

Grosses

# VNIVERSAL LEXICON

Aller

## Wissenschafften und Künste,

Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

## Sieben und Viertzigster Band.

 Grosses vollständiges 

# VNIVERSAL LEXICON

## Aller Wissenschafften und Künste,

**Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden.**

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

**Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien,** Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Päßen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen, und Canälen; Samt der natürlichen Abhandlung von dem Reich der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerigen und irrdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflanzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen rc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von den Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

**Den Leben und Thaten der Kayser, Könige, Churfürsten** und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, den vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden rc.

**Ingleichen von allen Staats- Kriegs- Rechts- Policey- und Haußhaltungs-**Geschäfften des Adelichen und Bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg- Wein- Acker-Bau und Viehzucht rc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in den Kirchen-Geschichten berühmten

**Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und** Gottes-Gelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfahrten, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder,

**Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten,** Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematic, Theologie, Jurisprudentz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, samt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

---

**Sieben und Viertzigster Band, Ver--- Vers.**

---

Halle und Leipzig,

**Verlegts Johann Heinrich Zedler,**

Anno 1746.



Dem

# Hochgebohrnen Grafen und Herrn,

# HERRN

# Friedrich August,

# Grafen von

# Rutowsky,

Seiner Königlichen Majestät in Pohlen und Chur-fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Hochbestaltem General von der Infanterie, Gouverneurn der Residenz-Stadt Dreßden, Ober-Commendanten der Festungen Neustadt bey Dreßden, Königstein, Sonnenstein, und Stolpen, Obristen Hauß- und Land-Zeugmeistern, Chef und General-Commendanten der Königlichen Leib-Grenadier-Garde zu Fuß, Obristen über ein Regiment leichte Dragoner, ꝛc. ꝛc.

Des Pohlnischen Weissen Adlers- und des militarischen St. Heinrichs-Ordens Rittern,

# Meinem Gnädigsten Grafen und Herrn.

# Hochgebohrner Graf,

# Gnädigster Graf und Herr,

Von unsterblichen Helden abstammen, und durch eigene Thaten ungemeiner Tapferkeit sich mit durchgängigem Beyfalle den Verehrungs-würdigen Nahmen eines unvergleichlichen Heldens erworben zu haben, sind solche Eigenschafften, die gantz Europa in Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz Preiß-würdigster Person bewundert. Es rühmen die Tage-Bücher der neuesten, besonders der Sächsischen Geschichte fast auf allen Blättern die unerschrockene Hertzhafftigkeit und die weisen Veranstaltungen, so Dieselben bey aller Gelegenheit gezeiget und vorgekehret: Gleichwie das Durchlauchtigste Chur-Hauß Sachsen ein solches Bezeigen sowohl als Dero bereits verewigte Verdienste um Selbiges, jederzeit mit höchstem Wohlgefallen angesehen hat. Des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Monarchens, Friedrich Augusts, des Ersten, Glorwürdigsten

)( 2 digsten

digsten Gedächtnisses, zärtlichste Liebe, mit welcher Er Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz von Dero zartesten Jugend an, in ausnehmender Grösse zugethan gewesen, hat sich nicht allein in der alleredelsten Auferziehung Deroselben auf eine eclatante Art geäussert, sondern auch durch fernerweitige Allerhöchste Vorsorge sattsam hervorgethan: Wie denn Dero nachmahls erlangte gute Kriegs-Erfahrenheit und die bereits in fremden Diensten hervorgeleuchtete übrigen Eigenschafften eines braven und höchstqualificirten Soldatens bey Allerhöchstgedachter Majestät das sonderbahre Vertrauen erwecket, Dieselben zum Obristen über die Grossen Leib-Granadier und zum General-Major Allergnädigst zu ernennen. Ja Sr. Majestät Achtung gegen Ew. Hoch-Gräfliche Excellenz und gegen Dero von dem Himmel beglückte Conduite war so groß, daß dieser unsterbliche Monarche und Stifter des so Welt-berühmten Weissen Adlers-Ordens, mit dem, als einer vortreflichen Zierde, so viele Durchlauchte, ja Königliche und Kayserliche Personen prangen, Dieselben gleicher Ehre theilhaftig gemachet hat. Wie nun solche Königliche Ehren-Bezeigung sich nicht allein auf hohe Geburt, sondern auch, und vornehmlich auf ungemeine Thaten und wichtige Dienste gründet, jedesmahl aber aus einer wahrhafften Hochachtung herrühret: Also ist dieses Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz geschenckte Kleinod um so unschätzbarer, da Dieselben es von der Hand eines weisesten Königs erhalten, der nichts ohne vorhergegangene vollkommene Erkenntnis und reifem Urtheil gethan hat.

Es haben aber die Belohnungen Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz glorieuser Tugenden und angestammter Tapferkeit nicht mit dem theuresten Leben dieses ohnstreitig grössesten Königs zugleich aufgehöret. Auch Dessen Allerdurchlauchtigster Nachfolger, Friedrich August, der Andere, als Se. jetzige Glorwürdigst-regierende Majestät, haben Ew. Hoch-Gräfliche Excellenz mit vielen ausnehmenden Gnadens-Zeichen anzusehen und die unfehlbaren Proben

ben der sonderbahren Königlichen Propension Seines verewigten Vorfahrers durch neue zu bestätigen allergnädigst geruhet. Denn daß ich nur ein Beyspiel anführe, mit was vor Eifer unser Allergnädigster König, Churfürst und Herr Dero auserlesene Qualitäten und ausserordentliche Verdienste recht Königlich zu belohnen bedacht gewesen, so beziehe ich mich auf die feyerlichste Solennität, da Allerhöchstgedachte Majestät an dem Tage Dero löblichen Stiftung des militarischen St. Heinrichs-Ordens, **Ew. Hoch-Gräfliche Excellenz** aus Allerhöchst-eigener Bewegung und in Behertzigung Dero gantz ausnehmender Neigung zu denen Waffen, zum Ritter dieses Ordens erneunet haben. Gewiß ein sicheres Merckmahl Allerhöchster Königlicher Gnade und Zufriedenheit!

Durch diese und dergleichen Gnadens-Bezeigungen ist **Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz** rühmlicher Eifer und wahre Affection vor das allgemeine Wohl des Königlichen Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hausses dergestalt gerühret, und zu noch wichtigern Verdiensten angeflammet worden, daß eine martialische That, und eine unsterbliche Merite, so zu sagen, der andern die Hand geboten. Haben nicht die herrschsüchtigen Frantzosen mehr als einmahl an dem Rhein-Strohme Dero tapfere Faust fühlen müssen? Ein entwaffneter de la Croix muß unter andern hiervon, zu seinem eigenen Unglück, zeugen. Und was für einen tiefen Eindruck hat nicht Dero Helden-Arm, der zur Eroberung von Dantzig nicht wenig geholfen, in denen Gemüthern der Stanislaisten und Frantzosen zurück gelassen? Nicht allein aber der Erb-Feind der Deutschen Freyheit, sondern auch der Erb-Feind des Christlichen Nahmens hat ein Gegenstand der ungemeinen Bravour in **Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz** Helden-Brust, seyn müssen, die besonders in dem Treffen an der Timock Wunder gethan. Ich würde noch vielmehrere Helden-Proben zu erzehlen haben, welche alle, so wie sie Jedermanns Aufmercksamkeit an sich gezogen haben, so auch von Niemanden genugsam gepriesen werden können, wenn meine ungeübte Feder sich an die Beschreibung Dero heroischen Tugenden wagen dürffte, die so schon durch den allgemeinen Ruff in der Welt erschollen. Um

soviel weniger getraue ich mir, auch nur einige Linien von dem unverwelcklichem Ruhme ziehen zu können, den Ew. Hoch-Gräfliche Excellenz als ein grosser Feld-Herr nur noch vor wenig Jahren bey der Eroberung der Stadt Prag davon getragen, und der billig von Jedermann als eine würdige Belohnung vor Dero unermüdeten Eifer, kluge Vorsicht, beherlzte Standhaftigkeit und ungemeine Vigilantz geachtet wird. Alles dieses und noch ein weit mehrers haben viele tausend mit Erstaunen angesehen, noch mehrere mit Verwunderung in Schrifften gelesen, und unzehlige mit Frolocken angehöret.

Sind nun,

# Hochgebohrner Graf!
## Gnädigster Graf und Herr!

so manche tausend Menschen von Dero weit und breit erschollenem Ruhme eingenommen, und ihre Sinne über die Betrachtung der Helden-Thaten eines so vortreflichen Generals gleichsam bezaubert worden; so müste ich ja in Wahrheit gantz und gar unempfindlich seyn, wenn ich mich nicht unter einer so zahlreichen Menge devotester Verehrer eines gantz ungemeinen und in der Kriegs-Kunst vollkommen erfahrnen Heldens finden lassen solte. Vielmehr hat eine Ehrfurchts-volle Verwunderung, welche jederzeit das Verehrungs-würdige Bild eines tapfern und Heldenmüthigen **Rutowsky** in Seinem herrlichen Glantze, meiner Seele vorgestellet, meine devoteste Verehrung augenblicklich vergrössert und mich endlich zu der Verwegenheit angereitzet, Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz den gegenwärtigen **Sieben und Viertzigsten Theil** des **Grossen Universal-Lexicons aller Künste und Wissenschafften** in unterthänigster Devotion zuzueignen, um eines Theils hierdurch meine religieuse Verehrung Dero Preiß-würdigsten Person Jedermann vor Augen legen; andern

dern Theils aber durch den unsterblich-berühmten Rutows-kyschen Nahmen meinem Verlags-Buche einen neuen Splendeur geben zu können.

So straffbar diese That zu seyn scheinen möchte, so gewiß schmeichele ich mir gleichwohl, daß weder Ew. Hoch-Gräfliche Excellenz dießfalls einen Unwillen gegen mich fassen, noch die Welt mich mit Recht einer unrecht ausgesonnenen Art meiner bezeigten Unterthänigkeit zu überführen vermögend seyn solte. Denn nicht zu gedencken, daß mein Unvermögen mir kein wichtigeres Denckmahl meiner submissesten Verehrung verstattet, so redet dieses Werck selbst vor mich, als welches von der Beschaffenheit ist, daß selbiges, theils wegen seines Inhaltes, indem es unter andern Historischen Sachen auch ausführliche Lebens-Beschreibungen aller grossen Helden alter und neuerer Zeiten, ja Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz Selbsteigene grosse Thaten, wiewohl mit gantz unvollkommenen Zügen, aufweiset; theils wegen derer Hohen Nahmen, die die vorhergehenden Theile bereits an der Stirne zu führen das seltene Glück haben, auch vor Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz in aller nur ersinnlichen Submißion niederzulegen, ich es wohl mit einiger Hofnung einer nicht gantz ungnädigen Aufnahme habe wagen dürffen.

Solten nun Ew. Hoch-Gräfliche Excellenz dieses mein Buch mit eben so Huld-reichen Augen, als es von so manchem grossen Monarchen, mächtigem Fürsten und Erlauchtester Person geschehen ist, zu bestrahlen Gnädigst geruhen; so würde ich mein Glück um soviel höher zu schätzen wahrhafftig-gegründete Ursache haben, als je mehr ich mich, wegen einer so ausserordentlichen grossen Gnade, vollkommen glücklich preissen könnte.

Ja Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz Weltkündige ungemeine Generosität, die Dero durch andere rühmliche Vortrefflichkeiten schon erhabene Seele um so mehr erhebet, giebet mir gleichsam zum Voraus den herrlichsten Stoff zu denen süssesten Vorstellungen einer erwünschten Aufnahme.

nahme. Und ich finde mich dießfals gerühret, mich vor dem Thron Göttlicher Majestät in demüthigster Anrufung niederzuwerffen, daß derjenige Ruhm, den Ew. Hoch-Gräfliche Excellenz bey so vielen Belagerungen und Feldzügen erfochten, zu Dero Selbst-eigener Zufriedenheit und des gantzen Hoch-Gräflichen Rutowskyschen Hausses desto grösserm Lustre, je mehr und mehr mit Glück und Seegen gekrönet werden möchte. Dieses wünschet aus devotestem Hertzen und in religieuser Erniedrigung,

Hochgebohrner Graf!

Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hoch-Gräfl. Excellenz,

Meines Gnädigsten Grafens und Herrn,

Leipzig
in der Oster-Messe
1746.

unterthänigster

Johann Heinrich Zedler.
Königl. Preußl. Commercien-Rath.



Ver, ist in der Deutschen Sprache ein Vorsetze-Wörtgen, welches allein mit drey hundert und etlichen dreyßig Verbis zusammen gesetzet ist: Der andern Wörter, so noch weit mehr sind, nicht einmahl zu gedencken. Es hat also, wie leicht zu erachten ist, auch mancherley Bedeutung, und zwar heist es soviel als:

1. an, in verehren, das ist Ehre anthun; verkündigen, das ist, ankündigen.
2. anders, in verändern, verbessern, verbieten, verblenden, verdolmetschen, verkleiden, u. d. g.
3. aus, in verkundschafften, verlöschen, vermercken, u. d. g.
4. da, in verbleiben, verharren, u. s. f.
5. dagegen, in verantworten, vergelten, vergleichen, verhandeln, verhetzen, u. s. w.
6. darum, in verdienen, verdingen, vereyden, verhüllen, u. a. m.
7. davon, in verkürtzen.
8. davor, in verbauen, verbürgen, versorgen, u. d. g.
9. darzu, in verbessern, vermehren, verhelfen, veranlassen, vereinigen, vereyden, u. d. g.
10. fort, in verfahren, verfertigen, u. s. f.
11. gänglich, oder sehr, in verabsäumen, veralten, verbrauchen, verfinstern, vergeben, vergrössern, u. d. g.
12. her, in verlesen.
13. ja, in verheisen.
14. mit, in verheyrathen, verloben, vermählen, u. f f.
15. nicht recht oder übel, in verdencken, verführen, vergiften, vergreifen, verhöhnen, verletzen, verleumden, versehen, versprechen, u. s. f.
16. über, in verblümen, verbrämen, vergülden, verklären, verlarven, vermänteln, verrucht, u. s. w.
17. unter, in vergraben, verkriechen, u. s. f.
18. weg, in verbannen, verbeisen, verbergen, verblühen, verehren, verfliesen, verfressen, vergeiden, verhausen, verhüten, verjagen, verkaufen, und vielen andern.
19. wieder, in verneuern.
20. wohl, in verdauen, vergnügen, vergönnen, vernehmen, Vernunft, verrichten, u. d. g.
21. zu, in verbinden, vergattern, verhängen, verkeilen, verkleiden, verknüpfen, u. f. f.
22. zunichte, in vergebens, vergehen, verheeren, verkrummen, verligen, u. d g.
23. zurück, in verhaften, verhalten, verlassen, u. d. g.
24. zuwider, in verachten, verargen, verbittern, verbrechen, verdencken, verfolgen, verlachen, verleumden, verrathen, versagen, versprechen, vervortheilen, verwircken, u. d. g.

Pohls neu verbesserte Deutsche Orthographie, p. 113. u. f.

VER, eine der vier Jahres-Zeiten, siehe Frühling, im IX Bande, p. 2182. u.f. Was VER SACRUM bey denen Römern bedeutet habe, davon ist der besondere Artickel: *Ver Sacrum*, weiter unten nachzusehen.

VER, siehe **Wurm.**

Ver, Stadt and Marquisat, siehe **Veere**, im XLVI Bande, p. 930. u. f.

**Vera**, Türckisch Vecaraser, Lat. *Gallico*, ein Fluß in Macedonien in Griechenland, welcher sich in den Golfo di Salonichi ergeust. Der Nahme **Vera** ist dir Italienische Benennung dieses Flusses.

**Vera**, ein Fluß in dem Hertzogthum Meyland, welcher in dem untersten Theile der Provintz Pavisano entspringet, und nicht weit von der Stadt Pavia in den Po fället.

**Vera**. ist der Nahme eines von den Thälern, aus welchen das Spanische Königreich Navarra bestehet. Es liegt gegen Mitternacht ist überaus fruchtbar, hat sonderlich überaus gute Weyde, auch daher einen Ueberfluß an zahmen und wilden Vieh, und wird durch den Fluß Bidassoa bewässert. **Colmen** Delic. de l'Esp. p. 683.

**Vera**, eine von Natur befestigte gewesene Stadt in Persien, in der Provintz Scirvan oder dem alten Media Atrepatia. Es ist diese Stadt zu der Römer Zeiten dem Antonio in den Feld-Zuge wider die Parther erobert worden. Auch haben um diese Gegend herum ehemahls dir Caspii und Cadusii gewohnt. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. im II Bande, p. 665. und 667.

**Vera**, oder **Bera**, eine alte kleine ehemahls Bischöffliche Stadt und Hafen in dem Spanischen Königreiche Granada, an den Gräntzen von Murcia über Muxara, an dem Golfo di Carthagena, bey dem Auslauffe des Flusses Guadalmacar in das Mittelländische Meer gelegen. Vormahls war ihr Nahme VIRGI oder VIRGA; daher der benachbarte Meerbusen SINUS VIRGITANUS genennet worden, und ist vorjetzo sehr in Abnehmen gekommen. Es sollen diese Stadt die Thracier erbauet haben. **Colmenar** Delic. de l'Esp. p. 530. **Marian.** Rer. Hisp. l. 14. **Zeilers** Hispan. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 329.

S. St. **Vera**, und **Supporina**, welche zu Clermont in Franckreich verehret werden, sind nicht sonderlich bekannt. Der Gedächtniß-Tag ist der 24 Jenner.

**Vera**. (Alvaro Ferreira de) siehe **Ferreira de Vera** (Alvaro) im IX Bande, p. 631.

**Vera** (Barnabas Gallego) ein Prediger-Mönch aus dem 17 Jahrhundert, von Madrit, schrieb:

1. Tr. de conscientia, Madrit 1648. in Fol.
2. Controversias logicales, die zu Cölln 1638. in 8. wieder aufgelegt worden.
3. Explicacion de la bula de la santa cruçada, Madrit 1652. in Fol.

**Anton** Bibl. Hisp.

**Vera**, (Diego de) ein Spanier, hat im 16 Jahrhundert gelebt, und ist Capitain über ein Kriegs-Schiff in America gewesen. **Historie der Moluckischen Insuln Th. I. p. 68.**

**Vera**, (Ferdinand de) ein Spanier aus der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, schrieb:

1. Panegirico por la poesia, Montilla 1627.
2. Explicacion y notas al Lib. IV. de arte comun, Granada 1631 in 8.

**Anton** Bibl. Hispan.

**Vera**, (Johann) ein Spanier von Algeri in Valentia, war in denen Kayserl. und Päbstl. Rechten vortrefflich erfahren, und wurde den 4 Jul. 1500 Ertzbischoff zu Salerno, auch nicht lange darnach von Alexander VI zum Cardinal-Priester mit dem Titel St. Balbinä gemacht. Er verwaltete unter diesem Pabst die Stelle eines Legaten a Latere beydes in Franckreich als in Engelland, auch in der Anconitanischen Marck, starb hierauf zu Rom den 4 Mertz 1507, allwo ihm in der Augustiner-Kirche ein Grabmahl aus Marmor aufgerichtet worden, daran folgende Inscription befindlich:

D. O. M.
Joanni Veræ,
Algeritano agri Valentini
Cæsarei Pontificiique juris consultiss.
Presb. S. Balbinæ Card. Salernit.
qui ab Alexandro VI. Pont. Max.
ultro ex Hispania accitus
& inter Patres relatus
Piceno Aemiliæque magnæ.
Provincialium commendatione præfuit,
difficillimisque Ecclesiæ temporibus duobus
præsertim inter Pontificiis cum magnas
turbas composuisset,
pacem, quietem otiumque urbi
Romæ reddidisset tanti
Pont. judicium
summa prudentia, integritate
animique magnitudine comprobavit,
Vixit an. LIII. mens. V. dies IX.
Oliverius Neapolitan. & Franciscus Cosentin.
S. R. E. Cardd. ex testamento
posuerunt.

**Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 436.

**Vera**, (Johann Anton de) siehe **Zunniga.**

**Vera**, (Ludewig a) ein gelehrter Americaner aus dem 17 Jahrhundert, von Lima in Peru, schrieb Comment. in Lib. Regum, Lima 1635 in Fol. **Anton** Bibl. Hisp.

**Vera**, (Ludwig de) ein Spanier aus dem Anfange des 17 Jahrhundert. war anfangs des Grafens von Guimera, hernach des Hertzogs von Monteleone Secretarius, und übersetzte *Rob. Bellarmins* declarationem doctrinæ Christianæ ausm Ital ins Spanische, ingleichen eines ungenannten Werckgen, das er una lucha y combate del alma con sus afectos desordenados betitelt. Beyde sind zu Valentia 1619 in 8. zusammen gedruckt. **Anton** Bibl. Hisp.

**Vera**, (Martin de la) ein Spanischer Mönch des Ordens St. Hieronymi, brachte es so weit, daß er Ordens-General ward, gab instruccion de Ecclesiasticos 1630 in 4. heraus, und starb zu Avila den 23 Jun. 1637. In der Bibliotheck im Escurial liegen auch noch etliche Mathematische Wercke von ihm. Nicht weniger befindet sich von ihm Regiæ Bibliothecæ D. Laurentii Index copiosissimus in Handschrifft zu Dreßden in

der

der berühmten Schönbergischen Bibliotheck. **Anton** Bibl. Hispan. **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen** des Jahrs 1731 p. 868.

**Vera**, (Melchior de Soria und) siehe **Soria und Vera**, im XXXVIII Bande, p 944.

**Vera**, (Michael de) ein Spanischer Cartheuser-Mönch, lebte zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts, war Prior der Cartheuser zu Porta Cäli, und gab *Jo. Lanspergii* Summam de perfectione Christiana in seine Muttersprache übersetzt zu Valentia 1600 in 16 heraus. **Anton** Bibl. Hispan.

**Vera**, (Peter Hurtado de la) ein Spanier aus der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, gab eine Comödie unterm Titel: Doleria del Suenno del mundo, zu Antwerpen 1572 heraus, übersetzte auch aus dem Italienischen historia del Principe Erasto hijo del Emperador Diocletiano, ebend. 1573 in 12. **Anton** Bibl. Hispan.

**Vera**, (Santiago de) ein Spanier, ist zu Ausgang des 16 Jahrhunderts Gouverneur über die Philippinischen Inseln gewesen. **Historie der Moluckischen Inseln**, I Th. p. 505.

**Vera**, (Statius de) Bischoff zu Castro, von Neapolis gebürtig, wurde den 9 April 1483 zu solcher Würde erhoben, und verwaltete solche bis 1491 da er starb. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX p. 95.

VERA ALTITUDO, siehe *Altitudo vera*, im I Bande, p. 1592.

**Verabfolgung der Verbrecher in ihre Gerichte**, Lat. *Remissio*, sive *Transmissio delinquentium ad locum Judicii*, ist, wenn ein Richter dem andern die unter dessen Gerichtsbarkeit gehörige Verbrecher zu ihrer Bestraffung zuschickt. Siehe **Schub**, im XXXV Bande, p 1282 u. ff.

**Verabreden**, oder **Abrede nehmen**, Lateln. *Convenire*, oder *Pacisci*, heißt so viel, als sich wegen einer gewissen Sache oder Handels mit einander vergleichen und einig werden. Siehe **Vergleich**.

**Verabredung**, heißt überhaupt eine jedwede **Convention**, ein **Contract**, **Pact**, **Vergleich**, **Compromiß**, u. s. w. Besiehe hiervon die besondern Articel.

**Verabsäumen**, oder **Vernachläßigen**, Lat. *Negligere*, oder *Omittere*, siehe **Nachläßigkeit**, im XXIII Bande, p. 225, und **Säumig**, im XXXIII Bande, p. 500, desgleichen **Schade**, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff.

**Verabsäumen (den Termin)** siehe **Termin**, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. desgleichen **Termin (Beweiß-)** ebend. p. 980 u. ff.

**Verabsäumter Termin**, siehe **Termin (rechtlicher)** im XLII Bande, p. 985 u. ff. desgleichen **Termin (Beweiß-)** ebend. p. 980 u. ff.

**Verabsäumung**, oder **Vernachläßigung**, Lat. *Negligentia*, oder *Omissio*, siehe **Nachläßigkeit**, im XXIII Bande, p. 225 und **Säumig**, im XXXIII Bande, p. 500. desgleichen **Schade**, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff.

**Verabsäumung eines Termins**, siehe **Termin (rechtlicher)** im XLII Bande, p. 985 u. ff. desgl. **Termin (Beweiß)** ebend. p. 980 u. ff.

**Verabscheiden**, siehe **Verabschieden**.

**Verabscheidet**, oder gütlich beygelegt, siehe **Verabscheidung**.

**Verabscheidung**, oder **Verabschiedung**, Lat. *Compositum*, oder *Compositio Amicabilis*, heißt im Rechts-Gange eben so viel, als gütlicher Vergleich und Handlung, oder die **Pflegung** der Güte, davon zu sehen im XXVII Bande, p. 1592 wie auch unter dem Artickel: **Gütliche Handlung**, im XI Bande, p. 1299.

**Verabscheuen**, siehe *Detestari*, im VII Bande, p. 680 und *Abominari*, im I Bande, p. 153. desgleichen **Abscheu**, ebend. p. 179. wie auch **Eckel**, im VIII Bande, p. 149.

**Verabscheuen der Speisen**, ist eine Art der Kranckheit. Man hat verschiedene Exempel solcher Personen, welche viele Wochen, Monate und Jahre aller soliden Speisen, ja bisweilen auch so gar des Trinckens sich enthalten haben. **Panarolus** Observ. Pentecost. V. Obs 20. erzehlt von einer Jungfrau, daß selbige 22 Tage ohne Essen und Trincken geblieben sey. Von dem Hollsteinischen Chiliasten, welcher 40 Tage und 40 Nächte gefastet, aber bey Endigung derselben seinen Geist aufgegeben, kan der IX Versuch der **Natur- und Medicin-Geschichte** Monat September Cl. IV. Art. 11. nachgelesen werden. Von einem 2 Monat lang kranck gelegenen Manne, welcher währender dieser Zeit nichts gegessen, giebt **Borellus** Cent. III. Observ. 35. Nachricht. **Anton Mizaldus** Memor. Cent. I. Aphor. 96 erzehlet aus dem Athenäo von einem Weibe, welche sich jährlich in eine Höhle, nach Art der Bäre, begeben, und daselbst ohne Essen und Trincken zwey Monat gelebt, aber gleichsam als erstorben und entseelt da gelegen habe. **Bonetus** Med. Septembr. P. I. L. III. sect 3. c. 4 gedencket einer Frau, welche 13 Monate lang sich aller harten Speisen, auch nach und nach des Geträncks enthalten, ausser daß sie sehr selten einige Tropffen gekochter Pflaumen-Brühe oder gezuckerten Wassers mit einer Feder in den Mund genommen. **Joseph Quercetanus** in Opere diætitico führet ein Mägdlein von Constantz an, welches $1\frac{1}{2}$ Jahr nicht gegessen noch getruncken. Im IIX Versuch der **Natur und Medicin-Geschichte** Mens. Maj. Class. IV. Art. 9 wird eines Mädgens aus Schonen gedacht, welche $3\frac{1}{2}$ Jahr ohne Essen und Trincken gelegen. An eben dem Orte wird von einem andern Weibs-Bilde gesagt, daß selbige in 7 Jahren nichts gegessen, sondern bloß allein von der Heil. Communion gelebet habe. Eine Jungfrau von 18 Jahren in Bernischen soll 10 gantzer Jahre nichts gegessen noch getruncken haben, wie solches **Lentulus** in seiner Schrifft unter dem Titel: Historia admiranda, de prodigiosa Apolloniæ Schreieræ virginis in agro Bernensi inedia, herausgegeben, behauptet und darthut. Dergleichen Historie ist auch im XXIII Versuch der **Natur- und Medicin-Geschichte** Mens. Mart. Cl. IV. Art. VI zulesen. Die Medici geben gantz gegründete Ursachen an, wie es möglich sey, daß ein dergleichen Mensch bey solcher Enthaltung sein Leben fristen könne. Man findet dieselben angezeigt in **Waldschmides** Dissert. De his, qui diu vivunt sine alimentis. Allein man findet auch Exempel, daß betrügerische Menschen

sich gestellet, als lebten sie ohne alle Speise, da sie doch heimlich sich genungsam damit gesättiget haben. Unter andern sind von Velschio A. N. C. Dec. I. Ann. 3. Obs. 35. und Hildano Cent. V. Observ. 33. Zwey dergleichen betrügerische Weibes-Bilder, welche aber Zeit und Aufsicht endlich entlarvt, vorgestellet worden. Hauptsächlich aber muß man bey Entscheidung des wahren von den verstellten Abscheu und Enthaltung der Speisen sehen, ob die Person, welche so etwas vorgiebt, eine Kranckheit gehabt oder noch habe, mit welcher ein Eckel vor den Speisen verknüpfft gewesen oder noch verknüpfft sey; ob bey der Person eine Melancolie vorhanden, so verursachet, daß dieselbe den festen Vorsatz gefasset, durch Hunger sich des Lebens zu berauben; ob der Leib einer solchen Person zumahl wenn das Fasten schon eine Zeitlang gewähret, abgenommen, mager oder dürre geworden. Denn wenn diese und andere Umstände fehlen, giebt es eine starcke Muthmassung, daß es mit dem vorgegebenen Fasten und Verabscheuung der Speisen lauter Betrug sey. Man muß auch bemercken, ob bey einer solchen verdächtigen Person die gewöhnlichen excretiones z. E. vrinæ, sudoris, alui, mensium u. a. ordentlich von statten gehen; denn wenn diese die Natur nicht zurücke hält, so muß nothwendig lauter Verstellung mit der vorgegebenen Verabscheuung seyn. Zeiſchens Theol. Jurist. Medic. und Philos. Geschichte I Th. p. 704 u. f.

**Verabscheuung**, Lat. *Detestatio*, oder *Abominatio*, siehe *Detestari*, im VII Bande, p. 680. desgleichen *Abominari*, im I Bande, p. 153 und **Abscheu**, ebend. p. 179; wie auch **Eckel**, im VIII Bande, p. 149.

**Verabscheuung der Speisen**, siehe **Verabscheuen der Speisen**.

**Verabschieden**, Lat. *Decidere*, oder *Decernere*, heißt im Rechts-Gange einen Bescheid oder Urtheil ergehen lassen. Siehe **Abschied**; im I Bande, p. 180. und **Sentenz**, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. wie auch *Decisio*, im VII Bande, p. 319. und *Decretum*, ebend. p. 376 u. ff.

**Verabschiedet**, oder gütlich beygelegt, siehe **Verabscheidung**.

**Verabschiedung**, siehe **Verabscheidung**.

VERA BUGLOSSUS, VEL ITALICA, VEL GALLICA MAJOR, *Ges. Hort.* ein Gewächs, siehe **Ochsenzunge**, im XXV Bande, p 381.

**Verac**, ein Marggräfliches Geschlechte in Franckreich. Einen **Marquis de Verac** machte im Jahr 1682 die Statthalterschafft des Königes über seine Landschafft aus einem eifferen Reformirten zu einem hefftigen Verfolger derselben. Cäsar de St. Georgens, Marquis von **Verac**, Königlicher Frantzösischer General-Lieutenant der Armeen und Ritter der Königlichen Orden, starb den 11 Hornung 1741, nachdem ihn einige Tage zuvor an der Tafel des Cardinals von Fleury ein Schlag-Fluß getroffen. Er ward im Jahr 1704 Brigadier von der Cavallerie, 1710 Marschall de Camp, 1720 General-Lieutenant, und 1724 Ritter der Königlichen Orden. Er ist auch Lieutenant General in Ober Poitou gewesen. Eine Tochter von ihm hat im Jahr 1715 der Marquis von Rambures geheyrathet. **Benoits** Historie der Reformirten, III Th. 18 B. **Allgemeine Chronicke** XII Th. p. 172. **Ranffts** Genealogisch-Historische Nachrichten im II Bande, p. 863.

**Verac**, ein vornehmer Frantzose. Er wurde im Jahr 1573 nach Schottland von seinem König abgeschicket, um die Parthey der abgesetzten Königin Maria in Schottland zu verstärcken, und durch Geld und Zuredungen ihr grössern Anhang zumachen. Allein die Königin Elisabeth brachte dieses in Erfahrung und ließ ihn dahero gefangen nach London bringen. Als er sich nun als Frantzösischer Gesandter über solche Unbilligkeit hefftig beklagte, und zur Antwort erhielte die Königin habe nicht gewust, daß er die Würde eines Gesandtens bekleide; so erwieß er sich darüber sehr mißvergnügt. Er wurde aber noch viel mißvergnügter, als man ihm zu unterschiedenen mahlen abschlug, mit der Maria zureden, und ihm die Treulosigkeit seines Königes öffentlich verwieß, wie auch das Verständniß, so er mit der Maria unterhielte; sie erbot sich aber dennoch, den mit Franckreich aufgerichteten Vergleich zuhalten, so ferne sein König solches auch thun würde; so ferne er aber Lust hätte, denselben zubrechen, so hoffte sie wohl im Stande zuseyn sich zu beschützen, indem sie von der Neigung ihrer Unterthanen dermassen versichert sey, daß sie dieselben schwerlich würde können zurücke halten, daß sie nicht Rochelle auf ihre eigene Unkosten entsetzen solten, und wann sie auch eine Armee von 20000 Mann zu Fuß und 2000 zu Pferde 6 Monat lang darzu unterhalten müsten. Endlich ward **Verac** wieder auf freyen Fuß gestellet, doch nicht eher, als nach der Eroberung des Schlosses Edinburg, da er ferner nichts widriges vornehmen konnte. **Rapin** Histoire d' Angleterre Liv. XVII. **Allgemeine Chronicke** VIII Th. p. 746.

VERA CAUSA, heißt diejenige causa, welche etwas in der That verursachet, z. E. die Sonne den Tag, das Feuer in Ofen, die Wärme der Stube. Siehe *Causa*, im V Bande, p. 1697.

VERA CHAMÆDRYS, *Trag.* siehe **Bathengel, (klein)** im III Bande, p. 679.

VERA CHAMÆDRYS MAS, *Fuchs.* siehe **Bathengel, (klein)** im III Bande, p. 679.

VERA CHAMÆDRYS & NOBILIS, *Offic.* siehe **Bathengel, (klein)** im III Bande, p. 679.

VERA CHAMÆDRYS VULGO EXISTIMATA, *J. B.* siehe **Bathengel, (klein)** im III Bande, p. 679.

**Veracht**, des Richters, siehe weiter unten **Veracht des Richters**.

**Verachten**, siehe den Articel: **Verachtung**.

**Verachtester**, und unwerthester wird JEsus genannt, Es. LIII, 3, wegen des tieffen Standes seiner Erniedrigung, dabey er sehr verachtet gewesen und gantz unwerth gehalten worden von Anfang seines irrdischen Lebens und Wandels bis an sein Ende. Er ward wie ein armes Bettel-Kind gebohren in einem verachteten Stalle und in eine Krippen geleget. Man hielt ihn für einen Samariter Joh. VIII für einen Fresser und Säuffer, Matth. II. ja für einen verfluchten Menschen, der nicht werth, daß ihn der Erdboden trage, oder

daß ein ehrlicher Mann mit ihm zuthun oder zu schaffen habe. Darum zogen sie den Mörder Barrabam ihm vor, und drungen darauf, daß er solte getödet werden. **Wellers** Explicat. c. 53 Esai p. 34.

**Verachtete**, werden fromme Christen genennet, Job. XII, 5. Es. XLIX, 7. Nehem. IV, 4. Daß sie diesen Nahmen mit der That führen, bezeugen die Exempel H. Schrifft, Ps. CXIX, 141. Job XIX, 13-15. Dan. III, 37. 1 Corinth. IV, 9. 10. 13. Jedoch sind sie keinesweges in den Augen GOttes verachtet, da sie vielmehr als liebe Kinder und Freunde hoch angesehen werden; sondern nur in den Augen der Gottlosen oder der Welt. Die Ursache zeiget Christus selber an: Wäret ihr von der Welt rc. Job XV, 19. und weil sie meistentheils unter dem Creutze und Dornen sitzen müssen, sind sie daher der Welt Spott und Verachtung. Es ist aber dieser Nahme frommen Christen 1) rühmlich. Denn darinnen werden sie ähnlich dem Ebenbilde ihres Heylandes JEsu CHristi, der in der Welt auch verachtet gewesen, Psalm XXII, 7. 8. Esa. LIII, 3. 2) Tröstlich. Denn in Himmel sollen sie für Schmach und Verachtung eitel Ehre und Herrlichkeit haben, Röm. VIII, 17. 1 Petri IV, 13. Matth. V, 11. 12. **Hilschees Hertz. Christl** Part. I. p. 602 u. f.

**Verachte des Richters**, eine in denen mittlern Zeiten gebräuchliche Redens-Art der Rechts-Gelehrten, wodurch sie das Lateinische Wort Contumacia haben ausdrücken wollen. **Ludewigs** Reliqu. MST. im X Bande, pr. p. 10.

**Verachtung**, Lat. *Contemtus, Despectus*, ist eine solche Handlung, damit man zu verstehen giebet, wie man den andern ohne Ursache wenig achte. Es streitet dieses mit dem natürlichen Gebote, daß man seinen Nächsten als seines gleichen ansehen soll; wenn man ihn aber verachtet, so läst man ihn das Recht der Ehre, so ihm zukommt, nicht geniessen. Ordentlich ist dieses ein Stücke des Hochmuths, da man so ehrgeitzig ist, daß man andere neben sich verachtet; wiewohl zuweilen die Verachtung auch andere Ursachen haben kan. **Walchs** Philosophisches Lexicon. **Spinoza** hat sie in seiner Sittenlehre §. 326 auf eine sehr sinnreiche Art folgender gestalt beschrieben: Die Verachtung, spricht er, ist die Vorstellung eines Dinges, welche die Seele so wenig rühret, daß dieselbe durch die Gegenwart des Dinges bewogen wird, sich mehr dasjenige vorzustellen, was sich in dem Dinge nicht befindet, als was in demselben würcklich anzutreffen ist. Die Verwunderung ist das Gegentheil von der Verachtung. Denn wenn wir bey Anwesenheit einer Sache, und genauer Betrachtung derselben uns genöthiget sehen, alles dasjenige von ihr zuverneinen, was eine Ursache der Bewunderung, Liebe, Furcht u. s. w. abgeben kan: So bleibet die Seele durch die würckliche Gegenwart des Dinges selbst bestimmet, mehr an dasjenige zugedencken was in dem Gegenstande nicht anzutreffen, als was in demselben befindlich ist; da sie doch sonst im Gegentheile bey Anwesenheit des Gegenstandes an dasjenige zugedencken pfleget, was in dem Gegenstande anzutreffen ist. Und gleichwie die Ehrerbietigkeit gegen ein Ding, das wir lieben, aus der Bewunderung entspringet; also entstehet die Verspottung eines Dinges, das wir hassen oder fürchten aus der **Verachtung**: Und die Nichtsachtung aus **Verachtung** der Thorheit, wie die Ehrfurcht aus Bewunderung der Klugheit. Endlich können wir uns gedencken, daß Liebe, Hoffnung, Ehrliebe und andere Affecten mehr mit der **Verachtung** verknüpffet seyn, aus welcher Verknüpffung sich noch andere Affecten herleiten liessen, zu welchen wir aber in dem Sprach-Gebrauch keine eigene Wörter haben, um sie von andern zu unterscheiden. In der Bibel wird die **Verachtung**, Verwerffung und Erniedrigung durch den Staub, Job. VIII, 15. Cap. XVI, 15. Cap. XXX, 19. Psalm VII, 6. Psalm LXXII, 9. Ps. CXIII, 7. Psalm CXIX, 25. Esai XXIX, 4. Cap. XLIX, 23. Cap. XLVII, 1. Mich. VII, 17. Thren. III, 29. 1 Sam. II, 8. 1 Reg. XVI, 2. durch die Asche Job. XIII, 12. Cap. XXX, 19. Sap. XV, 10, und endlich durch den Koth Ps. LXIX, 3. 15. Ps. XL, 3. Job. XXX, 19. Jer. XXXVIII, 22. Thren. III, 45. Cap. IV, 5. Amos II, 7. Esai XLI, 25. Ps. CXIII, 7. abgebildet. **Schmids** Biblischer Physicus p. 40 u. f. Es geschiehet aber solches Verachten nicht nur allein dem Nächsten, als auch öffters von Ruchlosen Menschen GOtt dem Herrn selbsten. Dieser wird auf vielfältige Art und Weise verachtet theils in Geringschätzung seines H. Worts, welches eine grosse Sünde und von GOtt erschrecklich gestraffet wird, mit Krieg, Jer. XI, 18. Cap. XXV, 8, Theurung und Pestilentz, Cap. XXIX, 17. Hag. I, 6, falscher Lehre, Amos VIII, 3. 2. Tim. IV, 3, allerley Unglück und Straffe, 5 B. Mos. I, 32. Cap. XVIII, 13. Cap. XXVIII, 15. Sprüchw. I. 24. Esai LX, 12, Armuth, Jer. IX, 13, Höllischem Feuer und ewiger Verdamniß, 4 Buch Mos. XV, 30. 2 Chron. XXXIII, 21. Esai VI, 14. Jer. XI, 3, theils in Verachtung seiner Diener, Luc. X, 16, und 1 Thessal. IV, 8. An dem erstern Orte saget der Heyland zu seinen Jüngern: **Wer euch verachtet, der verachtet mich** rc. wobey wir uns in etwas aufhalten wollen. Die Jüden setzen in ihrem Talmud, daß nicht umsonst gesetzt sey, 2 Buch Mos. XIV, 3, das Volck habe den Herrn gefürchtet und habe geglaubet ihm und seinem Knecht Mosi; daß 4 B. Mos. XXI, 5, das Volck wieder GOtt und wieder Mosen geredet: Da denn durch den Buchstaben Vau an beyden Stellen Moses mit GOtt vereinbaret werde, hiermit anzuzeigen, daß wenn ein Schüler oder Lehr Junge sich wiedersetze seinem Lehr-Meister; so sey es eben so viel als wiedersetzte er sich der Göttlichen Majestät; und wer den Worten der Weisen Glauben zustelle, so sey es eben so viel als gläube er der Göttlichen Majestät. Dahero als dorten das Volck den Samuel nicht habe wollen hören, da habe der Herr zu ihm gesagt: Sie haben nicht dich, sondern mich verworffen, 1 Sam. VIII, 7, und dahin mag nun auch gezogen werden, was hier Christus saget: Wer euch verachtet, der verachtet mich rc. weil Christus der Herr zum Predigt-Amte nicht grosse Herrn und Könige, sondern nur arme Fischer-Knechte, und andere arme

geringe Leute beruffen; so ist kein Stand dannenhero so veracht und elend unter den Menschen als der Lehr-Standt: Da müssen Lehrer und Prediger der Welt-Kinder Sprichwort; ein verachtetes Lichtlein vor den Augen der Stoltzen und ein Fluch und Feg-Opffer aller Leute seyn; welches Christus als ein allwissender Herr wohl gesehen; derowegen damit er nicht nur die Welt-Kinder vor dergleichen Verachtung warne; sondern auch die Lehrer tröste, so sagt er: Wer euch verachtet, der verachtet mich. Ἀθετεῖν heist eigentlich einen verwerffen, verstossen, abschaffen, als unwürdig zu dieser oder jener Verrichtung erkennen, oder auch dasjenige, was nützlich und gut ist angeordnet worden, verwerffen und abschaffen. Wie etwan von den Pharisäern und Schrifftgelehrten stehet, Luc. VII, 30, daß sie die Tauffe Johannis verachtet und es vor unnöthig gehalten, daß sie sich solten von demselbigen tauffen lassen: Sie haben solche Tauffe vor eine leere, vergebliche und zu nichts dienende Ceremonie gehalten. Also heist auch allhier Lehrer und Prediger verachten, ihren Stand vor nichts achten, ihre Predigten geringe und vor unnützlich schätzen, nichts darauf geben, und vor unnöthig, ihrem Gewäsche (wie die Welt-Kinder davon reden) viel zuzuhören. Aber von solchen Verächtern sagt Christus: Wer euch verachtet, der verachtet mich; er hält nichts von mir, er schätzt mich geringe; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat, der hält auch nichts von meinen Himmlischen Vater, verwirfft seine Ordnung und wird dermahleinst einen harten Standt haben vor GOttes Gerichte, Joh. XII, 48 1 Thessal. IV, 8. **Weihenm.** Evang. Buß Gn. und Trost-Predigten Part. II. in Luc. p. 478 u. f. Wir gedencken auch hier des Spruches Röm. II, 4 und 5: **Oder verachtest du den Reichthum seiner Güte, Gedult und Langmütigkeit** rc. Röm. II, 4. 5. Der Apostel fraget, und beklagt zugleich. Denn die Frage hat öffters einen Verweiß in sich, wie dort, da unser Heyland zu den hitzigen Jüngern sagte, als sie wolten Feuer von Himmel fallen lassen: Wisset ihr nicht, wes Geistes Kinder ihr seyd? Des Menschen rc. Luc. IX, 55, 56, oder wie Paulus anderswo schreibet: Wisset ihr nicht, daß ihr GOttes Tempel seyd und der Geist rc. 1 Corinth. III, 16, also fragt er auch hier: Du sicherer, ruchloser Mensch, verachtest du den Reichthum seiner Güte rc. des treuen liebreichen Vaters sein χρηστὸν, seine grosse Freundlichkeit und Leutseligkeit, da er sich einem jeglichem gleichsam mittheilet, daß sie sich seiner zu Nutze machen mögen. Seine unendliche Güte und grosse Barmhertzigkeit, die alle Morgen neu ist, Thren. III, 22, 23, leitet dich unbußfertigen Menschen zur Busse, sie nöthiget dich hereinzukommen zu seiner Himmlischen Mahlzeit, Luc. XIV, 23, den gantzen Tag streckt dieser gütige Herr seine Hände aus, und zwar leyder! zu einem ungehorsamen Volck, das seinen rc. Esai LXV, 2 und eben das beklagt der Apostel, wenn er spricht: Du aber nach deinen verstockten rc. das nachdrückliche Wort θησαυρίζειν, dessen er sich gebraucht heist Schätze sammlen, und dieselben immer mehr und mehr vergrössern; also, will hier Paulus sagen, häuffen und sammlen sich die gottlosen unbußfertigen und verstockten Sünder einen Schatz, dessen sie sich aber wenig werden zu erfreuen haben, der sie nicht trösten und erquicken, sondern ewig drücken und quälen wird. Dieser wird bestehen in den immer glühenden feurigen Kohlen des göttlichen Zorns und der Offenbahrung des gerechten Gerichts GOttes, d. i. am jüngsten Tage, da GOttes Gnade bey solchen Unbußfertigen aufhören, hingegen Ungnade und Zorn, Trübsahl und Angst ohne Aufhören sich ereignen wird. Röm. II, 8. 9. **Klemmens** letzte Gerichte P. II p. 183. Jedoch genug von der Verachtung GOttes. Wir kommen nun zu der Verachtung des Nächsten. Bey der Verachtung des Nächsten begehet man gleichfals eine grosse Sünde, denn erstl. sündiget man wieder Gottes-Wort. Es hat Gott in seinen H. Wort ernstlich verboten, daß niemand den andern wegen seines Standes, noch wegen seiner Armuth, noch wegen seiner geringen Gaben, noch wegen seines schlechten Ansehens, Jugend, geringen GOttesfurcht rc. verachten soll. Sehet zu, saget Christus Matth. XVIII, 10. daß ihr nicht jemand von diesen kleinen verachtet. Niemand verachte deine Jugend, schreibet Paulus an den jungen Prediger Timotheum 1 Tim. IV, 12. Du solt niemand verachten um seines geringen Ansehens willen, stehet Sir. X, 2. Weil aber solches Laster zur Zeit Malachi unter seinen Zuhörern sehr in Schwange gieng, so eyferte der Prophet darwieder gantz besonders: Er sprach zu denen, welche ihren Nächsten verachteten, nachdem er sich in einen rechten Eyfer gesetzet: Haben wir nicht alle einen Vater? Hat uns nicht ein GOtt geschaffen? Warum verachten wir denn einer den andern Cap. II, 10. Man verräth auch durch ein dergleichen Verachten einen Pharisäischen Hochmuth, denn diese vermassen sich selber, daß sie frömmer wären als andere und verachteten sie dahero Luc. XVIII, 9. ferner ist es ein schändlicher Selbst-Betrug. Bey wem eine rechtschaffene Selbst-Erkänntniß zufinden ist, der vermisset sich nicht, daß er fromm sey, auch verachtet er niemanden neben sich. Er spricht nicht in seinen Hertzen: Ich bin rein von Sünden und lauter von Missethat, Sprüchw. XX, 9. sondern er sagt mit Petro: Ach Herr! ich bin ein sündiger Mensch, Luc. V, 8. Denn wo will man doch einen reinen finden, da kein Reiner zufinden ist? Job. XIV, 4. Wir sind allesammt wie die Unreinen und alle unsere Gerechtigkeit ist, wie ein befleckte Kleid. Esai. LXIV, 6. u. ff. In dem Propheten Malachi Cap. II, 14 u. 15. wird wieder den geeyffert, der insbesondere das Weib seiner Jugend verachtet. Es heisset daselbst: Darum, daß der Herr zwischen dir und dem Weibe deiner Jugend gezeuget hat, die du verachtest, so sie doch deine Gesellin und ein Weib deines Bundes ist rc. Darum, will er sagen, du hast GOtt den Richter alles Fleisches bey Vollziehung deiner Ehe zum Zeugen und Richter angeruffen, du wollest dein frommes, treues und tugendhafftes Israelitisches Weib als deine Gehülffin nicht verlassen. Dencke, daß GOtt sich nicht spotten lässet, er wird sein heilig Gerichte gewiß halten, und wider dich ein schneller Zeuge seyn. Sie ist das Weib deiner Jugend, du hast

ihr

ihe ja werst, und noch in deiner Jugend Liebe verheissen; sie hat das Recht deiner ersten Liebe; sie ist deine Gesellin, deine Gehülffin gewesen bis hieher, die alles Elend mit dir ausgestanden; sie ist das Weib deines Bundes; sie stehet in einem göttlichen Bunde mit dir; GOtt ist ihr Vater, als der Deinige; die Israelitische Kirche ihre Mutter, wie die Deinige. Und dieses fromme gottselige Weib verachtest du, und ziehest ihr heydnische Weiber für, so im Bunde mit den Götzen stehen Stehet das an einem Menschen, der GOtt fürchtet? stehet das an einem Israeliten der GOttes Kind seyn will? **Also thät, heisset es weiter, der einige nicht und war doch eines grossen Geistes. Was thät aber der Einige? er suchet den Saamen von GOtt (verheissen) darum so sehet euch für für eurem Geist, und verachte keiner das Weib seiner Jugend.** Wir gestehen es gerne, wenn nicht die Hebreische Construction so sehr müste gezwungen werden, so solte uns **R. Salamonis, Buxtorffii** und **Coccefi** Meynung gantz wohl gefallen, welche diese Worte also erklären: Ihr versündiget euch schwerlich an der Stifftung des Ehestandes mit solcher Vielweiberey; so that der einige nicht d. i. Adam der einige Mensch, der alleine war auf Erden, ein einiger Mensch, von welchem das gantze menschliche Geschlecht solte herstammen, dem hatte GOtt ein einig Weib geschaffen. Nun hätte er dencken sollen, dieses einige Weib wäre ihm zu Vermehrung der Welt viel zuwenig; so wäre ja GOtt eines grossen Geistes, es wäre ihm sehr viel Geist übrig; Eva habe nicht allen Geist weggenommen, er könne noch 100 ja 1000, so viel er nur wolle, Weiber schaffen. Aber nein, so that der Einige nicht, sondern er blieb bey GOttes Ordnung, er war mit seiner Eva zufrieden, und suchte den Saamen von GOtt verheissen, d. i. er zeugete Kinder nach göttlicher Ordnung mit einem Weibe. Diesem Exempel solt ihr billig folgen. Aber oben angeführte Ursache beweget uns, daß wir mit den meisten Auslegern davor halten; es machten die Juden hier gleichsam einen Einwurff: Du fällst uns gewaltig hart mit schweren Straffen, daß wir zu den Weibern des Bundes andere abgöttische Frauen nehmen, und dadurch GOtt erbittern solten. That denn dieses nicht unser Vater Abraham auch, welcher zu seinem Weibe der Jugend, die Sara, eine Egypterin, seine Magd Hagar, nahm? Diesen Einwurff löset der Prophet nun auf und spricht: So that der einige nicht, u. war doch eines grossen Geistes. Was that aber der Einige? Er suchte den Saamen von GOtt (verheissen) darum so sehet euch für für eurem Geiste und verachte keiner das Weib seiner Jugend. Er nennet Abraham den Einigen, wie ihn auch Jesaias nennet C. LI, 2. und spricht darauf: Mit dem Exempel Abrahams habt ihr euch nicht zu entschuldigen. Zwischen der That Abrahams und eurem Beginnen ist ein grosser Unterscheid. Es ist die That Abrahams an und vor sich selbst nicht eben gantz und gar zurechtfertigen, ob er eben daran recht gethan, daß er zu dem Weibe seiner Jugend, die seine Gesellin war, die Magd genommen: Denn man hat nicht scheel zusehen, daß GOtt so gütig gewesen, und diesen Fehler den Abraham übersehen. War Abraham eines grossen Geistes und fiel; so habt ihr euch destomehr in acht zunehmen, die ihr noch lange Abrahams Geist nicht habet: Sondern ich will euch jetzo zeigen, daß ihr Abrahams Exempel allhier gar nicht anführen könnt. Abraham nahm nicht ein Weib, da er eine fruchtbare Frau im Ehe-Bette hatte, sondern er nahm eine zu der unfruchtbaren Sara. Ihr aber, was thut denn ihr? ihr gesellet zu euren fruchtbaren Weibern, so mit Kindern von GOtt genung gesegnet seyn, fremde und heydnische Weiber. Abraham hatte einen gantz geistlichen Entzweck, er nahm nicht ein Weib zu der andern aus Fleisches-Lust und Unzucht, sondern weil er die Verheissung hatte von dem gebenedeyetem Saamen, daß aus seinem Geschleche der Meßias solte gebohren werden; da er aber alt ward und Sara ihm nichts gebahr; so dachte er durch ein ander Weib den Seegen der Verheissung zuerhalten; euch aber treibet zu der Vielweiberey nichts als eure unflätige, unzüchtige, verdammte, viehische Lüste. Abraham liebte seine Sara dabey, und kränckte sie nicht mit Hagar: ja da die Magd mit ihrem Sohne wolte zu stoltz werden, jagte er sie beyderseits aus dem Hause, ehe er seine Sara hätte beleidiget. Ihr kehrts um, und betrübet eure fromme gottselige Ehe-Frauen, erhebet aber die Götzen-Weiber. Sehet so seyd ihr auch in diesem Stück mit Abraham nicht zuvergleichen. Aber ich ermahne euch wohl dabey: hat der Mann mit dem grossen Geiste Abraham in dem Ehestande gestrauchelt; ey so erzittert ihr Tannen wenn eine solche Ceder fället; so seyd desto sorgfältiger ihr Schwachen, derer Geist nicht reichet an das Maaß des Geistes Abrahä? **Mayers** Evangelischer Engel Dom. 2. p. Epiph. p. 252. u. ff. Schlüßlichen gedencken wir noch, daß die **Verachtung, Verhöhnung,** oder **Verspottung,** Lat. *Contemtus, Despectus, Illusio,* in denen Rechten als eine Injurie angesehen werde. Siehe Spott, im XXXIX Bande, p. 399. und *Injuria,* im XIV Bande, p. 707. u. f.

**Verachtung, (Selbst-)** siehe **Selbst-Verachtung,** im XXXVI Bande, p. 1694.

**Verachtung des Göttlichen Wortes,** siehe **Verächtliche Verspöttung des Göttlichen Wortes;** ingleichen den Artickel: **Verachtung.**

**Verachtung, des Richters,** siehe **Ungehorsam.**

**Verachtung Sein Selbst,** siehe **Selbst-Verachtung,** im XXXVI Bande, p. 1624.

**Verachtung der Welt,** bestehet darinnen, daß man alle irrdische Güter für gering und unwehrt ansiehet, ja sie als ein lauteres Nichts betrachtet, wenn sie mit der Glückseligkeit verglichen werden, welche GOtt bereitet hat denen, so ihn lieben; daß man zufrieden ist mit dem Stück der Güter dieses Lebens, welches die weise Vorsorge GOttes uns zum Antheil zuerkannt hat, ohne daß wir uns wegen dessen Vermehrung ängstigen und sehr betrüben solten, wann solches Flügel nimmt und davon eylet; daß wir alle zuläßige Belustigungen, womit unsere Sinne vergnüget werden, mäßiglich gebrauchen; Daß wir gerin-

ge achten die Götzen der Welt, welche da sind Reichthum und Ehre, indem wir bereit sind dieselbe zuverläugnen, wenn sie an Verrichtung unserer Pflicht uns solten hinderlich seyn; Daß wir die Trübsahl dieses Lebens mit Gedult beständig ertragen, und sehen auf JEsum, welcher in Betrachtung der zukünfftigen Freude das Creutz nicht achtete; Dahero sollen wir unsere Begierde auf das höchste Gut richten, und nach dessen Besitz mit allem Ernst trachten. **Nelsons** Unterricht von den Fest- und Fast-Tägen p. 117.

**Verachtung des Worts**, Sprüchw. XIII, 13 **Wort** ist hier nicht eine jegliche gute Sache, Werck, Fürnehmen und Verrichtung: dergleichen es sonst in der Schrifft bedeutet: sondern ein Wort das geredet, und ein Befehl der ausgesprochen und gegeben wird: aber auch nicht ein böß oder liederlich Wort, wodurch man zur Sünde und Untugend kan verleitet werden Prov. I, 10. denn solches muß man verachten, und wo mans nicht thut, verdirbt man sich selbst und stürtzet sich in Unglück 1 Cor. XV, 34. sondern es wird darunter verstanden eine Rede, wodurch man zur Weißheit und Tugend ermahnt wird. Halten dieselbe nur Menschen an uns, die uns von Bösen ab- und zum Guten wollen anhalten; so müssen wir bedencken, daß eines Freundes Stimme GOttes Stimme sey und je grösser die Liebe derer ist, die es mit uns gut meynen; desto williger soll auch der Gehorsam seyn, ihr Wort anzuhören und ihnen zufolgen, damit wir uns nicht selbst ins Unglück stürtzen. Redet aber GOtt der HErr selbst diß Wort zu unsern Besten und Heyl: so ist die Verbindung am allergrösten, und wir müssen es nicht aus der Acht lassen oder nicht verachten. Das in Hebr. befindliche Wort bedeutet eine Geringschätzigkeit im Hertzen, wenn man wenig aus einer Sache macht, und meynet sie sey nichts werth, sie habe nicht viel auf sich; darnach auch eine äusserliche Verachtung in Geberden, Worten und Wercken; wenn man es spöttlich hält liederlich davon redet, verschmähet, und unter die Füsse tritt, als ein Ding daran wenig oder nichts gelegen ist. Also ist das eine Verachtung des Wortes GOttes, wenn mans nicht achten oder annehmen will als GOttes Wort, wenig darauf passet und mit Pharao saget: Wer ist der HErr rc. rc. Exod. V, 2. siehe auch Hiob XXI, 14. **Ermisch** Dreyfache Evangel. Hertzens-Lust P. I. p. 621.

VERA CICUTA, *Gesn.* siehe **Schierling**, im XXXIV Bande, p. 1454.

**Veracini**, (Antonio) hat drey Wercke herausgegeben, davon das erste aus dreystimmigen Senaten; das andere aus Sonate da Chiesa, von Violinen, Violoncello und Generalbasse; und das dritte abermahl aus Sonaten von einer Violine, Violoncello und Generalbasse bestehet. Sie sind sämmtlich zu Amsterdam gestochen.

**Veracini**, (Francesco Maria) ein Florentiner und Cammercomponist Sr. verstorbenen Königlichen Majestät in Pohlen, **Friedrich Augusts**, hat im Jahre 1721 sein erstes, aus Sonaten von einer Violine und Baß bestehendes Werck, zu Dreßden in saubere Kupffer stechen lassen, und es Sr. Königlichen Hoheit dem damahligen Chur-printzen von Sachsen zugeschrieben. Der erste Theil dieses Werckes bestehet aus sechs Sonaten von allerhand Piecen, und der zweyte Theil aus sechs langen Sonaten, so zusammen in breit Folio, zwantzig Bogen betragen. Daß dieser Weitberühmte Virtuose plötzlich närrisch und so rasend geworden, daß er am 13 Auguste im Jahre 1722. zwey Stockwercke hoch, zum Fenster hinaus gesprungen, den einen Fuß zweymahl, und die Hüffte gantz entzwey gefallen habe, lieset man in **Matthesons** Crit. Mus. T. I p. 152. woselbst noch gemeldet wird: Daß die Schuld sothaner Verrückung des Verstandes, theils seiner allzugrossen Application auf die Musick, theils die Lesung chymischer Schrifften, als in welchen letztern er sich so sehr vertieffet, daß er endlich gar nicht mehr hat schlaffen können, beygemessen werde Er ist nachhero im Jahre 1723 über Prag nach Italien abgereiset, in Hoffnung, daß seine Kranckheit, welche verschiedene mahl, nachdem er schon gantze Wochen ohne Verstand gewesen, wieder gekommen, durch das Clima in Welschland, ihn verlassen werde.

VERACITAS, siehe **Wahrhafftigkeit.**

**Veeacroce,** (Bonaventura) siehe **Veracrure.**

**Vera Ceuce,** (Alphons a) siehe **Alphonsus de Vera-Ceux**, im I Bande, p. 1373.

**Veracruce** oder **Veeacroce,** (Bonaventura) ein Franciscaner, aus Aquaviva, einer Stadt in Neapolitanischen gebürtig. Er wurde Provincial, wie auch General-Definitor von seinem Orden, und starb im Jahr 1652. Er hat in einer schwülstigen Schreib-Art ein Italienisches Gedichte verfertiget unter folgender Aufschrifft: Triumphus B. Mariæ virginis, Lecce 1642 in 8. und dann auch in ungebundener Rede Discursum de sanctissimo sacramento Eucharistiæ, herausgegeben. **Witte** Diarium Biogr. **Toppi** Bibl. Nap.

**Veeaceucius,** (Alphonsus Guterius) siehe **Alphonsus de Vera-Ceux** im I Bande p. 1373.

VERA CRUX, eine Kirche, siehe **Veea Cruz.**

**Vera-Ceux,** (Alphonsus de) siehe **Alphonsus de Vera-Ceux**, im I Bande, p. 1373.

VERA CRUX NOVA, das neue **Vera Cruz**, Stadt und Hafen in der Audientia von Mexico, siehe **St. Juan de Ulhua**, im XIV Bande, p. 1444; ingleichen in dem Artickel: **Veea Ceuz Veja.**

VERA CRUX VETUS, Stadt und Hafen, siehe **Vera Cruz Veja.**

**Veea Ceuz**, Lat. *Vera Crux*, eine der drey Haupt-Kirchen zu Mexico, der prächtigsten und volckreichesten Stadt von gantz West-Indien. Diese Kirche wird vor ein wundernswürdiges Gebäude gehalten. **Arnoldi** Historisch- und Politische Geographie p. 208.

**Veea Cruz** das alte **Veea Cruz**, Stadt und Hafen, siehe **Veea Ceuz Veja.**

**Veea Ceuz**, das neue **Veea Ceuz**, Stadt und Hafen in der Audientia von Mexico, siehe **S. Juan de Ulhua**, im XIV Bande, p. 1444. ingleichen in dem Artickel: **Vera Cruz Veja.**

**Vera Cruz Veja**, Lat. *Vera crux vetus*, eine Stadt und ehemahls herrlicher Hafen in Mexico in Nord-America, an dem Mexicanischen Meer-Busen gelegen. Bey diesem Orte ländete **Ferdinand Cortez** im Jahr 1519 mit 500 Spaniern an, und steckte so fort seine Schiffe in Brand, um seinen Leuten dadurch zu zeigen, daß sie entweder das Land erobern oder sterben müsten. Es geschahe diese Anländung am Char-Freytage, und daher hat der Ort auch seinen Nahmen bekommen. Es ward hierauf die grosse Niederlage aller Europäischen Waaren allhier angeleget; und eben dahin musten auch alle Americanische Waaren gebracht werden, die nach Europa gehen solten. Nach diesem haben die Spanier diesen Hafen verlassen, theils weil er vor den Nord-Winden nicht genugsam bedeckt gewesen, theils weil er diese grosse Reichthümer nicht alle fassen konte. Sie wendeten sich also von dar nach **St. Juan de Ulhua**, wohin sie nunmehro die Niederlage legeten, weil sie hier mehr Raum und Gelegenheit hatten, und nenneten diesen Ort: **Das neue Vera Cruz**, so fünf Meilen von dem alten Vera Cruz entfernet ist, siehe hiervon den Articel: **St. Juan de Ulhua**, im XIV Bande, p. 1444. **De Laet** Hist. Nov. Orb. **Allgemeine Chronicke** X Theil p. 13. u. f. **Hübners** Vollständige Geogr. p. 703.

**Vera und Cunniga** (Johann Anton de) siehe **Zunniga**.

**Veracus**, (**Justus**). Unter diesen Nahmen sind 1733 zu Nürnberg in 12. Consuetudines principatus Bambergens. herausgekommen.

VERA DONATIO, siehe **Schenckung (wahrhafftige)** im XXXIV Bande, p. 1894.

**Verächter**, heissen im Biblischen Verstande, und besonders Habac. I, 13, solche Leute, die ruchlos, sicher, frey, die von GOttes Wort und Wercken so gar nichts halten, daß sie auch Paulus **verruchte Leute** nennet. Es werden darunter solche Personen verstanden, die alle Empfindung verlohren, und von GOtt, seinen Wort und Heil. Sacramenten gantz und gar nichts halten. Siehe anbey den Articel: **Verächtliche Verspottung des Göttlichen Wortes**.

**Verächter des Göttlichen Worts**, siehe vorstehenden Articel; ingleichen **Verächtliche Verspottung des Göttlichen Wortes**.

**Verächtliche Lebens-Art**, verächtlicher oder pöbelhaffter **Stand**, siehe **Pöbel-Volck**, im XXVIII Bande, p. 948. u. f. desgleichen *Levis notæ Macula*, im XVI Bande, p. 628. u. f.

**Verächtlicher Lebens-Art an sich gezogener Schand-Fleck (ein aus)** Lat. *Levis notæ Macula*, siehe diesen Articel im XVI Bande, p. 628. u. f.

**Verächtlicher Stand**, oder pöbelhaffter **Stand**, siehe **Pöbel-Volck**, im XXVIII Bande, p. 948. u. f.

**Verächtliche Verspottung des Göttlichen Wortes und GOttes**, oder die **Gottes-Lästerung**, Lat. *Contemtus Dei Verbique Divini*, sonst auch *Blasphemia*, und *Crimen læsæ Majestatis Divinæ*, das ist, das Laster der verletzten oder beleidigten Göttlichen Majestät, soll, nach Maßgebung der mehresten Kriegs-Articel, und nach Beschaffenheit der Umstände an Leib und Leben bestraffet werden. Und zwar verordnet zuförderst das **Käyserliche Kriegs-Recht**, daß, wer GOttes-lästerliche Worte und Wercke gebrauchen wird, an Leib und Leben gestrafft werden soll **Käysers Maximilians II Articels-Brief**, Art. 2. Das **Schwedische** und **Zürchische Kriegs-Recht** erkennen die Straffe des Schwerdts, machen aber den Unterscheid, ob des Spötters Worte aus einem würcklichen und bösen Vorsatze der Lästerung, es geschehe, auf was Art oder Weise es wolle beym Trincke, oder mit nüchternem Munde, oder aber nur aus Unbedacht und einer bösen Gewohnheit her geflossen seyn? Im ersten Falle lassen sie es bey der Straffe des Schwerdts bewenden; Im andern Fall aber ordnen sie, daß der Verbrecher zum ersten und andern mahle 14 Tage lang in Eisen geschlossen werde, und dem Hospital, oder denen presshafften Soldaten unter der Armee zum Unterhalt einen halben Monat Sold zur Straffe geben, zum dritten mahle aber arquebusiret werden solle. **Königl. Schwed. Kriegs-Articels-Brief** Tit. 1. §. 2, 3. 4. und **Züricher Kriegs-Articel** Tit. 1. §. 2. 3. u. 4. Das **Dänische Kriegs-Recht** befiehlet, daß die Lästerer und Spötter GOttes und seines Wortes an Ehre und Leib ohne alle Gnade gestraffet werden sollen. **Königl. Dänische Kriegs-Articels-Brief** Tit. 1. §. 4. Das **Holländische Kriegs-Recht** will, daß wer den Nahmen des HErrn lästert oder mißbraucht, für das erste mahl eine öffentliche Abbitte thun, und so denn drey Tage lang im Gefängnisse mit Wasser und Brodt gespeiset, zum andern mahle aber ihm seine Zunge mit einem glüenden Eisen durchstochen, er auch bis auf das Hemde ausgezogen, und aus den vereinigten Provintzien verbannet werden soll. **Holländ. Kriegs-Recht** Art. 1. Und nach dem **Churfürstl. Brandenb. Kriegs-Rechte** Tit. 1. Art. 2. soll ein Soldat, welcher Gottes Wort lästert, oder mit demselben und mit dem Gottesdienste es sey, auf was Maß es wolle, truncknen oder nüchternen Mundes, Affenspiel treibet, oder auch von den hochwürdigen Sacramenten lästerlich und spöttlich redet, ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden. Herrn **Georg Friedrichs** Marggrafen zu Brandenburg Onoltzbach, Befehl wegen der Verächter des Gottesdienstes, vom Jahr 1572, ist in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahres 1721. p. 567. u. ff. befindlich. Uebrigens besiehe hierbey den Articel: **Gottes-Lästerung**, im XI Bande, p. 399. u. ff.

VERÆ COSTÆ, siehe **Ribbe**, im XXXI Bande, p. 1201.

VERÆ MOLUCCÆ, siehe **Moluckische Inseln**, im XXI Bande, p. 957.

**Veränderlich**, Lat. *Mutabile*, wird in der Metaphysic, oder Ontologie als eine gewisse Beschaffenheit einer Sache, so ferne selbige der Veränderung unterworffen, angesehen, dem das **Unveränderliche** Lat. *Immutabile*, entgegen stehet. Man

Man theilet solches in das **wesentlich veränderliche** und **ausserwesentlich veränderliche**. Jenes, oder das **wesentlich veränderliche**, Lat. *Mutabile essentialiter tale*, nennet man, welches in Ansehung seines Wesens sich anders verhalten könne, so daß die Veränderung theils von innen, theils von aussen herkomme. Dieses aber, oder das **ausserwesentliche veränderliche**, Lat. *Mutabile accidentaliter tale*, betreffe nur die zufällige Eigenschafften einer Sache, die theils können umkommen, theils verringert, theils verbessert werden. Dergleichen Veränderungen alle natürliche Cörper unterworffen seyn. **Walchs** Philosophisches Lexicon.

**Veränderlich**, Lat. *Mutabilis*, oder *Mutabile*, heißt in denen Rechten überhaupt alles, was sich ändern läßt, oder einer Veränderung unterworffen ist. Siehe **Veränderung**.

**Veränderliche Circul**, siehe *Circuli variabiles*, im VI Bande, p. 187.

**Veränderliche Größen**, siehe **Größe**, im XI Bande, p. 984. u. ff. insonderheit p. 1014. u. f.

**Veränderliches Kunstwort**, *Terminus vagus*, siehe **Wort (ausschweiffendes)**.

**Veränderliche Materie**, wird der **beständigen** in der Natur-Lehre entgegen gesetzet. Aus der beständigen Materie bestehen die Theile des Cörpers; hingegen die veränderliche erfüllet die von der beständigen Materie leergelassenen Raume in den Cörper. Die erste gehöret zum Wesen des Cörpers: Die andere hingegen lässet das Wesen des Cörpers unverändert, unerachtet es sonst ihm einige Veränderung hervor bringen kan, in deren Ansehung auch nöthig ist, sie von der beständigen so wohl als fremden zu unterscheiden. Die veränderliche Materie verwandelt sich nach und nach in verschiedene Gestalten und wird bald unter der Gestalt dieses Cörpers, bald unter der Gestalt eines andern angetroffen.

Wer siehet nicht täglich, daß die Thiere Graß, Kräuter, und Saamen nebst andern Früchten und Erd-Gewächsen zu ihrem Futter haben, und also daraus ihr Fleisch ihre Knochen, Haut, und was sie sonst an sich haben, kommet? Das Fleisch der Thiere geniessen die Menschen, und wird solches in ihnen zu ihrem Fleisch und Blute, auch was sie sonst verschiedenes an ihrem Leibe haben. Die Menschen und Thiere dünsten ohne Unterlaß aus, wodurch die Materie abermahl verändert wird. **Dodart**, ein Medicus in Franckreich und Mitglied der Academie der Wissenschafften im Jahr 1677, hat den vierzehenden Theil seiner eigenthümlichen Materie verlohren, als er die Fasten über ein strenges Leben geführet. Denn im Anfange der Fasten war er 116 Pfund und eine Unze; zu Ende derselben oder am Oster-Sonnabende aber nur 107 Pfund 12 Unzen schwer und hatte demnach innerhalb 46 Tagen 8 Pfund 5 Unzen von der eigenthümlichen Materie seines Leibes verlohren. Er hatte die Fasten über Anfangs bloß Zugemüße des Abends um 7 Uhr gegessen, und gegen das Ende nichts als Brodt und Wasser genossen. Als er aber auf Ostern wieder ordentlich, wie er sonst gewohnt war, Speise und Tranck zu sich nahm, wurde er in 4 Tagen gleich wieder 4 Pfund schwerer und erlangte in 9 Tagen wieder, was er in 46 Tagen verlohren hatte. Man siehet hieraus augenscheinlich, daß der Mensch täglich etwas von seiner eigenthümlichen Materie verliehret, und diese hingegen wiederum durch Speise und Tranck ersetzet wird. Nun ist gewiß, daß die Materie, welche verschwindet, und davon man keine Spur erblicken kan, wo sie hingekommen ist, dennoch nicht zu nichts wird, sondern sich bloß durch die Lufft zertheilet, und demnach erhellet, daß die Materie, welche Fleisch und Blut in Menschen war, in der Lufft verstäubet. Pflantzen, und was nur aus der Erde wächset, bekommen seine Nahrung von dem Thau des Himmels und dem Regen, der aus der Lufft herunter fället. Daher ist leicht zu erachten, daß die Materie, welche aus den Leibern der Thiere und Menschen auch in Verwesung der Pflantzen, Thiere und Menschen in die Lufft gehet, mit dem Thau und Regen wiederum herunter gebracht, und abermahls zum Wachsthume der Pflantzen angewandt wird. Und demnach ist klar, was wir behaupten, daß nehmlich eine gewisse Menge Materie ist, welche nach und nach allerhand Gestalten annimmt und vermittelst derer in der Natur erhalten wird, daß ein Cörper vergehet, der andere hingegen kommt. Wir wollen uns hier nicht aufhalten mit Erwegung dessen, was etwan von einigen wieder eines und das andere, was wir hier feste gesetzt haben, dürffte eingewendet werden; doch damit man unsere Worte desto weniger als eine leere Ausflucht anzusehen habe; so wollen wir, um eine Probe zugeben, nur einen einigen Zweifel berühren. Wir haben gesagt, der Thau, Regen und Schnee brächten die Materie mit sich aus der Lufft herunter, welche aus Pflantzen, Thieren und Menschen ausdunstet, und in ihrer Verwesung darein gehet. Vielleicht dürffte solches ein in der Chymie erfahrner in Zweifel ziehen, weil er vermeynet, daß dergleichen Materie sich nicht durch die Destillation in der Chymie von dem Regen-Wasser absondern liesse. Allein man siehet leicht, daß solcher Zweifel nichtig ist. Denn man hat ja noch nicht erwiesen, daß durch die Destillation in der Chymie alle veränderliche Materie sich von dem Wasser absondern lässet, die sich mit ihm vermischet: Vielmehr kan man deutlich zeigen, und man kan es auch durch Erwegung dessen, was wir angeführet, vorher sehen, daß Regen und Thau nicht lauteres Wasser sey, sondern viel **veränderliche Materie** mit sich führe, und nicht so wohl das Wasser, als diese das Wachsthum der Pflantzen befördere. Ja wir werden auch Ursache haben, darzuzusetzen, daß die Destillation in der Chymie die veränderliche Materie, die mit Regen und Thau vermischet ist, nicht davon absondern könne. Wenn veränderliche Materie in die Zwischen-Räumlein der beständigen und des Cörpers hineindringet; so kan sie entweder andere herausjagen, die vorher darinnen ist, oder die andere kan zugleich neben ihr darinnen verbleiben. Wenn nicht mehr vertrieben wird, als hineinkommt; so wird dadurch die Grösse des Cörpers nicht geändert: Unterdessen, da die veränderliche Materie von der vorigen unterschieden ist, so kan dadurch der Cörper einen andern

dern Zustand erhalten, als er vorher hatte. Wenn entweder mehr veränderliche Materie in die Zwischen-Räumlein der beständigen und des Cörpers hineindringet, als herausgetrieben wird oder auch die vorige darinnen verbleibet und über dieses neue hinzukommt; so wird dadurch der Cörper grösser. Ist die veränderliche Materie so darzukommt, unterschieden von der vorigen; so kan der Cörper einen neuen Zustand erhalten, als er vorher hatte; ist sie aber einerley, so wird nur der Grad der Eigenschafft verändert, wenn mehr hinein dringet, als vorher darinnen war. Da die veränderliche Materie sich durch die Zwischen-Räumlein der Cörper frey durch beweget; diese aber sehr kleine sind, daß man sie in den meisten Materien auch nicht durch die besten Vergrösserungs-Gläser entdecken kan; so müssen sie sich sehr subtile zertheilen, so bald sie an einen Cörper kommen der aus anderer Materie bestehet. Derowegen müssen auch ihre Theile würcklich von einander abgesondert, und sie dannenhero flüßig seyn. Es erhellet also daraus, daß die veränderliche Materie, welche vor sich in die Zwischen-Räumlein hineindringet, flüßig seyn müsse. Und die Erfahrung stimmet auch damit überein. Wir wissen z. E. daß allerhand Materien durch das Wasser können flüßig werden, das Wasser aber gehöret vor sich auch unter die flüßigen Materien. Es ist demnach klar, daß eine flüßige Materie die andere flüßig machen kan. Wärme ist eine flüßige Materie, und sie macht das Wasser flüßig. Das Wasser ist eine flüßige Materie, und sie machet Kalck und andere dergleichen Materien flüßig. Ohne Zweifel ist auch noch eine subtilere Materie als die Wärme, welche dieselbe flüßig macht, weil wegen der unendlichen Subtilität der Materie die Wärme noch nicht die subtileste ist, ja auch eine andere sich durch sie bewegen muß, wenn sie getheilet seyn soll. Die veränderliche und fremde Materie findet nur in den Zwischen-Räumlein der eigenthümlichen beständigen Materie Platz, und zwar jene meistentheils in den kleinen, diese hingegen in den grösseren. Auch wird frembde Materie so wohl in den Zwischen-Räumlein der veränderlichen als der beständigen gefunden, welche die Zwischen-Räumlein der beständigen erfüllet. Z. E. In den Zwischen-Räumlein des Holtzes ist Lufft: in diese Lufft dringet wiederum Wärme. Derowegen, wenn wir überlegen wollen, was für Veränderungen sich mit der veränderlichen und frembden Materie zutragen können, so werden wir finden, daß die veränderliche Materie und die frembde in einem Cörper entweder vermehrt oder vermindert oder auch in Bewegung gesetzet werden kan, da sie vorher in Ruhe war, und hinwiederum sich zur Ruhe bringen lässet, wenn sie in Bewegung ist. Wenn die frembde und veränderliche Materie vermehret wird, so kommet entweder mehrere von eben der Art darzu, oder eine andere von verschiedener Art. Wird sie hingegen vermindert, so kommet keine andere in ihre Stelle oder es kommet eine andere in ihre Stelle. Ja es kan eine veränderliche Materie wohl gar heraus getrieben werden, und eine andere in ihre Stelle kommen. Mehrers lässet sich von einer Materie, welche die von einer andern zwischen ihren Theilen leer gelassene Räumlein erfüllet, nicht gedencken. Was demnach die veränderliche und frembde Materie in den Cörpern unterschiedenes hervorbringet, muß aus diesen Gründen hergeleitet werden. **Wolffs** Phys. Dogm. I Th. §. 17. 28. 25. 53. 63.

**Veränderliche Statuten,** siehe **Statuten** (zeitige) im XXXIX Bande, p. 1374.

**Veränderlicher Wind,** siehe **Wind.**

**Veränderliche Witterung,** siehe **Witterung.**

**Veränderlichkeit,** siehe **Veränderlich;** ingleichen **Veränderung.**

**Verändern,** Lat. *Mutare*, hat in denen Rechten gar unterschiedene Bedeutungen; überhaupt aber wird es von einer jeglichen Person oder Sache gesagt, die aus ihrem bisherigen Zustande in einen andern gesetzet wird. Siehe **Veränderung.**

**Verändern,** heißt in denen Rechten bisweilen auch ins besondere so viel, als **veräussern**, oder das Eigenthum einer Sache auf einen andern bringen. Siehe *Alienare*, im I Bande, p. 1211 u. ff. wie auch *Dominium*, im VII Bande, p. 1215 u. ff. desgleichen **Verkauff.**

**Verändern,** Rom. XII, 2. Das Griechische Wort μεταμορφοῦσθε ist eine Metaphor oder Gleichniß, so von denen Ertz- und Kannen-Giessern genommen ist, die ein alt Gefässe um und ausschmeltzen, und ein neues daraus machen, da bleibt zwar die vorige Substantz, es wird ihr aber eine bessere Form oder äusserliche Gestalt gegeben; also will Paulus: wir sollen die alte Welt- und Sünden-Larve, die uns der Teufel durch den Fall beygebracht hat, und die wir uns selbst mehr und mehr zuziehen, ändern und uns verneuern, oder eine neue Gestalt an uns nehmen, nehmlich des Ebenbildes GOttes. GOtt hatte uns in Adam zu seinem Ebenbilde erschaffen, in Heiligkeit und Gerechtigkeit, Ephes. IV, 23. Da war nicht nur etwan an dem Leibe des Menschen grosse Herrlichkeit, daß er keine Schmertzen, keine Verdrüßlichkeit von Hitze oder Kälte, Regen oder Schnee, Wind oder Wetter, keine Müdigkeit von Arbeiten, keine Kranckheit u. s. w. auszustehen hatte, und von Tode sicher war, worzu von aussen noch darzu kam die Herrschafft über die Welt und Thiere; nicht nur sagen wir, war dieses da, sondern was vornehmers und grössers. Denn wie die Seele das vornehmste an den Menschen; also hatte auch GOtt daran sonderlich sein Meister-Stücke erwiesen, und darein sein Ebenbild eingepräget, worinnen sich der Verstand, die Begierde und Neigungen befinden; also was den Verstand anlanget, hatte GOtt in selben ein herrliches Licht, Weißheit und Erkänntniß gelegt, daß er GOtt in seiner Maasse darinnen ähnlich war, Col. III, 10. Was den Willen anlanget, hatte ihn GOtt sein Ebenbild sich selbsten ähnlich zu machen, mit grosser Heiligkeit und Gerechtigkeit ausgezieret, Eccl. VII, 20. Ephes. IV, 24. Was endlich die Begierden und Neigungen betrifft; so war da eine herrliche Uebereinstimmung zwischen solchen Unterkräfften mit denen obern, d. i. dem Willen und Verstande: daß damahls im Stande der Unschuld die Neigungen und Begierden nicht, wie anjetzo, als tumme und unbändige Pferde, sich wiedersetzet, sondern der gesunden und richtigen Vernunfft und heili-

heiligen Willen gehorchten. Der von GOtt erleuchtete Verstand erkannte seinen GOtt und dessen Willen, was er haben wolte, der heilige Wille billigte was der Verstand erkannte, und als Gut vorstellete, nahm dasselbe an, war darzu willig und bereit, die Neigungen und Begierden empörten sich nicht darwieder, sondern liessen sichs auch hertzlich gefallen.

**Verändern,** (den **Beicht-Vater**) siehe **Vater, (Beicht-)** im XLVI Bande, p. 733. u. f.

**Verändern,** (das **Bürger-** oder **Stadt-Recht**) siehe *Mutare civitatem*, im XXII Bande, p 1569. desgleichen **Stadt-Recht**, im XXXIX Bande, p. 828 u. f.

**Verändern,** (das **Eigenthum**) siehe **Veränderung des Eigenthums.**

**Verändern,** (die **Farbe** oder das **Gesicht**) siehe **Veränderung im Reden.**

**Verändern,** (das **Gerichte**) siehe *Mutare Judicium*, im XXII Bande, p. 1569. desgleichen **Richter**, im XXXI Bande, p. 1313 u. ff.

**Verändern,** (das **Gesichte**) siehe **Veränderung im Reden.**

**Verändern,** (die **Grentzen**) oder die Grentz-Steine verrücken, siehe **Stein**, im XXXIX Bande, p. 1511. desgleichen **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. wie auch **Grentzen**, im XI Bande, p. 831 u. ff.

**Verändern,** (die **Klage**) siehe **Veränderung**, desgleichen *Libellum mutare*, im XVII Bande, p. 769. und *Exceptio Libelli mutati*, im VIII Bande, p. 2293. wie auch *Mutare actionem*, im XXII Bande, p. 1569.

**Verändern,** (die **Müntze**) siehe **Veränderung**, desgleichen **Müntz-Fälschung**, im XXII Bande, p. 540 u. ff.

**Verändern,** (den **Nahmen**) siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Verändern,** (einen **Orden**) siehe **Veränderung, (Ordens-).**

**Verändern,** (die **Possеß**) siehe **Posseß** (eine veränderte) im XXVIII Bande, p. 1753. und *Mutare causam possessionis*, im XXII Bande, p. 1569.

**Verändern,** (die **Rede**) siehe **Veränderung im Reden.**

**Verändern,** (die **Richter**) siehe *Mutare judicium*, im XXII Bande, p. 1569. desgleichen **Richter**, im XXXI Bande, p. 1313 u. ff.

**Verändern,** (das **Stadt-** oder **Bürger-Recht**) siehe *Mutare civitatem*, im XXII Bande, p. 1569. desgleichen **Stadt-Recht**, im XXXIX Bande, p. 828 u. f.

**Verändern,** (den **Stand**) siehe *Capitis Minutio*, im V Bande, p. 660. desgleichen **Stand**, im XXXIX Bande, p. 1093 u. ff.

**Verändern,** (ein **Testament**) siehe **Testament, (wiederruffenes)** im XLII Bande, p. 1270 u. ff.

**Verändern,** (die **Tortur**) siehe **Tortur, (Wiederholung der)** im XLIV Bande, p. 1544 u. ff.

**Verändern,** (den **Willen**) siehe **Willens-Aenderung.**

**Verändern,** (die **Wohnung**) siehe **Veränderung**, und *Domicilium*, im VII Bande, p. 1198 u. f.



**Verändern,** (den **Zoll**) siehe **Zoll.**

**Verändert,** Lat. *Mutatus*, oder *Mutatum*, wird in denen Rechten so wohl von Personen, als Sachen gesagt, welche aus ihren vorigen Zustande in einen andern versetzet worden. Siehe **Veränderung.**

**Veränderte Arbeit,** ist, wenn bey der Bley-Arbeit, nachdem die ordentlichen Schichten durchgesetzet sind, die daher gewordene Schlacken und Bley-Steine, wiederum die letzten Tage und bis zum Ende des Wochenwercks, statt vorigee Schicht verschmoltzen werden, und sich also die Arbeit ändert.

**Veränderter Beicht-Vater,** siehe **Vater, (Beicht-)** im XLVI Bande, p. 733 u. f.

**Verändertes Bürger-** oder **Stadt-Recht,** siehe *Mutare civitatem*, im XXII Bande, p 1569. desgleichen **Stadt-Recht**, im XXXIX Bande, p. 828 u. f.

**Verändertes Eigenthum,** siehe **Veränderung des Eigenthums.**

**Veränderte Farbe,** siehe **Veränderung im Reden.**

**Veränderte Farbe, des menschlichen Leibes,** siehe *Acosmia*, im I Bande, p. 370.

**Veränderte Gerichte,** siehe *Mutare Judicium*, im XXII Bande, p. 1569. desgleichen **Richter**, im XXXI Bande, p. 1313 u. ff.

**Verändertes Gesichte,** siehe **Veränderung im Reden.**

**Veränderte Grentzen,** oder verrückte Grentz-Steine, siehe **Stein**, im XXXIX Bande, p. 1511. desgleichen **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. wie auch **Grentzen**, im XI Bande, p. 831 u. ff.

**Veränderte Klage,** siehe **Veränderung**, desgleichen *Libellum mutare*, im XVII Bande, p. 769. und *Exceptio Libelli mutati*, im VIII Bande, p. 2293. wie auch *Mutare actionem*, im XXII Bande, p. 1569.

**Veränderte Müntze,** siehe **Veränderung**, desgleichen **Müntz-Fälschung**, im XXII Bande, p. 540 u. ff.

**Veränderter Nahme,** siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Veränderter Orden,** siehe **Veränderung (Ordens-).**

**Veränderte Posseß,** siehe **Posseß, (eine veränderte)** im XXVIII Bande, p 1753. und *Mutare causam possessionis*, im XXII Bande, p. 1569.

**Veränderte Rede,** siehe **Veränderung im Reden.**

**Veränderte Richter,** siehe *Mutare judicium*, im XXII Bande, p. 1569. desgleichen **Richter**, im XXXI Bande, p 1313 u. ff.

**Verändertes Stadt-** oder **Bürger-Recht,** siehe *Mutare civitatem*, im XXII Bande, p. 1569. desgleichen **Stadt-Recht**, im XXXIX Bande, p. 828 u. f.

**Veränderter Stand,** siehe *Capitis Minutio*, im V Bande, p. 660. desgleichen **Stand**, im XXXIX Bande, p. 1093 u. ff.

**Verändertes Testament,** siehe **Testament, (wiederruffenes)** im XLII Bande, p. 1270 u. ff.

**Veränderte Tortur**, siehe Tortur, (Wiederholung der) im XLIV Bande, p. 1544 u. ff.

**Veränderter Wille**, siehe **Willens-Aenderung.**

**Veränderte Wohnung**, siehe **Veränderung**, und *Domicilium*, im VII Bande, p. 1198. u. f.

**Veränderter Zoll**, siehe **Zoll.**

**Veränderung**, Lat. *Variatio*, *Mutatio*, wird in der Philosophie auf dreyerley Art betrachtet, und zwar 1) **Metaphysisch**, da man überhaupt und in Abstracto untersuchet, was die Veränderung sey, und wem solche, wie auch auf wie vielerley Art solche einer Sache zukomme? Sie zeiget diejenige Wirckung an, wenn etwas aus seinem gegenwärtigen Zustande und Beschaffenheit in einen andern gesetzet wird; und wenn man sagt, daß eine Sache veränderlich sey, so bedeutet dieses eine solche Einrichtung derselben, daß sie einer Veränderung kan unterworffen werden. Ehe man aber die verschiedene Arten der Veränderung genau bestimmen will, muß man billig vorher unterscheiden, was desfalls nach dem ordentlichen Lauf der Natur wircklich geschiehet, und was nach der Allmacht GOttes übernatürlich geschehen könnte, auch wohl bey dem Ende der Welt geschehen dürffte, indem disputiret wird, ob hier nur eine Veränderung der ersten Welt in eine neue; oder eine Annihilation vorgehen werde, welches zwar nicht auszumachen; bey der Frage aber selbst viel darauf ankommt, wie man das Wort Welt nimmt. Inzwischen beobachtet man die Grentzen seiner Vernunfft und bleibet bey dem, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur vorzugehen pfleget, da denn die eigentliche Veränderung nicht einfache, sondern nur zusammengesetzte Dinge, oder Cörper betrifft, folglich sind die Geister denselben nicht unterworffen. Denn dieses bringt nicht nur die Idee, oder die Natur und das Wesen dieser Veränderung mit sich; sondern wir sind auch dessen durch die Erfahrung gnungsam versichert, wie unter andern die menschliche Seele ihrem natürlichen Wesen nach weder wachsen, noch abnehmen kan, auch die Grentzen ihrer Dauerung nicht aufhören, welches wir aus der Vernunfft erkennen. Und wenn etwa jemand aus den leiblichen Erscheinungen der Geister eine Veränderung derselben schliessen wolte, der müste entweder keinen rechten Begriff von der Annehmung eines Cörpers, darinnen ein Geist erscheinen kan, haben; oder doch an sich selbst einen gar falschen Schluß machen. Denn so wenig der menschliche Leib verändert wird, wenn man ein Kleid anziehet; so wenig wird das Wesen eines guten oder bösen Engels verändert, wenn derselbige einen aus der Lufft formirten Cörper annimmt. Es sey dann, daß man das Wort Veränderung in so weitem Verstande brauchen wolte, daß auch darunter die Veränderung in Ansehung der Bewegung, wodurch eine Sache von einem Orte in den andern kommt, gehöre, und in so weit ist nichts in der Natur, das vor der Veränderung befreyet sey. So verändern sich Sonne, Irr- und Fix-Sterne in Ansehung ihrer Stelle und Bewegung, ohnerachtet sie in ihrem Wesen von Anfang der Schöpffung bis daher unverändert geblieben, auch so lange bleiben werden, bis sich denselben die erhaltende göttliche Krafft entziehen wird. Die Veränderung nun, die mit einem natürlichen Cörper fürgehen kan, ist zu betrachten entweder in Ansehung der Materie, oder der daran sich befindenden Eigenschafften, welche entweder Qualitäten oder Quantitäten, und bald wesentlich, bald ausserwesentlich sind. Ein Cörper kan verändert werden an seinen Eigenschafften, ohne daß an seiner Materie selbst was veränderliches fürgehen solte als wenn man ein Stücke Wachs hat, so kan man darein bald diese, bald jene Figur drücken, ohne daß die Materie selbst sich verändert, und ein Goldschmied kan aus einem Stücke Gold allerhand Gestalten formiren, so daß die Masse des Goldes einmahl bleibt, wie vorhin. Und wenn auch gleich ein Cörper verdirbet, und insonderheit ein lebendiger stirbet; so kan doch die Materie durch natürliche Kräffte nicht dergestalt vernichtet werden, daß nichts davon solte übrig bleiben. Die Eigenschafften aber, die sich an einem Cörper verändern lassen sind, wie schon gedacht, entweder Quantitäten oder Qualitäten. In Ansehung der Quantitäten kan etwas grösser oder kleiner werden; davon wir in der untern und vor uns nahe liegenden Welt Beyspiel gnug haben, wenn unter andern Flüsse, Bäche, Brunnen eintrocknen, Kräuter, Thiere, Menschen und deren Theile zu- und abnehmen. Und ob wir schon an jenen grossen Welt-Kugeln wegen allzu grosser Entfernung keine merckliche Ab- und Zunehmung verspüren, so ist doch wahrscheinlich, daß dergleichen Veränderungen da eben sowohl, als wie unten auf Erden sich zutragen, zumahl wenn man die neuen Sternen und Cometen, die so abnehmen, bis sie sich aus unserm Gesichte verlieren, unter die gedachten grossen Welt-Kugeln rechnet. So hat man auch angemercket, daß die Sonnen- und Monds-Flecken bald grösser und breiter, bald dünner und kleiner werden; daß aber die Planetischen Cörper selbst uns zuweilen grösser, zuweilen kleiner vorkommen, rühret nicht daher, daß ihre würckliche Grösse zu- oder abnehme; sondern von ihrer weitern Entfernung oder Annäherung zu der Erden. Nicht weniger können in Ansehung der Qualitäten die Cörper verändert werden, welche Veränderung so vielfältig seyn kan, als man Arten von den sowohl empfindlichen, als unempfindlichen Beschaffenheiten, wie auch Grade derselben hat. Exempel nehmen wir nur täglich in unserer Elementarischen Welt wahr, wenn sich in der Luft die Kälte, Wärme Trockenheit, Feuchtigkeit; bey den Kräutern, Blumen, Pflantzen, nach gewissen Zeiten die Gestalt, der Geruch, das Blühen, das Verwelcken; bey den lebendigen Geschöpffen die Constitution des Leibes verändern. Wie aber die Eigenschafften eines Cörpers wesentlich und ausserwesentlich seyn können, so ist kein Zweifel, daß die ausserordentliche veränderlich seyn; mit den wesentlichen aber hat es die Beschaffenheit, daß sie zwar dem Wesen nach können verändert werden, wenn sie verderben, oder sterben als wenn Kräuter und Blumen verwelcken, Thiere und Menschen durch den Tod hingerafft werden, das Wasser in Dünste, Dünste in Nebel, Schnee, Wolcken, und so weiter, sich verwandeln; es bleibt aber der Cörper nicht derjenige mehr, der er vorher

gewesen. Denn der bekannte Canon: essentia rerum sunt æternæ, hat auch in dem Verstande seine Richtigkeit, daß das Wesen einer jeglichen Sache nach ihrer Art so lange bleiben und dauren muß, bis die von GOtt angeraumte Zeit herbey kommt, welcher, wie er allein das Wesen der Dinge gesetzet, solches auch allein wieder aufheben kan. Demnach muß man hier zwey Fragen aus einander setzen, einmahl: Ob gewisse Arten der natürlichen Dinge gäntzlich ihr Wesen verlieren können? Welches nach den natürlichen Kräfften nicht geschehen kan, und müssen wir hier eben erwarten, was GOtt bey dem Ende der Welt thun werde, wohin der oben angeführte Canon: essentiæ rerum sunt æternæ gehöret, hernach: Ob ein gewisses Individuum das Wesen seiner Art verlieren kan? welches billig zu bejahen, doch so, daß die Sache nachmahls nicht mehr dasjenige ist, was es vorher war, dergleichen wesentliche Veränderung sonderlich die kleinern Cörper angehet. Die Aristotelici kamen auf die Gedancken, daß der Himmel und himmlische Cörper unveränderlich und unverweßlich, welche Meynung sich in viele Schulen eingeschlichen, und lange Zeit beybehalten worden. Nachdem man aber auf den Gebrauch der Ferngläser kam, so bemerckte man allda allerhand Begebenheiten und Veränderungen, in dem Cörper der Sonnen finstere Flecken, und unterschiedlich leuchtende, oder flammende Theile; in dem Mond Berge, Thäler, Wasser, oder tieffe Krüfften, und überall grosse Ungleichheiten, daher man auch von den andern himmlischen Cörpern geurtheilet, daß sich auch an denselbigen viele Veränderungen zutrügen, nur daß sie so weit von uns entfernet sind. Ob man nun schon die von den Aristotelicis fürgegebene Unverweßlichkeit der himmlischen Cörper heut zu Tage verwirffet; so ist doch dieses gewiß, daß diese grosse Welt-Kugeln der Sonne und des Monds, und übrigen Irr- und Fixsternen beständig bleiben, und wenigstens vor Untergang der Welt nicht zerstöhret werden. Gleiche Beständigkeit hat unsere bewohnte Erd-Kugel an sich, und scheinet nicht, daß selbige jemahls verwese, weil wir sehen, daß kein Stäublein von ihr verlohren gehe, sondern alles, so von ihr in die Höhe weggeworffen, wieder alsbald ihr zufällt. Herrn **Wolffen** in seiner Metaphysick, sind die Veränderungen (MODIFICATIONES, MODI RERUM), die sich in einem Dinge ereignen können, Abwechselungen seiner Schrancken. Denn wir treffen in einem Dinge weiter nichts an, als sein Wesen, und die Einschränckung dessen, was es in dem Wesen fortdauerndes hat. Das Wesen ist an sich unveränderlich, und also bleibt nichts übrig, was verändert werden kan, als die Schrancken dessen, was fortdaurend ist in einem Dinge. Und kan demnach bey einer Veränderung nichts anders vorgehen, als daß dasjenige, was auf diese Art eingeschräncket war, nur andere Schrancken erhält. Dieses soll ein Exempel von einem zusammengesetzten Dinge erläutern. Die Ausdehnung des Wachses in die Länge, Breite und Dicke erhält seine Schrancken durch die Figur, so man ihm giebet. Nachdem man nun diese Schrancken abwechselt, so ändert sich die Figur des Wachses. Die alte höret auf und die neue entstehet, ohne daß etwas zu der Materie hinzu oder davon kömmt, oder auch etwas von der Materie unterschiedenes davon genommen, oder hinzu gesetzet wird. Also wird in den Veränderungen der Dinge nichts vernichtet, auch nichts von neuem herfür gebracht; als in unserm Exempel wird von dem Wachs nichts vernichtet, ob gleich an statt der gegenwärtigen Schrancken andere kommen, als an statt der gegenwärtigen Figur des Wachses eine andere Figur. Solchergestalt müssen alle Veränderungen, die sich in einem einfachen Dinge ereignen können, nichts anders als Abwechselungen der Grade seyn; jedoch muß eine Abwechselung in die andere gegründet seyn, nehmlich die folgende in der vorhergehenden.

Man kan nun die Veränderung 2) **Physisch**, oder nach der Natur-Lehre betrachten, da man nicht nur die Application auf die besondern Cörper, wie wir in jeglichen Artickel gethan haben, machet; sondern auch die Ursachen davon untersuchet. Es ist sonst bekannt, wie man mit dem Aristoteles in der Lehre von der Bewegung nicht durchgehends zufrieden gewesen, indem er nicht nur eine ungereimte Definition davon gegeben; sondern auch in der Anzahl und Arten der unterschiedenen Gattungen davon gar verwirret sich aufgeführet. Denn in den Categorien setzet er folgende sechs Arten: γένεσιν, die Zeugung, φθοράν, die Verderbung, αὔξησιν, die Vermehrung, μείωσιν, die Verminderung, ἀλλοίωσιν, die Alteration, und τὴν κατὰ τόπον μεταβολήν, die Veränderung des Orts, de anima Lib. I. c. 3. aber gedencket er nur vier Arten, und lässet die Zeugung und die Verminderung weg; und Physic. L. V. c. 1. L. VII. c. 2. mercket er an, ein anders sey die Bewegung der Qualität, ein anders der Quantität, und ein anders des Orts. Diese Lehre ist, wie leicht zu erachten, vielen verwirrt vorgekommen. Andere aber haben angemercket, daß Aristoteles das Wort κίνησις in so weitläufftigen Verstande gebraucht, daß er darunter alle Arten der Veränderungen, die sich in den natürlichen Cörper zutragen könnten, begriffen, und damit anzeigen wollen, daß keine Veränderung ohne eine Bewegung des Orts bey den innerlichen Theilen eines Cörpers geschehen könnte, welchem aber vielleicht dieses noch im Wege stehet, daß Aristoteles den motum loci den andern Gattungen der Bewegung entgegen setzet. Dem sey, wie ihm wolle, so lehren die Mechanischen Physici, welche die natürlichen Wirckungen aus der Beschaffenheit der Materie herführen, daß bey den Veränderungen ausser der Bewegung die Gestalt, Figur, Grösse der Materie hier das ihrige thäten, welches deutlicher aus den besondern Artickeln zu ersehen. Bey der Veränderung, da ein Cörper sein Wesen verlieret und der vorige Cörper zu seyn aufhöret, wusten sich einige Aristotelici nicht zu helffen, indem sie die Formen der Cörper als was wesentliches ansahen. Damit wir aber alle Veränderungen, welche sich in einem Cörper ereignen, desto besser begreiffen mögen; so müssen wir ordentlich überlegen, worauf es eigentlich ankommt. Wann wir die Materie überhaupt erwegen, ehe wir einen Unterscheid in derselben annehmen; so treffen wir in den Theilen nichts als ihre Grösse, Figur und Lage an. Derowegen wenn hier eine Veränderung vorgehen soll; so wird entweder von der Materie etwas hinweg genommen oder hinzugesetzet, oder auch ein Theil in die Stelle des andern verse-

versetzet. Wenn etwas von einem Theile hinweggenommen wird, so wird es kleiner: Wird etwas hinzugesetzet, so wird es grösser. Diese Aenderung in der Grösse ist allezeit gewiß. Hingegen entstehet nicht zugleich auch jederzeit eine Aenderung in der Figur; sondern es kan auch die Figur verbleiben, die ein Cörper hat, indem etwas hinzugesetzet, oder davon genommen wird. Wenn die Figur bleiben soll, die der Cörper hat, so kan es nur auf einerley Art geschehen, nehmlich wenn die Theile rings herum auf eine ähnliche Art hinzugesetzet, oder davon genommen werden: Wenn sie aber verändert wird, geht es auf unzähliche Arten an. Und demnach wird in den meisten Vergrösserungen und Verkleinerungen der Cörper zugleich die Figur geändert. Was die Versetzung der Theile betrifft, so kan dadurch gleichfals in einem Falle die Figur unverändert bleiben, nehmlich wenn ein ähnlicher Theil in die Stelle eines ähnlichen gesetzet, d. i. zweyer ähnlicher Theile Stelle mit einander verwechselt wird: Hingegen in allen übrigen Fällen kommt eine andere Figur heraus. Da in der Natur zwey ähnliche Theile nicht seyn können: So ist es wohl wahr, daß der erste Fall der Versetzung in der Natur nicht statt findet: Allein da wir gleichwohl nicht allezeit auf eine völlige Aehnlichkeit sehen, auch wegen der dunckeln Begriffe, die wir von einigen Dingen haben, unterschiedliche Dinge für ähnlich ansehen können; so findet er wenigstens dem Ansehen nach statt. Wenn man die Materie überhaupt betrachtet, in so weit noch kein Unterscheid darinnen anzutreffen, so kan man auch einen Theil wegnehmen, und einen andern wieder davor hinsetzen. Der Theil der hinzugesetzet wird, kommet entweder in die Stelle dessen, der weggenommen ward, oder in eine andere. Wenn ein ähnlicher Theil in die Stelle dessen gesetzet wird, den man weggenommen, so geschiehet dadurch keine Aenderung, sondern der Cörper bleibt wie vorhin. Hingegen wenn ein unterschiedener Theil in die Stelle dessen gesetzet wird, den man weggenommen, oder auch ein ähnlicher oder unähnlicher Theil in einen andern Ort angesetzet wird, und die Stelle, wo etwas weggenommen worden, bleibet leer: So wird dadurch die Figur des Cörpers geändert. Wir dürffen nicht meynen, als wenn diese Gründe ohne Nutzen wären. Denn in der Kunst sehen wir gemeiniglich die Materie, daraus ihre Wercke verfertiget werden, nicht anders an, als wenn in ihren Theilen kein innerlicher Unterscheid wäre, und sie bloß der Stelle nach von einander sich unterscheiden liessen. Derowegen wenn wir von allen Veränderungen, durch welche die Wercke der Kunst hervorgebracht, oder auch erhalten und geändert werden, urtheilen sollen; müssen wir auf diese Gründe Acht haben: Wie ein jeder leicht Exempel auf alle Fälle vor sich finden wird, wenn er die Wercke der Kunst durchgehet, auch nur diejenigen, die uns täglich vor Augen schweben. Allein auch in der Natur ereignen sich solche Fälle, da wir den ferneren Unterscheid in der Materie entweder nicht ansehen dürffen, oder auch nicht ansehen können, weil das übrige in einander fället, daß wir keinen fernern Unterscheid bemercken können. Und alsdenn haben wir gleichfals auf die bisher erklärten Gründe zusehen. Wenn wir die Materie der Cörper nicht mehr überhaupt betrachten, und auf etwas mehrers sehen als daß sie einen Raum erfüllet; so müssen wir in den Theilen verschiedene Arten der Materie mit einander vermischt annehmen, und alsdenn ereignen sich noch andere Veränderungen als vorhin erklärt worden. Nehmlich alsdenn können die Materien von verschiedener Art, die mit einander vermischt sind, von einander geschieden, und einige davon, wenn sie geschieden sind, von den übrigen abgesondert, auch neue entweder von eben der Art, oder von verschiedener wieder dazukommen und mit ihnen vermengt werden. Wenn einige davon geschieden, und abgesondert werden, keine aber wieder in deren Stelle kommt; so wird dadurch die Art der Materie geändert, immassen dieselbe von dem Unterscheide der Materien, die mit einander vermenget werden, und von der Proportion, in welcher sie mit einander vermenget werden, ihren Ursprung nimmt. Gleichergestalt wird aus eben der Ursache die Art der Materie geändert, wenn an die Stelle derjenigen, die abgesondert worden, eine andere von verschiedener Art, oder auch eine von eben der Art, aber in verschiedener Proportion darzukommt. Hingegen bleibet die Art der Materie ungeändert, wenn an die Stelle derjenigen, die abgesondert worden eben wieder dergleichen, und in eben der Proportion hinzukommet. Da alle Materien der Cörper, die wir kennen, aus Vermischung verschiedener anderer entstehen; so hat man auf diese Gründe in Erklärung der Veränderungen, die sich in einem Cörper ereignen, hauptsächlich zu sehen. Wir finden sie aber auch in der Kunst nützlich, wie einem jeden, der darauf acht hat, nicht schwer seyn wird, Exempel zu finden. Man hat ferner zuerwegen, daß, da die fremde Materie durch den Cörper sich frey durch bewegen kan, dieselbe nicht allein sowohl von der beständigen als sonderlich der veränderlichen Materie einige Theile in Bewegung bringen kan. Da nun alle Veränderungen durch die Bewegung geschehen; so können auch Veränderungen in der fremden Materie Veränderungen in dem Cörper hervorbringen.

Endlich betrachtet man auch die Veränderung 3) **Moralisch**, welche Betrachtung nur auf den Menschen gehet, der allein der Moralischen Natur theilhaffrig worden, daß er seine wilkührliche Verrichtungen nach einer gewissen Norme einzurichten hat. Es kan aber der Mensch hier auf eine zweyfache Art betrachtet werden: Einmahl nach seinem innerlichen, hernach nach seinem äusserlichen Zustande. Durch den innerlichen Zustand aber verstehet man die Disposition seiner Seelen, des Verstandes sowohl, als des Willens, welche beyde durch den weisen und gütigen Schöpffer mit verschiedenen Fähigkeiten begabet, die auf vielfältige Art unter einander gemischet sind, woraus verschiedene Naturelle entstehen, die man wieder auf zweyerley Weise betrachten kan. Die eine Betrachtung beziehet sich auf die Lebhaftigkeit, nach welcher die verschiedene Kräffte und Fähigkeiten auf einander folgen, indem bey manchen Verstande z. E. das Judicium oben an, in der Mitte das Gedächtnis, und zuletzt das Ingenium

genium stehet, und bey dem Willen zuerst kommt Ehrgeitz, darauf Wollust, und zuletzt der Geldgeitz, und bey solcher Lebhafftigkeit kan eine Veränderung vorgehen, daß eine lebhafte Fähigkeit schwach, und eine schwache lebhafft wird. Denn dieses haben wir aus der Erfahrung, daß ein in der Jugend lebhafft gewesenes Gedächtniß, oder Ingenium bey angegangenem Alter sich abgeleget, und ein vorher schwaches Judicium zugenommen, nicht in dem Verstande, als wenn die Seele selbst ab-und zunehmen kan, indem dazu die Disposition des Leibes, wodurch die Seele würcket, das meiste thut. Und bey dem Willen ist die Sache durch die Erfahrung auch bestätiget, daß bey manchem Menschen der starcke Hochmuth, die heftige Wollust ihren Graden nach gar sehr kan geschwächet werden. Die andere Betrachtung beziehet sich auf die Göttliche Intention, wie die Kräffte unserer Seelen sollen beschaffen seyn, daß im Verstande Licht und Wahrheit, im Willen Liebe und Tugend wohnten: Weil nun durch den kläglichen Sünden-Fall unserer ersten Eltern diese Kräffte gar sehr verderbet worden, daß wenn solche in dem blossen natürlichen Stande gelassen würden, sie das von GOtt gesetzte und zu des Menschen Glückseligkeit bestimmte Ziel nicht erreichen könnten; so müssen wir billig auf ihre Verbesserung bedacht seyn, wodurch eine neue Veränderung vorgehet, wenn wir aus dem Verstande die Finsterniß und Unwissenheit nebst den Irrthümern zu vertreiben, und den Willen von den unordentlichen Neigungen, zu der wahren und ordentlichen Liebe, folglich zur Tugend zu bringen suchen, welches durch zweyerley Mittel geschehen kan. Eines theils sind es natürliche Mittel, wodurch nur eine Philosophische Veränderung geschiehet, die von sehr schlechtem Werthe ist. Denn was dadurch ein Mensch insonderheit bey seinem Willen ausrichten kan, kommt entweder darauf an, daß er seine böse Neigungen und Affecten im Zaum zu halten lernet, damit sie äusserlich in Reden und Thaten nicht ausbrechen, wobey das böse Ding doch allezeit im Hertzen bleibet, und das Absehen gehet dabey nur auf eine äusserliche Ehrbarkeit; oder man dämpft eine böse Neigung, einen unordentlichen Affect, indem man einen andern erreget, als wenn ein Wollüstiger durch den Ehrgeitz seiner Wollust zu widerstehen, bemühet ist, und das heist: Einen Teuffel austreiben, damit ein anderer Raum bekommen möge. Andern Theils sind es Gnaden-Mittel, wodurch eine geistliche Veränderung, oder die wahre Bekehrung eines Menschen geschiehet, welches in die Theologie gehöret. Vors andere kan der Mensch nach seiner äusserlichen Moralischen Beschaffenheit angesehen werden, darinnen auch viele Veränderungen vorgehen, die sonderlich auf drey Stücke ankommen: a) Auf den Stand selbst, wenn mancher in der Ehe, und darauf durch den Tod seines Ehegatten ausser derselben lebet; und einer, der bisher ausser der Ehe gelebet, trit nun in den Ehestand; dahin nun auch unter andern gehöret, wenn ein Kind, ein Vater oder Mutter; ein Knecht oder Magd, ein Herr oder Frau wird; ingleichen wenn jemand zu einer Beförderung gelanget: b) Auf die Utilia, wodurch wir die Ehre, Commodität und das Haab und Gut verstehen, worinnen die meisten Veränderungen fürgehen, welche man, weil man diese Utilia für Glücksgüter hält, dem Glücke zuzuschreiben, und zu sagen pflegt: Das Glücke sey veränderlich. So sitzet mancher in grossen Ehren; er kommt aber auch ziemlich wieder herunter, und mancher Reicher wird arm, und ein Armer reich: c) Auf den Wohlstand, oder Gewohnheiten geschickter Leute, nachdem man sich in seinem äusserlichen Thun und Lassen aus Klugheit richtet, worinnen von Zeiten zu Zeiten Veränderungen geschehen, daß bald dieses bald jenes Mode ist. Bey dergleichen Veränderungen muß ein jeglicher Mensch sehen: Wie weit sie in seiner Gewalt stehen, oder nicht, und in Ansehung des erstern: Ob die Veränderung nützlich; oder schädlich? **Walchs** Philosophisches Lexicon. **Wolffs** Metaphys. §. 107 u. f. **Ebendesselben** Phys. Dogmat. I Th. §. 26 u. f. **Sturms** Natur-Lehre p. 168 u. ff.

**Veränderung**, in der Sternkunde, siehe **Veränderung des Mondes**.

**Veränderung, Variation**, Latein. *Variatio*, Frantz. *Variation*, Holl. *Afwijkinge*, heisset in der See-Farth die Abweichung der Magnet-Nadel von dem wahren Nord-Puncte, oder der Mittags-Linie. Dieselbe geschiehet entweder nach Osten oder nach Westen, und muß, wo sie in gewissen Gegenden des Meeres bekannt ist, von den Schiffleuten fleißig beobachtet werden, damit sie nicht mit höchster Gefahr einen falschen Streich nehmen. Durch fleißiges Aufmercken hat man gefunden, daß solche Abweichungen ihre beständige Ordnung halten, nach welcher sie sich an verschiedenen Orten zu einer Zeit und zu verschiedenen Zeiten an einem Orte richten. **Jäschens** Ingenieur-Lexicon p. 943.

**Veränderung**, oder **Arnderung**, Lat. *Mutatio*, heißt in denen Rechten, wenn eine Sache in einen andern Stand geräth, als sie vorher gehabt, mithin auch hieraus gantz unterschiedene und widrige Würckungen entstehen. Doch muß, wenn das letztere geschehen soll, eine solche Veränderung in der Haupt-Sache selbst, nicht aber nur in einem oder dem andern Neben-Umstande, sich ereugnen. So erlischt z. E. ein Curatorium dadurch nicht, daß die Curandin nach der Zeit ihre Wohnung verändert. **Erläut. Chur-Sächs. Proc. Ordn.** ad tit. VIII. §. 3. Die Veränderung der Klage kan in der Art und Weise zu klagen, oder zu beweisen, und sonst so lange, bis über die Befestigung des Kriegs Rechtens Rechtskräfftig erkannt worden, geschehen. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad tit. V. §. 9. Bes. auch die **Proceß-Ordn.** tit. V. §. 4. Doch muß Kläger Beklagten die Unkosten erstatten. **Ibid.** Das aber ist vor keine Veränderung der Klage zu achten, wenn Kläger einen darinnen begangenen Irrthum oder Obscurität corrigiret und erläutert, **Ibid.** oder auch an statt des libellirten höhern Quanti ein geringeres fordert. **Ibid.** Welches noch bey Führung des Beweises, oder bis zur würcklichen Eydes-Leistung zugelassen ist. **Ibid.** Die Veränderung der Müntze geschicht entweder nach ihrer äusser-

äusserlichen oder innerlichen Güte. C. 28. p. 2. In beyden Fällen richtet man sich nach der Zeit des Contracts, Ibid. Doch muß auch im erstern Falle der Schuldner, wenn er säumig ist, dem Gläubiger allen daraus entstehenden Schaden erstatten. Ibid. Was die Veränderung des Standes, und Nahmens, oder derer Testamente, u. s. w. anbelanget, davon siehe unter besondern Artickeln. Sonst aber ist hierbey noch zu gedencken, daß überhaupt eine jedwede Veränderung, sie habe Nahmen, wie sie wolle, in denen Rechten nicht vermuthet wird, sondern als eine Sache, die sich auf eine vorhergehende That gründet, von denjenigen, dem daran gelegen, erwiesen werden muß. **Mascard** de Probat. Vol. II. Concl. 1083. **Pastmeister** de Jurisdict. Lib. II. c. 6. n. 68. al. 70. **Harppecht** Vol. V. Consil. Tubing. 72. n. 23. seqq. und Vol. VI. Cons. 84. n. 85. **Hondedeus** Vol. I. Cons. 41. n. 25.

**Veränderung.** Was dieses Wort beym Hiob XIV, 14. wo es heisset: **Ich harre täglich, dieweil ich streite, bis daß meine Veränderung komme**, bedeute, und was Hiob hier vor eine Veränderung meyne? Darüber wird gestritten. Das Grundwort so er allhier gebraucht, heist chalipha, eine solche Abwechselung, da etwas in andere Gestalt oder Zustand versetzet wird, da es nicht mehr aussieht wie zuvor z. E. reinliche Sonntags-Kleider heissen Veränderungs- oder Wechsel-Kleider, da man gar viel erbarer und ansehnlicher aussiehet als in der Wochen oder am Werckel-Tage, 1 B. Mos. XLV, 22. Richt. XIV, 12. u. f. Also findet mans auch von Abwechselung und Veränderung der Monden 1 Könige V, 14. ingleichen der Gemüther, als wenn von denen Gottlosen Ps. LV, 20 gesaget wird: Sie werden doch nicht anders; also, wenn Hiob die Menge seiner Plagen beschreibet, wie immer eine die andere ablöset, so spricht er Cap. X, 7, du erneuerst deine Zeugen wieder mich, und machest deines Zorns viel auf mich, chaphot vezafa immi, es zuplaget mich etwas über das andere; als wolte er sagen, es bleibet bey mir nicht lange in einerley Zustande, jetzt quält mich diß, bald ein anderes, und des Dinges ist so viel, daß man wohl eine Armee (denn das heist Zafa, ein Heer) von lauter Ober- und Unter-Plagen zusammen bringen möchte. Wenn nun auch allhier Hiob solcher Abwechselungen oder Veränderungen erwehnt, so ziehens etliche auf den Glücks- und Unglücks-Wechsel, als ob der geplagte Mann Verlangen trüge nach vorigem gutem Vermögen, Ansehen, Ehren-Stande und Gesundheit, wie auch endlich geschahe, Job XLII, 12. Allein ob Hiob so sehr nach solcher irrdischen und eiteln Veränderung sich solte gesehnet haben, läst sich noch ziemlich zweiffeln; sintemahlen er jetzt gantz mit höhern Gedancken umgieng, welche mehr auf das ewige als auf das sichtbare und nichtige gerichtet waren. Dannenhero vermeynen andere, Hiob verstehe dadurch die Aufferstehung von den Todten etc. Allein, wenn er diese gemeynt hätte, würde sichs nicht allzuwohl reimen, daß er alle Tage oder täglich hierauf wartete. Denn wie kan einer auf die Auferstehung warten, da der Todt noch nicht vorhergegangen? Und wie könnte Hiob auf eine solche Veränderung geharret haben, als diejenige seyn wird, die bey der andern Zukunfft des Herrn Christi wird fürgehen, welcher Paulus 1 Corinth. XV. gedencket, so doch der Meßias zur selben Zeit noch nicht einmahl war ins Fleisch kommen? Dahero wohl das füglichste seyn wird, daß wir durch die Veränderung ein seeliges Ende oder gnädiges Sterbe-Stündlein verstehen, und dieses darum, weil eben in diesen Cap. XIV, 7, ein Mensch mit einem Baume verglichen wird, also daß es dieser noch besser habe als der Mensch; denn ein Baum hat Hoffnung wenn er schon abgehauen ist, daß er sich wieder jachaliph verändere etc. aber vers. 9. des Menschen Hoffnung ist verlohren, denn du stössest ihn gar um, daß er dahin fähret, veränderst sein Wesen und lässest ihn fahren. Wie demnach die Geburt eines Menschen der Ankunfft und sein Todt dem Abtritte verglichen wird, Coh. I, 4. 1 Reg. II, 2, so heisset auch allhier die Veränderung ein solcher Abtritt des Menschen, da er vom Schauplatz dieses Lebens Abschied nimmt, seinen Habit ableget, und es nunmehro andern überlässet, Job I, 21, und sich weiter nicht mehr um dieses Welt-Spiel bekümmert. Auf welchen Schlag auch chalaph durch Lutherum gar schön gegeben wird: Der Regen ist weg. Also meynet auch hier Hiob eine solche chalpha Veränderung, dadurch er wird weg seyn, da seine Seele aus dem Leibes Gefängnisse nunmehro loß werde und gleichsam singet: Strick ist entzwey und wir sind frey etc. **Geiers** Leichen-Predigten P. I. p. 340 u. f.

**Veränderung, (Gesichts-)** siehe **Veränderung im Reden.**

**Veränderung, (Müntz-)** siehe **Veränderung**, desgleichen **Müntz-Fälschung**, im XXII Bande, p. 540 u. ff.

**Veränderung, (Nahmens-)** siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Veränderung, (Ordens-)** Lat. *Mutatio Ordinis Religiosi*, kan ohne Bischöflichen Consens wegen des Diöcesen-Rechts nicht geschehen, und also können auch ohne dessen Willen, keine Münche in ein und ander Kloster transferiret, oder gantz und gar ausgejaget, und andere Ordens-Leute an deren statt in das Kloster gesetzet werden. c. 41. C. 16. q. 7. Bey denen Bettel-Orden wird in dergleichen Fällen die Autorität des Pabsts erfordert. c. un. de excess. prælat. in 6. Aber auch hierinnen ist in dem Westphälischen Friedens-Instrument in Ansehung der in Deutschland befindlichen Münchs-Orden und Klöster einige Veränderung gemacht worden. Und zwar dergestalt; wenn ein Kloster in eines Evangelischen Herren Lande lieget, so kan eine solche Ordens-Veränderung gar nicht geschehen, es müste denn der Orden gäntzlich erloschen seyn. J. P. W. art. 5. §. 26. Ob eine solche Ordens-Veränderung in eines Catholischen Herrn Lande, worinnen Evangelische Unterthanen sich befinden, geschehen könne, will man Catholischer Seits auf alle Weise behaupten; von denen Protestanten aber wird es geleugnet, dieweil in gemeldetem Friedens-Instrument enthalten sey, daß alles in eben den Stande, wie es den 1 Jenner 1624 gewesen ist, verbleiben solle.

Siehe art. 5. §. 26. Eine andere Meynung aber heget der Auctor der Meditat. ad Instrum. Pac. ad art. 5. §. 29. p. 473. ad §. 31. p. 556 seq. Es kan auch aus angeführten Ursachen die Anzahl derer Münche in einem Kloster nicht vermehret werden, sondern es muß gleicher Gestalt dieselbe verbleiben, wie sie den 1 Jenner 1624 gewesen ist.

**Veränderung, (Quelle der)** *Principium mutationis*, heisset dasjenige, in welchem der Grund der Veränderung in einer Sache, enthalten ist. Siehe übrigens den Artickel: **Veränderung.**

**Veränderung, (Religions-)** siehe **Religions-Veränderung**, im XXXI Bande, p. 523.

**Veränderung, (Sprach-)** siehe **Sprach-Veränderung**, im XXXIX Bande, p. 464.

**Veränderung, (Standes-)** siehe *Capitis Minutio*, im V Bande, p. 660.

**Veränderung, (Testaments-)** siehe **Testament (wiederruffenes)** im XLII Bande, p. 1870 u. ff.

**Veränderung, (wesentliche)** siehe **Wesentliche Veränderung.**

**Veränderung, (Willens-)** siehe **Willens-Aenderung.**

**Veränderung des Beichtvaters**, siehe **Vater (Beicht-)** im XLVI Bande, p. 733 u. f.

**Veränderung des Bürger- oder Stadt-Rechts**, siehe *Mutare civitatem*, im XXII Bande, p. 1569, desgleichen **Stadt-Recht**, im XXXIX Bande, p. 828 u. f.

**Veränderung des Eigenthums**, Lat. *Mutatio Dominii*, heißt in denen Rechten eben so viel, als die **Veräusserung**, oder die Ueberbringung des Eigenthums von einem auf den andern, siehe *Alienatio*, im I Bande, p. 1213, und *Alienare*, ebend. p. 1211 u. ff. wie auch *Dominium*, im VII Bande, p. 1215 u. ff. desgleichen **Verkauff.**

**Veränderung der Erde**, wird daher unterhalten, weil die Materie, welche in die Verwesung und anderer Auflösung der wandelbaren Cörper in die Lufft gehet, eben diejenige ist, davon auf der Erde alle Pflantzen, Thiere und Menschen, ihre Erzeugung, Wachsthum, Nahrung und Erhaltung haben; so wird die Lufft das Haupt-Mittel, wodurch GOtt den veränderlichen Zustand auf dem Erdboden erhält, und auch immer neue Veränderungen hervorbringet, z. E. Man siehet täglich, daß die Thiere Graß, Kräuter, und Saamen nebst andern Früchten und Erd-Gewächsen zu ihrem Futter haben, und demnach daraus ihr Fleisch, Knochen, Haut und übrige Theile kommen. Das Fleisch der Thiere geniessen die Menschen, und wird solches in ihnen zu ihrem Fleisch und Blut, auch was sie sonst verschiedenes in ihrem Leibe haben. Die Menschen und Thiere dünsten ohne Unterlaß aus, daher die Materie, welche Fleisch und Blut in ihnen war, in der Lufft verstäubet. Pflantzen und alle Erdgewächse bekommen ihre Nahrung von des Himmels Thau und Regen, der aus der Lufft herunter fält. Daher versteht sich gar leicht, daß die Materie, welche aus den Leibern der Thiere und Menschen, auch in Verwesung der Cörperlichen Dinge in die Lufft gehet, mit dem Thau und Regen wieder heruntergebracht, und abermahls zum Wachsthume und Nahrung der Pflantzen und Thiere angewandt, und also die Veränderungen in der Natur, daß ein Cörper vergehet, der andere hingegen kommt, dadurch erhalten werden. Bes. Coh. I, 4. **Schmids** Biblischen Physicus p. 46, ingleichen den Artickel: **Veränderung.**

**Veränderung der Farbe, oder des Gesichts**, siehe **Veränderung im Reden.**

**Veränderung der Gerichte**, siehe *Mutare judicium*, im XXII Bande, p. 1569 desgleichen **Richter**, im XXXI Bande, p. 1313 u. ff.

**Veränderung des Gesichts**, siehe **Veränderung im Reden.**

**Veränderung der Grentzen**, siehe **Grentzen**, im XI Bande, p. 831 u. ff. desgleichen **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. wie auch **Stein**, im XXXIX Bande, p. 1511.

**Veränderung der Grössen**, Lat. *Variatio quantitatum*, heisset in der Mathematick die Rechnung, wodurch man erforschet, wie vielmahl eine gewisse Anzahl Grössen mit einander können zusammen gesetzet, und in ihren Stellen versetzt werden. **Wolffens** Elementa Analys. §. 187.

**Veränderung in der Kirche**, ob solche, den Feinden zu Gefalle, vorzunehmen sey, wird nicht unbillig gefraget. In den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1723 p. 10 u. ff. finden wir eine Recension folgender kleinen Schrifft: **Daß man in diesen geschwinden Leufften, dem Teuffel und Anti-Christ zu gefallen, nichts in den Kirchen verändern soll. Durch Johannem Hermannum**, 1548 in 4. $1\frac{1}{2}$ Bogen. Aus nur gedachter Recension wollen wir die Gründe anführen, warum man in den Kirchen GOttes, den Feinden der wahren Kirche zu gefallen, nichts verändern solle: 1) Weil dergleichen auch nur im äusserlichen gefährlich sey; 2) weil man den Widersachern dadurch Anlaß gebe, immer grössere Dinge zu begehren; 3) weil es ein grosses und von Christo ein hochverpöntes Aergernis der Einfältigen sey; 4) weil es eine Anzeigung eines verzagten Gemüthes sey; wobey die Worte, die in des **Hermanns** angezogener Schrifft befindlich sind, verdienen angemercket zu werden: „Mit unser Furcht und Kleinmüthigkeit bringen „wir uns selbsten in die grösten drey Unglücke. „Erstlich mehren wir den Widersachern den Muth, „zum andern machen wir die Unsern feig, zum „dritten erzürnen wir unsern HErre GOTT „selbst, und betrüben alle fromme Gottfürchtige „Hertzen aufs höchste mit solchem Mißtrauen.“ 5) Weil es eine verkehrte Sache sey, denen Schwachen zum Betrübnis wider die Christliche Freyheit zu handeln; 6) weil die Absonderung von der Papistischen Gemeine so hoch, als immer möglich, zu treiben sey; 7) weil Mitteldinge schon im Mißbrauch wären, sobald man sie auf die Religion zöge, und den blöden Gewissen zur Beschwerung, als nöthig zur Seeligkeit, aufdringen wolte; und 8) können sonderlich Lehrer und Prediger nichts einräumen, als auf welche jedermann sähe,

wenn.

wenn sie nicht wolten, daß sich der gottlose Hauff rühmen, die schwach-gläubigen aber befürchten solten, als ob sie denen Wiedersachern auch in wichtigern Articeln nachgäben.

**Veränderung der Klage**, siehe **Veränderung**, desgleichen *Libellum mutare*, im XVII Bande, p. 769. und *Exceptio Libelli mutati*, im VIII Bande, p. 2293. wie auch *Mutare actionem*, im XXII Bande, p. 1569.

**Veränderung der Kranckheiten**, siehe *Metaptosis*, im XX Bande, p. 1270.

**Veränderung in der Lehre.** Die Römisch-Catholischen haben uns zum öfftern vorgeworffen, daß wir bey unserer Lehre veränderlich wären und nicht bey der Augspurgischen Confeßion blieben; ja wir wären gar von derselbigen abgefallen und lehrten dasjenige nicht mehr, was darinnen enthalten. Die Absicht dieses Vorwurfs ist unterschiedlich gewesen. Als durch den Religions-Frieden 1550 die Augspurgische Confeßion ihre völlige Freyheit bekam, so waren die Papisten darauf bedacht, wie sie selbigen umstossen möchten und brauchten eben den Vorwand, weil die Lutheraner von der Lehre solcher Confeßion abgewichen wären, so könnte ihnen der Friede nicht mehr zustatten kommen. Es kamen daher allerhand Schrifften zum Vorschein, darinnen man diese Beschuldigung anbrachte. Unter andern beförderte **Joh. Pistorius** des Marggrafens Jacobs von Baden erhebliche und wohl fundirte Motiven 1591 zum Druck, unter denen sonderlich die vielfältige Veränderungen, die man mit der Augspurgischen Confeßion so wohl; als deren Apologie vorgenommen, weitläufftig und scheinbar angeführet sind. Denn da wolte Pistorius erweisen, daß die beyde ersten Wittenbergische Abdrücke der Augspurgischen Confeßion und Apologie vom Jahr 1531 weder dem Original! noch unter sich selbst gleich; sondern alle drey besondere und einander unterschiedene Confeßionen und Apologien wären; daß alle nachfolgende Lateinische Editionen der Confeßion und Apologie bis aufs Jahr 1560 abermahls geändert worden, und weder mit dem Original, noch mit den beyden ersten Abdrücken überein kämen; ferner, daß auch die vom Jahr 1560 in der Concordie und sonsten bis auf diese Zeit ausgefertigte Lateinische Confeßion und Apologie von dem Original im Druck mercklich unterschieden und allein die rechte Apologie ohne der Confeßion erst im Jahr 1587 von Chyträo ans Licht gebracht; daß die Lateinische Confeßion niemahls von den Lutheranern unverändert und dem Original gemäß zum Druck gebracht worden; auch die erste deutsche Confeßion und Apologie in ihrem Original von dem Lateinischen Original abgienge; ingleichen, daß bis aufs Jahr 1580 die deutsche Original Confeßion niemahls recht und nur erfälschet gedruckt; die Original deutsche Apologie aber noch bis auf diese Stunde unbekannt, daß vom Jahr 1530 acht unterschiedene Confeßionen aufzuweisen, so einander weder in den Worten; noch im Verstand gleich wären. Das solte nun die Haupt-Motive mit gewesen seyn, wodurch der Marggraf zum Abfall bewogen worden, daß man so mancherley Veränderung mit der Confeßion vorgenommen; in der That aber intendirte man damit nichts anders, als den Lutheranern den Religions-Frieden zu Wasser zu machen. Eben zu dem Ende kamen noch viele andere Schrifften heraus, von denen man in des Herrn **Saligs** vollständigen Historie der Augspurgischen Confeßion und derselben Apologie Part. I. Lib. IV. c. 3. p. 767. eine genaue Nachricht findet; das vornehmste aber davon hat Herr **Johann George Walch** in der Introduction. in libros eccles. Luther. symbolicos Lib. I. Cap. 3. §. 17. p. 214. sqq. angeführet. Unter andern erregte der bekannte **Laurentius Forerus** ein grosses Geschrey, daß die Lutheraner an dem Religions-Frieden keinen Antheil hätten, als welche von der Augspurgischen Confeßion abgefallen wären und nicht einmahl ein rechtes Exemplar derselbigen hätten. Er schrieb das Bellum ubiquitistarum; oder nach der Deutschen Uebersetzung: **der Ketzer Katzenkrieg**, und als darauf von den Sächsischen Theologen die nothwendige Vertheidigung des heiligen Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten und Stände Aug-Apfels etc. 1628. heraus gegeben worden, edirte er: Ueberschlag über den starensichtigen und von den Sächsischen Prädicanten übel gehaltenen Aug-Apfel, und wie ferner der abentheuerliche Titel lautet; darinnen er abermahls mit der alten Leyer von der geschehenen Veränderung der Augspurgischen Confeßion aufgezogen kam. Ein gleiches wollte uns Doct. **Scheffler** in der Schlesischen Lutheraner Abfall von der Augspurgischen Confeßion aufbürden; und wie auf vorgegebenen Befehl des Grafens von Collonitsch, damahls Bischoffs zu Neustadt, zu Wien eine Schrifft Augustana Confessio 1681 heraus kam, wurde darinnen dieser Vorwurf ebenfalls wieder aufgewärmet, daß man die Augspurgische Confeßion einer schädlichen Veränderung und die Augspurgischen Confeßions-Verwandten eines schändlichen Abfalls von derselbigen beschuldigte. Allein es muste damahls auf Special-Befehl des Churfürsten zu Sachsen, Johann Georg des Dritten der Leipzigische Theologus, **Valentin Alberti**, eine Wiederlegung dieses Päbstischen Buchs verfertigen, die auch 1684 unter dem Titel: Gründliche Wiederlegung eines Päbstischen Buchs Augustana & Anti-Augustana Confessio genannt, in Druck gekommen.

Mit solchem Vorwurf suchte man anfänglich, wie schon gedacht worden die Lutheraner aus dem Genuß des Religions-Frieden zusetzen, als Leute, welche bey der Augspurgischen Confeßion nicht geblieben wären. Ob man nun wohl sahe, wie man damit nichts ausrichte, so bliebe man gleichwohl bey der Beschuldigung, daß die Lutheraner in der Lehre unbeständig wären und mit der Augspurgischen Confeßion allerhand Veränderungen vorgenommen worden, und wolte hieraus wenigstens den Schluß machen, daß unsere Lehre keinen Grund habe, und wir also nicht in der wahren Kirche leben. Dahin geht sonderlich **Jacob Benignus Boßvet** in der Histoire des variations des eglises protestantes, die 1688 zu Paris das erstemahl

heraus kam. Denn darinnen giebt er eben für, die Protestanten wären in ihrer Lehre ungewis und unbeständig, und lehrten bald dieses; bald jenes, welches er aus ihren Symbolischen Büchern und Glaubens-Bekenntnissen erweisen; hieraus aber den Schluß machen will, daß sie nicht die wahre Kirche haben könnten. Indem er dieses fest gesetzt zu haben vermeynet, so gehet er weiter, daß weil man in der Römischen Kirche immer einerley Lehre habe und daher selbige die wahre seyn müsse, so hätten die Protestanten daraus zuerkennen, es sey allerdings nöthig, sich zu der Römischen Kirche zuwenden. Die vorgeworffene Veränderlichkeit zu beweisen, so berufft er sich in Ansehung der Lutheraner mit den andern Papisten, die hierinnen seine Vorgänger gewesen, auf die mancherley Veränderungen, welche mit der Augspurgischen Confeßion vorgegangen. Er sagt Lib. III. §. 2. Tom. I. p. 89. ausdrücklich, es wären viele Editionen dieser Confeßion, so wohl Deutsche; als Lateinische zum Vorschein kommen; die aber alle gar sehr von einander abgiengen, welches er denn Lib. VIII. §. 43. Tom. I. p. 393. wiederholet und anführt, es sey die Confeßion annoch bey Lebzeiten **Luthers** und **Melanchthons** zu Wittenberg auf veränderliche und mancherley Art abgedruckt worden, dergestalt, daß man in einer Zeit von dreyßig Jahren kein gewisses und beständiges Exemplar gehabt, bis man sich endlich zu Naumburg wegen eines Exemplars, dabey man bleiben wolte, verglichen, wiewohl dieses vergeblich gewesen, weil dem ohngeachtet, die vorhergegangen Editionen in den Händen der Leute geblieben wären. Da er übrigens die Veränderlichkeiten der protestantischen Kirche zeigen will, so nimmt er nicht nur Lutheraner und Reformirten, sondern auch die Hußiten, Wiclefiten, Waldenser zusammen. Mit eben diesem Argument ist **Joseph Sonnenberg** in nemesi romano-catholica, sive nova methodo, qua per præsumtiones juridicas ipsorumque protestantium sententias vera Christi ecclesia liquidissime probatur, ausgezogen kommen. Er gab die angezogene Schrifft 1710 heraus, und wie er sie in zwey Theile abgetheilet; also wolte er in dem ersten beweisen, daß die Lutherische Kirche nicht die wahre sey, zu welchem Ende er sechs General-Gründe, oder præsumtiones, wie er sie nennet, zusammen gestoppelt hatte. Unter denselbigen befindet sich dieser, daß die Häupter unserer Religion, Luther und Melanchthon, unbeständig gewesen, und indem er auf die Augspurgische Confeßion kommt, so schreibt er p. 35. also: Confessionem Augustanam intra annos triginta duodecies aliam atque aliam fuisse, fatetur Musculus, & quidem in præcipuis Evangelii punctis.

Auf dieses Argument der Papisten läst sich gar leicht antworten. Es fasset selbiges, wenn man alles zusammen nimmt, was man davon in ihren Schrifften antrifft, drey Stücke in sich, nehmlich daß wir von der Augspurgischen Confeßion abgefallen wären; daß man mit solcher Confeßion so mancherley Veränderungen vorgenommen; und daß man nicht einerley Meynung unter einander sey. Das erste war eine boshaffte und dabey einfältige Beschuldigung, die man nur zu dem Ende anbrachte, daß man die Lutheraner aus der Gemeinschafft des Religions-Friedens bringen möchte; will man aber selbige gleichwohl noch dazu brauchen, daß man damit beweise, wir hätten nicht die wahre Kirche, so läst sich dabey zweyerley erinnern. Denn macht man daraus eine förmliche Schluß-Rede, so wird sich bey einer Untersuchung zeigen, daß darinnen weder der erste, noch der andere Satz seine Richtigkeit hat. Der erste, daß diejenige Kirche nicht die wahre sey, welche von ihrer bisherigen Lehre abfalle, kan um deswegen nicht bestehen, weil es nicht auf den Abfall, sondern auf die Sache, oder Lehre, in welcher man sich ändert, ankommet, daß man untersuchen muß, ob dasjenige, worinnen man eine Aenderung getroffen, wahr, oder falsch sey. Der andere Satz, daß wir von der Lehre der Augspurgischen Confeßion abgetreten, beruhet auf eine bloße und unverschämte Beschuldigung, die wir so lange vor eine Verläumdung halten, bis das Fürgeben erwiesen. Es wird sich auch wohl dieses ein Papist nicht leicht in Sinn kommen lassen, daß er sagen solte, die Lutheraner hielten es nicht mehr mit der Lehre, die in der Augspurgischen Confeßion gefasset. Er müste in Wahrheit einen schlechten Begriff vom Lutherischen Glauben haben, noch wissen, was in unserer Kirchen und in den Schrifften unserer Theologen, auch wieder die Papisten selbst, gelehret werde. Auf solche Art fällt dieser Punct weg. Was aber den andern wegen der mit der Augspurgischen Confeßion vorgenommenen Veränderungen betrifft, so ist es damit nicht ausgemacht, daß man nur so in den Tag hinein saget, die Lutheraner hätten ihre Confeßion offtmahls geändert, und daher wären sie in ihrer Lehre ungewis und unbeständig. Vielmehr muß man vorher sehen, wie und auf was Art die mancherley Editiones solcher Confeßion von einander abweichen, und wenn darinnen was geändert worden, wer daran Schuld, und wie man solches angesehen; alsdenn aber erst einen Schluß formiren. Es ist wahr, daß weder die Lateinischen und Deutschen Editiones der Augspurgischen Confeßion in allen Stücken einander gleich sind; noch alle Abschrifften und Abdrücke mit dem Original völlig übereinkommen; welcher Unterscheid von mancherley Ursachen herrühret, als von der Ungeschicklichkeit der Schreiber, von der grossen Begierde die Confeßion bald zubekommen, da man sie vor der letzten Revision, und ehe sie verlesen wurde, vielmahls abschreiben ließe; ingleichen von Melanchthonis Gewohnheit, seine Schrifften immer zu ändern und zu verbessern, und von der Unwissenheit, oder Uebereilung der Buchdrucker. Doch ist auch unläugbar, daß solcher Unterscheid, der sich unter den Abschrifften und Exemplarien findet, von gar keiner Erheblichkeit, und ohne aller Gefahr sey. Denn er betrifft nicht die Haupt-Sache; sondern nur Worte und Redens-Arten, welches einen gleich der Augenschein lehret, wenn man unterschiedene Exemplarien neben einander hält. Eben deswegen haben die Papisten keinen Grund, uns solche Abweichungen vorzuwerffen und daraus einen Schluß zu ziehen, daß wir in der Lehre unbeständig wären. Sie zeugen uns

uns doch ein Buch, davon alle Exemplarien völlig unter einander übereinkommen, nachdem solches öffters abgeschrieben und gedruckt worden. Ist ihnen denn nicht bekannt, wie es desfalls mit den alten Codicibus stehe? wie vielerley von einander abgehende Lectionen von den Criticis gesammlet worden? und wie die Exemplarien des Tridentinischen Concilii nicht alle durchgehends auf gleiche Art abgedruckt sind? Es ist ferner wahr, daß Philipp Melanchthon in der Confeßion eine merckliche Veränderung vorgenommen; mag man aber das, was ein und der andere vor sich gethan, einer gantzen Kirche zurechnen? zumahl da am Tage lieget, wie Melanchthoni solches Unterfangen auf Befehl des Chur-Fürstens Joh. Friedrichs nachdrücklich verwiesen worden, und Luther nebst andern Theologen ihren Eyfer darwieder bezeiget; Wie Melanchthon selbst in eben dem Jahr, da solche Aenderung geschehen war, nehmlich 1540 auf dem zu Worms gehaltenen Colloquio seine geänderte Edition wieder fahren lassen, und sich bey dem Original-Text zu bleiben, erbothen; wie sich ferner 1561 die Protestirende Stände zu Naumburg versammlet, sich schrifftlich erkläret, daß sie eintzig und allein bey der Lehre der ungeänderten Confeßion bleiben würden und nochmahls derselbigen und zwar nach der Wittenbergischen Edition 1531. unterschrieben. Ueberdieß alles ist den Papisten nicht unbekannt, daß als 1580 die Formula concordiæ heraus kam, alle Sorgfalt angewendet worden, daß das ächte Exemplar der Confeßion dem Concordien-Buche möchte einverleibet werden, zu welchem Ende man eine Gegeneinanderhaltung mit dem Exemplar in dem Reichs-Archiv angestellet. Heißt das nun: Die gantze Lutherische Kirche ist in ihrer Lehre unbeständig, weil ehemahls Melanchthon in der Confeßion ein und andere Veränderung eigenmächtig vorgenommen; die aber gleichwohl von den solcher Confeßion zugethanen Ständen öffentlich verworffen worden. Welcher redlicher und vernünfftiger Mensch mag eine solche Schluß-Rede anstellen? Solte es angehen, daß man dergleichen Schlüsse machte, so wäre uns was leichtes, eben auf diese Art wieder die Papisten zu disputiren. Denn das ist keine unerhörte Sache, daß in Büchern-Verfälschungen vorgenommen werden; und wenn man davon Exempel zusammen lesen wolte, dürffte man unter den Papisten wohl die meisten finden. Wie sie bisweilen mit den Büchern der Kirchen-Lehrer umgegangen sind, ist keine verborgene Sache. Nachdem die Dominicaner und Jesuiten einander in die Haare gerathen, hat ein Theil dem andern dergleichen vorgeworffen. Allein was würde man sagen, wenn wir nach päbstlicher Methode daraus ein Argument wider die gantze Römische Kirche machen und schliessen wolten, man wäre darinnen in der Lehre unbeständig? Ja da uns insonderheit **Boßvet** den Unterscheid der Exemplarien der Augspurgischen Confeßion vorwirfft, und uns daher einer Unbeständigkeit in der Lehre beschuldiget, so halte man einmahl die unterdruckte Edition von seiner expositione fidei gegen die vorhandenen Exemplarien, da man denn eine grosse Menge von allerhand Abweichungen



wahrnehmen wird, wie der Herr Maichel in den lucubrationibus Lambetanis p. 58. seqq. gewiesen, dabey man auch des Herrn Cypriani Historie der Augspurgischen Confeßion cap. 13. §. 5. p. 151. seqq. lesen kan. Sagt man drittens, man wäre in der protestannischen Kirche ungleicher Meynung, so ist das wahr; der Schluß aber, den man daraus macht, ist nicht richtig. Denn einmahl folgt daher noch nicht, daß deswegen unter ihnen die wahre Lehre nicht seyn könne, indem man sonst den Naturalisten gewonnen Spiel geben müste, die auf eben die Art wieder die Wahrheit der Christlichen Religion schliessen, daß weil man sich in der Christenheit in verschiedene Secten getheilet, und eine jede ihre besondere Lehren habe, so folge, daß die Christliche Religion nicht die wahre sey. Unter den verschiedenen Secten kan eine bey der Wahrheit bleiben; die übrigen hingegen gehen darvon ab. Um deswegen muß man ferner unsere Kirche nicht mit den andern in eine Classe setzen; sondern allein bey derselbigen bleiben, und darthun, daß man darinnen mancherley Lehren und Meynungen führe, folglich nicht gewiß sey. Sagen dieses die Papisten, so ist solches ein nichtiges Fürgeben. Es ist wohl wahr, daß die Lehrer unserer Kirche in manchen Stücken ungleiche Meynungen hegen und unter ihnen, leider! mancher Streit entstanden; es ist aber auch wahr, daß solche Lehrer nicht die Kirche selbst ausmachen; noch dasjenige, was jemand vor sich behauptet, als eine öffentliche Lehre kan angesehen werden. Diese ist in unsern Symbolischen Büchern enthalten. Nach denselbigen muß die Lehre unserer Kirche beurtheilet werden, und nicht nach den Schrifften und Meynungen einiger Privat-Lehrer. Denn sonst könnten wir auf gleiche Art einen Schluß wieder die Römische Kirche machen, daß sie nicht die wahre sey, weil die Lehrer derselbigen nicht durchgehends einerley lehreten. Die Streitigkeiten, die zwischen den Jansenisten und Jesuiten, zwischen den Dominicanern und Franciscanern, den Jesuiten und Dominicanern so lange Zeit und so hefftig geführet worden, legen darvon ein unverwerfliches Zeugniß ab. Muß es auf die Symbolische Bücher ankommen, so haben die Papisten darzuthun, daß dieselbigen einander entgegen wären, und durch eine Schrifft die andere aufgehoben, oder geändert worden; welches aber nicht geschehen. Durch die im engern Verstande also genannte Formulam concordiæ ist der Augspurgischen Confeßion kein Eintrag geschehen. Es sind darinnen wohl einige Puncte nach entstandenem Streit deutlicher erkläret worden; man hat aber alles nach den Grund-Sätzen der Evangelischen Wahrheit, wie solche in der Augspurgischen Confeßion vorgetragen, eingerichtet. Indem **Boßvet** der vornehmste ist, der dieses Argument wider die Protestanten auszuführen suchet, so ist er auch von vielen, sowohl Reformirten, als Lutheranern widerleget worden. Unter jenen ist einer der vornehmsten **Jacob Basnage**, welcher zugleich die Augspurgische Confeßion wieder **Boßveten** nachdrücklich vertheidiget. Denn was die Aenderungen derselbigen betrifft, so saget er, man möchte doch das Nicänische

Glaubens-Bekänntniß ansehen, ob solches nicht auch Veränderungen unterworffen gewesen, ohne daß dadurch der Wahrheit etwas abgegangen. Man solte das Chalcedonische Concilium darzu nehmen, auf welchem man die Glaubens-Formel offt in eine andere Form gegossen und sich der Freyheit bedienet, so die Kirche habe, ihre Bekänntnisse zu ändern und zu verbessern, welches er nachgehends noch weiter ausführet. Dieses hat einer der Berühmtesten unter den Reformirten neuerer Zeiten gethan. Ein anderer unter ihnen, den man auch unter ihre gelehrtesten Theologen zehlet, legt vor uns in dieser Sache ein Zeugniß ab, daß uns die Veränderung, so Melanchthon mit der Augspurgischen Confeßion vorgenommen, nicht könne vorgeworffen werden. Es ist solches G[e]rhard Joh. Voßius. Denn nachdem Grotius in der pietate ordinum Hollandiæ p. 52. gemeinet, daß man die Confessionem Belgicam gar wohl ändern könne, weil solches auch mit der Augspurgischen Confeßion geschehen wäre, so antwortet Voßius, Melanchthon habe es vor sich und mit Widerspruch der Stände gethan. Seine Worte lauten in epistol. selectior. Num. I. Tom. IV oper. also: Superiunt tamen paucula, de quibus, si præsens essem, judicium tuum exquirerem, uti cum p. 52. ais, Augustanam confessionem esse mutatam. Nescio enim, an id magnopere ad rem faciat, quum privato quidem consilio Melanchthonis mutata sit; at publica, ni fallor, autoritate nunquam. Hoc saltem scio Melanchtonem a Luthero hoc nomine objurgatum, quod fecisset id omnibus inconsultis. Scio & germaniæ principes, qui confessionem sequuntur Augustanam, non aliam agnoscere, quam eam, quæ Carolo quinto exhibita anno M. D. XXX. Scio denique, Lutheranos hoc pacto se purgare, quum a pontificiis accusantur immutatæ toties confessionis. Das Argument, daß man sich in der Lehre ändere, ist an sich selbst gar schlecht. Denn wie schon vorher erinnert, so kommt es nicht blos auf die Aenderung selbst an, welche löblich und tadelhafftig seyn kan, sondern die Sache, darinnen man sich ändert, und die Art, wie dieses geschiehet, muß hier den Ausschlag geben. Inzwischen da die Papisten meynen, es sey das gleichwohl ein wichtig Argument wider uns, so können wir ihnen solche Methode abborgen, und ihr eigen Schwerd wider sie selbst brauchen. Man hat in der Römischen Kirche so vielerley Veränderungen vorgenommen, daß wenn es ihren Schluß nachgehen soll, sie die wahre Kirche nicht seyn kan. Dahin gehöret Turretini Pyrrhonismus pontificius; sive theses historico-theologicæ de variationibus ecclesiæ romanæ, Leyden 69 . Eine Probe davon hat auch Herr D. Deyling in Dissertat. de insignioribus romanæ ecclesiæ variationibus circa sacram eucharistiam factis, 1726 gegeben. Walchs Einleitung zu den Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirchen II Th. p. 1104. u. ff.

**Veränderung des Lichts und Scheins,** solche geschiehet auf dreyfache Weise: 1) Durch Verdunckelung 2) durch Vermehrung, und 3) durch Verminderung. Die erste Veränderung also ist die **Verdunckelung des Lichts und Scheins,** dergleichen an der Sonnen selbst, der grösten Quelle des Lichts, erstlich von Christoph Scheinero im Jahr 1611. zu Ingolstadt und darnach von Galiläo, und vielen andern ist wahrgenommen worden, als welche man bald mit vielen bald mit wenigen, ja wohl mit mehr denn 50 schwartzen und düstern Flecken verdunckelt gesehen hat; und dergleichen man an einigen Fix-Sternen, fürnehmlich an demjenigen, der deswegen der wunderbare Stern genennet wird, welcher an dem Halß des Wallfisches stehet, und an welchem man auch noch heute zu Tage wahrnimmt, daß er zu bestimmten Zeiten nach und nach abnimmt, und endlich gantz nicht mehr zu sehen ist; nach einiger Zeit aber an eben demselben Ort wieder herfürkommet, und nach und nach grösser wird, bis daß er zur vorigen Grösse wieder gelanget; zugeschweigen der täglichen Abwechselungen des Scheins an der Fläche unserer Erde, wie auch der Verfinsterung des Monds und derer Sternen, die um den Jupiter herumgehen, ingleichen der mancherley Erscheinungen (Phasium) d. i. des Ab- und Zunehmens des Scheins eben des Monds der Venus und des Mercurs. Ferner entstehet eine Veränderung des Lichts und des Scheins entweder bey der **Vermehrung** oder **Verminderung** desselben. Denn man nimmt täglich wahr, daß in der Demmerung des Morgens es nach und nach heller wird und des Abends nach und nach finsterer wird. Die brennenden Fackeln je mehr ihrer sind, je weiter erstrecken sie ihre Krafft zu leuchten, und wenn sie an einem Orte alle beysammen sind; geben sie einen desto grössern Schein: Der Mond, wenn er voll ist, erleuchtet unsere Lufft vielmehr, als wenn er halb oder wie eine Sichel gestalt ist. Eine weit um sich reissende Feuers-Brunst bringt uns gleichsam mitten in der Nacht den Tag wieder; sonderlich aber verschaffen uns die Strahlen entweder der Sonnen oder eines andern leuchtenden Cörpers wenn sie durch die inwendig rund und hohlgeschliffene Spiegel, oder Linsenförmige Gläser zusammen gebracht werden eine ansehnliche Vermehrung, so wohl der Wärme als des Scheins und des hellen und weissen Glantzes. Sturms Physick p. 258. u. ff. Siehe auch hierbey den Artickel: **Licht,** im XVII Bande, p. 825. b. u. ff.

**Veränderung (und Wechsel) des Lichts,** kan nicht von GOtt dem HErrn gesagt werden, wie Jacobus meldet C. I, 17. Denn ob es wohl mit dem Lichte der Welt eine solche Beschaffenheit hat, daß es sich ändert und abwechselt, wie insonderheit an dem Licht des Monden zu sehen ist, aber auch genung am an dem Lichte der Sonnen, als welches den Tag über scheinet und leuchtet, die Nacht aber nicht scheinet, da dann die Finsterniß den Erd-Creiß bedecket, welche auch zur Sommers-Zeit wohl lange scheinet, den Winter aber nur kurtz, und solches alle Jahre wiederum umwechselt; ja welche durch die trübe Wolcken auch offt verfinstert wird, zugeschweigen der Sonnen-Finsterniß, die durch Zwischenkunfft

des

des Erdbodens verursachet wird. Daß, sagen wir, gleichwohl mit dem Vater des Lichts es gantz anders sich verhalte, nehmlich also, daß bey ihm keine Veränderung noch Wechsel des Lichtes und der Finsterniß sey oder gar keine Versinsterung und Schatten einiger Veränderung, wie es eigentlich im Griechischen heisset.

**Veränderung der Lufft.** Diese ist vermögend, viele Kranckheiten im menschlichen Leibe zu verursachen. Solche Wahrheit deutlich einzusehen, müssen wir vorhero die Lufft und ihre Würckungen in unsern Cörpern betrachten. Die Lufft ist ein flüßiger Cörper, welcher unsere Erde rings herum bis zu einer gewissen Höhe umgiebet, und so wohl auf als in derselben allen denienigen Raum ausfüllet, der von andern gröbern Cörpern leer ist. Solcher gestalt befindet sich auch der menschliche Cörper allenthalben mit Lufft umgeben; und man bemercket an demselben hauptsächlich drey Oerter, oder Oberflächen, mit welchen die äusserliche Lufft eine beständige Gemeinschafft hat. Denn zuförderst umgiebet und stösset dieselbe an die auswendige Haut des gantzen Cörpers, theils unmittelbar, theils vermittelst der Zwischen-Räume, die sich in den Kleidern finden. Hiernächst wird sie durch den Mund, Nase und Lufft-Röhre bey dem Einathmen in die Lunge gezogen, füllet die Bläsgen der Lunge, die mit der Lufft-Röhre Gemeinschafft haben, an, und dehnet folglich die größtentheils aus solchen Bläsgen bestehende Lunge aus, wird aber bey dem bald darauf folgenden Ausathmen, durch eben den Weg, da sie war hinein gekommen, wieder heraus gebracht, ohne daß von derselben durch erwehnte Bläsgen etwas sollte in das Blut gebracht werden, denn es sind ihre Häute, daraus sie bestehen, hierzu zu dichte, und ihre Löcher viel zu klein dazu. Endlich wird auch die Lufft mit dem Speichel, Getrancke und Speisen, die wir hinterschlucken, in den Magen und Gedärme gebracht, in welchem sie sich zum Theil in den Milch-Safft vermischet, mit selbigen durch die Milch-Gefässe zum Blute gehet, und mit dem Blute durch alle innerliche Theile herum fähret, endlich aber auch mit den Unreinigkeiten, so theils durch die Ausdünstung, theils durch den Urin weggehen, aus dem Cörper gebracht wird. Man nennet diese Lufft, die mit den Speisen und Getrancke zu unsern Säfften kommt, und sich also innerhalb dem Blute aufhält, in Ansehung des Menschen, die **innerliche Lufft**; und hingegen diejenige, die von aussen theils an die Haut stösset, theils in den Lungen aus- und eingehet, die **äusserliche Lufft**. Die Natur thut nichts ohne hinlängliche Ursache, mithin muß so wohl die innerliche als äusserliche Lufft grossen Nutzen haben, welches die Erfahrung bekräfftiget, nach welcher bekannt ist, daß kein Mensch ohne Lufft leben kan. Man bemercket demnach zuförderst den Nutzen der innerlichen Lufft, welchen dieselbe theils unterwegens, ehe sie zum Blute kommt, im Magen und den Gedärmen, theils im Blute und den übrigen Säfften selbst äussert. Im Magen befördert sie die Verdauung der Speisen: denn sie wird durch die innerliche Wärme des Magens ausgedehnet, und in stärckere Bewegung gesetzet; sie bekommt dadurch eine grössere Krafft und stärckern Antrieb, daß sie in



die Zwischen-Räume der gekaueten Speisen eindringen, und die etwan noch zusammenhängenden Theilgen dererselben aus einander setzen, weiter zertrennen und lockerer machen kan, damit sie bey dazukommender Zusammenziehung des Magens in einen Brey mögen verwandelt werden. Denn es ist jedermann bekannt, daß die Verdauung grösten theils durch eine gährende Bewegung in den Speisen verrichtet werde, diese aber niemahls ohne Lufft geschehen könne. Es ist ferner nicht zu läugnen, daß die Lufft solche zertrennende und lockermachende Krafft bey der Bereitung des Milch-Safftes in dem so genannten Zwölffinger-Darme äussere: denn es ist ohnmöglich, daß ein Cörper ohne Lufft zertrennet und locker gemacht werden könne. Es würde demnach ohne Lufft kein lockerer Brey, noch Milch-Safft aus den Speisen entstehen; und hierinnen bestehet der erste Nutzen der innerlichen Lufft. Den andern Nutzen äussert sie im Blute selbst, zu welchem sie mit dem Milch-Saffte gelanget. Daß in dem Blute Lufft sey; erweisen die vermittelst der Lufftpumpe angestellten Versuche zur Gnüge: Daß auch dieselbe durch den Milch-Safft ins Blut komme, wird keiner läugnen, der erwäget, daß der Milch-Safft als ein flüßiger Cörper nothwendig selbst Lufft in sich halten müsse. Daß aber, nach einiger Meynung, auch von der Lufft, welche wir bey dem Athemholen in die Lunge ziehen, durch die Löcher, so in den Bläsgen der Lunge befindlich sind, etwas in das Blut dringen sollte, wird billig von den meisten verworffen, weil solches viele Umstände widerlegen, die allhier anzuführen zu weitläufftig fallen möchte. Es sind auch einige, welche glauben, daß, indem die Lufft an die äusserliche Haut stösset, durch die Schweißlöcher der Haut beständig etwas davon hinein dränge und zum Blute gebracht werde; daher einige, als **Verheyn**, Anat. Tr. II. c. 2. und **Gottsched**, in Diss. de Aethere & Aëre Sangvinis, gar doppelte Arten von Schweiß-Löchern anführen, deren einige die ausdünstenden Unreinigkeiten durchliessen, andere der eindringenden Lufft zu Dienste stünden. **Rüdiger** aber Diss. de Regressu Sangvinis per Venas mechancio, §. 14. c. 1. meynet, solcher doppelten Schweiß-Löcher nicht nöthig zu haben, indem die Lufft als ein schwerer Cörper in eben die Löcher eindringen könte, durch welche die ausdünstenden Unreinigkeiten heraus giengen, welche, indem sie viel leichter, durch die Lufft gehen könten. Allein es können auch hier wieder verschiedene Einwürffe gemacht werden; und wenigstens gehören noch mehrere Versuche dazu, ehe man dieser Meynung völlig beypflichtet. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß sich in unserm Blute Lufft aufhält, und daher entstehet die Frage: was sie demselben vor Nutzen bringe? Unsers Erachtens bestehet der Nutzen hauptsächlich darinne, daß durch dieselbe die Verdickung des Blutes, wozu es, vermöge seiner Mischung, vor andern Feuchtigkeiten geneiget ist, verhindert, und mithin dessen gehörige Flüßigkeit befördert werde. Wir wollen nicht behaupten, daß diese Würckung einzig und allein der Lufft beyzumessen sey, sondern wir wissen gar wohl, daß das vornehmste dabey auf eine lebhaffte Zusammenziehung oder Würckung

ckung der festen Theile, sonderlich der Gefässe ankomme, wodurch die sich an einander setzen wollenden Theile des Blutes zerquetschet, kleiner gemacht, und also von einander getrieben werden. Allein, es würde dieses nicht so gut geschehen, wenn nicht zwischen denen Theilen, welche das Blut ausmachen, Lufft enthalten wäre. Diese wird durch die Würckung der Gefässe in Bewegung gebracht, ausgebreitet, ihre Krafft verstärcket, und da sie die Gefässe, wegen ihres lebhafften Widerstandes, nicht ausdehnen kan, in die Zwischen-Räume des Blutes mit einiger Gewalt hinein getrieben, da sie denn diejenigen Theile, die etwan an einander treten wollen, gleichsam von einander reisset, mithin ihren Zusammenhang, als den Grund der Verdickung, verhindert, und die zur Erhaltung des Lebens höchstnöthige Flüßigkeit der Säffte befördert. Es wird dieses aus dem folgenden noch deutlicher erhellen, in welchem wir die Würckungen der kalten, warmen, feuchten und trockenen Lufft abhandeln werden. Und also befördert die innerliche Lufft die Verdauung so wohl, als die Flüßigkeit der Säffte; doch wird sie von der äusserlichen Lufft dermassen in Schrancken gehalten, daß ihre ausdehnende u. flüßigmachende Würckung nicht zu übermäßig geschehe. Es erhellet dieses unter andern daraus, weil alle vierfüßige Thiere, alle Vögel und Fische, wenn man sie unter die Lufftpumpe bringet, und die äusserliche Lufft wegziehet, in kurtzer Zeit ungemein aufschwellen, und endlich sterben; wenn man aber vom neuen die äusserliche Lufft dazu lässet, fallen sie wieder zusammen; und werden fast dünner, als sie gewesen: ja bey den Fröschen kan diese Aufschwellung durch die fortgesetzte Herausziehung der Lufft dergestalt verstärcket werden, daß sie würcklich platzen müssen. Vierfüßige Thiere sterben am ersten, und zwar um so viel eher, je älter sie sind; doch hat die Katze das längste Leben. Vögel leben länger, Fische noch länger, und der Frosch hält sich am besten; davon in D. Hambergers, Elementis Physices, §. 320. u. f. ein mehreres kan nachgelesen werden. Diese Aufschwellung des Cörpers rühret lediglich von der ausdehnenden Krafft der innerlichen Lufft her, die nunmehro, wenn die äusserliche weggezogen ist, keinen Widerstand mehr empfindet, und daher von der innerlichen Wärme und Würckung der Gefässe ungemein ausgedehnet wird. Hierdurch machet sie die Säffte zu locker, und gleichsam schäumend, und dehnet die Gefässe über ihre natürlichen Grentzen dergestalt aus, daß sie die Krafft, sich zusammen zu ziehen, verliehren, folglich höret ihre Würckung und mit derselben auch der Umlauf des Blutes auf; hierdurch bekommt die innerliche Lufft noch mehr Gewalt, sich auszubreiten, und den Cörper vollends aufzutreiben. Je mehr Wärme im Cörper ist, oder, wie man zu sagen pfleget, je hitzigerer Natur derselbe ist, je geschwinder nimmet die Aufschwellung überhand, weil durch die Wärme die Lufft stärcker ausgedehnet wird; je kälterer Natur aber der Cörper ist, je langsamer und weniger schwillet er an, und daher erhellet die Ursache: Warum alte Thiere eher, als junge im Wachsthum begriffene, und die Fische am langsamsten



sterben. Diese Anmerckung führet uns also zur Betrachtung des Nutzens, welchen die äusserliche Lufft in unserm Cörper äussert. Es bestehet derselbe erwähnter massen hauptsächlich darinne, daß dadurch die übermäßige Aufwallung der Säffte, und Auftreibung der Gefässe verhütet, mithin die Würckungen der innerlichen Lufft so regieret werden, daß sie uns nicht zum Schaden gereichen. Man kan mit Recht sagen, daß die durch innerliche Lufft und Wärme erhitzten, aufgeschwollenen und schäumenden Säffte durch die äusserliche Lufft, und zwar theils vermittelst ihrer schweren, theils vermittelst der bey sich führenden Kälte, dichter gemacht, und gleichsam abgekühlet, daher auch die ausgedehnten Gefässe sich wiederum zusammen ziehen und enger werden. Dieses erhellet nicht nur aus den kurtz vorher angeführten Versuchen, sondern auch aus einigen andern Umständen, die bey einem lebendigen Menschen vorfallen. Wenn man sich in einer heissen Lufft oder Stube befindet, und also warm ist; siehet die äusserliche Haut roth, und etwas gedunsen aus; sie wird aber blaß, und fället wieder ein, wenn man in die Kälte kommt. Bey der Wärme ist die äusserliche Lufft zu leichte, sie drücket nicht gnung auf unsern Cörper, und thut der innerlichen Lufft nicht hinlänglichen Widerstand; folglich dehnet sie sich aus, treibet die Säffte aus einander, machet sie locker, die Gefässe weiter, und da die unter der äussersten Haut liegenden Gefässe gemeiniglich mehr wässerige Säffte, als klares Blut in sich halten, werden sie bey der Wärme so aufgetrieben, daß alsdenn lauter Blut durch selbige fliesset; daher wird die Haut roth, und scheinet gedunsen. Hingegen bey der Kälte ist die Lufft dichter und schwerer, sie drücket stärcker auf unsern Cörper, sie wiederstehet der sich ausdehnenden Krafft der innerlichen Lufft, und, indem diese nachlässet, gehen die Theile der Säffte, so bisher aus einander getrieben gewesen, dichter zusammen, sie dehnen die Gefässe nicht mehr so starck aus, folglich verengern sich dieselben, werden kleiner, lassen kein Blut mehr hinein, mithin wird die Haut blaß, und fället zusammen. Hieraus erhellet der Grund, warum man in hitzigen Kranckheiten, sonderlich, wenn sie mit einem Ausschlage verknüpfet sind, als in Pocken, Masern, Friesel und Fleckfiebern, die heissen Stuben für eben so schädlich hält, als die kalten, und vielmehr eine mäßige Wärme anräthet: weil durch die Hitze die schon in Wallung begriffenen Säffte darinne noch mehr verstärcket werden, und so lange diese währet, die bey sich habenden Unreinigkeiten nicht recht von sich lassen können; durch die Kälte aber wird die Haut so gedrücket, daß die Säffte nicht gnugsam in ihre Gefässe eindringen, mithin auch die Ausschläge nicht zum Vorscheine komen können. Gleichwie also die innerliche Lufft unsere Säffte locker und flüßig erhält, und vor der Verdickung oder Gerinnung bewahret; also macht die äusserliche Lufft selbige dichter, und befördert ihre Verdickung. Es wird aber zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit erfordert, daß die Säffte eine proportionirte Flüßigkeit besitzen, vermöge welcher sie weder zu locker und flüßig, noch zu dicke und dichte seyn müssen; und da dieses grösten theils durch das Verhältniß der äussern gegen die innere Lufft erhalten wird; so erhellet, daß zur

Erhaltung einer proportionirten Flüßigkeit der Säffte eine gehörige Beschaffenheit der äusserlichen Lufft unentbehrlich sey, die sich nehmlich nicht nur nach den gegenwärtigen Umständen und Naturen einzelner Menschen, sondern auch nach der Beschaffenheit gantzer Völcker richten muß. Aus dieser Betrachtung können gewiß viele Begebenheiten in der Artzney-Kunst erkläret werden, davon man sonst keine zulängliche Ursache würde angeben können. Warum müssen diejenigen, die aus einem Lande in das andere, oder aus einer Stadt in die andere kommen, öffters Kranckheiten ausstehen, ob sie gleich eine noch so genaue Lebens-Art führen, und werden nicht eher gesund, als bis sie der Lufft gewohnet sind, oder dieselbe verändern? Warum werden einige Krancke, die an einem Orte nicht haben genesen können, gesund, wenn sie in andere Lufft kommen? Und warum thut die Veränderung des Wetters so viel in Verschlimmerung, wie auch in Erleichterung vieler Kranckheiten? Solchergestalt wird denn die von der innerlichen Lufft zu befürchtende übermäßige Ausdehnung der Säffte und Gefässe an dem gantzen auswendigen Umfange, oder Oberfläche des Cörpers durch die drauf stossende äusserliche Lufft verhindert und gemäßiget. Woher bekommt aber das in den inwendigen Theilen des Leibes herumgetriebene Blut diese vortheilhaffte Kühlung? Man könnte hierauf antworten, daß es nicht nöthig sey, indem das inwendig herumfliessende Blut nicht beständig daselbst bleibet, sondern sehr offte auch in die äusserlichen Theile gelanget, und folglich daselbst allemahl so viel Kühlung bekommt, daß es nachhero wieder durch den gantzen Cörper ohne Schaden eine Reise thun kan. Allein, wenn man hierbey ohne Vorurtheile dencket, so scheinet die äusserliche Lufft, welche bey dem Einathmen die inwendige Oberfläche der Lungen berühret, ebenfals keinen andern Nutzen zu äusern, als das durch den Umlauf gar zu locker und wallend gewordene Blut kühler, dichter, und zum fernern Umlaufe geschickter zu machen; und hierinne bestehet unsers Erachtens der gröste Nutzen des Athems, oder des Athemholens. Es hat zu dieser Meynung folgende Betrachtung Gelegenheit gegeben: Das Hertz bestehet aus zwey Höhlen oder Kammern, davon aber die rechte so viel grösser ist, als die lincke, daß ohngefehr zwey Qventgen Blut mehr hinein gehen. Alles Blut, was in die lincke Hertz-Kammer kommt, wird aus der rechten Kammer durch die Lungen hinein gebracht. Beyde Hertz-Kammern eröffnen sich zugleich, und werden also zugleich mit Blute angefüllet: Sie ziehen sich auch zugleich zusammen, und stossen alsdenn das empfangene Blut von sich; dergestalt, daß es aus der rechten Kammer in die Lunge, und von dar in die lincke gehet. Die rechte fasset allemahl zwey Qventgen mehr Blut in sich, als die lincke, folglich stösset sie auch allemahl so viel in die Lunge. Alles, was aus der Lunge zurücke kommt, muß durch die lincke Hertz-Kammer gehen, die sich nicht öfterer auf- und zuschliesset, als die rechte. Diese nimmt zwey Qventgen Blut weniger in sich; folglich müsten die zwey Qventgen, so aus der rechten Kammer mehr in die Lunge gegangen, in der Lunge zurück bleiben. Nun schläget das Hertze in einer Stunde etwan viertausend mahl; und wenn bey jedem Pulsschlage zwey Qventgen in der Lungen zurück bleiben, müsten sie in einer Stunde acht tausend Qventgen, welche zwey und sechzig und ein halb Pfund ausmachen, in sich bekommen; folglich säße innerhalb einer Stunde alles Blut aus dem gantzen Cörper in der Lunge, und müste daher der Umlauf auf einmahl aufhören. Diese Folge ist nothwendig, und ob es gleich einige dadurch vertheidigen wollen, daß die Portion des Bluts, welche bey jeden Pulsschlage mehr in die Lunge käme, theils zur Nahrung derselben angewendet, theils in Gestalt eines Dunstes, den man bey kalter Witterung sichtbarlich siehet, bey dem Ausathmen weggebracht mithin auf solche Weise die Gleichförmigkeit des Umlauffes erhalten würde; so folget doch hieraus, daß, wenn bey jedem Pulsschlage blos durch die Lunge zwey Qventgen, und folglich etwan in einer Stunde zwey und sechzig Pfund Blut verlohren gienge, nach Verlauf solcher Stunde, oder auch wohl noch eher, ebensals der gantze Umlauf und das Leben aufhören müsse. Zu geschweigen, daß von dem Blute, welches aus der rechten Hertz-Kammer in die Lunge gebracht wird, nichts zu derselben Nahrung angewendet werde, weil hierzu besondere Gefässe bestimmet sind, die man Lungen-Adern nennet. Es kan daher oberwähnte Folge auf keine Weise gerettet werden; als, wenn man zugleich, daß die in die Lungen gezogene Lufft eine kühlende und dichtmachende Würckung äusere. Man hat die deutliche Erläuterung dieser Meynung dem scharfsinnigen D. Hamberger in Jena hauptsächlich zu dancken, und kan sich folgenden Begriff davon machen: Wenn das Blut aus der lincken Hertz-Kammer in die Puls-Adern, und vermittelst derselben zu allen Theilen des gantzen Cörpers herum geführet wird; wird zwar die darinnen enthaltene Lufft durch die schnelle Bewegung erhitzet, und in den Stand gesetzet, daß sie das Blut könnte locker machen: Allein, so lange die Puls-Adern ihre natürliche Stärcke und Spannung behalten, widerstehen sie dieser ausdehnenden Bewegung, und halten die Lufft in Schrancken, es müste denn der mitwürckende Widerstand der äusserlichen Lufft gar zu schwach seyn. So bald aber das Blut aus den Puls-Adern in die Blut-Adern gelanget, welche keine so starcke Häute, mithin keine so starcke Spannung, als die Puls-Adern, besitzen, hat die Lufft nicht mehr so vielen Widerstand, daher dehnet sie sich aus, treibet die Theile des Blutes weiter aus einander, und machet das Blut locker, welches *Sanguis rarus*, dünnes Blut, genennet wird, zum Unterscheid des *Sanguinis densi*, eines dichten Blutes, dessen Theile dichter in einander getrieben sind, kleine Löchlein, oder Zwischenräume, zwischen sich lassen, in denen die enthaltene Lufft gleichsam zusammen gedrücket ist. Hieraus erheller demnach, daß das Blut in den Puls-Adern dichter, in den Blut-Adern aber lockerer sey: Und weil ein lockerer Cörper viel grössern Raum einnimmt, als ein dichter, ob sie gleich beyde einerley Gewichte haben; so kan man daraus eine Ursache abnehmen: warum die Blut-Adern unsers Cörpers nach Proportion grösser und weiter sind, als die Puls-Adern. Die Lockerheit des

Blutes rühret von der durch die Wärme in Bewegung gebrachten oder erhitzten innerlichen Lufft her; diese wird gehemmet, oder wenigstens gemäßiget, durch die Berührung der äusserlichen, in gehörigem Grad schweren und kalten Lufft; Und durch solche wird das lockere Blut auch dichter gemacht. Weil nun das Blut in den Blut-Adern locker ist, und die rechte Hertz-Kammer alle ihr Blut aus blosen Blut-Adern bekommt; so erhellet, daß es daselbst am lockersten seyn müsse. Dieses wird aus der rechten Hertz-Kammer in die Gefässe der Lungen geführet: Diese Gefässe liegen wie ein Netz um die Bläsgen herum, welche von der Lufft gantz ausgespannet werden, wenn wir Athem holen. Die Lufft, die wir einathmen, muß allezeit schwerer und kälter seyn, als die wir in unserem Blute haben; denn ist sie leichter und wärmer, müsten wir augenblicklich ersticken. Wenn demnach eine, nach Proportion unserer innerlichen, gnungsam schwere und kalte Lufft bey dem Athemholen alle Bläsgen der Lungen aufspannet, und vermittelst derselben auf die herumliegenden Gefässe drücket, so kan es nicht fehlen, es muß das lockere und erhitzte Blut auf vorbeschriebene Art dadurch dichter gemacht und abgekühlet werden. Also kommt nun aus den Lungen durch ihre Blut-Adern ein dichtes Blut in die lincke Hertz-Kammer. Weil aber ein dichter Cörper nicht so viel Raum einnimmt, als ein lockerer; so brauchet auch die lincke Hertz-Kammer nicht so groß zu seyn, als die rechte, und kan dennoch die gantze Portion des Blutes, das in der rechten gewesen ist, in sich fassen, weil es ist dichter worden. Und hieraus wird zugleich die Ursache offenbahr, warum die Blut-Adern in den Lungen nicht so groß und weit sind, als ihre Puls-Adern; welches sich, wie schon gemeldet, in dem gantzen übrigen Cörper anders verhält. Wozu nun aber diese Verdickung des Blutes in den Lungen diene? beantworten wir also: Sie befördert desselben Umlauf durch den gantzen Cörper dergestalt, daß, wenn sie nicht geschähe, das Blut gar bald stille stehen, und das Leben sich endigen würde. Denn der Umlauf des Blutes wird hauptsächlich durch die zusammenziehende Bewegung des Hertzens und der Puls-Adern unterhalten; diese wird gehindert, wenn die Gefässe zu scharf ausgespannet sind; ein lockeres und mit erhitzter Lufft vermischtes Blut dehnet und spannet die Gefässe ungemein aus; würde also dasselbige zu gehöriger Zeit nicht abgekühlet; so müste dessen ausspannende Krafft nach und nach dergestalt zunehmen, daß es die Gefässe über die natürlichen Grentzen auftriebe und aufspannete; wodurch sie die Krafft, sich zusammen zu ziehen, verlöhren, und die Säffte müsten stehen bleiben. Wir schliessen hierbey den übrigen Nutzen, welchen das Athemholen unserm Cörper zuwege bringet, nicht aus; als die genaue Vereinigung und Vermischung der Theile, die das Blut ausmachen, nebst der Verwandlung des Milch-Safftes in Blut: denn diese Würckungen werden gröstentheils durch die Arbeit der Blut-Gefässe in den Lungen verrichtet. Sonst aber hat die Lufft, so wir in die Lungen ziehen, und wieder von uns geben, auch in den willkührlichen Handlungen grossen Nutzen: denn ohne derselben könnte keine Stimme, keine Sprache, kein Singen, kein Lachen und dergleichen geschehen. Aus dem, was wir gesaget, wird nun erhellen, daß die Lufft eine gehörige Beschaffenheit oder Temperies haben müsse, wenn sie unserm Cörper nicht soll schädlich seyn. Diese Temperies aber wird in eine Intemperies, oder eine uns schädliche Beschaffenheit verwandelt, wenn die Lufft zu schwer, zu leichte, zu dichte, zu locker, zu warm, zu kalt, zu feuchte, zu trocken, oder mit unreinen und schädlichen Ausdünstungen angefüllet ist. Es kan die Lufft hauptsächlich aus zweyerley Ursachen schwer gemacht werden: nehmlich 1) wenn die Theile, woraus sie bestehet, dergestalt dichte an einander getrieben werden, daß sie wenige und sehr kleine Löchlein oder Räumlein zwischen sich übrig lassen, folglich keine Ausdünstungen bey sich führen. Solche Lufft heist auch dichte, aër densus, und hat theils einen Mangel der Wärme, theils einen äusserlichen Druck zum Grunde; mithin ist eine dichte Lufft allezeit schwer. Eine schwere und zugleich dichte Lufft ist dabey helle, rein und kalt: sie ist helle, weil sie ihrer Dichtigkeit wegen keine Dünste durchlässet, welche die Ursache einer trüben Lufft ausmachen; aus welchem Grunde sie auch rein ist: denn eine reine Lufft heist eben diejenige, die keine unreinen Dünste in sich hat; sie ist kalt: denn wenn Wärme darinnen wäre, könnte sie nicht dichte seyn: weil die Wärme die Theile der Lufft auseinander dehnet. Daher ist diejenige Lufft, die im Winter bey der strengsten Kälte, gantz helle, rein und klar ist zugleich die schwerste; Daher kan bey solcher Kälte kein Schnee fallen, wenn auch die obere Lufft noch so voll davon wäre, weil die untere dichte und schwere Lufft denselben nicht durchlässet. Solche schwere und dichte Lufft findet man auch in den Thälern, Gründen und unterirrdischen Oertern. Es kan aber 2) die Lufft schwer gemacht werden, wenn zwar die Theile, woraus sie bestehet, eben nicht dichte zusammen getrieben, hingegen die dazwischen befindlichen Löchlein mit andern Ausdünstungen starck angefüllet, ja gleichsam vollgepfropffet sind; welches man auch eine schwere und grobe Lufft nennen kan. Dergleichen Lufft findet sich unter andern bey Regenwetter, so lange die wäßrigen Dünste in derselben hangen; nicht weniger bey starckem Nebel; ferner an sumpfigten und morastigen Oertern; und solche schwere Lufft ist denn gemeiniglich trübe, unrein und ebenfalls kalt; denn wenn die Wärme dazu käme, würden die Dünste verdünnet und höher getrieben. Zu einer solchen schweren Lufft kan man auch mit Recht diejenige rechnen, die in einem engen Raume eingeschlossen, und mit Dünsten angefüllet, ja vielmehr gesättiget oder saturiret ist; die denn zugleich einen mächtigen Grad der Ausspannung oder Elasticität besitzet. Dergleichen findet sich in verschlossenen Kellern, darinnen der Most brauset, wie auch in verschlossenen Gemächern, darinnen Holtz-Kohlen glimmen. Ueberhaupt aber

aber ist die untere Lufft schwerer und dichter, als die obere, weil sie mehr gedrücket wird. Die Würckungen nun einer solchen schweren Lufft in in unserm Cörper sind: Wenn sie an desselben äuserliche Oberfläche, oder an die Haut stösset; drücket sie zuförderst gewaltsam auf die daselbst liegenden Canäle und Blutgefässe; und eben durch diesen Druck hemmet sie die Ausdehnung der innerlichen Lufft, und verdicket dieselbe. Daher werden auch die Säffte dichter und stärcker in einander getrieben, die Gefässe enger, und die kleinsten Canäle, welche nur die Ausdünstungsmaterie durchlassen, fast gar zusammen gedrückt. Aus diesem Grunde kan nicht so viel Blut zu der äuserlichen Haut kommen, als sonst derselben Gefässe nach ihrer natürlichen Weite zu beherbergen pflegen; sondern wird desto häufiger in den innern Theilen angesammlet, und dasjenige, was etwan noch in den grössern Gefässen der Haut sich aufhält, wird immer dichter, und zu Stockungen geschickter gemacht. Daher ist die Haut blaß, zusammen gefallen, kalt, und die Ausdünstung kan nicht gehörig geschehen, theils weil die Ausdünstungsmaterie nicht so weit gebracht wird, theils auch, weil die bald dichte, bald mit andern Dünsten gesättigte Lufft nichts mehr aufnimmt. Wenn denn solches lange anhält; muß das Blut im ganzen Cörper nicht nur dicker, sondern auch zähe und unrein werden: weil die Unreinigkeit, welche vermittelst der Ausdünstung weggehen sollte, nunmehro zurück bleibet. Daher entstehen zu solcher Zeit diejenigen Kranckheiten, so eine Dickheit, Zähigkeit, Verschleimung und Unreinigkeit der Säffte zum Grunde haben; oder wenn sie schon vorhero würcklich da sind, werden sie doch wenigstens bey solcher Witterung verschlimmert und ärger gemacht. Woher kömmt also, daß an niedrigen, sumpfigten, und morastigen Oertern der Scharbock, und die viertägigen Fieber so häufig vorfallen, und sich in der Cur so hartnäckig aufführen? Woher kömmt es, daß die kalten Fieber, besonders die viertägigen, so im Herbste anfangen, gemeiniglich den ganzen Winter durch anhalten, und sich nicht eher verlieren, als bis es warm wird? Und woher kömmt es, daß diejenigen, welche mit podagrischen und Gichtkranckheiten, nicht weniger mit Flüssen behafftet sind, bey schwerer und dichter Lufft am übelsten dran sind, und ihre Zufälle am heftigsten erleiden? Gewiß, aus keiner andern Ursache, als weil zu solcher Zeit die Ausdünstung nicht so geschicht, als sie zu Hebung erwehnter Kranckheiten erfordert wird. Die Säffte kommen nicht so häufig zur äuserlichen Haut, sondern bleiben mehr in den inwendigen Theilen zurücke. Was insbesondere die helle, klare und reine Lufft betrifft, die man bey der strengsten Kälte im harten Winter anmercket; so ist die gemeine Rede, eine solche Lufft wäre gesund, und mache frische muntere Leute. Ob nun wohl eine solche Lufft gewissermasen kan gesund genennet werden, in soferne sie rein und mit keinen schädlichen Dünsten angefüllet, mithin allerdings der Gesundheit zuträglicher ist als eine schwere, zugleich aber grobe, und mit allerhand Dünsten volle Lufft; so kan sie doch aus obenangeführten Ursachen an und für sich selbst nicht für gesund ausgeschrien werden; sondern eine gesunde Lufft muß temperirt, mithin nicht zu schwer, noch zu leicht, nicht zu dichte, noch zu locker seyn. Daß sie aber frische muntere Leute mache, ist nicht zu läugnen: denn je mehr die Gefässe und festen Theile zusammen gezogen sind, je munterer und stärcker ist der Mensch. Allein, wenn diese Zusammenziehung zu starck ist, und zu lange anhält, bahnet sie den Weg zur Kranckheit, und hinterläßt eine viel grössere Schwachheit. Es äusert aber auch hiernächst eine gar zu schwere und dichte Lufft schädliche Würckungen in den Lungen, als in welche sie eingezogen wird. Daselbst verdicket sie die Säffte ebenfalls zu starck, und machet sie zur Dickheit, mithin zu Stockungen geschickt; nicht weniger dehnet sie die Bläsgen der Lungen zu starck aus, daß sie sich kaum wieder zusammen ziehen, und die eingesogene Lufft hinlänglich heraustreiben können. Denn es wird in der Naturkunde nicht nur gelehret, sondern auch durch unwidersprechliche Versuche behauptet, daß eine zusammengedrückte schwere und dichte Lufft, wenn sie entweder wenigern Widerstand und Druck empfindet, oder erwärmet wird, sie sich alsdenn ungemein ausbreite, und die Cörper, worinne sie enthalten, gewaltig ausdehne, und aus einander treibe; wie denn solchergestalt eine geschlossene und alsdenn erwärmte Lufft, Gläser und andere Gefässe zersprengen kan. Wenn demnach solche Lufft in die Lunge kommt, und daselbst theils wenigern Widerstand findet, theils durch derselben innerliche Wärme mehr ausgebreitet wird; so bläset sie die Lungenbläsgen gewaltig auf, daß die natürliche Krafft der Theile, welche das Ausathmen würcken sollen, kaum hinreichend sind, die eingeathmete Lufft hinlänglich wieder herauszutreiben. Daher kömmt es, daß man bey strenger Kälte einige Beschwerden bey dem Athemholen empfindet, man kan zwar gnug einathmen, es ist aber, als wenn man die Lufft nicht wieder loß werden könnte, und die Brust gleichsam halb angefüllet bliebe. Daher kömmt es ferner, daß diejenigen, die auf der Brust nicht richtig sind, sondern mit der Lungensucht, oder nur mit einer blosen Engbrüstigkeit, oder trockenem Husten behafftet werden, bey beschriebener Lufft sich schlimmer befinden, mühsamer Athem holen, und nicht so leichte genesen als bey temperirter Lufft. Aus diesem Grunde lässet sich auch die Ursache der Winter-Kranckheiten einigermasen einsehen, welche Hippocrates, Aphor. 23. Sect. III. anführet; indem er schreibet: Hyeme fiunt & exaccerbantur pleuritides, peripnevmoniæ, lethargi, gravedines, raucedines, tusses, dolores pectoris, laterum, lumborum, capitis, vertigines, siderationes. Denn im Winter ist, wie schon gesaget, die Lufft schwer und dichte; die Ausdünstung geschicht spatsam, mithin erfolget eine Verschleimung der Säffte, und Anhäufung derselben nach inwendigen Theilen. Von derselben entstehen Schnupfen, Heiserkeit, Husten, Seitenstechen, Kopfschmertzen, Schwindel und dergleichen, welche die Aertzte wäßrige Kranckheiten

serosos morbos nennen, weil sie von der Anhäufung eines verschleimten Blutes in den Gefäßen des Hauptes und der Brust herrühren; und bey alten Leuten können schlafsüchtige Zufälle und Schlagflüsse ihren Ursprung daher nehmen. Wenn man ferner bedencket, daß durch das mühsame Athem holen, welches bey solcher Lufft angemercket wird, die Lungenbläßgen fast beständig in einiger Ausspannung gehalten, mithin die um selbige herumgehenden Blutgefässe gedrückt werden; kan man die Ursache leicht finden, warum sich alsdann gar bald Stockungen des Blutes in den Lungen ansetzen, und daher Lungen-Entzündungen und Seitenstechen hervorbringen können. Es hat aber Hippocrates vergessen, das Podagra mit unter die Winter-Kranckheiten zu zählen, dahin es doch vor andern gehöret: denn es hat der aufmercksame Sydenham nicht nur an seinem eigenen Cörper bemercket, sondern die Erfahrung bestätiget es auch, daß die podagrischen Anfälle gemeiniglich in den Winter-Monaten, December, Januar, und Februar sich ereignen; davon die Ursache lediglich in der zu solcher Zeit sparsam geschehenen Ausdünstung beruhet. Wenn die Lufft schwer und mit wäßrigen Ausdünstungen angefüllet ist; äusert sie nicht nur die vorhin angeführten Würckungen in dem Cörper, sondern sie würcket zugleich in Ansehung ihrer Feuchtigkeit und anderer schädlichen Dünste, welche sie bey sich hat, zumahl wenn sie neblicht ist. Weiter sind die schädlichen, ja öfters tödtlichen Würckungen derjenigen Lufft die eingeschlossen, und mit würcklich giftigen Dämpfen angefüllet ist, zu erwähnen; welche in verschlossenen Stuben, wo Holtzkohlen glimmen, oder in zugemachten Kellern, darinnen Most brauset, angetroffen wird. Es ist bekannt, wie viel Menschen durch dergleichen Lufft ums Leben gekommen; welche auf keine andere Art würcket, als indem sie die Lunge dergestalt ausdehnet, daß sie sich nicht wieder zusammenziehen, und also kein Ausathmen erfolgen kan. Daher sterben solche Personen an einer Erstickung, eben wie diejenigen, welche gesäcket werden. Weil man aber bey den auf solche Art verstorbenen Personen auch findet, daß sie an ihrem Cörper äuserlich zerkratzet, blau und braun angelaufen sind, die Zunge aus dem Halse stecken, der Kopf verdrehet, und das Angesicht verzogen ist; so haben einige daher Gelegenheit genommen, dergleichen Todesfälle, wenn sie insonderheit bey wunderlichen Umständen, als unter andern bey Beschwerungen der Geister vorgefallen, für übernatürlich zu halten, und den Teufel mit ins Spiel zu ziehen. Allein, da man gefunden, daß der Dunst der dabey geglimmten Holtzkohlen die Ursache der Erstickung gewesen; so kan man daher die übrigen Umstände leicht erklären, wenn man bedencket, wie ängstlich ein solcher Tod seyn mag. Von solcher Angst kan das äuserliche zerkratzen entstanden seyn; und da bey denen die ersticken, gemeiniglich heftige Zuckungen dazu kommen, läßt sich von denenselben das Herausstecken der Zunge, die Verdrehung des Kopfs, und Verziehung der Museln des Angesichtes herleiten. Weil aber auch bey der Erstickung das Blut mit einem mahle stehen bleibet; so ist kein Wunder, wenn daher in der äuserlichen Haut braun und blaue Flecke erfolgen. Von den Würckungen einer leichten, lockern und schwülen Lufft, siehe den Articel: Schwüle Lufft, im XXXVI. Bande, p. 554. u. f. Nach geendigter Betrachtung der Lufft, wollen wir nun auch derselben Veränderung erwägen. Alle schleunige Veränderungen und Abwechselungen der Dinge, die auser uns sind, und dennoch unsern Leib berühren können, vornehmlich aber der Lufft, der Wärme und Kälte, der Trockenheit und Nässe, würcken in unsern Cörpern schädliche Folgen. Ja wir wollen nicht einmahl von unserm Cörper alleine reden, sondern von allen, auch den härtesten Cörpern in der Natur behaupten, daß die ihnen beygebrachten schleunigen und mercklichen Veränderungen, üble Würckungen in denenselben äusern, und zur Zerstörung ihres Wesens vieles beytragen. Wenn man z. E. gefrohrnes Fleisch in grosse Hitze bringet; wird es in kurtzer Zeit faul, und in eine stinckende Gauche verwandelt; welches auch bey der grösten Sommerhitze, da es nicht vorher gefrohren gewesen, in so kurtzer Zeit nicht geschicht. Wenn man das beste und härteste Eisen, daß an und für sich selbst den Würckungen der Lufft sehr widerstehet, öfters glühet, und wenn es glühet, in kaltem Wasser ablöschet, wird es brüchig werden, so durch das blosse Glühen nicht leicht geschiehet. Noch deutlicher werden wir dieses an unserm Cörper gewahr, ohnerachtet er lebet, und durch seine Lebenskrafft den Gewaltthätigkeiten der Lufft ziemlich widerstehen kan. Es ist ja bekant, was für üble Zufälle entstehen, wenn man aus einer sehr heissen Stube in strenge Kälte, oder aus dieser in heisse Stuben auf einmahl kömmt. Daher wollen einige die bey den Finnländern, bey Alten und Jungen, so gemeinen Schlagflüsse herleiten: weil sie im Winter bey der strengsten Kälte mit entblösten Häuptern ihren Gottesdienst in den Kirchen abwarten, und wenn sie nach Hause kommen, die Köpfe fast ins Feuer hineinstecken. Daher kömmt es auch, daß in unsern Ländern diejenigen, welche viel und oft ausgehen müssen, bey kaltem Winter gar zu heisse Stuben nicht gar zu wohl vertragen können, sondern vor andern dadurch zu Flüssen, oder catarrhalischen Kranckheiten geschickt gemacht werden. Daher kommt es auch, daß man einen fast erfrohrnen Menschen nach der gemeinen Regel nicht gleich in eine heisse Stube, sondern erstlich in eine gantz mäßige Wärme bringet: weil die allzuschleunige Aufthauung der gleichsam erfrohrnen, oder fast in Stillestand gebrachten Säffte zur Beförderung seines Todes gar viel beytragen kan. Es scheinet sich die gantze Natur darnach zu richten, und solche Gesetze zu haben, welche die gar zu grossen Abwechselungen etwas verhindern. Unter andern ist gemeiniglich die Lufft im Winter sehr kalt, und dabey trocken; im Sommer sehr warm, und dabey trocken. Wenn nun der Winter unmittelbar auf den Sommer, und der Sommer auf den Winter folgte; würde es für unsere Gesundheit nicht gut aussehen. Daher hat die Natur zwischen dem Winter und Sommer den Frühling

gesetzet, welcher nach und nach wärmere Lufft mit sich bringet; damit nehmlich unsere Cörper nicht mit einmahl, sondern allmählig daran gewöhnet werden mögen. Und gleicher gestalt gehet zwischen dem Sommer und Winter der Herbst, in welchem es nach und nach kälter wird: Damit wir zur Ertragung der Winterkälte allmählig zubereitet werden. Dem ohngeachtet kan es dennoch so genau nicht abgehen, daß nicht bey der Abwechselung dieser Jahreszeiten nicht eine Veränderung der Witterung vorgehen solte; und es lehret uns die Erfahrung, daß sie zu solcher Zeit am stärckesten sey. Die Tage, an welchen sich theils der Winter endiget, und der Frühling anfänget, theils der Sommer endiget, und der Herbst anfänget, werden Aequinoctia genennet, oder die Zeit, da binnen vier und zwantzig Stunden Tag und Nacht gleich ist; und zwar ersteres Aequinoctium vernale, letzteres Aequinoctium autumnale, davon jenes gemeiniglich auf den ein und zwantzigsten Mertz, dieses aber auf den ein und zwantzigsten September zu fallen pfleget. Hingegen die Tage, da theils der Frühling sich in Sommer verwandelt, theils der Herbst mit dem Winter abwechselt, heissen Solstitia, Sonnenwenden, und zwar ersteres Solstitium æstivum, welches auf den ein und zwantzigsten Junii fält, und da wir den längsten Tag und die kürtzeste Nacht haben; letzteres Solstitium hyemale oder brumale, welches auf den ein und zwantzigsten December fält, und den kürtzesten Tag nebst der längsten Nacht im Jahre mit sich bringet. Die größten Veränderungen und schleunigsten Abwechselungen des Wetters fallen gemeiniglich bey den Aequinoctiis im anfangenden Frühlinge oder Herbste vor; und es stellen sich insonderheit zu der Zeit diejenigen Kranckheiten am häufigsten ein, die von der Lufft ihren Ursprung nehmen, und epidemische oder grassirende genennet werden. Doch es findt diese Veränderung nicht genau an den Tag des Aequinoctii gebunden; sondern, nachdem es in einem Jahre früher, im andern später kalt oder warm wird, nachdem fänget die veränderliche Witterung bald vor besagtem Tage an, bald folget sie auf denselben. Je veränderlicher die Witterung ist; je leichter kan der menschliche Cörper dadurch in Kranckheiten versetzet werden; und folglich kan man bey den Aequinoctiis am ersten kranck werden. Hieraus möchte mancher die Natur einer Unbilligkeit beschuldigen, und uns widersprechen, da wir vorhero ihre gütige Vorsorge gerühmet, welche sie darinnen erweiset, daß sie nicht auf einmahl, sondern allmählig den Winter auf den Sommer, und den Sommer auf den Winter, vermittelst des darzwischen kommenden Frühlings und Herbstes, erfolgen lässet. Allein, wir antworten hierauf: Daß, obgleich bey den Abwechselungen der vier Jahreszeiten, und vornehmlich bey den Aequinoctiis, solche Veränderungen des Wetters allerdings vorfallen, die der Gesundheit einigen Schaden zufügen können; so würde doch unser Cörper an und für sich selbst dafür sicher seyn, wenn er beständig in dem Zustande bliebe, in welchem er nach den Befehlen der Natur auf die Welt kommen solte; wir wollen sagen: Wenn er beständig vollkommen gesund wäre. Daferne es diese Abhandlung erlauben wolte, könnte man bey solcher Gelegenheit ausführlich darthun, daß ein gesunder Cörper, bey welchem alle Verrichtungen gehörig für sich gehen, von den Veränderungen des Wetters, die in unsern Ländern vorfallen, ja selbst von den giftigen Dünsten, so die Lufft bisweilen in sich hält, und welche die Fleckfieber, Friesel und Pest hervorbringen, nicht so leicht könne angegriffen und verletzet werden; wenn man nur einen Unterscheid unter der würcklichen und Scheingesundheit machet. Denn warum werden nicht alle Leute bey grassirenden Fieckfiebern kranck? Und warum setzet man eine Disposition des Cörpers bey denen zum Grunde, welche Fleckfieber bekommen? Und wenn dieses wird beantwortet seyn; so wird daraus mit Recht folgen, daß die Natur keiner Unbilligkeit zu beschuldigen sey, sondern daß sie unsre Cörper, wenn sie nicht durch eigene Schuld verdorben werden, so gebildet, daß sie von der Witterung, sie mag seyn, wie sie wolle, keinen Schaden leiden, und daß also die Lufft und Jahreszeiten unserer Länder so eingerichtet seyn, daß sie an und für sich selbst, unsere Cörper zu verletzen, nicht im Stande wären. Vielmehr lehret die Erfahrung, daß Personen, die eine Vollblütigkeit oder Unreinigkeit der Säffte besitzen, eben diejenigen sind, welche bey den schleunigen Abwechselungen der Lufft und Witterung einige Veränderung an ihrer Gesundheit empfinden. Denn die standhaffte Gesundheit, welcher kein Wetter etwas abhaben kan, welche auch selbst die mit der Lufft eingesogenen Giffte großmüthig überwindet, beruhet hauptsächlich in der gnungsamen Fortsetzung der unentbehrlichen Ausdunstung, oder eines gelinden Schweisses, zumahl, wenn nicht etwan eine solche Unreinigkeit im Cörper befindlich, in welche die eingesogenen schädlichen Dünste sich einnisteln, und feste setzen können. Der ungehinderte Fortgang erwähnter Ausdunstung aber hat einen frischen, und nach den Umständen des Cörpers wohl eingerichteten Umlauf eines wohlgearteten Blutes zum Grunde. Da nun bey Vollblütigen dieser Umlauf selten nach ihren Umständen wohl eingerichtet ist, mithin ihre Ausdunstung nicht so geschicht, als es erfordert würde; bey denen aber, die übelgeartete und unreine Säffte besitzen, nicht nur eben dieses bemercket, sondern auch eine solche Materie angetroffen wird, welche den eingeschluckten Dämpfen eine sichere Herberge dargiebet, und sie in ihren boshafftigen Würckungen unterstützet; so erhellet die Ursache, warum solche Personen von schleunig abwechselnder Witterung Schaden empfinden: Weil sie dererselben Würckungen nicht gnungsam widerstehen können. Indem durch das Aderlassen die Vollblütigkeit vermindert, der Umlauf des Blutes gehörig eingerichtet, und die Ausdunstung befördert wird; so erlangen Vollblütige dadurch, wenn es gegen die bevorstehenden Abwechselungen des Wetters angestellet wird, den Nutzen, daß sie von denenselben nicht so leichte verletzet werden. Die größten und schleunigsten Veränderungen so wohl der Lufft, als der gantzen Natur fallen gemeiniglich bey den Aequinoctiis

noctiis im Frühlinge oder Herbste vor; und zu keiner, als dieser Zeit empfindet man mehr die Würckungen der Vollblütigkeit oder Unreinigkeit der Säffte. Denn zu solcher Zeit sind die Blutflüsse, als Nasenbluten, Blutspeyen, goldene Ader; nicht weniger die schmertzhafften Häufungen oder Congestiones zum Kopffe und andern Theilen, die Flüsse, und zwar so wohl die kalten, als Husten, Schnupffen, Heisserkeit, Durchfälle, nebst den damit verknüpfften Flußfiebern, als auch die hitzigen, so man Gichtflüsse nennet, die Fieber, und zwar die kalten, theils die anhaltenden, und unter denen vornehmlich die so wohl gut-als bösartigen Flußfieber, bey Kindern die Pocken und Masern am häufigsten und üblichsten. Diejenigen, welche andern Kranckheiten unterworffen sind, als Gichtschmertzen, Ausschlägen, der fallenden Sucht, der Schwindsucht, und den auszehrenden oder hectischen Fiebern, empfinden bey den Aequinoctiis die grösten Verschlimmerungen; und es ist jedermann bekannt, daß sich alte Leute zu solcher Zeit am meisten vor Schlagflüssen fürchten. Es sind diese Kranckheiten, in Ansehung ihrer Zufälle, ihres Sitzes, und der dazu kommenden Neben-Umstände zwar von einander unterschieden; der Hauptgrund aber ist einerley, und bestehet theils in einer schleunigen Erregung oder Erhitzung des überflüßigen Blutes, theils in der gehemmten oder wenigstens geminderten Ausdunstung. Beydes aber erfolget bey schleuniger Abwechselung des Wetters, da es bald warm und trocken, bald kalt und feuchte ist; jenes erreget das Blut, dieses vermindert die freye Ausdunstung. Wenn das Blut bey einem Vollblütigen erreget wird, dehnet es die Blutgefässe aus, und wird geschwinder im Cörper herum getrieben. Bey diesem geschwindern Umlauffe kommt es zwar glücklich durch die Pulsadern, weil dieselben durch die ihnen eigene Zusammenziehungs-Krafft es mit eben der Geschwindigkeit forttreiben, als sie es vom Hertzen empfangen; in den Blutadern aber, welche schwächer sind, und keine so deutliche Krafft, sich zusammen zu ziehen, haben, gehet es nicht so hurtig fort, sondern häuffet sich darinnen an, und dehnet sie aus; daher wird man unter der Hitze roth. Vornehmlich häuffet es sich in den Blutadern desjenigen Theiles am stärckſten an, welcher nach Proportion vor andern am schwächsten ist, und wird folglich häuffiger dahin getrieben; welches man eine Anhäuffung oder Congestion zu nennen pfleget. In der Jugend ist der Kopff am schwächsten, im ferneren Alter die Brust, in männlichen Jahren der Unterleib, und im hohen Alter abermahls der Kopff: Daher erfolgen die durch das von der Witterung erregte Blut verursachten Congestionen, bald nach diesem, bald nach jenem Theile, nachdem es das Alter mit sich bringet. Nachdem aber die Beschaffenheit des Cörpers, und zwar sowohl der festen, als flüßigen Theile, oder mit einem Worte, das Temperament verschieden ist: Nachdem erfolgen von solchen Congestionen entweder würckliche Blutflüsse, unter welche bey alten Leuten auch die Schlagflüsse gehören, oder schmertzhaffte Zufälle, als Kopff- und Zahnweh, Drücken und Stechen auf der Brust, Coliquen und Reissen im Unterleibe; oder, wo das Blut viel wäßrige Schleimigkeiten bey sich führet, die so genannten kalten Flüsse, als Schnupfen, Husten, böse Hälse und Durchfälle: Daher ist ja bekannt, daß einige Leute bey den Aequinoctiis von freyen Stücken, zu grossen Nutzen ihrer Gesundheit, Durchfälle und starcke Schweisse bekommen, ohngeachtet sie nicht wissen, sich erkältet zu haben, welches man *Diarrhœas* und *Sudores aequinoctiales*, zu nennen pfleget. Wenn zu solcher Erregung und fast unvermerckten Erhitzung des Blutes eine Verminderung, oder gar gäntzliche Hemmung der Ausdunstung, wodurch alle scharffe und subtile Unreinigkeiten aus dem Leibe gebracht werden, hinzukommen; so erfolgen andere Zufälle. Denn wenn diese Ausdunstung nur an einem eintzeln Gliede oder Theile durch dessen Erkältung gehemmet wird; erfolgen die hitzigen Flüsse; da man saget: Es ist mir im Nacken, in die Arme, Achseln, Schultern, Rücken, Creutz, auf die Hüfften rc. gefallen, ich kan mich weder rühren noch wenden. Wenn die Ausdunstung am gantzen Cörper gehindert ist, und es halten sich etwann Unreinigkeiten in dem Unterleibe auf; so werden sie vermehret, und geben zu kalten Fiebern Gelegenheit, welche sehr falsch und unordentlich sind, wenn sie von der Witterung ihren Ursprung genommen. Bey andern, die etwann schon einige Unreinigkeiten in ihren Säfften führen, äussern sich anhaltende Fieber, und wenn zu solcher Zeit die Lufft mit giftigen ansteckenden Dünsten angefüllet ist, die wir, so in einer Luft leben, insgesammt mit in uns schlucken; so erregen dieselben die bösartigen Fluß-und Fleckfieber, wenn nehmlich solche Dünste entweder eine Materie in unserem Cörper finden, an welche sie sich anhängen, oder wenn sie bey verminderter Ausdunstung nicht gehörig weggebracht werden. Bey denen aber, die bereits andern Kranckheiten, als die Gichtschmertzen, Ausschlägen, Schwindsuchten, u. d. g. unterworffen sind: kan die durch eine veränderliche Witterung verursachte Erregung des Blutes, und verminderte Ausdunstung noch vielmehr eine Verschlimmerung zuwege bringen, da die Theile, so bey ihnen leiden, als die schwächsten anzusehen, und mithin den erfolgenden Congestionen am ersten unterworffen sind. Alle Erregungen des Blutes und daher folgende Congestionen haben eine Vollblütigkeit zum Grunde: je stärcker diese ist, je leichter kan die geringste Ursache das Blut erregen; je geringer sie aber ist, je weniger wird sie von den erregenden Ursachen verletzet. Wenn ein Vollblütiger gehörig Ader lässet; ist wenigstens auf eine Zeitlang seine Vollblütigkeit vermindert. Und hieraus kan man zuförderst die Ursache abnehmen, warum man die Präservir-Aderlaß in den Aequinoctiis anstellet, um nehmlich dadurch den von der alsdenn sich veränderten Witterung zu befürchtenden Erregungen des Blutes, und den daher folgenden Kranckheiten zuvor zu kommen: Hieraus erhellet auch, wie die Aderlaß nicht nur vor sangvinischen, sondern auch vor catarrhalischen, rhevmatischen Kranckheiten und allerley Fiebern bewahren könne: Denn, wenn

wenn das überflüßige Blut vermindert ist, ziehen sich die einigermasen erschlappt gewesenen Theile und Gefässe besser zusammen, die natürlichen Ausleerungen, als durch den Stuhlgang, Urin und Ausdunstung gehen glücklicher von statten, die im Blute befindlichen zähen und schleimigen Unreinigkeiten werden hurtiger zerquetschet, verdünnet und weggebracht, mithin der Cörper sowohl von den einheimischen, als auch von aussen sich einschleichenden Feinden der Gesundheit, oder Ursachen der Kranckheit gesäubert und befreyet. Hierbey aber wird ein Artzt von denen, die recht vorsichtiglich einher gehen, und ihre Gesundheit mit Fleiß beobachten wollen, gemeiniglich gefraget: Ob es besser sey, vor oder nach dem Aequinoctio zur Ader zu lassen? Hierbey kommt es theils auf die Beschaffenheit der Witterung, theils auf die vorfallenden Umstände des Cörpers, theils auch, aber am wenigsten auf die Gewohnheit an. Was die Witterung betrifft; so ist, wie gesagt, ihre veränderliche Abwechselung das Kennzeichen des nöthigen Aderlassens, oder, nach der Sprache der Aertzte zu reden, das Indicans Venæsectionis præservatoriæ. Die Veränderung des Wetters ist nicht an den Tag des Aequinoctii gebunden, noch weniger fället sie alle Jahre zu einerley Zeit ein; sondern diesesmahl wird es z. E. im Früh-Jahre wohl vierzehen Tage, bis drey Wochen vor dem Aequinoctio auf einmahl warm; ein anderesmahl aber hält eine beständige Kälte, acht, vierzehn Tage, biß drey Wochen nach dem Aequinoctio an, nachdem die Umstände in dem grossen Reiche der Natur verschieden sind. Da nun das Aderlassen am nöthigsten ist, wenn sich das Wetter verändert; so folget, daß dasselbe bald vor, bald nach dem Aquinoctio müsse angestellet werden, wenn man nehmlich auf die Witterung allein sein Augenwerck richtet. Diese aber machet es nicht alleine aus; sondern man hat zugleich auf die vorfallenden Umstände des Cörpers zu sehen. In Ansehung dessen sind die sich einfindenden Regungen des Blutes, bey Vollblütigen, aber übrigens Gesunden, das Kennzeichen des ihnen nöthigen Aderlassens. Wenn diese Regungen eintzig und allein von den Veränderungen des Wetters herkämen; so würde man sich auch mit dem Aderlassen nach diesen allein richten müssen. Aber, es sind hundert Ursachen, die solche Regungen und Congestionen des überflüßigen Blutes würcken können. Wenn also jemand vor dem Aequinoctio, ob das Wetter gleich beständig bleibet, kränckliche Würckungen der Vollblütigkeit spüren solte; es würden ihm z. E. die Glieder schwer, als wenn Bley darinnen wäre, er bekäme ein Stechen, Drücken und Bränstigung auf der Brust, Schmertzen im Creutze, der Kopff würde ihm schwer, er wäre schwindlicht, könnte nicht recht Athem holen und so weiter, der hat gewiß mit dem ihm gewöhnlichen Aderlassen nicht zu warten, bis das Aequinoctium vorbey gehet, sondern er muß solches thun, wenn er benannte Zufälle spüret, ohne sich an das Wetter zu kehren. Die Gewohnheit thut auch etwas; doch darf man nicht allein darauf bauen. Wer gewohnet ist allezeit vor dem Aequinoctio Ader zu lassen, thut wohl, daß er solches auf diese Art fortsetzet, wenn sich gleich kein veränderlich Wetter ereignen solte: Denn sonst möchte er bey Verschiebung dessen eine unangenehme Erinnerung dazu bekommen. Wer hingegen gewohnt ist, nach dem Aequinoctio sein edles Blut zu vergiessen, kan zwar dabey bleiben so lange es die übrigen Umstände erlauben; allein, wenn sich die Regungen des Blutes entweder von veränderlicher Lufft, oder andern Ursachen eher einstellen, muß er seine Gewohnheit bey Seite setzen. Ob nun wohl hieraus erhellen wird, daß man mit einer allgemeinen Gewißheit nicht sagen könne: Ob es besser sey, vor oder nach dem Aequinoctio zur Ader zu lassen? Sondern, daß sich solches nach der Verschiedenheit des Cörpers, des Wetters und der Gewohnheit richte; so wäre doch wohl zu behaupten, daß es allezeit besser sey, vor dem Aequinoctio solches zu thun: Weil man den zu befürchtenden Veränderungen des Wetters, und Rührungen des Blutes völlig zuvor kommt. Und es lehret die Erfahrung, daß die Aderlaß, so zur Bewahrung soll angestellet werden, allezeit besser bekömmt, wenn man noch nichts kränckliches spüret, als wenn sich schon würckliche Vorboten eingefunden. Weil nun ein Vollblütiger bey den Aequinoctiis allezeit eine Veränderung seines Cörpers zu befürchten hat; so thut er allerdings wohl, wenn er sich durch zeitliches Aderlassen davor bewahret, und folglich weder auf die Veränderung des Wetters, noch auf die Regungen des Blutes wartet: Weil diese nicht allemahl so bescheiden sind, daß sie sich durch die Aderlaß glücklich bändigen liessen.

**Veränderung, der Magnet-Nadel**, Latein. *Variatio acus magneticæ*, bedeutet die veränderliche Abweichung der Magnet-Nadel von der Mittags-Linie, wovon unter dem Worte: *Acus Magnetica*, im I Bande, p. 435, geredet worden. Siehe auch den Artickel: **Veränderung, in der Seefarth.**

**Veränderung des Monds**, Lat. *Variatio Lunæ*, ist die dritte Ungleichheit in der Bewegung des Monds, welche den Unterscheid giebet zwischen dem wahren Orte des Monds und dem zweymahl äquirtem Orte ausser der Zeit des ersten und letzten Viertels. Nehmlich im Neu- und Voll Mond wird der Ort des Monds eben so wie der Ort der Sonne ausgerechnet, daß man den mittleren Ort nur einmahl äquiret: Im ersten und letzten Viertel muß noch die andere Aequation dazu kommen: Zu der übrigen Zeit brauchet man noch die Dritte: **Bullialdus** nennet diese Ungleichheit REFLEXTIONEM LUNÆ, die **Reflextion des Monds**; **Kepler** hingegen REFLEXIONEM LUMINIS, die **Reflexion des Lichts**. Wie man sie observiren und auf besondere Fälle ausrechnen soll, zeiget **Wolff** in seinen Element. Astron. §. 768 und 770. **Tycho** schätzet sie, wenn sie am grösten ist, 40′ 30″; **Kepler** 51′. **Wolffs** Mathemat. Lexicon. **Ebendesselben** Anfangs-Gründe Mathemat. Wissenschafft, III Th. p. 1364 u. ff. **Gregorius** in Elem. Astronom. L. IV, prop. 26 p. 322 u. ff. **Wiedeburgs** Einleitung zu der höhern Mathesi p. 620 u. f.

Ver-

**Veränderung** der **Münze**, siehe **Veränderung**, desgleichen **Münz-Fälschung**, im XXII Bande, p. 540 u. ff.

**Veränderung** des **Nahmens**, siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Veränderung** der **natürlichen Cörper**, siehe **Veränderung**.

**Veränderung** eines **Ordens**, siehe **Veränderung (Ordens-)**.

**Veränderung** des **Orts**, *Motus Localis*, siehe **Orts-Veränderung**, im XXV Bande, p. 2064.

**Veränderung** des **Orts**, trägt viel zur Gesundheit bey. Es ist zwar das Sprüchwort sehr gemein, alle Veränderung ist schädlich; solches ist in so weit wahr, daß nehmlich alle starcke, jählinge und geschwinde Aenderung böse und nicht zu rathen; hingegen aber eine mäßige, gesunde Aenderung, welche nach und nach vorgenommen wird, und wodurch ein übler Zustand in einen bessern kan verwändelt werden, allerdings zu loben, wie denn die tägliche Erfahrung bezeuget, wie viel und grossen Nutzen die Gesundheit zuerhalten, und wieder herzustellen, die Veränderung des Lebens, der Oerter und Lufft bringe. Man kan aber durch die Veränderung des Orts eine jede Reise verstehen, welche von einem Orte zu dem andern, weit oder nahe gelegenen, zu gehöriger Zeit und auf gebührende Art vorgenommen wird: Da aber nicht eine jede Veränderung des Orts gesund und nützlich seyn kan, sondern nur diejenige, so von einem ungesunden an gesunde Oerter geschiehet, so ist nöthig, ehe der Nutzen derselben Veränderung beschrieben wird, die Erfordernisse der gesunden Oerter anzuzeigen. Hierzu trägt, wie bekannt, vieles bey, die gute Lage, gesunde Lufft, heiterer Himmel, gütige Sterne, und dergleichen denn ob gleich nur ein Himmel unsere Welt umgiebet, so ist doch solcher nicht an einem Ort wie an dem andern beschaffen, sondern es wird nach Gelegenheit des Orts, Lauffs, Bewegung, Höhe und Conjunction der Sterne, insonderheit aber der Sonne und des Mondes, solcher verschiedentlich wahrgenommen. Vieles trägt bey, wenn eine Landschafft hoch lieget, und mit Bergen versehen ist, denn da findet man, daß solche fruchtbar an Blumen und Früchten, welche mit ihrer Annehmlichkeit die Lufft erfüllen und die gesündesten Wohnungen abgeben, anderer Nutzen zugeschweigen, welche sie vor niedrigen Landschafften haben, nehmlich reine Wässer und Brunnen, Ueberfluß allerhand guter Früchte, gute Weine, verschiedene Thiere, Wälder, gute Weyde, dergleichen Dinge alle viel zur Erhaltung der Gesundheit beytragen. Wie wir denn auch sehen, daß die Leute, so auf den Bergen wohnen und der freyen Lufft ausgesetzt sind, vor andern starck, gesund, munter, und lebhaffter seyn. Insonderheit tragen die Berge, so mit Wäldern und Lustwäldern besetzt sind, sonderlich wo Buch- und Bircken-Bäume, auch hartzige und balsamische Früchte im Ueberfluß wachsen, vieles bey, theils weil sie die Lufft mit ihren starcken Ausdufftungen mercklich temperiren, theils auch weil sie der Gewalt des Windes widerstehen. Welches hingegen kaum jemahls von niedrigen, morastig und kothigen Oertern zu hoffen, als welche, wenn auch Wälder vorhanden, solche meistens sehr dick, und mit hohen Bäumen, sonderlich mit Eichen besetzt sind, welche die Strahlen der Sonne und des Mondes nicht durchlassen, und aus dem feuchten, dunstigen, und morastigem Erdreiche eine dicke, stinckende und faule, nebelichte und trübe Lufft den Orten, welche in der Eben liegen, beybringen. Hernach machen die Flüsse und Bäche, sonderlich diejenigen, so aus steinichten und sandigten Bergen entspringen, und hernach durch eben dergleichen Orte fliessen, die Lufft wegen ihrer heilsamen Dünste sehr gesund, welchen Nutzen meistentheils diejenigen Ströme, die geschwind, fliessen, haben, wenn sie aber durch andere sumpfichte und kothigte Oerter langsam durchfliessen, verursachen sie sodenn wegen der schädlichen Ausdunstung vielmehr Schaden. Dergleichen gesunde Oerter, wenn sie gleich nicht alle jetzt erzehlete, doch die meisten Eigenschafften an sich haben, haben sowohl die alten als auch die neuern Aertzte ihren Patienten anbefohlen. Also ist vor langen Zeiten nicht allein gantz Spanien überhaupt, sondern insbesondere die Stadt Granata und Madrit vor sehr gesund gehalten worden. Dergleichen wird auch der Böhmischen Lufft zugeschrieben, als von welcher **Boußlaus Balbinus** Miscellan. Reg. Bohem. Dec. I. c. 5. erzehlet, daß die Böhmischen Könige, wenn sie gleich schwach und kranck dahin gekommen, in kurtzer Zeit wieder gesund worden. So rühmet auch **Gviliam Piso** in Histor. nat. & med. die Lufft in Brasilien. Gleiches Lob hat auch Alexandrien, daher auch die alten Aertzte, wie **Celsus** bezeuget, die Schwindsüchtigen dahin geschicket, weil, nach **Curtii** Bericht, die Sonne keinen Tag daselbst verfinstert oder mit Wolcken überzogen würde. Ferner ist der gröste Theil von Italien allezeit vor andern Landschafften wegen der gesunden Lufft hochgehalten worden. **Bartholinus** de peregr. med. p. 28 löbet die Neapolitanische Lufft gar sehr. Sonderlich war in dieser Gegend der also genannte mons lactarius, welcher jetzo il Monte della Torre heist, und zwischen Neapolis und Surrent neben dem Berg Vesuvius lieget, wegen der guten und fetten Weyde sehr berühmt ist, weiln allerhand gute Kräuter daselbst wachsen, weswegen auch grosse Heerden Vieh dahin getrieben worden, und vermeynt **Galenus**, daß die Milch-Curen nicht bessere und gewünschtere Würckung thäten, als auf diesem Berge, weshalber auch sonderlich zur Frühlings-Zeit so viel Krancke daselbst gesehen worden, als heut zu Tage in den Bädern und Brunnen, weilen, wie **Baccius** bezeuget, die Aertzte gewohnt gewesen, die Schwindsüchtigen, und diejenigen, so Blut auswerfen, dahin zuschicken. Von der gesunden Lufft in Schwaben siehe die Dissertation Herrn D. **Lithenit**, so er 1735 zu Altdorff gehalten hat, und Iciagraphia salubritatis Sueviæ betitelt ist, siehe auch **Rauchs** Orationem de Austriæ salubritate. Indem aber, wie aus nur erzehlten Umständen erhellet, diejenigen Oerter, welche hoch liegen und bergicht sind, eine reine lautere und trockene Lufft

Lufft haben, und von keiner grossen Hitze oder Frost belästiget werden, und so wohl den Strahlen der Sonnen als sanfften Winden exponiret sind, vor gesund gehalten werden, so wird ein jeder gar leicht sehen, daß auch in unserm Deutschland dergleichen gesunde Orte sich befinden, wie den in Hessen nach Herr **D. Geavii** Zeugniß in proœm. Dissert. de salubritate Hassiae wenig Leute wegen ungesunder Lufft kranck würden, und stürben. Nunmehro ist zusehen, warum und wie die Veränderung der Lufft und des Orts zu Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit nützlich sey. Daß die Lufft zu dem Leben nothwendig erfordert werde, wird niemanden unbekannt seyn, als welche nicht nur unsern Cörper umgiebet, und mit den Nahrungs-Mitteln eingezogen, sondern auch beständig vermittelst der Lunge eingeathmet wird. In diesen Elementen nun bestehen die Mittel der Kranckheiten und Gesundheit. Diese Lufft aber würckt verschiedentlich in unsern Cörper, denn eine warme würckt anders in den Cörper, als eine feuchte und dicke, anders, wenn sie mit schädlichen, unreinen, anders wenn sie mit gesunden, reinen, und temperirten Theilen erfüllet, siehe den Artickel: **Veränderung der Lufft.** Deßhalben haben auch vor Zeiten kluge Aertzte, wenn sie die Veränderung eines Orts gerathen, dahin gesehen, daß sie die Patienten aus einer ungesunden in eine gesunde Lufft verschaffet. Hernach werden vieles bey Veränderung des Orts beytragen, gesunde Wasser, und sind dieses die besten, welche ohne Geschmack, und gleichsam süsse und leichte sind, auch keinen Geruch haben, und wenn man Saltz darein wirfft, nicht trübe werden, auch niemahls, wenn auch die Kälte noch so hefftig, um die Gegend ihres Ursprungs gefrieren, dergleichen können so wohl die Speisen darinnen zu kochen, als auch zum Trincken gebraucht werden. So hat auch ferner die Veränderung des Orts grossen Nutzen, wegen der unvermeidlichen Bewegung des Cörpers, als wodurch der Cörper und Eingeweyde sanffte beweget werden, daß dadurch das Geblüte und übrigen Feuchtigkeiten desto besser in ihren Umlauffe erhalten werden, und die zähen und dicken Theile aus demselben abgesondert, und gesäubert werden. So trägt auch die Ergötzlichkeit des Gemüthes vieles bey; denn durch Veränderungen des Orts wird das Gemüthe, welches von den langen Sorgen und Geschäfften geschwächt worden, lieblich erquicket, und von alle demjenigen, was ihm Sorge und Bekümmerniß gemacht, abgezogen; im Gegentheil aber von den neuen und vorher unbekannten Dingen, welche es begierig besiehet, vergnüget, welches viel zur Erhaltung der Gesundheit beyträgt. Denn wie das Gemüthe, so sind auch die Bewegungen der Geister; wie die Geister, so die Bewegung des Hertzens, der Puls-Adern und der Umlauff des Geblüts; wie der Umlauf des Geblüts, so ist auch die Gesundheit beschaffen. Zu der Beruhigung des Gemüths trägt auch vieles bey die Besuchung guter Freunde, der Umgang und die Gespräche mit selbigen bey Gastereyen, als bey welchen das Gemüthe mehr erfreuet, aufgemuntert, und gestärcket werde. Da demnach die Veränderung des Orts so grossen Nutzen in Erhaltung der Gesundheit hat, so ist leicht zuschliessen, daß sie dergleichen Nutzen haben werde, auch die Gesundheit wieder herzustellen, welches auch mit wenigen soll gesagt werden. Ueberhaupt wird dergleichen Veränderung grossen Nutzen schaffen in allen langwierigen Kranckheiten, welche nichts auf die Medicamente passen, aber noch nicht auf den höchsten Grad gekommen, daß die Krafft nicht alle verlohren, die Eingeweyde verhärtet und ihres Toni beraubet oder gar corrumpirt sind, deshalben bekommt sie sonderlich denen, so an dem Malo hypochondriaco und Scharbock laboriren, als deren Zufälle recht verwunderlich durch eine fremde reine Lufft und Bewegung gemindert werden. Dergleichen Nutzen haben sie auch in den langwierigen Fiebern, so wohl nachlassenden, als schleichenden und Hectischen Fiebern, welche öffters ehe hierdurch als durch die besten Artzeney-Mittel vertrieben werden, wie solches **Seneca** in seinen Episteln, **Bongarsius** Epist. VII. ad Camerarium und **Philipp Melanchton** Lib. V. Epist. p. 638. bezeugen. So hat solche auch offt in der anfangenden Wassersucht gute Hülffe geleistet, wie solches **Epiphanius Ferdinandus** in Consult. suis p. 33. bezeuget. Daher werden sie auch in denenjenigen Kranckheiten so von einen Mangel der Lebens-Geister und übeln Beschaffenheit des Geblütes herkommen, gut thun. Ingleichen dienen dergleichen Veränderungen in Convulsionen, Schwindel, Melancolie, Raserey, in hefftigen Kopff-Schmertzen, wie solches **Loßius** Lib. I. Obs. 13. erzehlet. Wie viel solche Veränderung in Vertreibung der Brust-Kranckheiten, insbesondere des Blutspeyens, der daher öffters abstammenden Schwindsucht beytrage, haben die alten Aertzte längstens erkannt, und haben deßwegen die Römer dergleichen Patienten die Schiffarth nach Egyptien und Alexandrien gerathen, die Neapolitaner schickten solche nach Tabias, siehe **Celsum** Lib. III. c. 22. p. 158, welcher auch bezeuget, daß das Reisen im Husten nützlich sey, siehe dessen Lib. IV. c. 4 p. 289. **Plinium** Lib. V. Ep. 19. **Ciceronem** L. de Clar. Orator. c. 16. Diesen haben die meisten nachgeahmet, sonderlich **Morton**, welcher in seinem Tractat de phthisi Lib. I. c. 3. und sonderlich in derjenigen Art, welche aus dem Mangel des Blutes oder der Lebens-Geister entstehet, die Reise an einem gesunden Orte rathet, als wodurch die Nerven- und Lebens-Geister am besten gestärcket, der Appetit wieder erlanget würde. So mag um eben dieser Ursache willen der berühmte **Sydenham** nicht allein in der Schwindsucht, sondern auch im Podagra, Colic, Malo Hypochondriaco, und andern rebellischen Affecten den Patienten gerathen haben, daß sie weit weg in freyer Lufft reiten sollten, siehe **dessen** Opusc. Univers. p. 532. 591. Endlich werden solche Veränderungen auch in äusserlichen Affecten, als in Geschwüren, hartnäckigten Krätze, Aussatz und andern Saltz-Flüssen, wenn solche durch andere Mittel nicht heilen wollen, gut thun; denn ja dergleichen Uebel sonderlich von einem scharff gesaltzenen Fließ Wasser entstehen, worzu eine feuchte, neblichte und garstige Lufft Ge-

legenheit gegeben, so kan man leicht sehen, daß wenn der Ort und die Lufft verändert, da man nehmlich aus dieser in eine reine sich begiebet, sehr viel beytrage. Daher kommt es auch, daß dergleichen Veränderungen so grosse Würckung in Heilung langwieriger Geschwüre und Fisteln haben, wie solches die Exempel beweisen, welche **Riedlinus** Lin. Med. Ann. 95. p. 256. **Borrichius** in Act. Hafniens. Vol. III. Obs. 43. p. 476. und **Turquetus de Meyerne** Cons. de phthisi erzehlen. Eben dieserwegen muß öffters bey Wunden dergleichen Veränderung vorgenommen werden, wenn solche sollen geheylet werden, wie solches der berühmte **Paräus** Lib. X c. 8. bezeuget. Ob gleich aus dem, was bisher gesagt, derjenige grosse Nutzen, welcher aus der **Veränderung der Lufft und des Orts** um so wohl die Gesundheit zuerhalten, als wieder herzustellen, erhellet; so kan man doch solches nicht allen ohne Unterscheid rathen, denn da die tägliche Erfahrung lehret, daß wegen der Gewohnheit öffters, wenn Leute aus ihrem Vaterlande reisen, solche beständig kranck seyn und auch nicht eher besser werden, als biß sie wieder nach Hause kommen. Daher dergleichen Veränderung allezeit klüglich zurathen und anzustellen, und allezeit auf die Beschaffenheit und Temperamente der Personen zusehen, da nehmlich denen schwachen und trockenen Naturen, als die Melancholici und Cholerici, und diejenigen, so zur Schwindsucht geneigt sind, eine temperirte feuchte Lufft bekommet, die Fetten aber und saffreichen Naturen, als die Sanguinei und Phlegmatici, die Alten, die gelähmet, oder sehr schwach sind, oder Brustbeschwerungen unterworffen, sollen die kalte, bergigte, und mitternächtige Lufft meiden. Die Vollblütigen sollen, ehe sie solche vornehmen, zur Ader lassen, purgiren rc. grosse Hitze und Kälte vermeiden, damit der Endzweck und Vorhaben desto besser verrichtet werde. **D. Ironis Joh. Stahlii** Diss. de sanitatis conservatione & restaurat. per mutationem aeris & locorum. Erfurt 1736.

**Veränderung der Possess**, siehe **Possess (eine veränderte)** im XXVIII Bande, p. 1753. und *Mutare causam possessionis*, im XXII Bande, p. 1569.

**Veränderung im Reden**, Lat. *Variatio Sermonis*, oder die Unbeständigkeit eines Inquisiten in seiner Rede oder Aussage, da er nehmlich bald so, bald wieder anders redet, ist eine ziemliche Anzeige und Beschwerung desselben zur Tortur. Doch muß solche Veränderung der Aussage in dem Haupt-Wercke und nicht in geringen Neben-Umständen bestehen; auch ist dieselbe, wo nicht noch andere Anzeigungen darzu kommen, zur Tortur allein nicht hinlänglich. **Carpzov** in Prax. Crim. Part. III. qu. 120. n. 71. --- 77. Ein gleiches ist auch zu sagen, wenn derselbe bey der Verhör das Gesichte und die Farbe verändert, oder bald blaß, bald roth wird, bald auch denen Umstehenden oder dem Richter starr in die Augen siehet, bald hingegen das Gesichte wieder niederschlägt, und auch wohl gar anfängt zu zittern und zu beben. Wovon, wie auch von andern dergleichen Umständen mehr, nebst dabey nöthiger behutsamer Uberlegung des Richters unter dem Artickel: **Tortur (Anzeigen zur)** im XLIV Bande, p. 1515. u. ff. ein mehrers nachgesehen werden kan.

**Veränderung der Richter**, siehe *Mutare judicium*, im XXII Bande, p. 1569. Desgleichen **Richter**, im XXXI Bande, p. 1313. u. ff.

**Veränderung des Schattens**, Lat. *Variatio umbrae*, bedeutet in der Astronomie die Verminderung des Diameters von dem Erd-Schatten wegen der Nähe der Sonne. Denn, wenn die Sonne der Erde näher kommet, so wird der Schatten der Erde kürtzer, und also der Diameter in dem Orte, wo zur Zeit der Finsterniß der Mond hinein kommet, kleiner. Man hat nöthig auf diese Veränderung zu sehen, wenn man die Mond-Finsterniße ausrechnet. **Wolffs** Mathem. Lexicon.

**Veränderung des Scheins**, siehe **Veränderung des Lichts und Scheins**.

**Veränderung der Seele**, oder **Veränderungen der Seele**, siehe **Seele**, im XXXVI Bande, p. 1051. u ff. Ingleichen in dem Artickel: **Veränderung**.

**Veränderung des Stadt- oder Bürger-Rechts**, siehe *Mutare civitatem*, im XXII Bande, p. 1569. desgleichen **Stadt-Recht**, im XXXIX Bande, p. 828. u. f.

**Veränderung des Standes** siehe *Capitis Minutio*, im V Bande, p. 660; desgleichen **Stand**, im XXXIX Bande, p. 1093. u. f.

**Veränderung des Testaments**, siehe **Testament (wiederruffenes)** im XLII Bande, p. 1270. u. f.

**Veränderung der Töne**. Die Veränderungen der Töne sind unzählbar; man kan sie aber doch füglich unter drey Arten bringen, welche sind: 1) Die **Nachlassung** oder **Schwächung des Tons**, dergleichen uns die Stimme derer, die da leise reden, wenn sie auf eine helle und laute Stimme folget, genugsam zeiget: 2) Die **Erweiterung** oder **Vermehrung des Tons**. Es giebt uns davon ein Exempel das Geschrey und lautes Ruffen, das da mit einer mittelmäßigen lauten Rede abgewechselt wird. 3) Die **unterscheidentliche Vermehrung des Tons**, welche wir vornehmlich bey der wunderbahren Beschaffenheit des Wiederhalls mercken. **Sturms** Natur-Lehre p. 237. Siehe anbey den Artickel: **Ton**, im XLIV Bande, p. 1184. u. ff.

**Veränderung der Tortur**, siehe **Tortur (Wiederholung der)** im XLIV Bande, p. 1543. u. f.

Ver-

Veränderung und Wechsel des Lichts, siehe weiter oben Veränderung des Lichts.

Veränderung des Willens, siehe Willens-Aenderung.

Veränderung der Wohnung, siehe Veränderung, und *Domicilium*, im VII Bande, p. 1198. u. f.

Veränderung der Zölle, siehe Zoll.

Veränderung des Zolls, siehe Zoll.

VERA ENUNCIATIO, oder *Vera Propositio*, siehe Satz (wahrer) im XXXIV Bande, p. 271.

VERAE PRAETENSIONES ILLUSTRES, siehe Rechts-Ansprüche im XXX Bande, p. 1413.

Veräschern, Lat. *Lignum in cineres redigere*. Nach der Chur-Sächsischen Forst- und Holz-Ordnung von 1560. §. 42. soll kein tüchtig grün Holz, sondern nur das alte liegende, so ums Geld nicht anzuwerden, den Aescherern zuveräschern gestattet werden, sonst aber sollen selbige den Nachtheil, so sie den Wäldern mit Feuer zufügen, gelten. Womit auch die Resolutions-Puncte wegen Abstellung der in dem Sächsischen Ertz und Obergebürgischen Creise eingerissenen Mißbräuche vom 28. August 1697. Art. 3 übereinstimmen.

VERA ETYMOLOGIA, ist einerley mit der Etymologia logica. Es ist aber *Etymologia logica* so viel als eine wahre Ableitung eines Worts, z. E. *ridiculus* von rideo, *Philosophia* von φιλέω und σοφία, u. s. f.

VERAE VARIOLAE, siehe *Variolae Verae*

VERAE VERTEBRAE, wahre Wirbelbeine, siehe Rückgrad, im XXXII. Bande, p. 1718.

Veräussern, siehe *Alienare*, im I Bande, p. 1211. u. f. wie auch Veräusserung.

Veräussern (das Seinige) heisset das Eigenthum davon auf einen andern bringen. Siehe den Artickel: *Alienare*, im I Bande, p. 1211. u. f. ingleichen Veräusserung.

Veräussernde, Lat. *Alienans*, oder *Alienator*, heist derjenige, welcher eine gewisse Sache verkaufft, vertauscht, oder auf irgend eine andere Art und Weise das ihm daran zustehende Eigenthums-Recht auf einen andern überbringt. Siehe Veräusserung.

Veräussert, Lat. *Alienatus*, oder *Alienatum*, wird in den Rechten von Dingen gesagt, deren Eigenthum von einem auf den andern Kauff- Tausch- Schenckungs-Weise oder in andere Wege gebracht worden. Siehe Veräusserung.

Veräusserte Cammer-Güter oder Domainen, siehe diesen Artickel im VII Bande, p. 1150. u. f.

Veräusserte Domainen, siehe Domainen im VII Bande, p. 1190. u. f.

Veräusserte Familien-Güter, siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. f.

Veräussertes Fideicommiß, siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. f.

Veräusserte Fürstliche Güter, siehe Alienation Fürstlicher Güter, im I Bande, p. 1214.

Veräusserte Gerade Stücken, siehe Gerade, im X Bande, p. 1043. u. f. und Weibs-Personen.

Veräusserte Kirchen-Güter, siehe Kirchen Güter im XV Bande, p. 747. u. f. desgleichen Sachen (geistliche) im XXXIII Bande, p. 209. u. f.

Veräussertes Lehn, siehe Veräusserung.

Veräussertes Müntz-Recht, siehe Müntz-Veräusserung, im XXII Bande, p. 615.

Veräusserter Pfand, siehe Veräusserung, und Pfand-Recht im XXVII Bande, p. 1263. u. fort.

Veräusserte Regalien, siehe Regalien, im XXX Bande, p. 1706. u. f.

Veräusserte Servitut, siehe Servitut (veräusserte) im XXXVII Bande, p. 549.

Veräusserte Stamm-Güter, siehe *Fideicommissum* im IX Bande, p. 814 u. f.

Veräusserte Tafel-Güter, siehe Domainen, im VII Bande, p. 1190. u. f.

Veräusserung, Veräusserungs-Recht, *Alienatio*, *Jus alienandi*, ist eine Art, wie man das Eigenthum von einer Sache verlieret, wenn man solches, es sey was bewegliches, oder unbewegliches einem andern gutwillig überlässet, entweder durch Schenckung oder durch Verkauff. Walchs philosophisches Lexicon. Es ist nehmlich unmöglich, die in der Welt vorhandenen und zum menschlichen Leben unentbehrlichen Güter so gleich einzutheilen, daß niemand zu viel oder zu wenig habe. Ja da man so vielerley Dinge bedarff, so kan auch derjenige der an einigen einen Ueberfluß hat, am andern einen Mangel haben. Hieraus erhellet nun, daß man auf Mittel habe dencken müssen, sich mit dem Benöthigten zu versorgen, und daher ist die Veräusserung der Güter und Eigenthümer entstanden. Es kan daher die Veräusserung auch also erkläret werden, daß sie überhaupt sey eine freywillige Uebergabe seines Eigenthums, und der einem darüber zustehenden Herrschafft an einem andern, der dessen bedarf, und selbiges entweder mit, oder ohne Bedingungen annehmen will. Man kan also leicht sehen, daß eine solche Veräusserung seiner Güter an sich selbst erlaubt, ja nothwendig ist, wenn sie zur Beförderung unserer und fremder Vollkommenheiten etwas beyträgt. Gottscheds erste Gründe der gesammten Weltweisheit II. Th. § 270. Das Römische Recht erfordert zur Veräusserung oder Abtretung des Eigenthums an einen andern noch über den Pact, durch welchen die Veräusserung geschiehet, die würckliche Ueberantwortung oder Uebergebung der Sache l. 20. C. de Pactis, als welche eigentlich der modus acquirendi dominium

der Pact hingegen, durch welchen die Veräusserung geschehe, nur der titulus sey. Und weil in diesem Punct besagtes Recht sich hin und wieder auf das jus gentium beruffet, so haben die Ausleger sich viele Mühe gegeben, auszusinnen, wie man aus dem Natur- und Völcker-Rechte erweisen könne, daß durch den blossen Pact der Veräusserung, ehe die traditio oder Abtretung des würcklichen Besitzes geschehen, noch nicht das Eigenthum, als ein dingliches Recht auf den andern gebracht sey, sondern dieser ein blos persönliches Recht erlanget habe, durch welches er nicht an die Sache selbst, wo er sie nur finde, sondern lediglich an die Person, mit der er contrahiret, sich halten könne, l. 50. ff. de R. V. Der erste Grund, den sie gefunden zu haben vermeinen, ist, daß das Eigenthum von dem würcklichen Besitze seinen ersten Ursprung genommen, quod dominia rerum ex naturali possessione cœperint, l. 1. §. 1. ff. de A. vel A. P. und also die Abtretung des Besitzes von Natur zur Abtretung des Eigenthums erfordert werde; In welchen Schlusse aber keine richtige Folge ist; indem ein moralisches Ding sehr oft aus einer nur zufälligen Veranlassung seinen Ursprung genommen haben kan, z. E. die Codicille aus den weiten Reisen, daher sodann nicht folget, daß solche erste Veranlassung zum Wesen der Sache erfordert werde. Der andere Grund ist, daß derjenige, der den würcklichen Besitz einer durch Pacte veräusserten Sache dem andern noch nicht abgetreten, solches sonder Zweifel noch zu thun gehalten sey, und also noch zur Zeit das Recht habe eine Handlung, die niemanden als dem Eigenthums-Herrn zustehet, an der Sache zu verrichten, nemlich sie dem andern zu überantworten: dahero man nicht sagen könne, daß vor würcklicher Ueberantwortung der Sache das Eigenthum dem andern völlig abgetreten sey; und gesetzt, daß es durch den blossen Pact der Veräusserung auf den andern schon gebracht sey, in actu primo, so habe er es doch vor der würcklichen Uebergebung noch nicht in actu secundo, und also zum wenigsten noch nicht völlig, a Felde ad Grotium L. II. c. 6. p. 193. Allein es ist ohne Grund, daß die Schuldigkeit etwas, das man durch einen Pact veräusert hat, dem andern würcklich auszuantworten, ein Recht sey, welches ein dem veräusernden noch würcklich zuständiges Eigenthum anzeige; da es vielmehr offenbarlich eine Pflicht ist, die aus der albereit geschehenen Abtretung des Eigenthums fliesset; indem eben deswegen der veräusernde die Sache dem andern zu übergeben und auszuantworten schuldig ist, weil nach dem Pacte der Veräusserung sie nicht mehr sein, sondern des andern ist; welches auch daher gantz deutlich erhellet, daß der veräusernde sofort nach geschlossenem Pacte der Veräusserung nicht das geringste Recht mehr hat, die Sache ferner zu nutzen und zu gebrauchen, vielmehr aber von solchem Rechte durch das Recht dessen, an den die Veräusserung geschehen, ausgeschlossen ist; welches auch schon vor der Uebergebung dem andern zukommende Recht, die Sache zu gebrauchen, und alle andere, auch den veräusernden selbst von dem Gebrauch derselben auszuschliessen, kein anders als das Eigenthum seyn kan: Wie denn auch, wenn die Sache verlohren gehet; sie auch vor der Uebergebung nicht dem vorigen, sondern ihrem nunmehrigen neuen Herrn verlohren gehet; welche Conclusion auch so gar das Römische Recht billiget, so übel sie auch mit dessen principio, daß nehmlich vor der Uebergebung das Eigenthum noch bey dem veräusernden sey, zusammen stimmet. Man hat es demnach in diesem Stück vielmehr mit Grotio, welcher L. II. c. 6. §. 1. spricht: Ut vero traditio etiam requiratur, ex lege est civili, quæ, quia a multis gentibus recepta est, jus gentium improprie dicitur: Immaßen auch das Jus Civile selbst nicht einmahl in allen Veräusserungen zu Uebertragung die würckliche Abtretung des Besitzes erfordert, l. 28. C. de Donat. wie Grotius l. 2. c. 8. §. 25. anmercket, und endlich §. 26. beschliesset: Hæc ideo annotavimus, ne quis reperta juris gentium voce apud romani juris autores statim id jus intelligat, quod mutari non possit; sed diligenter distinguat jura multis populis seorsim communia ab his, quæ societatis humanæ vinculum continent. Denn eben der Misbrauch des Worts: Jus Gentium, in dem Römischen Rechte hat zu dieser Streitigkeit Anlas gegeben.

Die Gegenleistungen, bey den Veräusserungen können entweder in Thaten bestehen; oder ebenfals in Gütern, deren Eigenthum oder Gebrauch man dem andern zur Vergeltung überlassen kan. Eine jede Vergeltung oder Ersetzung erfordert eine billige Gegeneinanderverhaltung und Vergleichung der Dinge, deren eines das andere ersetzen, oder ihm gleichgelten soll, in Ansehung ihrer Güte, und deren Grösse und Proportion gegen einander. Daher ist man, nachdem nun das Eigenthum eingeführet ist, und man dasselbe immerzu gegen einander zu verwechseln Ursache findet, genöthiget, solche Gegeneinanderhaltung und Vergleichung sowohl der Thaten, durch welche man einander dienet, als auch der Güter, und zwar sowohl ihres Eigenthums, als auch eines jeden zu vergönnenden Gebrauches derselben, täglich unter einander anzustellen Weil aber die Vergleichungen und Proportionen so vielerley Thaten und Güter, so vielerley Leistungen und Gegenleistungen, nach dem Unterscheide theils der Personen und ihrer Bedürfnisse, theils auch der Thaten und Güter selbst, und ihrer Vollkommenheit und Seltenheit, zumahl zu unterschiedenen Zeiten, in unzähligen Graden unterschieden seyn können, und also nicht wenig ungewiß sind; Alle Ungewißheiten aber unserer Pflichten natürlicher Weise durch Pacte und Verträge zu heben sind; so kan auch die Pflicht in unsern Leistungen und Gegenleistungen unter einander eine billige Vergleichung und Proportion zu treffen, nicht wohl anders, als durch Pacte determiniret werden. Und diese durch Pacte ausgemachte Verhältnis oder Proportion unserer Leistungen und Gegenleistungen gegen einander, vermöge deren wir die eine durch die andere billig vergolten und ersetzet finden, wird der Werth, oder der Preiß der Dinge genennet.

Wenn

Wenn ein Mensch sein Eigenthum bey seinen Lebzeiten durch Veräusserung einem andern abtritt, so ist kein Zweifel, daß dieser letztere sodann Eigenthums-Herr der Sache zu seyn nicht aufhöre, wenn auch gleich hernach der Veräusernde mit Todte abgehet. Denn der veräusernde Theil hat, wenn die Veräusserung geschehen, an der Sache kein Recht mehr, das durch seinen Tod seine Endschafft erreichen solte. Jedoch, weil die Veräusserung ordentlicher Weise durch freye Pacte geschiehet, diese aber entweder schlechterdings oder unter gewissen Bedingungen, geschlossen werden können; so ist gewiß, daß der veräussernde entweder einen und den andern, oder auch allen Gebrauch und Nutzen der veräussernden Sache, so lange er lebet, sich bedingen, jedoch die einmahl geschehene Veräusserung nicht widerruffen könne. Allein es ist die Frage, ob nicht der veräusernde auch das Recht einer freyen und unumschränckten Wiederruffung, so lange er lebet, sich bedingen, und solchergestalt die Sache, allererst auf den Fall seines Todtes. dergestalt veräusern könne, daß die Sache in dem völligen Eigenthum des veräusernden, so lange er lebet, mit völliger Befugniß die Sache noch zuzuwenden wem er wolle, bleiben, und der andere also, dem die Sache erst nach dem Todte des Veräussernden zufallen soll, bey Lebzeiten des Veräusernden noch nicht das geringste Recht zu der Sache haben, wohl aber nach dem Todte des Veräusernden, wenn dieser seinen Willen bey Lebzeiten nicht widerruffee, die Sache bekommen solle? Oder kurtz: Es ist die Frage, ob aus der Natur des Eigenthums folge, daß ein Eigenthums-Herr mit seinem Gute, nicht allein so lange er lebet, schalten und walten, sondern auch ein Testament oder letzten Willen, d. i. eine kräfftige und gültige Verordnung machen könne, an wem nach seinem Todte sein Vermögen fallen solle? Ja es ist die Frage, ob das Recht der Erbfolge überhaupt wenn ein Verstorbener auch keinen letzten Willen verordnet, da nehmlich in unsern weltlichen Reichen die Erbfolge auf die nähesten Blutsfreunde zu fallen pfleget, in dem Wesen des Eigenthums, und derer natürlichen Arten es zu erwerben, von Natur gegründet, und die Erbfolge also natürlichen Rechtens sey? **Müller** in seinem Natur und Völcker-Recht p. 436 antwortet auf alle diese Fragen, von welchen **Pufendorff** J. N & G. L. IV. c. 10. am ausführlichsten gehandelt, mit nein, und ist also der Meynung, daß die Gesetze der Erbfolgen keinesweges natürliche, sondern bloß weltliche und bürgerliche Gesetze sind. Er beweiset dieses am angezogenen Orte folgender massen. Denn soviel, spricht er, folget wohl allerdings aus der Natur des Eigenthums daß ein Eigenthums-Herr, so lange er lebet, ein Recht habe, das seinige zu veräusern, auch mit dem Effect, daß die Sache nach seinem Todte des andern, dem er sie zugewendet, bleibe: allein eine Sache, so lange man lebet und ein Recht auf der Welt hat, nicht veräusert haben, sondern sie vollkommen in seinem Eigenthum behalten, so gar mit völliger Befugniß, die Sache bis auf den letzten Augenblick des Lebens noch zuwenden zu können, wem man wolle; und dennoch durch ein Testament sie auch veräusert haben, nehmlich nur auf den Fall des Todtes, d. i. wenn man nicht mehr in der Welt seyn, und also kein Recht noch Eigenthum mehr in der Welt haben wird, lässet sich ohne Wiederspruch nicht gedencken. Zudem, wie solte doch, wenn ein Testament eine natürliche Art der Veräusserung wäre, solche Veräusserung geschehen? Alle Veräuserungen geschehen ordentlicher Weise, nehmlich im Stande des Friedens, durch Pacte: dieweil sie nichts anders, als gesellschafftliche Dienste zu beyderseitiger Lebenserhaltung sind, deren Gewißheit in Ansehung der Personen und Dinge durch Pacte herzustellen ist, und man niemanden sein Recht wider seinen Willen nehmen kan. Nun wird von Seiten eines Testaments-Erben nicht einmahl die Wissenschaffe, vielweniger seine Einwilligung erfordert; ja es stehet, allererst nach des Testirers Todte, noch bey den Erben ob er die ihm zugedachte Erbschafft annehmen wolle oder nicht, welches also der Testirer nicht wissen kan und dessen einseitiger Wille nichts weniger als ein Pact seyn kan. Also, da in der Testaments Erbschafft kein Pact vorhanden, so kan natürlicher Weise auch keine Veräusserung durch dieselbe vorgehen, sondern sie ist ein bloß einseitiger Wille des verstorbenen Testirers, wegen einer Sache, die nach seinem Tode nicht mehr die seinige seyn kan, und die er, er mag wollen oder nicht, zum Dienste der noch Lebenden in der Welt zurück lassen muß; und es stehet also bey denen lebenden, die allein, und nicht auch der Todte, zu den zeitlichen Gütern ein Recht haben, ob und in wieweit sie einem solchen einseitigen Willen statt geben wollen, entweder im Stande der natürlichen Freyheit durch Pacte, oder im Stande der weltlichen Reiche durch bürgerliche Gesetze: immassen der Zustand der menschlichen Gesellschafft zwar nicht leidet, daß das Vermögen eines Verstorbenen in den Stand der ursprünglichen Gemeinschafft verfalle aber doch gleichwohl auch andere gar vernünfftige und rechtmäßige Zwecke, zu welchen dergleichen Herrn-loses Vermögen durch menschliche Anordnung angewendet werden kan, übrig sind, als die Erfüllung des letzten Willens des gewesenen Eigenthums-Herrn; dergleichen Zwecke sind die Besorgung der allgemeinen Landes Bedürffnüsse, die Versorgung der Armen. u. s. w. Dahero die bekannte Regel der Rechtsgelehrten, quod sancta debeat esse ultima defunctorum voluntas, von so gar natürlicher Rechts-Nothwendigkeit nicht ist, als man insgemein von ihr rühmet: ob wir wohl freylich nicht leugnen, daß es der Klugheit eines weltlichen Gesetzgebers gar gemäß sey, das Recht zu testiren denen Eigenthums-Herrn zu verleyhen, und hierinnen denen eiteln Begierden der Menschen, die sich auch gern ein Recht über die zeitlichen Güter nach ihrem Todte anmassen mögten, etwas nachzugeben, um sie zu Beforderung des gemeinen Bestens desto emsiger und fleißiger in Erwerben und Erspahren zu machen. Aus eben diesem Grunde erhellet, daß auch die bey uns eingeführte gesetzliche Erbfolge, successio legitima oder ab intestato, da das hinterlassene Vermögen eines Verstorbenen, der keinen letzten Willen geordnet, auf seine nähesten Blutsfreunde fällt, eben

so wenig ein Recht seyn könne, das aus dem Eigenthum natürlicher Weise fliesse, und also natürlichen Rechtens sey: indem das Eigenthum des verstorbenen mit seinem Todte aufhöret, und also, da die Blutsfreunde desselben bey seinem Leben kein Recht zu seinem Vermögen haben, das Eigenthum des Verstorbenen nicht allererst alsdenn solche Würckung der obgedachten gesetzlichen Erbfolge hervorbringen kan, wenn es nicht mehr existiret, sondern erloschen ist. Es stehet demnach, nach dem Rechte der Natur, bey den Lebendigen, da sie dergleichen hinterlassenes Vermögen nicht in den Stand der ursprünglichen Gemeinschafft verfallen lassen können, was vor Verordnungen sie wegen der Güter der Verstorbenen, durch Pacte oder durch weltliche Gesetze, zu Beförderung des allgemeinen Besten, nach den Regeln der Klugheit zu machen vor gut befinden; und leugnen wir nicht, daß es der Klugheit eines Gesetzgebers gemäß sey, die Erbfolge ab intestato auf die Kinder, und andere Blutsfreunde fallen zu lassen; Weil man diese gemeiniglich entweder am meisten liebet, oder zum wenigsten aus Ehr- oder Geldgeitz seiner Familie gern aufgeholffen wissen mögte, folglich die Versicherung dieser Erbfolge ein gar dienliches Mittel ist, die Menschen auch über ihre ordentliche Nothdurfft zum Nutzen des gemeinen Wesens arbeitsam und spahrsam zu machen. Gantz anderer Meynung ist **Grotius** Lib. II. c. 6. §. 14 da er das Recht, Testamente zu ordnen, aus dem Rechte des Eigenthums-Herrn, sein Gut zu veräussern, herleitet, und aus diesem Grunde die Erbfolge durch Testamente vor ein natürliches Recht hält. Er spricht: Sub alienatione nobis etiam testamentum comprehenditur. Quamquam enim testamentum, ut actus alii, formam certam accipere possit a jure civili; ipsa tamen ejus substantia cognata est dominio, & eo dato juris naturalis Possum enim rem meam alienare non pure modo sed & sub conditione nec tantum irrevocabiliter, sed & revocabiliter, atque etiam retenta interim possessione, & plenissimo fruendi jure, Alienatio autem in mortis eventum, ante eam revocabilis, retento interim jure possidendi & fruendi, est, testamentum Es erhellet aber satsam aus dem angeführten Beweise, daß der Satz, auf den sich **Grotius** gründet, daß nehmlich ein Testament eine Art der Veräusserung sey, nicht richtig sey. Denn was ist doch das vor eine seltzame Veräusserung wenn es heisset: Ich will hiermit auf den Fall, wenn ich todt seyn werde die Sache dir zugewendet haben; jedoch mit der Bedingung, daß du, nicht allein so lange ich lebe, nichts haben solst, sondern es mir auch frey stehe, von diesem meinen Willen wieder abzugehen, und zu verordnen, daß du auch nach meinem Tode nichts haben solst? Auf diese Art bekommt ja der, an den die vermeinte Veräusserung geschiehet, gar kein vollkommenes Recht gegen den veräusernden; und das ist wohl eine seltsame Veräusserung, die dem andern, an den sie geschiehet, gar kein Recht gegen den Veräusernden giebt. Will man einwenden, daß es gleichwohl **wiederruffliche Veräusserungen** gebe, in deren Classe man vielleicht die Testamente mit **Grotio** rechnen könnte; so ist zu antworten, daß keine wiederruffliche Veräusserung schlechterdings, und nach dem blossen freyen Belieben des veräusernden wiederrufflich seyn könne, sondern allezeit unter einer gewissen Bedingung. denn sonst wäre sie vergeblich, und ohne allen Rechts-Effect; und der Pact, durch welchen sie geschlossen würde, wäre soviel als ein Pact, bey dem man sich bedingete, daß man an die Haltung desselben nicht gebunden seyn wolle. Fällt nun also die Erbfolge der Testamente aus dem Rechte der Natur hinweg; so fällt die gesetzliche Erbfolge, oder successio ab intestato, unstreitig hinten nach, in soferne sie, vermöge des Rechts des Eigenthums des Verstorbenen, nothwendig auf die nähesten Blutsfreunde desselben fallen soll. Denn so vermeynen insgemein die Rechtsgelehrten mit **Grotio** Lib. II. c. 7. §. 3. Diese Erbfolge aus dem Rechte der Natur zu erweisen: Successio ab intestato, posito dominio, remota omni lege civili, ex conjectura voluntatis naturalem habet originem. Nam quia dominii ea vis erat, ut domini voluntate transferri in alium posset, etiam mortis causa ac retenta possessione: si quis voluntatis suæ nullam edidisset testationem, cum tamen credibile non esset, ejus eum mentis fuisse, ut post mortem suam bona occupanti cederent, sequebatur, ut ejus esse bona intelligerentur, cujus ea esse voluisse defunctum maxime esset probabile. Allein vors erste ist der Grund auf welchen dieser Schluß beruhet, daß nehmlich der einseitige Wille des Vorstorbenen eine Veräusserung sey, und die Lebende verbinde, bisher sattsam wiederleget worden; zum andern, wenn wir auch solchen Satz einräumen wolten; so würde doch wider die Subsumtion dieses Schlusses, daß nehmlich der zu präsumirende Wille des Verstorbenen ein wahrhaffter solcher Wille, dadurch er das seinige veräusere, sey, unterschiedenes einzuwenden seyn. **Herrn August Friedrich Müllers** Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften III Th. p. 406. u. ff

Anlangende, was die Rechtsgelehrten von der Veräusserung lehren, so ist zwar hiervon bereits unter denen Artickeln: *Alienare* und *Alienatio* im I Bande, p. 1211. u. ff. gehandelt worden. Gegenwärtig aber wollen wir nur noch einige daselbst nicht berührte Fälle beyfügen. Einem Schuldner, der nicht zu bezahlen hat, wird die Veräusserung seines noch übrigen Vermögens nicht gestattet, pr. l. ff. qui & ex quib caus. manum. auch, wenn sie zum Nachtheil seiner Gläubiger geschehen, von ihnen oder dem Curatore bonorum wiederruffen. l. 1. ff. quæ in fraud. cred. Es muß aber sodann ein würcklicher Betrug vorgegangen seyn, und den Gläubigern etwas abgehen l. 1. §. 2. l. 2. 10. §. 1. l. 17. §. 1. ff. quæ in fraud. cred. Der Fall der unterlassenen Erwerbung aber gehöret nicht hieher l. 6. ff. eod. l. 3. C. de revoc his, quæ in fraud. cred. l. 119. 134. ff d R J. Die Klage wird wider den gerichtet, der wissentlich, daß die Veräusserung zu der Gläubiger Nachtheil geschehe, die veräusserte Sache überkommen, l 6. §. 8 ff. quæ in fraud. cred. nicht aber wider den, der etwas an Zahlungsstatt angenommen: denn solchenfalls heissen einen jeden, und absonderlich einen Gläubiger, die Rechte selbst wachen,

machen, l. 1. §. 7. 8. l. 10. § 16. l. 24. ff eod. noch wider den, der etwas mit der Gläubiger Wissen kauffet, l. 1. §. 9. ff. eod. Derjenige aber, so etwas umsonst bekommen, kan allemahl belanget werden, ob er gleich von dem vorgegangenen Betruge nichts weiß, l. 6. §. 11. ff. eod. Die Wiederruffung muß binnen Jahres-Frist geschehen, welches von Zeit der vorgegangenen Veräusserung an zu rechnen, l. 10. §. 18. ff. quæ in fraud. cred. und hat ihren Grund in der Gläubiger erdichteten Eigenthume, §. 6. Inst. d. action. l. 5. C. de revoc. his, quæ in fraud. cred. Eben darauf gehet auch die auf den Besitz der also veräusserten Sachen gerichtete Klage, l. 67. §. 1. ff. ad SC. Trebell l. 96. ff. d. solut. Die durch ein gerichtliches Verbot untersagte Veräusserung ist, wenn sie gleichwohl eigenmächtiger Weise unternommen wird, an und vor sich null und nichtig, 2. l. 9 ff d. manum. Einem Gläubiger, so Pfand hat, stehet das Veräusserungs-Recht, sowohl in Ansehung des Pfandes selbst, als des Pfand-Rechts zu, §. 1. J. quib. alien. lic. l. 13. §. 2. ff. d. pign. Die Veräusserung eines Lehns ist entweder nothwendig, oder freywillig, und diese entweder eine dem Lehns-Herrn oder den Mitbelehnten beschehene Auslassung oder Aufkündigung, oder eine Ueberlassung an einen Fremden. Die nothwendige Veräusserung ist dem Lehnmanne unverwehrt, so, daß er auch darüber mit guter Treu und Glauben transigiren mag. 2. F. 33. Auch giebt es sich damit von selbst, wenn ihm des Richters Urthel das Lehn abspricht; und zum Vergleiche ist auch das Compromiß auf eines willkührlichen Schieds-Richters Ausspruch zu zählen, ohngehindert des Textes 2. F. 55. §. 2. So wird auch dem Lehnmanne die Auflassung des Lehns gestattet, wenn sie dem geschicht, der ohne dem das nächste Recht darauf hat, 2. F. 26 §. Titius. Hingegen ist ihm eine andere freywillige Veräusserung verboten, weil sonst des Lehns-Herrn und der Mitbelehnten Recht gantz ohne Krafft seyn würde, 2. F 26. §. si vasallus, 2. F. 39. Woraus folget, daß die mit ihrer Einwilligung beschehene Veräusserung gültig sey. Er kan daher sein Lehn nicht verschencken, vertauschen, verkauffen, oder an Zahlungs statt, seinem Eydam, oder eine Frau das ihrige dem Ehemanne zur Mitgifft, zum Erb-Zins oder Zins-Gute geben, 2. F. 9. §. 1. auch dasselbe nicht verpfänden, 2. F. 55. noch eine Servitut darauf legen. 2. F. 8. Die eigenmächtiger Weise unternommene Veräusserung ist unkräfftig, und wenn sie durch würckliche Uebergabe und gerichtliche Auflassung vollzogen wird, verlieret der Lehnmann zur Straffe das Lehn-Gut, das von dem Käuffer empfangene Kauf-Geld wird confisciret, der Lehns-Herr fordert das Lehn von jedem Besitzer wieder ab, und behält es, so lange der Lehnmann und seine Nachkommen am Leben, da es an die Mitbelehnte fället; nach Sächsischem Rechte aber kommet es alsofort an diese. C. 49. p. 2. Die Verfallungs-Zeit exstiret, wenn die Veräusserung 1) unter der Bedingung des einzuholenden Consenses vorgenommen worden, 2) solche den Lehnmann gereuet, und er sie hinterziehet, 3) der Herr die Straffe erlässet, welches er auch ohne der Mitbelehnten Willen thun kan. Wenn die Mitbelehnten allein schlechterdings in die Veräusserung willigen, werden sie des Lehns verlustig; wo sie es aber in Hoffnung des zukünfftigen Consenses des Lehns-Herrn thun, und dieser nicht erfolget, können sie das Lehn, wenn die Erbfolge an sie kömmt, abfordern. Wenn sie aber in die Verpfändung allein willigen, müssen sie die Schuld bezahlen, ungeachtet des Lehns-Herrn Consens nicht dazu kömmt. Dec 67. Ein mehrers hieher gehöriges siehe unter dem Artickel: **Wiederruffung des Lehns und Verkauff.** Sonsten ist von den Gütern des Reiches, die dem Kayser als Kayser gehören, und derselben Veräusserung nachfolgendes zu mercken: 1) Die Kayser hatten vor diesen in Deutschland eben sowohl als die Könige in anderen Reichen ihre Domainen, welche bona & dos coronæ genennet wurden. 2) Sie bestunden vornehmlich in den Pfaltzen, in den so genannten hominibus fisci, in den Städten, wo Reichs-Voigte gesetzet waren, in den Zöllen, in den Juden-Steuern, in dem Raube, so den Feinden abgenommen wurde, in den eröffneten Lehen, in den Einkünfften der vacanten Stiffter ꝛc. 3) Nachdem aber theils die Stände mit der Landsherrlichen Gewalt auch Jura fisci erhalten, theils die Kayser aus unterschiedenen Ursachen, was ihnen noch übrig blieben war, vollends weggeschencket haben, so ist endlich in Carl des V. Capitulation nachfolgende Verordnung davon eingerücket worden: **Wir sollen und wollen dem Heil. Römischen Reich und dessen Zugehörungen, ohne Wissen, Willen, und Zulassen gemeldeter Churfürsten sämmtl. nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, noch in andere Wege veräussern oder beschweren.** 4) Diejenigen, so in den Gedancken stehen, es sey dieses Reglement allbereit zu Friedrich des II. Zeiten zu Stande gebracht worden, haben sich gewiß auf Carl IV. nicht besonnen, welcher vornehmlich des Reichs Stief-Vater genennet wurde, weil er fast alles weggab, was die Kayser von ihren Domainen bis dato noch übrig behalten hatten. Denn, woferne dergleichen Veräusserungen von Carl IV. und seinem Vorfahren de facto und denen Reichs-Verfassungen zuwider wären vorgenommen worden, so ist kein Zweiffel, die Autores, so solche beschrieben, würden dieses dabey zu erinnern nicht vergessen haben. Sprenger Lucern. Imperii. Schweder. Jus Publ. 5) Im übrigen, weil die Capitulation die Bewilligung des Churfürstlichen Collegii sämtlich erfodert, so siehet man, daß alle Glieder, und nicht nur der gröste Theil desselben dazu erfordert werden. 6) Ja, weil in dem Instrumento Pacis stehet: Man habe mit Bewilligung der Stände etliche Reichs-Güter aus der Matricul vertilget, so wollen auch die übrigen Reichs-Glieder, welche nicht Churfürsten sind, behaupten, daß ihr Consens bey der Alienation solcher Güter, so zum Unterhalte eines Kaysers bestimmet worden, vonnöthen sey. 7) Wenn nun aber ferner in der Capitulation gesaget wird: Kayserl. Maj. wollen die Stände samt der Reichs-Ritterschafft bey den Pfandschafften schützen, so muß man ohne Zweifel unter den Veräusserungen, die vor diesem ordentlichen Verbote, und nach demselben vorgegangen sind, einen Unterschied machen. 8) Endlich muß man auch die Pfand-

Pfandschafften, so bey dem Reiche bleiben, und andere, dadurch dem sämtl. Reiche Güter eximiret werden, wohl zu distinguiren wissen, wenn die Worte in der Capitulation recht sollen verstanden werden, da ein Kayser verspricht: **Er wolle sich bemühen, alles zum Reiche wiederum zu bringen, was davon abkommen ist.** 9) Und auf eben diese Weise soll auch mit den eröffneten Lehen verfahren werden. 10) Doch nur mit den Lehen, welche nicht ein Churfürstenthum betreffen. Denn davon ist ausdrücklich verordnet, daß man die einmahl beliebte Anzahl der Churfürsten behalten, und nach Abgang des einen alsobald auf eine anderwärtige Ersetzung gedencken soll. 11) Nur mit dem Churfürstenthum Bayern ist eine Ausnahme beliebet, und im Westphälischen Frieden fest gestellet worden, daß es nach Abgang der Wilhelminischen Linie aufhören soll. 12) Wenn man fraget, wie denn ein erledigtes Churfürstenthum wieder ersetzet werde? So wollen zwar die meisten zuvor wissen, ob die vorhergehende Erledigung durch den Abgang einer Linie, oder durch ein schweres Verbrechen erfolget sey? Ohne Zweifel aber ist sowohl in dem einen als dem andern Fall des Churfürstlichen Collegii Bewilligung vonnöthen. 13) Die Exempel, so das Gegentheil zu beweisen scheinen, vermögen gleichwohl die ordentlich gemachten Regeln nicht übern Hauffen zu stossen, bey welchen Regeln man zum Beschluß noch mercken muß, daß der vielen Erb-Verbrüderungen wegen nicht viel Eröffnungen der Fürstlichen Reichs Lehen zu hoffen, und wenn sie auch erfolgen, nach dem Inhalt der letztern Capitulationen nach des Kaysers und der Churfürsten Disposition wiederum zu vergeben sind. Langens Einleitung zu den Geschichten und dem daraus fliessenden Jure Publico des Heil. Römischen Reichs Deutscher Nation, p. 626 u. ff.

**Veräusserung, (aussergerichtliche)** siehe Veräusserung.

**Veräusserung, (betrügliche)** siehe Veräusserung.

**Veräusserung, (freywillige)** siehe Veräusserung, und *Alienatio voluntaria*, im I Bande, p. 1214.

**Veräusserung, (gerichtliche)** siehe Veräusserung, desgleichen Subhastiren, im XL Bande, p. 1544. und Subhastation, ebend. p. 1530. u. ff.

**Veräusserung, (Müntz-)** siehe Müntz-Veräusserung, im XXII Bande, p. 615.

**Veräusserung, (nothwendige)** siehe Veräusserung, und *Alienatio necessaria*, im I Bande, p. 1214. wie auch Subhastiren, im XL Bande, p. 1544. und Subhastation, ebend. p. 1530 u. ff.

**Veräusserung, (simulirte)** siehe Schein-Kauf, im XXXIV Bande, p. 1166. und Schein-Handel, ebend. p. 1165. wie auch Verstellung.

**Veräusserung, (Simulirung der)** siehe Schein-Kauf, im XXXIV Bande, p. 1166. und Schein-Handel, ebend. p. 1165. wie auch Verstellung.

**Veräusserung, (verbotene)**. siehe Veräusserung.

**Veräusserung, (widerrechtliche oder verbotene)** siehe Veräusserung.

**Veräusserung, (wiederruffliche)** siehe Veräusserung.

**Veräusserung der Cammer-Güter oder Domainen**, siehe diesen Artickel im VII Bande, p. 1190 u. f.

**Veräusserung der Domainen**, siehe Domainen, im VII Bande, p. 1190 u. f.

**Veräusserung eines Familien- oder Stamm-Gutes**, siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814 u ff.

**Veräusserung eines Fideicommisses**, siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814 u ff.

**Veräusserung Fürstlicher Güter**, siehe Alienation Fürstlicher Güter, im I Bande, p. 1214.

**Veräusserung der Gerade-Stücken**, siehe Gerade, im X Bande, p. 1043 u. ff und Weibs-Personen.

**Veräusserung der Kirchen-Güter**, siehe Sachen, geistliche) im XXXIII Bande, p. 209 u. ff desgleichen Kirchen-Güter, im XV Bande, p. 747 u. f.

**Veräusserung eines Lehns**, siehe Veräusserung.

**Veräusserung der Müntz-Gerechtigkeit**, siehe Müntz Veräusserung, im XXII Bande, p. 615.

**Veräusserung eines Pfandes**, siehe Veräusserung und Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1863 u. ff.

**Veräusserung der Regalien**, siehe Regalien, im XXX Bande, p. 1706 u. ff.

**Veräusserung eines Schuldners**, siehe Veräusserung.

**Veräusserungs-Recht**, siehe Veräusserung.

**Veräusserung eines Stamm-Gutes, oder Fideicommisses**, siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814 u. ff.

**Veräusserung der Tafel-Güter**, siehe Domainen, im VII Bande, p. 1190 u. f.

**Veräusserung, so wegen Veränderung des Gerichts geschiehet**, siehe *Alienatio judicii mutandi causa facta*, im I Bande, p. 1214.

**Veräusserung unbeweglicher Sachen eines Minderjährigen oder Pupillen**, siehe Minderjährig, im XXI Bande p. 307 u. ff. desgleichen Mündlein, im XXII Bande, p. 408 u ff.

VERAGRANI, oder *Veregrani*, ein Italiänisches Volck, so, nach dem Zeugnisse des Plinius, um Pisa herum gewohnet hat. Ihre Stadt war, wie Franciscus Pamphilus es berichtet, Monte Fano, zwischen der Stadt Auximum gegen Mitternacht 5. und des Städtgens Trojana gegen Mittag 7. Deutsche Meilen. Andere, wie eben dieser Pamphilus es bezeuget, geben auch Monte-Granaria, ein nicht weit von Monte-Fano gelegenes Schloß, für dieser Völcker fürnehmsten Ort aus. Baudrands Lexicon Geograph. Th. II. p. 315.

VERAGRI, oder *Varagri*, ein ehemahliges Volck in dem Narbonensischen Gallien, zwischen den

Allobro,

Allobroges nach den Abend zu und den Sedunis Ostwärts an der Rhone wohnhafftig. Sie haben ihre Wohnung auf den höchsten Alpen gehabt, welche Gegend der Alpen anjetzo der Berg des heiligen Bernhards und der Berg Jupiters. Sonst werden sie auch Alpes Penninæ genennet. Ihr vornehmster Ort hieß Octodurus, wie ihn Cäsar L. III. b. G. c. 1. nennet. Anjetzo heisset solcher Martigni oder Deutsch Martinach und ist eine ziemliche Stadt nebst einem festen Schlosse in der Walliser-Lande an der Rhone. Sonst werden auch die Veragri von gemeldetem Ort Octodurus OCTODURENSES von Plinio L. III. c. 20. genennet. Gleichwie ihnen der Vallis Pennina nachmahls einen andern Nahmen gegeben, daß sie VALLENSES sind genennet worden. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. im I Bande, p. 199. Baudrands Lexic. Geograph. T. II. p. 315.

VERAGRORUM VICUS, Flecken und Schloß, siehe Martinach, im XIX Bande, p. 1829.

**Veragua**, Landschafft und Geschlecht, siehe **Veraguas**.

**Veraguas** oder **Veragua**, eine sehr gebürgige und waldige, aber fruchtbare Landschafft, in der Audientia Guatimala in Nord-America, zwischen dem Mar del Nord und dem Mar del Sur gelegen. Sie stößt am Gouvernement von Panama, und ist 50 Meilen lang und 25 breit. Sie hat viel Gold-Gruben, ist von **Christoph Columbus** 1502 entdecket worden, und gehöret der Crone Spanien. Die darinnen befindliche besten Städte sind: la Conception, so die Haupt-Stadt, la Trinidad, Santa Fe, Carlos und Parita. Diese Landschafft bekam der gedachte **Columbus** unter dem Titel eines Hertzogthums zum Gratial, daß er die neue Welt entdecket hatte. Seine Kinder behielten zwar den Titul, aber nicht das Land, sondern sie musten mit der Landschafft la Vega auf der Insul Jamaica verlieb nehmen. Siehe auch den nachstehenden Articel.

**Veraguas**, oder **Veragua**, (Hertzog von) ein ansehnliches Geschlechte in Spanien, welches von **Christoph Colon** oder **Colombo**, der das so genannte West-Indien erfunden, herstammet. Didacus Colon oder Colomb, Admiral von West-Indien, ein Sohn des gedachten **Christoph Colombi**, von dem ein Articul im VI Bande, p. 717 u. ff. nachzusehen, wurde von dem Kayser Carln V. 1537 zum **Hertzog** von Veraguas erhoben, (siehe von ihm einen besondern Articel im VI Bande, p. 717 u. ff.) und zeugte mit Marien, einer Tochter Ferdinands von Toledo, Herrns von Villorias, folgende fünff Kinder: 1) **Ludewigen** Colomb, **andern Hertzog** von Veraguas und Admiral von West-Indien, welcher, weil der Rath von Indien wider den Titul von Veraguas einige Einwendungen machte, von Philippen II, Könige in Spanien, 1556 zum **Hertzoge von la Vega**, und das folgende Jahr zum Grande von Spanien ernennet wurde, aber ohne männliche Erben mit Tode abgieng, und nur eine Tochter, mit Nahmen **Philippa**, der unten wird wieder gedacht werden, hinterließ. Er hat sich aber dreymahl verheyrathet gehabt, erstlich mit Marie von Orozco, hernach mit Marie von Mosquera, und endlich mit Annen von Castro. 2) **Christophen**, von dem hernach. 3) **Marien**, eine Gemahlin Sanctius von Cardona, Admirantens von Arragonien und Marggrafens von Guadaleste. 4) **Johannen**, die mit Ludewigen de la Cueva, des dritten Hertzogs von Albuquerque Bruder, verheyrathet gewesen. 5) Isabellen, welche George von Portugal I, Graf von Gelves zu seiner andern Gemahlin erwählet. Obgedachter **Christoph** hinterließ **Didacus** Colomb, dritten **Hertzog** von Veraguas und de la Vega, Admiral von West-Indien, welcher sich mit **Philippen**, seines Vaters Bruder, des gedachten Ludwigs, Tochter, verehlichte, aber ohne Erben das Zeitliche gesegnete.

Hierauf wurde **Nunno** von Portugall, Alvari von Portugal, Grafens von Gelves, anderer Sohn, wegen seiner Großmutter, **Isabellens** Colomb, nach einem langwierigen mit dem Marggrafen von Guadaleste geführten Processe, **vierter Hertzog** von Veraguas, Grand von Spanien, Marggraf von Jamaica, und Admiral von West-Indien. Derselbe zeugte mit Aldonica Portocarero unter andern **Alvarus** von Portugal-Colomb, **fünfften Hertzog** von Veraguas, Grand von Spanien, Marggrafen von Jamaica und Admiral von West-Indien, welcher durch seine Gemahlin, Catharinen von Portugal-Castro, deren Vater Ferdinand-Ruis de Portugal-Castro, die Mutter aber Eleonore von Portugal, Gräfin von Gelves, gewesen, Graf von Gelves wurde, und 1644 starb. Er hatte zwey Kinder: 1) **Petern Nunno** von Portugal-Colomb, **sechsten Hertzog** von dem so gleich. 2) **Eleonoren** von Portugal, welche mit Augustin Homodei, Marggrafen von Piopera, Almonacid und Villanova, verehlichet gewesen. Jetztbesagter **Peter Nunno** von Portugal-Colomb, **sechster Hertzog** von Veraguas, Ritter des Güldenen Vliesses, wurde als Vice-König nach Neu-Spanien geschickt, woselbst er bald nach seiner Ankunfft 1674 mit Tode abgieng. Er hatte sich 1645 mit Isabellen, einer Tochter Frantz Fernandez de la Cueva, siebenden Hertzog von Albuquerque, Georgens Manrique de Cardenas, sechsten Hertzogs von Najera, Wittwe, und nach deren 1670 erfolgtem Tode mit Marie Louisen, einer Tochter Frantz Ferdinands de Portugal-Castro, Hertzogs von Taurisano, Grafens von Castro und Lemos, vermählet. Von der ersten hinterließ er einen einzigen Sohn, **Peter Emanuel Nunno** von Portugal-Colomb, **siebenden Hertzog** von Veraguas und de la Vega, Grand von Spanien, Marggrafen von Jamaica, Grafen von Gelves, Admiral von Indien, Ritter des Güldnen Vliesses. Derselbe war anfangs Gouverneur und General-Capitain von Gallicien, 1679 aber Vice-König von Valentia, allwo er mit dem Ertz-Bischoff in grosse Verdrießlichkeiten gerieth, weil er einen abtrünnigen Mönch, den man unter den Strassen-Räubern mit angetroffen, hatte hencken lassen. Er wurde deswegen zurück beruffen, und auf eine Zeitlang von dem Hofe verbannet. Nach diesem ward er General der Galeeren, und 1696 Vice-König und General-Capitain von Sicilien, welchem Amte er bis 1701 vorstund, da ihn sein König zum Staats-

Rath erklärte. Endlich starb er 1710 im September. zu Madrit, und hinterließ von Theresie Marine d' Ayala und Toledo, einer Tochter Ferdinands, dritten Grafens von Ayala, die er sich 1674 beygeleget, zwey Kinder: Diese waren: 1) **Catharine** von Portugal-Colomb, welche den 31 Decembr. 1716 mit Jacob Frantz Fitz James, Hertzoge von Liria, vermählet worden. 2) **Peter Emanuel**, Colon y Portugal, achter **Hertzog** von Veraguas und de la Vega, Ritter des Güldenen Vliesses, Grand von Spanien von der ersten Classe, und Präsident des Kriegs-Raths ꝛc. Bey Lebzeiten seines Herrn Vaters hieß er der **Marquis von Jamaica**, unter welchem Nahmen er 1705 von Philippen V als ausserordentlicher Envoye nach Franckreich und 1707 als Vice-König nach Sardinien geschicket wurde, allwo er 1708 sich genothiget sahe, sich samt dem gantzen Lande an den Englischen Admiral Leake zu ergeben, der ihn, der getroffenen Capitulation zu Folge, nach Spanien überführte, allwo er von dem Könige Philippen V mit vieler Gnade empfangen wurde, ob er gleich noch kein Jahr seiner Bedienung vorgestanden hatte. Im Jahr 1710 starb sein Herr Vater, worauf er den Titul eines Hertzogs von Veraguas annahm. Im Jahr 1712 erhielt er die Würde eines Vice-Königs von Navarra. Zur Zeit, da der Cardinal Alberoni Premier-Minister in Spanien war, verlohr er nicht nur seine Chargen, die er damahls bekleidete, sondern ward auch auf das Castell zu Alicante gefangen gesetzet, jedoch nach des Cardinals Falle zu Ausgange des 1719 Jahres wieder auf freyen Fuß gestellet. Er starb den 4 Julius 1733 als Präsident des Kriegs-Raths in dem 56 Jahre seines Alters von seiner Gemahlin, Marie Francisce von Borgia, einer Tochter Felix Fernandez von Cordoua-Cardona und Requesens, Hertzogs von Barna, Sessa und Soma, die er 1702 den 17 April geheyrathet, und 1712 durch den Tod eingebüsset, hinterließ er einen Sohn, N. von Portugal-Colomb, **neunten Hertzog** von Veraguas und de la Vega, und de Bella-Caza, Marquis von Jamaica, welcher sich den 28 Febr. 1733 mit Leopoldine Elisabeth Charlotten, Carl Ludewigs von Lothringen Fürstens von Mortagne, und Elisabeths von Roquelaure, ältester Tochter vermählet hat, im May-Monate nur gedachten Jahres zum Königlichen Cammer-Herrn ernennet worden; und 1740 das Regiment von Asturien bekommen hat. **Imhofs** Grands von Spanien, p. 149. **Anselme** hist. gen. T. I. p. 650. 685. T. III. p. 502. **von Sommersberg** Tab. Gen T. II. p. 39. und 160. **Hübners** Genealogische Tabellen IV Th. Tab. 1065. **Genealogisches Archivarius** des Jahrs 1733 p. 217. 329 u. f. 339. 414 u. f. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts II Th. p. 553. **Genealogisch-Historische Nachrichten** II Band, p. 916.

**Veraguas y de la Vega**, (Hertzoge von) siehe **Veraguas**, (Hertzoge von).

VERA LACTUCA SILVESTRIS, *Lugd.* siehe **Salat**, im XXXIII Bande, p. 668.

**Veraldus**, Bischoff zu Tivoli, siehe **Berardus**, im III Bande, p. 1198.

**Veraldus**, (Michael Angelus) war aus der Dioces Catanzaro gebürtig und beyder Rechten Doctor. Er wurde den 9 Mertz 1693 zum Bischoff von Martorano erwehlt, welchem Amte er bis 1702 vorstand, da er im November-Monat starb. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 285.

**Veraldus**, (Paul) ein Römer, war ein Mitglied der Academie der Intricatorum, lebte 1625, und schrieb Comödien. **Mandosii** Bibl. Rom.

**Veralienirung**, siehe **Veräusserung**.

**Verallus**, (Fabritius) ein vornehmer Römer und des hernach folgenden **Hieronymus Verallus** Enckel, wurde vom Pabst Urban VII. dessen naher Anverwandter er war, erzogen. Er studirte zu Perugia, und nahm daselbst die Doctor-Würde in beyden Rechten an. Alsdann machte ihn ermeldeter Pabst zum Canonico an der Vatican-Kirche, bestimmte ihm auch bereits den Cardinals-Hut, so aber wegen des Pabsts Tod nicht erfolgte. Unter **Clemens** VIII. ward er beyder Signaturen Referendarius, und Inquisitor auf Maltha, und von **Paul** V. der ihn den 5 May 1606. zum Bischoff von S. Severo gemacht, ward er als Apostolischer Nuntius in die Schweitz geschickt, und da er noch mit grosser Geschicklichkeit solchen Posten bekleidete, den 24 December 1608 mit der Cardinals-Würde beehret, auch nicht lange darnach zum Protector des Franciscaner-Ordens und der Neophyten zu Rom ernennet. Im Jahr 1615 danckte er von seinem Bißthum ab, damit er desto ungehinderter seinen andern Bedienungen zu Rom obliegen könte. Endlich starb er daselbst den 27 November 1624. und ward in die Augustiner-Kirche nahe bey obgedachtem seinem Vetter dem Cardinal begraben. Man hat ihm eine Grabschrifft in Marmor gesetzet, die folgenden Inhalts ist:

D. O. M.
Fabritio Verallo
Romano
Hieronymi Card. Veralli fratris filio
a Paulo V. post Nuncii Apost. munus
apud Helvetios
impigre administratum
ad Sacram purpuram admoto
cui promerendæ Vrbani VII.
consanguinei sui
apud quem adoleverat,
exemplis instructus
optimi Pontificis mores
expressit,
qui sublatum repente Principem
sibi aliquando repræsentaret.
Obiit anno Domini M DC XXIV.
ætatis suæ LIV.

**Ughellus** Ital. Sac. Tom. VIII. p. 363.

**Verallus**, (Hieronymus) ein vornehmer Römer, ward anfangs beyder Signaturen Referendarius daselbst, und 1540 den 20 August Bischoff zu Forlimpopoli, das darauf folgende Jahr aber Bischoff zu Caserta und Auditor die Ruota, nachgehends Ertz-Bischoff zu Rossano und unter **Pauls** III. Regierung Päbstlicher Nuntius in Deutschland. Eben dieser Pabst machte ihn 1549 zum Cardinal mit dem Titel St. Martini in Montibus, und sein Nachfolger **Julius** III. bediente sich

seiner in einer sehr wichtigen Legation an den König Heinrich II. in Franckreich. Er starb zu Rom um die Mitte des Octobers 1555 und ward allda in sein Erbbegräbnis beygesetzt, nachdem man ihm folgende Inscription verfertiget:

D. O. M.
Hieronymo Verallo Romano
a Paulo III. Romana
purpura decorato,
quem locum et meruit,
ad Carolum V. Imperatorem
in Germaniam nuncius,
decreto in Turcas bello
ac religione strenue procurata,
et sustinuit ad Henricum II.
Galliae regem legatus,
Parmensi bello feliciter composito
et amplificavit Urbano VII.
sobrino alumnoque suo,
ad christianae reipublicae regimen,
domestica institutione praefecto.
Obiit anno D. M. D. LV.
aetatis suae . . . . .

Ughellus, Ital. Sac. Tom. II. p. 614 und Tom. VI. p. 512 ingleichen Tom IX. p. 309.

**Verallus**, (Paul Aemil.) ein Rechtsgelehrter und Auditor di Ruota zu Rom, wurde hierauf Cardinal und Ertzbischoff zu Rossano, machte sich in der Tridentinischen Kirchen-Versammlung sehr berühmt, und schrieb: Decisiones aureas causarum sacri Palatii apostolici, Rom 1589 in 4. Mandos. Bibl. Rom. Ughellus, Ital. Sac. Tom. IX. p. 309.

VERA LONGITUDO PLANETAE, siehe Planeten-Länge, im XXVIII Bande, p. 640.

**Veralten.** Dieses Wort wird Ps. CII. 27 von denen Himmeln gesaget, wenn es daselbst heisset: Sie (die Himmel) werden vergehen, aber du bleibest, sie werden alle veralten, wie ein Gewandt etc. Sie sollen nicht gleich seyn der Israeliten ihren Kleidern in der Wüsten, die also beschaffen waren, daß sie nicht veralteten, 5. Mos. IV. 8. Neh. IX, 21; sondern unsern Kleidern, die wir tragen, sollen sie gleich seyn, die täglich an ihren Glantz, Schöne und Sauberkeit abnehmen, abgerieben, und abgetragen werden, daß sie Löcher bekommen oder dergestalt verschabt aussehen, daß wir sie müssen weglegen und hinwerffen, oder auch umkehren und wenden lassen: Also sollen Himmel und Erde nicht nur wie ein Rauch vergehen, sondern auch wie ein Kleid veralten, Es. LI, 6; sich wie ein Kleid verschiessen, Syr. XIV, 18; und als ein Kleid verwandelt werden. Aus welchen erhellet nicht allein, daß die Welt nach und nach veralte und abnehme, sondern daß auch dermahleins sie gewiß vergehen werde; allermassen, wie Cyprianus wieder Demetrianum schreibet: Die Welt veralte und habe lange nicht mehr die Kräfte, die sie ehemahls gehabt habe. Ingleichen Gregorius: Die Welt habe in vorigen Jahren gleichsam in ihren Jugend-Flor gestanden, aber jetzt werde sie durch ihr Alter gedruckt, und mit zunehmenden Beschwerden ausgemergelt: "Es giebt ein gleiches auch das in "unsern Text gebrauchte Wort zuerkennen, welches, so es von lebendigen Creaturen gesaget "wird, so viel heist, als durch das Alter ver"zehret werden, abnehmen etc. also weil es hier "von Himmel und Erden stehet;" so bedeutet es auch dero Alterthum, Abnehmen und Schwächung, bis endlich an jenem Tage vollends das Garaus mit ihnen wird gemacht, Himmel und Erden durchs Feuer verzehret, und aus dieser Aschen ein neuer Himmel, eine neue Erde erschaffen werden; eben als wie man von Phönix erdichtet, daß aus seiner Aschen ein schöner junger Vogel hervor kommen solle; also werden würcklich und wahrhaftig aus unserer Aschen schöne clarificirte Leiber von Gott hervorgebracht werden. Dann wie Lutherus Tom. III. Act. p. 23. über diesen unsern Text schreibt: Himmel und Erden sollen verwandelt werden, nicht vergehen und zunichte werden, sondern verneuert; aber eine andre Gelegenheit hat es mit unsern Gott, der ist solcher Verwandelung und Veränderung nicht unterworffen. Weihenm. Bet- Beicht- und Buß-Tempel. Pred. 29 p. 519. u. f.

**Veraltete**, (oder verjährte) Wechsel, siehe Verjährung.

**Veraltete**, (oder verjährte) Wechsel-Briefe, siehe Verjährung.

**Veramander**, unter diesem erdichteten Nahmen ist Samuel Gotthold Lange, der dritte Sohn des nunmehro seeligen Hällischen Theologens, D. Joachim Langens, verborgen. Er ist mit dieser Larve bey denen Streitigkeiten wegen der Wolffischen Weltweisheit auf den Schauplatz hervorgetreten, und hat unter solchem Nahmen herausgegeben:

1. Vollständige Sammlung aller derer Schriften, welche in der Langischen und Wolffischen Streitigkeit im Monat Junio 1736 auf Hohen Befehl abgefasset worden, mit Veramanders Anmerkungen versehen, und zum Druck befördert von J. G. H. Marpurg (welches aber falsch ist,) 1737 in 8, 16 und ein halber Bogen.

Wieder diese Schrift kam zum Vorschein: Theodor Sutkens kurtzer Erweiß, daß des Veramanders Sammlung aller derer Schriften welche in der Langischen und Wolffischen Streitigkeit im Monat Junio 1736 auf Hohem Befehl abgefasset worden, nicht vollständig, weil das erste Votum nicht richtig, auch dessen darüber gemachte Anmerkungen sehr schlecht gerathen. Dem beygefüget des Herrens R. R. Wolffens eigener Aufsatz: Von der Bestätigung seiner gerechten Sache, durch das Verfahren seiner Wiedersacher. Anno 1737 in 8.

2. Partheyischer und der Wahrheit nachtheiliger Historicus in dem ausführlichem Entwurfe einer vollständigen Historie der Wolffischen Philosophie. Nebst einem Anhange, darinn Herr Kirchen-Rath und Hof-Prediger, Johann Friedrich Bertram, wieder ein gewisses mit Beylagen versehenes Send-Schreiben vertheidiget wird Ausgefertiget von Veramander, Leipzig und Halle 1737 13 Bogen in 8.

Wider diese Schrift hat die Presse verlassen: Das unzeitige und niederträchtige Urtheil, welches

welches Veramander in seiner Schrift: der Partheyische und der Wahrheit nachtheilige Historicus in dem ausführlichen Entwurf einer vollständigen Historie der Wolfischen Philosophie genannt, und zwar in seiner ersten Vorstellung von der Wahrheit nachtheiligen Partheylichkeit überhaupt, von des Herrn Carl Günther Ludovici Entwurf einer vollständigen Historie der Wolfischen Philosophie gefüllet hat, dessen Ungrund so klar und deutlich gezeiget ist, daß, wo er noch einiges Nachdencken hat, inskünftige mit dergleichen unreifen, magern und elenden Urtheilen zu Hause bleiben wird, von Veramanders Probier-Stein. Wahrheitsburg 1737, 17½ Bogen in 8. Ludovici, in seiner Historie der Wolfischen Philosophie II Th. §. 730, 731, und 737. III. Th. §. 29, 79, und 82. Ebenderselbe in den Neuesten Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Weltweißheit §. 9. 20 und 351. Ebenderselbe in der Sammlung und Auszügen der sämmtlichen Streit-Schrifften wegen der Wolffischen Philosophie I. Th. p. 200 u. f. f. II. Th. p. 243 u. f.

Veramandus, unter diesem Nahmen liegt Joh. Zacharias Gleichmann versteckt. Er war Hof-Advocat zu Gotha, und hat eine Vorrede zu dem Buche geschrieben, dessen Titul lautet: Wachsthum eines Evangelischen Christen in der Erkäntniß der wahren Religion und Lehre, welches 1730 in 8 zu Franckfurt und Leipzig herausgekommen. *Supplement. ad Biblioth. Theol.* P. VII. p. 651.

Veramontia, (Hieronyma) siehe Hieronyma Veramontia, im XIII Bande, p. 29.

VERAM PURPURAM FUNDENS COCHLEA, siehe Purperschnecke, im XXIX Bande, p. 1722.

VERA NEPHRITIS, siehe Nierenweh, im XXIV Bande, p. 805.

Verania, des Pisonis, den Galba adoptirte, Otto aber hernach mit hinrichtete, Gemahlin und die Schwester des Scribonani, welche gegen ihr Ende der betrügerische Zungen-Drescher Regulus so weit zu beschwatzen wuste, daß sie ihm etwas von ihrem Vermögen vermachte, unter der ihr gemachten Hofnung, daß sie von ihrer Kranckheit wieder aufkommen werde; als sie aber sich betrogen fand, schalt sie aufs heftigste auf den Regulum und gieng also den Weg aller Welt. Hederichs Reales Schul-Lexicon, p. 2825.

Veranius, ein vornehmer Römer, ist im Jahr Christi 49 mit seinem Collegen C. Pompejo Longino Galbo Burgermeister zu Rom gewesen. Hederichs Chronolog. der Römisch. Burgerm. p. 158.

Veranlaiten, die Bedeutung dieses Worts siehe unter den Articel: Veranlaiteteee Frey-Stift.

Veranlaitete Frey-Stift, oder Herren-Gunst, ist eine Art Güter, welche Eerel in Praxi Aurea von Anschlag, Taxation und Schätzung 2c folgender massen beschreibet, wenn nehmlich einem ein Bauren-Gut verlassen wird mit der Art und Manier, daß der Verlasser solches alle Augenblicke zurück ziehen und den Contract annulliren könne, wenn er nur dasjenige erstattet, was der andere für seine Gerechtigkeit, nebst denen Verbesserungs-Kosten ausgeleget hat. Veranlaiten bedeutet vermuthlich so viel, als überlassen, verleihen. Denn lassen heisset, wie Wachter in Glossar. h. v. bezeugt, im Gothischen *Letan*, und im Angelsächsischen *Letan*, und *Let* zeiget im Englischen annoch so viel, als verleihen, oder verpachten, an. Uebrigens besiehe hierbey den Articel: Peccarey, im XXIX Bande, p. 227 u. f.

Veranlassen, oder Veranlassung, heist in denen Rechten so viel, als einem Gelegenheit zu etwas geben, oder ihn zu etwas verleiten, welches er sonst nicht gethan haben würde, es geschehe gleich durch bittliches Zureden, oder anderweitige Vorstellungen. Lat. *Ausa, Occasio*, oder *Imploratio*.

Veranlassung, siehe Veranlassen.

Veranlassungs-Lehre, oder das Systema der Gelegenheits-Ursachen, *Occasionalismus, Occasionale Systema, Systema caussarum occasionalium*, heisset die Cartesianische Erklärung, wie Leib und Seele mit einander eine Gemeinschaft haben. Denn weil Cartesius alle Hofnung hatte fahren lassen, daß man auf eine verständliche Art erklären könne, wie Leib und Seele mit einander eine Gemeinschaft hätten; so vermeinete er, man könne in solchen Fällen, wo das Wesen und die Natur der Dinge nicht mehr zureiche etwas zu erklären, ohne Tadel unmittelbar in Gottes Willen die Ursache finden. Derowegen ist er auf die Gedancken gerathen, daß weder der Leib durch seine Bewegungen die Empfindungen in der Seele, noch diese durch die Kraft ihres Willens Bewegungen in dem Leibe hervorbringen könne; sondern vielmehr Gott durch Veranlassung der Bewegungen im Cörper Gedancken in der Seele, und hinwiederum, auf Veranlassung der Seele mit ihrem Wollen, Bewegungen in dem Leibe hervorbringe, indem er einmahl ein Gesetz gemachet, daß, so ofte die subtile Materie in den Nerven sich durch die Würckung der äusserlichen Cörper in die Gliedmassen der Sinnen auf eine gewisse Art im Gehirne bewegt würde, so oft auch eine gewisse Empfindung in der Seele entstehen solte, und hinwiederum, so oft die Seele würde verlangen, daß gewisse Gliedmassen des Leibes sich bewegen solten, so oft auch die Bewegung erfolgen solte. Dieser von Gott einmahl festgesetzte Wille sey so kräftig, daß dadurch in den sich ereignenden Fällen sowohl die Empfindungen in der Seele, als die Bewegungen in dem Leibe erfolgeten. Auf solche Weise ist die Seele eigentlich nicht die Ursache der Bewegungen des Leibes, sondern giebet nur Gelegenheit dazu: Gott aber würcket alles in allen beyden. Und hiervon pfleget man es das Systema der Gelegenheits-Ursachen (Systema caussarum occasionalium) zu nennen. In Franckreich hat es sonderlich Malebranche hoch getrieben, wie aus seinem Traite de la recherche de la verite und den Entretiens sur la Metaphysique zu ersehen. In Deutschland hat es unter andern Sturm, der zu Altdorf die Mathematick und Physick mit grossem Ruhm gelehret, vertheidiget, und deswegen mit dem Herrn von Leibnitz einen Streit gehabt, wie aus den Actis Eruditorum mit mehrern ersehen werden kan. Und in Holland wird es heute zu Tage durchgehends angenommen. Ein mehrers hiervon haben wir nicht nöthig hier allererst beyzubringen, weil davon

von bereits ausführlich gehandelt worden in dem Articel: Seele, im XXXVI Bande, p. 1051 u. ff. besonders p. 1105 u. ff.

**Veranstalten**, ist nichts anders, als etwas anordnen, oder befehlen, Lat. *Disponere*, oder *Ordinare*; daher kommt die **Veranstaltung**, die Anordnung, ein Geheiß oder Befehl, u. d. g. Latein. *Dispositio*, oder *Ordinatio*.

**Veranstalter**, oder **Schieds-Richter**, siehe *Arbiter*, im II Bande, p. 1154 u. ff.

**Veranstaltung**, siehe **Veranstalten**.

**Verantius**, (Anton) der dritte Ertzbischoff zu Gran in Ungarn. Er ist so gleich von Maximiliano nach dem Absterben des Olahi, welcher vor ihm war Ertzbischoff gewesen, zu dieser ansehnlichen Würde ernennet worden. Daß sich also der Ungarische Geschichtschreiber **Szentivanyus** in Differt. Paralipom. Catal. XII p. 61 geirret hat, da er vorgegeben, daß nach dem Todte des Olahi der Ertzbischöffliche Stuhl lange habe leer gestanden. Seine Worte sind am angef. Orte diese: Vacabat dein (post fata Olahi) Archiepiscopatus per multos annos & Diœcesis, quoad spiritualia administrabatur per vicarios. Denn der **Isthuanffyus** ein in den Ungarischen Geschichten glaubwürdiger Mann bezeuget ausdrücklich L. XXIV p. 507, 25. Verantium alterum ex legatis, Nicolao Oláho, Archiepiscopo Strigoniensi, viro plo & docto, dum Verantius Byzantii esset, vita functo, Successorem Cæsarem constituisse. Ja es hat auch dieses Versehen gemeldeter **Szentivanyus** selbst erkennet in Continuat Differtat. Paralipomen. §. 3. Adnotationibus ad Catalogum XI p. 65. Es war aber der Antonius Verantius von Geburt ein Dalmatier von Sebeniczien. Der Nahme dieses Ortes, welcher mit dem Lateinischen Nahmen Cibinium einer Stadt in Siebenbürgen und die man Deutsch Hermannstadt heisset, übereinzukommen scheinet, hat den **Szentivanyum** abermahls verführt, daß er den **Verantium** vor einen Siebenbürgen aus angeführter Stadt ausgegeben. Die Gelegenheit zu diesen Irrthum mag auch wohl diese gewesen seyn, weil **Antonius Veraneius** in grossen Gnaden und Ansehen bey König Johanne gestanden, daß also diejenige, die von seiner Geburt nicht richtige Kundschafft eingezogen hatten, davor hielten, er wäre aus Cibinio (Hermannstadt) und also von Sächsischem Ursprunge. Allein ob wir gleich zugeben, wie es auch aus seiner Grabschrifft, die wir unten anführen werden, erhellet, daß er viele Gesandschafften an unterschiedenen Höfen fast bey allen christlichen Potentaten verwaltet habe, und dieses zwar von seiner Jugend an, und im Nahmen und auf Befehl Johannis, Königs von Ungarn; so können wir doch nicht begreiffen, wie er aus einen Dalmatier in einen Siebenbürger hätte können verwandelt werden. Wenn man aber doch der Muthmassung hier Platz gönnen will; so ist es vielleicht durch die Bemühung des Georgii Martinusii, der bey dem Könige viel vermocht hat, so weit gebracht worden, daß er von den Siebenbürgern naturalisiret worden ist, in Betrachtung seiner vortreflichen und gründlichen Gelehrsamkeit, und besonderen Geschicklichkeit, Verrichtungen klug und ehrlich auszuführen. Es ist eben so unbekannt, wie er wohl zum Bißthume zu Fünf-Kirchen maagelanget seyn: Wo man nicht gleichfals sich überredet, daß durch Vorschub des Mönchs Georgii, der des Ferdinands Parthey hielte, ihm dasselbe sey ausgewürcket worden. Denn er ist bereits im Jahr 1554 in dem August-Monate von dem Pabste in dieser Würde bestätiget worden. Er hat vier Jahr diesen Bischöfflichen Sitz inne gehabt; daß er aber niemahls die Conseeration erhalten, wie **Szenteivany** in Differt. Paralipomen. Catalogo XIII p. 70. num. 35 vorgiebt, wollen wir nicht behaupten. Wenigstens hat er im Jahr 1558 das Bißthum Erlau erhalten, und ist zwey Jahr hernach im Julius-Monate von dem Pabste bestätiget worden. In was vor einen grossen Ruhm und Ansehen er dazumahl in Ungarn gestanden habe, kan man aus einem Briefe des Paulus Manutius sehen, darinnen er seine Klugheit, Staats-Erfahrenheit, Liebe zu denen Wissenschafften, Bescheidenheit, und Gütigkeit über alles erhebet. Man kan diesen Brief in des **Belii** Notit. Hungar. Tom. I p. 486 nachzulesen. Einen solchen grossen und geschickten Mann wuste sich nun Ferdinandus wohl zu Nutze zu mache; und schickte ihn daher nebst dem Francisco Zay als Gesanden nach Constantinopel, den Groß-Sultan auf friedliche Gedancken zubringen. Denn wie Temeswar und Szolnoc weg waren, ungeachtet auch der Türcke von Erlau hatte unverrichteter Sache abziehen müssen; so fürchtete sich doch der Kayser, der Türcke möchte nach so viel erhaltenen Siegen ihm gantz Ungarn wegnehmen. Der Kayser bearbeitete sich also um einen Frieden, ungeachtet er die Waffen nicht niedergelegt hatte. Der **Isthuanffyus** L. XIX. schreibt hiervon: Der Ferdinandus also, wie die Sache keinen längern Verzug litte, schickte sogleich den Antonium Verantium, Bischoffen zu Fünf-Kirchen, und Franciscum Zayum, Admiral über die Flotte auf dem Donau-Strohm, zwey erfahrne Männer, die dergleichen Sachen und die Türckische Sprache wohl verstunden, als ausserordentliche Abgesandten, an den Solymann ab, und gab ihnen viel Geschencke mit, die sie dem Solymann überbringen solten. Der **Buschbeckius** Epist. de rebus Turcicis l. p. 7. nennet den Verantium, dessen College er hernach geworden ist, Wranzium und legt ihm schon den Titel Bischoff von Erlau bey. Ferdinandus, sagt er, pacta, quæ nec vi nec dolo cum Waiwoda inita fuerant, irrita fieri nolebat; neque Transiluaniam dimittebat. Quæ, ve Turcis probarentur, missi eo, Antonius Wrantzius, Dalmata, Episcopus & Franciscus Zay, earum navium, quas Hungari Nassadas vocant, Trierarcha: Vterque propter fidem & industriam Regi imprimis acceptus. Was den Nahmen Wrantzius anbelanget, darinnen liegt keine Schwierigkeit; allein darein können wir uns nicht finden, wie er ihn schon 1552, denn um die Zeit war er als Gesandter in die Türckey gegangen, habe können Bischoff von Erlau nennen; und da auch dieses in demjenigen Brief geschehen ist, welchen **Buschbeckius**, wie er aus Constantinopel zurück gekommen, in Wien 1554 den 1 Septembr. geschrieben hat. Es ist ausgemacht, daß Franciscus

cus de Ujlack, Bischoff von Erlau, und Nachfolger des Olahi erst im Jahr 1555 den 1 Februarii gestorben ist, und daß die Kirche zu Erlau gantzer 3 Jahr bis Verantius darzu erkieset wurde, ohne ein geistliches Oberhaupt gewesen ist. Was übrigens seine Gesandschafft und die Geschäffte, die er dabey ausrichten solte, anlanget, so wurden sie ihm von dem Türckischen Sultan sehr schwer gemacht. Denn erstlich muste er den Solymann bitten, den Johannem Mariam Maloetium, des Ferdinandi Enoove, aus dem Gefängnisse der 7 Thürme auf freyen Fuß zu stellen. Es hatte ihn der Tyrann dahin deswegen bringen lassen, weil Ferdinand gantz Siebenbürgen weggenommen, welches er aber schlechterdings leugnete. Wie hernach die Gesandten auf dasjenige zu dringen anfiengen, was der Ehre ihres Kaysers und Herrn gebührete, ließ man sie härte an, und machte ihnen eine gar geringe Hoffnung zu einem Stillstande. Doch wurden dem Malvetio von dem Solymann Briefe zugestellet, welche er dem Ferdinand überbringen solte und könnte er nach hergestelten Frieden das Ammt eines Residenten wieder von neuen verwalten. Er reißte fort, und war schon mit der Antwort des Ferdinandi auf den Rückweg begriffen, als ihn erstlich eine Kranckheit, die er sich durch die Beschwerlichkeit des Gefängnisses mochte zugezogen haben, übersiel, hernach gar zu Comarom seinen Geist, aufgab, und dadurch dem **Buschbeckio** zur Erlangung der Gesandschafft Platz machte. Denn damit des Ferdinands Briefe ohne Anstand möchten überbracht werden, so wurde dieser Mann, den sowohl sein Adel und Artigkeit der Sitten, als auch seine ungemeine Wissenschafft vor andern einen Vorzug gaben, auserlesen, nach Constantinopel zu gehen, welcher nebst Verantio und Zay mit allen Kräfften sich dahin bearbeiten solte, entweder einen beständigen Frieden oder wenigstens, wenn dieser nicht wolte zugestanden werden, einen Stillstand der Waffen auszuwürcken. Er kam nach Constantinopel in dem Februar 1553 und traf allda seine Collegen an, von denen wir schon öffters geredet. Der Sultan war gleich zur selben Zeit mit seiner Armee in Asia, dis hielt die Gesandten auf und nöthigte sie, sich zu ihm nach Asien zu verfügen. Sie setzten also im Mertz über die Meer-Enge, und nahmen Führer zu sich, die sie nach Amosiam, die vornehmste Stadt in Cappadocien, bringen solten. Der **Buschbeckius** loc. cit. p. 79 u. ff. ist sehr weitläufftig in Beschreibung dieser Reise, wir können aber dieses zu erzehlen überhoben seyn. Sie kamen nach Amasiam, oder wie diese Stadt auf alten Müntzen genennet wird, nach Amazejam, die Vater-Stadt des Strabonis, nach 30 Tagen, als sie von Constantinopel weggegangen waren, im Monat April. Was daselbst vorgegangen ist, kan man bey dem **Buschbeckio** loc. cit. nachlesen; es ist die Stelle sehr merckwürdig, indem man überdis daraus ersehen kan, wie die Türckischen Kayser die fremden Gesandten aufzunehmen pflegen. Allein, ungeachtet dieses langen Weges und aller Bemühung, die da angewandt wurde, hat doch der Verantius mit seinen Mit-Genossen wenig, was das Haupt-Werck anbetrifft, ausgerichtet. Denn wie der Solymann mit den Persern, die er 8 Jahr mit Krieg belästiget, zu Amasia einen Frieden geschlossen; so war keine Möglichkeit da, etwas von den Türcken zu erhalten, welches nur den Schein der Billigkeit gehabt hätte: So viel erhielten sie endlich mit genauer Noth, daß 8 Monat lang, so viel sie zur Zurück- und Hin-Reise brauchten, um ihm Antwort zubringen, ein Stillstand der Waffen seyn solte. Sie nahmen also die ihnen mitgegebenen Briefe, welche **Buschbeckius** verwahrte, und brachen den 1 Junii nach Constantinopel auf, daselbst sie auch den 24 ebendesselben Monats anlangten. Wie sie daselbst angekommen waren, und **Buschbeckius** das Fieber, das ihm betroffen, verlohren hatte, machte er sich auf den Weg nach Wien. Was ihm auf den Weg begegnet, hat er selbst in einer angenehmen Schreib-Art ep. cit. p. 121 u. ff. beschrieben. Der Verantius blieb unterdessen nebst dem Zay zu Constantinopel bis der **Buschbeckius** wieder zurück käme; allein man kan sich es leicht vorstellen, in was vor Sorgen, und zweiffelhaffter Hoffnung bey dem grossen Stoltz der Barbarn. Denn das dritte Jahr ihrer Gesandtschafft fieng sich schon an, als der **Buschbeckius** die Antwort des Ferdinandi auf des Solymanns stoltzes Schreiben überbrachte. Constantinopolim, spricht er Ep. II. p. 137. veni initio Januarii, cujus de comitibus meis defunctus jactura, quem febris ardentis impetus consumserat. Collegas meos (Verantium & Zayum) offendi incolumes; cæterum magnas in rebus Turcicis factus mutationes. Der **Verantius** hatte sich unter dessen nebst dem Zay allersinnliche Mühe gegeben, einen billigen und anständigen Frieden zu beschleunigen, den die Barbarn auf die lange Banck hinausschoben. Er hat aber so wenig ausgerichtet, daß es so gar schien, als ob dieselben von Tag zu Tage immer aufgeblassener wurden, und auf alle Art und Weise denselben zu hindern bedacht wären. Der Trutz dieser unbilligen und wilden Nation ward nach der Ankunfft des **Buschbeckii** grösser. Denn als die Bassen, wie es bey ihnen gebräuchlich ist, ehe sie die Gesandten zu den Sultan einführen, sich erkundigten, was sie neues von ihren Hofe dem Sultan vorzubringen hätten, und erfuhren, der Römische Kayser wolle von seinen Recht nicht abgehen, sondern erachtete es der Billigkeit zu seyn, diejenigen Vergleiche unverbrüchlich zu halten, die er mit der Wittwe des Johannis und ihrem Printzen gemacht hätte; so wurden sie darüber aufs höchste unwillig. Die langwierige Glückseligkeit hat dieses Volck so stoltz und aufgeblasen gemacht, daß sie nichts vor unbillig halten, was sie gerne wollen, und nur dasjenige in diese Classe setzen, was sie nicht wollen. Es würde uns zu allzugrossen Ausschweiffungen verleiten, alle die Drohungen dieser unbilligen Leute anzuführen, die der **Buschbeckius** loc cit. und aus ihn **Istuanffyus** aufgezeichnet haben. Unterdessen wurden sie doch vor den Divan vorgelassen, daß sie ihre neuen Befehle, die sie empfangen hätten, ihm eröffnen solten. Wie sich nun vor demselben der **Verantius** nebst seinen Collegen in reichern Kleidern, als sie zu thun gewohnt waren, und mit einem prächtigern Gefolge gestellet hatten; so faßten

ten die Türcken darüber einen hefftigen Zorn, indem sie diese Pracht und Sauberkeit als eine Verachtung des Solymanns auslegten. Man fieng derowegen von der Zeit an, sie härter zu halten, sie enger einzuschliessen, niemanden zu ihnen zu lassen; ihnen das Ausgehen zuverbiethen, und sie fast in allen Dingen als Gefangene zu halten. Der Verantius verschmertzte mit seinen Gefährden dieses angethane Unrecht mit desto erhabenern Muthe, je mehr die Gerechtigkeit der Sache ihnen Trost an die Hand gab. Es ist dieses im Jahr 1545 mit den Gesandten vorgegangen. Und man ist auch in dem folgenden Jahre nicht gelinder gegen sie gewesen, ungeachtet ihnen in etwas freyer zu leben darinnen zugestanden wurde. Der Aly-Evnuchus rüstete sich auf Befehl des Sultans zu einem Feldzuge die Stadt Szogethum wegzunehmen. Dieser nun, nachdem er alles veranstaltet, was ihm im Kriege dienlich seyn konnte, ließ die Gesandten des Ferdinandi zu sich kommen, und nachdem er ihnen sehr freundlich begegnet, so verschwieg er ihnen nicht, daß er nach Pannonien abgehe, Szygethum wegzunehmen; und war der Eroberung derselben so gewiß, daß er prahlerisch vorgab, die Ungarn (deren Kräffte und Muth dieser Großthuer doch erfahren hatte) unter das Joch zu bringen, brauchte es nicht mehr Waffen oder Degens, sondern nur eiserner Keulen und Knittel. Er wolte sie derowegen ermahnt haben, daß sie ja keine Zeit verliehren möchten, sich dem Willen des Solymanns zuunterwerffen: Sie möchten sonst, wenn sie die Zeit mit leerem Gezäncke zubrächten, nach der Eroberung ihres Vaterlandes keinen Ort haben, wohin sie zurück kehren könnten. Diß verdroß die Gesandten so sehr, daß sie ihm edelmüthig antworteten: Er möchte in GOttes Nahmen hingehen, wohin er jetzt gedächte. Er würde Männer antreffen, die ihn nicht nur in der Ferne mit ihren Musqueten begrüssen, sondern auch in der Nähe seine Augen durch ihre blancken Säbel blenden würden. Man könnte sagen, die Gesandten hätten einen Wahrsager-Geist gehabt, so unglücklich lief dieser Feldzug vor dem Evnucho ab. Istuanffyus Lib. XIX p. 359 u. ff. Es war schon das 5 Jahr ihrer Gesandtschafft eingetreten, und war noch keine Hoffnung zu einem Waffen-Stillstand, geschweige denn zum Frieden erschienen. Dieser Verzug war nicht nur dem Verantio und seinen Collegen, sondern auch dem Kayser verdrießlich, dieser führte bey ungewisser Hoffnung zu einen Stillstand hier Krieg, dort büßte er durch die Wiederkunfft der Isabella Siebenbürgen ein. Es begehrten dahero die Gesandten aufs ernstlichste ihre Abschieds Audientz bey den Solymann und dessen Ministers. Man kan diese Sache bey dem **Buschbeckio** Epist. III. p. 161 nachlesen. Nehmlich der Verantius und Zay erhielten sie endlich, hingegen der Augorius Buschbeckius, ein Mann von besondern Gaben, Treue und Klugheit, und der so einem Amte sattsam gewachsen, blieb mit guten Willen zu Constantinopel, daß er das Beste seines Herrns besorgte: Es machten sich also vorgemeldete Zweye, nachdem sie ihre Sachen eingepackt, im Jahr 1557 zu Ausgang des Augusts auf den Weg; und zogen keinen andern Vortheil von ihrer angewandten Mühe, ausgestandenen Gefährlichkeiten, und empfundenen vielfältigen Verdrusse, als daß der Rustanes, des Sultans Eydam, ihnen eine kleine Hoffnung zu einen Stillstand der Waffen bey ihren Abzuge gemacht hatte. Sie kamen nach Wien zu Ende des Octobris kurtz vorher, wie Ferdinandus auf den Deutschen Reichs-Tag abreisen wolte. Der Kayser hat sie sehr gnädig aufgenommen, und reichlich beschencket. Denn der Verantius ward zur Belohnung seiner 5 Jahr lang ausgestandenen Beschwerlichkeiten Bischoff zu Erlau: Zay aber, nachdem einige Zeit verstrichen, Gouverneur zu Caschau. Zehn Jahr darauf muste der Verantius von neuen als Gesandter zu den Selymum abgehen. Es war ein Jahr vorher der Solymannus gestorben und hatten die Ungarn hier Gyulam, dort Szygethum, zwey starcke Festungen, verlohren. Sein Sohn Selymus also, damit er an Ruhm seinem Vater gleich kommen möchte; rüstete sich mit aller Macht zum Kriege wieder Ungarn. Wie nun der Kayser dieses von Alberto de Wüs, seinem Gesandten zu Constantinopel, die den **Buschbeckium** abgelöst, erfahren hatte; so nahm er sich vor, auf Einrathen seiner Generale, selbst den Selymum um Frieden zu bitten. Derowegen, wie dieses auf der Versammlung der Ungarischen Ständte zu Presburg im Jahr 1567 den 1 Junii war gut geheissen worden; so schickte er unsern Antonium Verantium, Bischoffen zu Erlau mit einem zugegebenen Deutschen, Christoph Tieffenbachen, als Gesandte, mit reichlichen Geschencken und Geld versehen, nach Constantinopel. Es befanden sich unter dem Geschencken auch Uhrwercke mit gantz besonderer Kunst verfertiget, dergleichen bey den Barbarn nicht sehr zu sehen waren. So bald als Selymus erfuhr, daß diese Gesandten unter Weges wären; so ruffte er seine Truppen zurück, die er zu dem Ungarischen Kriege zugerüstet hatte: Ja er ließ auch den Johannem Sigismundum ernstlich errinnern, er möchte die Waffen niederlegen. Wie sie nach Constantinopel kamen, so wurde nicht lange nach ihrer Ankunfft, ohne daß es ihnen grosse Mühe gekost hätte, ein Friede auf 8 Jahr geschlossen, wobey zugleich die Sache von Siebenbürgen auch begriffen war. Unter den Bedingungen, die in diesen Frieden waren gesetzt worden, war unter andern diese: Daß ein jedweder dasjenige, was er im Kriege erobert, behalten solte. Wie der Verantius von dieser Gesandtschafft nach Hausse kam, so erhielt er zur Belohnung das im Eingange gemeldete Ertz-Bißthum zu Gran, im Jahr 1568, in welchen Jahre sein Vorgänger Nicolaus Olahus, Ertzbischoff zu Gran, den Weg aller Welt gegangen war. Wahrhafftig! es hat dem Verantius die Besteigung dieses ehrwürdigen und erhabenen Stuhls so viel Arbeit, Mühe, Fleiß und Gefahr gekostet; als es wohl keinem von seinen Vorgängern sich darauf zu erheben mag gekostet haben. Vier Jahr darauf erlangte er eine neue Ehren-Stelle, wie der **Paulus Alstemius**, Bischoff zu Siebenbürgen und Administrator zu Neutra, seine Vice-Roi-Stelle (Locum tenentis regii dignitas) aufgab, und Maximilianus bey einen Land-Tage im

im Jahr 1572 ihm dieselbe ertheilete. Zu eben der Zeit, spricht Jstuanffyus Lib. XXIV. p. 523 8, wie die Stände nach den einander waren, hat der Paulus Alstemius, Bischoff zu Neutra, welcher vier Jahr lang nach dem Tode des Olahi, Ertzbischoffs zu Gran, im Nahmen des Königs das Recht gesprochen hatte, wegen seines hohen Alters (denn er war dazumahl schon 87 Jahr alt) und weil es mit ihm nicht mehr fort wolte, das Amt eines Vice-Roi aufgegeben, und erklärte der Kayser darzu, den Antonium Verantium, Nachfolger des Olahi. Mit diesen zwey höchsten Ehren-Stellen, wenn man die Königliche Würde ausnimmt, bekleidet, hat er den Ertzhertzog Rudolphum zum König in Ungarn gecrönet: Und ihn mit einer wohlgesetzten Rede, deren Jstuanffyus erwehnt, bey seiner Ankunfft in das Königreich begrüsset. Bey Ende des Land-Tags baten die Stände den Kayser, er möchte doch auf den Tage Georgii, welcher zu Ende des Aprils fält, ihnen einen Gerichts-Tag zu Eperies in Ober-Ungarn ansetzen, weil dasigen Einwohnern der Weg allzu lang und beschwerlich nach Presburg wäre. Der Kayser war mit dieser Bitte gantz wohl zu frieden, wenn nur die Richter nicht etwan diese Reise scheueten, wie denn der Palatinus Nadasdi und Vice-Roi Olahi es beständig verweigert hatten. Wie nun viele bey den Ertzbischoff und Vice-Roi Verantio, ingleichen bey den übrigen Richtern der Königlichen Tafel (diesen Nahmen führet das Oberste Gerichte in Ungarn) sich gemeldet, und sie darum inständig ersucht hatten: So liessen sie sich nicht lange bitten, und versprachen ihnen, sie wolten an gesetzten Tage nach Eperies kommen, und ihnen daselbst ihr Recht sprechen. Fürnehmlich Verantius ließ sich, aus Gefälligkeit gegen den Adel, weder sein Alter noch schwachen Kräffte abhalten, diese Reise zu unternehmen. Doch sie brachte ihn den Todt. Denn als er im folgenden 1573 Jahre im Frühling nach Eperies gekommen, und schon einen Anfang das Gerichte zu hegen gemacht hat, überfiel ihn plötzlich ein Fieber, von welchem selten alte Leute zu genesen pflegen. Wie denn derselbe durch sein Exempel angeführten Satz gleichfalls bestätigen muste, indem er in seinem 69 Jahre davon sterben muste. Jstuanffyus hat um drey Jahre das Alter dieses Mannes höher gemacht, aber ohne Grund. Sein verblaßter Leichnam wurde in einem Sarge, wie er es bey seinen Ende befohlen hatte, nach Tyrnau gebracht, und in der Kirche zu St. Nicolai begraben. Man siehet daselbst noch bis jetzo seinen Leichen-Stein, auf welchen folgende Grabschrifft zu lesen ist:

Antonio Verantio, Archiepiscopo Strigoniensi, Primati, Legato, Consiliario, Cancellario, ac Locumtenenti ac Regio in Hungaria: Viro integritate ac munificentia insigni: Facundia, rerumque experientia insigni, ceterisque virtutibus ornatissimo, Multis variisque legationibus statim ab ineunte ætate, imprimis quidem nomine Regis Hungariæ, apud omnes fere Principes Christianos, tum vero ultimis duobus, nomine Serenissimi Imp. Ferdinandi I, ac Maximiliani II, apud Solymannum & Selimum, Turcarum principes, summa fide ac sollertia, atque adeo omnibus reipublicæ curis honorificentissime perfuncto, de tota Christianitate optime merito, Gratia postrema. Natus Sibenicii. Obiit Eperiessii. Annos natus LXIX. Dies XVI. MDLXXIII. XIII Kalend. Sextiles.

Von seiner grossen Freygebigkeit zeugen genungsam die vielen Schulden, die er hinterlassen. Der Razyus hat sich auf eine spitzige Art davon so ausgedruckt: Propter aes ac pretiosam supellectilem, quam reliquisset Verantius, parum aut nihil fuit concertatum; nam nomina ejus tanta erant, ut ad soluenda & infula & pedum vendi debuerint. Unterdessen finden wir nirgends, was das vor Gesandschafften müssen gewesen seyn, die er unter den Nahmen des Johannis soll verwaltet haben, und davon in der Grabschrifft gedacht worden. Es steht auch nichts von ihm in den Leben des Wolffgangs Bethlenii, welcher doch bey dem Könige Johanne alles in allen vermocht, und seine meisten Geschäffte verwaltet hat. Daß wir also auf die Gedancken kommen, ob habe der Mönch George sich desselben in unterschiedenen Verschickungen, die bey ihm nicht seltsam, aber alle geheim waren, bedienet. Belii Notic. Hungar. im I Bande, p. 485 u. ff.

**Verantius,** (Faustus) war Secretair bey dem Kayser und Könige von Ungarn, Ferdinando dem I, im Sechszehenden Jahrhundert. Lewenklaws Muselmännische Hist. p. 8.

**Veranteius,** (Faustus) ein Bischoff zu Chanadium, hat: Logicam novam suis ipsius instrumentis formatam & recognitam, Venedig 1617 geschrieben.

**Verantius,** (Faustus) scheint einer von dieser beyden vorhergehenden unterschiedener Mann zu seyn. Man hat von ihm ein Buch unter dem Titel: Machinæ bellicæ novæ cum declaratione Latina, Italica, Hispanica, Gallica, & Germanica. Venedig 1617 in Folio.

**Verantworten,** heißt sich gegen die wider einen angebrachte Beschuldigungen vertheidigen, oder sich auf die von einem andern erhobene Klage einlassen und antworten, sonst auch den Krig Rechtens befestigen, Lat. *se defendere*, oder *ad actionem intentatam respondere*. Daher kommt die **Verantwortung,** oder die Vertheidigung, die Einlassung und Antwort, oder die Befestigung des Kriegs-Rechtens, Lat. *Defensio*, oder *Responsio ad actionem intentatam*, und *Litis Contestatio*. Siehe *Defensio*, im VII Bande, p. 397. und *Contestatio Litis*, im VI Bande, p. 1118 u. f. wie auch Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

**Verantwortlich,** Lat. *Excusabilis*, wird von einer That oder Handlung gesagt, die noch zu entschuldigen stehet, oder einer Entschuldigung werth ist.

**Verantwortung,** siehe **Verantworten.**

**Veranula,** eine grosse Moluckische Insel, nicht weit von der Insel Amboyna. Die vornehmste Stadt auf derselben führt gleichen Nahmen, und ist sehr volckreich. Es wachsen um die Gegend herum die meisten Nägeln. Sie ist längst an dem Strande auf einen steilen und hohen Felsen gebauet, dessen Spitzen hin und wieder den Thürmen gleich sehen. Die Häuser allda sind sehr hoch, und oben platt bedecket, daß man darauf herumgehen kan. Es ist eine grosse Moschee darinnen, worinnen 3 grosse Säle sind, und ein abgesonderter Ort, wo der Alcoran gelesen wird. In der Stadt lieget an einen sehr vortheilhafften Orte

eine

eine Forteresse, die die Holländer angelegt haben. Sie ist rund, wohl bedeckt und mit Steinen erbaut. Ein wenig weiter hin ist noch ein anderes befestigtes Schloß ebenfals von Steinen mit etlichen Ravelinen und Wacht-Häusern ausgeführet. Es gehörte sonst das letztere dem König von Ternate zu, als dem Herrn über dieses Theil von Veranula, worinnen die Festung liegt. Im Jahr 1601. schiffte der Spanische General Furtado mit einer siegreichen Flotte dahin, um diese Stadt Veranula einzunehmen. So bald aber, als er daselbst angelanget war, kamen die Vornehmsten von der Stadt zu ihm und meldeten ihn, wie sie sich wohl gerne ergeben wolten, sie wüsten aber nicht, wie sie es machen solten, indem sie sich von denen von Ternate fürchten müsten, bäten ihn also, er möchte ihnen so viel Zeit lassen, daß sie zusammen, und sich mit einander darüber berathschlagen könnten, auf den andern Tag wolten sie wieder kommen und ihm Antwort bringen. Furtado willigte ihnen in die gebetene Zeit, und schickte zwey von denen ansehnlichsten Innwohnern von Amboyna mit ihnen. Die Antwort, die sie brachten, war, daß sie entlauffen wolten, indem sie sich nicht unterstünden, den Angriff derjenigen zu erwarten, die ihre Nachbaren überwunden, und nun auch zu ihnen kämen. Zum Zeichen ihrer Flucht brennten sie eine Canone loß, dannenhero der General, als er dessen gewiß war, seine Leute aussetzen, und den Ort plündern ließ. Es hatten zwar die von Veranula schon das meiste von ihren besten und kostbarsten Sachen weggeschleppet, nichts destoweniger fand man in einem Hause über 30000. Rthlr. in andern weneger, in vielen aber allerhand Mobilien, die sie nicht so leicht hatten fortbringen können. Auch funden sie unterschiedliche Stücke und Röhre, Tapezereyen und Chinesisches Porcellan, Niederländische Gläser, und eine grosse Menge Nägeln. Nachdem die Stadt völlig ausgeplündert, wurde Feuer angelegt, und dauerte der Brand etliche Tage. Durch einige Gefangene erfuhr der General, daß die von Veranula grosse Hülffe wider ihn von denen Schiffen, die seine Leute entdeckt hatten, erwarteten, als worauf 100. Mann gewesen waren, die in der Festung dieser Stadt zur Garnison haben dienen sollen. **Historie der Moluckischen Inseln**, Th. II. p. 821 u. f.

**Veranus**, ein Bischoff im 5 Jahrhundert, war ein Sohn des H. **Eucherius** und des **Salonius** Bruder, mit welchem er in dem Kloster zu Lerins auferzogen wurde. (Siehe **Salonius**, im XXXIII Bande, p. 1126.) Man kan nicht gewiß sagen, an welchem Orte er Bischoff gewesen; doch findet man in einem alten Lerinensischen Manuscripte, daß er zu Vence in Franckreich dieses Amt verwaltet; doch es scheinet, daß Veranus Venciensis von dem Verano, des Eucherii Sohn, unterschieden sey. Etliche haben vorgegeben, daß er zwischen St. **Eucherio** und St. **Patiente** Ertzbischoff zu Lyon gewesen, worinnen er aber mit einem andern dieses Nahmens vermenget wird. Er schrieb des damahligen Ertzbischoffs Ingenuus wegen an den Pabst **Leo**, und empfieng eine Antwort von dessen Nachfolger, **Hilarius**, (wiewohl andere dieser Nachricht widersprechen, siehe den nachstehenden Artickel), welcher ihm auftrug, das Reglement des H. **Leo**, die Vereinigung des Schlosses Nice mit der Kirche zu Cemele betreffend, ins Werck zu richten. Ingleichen schickte er nebst seinem Bruder **Salonius** und **Ceretius** einen andern Brief an **Leo**, um denselben zu dancken, daß er ihnen eine Abschrifft von seinem Briefe an den **Flavianus** zugesendet. Man hat überdies von dem Verano eine Auslegung der Sprüche Salomonis, so nach Art eines Gesprächs geschrieben, wie auch eine verborgene oder geistliche Auslegung. Von seinem Tode ist keine Nachricht vorhanden. **St. Leo** Ep. 4. **Gennad.** de Script. Eccl. **Du Pin** Bibl des aut. Eccles. dus siecle. **Auberti Miräi** Auctar. de Script. Ecclesiastic. p. 17. **Allgem. Chronicke**, III Th. p. 381.

**Veranus**, ein Bischoff zu Vence in Franckreich. An diesen, und nicht an den Veranum, des Eucherii Sohne, von dem vorstehender Artickel handelt, ist der Brief des Pabsts Hilarii gerichtet, welcher auch noch vorhanden ist. **Auberti Miräi** Auct. de Script. Ecclesiast. p. 17.

**St Veranus**, ein Bischoff zu Lion in Franckreich. Sein Gedächtniß Tag fällt nach dem Römischen Martyrologio auf den 11. November. Er ist gestorben ums Jahr 460. **Auberti Miräi** Auctar. de Scriptoribus Eccles. p. 17.

**St. Veranus**, ein Märtyrer, siehe **St. Marcellus**, den 3. Jun. im XIX Bande, p. 1199.

**Veranus**, (Cajetanus Felix) von ihm sind folgende Schrifften im Drucke vorhanden:

1. Philosoph. univers. peripatet. Tom. IV. München 1684. in Fol.
2. Theolog. speculativa dogmatica moralis, IIX. Vol. Ebend. 1700. in Fol.
3. Idea universi Juris Canonici, V. Vol. Ebend. 1703. in Fol.
4. De humanis affectibus sciendis & coercendis, III Vol. München 1710. in Fol.
5. Pantheon argutæ elocutionis, II Tom. Augspurg 1712. in Fol.
6. Theologia polemica, III Tom. Ebend. 1719. in Fol.

**Veranus**, (Valerianus) hat de gestis Joh. d' Arc, Paris 1516. in 4. geschrieben.

VERANUS AGER, eine Gegend im Kirchen-Staat in Italien, auf dem Wege von Rom nach dem jetzigen Tivoli. Allhier ist der Märtyrer, B. Laurentius, begraben worden. **Ruelii** und **Hartmanni** Concilia illustrata, T. I. p. 885.

VERA NUTRITIO, siehe **Nahrung**, im XXIII Bande, p. 535.

VERA NUX METELLA, siehe *Nux Metella vera*, im XXIV Bande, p. 1730.

VERA OPHTHALMIA, die **wahre Augen-Entzündung**, siehe *Ophthalmia*, im XXV Bande, p. 1631.

VERA OTALGIA, siehe *Otalgia vera*, im XXV Bande, p. 2360.

VERA OVULA, **rechte wahrhaffte Eyergen**, siehe *Ovulum*, im XXV Bande, p. 2514.

VERA PAX, Provintz und Stadt, siehe Vera Paz.

Vera Paz, Lat. *Vera Pax*, eine gebürgige, aber fruchtbare Provintz in der Audientia Guatimala am Mexicanischen Meerbusen, in Nord-America zwischen den Provintzen Jucatan gegen Mitternacht, Chiapa gegen Abend, Soconusco, Guatimala gegen Mittag, und Honduras gegen Morgen gelegen. Die Haupt-Stadt gleiches Nahmens ist schön und feste, liegt am Flusse Douce, und hat einen Bischoff, der unter den Ertzbischoff von Mexico gehöret. Den Nahmen Vera Paz hat diese Landschafft daher bekommen, weil sie nicht durch die Waffen, sondern durch die Predigten einiger Dominicaner unter Spanische Herrschafft gebracht worden. Es giebt allda sehr viel Jndianisches Korn, welches Mahis genennet wird, und Vieh, wie auch Schilf-Röhre, die so groß als Bäume sind, und zum bauen dienen, desgleichen ist auch diese Gegend an Casia und Sassoparille fruchtbar; die Einwohner aber sind arm, weil sie mit ihren Nachbarn keine Handlung treiben. Die Wilden, davon einige die Christliche Religion angenommen, verehrten ehemahls die Tieger als Götter, weil sie glaubten, daß der Teuffel unter der Gestalt eines Tiegers erschiene. Jn dem östlichen Theile von Vera Paz ist der Golfo Dolce, welcher von seinem süssen Wasser also genennet worden. Einige haben sich vergebens bemühet durch denselben einen Weg zum stillen Meer, oder wenigstens zu der Küste von Guatimala zu finden. de Laet Hist. nov. Orb.

VERA PHILOSOPHIA, siehe Philosophie, im XXVII Bande, p. 2012.

Vera de Placencia, oder Placentia, oder Placenzia, oder Plazencia, (la) Lat. *Vera Placentia*, wird ein Stück von dem Mitternächtlichen Theile der Spanischen Provintz Extremadura genennet. Es ist selbiges 12. Meilen lang und dreye breit. Die Berge und Thäler, aus welchen es bestehet, bringen so herrlichen Wein, so vielerley und so unvergleichliche Feld- und Garten-Früchte, so schöne Medicinalische Kräuter, so angenehme Quellen, und so viele andere gute Sachen hervor, daß man diese Gegend, nächst Andalusien, vor die fruchtbarste und anmuthigste in gantz Spanien halten kan. Man zehlt darinnen 17. wohlbewohnte Oerter, unter welchen Plazencia der vornehmste ist. Das Kloster St. Justi, worinnen der Kayser Carl V. die letzte Zeit seines Lebens zugebracht, befindet sich gleichfals innerhalb dieses Districts. Die Haupt-Stadt darinnen ist Placentia oder Plazencia. Colmenar Delic. de l'Esp. p. 360.

VERA PLACENTIA, Landschafft, siehe Vera de Placencia, (la).

Vera de Placentia, Landschafft, siehe Vera de Placencia, (la).

VERA PLACENTIÆ, ein Flecken, siehe Vera de Plasencia.

Vera de Placenzia, Landschafft, siehe Vera de Placencia, (la).

Vera de Plasencia, Lat. *Vera Placentiæ*, ein Flecken im Spanischen Estremadura, nicht weit von der Stadt Plasencia gelegen. Ubsens Geogr. Lexicon, p. 458.

VERA PLATANUS ORIENTALIS, *Park. Rají* Hist. *Pit. Tournefort*, siehe *Platanus*, im XXVIII Bande, p. 681.

Vera de Plazencia, Landschafft, siehe Vera de Placencia, (la).

VERA PLEURITIS, siehe Seitenstechen, im XXXVI Bande, p. 1563.

VERA PROMISSIO, ein wahrhafftes Versprechen, siehe Versprechen.

VERA PROPOSITIO, siehe Satz, (wahrer) im XXXIV Bande, p. 271.

Verardo, oder Veraedus, (Carl) ein Jtaliener, gebohren zu Cesena 1440, ward anfänglich Archidiaconus in seiner Vater-Stadt, wo er diese Stelle selber gestifftet, nach diesem aber Cämmerer und Secretarius der Breven bey den Päbsten Paul II, Sixtus IV, Innocentzen VIII. und Alexandern VI, und starb zu Rom den 13 Decembr. 1500. Die eintzige Schrifft, so man von ihm hat, ist die Historie de urbe Granata singulari virtute & auspiciis Ferdinandi & Hellisabes Hisp. regis & reginæ expugnata, welche zu Rom 1492. in 4. gedruckt, und unter andern in *Schotti* Hispania illustrata, Tom. II. befindlich. Weil sie aber auch sonsten unter dem Titel: de expeditione regni Granatæ; ingleichen: Bethicæ & regni Granatæ obsidio, victoria & triumphus, heraus gekommen, haben solches einige aus Jrrthum vor verschiedene Wercke angegeben. Vossi de Hist. Lat. *Giornale de Letterati d'Italia*, T. XXIII. *Memoires pour servir a l'histoire des hommes illustres dans la Republique des lettres*, Tom. VIII.

Verardo, (Marcellin) ein Enckel des vorigen, von Cesena gebürtig, lebte im 16 Jahrhundert, und gab zu Rom eine Tragi-Comödie unterm Titel: Ferdinandus servatus, heraus. Anton Bibl. Hispan.

Veraedus, (Carl) siehe Verardo.

Verarendirung, siehe *Admodiatio*, im I Bande, p. 535.

VERA REVOLUTIO PLANETÆ, siehe *Revolutio Planetæ*, im XXXI Bande, p. 954.

Verargen, siehe Verübeln.

Verarmen, oder arm werden, Lat. *Ad inopiam vergere*, oder *Ad incitas redigi*, heißt von seinem Vermögen kommen, in Mangel und Dürfftigkeit, oder in bedrängte Umstände gerathen, siehe Arme, im II Bande, p. 1528 u. f. desgleichen Armuth, ebend. p. 1555 u. ff.

Verarrestiren, oder Verarrestirung, Lat. *Arrestare*, oder *Arrestatio*, heißt einen in Arrest oder gefängliche Hafft bringen. Sonst aber wird es auch von Sachen gesagt, welche mit Arrest beleget oder einem verkümmert werden. Siehe *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. desgleichen Gefängniß, im X Bande, p. 580 u. ff.

Verarrestirung, siehe Verarrestiren.

Verarrestirungs-Recht, siehe Recht, (Arrest-) im XXX Bande, p. 1333.

Veras, ist eine Art von Ellen, der man sich in Portugall bedienet, die Längen der Tücher und anderer Zeuge zu messen. Sie ist etwas geringer als die Französische Elle, so daß 106. Lissabonische Veras nur 100. Pariser Ellen betragen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

VERA SABINA, *Cæs.* siehe Sadebaum, im XXXIII Bande, p. 381.

VERA SALVIA SILVESTRIS, *Trag.* siehe Salbey, (wilde) im XXXIII Bande, p. 824.

Verasan (Johann) ist von Francisco Galle ausgeschickt worden, und hat im Jahr 1524. Neu-Engelland in Nord-America entdecket. Dappers Americanische Curiosität, p. 44.

Verasius Pollio, war unter dem Kayser Marco Antonino Vero urbis præfectus. Ruelii und Hartnaccii Concilia illustrata, T. I. p. 412.

VERA SOCIETAS, siehe Societät (ausdrückliche) im XXXVIII Bande, p. 172.

VER A SOYE, eine Gattung Raupen, siehe *Bombyx*, im IV Bande, p. 521. u. f.

Veraspi, ein vornehmes Römisches Hauß, aus welchem der Marchese Leone Veraspi den 19 Decembr. 1744. in der Nacht zu Rom gestorben ist. Ranffts Genealogische Historische Nachrichten im V Bande, p. 1078.

VERA SPOLIATIO, siehe Spolirung (würckliche) im XXXIX Bande, p. 1333.

VERA STIPULATIO, siehe Stipulation (gewisse) im XL Bande, p. 170.

VERA SUTURA, siehe Näthe der Hirnschale im XXIII Bande, p. 410. Ingleichen Nath, in eben dem Bande, p. 865

Verataser, ein Fluß, siehe Vera.

VERA THYMELAEA, siehe *Thymelaea*, im XLIII Bande, p. 2042.

Veratius Felicissimus. Wir finden dieses Mannes Erwehnung in einer alten Inscription, die man in einen Stein, über welchen sich ein ausgehauenes Brust-Bild von einer Frauens-Person zeiget, liesset. Wir wollen diese Inscription hier beyfügen, weil dieselbe die einzige Nachricht ist, die man von ihm hat. Sie lautet aber folgender gestalt:

Tesseram. Paganicam. L. Veratius. Felicissimus, Patronus Paganis. Pagi Tolentines. Hostias. Lustr. et Tessr. Aet ex voto L. D' D'

---

Vid. Maf. Felicit.

Beyerl, Thes. Brandeburg. im II Bande, p. 412.

VERA TRADITIO, siehe Ubergebung (wahrhaftige).

VERA TRANSACTIO, siehe Vergleich (wahrhaftiger).

VERATRUM, siehe *Elleborus albus*, im VIII Bande, p. 900.

VERATRUM ADULTERINUM, siehe *Veratrum Nigrum Adulterinum Domesticum, flore viridi.*

VERATRUM ALBUM, *Dod. Gol.* siehe *Elleborus albus*, im VIII Bande, p. 900.

VERATRUM DOMESTICUM NIGRUM ADULTERINUM, FLORE VIRIDI, siehe *Veratrum Nigrum Adulterinum Domesticum, flore viridi.*

VERATRUM FLORE ATRORUBENTE, *Pit. Tournef.* siehe *Elleborus albus*, im VIII Bande, p. 900.

VERATRUM FLORE SUBVIRIDI, *Pit. Tournef.* siehe *Elleborus albus*, im VIII Bande, p. 900.

VERATRUM NIGRUM, *Dioscorid. Dod.* siehe *Astrantia*, im II Bande, p. 1945.

VERATRUM NIGRUM ADULTERINUM DOMESTICUM, FLORE VIRIDI, ist die vierte Gattung Christwurtzel: Sie blühet zu Ende des Christmonates mit gelb grünen Blumen, daraus endlich Schötlein, wie Ackeleyen werden, darinne ein glatter Saame befindlich. Wenn man die Wurtzel entzwey schneidet, so stehet ein schwartzes C. und I. darinne, so Christus JEsus heissen soll. Sie ist wie die weisse Nieswurtz, warm und trocken im dritten Grade. Selbige nach der Kunst in Wasser eingeweichet, und dieses Wasser getruncken, purgiret ohne allen Schaden, desswegen sie von allen und jeden sicher gebrauchet werden kan, und wird zu den langwierigen Fiebern, wie auch zu den innerlichen Theilen, als zu der Gebährmutter, Harnblase und andern, die einer Purgans und Reinigung bedürfen, mit sonderbaren Nutzen gebrauchet; denn sie die unreinen Feuchtigkeiten des Leibes mächtig zertreibet und ausführet; deswegen wird sie auch zu dreyen Gran, und mehrern oder wenigern, nach Gelegenheit und Beschaffenheit des Patienten wider die langwierige Gelbsucht sehr gerühmet. Mit einem süssen Weine und Honigessige genommen, und mit einem würtzhafften Saamen lieblich gemacht, bekommt sie dem Menschen wider die Melancholey, schwere Kranckheit, viertägige Fieber, den Krampf und andere Schmertzen des Leibes sonderlich wohl.

VERATRUM NIGRUM PRIMUM *Dod.* siehe *Elleborus niger*, im VIII Bande, p. 901.

Veratus (Hier.) ein Minorite von Ferrara schrieb:

1. Sermones;

2. Repertorium prædicabilium materiarum &c. und starb 1540. Wadding Annal. Minor.

VERA VALERIANA SEU NARDUS AGRESTIS, *Trag.* siehe Baldrian, im III Bande, p. 600.

Verauctioniren, siehe Subhastiren, im XL Bande, p. 1544. und Subhastation, ebend. p. 1530. u. f.

VERA VERBA, siehe Worte (wahre).

Verax (George) ist unfehlbahr ein erdichteter Nahme. Es sind aber unter demselben: Gedancken von dem perpetuo milite bey Gelegenheit der Friedens-Tractaten zu Soissons 1728. in 8. herausgekommen.

**Verax**, (Johann Baptista, ein Jesuite von Mayland trat 1597. in seinem 19 Jahr in die Societät, lehrte 5 Jahr die Rhetorick, dirigirte das Collegium zu Ajazzo, gab hernach einen Prediger und Mißionarium ab, schrieb im Ital. Modum facilem atque utilem visitandi venerabile evcharistiæ sacramentum, dum publicæ venerationi expositum est, so zu Mayland 1652. ohne Vorsetzung seines Nahmens gedruckt, und starb zu Mayland den 5 Jenner 1660. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

**Verax**, (Theodor) siehe **Walcker** (Clemens).

**Veray**, (Johann Anton de) ein Spanier aus Figueroa, hat Epitome de la Vida y Hechos del Emperador Carlos V. zu Brüssel 1656. in 4. herausgegeben. **Hallervords** Biblioth. curios. p. 207.

**Vera und Zunniga** (Johann Anton von) siehe Zunniga.

**VERBA**, siehe **Worte**.

**VERBA**, oder *Verbum*, ist ein Grammaticalisches Kunst-Wort, und zwar wird von den Sprachkundigen dadurch ein Wort angedeutet, welches entweder ein Thun oder Leiden, auch Geschehen-lassen anzeiget; sich auf unterschiedne Arten nach dem Unterscheid der Gemüths-Bewegungen und Zeiten einrichten; und die Pronomina: **ich, du, er, wir, ihr, sie**, sich vorsetzen lässet. Von dem **Aristoteles** de interpret. c. 3. wirds genennet quod adsignificat tempus, cujus nulla pars significat separatim & est semper nota eorum, quæ de altero dicuntur, siehe **Chauvin** in Lexic. Philos. p. 686. ed. 2. Andere erklären das Verbum, daß es sey ein Wort, welches nach seinen Modis kan variiret werden, und eine Sache zugleich mit einer gewissen Zeit bedeutet. Man sucht nehmlich insgemeln den Unterscheid zwischen dem Nomine und Verbo darinnen, daß dieses eine Idee mit Bezeichnung der Person, Anzahl und Zeit, als der gegenwärtigen, vergangenen und künfftigen anzeige; jenes aber eine blosse Ausdrückung ohne dergleichen Umstände sey. Wir haben das Nomen an seinem Orte ein Wort genennet, welches ohne Bejahung eine Idee fürstelle, und da ihm nun das Verbum entgegen steht, so ist dasjenige Wort, so mit einer Bejahung eine Idee ausdrückt. welche Bejahung die Umstände wegen der Person, Anzahl, Zeit schon in sich fasset. Was den sogenannten Modum infinitum vom Verbo betrifft, so ist solches in dem Falle ehe für ein Nomen anzusehen, weil da keine Bejahung geschicht. und folglich die Umstände der Person, Anzahl, Zeit da auch nicht anzutreffen; dahero er in der Enunciation statt des Subjects und Prädicats stehen kan. Entweder zeigt das Verbum ausser der Bejahung nichts an oder es bedeutet noch etwas dabey; im ersten Falle wirds SUBSTANTIVUM genennet, z. E. ich habe; im andern ADJECTIVUM, z. E. ich liebe, ich lehre. Es ist aber das Verbum überhaupt betrachtet, entweder **einfach** oder **zusammengesetzt**, ein **Stamm-** oder **abgeleitetes Wort**. Ein **einfaches**, (SIMPLEX) VERBUM ist, das keinen Zusatz anders woher bekommt, sondern also steht, wie es seinem ersten Herkommen nach stehen soll und kan; als: **gehen, kriegen, laufen, taufen, stehen, schlagen, treffen**, u. d. g. Ein **zusammengesetztes** (COMPOSITUM) VERBUM ist, welches anderwärts her einigen Zusatz bekommt: um nach Beschaffenheit der Umstände eine Sache deutlicher auszudrücken und vorzustellen, z. E. **eingehen, einnehmen, empfangen, erhöhen, erniedrigen, entwerffen, vergeben, zerreissen**, u. s. f. Es werden auch die Verba bisweilen mit mehr als einer Particula, oder auch einigen andern Wörtern zusammengesetzt, welche von den Grammaticis DECOMPOSITA oder doppelt zusammengesetzte VERBA genennet werden. Z. E. **hintereinander-her-fahren, ver-ab-säumen, ver-un-reinigen**, u. d. g. Ein **Stamm-Wort**, PRIMITIVUM VERBUM, ist, das von keinem andern Worte hergeleitet werden kan, als **geh, gieb, hau, steh, thu**, u. d. g. Ein **abgeleitetes** (DERIVATIVUM) VERBUM ist, das anderwärts hergeleitet wird, als **erhöhen**, von **hoch**; **erfrischen**, von **frisch**; **vergleichen** von **gleich**; **zerfleischen**, von **Fleisch**, u. d. g. Es giebet im Deutschen auch viele Wörter, welche aus dem Hebräischen hergeleitet werden, als **mischen** von מָסַךְ masach, miscuit; **taufen** von טָבַע tabba, immersus est, u. a. m. Die man aber im Deutschen auch als Stamm-Wörter anzusehen pfleget, und die davon hergeleiteten Wörter nach denenselben schreibet. Ferner sind die Verba in Ansehung der unterschiedenen Begebenheiten, und der dem Verbo deswegen nöthigen und gebräuchlichen Endungen, entweder activa, passiva, neutra, auxiliaria oder frequentaria. Ein VERBUM ACTIVUM ist, das ein **würcklich Thun** anzeiget, daß sich bey den Deutschen im infinitivo auf en endiget, und von dessen præterito ein Passivum gemacht werden kan. Z. E. **hören, lesen, sehen, treten**, u. a. m. Ein VERBUM PASSIVUM ist, **das ein würckliches Leiden** oder **geschehen lassen** anzeiget, kommt von der dritten Person des præteriti activi her, und endiget sich im Deutschen auf en oder et: erfordert auch in allen temporibus ein Verbum auxiliare, wenn es conjugiret werden soll. Z. E. **ich werde gelesen**, von der dritten Person des præteriti activi, **er hat gelesen**; **ich werde gesehen**, vom activo, **er hat gesehen**; **ich werde gehöret**, vom Activo, **er hat gehöret**; **ich werde geliebet**, vom Activo, **er hat geliebet**, u. s. f. Von den Activis regularibus endiget sich das Passivum auf et, von den irregularibus oder anomalis aber auf en. Ein VERBUM NEUTRUM ist, was die Endung und Conjugation anlanget, dem Activo gleich, nur daß kein Passivum von demselben herkommt, und zeiget ein solches Thun an, das ich zwar für mich thun, aber keinem andern angethan werden kan; z. E. **ich gehe**, das kan ich zwar für mich thun, ich kan aber nicht einen andern **gehen**, oder von einem andern **gegangen** werden. Dergleichen sind auch, **ich faste, ich rede, ich ruhe, ich schlafe, ich stehe, ich schweige** u. a. m. Ein VERBUM AUXILIARE ist, welches den vorgemeldeten drey Arten der Verborum nach Beschaffenheit der Zeiten, (Temporum)

porum) hinzugesetzet wird, um dieselben deutlich und geschickt zu machen, alle Umstände auszudrücken; und sind dieselben, im Deutschen, **ich bin, ich habe, ich werde.** Die Neutra **ich darf, ich kann, ich mag, ich muß, ich will,** werden auch öffters als auxiliaria gebraucht; jedoch kan man sie entbehren; da hingegen die andern drey nothwendig zu einem jedweden Verbo gesetzt werden müssen. Ein VERBUM FREQUENTATIVUM ist ein Derivativum vom Activo oder Neutro; oder auch vom Substantivo, u. d. g. bedeutet eine offtmalige Wiederhohlung, auch wohl bisweilen eine Vergeringerung derjenigen Sache, von welcher geredet wird; und endiget sich im Deutschen im Infinitivo entweder auf eln oder ern. Z. E. **handeln, heucheln, hammern, hindern, lächeln, schnitzeln, tändeln, wickeln, windeln, zaudern, zetteln,** u. d. g. Endlich sind die Verba in Ansehung ihrer Conjugation, entweder Personalia oder Impersonalia, Regularia oder Irregularia. Ein VERBUM PERSONALE ist, das durch alle drey Personen in allen temporibus der modorum definitorum conjugiret werden kan; z. E. **ich liebe, du liebest, er liebet, wir lieben, ihr liebet, sie lieben,** und so durch alle tempora. Ein IMPERSONALE VERBUM ist, das nur in der dritten Person des numeri singularis eines jeden temporis conjugiret wird; und deutet eine solche Sache an, die entweder von sich selbst geschiehet, oder einem andern unwissend wiederfähret, oder auch da überhaupt nur eine Sache angezeiget wird. Z. E. **es blitzet, es donnert, es hagelt, es schneyet, es wetterleuchtet,** u. d. g. Diese sind Neutra und haben allzeit das Pronomen es vor sich. Man kan aber auch die Activa und Passiva zum Theil impersonaliter gebrauchen, im Deutschen durch Versetzung der Sylbe **man, man wird,** oder **es wird.** Z. E. **man arbeitet, man betet, man crönet, man wird genennet, man wird geordnet, man wird gesehen, es wird gesagt, es wird geurtheilet, es wird gezeiget,** u. d. g. Ein VERBUM REGULARE ist, das durch alle Modus, Tempora, und Personas seine Stamm-Buchstaben, (literas radicales) unverändert behält. Z. E. ich liebe, du liebest, er liebet, wir lieben, ihr liebet, sie lieben; ich liebete, du liebetest, er liebete; ich habe geliebet, du hast geliebet, er hat geliebet; ich hatte geliebet, ich werde lieben, du sollt lieben, ich hätte geliebet, lieben, lieben werden, liebend, u. s. w. da bleiben durch das gantze verbum die Stamm-Buchstaben **liebe,** unverändert. Also auch, **ich bete, ich frage, ich führe, gleise** und sehr viel andere mehr. Ein VERBUM IRREGULARE oder ANOMALON ist, das von der gemeinen Richtschnur abgehet, und seine Stamm-Buchstaben, sonderlich aber die vocales vielfältig verändert; z. E. **ich biege, du beugest, er beuget, er bog, du bogest,** u. s. w. **ich gehe, ich ging, ich bin gegangen** u. s. w. ich schliese, du schleust, er schleust, wir schliessen, ich schloß, ich habe geschlossen, u. s. w. Um aber zu wissen, welche Verba Primitiva oder Derivativa sind; so mercke man von den Primitivis überhaupt folgenden Grund-Satz. Alle *verba*, deren *Imperativus*, (welcher in den verbis das Stamm-Wort ist) **einsylbig ist,** und nicht mehr, als 3 Buchstaben hat, sind *Primitiva*, z. E. **bau, dehn, eil, fall, geh, heb, jag, kehr, leg, miß, nimm, reib, sag, thu, wehe, zehr,** u. a. m. Es kan aber der Imperativus in einem Stamm-Worte auch wohl 4 Buchstaben haben, wie hier die Wörter, **dehn, fall, kehr, miß, nimm, reib, wehr** und **zehr,** alwo in **dehn,** und **wehr** das **h,** nur eingeschaltet ist; theils einen Unterscheid zwischen den gleichlautenden Wörtern zu haben, theils auch die Sylbe lang zu machen. In dem Worte **reib** gilt der Diphthongus nur soviel als sonst ein einfacher vocalis; und in **fall, miß,** und **nimm** ist der letzte Buchstabe deßwegen hinzugesetzt, weil die andern tempora einen doppelten Consonam vonnöthen haben; **in einem Stamm-Worte aber wird der letzte** *Consona* **allemahl verdoppelt, wenn die andern** *casus* **oder** *tempora* **dieselben erfordern.** Weiter ist zu mercken: Nach der heutigen Aussprache sind die meisten Imperativi zweysylbig in den Stamm-Wörtern, die doch bey den Alten einsylbig waren; und muß man sich in Untersuchung der wahren Stamm-Wörter, nicht nach der heutigen Mund-Art richten; z. E. **bete du, dehne du, fahre du, gehe du, hebe du, jage du, komme du, lege du,** u. s. f. welche doch ihrem ersten Ursprunge nach einsylbig seyn solten. Von den verbis derivativis aber sind folgende 3 Grund-Sätze zu mercken: 1) **Alle** *verba* **die ein solches Thun anzeigen, worzu mich etwas Aeusserliches oder Fremdes antreiben muß, wenn ich es thun soll. Ingleichen, diejenigen, wo man zu Verrichtung des Thuns etwas Wesentliches,** (materiale quid) **vonnöthen hat,** sind Derivativa, z. E. **bändigen,** von **Band,** da sind **Bänder** nöthig, es mögen nun würckliche Bänder seyn, oder solche Dinge, die man metaphorice Bänder nennet. **Creutzigen,** da hat man ein Creutz vonnöthen, wenn man einen dran hefften will; **Fischen von Fisch,** da müssen Fische zugegen seyn, wenn ich fischen soll. **Stricken,** da hat man Faden oder Stricke vonnöthen, wenn man stricken will. **Tischen,** da müssen Tische vorhanden seyn, an denen man sitzen und essen will. **Zäumen,** da muß man einen **Zaum** haben, wenn man ein Pferd zäumen soll, u. d. g. Diese könnten etwa zu einem Beyspiel von der letzten Sorte dienen. Von der ersten Art, sind unter andern folgende; **ächzen** von **ach!** darzu treibt mich **etwas Fremdes** an, wenn ich es thun soll. **Kräncken,** von **kranck,** da müste mir einer etwas zuwieder gethan haben, wenn ich ihn **kräncken,** oder ich dadurch **gekräncket,** werden solte. **Wundern,** darzu muß mich **etwas Auswärtiges** antreiben, wenn ich mich wundern soll; Dergleichen sind ferner, **beizen, drängen, beflecken, crönen, drücken, faulen, gleisen, heischen, jucken, klatschen, letzen, manschen, netzen, opffern, pflücken, querschen, riechen, sammlen, sterben, tanzen, vexiren, walcken, zancken** und viel andere. 2) Alle *Verba*, deren *Imperativus* seiner ersten Ankunfft nach zwey oder mehrsylbig ist, sind *Derivativa*, z. E **Befiehl, faste, fordere, gängele, hindere, klettere, läugne, öffne, plauder, röchel, sündige, tadel,** wechsel,

wechsel, zauber, demüthige, handthiere, vermittele, quittie, und viele dergleichen. 3) Alle zusammengesetzte *verba*, (composita) sind *Derivativa*, in soferne sie zusammen gesetzet sind. Z. E. abgeben, anlehnen, ausfordern, aufheben, behalten, beylegen, durchhächeln, entrathen, einrichten, erzählen, fehlschlagen, fürtragen, geschehen, herhohlen, unterstossen, verunglücken, wegwerffen, zergliedern, zusammenbringen, u. s. w. Es werden aber die Verba von allen Partibus Orationis. (Das Participium ausgenommen) hergeleitet, welche aber insgesamt hier zu erzehlen, allzuweitläufftig fallen würde. Jedoch nur einiger zu gedencken, so kommen z. E. 1) Von Substantivis her, bändigen, von Band, berussen, von Ruß, aufeisen von Eis; hören, von Ohr; u. s. w. 2) Von Adjectivis, gnügen, von gnung; erhellen von hell; beschönigen, von schön; bemächtigen, von mächtig; beschleunigen, von schleunig; verwildern, von wilde; u. d. g. 3) Vom Pronomine, duzen von du; ihrzen von ihr; 4) Vom verbo selber kommen einige andere verba, als endigen, von enden; legen, von ligen; setzen, von sitzen; weisen, von wissen; säugen, von saugen; schläfern von schlafen; zucken, von ziehen; und andere mehr; 5) Vom Participio, welches selber vom verbo herkommt, kommen, wie schon gedacht, keine verba her; 6) Vom Adverbio kommen, z. E. ändern, von anders; äussern von aussen; entfernen von fern; vernichten, von nicht; erniedrigen von nieder; nähern von nahe; verneinen, von nein, u. d. g. 7) Von den Præpositionibus, erwiedern von wieder; äusern von aus oder aussen; erübrigen von über, u. s. f. 8) Von den Conjunctionibus kommen z. E. ändern von anders; absondern von sondern, u. d. g. 9) Von den Interjectionibus, ächzen von ach! hezen, von he! juchzen, von juch! heyzen, von ey! mauzen, von au! oder mau. Pohls neu verbesserte Deutsche Orthographie p. 63. u. ff.

Bey den Hebräern werden alle Verba auf einerley Art formiret. Denn worinne die Anomala von den regulairen Wörtern abgehen, das rühret nur von den Eigenschafften einiger Buchstaben her, dadurch eben keine grosse Veränderung verursachet wird. Es rechnen aber die Hebräer unter die Verba anomala. 1) Die GUTTURALIA, in welchem ein Wurtzel-Buchstabe eine Gutturalis ist? 2) Die QUIESCENTIA, in welchem einer ein Spiritus ist; 3) DEFECTIVA, wo in einigen Formis ein Wurtzel Buchstabe mangelt; und 4) QUADRATA, davon ein besonderer Artickel folget. Ein jegliches von diesen Verbis hat vier so genannte Conjugationen, welche von dem alten Verbo פָּעַל ihre Benennung bekommen haben. Jede Conjugation hat ihr Activum und Passivum. Doch findet man nicht alle Verba in allen Conjugationen in der Bibel. Insonderheit trifft man das Passivum der letzten Conjugation sehr selten an. Die erste Conjugation wird *Simplex* genennet, weil sie in der That schlecht weg bezeichnet. Die andere heißt *Frequentativa* oder *Intensiva*, weil sie eine offtmahl wiederhohlte That, oder daß sie mit grössern Ernst geschehe, anzuzeigen pflegt. Die dritte ist *Transitiva*, weil der eine, Ursache daran ist, daß ein anderer die That verrichtet. Die Vierte wird *Reciproca* genennet, weil jemand die That an sich selbst ausübet. Jedoch wird dieser Unterscheid der Conjugationen in Ansehung ihrer Bedeutung öffters nicht in Acht genommen. Weil die Verba bey den Hebräern keinen Optativum und Conjunctivum modum haben, so brauchen sie den Indicativum davor. Tempora haben sie nicht mehr als das Præteritum, und Futurum. Beyde aber haben die Bedeutung aller temporum, nachdem der Zusammenhang es mit sich bringt. Es bemercken aber die Hebräer und andere Morgenländer, wieder die Gewohnheit der Abendländischen Völcker auch bey den Verbis den Unterscheid des Masculini und Fœminini generis durch besondere Formas. Ausser diesen wären hier noch viele Anmerckungen von den besondern Arten der Verborum zu machen, man wird aber dieselben in allen Grammaticken antreffen, und also wäre es überflüßig, an diesem Orte davon zu handeln. Hingegen wird es niemanden verdrüßlich fallen, einige allgemeine Betrachtungen der Hebräischen Verborum zu lesen. Die Hebräer haben keine zusammengesetzten Verba, die mit einer Präposition zusammen gefügt wären. Denn die Endungen in den Præteritis und der Anfang in den Futuris kommen aus den Pronominibus personalibus her. Deswegen brauchen sie bloß die einfachen Verba, als קוּם stehen, aufstehen, bestehen, oder setzen die Präposition nach dem Verbo für das folgende Nomen. Diejenigen Verba, welche die Beschaffenheit eines Dinges anzeigen, bedeuten nicht nur, daß etwas sey, sondern auch, daß es erst so geworden, oder auch wieder in solchen Stand gebracht worden sey. z. E. הָיָה er ist gewesen, und ist geworden, חָיָה leben, und lebendig seyn, oder lebendig werden; ingleichen auch im Leben bleiben, und gesund werden. Eigentlich haben die Verba in den andern Conjugationen ihre Bedeutung von der erstern, bisweilen aber scheinen doch die andern Conjugationen, ja selbst die Wurtzel in einer Conjugation gantz etwas anders zu bedeuten. z. E. חָלַל verwundet seyn bedeutet in Piel חִלֵּל entheiligen, in Hiphil הֵחֵל anfangen. Dieses ist entweder mit einem allgemeinem Begriffe oder mit einer solchen Bedeutung, die sich auf alles schickt, zu vergleichen, oder dem verschiedenem Ursprunge der Wurtzel zuzuschreiben. Also heisset סָפָה ein Ende machen, von der Wurtzel סוּף: hingegen bedeutet es hinzuthun, mit der Wurtzel יָסַף. Einige Verba haben nach ihrer unterschiedenen Wortfügung auch verschiedene Bedeutungen als שָׁמַע mit dem blossen Accusativo oder mit אֶת heisset schlechthin hören, verstehen, mit אֶל heissets zuhören, darauf mercken, mit בְּקוֹל und לְקוֹל zeigt es an gehorchen. Hingegen werden doch andere Verba unter einerley Bedeutung auch wohl unterschiedlich mit dem folgendem Worte gefügt, als קָרָא nennen mit אֶת ב und ל, wobey doch שֵׁם mit verstanden wird nach 1 B. Mos. 2, 20 sonst heissets ruffen. Bißweilen wird auch unter einem Verbo die vorherge-

hergehende und folgende That elliptisch angezeigt, wie es die Wortfügung an die Hand giebt: Desgleichen wird auch bißweilen etwas gemeldet als geschehen, das doch nur erst angefangen worden; oder die Verba, die sonst eine Sache völlig andeuten, müssen bißweilen nur vom Anfange genommen werden, als וַיִּבֶן **und er bauete.** Hingegen muß ein Verbum præteritum bißweilen im Plusquamperfecto, und also von völlig geendigter That verstanden werden, als 1 B. Mos. II, 2. Ein einzelnes oder blosses Verbum, das eine völlige Würckung ordentlich anzeigt, muß bißweilen nur durch **können,** sollen, **wollen, unternehmen, pflegen, zulassen, Gelegenheit geben, und des** *Verbi Infinitivum* erkläret und verstanden werden, als שָׁלַחְתִּי **ich hätte können ausstrecken.** Also wird auch zuweilen einem etwas beygemessen oder von einem gesagt, der es eigentlich nicht selbst ins Werck gerichtet, sondern nur einiger massen darzu geholffen, es gebilliget, oder nicht gehindert hat, als 1 B. Mos. XXXIV 27. Auch bedeuten bißweilen die Verba, die sonst vom Anfange pflegen verstanden zu werden, nur eine Fortsetzung der Sache, 3 B. Mos. VI, 5, gleichwie manche Verba activa nicht ein Thun, sondern dasjenige, was schon da ist, anzeigen, 3 B. Mos. XI, 3

Die Verba nehmen bey den Hebräern ihr folgendes Nomen im Dativo oder Accusativo entweder bloß zu sich, oder vermittelst einer Partickel, die im Deutschen entweder ausgelassen wird, als Jes. VII, 15, oder sie kan nur vor das Deutsche Verbum gesetzet werden, als וְלֹא תִגְּעוּ בּוֹ und ihr sollet ihn auch nicht anrühren. Hingegen muß nach den Verbis, die ein Hinkommen zu einen Ort anzeigen, im Deutschen eine Präposition hinzu gethan werden, da sie im Hebräischen nicht stehet וַיַּעַל הַמֶּלֶךְ בֵּית יְהוָה und der König gieng hinauf in das Hauß des HErrn. Dieses ist das vornehmste, welches wir von den Verbis der Hebräer anzumercken vor nöthig befunden. Die besondern Regeln wollen wir bey Seite setzen, da ein jeder wissen wird, wo er sie suchen soll. **Wähners** Hebräische Grammatic. p. 118. u ff. **Michaelis** Hebräische Grammatic. p. 223. u. ff.

VERBA oder *Verbum*, ist auch ein Logicalisches Kunst-Wort und kommt in der Lehre von den Terminis vor, die man bey der Abhandlung von den Begriffen oder Ideen, anhänget. Die Aristotelicker und Scholasticker handeln davon in dem andern Theile ihrer Logick von der Enunciation, und reden da von Nomine und Verbo. Wir werden davon in dem Articel: **Wort,** und zwar insbesondere wo wir von dem Gebrauche der Wörter handeln werden, reden. Hier erinnern wir nur zum voraus, daß sich unser Verstand in seinen Würckungen, die Worte, als gewisser Zeichen bediene, und zwar mag er nun entweder vor sich allein etwas vorstellen, oder das, was er sich vorstellet, andern entweder mündlich oder schrifftlich zu erkennen geben wollen. In beyden Fällen gebrauchet er Worte oder andere bestimmte Zeichen. Es sind daher die Verba entweder EXTERNA und SENSIBILIA, das sind solche, welche von andern erkannt werden können, entweder, weil sie mündlich vorgebracht werden, oder aber weil sie niedergeschrieben worden sind; oder es sind die Verba auch INTERNA und MENTALIA, in so fern sie in der Seele bey ihren Vorstellungen verbleiben, und auf keine Weise einem andern mitgetheilet werden.

VERBA, (**abgeleitete**) siehe *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA, (**doppelt zusammengesetzte**) siehe *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA, (**einfache**) siehe *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA, (**Zusammengesetzte**) siehe *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA ABSOLUTE POSITA, siehe **Worte, (unbedingte).**

VERBA ABUSIVA, siehe **Worte (uneigentliche).**

VERBA ACTIONIS EXEMPTÆ, siehe *Verba Impersonalia.*

VERBA ACTIVA, werden in der Deutschen Sprach-Kunde diejenigen Verba genennet, die ein würckliches Thun anzeigen, und sich im Infinitivo auf en endigen, von deren Präterito ein Passivum gemacht werden kan. Z. E. hören, lesen, sehen, treten, u. a. m. In der Lateinischen Sprach-Kunde werden Verba activa diejenigen Verba genennet, welche auf ein O ausgehen, und ein Passivum in OR haben können, z. E Scribo, scribor, Doceo, doceor, u. a. m. Bey den Hebräern ist das Activum entweder *Transitivum*, das auf etwas anders gehet und der Bedeutung nach ein Passivum leidet, als ich besuche und **ich** lasse besuchen; oder *Intransitivum*, welches auch Neutrum genennet wird, dessen Bedeutung kein Passivum leidet als: **ich lauffe.** Dahin man auch das Reciprocum oder Hithpael bringen kan, als: הִתְמַהְמַהְתִּי ich säume mich. Ferner hat jedes Verbum der Hebräer vier Conjugationen, deren jede ein Activum und Passivum hat, wovon der Articel: *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort, nachzusehen ist.

VERBA ACULEATA, **Stichel-Reden,** siehe **Stichel,** im XL Bande, p. 6.

VERBA ADJECTIVA, siehe in dem Articel: *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA ADVERBIALIA, sind in der Sprach-Kunde verba, die von einem Adverbio herkommen, z. E. *Satio* von Satis; *Procrastino* von cras, u. d. g.

VERBA ÆQUIPOLLENTIA, **Worte (gleichgültige).**

VERBA ÆQUIVOCA, siehe **Worte (zweydeutige).**

VERBA AESTIMANDI, werden in der Sprach-Kunde diejenigen Verba genennet, damit man achtet oder hält. Dergleichen Verba sind æstimo, duco, facio, habeo, pendo, puto, u. s. w.

VERBA

VERBA AFFIRMATIVA, siehe Worte (Bejahunges).

VERBA ALTERNATIVA, siehe Worte (abwechselnde).

VERBA AMBIGUA, siehe Worte (zweifelhaffte).

VERBA AMPLIATIVA, siehe Worte (Erweiterunges).

VERBA AMPLIORIS SIGNIFICATIONIS, oder Worte von einer weitern Bedrohung, siehe Wort.

VERBA ANOMALA, siehe *Anomala*, im II Bande, p. 432; ingleichen *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA ANTECEDENTIA, siehe Worte (vorhergehende).

VERBA APERTA, siehe Worte (klare und deutliche).

VERBA ASSERTIVA, siehe Worte (Bejahungs-).

VERBA AUGMENTATIVA, siehe Worte (Vermehrunges).

VERBA AUXILIARIA, siehe *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA BLASPHEMA, Gotteslästerliche Worte, siehe Gotteslästerung, im XI Bande, p. 399. u. ff.

VERBA BONA, siehe Worte (gute).

VERBA CAPTARE, siehe *Captare*, im V Bande, p. 715. u. f.

VERBA CAPTIOSA, siehe Worte (verfängliche).

VERBA CIVILIA, siehe *Civilia Verba*, im VI Bande, p. 191; ingleichen Worte (bürgerliche).

VERBA CLARA, siehe Worte (klare und deutliche).

VERBA COHÆRENTIA, connectirende oder zusammenhängende Worte, siehe Worte (Zusammenhang der).

VERBA COMMINATORIA, Droh-Worte oder Drohungen, siehe Drohung, im VII Bande, p. 1469. desgleichen Befehden, im III Bande, p. 904. u. f. und Befehdung, eb. p. 905. u. f.

VERBA COMMUNIA, siehe Worte (gemeine).

VERBA COMMUNIA, sind in der Lateinischen Sprach-Kunde diejenigen Verba, welche auf Or ausgehen, und zugleich Active und Passive bedeuten, z. E. Criminor, ich lästere und werde gelästert; Tueor ich beschütze, und ich werde beschützet.

VERBA COMPOSITA, siehe Wort (zusammen gesetzte); ingleichen *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA CONCESSIONIS, oder die Worte einer Vergünstigung, siehe Vergünstigung.

VERBA CONCLAVIS, werden zu Rom ausserordentliche Lügen Spott-weise genennet weil dergleichen im Conclave der Cardinäle bey entstehender Pabst-Wahl in grosser Anzahl nebst vielen Intriguen pflegen gemacht zu werden. Hübners Politische Hist. III Th. p. 107.

VERBA CONDITIONALIA, siehe Worte (Bedingunges).

VERBA CONDITIONATA, siehe Worte (Bedingunges).

VERBA CONJUNCTIVA, siehe Worte (Verbindunges).

VERBA CONNEXA, connectirende oder zusammenhängende Worte, siehe Worte (Zusammenhang der).

VERBA CONSEQUENTIA, siehe Worte (nachfolgende).

VERBA CONSUETA, siehe Worte (gewöhnliche).

VERBA CONTENTIOSA, siehe Worte (streitige).

VERBA CONTRACTUS, oder die in einem errichteten Contracte enthaltenen Worte, siehe *Contractus*, im VI Bande, p. 1137. u. ff.

VERBA CONTRADICTORIA, siehe Worte (widersprechende).

VERBA CONTUMELIOSA, Schmach-Reden, oder Schmach-Worte, siehe Schmach, im XXXV Bande, p. 967 und Schimpfen, im XXXIV Bande, p. 1588.

VERBA COPULATIVA, siehe Worte (Verbindunges).

VERBA CORRECTIVA, siehe Worte (verbessernde).

VERBA CORRECTORIA, siehe Worte (verbessernde).

VERBA DECLARATIVA, siehe Worte (Erklärunges).

VERBA DECLARATORIA, siehe Worte (Erklärungs-).

VERBA DECOMPOSITA, siehe *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA DEFECTIVA, heissen in der Sprach-Kunde diejenigen Verba, welche nicht in allen modis, temporibus und personis gebräuchlich sind, z. E. Ajo, Ave, Cedo, Coepi, u. s. w. Insbesondere in der Hebräischen Sprach-Kunde werden Verba defectiva diejenigen Verba genennet, welche in manchen Temporibus einen Wurtzel-Buchstaben wegwerffen. Dergleichen Verba sind die so genannten Verba פנ, oder diejenigen, welche zu ihrem ersten Wurtzel-Buchstaben ein נ haben. Diese Verba werffen nicht nur das נ mit dem ruhenden Schva nach der Präformativa weg, und ersetzen es durch das Dagesch; sondern thun es auch im Infinitivo und Imperativo in Kal, ob es schon

schon einen Vocalem oder ein Schva mobile haben solte. Im Infinitivo in Kal aber wird das Thau am Ende hinzugesetzet, mit vorhergehendem doppeltem Segol, welches in תֶּה in eine Sylbe zusammen gezogen wird. Hingegen wenn der andere Wurtzel-Buchstabe נoder eine gutturalis ist, bleibt der erste Nun gern unverändert, als אֶנְוָה; gar selten geschihet aber dieses in andern, als יִנְטֹר und יִטֹּר. Bisweilen wird auch der dritte Wurtzel-Buchstabe dem folgenden Buchstaben, sonderlich dem Nun und Thau, durch das Dagesch einverleibet, als הַאֲזִנָה **Nehme zu Ohren.** Siehe auch den Artickel: *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA DEFINITA, siehe **Worte (klare und deutliche.)**

VERBA DEMINUTIVA, werden in der Sprach-Kunde diejenigen Verba genennet, die von einem andern Verbo herkommen, in *illo* ausgehen, und eine Verringerung ihres Stammworts ausdrücken, z. E. *Cantillo*, das ist modice canto, *Sorbillo*, das ist, modice sorbeo.

VERBA DEMONSTRATIVA, siehe **Worte (Anzeigungs-).**

VERBA DEPONENTIA, sind in der Sprach-Kunde Verba, welche auf ein OR ausgehen und kein Activum auf ein O haben, z. E. Loquor, Experior, und dergleichen, welche ehemahls Verba communia und sowohl active als passive bedeuteten; nach der Zeit aber alteram significationem deposuerunt, und daher eben Deponentia genennet worden sind.

VERBA DERIVATIVA, siehe *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA DESIDERATIVA, sind in der Lateinischen Sprach-Kunde solche Verba, welche auf *urio* ausgehen, von dem Supino eines andern Verbi herkommen, und ein Verlangen nach dem, was das Stamm-Wort bedeutet, anzeigen. Z. E. Esurio, das ist, desidero edere, Scripturio, das ist, cupio scribere, u. d. g.

VERBA DETERMINATA, siehe, **Worte (klare und deutliche.)**

VERBA DIERUM, siehe *Paralipomena*, im XXVI Bande, p. 789 u. f.

VERBA DIMINUTIVA, siehe **Worte (Verkleinerungs-)**

VERBA DIRECTA, siehe **Worte (klare und deutliche.)**

VERBA DISJUNCTIVA, siehe **Worte (Trennungs-)**

VERBA DISPOSITIVA, siehe *Dispositiva Verba*, im VII Bande, p. 1057; ingleichen **Worte (Verordnungs-)**

VERBA DISTINCTA, siehe **Worte (klare und deutliche.)**

VERBA DISTRIBUTIVA, siehe **Worte (Theilungs-)**

VERBA DOLOSA, siehe **Worte (verfängliche.)**

VERBA DUBIA, siehe **Worte (zweifelhaffte.)**

**Verbadungen**, davon schreibet **Beyer** in seinem Handwercks-Lexico: Sollte man wohl als Verbothe, Inhibitiones, annehmen, welches sich eben auf die Handwercke nicht schicket, Wie es denn ein gemeines Wort ist, und so viel heisset, als Vorladungen, Vorgebothe, und Verheischungen, welches der Niedersachse schlechthin Eschingen ausspricht, wie er denn auch denjenigen, so wir einen Boten heissen, einen Baden nennet, und solchem nach heissen **Verbadungen** nichts anders, als Citationes und Ansagungen, vermöge deren einer eingeladen wird, nicht nur vor Gerichte, sondern auch vor jeder Versammlung zu erscheinen; wie man denn auch Gastgebothe hat. Siehet man in Sachsenspiegels Landrechte die deutsche Glosse, Lib. I. Artic. IV. so findet man die beyden Worte, ungetaget und **unverboten** beysammen, nicht in solchem Verstande, als sey es unverbothen und frey gelassen, sondern daß einer nicht vorgeladen worden, und also contra non citatum nec auditum rechtlich nicht gesprochen werden könne. Eben obige Glosse, Lib. III. Artic. XVII. spricht: "Dieses vernimm „von denen, die da **unverbodet** gerichtet worden, „und ungetaget." Es ist also nur das o in der ersten Sylbe in ein i verwandelt, und darf also nicht gelesen und verstanden werden, unverbothen, ungewehret, verbothen, prohibitum, sondern vorbothen, unvorbothen, ungeladen. Wenn man aber redlich verbothet und betaget wird, aber nicht kömmt, heißt es: Legitime citatus, non comparens. Dieses Wortes Verstand ist insgemein noch weiter, und auf die Zusammenkünffte, so weit selbige in der That bestehen, ja, von den Handwerckern auf ihre collegialische Gerechtsamkeit gezogen worden, denn da sie sonst sprechen: ein Handwerck machen oder halten, nennen sie es **Verbadungen.** Und zwar, wie **Mevius**, Iure Lub. Lib. IV. Tit. XIII. Artic. III. n. 11. fol. 209. b. in einem etwas höhern Verstande: indem der Zünffte in den Städten zweyerley seyn. Die eine der Gewandschneider, Mälzer, Brauer, Krahmer ꝛc. und die würden Compagnien, **Verbadungen** genennet; die andere der Handwercksleute, als Schneider, Becker, Schuster, Schmide ꝛc. und das würden Ampte genennet.

VERBA ENARRATIVA, siehe **Worte (Erzählungs-).**

VERBA ENUNCIATIVA, siehe **Worte (Erinnerungs-).**

VERBA EXCEPTIVA, siehe **Worte (Ausnehmungs-).**

VERBA EXCLUSIVA, siehe **Worte (Ausschliessungs-).**

VERBA EXEMPTÆ ACTIONIS, siehe *Verba Impersonalia.*

VERBA EXPLICATORIA, siehe **Worte (Erklärungs-).**

VERBA EXPLICITA, siehe **Worte (klare und deutliche.)**

VERBA EXPRESSA, siehe **Worte (klare und deutliche;)** ingleichen *Expressum*, im VII Bande, p. 2348.

VERBA EXTENSIVA, siehe **Worte (Erweiterungs-).**

VERBA EXTERNA, siehe *Verba*, ein Logicalisches Kunst-Wort.

VERBA FIDEICOMMISSI, oder die Worte eines Fideicommisses, siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814 u. ff.

VERBA FINITA, werden in der Sprach-Kunde diejenigen Verba genennet, welche eine gewisse Person, und einen gewissen Numerum bedeuten, und mithin entweder Indicativi, Imperativi, oder Conjunctivi Modi sind, z. E. Amo, Amatu, Amemus, u. d. g.

VERBA FRAUDULENTA, siehe **Worte (verfängliche.)**

VERBA FREQUENTATIVA, sind in der Lateinischen Sprach-Kunde diejenigen Verba, welche auf ein to, so, oder xo ausgehen, von einem andern Verbo herkommen, und durch frequenter, assidue, valde, diligenter, oder conor, und dem Stamm-Verbo erkläret werden müssen, z. E. Lectito, das ist, frequenter lego, Agito, das ist, assidue ago, Clamito, das ist, valde clamo, Visito, das ist, diligenter viso, Dormito, das ist, conor, oder meditur dormire, u. d. g. In der Hebräischen Sprache hat das Piel significationem frequentativam bey den Verbis, weil es eine offt wiederholte That, oder daß sie mit grössern Ernste geschehe, anzuzeigen pflegt. Diese Bedeutung hat auch zuweilen die Conjugation Hithpael welches man aus dem Gebrauch und den Hebräischen Wörterbüchern erlernen muß. **Wähners**, Hebräische Grammatic p. 118. **Michaelis**, Hebräische Grammatic p. 135. Siehe auch den Artickel: *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort

VERBA FRUSTRANEA, siehe **Worte (unnütze.)**

VERBA FUTURI TEMPORIS, oder Worte die sich auf eine zukünfftige Zeit beziehen, siehe **Wort**

VERBA GEMINATA, siehe *Geminata Verba*, im X Bande, p. 800; ingleichen **Worte (wiederholte)**

VERBA GEMINATA, werden diejenigen Hebräischen Verba genennet, in welchen der mittelste Consonans zweymahl als ein Stamm-Buchstabe vorkömmt. **Michaelis** Hebräische Grammatie, p. 23.

VERBA GENERALIA, siehe *Generalia Verba*, im X Bande, p. 848 d. ingleichen **Worte (allgemeine.)**

VERBA GENERATIM CONCEPTA, siehe **Worte (allgemeine.)**

**Verbagh**, (Peter) hat zu Leyden 1641 ein Buch unter dem Titul herausgegeben: Clio Menapia, seu, Elogia et regulæ Principum Cliviæ.

VERBA GUTTURALIA, siehe *Verbo*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA HONORIS, siehe **Compliment**, im VI Bande, p. 874; ingleichen **Worte (Ehren-).**

VERBA HORTATORIA, siehe **Worte (Erinnerungs-).**

VERBA IGNOMINIOSA, Schmach-Reden, oder Schmach-Worte, siehe **Schmach**, im XXXV Bande, p. 267 und **Schimpfen**, im XXXIV Bande, p. 1588.

VERBA ILLATIVA, siehe **Worte (infertirende.)**

VERBA ILLUSTRANTIA, siehe **Worte (Erklärungs-).**

VERBA IMITATIVA, werden in der Lateinischen Sprach-Kunde diejenigen Verba genennet, welche auf isso ausgehen, oder sich auch auf izo endigen, und eine Nachahmung eines andern bedeuten. Z. E. Patrisso, ich ahme dem Vater nach; Judaizo, ich mache es wie die Jüden, oder ich ahme den Jüden nach

VERBA IMPERATIVA, siehe **Worte (Befehl-).**

VERBA IMPERSONALIA, sind bey den Lateinern die Verba, für welche in einem modo finito kein Nominativus gesetzt werden kan, oder die auch nur in der dritten Person singularis Numeri gebräuchlich sind. Z. E. Decet, poenitet. Sie werden eingetheilt in Impersonalia activæ und passivæ vocis. zu jenen werden die Verba, da man im Deutschen es davor setzen kan, gerechnet, z. E. Sufficit, es ist genug, Piget, es verdreußt; Diese aber sind Verba, welche in der Conjugation wie Passiva gehen, als Amatur, amabatur Den Verbis impersonalibus werden auch die sogenannten *verba exempta actionis*, deren Thun nicht in unserer Gewalt stehet gleich geachtet, z. E. tonat, rorat. Die Hebräer pflegen die Verba Impersonalia durch die andere oder dritte Person Singularis oder Pluralis Numeri auszudrucken, als אָמַר (nemlich אִישׁ oder אוֹמֵר) und בְּאָמַר man sagt. Hierbey ist zu bemercken, daß, wenn die Verba finita bey den Hebräern impersonaliter gesetzt werden, und kein Nominativus dabey stehet, dieser entweder aus dem Zusammenhange genommen werden oder insgemein אִישׁ oder des Verbi eigenes Participium mit darunter verstanden werden müsse. Wenn aber der Infinitivus Activus, Impersonaliter stehet, kan er Passive erkläret werden, וּלְמַעַן סַפֵּר שְׁמִי und daß mein **Nahme gerühmet** werde, oder, daß (die Menschen) meinen Nahmen erzehlen. **Michaelis**, Hebräische Grammatie, p. 181 und 236. Siehe auch den Artickel: *Verbo*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA IMPLICITA, siehe **Worte (undeutliche)**

VERBA IMPROPRIA, siehe **Worte, (uneigentliche)**

VERBA INCHOATIVA, sind in der Sprach-Kunde Verba, welche von einem Nomine, oder andern Verbo herkommen, auf sco ausgehen und ein Anfangen oder Werden bedeuten, was das Stamm-Wort heisset, z. E *Ardesco*, das ist, incipio ardere, *Maturesco*, das ist, fio maturus, u. d. g.

VERBA INCLUSIVA, siehe **Worte (einschliessende.)**

VERBA INCONSULTA, siehe **Worte, (ungewöhnliche)**

VERBA INDEFINITA, siehe **Worte, (undeutliche.)**

VERBA INDETERMINATA, siehe **Worte, (undeutliche.)**

VERBA INDICATIVA, siehe **Worte, (Anzeigungs-).**

VERBA INDIRECTA, siehe Worte (undeutliche).

VERBA INDISTINCTA, siehe Worte (undeutliche.)

VERBA INFINITA, sind in der Sprach-Kunde die Verba, welche weder eine gewisse Person, noch einen gewissen Numerum bedeuten, dergleichen alle Verba im Infinitivo sind. Z. E. Amare, Docuisse, Lecturum esse, u. d. g.

VERBA INJURIOSA, anzügliche Reden und Worte, oder Verbal-Injurien, siehe dieses Wort.

VERBA INSTITUTIONIS HÆREDIS, oder die Worte der Erb-Einsetzung, siehe dieses Wort im VIII Bande, p. 1482. u. f.

VERBA INSTRUMENTORUM, siehe Worte (Instruments.).

VERBA INTERNA, siehe *Verba*, ein Logicalisches Kunst-Wort.

VERBA INTRANSITIVA, siehe in dem Artickel: *Verba Activa.*

VERBA INUTILIA, siehe Worte (unnütze).

VERBA JOCOSA, siehe Scherz, im XXXIV Bande, p. 1337. u. f.

VERBA IRREGULARIA, siehe *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA LAXIORIS SIGNIFICATIONIS, oder Worte von einer weitern Bedeutung, siehe Wort.

VERBA LEGIS, oder die Worte eines Gesetzes, siehe *Lex*, im XVII Bande, p. 999. u. f.

Verbale Injurien, siehe Verbal-Injurien.

VERBALE NOMEN, oder *Verbalis dictio*, heist ein Nahme oder Wort, so von einem so genannten Verbo abstammt, siehe *Verbalia*; ingleichen Wort.

VERBALES, eine Secte der alten Schul-Lehrer, siehe *Nominales* im XXIV Bande, p. 1216. u. f.

VERBALES DICTIONES, siehe *Verbale nomen.*

VERBALES INJURIÆ, siehe Verbal-Injurien.

VERBALIA, sind in der Grammatick solche Nomina, die von einem Verbo herkommen, jedoch keine Zeit mehr zugleich bedeuten, z. E. *Cubile* von Cubo, *Lectio* von Lego, *Eruditus* von Erudio, *Obedientia* von Obedio, u. d. g. Bey den Hebräern werden die Verbalia Nomina bißweilen als Infinitivi gebraucht, und haben den Casum und die Construction ihres Verbi, als בְּשִׂנְאַת יְהוָה אֹתָנוּ weil uns der Herr gram ist. Michaelis Hebräische Grammatic, p. 192.

VERBALIA NOMINA, sie *Verbalia*; ingleichen *Verbale nomen.*

VERBALIA VERBA, siehe *Verba Verbalia.*

VERBA LIMITATIVA, siehe Worte (Einschränckungs-).

Verbal-Injurien, Lat. *Injuriæ Verbales*, sind, wenn man jemanden mit schimpflichen Worten und anzüglichen Reden an seinen Ehren beleidiget. Siehe *Injuria Verbalis*, im XIV Bande, p. 708.

VERBALIS CHRIA, ist nach dem Aphthonius eine kurtze Rede oder Spruch eines andern, z. E. wenn Seneca sagt: Quemcunque fortem videris miserum neges, deßgleichen: plurimum proderit, pueros statim salubriter institui u. d. g. Siehe übrigens den Artickel: *Chria*, im V Bande, p. 2202. u. f.

VERBALIS CITATIO, siehe *Citatio verbalis*, im VI Bande, p. 169.

VERBALIS CONJUNCTIO, siehe *Conjunctio Verbalis*, im VI Bande, p. 980.

VERBALIS CONTRACTUS, siehe *Contractus verbalis*, im VI Bande, p. 1143.

VERBALIS DEFINITIO, siehe *Definitio*, im VII Bande, p. 409. u. ff. Ingleichen Wort-Erklärung.

VERBALIS DICTIO, siehe *Verbale nomen.*

VERBALIS INDEX, siehe Register, im XXX Bande, p. 1866.

VERBALIS INJURIA, siehe Verbal-Injurien.

VERBALIS OBLATIO, siehe *Oblatio verbalis*, im XXV Bande, p. 218.

VERBALIS OBLIGATIO, siehe *Obligatio verbalis*, im XXV Bande, p. 225.

VERBALIS PROMISSIO, ein mündliches Versprechen, siehe Versprechen.

VERBALIS RETORSIO, siehe Retorsion (wörtliche) im XXXI Bande, p. 848.

VERBALIS TERRITIO, siehe Schrecken, im XXXV Bande, p. 1113. u. f.

VERBALIS TURBATIO, siehe Turbiren, im XLV Bande, p. 1849. u. f.

VERBA LOGICA, oder *Nomina logica*, siehe den Artickel: *Verba.*

Verbal-Retorsion, siehe Retorsion (wörtliche) im XXXI Bande, p. 848.

Verbal-Territion, siehe Schrecken, im XXXV Bande, p. 1113. u. f.

Verbal-Turbation, siehe Turbiren, im XLV Bande, p. 1849. u. f.

Verbal-Turbirung, siehe Turbiren, im XLV Bande, p. 1849. u. f.

VERBA MAGISTRATUS, oder die Worte eines Obrigkeitlichen Befehls, siehe Worte (Befehls-)

VERBA MANDATI, die Worte eines Mandats, oder Befehls, wie auch einer Vollmacht, siehe Worte (Befehls-) und Vollmacht.

VERBA MANDATORIA, siehe Worte (Befehls-).

VERBA MEDIA, siehe *Media verba*, im XX Bande, p. 77; ingleichen *Medium Verbum*, ebendaselbst p. 138. u. f.

VERBA MEDITATIVA, sind so viel als desiderativa, siehe *Verba desiderativa.*

VERBA MENTALIA, siehe *Verba*, ein Logicalisches Kunst-Wort.

VERBA MINATORIA, Droh-Worte, oder Drohungen, siehe **Drohung**, im VII Bande, p. 1469. deßgleichen **Befehden**, im III Bande, p. 904. u. f. und **Befehdung**, ebend. p. 905. u. f.

VERBA MODIFICATIVA, siehe **Worte (Bestimmungs-)**.

VERBA MONITORIA, siehe *Monitoria*, im XXI Bande, p. 154. u. f. ingleichen **Worte (Erinnerungs-)**.

VERBA MULTIPLICATA, siehe **Worte (gehäuffte-)**.

VERBA NARRATIVA, siehe **Worte (Erzehlungs-)**.

VERBA NEGATIVA, siehe **Worte (Verneinungs-)**.

VERBA NEUTRA, sind in der Lateinischen Grammatick diejenigen Verba, welche auf ein O ausgehen, und kein Passivum auf ein OR haben, z. E. Sto, Ambulo, Sedeo, u. d. g. In der Hebräischen Sprache haben die Verba neutra zuweilen im Infinitivo zuletzt ein Patach als שְׁכַב und im Imperativo und Futuro haben dieselben, eben so wie die Gutturales ein Patach als שְׁאַל fodere, וַיִּסַּר אֶשְׁאַל deßgleichen hat auch die Conjugation Hithpael significationem neutralem. **Michaelis Hebr. Grammat.** p. 35. Siehe anbey den Artickel: *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA NEUTRALIA, sind in der Sprach-Kunde Verba, welche wie die Neutra auf O ausgehen, indessen aber doch Passiva bedeuten, z. E. Fio, ich werde, Vapulo ich werde geschlagen, u. d. g.

VERBA NEUTRO-PASSIVA, sind in der Sprach-Kunde Verba, welche im Præsenti wie ein Neutrum, im Præterito aber wie ein Passivum conjugirt werden, z. E. Gaudeo, gavisus sum, Audeo, ausus sum, u. d. g.

**Verbannen**, und **Bannen**, heisset überhaupt entweder einen Ort, und ein Geschäffte oder das Daseyn eines Dinges an demselben verbiethen, oder aber einen zwingen, daß etwas an einem Orte geschehen muß, und nicht an einem andern. Daher die Bann- oder Zwang-Mühlen, Bann-Ofen, oder Zwang-Ofen, das Bann oder Zwang-Recht, so benennet werden Denn bannen heißt auch überhaupt zwingen. Und daher kömmt auch die Redensart: im Bann thun, oder einen von den Rechten einer Gesellschafft ausschliessen, und dadurch zwingen, daß er sie verlassen muß, siehe die nachfolgenden Artickel.

**Verbannen**, heisset eigentlich einen in den Bann thun, oder in die Acht erklären; und also ein **Verbanneter**, ein in den Bann gethaner oder in die Acht erklärter Mensch. Siehe **Bann**, im III Bande, p. 348. u. f. und **Achts-Erkläruug**, im I Bande, p. 340. u. f.

**Verbannen**, heisset auch einen des Landes verweisen, oder ihm das Land verbiethen, und **ein Verbanneter** wird derjenige genennet, dem das Land verbothen worden. Siehe hiervon den Artickel **Relegation**, im XXXI Bande, p. 432. u. f. In der ersten Kirche war auch die Gewohnheit, daß ein unwürdiges Mitglied aus der Gemeine ausgeschlossen, oder verbannet ward, welches man den **Kirchenbann** zu nennen pflegte, wovon der Artickel: **Bann** nachzusehen ist, im III Bande, p. 348.

**Verbannen**, heisset ferner bey Straffe verbieten. Also wird ein **Verbannter Weg** genennet, welchen ingemein zu befahren verboten ist, und ein **verbannetes Feld**, oder eine **verbannete Wiese**, wenn dieselbe mit dem Viehe zu betreiben nicht gestattet wird, oder auch bey einer gewissen und nahmhafften Straffe verboten ist. **Besold.**

**Verbannen**, wird in der Heiligen Schrifft, Jos. VI, 17. u. f. von der Stadt Jericho gesaget, und im besondern Verstande genommen. Gott selbst hatte diesen Befehl an den **Josua** ergehen lassen, wie man aus allen Umständen schliessen kan. In der Hebräischen Sprache lieset man das Wort חֵרֶם, welches vornehmlich eine **Austilgung** bedeutet, und von dem Worte חֵרֶם **austilgen, umkehren, verderben, umbringen**, ja eine Sache so verderben, daß man sie nicht mehr nutzen oder gebrauchen kan, herkömmt. Es zeigt aber auch dieses Wort ferner eine **Heiligung** oder **Absonderung**, da Gott etwas geheiliget, ihm allein zugeeignet, und vom gemeinem Gebrauche gäntzlich abgesondert wird, so daß man es hernach nicht wiedernehmen, und zu seinem Gebrauche anwenden kan. Beyde Bedeutungen sind in der Schrifft gegründet. Die erstere finden wir von einer abgöttischen Stadt, die verbannet werden sollte, mit allem, was drinnen ist. Dieses sollte geschehen, daß die Bürger derselben Stadt und ihr Vieh mit der Schärffe des Schwerds geschlagen werden, und der Raub auf die Gassen gesammlet, die Stadt mit demselben verbrannt, die Stadt aber liegen bleiben, und niemahls wieder gebauet werde, 5 B. Mos. VII, 2, 24 u. f. XIII, 15. u. f. Die andere Bedeutung wird in der Schrifft von einem Acker genommen, der dem Herrn geheiliget worden, der wie ein **verbanneter Acker** gehalten wird, den man weder lösen noch sonst zu seinem Gebrauche wieder an sich bringen kan, 3 B. Mos. XXVII, 16, 21. Im Griechischen wird diese Verbannung Ἀνάθεμα genennet, welches der Lateinische Dollmetscher behält, und durch anathema ausdrückt. Es ist dieses Wort von ἀνὰ und θέμα, **etwas das weggesetzt oder weggeschmissen ist**, zusammengefügt worden. Der Ursprung des Worts kömmt ohne Zweiffel **von aufheben oder aufhängen her**. Denn die Heyden pflegten vor Zeiten ihre Geschencke oder Opfer, die sie den Göttern brachten, an die Wände und Säulen aufzuhencken.

Es ist

Es ist auch bey den Heyden angenommen worden, daß man dasjenige, so einmahl den Göttern zugeeignet worden, nicht zu etwas andern gebrauchen dürffe. Daher ist auch die Weise zu reden gekommen, daß diejenigen, die von der Gesellschafft ehrbarer Leute verwiesen seyn, Anathemata genennet worden. Einige wollen zwar einen Unterschied machen zwischen den Wörtern ἀνάθεμα und ἀνάθημα, daß das erstere eine Ding heisse, vor welchem jedermann einen Abscheu habe, das andere aber eine Gabe, die man GOtt zueigne. Allein dieser Unterschied wird bey den Schrifftstellern nicht beobachtet, daher auch **Chrysostomus** beyde Wörter in einem Verstande nimmt. Im Neuen Testamente wird das Wort ἀνάθημα, oder anathema für einen Fluch und Greuel genommen, also sagt **Paulus**: ich habe gewünscht verbannet, das ist, verworffen zu seyn von Christo für meine Brüder, Röm. IX, 3. ingleichen: So jemand den HErrn Christum nicht lieb hat, der sey anathema, d. i. verbannet zum Tode, 1 Corinth. XVI, 22. XII, 3. Hieraus siehet man, worinne die Verbannung in erst angeführter Stelle bestehen solle, wenn es heist: **Aber diese Stadt, und alles was drinnen ist, soll dem HErrn verbannet seyn**, das ist, sie soll dem HErrn allein zugeeignet werden, entweder zur Bestraffung und Beweiß seiner Gerechtigkeit und Zorns, so, daß alle Menschen und Vieh darinnen mit dem Schwerde, und die Stadt und alles was drinnen ist mit Feuer vertilget werde; oder zum Gebrauch heiliger Dinge angewendet werden solle, daß das Silber und Gold, ehern und eisern Geräthe dem HErrn geheiliget bleibe, und zu seinem Schatze gebracht werde. Es solte aber nicht alles in der Stadt verbannet werden; welches in diesen Worten angezeigt wird: **Aber diese Stadt und alles was drinnen ist, soll dem HErrn verbannet seyn, allein die Hure Rahab soll leben bleiben, und alle die mit ihr im Hause sind: denn sie hat die Bothen verborgen, die wir aussandten. Allein hütet euch für dem Verbanneten, daß ihr euch nicht verbannet, so ihr des Verbanneten etwas nehmet, und machet das Lager Israel verbannet, und bringets in Unglück. Aber alles Silber und Gold, samt den ehernen und eisern Geräthe soll dem HErrn geheiliget seyn, daß es zu des HErrn Schatz komme.** Von der Verbannung der Stadt haben wir schon gehandelt, daß leblose und belebte Dinge in derselben verbannet werden solten. Jene solten insgesamt verbrannt, diese aber mit der Schärffe des Schwerdts vertilgt werden. Hiervon waren die Hure Rahab und alle die bey ihr waren, ausgenommen. Dieses war eine Frucht ihrer Treue die sie an den Bothen Josua erwiesen hatte. Denn weil sie dieselben beherberget, und willig aufgenommen hatte, so solte sie dessen wieder geniessen, und davor beym Leben erhalten werden. Wenn aber gesagt wird, daß alle die mit ihr im Hause wären, von der Verbannung befreyet seyn solten, so ist dieses nicht so zu verstehen, als ob jedermann von den Einwohnern, und wer sich nur in ihr Hauß begeben, oder darinne finden lassen, beym Leben erhalten werden solte, sondern nur diejenigen, die von ihrer Freundschafft, als: **Vater, Mutter, Brüder und Schwestern** waren darunter begriffen. Denn **Rahab** hatte bey den Kundschafftern um ihr Leben gebeten, welches sie ihr auch versprochen hatten, Jos II, 13, 18. Man siehet auch aus dem VI Cap. daß sonst niemand aus dem Hause geführet worden als ihr Vater, Mutter, Brüder, und ihre Anverwandten. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß sich jemand in das Hauß der **Rahab** wird begeben haben, weil sie nicht wusten, daß die in ihrem Hause waren, erhalten werden solten. Unter den leblosen Dingen solte alles Silber und Gold, samt dem ehernen und eisernen Geräthe dem HErrn geheiliget seyn daß es zu des HErrn Schatz komme. Einige meynen, darunter wäre überhaupt alles Metall zu verstehen, nicht nur Gold, Silber, Ertz, und Eisen, sondern auch Meßing, Kupfer, Zinn und Bley, welches man aus der Historie von der Midianiter Niederlage beweisen will. Allein **Alphonsus Tostatus** widerspricht diesen, und behauptet, daß nichts von der Verbannung verschont geblieben, als allein Gold, Silber, Ertz, und Eisen, weil diese vierfache Art ausdrücklich benennt, und von dem übrigen Metall nichts befohlen wäre, von den ausdrücklichen Befehls-Worten aber müsse man ohne Noth nicht abgehen. Ferner wäre dergleichen Metall, als Kupfer, Zinn, und Bley nicht zum Heiligthum gebraucht worden, man hätte auch keine heilige Gefässe daraus zubereitet, wie aus 2 B. Mos. XXV, 3 u. ff. XXXV, 5 u. ff. zu sehen wäre. Folglich habe dieses dem HErrn nicht geheiliget, oder zu dessen Schatz kommen und gebracht werden dürffen. Endlich weil der Midianiter Beute nicht vor dem HErrn aufbehalten, sondern unter das Volck getheilet worden, ausser was es ihm freywillig davon gebracht, so konnte sich das Volck nehmen, was es wolte, wird es denn nicht allein beym Metall geblieben, sondern auch Kleider, Felle, Peltzwerck, Höltzer, Rinder, Esel, Schaafe, und andere Dinge mehr genommen, und unter sich getheilet haben. Daraus macht **Tostatus** den Schluß, daß in der Stadt Jericho nichts als die vier genannten Metalle von der Verbannung verschont geblieben. Schröders Contin. Acerr. Bibl. XII Hund. p. 781. u. ff.

**Verbannen**, ein Gericht oder ein **Kriegs-Recht verbannen**, heisset dasselbe nach einer vorgeschriebenen Formul feyerlich niedersetzen. Die Formul der Verbannung des Kriegs-Rechtes ist folgende: "Jch verbanne dieses Kriegs-Recht im „Nahmen GOttes des Allmächtigen, von dem alle „Rechte ihren Ursprung haben, daß er uns seine „Gnade, Wahrheit und Verstand wolle verleihen, „daß wir anheute richten und urtheilen mögen, wie „wir es können am allgemeinen jüngsten Tage ge„gen seiner Göttlichen Majestät verantworten; ver„banne es auch durch des (hier wird der Landes-Herre genennet, dem die Armee gehöret) gegebenes „Recht; auch wegen (hier wird der Obriste vom Regimente benennet, oder durch welchen das Kriegs-Recht besetzet wird) ingleichen verbanne ich „das Recht, wegen meiner Gewalt und Stabes, „welcher mir von hochgemeldeter Obrigkeit über„geben, also, daß keiner innerhalb, oder ausser ge„genwärtigem Kriegs-Rechte, als mit und durch „gebührende Erlaubniß, wolle einreden; Es soll „auch kein Richter dem andern heimlich zusprechen, „seinen Ort verändern, oder sonsten aus seinem

„Platze, ja vor Ende des Kriegs-Rechtes wegge-„hen, insonderheit alles bis nach geschehener Pu-„blication des End-Urtheiles verschwiegen halten.

**Verbannen, (ein Gericht)** siehe Verbannen.

**Verbannen, (ein Kriegs-Recht)** siehe Verbannen.

**Verbannet,** siehe Verbannen.

**Verbanneter,** siehe Verbannen.

**Verbannetes Feld,** siehe Verbannen.

**Verbanneter Weg,** siehe Verbannen.

**Verbannete Wiese,** siehe Verbannen.

**Verbannt,** siehe Verbannen.

**Verbannte,** siehe Verbannen.

**Verbannten, (Testament eines)** siehe Testament eines Aechters, im XLII Bande, p. 1280.

**Verbannten, (Toleranz eines)** siehe *Tolerantia bannitis*, im XLIV Bande, p. 1114.

**Verbannter,** siehe Verbannen.

**Verbanntes Feld,** siehe Verbannen.

**Verbannter Weg,** siehe Verbannen.

**Verbannte Wiese,** siehe Verbannen.

**Verbannung,** siehe Verbannen.

VERBANO, See, siehe *Verbanus Lacus*.

VERBA NOMINALIA, sind in der Sprach-Kunde diejenigen verba, welche von einem Nomine herkommen. Z. E. *Lignor* von Lignum, *Numero* von Numerus, u. d. g.

VERBA NUDA, siehe *Nuda Verba*, im XXIV Bande, p 1578.

VERBA NULLIUS MOMENTI, eitele und vergebliche, oder nichtswerthe Worte, siehe **Worte, (unnütze).**

VERBA NUPTA, siehe *Nupta Verba*, im XXIV Bande, p. 1690.

**Verbanus,** ein schiffreicher Fluß im Königreiche Ungarn, und besonders im Königreiche Bosnien, welcher mit dem Flusse Pliva ohnweit der Haupt-Stadt Jaitz zusammen fliesset, und nicht weit oberhalb des Schlosses den dritten Fluß Bosfuta zu sich nimmt, den einige vor den alten Bacuntium halten, in welchen die Ungarische Königin Elisabeth ersäufft worden. Diese drey Flüsse fallen hernach unter dem Nahmen Verbani, bey Gradisca, die gemeiniglich das Türckische Gradisca genennet wird in die Sau, und breiten sich vor ihrem Einflusse auf dem ebenen Lande sehr weit aus. Zeilers Beschreibung des Königreichs Ungarn, p. 133.

VERBANUS LACUS, also wurde vor Alters der an den Mayländischen und Schweitzerischen Grentzen gelegene **Lago Maggiore** oder **Locarno** genennet. Von der Etymologie dieser ehemahligen Benennung sowohl als auch von der See selbsten siehe den Articel: **Maggiore,** im XIX Bande, p. 278.

VERBA OBLIGATORIA, siehe **Worte, (verbindliche).**

VERBA OBLIQUA, siehe **Worte, (undeutliche).**

VERBA OBSCURA, siehe **Worte, (danckele).**

VERBA OBSCURE PROLATA, siehe **Worte, (danckele).**

VERBA OFFICII, siehe **Worte, (Ehren-).**

VERBA ORDINATIONIS, siehe **Worte, (Verordnungs-).**

VERBA PARTICULARIA, siehe **Worte, (besondere).**

VERBA PASSIVA, sind bey den Lateinern diejenigen Verba, welche auf ein Or ausgehen, und ein Activum auf ein O haben, z. E. *Amor*, amo, *Doceor*, doceo, *Legor*, lego, u. d. g. Bey den Hebräern muß das Passivum durch werde verdeutschet werden, z. E. נִפְקַדְתִּי ich werde besuchet. Siehe anbey den Articel: *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA PERFECTA, werden bey den Hebräern diejenige Verba genennet, welche ihre drey Stamm-Buchstaben haben, als פקד; wenn' aber einer oder zwey fehlen, heissen sie *defecti-va*, als נתן, ישב. Siehe den Articel: *Verba Defectiva*.

VERBA PERSONALIA, sind in der Sprach-Kunde, welche in den modis finitis einen Nominativum vor sich haben, oder auch in beyden Numeris in allen drey Personen conjugirt werden können, z. E. Sedeo, Scribo, Teneo, u. d. g. Siehe auch den Articel: *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA PERSPICUA, siehe **Worte, (klare und deutliche).**

VERBA PONDEROSA, siehe **Worte, (nachdrückliche).**

VERBA PRÆCEDENTIA, siehe **Worte, (vorhergehende).**

VERBA PRÆCEPTIVA, siehe **Worte, (Befehls-).**

VERBA PRÆMEDITATA, siehe **Vorher bedachte Worte.**

VERBA PRÆPOSITIONALIA, werden in der Sprach-Kunde die Verba genennet, welche von einer Präposition abstammen. Z. E. *Intro*, von Intra, *Supero*, von Super, u. d. g.

VERBA PRÆSCRIPTA, siehe **Worte, (fürgeschriebene).**

VERBA PRÆSENTIS TEMPORIS, oder Worte, die sich auf die gegenwärtige Zeit beziehen, siehe **Wort.**

VERBA PRÆSUPPOSITIVA, siehe **Worte, (Voraussetzungs-).**

VERBA PRÆTERITI TEMPORIS, oder Worte, die sich auf die vergangene Zeit beziehen, siehe **Wort.**

VERBA PRECARIA, siehe *Precaria Verba*, im XXIX Bande, p. 229.

VERBA PRECATIVA, siehe *Precaria Verba*, im XXIX Bande, p. 289.

VERBA PRIMITIVA, siehe **Stamm-Wort,** im XXXIX Bande, p. 1076; ingleichen *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA PRINCIPALIA, siehe **Worte, (Haupt-).**

VERBA

VERBA PRINCIPIS, siehe Worte (Fürstliche).

VERBA PRIVATIVA, siehe Worte (Verneinungs-).

VERBA PRIVILEGII, oder die Worte eines Privilegien siehe Privilegien, im XXIX Bande, p. 589 u. ff.

VERBA PROPRIA, siehe Worte (eigentliche).

VERBA PURA, אמרות טהרות, ist der Titel von einem Kabbalistischem Buche, welches des Hottingers Meynung ist. Hingegen hält Bartoloccius dafür: Daß der Titel aus dem XII Psalm, vers. 7 genommen sey. Man habe den Titel dieses Buchs aus dem Plantavit, welcher berichtete, daß es etliche Predigten über das Gesetz nach den so genannten Paraschioth enthalte, ob er wohl selbst bekennete, daß er es selbst nicht gesehen habe. Man müsse sich also bloß auf seine Worte verlassen Part. I. p. 374. Buddeus in historia philosophiæ Ebræorum p. 150.

VERBA QUADRATA und QUINQUE LITERARUM, werden in der Hebräischen Sprache diejenigen Wörter genennet, welche aus vier oder fünf Buchstaben bestehen. Diese haben sie entweder von sich selbst, als כַּרְכַּל / כַּרְסֵם / פַּרְשֵׁז oder sie entstehen aus Dreybuchstäbigen Wörtern, wenn in den Conjugationen Piel, Püal, und Hithpael, an statt des Dagesch 1) entweder der dritte Buchstabe, der zur Wurtzel gehört, verdoppelt wird, als שַׁאֲנַן gantz ruhig seyn אֻמְלַל gantz matt werden, צְמַתֻתוּנִי; 2) oder wenn die beyden letztern Buchstaben zweymahl gesetzt werden, als סְחַרְחַר um und um gehen חֳמַרְמַר gantz trübe seyn, 3) oder der erste und dritte zwey mahl gesetzt wird, als זַעֲזַע rütteln von זוּע bewegen. טִלְטֵל von טוּל כִּלְכֵּל von כּוּל / 4) oder wenn der erste und andere zweymahl vorkommen, als תַּעְתֵּעַ leichtfertig betriegen von תָּעָה irren גִּלְגֵּל um und um kehren von גָּלַל wältzen, 5) in Hiphil aus einem Nomine aucto als הִרְגַּלְתִּי אֶשְׁמְאִלָה &c. oder in Hithpael הִתְמַהְמַהּ aus מָה Quid. Michaelis Hebräische Grammatic p. 178. Siehe auch den Artickel: *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA QUALIFICANTIA, siehe Worte (Erklärungs-).

VERBA QUIESCENTIA, siehe *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA QUINQUE LITERARUM, siehe *Verba quadrata*.

VERBA REGULARIA, siehe *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA RELATIVA, Worte, so sich auf etwas anders beziehen, siehe Relation, im XXXI Bande, p. 424 u. ff. desgleichen *Relativa Pronomina*, ebend. p. 428.

VERBA RENUNCIATIVA, oder Verzicht leistende Worte, siehe Verzicht.

VERBA REPETITA, siehe Worte (wiederholte).

VERBA REPETITIVA, siehe Worte (Wiederholungs-).

VERBA RESTRICTIVA, siehe Worte (Einschränckungs-).

VERBASCI FLORUM OLEUM, siehe Wollkrautblumen-Oel.

VERBASCI SAL, siehe Saltz, (Himmelbrannt-) im XXXIII Bande, p. 1389.

VERBASCO, siehe Wollkraut.

VERBASCO, (PULVIS DE) *Mynsicht.* siehe *Pulvis de Verbasco*, Mynsicht. im XXIX Bande, p. 1587.

VERBASCO, (SUFFIMENTUM DE) *Mynsicht.* siehe *Suffimentum de Verbasco*, Mynsicht. im XL Bande, p. 1774.

VERBASCULO ODORATO, siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

VERBASCULUM PRATENSE ODORATUM, *C. B* siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

VERBASCULUM QUORUNDAM, *Lugd.* siehe *Alsine palustris*, im I Bande, p. 1505.

VERBASCUM, siehe Wollkraut.

VERBASCUM, *Matth. Raji* Hist. siehe Wollkraut.

VERBASCUM ALBUM, *Offic.* siehe Wollkraut mit weissen Blumen.

VERBASCUM ALBUM FOEMINA, siehe Wollkrautweiblein.

VERBASCUM ALBUM VULGARE, aut THAPSUS BARBATUS COMMUNIS, *Park.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM ALPINUM HUMILE VILLOSUM BORRAGINIS FLORE ET FOLIO, *Pit. Tournef.* s. Bärenöhrlein, im III Bande, p. 118.

VERBASCUM BORRAGINIS FLORE ET FOLIO, HUMILE ALPINUM VILLOSUM, *Pit. Tournefort.* siehe Bärenöhrlein, im III Bande, p. 118.

VERBASCUM CANDIDUM MAS, *Lac. Lon.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM DIGITALE, siehe Braunfingerhut, im IV Bande, p. 1135.

VERBASCUM FLORE ET FOLIO BORRAGINIS, HUMILE ALPINUM VILLOSUM, *Pit. Tournefort.* siehe Bärenöhrlein, im III Bande, p. 118.

VERBASCUM FLORE LUTEO MAGNO, FOLIO MAXIMO, VULGARE, *J. B.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM FOEMINA ALBUM, siehe Wollkrautweiblein.

VERBASCUM FOLIIS INCANIS MAS LATIFOLIUM, FLORIBUS LUTEIS ARCTE CAULIBUS ADHÆRENTIBUS SINE FOLIIS ANGUSTIS INTER FLORES EMANANTIBUS, *Moris.* H. 2. siehe Wollkraut.

VERBASCUM FOLIIS LONGIORIBUS MAS, *Park.* siehe Wollkraut mit weissen Blumen.

VERBASCUM FOLIO ET FLORE BORRAGINIS, HUMILE ALPINUM VILLOSUM, *Pit.* *Tourne-*

*Tournefort.* siehe Bärenöhrlein, im III Bande, p. 118.

VERBASCUM FOLIO MAXIMO, FLORE LUTEO MAGNO, VULGARE, *J. B.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM HUMILE ALPINUM, VILLOSUM BORRAGINIS FLORE ET FOLIO, *Pit. Tournef.* siehe Bärenöhrlein, im III Bande, p. 118.

VERBASCUM LATIFOLIUM LUTEUM MAS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM LATIS SALVIÆ FOLIIS, *C. B.* siehe *Phlomis*, im XXVII Bande, p. 2163.

VERBASCUM LATIUS, *Dod.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM LEPTOPHYLLUM, *Cord. Hist.* siehe *Blattaria*, im IV Bande, p. 92.

VERBASCUM LONGIORIBUS FOLIIS MAS, *Park.* siehe Wollkraut mit weissen Blumen.

VERBASCUM LUTEO FLORE MAGNO FOLIO MAXIMO, VULGARE, *J. B.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM LUTEUM LATIFOLIUM MAS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM MAGNO LUTEO FLORE, FOLIO MAXIMO, VULGARE, *J. B.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM MAS CANDIDUM, *Lac. Lon.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM MAS ET CANDELA REGIA, *Lob.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM MAS FOLIIS LONGIORIBUS, *Park.* siehe Wollkraut mit weissen Blumen.

VERBASCUM MAS LATIFOLIUM LUTEUM, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM MAXIMO FOLIO, FLORE LUTEO MAGNO, VULGARE *J. B.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM NIGRUM, siehe Wollkraut (schwärzlichtes).

VERBASCUM OCTAVUM FOLIIS SUBROTUNDIS FLORE BLATTARIÆ, *C. B.* siehe *Blattaria pilosa*, im IV Bande, p. 98.

VERBASCUM ODORATUM, siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

VERBASCUM aut PHLOMOS VULGARIS MAS, *Lob.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM SALVIFOLIUM FRUTICOSUM, LUTEO FLORE, *Lob.* siehe *Phlomis*, im XXVII Bande, p. 2163.

VERBASCUM SILVESTRE, *Matth. Ger.* siehe *Phlomis*, im XXVII Bande, p. 2163.

VERBASCUM SILVESTRE ALTERUM, *Dod.* siehe *Phlomis*, im XXVII Bande, p. 2163.

VERBASCUM SILVESTRE QUARTUM, SIVE SALVIA FRUTICOSA LUTEA LATIFOLIA, *Matth. Park.* siehe *Phlomis*, im XXVII Bande, p. 2163.

VERBASCUM & THAPSUS BARBATUS, *Offic.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM VILLOSUM HUMILE ALPINUM, BORRAGINIS FLORE ET FOLIO, *Pit. Tournef.* siehe Bärenöhelein, im III Bande, p. 118.

VERBASCUM VULGARE ALBUM, aut THAPSUS BARBATUS COMMUNIS, *Park.* siehe Wollkraut.

VERBASCUM VULGARE, FLORE LUTEO MAGNO, FOLIO MAXIMO, *J. B.* siehe Wollkraut.

VERBA SENSIBILIA, siehe *Verba*, ein Logicalisches Kunst-Wort.

VERBA SEQUENTIA, siehe *Sequentia Verba*, im XXXVII Bande, p. 303.

VERBA SIGNIFICATIONIS AMPLIORIS, oder Worte von einer weitern Bedeutung, siehe Wort.

VERBA SIGNIFICATIONIS LAXIORIS, oder Worte von einer weitern Bedeutung, siehe Wort.

VERBA SIGNIFICATIONIS STRICTIORIS, oder Worte von einer engern Bedeutung, siehe Wort.

VERBA SIGNIFICATIVA, siehe Worte (Anzeigungs-).

VERBA SIMILITUDINARIA, siehe Worte (gleichgültige).

VERBA SIMPLICIA, siehe Worte (einfache) ingleichen *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA SIMPLICITER POSITA, siehe Worte (unbedingte).

VERBA SOLENNIA, siehe Worte (zierliche) desgleichen *Solennia Verba*, im XXXVIII Bande, p. 532.

VERBA STATUTI, siehe *Statuti tenor*, im XXXIX Bande, p. 1378 und Statut, im XXXIX Bande, p. 1325 u. ff.

VERBA STIPULATIONIS, oder die Worte einer Stipulation, davon zu sehen im XL Bande, p. 157 u. ff.

VERBA STRICTÆ SIGNIFICATIONIS, oder Worte von einer engern Bedeutung, siehe Wort.

VERBA SUBJUNCTIVA, siehe Worte (Verbindungs-).

VERBA SUBSEQUENTIA, siehe Worte (nachfolgende) ingleichen *Subsequens*, im XL Bande, p. 1576.

VERBA SUBSTANTIVA, werden in der Sprach-Kunde die Verba genennet, welche ein Seyn oder Werden bedeuten. Dergleichen sind in der Lateinischen Sprache vier an der Zahl: Sum, Forem, Fio, Existo. Die Hebräer haben das Verbum Sustantivum הָיָה / welches, wenn ein Adjectivum vor einem Substantivo vorhergehet, per ellipsin mit darunter verstanden werden muß, als: Sie sahe כִּי טוֹב הָעֵץ / daß gut wäre der Baum. Siehe anbey den Artickel: *Verba*, ein Grammaticalisches Kunst-Wort.

VERBA SUBSTITUTIONUM, oder die Worte der Nacherben-Einsetzungen; siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84 u. ff.

VERBA

VERBA SUPERFLUA, siehe **Worte (überflüßige).**

VERBA TAXATIVA, siehe *Taxativa Particulæ*, im XLII Bande, p. 471.

VERBA TEMPORIS FUTURI, oder Worte, die sich auf eine zukünfftige Zeit beziehen, siehe **Wort.**

VERBA TEMPORIS PRÆSENTIS, oder Worte, die sich auf die gegenwärtige Zeit beziehen, siehe **Wort.**

VERBA TEMPORIS PRÆTERITI, oder Worte, die sich auf die vergangene Zeit beziehen, siehe **Wort.**

VERBA TESTAMENTI, oder die Worte eines Testaments, siehe **Testament**, im XLII Bande, p. 1204 u. ff.

VERBA TESTATORIS, oder eines Testirers bey Errichtung seines letzten Willens gebrauchte Worte, siehe **Testament**, im XLII Bande, p. 1204 u. ff.

VERBA TRANSACTIONIS, siehe **Vergleich.**

VERBA TRANSITIVA, siehe in dem Articel: *Verba Activa.*

VERBA TRANSONICA, siehe **Rodomontade**, im XXXII Bande, p. 233.

**Verbagener**, ein altes Deutsches Wort, siehe **Verbazmer.**

VERBA VANA, siehe **Worte (unnütze).**

**Verbauen**, Lat. *Obstruere*, heißt einem durch Aufführung eines Gebäudes das bisher gehabte Licht, oder die freye Aussicht benehmen. Besiehe hierbey die Articel: *Luminis Servitus*, im XVIII Bande, p. 1155. *Servitus Luminum*, im XXXVII Bande, p. 504 u. ff. *Servitus ne Luminibus officiatur*, ebend. p. 507 u. ff. *Servitus Prospectus*, ebend. p. 513 und *Servitus ne prospectui officiatur*, ebend. p. 509 u. f.

VERBA VERA, siehe **Worte (wahre).**

VERBA VERBALIA, sind in der Sprach-Kunde verba, die von einem andern Verbo herkommen, z. E. Ardesco, Canto, Esurio, u. d. g.

VERBA UNIVERSALIA, siehe **Worte (allgemeine).**

VERBA USUALIA, siehe **Worte (gewöhnliche).**

**Verbaute Güter**, Lat. *Prædia sepimento clausa*, heissen so viel, als umzäunte Felder oder Gärten, siehe **Garten-Recht**, im X Bande, p. 355 u. ff.

VERBA UTILIA, siehe **Worte (nützliche).**

VERBA VULGARIA, siehe **Worte (gemeine).**

**Verbauung der Fenster**, siehe **Verbauen.**

**Verbauung der freyen Aussicht**, siehe **Verbauen.**

**Verbauung des Lichts**, siehe **Verbauen.**

**Verbauung des Prospects**, oder der freyen Aussicht, siehe **Verbauen.**

**Verbazmer**, ist ein altes Deutsches Wort, welches in den alten Urkunden vorkömmt und so viel als **hernach** oder **nach diesem**, bedeutet; heutiges Tags aber ist es nicht mehr in unserer Sprache gebräuchlich. **Von Ludewigs** Reliqu. MST. Diplomat. Tom. I. p. 60.

**Verbeck, (Peter)** siehe **Warbeck.**

**Verbeinerung**, *Ossificatio*, eine Art der *Symphysis*, suche unter dem Articel: **Verbindung der Knochen.**

**Verbellen** oder **Eebellen**, ist ein Fußmangel an Pferden, die entweder einen gar zu harten oder allzu weichen Huf haben, und lange barfuß darauf geritten worden. Wo man diesem Uebel nicht bey Zeiten Rath schafft, muß man solchen Pferden endlich gar die Sohlen abziehen. Die Zeichen dieses Mangels sind, wenn die Pferde die Füsse von sich strecken, und so leis treten, als wenn sie auf Nadeln giengen. Diesen soll man die Hüfe mit Specke fleißig schmieren, und ihnen mit zerstossenem Specke, Wacholderbeeren und Knoblauch einschlagen. Oder man nehme Vorstoß ein Pfund, Wachs ein halb Pfund, alt Schmeer ein Pfund, Saltz eine Hand voll, mische es unter einander, und schlage dem Pferde damit ein. Jngleichen, man machet dem Roß einen Schuh, nimmt hernach Böckenunschlit und Honig, jedes ein Viertel Pfund, alt Schmeer ein Pfund, Wachs, oder Vorstoß ein Viertel Pfund, Roggenmehl zwey Hände voll, Eßig so viel genug ist, röstet es mit einander in einer Pfannen, schläget dem Pferde damit warm ein, thut auch davon in den Schuh, und lässet es also drey Tage ruhen. Oder, man röstet Hirsenmus, so in Wasser gekocht, in Butter oder Schmaltze, und bindet es dem Rosse warm über. Man kan auch die Brosamen von Roggenbrode in guten Weineßig weichen, und dem Roß etliche Tage damit einschlagen. Hat aber ein Pferd den Fuß dergestalt verbellet, daß ihm die Sohlen unten schwären, und abnehmen, so stosse man erstlich die Wand rings herum weg, und löse die Sohlen gar ab, fasse hernach die Strahlen an, und trachte, solche gantz heraus zu nehmen, mische hierauf Drachenblut, Grünspan, jedes zwey Loth, ein Viertel Pfund Honig, ein halb Loth rothen Bolus, vor einen Groschen Branntewein, und drey Eyer, unter einander, und legt es dem Pferde drey Tage lang auf die Sohlen; dringet aber das Leben heraus, so brauchet man diese Salbe: Nehmet Grünspan ein Loth, gebrannt Kupffer drey Loth, und von sechs Eyern das Weisse, zu einer Salbe gemacht, und aufgelegt, treibet das Leben wieder zurücke. Es muß aber der Huf mit Hornsalbe wohl geschmieret werden.

VERBENA, siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

VERBENA, war bey den Römern etwas von Rosmarin, welches auf dem Capitolio wuchs, davon sie dem Patri patrato, und den fecialibus einen Krantz aufsetzten, wenn sie eine Allianz schliessen oder den Krieg ankündigen solten. Hernach heisset es auch überhaupt jedes Kraut oder Laub, davon man einen Krantz um den Altar machte. Die zur Abgötterey gebrauchten Krantzgewächse wurden bey den Römern verbenæ genennet, als wenn man gleichsam herbenæ allerhand grünend Kräuterwerck sagen wolte. Diese waren nicht etwa

grüne Wasen-Stücken von dem Capitoliensberge, sondern allerley lange unverwelcklich bleibende Gewächs-Arten von Zweigen, Blättern, Blumen und dergleichen. Saubeteus de Sacrif. C. XXIV. Jacob Nic. Loensis Miscell. 9. 7. Schöttgens Antiquitäten-Lexicon p. 1042. Schneiders Biblisches Lexicon II Th. p. 535.

VERBENA, Stadt, siehe **Werben.**

VERBENA, *Offic.* siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

VERBENACA, *Matth. Lac.* siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

VERBENACA MALVA, *Gerard.* siehe *Alcea*, im I Bande, p. 1061.

VERBENACA MALVA SIVE ALCEA VULGARIS, *Park.* siehe *Alcea*, im I Bande, p. 1061.

VERBENACA MAS, *Apuleg.* siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

VERBENACA RECTA, *Dod. Tab.* siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

VERBENACA SUPINA, liegendes oder kriechendes **Eisenkraut**, kommt mit dem andern Eisenkraute an Kräfften überein, davon im VIII Bande, p. 631 nachzusehen. Doch hat es mehrere und kleinere Stängel, auch sind die Blätter mehr gekerbet, und die Blumen kleiner und blaulicht.

VERBENACA VULGARIS, *Clus. J. B.* siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

VERBENA COMMUNIS, *Ger.* siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

VERBENA COMMUNIS CÆRULEO FLORE, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

VERBENA COMMUNIS ET SACRA RECTA, *Ad. Lob.* siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

VERBENÆ, siehe *Verbena.*

VERBENA ERECTA, siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

VERBENÆ SAL, siehe **Saltz, (Eisenkraut.)** im XXXIII Bande, p. 1331.

VERBENA FOEMINA, siehe *Senecium majus*, im XXXVII Bande, p. 22.

VERBENA FOEMINA ET SINAPI 7, *Trag.* siehe **Dotterkraut**, im VII Bande, p. 1357.

VERBENA FOLIIS QUERCUS SIMILIBUS, INFERNIS DUABUS INCISURIS PROFUNDIORIBUS FLORE CÆRULEO, siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

VERBENA MAS SEU RECTA EX VULGARIS, *Park.* siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

VERBENA NODIFLORA, *Verbena Peruana perpetuo virens*, **Eisenkraut mit knotichten Blumen, Indianisches Eisenkraut Immergrünendes Eisenkraut, Isenkraut**, weil es seinen Nahmen von der Isis, hat, bes. Sched, de Diis German. p. 155. Dieses Kraut wächset in Peru, und soll, nach **Monards** Meynung, wider empfangene Liebesträncke nichts besser seyn.

VERBENA PERPETUO VIRENS PERUANA, siehe *Verbena Nodiflora.*

VERBENA PERUANA PERPETUO VIRENS, siehe *Verbena Nodiflora.*

VERBENA RECTA, SIVE MAS, *Fuchs*, siehe **Dotterkraut**, im VIII Bande, p. 1357.

VERBENARIUS, ward bey den Römern derjenige genennet, welcher den Krieg ankündigen muste, und allezeit darzu erwählet ward. Dieser muste zu der feindseligen Stadt gehen, und hatte Verbenas oder mit der Wurtzel ausgerauffles Graß bey sich, damit er vor dem Anfalle der Feinde sicher seyn möchte, um das Haupt aber hatte er sich mit wollenen Tuche verhüllet. Wenn er zu den feindlichen Grentzen kam, so rief er: **Höre Jupiter, höret ihr Grentzen** (er nannte dabey das Volck in dessen Grentzen sie waren) **höre Gerechtigkeit: Ich bin ein öffentlicher Bote des Römischen Volcks; ich komme und bin rechtmäßig und gottseliger Weise gesandt, meinen Worten soll man trauen.** Hierauf brachte er seine Anforderungen vor, und hernach ruffte er den Jupiter zum Zeugen an: **Wenn ich auf ungerechte und gottlose Weise jene Leute, und jene Sachen durch eine Bothschafft des Römischen Volcks vor mich fodere alsdenn laß mich niemahls des Vaterlandes theilhafftig werden.** Dieses sagte er mit wenig veränderten Worten, wer ihm zuerst begegnete an der Grentze, bey dem Thore und auf dem Marckte. Auf dem Marckte der feindlichen Stadt blieb er stehen, erzehlete die Ursache seiner Ankunfft der Obrigkeit, und wenn sie nach seinem Verlangen that, das Geraubte wieder gab, oder die Urheber der Beleidigung auslieferte, so gieng er als ein Freund wieder zurücke. Wenn sie Bedenckzeit foderte, so gab er zuerst zehn Tage Frist. Wenn diese vorbey waren, so kam er wieder, und verzog daselbst drey und zwantzig Tage. Erhielt er in der Zeit nicht, was er suchte; so ruffte er die Ober- und Unter-Götter zu Zeugen an, reisete fort und sagte, das Römische Volck würde bey Musse darüber erkennen. **Livius** irret, wenn er vorgiebt, er habe alsdenn den Krieg angekündiget, und sey weggegangen, da er doch nur dasselbe Volck vor ungerecht ausgeruffen. Denn also schreibt **Livius**: „Wenn die nicht ausgehändiget werden, die er verlanget, so kündiget er nach „den verflossenen drey und dreyßig Tagen den „Krieg also an:“ **Höre Jupiter und Juno, Quirine, und alle ihr himmlischen Götter, ihr irrdischen und unterirrdischen Götter höret, ich ruffe euch zu Zeugen an, daß dieses Volck** (er nannte es) **ungerecht sey, und nicht nach Recht handele. Aber wir Aeltesten werden zu Hausse Rath halten, wie wir zu unserm Rechte gelangen mögen.** Wenn also nicht gewillfahret wurde, so nahm der Verbenerarius zu Hausse die andern Fetialen zu sich, und berichtete dem Rathe, er habe alles nach der Vorschrifft der Heil. Gesetze verrichtet, und nun könne nach der Götter willen, und mit Recht ein Krieg angekündiget werden. Wenn nun der gröste Theil des Raths den Krieg bewilligte, so nahm ein Fetialis einen mit Eisen beschlagenen Spieß, der blutig war, oder einen angebrandten Spieß, gieng zu den feindlichen Grentzen, und sagte in Gegenwart drey mannbarer Zeugen: **Weil**

die

**die Völcker der alten Lateiner, und die alten Lateinischen Leuthe wider das Römische-Quirinische Volck mit den alten Latinis kriegen will, und der Rath des Quirinischen Volcks vor Recht befunden, deswegen einig worden ist und beschlossen hat, daß Krieg mit den alten Latinis solle geführet werden; so deute an, und bringe ich und das Römische Volck den Völckern der alten Lateiner, und den alten Lateinischen Leuthen den Krieg.** So bald er dieses gesagt hatte, so warf er einen Spieß in ihre Grentzen, und machte den Anfang zum Streite. Als endlich wegen der Grösse des Reichs ein Fetialis nicht an die feindlichen Grentzen konnte gesendet werden; so warf der Bürgemeister oder Prätor, welcher den Krieg führen wolte, von einer Säule, die bey dem Tempel der Bellona war, einen Spieß in die Gegend, in welche er die Armee führen wolte. Der Pater patratus war bey den Bündnissen, die da solten gemacht, beobachtet, oder aufgehoben werden, beschäfftiget. Er wurde aber von dem Verbenario darzu beruffen. Wenn **Livius** von dem Bündnisse zwischen den Albanern und **Tullus** redet, so schreibt er: "Fetialis war **Marcus Valerius.** Dieser machte den **Spurius Fusius** zum Patre patrato, rührete das Haupt und die Haare mit (Verbena.) Eisenkraute oder vielmehr mit Grase, das mit der Wurtzel ausgerauft war (der Pater patratus wird ernennet ad jusjurandum, den Eyd zu leisten) vollzog das Bündniß mit vielen Worten und Flüchen, welches hier zu erzählen nicht nöthig ist." Daß dieser Spurius ein Verbenarius gewesen, ist aus dem vorhergehenden zu ersehen. **Plutarch** schreibt: "Der Gröste unter den Fetialen sey Pater patratus genennet worden, und derjenige gewesen, welcher, da sein Vater noch gelebt, Kinder gehabt, habe auch noch einiges Privilegium und Ansehen. Dieses sey darum geschehen, weil man ihnen junge Leute anvertrauet, die da hätten keusch bleiben sollen; oder weil die Kinder ihre Eltern ehreten; oder der Nahme erkläre die Sache, weil Patratus so viel als vollkommen heisse, und derjenige vor vollkommener gehalten werde, welcher bey Lebzeiten seines Vaters Vater worden wäre; oder weil ein solcher Mann als ein Vorsteher des Friedens vorsichtig seyn solte, welches derjenige am meisten thun könnte, der einen Sohn, welches wegen er sich berathschlagen, und einen Vater hätte, mit welchem er Rath pflegen könnte." Hieraus ist klar, patrem patratum non clarigasse, daß der pater patratus nicht den Krieg angekündiget habe. Denn er bestätigte das Bündniß mit einem Eyde, beobachtete den Frieden, händigte die Bundbrüchigen aus. rc. rc. Die gewöhnliche Formul hat **Livius** hinterlassen. Der Fetial fragte den König **Tullus**: "Heissest du, o König, mich mit dem patre patrato, das Bündniß des Albanischen Volcks machen? wenn es der König befahl, sprach er: O König! ich verlange Eisenkraut (mit der Wurtzel ausgerauftes Graß) von dir; der König antwortete: Nim reines Graß. Der Fetialis nahm dergleichen aus dem Schlosse. Hierauf fragte er den König: O König, machest du mich zum Königlichen Bothschaffter des Römisch-Quirinischen Volcks? Das Geräthe und meine Gefährten? Der König gab zur Antwort: Was ohne meinen und des Römisch-Quirinischen Volcks Betrug geschehen kan, das thue ich." Nach diesem machte ein Fetialis oder der Verbenarius den Patrem patratum zum Eydschwure, und zur Vollziehung des Bündnisses, und rief nach den verlesenen Gesetzen: **Höre Jupiter, höre Pater patrate des Albanischen Volcks, höre Albanisches Volck: wie dieses vom Anfange bis zu Ende von den Tafeln öffentlich ohne Betrug ist abgelesen worden, also ist auch solches heut sehr wohl verstanden worden. Von diesen Gesetzen wird das Römische Volck nicht zuerst abtreten. Wenn es zuerst mit gemeiner Bewilligung u. betrüglich davon abgehet; so schlage, o Jupiter, das Römische Volck also, wie ich dieses Schwein heute schlagen werde, und schlage so sehr als du kanst, und vermagst.** **Ritter** de Fetialibus Populi Romani, Leipz. 1732. **Gründliche Auszüge aus den Disputationen** im I Bande, p. 583. u ff.

VERBENA SUPINA, siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

VERBENA SUPINA VEL TERTIA *Trag.* siehe *Bidens*, im III Bande, p. 1772.

VERBENA VIRENS PERPETUO PERUANA, siehe *Verbena Nodiflora.*

VERBENA VULGARIS, *J. B. Raji Hist.* **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

**Verbennus**, war ein König der Janigener in Tuscien; man kan aber nicht eigentlich sagen, wenn er regiert habe **Micralius** in Hist. Polit. p. 203.

VERBERA, Schläge Streiche, siehe **Schlagen**, im XXXIV Bande, p. 1736. u. f.

VERBERARE, oder *Verberatio*, heist so wohl in denen alten Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, so viel, als schlagen, jedoch mit diesem Unterschiede, daß die Römer, wenn sie eigentlich anzeigen wolten, daß jemand von denen empfangenen Schlägen oder Streichen besondere Schmertzen empfände, das Wort *Verberare*, wie hingegen, wenn es ohne eine schmertzhaffte Empfindung abgieng, das Wort *Pulsare* gebrauchten; wie absonderlich aus dem l. 5. §. 1. ff. de injur l. 22. §. ult. ff. rem. rat. hab. und aus des **Caris Andreas Duckers** Opusc. de Latinit. vet. Jureconsult. p. 145. u. f. zu ersehen. Ja sie machten zwischen diesen beyden Worten einen solchen Unterschied, daß, wenn einer von dem andern auf eine schmertzhafte Weise geschlagen worden, und bey der darüber erhobenen Klage sich an statt des Wortes *Verberare* oder *Verberatus* des Wortes *pulsare* oder *pulsatus* bedlente, solcher die Sache nicht klar und deutlich gnug angezeiget zu haben schien, nach des **Paulli** Zeugnisse bey dem *Auctore* Collat. Leg. Mos. & Rom. Lib. II. c. 6. Jedoch werden

werden dieselben auch gemeiniglich mit einander vermenget l. 4. § si cum servum ff. vi bon. rapt Brissonius. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: Schlagen, im XXXIV Bande, p. 1736. u. f.

VERBERA SERVILIA, bezeichnen in l. 18. ff. de jur. fisc. wie es Brissonius Lib. III. c. 9. Antiquit. erklärt, nichts anders, als Geisseln, Peitschen, Riemen, womit insbesondere die Knechte bey denen Römern gezüchtiget wurden. Besiehe auch l. sed est quæstionis. §. pen. und l. item apud. §. adjicitur. ff. de injur. Pratejus.

VERBERATIO, war bey dem Römischen Kriegs-Volcke eine Straffe, welche entweder zum Tode war und Fustuarium genennet wurde, da diejenigen Soldaten, welche etwas verbrochen hatten, entweder mit Prügeln oder Steinen von ihren Cammeraden wegen grosser Verbrechen ums Leben gebracht wurden; oder sie war nicht zum Tode, da man dieselben mit Prügeln oder Ruthen abstraffete. Nieuports Explicatio Rituum Roman p. 283. Siehe übrigens den Artickel: *Verberare.*

VERBERATIO VINCULORUM, heißt in l. 7. ff. de poen so viel, als die Belegung mit Ketten und Banden, und wird daselbst unter die so genannten Leibes-Straffen gerechnet.

VERBERATUS, siehe *Verberare.*

**Verbergen**, wird in der Schrifft auf verschiedene Art gebraucht, und es wird nicht überflüßig seyn, den wahren Verstand dieses Worts bey jeder Schrifftstelle anzuzeigen. Es kömmt erstlich Jes. LIV. 8 vor, da der Verbergung des Göttlichen Angesichts gedacht wird: **Ich habe mein Angesicht im Augenblick des Zorns ein wenig von dir verborgen aber mit ewiger Gnade will ich mich dein erbarmen.** Das Angesicht vor einem Menschen verbergen ist eine verblümte Redens-Art, die in der Heiligen Schrifft öffters vorkömmt. Das Gleichniß ist theils von denjenigen genommen, welche über die eine und andere Person sehr erzürnet und erbittert worden daß sie dieselbigen nicht anzusehen würdigen, sondern vor Zorn das Angesicht wegwenden Auf solche Art würdigte der Prophet Elisa den gottlosen und abgöttischen König Ahab nicht mehr anzusehen, sondern sagte: So wahr der HErr ꝛc. ꝛc. 2 B. Kön. III. 14. Also war auch Ahab über den Naboth sehr erzürnet 1 B. Kön. XXI, 4. Das Gleichniß ist aber auch theils von eckelhafften Menschen, die über etwas einen Eckel und Abscheu haben genommen, indem sie nehmlich das Angesicht davon wenden, wie von dem Meßia stehet Jes. LIII, 3. Wenn nun von GOtt gesagt wird, daß er das Antlitz für einem verberge, so bedeutet es ein solches Werck des erzürnten GOttes, da er aus gerechtem Gerichte wegen der Sicherheit, Boßheit, Unbußfertigkeit, den Menschen alle, oder doch die meisten ihnen mitgetheilte geistliche und leibliche Wohlthaten im Grimm wegnimmt, und sie arm, jämmerlich, blind, und bloß liegen lässet. Und wenn sie gleich kommen, und ihm aus heuchlerischen Gemüthe dienen, so sind sie ihm doch ein Greuel, er wendet das Angesicht von ihnen weg, und mag sie für Eckel nicht anschauen, wie solches Jes. I, 10. deutlich zu ersehen ist. Dieses heißt, das Angesicht aus Eckel verbergen, welche Verbergung zweyerley ist; erstlich eine würckliche, da GOtt in der That mit seiner Gnade Hülffe und Trost sich von den Unbußfertigen wendet, welches vor einen Vorbothen des ewigen Verderbens anzusehen ist. Die andere Art ist nicht in der That also beschaffen sondern wird nur von den Menschen also vorgestellt. Hiervon wissen alle angefochtene und bekümmerte Christen, die in wahrer Uebung der Busse über ihre begangenen Sünden stehen, zu sagen. Denn ob wohl der HErr noch bey ihnen ist, und sein gnädiges Antlitz zu ihnen gewendet hat, nach seiner tröstlichen Verheissung, Jes. LXVI, 2: Ich sehe an den Elenden; so bilden sich doch angefochtene Christen ein, der HErr sey ferne von ihnen, er habe sein Antlitz von ihnen gewendet, er habe alle Gnade und Barmhertzigkeit von ihnen genommen, wie David im XIII Ps. v. 2. klagt. Und in diesem letztern Verstande müssen die Worte des Propheten Jesaias in oben angeführter Stelle genommen werden. An einem andern Orte der Göttlichen Schrifften des Alten Bundes redet der Prophet Hoseas von der Verbergung des Trostes Hos. XIII, 14. **doch ist der Trost vor meinen (des Propheten und anderer Gläubigen) Augen verborgen.** In diesem Leben sehen wir noch nicht daß Christo alles unterthan sey, Ebr. II, 8. und daß er seinen Gläubigen zu gute Tod, Teuffel und Hölle völlig unter seine Füsse gelegt, sondern es schrecken uns noch diese Feinde, und wir sind dem zeitlichen Tode unterworffen Allein im Glauben und durch den Glauben sind wir dieses Trostes versichert, und sind also seelig in der Hoffnung. Röm. VIII, 24. Ferner wird Jes. XXVI, 20. der **Gläubigen Tod eine Verbergung** genennet. Was man verbirgt, und verwahret, das ist uns lieb, hingegen geringe und schlechte Sachen pflegt man gemeiniglich hin und her liegen zu lassen. Eben also sind die seelig-Verstorbenen GOtt lieb, und ihr Tod ist werth gehalten vor GOtt, Psalm CXVI. Was man verbirgt das ist sicher, eben also sind die seelig Verstorbenen sicher vor dem Satan, für der Sünde, und für der Welt, von welchen keines sie mehr ängstigen und quälen kan. Was lange verborgen gewesen, das pflegt, wenn es wieder zum Vorschein kömmt, grosse Freude zu verursachen: eben so werden die seelig Verstorbenen, wenn sie aus ihren Gräbern lebendig wieder hervor gehen werden sich freuen mit ewiger Freude Jes. XXXV. Im Buche Hiob finden wir den merckwürdigen Ausdruck: **Du verbirgest solches in deinem Hertzen**, Hiob X, 13. Wenn wir das Vorhergehende ansehen, so hatte Hiob von lauter Gnade GOttes geredet: Deine Hände haben mich gearbeitet. hast du mich nicht wie Milch gemolcken du hast mir Haut und Fleisch angezogen ꝛc. ꝛc. Hiob spricht hierauf: Dieser grossen Güte, o Gott, hast du mich zeither gewürdiget, du hast so grosse Sorge vor mich getragen, du hast mir aber dieses nicht mercken lassen, du hast es verborgen, wie man einen Schatz verbirgt, den man nicht jeden zeigen will. Daß du vor mir Sorge trägst, hast du in dieser

diesem elenden Zustande in dein Hertz verschlossen. Der Prophet **Zephania** redet im II Cap. Vers. 3. seiner Prophezeyung von einer **Verbergung** und **verborgen bleiben** am Tage des Zorns. Durch diesen Tag verstehet der Prophet, theils wie **Lutherus** und andere wollen, die Babylonische Gefängniß, theils aber, wie andere, sonderlich die Weymarischen Gottesgelehrten davor halten, den Untergang der Philister und anderer Völcker, welche bis daher das Volck GOttes hefftig gedrückt hatten. Nach der ersten Auslegung sagt der Prophet folgendes: Suchet den Herrn, suchet Gerechtigkeit, suchet Demuth, ob ihr irgend möchtet beschützt werden, damit ihr nicht, wenn des Herrn grimmiger Zorn ausbrechen wird, gantz und gar euren Untergang findet. Nach der andern Erklärung will der Prophet die Frommen, und Bußfertigen unter den Jsraelitischen Volcke trösten, daß wenn ihrer Feinde der Philister und anderer Untergang kommen werde, so solten sie vor dem gäntzlichem Verderben bewahret werden, und aus ihrer Feinde Untergang erkennen lernen, daß sich GOtt ihrer annehmen, und an ihren Feinden rächen wolle. Wenn der Prophet aber sagt: daß sie am Tage des Zorns mögen verborgen bleiben, so gebraucht er in seiner Sprache ein Wort, welches entweder von einem **Wandersmanne**, der sich zur Zeit eines grossen Ungewitters in eine Höhle verbirgt, oder in eine Herberge eylet, oder von einem **Seefahrenden** genommen ist, welcher zur Zeit einer Wiederwärtigkeit oder Sturms sich wo möglich in einen sichern Haafen begiebet. Der Prophet Zephanias setzet **vielleicht**, welches bey einigen noch Zweiffel erwecken könte, ob GOtt den Elenden würcklich einen solchen sichern Ort zu ihren Auffenthalte anweisen werde. Allein hier muß zwischen den eigentlichen und nothwendigen Früchten der wahren Busse, als der Vergebung der Sünden und Gnade GOttes, und zwischen andern Früchten, die nicht allezeit schlechterdings die Busse begleiten, als der völligen Aufhebung und Wegnehmung der zeitlichen Straffe ein Unterschied gemachet werden. Diese folgen nicht allezeit auf die Busse, denn obwohl die Straffen gemildert werden, so werden sie doch nicht allezeit gäntzlich abgewendet. Z. E. Dem Könige **David** wurde nach vorhergegangener Busse und Bekenntniß seiner Sünden, dieselben völlig vergeben; allein die Züchtigung und völlige Straffe ward nicht aufgehoben, sondern der Prophet sagte zu ihm: weil du die Feinde ꝛc. 2 Samuel. XII, 14. Jm Daniel XII, 4. finden wir folgende Worte: **Verbirge diese Worte und versiegele diese Schrifft bis auf die letzte Zeit, so werden viel** ꝛc. Das Wort Satham wird eigentlich gebraucht von der Zustopffung eines Brunnens, den man mit Steinen und Erde ausfüllet, so daß man ihn weiter nicht brauchen kan, wie aus 1 B. Mose XXVI, 15. 18. zu sehen; oder wenn ein Riß an einer Wand zugestopfet wird, Nehem. IV, 7. Daher kömmt Sathum, was verborgen ist, daß man nicht ausforschen und genung erkennen kan, Ezech. XXVIII, 3. Ps. LI. 8. Hier wird es gebrauchet, von einer solchen Verbergung, da man mit Fleiß, was die Personen, Zeit und Ort betrifft, nicht allen will wissen lassen. Es hat zwar der Prophet, was er gesehen, deutlich und vollkommen aufgeschrieben, nichts desto weniger aber ist ihm von dem Engel befohlen worden, daß er es verbergen solle, damit nicht die gottlosen Chaldäer, ja die Jüden selber muthwillig und zur Unzeit einen Einfall thäten, mit seinen und der gantzen Kirche Schaden. Zu dieser Verbergung gehöret, daß Daniel diese Weissagung nicht in Chaldäischer Sprache, wie oben geschrieben und verzeichnet, sondern im Ebräischen, welche den Chaldäern, unter welchen sich Daniel aufhielt, unbekannt war. Er soll sie aber versiegeln bis auf die letzte Zeit, oder, bis ans Ende, oder wenn dieselbe Zeit wird da seyn, da das Verborgene soll anderweit abgeschrieben werden. Denn ehe die Weissagungen erfüllet wurden, wurden sie von den Unwissenden und Gottlosen heßlich verdrehet, oder gar verachtet, deswegen soll er das Siegel drauf drücken, bis das bestimmte Ende herbey komme, alsdenn werden sie gleichsam von sich selber aufgethan werden. **Es werden aber viele drüber kommen**; nach dem Ebr. Schut, heisset umhergehen, wie das Volck Jsrael herum gieng, und das Manna suchte; wie der Satan die Welt durchzeugt, Hiob I, 7. C. II, 2. oder, wie der Joab Musterung unter seinen Soldaten hielte, 2 Sam. XXIV, 2. 8. Also werden nun viele sich bemühen, den rechten Verstand zu suchen und zu finden, und wenn sie geforschet, werden sie grossen Verstand darinne finden. GOtt wird durch seinen Heiligen Geist sie erleuchten lassen, daß sie das sehen, was die Gottlosen nicht sehen, damit sie im Glauben und Hoffnung seelig erhalten werden. **Adami** Del. Bibl. V. T. An. 1703. p. 1122. seq. Endlich wird auch von CHristo gesagt, Joh. VIII, 59. **Er verbarg sich.** Viele halten dieses Verbergen vor ein wahres Wunderwerck, da sich der Herr vor den Augen derjenigen die ihm steinigen wollten, unsichtbar gemacht habe. Diesen wiederspricht auch D. **Lampe** nicht, er besorgt nur als ein Reformirter Lehrer, daß man sich nicht etwas einbilde das der Natur eines Cörpers überhaupt zuwieder wäre. So viel ist gewiß wenn es CHristo gefallen, dieses zu thun, es ihm ein leichtes gewesen wäre, undes ist nicht nöthig wenn es ein Wunderwerck gewesen, zu sagen, wie es zugegangen, denn die Wunderwercke lassen sich nicht verständlich erklären. Es führt auch **Lampe** an, daß die meisten alten Väter diese Gedancken haben, CHristus habe sich durch eine Unsichtbarmachung verborgen. Das kan man aber wohl von allen Vätern nicht sagen. **Augustin** Tractat. XLIII. in Johann. am Ende Tom. IX. opp. p. 324 sagt: Tanquam homo a lapidibus fugit: Er schreibt CHristo **eine Flucht vor den Steinen zu.** Wer sich aber unsichtbar macht, der fliehet nicht. Der Griechische Dichter **Nonnus** hat folgende Verse davon aufgesetzt: Ἰησοῦς δ' ἀνίχνητος ὑπὸ πλύχα κεύθετο νηῶ, σιγαλέοις δὲ πόδεσσιν διεχπίζων μέσος αὐλῶν, ἀπροϊδὴς πεφόρητο λιθοσσόον ἐσμὸν ἐάσας ὕλω μὲν παρόμειβε. D. i. **JEsus aber, der nicht zu ergreiffen ist, hat sich unter einen Winckel des Tempels versteckt, und sich mit stillen Füssen hindurch gemacht, mitten durch sie; unvermerckt wurde er hinaus getragen, als er den Hauffen derer, die Steine aufgehoben, verlassen.**

Solchergestalt kam er davon. Also hat sich nach Nonnus Gedancken der Erlöser in einem Ort des Tempels, dergleichen Orte in den Vorhöfen viele gewesen, verborgen; hernach aber ist er mitten durch sie, die ihn entweder nicht gesehen, indem ihre Augen gehalten worden, oder die von ihrer Wuth nachgelassen, hindurch und zum Tempel hinaus gegangen. Wir glauben des Nonnus Auslegung sey gründet, denn wenn der Heilige Geist hätte anzeigen wollen, Christus sey unsichtbar worden, hätte er ἄφαντ.ς wie Luc. XXIV, 31. oder ein anderes ähnliches Wort gebraucht. Das hier befindliche Wort κρύπτεσθαι aber, so offt es auch vorkömmt, bedeutet wohl nie unsichtbar werden, sondern sich irgendwo verbergen, z. E. Ebr. XI, 23. 1 B. Mos. XIV, 14. 1 Samuel XX, 5. Daß aber Christus jetzo vor denen Steinen geflohen, darf niemanden Wunder nehmen, denn es war noch nicht Zeit, daß er sterben solte. Und ohne herrliche Bezeugung Christi ist diese Geschichte doch nicht gewesen, wenn gleich kein eigentliches Wunder, die sonst unläugbar und unzählig sind, dieses mahl geschehen. Sinceri Pistophili Erläuterung schwerer Stellen Heiliger Schrifft, p. 395 u. ff. Siehe auch den Artickel: Verheblen.

**Verbergen**, (ein Testament) siehe Testament unterschlagen, im XLII Bande, p. 1419.

**Verbergung**, siehe Verbergen; ingleichen Verheblen.

**Verbergung**, (Testamentes.) siehe Testament unterschlagen, im XLII Bande, p. 1419.

**Verbergung** eines Testamentes, siehe Testament unterschlagen, im XLII Bande, p. 1419.

**Verberi**, Lat. *Verberica*, ein Königliches Haus in Valois, an dem Flusse Oise, in der Dioeces von Soissons gelegen. Es sind daselbst vier Kirchen-Versammlungen gehalten worden: Die erste 752; die andere den 27 April 853; die dritte den 25 Octobr. 863; die vierte den 24 April 869. Hincmar, Bischoff von Laon, ist auf dieser letztern verdammt worden. Auf der ersten, nehmlich der 752 gehaltenen Kirchen-Versammlung ist ein Gesetz gemacht worden, daß wenn eine Frau ihren Mann, der seine Wohnung zu verändern genöthiget ist, nicht folgen will, der verlassene Mann sich anderweit verehlichen dürffe, die Frau aber unverheyrathet bleiben müsse; Ein gleiches wurde auch der Frau aufgeleget, die nach ihres Mannes Leben getrachtet. Mabillon de re diplom. Allgemeine Chronicke III Th. p. 611. Siehe auch den Artickel: Verberies.

**Verberia**, (Peter de) siehe Aureolus, (Peter) im II Bande, p. 2213 u. f.

VERBERIÆ, Stadt, siehe Verberies.

VERBERIBUS EXTORTUM TESTAMENTUM, oder ein mit Schlägen erpreßtes Testament, siehe Testament, (freywillig gemachtes) im XLII Bande, p. 1223 u. ff.

VERBERICA, ein Königliches Hauß, siehe Verberi.

**Verberie**, Flecken, siehe Verberies.

**Verberies**, Lat. *Verberia*, *Vermeria*, ein Flecken in der Isle de France, am Fluß Oyse, zwischen Seedis und Compiegne. Es hat ein Königliches Palatium, und ist wegen der Concilien die daselbst gehalten worden, berühmt. Uhsens Geographisches Lexicon. Siehe auch den Artickel: Verberi.

**Verberius**, (Franciscus) der Weltweißheit Magister, von Utrecht, hat 1588 zu Antwerpen ein Buch unter dem Titul ans Licht gestellet: Quinquaginta duæ Vitæ S. S. selectiores & communiores, pro unaquaque anni Dominica e Surio collecta. Hallervords Bibliotheca Curiosa, p. 413.

**Verberius**, (Peter) siehe Aureolus, (Peter) im II Bande, p. 2213 u. ff.

**Verberius**, (Peter Aureolus) siehe Aureolus, (Peter) im II Bande, p. 2213 u. ff.

VERBESINA, siehe Wasserdosten.

VERBESINA, *Gesn. Ap.* siehe *Bidens*, im III Bande, p. 1772.

VERBESINA seu CANABINA AQUATICA, SIVE MINUS PULCHRO ELATIOR, AC MAGIS FREQUENS, *J. B.* siehe *Bidens*, im III Bande, p. 1772.

VERBESINA FLORE PULCHRIORE LUTEO, *J. B. Raji* Hist. siehe Wasserdosten.

VERBESINA LUTEO FLORE PULCHRIORE, *J. B. Raji* Hist. siehe Wasserdosten.

VERBESINA PULCHRIORE FLORE LUTEO, *J. B. Raji* Hist siehe Wasserdosten.

**Verbesius**, (Johann Stephanus) gab zu Leipzig 1620. Initia sive Epigrammata Libros II, quibus adj. sunt Miscellanea, heraus. Draudii Bibl. Class.

**Verbesserlich**, Lat. *Corrigibilis* oder *Emendabilis*, und *Sanabilis*, wird von Dingen gesagt, die zu verbessern stehen, oder eine Verbesserung annehmen, siehe Verbesserung.

**Verbessern**, Lat. *Corrigere*, oder *Emendare*, heißt einen begangenen Fehler oder Irrthum gut machen, oder die Mängel und Gebrechen einer zu verbessernden Sache abstellen, und dieselbe in einen vollkommenern Stand setzen, jedoch ihrer Substantz und wesentlichen Beschaffenheit unbeschadet. So heißt z. E. eine Sentenz oder einen Rechts-Spruch, die Acten, ein Gebäude, u. s. w. verbessern, die daran bemerckten Mängel und Unvollkommenheiten ergäntzen, und dieselben vollkommener machen. Bisweilen aber heisset es auch so viel, als züchtigen und straffen. Und sich verbessern heißt in bessere Umstände kommen, oder seinen bisherigen Zustand mit einem bessern vertauschen. Wenn es aber von Häusern, liegenden Gründen, auch Lehns- und andern Gütern gesaget wird; so braucht man gemeiniglich das Wort melioriren, davon im XX Bande, p. 510. Siehe übrigens den Artickel: Verbesserung.

**Verbessern**, (einen Acker) siehe Verbesserung.

**Verbessern**, (die Acten) siehe Verbessern.

**Verbessern**, (den Braue-Schatz oder die Mirgifft) siehe Verbesserung.

**Verbessern**, (das Deutsche Justitz-Wesen) siehe Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

**Verbessern**, (die Deutsche Rechtsgelehrsamkeit) siehe Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

Verbes-

Verbessern, (die Deutschen Wechsel-Sachen) siehe Wechsel-Sachen.

Verbessern, (die Ehegelder oder Mitgifft) siehe Verbesserung.

Verbessern, (ein Erbzins-Gut) siehe Verbesserung.

Verbessern, (ein Feld) siehe Verbesserung.

Verbessern, (einen Garten) siehe Verbesserung.

Verbessern, (ein Gebäude) siehe Verbessern, und Verbesserung.

Verbessern, (ein Gesetze) siehe Verbesserung.

Verbessern, (ein Grund-Stücke) siehe Verbesserung.

Verbessern, (ein Gut) siehe Verbesserung.

Verbessern, (ein Haus) siehe Verbesserung.

Verbessern, (die Heimsteuer oder Mitgifft) siehe Verbesserung.

Verbessern, (das Heyraths-Geld) siehe Verbesserung.

Verbessern, (das Heyraths-Gut) siehe Verbesserung.

Verbessern, (ein Hypothecirtes Gut) siehe Verbesserung.

Verbessern, (das Justitz-Wesen) siehe Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

Verbessern, (eine Klage) siehe Verbessern, und *Emendatio Libelli*, im VIII Bande, p. 996.

Verbessern, (eine Klag-Schrifft) siehe Verbessern, und *Emendatio Libelli*, im VIII Bande, p. 996.

Verbessern, (ein Land-Gut) siehe Verbesserung.

Verbessern, (ein Lehn) siehe Verbesserung.

Verbessern, (ein Libell oder Klag-Schreiben) siehe Verbessern, und *Emendatio Libelli*, im VIII Bande, p. 996.

Verbessern, (liegende Gründe) siehe Verbesserung.

Verbessern, (ein Miet-Gut) siehe Verbesserung.

Verbessern, (die Mitgifft) siehe Verbesserung.

Verbessern, (ein Pacht-Gut) siehe Verbesserung.

Verbessern, (die Rechtsgelehrsamkeit) siehe Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

Verbessern, (eine Schrifft) s. Verbesserung.

Verbessern, (eine Sentenz) siehe Sentenz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221, desgl. Sentenz-Aenderung, ebend. p. 205 u. f.

Verbessern, (sich) siehe Verbessern.

Verbessern, (das Teutsche Justitz-Wesen) siehe Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

Verbessern, (die Teutsche Rechtsgelehrsamkeit) siehe Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

Verbessern, (die Teutschen Wechsel-Sachen) siehe Wechsel-Sachen.

Verbessern, (ein verpachtetes Gut) siehe Verbesserung.

Verbessern, (ein verpfändetes Gut) siehe Verbesserung.

Verbessern (unbewegliche Güter) siehe Verbesserung.

Verbessern, (die Wechsel-Sachen) siehe Wechsel-Sachen.

Verbessern, (ein Zins-Gut) siehe Verbesserung.

Verbessernde Mittel, siehe *Corrigentes*, im VI Bande, p. 1372.

Verbessernde Sentenz, siehe Sentenz (reformirende) im XXXVII Bande, p. 196.

Verbessernde Statuten, siehe Statuten (verbessernde) im XXXIX Bande, p. 1370.

Verbessernde Worte, siehe Worte (verbessernde).

Verbessert, wird von Personen und Sachen gesagt, deren Zustand und Beschaffenheit vollkommener gemacht worden, als sie es vorher gewesen, siehe Verbessern und Verbesserung.

Verbesserter Acker, siehe Verbesserung.

Verbesserte Acten, siehe Verbessern.

Verbesserter Braut-Schatz oder Mitgifft, siehe Verbesserung.

Verbesserter Calender, siehe Calender, im V Bande, p. 223.

Verbesserter camphetirter Theriakgeist, D. F. H. Th. Hofm. siehe Theriakgeist, (verbesserter camphetirter) D. F. H. Th. Hofm. im XLIII Bande, p. 1221.

Verbesserte Canonische Rechtsgelehrsamkeit, siehe Rechtsgelehrsamkeit (Canonische) im XXX Bande, p. 1435 u. ff.

Verbessertes Deutsches Justitz-Wesen, siehe Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

Verbesserte Deutsche Rechtsgelehrsamkeit, siehe Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

Verbesserte Deutsche Wechsel-Sachen, siehe Wechsel-Sachen.

Verbesserte Ehegelder, oder Mitgifft, siehe Verbesserung.

Verbessertes Erbzins-Gut, siehe Verbesserung.

Verbessertes Feld, siehe Verbesserung.

Verbesserter Garten, siehe Verbesserung.

Verbesserte Gebäude, siehe Verbesserung.

Verbesserte Geistliche Rechtsgelehrsamkeit, siehe Rechtsgelehrsamkeit (Canonische) im XXX Bande, p. 1435 u. ff.

Verbesserte Gesetze, siehe Verbesserung.

Verbesserte Grund-Stücken, siehe Verbesserung.

Verbessertes Gut, siehe Verbesserung.

Ver-

**Verbessertes Haus**, siehe Verbesserung.

**Verbesserte Heimsteuer**, oder **Mitgifft**, siehe Verbesserung.

**Verbessertes Heyraths-Geld**, siehe Verbesserung.

**Verbessertes Heyraths-Gut**, siehe Verbesserung.

**Verbessertes Justitz-Wesen**, absonderlich in Deutschland, siehe **Teutsche Rechts-Verbesserung**, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

**Verbesserte Kirchen-Rechtsgelehrsamkeit**, siehe **Rechtsgelehrsamkeit (Canonische)** im XXX Bande, p. 1435 u. ff.

**Verbesserte Klage**, siehe **Verbessern**, und *Emendatio Libelli*, im VIII Bande, p 996.

**Verbesserte Klag-Schrifft**, siehe **Verbessern**, und *Emendatio Libelli*, im VIII Bande, p. 996.

**Verbessertes Krafft-Elixir**, *Elixir Propietatis Reformatum*. Dazu nimmt man die durchsichtige rothe Aloe, ferner die besten auserlesenen rothen Myrrhen, jedes gleich viel, und des besten Orientalischen Safrans halb so viel; machet alles zu einem Pulver, und ziehet mit Löffelkraut- oder Bitterkleegeiste, der endlich mit dem Küchensaltzgeiste verstärcket wird, bey gelinder Wärme das Elixir aus. Dieses ist stärckender, balsamischer, aller Fäulniß und Scharbock widerstehender, auch eröffnender und harntreibender Krafft. Insonderheit aber ist es sehr nöthig und nützlich: zur Bewahrung der menschlichen Gesundheit vor böser Lufft, Nebeln und allerhand ansteckenden Seuchen, auch vor der Pest selbst; in allerhand Unreinigkeiten des Magens, so beydes von unverdaulichen Speisen, als auch überflüßigem Essen und Trincken herrühren; zur Stärckung des schwachen Magens und Erweckung des Appetites, oder der Lust zum Essen und Trincken; im Eckel, dem es widerstehet, und im Erbrechen, welches es stillet, mit Zimmetwasser eingetruncken; zum Scharbocke und in Beschwerungen der innerlichen Theile des Unterleibes; in allerhand Arten der Würmer, welche sich im menschlichen Leibe, zumahl im Magen und Gedärmen befinden, die es tödtet und abtreibet; In Verstopffung der monatlichen Blume, so durch anhaltenden Gebrauch dieses Elixirs befördert und fortgetrieben wird; wie auch zur Verbesserung des weissen Flusses; In verhaltener Nachgeburt, welche es forttreibet, und den nöthigen Blutfluß nach der Geburt befördert, zumahl wenn es mit bezoardischen Mitteln vermischet worden; In unreinem und schleimigen Geblüte, welches es durch die Nieren im Harne abführet, und vor dem Steine bewahret; In Verstopffung des Leibes, welchen es erweichet, und den verhärteten Stuhlgang befördert, wenn es zumahl in starcker Dose zu 50 Tropffen eingenommen wird; In Verstopffung der goldenen Ader, die es bey anhaltendem Gebrauche nach Wunsche öffnet, und hierdurch allen Ueberfluß des schleimigen und dicken Geblütes, welches offt viel unheilbare Beschwerungen verursachet, abführet. Bey Kindern wird dieses Elixir zu 5 bis 10, bey Erwachsenen zu 30. 40 bis 50 Tropffen in einem Löffel voll Suppe, Wein, Bier oder Brannteweine, entweder früh Morgens oder auch bey der Mahlzeit gegeben. Diejenigen Weibsleute, welchen die monatliche Blume zu starck fliesset, müssen sich dieses Elixirs enthalten; Auch darff man mit dessen Gebrauche bey öffterem und langwierigen Flusse der goldenen Ader nicht fortfahren.

**Verbessertes Land-Gut**, s. **Verbesserung**.

**Verbessertes Lehn**, siehe **Verbesserung**.

**Verbesserte Leipziger Inventions-Küche**, die so genannte Leipziger Inventions-Küche bestehet aus einem eisernen Kasten, der mit verschiedenen eisernen oder Harnisch-blechernen Aufsätzen versehen, darinnen etliche Brat-Pfannen, und ein Back-Ofen, zum Brod-Torten- und Zuckerback-werck angebracht worden. In dem Deckel des eisernen Kastens sind so viel Castrol-Löcher von verschiedener Grösse gelassen, als man verlangt, worein küpfferne verzinnte Castrole eingesetzt werden können. Zur Seite des Kastens befindet sich die Brat-Kammer, um bey offenem Feuer an einigen Spiessen, die ein Bratenwender herum treibt, zu braten. Der Feuer-Kasten, auf dessen Deckel die Castrole oder Koch-Töpffe stehen, hat unten einen Rost und Aschen-Loch, auf welchem man das Holtz klein, und eine halbe Elle lang gespalten leget, und wenn es angezündet ist, das Ofen- oder Heitz-Holtz mit der Thüre verschliest: hingegen macht man das Aschen-Loch auf, um dem Feuer Lufft und Zug zu geben. Sodenn breitet sich die Flamme aus, und die Hitze steigt durch den gantzen Kasten, theilet auch so wohl den Castrolen auf dem Koch-Heerde, als dem Braten in dem Brat-Ofen die erforderliche Hitze mit, wie denn auch die mit angebrachte Wasserblase zugleich erhitzet wird. Die äussere Structur dieser Küche kan auf verschiedene Art und Form auch groß und klein von Eisen und gebrandten, auch gebackenen Ziegelsteinen, kostbar und wohlfeiler, nach eines jeden Nothdurfft und Gebrauch, aufgebauet werden. Und ob sie zwar theuer sind, wie denn obgedachte Leipziger Inventions-Küche 100 bis 150 Thl. zu stehen kommt, so sind sie doch nicht nur sehr bequem und nutzbar, sondern verinteressiren auch die aufgewandten Kosten reichlich wieder. Denn 1) braucht man kaum den dritten Theil des Holtzes, dabey man in kurtzer Zeit sieden, kochen und braten kan; 2) nimmt diese gantze sogenannte Küche nicht mehr Platz ein als ein ordentlicher Koch-Heerd; 3) zu Winters-Zeit ist sie statt eines Stuben-Ofens zugebrauchen, indem sie das Zimmer, worinne sie stehet, genugsam erheitzen kan, und demselben auch zur Zierde dient. Man ist 4) wegen Feuers-Gefahr gesichert, und darff 5) keine kostbare Feuer-Esse bauen. So ist man auch 6) von allem Rauch, Asche und Rus befreyet. Wenn ein dergleichen Gerüste mit Waltzen oder Rollen versehen ist, kan es 7) von einem Ort zum andern, und aus einem Zimmer in das andere fortgeschoben oder gebracht werden. Und endlich 8) können, wenn man z. E. nur allein kochen will, die übrigen Behältnisse in dem Kasten verschlossen werden, daß die Hitze fast gantz allein zu dem vorhabenden Gebrauch sich verwenden lässet.

**Verbessertes Libell**, oder **Klag-Schreiben**, siehe **Verbessern**, und *Emendatio Libelli*, im VIII Bande, p. 996.

**Verbesserte liegende Gründe**, siehe **Verbesserung.**

**Verbessertes Miet-Gut**, siehe **Verbesserung.**

**Verbessertes mineralisches Turbith, Paracelsi**, siehe **Turbith**, (verbessertes mineralisches) Paracelsi, im XLV Bande, p. 1860.

**Verbesserte Mitgifft**, siehe **Verbesserung.**

**Verbesserter Mohn-Safft**, siehe **Mohn-Safft**, (verbesserter) im XXI Bande, p. 858.

**Verbessertes Pacht-Gut**, siehe **Verbesserung.**

**Verbesserte Rechts-Gelehrsamkeit**, siehe **Teutsche Rechts-Verbesserung**, im XLIII Bande, p. 93. u. ff.

**Verbesserter Salmiacgeist**, siehe *Spiritus Salis Ammoniaci Correctus*, im XXXIX Bande, p. 216 u. f.

**Verbesserte Schriffe**, siehe **Verbesserung.**

**Verbesserte Sentenz**, siehe **Sentenz-Aenderung**, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

**Verbesserte Spießglas-Blumen**, siehe **Spießglas-Blumen**, Brandenb. im XXXVIII Bande, p. 1714.

**Verbesserten Süßholzsafte, (Küchlein vom) Brandenburgische**, siehe *Trocbisci de Succo Liquiritiæ correcto*, Brandenb. im XLV Bande, p. 1023.

**Verbessertes Teutsches Justiz-Wesen**, siehe **Teutsche Rechts-Verbesserung**, im XLIII Bande, p. 93 u. f.

**Verbesserte Teutsche Rechtsgelehrsamkeit**, siehe **Teutsche Rechts-Verbesserung**, im XLIII Bande, p. 93 u. f.

**Verbesserte Teutsche Wechsel-Sachen**, siehe **Wechsel-Sachen.**

**Verbesserte unbewegliche Güter**, siehe **Verbesserung.**

**Verbesserte Wechsel-Sachen**, siehe **Wechsel-Sachen.**

**Verbessertes Zins-Gut**, siehe **Verbesserung.**

**Verbesserung**, Lat. *Emendatio*, oder *Correctio*, heisst überhaupt eine jedwede Bemühung, eine schlimme Sache gut zu machen, oder die daran bemerckten Fehler und Gebrechen abzustellen, und sie in einen vollkommenern Stand, als sie bisher gewesen, zu setzen. So wird dieses Wort in denen Rechten gar öffters vor eine mäßige und vernünfftige Züchtigung oder Ahndung derer begangenen Uebelthaten, oder vor die Ausmerzung und Abschaffung derer übeln Sitten und Gewohnheiten gebraucht, davon insonderheit in dem IX. Buche des Justinianischen Codicis der 14. Titul de Emendatione Servorum, und der 15. Titul de Emendatione Propinquorum handeln. Bisweilen aber wird das Wort **Verbesserung**, auch vor die völlige Veränderung einer Sache, z. E. eines Klag-Libells genommen, davon zu sehen unter dem Artickel: **Veränderung**, und **Verbesserung** einer **Klage**. Ferner heisst die **Verbesserung** einer **Schrifft**, wenn man dasjenige, was irgend unrecht darinnen gesaget worden, oder sonst mit den vorhergehenden und nachfolgenden nicht recht passet, entweder gantz und gar ausstreicht, oder an einem andern Ort bringt, oder auch wohl zu desto besserer Erläuterung und Erklärung der darinnen abgehandelten Sache eines und das andere hinzusetzt, und mit einem Worte alle und jede Sätze so deutlich und verständlich, als möglich, zu machen suchet. So viel aber insbesondere die **Verbesserung der Gesetze** anbetrifft; so ist zwar dieselbe an und vor sich selbst keinesweges zu verachten. Es ist aber doch dabey hauptsächlich darauf zu sehen, daß solche unter dem Vorwande einer unternommenen Verbesserung nicht etwan gar verändert oder verdrehet, oder aber weit dunckler und unverständlicher gemacht werden, als sie es vorher sind. Vielmehr muß man sich, wie **Oldendorp** gar wohl erinnert, alle möglichste Mühe geben, wenn einem zwey oder mehrere einander entgegen zulauffen scheinende Gesetze vorkommen, selbige, nach genauerer Untersuchung und Erwägung der Grund-Ursachen des einen und des andern, mit einander zu vereinigen; so, daß die neuen Gesetze die ältern vielmehr erklären und genauer bestimmen, was dadurch eigentlich geboten oder verboten worden, als daß sie wieder ihren wahren Sinn und Meynung auf andere und darinnen weder berührte, noch unter denen genannten nicht verstandene Fälle erweitert, oder allzusehr eingeschräncket werden. Sonst aber ist hierbey noch zu gedencken, daß, wenn im Rechts-Gange jemand ein verbessertes Gesetze anführet, ohne des dasselbe verbessernden zu gedencken, solches in denen Rechten als ein Laster oder Verbrechen eines Falsches, angesehen und geahndet wird. l. 2 ff. de constit. Princ. **Bartolus**, in l. omnes populi, und in l. ult. ff. ad l. Corn. de Fals. Besiehe hierbey auch die *Novell*. ut cum de Appellat. cogn. in princ. **Spiegel.**

**Verbesserung**, heisst auch bisweilen so viel, als ein neuer Zuwachs oder die Vermehrung einer Sache, Lat. *Augmentum*. So wird z. E. gar öffters die einer Weibs-Person bey ihrer Verheyrathung oder Ausstattung zugedachte oder versprochene Mitgifft und Heyrats-Gelder entweder noch vor würcklicher Vollziehung der Ehe, oder auch während derselben ansehnlich vermehret. Und heisset dieses insbesondere in denen Rechten *Dotis Augmentum*, als in l. si constante matrimonio. C. de donat. ante nupt. Desgleichen *Dotis Additamentum*, l. inter socerum. §. cum inter. ff. de pact. dotal. l. etiam. C. de jur. dot. bey uns Deutschen aber eigentlich eine **Verbesserung**, und geschiehet solche entweder von dem Weibe selbst, oder von deren Vater, oder auch wohl von einem Auswärtigen, d. l. si constante matrim. oder endlich auch von ihrem Ehemanne. **Boer**, Decis. 21. n. 19. **Borell** Consil. 22. n. 4. 7. 8. und Consil. 68. in princ. **Cothmann** Consil. 56. n. 9. u. f. Es ist aber eine solche Verbesserung eigentlich nichts anders, als eine gewisse Sache oder ein Gewinst, welchen eine Witwe zugleich nebst ihren Heyrats-Gute und über dasselbe, entweder nach den völligen Eigenthume, oder nur in Ansehung des Nießbrauches, aus ihres verstorbenen Mannes Gütern geniesst. **Cravetta**, Consil. 185 n. 5. Und weil bisweilen zu diesem Gewinste der vierte Theil der Güter angewiesen wird; so geschiehet auch, daß solcher von einigen überhaupt und schlechthin nur die *Quarta*, genennet wird. **Johannes de Amicis**, Consil. 5. n. 9. u. f. Im Mecklenburgischen aber ist es die Helffte des Heyrats-Gutes, nähmlich wenn eine Witwe ihren

Manne 400 zugebracht hat; so bekömmt sie nach dessen Tode 600, doch so, daß sie in denen dadurch gewonnenen zwey hunderten nur den Nießbrauch hat, und nach ihrem Tode die letztern auf ihres verstorbenen Ehemannes Erben wieder zurücke fallen. **Cothmann**, de Conf. 56. n. 71.

**Verbesserung**, oder **Verbesserungen**, sonst auch **Melioritung**, Lat. Meliorationes, oder Melioramenta genannt, sind nichts anders, als eine Vermehrung, welche einer gewissen Sache, entweder aus einer natürlichen Ursache, oder durch Fleiß zugeleget, und selbige dadurch verbessert oder vollkommener und nützlicher, als sie es vorher gewesen, gemacht wird, es geschehe nun solches entweder durch neue Gebäude, oder Verbesserung und Reparirung der Alten. Wenn nur diese Verbesserung dem Cörper, oder der Sache, daran sie gewandt worden, dergestalt anhangen, daß sie gleichsam ein Theil davon seyn, und deren Werth vermehren. **Garsias**, de Expens. L. Meliorat. c. 1. Woraus zugleich der Unterscheid zwischen denen in den Rechten so genannte Sumptibus und Impensis und denen Meliorationibus erhellet, massen jene ohne einige der Sache Verbesserung angewandt werden können. Es werden aber die Besserungen gleich denen Kosten eingetheilet, in **nothwendige, nützliche**, und **Lustmachende**. Zu denen erstern rechnet man diejenigen, ohne deren Vorkehrung eine Sache entweder verderben, oder zum Schaden kommen müssen. Und diese Verbesserungen erfordert nicht nur die Natürliche, sondern auch zuweilen eine Moralische Nothwendigkeit, z. E. wenn etwas von Rechts oder Gewohnheit wegen zu leisten ist, und ohne Schande nicht unterlassen werden kan. Zu den andern aber zählet man alle Verbesserungen, die einen Nutzen mit sich führen, und wordurch eine Sache brauchbarer und Fruchtbringender gemacht wird. Unter denen dritten aber verstehet man diejenigen Verbesserungen, wodurch eine Sache, oder ein Gut weder besser, noch schlimmer gemacht, sondern nur eine mehrere Zierde und Lustbarkeit davon zu nehmen veranlasset wird. **Brunnemann** ad l. 10. ff. de impens. in reb. dotal. fact. Es hat auch die Praxis eine andere Distinction, unter der **Ober-** und **Unter-Besserung** eingeführet. Jene will man von denjenigen verstehen, was über der Erden stehet, als Häuser, Scheuren, Feld-Früchte; Zu diesem will man das Düng-Recht ziehen, welches aber andere besser zu der erstern Art, zum Exempel der Unterbesserung aber, die Bergwercke, Metallen und Mineralien rechnen. Die Personen, welche die Meliorationen, oder die darauf verwandte Unkosten fordern können, sind alle diejenigen, welche dergleichen auf eine ihnen nicht eigenthümlich zustehende Sache, ob sie schon selbige ihnen zuständig zu seyn geglaubet, verwandt haben. Hingegen aber sind diejenigen, welchen die Sachen wahrhafftig zustehen, verbunden, die Meliorationen zu ersetzen. Unter diese sind unter andern zu rechnen die Lehensfolgere, welche denen Allodial-Erben des letztverstorbenen Lehn-Manns alle zu des Lehn-Guts Nutzen und Verbesserung angewandte Kosten zu ersetzen schuldig sind; So, daß auch eine Frau, ob sie schon des Lehens unfähig, dennoch solche Meliorationen fordern, und das Lehn so lange besitzen kan, biß die von ihrem Vater, oder Manne, dessen Erbin sie ist, aufgewandte Besserungs-Kosten ersetzet worden **Brunnemann**, Cent. 2. Dec. 59. n. 16. Doch wollen die Feudisten diesen Unterscheid zwischen dem Lehn-Herrn und einem Agnaten machen, daß wo das Lehen auf jenen verfällt, er die Wahl haben soll, ob er lieber den Werth der Verbesserung bezahlen, oder gestatten wolle, daß das Verbesserte weggenommen werde. Wiewohl diese Lehre ihre Ausnahmen leidet, und die Meliorationen öffters so beschaffen sind, daß man solche nicht wegnehmen, oder sich zum Nutzen zueignen kan, wovon zu lesen **Rosenthal**, c. 10. Concl. 45. n. 144. Wann ein Beständner oder Pachter mehrere Unkosten und Meliorationen auf die in Bestand genommene Sache, als er zu Einsammlung der Früchte bedurfft, gewendet, kan er solche von Rechtswegen wiederfordern. **Berlich**, P. II. Dec. 250. n. 15 u. ff. Wenn nur der Herr einen Nutzen aus der Besserung ziehen kan; massen in solchem Falle das verbesserte Gut vor stillschweigend obligirt zu halten. *Consil. Marp.* Vol. IV. Cons. 19 n. 233. Kan aber die Melioration füglich weggenommen werden; so ist es dem Beständner verstattet; es wollte denn der Herr des Gutes ihm den Werth davor erstatten, worzu er sonst ordentlicher Weise nicht gezwungen werden kan. l. 30. ff. de rei vind. Wobey noch dieses zu mercken, daß, wenn der Beständner oder Pachter eines Gutes in denselben, z. E einen Baum-Garten angeleget hätte, er bloß seine darauf gewandte Kosten, nicht aber den Werth desselben, in so weit ein solches Gut durch diese Baum-Pflantzung kostbarer geworden, wieder fordern kan. **Sande**, Lib. XV. Tit. 6. def. 8. Wäre aber einem Beständner geboten worden, eine Sache nicht zu verbessern, oder wieder zu Rechte zu bringen. Z. E. "Es soll der Pachter nicht befugt seyn, „ohne des Verpachters Befehl oder Consens das „geringste zu bauen oder zu repariren rc.„ so kan er dennoch die nöthige Kosten wider fordern, wenn die Reparirung zum Gebrauch der Sache gedeyet, und ohne dieselbe der Genuß des Bestands nicht zu erlangen gewesen, welches jedoch nicht nach des Pachters Willen, wie er nehmlich eine Sache geniessen wollte, abzumessen, sondern nach dem, was der Verpachter ihm vermöge des Bestand-Contracts zu leisten schuldig ist. **Gail** Lib. II. Obs. 21. n 8. Ob auch schon der Verbesserungen wegen, so lange solche nicht restituirt worden, die Retention Statt hat; so ist es doch nur von denen offenbahren und augenscheinlichen zu verstehen, massen wegen unklarer Verbesserungen die Retention gegen geleistete Caution cessiret, und kan der Beständner hinausgestossen werden. Was aber von einem Beständner gemeldet worden, das cessiret bey einem Erb-Zins- und Zinß-Manne, welcher wegen seiner Schuld und Verbrechen aus dem Zinß-Gute gejaget wird, um so mehr, wenn die Verbesserung so beschaffen, daß er solche Meliorationen weder nach denen Gesetzen, noch vermöge des Contracts zu thun gehalten gewesen. Ein anders ist zu sagen, wenn das Erb-Zins-Gut durch Absterbung der damit beliehen gewesenen Personen, dem Ober-Herrn wieder heimgefallen, oder der Erb-Zins-Mann hat die Melioritungen mit Aufnehmung eines Capitals und mit dessen Verzinßung verrichtet. **Brunnemann**, ad l. 16. C. de omni agro des. Was ferner einen Kauffer anbelanget, welcher eine Sache

kauffet,

kauffet, die ihm aber nachgehends entwähret, oder die Reduction und Wiedereinlösung, oder das Rückzugs oder Einstands-Recht darauf prätendirt wird; so ist es eine ausgemachte Sache, daß ihm die Meliorationen müssen ersetzet werden, weil er sowohl ein Herr der Sache, als deren getreuer Besitzer, und dahero nicht verbunden ist, ohne vorherige Convention den wiederkauffenden Verkäuffer oder Einständner zuzulassen, es werden ihm denn mit dem davor bezahlten Kauf-Gelde zugleich alle aufgewandte Unkosten wieder erstattet; biß dahin er sich auch des Innebehaltungs-Rechts bedienen kan. Inzwischen kan aber auch der Käuffer seine angewandte Verbesserungen wider des Retrahenten Willen nicht wegnehmen, wenn derselbe die Kosten bezahlen will *Gloss.* 1. n. 1 u ff. Wenn ein Schuldner auf das dem Gläubiger hypothecirte Gut einige Besserungs-Kosten verwendet, so ist er bey Befreyung des Gutes von der Hypotheck mehr nicht, als was dasselbe vor der Aestimation werth gewesen, mit Abziehung der Meliorationen, zu zahlen schuldig. Sonst aber wo ein Gläubiger auf die ihm verpfändete Sache Meliorations-Kosten wendet, so erstrecket sich auch sein Pfand Recht auf die Meliorationen, so, daß die einer Sache zugestossene Vermehrung gleiches Recht mit der Sache selbst habe, l. 16. ff. de pignor. Es kan auch ein Nutzniesser und seine Erben die auf das Gut, darinne sie die Nutzniessung haben, verwandte Kosten wieder fordern; weil niemand mit des andern Schaden sich bereichern darf, L. cum ad quem 7. C de usufr. Die Reparirungen aber, welche besonders in mäßigen Unkosten bestehen, kan er nicht wieder fordern. Es kan auch ein Gesellschaffter, wo er nicht im gemeinen und der Gesellschafft Nahmen Besserungen aufwendet, sondern in seinem Nahmen, und vielleicht in dem boshafften Absehen bauet, damit er seines Mitgesellen Antheil habhafft werden könne, die Kosten nicht wieder fodern. L. si his contra, C. de ædif. priv. Sind es aber Nothbesserungen, ohne welche ein gemeinschafftliches Hauß nicht erhalten werden kan; so ist der Mitgesellschaffter die Helffte der Besserungs-Kosten zu tragen schuldig. L si ut proponis. C. de ædif. priv. Daß aber die Wiederforderung dergleichen Meliorations Kosten statt finde; so wird erfordert, 1) daß solche necessariæ oder utiles nothwendige oder nützliche sind, dergleichen Exempel Gorsear in Tr. de Expens. c. 14. n. 28. darreichet. Dahero werden die Lustmachenden hiervon ausgeschlossen, als welche mehr zur Zierde, als Nutzen gereichen, Struv. Ex. II. th. 34. Mithin, wenn es ohne der Sache Schaden geschehen kan, mögen dieselben weggenommen und wieder abgerissen werden. 2) Daß solche Meliorationen zu des Gutes stetswährenden Nutzen gereichen, Carpz. P. II. c. 37. def 26. in fin. 3) Daß solche Verbesserungen vernünfftig und wahrscheinlich sind, das ist, daß aus wahrscheinlichen Umständen und Vermuthungen erhelle, daß so viel und solche Kosten, als angegeben werden, mit Absicht auf die Zeit, da es geschehen, und auf die Person, die solche übernommen, aufgewandt worden. 4) Daß selbige nicht allezeit übermäßig und auch nicht allzugeringe seyn. Denn gleichwie die Besitzer einen geringen Schaden, nachdem sie den völligen Nutzen ziehen, billig zu tragen haben; Also und wo man mehr aufwenden wolte, als das Interesse beträget, cessiret gleichfals die Wiederforderung des überflüssigen, und werden dahero nur die proportionirlichen Kosten paßiret. Was aber eigentlich vor grosse und kleine Meliorations-Kosten zu halten, wird dem Gutachten des Richters überlassen. Brunnemann ad L. 18. de Imp. in res dot. 5) Daß nicht ein anderes verglichen worden, z. E. wenn der Beständner ausdrücklich oder stillschweigend die Meliorations-Kosten über sich genommen. Und zwar geschiehet solches alsdenn stillschweigend, wenn der Beständner eines besäeten und wohlbestellten Ackers oder Gutes verspricht, solchen nach geendigtem Pachte wieder in dem Stande, als er solchen erhalten, zu lassen. Ausdrücklich aber geschiehet es, wenn der Pachter nicht allein die jetzt befindliche schadhaffte Dächer und Wände mit dem Hofe und Garten auf seine Kosten repariren, sondern auch alle Gebäude in baulichem Wesen erhalten, und dem Verpachter davor an dem versprochenen Pacht-Gelde nichts abkürtzen soll. Es thut aber ein Pachter am besten, wenn er bey Errichtung des Contracts ein gewisses ausmachet, wozu er sich wolle verbunden halten. Zuweilen pflegen auch kleine Reparirungen oder Flick-Arbeiten, welche sich nur auf wenig Groschen versteigen, von dem Pachter übernommen zu werden. Was den Beweis der aufgewandten Meliorations-Kosten betrifft, so erfodert derselbe nicht eben allezeit authentische Urkunden und schlechterdings unverwerfliche Zeugen, Rosenthal c. 10. concl. 43. n. 164. sondern man lässet auch bisweilen Haus Zeugen, Haus-Bücher, auch so gar die von den Handwercksleuten und Tagelöhnern genommene Ding-Zettel zu. Es kan auch auf des Beständners Jurament, oder auf einen Augenschein und Aestimation ankommen. Weil aber nicht gnug ist, daß man die aufgewandte Kosten nur bewiesen hat, sondern selbige auch zu schätzen seyn; so ist zu mercken, daß ein anderes die Schätzung der Kosten, ein anders aber die Schätzung der Verbesserungen ist, als welche von einander unterschieden sind, indem wohl Unkosten auf ein Gut gemacht, und dasselbe doch nicht verbessert werden kan. Dahero beydes besonders einzuschätzen ist; und zwar soll nach der gemeinen Meynung der Rechts-Lehrer bey Bestimmung der Kosten ordentlicher Weise auf die Zeit, da die Kosten aufgewandt worden, bey deren Verbesserungen aber auf die gegenwärtige Zeit gesehen werden. Und pflegen zu deren Schätzung des Wercks verständige Maurer und Zimmerleute, die zu Zeiten hierzu insbesondere beeydiget werden, gebraucht zu werden. Es fragt sich aber, ob das Ausstopffen ungeschlachter Hecken, Heiden, Sträuche und Gehöltze unter die Verbesserungen zu rechnen, und diese Kosten von dem Herrn des Gutes wieder zu fordern sind? Paul de Castro Lib. II. Cons. 270. n. 3. streitet vor die verneinende Meynung: weil diese Arbeiten und die darauf verwandte Kosten durch die geschehene Anbauung und den Genuß der Aecker, wie auch des abgehauenen Holtzes ersetzet werden; Knipschild de Fideic. c. 18. n. 165. Jedoch mit dem Voraussatze, daß die Unkosten groß seyn, und der Besitzer nicht aus dem ausgereuteten Holtze bereits sich seiner Unkosten erhohlet hat. Was die Wiedererlangung der aufgewandten Meliorations-Kosten betrifft; so hat der Meliorirende ein zweyfaches Rechts-Mittel vor sich, 1. eine

Action, a eine Exception. Jene hat statt, wenn die Melioration in eines andern Nahmen geschehen, und die Sache nicht mehr in des Melioriren- den oder Besitzers Händen ist. L. I. §. si servos ff. de pign. act. Die Action oder die Klage selbst aber, bekommet den Nahmen nach der Beschaffenheit des Contracts, wie in allen so genannten Actionibus contrariis gebräuchlich ist. Also kommet dem Beständner oder Pachter die Actio locati conducti, dem Gläubiger die Actio pignoratitia zu. Ein blosser bonæ fidei possessor aber hat nach dem strengen Rechte, wenn er einmahl aus der Posseß gekommen, keine Action übrig, das Ausgelegte wieder zu bekommen; weil kein Geschäffte zwischen dem Herrn der Sache und deren bonæ fidei possessore vorgegangen, mithin kan auch daraus keine Verbindlichkeit oder Klage erwachsen. Aus dem Grunde der Billigkeit aber hat ein bonæ fidei Possessor eine Actionem in factum, wodurch er seine aufgewandte Unkosten wieder fordern kan. L. si & me & Titium 32. ff. de reb. cred. Durch die Exception aber wird dem meliorirenden Besitzer eines Gutes geholffen, entweder durch die Retention, oder die Compensation, oder auch durch die Weg- und Zurücknehmung der Verbesserungen, oder der Melioration, als welche auch in denen Lustmachenden Unkosten statt hat. Und zwar ist die Retention das sicherste Mittel vor einem Besitzer, wenn er nur in seinen Meliorationen gegründet ist, und selbige so gleich liquidiren kan. Denn wenn solche annoch illiquid sind, kan der Besitzer gegen des Herrn offerirte Caution die Sache nicht abfordern, und hat auch die Retention nicht statt, weil durch die Caution dem Besitzer gnugsam vorgesehen ist. Mevoch Remed. 15. n. 369. Man setzet aber voraus, daß die Meliorations-Kosten liquid seyn müssen, oder unverzüglich liquidiret werden können. Denn die Retention ist eine Art von der Compensation, welche in illiquiden Forderungen keinen Platz findet. Was aber unverzüglich geschehen zu seyn heisse, wird dem Gutachten des Richters überlassen. In Sachsen ist es eine Sächsische Frist, nehmlich sechs Wochen und drey Tage. Wie aber die Liquidation der Meliorations-Kosten anzustellen, davon kan gelesen werden Mevius P. II. Dec. 17. & 18. Wären auch theils Kosten liquid, theils illiquid; so können doch jene gefordert, diese aber, wenn der Herr gnugsame Caution gestellet, vollends in Richtigkeit gebracht werden. Die Compensation betreffend, kan solche statt haben, wenn der Besitzer entweder die Sache verschlimmert, oder er hat Früchte, die man ihm nicht schuldig gewesen, eingezogen, oder sonst etwas ungebührliches genossen, wobey aber gleichfals eine Liquidation von beyden Theilen erfordert wird. L. ult. §. 1. C. d. Compens.

Verbesserung, wird bey den Medicis in dreyerley Verstande genommen: 1) heist es so viel als *Correctio*, da man dem Medicamente ein gewisses Saltz, oder sonst etwas beymischet, dessen Würckung entweder zu beschleunigen, oder seine hefftige Gewalt zu zäumen; 2) als *Correctorium*, da die Artzneyen verbessert werden, damit sie niemanden schaden, und leichter können genommen werden, wenn man z. E. die Sennesblätter mit Fenchel-Saamen, Braunwurtz-Blättern u. d. g. versetzet. Darauf pflegen die Medici gemeiniglich zu sehen, wenn sie die Artzneyen auf eine gewisse Kranckheit einrichten, da sie solche, wenn sie alleine nicht zulänglich seyn solten, durch Zusatz anderer, zum medicinischen Gebrauche einrichten, und solchergestalt verbessern. 3) Bedeutet Verbesserung so viel, als *Exaltatio*, davon zu sehen *Elevatio Chymica*, im VIII Bande, p. 800.

Verbesserung, (Lehns-) siehe Verbesserung.

Verbesserung, (eine Lustmachende) siehe Verbesserung.

Verbesserung, (eine nothwendige) siehe Verbesserung.

Verbesserung, (eine nützliche) siehe Verbesserung.

Verbesserung, (die Ober-) s. Verbesserung.

Verbesserung, (Teutsche Rechts-) siehe Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p. 93.

Verbesserung, (die Unter-) s. Verbesserung.

Verbesserung eines Ackers, s. Verbesserung.

Verbesserung der Acten, siehe Verbessern.

Verbesserung der Begriffe, *melioratio notionum*, heisset, wenn aus einem danckeln Begriffe ein klarer, aus einem klaren ein deutlicher, aus einem deutlichen Begriffe ein ausführlicher, und aus einem ausführlichen ein vollständiger Begriff entstehet. Hingegen wenn aus einem vollständigen Begriffe nur ein ausführlicher, aus einem ausführlichen nur ein deutlicher, aus einem deutlichen nur ein klarer, und aus einem klaren nur ein danckeler Begriff entstehet; so wird solches die Verschlimmerung der Begriffe genennet.

Verbesserung des Braut-Schatzes, oder der Mitgifft, siehe Verbesserung.

Verbesserung der Canonischen Rechtsgelehrsamkeit, s. Rechtsgelehrsamkeit, (Canonische) im XXX Bande, p. 1435 u. ff.

Verbesserung des Deutschen Justitz-Wesens, siehe Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

Verbesserung der Deutschen Rechtsgelehrsamkeit, siehe Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

Verbesserung der Deutschen Wechsel-Sachen, siehe Wechsel-Sachen.

Verbesserung der Ehe-Gelder, oder Mitgifft, siehe Verbesserung.

Verbesserung eines Erbzins-Gutes, siehe Verbesserung.

Verbesserung eines Feldes, s. Verbesserung.

Verbesserung eines Gartens, s. Verbesserung.

Verbesserung eines Gebäudes, siehe Verbesserung.

Verbesserung der Geistlichen Rechtsgelehrsamkeit, siehe Rechtsgelehrsamkeit, (Canonische) im XXX Bande, p. 1435 u. ff.

Verbesserung der Gesetze, s. Verbesserung.

Verbesserung der Gottlosen, (Engelländische Societät zur) siehe Societät, (Engelländische) zur Verbesserung der Gottlosen, im XXXVIII Bande, p. 175.

Verbesserung eines Grund-Stückes, siehe Verbesserung.

Verbesserung eines Gutes, s. Verbesserung.

Verbesserung eines Hauses, s. Verbesserung.

Verbesserung der Heimsteuer, oder Mitgifft, siehe Verbesserung.

Ver-

**Verbesserung des Heyrats-Geldes**, siehe Verbesserung.

**Verbesserung des Heyraths-Gutes**, siehe Verbesserung.

**Verbesserung eines Hypothecirten Gutes**, siehe Verbesserung.

**Verbesserung des Justitz-Wesens**, absonderlich in Deutschland, siehe Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

**Verbesserung der Kirchen Rechts-Gelehrsamkeit**, siehe Rechtsgelehrsamkeit (Canonische) im XXX Bande, p. 1435 u. ff.

**Verbesserung einer Klage**, siehe Verbessern, und *Emendatio Libelli*, im VIII Bande, p. 996.

**Verbesserung einer Klag-Schrifft**, siehe Verbessern, und *Emendatio Libelli*, im VIII Bande, p. 996.

**Verbesserung eines Land-Gutes**, siehe Verbesserung.

**Verbesserung eines Lehns**, siehe Verbesserung.

**Verbesserung eines Libells**, oder **Klag-Schreibens**, siehe Verbessern, und *Emendatio Libelli*, im VIII Bande, p. 996.

**Verbesserung liegender Gründe**, siehe Verbesserung.

**Verbesserung eines Miet-Gutes**, siehe Verbesserung.

**Verbesserung der Mitgifft**, siehe Verbesserung.

**Verbesserung eines Pacht-Gutes**, siehe Verbesserung.

**Verbesserung der Rechtsgelehrsamkeit**, absonderlich in Deutschland, siehe Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p 93 u. ff.

**Verbesserung einer Schrifft**, siehe Verbesserung.

**Verbesserung der Seele**, Lat. *Emendatio animæ*, ist diejenige Bemühung, da man die Seele in bessern und vollkommern Zustand, als sie von Natur hat, zu setzen suchet. Wir können dabey drey Umstände erwegen: Die Nothwendigkeit; die Beschaffenheit dieser Verbesserung und die Art, wie sie anzustellen: Erstlich haben wir die **Nothwendigkeit dieser Verbesserung** zu untersuchen. Solche Nothwendigkeit muß sowohl an der Betrachtung des Endzwecks, warum uns GOtt eine vernünftige Seele mitgetheilet; als auch aus dem Zustande, darinnen sie sich von Natur befindet, erkennet werden. Die Absicht, warum Gott dem Menschen eine vernünftige Seele gegeben, ist, daß er auf eine wilkührliche Art seine Glückseligkeit befördern solte. Die Glückseligkeit bestehet in dem würcklichen Genuß eines Guts. Wenn man solches erlangen will, muß man nicht nur dasselbige nebst den dazu nöthigen Mitteln erkennen; sondern auch eine Begierde darnach haben. Um deswegen hat unsere Seele Verstand und Willen, welcher nach der Absicht Gottes der Direction des Verstandes solte unterworffen seyn. Zur Erhaltung dieses Zwecks müste die Seele in einem solchen Stande sich befinden, daß sie nicht nur erkennte, was wahr oder falsch, gut und böse sey; sondern auch ein Verlangen nach dem wahrhafftig guten und einen Abscheu vor dem wahrhafftig bösen habe. In solchen Umständen befindet sie sich von Natur nicht. Denn wie der Wille zum bösen geneigt ist; also ist der Verstand auch so schwach, daß er nicht nur in grosser Unwissenheit stecket; sondern auch durch die Irrthümer von der Wahrheit abkommt. Dieses ist ein Verderbniß, welche hindert, daß wir den von GOtt intendirten Zweck nicht erreichen, folglich unsere Glückseligkeit nicht erlangen können. Aus diesem erhellet die Nothwendigkeit solcher Verbesserung. Denn sind wir verbunden, alles zu thun, was uns glücklich macht, und in einen volkommenen Stand setzet, so sind wir auch verbunden, die Seele zu verbessern, welches als ein Stücke der Pflichten gegen sich selbsten anzusehen ist. Vors andere ist die **Beschaffenheit solcher Verbesserung** zu erwegen. Man verstehe hier nur eine natürliche, welche durch natürliche Mittel angestellet und erhalten wird, die gegen die geistliche, die GOtt würcket, wenn er durch die Bekehrung den Verstand eines Menschen erleuchtet und das Hertze reiniget und heiliget, vor gar nichts zu achten; deswegen aber nicht zu verwerffen. Denn wie die natürliche Erkänntniß der Wahrheiten wenigstens die äusserliche Glückseligkeit in diesem Leben befördert, also kan sie Anlaß geben, daß die wahre Bekehrung ehe und leichtlich von statten gehet. Es ist ausser Streit, daß die Bekehrung eines Menschen, der seinen Verstand und Willen bisher natürlicher Weise verbessert, und äusserlich ein ehrbares Leben geführet, leichter geschehen kan, als eines, der sich um keine natürliche Verbesserung und um keine äusserliche Ehrbarkeit bekümmert. Es gehet solche auf die Kräffte der Seelen, Verstand und Willen, und indem eine Veränderung geschiehet, so werden sie aus einem Stand in den andern versetzet. Der Stand, den sie verlassen müssen, ist der Stand der Verderbniß, nach welchem die Kräffte der Seelen solche Eigenschafften an sich haben, daß sie nicht nach den von GOtt ersehenen Zweck würcken. Denn auf Seiten des Verstandes erkennet man eine Sache, die doch kan erkannt werden, entweder gar nicht oder doch unvolkommen, welche Unvolkommenheit wieder ihre Grade hat. Bald ist die Erkänntniß dunckel; bald unordentlich; bald unzulänglich, auch irrig. Der Wille ist zum bösen geneigt, und vor das wahrhaftig gute hat er eine Abneigung. Aus diesem Stande der Verderbniß muß die Seele in den Stand der Volkommenheit durch die Verbesserung kommen. Solche Volkommenheit beruhet auf gewisse Geschicklichkeiten, daß wenn man solche hat, so richtet die Seele ihre Würckung so ein, daß dadurch die Glückseligkeit kan erhalten werden, von welchen dasjenige nachzusehen, was in den Artickeln von dem **Verstande** und **Willen** gesaget wird.

wird. Die Verbesserung selbst beruhet auf den Gebrauch und Applicirung gewisser Mittel, welche so wohl Theoretisch, als Prattisch sind, und von den Philosophen in den beyden Disciplinen der Logic und Ethic vorgeschlagen werden. Dieses giebt uns Anlaß, das wir drittens sehen: **Wie diese Verbesserung anzustellen?** Zum Voraus müssen wir untersuchen: Wo die Verbesserung der Seelen anzufangen, ob man von dem Verstande, oder dem Willen den Anfang machen müsse? Ueber diese Frage haben die Philosophen hin und wieder disputiret. Die meisten sagen, sie fange von dem Verstande an, welche auch bey ihrer Meynung wohl gegründet seyn. Ehe wir aber den Grund davon angeben und ausführen, müssen wir erwegen, worauf die Streitfrage ankomme, damit man auf keine Abwege verfalle, und darüber in ein Wort-Gezäncke gerathe. Es ist die Rede, wie schon vorhin erinnert worden, nicht von der geistlichen sondern natürlichen Verbesserung, und da fragt man nur von ihrem Anfange; nicht aber: Ob man erst mit der Verbesserung des Verstandes fertig werden soll, ehe man zu den Willen schreitet; sondern wenn man den Anfang machen will, wo derselbige geschehen müsse? Denn das leugnet man nicht, daß wenn der Anfang gemacht worden, im Fortgange dieser Arbeit die Verbesserung des Verstandes und Willens zu verknüpffen sey. Dieses voraus gesetzt, so sagen wir, man müsse die Verbesserung der Seelen vom Verstande anfangen. Der vornehmste Beweis wird aus dem Behältniß des Verstandes gegen den Willen und des Willens gegen den Verstand genommen. Der Wille dependiret in seinen Würckungen von den Vorstellungen des Verstandes, daß er nichts begehren, noch vor was eine Abneigung haben kan, wenn nicht eine Erkänntniß vorher gegangen. Dieses weiß man aus eigner Erfindung und Erfahrung. Wie sich nun diese beyden Kräffte in der Ordnung ihrer Würckungen natürlich, folglich nothwendig gegen einander verhalten, also muß auch nach dieser Ordnung die Verbesserung eingerichtet werden. Denn würde man dieses nicht thun, und den Willen mit Hindansetzung aller Erkänntniß verbessern wollen, so würde man wider die Natur handeln, und was vergebenes unternehmen. Die Sache läst sich noch kürtzer geben. Man will den Willen verbessern, d. i. ihn in einen solchen Stand setzen, daß er das Gute lieben und das Böse meiden soll; wie kan aber das geschehen, wenn man nicht weiß, was gut oder böse ist? Diesem stehet nicht entgegen, daß sich der Verstand vielmahls in seinen Gedancken nach der Beschaffenheit des Willens richte, indem er von demselbigen nicht nur angetrieben werde, an seine Sache zu dencken; sondern auch auf dessen Reitzung und Veranlassung nach den Neigungen und Affecten wider die Wahrheit urtheile. Denn das macht doch keine Dependentz des Verstandes von dem Willen aus; ja auch in solchen Fällen ist der Wille durch die Vorstellungen und Gedancken des Verstandes in eine Bewegung gebracht worden. Man muß einen Unterscheid machen unter dem Anfang und Fortsetzung der Gedancken. Den Anfang veranlasset nicht der Wille, sondern die Empfindung; und der Wille wird dadurch in eine Bewegung gesetzet. Ist dieses geschehen, so kan er Gelegenheit geben, daß man der Sache weiter nachdencket. Ueberdis läst sich diese Meynung auch daher beweisen, daß natürlicher Weise der Wille durch nichts anders, als durch den Verstand zu verbessern. Der Wille muß durch Bewegungs-Gründe gelencket werden. Er kan nichts lieben, wo er nicht einen Grund der Liebe, das ist was gutes antrifft, und nichts hassen, wo sich nicht ein Grund des Hasses, das ist, was böses findet. Solche Bewegungs-Gründe müssen von dem Verstande erkannt, und dem Willen vorgestellet werden, nach dem ersten Beweiß, den wir vorher angeführet. Ist dieses richtig, so sehen wir nicht, wie man den Willen vorher verbessern will, wenn der Verstand, wodurch man ihn verbessern soll, selbst noch unverbessert ist. Von dieser Meynung sind verschiedene abgegangen, und haben dafür gehalten, man müsse den Anfang der Verbesserung der Seelen von dem Willen machen. Der Autor des Tractats: **Licht und Recht** in der ersten Erklärung Num. 3. §. 24 saget: Es ist eine verführische Lehre, daß erstlich der Verstand müsse verbessert werden, und hernach der Wille. Er führet folgende Gründe an, wenn es §. 25 heist: "Es zeiget die Erfahrung, „wie sich der Verstand nach dem Willen richtet. „Also wenn der Mensch einmahl mit seinem Willen von GOTT abgewandt ist, so fält er zugleich in viele Irrthümer des Verstandes; da „sucht er denn mit dem Verstande alle Liebe der „Welt, Augen-Lust, Fleisches-Lust und hoffärtiges Leben zu vertheidigen, und mit einem Schein „des Rechtens zu bekleistern;„ und §. 26. "Wo „der Wille des Hertzens nicht vorher erreget ist, „nach der Wahrheit zu forschen, so wird auch „der Verstand sich nicht darum bekümmern; ja „es wird nichts in den Verstand können hinein „gebracht werden, weil der Mensch nicht wissen „will, was gut ist.„ D. **Lange** sagt in der medicina mentis P. II. c. 3. §. 22. "Wenn man „das Gemüthe heilen will, so muß man den Anfang vornehmlich vom Willen; oder von der „ordentlichen Begierde machen; gleichwie vom „Willen, oder dessen unordentlicher Begierde das „Verderbniß entsprungen, wie aus der Historie vom „Falle unserer ersten Eltern zu ersehen;„ worinnen ihm andere widersprochen, er hat aber seine Meynung zu vertheidigen gesuchet, wie solches **Canz** in tractat. de usu philosophiæ Leibnitianæ & Wolfianæ in theologia p. 317 gewiesen. Im Jahr 1706 kam zu Leipzig eine Dissertation von M. **Gottfried Böttnern**, de emendatione mentis humanæ ab intellectu inchoanda heraus, darinnen er nicht nur seine eigene Meynung beweiset, sondern auch die gegenseitige, die es mit dem Willen hält, widerleget. Dieser wurde zu Halle 1711 eine andere de emendatione animæ non ab intellectu; sed a voluntate inchoanda, die unter D. **Joh. Friedem. Schneidern** gehalten worden, entgegen gesetzet. Die Gründe, womit man hier beweisen will, daß man von dem Willen den Anfang machen müsse, sind folgende: Es dependire der Verstand

stand so wohl in seinen Würckungen; als Schwachheiten von dem Willen die Ursache aller Irrthümer sey in dem verderbten Willen zu suchen: Das Mittel, wodurch die Seele zu verbessern, sey die Furcht GOttes. Diese wurde ebenfals in einer zu Jena von M. Johann Peter Reuschen gehaltenen Dissertation de sana illorum doctrina, qui emendationem ab intellectu inchoandam esse, statuunt, widerleget. In der vorher angezogenen Disputation §. 18 u. ff. Börtners ist auch D. Buddeus in diese Classe gesetzet worden, weil er nicht nur in der Dissertation de cultura ingenii gelehret, das Hauptwerck bey der wahren Gelehrsamkeit käme auf den verbesserten Willen an; sondern auch in den element. philosoph. instrument. Part. I. c 4. § 23 geschrieben, man müsse die Besserung des Gemüths von Willen machen, und dieses in der Vorrede zu der arte cogitandi wiederholet. Allein er hat sich hierüber in der institut. theol. moral. P. I. c. 1. sect 4. §. 9 deutlich gnug erkläret, wenn er sagt: Wenn nun die Rede von der Besserung ist, so die Vernunfft lehret, welche aber schlecht genug ist, und dadurch zur Haupt-Sache wenig gethan wird, so ist wohl gewis, man muß erstlich wissen, was man denn eigentlich begehren oder fliehen soll, ehe man an die Besserung des Willens gedencken kan. Denn wenn der Mensch nicht weiß, was gut oder böse ist, wie will er das gute suchen, oder das böse meiden? und wie will er also auch den Willen bessern? da dieselbe Besserung darinnen bestehet, daß der Mensch lernet, dem Guten nachstreben, und das Böse vermeiden. Er führet an, wie er selber in element. philos. pract. P. I. c. 2. sect. 1. §. 29 gelehret haben, daß wir nichts begehren, oder vor etwas Abscheu tragen, es müsse uns denn einiger massen bekannt seyn, mit beygefügter Ursache: Was ich nicht weiß, darnach mich nicht verlanget. Wenn er dahero in element. philos. pract. Part. I. c. 4. §. 23 geschrieben habe, man müsse die Besserung des Gemüths vom Willen anfangen, so sey solches nicht schlecht hin zu verstehen; sondern von den Lastern, welche vom Willen auf den Verstand fliessen, und in welchen der Verstand von dem Willen abhange. Es erhelle solches deutlich aus dem Vorhergehenden, alwo die Rede von den Vorurtheilen sey, die aus dem verderbten Willen entstünden. Er schliesset: Hat es jemand anders verstanden, der muß allem Ansehen nach den gantzen Zusammenhang daselbst nicht recht angesehen haben. Thomasius sagt in den cautelis circa praecogn. jurisprud. c. 2 §. 4 indem der Mangel der Weisheit und die Kranckheit der Thorheit nicht in den Gebrechen des Verstandes gesucht werden muß, so folget daraus, daß man auch die Hülfs-Mittel nicht hauptsächlich auf die Curirung des Verstandes einrichten müsse, weil der Verstand nicht so sehr kranck lieget als der Wille. Wenn wir diesen Streit genau erwegen, so scheinet es, er komme auf eine Logomachie an. Diejenigen, welche wollen, man müsse zuerst den Willen bessern, leugnen nicht, daß eine Erkenntniß des Verstandes vorher gehen müsse; sie meynen aber, man könnte selbige aus den natürlichen Kräfften des Verstandes, ohne ihn vorher zu bessern, haben, und setzen also den Terminum, wo sich die Verbesserung anfangen soll, gleichsam weiter zurück auf den Willen. Nun kommt es darauf an, ob zu der Erkenntniß dessen, was man vorher nothwendig wissen muß, ehe man den Willen zu bessern anfängt, eine Besserung nöthig. Diejenigen, die dieses leugnen, nehmen das Wort im engern Verstande; und die es bejahen, im weitern Sinn, und gestehen selbst, es müsse der Wille auch wegen des Verstandes gebessert werden. Auf solche Weise behaupten wir zwar, daß man seine Seele zu bessern vom Verstande anfangen solle; redet aber jemand hierinnen vor den Willen, so verwirfft man es nicht gleich, als irrig, sondern siehet, wie er sich erkläret. Es scheint auch, daß die Frage an sich so grossen Nutzen nicht habe. Wenigstens muß man es bey dem Dispuriren nicht bewenden lassen; sondern suchen, den würcklichen Anfang der Besserung der Seelen zu machen. Die Art selbst, wie solche Besserung anzustellen und ins Werck zu richten, beruhet auf den rechten Gebrauch gewisser Mittel, welche wir in den Artickeln von dem Verstande und Willen anführen werden. Walchs Philosoph. Lexicon.

**Verbesserung** einer Sentenz, siehe **Sentenz reformiren**, im XXXVII Bande, p. 821, desgleichen **Sentenz-Aenderung**, ebendas. p. 205 u. f.

**Verbesserung** der Sitten, (Engelländische Societät zur) siehe **Societät (Engelländische) zur Verbesserung der Gottlosen**, im XXXVIII Bande, p. 175.

**Verbesserungs-Kosten**, oder **Meliorations-Kosten**, Lat. *Impensæ meliorationis causa factæ*, heissen diejenigen Unkosten, welche zu einer gewissen Sache desto besserm Nutzen und Gebrauche gemacht werden. Siehe **Verbesserung**.

**Verbesserung** des Teutschen Justiz-Wesens, siehe **Teutsche Rechts-Verbesserung**, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

**Verbesserung** der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit, siehe **Teutsche Rechts-Verbesserung**, im XLIII Bande, p. 93 u. ff.

**Verbesserung** der Teutschen Wechsel-Sachen, siehe **Wechsel-Sachen**.

**Verbesserung** eines verpachteten Guts, siehe **Verbesserung**.

**Verbesserung** eines verpfändeten Guts, siehe **Verbesserung**.

**Verbesserung** unbeweglicher Güter, siehe **Verbesserung**.

**Verbesserung** der Wechsel-Sachen, siehe **Wechsel-Sachen**.

**Verbesserung** der Wissenschafften, siehe **Wissenschafften**.

**Verbesserung** eines Zins-Gutes, siehe **Verbesserung**.

Ver-

Verbezius, (David) ein Doctor der Medicin von Laybach, aus Crain, lebte zu Anfange des 17 Jahrhunderts, practicirte zu Augspurg, Stutgard, Straßburg, und zuletzt in Speyer, und blieb wegen des Evangelischen Glaubens zu Ulm und Augspurg, und schrieb sehr viel z. E.

1. De temperamentis An. 1598.
2. De Peste 1617, Augspurg 1618 in 4.
3. Homo non homo sive Monstrum Tubingense ob virulentissimam, quam spiravit auram legitime dissectum & eviseeratum, Kempten 1618 in 4.
4. Disquisit. iatrochymic. de Chalcantho, Augspurg 1626 in 4. welche Schrifft zur Vertheidigung des Minderers wider den Aetius Cletus aufgesetzt worden.
5. Libr. II de Logica &c.

Van der Linden de Scriptor. Med. Witte Diar. Lebenel. Kestners Medicinisches Gelehrten Lexicon p. 885.

VERBI CAUSA, siehe Zum Exempel.

Verbichs, (Ferdinand) siehe Verbiest.

VERBI DIVINI MINISTRI, siehe Prediger, im XXIX Bande, p. 241.

Verbiest, (Ferdinand) oder Verbichs, ein Jesuite, aus Flandern gebürtig. Er war ein vortrefflicher Mathematicus, und einer der gelehrtesten Männer, welche die Jesuiten im 17 Jahrhundert als Mißionarien im Orient gehabt haben. Er hielt sich um das Jahr 1665 in China auf, und hatte sich durch seine Curiosität und Liebe, so der Kayser Cham-Hi gegen die Wissenschafften bezeiget, und der Freundschafft, womit ihn dieser Monarch beehret, bedient, um ihm gute Meynungen, und Hochachtung gegen die Christliche Religion beyzubringen. Er brachte es bey dem Kayser, der ihm niemahls etwas abschlagen konnte, so weit, daß das Weltbekannte Edict heraus kam, daß nicht nur die Europäischen Christen das freye Religions-Exercitium haben solten, sondern daß auch allen gebohrnen Chinesern frey stehen solte, sich zu Christo zu bekehren. Er hatte die Ehre gehabt, den Kayser verschiedene mahl auf seinen Reisen zu folgen, und hatte diesem Monarchen die Art gelernt, wie die Europäer, zu rechnen pflegen, indem derselbe ein grosser Liebhaber der Rechen-Kunst war. Er war auch Präsident bey der Societät der Mathematischen Wissenschafften, welcher Charge er sich eben so, wie der Pater Schall gethan, bedienet hatte, die Religion zu beschützen, und die Mißionarien, welche dieselbe in China lehrten und ausbreiteten, in Ansehen zu erhalten. Zu seinen Lebzeiten hat auch die Christliche Religion in diesem Reiche sehr zugenommen, und sich in alle Provintzen desselben ausgebreitet. Die Vice-Könige, Stadthalter, und Gouverneurs legten ihr zwar öfters Hindernisse in den Weg; allein die Mißionarien waren sorgfältigst bedacht, von Zeit zu Zeit dem Pater Verbichs davon Nachricht zu geben, welcher sich der Würde eines Mandarins bediente, womit er bekleidet gewesen, und der persönlichen Vertraulichkeit, womit ihn der Kayser beehrete. Dadurch brachte es dieser kluge Pater so weit, daß der Sturm, welcher die von Pecking entferneten Christlichen Kirchen bedrohete, stets glücklich abgewendet ward. Eine so grosse Gewogenheit des Souverains, welche Verbichs genoß, machte viele eyfersüchtig wieder ihn. Die Chineser, welche vor die Betrachtung der Wissenschafften, so wie sie ihre Vor-Eltern gewust, eingenommen waren, hatten eben keine Lust, alle Veränderungen, und neue Einrichtungen so anzunehmen, wie sie dieser gelehrte Europäer vor nöthig erachtete. Absonderlich kam zu des Paters Zeiten die Frage aufs Tapet, wie die Zeit- und Calender-Rechnung solte eingerichtet werden? Nun befand sich die Rechnung der Jesuiten freylich weit besser, als der Chineser ihre, und der Kayser wolte auch daß jene dieser solte vorgezogen werden. Gleichwie nun des Kaysers Wille erfüllet werden muste, also behielt Verbichs nebst den übrigen Mißionarien dieses mahl die Oberhand. Dieses geschahe 1669, und dadurch ward der Christlichen Religion in China nicht wenig aufgeholffen. Uebrigens hatte der Pater Verbiest, völlige Freyheit, nebst seinen Mißionarien, die Christliche Religion überal frey zu predigen, und weil sich der Kayser alle Tage etliche Stunden mit ihm von den Wissenschafften unterredete, so wendete derselbe allen Fleiß an, diesem Printzen eine Liebe zur christlichen Religion beyzubringen. Nun brachte er zwar den Kayser durch seine Vorstellungen dazu, daß er öfters bekennte, er glaube an einen GOtt, konte aber doch so viel nicht ausrichten, daß er sich deswegen von seiner Religion hätte abbringen lassen, ob er gleich den Pater nach seinem 1668 erfolgten Absterben sehr bedauerte, auch ihm selbst eine Lobrede verfertigte, und ihn mit allen christlichen Ceremonien begraben ließ. Im übrigen gestehet der P. le Cointe, daß Verbiest diesem Kayser gewisse Dienste gethan, welche sich nicht wohl anders als durch die äuserste Noth und Gefahr, in die er sich samt allen den seinigen gerathen wäre, entschuldigen lassen. Dieser Fürst war eigentlich der Tartarische Tyrann, der China überwältiget, und das vorige Kayserliche Chinesische Haus, so den christlichen Mißionarien viele Güte erzeiget, verdrungen und ausgetilget hatte. Nun wehreten sich noch die Chineser in den Westlichen Provintzen unter Anführung eines gewissen Ousangouei sehr tapffer, konnten auch um so viel eher hoffen, alda vor den Feinden ihrer Nation gesichert zu seyn als solches Land noch durch sehr hohe Berge und rauhe Wege von diesen abgeschieden war, über welche jene ihr schweres Geschütze nimmer bringen konnten. Da befahl nun der Tartar dem P. Verbiest eine leichte Art von Stücken zu erfinden, welche bequem seyn möchten, in selbigem Kriege gebraucht zu werden. Verbiest entschuldigte sich anfangs, daß er die Kunst Stücke zu giessen, nicht verstünde. Allein da der Tyrann mit den schärffsten Drohungen an ihn setzte, ant-

wortete er endlich: er wolte wohl, was er in seinen Büchern von dergleichen Dingen finde, des Kaysers Arbeitern erklären, und dirigirte hierauf in der That den Guß des neuen Geschützes dergestalt, daß es völlig nach Begehren des neuen Kaysers ausfiel, wie der P. le Comte die gantze Art davon, samt der Weise dieselbe zu gebrauchen, sehr deutlich beschreibet. Hierdurch ward dem Kriege ohne Mühe oder Gefahr der Tartarn ein Ende gemacht, und die noch vor ihre Freyheit fechtende Chineser völlig unters Joch gebracht. Denn als sie diese Stücke disseit ihrer Gebürge wider all ihr bisheriges Vermuthen sahen, auch die Würckung davon verspürten, zerstoben sie, oder ergaben sich ohne Schwerdstreich, und ihr Haupt **Ousangouei** erwürgte sich aus Verzweifelung selbst. Nach des Paters **Verbiest** seinem Tode befürchtete man nicht ohne Ursache, sein Nachfolger in der Bedienung eines Präsidenten bey der Societät mathematischer Wissenschafften, möchte etwa wieder verderben, was jener gut gemacht. Aber die Göttliche Vorsehung trug deßfalls Sorge. Der Pater **Thomas Pereira** erlangte einen hohen Grad der Gnade bey dem Chinesischen Kayser, und war im Stande, an statt des verstorbenen Pater **Verbiest** die sichtbare Stütze der Christlichen Kirche in China zu seyn. Man hat übrigens von dem **P. Verbiest** ein Werck, welches Astronomia Europæa betitelt ist, so zu Ingolstadt 1687 in 4. herausgekommen. Man findet davon eine Nachricht in des Herrn von **Leibnitz** Novissimis Sinicis historiam nostri temporis illustraturis. In dieser Sammlung ist das andere Stück: relatio de libro Sinico Latino R. P. *Verbiestii*. Dieses Astronomische Buch hat der Pater so wohl in Sinesischer als Lateinischer Sprache herausgegeben, und darinne von den Studien des damahls regierenden Monarchen **Cham Hy** gehandelt. Weil der Herr von **Leibnitz** dieses Buch selbst zu bekommen, und durchzulesen das Glück gehabt, so hat er eine desto genauere Nachricht in seiner bemeldetem Sammlung davon ertheilen können. In des **P. J. B. du Halde** kostbarem und vortrefflichem Wercke von China, welches er 1736 unter dem Titel: Description geographique historique, chronologique, politique, & physique de l'Empire de la Chine & de la Tartarie Chinoise in IV Tomis herausgegeben, trifft man im vierten Tomo **zwo Reisebeschreibungen von der Tartarey des P. Verbiest an**, welche in dieses Werck nebst den Reisen anderer Mißionarien in China mit eingerückt sind. **Mareiniere** Historie von Asien, Africa und America p. 297. u. ff. **Le Comte** mem. de la Chine 1696 Tom. I. II. **Ludovici** Entwurf einer Historie der Leibnitz. Philosophie I Th. p. 134 §. 129. p. 424. §. 401. **Leipzig. Zeitung. von Gelehrten Sachen** 1736. p. 119. u. ff. **Hübners** Geographie II Th. p. 528.

**Verbiet-Briefe der Gemeinschafft**, siehe **Participant-Briefe**, im XXVI Bande, p. 1063.

**Verbieten**, Lat. *Probibere*, oder *Interdicere*, heißt eigentlich so viel, als einem etwas untersagen, oder nicht verstatten wollen, welches ihm sonst gar wohl frey gestanden, und er auch ausserdem ohne Bedencken thun mögen. Und zwar geschiehet solches auf zweyerley Art, mit Worten, oder mit der That. Jenes heisset insgemein ein **Verbot**; dieses aber eine **Gewalt**, welche entweder mit der blossen Hand, oder auch wohl mit Gewehr und Waffen, u. s. w. geschiehet. Wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers. Eigentlich ist Verbiethen ein Wehren von demjenigen, welcher das Recht hat, einen andern, darzu zu verbinden, etwas zu thun oder nicht zu thun. Wehren aber heisset, einem andern seinen Willen, daß er etwas nicht thun solle, dergestalt zu erkennen geben, daß man es in seiner Willkühr nicht gesetzt seyn lässet, ob er dasselbige unterlassen wolle oder nicht. Wenn man das Verbiethen, Wiederrathen, und Wehren von einander wohl zu unterscheiden weiß, so hat es vornehmlich in der Lehre von der Zurechnung den grösten Nutzen. Ohnerachtet nun diese nebst andern dergleichen Worten meistentheils mit einander vermengt, oder für gleichgültige Worte gehalten werden, so muß doch dasjenige, was der Sache nach selbst von einander unterschieden ist, wohl von einander unterschieden und ihnen demnach eine beständige Bedeutung zugelegt werden, welche ihren Nutzen bey dem Beweise der wichtigsten Wahrheiten hat. Damit man aber deutlich sehe, welches dieser Unterschied sey, so wollen wir dieses durch ein Beyspiel erläutern. Wir wollen setzen, man stelle einem nicht ohne Bewegung seines Gemüths die Gefahr vor, in welche er sich begeben würde, woferne er sich wegen der Beleidigung rächen wolte, und bitte ihn, daß er doch diese Meynung solte fahren lassen. Ohnerachtet man es ihm nun frey stelle, was er thun wolle, und man ihn auch daran nicht hindern könne; so bedaure man doch sein Unglück, daß er der vor Augen schwebenden Gefahr sich ohne eine dringende Noth aussetzen wolle. Jederman wird sodann gestehen, man wiederrathe dem andern die Rache auf alle Weise. Man wiederräth demnach einem etwas, indem man ihm seinen Willen zu erkennen giebt, daß er etwas nicht thun solle, oder, welches gleichviel ist, sein Nicht-Wollen wegen Begehung der That zu erkennen giebt, jedoch dergestalt, daß man ihm frey lässet, was er thun wolle, damit, wenn die Sache nicht nach Wunsch gehet, er auf einen keine Schuld werffen könne. Wir wollen ferner setzen, daß jemand zu des andern seinen Hofmeister von seinem Vater bestellet worden sey, damit er seine Handlungen einrichte, auf daß er sich nicht unvorsichtiger Weise in Gefahr begebe; dieser aber ihm heilig verspräche, er wolle es nicht zulassen, daß jener, um sich wegen der Beleidigung zu rächen, mit den andern einen Zweykampf anfange, sondern solches vielmehr durch die Gewalt der Obrigkeit hindern, und noch andere Drohworte mit Zusetzung ihm Einhalt zu thun, woferne er nicht gehorchen wolte: so wird jederman behaupten, der Hofmeister habe seinen Untergebenen, die Sache, wegen einer ihm von den andern angethanen Beleidigung verbothen. Bey dem Untersagen und verbiethen, ist kein anderer Unterscheid, als daß das Untersagen von demjenigen geschihet, welcher kein Recht hat den andern zu verbinden, wer aber dem andern etwas verbiethet, der hat al-



lerdings

lerdings das Recht ihn zu verbinden. Weil nun dieser Unterscheid in der Lehre von der Zurechnung von grosser Wichtigkeit ist, so wird jeder gestehen, daß man allerdings darauf sehen müsse, wenn man diese Wichtigkeit begreifft. Es ist aber zu bemercken, daß diejenigen Handelungen, durch welche einer einen Einfluß in das Thun des andern hat so wohl in sein Vornehmen als in sein Unterlassen, in der Sittenlehre genauer erkläret zu werden pflegen. **Wolffs** natürliche Gottesgelahrheit I Th. §. 985. p. 228. u. ff. In der Schrifft wird von Christo Marci VII, 36. gesagt, daß er **dem Volcke verbothen hätte, sie solten es niemanden sagen.** Διεστείλατο bedeutet nicht eigentlich **verbiethen**, sondern einen mit gewissen Befehl unterrichten. Nach einigen Auslegern hat Christus haben wollen, das Volck solte nicht unbesonnen davon reden, und plaudern, als ob er nur diesem und jenem helffen könne, oder er wäre nur ein Artzt vor diese und jene Kranckheit, es wäre aber kein so groß Wunder, weil es auch zuweilen einem gemeinem Artzte glückte, sie solten nicht dencken oder sagen: Er thäte es nicht aus eigner Macht, sondern durch Hülffe der schwartzen Kunst. Da habe sie also JEsus unterrichtet, sie solten solche Gotteslästerliche Gedancken nicht von ihm führen, vielweniger ausreden, sondern gewiß davor halten, daß er der Mittler und Helffer des gantzen menschlichen Geschlechts sey, der allen Schaden so wohl des Leibes als der Seele heilen könne. Und auf die erste Art habe er ihnen verbothen davon zu reden nicht aber auf diese letztere. Weil er aber sonst auch vielmahls seinen Jüngern, von seinen Wundern und Thaten nichts zu reden, verbothen, und ausdrücklich die Ursache hinzugethan, **weil es noch nicht Zeit wäre**, sondern es zu verschieben bis zu seiner Erhöhung und Verklärung Matth XVII, Marci IX; so sey dafür zu halten, der HErr habe es eben darum verbothen, damit man ihm nicht desto eher möchte nachstellen und weil es noch nicht Zeit war, darauf bedacht zu seyn, ihn hinweg zu räumen. Wie denn die Obersten im Volck durch dieses Gerüchte von seinen Wundern und Thaten hierzu würden angetrieben worden seyn. Andere meynen, Christus habe aus Demuth von seinen Wundern kein Geschrey machen wollen, und was dergleichen Meynungen mehr sind, welche einigen zwar erbaulich aber andern schlecht gegründet vorkommen dürfften. Uns hat die Auslegung des grossen **Moßheims** gefallen welche im III Theile seiner heiligen Reden anzutreffen ist. Er spricht daselbst, Christus habe dieses Verboth deswegen an das Volck ergehen lassen, damit die Pharisäer und andere Feinde JEsu nicht Gelegenheit bekommen möchten, ihn zu lästern. Das versammlete Volck, das bey Christo gewesen, bestund aus unwissenden und sehr einfältigen Leuten, welchen man alles überreden konnte, was man sich vornahm. Wenn nun diese Leute wären umher gegangen, und hätten das Wunder ausgebreitet, so würden die Feinde der Lehre und Person JEsu Anlaß gewonnen haben zu sagen: Diese unwissenden Leute sind entweder betrogen worden, oder eine kleine Gabe hat ihren Mund geöffnet, daß sie ein Wunder ausbreiten, das nicht würcklich gewesen. Würde dieses der Lehre Christi nicht schädlich gewesen seyn, ob es gleich unverschämte Lügen gewesen wären? Diesem Uebel vorzubeugen, verboth JEsus dem Volcke davon zu reden, wobey er noch die Absicht hatte, den Gehorsam dieses Volcks auf eine leichte Art und durch einen Befehl auf die Probe zu stellen, welcher ihnen leicht wäre auszuüben gewesen, wenn sie sich deswegen bemüht hätten, von ihrer bisherigen Gewohnheit abzugehen.

**Verbieten**, (das **Hand-Werck**) siehe **Hand-Werck legen**, im XII Bande, p. 450. u. f.

VERBIGENÆ AQUÆ, Bäder, siehe **Baden**, Stadt der Graffschafft Baden, im III Bande, p. 91.

VERBIGENI, sind alte Völcker in dem ehemahligen Gallia Lugdunensi. Sie wohnten zwischen dem Berge Jura und Genffer-See, in der Voigtey Orben in der Schweitz nicht weit vom Neuburger-See. Ihre Hauptstadt war Verbigenus, oder Orbe, wovon der Artickel **Orbe**, im XXV Bande, p 1741 u. f. nachzusehen ist.

VERBIGENUS, ein Städtlein in dem Pais de Vaulx, siehe **Orbe**, im XXV Bande, p. 1741. u. f.

VERBIGENUS, ein Flecken in der Schweitzerischen Graffschafft Kore, siehe **Richensee**, im XXXI Bande, p. 1300.

VERBIGENUS PAGUS, Strich Landes, siehe *Urbigenus Tractus*.

VERBIGENUS TRACTUS, Strich Landes, siehe *Urbigenus Tractus*.

VERBI GRATIA siehe **Zum Exempel**.

VERBI INCARNATI MONIALES, werden ungeschuhete Einsiedlerinnen der Versammlung des Heil Augustinus in Spanien genennet. Den Grund zu diesem Nonnen-Orden hat **Maria Anna von St. Joseph**, eine Nonne zu Alba, welche Stadt heutiges Tags Alva de Tormes genennet wird, und im Gebiethe von Salamanca dem Hertzogen von Toledo zuständig ist, gelegt, allwo ein Kloster vor den Orden der Einsiedlerinnen des Heiligen Augustinus angelegt war. Sie hat viele Klöster zu Medina del Campo, Valladolid, Palentia und Madrit unter der Regierung der Königin **Margaretha**, vor diesen Nonnen-Orden erbauet, und ist 1638 mit Tode abgegangen. Es giebt auch eine dergleichen Versammlung in Franckreich, welche zu Avignon, Grenobel, und Lyon von **Johanna Chesarda** 1629 gestifftet worden. Man kan von dem erstern Orden ein Buch eines Spaniers **Luis Munnozo**, zu Rathe ziehen, welches zu Madrit 1645 in Folio ans Licht gestellet worden, und den Titel führet: Vida della venerable madre *Maria Anna* (Mariana) *de San Josef*, fundadora de la recolleccion de las monjas Augustinas. Priora del real convento, de la Encarnation, hattada en unos papeles escritos de sua mano, sus virtudes observadas por sus hyas; por *Luis Munnozo*. **Rivius** in Historia Monastica Occidentis p. 97. u. f.

VERBI MODUS SUBJUNCTIVUS, siehe *Subjunctivus Modus verbi*, im XL Bande, p. 1553.

VERBIMUM, Stadt, siehe Vervins.

**Verbinden**, ist eine Arbeit der Wundärtzte. Sie haben dabey sonderlich in Acht zu nehmen: 1) Daß die Binden fest gerollet, herunt gewunden oder gezogen werden, und daß sie weder zu enge zusammen gepresset, noch zu weit oder locker liegen; 2) Muß man solche von Zeit zu Zeit in den Beinbrüchen aufbinden, in drey oder vier Tagen aufheben oder abnehmen, und sie wieder zubinden; 3) Sollen sie zierlich und füglich umgewickelt werden, dem Patienten oder Krancken keine Ungelegenheit dadurch zu verursachen. Bey den so genannten Bäuschlein oder Compressen hat man in Acht zu nehmen, daß man sie fein gleich, gelinde, und nach der Grösse des Theiles und des Schadens eingerichtet, und recht gestaltet mache, an den ungleichen Orten garnire und wohl zustutze, damit die Binden desto besser oben drüber herum gezogen werden können, und sie eben so, wie die Binden, allezeit mit einem Naß oder Feuchtigkeit, nach Erforderung der Kranckheit, benetze. Siehe *Bandage*, im III Bande, p. 317 u. f. Noch ist bey dem Schlusse dieses Artickels zu gedencken, bey welchen Verwundungen und Schäden man offt und wenig verbinden müsse. Etliche verbinden bey allen Schäden ohne Unterscheid viel und offt, und machen ihnen vergebliche Mühe, suchen, drücken, wischen und grübeln lange in dem Schaden, nur damit der Patiente ihren grossen Fleiß sehen möge, und daß sie hernach etwas mehr dafür fordern können; aber sie irren gröblich, und bringen dem Krancken mehr Schaden als Nutzen: Denn durch dergleichen Dinge, und durch solch öffteres Verbinden und Oeffnen der Wunden, wird das verletzte Glied mehr geschwächet und beunruhiget, viel Eyter, Hitze und Schmertzen verursachet, und die Heilung verhindert und aufgehalten. Doch darff man auch nicht gar zu selten verbinden, am besten ist, daß man in denen Verwundungen, welche nicht gar zu tieff und ohne Zufälle sind, wenig, die aber tieff und groß sind, und wo sich viel Eyter versammlet, auch wohl Schmertz und Entzündung dabey ist, öffterer, und, nach Gelegenheit, des Tages zwey bis dreymahl verbinde, absonderlich, wie gedacht, wo viel Eyter ist: Denn da muß man der Natur Lufft machen, und zu Ausstossung desselben verhelffen, um sie dadurch zu reinigen, und zur Heilung zu bringen; und, wo solches unterlassen würde, könnte durch das viel versammlete Eyter nicht allein das Fleisch, die Flechsen, Nerven und Adern verletzet, sondern wohl gar die Knochen angegriffen, schwartz gemacht, und zur Fäulung gebracht werden. Dahero sind auch sonderlich in denen Wunden, welche in den hohlen Leib gehen, die Hohlmeissel, aber mehr von einem dienlichen Durchzuge, Cerate oder Pflaster, als vom geschlagenen Bleye, wie der gemeine Brauch ist, zu gebrauchen, damit auch zwischen dem Verbinden die Natur alles Schädliche in der Materie von sich stossen könne. Demnach ist in allen Dingen rechte Maas zu halten. Brüche, bey welchen keine Zufälle, darff man in zwey, drey bis vier Tagen nicht verbinden; wo sich aber dieselben, sonderlich Entzündung, grosse Geschwulst und Schmertzen, vermercken lassen, da verbindet man öffterer, oder machet aufs wenigste etwas Lufft, und die Schienen los. Etliche verbinden, mehrentheils aus Faulheit, wenn es ihnen beliebet, lassen es auch wohl einige Tage gar anstehen, und geben vor, es werde ihnen nicht bezahlet, oder auch im Gegentheil, die Leute wolten sich nicht öffterer als einmahl, aus Geitz, verbinden lassen, und gäben dem Wund-Artzte alsdenn, was sie wolten. Beydes verderbet entweder den Patienten oder den Artzt; zugeschweigen derer, welche kaum halb so viel nehmen, als sie verdienet, und andere ehrliche Leute verderben, da es denn kommt, daß es hernach heißt: Dieser nimmt was man ihm giebet, es sey Geld oder Waare. Kurtz! Es muß ein jeder erwägen, was recht zu thun, und wie es der Schaden erfordert, als nach dessen Beschaffenheit das Verbinden einzurichten.

In der Schrifft findet man auch das Wort **verbinden**, und das Gleichniß ist von dem Wund-Aertzten genommen. Gleichwie eine Wunde mit Pflastern und dienlichen Bändern, wie ein Beinbruch, oder ein gebrochener und verwundeter Arm verbunden wird, Ezech. XXXIV, 4. und wie ein verwundet Schaaf vom Schäffer verbunden wird; also wird auch GOtt eine solche Handlung beygelegt, Hiob V, 18 er verletzet und verbindet, er zerschmeisset und seine Hand heilet. Es werden an vielen Orten der Schrifft dem menschlichen Geschlechte Wunden zugeschrieben, welche die Sünden verursachen, und GOtt wird als der Artzt vorgestellt, der dieselben heilet und verbindet. Dieses Gleichniß ist überaus geschickt, die Sache auszudrücken; man muß aber bey der Erklärung desselben, in den gehörigen Schrancken bleiben. Wenn man aber alle Vergleichungen mit einem Balbirer durchgehen, und zeigen wolte, wie GOtt weder zu schlaff noch zu feste binde, wie er treffliche Stich- und Kühl-Pflaster habe, wie er sich der Wickel oder Meisel, das ist, solcher gedräheten Läpplein und Fasen bediene, die mit gewissen Ollitäten bestrichen, und hernach in die Wunde gelegt werden, der Fäulniß zuvor zu kommen; so würde man in der That unanständig von GOtt reden, und sich bey vielen dem Gelächter bloß stellen. Dem ohngeachtet können sich manche dieser Vergleichungen nicht enthalten, wenn sie das Wort **verbinden** im geistlichen Verstande erklären sollen.

Sonst kömmt das Wort **verbinden** im eigentlichen Verstande Luca X, 34 vor: **Er verband ihm seine Wunden, und goß darein Oel und Wein.** Dieses scheint wieder die Ordnung geredet zu seyn, denn das Oel kan nicht in die Wunde gegossen werden, wenn sie schon verbunden ist. Daher haben einige Ausleger vorgegeben, es sey hier eine Hysterologie oder verkehrte Rede, da das erste zuletzt, und das letztere zuerst gesetzt worden. Weil man aber niemahls dergleichen Redens-Arten in der Schrifft hat billigen wollen, indem sie mehr vor einen Fehler als Zierlichkeit zu halten sind, so darff man nur das Parti-

Participium ἐπιχέων recht erklären, so wird die Rede in ihrer Ordnung richtig seyn. Die Erklärung ist diese: Nachdem er Oel und Wein hinein gegossen, verband er ihm seine Wunden. Die Artzeney die er gebraucht, nimmt der Herr nach dem gemeinen Gebrauch der Jüden. Denn man findet in ihren Schrifften Nachricht, daß sie ein Pflaster gehabt, welches aus Wein und Oel vermischt gewesen: Dieses haben sie vor dem Sabbath bereitet, und an dem Sabbath selbst haben sie es an den Krancken brauchen dürffen.

**Verbinden**, im moralischen Verstande, siehe **Verpflichten.**

**Verbinden**, der gebrochenen **Beine**, suche unter dem Artickel: **Beinbruch**, im III Bande, p. 969.

**Verbindendes Pact**, siehe *Pactum Obligatorium*, im XXVI Bande, p. 145.

**Verbindender Satz**, siehe **Satz (verknüpffter)** im XXXIV Bande, p. 269.

**Verbindlich**, siehe **Verpflichtet.**

**Verbindliche Statuten**, siehe **Statuten (verbindliche)** im XXXIX Bande, p. 1370.

**Verbindliche Stipulation**, siehe **Stipulation, (erlaubte)** im XL Bande, p. 167.

**Verbindliches Testament**, siehe **Testament (gültiges)** im XLII Bande, p. 1245.

**Verbindliche Worte**, siehe **Worte (verbindliche).**

**Verbindlichkeit**, siehe **Verpflichtung.**

**Verbindlichkeit, (innerliche)** siehe **Verpflichtung.**

**Verbindlichkeit, (leidenschafftliche)** siehe **Verpflichtung.**

**Verbindlichkeit**, (natürliche) siehe **Natürliche Verbindlichkeiten**, im XXIII Bande, p. 1031, ingleichen **Verpflichtung.**

**Verbindlichkeit, (thätige)** siehe **Verpflichtung.**

**Verbindlichkeit des Gewissens**, siehe **Verpflichtung.**

**Verbindlichkeit in Wechseln**, oder Verschreibung nach Wechsel-Recht, siehe **Verpflichtung nach Wechsel-Recht.**

**Verbindniß**, oder **Bündniß**, siehe *Alliance*, im I Bande, p. 1255 u. ff.

**Verbindung**, siehe **Verpflichtung.**

**Verbindung**, oder **Bündniß**, siehe *Alliance*, im I Bande, p. 1255 u. ff.

**Verbindung**, eine Chirurgische Arbeit, siehe *Deligatio*, im VII Bande, p. 456; ingleichen **Verbinden.**

**Verbindung, Umwindung**, siehe *Fasciatio*, im IX Bande, p. 289.

**Verbindung, (äusserliche)** *Obligatio externa*, siehe **Verpflichtung (äusserliche).**

**Verbindung, (ausdrückliche)** siehe **Verpflichtung.**

**Verbindung, (Bürgerliche)** siehe **Verpflichtung (Bürgerliche).**

**Verbindung, (eheliche)** siehe **Ehestand, im** VIII Bande, p. 360 u. ff. ingl. **Verlöbniß.**

**Verbindung, (einfache)** *Simplex Obligatio*, siehe **Verpflichtung (einfache).**

**Verbindung, (einseitige)** siehe **Verpflichtung (einseitige).**

**Verbindung, (eydliche)** siehe **Verpflichtung (eydliche).**

**Verbindung, (feyerliche)** siehe **Solenne Verbindung**, im XXXVIII Bande, p. 530.

**Verbindung, (gemischte)** *Obligatio mixta, Obligatio naturalis & civilis simul*, siehe **Verpflichtung (gemischte).**

**Verbindung, (gesetzmäßige)** *Obligatio legalis*, siehe **Verpflichtung (gesetzmäßige).**

**Verbindung, (heimliche)** siehe **Zusammenverschwörung.**

**Verbindung, (innerliche)** siehe **Verpflichtung (innerliche).**

**Verbindung, (leidenschafftliche)** siehe **Verpflichtung.**

**Verbindung, (mittelbare)** *Obligatio mediata*, siehe **Verpflichtung (mittelbare).**

**Verbindung, (mündliche)** siehe **Stipulation**, im XL Bande, p. 157 u. ff.

**Verbindung, (natürliche)** *Obligatio naturalis*, siehe **Verpflichtung, (natürliche)**; ingl. **Natürliche Verbindlichkeiten**, im XXIII Bande, p. 1031.

**Verbindung, (persönliche)** *Obligatio personalis*, siehe **Verpflichtung (persönliche).**

**Verbindung, (reciprocirliche)** siehe **Verpflichtung (reciprocirliche).**

**Verbindung, (schrifftliche)** siehe **Verpflichtung**, desgl. *Chirographum*, im V Bande, p. 2151, und **Handschrifft**, im XII Bande, p. 445 u. f.

**Verbindung, (solenne)** siehe **Solenne Verbindung**, im XXXVIII Bande, p. 530 u. f.

**Verbindung, (Städte-)** siehe **Städte-Bündniß**, im XXXIX Bande, p. 838.

**Verbindung, (stetswährende)** siehe **Verpflichtung**, und *Perpetua obligatio*, im XXVII Bande, p. 535.

**Verbindung, (stillschweigende)** siehe **Verpflichtung (stillschweigende).**

**Verbindung, (Teufels-)** oder **Verbindung mit dem Teufel**, davon ist bereits unter dem Artickel: **Hexerey**, im XII Bande, p. 1978 u. ff. gehandelt worden.

**Verbindung, (thätige)** siehe **Verpflichtung.**

**Verbindung, (unmittelbare)** *Obligatio immediata*, siehe **Verpflichtung (unmittelbare).**

Ver-

**Verbindung, (unvollkommene)** *Obligatio minus plena*, siehe **Verpflichtung (unvollkommene)**.

**Verbindung, (unwiedertreibliche)** *Obligatio absoluta*, siehe **Verpflichtung (unwidertreibliche)**.

**Verbindung, (vollkommene)** *Obligatio plenior*, siehe **Verpflichtung (vollkommene)**.

**Verbindung, (Wechsel-)** siehe **Verpflichtung nach Wechsel-Recht**.

**Verbindung, (Wort-)** siehe **Stipulation**, im XL Bande, p. 157. u. ff.

**Verbindung, (zierliche)** siehe **Solenne Verbindung**, im XXXVIII Bande, p. 530. u. f.

**Verbindung, (zweyseitige)** siehe **Verpflichtung (reciprocirliche)**.

**Verbindung zum Arrest**, siehe **Verpflichtung zum Arrest**.

**Verbindung zum Bürgerlichen Gehorsam**, siehe **Verpflichtung zum Arrest**.

**Verbindung etwas zu geben, oder zu thun**, siehe **Verpflichtung etwas zu geben, oder zu thun**.

**Verbindung zum Gefängniß**, siehe **Verpflichtung zum Arrest**.

**Verbindung zum Gehorsam**, siehe **Verpflichtung zum Arrest**.

**Verbindung (oder Verbindlichkeit) des Gewissens**, siehe **Verpflichtung**

**Verbindung der Knochen.** Diese Materie hat allezeit zu Streitigkeiten Gelegenheit gegeben, und man findet, daß fast alle, auch die besten Schrifftsteller darüber uneinig sind. Ohne uns aber mit Entwerffung einer Historie dieser Streitigkeiten aufzuhalten, werden wir uns begnügen lassen, einen einfältigen und genauen Begriff von der Sache selbst zu ertheilen; welcher denn vielleicht ein Mittel an die Hand geben wird, den Mißverstand zu vertreiben, die Zweifel zu heben, die Vorurtheile abzuschaffen, das Wahre vom Falschen, und das Gewisse vom Zweifelhafften zu unterscheiden. Dazu nun zu gelangen, darf man nur die Aehnlichkeit wohl betrachten, welche sich zwischen einem Knochen-Gebäude, und einem Zimmerwercke findet; oder die Vergleichung besser anzustellen, mit einem beweglichen Gebäude, z. E. einem Schiffe, einer Kutsche, Uhr, oder einer andern beweglichen Maschine. Alle Welt stimmet darinne überein, daß, die Stücke, so den Zusammenhang der angeführten Dinge ausmachen, aufzurichten, zwey Dinge allerdings nöthig sind, erstlich daß die Stücke müssen zusammengesetzet werden; zum andern, daß selbige müssen vereinbaret, oder an einander gehäfftet werden. Die Zusammensetzung beruhet in einem genauen Verhältnisse der Stücke unter einander, so wohl dererjenigen, welche unbeweglich bleiben sollen, z. E. der Balcken, Zwerg-Höltzer, Säulen, u. s. f. als dererjenigen, welche zu einer Bewegung bestimmet seyn, als z. E. der Thüren, Fenster, Räder, und so weiter. Beyderley werden verschiedentlich zugehauen, und ihnen eine Gestalt gegeben, damit sie sich zusammen schicken, und eine fügliche Zusammensetzung darstellen können. Nachdem nun alle Stücke also gebildet worden, werden sie nachgehends auf verschiedene Weise mit einander vereiniget, nehmlich zusammengeleimet, angenagelt, durch Kerben eingefasset, zusammen gefüget, angebunden, aufgehänget, mit einer Ketten befestiget, und so ferner; also daß von beyden, nehmlich so wohl von der Zusammensetzung, als Vereinigung und Verbindung, verschiedene Arten sind, die sich nach der Gestalt, Bildung, und Gebrauch eines jeglichen Stückes richten. Was wir jetzo gesaget haben, lässet sich sehr wohl auf die Zusammensetzung des Bein-Cörpers, oder besser, auf das Knochen-Gebäude des menschlichen Cörpers ziehen. Denn man wird leicht zugeben, daß, wo selbiges im Stande seyn soll, Dienste zu leisten, alle Stücke desselben nach einem gewissen Verhältnisse unter einander müssen zusammen gesetzet werden, und daß diese solchergestalt zusammengesetzte Stücke auf verschiedene Weise vereiniget werden, oder zusammen halten müssen. Unsere Vorfahren haben der Zusammensetzung dieser Stücke den Nahmen, **Articulation**, ein **Gelencke**, und ihrer Vereinigung oder Verbindung den Nahmen *Symphysis*, **Zusammenwachsung**, beygeleget; wir reden aber blos von der Historie der vollkommenen Knochen eines erwachsenen Menschen. Die auf solche Weise fest gestellte Articulation ist von zweyerley Gattung: Die eine ist **beweglich**, den knöchernen Theilen die Bewegung mitzutheilen; die andere ist **unbeweglich**, nur benannte Theile fest zusammen zuhalten. Die erstere wird insgemein *Diarthrosis*, oder *Dearticulatio* genennet, das ist, nach der Auslegung **Carl Stephans**, ehemahligen Lehrers in der Medicinischen Facultät zu Paris, eine **abgesonderte Articulation**; und die andere *Synarthrosis*, oder *Coarticulatio*, das ist, eine **vereinigte Articulation**. In der *Diarthrosis*, oder **beweglichen Articulation** sind die Stücke würcklich von einander abgesondert, und ein jedes von diesen Stücken ist an dem Orte, wo sie einander berühren, mit einem eigenen und sehr glatten Knorpel bekleidet, vermittelst dessen eines über das andere glitschen kan. In der *Synarthrosis*, oder **unbeweglichen Articulation**, sind die Stücke dergestalt mit einander vereinbaret, daß ihre Theile, so einander berühren, keine eigene Ober-Fläche haben, und nicht eines über das andere glitschen können. Es ist noch eine Art von Articulationen, welche sich schwerlich zu der einen oder andern von diesen beyden rechnen lässet, dieweil sie von einer jeglichen etwas an sich hat. Deswegen haben wir daraus eine dritte Art gemacht, unter dem Nahmen *Amphiarthrosis*; als welche Benennung, wie uns dünckt, derselben besser zukommen kan, als den andern Articulationen, denen man sie hat beylegen wollen. Die *Diarthrosis* oder **bewegliche Articulation** ist entweder **deutlich**, mit einer grossen Bewegung, oder **undeutlich**, mit einer kleinen Bewegung. Beyde sind wiederum von zweyerley Art: Die eine ist **weitläufftig** oder mit einer **Bewegung nach vielen Gegenden**, als z. E. die Articulation des Ober-Armes mit der Schulter, und des Schenckels mit dem Schloß-Beine; die andere ist **wechselsweise**,

oder mit einer **Bewegung, die nur nach zweyen einander entgegen gesetzten Gegenden** gerichtet ist, als die Bewegung des Ellbogens am Ober-Arme, und der beyden letztern Glieder der Finger an den zweyten. Durch eine Bewegung nach vielen Gegenden verstehet man eine solche, die nach oben, nach unten, vorwärts, hinterwärts, zur rechten, zur lincken, und in die Runde geschicht. Die Bewegung in die Runde geschicht entweder wie eine Angel, als z. E. um eine Achse; oder als eine Schleuder, das ist, dergestalt, daß der Umschwang, welchen das solchergestalt bewegte Bein machet, einiger massen einen Kegel oder Trichter beschreibet, indem das eine Ende des Beines sich durch einen kleinen Raum beweget, wenn das andere Ende einen grossen Zirckel macht. Die erste von diesen zwey Bewegungen in die Runde wird von den Anatomisten *Rotatio*, eine **Radbewegung** genannt; die andere ist nichts als eine Umdrehung, die mit denen Bewegungen, so oberwärts, unterwärts, und so ferner geschehen, verknüpffet ist. Es ist zu mercken, daß die Bewegung als eine Angel, bey allen Articulationen nach vielen Gegenden, z. E. in den Articulationen der ersten Finger-Glieder mit den Knochen der Mittel-Hand, u. s. f. keine Statt findet. Die *Diarthrosis*, oder **bewegliche Articulation nach vielen Gegenden, ist wiederum von zwey verschiedenen** Gattungen; davon die eine zugerundet oder wie eine Kugel; die andere aber platt oder flach ist. **Die bewegliche ründliche Articulation**, *Diarthrosis Orbicularis*, zeiget sich an denen Knochen, daran das eine Ende rund ist, und in einer Hohligkeit eines andern Knochens, welche mehr oder weniger auf dasselbe passet, sich umwendet, als z. E. der Kopff des Schenckelbeines in der pfannenförmigen Hohligkeit; oder deren Hohligkeit an der Erhebung eines andern Knochens sich umwendet, wie die untern Enden der ersten Finger-Glieder an den Köpffen der Mittelhand-Knochen. **Die platte bewegliche Articulation**, *Diarthrosis planiformis*, ist mehr oder weniger platt, bey welcher die articulirten Stücke über einander fast, als wenn man die eine flache Hand an die andere reibet. Diese Articulation wird bemercket, an den Knochen der Hand- und Fuß-Wurtzel, wie auch an den schiefen Fortsätzen der Wirbelbeine, u. s. f. Die Alten haben die erste von diesen zwey Arten der Articulationen, *Enarthrosis*, und die andere *Arthrodia* genennet. Etliche von den Neuern scheinen diese beyde unter den Nahmen, *Genu*, *Geniculatio*, **Einknickung**, begreiffen zu wollen, welche Benennung von gewissen Kunstarbeitern entlehnet ist, die selbige von dem menschlichen Cörper hergenommen, und übel auf ihre Instrumente gebracht haben. Wir gestehen zwar, daß dieses Wort nach ihrem Begriffe und ihrer Sprache alle Stuffen des beweglichen ründlichen Gelenckes gar wohl ausdrücket; allein man muß ebenfalls gestehen, daß etliche Gelencke der massen platt sind, daß die Gescheidesten von diesen Künstlern ihnen den Nahmen, Genu, eines Knies, absprechen würden. **Das wechselsweise bewegliche Gelencke**, *Diarthrosis alterna*, oder *reciproca*, hat einige Aehnlichkeit mit den Charnieren, oder Thürangeln; deswegen ihm die alten Griechen den Nahmen, *Ginglymus*, gegeben, welches alles beydes bedeutet. Die Neuern nennen selbiges aus eben der Ursache ein **Charniere**. Man macht mehrentheils vielerley Sorten daraus. Es scheinet aber, daß es eigentlich zu reden, nur zweye giebt. Die erstere ist blos zu der Biegung und Ausstreckung ausgeleget; und weil sie durch diese Bewegung eine Ecke bildet, nennen wir sie *Ginglymus angularis*; und dieses ist just das Gelencke, so **Charniere** heist. Die andere Sorte ist blos geschickt, halbe Wendungen von beyden Seiten, oder kleine *Rotationes laterales*, nach der anatomischen Sprache, zu machen; deswegen nennen wir selbige, *Ginglymus lateralis*, und dieses Gelencke ist eigentlich wie eine Thürangel beschaffen. Beyde werden auf verschiedene Weise gebildet. Der *Ginglymus angularis*, oder das **eckigte Charnieer**, ist entweder mit einer wechselsweisen Einfassung der Erhebungen und Hohligkeiten beyder Knochen, gleichwie in dem Gelencke des Ober-Armes mit dem Ellbogen; oder blos mit einer Einfassung vieler Erhebungen eines Knochens in eben so viele Hohligkeiten eines andern, als z. E. in dem Gelencke des untern Endes am Schenckel mit dem obern Ende des Schienbeines. Der *Ginglymus lateralis*, oder das Seiten-**Charniere**, ist entweder einfach, wie in dem Gelencke des ersten Wirbelbeines am Halse mit dem zahnförmigen Fortsatze des andern; oder zweyfach, das ist, an zweyen verschiedenen Orten des Knochens, wie in dem Gelencke einige vollkommener und enger zusammen schliessen, als andere; und daß etliche darunter, welche nicht blos zur Biegung und Ausstreckung, noch zu halben wechselsweisen Wendungen ausgeleget sind, wie aus folgendem erhellen wird. Das **undeutliche bewegliche Gelencke**, *Diarthrosis obscura*, oder welches nur geringe Bewegungen verstattet, ist ebenfalls von verschiedenen Arten, wie in den besonderen Abhandlungen der einzelnen Knochen zu sehen ist; als z. E. in der Zusammensetzung der Vorderhand-Knochen, des grösten Theiles der Mittelhand-Knochen, und der Röhren mit dem Schienbeine. Vor Alters haben etliche dieses Gelencke das **zweifelhaffte** genennet; andere das **unterschiedene**; noch andere *Amphiarthrosis*; und etliche haben es zum unbeweglichen Gelencke gezählet. Unter diesen Benennungen kan die erste angehen; aber die drey letztern haben keinen Grund. Das **unbewegliche Gelencke**, *Synarthrosis*, so eine Zusammensetzung der an einander haltenden Knochen ist, damit selbige in ihrer Lage nicht verrückt werden, ist von zweyerley Gattung; davon die erste durch **Einkerbung**, die andere durch **Vernagelung** geschicht. Die **Einkerbung** kan wiederum in zwey Arten, nehmlich eine tiefe, und eine seichte getheilet werden. Die erste Art der Einkerbung wird an den Vereinigungen der breiten Knochen wahrgenommen. Die Alten haben selbige eine **Naeh**, *Sutura*, genannt, weil sie einige Aehnlichkeit mit einer groben Nath hat; z. E. die an denen Knochen sich befindet, welche das Gewölbe der Hirnschale ausmachen. Sie wird durch Kerben und Vertiefungen gebildet, die von beyden Seiten in einander fassen, bey nahe auf die Weise, als das Schnitzwerck, so man Balkenband oder

Schwal-

Schwalbenschwantz nennet. Die Alten haben selbige *Unguis*, Nagel genannt, wahrscheinlich deswegen: weil die Halten daselbst wie die Nägel gerundet sind. Auch hat man die Nath noch in die wahre und falsche unterschieden, davon aber bereits an seinem Orte Erwähnung geschehen. Die andere Art der Einkerbung ist diejenige, welche an denen Knochen wahrgenommen wird, so vermitteist breiterer Oberflächen verknüpfet sind, oder deren äussere Vereinigung nicht mercklich gekerbet zu seyn scheinen. Die Alten haben selbige Harmonie genennet, und zum Exempel einige von den Knochen des obern Kinnbackens angeführet. Ob sie auch gleich dieselbe als eine schlechte Linie beschrieben haben; so haben sie doch solches nicht so genau genommen, sondern bey nahe wie bey der Zusammensetzung zackigter Breter in einer Einfassung ohne Einkerbung. Sie haben auch ausdrücklich erinnert, daß sie in dieser Art der Zusammenfügung gar wohl kleine Ungleichheiten wahrgenommen hätten. Ja es sind einige, welche sich dieser beyden Benennungen ohne Unterscheid bedienet haben, daß sie dasjenige, was sie anderwärts Harmonie geheissen, auch Nath genennet haben. Die Nath aber ist gar sehr von der Harmonie unterschieden, indem die Nath ansehnliche Kerben und Haiten hat, welche vermitteist vieler kleinen Verlängerungen der Seitenerhebungen durchflochten werden, dergestallt, daß man die also zusammengefügten Stücke nicht von einander sondern kan ohne ein grosses Theil dieser Halten und ihrer kleinen Erhebungen zu zerbrechen; da hingegen diejenigen, so durch die Harmonie zusammengesetzet sind, öffters von einander gehen, ohne das geringste, oder doch sehr wenig zu zerbrechen. Die Harmonie ist von der Nath darinne unterschieden, daß in der Harmonie die Ungleichheiten geringe, an den Flächen vereinbaret, und fast gar nicht an der Oberfläche der Knochen zu sehen sind, als deren Zusammenfügung blos eine Art einer Linie vorstellet, die bald gleicher, bald ungleicher ist. Das unbewegliche Gelencke, so wie eine **Vernagelung** beschaffen, dergleichen an der Articulation der Zähne zu sehen, wird Gomphosis genennet, welches Wort von den alten Griechen beybehalten worden. In den Kinnbacken sind die Zähne wie Nägel eingeschlagen. Ihre Wurtzeln sind gäntzlich mit dem schwammigen Wesen der Diploe umgeben, so, daß die Oberfläche der Zähne gleichsam das Muster zur Hohligkeit der Kinnladen abgiebet, welche mehr löcherigte Scheiden, als marckigte Grüblein zu seyn scheinen. Der Stamm von den Wurtzeln wird von der gemeinschafftlichen Oeffnung der Kinnbacken in einer geringen Entfernung vom Kragen umfasset. Die dritte Sorte der Articulation der Knochen überhaupt hat etwas von allen beyden vorhergehenden, nehmlich von der beweglichen und unbeweglichen an sich. Deswegen haben wir selbige, *Amphiartbrosis*, das ist, vermischtes Gelencke genennet: immaßen sie von der Diarthrosis ihre Beweglichkeit, und von der Synarthrosis ihren Zusammenhang hat. Von denen Stücken, welche dieselbe machen, hat nicht ein jegliches seinen eigenen und besonderen Knorpel wie in der Diarthrosis; vielmehr haben sie beyderseits Theil an einem gemeinschafftlichen Knorpel, welcher ihnen eine Bewegung oder Biegsamkeit verstattet, nachdem er weicher oder härter; ob sie gleich nicht eines über das andere glitschen können. Auf solche Weise hänget die erste Ribbe mit dem Schlüsselbeine, und die Cörper der Wirbelbeine unter einander zusammen, u. s. w. Nachdem wir die Einlenckung oder **Zusammensetzung der Knochen** betrachtet haben, müssen wir auch ihre **Vereinigung** ansehen, welche eigentlich ihre **Verbindung** oder Zusammenwachsung, oder ihr **Zusammenhang** heisset, und von den Alten *Symphysis* genennet worden ist. Doch haben selbige dieses Wort nur in einem uneigentlichen und weitläuftigen Verstande in Ansehung des Zusammenhanges der Knochen gebrauchet, und es blos von der Erzeugung der Knochen gesaget, wenn sie es eigentlich genommen haben Diejenigen Schrifftsteller also, welche die Alten beschuldigen, daß sie das Wort Symphysis für eine Art der Articulation nehmen, thun ihnen unrecht; ingleichen diejenigen, welche behaupten, daß die Alten die Articulation und Symphysis als zwey gantz entgegengesetzte Sachen angesehen hätten: denn sie haben weder das eine noch das andere gethan. Wir reden aber nur von den Allerältesten. Was das erste betrifft, so vermengen sie die Articulation nicht mit der Symphysis, sondern unterscheiden sie gantz klärlich, und nehmen die Articulation für die bloße Zusammensetzung der Knochen, die mit ihrer Verknüpfung oder Vereinigung nichts zu thun hat. Was das andere betrifft, so sehen sie selbige nicht als einander entgegengesetzet an, das ist, sie schliessen die Symphysis nicht von denen Orten aus, wo sie die Articulation setzen: sintemahl man aus ihren Schrifften deutlich abnimmt, daß sie alle beyde zu der Zusammensetzung des Beincörpers beysammen erfordert haben Es wird hinlänglich seyn, den einzigen Galen deswegen zu vernehmen Selbiger saget überhaupt: **Daß der Beincörper eine ordentliche Stellung aller Knochen sey, die zusammen verbunden werden; und folgende, daß desselben Verfertigung auf zweyerley Weise geschehe, nehmlich durch Artickel und *Symphysis*; daß die Articulation die natürliche Stellung der Knochen, und die *Symphysis* ihre natürliche Vereinigung sey.** Endlich als er von allen Unterschieden, so die Articulation betrifft, geredet hat, so setzet er ausdrücklich: **Daß er durch die *Symphysis*, oder Vereinigung der Knochen nicht nur diejenige verstehe, dadurch zwey oder mehrere Stücke mit dem Alter eines werden, sondern daß er auch diejenige darunter verstehe, welche die Knochen natürlicher Weise durch verschiedene Mittel zusammen vereiniget und verbindet, darunter er mit seinen Vorfahren drey Gattungen zugiebt, nehmlich die Knorpel, Bänder und Fleisch. Er giebt mit jenen der ersten Gattung der *Symphysis* den Nahmen, *Synchondrosis*; der zweyten den Nahmen, *Synnevrosis*; und der dritten den Nahmen, *Syssarcosis*. Er gedencket dabey, daß seine**

**Vorfahren**

Vorfahren die Benennung *Synnevrosis*, nicht nach dem Wortverstande genommen hätten, gleich als ob diese Vereinigung vermittelst der Nerven geschehe; sondern, weil sie gewohnt gewesen, die Bänder Nerven zu nennen, ingleichen diesen Nahmen den Flechsen beyzulegen, ob sie wohl sonst diese drey Dinge sehr wohl unterschieden hätten. Die gemeine Eintheilung der Symphysis oder Zusammenwachsung, in eine unmittelbare und mittelbare hat hier keine Statt: denn die erstere, davon man den untern Kinnbacken zum Exempel anführet, gehöret blos zur Bildung der noch unvollkommenen Knochen, und nicht zum Zusammenhange. Die erste von dieser Symphysis nennen wir, *Ossificatio*, Verbeinerung und die andere Articulation. Indessen kan man sich eben derselben Eintheilung in Ansehung eines erwachsenen Cörpers bedienen, aber in einem andern Verstande und folgendergestalt: Nehmlich alle Stücke, so die Zusammensetzung des Beincörpers ausmachen, sind natürlicher Weise unter einander vereiniget und verbunden. Diese Vereinigung oder Verbindung, welche wir mit den Alten Symphysis nennen, ist entweder mittelbar oder unmittelbar. Die unmittelbare Zusammenwachsung ist diejenige, da die zusammengesetzten Knochen von selbsten, und blos durch ihre Bildung oder Conformation, sich in diesem Stande erhalten; so wie die Vorderhauptsknochen durch ihre Kerben oder Zapfen wechselsweise zusammen halten, und also zugleich ein Exempel der Articulation und Zusammenwachsung, oder der Zusammensetzung und Verknüpfung abgeben. Gleichergestalt umfassen sich und halten zusammen die Knochen am Boden der Hirnschale durch die Knochen ihres Gewölbes. Unterdessen berühren sich alle diese Stücke im natürlichen Zustande nicht unmittelbar, indem sie ordentlicher Weise gleichsam durch Häute von einander gesondert sind, welche sich zwischen ihnen durchschlingen. Die mittelbare Zusammenwachsung oder Verknüpfung der Knochen ist von dreyerley Gattung: nehmlich knorplichr oder cartinagilös, sehnichte, oder ligamentös, und fleischicht oder musculös. Wir nehmen diese Entheilung der Alten an, welche dieselben *Synchondrosis*, *Synnevrosis*, und *Syssorcosis* nennen, wie wir oben erwähnet. Die *Synchondrosis* oder knorplichte Zusammenwachsung der Knochen, ist entweder beweglich, als z. E. diejenige, so die Cörper der Wirbelbeine unter einander vereiniget, und die, welche die erste Ribbe mit dem Brustbeine verknüpfet; oder sie ist unbeweglich, wie die am Schambeine ordentlicher Weise. Die Zusammenwachsung bey der Erzeugung der Knochen hat hier keine Statt; die Vereinigung der Ansätze aber gehöret eher dahin, als zu der Zusammenwachsung bey der Articulation. Die *Synnevrosis* oder sehnichte Zusammenwachsung der Knochen befindet sich an allen beweglichen Gelencken, und zwar auf solche Weise, wie unter dem Artickel, *Ossium Ligamenta*, im XXV Bande, p. 2188. u. f. erkläret worden. Die *Syssarcosis* oder fleischichte Zusammenwachsung der Knochen, die man auch musculös nennen kan, ist eben so wohl würcklich vorhanden, als die zwey vorhergehenden; und man mag mit gutem Grunde sagen, daß diese Art der Zusammenwachsung allgemeiner sey, als die beyden vorhergehenden, indem diese jene alle beyde begleitet, befestiget, und zugleich ihrem Unvermögen zu Hülfe kommt. Das einzige Exempel von der Verknüpfung des Oberarmes mit der Schulter beweiset anugsam, was wir behaupten. Denn die Festigkeit dieses Gelenckes kömmt mehr von den Musceln als von den Bändern her. Bevor wir diesen Artickel schliessen, dienet zu erinnern, daß das Wort *Symphysis*, nach dem Sinne der ersten Griechischen Schrifftsteller, daher man es genommen hat, nicht lächerlicher noch unerträglicher ist, als das Wort *Aponevrosis*, dessen doch alle Neuere ohne das geringste Bedencken sich noch zur Zeit bedienen, wenn sie von einer flechsichten Ausbreitung reden, ob es schon eigentlich eine nervichte Ausbreitung bedeutet. Selbst Galen gebrauchet dieses Wort, wenn er allerley Arten der Anhäftungen ausdrücken will; z. E. wo die Anhäftung des Zwergfelles an den Ribben vorkömmt, gebrauchet er das Verbum, davon dieses Wort abstammet, also daß, wenn es erlaubt wäre, daraus ein deutsches Wort zu machen, man mit ihm sprechen müßte, das Zwergfell sey mit den Ribben symphysiret.

**Verbindung** zweyer **Knochen**, da nur eine Linie darzwischen ist, siehe *Armonia*, im II Bande, p. 1553.

**Verbindungs-Kunst der Music**, siehe **Music** (die **Verbindungs-Kunst der**) im XXII Bande, p. 1487.

**Verbindungs-Kunst der Zeichen**, *ars characteristica combinatoria*, siehe in dem Artickel: **Symbolische Erkenntniß**, im XLI Bande, p. 684. u. f. besonders p. 686.

**Verbindungs-Schreibe-Kunst**, Lat. *Sylographia*, ist derjenige Theil der Schreibe-Kunst, welcher lehret etwas zusammen zu setzen, das für der klugen Welt tauget. Es ist dieser das nöthigste Stücke der Schreiberey. Denn was ist es, wenn man lange schöne Buchstaben mahlen kan, und auch die Wörter durch öffters Lesen, Schreiben und Examiniren recht zu schreiben, auch hurtig, was uns einer vorgesaget, nachzukommen weiß: wenn man nicht selber nach der Schreibart (Stylo) etwas zusammen setzen kan? Es ist aber das Lateinische Wort: Sylographia, dem Ursprunge nach theils Lateinisch, als Stylus, theils Griechisch, als Graphia, von γράφω, ich schreibe. Stylus heist ein Griffel, dessen unterer Theil spitzig, der oberste breit war; und gebrauchten solchen Griffel die alten Römer, wenn sie in ihre wächserne Tafeln schrieben; wenn sie nun die Schrifft auslöschten, und das Wachs gleich machten, kehrten sie den Griffel um, daher heist das Sprüchwort, sæpe stylum vertas; Mach ein Ding immer besser, und sieh es wohl durch. Darnach wird das Wort Stylus vor die Uebung im Schreiben selbst genommen, wie Cicero spricht, daß Stylus optimus & præstantissimus dicendi effectus & magister, der beste und vortrefflichste Lehrmeister im Reden sey. Und weil nun die öfftere

Uebung einen gewissen Character und Kennzeichen im Schreiben macht, daß man sagt: dieser schreibt einen solchen Stylum, so wird das Wort auch selbst vor die gantze zusammen gebundene Rede genommen, was sich einer vor eine Art zu schreiben angewöhnet hat. So ist demnach der Stylus eine gewisse Art und Vermögen etwas zu schreiben, oder zu reden in einer Sprache. Wir werden uns hier nicht um die Eintheilung des Styli bekümmern, als nach Art der Materie, da er als Oratorisch, Historisch, Epistolisch, Philosophisch und Poetisch, nach der Form und Gestalt Asiatisch oder weitläuftig, Attisch oder mittelmäßig, Laconisch, oder kurtz und nervös ist; Nach der Profeßion, Theologisch, Juristisch, Medicinisch, Kaufmannisch, Jägerisch, Bergmännisch, u. s. w. angegeben wird. Denn hiervon ist bereits in den Artickeln: Schreibart, im XXXV Bande, p. 1121 u. ff. und Styl, im XL Bande, p. 1460 u. ff. wie auch *Stylus*, ebendaselbst p. 1459 u. ff. gehandelt worden. Nöthiger wird es seyn, daß wir nur kürtzlich die Requisita, oder was zu einem guten Stylo epistolico erfordert wird, beniemen. 1) Man soll wissen, was alle Worte eigentlich vor einen Sensum oder Verstand haben; 2) Wie man die Worte lerne zusammen setzen, das ist, man muß gute, zierliche und gebräuchliche Phrases und Redens-Arten wissen; 3) Wie man die Redens-Arten geschickt verbinden lerne, daß ein guter Periodus draus wird. Das übrige, was einen guten Stylum beliebt macht, bestehet in einer klugen Wissenschafft der Realien, denen zugefallen die Wörter gebraucht werden. (ad. 1) Die Bedeutung der Worte bekommen oft einen andern Verstand von der Gewohnheit, wie sie zu unserer Zeit genommen werden. Das muß man lernen aus der Conversation mit Gelehrten und Ungelehrten. Und dazu gehöret nicht nur ein blosses Gedächtniß, sondern auch ein gut Judicium, wie solches Wort genommen wird. (ad. 2.) Die Phrases werden geändert, nachdem die Personen sind, welche schreiben, und an die man schreibet. Diesen Unterscheid siehet man aus den Briefen. Ein vornehmer Herr brauchet nicht die Worte, die einem armen Manne anstehen. Bey einem Hohen hat man andere Formuln, als bey einem Niedrigen, z. E. Gnädig, Hochgeneigt. (ad. 3.) Nicht nur die Phrases, sondern auch die manierliche Connexion müssen einen Stylum zur Volkommenheit bringen. Denn wenn einer noch so schöne Redens-Arten hätte, der kömmt nicht fort, wenn etwas an der Connexion mangelt. Hingegen mag die Rede noch so schlecht seyn, wenn es nur wohl zusammen hängt, so findet er seine Liebhaber. Wenn das Fundament nur aus der Disposition gesuchet wird, so findet die Vernunft sich schon selber auf die Particuln; wer es aber auf unverständiges Ausschreiben oder wohl gar auf eine unzeitige und gebundene Imitation der Lateinischen oder Frantzösischen Sprache ankommen läst, der wirds nicht treffen; unterdessen ist das Exercitium zu transponiren nicht gar zu verwerffen, wenn man nur die Deutschen Phrases und Ordnung der Wörter in Acht nimmt. Wir wollen nun diese Stücke genauer betrachten, und was bey jedweden von erfahrnen Lehrern in der Deutschen Brief-Verfassung angemercket worden, kürtzlich mit berühren.





Will man einen Epistolischen Periodum recht setzen lernen, so muß man die Construction der Pronominum und Verborum mit dem Nomine und den Präpositionen, was sie vor einen Casum regieren, wohl verstehen. Die Pronomina, welche theils vor die Nomina, theils an statt derselbigen gesetzet werden, müssen in Curialien wohl bemercket werden Denn der Hof-Stylus ist also eingeführet, daß man diejenigen Personen, welche man höflich tractiren will, im Plurali anredet: Sie haben zu befehlen, an statt: Er hat zu befehlen! dabey mercket man folgendes: 1) Wenn man einen in dem Briefe im Singulari anredet, so braucht man durch den gantzen Brief hindurch: Er, Dessen, Seinen, von Ihm, von Seinem, und saget nicht im Plurali, Sie, Dero, Ihnen, Ihren. 2) Wenn man eine eintzelne Person in dem Briefe im Plurali setzet, so muß man durch das gantze Schreiben hindurch im Plurali mit denen Wörtern fortfahren, Sie, Dero, Ihrer, Ihnen und hat kein Dessen, Sein, Seiner, statt. 3) Und darzu gehöret allezeit das Verbum im Plurali, obgleich die Worte: Mein Patron, Mein Hochgeehrter Herr, *Monsieur* ꝛc. im Singulari stehen, als: Mein Patron wollen mich excusiren. Also wenn man ein Frauenzimmer mit dem Pronomine Sie in Foeminino anredet: so ist nicht allezeit der Singularis, als wie man sonst saget: Sie will, Sie beliebe, sondern man gebrauchet nach heutiger Art, das Verbum im Plurali, als: Sie wollen nicht ungütig nehmen. (1) Die Deutschen Verba haben drey Hülfs-Wörter: haben, seyn, werden. (2) Die Inflectirung der Temporum, ist bey den drey Wörtern zu mercken, als: Präsenti, Imperfecto und Participio, und diese sind entweder gleichfliessende, oder nicht gleichfliessende. Jene nehmen im Imperfecto die Sylbe zum Präsenti, als: ich rede, Imperf. redete und im Participio thut man das hintere e vom Imperfecto, und vorne die Solbe (ge) vor, so hat man das Participium, als: redete, redet, geredet; liebete, liebet, geliebet; diese nicht gleichfliessende, als: ich esse, Imperf. ich aß, Part. gegessen, sind in den Deutschen Grammaticken nach dem Alphabet zu suchen. (3) Das Verbum muß im construiren am meisten betrachtet werden, und was vor und nach demselben soll gesetzet werden. (4) Die Casus recti, Nominativus und Vocativus, werden den Casibus obliquis, Genitivo, Dativo, Accusativo und Ablativo insgemein vorgesetzet, als: Mein Patron hat mir die Wohlthat erzeiget. (5) Die Voransetzung des Vornehmern ist nicht nur im Anfange des Briefes, sondern den gantzen Brief hindurch so wohl in denen Ihn angehenden Relativis, als der Titulatur zu beobachten, als: "Ob nun wohl Ew. Ex„cell. ich nicht mit dergleichen beschwerlich fallen „will.„ Und nicht: "Ob ich nun wohl Ew. Excell. ꝛc. ꝛc.„ (6) Wann die aus Respect gegen einen Vornehmern umgekehrte Construction durch Nachsetzung des uns angehenden Nominativi zu hart lauten solte, so läst man solchen Nominativum des Pronominis personalis entweder gar aussen, oder mutiret die Phrasin, und macht aus dem Verbo Activo ein Paßivum, als: "Stel„le es demnach in meines Patrons-Beliebung, „wie Sie es damit wollen gehalten haben:„ an statt: Ich stelle es demnach ꝛc. (7) Die Verba,

ba, so zu einem Substantivo gehören, muß man so nahe, als möglich, an dasselbe setzen: Denn wenn man solche sparet, so häuffen sie sich hernach am Ende des Periodi, und distrahiren gar oft den Sensum: Also ist es nicht sowohl gesetzet: „Mich hat jederzeit die Furcht, Dieselben in Dero hohen Verrichtungen zu stören, **Ewr. Magnificenz** mit **meinem** Schreiben aufzuwarten, abgehalten;„ Als wenn ich sage: “**Ewr. Magnificenz** hätte **vorlängst** mit einem Schreiben aufgewartet; Allein die Furcht hat mich abgehalten; Dieselben in Dero hohen Verrichtungen zu stören.„ (8) Die Verba müssen so viel, als möglich, nach denen Nominibus gesetzet werden, und nicht vor denselben hergehen, zumahl wenn der Accusativus bey einem Verbo stehet, der meistentheils das Verbum nach sich hat, wenn der Numerus wohl beobachtet werden soll, als: “Meine Schuldigkeit zu erweisen, habe mit diesen Zeilen aufwarten sollen.„ Nicht aber: “Ich habe sollen aufwarten mit diesen Zeilen, zu erweisen meine Schuldigkeit.„ (9) Wann die Verba auxiliaria, **Haben, Seyn, Werden**, zu Formirung der Temporum eines andern Verbi gebraucht werden, also, daß sie, und mit ihnen das Participium des andern Verbi gesetzet wird, alsdenn schliesset das Verbum auxiliare, und solches Participium die Nomina Substantiva und Adjectiva zwischen sich in die Mitten, sie mögen mit, oder ohne Proposition stehen. Als: “Ich **hätte** solche Schuld vorlängst abgetragen, wofern ich nicht **wäre** durch mein Unvermögen, von Vollziehung dieser Absicht **abgehalten** worden.„ Nicht aber: “Ich hätte vorlängst abgetragen solche Schuld, wofern ich nicht wäre abgehalten worden von Vollziehung meiner Absicht.„ (10) Wann bey denen Verbis: **wollen, mögen, können, sollen, müssen**, ein Infinitivus eines andern Verbi stehet, so setzet man zwischen das Tempus dieser Verborum, und den Infinitivum des andern Verbi die Nomina, Pronomina und Adverbia, mit allen, was zu ihnen gehöret, gleichfals hinein, also, daß der Infinitivus das Schluß-Wort wird, als: “Es soll mir dieses inskünftige zur Warnung **dienen**.„ Und nicht: “Es soll mir dieses inskünftige **dienen** zur Warnung. „Ich **will** seinen guten Rath in allem annehmen,„ und nicht: “Ich will in allem **annehmen** Seinen guten Rath ꝛc.„ Das Relativum **welcher, welche, welches, der, die, das**, mit seinen Casibus, folget nicht allezeit so zierlich immediate (**unmittelbar und am allernähesten**) auf sein Nomen, auf das es sich beziehet, sondern kömmt geschickter heraus, wenn man erstlich das zu dem Nomine hinzusetzet, was zu ihm gehöret, und alsdenn erst das Relativum nach dem Participio, oder Verbo, so das Nomen bey sich hat, als: „Es **mögen** solches **diejenigen** verantworten, welche dieser Unordnung abhelffen können, und darinnen nachläßig seyn.„ Hingegen ist schon der Periodus hart lautender, wenn ich setze: „Es **mögen es diejenigen, welche** dieser Unordnung abhelffen konnen, und darinnen nachläßig seyn, verantworten.„ Denn das Verbum **verantworten**, kömmt zu weit von seinem Pronomine **diejenigen**, und wird also der Sensus distrahiret.



Von denen Präpositionibus und der Constructi-on wollen wir grosse Weitläuftigkeit zu vermeiden, nichts gedencken, sondern unsern Leser zu **Vischers** wohl informirten Informator, p. 94 u. ff. hinverwiesen haben.

Endlich hat man auch nöthig zu wissen, wo die Distinctions-Zeichen, als: Punctum (.) Comma (,) Colon (:) Semicolon (;) Signum Interrogationis (?) Signum Exclamationis (!) **und** Parenthesis () gesetzt werden müssen. Denn wofferne bemeldete Unterscheidungs-Zeichen wegbleiben, oder falsch angebracht werden, so wird der Verstand einer Schrift dunckel, schwehr und zweydeutig. Derowegen sind folgende Regeln nöthig zu mercken; als: 1) Das Punctum wird gesetzt, wenn sich ein gantzer Satz geendiget: z. E. „Dieselben werden gütigst verzeihen, daß ich Sie durch diese unterdienstliche Zeilen ersuche. Denn meine Schuldigkeit erfordert es.„ 2) Das Comma wird gesetzet, wenn ein Theil eines volkommenen Verstandes vorhanden, dem noch ein vollkommenerer Verstand folget: z. E. “Ich verspreche mir alle Wohlgewogenheit von Ihrer Gütigkeit, und verbinde mich, dieses Glücke durch gebührenden Gehorsam zu erhalten„ 3) Das Colon setzt man, wann ein Vorsaß und Nachsatz ist, nach dem Vorsatz, oder auch wenn man eines andern Worte anführet: z. E. “Wiewol ich mir mit der angenehmen Hofnung geschmeichelt, mein werther Freund würde mir auf die H. Feyertage die Ehre seines Zuspruchs gönnen: So muß doch mit einem kleinen Misvergnügen vernehmen, daß er seine Resolution geändert.„ 4) Das Semicolon entscheidet den Vorsatz von dem Zwischen-Satze: z. E. “Nachdem die betrübte Post von Ihrer liebgewesenen Frau Eheliebsten seeligen Hintritt vernommen; und ich als ein verbundener Diener von Sie, billig Theil daran nehme: So habe mein grosses Leidwesen durch eine Condolentz deswegen wollen sehen lassen.„ 5) Das Signum Interrogationis wird gesetzet, wenn ich einen was frage: z. E. “Meynst du, der Tod lasse sich durch den Reichthum abweisen? Denckst du, er hab ein Mitleiden mit deiner Jugend? Oder meynst du wohl, ungerathener Sohn, GOtt werde wegen deines liederlichen Lebens keine Rechenschaft von dir fordern?„ 6) Das Signum Exclamationis oder Admirationis wird gesetzt, wenn man was beweglich ausrufft, oder wenn man etwas wünschet, oder jemanden rufft: z. E. “Ach! daß du den Himmel zerrissest, und führest herab! Jes. 64. Gerechter Gott! o Schmertz! o Jammer! ꝛc. Leb wohl! komm her!„ 7) Die Parenthesis wird gesetzt, wenn man etwas einschiebet: z. E. “Dieweil derselbe von mir eine Antwort erwartet (wie ich aus dessen Geehrten ersehen) so habe ihm melden wollen ꝛc„ Etliche setzen, wo sie eine Parenthesin brauchen sollen, vor und nach denen eingeschobenen Worten ein Colon: z. E. “Selbige haben das Predicat von jedermann: wie sich bishero auch sattsam an Sie selbst erwiesen: daß Sie mit artigen Frauenzimmer wohl umzugehen wissen. Dieses letztere Unterscheidungs-Zeichen, hat man aber so viel nur möglich, zu meiden, weil es den Verstand leicht verdunckeln kan„ **Werthheims**, auf neue Manier abgefaßter und allezeit fertiger Brief-Steller, p. 45 u. ff.

**Verbindungs-Wort**, Lat. *Copula*, Wort, (Verbindungs-).

**Verbindungs-Worte**, siehe Worte, (Verbindungs-).

**Verbindung** mit dem Teufel, davon ist bereits unter dem Artickel: Hexerey, im XII Bande, p. 1978 u. ff. gehandelt worden.

**Verbindung** etwas zu thun, siehe Verpflichtung etwas zu geben oder zu thun.

**Verbindung** in Wechseln, siehe Verpflichtung nach Wechsel-Recht.

**Verbindung** nach Wechsel-Recht, siehe Verpflichtung nach Wechsel-Recht.

**Verbindung** der Wörter, siehe Wörter, (Verbindung der).

VERBINUM, Stadt, siehe Vervins.

VERBIS CONTRACTA OBLIGATIO, oder *Stipulatio*, eine wörtliche Verflichtung, oder Stipulation, davon zu sehen im XL Bande, p. 157 u. ff.

VERBIS LEGIS SALVIS, siehe *Salvis verbis legis*, im XXXIII Bande, p. 1265.

VERBIS OBLIGARI, oder *Stipulari*, jemanden mit Worten verbindlich werden, oder stipuliren, davon zu sehen im XL Bande, p. 192.

VERBIS PRÆSCRIPTIS ACTIO, siehe *Actio Præscriptis verbis*, im I Bande, p. 415.

VERBIS PRÆSCRIPTIS ET IN FACTUM ACTIONIBUS (DE) siehe *Præscriptis Verbis* &c. im XXIX Bande, p. 88.

VERBIS PUNGERE, siehe Stichel, im XL Bande, p. 6.

VERBIS STARE, siehe Wort halten.

VERBI SUBJUNCTIVUS MODUS, siehe *Subjunctivus Modus verbi*, im XL Bande, p. 1553.

**Verbitterung**, Lat. *Exacerbatio*, ist der höchste Grad des Hasses und Zornes, siehe Animosität, im II Bande, p. 338, wie auch Haß, im XII Bande, p. 780 u. ff. desgleichen Zorn.

**Verblasen**, Abrauchen oder Evaporiren, hierdurch wird verstanden, wenn mit Antimonio, Schwefel, und andern Incredientien vermischtes Gold und Silber, auf Treibe-Scherben unter der Muffel, durch Hülffe eines reinen Bleyes, also tractiret u. geschmoltzen werden, daß die Unart und spröden Salia davon getrieben, solche zum Abtreiben, und zu dieser oder jener Arbeit geschickter werden.

**Verblassen**, oder **Verbleichen**, Lat. *Pallescere*, dienet bey Verhörung der Inquisiten nach Maaßgebung der Rechte zu einer starcken Anzeige oder Verdacht wider sie, wegen der ihnen beygemessenen und Schuld gegebenen Verbrechen, siehe Verdacht.

**Verblaten**, siehe Verblatten.

**Verblatten**, **Verhauen**, ist eine Weinbergs-Arbeit, so nach der Beerhacke vorgenommen wird, und bestehet eigentlich darinnen, daß man das Laub und die Schosse an den Reben, welche zu sehr überhangen, wegschneidet, damit die Trauben von der Sonnen-Wärme desto besser gekochet werden können. Das abgeschnittene soll man in Bündlein binden, und auf die Weinpfähle zu trocknen, stecken, weil es im Winter den Lämmern bey Mangel andern Futters, zur Speise sehr dienlich ist. Es haben einige den schlimmen Gebrauch, daß sie beym Verblatten oder Verhauen nicht allein den Stock verschneiden, sondern auch wohl das künfftig ausgehende Auge, welches darüber stehet, mit ausbrechen oder hinwegreissen, daß also das Holtz seinen rechten Reif nicht behält, sondern räudig wird. Auf diesen Mißbrauch muß der Haus-Vater Achtung geben, und solchen ernstlich abzustellen trachten.





**Verbleiben**, oder **nachbleiben**, siehe dieses Wort im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Omittere*, im XXV Bande, p. 1421 u. f.

**Verbleibung dessen**, (In) Lat. *Eo neglecto*, ist eine Clausul, womit insgemein die gerichtlichen Auflagen und Befehle, etwas zu thun oder zu unterlassen, wider die Uebertreter derselben verwahret, und diese zugleich vor der darauf gesetzten Straffe oder der sonst zu bewürckenden Hülffe verwarnet werden.

**Verbleichen**, siehe Verblassen.

**Verblenden**, dieses Wort wird gemeiniglich in der Heil. Schrifft von einer geistlichen Blindheit gefunden, da ist der Verstand verblendet, Esa. XXIX, 14. die Boßheit hat sie verblendet, Buch der Weisheit II, 21. der Ungläubigen Sinn ist verblendet, 2 Cor. IV, 4. und wird solches Verblenden GOtt dem HErrn zugeschrieben, Joh. XII, 40. Röm. XI, 20. nicht effective, sondern permissive & desertive, wie die Gelehrten wissen.

**Verblenden**, auf Bergwercken, siehe Verstürzen.

**Verblendung**, **Gauckeley**, *Obcæcatio*, *Occæcatio*, geschicht entweder durch Geschwindigkeit, wie die Taschenspieler zu thun pflegen, da es heisset: Geschwindigkeit ist keine Hexerey; oder es geschiehet durch würckliche Zauber-Künste; Und da hat man angenommen, wie der Teuffel auf viererley Weise der Menschen Augen verblenden könne. 1) Durch eine räumliche Bewegung, indem er geschwinde ein Ding vor den Augen wegnimmt, und ein anderes an die Stelle legt; 2) Durch eine Verfinsterung des medii oder der Lufft, daß man die für Augen gestellte Dinge nicht sehen kan: oder durch Verdünnung und Verdickung der Lufft, wodurch es geschicht, daß die Dinge grösser oder kleiner scheinen; 3) Durch Zerrüttung der Phantasie, oder Einbildung; 4) Durch Würckung in die äusserliche Werckzeuge der Sinnen, indem er entweder ihre gewöhnliche Lage verändert, oder die sichtbaren Dinge untereinander mengt, daß sie nicht deutlich können erkannt werden. S. Alexand. Roßii unterschiedl. Gottesdienste der Welt, p. 127. Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel: Zauberey.

**Verblendung**, wird in H. Schrifft denen Geschencken zugeschrieben, 5 Mose XVI, 19. weil die geitzigen Richter nicht sehen wollen, was recht ist; sondern aus Gunst gegen die Partheyen, von welchen sie mit Geld bestochen worden, ein unrechtes Urtheil fällen. Siehe auch den Artickel: Verblenden.

**Verbleyen**, ist bey dem Berg-Bau, wenn man den Ertzen Bley vorschlagen muß, dieselbigen ins Werck zu bringen. Sind sie aber Bleyreich, daß man ihnen kein Bley vorschlagen darf, so saget man: Die Ertze verbleyen sich selbst.

**Verblichen**, heisset das, an dem die Farbe abgeschos-

geschossen ist. Will man eine alte verblichene Schrifft wieder leserlich machen, verfähret man damit also: Nimm Gall-Aepffel, stosse sie fast grob, lege sie einen Tag über in Brannteweín, darnach destillire das Wasser darvon, netze eine Baumwollen darein, und befeuchte die Schrifft darmit.

**Verblicken**, siehe **Blicken**, im IV Bande, p. 157.

**Verblindung**, heist so viel als Blind werden, siehe davon **Blindheit**, im IV Bande, p. 162. Die **Breßlauer** haben in ihren Natur-Geschichten, Vers. XXXI. p. 310. ein merckwürdiges Exempel, da die Verblindung den Kopfschmertz gehoben: Ein gewisses Weib zu Tribusch, so stets über hefftige Kopfschmertzen geklaget, hat auf dem einen Auge auf einmahl das Gesichte verlohren, da denn der Schmertz bald nachgelassen.

**Verblümte Erklärung**, siehe **Allegorie**, im I Bande, p. 1229.

**Verblümte Prädication**, siehe **Prädication**, im XXIX Bande, p. 38.

**Verblümte Redens-Arten**, siehe **Redens-Arten**, (verblümte) im XXX Bande, p. 1624.

**Verblutung**, heist eine solche starcke Blutstürtzung, dabey der Patiente das Leben zusetzet. Siehe **Blutfluß**, im IV Bande p. 220.

**Verböczi**, Lat. *Verböczius*, (Stephan) Herr von Dobroniva, ein Ungarischer Edelmann, war der Rechte Doctor und Protonotarius des Königlichen Ungarischen Gerichts, hatte aber vor seinem Ende sehr widrige Schicksale. Er hat Corpus Juris Hungarici tripartitum zusammen getragen, welches von dem Könige Uladislaus II 1513. auf dem Reichs-Tage confirmiret, und öffters unter andern auch zu Ofen 158., zu Wien 1628, und zu Tyrnau 1696, in Fol. gedruckt worden. **Czwitting** Hung. litt. **Struvs** Bibl. Juris, p. 97. **Belii** Notit. Hungar. T. III, p. 55 u. f.

**Verböczius**, (Stephan) siehe **Verböczi**.

**Verboom**, ein vornehmes Hauß in Spanien, aus welchem sich N. **Verboom**, als Spanischer General-Lieutenant in dem Spanischen Successions-Kriege besonders hervor gethan. Denn im Jahr 1706, als die Frantzosen Dendermonde zu verlieren befürchteten, zog er mit Artillerie und allen Kriegs-Nothwendigkeiten hinein: allein, nachdem der Englische General Churchil davor kam, musten sich die Belagerten im September endlich ergeben. Im Jahre 1710 den 12. Julius marschirte er von der bey Ybars dazumahl stehenden Armee des Hertzogs von Anjou, mit einem Detachement von 1600. Pferden gegen Agramont und als er eine von Barcelona abgegangene Convoy, welche nach der Alliirten Armee gehen wolte, unter Weges antraf, griff er dieselbe an, da er denn 800. Mann von derselben gefangen nahm, und 182. mit Lebens-Mitteln beladene Maul-Esel erbeutete. Er hub auch nicht weit von dem Lager derer Alliirten 40. Granadier und 2 Lieutenante auf, welche von der Fouragirung zurück kamen, und welche 3000. Scheffel Gerste und Haber hinter sich liessen. Den 14. wurde er mit einem andern Detachement abgeschicket, welches den 15. zu Crevera anlangete; nachmahls aber weiter in das Land hinein drang und denen Miquelets einiges Vieh entführete. Sodann rückte er biß an Calaf, mit dem Vorsatz, denenjenigen Truppen derer Alliirten einigen Abbruch zu thun, welche, nachdem sie von der Alliirten Flotte zu Barcelona und Tarragona ans Land gesetzet worden waren, sich auf den Marsch nach ihrer Armee bey Balaguer begeben hatten. Er ward hierauf noch in selbigem Jahre in dem Treffen bey Almenar verwundet und gefangen. Im Jahr 1737. ward ein **Marquis von Verboom** im November General-Capitain der Königl. Spanischen Armeen, welches die höchste Kriegs-Bedienung in diesem Reiche ist. Im Jahr 1718. wurde Don Prospero von Verboom, Königl. Spanischen General Ingenieur von der Armee, und Beysitzern des höchsten Kriegs-Gerichts, das Gouvernement im Citadell zu Barcellona, wegen der guten Vorsorge, welche er bey Erbauung dieser Festung gebrauchet, conferiret: Es starb derselbe im Februar des 1744 Jahres. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, II Th. p. 556, 559, 792 u. 943. **Coburgische Zeitungs-Extract** des Jahrs 1718. p. 131. **Genealog. Archivarius** des Jahrs 1737 p. 836. **Schumanns** Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1745. I Th. p. 23.

**Verborgen**, Lat. *Occultus*, oder *Occulte*, wird sowohl von Personen und Sachen, als Handlungen und Thaten gesagt, deren jene, und absonderlich in Inquisitions-Sachen in der Absicht, um desto eher der verdienten Straffe zu entgehen, denen Augen des Richters und anderer Menschen entzogen werden, diese aber heimlich und in der Stille geschehen, mithin von denen weltlichen Gerichten nicht bestraffet werden können. L. ult. C. de his qui ex publ. ration. publ. pec. accep. und c. Christiana, 35. qu. 2. **Spiegel**. Man sehe hiebey den Artickel: *Occulte*, im XXV Bande, p. 325. Wie denn überhaupt sonst auch alle verborgene und heimliche Dinge die Vermuthung einer Ungerechtigkeit vor sich haben. **Mevius** P. VII. Dec. 170. n. 1. **Carpzov** P. IV. C. 20. d. 7. n. 6. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: **Verhehlen**.

Sehen wir in die Bücher Alten Testaments, so finden wir, daß Es. XXIX, 15. das Wehe über die ausgeruffen werde, die **verborgen** seyn wollen vor dem HErrn, ihr Fürnehmen zu verhelen. Es suchen nehmlich die Gottlosen auf allerhand Manier ihr eigentliches Vorhaben geheim zu halten, dieweil solches nicht richtig ist; stellen sich unterdessen gantz anders, also, daß wenn sie nach der Rechten sich wenden, so muß man das Lincke vermuthen, sagen sie schwartz, so muß man weiß dencken, und so fort an. Ist also solcher heuchlerischen Welt-Kinder besondere Kunst, daß sie hinter der Decke spielen, die Sprache und Geberden meistentheils verstellen, ja sich gleichsam gar ins Tieffe hinab versencken, wie die Grund-Sprache solches mit sich bringet, daß niemand in solchen finstern Kellern oder verborgenen Erd-Schächten sie auskundschaffen solle, Esa. III, 16. Hos. I, 9. Nicht allein aber werden solche Künste gebrauchet gegen Menschen, da gewisser massen fürsichtige Schlangen-Klugheit möchte hingehen, Matth. X, 16. sondern sie wollen verborgen seyn für dem HErrn, aber ihre allzuhohe Klugheit bedencket nicht, daß es mit GOtt gar anders beschaffen sey, als mit Menschen, sie vermeynen ihm einen blauen Dunst zu machen, mit äusserlichen Lippen-Dienste, also daß, wenn sie des Got-

tesdienstes zu gewisser Zeit abwarten, Allmosen geben, zur Beicht und Heil. Abendmahl kommen, so bilden sie sich ein, GOtt sey damit zu frieden, sey etwas unrechtes zurücke, so vergebe oder übersehe er selbiges aus Gnaden Ueber solche wird also an dem angezogenem Orte das Wehe ausgeruffen.

Hingegen in dem Propheten Zephanja C. II, 3. werden alle Menschen ermahnet, den HErrn zu suchen, die Gerechtigkeit zu suchen, und die Demuth zu suchen, auf daß sie am Tage des HErrn Zorns mögten verborgen werden. Da denn der Prophet durch den Tag des Zorns verstehet, theils, wie Lutherus und andere wollen, die Babylonische Gefängniß; theils aber, wie sonderlich die Weimarischen Theologen vermeynen, den Untergang der Philister, und anderer Völcker, welche bis daher das Volck GOttes heftig bedränget hatten. Nach der ersten Auslegung wolle der Prophet so viel sagen; suchet den HErrn, suchet Gerechtigkeit, suchet Demuth, ob ihr irgend möget beschirmet werden, damit ihr nicht, wenn des HErrn grimmiger Zorn anbrechen wird, gantz und gar zu Scheitern gienget; denn der Prophet in keinen Weg dieses handele, als wolte er anzeigen, daß nichts aus der Gefängniß, davon er so heftig gedrohet, werden solte; sondern er heist sie den HErrn bitten, daß er sie, bis sein grimmiger Zorn vorüber rausche, beschützen und bewahren wolle, damit sie nicht mit den andern weggeräumet würden, wie etwa auch Hiob betet, C. XIV, 13. Ach daß du mich in der Höllen verdecktest und verbergest, bis dein Zorn sich lege. Nach der andern Erklärung aber wolle der Prophet die Frommen und Bußfertigen unter dem Israelitischen Volcke trösten, daß wenn ihrer Feinde der Philister und anderer Untergang werde kommen, so sollen sie vor dem gäntzlichen Verderben bewahret werden, und aus ihrer Feinde Untergang erkennen lernen, GOtt wolle sich ihrer annehmen, und sie an ihren Feinden rächen; Wenn er aber sagt, daß sie am Tage des Zorns mögen verborgen bleiben, so gebraucht er in seiner Sprache ein Wort, da ein Gleichniß genommen wird, entweder von einem Wandersmann, der sich zur Zeit eines grossen Hagel-Wetters, Platz-Regens oder Sturm-Windes in eine Höhle, oder unter einen Baum verbirget; oder er eilet einer Herberge zu, da er Abstand kan nehmen, oder aber, von Seefahrenden, die zur Zeit einer wiederwärtigen Fortun und stürmenden Winden sich, wo möglich, in einen sichern Port oder Hafen retiriren; Oder aber wie David für seinem Verfolger dem Saul sich bald da, bald dorten hin, bald in die Wüsten, bald in Hölen, bald auf Bergen salviret und verborgen, 1 Sam. XX, 10. XXIII, 19. 21. XXVI, 1. seq. ingleichen der Elias für der Jesabel, 1 Könige XVII, 3. Christus selber, da er für dem Grimm Herodis in Egypten geflohen, Matth. II, 13. wie er denn auch seinen Jüngern befohlen, daß wenn sie verfolget würden, sollen sie fliehen von einer Stadt in die andere, Matth. X. 23. also werde auch GOtt den Elenden und Bußfertigen im Lande schon einen sichern Ort verschaffen; da sie zur Zeit des Zorns können und mögen verborgen seyn. Allein, daß Zephanias setzet; fortasse, vielleicht, das möchte noch seinen Zuhörern einen Zweifel verursachet haben: ob auch solches gewiß geschehen, und ob nicht daran zu zweifeln wäre rc. Allein da muß man unterscheiden bey der wahren Buße zwischen derselben eigentlichen und nothwendigen Früchten, als da seyn GOttes Gnade, Vergebung der Sünden, u. s. w. an denen solle niemand zweifeln, die folgen allezeit gewiß auf die wahre Busse; und dann zwischen andern Früchten, die nicht allezeit schlechterdings die Busse begleiten, sondern nur je und je folgen; als da seyn die völlige Aufhebung und Wegnehmung der zeitlichen Straffe, die nicht allezeit erfolget; denn obwohl die Straffen gemildert werden, so werden sie doch nicht allezeit gäntzlich abgewendet. Z. E. Dem David wurden auf vorhergehende Buß und Bekänntniß seiner Sünden diese seine Sünde von dem Nathan völlig vergeben, er konnte auch Ps. XXXII, 1. 2. sagen; wohl dem, dem die Uebertretung rc. Allein die Züchtigung und zeitliche Straffe, (denn von der ewigen ist hier die Rede nicht, als die völlig aufgehaben ist) die wurde nicht aufgehaben; sondern der Prophet sagte zu ihm: Weil du die Feinde des HErrn rc. 2 Sam. XII, 14. Es ist also der Worte völliger Verstand dieser: O liebe Hertzen, die ihr bis dahero bußfertig euch erwiesen, nach GOttes Geboten euren Wandel angestellet, und mit eyfrigen Gebet ihm in den Ohren gelegen, fahret noch ferner fort in diesen euern GOtt gefälligen Pflichten, lebt gerecht und heilig, betet stets und ohne Unterlaß, auf daß GOtt der Allerhöchste, wo er anderer nicht, doch eurer wolte schonen, und in diesem allgemeinen Jammer, der kommen wird, euch beschützen und verbergen, daß ihr nicht mit den andern zugleich zu Grunde gehet und verderbet. **Weihenm.** Buß- u. Gnaden-Pred. Conc. LXXI. p. 1172. seq.

**Verborgen**, oder **creditiren**, Lat. *Credere* oder *Fidem habere de pretio*, heißt jemanden eine Sache auf Borg hingeben, und wegen der Bezahlung gewisse Fristen oder Tagezeiten annehmen. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

**Verborgene**, so hiessen ehedem die zu denen Westphälischen heimlichen Gerichten verordnete Schöppen, siehe **Vehm-Recht**, im XLVI Bande, p. 966.

**Verborgenem, (Beten im)** Matth VI, 6. siehe **Beten im Verborgenen**, im III Bande, p. 1526. u. f.

**Verborgener Diebstahl**, siehe *Furtum*, im IX Bande, p. 2337. u. ff. und *Furtum non manifestum*, ebend. p. 2356. wie auch **Verhehlen**.

**Verborgene Eigenschafft**, Lat. *Qualitas occulta*, ist eine solche Eigenschafft eines Dinges, die ihrer Natur nach unbegreifflich; oder: die keinen Grund hat, warum sie einem Dinge zukommet. Allein eben deswegen, weil alles seinen zureichenden Grund haben muß, warum es vielmehr ist, als nicht ist, sind die verborgenen Eigenschafften etwas ungereimtes. Wer darauf acht

 hat,

hat, was wir sagen, wird ohne unser Erinnern sehen, daß wir hier nicht von solchen Eigenschafften reden, deren Grund wir aus Mangel der Erkänntniß nicht anzuzeigen wissen, sondern bloß von denenjenigen, davon man vorgiebt, daß sie gar keinen haben. Ehedessen wurde in denen Schulen der Schul-Lehrer oder Scholasticker viel von denen qualitatibus occultis geredet, indem sie diejenige Beschaffenheit einer Sache alsbald eine qualitatem occultam nenneten, welche von ihnen nicht konnte erkläret werden: allein heutiges Tages bemühet man sich, mehr die verborgenen Eigenschafften zu offenbaren und zu entdecken. Indessen müssen wir doch wegen der alten Scholasticker ihren Schrifften hier einige Nachricht und Erklärung von denen verborgenen Qualitatibus oder Eigenschafften geben. Es sind aber die Eigenschafften der Cörper, welche von den Schul-Lehrern, die hierinne dem Aristoteles gefolgt sind, Qualitates genennt werden, nichts anders als gewisse Zufälle und Beschaffenheiten derselben, wovon sie so genennt werden. Z. E. die Farben, die Härte, Glätte, die Wärme und Kälte u. s. w. sind Qualitäten der Cörper, wovon sie weiß, schwartz u. s. w. hart, glatt, warm, kalt genennet werden. Das deutsche Wort Eigenschafft will soviel sagen, daß ein jeder Cörper seine Qualitäten habe, die ihm eigen sind, wobey noch zu mercken, daß sie ihm entweder wesentlich, als die Wärme dem Feuer, oder nur zufälliger Weise, als die Wärme dem Wasser, zukommen. Diese Eigenschafften theilet man in **empfindliche**, qualitates sensibiles oder apertas und **unempfindliche** oder **verborgene**, insensibiles oder occultas. **Empfindliche Eigenschafften** sind, welche unmittelbar durch die äusserliche Sinne wahrgenommen werden; Die Unempfindliche fallen nicht unmittelbar in die Sinne, sondern müssen erst aus den Würckungen eines Dinges geschlossen werden: wiewohl auch einige jene die **Hergeleiteten**; diese die **Grund-Eigenschafften** nennen. Siehe **Clericum** in physic. Lib. V, c. 6. §. 10. Die erstern, als die empfindlichen, theilt man nach den fünf äusserlichen Sinnen, damit wir sie empfinden, in fünf Classen, daß einige sind fühlbare, welche können gefühlet werden; einige schmackhafte, die wir durch den Geschmack empfinden, einige riechbare, die uns durch ihren Geruch afficiren; einige Hörbare, welche wir durch das Gehör empfinden, und endlich einige sichtbare, die wir sehen. Die andere, als die verborgene Eigenschafften fallen nicht äusserlich in die Sinne, ohnerachtet sie sich durch ihre Würckungen zu erkennen geben, deren sehr viele angemercket und in gewisse Classen gebracht werden. In der ersten Classe befinden sich diejenigen Sachen, welche eine natürliche Zuneigung scheinen gegen einander zu haben, wie die Neigung der Hüner und anderer Thiere gegen ihre Jungen, der Pfauen gegen die Tauben, des Weinstocks und Oelbaums, des Magnets gegen das Eisen, nebst andern Dingen, die eine anziehende Krafft haben; in die andere Classe kommen diejenigen, welche einen natürlichen Haß oder Feindschafft scheinen unter und gegen einander zu haben, wie sich ein Wolff gegen das Schaaf, ein Hund gegen die Katze verhält, dahin auch gehöre, daß einige Thiere, als Elephanten, Ochsen, welsche Hähne, bey Erblickung der rothen Farbe gleichsam wütend werden, daß das Quecksilber sich mit keinem andern flüßigen Dinge vermischen lasse, daß gewisse Menschen vor besondere Dinge, als vor gesottene Fische, Käse, Katzen, Mäuse einen natürlichen Abscheu haben. In die dritte Classe setzet man diejenigen Sachen, so gegen und mit einander eine gewisse Sympathie, oder Mitleidenschafft haben, daß wenn eine etwas angenehmes geneust oder schmertzliches leidet, das andere auch zu gleicher Empfindung verleitet werde, z. E. wenn einer gähnet, oder das Wasser abschläget, so werden andere zu beyden mit angereitzet; bringen die Kinder von Mutterleibe gewisse Mahle mit, so Kirschen-Gestalt haben, so werden solche grün, roth, gelb, nachdem die Kirschen an den Bäumen ihre Farbe verändern; und was das so genannte Sympathetische Pulver vor Würckung thue, ist bekannt. In die vierte Classe bringt man die Dinge zwischen denen eine Antipathie statt hat, daß zwey Sachen auf gantz widrige Weise afficiret würden, als da zur Zeit der Rosen-Blüt das Rosen-Wasser an seinem Geruche viel verliehre; oder da Wein und Bier in den Fässern trübe werden oder aufgehren zu der Zeit, wann die Reben oder Gersten blühen. In der fünfften Classe könnten seyn die so genannten Bezauberungen durch Seegen-Sprechen, die Liebes-Träncke nebst andern Würckungen der natürlichen Magie, und in die sechste werden die Kräfte der Artzeneyen gebracht, wie diese Ordnung Scheuchzer in seiner Natur-Wissenschafft P. I. c. 15. machet, da denn andere vier Arten dieser verborgenen Eigenschafften, die Sympathie, Antipathie, Magnetismum und Anti-Magnetismum setzen. **Morhof** in polyhist. T. II Lib. II P. II. c. 8. Wir wollen den Unterscheid zwischen denen empfindlichen und unempfindlichen oder verborgenen Eigenschafften unsern Lesern noch deutlicher für Augen legen. Man kan eigentlich nicht sagen, daß die Eigenschafften der Dinge durch die Sinne empfunden werden. Z. E. Wir empfinden nicht die Wärme selbst, sondern nur ihre Würckungen: Die weisse Farbe des Schnees und die Grüne des Grases, welches Qualitäten dieser Dinge sind, verursachen in unsern Auge eine Abbildung der weissen und grünen Farbe, und dasjenige was wir alsdenn empfinden, ist nicht die Eigenschafft selbst, sondern eine Würckung derselben. Daher ist der Unterschied zwischen den empfindlichen und verborgenen Eigenschafften nicht genau genung bestimmet, wenn man sage, jene würden unmittelbar durch die Sinne wahrgenommen, diese aber aus denen Würckungen geschlossen: Da wir ja keine Eigenschafften der Dinge, sondern nur ihre Würckungen emfinden. Besser aber könnte man den Unterscheid also geben, daß die empfindliche **Eigenschafften** sich durch ihre Würckungen unmittelbar den Sinnen offenbaren; die **Verborgenen** aber aus ihren Würckungen, die sie nicht in unsern Sinnen, sondern an andern Dingen verrichten, wahrgenommen werden. Zu dessen Erläuterung dienen folgende Exempel. Der Magnet hat die Eigenschafft, daß er das Eisen an sich ziehet; diese Würckung des

Magne-

Magneten kan unmöglich durch die Sinne allein entdeckt werden, weil sie schlechterdings an einem andern Dinge, nehmlich dem Eisen ausgeübet wird. Appliciret man den Magnet dem Eisen, wird man diese Würckung gewahr, sonst aber ist es unmöglich, sie unmittelbar durch die blosse Sinne zu entdecken. Und deswegen heisset es eine verborgene Eigenschafft. Von gleicher Beschaffenheit sind die meisten Artzneyen. Wenn einige eine purgierende oder erbrechende Eigenschafft haben, so läst sich solche Eigenschafft weder durch den Geschmack, noch Geruch, noch Gefühl oder Gesicht erkennen. Sie offenbahret sich erst, wenn man diese Artzneyen dem Menschen beybringt aus der Würckung, die sie nicht in die äusserliche Sinne, sondern in den Menschlichen Cörper ausübt, und gehört folglich unter die verborgene Eigenschafften. Die Eigenschafften des Feuers, oder vielmehr die Würckungen davon, sind empfindlich genung, jedoch besitzet das Feuer auch verborgene Eigenschafften: Es schmeltzet z. E. die Metallen, welches eine Eigenschafft ist, die wir unmittelbar durch die Sinne nicht erkennen, sondern alsdenn erst gewahr werden, wenn wir die Metallen zum Feuer bringen, und sie dadurch in Fluß gebracht werden; daher auch die Eigenschafft des Feuers, die Metallen zu schmeltzen, vermöge der gegebenen Beschreibung, unter die verborgenen zu rechnen ist. Hieraus ist ohne Mühe abzunehmen, wie es eine grosse Menge verborgener Eigenschafften geben müsse. Man weiß auch genung her zu zehlen, die man aber nicht gleich alle anzunehmen, und zu glauben hat, weil sie mehrentheils erdichtet sind. Von dem Löwen glaubt fast jedermann, daß er als ein furchtsamer Haase sich durch das Hahnen Geschrey erschrecken lasse. Allein es ist eine nichtswürdige Fabel wie Thomas Browe beweiset, indem er aus dem Camerario in Pseudodox. Epidem. Lib. III. cap 27. Part. 7 erzehlet, daß an dem Hofe des Hertzogs in Bayern ein Löwe loßgekommen, der sich mit wunderlichen Sprüngen in einem nahe gelegenen Hoff gemacht, allwo er einen Hauffen Hüner-Vieh angetroffen, da er denn für dem Krähen und Schreyen der Hahnen sich im geringsten nicht gefürchtet, sondern sie nebst vielen Hünern gefressen. Kröten und Spinnen sollen eine natürliche Feindschafft gegen einander tragen. Obgedachter Browe wolte die Gewißheit der Sache erforschen, und setzte in ein Glaß eine Kröte, sammt etlichen Spinnen, da sahe er, wie die Spinnen der Kröte ohne Gegenstand auf dem Kopffe sassen, und ihr überall auf dem Leibe herum krochen, bis endlich die Kröte, wenn sie ihre Gelegenheit ersahe, eine nach der andern verschluckte, welches in wenig Stunden geschehen war, da doch der Spinnen sieben waren. Th. Browe l. c. L. III. c. 27 Part. 6. Die Petersburgische Anmerckungen über die Zeitungen vom Jahr 1732 im 71 Stücke, geben auch dergleichen erdichtete verborgene Eigenschafften an die Hand, wenn es darinnen heist: Rosen- und Pommerantzen-Blüt Wasser soll seinen Geruch verlieren, zur Zeit, wenn die Rosen und Pommerantzen blühen. Ich habe es aber niemahlen befunden. Der Wein, so in Deutschland in den Fässern verwahret wird, kommt zu der Zeit, wenn die Wein-Gärten in Franckreich blühen, in eine Jährung. Von dem Wein, der noch kein Jahr alt ist, befindet es sich also. Dessen Ursache ist, daß der Wein den Herbst vorhero, und den darauf erfolgten Winter, nicht gejähret, und daß die Jährung durch die Kälte des Winters gleichsam verhindert worden, welche sobald es wieder warm wird, oder sobald die Weinberge in Franckreich blühen, sich von neuen wieder anfängt. Eine Wein-Rebe verdorret, wenn Kohl dabey gepflantzet wird. Man pflantzet diese zwey Gewächse nicht gern zusammen, doch pflegen es arme Leute zuweilen zu thun, und ich erinnere mich einmahl bey feuchten Wetter beydes sehr schön grünen gesehen zu haben. Der Kohl, soviel Saffe braucht, und in einem Weinberg kaum genung zu seinem Unterhalt findet, nimmt der Reben allen Safft weg, so muß sie nothwendig verdorren. Säiten von Därmen verschiedener Thiere, können sich in einerley Umständen leichtlich wieder verstimmen, weil sie wegen ihrer unterschiedenen natürlichen Dichtigkeit, nicht können in eine gleich dichte Säite gedrehet werden. Nachdem aber die Säite dichter ist, nachdem sie Veränderung von der Feuchtigkeit der Lufft leidet. Hier hat man unter andern die wahre Ursache, warum Saiten von Schaaf- und Wolfs-Därmen nicht wohl zusammen stimmen, und kommt dabey nicht auf eine natürliche Antipathie, so sich zwischen den Schaafen und Wölffen, als eine verborgene Eigenschafft befindet, an. Ein mehreres anzuführen leidet alhier der Raum nicht, zumahl da diese und dergleichen Dinge eigentlich in den Titel von der Sympathie und Antipathie gehören. Nur ist alhier nicht zu vergessen, daß man vielfältig die verborgene Eigenschafften auf falsche Schlüsse gebauet habe, und wie man in den Schulen zu reden pfleget, ein Sophisma non causæ pro causa begangen. Diese Eigenschafften heissen verborgene, nicht als ob sie unbegreiflich wären, und man die Ursache davon auf keine Weise erforschen könnte. Die Schul Gelehrten hielten sie ehedem für unbegreiflich, und wenn sie die Ursache einer natürlichen Begebenheit nicht ergründen konnten, so sagten sie, es wäre eine verborgene Eigenschafft; daß hieß so viel, sie wüsten und verstünden solche Ursache nicht. Gleichwohl bildeten sie sich ein, sie hätten eine zulängliche Raison gegeben, wenn sie sich auf die verborgene Eigenschafften berieffen, welches ein blosser Deck-Mantel ihrer Unwissenheit war. Ueberdem war es ein höchst schädliches Vorurtheil, dadurch die Menschen von Untersuchung der Ursachen vieler natürlichen Begebenheiten abgehalten, und die Weltweisheit der Faulen eingeführet ward. Diese Art zu philosophiren ist noch bey vielen Mode, welche sich die verborgene Eigenschafften als Dinge, die an und vor sich unbegreiflich sind, vorstellen, und deswegen viel falsche und unbegreifliche Dinge, für wahr annehmen. Man solte vielmehr den Schluß umkehren, und natürliche Dinge, die nicht zu begreiffen sind, für falsch und erdichtet halten, so würde manchem Irrthum abge-

holffen

holffen seyn. Von solcher Meynung der Schulgelehrten sind diejenigen nicht weit entfernet, welche die verborgene Eigenschafften also beschreiben, daß **ihre Art und Weise zu würcken unbekannt sey. Friedr. Gentzkenius** in Phys. Hypothet. cap. 6. Dagegen haben schon andere erinnert, (siehe **Buddei** Philos. Theoret. Part. V c. 5 §. 2) daß man solcher Gestalt die meisten empfindliche Eigenschafften auch für verborgen erkennen müste, weil man die Art und Weise ihrer Würckung nicht gantz genau weiß und erklären kan. Es kommt dabey viel auf Muthmassungen und gewisse Hypotheses an. Die Würckungen natürlicher Dinge lernet man aus der Erfahrung und angestelten Versuchen, und wenn man davon Raison geben will, muß man eine auf die Erfahrung und Versuche gegründete Hypothesin annehmen, und dieselbige daraus herleiten. Weiter hat man es zur Zeit in der Natur Lehre noch nicht bringen können, und vielleicht wird man auch nimmermehr weiter kommen. Allein es ist in diesem Stück zwischen den empfindlichen und verborgenen Eigenschafften kein Unterscheid, sondern beyde müssen aus solchen Hypothesibus erkläret werden.. Uebrigens bleibet es dabey, daß die verborgene Eigenschafften darum solchen Nahmen führen, weil sie nicht unmittelbar in unsere Sinne würcken, sondern ihre Würckung auf andere Dinge gehet, und sie deswegen nicht sogleich können wahrgenommen werden. Es würde eine grosse Verwegenheit seyn, wenn man dergleichen verborgene Eigenschafften leugnen wolte; ob aber deswegen folge, daß man dadurch allemahl solche Würckungen hervor bringen könne, die übernatürlich zu seyn scheinen, oder welches einerley ist, daß es eine geheime natürliche Magie gebe, ist eine andere Frage, die man theils bejahen, theils verneinen kan. Wahr ist es zwar, die Cörper haben verborgene Eigenschafften, in dem Verstand, den wir vorher fest gesetzet haben, und wer sich derselbigen zu gebrauchen weiß, mag dadurch Wunderbahre Dinge ausrichten. Diese Dinge aber scheinen nur denjenigen wunderbahr und übernatürlich, welchen die verborgene Eigenschafften, wodurch sie zum Stande gebracht werden, unbekannt sind. Andere, denen sie bekannt sind, sehen sie als bloß natürliche Würckungen an, wie sie auch in der That sind. Und so giebt es eine natürliche und künstliche Magie. Sie ist aber nichts anders, als ein Theil der practischen Natur-Lehre, und Mathematick, welche in Ansehung derer, die sie verstehen, eine Magie, oder geheime Wissenschafft zu seyn, aufhöret. Daher wird die Magie zwar denenjenigen eine geheime Wissenschafft seyn, die die Kräffte der Natur nicht wissen, andern aber bleibt sie ein Stück der Natur-Lehre oder Mathematick. Man kan also nicht absehen, warum man die Magie zu einer besondern Wissenschafft gemacht hat, da sie schlechterdings zur Physic, Medicin oder Mathematick gehöret. Wenn die Unwissenheit vieler Menschen, welche bey der Magie zum Grunde stehet, eine besondere Wissenschafft ausmachen solte, so müste man bey nahe die gantze Natur-Lehre, Medicin und Mathematick zur Magie rechnen, weil die allerwenigsten Menschen etwas davon verstehen. Das Feldmessen müste eine Magische Kunst seyn, da sowohl viel gelehrte als ungelehrte keinen Begriff haben, wie man damit verfähret, auch einige Empirische Land-Messer ihre Kunst nicht einmahl demonstriren können. Die Metaphysic, künstliche Logic, auch so gar die Politic, müste man aus gleicher Ursache magisch nennen. Die Glaß- und Uhrmacher-Kunst, und viel andere Künste mehr, müsten zur Magie gehören, weil so gar viel Gelehrte davon nichts wissen oder verstehen. Das Gerber-Handwerck würde vielen eine Magische Kunst seyn, weil sie nicht wissen, wie man das Leder zubereitet, auch sich niemahls darum bekümmert haben. Man giebet also gerne zu, daß sich genung solcher Künste und Wissenschafften finden, die nicht jedermann bekannt sind, und folglich bey den Unwissenden eine Verwunderung, bey den Einfältigen aber ein Erstaunen erwecken müssen. Jedoch wird man nicht läugnen, daß die Unwissenheit vieler Menschen keine besondere und von andern unterschiedene Wissenschafft ausmachen könne. Denn man findet ja viele Wissenschafften und Künste, auch so gar Handwercker, die mit den verborgenen Eigenschafften zu thun haben, und doch den wenigsten Menschen bekannt sind. Wolte man daraus eine eigene Wissenschafft machen, so würde sie andern Wissenschafften und Künsten Eingriff thun, und dieses, als etwas besonders an sich haben, daß sie darum eine Wissenschafft hiesse, weil die meisten Menschen nichts davon wissen. Zwar giebt es wohl einige Liebhaber der Magie, welche dergleichen verborgene Eigenschafften statuiren, die zur Zeit noch nicht bekannt sind, sondern mit der Zeit erst dürfften entdeckt werden; oder wo sie ja schon einigen bekannt sind, von ihnen dennoch sehr geheim gehalten und nicht entdecket würden. Sie glauben auch, es wären denen Geistern die Eigenschafften der Cörper aus einer langen Erfahrung weit besser, als den Menschen bekannt, und diese könnten dadurch allerhand wunderbahre Würckungen hervorbringen. Wenn nun jemand mit solchen Geistern in genauer Bekanntschafft stünde, würde es ihm nicht schwer fallen, durch ihre Hülffe erstaunende Dinge auszuüben. Was das letztere Vorgeben betrifft, davon wird bey anderer Gelegenheit gehandelt. Das erstere aber beweiset nicht, daß es eine Magie oder geheime Wissenschafft natürlicher Dinge gebe. Zwar ist nicht zu läugnen, daß noch immer viel neue Dinge entdeckt werden, davon man zuvor nichts gewust. So mögen auch noch viele übrig seyn, mit deren Entdeckung man wohl bis ans Ende der Welt möchte zu schaffen haben: Aber diese Dinge können die vorgegebene geheime Wissenschafft nicht ausmachen. Was noch nicht entdeckt ist, davon hat man zur Zeit auch keine Erkänntniß, und wer eine Wissenschafft unbekannter Dinge vorgeben wolte, würde sich ausdrücklich selbst widersprechen, weil die Wissenschafft unbekannter Dinge soviel sagen will, man wisse etwas, das man nicht weiß. Berufft man sich darauf, es wären die verborgene Kräffte der Natur einigen Menschen bekannt, die sie aber sehr geheim hielten, und nicht jedermann entdeckten, so findet man dabey auch vieles zu bedencken.

Zwar

Zwar fehlet es an Leuten nicht, die sich sonderbahrer geheimer Kunst-Stücke rühmen. Sie sind aber verbunden, davon würckliche Proben zu geben, wo sie nicht für Marcktschreyer und Windmacher wollen gehalten seyn. Nicht daß sie sogleich das gantze Geheimniß zu entdecken schuldig wären, sondern wenigstens die Würckung ihres Geheimnisses sehen zu lassen. Z. E. Wenn jemand vorgiebt, er könne Gold machen, so wird ihm niemand Glauben zustellen, wo er nicht seine Kunst in der That beweiset. Unterdessen kan er den Proceß, wie er damit verfähret, vor sich alleine behalten. Viele haben dergleichen Geheimnisse vorgegeben, aber in der Probe sind sie schlecht bestanden. Mancher meynt, ein Ding müsse auf diese oder jene Art angehen, ehe er es einmahl versuchet hat. Darauf fängt er schon an von grossen Geheimnissen zu prahlen, und will gerne den Nahmen eines Erfinders neuer Dinge erwerben, und findet sich zuletzt selbst betrogen. Die leichtgläubige Welt, sobald sie etwas davon höret, sperret Maul und Nase auf, meynt, es müsse hinter solchem Prahler etwas stecken, und ehe man die Probe davon gesehen, ist die Sache schon allenthalben ruchbar; ja es finden sich immer Leute die es glauben, auch wohl gar unverschämter Weise ausstreuen, sie hätten die Probe mit ihren Augen gesehen. Ein anderer weiß durch betriegliche Hand-Griffe, gleich einem Taschen-Spieler, seltsame Dinge hervor zu bringen, wodurch er die Einfältigen betrügt, und sich bey ihnen den Credit eines Weisen oder Künstlers erwirbt. Sonst es gröstentheils mit den Magischen Wissenschafften hergegangen, welche der Betrug ausgeheckt, und Leichtgläubigkeit ausgebreitet hat. Wer daraus schliessen wolte, daß es eine Magie gebe, würde Betrügerey für eine Wissenschafft halten. Diejenigen, welche in der That geheime Stückgen besitzen, werden sie sogar geheim nicht halten, daß sie sich davon gar nichts solten mercken lassen, sich auch nicht wegern, wenigstens guten Freunden davon eine Probe sehen zu lassen. Ein jeder Mensch ohne Unterscheid empfindet bey sich eine Neigung, sich durch Entdeckung neuer Dinge einen Nahmen zu machen, und man weiß wohl, wie hefftig sich gantze Nationen um die Erfindung eines Dinges gezancket haben, indem sich eine für der andern den Ruhm der Erfindung hat zueignen wollen. Also ist kaum glaublich, daß ein Mensch seine neue Entdeckungen werde mit ins Grab nehmen, ohne dieselbige vorher wenigstens einem Freunde zu entdecken; daher die Klage über verlohrne Wissenschafften und Künste fast ungegründet zu seyn scheinet, indem es meistentheils damit nur Betrug und Prahlerey gewesen. Wer sich in der Historie der Künste und Wissenschafften ein wenig umgesehen, wird darunter nicht viele angetroffen haben, die man unter die geheimen zu rechnen hat: Oder wo ja noch einige davor ausgegeben werden, sind sie mehrentheils falsch und erdichtet. Die sehr wenige aber, welche man nothwendig für wahr halten muß, können keine besondere Wissenschafft ausmachen, sondern sie gehören Augenscheinlich zu andern Wissenschafften, als der Natur-Lehre, Medicin und Mathematick. Solten auch künfftig noch andere verborgene Eigenschafften entdecket werden, so werden sich entweder die Physici, Medici oder Mathematici dieselbige mit Recht zueignen. Hiervon haben wir ein Exempel an den Büchsen-Pulver, als einer nicht gar zu alten Erfindung. Jedermann hätte meynen sollen, weil es von so wunderbahrer Würckung ist, müste dessen Bereitung und Gebrauch zu der Magie, als einer besondern geheimen Wissenschafft gehören, wie den Porta in seiner Magia naturali in einem gantzen Buche davon handelt. Allein die Erklärung der Ursache von der Würckung des Büchsen Pulvers gehört eigentlich in die Natur Lehre. Der verschiedene Gebrauch desselben wird von den Mathematicis in der Artillerie-Kunst gezeiget, und die Bereitung des Pulvers ist zu einem gemeinen Handwerck worden. Wer wolte denn die Würckung, Zubereitung und Gebrauch desselben nunmehro noch für eine geheime Wissenschafft halten? Damit man aber endlich alles, was bißhero von den verborgenen Eigenschafften und der Magie gesaget worden, kurtz zusammenfasset; So giebt **man nicht alleine verborgene Eigenschafften zu, sondern gestehet auch, daß in der Natur noch viel verborgenes vorhanden ist, so man zur Zeit noch nicht entdecket hat. Die Magie aber erkennet man für keine besondere Wissenschafft, sondern hält sie für eine betrügliche und großprahlerische Kunst, welche mehrentheils aus Irrthümern und Lügen zusammen geflickt ist, oder was sie noch wahres in sich begreifft, aus andern Wissenschafften borgen muß.** **Wolffs** Gedancken von den Würckungen der Natur §. 84. **Charsanders** Schau-Platz I Theil p. 452 u. ff. Man sehe übrigens auch **Börners** Physick 30 Cap. p. 736 u. ff. **Sennerti** Physic. hypomn. **Sperlings** Synops. Phys. Lib. II, c. 3. axiom. 3. p. 79. **Morhofs** Polyhist.

**Verborgene Fehler**, Psalm XIX, 13, damit meynet David solche Fehler, die er nicht vor Sünde gehalten, oder die er vergessen, und nicht wieder daran gedacht habe, wie einer etwan aus Versehen sündiget, 3 B. Mos. IV, 2. Cap. XXII, 27. Wie man der vorigen Angst vergisset, also gedenckt man an die begangenen Sünden nicht; wie etwan ein Trunckener auf den Morgen nicht weiß, was er vor alber Ding vorgenommen hat. Ein Mensch sündiget offt aus Schwachheit, und kan es nicht eigentlich wissen; der Prophet will andeuten, er hüte sich zwar vor Sünden, und daß er nicht wissentlich und mit Verstande sündige; so sehr er sich aber hüte und in acht nehme, so überfalle ihn eine Schwachheit zu sündigen, daß er hernach nach etlicher Zeit wieder daran gedencket. Solche **verborgene Fehler**, die GOtt zwar alle weiß, indem er Hertzen und Nieren prüfet, soll ihm nun GOtt verzeihen, oder ihn unschuldig an der Schuld und Straffe seyn lassen; er will sagen, räche nicht meinen Unverstand, straffe nicht meine Unachtsamkeit, denn da bildete sich David nicht ein, daß er sündige, wenn er das Volck zählen ließ, 2 Sam. XXIV, 1. 10. Solche unwissende Sünde war es, da Hißkias der Chaldäer Gesandten seine Schätze wiese, 2 Könige XX, 13. Saul dachte nicht, daß es Sünde wäre, wenn er des Königes der Amalekiter und ihres Viehes schonete, 1 Sam. XV, 9, also Usa, da er die wa-

cleinde Lade des Bundes angriffe, 2 Sam. VI, 6, wie auch Paulus, da er die Kirche verfolgete, wie er selber sagt, er habe es unwissend gethan in Unglauben, 1 Tim. I, 13.

**Verborgene Fieber**, *Febres latitæ*, siehe *Rossalia*, im XXXII Bande, p. 998.

**Verborgene Frevelthat**, oder ein heimlich und verborgen gehaltenes Verbrechen, s. **Verbrechen.**

**Verborgener Gang**, s. *Meatus*, im XX B. p. 5.

**Verborgene Gerichte**, siehe **Vehm-Recht**, im XLVI Bande, p. 966.

**Verborgener GOtt**, wird Christus genennet, Esai XLV, 15, zuförderst wegen seiner Menschwerdung, da er in dem Leibe der Jungfrau Marien ein Menschen Kind gebildet worden, welches ein grosses Geheimniß gewesen, 1 Tim. III, 16, ferner wegen der persönlichen Vereinigung, da das Wort Fleisch worden, Joh. I, 14, wie auch wegen seiner tieffsten Erniedrigung, Philipp. II, 6, 7. Esai LIII. 4. Col. II, 3, 9, doch mag man solches auch insgemein von GOtt bejahen, weil er unsichtbar und unbegreiflich ist, und in einem Lichte wohnet, dazu niemand kommen kan; weil er seinem Volck, wenn er nicht alsobald hilfft und heilet, vorkömmt, als wäre er nicht da; jedoch, er ist nicht nur ein verborgener GOtt, sondern auch Israels Heyland. Die Redens-Art ist hergenommen von einen heimlichen tieffen Ort, da man sich verborgen hält vor dem, der da Nachsuchung thut. Denn da hat sich GOtt verborgen unter der Decke seiner Majestät, da niemand zu kommen kan, 1 Tim. IV, 16, u. in solchem Lichte alleine von hinten nach gesehen werden muß. 2 B. Mose XXXIII. 23.

**Verborgene Gottes**, heissen die Gläubigen, Psalm LXXXIII. 4, weil sie der Welt verborgen sind, und von ihr als Uebelthäter geachtet werden, 1 Joh. III, 13, weil sie mit dem verborgenen Manna des lebendigen Trostes von GOtt gespeiset werden, Offenb. II, 17, und weil sie auch im Tode und Grabe von aller Freundschafft, Wiederwärtigkeit und Unglück dieser Welt abgesondert und verborgen liegen, und von GOtt bewahret werden, Esai XXVI, 20. **Glass.** Spr. Postille, P. IV p. 170, weil sie sich auch in der Welt offt verbergen und verkriechen müssen, wo sie nicht denen Feinden zu Theil werden wollen; und weil sie bey GOtt in so grossen Ansehen seyn, wie ein kostbarer Schatz, den man in Küsten und Kasten verbirget. **Dauderst** Labor. Psalt. p. 1052.

**Verborgene Kranckheiten**, *Occulti Morbi*, sind diejenigen, deren Ursache wir öffters nicht wissen; oder welche in unseren Leibern verborgen sind, als die innern Krebse, Entzündungen des Gehirns, u. s. w.

**Verborgener Krebs**, *Cancer Occultus*, siehe **Krebs**, im XV Bande, p. 1812.

**Verborgene Lasterthat**, oder ein verborgenes u. heimlich gehaltenes Verbrechen, s. **Verbrechen.**

**Verborgenes Manna**, Offenb. II, 17. Was das Manna gewesen, auch was dadurch angedeutet worden, ist an seinem Orte im XIX Bande, p. 1005 u. ff. zu finden. Hier bedeutet es Christum mit seinem Heil. Evangelio; es heisset aber das verborgene Manna, nicht daß es GOtt, sondern den Menschen verborgen sey. Es ist aber das wahrhafftige Himmel-Brod allerdings verborgen den Gottlosen und Ungläubigen, zeitlich und ewiglich. Sie erkennens und glaubens nicht, sie schmecken und empfinden es auch nimmermehr. Denn sie sind nur irrdisch gesinnet, Phil. III, 19. und sehen nicht auf das Unsichtbare und Ewige, sondern auf das Sichtbare und Zeitliche, 2 Cor. XVII, 18. Gleichwohl ist dieses Manna in gewisser Masse auch verborgen den Frommen in dieser Welt, und zwar: 1) Ratione coelestis asservationis, wegen der Himmlischen Beylegung und Aufhebung, denn was mit Fleiß aufgehoben wird, heisset in der Schrifft verborgen seyn, Sprüchw. XII, 22. das Manna ward in einem Krüglein beygelegt und aufgehoben zum Gedächtniß in der Stiffts-Hütten, 2 B. Mose XVIII, 32 seqq. In dem Allerheiligsten war die güldene Gelte, die das Himmel-Brod hatte, Ebr. IX, 4. also wird auch das Himmlische Manna in dem Allerheiligsten uns aufgehoben, Col. I, 5. 1 Petr. IV, 5. 2 Tim. IV, 8. 2) Ratione cognitionis & fruitionis, wegen der völligen Erkänntniß und Empfindung. Das Himmlische Manna ist uns verborgen, weil wir es noch nicht vollkömmlich schmecken und geniessen, 1 Cor. II, 9. Col. III, 3. 1 Joh. III, 2. 2 Petr. II, 5. 1 Cor. XIII, 9. 12. 2 Cor. V, 7. 3) ist auch den Gläubigen das ewige Manna bisweilen verborgen, ratione tentationis, in schwerer Versuchung und Anfechtung, wenn GOtt sein Angesicht ein wenig vor sie verbirget Esa. LIV, 8. wenn der Satan allen Glauben, will aus unsern Hertzen rauben.

**Verborgener Mensch des Hertzens**, wird genennet das, was der Heil. Geist durch die Wiedergeburt und Erneuerung in uns würcket, oder der Glaube mit seinen Früchten, 1 Petr. III, 4. Ein Mensch des Hertzens heist er, weil er im Hertzen und Gemüthe fürnehmlich seine Wohnung hat: Ein **verborgener Mensch** aber, weil er Gott dem Herrn am besten bekannt ist, mit menschlichen Augen aber von aussen nicht kan gesehen werden. **Schmids** Fest-Predigt. P. II. p. 720.

**Verborgenes Messer**, *Forceps Deceptoria*, ist ein schneidendes Instrument der Wundärtzte, dessen Schneide der Patiente, welcher sich vor dem Schnitte fürchtet, nicht sehen kan, und dahero mit dergleichen Instrumente von einem geschickten Wundartzte gar leicht kan betrogen werden.

**Verborgene Missethat**, oder ein verborgen u. heimlich gehaltenes Verbrechen, s. **Verbrechen.**

**Verborgener Mord**, sonst auch ein **Meuchel-Mord** genannt, siehe dieses Wort im XX Bande, p. 1438 u. ff. desgleichen *Assassinium*, im II Bande, p. 1895 u. f. wie auch **Todtschlag (anbefohlner)** im XLIV Bande, p. 792 u. ff.

**Verborgener Nahme Christi**, Offenbah. XIX, 12. **Er hatte einen Nahmen geschrieben, den niemand wuste, denn er selbst.** Fast wie Christus einem Ueberwinder verheisset: Ich will ihm geben einen neuen Nahmen geschrieben, welchen niemand kennet, denn der ihn empfähet. Offenb. II, 17. Durch den Nahmen wird nicht ein blosses Wort, sondern die Sache und Würde selbst angedeutet. Diesen Nahmen hatte Christus geschrieben: Wo? das wird nicht hinzu gesetzet; wie zwar hernach vers. 16 von dem Nahmen: Ein König aller Könige, rc. gesaget wird, daß er ihm habe geschrieben gehabt auf seinem Kleide und auf seiner Hüffte. Es hat aber dieser Nahme können geschrieben seyn an der Stirne, wie der Hohepriester hatte das güldene Stirnblat, und in denselben ausgegraben: Die **Heiligkeit des Herrn**; oder auf

der Brust, wie er trug die Nahmen der Kinder Israel in dem Amt-Schildlein auf seinem Hertzen, wie auch das Licht und Recht, 2 Mose XXVIII, 29. 30. 36. Diesen Nahmen weiß und verstehet niemand, denn er selbst; weil es ist ein Göttlicher, unbegreifflicher und unaussprechlicher Nahme; eine hohe und unerforschliche Herrlichkeit, die niemand hat, und die auch niemand von sich selbst und vollkömmlich erkennet, ohne allein derjenige, der sie hat. Denn er heisset wunderbar, Esa. IX, 6. 1 Mose XXXII, 29. Buch der Richter XIII, 17. 18. Sprüch-Wörter XXX, 4 gleichwohl wird hiermit nicht ausgeschlossen GOtt der Vater und der Heil. Geist, denn diese drey sind eines im Wesen und Wissen; es wird auch nicht ausgeschlossen oder geleugnet eine wiewohl unvollkommene Wissenschafft, welche die Gläubigen von Christo haben, aus der Offenbahrung des Vaters, des Sohnes selbsten und des Heil. Geistes. Davon man auch die Sprüche, Matth. XI, 27. c. XVI, 17. 1 Cor. II, 6. 7. 10. 11 nachsehen kan. Was ist aber dieses vor ein Nahme? **Cornelius a Lapide** hält dafür, daß man diesen Nahmen gar nicht wissen könne, sey auch nicht in der Schrifft offenbaret, sondern uns gantz unbekannt, und allhier also geschrieben gewesen, daß ihn auch Johannes selbst nicht habe lesen können ꝛc. Weil aber Johannes selbst alsobald im folgenden 13 Vers den sonderbaren Nahmen unsers Heylandes, daß er heisse **GOttes Wort** ausdrücklich nennet, und dieser mit dem vor ermeldten Nahmen GOttes Sohn zum Theil einerley bedeutet, so siehet man keine Ursache, warum man nicht ohn alle Umschweiffe eben diesen Nahmen verstehe, den Johannes selbst setzet, wenn er saget: sein Nahme heisset ὁ λόγος τῦ Θεῦ, Gottes Wort. Wie sonderlich Johannes den Sohn GOttes zu unterschiedenen mahlen nennet, Joh. I, 1. 14. 1 Joh. I, 1. c. V, 7 massen der Sohn GOttes nicht allein zum öfftern in der Chald. Version des A. T. genennet wird, Meimar, als Ps. CX, 1. Esa. XLII, 2. c. XLV, 17. Hos. I, 7 sondern auch nach dem Hebräischen selbst, als Ps. XXXIII, 6. verbum Domini, das Wort des HErrn heisset. Wie denn der Sohn GOttes sich in dem Schöpffungs-Wercke offenbaret hat: 1 Mos. I, 3. Derowegen wird allhier durch das Wort Gottes nicht verstanden das innerliche Hertzens-Wort, als da ist Gottes-Rath, Meynung und Wille, auch nicht das äusserliche geschriebene oder gepredigte Wort, sondern das persönliche oder selbständige Wort des himmlischen Vaters, die andere Person der Heil. Dreyeinigkeit. Es heisset aber Christus das Wort Gottes 1) wegen der ewigen Geburt und Zeugung vom Vater, sintemahl er auch von Ewigkeit her das Wort Gottes, und bey dem Vater gewesen ist, Joh. I, 2. Denn gleichwie des Menschen innerliches Wort, Gedancken und Meynung aus dem Verstande des Menschen herkommt, daher es seinen Ursprung hat, und ist des menschlichen Gemüths Bild und Zeichen, und dem Hertzen gleich und ähnlich: also ist auch dieses Wort von GOtt dem Vater, gleichsam aus seinem Hertzen, von Ewigkeit her gezeuget und gebohren, eines mit dem Vater im Wesen und Willen, als die ewige Weißheit Gottes, Sprüch Wört. VIII, 12. 22. Col. I, 15. Ebr. I, 3. 2) Wegen der äusserlichen Würckung und Offenbahrung, weil er sich als das Wort hat offenbahret, theils in der Schöpffung, 1 Mose I, 3. Ps. XXXIII, 6. Joh. I, 3. theils in der Verkündigung des Willens Gottes, sowohl im Alt. als N. Testamente, 1 Mose XXII, 15. 1 Petr. I, 11. Joh. I, 18. Matth. XI, 27. Ebr. I, 2. Er wird sich auch als das Wort Gottes erweisen am jüngsten Tage, wenn er das Verdammnis-Urtheil, wieder den Antichrist und alle Gottlosen wird öffentlich aussprechen ꝛc. Matth. XXV, 41. **Lucii** Erkl. Apoc. Conc. 174 p. 1075 sq.

**Verborgener Nasenkrebs**, siehe **Nasenkrebs**, im XXIII Bande, p. 781.

**Verborgene Saamen-Eyer**, *Testiculi absconditi*. Es geschiehet offt, daß bey Knaben der eine Hode in der Weiche einige Jahre verborgen bleibet, und sich erst im andern, dritten, vierten, ja achten, bis zehenten Jahre nach dem Hodensacke sencket. Zuweilen bricht er gar leicht durch, zuweilen aber sind die Gänge so enge, daß er in den Weichen verweilen muß, und da scheinet es wie eine kleine Geschwulst, welches viel Leute für einen Bruch halten, ja unverständige Wundärtzte wohl dafür heilen wollen, wo es nicht aus Bosheit geschicht, um den Leuten etwas weiß zu machen, welches sie doch nicht können. **David Feidelm** ist dergleichen Fall vorgekommen, welchen er in seinen XVI medicinisch. Bedencken, p. 319 u f. mit einrücket, und also lautet: Im Jahre 1712 sey **Josephs**, eines Juden aus Pohlen Sohn von zehn Jahren zu ihm gebracht worden, und habe ihm die Mutter gezeiget, wie er im lincken Schoos einen Bruch bekommen: Sie hätte auch bereits den dortwohnenden Barbier **H. B.** und den Bader **S.** um Rath gefraget, welcher erstere ihm noch durch ein Bruchband helffen, der andere aber für die Cur 20 Thaler haben wolte; oder doch zum wenigsten vorgegeben hätte, der Bruch müste geschnitten werden. Als nun **Friedel** den Knaben auf den Tisch für sich treten lassen, und ihn genau in Sinn und Augenschein genommen, wäre er alsobald gewahr worden, daß der Knabe im Beutel nur ein Saamen-Ey gehabt, welches er der Mutter gezeiget, die solches noch nicht beobachtet gehabt. Und da **Friedel** gemercket, daß die Geschwulst eben um die Gegend, wo der Gang, durch welchen die Geile in den Beutel gehen müsse, so habe er vermuthet, daß solcher Gang entweder von Natur zu enge, das Saamen-Ey zu groß, oder, welches noch eher wahrscheinlich, daß durch das Drücken dieser Geschwulst, welches war angerathen worden, eine mehrere Geschwulst und Entzündung beygefüget, mithin nicht allein grosse Schmertzen verursachet, sondern auch das leichte Durchbrechen verhindert worden. Also habe er einige Kräuter verordnet, so sie in ein Säcklein fassen, in Milch kochen, und des Tages etliche mahl, so warm es zu erleiden, auflegen solte, versichernde, daß die erbosten Theile sich zur Ruhe legen, und der Gang sich erweitern, das Saamen-Ey aber sich an den gehörigen Ort begeben würde; Die Frau sey mit einem Danck von ihm weggegangen: Und ob er gleich gemeynet, sie würde seinem Rathe gar treulich folgen, so hätte sie es nicht allein unterlassen, sondern auch bey vorgedachtem Barbier und Bader, ja auch bey andern unwis-

senden und ungewissenhafften Leuten Hülffe gesuchet; aber alles vergebens: Denn niemand hätte ihr einige Hülffe geschaffet; doch hätten sie gerathen, mit Drücken und Kneipen fleißig fortzufahren. Nach drey Wochen sey die Mutter mit dem Kinde wieder zu Friedeln gekommen, und ihm erzehlet, daß der Bruch viel grösser und schlimmer worden, da er denn, ehe er noch den Knaben entblöset, gefraget: Ob sie seinem Rathe ordentlich gefolget? welches sie mit Nein beantwortet: weil der Barbierer und Bader bey ihrer ersten Meynung geblieben wären, der Bruch müste geschnitten werden. Nun könne sich jeder Verständige leicht einbilden, zu was Eyfer ihn solch unbilliges Verfahren gebracht; als nun die Frau seinen rechtmäßigen Eyfer vernommen, so hätte sie ihn gebethen, er möchte ihren Sohn doch in die Cur nehmen, sie wolte ihm die Sorge lassen, und sich um nichts mehr bekümmern, es sey auch was es sey; sie wäre zufrieden, wenn ihrem Kinde nur geholffen würde. Welches er auch gethan, und mit solcher festen Bedingung übernommen; aber nichts anders geordnet, als ein erweichendes und eröffnendes gar gelindes Pflaster, nebst einem gehörigen gelinden Verbande, und Auflegung der Bäuschen, so theils täglich vermehret, theils gemindert werden. Da es denn in sechzehen Tagen so weit gediehen, daß dieses Saamen-Ey nebst dem andern im Hodensacke sich befunden, und der Platz von dem Bruche geräumet worden, daß nicht das geringste mehr zu spüren gewesen. Daraus sey zu schliessen und zu mercken, daß bey vielen Kindern beyde, bey manchen auch nur ein Hode in einem, zwey, drey, vier, sieben, zehen auch funfzehen Jahren erst sich finde, und indessen im Leibe verborgen bleibe; dahero auch möglich, und nicht allzurar und wundernswürdig, wenn bey mehr erwachsenen Mannspersonen, ein oder alle beyde Saamen-Eyer sich im Beutel nicht fänden. Solches bezeuge auch **Nic. Venette**, in seinem Buche von Erzeugung des Menschen, p. 8 und sage: „Fast alle Kinder haben die Hoden in dem „Bauche oder weichen Schmeer-Bauche verbor„gen ꝛc., p. 519 werde solches wieder berühret, da es heisse: „Wir haben anderswo gesaget, daß „die Natur zuerst die Saamen-Eyer des Man„nes in den Leib setze,„ welche Stelle würdig zu lesen sey.

**Verborgene Sache**, siehe **Verborgen**, und **Verbehlen**.

**Verborgener Schade**, siehe **Schade (innerlicher)** im XXXIV Bande, p. 721.

**Verborgene Schandthat**, oder ein verborgen und heimlich gehaltenes Verbrechen, siehe **Verbrechen**.

**Verborgene Schrifft.** Solche zu schreiben, geschiehet auf folgende Art: Thue Gallapfsel in ein reines Wasser, schreibe darmit, oder wenn du auf der Reise bist, nimm nur einen grossen Gallapffel, höle ihn bey dem Löchlein, den solcher hat, wohl aus, wie eine Schüssel, oder Dinten-Faß, thue Wasser darein, und schreib auf das Pappier, so wird man nichts sehen, willst du aber, daß man es lesen solle, so lasse gemeinen Vitriol in dem Wasser zergehen, netze einen Schwamm darein, und fahre über das geschriebene, so wird dasselbe schön schwartz. Wilt du aber um allen Argwohn zu benehmen, gleichwohl eine falsche Schrifft oder Dinten auf den Pappiere haben, so nimm nur Haberstroh, brenne dasselbe, daß es schwartz bleibet, rühre es mit Wasser an, daß es schwartz werde, und schreibe darmit, indeme du nun mit dem Schwamme in Vitriol-Wasser eingedunckt, über das Papier fährest, so wischest du die schwartze oder sichtbare Schrifft darmit gantz hinweg, und die unsichtbare erscheinet schwartz, also daß man solche auf das beste lesen kan.

**Ein künstliches Wasser verborgene Schrifft zu machen**

Nimm Vitriol, stosse ihn klein, thue dessen in ein neues Dinten-Faß gar ein wenig, geuß lauter Wasser daran, schreibe auf ein Papier oder Pergament, so kan es niemand lesen, weder bey dem Feuer, noch beym Lichte, noch bey der Sonnen, es sey denn, daß man es durch ein Wasser zeucht; doch muß das Wasser auch also temperiret werden; nimm ein Seidlein lauter Wasser, thue darein 1 Loth Pulver gallarum, temperire das unter einander, und seyhe es darnach durch ein leinen Tuch, darnach thue das Wasser in ein Gefäß, nachdem der Brief breit ist, zeuch den Brief durch, darnach lieset man ihn, wie einen andern Brief; wenn man sonsten auch den Brief per Contrarium, schwartz mit Dinte beschriebe, so mercket man den Possen destoweniger.

**Verborgene Schrifften und Buchstaben auf Holtz zu bringen, daß man die Schrifft nicht sehen kan, ausser wenn man will**

Man nehme ein lindes weiches Holtz, als Linden-Holtz und dergleichen, hernach nimmt man die von Stahl gemachten Buchstaben, und druckt solche in das Holtz-Werck, eines halben Fingers tieff, und hobelt, als die Buchstaben gedruckt seyn, bis alles gantz glatt und eben ist. Wenn man nun solches Holtz ins Wasser tauchet, und dasselbe aufquillet, so begeben sich die eingedruckten Buchstaben in die Höhe, und lassen sich auf das deutlichste erkennen und sehen. Dieses kan auch auf denen von Holtz gedrechselten Geschirren geschehen, wenn sie erstlich abgehobelt, und hernach die Buchstaben also aufgedruckt, und wiederum abgedrechselt werden. Oder man kan auch die Buchstaben mit einen Pfriemen eingraben, hernach es wieder auf der Drechselbanck handeln, bis die Eingrabung nicht mehr zu sehen, hernach das Stück in warmen Wasser weichen, und wieder trocknen lassen, hernach mit Saffl-Heu polliren, so werden die Buchstaben erhoben scheinen, wie eine erhabene Arbeit auf den Stück oder andere Figuren. **Curieuse Kunst-u. Werck-Schule** II Th. p. 466 u. f. p. 122.

**Verborgene Schwierigkeit**, siehe **Schwierigkeit**, im XXXVI Bande, p. 496.

**Verborgene Sünde oder Sodomiterey**, siehe **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328 u. f.

**Verborgene Sünde**, heisset auch die Erb-Sünde, Ps. XIX, 13. weil sie so tieff in der Natur eingewurtzelt ist, daß kein Mensch ihr gnugsam nachsinnen, ihre Krafft und Würckung ermessen, noch sie, so lange der Mensch lebet, aus ihm bringen kan.

Ver-

**Verborgenes Testament**, siehe **Testament unterschlagen**, im XLII Bande, p. 1419.

**Verborgene Theologie**, siehe **Theologie (verborgene)** im XLIII Bande, p. 965.

**Verborgener Tod**, siehe **Tod**, im XLIV Bande, p. 623 u. ff.

**Verborgener Todschlag**, sonst auch ein **Meuchel-Mord** genannt, siehe dieses Wort im XX Bande, p. 1438. u. ff. desgleichen *Assassinium*, im II Bande, p. 1895. u. f. wie auch **Todschlag (anbefohlner)** im XLIV Bande, p. 792. u. ff.

**Verborgene Tractaten**, siehe **Tractaten (heimliche)** im XLIV Bande, p. 1806.

**Verborgenes Verbrechen**, siehe **Verbrechen**.

**Verborgene Uebelthat**, oder ein heimlich und verborgen gehaltenes Verbrechen, siehe **Verbrechen**.

**Verborgene Unzucht**, oder **Sodomiterey**, siehe **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328. u. ff.

**Verborgener Wall**, siehe *Vallum Coecum*.

**Verborgener Westphälische Gerichte**, siehe **Vehm Recht**, im XLVI Bande, p. 966. u. ff.

**Verborgener Widerspruch**, siehe **Widerspruch**.

**Verborgene Wunden, im Mast-Darme**, siehe *Atrici*, im II Bande, p. 2062.

**Verborgen gehaltener Diebstahl**, siehe *Furtum*, im IX Bande. p. 2337. u. ff. und *Furtum non manifestum*, ebend. p. 2356. wie auch **Verhehlen**.

**Verborgen gehaltene Frevelthat**, oder ein heimlich und verborgen gehaltenes Verbrechen, siehe **Verbrechen**.

**Verborgen gehaltene Lasterthat**, oder ein heimlich und verborgen gehaltenes Verbrechen, siehe **Verbrechen**.

**Verborgen gehaltene Missethat**, oder ein heimlich und verborgen gehaltenes Verbrechen, siehe **Verbrechen**.

**Verborgen gehaltener Mord**, sonst auch ein **Meuchel-Mord** genannt, siehe dieses Wort im XX Bande, p. 1438. u. ff. desgleichen *Assassinium*, im II Bande, p. 1895. u. ff. wie auch **Todschlag (anbefohlener)** im XLIV Bande, p. 792. u. ff.

**Verborgen gehaltene Sache**, siehe **Verborgen**, und **Verhehlen**.

**Verborgen gehaltener Schade**, siehe **Schade (innerlicher)** im XXXIV Bande, p. 781.

**Verborgen gehaltene Schandthat**, oder ein heimlich und verborgen gehaltenes Verbrechen, siehe **Verbrechen**.

**Verborgen gehaltene Sünde**, oder **Sodomiterey**, siehe **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328 u. ff.

**Verborgen gehaltenes Testament**, siehe **Testament unterschlagen**, im XLII Bande, p. 1419.

**Verborgen gehaltener Tod**, siehe **Tod**, im XLIV Bande, p. 649. u. ff.

**Verborgen gehaltener Todschlag**, sonst auch ein **Meuchel-Mord** genannt, siehe dieses Wort im XX Bande, p. 1438. u. ff. desgleichen *Assassinium*, im II Bande, p. 1895. u. ff. wie auch **Todschlag (anbefohlner)** im XLIV Bande, p. 792. u. ff.

**Verborgen gehaltene Tractaten**, siehe **Tractaten (heimliche)** im XLIV Bande, p. 1806.

**Verborgen gehaltenes Verbrechen**, siehe **Verbrechen**.

**Verborgen gehaltene Uebelthat**, oder ein heimlich und verborgen gehaltenes Verbrechen, siehe **Verbrechen**.

**Verborgen gehalte Unzucht**, oder **Sodomiterey**, siehe **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328. u ff.

**Verborgen halten**, siehe **Verborgen**, und **Verhehlen**; ingleichen *Occultare*, im XXV Bande, p. 324.

**Verborgen halten (ein Testament)** siehe **Testament unterschlagen**, im XLII Bande, p. 1419.

VERBORUM COHÆRENTIA, siehe **Worte (Zusammenhang der)**.

VERBORUM DETORSIO, siehe **Verdrehung der Worte**.

VERBORUM DISCREPANTIA, siehe **Widerspruch**.

VERBORUM ET RERUM SIGNIFICATIONE (DE) siehe *Rerum significatione (de Verborum &)* im XXXI Bande, p. 675.

VERBORUM EXPLICATIO, siehe **Wort-Erklärung**.

VERBORUM FORMULÆ CONCEPTÆ, siehe **Segensprechen**, im XXXVI Bande, p. 1262. u. f.

VERBORUM GENUS, ist, nach welchem sie entweder Activa, Passiva, Neutra, Deponentia oder Communia sind welche sich denn so wohl nach ihrer unterschiedenen Endung, als auch Bedeutung, in solchem Regard von einander distinguiren.

VERBORUM INTELLECTUS, siehe **Wort-Verstand**.

VERBORUM INTERPRETATIO, siehe **Wort-Erklärung**.

VERBORUM LENOCINIIS ELICITUM TESTAMENTUM, oder ein durch schmeichlerische Liebkosungen abgelocktes Testament, siehe **Testament (erschlichenes)** im XLII Bande, p. 1222. u. ff.

VERBORUM MULTIPLICATIO, die Häuffung oder Ueberflüßigkeit der Worte, siehe **Uberflüßig**.

VERBORUM NEXUS, siehe **Worte (Zusammenhang der)**.

VERBORUM OBLIGATIO, oder *Stipulatio*, die mündliche Verpflichtung, oder ein Contract, der ohne Schrifft durch gewisse Worte zu seiner Vollkommenheit und Würcklichkeit gelanget. Siehe *Obligatio ex Contractu*, im XXV Bande, p. 221. u. f. und **Stipulation**, im XL Bande, p. 157. u ff.

VERBORUM OBLIGATIONIBUS (DE), ist die Aufschrifft des I Titels aus dem XLV Buche derer Pandecten, und handelt von denen unterschiedenen Arten der Wort-Verpflichtungen, oder der Stipulation.

VERBORUM SENSUS, siehe **Wort-Verstand**.

VERBORUM SIGNIFICATIO, siehe **Wort-Bedeutung.**

VERBORUM SIGNIFICATIONE (DE), siehe *Rerum significatione (de Verborum &)* im XXXI Bande, p. 675.

VERBORUM SOLENNITAS, siehe **Worte (Zierlichkeit der).**

VERBORUM SUBTILITAS, wird in denen Rechten, und absonderlich in l. si tibi pecuniam. ff. cert. pet und l. si pluris. ff. de pign. & hypoth. vor das höchste oder strenge Recht genommen. **Peatejus.** Besiehe anbey den Artickel: **Subtilitäten,** im XL Bande, p. 1601.

VERBORUM SUPERFICIES, heißt in denen Rechten nichts anders, als die blossen Worte, und gleichsam die äusserliche Schaale derer Gesetze, bey welcher man aber in Erklärung und Untersuchung derer Gesetze niemahls stehen bleiben, sondern vielmehr den Sinn und die Absicht des Gesetzgebers, und insonderheit durch was vor Gründe oder Ursachen derselbe bewogen worden, dieses oder jenes zu befehlen oder zu verbieten, untersuchen muß. Daher denn auch **Celsus** in l. scire leges. ff. de LL. gar wohl gesprochen, daß nicht dieses die Rechte und Gesetze wissen oder verstehen heisse, wenn man nur die Worte, aus welchen sie bestehen, inne hat, sondern wenn man deren innere Krafft und Nachdruck gehörig einsiehet. Nicht zwar, als ob Celsus dadurch zu verstehen geben wollen, daß man die Worte an und vor sich vor nichts zu achten habe, deren Erkänntniß vielmehr am ersten zu beobachten, und ohne welche der Sinn dessen, der sie vorbringt, schlechterdings nicht eingesehen werden mag, wie eben derselbe in l. Labeo, ait. § ult. ff. de supell. leg. gar gründlich zeiget, sondern daß vielmehr beydes auf das genaueste mit einander zu verbinden sey.

VERBORUM SUPERFLUITAS, die Ueberflüßigkeit der Worte, siehe **Uiberflüßig.**

VERBORUM TEMPUS, siehe *Tempus Verborum*, im XLII Bande, p. 810.

**Verbosa,** (Angelus a) siehe **Joannes Tozalius,** im XIV Bande, p. 1016.

VERBOSA ASSERTIO, siehe *Verbosus.*

VERBOSÆ ASSERTIONES, siehe *Verbosus.*

VERBOSANIA, Stadt, siehe **Verboßen.**

VERBOSE, siehe *Verbosus.*

VERBO SOLENNI, siehe *Solenni Verbo*, im XXXVIII Bande, p. 541.

**Verboßen,** Lat. *Verbosania*, eine grosse Stadt in Nieder-Bosnien, und die Residentz des Gouverneurs in Bosnien, in Ungarn.

VERBOSUS, oder *Verbose*, heißt so wohl in denen alten Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, so viel, als Wortreich, oder mit vielen Worten, weitläufftig, u. s. w. Insbesondere aber heißt *Verbosus* nichts anders, als ein Schwätzer, der ein Hauffen unnützes Gewäsche treibt, und seinen Gegner oder den Richter vielmehr durch vieles Reden und Geplerre irre zu machen, als durch nachdrückliche und zur Sache dienliche Gründe zu überzeugen sucht. Daher denn auch **Accursius** in l. & ea causa. in princ. ff. de postul. gar recht geurtheilet hat, da er meynet, daß man einem allzu geschwätzigen und plauderhafften Menschen nicht gestatten soll, einen Advocaten abzugeben. Und in l. ampliorem. §. in refutatoriis, C. de appell. werden alle gar zu weitläufftige und ausschweiffende Reden billig verworffen. **Peatejus.**

**Verbot,** Lat. *Præceptum negotivum, Probibitio*, ist dasjenige Gesetze, darinnen der Obere dem Untern etwas zu unterlassen aufleget, oder ihn dazu verbindet; gleichwie das Gesetze ein Gebot heisset, wenn solches was zu thun befiehlet. Unter andern hat man in der Materie von dem Nothfall auf diesen Unterscheid zu sehen.

Bey denen Rechtsgelehrten ist ein **Verbot** oder **Inhibition,** Lat. *Inhibitio, Interdictum*, oder *Mandatum poenale*, überhaupt nichts anders, als ein Straff-Gesetze, oder eine gerichtliche Verordnung, krafft welcher jemanden bey einer gewissen und nahmhafften Straffe dieses oder jenes zu thun untersaget wird. Nur sind die Rechtsgelehrten nicht so recht einig, zu was vor einer Art der Gerichtsbarkeit, ob zur obern, mittlern, oder niedern, diese Gewalt zu rechnen sey. Doch ist wohl am sichersten zu behaupten, daß ein jeder, der eine Art der Gerichtsbarkeit auszuüben hat, es sey was vor eine es wolle, zu desto besserer Verwaltung derselben auch das Recht haben müsse, in denen darzu gehörigen Fällen Gebot und Verbot zu thun. **Besold, Wehner.** Nach denen Chur-Sächsischen Rechten ist, wenn einem etwas nicht zu thun, oder sich einer Sache zu enthalten, auferleget wird, nicht nur auf eine gewisse Straffe auf den Fall, da von ihm dawider gehandelt würde, zu erkennen. **Erläut. Proceß-Ordnung** ad 39. §. 3. sondern auch, wenn darwieder würcklich gehandelt wird, das Verbot mit Eintreibung der Verwirckten bey gedoppelter Straffe zu wiederholen *Ibid.* Das gerichtliche Verbot, nicht zu zahlen, befreyet den Schuldner nicht von den Zinsen, *Decision* 27. wenn er nicht die Gelder gerichtlich deponiret, oder im Gerichte offeriret und versiegeln lässet, *Ibid.* er wolte denn erweisen oder eydlich erhalten, daß er solche nicht genutzet habe. *Ibid.* Es soll aber ein solches Verbot nicht allein an des Schuldners Schuldner ergehen, sondern auch dem Haupt-Schuldner notificiret werden. **Erläut.** 1718. Doch darff auch der erstere nichts bezahlen, wenn gleich das Erinnerungs- oder Warnungs-Schreiben allein an ihn ergangen, *Ibid.* sondern er muß das Bezahlte wieder zum gerichtlichen Deposito anschaffen, ohne daß er sich mit der Schutzwehr der Ausklage zu behelffen befugt sey. *Ibid.* Bey Vollstreckung der Hülffe in des Schuldners aussenstehende Forderungen wird seinem Gläubiger, an Capital und Interesse, bey Vermeidung des Wieder-Ersatzes, nichts zu bezahlen, **Erläuterte Proceß-Ordnung,** ad 39. §. 20. sondern von beyden so viel, als nöthig, zur Verfall-Zeit in die Gerichte zu deponiren, auferleget. *Ibid.* Anstatt des sonst angelegten Arrests stehet dem Gläubiger frey, an den in Abfall gerathenen Schuldner Verbot fernerer Veräusserung und Verpfändung seines Vermögens auszubringen. **Erläuterte Proceß-Ordnung** ad 51. Welches auch vor die andern Gläubiger, so sich hernach melden, bey Kräfften bleibet. *Ibid.* Auf Ertze, Berg-Theile, Metalle, Mineralien, Ausbeute-Geld und andere

Vor-

Vorräthe bey Zechen, Hütten und in Zehenden, hat ordentlich kein Verbot statt. **Mandat wie in Berg-Sachen** ꝛc. §. 24. Ueberhaupt aber ist vor der summarischen Untersuchung der Sache kein Verbot zu verabschieden. **Carpzov** Lib. I. R. 19. n. 7. u. ff. Sonst ist dasselbe von keiner Krafft, und so gar zu wiederruffen. **Carpzov** in Disp. de Inhibit. c. 1. n. 69. **Barth** in Hodeg. For. c. 5. §. 14. Lit. a. p. 824. Es soll also vor dessen würcklicher Auflegung allemahl ein Erinnerungs- oder Warnungs-Schreiben vorher gehen. **Barth** c. l. §. 16. p. 825. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 30. th. 6. not. 2. p. 1179. Denn ohne dessen Vorhergehung bestehet eine solche Auflage oder Verbot nicht. **Chur-Sächs. Erört. der Landes-Gebr.** von 1609. tit. **von Justitien-Sachen**, §. 9. **Carpzov** Lib. I. R. 20. u. 23. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. II. Obs. 464. Ja wo die Sache keinen Verzug leidet, sondern der Verzug gefährlich ist; geht mehrentheils noch ein Befehl vorher, den Proceß zu befördern, welcher nichts anders, als eine Erinnerungs- und Warnungs-Schrifft ist, mit angehängter Bedrohung der zu ertheilenden Inhibition. **Barth** c. l. Ueber eine streitige Posseß ist ebenfalls ohne vorhergehende Rechtfertigungs-Clausul kein Verbot zu erlassen; sonst ist dasselbe null und nichtig. **Carpzov** Lib. I. R. 20. n. 1. u. f. **Berger** c. l not. 4. Es stehet aber alsdenn, wenn solches gleich ergangen, doch in der Willkühr dessen, dem eine solche Auflage oder Verbot geschehen, ob er derselben Parition leisten und von weiterer Turbation abstehen, oder aber bey Unterbleibung der erstern und Fortsetzung der letztern, die Rechte seiner Posseß völliger ausführen wolle. **Carpzov** in Proc. tit. 23. art. 4. n. 6. Wenn ihm hingegen zu pariren gefällt, ist nöthig, nicht nur die Parition anzuführen, sondern auch im Termine mit brieflichen Urkunden oder Zeugen zu beweisen. **Carpzov** in Proc. c. l. und Lib. I. R. 28. Es muß aber auch diese Parition so gleich nach dem Empfang und geschehener Durchlesung der Inhibition erfolgen. Daher wird derjenige von der Geld-Straffe nicht befreyet, welcher erst nach etlichen Tagen parirt hat. **Carpzov** in Proc. c. l. n. 14. und 15. Und zwar ist die Restitution in Natur, nicht aber in deren Werthe und Preisse, dem Impetranten selbst, entweder in dessen Behausung, oder an dem Orte der geschehenen Turbation, oder auch, da er zum Empfang gehörig vorgeladen worden, im Gerichte gegenwärtigen zu thun; es sey denn, daß die ihm entwendete Sache in Natur nicht mehr vorhanden wäre. Denn alsdenn muß der Impetrant mit dem Werthe derselben oder einer andern gleichmäßigen Sache von eben der Art und Güte vergnügt seyn. **Barth** in Hodeg. For. c. 5. §. 16. Lit. d. p. 827. Es wird also der Inhibition nicht parirt, wenn die entwendete Sache, derentwegen das Verbot ergangen, einem andern, als den Verbietenden selbst, restituirt. **Carpzov** Lib. I. R. 29. oder aber an deren statt eine gantz andere Sache gerichtlich hinterlegt wird. **Carpzov** Lib. I. R. 30. und in Disp. de Inhibit. c. 5. §. 44. n. 26. So langt auch nicht zu, dem geschehenen Verbot nur zum Theile parirt zu haben, sondern es wird eine gäntzliche Parition und Folgeleistung erfordert. **Carpzov** in Proc. tit. 23. art. 4. n. 17. Doch wird der Inhibition durch würckliche Enthaltung und Abstehung von der Posseß parirt, wenn gleich der, dem das Verbot geschehen, über die Posseß mit Worten protestirt. **Carpzov** Lib. I. R. 31. Wenn der Beklagte parirt, oder seine Rechte gäntzlich bewiesen und völliger ausgeführet hat; so wird das Verbot wieder aufgehoben. **Carpzov** in Proc. d. art. 4. n. 32. **Barth** d. §. 16. p. 826. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 30. th. 6. not. 3. p. 1179. Wenn aber der Inhibirte weder die Parition beygebracht, noch auch die Ursache der nicht geleisteten Parition gerechtfertiget hat; so wird die Inhibition bestätiget. **Carpzov** c. l. n. 36. **Berger** c. l. Wenn aber der Inhibirte die Ursachen der Weigerung und Widersetzlichkeit nicht durchaus hinlänglich dargethan hat, sondern sie noch zweifelhafft sind; so wird die Inhibition in Krafft einer schlechten Citation verändert. **Carpzov** c. l. n. 47. **Barth** c. l. **Berger** c. l. Wenn die Inhibition durch Urtheil und Recht in die Krafft einer schlechten Citation resolviret wird; so wird der summarische Proceß nicht in den ordentlichen verwandelt. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. II. Obs. 398. Widriger Meynung ist **Carpzov** in Proc. tit 23. art 4. n 51. und Lib. I. R. 20. n. 21. Wie auch in Disp de Inhibit. ch. 3. n. 97 u. f. Wenn aber die Inhibition durch das darauf erfolgte Urtheil in die Krafft einer schlechten Citation verwandelt worden; so steht dem Impetranten frey, ob er eine neue Klage anstellen, oder die alte fortsetzen wolle. **Berger** c l. not 8. p. 1180. Durch die Confirmation oder Cassation der Inhibition aber wird der Inhibirende oder Inhibirte zum Besitzer erklärt. **Carpzov** Lib. I. R 21. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit 30. th. 6. not. 6. p. 1180. Es werden aber die Inhibitionen nur alleine über die Posseß und in denen Fällen die streitige Posseß betreffend ertheilet, die Posseß sey gleich eine wahrhafftige, oder erdichtete, das ist, sie beziehe sich gleich entweder auf cörperliche und leibliche Dinge, und liegende Güter, oder aber auf gewisse Rechte und Gerechtigkeiten. **Carpzov** Lib. I. R. 22. n 2. 3. 4. Die Fälle aber, in welchen hauptsächlich ein solches Verbot Statt hat, sind: 1) Die Widersetzung, wie auch der hefftigen Beschwerung wieder ein in dinglicher Klage gefälltes und Rechtskräfftig gewordenes Urtheil, 2) oder wider einen unter beyder Partheyen Siegel und Petschafft befestigten Vergleich, 3) die rechtmäßige Furcht einer besorgenden Eincarcerirung oder Beraubung seiner Güter, welche Furcht aber dargethan werden muß, 4) die Spolirung oder schon geschehene Eincarcerirung wegen einer bürgerlichen Sache, 5) die Verkündigung eines neuen Wercks oder Baues, 6) der einem zugefügte Schade durch des Nachbars Gebäude, 7) ein in einen öffentlichen Fluß gebauetes Werck, damit das Wasser anders fliesse, oder der Anlauff desselben auf des Nachbars Grund und Boden abgeleitet werden möge. Welchen jedoch noch mehrere andere beyzuzählen sind. **Carpzov** de Inhibit. c. 3. §. 25. n. 21. u. f. **Barth** in Hodeg. For. c. 5. §. 21. lit. a. p. 830. Nicht weniger kan auch in peinlichen Fällen, wenn z. E. der Proceß also bald von der Eincarcerirung angefangen, den Beklagten die gehö-

rige

rige Defension und Vertheidigung versagt, oder denselben das versprochene sichere Geleite nicht gehalten wird, u. s. w. ein Verbot erlangt werden. **Carpzov** in Proc. tit. 23. art. 2. n. 47. **Barth** c. l. §. 22. p. 831. Doch bestehet ein solches Verbot nicht, wo es nicht von dem gehörigen und ordentlichen Richter ertheilet worden; so hebet es auch die Litispendentz in einem fremden Gerichte nicht auf. **Carpzov** Lib. I. R 24. Wenn aber gleich ein Straff-Verbot conformirt worden; so kan doch von den Inhibirten die Straffe nicht also bald gefodert, sondern er muß vorerst citiret werden, zu sehen, daß er in die Straffe verfället werde. **Carpzov** Lib. I. R. 26. Wenn das Verbot nur zum Theil aufgehoben wird; so lehret **Barth** in Hodeg For. c. 5. §. 17. p. 828. daß alsdenn auch die Geld-Straffe nach einer proportionirlichen Gleichheit zu erlassen sey. Aber widriger Meynung sind **Titius** in Jur. Priv. p. 1614. **Berger** in El Disc For. p. 146. und in Proc. Poss. th. 6. n. 6. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. I. Obs. 272. Sonst aber wird der Inhibirte von der Straffe auch nicht durch Vergleich befreyet. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 30. th. 6. not. 10. p. 1180. **Barth** c. l. §. 20. p. 829. Wenn im ersten Termine, nehmlich der auszuführenden Parition oder der zu rechtfertigenden Inhibition, Kläger oder Beklagter aussen bleibet; so wird, nach vorhergehender Ungehorsams-Beschuldigung, ohne weitere Bedrohung oder Warnung, alsbald das geschehene Verbot caßirt, oder confirmirt. **Barth** c l. §. 18. p 829. **Berger** in El. Disc. For. tit. 5. Obs. 5. not. 6. p. 145. Wenn aber keiner von Beyden erscheinet; so wird der Termin vor aufgenommen gehalten. **Barth** c. l. Endlich kan auch der Inhibirte von der Petitorien-Klage aus dem Vorwande, als ob wegen der nicht bezahlten Geld-Busse der Possess-Proceß noch nicht geendiget sey, nicht abgewiesen werden. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. I. Obs. 218. n. 2. Uebrigens besiehe hierbey die Articel: *Arrestum*, im II Bande, p. 1635. *Interdictum*, im XIV Bande, p. 772 u. ff. *Interdicta Prohibitoria*, ebend. p. 775. **Hülffs-** *Praeceptum*, im XIII Bande, p. 1074. **Pönal-Mandat**, im XXVIII Bande, p. 967 u. f. und **Straff-Gesetze**, im XL Bande, p. 629.

**Verbot**, Frantz. *Decri*, oder *Defense*, ist eine gewisse Landesherrliche oder Obrigkeitliche Verordnung, Krafft deren ins besondere denen Kauffleuten untersaget wird, gewisse und darinnen ausdrücklich benannte Waaren zu führen, oder damit zu handeln. Ein mehrers siehe unter den Articel: **Verbotene Waaren.**

**Verbot, (Gerichtliches)** siehe **Verbot.**

**Verbot, (Göttliches)** siehe **Verbote GOttes.**

**Verbot, (Kummer-)** siehe *Arrestum*, im II Bande, p. 1635.

**Verbot, (Pönal- oder Straff-)** siehe **Verbot.**

**Verbot, (Straff-)** siehe **Verbot.**

**Verbot, (Tabacks-)** siehe **Taback-Rauchen**, im XLI Bande, p. 1263 u. ff.

**Verbot, (Tobacks-)** siehe **Taback-Rauchen**, im XLI Bande, p. 1263 u. ff.

**Verbote GOttes**, heissen diejenigen Göttlichen Gesetze, in welchen dem Menschen etwas zu unterlassen aufgeleget wird. Wir mercken zuförderst ihren

**Inhalt:**

**GOTT verbietet, daß der Mensch seinen freyen Handlungen nicht nach seiner eigenen und anderer ihrer Unvollkommenheit einrichten solle, und daß er keine Handlungen unterlasse, welche auf seine und anderer, auch des beyderseitigen Zustandes Vollkommenheit abzielen, und die Bewegungs-Gründe bey der Bestimmung der freyen Handlungen, welche von den Göttlichen Eigenschafften hergenommen werden, nicht ausser Augen setzen solle.** Denn er gebietet, daß die Menschen ihre freyen Handlungen nach ihrer eigenen und anderer, wie auch des beyderseitigen Zustandes Vollkommenheit, und der Verherrlichung der Ehre GOttes einrichten sollen; folglich weil durch die Bestimmung der freyen Handlungen die Ehre GOttes nicht anders befordert werden kan, als woferne die Göttlichen Eigenschafften die Bewegungs-Gründe darzu abgeben; so befiehlet er, daß man seine Eigenschafften als Bewegungs-Gründe der Handlungen brauchen solle. Weil nun das Gebot oder der Befehl ein Geheiß desjenigen ist, welcher das Recht hat, einen andern zu verbinden; Das Geheiß aber eine Andeutung des Willens wegen desjenigen ist, was von dem andern geschehen muß, dergestalt, daß es nicht in seiner Willkühr stehet, was er thun wolle; so deutet uns GOtt an, er wolle es haben, daß wir unsere Handlungen auf unsere und anderer ihre, wie auch nach unseres eigenen und anderer ihres Zustandes Vollkommenheit einrichten sollen, und daß seine Eigenschafften die Bewegungs-Gründe zu unsern Handlungen abgeben; lässet es auch unserer Willkühr nicht anheim gestellet, anders zu handeln, indem er sein Recht, uns zu verbinden, brauchet, welches ihm zukommt. Weil er uns nun zugleich zu erkennen giebt, er wolle es nicht haben, daß unsere Handlungen auf unsere und andere, ingleichen unsers eigenen und anderer ihres Zustandes Unvollkommenheit abzielen, noch diejenigen Handlungen unterlassen werden sollen, welche zu unserer und anderer, wie auch des beyderseitigen Zustandes Vollkommenheit gereichen, unterlassen, oder auch die von seinen Eigenschafften hergenommenen Bewegungs-Gründe verabsäumet werden sollen, er es auch nicht in unsere Willkühr gestellet seyn lässet, ob wir es thun wollen oder nicht, folglich weil die Andeutung des nicht wollens, daß ein anderer etwas thue, welcher solches der Willkühr des andern nicht frey lässet, ein Untersagen ist, GOtt aber das Recht hat, uns dazu zu verbinden, die Handlungen seinem Willen gemäß einzurichten, und das Untersagen desjenigen, welcher ein Recht uns zu verbinden hat, ein Gebot ist; so verbietet er uns, unsere freyen Handlungen nicht nach unserer und anderer ihrer, wie auch nicht nach beyderseitigen Zustandes Unvollkommenheit einzurichten, und daß wir keine Handlungen unterlassen sollen, welche auf unsere und anderer, wie auch auf des beyderseitigen Zustandes Vollkommenheit abzielen, und endlich die von seinen

nen Eigenschafften hergenommenen Bewegungs-Gründe nicht außer acht lassen sollen. Dieses lässet sich auch, ohne sich eben auf den vorhergehenden Satz zu beruffen, folgendermasen darthun. Gott will, daß der Mensch seine freye Handlungen nach seiner und seines Zustandes Vollkommenheit, wie auch nach anderer und ihres Zustandes Vollkommenheit, und endlich zur Offenbahrung seiner Herrlichkeit einrichten solle, folglich kan er nicht wollen, daß er diejenigen Handlungen unterlassen sollte, welche auf seine eigne und seines Zustandes, wie auch auf anderer und ihres Zustandes Vollkommenheit abzielen, oder auch, daß er die Bewegungsgründe außer acht lassen solle, welche von seinen Eigenschafften hergenommen werden, oder daß er Handlungen begienge, welche zu seiner und anderer ihrer, wie auch zu des beyderseitigen Zustandes Unvollkommenheit abzielen. Weil sich dieses alles aus den obigen Beweisen erkennen lässet, welche die Verknüpfung der allgemeinen Wahrheiten bekannt machen, und also vermöge der Vernunfft, welche wir von Gott haben, der den Gebrauch derselbigen als eine Absicht heget, erkannt wird; so deutet Gott vermöge der Vernunfft dem Menschen an, er wolle nicht haben, daß solches von ihm geschehe. Und weil er den Menschen verbindet, solches nicht zu thun, und ihm demnach eine sittliche Nothwendigkeit aufleget, es nicht zu thun, so lässet er es nicht in seine Willkühr gestellet seyn, was er thun wolle. Da nun die Andeutung des nicht wollens, daß ein anderer etwas thun solle, welche es ihm nicht freystellet, ob er solches unterlassen wolle, ein Untersagen ist; so untersaget Gott, daß die Menschen ihre freye Handlungen nicht nach ihrer und anderer ihre, wie auch des beyderseitigen Zustandes Unvollkommenheit einrichten, und die Handlungen nicht unterlassen sollen, welche auf ihre und anderer ihre, wie auch ihres beyderseitigen Zustandes Vollkommenheit abzielen, ja daß sie nicht verabsäumen sollen, die Bewegungs-Gründe bey der Bestimmung der freyen Handlungen von den göttlichen Eigenschafften herzunehmen. Weil er aber ein Recht hat, die Menschen zu verbinden, ihre Handlungen nach seinen Willen einzurichten; ein Untersagen desjenigen aber, welcher ein Recht hat, den andern zu verbinden, ein Verbot ist; so verbietet Gott allerdings, daß der Mensch seine freye Handlungen nicht nach seiner und anderer ihrer, wie auch nicht nach beyderseitigem Zustande Unvollkommenheit einrichten, auch diejenigen nicht unterlassen solle, welche zu seiner und anderer, wie auch ihres beyderseitigen Zustandes Vollkommenheit gereichen, oder auch die Bewegungs-Gründe bey Bestimmung der Handlungen nicht verabsäume, welche von seinen Eigenschafften hergenommen werden. Einige nehmen das Gebot in einer weitläufftigern Bedeutung, also, daß es auch das Verbot unter sich begreifet, indem sie die Gebote in bejahende und verneinende eintheilen, deren jene allhier schlechthin Gebote, diese aber Verbote genennet werden. Nun aber scheint es rathsamer zu seyn, das Gebot von dem Verbote zu unterscheiden. Der Grund davon zeiget sich in der allgemeinen Sitten-Lehre, da nehmlich der Begriff des Rechtes aus einander gesetzet wird. Wir kommen nun zu der

Quelle

der Gebote Gottes. **Gottes Gebote und Verbote kommen von seiner Gütigkeit her.** Denn Gott gebiethet, daß wir unsere Handlungen zu unserer eigenen und anderer ihrer, wie auch zu beyderseitigen Zustandes Vollkommenheit einrichten sollen, und er verbietet, daß man diese nicht unterlassen, und sie ja nicht zu unserer und anderer, auch des beyderseitigen Zustandes Unvollkommenheit einrichten solle. Da nun derjenige, welcher etwas gebiethet, es heisset, daß etwas geschehen solle, und dabey sein Recht brauchet andere zu verändern, und demnach will, daß der andere dieses thun soll, es auch nicht in seine Willkühr gesetzt seyn lässet, ob er will oder nicht, und gleichergestalt derjenige, welcher etwas verbiethet, und saget, daß etwas nicht geschehen soll, und dabey eben auch sein Recht brauchet, den andern zu verbinden, und demnach nicht will, daß der andere es thun soll, es auch in seiner Willkühr nicht bestehen lässet, was er thun wolle, so ist es ganz richtig, daß der Wille Gottes ernstlich und unveränderlich ist, daß die Menschen ihre Handlungen zu ihrer und anderer, wie auch zu des beyderseitigen Zustandes Vollkommenheit einrichten sollen, nicht aber zu der Unvollkommenheit. Nun aber kommt es von der göttlichen Güte her, daß Gott will, der Mensch solle seine Handlungen zu seiner und seines Zustandes, wie auch zu anderer und ihres Zustandes Vollkommenheit einrichten, und derowegen kommt es auch von der göttlichen Güte her, daß er diese Einrichtung gebiethet, die gegenseitige aber verbiethet, folglich entspringen die Gebote und Verbote Gottes aus der göttlichen Güte. Es fraget sich

## Ob die göttlichen Verbote bloße Rathschläge sind?

**Gottes Gebote sowohl als Verbote sind kein bloßer Rath.** Denn die Gebote und die Verbote Gottes verbinden uns, und legen uns demnach eine sittliche Nothwendigkeit auf, nehmlich dasjenige zu thun, was geboten wird, und dasjenige zu unterlassen, was verboten wird, folglich stehet es nicht in unserer Willkühr, daß wir dasjenige unterlassen, was verboten wird, und dasjenige thun, was geboten wird. Wer uns aber einen Rath giebt, derselbige deutet nur an, was er verneine, daß man zu thun, das ist, zu begehen und zu unterlassen habe; allein es ist so ferne, daß er damit eine Nothwendigkeit auflegen sollte, dieses zu begehen oder zu unterlassen, daß er nicht einmahl andeutet, was er gethan haben wolle, sondern alles unserem Gutdüncken überlässet. Derowegen sind die Gebote und Verbote Gottes nicht ein blosser Rath, wie einige dem Herrn Wolff fälschlich vorgeworffen, weiln er die Gebote und Verbote Gottes von seiner Güte herleitet, und nach ihm solche auf die Glückseligkeit abzielen. Jedoch hat er in seiner Sitten-Lehre gezeiget, daß von denenjenigen, welche die Gebote und Ver-

bote Gottes für einen blossen Rath ausgeben, ganz recht angenommen werde, daß sie theils in Absicht auf ihre eigene Beschaffenheit, theils in Absicht die willkührliche Verbindung von der göttlichen Güte herkämen, und daß diese Wahrheit in der Ausübung den grösten Nutzen habe. Doch hat er selbst aus dem Begriffe eines Gesetzes, welches eine Verbindlichkeit mit sich bringet, bewiesen, daß sie Gesetze seyn. Daraus haben nun diejenigen, welche gegen ihn übel gesinnet sind, den Schluß gemachet, er hielte die göttlichen Gesetze für einen blossen Rath, und hübe alle Verbindlichkeit auf, ja er stiesse die gantze Sitten-Lehre übern Hauffen. Allein aus seinem Beweise erhellet zur Gnüge, wie weit diejenigen von der Wahrheit abgehen, welche den göttlichen Geboten und Verboten die Krafft der Gesetze absprechen, weil sie von der göttlichen Güte herkommen. Ja er hat auch gezeiget, daß nicht einmahl die menschlichen Gesetze recht seyn, woferne sie nicht aus der Weisheit und Güte herkommen.

**Ubereinstimmung der Heiligen Schrifft in Absicht auf die Göttliche Verbote.**

Weil Gott die Heil. Schrifft zu folge gebiethet, daß wir unsere freye Handlungen nach unserer und anderer, wie auch nach unseres eigenen und anderer ihres Zustandes Vollkommenheit einrichten sollen, und zwar völlig in eben derjenigen Bedeutung, in welcher solche von ihm geboten werde; so erhellet eben hieraus zugleich: **Gott verbiethet auch der Heil. Schrifft zu folge die Einrichtung der freyen Handlungen zu unserer und anderer ihrer, wie auch zu unseres eigenen und anderer ihres Zustandes Unvollkommenheit, und zwar in eben derjenigen Bedeutung, in welcher oben, bald zu Anfange erwiesen worden ist, daß dieselbige von ihm verboten werde.** Wolffs natürl. Gottesgelahrtheit, §. 990, 992, 993. u. 1001.

**Verboten**, Lat. *Prohibitum Inhibitum*, oder *Interdictum* und *Vetitum*, wird überhaupt von einer jeglichen That oder Handlung gesagt, die einem bey Vermeidung einer gewissen und nahmhafften Straffe zu vollbringen untersaget ist, siehe **Verbot**. Indessen pfleget gemeiniglich die Verbindlichkeit, so aus verbotenen Dingen und deren Vollbringung entstehet, grösser zu seyn, als die, so aus denen Befehlen und deren Unterlassung entspringet, weil derjenige mehr und gröber sündiget, welcher was verbotenes unternimmt, als der, so dem an ihn ergangenen Befehle nicht gehorsamet. Denn diesen kan entweder nur ein Irrthum, oder eine Unwissenheit, oder auch ein Unverstand und Unfleiß, oder endlich höchstens eine Nachläßigoder Fahrläßigkeit beygemessen werden; dahingegen jener durch sein freveihafftes Beginnen gleichsam Hand an die Gesetze legt, und ihnen Gewalt anthut. **Connanus** Lib. 1. c. 9. n. 7.

**Verbotene Acceptation der Wechsel-Briefe**, siehe **Wechsel-Briefe** (*acceptire*).

**Verbotene Bücher**, Lat. *Libri prohibiti*, oder *Libri improbatæ Lectionis*, sind 1) Zauber- 2) Atheistische, 3) Ketzerische, 4) aufrührische, 5) schändliche, oder schandbahre, und wieder alle gute Zucht und Ehrbarkeit lauffende Bücher, 6) Schand- und Schmäh-Schrifften, oder Pasquille, 7) absonderlich in Deutschland diejenigen, welche wider die Reichs-Grund-Gesetze gerichtet sind, oder darinnen selbige auf eine boshaffte Art verdrehet, und unrecht ausgeleget werden, und endlich 8) alle andere nichtswürdige und unnütze Bücher und Schrifften, von welchen ins besondere **Raynaud** in Tract. de bonis & malis Libris, **Spizel** de Vitiis Literati Commene, 3. **Ahasver. Fritsch** in Diss. de Vitiis Eruditorum und in Tract. de Typographis, & Bibliopolis Diss. l. c. 5. nachgelesen werden können. Uebrigens aber besiehe hierbey auch den Artickel: **Verkauff**, und **Verbotene Waaren**.

**Verbotene Convention**, siehe *Pacta illegitima*, im XXVI Bande, p. 127.

**Verbotene Ehe**, Lat. *Nefariæ Nuptiæ* oder *Nuptiæ prohibitæ*, heißt eine Ehe, welche von solchen Personen eingegangen wird, die einander nach Maßgebung der Rechte nicht heyrathen können, noch sollen. Siehe **Verbotene Grade**.

**Verbotener Ehe erzeugter Sohn** (**ein aus**) Lat. *Filius nefarius*, siehe *Liberi nefarii*, im XVII Bande, p. 787. desgleichen **Nachfolge oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandren in absteigender Linie**, im XXIII Bande, p. 118. u. f.

**Verbotene Gerichte**, siehe **Vehm-Recht**, im XLVI Bande, p. 966.

**Verbotene Gewalt**, siehe **Gewaltthätigkeit**, im X Bande, p. 1378. u. f.

**Verboten Gewehr**, siehe **Waffen**.

**Verbotene Grade**, Lat. *Gradus prohibiti*. Die Ehe wird wegen naher Anverwandschafft in denen Göttlichen und Weltlichen Gesetzen so wohl bey der Blut-Freundschafft, als bey der Schwägerschafft verboten. Wegen Blut-Freundschafft ist dieselbe 1) Eltern und Kindern, 3 B. Mose XVIII, 7, 10. §. 1. J. d. Nupt. 2) Bruder und Schwester, 3 B. Mose XVIII, 9. §. 2. J. eod. 3) einem jeden mit seines Vaters oder Mutter Schwester, 3 B. Mose XVIII, 12. 13. nach Römischen Rechten auch; 4) so lange der andere mit einem unserer Anverwandten in aufsteigender Linie Bruder oder Schwester ist, als den wir an Vaters statt zu ehren, verboten, §. 3. 5. J. d. Nupt. Geschwister-Kinder aber mögen einander heyrathen, §. 4. J. eod. 5) Denen jedoch

sowohl

sowohl als 6) denen im dritten Grade ungleicher Linie das Sächsische Recht mit Vorbehalt der Dispensation, **Landes-Ordn.** 1543. tit. von den Graden und Ehe-Ordnung, tit. welchen Personen, und das Päbstische Recht 7) bis auf den vierten Grad gleicher Linie die Ehe verbeut, c. 8. 9. X. d. consangu. & affin. Der Schwägerschafft halber sind verbotene Ehen 1) mit Stief- oder Schwieger-Tochter, Stief- oder Schwieger-Vater, 3 B. Mos. XVIII, 8. 15. 17. §. 6. 7. J. d. nupt. 2) des Bruders Weibe oder Schwester-Manne, 3 B. Mos. XVIII, 16. ohnbeschadet der Verordnung im 5 B. Mose XXV, 5 a. 2. J. d. nupt. & l. 54 ff. d. rit. nupt.. 3) des Vaters Bruders Weibe, 3 B. Mos. XVIII, 14. und nach Römischem Rechte 4) so lange, als der verstorbene Schwager mit unsern Anverwandten in aufsteigender Linie Bruder oder Schwester gewesen, a. §. 3. J. d. nupt. l. 39. ff. d. rit. nupt. nach Sächsischem Rechte abermahl 5) bis in den dritten Grad ungleicher Linie, **Kirchen-Ordn. Ehe-Sachen**, tit. welchen Personen, und nach Päbstischem Rechte 6) bis in den vierten Grad gleicher Linie, c. 8. X. d. consangu & affin. Zusammengebrachte Kinder mögen einander ehligen, §. 8. J. d. nupt. ob gleich die beyden Eltern hernach Kinder mit einander erzeugen, Ib. welchenfalls jedoch die Ehe verboten wird, 3 B. Mose XVIII, 11. Die andere Art der Schwägerschafft wird nur in auf- und absteigender Linie nach menschlichen Rechten verboten, l. 15. ff. d. rit. nupt. c. 8. X. d. consangu. & affin. Ein mehrers hieher gehöriges siehe unter dem Artickel: *Gradus*, im XI Bande, p. 496 u. ff. und Schwägerschafft, im XXXV Bande, p. 1777 u. ff.

**Verbotene Handlung**, siehe Verboten.

**Verbotenes Pact**, siehe *Pacta illegitima*, im XXVI Bande, p. 127.

**Verbotener Ranck**, siehe Partiererey, im XXVI Bande, p. 1069.

**Verbotene Schenckung**, siehe *Donatio illicita*, im VII Bande, p. 1250. desgleichen Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283 u. ff.

**Verbotene Schuld**, siehe Schuld, (verbotene) im XXXV Bande, p. 1439.

**Verbotene Servitut**, siehe Servitut, (verbotene) im XXXVII Bande, p. 549.

**Verbotene Societät**, siehe Societät, (Löwen-) im XXXVIII Bande, p. 179.

**Verboten Spiel**, Lat. *Ludus prohibitus* oder *Vetitus*. Verbotene Spiele zu bestraffen gehöret nach denen Chur-Sächsischen Rechten vor die Erb-Gerichte. **Landes-Ordn.** 1550. und 1555. tit. was zu Ober rc. Es sind aber zu den verbotenen Spielen zu rechnen: Das Dreh-Eisen, Ober-Amts-Patent 1715. Gauckel-Spiel, Policey-Ordn. 1661. tit. 8. §. 4. Verordnung 1715. Glücks Topf oder Topf-Siel, *ibid.* Hütgen-Spieler, *ibid.* Karten-Spiel. Rescript 1711. Kreisel-Buden, Policey Ordn. 1661. tit. 8. §. 4. Riemen-Stecher, *ibid.* Schalen-Spieler, *ibid.* Scheffel-Spiel, *ibid.* Stich-Buden, *ibid.* Trichter-Spiel, General Consumtions Accis-Ordn. 1707. c. 5. Würffel-Spiel, Policey-Ordn. 1661. tit. 8. §. 4. Insonderheit sind solche Spiele auf Coffee-Häusern, Wein- und Bier-Kellern bey 20. und den Gästen bey 10. Rthlr. Straffe verboten, Rescript 1711. Conferire Landes-Ordn. 1555. tit. 1. Topler und Spieler rc. welche letztern, wenn sie sich nicht wehren lassen, noch eines so hoch zu bestraffen, *ibid.* Es kan auch deren Duldung dadurch nicht entschuldiget werden, daß solche gegen Erlegung eines gewissen Accis-Ordn. darauf gesetzten Geldes zu halten verstattet, Verordnung 1715. Conferire General Consumtions Accis-Ordn. 1707. c 5. 1713. c. 7. 1715. c. 5. weil dieses nur denenjenigen zu statten kömmt, welche durch Dispensation geduldet werden, *ibid.* Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: *Alea*, im I Bande, p. 1108 u. ff. *Ludi*, im XVIII Bande, p. 969 u. ff. *Ludus*, ebend. p. 1022 u. f. Spiele, im XXXVIII Bande, p. 1624 u. ff. und Verbrechen.



**Verbotene Statuten**, siehe Statuten, (ungültige) im XXXIX Bande, p. 1371.

**Verbotene Stipulation**, siehe Stipulation, (unerlaubte) im XL Bande, p. 179.

**Verbotene Straffe**, siehe *Pœna interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965 u. f. und Straffe, (Schärffung der) im XL Bande, p. 591 u. ff.

**Verbotene That**, siehe Verboten.

**Verbotene Tradition**, oder Uebergebung, siehe Ubergebung, (betrügliche).

**Verbotene Tutel**, siehe Vormundschafft.

**Verbotener Vergleich**, siehe *Pacta illegitima*, im XXVI Bande, p. 127.

**Verbotene Ubergebung**, siehe Ubergebung, (betrügliche).

**Verbotene Vormundschafft**, siehe Vormundschafft.

**Verbotener vortheilhaffter Ranck**, siehe Partiererey, im XXVI Bande, p. 1069.

**Verbotene Waaren**, Lat. *Merces vetitæ*, sind alle diejenigen, welche entweder die Natur oder das Völcker-Recht, oder die Sitten, Gewohnheit und Gesetze einer Stadt, ausser dem Commercio gesetzt, und in welchen folglich kein Verkauf geschehen kan. Diesemnach kommen lebendige Menschen oder Sclaven nicht unter die Benennung der zugelassenen Waaren, weil die Natur durchgehends ihre Früchte, Gaben und Güter dem Menschen zum Besten hervor bringet. l. 207. ff. de V. S. Am wenigsten können freye Menschen verkauffet werden, weil ohne dem ein menschlicher freyer Leib unschätzbar ist. l. 3. ff. si quadr. pauper. l. 1. §. sed cum liber homo ff. eod. So bestehet auch nicht die Kaufmannschafft in Sachen, die zur Kirche oder dem gemeinen Wesen gehören. Dahero diejenige, die solche veräussern, des Lasters der verletzten Religion schuldig werden. l. 1. C. de Sepulchr. violat. Vor diesem durffte auch kein Purpur, womit

 die

die Kayserl. Majestät bekleidet war, verkauffet werden; wie denn alle Purpur Krämerey durch vielfältige Kayserliche Verordnungen verboten gewesen. l. ult. C. de vest. holoser. & aurat. So darff man auch keine so genannte Contraband-Waaren, z. E. Korn, Gewehr, Munition oder Victualien dem Feinde zuführen, auch so gar in Friedens-Zeiten ohne sonderbare Erlaubniß der Obrigkeit kein Korn oder Mehl ausschiffen, sonderlich wenn die Land-Magazins oder Korn Häuser schlecht damit versehen, und eine Theurung zu vermuthen, oder etwan der Landes-Herr solches zu Proviantirung seiner Militz selbst nöthig hat. Gold und Silber aus dem Lande zu führen ist auch in etlichen Reichen und Ländern sehr hart verboten; ingleichen der Handel mit mörderischem Gewehr, welches vieler Orten auf allerhand Waffen, ja so gar auf spitzige Brod-Messer, damit man einen verletzen kan, erstrecket wird. So darff auch kein Gifft ohne Unterscheid von jedermann geführet, oder an jeden, wer solchen fordert, verkauffet werden. l. 35. §. 2. ff. de contrah. emt. Besiehe hiervon auch ins besondere der Stadt Lübeck Apotheckee-Ordnung, von 16.6 Art. I. welche daselbst folgenden Inhalts ist: "Gifftige Artzney und treibende gefährliche „Kräuter, sollen nicht, gleich andern Materialien, „öffentlich, sondern an einem besondern Ort in der „Apothecken wohl verwahret, und allein durch den „Apothecker selbst, oder seinen Haupt-Gesellen, „wohlbekannten, ehrlichen, unverdächtigen Leuten, „fremden und unbekannten aber auf Caution, ver„kauffet und gereichet, und alsobald in ein besonder „Buch, was es für eine Art Giffts gewesen, item „des Käuffers Nahmen, samt dem Tag und Zeit, „angeschrieben werden. Zu welchen Gifften auch „sonderliche Waagschaalen und Instrumenta, da„mit man sie tractiret, gebrauchet werden sollen, „welchen Verordnungen gemäß, sich die Materia„listen im Verkauf der Gifften und dergleichen „schädlichen Waaren, zu verhalten schuldig seynd. „Den Wurtzel- und Kräuter-Weibern ist auch „bey harter Straffe verboten Niesewurtz, Sei„delbast, Treibwurtz, Segelbaum und andere „treibende gefährliche Stücke zu verkauffen." Endlich so ist auch die Einfuhr aller zum Pracht und Verschwendung dienender Waaren verboten. Dergleichen, wie solche Gryphiander de Insul. c. 25. n. 87. u. ff. ingleichen Ahasver. Fritsch. de Jure immunit. Nundin. cap. 6. n. 23. beschreibet, sind kostbare Peltzereyen, theures und wenig-nützendes Räucherwerck und Gewürtze, kostbare ausländische Stoffen und Speisen, gottlose, ketzerische, ärgerliche, unzüchtige und zauberische Bücher, u. s. w. Man lässet auch in wohlbestallten und mit guten Policey-Ordnungen versehenen Städten zu gewissen Zeiten nicht zu, die Einfuhr gewisser Victualien, sonderlich der Fisch-Waaren, von denen man vermuthet, daß sie noch nicht lange genug im Saltze gelegen, oder allbereit stinckend geworden. Daher offt gantze Wagen voll schädliches Obstes und stinckende Fische oder anderer eine Infection nach sich ziehender Sachen, in den Strohm geworffen, und ihren Eigenthümern noch wohl unter einer dictirten Geld-Straffe abgenommen werden. Im Königreiche Schweden ist eine grosse Anzahl vor diesem dahin gegangener Manufacturen, sonderlich von Seide, Leinen und Wollen, weil selbige alle in Stockholm selbst fabriciret werden, bey Straffe der Confiscation einzuführen verboten, wie denn hiervon ein gantzes Verzeichniß in Marpergers Schwedischen Kauffmann zu sehen. Endlich möchte man auch unter die verbotenen Waaren rechnen diejenigen, welche, gewisser Städte Statuten nach, Fremde an Fremde verkauffen, oder auch fremde Lieger, den Kramer-Innungen zuwider, heimlich aushöckern, und bey Kleinigkeiten verkauffen, darüber aber manchmahl ihrer Waaren verlustig gehen, und confisciret werden. Zuweilen aber werden auch wohl die erlaubten Waaren mit denen verbotenen zugleich confisciret, wenn des Eigenthums-Herrn Betrug mit untergelauffen, welches sowohl nach denen Deutschen Rechten, Wermser in Exercit. VI. qu. 17. Bocer de Regal. c. 2. n. 209. als auch nach denen Spanischen Statt hat. Cod. LL. Hispan. P. V. tit. 7. l. 1. allwo es Alphonsus Dierius also erkläret; ob wohl bey denen Portugiesen ein anders eingeführet ist, als bey welchen derjenige, so verbotene Waaren aus dem Lande führet, mit der Landes-Verweisung bestraffet wird, er mag es gleich wissend oder unwissend gethan haben, wie Cabedo Part. II. Decis. 62. erzehlet. Uebrigens gehöret in denen Chur-Sächsischen Landen das Verkauffen und Feilhaben verbotener Waaren zu bestraffen vor die Erb-Gerichte. Landes-Ordnung von 1550. und 1555. tit. was zu Ober-Nieder- oder Erb-Gerichten gehöret.

**Verbotene Waffen**, siehe **Waffen**,

**Verbotene Zeit**, Lat. *Tempora prohibita*. Verbotene Zeiten sind in Ansehung der Hochzeiten die Advent- und Fasten-Zeit, Chur-Sächsische General-Artickel 13. Ehe-Ordnung c. 5. indem vom ersten Advent-Sonntage bis nach dem Neuen Jahre, Synodal-Decret §. 38. Mandat 1682. und vom Sonntage Invocavit an bis nach Ostern ohne besondere Dispensation keine Hochzeit zu gestatten. *ibid.* In Ansehung der Jagden aber gehet die verbotene Zeit von Invocavit an, Mandat 1700. 1712. Resolutio 1716. und währet bey der hohen Jagd bis auf den ersten, *ibid.* oder wenn sie auf Johannis accordiret gewesen, auf den 6. Sonntag nach Trinitatis, *ibid.* bey der Mittel- und Nieder-Jagd aber bis auf Egidi. *ibid.*

VERBO TENUS, denen klaren und eigentlichen Worten nach, ohne den geringsten Zusatz und Abgang, oder ohne alle weitere Folgen, als dieselben ausdrücklich besagen. l. 1. ff. quod quisque jur. Siehe übrigens den Artickel: **Wort**.

**Verbot GOttes**, siehe weiter oben **Verbote GOttes**.

**Verboth**, siehe **Verbot**.

**Verbot zur Handarbeit**, dieses geschiehet bey den Bergleuten vom Bergmeister, wenn der Jüngere in des Aeltern Felde ist, daß der Jüngere nicht soll fortarbeiten lassen, bis die Besichtigung geschehen. Ehe von den Arbeitern ordentlicher Beweiß auf den Jüngern gebracht, kan zur Handarbeit kein Verbot gethan werden. **Berginform.** part. 1. f. 3. § 3. **Span**, Tit. 7. in princ. Jedoch, so aus gewissen Umständen, Abrissen und anderen Nachrichtungen so viel zu schliessen, daß der Jüngere in des Aeltern Felde, so mögen, so ferne der Jüngere seine Arbeit am streitigen Orte nicht gutwillig einstellen will, die Erze, bis zu Austrag der Sache, gestürzet, zu gut gemachet, die Silber oder ander Metall in Zehenden geliefert, und davon nichts, als die Berg- und Hütten-Kosten, daraus gefolget werden. **Berginform.** part. 1. fol 3. §. 3. **Joachimsth. Bergord.** part. 2. art. 78. §. 1. ingleichen *Appendix*. part. 2. art. 78. n. 1. **Niederoestr. Bergord.** art. 41. **Braunschw. Bergord.** part. 1. art. 76. §. 1. **Dähn. Bergord.** part. 2. art. 47. §. 2. **Bergrechtsp.** part. 2. cap. 41. §. 3. **Span**, Tit. 7. lit. c. u. f. ingleichen dessen Urthel 249. 253. u. f. **Löhneyß Bergord.** part. 5. art. 7. Es stehet dem Aeltern frey, einen sonderlichen Vorsteher, oder sonst jemanden, zu Vermeidung Nachtheils, zur Beystürtz- und Gutmachung der Erze, vor dem Bergamte bestätigen zu lassen. **Berginform.** am angeführten Orte, §. 3. Entstehen sonst Irrungen, und sind nicht also bald abzuthun, kan der Bergmeister wohl beyden Theilen, oder auch nur demjenigen, so dem andern zu nahe kömmet, bis zur Besichtigung, einen Stillstand der Arbeit gebiethen. **Appendix Joachimsth. Bergr. Gebr.** part. 2. ad art. 22. n. 7. §. 5. **Bergrechtssp.** part. 3. cap. 10. §. 6. **Span**, Tit. 7. lit. m.

**Verbots-Brief**, oder **Inhibition**, siehe **Verbot.**

**Verbot thun**, siehe **Verbot.**

**Verbot und Gebot**, siehe **Verbot.**

**Verbrannt**, siehe **Verbrennen.**

**Verbrannter Berg**, wird das Königreich Babel genennet, Jer. LI. 25. weil es ein starckes, mächtiges und hochberühmtes Königreich war, und man von seiner Herrlichkeit weit und breit zu sagen wuste, gleichwie ein Berg weit gesehen werden kan. Ein verbrannter Berg aber heist es, weil es verwüstet, verstöhret, und um alle seine vorige Herrligkeit gebracht werden solte.

**Verbrannte Oele**, *Olea Empyrevmatica*, sind diejenigen, so als empyrevmatischstinckende und angebrannte Oele betrachtet werden, und sind darinnen von den wesentlichen Oelen unterschieden, daß sie fixer sind; erstlich nach dem Wasser herüber destilliren; niemahls ihren wahren Geruch behalten; daß die Mineralien das wenigste, die Erdgewächse etwas mehr, und die Thiere das meiste geben; daß die wesentlichen Oele die Eigenschafft einer Essenz haben, diese aber sind pechhaffter Natur und salzichter Art, können auch dahero leichter unter Wasser gebracht werden, und gehen wegen ihrer salzichten Beschaffenheit auch eher in unser Blut, wie sie denn in gar kleiner Dose einen starcken Schweiß erwecken können. Ob sie nun gleich alle stincken, so sind sie doch sehr von einander unterschieden, welches die chymischen Experimente beweisen. In dem Erdgewächsreiche kan man aus allem, was man nur siehet, empyrevmatische Oele destilliren, wohin auch die Meerpflanzen zu rechnen sind. Aus diesen allen können durch die Fäulniß und Verbrennung empyrevmatische Oele gemacht werden. In dem Thierreiche können von allen Thieren, und Stücken der Thiere, Menschen, Fischen, wilden und zahmen Thieren, empyrevmatische Oele bereitet werden, doch giebet eines mehr, als das andere. In dem Mineralienreiche hat man nur von wenigen empyrevmatische Oele, von bituminösen Cörpern, als: Steinkohlen, grauen Amber, Judenpeche, Agtsteine, u. d. g. Zwar giebet **Homberg**, ein Bleyoel an; allein es ist nichts anders, als ein concentrirtes Weineßigoel. Er hat zwar auch eines mit Vitrioloele angegeben, es findet sich aber in der Erfahrung nicht gegründet. In den Apothecken hat man nur drey bis vier empyrevmatische Oele im Gebrauche, z. E. aus dem Mineralienreiche das Agtsteinoel; aus dem Thierreiche das Hirschhornoel; und aus dem Erdgewächsreiche das Weinstein- Franzosenholz- und andere Oele: Einige Wundärzte bedienen sich des Mastixoeles mit grossen Nutzen. Die verbrannten oder empyrevmatischen Oele werden aus gläsernen oder irrdenen Retorten, entweder mit, oder ohne Zusatz destilliret. Trockene Sachen werden für sich destilliret, die flüßigen aber mit dem Zusatze von Sand, Bolus, Ziegel, Knochen; doch kan ein vorsichtiger Arbeiter flüßige Dinge auch für sich destilliren, aber, welches wohl zu mercken, mit gelindem Feuer, und da wird er sie gantz sanfmüthig ausdestilliren. In der Vorlage findet man bey einigen ein wäßriges Naß, oder saueren Geist; findet man aber das dritte, so ist es das flüchtige Salz. Die Scheidung des flüchtigen Salzes und Geistes vom Oele ist bekannt, da denn das Oel nach Belieben ein- zwey- bis dreymahl kan rectificiret werden.* Die Rectification geschicht auf verschiedene Art: über den eigenen Todtenkopf; über Knochen; über Wasser; über Kreide; über Asche; über Weinsteinsalz, ungelöschten Kalck, Branntewein, Salzgeist, u. d. g. Die ordentlichen Zusätze sind: Asche, Kalck oder Knochen; es ist aber nicht gleichviel, was man für eines nimmt: weil man mit einem jeden allemahl ein anderes Product bekömmt. Z. E. Mit dem Weinstein Saltze bringet man allemahl noch ein urinöses hervor; mit gebranntem Hirschhorne und dergleichen kan man ein empyrevmatisches Oel gäntzlich zernichten; und mit Salzoele erlanget man wieder ein anderes Oel. Doch wenn man die empyrevmatischen Oele gebrauchen will, so ist es besser, man rectificire sie ohne allen Zusatz; ehe man es aber rectificiret, ist nöthig, daß man mit warmen Wasser sein salzichtes Wesen auslauge, und denn rectificire: Dieses Wasser an statt gemeinen Wasser, ungelöschten Kalck damit zu löschen, genommen, hat in der Wundartzney grossen Nutzen; Einige Medici brauchen es in Wechselfiebern und langwierigen Kranckheit mit grossen Nutzen. Nachfolgender Proceß wird als ein wichtiges Geheimniß angerühmet, die empyrevmatischen Oele damit zu verbessern: Nehmet dünn geschlagenes Gold, zerlasset es in Gold-

scheidewasser, schlaget es mit Salmiacgeist nieder, süsset das Präcipitat ab, und ziehet über einen Theil desselben etwan acht bis neun Theile eines empyrevmatischen Oeles; so soll es in einer Arbeit heller, klärer und lieblicher werden, als sonst auf andere Weise in vielen Arbeiten nicht geschehen soll. Aus den Ueberbleibseln kan man alle sein Gold behöriger massen wieder heraussammlen, und soll nichts verlohren gehen. Will man Campheroel für sich destilliren, so ist es am besten, man vermische ihn mit Leim oder Bolus, und destillire es alsdenn, da sich denn das erstemahl noch gemeiniglich etwas Campher im Halse der Retorte sublimiret, welchen man denn aufs neue mit Bolus vermischen kan, so wird der Campher gäntzlich zernichtet. Die wesentlichen Oele können wieder zu stinckenden Oelen gemacht werden.

**Verbranntes**, bey den Chymisten, siehe *Empyrevma*, im VIII Bande, p. 1112.

**Verbranntes Gesez**, siehe in dem Artickel: **Verbrennen.**

**Verbrannter Planet**, siehe **Planet, (verbrannter)** im XXVIII Bande, p. 632.

**Verbrannter Weg**, Lat. *Via combusta*: heisset bey denen Stern-Deutern der gantze Raum des Thier-Kreises von dem Anfange der Waage bis zu dem 15. Grade, des Scorpions.

**Verbrannt zu werden, (Straffe)** siehe **Verbrennen**, desgleichen **Straffe, (peinliche)** im XL Bande, p. 585 u. ff. wie auch **Sentenz, (peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. und **Scheiter-Hauffen**, im XXXIV Bande, p. 1172.

**Verbrauchen**, oder **consumiren**, siehe dieses Wort, und *Consumtio*, im VI Bande, p. 1108.

**Verbrauchen**, oder **mißbrauchen**, siehe **Mißbrauch**, im XXI Bande, p. 473 u. f.

**Verbrauchte Früchte**, siehe *Fructus consumti*, im IX Bande, p. 2179.

**Verbrechbar**, Lat. *Criminosus*, siehe dieses Wort, im VI Bande, p. 1649 und **Verbrechen.**

**Verbrechen**, Lat. *delinquere*, heisst etwas straffbares begehen, oder wider die obrigkeitlichen Gesetze und Befehle sündigen. Siehe übrigens den nachstehenden Artickel.

**Verbrechen**, Lat. *Delictum, Crimen, Maleficium, Scelus, Turpe facinus*, sonst auch eine **Mißethat, Mißhandlung, Uebelthat, Frevel, Frevelthat, Schandthat**, oder eine **Schändliche That** genannt, heist eine solche That, so wieder die Gesetze begangen und an sich selbst strafbar ist; oder eine solche That, dadurch einer wider die bey Strafe anbefohlne Pflicht jemanden verletzet. Es wird ein Verbrechen nicht nur durch würckliche Vollbringung, sondern auch durch das blosse Vornehmen, wenn man dazu Anstalten gemacht, Rathschläge gegeben, u. s. f. begangen. Die Verbrechen **gehen** entweder **das Leben an**, wenn die Republick böse Einwohner hat, von welchen sie gleichsam mit Mord, Unzucht, Diebstahl und anderer Ungerechtigkeit geschimpft wird; oder **sie gehen die Lehre an**, wenn man in der Kirchen und Schulen etwas auf die Bahne bringet, das wieder die vorgeschriebene Norme zu streiten pfleget. Ferner hat man **kleine** und **grosse Verbrechen**. Kleine **Verbrechen** sind, wenn ein Unterthan den andern beleidiget; denn obgleich viel solche Verbrecher auf das schärffeste gestrafft werden, wie bey den Mördern, Strassen-Räubern und Mordbrennern zu sehen ist; so werden sie doch kleine genannt, wegen der Personen, die sich über die Beleidigung beklagen können. Hingegen sind **grosse Verbrechen**, wenn man sich entweder an GOtt oder an der Religion lästerlich versündiget, oder wenn man das Laster der beleidigten Majestät begehet, und den Ober-Herrn beleidiget. Ueber dieses wird auch nicht auf alle Weise gleicher Schade im gemeinen Wesen angerichtet, und dahero haben auch die Verbrechen nicht alle einerley Grösse, massen man die Grösse eines Verbrechens in gemeinen Wesen nicht anders als durch die Grösse des Schadens, der dadurch angerichtet wird, ästimiren kan, indem daselbst alles aus der gemeinen Wohlfarth und Sicherheit muß entschieden werden. Da nun ein jeder alles thun soll, was die gemeine Wohlfarth und Sicherheit erfordert, hingegen unterlassen, was ihr zuwieder ist; so sind die Handlungen, wodurch sie befördert und erhalten werden, Pflichten im gemeinen Wesen. Wer demnach wieder die gemeine Wohlfarth und Sicherheit etwas unternimmet, der handelt wieder die Pflichten gegen das gemeine Wesen, und solchergestalt beleidiget er das gemeine Wesen. Nun ist alles Uebel, welches aus der Beleidigung entspringet, ein Schaden, und demnach kan man das Verbrechen im gemeinem Wesen nicht anders, als aus dem Schaden, der dadurch angerichtet wird ästimiren. Da man nun im gemeinen Wesen für die äusserlichen Handlungen in soweit Vorsorge träget als dadurch die gemeine Wohlfarth und Sicherheit gehindert wird; so hat man auch kein Verbrechen zu straffen als wodurch die gemeine Wohlfarth und Sicherheit gehindert wird. Z. E. Diebstahl ist ein Verbrechen, wodurch einer in seinem Eigenthume beunruhiget wird, und also der gemeinen Sicherheit zuwieder. Derowegen muß der Diebstahl im gemeinem Wesen gestrafet werden; Gleichergestalt weil man durch Betrügereyen den andern um das seinige bringet, und sie daher sowohl als der Diebstahl der gemeinen Sicherheit Eintrag thun; so soll alle Betrügerey gestraffet werden. Ja weil überhaupt dadurch gemeine Sicherheit verletzet wird, wenn man dem andern Schaden zufüget; so sollen alle Beleidigungen, wodurch dem andern vorsetzlich Schaden zugefüget wird, gestraffet werden. Nachdem nun aus einem Verbrechen ein grosser oder kleiner Schade erwächset, nachdem ist es für groß oder für klein zu achten. Und also haben wir einen sicheren Grund, daraus wir die Grösse eines Verbrechens ermessen können. Doch ist allhier nur die Rede bloß von der Grösse eines Verbrechens in Ansehung des gemeinen Wesens; denn es hat eine gantz andere Beschaffenheit, wenn man von den Lastern vor und an sich selbst urtheilet. So bald ein Verbrechen kund wird, so hat man alle Sorgfalt zu gebrauchen, wie man den

den Thäter herausbringen möge, und daher alle nur ersinnliche Mittel anzuwenden, die sich aus den besondern Umständen geben müssen. Derowegen muß man sogleich, als ein Verbrechen erfahren wird, sich nach den besonderen Umständen erkundigen, dieselben fleißig erwegen und zusehen, ob sich nicht etwan daraus einige Spuren hervor thun, hinter den Thäter zu kommen. Und in diesem Falle stehet alles frey, was man ohne Böses zu thun als ein Mittel gebrauchen kan. Z. E. Wenn Titius Wissenschafft von der Sache hätte, und es wäre zu besorgen, daß er davon gienge, oder man wüste es nicht gewiß, ob er bleiben würde, wo man ihn als Zeugen vernehmen wolte; so geschähe ihm nicht zu viel, wenn er so lange in Verhafft genommen würde, bis man von ihm erfahren, was zu wissen nöthig, oder er den Richter auf eine andere Weise, als durch genungsame Caution seiner Person soweit man sie nöthig hat, versicherte. Es ist freylich etwas hartes ohne Schuld ins Gefängniß zu gehen, oder auch entweder mit baaren Gelde, oder durch Pfand, oder auch einen Bürgen, oder endlich durch einen Eyd Sicherheit seiner Person wegen zu verschaffen; allein es ist ein Unglück, das man nicht vermeiden können, und das man dem gemeinen Besten zu Gefallen über sich nehmen muß. Da man nun aber weiter kein Recht hat den andern beschwerlich zu fallen, als in soweit es die gemeine Wohlfart erfordert, so muß man auch kein härteres Mittel gebrauchen, wo man durch ein gelinderes seine Absichten erreichen kan. Z. E. Wenn einer durch einen Eyd Sicherheit verschaffet, so ist nicht nöthig, daß man einen Bürgen, oder ein Pfand, oder gar baares Geld verlanget. Und hinwiederum wenn einer auf einige Weise, wie erst jetzt wiederholet worden, Sicherheit schaffen will; so geschähe ihm zuviel, wenn man sich seiner Person bemächtigen wolte. Man kan aber in diesem und dergleichen Fällen nicht allemahl auf Gewißheit gehen; sondern man ist genung berechtiget etwas zu thun, woferne man nur ju einer Wahrscheinlichkeit genungsame Anzeige hat. Z. E. Es könnte seyn, daß einer nicht rechte Nachricht von dem Thäter hätte; man hätte aber genungsamen Grund solches zu muthmassen, so ist der Verdacht zulänglich genung ihn zu graviren, daß er wegen seiner Person so lange Sicherheit schaffet, als man ihn zur Untersuchung nöthig zu haben vermeynet. Die Mittel, welche man hat, einen Thäter zu verfolgen, sind bekannt. Denn entweder es müssen ihm einige nachgeschicket werden, die sich seiner Person bemächtigen können, wenn man weiß, welche Gegend er seinen Weg genommen; oder man muß an die herumliegende Oerter, oder dahin, wo man vermuthet, daß er zukommen wird, schreiben, was er verbrochen, auch wie er aussiehet, und bitten, daß man ihn in Verhafft nehmen, wenn solches geschehen, berichten, und sodann abfolgen lassen wolle. Dergleichen Schreiben werden **Steck-Brieffe** genennet. Damit nun alle Unordnungen vermieden werden, so durch boßhaffte Leute leicht entstehen können; so kan man nicht erlauben, daß diejenigen, so nachgeschicket werden, sich eigenmächtig den Flüchtigen zu arretiren unterstehen, sondern es müssen ihnen Steck-Brieffe mitgegeben werden, dadurch die Obrigkeit desselben Orts, wo man ihn antrifft, darzu requiriret wird. Nehmlich in solchen Fällen, wo einem sehr wehe geschehen würde, wenn man ihm unrecht thäte, muß alle Behutsamkeit gebrauchet werden, damit nicht leicht aus Boßheit, oder auch aus Unvorsichtigkeit einem unrecht geschehen könne. Woferne aber einer bloß aus Furcht des Gefängnisses sich auf die Seite machte, hingegen entweder durch andere, oder schrifftlich meldete, daß er sich stellen und seine Sachen ausführen wolte, woferne man ihm die Versicherung ertheilte, daß man ihn nicht gefänglich einziehen wolte, und das Verbrechen wäre so beschaffen, daß man nicht vermuthen darf, er werde sein Wort nicht halten, sondern nach diesem flüchtig werden, oder auch, wenn solches geschehen solte, man dennoch in dem Stande wäre, die Straffe an dem Abwesenden zu vollziehen oder auch sich seiner Person zu versichern, woferne das Verbrechen härter solte erfunden werden, als man es anfangs vermeynete; so wäre es thöricht, einen solchen Menschen mit Steck-Brieffen zu verfolgen. Noch ungereimter aber würde es seyn, wenn man ihn weiter nicht als zu einem Zeugen brauchte, durch den man allein hinter die wahre Beschaffenheit der Sache kommen könnte. Unterdessen wo man nicht genung Sicherheit hat, daß er sich allemahl auf Erfordern stellen, und auf das, was man ihn fragen wird, Rede und Antwort geben dürffte, kan man ihn entweder durch baares Geld, oder ein Pfand und Unter-Pfand, oder auch einen Bürgen, oder, woferne dergleichen keines in seiner Gewalt ist, durch einen Eyd, woferne nicht Gefahr ist, daß er ihn brechen werde, Sicherheit machen lassen. Diese pfleget man die **Caution**, gleichwie die ihm ertheilte Sicherheit, derer wir vorhero gedacht, das **sichere Geleite** zu nennen. Wenn man einen wegen seines Verbrechens vornimmt, und er leget sich entweder auf das Leugnen, oder giebet falsche Umstände vor, um sein Verbrechen zu rechtfertigen; so sind verschiedene Mittel, die man brauchen kan, ihn zum Geständniß der Wahrheit zu bringen. Jedoch fruchten nicht alle bey jedweden, indem immer einer hartnäckiger im Leugnen ist, als der andere. Erstlich kan man Zeugen abhören, die dabey gewesen, als die Sache paßiret, oder sonst Umstände angeben können, daraus man entweder gewiß schliessen kan, wer der Thäter gewesen, oder wenigstens starcken Argwohn wider ihn schöpffen, oder auch Gelegenheit nehmen, ihn genauer auszufragen. Was nun die Zeugen einmüthig aussagen, das hat grossen Schein der Wahrheit vor sich, indem nicht leicht ist, daß viele auf einerley Unwahrheit verfallen. Woferne sie vollends ihre Aussage mit einem Eyde bestärcken; so hat man an deren Richtigkeit um soviel weniger zu zweiffeln, weil niemand für die lange Weile einen Eyd thun wird, der so viel zu sagen hat, woferne er nur glaubt, daß ein GOtt sey, der alles wisse und sehe, auch ihn wegen des falschen Eydes straffen werde, wessen er wohl muß bedeutet werden, wenn er es nicht genung verstehet. Und hier kan mit Nutzen angebracht werden, was in dem Articket: Zeuge, von der Glaubwürdigkeit der Zeugen angeführet werden wird. Dieses Zeugniß muß den **Inquisiten**, denn so nennet man diejenigen Personen, deren

ren Verbrechen man untersuchet, vorgehalten werden; lässet er sich dieses noch nicht bewegen, so kan man ihm die Zeugen vorstellen, daß sie ihm alles unter die Augen sagen; welches man Confrontiren nennet. Viele sind nicht so unverschämet, daß sie wieder ihr Gewissen leugnen solten, was man ihnen frey und mit Nachdruck unter die Augen saget; damit man aber desto genauer hinter alle Umstände kommen kan, so muß man aus der Aussage der Zeugen, und des Inquisiten Fragen formiren, und den letztern ordentlich darauf antworten lassen; welches ferner auch diesen Nutzen hat, daß man sehen kan, ob er sich auch etwann in einigen Dingen widerspricht, und nicht bey einerley Reden bleibet, oder variiret, massen in dem letzten Falle erhellet, daß er mit Unwahrheit umgehet, und sich daher nicht wenig verdächtig machet. Wer sich für GOtt fürchtet, den kan man durch einen Eyd zum Geständnis der Wahrheit bringen, indem man ihn nehmlich dasjenige abschwören läßet, wo man Verdacht wider ihn hat. Jedoch wo das Verbrechen so groß ist, daß man eine Lebens-Straffe darauf gesetzet; da darf man dem Eyde nicht wohl trauen, indem wohl viele einen falschen Eyd thun möchten, wenn sie dadurch ihr Leben zu erretten wüsten. Wo man nun nicht durch diese Mittel auskommen kan, da muß man auf schärffere bedacht seyn, wenn das Verbrechen von der Wichtigkeit ist, daß es viel Schaden für die gemeine Wohlfarth und Sicherheit nach sich ziehen würde, woferne es ungestraffet bleiben solte. Wir können aber niemanden anders zu etwas verbinden, als indem wir was wiedriges mit dessen Unterlassung verknüpffen, welches den andern unleidlich fället. Weil man nun in solchen Fällen, wo auf das Verbrechen eine Lebens-Straffe gesetzet ist, nichts finden kan, wodurch man ihm wehe thäte, (indem der Mensch alles für sein Leben giebet und waget) als sehr empfindliche Schmertzen an seinem Leibe; so kan man ihn mit Marter bedrohen, ihm auch würcklich dergleichen anthun, wodurch ein unendlicher Schmertz erreget wird, wenn er hartnäckig zu leugnen fortfähret, worinnen doch ein sehr grosser Verdacht wieder ihn ist. Man pfleget diese Mittel die peinliche Frage oder auch die Tortur zu nennen, wovon, wie auch von deren Zuläßigkeit ein mehreres im XLIV Bande, p. 145 u. ff. nachzulesen. Gleichwie nun aber jedermann verbunden ist, gegen Niedrige sich liebreich und freundlich zu erzeigen, so stehet solches um soviel mehr einem Richter an, als der auf keinerley Art und Weise zu dem Verdachte wieder sich Anlaß geben soll; daß er ein Ansehen der Person habe. Auf eine solche Weise muß ein Richter sich selbst gegen die grösten Uebelthäter sowohl bey Untersuchung ihrer Uebelthaten, als bey Ankündigung des Urtheils bezeigen. Denn was die Untersuchung betrifft, so muß auch dadurch das Verbrechen mit seinem wahren Umständen herausgebracht werden. Derowegen da vorhin erwiesen worden, daß ein dergleichen Bezeigen des Richters darzu nöthig sey; so kan man auch leicht erachten, daß ein Richter bey Untersuchung der Verbrechen und Uebelthaten sich auf eine solche Weise zu bezeigen habe. Wolte man einwenden, die Uebelthat sey ein genungsamer Grund, warum ein Richter sich gegen den Inquisiten hart in Worten und unfreundlich in Minen und Geberden bezeige, so kan man gar viele Ursachen zeigen, warum man dieselbe für keinen genungsamen Grund von dergleichen Bezeigen erachten kan. Nehmlich bey der Untersuchung ist noch nicht gewiß, ob der Inquisit das angeschuldigte Verbrechen würcklich begangen habe oder nicht, und also kan man ihn noch nicht davor halten, daß er es begangen habe. Wenn auch gewiß ist, daß er es begangen hat, indem er es in der Inquisition gestehet; so bleibet es doch noch wie vorhin einem Richter unanständig, wenn er sich auf eine wiedrige Weise gegen den Inquisiten gebärdet. Denn Richter sollen eine aufrichtige Liebe gegen jedermann und solchergestalt auch gegen die Inquisiten haben; wer den andern aufrichtig liebet, der ist bereit aus seiner Glückseligkeit Vergnügen zu schöpffen, und betrübet sich über sein Unglück, folgends hat er Mitleiden mit ihm. Derowegen muß auch ein Richter sich über das Unglück des Inquisiten betrüben, und mit ihm Mitleiden haben, daß er eine schwere Straffe auf sich gezogen. Wer aber mit dem andern Mitleiden hat, der kan sich nicht in Worten, Minen und Geberden hart gegen ihn bezeigen. Und eben hieraus siehet man, daß ein Richter selbst bey Abkündigung des Urthels einiges Mitleiden bezeigen muß, und daher solches nicht mit harten Worten und wiedrigen Affecten verrichten darff. Es erfordert auch dieses selbst die Absicht der Straffen. Denn die Straffen werden an den Verbrechern und Uebelthätern vollstrecket, damit sie nicht allein selbst sich nicht mehr künfftig auf dergleichen Unthaten betreten lassen, sondern auch, und zwar hauptsächlich zu dem Ende, daß sich andere daran spiegeln. Und also hat der Richter, als der alles auf die gemeine Wohlfarth und Sicherheit richtet, kein Wohlgefallen an der Straffe vor sich, sondern nur in soweit sie ein Mittel ist, die gemeine Wohlfarth und Sicherheit zu befördern. Derowegen ist es ihm auch keine Freude, daß der Uebelthäter und Verbrecher dadurch unglückselig wird. Und solcher gestalt hat er keinen Haß gegen seine Person, vielmehr da erst erwiesen worden, daß er Mitleiden mit ihm hat, so liebet er ihn, und bleibet der Person ihr Freund. Hingegen da er Mißvergnügen an dem Verbrechen und der Uebelthat hat, und zwar um so viel grösseres, jemehr dadurch Schaden im gemeinen Wesen gestifftet wird, und je mit grösserem Vorsatze solches geschiehet, denn bey jenem erblicket man die Unvollkommenheit des gemeinen Wesens, bey diesem des Uebelthäters, und demnach bringet beydes Unlust und Misvergnügen, folgends je härtere Straffe es nach sich ziehet; so hat er einen Haß gegen das Verbrechen, und zwar einen um soviel grössern, je eine grössere Uebelthat es ist; folgends ist er der Sache feind. Weil aber vor genungsamer Untersuchung noch nicht erhellet, daß der Inquisit das angeschuldigte Verbrechen begangen, auch noch nicht bekannt, mit was für Frevel und Boßheit solches ausgeübet worden; so kan auch der Richter bey der Inquisition noch keinen Haß gegen die Untugenden und Laster des Inquisiten blicken lassen. Hingegen da das Urtheil der Straffe nicht eher gefäl-

let wird, als bis alles zur Gnüge untersuchet; so ist der dessen Ankündigung schon bekannt, daß der Verbrecher würcklich begangen, wessen er beschuldiget worden, auch mit was für Vorsatze er solches gethan, und wieviel Boßheit er dabey ausgeübet. Und demnach muß der Richter bey Ankündigung des Urtheils einen Haß gegen das Verbrechen, und also einigen Zorn gegen den Uebelthäter blicken lassen. Und dieser gegen das Verbrechen gerichtete Haß, nebst dem daraus entstehenden Zorn oder Eyfer wieder dasselbe, mit dem Mitleiden gegen die Person ist eben dasjenige, welches den Ernst des Richters ausmachet, daß er das Urthel zwar nicht mit harten, aber doch auch nicht mit gelinden, sondern mit ernsthafften Worten, nicht mit unfreundlichen aber doch auch nicht mit holden, sondern abermahls mit ernsthafften Minen und Geberden angekündiget. Nehmlich ernsthaffte Minen, Worte und Geberden sind eben diejenigen, daraus man den Haß gegen das Verbrechen und die Untugenden und Laster des Uebelthäters, keinesweges aber gegen seine Person, sondern vielmehr Liebe gegen diesen schliessen kan. Sind Worte, Minen und Geberden so beschaffen, daß man daraus kein Misfallen an dem Verbrechen und der Untugend des Verbrechers abnehmen kan, so bezeiget sich der Richter zum Nachtheil der gemeinen Wohlfarth kaltsinnig in der Sache. Soll nun ein Richter in Worten, Minen und Geberden sein Misfallen bezeigen, und solches nicht vor verstellet, gehalten werden; so muß er auch selbst einen ehrbaren und tugendhafften Wandel führen, das heisset, er muß nicht allein alles vermeiden, was im gemeinem Wesen bestraffet wird, sondern auch in allen übrigen Handlungen sich dem Gesetze der Natur gemäß bezeigen. Weiln auch endlich die Straffen nicht sowohl zur Besserung derer, die sie ausstehen, als hauptsächlich andern zum Exempel vollzogen werden, so soll man auch keinen Uebelthäter heimlich oder im verborgenen, sondern öffentlich für jedermanns Augen straffen, und daher auch solches vorher kund machen, damit eine zahlreiche Menge der Execution beywohne. Es machet auch der Anblick der Uebelthäter mit ihren kläglichen Bezeigen, und selbst die grosse Menge derer, welche zusehen, einen grossen Eindruck in das Gemüthe, und vermehret die Furcht für der Straffe, weil sie viel entsetzlicher vorkommet, als wenn man von allen diesen Umständen nichts weiß und nur höret, daß einer auf eine solche, oder andere Art von dem Leben zum Tode gebracht worden. Ein Ehrgeitziger erweget hierbey die Schande, welche der Uebelthäter hat, indem er für so vieler Augen durch unehrliche Personen hingeführet wird. Und diese Furcht für dieser Schande vermag bey ihm mehr als die Furcht des Todes. Andere hingegen, die nicht viel Schmertzen erdulten können, werden durch die Art der Straffe gerühret, indem es ihnen an dem Orte wehe thut, wo sie den Uebelthäter leiden sehen. Z. E. Wenn einem mit dem Rade Arme und Beine zerschlagen werden, thut es ihnen selbst an Armen und Beinen wehe. Alle diese Regungen und Bewegungen nun, welche die Furcht für der Straffe kräfftig machen, bleiben nach, wo die Straffen im verborgenen vollzogen werden. Wenn die Straffe andern zum Exempel dienen soll, damit sie nehmlich von dergleichen Schand- und Uebelthaten, als der Uebelthäter vollbracht, der nun zu gebührender Straffe gezogen wird, abgehalten werden, so muß auch das Verbrechen des Uebelthäters kund werden, und zwar, da die Straffe nach den besonderen Umständen vergrössert und verkleinert wird, nach allen seinen Umständen. Derowegen ist nöthig, daß solches der Menge, welche der Execution beywohnet, öffentlich vorgelesen wird. Ja damit man destoweniger zweiffeln darff, daß der Uebelthäter dieses alles verbrochen, was man ihm Schuld giebet, und um deswillen er auf diese Art gestraffet wird; so soll man ihm öffentlich vor der Menge alles vorhalten, was er gethan, und ihn darauf antworten lassen, ob er es geständig ist oder nicht, und ihm nach diesem andeuten, was er vor eine Straffe zu gewarten habe, auch aus den Umständen seines Verbrechens den Grund anzeigen, warum die Straffe in diesem oder jenem Grade ihm auferleget wird, oder auch in einem und dem andern eine Linderung geschiehet. Und dieses ist es, welches man die **Verurtheilung zum Tode** zu nennen pfleget. **Weisens** Polit. Fragen p. 85. 86. **Wolff** von Gesellschafft. Leben der Menschen p. 306. 307. 314 u. ff. und p. 506 u. f. So viel von dem, was uns die Vernunfft von den Verbrechen an die Hand giebet.

Wir wollen nun auch über die Verbrechen eine juristische Betrachtung anstellen: Die Thaten sind überhaupt oder an und vor sich betrachtet entweder zuläßliche oder unzuläßliche, diese aber wiederum entweder blosse unzuläßliche Thaten, oder Verbrechen. Beyde sollen nicht seyn, doch begnüget man sich bey jenen mit Erstattung des zugefügten Schadens, bey diesen aber ist solche entweder nicht möglich, oder zu Verhinderung des Verbrechens nicht zulänglich, daher die Straffe gesetzt, und wer sich dadurch nicht abhalten lässet, übernimmet solche Straffe gleichsam mit Willen. pr. I. d. obl. qu. ex del. Weil der Verbrecher zwischen Unterlassung des Verbrechens und Uebernehmung der darauf gesetzten Straffe die Wahl hat, und letztern Falls sich gleichsam zur Straffe verpflichtet; so muß er auch die zu einer besondern Verpflichtung erforderte Geschicklichkeit haben, wenn das Verbrechen seine völlige Würckung thun soll, und begehet also ein Kind kein Verbrechen, obgleich die That da ist. Und weil durch das Verbrechen jemand verletzet werden soll; so muß auch die würckliche That da seyn, also, daß weder die Gedancken, l. 18. ff. d. pœn. noch das blosse Vorhaben hieher gehören, wenigstens dieses nicht der würcklichen That gleich zu bestraffen, **P. H. G. O. T. Straffe unterstandener Missethat.** Inzwischen ist auch nicht unbillig, jemand zur Verhinderung eines Verbrechens, so von andern begangen wird, bey Straffe zu verbinden, und die Unvorsichtigkeit wird in gewissen Fällen auch straffbar pr. J. d. obl. qu. quas. ex del. Die Verletzung, so jemand durch Verbrechen wiederfähret, gehet ihm an Ehre, Leib, Leben und Gut. Die an Ehre trifft nicht allein die Menschen, sondern auch GOtt selbst, wenn er durch Gotteslästerung, Meineyd, Atheisterey beleidiget wird, so wie die Menschen durch allerhand

Schmähung, Unzucht rc. geschändet werden. Die Verletzung am Leibe geschicht durch Verwundung, Beschädigung, am Leben durch Mord und Todtschlag, am Gute durch Diebstahl und Raub, auch wird durch Friedensstörung das Laster der beleidigten Majestät rc. das gantze gemeine Wesen auf einmahl verletzet. Sonst theilet man die Verbrechen in 1) **geeinge und geobe**, z. E. Injurien, 2) **gemeine und besondere**, die nur von gewissen Personen begangen werden, wie bey Soldaten die Desertion, 3) **weleliche und geistliche** oder **veemischee**, das ist, solche, die so wohl vor die geistlichen als weltlichen Gerichte gehören, und da z. E. hier Unzucht von der Obrigkeit mit Gefängniß, von der Kirche mit Kirchenbusse bestrafft wird, 4) **benannee und unbenannee**, als Stellionatus. 5) **öffentliche und Peivat-Veebrechen**, indem dort die Republick, hier eine Privat-Person leidet und Rache suchet, auch zuweilen letztern Falls jedermann zu Klagen nachgelassen, welches man insbesondere Delicta popularia nennet, 6) **oedenliche und ausseeoedenrliche Verbrechen.** t. ff d. extr. crim. Von den **ausseeordenelichen Verbeechen** erzehlet man folgende Arten: 1) Wenn einer des andern Weib um den Beyschlaf anspricht, l. 1 §. 1 ff. d. extroard. crim. 2) Den andern mit Dreck, Koth oder Miste besudelt, ib. §. 1. 3) einem Knaben oder Mägdlein Unzucht zumuthet, ib. §. 2. 4) die Abtreibung der Leibes-Früchte, l. 4. ff. eod. welche, so lange das Kind das Leben noch nicht hat, mit Staupenschlag und Verweisung, sodenn aber mit dem Schwerdte bestraffet wird, C. 4. p. 4. 5) Der unehliche Beyschlaf, so zwar im Römischen Rechte nachgelassen, l. 5. C. ad Sc. Orfic. aber eben nicht gut gesprochen, Nov. 89 c. 12. nach dem Päbstischen, Kayserlichen und Sächsischen aber verboten und bestrafft wird, c. 4. 6. dist. 34. c. 5. caus. 32. qu. 2. R. A. 1530 t. 33. L. O. T. **Von verdächtigen und leichefertigen Weibs-Personen**; und eine solche Beyschläfferin ist von einem Kebsweibe, das mit einem andern Ehemanne zu thun hat, l. 144. ff. d. V. S. von einer ohne Solennität geehlichten, c. 5. dist. 34. und einer, die dem Manne an die lincke Hand angetrauet wird, unterschieden, welche letzte ausser einigen bürgerlichen Würckungen eine wahre Frau ist. 2 f. 29. 6) Das Weglegen und Wegsetzen der Kinder, l. 2 & f. C. d. infant. expos. so nach Gelegenheit als ein Kinder-Mord, oder wenn der Tod nicht erfolget, willkührlich zu bestraffen. **P. H. G. O.** a. 132. Dec. 78. 7) Meineyd, so im Römischen Rechte der göttlichen Straffe überlassen, a. l. 2. C. d. reb. cred. heutiges Tages aber willkührlich, P. H. G. O. a. 107 insonderheit bey gebrochener Urphede mit Abhauung der Finger bestrafft wird. C. 48. p. 4. 8) der Gassen und Strassenbettel, a. l. un. C. d. mendic. valid. Nov. 80. c. 5. L. O. 1555. T. **Betelee.** 9) Theuermachung des Getreydes und der Victualien l. 6 ff d. extr. crim. **Poln. Ordn.** t. 18. ingleichen anderer Sachen, als der Wolle durch schädliche Vor- und Aufkäuffer, so mit Confiscation und 20 Fl. zu bestraffen. **Toeg. Aussche.** tit. **Vorkauf der Wolle.** 10) Fälschung des Maases, der Waage und Gewichts, l. 6 §. 2 ff. d. extr. crim. P. H. G. O. a. 113. 11) das Verbrechen derer die sich Diebstahls halber in die Zimmer und Gemächer verschliessen lassen, l. 7 ff. d. extr. crim. die man Galgenschwengel nennet. 12) Die Beutelschneider und Spitzbuben, ib. 13) die gefährliche Drohung durch Aussetzung eines Hauffen Steine, so nach Gelegenheit am Leben zu straffen. l. 9 ff. eod. 14) die Zeichnung einer fremden Sache mit seinem Nahmen und Wapen, ehe sie einem vom Richter zugesprochen wird. l. 1. 2 C. ut. nem. lic. sin. jud. aut. sign. reb. imp. alien. 15) Die Durchstechung der Dämme. l. 10 ff. de extr. crim. 16) Wenn einer die gemeinen Wasser-Röhren, Brunnen und Teiche unrein machet, oder in andere Wege verderbet. l. 1 §. 1 ff. eod. 17) das Verbrechen derer, so mit Schlangen, Affen, Bären herum ziehen, und Leute zusammen locken. l. f. ff. eod. 18) Die Verunehrung der Gräber, t. ff. & C. d. sepulcr. violat. weshalber dem Kläger 100 fl. zu büssen, l. 3 ff. eod. und der Verbrecher nach Gelegenheit am Leben zu straffen. ib. und C. 34 p. 4. 19) Geld-Erpressung durch gefährliche Drohung, t. ff. d. concuss. dahin die Befehdung und Absagung zu rechnen, so mit dem Schwerdte, C. 15 p. 4 und der Vehdebrief-Schreiber mit Staupenschlag zu bestraffen, P. H. G. O. a. 128. 20) der Viehdiebstahl, so anderm Diebstahle gleich zu bestraffen. t. ff. & C. d. abigeis. 21) Heimliche Unterhandlung mit dem Beklagten oder dem Gegentheil seines Clienten. t. ff. d. prævaric P. H. G. O. 115. 22) Aufnehmung der Missethäter, t. ff. d. receptat. & d. his, qui latron. l. al. crim. reos occult. und der Flüchtigen t. ff. d. fugitiv. & C. d. fug. colon. patrim. 23) Der Diebstahl im Bade t. ff. d. fur. balnear. P. H. G. O. a. 159 161. 24) Einbruch in Häuser und Scheunen bey Tag oder Nacht, l. 1 §. 2 l. 2 ff. d. effractor. so willkührlich, die Erbrechung des Gefängnisses aber, so mit Gewalt geschicht, am Stockmeister mit der Straffe des Missethäters, dem fortgeholffen wird, l. 4 C. d. custod. reor. L. R. L. III. a. 9. P. H. G. O. a. 118. sonst aber willkührlich, l. 8 12 ff. d. custod. reor. am Gefangenen, nachdem sein Verbrechen ist, l. 1 ff. d. effract. an einem Fremden mit dem Schwerdte oder willkührlich, nachdem es entweder mit oder ohne Gewalt geschehen, zu bestraffen. l. 1 §. f. ff. eod. P. H. G. O a. 128. 25) Der bey Einbruch begangene Diebstahl, so einem andern gleich oder wegen verübter Gewalt höher zu straffen. t. ff. d. effract. & expilat. P. H G. O. a. 159. 126. 26) Bestehlung einer Erbschafft, t. ff expilat. hered. so an Verwandten und Eheleuten nicht mit Leibes-Straffe, P. H. G. O. a 165. *Const. Sax. El.* 6 und an Fremden höher nicht, als mit Staupenschlag, am Mit-Erben etwa mit Gefängniß oder Verweisung, zu bestraffen. 27) Ein Verbrechen, so allerhand Betrügerey unter sich begreifft, die keinen besondern Nahmen hat, l. 3 §. 1 ff. Stellionatus und rechnet man dahin, wenn eine schon verpfändete Sache einem andern unwissend weiter verpfändet, verkaufft, vertauschet, oder an Zahlungs statt gegeben, d. l. 3 eine fremde Sache vor die seinige verpfändet, und wohl gar dazu geschworen, l. f ff. eod. verderbte Waare vor gute verkaufft wird. 28) Verrückung der Grentze, Mahl- und Marcksteine, Mahlbäume, so mit Leibes- oder willkührlicher Straffe zu belegen, l. 2. ff. d. term. mot. P. H. G. O. a. 114. nach Sachsen-

Recht

Recht ist dem Kläger mit 30 Schilling zu büssen, und dem Richter 60 Schilling zu wetten. L. R. L. II. a. 28. 29) Verboten Spiel, t. ff. & C. d. aleator. dessen besondere Straffen diese sind: Der, so spielen lässet, soll keine Klage haben, wenn ihm Schade geschieht, und so gar sein Haus confisciret werden, l. 1. ff. l. f. C. eod: der gewinnende Spieler kan nicht auf den Gewinst klagen, und soll das Verlohrne wieder fordern, ib. der zum Spiele leihende bekömmt nichts wieder, l. 12. §. 11. ff. mand. l. 8. ff. pro emt. Der Geistliche, so nur zusiehet, soll drey Jahr vom Amte suspendirt werden. *Auth.* interdicimus. C. d. episc. & cler. Chur-Sächs. *Gen. Art.* 16. 30) Die Aufrichtung unzulässlicher Gesellschafften und Versammlungen. t. ff. d. colleg. & corp. l. 2. ff. d. extr. crim. 31) Die Verführung des Gesindes, t. ff. d. serv. corrupt. & C. d. furt. & serv. corrupt. und sind ehedem die Verführer nicht allein als Diebe angesehen worden, l. 1. ff. d. fugitiv. sondern man hat auch wider sie auf doppelte Ersetzung des daraus entstandenen Schadens geklaget, l. 1. ff. d. serv. corrupt. welches auch ein Vater thun kan, wenn ihm sein Sohn verführet worden. l. 14. §. 1. ff. eod. 32) Die Haltung eines schädlichen Thieres. P. H. G. O. a. 136. 33) Unziemlicher Wucher, so mit Verlust des gantzen Capitals, Infamie, Versagung der heiligen Sacramenten, Beraubung eines ehrlichen Begräbnisses rc. bestrafft wird. l. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog. c. 2. d. usur. 6. 34) Die Eintreibung mehrerer Steuren, als ein Unterthan zu geben, schuldig ist. l. un. C. d. super exact. Von welchen allen so wohl, als deren Bestraffung, hin und wieder unter besondern Artickeln mit mehrerm gehandelt wird. Ausser dem findet man auch bey denen Canonisten unterschiedene Verbrechen angemercket, weshalber diejenigen, so sich damit beflecket, nach der Praxi der ersten Kirche gäntzlich von allen und jeden geistlichen Aemtern ausgeschlossen wurden, als da sind: 1) der Todschlag, 2) der Ehebruch und die Hurerey, 3) die Verleugnung des Christlichen Glaubens zur Zeit der Verfolgung, 4) der Aufruhr und die Rebellion, 5) öffentlicher Wucher, welche aber heut zu Tage nach Befinden der Umstände, so wohl an geistlichen, als weltlichen Personen, am Leibe und Leben, oder doch sonst auf eine so empfindliche Art bestraffet werden, daß es keiner weitern Ausschliessung von dem geistlichen Amte bedarff. Nach denen Chur-Sächsischen Rechten aber werden die Verbrechen 1) in gemeine und sonderliche Verbrechen, als z. E. *Militair*-Verbrechen, Articuls-Brief 1700 a. 15. 2) geringe und grobe Verbrechen, oder kleine und hohe Brüche, *Const. El. Sax.* 9. 3) Verbrechen, wieder die erste und andere Tafel der Gebote GOttes getheilet. Consistorial-Ord. c. 7. Zu jenen gehören: Abgötterey, Articuls-Brief 1684. a. 2. Gotteslästerung, Fluchen und Schwören, Meineyd, Zauberey, Aberglauben, Bündniß mit dem Teuffel Policey-Ordn. 1661. t. 3. C. 2. p. 4. Zu diesen: Hand-Anlegung an die Eltern, General-Art. 44. Mord- und Todtschlag, C. 3. 4. 5. p. 4. Unzucht, Hurerey, Ehebruch, Blut-Schande, C. 19. 22. 23. 24. 28. p. 4. Diebstahl, Raub. C. 32. 35. p. 4. Die geringen Verbrechen werden den Erb-Gerichten Landes-Ordn. 1550. 1555. t. was zu Ober rc. die groben aber den Ober-Gerichten zur Bestraffung überlassen. *Ibid.* Auch hat die Inquisition nur bey diesen, bey jenen aber nicht statt. *Resolut. Grav.* 1612. §. 5. Die gemeinen Verbrechen werden auch an Soldaten nach der in denen Rechten sonst gemachten Verordnung bestrafft. Articuls-Brief 1680. a. 15. 1697. a. 13. 1700. a. 15. 1708. a. 23. Sonst können hierbey auch die unter dem Worte *Crimen*, im VI Bande, p. 1643. u. ff. *Delictum*, im VII Bande, p. 454. u. ff. befindlichen Artickel, wie auch *Maleficium*, im XIX Bande, p. 729. Missethat, im XXI Bande, p. 478. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058. u. ff. desgleichen Antons Matthäi Tractat de Criminibus, Johannis Otto Tabors Racemationes Criminales, Johann Damhouders Praxis Rerum Criminalium, Jacobs von Belloviso, Hippolyti von Marsiliis, Claudii de Battandier, und Benedict Carpzovs Practica Criminalis, Petri Theodorici Collegium Criminale, Prosperi Farinacii Criminalis Praxis & Theoria & de Criminum materialibus Mascard de Probat. Vol. I. Concl. 459. Octavius Cochee, Dec. 79. Matthäus de Afflictis Dec. 287. Ludwig Clasen und Reeß in Comment. ad Ord. Crim. Car. V. nebst vielen andern Criminalisten und zum Theil auch in Speidels Biblioth. Jurid. Vol. I. v. *Delictum* p. 797. u. ff. nahmhafft gemachten Rechts-Lehrern, nachgelesen werden.

**Verbrechen, Wehethun.** Wenn sich die Leute durch starckes Heben, Tragen, oder durch einen Fall wehe gethan, und eine innerliche Quetschung oder Zerreissung geschehen, so klagen sie über Rückenschmertzen, Seitenstechen, Hauptweh, und spucken auch wohl Blut aus. Hierzu werden solche Artzneyen eingegeben, welche die Eigenschafft haben, das innerliche Blut, so aus der zersprengten Oefnung innerlich heraus zu rinnen, und alsofort zu geliefern, und hernach innerliche Erschwärung und den Tod zu verursachen pfleget, zu zertheilen: darzu wird nun am meisten die egyptische Mumie gebrauchet, und dahero das so genannte Fallpulver, zu welchem auch die Mumie kömmt, und welches von einem halben bis zu einem gantzen Quentgen in herben, warmen, rothen Weine eingegeben wird. Es ist aber am besten, daß nach einem jeden geschehenen schweren Falle ein gutes Brechmittel eingenommen werde, z. E. Rulands gesegnetes Brechwasser, oder drey Gran Brechweinstein rc. rc. Denn solchergestalt führet man die Unreinigkeit oben und unten aus, daß nicht leichtlich ein Fieber oder innerliches Eytergeschwür erfolgen kan, sonderlich wenn man nach dem Brechen auch zwey Scrupel klein gepülverte Krebs-Steine, mit Wein-Eßige einnimmt, und einen Schweiß darauf abwartet, als wodurch das geronnene Geblüte desto besser zertheilet wird. Solte aber solches nicht geschehen seyn, sondern nach gethanem Falle ein Fieber entstehen; so wäre es ein Zeichen, daß einiges Geblüte innerlich aus seiner Stelle getreten, und geronnen sey, welches zu faulen und in Erschwärung zu gehen anfange, davon der Leib auf fieberhaffte Weise entzündet wird.

Da in solchem Falle, wenn nehmlich ein Fieber nach dem Fallen oder vorhergehendem Blutspeyen erfolget, am besten ist, eines von obgedachten Brechmitteln einzugeben, so wird dadurch das anhebende Fieber wieder gedämpffet. zumahl wenn nach dem Brechmittel auch vorerwähnter massen mit gepülverten Krebs-Augen der Schweiß gehalten wird. Ingleichen ist auch die Mixtursimplex in diesem Falle gut, wenn man sie einnimmt, und wohl darauf schwitzet; auch kan man zum Schwitzen dieses Pulver gebrauchen:

Rec. Lapid. 69. ʒß.
Pulv. Carbon. Tiliæ,
Herb. Chærefol. aa. ʒi.

M. F. Pulv. S. Zwey bis drey Scrupel in Wein Eßige einzunehmen. Wenn aber auf solche Mittel nicht bald gäntzliche Besserung erfolget, so ist die Sache nicht zu trauen, sondern zu befürchten, daß sich vom innerlichen gestockten Blute Eytergeschwüre erheben dürften, welches denn hernach gemeiniglich einen tödtlichen Ausgang nimt; daher hat man in solchem Falle seine Zuflucht am sichersten zu solchen Artzneyen zu nehmen, welche aus dem Quecksilber oder Spießglase sehr wohl bereitet worden: Denn selbige durchgehen den gantzen Leib, und treiben zum öfftern diejenige Materie aus, welche sich bereits zu einem innerlichen verborgenen Geschwüre angesetzet: In welchem Falle sonderlich die wohl bereiteten Artzneyen aus dem Quecksilber fast alle andere Sachen übertreffen, als da ist der wohl präparirte Präcipitat, so mit Vitriol-Oel niedergeschlagen, und mineralisches Turbith genennet wird, oder auch andere Arten eines niedergeschlagenen Quecksilbers, welche mit Salpetergeiste, oder durch andere mineralische Geister niedergeschlagen, und also zugerichtet worden, daß sie noch einige Saltzgeister bey sich führen, welche Ursache sind, daß sie wohl purgiren, und durch ihr saltzichtes Wesen die gestockte und in Eytergehende Materie wieder zertheilen, zertreiben und ausführen, wie einen dergleichen Präcipitat Caedilue, in seiner Evangelischen Kunst-Schule der Natur, im Wintertheile, p. 281. beschreibet. Es ist aber auch wider diesen Zufall etwas gutes, wie schon gedacht, das Fallpulver, von folgender Beschreibung:

Rec. Mumiæ, ʒij. vel
Aloës, Myrrh. & Flor. Sulph. aa ʒß.
Terræ sigillat.
Sangu. Dracon. aa. ʒij.
Spermat. Ceti, ʒj.
Rhabarb. ʒß.

M. F. Pulv. S. Ein halbes bis gantzes Quentgen in warmen herben rothen Weine zu nehmen. Auch dienet diese Wund-Essentz:

Rec. Sangu. Dracon.
Mumiæ. aa. ʒß.
Terræ Catech.
Myrrh.
Rad. Tormentill.
Rosarum.
Flor. Hyperic. aa. ʒi.
Ligni Santal. rubri, ʒiß.
Nucistæ, ʒß.
Spirit. Vini rectificatiss. q. s.

Es ist eine heilende Essentz, thut gut im Verbrechen, Blutflüssen u. s. w. zertheilet das geronnene Geblüte, und ist gut in Blutstürtzungen, wenn das Blut das Hertz abstossen will. Auch ist nicht unrecht dieser Wein:

Rec. Herb. Alchimill. Ophiagloss. Nummular. Pyrol. Auricul. mur. Fragor. aa. Mj. Viciæ, q. l.

Diese Stücke leget in einen steinernen Krug, giesset ein Maas Wein darüber, und laßt den Verbrochenen stets davon trincken; gebet ihm auch über den andern Tag einen Löffel voll Durchwachssamen, in einem weichen Eye, oder mit dem ersten Löffel voll Brühe ein. Ferner kan man auch gebrauchen folgenden Tranck:

Rec. Herb. Sanicul. Artemis. Veronic. aa. Mj. Sarracenic. Equiset. Alchimill. Ophiagloss. Nummular. Pyrol. Auricul. mur. Fragor. aa. Miß.
Summit. Sabin. Mß.

Schneidet alles, und macht Kräuter-Species daraus, zu acht Kannen Wasser. Man brauchet auch innerlich die Salbe, welche in den Apothecken grüne Butter genennet wird, zu einem halben bis gantzen Quentgen in warmen Biere; äusserlich aber folgende:

Rec. Unguent. de Althea, ʒj.
Piogued. Canis, ʒß.
Butyr. Caprill. ʒij.
Olei Amygdal. dulc. ʒiij.
M. F. Ungnt.

Sie dienet nicht allein, wo sich jemand verbrochen und wehe gethan, daher geronnenes Blut besorget wird, sondern auch für Geschwüre und Stechen der Seite.

**Verbrechen, (die Abolition derer)** *Abolitio Criminis*, siehe *Abolitio*, im I Bande, p. 158. u. f.

**Verbrechen, (ein abscheuliches)** siehe *Crimen atrocissimum*, im VI Bande, p. 1643. wie auch den Haupt-Articel: Verbrechen.

**Verbrechen, (ausserordentliche)** siehe *Crimen extraordinarium*, im VI Bande, p. 1644. und *Delictum extraordinarium*, im VII Bande p. 455. wie auch den Haupt-Articel: Verbrechen.

**Verbrechen, (benannte)** siehe *Delictum nominatum*. im VII Bande, p. 455.

**Verbrechen, (besondere)** siehe Verbrechen, und Special-Verbrechen, im XXXVIII Bande, p. 1266.

**Verbrechen, (ein beständig bleibendes)** siehe *Delictum facti permanentis*, im VII Bande, p. 455.

**Verbrechen, (Bestraffung der)** siehe Verbrechen.

**Verbrechen, (Capital-)** siehe *Capitale crimen*, im V Bande, p. 656. wie auch den Haupt-Articel: Verbrechen.

**Verbrechen, (ein erdichtetes oder gleich als ein)** siehe *Quasi-Delictum*, im XXX Bande, p. 113.

**Verbrechen, (ein fingirtes oder gleich als)** siehe *Quasi Delictum*, im XXX Bande, p. 113.

**Verbrechen,** (ein fleischliches) siehe Unzucht.

**Verbrechen,** (ein geheimes) siehe *Crimen domesticum*, im VI Bande, p. 1644.

**Verbrechen,** (geistliche) siehe *Crimen Ecclesiasticum*, im VI Bande, p. 1644. und *Delictum Ecclesiasticum*, im VII Bande, p. 455. Zwar solte man sich fast wundern, wie es möglich sey, daß man in dem geistlichen Rechte von denen Verbrechen handele, indem der Geistlichkeit keine äusserliche Gewalt zukommet, sondern der Obrigkeit dieses Amt aufgetragen ist. Wenn man aber betrachtet, daß aus der Kirche nach und nach eine ordentliche Republick gemacht, und der Clerisey, aus Indulgentz der Kayser alle äusserliche Gewalt eingeräumet worden ist, so kan man die Ursache dessen gar leicht begreiffen. Denn obgleich auch vor Alters allen Geistlichen, Gewehr zu tragen, bey Straffe des Banns verboten war c. 2. X. de vita & honest. Cler. und man beständig in dem Munde führte, daß die Kirche kein Blut vergösse, so hat man doch Päbste und Bischöffe genug, welche Krieg geführet, und die Armeen selbst commandiret haben, **Ziegler** de Clerico milite und in Tr. de Episc. L. IV. c. 14. Und meynet **Schurtzfleisch** in Epist de vera orig. super motuum Belg. daß der Bischoff Arupos der erste gewesen sey, welcher sich zugleich als Bischoff und Soldat aufgeführet habe: dessen Exempel nachgehends viele andere gefolget sind, worüber sich Bonifacius, der Deutschen Apostel, nicht wenig beschweret. **Mabillon** in Act. Benedict. Sec. III. P. II. p. 55. Und damit man nicht meynen solte, als wenn sie Blut vergössen, so führten sie an statt des Degens einen Hammer. **Ant. Matthäi** in Manuduct. ad Jus Can. L. III. tit. 3. p. 281. Ja ob gleich der Kayser Carl der Große allen Bischöffen in Krieg zu gehen, verboten hatte, **Thomaßinus** de V. & N. E. Discipl. P. III. L. I. c. 45. u. f. so war doch dieses alles vergebens. Denn wie solte dieses haben beobachtet werden können, da der Pabst selbsten ein weltlicher Fürst wurde, Armeen auf den Beinen hielte, und die Bischöffe die Landes-Hoheit bekamen, krafft welcher sie die Macht, Krieg zu führen, hatten? Was Wunder also, daß dieselben auch die Criminal-Gerichte an sich zogen und exerciret, ja so gar die Vehm-Gerichte constituiret haben. **Ant. Matthäi** de Nobilit. Lib. II. c. 23. und de Jure Gladii c. 30. welche mit der Frömm- und Heiligkeit der Bischöffe gar nicht übereinkommen. Ja, daß so gar auch die Capitel der Criminal-Gerichte sich angemasset haben, zeiget **Ant. Matthäi** cit. l. c. 31. Damit sie aber dadurch nicht irregulair wurden, so trugen sie die Execution denen Läyen auf. Daß aber dieses wieder alle Meynungen derer geistlichen Gesetze sey, wird ein jeder leicht begreiffen. Denn daß diese Gewalt vor dessen denen Bischöffen nicht zugekommen, kan man daraus ersehen, dieweil von denen Kaysern die Criminal-Gerichte denen Advocaten und Grafen in denen Bißthümern und Prälaturen gegeben waren. Aber da die Bischöffe nach und nach das Recht gemeldete Grafen und Advocaten selbsten zu setzen bekommen hatten, **Conring.** de Judic. Reipubl. German. und in Diss. de Ducib. & Comit. Imp. was war leichter, als daß man diese endlich gantz und gar abschaffte, und also alle Gewalt, ja alle Civil- und Criminal-Gerichte an sich brachte? **Heetius** de Jactit. Vulgo Ord. Cisterciens. libert. Sect. 3. Was nun aber die geistlichen Verbrechen selbst anbelanget; so rechnet man zu denenselben 1) die Simonie, 2) die Ketzerey, 3) das Schisma, oder die Spaltung und Trennung von der Kirche, 4) die Apostasie, oder die Verläugnung des Glaubens, 5) die Atheisterey, 6) die Hexerey, 7) die Gotteslästerung, 8) den Kirchen-Raub, 9) die Zinsen, oder den öffentlichen Wucher, 10) die fleischlichen Verbrechen, als: Ehebruch, Blut-Schande, Sodomiterey, Hurerey, Jungfern-Raub, und überhaupt alle Arten der Unzucht. Von welchen allen am gehörigen Orte und unter ihrer eigenen Benennung in besondern Artickeln gehandelt wird.

**Verbrechen** (gemeine) siehe Verbrechen.

**Verbrechen** (gemeine Soldaten-) siehe *Delictum militum commune*, im VII Bande, p. 455.

**Verbrechen,** (ein genanntes) siehe *Delictum nominatum*, im VII Bande, p. 455.

**Verbrechen,** (geringere) siehe Verbrechen.

**Verbrechen,** (Gleich als) siehe *Quasi-Delictum*, im XXX Bande, p. 113.

**Verbrechen,** (ein grausames) siehe *Crimen atrox*, im VI Bande, p. 1643. und *Delictum atrox*, im VII Bande, p. 455. wie auch den Haupt-Artickel: Verbrechen.

**Verbrechen,** (grausamste) siehe *Crimen atrocissimum*, im VI Bande, p. 1643. wie auch den Haupt-Artickel: Verbrechen.

**Verbrechen,** (ein greuliches) siehe *Crimen atrocissimum*, im VI Bande, p. 1643; wie auch den Haupt-Artickel: Verbrechen.

**Verbrechen,** (grobe) siehe Verbrechen, desgleichen *Crimen atrocissimum*, und *Crimen atrox*, im VI Bande, p. 1643. wie auch *Delictum atrox*, im VII Bande, p. 1455.

**Verbrechen,** (ein Handhafftiges) oder eine handhafftige That, siehe *Crimen flagrans*, im VI Bande, p. 1645.

**Verbrechen,** (Haupt-) oder Capital-Verbrechen, siehe *Capitale Delictum*, im V Bande, p. 656. wie auch den Haupt-Artickel: Verbrechen.

**Verbrechen,** (ein heimlich oder verborgen gehaltenes) siehe *Crimen domesticum*, im VI Bande, p. 1644.

**Verbrechen,** (Lehns-) siehe *Felonia*, im IX Bande, p. 516. u. f.

**Verbrechen,** (ein Militar-) siehe Militar-Verbrechen, im XXI Bande, p. 198. u. f. desgleichen *Delictum militare* und *Delictum militum*, im VII Bande, p. 455.

**Verbrechen,** (ein nahmentliches oder nahmhafftes) siehe *Delictum nominatum*, im VII Bande, p. 455.

**Verbrechen,** (Notorisches) siehe Notorisches Verbrechen, im XXIV Bande, p. 1473.

**Verbrechen,** (öffentliches) siehe Oeffentliches

liches Verbrechen, im XXV Bande, p. 564. und *Crimen publicum*, im VI Bande, p. 1646. wie auch *Delictum publicum*, im VII Bande, p. 456. und den Haupt-Articel: Verbrechen.

Verbrechen, (offenbahres) siehe Offenbahre Uebelthat, im XXV Bande, p. 852. u. ff.

Verbrechen, (Offenbahrung derer) siehe *Revelatio criminis*, im XXXI Bande, p. 891.

Verbrechen, (ein ordentliches) Lat. *Crimen ordinarium*, siehe *Crimen extraordinarium*, im VI Bande, p. 1644. und *Crimen publicum*, ebend. p. 1646. wie auch *Delictum ordinarium*, im VII Bande, p. 455. wie auch den Haupt-Articel: Verbrechen.

Verbrechen (peinliche) oder Capital-Verbrechen, siehe *Capitale Delictum*, im V Bande, p. 656. wie auch den Haupt-Articel: Verbrechen.

Verbrechen, (Privat-) siehe Verbrechen, und *Delictum privatum*, im VII Bande, p. 455. u. ff.

Verbrechen, (ein privilegirtes) siehe *Delictum privilegiatum*, im VII Bande, p. 456.

Verbrechen, (ein Schein- oder Gleich als) siehe *Quasi Delictum*, im XXX Bande, p. 113.

Verbrechen, (schwere) siehe Verbrechen, desgleichen *Crimen atrocissimum*, und *Crimen atrox*, im VI Bande, p. 1643. wie auch *Delictum atrox*, im VII Bande, p. 1455.

Verbrechen, (Simonisches) siehe Simonie, im XXXVII Bande, p. 1473. u. ff.

Verbrechen, (ein simulirtes oder gleich als) siehe *Quasi Delictum*, im XXX Bande, p. 113.

Verbrechen, (Sodomitisches) siehe Sodomie, im XXXVIII Bande, p. 328. u. ff.

Verbrechen, (Soldaten-) siehe Militar-Verbrechen, im XXI Bande, p. 198. u. f. desgleichen *Delictum militare*, und *Delictum militum*, im VII Bande, p. 455.

Verbrechen, (sonderliches) siehe Special-Verbrechen, im XXXVIII Bande, p. 1266. wie auch den Haupt-Articel: Verbrechen.

Verbrechen, (Special-) siehe Special-Verbrechen, im XXXVIII Bande, p. 1266. wie auch den Haupt-Articel: Verbrechen.

Verbrechen, (Staats-) siehe Staats-Verbrechen, im XXXIX Bande, p. 707.

Verbrechen, (stillschweigendes oder Gleich als ein Verbrechen, siehe *Quasi Delictum*, im XXX Bande, p. 113.

Verbrechen, (Tranck für das) siehe Tranck für das Webethun und Verbrechen, im XLIV Bande, p. 2014.

Verbrechen, (ein verborgen oder heimlich gehaltenes) siehe Verbrechen, und *Crimen domesticum*, im VI Bande, p. 1644.

Verbrechen, (Vergleich über ein) siehe Vergleich, und Vergleich (schändlicher).

Verbrechen, (Verjährung der) siehe Verjährung.

Verbrechen, (vermischte) siehe Verbrechen.

Verbrechen, (vermuthliches) siehe Vermuthung.

Verbrechen, (ein verschuldetes oder wahrhafftes) siehe *Delictum verum*, im VII Bande, p. 456. wie auch den Haupt-Articel: Verbrechen.

Verbrechen, (ein vertuschtes oder verborgen gehaltenes) siehe Verbrechen, und *Crimen domesticum*, im VI Bande, p. 1644.

Verbrechen, (ein überhin gehendes) siehe *Delictum facti transeuntis*, im VII Bande, p. 455.

Verbrechen, (ein ungenanntes) siehe *Delictum innominatum*, im VII Bande, p. 455.

Verbrechen, (ein unverschuldetes) siehe Verbrechen (ein zufälliges).

Verbrechen, (ein vorsetzliches) siehe *Delictum verum*, im VII Bande, p. 456. wie auch den Haupt-Articel: Verbrechen.

Verbrechen, (ein wahrhafftiges) siehe *Delictum verum*, im VII Bande, p. 456. wie auch den Haupt-Articel: Verbrechen.

Verbrechen, (ein weltliches) siehe *Delictum seculare*, im VII Bande, p. 456. wie auch den Haupt-Articel: Verbrechen.

Verbrechen, (ein wichtiges oder schweres) siehe Verbrechen, desgleichen *Crimen atrocissimum*, und *Crimen atrox*, im VI Bande, p. 1643. wie auch *Delictum atrox*, im VII Bande, p. 1455.

Verbrechen, (ein wiederholtes) siehe *Delictum successivum*, im VII Bande, p. 456.

Verbrechen, (ein wohl überlegtes oder vorsetzliches) siehe *Delictum verum*, im VII Bande, p. 456. wie auch den Haupt-Articel: Verbrechen.

Verbrechen, (ein Zufälliges) Lat. *Delictum casuale*, ist ein Verbrechen, welches ohne Verschulden, oder ohne Wissen und Vorsatz des Verbrechers geschiehet, als da z. E. jemanden, da er einen Baum umhauen will, die Axt von dem Stiele und einem dabey stehenden Menschen in den Kopff oder Leib fährt, und dieser davon stirbet. Uebrigens besiehe den Haupt-Articel: Verbrechen.

Verbrechen derer Geistlichen, gehören zu deren Untersuchung und Bestraffung vor die geistlichen Gerichte oder Consistorien, davon zu sehen unter dem Articel: Sachen (Consistorial-) im XXXIII Bande, p. 191. u. ff.

Verbrechen der Kinder, Wehethun der Kinder. Was das Wehethun und Verbrechen den Kindern verursachet, ersiehet man aus den Zufällen: Denn sie verfallen gantz, die Augen werden blaß, der Mund trocken, sie nehmen nichts zu sich, u. vergehen, als wenn sie jetzt sterben wollen, und manchmahl ist auch Erbrechen dabey. Dieser Zufall kommt mehrentheils bey den gar kleinen Kindern von

von der Wärterin her, welche unachtsam und ungedultig ist, wenn die Kinder sich ausdehnen, und von einer Seite zur andern werffen; oder wenn die Wärterinnen die Kinder tragen, und es ihnen nicht im Kopffe ist, recken und schütteln sie die armen Kinder, daß es kein Wunder wäre, sie verbrächen sich nicht alleine, sondern alle Glieder würden von einander gezogen. In solchem Dehnen, Werffen, Rencken und Schütteln wird dem Kinde der Rückgrat verrencket, da denn das innliegende Rückmarck gequetschet, und durch Mitleiden das Gehirne und die Nerven angegriffen werden, daher denn obbenannte Zufälle entstehen müssen. Es wird das Wehethun wieder zu rechte gebracht, wenn man sie ziehet. Zum würcklichen Verbrechen aber wollen auch offters Artzneyen mit angewendet seyn; man kan zertheilende, absorbirende und harntreibende gebrauchen; als Früh und Abends die Gifft-Essentz, und Nachmittags um vier Uhr das Krampff- oder dieses Pulver:

Rec. Conch. ppt.
Lapid. Cancr. in Acet. solut. aa. ʒi.
Tartari vitriolat.
Sarcocoll. aa. ʒß.
Antim. diaph.
Sangv. Dracon. aa. ℈i.
Nitri depuratiss. ℈ii.
Cinnabar. Antim. gr. vi.

M. D. S. Vormittags um zehen und Nachmittags um vier Uhr, einen Scrupel auf einmahl zu nehmen. Aeusserlich kan man die Kinder mit einem guten Campher-Geiste streichen; und innerlich auch folgenden Wein gebrauchen lassen:

Rec. Herb. Alchimill. Ophiagloss. Nummular. Pyrol. Auricul. mur. Fragor. aa. Mß.
Wicken, ʒi.

Schneidet und stosset alles klein, denn leget es in einen steinernen Krug, giesset ein Nösel Wein darüber, und lasset das Kind, wo es etwas erwachsen, stets davon trincken. Gebet ihm auch über den andern Tag ein wenig Durchwachsamen in einem weichen Eye, oder mit einem Löffel voll warmer Brühe ein. Oder lasset diesen Tranck trincken:

Rec. Herb. Sanicul. Artemis. Veronic. aa. Mß.
Sarracenic. Equiset. Alchimill. Ophiagloss. Nummular. Pyrol. Auricul mur. Fragor. aa. Mi.
Summit. Sabbin. P. iii.

Schneidet diese Kräuter, kochet sie in vier Kannen Wasser, und lasset eine Kanne einsieden. Folgende Salbe dienet für Geschwüre und Stechen der Seite, auch wo sich jemand wehe gethan, und geronnenes Blut besorget wird:

Rec. Unguent. Dialtheæ, ʒi.
Pingued. Canis, ʒß.
Butyr. Caprill. ʒii.
Olei Amygd. dulc. ʒiii.

Mischet und machet es zu einer Salbe.

**Verbrechen der Simonie**, siehe **Simonie**, im XXXVII Bande, p. 1475.

**Verbrechen der Soldaten**, siehe **Militar-verbrechen**, im XXI Bande, p. 198; desgleichen *Delictum militare*, und *Delictum militum*, im VII Bande, p. 455.

**Verbrechen eines Tutors**, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

**Verbrechen eines Vormunds**, siehe **Vormundschaffts-Verwaltung**.

**Verbrecher, Uebelthäter, Missethäter, Mißhändler, Delinquent, Maleficant**, Lat. *Maleficus, Delinquens, Facinorosus*, siehe **Missethäter**, im XXI Bande, p. 475 u. ff.

**Verbrennen**, oder durch das Feuer zernichten oder verzehren, heisset nach dem Hebr. saraph, etwas **gantz und gar verbrennen**, oder ausbrennen, wie etwa das gegossene güldene Kalb von Mose dermassen mit Feuer verbrennet wurde, daß es zerschlagen, zermalmet, und gepülvert konnte werden, wie zu sehen 5 Mose IX, 21. oder wie dort Abimelech sich zu der Thür des Thurms nahete, daß er ihn mit Feuer verbrennete, und also gleichsam einäscherte, Buch der Richter IX, 52. Dieses Wortes bedienten sich auch die Bauleute des Thurms zu Babel: Wohlauf, sprachen sie unter einander, laßt uns Ziegel streichen und brennen; eigentlich: Lasset uns zur Brennung brennen, das ist, den Leimen mit der grösten Hitze zwingen, bis er seine Art verlasse, und gleichsam zu Steine werde, 1 Mose XI, 3 es wird auch gebrauchet von Verbrennung des Felles, Kopffes, Mistes und dergleichen, so von Opffer-Vieh übrig blieb, und ausser dem Lager muste zu Aschen verbrennet werden, 2 Mose XXIX, 14. 3 Mose IV, 22, ingleichen von Verbrennung der Menschen, Buch der Richter XV, 6. 1 Mose XXXVIII, 24. Jer. VII, 31 aus welchen allen wahrzunehmen, daß hiermit auf ein solch Brennen gezielet werde, das eine Sache gantz und gar destruiret und zu nichte macht. Hieher gehöret auch der Spruch 2 Petr. III, 10, wo es heisset: **Und die Erde, und die Wercke, die drinnen sind, werden verbrennen**, und wovon der Artickel: **Welt, (Verbrennung der)** nachzusehen. Sonst finden wir auch in 4 Esr. XIV, 21 diese Worte: **Denn dein Gesetz ist verbrannt, daher weiß niemand, was für Wercke von dir gemacht seynd, oder noch sollen gemachet werden.** Es wird nehmlich hier erzehlet, wie in der Verstöhrung der Stadt Jerusalem das Gesetz verbrannt, von Esra aber durch sonderbare Erleuchtung Gottes, gantz von neuen wieder aufgeschrieben, und aufgerichtet worden, wie es vorhin geschrieben gewesen. Diese Erzehlung nehmen ihrer viele für wahr an, welches auch vielen Päbstlern sehr wohl gefällt, damit sie behaupten mögen, es könne die Kirche wohl ohne Schrifft erhalten werden, weil das Gesetz oder Bibel in der Babylonischen Gefängniß weggekommen, und aber doch die Kirche geblieben. Aber, wenn nur ein eintzig Exemplar vom Gesetz damahls gewesen wäre, liesse es sich eher hören. Wie das vierdte Buch Esra in dem meisten Fabelhafft ist, also

auch

auch hie. Die Schrifft, so die Kirche für gültig angenommen, weiß hiervon nichts, ja es ist derselben vielmehr zuwieder, und siehet man klärlich, daß viele Exemplaria vom Gesetze vorhanden gewesen. Daniel hatte in der Babylonischen Gefängniß die Bibel, und suchte die Jahrzahl ihrer Gefängniß bey dem Propheten Jeremia auf, und dachte derselben nach, Dan. IX, 2. So bittet auch das gantze Volck den Esram, nicht daß er ihnen das Gesetz von neuen schreiben, sondern, daß er ihnen das vorhandene Gesetz-Buch holen, und darinnen für ihnen lesen wolle, so er auch gethan, und das Gesetz also damahls da gewesen, Nehem. VIII, 1 seq. Mehr unwiedertreibliche Gründe kan man sehen beym **Buxtorff**, **Quistorp**. **Leusden**. Ohne ist es zwar nicht, es hat Esra bey dem Gesetz etwas gethan, aber es durchaus nicht von neuen beschrieben, sondern nur die verstreuete Gesetz-Bücher und prophetische Schrifften zusammen gesammlet, sie durchgelesen, gegeneinander gehalten, und wo ein Unterschied im Lesen gewesen, fleißig angemercket, auch wo etwas irriges hinein gekommen, solches ausgemustert; was gewiß und unzweiffelhafft gewesen, bestätiget, und die Richtschnur der Biblischen Bücher gemacht, welche nehmlich hinführo in der Kirchen Gottes von denen, die damahls geschrieben waren, für gültig solten gehalten und angenommen werden. Er hat auch sonst viel irriges und böses in der Jüdischen Kirchen abgeschafft, und alles zum vorigen alten Stand wieder gebracht, worzu er denn von GOtt sonderlich erleuchtet ward rc. **Lund**. Jüd. Heiligth. L. IV c. 10 p. 772 seq.

**Veebeennen**, das **Verbrennen am Leibe**, **Beand-Schade**, *Exustio*, wenn jemand vom Feuer beschädiget worden, siehe *Ambusta*, im I Bande, p. 1708 u. f. Verbrennen vom Blitze, wie auch der Augen, siehe die Artickel: **Verbrennen der Augen**, und **Verbrennen vom Blitze**.

**Verbrennen**, oder die **Straffe des Feuers**, Lat. *Combustio*, *Combustionis Pœna*, oder *Pœna ignis*, wurde schon bey denen Juden als eine tödtliche Bestraffung derer Uebertreter gebraucht, davon die Geschichtschreiber der Jüdischen Gewohnheiten dieses melden: Die Verbrennung geschahe nicht, wie man heut zu Tage die Missethäter auf einem angesteckten Scheiter-Hauffen verbrennet. Zwar wollen etliche schliessen, daß, wenn eines Priesters Tochter, die entweder verlobt war, oder auch schon einen Mann hatte, Hurerey getrieben, sie alsdenn mit Feuer von Holtz gemacht, verbrannt worden; es wird auch ein Exempel angeführet, da eines Priesters Tochter mit Reiser umgeben und verbrannt worden; in Sanhedr. c. 7 sect. 2. Allein es wird auch hinzu gesetzet, daß das Ober-Gerichte damahls aus Sadducäern bestanden, die das Gesetz nicht verstanden. Denn die Verbrennung geschahe nicht durch einen angezündeten Holtz-Hauffen, sondern derjenige, der zur Verbrennung verdammt war, ward in den Koth oder Mist bis an die Knie niedergelassen. Um den Hals ward ihm ein leinerner Strick in einer Hand-Quehle gewunden, so auf beyden Seiten zugezogen ward, daß er, so gut als erstickende den Mund und Hals öffnete, und wenn er den Mund davon nicht öffnete, ward er ihm mit einer Zangen geöffnet, da ihm denn heiß gegossen Zinn oder Bley in den Hals gegossen ward, so ihm sein Eingeweide verbrannte, davon er sterben muste. Den Grund zu dieser Gewohnheit nun haben sie genommen aus der Verbrennung des Nadabs und Abihu, und der Rotte Kohra, die vom Feuer des HErrn verbrannt worden, und doch derselben Leiber gantz geblieben; also wolten sie solches bey der Verbrennung auch beobachten, 3 Mos. X, 1. 2. 4 Mos. XVI, 35 u. f. wiewohl diejenige Verbrennung bey ihnen auch gebräuchlich war, die bey uns noch heut zu Tage mit den Uebelthätern vorgenommen wird, 3 Mos. XXI, 9. XIIX, 1. XX, 14. Einige wurden auch in glüende Ofen geworffen, Dan. III. 6. 19. 21. Es fand aber die Straffe des Verbrennens bey denen Jüden statt: 1) Bey eines Priesters Tochter, wenn sie hurete, 3 Mose XXI, 9. und also ihren Vater schändete; 2) Wenn einer schlief bey seiner Tochter; 3) Bey seiner Tochter-Tochter; 4) Bey seines Sohnes Tochter; 5) Bey seines Weibes Tochter; 6) Bey seines Weibes Sohnes Tochter; 7) Bey ihrer Tochter Tochter; 8) Bey der Schwieger-Mutter; 9) Bey der Schwieger-Mutter Mutter; 10) Bey des Schwieger-Vaters Mutter, 3 Mose XVIII. Cap. XX. Doch sagen die Rabbinen, daß gedachte Straffe nur aufgeleget worden, wenn ein Mann mit angeführten Personen, bey seiner Frauen Lebzeiten ungebührlich zugehalten, denn wenn es nach dem Tode geschehen wäre, hätte man solche Dinge dem unter der Ausrottung verstandenen Gerichte überlassen. **Lundius** im Jüdisch. Heiligthümern III, 15 n. 9. **Seldenus** de Synedriis II, 13 §. 5. **Stockius** de poenis Hebr capitalibus diss. 3 class. 2 und Diss. 4 §. 10. **Goodwin** Mos. & Aaron. §. 7. 13. 14. **Leydekkeeus** de rep. Hebr. 7. 12. 4. **Schmids** Biblisch. Historicus p. 1108. Uebrigens bemercken wir noch, daß sich Juda von seiner Schnur, der **Thamar**, der Redens-Art: **Verbrennt soll sie werden!** bedienet habe, als er hörete, daß sie gehuret, 1 Mose XXXVIII, 24. Auf blosse Hurerey ist sonst nicht eine solche harte Straffe des Feuers gesetzet gewesen; dahero sich hier zu verwundern, wie es komme, daß Juda jetzo ein solch scharff Urtheil fället? Die Rabbinen halten dafür, es sey Thamar eine Tochter des Priesters Melchisedech gewesen; wenn aber des Hohenpriesters Tochter anfieng zu huren, wurde sie, wie gedacht, nach dem Gesetz mit Feuer verbrennet. Aber Melchisedech war vorlängst gestorben, daß also diese Thamar nicht wohl seine Tochter seyn können. Etliche bringen diese Ursache, Juda habe unter den Cananitern das Amt eines Priesters verwaltet, und sey Thamar für seine Tochter gehalten worden, habe ihr daher die Straffe angekündiget, welche des Hohenpriesters Töchtern in solchen Fällen gesetzt. Am füglichsten scheinet, daß Juda die Thamar, weil sie seinem Sohne Sabah vertrauet gewesen, für eine Ehebrecherin geachtet, und also die Straffe des Ehebruchs ihr angekündiget; wie GOtt solche Ordnung und Gesetz von der Straffe des Ehebruchs und der Hurerey seinem Volcke gegeben.

3 Mos. XX, 10. Joh. VIII, 4. Cap. XXI, 9. 5 B. Mos. XXII, 1. 21. 22. rc. **Gerhard** Schol. Pietat. L. IV. c 25. p. 890.

Bey denen Römern wurden die Ueberläuffer, Verräther, falschen Müntzer und Mordbrenner lebendig verbrannt. **Pitiscus** I, 588. **Dempsterus** ad Rosinum 4. 28.

In denen Chur-Sächsischen Landen ist die Straffe mit Feuer nicht allein den würcklichen Mordbrennern, C. XVII. p. 4. sondern auch denenjenigen gesetzt, welche Feuer angeleget, welches nicht angegangen, oder Schaden gethan. Ibid. So wird auch derjenige, so mit dem Teufel ein Verbindniß aufgerichtet, mit dem Feuer gestrafft, C. II. p. 4. ob er gleich mit Zauberey niemand Schaden zufüget, Ibid. ingleichen diejenigen, so die Weyde vergifften, und Schaden damit thun. C. XVIII. p. 4.

Bey denen Algirern ist das Verbrennen auch im Gebrauch, und zwar geschiehet es auf folgende Art: Der Uebelthäter wird mit eisernen Ketten an eine Säule gebunden, das Feuer von weitem angeleget, und muß er also braten, und von der Hitze verschmachten. **Schmidens** Politische Fragen IV Th. II Abth. p. 643.

Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: **Straffe, (Peinliche)** im XL Bande, p. 585. u. ff. **Sentenz, (Peinliche)** im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. u. **Scheiter Hauffen**, im XXXIV Bande, p. 1172.

**Verbrennen**, bey den Chymisten, siehe **Einäscherung**, im VIII Bande, p. 530.

**Verbrennen**, wird auch im uneigentlichen Verstande gebrauchet, Ps. CII, 4. wo es heisset: **Meine Gebeine sind verbrannt wie ein Brand.** Die Gebeine, wie sie vielerley Zuständen unterworffen, daß sie verschmachten, Ps. XXXI, 11. erschrecken, Ps. VI, 3. Schmertzen fühlen, Tob. III, 19. Zittern, Cap. VI, 14. u. s. w. Also wird auch von denselbigen gesagt, daß sie verdorren u. verbrennen, wenn nehmlich GOtt sein Rach- und Straff-Feuer aus der Höhe in dieselbige sendet, Klage-Lied. I, 13. darüber das Hertz in solchen Unmuth, Furcht und Blödigkeit gerathen, daß dadurch die Gebeine vertrocknen, wie Salomo, Sprüchwört. XVII, 22. sagt: Ein betrübter Muth vertrocknet das Gebeine; denn Betrübniß und Traurigkeit, Unmuth und Schrecken verzehren das Marck in denselbigen, tilgen aus die darinnen wohnenden Lebens-Geister, führen die Kälte in dieselbige, daß nicht nur das Marck darinnen austrocknet sondern auch das Fleisch um und um an denselbigen abgezehret wird, daß Haut und Gebeine nur an einander kleben. Wie denn das Grund-Wort eine Brenn- oder Heerdstätte bedeutet, darauf man Feuer anleget. Die 7 Dollmetscher haben es φρύγιον, ein dürr **Holtz-Gereiße oder Stoppelwerck**, welches leicht kan angezündet und verbrennet werden, übersetzet; dahero es in dem gemeinen Lateinischen Exemplarien genennet wird cremium, ein **Brandwerck**, oder ein Ding, so gar leicht kan brennend werden; **Augustinus** nennets frixorium, u. **Hieronymus** frixa, ein gebratenes, so im Feuer gebraten wird. **Aquila** καῦσις **Symmachus** ἀπόκαυμα, ein **Feuer, Brand.** Es wird also hiermit die allergrösseste Traurigkeit, Hertzens-Angst und Drangsal angedeutet, daß gleichwie ein dürres Holtz, Stoppeln oder Brand, wenns ans Feuer auf der Heerdstatt geleget, gar bald verbrannt und verzehret wird, oder wie ein Gebratenes, wenn es am Bratspieß am Feuer umgewendet, gantz verdorret, braun und schwartz gemacht wird; also seyn auch die Gebeine von dem Feuer der Trübsal und Hertzens Angst, darinnen sie stecken, gleichsam verdorret, verzehret und verbrannt. Allermassen, wie es **Lutherus** Tom. III. Alt. fol. 20. a. auch also ausleget, wenn er schreibet: Gleichwie das Feuer auszehret alle Feiste, also auch das Leiden macht alle Kräffte der Seelen dürre, krafftloß, und überdrüßig; darum stehet auch hier, mein Gebein klebet an meinem Fleische, vor Heulen und Seuffzen; das ist, wie es ein alter Theologus erkläret: **Es ist nichts an mir, denn Haut und Bein**, wie etwa auch **Parasitus** bey dem Plauto sagt: Macesco, consenesco & tabesco, miser ossa atque pellis sum, misera macritudine; d. i. ich elender Mensch werde mager, veralte und verwelcke, und bin nichts denn Haut und Bein, vor grosser Magere und Dürre. Oder wie ein anderer bey gedachten Plauto redet: Pelluceo quasi laterna punica, man kan durch mich sehen, als durch eine Laterne, so mager und dürre bin ich; ich bin so mager, die Sonne möchte durch mich scheinen; an statt des Geblütes ist in meinen Adern nur Feil-Staub und Seg-Mehl zu finden, wie jener bey dem Catullo redet. Kurtz, meine Kräffte sind vertrocknet, wie ein Scherbe, meine Zunge klebet mir an meinem Gaumen, Ps. XXII, 16 und solches alles vor Heulen und Seuffzen, das ist, wegen der täglichen Bekümmerniß, die lauter Heulen und Seuffzen verursachet. **Weihenm.** Bet-Beicht- und Buß-Tempel, Conc. XXIII. p. 395. seq.

**Verbrennen, (Straffe zu)** siehe **Verbrennen.**

**Verbrennen zu Asche, (das)** oder *Incineratio*, bey den Chymisten, siehe **Einäscherung**, im VIII Bande, p. 530.

**Verbrennen der Augen.** Wenn sich jemand an den Augen verbrannt hat, so leget man ihm Defensivsalbe oder Pflaster auf die Stirne und an die Schläfe; und, damit nicht ein Zufluß der Säffte nach dem beschädigten Theile geschehe, muß man solchem mit Aderlassen und sonst nach aller Möglichkeit vorbauen. In die Augen tröpfelt man beständig Weiber-Milch mit Rosen-Wasser vermischet, und leget folgenden Umschlag auf: Nehmet des Inwändigen von gebratenen Aepfeln vier Loth, Mehl vom Bockshorn-Saamen, zwey Quentgen, Gersten-Mehl, zwey Loth. Das kochet in Kuh-Milche zu einem Breye, und brauchet solchen zum Umschlage, man kan auch etwan einen halben Scrupel Saffran dazu thun. Ingleichen muß man die allgemeinen Mittel gebührender massen einrichten. In jedem Brande, wobey ein unerträglicher Schmertz ist, kan man einen Umschlag aus weissen Brod-Krumen in Milche gekocht, mit ein wenig Saffran und Opium auflegen, das stillet zum wenigsten eine kleine Zeit lang, die Schmertzen; aber bey Verbrennung der Augen muß man sich vor dem Opium hüten. Wenn man eine Taube frisch geschlachtet hat, und das noch warme Blut auf die verbrannten Augen streichet, so soll dieses ein vortrefflich stillendes Mittel seyn. Vor allen

Dingen hat man dahin zu trachten, daß, wenn der Brand geheilet, nicht eine schändliche Narbe übrig bleibe; das wird man aber Umgang haben können, wenn man vom Anfange bis zu Ende der Cur immer erweichende Mittel mit gebrauchet, und hernach ein dick bleyern Blech mit Quecksilber geschmieret, darauf bindet.

**Verbrennen vom Blitze.** Kein Feuer ist so hefftig und gefährlich als der Blitz, denn dieses hat gar besondere übernatürliche Eigenschafften, wodurch offt eine lebendige Creatur augenblicklich des Todes ist. Wenn die äusserlichen Theile des Leibes beschädiget, muß man die Cur nach den dreyen Graden oder Stufen, wie bey andern Verbrennungen einrichten, nur, daß die Mittel, welche Eyter machen, oder den Grind ablösen, hier nicht taugen: denn man muß alsbald den Grind oder Schorff mit einem Incisions-Messer weg nehmen, innerlich aber die besten Hertzstärckungen geben. Die drey erwehnten Grade des Verbrennens verhalten sich also: Im ersten Grade wird die Haut alleine roth, mit einem hefftigen Schmertz und Stechen, nicht anders, als wenn sie mit Nesseln gebrannt wäre; alsbald läufft auch der Ort auf, und entstehen Bläsgen, worinne ein helles weisses Wasser stehet, und zuletzt gehet das oberste Häutgen gar ab. Hier ist die erste und nöthigste Sorge, daß man verhindere, daß nicht erst Blasen aufschiessen mögen; solches kan man erhalten, wenn man den beschädigten Ort auf frischer That in Oel oder warm Wasser tauchet, oder an das Feuer hält: denn das Feuer ist seiner eigenen Beschädigung bestes Gegengifft. Ferner kan man auch Zwiebeln mit ein wenig Saltz in Mörscher zerstossen, und ein wenig Seife darauf legen, das ziehet den Brand aus. Im andern Grade wird der verbrannte Theil so gleich auflauffen, roth werden, schmertzen und brennen, auch in demselben Augenblicke stehen die Blasen da, und der Krancke klaget über Ziehen und Strammen der Haut: Weil selbige durch die Hefftigkeit des Feuers zusammen gelauffen, und dicke worden ist. In diesem Falle, weil die Haut selbst verbrannt und zusammen gezogen ist, soll man Zwiebeln, Saltz, Seife und dergleichen gar nicht auflegen, sondern erweichende, warme und feuchte Mittel gebrauchen. Ueber den gantzen Fleck, da der Brand gewesen, leget man folgendes Sälblein: Nehmet Basilicken-Salbe zwey Loth, Rosen- und weiß Lilien-Oel, jedes ein Loth, und zwey Eyerdotter, das mischet alles wohl unter einander. Wenn man nun das Defensiv aufgeleget, so wickele man um den beschädigten Theil eine leinene Binde in Eßig und Wasser getaucht. Wenn der Schmertz allzuhefftig, kan man wohl zu dem Sälbgen ein wenig Saffran oder Opium thun. Im dritten Grade wird den Augenblick, da noch das Feuer oder der Brand an einem Theile des Leibes ist, oder hänget, die Haut schwartz oder blau, und fühlet wenig, wenn man mit einem Icisions-Messer oder Lanzette drein sticht: Denn es ist eine harte und ausgetrocknete Cruste oder Rinde, und wenn die abgegangen, ist ein tieffes und stinckendes Geschwür darunter. Bey diesem dritten Grade siehet es gefährlich aus, denn man hat sich des kalten Brandes immer zu besorgen; dahero man in die Rinde oder den Grind an verschiedenen Orten bis auf das Fleisch tief stechen muß, und zwar soll dieses den ersten oder andern Tag gleich geschehen, und hierauf kan man das oben beschriebene Defensiv-Sälbgen auflegen. Zur Abziehung kan man auch eine Ader lassen. Nachgesetzte Bähung hat gar sonderliche Krafft, den Schmertzen zu stillen, die Haut zu erweichen, und die Digestion zu befördern: Nehmet Altheenwurtzel, vier Loth, Bockshorn-Samen, Quittenkerne, jedes ein Loth, Chamillen- und Steinklee-Blumen, jedes eine Hand voll. Alles zusammen in gnung Brunnenwasser gekocht, und zur Bähung angewendet; man kan auch Branntewein dazu thun. Ist aber der Brand so gar groß, das es zur Fäulniß oder heissen Brande kommt, so muß man damit sehr behutsam und mit Bedacht verfahren, auch immer etwas gebrauchen, das der Fäulniß widerstehen kan. In allen und jeden Graden des Brandes soll man die entstandene Blasen gleich Anfangs aufstechen, oder aufschneiden, damit das enthaltene scharffe und brennende Wasser so gleich ablauffen könne.

**Verbrennen der Leiche,** (das) siehe **Verbrennung der Toden.**

**Verbrennen der Schrifften durch den Hencker,** (das) siehe **Verbrennung der Schrifften durch den Hencker.**

**Verbrennen der Toden,** (das) siehe **Verbrennung der Toden.**

**Verbrennen der Welt,** (das) siehe **Welt,** (**Verbrennung der**).

**Verbrennung** oder Verzehrung einer Sache durchs Feuer, siehe **Verbrennen.**

**Verbrennung, Brand,** oder **Brand-Schaden,** *Exustio*, wen jemand vom Feuer beschädiget worden, siehe *Ambusta*, im I Bande, p. 1708 u. f.

**Verbrennung,** oder die **Straffe des Feuers,** siehe **Verbrennen.**

**Verbrennung,** bey den Chymisten, siehe **Einäscherung,** im VIII Bande, p. 530.

**Verbrennung,** (**Toden**) siehe **Verbrennung der Toden.**

**Verbrennung** zu Asche, oder *Incineratio*, bey den Chymisten, siehe **Einäscherung,** im VIII Bande, p. 530.

**Verbrennung der Leiche,** siehe **Verbrennung der Toden.**

**Verbrennung der Schrifften durch den Hencker;** Was diese Art der Schimpfflichen Ahndung einer Schrifft anlanget, welche an einem ehrlosen Orte insgemein zu geschehen pfleget, so ist hiervon mit behutsamer Bescheidenheit zu urtheilen; wobey die bekannte Regel der Juristen zu einer bequemen Application dienet: Non pœna, sed culpa & delictum. Zuförderst ist ein Unterscheid zu machen, unter den Umständen: von wem, aus was vor Bewegungs-Ursachen, und zu welchem Absehen, dergleichen Verbrennung geschehe; ingleichen unter den Inhalt der Schrifften selbst. Was die letztern betrifft, so halten dieselben in sich, entweder eine offenbahrlich gottlose Lehre, oder Schand-That, welche in ihrer Natur bereits die Schande des Concipirten mit sich bringet, und sodann wird durch die Verbrennung der Schrifft, der Schande zwar ein mehreres nicht beygeleget, jedoch dieselbe eclatanter und kundbarer gemacht; der Schreiber aber sowohl in die natürliche als bürgerliche Unehre gesetzet. Oder

es

es ist der Inhalt eine Streit-Frage, worüber die Gelehrten nicht einig sind. Dieserley Art Schrifften, woferne sie nicht offenbahrlich die bürgerliche Ruhe eines Staats beunruhigen, durch den Scharff-Richter verbrennen zu lassen, würde sehr starck nach einer höchstschädlichen Bigoterie und Petanderie schmecken, und einer zu solcher Extremität verleiteten Obrigkeit mehr Unehre, als dem leidenden Verfasser zuziehen. Woferne aber augenscheinlich wäre, daß auch durch sothanige Streit-Schrifften, der Staat in gefährliche Unruhe gesetzet würde, zumahl auch, wenn hohe Landes-Obrigkeit von dergleichen Sachen etwas ferner zu schreiben, vorher verboten hätte, so wäre die Verbrennung durch des Henckers-Hände nicht unrecht, und der Autor trüge die wohlverdiente Straffe eines Ungehorsamen und Aufruhr-Stiffters billig. Oder es enthält eine Schrifft in sich die Vertheidigung der Unschuld und Entdeckung der Boßheit, so von andern einem unschuldig Leidenden ist zugefüget worden. Auf den letztern Fall würde zwar eine hohe Landes-Obrigkeit, durch Verbrennung sothaniger Schrifft, einem Concipienten die bürgerliche Ehre in ihrem Lande nehmen, seine innerliche Tugend und Ehre aber dennoch ungekräncket lassen müssen, jedoch hierbey sich selbst gar schwer versündigen, indem ihr Amt erfordert, woferne sie anders das Amt einer weisen und Christlichen Obrigkeit recht verwalten will, die Unschuld zu beschützen und zu bewahren, die boshafften Verdrücker aber derselben zu bestraffen. Wie dieses alles der berühmte Rechtsgelehrte **Christian Thomasius**, unter den Nahmen **Attila Friedrich Frommhold** in einem Rechtsgegründeten Bericht, wie sich ein ehrliebender Scribent zu verhalten habe, wenn eine auswärtige Herrschafft seine sonst approbirte Schrifften durch den Hencker verbrennen zu lassen, von einigen paßionirten verleitet worden, Freyburg, oder vielmehr Halle, 1691. in 4. §. 1. bis 13. gar gründlich ausgeführet hat. **Ludolffs** Schaubühne, III. Theil, p. 605. Man hat übrigens noch eine Schrifft von dieser Materie: **Frantz Dietrich Freudenhöffers** gründliche Erörterung der Frage: Ob es einem Scribenten, wenn seines Gegenparts Streit- und Schutz-Schrifft eine auswärtige Obrigkeit durch den Hencker verbrennen lassen, zu einer Ehre und Rechtfertigung seiner Sache, seinem Gegner aber zu einer Unehre und Zernichtung seiner Sache gereichen könne? Freystadt 1715. in 4. 2 Bogen, von welcher Schrifft die **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1715. p. 685. u. f. nachzulesen. In nur angezogenen **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1718. p. 174. u. f. findet man auch eine **Nachricht von Verbrennung der Schrifften Lutheri.**

**Verbrennung der Toden**, oder der **Leichen**, eine alte Gewohnheit, so ehedem fast in der gantzen Welt im Gebrauch gewesen, wie **Philipp Cluverius** Lib. I. German. antiqu. cap. 53. p. 394. berichtet, und davon die in den heydnischen Gräbern bey uns gefundene Todten-Köpfe, mit Asche und Knochen der verbrannten todten Cörper angefüllet, gnungsam Zeugniß geben. Die Benennung davon ist unterschiedlich, indem es **Cresias** in Persicis apud Photium in Excerpt. Cresiæ num. 7. igne sepelire, mit Feuer begraben, **Minutius Felix** in Octavio aber Sepulturam ignium ein **Feuer-Begräbniß** nennen. Was den Ursprung dieses Todten Feuers betrifft, davon sind unterschiedliche Meynungen, unter welchen das, was **Plinius** im VII Buch am 54. Capitel hiervon urtheilet, den meisten Beyfall findet: **Die Verbrennung der Todten**, schreibt er, **ist von keiner alten Verordnung bey den Römern gewesen; die Todten wurden beerdiget. Nachdem sie aber vernommen, daß bey weit entfernten Kriegen die Beerdigten sind ausgegraben worden, alsdenn ist die Verbrennung der Todten verordnet worden. Und doch haben viele Familien den alten Gebrauch beybehalten, wie in den Cornelischen Geschlechte niemand soll verbrannt worden seyn, nehmlich vor dem Feldherrn Sylla, welcher die Verbrennung gewollt, weil er die Gleich-Vergeltungs-Straffe befürchtete, nachdem er des Marius todten Cörper hatte ausgegraben;** Bißhieher Plinius. Was derselbe nun von seinen Römern schreibet, mag von andern Völckern auch verstanden werden. Mit dem **Plinius** stimmet **Cicero** im andern Buche von den Gesetzen p. 181. a überein, da er schreibet, daß die Beerdigung die älteste Art der Begräbnisse sey, und daß das Cornelische Geschlecht biß auf seine Zeit beerdiget worden. Sylla aber am ersten aus diesem Geschlechte, habe wollen verbrannt werden, weil er des Marius Gebeine hat lassen zerstreuen, daher er sich besorget, es möchte seinem Leibe dieses auch wiederfahren. **Cicero** c. l. **Dalechampius** in Annot. in Plinium d. l. vermeynet, daß die Verbrennung der Todten viel älter, als **Plinius** erachtet, und solches will er behaupten 1) aus **Cicerone** Lib. II. de legibus, dessen Worte aus den zwölff Taffeln sind: Einen todten Menschen, sagt dieß Gesetz der zwölff Tafeln, sollt du nicht in der Stadt begraben, noch verbrennen. Nun aber sind die Gesetz-Tafeln 300 Jahr nach Erbauung der Stadt Rom gegeben. **Gellius** Lib. XX. cap. 1. 2) aus **Ovid** Lib. IV. Fast. daß der Cörper des Remus, des Romulus Bruder verbrannt worden; 3) aus dem **Plutarcho** in Numa, daß der andere Römische König Numa Pompilius in seinem Testamente verordnet, daß sein Cörper nicht sollte verbrannt, sondern begraben werden; 4) Aus **Plin.** Lib. XIV. cap. 12. daß besagter König Numa ein Gesetz gegeben, daß man das Todten-Feuer nicht mit Wein besprengen sollte. Daraus denn obbesagter Autor schliesset, daß die Todten-Verbrennung älter sey, als Plinius vermeynet. Diese Argumenta des **Delechampius** rimt und gebraucht auch für sich **Kirchman**, Lib. I. de F. R. cap. 2. wieder den Plinius, doch ohne Benennung der Autoren, und spricht: **Ich kan mich nicht genugsam verwundern, daß Plinius sagt, die Todten-Verbrennung sey nicht von alter Stifftung.** Er führet anbey das Gezeugniß

des Virgilius an, aus dem XI Buche, von des Eneas Geschichten, daß vor Erbauung der Stadt Rom in Italien die Todten verbrannt seyn. Doch es scheinet, als hätten diese beyde gelehrte Männer des Plinii Meynung nicht recht eingesehen; denn er hält die Beerdigung, und die Verbrennung der Todten gegen einander, und zeiget, daß das Verbrennen nicht so alt sey, als das Beerdigen, und denn auch, daß das Verbrennen vor Alters bey den Römern anfänglich entweder gar nicht, oder doch selten gebrauchet worden, so er mit dem Exempel der Cornelischen Familie darthut, darinne Sylla wegen angeregter Ursache am ersten ist verbrannt worden. Es ist an sich klar und offenbahr, daß die Verbrennung der Todten gegen derselben Beerdigung von keiner alten Stifftung weder bey den Römern noch Griechen, noch bey unsern Vorfahren, sondern die Beerdigung bey allen Völckern die uhralte Gewohnheit und Einführung sey, die Todten zu bestatten. Auf die wieder den Plinius vorgebrachte Schein-Gründe wird geantwortet, daß dieselbe des Plinius Meynung nicht umstossen, sondern auf gewisse maße befestigen: 1) Aus dem Gesetz der zwölff Tafeln erweiset Salmueh. Comment. in Panciroll. Lib. I. tit. 62. p. 339. daß das Begraben älter sey, als das Verbrennen, denn das Gesetz, sagt er, setzet zuerst das Begraben, als die erste und älteste Todten-Bestattung, darnach ist die Verbrennung wegen der Feindlichen Wüterey wieder die Todten aufgekommen. Dabey insonderheit zu erinnern, daß dieses Gesetz von der Todten-Verbrennung nicht aus Italien seinen Ursprung habe, sondern aus Griechenland, daraus die zwölff Tafeln von den Römern hergebracht seyn, Florus, Lib. I. cap. 24. Aurel. Victor. de Viris illustr. cap. 24. in Virginio; 2) Was die beyden Poeten Ovidius und Virgilius von der Verbrennung des Remus, und der alten Lateiner dichten, ist eine bey den Poeten übliche anticipatio, wie Herr Kirchmann an bemeldeten Orte selbst gestehen muß; 3) Die Verordnung des Königes Numa, seinen Cörper nicht zu verbrennen, sondern zu begraben, bezeuget, daß der König nach dem alten Gebrauch, wie seine Vorfahren, hat wollen begraben werden: 4) Die Verordnung des Numa, das Todten-Feuer nicht mit Wein zu besprengen, wird von Plinius an bemeldten Ort Lex posthuma genannt, ein Gesetz, so nach seinem Tode, oder vielmehr Beerdigung herausgegeben, welches aus denen unter seinen Nahmen erdichteten Büchern her seyn wird, welche auf Obrigkeitlichen Befehl verbrannt seyn. Aurel. Victor. de Viris illustr. cap. 2. Sonsten können auch Gesetze gegeben werden, von Sachen, die nicht bey der Gesetz-Gebung, sondern längst hernach geschehen seyn. Und hieraus kan man nun urtheilen, in wie weit dem Plinio von obbemeldten beyden gelehrten Männern zu nahe getreten worden. Man will ferner dafür halten, daß dieser Todten-Brand in dem Trojanischen Kriege am ersten angezündet, da insonderheit die erschlagenen Kriegs-Helden der Griechen und Trojaner, und derselben Bundesgenossen verbrannt worden seyn, wie Homerus erzählet. Ob und in wie weit man diesem Poeten hierinne trauen könne, läßt man dahin gestellet seyn. Doch stimmen mit demselben hierin überein Dictys Cretensis de Bello Trojano und Dares Phrygius de Excidio Trojæ, wiewohl an diesen beyden Geschicht-Schreibern auch möchte gezweiffelt werden. Diese Todten-Verbrennung in dem Trojanischen Kriege soll zu dem Ende geschehen seyn: 1) Damit die begrabene Cörper von den Feinden nicht möchten ausgegraben, und übel tractiret werden, davon Plinius an nächstgedachten Orte; 2) Damit die erschlagenen Helden in ihr Vaterland, und in ihrer Väter Gräber möchten gebracht werden. Also hat Achilles seines Freundes Patroculus todten Cörper verbrannt, und festgestellet, die Asche und Gebeine desselben ins Vaterland zu bringen. Dictys *Cretens.* L. III. de Bello Trojano p. 81. Desgleichen haben die Trojaner bey dem verbrannten Cörper des Mohrenländischen Königs Memnons, und die Griechen bey dem verbrannten Cörper des Mysischen Königes oder Fürstens Eurypilus gethan, derer beyder Asche und Knochen in einem Todten-Kopff verwahret, in ihre Heymath gebracht sind. Dictys Cretens. Lib. IV. de Bello Trojano, p. 100. 108. Andere wollen dieses Leichen-Feuer von dem Hercules herführen. Denn man sagt, daß er im ersten Trojanischen Kriege seines im Treffen erlegten Freundes Argeus Leichnam, am ersten soll verbrannt, und dessen Vater Licymnia die Asche und verbrannte Gebeine des Sohnes restituiret, und vermeynet haben, dadurch gehalten zu haben, was er dem Vater versprochen, denselben seinen Sohn wieder zu bringen. Kirchmann Lib I. de F. R. cap. 1. *Scholiastes antiq.* in Homer. Lib. I. de Iliad. Von dem ersten Trojanischen Kriege, darinne Hercules samt den Griechischen Helden den König Leromedon zu Troja geschlagen, und dessen mit dem Königlichen Printzen erlegt, handeln, Diod. Sic. Lib. IV. cap. 32. p. 226. 227. Dares Phrygius de Excidio Troja p. 4. aber von dem Argeus, und was mit demselben vorgegangen, gedencken sie nichts. Wenn Hercules der erste Urheber dieses Todten Feuers seyn soll, möchte vielmehr die Ursache dessen seyn, daß er auf Geheiß des Delphischen Apollo einen grossen Scheiter-Hauffen aufrichten, und sich selbst wegen Empfindung großer Schmertzen darauf gelegt und lebendig verbrennen lassen, da bey Anzündung des Scheiter-Hauffens Feuer durch Donnern und Blitzen soll hergekommen seyn, und alles verbrannt haben, Diod. Sic. Lib. IV. cap. 39. p. 231. Insgemein aber wird die Ursache der Verbrennung der Todten dem Heraclitus zugeschrieben, welcher unter der Regierung des Persischen Königs Darius Hystaspis gelebet, und gelehret, daß alle Dinge aus dem Feuer gezeuget seyn, und wiederum ins Feuer müsten resolviret werden. Diog. Laertius Lib. IX. de vitis Philosophor. cap. 71. p. 537. Dieser Philosophus soll die Verbrennung der Todten gelehret haben, Servius Comment. in Virg. lib. II. Æn. v. 185. p. 158. oder vielmehr die alte Lehre

Lehre der Weltweisen von dem feurigen Ursprung aller Dinge, u. Verbrennung der Todten erneuert haben. Es haben die Heracivsten dafür gehalten, es wären die ersten Menschen im Anfange der Dinge aus dem Feuer gezeuget, und müsten also durch den Tod in ihren ersten Ursprung aufgelöset, und zu dem Ende ihre todten Cörper mit Feuer verbrannt werden. Durch diesen feurigen Ursprung, oder ursprüngliches Feuer, haben sie nicht das irrdische, sondern das himmlische Feuer, der Sterne, oder bey den Sternen verborgen, verstanden, daher soll die unsterbliche Seele entspringen, und dahin fahren, wenn der Mensch stirbt, und ihre Wohnung unter den Sternen nehmen, wie **Quintilianus** in seiner zehenden Declamation erinnert. Der Leib aber müsse durch das irrdische Feuer gereiniget, und also zu der künfftigen Vereinigung mit der Seelen qualificiret und zubereitet werden. Daher denn der Aberglaube der Heyden soll entstanden seyn, ob solten die neuen Sterne und Cometen der verstorbenen Heiden Seelen seyn, wie **Democritus** vermeynet bey **Alstd.** Lib. VII. Encyclop. part. 3. cap. 9. num. 7. Zu verwundern ist, daß **Bodinus** Lib. II. Theat. Naturæ p. 220. sich nicht gescheuet, diesen Irrthum des Democritus zu vertheidigen. Wie unsere Vorfahren geglaubet, daß das Feuer ewig wäre; also ist kein Zweiffel, sie werden auch geglaubet haben, daß das Feuer ein Mittel gewesen, dadurch die Seelen der Verstorbenen zu der seeligen Wohnung, und zu der Götter Gesellschafft im Himmel gelangen könnten, **Schefferus** de Upsalia cap. 18. p. 358. **Quintil.** Declamat. X. Animam flammei vigoris impetum perennitatemque non ex nostro igne sumentem, sed quo sydera volant; & quo sacri torquentur axes, inde venire unde omnium rerum auctorem parentemque spiritum ducimus, nec interire, nec solvi, nec ullo mortalitatis affici fato: Sed quoties humani pectoris carcerem effregerit, & exonerata membris mortalibus levi se igne lustraverit, petere sedes inter astra. Theils stehen auch in den Gedancken, ob solte dis Leich-Feuer von dem Babylonischen Thurm-Bau her, und von dannen in alle Welt ausgebreitet seyn. Dieses schreibet **Phil. Cluv.** Lib. I. Germ. antiqv. cap. 53. p. 394. **Es erhellet, sagt er, aus der Völcker einhelliger Beystimmung, daß diese Verbrennung der Todten, oder älteste Gebrauch von dem Babylonischen Thurn-Bau, und Verwirrung der Sprachen her in die gantze Welt gebracht.** Allein diese Meynung hat keinen Grund. Der Babylonische Thurm ist hundert Jahre nach der Sündfluth aufgerichtet, da Noah, und seine 3. Söhne Sem, Ham und Japhet noch gelebet, welche die Beerdigung von den Patriarchen vor der Sündfluth gelernet, und auf ihre Nachkömmlinge fortgepflantzet. Es ist auch nicht glaublich, daß die Menschen, so bald nach der Sündfluth solten von dem Gebrauch der Alt-Väter und dem Rechte der Natur abgewichen, und in derselben Gegenwart einen solchen Greuel angefangen haben, davon sie nicht das geringste gehöret, noch gesehen, noch erkannt, noch einige Ursache dazu gehabt hätten. Es hat auch **Grotius** in Annot. ad Matth. IX. v. 23. p. 189. erwiesen, daß nicht die Verbrennung, sondern Beerdigung der alleralteste Gebrauch sey von der Sündfluth her. **Herodotus**, welchen Cicero im Anfange seines ersten Buches von den Gesetzen, einen Vater der Historien nennet, hat die Geschichte, Sitten, und Todten-Bestattung der fürnehmsten Völcker im Orient und Occident beschrieben, aber keinem Volcke, so viel man weiß, die Verbrennung der Todten zugeschrieben, ohne was von einem Volck in Thracien, dieser Autor schreibet, daß darunter theils die Todten verbrannt, theils begraben worden. **Herodot** Lib. V. num. 128. p. 315. Der seel. **D. Major** wirfft in seinem bevölckerten Cimbrien, Cap. 34. p. 52. die Frage auf: Ob die uralten Cimbrer, und übrigen Nordmänner die Todten-Verbrennung von den Griechen, oder diese von jenen gelernet? Weil aber gedachter Autor diese Frage nicht entscheidet, sondern solches bis auf eine andere Zeit ausgesetzet, wie seine eigene Worte lauten; so ist hierauf zu antworten, daß die Cimbri oder die Nordmänner diese Todten-Brennerey nicht von den Griechen gelernet, sondern von dem grossen Zauberer, Othin oder Wodan genannt, der vor Christi Geburt am ersten in dieser Mitternächtigen Welt verordnet, die Todten zu verbrennen. Dieses Gesetz soll er zuerst in Schweden, als ein König daselbst gegeben, und anbey befohlen haben, seinen todten Cörper zu verbrennen, welches auch geschehen, **Snoro** P. I. Chron. Norvag. num. 1. p. 7. 8. Von dannen wird dis Leichen-Feuer sich nach Norden ausgebreitet haben; denn auch dieser Othin eine Zeitlang daselbst soll gelebet, und mit seinen Söhnen in den dreyen Nordischen Reichen geherrschet haben. **Snoro** c. l. p. 4. **Edda** in Præf. cap. 3. Sonsten wird gemeldet, ob solte König Ungwin in Dännemarck die Verbrennung der Todten eingeführet haben, **Stephan** in Not. ad Saxon. Lib. III. p. 91. Dieses konte nicht anders, als von der Erneuerung dieses Todten-Feuers verstanden werden, massen längst vorher König Frotho der Grosse in Dännemarck, der zu Christi Zeiten regieret, die Verordnung gethan, die Leichnamme der Könige, Fürsten, Herren und Kriegs-Obristen mit Feuer zu verbrennen. **Saxo** Lib. V. num. 24 p 87. Die Ursache, welche die Nordmänner zu diesem Todten-Brande bewogen, ist, wie Herr **D. Major** an obgedachten Orte wohl angemercket, daß die Heyden vor Alters gemeynet, es würde die menschliche Seele eher nicht fähig, in ihren ursprünglichen Sitz bey den Sternen, oder bey dem Feuer der Sternen, wieder zu gelangen, sie wäre denn durch das Feuer vorher von den Cörperlichen Unreinigkeiten recht gesäubert. Was ferner dieser berühmte Mann gleich hierauf schreibet, ob solten die Cimbri zu diesen Todten-Brand bewogen seyn worden, wegen Mangel des Raums, und wegen unglaublicher Menge der durchgehends von der Sündfluth her, ihnen im Wege stehenden Bäume, scheinet unerweißlich zu seyn. Denn gesetzt, daß eine grosse Menge Bäume nach der Sündfluth in diesem Lande gewesen, so haben ja dieselben nicht hindern können, unter den Bäumen die Todten zu begraben. Ja es sind vielmehr die Cimbri gewohnt gewesen, in den Wäldern und unter den Bäumen ihre Todten zu begraben. **Saxo** Lib. VIII. Hist. Dan. num. 43. p. 160. schreibet, daß nach dem Longobardischen Auszug aus diesem Lande die Felder mit Wäldern überall bewachsen gewesen, weil das

Feld, wegen Mangel der Einwohner nicht ist gebauet worden, dem ohngeacht haben dennoch die Cimbri ihre Todten nach wie vor begraben. Die ersten Einwohner dieser Länder werden anfänglich so viele nicht gewesen seyn, und wenn gleich Baum bey Baum allenthalben gestanden, so werden sie doch mit der Zeit so viel Verstandes gehabt haben, die Bäume herunter zu hauen, und dieselbe zu Gebäuden, zum Feuer-und Brenn-Holtz in dieser kalten Gegend zu gebrauchen, und dergestalt zu den Todten-Gräbern rc. zu machen. Diese vermeynte unglaubliche Menge der Bäume ist ein bündiges Argument, wider diese Todten-Brennerey; denn man sich befahren müssen, daß bey Verbrennung der Todten die Wälder im gantzen Lande möchten angezündet, und auf einmahl verbrannt werden, wie zuweilen durch Verwahrlosung des Feuers geschehen, daß nicht allein Wälder, sondern auch die Heyden und Mohren ausgebrannt seyn. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist es wohl ausser allem Zweifel, daß der abgesagte Feind des menschlichen Geschlechts der Teuffel dieses Todten-Feuer amersten angezündet, indem derselbe wie ein brüllender Löwe umher gegangen, und gesuchet, die Heyden leib-und geistlicher Weise zu verschlingen. Er hat dieselbe, wie zu allen andern, also auch zu diesem Greuel durch seine Instrumente verführet, und dahin getrachtet, die Verordnung GOttes von Beerdigung der Todten zu stöhren, und die Menschen an Leib und Seele zu verderben, und in das zeitliche und ewige Verderben zu stürtzen. Allen Ansehen nach wird der Teuffel durch das Brand-Opffer die Heyden zum Brand der Todten verführet haben. Denn wie er nicht allein die Heyden, sondern auch das Volck GOttes so sehr verblendet, daß sie ihre eigene Kinder geschlachtet und geopffert, Ps. CVI, 37. 38. Jes. LVII, 5. Jerem. VII, 3. XXXII, 35. Hesekiel XXIII, 37. 2 Chron. XXIIX, 3. Also wird er denen Heyden weiß gemachet haben, ob wäre die Verbrennung der Todten denen Göttern ein angenehmes Brand-Opffer; und dieses alles unter der scheinheiligen Ursache, der Todten Seeligkeit darunter zu befördern. Dieses Leichen-Feuer nun wird bey denen Nordmännern und den Heyden insgemein gebrannt haben, biß dieselbe zum Christlichen Glauben bekehret worden, da dasselbe durch das angezündete Gnaden-Licht erloschen ist. Wenn man dem alten Manuscripte bey D. Worm Lib. I. Monument. Dan. cap. 7. p. 40 seq. Glauben zustellen will, so ist zwischen dem so genannten Brenn-Old, und Christen-Old, oder Alter das Soig-Old, oder das Alter der Beerdigung wieder aufgekommen: Also daß noch vor der Heyden Bekehrung in diesem Lande die Verbrennung der Todten in Abgang, und die alte Weise die Todten zu begraben im Schwang gerathen. Dieser Brand soll bey den Römern unter der Regierung der beyden Kayser Antoninen im andern Jahrhundert nach Christi Geburt aufgehöret haben. Alex. ab Alex. Lib. III. cap. 2. p 114. *b.* Volateranus Lib. XXX. Comment. Urb. p. 1171. Man will desfalls mit Kirchm. Lib. I. de F. R. cap. 2. p. 14. nicht streiten, ob dis Todten Feuer von besagten Kaysern abgeschafft; er beweiset diese Abschaffung aus dem Capitolinus, welcher in dem Leben des Antoninus also schreibet: **Eine so grosse Pest ist gewesen, daß die Todten auf Wagen und Karren sind ausgeführet. Damahls haben die Kayser Antonine scharffe Gesetze verordnet, die Todten zu begraben.** Damit die Lufft durch Verbrennung so vieler pestilentzialischer Cörper nicht möchte vergifftet werden, haben diese Kayser Ursache genommen, scharffe Befehle auszugeben, daß die Todten solten begraben werden. Man urtheile hierbey, ob nicht durch das scharffe Gebot von der Todten Begräbnisse, in soweit die Verbrennung der Todten, als das oppositum, virtualiter verboten. Herr Kirchmann an obbesagten Orte gestehet, daß diese Weise die Todten zu verbrennen, durch die Christliche Religion allmählich aufgehoben, daran die Väter der Kirchen gearbeitet haben. Nun aber hat im andern Jahrhundert nach Christi Geburt unter der Regierung der beyden bemeldten Kayser die Christliche Religion in den meisten Provintzen des Röm. Reichs durch die drey Theile der Welt floriret. *Magdeb.* Cent. 2. Histor. Eccles. cap. 2. Im dritten Jahrhundert hat der berühmte Heydnische Jurist Ulpianus gelebet, zu dessen Zeit der Todten-Brand aufgehöret, wie Finckelth. Disp. de Jure sepulturæ th. 27. angemercket, und anbey erinnert, daß in den Kayserl. Rechten nirgends Meldung von Verbrennung der Todten geschehen, anzudeuten, daß dieselbe zu der Zeit nicht üblich gewesen. Zu eben dieser Zeit hat der Christliche Jurist Minutius Felix zur Vertheidigung der Christlichen Religion, ein Büchlein geschrieben, unter den Titel Octavius, darinnen er einen Christen und Heyden fürstellet, welche von dem Christlichen Glauben unter sich disputiret. Der Heyde Cecilius wirfft den Christen für, daß sie die Feuer-Begräbnisse verdammen; Der Christe Octavius antwortet hierauf, und spricht: Wir fürchten uns für keinen Schaden der Begräbnisse, wie ihr glaubet, sondern wir gebrauchen die alte und beste Gewohnheit der Beerdigung. Im vierten Jahrhundert haben die Christlichen Kayser regieret, da das Todten-Feuer gäntzlich verloschen. Im fünften Jahrhundert schreibt Macrobius Lib. I. Saturnal. cap. 7. p. 692, daß zu seiner Zeit kein Gebrauch die Todten zu verbrennen, mehr gewesen. Endlich ist noch zu erinnern, daß etliche unter den Papisten und Reformirten, wie auch unter den Unsrigen in den Gedancken stehen, ob hätten zuweilen die Hebräer auch ihre Todten verbrannt. Auf diese Meynung citiret D. Pfeiffer Cent. 2. Dub. S. Scripturæ loc. 79. p. 436. Corneli a Lapide und Tostat. in 1 Sam. XXXI, 12. D. Tarnoven in Amos VI, 10. p. 127. Hieron. Magium Lib. III. Miscell. cap. 11. Hornium in Not. ad Sulpit. Sever. Lib. I. p. 190. Dieser Meynung sind auch noch ferner zugethan: Calvinus in 1 Sam. XXXI, 12. Ribera und Castrensis in Amos VI. D. Danhauer P. 6. Lact. Catech. Con. 37. p. 458. 459. Derselben Meynung nun wiederleget obgedachter Herr D. Pfeiffer, und antwortet auf die vom Gegentheilen angezogene Sprüche der H. Schrifft, 1 Sam. XXXI, 12. 2. Chron. XVI, 14. XXI, 19. Jerem. XXXIV, 5. Amos VI, 10. davon die Meynung sey, daß nicht die todten Cörper der Könige, sondern darüber oder dabey allerhand Specereyen und andere Sachen verbrannt und geräuchert worden seyn. Hiervon handelt Geierus de luctu Ebræor. ausführlich,

und

und erkläret die angezogenen Oerter Heil. Schrifft folgendergestalt: 1) Daß die Bürger zu Jabes des Königes Sauls, und seiner Söhne Todten Cörper von den Mauren der Philister zu Bethsan weggenommen und verbrannt, sey eine sonderliche That gewesen, damit sie hätten verhüten wollen, damit die Philister dieselbe nicht aufs neue verunehren möchten. Ingleichen, daß die Jabesiter sich längst zuvor von dem Volck Israel abgesondert, und deswegen mit Weib und Kindern von denselben aufs Haupt mit der Schärffe des Schwerds geschlagen und verbrannt worden seyn, Richter XXI. 8 u. ff. Dahero man sich so sehr nicht zu verwundern, daß sie nach der Zeit was sonderliches in diesem Falle gethan. Er zeucht anbey die Chaldäische Dollmetschung dieses Ortes an, welche also lautet: Sie haben über dieselbe gebrannt, wie man pfleget die Könige zu brennen; und citiret zugleich auch den R. Kimchi adh. l. welcher schreibet, daß hier auf die Verbrennung der Specereyen und anderer Sachen abgesehen werde. D. Luther hat es also übersetzet, daß die Jabesiter die Cörper Sauls und seiner Söhne berühret haben; 2) Daß der Brandt bey den verstorbenen Königen Assa, und Joram, 2 Chron: XVI, 14. XXI, 19. und bey dem König Zedekia, Jerem. XXXIV, 5. also zu verstehen, nicht daß sie ihre Leichname selbst, sondern darüber sonsten Specereyen und andere Sachen verbrannt; 3) Daß bey dem Propheten Amos VI, 10. das Hebräische Wort סָרַף stehe, welches unterschiedliche Bedeutungen habe. D. Luther, Schindler und andere Ausleger, wie auch etliche unter denen Rabbinen habens Väter und Ohme übersetzet. Junius und Tremellius, wie auch die Vulgata Lat. ein Verbrenner, die Schweitzerische oder Züricher Bibel ein Todtengräber. Allein gesetzt, daß das Hebräische Wort auch verbrennen oder einen Verbrenner bedeute, so folget hieraus doch noch nicht, daß die Todten sondern über die Toden Specereyen zur Vertreibung des Gestancks, wie auch allerhand Haußgeräthe verbrannt worden seyn. D. Marr. Geier de Luctu Hebræor. c. 6. num. 4. seq. Unter denen Heyden, die noch nicht bekehret seyn, verbrennen heutiges Tages ihre Todten, theils Völcker in der neuen und in der alten Welt, theils in den Morgen und Mittags Ländern. Phil. Cluver. Lib. I. German. Antiqu. c 53. p. 394. Dieses thun in der neuen Welt die Einwohner in Virginien, Mexico und Süd-America. Rossäus P. III. de religionib. Mundique 13. 17. 21. p. 133. 139. 144. Dieses thun viele unter den Asiatischen Tartern, Erasmus Fr. Lib. VI. Speculi Sect. I. p. 1513. a. Aubanus Lib. II de Moribus Gent. c. 10. p. 136. Desgleichen thun es auch noch viele unter denen heutigen Indianern, da dieser Gebrauch von uralters her bis auf diesen Tag so tief eingewurtzelt ist, daß auch die nachlebenden Weiber zugleich mit ihren verstorbenen Männern lebendig verbrannt werden. Endlich thun auch dieses noch zu unsern Zeiten die Japaner, Erasmus Franc. a. c l. num. 4. p. 1524. b. Ob in denen Mittags-Ländern, oder in Africa solche Todten-Brenner noch zu unsern Zeiten gefunden werden, davon giebet Phil. Cluverus in obangezogenen Buche mehrere Nachricht. Nachdem nun im vorhergehenden erörtert worden, daß die Alten Nordmänner die Todten verbrannt; so ist nunmehro auch noch die Art und Weise, wie sie die Todten verbrannt haben, hier beyzufügen. Dieses erkläret Saxo im achten Buche, mit dem Exempel der Leich-Verbrennung des Königs Haralden Hyltands in Dännemarck, welche König Ring in Schweden also angeordnet: Nachgehends lässet er einen Holtz-Hauffen aufrichten, und gebeut den Dänischen Herren, des Königes vergüldetes Schiff mit Feuer anzustecken. Da das Feuer den aufgeworffenen todten Cörper verzehrete, fieng er an die Dänischen Herren, und alle insgesamt sehr zu ermahnen, um das Feuer umher zu gehen, und Waffen, Gold und sonsten das allerbeste, was sie hatten, freygebig in das Feuer zu werffen, einem so grossen, und bey allen hochverdienten König zu Ehren. Er hat auch befohlen, die Asche des verbrandten Cörpers in eine Urne verwahret, zu Leine in Seeland mit seinen Waffen u. Pferd Königlich zu begraben. Saxo Lib. VIII. in Vita R. Haraldi Hyltand. p. 147. Von den Herulern, einem Vandalischen Volck in Mecklenburg wohnhafft, schreibet Procopius im andern Buch seiner Gothischen Geschichte, daß sie ihre Todten oder vielmehr Lebendigen also verbrannt: Sie richteten einen hohen Holtz-Hauffen zu, legten den Menschen darauf, und fertigten einen Heruler ab, der ihn mit einem Messer erstechen solte. Dieser Todtschläger aber muste nicht von seiner Blut-Freundschafft sondern fremde seyn. So bald nun der Todtschläger zu des Todten Anverwandten seinen Abtritt genommen, zündeten diese das Holtz mit Feuer an, und machten damit den Anfang von dem untersten Theil des Holtzhauffens; Nachdem es nun verbrannt, begruben sie die aufgesammleten Gebeine. Diese Heruler sind nachgehends Obotriter genannt worden, Joh. Perri Part. I. Chron. p. 20 sollen auch in Pommern und Preußen gewohnet haben. Cluver Lib. III. Germ. Antiqu. cap. 35 p. 144. Des Procopius Worte sind in obangeführten Buch im VII Capitel num. 6. angeführet zu befinden. Diesen kan man noch andere Exempel beyfügen. Homerus im 23 Buche p. 830. beschreibet den Todten Brand des Griechischen Fürsten Patroculus also: Daß der König Agamemnon befohlen, auf dem Berge Ida Holtz zum Leich-Feuer zu hauen, daß man daselbst Eichen herunter gefället, hernach Holtz zusammen gehäufft, endlich einen Scheiterhauffen hundert Fuß groß gemacht, und oben darauf die Leiche traurig gelegt, und dieselbe mit Fett von allen geschlachten Thieren vom Haupt bis zu den Füssen umdecket. Denn es sind viele Schaafe, und Ochsen, wie auch vier Pferde und zwey Hunde, desgleichen zwölff Trojaner dabey geschlachtet, und ins Feuer geworffen, auch zugleich Honig und Oel eingegossen worden. Dieses alles hat Achilles also angeordnet, welcher den Patroculus mit Nahmen zugeruffen und gegrüsset. Er hat auch gebeten, daß die Winde wehen, und zu schleuniger Verbrennung des todten Cörpers das Feuer bald aufblasen möchten; Seine

Reuterey

Reuterey ist dreymahl um die Leiche vorher geritten. Dictys Cretens Lib III. de Bello Trojano p. 79. 80. schreibet, daß fünff Obersten verordnet gewesen, auf dem Berge Ida Holtz zum Scheiterhauffen hauen zu lassen, und daß die beyde Fürsten Ulysses und Diomedes dem Ort zum Todten-Feuer fünf Spiesse lang, und breit abgemessen, daselbst den Holtzhauffen aufgerichtet, den todten Cörper des Patroculus mit schönen kostbaren Kleidern gezieret, oben darauf gelegt, mit Feuer angezündet, und verbrannt. Als nachgehends der tapffere Kriegs-Held Achilles bey einer freundlichen Zusammenkunfft von dem Paris ermordet worden, ist an dem Orte, da sein Freund Patroculus verbrannt worden, der Holtzhauffen von den Bäumen des Berges Ida errichtet, des Achilles Cörper oben darauf gelegt, und verbrannt, seine Reliquien aber in einer Urne verwahret in des Putroculus Grab beygesetzet worden. Dictys Cretens. Lib. IV. de bello Trojan. p. 104. seq. Wie die Griechen; also haben auch die Trojaner mit ihren Todien-Brandte verfahren. Virgilius im sechsten Buch von des Eneas Geschichten v. 212. vermeldet; daß die Trojaner zu des Misenus Leich-Bestattung im Walde allerley Bäume herunter gehauen, In Willens seinen Holtzhauffen bis an den Himmel zu erhöhen, und daß sie denselben sehr groß gemacht, mit grünen Laub auf allen Seiten gezieret, dabey Cypressen-Bäume gestellet, und oben mit gläntzenden Waffen gezieret. Die Leiche wurde gewaschen, gesalbet, mit Purpur-Kleidern angezogen, auf einer Leichen-Baare hingetragen, auf den Scheiter-Hauffen gelegt, welcher mit einer Fackel angezündet, Weyrauch und Oel darein geworffen, und alles verbrannt worden. Und im folgenden eilften Buche v. 184. u. f. erzehlt er, wie Euras, und Tarchon nach dem blutigen Treffen mit den Lateinern an dem Ufer des Meeres viele Scheiter-Hauffen aufgebauet, da die erschlagenen Soldaten hingebracht, und verbrannt worden sind. Der Himmel wird mit Rauch bedecket, dreymahl ist man gewaffnet um die brennende Scheiterhauffen oder Leich-Feuer mit Posaunen blasend herum gelauffen, und dabey sehr geklaget, das Klag-Geschrey und der Posaunenschall ist bis in den 3 Himmel erschollen. Etliche haben den Raub der Feinde abgejaget, Helme, Schwerder, Zügel, Wagen und andere Geschencke, ihre Schilde, Spiesse und Geschütz, ins Feuer geworffen. Dabey werden Vieh, nehmlich Ochsen und Schaafe, geschlachtet, und ins Leichen-Feuer geworffen. Es scheinet, daß der Poet die Freyheit gebrauchet, den Trojanischen Todten-Brand mit Römischen Gebräuchen zu beschreiben. Seine Worte lauten Lib. VI. Æneid. v. 212. seq. also:

Principio pinguem tedia. & robore secto
Ingentem struxere pyram: cui frontibus atris
Intexunt latera, & feraleis ante Cupressos
Constituunt, decorantque super fulgentibus armis.
Pars Calidos latices, & ahena undantia flammis,
Expediunt, corpusqne lavant frigentis & ungunt.
Fit gemitus: tum membra toro defleta reponunt,
Purporeasque super vestes velamina nota.
Conjiciuot. Pars ingenti subiere pheretro
Triste ministerium, & subjectam more parentum
Aversi tenuere facem. Congesta cremantur.
Thurea dona, dapes fuso crateres olivo.

Ingleichen Lib. XI. Æneid. v. 184. seq.

Jam pater Æneas, jam curvo in littore Tarchon.
Constituere pyras. huc Corpora quisque suorum,
More tulere patrum, subjectisque ignibus atris
Condirur in tenebras altum caligine cœlum.
Ter circum accensos tincti fulgentibus armis
Decurrere rogos; ter mastum, funeris ignem
Lustravere in equis ululatusque ore dedere,
Spargitur & tellus lacrymis, sparguntur & arma,
It cœlo clamorque virum clangorque tubarum,
Hinc alii spolia occisis direpta Latinis
Conjiciunt igni galeas, ensesque decoros.
Frænaque ferventesque rotas: pars munera nota,
Ipsorum clypeos, & non felicia tela.
Multa bonum circa mactantur corpora morti,
Setigerosque sues, raptasqoe ex omnibus agris
In flammam jugulant pecudes. - - -

Aus denen Cymbrischen Geschichten ist das Exempel von dem Todten-Brand des Königes Balders in Dännemarck bekannt. Als derselbe vom Könige Hother in Schweden im Treffen erleget worden, ist seine Leiche auf sein Schiff gebracht, und verbrannt worden. Seine Gemahlin Nanna, welche so fort aus Hertzeleid gestorben, wie auch sein Pferd, und ein Zwerg sammt einen güldenen Ring, sind zugleich mit ins Leichen-Feuer geworffen, und mit ihrem Herrn verbrannt worden. Edda part. I. fab. 43. Den Scheiter-Hauffen, darauf der Todten Cörper gelegt ist worden, nennen Saxo rogum, Homerus und Virgilius aber Pyram. Diese beyden Wörter unterscheidet und erkläret Servius Comment. in Virgil. Lib. III. Æneid. also: daß rogus der aufgebauete Scheiter-Hauffen oder Holtz-Stoß seyn soll; Pyra aber, wenn derselbe mit Feuer angezündet, und brennet. Diese Erklärung gründet sich zwar in dem natürlichen Verstand der beyden Wörter: Denn rogus soll eigentlich so viel heissen, als eine Holtz-Stellung, von rogare, welches unter andern auch stellen heist; Daher die Ciceronische Redens-Arten legem rogare, abrogare, ein Gesetz stellen, abstellen, wiewohl nach dem gemeinen Schlendrian rogus von rogare, das ist bitten, her seyn soll, weil die Götter bey diesem Holtz-Stoß gebeten worden, verstehe wegen des Verstorbenen Rosinus Lib. VIII. Antiqu. c. 6. p. 1251. Pyra aber ist ein Griechisch Wort, und heist in unserer Sprache ein Feuer, darauf Zweifsels ohne angeregter Servius sein Absehen wird gehabt haben. Allein dieser Unterscheid der beyden Wörter wird nicht allezeit so genau in acht, sondern derselben Gebrauch bey den Poeten ohne Unterscheid genommen. Wie Donatus in Comment. in Virgil. Lib. II. Æneid. v. 200. p 1583, angemercket. Dieses mag auch die Ursache seyn, daß Servius umgesattelt, und seine Meynung also verändert, daß Pyra der Holtz-Stoß seyn soll,

rogus

rogus aber, wenn derselbe anfängt zu brennen. **Servius** Comment. in Virgil. Lib. II Aeneid. v. 188 p. 1581. Die Materie des Wandalischen Todten-Feuers nennet **Procopius** am obgedachten Ort einen Holtz-Hauffen, welcher bey gemeinen Leichen von gemeinen Holtz gewesen. **Tacitus** in seinem Buche von der Deutschen Sitten vermeldet, daß bey ihnen fürnehme Leichen mit einem gewissen Holtz sind verbrannt worden, was es aber für Holtz gewesen, drücket er nicht aus. Unter den Nordischen Völckern hat man zur Verbrennung der Fürstlichen Leichen auch Wacholder gebraucht, **Olaus Magnus** Lib. XVI cap. 2. Weil in den Lande Cimberischer Nation vor Uralters her ein grosser Vorrath von Eich- und Buch-Bäumen gewesen, erscheinet, daß diese mit diesem Holtz ihre Todten verbrannt. **Homerus** und **Virgilius** an obgedachten Orte gedencken der Eich-Bäume, welche zum Todten-Feuer des Patroculus und Misenus herunter gehauen worden sind. Allem Ansehen nach wird man bey ordentlichen Leich-Begängnissen treug und dürres Holtz darzu gebraucht haben, damit es desto besser Feuer fangen, und die Leiche sofort verzehren möchte. In Nothfällen aber hat man mit frischem Holtz sich behelffen müssen; wie bey angeregter Leich-Bestattung des Patroculus und Misenus. Bey den Römern muste nach dem Gesetz der 12 Taffeln kein gehobeltes, sondern rauch und grob Holtz zu diesem Scheiter-Hauffen gebraucht werden; das Gesetz lautet also: Rogum ascia ne polito, **Rosinus** Lib. VIII. Antiqu. Rom. cap. 6 p. 1251 so insgemein Eichen- oder Fichten Holtz war. **Pancirolle** Lib. I tit. 62 p. 335. Die Indianer gebrauchen zu ihrem Todten-Brande Apricos- oder Moreln-Holtz, mit Zimmet und Sandel durchgelegt, **Mandelslo** Lib. I. Itiner. cap. 23. p. 74. Ihr Scheiter-Hauffen ist von Caneel und Sandel, wie auch andern köstlichen Holtz aufgestaffelt, **Georg Anders**. Lib. I. Itiner. Orient. cap. 14. p. 18. Nachdem die Indianer Vermögens sind, wird za ihrem Holtz-Stoß mehr oder weniger Sandel, und ander wohlriechendes Holtz gebraucht, **Tavernier** Part. II. Itinerar. Lib. III. cap. 8. p. 158. Der Indianische Philosophus **Calanus** hat seinen Scheiter-Hauffen von allerhand dürren wohlriechenden Holtz, nehmlich von Cedern, Cypressen, Myrrhen und Laurholtz aufgebauet, und sich selbst lebendig verbrannt. **Aelianus** Lib. V. Var. Hist. cap. 6. Die Cimbrischen Guden haben zu diesem Todten-Feuer ihre Schiffe gebrauchet, wie also die beyden Könige Balder und Harald auf ihren Schiffen verbrannt worden seyn. **Helvaderus** Lib. II Amphitheatr. Class. 2. de Sepulc. p. 180. 181 vermeynt, daß Konig Ring in Schweden des Königs Haralden Schiff in Stücken zerhauen lassen, ein grosses Feuer davon gemacht, den todten Cörper des Königs darauf gelegt, und also die Leiche verbrannt. Der Text des Dänischen Geschicht-Schreibers scheinet dem ersten Ansehen nach dunckel und zweifelhafft zu seyn. Er lautet also: Rogum extruit (Rex) Danis inauratam regis sui puppim in flammæ fomentum conjicere jussis, **Saxo** Lib. VIII p. 147. Daraus denn angeregter Autor schliessen will, daß das Königliche vergüldete Schiff in Stücken zerhauen, und daraus der Holtz-Stoß errichtet worden. Dahin zielet auch der Königliche Historicus **Andreas Vedel**, welcher den angeführten Text also übersetzt: Daß der König Ring den Baal oder Holtz-Stoß (rogum) aus des Königs vergüldeten Schiffe gemacht, angezündet und die Leiche verbrannt. Eigentlich aber ist wohl der Verstand dieses Textes dieser; daß König Ring auf dem vergüldeten Königlichen Schiffe den Scheiter-Hauffen errichtet, und dem Dänischen Volcke anbefohlen, das Schiff in Feuer-Flammen zu setzen. Ist also die Meynung nicht, daß das Königliche Schiff solte von seinem Orte weggenommen, und in das Leich-Feuer geworffen, sondern mit Feuer angezündet werden. Also erkläret es **Ericus Upsal** L. I. Hist. Sueo-Goth. num. 27. p. 18, daß des Königes Heralden Cörper in sein Schiff geleget und verbrannt worden. Es sind aber nur kleine Schiffe gewesen, wie heutiges Tages die kleinen Schutten. König Frode der Grosse in Dännemarck hat verordnet, daß die im Krieg erschlagene Haupt- und Amt-Leute auf Holtzhauffen ihrer eigenen Schiffe zu bestatten, 10 Steuermänner auf einem einigem Schiffe mit Feuer verzehret, und ein Fürst oder König auf sein eigenes Schiff gelegt, und verbrannt werden solte, **Saxo** Lib. V p. 87. Also hat König Hother in Dännemarck und Schweden den erschlagenen König Gelder in Sachsen auf seinem Schiffe verbrannt, oder wie der Text eigentlich lautet, einen Holtzhauffen auf, oder aus den Schiffen errichtet, und der König Gelder oben auf seiner Schiff-Leute todten Cörper gelegt, und verbrannt worden. **Saxo** Lib. III p. 41. Desgleichen hat König Haggen in Schweden, da er tödtlich war verwundet worden, sein Schiff mit seinen erschlagenen Kriegs-Leuten erfüllet auf dem Wasser angezündet, und sich selbst lebendig verbrannt, **Snoco** Part. I. Chron. Norvag. num. 17. p. 18. Sonsten wo die Todten nicht verbrannt sondern beerdiget worden seyn, da sind sie in ihre Schiffe geleget, und mit den Schiffen begraben worden, **Snoco** Part. III Chron. Norvag. num. 3. p. 83. Auf die Frage, warum die Schiffe zu Verbrennung der Todten gebraucht worden seyn? wird geantwortet, erstlich, das alles, was die Verstorbene im Leben lieb gehabt, und am meisten gebraucht, mit ihnen zugleich verbrannt, oder begraben worden, aus dem Aberglauben, daß sie dieses alles in jener Welt würden nöthig haben, und ihnen daselbst unfehlbar zu Theil werden würde; zum andern, weil sie geglaubt, sie würden in jener Welt also leben, und wandeln, und sich insonderheit daran belustigen, gleichwie ihr Leben und Wandel, ihre Lust und Belieben in dieser Welt ist beschaffen gewesen, wie aus **Edda** P. I. fab. 33. 34. 30. **Saxo** Lib. I. p. 16. und **Virgil.** Lib. VI. Æneid. v. 739 u. f. kan dargethan werden. Nun haben aber die alten Cimbrier ihr Leben mehrentheils zu Schiffe zugebracht, und nicht allein ihre Nahrung zu Wasser gesuchet, sondern auch grosse Kriege zu Wasser geführet, sind anbey von Jugend auf gewaltige See-Räuber gewesen, welches man zu der Zeit für eine herrliche Handthierung und Kriegs-Uebung gehalten, **Saxo** Lib. III p. 48. Lib. II. p. 25. **Adamus Bremensis** de situ Dan. p. 132. 133. **Helmold.** Lib. I.

Lib. I c. 2. Es sind aber die Scheiter-Hauffen nach Unterscheid der Leichen, und Beschaffenheit ihres Standes und Vermögens groß oder klein, hoch oder niedrig gewesen, Servius Comment. in Lib. IV Æneid. ad fin. p 876. Alex. ab Alexandr. Lib. III c. 7. p. 120 b. Bey den Wenden sind die Leich-Holtz-Stösse sehr hoch gewesen, strue lignorum in altitudinem ingentem congesta, wie Procopius an obangeführten Orte schreibet. Virgilius erzehlet, daß die Trojaner sich bemühet, des Misenus Holtz-Hauffen bis an den Himmel zu erhöhen, und daß sie denselben sehr groß gemacht. Homerus vermeldet, daß des Proculus Holtz-Hauffen hundert Fuß groß gewesen, und zwar allenthalben, enta kag enta, nach der Höhe, Länge und Breite. Dictis Cretensis im obigen sagt, von fünf Spiessen groß; wenn dieses mit des Homerus Zeugnis solte vereiniget werden, müsten ungeheure lange Kampff- und Turnier-Spiesse oder Lantzen jede zwantzig Füsse lang, wie vorzeiten die Riesen gebraucht, allhier verstanden werden. Statius im zehenden Buche berichtet, daß der Carthaginensische Feldherr Hannibal dem erschlagenen Römischen Bürgermeister Emilio Paulo, (welchen er samt viertzig tausend Römern in dem blutigen Treffen bey Cannas erleget) zu Ehren einen hohen Brand-Hauffen habe aufführen lassen, sublimen eduxerunt pyram, sagt der Poet. Der Lusitanische Hertzog Viriatus, der aus einem Hirten so mächtig worden, daß er die Römer in vier unterschiedlichen Schlachten überwunden, ist auf einem sehr hohen Scheiter-Hauffen, (in altissimo rogo) verbrannt worden. Appianus in Ibericis s. Hispanicis. Es sind auch noch heutiges Tages die Indianer gewohnt, ihren Todten-Holtz Stoß gar hoch aufzustaffeln. Mandelslo L. I Itiner. Orient. c. 23. p. 74. Was die äusserliche Gestalt der Scheiter-Hauffen betrifft, so sind dieselbe mit Holtzscheitern Creutzweise übereinander ordentlich geleget, und wie ein Altar hoch aufgeschlichtet worden; daher nennet Ovidius den Leich-Holtz-Stoß einen Leich-Altar Lib. III Trist. Eleg. 13.

Funeris ara mihi ferali cuncta cupresso
Convenit, & structis flamma parata rogis.

In diesem Verstande nennet Virgilius Lib. VI Aeneid. v. 177. im obigen des Misenus Holtz-Hauffen aram sepulchri ein Grab-Altar, weil derselbe wie ein Altar gebauet war, oder vielmehr solte gebauet, und darauf der Todte als ein Opffer geleget, verbrannt, und darunter begraben werden. Dieses leget Servius in seiner Erklärung über diesen Ort also aus p. 1005 v. 177. **Der Poet, will er sagen, nennet den Brandt-Hauffen einen Altar, weil derselbe nach der Art und Weise eines Altars pflegte erbauet zu werden, denn es folget stracks hierauf von Bäumen zusammen tragen, (zu diesem Altar) können wir also nicht den Altar verstehen, welcher für, oder über das Grab pfleget zu geschehen, wie er anderswo saget, die Altare stehen mit Händen (gebauet) da noch nicht die Leichen-Bestattung geschehen, welche dem Grabe vorher gehet.** Er machet anbey einen gründlichen Unterscheid, zwischen denen Grab-Altären vor, und nach der Leich Bestattung, jene sind die Holtz-Hauffen, darauf die Leichen verbrannt werden, davon der Poet redet, diese hingegen sind, darauf man zum Gedächtnis des Todten pfleget zu opffern; allein Servius vergißt das Fürnehmste, daß die Holtz-Stösse Altäre genennet werden, nicht allein, weil sie wie Altäre aufgebauet waren, sondern auch, weil die Todten darauf als ein Brand-Opffer sind gelegt, und ihren Götzen aufgeopffert worden. Der aufgeschlichtete Scheiter-Hauffen ist mit grünen Laub an allen Seiten ausgezieret, dabey Cypressen-Bäume gestellet, und daran des Todten Waffen aufgehänget worden. Pancirolle Lib. I. tit. 62 p. 35. Beydes bekräfftiget Maro in dem erst angeführten Zeugniß. Bey den Römern hat man bey den Scheiterhauffen Laub zur Zierrath, wie auch zur geschwinden Feuer-Fangung, die Cypressen aber zu Vertreibung des Todten-Gestancks gebraucht, Servius Comment. in Virg. Lib. VI. Æneid. 214. p. 1009. Fast nach dieser Art bildet Cluver. L. I Germ. antiq. cap. 53 ad p. 400 und mit demselben Erasmus Franc. L. VI Spec. p. 1520 fig. 47 den Leich-Holtz-Stoß der Deutschen ab, daß er etwa sechs Ellen hoch mit Laub geschmücket, und an einer Seiten des Todten Wehr und Waffen oben angehänget worden seyn. Weil der Holtz-Stoß von dürren leichten Scheiten ist aufgebauet worden, und daher zu besorgen, daß derselbe von dem unten angezündeten Feuer von unten auf möchte zerscheitert, oder zum wenigsten gefähret, und zu dem auch von der schweren Last der Pferde, und anderer Thiere, welche darauf geleget, und mit den Todten zugleich verbrannt worden seyn, übel zugerichtet, wo nicht gar über einen Hauffen geworffen worden seyn, stehet man in den Gedancken, daß dieser Leich-Holtz-Stoß entweder mit starcken in die Erde eingegrabenen Stützen, oder mit eisernen Stangen, oder Klammern, oder Gitter und andern Instrumenten befestiget worden. Es giebet hiervon kein Autor Nachricht, ohne was D. Valent. Alberti Diss. de Urnis feralibus th. 22 schreibet, nehmlich von einem Eisen, darüber der Holtz-Stoß ist aufgebauet, und welches bey Eulenburg nicht weit von Leipzig nebst andern Sachen gefunden worden. Es wäre zu wünschen, daß Alberti dieses Eisen, welches ohne Zweiffel ein Gerüst und Festhaltung des Scheiter-Hauffens gewesen, umständlich beschrieben und abgebildet hätte, welches in dieser Sache ein grosses Licht geben könnte. So aber stellet man dem Leser selbst zu bedencken heim, wie und auf was Art und Weise der Holtz-Stoß ist befestiget worden, indem es wohl der Mühe werth, dabüber weiter nachzusinnen. Sonsten hatten die Römer ihr ustuarium, darinn der Scheiter-Hauffen errichtet worden, und ein viereckige Gemäuer war, dessen Gestalt M. Büttner vom Leich-Brandt cap. 16 entworffen. Der oberste Platz des Scheiter-Hauffens war gleich und eben gemacht, darauf der todte Cörper mit seinen besten Kleidern angethan, ist hingeleget worden, wie die angeführten Exempel aus dem Saxo, Procopius, Edda, Homerus und Maro bekräfftigen. Der Todte ist auf den Rücken gelegen, mit dem Angesicht aufwerts gen Himmel gekehret worden, da denn bey den Römern ihm die zugeschlossenen Augen von den nechsten Freunden sind eröffnet worden,

worden, den Himmel anzuschauen; denn dieses bey ihnen ein heiliger Gebrauch gewesen, den Sterbenden die Augen zu, und auf den Holtzhauffen wieder aufzuschliessen, **Plinius** L. 11. cap. 37. p. 527, welchen Gebrauch auch aus dem **Virgil** L. IV. Æneid. **Dalechamp.** in Annot. ad Plin. d. l. p. 538 erweiset. Zu verwundern ist, daß **Philipp Cluverus** am obgedachtem Orte den Todten auf dem Scheiter-Hauffen also abbildet, daß er daselbst auf dem Gesichte und Bauch lieget, mit den Rücken aufwerts gekehret: Welches doch 1) wieder aller Völcker Gebrauch ist, welche darinnen übereinstimmen, daß sie die Todten mit dem Gesichte aufwerts gekehrt begraben, wie **Aringius** Lib. I. de Roma subterranea cap. 21. schreibet; 2) wieder die natürliche Positur des menschlichen Leibes, dessen Rücken unterwerts, das Gesichte aber, als der fürnehmste Theil aufwerts gehöret, gen Himmel ausgekehret, wie der Poet **Ovidius** anzeigt, Lib. I. Metamorph. fab. 2 verſ. 53.

Pronaque cum ſpectent animalia cœtera terram,
Os homini ſublime dedit, Cœlumque tueri,
Juſſit, & erectos ad ſidera tollere vultus.

das ist:

Wie andre Thier im gehen
Zur Erden niedersehen:
So hat GOtt das Gesicht,
Des Menschen aufgericht,
Daß er des Himmels Auen
Soll über sich anschauen.

Diesen wohlgegründeten Ausspruch hat **D. Laurenb** Cent. 2. Hist 40 anzusechten, und mit dem Exempel der Vögel umzustossen sich obwohl vergebens bemühet, indem das Gesichte der Vögel nicht aus-sondern Seitwerts gekehret ist. Nebst den todten Cörper ist zu dessen Füssen sein Pferd und Hund, wie auch Menschen und andere Thiere auf dem Scheiter-Hauffen geleget, und mit ihrem Herrn zugleich verbrannt worden: Wie bey den Todten-Brandt des Königs Balders und des Königs Haralden, und des Patroculus geschehen. Es stehen einige in den Gedancken, ob sollten die Heyden, bey und neben dem Holtz-Stoß des Verstorbenen einen kleinern Holtzhauffen errichtet, und darauf des Verstorbenen Pferd und Hunde geleget, und mit ihren Herrn zugleich verbrannt haben. Man gehet auch hier vorbey, daß die alten Römischen Kayser, einen dreyfachen, oder drey unterschiedliche oben auf einander stehende Quadrat-Scheiter-Hauffen für sich haben errichten lassen, also daß der Unterste sehr groß und weit im Umfang, der mittelste etwas kleiner und enger, der oberste aber noch kleiner und enger gewesen. **Panciroll.** L. I. tit. 62 p. 336. Wenn nun der Holtzhauffen dergestalt, wie gesagt, ist ausgebauet, und der Todte oben drauf geleget worden, ist derselbe mit Feuer angezündet worden. **Procopius** im obangeführten Orte schreibet von den Wandalischen Herulern, daß die Verwandten den Scheiterhauffen von unten auf angezündet, welches mit feurigen Brändten, oder wie **Cluverus** an obigen Orte vermeynt, mit brennenden Fackeln geschehen. Allem Ansehen nach, werden sie in der Nähe ein Feuer gehabt, daraus die feurigen Brändte genommen, auf allen Seiten in den Holtz-Stoß von unten auf eingestecket, und auf solche Weise denselben bald in Feuer-Flammen gesetzet haben. Bey denen Römern haben auch die nächsten Blutsfreunde den Holtzhauffen angezündet, allein mit brennenden Fackeln, und das zwar Rücklings mit abgekehrten Angesicht. **Rosinus** L. V Antiqu. cap. 39. p. 994. Dieses ist es, was **Maro** im sechsten Buch der Eneischen Geschichte v. 222 bey des mehrgedachten Leich-Bestattung saget: Averſi tenuere facem; sie haben, will er sagen, mit abgekehrten Angesicht die Fackel gehalten, verstehe zu dem Leich-Holtz-Stoß. Das erkläret **Donatus** ad h. l. p. 1013 also: Die Alten sagt er, wenn sie den Holtzhauffen anzündeten, setzten sie die Fackeln zu, nicht vor ihren Augen, die Zunehmung der Schmertzen zu hintertreiben, und zeiget damit an, daß die nächsten Freunde den Holtzhauffen angezündet, wie **Pomp. Sabinus** in Annotat. ad Virgil. d. l. v. 220. p. 1101 erinnert. Bey diesem Todten-Brande hat man insonderheit auch den auffsteigenden Rauch desselben in acht genommen, ob derselbe hoch, oder niedrig, gleich hinauf oder Seitwerts sich geschwungen. Es haben die Nordmänner geglaubet, je höher der Rauch in die Lufft aufgestiegen, je herrlicher die Todten von den Göttern solten empfangen werden, **Snoro** P. I Chron. Norvag. num. 1. p. 8. Man hat auch darauf acht gegeben, ob das Leich-Feuer wohl brandte, und den Todten bald verzehrte, welches ein gut Zeichen gewesen. Zu dem Ende hat man die Götter um Erweckung des Windes, zur Anwehung des Feuers, und schleuniger Verzehrung des Todten angeruffen, wie Achilles bey dem Todten-Feuer des Patroculus gethan, als im vorhergehenden schon angezeiget worden. **Homerus** Lib. XXIII. v. 195. und **Tibullus** L. IV Eleg. 7. de Cynthia schreibet:

Cur ventos non ipſe rogis ingrate petiſti?

Bey diesem brennenden Leichen-Feuer ist die gantze Schaar des Volckes rund herum gegangen, oder gelauffen. Dieses Umgangs um das Todten Feuer des Königs Haralden in Dännemarck gedencket **Saxo** an obenbemeldeten Orte. **Schedius** Syngr. 2 de Dis German. cap. 48. p. 455 erzehlet, daß um des Hunnischen Königes Bela Leiche seine Soldaten gewaffnet mit tantzen und singen umher gelauffen, welches er aus **Joenande** de reb. Gethicis, ſive Gothicis cap. 49 genommen. Also berichtet **Appianus** in Hiſpanicis, daß bey dem Todten-Feuer des tapffern Lusitanischen Hertzogen Viriarus seine Soldaten beydes die Fuß-Völcker und Reuter Squadronen-Weise in einem runden Kreysse gewaffnet herum gelauffen, und ihm zusammen gerühmet, bis zur Verlöschung des Leich-Feuers. Nach der Leich Bestattung hat man bey seinem Grabe mit Schwerdern unter sich gekämpffet und gefochten. Dieses Appianische Zeugniß citiret **Cluver.** L. I German. antiqu. cap. 53. p. 398 und schließt daraus, daß diese Weise bey unsern Deutschen, bey den Römern und Griechen, ja bey allen Völckern durch die gantze Welt in Leich-Begängnissen fürnehmer Leute üblich gewesen, welches er mit verschiedenen Exempeln erkläret. **Homerus** im Anfange seines XXIII Buches v 13 berichtet, daß des Achillis Myrmidonische Reuterey, um des Patroculus Leiche drey-

mahl ihre Pferde mit Trauren und Klagen geschwungen, und daß hernach Achilles bey dem Grabe des Patroculus einen Kampff mit Wettlauffen, und rennen zu Pferde und zu Fuß angeordnet. Gleichfals erzehlet **Maro** am letzt gedachten Ort im eilfften Buche vers. 188 daß die Trojanische Soldaten des Eneas um die angezündeten Leich-Feuer der erschlagenen Kriegs-Leute mit ihren gläntzenden Waffen dreymahl herum gelauffen, und anbey mit Trompeten geblasen. Des Poeten eigene Worte sind in obigen angeführet. Was die Heyden mit diesem Umlauf gemeynet, ob den Umlauf des Himmels, oder den Umlauf des menschlichen Lebens, oder den Umlauf der Seelen aus dieser in jene Welt, oder sonsten ein anders Geheimnis anzudeuten, stehet zu bedencken und weiter nachzuforschen. Zum wenigsten findet man bey den alten Auslegern des Homerus und Maro, wie auch bey andern Autoren nicht die geringste Nachricht davon. Soviel ist wohl bekannt, daß dieser Umgang eine Lustration, eine Reinigung oder Einwidmung des Ortes seyn soll; **Rosinus** L. IV Antiqu. cap. 17 p. 656. **Alexand. ab Alexand** L. V cap. 27 p. 313 b. Allein laß seyn, daß dem also sey, so bleibet doch die Frage noch übrig, was dieser Umgang bedeuten soll; dabey insonderheit zu erinnern, daß der Gott-Thor mit seinem Hammer das Leich-Feuer des Königs Balders eingeweihet, **Edda** P. I fab 43. Der Thors Hammer war wie ein Creutz gestalt, **D. Worm** L. I Monument. cap. 13, damit hat man die Trinck-Becher gesetzet und eingeweyhet. Ueberdas hatten die Mitternächtigen Völcker ihre Gräber mit Schlangen Bildern eingewidmet; wie **Arnkiel** in seinen Mitternächtischen Völckern darthut. Heut zu Tage haben die Indianer annoch den Gebrauch, daß sie dreymahl um das Feuer lauffen, darauf der Todte verbrannt wird, **Rogerius** P. I. D. ff. Thür, cap. 19. Etliche begraben in Indien ihre Todten, tragen aber vorher dieselbe dreymahl um die Gräber, **Arnoldus** de Gentilismo cap. 16, **Tavernier** Part. II. Itinerar. L. III. cap. 9 p. 160 oder auch um die Kirchen, **Arnold** c. l. cap. 17. Bey uns Christen ist vielerwegen gebräuchlich, die Leichen um die Kirchen zu tragen, so an etlichen Orten dreymahl geschiehet; welches allen Vermuthen nach, seinen ersten Ursprung aus dem Heydenthum hat, da die Leichen dreymahl um die Gräber getragen worden seyn. Bey diesem Umgang nun um das Leichen-Feuer, hat man Waffen, und allerhand Sachen dem Todten zu Ehren hineingeworffen. **Alexand. ab Alex.** L. V cap. 27. p. 313 b. Der Schwedische König Ring hat alle Dänische Herren vermahnet, bey diesem Umlauf, Waffen, Gold und Geld, und sonsten die allerbesten Sachen ins Todten-Feuer ihres Königes Haralden, einem so grossen und hochverdienten König zu Ehren, freygebig einzuwerffen, wie Saxo in obangeführten meldet. Der Othin soll verordnet haben, Geld und Gut mit den Todten zu verbrennen, welches sie mit sich in jene Welt nehmen, und je mehrere köstliche Sachen mit den Verstorbenen verbrandt würden, je reicher sie in jener Welt seyn würden, **Snoro** P. I. Chron. Norvag. num. 1 p. 7. 8. Es ist im vorhergehenden aus dem **Homerus** angezogen worden, wie bey des Patroculus Leich-Feuer Ochsen und Schaafe, Pferde und Hunde und zwölf Trojaner sind geschlachtet, ins Feuer geworffen und zugleich verbrannt worden; wobey auch aus dem **Virgilius** angeführet, wie bey der erschlagenen Trojaner Leichen-Bestattung, Raub und Beute, so dem Feinde abgejagt, Wehr und Waffen, desgleichen geschlachtete Ochsen, Schweine und ander Vieh ins Todten-Feuer geworffen worden seyn. Um das Leichen-Feuer zur Verzehrung des todten Cörpers destomehr anzuflammen, hat man Pech, Oel und Fett hineingethan. Daß die Römer bey gemeinen Leichen insonderheit Pech gebraucht, erweisen aus einer alten Grabschrifft **Lempsterus** in Annot ad Rosin. Lib. VI. Antiqu. cap. 39. p. 1007 und **Gutherius** Lib. I de jure Manium cap. 26 p. 159. Wie in den Nordischen Welt-Theile das Pech sehr gemein ist, also ist nicht zu zweiffeln, daß die ehemahligen Einwohner zu ihrem Leich-Feuer und Holtz-Stoß Pech gebrauchet, so ins Feuer geworffen, oder vielmehr zwischen den Holtz-Scheiten geleget worden, oder dieselbe zum wenigsten an der untersten Seiten damit starck bestrichen worden seyn. Die Griechen haben bey der Leiche auf allen Seiten alles Fett von denen geschlachteten Thieren umher geleget, wie bey des Patroculus Leiche geschehen, **Homerus** L. XXIII. Iliad. v. 168. Sonsten haben die Griechen und Römer Oel und Weyrauch in das Todten-Feuer hineingethan, **Pancirolli** L. I. tit 62 p. 335. Also ist bey des obgedachten Misenus Leichen Feuer beydes Oel und Weyrauch eingeworffen worden, **Virgil.** L. VI Aeneid. v. 223. Des Poeten eigene Worte sind im obigen angeführet. Nach der gemeinen Erklärung ist Oel zur Anfrischung der Feuer-Flammen, und Weyrauch zur Vertreibung des Todten Gestancks gebraucht worden. Weil aber bey dem Opffer Oel und Weyrauch genommen wurde, 3 Buch Mos. II, 1, 2, 15, 16. C VI, 15, wird man bey dem Todten-Brandt, als bey einem Brand-Opffer, auch Oel und Weyrauch gebrauchet haben. Dahin siehet **Servius** Comment. in Virgil. Lib. VI. Æneid ad v. 223 Thurea dona &c. Daß auch der Weyrauch wie bey dem Opffer, also bey Leichen gebrauchet worden, erinnert **Gutherius** L. II. de jure manium cap. 7 p. 219. Bey diesem Todten-Brande scheinet, daß die Heyden noch ein ander Mittel gehabt, Krafft dessen, der todte Cörper zu Aschen verbrannt, und die Knochen und Gebeine zuquetschet und zermalmet worden seyn. Das Feuer an und für sich alleine scheinet nicht zulänglich, das zu thun, wie man sonsten bey Verbrennung der Hexen, und bey Feuers-Brünsten, da Menschen und Vieh zugleich mit den Häusern verbrannt seyn, erfähret, aber der Strumpff mit den Knochen übrig geblieben, ungeacht das Feuer bis in die Erde eingebrannt. Die Wissenschafft dieses Mittels ist uns unbekannt, und gehört zu denen verlohrnen Sachen, davon **Pancirollus** absonderlich geschrieben. Das mag vielleicht die Ursache seyn, daß theils Heyden ihre Todten nur halb verbrannt, oder gebraten haben. Wenn bey den Americanischen Canibalern im Lande Haraja ein König oder Fürst stirbt, legen sie die Leiche auf einen Rost, machen darunter Feuer, und braten den Leichnam. Wenn er halb gebraten ist,

heben sie ihn auf, und halten ihn als einen Haus-Götzen bey sich daheim in grossen Ehren. Petrus Martyr. Part. I Hist. novi orbis Lib. VIII p. 321. 322.

Schließlichen ist noch anzumercken, daß die Todten nicht allezeit auf und bey der Grabstädte verbrannt worden, sondern falls dieselbe darzu unbequem, oder entfernet gewesen, ist der Todte an einem andern Orte, oder an der Stätte, da er gestorben, verbrannt, die verbrandte Gebeine und Asche aber in das gehörige Grab gebracht worden. Pomp. Festus sub V Bustum p. 26. Joseph. Scaliger in Annot. ad Fest. d. l. p. 33. Es ist zuweilen an den Grabsteinen verzeichnet, daß daselbst die Todten nicht solten verbrannt werden, wie aus den alten Grab-Schrifften Scaliger am nechstgedachten Orte anzeiget. Also ist König Harald in Dännemarck in Schonen an dem Orte, da er im Treffen umkommen, verbrannt, seine Asche und Gebeine aber nach Seeland in sein Grab zu Lethre oder Leire gebracht worden. Saxo Lib. VIII p. 147. Solchergestalt ist König Demetrius in Macedonien, in der Fremde gestorben und verbrannt, seine Reliquien aber in einer güldenen Urne zu Wasser mit grossen Pomp und Pracht heimgeführet, und in Demetrias begraben worden; Plutarchus in Demetrio p. 110 T. III. Gleicherweise sind unter denen erschlagenen Kriegs-Helden in der Trojanischen Schlacht die todten Cörper des Memnons und Eurypilus vor der Stadt Troja verbrannt, ihre Asche, und Gebeine aber in Urnen verwahrt, in ihr Land daselbst zu begraben hingesandt worden; Dictys Cretensis Lib. IV de Bello Trojano p. 100. 108. Nach solcher Verbrennung nun des todten Cörpers sind desselben verbrandte Gebeine und Asche in einen Topff oder Krug aufgesammlet, und an gehörigen Ort begraben worden. Citicius Lib. I Bellor. Ditmarf. cap. 19. Helvador Lib. II Amphith. Class. 2 p. 188. Also hat der Schwedische König Ring befohlen, die Asche des verbrannten Königs Haralden in Dännemarck aufzusammlen, und in einem Krug zusammen verwahrt, nach der Königlichen Residentz-Stadt Leire in Seeland überzubringen, und daselbst mit dessen Pferd und Waffen Königlich zu begraben, Saxo Lib. VIII Histor. Dan. p. 147. Ericus Upsal Lib. II Hist. Sueo-Gothor. num. 27 p. 18. Diesem kan man beyfügen, was Procopius im andern Buche seiner Gothischen Geschichte schreibet, von den Wandalischen Herulern, nehmlich, daß sie nach Verbrennung des todten Cörpers die verbrandte Gebeine sofort auffammleten und beerdigten. Des angeregten Geschicht-Schreibers Worte sind: Ut primum flamma resedit, collecta protinus ossa terra condebant. Gleicherweise haben die Griechen mit dem verbrannten Leichnam des Patroculus verfahren, dessen Asche und Gebeine, nach vorhergehender Auslöschung des Feuers mit Wein, Achilles hat auffammlen, in einem güldenen Krug verwahren, mit subtilen Leinen bedecken, und in die Erde eingraben lassen. Er gebeut aber, daß man bey dieser Auffammlung die Gebeine des Patroculus, und die Gebeine der verbrannten Trojaner, und Pferde wohl unterscheiden solte, und erinnert anbey, daß jene in der Mitten, diese hingegen an der äusserlten Seiten gelegen, Homerus Lib. XXIII Iliad. v. 239 sq. Damit stimmet Dictys überein, welcher mit beyfüget, daß Achilles selbst die brennende Asche mit Wein gelöschet, und die Gebeine in eine Urne aufgesammlet, in Willens, dieselbe mit sich in sein Vaterland zu nehmen, oder, wo ihm in diesem Kriege auch ein solcher Zufall begegnen würde, sich in einem Grab mit dem Patroculus beerdigen zu lassen, Dictys Cretens. L. III de Bello Trojano p. 81. Was Achilles hier vorher gesagt, ist unlängst hernach erfüllet; denn da er bey einem freundlichen Gespräch von dem treulosen Alexander des Königs Priamus Sohn ist ermordet, und sein Leichnam verbrannt worden, sind seine verbrandte Gebeine und Asche in einer Urne verwahret, und bey des Patroculus Urne in einem Grab in der Stadt, oder Vorgebürge Sigero beerdiget worden. Dictys Cretens. L. IV de B. T. p. 105. Nach dem Todten-Brandte hat man auch bey den Trojanern solche Leichen-Ceremonien gehalten; wie Hectors Leichnam ist verbrannt, und das Feuer mit Weine gelöschet, haben seine Brüder und Mitgesellen die Gebeine traurig ausgelesen, in einem güldenen Krug gethan, mit einem Purpur-Schleyer bedecket, in einem Grab vor der Stadt Troja beygesetzet, mit Erde überhäufft, und mit vielen grossen Steinen besetzet. Wie Homerus im XXIV Buche seiner Iliadischen Geschichte am Ende erzehlet. Nach dieser Art, beschreibet Maro im sechsten Buche das Leichen-Begängnis des Trojaners Misenus, daß seine Reliquien und Asche mit Wein benetzet, ausgelesen, in einen ehernen Krug verwahret, und in einem grossen Berg sammt dessen Posaune und Ruder begraben worden, vorhero aber hat Eneas seine Spieß-Gesellen, welche die Asche und Gebeine aufgesammlet, mit Weyh-Wasser dreymahl besprenget und gereiniget, und das Todten-Valet gesprochen; wovon Virgilius Lib. IV Æneid. v. 324 also dichtet:

Postquam collapsi cineres ex flamma quievit,
Reliquias vino, & bibulam lavere favillam,
Ossaque lecta cado texit chorineus aheno,
Idem ter socios pura circumtulit unda
Spargens rore levi, ex ramo felicis olivæ,
Lustravitque viros, dixitque novissima verba,
At pius Æneas ingenti mole sepulchrum
Imposuit, suaque arma viro remumque tubamque.

Wie es bey denen Römern damit hergegangen, erzehlet Tibullus im andern Buche umständlich mit seinem eigenen Exempel. Er vermeldet; wie nach dem Todte und Verbrennung seines Leichnames seine Gebeine unter der schwartzen Asche liegen, wie seine Frau und Mutter mit langen ausgeschlagenen Haaren, und unbegürteten Kleidern angethan, vor seinem Leich-Feuer weinen und klagen, wie dieselbe mit gewaschenen Händen seine übrigen Gebeine auffammlen, mit Wein und Milch benetzen, in einem leinen Tuche lüfften, oder schwingen, und in einen Marmern Krug beylegen würden. Die Verse lauten Lib. III Eleg. 2 also:



Ergo

Ergo ego cum tenuem fuero mutatus in umbram,
Candidaque ossa super nigra favilla teget,
Ante meum veniat longos in comta capillos
Et fleat ante meum mæsta Neæra rogum.
Sed veniet caræ matris comita dolore
Mæreat hæc genero mærest illa viro.
Præfatæ ante meos manes, animamque rogatæ
Perfusæque piis liquore maniis,
Pars, quæ sola mei superabit corporis ossa
Incinctæ nigra candida veste legent.
Et primum annoso spargent collecta Lyæo,
Mox etiam niveo fundere lacte parent,
Post hæc carbaseis humorem tollere ventis,
Atque in marmorea ponere sicca domo.

Es wird hier streitig und zweiffelhafft gemacht, wie die Asche des verbrannten Leichnams von der Asche des verbrannten Holtzes und anderer ins Feuer geworffener Sachen hat können erkannt und unterschieden werden, welches schwer scheinet auszufinden. Bey den Indianern und Egyptern sind die Königlichen todten Cörper mit solchen Röcken angethan worden, welche im Feuer unversehret und in denselben die Asche unvermischet geblieben. Alexand. ab Alexandr. Lib. III cap. 7 p. 131. Joh. Scop. in Annot. ad Virgil. Lib. VI Æneid. v. 226 p. 1011. Das haben sie aus des Plinii Lib. XIX cap. 1 p. 886 angemercket, welcher schreibet, daß ein Indianisches Leinen, von den Griechen Albestin genannt, erfunden, und am Werth denen fürtrefflichsten Perlen gleich geschätzet worden, welches im Feuer nicht verzehret, sondern, wenn es besudelt ist, im Feuer wieder gereiniget wird, und dadurch destomehr scheinet und glänzet, daraus der Könige Leich-Röcke gemachet werden, in welchen die Asche ihrer verbrannten Cörper mitten im Feuer soll beybehalten, und von andern unterschieden werden. Er berichtet auch, daß in der Indianischen von der Sonnen ausgebrannten Wüstenen, da kein Regen fällt, dieses Leinen oder Flachs wachsen soll. Bey dem Dalechamp in Annot. ad Plinium c. l. wird dieses Leinen Byssus genannt, und anbey der Apollonius, der dasselbe soll gesehen haben, angeführet. Joh. Scop. c. l. versichert, daß sein Freund Fuscanus ihm ein Stück von solchen Leinen gegeben. Es wird dafür gehalten, daß des reichen Mannes Byssus oder köstlicher Leinwand ein solch Indianisch Leinen gewesen, Luc. XVI, 14. Lyserus Lib. V Harm. Evang. cap. 123. Allein solche Leichen-Röcke sind andern Völckern unbekannt, und dem gemeinen Volcke gar zu kostbar gewesen. Andere stehen in denen Gedancken, daß die Leichen in steinernen, oder irrdenen Arcken gelegen, und darinnen verbrannt seyn, wie Natalis Comes Lib. I Mythol. cap. 13 p. 47 ex Theophrast lib. de igne, und mit demselben Schedius Syngr. 2 de Diis Germ. c. 48 p. 453, und Cellarius de antiqu. funerum ritu, cap. 5 num. 5. vermeynet. Andere wollen, daß der Todte auf einem Roste gelegen, daran unten eine grosse Platte, oder Pfanne mit eisernen Stangen angeheftet gewesen, darinne die Leichen-Asche gefallen. Herr Kirchmann Lib. III de Fun. Rom. cap. 7 p. 373 und Erasmus Franc. Part. I Theatri, colloqu. 5 p. 891 sind des Casaubonus Meynung, daß die Leichen auf den Holtz-Hauffen also gestellet seyn gewesen, daß die Asche mit der Holtz-Asche nicht vermischet seyn können; Man kan aber nicht absehen, wie dieses habe geschehen können, anerwogen die Leiche oben auf dem Holtz-Hauffen gelegen, und derselbe von unten bis oben, und an allen Seiten mit Scheitern durch und durch ausgestaffelt gewesen, also daß nicht auszufinden, wie die Leiche auf dem Scheiter-Hauffen dergestalt hat können gestellet werden, daß die Leich- und Holtz-Asche haben können unvermischet bleiben. Es hat die Leich-Asche von der Asche der verbrannten Thiere wohl können unterschieden werden, weil die Leiche in der Mitten, die Thiere aber an der Seiten, oder am Ende des Holtz-Hauffens zu den Füssen des Todten gelegen, wie Homerus im obigen anzeiget. Wie aber durch sonderbare Stellung der Leiche auf dem Holtz-Stoß die Leich- und Holtz-Asche seyn unvermischet geblieben seyn, lässet man dem Leser zu beurtheilen. Sonsten vermeynen auch einige, daß wie die Leiche oben auf dem Holtz-Hauffen gelegen; also nach Verbrennung derselben, die Leich-Asche oben auf der Holtz-Aschen gelegen, und davon leichte zu unterscheiden gewesen, weil die Leich-Asche schwartz aussiehet, wie also vorerregter Tibullus Lib. I Eleg. 2 seine Leich-Asche nigram favillam heisset. Jedoch ist wohl gewiß, daß die gründliche und umständliche Wissenschafft, wie die Heyden ihre Todten verbrannt, und was darzu gehöret, mit ihrem Todten-Brande bey uns in soweit verloschen und verlohren, wie Pancirollus c. l. anzeiget. Die verbrannten Gebeine und Asche haben die nächsten Freunde und Anverwandten aufgesammlet, und in einen Krug gethan, nach Verrichtung dessen sind sie von dem Priester dreymahl mit Weyh-Wasser besprenget, und gereiniget worden, Rosinus Lib. V Antiqu. cap. 39 p. 994. Alex. ab Alex. Lib. III cap. 7 p. 1. 2 a. Solches wird aus dem vorhergehenden erörtert, da angeführet ist, wie die verbrandten Todten-Gebeine, und Asche des Patroculus von seinem nahen Freund Achilles; des Hectors von seinen Brüdern; des Tibullus von seiner Frauen und Schwieger-Mutter sind gesammlet worden; desgleichen wie Eneas seine Gesellen, welche des Misenus Asche aufgesammlet, dreymahl mit Weyh-Wasser besprenget und gereiniget worden. Diese aufgesammlete, und in einem Krug verwahrte Knöchlein des verbrandten todten Cörpers sind zur Erden bestattet, und begraben worden, wie die im vorhergehenden angeführte Exempel ausweisen. Dieses bekräfftigen auch die unzehlich viele mit Beinen und Asche angefüllete Todten-Töpffe, die in denen Heydnischen Gräbern aller Orten häuffig gefunden worden seyn. Saxo berichtet, daß mit des Königs Haralden Aschen-Topffe sein Pferd, und Waffen begraben seyn. Tacitus in seinem Buche von der Deutschen Sitten schreibet, daß bey den Deutschen ihre Waffen und Pferde ins Feuer geworffen worden seyn. Die Pferde sind aber getödtet, und samt den Waffen ins Leichen-Feuer geworffen worden, Cluver. Lib. I Germ. Antiqu. cap. 53 p. 385. Die übrig gebliebene Knochen aber und Waffen sind hernach begraben worden. Alles, was ins Leich-Feuer geworffen, und von den Flam-

Flammen nicht ist verzehret worden, ist hernach aufgesamlet und begraben worden. Scheinet also, daß es mit des Königes Haralden Pferd u. Waffen auch eine solche Bewandniß habe, wie bey den Deutschen und andern Völckern. Breßlauer Natur- u. Medicin-Geschichte XXIII Vers. p. 183. u. ff. Arnkiels Mitternächtische Völcker III Th. p. 30. u. ff. Rundmanns Seltenheiten der Natur und Kunst p. 316. 321. und 340. Falckensteins Antiqu. Nordg. I Th. p. 108 u. 269. Siehe auch von der Verbrennung der Toden bey den alten Sachsen. Meinders de Statu Religionis & Reipublicæ in veteri Saxonia p. 34. u ff. und zugleich die Deutschen *Acta Eruditorum* XXXIV Th. p. 806. u. ff.

**Verbrennung der Welt**, siehe **Welt** (**Verbrennung der**).

**Verbriefen**, so Jer. XXXII, 44. vorkommt, heißt mit Kauf- und Lehn-Briefen bestätigen, und ins Kauf-Buch einschreiben.

**Verbringen**, siehe **Vollziehen**.

**Verbrochen Feld**, sind bey dem Bergbau die Stollen oder Strecken, die wieder eingegangen, und nicht mehr offen sind. Berginform. part. 2. f. 101. Bergbausp. post. indic. lit. V.

**Verbrugge**, (Johann) ein Holländischer Medicus, von dem im Druck vorhanden:

1. Examen Chirurgicum, oder vollkommene Praxis Chirurgica Medica, 1715 in 8. und aus dem Holländischen übersetzt ebend. 1731 in 8.
2. Aufrichtiger Augen- und Zahn-Artzt, ebend. 1706 in 8.

**Verbrugge**, (Otto) Professor zu Gröningen, welche Stelle er im Jahr 1718 mit einer Rede de Statu Paradisi Terrestreo antrat; ausser welcher Rede auch noch eine andere de navigatione ophritica zu Gröningen 1783 in 4. von ihm gedruckt zu befinden. Coburgisch. Zeit. Extract. 1718. p. 156.

**Verbrüdertes Erbe**, oder **Verschwistertes Erbe**, Lat. *Hereditas ad ulteriores collaterales delata*, heißt in denen alten Deutschen Rechten eine Erbschafft, die auf des Verstorbenen, welcher weder leibliche Brüder noch Schwestern hinterläßt, weitere Seiten-Freunde verfället wird, wie absonderlich aus dem Sächsischen Land-Rechte Lib. I. Art. 17. zu ersehen, allwo gesagt wird: „Wann sich ein Erb verbrüdert oder verschwestert, „alle, die sich gleich nahen zu dem Sipp ziehen mö-„gen, die nehmen gleich Theil daran, es sey Mann, „oder Weib.„ Und dergleichen Erben heissen sonst auch bey denen Sachsen Gan- oder Gunst-erben, weil das Erbe auf sie niederwärts gehet Daher denn auch einige zu sagen pflegen: Was niederwärts kommt, das gehet; was aber aufwärts kommt, das stehet; Wehner in Obs. Pract. v. Verbrüdert.

**Verbrüderung**, oder **Erb-Verbrüderung**, siehe *Confraternitas*, im VI Bande, p. 964. desgleichen **Erb-Vereinigungen**, im VIII Bande, p. 1505. u. ff. und **Erb-Verträge**, ebend. p. 1507.

**Verbrüderung**, (**Erb-**) siehe *Confraternitas*, im VI Bande, p. 964. desgleichen **Erb-Vereinigungen**, im VIII Bande, p. 1505. u. ff. und **Erb-Verträge**, ebend. p. 1507.

**Verbuchus**, einer von den sieben Heerführern der Hunnen, als dieselben im Jahr 744 zum andernmahl in Ungarn kamen, und dasselbe mit Krieg heimsuchten. Hübners Polit. Histor. IV Theil p. 702.

**Verbügen**, ist nichts anders als eine Verrenckung des Bugs, und geschiehet, wenn ein Pferd wider die Krippe oder eine Wand gejagt wird; oder wenn zwey Rosse gegen- und hart aneinander lauffen; oder da ein Pferd im Stalle jähling aufstehet, wo das Lager glatt und absonderlich von Bretern gemacht wird, da es sich leichtlich am Buge Schaden thun kan. Es läufft öffters geronnen Blut mit unter, also, daß das Pferd gar leichtlich das Schwinden davon bekommen kan. Das Zeichen ist, daß es den krancken Fuß vorwerts stellet, und nur auf einem Fusse gerade stehet, als wordurch es, weil es im Buge sticht, mehr Ruhe empfindet, als wenn es auf beyden Füssen gerade stünde. Diesen Zufall zu curiren, schmieret etliche mahl den Bug wohl mit warmen Hundefett, siedet hernach vier Hände voll Attich und ein halb Nösel Weinhefen in Milche, und reibet das Pferd wohl damit. Oder schlaget dem Pferde die zwey Bug-Adern, und fanget das Blut auf, hernach nehmet Roggenmehl, Asche jedes zwey Hände voll, eilf Eyer, Brantewein, Eßig und Honig, jedes ein halb Nösel, mischet solches zusammen unter das Blut, und streichet es dem Rosse an, lasset es fünff Tage in diesem Anstriche stehen, waschet es nachmahls ab, und salbet das Pferd mit nachfolgender Salbe: Nehmet Bärenschmaltz, Kammfett und Dachsenschmaltz, jedes sechs Loth, Fuchsschmaltz, Camillenoel und Terpentinoel, jedes acht Loth, und Regenwürmeroel vier Loth, unter einander zu einer Salbe gemenget. Oder, nehmet zur Salbe das grüne Froschoel, Hundefett, Dachsenschmaltz, Klauenfett, Hirschunschlitt, jedes gleich viel. Oder, cauterisiret den Bug, und schmieret hernach eine gute Brandsalbe darauf. Vom Schwinden des Buges siehe **Bugschwinden**, im IV Bande, p. 1898.

**Verbühren**, siehe **Verwircken**.

**Verbührte Straffe**, siehe **Verwirckte Straffe**.

**Verbündniß** oder **Bündniß**, siehe *Alliance*, im I Bande, p. 1255. u. ff.

**Verbürgen**, sich Verbürgen, sich zum Bürgen darstellen, oder vor jemand Bürge werden, siehe *Fidejussio*, im IX Bande, p. 820. u. ff.

**Verbürgte Schuld**, siehe **Schuld** (**verbürgte**) im XXXV Bande, p. 1439.

**Verbürgung**, siehe *Fidejussio*, im IX Bande, p. 820. u. ff.

Ver-

**Verbürgung** (stillschweigende) siehe Stillschweigende Bürgschafft, im XL Bande, p. 100. u. ff.

**Verbüssen**, siehe Straffe (Abfindung wegen der) im XL Bande, p. 518. u. ff. und Straffe (Geld-) ebend. p. 532. u. ff.

**Verbüssen**, (Straffe) siehe Straffe (Abfindung wegen der) im XL Bande, p. 518. u. ff. und Straffe (Geld-) ebend. p. 532. u. ff.

**Verbüßte Straffe**, siehe Straffe (Abfindung wegen der) im XL Bande, p. 518. u. ff. und Straffe (Geld-) ebend. p. 532. u. ff.

VERBUM, siehe die Artickel: *Verba*; ingleichen **Worte**.

VERBUM DEI, siehe **Wort GOttes**.

VERBUM HYPOSTATICUM, also heisset in den Schulen der Gottesgelehrten der Sohn GOttes, das ewige Wort oder *λόγος*, so vor der Zeit und von Ewigkeit her gezeuget worden. **Micräli** Lexic Philosoph. Siehe auch den Artickel: *Λόγος*, im XIIX Bande, p. 276.

**Verbunden**, siehe **Verpflichtet**.

**Verburg**, (Isaac) ein Schulmann, durch dessen Fleiß an das Licht getreten:

1. M. T. Ciceronis opera omnia cum notis, Amsterd. 1724 in 8. XI Voll. so nach einiger Meynung, vor die beste Herausgabe gehalten wird.
2. Tom. II, *Ezech. Spanhemii* Dissertation. de præstantia & usu numismatum antiquorum, ab *Isaaco Verburgio* editus ac numismatum iconibus illustratus, Amsterdam 1717 in Fol.
3. P. Ovidii Nasonis Tristium Lib. V. cum notis, ebend. 1735.

So hat er auch

4. Gerlof Snikers vortreffliches Werck, das er in der Holländischen Sprache unter dem Tittel: Algemene kerkelyke en wereldlyke Gelchiedenissen des bekenden aard kloots, hinterlassen, nach dieses seinen Tode in 5 Folianten zu Amsterdam 1728 herausgegeben.

**St. Vercas**, siehe **St. Bathusus**, den 26 Mertz, im III Bande, p. 686 u. f.

**Verceil**, Stadt, siehe **Vercelli**.

**Verceil**, (Johann Baptista de la Bastie, Grafoon) Königl. Frantzösischer Feldmarschall, und Gouverneur zu Dol, war in dem Jahr 1719 den 9 Mertz, als Feldmarschall ernennet worden, und gieng 1732 den 12 Jenner, in dem 68 Jahre seines Alters, mit Tode ab. **Ranffts** Archivarius, Jahr 1732. p. 60.

**Vercel**, (Dulcinus oder Dulciniusoon) siehe **Dulcinisten**, im VII Bande, p. 1583.

**Vercell**, Stadt, siehe **Vercelli**.

VERCELLA, Stadt, siehe **Vercelli**.

VERCELLÆ, Stadt, siehe **Vercelli**.

VERCELLENSE DOMINIUM, Landschafft, siehe **Vercellois**.

VERCELLENSES, siehe **Wilhelmiten**.

**Vercellensis**, (Johann) war ein Buchdrucker zu Venedig, von welchem Junianus Majus, ein Edelmann, in seiner Vorrede an den König von Italien Ferdinand, die er seinem Buche de Proprietate Sermonis vorgesetzet hat, das Urtheil fället, daß er ein Mann sey, der sich durch Kunst und Geschicklichkeit, die er in seiner Art zu drucken bezeige, berühmt mache. Dieser Vercellensis hat auch 1434. des Strabo Schrifften Lateinisch herausgegeben. **Wolffs** Monum. Typogr. T. I. p. 369. 401. 402. *Bibl. Hemecc.* p. 134.

**Vercellensis**, (Nicolaus) siehe **Nicolaus Vercellensis**, im XXIV Bande, p. 612.

**Vercellensis**, (Thomas) siehe **Thomas Vercellensis**, im XLIII Bande, p. 1641.

**Vercellensis** (Venericus) siehe **Venericus Vercellensis**, im XLIV Bande, p. 1323.

VERCELLENSIS AGER, Landschafft, siehe **Vercellois**.

VERCELLENSIS CONGREGATIO, siehe **Vercelli**, Stadt.

VERCELLENSIS TRACTUS, Landschafft siehe **Vercellois**.

**Vercelles**, Stadt, siehe **Vercelli**.

**Vercelli**, Landschafft in Piemont, siehe **Vercellois**.

**Vercelli, Verceil, Vercell, Vercelles, Verselly, Vercelly**, Lat. *Vercella*, *Vercellæ*, eine weitläufftige, wohlgebauete, volckreiche und nahrhaffte Stadt in Piemont, ist die Haupt-Stadt der Landschafft Vercellois. Bey dieser Stadt bemercken wir

I. **Die Lage und andere Merckwürdigkeiten derselben überhaupt.** Sie liegt unter dem 28 Grad, 35 Minuten der Länge, und 45 Grad der Breite, 12 Meilen Nordwärts von Casal, an dem Flusse Sesia, oder Sesia, Sisia, Sissa, ehedem Sesite oder Bassa genannt, der sich zwey deutsche Meilen davon in den Po ergiesset, unter den Alpen, nahe an der Mayländischen Herrschafft Novara, wie sie denn auch vor Zeiten nach Mayland gehörete. Von Vercelli bis Jurea ist ein Canal, mit grossen Kosten, gegraben worden; vermittelst dessen man die beyden Flüsse, Sesia und Doria, mit einander vereiniget hat. Der Nahme Vercelli soll so viel heissen, als Veneris cella, weil die Stadt von der **Venus**, da sie sich mit ihrem Sohne **Eltro** von Troja hieher begeben, erbauet worden, oder weil in dieser Gegend ehemahls ein der Venus gewiedmeter Tempel gestanden hat. Man kan diesen Ort, der starcke Handlung treibt, auch jährlich zwey Messen hat, wegen der Gold-Adern, die sich daselbst finden, gar füglich das Römische Peru nennen. Sie hat ein festes Schloß, und an der Seite gegen Morgen eine starcke Citadelle, aus welcher man die gantze Stadt bestreichen kan. Die Befestigung bestehet aus 14 Bastionen, welche an denen Orten da man der Festung am leichtesten beykommen kan, durch Ravelinen und andere Aussen-

Aussen-Wercke bedecket werden. Ueber dieses siehet man an den Ring-Mauern noch ein altes Schloß, mit Gräben, Thürnen und Mauren viereckigt gebauet. Zu der Römer Zeiten war diese Stadt sehr berühmt, und die Haupt-Stadt derer Völcker in Gallia (oder auch Italia) Transpadana, die Libici hiessen, wo die Insubres in dem Mayländischen angräntzeten. Nach der Zeit hat sie verschiedene Herren gehabt, ist auch einmahl eine besondere Republic gewesen, bis sie an Mayland, und von dar an Savoyen gekommen ist. Carolus III Hertzog von Savoyen, hielt sich hier, nachdem ihm die Frantzosen seine meisten Länder genommen hatten, biß an seinen 1553. erfolgten Tod meistens auf. Die Hertzogin von Savoyen hat sich ebenfalls gemeiniglich da aufgehalten Einige setzen eine Stadt Nahmens *Vercellae* in Ober-Burgund, von den Frantzosen ia **Franche Comte** genannt, und zwar in das Dolanische Gebiete; es ist aber wohl der Irthum daher entstanden, daß man die Stadt Vercelli ehedem zu Burgund gerechnet haben mag. Was

II. Die **Kriegs-Affairen** anlanget, so hat dieser Ort, so offt es mit den Spaniern zu einer Feindseeligkeit gekommen ist, allemahl viel Anstoß gelitten; Sonderlich ist er 1638 von den Spaniern nach einer harten Belagerung, erobert, durch den Pyrenäischen Friedens-Schluß aber, dem Hertzoge von Savoyen wieder abgetreten worden. In dem Jahr 1704 gieng der Duc de Vendome, nach Eroberung der Stadt Susa, auf Vercelli loß, und ließ die Nacht zwischen dem 13. und 14. des Brach-Monats die Lauff-Gräben 100 Schritte von der Festung eröffnen, worzu ihm nicht nur die Capuciner-Vorstadt, sondern auch eine grosse Menge Bäume, die vor der Mayländischen Pforte stunden, bequem waren. Den dritten Tag hernach that der Comte de la Tores vor der Turinischen Pforte ein gleiches, und wurde hierauf der Ort von 7 Batterien mit 80 Canons und 40 Mortiers beschossen. Den 21. that die Garnison mit ziemlichem Succeß einen Ausfall, denen bald hernach zwey andre folgeten. Der Duc de Vendome ließ den 3. des Heu-Monats einen Sturm auf den verdeckten Weg thun, obgleich die Approchen noch einige Ruthen von selbigem entfernet waren, konnte sich aber in selbigem nicht logiren. Den eilfften dieses stürmten die Belagerer den halben Mond für dem Turiner Thor vergebens. Hernach gelung es ihnen, bey weiterm Versuche, etwas besser, zumahl; nachdem der erfahrne Ingenieur **Lappara** von Susa, allda angelanget war, und konnte der Duc de Vendome den 14. zu Nacht an dreyen Orten des Grabens Posto fassen, auch die Minirer an den halben Mond und an zwey Bastions anhencken. Den 15. ward der halbe Mond, mit nicht geringem Verlust, eingenommen, sie wurden aber den 16. wieder herausgeschlagen. Doch es erfolgte bald hernach die Uebergabe des Ortes. Die Feinde hatten anfangs schlechte Hoffnung gehabt; ihren Zweck zu erreichen, weil das Wetter stürmisch, und die gantze Gegend mit grossem Wasser angefüllet, auch in der Festung selbst ein Galgen aufgebauet war, welcher demjenigen statt eines Kirchhofes dienen solte, der zuerst von der Uebergabe reden würde. Ueber dieses liessen auch bey der Belagerung selbst unterschiedene Versehen vor, darunter dieses nicht das geringste war, daß man die Attaque an dem stärcksten Orte vorgenommen hatte, und sich dannenhero genöthiget sahe, dieselbe wieder aufzuheben, und an einem andern Orte von neuem anzufangen: Daher auch wohl das Geschrey entstanden war, daß sich der Duc de Vendome gantz und gar wieder zurück gezogen habe. Als aber kein Entsatz zu hoffen, auch der gröste Theil von der Garnison, ja selbst der Commendant des Hais kranck geworden, das Frantzösische Lager aber gar zu starck war, ward diese schöne Festung den 20. übergeben, und die Garnison, welche von 3000 bis auf 800 geschmoltzen war, zog den 24. mit allen Ehren aus. Die Bedingungen waren folgende:

1. Soll die Garnison zu Kriegs-Gefangenen angenommen werden, und zwar durch die Bresche ausziehen, ihr Gewehr aber in den bedeckten Weg ablegen.
2. Die Officierer sollen ihr Gewehr und Bedienten behalten.
3. Die Garnison soll in guter Ordnung abgeführet, und mit ihren Officierern nicht übel tractiret werden
4. Die Commendanten soll man, wohin sie gehen, convoyiren.
5. Den Officierern, zu Abführung ihrer Bagage, Fuhren verschaffen.
6. Denenselben ihre Bagage lassen.
7. Die Krancken sollen bey der Armee verpfleget werden, und nach derselben Genesung an den ihnen bestimmten Ort verschafft werden.
8. Sollen die krancken Officierer in der Festung auf ihre Parole bleiben.
9. Die Frantzösischen Deserteurs wieder heraus geben.
10. Die Einwohner bey ihren Freyheiten gelassen, noch die Stadt geplündert.
11. Die Kayserl. Völcker nicht untergesteckt werden.

Das war dem Hertzoge von Savoyen eine schlechte Zeitung, weil er mit der Festung auch viel Volck verlohren hatte, sintemahl bey deren Uebergabe selbige an Gesunden und Krancken noch in die 5000 Mann starck war, die nun Sr. Königl. Hoheit abgiengen. Er war auch mit den Tractaten übel zu frieden, als welche der Commendant in Susa gemacht hatte. Seine Völcker stunden beständig bey Crescentino, und musten mit sonderbahrem Verdruß daselbst erfahren, daß die Frantzosen den schönen Ort Vercelli schleiffeten, und das unterste zu oberst, das oberste aber zu unterst kehreten. Wie wir Menschen sonst gewohnt sind, die Natur zu hofmeistern, und mit der Kunst zu trotzen, so ward an diesem Orte hingegen das Werck der Kunst zu seiner natürlichen Krafft wiederum gebracht, und die schöne Festung dem Erdboden gleich gemacht, da sie doch nach Turin die beste Festung, und alles in derselben von Quater-Steinen gebauet war. Der Hertzog von Savoyen leugnete nicht, daß ihm dieser

ser Greuel der Verwüstung nahe gehe, und er den Ruin eines Ortes, welcher in der Welt wenig seines gleichen hat, ohne sonderliche Bewegung nicht anhören könne. Vornehmlich schmertzte ihm dieses, daß sich so viel Anzeigen hervor thaten, daß die Stadt dem Frantzösischen Anfalle noch wohl länger hätte gewachsen seyn können, woferne der gewesene Gouverneur nicht einen Verräther abgegeben hätte, welches daraus Sonnen-klar abzunehmen war, daß er sich, als ein gebohrner Frantzose, hernach wieder in seines Königes Dienste begab, aus welchen er ehemahls, des übertretenen Duell-Mandats wegen, verjaget worden war. Dieses schlimme Exempel trieb den Savoyschen Hof meistentheils an, daß er gegen den gewesen Commendanten in Susa, Bernardi, scharff inquirirte, und nachdem man befand, daß er ohne Noth gedachten Ort an die Feinde übergeben hatte, ihm das Leben absprach. In dem Jahr 1717 berennet der Mayländische Gouverneur, zu Anfang des Brach-Monats, die Stadt Vercelli, und weil sie mit einer Garnison von 5000 Mann versehen war, rückte er mit der gantzen Armee davor. Es ward also eine hartnäckige Belagerung daraus, bey welcher die Spanier etliche tausend der Ihrigen verlohren. Die Belagerten stritten als Löwen, und thaten durch ihr stetiges Feuren, und die öfftern Ausfälle, den Feinden ungemein grossen Schaden. Nichtsdestoweniger gewann ihre hertzhaffte Gegenwehr einen schlimmen Ausgang; Ihr Pulver ward verschossen, ehe sie es vermuthet hätten, und weil sie der Hertzog, wegen des langsamen Marsches der Frantzösischen Hülffs-Völcker, über welche der Marechal de Lesdiguieres das Commando hatte, ohnmöglich entsetzen konnte, musten sie sich endlich bequemen, einen guten Accord zu treffen, vermittelst dessen die Garnison, 4109 Mann starck, mit Ober- und Unter-Gewehr, fliegenden Fahnen und zwey Canonen, unter klingendem Spiele, den 26. des Heu-Monats, als des andern Tages, auszogen. Es ward aber noch in diesem Jahre zu Pavia zwischen Spanien und Savoyen Friede gestifftet, da denn in den Friedens-Tractaten der XCII Artickel sich also anfieng: "Krafft dieses Friedens „nun, und in Ansehung der Aller-Christl. Maj. „Intercession, solle der Catholische König dem „Herrn Hertzogen von Savoyen, die Stadt, „Festung und Schloß Verteil, sammt dem Ge„biet und Zugehör, ohne einige Niederreissung „der neuen gemachten Werck und Wähl, und so „viel die Artillerie, Kriegs-Munition, Proviant „und andere Sachen anlangt, in dem Stand, „wie sie waren, als der Ort von der Cathol. „Maj. Waffen eingenommen worden ist, wieder„geben und restituiren." Hierauf räumte der Hertzog von Savoyen den Spaniern alle, Zeit währendem Kriege, ihnen abgenommene Oerter wieder ein, worauf der Mayländische Gouverneur, Don Petro de Toledo, endlich den (5.) 15. des Brachmonats, 1718 Vercelli auch abtrat, welche Haupt-Festung der Hertzog gleich mit 1000 Mann zu Fuß, und 500 zu Pferde, unter Commando des Grafen de la Motta, wieder besetzen ließ, worauf der Streit ein Ende hatte. Was die geistlichen Begebenheiten und Güter anbetrifft, so ist

III. CONGREGATIO VERCELLENSIS, oder die **Kirchen-Versammlung** zu Vercelli, berühmt. Diese ward in dem Jahr 1050 von dem Pabst **Leo** dem IX daselbst wieder dem **Berengarius**, Archi-Diaconus zu Angers, angestellt. Er cirirte auch den Berengarius selbst allda zu erscheinen, welcher zwey geistliche Personen, zu Vertheidigung seiner Sache abschickte, die, nach **Lanfranci** Zeugniß, ihre Irthümer, nach Unterweisung der versammleten Bischöffe, gleich erkannt und abgeschworen haben. Und darauf erfolgte die Verdammung des Buchs Johannis Scoti, daraus Berengarius seine Ketzerey gehohlet haben soll. Berengarius kehrte sich an diese Verurtheilung nicht, und unterließ nicht seine Meynung in Franckreich fortzupflantzen; und weil des Römischen Stuhls Gewalt ihm darinnen am meisten hinderlich fiel, bemühete er sich, dem Pabst und der Römischen Kirche verschiedene Abweichung von der Wahrheit Schuld zu geben. Wir betrachten

IV. Das **Bißthum** zu Vercelli. Es ist daßselbige sehr alt und einträglich. Der Bischoff stehet unter dem Ertz-Bischoffe zu Mayland, führet den Tittel eines Fürstens des Heil. Römischen Reichs, und Grafens, und die Ernennung desselben hat der König von Sardinien, als Fürst von Piemont. Uebrigens hat dieses Bischoffthum zwey Cathedral Kirchen, welche um den Vorzug unter sich streiten. Die eine zu St. **Eusebius**, von dem sie gestifftet worden ist, genannt, lieget nahe vor der Stadt-Mauer daran auch der Bischöffl. Pallast stösset. Die Geistlichen, welche an solcher dienen, erstrecken sich über 100, darunter 24 Canoniti, aus denen der Archidiaconus, Archipresbyter und Präpositus die 3 Haupt-Aemter führen, und unter denen auch ein Theologus ist, ferner 16 Beneficiati, Titular-Capläne 30, ein Ceremonien-Meister, 2 Sacristen, 3 Custodes, 2 Clerici, die ihre eigene und ordentliche Einkünfte haben, und 30 Geistliche, die Seminaristen seyn. Die andere zu St. **Maria Maggiore** genannt und in der Stadt gelegen, ist weit älter als die erste, und ehedessen die Cathedral Kirche gewesen, jetzo aber hat sie den Titel eines Collegiat-Stiffts. Es befinden sich daran 7 Canonici, welche bey gewissen Solennitäten mit denen Canonicis an der St. Eusebien-Kirche in Procession zusammen gehen, und den 4. Theil derselben ausmachen. Es dienen auch an solcher Kirche 12 Titular Capläne und andere Geistliche. Ausser solcher Collegiat Kirche befinden sich in der Stadt auch 12 Pfarr-Kirchen, 8 Manns- und 7 Nonnenklöster, 3 Abteyen, 3 Probsteyen, 2 Prioreyen. 3 Waysenhäuser, 5 Hospitäler und 21 Layen Brüderschafften. Die Bischöffl. Dioces, welche sonst, als noch Casale darunter gehöret, viel grösser gewesen, erstrecket sich in die Länge auf 40 und in die Breite auf 35 Italiänische Meilen, und begreifft in die 184 Schlösser, Flecken und Städte. Sie ist in 17 Vicariate eingetheilet, und werden darinnen 613 Kirchen, 28 Manns- und 20 Nonnenklöster, 16 Spitäler, 4 Montes Pie-

tatis

tatis und ein Seminarium Clericorum, und 131877. Inwohner gezählet. Die Bischöfflichen Einkünffte tragen jährlich 3500 Ducaten aus; die Päbstl. Cammer-Taxe aber dieses Bißthums belaufft sich auf 1486 Gülden.

Es ist dieses Bißthum mit vielen Privilegien, insonderheit von Kayser Otto III. versehen worden, darunter dasjenige vom Jahr 999. daß er zu Rom ausfertigen lassen, eines derer ansehnlichsten ist, und in folgenden bestehet:

In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis.

Otho divina favente clementia Imperator Augustus. Omnia, quæ jam dudum data sunt S Eusebio, confirmavimus, sed ea, quæ sunt necessaria & maxima, quæ Carolus Imperator Lituardo Episcopo aut reddidit iterum, & iterum ex nunc confirmamus, & successores nostros id etiam agere rogamus, quod nos ipsi Imperatoris Caroli præcepta legimus, & literæ in Ecclesia S. Eusebii a tempore Caroli super altare S. Joannis scriptæ testimonium donant, & ad veritatem recognoscendam fidem legentibus faciunt, id est &c.

Idem quod Berengarius & Albertus Reges, quorum proprietates fuerunt, ei dederant, scilicet &c.

Item prædia Arduini Filii Dodonis dedimus, adjudicavimus, quia hostis publicus adjudicatus Episcopum Petrum Vercellen. interfecit, & interfectum incendere non expavit, & prædia eorum, qui exploratu, armis, & ipsis manibus huic crudelitati interfuerunt, id est filiorum, Deperti de Casale, Gosini & Arimini de Livorno, Alberti & Gribaldi de Milano, damus etiam prædia illorum, qui cum armis Ecclesiam S. Eusebii vastarunt, id est, Olrici de Brina, Roderici de Sandigliano, Arderici de Magnanevolo, servi S. Eusebii, Alberti & Gvillelmi de Saluziola, Astulphi & fratrum ejus de Valdengo, Vgonis de Palestro, Isaac de Laneriano & fratris eius confirmamus &c.

Item sicut Carolus Augustus fecit, confirmamus &c.

Item omnia, quæ Lipraudus rex donavit, &c.

Item sicut Ludovicus Imperator donavit.

Damus autem S. Eusebio omnia prædia Giberti Archipresbyteri, & hoc juste, quia omnia, quæ de bonis Ecclesiæ exiterunt, judicio Ecclesiæ & sæculi, ad Ecclesiam, cuius fuerunt, pertinebant, confirmamus S. Eusebio Abbatiam de Lucedio, sicut Carolus Augustus & divæ memoriæ genitor noster fecerunt &c.

Item confirmamus S. Michaeli de Lucedio, sicut Lotharius Augustus donavit, quando corpus sancti Januarii ibi collocavit, curtem &c.

Datum Nonis Magi anno Dominicæ Incarnationis 999. Indict. 12. Anno 16. Othonis regis tertii, Imperii 3. Actum Romæ feliciter amen.

*Signum - - - - Domini Othonis gloriosiss. Imperatoris.*

*Herimbertus Cancellarius vice Petri Cumani Archicancellarii recognovit.*

Wie übrigens die Bischöffe nach einander gefolget, ist aus nachstehendem Verzeichnisse zu ersehen, nehmlich:

1. St. Eusebius, der bekannte Kirchen-Historien-Schreiber, welcher auch vor den Schutz-Patron dieser Stadt gehalten wird, ist um 340 eingesetzt worden, und hat im Jahr 371. in seinem 58 Jahr den Märtyrer Tod erlitten.
2. St. Limenius befand sich 381 auf dem Concilio zu Aquileja mit.
3. St. Honoratus, war 397. bey dem Absterben des Heil. Ambrosius gegenwärtig, und starb 415.
4. St. Duscelius oder Cölius 415.
5. Didacus.
6. St. Albinus, starb 435. zu Ravenna.
7. Justianus oder Justinianus, wohnte 452. dem Concilio zu Mayland bey.
8. St. Simplicius, 470.
9. St. Maximianus.
10. St. Lanfrancus, 480.
11. St. Aemilianus I. hat 501. 502 und 504. denen Römischen Conciliis unter dem Pabst Symmachus mit beygewohnet.
12. Eusebius, 520.
13. St. Constantius 530. hatte 2 Schwestern, die er alle beyde ins Kloster that.
14. St. Flavianus, 540.
15. St. Vedastus, 550.
16. Liberius, lebte unter denen Päbsten Deusdatus und Honorius.
17. Berardus.
18. St. Philosophus, 600.
19. Bonosus.
20. Cyrillus.
21. Damianus.
22. Aemilianus II. 653. welchem der erste König derer Longobarden, Aurispertus, viele Privilegia ertheilet hat.
23. Celsus, starb im 55 Jahr.
24. Theodorus, wohnte 679. dem Concilio zu Mayland wieder die Monotheliten bey.
25. Magnetius, welcher einiger Meynung nach unter dem Pabst Sergius III. gelebet haben soll.
26. Atto.
27. Rodulphus. war 761. auf dem Concilio zu Rom mit gegenwärtig.
28. Sinfredus, lebte zu Pabsts Paul I. Zeiten.
29. Ansalbertus, florirte unter dem Pabst Stephan III.
30. Chrysanthus, lebte zu Carl des Grossen Zeiten.
31. Baringus, ein Benedictiner Mönch, lebte unter dem Pabst Adrian II.
32. Giso, florirte ebenfalls unter diesem Adrian. Auf sein Verlangen übersetzte Bebo, ein Presbyter, die Historie des Eusebius von Cäsarea.
33. Cunibertus, 795.
34. Anterus, wohnte 824. dem Concilio zu Mantua bey.

35. Nottingus, stifftete 830. das berühmte Hirsauger-Kloster in Deutschland, und erhielte von denen Kaysern verschiedene herrliche Privilegia vor sein Bißthum.
36. Nordhaud 844.
37. Joseph 875. wurde nachgehends ins Bißthum Asti versetzt.
38. Aldargardus 876.
39. Conspertus, erwehlt 879.
40. Luiduardus oder Luthuardus, von einigen auch Trusardus oder Ludmarus genannt, war Kaysers Carl des Dicken Ertz-Cantzler und Geh. Rath, und erhielt 882. viele Städte und Schlösser geschenckt.
41. Sebastian 901.
42. Didacus, verehrte ein silbern Creutz in die Kirche, soll 923. nebst dem Bischoff Johann zu Pavia, als die Pannonier solche Stadt mit Feuer und Schwerdt verheerten, mit verbrannt worden seyn.
43. Norgandus 925.
44. Atto 945. starb um 960. und hinterließ viele Schrifften, von denen verschiedene in der Vaticanischen Bibliotheck und in dem Archiv zu Vercelli liegen.
45. Ingo 967. starb um 977.
46. Adelbert, welchen einige mit dem Bischoffe gleiches Nahmens zu Brescia vermengen.
47. Peter, erwehlt 978. starb den 15 Mertz ums Jahr 995
48. Reginfredus, vorhero Archidiaconus allhier, würckte 997. vom Kayser Otho III. vor sein Dom-Capitul ein Privilegium aus.
49. Leo, stand bey Kayser Otho III. in grossen Gnaden, und erhielt von demselben 999. da er sich zu Rom befand, und vom Pabst Sylvester II. unterstützet wurde, verschiedene Privilegia.
50. St. Peter, starb 1026.
51. Ardericus 1027.
52. Gregorius, war 1046. auf dem Concilio zu Pavia mit gegenwärtig, starb 1078.
53. Wennericus oder Wernericus, starb ums Jahr 1083.
54. Regonerius oder Raynerius de Advocatis, 1083. lebte noch 1104. Nach seinem Tode wurde vom Kayser Heinrich ein Canonicus zu Goslar, Nahmens Buranus, ins Bißthum eingeschoben, der aber niemahlen zu dessen Besitz gelanget ist, auch in dem Bischöfflichen Verzeichnisse nicht gefunden wird.
55. Gisulphus 1108. wie aber Harduin Concil. Tom. IX. meldet, soll er Leo geheissen haben.
56. Sigisredus, 1113.
57. Regemberti, lebte unter dem Pabst Innocenz II.
58. Anselmus de Advocatis, starb unter gedachtem Innocenz II.
59. Azzo, vorhero Bischoff zu Aqui, saß von 1135 bis 1137
60. Ardizzo Bulgarus, starb den 1 October, ehe er noch die Consecration erhielt, zu Innocenz II. Zeiten.
61. Gisulphus, lebte noch 1148.
62. Ugutio, erwehlet 1150. starb den 28 November 1170.
63. Gvala Bondanus, vorhero Probst zu Vercelli, erwehlt 1170. ward 1184. wegen übler Administration abgesetzt.
64. B. Albertus 1184. hielt 1192. einen Synodum, wurde 1205. Patriarch zu Jerusalem, und starb 1214.
65. Lotharius Rosarius, wurde 1208. nach Pisa versetzt, succedirte 1215. im Patriarchat zu Jerusalem, und starb 1227.
66. Aliprandus, erwehlet 1208. zog dem Kayser Otho IV. entgegen, begleitete ihn auch nach Rom, der ihn darauf zu seinem Ertz-Cantzler machte. Er starb 1213.
67. Wilhelm, 1213. starb aber noch in diesem Jahre oder kurtz drauf.
68. Ugo de Sessa, erwehlet 1214. machte 1218. vor seine Capitular-Herren neue und heilsame Statuta, und starb 1235.
69. Jacob Carnarius de Bioiardis, erwehlt 1235. nahm die Dominicaner, Eremiten und Minoriten zu Vercelli ein, und starb zu St. Agatha de Gothi den 15 Februar 1241.
70. Martin de Advocatis, erwehlt 1243. hielt in dem drauf folgenden Jahr einen Synodum, wohnte unter Innocenz IV. dem Concilio zu Lion bey, starb 1268. im Monat Julius, und blieb nach seinem Tode der Bischöffl. Sitz 4 Jahr lang vacant.
71. Aymo Avogadrus, erwehlt 1272. starb 1303. nachdem er 1288. einen Synodum gehalten.
72. Raynerius de Advocatis, erwehlt 1303. starb um 1310.
73. Ubertus de Advocatis, erwehlt 1310. war eines Martialischen Gemüthes, hielt es mit dem Pabst Johann XXII. als dieser mit dem Vicomte von Mayland, Nahmens Matthäus zerfiel, und ward von diesem gefangen, begab sich hernach, als er wieder losgekommen, zu dem Päbstl. General Raymundus Cardonius, in Insubrien, und leistete dem Röm. Stuhl gar gute Dienste. Er starb zu Ende des Jahrs 1328.
74. Lumbardinus oder Lumbardus de Turre, vorhero Archipresbyter zu Monza und Päbstl. Caplan, erwehlt 1328. starb zu Bugella 1343.
75. Emanuel de Flisco, starb 1348.
76. Johann de Flisco, vorhero Päbstl. Caplan, erwehlt 1348. administrirte das Bißthum bis 1384. da er starb, nachdem er etliche Jahre zuvor mit einem, Nahmens Otho Brusatus, welcher eingeschoben worden, ingleichen mit Jacob de Caballis seinem Nachfolger am Bißthum in Streitigkeit gelebet.

77. Jacob

77. Jacob de Caballis, ward 1412. nach St. Severino versetzt, da sich denn die bisherigen Zwistigkeiten im Bißthum endigten.

78. Ludwig de Flisco, erwehlt 1384. bis 1406. starb im Anfang des November-Monats 1423.

79. Matthäus Giselbertus, erwehlt 1406. wurde 1412. abgesetzt, lebte bis 1423. als eine Privat-Person, erhielte sodann das Bißthum Aqui.

80. Ibliet de Flisco, 1412. starb 1437.

81. Wilhelm Diderius 1437. vorhero Bischoff zu Bellay, wohnte dem Costnitzer Concilio bey, beschrieb dessen Acta, und resignirte 1452.

82.a. Johann de Giliaco, 1452. starb zu Rom den 26. May 1456.

82.b. Georg de Gilliato, vorhero Archidiaconus zu Vercelli, erwehlt 1456. starb 1458.

83. Amadeus de Nores, bis 1469.

84. Urbanus Bonivardus, vorhero Benedictiner Abt zu Pignerol, starb 1499.

85. Johann Stephanus Ferrerius, ein Cistercienser Abt zu St. Marien zu Stafarda, erwehlt 1499. hielt noch in diesem Jahre einen Synodum, und vertauschte 1502. sein Bißthum mit dem zu Bologna.

86. Julianus Roborens von 1502. bis 1503. da er unter dem Nahmen Julius II. Pabst worden.

87. Bonifacius Ferrerius, des obigen Bruder, bis 1511. wurde hernach Cardinal, und starb zu Rom im Jenner 1543. als Bischoff von Porto.

88. Augustin Ferrerius, 1511. starb 1536.

89. Peter Frantz Ferrerius, wohnte dem Tridentinischen Concilio bey, wurde 1562. Cardinal, resignirte sodann das Bißthum, und starb zu Rom 1566.

90. Vido Ferrerius, ein Enckel des vorstehenden, erwehlt 1562. war 1564. Päbstl. Nuntius zu Venedig, danckte 1572. vom Bißthum ab, wurde Abt zu Novantula, und starb zu Rom 1585.

91. Johann Frantz Bonomus, starb 1587. im 51. Jahre seines Alters.

92. Constantius, ein Franciscaner-Mönch, erwehlt 1587. resignirte nach 2. Jahren, und starb den 31. December 1595.

93. Conrad Asinarius, erwehlt 1589. starb im drauf folgenden Jahr.

94. Marcus Antonius Visia, erwehlt 1590. resignirte 1599. und starb etliche Jahre darnach zu Turin.

95. Johann Stephan Ferrerius, 1599. starb 1611. und wurde nach Biella in sein Erb-Begräbniß gebracht.

96. Jacob Goria, erwehlt 1611. starb in hohem Alter nach lange geführtem Regiment 1648.

97. Hieronymus de Ruvere, starb 1662.

98. Michael Angelus Brolia, starb im Monat May 1679.

99. Victorius Augustinus Ripa, starb zu Rom den 4. November 1691.

100. Johann Joseph Maria Ursinus, erwehlt den 24. Mertz 1692. starb im August-Monat 1694.

101. Joseph Anton Bertadamus, erwehlt den 3. Jun. 1697. war Hertzogl. Savoyscher Allmosenier, lebte noch 1716. war aber 1719. schon todt, und stand damahlen der Bischöfl. Sitz noch vacant.

102. Vincentius Ferrero, erwehlet den 13. des Christ-Monats, 1729.

103. Johann Peter Solari, confirmirt den 15. des Heu-Monats, 1743.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 744 u. ff. **Genealophili** Schaupl. von Italien, 2. Eröffn. p. 135. **Denckw. Gesch. des Ertz-Hauses Oesterr.** T. I. Th. II. p. 553. IV. p. 9. 47. **Martini** Anw. zur neuen Staats-Geogr. p. 600. **Gundlings** Hist. Nachr. von dem Hertzogth. Parma und Piac. p. 13. **Cellarii** alt und neue Geogr. Th. I. p. 104. II. p. 681. **Alberti** Descr. Ital. *Theatrum Pacis* von 1647-1660. p. 531. **Hübners** Politische Historie, Th. II. p. 633. III. p. 373. **Baudrands** Lexic. Geogr. Th. II. p. 316. 474. **Arnolds** Hist. und Polit. Geogr. p. 1086. **Hederichs** Real. Schul-Lex. p. 2887. **Lex. der A. M. und N. Geogr.** p. 1174. **Cellarii** Not. Orb. Ant. T. I. p. 542. **Corvini** Fons Latin. T. II. p. 503. **Zeilers** Itiner. Gall. p. 438. **Hübners** kl. Geogr. p. 297. **Theatr. Europ.** T. XVII. p. 167. 168. **Menckens** Leben Leopolds, p. 863. **Gregorii** Geogr. p. 320. **Müllers** Atlas, Th. I. p. 37. 115. **Europ. Fama**, T. III. p. 13. 14. 77. 78. **Allgem. Chronicke**, B. III. p. 636. **Ludewigs** Univ. Hist. Th. I. p. 711. **Heintzelmanns** Geogr. p. 339. 353. **Hübners** vollst. Geogr. Th. I. p. 651. **Melissantes** Geogr. T. I. p. 711. **Ubsens** Geogr. Hist. Lex. p. 498. 499. **Ludovici** in dem Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, I Th. p. 800. **Ranffts** Geneal. Nachr. p. 553. **Pfeffingers** Merckwürd. des 17 Jahrh. p. 621. 622. 668. **Die heut. Souv. in Europa**, p. 1258. 1260. 1262. **Säschens** Ingenieur-Lex. p. 1169. **Einleit. zur Geogr. Wissensch.** p. 158. 172.

**Vercelli**, (Wilhelm von) war der Urheber des Mönchs-Ordens Montis Virginis.

VERCELLINA PORTA, ein Thor, siehe *Porta Vercellina*, im XXVIII Bande, p. 1600.

**Vercellis**, (Barnabas de) ein Dominicaner, hatte den Zunahmen von seiner Vater-Stadt, und war Anfangs Lector zu Genua, wurde darauf 1305. Provincial-Prior von der Lombardie, und wohnte in solcher Qualität 1312. der Ordens-Versammlung zu Carrassone bey, erhielte darauf 1324. das Ordens-Generalat, schrieb:

1. Volumen Concionum.
2. Epistolas encyclicas, hinterließ auch verschiedene Theologische Wercke, die er aber nicht zu völligem Stande gebracht, und starb zu Paris 1332.

**Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 554.

**Vercellis**, (Johann de) ein Dominicaner von seiner Vater-Stadt zugenannt, hatte sich bereits, ehe er noch in den Orden getreten, einen grossen

Ruhm zu Paris erworben, wo er der Decreten Doctor werden, und das Canonische Recht lange Zeit mit vielem Beyfall gelehret hatte. Im Jahr 1264. ward er Ordens-General, und im Jahr 1278. trug ihm der Pabst Nicolas III. die Patriarchalische Würde von Jerusalem an, er schlug aber solche aus, und starb zu Ende des Novembris 1283. Seine Schrifften sind:

1. Sermones, die in der Barberinischen Bibliotheck in Handschrifft befindl.
2. Epistolæ encyclicæ.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 211 u. f.

**Vercellis**, (Vercellinus de) ein Dominicaner von seiner Geburts-Stadt zugenannt, florirte in der andern Helffte des 15 Jahrhunderts, und war einer von denen Dreyen seines Ordens, die mit eben so viel Franciscanern vor Pius II. den Streit über die Frage: utrum sanguis Christi effusus in cruce permanserit personæ verbi adunatus, ut corpus ejus in sepulcro eidem personæ hypostatice conjunctum permansit, ausmachen solten. Von seinen andern Schrifften sind folgende bekannt:

1. Postilla super evangelia Dominicalia,
2. Sermones per annum.
3. Hymni & sequentiæ de Sanctis.
4. Summa Logicæ, die er Tetralogus betitelt.
5. Qoæstiones in totam physicam & theologiam.
6. Logica contra Ocham, die er Anti-Ocham betitelt,

wo aber solche in Handschrifft anzutreffen, oder was davon im Druck heraus, ist unbekannt. Echard Bibl. Scriptor. Ord- Prædic. Tom. I. p. 825.

**Vercellois**, oder **Vercelli**, Lat. *Vercellensis ager*, oder *Tractus Vercellensis*, ingleichen *Vercellense dominium* genannt, ist ein dem Hertzoge von Savoyen gehöriges Gebiete, in Piemont, welches gegen Osten an das Hertzogthum Mayland, gegen Süden an das Savoysche Hertzogthum Montferrat, wie auch einigermassen an die Grafschafft Asti, gegen Westen an die Grafschafft Canavese, an die Landschafft Biella oder Biellise, und Biesbois, gegen Norden aber an das kleine Hertzogthum Masserano gräntzet. Es hat ehemahls zu Meyland gehöret, ist aber um das Jahr 1429. von dem Hertzoge Philipp von Meyland dem damahligen Hertzoge von Savoyen, Amadeus dem VIII, als er seine Tochter Maria geheyrathet hat, mitgegeben worden: Wiewohl einige Geschicht-Schreiber melden, er habe ihm solche Herrschafft aus Danckbarkeit abgetreten, weil er ihm gegen die Venetianer und Florentiner gute Kriegs-Dienste gethan hätte. Was ihre Grösse anbelanget, so ist sie etwas kleiner, als die Grafschafft Canavese, aber dabey Volckreich und fruchtbar. Die vornehmsten Städte darinnen sind: Vercelli, Asglicano, Burronio, Crescentia, Gattinara, Santhia. Von etlichen wird auch das Land Biella darunter gerechnet. Alberti Descr Ital. p. 453. Guicciard Hist. Ital. L. II. Zeilers Topogr. Ital. p. 12. Schaupl. des Kriegs in Ital. p. 278. Hübners Politische Hist. III Th. p. 273.

**Vercelloni**, (Jacob) ein Medicus zu Asti, ist aus verschiedenen Schrifften bekannt, mit welchen er viel Ehre eingeleget hat. Er hat

1. De pudendorum morbis & lue venerea tetrabiblion, zu Asti, 1716. in 4. heraus gegeben, welches 1722. zu Leyden in Holland, in 8. wieder aufgeleget worden ist. In dieser Schrifft hält er nebst andern davor, daß die Venus-Seuche nichts anders, als der Aussatz der Araber sey, und daß diese Kranckheit keinesweges in den Lägern bey Neapel zuerst seinen Anfang genommen habe, sondern, daß man diese Kranckheit, weil man von derselben nichts gewust, vor eine neue Kranckheit gehalten, und ihr also einen neuen Nahmen beygeleget habe. Dieses Buch, welches in dem II Theile des 6. Tomus der Lettres serieuses & badines befindlich ist, hat der Herr de Vaux in das Frantzösische übersetzt, und zu Paris 1733. in 12. unter folgender Aufschrifft heraus gegeben: Traité des maladies, qui arrivent aux parties genitales des deux sexes, & particulierement de la maladie Venerienne. Ferner hat Vercelloni
2. ein Buch de glandulis œsophanis zu Asti 1716. in 4. ausgehen lassen, in welchem er davor hält, daß aus der Glandola thyroidea ein Semen verminosum durch den Schlund in den Magen gebracht werde, der die Chylification daselbst befördere. Wie aber diese Meynung bisher noch keine Vertheidiger gefunden hat, so wird sie auch vielleicht bey den Nachkomen wenig Anhänger finden. Ingleichen hat er
3. ein Buch geschrieben, welches folgenden Titel führet: Psychologia, seu motuum animalium & reciprocorum machinæ animalia Theoria medica, omnes humanos actus avtoptica & facili, quamvis hactenus inaudita, methodo explanans.

Stollens Hist. der Medic. Gel. p. 512. 513. 546. *Acta Lipsiens. Acad.* Th. XIII. p. 63. Gel. Zeitungen, im Jahr 1733. p. 619. Beytrag, Th. III. p. 107. 108.

**Vercellus**, (Cäsar) hat ein Buch de habitibus antiquis & modernis diversarum partium mundi, zu Venedig, 1690. in 8. ausgehen lassen. Draudii Bibl. Class. p. 1278.

**Vercelly**, Stadt, siehe **Vercelli**.

**Vercerie**, (Don la) war in dem Jahr 1735. unter der Anzahl der General-Feld-Wachtmeister, in der Liste der gesammten Römisch-Kayserl. Generalität befindlich. Ranffts Archivarius, Jahr 1735. p. 485.

**Verch**, (Wilhelm) siehe **Verchius**.

**Verchand**, (Madam.) zu Montpellier in Nieder-Languedoc, hatte in ihrem Hause eine Niederlage Fanatischer Leute, die zu Anfang des 1722. Jahres eine neue Secte anfiengen, und sich nach u. nach dergestalt vermehrten, daß sie sich über 400. Personen erstrecket haben sollen. Sie pflegten sich ordentlich des Sonnabends in der Nacht zu versamlen, und giengen nicht eher, als des Montags bey anbrechendem Tage, wieder aus einander. Sie theilten eine Art von Communion unter sich aus, hielten eine Predigt, und nachdem die Lichter ausgelöscht waren, schrie der Prophet: "Gehet hin wachset und mehret euch." Die Weiber waren gemein, und die Heyrathen bestunden nicht länger, als es beyden Theilen beliebte. Sie pflegten sich auch einer besondern Kleidung und Putzes bey ihren

ihren Versammlungen zu bedienen. Den 7 Mertz, 1724. ward diese Rotte in dem Hause der gedachten Madam Verchand entdeckt, und durch einen Officier mit 100. Mann aufgehoben. Sie wollen zwar ihr Wesen theils mit gravitätischen, theils mit scheinheiligen Worten vertheidigen, und sich wieder ein gewaltsames Verfahren beschützen. Allein man antwortete ihrer etlichen mit derben Schlägen, und brachte sie in gefängliche Hafft, dergleichen auch der Madam Verchand und ihrer Tochter begegnete. Das Zimmer, worinnen sie bisher ihre Versammlungen gehalten hatten, war mit allerhand Zierrathen, Inscriptionen und andern Dingen ausmeubliret. Unter andern sahe man auf einer Tafel folgende Worte: „Siehe „die Zeit ist kommen, da alle Menschen ein„ander gleich seyn werden, die Armen werden „reich werden, wie die Reichen, und die Reichen „arm, wie die Armen. GOtt hat endlich durch „seinen Geist seinen Willen bekannt gemacht: Er „will, daß die Männer von den Weibern sollen be„ten lernen.“ Eine andere Schrifft war dieses Inhalts, daß das Reich GOttes des Vaters das erste gewesen, nachgehends sey GOttes des Sohns Reich gekommen, und jetzo sey das Reich des Heiligen Geistes; Der Geist aber könne sich durch die Frauen denen Männern mittheilen. Man hat ein Heyraths-Register bey ihnen gefunden, welches bey 40 Heyrathen in sich enthalten hat, ingleichen ein Verzeichniß von denen, so sich zu dieser Secte bekennet haben, und ein Tauf-Register, in welchem 55 Kinder eingezeichnet gewesen sind. **Heinsens** Kirchen-Historie, IX Th. p. 1232. 1233. 1234.

**Verchem**, ein Kloster, Schloß und Amt, siehe **Verchen**.

**Verchen, Verchem, Vercken**, ein ehemahliges Kloster, das 1173. oder 1179. von Heinrich und Bootes, den Raven gestifftet worden, ist nunmehro ein Landes-Fürstliches Schloß und Amt in Vor-Pommern, am Fluß Peene, wo derselbe aus den Cummerauer-See fliesset, an den Mecklenburgischen Grentzen. **Micrälii** Antiquit. Pomer. 159. 190. 219. 411. **Abels** Preuss. Geogr. p. 125. **Desselben** Deutsche Alterth. II Theil, p. 621. **Schamelii** Kloster-Lexic. p. 30. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms, p. 298.

VERCHENS, (ISERNE) eine Frucht, siehe *Iserne Verchens*, im XIV Bande, p. 1358.

**Verchentin**, (Johann) von Sternberg, ist nicht lange nach der Reformation Prediger zu **Wismar** in dem Hertzogthum Mecklenburg gewesen; es ist aber nichts von ihm bekannt, als daß ihn jemand mit Giffte vergeben hat. **Schröders** Wismarische Erstl. p. 206.

**Verchius**, (Wilhelm) ein Augustiner von Fuligno, war General-Procurator seines Ordens, Lector und Regens Studiorum zu Siena und Neapolis, erklärte zu Rom die Heilige Schrifft, schrieb:

1. Conclusiones.
2. Orationes &c.

und starb zu Rom den 7 Febr. 1623. **Jacobilli** Bibl. Umbr.

**Verchoven**, ist ein Dorff in der Provintz Utrecht, und Wich-te-Duerstade, an dem Rheine. **Junckers** Beschr. der Niederlande, p. 173. **Dicelii** Georg. Diction. p. 286.

VERCIANI, waren ehemahls Völcker, welche in Ober-Ungarn wohneten. **Einleitung zu Geograph. Wissensch.** p. 201.

**Vercingetorix**, ein Arvennischer Herr, von gutem Geschlechte und grossem Vermögen. Er war ein Sohn des **Celtillus**, der bey den Arvennern das obriste Regiment verwaltet, und weil er nach der Königlichen Würde gestrebet, von seinen Unterthanen war ermordet worden. **Vercingetorix** war der erste, welcher bey dem Gallischen Aufstande dem Beyspiele der Carnuten folgte, und sich in kurtzem einen starcken Anhang machte, womit er die Römer anzufallen drohete. Sein Vetter, **Gobanitio** und die übrigen Fürsten dieses Volcks, so die übeln Folgen vorher sahen, jagten ihn aus Gergovia, der Hauptstadt dieses Volcks; dem ohngeachtet aber brachte **Vercingetorix** in weniger Zeit ein grosses Heer vom Land-Volck auf die Beine, mit welchem er seine Widerwärtigen wieder aus der Stadt verjagte, sich zum König ausruffen ließ, und zu Beschützung der Freyheit, den misvergnügten Galliern sich zum Ober-Haupte vorstellete. Hierauf machte er den Römern geraume Zeit viel zu thun, ehe Cäsar sich in Gegen-Verfassung setzen konnte; da es denn endlich so weit kam, daß sie die Waffen nieder legen, und **Vercingetorix**, nebst den andern Aufrührern sich an **Cäsarn** ergeben muste, der ihn nachgehends mit nach Rom in Triumph geführet, und darauf tödten lassen. **Cäs.** Gall. L. VII. c. 4. **Dio** L. XL. XLII. **Florus** L. III. c. 10. **Strabo** L. IV. **v. Bünau** R. H. T. I. p. 724. **Begers** Thes. Brandenb. T. I. p. 305. **Allgemeine Chronicke** I Th. p. 729 u. ff.

**Verciulli**, (Frantz) ein Jesuite von Bovino aus dem Neapolitanischen, gab Prediche panegiriche e morali dei misterii principali di nostro Signore Giesu Christo. in 2 Octav-Bänden zu Rom 1666 und 1669. ingleichen conciones de B. V. M. ebend. 1672 in 8 heraus. **Toppi** Bibl. Nap. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

**Vercken**, ein Kloster, Schloß und Amt, siehe **Verchen**.

VERD, *donner le Verd à un cheval*, heißt ein Pferd ins Grünne schlagen, und Gras zu essen geben, um solches damit abzukühlen oder inwendig zu erfrischen, absonderlich wenn ein Pferd mager ist, gleichsam als ob ihme die Haut auf die Rippen angeleimt wäre, so giebt man ihm im Frühling grüne Gerste, so wird es wieder vollständig und restituirt. **Trichters** Exercit. Lex. p. 2262.

**Verd**, (Anton du) siehe **Verdier**.

VERD, (PIC) siehe **Specht**, im XXXVIII Bande, p. 1257.

VERD, (SUCRE) Birnen, siehe *Sucre Verd* im XL Bande, p. 1721.

VERDA, ein Fürstenthum, siehe **Verden**.

VERDA, Stadt in Bayern, siehe **Donauwerth**, im VII Bande, p. 1269 u. ff.

VERDA, Stadt im Cölnischen, siehe **Kayserswerth**, im XV Bande, p 356 u. f.

VERDA,

VERDA, Stadt und Abtey in der Grafschafft Marck, siehe **Werden**.

**Verdacht**, Lat. *Suspicio*, Frantz. *Soupçon*, ist eine nachtheilige, wiewohl zweifelhaffte Meynung von der Aufrichtigkeit einer Person, oder von der wahren Beschaffenheit einer Sache. Er ist entweder **gegründet**, wenn hinlängliche Umstände vorhanden, daraus man einen Schluß, der wahrscheinlich ist, machen kan; oder **ungegründet**, wenn mit solchem Schlusse und Meynung entweder keine hinlängliche Umstände übereinstimmen; oder welche gar denselbigen zuwider sind, wohin der **Argwohn**, davon im II Bande, p. 1382. gehandelt worden, gehöret. **Sich verdächtig machen**, heist, Anlaß zu solcher Meynung geben. Ein wohlgegründeter Verdacht leitet uns zur Behutsamkeit, wo er aber auf falsche Gründe gebauet wird, ist er der Ursprung vergeblicher Unruhe und zuweilen grossen Unglücks. In denen Rechten wird ein dreyfacher Verdacht bemercket: 1) Wenn ein Schuldner sich der Flucht verdächtig macht, damit er nicht in Verhafft genommen werde, weil er entweder nicht zu bezahlen hat, oder alles dasjenige, was er irgend noch im Vermögen hat zu verkauffen und liederlicher Weise durchzubringen anfängt. Und heißt so denn ein solcher ein der Flucht verdächtiger Schuldner, welcher, weil er nur einer oder der andern Privat-Person, der Republick aber wenig oder nichts schadet, unter die Zahl der Verbrecher nicht zu rechnen ist. l. ait prætor. §. si debitorem. ff. quæ in fraud. cred. l. fin. C. de fer. ibique **Bartolus**. 2) Wenn ein Richter durch unordentliches oder wiederrechtliches Verfahren sich der Partheylichkeit verdächtig macht; welche Art des Verdachtes nicht allein wieder einen Delegirten, sondern auch wider einen ordentlichen Richter Statt hat. Denn da gar öffters geschiehet, daß auch wohl die Obrigkeiten der Heiligkeit ihres Amtes und der daher in Ansehung ihrer entstehenden Pflicht und Schuldigkeit dergestalt vergessen, daß sie diesen oder jenen durch ihr ungewissenhafftes Verfahren und durch einen widerrechtlichen Ausspruch schaden; so ist in denen Rechten gar heilsam versehen, daß alle und jede Gerichts-Personen, wider welche ein solcher gegründeter Verdacht streitet, von einer oder der andern streitenden Parthey verworffen werden mögen. Und zwar wird, so viel die delegirten Richter anbelanget, in l. apertissimi, u. l. ult. C. de judic. von denen ordentlichen aber in der *Nov.* ut qui præsides, qui interpell. §. quod si usuveniat. Const. 76. gehandelt. Und endlich 3) wenn einer durch seine Aufführung einen Verdacht wider sich erwecket, daß er dem gemeinen Wesen, oder einer andern Person zu schaden trachte, wohin absonderlich die in denen Rechten so genannte Actio de Postulatione suspecti, oder die wider jemanden wegen eines wohl gegründeten Verdachts zu erhebende Klage gehöret. **Oldendorp**, **Pratejus**. Ein **ungegründeter Verdacht** kan durch gegenstehende gute Anzeigen widerleget werden. Ein **verdächtiger Schuldner** oder **Vormund**, u. d. g. mag, wenn er den Verdacht nicht genugsam ablehnen kan, zu einem zureichenden Vorstande angehalten werden. Einen **verdächtigen Richter** mag man ausschlagen wo man aber sich für ihm eingelassen, ist es so viel, als ob man den Verdacht schwinden lassen. Der **Verdacht eines begangenen Verbrechens** ist zwar genug, die Inquisition wider den Verdächtigen zu verhängen; es ist ihm aber unverwehrt, solchen Verdacht und dessen Folgen abzuwenden. Wie solches zu thun, und was dabey zu beobachten, ist bey den Criminalisten nachzuschlagen. Ein **ungegründeter** und **unglücklicher Verdacht** ist, der auf einen rechtschaffenen Mann leichtsinniger Weise und aus geringer Ursache geworffen wird. Derselbe kräncket die Ehre dessen, auf den er geworffen wird, und wenn er in Worte und Anschudigungen ausbricht, mag er als eine Beschimpfung geahndet werden. **Webner Sparen**. Wie denn überhaupt niemand aus einem blossen Verdacht und wider ihn geschöpfften Argwohn absonderlich in peinlichen Fällen mit einer Leibes- oder Lebens-Straffe zu belegen. **Riccius** P. II. Dec. Neapol. 17. **Coccejus** Disp. de Fallac. Crim. Indic. Sect. I. §. 15. Sondern, wenn es hoch kommt, und absonderlich wenn ein solcher wider jemanden geschöpffter Verdacht durch andere beygehende und gnugsame redliche Anzeigen unterstützet wird, hat allenfalls bey etwas ansehnlichern Leuten der Reinigungs-End, bey geringern aber die Tortur statt. **Peter Wesembec** in Consil. Altorf. Consil. 33. circa fin. fol. 139. **Menoch** de Arbitr. Jud. quæst. Lib. II. Centur. 13. cas. 274. **Peter Heigius** qu. 40. u. a. Was aber vor welche eigentlich unter den Nahmen solcher redlichen Anzeigen zu verstehen, davon können die unter dem Worte *Indicia*, im XIV Bande, p. 649. u. ff. befindlichen Artickel, wie auch der Artickel: **Tortur, (Anzeigen zur)** im XLIV Bande, p. 1515 u. ff. und **Argwohn**, im II Bande, p. 1382 u. ff. und **Vermuthung** nachgesehen werden.

**Verdacht, (gegründeter)** siehe **Verdacht**.

**Verdacht, (ungegründeter)** siehe **Verdacht**.

**Verdacht, (ungleicher)** siehe **Verdacht**.

**Verdacht, (wohlgegründeter)** siehe **Verdacht**.

**Verdacht eines begangenen Verbrechens**, siehe **Verdacht**.

**Verdacht einer Falschheit**, siehe *Falsitatis Suspicio*, im IX Bande, p. 191 u. f.

**Verdacht der Flucht**, siehe **Verdacht**, desgleichen **Flucht**, im IX Bande, p. 1340 u. ff. wie auch *Fuga*, ebend. p. 2278.

**Verdacht haben, (jemanden im)** siehe **Verdencken**.

**Verdacht einer Simulation**, siehe **Verstellung**.

**Verdacht, einer Verfälschung**, siehe *Falsitatis Suspicio*, im IX Bande, p. 191 u. f.

**Verdacht einer Verstellung**, siehe **Verstellung**.

**Verdacht werffen, (auf jemanden einen)** siehe **Verdencken**.

**Verdächtig**, oder suspect, Lat. *Suspectus* heißt derjenige, wider welchen ein gegründeter Verdacht streitet, daß er seinem aufhabenden Amte oder der ihm sonst gebührenden Schuldigkeit nicht getreulich nachlebet. Siehe **Verdacht**.

Ver-

**Verdächtig, (der Flucht)** siehe **Verdacht**, desgleichen **Flucht**, im IX Bande, p. 1340. wie auch *Fuga*, ebend, p. 2278.

**Verdächtige Abgesandten**, siehe **Verdächtige Leute**.

**Verdächtige Bothschafft**, siehe **Verdächtige Leute**, und **Verdächtiger Brief-Wechsel**.

**Verdächtige Briefe**, siehe **Verdächtiger Brief-Wechsel**.

**Verdächtiger Brief-Wechsel**, oder **Verdächtige Correspondentz**, Lat. *Commercium Epistoticum*, oder *Colloquium suspectum*, ist, wenn absonderlich zu Kriegs-Zeiten Officirer und Soldaten, oder auch andere Leute mit dem Feinde ein heimliches Verständniß haben, und mit demselben schrifftlich oder mündlich sich unterreden. So viel nun hauptsächlich die Officirer und Soldaten anbetrifft, welche mit dem Feinde, es sey münd- oder schrifftlich, an was Ort oder Stelle es wolle, correspondiret, soll nach dem **Chur-Brandenburgischen Kriegs-Rechte** Tit. VIII. Art. 43. am Leben gestrafft werden. Dieses Articuls-Meynung ist, daß alle Correspondentz mit dem Feinde oder dessen Alliirten und Bundsgenossen verboten seyn solle. Und zwar 1) ohne Unterscheid der Person dessen, der da correspondiret, oder mit welchem man correspondiret, also daß es auch einem Sohne nicht vergönnet ist, mit seinem leiblichen Vater, so sich beym Feinde aufhält, zu correspondiren; 2) auf was Art und Weise es auch seyn möge, es geschehe mündlich, oder durch Bothschafften, oder schrifftlich, oder durch gewisse Zeichen, heimlich oder öffentlich; an welchem Ort es seyn möge, im Felde, oder in der Festung, und Garnison, oder wo es sonst geschehen könnte, oder möchte. Mit diesem Articel kommt auch das **Schwedische** und **Zürchische** und andere **Kriegs-Rechte** überein. **Schwed. Articuls-Brief** artic. 60. **Zürchische Articuls-Brief** art. 48. Wer nun einen Brief an den Feind schreibet, oder einen von ihm empfängt, oder überträgt, und weiß, daß er vom Feinde herkommt, die alle sind der Straffe dieses Articuls unterworffen. Gleicher Straffe ist auch der Commendante schuldig, welcher weiß, daß dergleichen Briefe vom Feinde kommen, und sie nicht zu sich nimmt und eröffnet, auch gehörigen Ortes davon rapportiret, massen er dadurch sich schuldig giebet, daß er um solche Correspondentz mit wisse. Dieser Ursachen halber ist einem jedweden Commendanten erlaubet, wenn er einige Briefe, so zu seiner Post aus- oder eingeschicket werden, verdächtig hält, daß er sie ohne alle Besorgniß einer Injurien-Klage oder des Lasters der Falschheit, oder anderer dergleichen Verbrechen beschuldiget zu werden, eröffnen möge, weil ordentlicher Weise kein besser und sicherer Mittel wider alle List und Gefährde, als ein vorsichtiges und kluges Mißtrauen, ist, gestalt dergleichen Behutsamkeit und Vigilantz an einem Commendanten eben sowohl zu loben, als hergegen dessen Nachläßigkeit und unbedachtsame Sicherheit zu bestraffen stehet. Eben der Ursachen halber ist auch Herkommens im Kriege, daß der Gefangenen Briefe nicht von denen Gefangenen selbst versiegelt, und an deren Parthey übersandt, sondern dem Gouverneur des Orts zugestellet, und von demselben gehöriger Oerter bestellet werden müssen, und welcher Gefangener dem zu wider handelt, ist dem Kriegs-Gebrauche nach, einem Verräther gleich zu straffen. Alle diese Correspondentzen insgesamt werden deswegen so hart gestraffet, weil sie nichts mit sich bringen, als Verrätherey, die Verräther aber den Feinden gleich und noch schlimmer zu halten sind, gestalt denn in Kaysers **Carls V. Peinlicher Hals-Gerichts-Ordn.** art. 125. geordnet wird: "Welcher mit boshaff„tiger Verrätherey mißhandelt, solle, der Gewohn„heit nach, durch Viertheilung zum Tode gestraf„fet werden, wäre es aber ein Weibesbild, die „solle man erträncken. Und wo solche Verrä„therey grossen Schaden, oder Aergerniß brin„gen möchte, wann dadurch eine Armee, Land, „Stadt, sein eigener Herr, sein Bettgenosse, oder „nahe Blutsfreunde, verrathen würden, so möge „die Straffe mit Schleiffen, oder Zangenrissen „gemehret werden. Wie denn auch einige Fälle „sich zutragen können, worinnen diese Straffe „gelindert, und der Verbrecher vorhero geköpf„fet, und hernacher geviertheilet werden möchte." Hierunter sind auch Spionen, so vom Feinde ausgesandt worden, zu verstehen. In der **Röm. Reichs-Fußknechts Bestallung** art. 27. stehet: "Wo einer Verrätherey oder andere böse Stü„cke, so von einem oder mehr, dem Kriegsherrn, „oder gemeinen Hauffen, zu Nachtheil getrieben „würde erführe, der soll die Mißhändler zur Stund „der Obrigkeit und dem Profosen, bey seinem Eyd „und Pflichten, anzuzeigen schuldig seyn, und da „er solches nicht thäte, als ein Meineydiger und „als der Thäter selbst, gestrafft werden." In der **Röm. Reichs-Reuter-Bestallung** art. 88. stehet: "Wann einer oder mehr, es sind Reuter, „oder sonsten andere in unsern Diensten, im Lä„ger oder sonsten, etwas höret, oder vernimmt, „das uns, dem Heil. Reiche, oder dem Krieges„wesen, oder denen Heil Röm. Reichs Landen „und Leuten zu Nachtheil und Verhinderung ge„reichen möchte, oder sonsten argwöhnige Leute „sähe, oder wüste, der soll solches von Stund an „seinem Officirer anmelden: Wo aber einer oder „mehr solches nicht thäten, der oder dieselbigen, „so man in Erfahrung kommet, sollen, wie die „Hauptsächer und Verbrecher selbst an Leib und „Gut, gestraffet werden, ohne alle Gnade." Eben dieses wird im **Dänischen Articuls-Brief** befohlen, art. 23. "Es soll auch keiner keine „fremde, verdächtige und argwöhnige Personen „beherbergen, noch bey sich aufhalten, sondern „dieselbe bey seiner Pflicht seinem Officirer anzu„melden schuldig seyn." d. l. art. 78. "Es soll auch „niemand vom Feinde, oder dessen Zugehörigen, „es sey Weib- oder Mannsperson, Jung oder Alt, „durch die Wache, aus oder in das Lager, gelas„sen werden, sondern wer derselben innen würde, „soll sie aufzufangen und für seinen Obristen oder „General zustellen verbunden seyn." d. l. art. 65. und **Röm. Reichs-Fußknechts-Bestallung** art.

art. 26. „Es soll auch keiner mit den Feinden, „oder dessen Alliirten, und ihren Gesandten, oder „dessen Trummelschläger, es sey im Lager, Gar„nison, oder Marsch, Sprach halten, auch keinen „Brief in des Feindes Lager schreiben, oder Bot„schafft thun, und von den Feinden auch keinen „empfangen, ohne Befehl und Erlaubniß des Ge„nerals, bey Leibes-Straffe.„ d. l. art. 25. "Es „soll auch keiner, so nicht darzu verordnet, ohne „Erlaubniß und Befehl des Generals, einen „Trompeter oder Trummelschläger zu dem Fein„de schicken, noch von ihnen annehmen, oder in „andere Wege etwas mit ihnen handeln, Ge„meinschafft oder Sprach halten, noch Briefe „überschicken; wann auch Briefe oder Botschafft „ihm von Feinde zukäme, soll er solches alsobald „seinem Rittmeister oder Obristen anzeigen, die „Briefe und Botschafften nicht hinterhalten, son„dern dieselbe alsobald durch ihre Mittel uneröff„net, und unerforschet an den General gelangen „lassen, bey seinen Ehren, Pflichten, auch Erkännt„niß und Straff des Reuter-Rechtens.„ **Röm. Reichs-Reuter-Bestallung** art. 64. Dieses wird auch im **Holländischen Kriegesrechte** verboten art. 5. 6. 12. und 13. Hiemit kommet auch das **Dänische Kriegesrecht** allerdings überein. art. 21. "Wer auch einige verrätheri„sche Zeichen mit schiessen, singen, ruffen, Feuer, „oder auf andere Weise, bey Tag oder Nacht, zu was „Intent es auch seyn mag, giebet, es geschehe denn „zu des Herrn oder der Armee Diensten, und „mit dessen Willen und Wissenschafft, so das ober„ste Commando führet: Der soll ohne Abschied, „mit Verlust Gewehrs und Restes oder auch „Leibesstraffe (da es mit bösem Fürsatz geschicht) „gestraffet werden.„ **Dänischer Articuls-Brief** art. 23. "Wer auch falsche, verrätherische Zei„tung führet und aussaget, dadurch Zaghafftig„keit unter den Soldaten, entweder in Belage„rung, Schlachtordnung, Sturm, Zug, oder „Wachten könnte verursachet werden, der soll am „Leibe gestraffet werden; wers auch höret, soll es in „der Stille, auch den, von wem ers hat, seinem Of„ficirer anmelden, bey Leibes-Straffe.„ **Dänischer Articuls-Brief** art. 24. "Alle Zeitungen, so „von dem Feinde einkommen möchten, soll ein je„der, bey seinem Eyde in geheim halten, und sei„nem Officirer oder dem General alsobald an„melden.„ **Dänischer Articuls-Brief** art. 24. „Wer auch sonsten was vermercket, oder von sich „selbst erdencken kan, so der gnädigsten Herr„schafft dero Alliirten, oder der Armee und Fe„stungen zu Vortheil, und dem Feinde und den „Seinigen zum Schaden und Nachtheil gerei„chen könnte, der soll es seinen Officirern oder dem „General alsobald anzeigen: Und darum grossen „Danck verdienet, und ein gut Recompens ha„ben.„ **Röm. Reichs-Fußknechts-Bestallung** art. 28. Wie auch **Dänischer Articuls-Brief** art. 24. in fine **Kayserl. Maj. Articuls-Br.** art. 28. Anbey besiehe auch den Articel: **Verdächtige Leute.**

**Verdächtige Correspondenz**, siehe **Verdächtiger Brief-Wechsel.**

**Verdächtige Gesandten**, siehe **Verdächtige Leute.**

**Verdächtige Gesellschafft**, siehe **Verdächtiger Brief-Wechsel.**

**Verdächtiges Gespräche**, siehe **Verdächtiger Brief-Wechsel.**

**Verdächtige Leute**, oder **Verdächtige Personen**, Lat. *Suspecti Homines*, oder *Suspectæ Personæ*. **Verdächtige Leute** soll man nach denen Chur-Sächsischen Rechten in Wirths-Häusern und Kretzschmarn über eine Nacht nicht herbergen und behausen, **Policey-Ordn.** 1661. tit. 12. §. 5. **Ober-Amts-Befehl** 1687. sondern der Obrigkeit anzeigen. *Ibid.* Der Kauffung gestohlner und verdächtiger Sachen aber sollen sich insonderheit die Juden bey willkührlicher Straffe enthalten **Juden-Ordn.** §. 10. Hierbey wird nicht undienlich seyn, eine höchst nöthige Frage beyzusetzen und zu entscheiden: Ob man nehmlich die Waaren und Sachen, so dem Feinde zugesandt werden, gehören aber denen zu, so unsere Freunde, oder doch unsere offenbare Feinde nicht sind, wegnehmen und confisciren möge? Wir antworten (aus dem Camdeno mit der Königin von Engeland Elisabethen) Ja, und zwar aus folgendem Grunde: Im Kriege ist vergönnet, allen Succurs, so dem Feinde zugesand wird, aufzufangen, desgleichen ihm alle Zufuhr und Lebensmittel abzuschneiden, damit hieraus vor uns selbst nicht einiger Schade und Nachtheil erwachse. Und dieses ist dem Natur- und Völcker-Rechte durchaus gemäß. Und kan auch die Person, so es schicket, im geringsten solches nicht frey halten: Massen dieselbe vielmehr in grossen Verdacht geräth, daß sie wieder uns mit dem Feinde conspirire. Denn im Kriege hat man hauptsächlich darauf zu sehen, daß man sich in solchen Stücken, wobey am meisten durch Exempel gesündiget wird, um so vielmehr in Acht nehme, daß man nicht nur die Ursache, sondern auch allen Verdacht eines Uebels verhüte. Hieraus folget also, daß, der Krieges-Raison nach, alle Waaren, es sey Pulver, Bley Harnisch, Eisen, Metall, Tuch, Holtz, Leinen, Wollen, Bier, Wein, Saltz, Brod, Taback, und sonsten alle Lebens- und Erhaltungs-Mittel, wie sie sonsten Nahmen haben mögen, vor contreband zu achten und confisciret werden mögen. Und gilt es hiebey gleich, ob man die Waaren auf den Fall, da die durch deren Abschickung intendirte Absicht bereits an dem Tage lieget, oder nur zu vermuthen stehet, wegnimmt und confisciret, weil der Republic daran gelegen, daß keine verbotene Waaren verführet werden. Besiehe hierbey **Baerolum** ad L. qui Fiscales. C. de Navicular. **Boerium** Decis. 178. **Bald.** in. L. cum proponas, C. de nautico fœnore. So gilts auch gleich, ob die Schiffe, oder die Wagen, womit die Güter zum Feinde übergebracht werden, dem Freunde nur alleine gehören, die Waaren aber dem Feinde: weil in einem Falle, wie in den andern, einerley Grund und Verdacht der Conspiration wider denselben streitet. **Gentilis** Advocat. Hispan. L. I. c. 28. **Hugo Grotius** in Annot ad c. 1. l. 3. Siehe auch den Articel: **Verbotene Waaren.**

Der

Der Ursachen halber mag man auch die Abgesandte, so zum Feinde gehen, und etwas gefährliches wider uns handeln wollen, auffangen und aufhalten. Da aber dieselbe gnugsam erweisen könnten, daß sie anderer Angelegenheiten halber, so uns nicht angiengen, hingesandt wären; so muß man sie billig vermöge des Gesandten-Rechts frey und sicher paßiren lassen. **Bodinus** L. V. c. ult. **Bezold**, de Legation. c. 5. n. 15. Allhier ist beyläufftig zu melden, was massen allen Abgesandten und ihren bey sich habenden Leuten ein sicher Geleit ab- und zuzuziehen geleistet, und dieselben, so lange sie sich in ihren gebührenden Schrancken halten, weder mit Worten oder Wercken, noch sonst in einerley Wege beleidiget werden müssen. Und gilt allhier kein Unterscheid, so viel die Leistung dieses sichern Geleits anbelanget, ob sie in Bürgerlichen, u. Politischen, oder Kriegs-Angelegenheiten verschicket werden; noch auch ob sie ordentliche oder ausserordentliche Abgesandten sind, oder was sie sonst vor einen Nahmen haben mögen. Also hat der König in Pohlen nicht allein des Römischen Kaysers Abgesandte anhalten lassen, weil sie nur ohne Urlaub in sein Reich gekommen waren; sondern auch des Königs von Franckreich Abgesandten, weil sie ihm verdächtig geschienen. **Wassembeeg** in Carc. Joh. Sigismundi p. 173 u. ff. Eben also sind der Macedonier Abgesandten durch der Römer Gebiete in geheim durchgezogen, und einmahl mit einer glücklichen Lügen davon gekommen, auf ein andermahl aber sind sie ertappet und gefänglich nach Rom gebracht worden. Aus eben diesem Grunde kan auch ein Fürst den andern, ob er schon mit demselben conföderiret und Blutsfreund ist, intercipiren und anhalten, daferne zu beweisen stehet, daß derselbe zu des Feindes Parthey treten wolle, und deshalber seine Reise angefangen. Dergleichen ist dem resignirten Könige in Pohlen Johann Casimirn, da er noch Printz gewesen, vom Könige in Franckreich wiederfahren, und zwar aus blosser Vermuthung, als würde er nach Spanien in des Feindes Diensten gehen, ist auch in ein schändliches Gefängniß geworffen, und 7 Monat darinne behalten worden. Eben zu der Zeit ist auch der Pfaltzgraf Rupprecht in Franckreich angehalten und ins Gefängniß geworffen worden, weil er in geheim und mit verändertem Nahmen durch Franckreich gereiset, und nach Hollstein gehen, und des Kaysers Parthey (so damahls mit Franckreich in Feindschafft begriffen) erwehlen wolte. So ist auch Fürst Johann von Nassau, der gar keine Parthey mit seinem Herren Vettern, Fürst Mauritzen, gehabt, noch zu erwehlen begehrt, bloß deswegen, weil er Fürst Mauritzen anverwandt und mit verändertem Nahmen gereiset, zu Neapolis angehalten und ins Gefängniß geworffen worden. Solchergestalt ist auch Richard König in Engelland, von dem Ertz-Hertzoge zu Oesterreich Leopold (mit welchem er doch conföderirt und in einem gemeinschafftlichen Zuge wider die Barbarn begriffen gewesen) auf dem Rückwege deshalber in Wien angehalten und ins Gefängniß geworffen worden, weil er in unbekanntem Habit und wegen Privat-Mißverständnisses zu Wien angekommen. Besiehe **Wassemberg** in Carc. Reg. Pol. Joh. Casim. p. 173 u. f. Wiewohl gar zu hart mit diesen vier König- und Fürstlichen Personen verfahren, und verantwortlicher gewesen wäre, daß sie zwar angehalten, aber nicht ins Gefängniß geworffen, sondern höflich tractiret, und nach vorhero geleisteter gnugsamer Versicherung, sich der Thätlichkeiten zu enthalten, sich auch wegen des Vorhergegangenen nicht zu rächen, noch auch zu dem Feinde über zu gehen, sondern wieder nach Hause umzukehren, zu den Ihrigen wären zurück geschicket worden: Gleichwie es der König in Franckreich, Heinrich IV, mit dem Ertz-Hertzoge von Oesterreich, Maximiliano, gemacht, welcher mit verändertem Nahmen zu der Zeit, da zwischen Franckreich und dem Hause Oesterreich Krieg geführet worden, mitten durch Franckreich gereiset, und nach Spanien gehen wollen, da er zwar aufgehalten, aber mit grosser Höflichkeit wieder zurück in Oesterreich geschicket worden. Besiehe Histor. Henrici IV. p. 376 und vornehmlich **Wassemberg** in Tractat. de Carcere Joh. Casim. Princ. Pol. p. 190 u. f. welcher zugleich der Cron Pohlen deswegen an Franckreich geschehene Protestation anführet.



**Verdächtiger Ort**, Lat. *Locus suspectus*, heißt entweder ein Ort, da man dasjenige, was einem daselbst auszurichten oblieget, nicht mit gnugsamer Sicherheit zu bewerckstelligen hoffen kan, siehe *Exceptio Loci non tuti*, im VIII Bande, p. 2295 oder ein solcher, welcher wider eine eines gewissen Verbrechens beschuldigte Person eine ziemliche Anzeige der von ihr begangenen Missethat darreichet, wovon unter dem Artickel: **Tortur (Anzeigen zur)** im XLIV Bande, p. 1515 u. ff. ein mehrers nachgesehen werden kan.

**Verdächtige Personen**, siehe **Verdächtige Leute.**

**Verdächtige Reden**, siehe **Verdächtiger Brief-Wechsel.**

**Verdächeigee Richter**, siehe **Richter (verdächeiger**, im XXXI Bande, p. 1394 u. f. wie auch **Verdacht.**

**Verdächtige Sachen**, siehe **Verdächtige Leute.**

**Verdächtiger Schuldner**, siehe **Verdacht.**

**Verdächtiges Testament**, siehe **Testament (veedächtiges)** im XLII Bande, p. 1264.

**Verdächtige Tutorn**, siehe **Vormund (verdächtiger)** wie auch **Veedacht.**

**Veedächeiger Umgang**, siehe **Verdächtiger Brief-Wechsel.**

**Verdächtige Unterredung**, siehe **Verdächtiger Beief-Wechsel.**

**Verdächtiger Voemund**, siehe **Vormund (verdächtigee)** und **Verdacht.**

**Verdächtige Waaren**, siehe **Verdächtige Leute.**

**Verdächtige Zeitung**, siehe **Verdächtiger Beief-Wechsel.**

**Verdächtige Zusammenkunfft**, oder Verdächtige Unterredung, siehe **Verdächtiger Brief-Wechsel.**

**Verdächtige Zuschrifft**, siehe **Verdächtiger Brief-Wechsel.**

**Verdächtig machen**, Lat. *Suspectum reddere*, heißt jemanden einer Untreu oder sonst eines Verbrechens beschuldigen. Siehe **Verdacht.**

**Verdächtig machen (Sich)** siehe **Verdacht.**

**Verdäus**, (Renat.) gab zu Leyden 1637 ein Buch unter der Aufschrifft, wider den Jesuiten **Lorentz Forern** heraus: Statera contra Laurentium Forerum.

VERDALÆ MONS, ein Lust-Hauß, siehe *Mons Verdalæ*, im XXI Bande, p. 1224.

**Verdale**, (Hugo de Loubeux mit dem Zunahmen von) Großmeister von Malta, und der Römischen Kirchen Cardinal. Er war von Geburt ein Frantzose, und nachdem er sich als Malthefer-Ritter und Commandeur in vielen Actionen hervorgethan, gelangte er 1581, nachdem **Johann de la Caßiere** mit Tode abgegangen, zu dem Großmeisterthum seines Ordens. Im Jahr 1588 gab ihm noch dazu der Pabst **Sixtus V**, den Cardinals-Hut; womit aber die Spanier sehr übel zufrieden waren, welche ihn über dieses in den Verdacht hatten, als ob er die Insel Malta dem Könige in Franckreich hätte übergeben wollen. Ein grosser Theil von seinen eigenen Ordens-Rittern (sonderlich von Italienern) erklärte sich öffentlich wider ihn, und klagte ihn an, daß er die Einkünffte des Ordens durch allerhand Freygebigkeiten nach seinem Gefallen verschwendete, daß er zwey Galeeren zu seinem eigenen Nutzen sehr wohl equippirt unterhielte; hingegen um die vier Ordens-Galeeren sich wenig bekümmerte, und endlich daß er in seiner Regierung allzuscharf wäre. Diese Anklagen wurden an dem Römischen Hofe sehr starck getrieben; es erhellet aber aus den Rechnungen, die er überschickte, so viel, daß er seines Orts noch über 100000 Thaler von dem Orden zu fordern hätte, und viel wolten davor halten, sein gröstes Verbrechen bestünde darinnen, daß er allzulange lebte. Endlich starb er den 4 May 1595, und vermachte seinem Orden eine halbe Million an Golde, womit er, vermöge einer absonderlichen Päbstlichen Erlaubnis, nach seinem eigenen Belieben hatte disponiren können. **Piasecius** schreibt, er habe sich zu Tode bekümmert, und in seinem absonderlichen Schatz 300000 Cronen hinterlassen. Sein Nachfolger in dem Großmeisterthum war **Martin Garces**, Castellan von Amposta. Sein Leben ist in des Jesuiten **Heinrich Alby** Eloges des Cardinaux François von p. 380 an mit eingedruckt befindlich. Er hat **Johannis Hierosolymit.** Statua & Ordinationes zu Rom 1588 herausgegeben. **Le Long** in Bibl. Histor. **Thuan.** hist. **Piasec.** Chron. **Ossat** lettr. 9. 26. **Amelot de la Houssaye** not. sur les dites lettres.

VERDALOGAS, ein Kraut, siehe **Portzelkraut**, im XXVIII Bande, p. 1676.

**Verdamino**, (Andreas) ward um das Jahr 1475 zum Hertzog zu Venedig erwählt, und unter seiner Regierung fielen die Türcken in Friaul ein, und verursachten unter den Venetianern eine grosse Niederlage, worauf sie aber bey Gradisca geschlagen wurden. Es hat dieser Hertzog die Regierung nicht lange verwaltet, sondern gieng noch im folgenden Jahre mit Tode ab. **Allgemein. Chronicke** V Band, p. 244.

**Verdammen**, siehe *Damnare*, im VII Bande, p. 92, desgleichen *Condemnare*, und *Condemniren*, im VI Bande, p. 921, wie auch **Sentenz (Verdammungs-)** im XXXVII Bande, p. 192.

**Verdammen**, oder in die Hölle stürtzen, ist eine Handlung, die allein dem Allgemeinen Richter zukommt, und es darf es sonst niemand wagen, daß er verdammen solte; es ist ein eintziger Gesetzgeber, der kan selig machen und verdammen, Jacobi IV, 12. Unter solche Zahl der Verdammten rechnet uns alle die Sünde. Sage ich daß ich gerecht bin, so verdammet er mich doch; bin ich from, so machet er mich doch zu Unrecht, Hiob IX, 20. Dein Mund wird dich verdammen, sagt Eliphas zu Hiob XV, 6. Allein ein Gerechter fasset sich auch gegen die Verdammniß mit getrostem Muth und sagt, wer will verdammen? Römer VIII, 34. Da sich der Ertz-Engel **Michael** nicht unterstanden, das Urtheil der Lästerung über den Teuffel zu fällen, Jud. v. 9; wer wollte wohl das Urtheil der Verdammniß über einen solchen Christen fällen? Im Buche der Weißh. IV, 16, kömmt das Wort verdammen in folgender Redensart vor: Es verdammt der verstorbene Gerechte, die lebendigen Gottlosen. Der Verstand davon ist: Der Gottseligen Leute heiliger Tod verklagt das Leben der Gottlosen, und die Jugend, die geschwinde zur Vollkommenheit, so viel in diesem Leben seyn kan, kommt, strafft mit der That der Gottlosen Leute langes Leben, weil im Gegentheil angezeigt wird, wie übel die Gottlosen die lange Zeit ihres Lebens, die ihnen verliehen ist, anlegen. Der glückselige Abschied der Frommen aus diesem Leben, und die Vollkommenheit, so viel sie in diesem Leben erreichen können, zeigt an, daß der Gottlosen Leben, wenns auch gleich gar lang ist, das allerärgste und unglückliche sey. Von Christo wird Römer VIII, 3, gesagt, daß er die Sünde **verdammt habe im Fleisch.** Diese Worte erklärt **Osiander** also: Christus verdammte oder tilgte die Sünde in seiner angenommenen menschlichen Natur durch Sünde, d. i. durch ein Opffer, welches, wenn es für die Sünde geopffert ward, nach Art der Ebräischen Sprache Sünde hieß, weil es zu derselben Versöhnung aufgeopffert ward. Die **Weimarischen Gottesgelehrten** legen diese Worte aus: Durch das Opffer Christi für die Sünde. Denn weil sich die Sünde gleichsam an Christo vergriffen, indem sie ihn, da er doch unschuldig war, getödet, so hat GOtt gleichsam die Sünde wieder verdammt, d. i. ihr das Recht genom-

nommen, das sie sonsten an den Gläubigen gehabt, daß sie also die Sünde hinführo nicht mehr verdammen kan. Denn GOtt hat Christum für uns zur Sünde gemacht, 1 Corinth. I, und Christus hat an seinem eigenem Leibe unsere Sünde selbst geopffert auf dem Holtz, 1 Petri II. Die Erklärung der Worte könnte auch kurtz folgende seyn: Christus verdammte die Sünde die in unserm Fleische war, indem er unsere Sünde selbst trug, und am Creutze dafür büssete und bezahlte. Also kan uns weder Erb- noch Würckliche Sünde, die in unserm Fleische stecket, verdammen, wenn wir anders in Christo JEsu sind. Dieses bestätiget das Zeugniß Pauli, Röm. VIII, 1. **Es ist nichts verdammliches an denen, die in Christo Jesu sind,** von welchem Spruche der Artickel: **Verdammliches,** nachzusehen ist.

**Verdammende Sentenz,** siehe **Sentenz (Verdammungs-)** im XXXVII Bande, p. 192.

**Verdammliches,** dieses Wort kommt vor Röm. VIII, 1, wo es heisset: **Es ist nichts verdammliches an denen, die in Christo Jesu sind.** Nach dem Griechischen heißt es: Es ist kein Verdammungs-Urtheil, keine Verdammung und Vollziehung. Denn in diesem Worte ist nicht allein das Urtheil oder verdammender Ausspruch enthalten, sondern es fasset auch die Vollstreckung dieses Urtheils in sich. Hiervon sind die Gläubigen frey, welche zwar die Verdammniß verdienet, allein an ihnen nicht vollzogen wird, weil das Urtheil gleichsam zurück genommen wird. Und ob die Menschen gleich der Verdammniß unterworffen seyn solten, wenn es nach der Strenge gienge, so werden sie dennoch davon befreyet, das Gesetz kan nicht das Verdammniß-Urtheil über sie sprechen, vielweniger es an ihnen vollziehen. Einige Ausleger lassen es sich hier sehr sauer werden, um zu ergründen, warum **Paulus** gesagt **nichts verdammliches,** da er doch hier das Wort Gnade oder dergleichen hätte brauchen können, indem hier nicht allein gewiesen werde wovon die Gläubigen erlöset würden, sondern auch alle Gnade vorgestelt würde, die dieser Verdammniß entgegen stehet. Wir brauchen an diesem Orte nichts mehr, als daß das Gesetz die Gläubigen solcher Sünde wegen nicht verdammen könne. **Verdammlich** heisset hier nicht dasjenige, welches die Verdammniß verdienet, indem alle Sünden ihrer Natur nach Verdamlich sind: Sondern dasjenige, das einem nicht zur Verdammniß zugerechnet wird. Ob also gleich die Sünde ihrer Natur nach verdamlich in den Wiedergebohrnen und Gläubigen ist; so wird sie ihnen doch um Christi willen nicht zugerechnet, noch sie um derselben willen verdammt.

**Verdammniß,** wird derjenige Zustand der lasterhafften Creaturen genennet, in welchem sie eine übernatürliche Unlust empfinden. Dies ist der Hauptbegrif dieses Worts, welcher die beyden Begriffe des **zeitlichen und ewigen Verdammnisses** in sich fasset. Jeder siehet, daß dieses Wort hier nicht active, vor eine Handlung Gottes, Matth. XXV, 41. Jacobi IV, 2, sondern passive genommen werde. Die letztere Art wird אבדן ומות, Hiob XXVII, vergl. Offenb. IX, 11, ἀπώλεια, Matth. VII, 13, κρίμα, κρίσις, κατάκριμα, κατάκρισις genennet. Sie heißt auch θάνατος, der **Tod,** Joh. VIII, 51. Röm. I, 32. C. VI, 23, weil die Verdammten von GOtt, welcher der Urheber aller wahren Glückseligkeit ist, abgesondert, und deswegen des seligen Anschauens GOttes und aller Freude beraubt, und der grösten Pein und Schmertzen unterworffen sind. Sie wird ferner der **andere Tod** genennet, Offenb. II, 11. C. XX, 6, 14. C. XXI, 8, in Ansehung des natürlichen oder geistlichen Tods, welcher letztere in der zukünfftigen Welt fortgesetzet wird. Davon empfinden die Menschen schon in diesem Leben einen Vorschmack, und zwar einige **Frommen** zur Prüffung und Züchtigung, 1 Samuel II, 6. Hiob VI, 4. C. XXIII, 8, 9. C. XXX, 20 u. ff. Psalm XXXVIII, 3. Ps. XXXII, 3 u. f. die **Gottlosen** zur Straffe, 1 Samuel XVI, 14. Matth. XXVII, 3. Daniel V, 6, 9. 1 Maccab. VI, 8, 9. 2 Maccab. IX, 5. Hieher gehört das Exempel des **Spira** beym **Sleidan** comment. de statu religionis & reipubl. tempore Caroli V. Diese zeitliche Verdammniß empfinden die Gottlosen schon in diesem Leben. Denn sie sind schon von der rechtfertigenden und heiligenden Gnade ausgeschlossen, sie empfinden Bisse des Gewissens und mancherley Noth. Hingegen müssen sie die völlige Verdammniß nach diesem Leben erwarten. Daher redet die Schrifft von der zukünfftigen Zeit, Marci XVI, 16. Matth. XXIII, 14, von dem zukünfftigem Zorne, Lucä III, 7. 1 Thessal. I, 10. Die Gottesgelehrten pflegen die ewige Verdammniß, (welches die gemeinste Bedeutung dieses Worts ist, welche man demselben giebt, wenn man von der Verdammniß redet, folgender massen zu erklären, daß sie sey: Der unglückliche Zustand der verworffenen Menschen, da sie nach dem natürlichem Leben von GOtt, dem gerechtem Richter, wegen der Sünden in dem höllischem Gefängnisse von aller himmlischen Seligkeit ausgeschlossen sind, und mit der grausamsten Marter gepeiniget werden, daß sie den verdienten Lohn der Sünde empfangen, und der Nahme GOttes gepriesen werde. Wir wollen hierüber nur einige Anmerckungen machen, und das übrige an diejenigen Oerter verweisen, wo bereits davon gehandelt worden. Daß die Schrifft die Verdammniß fest setze, kan man aus den Stellen der Heil. Schrifft, die unumstößlich sind, beweisen; wie viel aber die Vernunfft davon erkenne, kan man unter dem Artickel: **Straffe (Höllen-)** im XL Bande, p. 549 u. ff. sehen. Daß dieser Zustand elend und unglückselig seyn müsse, zeigen überhaupt an 1) die Benennung des Todes und des ewigen Todes, 1 Sam. XV, 32. Jes. XXXVIII, 10 u. f. 2) das Wort **hinabfahren,** Jes. V, 41, **stürtzen,** Lucä X, 15; 3) das über die Gottlosen ausgeruffene Weh, Lucä X, 13, 15. Das Subject oder diejenigen, die verdammet sind, sind die bösen Engel, Jud. vers. 6. 2 Petri II, 4 und die **verworffenen Menschen,** deren anhaltende und gäntzliche Unbußfertigkeit, und deren Unglauben GOtt von Ewigkeit vorher gesehen, Joh. III, 18, desglei-

chen diejenigen, die, ob sie schon in diesem Leben einmahl wiedergebohren und geheiliget worden, Ebr. VI, 4. 2 Petri II, 20. Ebr. X, 26. **in der Zeit verdammet werden.** Offenbahr. XX, 15. Marci XVI, 16. 2 Thessal. I, 8. 9. 2 Petri II, 1. Anderer Verzeichnisse derer, die verdammt werden sollen, findet man Eph. V, 5 u. f. Matth. XXV, 33, 41 u. ff. Offenb. XXI, 8. XXII, 15. Röm. II, 8. 9. 1 Cor. VI, 9. Galat. V. 19 u. ff. Das übrige, welches von der Verdammniß, von ihren Straffen, von den Ursachen derselben, von der Gerechtigkeit GOttes, die er dadurch beweiset, u. d. m. gesagt werden könnte, wird man unter den Artickeln **Straffe (Höllen)** im XL Bande, p. 549 u. ff. und **Tod,** im XLIV Bande, p. 623 u. ff. finden. Balthasars Disputat. de damnatione æterna. **Gründliche Auszüge aus dem neuesten Theologisch. Philosophisch. und Philologisch. Disputat.** im XI Bande, p. 15 u. ff.

**Verdammniß des Teuffels,** siehe **Teuffel,** im XLII Bande, p. 1543 u. ff.

**Verdammt,** oder **Verurtheilt,** Lat. *Damnatus* oder *Condemnatus*, heißt insonderheit ein Misſethäter, welchem wegen des von ihm begangenen Verbrechens nach Urtheil und Recht eine Leibes-oder Lebens-Straffe zuerkannt worden. Siehe anbey die Artickel: **Sentenz (Verdammungs-)** im XXXVII Bande, p. 192 und **Sentenz, (peinliche)** ebend. p. 175 u. ff. wie auch **Straffe (peinliche)** im XL Bande, p. 585 u. ff.

**Verdammte,** Lat. *Damnati*, werden diejenigen verworffenen Geschöpffe genennet, welche wegen ihrer Sünden eine übernatürliche Unlust empfinden. Es ist schon bey dem vorhergehenden Artickel: **Verdammniß,** angemerckt worden, daß sie schon in der Zeit verdammt genennet werden können, und daß sie einen Vorschmack von der ewigen Verdammniß vor dem Tode empfinden, nach demselben aber wird diese erst an ihnen nach aller Strenge vollzogen werden. Wir dürffen uns hierbey nicht aufhalten; einige andere Sachen aber können wir hier nicht vorbey lassen, die hieher gehören. Es ist erstlich die wichtige Frage zu beantworten, **ob man von den Verdammten,** (welche das gröste Physische Uebel empfinden) **sagen könne, daß sie darzu vorher bestimmt wären?** Die Bestimmung ist entweder zum Guten, oder zum Bösen, und gleichwie das Böse entweder moralisch oder physisch ist, also sind die Gottesgelehrten von allen Partheyen eins, daß es keine Bestimmung oder Versehung zum moralischen Bösen gebe. Das ist, daß niemand zur Sünde versehen werde. Man muß aber, was das allergröste physische Uebel, die Verdammniß, betrifft einen Unterschied machen, unter der Bestimmung und Vorherbestimmung. Denn es scheint, daß diese letztere eine absolute, und vor der Betrachtung der guten und bösen Thaten derjenigen, die sie betrifft, vorhergehende Bestimmung sey. Also kan man wohl sagen, daß die Verworffenen zur Verdammniß bestimmt sind, weil sie als Unbußfertige erkannt worden, allein man kan nicht so wohl sagen, daß die Verworffenen zur Verdamniß **vorher bestimmt** sind, denn die Verwerffung ist niemahls absolut, indem sie sich stets auf die vorhergesehene beharrliche Unbußfertigkeit gründet. Es behaupten zwar einige, daß GOtt, nachdem er, vermöge solcher Gründe, die ihm anständig, uns aber unbekannt sind, seine Barmhertzigkeit und Gerechtigkeit kund machen wollen, die Erwehlten ausgelesen, und folglich die Verworffenen noch vor aller Betrachtung der Sünde, auch so gar des Adams verstossen habe; daß er nach diesem Entschlusse vor gut befunden, zu Ausübung dieser zweyen Tugenden, die Sünde zu zulassen; und daß er dahero einigen in Christo Jesu Gnade zugedacht, damit sie selig würden, andern aber solche Gnade versagt, damit er sie straffen und verdammen könne. Und deswegen nennet man diese Leute Supralapsarios, weil ihrer Meynung nach, der Schluß zu straffen, noch vor Erkenntniß der künfftigen Sünde vorhergehet. Allein die allergemeinste Meynung heut zu Tage unter denen, die sich Reformirte nennen, die auch auf dem Dordrechtischen Synodus gut gesprochen worden, ist die Meynung der Infralapsariorum, die mit der Lehre des Heil. **Augustinus** sattsam übereinstimmet. Derselben zu Folge ist GOTT, nachdem er die Sünde **Adams** und die Verderbniß des gantzen menschlichen Geschlechts aus gerechten, aber geheimen Ursachen zu zulassen beschlossen, einige aus dem **verderbtem** Hauffen durch das Verdienst Christi zur ewigen Seligkeit aus Gnaden zu erwählen, **von** seiner Barmhertzigkeit veranlasset, hingegen von seiner Gerechtigkeit, die andern mit der verdienten Verdammniß zu bestraffen, bewogen worden. Deswegen wurden bey den Scholastickern die Seligen allein prædestinati, die Verstossenen aber præsciti genennet. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß bisweilen einige Infralapsarii und andere von der Prädestination der Verdammten nach dem Exempel des **Fulgenz** und des heil. **Augustins** selbst reden; allein die Prädestination heisset bey ihnen nichts anders als die blosse Destination, und es nützet zu nichts, daß man viel um Worte streitet, ob man wohl einstmahls Ursache daher genommen, dem **Godeschalcus** gar übel zu begegnen, der sich um die Mitte des neunten Jahrhunderts bekannt machte, und den Nahmen des **Fulgenz** deswegen annahm, um zu zeigen, daß er diesem Autor nachgienge. Wir haben dieses nur kurtz in Ansehung der Verdammten anführen wollen, man kan aber davon unter den Artickeln *Supralapsarii*, im XLI Bande, p. 382 u. ff. ingleichen *Sublapsarii*, im XL Bande, p. 1553 u. f. mehr Nachricht finden.

Man hat auch einige Fragen über die Anzahl der Verdammten aufgeworffen, und sich zu untersuchen bemüht, **ob dieselbe groß oder gering sey?** Es haben viele Alten gezweiffelt, ob die Zahl der Verdammten so groß sey, als man sich gemeiniglich einbildet, und es scheint als hätten sie zwischen der ewigen Verdammniß und der vollkommenen Seligkeit einiges Mittel geglaubt. Zu des

Prv

Prudenz Zeiten haben ihrer viele geglaubt, die Zahl derjenigen, die gottloß und böse genug gewesen, daß sie ohnfehlbar verdammt werden müsten, würde sehr klein seyn. Prudenz kan uns dieses lehren Hymn. ante Somnum:

Idem tamen benignus
Ultor retundit iram
Paucosque non piorum
Patitur perire in ævum.

Doch eben dieser gütge Richter
Hält noch mit Rach und Eyfer ein
Und läßt nur wenig Bösewichter
In Ewigkeit verlohren seyn.

Dieser Christliche Poet hat die Rechtgläubigkeit nicht allezeit in seinen Gedichten geschont. Man würde heutiges Tages die Freyheit nicht erdulten, welche er sich heraus genommen hat, die Verdammten auf eine kleine Anzahl einzuschräncken. Er giebt auch als eine gewisse Sache vor, daß die Verdammten alle Jahre einen Ruhe-Tag haben, und daß dies der Tag sey, da Christus wieder aus der Hölle aufgefahren ist. Von wem muß er doch diese geheimen Nachrichten erfahren haben?

Sunt & Spiritus sæpe nocentibus
Poenarum celebres sub Styge feriæ
Illa nocte, sacer qua rediit Deus
Stagnis ad superos ex Acheronticis

Prudenz Hymn. V. Cathemer.

Marcent suppliciis Tartara militibus,
Exsultatque sui carceris otio,
Umbrarum populus liber ab ignibus:
Nec fervent solito flumina Sulphure

Ebend. v. 133.

Es ist ferner die Frage aufgeworffen worden? Ob den Verdammten das Verdienst Christi zu statten komme? Die Gottesgelehrten läugnen dieses, welches daher erhellet, indem selbiges die Teuffel an sich nicht angehet; was aber die verdammten Menschen betrifft, so ist er zwar auch vor dieselbige gestorben; nachdem sie aber in diesem Leben die erworbene Gnade GOttes beständig von sich gestossen, so wird ihnen selbige in jenem Leben nicht weiter angebothen. Denn das Verdienst Christi, und dessen Allgemeinheit muß auf zweyerley Art betrachtet werden, so wohl an sich selbst, als auch nach der Application. An sich selbst hat er vor aller Menschen Sünde gebüsset, die Gnade GOttes erworben, daß sie mit ihm können ausgesöhnet werden. Wenn aber die Krafft dieses Verdienstes applicirt werden soll, daß ihm solches würcklich zu statten komme, und er mit GOtt ausgesöhnt werde, so muß er vorher an Christum gläuben. Es kan also beydes beysammen stehen, daß nehmlich Christus vor alle Menschen gestorben sey, und doch nicht alle, sondern nur etliche seelig, etliche aber verdammt werden. Der Stand der Verdammten ist auch so beschaffen, daß sie auch in ihrer Verdammniß noch sündigen, und Lästerungen wieder GOTT ausstossen? Die Meynungen sind zwar hierüber verschieden, wir brauchen sie aber nicht anzuführen. Wer davon vieles beysammen haben will, der kan D. Fechts Tractationem Scholasticam de Statu damnatorum, quod actiones ipsorum inprimis malas concernit, lesen. Wir bleiben vielmehr bey der Sache selbst, und setzen als ausgemacht und ungezweiffelt voraus, daß überhaupt die Seelen in jenem Leben, sie mögen sich in dem Stande der Seeligkeit, oder Verdammniß befinden, ihre Würckungen haben. Dieses bringt die Sache selbst mit sich. Durch die Unsterblichkeit beharren die Seelen in ihrer Substantz und in ihrem Wesen. Haben sie eben das Wesen nach dem Tode, das sie im Leben gehabt, so haben sie auch eben die Kräffte. Sind eben die Kräffte da, so können wir weiter schliessen, daß sie nach dem Tode müssen gedencken, und Begierden haben. Nun kommts auf die Beschaffenheit solcher innerlichen Würckungen bey den Seelen der Verdammten an. Wir sagen, sie müssen entweder gut, oder böß seyn. Ein mittleres zwischen diesen beyden Eigenschafften der Würckungen hat nicht statt. Sie sind böse und sündlich; also können sie nicht gut seyn. Das ist also der Haupt-Satz, daß die Würckungen der Seelen bey den Verdammten böß und sündlich sind, welchen wir beweisen und ausführen müssen. Wir werden dabey zwey Umstände den Grund, und die Beschaffenheit dieser sündlichen Würckungen durchgehen. Diese Wahrheit beruhet auf einen zweyfachen Grund. Den einen finden wir in der Sache selbst, was so wohl den Zustand der Seelen eines Gottlosen betrifft, darinne sie stehet, wenn sie sich von dem Leibe bey erfolgtem Tod trennet; als auch den Zustand, darein sie nach geschehener Trennung von dem Leibe in die Verdammniß versetzet wird. Erwegen wir den Zustand, darein sich eine solche Seele bey dem Tode, und ihrer Trennung vom Leibe befindet, so liegen in ihr böse Unart, die sündlichen habitus; sie ist bloß zum Bösen determiniret, dergestalt, daß sie durch den Unglauben von GOtt getrennet, einen Haß gegen denselben bey sich hat; aus solchem Haß aber viele andere sündliche Begierden in sich empfangen, und selbige gleichsam einwurtzeln lassen. Trennt sich die Seele von dem Leibe, so bleiben solche sündliche habitus in ihr, eben deswegen, weil es habitus an sich sind, und kein Mittel vorhanden ist, dadurch sich selbige verlieren oder ausgerottet werden solten. Denn woferne deswegen eine Veränderung geschehen solte, so müste dadurch die Seele entweder in den Stand einer Gleichgültigkeit kommen, daß sie weder zum Guten, noch zum Bösen geneigt, welches an sich nicht angehet, und der Natur der Seele entgegen ist, oder sie müste zum Guten determiniret werden. Solte dieses geschehen, so könnten die Verdammten keine Verdammten seyn, noch sich in der Hölle aufhalten. Wie soll das angehen? Durch die Kräffte der Natur ists nicht möglich; die Gnaden Mittel aber sind ihnen abgeschnitten. Bleiben demnach die sündlichen habitus, die der Gottlosen Seelen in diesem Leben gehabt, auch nach dem Tode, so haben wir da ein richtiges Principium, daraus wir auf ihre sündliche

liche Würckungen nach dem Tode in der Hölle schliessen können. Dieses bestätiget noch die Beschaffenheit des Standes selbst, in dem sich die Verdammten befinden. Die Seelen der Gottlosen bringen sündliche habitus in die Hölle, und diese werden nachgehends darinnen unterhalten und noch verstärckt. Darzu giebt die Quaal, die Pein, der erschreckliche Schmertz, so sie ausstehen, Anlaß. Sie sehen sich der höchsten Glückseeligkeit beraubt. Sie haben ihr Urtheil von dem strengen Richter gehört: Gehet hin von mir ihr Verfluchten. Sie sehen demnach GOtt als ihren Feind und Richter an; sie sind als Verfluchte von GOtt abgesondert. Wie mag sich ihre Gemüths-Beschaffenheit gegen denselben verhalten? Entweder sie müssen ihn lieben oder hassen. Eine Liebe kan sich nicht finden, eben daher, weil sie GOtt als ihren Feind betrachten. Ist keine Liebe gegen GOtt vorhanden, so können sie auch nichts gutes thun, weil die Liebe zu GOtt der nächste Grund einer jeden guten Handlung ist. Hassen sie GOtt, so werden sie wieder von ihm gehasset: Er hat sie als Verfluchte von sich gestossen, und indem er ihnen alle Gnade entzogen, können sie nichts Gutes würcken. Erblicken sie die Auserwählten in der Seeligkeit, betrachten ihren höchst-glückseeligen Zustand, darinne sie stehen, wie sie GOtt schauen von Angesicht zu Angesicht, wie GOtt alle Thränen von ihren Augen abgewischet, wie sie unter dem Hauffen vieler tausend Engel, vor dem Throne GOttes stehen, und unaussprechliche Freude immer und ewiglich zu geniessen haben, so verursacht diese Betrachtung bey ihnen abermahls sündliche Begierden und Affecten, den Haß und Neid. Dieses setzet zwar schon ihr Gemüthe in eine sündliche Beunruhigung; es wird aber dieses Uebel durch die würckliche Empfindung ihrer eigenen Schmertzen noch grösser. Den andern Grund von den sündlichen Zustande der Verdammten haben wir in der Heiligen Schrifft. Sie stellet uns denselben auf unterschiedliche Art vor. Sie beschreibt ihn als die äusserste Finsterniß, wenn es Matth VIII, 12. heißt: Aber die Kinder des Reichs werden ausgestossen in das Finsterniß hinaus, da wird seyn Heulen und Zähnklappen; ingleichen XXII, 13. Bindet ihm Hände und Füsse und werffet ihn in das Finsterniß hinaus XXV, 30, und den unnützen Knecht werffet in die Finsterniß hinaus 2 Petri II, 17, welchem behalten ist eine dunckele Finsterniß in Ewigkeit. Es ist bekannt, daß in der Heiligen Schrifft das Wort Finsterniß im geistlichem Verstande den Stand des Unglaubens, die Herrschafft der Sünde anzeigt, als Psalm LXXXII, 5. Johann I, 5. Apostel-Gesch. XXVI, 18. Ephes. IV, 17. u. ff. 1 Johann I, 6. II, 9. 11, anderer Stellen zu geschweigen, wovon Glaßius in Philologia Sacra p 1678. Flacius in Clave Script. Sacr. Part. I, p. 1226 und Ravanellus in Bibliotheca Sacra Part. II. p. 717. zu lesen. Nach solcher Bedeutung lehret die Heilige Schrifft gantz deutlich den sündhafften Zustand der Verdammten, wenn sie von denselben saget, sie würden in die Finsterniß hinaus gestossen. Doch zeigt sie nicht nur das sündhaffte Wesen an sich selbst, sondern auch den höchsten Grad desselbigen. Denn Matth. VIII, 12. heißt es nach dem Griechischen, sie sollen geworffen werden εἰς τὸ σκότος τὸ ἐξώτερον, so der seel. Lutherus gegeben, in das Finsterniß hinaus, eigentlich aber ist es zu übersetzen, in eine solche Finsterniß, so die äusserste ist, wie der seel. Prof. Jeancke in seinen Anmerckungen p. 186. bereits erinnert. Nicht weniger beweiset dieses die Redensart, so sich zugleich in den angezogenen Sprüchen befindet: Da wird seyn Heulen und Zähnklappen. Zwar werden diese Worte insgemein dahin erkläret, daß man das Heulen auf die unaussprechliche Hitze, und das Zähnklappen auf die unerträgliche Kälte, welche zugleich in der Hölle seyn würde, deutet. So haben es auch viele alte Kirchen-Lehrer erkläret, wie Suicerus in Thesauro Ecclesiastico Tom. I. p 714. angemercket. Es scheint aber diese Meynung mit der Sache selbst nicht wohl überein zu stimmen. Dieses haben verschiedene von den neuern Auslegern bemerckt, wovon man Wolffs curas philologicas & criticas in Matthæum Cap. VIII, 12. p. 157. und Lampe von der Ewigkeit der Höllen-Straffen, p. 84. lesen kan. Daß sich Christus hier einer Gleichniß-Rede bedienet, siehet man gar leicht. Man kömmt auch der Sache am nächsten, wenn man sagt, daß das Zähnklappen, ein Bild eines hefftigen Zorns sey. Man weiß aus der Erfahrung, daß bey den Menschen der Zorn, wenn er starck ist, unter andern auch diese Würckung thut, daß sie die Zähne zusammen beissen, und mit denselben knirschen. Woher der Zorn bey den Verdammten kommen werde, ist leicht zu erachten. Die Betrachtung GOttes als ihres strengen Richters, und ihrer eigenen Boßheit, dadurch sie sich in dieses äusserste Unglück gestürtzt haben, wird solche Gemüths-Bewegungen erregen. Solchen sündhafften Zustand der verdammten Menschen erläutert auch das Exempel des Teufels und seiner Engel, welche ob sie schon mit Ketten der Finsterniß zur Höllen verstossen; gleichwohl wieder das Reich Christi beständig wüten, und toben, daß auch daher der Teuffel in Heiliger Schrifft schlechterdings der Böse genennet wird, Matth. XIII, 19. 38. 1 Joh. II, 13. Man weiß aber, daß die verdammten Menschen nebst dem Teuffel und seinen Engeln am jüngsten Tage einen gleichen Ausspruch hören sollen. Matth. XXV, 41. Was die Beschaffenheit bey den Verdammten betrifft, so können wir wohl überhaupt so viel sagen, daß alle ihre Gedancken und alle ihre Begierden höchst sündlich seyn werden; die besondern Arten aber derselben lassen sich nicht so genau determiniren. Einige haben davor gehalten, sie würden auch GOtt lästern, und beruffen sich auf Offenbahrung XVI, 10. u. f. Da es heißt: Und der fünffte Engel goß aus seine Schaale auf dem Stuhl des Thiers und sein Reich ward verfinstert, und sie zubissen ihre Zungen vor Schmertzen und lästerten GOtt im Himmel vor ihre Drüsen, und thäten nicht Busse vor ihre Wercke. Doch wie diese jetz angezogenen Worte keinen Beweiß abgeben können, weil darinnen nicht die Rede ist von den Verdammten, sondern von den Gottlosen auf Erden die zu einer solchen Zeit leben, da sie Busse thun können; aber

solches

solches nicht thun wolten: also findet man auch in der Sache selbst hiervon keinen Grund. Es würde der Göttlichen Majestät und Weißheit entgegen seyn, wenn den Verdammten solche Lästerungen solten verstattet werden. Kein Richter leidet dieses an einen Delinquenten, wenn derselbige mit Straffe belegt wird, daß er solchen noch wolte fluchen und lästern.

Die Verdammten **können auch keine Busse thun.** Den Grund davon können wir auf zweyerley Art zeigen, so wohl auf Seiten der Verdammten selbst, als auch auf Seiten GOttes. Was die **Verdammten** selbst betrifft, so fehlt es bey ihnen am Willen so wohl, als an der Ausführung einer solchen Bekehrung. Am Willen fehlet es ihnen, indem sie sich als Verdammte in einer solchen Verstockung und Boßheit befinden, daß ihnen nicht in Sinn kommen wird, von ihren Sünden abzulassen, GOtt zu lieben, und nach seinem heiligen Willen zu leben. Man sagt, die Straffe und die erschreckliche Quaal, so sie auszustehen haben, würden sie so mürbe machen, daß sie allerdings den Schluß die göttliche Gnade anzunehmen, und sich zu bessern, fassen würden. Es ist etwas scheinbares, so man hier einwendet. Doch hält es keinen Stich, wenn man die Sache genau einsiehet, und die Gegner gewinnen damit vor ihre Meynung nichts. Die Gerichte Gottes erhärten vielmehr das Hertz, als daß sie solches erweichen solten, wenn die Gnade Gottes entzogen, das erworbene Heyl in Christo nicht ferner verkündiget, und angeboten wird, ohne welche Gnade keine Aenderung des Hertzens geschehen kan. Man siehet dieses aus den Würckungen der zeitlichen schweren Gerichte, die GOtt bisweilen über die Bösen ergehen lassen. Beym Jes. VIII, 21 heißt es vom Gerichte über die Juden **sie werden im Lande umher gehen, hart geschlagen und hungrig. Wenn sie aber Hunger leiden, werden sie zürnen und fluchen ihrem Könige und ihrem GOtt.** Dieses finden wir auch Offenb. XVI, 9. und den Menschen ward heiß für grosser Hitze, und lästerten den Nahmen Gottes, der Macht hat über diese Plagen, und thäten nicht Busse ihm die Ehre zu geben. Warum siehet man nicht dieses an dem Teuffel? dieser ist schon so lange Zeit in der Hölle gewesen, aber dadurch noch nicht mürbe gemacht worden. Er wütet und tobet noch beständig wieder das Reich Christi; er ist noch die alte Schlange, er gehet noch herum, er ist noch der Böse, er ist noch der Wiedersacher, wie vorher. Was solte im Wege stehen, daß wir von diesem Zustande des Teuffels und seiner Engel nicht auf den Zustand der verdammten Menschen schliessen, und sagen könnten, wie der Teuffel durch seine Quaal nicht auf andere Gedancken gebracht wird, eben so werde es auch nicht bey den verdammten Menschen geschehen? Die Straffe ist zwar noch nicht völlig angegangen, welches wir gar gern einräumen; sie ist aber doch bereits schon so erschrecklich, daß wenn es sonst die Sache litte, sie ebenfalls das Hertz erweichen könnte. Der reiche Mann war kaum der Seele nach in die Hölle gekommen, so muste er schon klagen: Ich leide Pein in dieser Flamme. So fehlt es auch bey den Verdammten an der würcklichen Ausführung einer Bekehrung. Sie haben die Mittel nicht dazu. Aus eigenen Kräfften können sie dieses ohnmöglich bewerckstelligen, die Gnaden-Mittel aber sind ihnen alle entzogen. Eben darinne liegt der Grund auf Seiten GOttes, warum bey den Verdammten keine Bekehrung geschehen kan. GOtt erbarmt sich ihrer weiter nicht; die durch Christum erworbene Gnade wird ihnen nicht weiter angebothen, es wird ihnen nicht mehr Busse und Vergebung der Sünden geprediget. Die Gnaden-Zeit ist nunmehro verflossen und es heißt nach Ebr. X, 26: So wir muthwillig sündigen, nachdem wir die Erkenntniß der Wahrheit empfangen haben, haben wir fürder kein Opffer mehr für die Sünde; sondern ein schrecklich Warten des Gerichts und des Feuer-Eyffers, der die Widerwärtigen verzehren wird. Es ist also keine Aussöhnung der Verdammten mit GOtt zu hoffen. Diese Aussöhnung kan ohne Glauben an Christum nicht bestehen. Der Glaube muß durch die Bekehrung gewürckt werden, fällt aber die Bekehrung weg, so hat kein Glaube statt, und wo kein Glaube ist, da ist keine Aussöhnung mit GOtt möglich.

Herr **Gerhard**, welcher sich bemühet hat, die Zweiffels-Knothen und Schwürigkeiten aufzulösen, welche wieder die Wiederbringung aller Dinge gemacht werden können, hat verschiedene Fragen zu beantworten aufgeworffen, welche die Verdammten betreffen. Die erste unter denselben ist diese: **Ob die Verdammten durch Christi Verdienst solten zu rechte gebracht werden?** Dieses hat seiner Meynung nach, nicht den geringsten Zweiffel, indem sie alle mit einander durch Christum in den künfftigen Ewigkeiten solten gerecht dargestellt werden, Röm. V, 19. Die andere Frage ist: **Wie es damit zugehen werde?** Ueber diese Frage wundert er sich, daß uns die Schrifft von keinen Geheimnissen so wenig offenbare, als eben von den Geheimnissen der zukünfftigen Welt, und also müste man darinne nicht grübeln. Die dritte Frage, die er aufwirfft, ist: **Ob die Verdammten auch den zuversichtlichen Glauben bekommen würden?** Dieses hat nach **Gerhards** Meynung keinen Zweiffel, indem ohne Christo, den der Glaube ergreiffen muß, keine Wiederbringung zu hoffen; auch aus Gottes Wort von dem Teuffel bereits bekannt sey, daß er schon jetzo würcklich glaube, Jacob II, 19. welcher Glaube zwar kein zuversichtliches Werck sey, man werde aber gleichwohl GOtt die Hände nicht binden wollen, wenn er diesen unvollkommenen Glauben der Teuffel nach vollendeten Pein-Ewigkeiten zur Vollkommenheit bringen wolle. Und wenn man ja wissen wolte, wie alles in der andern Welt mit der Wiederbringung zugehen werde, so könne er so viel nach Gottes Wort sagen, daß Christus nicht allein unmittelbar durch die Krafft seines göttlichen Bluts die Verdammten heilig und gerecht darstellen werde; sondern er werde auch dazu seine Brüder und Mit-Regenten als Mittels-Personen gebrau-

gebrauchen, indem die Erstgebohrnen und Auserwählten Könige und Priester vor GOtt in der andern Welt seyn würden, Offenbar. V, 10. Da nun Christi Amt seyn werde, die Verdammten in der künfftigen Ewigkeit gerecht und heilig darzustellen, Röm. V, 19 als welcher der eintzige Hohepriester sey; die Auserwählten aber und die Erstgebohrnen Mitregenten Christi und Unterpriester wären, so konne man vernünfftiger Weise ohnmöglich anders schliessen, als daß diese Unterpriester solche Verrichtungen in der andern Welt thun würden, die nicht allein ihrem Nahmen und Titel gemäß; sondern die auch insonderheit mit den Verrichtungen des allerhöchsten Hohenpriesters würden übereinstimmen. Wolte man fragen, wie das zugehen werde, daß die Seeligen zu den Verdammten kommen, und ihr Amt an ihnen verrichten? so solte man sich erinnern, daß Abraham mit dem reichen Manne in der Hölle habe sprechen können, ohngeachtet eine grosse Klufft zwischen ihnen befestiget gewesen. Es werde solcher Priester ihr Amt in jenem Leben nicht allein darinne bestehen, daß sie die Verdammten durch ihren Dienst würden zu recht bringen helffen, sondern das werde vielmehr der höchste Grad ihres Amts seyn, daß sie die unendlichen Tieffen und verborgenen Geheimnisse der Gottheit den andern Seeligen und vornehmlich den Nachgebohrnen aufs Unendliche hinaus und zum allerhöchsten Preiß ihres Schöpffers würden aufschliessen können.

Alles dieses was hier **Gerhard** vorbringt, braucht an sich keine Wiederlegung, und es ist unter dem Articel: *Höll. n Straffen*, im XL Bande, p 549 u. ff überzeugend dargethan worden, daß die Straffen der Hölle unendlich, und die Verdammten daraus keine Erlösung zu gewarten haben.

Ausser dem haben noch einige andere sehr ungeschickte Meynungen von den Verdammten gehegt, die wir aber nur kürtzlich anführen wollen, ohne uns dabey aufzuhalten. Ein ungenannter Verfasser, der 1711 unter den Buchstaben G. P. S. **Den vergeblichen Streit wieder die Wahrheit und Unschuld wieder D Neussen** herausgegeben, behauptet p 12 die Verdammten genössen bereits jetzo die göttliche Erbarmung, weil sie GOtt nicht annihilirte, oder den Tag des Gerichts noch aufhielte. Er schreibt auch p. 39. 90. der Erlösung Christi doppelte Würckung zu, eine vor die Menschen, die andere auch mit vor die Teuffel. Doch solten die Verdammten nicht wie die Auserwählten zur Herrlichkeit erhaben, sondern solten nur im Reiche Christi unterthänig werden. Sie solten gute Unterthanen seyn, die GOtt lobten, zur Hochzeit des Lammes aber solten sie in Ewigkeit nicht kommen. Desgleichen findet man p. 71 etwas von ihrer Teuffels-Busse, da auch mit angeführet wird, wie die Teuffel Christo aufs neue huldigen würden.

**Petersen** hat ebenfalls beweisen wollen, daß die Verdammten eine Erlösung zu hoffen, und M. **Klein Nicolai** hat dem Petersenischen Irrthume eine bessere Farbe anzustreichen gesucht. Hingegen hat **Johann Christoph Schüßler** eine General-Idee der bösen Lehre von der Erlösung und Seeligkeit der Teuffel und Verdammten herausgegeben, worinne dieselbe in ihrer wahren Gestalt, nach ihrer Schwäche, Gefährlichkeit, Abscheulichkeit, und wie weit es ihre Gönner dißfalls getrieben, mit aufrichtigem Hertzen vorgestellt wird. **D. Christoph Matthäus Pfaff** hat in seinem Unterrichte von den Religions Streitigkeiten zwischen der Römischen und Protestantischen Kirche p. 286 behauptet, daß man vor die Verdammten bitten solte, damit GOtt ihre Straffen mildere. In eben dieses Gottesgelehrten **Irrthümern in allen Theilen der Theologie**, wird p. 606 gezeigt: Daß die Verdammten in der Hölle nicht mehr sündigen würden. **P. Carl Regent** zeiget in seiner unpartheyischen Nachricht von der in Ober-Laußitz einreissenden neuen Secte der Schefferianer und Zinzendorffianer, daß **M. Scheffer** zu behaupten gesucht habe: Daß die Verdammten und Teuffel in der Hölle würden endlich erlöset und seelig werden. **Christian Sende** verwirfft zwar in seinem übersetzten und erläutertem Brieffe an die Epheser p. 29 die Erlösung der Verdammten aus der Hölle; er überläßt aber doch dieselben einer mehrern Erleuchtung. Indessen scheint er doch zuweilen die Meynung zu hegen, daß die Teuffel und Verdammten endlich annihiliret werden würden, und lässet also viel Spuren der Socinisterey blicken. **Pantoppidan** hat in seinem Glaubens-Spiegel den Satz zu behaupten unternommen; daß die Verdammten einerley Wissenschafft mit einem unheiligen Orthodoxen hätten, worinne ihm aber **M. Sivers** in Refutatione Apologiæ Erici Pantoppidani mit Recht wiedersprochen. Ein Tuchtfeldianer hat ebenfalls in seiner **genauen Fortsetzung des Urtheils der Prediger zu Nürnberg wieder Tuchtfelden**, die Seeligwerdung der Verdammten geglaubt. **Andreas Martin**, ein Pariser Presbyter Oratorii, welcher sich **Ambrosius Victor** genennet, hat vorgegeben, daß die Verdammten und Teuffel in der Hölle GOtt sehen müsten, denn er sey die Wahrheit, und sie hätten ja nicht alle Vernunfft verlohren. Dieses berichtet uns **Johann Harduin** in operibus variis p. 13 u. ff. In den neusten Zeiten hat der Graf von **Zinzendorff** gelehrt, daß die Lehre von der Erlösung der Verdammten, und der Teuffel der Neigung eines gottseligen Hertzens nicht entgegen sey. Endlich hat auch 1732 ein elender und witzloser Schuster eine Erlösung der Verdammten aus der Hölle vorgegeben, und deswegen hat er sich nichtswürdiger Weise eingebildet, er habe mehr Mitleiden, Liebe und Barmhertzigkeit gegen das arme menschliche Geschlecht, als alle sogenannte orthodoxe Priester in der gantzen Welt. Seine Schrifft welche durch und durch mit Spöttereyen angefüllet, welche seinem Handwercke gemäß waren, führt den Titel: Wohlgemeynte Gegenrettung meiner Grund- und Hoffnungs-Stimme, der Starckischen Hirten-Ruffs Rettung entgegen gesetzt, und eingegeben von einem geringen Layen und Schuhmacher seines Handwercks Th. K. Wir wollen zu diesen besondern Meynungen der Lehre von den Ver-

Verdammten nichts weiter hinzusetzen. Das übrige, welches hieher gehöret, ist bereits unter dem Artickel: Straffen (Höllen-) im XL Bande, p. 549. u f. abgehandelt worden, welchen man davon nachsehen wird. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche III Band, p. 308. u. f. Baylens Historisches und Critisches Wörterbuch III Th. p. 834. u f. von Leibnitz Theodicäa, p. 595. u. f. Unschuldige Nachrichten 1712 p. 84, 1721 p. 637, 1722 p. 92, 1723 p. 938, 1730 p. 471, 1731 p. 49, 1732 p. 968, 1733 p. 308 und 841, 1735 p. 776 und 739.

**Verdammter Beyschlaff**, Lat. *Coitus damnatus*, heist in denen Rechten eine jede fleischliche Vermischung solcher Personen, welche nach Maßgebung derer Rechte einander nicht ehelichen mögen, als in der Blut-Schande, im Ehebruche, u. d. g. geschiehet; und daher heissen auch die aus einen solchen Beyschlaffe erzeugten Kinder aus einem verdammten Beyschlaffe erzeugte Kinder, oder **Verdammte Geburt**, Lat. *Liberi ex damnato coitu nati*, siehe diesen Artickel im XVII Bande, p. 786. von deren Succeßions-Rechten aber ist unter dem Artickel: **Nach-Folge oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie**, im XXIII Bande, p. 118. u. f. wie auch **in aufsteigender Linie**, ebend. p. 125. u. f. ingleichen **derer Seiten-Freunde**, ebend. p. 171. u. f. gehandelt worden.

**Verdammten Beyschlaff erzeugte Kinder** (aus einem) siehe **Verdammter Beyschlaff**, und *Liberi ex damnato coitu nati*, im XVII Bande, p. 786.

**Verdammten Beyschlaff erzeugter Kinder** (Succeßion aus einem), siehe **Nachfolge oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie**, im XXIII Bande, p. 118. u. f. wie auch **in aufsteigender Linie**, ebend. p. 125. u. f. ingleichen **derer Seiten-Freunde**, ebend. p. 171. u. f.

**Verdammten Beyschlaffe erzeugten Sohn** (ein aus einem) siehe *Liberi ex damnato coitu nati*, im XVII Bande, p. 786. desgleichen **Nachfolge oder Erb-Folge deree Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie**, im XXIII Bande, p. 118. u. f. **in aufsteigender Linie**, ebend. p. 125. u. f. und **derer Seiten-Freunde**, ebend. p. 171. u. f. wie auch **Verdammter Beyschlaff**.

**Verdammte Ehe**, Lat. *Nuptiæ nefariæ*, *Nuptiæ incestæ*, *Nuptiæ illicitæ*, *Nuptiæ inutiles*. *Nuptiæ prohibitæ*, und *Nuptiæ damnatæ*, heist, wenn zwey Personen unterschiedlichen Geschlechts einander ehelichen, denen ein solches zu thun, entweder wegen allzunaher Anverwandtschafft, oder aus andern erheblichen u. trifftigen Ursachen in denen Rechten verboten ist, wovon insbesondere der Artickel **Verbotene Grade**, und derer aus einer solchen verdammten Ehe erzeugten Kinder Succeßions- oder Erbgangs-Recht betreffend unter denen Artickeln: **Nachfolge oder Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie**, im XXIII Bande, p. 118. u. f. **in aufsteigendee Linie**, ebend. p. 125. u. f. und **derer Seiten Freunde** ebend. p. 171. u. f. nachgesehen werden kan. Gegenwärtig aber mercken wir wegen ihrer Lateinischen Benennung nur noch diesen Unterscheid an, daß absonderlich in denen Römischen Rechten die Verehlichung derer Manns- und Weibs-Personen die einander in der auf- und absteigenden Linie verwandt sind, eigentlich *Nuptiæ nefariæ*, wie hingegen in der Seiten-Linie und unter verschwägerten Personen *Nuptiæ incestæ*; unter denen übrigen aber bald *Nuptiæ illicitæ*, bald auch *Nuptiæ inutiles* genannt werden, ob gleich der Unterschied dieser Benennungen bey denen Rechtsgelehrten nicht allemahl so genau beobachtet wird. Spiegel.



**Verdammte Geburt**, siehe **Verdammter Beyschlaff**.

**Verdammte Grentze**, Malach. I, 4 hieß das Land der Edomiter, weil es stets wüste und öde bleiben sollte, so um der Einwohner Boßheit willen geschahe, weil sie so rachrierig und trotzig waren, Ezech. XXV, 12.

**Verdammten (Stand der)**, siehe **Verdammniß**, ingleichen **Verdammte**.

**Verdammte Tutorn**, siehe *Tutor condemnatus*, im XLV. Bande, p. 2094. desgleichen **Vormundschaffts-Klage**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

**Verdammter Vormund**, siehe *Tutor condemnatus*, im XLV Bande, p. 2094. desgleichen **Vormundschaffts-Klage**, und **Vormundschaffts-Verwaltung**.

**Verdammung**, siehe **Verdammniß**.

**Verdammung, in die Bergwercke** (Straffe der) siehe *Metallum*, im XX. Bande, p. 1253 u. f. wie auch **Straffe (willkührliche)** im XL. Bande, p. 601. u. f.

**Verdammung auf die Galeren**, siehe *Triremium Pœna*, im XLV Bande, p. 875. desgleichen **Galere** im X Bande, p. 114. **Ruder-Banck**, im XXXII Bande, p. 1458. **Rudee-Knecht**, ebend. p. 1459. **Straffe (peinliche)** im XL Bande, p. 585. u. f. und **Straffe (willkührliche)** ebend. p. 601. u. f.

**Verdammung in die Metalle**, (Straffe der) siehe *Metallum* im XX Bande, p. 1253 u. f. wie auch **Straffe (willkührliche)** im XL Bande, p. 601. u. f.

**Verdammung zur Ruder-Banck**, (Straffe der) siehe **Ruder-Banck**, im XXXII Bande, p. 1458. **Ruder-Knecht**, ebend. p. 1459. **Galere**, im X Bande, p. 114. **Straffe (peinliche)** im XL Bande, p. 585. u. f. **Straffe (willkührliche)** ebend. p. 601. u. f. wie auch *Triremium Pœna*, im XLV Bande, p. 875.

**Verdammungs-Sentenz**, siehe **Sentenz (Verdammungs-)** im XXXVII Bande, p. 192.

**Verdammung zu stetswährender Arbeit oder Gefängniß** (Straffe der) siehe *Pœna condemna-*

*demnationis ad opus publicum*, im XXVIII Bande, p. 960. desgleichen Bau, im III Bande, p. 705 und Strafe (willkührliche) im XL Bande, p. 601. u. f.

**Verd aqua**, ein Marcktflecken auf der Halb-Insel Morea, nicht weit vom Flusse Alpheus gelegen. **Beschreibung der Halb-Insel Morea**, II Th. p. 37.

**Verdari**, (Fosse di) Graben, siehe **Vardarium**, im XLVI Bande, p. 559.

VERDA RUDOLPHI, Stadt, siehe **Rudolphswerth**, im XXXII Bande, p. 1509.

**Verdastes**, lebte um das Jahr 496 als Priester, und ward nachmahls Bischoff zu Arras. Er war mit unter dem Gefolge der Gemahlin des **Clodoväus**, welche denselben, als er wieder nach Franckreich zurücke kam, einholete, und er muste diesen König nebst dem Bischoffe zu Rheims **Remigius** in den Christlichen Wahrheiten unterrichten. **Allgemeine Chronicke** III Band, p. 101.

**Verdauen**, siehe **Dauung**, im VII Bande, p. 283.

**Verdauendes Saltz**, siehe **Oeffnendes und verdauendes Saltz**, im XXV Bande, p. 575.

**Verdauliche und dem Magen annehmliche Speisen**, siehe Speise, im XXXVIII Bande, p. 1419. u. f.

**Verdauung**, siehe **Dauung**, im VII Bande, p. 283.

**Verdauung (langsame)** siehe *Bradypepsia*, im IV Bande, p. 980.

**Verdauung (mangelnde)** siehe *Apepsia*, im II Bande, p. 789.

**Verdauung, (üble)** siehe *Dyspepsia*, im VII Bande, p. 1688.

**Verdauung der Speisen im Magen**, siehe *Digestio*, im VII Bande, p. 900.

**Verde**, *Mare Capitis divitis*, ist ein Theil des Atlantischen Oceans, welcher sich von dem Capo Verde und den Küsten von Nigritien, bis an die Inseln des Capo Verde erstrecket.

**Verde**, Fluß in dem Königreiche Granada, siehe **Rio Verde** im XXXI Bande, p. 1704.

**Verde, Rio Verde**, *Fluvius viridis*, ein Fluß in der Provintz Panuco in Mexico in Nord-America, welcher sich in den Golfo di Panuco ergeust.

**Verde, Cabo Verde, Capo Verde**, Lat. *Hesperium Cornu*, *Frons Africæ*, *Arsinarium*, *Ryssadium*, *Promontorium Viride*, *Caput viride*, ein Vorgebürge in Nigritien an der Westlichen Küste von Africa, wo der Fluß Senega ins Meer fält, welches sich biß an den Atlantischen Ocean erstrecket. Es hat dasselbe seinen Nahmen daher bekommen, weil das Meer dort herum wegen eines Krautes, so dichte an einander darauf schwimmet, gantz grün aussiehet. Die Einwohner nennen es **Tagazza**, und es wird vom **Mela** und **Plinius** hinter das Cornu Hesperium auf der Abendseite des Atlantischen Meers gesetzet. **Ubsens** Geograph. Lexicon, II Th. p. 499. **Baudrands** Lex. Geograph. Tom. I. p. 303.

**Verde**, die **Inseln des Capo Verde**, *Insulæ Hesperides* vel *Gorgones*, vel *Capitis divitis*, liegen auf dem Oceano, Atlantico gegen das Capo Verde, von welchem sie 105 Meilen entfernet sind. Die vornehmste darunter ist **St. Jago**, und gehören den Portugiesen. Es wird auf denselben Zucker-Rohr, Baum-Wolle, Reiß, viel Saltz, Bock-Felle, Wein und eingesaltzen Fleisch geladen. Es sind auch viele Schildkröten und viel Ziegen darauf, welches denen die mit solchen Sachen handeln, doch zum wenigsten noch die Mühe verlohnet. Diese Inseln insgesamt sind ungesund, und wer sich daselbst aufhält, ist vielen Kranckheiten unterworffen. Sie haben einen großen Reichthum von allerhand Victualien, Garten-Früchten, zahmen und wilden Vieh. Von den Poeten werden diese Insuln Hesperides und Gorgones genennet. Denn Hesperus, ein Bruder des Königes **Atlantis**, hatte drey Töchter, die legten auf einigen von diesen Insuln Gärten an, darinne güldene Aepfel wuchsen, die von Drachen bewahret wurden. Auf den andern aber wohnten des Königs **Phorci** Töchter **Gorgones**, die alles in Stein verwandeln konnten, was sie ansahen. Die Portugiesen haben sich dieselben zugeeignet, und sind auch von niemanden darüber beneidet worden. Es sind ihrer Zehen, die wir in Alphabetischer Ordnung hersetzen.

Die Insul St. Antonii, die Insul Boavista, Brava, Fuogo, St. Jago, St. Lucia, Mayo, St. Nicolo, die Insul della Sale, und St. Vincent. Wer von jeder insbesondere Nachricht haben will, der muß die besondern Artickel davon nachschlagen. Die meisten Einwohner dieser Insuln sind Catholisch, die Schwartzen aber haben weder Glauben noch Gesetz. **Ubsens** Geograph. Lexicon, II Th. p. 499. **Hübners** vollständige Geographie, II Th. p. 679. u. f.

**Verde**, oder **Velverde**, eine Stadt in Peru, in Süd-America. Sie liegt 35 Meilen südwärts von Lima, und 6 von der südlichen See, in einem sehr lustigen Thale gleiches Nahmens, so 6 Meilen lang, und meistentheils mit Weinstöcken bepflantzet ist, welche vortrefflichen Wein geben, worinnen der vornehmste Reichthum dieses Orts bestehet. Die Stadt ist schön gebauet, und sehr reich, und hatte 1630 fünfhundert Spanische Einwohner, eine Kirche, drey Klöster und ein Hospital. Die dasige Lufft ist rein und gesund, die Weibs-Personen sind die schönsten in Peru. Der Gouverneur wird durch den König von Spanien ernennet. **Laet** hist. nov. orb. p. 436.

**Verde**, (Frantz) ein Bischoff zu Vico di Sorrento, lebte in dem 17 Jahrhundert, und war ein vertrauter Freund des berühmten **Caramuel**. Nachdem er zu Neapolis eine lange Zeit das geistliche Recht gelehret, und zugleich Canonicus und Pönitentiarius an der dasigen Hauptkirchen, ingleichen

gleichen Official. Synodal. Examinator, und Groß-Vicarius gewesen, bot man ihm die Bißthümer zu Pozzuolo und Capaccia an, die er aber ausschlug. Endlich ward er zwar genöthiget diese Würde zu Vico di Sorrento anzunehmen; allein er danckte bald wiederum ab, um nur allein seine eigene geistliche Wohlfahrt zu besorgen, und starb 1706. da er denn zu Neapolis in die Kirche der heiligen Restituta begraben wurde. Seine Schrifften sind:

1. Selectæ Quæstiones in defensionem Caramuelis; Lion 1662. in Fol.
2. Quæstiones physico legales;
3. Pantonomo-didascalia, f. Commentaria in jus civile;
4. Anacephalæosis propositionum damnatarum ab Alexandro VII.
5. Praxis novissima Jul. Cæsaris Galuppi cum additionibus.

**Toppi** Bibl. Nap. Memoires de Trevous. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VI. p. 642.

**Verde, (il Capo** oder **Cabo)** ein Vorgebürge, siehe **Verde.**

**Verde, (die Inseln des Capo)** Inseln, siehe **Verde.**

**Verde, (Monte)** Stadt, siehe **Monteverde**, im XXI Bande, p. 1327.

**Verde, (Rio)** Fluß in dem Königreiche Granada, siehe **Rio Verde**, im XXXI Bande, p. 1704.

**Verde, (Rio)** Fluß in der Provintz Panuco, siehe **Verde.**

**Verdeais**, wird eine Art Aepffel in Portugall genannt, weil sie das gantze Jahr hindurch grün bleiben. Sie sind sonderlich berühmt und werden in gantz Spanien gesucht. **Staat von Portugall**, II Th. p. 32.

**Verdeck, Ueberlauff**, Fr. *Couverte, Pont ou Tillac*, Ital. *Coperta*, Holl. *Dek, Verdek, Overloop*, Lat. *Tabulatum*, heisset einer der Böden eines Schiffes. Es wird auch gar offt vor den Raum zwischen beyden Böden, oder das Stockwerck selbst genommen. Die grossen Schiffe haben derselbe drey, die mittlern zwey, die kleinen aber nur einen Boden oder Verdeck. Der unterste wird bey den Schiffleuten, das erste Verdeck, Fr. *Premier pont ou Franc-Tillac*, Holländ. **Dek, Overloop, Schut-Overloop**, Lat. *Tabulatum navis aquis proximum* genennet, und ist an einem Schiff dasjenige Verdeck, welches dem Wasser am nechsten oder dem Wasser gleich ist, gerad über dem Raum. Also nehmen die Schiff-Zimmerleute dieses Wort, wiewohl es einige Officirer also verstehen, daß der Ober-Lauf, oder das erste Verdeck dasjenige sey, welches unter dem obersten, das dritte aber, welches über den Raum ist. Rund herum stehet das grosse Geschütz, und dessen Ort nennet man die grosse Batterie, Lat. *Suggestus tormentorum navalis*. Gegen dem Hintertheil des Schiffes aber ist in diesem Verdeck die St. Barbara oder **Pulver-Kammer**, Lat. *Cella pulveris pyrii*. Nach diesem folget gleich das zweyte **Verdeck**, Fr. *Second Pont*. Holl. *Tweede Dek*, und endlich das oberste oder dritte, Fr. *Troisieme Pont*, Holl. *t' Bovenste Dek, Beevenet*, so das höchste Verdeck eines Schiffes, wo derselben drey sind. In den Böden werden Oeffnungen gelassen, so man **Lücken**, Fr. *Ecoutilles*, Holl. *Luiken, Luikgaoten*, Ital. *Sportelli* nennet, wodurch die Güter in und aus dem Schiffe gebracht werden. Bey den Kriegs-Schiffen wird in den obern Boden ein **Gitterwerck**, Fr. *Caillebotis*, Holl. *Rooster, Rooster-werk, Traalie, Traalie-werk, Traalie-Luik, Traalie-Luikje*, gemacht, damit nicht allein den andern Böden Lufft zu geben, sondern auch, damit der Rauch von dem losgebrannten Geschütze verdämpffen möge. Das **Verdeck ist durchgehend**, welches die Frantzosen *Pont courant devant-arriere*, und die Holländer *een doorgaande Dek* nennen, wenn es über die gantze Länge des Schiffs reichet, oder **halb**, Fr. *Pont coupe*, Holl. *Half-Verdek*, wenn nur ein Theil desselben **von hinten** und **von vorne**, oder von hinten und vorne, bedeckt ist, so nennen es die Frantzosen zwar auch *Pont coupe*, die Holländer aber *Een Voor- en agterplegt, op en Schip met twee Plegten voor en agter*. Ueber dieses hat man auch noch ein falsches **Verdeck**, Fr. *Faux-Pont*, Holl. *Kaebrug*, welches unten im Raume zur Bequemlichkeit und Conservation der Ladung des Schiffes, oder zu Logirung der Soldaten gemacht wird. **Gitter-Verdeck**, Fr. *Pont a Caillebotis, ou a Treillis*, Holl. *Dek met Rooster werk*, diese Art Böden oder Verdecke sind den Kriegs-Schiffen zugeeignet, damit der Dampff der Canonen verrauchen möge. **Halb-Verdeck**, Fr. *Pont Coupe*, Holl. *Half-Verdek*, heisset dasjenige Verdeck, so nur vorne oder hinten ist, und nicht gantz durchgehet. **Hinter-Verdeck**, Fr. *Sufain*, Holl. *agtervinkenet*, ist ein unterbrochenes Verdeck, oder ein Theil des Verdecks, so von der Campan bis an den grossen Mast gehet, gegen den Vor-Vinckenet über. **Leichtes Verdeck**, Fr. *Pont volant*, Holl. *Vinkenet*, ist ein Verdeck, das so leicht ist, daß man keine Canonen darauf zu pflantzen vermögend ist. **Strick-Verdeck**, Fr. *Pont de Cordes*, Holl. *Dek van t' saamen-gevlogte touwen*, ist ein von Stricken geschlungenes Verdeck, womit man den gantzen obern Theil eines Schiffes bedeckt. Es sind wenige, ausser den Kauffarthey-Schiffen, die dergleichen Art Verdecke führen. Es dienet beym Entern, die Leute von dem attaquirten Schiffe zu bedecken, weil sie unter diesem Verdeck die Feinde, so auf das Schiff gesprungen, mit Degen und Spontons leicht durchstechen können. **Jäschens** Ingenieur-Lexicon, p. 943 u. f.

**Verdeck, (halbe)** siehe **Schantz im Schiffe**, im XXXIV Bande, p. 866; ingleichen vorstehenden Articel.

**Verdecken**, wird in der Schrifft in verschiedenem Verstande gebraucht, welchen wir bey einigen Schrifftstellern zeigen wollen. Im Buche Hiobs XVI, 18. stehen die Worte: **Ach Erde! verdecke mein Blut nicht.** Diese erkläret Osiander also: Ach Erde, darein ich werde im Tode gelegt werden, nimm dich doch meiner an, rette doch meine Unschuld, ruffe gen Himmel, wie Abels Blut gethan, und die Unschuld desselben gezeigt hat. Gleichwie die Erde des unschuldigen Abels Blut nicht verborgen hat, sondern auf seine Weise zu GOtt um Rache geschrien; also auch jetzt, wenn ich

ich umkommen bin, wolle die Erde meine Unschuld nicht verbergen, sondern es schreye eher mein todter Cörper aus der Erde über das grosse Ungemach, welches ich unschuldig erlitten habe. Die Weymarischen Gottesgelehrten haben diese Erklärung: Habe ich unschuldig Blut vergossen, so wünsche ich, daß die Erde solches wieder von sich gebe, und meinen begangenen Todschlag ans Licht bringe, daß meine Klagen verschwinden, und nicht vor GOtt kommen mögen. Von Christo berichtet uns der Geschichtschreiber Lucas XXII, 64. daß die Männer, die JEsum gehalten, **ihn verdeckt,** und ins **Angesicht geschlagen hätten.** Sonst geschahe die Verdeckung des Angesichts aus verschiedenen Ursachen: 1) Zum Zeichen der Schamhafftigkeit, wie Rebecca gethan, 1 B. Mos. XXIV, 65; aus Hertzeleyd, wie David thät, als er den Oelberg hinan gieng, und weinete, 2 Samuel. XV, 30; 3) Zum Zeichen des Todes, wie dem Haman geschehen, Esth. VII, 9. Bey Christo aber war es eine Anzeigung der Verspottung, denn nachdem sie sein Angesicht verdeckt hatten, schlugen sie ihn in dasselbe. Jeremias redet Klagl. III, 44. von der Verdeckung GOttes mit einer Wolcke, wodurch er anzeigt, daß GOtt sein gnädiges Angesicht auf eine Zeitlang für seinem ungehorsamen Volcke verborgen, und ihr Gebet nicht gleich erhöret habe, damit er ihren Ungehorsam straffe, hingegen sie zu rechtschaffener Busse und Bekehrung reitze. Sonst ist der Herr, den wir anbeten, gnädig und freundlich, er lässet sein Antlitz leuchten, und ist gnädig seinen Kindern, 4 B. Mos. VI, 25; er siehet gern, daß man für sein Angesicht kömmt, Ps. XCV, 2. zu demselben fliehet, Ps. CXXXIX, 7. und dasselbe früh suchet, Sprüchw. VII, 15. Allein hier will GOtt nach diesen Worten das gnädige Antlitz nicht mehr sehen lassen, sondern sich verbergen. Daher spricht Jeremias: GOtt du hast dich mit einer Wolcke verdeckt. Wolcken sind sonst ein Gnaden-Zeichen GOttes, durch welche er sich gantz gnädig erwiesen, indem er nicht nur seinen Friedens-Bogen nach der Sündfluth in die Wolcken gesetzt hat, 1 B. Mos. IX, 13. sondern auch in einer Wolcken-Säule dem Volck Israel in der Wüsten den Weg gezeiget, 2 B. Mos. XIV, 24. Hier will sich der HErr weder durch eine Wolcke sehen noch hören lassen, sondern sich vielmehr hinter dieselbige verbergen, Ps. XVIII, 12. XCVII, 2. Er will sich mit einer Wolcke so verdecken, daß man ihn nicht wahrnehmen soll. Der Behemoth, von dem Hiob XL, 17 gesagt wird, er werde mit Gebüsche und Bachweiden bedeckt, daß man ihn nicht sehen könne, kan die Sache einigermassen erläutern.

**Verdeckte Hafen,** nennet man den Raum vor der Courtine, zwischen den faussebraye Tenaillen und dem Haupt-Walle; Ingleichen die ausgeschnittene Rundung hinter dem Ravelin, nach der Festung zu, und andern Orten mehr, allwo kleine Prahmen und andere Fahrzeuge sicher stehen können, zum Ausfällen der Belagerten.

**Verdeckte Prahmen,** siehe Prahm, im XXIX Bande, p. 182.

**Verdeckter Schluß,** war eine Art von einem ausserordentlich schweren und verfänglichem Sophisma, dessen Erfinder **Eubulides** war. Insgemein führet dieser Schein-Schluß den Nahmen: **Der Verdeckte.** Man findet im **Gassendi** de Logica Cap. III. p. 40. Tom. I. Oper. eine gute Erklärung dieses Betrug-Schlusses, mit Beyspielen bestätiget. Man kan sie auch beym **Menage** im II Buche Num. 108. über den **Laertius** finden, wobey man den Artickel: Sophisterey, im XXXVIII Bande, p. 882 u ff. nachschlagen kan. **Baylens** Historisches und Critisches Wörter-Buch, II Th. p. 445.

**Verdeckte Schüsseln,** siehe **Schüssel,** im XXXV Bande, p. 1362.

**Verdeckte Suggestion,** siehe **Suggestion,** im XL Bande, p. 1786 u. ff.

**Verdeckter Weg,** siehe **Bedeckter Weg,** im III Bande, p. 885.

**Verdeckung,** Lat. *Occultatio*, ist ein Astronomisches Kunst-Wort, und wird gebrauchet von der Zusammenkunfft der Sterne, da einer vor den andern tritt, daß man ihn zu der Zeit an den Himmel verlieret. Es ereignet sich aber dergleichen in zwey Fällen. Einmahl geschiehet die Zusammenkunfft von dem Mond oder einen andern Planeten, mit einem Fix-Sterne, worinnen der Mond oder der Planete dergestalt zwischen unser Auge und den Fix-Stern tritt, daß er muß denselben auf eine Zeitlang verdecken, und dieses nennet man die **Verdeckung der Fix-Sterne,** Lat. *Occultatio Fixarum.* Diese Verdeckung wird in der Astronomie mit Fleiß observiret; denn weil alsdenn der Mond oder der Planete mit dem Fix-Sterne in einem Orte des Himmels stehet, und aus dem Catalogo fixarum der Ort des Sternes bekannt ist, so kan man solchergestalt auf die Zeit der Verdeckung, auch den Ort des Mondens und des Planetens gewiß wissen, und daher die Richtigkeit der Astronomischen Tafeln zu untersuchen, wie auch die Fehler, welche sich noch darinnen ereignen, zu verbessern Anlaß nehmen. Wie viel aber daran gelegen sey, daß man den Lauf der Planeten, und sonderlich des Mondes genau ausrechnen kan, das läst sich nicht mit wenigen an diesem Orte beschreiben. Unverständige bilden sich zwar ein, es habe weiter nichts zu sagen, ausser daß man angeben könne, man habe den Mond oder den Planeten vor einen Stern vorbey gehen sehen, und nehmen daher Gelegenheit zu vieler Verführung zu verleiten und zu lästern, was sie nicht verstehen. Allein es dienen unterweilen dergleichen Observationes auch noch in andern Puncten zu herrlicher Aufnahme der Wissenschafften. Z. E. weil **Caßini** nach denen Memoires de l'Academie Royale des Sciences An. 1706. p. 327. zum öfftern observiret, daß, wenn Saturnus, Jupiter u. einige Fix-Sterne von dem Mond verdecket worden, die Figur etwas länglicht wird, indem sie dem Rande des Mondens nahe kommen, sowohl auf der erleuchteten als finstern Seite desselben; welches doch zu einer andern Zeit der Verdeckung nicht geschehen; So hat man daraus zeigen können, daß um den Mond Lufft sey, und dieselbe unterweilen durch viele aufsteigende Dünste erfüllet werden müsse, woher die Refraction der Strahlen entstehet, wodurch alsdenn die Figur der runden Cörper in ein Oval verwandelt wird. Daß aber die Veränderung der Figur würcklich

von

von dergleichen Refraction verursachet werde, kan man durch folgende Erfahrung bestätiget finden: Man kleibet einen runden Circul von Papier mit Wachs auf den Boden eines Gefässes und giesset Wasser darein, wenn man nun den Circul dadurch betrachtet, so wird er die Figur eines Ovals haben. Hiernächst ist auch noch zu bemercken, die Verdeckung des Planeten selbst, Lat. *Occultatio Planetæ*. Diese geschiehet, wenn die Zusammenkunfft eines Planetens mit dem andern sich dergestalt ereignet, daß der eine zwischen unser Auge und den andern tritt, daß wir ihn auf eine kleine weile nicht sehen können. Auch diese pflegen die Astronomi mit allem Fleiß zu observiren. Sie geschiehet zwar seltner als die Verdeckung der Fix-Sterne; jedoch hat man bereits von allen Planeten observiret, daß sie einander verdecken, wie solches in **Wolffens** Element. Astronomiæ §. 5. c. 5. angeführet wird. Hieraus kan man auch denen, so die Mathematick nicht verstehen, Handgreifflich zeigen, daß die Planeten verschiedene Weiten von der Erde und der Sonne haben, und zwar, daß der Mond der Erde am allernähesten sey, von der Sonnen aber anzurechnen die Welt-Cörper in dieser Ordnung auf einander folgen, so, daß Mercurius der unterste, dann die Venus, ferner die Erde mit dem Mond, hierauf Mars, weiter Jupiter, endlich Saturnus, und nach ihm die Fix-Sterne folgen. **Wolffens** Elementa Astronomiæ §. 555. **Desselb.** Mathematisches Lex. p. 976.

**Verdeckung der Fix-Sterne**, siehe **Verdeckung**.

**Verdeckung GOttes**, siehe **Verdecken**.

**Verdeckung eines Planetens**, siehe **Verdeckung**.

**Verderling**, siehe **Schmalzheil**, im XXXV Bande, p. 283.

VERDE GAMBRE NEGRO, wird in der Spanischen Sprache das Kraut Elleborus niger genennet, siehe *Elleborus niger*, im VIII Bande, p. 902. u. ff.

VERDEELING, ist in der Holländischen Sprache so viel als eine Escadre, siehe **Escadre**, im VIII Bande, p. 1850.

**Verdelle**, ein Fluß in der gefürsteten Grafschafft Tyrol, welcher zu St. Zeno in den Fluß Noce fällt. **Hydrographisches Lexicon**, p. 400.

VERDELLO, siehe *Lydius lapis*, im XVIII Bande, p. 1483.

**Verdellus**, (Faustus) ein Historicus von Cremona im 17 Jahrhundert, schrieb eine Kirchen-Historie, davon aber nur der erste Theil unter dem Titel: Successi della chiesa zu Rom 1633 in 4. heraus kommen ist, und starb im 80 Jahre. **Königs** Bibl. vet. & nov.

**Verdelot**, ein niederländischer Componist, ist ohngefehr um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts berühmt gewesen.

**Verden**, **Vehrden**, **Ferden**, **Fehrden**, Lat. *Vehrdensis Principatus*, *Verdensis Ducatus*. *Ferdium*, *Farduna*. *Verda*, ein Fürstenthum im Nieder-Sächsischem Creyße, welches gegen Süden an die Graffschafft Hoya, gegen Westen an das Hertzogthum Bremen, gegen Norden und Osten aber an das Lüneburgische grentzet. Es hat in der Länge zwölf und in der Breite acht; im Umkreisse aber etliche zwantzig Meilen, und ist ziemlich fruchtbar und volckreich. Vor diesem war es ein Bißthum, welches von dem Kayser **Carln** dem **Grossen** 776 gestifftet, und einem Benedictiner-Mönche aus Engelland, Nahmens **Schwibeche**, untergeben worden. Obgleich einige davor halten, daß man es anfänglich in dem Flecken Ronnede angeleget, oder daß der erste Bischoff zu Bardewick residiret habe, so kan man doch davon keinen Beweis geben; man iese übrigens, was noch von dem Bißthum Verden zum Beschluß dieses Articksls beygebracht worden. Im Jahr 890 hat Bischoff **Wigbert** sein gantzes väterliches Erbgut diesem Stiffte verehret. Im Jahr 994 wurde **Bruno**, Hertzog von Sachsen, aus einem Bischoffe von Verden, unter **Gregorius** V Nahmen, Pabst. Der Bischoff **George** aus dem Hause Braunschweig bekennete sich zur Lutherischen Religion, welche sein Nachfolger, Bischoff **Eberhard** vollends einführte. Es bemühete sich zwar der letzte Bischoff **Franz Wilhelm** von Verden die Catholische Religion wieder einzuführen, weil aber der König **Gustav Adolph** in Nieder-Sachsen den Meister spielte, muste er selbiges Stifft verlassen, worauf es der Ertzbischoff, **Johann Friedrich** von Bremen, ein gebohrner Hertzog von Holstein, einnahm. Als dieser verstorben, und der Dänische Printz, **Johann Friedrich**, Ertzbischoff von Bremen worden, nahm er dieses Stifft gleichfals in Besitz, in welchem Zustande es auch bis auf den Westphälischen Friedens-Schluß 1648 bliebe, durch welchen es zu einem Fürstenthum gemacht, und der Cron Schweden als ein erbliches Lehen von Deutschland überlassen worden. Im Jahr 1675 bemächtigten sich zwar die Lüneburgischen und Münsterischen Truppen dieses Landes, und suchten es unter sich zu theilen, musten es aber in dem 1679 zu St. Germain in Franckreich geschlossenen Frieden wieder abtreten. Im Jahr 1709 wurde dieses Fürstenthum gegen Bezahlung einer grossen Summe Geldes an den Churfürsten von Hannover versetzet. Im Jahr 1712 brachten die Dänen dieses Fürstenthum auf folgende Art in ihre Gewalt: Den 22 Julius publicirte aus Itzehoe der König in Dännemarck bey dem Einbruche ins Bremische ein Manifest an die Unterthanen der Hertzogthümer Bremen und Verden, wowider aber auch gleich die Königl. Schwedische Regierung ein anderes herausgab. Beyde stehen in der **Europäischen** *Fama* Th CXXXIII p. 50. u. ff. Den 30 Julius gemeldeten Jahres fasten die Dänischen Truppen, in 5000 Mann starck, ohne Widerstand, von der Stör mit 200 Fahrzeugen zu Drochtersen im Stifte Bremen Posto, fuhren nach der Esche, und in selbigen Hafen ein, und wurden ohne Verlust eines Mannes (massen die Schweden, so zum Cranz und bey der Esch gestanden, ihre Schantzen verlassen und sich nach Stade begeben) vom Lande Meister. Die übrigen Dänen folgten nach, als deren Armee von 15000 gewesen, und mit ihnen der König selbst; die Armee aber commandirte in Königlicher

niglicher höchster Gegenwart der General Schulten. Da man aber nun nothwendig befand, die Festung Stade zuerst wegzunehmen (denn von der Reichsstadt Bremen, die ihre eigene Garnison hatte, vergnügte sich der König durch 2 Deputirte complimentiret und beschenckt zu werden) so flüchtete die Schwedische Regierung nach Harburg; in Stade commandirte der Schwedische General-Major Carl Adam Stackelberg. Die Belagerung nahm den 20 August ihren Anfang, wozu die Sächsische Artillerie die Elbe herunter kam. Den 24 Aug. marschirten die in Stade gelegenen Preußisch- und Wolffenbüttelischen Creyß-Truppen heraus und am 7 Sept. muste der Ort capituliren; die gantze Garnison aber, so noch aus 788 gesunden Soldaten bestand, sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben. Der Dänische General-Major von Eynten ward hierauf Commendant von der Stadt, und ermeldeter General Schulten ward Dänischer Gouverneur vom gantzen Hertzogthum Bremen und Vehrden anstatt des Schwedischen Grafens von Welling, welcher sich nach Hamburg begab. Der König von Dänemarck machte aber im Jahr 1715 den 15 Julii mit dem König von Großbritannien eine Allianz, vermöge deren die Schwedische Hertzogthümer Bremen und Vehrden an den König von Großbritannien, als Churfürsten von Hannover, um eine Summe Geldes abzustehen. Die Chur-Hannoverischen Ministri, der Geheime Rath von Gehlen und Geheime Rath von Ramdohr, acceptirten auf den Rath Hause zu Stade sothane Tradition beyder Hertzogthümer, sammt allen Dependentien zu Bremen und zu Hamburg, von dem Königlichen Dänischen Ober-Land-Drost, Herrn von Prizbuhr; die Dänischen Truppen zogen aus, und die Hannöverischen ein. Im Jahr 1719 wie der König von Großbritannien mit der Cron Schweden einen Frieden schlosse, wurde wegen dieser Lande folgendes darinnen versehen: „Gleichwie Ihro Königl. Majestät von Schweden vermöge des mit Sr. Königl. Majest von Großbrittannien, als Hertzogen und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, unterm $\frac{11}{22}$ Julii 1719 errichteten schon berührten Präliminar-Friedens-Recessus Deroselben bereits cediret und abgetreten haben, als cediren und übertragen Sie Krafft dieses nochmahlen vor sich, das Reich Schweden und ihre Successoren und Nachkommen Sr. Königl. Majest. von Großbrittannien als Hertzogen und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg und Dero Nachkommen an der Regierung in perpetuum die Hertzogthümer Bremen und Vehrden pleno jure mit allen Deren juribus und Zubehörungen, so wie selbige Hertzogthümer durch das Osnabrügische Friedens-Instrument von $\frac{14}{24}$ Octobr. 1648 Art. X. der Cron Schweden mit mehrern zugeeignet worden, und wie die Könige von Schweden und das Reich Schweden solche Hertzogthümer samt deren annexis juribus und Zubehörungen seither besessen, genutzet und gebraucht haben, oder besitzen, nutzen oder gebrauchen sollen oder können, nichts überall davon ausgenommen, und insonderheit auch das jure pignoris in Chur-Braunschweigische Händen seyende Amt und Städtlein Wilshaussen mit allen ihren Zubehörungen und Gerechtsamen, doch also, daß wegen des darauf hafftenden Pfand-Schillings kein fernerer Anspruch an Ihro Königl. Majest. und dem Reiche Schweden nun oder inskünfftige gemacht werde. solches alles und jedes von nun an zu ewigen Zeiten mit eben dem Recht, wie es Ihro Königl. Majestät von Schweden und deren Vorfahren an der Regierung, wie auch das Reich Schweden bishero besessen ohne einige Schmählerungen und Vorbehalt, auch ohne alle in und ausserhalb Gerichts von Ihro Königl. Majest. von Schweden oder Dero mit beschriebenen jemahls zumachenden Widerrede, Hinderung oder Sperrung völlig und eigenthümlich zu haben und zubehalten: begeben und renunciren auch hiermit in faveur Höchstgedachter Sr. Königl. Majest von Großbrittannien, als Hertzogen und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, und deren ob mit beschriebenen in perpetuum allen denen Gerechtsamen, welche sie an denen Hertzogthümern Bremen und Vehrden oder von wegen derselben bisher gehabt und auf einige Weise prätendiren können, in genere und in specie; es betreffe das Directorium in dem Nieder-Sächsischen Creyße Sitz und Stimme auf Reichs- und Creyß-Tagen, oder mag sonsten Nahmen haben wie es wolle. Entbieden gleichfalls hiermit die Unterthanen, Eingesessene und Angehörige solcher Hertzogthümer aller derer Pflichten und Verbündungen, womit sie ihrer Königl. Majest. und dem Reiche Schweden verbunden gewesen, und verweisen sie damit an seine Königl. Majest. von Großbrittannien, als Hertzogen und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, und Dero obmitbeschriebene als ihre nunmehrige alleinige und beständige Landes- und Ober-Herrn, wie sie dann auch das Dom-Capitel zu Hamburg und die zu dem Dom zu Bremen und dem dortigen vormahligen Capitul gehörigen Personen, Untersassen, Heuer-Zinß- und Mayer-Leute so wohl in der Stadt Bremen als in denen sogenannten Bremischen vier Gohen und allen andern Orten, wo deren befindlich seyn, obgedachter Erde und Verbindungen an die Cron und das Reich Schweden Krafft dieses entschlagen und an Seine Königliche Majestät von Großbrittannien, als Hertzogen und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, und Dero mit obbeschriebene überweisen. Ihro Königl. Majestät von Schweden für sich und Dero obmitbeschriebene refutiren annebst hiermit und Krafft dieses die jura feudi, so sie und ihre Vorfahren wegen der Hertzogthümer Bremen und Vehrden von denen Römischen Kaysern und dem Römischen Reich verlanget, und bis dahin gehabt haben, und übertragen so viel an Ihro solche Lehnbarkeit an Ihro Königl. Majest. von Großbrittannien und Dero obmitbeschriebene. Uebrigens sollen die Briefschafften und Documenten, die Hertzogthümer Bremen und Vehrden betreffend bona fide sobald es möglich denenjenigen extradiret werden, welche dieselbe zuempfangen von Sr. Königl. Majest. von Großbrittannien werden ernennet und bevollmächtiget werden.„

„Seine

„Seine Königliche Majestät von Groß-Britannien und Dero obmitbeschriebene versprechen und geloben ihrer Seits, die Stände, Unterthanen und sämtliche Einwohner auf dem Lande so wohl als in denen Städten ermeldter Hertzogthümer Bremen und Vehrden, und was denenselben anhängig und zugehörig seyn kan, niemanden ausgenommen und also einen jeden derselben bey seinen wohl hergebrachten Freyheiten, Güuern, Rechten und Privilegien insgemein und absonderlich, so wie besagte Stände, Unterthanen und Einwohner selbige gehabt und besessen, und solches nach Innhalt des Instrumenti Pac. Westphal. ihnen vorbehalten worden, samt beyden freyen Religions-Exercitiis vermöge der unveränderten Augspurgischen Confession jederzeit unbekümmert und unbekränckt zu lassen, zu handhaben und zu schützen.

„Da auch ein und anderer noch nicht zu dem würcklichen Genuß der entweder ihm selber von denen vorigen Königen von Schweden verliehenen, oder auch von andern erhandelten Expectantz auf ein gewisses Canonicat bey dem Dom-Capitul zu Hamburg gelanget wäre, so sollen auch solche Expectantzen denen Rechten und Herkommen gemäß, ihre Krafft behalten und denen Innhabern derselben hinführo bey einer sich ereignenden Vacantz keine vorgezogen werden.

„Als auch die unter voriger Königlicher Schwedischer Regierung überall ins Werck gestellte Reduction und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen und Eingesessenen Anleitung gegeben, wodurch denn Seiner in GOtt ruhende Königliche Majestät in Schweden Glorwürdigsten Andenckens so wohl als in Ansehen derer Sachen Billigkeit bewogen worden, mittelst eines im Jahr 1700. den 3 April durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Patents die Versicherung von sich gegeben, daß im Fall einige hiesige Unterthanen mit gewissen Beweißthümern darthun können, daß ihnen einige Güter, welche ihnen mit Recht zugehörten, eingezogen worden, ihnen ihr Recht unbenommen seyn solte, zu Folge dessen auch unterschiedliche in den Besitz ihrer vorigen durch erwehnte Reduction oder andern Vorwand ihnen abgesprochene, eingezogene oder sequestrirte Güter getreten, dieses Rechts nachgehends von denen sämtlichen Reichs-Ständten bey ihrer letzten Zusammenkunfft durch ihren von 20sten letzt verwichenen May abgefaßten Reichs-Tags-Beschluß aufs neue vest gestellet worden. Als ist hiermit von beyden allerhöchsten Theilen verabredet worden, daß die in den vorhergehenden gegenwärtigen Tractats geschehene Ceßion derer Hertzogthümer Bremen und Vehrden keines weges schmählern, vielweniger aber aufheben sollen derer in besagten Hertzogthümern befindlichen Unterthanen und Eingesessenen oder derer Erben, sie mögen intra oder extra territorium sich aufhalten, in diesem Fall habende rechtmäßigen Anspruch und Forderungen, sondern sollen selbige gegen Seine Groß-Britannische Majestät, als Hertzogen und Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg, in eben derselben Krafft und Würckung verbleiben, wie sie anjetzo gegen Ihro Königliche Majestät von Schweden sind, und sich befinden und nun oder ins künfftige können erweißlich gemacht werden.“

„Ingleichen sollen Krafft der in den vorhergehenden beliebten und festgestellten Amnestie die wegen des bisher gewesenen Krieges etwan vorenthaltene Güter, Häuser und Eigenthum, von was Art und Beschaffenheit es auch immer seyn mag, ihren rechtmäßigen proprietariis, sie mögen intra oder extra territorium sich aufhalten, wieder zugestellet und eingeräumet werden.“

„Nicht weniger sollen alle in vorerwehnten Hertzogthümern der dortigen gewesenen Schwedischen Regierung, bis man Königlicher Dänischer Seits sich bemeldeter Hertzogthümer gäntzlich bemächtiget, publico nomine wegen Schulden und Nutzen, so auf Königlichen Befehl aufgenommen, und in des Königes oder der Cron Besten verwandelt worden, gemachte würckliche Verpfändungen, und von besagter Regierung geschehene Immissiones in ihrer vollkommenen Krafft verbleiben, dergestalt, daß die Creditores und rechtmäßige Innhabere solches ihnen in Ansehung ihres gethanen Vorschusses erweißlich verliehenen oder eingeräumten Unterpfandts ihre in Händen habende Contracte und darinnen enthaltene Verschreibungen so lange zu gute geniessen, bis dieselben vermöge ihrer Contracte vollkommen expiriret, und sie ihres Vorschusses halben gäntzlich vergnüget worden, alsdenn erst besagten Creditorn verpfändete, bey den Hertzogthümern belegene oder auch dazu gehörige Güter und Häuser Seiner Königlichen Majestät von Groß-Britannien, als Hertzogen und Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg, und Dero mitbeschriebenen Zufällen und Dero Cammer einverleibet werden. Was aber auf der dortigen Stände Obligationes und Guarantien aufnegotiiret worden, solches sind gesammte Stände zu bezahlen und zu prästiren gehalten.“

„Ueberdem wollen Ihro Königliche Majestät von Groß-Britannien, als Hertzog und Chur-Fürst von Braunschweig und Lüneburg, gehalten seyn, an Ihro Königliche Majestät von Schweden auf Dero Aßignation und Quittung die Summa von Zehenmahl hundert tausend Reichs-Thalern an neuen vollgültigen einfachen und gedoppelten Marck- oder Drittel-Stücken nach dem Leipziger Müntz-Fuß de Anno 1690, da die Marck fein Silbers zu zwölff Current-Thalern ausgemüntzet ist, in Hamburg zahlen zu lassen; Und wie bereits Anstalt gemacht worden, daß Ihro Königliche Majestät von Schweden eine Tertiam, davon nehmlich 333333 $\frac{1}{3}$ Thaler auf Dero Aßignation und Quittung in Hamburg sollen entrichtet werden, solches auch vor Signirung dieses Friedens-Instruments bewerckstelliget wird; Also hat es dabey sein Bewenden; der übrige Theil aber oberwehnter Million-Thaler soll 4 biß 6 Wochen nach geschehener Auswechselung der Ratification über dieses Friedens-Instrument in einer Summa richtig und unfehlbarlich zu Hamburg auf gehörige Aßignation und Quittung bezahlt werden.“

So weit geht dieser Friedens-Schluß. Nun ratificirte zwar nicht nur der jetzt regierende König

Friedrich denselben, sondern auch die gesammte auf den Reichs-Tage gesammlete Schwedische Reichs-Ständte; alleine der Kayser, dessen Einwilligung als Lehen-Herrns hierbey allerdings auch nöthig war, wolte nicht daran, aus Ursachen, die sich vielleicht ohnschwer errathen, nicht aber so wohl schreiben lassen. Doch im Jahr 1732, nachdem vermuthlich in denen Wienerischen Tractaten zwischen den Kayserlich- und Groß-Britannischen Hofe wegen der dem Chur-Hause Braunschweig zuertheilenden Belehnung mit denen Hertzogthümer Bremen und Vehrden das nöthige in geheimen Articuln verabredet, auch von dem Kayser seinem Reichs-Hof-Rath das zur Sache dienliche communiciret, so dann von Chur-Braunschweig ein starckes Laudemium bezahlet worden ware, so wurde es endlich mit der Belehnung ein Ernst zuvor aber that das Hauß Chur-Braunschweig noch nachstende Vorbehaltungen bey den Reichs-Hof-Rath, die wir hier mit einrücken wollen:

Lunæ 27. Octobr. 1732.

„Brehmen und Vehrden Hertzogthümer in puncto Investituræ, in specie die auf dieselbe verwandte nützlichen und erweißlichen Kosten betreffend, śive Jhro Königliche Majestät von Groß-Brittannien als Chur-Fürst zu Hannover in Litteris ad Imperatorem sub dato 30 Jun. ex præsentato hodierno übergeben höchst genöthigte Anzeige und feyerliche Declaration, in die Mit-Belehnung des Fürstlichen Hauses Wolffenbüttel dergestalt alleine zugehelen, daß auf den in GOttes Händen stehenden Fall der gäntzlichen Erlöschung Dero Mannes-Stamms die auf obige Hertzogthümer verwandte Kosten denen sich findenden Allodial-Erben und Erbinnen unfehlbar erstattet, bis dahin aber das jus retentionis zu exerciren und zugeniessen haben sollen, mit Bitte, dieses in perpetuam rei memoriam ad Acta legen zu lassen.“ Ad Acta.“

Als darauf der Chur-Braunschweigische Gesandte den 30 Octobr. bey dem Reichs-Hofrath um ertheilende Belehnung mit obbesagten Hertzogthümer mit allen darzu gehörigen Regalien, Würden, Ehren, Privilegien, und Pertinentien, auch Benennung eines gewissen Tages zu Ablegung der Lehns-Pflicht bathe; so wurde noch selbigen Tages ohne zuvor an Jhro Kayserliche Majestät erstattetes votum zum Bescheid ertheilet: „Jhro Kayserliche Majestät nehmen das von Königlich-Groß-Brittannischen, als Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Bevollmächtigten Abgesandten, Johann Willhelm Diede zum Fürstenstein, im Nahmen seines Königs wegen Belehnung über beede Hertzogthümer Brehmen und Vehrden gethane Anerbiethen und Ansuchen allergnädigst auf und an; diesemnach fiat rescriptum secundum petitum an jüngern Herrn Hertzogen von Braunschweig-Bevern cum termino duorum mensium.“ Nachdem nun dieser Herr Hertzog vermuthlich seine Vollmacht eingeschicket, so gienge die würckliche Belehnung den 5 Februarii 1733 für sich, worauf Jhro Kayserliche Majestät folgendes Commißions Decret an das Reich ergehen lassen:

„Von der Römisch Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen, geben Seine Hochfürstliche Gnaden Herr Frobeni Ferdinand Gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg, und Werdenberg, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Ritter des Güldenen Vliesses, der Römisch Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimder Rath, und zu allgemeiner Reichs-Versamlung Gevollmächtigter hochansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen versammleten vortreflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten hiermit zu vernehmen: Jhro Römisch Kayserliche Majestät hätten von jetzo regierenden Königs von Groß-Brittannien Majestät, als Chur-Fürsten von Braunschweig und Lüneburg, gebührend zu vernehmen gehabt, was gestalt an Dero weyland Herrn Vaters Königlicher Majestät, als Chur-Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg, die beyden von nur allerhöchst gedachter Jhro Kayserlichen Majestät und dem Heil. Römischen Reiche Lehnbar abhangende Hertzogthümer Bremen und Vehrden vermittelst eines mit Jhro Majestät der Königin Ulalarica Eleonora in Schweden und dasiger Crone im Jahr 1719 dem $\frac{2}{8}$ Novembris getroffenen Friedens-Bund gäntzlich und ohne einigen Vorbehalt wären überlassen und abgetreten worden, mit geziemender Bitte, Jhro Kayserliche Majestät wolten als regierender Römischer Kayser gnädigst geruhen, höchstbesagter Seine Groß-Brittannische Majestät, als Chur- und Fürsten des Reichs die Belehnung über vorgemeldete 2 Hertzogthümer zu ertheilen. Welches gleichwie es von Jhro Kayserlichen Majestät nach reiffen Bedacht und aus besondern Dero Kayserlichen Gemüths bewegenden Ursachen gnädigst eingewilliget, die würckliche Lehens-Empfängniß auch vor Jhro Königliche Majestät in Groß-Brittannien, als Chur-Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg, ingleichen Dero Männliche Lehens Folger und mitbelehnte nach Satz und Ordnungen des Westphälischen Friedens-Instrumenti und andern des Heiligen Römischen Reichs Gesetzen den 5 Februarii h. a. würcklich wäre vollzogen worden. Als hätten Jhro Kayserliche Majestät der Nothdurfft ermessen denen sämtlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständten des Reichs, wie auch Dero vortreflichen Räthen, Bothschaffter und Gesandten durch gegenwärtiges Kayserliches Commißions-Decret davon gleichmäßige Eröffnung zu thun, und zwar zu dem Ende, damit höchsterwehnten Königs von Groß-Brittannien Majestät, als Chur- und Fürsten des Reichs, wegen obbemeldeter 2 Hertzogthümer Bremen und Vehrden, auch zu Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürstlichen Collegio gelassen, und alles übrige, was in dergleichen Fällen Herkommens und Rechtens ist, möge vollzogen werden. Höchstermeldt Jhro Hochfürstliche Gnaden verbleiben des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständten vortreflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten mit freundgeneigt, und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum den 15 Februarii 1733.

(L. S.) Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Die

Die Städte darinnen sind 1) Verden, 2) Rotenburg, und 3) Wildeshaußen oder Wiltzhaussen. Wir müssen endlich noch einige Sachen hinzufügen, die zur Kirchen-Historie des Fürstenthums Verden gehören, und die wir nicht vorbey lassen können. Was erstlich die Reformation dieses Fürstenthums betrifft, so weiß man aus dem oben schon gemeldeten, daß dieselbe ums Jahr 1532 geschehen sey, allwo sich Hertzog **George**, Bischoff zu Behrden zur Lutherischen Religion bekannte, und denen Predigern Freyheit und auch die Ehe vergönnet habe. Zwar schon 1523 kam einer mit Nahmen Johann Bornemacher bey eben grosser Versammlung des Volcks am Marien-Feste in dem Dum zu Behrden an, mit einem Krantz von Hasel-Laub auf dem Kopffe, straffte die Prediger unter der Predigt öffentlich Lügen, und lief darauf zum Thore hinaus; wurde aber bald darauf ergriffen und lebendig verbrannt. Im Jahr 1723 den 19 Novembr. ergieng eine Königliche Verordnung in die Hertzogthümer Bremen und Verden, daß sie **D. Just Gesenius** Cathechismum annehmen solten. Man kan dieselbe in den **Unschuldigen Nachrichten** 1724. p. 134. u. ff. unter dem Titel lesen: **Verordnung, daß Justi Gesenii Catechismus auf ausdrücklichen Befehl Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Braunschweig und Lüneburg in Dero Hertzogthümern Bremen und Verden solle eingeführet, und alle andere bißher gebrauchte** *Catechismi* **in Kirchen und Schulen abgeschafft werden.** Es kamen wegen dieses neuen Catechismus verschiedene Schrifften heraus, die wir nur anführen wollen, weil man am angeführtem Orte davon mehrere Nachricht antrifft. Diese Schrifften sind meistens 1724 ans Licht gestellet worden, ohne daß ihre Verfasser die Nahmen beyzufügen, vor rathsam befunden. Die erstere unter denselben führt die Aufschrifft: **Ursachen derenthalben die Einführung eines allgemeinen Catechismi in den Hertzogthümern Bremen und Verden nicht frommen, sondern vieler Seelen Erbauung schädlich seyn wird.** In eben diesem Jahre ließ ein **aufrichtiger Lutherischer Würtemberger** eine Nachricht von dem zu Stade zum Vorschein gekommenen Catechismo drucken. Hierauf kam zum Vorschein: **Entdeckung zweyer Irrthümer die Artickel von der Erbsünde, und von dem Zustande der Seele nach dem Tode betreffend, welche in dem zu Stade edirten Catechismo verborgen stecken.** Kurtz hernach kam im Druck heraus **Jacob Neßmanns**, Hungari, Jesuiter-Zunge in dem neulich zu Stade edirten Catechismo, nach Anleitung Herrn Statii **Buscheri**, weiland Pastoris zu St Aegidien in Hannover. Es folgte darauf noch eine andere Schrifft, welche den Titel hatte: **Unterredung zweyer** *Candidatorum Ministerii*, **in welcher die Vergehungen des zu Stade herausgekommenen Catechismi in den Artickeln vom Ebenbilde GOttes und von den Sacramenten insgemein untersuchet werden.** Hierauf erschien: **Des Ministerii zu Stade wohlbedächtige Ursachen, warum sie des Gesenii Catechismum mit gutem Gewissen nicht annehmen, noch in hiesigen Stadt-Schulen einzuführen gestatten können, mitgetheilet von Adam Francken.** Endlich kam in diesem Jahre noch **Nicolaus Voglers**, Colmariensis, Erklärung der Worte Davids zum Vorschein: Ich trage meine Seele immer in meinen Händen, und vergesse deines Gesetzes nicht. Nebst beygefügter Wiederlegung, der in dem zu Stade neulich herausgekommenen Catechismo enthaltenen sehr anstößigen Verkehrung. Andere Schrifften wollen wir der Kürtze wegen nicht anführen, welche wieder diesen Catechismum, der im Fürstenthum Verden eingeführt werden solte, zum Vorschein kamen. Endlich müssen wir noch einige Nachricht vom Ursprunge des Bißthums Verden geben. Dieses Bißthum hat vermuthlich im Jahr 780 seinen Anfang genommen. Der Heil. **Svibertus** aber ist nicht der erste Bischoff daselbst gewesen, wie die alten Mönche vorgeben, welche Kaysersweth, oder wie es vor diesem hiesse, Werdam mit Verden vermenget. Es hat vielmehr **Patto**, ein Abt zu Amarbach, diese Würde zuerst geführet, welchem **Tanco** und **Haruchus** gefolget. Doch ist sehr wahrscheinlich, daß zuerst **Haruch** die würckliche Dignität eines Bischoffs 803 erhalten, weil die vorhergehenden nur Aebte von Amarbach heissen. Seine Nachfolger aber müssen in dieser Ordnung stehen: **Heiligandus, Waldagarius, Erlulfus.** Und auf diese Art werden die ersten Bischöffe von Verden ziemlich in Ordnung gebracht. Indessen werden die Bischöffe zu Verden gemeiniglich in nachfolgender Ordnung auf einander gesetzt:

1. St. Svibertus, starb 717.
2. St Patto.
3. St. Tanco, starb 800.
4. Nortila.
5. Tevilo oder Sevilo.
6. St. Kortilla oder Nortyla, erwehlt um 820.
7. Isinger.
8. St. Harrucus, starb 831.
9. Helingand, 833.
10. B. Erlulphus 876.
11. Walther.
12. Wigbert 890.
13. Bernhard.
14. St. Adelward.
15. Arlungus.
16. Bruno, Hertzog von Sachsen und Schwaben, ward Pabst unterm Nahmen Gregorius V.
17. Herpo, erwehlt 994.
18. Bernharius, starb 1015.
19. Wigger, starb 1038.
20. Diethmar.
21. Bruno II.
22. Sigebert, starb 1060.
23. Richebert.

24. Hardewig.

25. Majo oder Maso, starb unter der Regierung Lothars II.

26. Tiethmar, erwehlt 1128. starb 1168.

27. Hermann, stand bey Kayser Friedrichen in grossen Gnaden.

28. Hugo, starb 1189.

29. Tanto oder Tanno, erwehlt 1189. starb 1197.

30. Rudolph, starb 1208.

31. Iso Graf von Welpe, starb 1234.

32. Luderus, starb 1254.

33. Gerhard, Graf von Hoya, starb 1270.

34. Conrad, Hertzog von Braunschweig, starb den 15 Octobr. 1303.

35. Friedrich von Hornstetten, starb 1314.

36. Nicolaus, starb 1334.

37. Johann, resignirte 1337 und ward hernach Bischoff zu Freysingen.

38. Daniel, ein Carmeliter.

39. Rudolph, Kaysers Carl IV. Cantzler, regierte eine kurtze Zeit.

40. Gerhard, Freyherr von Mont, resignirte 1364 und ward Bischoff zu Hildesheim.

41. Heinrich von Langen, starb 1380.

42. Johann von Stesterflie, starb 1388.

43. Otto, Hertzog von Braunschweig und Lüneburg, erwehlt 1388.

44. Dietrich von Niem.

45. Carl de Vechta.

46. Conrad von Sultow, starb 1407.

47. Heinrich, Graf von Hoya, resignirte 1426.

48. Johann von Asel, danckte 1470 in seinem 90 Jahre ab.

49 Berthold, Freyherr von Landsberg, starb 1503

50. Christoph, Hertzog von Braunschweig, starb 1558.

51. Georg, Hertzog von Braunschweig und Lüneburg, starb 1567.

52. Eberhard von Holle, starb 1586.

53. Philipp Siegmund, Hertzog von Braunschweig und Lüneburg, starb 1623.

54. Friedrich, Hertzog von Schleßwig und Hollstein.

55. Frantz Wilhelm, Graf von Wartenberg.

56. Friedrich, Hertzog von Hollstein.

**Bucelin** German. Sac. **Walter** Chron. Brem. **Dressers** Hist. Orb. Germ. **Krantzens** Metrop. **Pfanners** Hist. Pac. Westphal. **Pufendorf** de Reb. Svec. **Europ. Herold** P. I. p. 436. **Europäische Fama** P. CXXXIII. p. 50. u. ff. **Historische Nachrichten vom Nordischen Kriege** Tom. I. p. 169. **Mosers** Reichs-Fama XIII Th. p. 599. **Ludewigs** Universal-Historie II Band, I Cont. p. 146. 628. *Chronicon Verdense MStum* ad annum 1532 und 1523. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie II Th. Lib. XVI. c. 7. §. 12. p. 69. c. 6. §. 14. p. 60. **Deutsche** *Acta Eruditorum* Tom. V. p. 255. **Unschuldige Nachrichten** 1724. p. 134. u. ff. **Heinsii** Kirchen-Historie V Th. p. 448. u. ff. **Uhsens** Kirchen-Historie p. 128. Ebendesselben Geographisches Lexicon p. 364.

**Verden, Vehrden, Ferden,** Lat. *Verdia*, die Haupt-Stadt des vorstehenden Fürstenthums gleiches Nahmens, vier Meilen von Bremen am Flusse Aller gelegen. Dieser Ort ist zwar vormahls eine Reichs- und freye Stadt gewesen; nachmahls aber aus solcher Zahl gekommen, und ihren eigenen Bischoff erlangt, welchem sie unterthänig worden. Zu **Carls des Grossen** Zeiten ist der Ort noch mit keiner Mauer umgeben gewesen, wiewohl er damahls schon unter die vornehmsten Plätze gezählet worden. Jetzo ist diese Stadt an Einwohnern und Häusern ziemlich leer. **Uhsens** Geographisches Lexicon I Th. p. 364.

**Verden,** (Carl von) stund in dem gegenwärtigem Jahrhundert beym Kayser von Rußland als Capitain in Diensten, und muste in den Jahren 1719 und 1720 auf dessen Befehl das Caspische Meer untersuchen. Er hat auch davon die Charte verzeichnet, welche hernach der Czaar an die Academie des Sciences geschickt, worauf solche von dem ersten Königlichen Geographo **de l' Isle** nach dem Pariser Meridian eingerichtet, und so wohl von ihm in Kupffer gebracht als auch von denen **Valckens** und **Joh Ottens** in Holland nachgestochen worden. **Haubers** Discours von der Geographie p. 74.

**Verden,** (**Bremer**-) Schloß, siehe **Bremer-Verden**, im IV Bande, p. 1244. u. ff.

**Verdenberg,** insgemein **Werdenberg,** (Grafen von) siehe **Werdenberg.**

**Verdencken,** Lat. *Suspectum habere*, oder *Suspicionem concipere*, heißt nichts anders, als einen wegen einer gewissen That im Verdacht haben, oder wider jemanden einen übeln Verdacht und Argwohn schöpffen. Siehe **Verdacht.**

VERDENSIS DUCATUS, Fürstenthum, siehe **Verden.**

VERDENSIS EPISCOPATUS, siehe **Verden.**

**Verderben,** wird von den Sachen gebraucht, welche an ihrer eigenen Qualität geringe werden, und dahero entweder gantz, oder zum Theil unbrauchbar geworden seyn. Dieses Verderben entstehet meistentheils, wenn man aus Nachläßigkeit, oder unverständiger Weise, nicht zu aller Zeit gute Acht auf eine Sache hat, und sie dahero, z. E. brandig, eingeschrumpffen, spröde, verdorret, zähe, holtzigt, schimmlicht und unkräfftig werden lässet, weil dieselbe entweder zu warm und zu trocken, oder zu kalt und zu feuchte, und dergleichen mehr gelegen; wiewohl nicht zu läugnen, daß auch manchesmahl dieses Verderben nicht hat verhindert werden können, wenn etwa die üble Witterung darzu behülfflich gewesen. Da wir nun schon hin u. wieder bey der Beschreibung einer Sache meistentheils mit angeführet, wie lange dieselbe ordentlich

in ihrem guten Wesen bleibe, und auf was Weise man sie indessen zu verwahren; als halten wir nicht nöthig an diesem Orte etwas weitläufftig davon zugedencken, sondern wollen nur überhaupt noch so viel anführen, wie lange die in einer Haushaltung nöthige und immerzu in Vorrath zu habenden Sachen ihrer Natur und Eigenschafft nach gut bleiben können, und wie sie unter dieser Zeit vor ihrem Verderben zu bewahren. Alle destillirte Wasser, insonderheit, wenn sie phlegmatisch seyn, müssen alle Jahre verneuret werden, welches also geschiehet, daß das Wasser an frische Gewächse gegossen, und von neuen destilliret werde; die Conserven halten sich ebenfalls nur ein Jahr; die Lattwergen hergegen, zumahl wenn sie weichlich und angenehm, kaum so lange. Ingleichen alle Oele, die etwan an der Sonne maceriret werden, bleiben halb so lange: Säfte, die fliessend seyn, werden jährlich, die aber schon etwas härter bereitet, etwa aller zwey, auch wohl drey Jahre umgesotten und verändert; die Geister dauren sehr lange, zumahlen wenn sie in Gläsern mit engen Mundlöchern wohl verwahret werden, und nicht an warmen Orten stehen, daß sie leicht verrauchen. Die Saltze verwahret man in Holtz und Glas an trockenen Orten; wässerige Sachen in Gläsern und Krügen; die Oele in Gläsern und irrdenen Geschirren; die eingemachten Sachen wollen mehr irdene als zinnerne Gefässe; die mit Zucker überzogene Confecte erhält man in hölzernen Büchsen, oder verwahrten Schachteln; die fliessenden Säffte erhält man in Gläsern, und giesset oben ein wenig Mandel-oder Olivenöl darauf, daß sie nicht verderben. Kräuter und Gewächse trocknet man im Schatten, so es aber dicke und gar zu feuchte Blätter seyn, so, daß sie gerne faulen, müssen diese bey der Sonne vollends getrocknet werden, alsdenn thut man sie in höltzerne Schachteln, oder, wenn es wohlrüchende Gewächse seyn, in Gläser, die ein enges Mundloch haben. Das Gesäme behält man an einem trockenen Orte, in hölzernen oder gläsernen Geschirren, wie auch in Papier, damit sie desto länger dauern und reine bleiben. Die Früchte, wenn sie frisch, legt man, daß die Stiele zu unterst zu liegen kommen, und die Butzen über sich sehen; das getrocknete oder gebackene Obst aber hält man in Schachteln, Körben und Fässern auf. Siehe auch den Artickel: **Verdorbene Waaren.**

In der Schrifft ist die Bedeutung des Worts Verderben gar sehr verschieden, welches sich am besten mit Exempeln wird erläutern lassen. Das Verderben wird zuweilen vor die Verdammniß gebraucht, und alsdenn stehet meistens das Wort ἀπώλεια. Es bedeutet zwar auch im Neuen Testamente zeitlichen Verlust und Schaden, Math. XXVI, 8. Apostelgesch. XXV, 16. am allermeisten aber zeigt es das zeitliche und ewige Verderben an, Matth. VII. 13. Apostelgesch. VIII, 20. Der falschen Lehrer Ende ist die Verdammniß, Philipp. III, 19; sie führen über sich selbst ein schnell Verdammniß 2 Petri II, 3. Also heisset auch Judas und der Anti-Christ ein **Kind des Verderbens**, Johann XVII, 12. 2 Thessal. II, 3. Ueber dieses Thier kömmt das geistliche Verderben, da der Herr den Anti-Christ tödet mit dem Geiste seines Mundes, 2 Thessal. II, 8; desgleichen auch das leibliche Verderben, davon zum Theil, Offenbahr. XVI, XVIII, geredet wird. Zu diesen kömmt noch das ewige Verderben, da Christus sein wird ein Ende machen durch die Erscheinung seiner Zukunfft, da das Thier, nebst den falschen Propheten in den feurigen Pfuhl werden geworffen werden, XIX, 20. In einem andern Verstande wird das **Verderben**, Ephes. IV, 22. genommen, denn daselbst wird es dem alten Menschen oder der Sünde beygelegt, weil sie nicht nur die Erde verderbt, darauf der Mensch wohnet, 1 B Mos. VI, 11; sondern auch unsern Leib verzehret und schwächet, wie die Motten das Kleid, Ps. XXXIX, 12. Sie verderbt so gar die Seele, daß sie zu allem Guten untüchtig wird, und endlich stürtzet sie, wenn sie die Herrschafft behält, den Menschen ins zeitliche und ewige Verderben, Galat. VI, 8.

Beym Propheten Jeremias VIII, 21. bedeutet verderbet seyn, nach der Hebräischen Sprache eine Zermalmung und Zerbrechung, da etwas in kleine Stückgen zerbrochen wird, daß man es gar nicht oder doch sehr schwerlich zusammen bringen kan. An andern Orten übersetzet es Luther durch zerschmettern, wenn z. E. Ps. III, 8. von den Gottlosen gesagt wird: Der Herr zerschmettere der Gottlosen Zähne. Man lieset auch dieses Wort von dem grossen Hagel, welcher alle Bäume auf dem Felde zerbrochen, 2 B. Mos. IX, 25. ingleichen von den zerschmetterten Mauren, Jes. XXX. 13. von zerschmetterten Töpffen v. 14; von dem, was die Löwen zermalmet und zerrissen haben, 1 B Kön. XIII, 28. Durch dieses Worte Verderben wird am erstern Orte aller Jammer angezeigt, der das Volck Israel eine Zeitlang betroffen, ihr Land verwüstet, Jerusalem zu einem Steinhauffen gemacht, und die Einwohner in die Sclaverey weggeführet worden.

Der Prophet Jesaias spricht ferner C. XXXVIII, 17. Du hast dich meiner Seelen hertzlich angenommen, daß sie nicht verdürbe. Diese Worte haben den Auslegern viel Mühe gemacht, und selbst den Rabbinen sind sie schwer vorgekommen. Dahero sind sie so wohl wegen der Wortfügung, als der eigentlichen Uebersetzung der beyden Worte Mischachat beli auf unterschiedene Meynungen gefallen. Selbst Abarbanel, der sonst sehr accurat seyn will, verwirfft die Worte sehr untereinander. Aus Mischachat beli macht er mibbelli schachat, und setzet ein weit hergesuchtes Wort redeth dartzwischen, daß auch R. Aben Esra, der zu seiner Zeit diese Erklärung schon bey andern gefunden, bemerckt, daß ein gantz niedriger Verstand auf solche Art heraus komme. Die deutsche Uebersetzung fließt aus dem Hebräischen genau, und man kan dieselbe keiner Verwirrung der Wörter beschuldigen. Man darf also nur daselbst die Ordnung behalten, und die eigentliche Bedeutung der Wörter zu entdecken sich bemühen. Diese ist folgende: Aber du, (Got) hast aus hertzlicher Liebe herausgezogen (dieses heisset das eintzige Wort chaschakta) meine

 Seele,

Seele. Hierauf folgt, woraus er sie gezogen, und erlöset habe, nehmlich mischachat beli, aus der **Grube des Verderbens**, oder vielmehr aus dem äussersten Verderben. Es scheint zwar **Hiskias** habe auf sein Grab gesehen, in dem er gleichsam schon mit einem Fusse gestanden, indem das Grab wohl nicht besser als durch Schachat beli, **eine Grube des Verderbens**. Hiob XVII, 14. ausgedruckt wird; weil sich aber **Hiskias** nicht nur in Todes- sondern auch in der Sünden-Noth befand, und der Leib nicht nur dem Grabe, sondern auch die Hölle nahe war, so muß hier schachat beli nicht allein durch das Grab, sondern auch durch geistl. Verderben an der Seele erklärt werden.

Im Propheten **Jonas** lesen wir die Worte: **Laß uns nicht verderben um dieses Mannes willen**, Jon. 1, 4. Verderben heißt so viel, als etwas gantz und gar ausrotten, wie es von Babel gebraucht wird, welche der Herr also verderbet, Jerem. LI, 55; Ingleichen wenn zu Moab die Gründe sollen verderbt, und die Ebenen verstört werden, XLVIII, 8. Da uns nun jetzo auch ein solches Verderben nahe ist, spricht er, so gieb du es nicht zu, du Erhalter aller Dinge, daß wir jetzt verderben um dieses Mannes Seele willen. **Drusius** erkläret diese Worte: mit der Seele dieses Mannes Denn, wenn du ihn ja straffen willst, so laß doch nur uns Elende nicht verderben, was haben wir armen Schaaffe gethan, 2 Samuel. XXIV, 17. Dieser Prophet sagt II, 7. Du hast mein Leben aus dem Verderben geführet, da er im Hebräischen ein Wort braucht, das in der Heiligen Schrifft ein Grab, eine Grube bedeutet, da die Menschen dem Leibe nach verderben und umkommen. So wird es gebraucht von den Heyden, die versuncken sind in der Grube, die sie zugerichtet hatten, Ps IX, 16. Sprüchwört. XXVI, 27. wer eine Grube macht, der wird drein fallen.

**Paulus** spricht ferner 1 Corinth. III, 16. **Gott wird den verderben, der Gottes Tempel verderbt.** Dieses gehet so wohl auf die Wiedergebohrnen selbst, als auch auf andere von aussen. Es kan sich einer schwerlich genug versündigen an der Zerstöhrung des menschlichen Cörpers, wenn er denselben um das leibliche Leben bringt, wer Menschen Blut vergeußt ꝛc. 1 B. Mos. IX, 6. gleichwohl ist der Schade noch grösser, wenn er die theuer erkauffte Seele um den innwohnenden Gott, als ihr Gnaden-Leben bringet; es geschehe nun entweder durch falsche Lehre, oder ärgerliches Leben und Laster, wenn der Mensch hierein entweder durch Reden und Exempel oder andere Reitzungen gestürtzet wird. Dahin gehören die Worte Pauli, 1 Cor. XV, 33. böse Geschwätze verderben gute Sitten (zugleich aber den göttlichen Tempel, die Seele). Der Apostel befürchtet, daß nicht, wie die Schlange **Eva** verführet hat mit ihrer Schalckheit, also der Corinthier Sinnen verrücket werden mögten von der Einfältigkeit in Christo, und er schreibt Ephes. IV, 22. daß der alte Mensch durch Lüste in Irrthum sich verderbe. Woferne also jemand seine eigene Seele oder auch die Seele anderer Christen verwahrloset, daß solcher heiliger Tempel durch Einführung schändlicher Greuel verstellet, und der Geist Gottes daraus getrieben wird; der kan leicht vorher sehen, was die Worte sagen wollen: **Gott wird ihn verderben.** Da die weltliche Obrigkeit der Mordbrenner nicht schont, und diejenigen mit der grösten Straffe ansiehet, die Königliche und Fürstliche Palläste verwüstet haben; wie wird nicht der Herr aller Herrn mit denjenigen umgehen, die die Seele auf solche Art, wie wir gezeigt haben, verderben. Wenn dieser anfängt zu verderben, so wird Ehre, Geld, Gut, Familie, Gesundheit, und alle Wohlfarth verderbt, und die Seele selbst muß hier und dort verdorben seyn. Einen solchen Menschen, der der Geringsten einen ärgert (und also einen Tempel Gottes verderbt,) dem wäre besser daß ꝛc. Matth. XVIII. 6. Fast auf gleiche Art wird in der Offenbahrung Johannis gesagt: **Gott werde verderben, die die Erde verderbt haben**, XI, 18. Τὸν διαφθείροντας, corrumpentes, **die noch verderben.** Also wird auch gesagt von der Babylonischen Hure, daß sie die Erde mit ihrer Hurerey verderbt habe, Offenb. XIX, 2. Diejenigen, die die Erde und besonders dessen Einwohner verderben, sind die Heyden und alle die Heydnisch leben, sie mögen den Nahmen als Heyden oder Christen führen. Diese verderben die Erde durch abscheuliche Sünden, als durch Abgötterey, Aberglauben, falsche Lehren und Irrthümer, dadurch sie andere verführen. Dahin gehört auch der Anti-Christ, der Mensch der Sünden, und das Kind des Verderbens, der sich selbst und andere verderbt, 2 Theß. II, 3; die grosse Hure, die die Erde verderbt, Offenb. XIX, 2. In solcher Meynung sagt Gott zu dem Königreich Babel: Siehe ich will an dich, Jer. LI, 25. Du hast dein Land verderbt, Jes. XIV, 20; ein wüster König verderbt Land und Leute, Syrach X, 3. Gleichwie nun diese Leute mit ihrer Gottlosigkeit die Erde verderben, und nicht allein das zeitliche sondern auch offt das ewige Uebel andern über den Halß ziehen; also will sie Gott wieder verderben, nicht nur zeitlich sondern auch ewig. Denn sie sind Knechte des Verderbens, und führen über sich selbst ꝛc. 2 Petri II, 1. 12. 19. und werden leiden das ewige Verderben, 2 Theß. I, 9.

**Verderben**, siehe auch den Articel: **Verwüstung.**

**Verderb-Engel**, siehe **Asmodi**, im II Bande, p. 1858. u. f.

**Verderbens, (Kind des)** siehe in dem Articel: **Verderben.**

**Verderber**, kömmt Judith VIII, 21. vor, es ist aber etwas dunckel, was darunter verstanden werden müsse. Wir finden zwar 2 B. Mos. XII, 23. daß Gott einen Hamaschith **Verderber**, das ist, einen **Würg-Engel** unter die Egypter geschickt habe, und ihre Erstgeburt erschlagen lassen, aber daß er die Israeliten mit dergleichen selbst gestrafft, davon thut **Moses** nicht ausdrücklich Erwähnung. Allein weil auch **Paulus** dieses Verderbers gedenckt, wenn er die Straffe, so die murrenden Israeliten betroffen, beschreibt, 1 Cor. X, 10; so kan man wohl schliessen, daß, wie Gott seine Gerichte sonst durch die Engel, theils gute, theils böse, ausführen lässet, wie zu **Davids** Zeiten, 2 Samuel. XXIV, 16. und im Assyrischen Lager, 2 B. Könige XIX, 35. geschehen: derselbe

derselbe sich auch eines solchen Engels bedienet, als er die Israeliten ihres Murrens wegen bestrafft hat.

David spricht im LXIX Psalm VI, **meine Verderber sind mächtig.** Er verstehet darunter seine Feinde, welche Macht hatten ihre Rache an ihm auszuüben, und ihn zu verderben suchten. Diese Macht ihm zu schaden, hatten sie durch Verhängniß GOttes, welcher zuweilen aus weisen Ursachen zuläßt, daß sich der Gottlose wieder den Gerechten des Herrn auflehnt, und ihn zu unterdrücken sucht.

**Verderber**, siehe **Verderben.**

**Verderbniß**, siehe **Sünde** (**Erb**=) im XLI Bande, p. 58 u. ff. desgleichen **Sündenfall**, ebendas. p. 72 u. ff.

**Verderbtes Siegel**, siehe **Siegel**, im XXXVII Bande, p. 1053 u. ff.

**Verderbte Sprache**, siehe **Sprache (verderbte)** im XXXIX Bande, p. 440.

**Verderbung**, siehe *Corruptio*, im VI Bande, p. 1373; ingleichen den Articel, **Verderben.**

**Verderius**, Personen dieses Nahmens, siehe **Verdier.**

**Verderley Salve**, heißt eine **Hertzstärckende Salbe.**

**Verderonne**, ein Marggrafthum in der Frantzösischen Landschafft Beauce, ins Gouvernement von Orleans gehörig, welches der Familie von Aubespine zuständig ist. **Hübners** Geographie I Theil p. 184.

**Verderonne**, (Marquis von) siehe **l' Aubespine**, im II Bande, p. 2105 u. ff.

**Verderus**, (Peter) ein Medicus des vorigen Jahrhunderts, hielt eine Disputation: De morborum ac symptomatum causis occultis ac manifestis, welche zu Venedig 1600 gedruckt worden ist.

**Verdesca**, (Hiacynth) gebohren zu Copertina im Bißthum Nardo den 16 August 1673, ward den 28 Sept. 1733 zum Bischoff von Carinola in der Neapolitanischen Provintz Terra die Lavoro ernennet. **Genealogiophili Schauplatz** Italiens p. 63.

VERD de GRIS, **Grünspan**, siehe *Aerugo*, im I Bande, p. 679.

VERDIA, Stadt, siehe **Verden.**

VERDIACO, (Jacob de) siehe **Varsy**, im XLVI Bande, p. 647.

**St. Verdiana**, eine Jungfrau zu Castello Fiorentino in Hetrurien, war aus selbigen Ort gebürtig von zwar armen, aber frommen Eltern, und als sie zu Jahren kam, wurde sie Haußhälterin bey einem reichen Mann, den sie einsmahls erzürnete, als sie zur Hungerszeit den Armen zu essen gab, da sie denn durch ihr Gebet erlangte, daß das weggegebene wieder ersetzet wurde. Hierdurch wurde sie überall bekannt und hielte man sie deßwegen groß, sie flohe aber aus Demuth von dar weg, und reißte nach Compostell, zu St. Jacob, kam auch wieder zurücke, und als die Ihrigen sie baten, sie möchte nunmehro bey ihnen bleiben, verlangte sie von ihnen, sie solten ihr eine Zelle bauen. Sie begab sich auch nach Rom, blieb drey Jahr da, kehrte wieder nach Hause, und ließ sich darauf in geistlichen Habit einkleiden, und in eine Zelle einschliessen, darinnen sie bis an ihr Ende blieb und ein heilig Leben führte. Sie tranck niemahls keinen Wein, aß wenig, wurde offt entzückt, und trug ein schlecht hären Kleid. Als ein Priester einmahl in einer Predigt erzehlte, wie St. Antonius viele Versuchungen vom Teuffel hätte ausstehen müssen, der ihm in allerley Gestalt wilder Thiere erschienen, bate sie GOtt, er möchte ihr auch dergleichen wiederfahren lassen, zu ihrer Prüfung und Uebung in Guten, es geschahe auch, denn es kamen zwey grosse Schlangen zu ihr, darüber sie sich erstlich entsetzte, aber das Zeichen des Heiligen Creutzes machte, und weil sie sahe, daß sie ihr nichts thaten, derselben endlich gewohnte, da sie denn allezeit mit aus ihrer Schüssel assen; und wenn sie weggiengen, bald wieder kamen. Als auch eine von den Leuten erschlagen, und die andere verjagt worden war, betrübte sie sich darüber. Endlich als sie einsmahls in einem Buß-Psalm laß, starb sie im Jahr 1242 und fingen so bald die Glocken von sich selbsten an zu läuten, so daß sie auch nicht aufgehalten werden konnten. Hieraus muthmaßte man ihren Tod, welchen auch ein kleines unmündiges Kind verkündigte, und sie mit Nahmen nannte; da sie dann, als man ihre Zelle erbrochen, tod gefunden wurde, und geschahen bey ihren Begräbniß, da man sie in die Kirche legte, viele Wunder. Es ist nach der Zeit die Kirche neugebaut, und ihr Grab verbessert, auch ein Altar aufgerichtet, und nach ihren Nahmen genennet worden, auch sind nachgehends unzehlig viel Wunder allda geschehen. Einige sagen, sie sey eine Nonne im Kloster Vallombrosa; andere aber sie sey eine Franciscanerin gewesen, welches jedoch ungewiß ist. Nicht weit davon zu Montaone wird sie auch als Patronien verehret. Der Gedächtniß-Tag ist der 1 Febr.

**Verdickende Mittel**, siehe *Incrassantia*, im XIV Bande, p. 631; ingleichen *Pachuntica*, im XXVI Bande, p. 94.

**Verdickendes Mittel**, siehe **Mittel (verdickendes)** im XXI Bande, p. 586.

**Verdickender Tranck zum Husten, D. J. M.** aus dem **Th. Hofm.** *Decoctum incrassans in Tussi*, D. J. M. ex Th. Hofm.

Rec. Rad. Plantag. ℥ij. Glycyrrhiz. ℥j.
Fol. Portulac. Nymph. aa. Mij.
Flor. rosar. rubr. Papav. rh. ana Mij.
Sem. Malv. ℥j. quatuor flor. major ana ʒiij.
Fruct. Sebesten. No. vj.
Passular. major. (da die Körner herausgemacht sind) ℥j.

Kochet es in gehöriger Menge Brunnenwasser ab, denn nehmet ein Pfund von dem Durchgeseichten, und thut zwey Untzen Süßholtz-Syrup, eine Untze Veilgen-Syrup, und drey Quentgen Fuchslungen Lattwerge dazu, dann seihet es noch einmahl durch, so ist der Tranck fertig.

Ver-

**Verdickerung der Cörper.** Es kan ein dünner und flüßiger Cörper auf verschiedene Art dicke werden, und zwar insgemein durch eine offenbare Vereinigung mit gröbern Dingen, als wenn die Weiber aus Milch einen Brey machen, indem sie Mehl darein mischen. Es geschiehet aber solches auch noch durch andere Ursachen, als durch die Hitze, welches man täglich in den Küchen wahrnimmt, daß z. E. ein Brey, je länger er kochet, je dicker er wird, welches man insgemein einkochen nennet. Gleichwie aber die Hitze machet, daß die Feuchtigkeit aus den wässerigten Cörpern ausdämpffet, und selbige also verdicket; so verursachet auch wohl die Kälte eine Verdickerung, wie denn meist alle ölichte Sachen im Winter dicke werden, und das Geblüte, wenn es aus seinen Adern kommt, an kalter Lufft gerinnet, zu dergleichen Würckungen auch die saure Feuchtigkeiten viel beytragen können.

**Verdickung**, siehe *Inspissatio*, im XIV Bande, p. 759.

**Verdienen**, siehe **Verdienst.**

**Verdienen**, Lat. *Mereri*, dieses Wort wird im Lehn-Rechte bey denen Lehns-Dienstbarkeiten gebrauchet, z. E. das **Lehn zu verdienen** schuldig seyn oder suchen. Ingleichen: Ein Stück Land oder Herrschafft gegen das Reich vertreten oder verdienen, das ist, ein sonst unmittelbares Land gegen das Reich ausnehmen, oder, wie es in den Reichs-Abschieden heißt, ausziehen, und die Reichs-Gefälle dafür erlegen.

**Verdienen, (das Lehn)** siehe **Verdienen.**

**Verdienen, (Straffe)** siehe **Straffbar**, im XL Bande, p. 498.

**Verdienst**, Lat. *Meritum*, man pfleget dieses Wort in weitern und engern Verstande zu nehmen. In jenem sieht man solches vor eine Würckung einer moralischen That an, die darinnen bestehe, daß man von rechtswegen der Straffe, oder der Belohnung würdig geachtet wird; siehe **Thomasii** fundamenta Juris naturæ & gentium L. I. c. 7. §. 18. Insbesondere nennet man das Verdienst das Verhältniß derjenigen Verrichtungen, die wir dem andern zu gefallen thun, so ferne sie gegen dasjenige gehalten werden, das man deswegen von dem andern entweder vermöge eines Vertrags oder nach der Billigkeit zu erwarten hat. Zu einem solchen Verdienste werden gewisse Eigenschafften erfordert, daß man die Absicht gehabt, dem andern einen Gefallen zu thun; daß der andere, dem man eine Gefälligkeit erwiesen, es davor annehme; daß man dazu nicht verbunden gewesen; und daß man durch seine eigene Kräffte die Sache ausgerichtet habe, wovon zu lesen. **Pufendorff** in jure naturæ & gentium L. I, c. 9. §. 5. **Buddeus** in elementis philos. pract. P. II, c. 2 §. 31. **Hochstetter** in Colleg. Pufendorf. exercit. 3 §. 11. **Walchs** Philosophisches Lexicon.

Im **Theologischen Verstande** ist das **Verdienst** eigentlich eine solche Verrichtung, welcher von Rechtswegen die verdiente Belohnung gebühret, 1) wegen der Vollkommenheit, denn was unvollkommen ist, das kan nichts verdienen, wer nicht in allen Stücken des Gesetzes beharret, der ist verflucht, 5. B. Mos. XXVII, 15-26; 2) wegen der Verbindlichkeit, denn wenn wir nur thun, was wir sollen, so haben wir gethan, was wir zu thun schuldig waren, und haben damit gar nichts bey GOtt verdienet, Luca XVII, 10, 3) wegen der eigenen Beschaffenheit, denn wer nicht von seinen eigenen, sondern von seines Herrn Vermögen und Gütern einem andern etwas giebt oder schenckt, wie der ungerechte Haußhalter, Luc. XVI, der kan dadurch nichts verdienen; 4) wegen der Vollgültigkeit, denn da **David** dem **Barsillai** vor geringe Dinge Königliche Güter und Wohlthaten geben wolte, so war dieses kein Verdienst, sondern eine hohe Gnade, 2 Sam. XVII, 27. Cap. XIX, 33.

Die Schul Lehrer behaupteten vormahls nach ihrer eigenen Philosophie, daß der Mensche ein Verdienst zweyerley sey, einmahl *ex congruo*, **bequemungsweise**, wenn nehmlich der Sünder, ehe er gerechtfertiget wird, sich zu bequemen anfängt, so bald ihn GOtt mit seiner Gnade zuvor kömmt, und also durch freyen Willen und natürliche Krafft, so in ihm nach dem Fall noch geblieben, nächst der Göttlichen Hülffe mit würckt, damit er durch Busse, das ewige Leben, so ihm GOtt versprochen, verdienen könne. Sonst wird dieses bey ihnen, die **erste oder vorhergehende Gnade**, dadurch der Sünder nach Pflicht, und Schuldigkeit noch nichts verdienet, genennet. Ferner lehren dieselben, wenn der Mensch die vorkommende Gnade erlanget, so verdiene er nachmahls *ex condigno*, **Rechtswegen, aus Pflicht**, durch eingegossene Tugend, sonderlich der Liebe und andern Wercken, daß ihm GOtt das ewige Leben zu geben schuldig sey. Dieses wird von ihnen die **andere oder verdienende Gnade** genennet. Allein ihr eigener Lehrer **Durandus** setzet sich dieser unverantwortlichen Meynung sehr entgegen, und schreibt ausdrücklich, daß es lästerlich zu sagen sey, daß GOtt aus Pflicht und Schuldigkeit auf unser Verdienst, das ewige Leben geben müsse, und wenn solches nicht geschehe, er deswegen Unrecht thue. Diese Lehre ist nachmahls mit allgemeinem Beyfall in der Römischen Kirche aufgenommen, und bis auf den heutigen Tag hitzig vertheidiget worden. Der Herausgeber von P. Quesnels Betrachtung der Glückseligkeit eines Christlichen Todes schreibt zwar p. 35: Daß die Lehre der Papisten vom Verdienste der Wercke eine Privat-Meynung sey; er muß aber entweder die Schrifften der Papisten, und das Concilium zu Trident nicht gelesen haben, oder er bemühet sich ein Blendwerck zu machen, unter welchem er den Indifferentismum ausbreiten will. Im 13 Jahrhundert hat die Abendländische Kirche noch durchgehends geglaubet, daß Christus sein theures Blut vor der gantzen Welt Sünde vergossen, und Menschen Verdienste zur Seligkeit nichts nütze wären. Dieses siehet man aus dem noch jetzo in der Römischen Kirche bekandten Liede des **Thomas de Aquino**; Pange lingua gloriosi Corporis mysterium. Denn Aquinas

was singt in diesem Liede: Sanguinem in mundi pretium, Rex effudit gentium, nobis natus, nobis datus. Womit er dem Concilio zu Trident offenbar wiederspricht. Desgleichen findet man ein recht Evangelisches Bekenntniß in des **Aquinas** Worten: Ad confirmandum cor sincerum sola fides sufficit, welches das Tyrolische Hymnarium, so 1524 zu Siegmund-Lust in 8 herausgegeben worden, übersetzet: Der gute Glaube ist genug geachtet. Man kan diesen Beweiß vollständiger nachlesen in **Peter Buschens** Betrachtung der Evangelischen Wahrheit, von der Communion unter beyderley Gestalt, in einigen vor der Reformation **Lutheri** schon bekannten Liedern, Hannover 1732. Im 14 Jahrhundert hatte sich die Lehre von dem Verdienste der Wercke schon in der Kirche überall ausgebreitet. Im Königreiche Dännemarck war um diese Zeit und sonderlich in der Mitte dieses Jahrhunderts die theure Wahrheit von dem Weg des Sünders zu Gott durch Versöhnung und Heiligung in Christi Blut fast gantz in Vergessenheit gekommen, und hatte an deren statt die Zuversicht nicht nur auf die verstorbenen Heiligen, sondern auch vornehmlich auf eigene, und anderer sündhafften Menschen so genannte gute Wercke überhand genommen. Dieses erhellet am deutlichsten daraus, daß man mit dem Antheil an fremden guten Wercken, einen ordentlichen Kauf-Handel trieb, und Kauf-Contracte schloß, in der festen Zuversicht, daß dieselbe von dem Allerhöchsten, gültig und genehm gehalten werden müsten. Ein Beyspiel davon zu geben, so heißt es in Annal. Hamsfort. MST. des Jahres 1379 also: „Conrad, der Betrieger, ein „Bothe der Brüder St. Antonii, kam hieher, und „nahm jederman, der ihm Geld gab, in seinen Orden auf, unter andern zehn Schwestern, des Klosters Dalum. Unter diesen sind die fünf klugen „Jungfrauen nicht gewesen.“ Andere gemeine Exempel jetzo vorbey zu gehen, so kauffte sich jetzo die Königin **Margaretha** in die Brüderliche Gemeinschafft der Prämonstratenser-Mönche zu Borglum, und der Ripischen Canonicorum ein, und erhielt von ihnen den schrifftlichen Revers, daß sie als ihre Schwester, vor GOtt angesehen seyn, und an allem dem, was sie Verdienstliches thun würden, ihren Antheil haben solte. **George Cassander**, der zu den Zeiten **Ferdinands** I. und **Maximilians** I gelebt hat, meynt in Consultatione de articulis religionis inter Catholicos & Protestantes controversis p. 28: Die Päbstlichen Scribenten verstünden durch das Verdienst der guten Wercke ein Verdienst aus Gnaden, wenn sie jenes erhüben. Allein dieses ist wiedersprechend, und den Worten des Apostels **Paulus** zuwieder, welcher Verdienst und Gnade einander entgegen setzet, Röm. XI, 6. Doch hat **Bellarmin** im V Buche de Iustificat. Cap. VII, gestanden, es sey sicherer, alles Verdienst der Wercke fahren zu lassen, und allein zu GOttes Gnade zu fliehen. Hingegen bedient er sich Tom. IV, Cap. III. Lib. V p. 2503 folgender Worte: „Wer den Ueberwindern das Kleinod nicht giebt, der thut Unrecht, „wie solte denn GOtt aus Verdienst das ewige „Leben nicht geben.“ Diese harte Redensart, die ehemahls von den Parisischen Theologen verdammet, vom **Guido** vor unverantwortlich gehalten, und 1354 als Ketzerisch wiederruffen worden, hat **Bellarmin** von neuen vorzutragen sich nicht gescheuet.

Dem Tridentinischen Concilio unterwerffen sich alle Catholicken. Diese Väter lehren in demselben, daß alle diejenigen, die bis an ihr Ende in guten Wercken verharren, das ewige Leben, oder die Crone der Gerechtigkeit erlangen, und als einen Lohn, welchen GOtt selbst verheissen hat, wegen ihrer guten Wercke und Verdienste nach dem Kampffe empfangen sollen. *Concil Trident.* Sess. VI, p. 694 u. f. Die Tridentiner werden niemahls behaupten können, daß Paulus und alle heilige Männer dergleichen Redensarten jemahls im Munde geführet: GOtt müsse die Crone des Lebens nach Pflicht und Verdienst austheilen. Man wendet zwar ein, die Schrifft sage: Wenn du zum Leben eingehen wilst, so solst du die Gebote halten. Nun aber verursache die Verheissung, die mit Bedingung der Wercke geschiehet, daß man sein Versprechen halte, und verbinde zugleich, daß die Person, die das Werck gethan, vermöge ihres Rechts, den Verdienst fodern könne. Allein hierauf antworten unsere Gottesgelehrten, daß zwar stehe: halte die Gebote, allein daß man das ewige Leben damit verdiene, findet man nirgends. Es stehet geschrieben: Glaube an den Herrn JEsum, so wirst du und dein Hauß selig, oder wie **David** sagt: Der dir alle deine Sünde vergiebt, und heylet alle dein Gebrechen, der dein Leben vom Verderben erlöset, und dich crönet mit Gnade und Barmhertzigkeit. Uebrigens hat diese irrige Lehre der Wiedersacher einen grossen Einfluß in den Grund der Rechtfertigung, welchen die Römische Kirche nicht in dem Glauben allein, sondern in den guten Wercken sucht, welchen sie ein Verdienst zuschreibt. Man kan davon den Artickel: **Wercke (gute)** nachsehen, wohin diese Abhandlung eigentlich gehöret.

Wir gehen also zur Abhandlung der Lehre vom **Verdienste Christi** fort, davon wir die unterschiedenen Meynungen vortragen wollen. Es ist wohl ausgemacht, daß die Lehre vom Verdienste JEsu die wichtigste Wahrheit unsers Glaubens ist; man muß sich aber entsetzen, wenn man die Irrthümer ansiehet, worein die Menschen in diesem Stücke gefallen sind. Manche haben das Verdienst unsers Erlösers schlechterdings geläugnet, andere haben es zu sehr eingeschränckt, und noch andere haben es durch andere Irrthümer verunehret.

Zu der ersten Classe, die das Verdienst Christi verwerffen, gehören die Naturalisten. Diese erheben die natürlichen Kräffte ebenfals in Ansehung des Willens, und dadurch kommen sie insonderheit auf den Pelagianismum. Denn sie meynen, der Mensch könne aus eigenen Kräfften Tugendhafft leben, nach geschehener Beleidigung Busse thun, sich selbst wieder mit GOtt versöhnen, und durch eigenes Verdienst die Seligkeit erlangen. Damit läugnen sie das natürliche Verderben der Menschen, sie wollen nichts von der Erbsünde wissen, und verwerffen die Gnade Got-

tes, das Verdienst Jesu Christi, und was damit verknüpfft ist. Dieses kan nicht anders seyn, da sie keine andere, als die natürliche Religion haben wollen. Dem ohngeachtet glauben sie ohne das Verdienst Christi die Seeligkeit zu erlangen. Sie setzen keinen andern Grund als die Natur mit ihren Kräfften. Sie meynen, wenn man erkenne, daß ein GOtt sey, und ihm nach dem natürlichem Vermögen durch einen tugendhafften Wandel diene, so könne man seelig werden; geschähe es aber, daß man GOtt beleidige, so müsse man wohl mit ihm vorher ausgesöhnt werden, ehe man zum würcklichen Genuß der Seeligkeit gelangen wolte, welches denn auch durch natürliche Mittel möglich zu machen sey, und folglich sey die Natur zur Seeligkeit allerdings hinlänglich. **Eduard Herbert de Cherbury** giebt zum Mittel solcher Aussöhnung die Busse an, und meynt, wenn man sich seiner Sünden wegen betrübe, und darüber einen Schmertz empfände, so werde auf Seiten dessen, welcher gesündiget, die Schuld, und auf Seiten GOttes die Beleidigung aufgehoben, und erfolge also eine Aussöhnung. Dieses schreibt er de religione gentilium p. 197. Solche Busse setzet er in einen bloß natürlichen Schmertz über die Sünde, wenn man sich derselben erinnere und Mißfallen darüber habe; folglich wünsche, daß solche nicht möchte geschehen seyn. Damit meynt man auf eine gantz leichte Art, durch natürliche Kräffte seelig zu werden, man will nichts von Christo, und dessen Verdienste, vom Glauben, Rechtfertigung und Heiligung, nichts von den verordneten Gnaden-Mitteln wissen.

Die Mahomedaner läugnen ebenfals das Verdienst Christi, und folglich fält der gerecht und seligmachende Glauben an ihn gäntzlich weg. Sie meynen man könne durch sich selbst, oder durch die guten Wercke gerecht und seelig werden. Das ist der Naturalismus dieser Religion. In dem Alcoran wird zwar des Glaubens an Christum und an GOtt gedacht; zugleich aber von beyden ein solcher Begriff gemacht, daß er zu der wahren Rechtfertigung nicht hinreicht. Denn an Christum glauben, soll nichts anders seyn, als denselben vor einen Knecht und Gesandten Gottes erkennen; den Glauben aber an GOtt setzet man darinne, daß man einen GOtt annehme, und auf ihn, als ein gütiges und mächtiges Wesen, sein Vertrauen überhaupt setze. Mit einem solchen Glauben, den man zur Seeligkeit haben müsse, verknüpfen die Mahomedaner noch die guten Wercke, die durch Göttliche Direction geschehen müsten, jedoch dirigire, erwehle, reinige, mache gerecht und selig GOtt, wen er wolle. Hieraus siehet man, daß sie es vor unnöthig halten, daß Verdienst Christi zu ergreiffen.

In den neuern Zeiten hat **Dippel** das Verdienst und die Gnugthuung Christi auf eine freche Art niederzuschlagen gesucht, welches man aus seinem Buche: **Der von den Nebeln des Reichs der Verwirrung gesäuberte helle Glantz des Evangelii Jesu Christi, oder Schrifft- und Wahrheitmäßiger Entwurf der Heyls-Ordnung in 153 Fragen aus einander gelegt**, ersiehet. Diese Fragen machten in Schweden, wo er sich damahls aufhielt grosses Aufsehen und er muste das Königreich deswegen räumen. Ueberhaupt hat **Dippel** an vielen Orten in seiner Vera demonstratione Evangelica die Absicht gehabt zu beweisen, daß man das Verdienst Jesu Christi und die Rechtfertigung durch den Glauben nicht nöthig habe; der Mensch könne selbst, durch die Verläugnung und Ergebung in den Willen GOttes die Sünde in sich tilgen, und wieder in den Stand der ersten Unschuld kommen, woringe Christus mit seinem Exempel voran gegangen wäre. Er geselt sich auf eine offenbare und freche Art zu den Feinden des Verdienstes und Genugthuung unsers theuresten Heylandes, und hat nach der Boßheit seines Hertzens aus seinem verdüstertem Verstande allerhand zusammen gesucht, damit er seinem gräulichem Irrthume einen Schein geben möchte. Er sucht zu behaupten, die ohne und wider die Schrifft ersonnene Wörter: **Verdienst und Gnugthuung**, führten nicht nur in sich selbst gantz ungeschickte Begriffe bey sich, da in beyden das höchste Gut, welches nichts bedürffe, von der Creatur zu seiner Befriedigung etwas fodere; sondern es könnte auch eins bey dem andern nicht stehen, da der, so genug thue, nichts verdienen könne; sondern nur, es sey vor sich, oder einen andern, zahle, was er schuldig sey, und der, so verdiene, demjenigen der seine Hülffe bedürffe, vor den stipulirten Lohn sein stipulirtes Werck leiste. Er erinnert noch weiter, man werde aus keiner Stelle heiliger Schrifft erweisen, daß Christi Gerechtigkeit dem Glauben oder dem Gläubigen zugerechnet werde: was Christus, als der Mittler, vor uns, wie die Schrifft rede, gethan, das habe er zwar uns zum Besten aber nicht an unserer Statt gethan. In der **Haupt-Summa der Theologischen Grundlehren Chr. Democriti** 1732 trägt er alle diese Irrthümer von neuen wieder vor, und läugnet nochmahls, daß Christus vor uns genug gethan, oder uns etwas verdienet habe. Diesem Feind und Spötter der Evangelischen Wahrheit muste man sich billig entgegen setzen, welches auch von verschiedenen Gottesgelehrten in öffentlichen Schrifften geschehen ist. Als **D. Joachim Lange** des **Grotius Buch**: Confessio fidei catholicæ de satisfactione Christi 1730 wieder drucken ließ, fügte er p. 153 bey: Ideam Systematis apostolici & Evangelici de salutis œconomia in Christo in catenato XXIV propositionum nexu delineatam, & hovo ac falso systemati Dippeliano subjuncta ejusdem anatome, oppositam. Der **Herr Neumeister** zu Hamburg gab heraus: **Festgegründeten Beweiß aus der Heil. Göttlichen Schrifft, daß Christus Jesus für uns und unsere Sünde genug gethan**, nebst beygefügter Widerlegung der vornehmsten Einwendungen, welche Christian Democritus in einer Schrifft, genannt, vera demonstratio Evangelica dargegen setzen wollen. 1730 in 8. Ausser diesen kamen noch sehr viele andere Schrifften zum Vorschein, die wir hier nicht anführen können. Der bekannte **Tuchefeld** gerieth eben auf diese Abwege, und machte sich der Irrthümer **Dippels** sonderlich in der Lehre von Christo und dessen Verdienst und Gnugthuung vor unsere Sünde, theilhafftig.

Die Antinomi sind in der Lehre vom Verdienste Christi wie die vorigen, auf Abwege gerathen, doch ihre Irrthümer sind nicht so grob, wie der vorhergehenden. Ihr gantzes Lehrgebäude kam vornehmlich auf drey Stücke an: auf das Verdienst und Genugthuung JEsu Christi vor unsere Sünde; auf die Art und Weise, wie man desselben theilhafftig werden, und die Rechtfertigung erlangen müsse; und denn auf die guten Wercke, wie weit man dabey das Gesetz nöthig habe, und was die eigentliche Absicht derselbigen sey. Von den beyden erstern Stücken müssen wir weitläufftiger handeln, weil sie hieher gehören. Was den erstern Punct anlangt, welcher die Lehre von dem Verdienst und der Genugthuung JEsu Christi betrifft, so hielten sie zwar dafür, dieselbe sey allgemein, und Christus sey für alle gestorben; sie meynten aber dabey, er habe nicht bloß unserer Sünden Schuld und Straffe, sondern auch unsere Sünde selbst auf sich genommen. Zu dem Ende berief man sich unter andern auf Jes. LIII, 5. 6. da vom Meßias gesagt wird, er sey um unserer Missethat willen verwundet, und um unserer Sünde willen zuschlagen: wie aber dieses auf die Sünden-Straffe gienge, also folge darauf der HErr warff unser aller Sünde auf ihn, nehmlich die Sünde selbst, nicht bloß nach ihrer Schuld und Straffe, eben wie es 2 Corinth. V, 21 hiesse; GOtt habe den, der von keiner Sünde wuste, für uns zur Sünde gemacht. Doch wuste man sich hierinne nicht deutlich zu erklären, daß man daher nicht genau sagen kan was eigentlich ihre Meynung gewesen. Die Sache selbst, wie sie von ihnen vorgetragen wird, ist so beschaffen, daß man sie entweder nicht wohl begreiffen kan, oder wo man sich zu einen Begriff determiniren will, solches zum Nachtheil der Heiligkeit Christi gereichen kan, wo man nicht vorsichtig genug dabey ist. Sagt man er habe nicht nur der Sünden Schuld und Straffe; sondern auch die Sünde der Menschen selbst auf sich genommen, so fragt sichs: Wie die Sünden selbst der Menschen zu verstehen sind, so fern sie der daher entstehenden Schuld und Straffe entgegen gesetzet sind? Will man sie als Actus ansehen, so würde es gantz ungeräumt seyn, wenn man in diesem Verstande sagen wolte, daß einer des andern Sünde, oder die würckliche und mit dem Gesetz streitende Handlungen übernehme, indem ein actus von solcher Beschaffenheit ist, daß wenn er einmahl geschehen, derselbe vorbey gegangen, und nicht mehr vorhanden seyn kan. Gesetzt, es wäre dieses möglich, so würde doch eine solche Zurechnung, oder Uebernehmung der Sünde gantz unnöthig und vergeblich seyn. Denn, wenn man die Schuld, und mit derselben die Straffe übernimmt, so wird man ohne dem schon angesehen, als wenn man die Sünde gethan. Fällt dieses auf solche Art weg, und man meynt, daß, weil bey einer Sünde ausser der eigentlichen Schuld, da sie einem kan zugerechnet werden, und der Straffe, noch eine gewisse Befleckung oder Verunreinigung in der Seele dessen, der sie begehe, entstünde, Christus nebst der Schuld und Straffe solche zugleich übernommen habe, so geht das auch nicht so schlechterdings an, und wenn man ja dergleichen Redensart brauchen wolte, so müste sie nur auf gewisse Masse, und in einem richtigem Sinn genommen werden. Solches könnte geschehen, wofern man sie so verstünde, daß nachdem Christus die Sünde der Menschen übernommen, so habe er in dem Göttlichen Gerichte die Person der Sünder vorgestellet, und sey angesehen worden, als wenn er die Sünde selbst begangen habe. In dieser Absicht heißt es vom Meßias, es würden sich viele über ihn ärgern, weil seine Gestalt häßlicher sey, denn anderer Leute, und sein Ansehen, denn der Menschen Kinder, Jesai. LII, 4. und unter den Kirchen-Lehrern hat Gregorius Nyssenus gesagt, Christus habe getragen τῶν ἁμαρτιῶν ἡμῶν ῥύπον, den Flecken unserer Sünde. Solte hingegen der Verstand dahin gehen, daß Christus die aus der Sünde entstehende Befleckung, oder die maculam an sich genommen, und selbige sich an ihm, wo nicht auf eine physische, doch auf eine moralische Art befunden, so wäre das gottlos und höchst ärgerlich, weil es seiner Heiligkeit schnur stracks zuwider ist. Uebrigens scheinen die Antinomi bey dieser Meynung eben keine böse Absicht gehabt zu haben, und wie sie vielleicht dadurch die Grösse des Verdiensts JEsu Christi, und den Reichthum der Gnade GOttes desto nachdrücklicher vorstellen wollen; also ist auch zu vermuthen, daß sie es nicht so übel verstanden.

Der andere Punct betrifft die Art und Weise, wie man des Verdiensts JEsu Christi theilhafftig werde, daß man die Rechtfertigung, oder Vergebung der Sünden erlange. Hiervon lehren die Antinomi in ihren Schrifften folgendes: Es sey die Gnade Gottes, welche uns des Verdiensts Christi theilhafftig mache und applicire, gantz frey und an keine Bedingung gebunden; damit man aber wisse, wie sich der Glaube dabey verhalte, so müsse man unter der Erlangung und unter der Offenbahrung der Rechtfertigung einen Unterscheid machen. Bey jener wenn man durch Christum wolle gerecht werden, verlange GOtt keine gewisse Beschaffenheit des Menschen, keine Betrübniß und Beängstigung über die Sünden, keinen Glauben an Christum. Vielmehr werde er durch blosse Betrachtung des grossen Elendes, darinne er den Sünder antreffe, bewogen, ihn der von Christo erworbenen Gnade theilhafftig zu machen, eben wie man sonst einem in grosser Noth steckendem Menschen zu Hülffe komme, wenn er gleich darum nicht nachgesucht, oder selbige verlangt habe. Darum hiesse es auch vom Meßia, er sey gesandt den Elenden zu predigen, die zerbrochenen Hertzen zu verbinden, zu predigen den Gefangenen eine Erleidigung, den Gebundenen eine Oefnung, Jes. LXI, 1. mithin müsse Christus mit seinem Verdienste den Menschen, so fern sie sich in ihren ordentlichen sündlichen Zustand und Elend befänden, mitgetheilet werden. Ja wolte man sich auch hier wiedersetzen, und die Gnade nicht annehmen, so würde GOtt doch durchfahren, und es gleichsam wie ein Artzt machen, der den Patienten bisweilen wieder ihren Willen die Artzeney eingäbe. Sey die Rechtfertigung auf solche Art bloß durch die Erbarmung GOttes ohne

ne Busse und Glauben des Sünders erlangt, so müsse die Offenbahrung, oder Versicherung derselbigen in der Seele darzu kommen, worzu der Glaube nöthig sey. Dieser gehe daher nicht vor der Rechtfertigung her, sondern folge darauf, und thue dem Menschen kund, daß er gerechtfertiget sey. Bey dieser Lehre mögen die Antinomi auch keine übele Absicht gehabt, und vielleicht gesucht haben, das Werck unserer Rechtfertigung als ein blosses Gnadenwerck, dazu der Mensch nicht das geringste beytragen könne, vorzustellen; sie sind aber in dem Vortrag selbst gar sehr von der Wahrheit abkommen, und haben die von GOtt verordnete und in Heiliger Schrifft vorgeschriebene Heyls-Ordnung gleichsam umgekehrt. Solches scheint daher zu rühren, daß sie in einigen Stücken die Wahrheit eingesehen, in andern hingegen irrige Begriffe aus des Calvinus Lehre von der Prädestination beybehalten, und also das wahre und falsche unter einander gemischt. Dieses ist die Lehre, welche die Antinomi vom Verdienste Christi haben.

Unter diejenigen die das Verdienst Christi einschräncken und particulair machen, müssen vornehmlich die Reformirten gerechnet werden. Denn der unbedungene Rathschluß Gottes bringt unmittelbar mit sich, daß die Gnade Gottes in Ansehung der Seeligkeit der Menschen nicht allgemein, sondern particulair sey. Und eben hieraus muß die Particularität des Verdienstes JEsu Christi fliessen, daß er nur der Auserwählten Heyland sey, welches nach dem einmahl angenommenen Grundsatze der absoluten Prädestination nicht anders seyn kan. Denn ist das der beständige und unveränderliche Wille Gottes, daß nur etliche, die er auserseben hat, die Seeligkeit erlangen sollen, warum hätte Christus auch vor diejenigen sterben wollen, die gleichwohl nach dem unbedingten Rathschluß Gottes verdammt werden? Wäre das nicht etwas vergebliches gewesen; mithin auch etwas, so mit der Weißheit und Gerechtigkeit Gottes gestritten hätte, wenn Christus auch vor diejenigen Sünden hätte leiden und sterben sollen, denen doch sein Verdienst nicht zu statten kommen kan? Solcher Schluß ist den Reformirten nicht entgegen. Sie bekennen sich dazu mit ausdrücklichen Worten, und verwerffen die Lehre von dem allgemeinem Verdienste Christi. Dieses ist aus dem auf dem Synodus zu Dordrecht gemachten Schlusse in secundo doctrinæ capite de morte Christi & hominum per eam redemtione Artic. VIII zu ersehen. Diesen stimmen die Reformirten Lehrer in ihren Privat-Schrifften bey, und sagen ohne Bedencken, es sey nicht ein jeder Christ schuldig zu glauben, daß Christus für ihn gestorben sey. Heidegger schreibt in corpore doctrinæ Tom II p. 126, die Verworffenen wären keinesweges verbunden an Christum, als den vor sie gestorbenen Heyland zu glauben, und der jüngere Spanheim giebt Tom. III oper. p. 1178 vor etwas höchst falsches aus, daß alle Beruffene, ehe sie ernstlich Busse thäten, solten schuldig seyn, zu glauben, daß Christus auch vor sie gestorben wäre. Es lassen zwar diese Lehre viele unter den Reformirten fahren, die Englische Kirche hält das Verdienst Christi vor allgemein, wie Nichols in defensione eccles. Anglic. parte I p. 159 bezeuget; und in den Märckischen Glaubens-Bekenntnissen wird solche Allgemeinheit auch gelehret, so D. Balthasar in Censura Confessionis fidei 1725 bewiesen hat. Allein dem ohngeachtet bleibt es ein allgemeiner Lehrsatz aller genuinen Reformirten, welche sich zu den Schlüssen des Dordrechtischen Synodi bekennen, dabey man Cyprian im Unterricht von Kirchlicher Vereinigung der Protestanten, Cap. II p. 46 lesen kan. Da nun die Gnade und das Verdienst JEsu Christi particulair seyn soll, so folgt auch daraus, die Particularität des Gnaden-Beruffs und der Gnaden-Mittel. In der Liturgie, welche unter Carln I, König von Großbritannien, die Bischöffliche den Schottländern haben aufdringen wollen, haben diese vieles ausgesetzet, unter welchen manches gantz unnöthig ist, und aus offenbaren Affecten geschehen. Unter andern tadeln die Schottländer an der Liturgie, sie lehre das allgemeine Verdienst Christi. Wir wollen hier nicht eine Sache beweisen, die in der Schrifft so deutlich vorgetragen ist, wir wollen nur sehen, woraus dieselben schliessen, daß die Verfasser der Liturgie die allgemeine Erlösung Christi lehren? Sie sprechen, weil sie die Worte gebrauchen: **Christus hat mich und das gantze menschliche Geschlecht erlöset;** solche Worte aber nirgend anders erklären. Wir müssen diesen Schluß billigen, und halten davor, daß die Verfasser allerdings Christi Verdienst für allgemein gehalten. Wenn wir aber die gleichgültigen Worte Johannis 1 Joh. II, 2 ansehen, daß Christus die Versöhnung nicht allein für unsere, sondern auch für der gantzen Welt Sünde sey, welche Worte der Apostel nirgends anders auslegt; müssen wir denn nicht eben den Schluß machen, oder gelten lassen, daß Johannes die allgemeine Erlösung Christi geglaubt und gelehret? Und ist es denn billig, daß wir den vorgefaßten Wahn, Gottes Gnade sey unwiederstrebllich, und es sey nicht möglich, selbige, wenn man sie einmahl gehabt, zu verliehren, welcher doch so vielen Exempeln wiederspricht, uns so weit treiben lassen, zu behaupten: Christus habe die nicht erlöset, und nicht verlangt, im Ernste seelig zu machen, die nicht würcklich seelig werden?

Die Socinianer können vermöge ihres Lehrgebäudes nicht zugeben daß das Verdienst und die Genugthuung Christi geschehen sey. Denn da sie Christum vor keinen wahren GOtt erkennen, so müssen sie nothwendig auch dessen Verdienst, wie wir es nach der Schrifft beweisen, läugnen.

Unter diejenigen welche das Verdienst JEsu geringschätzig halten, müssen auch die Papisten gerechnet werden. Denn sie erheben das Verdienst guter Wercke, vom Verdienste JEsu aber höret man unter ihnen wenig oder gar nichts. Gleichwie aber unsere Lehre von dem Verdienste Christi, von der Rechtfertigung und den guten Wercken augenscheinlich in Gottes Wort enthalten ist; also hat dieselbe freylich dadurch grossen Unwillen der päbstlichen Geistlichkeit auf sich geladen, daß sie die bußfertigen Sünder zu Christo geführet, und aus dem Irrwahn gesetzet, darein der

Süder-

Süder Sächsische König Cead walla geführet war, als er das Kloster Selesey in Engelland stifften, und schreiben muste: **Wir müssen vor die irrdischen und vergänglichen Güter, den ewigen und himlischen Lohn des obern Vaterlandes einkauffen.** Man findet diese Begebenheit beym **Dodsworth** u. **Dugdale** appendice ad monastici Anglicani tomum primum edit. Londini 1661. p. 115. **Dieses** ist eben der irrige Wahn, mit welchem das **blutige** Verdienst Christi noch heut zu Tage in der Römischen Kirche nicht hoch genug erhaben wird. Denn so schreibt **Mariales** Tom. IV. Bibliothecæ interpretum ad summam D. Thomæ, curios. proleg. p. 7: "Die Jesuiten u. Dominicaner sind darinnen „einig, daß niemand seelig werde, als durch sein eigen „Verdienst, wenn er erwachsen ist."

In der Graffschafft Hohenstein haben sich zu Anfang dieses Jahrhunderts schwere Irrthümer wider das Verdienst Christi hervor gethan. Der sogenannte **Democritus Christianus** u. **C. E. Triller** mochten wohl grossen Antheil an diesen Unordnungen haben. Denn diese bemüheten sich das Verdienst Christi dem einfältigen Hauffen aus dem Hertzen zu reissen. Hierzu ließ sich vornehmlich der damahlige Superintendent zu Elrich, **M. Otto Christian Damius**, brauchen. Denn dieser gab um das Jahr 1707. ein neues Gesang-Buch heraus, in welchem er überall die Lieder, die von Christi Verdienste handeln, geändert, zerstümmelt, oder ausgelassen, damit den Leuten das Andencken dieser Lehre entrissen werden möchte. Ferner hat er verschiedenen Predigern einen geschriebenen Auffsatz zugestellt, unter dem Titel: **Frage, ob Christi Gerechtigkeit dem gläubigen Menschen zugerechnet werde?** In welchem er diese Irrthümer weitläufftiger auszubreiten und zu behaupten gesucht hat.

Sonst hat auch **D. Meyer** in seinem Anti Spenero, der 1695. heraus gekommen, dem seel. **Spener** in dem Artickel von Christo unter andern Irrthümern auch diesen p. 28 u. ff. beygemessen, daß er das allgemeine Verdienst Christi geläugnet, indem er **in der Evangelischen Glaubens-Lehre**, p. 134. gesagt hätte: Das Hohepriesterliche Amt Christi gehe in gewisser masse alle Menschen an, und da rede er nicht von dem Nutzen, sondern von dem Objecte und von dem Angehen des Hohenpriesterlichen Amtes, und indem er fortfahre: "Nachdem „aber die heylsame Gnade GOttes allen Menschen „nicht nur den Juden Tit II, 11. in Christo erschienen ist, so ist unser Hoherpriester ein Priester der „gantzen Welt, daß alle und jede Menschen Theil „haben an seinem Priester-Amte;" so folge daraus offenbar, daß die Heyden die Krafft des Hohenpriesterlichen Amtes zu den Zeiten des Alt. Testaments nicht angegangen, wenn er erst zur Zeit des Neuen Testaments, wie **Spener** vorgäbe, ein Priester der gantzen Welt worden sey. Allein auf diese Beschuldigung hat er **im Anhange an die auffrichtige Uebereinstimmung**, p. 27 u. ff. sich so erkläret, und geantwortet, daß man nachgehends davon abgelassen, und **Speners** Orthodoxie in dem Artickel von Christo niemand leicht im Verdacht zu ziehen sich unterstanden, zumahl da so viele andere Proben davon am Tage liegen. Er bekennet in dem berührtem **Anhange**, daß Christus alle verdammte und verlohrne Menschen erlöset, und daß die Krafft seines Verdienstes und blutigen Opffers auch die Menschen des Alten Testaments angegangen, und er zur Zeit Alten und Neuen Testaments der gemeine Welt-Heyland sey. Da nun dieses sein Glaube und seine Lehre von Jugend auf gewesen, so sey es eine offenbahre Falschheit, deren man sich vor GOtt und Christlichen Hertzen billig schämen solte, wenn man ihm einen doppelten Wiederspruch wider diese Wahrheit beymessen wolte; worauf er zeigt, wie man seine Worte boshafftig, nur zerstümmelt angeführet und verkehrt, damit man nur mit Gewalt eine irrige Consequenz daraus erzwingen können.

Wir wollen zur Sache selbst nunmehro fortgehen und einige wichtige Wahrheiten abhandlen, die auf die Lehre vom Verdienste JEsu beruhen. Erstlich setzen wir die Wahrheit: **Christus habe uns ein Verdienst, das ewig gilt, erworben**, als ein Principium voraus, daraus man die Unendlichkeit der Höllen-Straffen beweisen kan. Wir müssen als ausgemacht annehmen, daß zwischen dem Verdienste, so Christus erworben, und den Straffen, so die Menschen wegen ihrer Sünden hätten ausstehen sollen, eine Proportion und Gleichheit seyn müsse. Denn wenn das Verdienst die Straffe überträffe, so hätte Christus mehr bezahlt, als nöthig gewesen wäre, welches aber nicht hat angehen können, weil es der Gerechtigkeit und Liebe seines himmlischen Vaters entgegen gewesen wäre. Der Gerechtigkeit hätte dieses entgegen gestanden, weil er eine grössere Bezahlung hätte angenommen, als sich die Schuld belauffen, welches als etwas ungerechtes anzusehen gewesen wäre. Wider die Liebe wäre solches gewesen, weil er seinen eingebohrnen und allerliebsten Sohn grössere Marter hätte ausstehen lassen, als nöthig gewesen wäre. So konte das Verdienst nicht grösser seyn, als die Straffe. Doch konte es auch nicht geringer seyn. Denn in diesem Fall wäre wohl in etwas, aber nicht völlig der göttlichen Gerechtigkeit Gnüge geschehen. Es wäre noch etwas zurücke geblieben, so GOtt und die Menschen noch immer von einander unterschieden, und da hätte die Straffe nicht können aufgehoben werden. Ist dieses richtig, daß zwischen dem Verdienst und der Straffe eine Proportion seyn muß, so schliessen wir daraus, daß wenn Christi Verdienst von einer unendlichen Gültigkeit, auch der Sünden unendliche Straffe müsse verdienet haben. Gewiß die Endlichkeit der Straffe, stimmet mit dem unendlichen Werthe des Verdienstes Christi nicht zusammen. Hätte GOttes Zorn durch unendliche Straffen können befriediget werden, was wäre nöthig gewesen, daß GOtt eine unendliche Genugthuung gefodert; daß sich Christus selbst zu einem Opffer, von einer unendlichen Gültigkeit hätte aufopffern lassen? Man siehet daher, daß, wenn man behauptet, die Sünde hätte nur eine endliche Straffe nach sich gezogen, dabey die Nothwendigkeit der Genugthuung Christi nicht bestehen könne. Ist aber die Straffe unendlich, und den Verdammten, wenn sie in der Hölle sitzen, kan sodann Christi Verdienst nicht zu statten kommen, so sehen wir nicht, wie sie daraus mögen befreyet werden.

Es redet die Schrifft von dem Verdienste Christi auf solche Art, daß man ebenfalls daraus schliessen kan, es sey keine Erlösung aus der Hölle zu erwarten,

warten, man mag die Sache auf Seiten der Teufel, oder auf Seiten der verdammten Menschen ansehen. Wir haben nur jetzt aus dem unendlichen Verdienste Christi erwiesen, daß die Straffe der Sünder an sich unendlich sey, und dieselben ihrer Sünde wegen unendlich leiden müssen. Wir wollen dieses weitläufftiger ausführen, und wider die Einwürffe retten, weil dieser Beweis unter dem Artickel von den Höllen-Straffen, im XL Bande, p. 549 u. ff. nicht mit angeführt worden ist. Die Gegner wenden hier ein, die Sünder und Verdammten würden zwar unendlich leiden müssen, wenn Christi Verdienst nicht vorhanden, es werde aber auch solches den Verdammten zu statten kommen, daß sie an Christum glauben, und dadurch ihre Befreyung erlangen würden. Auf solche Weise ist nun nöthig in der Sache weiter zu gehen, und darzuthun, wie durch Christi Verdienst keine Erlösung aus der Hölle zu erwarten, ja selbiges in H. Schrifft vielmehr so vorgestellet werde, daß man daher noch deutlicher die Unendlichkeit der Höllen-Straffen erkennen könne. Ausser diesem ist kein einzig Mittel vor die Verdammten übrig. Entweder sie müssen die Straffe unendlich leiden, oder durch Christum davon befreyet werden. Das letztere gehet nicht an und also muß das erstere geschehen, weil der Göttlichen Gerechtigkeit darunter nichts abgehen kan. Daß ihnen Christi Verdienst nicht könne zugerechnet werden, erhellet wieder daher, indem selbiges die Teuffel an sich nicht angehet; was aber die verdammten Menschen betrifft, so ist er zwar auch vor dieselben gestorben, nachdem sie aber in diesem Leben die erworbene Gnade GOttes beständig von sich gestossen, so wird ihnen selbige in jenem Leben nicht weiter angeboten. Und das ist es, was wir nunmehro mit Unterscheid sowohl auf Seiten der Teuffel als der verdammten Menschen erweisen wollen. Es ist kein Grund vorhanden, wie die Teuffel aus der Hölle könnten befreyet werden. Die Befreyung muß eine Aussöhnung mit GOtt voraus setzen. Zu dieser kan man durch keinen andern Weg als durch Christum kommen. Aber nun ist zu mercken, daß Christus mit seinem Verdienste die gefallenen Engel oder die Teuffel gar nichts angehe, er ist nicht ihr Heyland, er ist nicht für sie gestorben, er hat nicht für ihre Sünden gebüsset, er hat nicht sein Blut für sie vergossen, er hat sie nicht mit GOtt ausgesöhnet. Dieses ist ein wichtiger Umstand bey dieser Sache mit. Wir treffen auch davon die Zeugnisse in heiliger Schrifft auf das allerdeutlichste an. Sie lehret uns dieses auf unterschiedene Art. Denn es heist 1) in der Epistel an die Hebräer II, 16. er nimmt nirgend die Engel an sich, sondern den Saamen Abrahä nimmt er an sich: so machen wir daraus den Schluß, daß Christus nicht vor die Engel gelitten und gestorben, deswegen, weil er ihre Natur nicht an sich genommen. Dieser Schluß gründet sich denn darauf, daß zwischen dem Mittler-Amte Christi, und der angenommenen Natur eine solche Verwandschafft, daß selbiges nur diejenigen angehet, deren Natur er angenommen. Er ist nicht vor sich, sondern vor andere gestorben, und zwar vor diejenigen, deren Natur er angenommen. Er nicht vor sich, sondern vor andere gestorben, und zwar vor diejenigen, deren Natur er theilhafftig worden; 2) bezeugt die Schrifft, daß Christi Verdienst die Teuffel nichts angehe, damit, daß sie einen solchen Endzweck seiner Menschwerdung angiebt, der nicht vor, sondern wider den Teuffel war; 3) heist es: Christus sey ein Mittler zwischen GOtt und den Menschen, der sich selbst gegeben hat für alle zur Erlösung, 1 Timoth. II, 5 u. f. Was die Krafft des Verdienstes Christi in Absicht auf die verdammten Menschen betrifft, so kan man davon den Artickel: **Verdammten**, nachsehen. Desgleichen kan man die Lehre von dem Verdienste Christi, in soferne es die äusserliche antreibende Haupt-Ursache unserer Rechtfertigung ist, den Artickel: **Rechtfertigung**, im XXX Bande, p. 1383 u. ff. nachschlagen. **Walchs Religions-Streitigkeiten** in der Evangelischen Kirche, II Th. p. 235 u. f. III Th. p. 297 u. ff. V Th. p. 1009 u. f. 1024. und 1069. **Ebendess. Religions-Streit.** ausser der Evangel. Kirche, III Th. p. 350 u. ff. p. 1000 u. ff. V Th. p. 206. 232. 607. **Sinceri Pistophili** Erläuterung schwerer Schrifft-Stellen, p. 579 u. ff. **Cyprian** vom Ursprunge des Pabstthums, p. 933. u. f. **Heinsii** Kirchen-Historie, V Th. p. 785. **Löders** Historisch-Theolog. Systema, I und II Th. p. 385 u. ff. §. 27 u. ff. **Pantoppidani** Annales Ecclesiæ Danicæ, II Th. p. 18. **Unschuldige Nachrichten** 1707. p. 713. 1711. p. 520. 1718. p. 385. u. ff. 1720. p. 124 u. f. 1732. p. 1033 b. u. ff.

**Verdienst**, Lat. *Meritum*, oder *Quod quis labore suo lucratur*, heist so viel, als der Gewinst, Sold, oder Lohn, den jemand durch seine Arbeit erwirbt. Siehe **Lohn**, im XVIII Bande, p. 280 u. ff.

**Verdienst Christi**, siehe in dem Artickel: **Verdienst.**

**Verdienst guter Wercke**, siehe **Wercke**, (gute).

**Verdienst JEsu Christi**, siehe in dem Artickel: **Verdienst.**

**Verdienst der Wercke**, siehe **Wercke**, (gute)

**Verdientes Lohn**, siehe **Verdienen.**

**Verdienter Lohn**, siehe **Verdienst.**

**Verdienter Sold oder Lohn**, s. **Verdienst.**

**Verdienter Sold der Geistlichen**, s. **Sold der Geistlichen**, im XXXVIII Bande, p. 510 u. ff.

**Verdiente Straffe**, siehe **Straffe**, (**ordentliche**) im XL Bande, p. 584.

**Verdier**, lebte in diesem Jahrhundert, und war geschworner Chirurgus zu Paris. Er gab an diesem Orte 1734. ein Anatomisches Buch unter dem Titel heraus: Abregé de l'Anatomie du Corps Humain ou l'on donne une Description courte & exacte des parties, qui le composent, avec leurs usages. **Leipziger Zeitungen von Gelehrten Sachen** 1735. p. 76.

**Verdier**, (**la du**) eine Frantzösische Sängerin, hat, nach Anzeige der *Histoire de la Musique* p. 5. Tom. 3. vom funfzehnten Jahre ihres Alters bis fast ins sechzigste in den Schauspielen agiret.

**Verdier**, Lat. *Verderius* oder *Verdierius*, (**Anton du**) Herr von Vauprivas, hieß mit seinem eigentlichen Geschlechts-Nahmen Verd, und ward zu Montbrison den 11. Novembr. 1544. gebohren. Nachdem er fast in allen Wissenschafften einigen Grund

Grund geleget, ward er Königl. Cammer-Juncker, ingleichen Rath und Elli in Kriegs- und Steuer-Sachen in dem Lande Forez, wie auch Homme d'Armes von der Compagnie des Senechal zu Lyon und General-Controlleur der Finantzen in dieser Stadt. Wie er aber daneben auch sehr fleißig zu studieren pflegte; also sammlete er sich eine treffliche Bibliotheck, welche nicht nur mit gedruckten Büchern, sondern auch mit vielen Frantzösischen, Spanischen, Italiänischen, Lateinischen, Griechischen und Arabischen Manuscripten wohl versehen war, womit er den Gelehrten nicht nur willigst diente, sondern ihnen auch wohl gar zu weilen eines und das andere davon verehrte. Als er letzlich seinen König von Paris nach Lyon begleitet, und von dannen noch nach Forez reisen wolte, starb er unterweges zu Duerne, den 25. Septembr. 1600 in dem 56 Jahre seines Alters. Seine Schrifften bestehen in folgenden:

1. Bibliotheca Gallica sive Index omnium scriptorum et librorum, idiomate Gallico editorum, Lugduni 1585. In diesem Buche werden nicht nur diejenigen Gelehrten mit vielem Fleisse angeführt die in Frantzösischer Sprache geschrieben, sondern auch die Frantzosen, welche sich der Lateinischen Sprache bedient haben. Herr **Morhof** hält es vor kein unrechtes Buch, obschon **Baillet** verschiedene Mängel in demselben entdeckt haben will
2. Supplementum Epitomes Bibliothecæ Gesnerianæ post Simlerum et Frisium, adjecta est Bibliotheca Constantinopolitana, Lugd. 158·.
3. Labiographie et prosographie des Rois de France jusqu'a Henri III.
4. Diverses lecons, die er aus den Griechischen, Lateinischen und Italiänischen Scribenten zusammen getragen, Tournon 1610 in 8.
5. Eine Frantzösische, wie auch eine Lateinische Uebersetzung von **Vinc. Chartarii**, imaginibus deorum, qui ab antiquis colebantur, Lion 1531 in 4.
6. Imagines Deorum, Ritus et ceremoniæ in Religione veterum Ethnicorum occurrentes. Dieses Buch ist 1610 in Frantzösischer Sprache zum Vorschein gekommen.
7. Prosopographia universalis. Dieses Werck bestehet aus dreyen Theilen in Folio, in welchem er die Lebens-Beschreibungen berühmter alter und neuer Schrifftsteller abhandelt.
8. Iter Gallicum (Voyage de France,) Lyon 1623 in 12
9. La prosopographie ou description des personnes insignes Patriarches, Prophetes, Dieux des gentils, Lion 1605 Fol.

Ausser diesen hat er noch Bibliothecam historicam Italicam, in seiner Vorrede ad supplementum suum Gesnerianum versprochen, es ist aber nichts draus worden, welches wegen seiner Geschicklichkeit, die er würde angewendet haben, zu bedauren ist. **Morhofs**, Polyhistor. Tom. I. Lib. IV. Cap. 4. §. 10. und 17. p. 762. Tom. III. Cap. 4. §. 8. p. 514. **Gryphius**, de Scriptoribus historiæ Seculi XVII. p. 208. **Niceron**, Mem. Tom. XXIV.

**Verdier**, Lat. *Verderius* oder *Verdierius*, (Claudius du,) ein Sohn des vorhergehenden, gebohren zu Lyon um das Jahr 1566, legte sich, wiewohl mit sehr schlechtem Fortgange, auf die Frantzösische Poesie, und hielt sich 1584 ohne Zweifel studierens wegen, in Italien auf. Nach seiner Wiederkunft wurde er, nach einiger Bericht, Parlaments-Advocat zu Paris, und erbte folgends das gantze sehr ansehnliche Vermögen seines Vaters, welches er aber durch einen unzeitig angefangenen Proceß völlig wieder verlohr, daher er denn auch nach der Hand in schlechten Umständen lebte, bis er 1649 mit Tode abgieng. Man hat von ihm censiones & correctiones in autores pene omnes, antiquos potissimum, Paris 1609 in 4. darinnen er über 200 Scribenten, jedoch ohne die gehörige Einsicht, und mit keiner sonderbaren Gelehrsamkeit critisiret; ingleichen peripetasin epigrammatum variorum, latius oratione soluta expressorum, Paris 1581 in 8. u. a. m. Wegen des erstern Buchs hat er seinen Nahmen eben nicht unsterblich gemacht, und es haben einige grosse Gelehrte sich sehr über dessen Nichtswürdigkeit geärgert. **Morhof**, hat sonderlich ein strenges Urtheil über ihn ergehen lassen, und man siehet, daß ihm der gantze Mann und alle seine Schrifften zu wieder gewesen. Er füllet gantze Seiten mit Proben seiner Narrheit an, und sagt mit deutlichen Worten, der Mann müsse unsinnig gewesen seyn. Er schreibt: Man könne schon aus dem Titel schliessen, daß es in seinem Verstande nicht müsse richtig gewesen seyn, da er in dreyßig Blätter eine Censionem autorum omnium veterum et recentiorum habe einschräncken wollen. Unter die offenbaren Zeugnisse seiner Unsinnigkeit rechnet er auch die niederträchtigen Urtheile, die er über seinen Vater gefället, da doch dieser mit seinen Lobes-Erhebungen gegen den unwürdigen und schmähsüchtigen Sohn sehr reichlich in den Schrifften umgegangen wäre. Unter andern hat auch Caspar Scioppius diesen Verdier gezüchtiget, wiewohl diese Schrifft nicht besonders ans Licht gestellet worden, sondern dem Buche angehängt ist, welches den Titel hat: *Catulli casta carmina*, selecta a Raphaele Eglino Iconio, cum ejusdem vindiciis adversus Iosephum Scaligerum. Uebrigens wundert sich **Morhof**, nicht wenig, wie **Leo Allatius** in seiner Abhandlung de erroribus magnorum virorum in dicendo sich dieser elenden Schrifft habe bedienen können. Denn er glaubt, **Allatius** sey ein Mann gewesen, der nicht Ursache gehabt, die Urtheile von Gelehrten, von einem so armseligen Bücherschreiber, wie **Verdier** gewesen, zu borgen. Wer ein Verzeichniß von desselben Schnitzern sehen will, der wird einen ziemlichen Vorrath im **Morhof** antreffen, Polyhistor. Tom. I. Lib. I. Cap. XVI. §. 23. u. ff. p. 175 u. ff. **Clerc** Bibl. du Richelet. **Niceron**, Mem. Tom. XXIV.

**Verdier**, (Michael du,) Königl. Frantzösischer Historien-Schreiber, und ein Urheber verschiedener Wercke, welche nicht vortreflich sind, aber vielen Büchern nicht weichen, die ihren Verfassern Brodt verschaffet haben. Er hat unter andern Dingen einen kurtzen Begriff von der Historie Engellands, Franckreichs, Spaniens der Ottomannen, (Abregé de l'histoire de France, d'Angleterre, d'Espagne, des Ottomans) u. s. w. ans Licht gestellet. Der kurtze Begriff von der Frantzösischen Historie ist zu Paris zum drittenmahle 1655 in

zwe-

zweenen Duodezbänden gedruckt worden. Nichts desto weniger hat er das Unglück gehabt, daß er sich nicht von seinen Büchern, ob sie gleich ziemlich zahlreich gewesen, hat ernähren können. Dieses siehet man aus einem langen Einschiebsel des Frantzösischen und Brandenburgischen Historien-Schreibers **Johann Bapeista von Rocolles.** Nachdem dieser Scribent des Bassa-**Geduc Acomat** Tod, nach den Türckischen Samlungen erzählt hat, welche aus dem Italiänischen des Secretairs von dem Printzen von Rimini, **Sigismund Malatesta**, genommen worden, so setzet er so gleich darzu: „Allein der arme du **Verdier**, welcher den kurtzen Begriff von der Türcken-Historie mit einer gedrungenen, aber zierlichen Schreibart geschrieben hat, erzählet ihn „nach vielen andern: (Ich nenne diesen berühmten Scribenten arm, weil er zu der Zeit, da ich dieses „schreibe, seit sieben oder acht Jahren, nebst seiner „armen Frau in dem Hospitale de la Salpetrerie „zu Paris ist; wo ich ihn besucht, und dasjenige erkannt habe, was der Ruff schon vorlängst „von seiner grossen Redlichkeit kund gemacht hatte: „welches mir Anlaß gegeben, das Schicksal vieler „gelehrten Leute in einem so blühendem Jahrhundert zu beweinen, wo die Tugend und Verdienste in einer grössern Hochachtung seyn sollten.) „Dieser Schrifftsteller saget also u. s. w. „ **Rocolles**, Vie du Sultan Gemes, Leyden 1683 p. 132 u. f. **Baylens**, Historisches und Critisches Wörterbuch IV Th. p. 440.

VERDIERE, siehe **Resier**, im XXX Bande, p. 1673.

**Verdierius**, Personen dieses Nahmens, siehe **Verdier.**

**Verdigni**, ein Ort in der Frantzösischen Grafschafft Sancerre im Hertzogthum Berry gelegen. **Zeilers**, Itinerarium Galliæ, p. 230.

**Verdingen**, oder **Verdingung**, Lat. *Per aversionem locare*, oder *Locatio per aversionem*, heisst jemanden ein Gedinge machen, oder eine Arbeit überhaupt um einen gewissen und bestimmten Lohn verfertigen wollen. Siehe **Geding**, und **Gedinge**, im X Bande, p. 568. Desgleichen *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75 u. ff. nach denen **Chur-Sächsischen Rechten**, sollen Handwercks-Leute nicht aufs Gedinge dringen, und darinnen den Bau-Herr vervortheilen, **Gesinde-Ordn.** 1651. T. 8. **Policey-Ordn.** 1661. T. 21. § 13. T. 23. c. 8. sondern es soll in des letzten Willen stehen, ob er ihnen etwas verdingen oder ums Tagelohn arbeiten lassen wolle, *ibid.* und ist die Verweigerung der Arbeit ums Tagelohn 5 Rthlr. zu bestraffen. **Landes-Ordn.** 1651. T. 7. Das Gedinge bey Kohl-Fuhren muß mit Vorwissen des Ober-Aufsehers und Floßmeisters gemacht werden. **Erb-Landes-Gebr.** 1661. Camer-Sachen § 55. Auf denen Ausbeut-Zechen mögen zwar die Geschwornen der gewöhnlichen Gedinge- und Abnahme-Groschen von den Bergleuten nehmen; **Berg-Decret** 1659 § 11 auf denen Zubuß-Zechen aber soll selbiger den bauenden Gewercken zu gute kommen. *Ibid.* und **Berg-Ordn.** von 1554. a 36.

**Verdingte Heyrath**, ist, wenn eine Frauens-Person bey ihrer Verehlichung sich von ihrem Vermögen gewisse Güter und Gelder zu ihrem eigenen und selbst beliebigen Gebrauche bedinget und vorbehält; Wie hingegen eine **versammte oder unverdingte Heyrath**, wenn sie alle ihre Güter und sämmtliches Vermögen ohne Ausnahme, dem Manne unter dem Nahmen des ordentlichen **Heyraths-Gutes** zubringt. Besiehe hierbey die Articel: *Bona recepitia*, im IV Bande, p. 563. **Neben-Güter**, im XXIII Bande, p. 1468 u. ff. Und **Spiel-Gelder**, im XXXVIII Bande, p. 1633.

**Verdingung**, siehe **Verdingen.**

**Verdino**, (Warner de) ein Dominicaner aus Burgund im 14 Jahrhundert, hatte den Zunahmen von seiner Geburts-Stadt, und schrieb: Summam ad omne propositum secundum ordinem alphabeti ad reperiendum omnes auctoritates Sanctorum et S. Scripturæ pro prædicatione, so zu Verdun in Handschrifft liegt. **Echard**, Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. I. p. 732.

**Verdische Belehnung**, siehe **Verden.**

VERDISIUM, Städgen, siehe **Verduis.**

**Verdiso**, Städgen, siehe **Verduis.**

**Verdizotti**, eine adeliche Venetianische Familie, welche unter den erkaufften **Adel**, oder in die letzte Classe gehöret, welche Nobilta comprata per il prezzo, wie auch Nobilta di Necessita genennet wird. Dieses Hauß führet Roth, mit einem grünem Baum, so in ein Erdreich von eben dieser Farbe gepflantzet ist, dessen Stamm von der Hand eines blau gekleideten Arms in dem lincken Theil des Schildes angefasset wird. **Wagenseils**, Adriatischer Löwe, p. 167 N. XIV.

**Verdogna**, Stadt, siehe **Strovisi**, im XL Bande, p. 1041.

VERD d'OLIVE, s. **Braun**, im IV B. p. 1128.

**Verdollmetschen**, heißt, aus einer Sprache in die andere übersetzen. Dieses findet man in der heiligen Schrifft sehr offt da mancherley Worte aus dem Hebräischen ins Griechische verdollmetschet, oder übersetzet worden. **3 E. sein Nahme soll** (dem Hebräischen nach) **Emanuel heissen**, daß ist, in das Griechische verdollmetschet: Θεὸς μεθ' ὑμῶν, ins Deutsche: **GOtt mit uns**; anderer Exempel und Stellen heiliger Schrifft zu geschweigen. Es ist hierbey zu gedencken, daß die Griechische Sprache unter denen, sonderlich gar häuffig in Egypten wohnenden Jüden sehr gemein gewesen, die dargegen das Chaldäische, Hebräische, und Syrische nicht verstanden, daß sie also einer Griechischen Dollmetschung oder Uebersetzung allerdings nöthig gehabt haben, welche auch verfertiget worden ist. **Schneiders**, Biblisches Lexicon III. Th. p. 470 u. f. Siehe übrigens den Articel: **Uibersetzen.**

**Verdon**, Lat. *Verdonius Fluvius*, ein Fluß in Provence, welcher in den Alpen entspringet und sich zwischen Monosque und Pertuis in den Fluß Duran ergeußt. Um diesen Fluß liegt das Gebiethe Riez in der Landschafft Aix. **Baudr.** Lex. Geogr. T. I. p. 284 **Uhsens**, Geograph. Lex. Tom. II. p. 499.

**Verdon**, ein Hafen an den Küsten von Provence, fünf Meilen von Marseille gegen Westen gelegen. Sonst wird dieser Hafen auch Dila genennet, und liegt in der Gegend, wo ehemahls die Völcker Desuviates gewohnet haben.

**Verdona-Wein**, wächst auf der Insul Teneriffa, woselbst auch der rechte Malvasier zu wachsen pfleget: er ist grün, dicke und starck, auch schwerer und schärffer, als der eigentliche Canarien-Wein. In Europa wird er nicht sehr geachtet, nach West-Indien aber starck verführet, weil er in den heissen Ländern lange gut bleibet.

**Verdonck**, (Cornelius) war im Jahre 1564. zu Tornhaut, einer kleinen im deutschen Flandern liegenden Stadt, gebohren, ein vortrefflicher Musicus und Componist, wie er denn geist- und weltliche Cantiones gesetzet, die zu Amsterdam und Antwerpen gedruckt worden, ist am letzt gedachtem Orte im Jahre 1625 den vierten Julii gestorben, und liegt bey den Carmeliten daselbst mit dieser Grabschrifft begraben:

D. O. M. S.
Siste gradum Viator
ut perlegas quam ob rem hic lapis litteratus siet.
Musicorum deliciæ
CORNELIUS VERDONCKIUS,
hoc cippo eheu clausus perpetuum silet:
qui
dum vixit
voce & arte musica
mortem
Surda ni esset
Flexisset
quam dum frustra demulcet
cœli choris vocem æternam
Sacraturus abit
IV. Non. Jul. Anno M. DC. XXV.
ætat. LXII.
At tu bene precare lector
& vale
Clienti Suo moestus ponebat
De Cordes.

Bes. Schwerts Athenas Belgicas. In Draudii Biblioth Class. werden p. 1631. neunstimmige Madrigalien angegeben, die im Jahre 1604. zu Antwerpen in Quarto gedruckt worden sind.

VERDONIUS FLUVIUS, Fluß, siehe **Verdon**.

**Verdoppelte Sätze**, siehe **Satz (erklärter)** im XXXIV Bande, p. 263.

**Verdoppelung der Kranckheiten**, siehe *Diplasiasmus*, im VII Bande, p. 1027.

**Verdoppelung der** *Paroxismorum*, siehe *Anadiplosis*, im II Bande, p. 17.

**Verdoppelung der Straffe**, oder **Vermehrung der Straffe**, siehe *Poena aggravata*, im XXVIII Bande, p. 960. u. f. wie auch **Straffe (Schärffung oder Erhöhung der)** im XL Bande, p. 591.

**Verdorben, Verlohren**, das äusserste des Schildes nicht berührend, Frantz. *Peri*, kommt in der Wappenkunst vor, und bedeutet in den Wappen die Stellung einer Figur im Schilde, daß sie das Aeusserste im Schilde nicht anrühret. Z. E. le Barbu in Bretagne, führet Gold mit einem blauen verdorbenen Sparren, zur Kleeblatt-Stelle. La Chambre in Savoyen, führt blau mit güldenen Lilien besäet, und einem verdorbenen rothen Stecken zur Bandstelle, oder in der Bandstelle verlohren. Die alte Wappen des Königlichen Bourbonischen Stammes waren dergleichen. Marenches in Burgund, führt blau mit einem güldenen Löwen, und einer schwartzen rechts Balckenweiß über die gantze lauffende verdorbene Dreytheilung. **Menestriers** Heroldoder Wappenkunst p. 170. u. f.

**Verdorbener Appetit**, siehe *Malacia*, im XIX Bande, p. 691. und *Pica*, im XXVIII Bande, p. 18.

**Verdorbenes Geblüth**, siehe *Cacochymia*, im V Bande, p. 38.

**Verdorbener Geschmack**, siehe **Geschmack, (verdorbener)** im X Bande, p. 1228.

**Verdorbene Kauffleute**, oder **Banckerottirer**, siehe dieses Wort, im III Bande, p. 312. u. f.

**Verdorbene Milch**, siehe **Milch, (verdorbene)** im XXI Bande, p. 140.

**Verdorbene Monatsreinigung**, siehe **Monatsreinigung (gantz verdorbene)** im XXI Bande, p. 1044.

**Verdorbene Rose.** Ein Exempel davon hat D. **Johann Erhard Donauer** zu Mönchberg im Voigtlande den Breßlauer Naturgeschichten, Vers. XXXVII. p. 249. mit folgenden Umständen einrücken lassen: Um die Mitte des Augustmonates 1726 kam ihm eine Rose vor, welche einen tödtlichen Ausgang genommen: Denn eine schon etwas betagte Wittwe, welche ziemlich vollblütig, von cholerischen sanguinischen Temperamente, und zu überflüßigen Bier-, Wein- und Brannteewein-Trincken geneiget gewesen, hatte sich vor ein Paar Jahren aus ihrer mühsamen Haushaltung, dabey sie sich gar erleidlich hingebracht, zu einer gantz ruhigen Lebens-Art begeben, in welcher sie sich aber ihrer Gesundheit nach schlimmer, als ehedem befunden: Und da sie gewohnt gewesen, sich im Frühlinge und Herbste der Präservirlaxansen und Aderlassen zu bedienen, so hatte sie einige Zeit beydes, wegen herannahenden Alters, aus einer falschen vorgefaßten Meynung, verabsäumet und abgethan. Diese hatte nun schon ehedem öffters an den Füssen die Rose gehabt, solche aber kam bisher öffterer und mit hefftigeren Zufällen: Denn als auf vorhergegangenen Frost und Schütteln, nachdrückliche Hitze, Aengstlichkeit, Unruhe, verlohrner Appetit, hefftiges Erbrechen und Soodbrennen, nebst Blähung des Unterleibes von verhaltenen Winden sich eingefunden, und ein paar Tage angehalten, so ist endlich an der lincken Wade die Rose zum Vorschein gekommen. Hierbey rathete obbenannter Medicus eine anständige, ruhige, stille und den Schweiß befördernde Aufführung desto mehr an, je mehr die Unruhe, das Hin- und Herwerffen im Bette, Entblösung, der Brust und der Glieder fast beständig fortdauerte, dabey ließ er innerlich früh Morgens eine Gifttreibende Essentz, Nachmittags und auf die Nacht aber ein zertheilendes und temperirendes Pulver, auch darzwischen bisweilen einen Löffel voll, von einem Schweißträncken, und statt des ordentlichen Trancks einen Gerstentranck mit Hirschhorne nebst darzu vermischtem Hinbeersaffte geben: Dabey befahl er, äusserliche kühlende, zurücktreibende Sachen hinweg zulassen, und nur mittelmäßige

mäßige Wärme in Ruhe anzuwenden, und ein mit Camphernaß angefeuchtetes und halbtrocken gewordenes Tüchlein aufzulegen; und so lange dieses geschehen, hat sich die Patientin ziemlich erleidlich befunden. Allein, nachgehends wurde zu zeitich, theils aus Ungedult, theils aus Anrathen überkluger Weiber, das Gegentheil verordnet und vorgenommen, worauf aber nicht nur die Hitze, Durst und Aengstlichkeit, nebst den übrigen oben angeführten Zufällen gleichsam vom neuen erreget worden, sondern es wurde die Rose am Fusse in eine dunckelröthliche, blauschwärtzliche Farbe verändert, bis der heisse, und bey dazugekommenen kalten Brande, der Tod selbst erfolgte. Daß aber durch unzeitige Anwendung dergleichen erkühlender, zurücktreibender äusserlicher Mittel, solche und andere üble Folgerungen, insonderheit bey denenjenigen zu verursachen pflegen, welche sich in Ansehung ihrer besondern Empfindlichkeit, ingleichen wegen hohen Alters von andern Personen unterscheiden, hatte eben dieser Medicus kurtze Zeit vorher an einem vornehmen Theologen augenscheinlich zu beobachten: Denn als durch unanständige Erkältung die Natur bey vorkommender Rose, zu damahliger Winterszeit, an der Ausdünstung sehr verhindert und beunruhiget ward, fanden sich nicht nur um die Hypochondrien spasmodische und ängstliche Schmertzen ein, sondern auch zweymahl ein hefftiges Fieber, da der Frost und das Schütteln über eine gantze Stunde, die, nach darzwischen gekommenen Erbrechen und Durchfalle, sich eingefundene starcke Hitze aber etliche Stunden anhielte, und den Patienten in völlige Todes-Gedancken setzte; bis endlich die Rose wieder zu ihrer Ordnung gebracht war, und eine merckliche Besserung folgte, welche gewiß vom neuen wäre verderbet worden, wenn der Medicus zugelassen hätte, daß das dazumahl verordnete zusammenziehende und zurücktreibende Pulver wider die Rose äusserlich wäre ausgestreuet worden. Da hingegen durch oben besagte Manier, und Beyrath eines vornehmen Fürstlichen Leib-Medici, unter Göttlichem Seegen, das Befinden sich von Tage zu Tage besser angelassen: Denn bey dem Gebrauche eines Kräuterthees und einer Gifttreibenden Essentz, kam am gantzen Leibe eine Dunst hervor, welche sich vorher nur am Kopffe zeigte mit solchem Nutzen, daß nicht nur das Gemüthe aufgeräumet, sondern auch der Appetit und die verlohrnen Kräffte, ja völlige Genesung hergestellet wurde.

**Verdorbene Waaren**, nennet man alle diejenigen, welche gantz, oder zum Theil unbrauchbar, oder doch schlechter von Eigenschafft, Geruch, Gewicht, Ansehen, Geschmack, Angriff und dergleichen geworden; ingleichen diejenigen, welche brandigt, spröde, eingeschrumpffen, verdorret, zähe, holtzicht, erstickt, schimmlich und unkräfftig seyn, und dieses zwar, weil sie zu warm oder trocken, zu feucht oder kalt gelegen, welche theils die Zeit, theils das Wetter, in schlechten Stand gesetzet, und manchmahl von Menschen nicht hat können verhindert werden, theils auch nachläßig, und unverständiger Weise versäumet worden. Als wenn etwa Fuhrleute die ihnen anvertrauten Waaren, vor Regen und Schnee nicht wohl verwahren, ohne Noth, Vorsorge und Bedacht, durch ausgelauffene Wasserströme fahren, und die Waaren naß werden lassen: Oder wenn die Schiffer ein leckes undichtes Schiff haben, die Waaren nicht wohl zu stauen, zu ordnen, oder zu legen wissen: Wenn sie bey dem Einschiffen solcher Waaren nicht selbst dabey sind, sondern es auf die gemeinen Stauers und Arbeitsleute ankommen lassen, welche offt das schwere Gut auf das leichte, das unzerbrechliche, auf das zerbrechliche, das nasse auf das trockene, und dergleichen legen, von welchen hernach das unterste zerdrücket, naß gemacht und verdorben wird, wovon dann die schädlichen und vielfältigen Havereyen, und andere Repartitions-Kosten herkommen, die den Kaufleuten ziemlichen Schaden, den Notarien und Depescheurs aber viel Attestirens, Schreibens und Calculirens machen. Es wird auch ferner manches schiffbrüchiges, und über Bord geworffenes oder gestrandetes Gut, welches hernachmahls wieder ausgefischet und geborgen worden, durch solche Unglücks Fälle schadhafft. Ja sehr viel Kaufmanns-Waaren verderben durch diese und andere dergleichen Zufälle, daß sie hernach nicht den dritten oder vierten Theil ihrer Einkaufs-Kosten, geschweige einigen Profit bringen können. Offtmahls sind auch die Kaufleute selbst, offte die Handwercks-Leute Ursache an dem Verderb solcher Waaren. Jene, wann sie solche nicht mit gebührlicher Pflege, Aufsicht und Wartung ehren, selbige nicht zu rechter Zeit, und an dem rechten Orte zu verwahren, einzubinden, zuzupacken, zu sortiren, aufzuputzen, und dem ansetzenden Uebel, durch schleunige Hülfs-Mittel, ehe solches weiter um sich frisset, abzuhelffen wissen; Wie dann zu Abwendung der meisten solcher Zufälle Rath und Hülffe ist, die aber wohl zuvor erlernet, und schleunig angewannt seyn will, und zwar nach einer jeden Waare ihrer Art. Also darf kein Kaufmann sein Korn Jahr und Tag unbesichtiget auf dem Boden liegen lassen, ohne solches umzuwerffen und demselben Lufft zu geben, wenn er nicht will, daß es muchlicht, und voller Würmer werden soll. So kommen auch die Weine im Keller in die Arbeit, und erfordern alsdenn fleißige Aufsicht, die Bänder oder Reiffe an den Fässern verschimmeln, die Fässer selbst werden leck; der Taback stecket sich leicht inwändig vor Hitze an, und verfaulet, sonderlich wenn er lange eingepacket, und an dumpfichten und feuchten Orten stehet. Modezeuge, wenn sie nicht bey Zeiten an den Mann gebracht werden, bleiben hernach liegen, und haben keine Nachfrage. Der Käse verdirbt und wird von den Mieten gefressen; Alte Butter bekommt einen übeln Geruch und Geschmack; Die Zitronen verfaulen; Das Oel wird ranzicht; Der Speck gelb und schimmlich; Seidener Zeug mürbe und verlegen, auch an der Farbe verschossen und fleckicht, und was dergleichen Zufälle mehr sind, mit welchen die gute Kaufmanschafft mehr als zu viel geplaget wird. Endlich kömmt noch der Menschen Untreu und Unverstand selbst darzu: Als wann in dem ersten Falle die Schiffer und Fuhrleute das gute Getrancke anzapffen, und an dessen Stelle Wasser auffüllen; oder auch sonst eine Waare in der ersten,

sten, andern, dritten und vierten Hand dermasen verderbet wird daß sie in der fünfften Hand, in welcher sie soll verbrauchet werden, über die Hälffte schlechter von Eigenschafft, als sie von Natur oder zu Anfange gewesen. Also laugen und kochen die Indianer unterschiedliches Gewürtze, Kräuter und Saamen erst aus, und schicken uns hernach das von seiner besten Krafft entblöste Ueberbleibsel heraus. Waaren, die aus Unverstand oder Unfleiß verderbet werden, sind, wenn ein Handwercksmann ein rohes Material von seinem Kaufmanne, Verleger oder Principal bekommt, und dasjenige, was er daraus machen soll, nicht recht zu machen verstehet, wodurch hernach die Arbeit verdirbt, so, daß weder ihm, noch dem Kaufmanne damit gedienet ist, wofür er aber den Schaden hat, daß er hernach eine solche, durch seine Unwissenheit oder Unfleiß verdorbene Waare, bezahlen muß. Besiehe **Brunnemann** ad l. 28. l. de locationibus. Unter allen Waaren aber, welche dem Verderben offt eher, als es vermuthet wird, unterworffen, sind die Droguistireyen und Apotheker-Waaren, als welche eine ungemeine Wartung und Aufsicht erfordern: Denn da müssen erstlich die Eßige, so aufgegossen sind, alle Jahre verändert, oder mit neuem Eßige und Materialien erneuret werden. Destillirte Wasser, wenn sie phlegmatisch, verändert und erneuret man alle Jahre. Es ist aber dieses eine Erneurung zu nennen, wenn das Wasser an neue Gewächse gegossen und destilliret wird. Geistige Wasser kan man länger behalten. Balsamische und Aromatische Sachen bleiben zwey bis drey Jahre gut. Die Cerate oder gelinden Pflaster dauren kaum ein Jahr. Trockene Augen-Artzeneyen stimmen mit den Küchlein oder Zeltlein überein. Eingemachte Früchte bleiben zwey Jahr. Der Confect dauret, weil er mit Zucker eingeschlossen worden, länger, denn die natürlichen Sachen. Conserven behält man etwan ein Jahr gut. Lattwergen kaum so lange, insonderheit wenn sie weichlich und angenehm. Die Elixire dauren, weil sie geistig, viele Jahre, zumahl wenn sie recht verwahret sind, daß sie nicht ausrauchen können. Die Pflaster halten sich kaum ein halb Jahr, es wäre denn, daß sie reche trocken wären. Harte Extracte dauren viele Jahre, und leiden, ausser der Dürre, nicht leichtlich einen andern Schaden. Die Föculä der Gewächse müssen alle Jahre verneuret werden, jedoch bleiben sie manchmahl ein Paar Jahre und drüber gut. Die Blumen wechseln nach Unterscheid des Zeuges, woraus sie sublimiret worden. Die Julepe werden nach der Verschreibung von neuen gemacht: Denn der Rosen- und Violen-Julep wird in der Dicke eines Syrups aufgehoben. Die Brust- und Lungen-Lattwergen, Lohoche oder Eclegmata, so aus Mandeln, Pimpernüßlein, und kalten Samen, als welche leicht verderben, gemacht worden, dauren kaum ein Jahr, die andern aufs höchste zwey Jahre. Die Magisterien, so durch die Niederschlagung gemacht worden, können, weil sie aus harten Sachen herstammen, nicht leicht verderben. Die Morschellen halten sich zwar auch lange, doch ist es besser, man gebrauche frische, besonders, wenn sie aus einfachen Stücken, die leicht schimmeln, bereitet worden. Ausgedrückte Oele, wann sie gemäßiget, als Mandel- Sesamen Oel und von Pimpernüßlein, besonders die zum Einnehmen taugen, dauren kaum über einen Monat, kalte Oele ein Jahr, warme zwey bis drey Jahre, die aber aus wohlrüchenden Früchten ausgepresset werden, z. E. aus den Muscaten, kan man ein halbes Jahr behalten. Destillirte Oele bleiben länger; die aber an der Sonne digeriret werden, verändert man alle halbe Jahre. Die Pillen dauren wegen ihrer Härte, und wegen der Aloe, die fast zu allen komme, zwey bis drey Jahre, zumahl, wenn sie kein Opium in sich begreiffen. Frische Pulver sind am besten zu gebrauchen. Die Rob- oder dicken Säffte verändert man alle Jahre. Die Zeltlein macht man zu jeder Zeit Die Saltze, sonderlich wenn solche crystallisiret worden, dauren etliche Jahre. Aromatische Species werden alle Jahre erneuret. Die Geister bleiben sehr lange, zumahl, wenn man sie verwahret, daß sie nicht verrauchen. Fliessende Säffte werden jährlich, die aber etwas harten, in zwey oder drey Jahren verändert. Einfache Syrupe bleiben ein Jahr, zusammengesetzte und Aromatische aber zwey Jahr. Die Tincturen in Pulver dauren etliche Jahre, die fliessenden sind gleichfalls nach Unterscheid des Menstrui dauerhafft. Die Küchlein und trocknen Artzney-Mittel bleiben ein Jahr, doch werden diejenigen ausgenommen, in welche das Opium oder leicht verderbliche Sache kommen, da die ersten sechs Jahre, die andern aber kaum ein halb Jahr bleiben. Die Salben halten sich fast ein Jahr. Es ist aber auch wegen Erhaltung dieser Waaren viel an dem Orte gelegen, wo sie aufbehalten werden, ob solcher trocken oder feucht, nach Osten, Süden, Norden oder Westen gelegen, weil solches ein grosses zur Erhaltung oder Verderbung einer Waare beyträget. Von der Erhaltung der Material-Waaren allhier noch etwas zu gedencken, so erhält man die Mineralien gemeiniglich in Schachteln oder höltzernen Büchsen. Die Saltze in Holtze oder Glas, an trockenen Oertern. Wässerichte Sachen in Gläsern oder Krügen. Gewächse trocknet man im Schatten, und verwahret sie, wenn es wohlrüchende sind in Büchsen von Linden-Holtze, oder in Gläsern, die ein enges Mundloch haben, und mit einer zinnernen Schraube verwahret sind. Die Kräuter trocknet man auch im Schatten, wenn sie aber dicke und gar zu feuchte Blätter haben, so, daß sie gerne faulen, müssen sie bey einer grösseren Hitze in der Sonne trocknen; alsdenn thut man sie in ein höltzernes Lädlein, damit sie nicht staubicht werden. Die Samen behält man an einem trockenen Orte in höltzernen oder gläsernen Geschirren, wie auch in Papier, damit sie desto länger dauren und reine bleiben. Die Früchte hält man in Schachteln, Büchsen oder Körben. Die Wurtzeln in trockner Lufft, die kleineren, dünneren und deren Kräffte durch die Wärme der Sonnen und des Wassers leichtlich weggehen, muß man im Schatten und Winde trocknen, als da sind Eppich, Fenchelwurtz rc. die gröbern werden bey dem Feuer, an der Sonne, oder dem Winde getrocknet, als da sind Entian, Alraun und andere; die Rinden behält man in höltzernen Büchsen an einem trocknen Orte. Die Gummen und trocknen Hartze schlies-

set man an einem trocknen Orte in höltzerne Gefässe, die flüßigen aber in Krüge ein Die Thiere und deren trockene Theile thut man in höltzerne Büchsen, ihre Fettigkeit und Marck aber in Krüge, und stellet es an kalte trockene Oerter. Die Balsame in zinnerne Büchsen, oder wohlverwahrte Gläser. Die Cerate verwahret man wie die Pflaster. Die eingemachten Sachen erfordern vielmehr irrdene, als zinnerne Gefässe. Die mit Zucker überzogenen Confecte hält man in höltzernen Büchsen. Die Conserven, Eclegmata, Lattwergen, in irrdenen Gefässen besser, als in Zinne. Die Pflaster und Cerate werden mit einer Blase oder Papier, das in Wachs getuncket worden, umwunden, und in trockenen Büchsen verwahret. Die Extracte thut man in irrdene oder gläserne Geschirre, mit einem weiten Mundloche, daß man davon mit einer Spatel heraus nehmen kan, sind sie aber trocken, so behält man sie wie Pillen. Die Föeulä und Blumen, werden in Gläsern, nach Gestalt der Sachen, aufgehoben. Die Morschellen werden wie die Confecte verwahret. Die Oele in gläsernen oder irrdenen glasurten Geschirren. Die Pillen wickelt man in eine Blase, oder durch Wachs gezogenes Papier, und leget sie in höltzerne oder zinnerne Büchsen an einen trockenen Ort. Die Präparate stellet man in Gläser an einen trockenen Ort. Die Zeltlein in höltzerne Büchsen an einen trockenen Ort. Die Saltze ebenfalls, oder in Gläsern. Die Aromatischen Species in ledernen wohlverwahrten Säcken. Die Geister in wohl vermachten Gläsern mit engen Mundlöchern. Die fliessenden Säffte gleichergestalt, und giesset man ein wenig Mandel- oder Baum Oel darauf, daß sie nicht verderben. Die dicken Säffte kommen mit den Extraeten überein. Die Syrupe halten sich in irrdenen verglasurten Gefässen am besten Die Küchlein in höltzernen Büchsen. Die Welne in irrdenen oder gläsernen Geschirren. Die Salben und Linimente in irrdenen Gefässen, zum Theil auch in zinnernen Büchsen, die wohl verschlossen sind. Eine besondere Anmerckung zur Erhaltung solcher Waaren ist auch diese: Daß man die Blumen verwahret, nachdem sie von ihren Stängeln und kräuterichten Blättern gereiniget, wann sie aber groß, werden sie von ihren Stängeln abgerissen, und verwahret, haben sie aber nur kleine Stängel, so behält man sie mit, und schneidet einmahl die Blumen davon ab. Einige Wurtzeln behält man gantz, als die Hohlwurtzel, Entian ꝛc. Andere schneidet man in runde Stücklein, als die Stückwurtz, Alantwurtz, ingleichen nimmt man etlichen die höltzerne Mutter aus, als dem Fechel, der Petersilienwurtzel ꝛc. Die Früchte, sonderlich das Obst, leget man, daß die Stiele unter, die Butzen aber über sich sehen, und wenn es auf Gerste geleget wird, dauret es länger. Die fleischichten Theile der Thiere werden anfangs nach Belieben mit Weine oder einem tauglichen Decocte gewaschen, hernach im Ofen gedörret, und in gewissen Blättern, z. E. von Wermuth, damit sie nicht faulen, eingewickelt verwahret. Fette und ölichte Sachen wäschet man etliche mahl in Wasser, bis sie gnung gereiniget, hernach läßt man sie bey gelindem Feuer schmeltzen, seiget sie durch und giesset das Durchgeseigte in etwas kaltes, daß die Unreinigkeiten zu Boden fallen, oder in Schaum gehen; denn setzet man es an einen kalten Ore, füget auch wohl ein wenig Saltz bey, daß es nicht verderbe. Die verdorbenen Waaren wieder zu rechte zu bringen, ist mehrentheils bey ihrer sonderbaren Benennung angeführet. Siehe auch den Artickel: **Verderben.**

**Verdorren der Lenden,** wird Ps. XXXVIII, 8, nach dem Hebräischen also ausgedruckt: Mein Eingeweyde ist mir gantz entzündet und erhitzt. Einige Gelehrten die eine Einsicht in diese Sachen haben, halten davor, David habe unten am Bauche eine Pestilentialische Drüse gehabt, dadurch sein Eingeweyde entzundet, und durch dessen Hitze seine Lenden verdorret wären, darauf sein gantzer Leib dermassen angesteckt und vergifftet worden, daß nichts gesundes an demselben zu finden gewesen. **Basilius** hat sehr erbauliche Gedancken darüber gehabt. Die Hüfften, schreibt er, stehen heraus, werden angesteckt und gebrandt, und von der verzehrenden Hitze so gebraten, daß ihnen aller Safft und Krafft vergehet. Ich sehe so dürre aus, wie eine Haut im Rauch Ps. CXIX, 83, und Hiskias redet von seiner Kranckheit: Er werde dürre ausgesogen. Es. XXXVIII, 12.

**Verdorrung der Fichten- und Kiefer-Wälder.** Vor einigen Jahren hat man an unterschiedenen Orten in dem Churfürstenthume Sachsen mit grosser Betrübniß wahrgenommen, wie grosse Theile der Fichten- und Kiefer-Wälder gäntzlich verdorret und eingetrocknet. Das erste Verdorren ereignete sich in dem beruffenen Tharandischen Walde vom Jahre 1706 an, bis nur 1713 in grosser Menge, und wohl an zweymahl hundert tausend Stämmen, welches fast alles in den morastigen und nassen Gegenden, auf dem trockenen Boden aber am wenigsten, geschehen, und hat man damahls dafür gehalten, daß dieses Uebel daher rühre: Weil in den Jahren 1703. 1704. 1707 und 1708 schlechte Winter mit wenigem Schnee, auch trockne Sommer gewesen, daher an nassen Orten dem Holtze die nöthige und sonst gewöhnliche Feuchtigkeit entgangen, zumahl zu selbiger Zeit keine andern Ursachen, wegen solcher Holtzverdorrung wahrgenommen worden. Nach diesem aber, seither dem in der Nacht zwischen dem 11 und 12 Februar des 1715 Jahres gewesenen bekannten grossen Sturmwindes, durch welchen allenthalben in Wäldern, sonderlich im Tharandischen, unzählige tausend Stäume Holtz mit den Wurtzeln ausgerissen und umgeworffen worden, ist das Absterben des Fichten-Holtzes am ersten auf dem Tharandischen Walde vom neuen angegangen so allda bis 1719 in sehr grosser Anzahl nicht allein angehalten, sondern auch nach und nach in andere Wälder weit und breit eingerissen, und in den trockenen Sommern des 1718 und 1719 Jahres ungemein überhand genommen. Es haben sich auch in den abgewichenen Zeiten dergleichen abscheuliche Seuchen ereignet, wie es denn in dem Gebürge augenscheinlich und landkündig ist, daß gantze Wälder also anfliegen, und vom Gipfel an, bis auf den untersten Stamm beinharte ausdorren. Man hat es vor Zeiten bey Joachimsthal angemercket, son-

sonderlich im Jahre 1680 und folgende Jahre beklaget, daß viel Wälder von Eger her verdorret, auch solches auf dem schlackwerdischen Gebiete geschehen, ehe der letzte Hertzog **Friedrich Julius** gestorben. Man muß sich darüber um desto mehr verwundern: Denn eines Gartenbaumes Siechthum erweiset sich an der Rinde, wenn sie von unten hinauf, bis zu dem Gipffel schwartz wird, und verdorret, welches man die **Naeeer** nennet, ingleichen an Birnbäumen den **Krebs**, und an Aepffelbäumen den **Brand**. Die wilden Bäume sind viel dauerhaffter, haben einen fettern, ölichtern und zähern Safft, womit sie den verzehrenden Dingen widerstehen; absonderlich sind Fichten und Tannen recht immergrünender, balsamischer Natur, darum sie ihren Tangel im Froste und Schnee, Hitze und Ungestüme, ordentlicher Weisse nicht fallen lassen. Es wäre Schade gnung, wenn diese Darre und Seuche nur das Fichtenholtz betroffen hätte; allein der Augenschein zeigete, daß auch grosse ungeheure Tannen solchem Siechthume unterworffen gewesen. Es geschiehet zwar nicht so leichte an den auf hohen und trockenem Gebürge wachsenden Tannen, wohl aber an andern, die im Sumpfe und Schatten aufgewachsen. Ueber das Verdorren solches Holtzes sind nun mancherley Meynungen ausgefallen: Einige haben es dem grossen Winde zugeschrieben: Weil durch selbigen bey gewaltsamer Niederwerffung so gar vieler und starcker Bäume, die neben an und sonst stehen gebliebenen Bäume zum Theil aus ihrem Stande beweget, viel Wurtzeln daran mit losgerissen, oder wenigstens locker gemacht seyn sollen; welche Meynung aber, obwohl die Umstände einigen Grund zu haben scheinen, dadurch widerleget wird: Indem nur Fichten, und keine Tannen, Kiefern, Buchen und Eichen verdorret; ingleichen es fast durchgehends nur mittelmäßige betroffen, da doch die starcken, nebst den Tannen, wegen ihrer Höhe, dichten und mehreren Reißiges, der Wind viel eher treffen, fassen und bewegen können; ferner das Verdorren der Fichten in Reviren erfolget, allwo der Wind wenig oder kein Holtz geworffen, oder selbige gäntzlich übergangen; man findet auch nicht Exempel, daß die Bäume an allen Orten nach starckem Winde verdorret; es wäre auch noch zu streiten, ob die Winde die Bäume nicht vielmehr fester, als lockerer machten. Andere mässen diesen sonderlichen Siechthum unterschiedenen Ursachen bey, als dem mineralischen Erdfeuer, das die auf Erdgängen stehenden Bäume ziemlich schwäche, zwiesele und struppicht mache; aber darum verdorren sie nicht gantz und gar. Oder dem gifftigen Thaue, der auf die Wälder fället, und eine grosse Fäulung verursachet, daß allerhand schädliches Ungeziefer und Gewürme zwischen der Rinde und dem Holtze wächst, so sich tief in den Kern einfrisset, und den balsamischen Safft vergifftet und verzehret. Es ist auch diese Meynung allerdings am meisten gegründet: Denn man hat bey solchem Holtzsterben beobachtet, wie zur Frühlings Zeit im May und Jun, an den Fichten in der Schale oder Rinde sich kleine Löcher mit Würmern finden, so die Gestalt eines Käfers, sonderlich an Flügeln, etwan in dieser Länge und Stärcke (▭) auf gewisse Mase haben, welche in der Rinde zwischen dem Holtze sich fortfressen, zugleich kleinen Schmeiß, als Eyergen dieses Punctes . groß, von sich lassen, daraus weisse Mädgen hervor kriechen, die so gleich in der Schale, zweifels ohne ihrer Nahrung nach, hin und wiederfahren, auch binnen etlichen Wochen mit einem braunen Köpfgen so groß als eine gemeine Käsemade werden; so dann wachsen ihnen Flügel und Beine, und färben sich auch nach und nach braun, bis sie in Zeit von vier, fünf bis sechs Wochen zur Vollkommenheit gelangen; da denn der Baum, darinne sich dergleichen befunden, gäntzlich dürre ist. Wenn dieses geschehen, ziehen sie aus, vermuthlich aus Mangel der Feuchtigkeit zu ihrer Nahrung, (denn man, wenn die Bäume, wie jetzt gedacht, verdorret, hernach fast keinen Safft mehr darinne antrifft) fliegen hernach fort, und beissen sich in frischen Bäumen wieder durch, darinnen sie sich auf gleiche Weise fortpflantzen. Diejenigen, so im October anfallen und sich einfressen, halten sich den Winter über stille, bis zum Frühjahre, da sie sich aufs neue bewegen, und ihr Verderben fortsetzen, wiewohl deren im Winter, sonderlich wenn es sehr nässet, viel todt bleiben. In einem eintzigen Stamme befinden sich deren viel Tausend von unten bis oben aus, alle in einerley Gestalt, nur, daß ein Theil davon manchmahl etwas bräunlicher aussiehet. Nebst diesen finden sich auch kleine Maden in solchen Bäumen, welche sich, wenn diese gäntzlich dürre, wie jene verliehren, und, wie man bemercket, den Vögeln zur Nahrung dienen. Es hat sich das Verdorren zu Ausgang des Sommers, im Jahre 1709 auch theils Orten an einigen zähen Tannen geäusert, darinne man mehrerley Würmer, als in den Fichten, antrifft, worunter doch eine Art denenjenigen, so vorher in den Fichten beschrieben worden, der Gestalt und den Flügeln nach gantz gleich, aber nur etwan halb so groß seyn; das andere sind Maden, wie nur erwähnet; die dritte Art aber ist der so genannte weisse Holtzwurm, oder eine grosse Made, so ein scharffes Gebiß am Kopffe hat, und wohl die Länge eines Querfingers erreichet, auch, wenn dieser Wurm erst zwischen der Rinde und dem Holtze gewachsen, sich nachmahls im Holtze fast bis auf den Kern einfrißt. Welche dreyerley Würmer, wie man zur Zeit beobachtet, zwischen Holtz und Rinde erzeuget werden, davon jedoch die ersten von den Tannen wie an den Fichten ausziehen und fortfliegen können. Es giebet von diesem Wurmgeschmeisse unterschiedliche Arten: Einige sind ein Raupen-Geschlecht, welches hernach zu einem Zwiefalter wird, und wieder junge Raupen ansetzet; andere sind nach Art der Holtzmaden ohne Flügel. Woher und durch was Ursache dergleichen Gewürme und Geschmeisse gezeuget werde, ist nicht so leicht zu sagen: Ob sie anderswo etwann bey grossen Winden herbey geführet werden, oder ob solche die bösen Nebel, Thaue, grosse Dürre, oder Einfluß des Himmels erzeugen? Man solte bey erfahrnen Jagd- und Forstbedienten fleißiger Erkundigung einziehen, was sie für Anmerckungen hierinne gemacht hätten. Man kan auch

nicht recht gewiß bestimmen, durch was für Mittel und menschliche Vorsichtigkeit dergleichen Unheil könnte abgewendet werden. Es stünde zu versuchen, ob es nicht gut thäte, wenn man an sumpfichten Oertern besondere Sauergräben aufwerffen liesse, daß das Erdreich davon trocken gemacht, und also auch die entstehende Fäuiniß, mithin die Zeugung der Würmer gehindert würde. Eine von den vornehmsten Ursachen des Verdorrens der Fichten und anderer Bäume, sind wohl die dürren Sommer denn wenn die Regen aussenbleiben, wird man bey dergleichen Jahren, zumahl an Sommerwänden und Bergen, gar bald mercken können, daß das fichtene Holtz vertrocknet. Doch dieser Schade betrifft nur die hin und her stehenden einzelnen Bäume, welche an den Wurtzeln entblöset oder sonst auf magern Erdreiche stehen, und dieser Wärme unterworffen sind. Solche verweicken nun allezeit von oben hinein, bis auf des Stamnies Wurtzel zugleich. So träget auch zu der Ausdorrung des zumahl fichtenen Holtzes etwas bey, wenn ein Holtz sehr ausgezogen oder gelichtet wird, und die stärcksten Stämme herausgehauen, nachmahls aber, in Meynung, daß man die kröpfichten und überbliebenen unartigen zum bessern Wuchse bringen will, diese Oerter nicht zugleich abgeräumet werden, daß man den Abraum zu den Schelten nachführen könne. Da geschiehet es denn, daß die Winde die Bäume in der Wurtzel losreissen, und die kleinen zaserichten Wurtzeln aus dem Erdboden herausziehen, zumahl bey den Fichten, als welche ohne dem mit ihrer Wurtzel aus der Erde gar seichte fortlauffen, und daher dieser Kranckheit am meisten unterworffen sind. Man darf nicht glauben, daß die Würmer und das Ungeziefer so man in einigen verdorrten Bäumen antrifft, an deren Absterbung allezeit die eintzige Ursache seyn. Es empfinden solche Würmer durch die Lufft, welcher Baum zum Verweicken geneigt ist, oder angefangen hat: Denn wenn ihm der Safft zu vertrocknen anfänget, hat er einen solchen starcken Geruch, daß ihn auch ein Mensch empfinden kan. Nach welchem angenehmen Geruche der Wurm nachgehends flieget, und sich häuffig anhänget. So sind auch die im dürren Holtze zwischen der Schaale sowohl, als auswändig sitzenden weissen Würmer, in Gestalt der Engerlinge, nicht allezeit Ursache an dem Verdorren des Holtzes, sondern sie wachsen erstlich, wenn das Holtz zu welcken anfänget, aus der Fäulung des Saffres. **Flemmings Jäger.**

**Verdrehen,** siehe **Verdrehung.**

**Verdreher, (Text-)** siehe **Text-Verdreher,** im XLIII Bande, p. 320.

**Verdrehtkörn,** ist der Saame von der Mariendistel.

**Verdrehtpulver,** heißt das **Fallpulver,** *Pulvis contra Casum.*

**Verdrehung,** *Distorsio,* ist an dem menschlichen Leibe, wenn dessen Theile entweder nicht ordentlich liegen oder übel gestaltet seyn.

**Verdrehung der Beine,** *Parathroma,* siehe *Luxatio,* im XVIII Bande, p. 1357.

**Verdrehung des Fusses,** *Contorsio Pedis,* kommt mit der Verrückung der Vorderhand in in vielen Stücken überein: Theils weil sich eben die Schmertzen dabey einfinden und sehr lange dauren, theils auch, weil sowohl die Verdrehung des Fusses, als auch die Verrückung der Vorderhand von einerley Ursachen herrühren, und sehr viel Umstände mit einander gemein haben. Man wird in dem Artickel: **Verrückung der Vorderhand,** viele Sachen finden, welche hierher gehören, weshalben man solchen nachlesen kan, mithin wollen wir anjetzo anführen, daß die Verrückungen der Vorderhand, und die Verdrehungen des Fusses eine sehr langweilige Cur erfordern, und zwar wegen der vielen bey diesen Gelencken liegenden Spannadern, welche nicht nur zum Fusse, sondern auch bis zu den Zehen ihren Lauf haben, darneben hat auch jede Spannader ihre besondere Scheide, in welcher sie hin und her glitschet, und wodurch die unterschiedlichen Bewegungen der Gelencke erleichtert werden, damit auch die Gelencke noch leichter bewegeget werden mögen, so fliesset aus diesen Scheiden allezeit eine Feuchtigkeit, Gliedwasser, Synovia, genannt, welche durch die nahe dabey liegenden kleinen Driesen, so Glandulæ Synoviales heissen, gleichsam durchschwitzet. Das überflüßige Gliedwasser aber wird durch die verschluckenden Gänge oder Driesen auf eben die Art zurück geführet, als die überflüßigen Thränen durch die Thränenpunrte zurück lauffen, ingleichen wie das Fließwasser der Cammern des Gehirns zu der Schleimdriese durch den Trichter hingebracht wird, und endlich auf eben die Weise, als das Wasser in das Hertzsücklein, in die Höhle der Brust, des Unterleibes und anderer Theile durch ihre Driesen oder verschluckende Gänge zurück geführet wird, nachdem solches in grosser Menge vorhanden, und es nöthig, diese Theile schlüpfrig, auch folglich die Bewegung eines Knochens mit dem andern desto leichter zu machen. Diese Anmerckungen geben uns Gelegenheit, zweyerley Betrachtungen anzustellen: 1) Daß die in grosser Menge bey einem jeden Gelencke befindlichen Spannadern ausgedehnet, oder, mit dem gemeinen Manne zu reden, verstauchet werden, worauf denn nothwendig grosse Schmertzen und eine Entzündung zu erfolgen pfleget, welche um so viel schwerer zu heben ist, je empfindlicher die verletzten Theile des menschlichen Leibes zu heben sind. 2) Daferne die in einer jeden Scheide der Spannadern enthaltene Feuchtigkeit, Gliedwasser genannt, ausläufft, und in den Zwischenräumen der Muskeln sich sammlet, so werden nicht nur die Schmertzen vermehret und vergrössert, sondern das Gelencke wird auch harte und aufgeschwollen, und endlich entstehen unheilbare Geschwüre oder Schäden, wovon wir hernach reden wollen. Es werden aber die Schmertzen gemehret und vergrössert: Weil die Spannadern von dieser Feuchtigkeit gedrücket werden, und zwar um so vielmehr, wenn sie an denjenigen Ort hinfliesset, wohin sie gehöret; hernach, weil diese Feuchtigkeit die häutige Scheide, worinne sie eigentlich

ihren

ihren Lauff hat, ausdehnet, als wodurch sehr hefftige Schmertzen entstehen, indem diese Scheiden eben so sehr empfindlich sind, als die Spannadern der Musceln selbst. Die Härtigkeit und Geschwulst am Gelencke rühret ebenfalls von zweyerley Ursachen her: Erstlich, weil die häutigen Scheiden, sowohl, als die Bänder und Sehnen oder Spannadern der Musceln entzündet und aufgelauffen sind, weshalben sie auch einen grossen Raum einnehmen, und folglich das Gelencke grösser werden muß; hernach, weil sich das Gliedwasser ebenfals in einen grössern Platz ergiesset, und dergleichen starcke Geschwulst machet, worinne man ein Geräusche mit den Fingern verspüret, und welches gemeiniglich für eine Versammlung eines schleimigen und zähen Materie gehalten wird. Es werden auch von diesem Gliedwasser unheilbare Schäden und Geschwüre verursachet; indem es sauer wird und zu gähren anfänget, auch hernach mit der Zeit sich in Eyter verwandelt, welches die häutigen Scheiden, Spannadern, Bänder, und endlich die Knochen selbst angreiffet; diese Zufälle aber sind sehr gefährlich und sehr langweilig zu heilen, wo nicht gantz und gar unheilbar. Die Verdrehung des Fusses zu curiren, muß man alsobald nach dem geschehenen Falle, wo es möglich, den verdreheten Fuß in einen Eymer voll kalten Brunnenwassers setzen: Weil man dadurch den Ausfluß des Gliedwassers verhindert, und der Entzündung zuvorkommt, mithin die Schmertzen vermindert. Daferne sich aber eine Frauensperson den Fuß verdrehet hätte, so muß man vorhero von ihr vernehmen, ob sie etwan anjetzo ihre Monatszeit habe oder bald bekommen werde, und in solchem Falle darf man sich des kalten Wassers nicht bedienen, welches auch bey denen, so mit Flüssen auf der Brust und Husten behafftet sind, zu beobachten ist; wenn aber die Verdrehung des Fusses gar zu starck wäre, und die Zufälle nach dem Gebrauche dieses kalten Brunnenwassers dennoch erfolgen, oder daß man nicht alsobald nach dem Falle den Fuß ins kalte Wasser gesetzet hätte, so müßte man häufig zur Aderlassen, und den Leib mit erweichenden Clystieren offen halten; über den verdreheten Fuß aber kan man geistige Nasse schlagen, als schlechten, oder auch Campher Branntewein, und andere, so sonst auch wider Steifigkeit der Glieder angerathen werden; es sollen aber dergleichen Geister nur in dem Falle gebrauchet werden, wenn nehmlich die Schmertzen gelinde sind, und keine Entzündung da ist; daferne sich aber diese Zufälle einfinden möchten, so müßte man erweichende und lindernde Umschläge auflegen, hernach das Glied bähen und mit destillirten Oelen reiben. Es können auch die wasserabführenden Mittel, oder purgirende Lattwergen, mit absorbirenden Pulvern, süssen Quecksilber und andern mehr vermischet, allhier mit grossem Nutzen gebrauchet werden, vornehmlich wenn man eine innerliche Ursache dabey zu seyn vermuthet. Man kan auch den verdreheten Fuß in den warmen Leib oder Hals eines geschlachteten Ochsen oder andern Thieres stecken, oder auch die mineralischen warmen Bäder zu Hülffe nehmen. Man leget die äuserlichen Mittel mit dicken und in Gestalt einer Binde aufgerollten Compressen auf, hernach macht man mit einer Binde, welche drey Ellen lang, und drey Querfinger breit ist, den Verband also, daß man damit die Ziffer 8 vorstellet, indem man selbige über den Fuß herab unter die Fußsohle, und hernach über den Fuß herüber führet; alsdenn bedecket man mit derselben einen Knöchel, und führet hinterwärts dem Fusse über das Fersenbein, und bedecket den andern Knöchel; hernach führet man die Binde über den Fuß, und bildet das X, von dar wieder unter der Fußsohle, und darauf macht man eine Zirckelumwicklung um den Vorder- und um den mittleren Fuß, und macht die vorigen Umwicklungen so lange, bis von der Binde nichts mehr übrig ist.

**Verdrehung der Gedärme,** siehe *Miserere mei*, im XXI Bande, p. 461.

**Verdrehung der Worte,** Lat. *Detorsio Verborum*, ist, wenn man denen Worten einen gantz andern und widrigen Verstand andichtet, oder mit Gewalt daraus erzwingen will, als sie ihrem eigentlichen Inhalte und Zusammenhange nach haben sollen oder können. Siehe **Wort-Erklärung.**

**Verdries,** (Johann Melchior) ein berühmter und gelehrter Philosophus und Medicus, war zu Giessen 1679 den 26 Junius gebohren, und begab sich aus dem dasigen Pädagogio 1694 auf die Universität, da er sich denn anfänglich auf die netten Künste, Philosophie, Physic und Mathematic unter denen berühmten Professoren Menzern, Valentini, Hedingern und Bagetius, nachmahls aber auf die Medicin unter D. Valentini und Böttichern geleget, auch unter D. Valentini Vorsitz 1698 eine Philosophische Dissertation de vacuo in vacuo sine tubo Torricelliano sub campana ære crassiore vacua colloeato vertheidiget hat. Bald darauf gieng er nach Jena, und von dar nach Halle, da er in der Medicin und Physic Herrn D. Hoffmann und D. Stahl, in andern Stücken aber Thomasium, Cellarium und Buddeum hörte, und von dar bisweilen Leipzig und Wittenberg besuchte. Er kehrte aber wieder zurück nach Giessen, und wurde 1702 den 26 Jenner, nachdem er vorher eine Inaugural-Disputation de pinguedinis usibus & nocumentis in corpore humano ohne Præside gehalten hatte, Licentiat in der Medicin. Im Frühling dieses Jahrs gieng er zum andern mahl nach Sachsen, und von dar nach Berlin, wo er mit denen berühmtesten Gelehrten und curieusesten Männern, sonderlich Medicis bekannt wurde, und viele Merckwürdigkeiten besahe. Von dannen begab er sich über Hamburg und Bremen durch Ost-Frießland nach Gröningen, und ferner über Leuwarden, Franecker und Harlingen nach Amsterdam, da er die vortreflichsten Musea und Sammlungen rarer Naturalien wie auch præparatorum anatomicorum sahe, und den berühmten D. Ruyschium, wie auch den Anatomicum und Chirurgum D. Rau fleißig besuchte. In Leyden gieng er mit D. Deckers offt ins Hospital, und sahe des Bidloo demonstrationes anatomicas, Hottons botanicas und sonderlich Sengverdens und Balders demonstrationes physicas und experimentales

tales mit vielem Nutzen an, wie er denn auch in Utrecht mit dem bekannten Chymico D. Barchhausen bekannt wurde. Nach einem überstandenen dreytägigen Fieber kehrte er in sein Vaterland zurück, übte sich in praxi Medica, und hielt dabey Collegia physica und mathematica. Im Jahr 1704 wurde er in die Kayserl. Societät der Naturæ curiosorum eingeladen, und bald darnach aufgenommen, 1707 aber ordentlicher Professor der Physic zu Giessen, welches Amt er den 28 Junius mit einer solennen Oration de genuinis naturæ principiis ex geometria & phoronomia petendis antrat, und bekam den 20 October bey dem Jubileo der Academie den Doctor Huth, 1710 aber die ordentliche Profeßion der Physic. Als er auch 1714 zum Ausserordentlichen Professor der Medicin bestellet wurde, hielt er seine Inaugural-Rede de vera ad veram medicinam via, und bekam 1720 auch die ordentliche Profeßion. Endlich erklärten ihn Ihro Hochfürstl. Durchl. der Landgraf von Hessen zu ihrem Rath und Leib-Medico, worauf er 1728 zum ersten, und 1736 zum anderinmahl das Academische Rectorat geführet hat, in welcher Function er auch den 21 Julius ermeldten Jahrs im 57 Jahre seines Alters gestorben. Er ist der erste, welcher zu Giessen, als Rector der Academie verstorben ist. Denn ob wohl Herr Schupart im 1730 Jahre ebenfals als Rector aus dieser Welt gegangen, so ist doch solches Ableben nicht zu Giessen, sondern zu Schwalbach erfolgt. Man hat den seligen Rector Verdries hierauf am 28 Tage des gedachten Monats des Morgens um 2 Uhr in der Stille in die dasige Stadt-Kirche indessen beygesetzt, bis von Hof aus der Befehl wegen des zu veranstaltenden feyerlichen Leichen-Begängnisses erfolgen würde. Es hat sich übrigens Verdries niemahls verheyrathet: Die Wissenschafften allein waren es, was ihm in diesem Leben ein süsses Vergnügen schenckte. Wir haben daher so viele schöne Arbeiten von ihm erhalten, die wir nunmehro erzehlen müssen:

1. Conspectus philosophiæ naturalis, sive in physicam recentiorem introductio, Giessen 1720 in 8, welche hernach in 4 vermehrter, nehmlich 1728 zum andernmahl, und 1735 zum drittenmahl aufgeleget worden unter dem Titel: Physica sive in naturæ scientiam introductio. Es ist dieses Werck durchgehends wohl aufgenommen worden.

2. De æquilibrio mentis & corporis commentatio, qua harmonia, concordia & discordia utriusque hominis substantiæ, status hominis sani & morbosi, temperamenta, & ex his provenientes animæ inclinationes, imaginationis nec non affectuum in corpus humanum vires, ex genuinis principiis declarantur, dabey noch beygefüget ist Disquisitio de veneno canis & animalium rabidorum, &, quem illud inferre solet, morbo gravissimo, hydrophobia, Giessen 1726 in 4, zu welcher Schrifft seine Disputation de æquilibrio mentis & corporis, welche er 1712 gehalten hat, Gelegenheit gegeben. Den modum und nodum aber, wie und wodurch Leib und Seele mit einander vereiniget seyn, hat er gäntzlich zuerklären und aufzulösen sich nicht unterstanden.

Man kan von dieser Schrifft eine weitläufftige Recension in den Deutschen *Actis Eruditorum* T. XI p. 33 u. f. finden.

3. De actione ventriculi in comminuendis cibis disquisitio, Giessen 1721 in 8, so anfänglich eine Disputation gewesen, die er 1712 gehalten.

4. Vera ad veram medicinam via primis lineis designata, ebend. 1714 in 4, und wieder aufgelegt 1721 in 8.

5. De inflatione ureterum & processuum peritonæi dissertatio epistolica ad Hertium.

6. Verschiedene Dissertationes, welche ohne die bereits erwehnte folgende sind, als:

a. De thermo metris.

b. De succi nutritii in plantis circuitu.

c. De admirandis quibusdam physicis.

d. De quibusdam physiologiæ biblicæ capitibus strictim illustratis.

e. De cupri origine, tractatione & usibus occasione fodinarum Hassiacarum in dynastia Iterensi felici proventu præ aliis eminentium.

f. De aquæ frigidæ potu utili & nocivo in febribus ardentibus.

g. De appetitu depravato, quem picam vulgo vocant.

h. De asthmate puerorum.

i. De vertigine.

k. De pullitie verminosa in primis viis nidulante.

l. De convulsionibus, speciatim quatenus a remediorum Saturninorum & mercurialium abusu provocantur.

m. Theses ex pyrethologia depromtæ.

n. Commercium mentis & corporis occasione dicti sapientis Sap. IX, 15. strictim expositum & illustratum.

o. Theses ex universa philosophia.

7. Programmata.

a. De certitudine philosophiæ naturalis.

b. Vom Nutzen der Wissenschafft natürlicher Kräffte und Würckungen, da sie uns von dem vielen Heydnischen und Seel und Leib öffters sehr schädlichen Aberglauben befreyet.

Verschiedene andere Schrifften mehr von ihm liegen noch in Handschrifft, darunter sonderlich die pathologia medica ex genuinis principiis deducta gehöret. Gelehrte Zeitungen 1736. Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, III Th. p. 275 u. ff. §. 307.

Ver-

**Verdriessen lassen**, kömmt in der Schrifft Syrach VII, 16. vor, und heist nach dem Grund-Texte μισεῖν, nicht nur etwas schlechterdings nicht achten, sondern auch verachten, einen Abscheu dafür haben, einen Widerwillen und Unlust darüber schöpffen, ja gar einen Haß dargegen fassen. Nun giebt es dergleichen Unlust genug bey dem Acker-Bau, wie Chrysostomus über das 6. Cap. an die Galater schreibt: "Ein Ackermann, der säet und "erndtet, muß viel Arbeit ausstehen, und hat al-"lerley Unlust dabey, denn nachdem die Sünde in "die Welt kommen, ist auch Mühe mitgekommen, "vermöge des Urtheils: Im Schweiß deines An-"gesichts solst du dein Brod essen, 1 B. Mos. III, 19.

**Verdrocken Beveland**, Insel, siehe **Beveland**, im III Bande, p. 1567.

**Verdruckte**, (oder **verbürste**) **Circul**, sind nichts anders bey **Hartmannen**, als die krumme Linie, welche **Serlius** Lib. I, Cap. e. als eine gantz besondere angewiesen, und in der That die Ellipsis des **Apollonii** ist. **Wolffs** Mathematische Anfangs-Gründe, I Th. p. 471. §. 353.

**Verdruß**, es kan der Verdruß, welchen man im Lateinischen *indignationem* nennet, auf eine doppelte Art genommen werden; einmahl in Ansehung des Verstandes, da er eine unangenehme Empfindung eines vergangenen oder gegenwärtigen, oder künfftigen Uebels bedeutet; hernach in Ansehung des Willens, da derselbe wegen eines Uebels unruhig und begierig ist, solches aus dem Wege geräumet zu haben. Das Uebel kan entweder uns selbsten, oder die unsrigen, und denen wir wohl wollen, angehen; es ist entweder ein wahrhafftiges, oder ein eingebildetes, woraus leicht zu schliessen, wie Traurigkeit, Zorn und Neid mit dem Verdruß verwand ist. **Thomasius** in der Ausübung der Sitten-Lehre c. 13. §. 49. sagt: Es pflegt die Indignation dann und wann von der Verdrießlichkeit über das Böse, daß unsern Freunden von andern wiederfahren; oder von der Verdrießlichkeit über das Gute, das unverdiente Leute besitzen, da hingegen wohlverdiente dessen mangeln, genommen zu werden. Die erste Art sey Geschwister-Kind mit dem Zorn; die andere aber mit dem Neid. Nach der Meynung der neuern Welt-Weisen, entstehet aus der Empfindung der Unvollkommenheit, die man nach klaren Begriffen auch etwas heßliches, etwas schlechtes und ungereimtes nennet, ein Mißfallen, welches auch wohl der Verdruß heisset. Nach diesen Philosophen ist der Verdruß nicht unter die Affecten zu rechnen. Diese lassen sich in zwo Haupt-Gattungen eintheilen, in angenehme und verdrießliche. Die angenehmen sind allezeit mit einer sinnlichen Lust verbunden, die verdrießlichen aber mit einem sinnlichem Abscheu. Lust und Verdruß sind also eigentlich keine Affecten, sondern allgemeine Begriffe, darunter die übrigen Gemüths-Bewegungen stehen: weil in jedem Affecte entweder eins oder das andere von diesen beyden nur allezeit auf eine andere Art angetroffen wird. Herr Bayle hat in seinem Wörter-Buche unter dem Artickel: Xenophanes, sehr vieles von dem Verdrusse beygebracht, den die Menschen in ihrem Leben empfinden müsten. Er stellet Anfangs eine Vergleichung der Gesundheit und Kranckheit, der Lust und des Verdrusses, die aus jenen erfolgen, mit den dünnen und dichten Cörpern an, welches aus der Scholastischer Lehre genommen war, welche sagten: Die dünnen Cörper enthielten wenig Materie in einer grossen Ausdehnung, und die dichten Cörper fasseten viel Materie in sich unter weniger Ausdehnung. Dieses sagt er ist das Bild der Kranckheit und Gesundheit, jene gleicht den dichten, diese den dünnen Cörpern. Die erstere erstreckt sich über wenig Tage, und nichts destoweniger schliesset sie viel Böses in sich, die letztere erstreckt sich über viel Jahre hintereinander, und nichts destoweniger enthält sie nur wenig Gutes. Die allerstärckste Gesundheit, kan sich nicht vor Verdrusse verwahren. Nun ist der Verdruß eine Sache, welche uns durch tausend Canäle zufliesset, und von der Natur der dichten Cörper ist; er enthält viel Materie in einem kleinen Raume, das Uebel ist darinne überhäufft, gedrungen. Eine Stunde Verdruß enthält mehr Böses, als sechs oder sieben gemächliche Tage Gutes enthalten. Er fährt hierauf fort: "Man redete neulich von einem "Menschen mit mir, der sich nach einem drey oder "vier wöchentlichem Verdrusse entleibet hatte. Er "hatte jede Nacht seinen Degen unter sein Haupt-"Küssen gelegt, in der Hoffnung, daß er das Hertz "haben würde sich zu tödten, wenn die Finsterniß "seine Traurigkeit vermehren würde; allein es hat "ihm etliche Nächte an Muthe gemangelt. End-"lich hat er seinem Verdrusse nicht mehr widerste-"hen können, und sich die Adern am Arme aufge-"schnitten. Also sind alle Wollüste, welche dieser "Mensch dreyßig Jahre über genossen, den Uebeln "nicht zu vergleichen, welche ihn den letzten Monat "seines Lebens gemartert haben, wenn man sie auf "einer richtigen Wage wägen solte. Die Uebel "sind gemeiniglich viel reiner, als die Güter; die "lebhaffte Empfindung des Vergnügens dauert "nicht, sie nimmt plötzlich ab, und es folgt Eckel und "Verdruß darauf. **Boethius** de Consolat. Philosoph. Lib. III, Prosa VII p. 61. schreibt: Daß wenn die Unruhe vor dem Genusse der Wollüste hergehet, der Verdruß und Reue demselben auf dem Fusse folge. Unzählige Schrifftsteller beobachten diese unglückliche Begleitung, oder verständlicher zu reden, diese Verbindung der Wollust und Unruhe. Wir wollen noch diesen Umstand bemercken; man fürchtet nicht allein dasjenige zu verlieren, was man besitzet, sondern man hat auch den Verdruß zu sehen, daß uns andere Leute gleich sind, oder noch den Vorsprung vor uns gewinnen.

Man siehet aus dieser Abhandlung, daß Bayle die Unbilligkeit und Undanckbarkeit gegen seinen Schöpffer sehr hoch treibe. Er ist so unerkenntlich, daß er ein vieljähriges Vergnügen für nichts rechnen will, dafern ihm irgend eine böse Viertelstunde begegnet; so daß er Gesundheit, Leben und Wohlfarth, ja Ehre und Vergnügen, die ihm seit einem halben Jahrhundert gesättiget haben, aus der Acht lassen, und mit seinem Schöpffer, der ihm doch nichts schuldig war, um einer närrischen Furcht halber, die er sich thörichter Weise selbst macht, sein Gutes zu verlieren, zancken kan, ja ihm alle vorige Glück-

Glückseligkeit, nicht einmahl Danck weiß. So groß ist bey manchen Menschen der Verdruß über die kleinsten Uebel. Doch wir wollen uns hierbey nicht aufhalten, und noch untersuchen, was durch den **Verdruß des Lebens**, Hiob X, 1. **meine Seele verdreußt mein Leben**, zu verstehen sey. Hier muß man einen genauen Unterschied machen, unter dem Veedruß des Lebens, welcher aus Unwillen, Ungedult, und sündlichen Wesen herrühret; und unter dem Verdrusse des Lebens, den die seelige Erkenntniß, und der Vorschmack dee zukünfftigen ewigen Herrlichkeie in dem Hertzen gewürcket. Wenn ein Christ seines Lebens deswegen überdrüßig wird, weil er in demselben viel ausstehen muß, und es ihm nicht nach Wunsch gehet, so veesündiget er sich allerdings an GOtt. Denn ee will dasjenige nicht mehr mit Gedult ertragen, was er ihm als ein Vater auflegt, und die ewige Weißheit zugedacht hat. Weil nun **Hiob** selbst Cap. IV. schreibe: Siehe unter seinen Knechten ist keinee ohne Tadel ꝛc. so würden wir ihm nicht Unrecht thun, wenn wir sagten, daß sich auch an ihm in diesem Stücke eine Thorheit und Schwachheit gefunden. Er ist aber deswegen nicht so sehr zu tadeln, indem die unsägliche Grösse des Jammees einen schwachen Menschen gar leicht auf dergleichen Gedancken bringen kan. Wer sich also mit dem Exempel **Hiobs** entschuldigen wolte, der hätte eher in seinee Ungedult Ursache, GOtt um heilige Regierung und um gedultige Erhaltung, bey so vielen Trübsalen des gegenwärtigen Lebens zu bitten. Wenn aber die geschmeckte Süßigkeit der zukünfftigen und ewigen Güter ein hertzliches Veelangen nach völliger Geniessung derselben in seiner Seele erweckt hat, kan er wohl dencken: Ich bin des eitlen und mühseeligen Lebens gantz überdrüßig und habe mit Paulo Lust abzuscheiden und bey Christo zu seyn, Phil I. Dieses ist ein seeliger und heiliger Verdruß des so mühsamen und elenden Lebens. Doch wird dadurch dem H. GOtt nichts vorgeschrieben, sondern, wenn es ihm gefällt, einen in der Eitelkeit viele Jahee zu lassen, so unterwirfft man sich desselben Willen, weil man wissen muß, daß GOtt auch hiermit ein heiliges Absehen habe. Denn je länger man in der Welt lebt, je länger und besser lernt man derselben Art und Unruhe, die sich darinne äusert, erkennen. **Baylens** Historisches und Critisches Wörter-Buch, IV Th. p. 528 Gottscheds Gründe der Weltweißheit, Theoret. Th. p. 492. §. 956.

**Veedruß**, heist in denen Rechten bisweilen so viel, als eine Injurie, siehe die unter dem Worte *Injuria*, im XIV Bande, p. 707 u. ff. befindlichen Artickel.

**Verdruß des Lebens**, siehe in dem Artickel: **Verdruß**.

VERDS POIS, siehe Schore, im XXXV Bande, p. 1029.

VERD de TERRE, siehe *Armenius Lapis*, im II Bande, p. 1537 u. f.

**Verdu a Sans**, (Blasius) ein Dominicaner von Cati in Valentia, floeirte zu Anfange des 17 Jahehunderts, und schrieb:

1. Commentar. de Trinitate, Tarracona 1602. in 4.
2. Relectiones, Barcellona 1610. in 4.
3. Disp. de rebus universalibus, Valentia 1593.
4. Utrum detur quarta figura, so zu Cölln 1627. in 8. nebst andern aufgelegt worden.
5. Commentaria in Logicam Aristotelis, Barcellona 1614. in 4. in Spanischer Sprache aber
6. De las lagrimas y conversion de la Magdalena, Barcellona 1605. in 8.
7. Engannos y desengannos del tiempo,
8. Discurso de la expulsion de los Moriscos.
9. Avisos de discrecion para acertar a tratar negocios, so nebst denen beyden vorigen zu Barcellona 1612. in 8. zusammen gedruckt.
10. De las aguas potables, ebend: 1617. in 8.

**Antons** Bibl. Hisp. **Echards** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II, p. 436 u. f.

**Verdubbeling**, siehe **Schiff-Verkleidung**, im XXXIV Bande, p. 1522.

**Verduc**, (Johann Baptista) ein Sohn des nachfolgenden Lorentz Veeducs, war Doctor der Artzney-Kunst und ein berühmter Practicus zu Paris. Er that sich sowohl in der Chirurgie, als in der Anatomie, Physiologie. und andern Theilen der Artzney-Kunst hervor. Er schrieb:

1. Les operations de la chirurgie, avec une pathologie, wovon 1712. auch eine Deutsche Uebersetzung zu Leipzig heraus gekommen.
2. Myologiam, deren D. **Heister** in seiner Orat. de increment. Anatom. p. 62. Erwehnung thut, und
3. Fieng er sodann ferner ein traite de l'usage des parties an, welches er aber wegen seines dazwischen gekommenen Todes nicht völlig zu Stande brachte, dahero endlich sein Bruder, **Lorenz**, ein geschickter Wund-Artzt bey der Communität von St. Come dasjenige, was noch daran gemangelt, ersetzte, und es hierauf 1696. zu Paris in zwey Duodez-Bänden drucken ließ. Dieser letzte starb noch ziemlich jung den 6. Febr. 1703.

**Mangeti** Bibl. Script. Medic. T IV. l. 20. **Devaux** Index funereus Chirurg. Paris. p. 82 u. ff. **Stollens** Historie dee Medicinischen Gelahrheit, p. 834 u. f.

**Verduc**, (Lorentz) ein berühmter Chirurgus, war von Toulouse gebürtig, wurde aber nach der Hand geschworner Wund-Artzt zu St. Come in Paris, woselbst er auch sehr viele Jahre in seiner Profeßion unterrichtete, und nachdem er viele geschickte Schüler gezogen, den 28. Julius 1695. starb. Man hat von ihm: La maniere de guerir les fractures & les luxations, qui arrivent au corps humain, welche auch ins Holländische übeesetzet ist.

**Veeduc**, (Lorentz) dee jüngere, und ein Sohn des vorstehenden gleiches Nahmens, siehe von ihm in dem Artickel: **Verduc**, (Johann Baptista).

VERD de VESSE, siehe **Saffrgrün**, im XXXIII Bande, p. 563.

**Verdugo**, **Verrugo**, ein vornehmes Gräfliches Geschlecht in Böhmen, welches von denen von Beja in Spanien herstammet, sich im dreyßigjährigen Kriege nach Böhmen gewendet, allwo es unterschiedene Güter erlanget, und nachgehends sich auch in Schlesien ausgebreitet hat. Verdugo, davon dasselbe die Benennung haben soll, ist ein Spanisches Wort, und bedeutet in dieser Sprache so viel als einen Hencker: Weil sich nun einer von diesem Geschlechte so grausam, wie ein Hencker, im Kriege wieder die Saracenen erzeiget, so hätte die gantze Familie daher den Nahmen bekommen. Nach Spanien aber soll dieses Geschlecht, wie **P. Willhelm a Staden** in Trophæis Verdugianis will, aus Insubria Pedemontana durch Kriege gekommen, und von den Mauris ehemahls **Vervido** genennet worden seyn. Sonst werden in einem curieusen Carmina die Uhr-Ahnen dieses hohen Hauses aus Catalonien hergeleitet, und ein berühmter Held **Verdnhas** mit unsterblichem Lobe gecrönet, welcher die Saracenen von denen Mauren der Stadt Lerida mit erstaunender Tapfferkeit zurück getrieben, und einen herrlichen Sieg wieder die Barbaren erhalten hätte.

In Spanien hat sich vor andern dieses Geschlechts, **Frantz Verdugo**, Gouverneur zu Harlem, Admiral zur See, ꝛc. hervor gethan, wie aus seinem nachfolgenden Artickel zu ersehen. Er starb im Jahr 1595. nachdem er zur Gemahlin gehabt, Dorotheen, eine Tochter Ernstens, Grafens von **Mansfeld**, Gouverneurs zu Luxembourg. Von seinen hinterlassenen Söhnen sind anzuführen: 1) **Johann**, Graf Verdugo, Königl. Spanischer General-Lieutenant und Gouverneur zu Geldern; 2) **Frantz**, Kayserlicher General und Hof Kriegs-Rath, Herr in Wintwitz und Tuppau in Böhmen; und 3) **Willhelm**, Herr in Böhmisch-Mascha und Nepromitz, Kayserlicher und Spanischer General, von dem ein nachfolgender Articul handelt. Noch nach Anfang dieses Jahrhunderts florirte dieses Gräfliche Haus in Böhmen, und war im Jahr 1703. Graf **Frantz Norbertus Verdugo** Kayserlicher Rath, und Hauptmann des Satzer-Kreysses.

In Schlesien besitzet diese Familie die Herrschafft Tworog, in dem Fürstenthum Oppeln, wozu viele Ritter-Güter gehören, von welchen nach Anfang dieses Jahrhunderts **Frantz Julius**, Graf von Verdugo, Besitzer war. Er war 1711. Kayserl. Rath, Cämmerer, Landrechts-Beysitzer und Landes-Aeltester der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor. Es scheint, als ob dieser aus Böhmen seinen Stamm hieher verpflantzet habe, und ein Vater folgender zwey Gebrüdere gewesen sey: 1) **Johann Leopold**, des Heil. R. R. Graf von Verdugo, Erb- und regierender Herr der Herrschafft Tworog, Schwieben, Wieschnütz, Radon, Langendorf, Czarka, Schurgast, Weißdorff, Niewodnich, Jamcka und Dometzko, ꝛc. Kayserl. würcklicher Cämmerer (welches er im Februar 1736. worden), und der beyden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Landrechts-Beysitzer, welcher sich im Jahr 1723 den 6 Octobr. zu Prag mit der regierenden Kayserin Hof-Dame und Stern-Creutz-Ordens-Dame, Maria Anne Elisabethen, einer Tochter Graf Heinrich Friedrichs von **Guttenstein** (die 1704. den 12 December gebohren, und 1735. aus dieser Zeitlichkeit gegangen) vermählet, und 1740. den 20 April zu Ollmütz plötzlich am Schlage unter Verrichtung seiner Andacht in der Kirche, verstorben; man kan nicht sagen, ob er Kinder hinterlassen; und 2) **Siegfried Julius**, ebenfalls in Schlesien, von dem man aber nichts weiter aufgezeichnet gefunden.

Das Gräfl. Wappen ist zu finden in dem Wappenb. P. IV. p. 7. und zeigt ein quadrirtes Schild, in dessen ersten und vierdten gelben Felde der gedoppelte Reichs-Adler samt der darüber schwebenden Kayserlichen Crone. Im andern und dritten weissen Felde ein rothes Schildlein, darinnen ein rother Löwe, das Schildlein ist mit acht Creutzgen umsetzet. Aus dem Schilde zu beyden Seiten, und unten recht in denen Theilungs-Linien ragt ein rother Pfahl hervor, darüber stehen drey gecrönte Helme: auf dem vördern ein weisser und gecrönter aufgerichteter Löwe mit ... ; auf dem mittlern der Reichs-Adler; auf dem hintern ein gelber und gecrönter halber Löwe. Die vördere Helmdecke ist gelb und blau, die hintere blau und weiß. Die Schildhalter sind zwey Greiffe. **Amel de la Houss** not. sur les lettr d'Offat T. I. p. 417. **Tutquet** suite de l'hist. d'Espagne p. 16. **Castillo** adicion a la historia de los Reyes Godos p. 479. **Strada** de bello Belgico. **P. Wilh. a Staden** in trophæis Verdugianis **Sinapii** Schles. Cur. T. II. p. 266. **Gaubens** Adels Lexicon II Th. p. 2648. u. f. **Ranffts** Genealogischer Archivarius 1736. **Ebend.** ff. Genealogischhistorische Nachrichten II Band, p. 63. V Band, p. 637. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** 1740. p. 432. **Gryphius** de scriptoribus historiæ Sec. XVII. p. 78.

**Verdugo**, (Anton Linnan und) siehe **Linnan** im XVII Bande, p. 1447.

**Verdugo**, (Caspar) ein Spanier aus dem 16. Jahrhundert, schrieb de la dignidad de la beata alma de la Reina de Ungria y del Emperador Carlos V. **Anton**. Bibl. Hispan.

**Verdugo**, (Elisabeth) siehe **Elisabeth Verdugo**, im VIII Bande, p. 865.

**Verdugo**, (Frantz) Gouverneur zu Harlem, Admiral zur See, Königl. Spanischer General-Feld-Marschall, General-Gouverneur von Frießland, Ober-Yssel, ꝛc. ein wegen seiner Gelehrsamkeit und Kriegs-Erfahrenheit berühmter General, war aus einem adelichen Geschlechte in Spanien (siehe den vorstehenden Geschlechts-Artickel), aber von armen Eltern im Jahr 1531. in dem Flecken Talavero, im Toletanischen gelegen, gebohren. Von dem achtzehenden Jahre seines Alters an hat er im Kriege gedienet, in welchem er auch von der Musquete zu den höchsten Chargen gestiegen. Nach einigen soll er anfangs bey den Grafen von **Mannsfeld** Stall-Knecht gewesen seyn, und, nachdem er sich im Kriege

Kriege berühmt gemacht, eine natürliche Tochter des Grafens geheyrathet haben. Den grösten Ruhm hat er durch seine tapffere Thaten in den Spanischen Niederlanden, davon beym **Strada** P. II. de bello Belg. zu lesen, erworben, wie denn der Gouverneur selbiger Provintzen, **Ludwig von Requesenio**, in einem im Jahr 1574. an den König **Philippen** II. in Spanien abgelassenen Schreiben, ihm den Ruhm beylegte: **Es wäre dieser Verdugo einer von den grösten Capitains, welche die Spanische Nation jemahls gehabt.** Im Jahr 1581. legte er insonderheit grosse Ehre ein, da er bey Noorthorn mit seinem durch Hunger und Pest fast gäntzlich ruinirten Trouppen über den berühmten Englischen Ritter **Johann Noeris**, der ihn mit einer starcken Mannschafft angriff, einen vollkommenen Sieg erhielte. Er ist im Jahr 1595. im 64 Jahre seines Alters zu Luxenburg verstorben, und hat Commentarios de bello Frisico hinterlassen, welche **Hieron. Feachetta** Italienisch übersetzet, und zu Neapolis 1605. in 8. herausgegeben hat. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Allgemeine Theonicke** VIII Band, p. 542. **Gauhens** Helden- und Heldinnen-Lexicon. **Antons**, Bibl. Hispan.

**Verdugo**, (Paul) ein Spanischer Geistlicher und Pastor an der Ki che St. Vincenz zu Avila, daher er auch gebürtig war, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb la vida de S. Teresa, Madrit 1619. in 8. **Anton** Bibl. Hispan.

**Verdugo**, (Peter) **Sarria**, siehe **Sarria** (Peter Verdugo), im XXXIV Bande, p. 133.

**Verdugo**, (Willhelm) das H. R. R. Graf, Herr in Böhmisch-Massa und Nepromitz, Kayserl. und Spanischer General, Gouverneur in Geldern und letztens in der Unter-Pfaltz, ein Sohn des vorhergehenden **Frantzens**, der sich auch, wie sein Vater durch den Krieg empor gebracht. Er lernte das Handwerck unter ihm, hielt sich in den Niederlanden wohl, und bekleidete unterschiedene Commendanten-Stellen mit Ruhm. Er commandirte auch unter den Spanischen Völckern in Italien, und hat sonderlich 1617. zu der Eroberung von Vercelli vieles beygetragen. Von daraus ward er wegen der Böhmischen Unruhe mit seinem Regimente Wallonen dem Kayser zu Hülffe geschickt. Da ist er die vornehmste Ursache gewesen, daß die Schlacht vor Prag, auf dem weisen Berge, an dem Tage, da sie geschehen, vorgenommen worden; immassen er deren Nothwendigkeit und Bequemlichkeit gegen den Grafen von **Bouquoi** behauptet, und zum Zeichen, daß das Volck schlagbegierig sey, den Angriff zu thun begehret. In dem Treffen selbst hat er eine Fahne mit eignen Händen erobert, der drey ersten feindlichen Geschütze sich bemächtiget, und selbige umgewendet, auch unter andern vornehmen Gefangenen d n jungen Fürsten von Anhalt, Christian II. der den Kayserlichen viel zu schaffen machte, gefangen bekommen. Der Fürst both ihm eine starcke Rantzion von 20000 Gulden an, die er aber nicht annehmen wollte, weil der Gefangene ein Reichs-Fürst war, und also dem Kayser gehörete. Er übergab ihn also auch dem Kayser, der ihm bey der Lieferung 3500 Gulden verehrte, wie ihm denn auch der Printz bey seiner nachmahligen Befreyung ein Geschencke von 1000 Species Ducaten gab. Nach der Pragischen Schlacht ward er nach Mähren geschickt, den Cardinal von Dietrichstein daselbst wieder einzusetzen, und die wiederspenstigen Oerter vollends zum Gehorsam zu bringen. Er gieng auch wider Bethlem Gabor in Ungarn, und darauf wider Ernst Grafen von Mannsfeld, und den Hertzog von Braunschweig zu Felde, welchen letztern er bey Höchst geschlagen, beyde aber nach diesem aus Elsas und Lothringen gejagt. Letztens beorderte man ihn nach der Unter-Pfaltz, dem **Gonsalvo Corduba** Beystand zu thun, und nach dessen Abzuge erhielte er das Gouverno in selbigem Lande, so er im Nahmen der Stadthalterin in den Niederlanden, der Infantin **Isabellen**, führte, welcher die Sequestration war zugestanden worden. In dieser Bestallung ist er den 15 Jenner 1629. zu Creutzenach an einem Schaden gestorben, den er zwey Jahr vorher in der Belagerung Rheinfelß empfangen, und daran er nicht hatte können geheilet werden. Er war neben der Kriegs-Wissenschafft auch in freyen Künsten nicht ungeübt, und wird als ein verständiger, bescheidener und gutthätiger Mann gerühmt. Sein Leben hat P. **Willhelm a Staden**, ein Benedictiner-Monch, unter dem Titul Trophæa Verdugiana beschrieben, so zu Cöln 1630. in 4. herausgekommen. *Theatr. Europ.* T. I. p. 512. **Beccmann**, Anh. Hist. P. V. p. 354. **Gauhens** Helden- und Heldinnen-Lexicon.

**Verdugo Sarria**, (Peter) siehe **Sarria** (Peter Verdugo), im XXXIV Bande, p. 133.

**Verdugus de Recalde**, (Martin) siehe **Recalte Bengochea** (Martin de) im XXX Bande, p. 1267.

**Verduhas**, ein Held, siehe in dem Geschlechts-Artickel: **Verdugo**.

**Verdück**, (Joh. Bapt.) siehe **Verduc**.

**Verduin** (Peter Adrian) ein geschickter Chirurgus zu Amsterdam, gab zu Anfange des 17. Jahrhunderts: dissertationem epistolarem de nova artuum decurtandorum ratione heraus, wobey er die von **Jacob Ronge** bekannt gemachte Methode, deren sich der Engelländische Chirurgus **Lowdham** ehemahls bedient, allem Ansehen nach zum Grunde gelegt, und hin und wieder verbessert hat. **Kestners** Medicinisches Gelehrten Lexicon p. 885. **Stollens** Historie der medicinischen Gelahrheit, p. 857.

**Verdünnende Mittel**, siehe *Diluentia*, im VII Bande, p. 931.

**Verdünnender Tranck zum Husten, der von zähen Feuchtigkeiten entstanden, D. J. M. Th. Hofm.** *Decoctum Attenuans in Tussi ex crassis humoribus*, D. I. M. Th. Hofm.

Rec. Rad. Enul Liquirit. a ℥iß.
Lign. Sassafras. (geraspelt) ℥i.
Tussilag.
Marrub. alb. a Mj.
Sem. Anis. ℥iii.
Flor. helen. p. ii.
Cubebar. (in Brantewein geweichet) ℥.

Kochet

Kochet alles in gehöriger Menge gemeinen Wasser ab, nehmet alsdann von dem Durchgeseichten ein Pfund, thut Scabiosen-Syrup und Süßholtz-Syrup, von jedem eine Unze, und abgeschäumten Honig zwey Quentgen dazu, verkläret es im Frauenbade, würtzet es mit drey Quentgen Spec. Diair. simpl. an, und machet einen Tranck daraus, welchen ihr auf einmahl verbrauchen könnet. Oder:

Rec. Rad. Ireos florent. Liquirit. Aristoloch. rot. a ℥i.
Fol. Tussilag. Pulmonar. a Mii.
Flor. Hyssop. Tussilag. a p. ii.
Sem. Anis. Urticæ, a ʒiß.
Passular. major. ℥i.
Caric. pingu. No. X.

Kochet es in gehöriger Menge Lungenkrautwasser ab, dann nehmet neun Unzen von dem Durchgeseichten, lasset drey Unzen weissen Andorn-Syrup, anderthalbe Unze Byzantinischen Syrup, und eine Unze Meerzwiebel-Eßig darinnen zergehen, würtzet es mit einem Quentgen Spec. Diair. an, und seihet es noch einmahl durch.

**Verdünnte Vitriolsäuere**, siehe **Vitriol-** (oder **Schwefel-**) **Säuere.**

**Verdünnung der Cörper**, Lat. *Tenuifactio*, ist diejenige Veränderung der Cörper, da sie, wenn sie vorher dicke gewesen, dünn werden. Dieses kan aus verschiedenen Ursachen geschehen, als durch Hitze, welches man bey Schmeltzung der Metalle siehet, ingleichen, wenn man hartes Wachs, Pech und dergleichen beym Feuer zergehen lässet, indem nach der Mechanick-Verständigen Meynung die Feuer-Theilgen in diese Cörper einkriechen, und deren Theile aus einander treiben. Dieses geschiehet auch durch das Durchseihen vermittelst eines subtilen Tuchs oder Lösch-Papiers, da die gröbern und irrdischen Theile von den subtilern und flüßigen abgesondert werden. Man kan auch die Verdünnung der Cörper durch Vermischung dünnerer Sachen bewerckstelligen, wenn man also z. E. eine dicke Brühe dünne machen will, so giesset man eine dünne und flüßige Materie darzu.

Wenn übrigens in der Baukunst von Verdünnung der Säulen geredet wird, so werden solche verstanden die oben dünne und unten dicke sind. Denn sie stehen gewisser, wenn sie unten dicke und oben dünne sind, wie aus der Mechanick und Erfahrung bekannt ist, und daher müssen dieselben, wie abgekürtzte Kegel in ihrer Dicke abnehmen. **Walchs** Philosophisches Lexicon p 586. **Wolffs** mathematische Anfangs-Gründe, I Th. p. 337 §. 84.

**Verdünnung der Lufft**, geschiehet durch die Wärme, und man kan so gar die Würckung der Wärme und der Schwere der Lufft in ihrer Verdünnung durch Wettergläser unterscheiden. Die Lufft unten in der Kugel wird durch die Wärme dünner, und durch die Kälte dichter, wenn oben das Instrument zu ist, daß die äussere Lufft keine Gemeinschafft mit der innern hat. Und also zeiget es in diesem Falle bloß die Veränderungen von der Wärme und Kälte an. Derowegen ist es ein rechtes Thermometer oder Wetterglaß. Wenn es oben eröfnet wird, so drucket nebst dem Quecksilber auch zugleich die äussere Lufft mit auf die innere. Woferne nun diese schwerer wird, so drucket nebst dem Quecksilber auch zugleich die äussere Lufft mit auf die innere. Woferne nun diese schwerer wird, so nimmt der Druck zu, und die Lufft in der Kugel wird mehr zusammen gedruckt, als vorhin. Derowegen muß das Quecksilber fallen. Wird hingegen die äussere Lufft leichter: so wird der Druck gegen die innere in der Kugel geringer, und demnach breitet sich diese weiter aus. Derowegen muß das Quecksilber fallen. Solchergestalt wird die Lufft in der Kugel dichter oder dünner, nachdem die äussere Lufft schwerer oder leichter wird. **Wolffs** nützliche Versuche II Th. p 180 §. 70.

**Verdünnung der Säulen**, siehe **Verdünnung der Cörper.**

**Verdüstert**, wird in **Luthers** Uebersetzung 1 Timoth. VI, 4 gebraucht, und bedeutet in dieser Stelle, so viel als eingebildet, stoltz, aufgeblasen; sonst aber finster. Es kömmt vom Angelsächsischen Dust her, Matth. X, 14. und Dysteo die Finsterniß, Joh. I, 5. Dusterfell, Matth. VI, 23 finster. **Bödickers** Grundsätze der Deutschen Sprache, p. 265.

**Verdusn, Verdiso**, Lat. *Verdisium*, eine kleine Stadt in Romanien am schwartzen Meer, zwischen Sisopoli und Stagnara. Siehe auch den Articel: *Peronticum*, im XXVII Bande, p. 522.

**Verdun**, Lat. *Verduninum, Verodunum, Veredunium, Vereduna*, eine ziemlich grosse, schöne und befestigte Stadt, nebst einer festen Citadelle, in Lothringen, liegt auf einem Hügel an der Maas, 12 Meilen von Metz, und gehöret der Crone Franckreich. Die Citadell bestehet in sieben Bastionen und fünf halben Monden mit einer Contrescarpen, tieffen Graben und bedeckten Wege; die Stadt ist auch auf beyden Seiten der Maas befestigt. Ihre Situation ist unterm 26 Grad 2 Min. Longitud. und 49 Grad. 5 Min. Latitud. Als die Stadt noch dem Reiche gehörete, so ward sie zum Ober-Rheinischen Creyse gerechnet, und es ist auch daselbst die Reichstheilung des **Lotharius** und seiner beyden Brüder 843 publicirt, und viele andere Reichs-Sachen mehr daselbst gehandelt worden. Das daselbst befindliche Bißthum ist sehr alt, indem **Gregorius Turonensis** des Bischoffs **Agericus** von Verdun gedencket. Die Stadt Verdun wurde unter den Francken zum Königreiche Austrasien gerechnet; doch nach **Ludewigs** des Jüngern, Kaysers **Arnulphs** Sohns, Tode masten sich die Neustrische Könige **Carl Simplex, Rudolph** und **Ludewig Transmarinus** der Herrschafft, so wohl über die Stadt als das gantze damahlige Lothringen an. Allein Kayser **Otto** der Grosse nahm dieses alles dem letzten weg, und verknüpffte es mit dem Deutschen Reiche, worauf es durch gewisse Grafen, welche mit den Königen in Franckreich viel Händel gehabt, regieret wurde. Einer aus diesen Grafen, **Feiderich**, übergab die Graffschafft an **Haimo**, Bischoffe zu Verdun, welches

ches der Kayser Otto III bestätigte; doch wolten die mächtige Lothringischen Hertzoge aus dem Ardennischen Hause solches nicht erkennen, sondern nahmen Verdun mit Gewalt ein, bis Balduin, Graf Gottfrieds von Bouillon Bruder, als er von diesem die Grafschafft geschenckt bekommen, sie an Bischoff Richerius aufs neue verkauffte. Allein der Bischoff übergab sie gleich wieder an Theodoricus, Grafen von Moncon und Bar, wiewohl als ein Lehn vom Bißthum, wodurch aber diesem schlechter Nutzen geschafft wurde, weil Theodorich und seine Nachfolger ihrer Gewalt sehr mißbrauchten, daher auch die Bischöffe das geschlossene zu ändern suchten, woraus grosse Kriege entstunden. Endlich trat Graf Renald von Moncon und Bar 1131 vermittelst eines Vergleichs die Grafschafft nochmahls an den Bischoff ab, so dazumahl Albero von Chisny war, dessen Nachfolger Albrecht de Marci 1156 von Kayser Friedrichen I die Bestätigung der Rechte des Stiffts über die Grafschafft auf eben dem Fusse erhielte, wie sie Otto III dem Bischoffe Haimo bestätiget hatte. Die Bischöffe liessen von Albero an das Amt eines Vicomte durch vier Bürger versehen, so alle Jahre abgewechselt wurden. Als dieses bis in das folgende Jahrhundert gewähret, versetzte der Bischoff Radulphus von Torate um 2000 Pfund die Vicomte den Bürgern, so, daß sie sich künfftighin die Richter und Obrigkeiten selbst erwehlen möchten, wodurch Verdun allgemach zu einer Reichs-Stadt erwachsen, und im übrigen den Bischöffen jährlich auf St. Johann den Eyd der Treue abgeleget hat. Ob nun gleich die Bischöffe das meiste vormahls in der Stadt zu sprechen hatten, auch sich Grafen von Verdun und Bischöffe des H. R. Reichs nenneten, geschahe doch 1552 eine grosse Aenderung, indem der König Heinrich II die Stadt einbekam. Worauf der König Heinrich IV von Franckreich von allen Verdunischen Bedienten die Huldigung einnahm. Dessen Sohn aber, Ludewig XIII, hat 1627 eine Citadelle daselbst zu bauen angefangen. Der Bischoff beschwerte sich darüber, ließ auch deshalben eine Schrifft, darinne er sein Recht zu behaupten suchte, anschlagen, so aber auf Befehl des Königlichen Präsidenten in dem Metzischen Parlament abgerissen, und nichts destoweniger mit dem Bau fortgefahren wurde. Hierbey ließ der Präsident eine Gegenschrifft ausgehen, in welcher er des Königs Recht über diese Stadt, und daß allbereit vor 100 Jahren allhier ein Schloß zu erbauen angefangen worden, ausgeführet hat. Daher der Bischoff, nachdem er sich zuvor des Bannes gebraucht, aus der Stadt gewichen, indessen aber aller seiner Einkünffte bis zum Münsterischen Frieden verlustig bleiben muste. Dieser Bischoff hieß Franciscus, war aus dem Hause Lothringen entsprossen, und des Grafen von Chaligni Sohn. Im Jahr 1628 wurde der Stadt verboten, nicht mehr nach Speyer zu appelliren, und dem Bischoffe keine Gefälle mehr zukommen zu lassen. Der Bischoff war auf 14 zu Roß und 30 zu Fuß, und die Stadt Verdun auf 5 zu Roß, und 25 zu Fuß angelegt. Auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg war noch 1641 ein Gesandter von dem Bischoffe zugegen. Durch den Westphälischen Friedens-Schluß ist dieser Ort mit seinem Gebiete an Franckreich völlig überlassen, und diese Streitigkeit dadurch mit aufgehoben worden, wiewohl das Stifft noch unter des Churfürsten von Trier geistlicher Inspection stehet. Uebrigens ist der Bischoff von Verdun, wie gedacht, ein Suffraganeus von Trier und hat in seiner Diöces 350 Parochien, wie auch 4 Abteyen als: Beaulieu, La Chalade, St. Nicolas und St. Paul. Die Bischöffe zu Verdun sind einander in dieser Ordnung gefolget, als:

1. St. Saintin 346.
2. St. Maur.
3. St. Salvin.
4. St. Arator.
5. St. Pulcronus oder Polychronus um 449, starb 470.
6. St. Possessor, starb 486.
7. Firmin, starb 495 oder 500.
8. Viron oder Vanne, starb 522 oder 525.
9. Desideratus, starb 550.
10. Ageric oder Airy, starb 591.
11. Caraimerus, starb 605.
12. Godon, starb 627.
13. Hermenfroy, starb 639.
14. St. Paul, starb 648.
15. Gisoald, starb 668.
16. Gerebert, starb 691.
17. Armonius, starb 703.
18. Agrebert oder Anglebert.
19. Berthalamius 710.
20. Abbo 715.
21. Poppo 716.
22. Volchisus, starb 729.
23. Agroin, starb 732.
24. Magdaloee, starb um 766.
25. Amalbert, starb 776.
26. Peter, regierte bis 801.
27. Austramnus, starb 806.
28. Heriland, starb 830.
29. Hilduin, starb 858.
30. Hatto, starb 869.
31. Berhard, starb um 878.
32. Dado, starb 923.
33. Hugo, starb 926.
34. Berengar, starb 959.
35. Wilgfrid, starb 983.
36. Hugo, resignirte 984.
37. Adalbero I, erwehlt 984.
38. Adalbero II, 985.
39. Haimo, starb 1024 oder 1025.
40. Raimbert, bis 1039.
41. Richard I, starb 1046.
42. Dietrich, 1047.
43. Richerius, erwehlt 1090.
44. Richard II, von 1107 bis 1114.
45. Mazo 1116.

46. Hein-

46. Heinrich I. 1117.
47. Ursio, resignirte 1131.
48. Alberon de Chiny, starb um 1150.
49. Ulrich 1152.
50. Albrecht de Marcey bis 1163.
51. Richard de Crisse, starb 1171.
52. Arnold de Chiny, erwehlt 1172.
53. Heinrich de Castres, erwehlt 1181.
54. Albrecht 1189.
55. Albrecht de Hirgis, starb 1208.
56. Robert de Grand-Pre.
57. Barin oder Gbarin, bis 1217.
58. Johann d'Apremont, resignirte 1224.
59. Radulphus de Torotte, bis 1240.
60. Gui de Trainel.
61. Gui oder Gile de Melote, 1245. resignirte 1247.
62. Johann d'Air, starb 1252.
63. Jacob I. bis 1257.
64. Robert de Milan bis 1271.
65. Ulrich de Sernay, bis 1277.
66. Gerhard de Granson, 1278.
67. Heinrich de Granson, starb 1290.
68. Jacob de Rouvigny, starb 1296.
69. Johann de Richericourt oder d'Apremont, bis 1303.
70. Thomas de Blamont, starb 1305.
71. Nicolai de Neuville, starb 1312.
72. Heinrich d'Apremont, starb 1349.
73. Heinrich de Germiny, ward zwar erwehlt, gelangte aber nicht zum Besitz.
74. Otto de Poitiers, erwehlt 1350. resignirt 1351.
75. Hugo de Bar, von 1352. bis 1362.
76. Johann de Bourben, starb 1370.
77. Johann de St. Dizier, bis 1375.
78. Guy de Rose, resignirte 1377.
79. Liebaut de Cusance, von 1378 bis 1403.
80. Roland de Rodemach.
81. Johann de Sarbruch oder Sarapont von 1404 bis 1419.
82. Ludwig von Bar, starb 1430.
83. Ludwig von Haraucourt, resignirte 1437.
84. Wilhelm Fillatre, resignirte 1449.
85. Ludwig von Haraucourt, der vorige, bis 1456.
86. Wilhelm von Haraucourt, starb 1500.
87. Warin de Dommartin bis 1508.
88. Ludwig de Lorraine bis 1523.
89. Johann de Lorraine bis 1544.
90. Nicolas de Lorraine bis 1548.
91. Carl de Lorraine 1548. starb 1474.
92. Nicolas Pseaume, starb 1575.
93. Nicolas Bousmard, bis 1584.
94. Carl de Baudemont, starb den 30 October 1587.
95. Nicolas Boucher, bis 1593.
96. Erric de Lorraine, resignirte 1610. und starb den 12 Mertz 1624.
97. Carl de Lorraine, bis 1622. da er ein Jesuite worden, und starb 1631.
98. Frantz de Lorraine, bis 1661.
99. Armand de Mouchy d'Hocquincourt, bis 1679.
100. Hyppolitus de Bethune, bis 1720.
101. Carl Frantz de Hallencourt de Dromesnil, seit 1721. Er ist noch 1736 am Leben gewesen.

Abtey zu Verdun werden fünffe gezählet, darunter die

I. **Saint-Airy** genannt, Benedictiner-Ordens, welche der Bischoff **Rambert** ums Jahr 1037. gestifftet. Anfangs, wie sie noch eine blosse Capelle war, hatte sie den Nahmen **St. Andreas**, als sie aber von **St. Airy** oder **Ageric** wegen des in selbiger wieder den **Berthefried** begangenen Mords in seine väterliche Wohnung versetzet, und unter andern eine Reliquie von **St. Martin** mit dahin gebracht worden, bekam sie den Nahmen **St. Martin**, den sie bis zu obgedachter Stifftung behalten. Die Nahmen derer Aebte sind:

1. Baldric de Petra, erwehlt 1037. starb den 6 April 1059.
2. B. Encelin, starb den 21 Mertz 1062.
3. B. Stephan, starb den 24 Jenner 1084.
4. Bozen, starb den 12 April 1106.
5. Roffrid, starb den 27 November 1117.
6. Richard, starb den 1 April 1140.
7. Giles, starb den 14 Februar. 1149.
8. Heinrich, starb den 20 May 1176.
9. Simon, starb den 25 April 1186.
10. Heinrich, lebte 1189.
11. Jacob de Bras, starb den 16 August 1213.
12. Martin, starb den 19 May 1222.
13. Jacob, starb den 13 August 1236.
14. Nicolas, regierte 5 Jahr.
15. Jacob de Bigneulles, starb den 12 Jul. 1247.
16. Nicolas, starb 1247.
17. Nicolas Everlin, starb den 14 April 1253.
18. Dudo, starb den 5 Febr. 1262.
19. Johann, starb den 30 Mertz 1275.
20. Barnier de la Vallee, starb den 6 September 1281.
21. Johann, starb den 22 Mertz 1292.
22. Warin, starb den 15 Jul. 1305.
23. Nicolas Chatillon, starb den 25 September 1306.

24. Jacob

24. Jacob, starb den 22 Mertz 1308.
25. Jacob de Dompere, starb den 13 September 1349.
26. Johann de Fleury, starb den 31 May 1361.
27. Johann Godin, starb im Februar 1364.
28. Jacob de Roncette, starb den 13 November 1403.
29. Johann de Desbaut, starb. den 10 November 1411.
30. Nicolas Chastion, starb den 19 December 1422.
31. Didier Aubert, starb den 14 November 1431.
32. Johann Hurel, starb den 24 August 1432.
33. Johann Pijons, starb den 9 Mertz 1433.
34. Baudier Drousson, starb den 21 Mertz 1434.
35. Johann Bourbeton, starb den 23 Febr. 1451.
36. Johann Noel, starb den 16 November 1462.
37. Jacob Willaume, starb den 3 December 1472.
38. Wiric Bede, starb den 22 Sept. 1479.
39. Heinrich Rempet, resignirte 1502. und starb den 2 November 1516.
40. Waric Warlet, starb den 3 September 1539.
41. Nicolas Thiebault, starb den 32 Junius 1540.
42. Regnault Jaqvemin, resignirte 1541.
43. Claude de Jauiny, starb den 21 April 1554.
44. Joseph de Jaulny, resignirte 1562.
45. Didier Sarion, starb den 2 Mertz 1598.
46. Didier Sarion, der jüngere, starb den 6 November 1611.
47. Peter Rozet, starb zu Rom den 3 Jun. 1622.
48. Philipp Frantz, starb den 27 Mertz 1635.
49. Matthes Jaqvesson, nach ihm haben die Aebte nur 5 Jahr regiert.
50. Matthias Potier.
51. Matthes Jarqvesson, der obige, von 1645 bis 16,0.
52. Gabriel Bigot, bis 1652.
53. Irenäus Paradis, bis 1657.
54. Arsenius Mathelin, bis 1661.
55. Placidus Beuvillon, bis 1666.
56. Martin Retheiois, bis 1670.
57. Alphonsus Bardin, bis 1675.
58. Romanus Arnold, bis 1681.
59. Philipp de l'Hopital, bis 1685.
60. Bartholomes Senoq, bis 1688.
61. Jeremias Pichon, bis 1691.
62. Benedict Fontaine, bis 1696.
63. Frantz Jobal, bis 1698.
64. Benedict Fontaine, der vorige, bis 1702.
65. Jeremias Pichon, der vorige, bis 1705.
66. Bercarius Maritte, 1705.
67. Jeremias Pichon, zum drittenmahle von 1706 bis 1712.
68. Carl Creteau, bis 1717.
69. Paul Jussy, 1717.
70. Romuald Loupot, von 1718 bis 1724.

II. **St. Maur**, ein Nonnen-Kloster, ebenfalls Benedictiner-Ordens, ist vom Bischoff **Haymon**, der um 1024 oder 1025 gestorben, gestifftet worden. Die Aebtißinnen darinnen sind gewesen:

1. Sara, um 1039.
2. Alix, 1046.
3. Marie de Bussy.
4. Adalberge oder Ave oder Eve, 1049. starb um 1057.
5. Berberge 1050.
6. Girberge oder Girbette oder Gribe, 1062. lebte noch 1103.
7. Ide, lebte 1126.
8. Berthe, 1144.
9. Elisabeth, 1174.
10. Elisabeth, 1219 und noch 1225.
11. Helwide.
12. Agnes, starb 1254.
13. Alix, 1265.
14. Ide, 1273 und noch 1287.
15. Margarethe, starb 1309.
16. Sara, d'Amel, 1307.
17. Margarethe de Sorcy, 1317.
18. Ide de Riste, starb 1324.
19. Agnes de Long-Champ.
20. Agnes de Lorge.
21. Marie de Moncel.
22. Margarethe.
23. Marie de Burieres.
24. Johanne d'Ornes I.
25. Johanne d'Ornes II.
26. Margarethe de Mouhon.
27. Marie de Mouhon.
28. Margarethe de Begvipont, lebte 1466.
29. Marie de Bußieres I.
30. Marie de Bußieres II.
31. Johanne de Failly.
32. Gillette d'Anchelin.
33. Claude d'Inteville.
34. Alix de Thiaucourt 1511. starb um 1528.
35. Johanne de Bouligny.
36. Claude Danneville, muste 1545. resigniren.
37. Ursule de Choiseul, resignirte 1561 und starb 1570.
38. Catharine de Choiseul, starb 1611.
39. Ursule de Saint-Astier, starb 1621.
40. Margarethe Alberte de Gironcourt 1621. brachte es vom Pabst und dem König dahin, daß die Abteyliche Regierung alle 3 Jahr verändert wurde.

41. Bene-

41. Benedicta de Ciraucourt 1625. starb 1646.
42. Margarethe de Gironcourt, die vorige, ward 1628 zum andermahl erwehlt, und starb 1645.
43. Barbe de Hulces, erwehlt 1631.
44. Archange de Boeufs 1634.
45. Barbe de Hulces, erwehlt zum andern mahl 1637.
46. Archange de Boeufs, die vorige, 1640.
47. Barbe de Hulces, die vorige 1643. starb 1648.
48. Archange de Boeufs, zum drittenmahl erwehlt 1646.
49. Terese de la Ruelle 1649, starb 1661.
50. Archange de Boeufs, die vorige 1652.
51. Maure Hardy 1652.
52. Archange de Boeufs, ward 1658 zum fünften mahl erwehlt, und starb 1663.
53. Maure Hardy, die vorige, 1661.
54. Radegonde Gaulard, 1664. starb. 1690.
55. Maure Hardy, die vorige 1667.
56. Dorothea Sauvage 1670.
57. Maure Hardy, die vorige 1673.
58. Dorothea Sauvage, die vorige 1676.
59. Maure Hardy, zum fünfften mahl erwehlt 1679, starb 1691.
60. Dorothea Sauvage, zum drittenmahl erwehlt 1682, starb 1688.
61. Benedicta Joly 1685, starb. 1701.
61. Mechtilde Thomas 1688, starb 1709.
63. Gabriele Milet 1691.
64. Barbe Garaudel 1694, starb 1699.
65. Gabriele Milet, die vorige, 1697.
66. Ursule Vaillant 1700, starb 1720.
67. Gabriele Milet, zum drittenmahl 1703, starb 1711.
68. Charlotte Geoffroy 1705.
69. Clara Genin 1709.
70. Charlotte Geoffroy, die vorige 1712, starb 1716.
71. Clara Genin, die vorige 1715.
72. Anne Parisot 1718.
73. Clara Genin, zum drittenmahl 1721.

III. St. Nicolas des Prez, Augustiner-Ordens, ward 1219. vom Bischoff Johann d' Apremont gestifftet, und ist der Donations-Brief im Monat Jenner 1226 ausgestellet. Anfangs hatte sie nur den Tittel einer Priorey, auf Ansuchen aber des Bischoffs Johann Dair ist sie 1252 in eine Abtey verwandelt worden. Das Verzeichnis ihrer Aebte ist folgendes:

1. Matthes 1254.
2. Ludwig 1280.
3. Heinrich Ohevillard 1302.
4. Johann d'Etain 1325.
5. Johann Kaillandel 1347 und noch 1357.
6. Gilles d'Esfey 1384.
7. Lambert de St. Aignan, starb 1404.
8. Johann Colettl de Tigney-ville, starb 1418.
9. Nicolas.
10. Herbin 1436 und noch 1441.
11. Johann de Boncourt 1459.
12. Johann Adette 1462.
13. Desiderius Barin de Boncourt 1464 und noch 1474.
14. Philipp Myal 1486 und noch 1502.
15. Johann Tirietti 1502.
16. Werner Poincignon 1504, nach ihm haben als Commendatores diese Abtey regieret:

1. Ludwig Dommartin 1507.
2. Johann Colardi 1511.
3. Gerhard Gerbillon 1516.
4. Humbert 1534.
5. Florentin Gerbillon 1550 und noch 1564.
6. Hugo Cumin 1573 und 1586.
7. Didier Didelot 1586 und 1595.
8. Der Cardinal Seraphin 1605 und 1607.
9. Simon Dionysius von Marquemont, Ertz-Bischoff zu Lion 1625.
10. Jeremias Dauchenoux 1628 und 1643.
11. Wilhelm le Roy 1658.
12. Peter Danet 1674. starb 1709.
13. Frantz de Montauban, erwehlt 1709.

IV. St. Paul, Prämonstratenser-vormahls aber Benedictiner-Ordens, ist ums Jahr 962 vom Bischoff Wilfriden gestifftet worden. Die Aebte Benedictiner-Ordens waren:

1. Richerius von 975 bis 984.
2. Blacher.
3. Garduin, lebte 980.
4. Ervid oder Eberwin oder Herwin.
5. Hisulcrad.
6. Foloard oder Folcrad, 1061.
7. Manasses 1125.
8. Fastradus 1126.
9. Theodoricus 1131.
10. Rogerius 1135. Nach ihm haben die Prämonstratenser welche der Bischoff Adalberon in solches Kloster eingeführet, dasselbe seit 1135 besessen, und heissen deren Aebte:

1. Rogerius von 1135 bis 1140.

2. Bartholomäs 1152.
3. Dietrich 1153.
4. Johann I. bis 1165.
5. Bartholomäs, starb 1170.
6. Constantin I.
7. Arnold I.
8. Thecelin 1184.
9. Baltier oder Bacher 1189.
10. Constantin II. 1191.
11. Olry 1193.
12. Johann II. 1195.
13. Rober I. 1210.
14. Bartholomäs.
15. Baucher oder Bacher.
16. Vermond 1206.
17. Johann III. 1208.
18. Gerbert 1213.
19. Robert 1219 und noch 1225.
20. Gerhard 1242.
21. Thomas 1270.
22. Bonon 1273.
23. Herbert oder Herben 1277. und noch 1288.
24. Johann de Manheure 1292.
25. Johann 1293.
26. Nicolas de Rouvre 1316.
27. Nicolas de Verdun 1324.
28. Jacob de Verdun 1349.
29. Rogerius 1358. und noch 1363.
30. Arnold 1368.
31. Remigius 1382.
32. Pontius Martelli 1388.
33. Johann de Anisy 1391.
34. Abraham de Mambres 1397 und noch 1421.
35. Johann Tardy 1444.
36. Johann Tardy, der Jüngere, 1461.
37. Johann Richelet 1467.
38. Julian de Ruoere 1471.
39. Habert de Monthermier 1493.
40. Adam de Haudrecourt 1497.
41. Tugdual Evenu 1500.
42. Johann Psaume 1505.
43. Johann Chartier 1517.
44. Franz Psaume 1519.
45. Nicolas Psaume 1546.
46. Carl von Lothringen, Cardinal, Erz-Bischoff zu Rheims 1548.
47. Nicolas de Pelleve, Cardinal.
48. Philipp de Pelleve.
49. Paul de Mole 1637.
50. Franz de Mole, bis 1712.
51. Johann Ethéard 1712, starb noch in diesem Jahr, und blieb die Abtey bis 1716 vacant.
52. Der Cardinal Ottoboni 1716.

V. St. Vanne, Benedictiner-Ordens von ihrem Patron St. Viton, oder St. Vanne, der seit 500 bis 529 oder 525 Bischoff zu Verdun gewesen, zugenannt. Die ersten Bischöffe daselbst erwehlten solchen Ort zu ihrer Grabstätte, und einige derselben versahen das Amt eines Superiors oder Abts darinnen, bis um 952. der Bischoff **Berengarius** die Benedictiner hinein setzte. Von denen Aebten hat man nachstehendes Verzeichniß:

1. Madalvee, Bischoff zu Verdun, 753. vor ihm aber hat Angelbert, Archi-Diaconus zu Verdun, um 701 die Stelle als Probst dieses Klosters vertreten.
2. Fremodo, Diaconus zu Verdun, 801.
3. Dado, Bischoff und Abt 876.
4. Humbert der erste Abt aus dem eingeführten Benedictiner-Orden, war vorhero Canonicus zu Verdun, und starb 972.
5. Ademar bis 976.
6. Adelard bis 978.
7. Ermenricus, starb den 30 August.
8. Rohald oder Rothard, starb den 10 October.
9. Lambert, starb den 19 September.
10. Fingenius, starb zu Metz den 15 October 1004.
11. St. Richard bis 1047.
12. Valeran bis 1060.
13. Grimold, wurde 1078 abgesetzt.
14. Rudolph, starb 1100.
15. Lorentz bis 1140.
16. Segard, starb 1140.
17. Conon, starb 1178.
18. Richer, nahm aus Demuth die angetragene Würde nicht an.
19. Peter de Briey.
20. Alestram oder Alestan I. starb 1179.
21. Alestan II. starb 1183.
22. Thomas.
23. Hugo 1189 muste nach 10jähriger Regierung resigniren.
24. Stephan, ein Mönch zu Clugny, verwaltete die Regierung dieser Abtey eine sehr kurtze Zeit.
25. Ludwig ein Bruder des Bischoffs Albrechts zu Verdun erwehlt 1187, starb 1238 nachdem er ein Jahr zuvor die Abteyliche Regierung resignirt.
26. Wilhelm, vorhero Prior zu Flavigny und Abt zu Mansuy, von 1237 bis 1259. da er den 1 November starb.

27. Rudolph

27. Rudolph und Dominicus, wurden beyde zugleich erwehlt, und stritten 8 Jahr lang darum, endlich aber behielte Rudolph die Oberhand, und starb 1270.
28. Paul.
29. Johann, starb den 21 Jul.
30. Dietrich, starb den 20 August.
31. Philipp d' Orne, starb den 1 Jenner 1297.
32. Hugo, starb den 1 Jul. 1303.
33. Baudot, starb den 1 April 1305.
34. Nicolas, starb den 13 Jul. 1316.
35. Simon, starb den 25 Jun 1318.
36. Thiebaut, erwehlt den 1 Jul.
37. Erhard, starb den 1 Februar. 1349.
38. Raimund d'Achye, wurde vom Pabst ernannt, und Sebastian, welchen das Capitul erwehlt, muste abstehen.
39. Gerhard de Vaudenay oder Vardenay, starb 1381.
40. Johann du Tric, verwaltete die Regierung nicht länger als 8 Monat, und starb den 1 Nov. 1382.
41. Heinrich de Paßavant, starb den 28 Sept. 1391.
42. Renaud Paillardel, ernennt vom Pabst 1400 starb den 7 Dec. 1417.
43. Stephan Bourgeois, starb den 24 Mertz 1452.
44. Johann d'Arancey.
45. Anton des Guerres.
46. Matthes de Dame Marie, starb 1481.
47. Gerhard Varion.
. Wary de Dommartin, starb den 7 Jul. 1508.
49. Nicolas Goberti, starb 1543. besaß die Abtey zur Commende, wie auch seine Nachfolger.
50. Nicolas de Lorraine, Bischoff zu Verdun, resignirte 1548.
51. Carl de Lorraine von 1548. bis den 13 December 1574.
52. Toußaint Hody.
53. Nicolas Psaume, starb den 20 August 1575.
54. Nicolas Bousmard von 1575 bis 1584.
55. Carl de Vaudemont bis 1587.
56. Nicolas Boucher bis bis 1592.
57. Erric de Lorraine, bis 1610 starb 1624.
58. Carl de Lorraine bis 1622. starb 1631
59. Frantz de Lorraine bis 1661.
60. Arnold de Mouchi d' Hoquincourt bis 1679.
61. Hippolytus de Bethune bis 1720.
62. Carl Frantz d' Halancourt seit 1723.

Calmet Hist. Eccles. de Lorraine, T. I. **Gregor. Turon.** L. III. Richard de Weßeburg Hist. de Verdun. **Sammarthan.** Gall. Christ. Descr. Hist. & Geogr. de Fr. **Ubsens** Geographisches Lexicon II Th. p. 498. u. ff. **Ranffts** Genealogisch-Historischer Archivarius 1735. p. 431. **Beegers** Synchronistische Universal-Historie XIII Tab. N. I. **Historie von Lothringen** p. 40. u. ff. **Gregorii** Geographie p. 320.

**Verdun**, Lat. *Verodunum*, eine schöne und volckreiche Stadt in der Graffschafft Gavre, im ehemahligen Aquitanien in der Frantzösischen Provintz Gascogne, liegt an der Garonne, fünf Meilen von Toulouse. Der Königliche Richter über die umliegende Gegend hat allhier seinen Sitz. **Baudrands** Lex Geograph. Tom. II. p. 317.

**Verdun**, eine kleine Stadt in dem Hertzogthum Burgund, liegt an der Saone, wo der Fluß Dour hinein fället, drey Meilen von Challon.

**Verdun**, (Grafen von) siehe unter **Hostun**, im XIII Bande, p. 988, und besonders in den Supplementen zu diesem Lexico.

**Verdun**, (du) gab 1623 heraus: Apocalyptische Satz-Stücke von instehender Veränderung mächtiger Regim. *Bibl. Ittigiana* I Th. p. 181. num. 280.

**Verdun**, (Carl von) erhielt 1741 die Doctor-Würde in beyden Rechten auf der Academie zu Leyden, und hielt zuvor den 18 Novembr. eine wichtige Academische Disputation: De necessitate legem non habente. **Allerneueste Nachricht von Juristischen Büchern** XII Th. p. 366. u. ff.

**Verdun**, (Nicol. von) Obrister Präsident in dem Parlament zu Paris. Sein Vater war **Nicolas von Verdun**, Königlicher Frantzösischer Rath, Intendant des Finantzen-Wesens und Schatzmeister, die Mutter aber **Nicola** von **Aubespine**. Er wurde bald anfangs Königlicher Rath, Präsident bey den Requeten des Bischoffs, folgends über die Requeten des Parlaments zu Paris, und Obrister Präsident in dem Parlamente von Languedoc zu Toulouse, woselbst er sich so berühmt machte, daß ihn die Königin **Marie** von Medices, als damahlige Regentin von Franckreich 1619 zum Obristen Präsidenten des Parlaments zu Paris ernannte. Als 1615 das Parlament einige an den König **Ludewig** XIII abordnete, war er der vornehmste, und hielt an denselben eine bewegliche Rede. Als hierauf der König auf des Hertzogs von Luynes Angeben, gewisse Edicte zu Aufbringung neuer Geldgaben verificiret haben wolte, sprach er dawider vor des Parlaments Autorität gar nachdrücklich. Nach Zusammenkunfft der Reichs-Stände, die man les Notables nennet, welche 1626 zu Paris gehalten wurde, und welcher er bis an das Ende beywohnte, begab er sich auf sein unweit Paris gelegenes Land-Hauß, und kam selten ins Parlament, wurde auch mit einem Fieber allda befallen woran er den 6 Mertz 1627 starb, worauf man ihn in die Jacobiner-Kirche zu Paris beerdiget. Dem Geitz war er im geringsten nicht ergeben, lag bis in sein hohes Alter den Stu-

Studien ob, und hatte an den Büchern und Gemählden sein gröstes Vergnügen. Seine erste Gemahlin war **Charlotte** von Gue, nach deren Absterben er sich mit **Charlotten** von Fronlebon **Frantzens** von Barbeziers, Herrn zu Chemeraud, Wittwe, vermählte; er hatte aber von beyden keine Kinder. Er hatte ein krummes Maul, und deswegen moquirte sich der General-Advocat **M. Servin** über ihn in folgenden Ausdrückungen: Judex habens os distortum condemnabitur. Verduno apud Tholosates fama ingens, minus Lutetiæ nomen fuit per majus officium, quod mirandum! omnium consensu meruerat eam dignitatem, antequam obtineret, postquam obtinuit, minus fama valuit. **Grammond** in Hist. Gall. Lib. I. p. 19. **Le Vaßor. Kühlens** Naudæana & Patiniana p. 245.

**Verdunck**, (Cornelius) beyder Rechte Doctor, war 1675 zu Hamburg gebohren. Sein Vater war Brandenburgischer Kriegs-Commissarius. Er studierte anfangs auf dem Joachimsthalischen Gymnasio zu Berlin, worauf er sich auf die Academie zu Franckfurt begab und sich auf die Rechte legte, welche er zu Rostock 1698 vollbrachte. Hierauf disputirte er daselbst die Doctor-Würde zu erhalten, und vertheidigte den 6 December besagten Jahrs seine Academische Abhandlung unter dem Vorsitz: **D. Joh. Joachim Schöpffers** Cod. Profess. de necessitate consensus paterni in nuptiis liberorum *Rostochium literatum* p. 452.

**Verdunckeln**, siehe **Verdunckelung.**

**Verdunckeln**, (**GOttes Ehre**) heißet solche Handlungen vornehmen, deren Bewegungs-Gründe Irrthümer von GOtt und seinen Vollkommenheiten sind, oder auch Zweifel an seinen Vollkommenheiten.

**Verdunckelung**, Lat. *Obscuratio*, ist diejenige Veränderung bey einem Cörper in Ansehung des Lichts, wenn sich dasselbige verlieret, oder abnimmt. Es geschicht dieses nicht nur bey solchen Cörpern, die von sich selbst leuchten, und ihr Licht in sich selbst haben, wie aus den Sonnen-Finsternissen zu ersehen, davon wir oben unter dem Artickel: *Eclipsis Solis*, im VIII Bande, p. 181. u ff. gehandelt haben; sondern auch bey denen, welche beleuchtet werden, wie wir täglich an unserer Erde sehen, die den am Tag von der Sonnen empfangenen Schein gegen Abend und des Nachts wieder verlieret. **Walchs** Philosophisches Lexicon.

**Verdunckelung**, oder **Verbauung des Lichts**, siehe *Servitus Luminum*, im XXXVII Bande, p. 504. u. ff. *Servitus ne Luminibus officiatur*, ebend. p. 507. u ff. *Servitus ne Prospectui officiatur*, ebend. p. 509. u ff. und *Servitus Prospectus*, ebend. p. 513.

**Verdunckelung der Ehre GOttes**, siehe **Verdunckeln (GOttes Ehre.**

**Verdunckelung des Lichts und Scheins**, siehe in dem Artickel: **Veränderung des Lichts und Scheins.**

**Verdunckelung des Scheins**, siehe in dem Artickel: **Veränderung des Lichts und Scheins.**

**Verdungus**, (Cornelius) hat 1604 in 4 Madrigalia a 9 voci ans Licht gestellet. **Draudius** in Bibliotheca Class. p. 1631.

VERDUNINUM, Stadt in Lothringen, siehe **Verdun.**

**Verdunischer Vertrag**, siehe **Verdun.**

VERDUNUM, Stadt, siehe **Verdun.**

VERDURE DE MER, siehe **Wintergrün.**

**Verdu a Sans** (Blasius) siehe oben **Verdu.**

**Verdussen**, hat zu Antwerpen des **Anton de Herrera** Decades herausgegeben; man siehet aber aus einem Schreiben in den Nouvelles litteraires, daß diese Edition voller Fehler und Mängel sey, und die Kupffer werden vor falsch, schlecht und unnöthig gehalten. **Beytrag zu den Gelehrten Zeitungen** III Th. p. 101.

**Verduyn**, (Abraham) ein Mennonistischer Prediger zu Koog, hat zu Amsterdam 1729 in 8: Examen argumentorum Cattenburgii herausgegeben. Man hat auch von ihm Lehr-Predigten. **Unschuldige Nachrichten** 1731. p. 954. u. ff.

**Verduyn**, (Heinrich) ein Rechtsgelehrter gab in diesem Jahrhundert folgende zwey Schrifften heraus:

1. Disquisitionem Juridicam: Testamentum atque hæredie. Lazari aliorumque bis mortuorum.
2. Examen pro necessitate Jurisjurandi nec non Mennonitarum defensio.

VERE, siehe **Wahrhafftig.**

**Vere**, ein Fluß in dem Spanischen Königreich Arragonien, der bey Ballastro vorbey fliesset, und bey Maxey sous Brixey, in dem Hertzogthum Lothringen, in die Maas fället. **Uhsens** Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 499. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 282. **Hydrogr. Lex.** p. 316.

**Vere**, eine Engelländische Familie, welche über 570 Jahr nach einander den Gräflichen Titul von Orford geführet, auch die Groß-Cämmerer-Stelle von Engelland besessen, so aber zu Anfange des 17 Jahrhunderts an die Baronen von Willoughby gekommen. Ihre Genealogie führet man her von Alberico de Vere, beygenamt dem ältern, welcher in dem eilften Jahrhundert, zu den Zeiten Wilhelms des Eroberers in Engelland viele Herrschafften besessen. Dessen Enckel, **Albericus** de Vere III, war der erste Graf von Orford, und hinterließ bey seinem 1194 erfolgten Tode **Albericus** de Vere IV und **Roberten** I. Dieser letztere folgte seinem Bruder in der Gräflichen Würde, und machte sich des wider den König Johannes 1216 erregten Aufruhrs theilhafftig. Sein Enckel, **Robert** de Vere II, hielt es mit der Montfortischen Faction, wider den König Heinrich III Robert Graf von Orford, Marggraf von Dublin und Hertzog in Irrland, machte sich durch seinen Hochmuth dergestalt verhaßt, daß er sich endlich genöthiget sahe, sein Vaterland zu verlassen, und in die

Niederlande zu weichen, allwo er einst auf der Jagd von einem wilden Schweine einen gefährlichen Hieb empfieng, woran er 1392 seinen Geist aufgab. **Richard** de Vere, Graf von Oxford, starb 1416 und hinterließ **Johannem** und **Roberten**, von denen sogleich.

I) Nur gedachter Johann de Vere, Graf von Oxford, hielt es mit Heinrichen VI. wieder Eduarden IV. und muste darüber 1462. nebst seinem ältesten Sohne den Kopff hergeben. Er war mit Elisabeth **Howard** vermählet, die ihm gebohren: 1) **Albericum**, der, wie nur gedacht, mit seinem Vater enthauptet worden; 2) **Johannen** de Vere, Grafen von Oxford, welcher, ohngeachtet sein Vater und Bruder dem Beile hatten herhalten müssen, dennoch beständig auf Heinrichs VI Seite blieb. Er fiel zwar in der Schlacht bey Barnet in Eduards Hände, kam aber durch Vorschub des Schloß-Hauptmanns aus dem Gefängnisse, und trug nachgehends das meiste zu dem Siege bey Boswart bey, dadurch Heinrich VII den Königlichen Thron behauptete. Hierauf bekam er alle seine Güter wieder, nebst den Stellen eines Geheimden Raths und Admirals über Engelland, Irrland und Guienne, und starb 1513. ohne männliche Erben; und 3) **Georgen**, welcher von seiner Gemahlin Margarethe einen Sohn, mit Nahmen Johann erhalten. Dieser **Johann** de Vere, Graf von Oxford, war mit Annen **Howard** vermählet, und starb den 14 Jul. 1526.

II) **Robert**, Johanns Bruder, zeugte mit seiner Gemahlin Johanne einen Sohn, **Johann**. Dessen in der Ehe mit Alicia **Kilengton** erziehlter Sohn **Johann** de Vere, Graf von Oxford, starb den 21 Mertz 1540. nachdem ihm seine Gemahlin, Elisabeth **Trussel**, nachstehende zwey Söhne gebohren:

(A) **Johann** de Vere, Graf von Oxford, hat zwey Gemahlinnen, Dorothee Nevill und Margarete Golding gehabt, und ist 1562. mit Tode abgegangen. Sein Sohn, **Eduard** de Vere, Graf von Oxford, ist gleichfalls zweymahl verehlichet gewesen, erstlich mit Anne **Cecill** und hernach mit Elisabeth **Trentham**, und ist 1604. den 24 Junius gestorben. Er war ein trefflicher Poete, schrieb auch Comödien, und verthat das grosse Vermögen, daß ihm sein Vater gelassen. Sein Sohn **Heinrich** gieng 1625 aus dieser Zeitlichkeit, ohne Kinder zu hinterlassen.

(B) **Albericus** de Vere, war mit Margarethen de **Lanham** vermählet. Sein Sohn, **Hugo** de Vere, zeugete **Roberten** de Vere Grafen von Oxford. Dieser starb vor Mastrich und erhielte aus der Ehe mit Beatrix von **Hemmema** aus Frießland **Albericum**. Dieser **Albericus** de Vere VI, Graf von Oxford, Ritter des Ordens von dem Hosenbande, General-Lieutenant der Königlichen Armeen, Stadthalter in Essex, Willhelms III. Cammerherr und Geheimder Rath, hat dieses Geschlechte beschlossen. Er ist den 23 Mertz 1703. in dem 77 Jahre seines Alters verstorben, und hat von seinen zwey Gemahlinnen Anne **Banning**, und Diane **Kircke**, nur zwey Töchter hinterlassen, davon die eine, Diane, 1694. mit Carln Hertzogen von St. Alban vermählet, und 1726. den 27 May, Wittbe worden. **Imhof** Britann. Hist. Geneal. P. II. c. 19. p. 107. **Dugdale** Baronag. T. I. p. 188. **Geneal. Tabellen**, Th. I. p. 451. u. f. 483. **Hübners** Geneal. Tab. Th. IV. Tab. 1241. **Heutige Souv. in Europa**, p. 304. 315. 387. 395. **Zeilers** Itin. Britan. p. 43. 209. **Geneal. Schauplatz des jetztherrsch. Europa**, p. 188. 183. **Wood** Athen. Oxon.

**Vere**, (Alexander Gabriel Josephus de Alsace-Bossu, Fürst von Chimay, Marquis de la) ward 1726. Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant bey der Ungarischen Armee, und Gouverneur zu Audenarde, überkam auch die Würde eines Capitains von den Hellebardierern zu Brüssel. Sein Vater war Philippus Ludovicus, Fürst von Chimay, der bereits in dem Jahr 1688 verstorben, die Mutter aber Anna Louyse Vereyken, gebohrne Baronesse von Impden, die allerst 1729. das Zeitliche verlassen hat. Sein ältester Bruder Carolus Ludovicus, Fürst von Chimay, starb den 4. Hornung 1740. in Frantzösischen Kriegs-Diensten ohne Erben, worauf er den Titel eines Fürsteus von Chimay annahm, nachdem er bisher nur der Marquis de la Vere geheissen hatte. Er gieng den 18. Hornung 1745. ebenfalls mit Tode ab. Seine Gemahlin, Gabriele Francisca, des Fürstens Marci von Craon Tochter, die den 31. des Heu-Monats 1708. gebohren war, und mit welcher er sich in dem Heu-Monat 1726. vermählet hatte, hat ihm viel Kinder gebohren, die meistentheils noch an dem Leben sind. Die Königin hat ihr, nach ihres Gemahls Tode eine Pension von 4000. Fl. gegeben. Der Cardinal von Alsace, Ertz-Bischoff zu Mecheln, war sein älterer leiblicher Bruder. **Geneal. Nachricht.** Th. LXXIX. p. 643. 644. **Schumanns** jährl. Geneal. Hand-Buch, Jahr 1743. p. 284.

**Vere**, (Frantz von) war ein Kriegs-erfahrner Herr, der in den Niederlanden grosse Tapfferkeit bewiesen, und das alte Vereische Geschlecht der Grafen von Oxford noch berühmter gemacht hat. Er besaß eine scharffe Erfindungs-Krafft und etwas freye Art zu reden, welches ihm denn Haß, Neid und Verleumdung zuzoge. Als er 1596. von den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande die Praefectur über Briel erhalten hat, ist er von der Königin Elisabeth, die die Treue und den Fleiß dieses tapfern Cavalliers wohl einsahe, den mächtigsten Competenten vorgezogen worden, wie sie denn gesagt haben soll: Vero nihil verius, nichts ist wahrhaffter, als dieser Graf Vere. Zu Westmünster ist folgende Grabschrifft auf ihn zu lesen: Francisco Vero Equiti aurato, Galfredi F. Johannis Comitis Oxoniæ nepoti, Brieliæ & Portsmuthæ Præfecto, Anglicarum copiarum in Belgio Ductori Summo; Elisabetha uxor viro charissimo, quo cum conjunctissime vixit, hoc supremum amoris & fidei conjugalis monumentum mœstissima, & cum lacrymis gemens, posuit. Obiit 28. die Augusti An. salut. 1608.

salut, 1608. Ætatis suæ 54. Imhofs Geneal. Britan. p. 109. Zeilers Itin. Britan. p. 209.

**Vere**, (Horatz von) ein Bruder des vorigen, nehmlich Frantzens von Vere, dem er an Tapfferkeit und Kriegs-Erfahrenheit nichts nachgab. Er ist in Holländischen Kriegs-Diensten gewesen. Der König Jacob setzte ihn über die Hülffs-Völcker, die er in dem Jahr 1620 in die Pfaltz, wider die Spanier zu beschützen, marschiren ließ. Es hat ihn hernach der König Carl der I. in dem ersten Jahr seines Reiches, zu einem Baron unter dem Titel: **Lord Vere of Tilbury**, gemacht; er scheinet aber solche Ehre nicht über ein Jahr lang genossen zu haben. Imhofs Geneal. Britan. p. 109. Zeilers Itin. Brit. p. 209.

**Vere Beauclere**, (der Lord) ward in dem May-Monat, 1745. von dem Groß Britannischen Hofe als Contre-Admiral bey der rothen Flagge ernennet. Geneal. Nachricht, St. LXXIX. p. 598.

**Verebiz** oder **Berzeche**, ist ein Ort in Sclavonien, gegen Morgen, welchen die Christen 1684 den Türcken abgenommen haben. Cellarii alte und neue Geogr. Th. II. p. 654.

**Verecken**, ist ein Jägerterminus, welcher von dem Hirsche gebrauchet wird, wenn er, nachdem derselbe gemeiniglich im Mertz das Gehörne abgeworffen, zehen bis zwölff Wochen darauf das Gefäge von den Kolben abgeschlagen, und ihm das neue nunmehro wiederum recht erstärcket ist.

**St. Verecunda**, siehe St. Agapus den 12. April, im I Bande, p. 749.

VERECUNDIA, siehe Schamhafftigkeit, im XXXIV Bande, p. 850. wie auch Scham, ebend. p. 841. u. f. und endlich Scheu, im XXXIV Bande, p. 1354.

**Verecundus**, der fünf und zwantzigste Bischoff zu Trident. Sein Vorfahrer hieß Agnellus, gleichwie sein Nachfolger Manasses; die Zeit aber, wenn er eigentlich gesessen, ist unbekannt. Hübners Politische Histor. IIX. Th. p. 297.

**St. Verecundus**, ein Märtyrer, siehe St. Primus, den 12 April, im XXIX Bande, p. 500.

**Verecundus**, (Emanuel) also hat sich der Verfasser des Buchs genennet, welches 1738. zu Amsterdam in 8. unter folgendem Titel herausgekommen ist: Nodus prædestinationis innexus & solutus, h.e. succincta narratio controvers. de gratia & prædest. inter Christianos agitat.

VEREDARII, so hiessen bey den Römern die Couriers, welche durch Hülffe geschwinder Post-Pferde von wichtigen Dingen eilfertige Nachricht überbringen musten. Diese Leute kamen nicht leichtlich von den Pferden, ausser wenn sie dieselbe wechselten, pflegten auch unter währendem Reuten zu speisen, und hatten einen Federbusch auf dem Kopfe, zum Zeichen, daß ihre Reise geschwinde gehen muste. Die Pferde wurden ihnen auf jeder zuvor ausgemachten Station fertig und parat gehalten. Pitiscus. Dergleichen Veredarii waren auch an dem Hofe der Fränckischen Könige. Es gedencket Walafried beym Eccard c. 1. dieser Bedienten, und setzet ihnen unter denen Geistlichen die Accolytos entgegen: Habet mundus *Veredarios* . . habet ecclesia Accolytos. Es heisset aber *Veredus* ein Pferd, welches auf denen Land-Strassen zum Fahren und Reiten gebrauchet wird, Procopius de Bello Persico Lib. II. ὁ δὲ ἵπποις δημοσίοις ὀχούμενος, οὓς δὴ βερέδους καλεῖν νενομίκασιν, das ist: er aber wurde mit allgemeinen Pferden gefahren, welche man auch *Veredos* zu nennen pfleget. Siehe auch du Fresne h. v. dergleichen *Veredi* musten nun in dem Fränckischen Staate unter andern denen königlichen Abgeordneten, und denen, die an den König hinwieder geschickt wurden, von denen Unterthanen gegeben werden. Capitular. Ludovici Pii, vom Jahr 812. Missis nostris, aut filii nostri, quos pro rerum opportunitate illas in partes miserimus, aut legatis, qui de partibus Hispaniæ ad nos transmissi fuerint, paratas faciant, & ad subvectionem eorum *veredos* donent. Diejenigen Leute nun, welche die Könige in eilfertigen und ausserordentlichen Fällen verschickten, und die sich zu dem Ende dieser *Veredorum* bedienten, hiessen *Veredarii*, welche in dem Gloss. Lat. Msc. Reg. Cod. 1013. beym du Fresne h. v. also beschrieben werden: *Veredarii* dicuntur a *vehendo*, qui festinanter in equis currunt, non descendunt de equo, antequam liberant responsa sua: habent in capite pinnas, ut inde intelligatur festinatio itineris: datur semper iis equus paratus, nec manducant, nisi super equo, antequam perfecerunt. Das ist auf Deutsch: Die Veredarii werden von vehendo benennet, welches führen heist, welche geschwinde auf Pferden reiten, nicht vom Pferde absteigen, ehe sie ihre Antwort erhalten; Sie haben Federn auf dem Haupte, damit man die Eilfertigkeit ihrer Reise daher abnehme, sie finden allezeit ein gesatteltes Pferd, und essen auch nicht anders, als auf dem Pferde, biß sie ihre Verrichtung ausgerichtet. Weil nun Walafried sie besagter massen nur mit den Acoluthis in der Kirche vergleichet; so ist zu vermuthen, daß insgemein nur liberi homines das ist, freye Leute, darzu gebrauchet worden, doch kan auch seyn, daß der oberste oder vorgesetzte darunter, welchen man etwa nach unserer Art zu reden, einen Cabinets-Courier, oder, wie du Fresne h. v. will Grand Maitre des Postes, Ober-Post-Meister, nennen möchte, von vornehmerer Ankunfft und ein Nobilis und Edler gewesen. Wenigstens findet man in denen nachfolgenden Zeiten, daß er sich mit den Königlichen Printzen, und übrigen grossen Hof Bedienten unterschrieben. Vid. Charta ex Tabulario S. Martini de Campis beym du Chesne in Hist. Monmorensi p. 33. lit. a. du Fresne h. v. Ludovicus Filius Regis (sc. Philippi I.) Gervasius Dapifer, Frogerius, Catalaunensis, Willelmus Garladensis, Fredericus Camerarius, Balduinus *Veredarius*.

VEREDARII VERMES, siehe *Cursambuli*, im VI Bande, p. 1901.

VEREDARIUS, siehe *Veredarii*.

**Veredele**, heist im Berg-Bau, wenn ein Gang am Ertze reicher und mächtiger wird, denn so saget man von ihm, daß er sich veredelt. Solches geschiehet auf mancherley Weise, als wenn ein Gang seine eigene Gefehrte veredelt, oder wenn zwey edle Gefehrte auf einem Gange zusammen kommen, sich mit einander schleppen, oder kreutzweis übereinander setzen, u. d. g. Siehe auch **Gang**, im X Bande, p. 253.

**Veredelter Gang**, siehe vorstehenden Artickel.

**St Veredemus**, Bischoff zu Avignon in Franckreich, soll im Jahr 700. St. Agricolao in dem Bißthum succediret seyn. Einige sagen, er habe bey Avignon ein Einsiedler-Leben geführet. **Henschenius** aber meynt, es wäre solches von St. **Veredemio** zu verstehen, welcher den 21. Aug. verehret wird. Dieser St. **Veredemus** wird zu Avignon in Provence den 17. Jun. verehret, woselbst seine Reliquien in der Haupt-Kirche seyn.

VEREDI EQUI, wurden in den vorigen Zeiten diejenigen Reit-Pferde genennet, deren man sich in der Ausrichtung geschwinder Geschäffte bediente, und scheinet von diesem Worte *Veredus* (equus) das Deutsche Wort Verd, oder Pferd, seinen Ursprung genommen zu haben. Sie waren von den blossen Lauf-Pferden unterschieden, welche man *Cursuales* nennete. Es war auch noch eine andre Art von dergleichen Post-Pferden, welche man *Parhippos* nennete, die, ausser daß sie zu dem Lauffen und Reiten bequem waren, auch, nach unsrer Art zu reden, den Mantel-Sack oder das Fell-Eisen tragen, und ein Bagage-Pferd abgeben musten. **Schrammius** Saxon. monum. viar. illustr. p. 29. 30. Siehe auch den Artickel: *Veredarii*.

VEREDORUM VECTIGAL, der **Kutschen-Zoll**, siehe **Zoll**, desgleichen **Rolle**, (**Geleits-**) im XXXII Bande, p. 612 u. ff. wie auch **Steuer**, (**Kutschen-**) im XXXIX Bande, p. 2070.

VEREDUNA, Stadt in Lothringen, siehe **Verdun**.

VEREDUNIUM, Stadt in Lothringen, siehe **Verdun**.

VEREDUS, siehe *Veredi Equi*.

VEREGRANI, Volck, siehe *Veragrani*.

**Verehelicht**, verheyrathet, oder im Ehestande lebend, siehe **Ehestand**, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

**Verehlichen**, sich verheyrathen, oder sich in den Ehestand begeben, siehe **Ehestand**, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

**Verehlichung**, die Verheyrathung oder Begebung in den Ehestand, siehe **Ehestand**, im VIII Bande, p. 360 u. ff. ingleichen **Heurath**, im XII Bande, p. 1939 u. ff. wie auch **Hochzeit**, im XIII Bande, p. 388 u. ff.

**Verehren oder Hochachten**, siehe **Verehrung**.

**Verehren oder Schencken**, siehe *Donatio*, im VII Bande, p. 1250 u. ff. **Geschenck**, im X Bande, p. 1218 u. ff. *Honorarium*, im XIII Bande, p. 782. *Munus*, im XXII Bande, p. 856. *Munera*, ebend. p. 819 u. ff. **Schencken**, im XXXIV Bande, p. 1244, und **Schenckung**, ebend. p. 1283 u. ff.

**Verehrer**, siehe **Verehrung**.

**Verehrung**, heisset in dem gemeinen Leben diejenige Handlung, da man eine Sache oder Person wegen ihrer Vollkommenheit, über alles andere hoch achtet, und mit derselben Vollkommenheit sich begnüget. Hieraus folget theils, daß derjenige, der etwas verehret, auch die Vollkommenheiten desselben ausser Zweifel setzen müsse: theils, daß zwischen einem Liebhaber und Verehrer ein grosser Unterschied sey, ob gleich beyde, in gewissen Fällen, in einer Person wohnen können. Unsre Verehrung fällt auf gar unterschiedene Dinge, daher auch eine gar vielfache, ja fast unzählige, theils Preißwürdige, theils unnöthige, theils verwerffliche Verehrung entstehet. Unter so vielerley Arten der Verehrung wollen wir nur einiger, u. zwar der bekanntesten und gewöhnlichsten Verehrungen nach Alphabetischer Ordnung, Erwehnung thun. Es führt uns also die Alphabetische Ordnung auf die

### I. Verehrung des Aristoteles.

Durch dieselbe verstehen wir diejenige erstaunende Hochachtung, welche man in unterschiedenen Zeit-Begriffen gegen den Aristoteles und desselben Schrifften geheget hat. Ja, man ist in den Scholastischen Zeiten so weit gegangen, daß man gar dieses Mannes Schrifften in Predigten erkläret hat. **Bruckers** Philos Histor. Th. I. p. 815. 816. Siehe auch den Artickel: **Aristoteles**, im II Bande, p. 1474 u. ff.

### II. Verehrung der Bäume und Wälder.

Die uralten Deutschen wusten nichts von Tempeln, noch weniger wären ihnen die Götzen-Bilder bekannt, indem sie davor hielten, die Vortreflichkeit des göttlichen Wesens lasse nicht zu, daß man solches zwischen Wände einschliessen, oder nach etwas abbilden könne. Also heiligten sie ihre Hayne und Wälder, und meyneten die Gottheit müsse mehr ehrerbietig betrachtet, als gesehen werden. Diese heiligen Wälder aber verwahrten sie durch Zäune oder Bäume, anzuzeigen, daß der Ort heilig sey. So hielten sie auch gewisse Bäume vor heilig, wie denn die Eichen vor allen andern sehr hoch geachtet wurden. Daher ist es geschehen, daß man hernach die öffentlichen Zusammenkünffte, wenn Könige erwehlet, Gesetze gegeben, oder Land-Täge gehalten werden solten, unter einer Eiche hielt, wobey sie etwas gantz besonders heiliges zu seyn glaubten. In den nachfolgenden Zeiten aber haben sie angefangen Kirch-Tempel zu bauen, absonderlich in denen Haynen. Hievon rühret her, daß viele Oerter, die sich auch auf Hayn endigen, vor diesem dem Götzen-Dienste gewiedmet gewesen sind. Es ist sothane Verehrung der Bäume und Wälder nachhero durch öffentliche Gesetze verboten worden. Nicht weniger achteten sie die Hügel und **Brunnen** vor heilig, biß man, nach dem Exempel anderer, nachher angefangen hat, den Göttern zu Ehren Bildnisse von denen Eichen zu schnitzen. **Struvs** Reichs-Hist. p. 26 27.

### III. Verehrung der Bilder.

Diese ist sowohl in der Römischen, als in der Griechischen Kirche, anzutreffen. In der Römischen

schen Kirche verehret man die Bilder GOttes, Christi und der Heiligen, und fällt vor denselbigen nieder. Ihre Lehre davon findet man in den Schlüssen der Tridentinischen Versammlung, da in der XXV. Session folgende Verordnung gemacht worden ist: Imagines porro Christi, Deiparæ virginis, & aliorum Sanctorum, in templis præsertim habendas & retinendas, eisque debitum honorem & venerationem impertiendam. Man hat aber dabey nicht gesagt, wie und auf was Art solche Bilder zu verehren sind, sondern nur erinnert, daß ihnen die Ehre in Ansehung derer, die dadurch vorgestellet würden, erwiesen werden müsse. Solches ist vielleicht deswegen geschehen, weil in dem Concilio damahls die Frage aufgeworffen ward, in was vor einer Absicht, und aus was vor einem Grunde, die Bilder verehret werden solten? Ob dieses nur in Ansehung derjenigen, die dadurch abgebildet würden, und also nur relative, oder auch wegen der Bilder an sich selbst, mithin zugleich objective, geschehen müsse? Davon zwar das erstere beliebet ward, man hielt aber nicht vor rathsam, etwas zu setzen, so der andern Meynung schlechterdings könte nachtheilig seyn. Vorher waren schon die Scholastici hievon ungleicher Meynung, unter denen einige behaupteten, man habe nicht die Bilder selbst, sondern diejenigen, die abgebildet worden sind, zu verehren. Andere hingegen meynten, es müsten die Bilder eben so, als die abgebildeten Sachen, verehret werden. Es sind jederzeit in der Römischen Kirche Leute gewesen, die gar wohl erkannt haben, daß man die Bilder nicht an sich selbst verehren könne; Es fehlt doch aber dem gemeinen Volcke an solcher Erkenntniß, und betet der gemeine Mann in Italien, Pohlen, und andern Orten, die Bilder, besonders die Gnaden- und Wunder-Bilder, mit solcher Andacht und Ehrerbietung an, als immer vor GOtt geschehen kan. Man verrichtet sein Gebet zu ihnen, ruffet sie bey einer entstandenen Noth um Hülffe an, küsset sie, thut ihnen Gelübde, stellet zu denselbigen Wallfahrten an, erzeiget sich danckbar gegen sie, erscheinet mit allerhand kostbaren Geschencken, erbauet ihnen zu Ehren Kirchen, und richtet ihnen Altäre auf. Die Menschen sind überhaupt so geartet, daß sie bey ihrer Devotion immer etwas sichtbarliches vor Augen haben wollen. Bey dem Heydnischen Gottesdienste hielt man gar viel auf die Bilder, erwieß ihnen besondere Ehre, legte ihnen allerhand Wunderwercke bey, und betete sie an. Die ersten Christen hatten in ihren Tempeln, die ersten Jahrhunderte hindurch, keine Bilder. In dem 5. Jahrhunderte fieng man an, selbige hinein zu setzen, womit man in dem 6. und 7. Jahrhunderte fortfuhr, und darauf sowohl, als auf den andern Kirchen-Ornat, zwar viel Kosten wendete, man brauchte sie aber nur zu einem Zierrath und zu einer guten Erinnerung derjenigen Sachen, die darauf abgebildet wurden. Man wuste damahls noch nichts von einer eigentlichen Anbetung derselbigen, ob sich schon freylich eine grosse Hochachtung gegen sie in die menschlichen Gemüther eingeschlichen hatte, und von ihnen allerhand Wunder vorgegeben wurden. Je mehr der innerliche Gottesdienst abnahm, desto mehr verfiel man auf das äusserliche Wesen, und bey demselbigen auch auf die Bilder, denen man nach und nach besondere Ehre zu erweisen anfieng. In dem 8. Jahrhunderte brach der hefftige und langwierige Bilder-Streit aus. Pabst Constantinus nahm Gelegenheit, den Morgenländischen Kayser Philippicus, welcher den Monotheleten zu Gefallen das Gemählde des sechsten Concilii aus dem Gange der grossen Sophien-Kirche zu Constantinopel wegschaffen ließ, in den Bann zu thun, und den Befehl auszuschreiben, daß man hinführo den Bildern der Heiligen ohne Weigerung eine religiöse Ehre erweisen solte. Der Kayser Leo III. berief darauf einen Synodus, auf welchem die Anbetung der Bilder verboten ward, und die Verordnung ergieng, daß man die Bilder in den Kirchen an die allerhöchsten Oerter aufhängen möchte, damit das Volck von dem Bilder-Dienste abgehalten würde. Der Pabst Gregorius II. nahm dieses übel auf, und verdammte den gemachten Synodal-Schluß; Der Kayser aber gab ferner Befehl daß alle Bilder aus den Kirchen hinweg genommen, zerbrochen und verbrannt wurden. Dieses brachte den Pabst dergestalt auf, daß er in einem Synodus den Kayser in den Bann that, und ihn vor unfähig zu dem Kayserthum erklärte. Hierüber starb der Kayser und der Pabst. Der Nachfolger des Kaysers, Constantinus, berief von neuem einen Synodus, auf welchem die Bilder-Patrone verbannet wurden. Sein Printz, Leo IV. ließ, als er ihm in dem Reiche folgete, einen gleichen Eyfer wider die Bilder sehen. Inzwischen unterliessen die Römischen Bischöffe nicht, einen geistlichen Donnerschlag nach dem andern hören zu lassen, denen es auch nach dem Tode des Kaysers in dieser Sache ziemlich gelunge. Denn da er einen unmündigen Sohn hinterließ, und dessen Gemahlin Irene inzwischen die Regierung führte, so war sie dem Bilder-Dienste gantz ergeben, und suchte denselben auf alle Weise zu befördern. Zu dem Ende ward Anfangs Tarasius, ein ungelehrter Laye, der dem Bilder-Dienste ergeben war, als Patriarche ernennet; Hierauf ward in dem Jahr 787. ein Synodus von lauter solchen Männern nach Nicäa ausgeschrieben, und darinnen beschlossen, daß man hinführo die Bilder grüssen, küssen, anbeten, ihnen räuchern, Wachs-Kertzen anstecken, und alle Ehre erweisen solte. Wider diesen Synodus sind, unter dem Nahmen Carls des Grossen, vier Bücher de Imaginibus vorhanden, in welchen behauptet wird, daß man zwar die Bilder in den Kirchen beybehalten könne, man müsse sie aber nicht anbeten. Ob aber Carl der Grosse selbst diese Bücher aufgesetzet habe, daran wird billig gezweiffelt, und vor wahrscheinlich gehalten, daß sie, auf Carls Befehl, von dem Alcuinus verfertiget worden sind. Dahin gieng auch 794. der Schluß des Franckfurtischen Synodus, auf welchem man die vorher erwehnte Nicänische Synodal-Versammlung, und mit derselbigen die Anbetung der Bilder, verdammte. In dem neunten Jahrhunderte dauerte im Orient die Unruhe dieser Sache fort. Die nachfolgenden Kayser, Armenius, Michael Balbus, Theophilus und seine Söhne, fanden allezeit viel Widerstand, wenn sie dem Bilder-Dienste steuren wolten, indem

die Gemüther demselben schon so ergeben waren, daß nichts verfangen wolte. Zu Paris ward in dem Jahr 824 ein Synodus angestellet, und auf demselben der Bilder-Dienst verworffen, dergleichen Versammlungen noch mehr in dieser Sache gehalten wurden. In dem zehenden Jahrhunderte nahm die Verehrung der Bilder in Orient noch mehr überhand, und ward durch neue Bilder und Wunder-Wercke derselbigen vermehret. Als die Kayserlichen Edessa in Mesopotamien belagerten, und diese Stadt nicht länger widerstehen konnte, ließ der Saracenische Commendant dem Kayser das Bildniß Christi, welches er an den Abgarus geschickt haben soll, anbieten, wenn er die Belagerung aufheben wolte; dieses Bild ward mit grosser Freude und Ehrerbietigkeit angenommen, und nach Constantinopel in die Sophien-Kirche gebracht. Man sagt, daß es, durch eine besondere Fürsehung Gottes, nachgehends nach Rom gekommen sey. In dem zwölfften Jahrhunderte wiedersatzten sich die Waldenser der Bilder-Verehrung, welches auch nachhero von andern geschehen ist, die Römische Kirche ist aber dennoch dabey geblieben. Zu der Zeit, als das Tridentinische Concilium gehalten ward, fand der Bilder-Dienst ebenfalls starcken Widerspruch. Sebastianus, Churfürst zu Mayntz, hielte damahls einen Provincial-Synodus, darinnen man Cap. 41. 42. dafür hielte, die Bilder wären nicht der Verehrung wegen in den Tempeln aufzusetzen, sondern, daß sie zu einer guten Erinnerung dessen, was vorgestellt sey, dieneten, und wenn man sähe, daß das Volck einem Bilde etwas göttliches beylegen, und solches verehren wolte, so solte man selbiges gleich aus dem Tempel schaffen. In dem Jahr 1561 schrieb Catharina Medicea, Königin in Franckreich, an den Pabst Pius den IV und bat ihn, daß er den Bilder-Dienst abstellen möchte, es war aber vergeblich. Von der Griechischen Kirche ist zwar bereits hin und wieder Meldung geschehen, doch ist noch zu erinnern, daß man bey ihnen dem Bilder-Dienste noch heut zu Tage ergeben ist. Die Griechen gehen zwar in einigen Stücken von der Römischen Kirche ab, es ist aber ihre Verehrung der Bilder so beschaffen, daß man sie mißbilligen muß. Sie verwerffen alle geschnitzte und ausgehauene Bilder der Heiligen als Götzen-Bilder, und nehmen nur solche an, welche gemahlt sind. Und ob sie wohl Bilder des Sohnes Gottes, der Engel und Ertz-Engel, der Jungfrau Maria, und anderer Heiligen haben, so findet man doch bey ihnen kein Bild Gottes, weil er, als ein geistliches und unendliches Wesen, ohne grosse Entheiligung seiner Majestät, nicht mit Farben abgeschildert werden können. Die Verehrung selbst, die sie ihnen erweisen, nennen sie *δουλείαν*, und erinnern, es sey keine *λατρεία*, oder eine solche Verehrung, die GOtt allein zukomme; sondern man wolle sich nur gegen diejenigen, welche durch die Gemählde vorgestellet würden, ehrerbietig bezeugen. Dieses pflegen sie auf mancherley Art zu verrichten. Denn sie neigen sich vor den Bildern, entblössen das Haupt, fallen auf die Knie, sprechen gewisse Gebets-Formeln, stecken Lichter vor sie an, opffern ihnen Kleider, Blumen und andere Geschencke, räuchern dafür, und küssen sie. Dabey lassen es die Griechen noch nicht bewenden, sondern sie verehren auch, wie die Römisch-Catholischen, das Creutz-Bild, feyern ihm auch zu Ehren den dritten und vierten Sonntag in der Fasten, so, daß man ein Creutz durch den Priester ausstellen lässet, wofür sie sich tief neigen, sich selbst mit dem Creutz bezeichnen, solches küssen und anbeten müssen. Die Gebets-Formeln, deren sie sich dabey bedienen, sind zwar an GOtt gerichtet, man schreibt aber gleichwohl darinnen dem Creutze ein sonderliches Verdienst zu, welches man aus ihrem *Euchologio*, p. 828. 829 sehen kan. Jeremias, der Patriarch zu Constantinopel, schreibt von der Sache selbst an die Tübingischen Theologen: „Wenn man das Creutz nicht anbe„ten will, so muß man sagen, man dürffe auch den „HErrn, den Gecreutzigten, nicht anbeten.„ Er will solches mit Gründen beweisen, die aber nicht bündig sind. **Christ. Angelus** führet ebenfalls solche Schrifft-Stellen vor die Verehrung des H. Creutzes an, die von nichts weniger, als von demselbigen handeln. **Walchs** Relig. Streitigk. ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche II Th. p. 531-540. V Th. p. 497-503. *Acta & scripta theolog. Wirtemberg.* p. 254. **Christ. Angeli** Enchirid. de Statu hodiernor. Græcor. cap. 42 p. 824 u. ff. Siehe auch den Artickel: **Bild**, im III Bande, p. 1824 u. ff.

### IV. Verehrung der Brunnen,

welche unter Nummer II mit wenigen ist berühret worden.

### V. Verehrung des Confutius.

Diesem alten Chinesischen Philosophen ist in einer jedweden Stadt des Königreichs China, darinnen sich eine Schule befindet, eine prächtige Capelle gebauet, in welcher in dem neuen und vollen Mond die Obrigkeit der Stadt, nebst den jüngsten Baccalaureis, diesen ihren Lehrer mit Niederfallen, Wachs-Kertzen und Rauchwerck verehren, ihm auch mancherley kostbare Speisen opffern. Was den Götzen-Dienst dieser Leute anbetrifft, so verehren sie zuförderst einen einigen GOtt, der alles erhalte und regiere. Die Schöpffung aber schreiben sie ihm nicht zu, indem sie lehren, daß die Welt von Ewigkeit gewesen sey. Diesem höchsten und einigen GOtt haben sie keinen Tempel noch besondere Priester und Gottes-Dienst gestifftet. Es darff ihm auch niemand opffern, als allein der Kayser, wiewohl es heutiges Tages von seinen fürnehmsten Reichs-Räthen geschiehet. Die Tempel darzu sind in den Haupt-Städten Nancking und Pecking, davon einer dem Himmel, der andere aber der Erde geweyhet ist. Die Opffer bestehen in Ochsen und Schaafen, die man schlachtet, und allerhand Ceremonien dabey beobachtet. Nebst diesem einigen GOtt verehret diese Secte der Gelehrten in China noch mancherley Geister der Berge, Ströme, und der vier Theile des Erdbodens durch Opffer und andere Ceremonien, doch ist solch opffern niemanden anders, als den Grossen des Reichs, erlaubet. Die besonderste Ceremonie dieser Secte, welche hohe und niedrige ohn Unterschied beobachten müssen, bestehet in der vielfältigen Besuchung der Todten-Gräber, bey welchen sie jährlich ihren Eltern und Groß-Eltern nach dem Tode eben die Ehre beweisen, als ob sie noch in

in dem Reiche der Lebendigen wären, indem sie ihnen nehmlich tieffe Reverentze machen, und allerhand köstliche Speise und Tranck vorsetzen. Was besonders die Verehrung ihres alten Philosophen Confutius anbetrifft, so entstund derselben wegen vor etwas mehr als hundert Jahren ein Streit zwischen den Dominicanern und Jesuiten. Denn, da sie beyderseits die Christliche Lehre unter diesen Heyden auszubreiten suchten, die Jesuiten aber sich dabey so bezeigten, daß die Dominicaner sich über derselben Aufführung zu beschweren Ursach fanden, so wurden dadurch heftige Streitigkeiten unter ihnen erreget. Die Dominicaner setzten an den Jesuiten, nebst vielen andern Puncten, vornehmlich dieses aus, daß sie den Chinesern, bey ihrer Bekehrung zu dem Christlichen Glauben, verwilligten ihre abgöttische Verehrung des Confutius und der Vorstorbenen beyzubehalten. Die Dominicaner meynten, man könne ihnen, wenn sie Christen werden wolten, solchen Dienst, der auf eine Abgötterey hinaus lieff, ohnmöglich verstatten; die Jesuiten wendeten dagegen ein, es sey nur eine weltliche und bürgerliche Verehrung, die man dem Confutius und den Verstorbenen erwiese. Mit dieser Haupt-Frage waren noch zwey andere Fragen verknüpffet. Denn weil die Chineser auf ihren Altären oder Tischen gewisse Tafeln stellen, auf welchen die Worte befindlich sind: Der Thron der Seele N. N. so wird gefraget, ob es recht sey, daß die Chineser diese Tafeln, als Thronen der Seelen der Verstorbenen, ihnen zu Ehren, aufhängen? Welches die Jesuiten behaupteten, die Dominicaner aber als abergläubisch verwarffen, weil solcher Gebrauch sich auf die Meynung gründe, daß die Seelen etwas göttliches wären, und auf der Menschen Gebet sich bey diesen Tafeln einfänden. Die andere Frage aber ist: Ob man den wahren GOtt mit dem Chinesischen Nahmen Xangti, oder oberster Kayser, und Tien, oder Himmel, benennen könne? Die Jesuiten machten sich darüber so wenig Bedencken, daß sie auch selbst in ihren Chinesischen Kirchen die Tafeln mit der Aufschrifft: **King Tien, Ehre dem Himmel**, aufhiengen. Die Dominicaner hingegen eyferten deswegen, weil bey den Chinesern Xangti nichts anders, als der unsichtbare und edelste Theil des Himmels sey, Tien aber den sichtbaren, oder Stern-Himmel, anzeige, und also ihre Religion auf einen subtilen Atheismum hinaus lauffe. Die Römischen Päbste, welche diesen Streit in ihrer Kirche ungern sahen, suchten demselbigen abzuhelffen; verwarffen sie aber der Jesuiten Bekehrungs-Art in China, und gaben den Dominicanern recht, so appellirten dieselben a Papa male informato, ad melius informandum. Der erste Pabst, der sich dieser Sache unterzog, war Innocentius der X, welcher 1645 in einem Decrete verordnete, es solten die Mißionarii, und insonderheit die Jesuiten, den Chinesern, welche sich zu dem Christlichen Glauben bekehrten, nichts von den abgöttischen abergläubischen Gebräuchen verstatten. Pabst Alexander der VII, der den Jesuiten gewogen war, billigte 1656 in einem Decrete dasjenige, was die Jesuiten bisher in China vorgenommen hatten, und erklärte die abgöttischen Gebräuche vor bürgerliche Ceremonien und Ehren-Bezeugungen. Die folgenden Päbste, als Clemens der IX und X, ingleichen Innocentius der XI, waren bemühet, diese Streitigkeiten beyzulegen, und giengen zu dem Ende gewisse Geistliche aus Franckreich nach China; sie wurden aber von den Jesuiten gar unfreundlich angesehen, und musten viel Drangsal von ihnen erdulden. Ja, die Jesuiten giengen so weit, daß auch der Pabst Innocentius der XI in dem Jahr 1680 ihrer viere, als solche, die sich den Päbstlichen Bullen halsstarrig wiedersetzten, zurück berieff. Carolus Maigrot, der Päbstliche Vicarius in der Provintz Focklen, und Bischoff zu Conon, ließ in dem Jahr 1693 auf Ansuchen der Dominicaner, ein Edict, folgendes Inhalts, publiciren: 1) Daß der wahre GOtt mit dem Chinesischen Nahmen Xangti und Tien nicht zu benennen sey, sondern man vielmehr, statt dessen, das Wort Tienchu, das ist, der HErr des Himmels, gebrauchen solle; 2) Daß man ferner in den Tempeln keine Tafeln mit den Worten: King Tien, welches so viel ist, als: Verehret den Himmel, aufhengen solle; 3) Daß man sich an dem Ausspruch Pabst Alexanders des VII, welcher vor die Jesuiten eingerichtet war, in den Chinesischen Streitigkeiten nicht zu kehren habe, weil er von der Sachen wahren Beschaffenheit gar nicht recht informirt gewesen sey; 4) Daß die Christen dem Götzen-Dienst, welchen die Chineser dem Confutius und ihren Vor-Eltern zu Ehren anstellten, nicht beywohnen solten; 5) Lobte er diejenigen Missionarios, welche die Ihrigen also unterrichteten, daß sie die Tafeln, die man zu dem Andencken der Verstorbenen aufzuhencken pflegt, entweder gar abschafften, oder doch die gewöhnliche Aufschrifft: Der Thron der Seele N. N. wegliessen, und davor bloß den Nahmen des Verstorbenen setzten. Wobey er endlich 6) verschiedene Schrifften, die falsche und gefährliche Dinge in sich enthielten, verdammete. In dem Jahr 1704 den 20 des Winter-Monats, bestätigte Clemens der XI durch ein Decret diejenigen Antworten, welche auf einige den Chinesischen Götzen-Dienst betreffende Fragen in verschiedenen Congregationen wieder die Jesuiten ertheilet worden waren, welches Decret dem Päbstlichen General-Commissarius Tournon nach China mitgegeben, und dabey anbefohlen ward, solches nicht eher, als bis er daselbst angekommen wäre, zu publiciren, wiewohl er bey dieser Sache gar unglücklich war. Indessen kamen von beyden Seiten viel Schrifften heraus, welche solche geheime Dinge offenbarten, die nicht allein den Dominicanern und Jesuiten, sondern auch überhaupt der Röm. Kirche, gar nachtheilig waren. Desgleichen kam in dem Jahr 1710 Epistola, in qua explicatur mens & doctrina P.P. Societ. Jesu circa controversiam Sinensem, heraus, deren Inhalt dieser war: Es müste die Ehre, so in China dem Confutius und anderen Verstorbenen erzeigt würde, nach der Intention der Chineser beurtheilet werden, welche dieselbe vor eine blosse Civil-Verehrung und Ehrerbietung hielten, die man Eltern und Präceptoren schuldig sey: Keine Handlung sey an und vor sich selber religieus, sondern, das komme von der Absicht desjenigen her, der sie anordne und verrichte. Die Worte Xangti und Tien wären zweydeutig, dergleichen man in allen Sprachen hätte, und könnten also gar wohl von GOtt gebraucht werden; indem die

die Chineser kein ander Wort hätten, womit sie dieselbe Sache anzeigen könnten. Weil nun des Streitens kein Ende war, ward Clemens der XI dadurch bewogen, den 25 des Herbst-Monats, 1710 in einer gehaltenen Inquisitions-Congregation, ein Decret zu ertheilen, darinnen er die schon vorhin wider die Jesuiten ergangenen Decrete nochmahls bestätigte, auch beyden Partheyen ein Stillschweigen auferlegte, und gebot, daß sich niemand unterstehen solte, auf einige Weise, oder irgend unter einem Vorwande, ohne besondere Erlaubniß, in dieser Sache weiter etwas drucken zu lassen. Dieses Päbstliche Decret hatte zwar so viel Würckung, daß man in Herausgebung öffentlicher Streit-Schrifften etwas behutsamer gieng: dem ohngeachtet kamen aber dennoch mancherley Streit-Schrifften, ohne vorhergegangene Verstattung des Pabstes, zu dem Vorscheine. Den 19 Mertz, 1715 erfolgte eine neue Verordnung des Pabstes wider den abgöttischen Dienst in China, und ward zugleich eine neue Eyds-Formul vorgeschrieben, welche alle Mißionarien, die in China und den benachbarten Kirchen solches Ammt antreten würden, ablegen solten; wie aber dieses den Jesuiten ein grosser Stachel in den Augen war, also enstunden darüber neue und noch heftigere Bewegungen. Denn so bald dieses Decret in China ankommen, und 1716 dem Kayser durch einen Mandarin überbracht war, nahm er solches dermasen übel auf, daß er gleich bey dem Empfang desselbigen eine Verordnung und Publication ergehen ließ. Der Groß-Vicarius des Bischoffs von Pecking aber, ward, da er das Päbstliche Decret publiciren wolte, bey dem Kopffe genommen, und dem Tribunal der Inquisition überantwortet. Solches war zwar dem Römischen Hofe keine angenehme Zeitung, aber es entstand noch grössere Alteration, als aus China die Nachricht einlief, daß die Jesuiten bey dem Kayser in Ungnade gefallen wären, und daß derselbe ein Decret publiciret hätte, krafft dessen sie, als Stöhrer der öffentlichen Ruhe, in kurtzer Zeit das Land räumen solten. Der Pabst hatte sich schon vorher entschlossen, einen andern *Vicarium Apostolicum* an die Stelle des Cardinals von Tournon nach China zu senden, welche Absicht er nunmehro in das Werck zurichten vor nöthig hielt, und daher den Mezzabarba, einen Mayländer von Geburt, 1719 zu dieser Verrichtung erwählte. In der Päbstlichen Bulle, die er mit nach China nahm, waren folgende den Chinesischen Gottesdienst betreffende Puncte enthalten, nehmlich, 1) solte den Christen daselbst vergönnet seyn, überhaupt in ihren Häusern das Gedächtniß eines heiligen Mannes zu verehren, nur daß dieses ohne Aergerniß und Aberglauben geschehe; 2) wolte man ihnen auch verstatten, insonderheit dem Confucius zu dienen, jedoch so, daß man von dem Dienste, den man ihm bisher erwiesen habe, eine Erklärung gebe, welche dem Römisch-Catholischen Glauben ähnlich sey; daher sie auch 3) dabey räuchern, die Knie beugen, Kertzen anstecken, und Speisen räuchern möchten, es geschehe vor dem Grabe, vor der Todten-Kiste, oder sonst, wo es gefällig sey, und zwar, nach einer solchen Ehren-Bezeugung, die nichts anders, als eine Hochachtung und Liebe gegen die Todten zu dem Grunde habe. Hiemit hatte man gewiß viel nachgegeben, und gleichwohl war der Chinesische Kayser nicht damit zu frieden, und wolte die Publication solcher Bulle in seinem Reiche durchaus nicht verstatten, vielmehr fuhr man mit der Verfolgung der Mißionarien beständig fort. In China hatten die Jesuiten eine Schrifft ausgestreuet, welche den Titel führte: Untersuchung einiger durch böse Leute ausgesprengter Nachreden, wodurch man die Patres der Societät Jesu zu verleumden, und deren Mißionen zu schaden gesucht, an die Mißionarios in China gerichtet, 1717. Allein, weil in dieser Untersuchung nicht nur der Chinesische abgöttische Gottesdienst, sondern auch die Widersetzlichkeit gegen die desfals ergangenen Päbstlichen Verordnungen, zu rechtfertigen gesuchet ward, so ward selbige durch ein Decret des Bischoffs von Peckin, den 24 des Christ-Monats, 1718 verboten, und durch ein Inquisitions-Decret vom dem 24 Jenner, 1720 selbst in Rom zu dem Feuer verdammet. Nach dem Tode Pabst Clemens des XI, folgte Innocentius der XIII, bey welchem die Jesuiten mehrere Freyheit zu erlangen gedachten, und daher um die Aufhebung der vorhergegangen Päbstlichen Decreten Ansuchung thaten; er blieb aber beständig bey dem Ausspruch seines Vorfahrens, ob er wohl sehen muste, daß das gantze Bekehrungs-Werck in China gar schlecht aussahe. **Walchs** Relig. Streitigk. ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, II Th. p. 972-979. **Heinsii** Kirchen-Histor. V Th. p. 1048, 1049, 1050. IX Th. p 7, 21. Siehe auch den Articel: **Confucius**, im VI Bande, p. 964 u. ff.

### VI Verehrung des H. Creutzes,

man sehe hiervon, was oben unter Nummer III in der Abhandlung von der Verehrung der Bilder davon gesaget worden.

### VII. Verehrung der Engel.

Diese ward zu den Zeiten Pauli von einigen erfodert, denen er Coloss. II, 18. wiedersprochen hat. Vielleicht hat er sein Absehen auf die Simonianer oder Cerinthianer gehabt, von welchen beyden bekannt ist, daß sie die Schöpffung der Welt den Engeln beygeleget, und dafür gehalten haben, man müsse sie anbeten. In den ersten Jahrhunderten der Christlichen Kirche hat man sich allezeit der Verehrung der Engel, wo sie gebräuchlich werden wolte, entgegen gesetzet. Die Laodicenische Versammlung, die in dem vierten Jahrhunderte angestellet ward, machte die Verordnung, "es sey nicht recht, "daß Christen die Versammlung GOttes verlies- "sen, und hingingen, und die Engel anbeteten, und "verbotene Zusammenkünffte anstelleten. So auch "inskünfftige sich jemand über solchen heimlichen "Abgötterey würde betreten lassen, der solle ver- "flucht und verbannet seyn, weil er von unserm "Herrn Jesu Christo, dem Sohne GOttes, ab- "gefallen, und ein Abgöttischer worden." Heut zu Tage hat die Verehrung der Engel, ausser der Römischen, auch in der Griechischen Kirche statt. Nur von der letztern zu gedencken, so theilet sie die Engel, nach des vermeynten Dionysius Areopagita Meynung, in drey Ordnungen ein, deren jede

jede drey Chöre unter sich begreifft, so, daß zu der ersten die Thronen, Cherubim und Seraphim, zu der andern die Obrigkeiten, Herrschafften und und Kräffte, zu der dritten die Engel, Ertz-Engel und Fürstenthümer gehören. Von allen glauben sie, daß man sie in einem jeden Gebete anzuruffen habe, damit sie uns GOtt versöhnen mögen; sonderlich aber sey ein jeder seinem Schutz-Engel diese Ehre schuldig. Der öffentliche Ausspruch ihrer gantzen Kirche lautet also: "Indem uns die „Engel beystehen, und uns mit ihrer Vorbitte „helffen, so ruffen wir sie billig in allen unsern Ge-„beten an, damit sie uns GOtt versöhnen, abson-„derlich demjenigen Engel, den GOtt zum Schutz „eines jeden verordnet hat.„ *Confessio Orthod. Oriental. Eccles.* Part. I quæst. 20. p. 45. Walchs Religion. Streitigk. ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche II Theil p. 551 - 554. V Theil p. 494, 495.

## VIII. Verehrung der Geister,

hiervon ist bereits oben unter Nummer V von der Verehrung des Confutius, etwas gedacht worden.

## IX. Verehrung GOttes, Lat. *Veneratio Dei*,

diese bestehet in einer Ueberzeugung von der Göttlichen Majestät und Fürtrefflichkeit. Baumeisters Philos. Definitiva, II Th. p. 22. Siehe hievon den Artickel: Gottes-Dienst, im XI Bande, p. 382 u. ff.

## X. Verehrung der Heiligen,

siehe *Sanctorum Cultus*, *Sanctorum Invocatio*, und *Sanctorum Memoriæ*, im XXXIII Bande, p. 1936 u. f. ingleichen weiter unten unter Nummer XIII **Verehrung der Marie.**

## XI. Verehrung der Hostie.

Diese ist in der Römischen Kirche, als ein nothwendiges Stück des Gottes Dienstes eingeführet worden, und bestehet darinnen, daß man die geweyhete Hostie herum träget, aufstellet, vor selbige auf die Knie niederfällt, und sie anbetet. Wie aber die Papisten einen Unterschied unter dem Cultu Latriæ, der die höchste Verehrung sey, und dem Cultu Duliæ und Hyperduliæ machen: Also verlangen sie auch hier die erste Art, oder die höchste Verehrung, wie sie GOtt selbst erwiesen werden müsse. Denn in dem Tridentinischen Concilio, in der XIII Seßion, Can. V. heisset es: "Nullus „itaque dubitandi locus relinquitur, quin omnes „Christi fideles, pro more in catholica ecclesia sem-„per recepto, latriæ cultum, qui vero Deo debe-„tur, huic sanctissimo Sacramento in veneratione ad-„hibeant.„ In dem darauf folgenden 6 Canonen aber, der besagten Seßion, wird zugleich der Grund angegeben, warum die allerhöchste Verehrung hier müsse gebraucht werden, weil man da Christum, den eingebohrnen Sohn GOttes, anzubeten habe. Denn daselbst wird gesagt: "Si quis dixerit, in sacræ Eucharistiæ sacramento „Christum unigenitum Dei filium non esse cultu „latriæ etiam externo adorandum, anathema sit.„ Die Protestanten hingegen verwerffen solches, als etwas, davon man weder in der Heil Schrifft, noch in der Kirchen-Antiquität, etwas finde, und folglich habe man solches als etwas neueres anzusehen. In der Schrifft trifft man nicht die geringste Spur einer Hostie an, man mag nun die Evangelische Historie von der Einsetzung des Abendmahls, oder was Paulus davon an die Corinthische Gemeine, 1 Epist. Cap. X und XI. geschrieben hat, ansehen. In den Schrifften der Kirchen-Väter zeige sich auch nicht, dadurch die Sache könnte behauptet werden. Gehe man selbige durch, so werde sich zeigen, daß solche Anbetung in die zwölffhundert Jahre bey der christlichen Kirche unbekannt gewesen. Die Griechische Kirche fieng zwar in dem 7 Jahrhunderte, die Lateinische aber später an, die Hostien empor zu heben; Man hatte aber die Absicht gar auf keine Anbetung, sondern man wolte nur die Erhöhung Christi an dem Creutze, und seinen Tod an demselbigen, nebst der darauf erfolgten Auferstehung, abbilden. Die Gelegenheit zu solcher Anbetung gab die Lehre von der Transsubstantiation. Denn nachdem man zu behaupten suchte, es geschähe in dem Abendmahl eine wesentliche Verwandelung, so konnte es nicht anders seyn, als daß man auf solche Verehrung verfiel. Daher, als 1215 Pabst Innocentius der III auf dem Lateranensischen Concilio, gedachte Lehre von der wesentlichen Verwandelung zu einem Glaubens-Artickel machte, so hat darauf dessen Nachfolger, Honorius der III verordnet, es solten die Priester das Volck ermahnen, daß, wenn man in der Messe die Hostie empor hebe, oder sie zu einem Krancken trage, sich selbiges ehrerbietig neigen solte. Damit war zwar noch kein Niederknien und Anbeten befohlen, sondern nur verlangt, man solte sich ehrerbietig bezeigen, bey der Elevation der Hostie auffstehen, sich beugen, und einen Reverentz machen; gleichwohl aber schlug die Sache dahinaus, daß man anfieng, vor der Hostie niederzufallen, und sie anzubeten. Solches thaten einige Leute anfänglich vor sich, es wurde aber nach der Zeit eine Nothwendigkeit draus gemacht, nachdem sonderlich der oben angeführte Schluß des Tridentinischen Concilii dazu kam. Dasjenige, was man hier anbetet und Göttlich verehret, ist, nach der Protestanten-Lehre, nicht GOtt. Ein anders ist Christus, ein anders ist das Sacrament. Christum als GOtt und Menschen, der bey der Handlung wahrhafftig gegenwärtig ist, müssen wir verehren und anbeten; aber nicht das Sacrament und die Hostie, welche nichts Göttliches ist, man mag selbige als wahrhafftiges Brodt, oder nur, nach der Meynung der Römischen Kirche, als eine Gestalt des Brodtes ansehen. Sagen die Römisch - Catholischen daß, was sie verehren, kein Brodt mehr, sondern der wesentliche Leib Christi sey, welchem auch nach seiner menschlichen Natur Göttliche Ehre gebühret, so wird darauf von dem Protestanten geantwortet, erstlich, daß alles dasjenige, was man von der Transsubstantiation lehret, auf keinen bündigen Beweiß-Gründen beruhet; vor das andere, daß, wenn man auch nicht das Brodt, oder dessen Gestalt, sondern Christum unter derselbigen verehren will, gleichwohl diese Art der Verehrung zu mißbilligen sey, indem der unsichtbare GOtt durchaus unter keiner leiblichen Gestalt angebetet seyn will. Vielmehr bezeuget

er in dem 5 Buch Mos. IV, 15, 16, daß er den Israeliten des Tages, da er mit ihnen aus dem Feuer auf dem Berge Horeb geredet, kein Gleichniß habe sehen lassen, damit sie nicht Anlaß nehmen möchten, ihn unter der Gestalt eines Bildes anzubeten. Drittens ist wahr, daß auch die Anbetung Christo nach der menschlichen Natur zukomme; es beruhet aber selbige auf deren persönlichen Vereinigung mit der Göttlichen Natur, und man betet also den gantzen Christus an, weil er in einer Person GOtt und Mensch ist. Mit dem Sacramente verhält sich die Sache gantz anders. Es ist wohl der wahrhafftige Leib mit dem Brodte, und das wahrhafftige Blut mit dem Weine, vereiniget, und bey dem Gebrauche gegenwärtig; wie aber das keine persönliche, sondern eine sacramentliche Vereinigung ist, also kan man nicht sagen, daß Christus selbst ein Sacrament sey, und das Sacrament deswegen angebetet werden müste, weil es Christus selbst wäre. Auf solche Art habe die Anbetung der Hostie keinen Grund. Erwegen wir solche ferner nach ihrer Beschaffenheit, so verlangt man zwar in der Römischen Kirche, daß man dem Sacramente die höchste Veneration, dergleichen man GOtt selber schuldig ist, erweisen solle. Es erhellet aber aus dem oben angeführten Schlusse des Tridentinischen Concilii, daß man nur vornehmlich einen äusserlichen Dienst erfodere, und dabey läßt man es auch in der Römischen Kirche bewenden. Man trägt das Sacrament mit grosser Pracht herum, stellt solenne und kostbare Proceßionen an, fält vor dasselbige nieder, hebt die Hände in die Höhe, schlägt sich an die Brust, u. s. w. Und wenn das geschiehet, so soll ihm damit der Cultus latriæ, wie er GOtt gebühret, geleistet werden. Die Griechische Kirche betet Brodt und Wein in dem H. Abendmahle ebenfals an, und zwar nicht etwa, wenn es schon gesegnet, sondern wenn es noch ungesegnet ist. Denn indem solches, nach ihrer Gewohnheit, in der Proceßion herum getragen wird, so fallen alle Anwesende auf ihre Angesichter nieder, man legt die Krancken an den Weg, wo man solches vorbey träget, und jederman ruft mit grossem Eyfer: Herr, gedencke an mich, wenn du in dein Reich kommst, worauf denn die Priester und der Diaconus antworten: Der Herr unser GOtt wird euer gedencken in seinem Reich allezeit, jetzt und immerdar, und in Ewigkeit, Amen. Walchs Religions-Streitigk. ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche II Theil p. 544 - 549. V Theil p. 502. 503.

### XII. Verehrung der Hügel,

wovon oben unter Nummer II etwas ist gedacht worden.

### XIII. Verehrung der Marie.

Unter den Heiligen, welche in der Römischen und Griechischen Kirche verehret werden, und von deren Verehrung die letzte, oder fünff und zwantzigste Seßion des Tridentinischen Concilii handelt, stehet die Jungfrau Maria oben an, deren Dienst in der Römischen Kirche sehr hoch gestiegen ist: Gleichwie auch die Nahmen, die man ihr beyleget. Denn da heißt sie bald die Königin der Engel, bald das Holtz des Lebens, bald die Lade des Bundes, bald die Pforte des Himmels, u. s. w. Auf die Maria folgen in den Päbstlichen Litaneyen die Patriarchen und Propheten, die Apostel und Evangelisten, die Märtyrer und Bekenner, die Jungfrauen, und dergleichen, welche Heiligen keine geringe Anzahl ausmachen. Es haben nicht nur die Länder ihre besondern Heiligen, als Pohlen den Stanislaus, Franckreich den Dionysius, Spanien den Jacobus, Böhmen den Wenceslaus; sondern es hat auch fast eine jede Stadt einen gewissen Heiligen, als einen Schutz-Patron, sich ausgelesen; als Rom den Petrus und Paulus, Venedig den Marcus, Mayland den Ambrosius, Saltzburg den Rupertus. Solche Heiligen, absonderlich die Maria, werden in der Römischen Kirche auf eine Göttliche Art verehret, nicht nur als Vorbitter, die uns mit ihrer Vorbitte bey GOtt zu statten kommen, sondern auch als Mittler unserer Erlösung. Es ist bekannt, daß man ihnen zu Ehren Kirchen und Capellen bauet, Altäre aufrichtet, Fest - Tage anstellet, Gelübde thut, geistliche Orden stifftet, sie, wie schon gedacht, zu Schutz Patronen erwehlet, gewisse Gebete an sie richtet, und in denselbigen ihnen solche Lob-Sprüche beyleget, die offenbar eine Göttliche Ehre anzeigen. Daß wir erst von der Verehrung der Maria gedencken, so hat man Biblia Mariana in der Römischen Kirche, darinnen man fast alles, was in der H. Schrifft stehet, der Maria zueignet, ingleichen Psalteria Mariæ, darinnen alle Psalmen Davids an die Maria gerichtet sind, Litanias Mariæ, u. s. w. Es ist der Jungfrau Maria selbst nachtheilig, wenn sie von einigen eine Göttin, die himmlische Weisheit, eine Mit-Gehülfin Christi in dem Wercke der Erlösung, eine Mitlerin, ja, die mehr sey, als Christus, genennet wird. In dem Jahr 1653 ist Christ. de Vega, eines Jesuiten, Theologia Mariana herausgekommen, darinnen es unter andern heißt, der Nahme der Maria sey kräfftiger, etwas zu erlangen, als der Nahme Jesu; die Maria sey gantz und gar eine Mutter der Barmhertzigkeit, da Jesus hingegen zugleich ein Vater und ein Richter sey; die Maria habe allen Auserwehlten die Crone der Herrlichkeit, durch ihre Verdienste, zu Wege gebracht; sie habe gemacht, daß uns die Sünden vergeben werden; sie sey keinesweges eine Magd Christi; mit unserm Gebete dürfften wir ohne die Maria nicht vor GOtt kommen; die gantze Heil. Schrifft gehe auf die Maria; dergleichen Aussprüche in dem angezogenen Buche noch in grösserer Menge anzutreffen sind. Maximilian Sandäus, ebenfals ein Jesuit, treibt in dem Buche: Maria sol mysticus, die Sache mit der Maria ebenfals auf das Höchste, und ziehet unter andern, was Sprüchw. Sal. Cap VIII. von der selbstständigen Weisheit, oder von Christo, gesaget wird, auf die Maria, scheuet sich auch nicht, zu schreiben, daß sie zu den Büchern des Neuen Testamentes mehr, als der Heil. Geist, beygetragen habe, welches noch ein anderer Jesuit, Johann Eusebius Nieremberg, behauptet hat. Indem man auf diese Weise die Mutter erhebet, wird der Sohn und sein Amt unterdrücket, und unbekannt gemacht. Man könnte zwar einwenden, daß dieses

nur von einigen Privat-Lehrern geschehe; es ist aber die Frage, ob dieses nicht deswegen der gantzen Kirche zuzuschreiben, weil diese Bücher von derselben gebilliget, vertheidiget, und geschützet, die gegenseitigen Meynungen aber verworffen werden. Als im Jahr 1673 die Monita salutaria beatæ virginis Mariæ ad cultores suos indiscretos herauskamen, und darinnen die Maria vorgestellet ward, wie sie die ungebührlichen Lobes-Erhebungen von sich ablehne, so war man an dem Römische Hofe übel damit zufrieden, man ließ die Schrifft in das Register der verbotenen Bücher bringen, und durch viele wiederlegen. Es bestätiget auch dieses der Gebrauch der gesammten Römischen Kirche, die Lob-Gesänge, und die Litaneyen. Man treibt zwar heut zu Tage in Schrifften die Sache nicht mehr so hoch, als ehemahls geschehen ist; indessen erweiset man aber doch in der That der Maria Göttliche Ehre, stellet sie auch als eine Mitlerin für, welche uns nicht nur mit ihrer Fürbitte zu statten komme, sondern auch mit ihrem Verdienste die Gnade Gottes erlangen, und nach ihrer Wilkühr austheilen könne. In dem Jahr 1724 haben die Patres Missionarii aus der Societät Jesu zu Erfurt ein **Mißion-Büchlein zu grösserer Ehre Gottes und Hülff der Seelen** herausgegeben, darinnen es unter andern heißt: Die Maria solle unser Hertz reinigen, sie sey aller Engel Königin, unsere Frau und Mitlerin, eine Zuflucht aller Sünder, die uns zu dem Gnaden Thron führen, und uns dem Sohn versöhnen, auch den Seegen mitheilen müsse. Man findet auch folgende Worte darinnen. „Die „Werck der Sünd verschwinden auf der Stund, „wo deine Hand und Hülff nur seynd zugegen; „der Schlangen hast zerknirscht das stoltze Haupt, „durch deine Macht ihr List hast überwunden; „der Höllen-Fürst durch dich ausgeraubt; Heyl, „Gnad und Huld uns Sündern hast gefunden.“ Ob man nun wohl die Maria allen andern Heiligen vorziehet, und ihr den grössesten Dienst erweiset, so werden doch auch die übrigen auf eine göttliche Art verehret, welches aus den Litaneyen, Collecten, Gesängen, Gebeten, und dergleichen zu ersehen ist, auch die in der Römischen Kirche in dem Schwange gehende und durch die Erfahrung bekannte Praxis bezeuget, indem man vor ihnen auf die Knie niederfället, mit der grössesten Hertzens-Erniedrigung sich vor ihnen beuget, ein besonderes Vertrauen auf ihre Hülffe setzet, sie demüthig darum anflehet, und wenn man meynet, sie hätten das Gebet erhöret, so stattet man ihnen Danck ab. Es ist zwar nichts gewöhnlichers in der Römischen Kirche, als daß man, wie schon bemercket worden, unter den Wörtern λατρεία, δουλεία, und ὑπερδουλεία, einen Unterschied machet, davon das erste, der Gottesdienst, Gott allein, das andere, der gemeine Dienst, den Heiligen, und das dritte, der mehr als gemeine Dienst der Maria und der Menschheit Christi beygeleget wird. Allein nach denen Protestanten hat dieser Unterschied nicht den geringsten Grund, und es werden in der Schrifft die Wörter λατρεία und δουλεία als gleichgültig gebrauchet, z. E. Matth. IV, 10. C. VI, 24. Apostel Gesch. XX, 19. Röm. I, 9. C. XVI, 18. 1 Thessal. I, 9. Es können die Lehrer ihrer Kirche keine deutliche Erklärung davon machen, wie eine Art von der andern unterschieden seyn soll, und am allerwenigsten ist das gemeine Volck in dem Stande, eine solche Distinction zu fassen und zu begreiffen. Weiß man, wie die Anbetung der Heiligen in der Römischen Kirche beschaffen ist, so fragt es sich, wie solche nach und nach aufgekommen sey? Hievon sind folgende Umstände kürtzlich zu mercken: In den ersten Jahrhunderten ereigneten sich verschiedene Dinge, die dazu Anlaß gaben, und gleichsam den Grund legten. Zu den Zeiten Origenis that sich die Meynung herfür, daß sich die abgeschiedenen Seelen in dem Himmel um uns bekümmerten, und vor uns, als ihre Brüder, bey GOtt ihr Gebet verrichteten. Cyprianus fieng an, die Sterbenden zu ermahnen, sie möchten nach ihrem Tode der Hinterlassenen auf Erden bey GOtt eingedenck seyn. Dazu kam der Mißbrauch der Oratorie, sonderlich in dem vierten Jahrhunderte, der zu dieser Sache viel beygetragen hat. Man hatte eine allzugrosse Ehrerbietigkeit gegen die Märtyrer, hielte den Verstorbenen Lob-Reden, redete selbige an, wie aus den Schrifften Basilii, Nazianzeni, Chrysostomi, und anderer zu ersehen ist. Doch wuste man damahls noch von keiner Göttlichen Verehrung der Verstorbenen. Es erzehlt zwar **Gregorius Nazianzenus** von einem Mägdlein, als sie von Cypriano zur fleischlichen Unzucht gereitzet worden sey, habe sie die Jungfrau Maria gebeten, sie solle ihr zu Hülffe kommen; es ist aber diese Erzehlung aus einem untergeschobenen Buche De pœnitentia genommen, welches dem **Cyprianus** fälschlich beygeleget wird. Und ob sich wohl die Gewohnheit in der Kirche schon in dem vierten Jahrhunderte einigermassen regte, daß, als man anfieng, die Verstorbenen als gegenwärtig in den Lobreden anzureden, einige daher Gelegenheit nahmen, die oratorischen Ausdrückungen in würckliche Gebete zu verwandeln, so blieb doch die Kirche selbst unverrückt in ihrer lautern Lehre, und billigte dieses Verfahren noch zu derselben Zeit keinesweges durch eine allgemeine Nachfolge. **Chrysostomus** widersetzte sich dieser einbrechenden Gewohnheit mit allem Eyfer und **Epiphanius** stellet eine gantz ausführliche Disputation davon an. Als die Collyridianer, eine gewisse Art von Ketzern, der Jungfrau Maria einen überflüßigen Dienst und Ehre erzeigten, stritte die Kirche wieder dieses Unternehmen, vornehmlich aus diesen Gründen, es habe niemahls einer von den Propheten zugelassen, daß irgends ein Mann, geschweige denn ein Weib, angebetet würde. Wenn GOtt nicht einmahl die Engel wolte angebetet haben, wie viel weniger diejenigen, die ordentlicher Weise als Menschen gezeuget und gebohren worden sind. Christus sey zwar von der Maria gebohren, aber nicht in dem Absehen, daß er eine Göttin aus seiner Mutter machte, sondern, daß er die menschliche Natur von ihr annähme. Ihr Leib sey zwar heilig, und sie eine Ehrwürdige gebenedeyete Jungfrau gewesen, aber nicht GOtt, und daher sey sie uns niemahls zu der Anbetung vorgestellet, sondern bete selbst den an, der von ihrem Leibe gekommen sey. In dem fünfften Jahrhunderte gab die Nestorianische Streitigkeit, ob man die Maria nicht

nicht allein Χριστοτόκον, sondern auch Θεοτόκον nennen könne, zu dem Marien-Dienste einige Gelegenheit, von welcher Zeit an der Marianische Dienst je mehr und mehr aufgekommen ist, und die Anbetung der Heiligen hat sich auch dadurch in die Gemüther der Menschen eingeschlichen, als die Christlichen Poeten den Heiligen Lob-Gedichte verfertigten, sie anredeten, und nach der Poetischen Freyheit solche Redens-Arten brauchten, die nachgehends zu einer eigentlichen und wahrhafftigen Anbetung angewendet wurden. In dem sechsten Jahrhunderte führte man das Fest der Reinigung und Verkündigung Mariä ein, man erwieß ihr grosse Ehrerbietung, richtete ihr zu Ehren viele Kirchen auf, ordnete das Fest des Heiligen Martini, des Stuhls Petri, und viel andere Gedächtniß- und Märtyrer-Tage an. Man fieng an, die Litaneyen an die Maria, an die Engel und Heiligen zu richten, worzu vorher einiger massen der Grund geleget war. In dem siebenden Jahrhundert stellte Bonifacius IV. zu Rom in dem Pantheo das Fest aller Märtyrer an, welches nachgehends von dem Pabst Gregorius dem IV. in das Fest aller Heiligen verwandelt worden ist. Die Psalmen und Lieder wurden auch nicht allein zu der Ehre GOttes, sondern auch der Märtyrer und anderer Heiligen gesungen, welches in den folgenden Zeiten noch mehr überhand nahm. Nicolaus der I. und Leo der IV. setzten das Fest Mariä Himmelfarth in den Stand, und wurde solches auf dem Synodus zu Mayntz, in dem Jahr 813 bestätiget. Zugleich aber wiedersetzte sich der Verehrung der Heiligen **Claudius Taurinensis**, welcher sagte: „Non jubemur ad creaturam tendere, ut efficiamur beati, sed ad creatorem.„ Ingleichen **Agobardus** von Lyon in seiner Schrifft: De imaginibus. In dem zehenden Jahrhundert stieg es noch weiter, und hatte dieser Gebrauch gar sehr überhand genommen. Unter andern kam die Canonisation auf, welche zuerst an Udalrico, Bischoffe zu Augspurg, und zwar in dem Jahre 993. geschehen seyn soll. Der Pabst war damahls Johannes der XV. In dem eilften Jahrhundert verordnete Urbanus der II. auf dem Concilio zu Clermont den Marien-Sabbath, daß man alle Sonnabende der Maria ihr Officium halten, oder eine Stunde lang zu ihr beten solte, damit sie das Vorhaben der Creutz-Züge befördern mögte. Nachdem man in das Officium Mariæ hin und wieder solche Formuln gesetzet hatte, daraus man ihre Empfängniß ohne Sünde schliessen konnte, die auch in dem 12 Jahrhundert auf dem Concilio zu Lyon gebilliget ward, so hat das nachgehends zu dem Streite zwischen den Franciscanern und Dominicanern, ob die Empfängniß der Jungfrau Maria ohne Erb-Sünde geschehen sey? Gelegenheit gegeben. In dem besagten zwölfften Jahrhundert machte Pabst Alexander der III. den Schluß, daß die Gewalt zu Canonisiren dem Pabst allein zukommen solte, ohne, daß er einen Synodus darüber beruffen dürffte. Hiezu kam, daß in dem 13 Jahrhundert der Stiffter des Dominicaner-Ordens das Beten des Rosen-Crantzes, und mit demselbigen das Ave Maria aufbrachte; Daß ferner in dem folgenden Jahrhundert Pabst Johannes der XXII. unterschiedene Feste der Heiligen einführte, und verordnete, daß die Glocken gegen Abend dreymahl solten angeschlagen, und dabey so vielmahl der Englische Gruß hergebetet werden. Man stellte fleissige Canonisationen an, und vermehrte, dadurch die Anzahl der Heiligen. Nachdem der Jesuiter-Orden aufgekommen ist, so ist man dabey sonderlich bemühet gewesen, den Marien-Dienst in die Höhe zu bringen. Was die Griechische Kirche anbetrifft, so ruffet dieselbe ebenfalls überhaupt die Heiligen an, und zwar nicht in der Absicht, als solten sie einem helffen, sondern sie siehet solche nur als ihre Fürbitter an, die bey dem himmlischen Vater vor sie, als ihre auf der Welt hinterlassene Glaubens-Brüder, um Hülffe schreyen. Sie sind mit der Römischen Kirche nicht zu frieden, daß sie den Heiligen ein grosses Verdienst beyleget, durch welches sie bey GOtt denen, die sie anruffen, Hülffe erwerben könnten; wie aus des **Metrophanes Critopulus** Confeßion zu ersehen ist. Das ist an sich gantz gut, und man kan solchen Eyfer nicht mißbilligen; Wenn wir aber die Sache selbst erwegen, so ist gleichwohl zwischen der Griechischen und Römischen Anruffung der Heiligen kein grosser Unterschied; Und wenn gleich einige unter den Griechen diesen und jenen Umstand gehöriger massen einsehen, so gehen hingegen andere darinnen gleichwohl zu weit. Unter andern kan man dieses daher sehen, daß einige die Heiligen zwar nicht als Mittler zwischen GOtt und ihnen halten, indessen nennet sie doch der Constantinopolitanische Patriarch, Jeremias, ausdrücklich μεσίτας, oder Mittler. Insbesondere erweiset man auch in der Griechischen Kirche der Jungfrau Maria grosse Ehre. So meldet der gedachte **Metrophanes Critopulus**, man halte zwar dafür, daß die Maria, wie andere Menschen, in Sünden empfangen und gebohren worden sey, nachdem sie aber GOtt zu der hohen Würde einer Gottes-Gebährerin ausersehen, habe sie eine gantz ausserordentliche Gabe, nicht zu sündigen, empfangen, und sey, krafft derselbigen, von allen würcklichen Sünden frey gewesen, weswegen man sie billig, vor allen andern Heiligen, als eine Mittlerin bey ihrem Sohne anruffen müsse. In Confessione Orthodoxa geht man darinnen noch weiter, erhebt die Maria über die Cherubim und Seraphim, und giebt vor, sie sitze zu der Rechten ihres Sohnes in aller Ehre und Herrlichkeit. Sonst sind die Griechen eyfrig bemühet, sie andächtig zu verehren. Sie beten nicht nur das Ave Maria, sondern schreyen auch bey der letzten Oehlung, sie nach einer gewissen Formul an, nennen sie darinnen eine Zuversicht aller Christen und Sünder und sagen unter andern: „Reinige meine unreine Seele von allen Sün„den, und mache sie zu einer angenehmen Woh„nung der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, auf daß „ich, dein unnützer Knecht, durch dich errettet wer„den, und deine Macht und unendliche Leutselig„keit preisen möge.„ Sind die Griechen von einer gefährlichen Kranckheit gesund geworden, so

so schreiben sie solche Göttliche Wohlthat der Maria zu, halten ihr zu Ehren ein vierzehentägiges Fasten, und pflegen ihr bey ihrer Messe ein Stücklein des gesegneten Brodtes, das sie παναγίαν, das Heilige, nennen, zu opffern, welches sie erheben, beehren und räuchern. Soll nun, nach dieser historischen Vorstellung, die Sache selbst Dogmatisch untersuchet werden, was denn von der Anbetung der Heiligen zu halten sey, so können wir nichts anders sagen, als daß sie zu verwerffen sey. Denn sie streite erstlich mit der Sache selbst. Die Anbetung ist so beschaffen, daß sie bey dem Wesen einer blossen Creatur nicht bestehen kan. Sie erfodert auf Seiten dessen, der sie verrichtet, ein Vertrauen; Dieses aber setzet auf Seiten dessen, der angebetet wird, voraus, daß er allwissend, allmächtig, allgegenwärtig und allgütig sey. Solches trifft man bey keiner blossen Creatur, folglich auch nicht bey Menschen an; Wenn man sie also anbetet, ist es vergeblich. Es sind die Heiligen nicht allwissend, und ist ihnen unbewust, was insonderheit diese, oder jene, auf Erden leiden, oder thun. Ihrer Natur nach können sie das nicht wissen, und man hat auch gar keinen Grund, zu behaupten, daß sie auf eine ausser- oder übernatürliche Art dazu gelangen könnten. Was aber das Speculum Trinitatis anbetrifft, da man vorgiebt, als wenn die Heiligen in GOtt, als in einem Spiegel, allemahl sehen könnten, wenn auf Erden Jemand was von ihnen begehre, so ist dasselbe eine leere Einbildung, welches auch unter den Römischen Lehrern **Lombardus, Thomas, Estius,** und andere wohl erkannt haben. Das wär wohl sehr artig, wenn GOtt den Heiligen erst offenbaren wolte, dieser, oder jener, auf Erden ruffe sie an, daß sie bey ihm vor dieselbige Person eine Vorbitte einlegen möchten. Solches bestätiget auch die Schrifft. Als: Esa. LXIII, 16. 1 Kön. VIII, 39. 2 Kön. XXII, 20. Sie sind ferner nicht allgegenwärtig, weder der Natur, noch der Würckung nach, und darum kan man abermahls nicht sehen, wie sie das Gebet, das man zu ihnen richtet, vernehmen oder verstehen sollen. Ja, wenn auch dieses alles nicht wäre, so würde es ihnen doch so wohl an der Macht, als an dem Willen zu helffen, fehlen. Die Macht müste hier uneingeschrenckt seyn, weil sie nicht nur als Fürbitter, sondern auch als Helffer, angeruffen werden, wie wir vorhin angemercket haben, dergleichen einer blossen Creatur beyzulegen, eben soviel wär, als etwas widersprechendes behaupten. Der Wille zu helffen kan auch nicht da seyn. Denn vor sich selbst bekümmern sie sich wohl nicht um die Dinge, die auf Erden vorgehen, da sie in ihrer eignen Herrlichkeit wichtigere Sachen vor sich haben; Und in Ansehung eines Beruffs können sie dergleichen Willen auch nicht haben, weil sie dazu keinen Befehl, und also auch keinen Beruf erhalten. Zweytens streitet sie, nach dem Ausspruche der Protestanten, mit der H. Schrifft, welche dasjenige, was die Vernunfft hierinnen erkennet, noch deutlicher und nachdrücklicher vorstellet. Nach derselbigen können und sollen die Heiligen nicht göttlich verehret und angebetet werden, weil man GOtt allein anbeten und in der Noth anruffen soll, Psalm L, 14. 15. Esa. LV, 6. 5 Mosis VI, 13. Matth. IV, 10. Röm. X, 14. Ferner, weil diejenigen, welche, ausser GOtt, etwas anbeten und verehren wollen, vor Abgötter erkläret werden, die das Reich GOttes nicht ererben sollen, 5 Mosis XVII, 3. 1 Corinth. VI, 9. 10. X, 14. Weil derjenige verflucht seyn soll, der sich auf Menschen verlässet, und das Fleisch vor seinen Arm hält, Jerem. XVII, 5. Weil endlich auch solcher Dienst der Heiligen dem Verdienste und Mittler-Amte JEsu Christi sehr verkleinerlich und nachtheilig ist. JEsus ist der einzige Mittler zwischen GOtt und den Menschen, 1 Timoth. II, 5. Der gerechte Fürsprecher bey dem Vater, 1 Joh. II, 1. Durch dessen Blut wir haben die Freudigkeit zu dem Eingang in das Heilige, Hebr. X, 15. Und so wir in seinem Nahmen dem Vater um etwas bitten, sollen wir es empfahen, Joh. XVI, 23. Was aber insonderheit die Verehrung der Maria anbetrifft, so verdienet die Stelle: Matth. XII, 46. u. ff. als welche gewiß sehr merckwürdig ist, fleißig gelesen zu werden. Drittens streitet dergleichen Verehrung mit dem Gebrauche der alten Kirche. Man hat weder in der Apostolischen Kirche, noch in derjenigen Christlichen Kirche, die jener an dem nächsten gewesen ist, sich jemahls in den Sinn kommen lassen, daß man die verstorbenen Heiligen Göttlich verehren und anbeten wolle. Das besagen die Zeugnisse sowohl der ältesten Kirchen-Lehrer als des **Ignatius, Justinus, Athenagoras, Tatianus, Irenäus,** welche einmüthig bekennen, man müsse allein GOtt, und zwar in dem Nahmen JEsu, anbeten; Als auch der Smyrnischen Brüder, die, in dem Nahmen ihrer Kirche, an die Gemeine zu Pontus schrieben, sie könnten niemand verehren, ausser den, der vor alle gelitten habe, und gestorben sey, wie **Eusebius, Chamier, Dalläus,** und andere Geschicht-Schreiber bezeugen. Endlich können wir auch, was vornehmlich die Römische Kirche anbetrifft, das Zeugniß und die Beystimmung verschiedener Römisch-Catholischer Lehrer hinzufügen. **Georgius Cassander** zehlt das unter die Gebrechen und Fehler der Römischen Kirche, daß man den Heiligen Göttliche Ehre erweise, und auf deren Verdienst und Vorbitte ein grösseres Vertrauen, als auf das Verdienst Christi, setzte. In dem Jahr 1551. ward ein Synodus zu Maynz gehalten, und in demselbigen beschlossen, die Seligen in dem Himmel solte man zwar verehren, aber nur auf eine bürgerliche Art, und nach dem Dienst der Liebe, eben, wie man die Heiligen in ihrem Leben verehre, ausser, daß man sich gegen jene, als solche, die bereits die Seeligkeit erlangt, ehrerbietiger bezeige. Nicht weniger haben, unter den neuern Römisch-Catholischen Scribenten **Adrian Baillet,** in der Schrifft: De la Devotion a la Vierge & du culte, qui lui est du, **Joh. Baptista Thiers,** in dem Buche: De la plus solide & la plus necessaire & souvent la plus negligée de toutes les devotions, und **Ludovicus Montaltius,** oder, wie er eigentlich heisset, **Blasius Pascalis,** in Literis ad provincialem, an dem Dienste der Maria und der Heiligen vieles zu erinnern und zu bestraffen gefun-

gefunden. In der Römischen Kirche stehen manche in dem Register der Heiligen, werden mit verehret und angeruffen, von denen man doch nicht erweisen kan, daß sie mit Recht unter die Heiligen gezählet werden, daß sie Christen gewesen sind, ja, daß sie jemahls in der Welt gelebet haben. Unter den Römisch-Catholischen selbst hat hievon der berühmte **Johann Mabillonius**, unter dem Nahmen **Eusebii Romani**, Epistolam ad Theophilum Gallum, de cultu Sanctorum ignotorum, geschrieben. Aus dem, was wir aus den Protestantischen Schrifften mit wenigem jetzo angeführet haben, erhellet schon genugsam, daß auch hierinnen, was die Verehrung und Anbetung der Maria und der Heiligen anbetrifft, die Lehrer der Römischen Kirche einander selber wiedersprechen. **Mußard** leitet, in der Vorstellung der vor Zeiten aus dem Heydenthum in die Kirche eingeführten Gebräuchen und Ceremonien, die Verehrung der Heyden aus dem Heydenthum her, und mercket unter andern an, daß die Anbetung der Heiligen guten Theils mit von dem Plato herkomme, indem er gelehret hat, daß GOtt, der sich mit den Menschen nicht gemein mache, gewisse Geister zu Mittlern verordnet habe, welche unsere Gebete vor GOTT brächten; Es sey aber bekannt, daß die Platonischen Lehr-Sätze von den meisten alten Kirchen-Lehrern ohne Bedacht angenommen worden seyn, welches auch von andern angemercket worden ist, und die Römisch-Catholischen haben solches guten Theils selber gestehen müssen. In den Jansenischen Streitigkeiten, die zu Anfang dieses Jahrhunderts getrieben wurden, trug sich eine Begebenheit zu, welche hier angemercket zu werden verdienet. Ein gewisser Geistlicher in der Provence in Franckreich ward von andern Jesuitisch-Gesinneten, allerhand neuerlicher und der Ketzerey verdächtiger Lehren, bey seinem Beicht-Vater beschuldiget, welcher sich auch dieserwegen, ausser dem Beicht-Stuhle, mit ihm beredete. Solche Puncte waren insonderheit folgende: Er nehme sich des **Jansenius** an, und vertheidige dessen 5 verdammte Propositiones; Hierauf war seine Antwort, die verdammten Propositiones des Jansenius verwerffe er schlechterdings, und ohne Vorbehalt, in allem Verstande, wie sie die Kirche verdammet, ja, auch selbst in dem Verstande, des **Jansenius**, wie solcher von Pabst **Innocentius** dem XII. in seinem Brevi an die Niederländischen Bischöffe erkläret worden sey. Daß aber besagte Propositiones in des **Jansenius** Schrifften stehen solten, solches sey Decisio Facti, gegen welche er nicht einen solchen Glauben, wie gegen die Decisionem Juris in Verdammung dieser Propositionen selbst habe; Er halte aber davor, daß es vor ihn genug sey, wenn er eine ehrerbietige Unterthänigkeit und Stillschweigen gegen dasjenige bezeige, was die Kirche über dieses Factum decidiret habe. Die andre Beschuldigung war, er lehre von der Gnaden-Wahl nicht richtig; Hierauf antwortete er, er glaube, daß die Prædestination aus lauter Gnade geschehe, und daß die Gnaden-Mittel an sich selbst kräfftig, und zu allen gottseligen Wercken nöthig seyn: Dabey aber halte er davor, daß es eine gewisse innerliche Gnade gebe, welche eine warhafftige Möglichkeit die Gebote GOttes zu erfüllen mittheile, aber durch Widerstrebung des menschlichen Willens in ihrer Würckung verhindert werden könne. Die dritte Beschuldigung war, in der Materie von der Liebe GOttes sey er mit dem Ertz-Bischoff von Chambrey einerley Meynung; Er antwortete, er glaube, daß man GOtt als unsern letzten Endzweck über alles zu lieben verbunden sey, und daß alle Verrichtungen, welche nicht einige Bewegung der Liebe GOttes zu dem Grunde haben, Sünde seyn, ob sie gleich sonst in Ansehung der Sache selbst und des Endzweckes gut seyn möchten. Die vierte Beschuldigung, er glaube nicht, daß die Attrition, oder Halb-Reue, zu der Busse zulänglich sey; Er antwortete, wegen der Attrition habe die Kirche noch nicht decidiret, doch halte er davor, daß, wenn solche Reue zu dem Empfang der Absolution in dem Sacramente der Busse zulänglich solle beschaffen seyn, ausser solcher Bewegung von der Straffe, nothwendig ein Anfang zu der würcklichen Liebe GOttes über alle Dinge, als eines Brunnen aller Gerechtigkeit, dabey mit eingeschlossen seyn müsse. Die fünffte Beschuldigung war, er halte von der Würckung der Messe an sich selbst nicht gar viel; Er versetzte hierauf, daß, wer solchem Opffer mit Vorsatz zu sündigen, oder in einer Todt-Sünde ohne einige Buß-Bewegung beywohne, eben dadurch eine neue Sünde begehe. Die sechste Beschuldigung, welche unsre vorhabende Materie angehet, lautete also: Er verwerffe die Anbetung der Heiligen, und besonders der Mutter GOttes; Er leugne auch, daß die Jungfrau Maria ohne Sünden empfangen sey. Hierauf antwortete er, daß er bekenne, daß es einem jeden Christen sehr nützlich sey, die Heiligen, und besonders die Jungfrau Maria, zu verehren; Er glaube aber, daß die wahre Devotion, so ihr gebühre, in einer grossen Liebe zu derselbigen, die sich über die von GOtt ihr erwiesene Gnade erfreuet, bestehe, welche denn nicht nur mit aller Ehrerbietung verknüpffet sey, sondern auch zu der Nachfolge ihrer Demuth und andern Tugenden veranlasse, und mit einem Vertrauen wegen ihrer Vielgültigkeit bey ihrem Sohne verbunden sey. Er könne auch nicht billigen, daß man vorgebe, man müsse auf sie ein gleiches, ja wohl grösseres Vertrauen, als auf GOtt selbst, setzen, oder sie könne Seelen von der ewigen Verdamniß erlösen, in welche sie die Gerechtigkeit ihres Sohnes schon verdammet habe. Hierzu kam noch die siebende Beschuldigung, er liebe und recommendire viel verdächtige Bücher, als Arnaldi Tractat von dem öfftern Gebrauch des Heiligen Abendmahls, die Briefe des **Abts von S. Cyran**, die Horas des **du Mont**, die Moral von **Grenoble**, und die Conferentzen des **Bischoffs zu Lucon**, wie auch das Rituale des **Bischoffs zu Alet**, das 1668. durch eine Päbstliche Constitution verdammet worden war, und endlich, so bediene er sich auch des Montischen Neuen Testaments. Hierauf sagte er, daß die angegebenen verdächtigen Bücher von den gewissenhafftesten Bischöffen und Theologen approbiret und autorisiret wären, die Montische Uebersetzung des Neuen Testamentes aber noch nicht verboten sey

Nachdem sich also der beschuldigte Geistliche dergestalt erkläret hatte, daß der Beicht-Vater bey sich anstund, ihn deßwegen zu verurtheilen, oder ihm die Absolution zu versagen, so übersendete er die gegebene Antwort, als einen Casum conscientiæ, an die Theologische Facultät zu Paris, mit dem Ersuchen, daß dieselbe ihr Urtheil hierüber, zu seinem Unterrichte, ihm nicht versagen, sondern deutlich erklären möchte, wie er sich hierinnen zu verhalten habe, massen er sein Urtheil gerne nach dem ihrigen einrichten wolle. Und weil auch der Geistliche, über welchen er sie um Rath frage, selig zu werden wünsche, von aufrichtigem Hertzen sey, und gar nicht halßstarrig über seinen Meynungen halte, so glaube er, daß er ohne Schwierigkeit demjenigen, was man in seiner Meynung zu der Seeligkeit nachtheiliges finden möchte, entsagen werde. Hierauf ertheileten 40. Doctores der Sorbonne, die sich auch insgesammt unterschrieben, diese Antwort: „Daß die Meynungen des „vielbesagten Geistlichen weder neu, noch sonder„bar, noch von der Kirche verdammt, auch endlich „nicht solche seyn, daß ein Beicht-Vater, um ihn „zu absolviren, die Verlassung derselbigen von ihm „fordern müsse. Deliberirt in der Sorbonne, „den 20 Julii, Anno 1701.“ Hierüber entstund nun in der Römischen Kirche eine grosse Uneinigkeit, und es ward theils vor, theils wieder diese Meynungen verschiedenes geschrieben. Pabst Clemens der XI. aber verdammete in einer besondern Constitution, von dem 12 Hornung des Jahrs 1703. diesen Casum, und untersagte, bey Straffe des Bannes, den Gebrauch der Schrifft, in welcher der Ausspruch der Sorbonne bekannt gemacht worden war. Nicht weniger ließ der Pabst gleich des folgenden Tages ein Schreiben an den Cardinal de Noailles, den Ertz-Bischoff zu Paris, ergehen, damit er wieder die Doctores der Sorbonne Ernst vorkehren, wie auch an den König in Franckreich Ludwig den XIV. selber, daß er dem Ertz-Bischoff mit seiner Macht in diesem Stücke unterstützen möchte. Solchergestalt ward den Doctoribus der Sorbonne von dem Ertz-Bischoff zu Paris folgende Retractions-Formul zu der Unterschrifft vorgelegt: „Wir unterzeichnete Doctores „Theologiæ der Parisischen Facultät erklären, daß „wir uns der Ordonantz des Herrn Cardinals von „Noailles, Ertz-Bischoffs von Paris, de dato 22. „Februar. unterwerffen: Daß wir unsere Mey„nungen und Conduite selbiger conformiren, und „daß wir ein warhafftiges Mißfallen haben, daß „der darinn verdammte Casus conscientiæ von uns „unterschrieben worden.“ Die meisten waren zu dieser verlangten Wiederruffung gantz willig, unter welchen Herr **Natalis Alexander** einer der ersten mit gewesen seyn soll. Einige aber, als der Abt **Peticpied**, Doctor und Professor der Gottes-Gelahrheit in der Sorbonne, Monſ. **Gueton**, ein Religiose in der Abtey von S. Victor zu Paris, und der berühmte Herr **Lud. Elias du Pin**, konnten sich dazu nicht entschliessen, und musten deswegen in das Exilium wandern. **Walchs** Rel. Streitigk. ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, II Th. p. 503-522. V Th. p. 495-498. **Heinsii** Kirchen-Hist. IX Th. p. 27-42.

XIV. **Verehrung der Reliquien,**

davon ist bereits in dem Artickel: **Reliquien,** im XXXI Bande, p. 526 u. ff. gehandelt worden.

XV. **Verehrung der Sonne,**

hiervon ist gleichfalls schon in dem besondern Artickel: **Sonnen-Verehrung**, im XXXVIII Bande, p. 797 u. ff. gehandelt worden.

XVI. **Verehrung des Teuffels,**

von welcher Art der Verehrung der Artickel: **Teuffel,** im XLII Bande, p. 1543 u. ff. nachzusehen ist.

XVII. **Verehrung der Venus,**

davon ist in dem Artickel: **Venus,** im XLVI Bande, p. 1657 u. ff. besonders p. 1661 gehandelt worden.

XVIII. **Verehrung der Verstorbenen,**

davon sehe man so wohl oben unter Nummer V, wo wir von der Verehrung des Confutius geredet haben, als auch oben Nummer X: Verehrung der Heiligen.

XIX. **Verehrung der Wälder,**

davon ist oben unter Nummer II gehandelt worden.

**Verehrung** oder **Schenckung,** siehe *Donatio,* im VII Bande, p. 1250 u. ff. **Geschenck,** im X Bande, p. 1218 u. ff. *Honorarium,* im XIII Bande, p. 782; *Munus,* im XXII Bande, p. 856; *Munera,* ebend. p. 819 u. ff. **Schencken,** im XXXIV Bande, p. 1244; und **Schenckung,** ebend. p. 1283 u. ff.

**Verein,** siehe **Vereinigen.**

**Verein, (Churfürsten-)** siehe **Churfürsten-Verein,** im V Bande, p. 2306.

**Verein, (Churfürstliche Erb-)** siehe **Churfürsten-Verein,** im V Bande, p. 2306.

**Verein, (Erb-)** siehe **Erb-Vereinigungen,** im VIII Bande, p. 1505 u. ff. desgleichen **Erb-Verträge,** ebend. p. 1507. und *Confraternitas,* im VI Bande, p. 964.

**Verein, (Fürsten-)** oder eine Vereinigung etlicher Deutscher Fürsten, finden wir in den Geschichten des eilfften und funffzehenden Jahrhunderts. Was den erstern Fürsten-Verein anbetrifft, so hatte der Pabst Urban der II. den Bischoff zu Constantz, Gebhardus, aus dem alten Hause Zähringen in Brißgau, in dem Jahr 1089. zu dem Legaten in gantz Deutschland ernennet. Dieser Päbstliche Legat, stellte in dem Jahr 1093. zu Ulm, in Abwesenheit des in Bann gethanen Kaysers Heinrichs des IV einen grossen Convent an, und brachte es so weit, daß Welfo der IV Hertzog von Bayern, und andere der Päbstlichen Faction zugethane Fürsten, darunter vermuthlich auch die Sachsen gewesen sind, unter sich pacificirten, seinen und seines Bruders Bertholdus, Hertzogs in Schwaben, Verordnungen auf eine gewisse Zeit nachzukommen. Hieraus siehet man, wie einige Reichs-Fürsten, die einander gleich gewesen sind, ex pacto, nicht anders, als die Systemata Rerum publicarum fœderatarum pflegen, einen allgemeinen Frieden unter sich gestifftet, und hernach solcher in ihren eigenen Landen und Territorien zu der Vollziehung gebracht haben. Der andere Fürsten-Verein fällt in das Jahr 1446. Es waren damahls viel Spaltungen zu bemercken, die den Päbstlichen

chen Stuhl nicht wenig beunruhigten; Und der Pabst Eugenius hatte um deswillen den Chur-Fürsten von Cölln und den von Trier abgesetzet, weil sie es mit seinem Gegen-Pabst Felix hielten, und das Basler Concilium auf alle Art und Weise vertheidigten. Das Ertz-Bischoffthum Cöln hatte er an den Hertzog Adolph von Cleve vergeben, nach Trier aber den Bischoff von Chambray, Johannes verordnet. Dieses bewog die Chur-Fürsten von Mayntz, Trier und Cöln, Pfaltz, Sachsen und Brandenburg, daß sie zu Franckfurt eine Zusammenkunfft hielten, und sich mit einander verbanden, so fern der Pabst Eugenius die ohne Ursach abgesetzten Chur-Fürsten nicht wieder in ihre vorige Würde ließ, die deutsche Nation mit den vielen Geld-Abforderungen auszusaugen fortführe, und sich endlich dem Concilio nicht unterwürffe, so wolten sie seine geschehene Absetzung für genehm halten, und sich nicht ferner, wie biß anhero, Neutral bezeigen. Sie machten auch unter sich einen besondern Fürsten-Verein, daß sie nehmlich den Päbstlichen Spaltungen abhelffliche Maße geben, die Reichs-Güter ohne ihre Einwilligung nicht veräussern lassen wolten, und daß ihre unter sich habende Irrungen gäntzlich abgethan werden solten. Hiernächst beschlossen sie an den Kayser, den Pabst und das Basler Concilium eine Gesandschafft abzufertigen, dergleichen auch an dem Kayser würcklich geschahe, durch welche sie ihm und dessen sechs geschwohrnen Räthen vorstellen liessen, daß er mit ihnen in ein Bündniß treten mögte, sodann man in dem Nahmen aller eine Gesandschafft nach Rom gehen lassen wolte. Der Kayser schlug zwar das erstere als etwas unbilliges ab, sandte aber doch den Aeneas Sylvius nach Rom an den Pabst Eugenius, und ließ selbigem Erinnerung thun, daß er die Chur-Fürsten nicht so gar geringschätzig halten, sondern die beyden Ertz-Bischöffe in ihre vorige Würde wieder herstellen mögte. Der Pabst konnte sich zwar sehr schwer darzu entschliessen, nichts destoweniger schickte er eine Gesandschafft auf den in dem Herbst-Monat zu Franckfurt von neuem anberaumten Chur-Fürsten Tag, auf welchem Aeneas Sylvius es dahin zu spielen wuste, daß die Chur-Fürsten beschlossen, die Wahl des Pabsts Eugenius für rechtmäßig anzunehmen, so fern er ein General-Concilium anstellen, die Schlüsse der beyden vorigen Concilien confirmiren, den Beschwerden der deutschen Nation abhelfliche Masse geben, auch die geschehene Absetzung der beyden Chur Fürsten wiederruffen würde. Kurtz darauf fertigte der Kayser den Aeneas Sylvius, und den Procopius Rabenstein, einen Böhmen, nach Rom ab, der Chur-Fürst denen Johannes Lyserus, als seinen Abgesandten beyfügete. Sie traffen aber den Pabst Eugenius fast in den letzten Zügen an, jedoch billigte er alles, was der Franckfurther Chur-Fürsten-Schluß von ihm verlanget hätte, worauf sie ihm wenig Zeit vor seinem Ende, annoch die gewöhnliche Obedientz ablegten. Ja, eben dieser Pabst gab auf Ansuchung des Kaysers, in dem Hornung 1447. eine besondere Bulle, Krafft welcher er die Schlüsse des Baselischen Concilii, bis auf anderweitige Verordnung, für noch ferner gültig in Deutschland erklärte, wie nicht weniger noch ein anderes Decret, darinnen er die dem Kayser Friedrich dem III. und den deutschen Fürsten verliehene Freyheiten und Befugnisse bestätigte. Nicht lange darnach, als dieses geschehen war, nahm der Pabst Eugenius IV. den 22. Hornung, seinen Abschied von der Welt. Jellers Geneal. Histor. des Braunschw. Lüneb. Hauß. p. 166. 167. 168. Allgem. Chronicke, VI Band, p. 131. 132.

**Verein (Müntz)** siehe **Müntz-Receß** im XXII Bande, p. 591.

**Verein, (Rheinischer)** ward von den vier Chur-Fürsten bey Rhein, als Mayntz, Cöln, Trier und Pfaltz, zu Ober-Wiesel, in dem Jahr 1519. bis zu einer Römischen Königs-Wahl geschlossen, und hatte folgenden Inhalt: „Von „Gottes Gnaden, wir Albrecht, der Heil. Römischen Kirchen, St. Chrysogoni Priester, „Cardinal, zu Mayntz und Magdeburg, Ertz-„Bischoff, Administrator zu Halberstadt, Marg-„graff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, „der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf „zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen; Herman, „Ertz-Bischoff zu Cöln; Richard, Ertz-Bischoff „zu Trier, durch Germanien, Italien, Gallien, „und das Königreich Arelat, Ertz Cantzler; Und „Ludwig, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in „Bayern, Ertz-Truchsäß; Alle des H. Reichs „Chur-Fürsten. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, nachdem weyland der Allerdurchlauchtigst, Großmächtigst, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Maximilian, erwählter Römischer Kayser, seliger und hochlöblicher Gedächtniß, nach dem Willen des Allmächtigen von dieser Welt verschieden, dadurch das „Heilig Römische Reich eines weltlichen ernstlichen „Haupts in Mangel stehet, und Zeit und Mahlstatt, wie sich nach Ordnung der heiligen Gesetze „gebühret, zur Wählung eines künfftigen Römischen Königs bestimmt und vereint seyn, und „sich aber jetzo allerhand Aufruhr und Empörung „im heiligen Reich eräugnen und begeben, und zu „besorgen, daß mitler Zeit der Wahle je mehr, „wo nicht mit zeitlichen Rathe darein gesehen, zur „Verkleinerung und Verwüstung deutscher Nation, auch erschrecklichen Blut-Vergiessen, und „anders entstehen und erwachsen mögten Wenn „aber Uns, als den höchsten Gliedern und Säulen des Heil. Römischen Reichs, aus schuldiger „Pflicht und aufgelegtem Amt gebührt, solchem „zu fürkommen, und Fried und Einigkeit, so „viel möglich, zu erhalten, so haben wir vier „Chur-Fürsten bey Rhein, obgemeldt, uns als „wir jetzo allhier zu Ober-Wiesel versammlet, „und nachdem uns die andern unsern Mit Chur-„Fürsten etwas entsessen, Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, zu Handhebung und Erhaltung des Landfriedens, und unser jedes Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Friede „und Einigkeit, auch zu Schutz und Schirme „unser Fürstenthum, Lande und Hülfe, nachfolgender Punct und Artikul, biß so lange ein „Römischer König, und weltlich Haupt der „Christenheit einmüthig erwählet, und fürter mit „der Königlichen Cronen, wie sich gebühret, ge-

„cröut ist, und nicht länger, einträchtiglich ver-
„einigt und zusammen verbunden, und thun das
„hiermit und in Krafft dieses Briefs. Und zum
„ersten so sollen und wollen wir einander treulich
„meynen, ehren und fürdern, schützen und schir
„men, wie sich wohl das gebühret und geziemet
„Zum andern sollen und wollen wir unter uns
„selbst, oder unser einer gegen Niemands andern
„ohne der ander dreyer Wissen und Willen, die
„obgemeldte Zeit, uns kein Ausruhr und Empö-
„rung erwecken, oder anzufallen unterstehen,
„welcherley Gestalt oder Ursachen das beschehen
„könnt oder möcht, noch Jemands andern das,
„von unserntwegen, oder für sich selbst, daß wir
„ungefährlich mächtig seyn zu thun, gestatten
„oder zulassen, es soll auch keiner des andern
„Feind oder Wiederwärtigen hausen beherber-
„gen oder fürschieben, noch einig andere Be-
„günstigung thun, noch durch die Seinen zu thun
„gestatten, sondern sollen das alles, so viel uns
„allen sämtlich oder sonderlich möglich, fürkom-
„men, wenden und abschaffen, ihnen auch, da
„unser einer einiges Gewerbs oder anders innen
„wird, das über uns alle sämtlich oder sonderlich
„dienen möchte, soll er die andern alle des von
„Stund an warnen, damit sich ein jeder dar-
„nach mit seiner Landschafft rüsten, und schicken
„möge, und wäre es Sache, (da Gott vor sey)
„daß unser einer oder derselben Verwandten und
„Unterthanen von jemands, wer der wäre, wie-
„der des Reichs Land-Frieden und gülden Bulle
„angreiffen würde, sollen die andern von Stund,
„so deß innen werden, auch untersucht nachei-
„len lassen, und zu Eroberung und Erlangung der
„entfremde Habe oder Unterthanen, nicht anders
„sich erzeigen und halten, als ob es sie selbst be-
„langend. Oder so unser einer durch Jemands
„überfallen oder belägert würde, oder werden
„wolt, sollen und wollen wir andere drey, so fern
„wir des vierdten, der also überzogen wäre oder
„werden wollt, zu recht mächtig seyn, oder sein
„Lieb für uns andern dreyen, deß Rechten leiden
„mag, demselben auf sein Ersuchen, zum ersten
„also viel zu Roß und Fuß er an unser Jeden ge-
„sinnen würdet, doch daß er im Reißigen über
„zweyhundert, und zu Fuß über vierhundeet nicht
„begehr, darüber auch unser Jeder zum ersten zu
„schicken nicht schuldig seyn sollen, zum förderlich-
„sten und ungesäumt auf unsern Schaden, und
„deß, dem man die Hülffe thut, Kosten zu schi-
„cken, denselben ihr besten helffen, retten, schü-
„tzen, schirmen, und zu Wieder-Eroberung des,
„so seiner Lieb also entfremdt wäre, auch zu Auf-
„halt gewaltiges Inhalt oder Ueberzugs, getreu-
„lich Hülf und Beystand thun, und in dem allen
„nicht anders erzeigen und halten, als ob
„es unser eigen Sach wäre, und unser Land
„und Leute antreffe, und was also wieder-
„um erlangt oder erobert würde, so des Für-
„sten, dem die Hülff geschicht, gewest wäre, soll
„ihm dasselbig frey, ohne einig Fürgedinge, wie-
„der zugestellet und ihm gegeben werden. Ob
„sich aber begebe, daß in solchem durch uns sämt-
„lich einig Stadt oder Fleck unsern Feinden und
„Wiederwärtigen abgenommen und erobert wür-
„de, das soll uns allen, so dabey gewest, zu-
„gleich gebühren, und ob solche Ausruhr zum
„Feld-Läger kommen, und man weiter Hulff,
„dann gefodert, vonnöthen seyn würde, soll un-
„ser Jeglicher auf deß, so überzogen ist, weiter
„Ansuchen, einen Geschickten seiner Räthe der
„Kriegs-Läufft verständig, an gelegen Mahlstatt
„zusammen verordnen, sich weiter Hülffs-Zu-
„zugs, und wie es mit allen Sachen fürter ge-
„halten werden soll, zu unterreden, zu rathen
„und zu schliessen, und was durch sie also beschlos-
„sen würde, dem soll als durch uns für-
„derlich nachkommen werden. Daß, ob ei-
„niger aus uns selbst von Jemands überzogen
„wäre, soll er dem andern zuschicken nicht schul-
„dig seyn, und soll hierin keine Gefehrde ge-
„braucht werden, ob aber unser zween einsmahls
„überzogen und überfallen würden, soll die Hülff
„der andern zweyen zugleich unter die zween, so
„also überzogen wären oder würden, getheilt
„werden, alles getreulich und ungefährdlich. Es
„soll auch unser keiner ohne den andern, mit dem-
„selben gegen dem oder denen, wie vor, also
„sämtlich gehandelt hätten, Schein, Sünde oder
„Raithung annehmen, oder Bedeutungen lassen,
„in was Schein das beschehen möcht, und da-
„mit unser aller Amt-Leute und Unterthanen des
„Wissens haben, und darnach richten mögen,
„soll unser Jeglicher den Seinen, diß unser Ei-
„nung und Verständniß zu erkennen geben, mit
„Befehlch, ob unser einer angegriffen und be-
„schädigt würdet, daß des andern Amt-Leute und
„Unterthanen, so sie das inne würden, für sich
„selbst, oder auf Erforderung, wie gemeldt,
„nachfolgen, und Hülf und Recht thun, als ob
„es sie selbst belangend, und soll in dieser unser
„Churfürstlichen Einung Niemands ausgenom-
„men seyn, sondern ein Jeder, dem allen obge-
„schriebener Maß nachkommen und zuziehen, und
„zu helffen schuldig seyn, es sey wieder wen es
„wolle, ausgescheiden unsern allerheiligsten Va-
„ter den Pabst, und das Heil. Römische Reich,
„alle Gefehrde hindangesetzt. Diese abgeschrie-
„ben Punct und Articul gereden und versprechen
„wir obgemeldt vier Chur-Fürsten samt und son-
„derlich, bey unser Churfürstlichen Ehren und
„Würden, die obgemeldt Zeit aus, treulich zu
„halten, zu vollziehen, ohne alle Auszug oder
„Weigerung nachzukommen, sonder alle Ge-
„fehrde. Deß zu Urkund hat unser Jeglicher
„sein eigen Insiegel an diesen Brief thun hencken
„der geben ist zu Oberwiesel auf Sonntag Läta-
„re, Anno Domini millesimo quingentesimo de-
„cimo nono „ In dem Jahr 1711. ist in der
Wahl-Capitulation Kayser Carl des VI, damah-
ligen Römischen Königs, dieser Rheinische Ver-
ein, in dem dritten Articul, mit folgenden Wor-
ten bestätiget worden: „Wie nicht weniger die
„gemeine und sonderbahre Rheinische Verein,
„der Chur-Fürsten, als welche ohne das mit
„Genehmhaltung und Approbation der vorigen
„Kayser rühmlich aufgerichtet, und was darü-
„ber noch weiter die Herren Chur-Fürsten aller-
„seits unter einander gut befinden und verglei-
„chen mögten, (nehmlich sollen und wollen wir)
„auch unsers Theils approbiren und confirmiren,
„jedoch dem Instrumento Pacis und andern
Reichs-

„Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und „Ständen ( die unmittelbahre Reichs-„Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrach„ten Juribus, Hoheiten und Privilegien ohnabbrüchig „ Schmaussens Corpus Jur. Publici, S. R. J. Academicum, p. 103, 104. 105. 1328. Hübners Geographie, III Th. p. 872.

**Verein, (Städte-)** siehe **Städte-Bündniß**, im XXXIX Bande, p. 838.

**Vereinbaren**, siehe **Vereinigen**.

**Verein der Churfürsten**, siehe **Chur-Fürsten-Verein**, im V Bande, p. 2306.

**Vereinen**, siehe **Vereinigen**.

**Vereinigen oder Vereinbaren**, Lat. *Unire*, oder *Consociare*, heißt zwey oder mehrere unterschiedene Dinge oder Personen mit einander genauer verbinden, welche so denn **vereinigt**; wie hingegen eine solche Verbindung selbst eine **Vereinigung** oder **Vereinung** genannt werden. So werden z. E. bisweilen die sonst so genannten zusammen gebrachten Kinder mit einander vereinigt, welche Vereinigung ins besondere die **Einkindschafft**, Lat. *Unio Prolium*, genannt wird, wovon so wohl, als der zuweiligen **Vereinigung der Kirchen**, oder **Zusammenschlagung derer Pfarren**, unter besondern Artickeln ein mehrers. Siehe übrigens auch den Artickel: **Vereinigung**.

**Vereinigen**, heißt auch bisweilen, so viel, als sich mit einander vertragen oder vergleichen, siehe **Vergleich**.

**Vereinigen**, in der Heil. Schrifft heisset nach dem Grund-Wort Chabhar, eigentlich etwas, das aus seinem Bezierck ausgetreten ist, oder austritt, vereinbaren oder zusammen fügen, wie denn auch gemeiniglich in dem Deutschen durch an einander fügen, zusammen fügen, vereinigen, zusammen gesellen, u. s. w. ausgesprochen wird. Wir lesen es auch von der Vereinbahrung eines Menschen mit dem andern, so da geschicht, in nähere Freundschafft zu treten, und selbige unzerbrüchlich zu halten. Wie sich etwa Josaphat, der König in Juda, mit dem Könige in Israel Ahasia vereinigte, mit einander Schiffe zu machen, daß sie auf das Meer führen, wiewohl wieder des HErrn Willen, 2 Chronick XX, 35-37. Oder, wie der König gegen Mittag, und noch ein anderer Potentat, nach etlichen Jahren, sich mit einander vereinigen und befreunden solten, Daniel XI, 6. Oder aber, wie etwa die Könige, die wieder Kedor Laomor kriegeten, in dem Thal Siddim, da nun das Saltz-Meer ist, zusammen kamen und sich vereinigten, 1 B. Mos. XIV, 3.

**Vereinigende Binde**, siehe *Bandage Unisent pour les furcils*, im III Bande, p. 332.

**Vereinigende Binde, zu den Verwundungen der Augenbraunen**, siehe *Bandage Unissent pour les furcils*, im III Bande, p. 332.

**Vereinigende Nasenbinde**, siehe **Nasenbinde, (vereinigende)** im XXIII Bande, p. 741.

**Vereinigt**, siehe **Vereinigen**.

**Vereinigte, (das)** Lat. *Unitum*, siehe in dem Artickel: **Vereinigung**.

**Vereinigte Articulation**, siehe **Verbindung der Knochen**.

**Vereinigte Creutzes-Verehrung**, ein Orden, siehe **Creutz-Trägerinnen**, im VI Bande, p. 1640 u. ff.

**Vereinigte Feld**, siehe *Consolidatio*, im VI Bande, p. 1039.

**Vereinigter Hauffe**, sind gewisse Mennisten, so der andern Uneinigkeit verfluchen und sich allein zusammen halten. Kirchen- u. Ketzer-Lex. p. 792.

**Vereinigter Kinder**, siehe **Einkindschaffe**, im VIII Bande, p. 563. u. ff.

**Vereinigte Kirchen**, siehe **Vereinigung der Kirchen**.

**Vereinigte Niederlande**, insgemein die **Republick Holland** genannt, Frantz. *Provinces Unies du Pais bas*, Lat. *Provinciæ foederatæ Belgii, Belgium foederatum, Respublica Batavorum, Respublica Provinciarum unitarum Belgii*, also heissen unter denen siebenzehen Niederländischen Provintzien insbesondere diejenigen sieben, welche, da die Spanier in dem sechszehenden Jahrhunderte allzu grausam mit ihnen umgiengen, sich durch die bekannte Utrechtische Union im Jahr 1579 mit einander verbanden, dem Könige Philipp II in Spanien den Gehorsam aufzukündigen, und zusammen einen besondern freyen Staat zu formiren, jedoch dergestalt, daß keine dieser Provintzien über die andere, noch die stärckere über die schwächere, zu gebieten haben solte; deren Souverainität auch nachmahls vermittelst des Münsterischen Friedens im Jahre 1648 bestätiget worden ist. Solche sieben Provintzien sind nahmentlich Holland, Seeland, Geldern und die Grafschafft Zütphen, West-Frießland, Utrecht, Ober-Yßel, und das Omland oder das Land von Gröningen.

## Nahmen.

Von dieser siebenden Zahl und von ihrer Vereinigung mit einander, werden sie zusammen genommen die **sieben vereinigten Niederlande**, oder auch nur die **Vereinigte Niederlande** genennet. Und weil unter ihnen die Provintz Holland die erste, reicheste, mächtigste, und ansehnlichste Provintz ist; so werden von ihr die sämtlichen sieben vereinigten Provintzien auch und insgemein **Holland** oder die **Republick Holland** genennet. Ebenmäßig wie Schweitz zwar nur ein einiger Ort ist unter denen dreyzehen, und doch denen übrigen allen den Nahmen giebet. Den

## Ursprung

der Vereinigten Niederlande gründlich und umständlich zu zeigen, ist nöthig, daß wir zurücke gehen auf die

## Historie der Niederlande überhaupt biß zu der grossen Revolte.

In dem Artickel: **Niederlande**, im XXIV Bande, p. 737. u. ff. haben wir gemeldet, wie daß im Jahr 1477 die Niederlande durch die Vermählung des Kaysers **Maximilians I**, damahligen Ertz-Hertzogs in Oesterreich, mit **Marien** der eintzigen Tochter und Erbin **Carls des Kühnen**, letzten Hertzogs in Burgund, an das Hauß Oesterreich gekommen. Im Jahr 1482 erbte sein Sohn **Philipp**, nach Absterben der Mutter, die Niederlande. Der Vater machte auch seinem Sohne, der damahls ein Kind von vier Jahren war, das Recht zu denen Niederlanden nicht streitig: behielt sich aber doch die Vormundschafft,

 als

als Vater, vor. Ob nun wohl die Niederländischen Städte solches nicht leiden wolten, weil sie sich von Maximilianen I nicht viel gutes versahen, und es auch daher zu einigen Unruhen kam; so wurden sie doch durch den von Maximilianen gesetzten Statthalter ziemlich in die Enge getrieben. Hierauf kam Maximilian I im Jahr 1494 in Person nach denen Niederlanden, und brachte seinen Sohn Philippen mit, welcher mit unglaublicher Freude angenommen ward, weil er nunmehro schon das sechzehende Jahr erreichet hatte. Es verzog sich auch nicht über zwey Jahre, da ward ihm die Spanische Prinzeßin **Johanna** beygeleget, die nachgehends eine Erbin von der gantzen Spanischen Monarchie worden ist. Nach des Philipps im Jahr 1506 erfolgten frühzeitigen Absterben fielen die Niederlande an seinen ältesten Printzen, **Carln V.** Im Jahr 1513 nahm die berühmte Margarete von Oesterreich, des Kaysers Maximilians I Tochter, die Statthalterschafft der gesammten Niederlande auf sich. Und obgleich Carl V unterdessen heran wuchs, und nicht nur König in Spanien, sondern auch Römischer Kayser war; so wurde ihr doch das Gouvernement der Niederlande biß an ihr Ende 1530 gelassen. Nach ihrem Absterben machte Carl V im Jahr 1530 seine leibliche Schwester Marie zur Statthalterin der Niederlande nachdem sie ihren Gemahl Ludwigen, König in Ungarn, in der Schlacht bey Mohaz eingebüsset hatte. Ob nun gleich Carl V keine beständige Residentz in den Niederlanden hatte, so sprach er ihnen doch dann und wann zu, und war so beleibt, daß ein jedweder Niederländer das Leben vor ihn gelassen hätte. Es vermehrte Carl V auch die Niederlande mit vier Provintzen. Denn im Jahr 1521 submittirte sich Gröningen, 1529 bekam er Utrecht und Ober-Yßel, und 1543 muste ihm auch der Hertzog von Cleve das Hertzogthum Geldern abtreten. Wie nun solchergestalt alle Provintzen beysammen waren, so hätte Carl V gern einen Cörper daraus gemachet, und eine Königliche Regierung darinne angeleget: Aber weil eine jedwede Provintz ihre besondere Gesetze, Privilegien, und Gewohnheiten hatte; so kam ihm solches unmöglich vor. So viel aber that er doch, und machte ein Gesetze daß die siebenzehen Provintzen ewig solten beysammen bleiben. Und weil er schon voraus sahe, daß die Frantzosen mit der Zeit grossen Appetit darnach bekommen möchten, so vereinigte er die Niederlande in so weit mit dem Deutschen Reiche, daß sie den zehenden Creyß, nehmlich den Burgundischen, bedeuten solten, damit Deutschland allemahl Gelegenheit und Recht haben mögte, sich der Niederlande anzunehmen. Das geschahe im Jahr 1548 auf dem Reichs-Tage zu Augspurg. Bey diesem gütigen Regimente waren die Niederländer lustig, und celebrirten jährlich ihre gewöhnlichen Land-Jubel mit grossem Frolocken. Endlich versammlete **Carl V** im Jahr 1555 die Stände nach Brüssel, danckte die Regierung über Vermuthen ab, nahm seine Schwester, die obgedachte Gubernantin **Marie**, mit sich nach Spanien, und übergab die völlige Regierung der Niederlande seinem Sohne **Philippen II.** Hatte Carl V die Niederländer freundlich tractiret, so ward **Philipps** Regiment allemahl mit einer Spanischen Grandezza geführet, wodurch die Gemüther der Niederländer schon abgewendet waren. Hierzu kam das Religions-Wesen. Es war nehmlich zu **Carls V** Zeiten die Reformation in Deutschland angegangen, und hatte sich das Evangelium freylich auch in den Niederlanden ausgebreitet. Dieselben waren zwar vom Kayser **Carln V** auch verfolget worden, aber mit Masse; hingegen **Philipp** wolte schlechterdinges keinen Lutheraner, Reformirten oder Wiedertäuffer in dem Lande leiden, sondern wolte die Spanische Inquisition einführen. Die Politici sahen zwar voraus, daß es ohne Rebellion nicht abgehen würde, sie dachten aber, es wäre nichts so böse, das man sich nicht zu Nutzen machen konte; und also würde man auch hier bey erfolgtem Auffstande die allzu grosse Freyheit des Volcks beschneiden, und gleichsam zur wohlverdienten Straffe die Privilegien cassiren können. Sie hatten aber das nicht erwogen, daß dazumahl gantz Europa die allzu grosse Macht der Spanischen Monarchie mit schelen Augen ansahe, und also bereit waren, aus jedweden Funcken ein Feuer auffzublasen: Welches denn in einer solchen Provintz ohnedem leichte geschehen konte, welche an der offenbaren See lieget, und also mit auswärtigen Potentaten genaue Communication haben kan. Man hatte auch den innerlichen Zustand des Landes nicht genug consideriret. Denn die Geistlichen waren schwürig, daß der König 14 neue Bißthümer machte, und die kleinen Abteyen dazu einzog, die von Adel hatten sich durch einen allzu grossen Staat ziemlich ruiniret, und weil sie an **Philipps** Hofe nichts golten, so wurden sie von Armuth und Verachtung zur Desperation angetrieben: Und Printz **Wilhelm** von Oranien war an Reichthum und Gunst des Volckes so ein mächtiger Vasall, daß die Rebellen leichte ein Haupt bekommen konten. Ja welches am meisten zubedencken war, so regierte in Deutschland der fromme und friedfertige Kayser **Ferdinand I.**, welcher den Protestanten in Deutschland den Religions-Frieden zuwege gebracht hatte, und zu nichts weniger, als zur Verfolgung geneigt war; daß man also von Oesterreichischer Seite damahls zu Ausführung solcher blutgierigen Anschläge keinen Succurs, zugewarten hatte. Weil nun also das Religions-Wesen gantz zur Unzeit angefangen ward, so hatte es auch einen übeln Ausgang, und brachte die Niederländer dahin, daß sie endlich 1579 eine neue Republic aufrichteten, welche bis auf diesen Tag nicht wieder hat können unter das Spanische Joch gebracht werden. So viel ist zum Vorschmacke nöthig. Nunmehro wollen wir sehen, was von Zeit zu Zeit paßiret ist. Und weil **Philipp II.** nur einmahl in den Niederlanden gewesen ist, die übrige Zeit aber in Spanien zugebracht hat, so wollen wir die fünf Statthalter zum Grunde setzen, welche vor der grossen Revolte den Niederlanden zu **Philipps II** Zeiten vorgestanden haben. Es war aber der

**I. Philipp Emanuel Sabaudus.**

Zu dieses seiner Zeit ist noch alles gut gewesen: Denn da war **Philipp II** in den Krieg mit König **Heinrichen II** in Franckreich verwickelt, eroberte 1557 St Quintin in der Picardie, und machte endlich 1559 zu Chateau en Cambresis Friede.

Hier-

Hierauf begab sich Philipp II. in Spanien, nachdem er vorher über eine jedwede Provintz einen besondern Gouverneur, und seine Schwester Margarethen zur Statthalterin über die gesammten Niederlande gesetzt hatte: Das geschahe 1559. und nach der Zeit hat Philipp II. die Niederlande nicht wieder gesehen.

II. Margarethe Parmensis.

Diese Printzeßin war Caro V. natürliche Tochter, und war sein erstes Kind. Denn als er 1522. zu Oudenarde war, und einem Tantze zusahe, so gefiel ihm eine Adeliche Dame Margarethe Vangestia am besten; solches hörte ein Schmarutzer, und als der Kayser in seinen Pallast fuhr, so disponirte er die Dame, wiewohl mit grossem Widerwillen, daß sie auf den Abend sich zu dem Kayser in das Zimmer führen ließ, und eine junge Margarethe, wie der Ausgang erwiesen hat, mit nach Hause brachte. Der Kayser wolte seine Schande durchaus verschwiegen haben, es ward aber von einer Magd verrathen, und endlich erkannte sie der Kayser öffentlich vor seine Tochter. Im Jahr 1536. ward sie mit dem Hertzoge von Florentz Alexandern, und 1538. mit dem Hertzoge von Parma Octavius, der doch nur 13. Jahr alt war, vermählet, welcher andere Gemahl damahls noch lebte, als sie zur Gubernantin bestellet war. Es waren viele wichtige Competenten; aber weil die Niederländer so viel auf Carln V. gehalten hatten, und diese Margarethe auch mit einer Niederländischen Mutter gezeuget worden, so wurde sie allen andern vorgezogen. So bald nun diese Margarethe das Regiment angetreten hatte, so merckte man, daß sie in allen Stücken von den Rathschlägen des Cardinals Antons Perenotti von Granvella dependirte, deswegen man sich wegen der Religion nicht viel Gutes prophezeyete. Und freylich, so bald der König aus dem Lande war, so wurden den Unterthanen vors erste die Spanischen Soldaten über dem Halse gelassen, welche allerwegen grossen Muthwillen trieben; Und hernach wurde 1560. das erschreckliche Blut-Gerichte, die Spanische Inquisition, mit grosser Autorität eingeführet. Ja weil kurtz darauf das Tridentinische Concilium gehalten ward, so wolte man die Niederländer zwingen, daß sie sich auch zu diesem Buche bekennen solten. Und endlich kam ein Geschrey aus, als wenn Philipp II. und Carl IX. in Franckreich, Abrede mit einander genommen hätten, durch ein allgemeines Blut-Bad alle Ketzer zu vertilgen. Ob nun wohl der Cardinal von Granvella der klügste Mann von der Welt war, so wuchs doch der Haß gegen ihn von Tage zu Tage mehr, daß ihn endlich der König 1564. aus den Niederlanden abruffen muste, weil er des Lebens nicht mehr sicher war: Wiewohl, da sich die Regentin nach seinem Abzuge von seinen Creaturen regieren ließ, so sagten die Leute in den Niederlanden alsobald: Der Leib des Cardinals wäre nur weggezogen, die Seele aber wäre noch im Lande. Endlich wie der König wegen der neuen Bischöffe, wegen der Inquisition, und wegen des Tridentinischen Concilii, alles Querelirens ungeachtet, bey seiner Meynung blieb, so machten die von Adel 1566. ein Bündniß darwider, welches sie das Compromissum nenneten. Anfangs wurden nur neun Personen zu Breda versammlet, und der das Bündniß zu Papier brachte, hieß Philipp Marnix; Es vermehrte sich aber die Anzahl bald bis auf 400. unter welchen Heinrich von Brederode, Ludewig Printz von Nassau, Florentius, Graf von Culenburg, und Wilhelm, Graf von Bergen, die vornehmsten waren. Diese 400. kamen 1566. nach Brüssel, beschworen ihren Bund von neuem, daß keiner den andern im Stiche lassen wolte, giengen darauf nach Hofe, überreichten der Regentin eine Supplique, und baten um Erhaltung ihrer Freyheit in geistlichen und weltlichen Dingen; worauf sie mit einer gelinden Antwort erlassen wurden, bis man die Sache an den König konnte gelangen lassen. Es hatte aber der Anführer dieser Edelleute Heinrich von Brederode, bey der Audientz wahrgenommen, daß der Graf von Barlemont der Regentin zugeruffen hatte: Sie solte sich vor diesen Leuten nicht fürchten, es wären nur Geusen, das ist Bettler. Deswegen ruffte Brederode die Verschwornen zusammen, nahm einen Bettel-Sack und einen höltzern Becher voll Wein in die Hand, und ließ die Gesundheit der Geusen starck herum gehen. Des folgenden Tages giengen sie die Gassen auf und ab, und trugen Bettel-Säcke, liessen sich auch die Bärte so abscheren, daß sie fast wie die Türcken aussahen, und in wenig Tagen sahe man eine Müntze, da war auf einer Seite des Königs Philipps II. Bildniß mit der Ueberschrifft: Fideles Regi, die Getreuen des Königs; auf der andern Seite ein Bettel-Sack, mit der Beyschrifft: usque ad Manticam, auch bis an den Bettel-Stab. Hierauf fieng das gemeine Volck an, in den Städten die Bilder in den Kirchen abzubrechen: Zu Ypern ward 1566. der Anfang gemacht, und in den meisten Städten damit fortgefahren, bis endlich auch die Weltberühmte Kirche zu Antwerpen auf solche Weise spoliret, und alles ihres Ornats beraubet wurde. Wegen dieser Bilder-Stürmerey griff endlich die Regentin zu den Waffen, und zerstreuete hin und wieder das zusammen gelauffene Volck, rieth auch dem Könige, daß er selbst nach dem Niederland kommen, und die Gemüther durch seine Gegenwart besänfftigen solte: doch die Antwort, die aus Spanien erfolgte, bestund in lauter Dräu-Worten, und der König beschuldigte nicht nur die vornehmsten Stände, sondern auch die Regentin selbst, daß sie durch allzugrosse Gelindigkeit zu solchem Tumult Anlaß gegeben hätten. Weil nun die starcke Rede gieng, daß in kurtzem eine grosse Spanische Armee ins Land kommen solte, welche mit den armen Geusen gar übel handthieren dürffte, so zogen die gemeinen Leute in grosser Menge nach Engelland, und brachten hiermit die Manufacturen in selbiges Königreich, woraus Engelland nachgehends grossen Profit gezogen hat. Die Grossen im Lande steckten auch die Köpffe zusammen, und deliberirten, was zu thun wäre. Der Graf Lamoral von Egmond resolvirte sich im Lande zu bleiben: Doch der Printz Wilhelm von Oranien trauete dem Landfrieden nicht, und begabe sich nach Deutschland; sagte auch zu dem Grafen: Ihr werdet die Brücke seyn, darüber die Spanier ins Land kommen werden. Bey dem Abschieds

schiede sagte **Egmond** zu dem Printzen: Adieu Printz ohne Land; aber der Printz replicirte: Adieu Graf ohne Kopf; und in kurtzer Zeit ward die Prophezeyung erfüllet. Die übrige Zeit ward mit Suppliciren und Respondiren zugebracht.

### III. Ferdinand, Hertzog von Alba.

Als der König zu Madrid deliberiret hatte, was man mit den Niederländern vornehmen solte, hatten viele zu gelinden Mitteln gerathen: aber der Hertzog von Alba rieth, man solte bey dieser Gelegenheit die Freyheit der Nation unterdrücken, brachte es auch dahin, daß ihm selbst die Execution dieses Rathschlags aufgetragen ward; massen er dann 1567. durch Savoyen und Burgund mit einer Armee von 8678. Mann in den Niederlanden ankam. Viele Grosse, darunter **Egmond** war, kamen ihm entgegen, welchen letztern er mit diesen Worten anredete: Siehe da, wo kömmt der grosse Ketzer her? Sein erstes Werck war, daß er ein grosses Tribunal von 12. Personen aufrichtete, welches Frantzösisch le conseil des Troubles, Deutsch aber der Blut-Rath genennet wurde. Der Präsident hieß **Anton Vargas**, welcher so ein gelehrter Mann war, daß er einst den Geusen zur Antwort gab: Non curamus vestros Privilegios; und als man wegen des Bilderstürmens Rath hielt, war dieses sein Votum: Hæretici fraxerunt templa, boni nihil faxerunt contra; ergo debent omnes patibulare. Dieser Blut-Rath bekam absolute Vollmacht, ohne Verstattung einiger Appellation diejenigen zu straffen, welche sich des Criminis læsæ Majestatis theilhafftig gemacht hätten: Darunter aber waren alle begriffen, welche das Compromiß unterschrieben, die Bilder gestürmet, oder was wider die Inquisition und das Tridentinische Concilium geredet hatten. Hierauf wurden die beyden Grafen **Lamoral von Egmond** und **Philipp Graf von Horn** alsobald 1567. bey den Köpffen genommen. Der von **Horn** wolte sich fortmachen; aber **Egmond** widerrieths und sagte: Es würde ihm nichts begegnen, als was ihm selber begegnen würde; und das war so gut, als eine Prophezeyung, weil das folgende Jahr beyden der Kopff abgeschlagen wurde. So bald die Post nach Spanien kam, daß man die vornehmsten Ketzer und Aufrührer feste gesetzet hatte, so fragte der Cardinal von **Granvella** gleich, an captus etiam fuisset Taciturnus? d. i. ob auch der Verschwiegene wäre mit gefangen worden? Wodurch er den schlauen und verschwiegenen Printz von Oranien verstand, und wie er hörte, daß dieser entwischet wäre, so sagte er gleich: Uno hoc retibus non concluso, nihil a Duce Albano captum est, d. i. wenn dieser eintzige nicht mit im Netze ist, so hat der Hertzog von Alba nichts gefangen. Unterdessen musten die beyden gefangenen Grafen zu Brüssel 1568. den Kopf hergeben, und wurden von vielen von geringerm Stande auf des Alba Befehl in jene Welt begleitet. Der Frantzösische Gesandte hatte die Execution mit angesehen, und dieses Urtheil davon gefället: Vidi ego in Bruxellensi foro decussum illum verticem, cujus virtute bis Gallia contremuit, d. i. er habe zu Brüssel denjenigen Kopf abschlagen sehen, vor dessen Tapferkeit Franckreich zweymahl gezittert habe. Er redete aber von dem Grafen von **Egmond**, welcher seine Tapfferkeit bey St. Quintin sonderlich hatte sehen lassen. Wie denn auch **Egmond** nicht begreiffen konte, warum ihn der König in Arrest nehmen ließ, sondern dem Officier, der den Degen von ihm forderte, zur Antwort gab: Et tamen hoc ferro ego sæpius regis causam non infeliciter defendi; d. i. und dennoch habe ich mit diesem Degen des Königs Sache öffters glücklich defendiret. Die abwesenden Herren, darunter Printz **Wilhelm** von Oranien der wichtigste war, wurden citiret, und wie sie nicht erschienen, so wurden ihre Güter confisciret, und sie also, nach **Egmonds** Prophezeyung, zu Herren ohne Land gemacht. Der Graf von **Montigny** aber, welchen die Niederländer an den König abgeschickt hatten, ward zu Madrit mit einer vergiffteten Suppe hingerichtet. Und das Culemburgische Haus, darinnen das Compromiß nochmahls war beschworen worden, ward dem Erdboden gleich gemacht. Der Printz von Oranien **Wilhelm**, und sein Bruder **Ludewig**, hatten unterdessen zwar in Deutschland und Franckreich etwas Volck zusammen gebracht, und suchten auf einer Seite in Frießland, und auf der andern in Brabant einzubrechen: Aber der Hertzog von Alba war an beyden Orten glücklich. Denn in Frießland schlug er bey dem Flusse Ems 1568. den Printz **Ludewig** von Nassau aus dem Felde, und weil viele Hüte von den erschlagenen Deutschen durch die gewöhnliche Fluth in die Nord-See waren getrieben, und von den vorbey fahrenden Schiffen aufgefangen worden, so erschallete der Ruhm von diesem Siege im Augenblick durch die gantze Welt: Printz **Ludewig** kam in verstellten Kleidern davon. In Brabant aber schlug er eben dasselbe Jahr bey Tillemont Printz **Wilhelmen** von Oranien, welcher 28000. Mann aufgebracht hatte. Der Printz entkam mit genauer Noth nach Deutschland. Unter der Beute waren auserlesene Pferde über welche sich der Hertzog von Alba freuete, und darbey sagte: En mihi, quot equos una equa peperit, d. i. Siehe, wie viele Pferde mit ein Mutter-Pferd gebohren hat. Hierauf ließ sich der von Alba aus den eroberten Stücken zu Antwerpen ein Sieges-Zeichen von Ertz aufrichten. Es war aber des Hertzogs Bild in Lebens-Grösse, unter seinen Füssen lagen zwey Personen, welche den Adel und das gemeine Volck vorstelleten. Diese beyden Bilder hatten viele Hände mit Suppliquen, und am Halse einen Bettel-Sack, aus welchem Schlangen heraus krochen, nebst einer stoltzen Inscription, darinnen die Verdienste des Hertzogs gepriesen wurden. Unterdessen bemühete sich der Printz von Oranien um neue Völcker, deswegen muste sich der Gouverneur zu einem blutigen Kriege parat halten, u. legte zu dem Ende 1569. eine scharffe Schatzung auf, daß man den hunderten Pfennig von allem Vermögen, den zwantzigsten von unbeweglichen Gütern, u. den zehenden von beweglichen Gütern geben muste, welches den guten Niederländern freylich Spanisch vorkam; sonderlich wie sie auf ihr Suppliciren zur Antwort bekamen: Er wolte den zehenden Pfennig haben, und wenn alle 17. Provintzen darüber solten zu Grunde gehen. Endlich als die Grausam-

keit

keit so weit kam, daß 1571 die vornehmsten Bürger in der Stadt Brüssel, der Anzahl nach 70, die folgende Nacht über ihre eigene Haus-Thüren sollen gehangen werden, woferne sie nicht den Tag vorhero den zehenden Pfennig würden erleget haben: So kam über Vermuthen eine fröliche Post, daß die sogenannten Geusen den Hafen Briel am Palm-Sonntage 1572 erobert hätten. Der Hertzog von Alba sagte zwar auf erhaltene Nachricht: Nada, Nada, das heist so viel als *Nihil, Nihil*, es hat nichts zubedeuten; aber jederman legte es vor einen grossen Fehler aus, daß der Hertzog die See-Häfen nicht besser verwahret hatte: Und weil aus diesem schlechten Anfange nachgehends so eine vortreffliche Republick entstanden ist, so hat man zum Andencken diesen Vers gemacht:

Crevit in immensum, quod fuit ante *Nihil.*

Hierauf gewann alles ein ander Ansehen. Die Wasser-Geusen, welche nunmehro den Hafen Briel inne hatten, zogen allerhand auswärtige Caper an sich, und erwehlten den Printz von Oranien ordentlich zu ihrem Statthalter: Ja es währete nicht ein halbes Jahr, so hatten sie eine Flotte von 150 Schiffen beysammen, womit sie die Schelde besetzten, und den Spanischen Commercien grossen Schaden thaten. Nach diesem fielen die Städte Hauffenweise 1572 von Spanien ab. Vlißingen nahmen die Geussen ein, wie die Leute gleich am Oster-Tage in der Kirche waren; Dortrecht, Enckhuysen, Leyden, und viele andere folgten nach; Mons in Hennegau ward von Ludewigen von Nassau durch List erobert; und weil der Nahme des Hafens Briel fast eben so klingt, als das Deutsche Wort Brille, so mahlten sie den Hertzog von Alba mit einer greulichen Brille auf der Nase ab. Der Hertzog von Alba that zwar 1573 sein äusserstes, die abgefallenen Städte wieder zum Gehorsam zu bringen. Mons ward mit Gewalt erobert; Mecheln ward eingenommen und geplündert; Zütphen gieng es nicht besser; in Naerden ward keine Seele lebendig gelassen; und Harlem ward endlich erobert und geplündert, nachdem man 10360 Stück-Kugeln hinein geschossen hatte. Diesem allen ohngeachtet merckte der König Philipp II in Spanien wohl, daß es der Hertzog von Alba mit Gewalt nicht hinausführen würde, und ruffte ihn demnach 1573 nach Hause; da man denn bey seinem Abzuge herrechnen konnte, daß er 18000 Menschen durch den Scharfrichter, und 100000 durch die Soldaten, und zwar innerhalb sechs Jahren zum Tode befördert hatte. Anfangs schiene es, als wenn er deswegen in Ungnade gefallen wäre: Als aber 1580 das Königreich Portugall eingenommen ward, so geschahe es unter der Anführung dieses Hertzogs von Alba, welcher auch 1582 in der Stadt Lissabon starb. Auf dem Tod-Bette schwebten ihm die Niederländischen Geusen stets vor Augen, und als er von dem Könige besuchet ward, so fragte der sterbende Hertzog: Ob auch der König vor alles Blut, das in den Niederlanden von ihm wäre vergossen worden, Rechenschafft geben wolte? Und als der König die Limitation hinzu setzte, was auf seinem Befehl geschehen wäre; so nahm er in der äussersten Verzweifelung seinen Abschied aus dieser Welt.

## IV. Ludwig von Requesenco.

Dieser solte wieder gut machen, was Alba schlimm gemacht hatte. Er war auch nur in den Niederlanden ankommen, so ließ er die verhaßte Statue des Hertzogs von Alba niederreissen, und nach der Zeit sind wieder Canonen daraus gegossen worden; hätte auch vielleicht einen Weg zum Frieden finden sollen, woferne der Printz von Oranien nicht gethan hätte. Selbiger Printz belagerte 1574 die Festung Mittelburg in Seeland, und der neue Gouverneur wagte einen Entsatz zu Wasser: Aber die Geusen hatten sich auf der See allbereit so exerciret, daß die Spanische Flotte in den Augen des Statthalters ruiniret ward. Hernach ward bey Grave auf der Moocker-Heyde selbiges Jahr ein Treffen mit Ludewigen von Nassau gehalten; darinnen behielten nicht allein die Spanier das Feld, sondern erschlugen auch den tapffern Ludewig, der ein Bruder des Printzen von Oranien war. Selbiges 1574 Jahr fiengen die Spanischen Soldaten häuffig an zu revoltiren, weil sie der Spanische General Avila nicht bezahlet hatte, und legten sich so lange in die reiche Stadt Antwerpen auf Discretion, bis sie endlich vergnüget wurden. Man schickte Commissarien an sie, unter denen auch ein Jesuite wär; sie gaben ihm aber zur Antwort: Er solte erst Geld aufzählen, darnach wolten sie seiner Predigt zuhören: Sie wolten ihr Blut in eine Wag-Schale legen, aber der König müste die andere Schale mit Gelde füllen, damit die Wage gleich inne stünde; und was dergleichen mehr war. Eben selbiges Jahr 1574 belagerten die Spanier die Stadt Leyden. Dieselbige erwartete die äusserste Hungers-Noth, hernach öfnete sie die Schleussen, und setzte sich unter das Wasser, welches durch eine Spring-Fluth so hoch aufwuchs, daß man auf den sonst platten Lande um die Stadt herum mit Schiffen fahren konnte. Die Spanier musten sich über Hals über Kopff retiriren, daß man auch damahls auf einer Gedächtniß-Müntze die Schrifft über dem Gepräge der Stadt Leyden sahe: Sicut Sannherib a Jerusalem; d. i. Gleichwie sich Sannherib von Jerusalem weg begeben muste. Ja etliche Holländer trugen einen halben Monden auf dem Hute und schrieben herum: Turca magis, quam Papa placet, wir wollen eher gut Türckisch als gut Päpstisch seyn. Hierauf giengen die Spanier mit grosser Mühe vor Züric-See, und eroberten zwar endlich den Ort, aber der Gouverneur von Requesenco starb in währender Belagerung 1576.

Hierauf war ein gantzes Jahr kein Königlicher Statthalter in den Niederlanden, sondern die Staaten hielten unterdessen selber Haus, und der König ließ sich es gefallen, weil man doch auch versuchen wolte, ob sich das unheilbare Wesen etwan auf diese Weise wolte curiren lassen. Diese Staaten nun deliberirten lange zu Gent mit einander, und machten endlich einen Schluß unter einander, daß sie dem Könige in Spanien zwar unterthan bleiben, aber alle Edicte des Hertzogs

von Alba annulliren und die Spanische Militz schlechterdinges aus dem Lande schaffen wolten. Dieser Vertrag ward Pacificatio Gandavensis genannt, und 1576 auf gewisse Masse vom Könige approbiret. Immittelst aber hatten die Staaten nicht Autorität genug, die Spanische Soldaten im Zaume zu halten, darüber kamen 1576 zwey schöne Städte in grosses Unglück. Denn erstlich giengen sie vor Mastricht, hascheten so viel Weiber als sie kriegen konnten, und brauchten sie vor der Stadt an statt der Schantz-Körbe: Weil nun die Bürger auf ihre eigene Weiber nicht wolten Feuer geben, so kamen sie in die Stadt, und plünderten die Häuser unbarmhertzig. Hernach drungen sie in die Stadt Antwerpen, welche damahls vor die reichste Stadt in Europa gehalten ward, so gar, daß man die Kaufleute nicht mehr nach Tausenden, sondern nach Tonnen-Goldes schätzte. Diese Stadt ward bis auf den Grund ausgeplündert, auch etliche Gassen abgebrannt. Das Geld, was sie erpresset hatten, ward auf 40 Tonnen-Goldes, oder zwey Millionen Ducaten geschätzet, und viele, die nicht wusten, wo sie mit dem Gelde hin solten, liessen sich Degen und Spiesse vom puren Golde machen, und mit Eisen-Farbe bestreichen, damit sie es desto besser salviren konnten. Wie nun dergleichen traurige Zeitungen in Spanien ankamen, so muste der König freylich resolviren, einen neuen Gouverneur heraus zu schicken, und das traff seinen natürlichen Bruder

## V. Johann von Oesterreich oder Johannes ab Austria.

Selbiger war Carls V natürlicher Sohn. Denn als er 1542 zu Augspurg war, ließ sich eine Sängerin, Barbar Blumenbergerin genannt, vor seinem Gemache hören, und bekam nach abgelegter Probe einen jungen Sohn zum Recompens. Das war nun dieser Johann von Oesterreich. Etliche Jahre vorhero, nehmlich 1572 hatte er den Weltberuffenen Sieg wider die Türcken bey den Echinadischen Inseln davon getragen, und war also den Niederländern par Renommee schon bekannt. Daß er aber von Philippen II nach den Niederlanden geschickt ward, darzu soll die bekannte Fürstin Anne von Eboli, des Königs Maitresse, den Rath gegeben haben, und zwar aus der bösen Intention, damit sie in seiner Abwesenheit desto besser des Königs Hertze von ihm abwendig machen könnte. Als er in den Niederlanden ankam, gratificirte er den Staaten bald anfangs darinnen, daß er die Spanische Soldaten aus dem Lande schaffte: Deren waren bey 30000 Seelen, Weib und Kinder mit gerechnet, und zogen gar betrübt durch Burgundien nach Italien, da die meisten davon gestorben sind. Als sie abzogen, prophezeyeten sie den Niederlanden, daß sie balde wieder kommen, oder andere an ihre Stelle schicken würden, und das geschahe: Denn als der Gouverneur den Niederlanden nicht mehr trauen durffte, so kam der Hertzog von Parma mit einer neuen Armee aus Italien an, und halff ihm 1578 das Schloß zu Namur belagern. Unterdessen giengen am Spanischen Hofe allerhand Intriguen wieder vor: Bald ward er beschuldiget, als wenn er nach den Niederlanden strebte; bald als wenn er mit der gefangenen Schottländischen Königin Marien correspondirte; bald als wenn eine Heyrath mit der Königin Elisabeth in Engelland vor wäre: Ja endlich ward sein geheimer Secretarius Escovedo auf des Königs Befehl ermordet. Gleich darauf starb Johann von Oesterreich vor Namur, entweder aus Gram wegen seines contrairen Glücks, oder an der Pest, welche damahls in den Niederlanden grassirte; oder von vergiffteten Stiefeln, die ihm aus Spanien waren zugeschickt worden.

Und bis auf diese Zeit sind die Niederlande noch beysammen gewesen. Denn obgleich viele Städte auffätzig waren, so gaben sie doch beständig vor, daß sie als des Königs Unterthanen leben und sterben wolten, wenn sie nur bey ihren alten Freyheiten gelassen würden: Nach dem Tode dieses Gouverneurs aber formirten sieben Provintzen einen besondern Staat, davon wir nunmehro zu reden haben, wenn wir zuvor noch bemercket, daß man um selbige Zeit Rechnung gehalten, was König Philipp II innerhalb 20 Jahren auf die Niederlande gewendet hatte, und da fand sichs, daß allbereit 24 Millionen Ducaten darauff gegangen waren.

## Historie der Niederlande überhaupt nach der grossen Revolte.

Der Printz von Oranien Wilhelm hatte längst im Sinne gehabt, eine besondere Republick von etlichen Provintzen aufzurichten: Sonderlich da sich nunmehro die profitable Handlung von Antwerpen gemählich nach Amsterdam gezogen hatte, daß man also den Nervum rerum gerendarum im Lande hatte. Endlich brachte es der listige Mann 1579 dahin, daß fünf Provintzen, nehmlich Holland, Gelderland, Seeland, Frießland und Utrecht zusammen traten, und einen Bund mit einander machten, daß sie vor einen Mann wider Spanien stehen wolten. Dieses wird die Utrechtische Union genennet, und ist das Fundament der Republick Holland. Ob nun wohl der Anfang so schlecht war, daß sie damahls auf einer Müntze ein Schiff ohne Seegel und Ruder prägen liessen, mit der Ueberschrifft: Incertum quo fata ferant, es ist ungewiß, wohin es das Glücke führen wird; so traten doch in kurtzem noch zwey Provintzen, nehmlich Gröningen und Ober-Yssel dazu: Da sie denn öffentlich dem Könige in Spanien den Gehorsam auffkündigten, und einen Löwen zum Wapen nahmen, der sieben zusammen gebundene Pfeile in der Pfote hielt. Die Spanier wolten zwar Anfangs von dieser neuen Republick nichts wissen, und führten mit diesen sieben Provintzen gantzer 70 Jahr einen blutigen Krieg: Endlich musten sie doch im Westphälischen Frieden dieses schöne Stücke von den Niederlanden fahren lassen. Die andern 10 Provintzen blieben beständig bey der Crone Spanien; deswegen hat man seit der Union zu Utrecht einen Unterscheid zwischen den Spanischen Niederlanden und zwischen den Vereinigten Niederlanden gemacht. Von den Spanischen Niederlanden ist bereits in dem Arti-

ckel: Oesterreichische Niederlande, im XXV Bande, p. 796 gehandelt worden. Dieses Orts ist nunmehro die

### Historie insbesondere der Vereinigten Niederlande

abzuhandeln. Wir haben oben gemeldet, daß diese berühmte Republick 1579 durch Gelegenheit des Utrechtischen Bundes entstanden ist: Welche Jahrzahl man darum leichte mercken kan, weil eben damahls Spanien und Portugall sind vereiniget worden. Diese sieben Provintzen behielten sich zwar alle Freyheit vor, und legten ein Democratisches Regiment an: Weil sie aber doch leichte voraus sehen konnten, daß sie mit den Spaniern einen schweren Gang würden gehen müssen, so wählten sie sich zugleich einen Statthalter, welcher sowohl die Differentien unter den Provintzen selbst beylegen, als zu Kriegszeiten die Armeen und Flotten commandiren könnte. Man hat es aber dahin nicht bringen können, daß alle sieben Provintzen bey einem Statthalter geblieben wären; sondern West-Friesland und Gröningen haben ihren eigenen Gouverneur; welcher aber mit dem Statthalter der andern fünf Provintzen in keine Vergleichung kömmt. Weil die Republick Holland nicht eher als im Westphälischen Frieden, von Spanien vor souverain ist erkläret worden; so fragen wir billig erstlich nach dem Zustande der Vereinigten Niederlande vor dem Westphälischen Frieden, und hernachmahls auch nach dem Zustande der Vereinigten Niederlande nach dem Westphälischen Frieden:

(a) **Vor dem Westphälischen Frieden:**

Obgleich Printz Wilhelm von Oranien der Stiffter dieser Republick war, so hat er doch den Nahmen nach die Statthalterschafft nicht geführet; sondern seine Intention war, die vereinigten Niederlande en souverain zu regieren. Nun wolte dieses entweder nicht angehen; oder der Printz getrauete das Werck nicht auszuführen: Deswegen ließ er gerne geschehen, daß sich die Holländer nach auswärtiger Hülffe umsahen. Verdarb es, so zog er den Kopff aus der Schlinge; gerieth es, so wuste er, daß zu rechter Zeit die Reihe an ihn kommen würde. Bey so gestalten Sachen wurden in den ersten Jahren drey auswärtige Statthalter, und zwar aus gantz unterschiedenen Häusern erwehlet, nehmlich Matthias aus Oesterreich; Franciscus von Alençon aus Franckreich, und Robert von Leicester aus Engelland. Es ist also zu mercken:

1) **Matthias von Oesterreich.** Dieser war des Kaysers Rudolphs II Bruder, und ist auch nachgehends selber Kayser worden. Er war erstlich nur von etlichen Provintzen, dem Printzen von Oranien zum Possen, zum Statthalter erwehlet worden, und zwar noch ehe die Union zu Utrecht aufgerichtet ward: Dahero ward es ihm auch von der Oranischen Parthey so sauer gemacht, daß er 1581 seinen Weg wieder nach Hause nahm. Und freylich konnte man sich diesem Herrn nicht gar wohl vertrauen, da man mit den Spaniern zu thun hatte, die mit dem Hause Oesterreich jederzeit in der allergenauesten Allianz gestanden haben.

2) **Franciscus Hercules von Anjou und Alençon.** Welche mit dem Ertz-Hertzoge Matthias nicht zu frieden waren, die suchten bey dem Könige in Franckreich Heinrich III Schutz: Derselbe wolte zwar die Defension der Holländer selber nicht auf sich nehmen; er ließ aber geschehen, daß sein Bruder, der Hertzog von Alençon die Statthalterschafft annahm. Das geschahe nun zwar vor dem Bunde zu Utrecht 1578, als der Ertz-Hertzog noch im Lande war: Doch Alençon gieng damahls mit Heyraths-Gedancken mit der Engelländischen Königin Elisabeth um, und reisete unterdessen in Engelland. Damit gieng die Zeit hin, daß die Holländer dem Könige in Spanien den Gehorsam gantz aufgekündiget, auch den Ertz-Hertzog Matthias wieder nach Hause geschickt hatten: Darauf ward ihm nicht nur die Statthalterschafft, sondern gar die Ober-Herrschafft über die Niederlande 1581 aufgetragen. Massen er denn in Brabant und Flandern, die doch nicht mit in dem Bunde waren, davor ist erkennet worden. Es war aber diese seine Herrschafft mit einer solchen Capitulation eingeschrencket, und der Printz von Oranien hatte sich so viel dabey ausgedungen, daß er in der That nichts mehr war, als ein Statthalter; das wolte seinem Frantzösisch gesinnten Kopffe nicht anstehen, und ließ sich dannenhero von einigen überreden, nach der absoluten Gewalt zu streben. So balde er aber diese Klauen blicken ließ, und 1586 die Stadt Antwerpen in der Nacht überrumpeln wolte, so schmissen die Bürger unbarmhertzig zu, und die übrigen Städte sahen so sauer dazu, daß er sich aus dem Staube machen muste. Weil nun die Engelländische Heyrath, die Hoffnung zur Cron Pohlen, und das Absehen, ein souverainer Herr über die Niederlande zu werden, auf einmahl in den Brunnen fiel, so kränckte sich der gute Herr in Jahrs-Frist zu Tode. Nunmehro war es wohl an dem, daß Printz Wilhelm von Oranien die souveraine Herrschafft über die vereinigten Niederlande würde behalten haben, massen ihm denn wenig Stimmen fehlten: Doch da das Werck bald zum Endzwecke war, so kam der unvergleichliche Herr 1584 um das Leben. Ein Nativität-Steller hatte ihm prophezeyet, daß er würde erschossen werden. Nun, erkauffren zwar die Spanier einen Mörder, welcher dem Printzen 1582 zu Antwerpen, als er von der Tafel aufstund, eine Supplique überreichte, und zugleich eine Kugel durch den Kopf schoß; weil aber die Kugel unter dem einen Ohre hinein, und unter dem andern wieder heraus gegangen war, so ward er vor dieses mahl noch curiret. Der Thäter hieß Johann Jauregni, ein Spanier, aus Biscaja gebürtig, und ein Kauffmann, der banquerot gespielet hatte, Anaster genannt, hatte ihn dazu überredet. Er gieng vorhero zu einem Dominicaner-Mönche, und beichtete seine bevorstehende Sünde; der vergab ihm nicht allein die Mordthat, sondern überredete zugleich den armen Simplicisten, daß er den Himmel damit verdienen würde; wie man denn in seinen Kleidern allerhand Gebete zur lieben Marie fand, welche ihm die Pfaffen gleichfals auf-

aufgesetzet hatten. Als er den Schuß gethan hatte, sprang der Puffer entzwey, und schlug ihm einen Daumen weg, dahero konnte er nicht nach dem Stilet greiffen, denn sonst war er willens, dem Printzen alsobald nach dem Schusse auch einen Stich zu geben. Des Printzen Sohn **Moritz** gab dem Mörder den ersten Stoß, und die Trabanten machten ihn vollends nieder. Es war ein junger Kerl von 24 Jahren, und jedermann schrieb es seiner Einfalt zu. Aber zwey Jahr darnach kam ein anderer über ihn, der das Handwerck besser gelernet hatte. Er hieß **Balthasar Gerhard**, gebürtig aus der Grafschafft Burgund, und kam 1584 zum Printzen nach Delfft, mit einigen Brieffen aus Franckreich. Er gab sich vor einen Reformirten aus, gieng fleißig in die Betstunden, und hatte gemeiniglich ein Psalmen-Buch, Gebet-Buch oder Bibel in der Hand. In kurtzer Zeit fand er Addresse am Hofe des Printzens, und ward einstens vor ihn gelassen, als er im Bette lag, da er denn von Hertzen gerne den Mord verrichtet hätte, wenn er parat gewesen wäre: Bey dem Abzuge ließ ihm der Printz etwas Geld langen, davor kauffte der verfluchte Mensch von einem Soldaten zwey Tertzerole, und lud jedes mit drey Kugeln. Als nun der Printz von der Tafel aufstund, schoß er ihn drey Kugeln durch das Hertze, daß er gleich zur Erde nieder sanck, und nicht mehr sagen konnte, als nur soviel: **Herr GOtt sey meiner armen Seelen gnädig, ich bin hefftig verwundet! Herr GOtt sey meiner armen Seele und diesem armen Volcke gnädig!** Als der Thäter ergriffen und gemartert wurde, stund er alle Höllen-Angst ohne grosse Betrübniß aus, bedauerte, daß er das andere Gewehr nicht auch hätte lösen können, und versicherte, daß er diesen Mord zu vollbringen gerne noch 2000 Meilen zu Fusse hätte gehen, und den Printzen attaquiren wollen, wenn er gleich mit 5000 Trabanten umgeben gewesen wäre. Er gestund auch, daß ihn die Jesuiten absolviret, communiciret, und mit der Hoffnung der Märtyrer-Crone aufgemuntert hätten. Endlich als die Hand an seinem lebendigen Leibe gebraten, und die übrigen Gliedmassen mit Zangen zerrissen wurden, ließ er kein Schreyen oder Klagen von sich hören, und begehrte auch keinen Priester. Ja als er zum Tode geführet wurde, und etwas von einem Dache herunter einem Zuschauer auf die Nase fiel, so konnte der verzweiffelte Vogel das Lachen nicht lassen. Die Dom-Herren zu Hertzogenbusch waren so froh darüber, als sie die Zeitung hörten daß sie das Te Deum in der Kirche deswegen gesungen, wiewohl auch selbigen Tag das Wetter in den Thurm schlug: Hingegen die Holländer bedaureten ihn hertzlich, und liessen eine Müntze schlagen mit der Ueberschrifft: Ne vos credite lupo, pastorem occidit, d. i. Vertrauet euch nicht dem Wolffe, er hat den Hirten umgebracht. Dieser treffliche Printz hinterließ zwar zwey Söhne, **Moritzen** und **Heinrich Friedrichen**: Doch der älteste war nur 19 Jahr alt, und dem konnte man ein so wichtiges Werck nicht vertrauen, und muste sich also nach der Engelländischen Hülffe umsehen. Im Jahr 1585 ward Statthalter der vereinigten Niederlande.

3) **Robert Dudley, Graf von Leicester.** Die Staaten hätten lieber gesehen. Die Königin **Elisabeth** in Engelland hätte die Niederlande gar angenommen: Sie ließ sich aber nicht weiter heraus, als daß sie die Holländer schützen, und ihnen einen tüchtigen Statthalter zuschicken wolte; davor aber verlangte sie etliche gute Häfen, als Briel und Vließingen, zum Unterpfande. Der Engelländische Statthalter nun war der gedachte Graf von Leicester, welchen die Königin **Elisabeth** jederzeit so gnädig tractiret hat, daß er nicht geringe Hoffnung hatte, aus einen Unterthanen ein König zu werden. Es konnte sich aber dieser Leicester nicht in den Humeur der Niederländer schicken: Und sie waren eben so wenig mit ihm zu frieden. Es kan auch seyn, daß sich der Graf zu seiner Gemahlin nach Hause gesöhnet hat, welche die Königin nicht wolte nach Holland reisen lassen: Also zog er im andern Jahre nach Hause, und bey seinem Abschiede wurden gar wenig Thränen vergossen, er starb auch gleich darauf 1588. Ihm folgte im Jahr 1587 als Statthalter der vereinigten Niederlande.

4) **Moritz von Oranien.** Er war des ermordeten Printzens **Wilhelms** Sohn, und ward alsobald nach des Vaters Tode zum Statthalter confirmiret; aber seiner Jugend wegen ward der Graf von Leicester eingeschoben, nach dessen Abzuge er im 22 Jahre seines Alters die schwere Stelle antrat, und mit solcher Tapfferkeit und Klugheit führte, daß sich es damahls ein jedweder vor eine Ehre schätzte, wenn er unter Printz **Moritzen** gedienet hatte. Es ist aber zu seiner Zeit 1609 ein zwölffjähriger Stillstand mit den Spaniern geschlossen worden, und weil der Sachen viel unter ihm paßiret sind, so bekümmern wir uns besonders um die merckwürdigsten Sachen **vor, in und nach dem Stillstande.** (a) **Vor dem Stillstande:** Die erste Renommee erwarb er sich sonderlich 1590, denn er kroch mit etlichen Soldaten in ein Schiff, so mit Torf beladen, und fuhr nach Breda. Als nun die Garnison das Schiff, das wegen des Eises nicht wohl fortkommen konnte, selber in die Stadt zogen, so kroch er heraus, machte die Wacht nieder, und behauptete den Platz. Im Jahr 1591 nahm er den Spaniern Zütphen, Deventer und Nimegen weg. Die Spanischen Officiers hatten ihn wegen seiner Jugend einen Abc-Schützen in der Kriegs Kunst genennet: Er ließ aber die Buchstaben auf neue Stücke giessen, und beschoß damit Niemegen, und fragte nach der Uebergabe den Commandanten, wie ihm das Abc-Buch gefiele? Im Jahr 1592 nahm er Steinwich und Coevorden, und das folgende Jahr St. Gertruydenberg ein; hierauf 1594 die Stadt Gröningen; und 1597 die Stadt Rhynbergen und die Grafschafft Moeurs. Endlich lieferte er 1600 dem Spanischen Gouverneur **Albrecht** von Oesterreich bey Nieuport die berühmte Schlacht, darinnen er zwar wegen des herrlichen Sieges gerühmet, aber auch wegen des grossen Hazards von vielen getadelt wird. Denn das ist gewiß, daß damahls das Glücke der vereinigten Provintzen auf einmahl, ohne Noth, auf das Spiel gese-

het

zet ward. Als hernach die Spanier den Hafen Ostende gantzer drey Jahr belagerten, so nahm Printz **Moritz** unterdessen Rhynbergen, welches die Spanier 1598 wieder erobert hatten, Grave und Sluis ein, welche soviel austrugen, daß sie Ostende gar wohl vergessen konnten. Mittlerweile hatten die Holländer ihre Commercien in guten Stand gebracht, daß nunmehro Amsterdam allmählig anfieng das zu seyn, was vorhero Antwerpen gewesen war; doch erstreckten sich ihre Schiffahrten nicht weiter als bis nach Portugall, da holten sie die Ost-und West-Indianischen Waaren ab, und vertrödelten sie hernach durch das übrige Europa. Weil nun die Spanier sahen, daß die Macht der Holländer blos auf diesen Commercien bestund, und daß balde wieder Geusen aus ihnen werden könnten, wenn ihnen nur die profitable Handlung gehemmet würde: So ward zum Ausgange des 16 Jahrhunderts die Communication mit Portugall verboten, welches dieselbe Nation damahls muste geschehen lassen, weil das Königreich unter dem Spanischen Joche war. Hierdurch aber wurden die Holländer desperat, und beschlossen den Weg nach Indien selber zu suchen, und die Waaren aus der ersten Hand zu holen. Erstlich recognoscirten sie die Mitternächtige Gegend, ob sie durch das Eiß-Meer bey Nova Zembla vorbey einen Weg finden könnten, und als dieses wegen des grossen Eises nicht angehen wolte, so fuhren sie den Portugiesen vor der Nase vorbey, und kamen glücklich in Ost-Indien an. Wie sie nun sahen, was es einbrachte, so richteten sie 1602 die berühmte Ost-Indische Compagnie auf. Das erste Capital bestund in 60 Tonnen Goldes, das brachte in drey Jahren so viel ein, daß alle Interessenten ihr völlig Capital wieder heben konten, und in der Casse blieben doch noch 400 Tonnen Goldes liegen. Wie die Spanier das sahen, so glaubten sie almählich, daß die Holländer unüberwindlich wären, und suchten sie dannenhero auf andere Wege zu gewinnen. Nun war nichts mehr übrig, als daß man mit den Holländern einen Stilstand machte, und erwartete, ob sich etwan unterdessen innerliche Unruhen hervor thun wolten, die man sich Spanischer Seits zu Nutze machen könnte. (b) **In währendem Stilstande:** Im Jahr 1609 ward der Stilstand auf 12 Jahr geschlossen, und erreichte 1621 sein Ende. Doch gleich im Anfange erhob sich der Streit wegen der Jülichschen Erbfolge, und da die Spanier auf Neuburgischer und die Holländer auf Brandenburgischer Seite stunden, so gieng die Zeit des Stilstandes nicht ohne Streit vorüber. Es wäre aber bald angegangen, daß eine innerliche Unruhe das Bündniß der sieben Provintzen zerrissen hätte. Denn es zanckten sich zwey Reformirte Theologen zu Leyden, einer hieß **Jacob Arminius**, von dem die Religion der Arminianer den Nahmen hat; der andere hieß **Frantz Gomarus**, nach dem die Gomaristen genennet wurden; und obgleich **Arminius** 1609 gestorben war, so sutzten doch seine gewesene Zuhörer den Krieg heftig fort, und da man die Leute ihren Zanck in der Schule hätte können ausmachen lassen, so nahm über Vermuthen jedermann Theil daran, daß also gantz Holland in zwey Secten getheilet war. Das gemeine Volck und die Priester hielten es mit dem **Gomarus**; hingegen die Politici gaben meistens dem **Arminius** recht: Endlich als Printz **Moritz** auf der Gomaristen Seite trat, so wurde die Parthey verstärcket, und die Arminianer lagen unten. Denn es ward 1618 ein National-Synodus zu Dortrecht angesetzet, welcher aus Holländischen, Engelländischen, Deutschen und Schweitzerischen Theologen bestund, die untersuchten den Streit wegen der Rechtfertigung, und gaben den Gomaristen recht. Damit wurden die Arminianer zum Lande hinaus gewiesen, und weil der Printz auf der Gomaristen Seite gestanden hatte, so misbrauchte er seine Gewalt ziemlich, und ließ unter andern einem alten zwey und siebenzig jährigen Arminianer, **Johann von Oldenbarnevelt** genannt, 1619 den Kopf abschlagen, und viele andere musten in das Gefängniß. Unter denselben war auch der berühmte Mann **Hugo Grotius**: Weil er aber die Freyheit zu studiren im Gefängniß hatte, so practicirte seine Frau in einem Bücher-Kasten ein höltzern Bild in Lebens-Grösse hinein, zog es an, und setzte es an den Tisch; den Mann aber steckte sie davor in den Bücher-Kasten, welchen die Wächter selber halffen herunter schaffen, und auf der Treppe sagten: Der Kasten könnte nicht schwerer seyn, wenn gleich **Grotius** selber darinnen steckte. Hiermit ward er 1621 in Sicherheit gebracht, und da er nachsahe, was er doch in Eilfertigkeit vor ein Buch an statt des Hauptküssens ergriffen hätte, so war es das neue Testament: Die Wächter schöpfften unterdessen in vielen Stunden keinen Argwohn, weil sie das höltzerne Bild am Tische sitzen sahen. Es ist darnach noch viel über dieser Materie disputiret worden, und 1625 hat man die Arminianer wieder ins Land gelassen. (c) **Nach dem Stillstande:** In dem gedachten 1621 Jahre gieng der Krieg wieder an, und da sahe es anfangs schlecht genug vor die Holländer aus. Denn der eyfrige Kayser **Ferdinand II** hatte die Protestanten in Deutschland durch die Schlacht auf dem weissen Berge vor Prage ruiniret, und also konnte Spanien von dem Hause Oesterreich grossen Beystand haben. Doch kamen etliche von den proscribirten Generals-Personen, als Graf **Ernst von Mansfeld**, und Hertzog **Christian von Braunschweig**, den Holländern zu Hülffe, und widerstunden dem Spanischen General **Spinola**. Das schlimmste war, daß Printz **Moritz** von Oranien kein Glück mehr hatte; denn als die Spanier 1624 die Stadt Breda belagerten, mislunge dem Printzen der Entsatz, und machte denselben so verdrießlich, daß er sich das folgende Jahr 1625 darüber zu Tode grämte. So einen betrübten Ausgang hatte **Moritz**, welcher vor den besten General zu seiner Zeit gehalten ward. Weil er sich niemahls verheyrathet hatte, so folgte ihm sein Bruder, nehmlich:

r) **Heinrich Friedrich von Oranien**, als Statthalter der Vereinigten Niederlande. Dieser Printz hat die Holländische Freyheit nahe bis an den Frieden behauptet. Im Jahr 1627 nahm er Groll ein, und 1628 hatte der Holländische Admiral **P. eer Heyn** das Glücke, daß er die gantze



Spani-

Spanische Silber-Flotte wegnahm, welche auf 300 Tonnen Goldes geschätzet ward. Und 1629 kam auch Hertzogenbusch wieder in des Printzen Hände. Unterdessen hatte man in Holland 1621 auch eine West-Indische Compagnie aufgerichtet, welche 1630 auf Brasilien Posto nahm: Dieselbe Küste gehörte von Rechts wegen den Portugiesen: Weil aber damahls Spanien und Portugall unter einem Haupte stunden, so ward eine Nation so wohl feindlich tractiret, als die andere: Massen denn zwischen Holland und Portugall kein rechter Friede gewesen ist, bis auf das Jahr 1661. Nach diesem ward der Krieg wieder eyfrig fortgesetzet. Der Printz eroberte 1632 Ruremond, Limburg, und Mastricht, und die Spanier bekamen 1634 Limburg wieder. Die Schenckenschantz ward 1635 von den Spaniern, und 1636 von den Holländern eingenommen. Im Jahr 1637 aber kam Breda wieder in des Printzen Gewalt, und die Spanier bekamen Ruremond wieder. Im Jahr 1639 kam eine grosse Spanische Flotte in den Canal, und niemand wuste, was sie wolte; ohne daß einige vertraute Nachricht haben wolten, man hätte eine Descente in Schweden thun wollen, dem Hausse Oesterreich Lust zu machen, und mit dem Könige in Dännemarck hätte man sich wegen der Passage durch den Sund gar wohl verstanden. Doch die Holländer fragten nicht lange, wo sie hin wolte? Genug, daß es Spanische Schiffe waren; also griff der berühmte Admiral **Martin Tromp** die Flotte an, und ruinirte sie meistentheils, wodurch den Spaniern ein greulicher Schade zugefüget, und zugleich der schmertzliche Verlust der unüberwindlichen Flotte, die auch im Canal so übel war empfangen worden, gleichsam erneuert wurde. Nach diesem eroberte Printz **Heinrich Friedrich** die Festung Saas von Gent 1644 und starb auch dasselbe Jahr.

6) **Wilhelm II. von Oranien.** Unter dieses seiner, obwohl kurtzen Statthalterschafft, sind gar wichtige Dinge paßiret. Im Jahr 1645 nahm er die Festung Hulst ein, und hätte auch Antwerpen haben können, wenn er gewolt hätte; es protestirte aber Amsterdam darwider, aus Furcht, die Handlung möchte sich wieder nach der Schelde ziehen. Ja nach diesem hat die Stadt Amsterdam nicht einmahl zugegeben, daß der Rhein, der bey Leyden vorbey fliesset, hat dürffen geräumet werden, damit ja die Commercien der Stadt nicht etwann möchten geschmählert werden. Um selbiges Jahr hatten die Portugiesen die Brasilianer wieder auf ihre Seite gezogen, daß sie von den Holländern abfielen, wodurch denn die Holländisch West-Indianische Compagnie sehr geschwächet ward. Nun glaubte man zwar, daß die Staaten gar wohl zufrieden wären, weil ihnen diese Compagnie sonst hätte mögen zu Kopffe wachsen; gleichwohl wurde der Krieg darüber verneuert, und in Ost-Indien mit solchem Erfolg fortgesetzet, daß die Portugiesen innerhalb 15 Jahren gantz Ost-Indien verlohren, bis auf die Festung Goa, welche durch den Frieden 1661 noch salviret ward. Endlich folgte unter diesem Gouverneur der längst erwünschte Westphälische Friede 1648. Der König in Spanien erklärte die Holländer tanquam liberos, gleich als freye Leute; darüber entstund zwar einiger Streit, der aber leichte beygeleget ward, als man betrachtete, daß die Sicherheit der Holländer nicht auf dem Worte tanquam, sondern auf einer guten Armatur zu Wasser und Lande beruhete.

(b) **Nach dem Westphälischen Frieden:** Der Statthalter lebte noch zwey Jahr, und da entstund eine gefährliche Unruhe unter den Provintzen selbst, welche den Spaniern hätte Gelegenheit geben können, die Holländer wieder unter das Joch zu bringen, woferne sie damahls nicht gantz ohnmächtig gewesen wären. Man nennet den gantzen Verlauf die **Löwensteinischen Händel**, und die Umstände sind folgende: Nach geschlossenem Frieden fieng man an zu disputiren, ob man die Soldaten auf den Beinen behalten solte oder nicht? Der Printz achtete es so wohl zur Sicherheit des Landes, als sonderlich zu seinem Privat-Interesse höchst nöthig; hingegen die Städte wolten gerne des Geldgebens einmahl überhoben seyn. Der Printz nahm sich vor, von einer Stadt zur andern zu reisen, weil er sich leichte vermuthen konte, daß in seiner Anwesenheit die Stimmen viel anders klingen würden: Doch die Städte besorgten, er möchte in dem Stadt-Regimente da und dort was ändern, und also gaben ihm sonderlich die Amsterdammer zu verstehen, daß er sich ihrentwegen keine Mühe machen solte. Solches nahm der Printz sehr übel auf, und als die Staaten den Amsterdammern recht gaben, so nahm er sechs Personen, die das gröste Maul hatten, beym Kopffe, und setzte sie auf das Castell **Löwenstein**, daher kömmt es, daß der gantze Streit den Nahmen davon hat. Weil sich auch sonderlich die Stadt Amsterdam sehr importun erwiesen hatte, so ließ der Printz in aller Stille einiche Regimenter gegen die Stadt anmarschiren, welche den Bürgern sonder Zweiffel einen traurigen guten Morgen würden geboten haben, woferne nicht der Hamburgische Postillion die Sache verrathen hätte; denn wie die Stadt ihre Schleussen öfnen ließ, so muste sich die Printzliche Soldatesca über Hals über Kopff retiriren. Endlich ward ein Vergleich gestifftet, und die sechs gefangene Herren musten dem Printzen zur Satisfaction ihre Stellen niederlegen. Weil aber der Printz gleich darauf im 24 Jahre seines Alters starb, so muthmassete man, ob ihm vielleicht mit guter Manier vom Brode wäre geholffen worden. Es war acht Tage nach seinem Tode der Printz **Wilhelm** gebohren, welcher endlich König in Engelland worden ist; aber die Holländer hatten einen solchen Haß zum Hause Oranien, daß sie 1651 die gantze Statthalterschafft mortificirten, und hinführo auf eine andere Weise regierten. Wir haben also nunmehro zu berichten, was sich *) **während der Vacantz der Holländischen Statthalterschafft** zugetragen hat. Die Haupt-Puncte sind: 1) Der erste Krieg mit Engelland; 2) Der Krieg mit Schweden; 3) Der Friede mit Portugall; 4) Der andere Krieg mit Engelland; und 5) die Triple Alliantz. Das

Erste war der erste Krieg mit Engelland. Als nach dem Königs-Morde anfangs in Engelland das Parlament regierte, wolten die Holländer ein

Die

dieser neuen Republick nichts wissen, und der Gesandte des Parlaments ward im Haag, wiewohl von einem Schotten, ermordet. Weil man nun ohnedem in Engelland eines auswärtigen Krieges benöthiget war, so nahmen die Feindseligkeiten schon 1652 ihren Anfang. Unterdessen wurde **Cromwell** Protector von Engelland, der setzte den Streit fort, und nahm sonderlich die Materie vom Herings-Fange zum Vorwand. Es fangen nehmlich die Holländer in der Nord-See auf den Engelländischen Ufern jährlich im August eine solche Menge Heringe, daß sie, wie einige ausgerechnet haben, jährlich sechs Millionen Reichs-Thaler daraus lösen; das wolten die Engelländer nicht mehr gestatten, und nachdem man einige Zeit mit der Feder de Mari libero & clauso disputiret hatte, so ward endlich der Streit aus dem Canonischen Rechte von beyderseits Flotten ausgemacht. Es waren aber die Holländer in diesem Kriege ungemein unglücklich, indem sie zwey grosse See-Schlachten verlohren, und in der letzten 30 Schiffe nebst dem vortrefflichen Admiral **Tromp** einbüsseten; die verlohrnen Kauffarthey-Schiffe aber beliessen sich auf 1700. Hierauf musten sie 1654 Friede machen, welche unter andern harten Bedingungen auch diese in sich hielt, daß sie den flüchtigen Engelländischen Cron-Printz **Carln** nicht im Lande leiden, und den vierjährigen Printzen von Oranien nimmermehr zu ihrem Statthalter erwehlen wolten. Das

**Andere** war der Krieg mit Schweden. Der Schwedische König **Carl Gustav**, war 1657 dem Dänischen Könige **Friedrich III** auf den Hals gefallen, und hielten ihn so gar in seiner Residentz-Stadt Coppenhagen belagert. Weil nun die Holländer nicht gerne sahen, daß Schweden Meister von gantz Norden, und sonderlich vom Sunde würde, so schickten sie unter dem Admiral **Opdam** eine Flotte dahin, welche 1658 die belagerte Stadt glücklich entsetzte. Die Schweden hatten zwar den Sund mit Schiffen besetzt: Doch die Holländer schlugen sich durch, ob sie gleich viel drüber einbüsseten. Wenn ihnen auch nach der Zeit ist gedräuet worden, daß man ihnen den Sund versperren würde, so haben sie doch zur Antwort gegeben, sie hätten den Schlüssel noch dazu, den sie 1658 hätten machen lassen. Solchergestalt ward Dännemarck damahls errettet, welches gewiß in den letzten Zügen lag. Das

**Dritte** war der Friede mit Portugall. Daß die Portugiesen und Holländer wegen der Handlung auf Ost-Indien, und sonderlich wegen Brasilien, mit einander gestritten haben, und daß in solchem Kriege gantz Ost-Indien den Portugiesen ist abgenommen worden; das haben wir allbereits erzehlet. Indem nun nach dem Pyrenäischen Frieden die Portugiesen mit Spanien zu thun bekamen, und die Holländer gleichfals einen Krieg mit Engelland vor der Thüre sahen; so schloß man 1661 einen Frieden, der vor Holland sehr vortheilhafftig war. Das

**Vierdte** war der andere Krieg mit Engelland. Als nach **Cromwels** Tode der König **Carl II** auf seinen väterlichen Thron kam, so gedachte er an den Tort, den ihm die Holländer im Elende, **Cromweln** zugefallen, angethan hatten: Weil nun Franckreich züschüren half, so kam es bald e zu einem Kriegs-Feuer. Im Jahr 1665 ward der Anfang gemacht und 1667 folgte der Friede zu Breda. Die Engelländer gewonnen zwey See-Schlachten, und die Holländer eine: Den Frieden beförderte die Pest in Engelland, der grosse Brand in Londen, der Brand unter den Schiffen zu Chattam, und der Einfall des Königs in Franckreich in die Niederlande. Und das

**Fünfte** war die Triple-Allianz. Als der König in Franckreich 1667 einen grossen Theil von den Spanischen Niederlanden verschlungen hatte, so giengen die Holländer mit der allerschönsten Flotte, die man jemahls gesehen hatte, auf die Frantzösischen Ufer; da denn der König genöthiget wurde, selbige Küsten zu bedecken, und also mit Spanien 1668 den Achischen Frieden zu schliessen. Sie muthmasseten aber, daß der König balde wieder kommen würde, und weil sie ihn keinesweges zum Nachbar verlangten, so machten sie 1668 mit Engelland und Schweden eine Allianz zur Erhaltung der Spanischen Niederlande, welche von den dreyen hohen Alliirten die Dreyfache oder die Triple-Allianz genennet wurde. Durch dieses Bündniß erzürnten sie den König in Franckreich unsäglich, welcher nicht ruhete, bis er sich durch den allerblutigsten Krieg revengiret hatte; bey welcher Gelegenheit die vacirende Statthalterschafft wieder ersetzet wurde. Und solche erhielte im Jahr 1672.

7) **Wilhelm III. von Oranien** Denn in dem nurgedachten 1672 Jahre ward Holland auf allen Seiten mit Krieg angegriffen davon wir gleich Meldung thun wollen. Weil nun die Sachen vor Holland so schlimm lieffen, daß die gantze Republick in der äussersten Gefahr schwebte; so kam das Volck auf die Gedancken, als wenn die Vacantz der Statthalterschafft Schuld daran wäre. Nun war die Statthalterschafft nicht allein 1651 mortificiret worden, sondern man hatte auch noch einen theuren Schwur gethan, daß nimmermehr wieder daran solte gedacht werden; es hatten auch die Staaten den jungen Printz von Oranien gar schlecht erziehen lassen damit er nicht möchte geschickt seyn, nach der Würde seiner Vorfahren zu streben. Sonderlich waren die zwey Brüder **Johann** und **Cornelius de Witt** geschworne Feinde des Hauses Oranien, von welchen damahls guten theils die Holländische Republick dirigiret ward. Doch das Volck kam auf die Gedancken, als wenn diese beyden Brüder ein heimliches Verständniß mit Franckreich hätten, brachen derowegen 1672 im Haag in den Pallast, wo die beyden Brüder beysammen waren, und ermordeten sie auf eine gantz barbarische Weise, trieben auch hernach mit den Cörpern allen ersinnlichen Muthwillen. Darauf unterstund sich niemand weiter die Mortification zu defendiren,

ren, und also ward der gedachte **Wilhelm III** 1672 restituiret, und ist dabey zu einem Wunderwercke der Welt warden. Was unter seiner Statthalterhafft paßiret, das beruhet hauptsächlich auf den drey blutigen Kriegen, welche innerhalb 40 Jahren mit Franckreich sind geführet warden. Der erste ist durch den Niemägischen Frieden 1679, der andere durch den Ryßwickischen Frieden 1697, und der dritte durch den Utrechtischen Frieden 1713 aufgehoben warden. Die guten Staaten, sind zwar bey solchen schweren Kriegen in Schulden gerathen, die man kaunt aussprechen kan; sie haben aber doch die Freyheit und die Commercien erhalten, auch den weit ausstehenden Anschlägen des Königs in Franckreich mächtig widerstanden. Wir wollen von jedem dieser drey Kriege besonders reden, und zwar zuförderst sehen, was in dem ersten **Kriege** mit Franckreich vargegangen? Der König in Franckreich war zwar Urheber von dem Kriege; weil er aber, wo möglich die Republick gar ruiniren wolte, so zog er noch andere an sich; und alsa ward 1672 Holland zugleich von Franckreich, Engelland, Münster und Cöln angefallen. Der König in Franckreich machte unglaubliche Progressen, und eroberte 1672 Maseyck, Orsoy, Wesel Rheinbergen. Emmerich, Groll. Arnheim, Schenckenschantz, Duisburg, Utrecht, Deventer, Amersfort, Harderwyck, Kempen, Zütphen, Niemegen, Naerden, Grave, Crevecoeur, und viele andere kleine Städte Mit einem Worte, es giengen in einem Feldzuge drey Holländische Provintzen, nehmlich Geldern, Ober-Yssel und Utrecht verlohren. Ja die Frantzosen kamen bis nach Muyden, welches kaum drey Meilen von Amsterdam ist, und wenn man im ersten Schrecken auf Amsterdam wäre losgegangen, so hätte man vielleicht die Hauptstadt des Landes wegschnappen können. Unterdessen eroberte der König das folgende Jahr die Festung Mastricht, weiche vor unüberwindlich war gehalten worden: Und auf der Seite gegen Westphalen zu. emportirte der Bischoff von Münster den Paß Caevorden, konnte aber vor Gröningen nichts ausrichten, und Coevorden ward gleich darauf van dem General **Rabenhaupt** bey Nachtzeit 1672 wieder erstiegen. An diesem grossen Unglücke hatte das Wetter viele Schuld: Denn da es in etlichen Monaten nicht geregnet hatte, so waren 1672 alle Moräste ausgetrocknet, welche sonst einen einbrechenden Feind besser aufhalten können, als alle Festungen. Doch hatten die Holländer auch selber viele Schuld daran, weil sie die allerwichtigsten Commendanten-Stellen mit unverständigen Leuten, und gutentheils jungen Herren besetzet hatten: Massen denn einer davon gar so kindisch gewesen ist, daß er, als ihm befohlen ward, mit 1000 Pferden einen Paß bey Grave zu besetzen, fragen durfte, ob die Pferde allein hinaus gehen, oder die Reuter darauf sitzen solten. Bey diesem Zustande ward nun zwar alsobald 1672 ein Bündniß mit dem Kayser, Spanien und Brandenburg geschlossen: Dach konnte man die Wasserfluth des Krieges, die gleichsam alle Dämme zerrissen hatte, so flugs nicht aufhalten. Die Staaten ersetzten zwar, wie jetzt gedacht. 1672 die Statthalterschafft wieder, und gaben die Armee dem Printzen von Oranien zu commandiren: Es wolte ihm aber anfangs das Kriegs-Handwerck nicht recht von statten gehen, sondern Charles-Roy ward 1673 und Oudenarde 1674 vergebens belagert, und in der Schlacht bey Sennef 1674 bekam die Holländische Armee auch gute Stösse. Besser gieng es zur See Denn da schlugen die Holländer viermahl mit den Engelländern, und abgleich bisweilen noch disputiret ward, wer den besten Vortheil erhalten hätte, so bezeigte doch Engelland weiter keine Lust zum Kriege, sondern machte 1674 einen Particular-Frieden mit Holland wodurch sie einer grossen Last befreyet wurden. Nach diesem, als sich der Kayser mit Macht darein legte, so zagen die Frantzosen ihre Garnisonen aus allen Halländischen Städten, weil sie sonst im Felde nicht hätten bestehen können: Nicht mehr als Naerden und Grave haben die Holländer mit Macht erobern dürffen; und Mastricht ist bis auf den Frieden in Frantzösischen Händen geblieben. Es musten aber die Städte vorhero gute Brandschatzungen geben, und da vorhin die Einwohner selbiger Gegend nicht die allerhöflichsten waren, so ist der gemeine Mann bey der Frantzösischen Einquartirung so höflich und dienstfertig worden, daß man es nach dem Kriege an der blossen Conversation der Leute hat sehen können, wo Frantzosen gewesen waren. Nach diesem haben die Holländer den Krieg von weiten continuiren helffen. Im Jahr 1676 belagerte der Printz die Festung Mastricht vergebens; und 1677 kam er mit dem Entsatze vor St. Omer nicht recht an, und Charles-Ray ward zum andernmahle vergebens von dem Printzen belagert: Ingleichen der Admiral **Ruyter**, welcher den Frantzosen in Sicilien Schaden zufügen wolte, ward 1676 erschossen, nachdem er zwey Jahr vorher, 1674 einen vergeblichen Versuch auf die Frantzösischen Colonien in West-Indien gethan hatte. Endlich ward 1678 und 1679 zu Niemägen Friede geschlossen, und die Holländer waren die ersten, die aus dem Bündniß traten, worauf die andern Alliirten sehr übel zu sprechen waren. In selbigen Frieden bekamen die Holländer alles in allem wieder, auch so gar die Stadt Mastricht; und weil zu vermuthen war, daß der König diesen Schlüssel zur Maas nicht gerne machte hergegeben haben, so sahe man damahls einen satyrisch Kupfferstich dergleichen in Holland nicht wenig sind, darauf stund der König in Franckreich in der Postur eines Purgirenden, die andern Städte waren alle schon per Vomitum fortgegangen, Mastricht aber war im Halse stecken blieben, und wolte nicht heraus. Es hat sich dieser Krieg fast über halb Europa ausgebreitet. Von dem **andern Kriege** mit Franckreich mercken wir folgendes an: Als die Holländer Nachricht bekamen, daß der König in Franckreich und Engelland gefährliche Dinge mit einander concertiret hatten, so kamen sie ihnen zuvor, und setzten 1688 ihren Statthalter **Wilhelmen III.** glücklich auf den Thron in Engelland; und weil hierauf nichts anders als ein blutiger Krieg folgen konnte, so haben auch die

Hollän-

Holländer das ihrige redlich beygetragen, und mehr als 100000 Mann theils selber unterhalten, theils aber besoldet. Der gantze Krieg zu Lande hat der Holländische Boden nicht berühret. Zur See ist die Holländische Flotte allemahl mit der Engelländischen combiniret gewesen. Anfangs muste man sich wundern, daß die combinirte Flotte vor der Frantzösischen unterschiedenemahl weichen muste; da doch vor diesem die Holländische Flotte der Engelländischen und Frantzösischen zugleich die Wage gehalten hatte: Nachdem man aber allerhand Verrätherey entdeckte, so schlug endlich der Admiral Ryssel 1691. die Frantzosen aus der See, und verbrannte so viel Schiffe, daß nach der Zeit die Frantzosen haben einpacken müssen. Die vielfäleigen Bombardirungen sind unnöthig zu specificiren. Endlich ist 1697. zu Ryswick in Holland ein General Friede geschlossen worden, in welchem die Holländer sich obligiret haben, dem Printzen von Auvergne die Marggrafschafft Bergen op Zoom zu restituiren. Endlich ist noch der dritte Krieg mit Franckreich zu berühren: Im Jahr 1700. den 1 November starb der König in Spanien Carl II. und bald darauf nahm der blutige Succeßions-Streit zwischen dem Hause Oesterreich und Bourbon seinen Anfang. Eben da dieses Feuer angieng, starb 1702. König Wilhelm in Engelland ohne Erben. Ob nun zwar seit diesem die Statthalterschafft in Holland nicht wieder ist ersetzet worden: so haben die Holländer doch den Krieg wegen Spanien gantzer zehen Jahr mit Ruhm und Siege wider Franckreich fortgesetzet. Der Friede ward endlich zu Utrecht 1713. mit Franckreich und 1714 mit Spanien geschlossen, vermittelst dessen sie zu ihrer Republick Sicherheit eine Barriere erhielten, welche ihnen auch 1715. von dem Hause Oesterreich, als Besitzer der übrigen Niederlande zugestanden wurde, vermöge welcher Ypern, Warneton, Menin, Dornick, Namur, und andere Festungen mit ihren Besatzungen zu belegen, auch zu deren Unterhalt jährlich eine gewisse Summe Geldes aus den Einkünfften der Oesterreichischen Niederlande zugestanden worden, siehe Ruhe Europa P. I. p. 463. u. f. Im Junius des 1717. Jahres schlossen die Holländer mit dem Churfürsten von Cölln einen Vergleich, der in acht Artickeln bestunde. Im Jahr 1718. traten sie der so berühmten Quadruple-Allianz bey. In eben diesem Jahre entstanden zwischen ihnen und Chur-Pfaltz einige Mißhelligkeiten wegen der im Holländischen Brabant gelegenen Herrschafft Kesserich. Im Jahr 1722. erklärte sich die Provintz Geldern nebst andern, den Printzen von Nassau und Gouverneur von Frießland zum General-Statthalter anzunehmen. Sonst aber musten die Holländer zu gleicher Zeit geschehen lassen, daß zwar zu Ostende in Flandern eine Ost-Indianische Compagnie aufgerichtet: allein auch vermöge der den 31 May 1727. unterzeichneten Präliminar-Artickel auf zehen Jahr suspendiret wurde. Im Jahr 1729. wurden die Herren General-Staaten zum Beytritt des zu Sevillien geschlossenen Tractats eingeladen, welchem sie auch den 21 November besagten Jahres würcklich beytraten; jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn sie, aus Haß über ihre unterzeichnete Accession mögten angegriffen werden, ihnen die im 2 Artickel besagten Tractats stipulirte Hülffe, ohne vorher die Würckungen der gütlichen Vermittelungen zu erwarten, zu statten kommen mögte, welches ihnen auch von denen Königen von Groß-Brittannien Franckreich und Spanien versprochen worden. Auch traten sie im Jahr 1732. dem Wienerischen Friedens-Tractat bey; wobey aber die General-Staaten sich ausbedungen, die Ostendische Compagnie aufzuheben, auch die Ost-Frießländ. Angelegenheit abzuthun, vornehmlich den Protestanten im gantzen Römischen Reiche ein erträgliches und Gesetzmäßiges Tractament angedeyhen. Sodann kam die Sache des Printzen von Nassau-Oranien, Erb-Statthalters in Frießland, in Ansehung seiner Erhebung zur allgemeinen Statthalterschafft, wiederum sehr starck in Bewegung: Aber die bißherigen bedencklichen Zeit-Läuffte gestatteten Ihro Hochmögenden noch nicht eine Erklärung zu geben. Im Jahr 1733. verursachten die Holtz- und See-Würmer grossen Schaden und Furcht. Im Jahr 1734. bemüheten sich die Holländer in dem Kriege zwischen dem Kayser und Franckreich neutral zu bleiben. Wie nun die hierauf vom Kayser und dem Könige in Franckreich unterzeichneten Friedens-Präliminarien ihnen im Jenner 1736. zur Beytretung communiciret worden, so erfolgte solche noch in dem besagten Monate, so sehr es auch die Cron Spanien zu hintertreiben suchte. Es ereigneten sich zwar in dem mit Franckreich 1738. zu erneuerenden Commercien-Tractate wieder große Schwierigkeiten, auch wurden nicht minder wieder Spanien viele Klagen über die West-Indische Küsten-Bewahrer geführet: allein es wurde beydes geschlichtet, indem sowohl Spanien als Franckreich die Republick von einer genauern Verbindung mit Groß-Brittanien abzuhalten bemühet war, und dahero die Staaten in dem 1739. zwischen Spanien und Engelland ausgebrochenem Kriege neutral blieben. Da aber nach des Kaysers Carls VI. 1740. erfolgten Tode die Frantzösischen Völcker bey der vorseyenden neuen Kayser-Wahl sich am Ober- und Nieder-Rhein starck zusammen zogen, und solches denen vereinigten Staaten allerdings bedencklich seyn wollte; so haben sie nebst der Cron Engelland die Königin von Ungarn bey ihrer pragmatischen Sanction zu schützen, und zu dem Ende eine vierfache Truppen-Vermehrung beschlossen. Auch haben sie sich endlich dahin bewegen lassen, die von Franckreich ihnen so sehr angepriesene Neutralität zu verlassen, und den 8. Febr. 1743. den Schluß gefasset, 20000 Mann zum Besten der Königin von Ungarn ins Feld rücken zu lassen. Als nicht weniger im Jahr 1744. das Vorhaben der Frantzosen ruchtbar wurde, daß sie mit einer Armee nach der Wetterau und Westphalen gehen, und allda überwintern wollten; so bewilligten die General-Staaten, auf Anhalten der Groß-Brittannischen, Hannöverischen und Oesterreichischen Minister, ein Corpo von 9000 zu Pferde und zu Fuß zu Bedeckung der Chur-Rheinischen Lande marschiren zu lassen; doch verzog es sich mit dem Aufbruche dieser Truppen biß in die Mitte des Decembers da sie sich allererst auf den Marsch begaben. In

eben diesen 1744 Jahre ließ der König in Preus-
sen, nachdem er nach den Absterben des letzten
Fürstens von Ost-Frießland von diesem Land Be-
sitz nehmen lassen, denen General-Staaten im
Junius davon Nachricht ertheilen, und im Au-
gust traf er mit ihnen eine Convention, Krafft wel-
cher er der Republick 1200000 Gulden, die der
Stadt Embden und den Ständen von Ost-Frieß-
land vorgeschossen worden, ingleichen 300000.
Gulden, die die Republick dem verstorbenen Her-
zoge auf seine Domainen geliehen, zahlen wolte:
dargegen Ihro Hochmögenden versprachen, ihre
Trouppen aus Embden und Lirvoot herauszuzie-
hen, welches auch zu Ende des Octobers erfolge-
te. Im Jahr 1745. den 18 Jenner wurde zu
Warschau der zwischen den Könige von Groß-
Brittannien der Königin in Ungarn, dem Kö-
nige in Pohlen und denen General-Staaten der
vereinigten Niederlande geschlossene Quadruple-
Allianz-Tractat unterzeichnet. Wir theilen sol-
chen, als eines der neuesten Stücke der Hollän-
dischen Geschichte, hier von Wort zu Wort mit:

**Im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit!**

„Nachdem, nach Absterben Kayser Carls des
„VI glorwürdigsten Gedächtniß ohne männliche
„Leibes-Erben die heiligsten und aufs klärste abge-
„fasten Bündnisse und Tractaten nicht verhindern
„können, daß nicht Unruhen in dem Reiche sich er-
„hoben, und dasselbe mit solchen Calamitäten an-
„gefüllet haben solten, welche dessen Freyheit und
„Grund-Verfassung eben so gefährlich bedrohen,
„als gedachte Troublen den solennen Verbin-
„dungen und friedfertigen Intentionen sowohl,
„als den wahren Gerechtsamen und dem wesent-
„lichen Interesse der gesammten hohen contrahi-
„renden Theile stracks entgegen lauffen; So ha-
„ben sie zusammen, um, soviel an ihnen ist, de-
„nen schädlichen Folgen, die daher theils ihnen
„selbst, theils für ganz Europa von der fernern
„Continuation dieser Unruhen erwachsen könn-
„ten, vorzubeugen, und durch ihr Exempel alle
„Fürsten und Stände, deren Interesse gleichfalls
„darunter versiret, aufzumuntern, und ihnen ei-
„nen Muth zu machen, daß sie, wie Europa über-
„haupt, also das Reich insbesondere von den
„Trübsalen, worunter es jetzo seuffzet, und von
„den Gefährlichkeiten, womit es bedrohet wird,
„mit erretten, und die Treue der Tractaten,
„welche die öffentliche Freyheit, Sicherheit und
„Ruhe versichern, mainteniren helffen, nah-
„mentlich der **Allerdurchl. und Großmächtig-**
„**ste Fürst und Herr, Georgius der** *II.* **von**
„**Gottes Gnaden Könige von Groß-**
„**Britannien, Franckreich und Irrland.**
„**Beschützer des Glaubens, Herzog zu**
„**Braunschweig und Lüneburg, des heil.**
„**Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-**
„**fürst** rc. ingleichen **die Allerdurchl. und Groß-**
„**mächtigste Fürstin und Frau, Maria There-**
„**sia, Königin in Ungarn und Böhmen, Ertz-**
„**hertzogin von Oesterreich** rc. Ferner **der Al-**
„**lerdurchl. und Großmächtigste Fürst und**
„**Herr, Friedericus Augustus, König in Poh-**
„**len und Churfürst zu Sachsen** rc. und **die**
„**Hochmögenden und mächtigen Herren, die**
„**General-Staaten der Vereinigten Provin-**
„**zien der Niederlande** rc. den Entschluß gefas-



„set, sich aufs genaueste und unzertrennlichste mit
„einander zu verbinden, und ihre Rathschläge
„und Kräffte zu vereinigen, um desto nachdrück-
„licher mit gemeinschafftlicher Zusammenstimmung
„für ihre und des Reichs gegenwärtige und zukünff-
„tige Sicherheit sowohl, als für ihre reciprocirli-
„che Conservation zu sorgen, die im Reiche entstan-
„denen Troublen zu stillen und beyzulegen, und al-
„le neue Invasion davon abzuwenden. Zu dem
„Ende, und damit sie bey dermaliger dringenden
„Nothwendigkeit sich um so viel weniger säumen
„mögen, dergleichen gerechte und lobwürdige In-
„tentiones zum Effecte zu bringen, haben Sie dero
„Plenipotentiair-Ministros auctorisiret, und den-
„selben Vollmacht ertheilet, über dieses alles gewis-
„se Aufsätze oder Projectirte Entwürffe abzufassen,
„selbige reiflich zu überlegen, und so denn zu reguli-
„ren: als nehmlich von Seiten Sr. Groß-Britan-
„nischen Maj. den Herrn **Thomas de Villiers,**
„Dero Extraordinair. Envoye und Plenipoten-
„tiair-Minister an dem Hofe Sr. Königl. Maj. in
„Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen;
„von Seiten Ihro Maj. der Königin in Ungarn
„und Böhmen den Herrn **Nicolaum,** Grafen
„von **Esterhasy,** Dero Cammerherrn u. Rath bey
„der Königl. Lieutenantschafft in Ungarn, wie auch
„Plenipotentiair-Minister an gedachtem Hofe Sr.
„Königl. Maj. in Pohlen; von Seiten Sr. Maj.
„des Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sach-
„sen, Herrn **Heinrich,** Graf von **Brühl,** Frey-
„herrn von Forst und Pförten, des weissen und
„schwartzen Adlers, wie auch St. Andreas-Orden
„Ritter, Dero Cabinets-Conferentz- und Staats-
„Minister, General bey der Infanterie, rc und von
„Seiten Ihro Hochmögenden, der Herren Gene-
„ral-Staaten, den Herrn **Cornelium Calkoen,**
„Dero Plenipotentiair-Minister bey Sr Königl.
„Maj. in Pohlen; welche allerseits Herren Mini-
„stri, nachdem sie einander ihre respective Voll-
„machten vorgezeiget und communiciret, über nach-
„folgende Artickel miteinander übereingekomen, als:

I. „Soll von nun an und zu allen künfftigen Zei-
„ten eine feste, beständige u. unveränderliche Freund-
„schafft, Einigkeit und Allianz, wie auch vollkome-
„nes, intimes gutes Zutrauen und Vernehmen, ei-
„ne vertrauliche und gute Harmonie und geheime
„Correspondentz zwischen Sr. Maj. dem Könige
„von Groß-Britannien, Ihro Maj. der Königin
„in Ungarn und Böhmen, Sr. Maj dem Könige in
„Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, und den
„Herren General-Staaten der Vereinigten Pro-
„vintzen, ihren Reichen, Staaten, Landen und Un-
„terthanen obwalten. Sie wollen und sollen ge-
„halten seyn, sowohl für sich selbst, als für ihre
„Nachkommen und Successores einander recipro-
„cirlich zu unterstützen, beyzustehen und zu helffen,
„eines für des andern Sicherheit gemeinschaftlich
„und als für ihre eigene zu wachen, das, was ihnen
„nützlich, sorgfältig und gerne zu procuriren und zu
„befördern, was aber hingegen entweder ihnen
„selbst, oder der gemeinen öffentlichen Sache schäd-
„lich und zuwider, so viel, als ihnen nur möglich, zu
„entfernen und zu hintertreiben.

II. „Zu dem Ende werden und wollen die hohen
„contrahirende Theile zusamen von nun an in Er-
„greifung der kräftigsten Maaß-Regeln de concert

gehen,

„gehen, um den Frieden u. die gute Ordnung in Eu„ropa, sonderlich im Reiche so wohl wieder her und „feste zu stellen, als auch alle Königreiche, Staaten, „Länder, Provintzen, Landschafften und Territo„ria, Rechte und Possessiones, deren sie entwe„der würcklich genüssen, oder doch in Krafft „der unter ihnen und zwischen einem jeden „unter ihnen subsistirenden Friedens-Tractaten, „Allianzen, Verträge und Garantien sich „zu erfreuen haben solten, welche sämmtlichen „Tractaten, und insonderheit diejenigen, wor„innen Allianzen geschlossen, und reciprocir„liche Garantien und Vertheidigungen einan„der versprochen worden, in ihrer vollkomme„nen Gültigkeit und Krafft bleiben sollen, in „so ferne sie die Contrahenten respective an„gehen.„

„III. Sr. Königl. Majestät in Pohlen und „Churfürstl. Durchlauchtigkeit von Sachsen be„stätigen, und erneuern zuförderst und für allen „Dingen hiermit ausdrücklich, und auf die bestän„digste und unwiederruflichste Art und Weise so „wohl für sich als für Dero Erben und Erbneh„mer, Nachkommen und Successores die Garan„tie der in dem Durchl. Hause Oesterreich durch „die Pragmatische Sanction aufgerichteten Suc„ceßions-Ordnung, eben so, wie sich Sr. Groß„Britannische Majest. und die Herren General„Staaten dazu verbindlich gemacht haben, zu wel„cher Erbfolg-Ordnung auch das Reich seine Ga„rantie und Sanction gegeben hat, und nach allen „seinen Kräfften zu concurriren versprochen, da„mit niemahls eine weitere Anfechtung einem so „heilsamen Reglement zustossen dürffe, welches zu „der Sicherheit des Reichs und für die Ruhe von „Europa überhaupt nothwendig, und wobey die „eigene Posterität Sr. Königl. Majest. in Pohlen „selbst ihr wesentliches Interesse findet, indem sol„ches Reglement ihr nach Ausgang der männlichen „Descendenten weyl. Kayser Carls VI obbesagte „Erbfolge mit versichert.

„IV. In der Absicht, und da sich das König„reich Böhmen würcklich attaquirt befindet, wird „Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. „Durchlauchtigkeit zu Sachsen mit einer Armee „von 30000 Mann Auxiliar-Trouppen für die „Vertheidigung dieses Königreichs und die Si„cherheit Ihro Majest. der Königin in Ungarn „unmittelbar agiren.„

„V. Um in Ansehung der Unkosten einer so con„siderablen und zum Faveur der gemeinen Sache „unternommenen Kriegs-Rüstung zu Hülffe zu „kommen, machen sich Sr. Groß-Britannische „Majestät und die Herren General-Staaten ver„bindlich, Sr. Königl. Majestät in Pohlen und „Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen so lan„ge, als die Nothwendigkeit es erfordern wird, „150000 Pf. Sterlings jährliche Subsidien zu „reichen, welche sich vom 1 Jenner 1745 neuen „Calenders anfangen, und von 3 Monaten zu 3 „Monaten ordentlicher Weise zahlbar und gefällig „seyn sollen, wozu Sr. Groß-Britannische Majest. „100000 und die Herren General-Staaten 50000 „Pfund Sterlings in 550000 Holländischen Gul„den contribuiren werden.„

„VI. So bald alle Gefahr von Seiten des Kö„nigreichs Böhmen und Churfürstenthums Sach„sen zur Beruhigung der contrahirenden Theile „aufhören, und verschwunden seyn solte, wird „Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. „Durchl. zu Sachsen auf die erste Requisition ein „Corps von 10000 Mann Dero Trouppen, „nehmlich 2000 Mann Cavallerie u. 8000 Mann „Infanterie nach den Niederlanden oder anders „wohin in das Reich, und wo Se Groß-Britan„nische Majestät und die Herren General-Staa„ten es zum besten der gemeinen Sache nöthig fin„den dürfften, marschiren lassen, und besagte „Trouppen auf Dero eigene Kosten unterhalten, „doch so, daß die Continuation obiger Subsidien „alsdenn noch mit 90000 Pfund Sterlings erfol„gen, welche eben auf den Fuß der in vorherstehen„dem Artickel angeführten Summe, nehmlich also „abgeführet werden sollen, daß von Seiten Groß„Britanniens 60000 und von Seiten Ihro Hoch„mögenden 30000 Pfund Sterlings oder 330000 „Holländische Gulden zahlbar seyn mögen.„

„VII. Daferne in Befolgung der Verbindlich„keiten, wozu Se. Königl. Majestät in Pohlen „und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen „sich durch gegenwärtige Allianz anheischig ma„chet, es sich zutrüge, daß Dero Staaten in „Deutschland angegriffen werden möchten, so „wollen die Alliirten, ausser dem würcklichen Bey„stande, welchen sie Sr. Majest. mittelst einer un„mittelbaren Vertheidigung leisten werden, sich „auch auf das äusserste Bemühen, denenselben von „dem oder denenjenigen, so den Angriff thun möch„ten, eine vollkommene Genugthuung alles Scha„dens, der daselbst verursachet worden seyn dürff„te zu verschaffen, und wenn einer oder der andere „sich besagter Dero Lande bemächtiget haben solte, „die Waffen nicht eher nieder legen, bis Dero „Staaten Ihnen völlig restituiret seyn werden; da „hinwiederum Se. Königl. Majest. Churfürstl. „Durchl. auf Dero Seiten in Dero Verbindlich„keiten bis zu erfolgten Frieden gleichfalls unver„rückt und für allen Dingen, sonderlich so lange „feste beharren und bestehen bleiben wollen, als sich „in den Staaten, es sey der Königin von Ungarn „und Böhmen oder der andern hohen contrahiren„den Theile ihren, feindlichen Trouppen noch auf„halten werden, oder wenigstens doch zu besorgen „seyn dürffte, daß dieselben in diese Dero resp. „Länder oder auch ins Reich zurücke kommen „möchten.„

„VIII. Wenn es GOtt gefallen solte, die Maß„Regeln und Præcautiones, welche Se. Königl. „Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu „Sachsen, zusammt den übrigen hohen Contra„henten zu der gegenwärtigen und künfftigen Si„cherheit von Europa überhaupt, und des Reichs „insonderheit gemeinschafftlich nehmen werden, mit „Succeß zu segnen: So soll Se. Königl. Majest. und

„und Churfürstl. Durchl. an den Vortheilen, die „daher erwachsen möchten, ihren Antheil haben, „und man wird denenselben das, was Ihnen da„von zukömmt, selbst verschaffen; wie denn „überhaupt die hohen Contrahenten bey erfol„gendem Friedens-Schluß für das Interesse „Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. „und Dero Königl. Chur-Hauses alle mögliche „Sorge zu tragen versprechen.

„IX. Wollen die hohen contrahirenden Thei„le auch noch nach getroffenen Frieden eben so „wohl, wie bisher, ja auf ewig, aufs genaueste „verbunden bleiben, und alsdenn noch fernere Ab„rede nehmen, auf was noch für eine fernere Wei„se sie für ihrer allerseits reciprocirl. Sicherheit „und Wohlfahrt Fürsehung möchten thun „können.„

„X. Ihre Majest. die Kayserin aller Reussen so „wohl, als das Königreich und die Republick Poh„len, sollen nahmentlich von nun an eingeladen „werden, als contrahirende Theile dieser Allianz „beyzutreten; und man wird auch alle Könige, „Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, so die öffent„liche Sicherheit und Freyheit und die Aufrecht„haltung des Systematis des Reichs noch zu Hertzen „nehmen, und in diese Allianz zu treten Lust ha„ben, dazu admittiren.

„XI. Es soll dieser gegenwärtige Allianz-Tra„ctat approbiret und ratificiret werden von Sr. „Majest. dem Könige von Groß-Britannien, von „Ihro Majest. der Königin in Ungarn und Böh„men, von Sr. Majest. dem Könige in Pohlen „und Chur-Fürsten von Sachsen, und von den „Herren General-Staaten der vereinigten Pro„vintzien. Die Ratificationes sollen in gehöriger „Form in einer Zeit von 2 Monaten oder auch so „bald, als es seyn kan, ausgewechselt werden. „Zu Urkund dessen haben obgenannte resp. Pleni„potentiair-Minister gegenwärtigen Allianz-Tra„ctat unterzeichnet, und mit ihren angebohrnen „Wappen-Signets besiegelt. Geschehen zu „Warschau, den 8 Jenner 1745.„

T. Villiers.
N. Graf Esterhasy.
H. Graf von Brühl.
C. Calkoen.

Als kurtz darauf, nehmlich den 20 Jenner 1745, der Römische Kayser Carl VII Todes verblichen war, so schien denen General-Staaten derer vereinigten Niederlande an erwünschter Vollziehung der neuen Kayser-Wahl sehr viel gelegen zu seyn. Sie hatten kaum von dem Ableben des Kaysers Nachricht erhalten, so thaten sie dem Groß-Britannischen Minister die Erklärung: „Sie hofften, „es werde der König von Groß-Britannien mit „ihnen gemeinsame Berathschlagung wegen der „künfftigen Wahl eines neuen Kaysers pflegen, da„mit das, dem Römischen Reiche gegebene Ober„Haupt auch als das Ober-Haupt der allgemeinen „Sache angesehen werden könnte.„ Hierbey ließen sie es nicht bewenden, sondern ertheilten auch deßhalben besondere Verhaltungs-Befehle ihren Gesandten zu Wien, Dreßden, Bonn und an andern Churfürstl. Höfen. Sonderlich muste der Herr Calkoen zu Dreßden diese Declaration thun: „Ihre Hochmögenden zweifelten nicht, es „werde Se. Pohlnische Majestät über den Punct „einer neuen Kayser-Wahl mit Dero Alliirten sich „vertraulich verstehen, und deßfalls in keine Ver„bindungen sich einlassen, biß sie allesammt unter „einander concertiret, was sie zum Vortheil eines „jeden unter ihnen und der gemeinen Sache er„sprießlich zu seyn erachteten: Ueber die nachmahls in der Person des Groß-Hertzogs von Toscana glücklich erfolgte Wahl zum Römischen Kayser haben Ihro Hochmögenden ihr besonders Vergnügen bezeuget. Was übrigens der Frantzösische Minister wegen dreyer Schiffe der Frantzösischen Ost-Indischen Compagnie, die am 5 Februar 1745 auf ihrer Rückreise von China durch zwey Englische Kriegs-Schiffe weggenommen, und nach Batavia geführet, allda aber verkauffet, und unter andern Nahmen nach Europa geschicket worden; ingleichen wegen des Transports der 6000 Mann Holländischer Trouppen nach Engelland zum Dienste Sr. Groß-Britannischen Majestät wieder die von dem Prätendenten in Schottland erregten Rebellen; bey denen General-Staaten der Vereinigten Niederlande zu mehrenmahlen angebracht und darmit noch zur Zeit fortfähret, ist einen jeden aus allen Zeitungs-Blättern sattsam bekannt. Die

## Regierungs-Forme

der Vereinigten Niederlande betreffend, so ist aus oben erzehlten noch erinnerlich, wie sie 1579 den 4 Februar zu eifriger Erhaltung ihrer Freyheit sich zu Utrecht fest verknüpffet, solche auch durch einen langwierigen Krieg so weit poußiret, daß sie endlich von Spanien 1648 vor einen freyen und souverainen Staat erkläret worden. Selbiger nun bestehet aus sieben Provintzien, als 1) Geldern, dem, als einem Hertzogthume, die Ober-Stelle gelassen worden; 2) Der Grafschafft Holland; 3) Seeland; 4) Utrecht; 5) Frießland; 6) Ober-Yssel; und 7) Gröningen und Ommeland.

Es ist aber die Regierungs-Forme dieser vereinigten Provintzien nicht eigentlich eine Republick, sondern vielmehr eine Confoederation und Bündniß sieben freyer Provintzien zu nennen; massen keine der andern unterworffen, und eine jede ihre sonderliche Regiments-Verfassung hat. Die Stände einer jeden Provintz leben mit einander in einer freywilligen ewigen Vereinigung, wie Bundsgenossen, ohne daß eines über das andere herrschen solte. Wenn aber alle Provintzen zusammen treten, so formiren sie eine der mächtigsten Republicken in der Welt. Ihre Versammlung heisset **Vergaderung der Provincial-Staaten.** Alles, was das Wohl und Wehe der Provintz oder auch der gantzen Union betrifft, wird von diesen Staaten in Erkenntniß

nuß gezogen, und endlich darüber ein Schluß gefasset, in welcher Freyheit die Souverainität jeder Provintz, und die Gleichheit bey der Union stehet.

Die Regierung der Grafschafft **Holland** bestehet aus denen **Staaten von Holland**, so nichts anders als die Deputirte von den Edlen und Städten dieser Provintz sind, die insgesammt 19. Stimmen ausmachen, davon eine und die erste die gesammte Ritterschafft, die übrigen 18. aber die so genannte stimmende Städte haben, als Dordrecht, Harlem, Delfft, Leyden, Amsterdam, Rotterdam, Goude, so die vornehmsten, und alsdenn Gorcum, Schiedam, Schönhofen, Briel, Alcmar, Hoorn, Enckhuysen, Edam, Mönnikedam, Medenblick und Purmerent. Bey dem Adel sitzt der Rath-Pensionarius von Holland, der gleichsam das Cancellariat führet, proponiret, und auf den öffters das meiste ankömmt. Die Abgeordnete von denen Städten sind gemeiniglich der Bürgermeister und Pensionarius jeden Magistrats, wiewohl ihnen auch andere und mehrere zu deputiren erlaubet ist. Ihre Zusammenkunfft geschicht im Haag, im Hof von Holland, ordentlich des Jahrs viermahl, im Februar, Junius, September und November. Weil aber diesem Collegio zu schwer fallen würde, wenn es alle Affairen allein auf sich haben solte, sind noch andere Collegia angeordnet, so von denen Staaten der Provintz dependiren, als 1) die **gecommitteerde Raden**, so aus etlichen Deputirten, nehmlich einem von Adel, einem von dem Vornehmsten, und einem Deputirten von den übrigen Städten bestehen. Diese sitzen stets im Haag, und schicken an die Staaten der Provintz die Puncte, um welcher willen man sie ausserordentlich zusammen beruffen, und bringen der Staaten Entschluß zur Execution. 2) **Der Hohe Hof von Justitien von Holland, und Seeland**, wohin die Appellationes von denen Unter-Instantien ergehen: nehmlich die Privat-Personen haben vor dem Stadt-Magistrat die erste Instantz, denn appelliren sie an den Justitz-Hof, und davon gehen sie an dieses Appellations-Gerichte. Dieses Appellations-Gerichte ist 1582. an statt des Parlements oder der Justitz-Kammer stabiliret worden. 3) **Der Hof von Justitien von Holl- und Seeland.** Weil diese zwey Provintzien vor alten Zeiten einen Gouverneur gehabt, ist auch der Hof der Justitz von denenselben vereiniget geblieben. Darinnen befinden sich der Statthalter, ein Präsident, acht Holländische und drey Seeländische Raths-Herren. In Criminalien kan hiervon nicht appelliret werden, wohl aber in Civil-Sachen, so mehr als die ausgesetzte gewisse Summe betragen. 4) **Die Rechen-Kammer der Domainen von Holland**, so die Einnahme und Ausgabe der Provintz verwaltet, mit solcher Freyheit, daß die Verwalter weder denen Herren Staaten, noch jemand andern darüber Rechenschafft geben dürffen. Zu diesen Aemtern werden lauter um das Vaterland wegen treu geleisteter Dienste wohlverdiente Männer gezogen und deswegen sowohl mit honorablen als provitablen Chargen begnadiget.

Die Regierung in **Seeland** ist von der vorigen wenig unterschieden. Daselbst sind 1) **die Staaten von Holland**. Weil in denen Spanischen Kriegen hiesiger Adel sich sehr zerstreuet, und Printz Wilhelm von Oranien die Marggrafschafft Vließingen und ter Veer samt vielen heimgefallenen Lehnschafften an sich gebracht, ist deswegen auf ihn und dessen Fürstliche Nachkommen in der Provintz der Titel des vornehmsten Edelmanns kommen. Wenn es noth, sammlen sich die Staaten von Seeland, die in dem Premire Noble und denen sechs Städten Middelburg, Ziericksee, Goes, Tolen, Vlißingen, Veer beschlossen sind, nach Middelburg, und tractiren von den Provintz-Affairen zu Wasser und Lande. 2) **Die gecommitteerte Raden**, begreifft sieben delegirte und beständig in Middelburg lebende Deputirten in sich, welche in Abwesenheit der vorigen, gleiche Verrichtung haben, und überdieß der Admiralitäts-Sachen sich annehmen müssen. 3) **Der Hof von Justitz**, wird, wie nur gemeldet, im Haag exerciret; und 4) die **Provincial-Rechen-Kammer**, durch sieben Personen zu Middelburg.

**Geldern** wird in drey Quartiere abgetheilet, in die Betau, Zütphen und Welau, jedes von diesen Quartieren hält ihre Zusammenkünffte, die aus dem Adel und den Städten bestehen. Die Deputirte, welche die Staaten von dieser Provintz ausmachen, werden aus dem Adel und Städten dieser drey Quartiere genommen. Jene machen die eine, diese aber die andere Helffte derselben aus, und versammlen sich wenigstens des Jahres einmahl, entweder zu Nimwegen, oder zu Zütphen, oder zu Arnheim wechselsweise. Ueber die Versammlung der **Geldrischen Staaten** befindet sich in dieser Provintz noch ein **Hofgerichte zu Arnheim**, dahin aus den Städten der Quartiere die Appellationen in Civil-Sachen ergehen.

In **Utrecht** machen die Staaten, nebst dem Adel und Städten, auch die Geistlichkeit oder die fünf Collegia derer Canonicorum, aus. Die Abgeordneten der Clerisey, derer Präbenden die Noblesse nebst andern Personen von Condition besitzen, haben auf Provincial-Versammlungen das erste Votum; die von Adel, so Land-Güter besitzen, das zweyte; und die Städte das dritte. Wenn sie zu Utrecht sich einfinden, erscheinen gemeiniglich vier Canonici, so viel Edelleute, zwey Bürgermeister, und ein Secretarius. Ausser denen Staaten von Utrecht sind auch noch zu mercken die **Ordinari Deputirten**, mit denen es gleiche Beschaffenheit, wie in der Provintz Holland hat.

In **Frießland** ist es wiederum gantz anders, denn da bestehet die Regierung aus vier Gliedern, nehmlich dem Quartier von Ostergow, welches 11. Aemter oder Baillagen hat; dem von Westergow, so deren neune; dem von Sevenwolden, so 10 hat, und denen Städten, deren an der Zahl 11. sind, und in Leuwarden zusammen kommen. Jenes Amt hat gewisse Aemter unter sich, und einen Amtmann, den sie in ihrer Sprache Grietmann nennen, dem gewisse Assessores zugeordnet werden, und diese sprechen in Civil-Sachen in der ersten Instantz, doch kan man von ihnen an den Justitz-Hof der Provintz appelliren. Wenn nun die Staaten zusammen geruffen sind, lässet jeder Amtmann alle diejenigen aus seinem Amte versammlen, welche ein gewisses Stücke Landes besitzen, da sie denn nach den meisten Stimmen zwey Personen aus ihrem Mittel zu der Versammlung der Staaten im Nahmen ihres Am-

tes abschicken. Also kommen dahin aus jedem Amte zwey und auch so viel aus jeder Stadt. Diese Deputirte nun repräsentiren die Souverainität der Provintz, berathschlagen und schliessen in allen, auch den wichtigsten Sachen, die auf dem Tapet sind, ohne sich fernern Raths und Gutachtens bey ihren Principalen zu erholen; da hingegen die Deputirten von andern Provintzien, deren schon gedacht worden, expresse verbunden sind, sowohl auf das genaueste ihrer mitgegebenen Instruction nachzuleben, als auch, wenn etwas neues vorkommt, ihrer Principalen Meynung vorher zu erforschen, ehe sie das geringste resolviren.

Ausser denen nur angeführten **Staaten von Frießland** kommen noch zu mercken vor 1) der **Friesische Staats-Rath**, welches Collegium von obigen abgeordneten Staaten erwehlet wird, und mit denen committirten Räthen in Holland zu vergleichen ist; und 2) das **Hof-Gerichte** oder **Provincial-Justitz-Hof**, worinnen zwölf Räthe in peinlichen Sachen in erster; in bürgerlichen aber in der letzten Instanz erkennen.

In Gröningen sind zu mercken 1) die **Staaten von Gröningen und der Ommelande.** Diese machen zwey Theile und so viel Stimmen aus, die ersten sind die Bürgemeister und Rath der Stadt Gröningen, die andern der Adel und Eigenthums-Besitzer der Ommelande. 2) Die **Ordinari Deputirten** halten ihre Zusammenkunfft mit acht Personen und zwey Secretarien zu Gröningen.

In Ober-Yssel machen nun wiederum die von Adel, welche adeliche Güter in gehöriger Qualität besitzen, einen Theil der Staaten von der Provintz, samt denen Hauptleuten und drey Haupt-Städten, Deventer, Kampen und Zwoll, deren Versammlungs-Ort eine aus diesen drey Städten wechselsweise ist.

Diese gesammte Provintzien nun haben ein hohes Collegium im Grafenhaage angeordnet, so den Titel der **Hochmögenden General-Staaten** führet, und aus den Abgeordneten einer jeden Provintz bestehet, u. dürffen sie zwar mehr als eine Person nach Beschaffenheit der Sachen schicken, die aber nicht mehr als eine eintzige Stimme der Provintz wegen haben, ausser Holland, so drey Stimmen u. Seeland, welche zwey Stimmen führet, welches Vorrecht ihnen wegen des grössern und wichtigen Beytrags der Contribution nicht unbillig gehöret. In jetzt gemeldtem Rathe, dessen Vorsitz alle Wochen nach der Ordnung abgewechselt wird, werden die wichtigsten Kriegs-Friedens- und Allianz-Sachen, ingleichen gemeine Anlagen, Zölle, Commercien und andere Staats-Affairen, berathschlaget, und wo es die Nothwendigkeit erfordert, der völlige Schluß zur Genehmhaltung der Staaten von den Provintzien gestellet, und wie die gewöhnliche Clausul ist: **Uya beveel van myne Heeren de Staaten General der Vereenighde Nederlanden, ter Relatie van de Rade van Staaten derselve Landen.**

Der **Rath von Staaten** bestehet aus 12. gewissen Abgeordneten der Provintzien, deren Geldern zwey, Holland drey, Seeland zwey, Frießland zwey, und die übrigen drey Provintzien jede einen abschickt. Die Gouverneurs der Provintzien, der General-Schatzmeister, u. ein Deputirter aus dem Adel haben auch ihren Sitz darinnen. Sie votiren nach den Personen, und nicht nach den Provintzien, und wenn ein Statthalter zugegen, führet er das Präsidium. Was nun von den General-Staaten beschlossen worden, das exequirt dieser Rath vom Staat. Ingleichen schlägt dieser jenem die leichtesten Mittel vor, wie viel man Volck werben oder abdancken und Geld-Auflagen machen soll. Und hat er nicht allein die Ober-Aufsicht der Militz, des Festungs-Baues und der Contributionen aus den feindlichen Landen; sondern auch mit denen Einkünfften derjenigen Städte zu thun, welche erobert worden. Ingleichen setzet der Rath von Staat am Ende des Jahres dasjenige auf, was auf folgendes Jahr zu Ausgaben erfordert wird, und trägt es den General-Staaten vor, um Ersuchen, jeder Provintz Staaten zum Beytrag der Summe nach Proportion zu vermögen. Wäre man aber einer ausserordentlichen Auflage benöthiget, so thut es der Rath vom Staat, im Nahmen des Statthalters. Aus diesem Collegio sind allezeit 2. Deputirte stetswährende Räthe des General-Capitains, so ihm in Campagne folgen.

Die **Rechen-Kammer** bestehet aus 2. Deputirten von jeder Provintz, sie nehmen die Rechnungen von den General-Einnehmern und Subalternen ab, und enregistriren die Ordonantzen des Staats-Raths. Die Art und Weise zu colligiren wird jeder Landschafft anheim gestellet: jedoch wenn 100000. fl. sollen zusammen gebracht werden, nimmt man unter denen Provintzien folgende Proportion in acht:

| | fl. | stüb. | pf. |
|---|---|---|---|
| Gelderland zahlt | 5612 | 5 | 3 |
| Holland | 58309 | 1 | 10 |
| Seeland | 9183 | 14 | 2 |
| Utrecht | 5830 | 17 | 11 |
| West-Frießland | 11661 | 15 | 10 |
| Ober-Yssel | 3571 | 8 | 4 |
| Gröningen | 5830 | 17 | 11 |

Der **Admiralitäts-Rath** disponiret über See-Sachen, u. wenn die General-Staaten nebst dem Rath vom Staat resolviret, eine Flotte in See zu bringen, so reguliret dieser die Zahl u. die Grösse der Schiffe. Dieser Rath wird in 5. Collegia abgetheilet, das zu Amsterdam, Rotterdam, Middelburg, (Horn u. Enkhuysen alterniren,) und Harlingen. Die Deputirte, welche dies. Collegium ausmachen, sind aus eben denselben u. benachbarten Provintzen genommen. Der Admiral oder der Admiral-Lieutenant präsidiret in allen beyden Collegien.

Der Generalität **Müntz-Kammer** im Haag sorget, daß die Müntze bey gutem Schrot und Korn erhalten werde.

Das **Lehns-Hof-Gerichte** oder der **Rath von Braband** und den Landen über der Maaß ist wegen Administrirung der Justitz in denen ausserhalb den 7. Provintzien gelegenen Conquetten von Braband im Haag aufgerichtet, aus deren Städten u. Orten alle Appellationes dahin ergehen.

Der **Hohe Kriegs-Rath** der Vereinigten Niederlande judiciret über Sachen, die Militz und die Kriegs-Bediente angehend.

Das **Hof-Gerichte** oder der **Rath von Flandern** zu Middelburg nimmt die Appellationes aus den Flandrischen unter Holland gehörigen Orten an.

Der

Der General-Statthalter und General-Capitain hat das Commando zu Wasser und Lande. Er schlichtet die Streitigkeiten zwischen den Provintzien, wehlet aus drey Personen, die ihm vorgeschlagen werden, die Magistrats-Glieder der Städte, präsidiret im Rathe von Staaten, und im Hofe von der Justitz, begnadiget die Majestäts-Personen, vergiebt die Militair-Chargen, und müssen ihm die Soldaten nebst den General-Staaten zugleich schwören, hat auch die Ober-Aufsicht über die Academien. Dessen Residentz ist zum Haage, repräsentiret also die Dignität und Ansehen vom gantzen Staat.

Sonsten hatte die gantze Republick ihren Statthalter oder General-Capitain, aus dem Hause Nassau-Oranien; West-Frießland aber hat seinen Erb-Statthalter von den Printzen von Oranien aus dem Hause Nassau-Dietz, so zu Leewarden residiret, behalten, welchen auch Gröningen meistens beygetreten: Da hingegen die General-Statthalterschafft, wie oben in der Historie bereits angemercket worden ist, seit Wilhelms III Zeiten, der zugleich König in Engelland war, niemanden verliehen worden.

**Stamm-Taffel derer General-Statthalter von den Vereinigten Niederlanden, und Erb-Statthalter von West-Frießland und Gröningen aus dem Hause Nassau-Oranien.**

**Wilhelm**, Graf von Nassau

**Wilhelm** I, Printz von Oranien, Graf von Nassau, Statthalter von denen Vereinigten Niederlanden. Erschossen 1582.

**Moritz**, Printz von Oranien, Statthalter, † 1625.

**Heinrich Friedrich**, Printz von Oranien, und Statthalter von den Vereinigten Niederlanden, † 1647.

**Wilhelm** II, Printz von Oranien, und Statthalter von denen Vereinigten Niederlanden, † 1650.

**Wilhelm** III, Printz von Oranien, und Statthalter von den Vereinigten Niederlanden. Ward König in Engelland, † 1702.

**Johann**, Graf von Nassau-Dietz.

**Wilhelm Ludewig**, Graf von Nassau, und Statthalter von Frießland, † 1620.

**Ernst Casimir**, Graf von Nassau-Dietz, und Statthalter von Frießland. Erschossen 1632.

**Heinrich Casimir**, Graf von Nassau-Dietz, und Statthalter von Frießland, † 1640.

**Wilhelm Friedrich**, Graf von Nassau-Dietz, und Statthalter von Frießland, † 1664.

**Heinrich Casimir**, Fürst von Nassau-Dietz, und Erb-Statthalter in Frießland. Ernannt 1672 . . . Jun. † 1696 den 25 Mertz.

**Johann Wilhelm Friso**, Printz von Oranien, und Erb-Statthalter in Frießland. Ertrinckt 1711.

**Wilhelm Carl Heinrich Friso**, gebohren 1711 den 1 Sept. Printz von Oranien, und Fürst von Nassau, Erb-Statthalter in Frießland, 1718 den 13 Octobr. Gem. **Anne**, Georgens II, Königs von Groß-Britannien Tochter, gebohren 1709 den 13 Nov. verm. 1734 den 25 Mertz.

Ueberhaupt wird das Regiment in Holland sehr gelinde geführet, und nur hauptsächlich darauf gesehen, daß jederman möge Gelegenheit haben zu arbeiten und sein Brod zu verdienen.

**Der Städte Einrichtung.**

Dieser zu gedencken würde etwas überflüßiges seyn, wenn nicht jegliche Stadt der Vereinigten Provintzien von der Souverainität participirte, und vieles zur Hoheit des Staats beytrüge. Denn kein Krieg, Friede und Allianze kan gemachet, und keine Veränderung der Müntze vorgenommen werden, wo nicht der General-Staaten und des Magistrats der Provintzien Vorbewust, sondern auch überdieses einer jeglichen Stadt Einwilligung insbesondere zugegen wäre. Doch weil diese fast durchgehends auf einen Schlag eingerichtet sind, wird zum genugsamen Muster die einige Hauptstadt Amsterdam dienen können.

Die vornehmsten des Magistrats sind die Bürgermeister und Schöppen. Der erstern sind zwölfe, deren jährlich viere die Regierung verwalten, und nach Verfliessung dessen drey abtreten, der vierte aber die neuen Collegen folgendes Jahr informiren muß. Durch ihre Autorität, die sehr groß ist, werden die bey ihnen stehende vacirende Aem-

Aemter vergeben, und unter ihrer Verwahrung liegen so wohl die grossen Einkünffte der Stadt, als die Banco von Amsterdam, der Schatz so vieler Nationen von Europa.

Die Schöppen formiren den Hof der Justitz, und erkennen in Criminal-Sachen ohne Appellation, hingegen in Bürgerlichen Sachen nur in denen, die nicht über eine gewisse ausgesetzte Summe sich belauffen. Ausser diesen sind die Schatzmeister, die von der Stadt Ausgaben und Einnahmen Rechnung halten. Der Schout, der bey entstandenen Unordnungen die Schuldigen gefangen nehmen, und die darüber ausgesprochene Urtheile exequiren lässet; und der Pensionarius, welcher aller Privilegien und Statuten der Stadt kundig, dem Magistrat mit heilsamen Rathschlägen beyspringen, und in öffentlichen Gelegenheiten vor sie reden muß.

## Souverainität.

Daß die Niederlande mit allen ihren vereinbarten Landschafften, Städten, und angehörigen Ländern souverain seyn, haben wir nunmehro zu erweisen. Solche Souverainität ist im Jahr 1648 bey denen damahligen Friedens-Tractaten zu Münster, von Seiten Königs Philipps IV in Spanien, vermittelst eines besondern Vergleichs und Friedens-Instruments, denen Holländern bestätiget worden, in dessen erstem und vornehmsten Artickel folgende Formalien, nach der Deutschen Erklärung, enthalten: "Vor allen „Dingen erkläret sich der vorbemeldte König und „erkennet, daß die vorgedachten Herren General-„Staaten der Vereinigten Niederlande, und respective deroselben Provintzien, mit allen ihren „vereinbarten Landschafften, Städten und angehörigen Ländern, seyn freye und niemand unterworffene Staaten, Provintzien und Länder, auf „welche höchstgedachter König nichts prätendiret, „noch auch jetzt oder nachmahls vor sich selbsten, „seine Nachfolger im Reiche und Nachkommen „nimmermehr etwas prätendiren sollen. Und daß „solchemnach er zufrieden sey, mit denenselben Herren Staaten sich in Friedens-Handlung einzulassen, gleichwie er thut, bey diesem jetzigen und „ewigen Frieden, auf die Bedinge, welche hiernächst beschrieben und erkläret seyn." Diese Worte und Declaration gienge Spanien schwer ein, und gleichwohl konnte es sich weiter nicht helffen, ungeachtet viele Millionen vergeblich auf die Recuperirung dieser Länder verwendet worden. Ja, der obgemeldete König Philipp IV muste noch, zu Folge seines denen General-Staaten gethanen Versprechens, den damahligen Römischen Kayser Ferdinanden III dahin vermögen, daß er zu Erhaltung Freundschafft und Friedens, obige Declaration formirte; gestalten er denn auch noch in selbigem Jahre 1648 eine schrifftliche Confirmation dißfalls ausfertigen lassen. Das ordentliche

## Einkommen

dieser Republick bestehet nicht allein in dem, was die eroberten, und zu der Union gebrachten Städte in Braband, Flandern, Limburg und am Rhein-Strome, abtragen, welche man als Unterthanen hält, worüber der Rath von Staaten die freye Disposition hat; sondern auch darinnen, was jede Provintz nach Proportion sowohl ordentlich als ausserordentlich jährlich zu des Landes Besten, und Ausgaben, nach dem Auffsatz, welchen besagter Rath übergiebet, zu contribuiren verpflichtet ist, so sich insgemein auf 21 Millionen, und auch vielmahl noch höher, erstrecket. Im Lande ist ein unbeschreiblicher Reichthum, wegen Mässigkeit der Inwohner, der Fischereyen und der Weltbekannten grossen Handelschafft, zu deren bessern Beförderung unterschiedliche Handlungs-Compagnien, als die Ost-Indische, West-Indische, Grönländische rc. aufgerichtet. Diese Ost-Indische Compagnie kan die vornehmste in der gantzen Welt genennet werden. Aus allen diesen ist unschwer zu schliessen, daß in denen Vereinigten Niederlanden ein ungemeines Reichthum sey. Die einige Provintz Holland soll jährlich bey die eilf Millionen Einkommens haben. Ein Niederländer versichert, daß im Jahr 1635 aus Guinea und Neu-Batavia für viertzehen Millionen und sechs hundert tausend Gülden werth in Holland gebracht worden. Die Auflage-Gelder, das ist Accisen auf allerhand Waaren, sollen sich auf die ein und zwantzig Millionen belauffen; und von dem Kopff-Schorstein-Gelde, dem zweyhundersten Pfennig und dergleichen haben die Herren General-Staaten öffters eine Summe von viertzig bis funfzig Millionen zu Einkünfften gehabt. Allein es gehet diesem Staate auch wieder ein grosses auf, sonderlich zu Kriegs-Zeiten. Die

## Macht

der Vereinigten Provintzien ist sehr considerable, indem sie ohne die Besatzung der vielen grossen Festungen, mehr als einmahl 70000 Mann im Felde gehalten. Doch bestehet der Kern solcher Militz zu Lande meistentheils aus Engelländern, Deutschen, Dänen, Schweden, und andern auswärtigen Nationen; und die Stärcke dieser Militz bestehet in der Infanterie, denn es leidet es die Gelegenheit des Landes nicht, daß man der Orten viel Cavallerie unterhalte. An herrlichen Festungen ist kein Mangel, und zehlet man fast so viel Festungen als Städte in den vereinigten Provintzien. Ihre gröste Macht aber bestehet in der Schiffs-Flotte, massen sie bessere Soldaten zu Wasser als zu Lande abgeben, und öffters wohl eine Flotte von 100 Capital-Schiffen in See gebracht haben. Zu Friedens-Zeiten halten die Admiralitäten derselben bisweilen viertzig, bisweilen mehr und etwas weniger, nachdem die Conjuncturen sich wohl oder übel anlassen. Man gebrauchet selbige zur Convoy der Kauffardey-Schiffe, zu Reinhaltung der See von den Corsaren, sonderlich auf dem Mittelländischen Meer; nicht weniger zu Beobachtung der Ströme und Pässe, Häfen und anderer Posten. Es ist auch in diesem Lande eine grosse Menge und Ueberfluß der zur Ausrüstung einer mächtigen Flotte gehöriger Materialien und Nothwendigkeiten. Des Landes-Magazin zu Amsterdam hat von Proviant und aller Kriegs-Geräthschafft so viel Vorrath, daß man sich darüber verwundern muß. So ist auch die Nation, sonderlich die Holl- und Seeländer,

zur

zur Fisch- und Schifferey, und der darzu erforderten harten Arbeit geneigt und geschickt, daher entstehet der Ueberfluß an Leuten, welche die See bauen, und grosse Erfahrung in dieser Wissenschafft. Die See-Sachen werden von dem Admiralitäts-Rath verwaltet. So viel aber dem vereinigten Staat an der Macht zur See zuwächset, so viel gehet ihm an der Stärcke zu Lande, wie gedacht, dagegen ab, weil sich alles auf die Fisch- und Schifferey, ingleichen auf Handwercker, Manufacturen und Handlung appliciret. Daher hat man auf andere Mittel gedacht, den Staat auch zu Lande zu schützen, und deswegen die Städte aufs zuverläßigste fortificiret, und mit aller zu Ausstehung einer Belagerung erforderten Kriegs- und anderer Geräthschafft, Proviant, und dergleichen Defensions-Mitteln wohl versehen, auch die Pässe mit Schantzen und Fortressen verwahret. Sonderlich thut hierzu viel, daß man an den meisten Orten das Land kan unter Wasser setzen und den Feind von Eroberung der Städte zurücke halten. Die Ströhme der Rhein, die Maase, Schelde und Issel geben auch eine stattliche Verwahrung. Das

### Haupt-Staats-Interesse,

der Vereinigten Niederlande bestehet eigentlich darinnen, daß sie ihre Bürger und Unterthanen reich, mächtig und in ungekränckter Freyheit nebst unverhinderter Besegelung der See, und freyer Handlung, glücklich machen, und mit allen benachbarten Potentaten Friede halten. Dahero sie auch nicht gerne Krieg suchen, und wenn sie ja in einen verwickelt werden, sich sobald, als sie nur immer können, heraus zu reissen bemühet haben. Was die Cron Spanien anlanget, so ist derselbe bis an den Tod Königs Carls II, vielleicht nicht weiter in Sinn kommen, den vereinigten Staat wieder unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen; ja es hat besagte Crone, aus Liebe zu ihrem eigenen Interesse, Ursache gehabt, dem Staat wider die Unterdrückung gegen Franckreich beyzustehen, weil es mit dem Rest der Spanischen Niederlande bald würde gethan gewesen seyn, wenn Franckreich oder Engelland Meister von Holland worden wären. Hingegen verband eben diese Raison die Holländer auch dahin, daß sie mit aller Macht wehren musten, daß die Spanischen Niederlande nicht vollends verschlungen würden, weil derselben Conquerant den Staat hernach gar leicht hätte übern Hauffen werffen können. Nachdem aber Spanien und Franckreich anjetzo vor einen Mann stehen, hat Holland wohl darauf zu sehen, daß es von selbigen nicht möge verschlungen werden, und muß sich dahero mit andern Potentaten in Europa aufs genaueste verbinden. Franckreich ist dem Staate zu Lande, und Engelland zu Wasser der allergefährlichste Feind. Mit dem Kayser in Allianz zu stehen, hat dem Staate bisher gar sehr gefruchtet. Nicht weniger haben die Verbindnisse mit Dännemarck und Schweden demselben grossen Vortheil gebracht. Portugall lässet den Staat gerne in Ruhe, weil es zur See nicht grosse Wunder thut, auch mehr auf die Freyheit der Commercien siehet, und also mit Holland gleiches Interesse hat. Auf der Mittelländischen See hat der Staat mit den Barbarn gute Correspondentz zu halten; desgleichen mit Venedig, Genua, Sicilien, rc. freundliches Vernehmen zu pflegen. Ueberhaupt gielt die Maxime guter Freundschafft gegen alle übrige Potentzen der Welt, indem das Interesse der Commercien dergleichen erfordert.

### Grentzen.

Nach diesen stossen die Vereinigten Niederlande 1) gegen Morgen an Deutschland; 2) gegen Mittag an die Oesterreichische Niederlande; 3) gegen Abend; und 4) gegen Mitternacht an die Nord-See.

### Breite

Die Breite ist von Norden nacher Süden ungefähr sechs und viertzig Meilen; die Breite aber von Morgen Abendwärts bey nahe viertzig Meilen.

### Wasser und Flüsse.

Diese sind:

I. Die Nord-See, welche durch ihren Einfluß ins Meer die Süder-See macht.

II. Der Texel-Strom, die vornehmste Einfarths-Strasse aus der Nord- in die Süder-See.

III. Der Rhein, welcher nach seinem Ursprung durch die Schweitz und Deutschland in die Vereinigte Niederlande fließt, und sich in denselben in fünf Arme theilt, von denen nur einer seinen alten Nahmen behält, der sich endlich gar unterhalb Leyden in Sand verkriecht, ohne, gleichwie andere Flüsse ins Meer zu fallen. Die übrigen Aerme des Rheins heissen:

1. Die Wahl, so in die Maaß fält.
2. Die Neue Issel, die sich mit der alten Issel vereinigt.
3. Der Leck, so sich in die Maaß ergießt.
4. Der Vecht, so seinen Ausfluß in die Süder-See hat.

IV. Die Issel, welche in Westphalen entspringt, und durch die Vereinigte Niederlande in die Süder-See läufft.

### Lufft.

Die Lufft dieses Landes ist durchgehends dick und feucht, wegen des aus den vielen Seen und Canälen aufsteigenden Nebels. Dahero desselben Einwohner vielerleyen aus dieser Beschwehrlichkeit herrührenden Kranckheiten unterworffen sind.

### Grund und Boden.

Der Boden dieses Landes ist von Natur naß, und sumpffig, und überdem auch größten theils so tief gelegen, daß die Bewohner, sonderlich in Seeland und Frießland, sich stündlich befürchten müssen, von den tobenden Wellen verschlungen zu werden. Aber wegen der Sümpffe und Moräste ist dieses Land durch die vielen Canäle, welche dessen fleißige und ingenieuse Einwohner durch das gantze Land gezogen, dergestalt verbessert, daß der Grund zum Ackerbau, meistentheils aber zum Wiese-Wachs nützlich zubereitet worden; dahero man in diesem Lande nichts als nette Städte, künstliche

che Canäle und die lustigsten Wiesen, welche mit unzähligen Vieh-Heerden angefüllet sind, antrifft. Das Wasser ist an vielen Orten saltzig und unrein.

## Bequemlichkeiten.

Ob gleich dieses Land, eigentlich zu reden, an sich selbst nichts als Butter und Käse hervorbringet, denn es hat weder zulängliches Holtz, noch Getreyde, noch Weinwachs; so mögen wir dasselbe nichts destoweniger wegen der vielen nützlichen Manufacturen (deren Materialien die Holländer würcklich aus andern Ländern herhohlen) welche dieses Volck zu Hausse aufmuntern; ingleichen wegen der erstaunenden Handlung, welche es auswärts in allen Theilen der bekannten Welt führet, vor ein allgemeines Zeug-Hauß und eine öffentliche Niederlage der köstlichsten, raresten und besten Bequemlichkeiten aller Nationen halten, indem denen Holländern nichts fehlet, sondern sie an allen Sachen einen Ueberfluß haben: Doch ist dieses gewiß, daß die Holländischen Hafen bey weitem nicht so gut sind, als die Englischen, weil sie sehr verschwemmet werden und lange gefroren bleiben.

## Raritäten.

Die vornehmsten Merckwürdigkeiten von Holland sind folgende: (1) Die grosse Menge der überaus kostbaren, aber auch zur Handlung und Reise bequemlichen Schleusen und Canäle. (2) Das erste Buch, welches jemahls in Europa gedruckt worden, nehmlich ein sorgfältig aufgehobenes Exemplar von den Officiis Ciceronis welches man noch zu Harlem (als woselbst die nützliche Drucker-Kunst zuerst erfunden, oder wenigstens verbessert worden) sehen lässet. (3) Die curieusen Quellen, sonderlich die, welche man der Venus-Becken zu nennen pfleget, und die zwey grossen Cascaden oder Wasser-Fälle in denen anmuthigen Lustgärten zu Loo. (4) Der kupfferne Taufstein in der Peters-Kirche zu Zütphen, welcher wegen der künstlichen Arbeit zu bewundern stehet. (5) Die zwey meßingene Becken in dem Dorffe Losdün, eine Meile vom Haag, gelegen, in welchen der Weih-Bischoff zu Treves, Wilhelm, 1276 drey hundert und fünf und sechzig Kinder (nehmlich 182 Knäblein und eben so viel Mägdlein, nebst einem Hermaphroditen) welche eine Gräfin zu Henneberg, eine Tochter Florentius IV, Grafen in Holland, zu gleicher Zeit zur Welt gebracht hätte, getaufft haben soll. Man zeiget noch eines von bemeldeten Kindern (oder wenigstens eine unzeitige Frucht, weil man die gantze Sache in Zweiffel ziehen wollen) in dem Musæo regio zu Coppenhagen. (6) Zu Dordrecht wird den Fremden der Saal, nebst den Stühlen, wie sie 1619 zur Zeit des Synodi gesetzt waren, zur Curiosität gezeiget. (7) Das Stadt-Haus zu Amsterdam ist ein überaus stattliches Gebäude, welches auf viel tausend grosse und in die Tieffe getriebene Pfähle gegründet ist, und vor allen Dingen von einem jeden curieusen Reisenden zu besichtigen werth ist. (8) Die in Ertz gegossene Statua des berühmten Desid. Erasmi zu Rotterdam ist gleichfals anzumercken, nebst dem kleinen unansehnlichen Häuslein, wo dieser grosse Mann gebohren worden, welches man denen Passagiern an den über der Thüre eingeschnittenen Lateinischen, Holländischen und Spanischen Versen andeutet. (9) Wir mögen auch unter die vornehmsten Raritäten von Holland rechnen das treffliche Stücke aus dem Alterthume, nehmlich die Burg in Leyden, nebst den vielen raren Curiositäten der dasigen berühmten Universität, unter welchen folgende die merckwürdigsten sind: a) Das Horn und die Haut des Egyptischen Thieres Rhinoceros oder Nasenhorns. b) Der Kopff und Rücken eines andern, nebst den Gelencken seines Halses. c) Eine überaus grosse Oster-Schelle, welche 130 Pfund am Gewichte hält. d) Zwey gegerbte und gleich einem Leder zubereitete Menschen-Häute, eine von einem Manne, und die andere von einem Weibe, nebst einem paar Schuhe, aus gleichem Leder verfertiget. e) Eine andere gleich einem Pergament präparirte Menschen-Haut. f) Das Bildniß eines Preußischen Bauren, der ein Messer, von 10 Zoll lang, soll verschlucket, und noch 8 Jahr nachhero, da man ihn selbiges aus dem Magen geschnitten, gelebet haben. g) Ein aus Menschen-Gedärmen gemachtes Manns-Hemde. h) Ein curieuser aus einer Meer-Schildkröt gedreheter Schild. i) Der Magen und die Blase eines ungeheuren See-Fisches, welchen man von Scheveningen gebracht. k) Zwey Egyptische Mumien gewisser Printzen, von grosser Antiquität. l) Zwey unterirrdische Romanische Lampen, nebst verschiedenen Römischen und Egyptischen Urnen, von besonderer Antiquität. m) Die Glieder von allerhand ungeheuren See-Thieren. n) Alle Muscheln und Sehnen des menschlichen Leibes, welche der Professor Stalpeer van der Weil auf eine curieuse Art vorgestellet. o) Ein höltzern Bildniß des ehemahls berüchtigten Egyptischen GOttes Osiris, welches aber nunmehro wegen des Alterthums bey nahe verzehret ist. p) Ein anderer von Ertz, nebst drey Egyptischen von Stein. q) Das Bildniß der Göttin Isis, welche ihren Sohn Or an der Brust säuget. r) Ein ander Gemählde der Isis auf einer kleinen Egyptischen Lade, in welcher ein balsamirtes Hertze eines gewissen Egyptischen Fürsten verwahret wird. s) Ein Stück Rhebarbar, welches in der Gestalt eines Hunde-Kopffes wächset. t) Ein aus einer doppelten Hirnschale verfertigter Becher. u) Ein in Stein verwandeltes Brod. w) Das ungeheure Menschen-Gerippe mit krummen Händen und Füssen. Diesem mögen noch beygefüget werden. x) Johann Buckholds, des Aufrührers der Anabaptisten und so genannten Königes von Münster, seine Schneider-Werckstatt. y) Die auf dem Rathhause verwahrte einbalsamirte Taube, welche zur Zeit der Belagerung die Post des Entsatzes, in einem an ihren Füssen feste gemachten geschriebenen Zettel hinein gebracht. z) Die aufgehobene Papierne Müntze, die zur Kriegs-Zeit geschlagen worden.

## Einwohner.

Die Holländer sind starck vom Leibe, wohl gewachsen, von grosser Gedult, dabey freymüthig, lustig, offenhertzig, ehrliches Gemüthes, dienstfertig,

tig, sparsam, und eigennützig. In der Conversation sind sie von artigen Einfällen. Es sind nicht nur die Männer, sondern auch die Weiber, ja die Knechte und Mägde geschickt von Staats-Sachen ihr Urtheil zu fällen: Und wenns Satyrisirens gilt, so übertreffen die Holländer alle Nationen. Dem gemeinen Volcke aber, sonderlich ihren Matrosen und Boots-Knechten, muß man freylich nachsagen, daß sie nicht nur sehr bequemlich, sondern auch ziemlich grob und unhöflich sind.

Sie sind zwar von Natur phlegmatische Leute, und es gehöret ein Hauffen darzu, ehe ein Holländer böse wird: Wenn aber die Canaille einmahl in den Harnisch gebracht ist, so treiben sie es desto ärger. Jedoch wenn sie ausgeraset haben, gehen sie wieder an ihre Arbeit.

Das Frauenzimmer ist gar schön, ziemlich handfällig, sehr umgänglich, aus der Massen reinlich, aber auch sehr regiersüchtig, und die sich zum wenigsten im Haußstande von ihren Männern nicht viel befehlen lassen.

Ihre Kinder erziehen sie ziemlich frey, und glauben auch gäntzlich, daß ein jeder Mensch in seinem Leben einmahl rasen müste, und daß es am besten wäre, wenn es in der Jugend geschähe. Daher die Eltern, wenn sie etwann um eine Tochter angesprochen werden, das Ja-Wort nicht eher von sich geben bis sie Kundschafft eingezogen haben, ob der Bräutigam schon geraset hätte, oder man diesen Paroxysmum noch erst erwarten müste.

Eine von ihren besten Tugenden ist die Mäßigkeit. Denn, wenn bey den andern Nationen offtmahls die Tafeln mit so viel Speisen besetzet werden, daß das Tischblatt brechen möchte; so nimmt ein Holländer mit einem Stücke Brodt verlieb, wenn er ein Stück Käse, oder einen Hering, und ein Glaß Bier oder Brannteweín dazu hat.

Hiernächst bestehet die Haupt-Eigenschafft dieser Nation in dem verwunderungswürdigen Genio eines unverdrossenen Fleisses, welcher ihnen durchgehends angebohren zu seyn scheinet. Hier siehet man selten einige Müßiggänger, sondern alles, was sich nur regen und bewegen kan, ist zur Arbeit gesetzet. Ja man lässet auch die kleinen Kinder in Holland das Brodt nicht müßig essen, sondern sie werden alsbald, so viel ihre zarte Glieder noch leiden können, zum Spinnen, Nähen, Würcken und dergleichen angehalten. Ihr wohlhabend Vermögend, nett-ausgeführte Städte, stattliche öffentliche Gebäude und kostbare Privat-Häuser sind sattsame Zeugnisse ihrer Emsigkeit. Und mag man Holland in dieser Betrachtung nicht unfüglich mit einem grossen Bienen-Gehäuse vergleichen, dessen Eingang die Stadt Amsterdam vorstellet, deren unbeschreiblich viele aus- und von allen Theilen der Welt einlauffende Schiffe gleich den emsigen Bienen, so zur Sommerszeit einsammlen, das Land mit allerhand nothwendigen und bequemen Lebens-Mitteln überflüßig versehen. Wannenhero diese Nation, seit der glücklichen Vereinigung, ihren Reichthum und ihre Gewalt so hoch gebracht, daß sie auch gecrönten Häuptern gar öffters ein Schrecken verursachet.



## Commercien

Da wir der Holländer Commercien so offte gedacht, ist es billig, davon einige Nachricht zu geben. Was die Holländer in ihrem Lande so überflüßig haben, daß sie auch andern Nationen etwas davon abgeben können, das ist Butter, Käse, Leinwand, Tuch, Zeuge, Bücher und Garten-Früchte. Das andere alles müssen sie aus andern Ländern herholen.

Wir wollen nur einiger Waaren gedencken, z. E. aus **Deutschland** hohlen sie Korn und Wein; aus **Engelland** Wolle, Zinn, Bley; aus **Dännemarck** Horn-Vieh, Hülsen-Früchte, Peltzwerck; aus **Norden** Holtz, gedörrte Fische; aus **Schweden** Eisen, Kupffer, Schiffs-Geräthe; aus **Pohlen** Honig und Wachs; aus **Preussen** Getreyde; aus **Rußland** Hanff, Tocken, Talch, Pech, Peltzwerck; aus **Grönland** Wallfische; aus der **Nord-See** Heringe; aus **Franckreich** Wein, Saltz, Glaß, Pappier; aus **Spanien** Wein, Früchte, Eisen, Wolle; aus **Portugall** Wein und Früchte; aus **Italien** Wein und Früchte. Und das sind die vornehmsten Europäischen Waaren. Hierzu werden nun allerhand kleine Kauffarthey-Flotten ausgerüstet, z. E. nach der Strasse, nach Bilbao in Spanien, nach Franckreich, nach Italien, nach der Levante, nach Guinea, nach der Ost-See, nach Moscovien, und nach andern Orten mehr. Das Haupt-Werck aber kömmt auf die **Ost-Indische Compagnie** an.

## Sprache

Davon ist bereits in dem Artickel: **Niederländische Sprache**, im XXIV Bande, p. 736 gehandelt worden.

## Eintheilung und merckwürdigste Städte.

Die Vereinigten Niederlande werden eingetheilet in .

I. Das Holländische oder Nieder-Geldern, worunter begriffen:

1. Die Velau, darin die Städte Arnheim, Wageningen, Hattem, Harderwick und Elburg, nebst einigen Aemtern und Herrlichkeiten.
2. Die Betau, worinn die 2 Graffschafften Büren dem Printz von Oranien, und Culenburg, ehemahls den Erben des Fürstens von Waldeck gehörig, welche letztere aber die Staaten käuflich an sich gebracht. Die Städte sind: Nimegen, Bommel, Löwenstein, Tiel, Schenckenschantz, Voornschantz, St. Andreas-Schantz.
3. Die Graffschafft Zütphen, woselbst die Städte Zütphen, Lochum Dösburg, Groll, Dotekom, die Frey-Herrschafft Bromhorst, Bergen, Baer und Wisch.

II. Die Graffschafft Holland, so sich abgetheilet:

1. In Nord-Holland, woselbst die Städte Enckhuysen, Hoorn, Alckmar, Edam, Munike-

nikedam, Purmerent und Medenblick. Die Herrschafften Beverwich und Schagen. Die Inseln Texel, Eyerland, Vlieland, Wieringen, Urck, Ens.

2. Süd-Holland, worzu gehören: (1) Die Grafschafft Egmond, (2) Die Herrschafft Vianen, (3) Die 6 Haupt-Städte Amsterdam, Haerlem, Leyden, Delfft, Dordrecht und Goude. (4) Sechzehen andere Städte: Rotterdam, Gorcum, Schiedam, Schonhooven, Naerden, Wesop, Muyden, Woerden, Oudewater, Yselstein Leerdam, Aspe ren, Henckelom, Warcum, Heusden und Sevenbergen. (5) Die Insuln Oostvoorn, worauf die Festung Briel und Geerfliet, nebst zubehörigen Dörffern; Weestvoorn oder Goederede, worauf Goree, Overlacke, woselbst Sommersdyck, Corendyck, Petershyl, Olkensplaet, Oude-und-Niewe-Tonge, Dirrland: Die Inseln Bayerland und Yselmonde gegen Rotterdam über. (6) Die Freyheiten Niewport, Vlaerdingen und Gravesande. (7) Gehören hierzu über 400 herrliche Flecken und Dörffer, worunter Grafenhage allen der gantzen Welt an Pracht und Ansehen vorzuziehen.

III. Die Grafschafft Seeland, so aus 7 Inseln bestehet:

1. Walchern, worauf Vlißingen, Middelburg, Veer, Armuyden, Domburg, Rammekens und Suydenburg.
2. Schelde, woselbst Zircksee und Brouwershaven.
3. Zuyd-Beveland, allwo Ter, Goes und Romerswale.
4. Noord-Beveland, darauf Colinsplaet und Catsheeck
5. Duoeland, deren unterschiedliche Städte und Dörffer im Jahr 1530 überschwemmet und versuncken.
6. Wolfersdyck, und
7. Tolen, worauf Tolen und Martynsdyck, nebst der Herrlichkeit Scherpenesse.

IV. Die Herrlichkeit oder Ertz-Stifft Utrecht, worinnen, nebst Utrecht, Amersfort, Wyckte, Duerstede, Rhenen und Montfort.

V. Die Herrlichkeit Frießland, allwo die Städte Leuwarden, Franecker, Harlingen, Dockum, Stavern, Bolswart, Ilst, Hindeloopen, Schneck und Sloten. Nächst solchen die anliegenden Inseln, de Schelling, Ameland, Schiermong rc.

VI. Die Herrlichkeit Ober-Yssel, und zwar:

1. In Salland die drey Haupt-Städte Deventer, Campen, und Zwoll, nebst den kleinern Städten Steenwyck, Vollenhoven, Hasselt.
2. In der Twente ist Ootmarsen, Oldenzaal, Geelmuyden.
3. In der Drente, Coevorden, Meppel, Hardenberg, Omnel, Almelon, Goor, Diepenheem, Delgen, Enschede, Blockzyl, Swarte, Sluys, Ryssen, rc.

VII. Die Herrlichkeit Gröningen, allwo Gröningen, Dam, Delfziel, das Fort Bourtange an Ost-Frießland. Zu Ommeland gehöret Westerwold, Husingo, Firelingo, Oldampt, Westquartier.

**Länder und Städte ausserhalb Landes.**

Nebst vorigen besitzen die Staaten ausserhalb Landes:

1. Im Hertzogthum Brabant, Hertzogenbusch, Mastricht, Bergen op Zoom, (die Barone, Breda, Gertrudenberg, Steenbergen, Wilhelmstadt, gehören dem Printz von Nassau Dietz, dem sie nach Absterben des Königes Wilhelms III, in Engelland zu gefallen) Grave, t'Land van Luyck, Crevecöur, Lillo, Genep.
2. Im Hertzogthum Limburg, Dalem, Olduck und Falckenberg.
3. In der Grafschafft Flandern, Sluys, Ardenburg, Hulst, Axel, t'Sass van Gent, Ysendyck, Liefkenshoeck, Terneusse, Oostburg, Bierfliet, Morsberg, Philippine, Copie, rc.
4. In Africa: Arguin, Gorea an Capo Verde, St. Andreas. In Guinea die Festung St. Georgio della Mina, das Fort Nassau, Asine, Cormentin und Torquerari. In dem Königreich Angola einige Fortressen: Auf der Insel St. Thoma Paroasan. Am Capo della buona Speranza zwey Castelle. Die Insel St. Moritz.
5. In Asia, und zwar in Ost-Indien an Malabarischen Küsten: Oner, Barcelor, Mangalor, Canonor, Granganor, Cochin und Coulau. An der Küste von Coromandel: Tutekerin, Negapatan, das Fort Geldria zu Paliacate, Carcalle. Die Factorien zu Caricel, zu Polsera, rc. Jenseit des Flusses Ganges, Malacca, nebst darzu gehörigen Inseln und Schantzen. Auf der Insel Ceylon, die Festungen und Städte Negombo, Colombo, Pintagelle, Bacala, Trinquillemale, Jafnapatan, und ein Castell auf der Insel Manar. Auf den Moluccischen Inseln, und zwar auf Ternata, besitzen sie Tacomma, Talucco, und Malaja. Auf Machian: Tassaso, Tabillola, Naffaquia, und Maurice. Auf Motir das Fort Nassau. Auf Bachian: Gammeduore und Lobua. Auf Gillolo Sabou und Gema. Auf der Insel Amboina: Combella und Lovio. Auf den Inseln, Banda, Nassau; auf Nera, Belgica. In Poulewan, Ravende. Auf der Insel Solor das Fort Henry. Die Inseln Saro und Baton bey Macassar. Ein Fort auf Timor. Gegen den Suyd-Pol ein Stück Landes Nova Hollandia in vorigem Jahrhundert entdecket, allwo Carpentaria und darin die Oerter Arnems, de Wit, d' Eentracht, d' Edels, de Lewin, de Nuits. Ferner Terre de Diemens, von dem Holländischen Gouverneur in Ost-Indien Antonio Diemen, so im Jahr 1642 erfunden, ingleichen Nova Zeelandia, wie auch an dem Freto

Ma

Magellanice, Hoorn Cap, so Jacob le Maire, aus der Stadt Hooren bürtig, im Jahr 1616 entdecket.

Ueber diese Insuln commandiret der Principal Gouverneur der Staaten auf der Insul Java, allwo in der Stadt und Festung Batavia das Haupt-Comtoir ist.

6. In America die Insuln St. Eustachio und Saba. Von den Insuln Barlovento, Curassoa, welches beydes ihnen aber nebst andern von den Engelländern im Jahr 1664. abgenommen. Auf den festen Lande die Stadt Coro, und am Gestade Gujana, die Colonien, Boron Esquio, Brebice, Aperwace, rc.

Solcher gestalt haben die Holländer in allen vier Theilen der Welt herrliche Städte und Oerter in ihrer Gewalt.

### Wappen.

Statt des Wappens führen die sieben Vereinigten Provintzien oder Staaten von Holland einen rothen Löwen im güldenen Felde, welcher in seiner Pfote sieben Pfeile zusammen hält, nebst dem folgenden Motto: Concordia res parvæ crescunt Es hat aber auch jede Provintz ihr besonderes Wappen, die um das gemeinschafftliche Wappen herum gesetzet sind. Es ist aber

1. Das Wappen von Holland ein rother Löwe im güldenen Felde.
2. Das Wappen von Geldern ist getheilet: Das Obertheil ist gespalten, und präsentiret sich zur Rechten ein güldener gecrönter Löwe, in blauen Felde, zur Lincken ein schwartzer gecrönter Löwe in güldenen Felde. In dem Untertheil siehet man einen rothen Löwen, in güldenen Felde, wegen der Grafschafft Zütphen.
3. Das Wappen von Seeland ist getheilet. Oben zeiget sich ein halber rother Löwe, in güldenen Felde. Das Untertheil ist Balckenweise von etlichen silbernen und blauen Wellen gestreifft.
4. Das Wappen von Utrecht ist Bandweise aus dem rechten Winckel durchschnitten, unten roth, oben Silber.
5. Das Wappen von Friesland sind zwey güldene Leoparden, (einer über dem andern) in einem blauen mit güldenen Schindeln bestreuten Felde.
6. Das Wappen von Ober-Yssel ist ein rother Löwe, in güldenem Felde, über welchen ein blauer Wellenweise geschobener Balcken hergehet.
7. Das Wappen von Gröningen und Ommeland ist ein doppelter schwartzer Adler, mit dem Schilde von Oesterreich auf der Brust, in güldenen Felde.

### Titul.

Die Hochmögenden General-Staaten der Vereinigten Niederlande. Der Staaten von Holland und West-Friesland aber ist nur: Edle Großmögende Herren Staaten von Holland und West-Friesland. Der übrigen Provintzen aber: Edle Mögende Herren. Sonsten wollen sich die Vereinigte Niederlande wegen der Präcedentz auf eben den Fuß setzen, welchen die Republick Venedig hält, wie sie denn alle den Königen gleiche Ehre und Estim an allen Höfen bekommen.

### Religion.

Die Calvinische oder Reformirte Religion prädominiret in allen Provintzien der Vereinigten Niederlande, und sind derselben alle Magistrats-Personen und die in öffentlichen Aemtern leben, ja auch der gröste Theil der Gemeinden zugethan. Das Regal der Geistlichen Gerichtbarkeit hat die weltliche Obrigkeit, nach Anleitung der Union zu perüben, und zu verfügen, daß dem Dordrechtischen Synodal-Schlusse gemäß gelehret werde. Unter denen Kirchen-Dienern ist kein Dominat, sondern sie sind einender in der Amts-Verwaltung gleich, dahero man weder von Bischöffen, Superintendenten, noch dergleichen Inspectoren etwas weiß. Die Aeltesten der Kirchen werden aus der Gemeine erwehlet, und haben dieselben gute Aufsicht, damit die Prediger, Diaconi, und ihre übrige Mitgehülffen das ihrige treulich thun mögen. Ingleichen halten dieselben über guter Kirchen-Disciplin, besuchen die Eingepfarrten vor und nach dem Heiligen Abendmahl, unterrichten selbige, vermahnen und trösten sie.

Es giebt in Holland auch Socinianer, Armenianer oder Remonstranten, Anabaptisten oder Wiedertäuffer, die man Mennonisten oder Menisten nennet. Dieser letztern sind eine grosse Menge, so aber im schlechten Volck, Handwercks- und See-Leuten bestehet. Gleichergestalt findet man hier nicht wenig Enthusiasten oder Quacker, wie auch Lutheraner und Römisch-Catholische, deren jene viel mehr Freyheit, und in den meisten grossen Oerter ein öffentliches Religions-Exercitium haben: diese aber sind allein von der allgemeinen Protection des Staats ausgeschlossen, weil sie eine höhere ausländische Obrigkeit erkennen, und also derselben zu Liebe leichtlich Auflauf und Verrätherey anstifften könten. Gleichwohl lässet man sie heimlich, gegen Erlegung gewisser Geld-Summen, ihren Gottes-Dienst in der Stille treiben. Die Lutheraner besitzen in 34 Oertern öffentliche Kirchen und 45 Prediger.

Ferner halten sich die Armenische Christen, so der Kauffmanschafft wegen aus den Morgenländern kommen, in Niederland auf, und haben zu Amsterdam ihre freye Religions-Uebung, wozu sie einen Metropolitan und Pastor gebrauchen.

Man hat auch zu Amsterdam und Roterdam denen Jüden erlaubet, ihre Synagogen aufzubauen, und das Jüdenthum öffentlich darinn zu lehren zugelassen. Zu Amsterdam theilen sich dieselben in zwey Nationen, nehmlich in Portugiesen und Deutsche; zu jener halten sich die Italiener und Frantzosen, zu dieser aber die Pohlen.

Das Christenthum wurde in diesem Lande zu gleicher Zeit mit Ober-Deutschland zuerst gepflantzet.

### Residentz.

Sowohl des Printzen und General-Stadthalters, als auch die Zusammenkunfft der Staaten, ist zu Gravenhage s'Hof van Holland.

### Ertz-Bißthümer.

Es ist in diesem Lande nur ein Titular-Ertz-Bischoff, nehmlich der zu Utrecht.

### Bisthümer.

Unter dem Ertz-Bischoffe zu Utrecht stehen fünf Titular-Suffraganei oder Weih-Bischöffe, nehmlich der zu Deventer, Harlem, Middelburg, Gröningen und Leuwarden.

### Academien.

Diese sind: 1) **Leyden**, so von Wilhelm Printz von Oranien im Jahr 1575 angeordnet und gestifftet worden; 2) **Utrecht**, im Jahr 1636. errichtet, 3) **Franecker** in Friesland, im Jahr 1585 gestifftet; 4) **Gröningen**, im Jahr 1614. angestellet, und 5) **Harderwick** in Geldern, so 1648 aufgerichtet worden. Diese fünff Universitäten zeigen sattsam, daß die Gelehrsamkeit auch mit der Kauffmannschafft in Holland sich gantz glücklich vereinbahre: wie denn auch die **Buchdrucker-Kunst** nebst dem **Buch-Handel**, mit den Frantzosen und Engelländern um den Vorzug streitet.

### Müntzen.

Solche sind bereits in dem Artickel: **Müntze, (Holländische)** im XXII Bande, p. 503 angezeiget worden.

### Staats-Recht.

Hiervon kan der Artickel: **Staats-Recht, (Niederländisches)** im XXXIX Bande, p. 688 u. ff. nachgelesen werden.

### Land-Charten.

Es hat **Johann Baptista Homann** eine deutliche Charte von den Vereinigten Niederlanden geliefert, davon der Titul also heißt: Belgii Pars septentrionalis, communi nomine vulgo *Hollandia* nuncupata, continens statum Potentissimæ Batavorum Reipublicæ, seu Provincias VII. Fœderatas, darauf präsentiret er zugleich Indiam Orientalem, oder Ost-Indien, Batavorum commerciis, potentia & coloniis celeberrimam, das ist, welches von der Handelschafft, Macht und Colonien berühmt ist, dabey ist auch die Stadt Batavia. Oben zeiget sich West-Indien, darinnen sie die Stadt Neu-Amsterdam gebauet haben. Diese Charte ist wohl zu gebrauchen. Dergleichen sind auch von **Justino** und **Cornelio Danckerten**, **Witt** und **Jaillot** verhanden.

### Scribenten.

(1) **Emanuel Metteren**, Historie oder eigentliche Beschreibung aller denckwürdigen Geschichte, so sich in den Niederlanden und andern Orten beaeben. 1597 und 1624. 2 Vol. in Fol. (2) Ausführliche und gründliche Beschreibung der Frey-Vereinigten Staaten und Spanischen Niederlanden. Nürnb. 1691. in 12. (3) **Christ. Junckers**, Beschreibung der 17 Niederländischen Provintzien auf eine neue und accurate Weise. Franckf. 1691. (4) **Peter Valckenier**, verwirrtes Europa. Amsterd. 1677. T. I. 1680. II. 1683. III Fol. 2 Vol. mit Fig. (5) Historia Belgica, i. e. rerum memorabilium, quæ in Belgio s Pace Cameracensi inter Carolum V & Franciscum I. Galliæ Regem inita aliquando cœperunt, brevis designatio. Francf. 1583. in 8. (6) **M. Aitzingers**, de Leone Belgico ejusque Topographia liber, quinque partibus, Gubernatorum Philippi regis Hispaniarum ordine distinctus, eum Figur. Hugenbergii ornat. res gestas in Belgio ab ann 1559. usque ad annum 1581. continens 1585. Fol. (7) Annales rerum Belgicarum seu historiæ a diversis auctoribus conscriptæ, &c. Fr. 1680. Fol. (8) **Caspar Ens**, Historia Belgica. Arnheimii, 1610. Fol. (9) **Frantz Haräi**, Annales Ducum Brabantiæ totiusque Belgii. 2 Vol. Antwerp. Fol. 1623. (10) Rerum familiarumque Belgicarum Chronicon magnum, editum a *Job. Pistorio*. Francof. 1654. Fol. (11) **Aegidii Bucherii**, Belgium Romanum ecclesiasticum & civile. 1655. Fol. (12) **Wilhelm May** Polemologia Belgica Col. 1613. in 4. (13) **Frantz Sweertii**, rerum Belgicarum annales, Frf. 1620. (14) **Joh. Isaac Pontani**, Historia Gelrica, Fol. 1639. c. Fig. (15) **Leo ab Aitzema**, Historia pacis a fœderatis Belgis ab anno 1621. usque ad hoc tempus. Leyden. 1654. in 4. (16) **Hugo Grotii**, Annales & historiæ de rebus Belgicis. Amstel. 1658. in 8. (17) **Ludwig Guicciardi**, descriptio Belgii Amstel. 1613. Fol. 1635. in 12. (18) **Famian Strada**, de bello Belgico Decades. 2. Romæ, 1640. Fol. 1658. in 12. ingleichen Francof. 1648. in 4. cum Fig. (19) **Marci Zuerii Boxhornii**, Commentarius de statu Confœderati Belgii. Hagæ 1659. (20) **Eben desselben** Historia obsidionis Bredæ & rerum. 1637. ejusdem. Fol. (21) Grollæ obsidio cum annexis anni 1627. Amst. 1626 Fol. (22) **Aubert Miräi**, diplomatum Belgicarum Libri II. Bruxellis, 1628. in 4. (23) **Eben desselben** donationem Belgicarum Libri II. Antw. 1620. in 4. (24) Batavia illustrata seu de Batavorum insulis scriptores melioris notæ. Lugd. 1609. (25) **Suffrid Petri**, Historia Episcoporum Trajectinæ Sedis & Comitom Hollandiæ. Franequeræ. 1621. in 4. (26) **Philipp Cäsii**, Leo Belgicus. Amstel. 1660. in 12. (27) **Paulini**, rerum Belgicarum historia. Emden 1663. in 12. (28) Ambassades des Provinces Unies vers les Empereurs du Japan. Amstel. 1680. Fol. c. Fig. (29) Les delices de la Hollande. Amsterd. 1685. in 12. Fig. Bruxelles 1697. (30) Remarques sur l'etat des provinces unies des Païs bas, faites en l'an 1672. par Mr. le Chevalier Temple, Ambassdeur du Roi de la Grande Bretagne a la Haye 1680. in 12. (31) Memoires pour servir a l'histoire d'Hollande par Auberv. a Paris 1682. in 12. (32) Histoire a la guerre d'Hollande de 1673. jusqu' a 1677. in 12. a la Haye. 1690. (33) Etat des provinces unies, avec leur interet. 1690. in 12. (34) Histoire Metallique de la republique d'Hollande par Mr. Bizot. Amsterd. 1688. 3 Vol. in 8. (35) Histoire d'Hollande depuis la treve de 1609. ou finit Grotius, jusqu' a notre tems, par de la Neuville. Paris, 1693. 2 Vol. (36) Histoire d'Hollande depuis la paix de Nimwegue jusqu' a celle de Ryswic. Amst. 1703. in 8. 3 Vol. (37) Histoire abregèe des provinees unies des Pais bas, comme aussi les hommes illustres Amst. 1701. Fol. cum Fig. (38) **De Wiquefort** Histoire des provinces unies. Haye 1719. Fol. (39) **Jacob Barnage**, Annales des provinces unies, depuis les negocistions pour la paix de Munster, jusqu' a la paix de Breda. a la Haye 1719 u. 1726. Fol. II T. davon der dritte Theil erwartet wird, und die Jahre von 1684. bis 1720. enthalten soll. (40) **Le Clerc** Histoire des provinces unies des Pays bas depuis le commenceme it jusqu' au Traité de Barriere

Barriere conclu en 1616. Amst. 1723. cum Fig. Fol. (41) Theatro Belgico overo ritratti historici Chronolog. Polit. Geograph. delle sette provincies unite scritto da Gregor. Leti. Amsterd. 1690. in 4. (42) Guido Bentivoglio, historia della guerra di Fiandra. Venetia 1661. in 4. (43) Annales des Flandres par Emanuel Sueyro. Amberes 1624. Fol. (44) Histoira de las guerras civiles que ha avido en los Estados des Flandres del anno 1556 hasta el de 1609. y las causas de la rebelion de dichos Estados, escritta por el Contador. Antonio Carnero. En Bruselas, 1625. Fol. (45) Historien der Nederlanden door Eman, van Meteren, Amsterd. 1663. Fol. (46) Leo ab Aizeman, Sackn van Staat en Orlog der Vereenigde Nederlanden. Haeghe, 1669. Fol. (47.) ingl. Sylvius Vervolgh van Aitzema. Amsterd. 1685. 4. Vol. Fol. (48) Bor, Nederlandische Historien van 1555. tot. 1600. met de Byvoegsels. Amst. 1679. Fol. (49) Tooneel, des Oorlogs opgerecht in de Verenigde Nederlanden door de Wapenen van de Koningen van Vranckryck en Engel. Dort. 1675. in 4. in 4 deelen met. Constplaten. (50) Pieter Christiens, Nederlandische Historie, vermaedert met veel importante Authenrique stucken en verciert met Copere Plaeten. Amsterd. 1681. Fol. in 4. deelen. (51.) Van Leeuwen, Baravia illustrata of Hollandische Kronyk. 2 Vol. Fol. (52) Chronycke van Holland, Zeeland ende van Vriesland. To Dordrecht, 1559. Fol. (53) Christian Schotani, Geschiednissen Kerkelikende Wereldlick van Friesland. To Franeker, 1658. Fol. (54) Historie der Nederlandschen Oorlogen Beginende Fortgangk tot ten jaere 1601. Tot Leeuwarden 1650 Fol. (55) Jacob van Oudenhofen, Oud Holland en Zuyt Hollands vervangende en general beschryving van de Privilegien, Costuymen &c. Tot. Dordrecht 1657. in 4. (56) Nederlandsche Orlogen door Pieter Bor Christians Zoon, 1626. Fol. 5. Tom. (57) Pieter Cornelis Zoon Hooft, Neederlandse Geschiedenissen. Amst. 1703. Fol 2. Vol. c. fig.

Sonst können von denen Vereinigten Niederlanden auch noch folgende Schrifften aufgeschlagen werden: Hübners Politische Historie Th. II, p 1117. u. ff. Ludwigs Universal-Historie. Bergers synchronistische Universal-Historie. Ebendesselben Duechl. Welt III Th. Genealogisch-Historische Nachrichten VII B. Hauristi nöthige Gründe zur Erlernung der Universal-Historie von Europa. Heinzelmanns Systema der neuern Geographie. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa, p. 444. u ff. Politischer Nach-Tisch, p. 766. u. ff. Müllers kleiner Atlas I Th. Vollständige Einleitung zur Geographischen Wissenschafft. Hübners vollständige Geographie I Th. Melissantes Geogr. Noviss. T. I.

**Vereinigte Pfarren**, siehe Vereinigung der Kirchen.

**Vereinigte Republicken**, oder ein **Systema vereinigter Republicken**, entstehet, wenn verschiedene freye Republiquen durch ein gemeines Band, dergestalt mit einander vereiniget und verknüpffet sind, daß sie zwar eine Republick auszumachen scheinen, und dennoch eine Jede die höchste Gewalt über ihre Unterthanen behält. Dergleichen Systema kan auf zweyerley Art entstehen: 1) Durch ein ausdrückliches Bündniß, wodurch sich unterschiedliche Republiquen vereinigen; 2) Unvermerckt, ohne vorhergehenden Vergleich, wenn verschiedene Provintzen, so unter einem Haupte gestanden haben, sich dergestalt in die Freyheit setzen, daß sie alle, oder die meisten Rechte der höchsten Gewalt erlangen, und dennoch unter einem Ober-Haupte vereiniget bleiben. Kemmerichs Acad. der Wissensch. III. Eröffn. p. 838.

**Vereinigung**, *Unio*, überhaupt betrachtet, wenn vieles zusammen eins wird. Diese zusammengesetzte und also zertrennliche Einheit, (UNITAS INDIVISA) als die Einheit eines Menschen, eines Baumes, ist von der einfachen und also unzertrennlichen Einheit, (UNITATE INDIVISIBILI) als der Einheit eines Geistes, eines Elementes, sehr unterschieden; Ob schon jedwedes eine wesentliche Einheit ist. Das Eine, welches einfach, und also unzertrennlich ist, hat eben dadurch eine wesentliche Einheit, weil es einfach, und nicht aus mehrern zusammengesetzt ist: Dieweil zu der zufälligen Einheit mehrere Dinge von unterschiedenem Wesen, die nur von aussen vereiniget sind, erfodert werden. Das Zusammengesetzte und also zertrennliche Eine hingegen hat dadurch eine wesentliche Einheit, daß die mehrern Dinge von unterschiedenem Wesen, durch die in ihrer Erzeugung geschehende Vereinigung, eine Art oder Species Eines besondern Wesens ausmachen. Derowegen ist das zusammengesetzte Eine zwar Eins in der That, (UNUM ACTU) aber viel in dem Vermögen: (POTENTIA MULTUM). Das einfache Eine hingegen ist Eines der That und dem Vermögen nach. (UNUM ACTU ET POTENTIA). Man könnte also das einfache Eine insonderheit und in recht eigentlichem Verstande, Eines; (UNUM) Das zusammengesetzte Eine aber vielmehr das Vereinigte (UNITUM) nennen. Gleichwie daher die einfachen ersten Principien aller Dinge die rechten eigentlichen Dinge an sich selbst (Entia per se) sind, die zusammengesetzten Dinge aber allesamt einige Accidentalität oder Zufälligkeit an sich haben: Also ist auch die Einheit der erstern, in recht eigentlichem Verstande, eine Einheit an sich selbst (per se;) und die zusamengesetzte Einheit entstehet allererst durch die Vereinigung, und also ebenfalls durch einige Art der Zufälligkeit; Inmassen das zusammengesetzte Eine den Grund seiner Einheit in seinem vor ihm vorhergehenden Vielen hat. Es folget daher ferner, daß der Grund des bishero gezeigten Unterschiedes des zusammengesetzten Einen in dem Unterschiede der Vereinigung zu suchen sey. Also ist der Grund der Einheit, die nur in Gedancken ist, eine Art der Vereinigung, die man insgemein die sinnliche Vereinigung (UNIONEM MENTALEM) nennet, da nehmlich der Verstand viele Dinge, die an sich selbst unterschieden sind, durch die Abstraction unter eine einige allgemeine Idee zusammen fasset. Der Grund

Grund der würcklichen, und zwar zufälligen Einheit, ist eine würckliche, aber nur äusserliche Vereinigung mehrerer Dinge, deren Jedes sein Wesen abgesondert und vor sich behält: Es sey nun, daß solche äusserliche Vereinigung oder Zusammensetzung durch eine äusserliche Ursach geschehe, welche Vereinigung man die beystehende Vereinigung (UNIONEM παραςατικὴν) nennet, z. E. die Vereinigung, durch welche ein Bündel, oder ein Hauß, ein Ding ist; Oder durch eine innerliche Bewegung der vereinigten Theile unter und gegen einander, welche Art der Vereinigung man die Vereinigung, die durch eine Durchwandelung geschiehet, (UNIONEM PER περιχώρησιν) nennet, dergleichen z. E. zwischen dem Feuer und dem Eisen ist, wenn es glühet. Endlich der Grund der würcklichen, und zwar wesentlichen, Einheit ist eine Art der Vereinigung, die man die wesentliche Vereinigung nennet, durch welche zwey oder mehr Substanzen, sie mögen an sich selbst vollkommen oder unvollkommen seyn, nur Ein vollkommenes Wesen zusammen ausmachen. Dergleichen wesentliche Vereinigung z. E. unter den Gliedern des menschlichen Leibes, ingleichen zwischen Leib und Seele ist. Die geoffenbahrte Religion zeiget uns noch einige andere Arten der Vereinigung, als die persönliche Vereinigung, die sacramentirliche Vereinigung, und die geheime Vereinigung, von welchen Arten der Vereinigung besonders zu handeln, die Wichtigkeit der Sachen erfordert hat. Müllers Philosophie, Th. II. p. 68. 69. Meißners Philosoph. Lex. p. 635. Köterbecks Logica, p. 377. 390. Arpini Metaphys. ad Theol. applic. p. 101. u. ff. Siehe übrigens auch den Artickel: Vereinigen.

Vereinigung, in der Anatomie, siehe *Compages*, im VI Bande, p. 856.

Vereinigung, in der Chymie, siehe *Coadunatio*, im VI Bande, p. 518.

Vereinigung, (beystehende) *Unio παραςατικὴ*, siehe in dem Artickel: Vereinigung.

Vereinigung, (Erb-) siehe Erb-Vereinigungen, im VIII Bande, p. 1505. u. ff. desgleichen Erb-Verträge, ebend. p. 1502. und *Confraternitas*, im VI Bande, p. 964.

Vereinigung, (Florentinische) siehe Unions-Werck.

Vereinigung, (geheime) siehe Vereinigung (mystische).

Vereinigung (mystische) oder die geheime Vereinigung, oder die Vereinigung der Gläubigen mit GOtt und Christo, Lat. *Unio mystica*, ist eine wahrhafftige genaue Zusammenfügung, und daher rührende Gemeinschafft unsers einigen geistlichen Hauptes und seiner Glieder, also, daß er uns, als wahrer GOtt und Mensch, wahrhafftig gegenwärtig ist, alles Gutes, durch seinen Gnaden-reichen und lebendigmachenden Einfluß, uns reichlich mittheilet und in uns würcket, seinem gantzen geistlichen Leibe Trost, Leben und Seeligkeit immerdar schencket, hergegen aber alles was uns um seinet willen begegnet, sich wahrhafftig zueignet, zu GOttes Ehre, und unserer beständigen Freude, Erquickung und ewigen Herrlichkeit. Bey dieser Vereinigung haben wir vor allen Dingen auf derselben

### I.) besondere Umstände

etwas genauer zu sehen. 1) Der Ursprung dieser Vereinigung ist die gantze Heilige Dreyeinigkeit, massen alle drey Personen das ihrige thun, wenn wir der Göttlichen Natur theilhafftig werden sollen, 2 Petr. I, 4. Der himmlische Vater lässet uns in seinem wahrhafftigen Worte verkündigen, was er uns aus hertzlicher Liebe gegönnet habe, Joh. III, 16. Er lasset sich die geistliche Vermählung in Gnaden gefallen, und erkläret die Braut, die gläubige Seele, für sein liebes Kind. Der Sohn würdiget sie seiner Liebe, schmücket sie mit seinen Schätzen, die er so theuer erworben hat, und verbindet sich mit ihr zu einer völligen und ewigen Gemeinschafft, als welche Vereinigung er sich (per Appropriationem) besonders zueignet. Der Heil. Geist ist durch das Predigt-Amt in dem Wort und Sacramente geschäfftig, unterrichtet die Seelen, wie sie ihrem Bräutigam begegnen soll, lehret sie denselben recht erkennen, und sich von gantzem Hertzen an ihn ergeben. 1 Joh. I, 3. 1 Corinth. XIII, 13. 2) Die geistliche Hand, welche diese hochwichtige Wohlthat fasset und ergreiffet, ist der Glaube, der aus dem Worte und aus den Sacramenten kommt, nach Röm. X, 14. 17. Lu. III, 5. Es ist also GOtt und Christus nicht unmittelbar, und vermöge der natürlichen Geburt in den Menschen, sondern mittelbar. 3) Diese Mittel, wodurch die Vereinigung befordert wird, sind a) das Wort GOttes, welches den Glauben in uns würcket, durch den wir die erworbene Gerechtigkeit Christi zu eigen bekommen, Röm. III, 26. und vermöge dessen wir auch heilig zu leben suchen. b) Die Heil. Tauffe, in welcher wir Christum anziehen, Galat. III, 27. c) Das heilige Abendmahl, Joh. XV, 5. XIII, 35. 4) Die vereinigten Glieder Christi sind alle Gläubige, GOTT hertzlich liebende, und sein Wort haltende Menschen, Joh. XV, 23. 5) Die Beschaffenheit dieser Vereinigung erkennen wir durch die Gemeinschafft oder würckliche Mittheilung und Besitzung aller Wohlthaten, die wir von unserm einigen Haupte zu erlangen und zu geniessen haben; Ferner, durch das Wort κατοικεῖν, welches nicht allein Coloss. II, 9. von der persönlichen Vereinigung in Christo, sondern auch Ephes. III. 17. von der Vereinigung unsers geistlichen Hauptes mit seinen Gliedern, gebrauchet wird; Endlich auch durch das Anziehen, Galat. III. 27. Wie viel euer getaufft sind, die haben Christum angezogen. 6) Der eigentliche Zweck dieser Vereinigung ist GOttes Ehre, und der gläubigen Menschen Trost, Heyl und Seeligkeit. Denn wer dieses höchste Gut hat, der hat alles, Psalm LXXIII, 25. GOtt wird ihm auch in dem ewigen Leben alles in allem seyn, 1 Corinth. XV, 28. Diese Vereinigung nennen einige der unsern Substantialem und Essentialem, wiewohl sie füglicher Substantiarum heissen kan. Denn sie wird durch eine Einwohnung, und nicht durch eine Verwandelung beschrieben; Joh. XIV, 23.

23. Ephes. III. 17. Diejenigen sind also warhafftig mit GOtt und Christo vereiniget, welche Christi Wort und Lehren, Geist und Sinn, Leben und Trieb in ihren Seelen haben, und kräfftig würcken lassen; In deren Hertzen GOtt und Christus selber wohnet, lebet und geschäfftig ist, da sie hinwiederum in GOtt und Christo erfunden werden und leben, ein Geist mit ihm sind, in GOttes und Christi Gemeinschafft alle geistliche Stärcke, Segen, Fülle, Wohlfahrt und Vergnügen suchen und finden, und sich weder Noth noch Tod von ihm trennen lassen, sondern ihm, wie ein Glied dem Haupte, und wie ein Rebe dem Weinstocke, anhangen, als welche zwey auserlesene Gleichnisse in der H. Schrifft selbst von der geistlichen Vereinigung gebrauchet werden, und dieselbe zwar nicht gäntzlich erschöpffen, doch aber herrlich erläutern. Von dieser reinen und wahren Vereinigung, ist die unreine und falsche Vereinigung, da aus zwey Wesen eins wird, und welche die Weigelianer und Fanaticker behaupten, Himmel-weit unterschieden. Ein jeder siehet hieraus, daß von der geistlichen Vereinigung

II.) **verschiedene Meynungen**

vorhanden seyn müssen, welche richtig oder unrichtig, folglich auch, entweder zu loben, oder zu verachten sind. Schon in dem zweyten Jahrhunderte nach Christi Geburt vertheidigte Tatianus, der ein Schüler des **Justinus Martyr** war, und die Heydnische Philosophie mit den Lehr-Sätzen der Christlichen Religion vermengen wolte, unter andern folgenden Lehr-Satz: „Was wir verlohren „haben, müssen wir wieder zu erlangen suchen, „und die Seele mit dem H. Geist vereinigen, und „uns bemühen, mit GOtt in eine Verknüpffung „(συζυγίαν) zu gelangen.„ Durch diesen Satz, in welchem er mit der Platonischen Schule zu Alexandrien, und der Cabbalistischen unter den Juden, eines Sinnes war, verrieth **Tatianus**, daß sein gantzes Systema mit denselbigen auf einen Enthusiasmus hinaus lauffe, welcher nothwendig der Endzweck seines gantzen Lehr-Gebäudes seyn müste, da er das geistliche Principium aus dem Göttlichen Wesen, ja selbst die Seele, so Materiel sie ist, und alle Materie aus GOtt hergeleitet hat. Daher auch zu ersehen ist, daß er keine sittliche Vereinigung (Conjunctionem moralem) verstehe, wie die Heil. Schrifft von der Vereinigung mit GOtt redet, welche Tatianus, der mit Platonischen und Cabbalistischen Grillen den Kopff angefüllet hatte nicht recht verstanden, und auf seine Meynung gedeutet haben mag, sondern, daß es auf eine wesentliche Vereinigung mit GOtt ankomme, aus welchem nehmlich der Mensch hervorgebracht worden sey. Und das ist eben auch die Ursache, warum er sich des Wortes Verknüpffung (συζυγία) bedienet, welches, da es ein Haupt-Terminus der Valentinianischen Schwärmerey gewesen ist, deutlich verräth, daß **Tatianus** schon damahls, als er seine Rede an die Griechen, in welcher dieser Lehr-Satz vorkommt, geschrieben, solche unrichtige Begriffe in dem Kopffe gehabt habe. **Martin Statius** zu Dantzig kam wegen des Buches: Geistliche Schatz-Kammer genannt, das er als einen Auszug aus des Prätorius Schrifften heraus gegeben hatte, in einigen Streit. **Calovius** meldete vornehmlich von ihm, daß er aus **Prätorii** Schrifften gelehret habe, es gehe bey der Vereinigung der Gläubigen mit Christo eine wesentliche Verwandelung vor, und sie kämen dadurch schon in diesem Leben zu der völligen Seeligkeit. Doch habe er ihn wieder auf den rechten Weg geführet, und so weit gebracht, daß er seinen Irthum mündlich und schrifftlich wiederruffen habe, welches auch **Hartknoch** erzehlet. Dieser alte Streit, wegen der geistlichen Vereinigung mit GOtt, ob solche durch eine grössere Annäherung des Göttlichen Wesens, oder durch einen besondern Einfluß der Göttlichen Gnade geschehe? ward in etwas wieder erreget, als **M. Johann Jacob Müller**, Senior des Evangelischen Ministerii zu Augspurg, das letztere in dem Tractate behauptete, den er 1704 unter folgender Aufschrifft an das Licht stellte: Unio mystica, ad normam Scripturæ Sacræ, & analogiam fidei, exacta. Als man dieses Buch in den **Unschuldigen Nachrichten** recensirte, und ein und andere Erinnerung dagegen machte, ward Senior **Müller** dadurch bewogen, in dem Jahr 1706 nicht so gar unschuldige Nachrichten, sive Vindiciæ Tractatus de Unione mystica, wieder die Verfasser derselben heraus zu geben, worinnen er theils errinnerte, daß man seine Meynung und deren Beweiß-Gründe nicht sattsam eingesehen habe, theils aber selbige, wieder die gemachten Einwürffe, vertheidigte. Wieder diese Schutz-Schrifft aber machten gedachte Verfasser nicht nur wiederum, bey Recensirung derselben, einige General-Anmerckungen, und zeigten, daß dem Senior Müller nicht unrecht geschehen sey, sondern versprachen auch, diese Materie, nebst einigen andern beyläuffigen Puncten, Stückweise in gewissen Lateinischen Observationibus auszuführen, und wieder **Müllern** zu beweisen, daß die geistliche Vereinigung allerdings durch eine grössere Annäherung des Göttlichen Wesens geschehe. Solches thaten sie auch; Allein jenes Tod machte dem Streite bald ein Ende. **Johann Rusbroch**, oder **Ruysbrock**, ein alter Mysticus, will in seinem Tractate: Samuel, oder von der hohen Beschauung, seine Mystischen Excesse entschuldigen, oder bessern. Er eyffert über etliche böse Mysticos, die unter andern lehren, daß in dem ewigen Leben nichts bleiben werde, als die Substantz der Gottheit, darneben aber die Heil. Schrifft verachten. Er setzt voraus, daß die Mittel der Göttlichen Vereinigung bleiben müsten, die er aber allzuweit ausdehnet, und bestehet darauf, daß die Creatur niemahls GOtt werde, unterwirfft sich auch dem Urtheil der Kirche. Gleichwohl glaubt er noch eine Vereinigung mit GOtt, ohne Mittel, in dem Geniessen und Beschauen, dieselbe geschehe in der Bilderlosen Einsenckung in GOttes Wesenheit, Einheit oder Natur, eben, wie die Personen der Heil. Dreyeinigkeit in derselben eines sind. Da setzet er voraus, daß GOttes Wesen nichts würcke, sondern nur ruhe, die Personen würckten allein; welches ein blosser Philosophischer Einfall ist. Ingleichen, daß das Einfältigste Wesen unserer Seele aus der Göttlichen Wesenheit seinen Ursprung habe. Da soll sich die Seele fühlen, als ein

ein Reichthum und Einheit mit GOtt, daselbst sey weder Vater, noch Sohn, noch Heiliger Geist, noch sonst irgend eine Creatur, sondern sie hätten sich alle in der Geniessung verlohren, und wären mit GOtt eine Seligkeit **ohne Unterscheid.** Der berühmte **Johann Gerson** hat ihn nach seinem Tode, in dem Puncte von der wesentlichen Vereinigung mit GOtt, wie auch in andern Stücken, verketzert; dagegen haben ihn viele unter den Lehrern der Evangelischen, Reformirten, und Römischen Kirche, so gar einige in besondern Apologien, vertheidiget. D. **Joh. Franc. Buddeus** erwehlet in seinen Institutionibus Theologiæ moralis. diese geheime Vereinigung mit GOtt, an statt des Pufendorfischen Principii, zu dem Principio der Moral-Theologie. D. **Petersen** lehret in seinem Geheimniß des Erstgebohrnen aller Creaturen, der unendliche GOtt habe, ausser der Gott-Menschheit Christi, kein Mittel finden können, mit der Creatur sich zu vereinigen. D. **Bahr** gestehet in seinem Buche, Arndius Anti-Pietista genannt, der seel. Arnd habe sich in der Lehre von der Vereinigung mit GOtt durch die Liebe, in einer Pfingst-Predigt, etwas vergangen, und seine Meynung nicht deutlich genug erkläret; doch habe er anderweit seine Meynung besser an den Tag geleget, so, daß Herr D. **Breithaupt** sich in diesem Stücke gar nicht auf ihn beruffen könne. D. **Johann Olearius** hält in einem Antworts Schreiben an Herr D. **Löschern** davor, daß die Einwohnung Christi in uns nicht allein zu der Erneuerung gehöre, sondern daß der Glaube uns daher gerecht mache, daß er uns mit Christo durch eine innigste Vereinigung verbinde, als welches durch das Wohnen in unsern Hertzen verstanden werde. Ein von den Fanaticis verführter Mensch in Dantzig, welcher vorgab, daß er GOtt und Christus sey, und alles dasjenige aus Gnaden besitze, was Christus von Natur gehabt habe, ward 1699 eines bessern belehret, so, daß er wiederruffte, und unter 28 Artickeln, mit eigner Hand, auch folgende Puncte aufsetzte: No. 4. „Ich erkenne, daß ich „vergeblich geredet, wenn ich vorgegeben habe, daß „ich vergöttert sey: Weil ich nicht alles habe, was „GOtt hat, auch nicht alles kan, was GOtt ver„mag. Ich will auch von dieser Meynung ab„lassen, daß durch die Vereinigung mit GOtt un„ser Wesen in das Göttliche Wesen verwandelt „werde, nicht anders, als das Wasser in Wein.„ (Denn dieses Gleichnisses hatte er sich vorher bedienet.) No. 5. „Ich erkenne auch, daß wir „durch die geistliche Vereinigung mit Christo nicht „alles dasjenige werden, was Christus ist, dahero „auch nicht bekennen können, daß wir Christus „sind,„ u. s. w. Ingleichen No. 6. „Ich er„kenne vielmehr, daß GOttes Wesen nicht mit un„serm Wesen vermischet werde, sondern daß GOtt „durch den Glauben in unsern Hertzen wohne.„ u. s. w. Endlich No. 7. „Da ich also weder „wesentlich, noch persönlich, mit GOtt vereiniget „bin, so will ich mich hinführo dieser Redens-Art „nicht mehr bedienen, daß ich zwey Naturen habe, „nehmlich eine Göttliche und eine Menschliche.„ Es wurden dazumahl folgende Zweifel aufgeworffen, welche wir, mit ihren Beantwortungen hieher setzen wollen. 1) Ein Christ ist ein Sohn GOttes, nach Johann I, 11. 12. 13. Also ist er GOtt. Allein die Folge wird geleugnet. Denn wir sind nicht Kinder von Natur, sondern werden, vermöge der Gnaden-Kindschafft, also genennet. 2) Durch die Vereinigung werden wir der Göttlichen Natur theilhafftig, 2 Petr. I, 4. Derhalben werden wir Götter. Es wird aber ebenfalls die Folgerung geleugnet. Derselbe Antheil zeiget eine Gegenwart und einen Genuß desjenigen an, der eine Göttliche Natur hat, nicht aber eine Verwandelung unser in die Göttliche Natur, oder auch eine Mittheilung der Göttlichen Natur, daß sie mit der Menschheit, die wir zuvor gehabt haben, hinführo ebenfalls unsre Natur sey. 3) GOtt ist in uns, und wir sind in GOtt, also sind wir Götter. Hierauf wird auf gleiche Weise, der Instantzen wegen, geantwortet. Denn in dem Göttlichen Wesen ist der Vater in dem Sohne, und der Sohn ist in dem Vater; es ist aber dennoch weder der Vater der Sohn, noch der Sohn der Vater. GOtt war in dem Heiligthum der Stiffts-Hütte, und gewisser masen war dasselbe Heiligthum in GOtt, nach der Apostel-Gesch. XVII, 28. Dem ohngeachtet war weder das Heiligthum GOtt, noch GOtt das Heiligthum. 4) Was aus dem Geist gebohren ist, das ist Geist, Joh. III, 6. Was also aus GOtt gebohren ist, das ist GOtt. Dieses folget ebenfalls nicht. Was aus dem H. Geist gebohren ist, das ist Geist, wenn wir das Wort Geist in verblümtem Verstande nehmen, in so ferne ein Geist seyn, so viel ist, als eine geistliche Art überkommen. Was derohalben aus GOtt gebohren ist, das bekommt eine Göttliche Gemüths-Art, aber nicht eine wesentlich-Göttliche Art, denn wenn wir von dem Wesen reden, so können wir alsdenn keinesweges sagen, daß es GOtt selber sey. **Taulerus** hat von dieser Vereinigung folgende zu hoch getriebene Meynung: „Das Licht der Gottheit macht unsre „Seele nicht allein Göttlich, sondern dieselbe selbst, „das ist, sie wird GOtt durch die Gnade, bleibet „aber dennoch ein Geschöpffe.„ Und hernach: „Dieselbe (die Seele) ist nicht allein in derselben „Vereinigung der Liebe GOttes GOtt, und aus „Gnaden mit GOtt, sondern auch GOtt und in „GOtt durch die Gnade:„ Ingleichen **Dionysius Richelius**: „Eine solche Seele lebet in „GOtt, und ist mit ihm von aller Eigenschafft, „Vermischung und Leidenschafft bloß, rein und „frey, wird eines, ein Geist, eine Seele, ein „Seyn, eine Dreyeinigkeit; denn sie empfindet „keine Veränderung.„ **Jeremias Josephus** hatte in dem 1707 kurtze Sätze der mystischen Theologie herausgegeben, und dieselben nachgehends 1713 vermehrter, unter der Aufschrifft: Weg zur geheimen Vereinigung mit GOtt, aus heiliger Göttlicher Schrifft, nebst unterschiedenen Zeugnissen Christlicher Lehrer, wieder auflegen lassen. Diese Schrifft bestehet aus 7 Capiteln, und wird in dem ersten von dem Unterscheide der Weisheit und Wissenschafft, in dem andern von dem Wege der Reinigung, und zwar, wie man sich von der Wollust, von dem Ehr- und Geldgeitz reinigen soll, in dem dritten von dem Wege der Erleuchtung, in dem vierdten von der Vereinigung mit GOtt, in dem fünfften von der Geniessung des

höchsten

höchsten Gutes, in dem sechsten von dem Mangel des göttlichen Genusses, und in dem siebenden von dem Unterschiede der Geniessung in diesem und jenem Leben gehandelt. Sie ist kurtz und deutlich abgehandelt, bekam aber Widerspruch. Massen das Jahr darauf, als 1714 dieses Buch M. **Johann Christian Adami**, in seinem biblischen Wegweiser zur Vereinigung mit GOtt, zu untersuchen sich vorgenommen, fast gäntzlich wiederleget hat. Sein Vater, D. **Johann Christian Adami**, hat in der vorgesetzten Vorrede überhaupt erweisen wollen, daß die Mystische Theologie schädlich sey, zu der unmittelbaren Geniessung Gottes und von den Mitteln abführen wolle, aus dem Heydenthum herfliesse, Christi Verdienst und den Glauben sehr beyseit setze, eine Verwandlung der Menschheit in die Gottheit einführe, u. s. w.

Der Verfasser hat seine Meynung in 71 Fragen vorgetragen. Anfangs suchet er wieder **Josephi** Vorrede zu erweisen, daß die Mystische Theologie, wie sie derselbe vorgetragen habe, ihrer Lehr-Art und gewissen Sätzen nach, von Plato und andern Heyden herkomme, ja, daß man nicht sagen solle, es gebe auch eine reine Mystische Theologie, vermeynt auch, **Josephus** mache aus Gottes Licht und Wort zweyerley Dinge, brauche dunckle Redens-Arten, als **hereinsencken, ausleeren, in GOtt ziehen**; klagt auch, daß er fanatische Schrifften sehr lobe. (Als des fanatischen Mysticus **Poiret**, der doch unter andern schreibet, die Mystische Theologie käme blos auf die Erfahrung an.) **Adami** klaget ferner, daß derselbe die Erfahrung zu dem Principio in geistlichen Dingen mache, und eine Weisheit, die bloß in dem Willen sey, einführe. Bey der moralischen Ausführung **Josephi** von dem Ehrgeitze, Geld-Geitze, u. s. w. hat der Verfasser auch viel auszusetzen. Er bestrafft, daß derselbe schon in diesem Leben einen Genuß der beständigen und reinen Wollust des ewigen Lebens zulasse, und daß derselbe eher von der Reinigung, als von der Erleuchtung handle, doch läßt er zu, daß der Fortgang der Erleuchtung auf die Abschaffung des geistlichen Schlaffs folge, welches auch jener lehret. Sonst sind auch viel andre Dinge erinnert worden, welche, wenn die angeführten sattsam erklärt oder gebessert werden, hernach sich meistens selbst beantworten. Es ist freylich nöthig und gut, daß bey der mystischen Lehr-Art auch denen, die der Schwärmerey nicht zugethan sind, je zuweilen Erinnerung geschehe, behutsam zu handeln, zu schreiben und zu reden: Wird solche angenommen, so soll denn auch die Christliche Liebe gegen die, so nicht alles auf das genaueste treffen, nicht vergessen werden. Sonst lässet Adami zu, daß die guten Sachen, so in der Mystischen Theologie stünden, auch wohl vor die Einfältigen gehörten, die Lehr-Art aber verwirfft er. Und es ist allerdings der Sache geholffen, wenn mit Beyseitesetzung derselben, sonderlich aber mit Verwerffung der irrigen und gefährlichen Lehren, die sich in die mystische Theologie eingemischet haben, das Gute, so dabey ist, in Lauterkeit und Einfalt vorgetragen wird. Zu dem Beschluß sind etliche Anti-Fanatische Fragen beygefüget. Hierauf schrieb 1715 Jeremias **Josephi** von neuem eine Erläuterung des Vortrags von der Vereinigung mit GOtt, darinnen des Auctoris Unschuld wieder den so genannten biblischen Wegweiser Herrn **M. Johann Christian Adami** gerettet wird. Der Verfasser antwortet in demselben auf **Adami** Buch gar bescheiden. Er stellet gar rühmlich vor, daß er nicht von der gerechtmachenden Vereinigung, (Unione justifica) als welche vor der Erneuerung hergehe, sondern von der Vereinigung der Heiligung, (Unione Sanctificationis) gehandelt habe; ingleichen, daß er durchgehends von schon Wiedergebohrnen, und also von dem Wercke der Heiligung, und Fortgange in der Gottseligkeit, rede. Verschiedene Versehen seines Gegners erinnert er ernstlich, als daß er die Theologie du Coeur vor **Hoburgs Hertzens**-Theologie gehalten, daß er ihm beygemessen, er hätte des **Molinos** Wegweiser angepriesen, daß er **Arnds** und **Ursini** Worte ihm beygelegt und bestrafft, daß er seine von dem Himmlischen Freuden-Leben gebrauchten Worte auf dieses Leben gezogen habe, u. s. f. Was aus seinem ersten Tractate p. 39 angeführet worden ist, will er nur von dem Anfange (inchoative) verstanden wissen. Und es ist kein Zweiffel, daß der Verfasser das Wort **heilsam**, (salutaris) welches auf unterschiedliche Weise vorkommt, nicht von der ersten Würckung, (de actu primo) welchergestalt die richtige Wissenschafft geoffenbarter Wahrheiten auch heylsam ist, sondern von der andern Würckung, (de actu secundo) und von der schon gegenwärtigen Gnaden-Seeligkeit verstehe, und daß die Stellen dieser Erläuterung, p. 44 u. 68 also zu erklären seyn: Wie er denn anderweit in diesen und andern Puncten sein Bekänntniß wohl gethan hat. In eben demselben 1715 Jahre, kam **D. Laurentii Ottonis Lasii** göttliche Lehre von der geistlichen Vereinigung zu dem Vorscheine, in welcher der Verfasser erstlich die Lehre von der geistlichen Vereinigung gar fein ausführet, hernach aber sich zu **Adami** Wegweiser wendet, und **Josephi** Weg zur Vereinigung wider denselben vertheidiget, da er denn je zuweilen jenen, nicht weniger auch etliche ruhmwürdige neuere Gottes-Gelehrten, hart anlässet. Er bringt zwar öffters viel gute Erinnerungen bey, hat aber zugleich allzugünstig von dem bekannten Fanatischen Mystico **Poiret** geurtheilet, man würde schon bessere Erklärungen in seinen Schrifften finden, u. s. w. Von der orthodoxen Erkänntniß, die bey dem todten Glauben ist, und die er deswegen, (hoffentlich in guter Meynung) eine todte Erkenntnis nennet, lehrt er auch anstößig, sonderlich, da er die orthodoxe Wissenschafft der Gottlosen, mit einem offt bestrafften Mißbrauche der Worte Jacobi, teuflisch nennet; nicht weniger von der Erleuchtung, indem er die alte Lehre, daß das orthodoxe Wissen der bösen Menschen auch schon gewisser massen eine Erleuchtung sey, als eine Meynung verwirfft, die der Heil. Schrifft entgegen, ja recht grob Pelagianisch sey, und den Pelagianismus wieder einführe; wiewohl er in seiner Lebens-Beschreibung, die er selbst 1720 herausgegeben hat, bekennet, er wär in der Verthei-

digung der mystischen Theologie zu weit gegangen. Dieser **Lasius** hatte sich in vorhin gedachter Schrifft unter andern etlichemahl auf des Herrn **D. Löschers** Andachts-Früchte, und den darinnen behaupteten Unterschied der reinen und unreinen mystischen Theologie beruffen; solches gab diesem höchstverdienten Gottes-Gelehrten unsrer Kirche Anlaß, in den **Unschuldigen Nachrichten** folgende Erinnerung davon zu thun: „Ich „habe jederzeit, nach Gottes Wort und dem ein„helligen Zeugniß der rechtgläubigen Kirche, diejen„igen mystischen Wege und Schrifften vor un„rein gehalten, da man die eigentlich genannte „Vereinigung mit GOtt durch den Weg einer „genauen Reinigung, so vor der Erleuchtung vor„her gehet, suchet; man verstehe nun die relati„vam, forensem & justificam, vermöge welcher der „gläubige Mensch Christus, und dessen Gerechtig„keit der Gläubigen Gerechtigkeit ist, oder die von „unsern Theologis genannte Mysticam in ihrem „Anfang und Grund: Denn daraus entstehet ei„ne gefährliche Vermischung des Glaubens und „der Wercke, der Bekehrung, Rechtfertigung und „Heiligung. Hingegen nenne ich die reine Theo„logiam mysticam, wenn, mit Vermeidung dieser „und andrer Irrwege, von einem Wiedergebohr„nen, Gerechtfertigten, und schon mit GOtt pas„sive vereinigten, die innige vertrauliche Activ-„Verbindung mit GOtt, als eine Frucht der „Heiligung, durch des Glaubens empfangene „Kräffte, in der Ordnung und Maaß, so uns in „Heil. Schrifft vorgeschrieben ist, gesucht wird, „welches denn eine Uebung des Glaubens ist, da „er dasjenige, was er dem Grund nach schon hat, „auch den Phænomenis, der Empfindung und A„ctiv-Ausübung nach, suchet. Hier wird nun aus „empfangenen Activ-Kräfften der Anfang mit der „Reinigung von den todten Wercken gemacht, „oder der Gläubige wird aus dem Glauben recht „gewissenhafft, ja immer gewissenhaffter: Darauf „äussert sich die völligere Erleuchtung, der Fort„gang des aufgegangenen Lichts, oder der Gläu„bige wird auch active recht weise, ja immer wei„ser in geistlichen Dingen, und findet sich also end„lich auch die vertrauliche active Liebes-Verbin„dung mit GOtt und dem Nächsten, oder der „Mensch wird recht innig, ja immer inniger, an„dächtiger, Liebes-voller. Ich ermahne demnach „die Liebhaber der mystischen Sachen und Schriff„ten hertzlich, sie wollen rechten Unterschied hal„ten, mein Zeugniß nicht mißbrauchen, auch die„jenigen Lehrer, welche darinne einen Widerwil„len gegen die mystica schlechterdings bezeigen, weil „sie, aus dem gemeinen Lauff größtentheils über„zeugt, davor halten, daß unter dem Nahmen der „mystischen Wege, Theologie &c. sich die Vermi„schung der Bekehrung, Wiedergeburt und Hei„ligung verstecke, nicht so gehäßig ansehen, noch „so lieblos tractiren. Gleichwie auch diese in der „Liebe Christi gebeten werden, darauf zu sehen, „daß sie mehr bessern als einreissen, und den Ernst „der Heiligung auch in ihrer Lehr- und Wiederle„gungs-Art, zu desto mehrerer Ueberzeugung der „jetzigen bösen Welt, blicken lassen.„ Zu den unreinen Mysticis ist **Timotheus Gorthold**, der Verfasser des Buches: Eins ist noth, das er, als den dritten Theil der Anleitung zum wahren Christenthum, 1714 herausgegeben hat, billig zu zehlen, massen er in demselben weit tieffer in die Böhmischen und andere Fanatischen Lehrsätze hinein gehet, als man in Christlicher Liebe von ihm gehoffet hatte. Er stellet die mystische Vereinigung als das eine, das noth ist, vor, vermischet aber die gerechtmachende Vereinigung mit der Vereinigung der Erneuerung, gleichwie auch die Wiedergeburt mit der Erneuerung. In dem 6 Cap. dieses III Theils zeiget er vornehmlich, wie die Vereinigung mit GOtt geschehe, nehmlich durch steriges Streben des Glaubens nach GOtt, welcher unsern Willen und Verstand von allen irdischen, vergänglichen Dingen abkehret, und auf diesen einigen Zweck richtet. Unter die reinen Mystischen Lehrer hingegen gehöret **D. Gottfried Hofmann**, der zu Tübingen, 1720. Synopsin Theologiæ herausgegeben hat. Es sind Theses über alle Locos Theologicos, die der Verfasser durchdisputiret, jedoch auch also eingerichtet hat, daß sie ein gutes Compendium Theologicum abgeben können. In diesem Buche schreibet er von der geistlichen Vereinigung herrlich, und wiederleget die, welche alle Annäherung (Approximationem) leugnen. **Gr. von Metternicht**, hat 1721 ein Buch unter folgender Aufschrifft herausgegeben: Die wahre allein seeligmachende Religion, worinnen dieselbe bestehe, und wer sie habe? Diesem Buche hat er sieben andere Betrachtungen angehänget, in welchen er unter andern **Tauleri** gefährliche Lehre von der göttlichen Geburt in uns, durch Ausleerung von aller Creatur, sehr hoch und unmäßig treibet. Da soll unsere Ruhe, Liebe, Glaube, Hoffnung, sich allein in soferne auf GOtt gründen, als er in sich selbst, und nicht, wie er in und gegen uns ist, und so müsten wir zu einer unmittelbaren und wesentlichen Vereinigung mit GOtt gelangen. **George August Pachomius** heget in seinem Buche: Synopsis Logomachiarium Pietisticarum, unter andern die Meynung, daß diejenigen Natur und Gnade besser unterschieden, welche nicht zulassen wolten, daß der Mensch natürlich zu der Vereinigung mit GOtt geneiget sey, worinnen er **D. Breithaupten** widerleget. **Petrus Sixtius** zeiget in dem Anhange seines Buches, Deductio de M. Rusmeyeri Erroribus genannt, daß derselbe in seinem historischen Catechismo sich unterschiedener unlautern Redens-Arten bediene, unter welchen diese die schlimmste ist, daß GOtt in der geistlichen Vereinigung nichts vor sich selbst behalte. **D. Heinrich Muhlius** lässet in seiner Vertheidigung und Rettung zu, daß die geistliche Vereinigung auch eine neue Art der wesentlichen Näherung, (novum modum propinquitatis substantialis) mit sich führe. Lic. **Reinhard** in Weimar hält in seinen Anmerckungen über **D. Hanneckenii** Commentarium in Epistolam ad Ephesios davor, daß die geheime Vereinigung nicht in der Annäherung, (Approximatione) sondern in der Gnadenreichen Würckung (gratiosa Operatione) bestehe, darinnen wir ihm aber, wegen der nachdrücklichen Redens-Arten, die davon in H. Schrifft vorkommen, nicht beystimmen. Denn obgleich das Wort Approximatio nicht Ciceronianisch ist, so drückt es doch die Sache aus, und

und werffen wir weder dasselbe, noch die damit ausgedrückte Wahrheit hinweg, wenn auch gleich ein verkehrter Schwärmer dasselbe mißbrauchen solte. Genug, daß, bey unserer gesunden Meynung von der geistlichen Vereinigung, und der göttlichen Annäherung, (Approximatione) dennoch ein gewaltiger Unterschied zwischen Christo und den Gläubigen bleibet. Denn, ob schon GOtt mit aller Fülle seiner Gottheit, die er allenthalben bey sich hat, in den Heiligen wohnet, so kan doch weder ein Mensch, noch Engel sagen, daß ihm alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben sey, weil GOtt nicht leibhafftig in den Heiligen wohnet, oder persönlich mit ihnen vereiniget ist, wie mit Christo. D. Klausing machet über diese geistliche Vereinigung folgende Anmerckung: "Das Nahen des Dreyeinigen „GOttes selbsten nennen einige, an statt Appropin„quatio, auch Approximationem Essentiæ Divinæ, „oder das Nähern des göttlichen Wesens. „Denn, da GOttes Eigenschafften nichts an„ders, als GOtt nach seinem Wesen selbsten „sind, so kan man auch gar wohl, durch das „Nahen des göttlichen Nahmens, das Na„hen des göttlichen Wesens selbst verstehen. „Man muß sich aber hierbey nur in acht nehmen, „daß man nicht, wegen Unwissenheit der eigentli„chen Art und Weise dieses Nahens, solches gantz „und gar leugne, oder solchen unbegreiflichen Mo„dum entweder mit den Fanatikern durch die Theil„nehmung der göttlichen Natur selbst zu erklären „suche, daß man z. E. mit Arnolden in Myst. Soph. „p. 29. sagen wolle: Ich muß in GOtt vergöttert „seyn, zum wesentlichen geeinten Ein; oder solchen „auf der Naturalisten und Deisten ihren Deum „materiatum oder creaturatum ziehe, durch dessen „vielfältige Ausflüsse seines Wesens in die Ge„schöpffe, der Mensch GOtt gleich, und in sein We„sen versetzt, und abyssaliter mit ihm einerley wird, „wie also Böhme in Aurora c. XXII. p. 46. zu reden „pflegt. Dieses ist eine solche Erklärung des Na„hens des göttlichen Wesens, durch welches GOtt „selbst und dessen Existenz auf eine Atheistische Wei„se geleugnet wird. Denn, wie GOtt ein Geist „ist, Joh. IV, 24. 2 Corinth. III, 17. der ohne die „geringste Vermischung, Ausdehnung und Ver„wirrung alle Dinge erfüllen kan, Ephes. IV, 10. „Jacob. I, 17. so kan er sich auch denen Menschen, „ohne die geringste Veränderung seines Wesens, „oder Vermischung mit erschaffenen Dingen, nä„hern." Rohrs Glaubens Lehre, p. 309 u. ff. Tauleri Institutiones, cap. XXXIX. Deutsche *Acta Eruditor.* T. II. p. 764. Gründl. Auszug aus Disput. Th. IV. p. 586. Th. X. p. 128. 129. Unschuld. Nachr. Jahr 1711. p. 15. 459. 965. 252. 1712. p. 301. 1714. p. 70 u. ff. 80. 81. 149. u. ff. 491 u. ff. 1715. p. 334. 335. 509 u. ff. 983 u. ff. 1720. p. 1008-1010. 1721. p. 887. 1726. p. 667. 1727. p. 1275. 1731. p. 563. 1732. p. 316. 317. Löders Hist. Theol. Systema, Th. I. u. II. p. 584. Theophili und Sinceri Cantzel-Reden, Th. III. p. 593 u. ff. Heinsii Kirchen-Hist. Th. IV. p. 515. V. p. 990. VIII. p. 1194 u. f. Calovii System. Loc. Theol. Tom. X. p. 540. Hartknochs Preuss. Kirch. Hist. L. III. C. VIII. p. 816. Walchs Rel. Streitigk. in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, Th. I. p. 382 u. f. 516. Th. II. p. 351 u. ff. Th. III. p. 130 u. ff. Th. IV. p. 617. Th. V. p. 159 u. ff. *Acta Lipsiens. Acad.* Semestr. I. p. 636. D. Klausings Dissert. de Appropinquatione Nominis Divini §. 1. Sect. II. Membr. 1. Bruckers Philos. Hist. Th. IV. p. 1183-1207. Aepini Metaphys. ad Theol. applic. p. 100. Nelsons Unterr. von Sonn- und Fest-Tag. p. 187.

**Vereinigung, (persönliche) in Christo**, siehe Vereinigung derer beyden Naturen in Christo.

**Vereinigung, (Sacramentirliche)** siehe *Unio Sacramentalis.*

**Vereinigung, (sinnliche)** Lat. *Unio sensualis*, siehe in dem Articel: Vereinigung.

**Vereinigung, (Städte-)** siehe Städte-Bündniß, im XXXIX Bande, p. 838.

**Vereinigung, (wesentliche)** siehe in dem Articel: Vereinigung.

**Vereinigung der Aristoteliker und Ramäer,** siehe Syncretismus, (Philosophischer) im XLI Bande. p. 780 u. ff.

**Vereinigung derer beyden Naturen, (oder die persönliche Vereinigung) in Christo,** Lat. *Unio Personalis*, ist eine unaussprechlich genaue Verbindung, da der Sohn GOttes die menschliche Natur in die Einigkeit seiner Person angenommen, und sich dieselbe also zugeeignet hat, daß nunmehro diese seine beyden Naturen, bey welchen eine völlige Mittheilung und durchdringende Art zu verspüren ist, ohne einige Verwandlung oder Vermischung, eine unzertrennliche Person, wahrer GOtt und Mensch sind, zu GOttes Ehre, und der Menschen ewigem Heyl, Trost und Seeligkeit. Diese Vereinigung wird eine persönliche Vereinigung genennet, weil dadurch aus zwey Naturen eine Person geworden ist, gleichwie etwa Leib und Seele, ob sie gleich gantz verschiedener Natur sind, nur eine Person ausmachen, daher auch in dem Athanasianischen Glaubens-Bekenntnisse gesaget wird: Gleichwie Leib und Seele ein Mensch ist, also ist GOtt und Mensch ein Christus; Wiewohl dieses Gleichniß nicht über die gehörige Grentze auszudehnen ist. Wir haben also nicht zwey Christus, sondern nur einen HErrn JEsum Christum, nach 1. Corinth. VIII, 6. Wir haben nicht zwey Mittler, sondern es ist nur ein GOtt und ein Mittler, 1 Timoth. II, 5. Und dieser einige Mittler wird bald von der göttlichen Natur, der Sohn GOttes, bald von der menschlichen Natur, des Menschen Sohn, und also bald GOtt, bald Mensch, genennet. Wenn Einfältige dasjenige wohl inne haben, welches bisher gesagt worden ist, nehmlich, daß wir nur einen Mittler haben, welcher wahrer GOtt und wahrer Mensch in einer Person ist, so können sie sich damit behelffen. Weil aber die Lehre von der Persönlichen Vereinigung auf mancherley Weise mit Irrthümern verdunckelt worden ist, so haben die Gottesgelehrten für nöthig angesehen, dieselbe mit mancherley Redens-Arten und Kunst-Wörtern, so zu reden, zu umzäunen, und einen deutlichern Begriff davon zu geben. Es sind aber solche theils verneinend, theils bejahend. Verneinend hat Martin Chemnitius in seinem Tractate: de duabus in Christo naturis, sich folgender massen erkläret: Es sey 1) keine wesentliche Vereinigung, dergleichen zwischen den Personen

der H. Dreyeinigkeit ist, welche aber vielmehr die Einheit, als Vereinigung, genennet wird. In der persönlichen Vereinigung hingegen wird die göttliche und menschliche Natur nicht zu Hervorbringung eines eintzigen Wesens verbunden, sondern es behält eine jede Natur ihr Wesen vor sich. Es sey 2) keine natürliche Vereinigung, wie zwischen Leib und Seele ist. Es ist zwar eine Vereinigung der Naturen, dadurch zwey Naturen, oder thätige Principien (Principia activa) mit einander vereiniget werden; Aber nicht natürlicher, sondern übernatürlicher Weise, und durch eine besondere liebreiche Herablassung des Sohnes GOttes. Es sey 3) keine zufällige Vereinigung, dergleichen zwischen dem Leibe und seinem Kleide ist, als ob die göttliche Natur nur das Fleisch, als ein Kleid, über sich gezogen hätte; oder, als ob die Vereinigung beyder Naturen nur in einer Uebereinstimmung des Willens einer jeden Natur bestünde: Dergleichen Vereinigung war auch zwischen GOtt und den Propheten, da auf beyden Seiten eine Uebereinstimmung des Willens sich befand, deswegen aber waren die Propheten nicht wahrer GOtt, wie doch Christus, dieser Vereinigung wegen, wahrer GOtt ist. Es sey 4) keine Unio Parastatica oder extra-essentialis, dergleichen Vereinigung vorgieng, wenn der Sohn GOttes in dem Alten Testamente auf eine Zeitlang einen menschlichen Leib annahm, und in demselben den Patriarchen erschien, nachmahls aber ihn wieder ablegte. Alle diese Arten der Vereinigung finden hier nicht statt, und müssen also zuförderst verneinet werden. Die alte Griechische Kirche, die mit der Ketzerey der Eutychianer und Nestorianer zu kämpffen hatte, hat die Art und Weise der Vereinigung verneinend durch vier Griechische Adverbia auszudrücken gesuchet. Nehmlich die Vereinigung sey folgendermassen geschehen: 1) Ἀδιαιρέτως, inseparabiliter, unzertrennlich, daß von der Zeit an, da die Vereinigung geschehen ist, eine Natur keinen Augenblick ohne die andre ist, und weder die Menschheit ausser der Gottheit, noch die Gottheit ausser der Menschheit sich nunmehr befindet; 2) Ἀδιαχωρίστως, indivulse, unzertheilt, so, daß keine Natur von der andern durch eine Darzwischenkunfft des Raums getrennet werden kan. Daher auch in dem Tode Christi, da die natürliche Vereinigung des Leibes und der Seele aufhörete, doch die Vereinigung der Naturen nicht aufgehoben worden, sondern auch der in dem Grabe liegende Leib, der Leib des Sohnes GOttes, und die von dem Leibe getrennete Seele die Seele des Sohnes GOttes gewesen ist. Diese zwey Adverbia sind den Irrthümern des Nestorius, eines Patriarchen zu Constantinopel, der unter der Regierung des jüngern Theodosius gelebet hat, entgegen gesetzet worden, welcher nur Unionem parastaticam behauptete, und lehrete, es sey zuerst in Maria der gantze und vollkommene Mensch hervor gebracht worden, und in diesen Menschen habe sich nachgehends die Gottheit herab gelassen, und in demselben, als in seinem Hause, gewohnet, wie GOtt ehemahls in Mose und den Propheten gewohnet habe. Wie man diese seine wahre Meynung aus seinem eigenen Glaubens-Bekenntnisse, das er auf der Ephesinischen Kirchen-Versammlung übergeben ließ, und die in Actis Concilii Ephesi part. 2. art. 6. stehet, ersehen kan. Die Griechische Kirche lehrete ferner, die Vereinigung sey 3) Ἀσυγχύτως sine confusione vel commixtione, ohne Unordnung und Vermischung geschehen, nehmlich nicht durch eine solche Vereinigung, da die vereinigten Dinge aufhören zu seyn, was sie gewesen sind, und ein Drittes daraus entstehet: Wie etwa, wenn Wasser und Wein unter einander gegossen, und mit einander vermischet wird; 4) Ἀτρέπτως, sine conversione, ohne Verwandelung, daß also die menschliche Natur von der göttlichen nicht verschlungen und in dieselbe verwandelt, wie auf der Hochzeit zu Cana Wasser in Wein verwandelt worden ist. Diese zwey Adverbia sind den Irrthümern des Eutyches, eines Presbyters oder Aeltestens zu Constantinopel, entgegen gesetzet, der in dem Streite mit dem Nestorius auf das andere Uebel verfiel und dieses Bekenntniß ablegte: "Confiteor, ex duabus naturis fuisse Dominum ante unitionem, post unitionem vero unam naturam confiteor." Das ist: "Ich bekenne, daß der HErr vor der Vereinigung aus zwey Naturen bestanden habe; Nach der Vereinigung aber bekenne ich nur eine Natur." Dieses lesen wir in Actis der Chalcedonensischen Kirchen-Versammlung, auf welcher auch sein Irrthum verworffen worden ist, der darinnen bestund, daß, nach der geschehenen Vereinigung, in Christo nur eine Natur sey, dieweil die göttliche Natur die menschliche verschlungen habe. Das sind also lauter verneinende Beschreibungen, welche nur die falschen u. unrichtigen Begriffe, die leicht zu grössern Irrthümern Gelegenheit geben können, aus dem Wege räumen. Mit bejahenden Worten wird diese Vereinigung als eine innigste und genaueste Verbindung beyder Naturen in Christo, vermöge deren sie eine Person ausmachen, beschrieben. Allein, da diese Vereinigung in der gantzen Natur ihres gleichen nicht hat, so ist kein menschlicher Verstand vermögend, sich einen deutlichen und zulänglichen Begriff davon zu machen, sondern wir müssen dieselbe Erkänntniß bis in jenes Leben verspahren. Die unmittelbare Folge dieser Vereinigung ist theils die Gemeinschafft beyder Naturen selbst, theils die Mittheilung der Eigenschafften. Denn aus einer jeden Vereinigung fliesset auch eine Gemeinschafft, welche zwischen den Vereinigten entstehet, u. daraus ferner eine Mittheilung, da dasjenige, was dem einen Theil besonders eigen ist, dem andern vereinigten Theile in der That, und ohne Vervielfältigung, zu einem gemeinschafftlichen Besitze, Gebrauche u. Benennung, geschencket u. mitgetheilet wird. Zuförderst ist bey dieser Vereinigung eine Mittheilung der Persönlichkeit vorgegangen, vermöge welcher der Sohn GOttes seine eigene Persönlichkeit der angenommenen Menschheit wahrhafftig und in der That also mitgetheilet hat, daß durch dieselbe die menschliche Natur in der Person des Sohnes GOttes ihre Subsistenz habe, u. also beyde Naturen an einer Persönlichkeit des Sohnes GOttes wahrhafftig Antheil nehmen, in welchem Puncte aber die Reformirten Theologen mit den unsrigen gar nicht einig sind. Es ist ferner bey dieser Vereinigung eine Gemeinschafft oder Mittheilung der Naturen vorgegangen, da die menschliche Natur Christi der einwohnenden göttlichen Natur wahrhafftig theilhafftig geworden ist, nach Coloss. II, 9. und da die göttliche der angenommenen menschlichen Na-

tur wahrhafftig theilhafftig geworden ist, nach Hebräer II, 14, und zwar ohne einige Vermischung oder Verwandelung. Diese Vereinigung ist mit der allerinnigsten περιχωρήσει verknüpffet, als welchen Ausdruck die alte Griechische Kirche gebrauchet hat. Was aber diese περιχώρησις, Lateinisch, Permeatio, Deutsch, die Durchwürckung, eigentlich sey, solches ist, weil uns die Sache zu hoch ist, deutlich auszulegen sehr schwer. In Bayers Compendio wird sie als ein Actus beschrieben, "quo „Divina natura active penetrat & permeat perficit„que humanam, & humana penetratur ac perfici„tur a Divina, ut ab igne ferrum, salva tamen „utriusque differentia.„ Das ist, eine solche „Handlung, da die Göttliche Natur mit ihrer „Würckung die menschliche Natur durchdringet, „durchwürcket, und vollendet, die menschliche Na„tur hingegen von der Göttlichen durchdrungen „und vollendet wird, wie das Eisen von dem „Feuer, daß aber dennoch ein Unterschied zwischen „beyden Naturen bleibet.„ Hierbey ist folgendes in Acht zu nehmen: 1) Die Göttliche Natur stehet nicht nur der menschlichen bey, und regieret dieselbe in ihren Handlungen, wie ein Schiffer das Schiff, sondern sie durchwandelt und durchdringet auch die menschliche Natur, und theilet derselben ihre Kräffte mit. 2) Die Göttliche Natur verhält sich bey dieser Durchwandelung allein thätig, die menschliche aber leidend. Das Wort Gottes durchwandelt das Fleisch, das Fleisch wird durchwandelt. 3) Bey dieser Durchwandelung bleibt der Unterschied einer jeden Natur unverletzt. Keiner gehet dadurch in dem wesentlichen etwas ab, keine wird mit der andern vermischt, keine mit der andern verwechselt, keine in die andere verwandelt. 4) Wie zwischen den Personen in der Gottheit eine solche περιχώρησις ist, daß keine ausser der andern ist, als der Vater ist in dem Sohne, der Sohn ist in dem Vater, und so weiter;. so ist auch das Wort dergestalt in dem Fleische, daß es nirgends ausser demselben ist. Wieder welche Wahrheit die Reformirte Kirche anstösset, wenn sie zwar eine würckliche Gegenwart Christi in dem Heil. Abendmahle, was die Göttliche Natur anlanget, zugiebet, aber die würckliche Gegenwart nach der menschlichen Natur verneinet, und also die beyden Naturen Christi bey dieser Handlung trennet, die doch jederzeit unzertrennlich vereiniget bleiben. 5) Das gottselige Alterthum hat diese Geheimnißvolle περιχώρησιν der göttlichen und menschlichen Natur Christi mit dem Gleichniß eines glüenden Eisens zu erläutern pflegen. Denn, wie das Element des Feuers das Eisen gantz durchdringet, erwärmet, und erhitzet: Also hat das ewige Wort die angenommene menschliche Natur gantz durchdrungen, und mit Göttlichem Licht und Leben angefüllet; wie denn auch unsre Bekenner in den Symbolischen Büchern dieses Gleichniß behalten haben. 6) Es kan diese περιχώρησις auf das deutlichste aus Coloss. II, 9, erwiesen werden, da es heisset, daß in Christo πᾶν πλήρωμα τῆς θεότητος σωματικῶς, alle Fülle der Gottheit leibhafftig wohne. Ist nun die menschliche Natur Christi ein Tempel der Gottheit, in welcher die Gottheit des ewigen Wortes mit ihren unendlichen Vollkommenheiten wohnet, so muß sie von der Göttlichen Natur gantz durchdrungen, und mit unendlichen Vollkommenheiten verherrlichet und begabet worden seyn. Denn es ist keine müßige, sondern geschäfftige Einwohnung, da die Fülle der Gottheit in der Menschheit σωματικῶς wohnet, wie die Seele in dem Leibe, welchem sie ihr Leben, ihre Bewegung, und ihre Würcksamkeit mittheilet, und alle Glieder, ja Bluts-Tropffen desselben durchdringet. 7) Es bestehet diese Gemeinschafft der Naturen sonderlich in zwey Stücken, nehmlich in einer beyderseitigen Besitzung, und einem beyderseitigen Gebrauche, da die Göttliche Natur Christi das Fleisch als ein Werckzeug, das auf das genaueste mit ihr vereiniget ist, in allen ihren Würckungen gebrauchet, das Fleisch aber an der Natur und Subsistentz des Wortes Theil nimmt. 8) Es ist diese Gemeinschafft der Naturen von der Mittheilung der Eigenschafften darinnen unterschieden, daß jene innerlich und beständig ist, diese aber nicht nur ebenfals beständig ist, sondern auch in die äusserlichen Handlungen ausfliesset. 9) Aus dieser Gemeinschafft der Naturen fliessen die Propositiones personales, in welchen das Concretum der einen Natur, von dem Concreto der andern Natur gesaget wird; wovon aber an diesem Orte zu handeln zu weitläufftig seyn würde: Es ist auch hievon unter dem Artickel: **Menschheit Christi**, oder **menschliche Natur Christi**, in dem XX Bande, p. 794 besonders p. 796 u. ff. bereits ausführliche Nachricht gegeben worden. Die angezeigte Lehre von der persönlichen Vereinigung der zwey Naturen, ist schon in dem zweyten Jahrhunderte von den **Gnostikern** angefochten worden, die da lehreten, der Heyland sey als ein blosser Mensch gebohren, bey seiner Tauffe aber habe sich etwas Göttliches mit ihm vereiniget, welches hernach in der Leidens-Zeit wieder von ihm gewichen sey. Nachgehends kam **Nestorius**, ein Patriarch zu Constantinopel, diesem Irthume ziemlich nahe, welcher die Maria durchaus nicht Θεοτόκον, eine Gottes-Gebährerin, sondern nur Χριστοτόκον nennen wolte. Denn er urtheilte also: Maria war ein Mensch; es kan aber von einem Menschen GOtt nicht gebohren werden. Er lehrete, die gantze Menschheit Christi sey erst in Maria bereitet worden, nachgehends habe sich die Gottheit in dieselbe herab gelassen, und darin als in ihrem Tempel gewohnet; daher er Christum Hominem Θεοφόρον, einen Menschen, der GOtt trägt, nennete, daraus denn andere nachgehends durch Folgerungen mehrere Irthümer herleiteten, welche man aber nicht alle dem Nestorius beymessen kan, obgleich seine Anhänger und Schüler nachgehends weiter gegangen sind. Es haben zwar schon einige Väter vor dem Nestorius dergleichen Redens-Art, jedoch in rechtgläubigem Verstande, gehabt. Als Irenäus, der in dem 3 Jahrhunderte gelebet hat, schreibet in dem 3 Buche, in dem 18 Cap. „Filius Dei hominis fi„lius factus est, ut per eum adoptionem percipia„mus, portante homine & capiente & complecten„te filium Dei.“ Das ist: „Der Sohn GOt„tes ist ein Mensch geworden, daß wir durch den„selben die Kindschafft erlangen, da ein Mensch „den Sohn GOttes trägt, fasset und umgiebt.“

Einige

Einige als **David Derodon**, haben des Nestorius Meynung gelinder vorzutragen gesucht. **Paul Ernst Jablonsky** ist eines solchen Tractates wegen mit andern in Streit gerathen, welcher unter folgendem Titel, 1724 zu Berlin in 8 heraus kam: Exercitatio historico-theol. de Nestorianismo, & illa inprimis Nestorianorum phrasi, qua humanam Christi naturam templum Divinitatis vocare solebant. Doch auf den Nestorianischen Irrthum selber wieder zu kommen, so wiedersetzte sich demselben Eutyches, ein Presbyter, oder Aeltester, zu Constantinopel, welcher in der Ephesinischen Kirchen-Versammlung dem Nestorius tapfer wiedersprach, dabey aber in einen andern Irrthum verfiel; denn da Nestorius die zwey Naturen in Christo zu sehr getrennet hatte, so behauptete dieser eine solche Vereinigung, in welcher eine Natur von der andern, nehmlich die menschliche von der Göttlichen, verschlungen worden, so, daß, nach der geschehenen Vereinigung, nur eine Natur übrig geblieben sey. Da er darüber in dem Jahr 448 zu Constantinopel vor ein Concilium gefordert, und seines Amts entsetzet ward, so entstunden grosse Unruhen, indem er sich durch militarische Gewalt zu erhalten suchte, daraus nachgehends fast Mord und Todtschlag erfolget wäre. Weil seine und des Nestorius Anhänger in der Griechischen Kirche sehr verfolget wurden, so wendeten viele sich nach Arabien, bey welchen hernach Mahomet mit seinen Lehren grossen Eingang fand. In der Occidentalischen Kirche blieb dieser Glaubens-Artickel von der persönlichen Vereinigung ziemlich rein und unverfälscht, obgleich die Scholasticker ihn in Dornen eingekleidet, und mit vielen Subtilitäten überhäuffet haben. Zu der Zeit der Reformation aber fingen einige Anhänger des **Calvinus** an, in der Lehre von der Mittheilung der Eigenschafften sich unrichtig zu erklären, und zwar durch Veranlassung unsrer Lehre von dem Heil. Abendmahle. Denn da unsre Theologen nach Gottes Wort lehreten, daß wir wahrhaftig in dem Abendmahle den Leib und das Blut Christi, nicht nur in dem Glauben, sondern auch mit dem Munde genössen, welches voraus setzte, daß Christi Leib in dem Abendmahle gegenwärtig sey, und mit dem gesegneten Brodte uns überreichet werde; so behaupteten jene hingegen, daß Christi Leib nicht mit dem Munde, sondern allein mit dem Glauben, der sich in den Himmel hinauf schwinge, genossen werde, welches voraus setzte, daß er in dem Abendmahle nicht gegenwärtig sey, und da unsre Theologen auf die Lehre von der Mittheilung der Eigenschafften drungen, da der menschlichen Natur Christi, durch die persönliche Vereinigung, auch die Eigenschafft der Allgegenwart mitgetheilet worden ist, so fiengen sie an dieser Lehre zu widersprechen. Sie gaben soviel zu, daß in Christo zwey Naturen wären, die in der genauesten Vereinigung mit einander stünden, und protestirten also sehr gegen die Beschuldigung des Nestorianischen Irrthums; welches aber einige neuere von ihnen nicht mehr thun, sondern vielmehr den Nestorius entschuldigen, und, wie **D. Jablonsky** gethan hat, die gantze Streitigkeit zu einer Logomachie machen. Wider diese Meynung hat Herr **D. Hofmann**, jetziger General-Superintendens in Wittenberg, noch als Magister, in dem Jahr 1725 zu Leipzig, unter des Herrn **D. Klausings** Vorsitze, eine Disputation gehalten, in welcher er ausführete, daß die Nestorianische Streitigkeit, die ehemahls getrieben worden ist, keine Lochomachie gewesen sey. Die Reformirten wolten also zwar den Nestorianischen Irrthum von sich ablehnen, doch wolten sie auch nicht zugeben, daß die Eigenschafften der Göttlichen Natur, insonderheit die Allgegenwart, der menschlichen mitgetheilet worden wären; daher die Reformirten Theologen **Bullinger, Martyr, Beza**, und andere, verschiedene Bücher wieder die Allgegenwart der menschlichen Natur Christi schrieben, denen sich hingegen **Brentius** und andere Würtenbergische Theologen wiedersetzten. Daß die alten Reformirten Theologen die Mittheilung der Eigenschafften geläugnet haben, ist aus ihren Schrifften, und sonderlich aus öffentlichen Actis, leichtlich darzuthun. Als in dem **Colloquio zu Mompelgard** sagen sie klar: "Wir lassen nur eine solche „Vereinigung zu, da jede Natur vor sich bleibet, „und keine mit der andern eine Gemeinschafft hat." **Petrus Martyr** schreibet: "Sufficit, Deitatem „sua hypostasi fulcire ac sustentare humanitatem, „ubicunque fuerit;" Das heißt, wo die Menschheit sey, da sey auch die GOttheit, und unterstütze dieselbe; aber nicht das Gegentheil, wo die GOttheit ist, da sey auch die Menschheit. Und **Ursinus** sagt in seiner Erklärung des Heidelbergischen Catechismi: "Finita natura nequit esse infinita;" Eine endliche Creatur kan nicht überall seyn. Dieses hat unsren GOttes-Gelehrten die nächste Gelegenheit gegeben, die Reformirte Kirche der irrigen Meynungen des Nestorius zu beschuldigen. Unter andern hat **Friedrich Petri**, ein Prediger in Braunschweig, zu Franckfurt, 1613 in 4. ein Buch unter folgender Aufschrifft ausgehen lassen: Calvinianorum Nestorianismus, hoc est, demonstratio plena ac plana, ex ipsius Nestorii Calvinianorumque doctrinæ simul ac morum utrobique inter se collatione, eruta; quod dogma Calvinianum de persona Christi sit mere Nestorianum. Daß aber auch die neuesten Reformirten GOttes-Gelehrten eine solche Mittheilung der Eigenschafften, folglich auch eine solche Vereinigung, wie wir lehren, nicht zugeben, erhellet aus des Salomo von Till Theologischen Compendio, da er schreibet: "Sententia aberrans Lutheranorum „statuit, proprietates Divinæ naturæ communicari „cum humana natura, quam nos ob multas absurditates rejicimus." Das ist: "Die irrige Meynung der Lutheraner ist, das die Eigenschafften „der Göttlichen Natur der menschlichen Natur „mitgetheilet würden, welche Meynung wir aber, „vieler Absurditäten wegen, verwerffen." Die Socinianer fechten ebenfals die Lehre von der persönlichen Vereinigung, und daraus folgenden Mittheilung der Eigenschafften, sehr an. Denn, weil sie die Göttliche Natur Christi gäntzlich verleugnen, und in ihm keine andere, als eine menschliche Natur, die mit Göttlichen und ausnehmenden Gaben ausgezieret sey, erkennen wollen, so können sie freylich auch keine Vereinigung der Naturen, nach dem Zusammenhange ihrer Lehren, zugeben. Dabey aber lassen sie es nicht bewenden,

wenden, sondern sie schäumen auch gegen das ehrwürdige Geheimniß der Gottheit, daß der Sohn die menschliche Natur angenommen hat, die greulichsten Lästerungen aus. **Christoph Ostorodus** nennet die Lehre von der Menschwerdung des Sohnes GOttes purum putum hominum superstitiosorum commentum, ein leeres Gedichte abergläubiger Leute, und **Valentin Smalcius** heisset es Dogma in Christiana religione monstrosissimum, den ungeheuersten Lehrsatz in der Christlichen Religion. Von der persönlichen Vereinigung spricht er: "Filii Dei cum humana natura unio est somnium anile." Das ist: Die Vereinigung des Sohnes GOttes mit der menschlichen Natur ist ein alt-weibischer Traum. Und anderswo nennet er diese Lehre Fabulam, cui vix ulla alia par sit, ein Gedichte, dem kaum ein anderes gleich komme. Daß endlich auch die Römische Kirche in der Lehre von der Mittheilung der Eigenschafften nicht allzurichtig sey, und mehr eine Unionem parasiticam, als hypostaticam behaupte, hat **Valentin Alberti** in seinem Interesse Religionum mit Bellarmins und anderer eigenen Worten erwiesen. Mit einem Worte: Die persönliche Vereinigung bestehet, nach der Meynung der Römischen Kirche, in Mittheilung der Person, und nicht in Ertheilung der Göttlichen Eigenschafften. Wir hingegen folgen dem Ausspruch der Väter des Chalcedonischen Concilii, welcher also lautet: "Wir bekennen einen Christus und "einen Herrn, weil sein Leib, mit welchem er zu "der Rechten des Vaters sitzet, von dem Worte "nicht abgesondert ist." Ferner: "Wir bekennen "einen Christus und einen Herrn, den wir nicht "als einen Menschen mit dem Worte zugleich an"beten, (συμπροσκυνοῦντες) damit keine Art einer "Zertrennung eingeführet werde; sondern wir be"ten einen, und eben denselbigen an, weil sein Leib, "mit welchem er zu der Rechten sitzet, von dem "Worte nicht abgesondert ist." Auf gleiche Weise schreibet **Cyrillus**: "Wir sagen nicht, daß die "Natur des Wortes, bey ihrer Menschwerdung, "verkehrt, oder verwandelt worden sey, sondern, "daß zwar zwey unterschiedliche Naturen (διάφοροι "φύσεις) in eins zusammen gekommen sind, daß "aber dennoch der Unterschied zwischen beyden Na"turen, wegen der Verknüpfung, nicht erschöpft "und aufgehoben worden ist, sondern vielmehr bey"de Naturen, die GOttheit und Menschheit, uns "zugleich einen Herrn Christus und einen Sohn, "durch eine unaussprechliche Verbindung, darge"stellet haben, und zwar zu einer Person, διὰ τῆς "ἀφράστου καὶ ἀπορρήτου πρὸς ἑνότητα συνδρομῆς." Der Herr von **Leibnitz** fället von dieser persönlichen Vereinigung folgendes Urtheil: "Wenn "wir von der Vereinigung des Göttlichen (nehm"lich des selbstständigen) Wortes mit der mensch"lichen Natur reden, so müssen wir mit einer ähn"lichen oder analogischen Erkänntniß, wie uns "solche die Vereinigung des Leibes mit der See"len geben kan, vorlieb nehmen, und damit zu"frieden seyn, daß wir sagen, die Menschwerdung "sey die allergenaueste Vereinigung, die zwischen "dem Schöpffer und der Creatur seyn könne, oh"ne, daß wir nöthig haben, weiter zu gehen." **Rambachs** Dogmatische Theol. I Th. p. 910 u. ff. 933 u. ff. 938. **Löders** Hist. Theol. Systema, l. II Th. p. 558. 588 u. ff. **Walchs** Rel. Streitigk. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche I Th. p. 157 u. f. 517. **Ebendess.** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche III Th. p. 172. 176 u. ff. IV Th. p. 63 u. f. Von **Leibnitz** Theodicéa, p. 66. **Nelsons** Unterr. von Sonn- und Fest-Tag. p. 182 u. f.

**Vereinigung der Böhmischen Brüder,** mit der Griechischen Kirche, siehe **Unions-Werck.**

**Vereinigung der Christlichen Religionen,** siehe **Unions-Werck.**

**Vereinigung durch eine Durchwandelung,** *Unio per περιχώρησιν*, siehe in dem Artickel: **Vereinigung.**

**Vereinigung der Frantzösischen und Rußischen Kirche,** siehe **Unions-Werck.**

**Vereinigung der Gläubigen mit GOtt und Christo,** siehe **Vereinigung (mystische).**

**Vereinigung der Griechischen und Römischen Kirche,** siehe **Unions-Werck.**

**Vereinigung der Hippocratischen Philosophie mit der Hermetischen und Chymischen,** siehe **Syncretismus, (Philosophischer)** im XLI Bande, p. 780 u. ff.

**Vereinigung der Kinder,** siehe **Einkindschafft,** im VIII Bande, p. 563 u. f.

**Vereinigung der Kirchen,** siehe **Unions-Werck.**

**Vereinigung der Kirchen,** oder **Zusammenschlagung der Pfarren,** Lat. *Unio Ecclesiarum*, oder *Conjunctio Parochiarum*, heißt bey denen Canonisten, wenn zwey oder mehrere Kirchen unter einem Pfarr-Herrn vereiniget, und eine oder die andere denen Uebrigen einverleibet werden. Es wird aber von ihnen zu einer solchen Vereinigung der Kirchen erfordert 1) der Consens und die Autorität des Bischoffs; bey denen Protestanten aber der Obrigkeit, also, daß die Einwilligung des Consistorii nicht zulänglich ist; 2) Muß die Nothwendigkeit und der Nutzen der Kirchen da seyn, welches zugleich mit untersucht wird; 3) Muß der Patron (wegen des ihm zukommenden Präsentations-Rechts) und die Eingepfarrten darein willigen, weil ihnen leicht einiges Präjuditz dadurch zuwachsen kan. **Joh. Philipp. Slevogt,** de Unione Ecclesiarum. Nach der Meynung derer Canonisten kan diese Vereinigung auf dreyerley Art geschehen. 1) Durch die Subjection, 2) durch die Suppreßion, und 3) per aequalem junctionem, oder durch eine gleiche Vereinigung. Die erste ist, wenn zwey Kirchen dergestalt mit einander vereiniget werden, daß eine die Haupt-Kirche, die andere aber ein Accessorium derselben wird. Doch müssen sie alle beyde nur einen Pfarr-Herrn haben. **Espen,** P. II. J. E. tit. 29. c. 1. n. 11. Jene nennet man die Mutter, diese aber die Tochter, oder das Filial. Sonsten hat das Wort Haupt-Kirche noch andere

andere Bedeutungen, indem man auch diejenige die Mutter zu nennen pfleget, die 1) entweder die Vornehmste unter allen Kirchen (als die Römische c. 23. X. de privileg. & excess. prælat.) aber doch in einer Provintz ist, als die Cathedral-Kirche c. 10. X. de præscript. c. 10. X. de transact. Clem. 1 de sent. excomm. 2) Die, von welchen etliche Revenuen weggenommen, und davon eine andere aufgerichtet worden, die ihren besondern Pfarr-Herren hat. Böhmers Jus Paroch. sect. 6. c. 1. § 28. Und 3) diejenige, wo der Pfarr-Herr wohnet, die zugleich noch eine andere Kirche unter sich hat, die er entweder selbsten oder durch einen Vicarium versehen lässet, und dieses pfleget man auch *Unionem subjectivam* zu nennen. Du Fresne in Glossar. Latinitat. voc. *Ecclesia mater.* und *Ecclesia principalis.* Diese Vereinigung geschiehet auf zweyerley Art, entweder ohne oder unter einer gewissen Bedingung. Das erste ereignet sich, wenn einer die Haupt-Kirche und das Filial zugleich zu versehen hat, also, daß er in allen beyden, selbsten in Person den Gottesdienst abwarten muß. Das andere ist, wenn das Filial seinen eigenen Prediger hat, doch daß gewisse Ministerial-Handlungen nicht in dieser, sondern in der Haupt-Kirche, müssen verrichtet werden, z. E. in dem Filial wird zwar geprediget, aber das Abendmahl, die Tauffe, und so weiter, muß in der Haupt-Kirche geschehen. Welches wegen der Frage, ob die Filial-Kirche zur Reparation der Mutter etwas beyzutragen schuldig sey? muß gemercket werden. Hertius de Ecclesiis Filiabus §. 9. Man hat bey denen Römisch-Catholischen noch eine andere Art der Vereinigung die mit dieser Bedingten überein kommt, nehmlich wenn eine Kirche zwar der andern unterworffen ist; in welcher aber das Amt durch einen beständigen Vicarium im Nahmen des Pfarr-Herren bey der Haupt-Kirche verwaltet wird. c. 30 X. de præbend. Man hat dieses ebenfals nur zu dem Ende eingeführet, damit der Pfarr-Herr grössere Einkünffte bekomme, indem dem Vicario nur etwas weniges davon abgegeben wird. Es ist auch dieser in der That der ordentliche Geistliche. Wenn sich also gleich eine Vacantz bey der Haupt-Kirche ereugnet; so bleibet doch dieser Vicarius beständig. Was die eigentliche unionem subjectivam anbetrifft; so findet man dieselbe auch in Protestantischen Kirchen sehr häufig; also, daß zwar die Tochter ihre eigene Kirche, nicht aber einen besondern Pfarr-Herren, hat. Der Endzweck dieser Vereinigung ist, damit das Filial nicht einen eigenen Prediger erhalten darff, sondern daß sie zugleich von dem Pfarr-Herren der Mutter administriret wird, sie behält also ihre besondere Gemeine und Gottesdienst. Daraus fliesset, 1) wenn die Mutter und Tochter in unterschiedenen Gebieten oder Herrschafften liegen; so wird die geistliche Jurisdiction dadurch nicht vermischet. Es müste denn durch einen Vergleich ein anders ausgemacht seyn. Derowegen können a) die geistlichen Dinge z. E. Ehe-Sachen, so bey dem Filial vorkommen, nicht vor das Consistorium, worunter die Mutter stehet, gezogen werden. b) Die Vocation, Confirmation, u. d. g. geschiehet von den Landes-Herrn beyder Kirchen; es wird auch gemeldte Vocation und Confirmation von beyderseits Consistoriis ausgefertiget. c) Die Visitation geschiehet von den Landes-Herrn. d) Buß- und Fest-Tage werden von den Landes-Herren angeordnet, wenn gleich bey der Mutter dergleichen nicht seyn. e) Alle Adiaphora oder Mittel-Dinge können von den Landes-Herrn angeordnet werden, und ist das Filial sich nach der Mutter zu richten nicht schuldig. f) Ist auch das Filial denen Kirchen-Ordnungen des Landes-Herren unterworffen, und darf sich nach denen, so bey der Haupt-Kirche seynd, nicht richten. Hertius de Eccles. Filiab. Slevogt de Unione Ecclesiar. und Ziegler ad *Lanzell.* L. II. t. 19. 2) Wenn die Mutter in einem Catholischen, das Filial aber in eines Evangelischen Herrn Lande lieget; kan dieser allerdings verbieten, daß jene keine öffentliche Proceßion bey dieser halten darf. Sie müste denn deswegen 1624 in der Possession gewesen seyn. 3) Der Patron verlieret durch diese Union sein Pfarr-Lehn nicht, wenn er auch gleich in dieselbe gewilliget hat. Hertius c. l. §. 11. Es kommt derowegen denen Patronen beyderseits Kirchen das Pfarr-Recht oder der Pfarr-Satz gemeinschafftlich zu, es müsten denn dieselben sich eines andern verglichen haben. Finckelthaus de jure patronat. c. 5. 4) Fället alles dasjenige bey dem Filial weg, was mit der Vereinigung nicht bestehen kan; hingegen die Mutter verlieret an ihren Rechten nichts. c. 2 X. de religios. domib. Also fället erstlich der Nahme weg, und wird der Pfarr-Herr nicht von dem Filial, sondern von der Mutter, genennet. Welches aber bey denen Protestanten nicht statt finden. Zum andern kan der Pfarr-Herr der Mutter, nach dem Päbstlichen Rechte, weder bey dem Filial wohnen, noch dem GOttes-Dienst daselbst verrichten, sondern durch den Vicarium. Welches aber bey uns nicht angenommen, sondern nur von der Wohnung zu verstehen ist. Drittens werden in der Römischen Kirchen mehrentheils die Kirchen-Güter des Filials von der Mutter administriret. Bey uns aber geschiehet es öffters, daß auch das Filial seine besondere Kirchen-Vorsteher hat. Böhmer, in Jur. Paroch. Sect. VI. c. 1. §. 28. und Slevogt cit. loc. Diss. III c. 1. Aus diesem allen erhellet, daß die Vereinigung bey Protestantischen Kirchen gar sehr von der Unione subjectiva derer Päbstler unterschieden sey. Slevogt c. l. Diss. III. c. 2. Was die Vereinigung per suppressionem oder confusionem anbelanget so ist dieselbe, wenn aus zweyen Gemeinden eine gemacht wird. Es geschiehet dieses auf zweyerley Weise. 1) Wenn bey der einen gar kein Gottesdienst mehr gehalten wird, und also die Einkünffte derselben entweder gantz und gar secularisiret, oder unter andere arme Kirchen, Schulen u. d. g. vertheilet seyn. 2) Wenn zwar das geistliche Amt bleibet, aber eine Gemeinde daraus gemacht wird; also, daß die beyde Vereinigten in einer Kirche den Gottesdienst halten, einerley Eingepfarrte seyn, und also auch alle Beschwerungen zusammen tragen müssen. Slevogt c. l. Dissert. I. c. 1 und Diss. III. c. 1. Bey dieser Vereinigung unterschiedener Kirchen, so in unterschiedenen Herrschafften liegen, ist dieser Unterschied zu machen. Die Handlungen, so bey der Kirchen vorge-

vorgehen, betreffen entweder die Kirche selbsten, das Pfarr-Recht und die Gemeinde, oder sie gehen nur eintzele Personen an, und haben mit der Kirche, dem Pfarr-Rechte und der Gemeinde keine Verwandtschafft. Im ersten Falle, z. E. was den Gottes-Dienst, die Accidentien, Begräbniß, Pfarr-Beschwerden, und davon dependirende Rechte anbelanget, siehet man auf die Kirchen-Ordnung des Orts, wo die Kirche lieget. In dem andern Fall, z. E. Dispensation zu suchen, in verbotenen Graden und Verlöbnissen, Ehe-Sachen, Scheidung von Tisch und Bette u. d. g. sind die Unterthanen einer andern Herrschafft an die Kirchen-Ordnung des Orts, wo sie eingepfarret sind, nicht gebunden. Aus dieser Vereinigung fliesset, daß die vereinigte Kirche den Zustand und die Beschaffenheit der Haupt-Kirche annimmt. Es gehet also 1) das Pfarr-Recht verlohren. 2) Muß sie sich nach denen Kirchen-Gebräuchen und andern solchen Dingen richten. 3) Hat sie eben den Gottes-Acker. 4) Geschiehet das allgemeine Gebet nicht mehr vor den Landes-Herrn, sondern nur vor den, in dessen Gebiete die Haupt-Kirche lieget. Und was die Beschwerungen anbetrifft, muß man sehen, was sie durch Vergleiche in diesem Falle ausgemacht haben. Was die dritte und bey denen Römisch-Catholischen gebräuchliche Unionem æqualem oder gleiche Vereinigung anbetrifft; so ist dieselbe, wenn zwey Kirchen dergestalt mit einander sind vereiniget worden, daß eine jede ihre besondere Gemeinde behält, und keine von der andern dependiret, sondern nur alle beyde, und zwar eine wie die andere, unter einem Rectore oder Prälaten stehen. Bey dieser kan 1) der Prälat in der andern keinen Vicarium setzen; 2) muß er bey einer eben so lange residiren und den Gottes-Dienst abwarten, als bey der andern. Weil aber die Vereinigung der Kirchen mit unter die wichtigen Handlungen gezehlet wird; so ist deswegen 1) der Consens des Bischoffs von nöthen; die weltliche Obrigkeit aber hat darbey nichts zu sagen, indem dieser kein Recht über die Kirchen, und was darzu gehört, in dem Päbstlichen Rechte verstattet wird. Doch findet man, daß sonsten die Einwilligung derer Kayser erfordert worden. Heutiges Tages gehöret es zu denen Reservaten des Pabsts. Und ob man sich gleich diesem äusserst wiedersetzt hat; so ist es doch dahin gekommen, daß er wenigstens bey denen grossen Kirchen sich dieses Recht alleine zuschreibet, also, daß nicht einmahl dessen Gesandte sich desselben bedienen können, c. 4. X. de offic. Legat. c. 8. de Excess. prælat. Doch exerciren die Bischöffe dieses Recht in denen Kirchen ihrer Diecös. cit. c. 8. Es muß aber der Consens des Capituls darbey seyn, anderer Einschränckungen zugeschweigen, wovon bey dem Turricello de Unione Benefic. c. 6. n. 11. u. f. nachgelesen werden kan. Dieses Recht haben sich die Bischöffe so eigen gemacht daß a. ihre General-Vicarien ohne ausdrücklichen Befehl des Bischoffs es nicht thun können; b. kommet auch dieses dem Capitul nicht zu, wenn gleich der Bischöfliche Sitz erledigt ist, ausgenommen in denenjenigen Pfründen deren Collation dem Capitul alleine gehöret, oder, wenn etwann eine lange Zeit sich sedes impedita eräugnen solte. In Protestantischen Ländern muß die Vereinigung 1) mit Einwilligung der Höchsten Obrigkeit geschehen, indem dieser das Recht in allen Kirchen-Sachen und über alle Kirchen zukommet. Daß aber die Patronen so ferne sie Unterthanen des Landes-Fürsten seyn, durch eine undenckliche Verjährung dieses Recht der Kirchen-Vereinigung solten erlangen können, muß allerdings geleugnet werden. Und zwar nicht aus der Ursache (wie die Römisch-Catholischen meynen) weil es ein geistliches Recht, (ius spirituale) sondern weil das Recht in Kirchen-Sachen ein Regale ist, welches von keinen Unterthanen wieder ihren Landes-Herren präscribiret werden kan. 2) Müssen alle diejenigen, denen daran gelegen ist, darzu citirt werden; vornehmlich aber ist nicht nur der Consens des Capituls, sondern auch des Patrons, von nöthen, es mag derselbe ein Laye; oder ein Geistlicher, seyn. Die Einwilligung des Pfarr-Herrns aber wird nicht erfordert, weil die Vereinigung ohne dem, so lange er lebet, keinen Effect hat, und ihm also kein Schaden zuwachsen kan. Die Einwilligung der Gemeinde halten die Canonisten vor unnöthig; es thut aber doch eine Obrigkeit wohl, wenn sie diese nicht vorbey gehet, indem es doch in derselben Belieben stehet, wie weit sie die Gründe der Gemeinde annehmen und zulassen will. 3) Muß dieselbe nicht ohne wichtige Ursachen geschehen. Diese aber bestehet nicht in dem Nutzen der Geistlichkeit, sondern wenn z. E. die Gemeinde so arm ist, daß sie keinen Geistlichen ernähren, oder die Kirche eingefallen, und nicht wiederum gebauet werden kan. Absonderlich wenn eine andere Kirche nicht weit darvon lieget; also, daß ohne sonderliche Unbequemlichkeit der Gottes-Dienst daselbst kan besuchet werden. Endlich muß auch 4) ein solennes Decret darüber ausgefertiget werden. **Slevogt** c. tr. Diss. III. c. 2. Dieser Vereinigung unterschiedener Kirchen wird die Auspfarrung oder Dismembratio entgegen gesetzt; welche darinnen bestehet, wenn aus einer Kirchen zwey oder noch mehrere gemacht werden. Diese ist in den c. 8. 10. 20. 21. 25. 26. 36. X. de præbend. verboten. Die Ursache kan man leicht begreiffen, weil nehmlich die Geistlichkeit dadurch um ihr fettes Einkommen gebracht wird. Wenn aber dieselbe geschiehet; so wird darbey alles dasjenige erfordert, was bey der Vereinigung ist angeführet worden. Sonsten ist kein Zweiffel, daß ein Landes-Herr, wenn es der Nutzen der Kirche erfordert, solches mit gutem Gewissen thun könne. Es pfleget dieselbe auf zweyerley Art zu geschehen; entweder daß die vorher gemachte Unio disjunctiva wiederum zurissen, oder aus einer Kirchen zwey gemacht werden. Im ersten Falle kommet die Kirche in ihrem vorigen Zustand, und die Mutter verlieret ihr gehabtes Recht über die Tochter. c. 1. X. ne sed. vacant. aliqu. innov. Es muß aber nichts darbey vorgehen, was wieder den Zustand der Kirche, wie sie 1624. gewesen ist, lauffet. **Böhmer**, in Jur. Paroch. Sect. III. c. 3. § 3. Im andern Falle bekommet die Kirche, aus deren Einkünfften die andere ist gestifftet worden, nicht nur alleine das Pfarr-Lehn über dieselbe, sondern diese wird auch als ihre Tochter betrachtet. c. 3. X. de eccles. ædif. Es behält auch über dieses die erste einen jährlichen Decem. Was sonsten wegen Vereinigung de-

rer Kirchen und andern geistlichen Pfründen von Zeiten zu Zeiten vorgegangen ist, erzehlet weitläufftig **Thomasius** de V. & N. E. D. P. II. L. III. c. 1. u. ff.

**Vereinigung der Knochen**, siehe **Verbindung der Knochen**.

**Vereinigung zwischen Leib und Seele**, siehe in dem Artickel: Seele, im XXXVI Bande, p. 1051 u. ff. besonders p. 1098 u. ff.

**Vereinigung der Lutheraner und Papisten**, siehe **Unions-Werck**.

**Vereinigung der Lutheraner und Reformirten**, siehe **Unions-Werck**.

**Vereinigung der Lutheraner, Reformierten und Papisten**, siehe **Unions-Werck**.

**Vereinigung der Lutherischen und Englischen Kirche**, siehe **Unions-Werck**.

**Vereinigung derer beyden Naturen in Christo**, siehe weiter oben **Vereinigung derer beyden Naturen in Christo**.

**Vereinigung der Pfarren**, siehe **Vereinigung der Kirchen**.

**Vereinigung der Philosophischen Secten mit der Christlichen Religion**, siehe **Syncretismus**, im XLI Bande, p. 780 u. ff.

**Vereinigung der Platonischen und Aristotelischen Secte**, siehe **Syncretismus (Philosophischer)** im XLI Bande, p. 780 u. ff.

**Vereinigung der Protestanten**, siehe **Unions-Werck**.

**Vereinigung der Religionen**, siehe **Unions-Werck**.

**Vereinigung der rothen und weissen Rosen**, wird die Vereinigung des Lancastrischen und Yorckischen Hauses in Engelland genennet, welche 1487. von Heinrich dem VII, König in Engelland, gestifftet ward, als er die hundertjährige Feindschafft zwischen gedachten zwey Häusern, welche die rothen und weissen Rosen in ihren Wappen führeten, aufhub, indem er sich mit Elisabeth, aus dem Hause Yorck Eduards des IV Tochter, vermählete. **Ludwigs** Univers. Hist. I Th. p. 450. 451. Siehe anbey den Artickel: **Rose, (die weisse und die rothe)** im XXXII Bande, p. 863 u. f.

**Vereinigung in dem Sacramente**, siehe *Unio Sacramentalis*.

**Vereinigungs-Cammer**, siehe **Reunions-Kammer**, im XXXI Bande, p. 948.

**Vereinigungs-Convent, (Schwobacher)** siehe **Schwobacher-Artickel**, im XXXVI Bande, p. 545.

**Vereinigung der Seele mit dem Cörper**, siehe in dem Artickel: Seele, im XXXVI Bande, p. 1051 u. ff. besonders p. 1098 u. ff.

**Vereinigungs-Formul**, siehe **Unions-Werck**.

**Vereinigungs-Kammer**, siehe **Reunions-Kammer**, im XXXI Bande, p. 948.

**Vereinigungs-Kunst**, siehe *Combinatio*, im VI Bande, p. 787. 788.

**Vereinigungs-Werck**, siehe **Unions-Werck**.

**Vereinigung des Verstandes mit der Wahrheit**, bestehet in der Erkänntniß, worunter zwar das Vermögen, die erkannte Wahrheit andern vorzutragen, auf gewisse Maasse und in etwas weitläufftigem Verstande begriffen werden kan; In einem engern aber, der hier Statt findet, von derselben zu unterscheiden ist. Da sie denn nichts anders ist, als die Beurtheilung der Verhaltung gewisser Ideen (davon nehmlich geurtheilet werden kan) gegen sich selbst, ob sie nehmlich einerley, oder unterschieden seyn. Sybel kurtze Anweisung zur Weisheit, p. 58.

**Vereinigung der Wunden**, *Unio vulnerum*. Nachdem die Wunde vom Geblüte und andern fremden Sachen gereiniget ist, muß der Wund-Artzt selbige zu vereinigen trachten; welches aber verschiedentlich nach dem Unterscheide der Wunden geschehen soll: denn in einer schlechten Wunde muß solches anders verrichtet werden, als in denenjenigen, wo viel von der Substantz des Fleisches weg genommen ist; und wieder anders, wo die Wunde in die innerlichen Hohligkeiten des Leibes eingehet, als wenn nur die äusserlichen Theile verletzet sind, gleichwie jetzo soll gesaget werden. In einer einfachen Wunde, das ist, wo kein Fleisch verlohren, und welche nur in den äusserlichen Theilen, muß man nach der Reinigung, wo selbige nicht gar tief, derselben Lippen gelinde und gleich zusammen drücken, und in solcher Vereinigung durch gute Häftpflaster, Compressen und dienliche Binden zusammen halten: oder auch, wo die Wunde sehr groß und tief ist, und man die Pflaster nicht mächtig genung urtheilet, eine Nath machen, das ist, auf behörige Weise zusammen nähen, Carpie mit Wund-Balsam, hernach Pflaster und Compressen darüber legen, und endlich zubinden. Nach diesem soll man die Wunde täglich nur einmahl verbinden: denn öfteres Verbinden die Heilung mehr verhindert, als daß es solche befördern solte; dabey man allezeit die Pflaster sachte ablösen, das Eyter oder die Materie mit einem saubern Tüchlein, oder Carpie gelinde absegen, nachdem wieder einen Wund-Balsam oder Wund-Oel mit Carpie auf die Wunde legen, denn mit den Pflastern und Bandagen die Lippen zusammen ziehen, und also wieder verbinden muß, wie zuvor gesaget worden. Die Nath womit man die Wunden zusammen häftet, ist im XXIII Bande, p. 865 u. f. abgehandelt worden. Wenn aber etwas von der Substantz des Fleisches ist verlohren gegangen, so kan die Vereinigung im Anfange weder mit Pflastern noch mit der Nath gleich geschehen, sondern es muß die Hohligkeit mit neuem anwachsenden Fleische, nach und nach angefüllet werden. Dieses geschiehet, wenn man die Hohligkeit mit Carpie, welche mit Wund-Salbe oder Wund-Balsam bestrichen, ausfüllet, ein Pflaster und Compresse darüber leget, mit einer Binde zubindet, und solches täglich wiederholet, so füllet sich endlich die Hohligkeit mit frischem Fleische an. Es wird aber das neue Fleisch eigentlich nicht von dem Pflaster, noch vom Wund-Balsam zuwege gebracht, gleichwie solches viele Unverständige glauben, sondern es geschicht selbiges von der Natur durch Hülffe des umlauffenden Geblütes. Dennoch aber kan die Kunst die Anwachsung des Fleisches durch gute Medicamente und durch ein behöriges Tractament viel befördern, auch die

Verhin-

Verhinderungen wegnehmen: und dahero werden die Medicamente, welche zu diesem Endzwecke dienen, fleischmachende genennet. Sie müssen von balsamischer Krafft seyn, auf daß sie die Wunden gegen die Fäulung bewahren, und das neue anwachsende Fleisch beständig gelinde erweichen, damit es durch das umlauffende Geblüte desto besser könne ausgedehnet und erlängert werden. Dieweil aber die Lufft den Wunden sehr schädlich; indem sie die Feuchtigkeiten verdirbet und faul machet, auch die zarten Aederlein zusammen ziehet und gleichsam austrocknet, mithin das Anwachsen des Fleisches verhindert, als muß man sie von den Wunden, so viel möglich, abhalten. Solches geschiehet: wenn man im Verbinden fein geschwinde ist, und vorhero, ehe man die Wunde entblösset, alles zum frischen Verbande fertig machet, was nöthig ist; wenn man die Wunde mit Wundbalsam und Carpie wohl ausfüllet; über die Carpie ein Wundpflaster leget, und dieses alles mit einer Compresse bedecket, auch endlich mit einer Binde umwickelt, daß es nicht abfalle. Wenn nun hierauf bey dem Verbinden gute weisse einfärbige und etwas dickliche Materie erfolget, so fähret man hiermit täglich fort, und trocknet bey jedem Verbande die überflüßige Materie ab; welches aber gelinde und behutsam geschehen soll, damit man das junge Fleisch, welches unter der Materie anwächst, durch starckes Ausdrucken oder Abwischen nicht mit wegnehme, welches bey groben Auswischen geschiehet, und ist derohalben auch nicht nöthig, daß die Materie allzueben ausgereiniget werde, dieweil dieselbe gleichsam ein Balsam mit ist, welcher zur Anwachsung des Fleisches verhilfft. Und auf solche Manier wird sich nach und nach die Wunde mit neuem Fleische anfüllen und schliessen.

**Vereinigung**, siehe **Vereinigen.**

**Vereinzeln**, oder Stückweise verkauffen, siehe Stück-Verkauff, im XL Bande, p. 1329. u. f.

**Vereinzelung**, oder Stück-Verkauff, davon zu sehen im XL Bande, p. 1329. u. f.

**Vereinzelung der Bauer-Güter**, Lat. *Prædia rustica per partes vendita*, ist, wenn die Bauer-Güter nach gewissen einzeln Theilen oder Stückweise, das ist, ein Theil an den einen, die andern aber an andere verkaufft werden.

**Vereinzelung der Waaren**, siehe Stück-Verkauff, im XL Bande, p. 1329. u. f.

**Verejus**, (Johann) ist der Nahme, welchen der Verfasser des Bogens führete, der in dem Jahr 1724. unter der Aufschrifft: De superbia pietistica, in 8. heraus kam, und in welchem sich der Verfasser mit dem Professor der Gottesgelahrheit zu Greyffswalde, Herrn **Michael Christian Rusmeyer**, in eine gelehrte Streitigkeit einließ. Es hatte dieser eine Academische Exercitation De præjudiciis reformationem ecclesiasticam sufflaminantibus herausgegeben, da er p. 47. 48. diese Worte einfliessen ließ: "Vix nobis temperabimus, quin putemus, neminem posse verbum „Dei, inprimis, quod attinet agenda, sincere prædicare, nisi ipse veræ pietati operam det." Es war demnach seine Meynung so abgefasset, daß er nicht schlechthin sagte: Wer nicht wahrhafftig gottesfürchtig sey, der könne GOttes Wort, besonders in denjenigen Stücken, die unser Leben und Wandel betreffen, nicht aufrichtig predigen; Sondern, er gab nur zu erkennen, er könne kaum anders davor halten, als daß dieses nicht angehe. Dieses will er aus Matth XII, 34. beweisen, daraus er schliesset, daß ein hochmüthiger Lehrer der Kirche, wenn er auch nicht hochmüthige Dinge einmische, doch den Hochmuth gering mache, oder wenigstens an andern nicht gehöriger massen bestraffe. Eben dieses sey auch von andern Lastern, mit denen ein Lehrer der Kirche behafftet sey, zu urtheilen. Auf diesen Punct antwortet nun Verejus folgendergestalt: Eines Lehrers Pflicht sey die Gottseligkeit, und so man bey der Wahl wisse, daß einer hochmüthig sey, solle man ihn nicht beruffen. Daraus aber folge noch nicht, daß er GOttes Wort nicht recht lehren könne, nach Matth. XXIII, 2. 3. Denn er lehre nicht aus dem Ueberfluß des Hertzens, und aus natürlichen Kräfften, sondern aus Erleuchtung des Heiligen Geistes. Nun sey ja gewiß, daß etliche Unwiedergebohrne nach der Glaubens-Aehnlichkeit recht lehren: Die lehren aber nicht aus ihrem Hertzen, sondern aus der Schrifft. So aber einer den Hochmuth klein machete, der lehrete GOttes Wort nicht gemäß. Hierauf wiederleget Verejus auch Herrn Rusmeyern aus seiner eigenen Hypothesi: Daß nehmlich Pietistische Lehrer nicht könnten GOttes Wort unverfälscht vortragen, weil sie selbst nicht fromm genug, und vielmehr voll Hochmuth wären. Allein, es war zu bedauern, daß man auf Neben-Sachen verfiel, und, anstatt der Ausführung der gelehrten Streitigkeit, die Person, Schicksale, und Handlungen seines Gegners angriff; wie denn auch Herr Rusmeyer des Verejus gedachte Schrifft öffentlich ein Pasquill nennete. Es kamen hierauf noch unterschiedene Schrifften heraus, welche theils den offt gedachten Bogen, theils andre Bücher, in welchen Herr Rusmeyer angegriffen war, und auch gegen andre wieder schrieb, betraffen. Unschuld. Nachrichten, im Jahr 1726. p. 112. 113. 114. Walchs Rel. Streitigk. in der Evangelisch-Luther. Kirche Th. I. p. 989. 990. Th. V. p. 397. 398. 404.

**Verele**, (Johann Gonsalez) ein Spanier, gab zu Madrit 1641: Funus Ferdinandi Cardinalis infantis Toleti ductum heraus. **Gryphius** de script. historiæ Seculi XVII. p. 194.

**Verelius**, (Olaus) ein Schwedischer Historicus, gebohren den 12 Febr. 1618 zu Ragundstorp, in der Diöces von Lincöping, studirte zu Lincöping, und auf der Academie zu Derpt in Liefland, wie auch zu Upsal, wurde daselbst Hofmeister bey verschiedenen jungen Herren, that mit einigen derselben 1648 eine Reise durch Dännemarck, Deutschland, Holland, die Schweitz, Italien und Franckreich, kam 1651 wieder nach Hause, wurde 1652 Professor der Wohlredenheit zu Derpt, das folgende Jahr Rentmeister zu Upsal, 1662 daselbst Professor der Schwedischen Alter-

Alterthümer, 1666 Königlicher Antiquarius, und Assessor in dem Königlichen Collegio der Schwedischen Alterthümer, 1679 aber der Academie zu Upsal Bibliothecarius. Man hat von ihm:

1. Epistolam ad Benedictum Oxenstierna.
2. Monumentum sacræ memoriæ reverendissimi D. Laurentii Paulini consecratum, oratione funebri.
3. Orationem panegyricam de pace Sueo-germanica.
4. Monumentum, memoriæ comitis Axelii Oxenstierna consecratum.
5. Ad Dn. Axelium Posse de felici in patriam reditu, gratulationem.
6. Gœthrici & Rolfi Westro-Gothiæ regum historiam, lingua antiqua gothica conscriptam, e MSt. vetustissimo editam & versione notisque illustratam, Upsal 1664 in 4.
7. Herrauds ock Bosa Saga med en ny uttolkning jämte gamla Götskan.
8. Ett Stycke af Konung Olof Tryggiasons Saga, Hervilken Oddur Munk, på gammal Götska beskrifwit haswer af ett gammalt pergaments Manuscripto afirpckt.
9. Hervara Saga på gammal Götska med uttolkning ock notis, Upsal 1672 in Fol.
10. Actuarium notarum in Hervarar Saga.
11. Disputatiunculam de Fanin.
12. En kort underwisning om then gamla Swea-Götha Runaristning.
13. Annotationes ex scriptis Caroli Episcopi Arosiensis excerptas cum notis brevioribus.
14. Indicem linguæ veteris Scytho-Scandicæ sive Guthicæ, Upsal 1691 in Fol.
15. Notas in epistolam Joh. Schefferi de situ & vocabulo Upsaliæ, welche Schrifft confisciret wurde.
16. Dissertatiunculam de Hierarchia.
17. Manuductionem ad Runographiam Scandicam, Upsal 1675 in Fol. Er starb den 3 Jenner 1682, und verließ im Manuscript:
   a) Libros epistolarum tres.
   b) Cosmopolitanam peregrinationem.
   c) Fortunæ circuitum s. Sejani brevem considerationem, ex italico Manzini translatum.
   d) Epitomarum historiæ Suio-gothicæ libros IV, welche zu Helmstädt 1730 in 4. nebst einer Nachricht von seinen Leben und Schrifften herausgekommen.

**Verembertus**, ein Mönch zu St. Gallen, lebte im 15 Jahrhunderte, und schrieb:

1. Commentar. in Apocalypsin.
2. Die Historie seines Klosters ꝛc.

**Voss.** de hist. Lat. **Hofm.** Lexic univ.

**Verementanus**, (Frid. Anton) hat zu Cölln 1622 eine Schrifft adversus M. Ant. de Dominis zu Cölln heraus gegeben.

**Veremund I**, Beherrscher von Leon und Asturien, regierete von 789 bis 791, und war der andere König, welcher eingeschoben ward, ehe Alphonsus zur Crone gelangen konnte. Er war ein Sohn des Froila, Printzens von Biscaya, dessen Bruder, Alphonsus I Catholicus gewesen. Er warf sich 788 nach des Mauregatus Tode zum Regenten auf, und soll zuvor ein Diaconus gewesen seyn. Hierauf nahm er des Froila I Sohn, Alphonsen II, zum Mit-Regenten an, und starb 791. Er hinterließ zwey Söhne: 1) Ramiren, von dem oben ein Articul im XXX Bande, p 753. u. f. handelt, und 2) Garsias, Grafen von Ipuscoa. **Mariana** de reb. Hisp.

**Veremund II**, Podagricus, König von Leon, war ein Sohn Ordoinus III, und warf sich 980 wider Ramiren III, mit dem die Stände wegen übeler Aufführung nicht zu frieden waren, zum Könige auf. Er schlug auch Ramiren 981 aus dem Felde, und nahm seinen Sitz zu Compostel, hatte aber das Unglück, daß diese seine Residentz dreymahl von den Mauren verwüstet wurde. Weil nun auch Leon diesen Feinden in die Hände gerathen war, so nahm er 984 seinen Sitz zu Oviedo. Endlich bekam er aus Castilien und Navarra von Garsias II und Grafen Garsias von Castilien nachdrückliche Hülffe, wodurch er wieder zu dem seinigen gelangete. Er starb 999, und hatte seinen Sohn Alphonsen V, zum Nachfolger. Uebrigens waren die Spanier schlecht mit ihm zufrieden. Er war brutal, und beschlief seine leibliche Schwestern, und daher war kein Seegen bey seiner Regierung, sondern der Cordubische Pro Rex Almanzor erhielt einen Sieg nach dem andern, und würde er sein gantzes Reich verlohren haben, wenn ihm die Castilianer und Navarräer nicht beygestanden hätten. **Mariana.** **Hübners** Politische Historie II Th. p. 87.

**Veremund III**, König von Leon, war ein Sohn Alphonsus V, und folgte demselben 1028 in der Regierung, welche er sehr löblich führte. Weil er nun von seiner Gemahlin, Theresien, Sanctius, Grafens von Castilien Tochter, keine Erben hatte; so nöthigte ihn der König Sanctius III von Navarra, daß er seine Schwester Sanctien mit Ferdinanden, des Sanctius Sohne, vermählen, und demselben noch bey Lebzeiten einen Theil von dem Königreiche Leon abtreten muste. Weil nun dieser Ferdinand von seinem Vater das Königreich Castilien, und von seiner Gemahlin das Königreich Leon bekam, so wurden die beyden Königreiche damahls mit vereiniget, und ob sie gleich nach diesem etliche mahl wieder sind zerrissen worden, so hat die Theilung doch nur wenige Jahre gewähret. Einige Schrifftsteller versichern, Ferdinand hätte die Zeit nicht erwarten können, sondern hätte Veremunden im Jahr 1038 mit Krieg überzogen und erschlagen, welches gar glaublich ist; doch schreiben andere, er wäre eines natürlichen Todes gestorben. Dem sey, wie ihm wolle, so ist er der letzte Leonische König, vor der Conjunction mit Castilien, gewesen. **Mariana.** **Hübners** Politische Historie II Th. p. 88. u. f.

**St. Veremund**, Abt zu Hyracha in Navarra war aus einem Adlichen Geschlechte in Navarra gebohren, und zeigen die Einwohner zu Arello das Hauß und das Zimmer, darinnen er gebohren worden. Doch die zu Viliatorta, welcher Ort eine Spanische Meile von Estella liegt, eignen sich denselben auch zu, und hat man ihm an beyden Orten in der Kirche einen eigenen Altar aufgerichtet, und sein Bildniß darauf gesetzet. Er that schon Wunder, da er noch ein Knabe war, der ihn in sein Kloster zu Hyracha, allwo seines Vaters Bruder, Mumio, Abt war, der ihn in sein Kloster aufnahm, einkleidete und zum Beten, Lesen und Casteyen sowohl anführte, daß er nach seinem Tod ihm zu succediren vor würdig erachtet wurde. Er speisete einsmahls 3000 Menschen durch sein Gebet zur Zeit der Hungers-Noth, und sahe man eine weiße Taube vom Himmel herab fliegen, die sich auf alle und jede, einen nach dem andern setzte, und ihnen dadurch so viel Kräffte gab, als wenn sie eine ordentliche Mahlzeit gethan hätten. Er soll 25. Klöster unter sich gehabt haben, und im Jahr 1092. gestorben seyn, und hat man die Engel ihm Cronen bringen sehen. Er wurde gleich nach seinem Tod als H. verehret, der Leib auf den Altar gesetzt, und ihm eine besondere Messe gelesen. Im Jahr 1583. wurde er in einen andern Sarg gelegt, und im Jahr 1657. wurde der Leib in einen silbernen Sarg gebracht; und geschahen bey solchen Translationen immer zu viel Wunder. Der Gedächtniß-Tag ist den 8. Mertz.

**St. Veremundus**, siehe **St. Zayma**, den 13. Febr. im XII Bande, p. 948.

**Verendarius I**, Bischoff zu Chur, soll der Zehende in der Ordnung gewesen seyn; man kan aber nicht eigentlich sagen, wenn er gelebt habe. **Gulet von Weineck** Rætia p. 86.

**Verendarius II**, Bischoff von Chur, besaß das Bisthum von 825. biß 844. neunzehn Jahr, und war Victors II, Nachfolger. Dieser hatte den Verendarius schon bey seinem Lebzeiten zum Statthalter und Gesandten am Kayserlichen Hofe, und anderwärts gemacht. Daher derselbe überall bekannt und beliebt war. Daher nahm ihn der Kayser **Ludwig** 826. in seinen Schutz, damit ihn niemand neue Auflagen aufdringen möchte, wie sie denn von Kayser **Carln** den **Grossen** und andern Frantzösischen Königen jederzeit in gleichen Schutz gehalten worden. Dieser Bischoff erhielt noch mehr als seine Vorfahren, und der Kayser gab ihm die Freyheit, daß er ein Schiff auf dem Walhenstatter-See nach den vier Herrschaffts-Schiffen ohne Zoll und ohne einigen Zinß halten durffte. Bey der Bischöfflichen Verwaltung des Verendarius erlangten die Rätier, Helvetier, und die nahe wohnenden Völcker an den Alpen grossen Ruhm. Denn als 829. die ungläubigen Saracenen, Italien mit einer grossen Kriegsmacht anfielen, und biß nach Rom plünderten, so kamen die Rätier dem Pabste zu Hülffe, und siegten über diese Feinde. Indessen war der Bischoff Verendarius der grossen Gnade eingedenck, die ihm **Ludovicus der Fromme** erwiesen hatte, und blieb ihm mit vieler Treue und Standhafftigkeit zugethan, welches ihm viele Wiederwärtigkeiten zugezogen, zumahl als der Kayser mit seinen Söhnen zerfiel. Weil sich nun der Bischoff Verendarius sehr eyfrig vor dem Kayser erwieß, so ward er von seinen Söhnen aufs heftigste verfolgt, und von seinem Bischöfflichem Amte verstossen. Als nun der Kayser **Ludwig** 834. seiner Gefangenschafft wieder entlediget ward, und zu seinem Kayserthum gelangte, ward er wieder in sein Bißthum eingesetzet, und der Kayser befahl, daß man ihm alle Güter, ingleichen die Kirche und was er zuvor zu Schlettstatt in Elsaß gehabt, wie auch den Zoll zu Chur wieder zustellen sollte. **Gulet von Weineck** Rætia p. 93. u. f.

**Verendia**, wird eine von den vier Landschafften genennet, in welche die Provintz Smaland im Königreiche Schweden abgetheilet wird. **Zeilers** Beschreibung des Königreichs Schweden, p. 25.

**Verens**, (Alex. Gottfr.) gab zu Leipzig 1701 den Historischen Begriff aller Europäischen Potentaten heraus.

VERENSES MARCHIONES, also werden die Auranienses Principes von der Seeländischen Stadt Veera genennet. **Corvini** Fons Latinitatis P. II. p. 502.

**Verenthorp**, ein Ort in der Marck-Brandenburg, welchen der Graf von **Werthbecke** dem Kloster auf der Marien-Insul, welches 1160. der Bischoff von Farda eingeweihet, im besagtem Jahre schenckte. **Ludewigs** Reliqu. MST. Diplom. Tom. IX. p. 497. u. f.

**Verepäus** (Simon), siehe **Verrepäus**.

**Vererben**, Lat. *Transmittere ad hæredes*, heist so viel, als etwas auf seinen Erben bringen, oder Verfällen, siehe **Vererbung**.

**Vererben**, oder **sich Vererben**, heist auch so viel als Kinder oder rechtmäßige und eheliche Leibes-Erben zeugen.

**Vererbung**, oder **Verfällung auf einen Erben**, sonst auch die **Transmißion** oder **Versendung einer Erbschafft** genannt, Lat. *Transmissio* oder *Transmissio hæreditatis* und *Transmissio ad Hæredes*, ist, wenn ein Erbe, ehe er die ihm angefallene Erbschafft antritt, oder ausschlägt, verstirbet, und solche von ihm weder würcklich angetretene, noch ausgeschlagene Erbschafft in denen durch die Rechte nachgelassenen Fällen auf dessen Erben transmittiret und weiter verfället wird. Daher es denn sonst auch das **Transmißions-** oder **Versend-Recht**, Lat. *Jus Transmissionis* oder *Jus transmittendi*, genennet wird. Und zwar geschiehet solches erstlich, wenn jemanden von seinen Eltern, oder anders woher, von Verwandeen oder Freunden, aus einem Testamene, oder auch ohne Testament, eine Erbschafft anfällt, und derselbige verstirbet innerhalb Jahres-Frist nach erlangter Wissenschafft,

schafft, als der einem Erben in denen Rechten vergönnten Bedenck-Zeit, ob er nehmlich die ihm solcher Gestalt zugefallene Erbschafft annehmen wolle, so heist diese Art der Transmißion auf Lateinisch *Transmissio ex Jure deliberandi*. Anlangend den Fall, wenn der Erbe nicht gewust hat, daß ihm eine Erbschafft zugefallen, so meynen einige, daß keine Transmißion statt finde, weil von niemanden, der von einer Sache nichts weiß, gesagt werden könne, daß er sich darüber bedencke, oder bey sich überlege, was er dabey thun wolle. **Carpzov** P. III. Const. 14. def. 24. Andere aber weichen von dieser Meynung ab. **Brunnemann** ad l. 19. C. de jur. delib. zum wenigsten halten sie davor, daß des Erbens Erbe sich aus dem l. 86. ff. de acqu. hæred. wegen solchen erblichen Anfalls, ohne gethane Erklärung, ob er die angestorbene Erbschafft annehmen wolle oder nicht, könne restituiren lassen, und alsdenn mögen die ihm aus einem Testamente, oder auch ohne dergleichen succedirende Erben binnen der Jahrs Zeit, darinnen sich der nächst vor ihnen verstorbene, wegen Antretung der angefallenen Erbschafft erklären mögen, die angefallene Erbschafft auch ihres Theils noch wohl annehmen, und sich deswegen bey der Obrigkeit, oder denen, die sonst etwa zu solcher einen Anspruch haben möchten, mündlich oder schrifftlich erklären. L. 19. C. de jur. delib. So aber die Erklärung und Antretung von denenselben in der noch übrigen Zeit der Jahres-Frist auch unterlassen würde, so sollen sie und ihre nachkommende Erben den Zutritt zu solcher Erbschafft verlohren haben, und alsdenn diejenigen zu derselbigen gelassen werden, so des ersten Verstorbenen, daher die Eebschafft rühret, nächste Erben seyn werden. Wenn aber auch nicht nur der, dem erstlich die Erbschafft angetragen worden, sondern auch der andere ihm nachgefolgte Erbe, ohne Annehmung der transmittirten Erbschafft, jedoch noch innerhalb der mehrgemeldeten Bedenck-Zeit abstürbe; so mag auch noch der dritte, oder weitere Erbe, vor Verfliessung der dem ersten zur Bedenck-Zeit gesetzten Jahres-Frist, die Erbschafft wohl antreten und annehmen. **Struve** Jurisprudentz. Lib. II. tit. 22. §. 15. Es ist auch ferner hierbey insonderheit zu wissen, daß, über diese allen Erben insgemein zu gute eingeführte Transmißion, denen Kindern und Descendenten in ihrer Eltern Verlassenschafft ein weit vollkommeners und mehrers Transmißions-Recht, zu Lateinisch *Transmissio ex Jure sanguinis* genannt, in denen Rechten vergönnet und geordnet sey, nehmlich dergestalt, so einem Kinde oder Enckel von seinem Eltern oder Groß-Eltern eine Erbschafft durch oder ohne Testament angestorben, und selbiges Kind oder Enckel, es sey gleich vor oder nach Verfliessung der zur Bedenck-Zeit verordneten Jahres-Frist, ohne geschehene Erklär- und Antretung der angefallenen Erbschafft, mit Tode abgegangen, und Kinder oder Kindes-Kinder hinterlassen, daß doch nichts desto weniger die nicht agnoscirte oder angenommene Erbschafft auch auf dieselben Kinder und alle andere Descendenten transmittiret werde. L. un. C. de his qui ante apert. test. Im Fall aber ein Kind, so seine Väterliche oder Alt-Väterliche Erbschafft nicht angetreten, keine Kinder oder weitere Descendenten, sondern nur rechte Geschwister oder solche Bluts-Verwandten hinterlassen, welche aus desjenigen, von dem die Erbschafft herkommt, Kindern oder Kindes-Kindern wären; so wird alsdenn die nicht angetretene Erbschafft, nach gemeiner Erb-Ordnung auf dieselben erblich gebracht, weil in solchem Fall nicht der Person, welche die angefallene Erbschafft nicht angenommen, sondern derjenigen succediret wird, durch deren Tod die noch liegende und von niemand angetretene Erbschafft zum Erb-Falle gekommen. **Struv** l. c. §. 16. Da aber ein Kind, welches seine angefallene Väter- und mütterliche, oder Groß-Väter- und Groß-mütterliche Erbschafft bey seinen Lebzeiten nicht angetreten, keine solche Geschwister oder Bluts-Verwandten, welche auch des Erblassers Kinder oder Enckel wären, sondern nur einen Vater oder Mutter, Groß-Vater oder Groß-Mutter einer andern Linie, von welcher die noch nicht angetretene Erbschafft nicht herkommt, hinterliesse; so wird solche Erbschafft auf die Ascendenten desjenigen, der die von seinen Eltern oder Groß-Eltern anderer Linie deferirte Erbschafft nicht angenommen, nicht transmittiret, noch erblich fortgebracht. **Brunneman** ad d. L. Wäre aber das Kind binnen Jahres-Frist nach erlangter Wissenschafft des Anfalls der Erbschafft verstorben, und die jetzt erwähnten Personen wären des Kindes nächste Erben; so würde die Erbschafft auf sie nach dem obengedachten Rechte der Bedenck-Zeit gebracht. **Struv** l. c. §. 12. Es ist auch in den gemeinen Rechten versehen, daß ausser der vorgesetzten Vererbung oder Transmißion aus dem Rechte der Anverwandtschafft, diejenigen Kinder und Kindes-Kinder, welche in ihres Vaters oder Groß-Vaters Gewalt zur Zeit seines Todes gestanden, die ihnen angefallene und nicht ausgeschlagene Väterliche oder Groß Väterliche Erbschafft, in Krafft Väterlicher Gewalt, und des daraus entstehenden besondern Rechts, auf Lateinisch *Jus Suitatis* genannt, nicht allein auf ihre Erben in absteigender oder auffsteigender, sondern auch auf ihre Verwandten in der Seiten-Linie, ja auch auf ihre Testaments-Erben verfallen. L. 8. C. de suis & legit. hæred. **Ziegler** in Disp. de Suitate, Wittenberg 1662. wiewohl ihnen frey stehet, nebst derer Kinder Erbschafft die Väterliche mit anzunehmen, oder jene zu behalten, und die letztere, nehmlich die Väterliche, fahren zu lassen. **Struv** l. c. §. 18. Ferner, wenn einem Kinde, so das siebende Jahr seines Alters noch nicht erfüllet, eine Erbschafft durch Testament, oder in andere Wege von seiner mütterlichen Linie, oder sonsten anders woher zufiele, und erblich übertragen würde, und es verstürbe in seiner Kindheit, ehe denn es das achte Jahr angetreten, (denn nach erreichtem achten Jahre wird in Antretung der Erbschafft des Kindes seines Vaters oder Vormundes Consens und Einwilligung erfordert, l. fin. §. 3. C. de bon. quæ lib.) und verliesse hinter ihm seinem Vater, oder die Mutter, oder sie beyde; so wird die Erb-

die Erbschafft, welche dem Kinde also erblich angefallen, (ob selbige gleich bey des Kindes Lebzeiten durch seinem Vater oder Pfleger in seinem Nahmen nicht angetreten, noch angenommen worden) auf seinen Vater und Mutter, da sie noch beyde im Leben, oder, so eines davon verstorben, auf das überlebende, erblich versendet oder fortgebracht, doch dergestalt und also, daß die Eltern selbige würcklich annehmen und antreten mögen. l. 18. pr. C. de jur. delib. **Brunnemann** ad l. 5. C. eod. Wiewohl einige davor halten, wenn die Mutter allein vorhanden, und die Erbschafft von denen Vormündern, im Nahmen des Kindes, nicht angetreten worden, daß auf dieselbe die Erbschafft nicht gebracht würde. **Brunnemann** l. c. Und diese Art der Vererbung heißt in denen Rechten besonders *Transmissio ex Jure patriæ potestatis.* Da aber die Annehmung der Erbschafft durch die Eltern unterlassen würde; so mag solche Erbschafft nicht auf derer Eltern andere Erben transmittiret werden, sondern demjenigen, so des Verstorbenen, von dem die Erbschafft herkommt, nächster Erbe ist, nach der gemeinen Erb-Ordnung, erblich zufallen. **Struv** d. l. §. 19. Da es sich auch zutragen solte, daß ein Vater oder Mutter ihrem Kinde, welches sie in ihrem Testamente zum Erben eingesetzt, einen andern so nicht des testirenden Vaters oder Mutter Kind oder Kindes-Kind wäre, substituirte und nachsetzte, das Kind auch, nach denen Eltern, jedoch vor Annehmung der Erbschafft, Todes verführe, und in solchem Falle gezweifelt werden möchte, ob der nachgesetzte Erbe in Krafft der Substitution und Nacherbsatzung oder aber des verstorbenen Kindes andere nächste Erben vermittelst der Transmißion, es mag nun diese aus dem Rechte der väterlichen Gewalt, oder der Anverwandtschafft, oder der Bedenck-Zeit geschehen, zur Erbschafft zugelassen werden sollen? So wird in solchem Fall die unangetretene Erbschafft auf des eingesetzten Kindes nächste Bluts-Verwandte, und nicht auf den nachgesetzten fremden Erben, erblich gebracht u. versendet, denn die Transmißion schliesset den Substituten oder nachgesetzten aus. **Struv** l. c. §. 20. und in Synt. Jur. Civ. Exerc. 33. th. 17. Und nachdem sich es auch offt begiebet, daß einer verstirbt, der eine angefallene Erbschafft aus solchen Ursachen und Verhinderungen nicht angetreten, um deren Willen die Annehmung der Erbschafft, da er gleich dieselbige fürnehmen wollen, von Rechtswegen dennoch nicht geschehen mögen, als da der Erbe im Verdacht ist, daß er an dem Tode desjenigen, von dem er zu erben begehret, ein Ursacher sey, oder da die Erbschafft inventiret und sequestriret wäre, oder da die Erbschafft schon zuvor, und ehe sie demselben angefallen, streitig und rechtshängig gewesen, und zur Zeit des rechten Erbens tödtlichen Abgangs noch nicht erörtert wäre, oder so einer seinen Sohn zum Erben einsetzte, und in der Erbeneinsetzung keines Nachkömmlings gedächte, aber zur Zeit des Vaters Todes dafür gehalten würde, daß des Testirers Eheweib schwanger wäre, in solchen und dergleichen Fällen transmittiret derjenige, welcher, um jetzt erzehlter und anderer gleichmäßiger rechtlicher Verhinderungen wegen die Erbschafft bey seinen Lebzeiten nicht antreten können, nichts desto weniger seine gehabte und nach seinem Tode ausgeführte Erb-Gerechtigkeit auf seine Erben. l. 3. §. 30 l. 4. ad Sc. Silan l. 18 de Carb. Edict. **Bari** Lib. XII. tit. 5. n. 6. u. f. **Struvs Jurisprudenz** Lib. II. tit. 23. §. 21. Solte aber die Antretung der angefallenen Erbschafft in denen obgesetzten Fällen von einem Minderjährigen unterlassen werden, oder auch von andern, denen sie von Rechtswegen gebühret hätte, bey ihrem Leben, oder innerhalb dreyßig Jahren um des willen nicht geschehen seyn, weil der Erbe, dem die Erbschafft angefallen, abwesend gewesen, und von dessen Todes-Fall, von dem die Erbschafft herrühret, oder auch der nahen Verwandtniß, und des dannenhero ihm gebührenden Erb-Rechtes keine Wissenschafft gehabt, oder auch aus andern beweißlichen Ehehafften von Antretung der Erbschafft abgehalten und verhindert worden seyn; so kan in diesen und andern dergleichen Fällen nicht allein der solcher gestalt verhinderte Erbe, auf rechtliches Anruffen und Begehren, in den vorigen Stand gesetzet, und ihm der Regreß und Zutritt zu seiner vorigen Erb- und Antretungs-Gerechtigkeit wiederum vergönnet und gestattet werden, sondern es mögen auch seine Erben, im Fall er sich des jetzt gemeldeten Restitutions-Mittels bey seinen Lebzeiten nicht gebraucht hätte, sich desselben gleichfalls innerhalb der gebührenden Zeit bedienen. l. 86. ff. de acquir. vel omitt. hæred. **Struv**, l. c. §. 22. Und so verhält es sich auch mit andern dem rechtmäßigen und vor Antretung der ihm zugefallenen Erbschafft verstorbenen Erben zugestandenen Rechten und Dingen, oder mit der Verfällung eines **Vermächtnisses**, des **Pflichttheils**, des so genannten **Falcidischen** und **Trebellianischen Viertheils**, der **Ehe-Gelder**, oder des **Heyrath-Gutes der Befreyung einer Schuld**, einer **Schenckung**, und anderer dergleichen Sachen und **Rechts-Mittel**; die eintzigen **Lehns-** und **Stamm-Güter** oder **Fideicommisse** ausgenommen, als bey denen ins besondere nur auf eine gewisse und bedungene Person die Absicht zu nehmen ist, es müste denn entweder in dem Lehns-Briefe oder des Testirers letzten Willen ein anders ausdrücklich verordnet zu befinden seyn, wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers. Und was endlich die **Vererbung** der **Mann-Lehn-Güter**, in dem Thale zu Halle an Weibs-Personen anbetrifft; so ist selbige, wie der Cantzler **Ludwig** in seinen **Gelehrten Anzeigen** I Bande, p. 43. berichtet, nur erst vor wenig Jahren geschehen; dahero auch nunmehr derer Weibes-Personen ihre Nahmen in die wächserne Taffeln eingegraben und eingezeichnet worden; dahingegen die von andern fremden Herrschafften darinnen herrührende, als die Hoch-Fürstlich-Schwartzburgische, und andere After-Lehen ihre alte Eigenschafft der Manns-Lehen behalten, mithin diese wächserne Tafeln in Ansehung der letztern annoch **Lehen-Tafeln**, in Betrachtung der erstern aber **Erb-Tafeln** genennet werden. Sonst aber können hierbey noch besonders **Aemilius Gallus** in Tract. de Except. 2. n. 18. u. ff. **Tessaurus** Dec. 88. **Riccius** Dec. 468. **Wolffgang Walther Gruber** in Disp. de Transmissionibus hære-

hæreditatis non acquisitæ, Tübingen 1648. Johann Daniel Hofmann in Disp. de Transmissione hæreditatis a persona extranea infanti delatæ, ad illustr. l. 18. C. de Jur. delib. Tübingen 1688. Johann Christoph Herold de Jure Repræsentationis, Halle 1669. Speidel in Bibl. Jur. Vol. II. v. *Transmissio*, p. 1196 u. ff. und andere daselbst angezogene Rechts-Lehrer, wie auch die unter denen Wörtern *Transmisse*, *Transmissio*, Transmißion, *Transmissum*, und Transmittirt, im XLIV Bande, p. 2114. u. ff. befindlichen Artickel nachgesehen werden.

**Vererbung**, heist auch insbesondere bey denen Lehn-Rechts-Lehren so viel, als die Verwandelung eines Lehn Guts in ein Allodial- oder Erb-Gut, Lat. *Appropriatio feudi*, oder *Transmutatio feudi in allodium*; und das darüber errichtete Instrument ein Vererbungs-Brief, Lat. *Litera appropriationis feudi*.

**Vererbungs-Brief**, siehe Vererbung.

**Vererius**, (Frantz) siehe Guerrerio, im XI Bande, p. 1267.

**Vereo**, eine Insel in der Strasse von Malacca in Asien, drey Grad und dreyßig Minuten Norderbreite, und sieben Meilen vom Einflusse des Flusses Dilly, auf welcher die Schiffe, so die Strasse paßiren, gemeiniglich frisch Wasser nehmen. Dampiers neue Reisen um die Welt II Th. p. 299.

**Veres**, ein Flecken im Königreiche Ungarn, in der Gespannschafft Neugrad, im Losontzischem Districte gelegen. Bel in Notitia Hungariæ novæ Tom. IV. p. 69.

VERESIS, Fluß, siehe Veresso.

**Veresmarcus**, (Michael) ist ein erdichteter Nahme, welchen der Cardinal und Ertz-Bischoff zu Gran Peter Pazmany annahm, und unter demselben consultationem de fide capessenda, Preßburg 1612 heraus gab. Man kan von seinem Leben und Schrifften den Artickel Pazmany (Peter) im XXVI Bande, p. 1668. u. ff nachschlagen. Mylius in Biblioth. Anonym. & Pseudonym. P. II. p. 177. n. 424.

**Verespi**, eine vornehme Familie zu Rom, welche noch zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts geblühet hat. Als 1704 die Herren Verespi zu Rom das Fundament von ihrem Pallaste ausbessern liessen, funden sie einen Schatz von ohngefehr 60000 Cronen, welche länger als vor 200 Jahren geschlagen worden. Man muthmassete, daß sie zu der Zeit möchten seyn verscharret worden, als Kayser Carl V die Stadt Rom 1527 belagert, und den ungetreuen Pabst Clemens VIII zum Gehorsam gebracht hat. So bald die Apostolische Cammer von dieser Sache Nachricht erhielt, hat sie darauf Ansprüche gemacht, und einige Arbeits-Leute, die dem Grund-Herrn treulich gedienet, in Arrest genommen. Allein die Herren Verespi wolten mit der Päbstlichen Cammer durchaus nicht theilen, vielweniger dieses alte Geld völlig hergeben. Sie schützten vielmehr den wohlgegründeten Vorwand vor, daß, weil diese Cronen eine Müntze von 200 jährigem Alter wären, anbey aber weltkundig wäre, daß ihr Geschlecht gemeldeten Pallast über vier hundert Jahr bewohnet, so folge daraus, daß solches Geld ihren Vor-Eltern, die es bey gedachter Belagerung verscharret, sonder Zweiffel zugehöret, und dahero ihren Nachkommen und Erbnehmen keinesweges abgesprochen werden müsse. Europäische Fama, III Th. p. 700, u. ff.

**Veresso**, *Veresis*, ein kleiner Fluß in der Campagna di Roma, im Kirchen-Staate in Italien, welcher sich in den Teverone ergeust. Siehe auch den Artickel: Osa, im XXV Bande, p. 2077.

**Veres-Toreny**, Festung und Paß, siehe Rother Thurm, im XXXII Bande, p. 1195.

VERETILLUM, *Apulej*, siehe *Mentula marina*, im XX Bande, p. 853.

VERETINI, Volck, siehe *Sallentini*, im XXXIII Bande, p. 563.

**Vereto**, **Sancta Maria de Vereto**, eine kleine Stadt in der Terra d'Oteranto in Neapolis, eine starcke Meile von Alessano, und ist der Platz von der alten Stadt Veretum, davon ein Artickel folget. Uhsens Geographisches Lexicon II Th. p. 499.

VERETRUM, *Suetonio*, siehe Glied, (männliches) im X Bande. p. 1651.

VERETUM, eine Stadt in Italien, in der Landschafft Calabrien, an den äussersten Gräntzen der Salentiner, nicht weit vom Terentinischen Meer-Busen, 4000 Schritte von Ugento nahe an Cabo di St Maria gelegen. Es liegt heutiges Tages diese Stadt wüste, und der Ort wo sie gestanden, wird nach des Celsus Cittadinus Zeugnisse St. Maria di Vereto genennet. Vor diesem hieß die Stadt Baris, welches Strabo p. 144. bestätiget: Κατῶι δὲ Βάρις ἐν τῷ Οὐέρητον, man nennet jetzo die Stadt Baris, Veretum. Beym Ptolomäus, findet man Οὐέρητον, URETUM, welches von Veretum unterschieden ist, und eine Bischöffliche Stadt gewesen, welche Oria oder Usano genennet worden. Baudrands Lex. Geograph. Tom. II p. 316. Cellarius in Notitia Orbis Antiqui Tom. I. p. 719. Corvini Fons latinitatis Part II. p. 503. Siehe auch den Artickel: Vereto.

**Vereycken**, (Gottfried) ein Niederländischer Medicus und Philosophe, gebohren zu Antwerpen 1558, studierte zu Paris und Toulouse, wurde an dem letztem Orte Doctor. Er lehrte die Philosophie eine Zeitlang zu Paris, practicirte hierauf zu Antwerpen, schrieb: De cognitione & conservatione sui, und starb zu Mecheln den 2 Decembr. 1635. Andreä Bibl. Belg. Keßners Medicinisches Gelehrten Lexicon p. 885. u ff.

**Vereyden**, oder eydlich verpflichten, siehe Vereydung.

**Vereydet**, oder eydlich verpflichtet, siehe Vereydung.

**Vereydung**, oder eydliche **Verpflichtung**, Lat. *Adactio ad Juramenti praestationem*, ist, wenn entweder Beamte oder Bediente von ihren Obern, oder Zeugen von dem Richter, durch Abnehmung eines körperlichen Eydes zu desto treulicherer Verwaltung des ihnen aufgetragenen Amtes, oder zu desto besserer Aussage und Bezeugung der Wahrheit verpflichtet werden. Die Vereydung der Gerichtshalter soll in Gegenwart der Unterthanen, **Chur-Sächs. Erläut. Proceß-Ordn.** ad 2 §. 3 und die Vereydung der Zeugen in Gegenwart der Partheyen geschehen. **Proceß-Ordn.** t. 20 §. 3. Sonst wird die Vereydung und Verpflichtung auch bey 1) Dollmetschern, so zu Uebersetzung der Documente, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 25 §. 3. 2) Feldmessern, Rechenmeistern, und Haus-Wirthen, so zu Entscheidung streitiger Sachen, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 28 §. 2. 3. 3) Der Personen, so zu Taxirung der verhoffenen Mobilien gebraucht werden, erfordert. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 39 §. 8. Im Concurs ist so wohl der Curator bonorum und Litis **Erläut. Proceß-Ordn** ad 41 §. 1. 4. als der Schuldner, wenn er den Gläubigern selbst antwortet und dessen Gevollmächtigter, *ibid* §. 4, ingleichen der bestellte Sequester zu verpflichten. **Verordnung** 1682. Siehe auch **Verpflichtung**.

**Vereyterung**, siehe **Eyterung**, im VIII Bande, p. 2434.

**Verfällung** der **Bäume**, siehe **Verhack**.

**Verfällung** auf einen **Erben**, siehe **Vererbung**.

**Verfälschen**, oder **Verfälschung**, Lat. *Falsificatio*, oder *Falsum*, und *Crimen falsi*, heißt überhaupt eine Sache verderben, oder verschlimmern, und geschiehet auf gar vielerley Art; vornehmlich aber, wenn jemand falsche Briefe, Instrumente, Testamente, Gewicht, Maaße, Waaren, Müntzen, Gold- und Silber-Geschirr machet, verhandelt, oder ausgiebet, falsch Gezeugniß abstattet, u. s. w. Wer aber dergleichen thut, heißt ein **Verfälscher**, Lat. *Falsarius*, und die solchergestalt verunzierte Sache **verfälscht**. Wovon unter denen Artickeln: *Falsi Crimen*, *Falsitas*, *Falsitatis Suspicio*, und *Falsum*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen *Crimen Falsi*, im VI Bande, p. 1644 u. f. bereits mit mehrerm gehandelt worden. Siehe auch den Artickel: **Verfälschte Waaren**; und von denen verfälschten Instrumenten und andern Briefschafften insbesondere den Artickel: **Urkunde**. Nur wollen wir hierbey noch aus denen Chur-Sächsischen Rechten mercken, daß, wenn in Bürgerlichen Klag-Sachen der Verdacht einer Verfälschung mit einfället, und zu Anstellung der Inquisition genügliche Vermuthungen vorhanden, immittelst mit dem weitern Proceß in Ruhe gestanden wird. **Dec.** 88. **Patent** 1669. **Proc. Ordn.** tit. 38 §. 2. Es wären denn in der Klage unterschiedene Puncte begriffen, daß durch die Inquisition diejenigen, welche die Verfälschung nicht betrifft, nicht gehemmet würden. Dec. 88. Das einer Verfälschung nicht ungleiche unrechte Registriren des Einbringens ist Copisten und Advocaten bey Straffe verboten. **Mandat** 1625. Falsche Bilder auf die Müntzen prägen, wird am Müntzmeister, Ohmen und andern Theilhabern, mit Infamie und Confiscation bestrafft. **Müntz-Edict** 1692. Siehe *Confiscatio*, im VI Bande, p. 957.

**Verfälschen**, wird 2 Corinth. II, 17 in folgenden Worten gebraucht: **Wir sind nicht, wie etliche viel, die das Wort Gottes verfälschen.** Das Griechische Wort καπηλεύειν kömmt im Neuen Testamente ein einzigesmahl in dieser Stelle vor. Die Heydnischen Scribenten brauchen es von bösen Gastwirthen und Wein-Schencken, welche Wasser unter den Wein giessen, und hierdurch den Wein verderben. Wenn es vom Worte Gottes gebraucht wird, so bedeutet es zweyerley, theils einen **Gewinst suchen**, wenn man Gottes Wort prediget, und den Wirthen gleich wird, die ihre Gäste des Gewinsts wegen beherbergen, theils die **echte Lehre des Evangelii verfälschen**, wie ungewissenhaffte Wirthe den Wein mit Eingiessung des Wassers vermischen und verderben. **Hieronymus** behauptet, daß die erstere Bedeutung hier vornehmlich statt fände, und der Apostel habe sagen wollen: Wir sind nicht, wie etliche viel, die Gottes Wort aus gewinnsüchtigen Absichten predigen, und die Gottesfurcht als ein Gewerbe ansehen. Allein der Apostel scheint vielmehr auf die Verfälschung des göttlichen Worts und der göttlichen Lehre zu sehen, welches aus der entgegen gesetzten Lauterkeit erhellet, wenn er sagt: **sondern als aus Lauterkeit reden wir in Christo.** Seine Meynung ist demnach diese: Ich und meine Mit-Apostel vermischen nicht das Wort Gottes und die reine Lehre mit andern Dingen, wir setzen nichts hinzu, und thun nichts davon. Im Eingange fügt er die Worte bey: **wie etlicher viele thun.** Hiermit zielet er auf die falschen Apostel, welche die reine Lehre des Evangelii vom Glauben, mit der Gesetz-Lehre vom Verdienst der guten Wercke vermischten, und dem geschriebenen Worte Gottes allerhand Menschen-Satzungen beyfügten. Hierdurch verfälschten sie dasselbe, wie insgemein fast alle Ketzer thun, welche mit Gottes Worte nicht anders als böse Gastwirthe umgehen, die den guten Tranck mit allerhand schlechten Sachen vermischen. Sie verfälschen das reine Wort mit ihren Menschen-Satzungen, die sie hinzuthun, und vermengen dieses alles dermassen unter einander, daß das blosse Andencken bey einem rechtschaffenen Christen schon Schrecken verursacht. Ueber dieses lassen sie auch bey Anführung Biblischer Sprüche dasjenige weg, was ihren Absichten zuwider ist. **Günthers Buß- und Gnaden-Predigt**, Conc. 105 p. 1185 u. f.

**Verfälschen**, (eine Abschrifft) siehe **Urkunde**, desgleichen *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

**Verfälschen**, (die Accis-Bücher) siehe **Urkunde**.

**Verfälschen**, (die Acten) siehe **Verfälschen**, desgleichen **Registratur**, im XXX Bande, p. 1869 u. ff. wie auch **Urkunde**.

**Verfälschen**, (die Amts-Bücher) siehe **Urkunde**.

Verfälschen, (die Anschlags- oder Steuer-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Apothecker-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (ein Attestat) siehe Zeugniß und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschen, (einen Auszug) siehe Urkunde.

Verfälschen, (einen Befehl) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. wie auch Urkunde.

Verfälschen, (ein Beglaubigungs-Schreiben) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Berg-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Bestands-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Brief-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (Briefliche Urkunden) siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschen, (Brieffschafften) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschen, (die Bruch- und Straff-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (Bücher und Schrifften) siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschen, (die Cantzley-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Catastern oder Steuer-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Consens-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (einen Contract oder Vergleich) siehe Vergleich, und Urkunde.

Verfälschen, (eine Copeyliche Abschrifft) siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschen, (die Cram-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (eine Credenz oder ein Beglaubigungs-Schreiben) siehe Urkunde.

Verfälschen, (ein Document) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschen, (Droguistereyen) siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschen, (die Echt-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (Edelgesteine) siehe Verfälschung der Edelgesteine.

Verfälschen, (ein Empfehlungs-Schreiben) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Erb-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (ein Erb-Register) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Executions-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (einen Extract) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Eyd-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Farben) siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschen, (die Fluhr-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Forst-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (einen Fürstlichen Befehl) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. wie auch Urkunde.

Verfälschen, (die Fund-Bücher oder Inventarien) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Gedings-Briefe) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Gegen-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (das Geld oder die Müntzen) siehe Müntz-Fälschung, im XXII Bande, p. 540 u. ff. wie auch *Crimen falsæ monetæ*, im VI Bande, p. 1644 und Verfälschen.

Verfälschen, (die Geleits- und Zoll-Register) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Gerichts-Bücher) siehe Verfälschen, und Registratur, im XXX Bande, p. 1869 u. ff.

Verfälschen, (die Geschlechts-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Gesetz-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (ein Gesetze oder einen Obrigkeitlichen Befehl) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. wie auch Urkunde.

Verfälschen, (das Geträncke) siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschen, (das Gewichte) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschen, (die Gewürtz-Waaren) siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschen, (ein Gezeugniß) siehe Zeugen-Aussage, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschen, (Gold- und Silber-Waaren) siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschen, (die Hader- oder Straff-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Handels-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (eine Handschrifft) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. wie auch Urkunde.

Verfälschen, (die Hülffs-Bücher) siehe Urkunde.

**Verfälschen, (den Ingwer)** siehe Verfälschte Waaren.

**Verfälschen, (ein Instrument)** siehe unter dem Articel: Notarien, im XXIV Bande, p. 1394 u. ff. wie auch *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

**Verfälschung, (ein Inventarium)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (einen Kauff-Brief)** siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

**Verfälschen (die Kauff-Bücher)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (die Kauffmanns-Bücher)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (die Kirchen-Bücher)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (die Kram-Bücher)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (eine Kundschafft)** siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

**Verfälschen, (die Lager-Bücher)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (einen Landesherrlichen Befehl)** siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. wie auch Urkunde.

**Verfälschen, (die Landschaffts-Bücher)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (einen Lehn-Brief)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (die Lehn-Bücher)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (das Maas und Gewichte)** siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

**Verfälschen, (die Mäckler-Bücher)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (ein Mandat oder Obrigkeitlichen Befehl)** siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. wie auch Urkunde.

**Verfälschen, (ein Mandat oder eine Vollmacht)** siehe Vollmacht (falsche) und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

**Verfälschen, (ein Mißive oder ein Send-Schreiben)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (die Müntze)** siehe Müntz-Fälschung, im XXII Bande, p. 540 u. ff. wie auch *Crimen falsæ monetæ*, im VI Bande, p. 1644 und Verfälschen.

**Verfälschen, (den Nahmen)** siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. wie auch Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Verfälschen, (ein Notariat-Instrument)** siehe unter dem Articel: Notarien, im XXIV Bande, p. 1394 u. ff. desgleichen *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. wie auch Urkunde.

**Verfälschen, (eine Obligation oder Schuld-Schrifft)** siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

**Verfälschen, (die Obrigkeitlichen Befehle)** siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. wie auch Urkunde.

**Verfälschen, (öffentliche Urkunden)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (die Ordre)** siehe Vollmacht (falsche) und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

**Verfälschen, (eine Original-Handschrifft)** siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

**Verfälschen, (die Päbstlichen Briefe und Bullen)** siehe Verfälschung der Päbstlichen Briefe.

**Verfälschen, (einen Paß)** siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. wie auch Urkunde.

**Verfälschen, (den Pfeffer)** siehe Verfälschte Waaren.

**Verfälschen, (Privat-Urkunden)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (das Protocoll)** siehe Verfälschen, und Registratur, im XXX Bande, p. 1869 u. f.

**Verfälschen, (eine Quittung)** siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

**Verfälschen, (die Rachrungs-Bücher)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (die Raths-Bücher)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (die Receß-Bücher)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (eine Rechnung)** siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde, und Rechnung, im XXX Bande p. 1310 u. ff.

**Verfälschen, (die Rechnungs-Bücher)** siehe Urkunde, und Rechnung, im XXX Bande, p. 1310 u. ff.

**Verfälschen, (einen rechtlichen Ausspruch)** siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. und Sentenz (falsche) ebend. p. 166 wie auch Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498 u. f.

**Verfälschen, (ein Recommendations-Schreiben)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (die Reformation oder Stadt-Bücher)** siehe Urkunde.

**Verfälschen, (die Register oder Rechnungs-Bücher)** siehe Urkunde, und Rechnung, im XXX Bande, p. 1310 u. ff.

**Verfälschen, (eine Registratur)** siehe Verfälschen, desgleichen Registratur, im XXX Bande, p. 1869 u. f.

**Verfälschen, (die Rent-Bücher)** siehe Urkunde.

Verfälschen, (ein Rescript oder einen Fürstlichen Befehl) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. wie auch Urkunde.

Verfälschen, (einen Revers) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Rollen oder Register) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Saal-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (den Saffran) siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschen, (die Sahl-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Schiffs-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Schoß-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Schreibe-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (eine Schrifft) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschen, (die Schuld-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Schuld-Register) siehe Urkunde.

Verfälschen, (einen Schuld-Schein) siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschen, (eine Schuld-Schrifft) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschen, (den Scontro) siehe Scontro-Buch, im XXXVI Bande, p. 658 u. f.

Verfälschen, (die Scontro-Bücher) siehe Scontro-Buch, im XXXVII Bande, p. 658 u. f.

Verfälschen, (Scripturen oder Briefschafften) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschen, (ein Send-Schreiben) siehe Urkunde.

Verfälschen, (eine Sentenz oder ein Urtheil) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. und Sentenz, (falsche) ebend. p. 166. wie auch Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498 u. f.

Verfälschen, (ein Siegel) siehe Siegel verfälschen, im XXXVII Bande, p. 1088. desgleichen Siegel, ebend. p. 1053 u. ff. wie auch *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschen, (Silber-Waaren) siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschen, (Specerey-Waaren, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschen, (die Stadt-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Stamm-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Statuten oder Stadt-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Steuer-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Straff-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Tauff-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen (ein Testament) siehe Testament (falsches) im XLII Bande, p. 1203 und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschen, (die Theil-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (ein Transumt, oder eine copeyliche Abschrifft) siehe Urkunde.

Verfälschen, (Tücher) siehe Verfälschte Waaren, und Tuch, im XLV Bande, p. 1411 u. ff.

Verfälschen, (einen Vergleich) siehe Vergleich, und Urkunde.

Verfälschen, (eine Verschreibung, oder Schuld-Schrifft) siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschen, (einen Vertrag oder Vergleich) siehe Vergleich, und Urkunde.

Verfälschen, (die Vertrags-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (vidimirte Abschrifften) siehe Urkunde.

Verfälschen, (eine Vollmacht) siehe Vollmacht, (falsche) desgleichen *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschen, (die Vormundschaffts-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (die Urbar-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (eine Urkunde) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschen, (die Urphed-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (ein Urtheil) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. und Sentenz, (falsche) ebend. p. 166. wie auch Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498 u. f.

Verfälschen, (die Urtheils-Bücher) siehe Urkunde.

Verfälschen, (Waaren) siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschen, (das Wachs) siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschen, (Wechsel-Briefe) siehe Wechsel-Briefe (verfälschte).

Ver-

Ver-

Verfälschte **Quittung**, siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschte **Rachtungs-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Raths-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Receß-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Rechnung**, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde, und Rechnung, im XXX Bande, p. 1310 u. ff.

Verfälschte **Rechnungs-Bücher**, siehe Urkunde, und Rechnung, im XXX Bande, p. 1310. u. ff.

Verfälschter **Rechts-Spruch**, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. und Sentenz, (falsche) ebend. p. 166. wie auch Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498 u. f.

Verfälschte **Recommendations-Schreiben**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Reformation**, oder Stadt-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschte **Register**, oder Rechnungs-Bücher, siehe Urkunde, und Rechnung, im XXX Bande, p. 1310 u. ff.

Verfälschte **Registratur**, siehe Verfälschen, desgleichen Registratur, im XXX Bande, p. 1869 u. f.

Verfälschte **Rent-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Rescripte**, oder Fürstliche Befehle, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. wie auch Urkunde.

Verfälschter **Revers**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Rollen** oder Register, siehe Urkunde.

Verfälschte **Saal-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschter **Saffran**, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschte **Sahl-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Schiffs-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Schoß-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Schreib-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Schrifften**, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschte **Schuld-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Schuld-Register**, siehe Urkunde.

Verfälschter **Schuld-Schein**, siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschte **Schuld-Schriffte**, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschte **Scontro-Bücher**, siehe Scontro-Bücher, im XXXVI Bande, p. 658 u. f.

Verfälschte **Scripturen**, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschte **Send-Schreiben**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Sentenz**, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. und Sentenz, (falsche) ebend. p. 166. wie auch Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498 u. f.

Verfälschtes **Siegel**, siehe Siegel, im XXXVII Bande, p. 1053 u. ff. desgleichen Siegel verfälschen, ebend. p. 1088. wie auch *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschte **Silber-Waaren**, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschte **Specerey-Waaren**, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschte **Stadt-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Stamm-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Statuten** oder Stadt-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschte **Steuer-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Straf-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Tauf-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschtes **Testament**, siehe Testament, (falsches) im XLII Bande, p. 1223. und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschte **Theil-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschtes **Transumt**, oder verfälschte Abschrifft, siehe Urkunde.

Verfälschte **Tücher**, siehe Verfälschte Waaren, und Tuch, im XLV Bande, p. 1411 u. ff.

Verfälschter **Vergleich**, siehe Vergleich, und Urkunde.

Verfälschte **Verschreibung**, oder Schuld-Schrifft, siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschter **Vertrag**, oder Vergleich, siehe Vergleich, und Urkunde.

Verfälschte **Vertrags-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Vidimirte Abschrifften**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Vollmacht**, siehe Vollmacht, (falsche) desgleichen *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschte **Vormundschaffts-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Urbar-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Urkunden**, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschte **Urphed-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschtes **Urtheil**, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. und Sentenz, (falsche) ebend. p. 166. wie auch Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498 u. f.

Verfälschte **Urtheils-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschte **Waaren**, Lat. *Merces falsæ*, oder *Merces corruptæ*, sind entweder ihrer Substanz und innerlichen Eigenschafft, oder auch ihrer Gestalt,

Gestalt, Gewicht und Farbe nach verfälscht. Und zwar ist dieser Betrug im Geltmüntzen und Waaren-Handel so mannichfaltig, daß er mit keiner Feder gnungsam zu beschreiben, vielweniger der üblen Folgen halber, (indem sich die Betrüger nur dieser Entdeckung bedienen möchten) ausführlich darf beschrieben werden. Jedoch nur etwas weniges davon anzuführen, so sind ja heutiges Tages gar wenig Waaren zu finden, welche nicht, sonderlich wenn sie eigennützigen und gewinnsüchtigen Leuten unter die Hände kommen, einer Verfälschung solten unterworffen seyn. Da wird z. E. unter das Wachs, Unschlitt oder Talch, unter den Wein Wasser, zu Gewürtz und Droguistereyen, allerley andere, den wahren Gewürtzen gleich scheinende, nichtswürdige Dinge genommen, welcher Betrug den Rechten nach zweyfach solte ersetzet, und dazu noch mit der Landes-Verweisung bestraffet werden. Die **Lübeckische Kaufmanns-Ordnung** vom Jahre 1607. sowohl als die dasigen Statuten bestraffen dergleichen Waarenfälscherey jedesmahl, da sie bey einem Handwerck- oder Kaufmanne befunden wird, mit fünf Reichsthalern Straffe, und muß dazu die falsche Waare noch verbrannt werden, ja der Handwercksmann verlieret wohl gar darüber sein Amt, und kan derjenige, der befunden wird, die Waaren und Güter verfälscht zu haben, auch so gar mit Leibes-Straffe beleget werden, bes. **Mevius**, in Comm. ad Jus Lub. P. IV. Tit. 12. art. 2. und 3. Es werden aber die Waaren nicht allein auf oberzehlte Weise verfälschet, sondern wer auch dieselbe dergestalt verbindet, leget und einwickelt, daß oben und von aussen gute Waare erscheine, inwendig aber schlechtere verstecket sey, ist ausserordentlicher Weise zu bestraffen, und fast eben so, wie diejenigen bestraffet werden, welche Spreu oder Haber mit Gerste, und Rocken mit Weitzen vermengen, §. si quis merces ff. de crimine stellionatus. So ist auch verboten, die Waaren an solchen Orten zu weisen, an welchen das Licht ihnen so vortheilhafftig, daß sie dadurch schöner scheinen, als sie in der That sind. So auch jemand falsche Siegel an die Tücher hänget, oder eine unächte Farbe für eine gute verkauffet, der wird ebenfals als ein Verfälscher bestraffet, und dazu die falsche Waare verbrannt. Was aber falsche Farben an den wollenen Zeugen oder Tüchern, und was für Farb-Materialien zum Färben der Tücher sollen genommen, auch welche ausgelassen, und wie endlich die Tücher durch Absieden sollen untersuchet werden, solches ist im **Neueröffneten Manufacturen-Haus**, c. 9. ausführlich zu ersehen. Wegen des Gewürtzes ist in der **Policey-Ordnung** zu Augspurg im Jahre 1548. geordnet, daß hinführo kein gefärbter, sondern allein weisser und ungefärbter Ingber, im Reichefell gehabt oder verkaufft, noch auch dem Zucker, Pfeffer, Safran oder anderem Gewürtze oder Specerey-Waaren, andere Materialien sollen beygemischet werden, und solches zwar bey Straffe dererselben Verwirckung und Confiscation. Damit aber solchem Betruge in der Specerey oder Gewürtze desto besser vorgebauet werden möge, so sollen aus einem jedem Creisse oder Gebiete, von den Landes-Ständen etliche verordnet werden, welche auf alle Specereyen und Gewürtze ein Aufsehen haben, und wenn sie einigen



Betrug darinne befinden, selbigen der Obrigkeit anzeigen sollen. Von der Verfälschung des Weines haben wir den **Reichs-Abschied vom Jahre** 1497, welcher verordnet, daß man die Weine nicht schmieren, oder die Fässer mehr als einmahl schwefeln soll, und zwar nur mäßig; wer darwider handelt, soll in hundert Reichsthaler Straffe, oder, wer gar die Weine mit Wasser oder Kalck vermischet, an Leib und Ehren gestraffet, die Weine aber ausgegossen werden. Was wegen des Woll- und Tuch-Handels verordnet worden, ist in den **Reichs-Abschieden** von den Jahren 1548, 1551, und 1557. zu ersehen. Es gehen auch diejenigen nicht allerdings ohne Straffe aus, welche, es seyn gleich feine oder grobe Waaren, dieselben mit Fleiß an feuchte Oerter legen, oder selbige mit Wasser besprengen, nur damit solche dadurch am Gewichte desto schwerer werden möchten: Wiewohl dieser Vortheil, ob er zwar an sich unrecht, heutiges Tages doch unter Kaufleuten fast für eine Gewohnheit will gerechnet werden, insonderheit wenn das Legen an feuchte Oerter mit der Eigenschafft der Waaren überein kömmt. Endlich wollen auch die Rechte, daß ein Verkäuffer gehalten seyn soll, die Kranckheit oder Fehler eines lebendigen Viehes, welche es etwan an sich haben möchte, anzuzeigen; weil aber, wie **Cicero**, Lib. IV. Officiorum meldet, derjenige ein Narr seyn würde, der solches thäte; als macht man billig diesen Unterscheid, daß ein Verkäuffer die unsichtbaren Fehler eines lebendigen Viehes anzuzeigen schuldig sey, nicht aber die sichtbaren, sonderlich Naseweisen Käuffern, welche sich für grosse Kenner ausgeben, weil es bey ihnen in solchem Falle heist: **Wer die Augen nicht aufthut, mag den Beutel aufthun.** Am wenigsten aber hat ein Käuffer zu klagen, wenn ihm der Schade erst gewiesen worden, und er dessen ohngeachtet den Kauf angetreten hätte, in welchem Falle das gemeine Sprüchwort erst rechtschaffen erfüllet wird: **Wenn die Narren zu Marckte gehen, so lösen die Kramer Geld.** Nihil enim magis stultitiam Domino exprobare videtur, quam mala emtio, quæ semper ingrata, schreibet **Plinius** sehr wohl in einem seiner Briefe, welches so viel zu sagen: So offt derjenige, welcher einen thörichten und schädlichen Kauf gethan, die gekauffte Sache ansiehet, so offt mag er sich einbilden, daß er ein Narr gewesen. Zu wünschen wäre, daß die Verkäuffer unverständigen und einfältigen Käuffern mit aufrichtigem Rathe und Vorsicht zu Hülffe kämen, und also demjenigen ein Gnüge leisteten, was an der Cathedral-Kirche zu Lucca in Italien folgenden Inhaltes zu lesen ist:

Adveniens quisquam Scripturam relegat istam:
De qua confidat, & Sibi nil timeat.

Cambiatores & Speciarii, Tempore *Rangerii* Episcopi,
A. MCXI.

Jurant, quod ab illa hora, in antea, nec furtum facient, nec Treccamentum, nec falsitatem infra Curtem S. Martini, ut omnes homines possint cum fiducia cambire, vendere & emere, ad memoriam habendam, justitiam retinendam, Curtis Ecclesiæ S. Martini scribimus juramentum, quod Cambiatores & Speciarii omnes istius Curtis, tempore *Rangerii* Episcopi,

Episcopi, fecerunt, ut omnes homines possint cum fiducia cambire, vendere & emere, juraverunt omnes Cambiatores & Speciarii, quod ab illa hora in antea, nec furtum facient, nec Treccamentum, nec falsitatem infra Curtem S. Martini, nec in Domibus illis, in quibus homines hospitantur, hoc juramentum faciunt, qui ibi ad Campium, aut ad Species stare voluerint. Sunt etiam insuper, qui semper Curtem istam custodiunt, & quod male factum fuerit, emendare faciunt. Dieses lautet in unserer Deutschen Sprache also:

Die Wechsler und Gewürtzhändler schwuren zur Zeit des Bischoff Rangers im Jahre 1111.

Daß sie von solcher Stunde an diejenigen, so mit ihnen Kauf schlagen oder Wechsel schliessen wollen, nicht übervortheilen oder betrügen wollen, also, daß alle Menschen auf dem Sanct-Martins-Platze sollen mit der höchsten Zuversicht ohne Furcht daselbst wechseln, kauffen und verkauffen können, zu welchem Ende, und um die Gerechtigkeit auf gedachtem Platze beyzubehalten, schreiben wir zum ewigen Gedächtniß nochmahls diesen Eyd öffentlich an, und bekräfftigen hiermit, daß weder auf dem Sanct-Martins-Platze, noch in den öffentlichen Bürger- und Wirthshäusern, einige Falschheit in Wechseln und Kaufhandel mehr vorgehen soll, sondern es sollen vielmehr solche Aufseher bestellet werden, welche diesen Platz allezeit bewahren, und was Uebels darauf wird gethan seyn, verbessern und büssen lassen sollen. Indessen giebt es ausser oben erzehlten noch vielerley Verfälschungen der Cramer und anderer Handels-Leute, die sie mit den Kräutern und Pflantzen vornehmen. Denn sie vermengen nicht nur manche ausländische Farben, Gewürtze, und Artzeney-Mittel, mit den Einheimischen, und geben sie hernach vor fremde Ost- und West-Indische aus, sondern vermischen wohl gar damit unnütze, oder höchst schädliche Materien. Hieher gehören auch die betrügerischen Künsteleyen der Weinschencken, da manche von dergleichen Brauern und Mischern in vielen grossen Städten Deutschlands um einen geringen Preiß schlechte Land-Weine auffauffen, dieselben hernach mit Eibeben, Zucker, Spiritu vini, und mancherley Säfften der Früchte und Beere, auch Zusatz der Wurtzeln, Gewürtze, Kräuter und Blumen vermischen, und sie nachgehends an die Unwissenden vor einen hohen Preiß als Ungarische Weine, Canarien-Secte, Burgundier-Weine, Aland-Weine, und andere dergleichen Ausländische verkauffen.

Diese und andere dergleichen Verfälschungen der Kaufmanns-Waaren, davon Eigennützige Kaufleute zu profitiren suchen, ist und bleibet unverantwortlich und höchst strafbar. Man kan hiervon sehen Kaysers Carls V, P. H. G. Ordnung (in verb. Spezerey fälschet und die vor gerecht ausgiebt art. 113.) allwo solche Verfälscher nach Gutdüncken zu straffen befohlen wird, wohin auch die Worte im Landrecht art. 13. L. 2. (und über falschen Speise-Kauf) zielen, worunter alle Arten von Victualien begriffen werden. Da nun, die, hierauf gesetzte Straffe willkührlich ist, also muß ein jeder derselben gewärtig seyn, der unnütze und untüchtige Waare unter gute menget, als Kalck in Wein, Sandel unter Safran, wie solches folgendes bey dem Carpzov Part. II. Quæst. XCIII. n. 87. Pract. rerum Criminal. befindliches Responsum ausweiset: "Hat der Gefangene M. "von R. in guten bekannt und gestanden, daß er "Sandel unter Safran, so wohl unter zwey oder "drittehalben Thaler Ingwer vor einen Groschen "geriebene altbackene Semmel, unter zwey Thaler Pfeffer aber vor drey Pfennige genommen, "und vermenget, und solchen Safran, Ingwer, "und Pfeffer in Städten und Dörffern hin und "wieder vor tüchtige Würtze verkaufft rc. So "wird er derowegen auf zwey Jahr lang des Landes billig verwiesen." V. R. W. M. May An. 1625. Nach obbemeldeter Carolinischen Peinl. H. G. Ordnung werden auch alle diejenigen willkührlich bestrafft, die quid pro quo verkauffen, und also in der Kaufmanschafft ein Falsum begehen, unter welchem Wort die Rechtslehrer allen Betrug, der in der Kaufmanschafft ausgeübt wird, begreiffen, als z. E. wenn ein Tuchhändler oder Tuchmacher, falsche Bley und Siegel auf seine Tücher macht, und solche vor diejenigen verkaufft, und dadurch den Handwercks-Handels- oder Innungs-Ordnungen zuwieder lebt, in welchem Fall er allerdings als ein Verfälscher zu bestraffen ist. Johann Damh. in prax. rer. Crim. C. 123. n. 14. Daher hat auch der Schöppenstuhl zu Leipzig kein Bedencken getragen, auf Anfragen des Raths zu Braunschweig, einen Kaufmann der falsche Siegel an seine falschgefärbten Tücher gemacht die Straffe des Staupenschlags zu zuerkennen. Marpergers nützliche Fragen über die Kaufmannschafft p. 364. u. ff. Rohrs Phyto Theologie p. 565. u. f. Siehe übrigens auch den Artickel: Verfälschen.

Verfälschtes Wachs, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschte Wechsel, siehe Wechsel-Briefe (verfälschte).

Verfälschte Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (verfälschte).

Verfälschte Wechsel-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschte Weine, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschte Wolle, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschte Würtz-Waaren, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschte Zeugen-Aussage, siehe Zeugen-Aussage, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 185. u. ff.

Verfälschtes Zeugniß, siehe Zeugniß, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschte Zins-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschte Zoll-Register, siehe Urkunde.

Verfälschter Zucker, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschte Zunfft-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung, siehe Verfälschen.

Verfälschung, (Ausflucht einer) siehe *Exceptio falsi*, im VIII Bande, p. 2083.

Verfälschung, (Exception einer) siehe *Exceptio falsi*, im VIII Bande, p. 2083.

Verfälschung, (Instruments-) siehe unter dem Artickel: Notarien, im XXIV Bande, p. 1394. u. ff. wie auch *Falsi Crimen* im IX Bande, p. 189. u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschung, (Müntz-) siehe Müntz-Fälschung, im XXII Bande, p. 542. u. ff. wie auch *Crimen falsæ monetæ*, im VI Bande, p. 1644. und Verfälschen.

Verfälschung, (Nahmens-) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. wie auch Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. ff.

Verfälschung (Schutzwehr einer) siehe *Exceptio falsi*, im VIII Bande, p. 2083.

Verfälschung, (Siegel-) siehe Siegel-Verfälschen, im XXXVII Bande, p. 188. desgleichen Siegel, ebend. p. 1053. u ff. wie auch *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschung, (Testaments-) siehe Testaments (falsches) im XLII Bande, p. 1283. und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschung, (Verdacht einer) siehe *Falsitatis Suspicio*, im IX Bande, p. 191. u. f. wie auch Verfälschen.

Verfälschung, (Vermuthung oder Verdacht einer) siehe *Falsitatis Suspicio*, im IX Bande, p. 191. u. f. wie auch Verfälschen.

Verfälschung einer Abschrifft, siehe Urkunde, desgleichen *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschung der Accis-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Acten, siehe Verfälschen, desgleichen Registratur, im XXX Bande, p. 1869. u. f. wie auch Urkunde.

Verfälschung der Amts-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Anschlags- oder Steuer-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Apothecker-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung eines Arrestats, siehe Zeugniß und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschung eines Auszugs, siehe Urkunde.

Verfälschung der Befehle, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189, u. ff. wie auch Urkunde.

Verfälschung eines Beglaubigungs-Schreibens, siehe Urkunde.

Verfälschung der Berg-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Bestands-Briefe, siehe Urkunde.

Verfälschung der Brief-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung Brieflicher Urkunden, siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschung der Briefschafften, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschung der Bruch- und Straff-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Bücher und Schrifften, siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschung der Cantzley-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Catastern, oder Steuer-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Consens-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung eines Contracts oder Vergleichs, siehe Vergleich, und Urkunde.

Verfälschung einer Copeylichen Abschrifft, siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschung der Cram-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung einer Credentz, oder eines Beglaubigungs-Schreibens, siehe Urkunde.

Verfälschung eines Documents, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschung der Droguistereyen, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschung der Ehe-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Edelgesteine, selbige ist sehr gewöhnlich; doch aber kan sie auch entdecket werden. Ein jeder recht durchsichtiger gefärbter Stein, was es auch für einer sey, kan durch zwey Sapphire verfälschet werden, oder auch mit zweyen Crystallen, so sie eine Folie zwischen ihnen haben. Aber diese zweyfachen Edelgesteine, welche entweder mit Folie von Mastix oder mit einer andern Art Folie in ihrem Zwischen-Raume gefärbt sind, werden von den Juwelirern gemeiniglich also erkannt: Sie nehmen den Stein, und legen ihn auf den Nagel ihrer Daumen, und alsdenn richten sie ihr Gesicht zwischen der Ebene des Edelgesteins und ihres Nagels. Wenn nun der Ober-Theil des Edelgesteins weiß, und keine Farbe darzu gethan worden ist (welche unter der Seite des Kastens gemecket werden kan) so wird das Ober-Theil des Edelgesteins gantz weiß erscheinen, als es an sich selbst ist, und folglich wird sichs zeigen, daß es ein verfälschter Stein statt eines natür-

natürlichen sey. Dieser Weg ist sehr leicht die verfälschten Edelgesteine von den natürlichen zu unterscheiden. Hingegen diejenigen gemachten Edelgesteine, welche aus vielen Ecken, die zu diesem Ende durch allerley Schneiden bereitet werden, wie aus Höhlen und Gruben bestehen, können nicht so leicht erkannt werden, weil der Wiederschein von den Ecken oder Winckel die Farbe von dem Folio auf einem jedweden Obertheil des Steins wirfft.

Eine andere Art des künstlichen Betrugs, dadurch die Edelgesteine verfälscht werden, ist: Wenn erfahrene Künstler, einen Edelgestein aushöhlen, als einen weissen Sapphir oder Crystall, in dem untern Theile mit einem recht kleinem Loche, und alsdenn einen Tropffen einer durchscheinenden Feuchtigkeit da hinein giessen, welches wenn es künstlich verrichtet wird, seine Farben vortrefflich durch den Leib des gantzen Steins ausbreiten wird. Also werden die gleichen Gestalten der wahren Rubinen, Saphiren und Smaragden zu wege gebracht. Es ist auch noch eine andere Art einer subtilen Verfälschung in den Edelgesteinen: Wenn erfahrne Betrüger die Edelgesteine in gefärbten oder tingirten Wassern einweichen, oder so sie dieselben im Feuer oder durch ein ander Mittel färben, daß die Tinctur oder Farbe in den Leib des Edelgesteins hinein gehet. Dieser Betrug kan anders nicht erkannt werden, als wenn man die Edelgesteine aus ihrem Kasten, Einschluß, oder Behältniß heraus nimmt, und sie also bloß mit vollem Gesichte eigentlich beschauet. Nicolai Beschreibung der Steine p. 20. u. ff.

**Verfälschung eines Empfehlungs-Schreibens**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Erb-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Erb-Register**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Executions-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfälschung eines Extracts**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Eyd-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Farben**, siehe Verfälschte Waaren.

**Verfälschung der Fluhr-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Forst-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Fürstlichen Befehle**, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. wie auch Urkunde.

**Verfälschung der Fund-Bücher, oder Inventarien**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Gedings-Briefe**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Gegen-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfälschung des Geldes, oder der Müntze**, siehe Müntz-Fälschung, im XXII Bande, p. 540. u. ff. wie auch *Crimen falsæ monetæ*, im VI Bande, p. 1644 und Verfälschen.

**Verfälschung der Geleits- und Zoll-Register**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Gerichts-Bücher**, siehe Verfälschen, und Registratur, im XXX Bande, p. 1869. u. ff.

**Verfälschung der Geschlechts-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Gesetz-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Gesetze oder Obrigkeitlichen Befehle**, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u ff. wie auch Urkunde.

**Verfälschung des Geträncks**, siehe Verfälschte Waaren.

**Verfälschung des Gewichtes**, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u ff.

**Verfälschung der Gewürtze**, siehe Verfälschte Waaren.

**Verfälschung des Gezeugnisses**, siehe Zeugen-Aussage, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

**Verfälschung der Gold- und Silber-Waaren**, siehe Verfälschte Waaren.

**Verfälschung der Hader- oder Straff-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Handels-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfälschung einer Handschrifft**, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. desgleichen Urkunde.

**Verfälschung der Hülffs-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfälschung des Ingwers**, siehe Verfälschte Waaren.

**Verfälschung eines Instruments**, siehe unter dem Articel: Notarien, im XXIV Bande, p. 1394. u. ff. wie auch *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. desgleichen Urkunde.

**Verfälschung eines Inventarii**, siehe Urkunde.

**Verfälschung eines Kauff-Briefes**, siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

**Verfälschung der Kauff-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Kauffmanns-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfälschung der Kirchen-Bücher**, siehe Urkunde.

Verfälschung der Kram-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung einer Kundschafft, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschung der Lager-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Landes herrlichen Befehle, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. wie auch Urkunde.

Verfälschung der Landschaffts-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung eines Lehn-Briefs, siehe Urkunde.

Verfälschung der Lehn-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung des Maaßes und Gewichtes, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschung der Mäckler-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung eines Mandats, oder Obrigkeitlichen Befehls, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. wie auch Urkunde.

Verfälschung eines Mandats, oder einer Vollmacht, siehe Vollmacht (falsche) und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschung eines Send-Schreibens, siehe Urkunde.

Verfälschung der Münze, siehe Müntz-Fälschung, im XXII Bande, p. 540. u. ff. wie auch *Crimen falsæ monetæ*, im VI Bande, p. 1644. und Verfälschen.

Verfälschung des Nahmens, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. wie auch Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. ff.

Verfälschung eines Notariat-Instruments, siehe unter dem Artickel: Notarien, im IX Bande, p. 189. u. ff. wie auch Urkunde.

Verfälschung einer Obligation oder Schuld-Schrifft, siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschung der Obrigkeitlichen Befehle, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. wie auch Urkunde.

Verfälschung öffentlicher Urkunden, siehe Urkunde.

Verfälschung der Ordre, siehe Vollmacht (falsche) und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschung einer Original-Handschrifft, siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschung derer Päpstlichen Briefe und Bullen, kan in Ansehung der Bestraffung, nach der Lehre der Römisch-Catholischen Criminalisten und Canonisten, so wohl vor die geistlichen, als weltlichen Gerichte gezogen, und nach Gelegenheit durch dreyerley Gerichtsbarkeiten abgestrafft werden. Guaz Def. 1. c. 1. n. 3. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschung eines Passes siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschung des Pfeffers, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschung der Privat-Urkunden, siehe Urkunde.

Verfälschung des Protocolls, siehe Verfälschen, und Registratur, im XXX Bande, p. 1869. u. ff.

Verfälschung einer Quittung, siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff.

Verfälschung der Rachtungs-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Raths-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Receß-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung einer Rechnung, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. desgleichen Urkunde, und Rechnung, im XXX Bande, p. 1310. u. ff.

Verfälschung der Rechnungs-Bücher, siehe Urkunde, und Rechnung, im XXX Bande, p. 1310. u. ff.

Verfälschung eines rechtlichen Ausspruches, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. desgleichen Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. und Sentenz (falsche) ebend. p. 166. wie auch Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498. u. ff.

Verfälschung eines Recommendation-Schreibens, siehe Urkunde.

Verfälschung der Reformation, oder Stadt-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Register, oder Rechnungs-Bücher, siehe Urkunde, desgleichen Rechnung, im XXX Bande, p. 1310. u. ff.

Verfälschung einer Registratur, siehe Verfälschen, desgleichen Registratur, im XXX Bande, p. 1869. u. ff.

Verfälschung der Rent-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Rescripte oder Fürstlichen Befehle, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. wie auch Urkunde.

Verfälschung eines Reverses, siehe Urkunde.

Verfälschung der Rollen oder Register, siehe Urkunde.

Verfälschung der Saal-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung des Saffrans, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschung der Sahl-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Schiffs-Bücher siehe Urkunde.

Verfälschung der Schoß-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Schreibe-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung einer Schrifft, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschung der Schuld-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Schuld-Register, siehe Urkunde.

Verfälschung eines Schuld-Scheins, siehe Urkunde und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschung einer Schuld-Schrifft, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschung des Scontro, siehe Scontro-Buch, im XXXVI Bande, p. 658 u. f.

Verfälschung der Scontro-Bücher, siehe Scontro-Buch, im XXXVI Bande, p. 658 u. f.

Verfälschung der Sctipeuren, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschung eines Send-Schreibens, siehe Urkunde.

Verfälschung einer Senteng, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Senteng, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. und Senteng, (falsche) ebend. p. 166. wie auch Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498 u. f.

Verfälschung der Siegel, siehe Siegel Verfälschen, im XXXVII Bande, p. 1088. desgleichen Siegel, ebend. *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschung der Silber-Waaren, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschung der Specerey-Waaren, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschung der Stadt-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Stamm-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Statuten oder Seadt-Bücher, siehe Urkunde.

Vefälschung der Steuer-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Straff-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Tauff-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung eines Testaments, siehe Testament, (falsches) im XLII Bande, p. 1223. und *Falsi Crimen*, im IX Bandr, p 189 u. ff.

Vrrfälschung der Theil-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung eines Transumts, oder einer copeylichen Abschrifft, siehe Urkunde.

Verfälschung der Tücher, siehe Verfälschte Waaren, und Tuch, im XLV Bande, p. 1411 u. ff.

Verfälschung eines Vergleichs, siehe Vergleich und Urkunde.

Verfälschung einer Verschreibung, oder Schuld-Schrifft, siehe Urkunde, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschung eines Vertrags oder Vergleichs, siehe Vergleich, und Urkunde.

Verfälschung der Vertrags-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung vidimireer Abschrifften, siehe Urkunde.

Verfälschung einer Vollmache, siehe Vollmache, (falsche) und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschung der Vormundschaffts-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Urbar-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung einer Urkunde, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Urkunde.

Verfälschung der Urphed-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung eines Urtheils, siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff. desgleichen Senteng, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. und Senteng, (falsche) ebend. p. 166. wie auch Nichtigkrit, im XXIV Bande, p. 498 u. ff.

Verfälschung der Urtheils-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Waaren, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschung des Wachses, siehe Verfälschee Waaren.

Verfälschung der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe, (Verfälschte).

Verfälschung der Wrchsel-Bücher, siehe Urkunde.

Verfälschung der Weine, siehe Verfälschte Waaren.

Vorfälschung der Wolle, siehe Verfälschee Waaren.

Verfälschung der Würtz-Waaren, siehe Verfälschte Waaren.

Verfälschung der Zeugen-Aussage, siehe Zeugen-Aussage, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschung eines Zeugnisser, siehe Zeugniß, und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189 u. ff.

Verfälschung der Zinß-Bücher, siehe Urkunde.

Ver-

**Verfälschung der Zoll-Register**, siehe Urkunde.

**Verfälschung des Zuckers**, siehe Verfälschte Waaren.

**Verfälschung der Zunfft-Bücher**, siehe Urkunde.

**Verfänglich**, bedeutet entweder so viel, als schädlich, nachtheilig, präjudicirlich, davon zu sehen unter dem Articel: Präjudiz, im XXIX Bande, p. 59. oder captiös, gefährlich, betrüglich, siehe **Betrug**, im III Bande, p. 1559. wie auch *Dolus*, im VII Bande, p. 1188 u. ff.

**Verfängliche Articel**, siehe *Calumniosi articuli*, im V Bande, p. 330.

**Verfängliche Rechts-Sachen**, siehe **Rechts-Sachen, (nachtheilige)** im XXX Bande, p. 1527.

**Verfängliche Substitution**, siehe **Substitution, (Verfängliche)** im XL Bande, p. 1593.

**Verfängliches Testament**, siehe **Testament, (erschlichenes)** im XLII Bande, p. 1222 u. f.

**Verfängliche Worte**, siehe **Worte, (Verfängliche.)**

**Verfärbung der Monats-Zeit**, *Mensium Discoloratio*, wenn sich die Monatszeit bey dem Frauenzimmer verfärbt, und, da sie roth seyn soll, blaß, grün, weiß, oder gelb aussiehet. Dieser Zufall kommt meistens vom verdorbenen Geblüte, auch wohl vom Eyter in der Gebährmutter. Die Chur ist so einzurichten, daß man nehmlich Blutreinigungen, zertheilende, verbessernde und dergleichen Mittel gebrauche, sonderlich bey verdorbenem Geblüte, da es eine Cacherie, Liebesfieber, Jungfern-Kranckheit, Mißfarbe oder Bleichsucht ist. Anfänglich soll man Blutreinigungen gebrauchen, hernach die dicken Säffte verdinnen, denn verbessern, und endlich die unrechte Materie gelinde ausführen.

**Verfahren**, heißt im 5 B. Mos. VII, 25. sich fahen, bestricken, verführen lassen.

**Verfahren**, ist ein Wort von mancherley Verstande. 1) Wird eines jeden Thun sein Verfahren genennet, wie er nehmlich seine Sachen angestellet, ob er darinne wohl oder übel, recht oder unrecht verfahren; 2) Saget man es eigentlich von den Fuhrleuten, da man z. E. spricht: Der oder jener habe die Kehre verfahren; es folget von dem Verfahren in dieser Bedeutung ein besonderer Articel nach. 3) Ist es so gar in die Gerichte gezogen worden, da die Partheyen zum rechtlichen Verfahren gewiesen werden, wovon der nachfolgende Articel zu lesen. Es wollen aber 4) die Handwercksleute so ferne nicht leer ausgehen, wenn sie die Obliegenheiten deter, so um die Aufnahme in die Zunfft anwerben, so wohl ihrer, als ihrer Weiber wegen, das **Verfahren**, oder **Verfahrung** nennen. Der Juriste würde es Qualificationem ad causam nennen. In welchem Verstande es auch die Erfurther Rechtsgelehrten in einem Rechtsspruche, des Monats Februar, 1704 genommen. Die mit den Gerbern aber in einer Zunfft stehenden Schuster machten im neunten Gravamine ihrer Läuterung einen Unterscheid, sagende: „Und wenn er ja dasselbige alles „zu thun vermocht hätte, wovon doch ein grosser „Defect vorhanden, und er des Criminis Scortationis halber, auch nicht wegen seiner Frauen die „geringste Verfahrung thun kan, so in eben die„sen Substantialibus bestehet, und ist also gantz im„pertinenter das Wort **Verfahrung** pro Rece„ptione, und also gantz invensiniliter zum Ver„stande genommen worden. Dieweilen **Ver„fahrung** und Receptio eigentlich und in se & „suapte natura differiren, ut antecedens & conse„quens. Das Antecedens ist die **Verfahrung**: „daß vorhero wie vorgeschrieben die **Verfahrung** „geschiehet. Die **Verfahrung** nun muß ja erst „examiniret werden: Ob selbige in allen ihren „Puncten und Clausuln richtig, oder nicht ist. „Ist die Verfahrung nun in allen ihren Stücken „nicht richtig, so folget das lahme Consequens: „Daß auch keine Receptio, in hiesiger oder an„dern Gilden eine geschiehet.“ Post pauca fol. 61. b. „Gleichwie nun ausdrücklich in rationi„bus decidendi fol. act. 31. b. die nicht verstan„dene **Verfahrung**, noch des Vocabuli, was „**Verfahrung** eigentlich heisse, auch eines Pa„nal decrets gedacht, rc. rc.“ Kurtz darauf, fol. 64. a. „auch die **Verfahrung** für seine Frau zu thun nicht vermag rc. rc.“ ingleichen, fol. 188. a. pr. „Und die gewöhnlichen Brautlösungs„Gelder, absque ulla contradictione von ihm an„genommen; So hat er freylich dasjenige, was „zur **Frauen-Verfahrung** üblich und nöthig, „worzu auch der Frauen Geburts-Brief und „dessen Producirung gehörig, renitentibus Reis „nicht prästiren können.“ In den folgenden Rationibus decidendi des Urtheils aber wird solches behauptet: Diesem nach ist im Erfurther Urtheil den Rechten gemäß gesprochen worden: daß Kläger zum **Verfahren** zu lassen, weil an seiner Ehre kein Mangel, und er also die Requisita zum **Verfahren** schon vollbringen könne.

**Verfahren**, oder **versetzen**, **absetzen**, **rechtliches Einbringen**, **Gerichtliches** oder **rechtliches Verfahren**, Lat. *Disceptatio Judicialis*, oder *Disceptatio Forensis*, heißt in denen Rechten die Ausführung einer Sache für Gerichte durch Klage und Antwort. Dieses geschiehet entweder **mündlich**, insgemein bey allen Klagen, absonderlich aber und nothwendig in Ehe- und peinlichen Sachen; oder schrifftlich wenn die Klage schrifftlich erhoben, oder zum **schrifftlichen Verfahren** verwiesen worden. Sonst aber heißt solches auch ein **Proceß**, oder die in denen Rechten vorgeschriebene Art und Weise vor Gerichte zu handeln und seine Nothdurfft auszuführen, Lat. *Processus* oder *Procedendi Modus*, wovon bereits in denen unter den Worte **Proceß**, und *Processus*, im XXIX Bande, p. 659 u. ff. befindlichen Articken mit mehrerm gehandelt worden. So viel aber die Chur-Sächsischen Gerichte ins besondere anbelanget; so geschiehet daselbst das Verfahren der Partheyen entweder **von Mund aus in die Feder**, oder **in Schrifften**. C. I. p. 1. **Proceß-Ordn.** t. 29. §. 1. Auf die erste Art ist ordentlich jedesmahl, C. I. p. 1. **Appellation-Gerichts-Ordnung** t. **vom rechtlichen Einbrin-**

bringen, so wohl vor, als in und nach der Befestigung des Kriegs Rechtens, C. 9 p. 1, insonderheit auch nach übergebenem Beweise über der Impertinentz und Unzulässlichkeit der Artickel und Interrogatorien, Erläut. Proceß-Ordn. ad 20 §. 8. Ueber die Exceptiones der Zeugen und wieder dieselben Erläut. Proceß-Ordn ad 22 §. 1. 2. über Recognition der Documente, Erläut. Proceß-Ordn. ad 25 §. 1. über die Gewissens-Vertretung, Erläut. Proceß-Ordn. ad 29 §. 3, über den durch Documente geführten Beweiß, Proceß-Ordn. c. 29 §. 3, bey Prosecution der Leuterung, c. 19 p. 1, bey Justification der Appellation, Mandat 1660, über Liquidation der zuerkannten Unkosten zu verfahren Erläut. Proceß-Ordn ad 36 §. 3. 4. ad 39 §. 5. Und soll an statt des mündlichen Verfahrens kein schrifftlicher Satz angenommen Appellation-Gerichts-Ordn. t. vom rechtlichen Einbringen, auch nicht aus den Charten zu dictiren gestattet; *ibid* jedoch den Advocaten ein kurtz Verzeichniß oder Memorial vor sich zu haben, *ibid.* denen, so ihrer Clienten Nothdurfft durch ein Concept kürtzer, förmlicher und deutlicher vorzubringen gedencken, solches im Gerichte niederzuschreiben, und das Concept dem Copisten zuzustellen, Mandat 1676 und denen, so sich nicht in dem Orte des Gerichts befinden, wenn sie die ersten Sätze im Termine gehörig eingebracht, die letztern in Schrifften einzuschicken vergönnet werden. Erläut. Proceß-Ordn. ad 3 §. 3. Der Ort des Verfahrens ist kein anderer, als die dazu geordnet. Verjeg-Gerichts- oder Amts-Stube, Appellation-Gerichts-Ordn. t. vom rechtl. Einbr. und sollen die Advocaten die Arten nicht mit zu Hause nehmen Patent 1709. Die Zeit dazu aber ist ordentlich eine Frist von 7 Tagen, Ordnung 1605. Erläut. Proceß-Ordn ad 3 §. 3, so von dem anberaumten Termine an, Ordn. 1605 und mit Ausschliessung der Sonn- und Fest-Tage zu rechnen, Erläut. Proceß-Ordn. ad 29 §. 3 und wobey die Copisten die Stunde des Einbringens richtig und der Warheit gemäß anzumercken haben. Verordn. 1715. Andere Fristen werden zum Absehen im Concurs verstattet, Erläut. Proceß-Ordn. ad 41 §. 3. Handels-Gerichts-Ordn. t. 22. und da zu jedem Satze nach Beschaffenheit der Sache und des Richters Ermessen 3. 6. 9. oder 12 Tage bestimmet, *ibid.* welche ebenfalls von dem Tage des anberaumten Termins an und ausgeschlossen der Sonn- und Feyertage zu rechnen. *Ibid.* Das Verfahren selbst bestehet ordentlich in drey Sätzen, die jeder Parth Wechsels-weise gegen den andern einzubringen hat, C. 1. 19. p. 1. Proceß-Ordn. t. 35 §. 4. Appellation Gerichts-Ordn. t. vom rechtlichen Einbr. Ober-Hof-Gerichts-Ordn t wie viel Sätze 2c. Nehmlich: 1) Der Action oder dem ersten Satze, und der Exception, 2) der Replic und Duplic, 3) der Triplic und Quadruplic, Mandat 1672 § 4. Erläut Proceß-Ordn. ad 41 §. 3. Handels-Gerichts-Ordn. t. 22. Bey Prosecution einer Leuterung wider ein Interlocut aber, Proceß-Ordn. t. 35 §. 4 und t. 52 §. 3, ingleichen bey dem vor angesetztem Vorbescheide vorhergehenden Verfahren nur in zweyen, Vorbesch. Mandat §. 4. Es stehet auch sonst den Partheyen frey, es bey weniger, als dreyen, bewenden zu lassen. Mandat 1672 §. 4. Die ersten Sätze sind in Termine, und zwar gantz, behörig einzubringen. Erläut. Proceß-Ordn ad 3 §. 3. Mandat 1607. Auch muß in selbigen der Advocat gleich im Anfange seiner Clienten Tauff- und Zunahmen, Proceß-Ordn. t. 7 §. 1 und ob sie in Person, oder durch Anwälde, erschienen, melden, Mandat 1607. desgleichen auf den letztern Fall die Legitimation alsofort übergeben. Proceß-Ordn. t. 7 §. 1. Erläut. Proceß-Ordn. ad 7 §. 1. Die sonst zu diesem Satze gehörige Wiederholung der Eydes-Delation, Erläut. Proceß-Ordn. ad 18 §. 1 und der Articel, worüber der Eyd deferiret, ist eben nicht nöthig. Erläut. Proceß-Ordn. ad 20 §. 7. Im ersten oder wenigstens andern Satze ist auch die Litis-Contestation, Erläut. Proceß-Ordn ad 16 §. 1 und die Production der Documente vorzunehmen. Erläut. Proceß-Ordn. ad 25 §. 1. Wenn die ersten Sätze im Termine eingebracht, mögen die übrigen von den Advocaten, welche sich nicht in dem Orte des Gerichts befinden, in Schrifften eingeschickt werden. Erläut. Proceß-Ordn ad 3 §. 3. Des dritten und letzten Satzes können sich die Partheyen gar begeben, Mandat 1672 §. 4. Wenn sie sich aber dessen gebrauchen, ist doch keine Neuerung darein zubringen, C. 1 p. 1. und wenn es gleichwohl geschicht, solche in Stellung der Urthel zu übergehen.. *Ibid.* Doch findet die Verbesserung der Litis Contestation Erläut. Proceß Ordn ad 16 §. 1, ingleichen die Erklärung wegen der Eydes-Delation darinnen noch statt. Erläut. Proceß-Ordn. ad 18. §. 1. 2. Das schrifftliche Verfahren hat allein über geführten Beweis und Gegenbeweis, C. 18 p. 1. Proceß Ordn. t. 29 §. 1. Erläut Proceß-Ordn. ad 29 §. 2. C. 9 p. 1 und auch hier nur, wenn solche durch Zeugen geführet worden, *ibid* beym Beweise durch Documente aber nur, wenn die Sache weitläufftig, statt. Proceß-Ordn. t. 29 §. 3. Erläut. Proceß-Ordn ad 29 §. 3. Dahingegen wenn der Documente nicht viel, *ibid.* und über der Gewissens-Vertretung kein schrifftliches Verfahren gestattet wird, *ibid.* ob diese gleich durch Zeugen geführet worden. *Ibid* Es bestehet dasselbe jedesmahl nur in 2 Sätzen oder Producten auf jeder Seite, C 18. 1. Proceß-Ordn. t 29 §. 1, nehmlich sonst in der Exception-Schrifft, Replic, Duplic und Triplic, *ibid* jetzo aber, da nicht eben der, wider den der Beweiß geführet worden, sondern ohne Unterscheid der Kläger den Anfang macht, in der Salvation- und Exception-Schrifft, Replic und Duplic. Erläut. Proceß Ordn. ad 29 §. 2. Proceß Ordn. t. 29 §. 1. Die Frist zu jedem solchen Satze, so sonst in 6 Wochen bestanden, Proceß-Ordn. t 29 §. 1, ist jetzo auf 3 Wochen gesetzt. Erläut. Proceß Ordn. ad 29 § 2. Die erste derselben, so zur Salvation bestimmet, gehet nach Ablauff der zu Ertheilung der Abschrifft von den Rotulis verordneten 14 Tage an, *ibid.* und können diese Fristen weder vom Richter noch durch Compromiß verlängert werden. *Ibid.* Es braucht auch bey deren

deren Versäumung keiner Ungehorsams-Beschuldigung, *ibid.* und der Richter hat die nach der Zeit übergebenen Schrifften nicht einmahl anzunehmen, *ibid.* noch die eingegebenen dem Gegentheile zuzuschicken, sondern dieser sich selbst dazu zu melden. *Ibid.* Zu welchem Ende sie jederzeit gedoppelt zu überreichen. *Ibid.* In Berg-Sachen wird zu diesem Verfahren die Zeit vom Richter intimiret, **Mandat wie in Berg-Sachen** §. 15 und sodann von 8 Tagen zu 8 Tagen mit zweyen Sätzen zum Abschiede oder Urthel geschlossen. *Ibid.* Ueberhaupt geschiehet nach dem Berg-Rechte das Rechtliche Verfahren folgender Massen: Es soll nehmlich eine jede Parthey, nach der Verfassung, vierzehen Tage mit Advocaten, Procuratoren und sonst sich zu schicken, und gefaßt zu machen, Zeit haben, sodann nach Ausgang der vierzehen Tage, der Kläger auf den nächsten Tag darnach, seine Klage gedoppelt in Schrifften einlegen, und solche soll Beklagtem alsobald zugestellet werden, welcher ohne fernere Citation, in nachfolgenden acht Tagen, vom Tage der Insinuation an gerechnet, oder auch alsobald des anderen Tages nach empfangener Klage (nachdem die Berg-Beamten hierinnen die Partheyen zum Rechtlichen Verfahren zu bescheiden, der Nothwendigkeit erachtet haben) seine Antwort gleichfalls gedoppelt übergeben, und also beyde Theile ferner von acht zu acht Tagen, oder einen Tag um den anderen ihre Nothdurfft wechselsweise und jeder mit drey Sätzen einbringen, daferne sie nicht auf wenigere compromittiret haben. Würde aber ein Theil mit zwey Sätzen aufhören wollen, so soll doch dem anderen der dritte Satz zu seiner Nothdurfft nachgelassen, und in den Sätzen alle Weitläufftigkeit, und unnöthige Behelffe vermieden, und allein die Hauptsache abgehandelt, auch im letztern Satze keine Neuerung bey willkührlicher Straffe eingebracht werden. Solte auch ein Theil seinen Satz zu gehöriger Zeit nicht einbringen, wird er dessen ipso Jure verlustig, und soll damit nicht ferner zugelassen, noch die bestimmte Zeit zum Einbringen verlängert werden. Wie denn auch die Partheyen, oder derselben Advocaten und Bevollmächtigte nicht Macht haben sollen, solche Zeit unter sich zu verlängern. Siehe übrigens den Articel: **Proceß (Berg-)** im XXIX Bande, p. 668 u. ff. Im Handels-Gerichte zu Leipzig werden über die daselbst geführte Bescheinigung und Gegenbescheinigung gar keine Disputation-Gesetze zugelassen, **Handels-Gerichts-Ordn.** c. 19, wovon unter dem Articel: **Handels-Gerichte**, im XII Bande, p. 432 u. ff. und **Wechsel-Recht**, ein mehrers nachzusehen. So werden auch im Inquisition-Processe keine Zeugnisse disputiret. **Mandat** 1579. Vom **Verfahren wieder Aussenbleibende**, siehe den Articel: **Ungehorsam**. Von dem **Verfahren** bey der Hochlöbl. **Landes-Regierung** und dem derselben beygefügten hohen **Appellations-Gerichte zu Dreßden** ist zwar schon unter dem Articel: **Regierung**, im XXX Bande, p. 1807 u. ff. etwas, aber nur überhaupt, gemeldet worden. Dahero wird nicht unrecht seyn, nunmehro von dem bey denen Vorbeschieden üblichen Verfahren insonderheit, nach Anleitung des **Mandats vom 24 Febr. 1717** eines und das andere anzumercken. Anfänglich ist zu wissen, daß, wenn entweder auf eines, oder auf beyder Partheyen Ansuchen, zum öfftern auch von Amts wegen, die dahin gehörige, oder auch durch den Weg Rechtens dahin gebrachte Sachen, und wovon unter dem erst angezogenen Articel **Regierung**, umständliche Meldung geschehen, in Vorbeschied gezogen worden, drey bis vier Wochen von dem Tage der Insinuation an bis zum Termin der Verhöre in sich haltende Citationes ergehen, darinnen denen Partheyen die persönliche Gestellung, mit der Verwarnung, daß, da einer oder der andere aussenbleiben und den Termin hinterziehen würde, er nicht allein die Unkosten derselben zuerstatten, sondern auch überdiß nach Befinden, zu Abtrag einer willkührlichen Straffe angehalten werden solle, sodann die Anhörung eines Bescheids, abgefaßten Recesses, Decrets, oder anderer Weisung, auf derer folgenden Tage einen, nach gehaltener Verhör, zugleich mit angedeutet wird. Diese Citationes werden durch die Amt-Leute, oder andere Unterrichter, von welchen etwan die Sache zur Landes-Regierung gelauffen, bestellet, und deshalben Rescripte an selbige aus der Vorbeschieds-Expedetion gefertiget, welche der Parth, dem am Vorbeschiede am meisten gelegen, ablösen muß; sonst bleiben solche liegen, indem kein Vorbeschieds-Bothe verordnet. Nachgehends erstatten die Beamten ihre Relation wegen der geschehenen Insinuation, zur Landes-Regierung. Insgemein aber pfleget vorhero ein schrifftlich Verfahren beliebet, und also zweyerley Tagefahrten anberaumet zu werden; da denn bey der ersten, zum Rechtlichen Verfahren, denen Partheyen, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, nachgelassen, bey der andern aber, zur mündlichen Verhör, die Partheyen in Person erscheinen, oder, wenn rechtmäßige Ehehafften vorhanden, solche ohne Anstand hinlänglich dociren, und nichts destoweniger zur Transaction, ohne vorher etwas zum Referiren anzunehmen, genugsam instruirte Bevollmächtigte sistiren müssen, bey 10 und mehr Thle. Straffe, nebst denen Unkosten. §. 3. Im Termine selbst haben sich beyderseits Partheyen, oder derselben Bevollmächtigte mit ihrer Legitimation, beym Vorbeschieds-Secretar anzugeben, und Impetrant, oder, wenn der Vorbeschied von Amts wegen angeordnet, dem es injungiret wird, mit dem Verfahren den Anfang zu machen; und zwar hat jeder Parth zwey Sätze einzubringen, dazu ihm zu jedem Satz zwey Tage, und länger nicht, bey 5 Thlr. Straffe nachgelassen. Hierbey wird weiter nichts, als eine Actenmäßige Relation des Facti und Induction derer Documenten, oder anderer summarischen Bescheinigung erfordert, und dürffen die Advocaten, wenn sie einmahl in der Sache bedienet, vor völliger Endigung des Vorbescheids, ohne Permißion der Regierung, und Substitution einer andern tüchtigen dem Collegio vorher zu benennen habenden Person, bey 10 Thlr. und höherer Straffe, sich nicht von hinnen begeben, §. 4 **Mandat** vom 1 Octob. 1669 *Cod. August.* T. I p. 1146. Bey der mündlichen Verhör, welche gar selten im vollen Rathe geschiehet, werden 2 Deputirte, einer von der Adelichen, und einer von der Gelehrten Seiten, von welchen jener vorsitzet und den

Vor-

Vorbescheid eröffnet, so viel möglich, nach der Reihe von dem Herrn Cantzler oder Vice-Cantzler, oder in ihrer Abwesenheit von dem vorsitzenden Hof-Rathe ernennet, welche die Acten genau durchgehen, und darauf, da nöthig, Nachmittags die Verhör abwarten, unter denen Partheyen, durch fleißige Interposition und Vorstellung bewegender Gründe, auch zur Transaction dienlicher Mittel, die Güte bestens pflegen, und mit, oder ohne Advocaten ihnen zureden sollen Der Vorbescheids-Secretarius hat sich ebenfalls vorher aus den Acten gnüglich zu informiren, ein richtiges Protocoll zu führen, und darinnen was vor und wieder eine oder die andere Parthey vorkömmt, umständlich anzumercken. Jedoch ist denen Partheyen unbenommen, ihre Erklärung, sonderlich in dem Hauptwercke selbst zum Protocoll zu dictiren. Das Protocoll wenn es vorhero denen Partheyen wieder vorgelesen, und von dem Secretär unterschrieben worden, hat die Krafft eines völligen Beweises. Jedoch soll es auf Gutbefinden des Collegii, oder derer Deputirten, sonderlich bey denen Puncten, wo die Haupt-Erklärung erfolget, und die Convention getroffen wird, von denen Interessenten zugleich mit unterzeichnet, und ihnen davon Extractsweise Abschrifft gegeben werden, §. 5. Wenn einer im Termine nicht hinlänglich instruirt erschienen, mag ihm zwar Dilation ertheilet, und ein neuer Termin sogleich ohne anderweitige Citation benennet werden. Er ist aber dabey in die dem Gegentheil verursachte Unkosten zu condemniren. §. 6. Bey Verfertigung des Recesses ist vornehmlich auf das Protocoll zu sehen, und die Communication des Concepts davon an die Partheyen eben nicht nöthig; jedoch zum öfftern sehr nützlich, deshalben denen Partheyen, und deren Sachwaltern angedeutet wird, wenn ihnen solche Recesse im Project zu communiciren vor gut befunden worden, ihre Erinnerungen binnen 3. 4. bis 6 Wochen nach Unterscheid des Orts und Creyses, daselbst sie sich aufhalten, bey fünff Thl. Straffe einzureichen. **Mandat** vom 24. Aug. 1726. Darauf erfolget die Publication, ohne besondere Citation, indem solche dem anwesenden Parth, oder dessen Gevollmächtigten durch den Vorbescheids Copisten blos notificiret wird. Demselben stehet frey, den Receß vor publiciret zu halten: sonst wird derselbe zur Straffe des Ungehorsams dafür geachtet. §. 7. In Entstehung der Güte beruhet bey der Landes-Regierung Ermessen, ob sie die Partheyen, mit Abschneidung aller Umschweife zu einem engen Compromiß veranlassen, oder alsofort zum hauptsächlichen Verfahren und darauf folgenden Erkänntniß vor das Appellation-Gerichte, welches sodann alsobald in der Haupt-Sache ohne Interloquirung auf ein neues, oder förmliches Libell, auch ohne Attendirung einiger Dilatorischen Exceptionen, nach der engen Frist das Urthel abfassen soll, verweisen, oder die Sachen, nach Befinden, an die erste Instantz remittiren, oder auch selbst in der Sache summarisch decretiren wollen. Letzten Falls aber ist die Sache von dem gantzen Collegio, auf beschehene Relation derer Deputirten, zu erwegen, oder, wenn ausserordentliche Fälle vorkommen, Bericht an das geheime Consilium zu erstatten, und Resolution hierauf zu erwarten; folglich mit der Publication, wie obgedacht, zu verfahren. § 8. Dergleichen Decrete, wie auch die mit Entscheidung der Sache ergangene Rescripta haben die Rechts-Krafft einer abgeurtheilten Sache. Und ob zwar **Carpzov** P. I. C. 26. D. 18 19. meynet, daß hierwieder Suspensivische Rechts-Mittel binnen den nächsten zehn Tagen von Zeit der geschehenen Publication statt finden, welches jedoch **Berger** in Oecon. Jur. p. 24. dergestalt temperiret, daß nicht sowohl wider die Decision selbst, als vielmehr wieder derselben Publication gedachte Rechts-Mittel zuläßlich wären; So ist doch dieses der **Cantzley-Ordnung** von 1657. §. **Nachdem wir auch verständiget** ꝛc. gäntzlich zuwieder, welche hierinnen das offt angezogene **Vorbescheids-Mandat** § 8. bekräfftiget, in den Worten: „Wieder dergleichen Decret auch so „dahn so wenig, als gegen ein Decisiv-Rescript, „denen Partheyen einig Beneficium Juris suspen„sivum, wenn sie sich gleich derselben gebrauchen „wollen, weiter nicht zugelassen ist.„ Besiehe auch **Thönicks** Advoc. Appell Sect. II. §. 28. p. 46. u. Sect. 4. § 30. seq. p 135. Es pfleget aber die hochlöbliche Regierung in gewissen Fällen, wenn z. E. die von denen Fürstlichen Herren Vettern ertheilte Concessiones und Privilegien zu caßiren, oder auch in Policey-Sachen, wenn vorher schon die Sache zum Rechtlichen Erkänntniß gediehen, hierwieder nicht leichtlich ein Decret in der Haupt-Sache zu ertheilen. Endlich erinnert **Berger** Dissert. de Judic. Cancell. Prærogat. § 34. daß aus denen Cantzley-Decreten und Rescripten darinnen ein Parth zu Ausführung eines oder des andern Puncts verwiesen worden, keine Klage angestellet werden könne, weil das Fundament offmahls nicht so deutlich exprimiret zu befinden. **Wabsts** Hist. Nachr. von Churf. Sachsen Sect. II c. 1. §. 15. Kan aber die Sache durch den Weg der Güte nicht ausgemacht werden, sondern gedeihet dieselbe zum ordentlichen Processe; so müssen sich, wenn der von dem hohen Appellations Gerichte angesetzte Termin zum Rechtlichen Verfahren herbeygekommen, und die gütliche Handlung entstanden, als wozu die Partheyen jedesmahl bey 5 Thl. Straffe in Person vorzuladen, solcher Gestalt, daß in allen einkommenden neuen Klagen das Verfahren nicht verstattet werden soll, wenn nicht vorhero bey dem zur Güte in der Citation mit exprimirten Termine die Partheyen in Person, oder in gewissen Fällen durch ihre zum Vergleich absonderlich instruirte Gevollmächtigte, sich behörig gemeldet, und zur gütlichen Handlung offeriret, **Neue Proceß-Ordnung** tit. 1. §. 4. und 5. die Partheyen, oder derselben Gevollmächtigten mit gnugsamer Vollmacht beym Appellation-Secretario angeben, welches so nöthig gehalten wird, daß ausser dem, zumahl wenn eine Fatale vorhanden, das obgleich noch denselben Tag zu denen Acten geschehene Einbringen ohne Effect und eine würckliche Desertion begangen ist. **Rescript** vom 25. Jun. 1716. C. A. T. I.

A. T. I. p. 241. und Mandat von 1696. §. 4. C. A. T. I. p. 1270. Berger in El. Disc. For. p. 90. Rivinus ad O. P. S. tit. 35. En. 57. Die Zeit des Rechtlichen Verfahrens ist nach denen alten Appellations-Mandaten auf sieben Tage gesetzet, binnen welchen solches von denen Advocaten zu absolviren. Man hat aber diese Zeit nicht allemahl so genau in Acht genommen, bis nach denen neuen Mandaten vom 10 Jan. 1716. und vom 2 May 1718. C. A. T. I. p. 1278 Diese siebentägliche Frist verdoppelt, und also binnen vierzehen Tagen das Rechtliche Einbringen völlig zu absolviren, und zum Urthel zu beschliessen, bey zehn Thl Straffe des Säumigen, in jeder Sachen anbefohlen, und anbey die Zeit dergestalt eingetheilet werden, daß jeder Parth zum ersten Satze vier Tage, zum andern zwey, und zum dritten nur einen Tag hat, davon jedoch die Fest- und Feyertage abzuziehen. Hiernächst ist in Concurs- und andern weitläufftigen Sachen, da wenigstens vier und mehr Partheyen concurriren, vier bis sechs Wochen Zeit zum Verfahren nachgelassen; welche unter denenselben nach der Billigkeit einzutheilen, **Joh. Sam. Stryck** Disput. de Septiduo. Wenn aber eine Läuterung zu prosequiren, oder Appellation zu justificiren, ist genug, wenn solche Prosecution und Justification am ersten Tage nur in denen gewöhnlichen Formalien geschiehet. Rivin. ad O. P. S. tit. 35. En. 56. allwo er auch meynet, daß, wenn drey oder mehr Interessenten wären, dieses so gar am dritten Tage erst ohne Furcht der Desertion geschehen könne. Allein die bisherige Praxis hat das Gegentheil bewiesen. Zum Rechtlichen Verfahren werden alle Advocaten zugelassen, welche nach dem **Dipoldiswaldischen Mandat** von 1691. §. 8. das gewöhnliche Examen bey einer Juristen-Facultät der Chur-Sächsischen Lande ausgestanden, und ein rühmlich Attestat zu produciren, auch überdieß eine Probe ihrer Geschicklichkeit bey der Landes-Regierung abgeleget, und Concession erlanget haben, weil bey diesem Gerichte keine ordentliche und gewisse Advocaten verordnet. Jedoch ist in dem **Mandat** vom 14. April 1723. §. 5. enthalten, daß, von solcher Zeit an, die neue angehenden Advocaten (worunter Promoti nicht zu verstehen) in denen ersten drey Jahren nach ausgestandenem Examine und erlangter Immatriculation, auch ehe und bevor sie nach Verfliessung dieser drey Jahre, daß sie bey denen ihnen aufgetragenen Rechts-Sachen, nebst einer gewissenhafften Probität und Beobachtung ihrer auf sich habenden Pflicht, ihre Legalität vor denen Aemtern, oder anderen Unter-Gerichten sattsam erwiesen, oder, daß sie bey einem wohlgeübten Practico sich solche Zeit über in Praxi exerciret, durch glaubwürdige Attestate beygebracht, und darauf einen absonderlichen Admissions-Schein erlanget, weder bey denen oor der Landes-Regierung anberaumten Vorbeschieden, noch bey dem Appellation-Gerichte sollen admittiret werden. Sonst ist auch ein absonderlicher Armen-Advocat constituiret, der denen, welche ihres Unvermögens halber von den Gerichten, darunter sie gesessen, ein schrifftlich glaubwürdiges Attestat erlanget, und den Armen-Eyd, daß nehmlich so viel, als zu dem anzustellenden Proceß erfordert wird, in ihrem Vermögen nicht vorhanden, würcklich abgeschworen haben, umsonst beyzustehen verbunden, und dafür ein jährlich Salarium geniesset, massen diese Armen auch von Stempel-Papier, und übrigen Cantzley-Sportuln befreyet sind. Siehe **Appellat.-Ordn.** tit. **von dem Advocat der Armen, und dessen Eyd, ingleichen von der Armen-Partheyen-Eyde.** Diese Legitimation zum Armen-Rechte, und wie nebst dem Armen-Eyde zugleich der Eyd vor Gefährde abzulegen, und was dazu gehörig, ist umständlich zu lesen, in der **Erläut. Neuen Proceß-Ordnung** tit. I. §. 10 11. 12. 13. 14. Was sonst die Advocaten vor und bey dem Rechtlichen Verfahren in Acht zu nehmen haben, davon siehe in der **Appel. Ordn.** tit. **von den Advocaten und ihrem Amte**, wie auch die von Zeit zu Zeit ergangenen **Appellations-Mandate.** Vornehmlich aber sollen sie, 1) in Ausbringung der Termine sich nicht säumig bezeigen, siehe **Appellations-Ordnung** tit. **Ausbringung der Ladung und anderer Processe, Mandat** vom April 1696. insonderheit, wenn auf Commissoriales und Compulsoriales erkannt, hierum binnen vierzehn Tagen von Zeit des geschehenen Ausspruchs ansuchen, bey fünf Thaler Straffe, **Mandat** vom May, 1716. C. A. T. I. p. 1278. Und ob zwar ein **Mandat** vom 16. Jan. 1660. enthalten, daß in Concurs-Sachen, ingleichen bey Prosecution der Läuterungen, binnen acht Tagen von Zeit des ergangenen Urtheils um Termin anzusuchen; so bezeuget doch **Rivinus** ad O P. S. tit. 35. En. 23. daß dieses Mandat nicht observiret werde. 2) Sollen die Advocaten keine Citationes zur Bestellung annehmen, oder, wenn dergleichen geschehen, und der Termin fruchtlos abgelauffen, sind sie nebst denen Termins-Unkosten um fünff Thaler zu bestraffen. **Mandat** vom 15. April. 1696. §. 3. C. A. T. I. p. 1270. 3) Bey vorfallender Verhinderung sollen sie andere substituiren; Hingegen keine Prolongation der Termine suchen, weniger, zu Aufenthalt der Sache, Compromisse errichten, oder das Verfahren über die obgemeldete Zeit protrahiren, wiewohl rechtmäßige Ehehafften, weil dieselben zu attendiren, auch schon dem Rechte der Natur gemäß, nicht abgeschnitten, und daher auf billiges Ansuchen von der Landes-Regierung offtmahls acht oder mehr Tage Dilationes denen Advocaten ertheilet werden. **Mandat** vom 2 May 1718. 4) Das Rechtliche Verfahren selbst sollen die Advocaten von Mund aus in die Feder verrichten, bey zwantzig Thaler Straffe nach der **Appellations-Ordnung** tit. **vom Rechtlichen Einbringen** &c. und **Mandat** vom 30. Mertz 1676. Jedoch ist die Gewohnheit eingeschlichen, daß die Advocaten ihre schrifftliche Sätze, wenn die Zeit des Einbringens vorhero in die Formalien registriret, überschicken, und durch die Copisten zu denen öffentlichen Acten bringen lassen. 5) Sollen sie

len sie aller undienlicher Weitläufftigkeiten sich enthalten, hingegen die Haupt-Puncte förmlich und deutlich vorstellen, und die Bücher und Blätter der Acten richtig allegiren, bey fünf bis zehn Thlr. Straffe, **Mandat** von 1696. §. 13. und §. 6. und vom 22. Mertz 1640. C. A. T. I. p. 1249. 6) Sollen sie auch die Acten nicht radiren, die Gesetze corrigiren, auf den Rand schreiben, oder die Documente anders, als mit Numern, Littern und Planeten, bemercken, §. 9. 7) Keine Acten bey Straffe, fünf bis zehn Thlr. oder wohl gar Suspension von der Praxi verschleppen, *ibid.* §. 5. 8) Beym Eingange des Verfahrens die Tauf- und Zunahmen, auch Qualität ihrer Principalen, benennen, und wie sie im Gerichte erscheinen, ingleichen wenn in Concursen, und sonst mehr als zwey Partheyen, verfahren, bey jedem Satze gleich oben an Anzeige thun, wieder wen solcher gerichtet, §. 10. 9) Die Kriegs-Befestigung deutlich und richtig, ohne zweifelhafften Verstand und Anhang, einrichten, weniger in Ansehung ihrer eigenen Handlungen mit *Nescit* oder **weiß nicht**, antworten, §. 14. 10) Die producirten Documente nicht so fort zurücke nehmen, sondern bis nach geendigtem Rechtlichen Verfahren in Gerichtliche Verwahrung und davon vidimirte Abschrifft zu denen Acten nehmen lassen. **Mandat** vom 13. Dec. 1624 C. A. T. I. p. 1264 welches anderweit, in dem **Mandate** von 1638. p. 1247. bey fünf Thlr. Straffe eingeschärfft, und in der **Erläut. Proceß Ordnung**, tit. 35. §. 6. wiederholt zu befinden. Diese zurück behaltene Vidimus bey denen Cantzleyen haben hernach zum öfftern so viel Glauben, als die Originalien selbst. **Carpzov** L. III. Resp. 81. n. 4. und **Wernher** P. II. Obs. For. 365. 11) Die Documente, deren Recognition gefordert wird, alsobald im ersten Satze auf einmahl, jedoch jedes insonderheit, recognosciren, und sich damit nicht bis in die letzten Gesetze aufhalten, bey fünf bis zehn Thlr. Straffe und Vertheilung in die Termins-Kosten, §. 15. 12) Die Rechtlichen Gesetze, und zwar jeden absonderlich, bey fünf Thlr. Straffe mit ihren Tauf- und Zunahmen eigenhändig unterschreiben, §. 6. Und endlich 13) bey denen Appellationen insonderheit, das Introductions- und Justifications Fatale wohl in Acht nehmen. Denn das erstelaufft binnen einer Monats-Frist ab, von der Zeit an, da die Apostel gegeben, wenn darinnen den Appellanten diese Frist gesetzet worden; muß also innerhalb dieser Zeit bey der Landes-Regierung um Rechtfertigung der Appellation bey Straffe der Desertion angesucht werden. **Appell. Ord.** tit. **Von Appellationen, wie die angenommen u. justificiret werden sollen. Barth.** Hod. For. p. 372. l. 2. Von Introduction der vor einen Notarien und Zeugen eingewendeten Appellationen, und wie das Introductions-Fatale nach der **Neu-Erl. Proc. Ordn.** gäntzlich abgeschaffet worden, ist beym **Wabst** l. c. §. 22. ein mehrers zu ersehen. Das andere Fatale bestehet darinnen, daß Appellant, nach angenommener Appellation, die Inhibition auslösen, und Termin zur Justification aufs nächste Gerichte ausbringen, auch alsdenn seine Appellation in Ansehung der Formalien und Materialien justificiren muß, wenn die Citation bis dahin, von dem ordentlichen Bothen-Ablauff an zu rechnen, anders eine völlige Sächsische Frist in sich begreifft. **Appell. Ordn.** cit. tit. §. **Wann nun also** &c. **Mandat** vom 15. April 1606. §. **Derohalben wollen** &c. Allein, wenn Appellat selbst Termin ausbringet, oder das Appellations-Gerichte von Amts wegen dergleichen anberaumet, und dieser nur gleich drey Wochen enthält, ist Appellant seine Appellation nichts destoweniger zu justificiren verbunden; sonst wird auf die Desertion nebst Erstattung der Unkosten erkannt. **Mandat** vom 12. Aug. 1670. §. 3. Welches auch in denen Hof-Gerichten also gehalten wird. **Menckens** Disp. I. ad Proc. §. 26. Dieses Introductions-Fatale ist in der **Erläut. Proceß-Ordn.** tit. 35. §. 9. gäntzlich aufgehoben, und bey jeglichen Citationen eine völlige Sächsische Frist eingeräumet worden. Danebst hat Appellant zu sorgen, daß im Termine die Acten der ersten Instantz bey Handen seyn, und nöthigenfalls vorher Compulsoriales auszuwürcken, **Appellat. Ordn.** c. tit. §. **Nachdem sich** &c. Weil aber durch **Mandate** von 1670 und 1691. allen Unter-Richtern anbefohlen worden, bey denen Berichten jedesmahl die Original-Acten, und zwar ohne Entgeld, mit einzuschicken; So geschiehet es gar selten, daß die Advocaten vor dem Termine Compulsoriales zu extrahiren nöthig haben. Was die Advocaten sonst bey denen Justificationen und dem Versetzen in Acht zu nehmen, ist theils aus dem vorhergehenden zu erläutern, theils aus denen ergangenen Appellations-Mandaten sich zu erkundigen. Besiehe anbey **Nicolai** Proc. c. 7 u. f. **Schwendendörffer** ad *Fibig.* c. 2. §. 21 u. f. **Thoennick** Adv. Prud. in Appellat. Inst. Sect. 7. und 8. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachsen, Sect. II. c. 1. §. 25. Das **Verfahren** bey dem **Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig** betreffend; so findet sich bey demselben ein **Verfahren zur Güte**, und ein **Verfahren zum Recht**. Anfänglich wird in dem Verfahren zur Güte, zu welcher Handlung zwey von Adel und zwey Doctores von denen Beysitzern, auch zwey absonderliche verpflichtete Advocaten verordnet, ein Versuch der gütlichen Handlung angestellet, und an einem absonderlichen Orte zwischen denen Partheyen die Güte versuchet, wobey ihnen unbenommen, die Nothdurfft selbst vorzustellen, oder zu demjenigen, was von ihren Beystande vorgetragen, etwas beyzufügen, und mit dazu zureden. **Erled. der Land-Gebr.** von 1661. tit. **Von Justitien-Sachen**, §. 52. Sonst soll eine Parthey in ihrer Sache, ordentlicher Weise nicht mehr, als einen Redner, annehmen; jedoch paßiren zuweilen wohl zwey, **Berger** Resp. P. II. R. 207. Wenn nun die Güte statt findet, wird darüber ein Abschied ertheilet, **Carpzov** in Proc. tit 16. A. I. n. 8. Will selbige aber nicht verfangen, welches zum öfftern geschiehet, indem die Pflegung der Güte, nicht in der Masse, wie bey der Hochlöblichen Landes-Regierung, getrieben wird; so gehet sodenn das Rechtliche Verfahren an, darinnen der Partheyen Nothdurfft durch die Advocaten zu Recht von Mund aus in die Feder eingebracht, und genauer deduciret werden. Bisweilen, wenn nicht alle Momenta beyzubringen, bitten die Advocaten um Anstand bis zum nächsten Termine, welcher gar leicht pfleget gegeben zu werden, und zwar in denen Formalien: "Daß der gebethene Anstand bis

„auf künftigen Ober-Hof Gerichts-Termin billig „mitgetheilet wird, V. R. W.“ Siehe die Verordnung wegen des Rechtlichen Verfahrens beym Ober-Hof-Gericht von 1640. C. A. T. I. p. 1319. Und ob zwar alle Sachen nach der gemeinen und ordentlichen Regel zu entscheiden; so sind jedoch hier einige besondere Fälle anzumercken. Dahin gehöret, daß, wenn bey andern Gerichten im Hülffs-Processe auf Recognition klarer Briefe und Siegel erkannt, und keine erhebliche, so gleich liquid gemachte Exception vorhanden, die Condemnatorische Sentenß zugleich mit beygefüget, in denen Ober- und Hof-Gerichten hingegen bloß auf die beschehene Recognition erkannt wird, wornach nachgehends durch ein Schreiben um die Execution anzusuchen, Carpzov in Proc. tit. 22. A. 2. n. 39 u. f. Jedoch ist dieses heutiges Tages nicht mehr im Gebrauch. Ferner, obwohl sonst die Eyde öffentlich abzulegen; so haben doch vornehme Standes-Personen das Privilegium, daß solche von ihnen in geheim abgenommen werden, davon die Worte aus der Churfl. Sächs. Proceß-Ordn. tit. 18. § ult. also lauten: „Und alle die Eyde jedoch von Illustribus personis, darunter wir auch Grafen und Freyherrn verstanden haben wollen, bey Unsern Hof-„Gerichten nicht in publico, sondern in denen Aus-„dientz-Stuben geleistet werden.“ Welches besondere Vorrecht auch den Herren Beysitzern, wenn sie eine Sache vor denen Hof-Gerichten haben, und den Eyd leisten sollen, concediret worden, Carpzov Pr. tit. 11. A. 3. n. 95. Setze hinzu Rescript vom 3. April 1594. C. A. T. I. p. 1315. Ingleichen gehöret zur Observantz dieses Ober-Hof-Gerichts, daß die Advocaten auch ohne eine Special-Vollmacht Compromisse errichten können; gestalt Berger in Decis. summ. Prov. Senat. Dec. 868. mit einem Præjudicio bekräfftiget, daß beym hohen Appellation-Gerichte darauf erkannt worden, in Sachen Stollberg wider Schwartzburg, im Winter-Termine 1664. Bey denen anhero gedeyhenden Appellationen müssen et en sowohl die oben angemerckte Fatalien beobachtet, und insonderheit von Appellanten bey dem nächsten Termine justificiret werden, wenn die Citation bis dahin eine Sächsische Frist begreiffen kan. Doch kömmt diese Zeit-Frist Appellanten nicht zu gute, wenn die Appellation unter der Bedingung, daß Appellant sie bey künftigem Termine justificiren solle, angenommen worden, welches offtmahls zu Verkürtzung des Processes zu geschehen pfleget, Carpzov Dec. 250. Wabsts Hist. Nachr. von dem Churf. Sachsen, Sect. II. c. 2. §. 8.

**Verfahren**, wird auch von Fuhrleuten und Reisenden gesagt, welche bey denen hin und wieder aufgerichteten Accis-Geleits- und Zoll-Häusern vorbey fahren, ohne von denen bey sich habenden Accis- und Geleits oder Zollbaren Sachen die Gebühr zu entrichten, mithin nicht nur die zu deren Einnahme bestellten Personen zu hintergehen, sondern auch das Obrigkeitliche Interesse zu schmälern suchen. Lat. *Vectigalia Negligere*, oder *transvehendo defraudare*. Von deren Bestraffung siehe unter dem Artickel: Straffe, (Geleits-) im XL Bande, p. 543. und *Commissum*, im VI Bande, p. 836.

**Verfahren**, (mit abgewechselten Sägen, oder Producte-Weise) siehe **Verfahren**, und **Products-Weise verfahren**, im XXIX Bande, p. 756.

**Verfahren**, (die Accise) siehe **Verfahren**.

**Verfahren**, (Feld) siehe **Verfahren Feld**.

**Verfahren**, (Gänge) siehe **Verfahren der Gänge**.

**Verfahren**, (das Geleite) siehe **Verfahren**.

**Verfahren**, (gerichtliches) siehe **Verfahren**.

**Verfahren**, (gütliches) siehe **Verfahren**.

**Verfahren**, (Haupt-) siehe **Haupt-Verfahren**, im XII Bande, p. 850 u. f. wie auch **Verfahren**.

**Verfahren**, (mündliches) siehe **Mund aus in die Feder verfahren**, (von) im XXII Bande, p. 789. und **Verfahren**.

**Verfahren**, (Producte-Weise) siehe **Producte-Weise verfahren**, im XXIX Bande, p. 756. und **Verfahren**.

**Verfahren**, (rechtliches) siehe **Verfahren**.

**Verfahren**, (Satz- oder Products-Weise) siehe **Verfahren**, und **Products-Weise verfahren**, im XXIX Bande, p. 756.

**Verfahren**, (seine Schicht) heist, bey den Bergleuten, die Arbeit verrichten.

**Verfahren**, (schrifftliches) siehe **Verfahren**.

**Verfahren**, (Summarisches) siehe **Summarisch**, im XLI Bande, p. 253. desgleichen **Proceß**, (ausserordentlicher) im XXIX Bande, p. 662 u. ff.

**Verfahren**, (tumultuarisches) oder **Tumultuarischer Proceß**, siehe **Proceß**, (**tumultuarischer**) im XXIX Bande, p. 695.

**Verfahren**, (von **Mund aus in die Feder**) siehe **Verfahren**, wie auch **Mund aus in die Feder verfahren**, (von) im XXII Bande, p. 789.

**Verfahren**, (den Zoll) siehe **Verfahren**.

**Verfahren bey dem Appellations-Gerichte zu Dreßden**, siehe **Verfahren**.

**Verfahren wider aussenbleibende Partheyen**, siehe **Ungehorsam**.

**Verfahren in Berg-Sachen**, siehe **Verfahren**.

**Verfahren in Concurs-Sachen**, siehe **Verfahren**.

**Verfahrene Accise**, siehe **Verfahren**.

**Verfahrenen Accise**, (Straffe **wegen** der) siehe **Verfahren**.

**Verfahrenes Geleite**, siehe **Verfahren**.

**Verfahrenen Geleits oder Zolls**, (**Straffe wegen des**) siehe **Straffe**, (**Geleits-**) im XL Bande, p. 543. und **Verfahren**.

**Verfahrener Zoll**, siehe **Zoll**, und **Verfahren**.

**Verfahrenen Zolls**, (**Straffe wegen des**) siehe **Verfahren**, und **Zoll**.

Verfah-

**Verfahren Feld**, heist bey den Bergleuten eben das, was vertigt Feld heisset, davon zusehen Feld, im IX Bande, p. 461, ingleichen Verwunder Feld, und Feld verfahren, im IX Bande, p. 461.

**Verfahren der Gänge, Gänge verfahren**, heist bey den Bergleuten, wenn man neben dem Gange hin arbeitet, und die Gänge stehen lässet, heist auch Verschrämen, davon auch nachzulesen der Artickel Schram, im XXXV Bande, p. 1081.

**Verfahren zur Güte**, siehe Verfahren.

**Verfahren bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig**, siehe Verfahren.

**Verfahren in Handels- und Wechsel-Sachen**, siehe Wechsel-Recht, und Handels-Gerichte, im XII Bande, p. 432 u. ff.

**Verfahren bey denen Hof-Gerichten im Churfürstenthum Sachsen**, siehe Verfahren.

**Verfahren im Inquisitions-Proceß**, siehe Verfahren.

**Verfahren bey der Landes-Regierung zu Dreßden**, siehe Verfahren.

**Verfahren bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig**, siehe Verfahren.

**Verfahren in Parthey- oder Proceß-Sachen**, siehe Verfahren.

**Verfahren in Proceß-Sachen**, siehe Verfahren.

**Verfahren zum Recht**, siehe Verfahren.

**Verfahren wider ungehorsamlich aussenbleibende Partheyen**, siehe Ungehorsam.

**Verfahren bey Vorbescheiden**, siehe Verfahren.

**Verfahren in Wechsel-Sachen**, siehe Wechsel-Recht, und Handels-Gerichte, im XII Bande, p. 432 u. ff.

**Verfahrung der Accise**, siehe Verfahren.

**Verfahrung des Geleites**, siehe Verfahren.

**Verfahrung des Zolles**, siehe Verfahren.

**Verfaimen**, siehe Vehm-Recht, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

**Verfall-Buch, Monats-Buch, Bezahlungs-Buch**, *Livre des chéances*, *Carnet*, *Bilan*, *Bilanx*, ist ein Buch der Kaufleute, Negotianten, und Wechsler, darein sie schreiben, was sowohl sie schuldig, als auch was andere dagegen ihnen schuldig sind. Dieses Buch, welches unter diejenigen gehöret, die man Livres d' aides oder Hülfs-Bücher nennet, wird zu Debit und Credit gehalten.

**Verfallen**, ist auf dem Fechtboden so viel, als den Stoß mit der Secunde hoch pariren, daß selbiger über unsern Kopf weggehet. Man verfält also so wohl, wenn der Contrepart auswendig, als inwendig stösset, nur daß man im letzten Falle dabey cavirt. Trichters Exercitien-Lexicon.

**Verfallen**, wird in der Schrifft unter andern dem Angesichte zugeschrieben, wenn David sagt: Meine Gestalt ist verfallen für Trauren, Ps. VI, 8. Ps. XXXI, 10. Nach dem Hebraischen bedeutet dieser Ausdruck: Daß seine Augen von den vielen Thränen verzehret, und seine Wangen durchlöchert wären. Dahero sey seine Gestalt und Angesicht für Trauren gantz verfallen, und vor Traurigkeit gantz ausgezehret. Denn Traurigkeit würcket den Tod, Sprach XXX, 25, und benimmt dem Menschen alle Krafft, Ps. XXVIII. Ps. XXXI, 11.

In einer andern Stelle der Psalmen sagt David: Meine Krafft ist verfallen für meiner Missethat, Psalm XXXI, 11. Der Verfasser des Psalms, redet so wohl von den natürlichen und leiblichen, als geistlichen Kräfften, welche entweder von der Natur, oder der sonderbaren Gnade des Heil. Geistes herrühren. Von diesen sagt er, daß sie baufällig und zu nichte worden wären. Kaschal zeiget eigentlich an: Mit den Beinen knicken, stolpern, über den Hauffen fallen. Dieses siehet man an einem Siechen, der so abgemattet, und von Kräfften gekommen ist, daß er die Beine nicht mehr heben, oder feste setzen kan, sondern ehe er sichs versiehet, zu Boden fället. Man lieset dieses von denen, die Holtz tragen, Klagl. V, 13. Nehem. IV, 10, die Krafft der Träger ist zu schwach, ingleichen, die ausgehungert, und abgemattet sind, Ps. CIX, 24, wie auch von den geistlich Matten, Jes. XXXV, 3. So siehet es mit den Siechen aus; ihre Krafft, die sich in ihren Gliedern, Knochen, Nerven, ja im Gemüthe, und der Seele selbst befunden, vergehet, und verfält. Und zwar vor Missethat. Diese macht es, daß kein Friede in ihren Gebeinen ist, denn sie wird ihnen zu schwer, wie eine schwere Last, daß sie müssen krum, gebückt und traurig gehen. Ps. XXXVIII. Geiers Leichen-Pred. Part II. p. 363. Siehe anbey die Artickel: *Aridura*, im II Bande, p. 1408, und *Marasmus*, im XIX Bande, p. 1171.

**Verfallen, in Straffe verfallen, oder straffällig werden**, Lat. *Committere*, oder *Committi*, und *Pœnam incurrere*, heißt so viel, als etwas straffbares begehen, und also die darauf gesetzte Straffe verdienen. Siehe Straffe, im XL Bande, p. 499 u. ff.

**Verfallen**, Lat. *In pœnam omissæ professionis in commissum cadere*, oder *committi*, wird von Sachen und Gütern gesagt, die wegen des verfahrenen Zolls oder Geleites weggenommen und confisciret werden. Siehe Verfahren, wie auch Contrebande Waaren, im VI Bande, p. 1135 und *Confiscatio*, ebend. p. 957.

**Verfallen**, Lat. *Ob neglectam reluitionem Creditori cedere*, oder *Lex Commissoria*, ist, wenn ein Pfand wegen dessen zur gesetzten Zeit nicht geschehenen Wiedereinlösung dem Gläubiger eigenthümlich zufällt. Siehe *Commissoria Lex*, im VI Bande, p. 825 und Pfand, im XXVII Bande, p. 1254 u. ff.

**Verfallen**, Lat. *Terminum suum attingere*, heißt nichts anders, als sein bestimmtes Ziel erreichen. So heißt z. E. eine Schuld, deren Zahlungs-Zeit herbey gekommen, und die also mit Bestand Rechtens von dem Schuldner alle Augenblicke gefordert werden mag, eine verfallene oder zahlbare Schuld, und ein Verfallener oder zahlbarer

barer Wechsel-Brief, Lat. *Debitum exigibile*; hingegen die zu deren Bezahlung bestimmte Frist die Verfall-Zeit, oder der Verfall-Tag, wovon unter dem Artickel: Zahlungs-Zeit, mit mehrerm gehandelt werden soll.

Verfallen, heißt endlich auch soviel, als Verjähret, siehe Verjährung.

Verfallen (in Straffe) siehe Verfallen.

Verfallenes Pfand, siehe Verfallen.

Verfallene Schuld, siehe Verfallen.

Verfallene Waaren, siehe Verfallen.

Verfallener Wechsel-Brief, siehe Verfallen.

Verfallen Gut, siehe Verfallen.

Verfallen Lehn, oder ein von dem Lehns-Herrn wegen eines von dem Vasallen begangenen Lehns-Fehlers eingezogenes Lehn. Siehe *Felonia*, im IX Bande, p. 516 u. f. und *Confiscatio*, im VI Bande, p. 957.

Verfall der Nahrung, oder Abfall der Nahrung, Lat. *Lapsus Bonorum*, oder *Facultatum*. Wenn ein Schuldner aus Unversehen, ohne seine Verwahrlosung entstandenen unglücklichen Zufällen in Abfall der Nahrung gerathen, wird ihm nach denen Chur-Sächsischen Rechten durch Ertheilung Anstandes geholffen. Banckerott. Mand. § 5. Er mag auch auf solchen Fall auf den Schuld-Thurm nicht gebracht werden. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 52. §. 2. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 52. §. 2. Dahingegen derjenige, so durch sein eigen Verschulden darein kommt, mit Infamie, Pranger, Festungs-Bau, und Lebens-Straffe beleget wird. Banckerott Mand. §. 12. Wenn der Abfall der Nahrung mit der Forderung bescheiniget wird, kan der Gläubiger Verbot fernerer Alienation und Verpfändung ausbringen. Erl. Proc. Ordn. ad 51. Proc. Ordn. tit. 5. § 3. Torg. Ausschr. tit. vom Arrest. Gleichwie aber solcher Abfall insgemein den Concurs nach sich ziehet, Erl. Pr. Ordn. ad 41 §. 1. Leipz. Wechs. Ordn. § 34. also kan auch deshalber ein Weib währender Ehe ihr Einbringen und anders abfordern. Proc. Ordn. tit. 43. § 4. Und obgleich eines Trassanten Abfall den Trassaten von Bezahlung des acceptirten Wechsels nicht befreyet, Leipz. Wechs. Ordn. §. 34. so ist doch dieser von denen in Commißion oder in Verwahrung gegebenen Waaren mehr nicht, als den nach seiner Befriedigung bleibenden Ueberrest, heraus zu geben schuldig. Ibid. Besiehe auch das Mandat von 1669 §. 3. und die Erl. Proc. Ord. ad tit. 41. §. 1.

Verfall-Tag, oder Verfall-Zeit, siehe Zahlungs-Zeit.

Verfallung, des Leibes, siehe *Aridura*, im II Bande, p. 1408; ingleichen *Marasmus*, im XIX Bande, p. 1171. wie auch Verfallen.

Verfall-Zeit, siehe Zahlungs-Zeit.

Verfang, oder Verfänglich, siehe dieses letztere Wort.

Verfang, oder Verfangen, heißt so viel, als mit etwas beschweret, oder jemanden verhafftet. Siehe Verfangenschafft.

Verfangen, siehe Verfang.

Verfangen, sagen die Bergleute von guten Ertzen, wenn z. E. das rothgölden Ertz aus der Grube gebracht wird, und an die Lufft kömmt, so verfängt es sich gleichsam, und verlieret seine schöne blutrothe Farbe und wird blässer.

Verfangen, heißt auch so viel, als nützen, oder fruchten, Statt finden, eine gute Würckung thun, u. s. w. Lat. *Prodesse*, oder *Locum invenire*; dergleichen absonderlich in denen Rechten von Pflegung der Güte gesagt wird, wenn sich die Partheyen dadurch gewinnen lassen, wegen ihrer obwaltenden Streitigkeiten sich mit einander in der Güte zu setzen, und ohne weitere Fortsetzung des erhobenen Processes sich vergleichen. Siehe Vergleich.

Verfangen, eine Pferde-Kranckheit, siehe Rähe, im XXX Bande, p. 569.

Verfangene Güter, siehe Verfangenschafft.

Verfangen Recht, siehe Verfangenschafft.

Verfangenschafft, oder Verfang-Recht, Verfangen und Verfangenschaffts-Recht, Lat. *Bona restitutioni obnoxia*, oder *Bona affecta*, heißt insgemein eine jede Verhafftung und Beschwerung, so auf einem Gute hafftet; insonderheit aber das Recht, womit den Kindern erster Ehe die von ihren Eltern nachgelassenen unbeweglichen Güter verfangen gewesen, doch so, daß der überbliebene Ehegatte die Nutzniessung davon behalten, und darneben die fahrende Haabe allein geerbet hat. Es ist aber dieses Recht, so hin und wieder in Ober-Deutschland eingeführt gewesen, an verschiedenen Orten wieder abgeschafft worden. Wehner. Verfangene Güter mögen auf keinerley Weise, es sey durch Kauff, Pfandschafft, oder sonst veräussert werden. Besold. Sonst belegen auch einige mit diesem Nahmen die sonst so genannten Fideicommisse oder Stamm-Güter, davon zu sehen unter dem Artickel: *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814 u. ff. Was aber die erste Art der Güter anbelangt; davon soll unter dem Artickel: Zweyte Ehe, ein mehrers beygebracht werden.

Verfangenschaffts-Recht, siehe Verfangenschafft.

Verfang-Recht, siehe Verfangenschafft.

Verfassen, entwerffen, concipiren, siehe *Concipere*, im VI Bande, p. 902 u. f.

Verfassen, ἀνακεφαλαιοῦμαι, heisset Röm. XIII, 9. eigentlich *sub unum caput reduco, in unum corpus conjungo*. Dasselbe ist, wie D. Luther und D. Glaßius davor halten, von den Rechenmeistern hergenommen, bey denen es so viel, als in eine Summe bringen, bedeutet, wenn sie unterschiedene Zahlen zusammen nehmen, und eine gewisse Summe herausbringen. Nach dieser Art bringen die Gebote der andern Taffel keine andere Summe heraus: Als den Nächsten lieben. Andere Ausleger halten davor, daß dieses Wort, von den Rednern und sonderlich von den Kunst-

Kunstgriffe hergenommen sey, da sie kürtzlich zum Beschlusse ihrer Reden alles kürtzlich zusammen fassen, was sie zuvor weitläufftig vorgetragen haben.

**Verfasser**, der Autor, Urheber, oder **Concipient**, davon zu sehen im VI Bande, p. 903. Siehe auch die Artickel: **Scribenten**, im XXXVI Bande, p. 715 u. ff.

**Verfaßtes Recht in Schrifften**, siehe **Recht (geschriebenes)** im XXX Bande, p. 1349.

**Verfassung**, so viel als eine Einrichtung, Anordnung, Regel, Vorschrifft, Constitution, u. s. w.

**Verfassung (Kriegs-)** siehe **Kriegs-Rüstung**, im XV Bande, p. 1939.

**Verfassung (Münchs-)** siehe **Münchs-Verfassung**, im XXII Bande, p. 893 u. ff.

**Verfassung, (Müntz-)** siehe **Müntz-Wesen**, im XXII Bande, p. 634.

**Verfassung, (Reichs-Staats-)** siehe **Reichs-Staat**, im XXXI Bande, p. 167.

**Verfassung, (Römische Bergwercks-)** siehe **Römische Bergwercks-Verfassung**, im XXXII Bande, p. 353.

**Verfassung, (Staats-)** siehe **Staat**, im XXXIX Bande, p. 639 u. f. und **Staats-Recht**, ebend. p. 676 u. f.

**Verfassung, (Summarische-)** siehe **Summarische Verfassung der Sachen**, im XLI Bande, p. 254.

**Verfassung, (Teutsche Staats-)** siehe **Teutsche Staats-Verfassung**, im XLIII Bande, p. 202.

**Verfassung, (Venetianische Kriegs-)** siehe in dem Artickel: **Venedig**, im XLVI Bande, p. 1193 u. ff.

**Verfaulen**, siehe **Säule**, im IX Bande, p. 87.

**Verfaulen wird das Joch für Fette**, heißt nach der Hebräischen Sprache, Jesai X, 27: Daß Joch wird zutrümmert werden, für dem Angesichte des Oels. Das Grundwort bedeutet eigentlich ein Oel oder eine Fettigkeit, welches die Chaldäische Uebersetzung erkläret: Für dem Meßia oder vor dem Angesichte des Meßiä. Dieser Erklärung pflichten **Hector Pintus, Junius**, und **Tremellius, Piscator**, und andere bey, und behaupten, daß der Meßias mit einem Oele verglichen werde, weil ihn der Herr gesalbet, Jesai LXI, 1, weil er mit Freuden-Oel gesalbet mehr ꝛc. Ps. XLV, 8. Jesaias hat also nach dieser ihrer Meynung sagen wollen: GOtt werde die Juden von der Dienstbarkeit und dem Joche der Assyrer befreyen, wegen der Verheissung des Meßias. Andere halten davor, daß diese Worte folgender massen müsten erkläret werden: Sennacherib solte nicht mit Gewalt, noch mit Waffen zerstöret werden, sondern gleichwie Knoten, Stricke, und Seile, die man sonst nicht leicht auflösen kan, wenn sie in das Oel gestossen, oder damit begossen, weich werden, und leichtlich aufgehen; also solle des Sennacheribs Macht ohne grosses Getös zu nichte gemacht und vertilgt werden, ehe ers inne werden würde, wenn GOtt mit seiner Hülffe erscheinen solte. Also wird hier die Göttliche Hülffe mit einem Oele verglichen, indem dieselbe das harte Joch weich macht; dadurch solte Sennacheribs Macht ohne äuserliche Gewalt gedämpfft, das Volck GOttes hingegen gestärcket werden. Endlich haben auch einige diese Worte vom Könige **Hiskias** erklärt, den GOtt so fett, das ist, großmüthig und tapffer gemacht, daß er sich nebst seinem Volcke dem Könige von Assyrien widersetzt, und den jährlichen Tribut zu geben geweigert.

**Verfault.** Was an einem lebendigen Cörper **verfault** und **abgestorben** heisse? ist eine medicinische Frage, welche der Untersuchung wohl werth ist. Man erinnere sich hierbey der gemeinen Begriffe und Redensarten, die man von dieser Sache täglich höret: Wenn ein Glied oder Theil an unserem Cörper eiß kalt ist, wir weder Gefühl noch Empfindung an demselben haben, und es auch nicht bewegen können, so saget man insgemein: **Es sey gantz erstorben.** Diese Redensart aber ist mehrentheils metaphorisch: Denn es ist wohl eine überall ausgemachte Sache, daß wir ein Glied, welches würcklich abgestorben ist, durch alle unsere Kunst und Geschicklichkeit nimmermehr wieder können lebendig machen; und gleichwohl werden die Glieder, die wir nach oberwähnter Redensart erstorben nennen, mehr als zu offt wieder lebendig. Z. E. Es ist jemand in strenger Kälte gewesen, und hat die Füsse nicht wohl verwahret, so heißt es gemeiniglich: **Ich fühle meine Füsse nicht mehr, sie sind mir gantz erstorben**; und wenn er sie gleichwohl brav reibet, und wieder erwärmet, so erlangen sie doch ihr voriges Leben, folglich mögen sie wohl **gleichsam** erstorben, aber nicht **würcklich** seyn erstorben gewesen. Ferner, wenn einer das Unglück hat, vom Schlage gerühret zu werden, und eine solche Lähmung des Arms oder Fusses davon träget, daß er weder das geringste Gefühle daran spüret, noch auch einige Bewegung damit machen kan; so saget er: Der Arm sey ihm abgestorben, da er doch öffters sein natürliches Leben wieder bekommt. Ja ein solcher metaphorischer Verstand des Absterbens erstrecket sich im gemeinen Leben auch wohl so weit, daß man es denen Gliedern beyleget, die man nicht mehr gebrauchen kan. Im Gegentheil, wenn man ein so genanntes abgestorbenes Glied nur in etwas wieder bewegen lernet, oder auch, wenn man ein Gefühl und natürliche Wärme daran zu empfinden anfänget, so heisset es: Man bekomme wieder ein Leben darinnen. In solchem Verstande nimmt man das Absterben eines Gliedes in der Artzneykunst nicht; sondern da heißt **abgestorben** so viel, als **verfault**. Ob nun zwar an einem verfaulten Gliede keine Bewegung, keine Empfindung, und keine Wärme statt findet; so kan man doch umgekehrt nicht sagen, daß alle Theile, die keine Bewegung, Empfindung und Wärme haben, deswegen verfault wären: Denn sonst müßte gelähmten und erfrohrnen Theilen ein solcher Titel auch zukommen; sondern zur Faulung gehöret noch etwas mehreres. Wenn wir demnach auf die Frage: Was die Fäulung am menschlichen Cörper sey? überhaupt antworten solten; so würden wir sagen, daß sie in der Auseinandersetzung und Zertrennung der Grundmischung, oder

Mixtion, so wohl in den flüßigen als festen Theilen bestünde, jedoch dergestalt, daß diese Zertrennung allemahl in den flüßigen Theilen anfänget, und von diesen den festen beygebracht wird. Daher bestehen die Würckungen der Fäulung darinnen: 1) Daß die flüßigen Theile oder Säffte, ihre natürliche Mischung, worinne ihr Wesen beruhet, verlieren, auseinander gesetzet, und in eine gantz andere Feuchtigkeit, die von der ersten, in Ansehung der Farbe, der Consistentz, des Geschmacks, Geruchs, und mit einem Worte des gantzen Wesens unterschieden ist, verwandelt werden. Weil nun die Farbe der festen Theile von den darinne umlauffenden Säfften herrühret; so läßt sich die Ursache leicht begreiffen, warum die Farbe eines faulenden Theiles gäntzlich verändert werde, und nach der verschiedenen Veränderung, so sich an dessen Säfften zuträget, sich ebenfals auf unterschiedliche Art verändere, mithin bläulich, gülbig, braun, bleyfärbig, ja schwartz werde. 2) Daß der Bau, die Structur und der Zusammenhang in den festen Theilen getrennet, und sie also widerum in ihre ersten Principia, aus welchen sie zusammengesetzt waren, verwandelt, die Mischung dieser Principien aber eben, wie in flüssigen Theilen aufgelöset, und in eine gantz andere widernatürliche versetzet wird. Hieraus lässet sich erklären, wie bey der Fäulung aus den vorhero auf das festeste zusammen gehangenen, dichten und harten Theilen ein matschigter, käsigter und flüssiger Brey entstehe? Und da also die festen Theile hierbey ihr gantzes Wesen, ihren Bau, und die darauf sich gründende Geschicklichkeit zu ihren Verrichtungen gäntzlich verlieren: Wer wird sich wundern, wenn ein verfaulter Theil nicht kan beweget werden, und wenn er alles Gefühl verlieret, daß man darein brennen und schneiden kan, ohne dem Patienten eine Empfindung zu verursachen. Man kan hieraus gar leicht den Unterscheid einsehen, der zwischen der nach der gemeinen Redensart genommenen, und der in der Artzneykunst benannten Absterbung eines Theils zu bemercken ist. Bey jener verlieret sich die natürliche Wärme, Empfindung und Bewegung; sie lässet sich aber entweder wiederum hervorbringen, oder, wenn dieses auch ja nicht angehen solte, wie man bisweilen an gelähmten Gliedern wahrnimmt, so bleiben doch die festen Theile dabey gantz, ihr Bau und Zusammenhang wird gar nicht getrennet, noch weniger ihre Mischung gestöhret, und die Säffte behalten dennoch darinne einen Umlauf, ob er gleich öfters nicht so ordentlich ist, als er seyn solte. Bey letzterer hingegen wird alles vernichtet, was irgend natürlich heissen kan, und folglich kan auch kein Umlauf mehr darinne statt finden, mithin kan keine Wärme da seyn. Dieses ist der wahre Begriff, den man sich von der eigentlichen Fäulung oder Absterbung eines Gliedes an einem lebendigen Menschen machen kan, welche sonst auch der kalte Brand heißt. Schneidet man eine Puls- oder Blutader, die mit einer solchen Fäulung behafftet ist, entzwey; so fliesset kein Blut aus derselben, und wenn sie auch noch so groß seyn solte. Warum? weil an solchem Theile das Blut in keinem Umlauffe ist, sondern stille stehet, geliefert, und auser Bewegung ist, mithin nicht fliessen kan. Es ist dieses ein besonderer Umstand, welcher bisweilen bey Abnehmung der Glieder vorfält, daß nehmlich, nach abgesägtem Knochen und losgelassenem Tourmequet, auch die grossen Blutgefässe, deren Verblutung man sonst kaum stillen kan, kein Blut von sich geben; und zeiget derselbe mehrentheils an, daß in solchen nicht blutenden Gefässen würcklich eine Fäulung verborgen sey, die öffters an denenselben allein in die Höhe steiget, ohnerachtet die darum liegenden fleischichten und häutigten Theile von der Fäulung frey sind. Daher kommt es auch, daß währender Cur dergleichen gantzes Blutgefässe, wenn es glücklich gehen soll, durch die Vereyterung wegfält. Wenn wir uns hierbey in eine ausführliche Betrachtung der Fäulung, Absterbung, oder des kalten Brandes einlassen wolten; so müßten wir beschreiben: 1) Wie sie von einem Geschwüre oder Eyterbeule unterschieden sey, da es nehmlich auf die Beschaffenheit der leidenden Feuchtigkeiten und Theile ankommt. 2) Wie der Grund solcher Fäulung in der Stockung und dem gäntzlichen Stillestande des Blutes bestehe. 3) Wie ein stillstehendes Blut zu gähren anfange. 4) Wie durch dessen gährende Bewegung die Auseinandersetzung der Mischung bewerckstelliget werde. 5) Wie das Blut, vermöge seiner Auseinandersetzung, in eine scharffe und stinckende Feuchtigkeit sich verwandele. 6) Wie es bey dieser Verfassung auch die festen Theile, und zwar so wohl die, darinnen es sich aufhält, als auch die angrentzenden, es mögen weiche oder harte, und selbst die Knochen seyn, angreiffe, und sie zerstöhre. 7) Wie der Fortgang der Fäulung, wenn ihr nicht in Zeiten mit gebührenden Mitteln begegnet wird, schleunig weiter gehe, u. s. w. Allein, gleichwie dieses vor jetzo unser Endzweck nicht ist; also wollen wir nur noch aus dem, was wir gesaget, suchen, begreiflich zu machen, warum es nicht möglich sey, in ein verfaultes, abgestorbenes Glied wieder ein Leben zu bringen? Denn man schreibet einem Gliede ein Leben zu, wenn es ein Gefühl hat, und zu Bewegungen, wie auch zu seinen Verrichtungen geschickt ist. Soll dieses geschehen, so muß ein Umlauf der Säffte darinnen statt finden; soll aber dieser statt finden, so müssen die Gefässe, darinnen die Säffte umlauffen sollen, zusammen hängen, und gantz seyn, ja sie müssen zugleich eine Spannung besitzen, damit sie auf die enthaltenen Feuchtigkeiten würcken können, sonst bleiben sie auch darinne stehen; wie denn ein kalter Brand am leichtesten in gelähmten Gliedern, und von solchen Quetschungen, oder Contusionen, die eine gäntzliche Erschlappung der festen Theile verursachen, entstehen kan. Nun aber sind bey einer Fäulung alle leidende feste Theile nicht nur in ihrem Zusammenhange, sondern auch so gar in ihrer Mischung gäntzlich aus einander gesetzet; also sind die Gefässe nicht mehr gantz, also können die Säffte nicht darinnen umlauffen; und also ist auch kein Mittel fähig, den Umlauf wieder herzustellen; und wie kan also ein Leben darinnen hervorgebracht werden? Fort ist fort, und hin ist hin. Die festen Theile unsers Cörpers sind nicht wie die Krebsscheeren, sie wachsen nicht wieder, wenn sie weggeschnitten werden, und wie wolte doch wohl die

elende

elende Kunst vermögend seyn, ein eintziges Blutgefässe, oder Faser, hervor zubringen, wenn sie auch alle materielle Principia, so dazu gehören, beysammen da liegen hätte? Demnach siehet man, daß das, was an unserm Cörper verfaulet ist, mit Recht auch könne abgestorben heissen, weil nicht nur kein Leben darinnen ist, sondern auch durch keine Kunst ein Leben kan hinein gebracht werden. Da nun ein verfaultes und abgestorbenes Glied nicht wieder kan lebendig und brauchbar gemacht werden; gleichwohl die Fäulung auf die umliegenden gesunden Theile sich schleunig erstrecket; so folget, daß, wenn bey solchen Umständen der Patiente sein Leben retten soll, man dahin bedacht seyn müsse, wie man das würcklich verfaulte von dem gesunden gäntzlich absondere, daß nicht das geringste davon zurück bleibe, weil es sonst die faulende Bewegung aufs neue erwecket. Die Kunst hat hierzu zwey Wege, nehmlich das Schröpfen, und Ablösen: Jener bedienet sie sich bey einer anfangenden, und nicht gar zu tieff unter sich gedrungenen Fäulung, da denn, wenn es glücklich ablauffen soll, die gantze verfaulte und geschröpfte Portion wegfallen muß. Diese wendet sie an, wenn die Fäulung überhand genommen, und fast bis auf den Knochen gedrungen; da sie denn nicht in dem faulen Theile selbst, sondern höher, in dem würcklich gesunden muß vorgenommen werden. Wenn aber die Natur die Absonderung der faulen Portion übernimmt; so thut sie es vermittelst eines lebhafften Zuflusses, und dadurch verursachter Vereyterung. Denn indem die abgestorbene Portion unmittelbar an die gesunde grentzet und anhänget; bey erfolgenden lebhafften Zuflusse aber das Blut aus den gesunden Gefässen alle Augenblicke an die faulen anpraller, und solche erschüttert; so wird dadurch eines Theils die gesunde Portion vor der Fäulung bewahret, weil, so lange eine Bewegung darinne ist, durchaus keine Fäulung statt finden kan, andern Theils aber die faule Portion so lange angestossen und erschüttert, bis sie von der gesunden abfällt, und sich absondert. Wo demnach bey dem kalten Brande sich ein gehöriger Zufluß findet, der bis an die faulende Portion dringet; da kan man eine Absonderung des Abgestorbenen hoffen. Solches erkennet man in dergleichen Schäden, wenn sich da, wo die Fäulung aufhöret, ein röthlicher entzündeter Umfang in der Haut findet; und alle Mittel, welche gebraucht werden, die Fäulung zu hemmen, thun solches auf keine andere Art, als indem sie zu einem lebhafften Zuflusse den Weg bahnen. Denn was thut man durch das Schröpffen anders, als daß man dem Blute Lufft schaffet, gehörig heran zudringen? Was suchet man bey dem Gebrauche der scharffen, saltzigen und geistigen Bähungen, des so sehr gerühmten Zimmet- und Näglein-Oels anders? als in den noch gesunden Gefässen eine Prickelung zu erwecken, und dadurch einen Zufluß zu erregen. Was thun die bey der Fäulung innerlich gebrauchten, weinhafften und geistigen Hertzstärckungen anders, als daß sie den in solchen Fällen allemahl sehr schwachen Umlauff verstärcken, und daher zu einem muntern Antriebe und Zuflusse Gelegenheit geben? Kan man bey Brandschäden den Zufluß erlangen, so hat man gewonnen; und daß auf solche Art würcklich faule Portionen abgesondert, und ausgestossen werden, wird jedweden Wundartzte, der solche Schäden unter den Händen gehabt hat, mehr als zu bekannt seyn. Dieses geschiehet also sehr offte: Ob aber gantze Gliedmassen, wenn sie verfaulet und abgestorben sind, auf solche Art von der Natur können abgestossen werden, und also von selbst abfallen, ist eine andere Frage, und die deswegen bey vielen für unerhört und für unmöglich gehalten wird, weil dergleichen sehr selten geschicht. Jedoch, wir halten dafür, daß, wenn man würckliche und glaubwürdige Exempel davon anführen, und hiernechst aus Vernunfftgründen die Möglichkeit erweisen kan, man diese Frage allerdings mit ja beantworten müsse. Wir wollen also zuförderst einige Exempel davon anführen. George Horst Obs med. Sect. IV p. 388 und Schopf Tr. de Lepra, erzehlen zwar zwey lächerliche Begebenheiten, jener von einem, der, als er des Morgens aus dem Bette aufstehen wollen, den gantzen Fuß verlohren, welcher ihm nehmlich abgefallen, und im Bette liegen blieben; dieser von einem, der, als er die Nase schnäutzen wollen, dieselbe mit sammt dem Schleime von sich auf die Erde geschmissen. Allein, hiermit suchen wir nichts zu beweisen: denn zuförderst werden beyde Exempel von derjenigen Kranckheit erzehlet, welche die Alten Elephantiasis Græcorum, oder Lepra Arabum, eine Art des Aussatzes nannten, und vorgaben, daß bey dieser Kranckheit eine solche fast faulende Verderbung des gantzen Cörpers sich ereignete, daß gantze Stücken Fleisch, ja gantze Glieder von selbst wegfielen; und hiernechst können wir auch nicht läugnen, daß wir diese Fälle, obgleich nicht für platterdings unmöglich halten, ihnen dennoch so gar sichern Glauben eben nicht beymessen, und vielmehr versichert sind, daß, wenn die allgemeine Fäulung dermassen bey einem überhand genommen, daß ihm gantze Glieder abfallen, er gewiß so viel Kräffte nicht behalten werde, daß er die Nase starck schnauptzen, oder aus dem Bette aufstehen könne. Glaubwürdiger aber ist das Exempel, welches Bartholin Hist. anat. Cent. 1 hist. 69, von einem armen Mägdgen anführet, die den kalten Brand an dem Fusse bekommen, und da der untere verfaulte Fuß ohne Gebrauch einiger Mittel von der übrigen gesunden Portion glatt abgefallen, und das Mägdgen wieder gesund worden. Mehrere dergleichen besondere Begebenheiten findet man in Carriers Observationibus, obs. 14, in den *Act. Nat. Curios.* Cent. IV. obs. 82. Cent. V. obs. 82. Hieher gehöret das Exempel, so in den Breßlauer Naturgeschichten, Vers. XXXII p. 647 von D. Kellnern beschrieben wird, da sich der gantze Fuß in dem Gelencke des Knies abgesondert, und abgefallen, wie auch dasjenige, so Schaarschmidt in der 35sten Woche des ersten Jahrganges seiner Medicinischen und Chirurgischen Nachrichten anführet, von einem, der sich den Arm ohne äusserliche Gewaltthätigkeit von selbst zerbrochen, da der kalte Brand zugeschlagen, welcher sich neunzehen Tage lang aufgehalten, und durch welchen nachher der zerbrochene Arm von selbst abgefallen. Ein gleiches merckwürdiges

 Exempel

Exempel hat eben dieser Schrifftsteller in der vierten Woche des dritten Jahrganges, welches ihm D. Tilling aus Annaberg mit folgenden Worten zugeschicket: „Vor einiger Zeit sahen wir eine „Frau von siebenzig Jahren, welcher nach einer „starcken Erkältung der untere Fuß mit einem „würcklichen kalten Brande behafftet wurde, je„doch es ist derselbe mit dem Knochen von selbst „abgefallen, als wenn er auf das geschickteste wä„re abgenommen worden.„ Darum schreibet der erfahrne Hofmann in seiner Disputation, de Amputatione membrorum sphaceloforum, §. 6. ausdrücklich: „Die Natur ist vermögend, nicht nur „verfaultes Fleisch von dem gesunden auf das vor„sichtigste abzusondern, sondern, was noch mehr „ist, gantze abgestorbene Glieder von dem übrigen „Cörper abzustossen.„ Daß aber solche Absonderung vermittelst des lebhafften Zuflusses geschehe, durch welchen die faulende Portion nach und nach wackelnd gemacht, und endlich abgestossen; zugleich das noch etwan am gesunden Theile übrig gebliebene bereits angegangene Blut in eine Verepterung gebracht, und hierdurch ein frischer, lebendiger, und zur Heilung geschickter Grund und Boden gemacht wird, ist vorhero bereits gezeiget worden. Wenn auf solche Weise gantze grosse Stücken Fleisch wegfallen, so wundert sich fast keiner darüber; warum? weil es offt geschiehet. Wenn solchergestalt auch an einem abgestorbenen Gliede das Fleisch rings herum wegfället; so wird man es zwar in etwas bewundern, weil es sich seltener zuträget; man wird es aber dennoch nicht leicht in Zweiffel ziehen. Allein, wenn selbst der Knochen mit abgefaulet, und also mit demselben das gantze Glied abfällt; so fänget der Unglaube, die Verwunderung und das Widersprechen an. Warum? weil dieses was sehr seltenes, und vielen was unerhörtes ist. Immittelst ist es gleichwohl begreiflich; und zwar insonderheit, wenn der Knochen im Gelencke wegfaulet, und wegfällt. Denn die Verbindung zweyer beweglichen Knochen in ihrem Gelencke geschicht theils durch Musceln, die von einem Knochen zum andern gehen, und zu dessen Bewegung gewidmet sind, theils durch die Bänder, welche eine sehnichte Beschaffenheit haben, und vermittelst deren ein Knochen an dem andern im Gelencke hängt. Daß nun die Musceln, als die erste Befestigung, wegfallen können, erhellet aus vorigen; daß aber die Fäulung auch Sehnen und Bänder durchfressen konne, wird jeder Wundartzt zugestehen, welcher schlimme Schäden an sehnichten Oertern in der Cur gehabt. Ferner, wenn ein Knochen mitten von einander gebrochen, und also schon hierdurch sein fester natürlicher Zusammenhang getrennet worden, und es ereignet sich alsdenn an den daran befindlichen fleischigten Theilen eine Fäulung; so wird jedweder gar leicht begreiffen, wie es allerdings möglich sey, daß ein solches Glied an dem Orte des Bruchs, wo der Knochen ohnedem nicht mehr zusammen hänget, bey verfaulten Fleische abfallen könne, wie solches an dem Exempel geschehen, welches Schaarschmidt, in der 31sten Woche des ersten Jahrganges seiner Nachrichten anführet. Und wer kan denn endlich läugnen, daß nicht auch der gesundeste Knochen mitten in seiner Substantz bey dem kalten Brande solte können zertrennet, und in eine Fäulung gesetzet werden, die man an den Knochen Beinfraß nennet. Was aber an den Knochen beinfräßig, oder, welches eben so viel heißt, abgestorben ist, das kan man so wenig erhalten, oder ein Leben wieder hinein bringen, als am Fleische; es muß ebenfalls vom Gesunden abgesondert werden. Und daß die Natur solche Absonderung gleichfalls bewerckstelligen könne; siehet man an der freywilligen Abblätterung der Knochen bey beinfräßigen Schäden, da gantze Stücken und gantze Splitter des Knochens wegfallen. Daß auch solche Abblätterung der Knochen eben durch den lebhafften Zufluß der Säffte, wie an fleischigten Theilen geschehe, ist jedweden Wundartzte bekannt; und beschreibet die Art und Weise, wie solches zugehe, Petit in seinem Tractate von Kranckheiten der Knochen, in dem Capitel vom Beinfrasse sehr artig. Wenn demnach die Frage wäre: Ob ein abstorbenes Glied nicht sowohl in seinem Gelencke, als vielmehr in der Mitte des Knochens, ohne daß solcher vorher zerbrochen seyn solte, von selbst abfallen könne? so würden wir, ob wir wohl kein Exempel davon anführen könnten, an dessen Möglichkeit keinesweges zweifeln, und mit gutem Gewissen könnte es auch kein vernünfftiger Mensch thun.

**Verfaulung der Cörper**, siehe **Verfault**, ingleichen **Fäule**, im IX Bande, p. 87.

**Verfechten**, oder **Vertheidigen**, siehe *Defensio*, im VII Bande, p. 397 u. f.

**Verfechter**, siehe **Respondens**, im XXXI Bande, p. 757.

**Verfehmen**, siehe **Vehm-Recht**, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

**Verfeimen**, siehe **Vehm-Recht**, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

**Verfeimt**, siehe **Vehm-Recht**, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

**Verfeimten, (die)** siehe **Vehm-Recht**, im XLVI Bande, p. 966 u. ff.

**Verfertigung**, eines schrifftlichen Aufsatzes, Inventarii, oder Specification, siehe *Inventarium*, im XIV Bande, p. 796 u. f. und *Specificatio*, im XXXVIII Bande, p. 1344 u. ff.

**Verfesten**, heißt eben so viel, als in die Acht erklären, oder einen verbannen, Lat. *Proscribere*, oder *Bannire*. Daher heißt auch **Verfestung** so viel, als die Acht, und **hohe Verfestung** die Ober-Acht, und **Verfester**, ein Aechter, ein in die Acht erklärter, oder Verbannter. **Wehner**. Siehe **Achts-Erklärung**, im I Bande, p. 340 u. ff. wie auch **Bann**, im III Bande, p. 340 u. ff.

**Verfester**, siehe **Verfesten**.

**Verfestung**, siehe **Verfesten**.

**Verfestung, (hohe)** siehe **Verfesten**.

**Verfinstern**, siehe **Verfinsterung**.

**Verfinsterung**, Verdunckelung, oder Verbauung des Lichts und der Fenster, siehe *Servitus Lumi-*

*Luminum*, im XXXVII Bande, p. 504. u. ff. *Servitus Ne Luminibus officiatur*, ebend. p. 507. u. ff. *Servitus Ne Prospectui officiatur*, ebend. p. 509. u. f und *Servitus Prospectus*. ebend. p. 513.

**Verfinsterung**, (Scrupel der) siehe Scrupel der Verfinsterung, im XXXVI Bande, p. 750.

**Verfinsterung des Reichs des Thiers**, bedeutet eigentlich Offenb. XVI, 11. nicht die **Verwüstung** der Stadt **Rom**, die vor Zeiten durch die Barbaren geschehen ist; es zeigt auch nicht die **Finsterniß der Lehre an**, denn diese war schon zuvor da; noch auch eigentlich die **Entdeckung** solcher Finsterniß, wiewohl dieselbe hier mit eingeschlossen, und vorher erfodert wird. Denn als **Luther** die Finsterniß und Irrthümer des Pabstthums offenbarte, so nahm dadurch das Licht des Päbstlichen Rechts ab. Und obgleich, wie gedacht, auch zuvor grosse Finsterniß im Pabstthum war, so hatte doch der Päbstliche Stuhl das Licht, grosse Ansehen und Gewalt. Allein dieses Licht ist durch das Licht des Evangelii, welches **Luther** wieder aufgesteckt, verdunckelt worden, das Ansehen des Pabsts ist gefallen, die Gewalt desselben hat abgenommen, der Glantz seines Reichs ist verloschen. Also wird durch die Verfinsterung des Reichs die Verringerung und Abnehmen der Päbstlichen Hoheit, Ehre und Gewalt verstanden; Insgemein stellet man sich diese Begebenheit unter dem Bilde der geistlichen Sonnenfinsterniß vor, weil der Pabst, als die Sonne an dem Himmel der Christlichen Kirche seinen Glantz und Schein gröstentheils verlohren.

**Verfinsterung der Sonnen**, dadurch werden zuweilen in der Schrifft grosse Zerrüttungen der Länder, und der darauf folgende elende Zustand angezeigt. Gleichwie es schrecklich seyn würde, wenn die Sonne gantz verfinstert werden solte, daß lauter Nacht und Finsterniß entstünde, wie drey Tage im gantzen Egypten geschahe, 2 Buch Mos. X, 21; also wird durch die Verfinsterung der Sonne, des Monden, und der Sterne, jämmerliche Verwüstung, Angst, und Trübsal in der Schrifft vorgestellet, davon die Stellen Jes. XIII, 11, Jerem. IV, 23. nachzusehen sind. Endlich wird die Sonne gantz schwartz und finster werden am Ende der Welt, da Sonne und Mond den Schein verlieren, und die Sterne vom Himmel fallen werden, Matth. XXIV, 29. Luc. XXI, 25. Dieses ist eigentlich von der gar ungewöhnlichen und wunderbaren Verfinsterung der Sonne zu verstehen, die entweder kurtz vor der Zukunfft des Herrn, oder bey dem Untergange der Welt wird erfüllet werden. Denn da vor dem Untergange des Königs Pharao und der Egyptier viele wunderbare Plagen, und vor der Zerstörung der Stadt Jerusalem viele Wunderzeichen vorher gegangen, wie vielmehr werden nicht allerhand erschreckliche, ungewöhnliche und nie gesehene Zeichen vor dem Ende der Welt vorhergehen, zumahl da uns schon die Schrifft eine zulängliche Nachricht davon giebt.

**Verfirsten**, *Enfaiter*, heisset bey dem Dachdeckern die Spitze des Dachs bedecken, und wider den Regen und Schnee verwahren. Bey Stroh oder Schobdächern geschiehet solches mit besonders darzu verfertigten Schoben und Leimen, bey Ziegeldächern aber mit Hohl- oder Firstziegeln, bey Schieferdächern aber mit Bleye.

**Verfliegung** der Cörper, *Spirabilitas corporum*, ist eine Art der Flüßigkeit der Cörper, da die untere Lufft, oder die dünne Himmels-Lufft, der Rauch, subtile wohl oder übel riechende Wasser ehe über sich und aller Orten hinfliegen, als daß sie sich niederwerts gegen der Erden zu sencken solten. Siehe übrigens den Articel: Flüßigkeit, im IX Bande, p. 1371. u. f.

**Verfliessung** eines *Fatalis*, siehe *Fatale*, im IX Bande, p. 300. u. f.

**Verflossene Fatalien**, siehe *Fatale*, im IX Bande, p. 300. u. f.

**Verfluchen**, ist, dem gemeinen Gebrauche des Worts nach, eine solche Rede, dadurch wir wünschen, oder ein Verlangen an den Tag legen, daß unsern Feinden, die uns beleidiget ein Unglück treffen möge. Das Verfluchen rühret allezeit aus einem Hasse oder Zorn her, folglich muß diejenige Sache, wider welche dasselbe gerichtet ist, uns zuwieder seyn, und diesen Wiederwillen durch ein äusserliches Bezeigen, das uns unangenehm ist, erweckt werden. Man verflucht also nur belebte Sachen, nicht nur Menschen sondern auch unvernünfftige Thiere. Wolte man leblose Sachen verfluchen, so wäre es eine gantz ungereimte und abgeschmackte Sache, weil ihnen in Ermangelung der Empfindung kein Unglück zustossen kan. Dasjenige, was Gelegenheit zu Verfluchungen giebt, ist überhaupt alles dasjenige, was sonst Zorn erwecken kan, und dieser ist die nächste Ursache. Wenn auch gleich nicht bey jedem Zorn ein Verfluchen statt findet, welches durch verschiedene Ursachen verhindert werden kan; so ist doch kein wahrhafftes Fluchen ohne Zorn, solte auch derselbe schwach und nur ein Widerwille seyn. Denn es findet sich eine grosse Anzahl Menschen, die sich über alle Kleinigkeiten ärgern und erzürnen, und sich dermassen an das Fluchen gewöhnen, daß sie sich darinne vergehen, so bald ihnen etwas Widerwärtiges zustösset. Solche Leute gewöhnen sich meistentheils aus Triebe des Hochmuths darzu. Besonders aber sind Ehrgeitzige vor andern empfindlich und zum Zorne geneigt, und man sucht vielmahls sich durch einen Fluch in Ansehen zu setzen, wenn man etwa in der Jugend an manchen Haußvätern, Kriegsbedienten, und andern wahrgenommen, daß wenn sie ihre Autorität haben zeigen wollen, sie darzu gesuchet. Diesen bemühet man sich nachzuahmen, und bildet sich ein, es zeige eine Tapfferkeit an, und erwecke mehr Furcht. Das Wesen eines Fluchs bestehet darinne, daß man in gewissen Worten wünscht, es solle einen dieses oder jenes Unglück betreffen; die Formalien aber sind gar sehr unterschieden, und machen unter dem Fluchen eine grosse Verschiedenheit.

Dergleichen Verfluchungen, sind wieder alle Vernunfft Denn was die Menschen betrifft, so zeigen dieselben ein rachgieriges Gemüth an, welches mit der allgemeinen Liebe gegen andere, auch mit der Liebe gegen die Feinde streitet, darzu

wir doch nach den Regeln des Christenthums und der Vernunfft verbunden sind. Unvernünfftige Thiere aber verfluchen, ist deswegen ungereimt, weil sie wegen Mangel der Vernunfft weder Gutes noch Böses thun können. Folglich kan man sich über dieselben nicht erzürnen noch sie verfluchen und bestraffen. Hieraus wird man die Abscheulichkeit und Ungültigkeit der Verfluchungen erkennen. Gleichwohl meynen Rachgierige Menschen, daß ihre ohnmächtigen und unbilligen Reden die Krafft hätten andern zu schaden, weil sonst ohne solche Beredung kein so unbesonnenes Verfluchen statt haben würde. Die Heyden beredeten sich der Gültigkeit ihrer Flüche und Verwünschungen, und bedienten sich besonderer Fluch- oder Bann-Formeln, durch deren feyerliche Aussprechung sie andern Schaden zuzufügen vermeynten. Wenn sie aber, sonderlich was die öffentlichen feyerlichen Verwünschungen anbelangt, die Meynung gehabt: Daß die Wunschweise eingerichteten Worte nur eine warnende Anzeige seyn solten, was denen Menschen wiederfahren würde, die GOtt beleidigen, daher sie sich davor zu hüten hätten: so könnte dieses einiger massen noch gebilliget werden, wiewohl zu vermuthen ist, daß sie sich in Ansehung GOttes, der die Sünder straffet, was ihm strafbar und wie es mit der Straffe beschaffen sey, geirret haben würden. Was sie sich dabey vor Redens-Arten bedient, berichtet uns von den Römern **Brisson** de formulis loquendi sive solennibus populi Romani verbis Lib. I, wo er verschiedene Exempel anführet. In den Gesetzen der sogenannten XII Taffeln heißt es: Patronus si clienti fraudem faxie, sacer esto: welcher Patron dem Menschen, der sich in seinen Schutz begiebt, Gewalt, oder Unrecht anthut, der sey verflucht, verbannet u. s. w. Bey den Griechen muste ein Herold denjenigen verfluchen, der sich in Verrichtungen, die das gemeine Wesen angiengen, bestechen ließ, und die Verwünschung bestand in den Worten: **Daß die Götter einen solchen Menschen mit allen seinen Angehörigen verderben, hinrichten, und ausrotten solten. Petitus** ad leges Atticas III, 1. GOtt selbst hatte eine hochfeyerliche Verfluchung, oder Anzeige, was den Sündern und Uebertretern seiner Gebothe wiederfahren solte, angeordnet, als er das gemeine Wesen der Jüden einrichtete, und auf einen guten sichern, und festen Fuß setzte. Diejenigen Missethaten, welche GOtt einer Verfluchung und Unglücks fähig und werth erklärete, waren: **Götzendienst, Verwünschung der Eltern, Schmälerung der Gränzen, Irremachung der Blinden, Kränckung der Witwen und Waysen, und Fremdlinge, Blutschande, Meuchel-Mord, Geldbegierde darum man das Recht beugt.**

Bey dem ausgekommenen Banne der Jüden, sind auch entsetzliche Verfluchungen worden, die sich nach und nach unter den Christen ausgebreitet haben. Insonderheit hat man die Stifftungen der Kirchen und Klöster mit entsetzlichen Verfluchungen dauerhafft zu machen gesucht, damit man darinne nichts ändern, oder sie gar umstossen möchte. Allein diejenigen Obrigkeiten haben sich nicht daran gekehret, auch **keine Ursache** dazu gehabt, welche erkannt und befunden **haben,** daß dergleichen in ihren Ländern **unternommene** Stifftungen nicht nur **aus Aberglauben veranstaltet,** sondern auch wieder die Absichten **der abergläubischen** Stiffter schändlich verkehrt, **und** gemißbraucht worden. Doch haben **aufrichtige** Rechtsgelehrten unter den Protestanten **selbst** erinnert, daß Protestantische Fürsten und **Herren** übel thäten, wenn sie solche eingezogene **Güter** oder Stifftungen nicht zu einem guten **Endzweck** des gemeinen Besten, darauf doch die **Stiffter** bey allen ihren unterlauffenden **Schwachheiten** gesehen haben, anwendeten, sondern **dieselben nur** zur blossen Verschwendung, Ueppigkeit, **Wollust,** u. d. m. mißbrauchten, auch wohl, was **dem gemeinen** Besten dienlich wäre, unterliessen. **Man** kan hiervon **Böhmers** Jurisprudent. Protestantium Ecclesiast. ad Libr. III. Decret. Tit. XIII. de Rebus ecclesiæ abalienandis vel Non §. 74. u. ff. **nachschlagen,** allwo er von der Secularisirung **der** geistlichen Güter umständlich handelt.

Es wird aber dieses **Verfluchen,** und **Vermaledeyen** in der Heiligen Schrifft nicht nur gebraucht, wenn man dem andern mit Worten alles Uebels wünscht, sondern auch wenn **über den** verfluchten Menschen die Wünsche würcklich kommen. Also wird es genommen von dem verfluchten bittern Wasser, wovon dem **Weibe,** die mit einem andern gehuret hatte, alsbald der Leib aufschwall, und die Hüffte schwand. 4 B. Mos. V, 18. u. f. **Es** bedeutet ein **solches Fluchen,** dadurch ein Mensch vor jedermann **zum Greuel und** Abscheu wird, wie die Schlange **ein** verfluchtes und abscheuliches Thier ist vor **allen** andern Creaturen, 1 B. Mos. III, 14. Es zeiget einen **Fluch** an, da der Verfluchte nimmermehr zu Ehren kommen kan, wie *Canaan* von seinem Vater **Noah** verflucht ward, daß er ein Knecht seyn solte, aller Knechte, 1 B. Mos. IX, 25; da der Verfluchte allenthalben den Fluch um und neben sich hat, wie der verfluchte *Cain* allenthalben zitterte und bebte, und nirgends Ruhe des Gewissens fand, 1 B. Mos. IV, 11; da der Verfluchte in allem seinem Vornehmen keinen Fortgang hat, sondern in allem seinen Thun der Fluch ist, wie dort von den Gottlosen stehet: Darum seyd ihr auch unter dem Fluch, ihr Verfluchten, daß euch alles zerrinnet, Malach. III, 9. Auf solche Art soll ein jeglicher verflucht seyn, der nicht alle Worte &c. 5 B. Mos. XXVII, 26; ein solcher Uebertreter soll verflucht seyn an Leib und Seele, in allen seinem Thun und Vornehmen hier und dort ewiglich, 5 B. Mos. XXVIII, 16; ja noch nach dem Tode soll der Fluch nicht aufhören, sondern seine immerwährende Würckung haben, Matth. XXV, 41. Wir haben schon oben des **verfluchr bittern Wassers** gedacht, welches von den **Priestern gemacht** worden. Diese musten nach GOttes Befehl vom Heiligen Wasser nehmen, nehmlich vom Spreng-Wasser, 4 B Mos XIX, 9. und Staub von der Erden ins Wasser thun, damit es desto eher einen unangenehmen Geschmack verursache- te. Mit diesem verfluchtem Wasser ward ein wegen Ehebruch verdächtiges Weib auf die Probe gestellet, welche solches trincken muste wie Mo-

ses

fes diesen Proceß beschreibt 4 B. Mos. V, 12-28. Im ersten Briefe Pauli an die Corinther XII, 3. kommt das Wort verfluchen vor: **Darum sage ich daß niemand JEsum verfluchet.** Dieses heisset erstlich soviel als ihn öffentlich lästern, wie unter den Heyden und Juden geschehen ist, welches auch noch einige ungläubige Völcker thun. Darnach heisset es auch so viel als ihn nicht vor den einigen Grund des Heyls erkennen, noch bey der Erkenntniß ihn rechtschaffen verehren, ihn ohne Heydnische Lüste und innerliche Greuel anbethen und dienen. Wer nun ein erleuchteter und wahrhafftig bekehrter Christ ist, der verabscheuet eine solche Missethat. Denn niemand verfluchet JEsum, der durch den Geist GOttes redet. Wir müssen auch hier etwas vom **verfluchen und verschweren Petri** gedencken, dessen Marci XIV, 71. Meldung geschiehet, Nach dem Griechischem Worte, Καταναθεματίζειν, heißt es, **er fieng an sich mit einem Eydschwur zu verfluchen.** Denn es heißet eigentlich sich selbst übels wünschen, sich selbst fluchen und vermaledeyen, GOtt solle ihn straffen, er solle in sein Reich ihn nicht lassen, oder wie die Jüden sprechen: GOTT thue mir dies und das; ich müsse verbannet, ja von dem Angesichte GOttes ewiglich verstossen seyn, wo ich diesen Menschen kenne. Also hat **Petrus** nicht Christum, wie einige meynen, sondern sich selbst verflucht. Die Bestürtzung muß groß bey ihm gewesen seyn. die ihn zu einer so abscheulichen Lügen gereitzet hat. Denn es war zu Jerusalem fast kein Mensch, der JEsum nicht hätte kennen sollen, der sich durch so viele Wunderwercke überall bekannt gemacht hatte.

Die Worte Hiobs III, 8. sind auch sehr merckwürdig, und verdienen eine deutlichere Erklärung. Sie sind: **Die Verflucher des Tages verfluchten die Nacht, und die da bereit sind zu erwecken den Leviathan.** Das Targum hat diese Worte gegeben: Es verfluchen sie die Propheten, so dem Tage der Rache fluchen. Das Hebräische Wort Kababb heißet hefftig fluchen, wie es vom **Bileam** gebraucht wird, der das Volck GOttes habe verfluchen sollen. Etliche Ausleger behaupten, daß hier diejenigen verstanden würden, die ihre bösen Tage selbst verfluchten, oder diejenigen Weiber, die bey den Leichen gebraucht wurden, als welche den Tag des Todes verfluchten. Denn bey den Morgenländern hatte man Männer und Weiber, welche die Thränen in Bereitschafft hatten, sie konnten lachen und weinen, wenn sie wolten. Also befiehlt GOtt, der Prophet **Ezechiel** solle heulen, und des Tages wehe schreyen, XXX, 2. Das ist, denselben verfluchen. **Olearius** spricht Orere Jom wären diejenigen, die sich unterstanden hätten den Tag zu verfluchen, und unglückselig zu machen. **Pfeiffer** schreibt: Die Verflucher des Tages und die bereit sind den Leviathan zu erwecken, wären die allerverwegensten Zäuberer, die auch am Tage ihre Zauberey trieben, und die ungeheuresten Schlangen, und Crocodile mit ihrer Zauberey fangen könnten. Sonst haben die Zäuberer nur bey Nacht-Zeit die Gewohnheit ihre Sache vorzunehmen; diese aber sind so verwegen, daß sie des Tags in Anwesenheit aller Menschen ihre Kunst treiben; ist es gleich kein Leviathan, so sind es doch Schlangen oder ander giffriges Geschmeisse, welches wir dahin gestellet seyn lassen. **Olearius** schreibet hier: GOtt lässet dem Satan durch die Zauberey viel zu, wie aus 2 B. Mos. VIII zu sehen. Daher können sie auch wohl den Liviathan oder Satan selbst bewegen, die Nacht zu beunruhigen. Was nun GOtt sonst geschehen lässet, wodurch Tag und Nacht verunruhiget wird, das wünschet Hiob, daß es dem Tage und Nachte, da er angefangen zu leben, wo es möglich wäre, begegnen möchte, der nicht werth wäre, Tag und Nacht zu heissen. Hiob brachte hier viel ängstliche und unverantwortliche Reden hervor, deren Unanständigkeit er selbst erkannte.

Es sind noch einige andere Stellen übrig, in welchen die Wörter **verflucht, verfluchter** vorkommen, davon wir die Erklärung hier beyfügen. Die erste Stelle soll diese seyn: **Verflucht ist der Mann, der sich auf Menschen verlässet** &c. Jerem. XVII, 5. Durch die Menschen werden hier auch die Mächtigsten verstanden, auf welche man sein Vertrauen nicht setzen soll, weil dieses GOtt allein zukommt Fleisch für seinen Arm halten, ist eben so viel als sich auf Menschen verlassen, weil in der Schrifft durch Fleisch alles dasjenige begriffen wird, was elend, ohnmächtig und vergänglich ist. Allen, die ihr Vertrauen nicht eintzig auf den Herrn setzen, und also mit ihren Hertzen vom HErrn weichen, wird statt des Seegens der Fluch zu Theil werden. Unter diesem Fluche ist so wohl die Entziehung des zeitlichen, geistlichen, und ewigen Seegens, als auch die Zuziehung alles zeitlichen, geistlichen und ewigen Elendes enthalten, und begriffen.

So lesen wir auch folgende Worte: **Verflucht ist jederman, der am Holtz hänget,** Galat. III, 13. oder wie es eigentlich im Gesetze des HErrn heisset: Ein Gehenckter ist verflucht bey GOtt.

Man hat nicht ohne Ursache sich verwundert, und untersucht, warum allein die Gehenckten, und die ihr Leben am Holtze aufgegeben, vor GOtt verflucht seyn sollen? Warum sollen nicht auch diejenigen vor GOtt ein Fluch seyn, die gesteiniget, oder verbrannt worden. **R. Salomo Jarchi** und **R. Moses Grundensis** stehen in den Gedancken, daß ein Gehenckter am Holtz zu dem Ende ein Verfluchter genennet werde, weil er in der Menschen Augen für verflucht gehalten werde, von jedem, der vorüber gienge und ihn sähe, indem keine Art des Todes schändlicher und schimpflicher wäre. Allein weil im Gesetz stehet: Ein Gehenckter sey verflucht bey GOtt, und folglich nicht nur bey den Menschen, so muß dieses einen andern Grund haben. Einige behaupten, daß solches allein von den Gotteslästerern zu verstehen sey. Allein zu geschweigen, daß diesen nicht der Strang, sondern vielmehr die Steinigung zuerkannt worden, so redet das Gesetz überhaupt von jemanden, der eine Sünde gethan hat, die des Todes würdig ist.

ist. Dieser Schwierigkeit zu entgehen meynen andere: Ein Gehenckter werde vor GOTT verflucht genennet, nicht wegen des Urtheils, sondern wegen des Lasters, das er begangen. Diese Meynung lässet sich **Epiphanius** gefallen. Weil aber alle Laster in GOttes Augen verflucht sind, so würden auf solche Weise nicht nur die Gehenckten, sondern auch die auf andere Weise Hingerichtete verflucht seyn für GOtt. Andere Erklärungen wollen wir übergehen, wie denn auch einige davor halten, daß das Hebräische Wort hier nicht verflucht sondern **erledigen**, **erleichtern** heissen müsse, so, daß wenn einer gehenckt werde, so geschehe hierdurch GOtt ein Gnüge, und er werde von seinem Zorne erleichtert. Die richtigste Erklärung ist wohl diese. wenn man auf folgende zwey Ursachen siehet, warum ein Gehenckter am Holtz für GOtt verflucht sey: Theils darum, weil diese Art des Todes die allerschwereste und schmählichste gewesen, mit der man allein diejenigen beleget, die solche Laster begangen, dadurch der Zorn GOttes über eine gantze Gemeine gebracht worden, 4 B. Mos. XXV, 4. 2 Samuel. XXI, 6. Solchergestalt solte eine solche Aufhenckung, da einer zwischen Himmel und Erden in der freyen Lufft gehangen, ein Merckmahl seyn, daß der Gehenckte nicht würdig sey, mit seinen Füssen die Erde zu berühren, ja er wäre werth, daß man ihn aus der Welt verbannete, wenn es möglich wäre. Weil nun unsere ersten Eltern durch ihren Fall den Zorn GOttes über alle ihre Nachkommen gezogen, daß sie werth wären, mit allen ihren Kindern zwischen Himmel und Erde aufgehenckt zu werden; Christus aber solche Straffe freywillig auf sich genommen, so daß er sich an des Creutzes Holtz hat aufhencken lassen: So ist das die andere Ursache, warum ein Gehenckter am Holtz ein Fluch für GOtt genennet werde, nehmlich Christi verfluchten Creutzes-Tod damit abzubilden. Galat. III, 13. 14.

Ingleichen sprach **Jeremias**: **Verflucht sey der Tag** &c. und zwar aus Ungedult Cap XX, 17. u. ff. Dergleichen Reden sind nicht ohne Sünde von dem Propheten ausgestossen worden, und sie sind uns nicht zur Nachfolge aufgezeichnet, sondern zur Erinnerung, daß der alte Adam noch im Hertzen der frömmsten Menschen wohne. Diese Ungedult des Propheten, die an sich selbst Sünde ist, lehret uns auch, daß weder die Heiligen durch ihr Verdienst, noch wir durch ihre gute Wercke Vergebung der Sünden, und das ewige Leben erlangen können, sondern alle, die seelig werden wollen, allein durch den Glauben an den Mittler Christum, den Erlöser des menschlichen Geschlechts, gerechtfertiget, und seelig werden müssen. Es sollen aber auch aus dieser Schwachheit des Propheten, diejenigen einen Trost nehmen, welche bißweilen unter dem Creutze wieder GOtt murren. Denn, woferne sie mit bußfertigem Hertzen an den Sohn GOttes gläuben, so wird ihnen solche Sünde nicht zugerechnet, sondern sie erlangen mit dem Propheten das ewige Leben.

Weiter: **Verflucht seyst du auf der Erden**, war das Urtheil GOttes über Cain 1 B. Mos. IV, 11. Es wird hier gefragt, warum GOtt nicht gewolt, daß Cain hat getödet werden sollen, **da es** doch so wohl nach dem Gesetze der **Natur**, als auch dem Moral- und Sitten-**Gesetze** heißt: **Wer Menschen Blut vergeußt, des Blut soll wieder vergossen werden. Man** kan aber darauf antworten, daß dieses **nur ein** Aufschub der Straffe zu nennen sey; **was aber** aufgeschoben wird, das wird nicht gleich weggenommen. Inzwischen solte er den Fluch an **seinem** Halse tragen, und in seinen Gebeinen solte **keine** Ruhe seyn, daß es jederman sehen solte. **Nicht** weniger werden von Christo die **zur Lincken**, **verfluchte** genennet, Matth. XXV, 41, und **zwar** so wohl was ihre Thaten, als auch die Art **und** Weise betrifft. Sie sind verflucht, weil sie **das** Gesetz übertreten, 5 B. Mos. XXVII, 25; **weil sie** Christum, der ein Fluch für uns worden, verachten, Galat. III, 13, und also des Seegens, der **den** Gehorsamen und Gläubigen versprochen wird, nicht begehrt haben, 5 B. Mos. XXVIII. Galat. III, Ps. CIX; Sie sind verflucht von GOtt **der** sie um ihres gottlosen Wesens willen von sich stossen wird, verflucht von den Engeln, die mit ihnen nichts zu thun haben wollen, verflucht von den Frommen, die von ihnen gesondert werden, verflucht von allen Creaturen, die über sie klagen werden, verflucht sind sie vor der Zeit, da sie GOtt um ihrer beharrlichen Unbußfertigkeit willen verworffen, verflucht in der Zeit, da GOtt seine Gnade, die sie allezeit verspotten, ihnen entzeucht, verflucht nach der Zeit, da sie in der Hölle bleiben müssen, verflucht sind sie in der Geburt wegen der Erbsünde, verflucht im Leben, wegen der Unbußfertigkeit, verflucht im Tode, da die Seele in die Hölle kömmt, verflucht nach dem Tode, da sie Christus verdammen wird, am jüngsten Tage.

Endlich sind noch die Worte zu mercken: **Verfluchet seyst du für allem Viehe**, welche GOtt zur Schlange gesprochen, 1 B. Mos. III, 14. Dieses war gewiß eine schwere Straffe, daher einige meynen, dieselbe sey nicht der natürlichen Schlange, sondern vielmehr dem Teuffel gedrohet worden, welcher die Gestalt der Schlange angenommen. Sie legen demnach diesen Fluch als eine dreyfache Straffe aus. Erstlich sey er verflucht, d. i. er sey, um der Sünde willen, aus dem Himmel verstossen und verdammt worden. Ferner: solte er auf dem Bauche gehen, d. i. er würde nicht mehr auf himmlische, wie zuvor, da er noch ein guter Engel war, sondern nur auf höllische und verdammliche Dinge, wie er vornehmlich die Frommen verführen möge, bedacht seyn. Endlich solte er auch Erde essen, d. i. es würden die irrdischgesinneten Menschen, die mit ihrem Hertzen nur an der Erde klebten, und also nichts als Erde wären, seine beste Speise seyn, die würde er fressen und verschlingen. Allein ob wohl diese dreyfache Straffe im allegorischen und mystischen Verstande, nach langen drehen, verkehren, und wenden, auch auf den Teuffel könne gezogen werden, so darf man dennoch den buchstäblichen Sinn nicht verwerffen, und aufheben. Die Umstände zeigen es, daß diese Straffe dem Buchstaben nach der Schlange, und nicht den Teuffel angehe, an der man siehet, wie der Fluch GOttes erfüllet worden sey. Man sehe weiter, was in den Artickeln:

Schlan-

Schlange, im XXXIV Bande, p. 1769 u. ff. Schlange, (listige) p. 1807 u. ff. Schlange, (verführische) p. 1809 u. f. hiervon abgehandelt werden. Meisner in August. Confess. p. 98 u. f. Carpzovs Harm. Evang. Bibl. P. I. p. 139.

Siehe übrigens vom Verfluchen auch noch den Articel: *Abominari*, im I Bande, p. 153; ingleichen Fluch, im IX Bande, p. 1337 u. ff.

Verflucher, siehe Verfluchen.

Verflucht, siehe den Articel: Verfluchen.

Verfluchter, siehe den Articel: Verfluchen.

Verfluchung, siehe den Articel: Verfluchen.

Verfolg-Canonen, siehe Streich-Canonen, im XL Bande, p. 819.

Verfolgen, siehe *Persequi*, im XXVII Bande, p. 182 u. f. ingleichen Verfolgung.

Verfolgen, (die Missethäter) siehe Nacheil, im XXIII Bande, p. 81 u. ff.

Verfolgen, (Sein Recht) siehe Rechten, im XXX Bande, p. 1373 u. f.

Verfolgen, (die Todschläger) siehe Todschläger, (Nacheil der) im XLIV Bande, p. 769.

Verfolgen, (die Uebelthäter) siehe Nacheil, im XXIII Bande, p. 81 u. ff.

Verfolger, Lat. *Persecutores*, werden diejenigen Menschen genennet, welche gegen andere unschuldige Menschen durch allerhand Arten des Unrechts, und Drangsalen ihren Haß zu erkennen geben. Dieser Haß kan durch verschiedene Ursachen erweckt werden; man hat aber vornehmlich wahrgenommen, daß ein solcher Haß aus Verschiedenheit der Meynungen, besonders in Religions-Sachen, zu entstehen pflege. Daher siehet man öffters, daß diejenigen, welche die Wahrheit öffentlich vorzutragen, kein Bedenckenhaben, oder anderen in ihrer Unbilligkeit Einhalt thun wollen, selten ohne Verfolgern sind. Dergleichen haben die Apostel und ersten Christen gehabt, deren zehen Haupt-Verfolger, die Römischen Kayser, nicht eher geruhet haben, biß sie jene ausgerottet, und sie die gröste Marter empfinden lassen. Wir haben gesagt, daß es unschuldige Menschen seyn müsten, die verfolgt würden, d. i. solche Menschen, deren Verhalten dergleichen Kränckungen nicht verdient. Dieses bringt der Gebrauch des Worts mit sich. Man sagt niemahls, wenigstens ist es ein Fehler, wenn es geschiehet, daß ein Böswicht sey verfolgt worden, denn alles Unglück, das ihm wiederfähret, sind gerechte Straffen seiner Boßheit, aber keine Verfolgungen zu nennen. Daher ist es auch gekommen, daß man dieses Wort im eigentlichen Verstande am meisten von den ersten Christen gebraucht findet, an welche die Ungläubigen bloß deswegen ihren Haß ausübten, weil sie mit ihnen in Ansehung der Religion unterschiedene Meynungen hatten. Doch leugnen wir nicht, daß man eben auch von andern sagen könne, sie würden verfolgt, wenn ihre Handlungen und ihr Bezeigen gegen andere also beschaffen ist, daß sie mit Unrecht beleidiget werden. Gottfried Arnold hat ehemahls behauptet, daß die Hirten und Lehrer der Christlichen Kirche insgemein Verfolger der wahren Christen gewesen. Dieses hat der Verfasser von Gottfried Arnolds gedoppelten Lebens-Lauffe an ihm gelobt, und demselben hierinne völlig Beyfall gegeben: Allein diese Meynung ist ungegründet, und es würde ihm schwer worden seyn, einige Exempel aus der Kirchen-Historie aufzubringen, geschweige, daß er dieses von den meisten hätte beweisen können.

Nach der Schrifft sind die Verfolger frommer und unschuldiger Christen gottlose Menschen, die GOtt nicht erkennen, Joh. XVI, 3. sondern den Teuffel zum Vater, Regierer und Führer haben, Joh VIII, 44. Offenbahr. II, 9. XII, 13, 17. und endlich von GOtt schwer gestrafft werden. Dieses siehet man 1) an Pharao, den GOtt mit zehn grossen Plagen heimsuchte, 2 B. Mos. VII, VIII, IX, X. und endlich mit seinem gantzen Heer im rothem Meere ersäuffte, XIV, 28; 2) an dem Könige Ahab, 2 Chron. XVIII, 34, 38. nach der Weissagung. 1 Kön. XXI, 21. 2 B Kön. IX, 7; 3) an der Jesabel, v. 33; 4) Sennacherib, 2 B. König. XIX, 35, 37; 5) Nicanor, 1 Maccab. VII, 47; 6) an den Feinden Daniels und seiner Gesellen, Dan. III, 22. VI, 24; 7) Jojakim, Jerem. XXXVI, 29; 8) an den Ammonitern, XLIX, 1; 9) den Chaldäern, v. 9, 17 u. f. LI, 20 u. f. 10) Edomitern, Ezech. XXXV, 3. Amos I, 11. Obad. 18; 11) Davids Feinden, Ps. LVII, 4, 7 u. ff. Unschuldige Nachrichten 1716. p. 173.

Verfolger, ein Geschütz, siehe Viertels-Carthaune.

Verfolgung, siehe *Persecutio*, im XXVII Bande, p. 173. und Nacheil, im XXIII Bande, p. 81. u. ff. ingleichen Verfolger.

Verfolgung der Christen, *Persecutio Christianorum*, deren werden in den ersten vier Jahrhunderten unter den Römischen Kaysern gemeiniglich zehen gezählet; nicht, als ob deren nicht mehrere gewesen, sondern weil dieses die fürnehmsten und merckwürdigsten gewesen. Die

I. entstund unter Nerone im Jahr 64. des ersten Jahrhunderts, der, weil er gern die Zerstörung Troja sehen wolte, die Stadt Rom hatte anzünden lassen, und solches auf die Christen schob. Die

II. wiederfuhr ihnen unter Domitiano im Jahr 96. Die

III. Haupt-Verfolgung erregte im Jahr 100. und 101. Trajanus, in welcher auch Simeon, der Bischoff zu Jerusalem, gecreutziget werden; doch ist sie durch Plinii Vorbitte bey dem Kayser in etwas gemildert worden. Die

IV. Verfolgung geschahe unter Marco Aurelio Antonio Philosopho im Jahr 161. Die

V. Verfolgung der Christen gieng im dritten Jahrhunderte, und zwar 203. unter Severo vor, darinnen Victor, Irenäus, Leonides, und andere umkamen. Die

VI. Verfolgung erhob sich unter Maximino um das Jahr 236. Die

VII. stellte im Jahr 250 Decius an, darinnen Origenes den Götzen opfferte. Die

VIII. gieng an unter **Valeriano**, darinnen Cyprianus ein Martyrer ward, und Laurentius sich auf dem Rost muste braten lassen. Die

IX. ergieng unter **Aureliano** im Jahr 271. Die

X. und gröste Verfolgung war endlich unter **Diocletiano**, in welcher Maximinianus des Obristen Mauritii Thebaische Legion, weil sie den Götzen nicht opffern wolte, niederhauen ließ.

Endlich machte **Constantin der Grosse** im Jahr 324. den öffentlichen grossen Verfolgungen ein Ende, und suchte die Christliche Religion auf alle Art und Weise zu befördern. Doch suchte der Kayser **Julianus** hernach seinen Haß gegen die Christen öffentlich ausbrechen zu lassen, welches aber von keiner Dauer war. Wer mehrere Nachrichten von diesen X. Haupt-Verfolgungen verlangt, muß die besondern Artickel der Kayser, welche dieselben erreget haben, nachschlagen. Endlich hat der Satan die Christen selbst gegen einander aufgehetzet, daß sie einander auf die grausamste Art verfolgt haben, welches hier auszuführen, theils zu weitläufftig, theils überflüßig und verdrüßlich seyn würde. Was wäre nicht von den Verfolgungen der Wiclefiten, Hußiten, Evangelischer Protestanten, Hugenotten, und a. m. zu sagen? **Vitringa** ad Apocalyps. VI, 9-11. In Implemento illius Prophetiæ p. 277. meynet, daß dergleichen Verfolgungen rechtschaffenen Bekennern noch bevorstünden. Man hat indessen viel von den gedachten zehen Heydnischen Verfolgungen der Christen vom **Nerone** an biß auf den **Diocletian** geredet, welches aber so genau nicht eintrifft. Denn wenn man alle hier und dar in der Zeit vorgefallene Anfechtungen der Christen rechnen wolte, so würde eine grössere Anzahl als zehen heraus kommen; will man die grössern ansehen, so wird die Zahl derselben kleiner seyn. Die insgemein von so vielen hinter einander kommenden Verfolgungen erklärte **zehn Tage der Trübsal**, Offenbahr. II, 10. werden wohl prophetische Tage und also so viele Jahre einer Verfolgung nehmlich der Decianischen bedeuten. **Lactanz** de mortibus persecutorum kan von den alten Heydnischen Verfolgungen sattsame Nachricht geben.

Hierbey ist dieses zu bemercken, daß die Heyden bey den Verfolgungen der ersten Christen befohlen haben, dieselben, nach ihrer jämmerlichen Hinrichtung, nicht zu begraben, sondern ins Wasser zu werffen. **Eusebius** Lib. VIII. Hist. Eccl. Cap. VII. p. 187. Sie haben davor gehalten, die Christen wären gottlose Leute, und also unwürdig, begraben zu werden. **Eusebius** loc. cit. p. 76. Hierüber klagt **Augustinus** Lib. Civ. Dei Cap. 12. und tröstet die Gläubigen, wegen Beraubung der Begräbnisse, daß dieselbe mehr ein Trost der Nachgelassenen als eine Hülffe der Todten seyn. Er führet dabey die Weissagung des Propheten an, Ps. LXXIX, 2, 3: "Sie haben die Leichname deiner Knechte „den Vögeln unter den Himmeln zu fressen gegeben, und das Fleisch deiner Heiligen den Thieren „im Lande. Sie haben Blut vergossen um Jerusalem her wie Wasser, und war niemand, der sie „begrub." Diese Christen-Verfolgungen und Beraubung des Begräbnisses sind nicht nur bey denen Heyden geblieben, sondern man findet sie auch selbst unter den Christen gegen die Christen. Unter denen Römischen Päbsten sind in viertzig Jahren, von 1540. biß 1580. neunmahl hundert tausend der Rechtgläubigen in Deutschland, Engelland, Franckreich, Spanien, jämmerlich hingerichtet worden, darunter neun und dreyßig Fürsten, hundert und acht und viertzig Grafen, zwey hundert und fünf und dreyßig Baronen, u hundert und sieben und viertzig tausend fünfhundert und achtzehn Adeliche Personen gewesen, welche meistentheils un[illegible]graben hingeworffen oder wenigstens nicht ehrlich begraben worden. **Alsted.** in Chronol. Thes. tit. 37. p. 376. Bey obgedachten zehn Verfolgungen der Christen richteten die Amtleute und Præsides provinciarum der Kayser Befehl aus, und peinigten jene auf alle Art, oder gar biß auf den Tod. Unter dem Kayser Trajan waren die Præsides, Proconsules, und andere Amtleute überdrüßig, mehr Christen zu tödten, weil bereits eine unbeschreibliche Menge umgebracht worden war. In der Verfolgung unter dem **Antonius Verus** wüteten eben diese Leute nicht allein in Italien, sondern auch Gallien, Hispanien, und andern Ländern mehr gegen die Christen. Unter dem **Decius** war die Verfolgung so unerträglich, daß viele Christen entweder zum Heydnischen Aberglauben übergiengen, oder in die Wüsten wichen, biß viele daselbst durch Hunger, Durst, Kälte, und andern Uebel umkamen. Am ärgsten wüteten diese Amtleute in der Verfolgung des **Diocletians**, dergestalt, daß siebzehn tausend Märtyrer in einem Monate umgebracht wurden. In Egypten sollen allein hundert und viertzig tausend umgekommen seyn. Ja es ist keine Stadt, kein Flecken, und Winckel gewesen, da sie nicht diese Amtleute hätten lassen versuchen und martern.

Nachdem wir von den zehn Haupt-Verfolgungen der Heyden wider die Christen überhaupt gehandelt haben, so müssen wir sehen, was die Jüden vor Verfolgungen wider die Christen vorgenommen haben. Die Jüden konten überhaupt die Christen nicht leiden. Sie schickten gleich im ersten Jahrhundert an alle Orte und Enden, wo Juden waren, lästerten Christum, und ermahneten dieselben, die neue feindseelige Secte der Christen nicht nur nicht anzunehmen, sondern ihr auch auf alle Weise zu widerstehen. Insbesondere hat man im ersten Jahrhundert drey Verfolgungen zu mercken, davon uns die Schrifft selbst Nachricht giebt. Die erste Verfolgung erhob sich mit dem Glaubens-vollen **Stephanus**, Apostelgesch. VI. und VII. welcher, wie man meynt, einer von den LXX. Jüngern gewesen, und von den Aposteln zum Diacono bestellet ward. Die Alten setzen seine Marter, welche in der Apostelgeschichte umständlich erzehlet wird, in das Jahr des Leydens Christi; es ist aber viel wahrscheinlicher, daß sie sich etliche Jahre hernach zugetragen. Die grosse Verfolgung, die daraus erwachsen, und darinne sich sonderlich **Paulus** zu einem schädlichen Werckzeuge gebrauchen lassen, Apostelgesch. VIII. IX. schickt sich auch besser in die Zeiten des **Caligula** und **Claudius**, als des **Tiberius**, welcher den Christen gar geneigt gewesen. Die andere

Verfol-

Verfolgung erregte Herodes III. Agrippa etwa ums Jahr Christi 44. Es scheinet, daß er nach dem Kriege, den er mit Tyro und Sydon hatte, willens gewesen, die Verfolgung fortzusetzen: allein Gott machte durch sein entsetzliches Ende alle seine gottlosen Anschläge eitel. Die dritte Verfolgung stifftete der Hohepriester Ananus, ein Sohn Anani, an, worinne sonderlich Jacob der Gerechte, des Herrn Bruder umgekommen. Es bediente sich Ananus hierbey der Gelegenheit, da der Landpfleger Festus gestorben, und der neu[illegible]dpfleger Albinus noch unterwegens war. Doch auch dieses Ungewitter gieng bald vorüber, indem Ananus wegen dieses Unternehmens verklagt, und von seinem Hohenpriesterthum abgesetzet ward, nachdem er solches nur drey Monat verwaltet. Dieses hat sich ohngefehr um das Jahr 64. zugetragen. Von einigen andern Verfolgungen, welche die Jüden auch ausserhalb Jerusalem gegen die Christen erregt, lieset man Apostelgesch. XIII, 50. XIV, 19. XVII, 5. u. f. XVIII, 12. u. f.

Es wird dienlich seyn, daß wir die Ursachen dieser Verfolgungen untersuchen, weil dieses bey gegenwärtiger Abhandlung unentbehrlich ist. Weil wir von den Heydnischen Verfolgungen zuerst gehandelt haben, so wollen wir auch die Ursachen am ersten vortragen, welche die Heyden darzu angetrieben. Wenn man den lasterhafften Zustand, darinne sich damahls das Römische Reich befunden, in Erwägung ziehet, so wird man leicht auf die Gedancken gerathen, warum die Heyden den Christen so auffätzig gewesen. Sie waren sonst so eigensinnig nicht, daß sie nicht mancherley Meynungen hätten dulten können: wenn aber der Grund ihres Hertzens aufgedeckt, und dem Willen des Fleisches und der Vernunfft, welchem sie nachgiengen, wiederstrebet ward, so konnten sie solches nicht vertragen. Vornehmlich war der Teuffel die Ursache, wie er denn ursprünglich als das Haupt aller Verfolgungen anzusehen ist. Dieser wollte sein Reich, welches er in den Kindern des Unglaubens hatte, nicht zerstöhren lassen, und sperrete sich also nach allem Vermögen. Die heydnischen Priester sahen darneben, daß ihre gantze bißherige Glückseligkeit dadurch übern Hauffen fallen würde, wenn Tempel, Götzen, Altar, Opffer, und anderer Aberglauben nach der Lehre der Christen abgeschaffet werden müsten. Weil nun zumahl dergleichen Neuerungen sehr verhaßt zu seyn, pflegen; so war es ihnen leicht, Regenten und Volck gegen solche Atheisten, wie sie dieselben nenneten, zu verhetzen. Ueber dieses verachteten die stoltzen Römer diese dem äusserlichen Ansehen nach so armseelige Secte, und hielten sichs vor eine Schande, daß sie sich von so geringen und elenden Leuten vorschreiben lassen sollten. Hierzu kam die Staats-Raison, nach welcher neue Religionen gefährlich sind, indem mehrmahls grosse Veränderungen, unter dem Deckmantel derselben vorgenommen worden. Da nun die Christen sich zumahl sehr ausbreiteten, so sahen es die Heyden mit eben solchen Augen an, als dort Pharao die Vermehrung des Volcks Israel. Weil sie auch aus Unwissenheit die Juden und Christen mit einander vermengten, so war der Haß um desto grösser, jemehr sie vor den besondern Ceremonien der Jüden einen Abscheu trugen. Endlich wurden allerley Lästerungen von den Christen ausgesprengt, wodurch das Volck sehr gegen sie erbittert ward. Man gab vor, sie verehreten das Creutz als einen Gott, ja sie betheten gar einen Esel an; sie kämen des Nachts verdächtiger Weise zusammen, frässen Menschenfleisch, hureten und trieben Blutschande unter einander, brächten die Kinder um, und dergleichen. Zu solchen Verläumdungen wurden die Heyden durch die fleischliche Erklärung der Lehre vom Creutze Christi, des heiligen Nachtmahls, Kusses des Friedens, Bruder- und Schwester-Nahmens ꝛc. angeführet. Was aber den Esels-Dienst betrifft, so war es eine Lästerung, die sie sonst den Jüden vorwurffen. Den Kinder-Mord und andere Sachen mehr dichteten sie den Christen an, weil sie dieselben nehmlich mit den abscheulichsten Ketzereyen in eine Classe setzten. Im übrigen hielten sie die Christen auch vor Feinde der Obrigkeit, der Gesetze und der Natur; ja des gantzen menschlichen Geschlechts, und weil sie in Verfolgungen so standhafft waren, so musten sie verwegene, unsinnige, verzweiffelte Leute heissen.

Die Ursachen, warum die Jüden solche Verfolgungen angerichtet, und gegen die Christen so erbittert gewesen, kommen hauptsächlich auf den hartnäckigten Hochmuth und blinden Aberglauben an. Der Hochmuth befand sich sonderlich bey den Hohenpriestern, Schrifftgelehrten, und Pharisäern, welche eine solche Vorstellung von ihrer Weißheit hatten, daß sie glaubten, und das Volck überredeten, sie wären allein geschickt, den Blinden den Weg zu weisen. Da sie nun Christus blinde Leiter schalt, und sonst alle ihre eingebildete Heiligkeit tadelte: so konnten sie solches weder ihm noch seinen Jüngern, die ebenfalls die Wahrheit nicht verschwiegen, sondern frey bekenneten, Apostelg. V, 30. VII, 53. vergessen, und suchten alle Gelegenheit sie bey Seite zu schaffen. Indem auch die Jüden an ihrem Gesetze, welches sie doch nicht verstunden, und dem äusserlichen Ceremonialischen Gottesdienste mit einem blinden Aberglauben hiengen; so konnten sie durchaus nicht leiden, wenn Christus und seine Jünger von Aufhebung solcher Ceremonien, von der Zerstörung des Tempels, und dergleichen redeten, welches sie als lauter Gotteslästerungen annahmen. Ingleichen kam es ihnen fremd vor, daß die Christen in ihren Lehren auf den Glauben, die Krafft des Heil. Geistes ꝛc. drungen, und die äusserliche Beobachtung des Gesetzes zur Seeligkeit nicht genug seyn liessen. Uebrigens ärgerten sie sich an dem geringen unansehnlichem Stande Christi, indem sie von einem gantz andern weltlichen und mächtigen Meßias träumten, und es gieng ihnen durchs Hertz, wenn ihnen die Christen immer vorwurffen: sie hätten den verheissenen Heyland, den Fürsten des Lebens, und Herrn der Herrlich-

Herrlichkeit gecreutziget; dieser aber wäre auferstanden, und hätte sich zur rechten Hand der Krafft Gottes gesetzet.

Ausser diesen Ursachen, die wir angeführt, finden noch verschiedene andere statt, welche besonders im 11 Jahrhundert die Verfolgungen über die Christen veranlasset haben. Weil sich in diesem Jahrhundert verschiedene Landplagen ereigneten, so gaben die Heyden solche den Christen schuld, und wollten sich durch die Verfolgungen an ihnen rächen. Die Christen wollten den Kayser nicht einen **Herrn** nennen, weil dieses Wort damahls so viel als Gott bedeutete, weswegen auch der Kayser **Augustus** solchen Titel durchaus nicht annehmen wollen. **Sveton** in Augusto Cap. LIII. Ferner schlugen die Christen ab, beym Genius oder Glücke des Kaysers zu schwören, weil die Heyden ebenfalls etwas Göttliches darunter verstunden. Denn sonst, wo es nur so viel geheissen, daß man geschworen: so lieb einem die Wohlfahrt des Kaysers wäre, so hätten sich die Christen dessen gar nicht gewägert. Indessen wurden sie aus diesen Ursachen des Lasters der beleidigten Majestät beschuldiget; zumahl, da sie den Fest-Tagen, welche den Kaysern zu Ehren angestellet, und mit heydnischen Ceremonien begangen wurden, nicht beywohnen mochten. Diese Beschuldigung bemüheten sich die Apologeten mit möglichstem Fleisse abzulehnen. Absonderlich hatte ein gewisser Christlicher Soldat durch sein unbedächtiges Bezeigen, den Heyden Gelegenheit zu grosser Erbitterung gegeben. Es war gebräuchlich, daß die Soldaten bey Empfang des Geschencks von dem Kaysern mit einem Lorbeer-Crantz erschienen. Als nun **Severus** und **Caracalla** dergleichen austheileten, kam der Christliche Soldat, und trug den Lorbeer-Crantz in den Händen. Dieses verdroß dem Kayser und dem Volcke, und fragten: warum er das thäte? wogegen er nichts weiter zur Verantwortung gab, als; er wäre ein Christ. Darüber muste er ins Gefängniß. Diese That vertheidigte **Tertullian** in einem besondern Tractat vom Soldaten-Crantze. Indem er aber bereits zur Montanistischen Parthey getreten war, so wollten es andere Rechtgläubige eben nicht billigen; weil die Kirche dadurch in Gefahr gesetzet würde. Man findet zwar Nachricht, daß die Christen in diesen Zeiten einen Abscheu vor dem Lorbeer-Crantze getragen, weil die Heyden solche bey ihrem Gottesdienste aufzusetzen pflegten: indessen, da es bey den Soldaten ein blosses Sieges-Zeichen war, und andere Christliche Soldaten keine Schwierigkeit machten, diese Ceremonie mit zu halten, auch Christus nirgends verlanget, daß man sich zum Märtyrer-Tode anbiethen solle, so war die Sache freylich nicht zu billigen. Im übrigen verursachten die Rebellionen der Juden, zu welchen man damahls aus Irrthum vielfältig auch die Christen zählete, daß die Heyden einen unversöhnlichen Haß auf die Christen wurffen, und diese eben so wohl, als jene auszurotten sich äusserst angelegen seyn liessen.

Im dritten Jahrhundert, da die Verfolgungen am härtesten besonders unter dem Kayser *Diocletian* waren, muß man unter die allgemeinen Ursachen der Verfolgungen, die in diesen Zeiten über die Christen ergangen, die Erdbeben und andere Zufälle rechnen. Die Christlichen Scribenten schreiben sie vielfältig den göttlichen Gerichten über den Verfall des Christenthums zu. Bey der Verfolgung **Diocletians** gab der rebellische **Achilleus** in Egypten besondern Anlaß. Denn der Kayser ward darüber so erbittert, daß er nach erhaltener Oberhand nicht nur den **Achilleus** den Bestien vorwerffen ließ, sondern e[illegible]ng auch über allerley Arten von Leuten ein grosses Elend. Vornehmlich suchte er den Egyptiern dreyerley Tort zu thun; daß er nehmlich alle Bücher der Christen und Heyden bey ihnen aufsuchen und verbrennen ließ, in der Meynung, man würde sich so denn eher zu dem Heydnisch-Römischen Gottesdienste bequemen. Ferner verbot er ihnen die Verwandlungs-Kunst der Metallen, damit sie nicht so reich werden, und Mittel zum Aufstande haben möchten. Endlich befahl er ihnen auch die Römische Zeit-Rechnung anzunehmen. **Athanasius Kircher** in prodromo Copt. s. Aegypt. Cap. XI. Das letztere erhielt *Diocletian* solchergestalt, daß man in Egypten und andern Orten eine neue Zeit-Rechnung sonderlich bey den Christen einführete, welche man unterschiedlich Aeram Diocletianam, oder æram martyrum, und æram persecutionis, **die Zeit-Rechnung, die sich vom Diocletian, oder von den Märtyrern, und deren Verfolgung anhebet.** Die in Aethiopien benennen sie die **Zeit-Rechnung der Gnaden**, die Muhammedaner aber die **Zeit-Rechnung der Coptiten**. Sie fänget sich mit dem 29. August an, da der neue Monat eintrat, im ersten Jahr der Regierung **Diocletians**, nehmlich 284. wiewohl sich bey den Chronologen noch verschiedene Streitigkeiten auszumachen finden. Noch eine besondere Gelegenheit zu den letzten Verfolgungen der Christen unter den Kaysern gab folgende Begebenheit: Als sich **Diocletian** im Oriente aufhielt, war er als ein furchtsamer Tyrann begierig, durch heydnische Opffer zu erfahren, was es mit seinem Vornehmen vor einen Ausgang gewinnen würde. Indem aber in der Kayserlichen Hofstatt unterschiedene Christliche Bediente vorhanden waren, schlugen dieselben bey den aberglaubischen Handlungen das Creutz vor sich, dadurch, wie man vorgiebt, das heydnische Opfer turbirt, und die bösen Geister verjagt worden, also, daß man keine gewöhnlichen Zeichen bey den Thieren finden konnte, die Heydnischen Pfaffen mochten es anfangen, wie sie wollten. Endlich merckte es der Ober-Pfaffe **Tages**, und sagte, es müsten heilige Leute, wie sie die Christen nenneten, zugegen seyn, daß nichts von statten gehen wollte. Darüber erzürnete sich *Diocletian* dergestalt, daß er gleich befahl, es solten alle, die gegenwärtig wären, opffern. Da nun solches die Christlichen Bedienten abschlugen, wurden sie entsetzlich geprügelt, und die Officirer empfiengen Befehl, alle Soldaten zum Opffer anzuhalten, oder diejenigen, die es verweigern würden, abzudancken. Doch es hat

sich gar

sich gar leicht alles schicken müssen, wenn GOtt den Feinden des Evangelii zulassen wollen, ihren unbändigen Muthwillen an den Christen auszulassen, und sie zu verfolgen.

Nachdem wir nun von den Zehn Haupt-Verfolgungen der Christen und ihren Ursachen gehandelt haben, so wollen wir die übrigen Verfolgungen der Ordnung nach kürtzlich bemercken, welche in den folgenden Zeiten über die Christen ergangen sind.

Im 8 Jahrhundert erhob der Arabische Fürst **Haumar** oder **Omar** 720 eine Verfolgung über seine unter ihm wohnende Christen, indem er ihnen den Gottes-Dienst verbot, und viele, die diesem Verbot zuwieder in die Kirchen giengen, mit allerhand Quaal und Marter belegte, auch wohl gar hinrichtete. **Gamer**, ein Saracenischer Fürst zu Damasco, ließ dem Bischoffe daselbst die Zunge abschneiden, weil er damit den Ungrund der Muhammedanischen Lehre erwiesen hatte. Folgends ließ er den Märtyrer nach Arabien bringen, und daselbst endlich hinrichten. Dieses ist ohngefehr 745 geschehen. Ein anderer solcher Fürst **Habdallas** genannt, legte den Christen nicht nur ungewöhnliche Schatzungen auf, welche auch die Mönche und Einsiedler entrichten musten, sondern er raubte ihnen auch ihre Creutze und andere Kirchen-Schätze, und verkauffte sie den Juden, verbot die Vigilien und das Studieren, ließ Misthauffen in die Kirchen führen, und den Christen Muhammedische Zeichen aufdrücken, auch viele, die wieder den Muhammed geredet hatten, hinrichten. **Ivo** in Chron. **Martinus** in Chron. Dergleichen Verfolgungung sind von den Saracenischen Fürsten noch mehrere anzutreffen.

Im 9 Jahrhundert blieben die Saracenen und Heyden beständige Verfolger der Christen: Daher sie sich auf alle mögliche Art bemüheten, ihnen Abbruch zu thun. Dieses können die Kriege der Saracenen, Dänen, Normänner, Sclaven, Hunnen, bestätigen. Die Verfolgungen, so die Partheylichkeit der Christen gegen einander erweckte, kan man aus den Bilder-Streitigkeiten, und andern Dingen abnehmen.

Im 10 Jahrhunderte sind die Haupt Verfolger der Christenheit der Morgen- und Abendländische Anti-Christ geblieben. Jener beschwerete die unter ihm wohnende Christen mit vielen Auflagen, machte auch nicht selten bey entstehendem Grimme einige zu Märtyrern, unter welche man sonderlich den **Pelagius**, einen keuschen Knaben in Spanien, rechnet, welcher dem Saracenischen Tyrannen **Abdaramenus** nicht seinen Sodomitischen Willen erfüllen wollen, worüber er in Stücken zerhackt, und in einen Fluß geworffen worden.

Der letztere von obigen beyden kränckte die Christen mit seinen abergläubischen Satzungen und gräulichen Leben, erwieß auch seinen Grimm an allen denjenigen, die ihm nach richtiger Anweisung des Göttlichen Worts wiedersprachen. Wie andere Heydnische Völcker bey ihren Kriegen gegen das Christenthum gewüthet, und was vor Märtyrer bey derselben Bekehrung gemacht worden, ist hier nicht nöthig anzuführen, und kan bey andern, wenn man es ja wissen will, nachgelesen werden. *Centuriatores Magdeburg.* Cent. X. Cap. III, XII. Von der Böhmischen Verfolgung der Fürstin **Drahomira** ist zu mercken, daß sie anfangs vorgegeben, sie wolle sich tauffen lassen, nachdem aber ihr Gemahl **Vratislaus** 916 verstarb, legte sie ihr gegen das Christenthum erbittertes Gemüth an den Tag. Sie massete sich im Nahmen ihrer Printzen **Wenceslaus** und **Boleslaus** nicht nur des Regiments an, sondern wolte auch so gleich das Christenthum abgeschafft wissen. Daher bestellete sie zu Prag einen Heydnischen Stadtvogt, welcher die Christen um der geringsten Ursache willen hinrichten ließ.

Im 11 Jahrhundert sind die Christen von Verfolgungen nicht frey gewesen. Zu Jerusalem ward der Christen Kirche 1012 vom Egyptischen Sultan zerstöhret und die Priesterschafft verjagt. **Zonaras** T. III.

Der König **Petrus** in Ungarn wolte in seiner boshafften Lebens-Art von den Geistlichen nicht gestrafft seyn, und setzte sie ab, an deren Stelle er andere liederliche Leute bestellete. Als die Ungarn, welche noch vielfältig Heydnisch waren, die Crone dem **Andreas** antrugen, verlangten sie, daß das Heydenthum wieder hergestellet werden möchte. Dieses verwilligte auch **Andreas**, damit er sich durch ihren Beystand desto leichter auf den Thron schwingen möchte. Das Volck wendete sich plötzlich vom Christenthume ab, fiel Kirchen und Priester an, raubte, plünderte und tödtete nach Gefallen, worüber auch einige Bischöffe ums Leben kamen. So bald aber **Andreas** sich auf dem Throne befestiget sahe, gab er ein scharffes Edict gegen das Heydenthum heraus, und machte damit der bißherigen Verfolgung ein Ende. Die wichtigsten Verfolgungen erregte der Römischen Pabst, sowohl gegen alle Zeugen der Wahrheit überhaupt, mit welchen man als mit Ketzern aufs das bitterste verfuhr, als auch insonderheit gegen die Deutsche beweibte Clerisey. Denn so bald die Befehle des Pabstes gegen die Priester-Ehen heraus kamen, wolte der gemeine Pöbel keinem Priester mehr gehorchen, sondern spottete, und plagten dieselben auf alle Weise. Ehe man die Beweibten Priester wolte tauffen lassen, so tauffte jeder seine Kinder lieber selbst. Den Decem, der solchen Priestern gehörte, verbrannte man, das von dergleichen Priestern geseegnete Sacrament ward mit Füssen getreten, und verschüttet. Anderer Unruhen zu geschweigen, die er damahls angerichtet.

Im 12 Jahrhundert sind die vornehmsten Verfolgungen gegen die Zeugen der Wahrheit oder von den Papisten so genannten Ketzer ergangen. Die Verfolgungen, die über die Clerisey ergiengen, hatten sie sich mehrentheils durch unersättliche Vermehrungen ihrer Güter, oder ungezähmte Verbannungen auf den Halß gezogen. Es ist wenigstens schwer, einen rechtschaffenen Märtyrer in derselben Zeit nahmhafft zu machen.

Im 13 Jahrhundert ist die vornehmste Verfolgung über die Waldenser oder Albigenser ergan-

gangen. Denn weil diese Leute, nach dem Geständnisse der Inquisitorum selbst, zwar sonst gar fromm und gerecht lebten, auch von allen Articeln des Christlichen Glaubens-Bekenntnisses einen gantz richtigen Begriff hätten, aber dabey die Römische Kirche und Clerisey mit ihrem Zeugnisse der Wahrheit angriffen, so ergrimmete der Pabst über diese armen Leute, daß ihr Untergang mit grossem Ernst beschlossen, und ins Werck gesetzet wurde. Man verdammte sie dahero nicht nur in den Conciliis, wie aus der Historie derselben erhellet, sondern vermahnete auch überall die Bischöffe durch Bullen, daß man den weltlichen Arm und das Schwerdt zu Hülffe nehmen solte, wenn sie sich nicht weisen lassen wolten. Anfangs wurden zwar zum Scheine Disputationen und Unterredungen mit ihnen angestellet, da aber die Römisch-Catholischen sahen, daß sie nicht mit ihnen auskommen konten, so befahl **Innocenz** III. die Waffen zu ergreiffen, und ertheilte allen, die ihr Leben wagen würden, völligen Ablaß von allen Sünden, die sie von Jugend auf begangen hatten. Solchergestalt fand sich 1209 eine Armee von 40000 Mann zu Lyon zusammen, welche Bourges eroberte, und daselbst mit mehr als Heydnischen Grimme 60000 Menschen von allerhand Geschlechte und Alter massacrirte. Zu Carcassonne, wurden die armen Leute meistens nackend und bloß ins Elend geschickt. Das folgende Jahr verbrannte man ihrer in einer Stadt über hundert und achtzig erbärmlicher Weise; fieng auch den alten Grafen **Raymund** von Toulouse, welcher doch unter dem Versprechen, dem Pabste Gehorsam zu seyn, wieder loß kam. Im Jahr 1211 wurden nach der Eroberung Lodeve viele Albingenser hingerichtet und verbrannt. Die Inquisition setzte wie in Franckreich also auch an andern Orten die Verfolgung auf das eyfrigste fort, und Kayser **Fridrich** II. gab die schärffsten Edicte wieder sie heraus, damit er nicht auch vor einen Ketzer angesehen werden möchte. Dem ohngeachtet konte er diesen Beschuldigungen nicht ausweichen.

Im 14 Jahrhundert war die Römische Inquisition noch als eine beständige Verfolgung des Reichs Christi gegen die Waldenser, Wiclefiten, und andere Wahrheits-Zeugen anzusehen. Was die **Waldenser** anbetrifft, so waren dieselben nirgends sicher, doch hielten sich deren viel in Arragonien und in Deutschland auf, davon nicht wenige dem Feuer aufgeopffert wurden. Der Ertz-Bischoff **Conrad** II. von Mayntz ließ derselben sechs und dreyßig auf einen Tag verbrennen. Zu Idstein wurden zwölff Waldensische Prediger und nicht wenige von den gemeinen Leuten auf gleiche Weise zu Märtyrern gemacht. Im Jahr 1304 musten derselben in Provence hundert und vierzehen den Scheiterhauffen besteigen, und 1380 fiel man um Weyhnachten mit gewaffneter Hand in die Thäler von Piemont, dahin sich die armen Leute retiriret hatten, und hieb alles nieder, was man antraf, wobey die Mütter, die sich mit ihren Kindern noch vor dem Schwerdte geflüchtet hatten, diese letztern im Schnee erfrieren sehen musten. Die **Wiclefiten** wurden in diesem Jahrhundert mehrentheils nur mit Gefängnissen und Landesverweisungen verfolget, im folgendem aber weit **schärfser** mitgenommen.

Im 15 Jahrhundert wurden die **Verfolgungen** der Hußiten, welche der Geist des **Anti-Christs** gegen sie, als Wahrheits-Zeugen, erregte, nicht mit geringer Grausamkeit **begleitet**. Es war nicht genug, daß **Johann Huß und Hieronymus von Prag** so unverantwortlich verbrannt worden, wie man aus ihren Lebens-Beschreibungen siehet, sondern der verdammliche Grimm erstreckte sich auch auf alle seine Nachfolger in Böhmen, Mähren, und Schlesien. Es hatten die Böhmischen und Mährischen **Herrn** nach **Hussens** Tode ein nachdrückliches Schreiben an das Concilium zu Costnitz abgehen lassen, und ihm mit Grund erwiesen, daß es einen so frommen und unschuldigen Lehrer der Wahrheit auf höchst ungerechte und grausame Weise verdammt hätte: allein das Cocilium antwortete ihnen nichts, und ward nur noch grimmiger, daß es an die Stände, so dem Römischen Gottes-Dienste noch beypflichteten, schrieb, sie möchten ja auf die Austilgung der Hußitischen Ketzer alles Ernstes bedacht seyn. Die Pfaffen verfluchten sie also auf den Cantzeln, verfolgten sie, und nahmen ihnen die Kirchen weg, wo sie konten. Der neue Pabst **Martin V** publicirte 1520 zu Florentz den verbittersten Bann gegen sie, und bath alle Obrigkeiten um der Wunden Christi und ihrer Seeligkeit willen, das Kirchen-räuberische und verfluchte Volck, wie er es nennete, auszutilgen.

Hierdurch ward der Papistische Pöbel dermassen aufgebracht, daß er mit den Hußiten gantz unmenschlich umgieng, zumahl da die Pfaffen noch Geld zahleten, wenn man einen von ihnen umgebracht hatte. Zu Kuttenberg stürtzte man derselben viele tausend, in die Bergwercks-Gruben, und was dergleichen Boßheiten mehr waren, die denn endlich die andern erhitzen, daß der erbärmliche Hußiten-Krieg daraus erwuchs. Zu Breßlau ließ der Kayser Sigismund auf Anstifften des Päbstlichen Legatens 1420 einen Pragischen Kauffmann **Johann Crassa** an ein Pferd binden, und durch die Gassen schleiffen, auch endlich, weil er beständig an feinem Glauben blieb, vor dem Thore verbrennen. Anderer dergleichen Grausamkeiten zu geschweigen.

Gegen die Wiclefiten in Engelland gieng es nicht besser, und 1428 wurden sonderlich noch **Wicklefs** Gebeine nach dem Schlusse des Synodus zu Siena ausgegraben und verbrannt, auch sonsten durch das Feuer hin und wieder viele Märtyrer gemacht.

In Franckreich musten die Waldenser unter dem Nahmen der **Piccarden**, und andern die man ihnen beygelegt hatte, auf gleiche Weise leiden auch schickte **Ludwig** XII. Kriegs-Volck gegen den Rest der Waldenser, sie vollends auszurotten.

Im 16 Jahrhundert sind die Verfolgungen der Rechtgläubigen und Zeugen der Wahrheit erstaunend gewesen. Man darff nicht lange fragen, wen man vor den Urheber derselben halten müsse? Jeder, der die Wahrheit nicht aus den Augen setzen will, wird bekennen müssen, daß der Teuffel und Anti-Christ dieselben angestellet haben. Denn alles Wüten und Toben der Welt gegen die Bekenner der Wahrheit erhebt sich allein um Christi willen, welcher allein die Ursache ist, daß sie der Welt, und des Teuffels Ungnade über sich müssen ergehen lassen.

Damit wir nur kürtzlich der Anti-Christischen Verfolgungen Erwähnung thun, weil dieselben nicht unbekannt seyn können, und in allen Geschicht-Büchern gefunden werden, so war **Luther** die Gelegenheit zu den Verfolgungen, welchen man heimlich und öffentlich durch Gifft und auf andere Weise auf die Seite zu schaffen suchte. Weil man nun nichts damit ausrichtete, weil ihn die Vorsehung Gottes augenscheinlich beschützte, so ließ man es an Verfluchen, Verbannen und Lästern nicht fehlen. Die allerersten Lutherischen Märtyrer waren zwey Augustiner zu Brüssel **Heinrich Voes** und **Johann Esche**, welche 1523 den 1 Julius verbrannt wurden. Sie sungen bey dem Feuer einer um den andern: HErr GOtt dich loben wir, und mitten im Feuer sagte einer: Es düncke ihm, als ob man ihm Rosen unterstreue.

Die Niederlande, da die Spanische Inquisitions-Grausamkeit tyrannisirte, sind fast der gröste Schauplatz der Märtyrer gewesen, indem nach und nach 50000 Menschen wegen des Evangelii durch den Hencker umgekommen, davon die besondern Umstände hier anzuführen ohnmöglich ist. Sonderlich hat der bekannte Hertzog von **Alba**, da er von 1567 bis 1573 Gouverneur gewesen, gantz unmenschlich gewütet, in welcher Zeit er über 18000 Menschen durch den Hencker hinrichten lassen, darunter aber doch viele Staats-Märtyrer gewesen.

In Bayern ward 1527 **Leonhard Kayser** zu Scherdingen auf Anstifften des Bischoffs von Passau den Flammen übergeben und ruffte im Feuer aus: HErr JEsu ich bin dein, erhalte mich. **Wolfgang Schuch**, der 1525 in Lothringen predigte, muste gleichfalls den Tod durchs Feuer erdulten, und da er auf den Scheiter-Hauffen stieg, sagte er: Ich freue mich, daß mir geredt ist, daß wir werden in das Haus des HErrn gehen. In **Franckreich** war ein sonderlich berühmter Märtyrer **Annas Burgius**, ein vortrefflicher Jurist, und Königlicher Rath, welcher 1559 darum verbrannt ward, weil er im Parlamente gesagt hatte: **Es wäre nicht ein geringes, diejenigen zu verdammen, welche auch im Feuer den Nahmen JEsu anruffen.** Er hielt vor seinem Tode eine herrliche Rede, woraus sein fester Glaube und seiner Seelen Freudigkeit zur Gnüge erkannt werden konnte. Unter der Regierung des Pabsts **Pius** V sind in dem Neapolitanischen ohnweit Cosenza 3000 Lutheraner, die sich zum Gottesdienst versammlet hatten, durch ausgesendete Soldaten theils verjagt, aufgehangen, verbrannt, oder auf die Galeeren geschmiedet worden. **Sarpius** in Hist. Concil. Trident. Lib. V p. 769. Zur Zeit **Pius** V, haben **Julius Zoannettus**, **Peter Carnesecca**, und **Aonius Palearius** zum Scheiter-Hauffen gehen müssen. **Thuan** Histor. Lib XXXIX p 367. Ob nun die Gründe, deren sich der Cardinal **Commendonius** bedienet, den Churfürsten von Brandenburg **Joachim** zu überreden, daß dieses unmenschliche Verfahren mit den Lutheranern in Italien nicht zu tadeln, sondern vielmehr zu loben sey, so beschaffen sind, daß sie nach der Vorschrifft des göttlichen Worts, ja nach der natürlichen Billigkeit die Probe aushalten können, davon kan jeder vernünfftiger Mensch, der dieselben beym **Pallavicin** Histor Concil Trident. Lib. XV p. 224 u. f. lieset, urtheilen. Die Grausamkeiten welche in Spanien an den Bekennern der Evangel. Wahrheit sind ausgeübet worden, kan man billig unter die merckwürdigsten rechnen. Die Actus Fidei (Auto da Fè) oder Executionen der heil. Inquisition, welche zu Valladolid den 21 May 1558, zu Sevilien den 24 Septembr. 1559, und wiederum zu Valladolid im folgenden October-Monate gehalten worden; können bey den Scribenten nicht ohne Entsetzen gelesen werden. Zu Valladolid würden zum ersten mahle 30 Personen beyderley Geschlechts, mehrentheils vornehmen Standes, oder doch Männer von grosser Gelehrsamkeit und Gaben, hervor geführet, und in Gegenwart der Schwester des Königs **Philipps Johanna**, wie auch des Infanten **Don Carlos** vierzehn derselben auf besondern Scheiter-Hauffen verbrannt, die übrigen aber theils zum Wiederruff, theils zur beständigen Tragung der infamen Kleidung, (San Benito) theils zum ewigen Gefängnisse verdammet. Zu Sevilien, dahin sich der König **Philipp** nach seiner Rückkunfft aus den Niederlanden, ausdrücklich zu dem Ende begeben hatte, wurden mit gleicher Todes-Straffe hingerichtet eine nicht geringere Anzahl abermahls Evangelischer Christen beyderley Geschlechts. Zwey unvergleichliche Männer **Johann Aegidius**, und Carls V. gewesener Beicht-Vater, **Constantin Pontius**, ob sie gleich im Gefängnisse gestorben, hatten auch nach dem Tode noch keine Ruhe sondern ihre Bildnisse musten mit grosser Solennität verbrannt werden. In der letzten Execution zu Valladolid aber hat man, nach **Thuans** Berichte, wiederum in Gegenwart des Königs **Philipps**, acht und zwanzig von dem vornehmsten Adel des Landes den Flammen aufgeopffert. Im Jahr 1563 ist abermahls im Reiche Castilien dergleichen Blut-Gerichte ausgeführet worden, und da etwa jemand vom vornehmen Stande sich im geringsten verdächtig machte, so ward er gezwungen, sich einige Unzen Bluts abzapffen zu lassen, welches Blut zum Zeichen des schuldigen Gehorsams, und zur Straffe gleichfalls ins Feuer geworffen ward. Das Verbrechen, warum man alle diese Menschen so grausam hinrichtete, war: weil man glaubte, daß der Pabst zu Rom der Anti-Christ sey; weil man bezeugte, daß der Gottesdienst in der Römischen Kirche abgöttisch wäre; weil man öffentlich bekannte: Daß der Mensch

nicht

nicht durch seine eigene Verdienste, sondern allein durch den Glauben an JEsum Christum vor GOTT gerecht werde. Darum musten sie sterben. Wolte man noch ferner anführen, wie viel Blut in Franckreich, Engelland, und den Niederlanden, um der Religion willen vergossen worden, und wie auch diese ansehnliche Königreiche und Länder unter so viel tausend unschuldiger weise umgebrachten Menschen ihre Evangelischen Märtyrer aufweisen könne; so müste man die längst bekannten Marter Bücher **Rabi**, **Crocius**, **Torus**, **Crispinus** und anderer fast ausschreiben, welche in Beschreibung der Verfolgungen, so die Papisten angerichtet, ihr besonderes Augenmerck auf diese Länder gerichtet haben. Doch wir wollen dieses mit Fleiß übergehen, und nur kurtz erinnern, daß unser Deutschland nicht weniger als andere Länder gefärbt worden. Wie denn **Caspar Tauber**, **Henrich von Zutphen**, **Adolph Clarenbach**, **Peter Flysted**, **Matthias Weibel**, **Leonhard Kayser**, und **Johann Henglin**, vor andern aus den besonders herausgegebenen Schrifften bekannt sind, daß sie die Göttliche Wahrheit mit einem gewaltsamen, und freudigem Tode bekräfftiget haben.

Im vergangenen 17 Jahrhunderte haben die meisten Kriege in Religions-Verfolgungen bestanden, dadurch man die Kirche GOttes vermittelst der Krafft und Macht der Finsterniß unterdrücken wollen. Die Reformationen in Böhmen, Oesterreich, Ungarn, Pfaltz und andern Orten sind auch hieher zuziehen, aus welchen Ländern die Standhafften vertrieben wurden, und sonst viel Schmach, Schaden und Drangsale leiden musten. In **Böhmen** und dem Theile von **Schlesien**, so nicht im Westphälischen Frieden ausdrücklich bedinget worden, nahm der Kayser so gleich nach obgedachtem Frieden die Reformation vor. Doch gieng es nach der Zeit in Schlesien auch in den bedingten Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wolau und Münsterberg immer mehr und mehr mit den Lutheranern zu Ende, indem die Pfaffen allerhand Räncke brauchten, der Kirche sich nach und nach zu bemächtigen, und die Leute zu ihrem Glauben zu zwingen. Den Krancken steckte man die Hostien offt mit Gewalt in den Mund, und die Kinder der Standes-Personen wurden nach der Väter Tode den Müttern aus dem Schoosse gerissen, und in der Päbstlichen Religion erzogen. Eben so verfuhr man, aller Evangelischen Vorbitten ohngeachtet, in den übrigen Oesterreichischen Ländern.

In **Ungarn** hat sich die Papistische Clerisey vom Anfange dieses Jahrhunderts bemühet, die Protestanten um ihr offtmahls bestätigtes Religions-Exercitium zu bringen. Im Jahr 1670 suchte man alle Gelegenheit, sich an ihnen zu reiben. Man trieb also die Protestantischen Edelleute von ihren Gütern, nahm ihnen ihre Bedienungen, und wenn sie sich einigermassen widersetzten, waren sie Rebellen, welchen man den Proceß machte. Die Priester wurden geprügelt, ausgejagt, und auf die Galeeren verkauffe. Der bekannte Gottesgelehrte, **D. Anron Reiser**, hätte 1672 in der damahligen Verfolgung fast gleiches Schicksal gehabt, und wäre zum Märtyrer worden. Denn weil er seine Schrifften nicht wiederruffen, noch die Schlüssel der Kirche hergeben wolte, so ward er in ein häßliches Gefängniß geworffen, und es war schon an dem, daß ihm der Hencker den Kopff abschlagen solte, als ihm der Kayserliche Lands-Hauptmann, nach verstandener Sache, noch Gnade erlangte. Doch muste er mit Hinterlassung seiner schönen Bibliotheck, und alles des Seinigen mit seiner schwangern Frau, und vier kleinen Kindern ins Exilium gehen.

Die **Hugonotten** wurden in diesem Jahrhundert erstaunend verfolgt, und der **Cardinal Richelieu** machte in Franckreich durch Unterdrückung derselben, des Königs Macht grösser, weil er gewahr ward, daß die Magnaten, die mit dem Könige nicht zufrieden waren, sich allezeit zu ihnen retiriren konnten. Der Krieg lief endlich, nachdem sich die Reformirten aufs äusserste gewehrt und vertheidigt hatten, vor diese unglücklich ab, nachdem Rochelle 1628 und die übrigen Städte der Reformirten in des Königs Hände kamen. Gleichwohl ließ man ihnen noch die Religions-Ubung, und war zufrieden, daß man ihnen die Flügel beschnitten hatte. Allein bald darauf ward nach und nach bis 1685 die Verfolgung gegen die Hugonotten vorgenommen, und das berühmte Edict von Nantes aufgehoben, wobey man allerhand Räncke erdachte die unglücklichen Leute zu kräncken. Man riß ihre Kirchen nieder, verbot die heimlichen Religions-Uebungen bey Straffe der Galeeren, versperrete ihnen alle Flucht, und legte ihnen so lange Dragoner in die Häuser, die allen Muthwillen verübten, bis sie sich in die Messe zu gehen entschlossen. Viele entwischeten zwar mit grossen Geld-Summen aus dem Lande, der meiste Theil aber muste in die Messe gehen, oder sich in die Klöster versperren lassen. Diese elende Zeiten währeten viele Jahre nach einander, und viele solcher armen Leute retirirten sich nach Deutschland, Engelland, Holland und sonderlich in die Marck Brandenburg, da sie wohl aufgenommen wurden.

Die Verfolgungen der **Waldenser** sind ebenfalls in diesem Jahrhundert hart gewesen, und Franckreich hat meistentheils Rath und That darzu an die Hand gegeben. Diese Leute, so in den Gebürgen und Thälern zwischen Franckreich und Italien wohneten, stammeten noch von den alten Albigensern her, und kamen in den meisten Stücken mit den Reformirten überein. Schon 1663 commandirte der Hertzog von Savoyen etliche Regimenter gegen sie, denen sie aber hertzhafften Widerstand thaten, und endlich durch Vermittelung der Holländer und Evangelischen Schweitzer wieder Ruhe erhielten. Im Jahr 1686 stifftete Franckreich Savoyen, welches durch eine Heyrath mit der Mademoiselle d'Orleans an jenes alliiret worden, aufs neue an, die Waldenser gäntzlich auszurotten. Der Hertzog hob also zuförderst alle Privilegien, die ihnen der Religion halber ertheilet worden, auf, und befahl ihnen die Römische Religion anzunehmen. Nachdem sie aber solchen

Edicten

Edicten nicht gehorchen wollten, und sich in ihren Bergen befestigten, brach der Hertzog mit einer Armee, welche durch die Frantzosen verstärckt wurde gegen sie los. Die Angefallenen hielten sich tapffer genug, endlich aber musten sie der grossen Gewalt weichen, und sich aus dem Lande retiriren. Der Hertzog restituirte sie zwar 1690 da er mit den Frantzosen zerfallen war, und gab ihnen neue Privilegien: nachdem aber ein Friede erfolget, wurden sie auf Frantzösische Anregungen, 1700 völlig wieder aus den Thälern getrieben, wobey nicht wenig Grausamkeit vorgieng.

Wir kommen endlich auf das gegenwärtige 18 Jahrhundert, in welchem die Rechtgläubigen, und Zeugen der Wahrheit so sehr sind unterdrückt, und verfolgt worden, als in den vorhergehenden Jahr hunderten geschehen ist.

In **Schlesien** musten die Evangelischen gleich zu Anfange dieses Jahrhunderts noch immer viel ausstehen, und die Verfolgungen wurden mit dem grösten Unrecht fortgesetzet. Man nahm ihnen eine Kirche nach der andern weg, schränckte ihren Gottesdienst durch Verbiethung Evangelisch-Lutherischer Lieder und auf andere Weise ein, und der Prediger zu Schweidnitz **Michael Wiedemann**, ward 1701 wegen eines vor vierzehn Jahren auf der Academie geschriebenen Buchs, darinne er den Jesuiten bisweilen die Wahrheit gesagt, ins Gefängniß gesetzt, **Unschuldige Nachrichten** 1701 p. 742 u. f. Man suchte insonderheit den Evangelischen von Adel ihre Iura Patronatus zu nehmen, und nicht nur Erwachsene zu Annehmung der Römisch-Catholischen Religion durch allerhand Zwang-Mittel anzuhalten, sondern auch so gar Unmündige an sich zu ziehen, daß sie in derselben möchten auferzogen werden. Der König in Preussen **Friedrich** I. ließ deswegen an den Kayser gar nachdrückliche Intercessionales abgehen, und durch seinen Gesandten die Religions-Noth der Evangelischen beweglich vorstellen, dergleichen auch andere Evangelische Puissancen thaten. Eben dieses geschahe von den Evangelischen Ständen in Schlesien selbst. Diese Vorstellungen hatten zwar einige Wirckung; es höreten aber doch die Papisten nicht auf, den Evangelischen Ständen und Unterthanen alles ersinnliche Hertzeleyd anzuthun, biß endlich da die Bedrängnisse am höchsten gestiegen waren, die Alt-Ranstädtische Convention eine unvermuthete Erleichterung schaffte, bey welcher sich der Kayser **Joseph** durch seinen Minister den Grafen **von Wratislau** mit den Könige in Schweden **Carln** XII. den 22. August 1707 dahin verglichen, daß den bedrängten Evangelischen Schlesiern das freye Religions-Exercitium zugelassen, und besonders denen von der Augspurgischen Confeßion alle ihre Kirchen und Schulen in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Münsterberg, Oels, und der Stadt Breßlau, die ihnen seit dem Westphälischen Frieden, und also innerhalb sechzig Jahren waren abgenommen worden, binnen sechs Monaten wiedergegeben und keine wieder entrissen werden sollte. Wiewohl es nun sonderlich im Münsterberg grosse Schwierigkeiten setzte, so erfolgte dennoch die würckliche Restitution. Bey der Execution war der Baron **Heinrich von Strahlenheim**, als Königlicher Schwedischer Plenipotentiarius zugegen, zu Kayserlichen Commissarien aber waren ernennet, **Johann Anton Graf von Schaffgoesch**, Landes-Hauptmann zu Jauer und Schweidnitz, **Christian Wilhelm Graf von Schaffgotsch**, Landes-Hauptmann zu Breßlau, und **Frantz Albert Langius von Kranichstädt**, Ober-Amts-Rath im Hertzogthum Schlesien, zu welchem noch beym Beschluß der Graf von Zinzendorf kam. Der Executions-Receß ward den 8. Febr. 1709 zu Breßlau abgefasset, und die Schwedische Quittung deßfalls ausgestellet. Ausser den wiedergegeben Kirchen, die sich an der Zahl auf hundert und fünf und zwantzig beliessen, wurde den Evangelisch-Lutherischen auch die Erbauung fünf neuer Gottes Häuser, und als ein Aequivalent wegen der Liegnitzischen Johannis-Kirche, welche die Jesuiten behaupteten, der sechsten in den Städten Teschen, Hirschberg, Landshut, Freystadt, Sagen, und Militsch zugestanden. Deßgleichen wurden Evangelische Consistoria und unter denselben eine Ritter-Schule zu Liegnitz gestifftet, in welcher so wohl der Römisch-Catholischen Religion als auch der Augspurgischen Confeßion zugethane, aufgenommen werden sollten. Von allen diesen Vortheilen aber hatten die Reformirten nichts zu geniessen, und ohnerachtet Ihro Maj. von Preussen sich derselben annahmen, und um deren Restitution ernstlich ansuchten, auch die Engelländischen und Holländischen Gesandten am Kayserlichen Hofe ihre Sache aufs beste recommendireten; so war doch solches alles ohne Wirckung, indem die Kayserlichen Commissarien darthaten, daß die Reformirten niemahls einigen Antheil an der Schlesischen Religions-Verfassung gehabt hätten, und deswegen in dem erstem Project der Alt-Randstädtischen Convention das Wort *Utriusque* mit guten Bedacht wäre ausgestrichen worden. Aber auch unter den Evangelisch-Lutherischen erweckte dieses eine neue und sehe grosse Bestürtzung, da vermöge der den 27. May 1709 gefasseten Kayserlichen Resolution durch gewöhnliche Patente in Schlesien publiciret ward, daß alle diejenigen Landes-Einwohner, wes Standes, Würden, Geschlechts, oder Condicion sie seyn mögten, so entweder Catholisch gebohren, oder erzogen, und sich zur Augspurgischen Religion gewendet, oder welche von derselben zur Catholischen Religion getreten, und davon wieder abgefallen, (welches Zeit der Execution der Alt-Ranstädtischen Convention von vielen die bey vorigen bedrängten Zeiten, zu Annehmung der Römisch-Catholischen Religion gezwungen worden, geschehen war) die solchergestalt verlassene Religion binnen einer sechs wöchentlichen Frist ohnfehlbar wieder annehmen oder als Abtrünnige nicht nur mit ewiger Landes-Verweisung sondern auch Confiscirung ihres gantzen Vermögens gestrafft werden sollten. Der Königliche Schwedische Plenipotentiarius beschwerete sich zwar in einem Memorial über diese, als eine dem Westphälischen Frieden zuwiederlauffende Härtigkeit; aber es war von schlechter Wirckung und da die Catholische Clerisey nach verflossener Zeit die Execution aufs heftigste

hefftigste urgirte, musten im Fürstenthume Brieg viele Personen das Land räumen, welche sich zur Wiederannehmung der Papistischen Religion nicht entschliessen konnten.

**In Ungarn** ist der Religions-Zustand der Protestanten auch in diesem Jahrhundert noch immer sehr hart gewesen, und die Bedrängnisse würden noch grösser worden seyn, wenn nicht der Kayser der Römischen Catholischen Clerisey ein Gebiß ins Maul gelegt hätte. Bey dem 1707 angestelletem Land-Tage in Preßburg wurde unter andern Beschwerden der Stände, besonders auch das Religions-Wesen der Protestanten in Vortrag gebracht, und verlangt, daß die Freyheit der Religion, welche den Protestanten vermöge des 25 und 26 Articuls des Reichs-Tages vom Jahre 1681 und des 21 Articuls desselben vom Jahre 1687 verwilliget worden, dergestalt bestätiget werden sollte, daß einem Catholischem Herrn frey stehe, Protestantische Prediger zu dulten oder nicht, ein Protestantischer Herr hingegen in Ansehung der Catholischen Priester dergleichen Erlaubniß nicht haben solle, indem die Protestanten bloß wegen des Ruhe-Standes und Friedens geduldet würden: **Leben und Thaten Kaysers Josephi** P. II. p. 126 u. f. Ja es wollten so gar die Römisch-Catholischen den in öffentlichen Aemtern stehenden Protestanten diese Formul ihrer Eydes-Pflicht aufbürden: **So wahr ihnen Gott, die heilige Jungfrau Maria und alle Heiligen helffen sollten.** Nun war bey dem endlichem Schlusse dieses Land-Tages, welcher den 15 Jenner 1715 geschahe, ein schlechter Trost vor die Protestanten, daß sich die Catholische Geistlichkeit weiter nicht günstig vor sie erklärete, als daß es mit den Protestirenden nach des Königs Gutbefinden sollte gehalten werden. Ihro Maj. der Kayser **Carl VI** gaben sogleich eine ausnehmende Probe ihrer gerechten Gemüths-Billigkeit dadurch zu erkennen, daß sie den Protestanten nicht nur Zeitwährendes Land-Tags Erhörung und Linderung versprachen, sondern auch nach dessen Endigung die niedergerissenen Bethhäuser wieder aufzubauen erlaubten, und die von den Catholischen eingerückten anstößigen Worte also zu lindern gebothen: daß es mit ihnen nicht anders, als es in den vorigen Zeiten gewesen, gehalten werden sollte. Dadurch bekamen die Lutheraner auch die Freyheit, das berühmte Collegium zu Eperies, welches die Jesuiten zu Ende des Jahrs 1714 abbrechen lassen, wiederum aufzurichten. Weil aber gleichwohl die Drückungen der Protestanten nicht aufhöreten, und diese deswegen von neuen Beschwerde zu führen, genöthiget wurden, so ordnete der Kayser eine grosse Religions-Commißion an, welche aus XXIV Personen theils Catholischer, theils Evangelisch-Lutherischer, theils Reformirter Religion bestund, und den 2 Mertz 1721 zu Pest in Ober-Ungarn ihren Anfang nahm. Aber auch diese gute Veranstaltung lief fruchtloß ab. Die Protestanten verlangten dasjenige, was in Catholische Hände gerathen war, zurück; diese hingegen weigerten sich nicht das geringste heraus zu geben, sondern wollten auch nicht einmahl das freye



Religions-Exercitium zugestehen, berufften sich dabey auf die 1606 dem Kayser **Rudolph II** eingehändigte Protestation, in welcher sie dargethan hätten, daß keine Ketzer (dergleichen Nahmen sie den Lutheranern und Reformirten beyzulegen pflegen) durch öffentliche Gesetze geduldet werden könnten, welche Protestation die geistlichen Catholischen Stände der Commißion einhändigten, und hiermit nochmahls wiederhohlten. Ja, der Bischoff von Erlau, als einer der hefftigsten, publicirte so gar einen Tractat, darinne er die Protestanten, als die lasterhafftesten Menschen beschrieb, und vorgab, daß man sie entweder zu Annehmung der Catholischen Religion zwingen oder gantz und gar ausrotten solle. Die Protestannischen Stände sendeten hierauf besondere Deputirten an den Kayserlichen Hof, und stelleten die harten Pressuren wehmüthigst vor, welche dergestalt überhand nähmen, daß die Catholischen den Protestanten in einem jedweden Bannat nur zwey Kirchen überlassen wollten, auf welche Weise sie mehr als drey hundert Kirchen einbüssen müsten, davon sie unter der jetzigen Regierung schon hundert und vierzig verlohren hätten. Es fand auch die gethane Vorstellung den gewünschten Eingang, und der Kayser ließ ein abermahliges Rescript vom 19. Octobr. 1723 ergehen, in welchem das unchristliche Verfahren der Catholischen gemißbilliget, den Protestanten aber die Versicherung gegeben ward, daß sie bey dem freyen Religions-Exercitio, und ruhiger Besitzung ihrer innhabenden Kirchen geschützet werden sollten. Es ward ihnen auch zu desto mehrern Bezeugung der Kayserlichen Gnade ein grosser Platz zu Ordenburg, der vormahls zu einem Nonnen-Kloster ausersehen war, zu Errichtung einer Evangelischen Kirche angewiesen. An die Catholischen Gespannschafften aber that der Cardinal von Sachsen-Zeitz als Primas Hungariæ, vermöge Kayserlicher Verordnung eine Vermahnung, von ihrer Wiedersetzlichkeit abzustehen, und der Kayserliche Conferentz-Minister, Graf von **Stahrenberg**, that samt dem Böhmischen Ober-Cantzler, Grafen von **Kinsky**, auf Kayserlichen Befehl eine Reise nach Preßburg, diesen Irrungen abzuhelffen. Bey dem allen aber blieb der Verfolgungs-Geist der Römischen Catholischen Geistlichkeit nach wie vor, und wollte dieselbe nicht einmahl die Einführung und den Gebrauch der Evangelischen Bücher mehr gestatten. In **Pohlen** und **Lithauen** haben die Dißidenten, mit welchem Nahmen die Lutherischen und Reformirten allda pflegen benennet zu werden, gleichfalls viel Ungemach von der Päbstischen Clerisey ausstehen müssen, nachdem man ihre Rechte, die sie durch Verträge und andere rechtmäßige Rechte erlangt hatten, zu einer blossen Tolerantz machen wollen. In einer 1717 publicirten Manifestation des Bischofs zu Wildau wurden die Lutheraner und Reformirten schlechterdings vor Ketzer, und aller Ehren-Aemter untüchtig erklärt, und die in eben dem Jahre vorgenommene Visitation der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Groß-Pohlen durch den Bischof v. Posen hat durch die Sperrung der Gottes-Häuser

und

und andere gebrauchte Hefftigkeit gleichfalls viel Kummer nach sich gezogen. **Unschuldige Nachrichten** 1719 p. 370. Dem Evangelischen Prediger zu Hütte in Groß-Pohlen ward durch ein Ausschreiben des Posnischen General-Vicarius vom 7 Jun. 1719 nicht nur alle so wohl öffentliche als Privat-Uebung des Gottesdienstes bey Straffe untersagt, sondern auch bey Vermeidung des Gefängnisses, und Auslieferung an die weltlichen Gerichte anbefohlen, sich binnen neun Tagen von dar weg zu machen. Es liessen deswegen die Dißidenten bey immer mehr anwachsenden Drückungen, da man ihnen unter dem Vorwand, daß sie Arrianer wären, alles gebrandte Hertzeleyd anthat, und damit man sie desto besser drücken möchte ihre Religions-Sachen, wieder alles Recht zu den Tribunalen zog; im September 17 8 eine allerunterthänigste Supplique an Ihro Majestät den König und die Republick abgehen, worinne sie ihre Noth ausführlich vorstellten, und um Wiedererstattung ihrer Rechte und Freyheiten demüthigst ansuchten. Sie beklagten sich, daß man ihnen ihre Kirchen wegnehme, und die Ausbesserung derselben verbiethe, daß die freye Administration der Kindtauffen, Trauungen und Begräbnisse, wie auch an einigen Orten der Gebrauch des Heil. Abendmahls von den Plebanis entweder gar nicht, oder nur ums Geld zugelassen werde, daß man sie in Ehe-Contracten mit dem Canonischen Rechte und den Decreten des Tridentinischen Conciliums plage, daß man den Sterbenden ihres Glaubens die Communion auf Päbstische Weise mit Gewalt gebe, daß man an vielen Orten, ihnen die Schulen gäntzlich verbothen, daß ihre Kirchen-Diener und andere ihres Glaubens auch so gar in ihren Häusern des Lebens und der Güter nicht sicher wären, daß man sie an vielen Orten zur Proceßion und andern ihrer Confeßion zuwider lauffenden Ceremonien mit Gewalt zwinge, daß man sie durch den Nahmen der Ketzer verhaßt zu machen suche, und sie von Ehren-Aemtern ausschliesse, und was dergleichen Beschwerden mehr waren, um deren Linderung sie flehentlich baten. Nachdem sich aber gleichwohl keine Aenderung zeigen wolte, so wurden verschiedene hohe Puissancen bewogen sich der Bedrängten anzunehmen, und nachdrückliche Interceßions-Schreiben an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und die Republick abgehen zu lassen. Der König von Preussen schrieb deswegen an den König von Engelland, und ersuchte denselben Dero Vorbitte bey dem Könige und der Republick Pohlen dahin anzuwenden, daß die Dißidenten in ihre vorigen Gerechtigkeiten möchten eingesetzet werden. Die General-Staaten nahmen sich gleichfalls der Sache ernstlich an, und eben dieses that auch der Czaar in zweenen Schreiben an den König von Pohlen vom 1722 den 2 a May, und 1724 den 6 August, und bat inständigst, daß man die Einwohner Griechischer und Protestantischer Religion bey ihren wohl gegründeten Rechten und Privilegien gegen allen widerrechtlichen Anfall und Beeinträchtigung schützen und länger nicht zugeben möchte, daß sie der Verfolgung und Unterdrückung einiger Particulier-Personen unterworffen seyn müsten. Es fanden auch dergleichen Interceßionen bey Ihro Königl. Majestät in Pohlen gerechten Gemüth gar leicht Eingang: Der Grimm aber der Röm. Catholischen Clerisey konnte dadurch nicht gemindert werden. Ein erstaunliches Exempel davon kan das weltbekannte Blut-Urtheil in Thoren abgeben, welches 1724 vollzogen worden. Daselbst hatten die Jesuiten den Evangelisch-Lutherischen schon lange Zeit allen Tort angethan, bis sie endlich die Gelegenheit erhaschten, ihren erhitzten Muth im unschuldigem Blute völlig zu kühlen. Denn als die Röm. Catholischen den 16 Jul besagten Jahrs ihrer Gewohnheit nach, eine solenne Proceßion hielten, und die Jesuiter-Schüler die Lutherischen zum Niederfallen mit Schlägen zwingen wollen, entstund darüber ein Tumult und Auflauf des Pöbels bey welchem das Jesuiter-Collegium gestürmet, und andere Excesse mehr auf beyden Seiten verübt wurden. Man kan hiervon eine umständliche Nachricht finden unter dem Artickel: **Thoren** im XLIII Bande, p. 1670. u. ff.

In der Pfaltz haben die Protestanten auch in diesem Jahrhundert einen harten Stand gehabt. Denn nachdem in dem 1697 geschlossenem Ryswickischen Frieden, welcher sich doch auf den Westphälischen gründen solte, die Clausel des IV Artickels mit eingerückt worden war: Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente; **es solle die Römisch-Catholische Religion in den restituirten Orten, in solchem Zustande, wie sie jetzt sey, bleiben**; so wurde der Evangelischen Religion dadurch ein entsetzlicher Schade zugezogen, und den Lutheranern auf solche Weise viele hundert Kirchen entnommen. Denn die Catholicken hatten, binnen der Zeit, da die Frantzosen die Pfältzischen Lande jenseit des Rheins besessen, im Amte Germerheim, und anderer Orten, wider den Westphälischen Frieden, und Hällischen Receß das Simultaneum eingeführt, numehro aber verlangten sie, daß es in solchem Zustande verbleiben solte. Die Evangelischen Gesandten wegerten sich also dieser Formul zu unterschreiben, die auch währenden Friedens-Tractäten im geringsten nicht vorgekommen, sondern erst gantz zuletzt bey Mundirung des Friedens-Instruments von der Frantzösischen Gesandschafft aufs Tapet war gebracht worden. Sie beschwerten sich auch deswegen bey dem Evangelischen Corpore zu Regenspurg, daher nach der Zeit viel darüber gestritten, aber dennoch nichts ersprießliches vor die Protestanten ausgerichtet wurde. Vielmehr nahmen die Bedrängnisse immer mehr zu, da der Churfürst **Johann Wilhelm** nachdem er seine Lande wieder in Besitz genommen, den 29 Octobr. 1698 ein Edict publicirte, und darinne das Simultaneum aller drey Religionen in seinem gantzen Lande, einzuführen suchte. Dieses gab zu vielen Beschwerden Anlaß, insonderheit aber fiel es den Reformirten höchst empfindlich, welche auf solche Weise über zwey hundert Kirchen, die sie bisher nebst deren Gefällen privative gehabt, hinführo nur gemeinschafftlich besitzen, und sich nebst den Lutheranern in vielen Stücken den Päbstlichen Ceremonien unter-

werffen solten. Wie nun dieses den Catholischen eine gewünschte Gelegenheit gab, die Protestanten vollends gantz und gar zu unterdrucken, also entstanden hierüber unzählige Klagen, bis endlich zwischen Ihro Majest. dem Könige in Preussen, die sich der Sache ernstlich annahmen, und den Durchlauchtigsten Churfürsten zu Pfaltz den 21 Nov. 1705 zu Düsseldorf ein solcher Vergleich getroffen ward, daß die Reformirten in ihre vorigen Rechte, wie sie 1685 gewesen, restituiret worden, die Evangelisch-Lutherischen auch einige Kirchen erhalten, und darneben andere zu bauen, auch ein besonderes Consistorium anzurichten, die Freyheit haben, insgemein aber die drey Haupt-Religionen in der Pfaltz eine vollkommene Gewissens-Freyheit geniessen solten. Struvens Ausführlicher Bericht von der Pfältzischen Kirchen-Historie c. XIII. p. 1108. u. ff. 1114. u. ff.

Dadurch wurden zwar die Reformirten beruhiget, aber die Evangelisch-Lutherischen kamen dabey gewaltig zu kurtz, indem auf solche Weise ihren Predigern alle Salaria, welche sie bißhero genossen, auf einmahl entzogen, und die Lutherischen Kirchen, weil die Gemeinden nicht im Stande waren, ihre Seelsorger zu unterhalten, in elenden Zustand gesetzt wurden. Daher beschwerten sich dieselben bey dem Hochpreißl. Evangelischen Corpore zu Regenspurg nun auch über die Reformirten, und stelleten ihre Noth in einem weitläufftigen Schreiben vor, dessen Beschwerungs-Puncte aber die Reformirten als rechtmäßig und gegründet nicht erkennen wolten. Nach dem 1714 geschlossenen Rastadt-Badenschen Frieden brachen die Religions-Beschwerden, in noch weit grösserer Anzahl, als bisher geschehen war, aus, da vieler Orten her von den Protestanten die bittersten Klagen an das Hochpreißliche Corpus Evangelicum zu Regenspurg gebracht wurden, daß ihnen die R. Catholischen solche Drangsalen zufügten, bey welchen, wenn nicht bald, eine Reichs-Gesetz-mäßige Hülffe geschehe, sie endlich gar unterliegen müsten. In der Pfaltz suchten die Catholischen den Düsseldorffischen Vergleich wieder aufzuheben, und das Simultaneum hier und da von neuen einzuführen, gleichwie sie auch sonst nicht unterliessen, den Protestanten allerhand Verdruß und Ungemach zu verursachen. Insonderheit erregten sie dadurch einen heftigen Sturm, da sie den sonst gerechten und friedfertigen Churfürsten Carln Philipp dahin vermochten, daß er durch eine den 24 April 1719 publicirte Verordnung, den Heidelbergischen Catechismus, der bey den Reformirten ein Symbolisches Buch, wegen ein und anderer den R. Catholischen unleidlichen Worte, confisciren ließ. Hierzu kam noch bald darauf dieses, daß man den Reformirten die Heil. Geist-Kirche in Heydelberg anspruchig machte, von welcher bereits die Catholischen das Chor inne hatten.

Hierauf ward Protestantischer Seits alles rege. Die mächtigsten Reformirten Staaten Engelland, Preussen, Holland nahmen sich ihrer Glaubens-Verwandten an, und da bey dieser Gelegenheit fast von allen Orten und Enden des deutschen Reichs, wo Catholische und Evangelische unter einer Herrschafft stehen, ihre Klagen wider jene vorbrachten, so fand sich das Evangelische Corpus gemüßiget, dem Kayserl. Principal-Commissario auf dem Reichs-Tage, dem Cardinal von Sachsen-Zeitz, ein gemeinsam, den 10 October abgefassetes Conclusum einzuhändigen, und durch ihn den Kayser um Abthuung der Religions-Beschwerden anzusuchen.

Es fiengen auch die Protestantischen Stände an, Repressalien zu brauchen, und denen in ihren Landen sich befindenden Römisch-Catholischen gleichfals einige Schärffe empfinden zu lassen, welches Verfahren am Kayserl. Hofe zwar sehr übel aufgenommen ward, aber doch so viel wirckte, daß die Römisch-Catholischen selbst anfiengen um baldige Abthuung der angebrachten Beschwerden zu bitten, und dadurch die Chur-Pfältzische Resolution vermuthlich mit beschleunigten, Krafft welcher den 29 Febr. 1720 durch ein Rescript den Reformirten, das Stiffte der Heil. Geist-Kirche wieder eingerämt, und durch ein anderes Patent vom 16 May Verfügung gethan wurde, daß der Gebrauch des Heydelbergischen Catechismus unter gewissen Bedingungen wieder frey gelassen seyn solte. Bald darauf folgte auch eine Kayserliche Declaration zum Besten der Protestanten; der Pabst aber gab sein grosses Mißvergnügen hierüber zu erkennen, daß der Kayser ohne Vorbewust und Berathschlagung mit dem Römischen Hofe dergleichen Religions-Händel abzuthun sich unternommen hatte, worauf man doch wenig sahe.

Von andern Drangsalen, so die Protestanten in Worms, Speyer im Fürstenthume Nassau-Dietz und Nassau-Siegen in Hildesheim und anderer Orten ausstehen müssen, leiden die Grentzen dieser Abhandlung nicht weitläufftig anzuführen.

In Franckreich haben die Protestanten ebenfalls und in den dahin gehörigen Provintzen noch immerfort schwere Verfolgungen erdulten müssen, wie denn noch 1724 den 14 May vom Könige in Franckreich Ludwig XV ein überaus scharfses Religions-Edict wieder die Protestanten publicirt, und an vielen Orten mit grosser Strenge vollzogen worden.

Wir sind mit den Verfolgungen, welche die Zeugen der Wahrheit haben ausstehen müssen bis auf die neuesten Zeiten gekommen und wir haben von nichts mehr Nachricht zu geben, als von denen seit 1730 entstandenen Verfolgungen. Man wird aus den folgenden Geschichten erkennen, daß Gewalt und Unrecht vom bemeldeten Jahr an, bis auf die jetzigen Zeiten gegen die Protestanten gebraucht worden, sie zu unterdrücken, allein es ist den Feinden doch nicht völlig gelungen. Die Protestanten sind gedrückt und verfolgt worden, man hat sie aber doch nicht gar unterdrücken können.

In Schlesien hofften die Evangelischen bey den starcken Bewilligungen zu dem Frantzösischen Kriege vom Kayser eine Erleichterung ihrer Religions-Beschwerden zu erhalten, es schien aber als wenn die Catholische Clerisey Mittel und Wege gefunden hätte, solches zu verhindern, daher ihnen

ihnen hier und dar die Kirchen abgenommen, und sie in ihrer Religions-Uebung gestöret wurden. Unter andern ergieng vom 14 Sept. 1731 aus dem Königl. Ober-Amte in Breßlau an die Königl. Regierung zu Wohlau ein Befehl, die Heb-Ammen, wieder die bey den Evangelischen hergebrachte Gewohnheit, ernstlich anzuhalten, die Noth-Tauffe an den unvollkommen gebohrnen Kindern, auch bey den Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu verrichten, dawieder sich die Evangel. Stände Augspurgischer Confeßion in einer allerunterthänigsten Vorstellung an Jhro Röm. Kayserl. Majest. wendeten und dieses Ansinnen von sich abzulehnen suchten.

Jn **Ungarn** und **Siebenbürgen** haben die Drückungen der Protestanten von der Römischen Clerisey noch immer fortgedauret. Man hatte den Protestanten in Servien einige Kirchen eingeräumet, allein sie fanden bald Ursache, sich beym Kayser zu beschweren, daß sie von der R. Cathol. Clerisey in den ihnen eingeräumten freyen Religions-Uebungen beunruhiget würden. Hierauf schickten Jhro Kayserl. Maj. in Betrachtung, daß die Protestanten den Pflichten der Unterthanen eben so gut nachlebten als die Röm. Catholischen, dem Bischoffe zu Belgrad eine Verordnung zu; allen Geistlichen seiner Dioeceß unter Andeutung höchster Kayserl. Ungnade zu verbieten, daß sie besagte Protestanten auf keinerley Weise beunruhigen, noch verfolgen solten. Ueber dieses hatten Dieselben Dero Commendanten zu Belgrad Befehl zugeschickt, diese Leute bey allen ihren Privilegien und Vorrechten zu lassen. Weil aber die Religions-Beschwerden, so wohl im Röm. Reiche als auch im Königreiche Ungarn von Tage zu Tage anwuchsen, und sonderlich in dem letztern das gehäßige Verfahren der Römisch-Catholischen Clerisey aufs äusserste zu kommen schien; so hat der Holländische Gesandte in Wien, der Herr von **Bruyninx**, mit den übrigen protestirenden Ministern öffters Unterredung gepflogen, sich wegen einer nachdrücklichen Vorstellung zum Besten der Protestanten zu vergleichen. Es übergab auch der Königl. Schwedische Minister 1733 ein Memorial beym Kayser im Nahmen seines hohen Principals, wegen der Ungarischen Bedruckungen, und zugleich wegen der übrigen Religions-Beschwerden im Reiche, darinne er aufs nachdrücklichste vor die Protestanten redete. Was die Röm. Catholische Geistlichkeit sonderlich in **Siebenbürgen** vor Absichten gehabt habe, erhellet aus ihren am Kayserl. Hofe eingegeben Postulatis, deren Bestätigung sie vom Kayser verlangte, als 1) der Articel von den approbirten Reichs-Constitutionen des Königreichs Ungarn und Siebenbürgen, die darinne geduldete Protestantische Religion betreffend, wäre gäntzlich aufzuheben, und der Protestanten erhaltene Religions-Freyheit lediglich dem Gutbefinden des Landes-Herrn zu überlassen; 2) die besonders eingeführte Vereinigung der recipirten Religionen, sey als eine schädliche Sache auszutilgen; 3) die Verjährung der liegenden Grund-Stücke solle von Zeiten Königs **Johannis** an, ungültig erachtet werden; 4) die Kirchen und Schulen, so von den Röm. Catholischen gestifftet, sollen denselben mit allen Beneficiis restituirt werden, besonders die in der Reformirten Händen befindliche Kirche zu Clausenburg; 5) die Reisen der Protestanten, auf auswärtige hohe Schulen, oder fremde Länder zu besehen, möchten untersagt werden, und was dergleichen mehr waren. Ob nun wohl diese Vorschläge vom Kayser nicht angenommen wurden, so sahe man doch der Röm Catholischen Clerisey Eyfer, und wie mißlich es um der Protestanten Gottesdienst in Ungarn und Siebenbürgen gestanden. Und ob schon Jhro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen, als Gubernator von Ungarn, den Protestanten verschiedene Kirchen einräumete; so konte er doch nicht hindern, daß denselben 1733 unter andern Vorwandte auf 800 Kirchen weggenommen wurden. Als sich auch die Nieder-Ungarischen Stände darüber beschweret, haben sie sich mit der betrübten Antwort müssen abspeisen lassen, ihr Suchen liefe wieder die Reichs-Constitutionen. Und in dergleichen elenden Umständen befindet sich die Protestantische Kirche noch biß auf diese Stunde, und die beweglichsten, und allerdemüthigsten Suppliquen sind mehrentheils fruchtloß gewesen. Ubrigens hat von der Verfolgung in Ungarn **Emanuel Bolzen**, ein bedrängter Lutheraner, welcher zu Wallendorf in Ober-Ungarn aus dem Gefängnisse entwischet war, in seiner Wiederlegung der von P. **Peikhart** zu Wien zum Nachtheil der Evangelischen, gehaltenen Controvers-Predigt, in einer Schrifft: **Der aus seinem Gefängnisse glücklich entwischte Protestante** &c. Coppenhagen 1734 unterschiedenes ausführlich erzählet. Bey allen Religions-Bedrückungen und Verfolgungen ist dieses das merckwürdigste, daß die bedrängten Evangelischen aller Orten zu emigiren angefangen haben. Dergleichen Emigration ereignete sich in den Kayserlichen Erb-Landen, welches ihnen zwar verstattet, dabey aber nach Siebenbürgen zu gehen gebothen ward, welches ihnen anfangs nicht gefiel. Von dergleichen Emigranten aus Oesterreich ob der Ems gewesenen Saltz-Kammer-Guts Arbeitern kamen 1734 im Septembr. über 450 in Siebenbürgen bey Hermanstadt an, von welchen die ihnen mitgegebenen Catholischen Commissarien öffentlich rühmten, daß **sie nie andächtigere und tugendhafftere Christen gesehen hätten**, als diese, indem selbige die sieben Reise-Wochen durch kein böses Wort von ihnen gehört hätten, vielmehr hätten sie stets gebethet und gesungen. Sie entschuldigten sich in einem Memorial beym Kayser, daß sie als gebohrne Deutsche nicht gleich gewilliget hätten in ein Land zu ziehen, deren Einwohner und Sprache ihnen unbekannt wäre, und endlich baten sie den Kayser sie bey den Glauben zu schützen, den sie lange verheelet, endlich aber frey bekennen müssen. Jm Julio 1734 wurden fünf Schiffe voll bey Wien vorbey nach Hermanstadt auf der Donau gebracht, und sie schienen wegen der guten Lage dortiger Oerter, und ihrer Unterbringung vergnügt zu seyn. Es wurde von den Oesterreichischen Emigranten ein Memorial an das Evangelische Cor-

pus zu Regenspurg den 8 Julius 1734 bekannt, darinne sie ihre Noth aufs kläglichste vorstellten und um die Erlösung der gefangenen Protestanten zu Lintz und andern Orten bathen. Es erfolgte auch wegen derselben, und anderer Drangsalen, die über die Evangelischen in den Kayserlichen Erblanden ergiengen ein allerunterthänigstes Intercessions-Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät vom 29 Ocobr. 1735, darinne gar sehr vor sie gebethen wurde. Man kan von diesen Bedruckungen der Evangelischen im Oesterreichischen, sonderlich in Kärnthen, die *Acta Historico-Ecclesiastica*, I Band, p. 604. p. 627. p. 631 u. ff. und die daselbst aufgezeichneten Schreiben nachlesen.

Im Königreiche **Böhmen** ist um diese Zeit wieder die heimlich Evangelischen Lutherischen sonderlich wieder die Zinnwälder eine grosse Verfolgung enstanden. Zwischen Töplitz und Altenberg liegt der so genannte Zinnwald, welcher meistens zu Böhmen gehöret. Seit der Reformation sind gegen 100 Häuser von lauter Lutheranern erbauet worden, deren Einwohner biß auf 800 angewachsen, und jederzeit in die Chur-Sächsischen Kirchen zu Geising und Fürstenau gewiesen waren. Man findet auch Nachricht, daß die Einwohner in diese Churfürstl. Sächsischen Oerter stets eingepfarret gewesen. Die Catholicken hatten daher seit etlichen Jahren sich bemühet, diese Lutheraner zu vertreiben, oder ums Evangelium zu bringen. Sonderlich hatten sie ihnen die Religions-Aenderung 1659, 1666, 1694, und 1700 mit allerhand Bedrohungen aufzwingen wollen, welches aber durch hohe Vorbitten abgewendet ward. Allein 1728 brach die Verfolgung dergestalt aus, daß die Fürstliche Lobkowitzische Herrschafft zu Bylin und die Gräfliche Clarische zu Töplitz, unter welche diese gehören, sich vereinigten, das Evangelium daselbst auszurotten. Demnach ward am 26 Junii der Zinnwaldische Kirchen-Lehrer vertrieben, am 4 Octobr. kamen geistliche und weltliche Commissarien mit 2 Jesuiten auf dem Zinnewalde an und deuteten den armen Leuten an, daß sie diese vor ihre Seelsorger erkennen, und ihren Gottesdienst besuchen müsten, auch Tauffe, Trauung und Beerdigung bey ihnen allein suchen, hingegen die Lutherischen Prediger schlechterdings meiden, oder in 6 Monaten emigriren solten. Die Zinnwalder wurden hierauf durch wiederhohlte Straf-Befehle angehalten, auch während dieser Zeit in der Jesuiten Predigten zu gehen. Den Evangelischen Predigern obgedachter Chursächsischer Kirchen ist am 8 Octobr. das härteste bedrohet worden, wenn sie sich auf dem Zinnwalde Böhmischer Seite würden sehen lassen. Hier hat kein Suppliciren der Unterdrückten, keine Vorstellung des Chursächsischen Amtmanns zu Pirna, auch des Herrn von Lünau, als Collatoris zu Geising, und der gemeldeten Pastorum etwas geholffen, sondern es musten die Bedrängten auswandern, und das Ihrige mit dem Rücken ansehen. Doch hat sich keiner zum Pabstthume bewegen lassen, sondern es sind vielmehr andere durch ihre Standhafftigkeit bewogen worden, ihrem Exempel zu folgen, ja sich vom Pabstthume zur Evangelischen Kirche zu wenden, wobey insonderheit Herr M. Rauderbach, Pfarrer zu Geising, gar rühmlichen Fleiß erwiesen hat. Uebrigens ist in Böhmen die Anzahl der Hußiten biß auf die jetzigen Zeiten ziemlich groß gewesen. Aber die Catholische Geistlichkeit hat von Tage zu Tage mehr auf derselben Unterdrückung gedacht. Man hat 1739 ein Verzeichniß solcher Leute gemacht, darauf viele tausend gestanden, welches mit einer Vorstellung wieder sie an den Kayserlichen Hof geschickt wurde. Zu Regenspurg übergaben einige Deputirten damahls 1735 ihre Religions-Beschwerden, darüber ein Ungenannter Anmerckungen heraus gab, und den Ursprung dieser Religions-Unruhen aus der Historie erläuterte, auch unter andern anmerckte, daß im Westphälischen Frieden den Evangelischen deswegen in den Kayserlichen Erblanden so schlecht wäre geholffen worden, weil man die Schwedischen Abgesandten mit 600000 Reichsthalern gewonnen hätte, sich ihrer nicht mehr anzunehmen. Inzwischen nahm sich der König in Preussen der Evangelischen in Böhmen nachdrücklich an, und schrieb nicht nur vor sie angelegentlichst, sondern da sie Hauffenweise anfiengen zu emigriren; nahm er sie auch in Berlin willig und gnädig auf, und ließ ihnen eine besondere Kirche bauen. Wie die Verfolgung in Böhmen Anlaß gegeben habe, zur Anlegung Herrenhuth und Erweiterung anderer Evangelischen Gemeinen in Sachsen, solches ist bekannt genug. Unter die aus Böhmen weichenden gehöret auch der Baron **Carl Arnold von Dobroslav**, der zugleich den geistlichen Augustiner Ordens-Stand als Ertz-Dechant verließ, sich in Jena 1735 zur Evangelischen Religion wendete, nachdem er in Chur-Sächsischen seine Sicherheit nicht zu finden vermeynete, und am XX Sonntage nach der Heil. Dreyfaltigkeit seine Wieder-Ruffungs-Predigt hielt. Dieser Herr ward nachgehends Königl. Preußischer Hofrath, Professor der Rechte und der Philosophie ausserordentl. Professor zu Franckfurt an der Oder.

Was sich sonst in dem Römischen Reiche vor Religions-Beschwerden und Verfolgungen der Evangelischen hervorgethan haben, solches ist in der so genannten Reichs-*Fama* und der Europäischen *Fama* unter andern erzählet worden. Das Evangelische Corpus zu Regenspurg war immer beschäfftiget, sich der Bedrängten anzunehmen, als der Gemeine zu Martinstein wieder Baaden-Baaden, desgleichen auch der Gemeine zu Mahlberg, der Evangelischen zu Worms, Speyer in der Pfaltz, im Zweybruckischen, der Oesterreichischen und sonderlich der Bärenthaler Emigranten, und wieder die schändlichen Schrifften: **Friß Vogel oder stirb**, und dergleichen am Kayserl. Hofe Vorstellung zu thun.

Im Zweybrückischen änderten sich die Religions-Umstände einiger maßen, als der Hertzog von Birckenfeld zur Nachfolge kam, da sich sonst viele Religions-Beschwerden gefunden hatten. Wegen der Evangelischen Gemeine zu Herbolzheim im Würtzburgischen zu Schornsheim und Südenheim unter der Ober-Rheinischen Reichs-Ritterschafft, der Evan-

Evangelischen in Wetzlar, Worms, da die Franzosen die St. Magnus-Kirche den Catholischen einräumen wolte, dagegen sich aber der König in Preussen der Evangelischen 1735. nachdrücklich angenommen, daß sie solche nicht bekamen, ferner wegen der Evangelischen in der Pfaltz zu Klinzenmünster, Bendersheim, Germersheim, Ebenried, und anderer Orten hat das Evangelische Corpus zu Regenspurg immer viele Bemühungen gehabt, und bey einigen wenig Gutes erhalten können.

Es haben die Römisch-Catholischen den Eltern im Heil. Röm. Reiche zum öfftern die Kinder entrissen, wie bey der Baronesse von Aufseß in Francken, der man ihren Sohn auf öffentlicher Strasse mit bewehrter Hand entrissen, ingleichen bey den vier Erbahlischen Kindern und andern mehr geschehen ist, die man ihren Anverwandten mit Gewalt genommen, und in der Catholischen Religion erzogen. Hingegen haben diejenigen, die Evangelisch geworden sind, nichts von ihrem Vermögen erhalten können, dergleichen bey der Fr. von Jlsitzkem aus Böhmen und andern bekannt ist. Man hat die Evangelischen Prediger mit Processen vor dem Reichs-Hofrathe durch den Reichs-Fiscal verfolget, als wenn sie hart wider die Mutter Maria gesprochen hätten, dergleichen zweyen Predigern zu Essen, Schmiedern und Bachinstädten, wiederfahren ist, mit denen man jetzo gar geschwind verfuhr, da es sonst, wenn vor die Protestanten gesprochen wird, gar langsam zugehet. Wegen der Reformirten Gemeinde zu Werth und deren Prediger M. Schlüter muste sich der König in Preussen annehmen, und 1730. an die Regierung nach Münster ein Schreiben ergehen lassen, dadurch wenig oder gar nichts erhalten worden.

Das allermerckwürdigste Stück in der Kirchen-Historie dieser Zeiten, ist die grosse Wanderung der Saltzburgischen Emigranten, da über 30000. derselben endlich ausgegangen sind, und anderwerts, meistens aber im Preußischen ihre bleibende Stätte gefunden haben. Man kan von ihren Verfolgungen mehrere Umstände unter dem Articlel: Saltzburg, im XXXIII Bande, p. 1431 u. ff. nachsehen, wo zugleich die Schrifften angeführt worden, die besonders davon handeln.

Im Jahr 1732. wurden auch die bisher heimlichen Evangelisch-Lutherischen im Berchtolsgadner Gebiete bekannt, und da ergieng über sie eine gleichmäßige Verfolgung, daher fiengen sie an zu emigriren, und wurden von den Evangelischen Gemeinden liebreich aufgenommen, versorgt, und untergebracht. Ja, da in der Schweitz sich einige Unruhen und Verfolgungen wider die Evangelischen erhoben, und die Schweitzer sahen, daß es den Saltzburgischen Emigranten in America wohl gieng, fanden sich gantze Hauffen, die gleichfalls nach America über Engelland giengen, wofelbst der Obriste Purry eine Colonie vor sie anlegte, die er Purrysburg nennete.

In Pohlen ergieng über die Dißidenten ein Sturm der Verfolgung nach dem andern. Sie wurden zu Jarnowo ihrer Kirche auf eine gewaltsame Art beraubt, in Lithauen wurden ihnen viele Kirchen verschlossen, doch einige auf Befehl des Fürsten Sapieha wieder eröffnet, und als sie auf dem Reichs-Tage ihre Beschwerden vorbrachten, wurden sie mit einer schlechten Antwort abgefertiget. Ob auch schon der Engelländische, Holländische, Preußische und Czaarische Minister ernstlich vor sie baten, zumahl da auch über die Griechischen Kirchen eine gleiche Verfolgung ergieng, so ward doch wenig dadurch ausgerichtet, es ward vielmehr eine besondere Verfolgung eines Evangelischen Märtyrers Hiob Lentzens in der Behl bey Czarnkau und des Suffraganei zu Posen Verfolgungs-Schreiben nebst andern Bedruckungen bekannt. Vor einigen Jahren sind die Verfolgungen der bedrängten Protestanten in Pohlen von neuen wieder angegangen. Die Jesuiten in Thoren, welche Stadt schon mehrere traurige Begebenheiten erfahren hatte, haben Gelegenheit zu manchen Beschwerden gegeben. Man hat von den gesammten Protestanten in Pohlen und Litthauen einen starcken Tribut gefodert, und als sie denselben zu erlegen sich nicht im Stande befanden, sind ihnen so gar die Kirchen zum Theil geschlossen worden. Die guten Leute waren dabey so unglücklich, daß sie sich nach keinen auswärtigem Vorspruche umsehen durfften, weil zu neuern Zeiten die Straffe des Hochverraths darauf gesetzt worden, wenn die Dißidenten fremde Hülffe und Beystand suchen würden. Man hat daher alle Jahre die betrübte Nachricht erhalten, daß den Evangelischen und Dißidenten hier und dar ihr Gottesdienst verbothen, Kirchen versiegelt, und ihre Prediger aus dem Lande vertrieben worden, wie denn insonderheit der bißherige Primas und Ertz-Bischoff von Gnesen in seinen Diöresen den Dißidenten nicht gern einen Ort zur öffentlichen Religions-Uebung übrig gelassen hat.

Man hat auch die Verdrängung der Evangelischen Religion auf das Hertzogthum Curland auszudehnen gesucht, darinne doch die Evangelischen so alte und unwiedersprechliche Rechte haben. Denn als der Graf von Biron als Hertzog von Curland von der Cron Pohlen bestätiget ward, so rückte man auch unter die vorgeschriebenen Bedingungen diese mit ein: Die Catholische Religion solte im Lande die völlige Freyheit haben, man solte ihnen die alten Kirchen wiedergeben und neue erbauen, die Kirchen-Güter von allen Anlagen befreyen rc. Doch haben diese Puncte wegen des mächtigen Beystandes des Rußischen Hofs vermuthlich nicht alle durch Pohlnische Gewalt bißhero zur Vollziehung gebracht werden können.

In Franckreich hat man überhaupt die Protestanten, die sich im Lande betreten lassen, hart verfolgt. Der Reformirte Prediger Durand wurde den 24. May 1732. zu Montpellier gehänget, und einem andern in der Dauphine gefangenen Prediger Pierre Geraud, den man zu Grenoble gefangen hielt, solte es nicht besser ergehen. Diejenigen, die heimlich Protestantisch waren, wurden auf alle Weise auch nach ihrem Tode verfolgt, man fiel in ihre Häuser, nahm ihre Bücher weg, und

verbrannte sie, doch wurden auf Vorbitte der Protestantischen Mächte, viele Reformirte von den Galeeren befreyet, die nach Mißisippi geschicket wurden, und daselbst eine Colonie anlegen solten. So hat man auch den Geist der Verfolgung an andern Catholischen Orten, sonderlich in Italien, vornehmlich in Piemont, wider die armen Waldenser mit Macht ausgelassen. In dem Reiche haben die letztern Jahre her, die Religions-Bedrückungen mehr zu- als abgenommen, und den Gesandschafften zu Regenspurg viel zu schaffen gemacht. Unter andern sind diejenigen merckwürdig, welche die gute Stadt Cronberg betroffen. Die Stadt und Herrschafft war ehedem gantz Evangelisch-Lutherisch, biß der letzte Graf sich zur Römisch-Catholischen Religion wandte, und den Päbstischen Gottesdienst vor sich und die Seinigen auf dem Schlosse einführte. Nach Absterben des letzten Grafens fiel die Herrschafft dem Churfürsten von Maynz zu, und ohnerachtet wenig Papisten zu Cronberg waren, welche ihren Gottesdienst gar füglich auf dem Schlosse hätten abwarten können, so bauete man doch nicht weit von der Lutherischen eine neue Catholische Kirche, wozu die Evangelischen das Ihrige beytragen musten. Diese klagten sowohl über dieses als über die neue Kirche bey dem Reichs-Kammer-Gerichte, und brachten die Sache nach Regenspurg. Es liessen Intercessionen vom Evangelischen Corpore und dem König von Preussen genug ein, man kehrete sich aber zu Maynz an nichts. Man suchte die arme Gemeinde in einen kostbaren Proceß zu verwickeln, sie musten die Römisch-Catholischen Feyertage mit halten, man stellete Processionen an, und legte zuletzt der sämmtlichen Evangelischen Bürgerschafft auf, daß sie die Stadt in fünf Wochen räumen, und ihre Güter verkauffen, widrigenfalls aber gewärtig seyn solten, daß sie gerichtlich verauctioniret würden. Der Landgraf zu Darmstadt nahm sich der Gemeinde an, aber dadurch ward die Sache eher schlimmer gemacht. Denn, indem man Maynzischer Seits vorgab, den Beschwerden abzuhelffen, so drückte man sie unter der Hand viel härter.

In dem Pfaltz-Sultzbachischen haben die Evangelischen verschiedene wichtige Beschwerden führen müssen. Denn da man Anfangs nur ein paar Patres vom Capuciner-Orden in der Stadt Sultzbach aufgenommen hatte, so wolten sie 1733. gar ein Kloster nebst Kirche und Capelle bauen, wozu die Unterthanen Victualien hergeben solten. Der Bau ward auch im folgenden Jahr vollführt, die Zahl der Capuciner vermehrt, und die Bedrängnisse dergestalt vergrössert, daß die Evangelischen in den Raths- und Regierungs-Collegien immer mehr ausgeschlossen wurden.

Zu Vendersheim in der Unter-Pfaltz pflagte die Frey-Frau von Stromberg ihre Evangelischen Unterthanen dergestalt, daß dieselben, ohnerachtet sie die völlige Religions-Freyheit daselbst haben, in die Römisch-Catholischen Kirchen gehen, keinen Schulmeister halten, und sich aller Rechte begeben müssen. Die es nicht thaten, wurden unbarmhertzig mit Gefängniß, Stockhause, und Arbeit tractirt, die gantze Gemeinde aber 1737. zu einer überaus grossen Geld-Straffe verdammt.

Zu Ebentried, einem dem Grafen von Wolfstein gehörigen Orte, unter der Chur-Pfältzischen Regierung zu Neuburg, hatten die Evangelischen mit den wenigen Catholischen alda, die Marien-Kirche gemein, doch so, daß die Catholischen nur alle 14. Tage den Gottesdienst halten durfften. Die Evangelischen aber musten die Kirche gar räumen, und auch Schul-Hauß und Kirchhof hergeben, sich aber mit einem schlechtem Kirchlein behelffen, die ihnen anderwerts angewiesen ward, wobey sich die Röm. Catholischen auf dem Kirchhofe und mit dem Kirchen-Ornate gantz unchristlich erwiesen. Doch wurden jene 1739. auf Kayserl. Befehl in den Genuß ihrer vorigen Rechte wieder gesetzt.

Zu Badenheim, einem Gräflich-Schönbornischem im Zweybrückischen gelegenem Flecken, wo die Evangelischen bißher das freye Religions-Exercitium gehabt, unterstund sich 1735. ein Französischer Offizirer die Kirche Pfarre und Schul-Hauß den Catholicken zu übergeben, welche die letzten beyde auch als Feinde plünderten. Ohnerachtet sich nun die Zweybrückische Regierung der Bedrängten annahm, so haben doch die Catholischen Einwohner und Benachbarte dergleichen unerhörte Feindseeligkeiten unter der Gräfin von Schönborn Nachsicht im folgenden Jahre fortgesetzt. Die armen Unterthanen musten noch erstaunende Summen erlegen zur Straffe, weil sie sich in Zweybrücken gemeldet hätten.

Zu Srhornsheim haben verschiedene Reichs-Adeliche Gan-Erben Römisch-Catholischer Religion, die Evangelischen nicht nur um die Religions-Freyheit gebracht, sondern auch, als die Nassau-Sarbrückische Regierung, wohin der Ort lehnbar war, sich ihrer angenommen, dieselben grausam und gantz unmenschlich tractirt, auch unter Beyhülffe Chur-Pfältzischer Militz die armen Leute um Haab und Gut gebracht. Dergleichen Beschwerungen hat man noch von gar vielen Orten des Römischen Reichs seit den letztern Jahren, als zu Martinsstein, Zeilitzheim, Hüffelsheim, Kyrn, und im Nassauischen bemerckt, welche am Kayserl. Hofe angebracht, und durch die nachdrücklichsten Intercessionen des Evangelischen Corporis zu Regenspurg unterstützet worden. Ueberhaupt aber läßt sich daraus, am besten erkennen, wie sehr dieselben im Römischen Reiche anwachsen und wie langsam es mit Abstellung derselben hergegangen, daß das Evangelische Corpus in einem ihrer Schreiben an den Kayser von 1739. aufs wehmüthigste klagte, wie es seit 1720. biß 1738. bereits acht und dreyßig dergleichen Vorbitt-Schrifften an Allerhöchst-Dieselbe gelangen lassen, auf deren meiste entweder gar keine Verordnung ergangen, oder doch keine wirckliche Remedur erfolgt.

Als im Hertzogthum Lothringen vor einigen Jahren viele heimlich Evangelische aus dem.

dem Lande wegen Unterdrückung ihrer Religion flüchtetrn, so ließ der König Stanislaus 1740. den sämtlichen Unterthanen dergleichen Abzug ernstlich und bey Straffe verbiethen.

Dieses ist die weitläufftige Historie der Verfolgungen, welche bey den ersten Christen ihren Anfang genommen, und biß auf unsere Zeiten mit einer öffters unmenschlichen Grausamkeit und Unbarmhertzigkeit sind fortgesetzt worden. Man wird aus dieser Geschichte erkennen, daß die Lutherische Kirche mit der Apostolischen, was die Verfolgungen betrifft, gleiches Schicksal gehabt. Aber wir müssen noch jetzo sagen, daß sie durch göttliche Zulassung dergleichen Schicksalen immer unterworffen bleibe. Man stelle sich nur den Zustand der unschuldigen Protestanten an denen Orten vor, wo die Römische Clerisey die Oberhand hat, und sehe, ob dieselbe nicht fast allenthalben theils mit Gewalt theils mit List den Untergang der Evangelischen Bekenner suche. Diese bedrängten Seelen können der Gewalt und dem Unrecht nicht wiederstehen, sie müssen stets unten liegen, und sie können sich in den unerhörten Verfolgungen mit nichts als den Waffen vertheidigen, die ihnen der Glaube giebt. Das Evangelische Zion seufzet unter der Last der Noth des Unrechts und der Verfolgung, und man siehet fast überall an demselben das traurige Bild des Schicksals, welches den ersten Christen zu Jerusalem begegnete: da sich **über die Gemeine eine grosse Verfolgung erhub, und sie sich in die umliegende Länder zerstreuen muste.** Dem ohngeachtet haben diejenigen, die dergleichen erstaunende Verfolgung angerichtet, nicht die geringste Ursache darüber zu frohlocken. Es ist wahr, sie haben an vielen Orten, wo vormahls Evangelisch Lutherische Kirchen aufgerichtet gewesen, und wo die Evangelische Wahrheit geblühet hat, ihren Entzweck erreicht, sie haben durch ihre Kunstgriffe Mittel gefunden, die vermeynte Ketzerey zu vertilgen, und die Rechtgläubigkeit auszurotten. Allein was ist in diesem Stücke der Evangelischen Kirche anders begegnet als der Apostolischen? und was der Gemeinde Gottes nachhero mannigfaltig besonders zu den Zeiten der Arrianer und Saracenen begegnet ist? Meynen sie Recht zu haben, sich hierüber zu freuen; so würden sie eben dadurch diejenige Freude rechtfertigen, die andere sich daraus machen können, daß ihre Kirchen, die sie in andern Theilen der Welt ziemlich gegründet gehabt, gleichwohl wieder zerstöret worden. Ist es denn so unbekannt, was ihnen in Japan, Abyßinien, und zuletzt in China wiederfahren ist? Es wäre ja aber eine abscheuliche Bosheit, jemanden einen tödlichen Stich zu geben, und noch seine Freude darüber bezeugen wollen. Nicht anders kan man von dem Frohlocken der Feinde über die Verfolgung der Evangelischen und Entreissung ihrer Kirchen urtheilen, da sie selbst vor die unglücklichen Urheber des Untergangs so vieler herrlichen Gemeinden anzusehen sind. Und was würden sie wohl mit einer unzeitigen Freude gewinnen? Wollten sie sich vielleicht die vergebliche Einbildung machen, daß diese unterdrückten Gemeinden ein Vorbothe künfftigen völligen Untergangs der Evangelischen Kirche seyn müste, so würden sie selbst Verräther ihrer Einfalt werden. Auf solche Weise müste auch folgen, daß die Apostolische Kirche nicht bestehen würde, weil einige verfolgte Gemeinen, die die Apostel selbst gepflantzet, untergegangen. Aus solchem Grunde wäre auch der Schluß richtig, daß das Pabstthum müste untergehen, da dasselbe nicht allein in andern Theilen der Welt, sondern auch in Europa durch **Luthers** Reformation so viele Kirchen verlohren hat. Doch sie werden hoffentlich aus der Erfahrung überzeugt seyn, daß sie sich zu dem gäntzlichem Untergange des Lutherthums vergeblich Hoffnung machen. Und wenn auch dem so wäre wie der Jesuit **Maimburg** ohne Grund spottet Hist. du Lutheranisme Tom II. p. 468. daß **das Lutherthum jetzund gleichsam nach Mitternacht verwiesen sey;** so könten wir ja diese Nortischen Länder und Königreiche als ein Gosen ansehen, wo die Bekenner der Wahrheit vor den Verfolgungen ihrer Wiedersacher gesichert sind, und unter dem Schutze Gottes ferner sicher bleiben werden. Wie denn auch **Luther** aus einem recht prophetischen Geiste zuvor verkündiget, es würde die reine Lehre des Evangeliums ihren Sitz am meisten in Mitternacht haben **Mylius** in Dedic. Comm in Aug. Conf. zu Ende. Doch wird auch Gott diejenigen Rechtgläubigen Gemeinen, die ausser Norden liegen, nach seiner Verheissung und Allmacht zu erhalten wissen. Hat er gleich geschehen lassen, daß die Wahrheit verfolgt, und dem Evangelio die Thüre verschlossen worden, so hat er doch auch gewiesen, daß er dieselbe an andern Orten wieder öfnen könne, da er unter den Heyden selbst in Ost-Indien die Lehre **Luthers** nach dem Worte Gottes kräfftig seyn lassen, daß man unter denselben einen gesegneten Anfang einer Evangelischen Gemeinde siehet. Ob nun gleich die Papisten indessen durch diesen Verlust der Evangelischen Kirchen vor der ihrigen, was die Wahrheit betrifft, im geringsten nichts gewinnen, so muß doch dieses traurige Schicksal bey aufrichtigen Lutheranern einen tiefen Eindruck machen. Denn da es Gott nicht unmöglich gewesen wäre, an allen Orten, wo die Evangelische Lehre Eingang gefunden, die Hertzen der Obrigkeit zu derselben zu lencken, die Verfolgungen und Anschläge der Wiedersacher zu zernichten, und also dieselbe zu erhalten; da er aber gleichwohl zugelassen, daß dieses also vollbracht worden, und so viele Kirchen verlohren gegangen, so muß er ohnstreitig hierzu seine weisen, heiligen, gerechten Ursachen gehabt haben. Ob es nun gleich eine sündliche Vermessenheit seyn würde, wenn man gleichsam mit Gott rechten und fragen wollte: **warum thust du das?** so muß doch einem jedem rechtschaffenem Evangelischen das Wort des Apostels **Pauli** in den Sinn kommen: Schau die Güte und den Ernst Gottes, den Ernst an denen, die gefallen sind, die Güte aber an dir, so fern du an der Güte bleibest. Wem muß nicht der Ernst und das gerechte Gericht Gottes deutlich unter die Augen leuchten, wenn er siehet, daß Gott einem Orte, woselbst er sein heiliges Evangelium kund

werden lassen, dasselbe wieder entzogen, so daß auch die Nachkommen desselben entbehren müssen? Und was sollte Gott zu einem so harten Verhängniß anders bewegen können, als die Sünde und der Undanck, welchen die Menschen durch Verachtung und Mißbrauch der unschätzbahren Gabe seines göttlichen Worts beweisen. Dieses ist gewiß die vornehmste, wo nicht die eintzige Ursache, warum Gott so grausame Verfolgungen über sie verhängt, und die Evangelische Kirche so manche herrliche Gemeinde verlohren hat. Wie solches schon der seel. **Luther** zu seiner Zeit in der **Kirchen-Postill** am XVIII. Sonntage nach Trinitatis, Part. II. p. 580. edit. Spener. als ein wahrer Prophet vorher verkündiget hat. Aber wer muß nicht zugleich hierbey die überschwengliche Güte Gottes daraus erkennen, daß er nur an einem und anderm Orte gezeiget hat, wie er mit allen Evangelischen Gemeinen, die sein Wort gering achten, umgehen könne. Dieses sollte billig der gantzen Evangelischen Kirche und allen, die sich zu derselben bekennen, zu ihrer Warnung jederzeit vor Augen stehen. Denn ob gleich Gott seine Kirche, aller Verfolgungen ohngeachtet, nimmermehr wird untergehen lassen, sondern ihm beständig einen Saamen auf Erden erhalten; so ist doch keine besondere Gemeinde vor ihrem Untergange gesichert, sondern was andern, um ihres Undancks willen begegnet ist, das kan derselben aus gerechtem Gerichte Gottes gleichfalls, wer weiß wie bald, wiederfahren.

Schlüßlichen die Frage betreffend, ob ein Geistlicher zur Zeit der Verfolgung seine Gemeine verlassen könne; so haben wir dieselbe bereits in dem Artickel, **Priester** (**vacirende**) im XXIX Bande, p. 427. u. f. untersucht und beantwortet. **Benckend** X. Haupt-Verfolgungen. **Pappi** Hist. Eccles. p. 93. **Mirt** Lexicon Antiquitat. Eccles. p. 55. u. f. **Schneiders** Biblisches Lexicon p. 472. u. f. **Heinsii** Kirchen-Historie, I Th. p. 207 u. f. p. 703. u. f. p. 1136. u. f. III Th. p. 142. u. f. p. 455. u. f. p. 677. u. f. p. 947. u. f. p. 1217. IV Th. p. 391. u. f. p. 1123. u. f. V Th. p. 978. u. f. VI Th. p. 433 u. f. p. 1161 u. f. p. 1167. u. f. p. 1198. u. f. IX Th. p. 1326. u. f. XI Th. p. 1344. u. f. XII Th. p. 346. u. f. **Arnkiels** Thaten Mitternächt. Völcker, III Th. p. 20. **Rauparbs** Evangelisches Oesterreich. Einleit. p. 24. u. f.

**Verfolgung der Missethäter**, siehe **Nacheil** im XXIII Bande, p. 81. u. f.

**Verfolgung seines Rechts**, siehe **Rechten**, im XXX Bande, p. 1373. u. f.

**Verfolgungs-Thränen**, siehe **Thräne**, im XLIII Baade, p. 1737. u. f.

**Verfolgung der Todschläger**, siehe **Todschläger** (**Nacheil des**) im XLIV Bande, p. 769.

**Verfolgung der Uebelthäter**, siehe **Nacheil**, im XXIII Bande, p. 81. u. f.

**Verfolgung der Wahrheit**, siehe den Haupt-Artickel: **Verfolgung.**

**Verfressen**, siehe **Verschwendung.**

**Verfressen der monatlichen Reinigung**, geschlehet, wenn die mit dem Monathsflusse behaffteten Weibsleute zu solcher Zeit, harte, saure und stopfende Speisen, als Gebackenes, vornehmlich wenn es sehr fett und warm genossen wird, Klöse, frisches Brod, harte Fische, Schwämme, Austern, Muscheln, Melonen und deraleichen in Ueberfluß genüssen, der Fluß würcklich stehen bleibet, und sich selten eher einfindet, ehe man gehörige Mittel dazu brauchet. Solche Verstopfung hat nichts anders zum Grunde, als eine Zusammenziehung der Gefässe in der Gebährmutter; und diese rühret in erwähntem Falle ursprünglich aus dem Magen von dessen Ueberladung her; dergestallt, daß, wer sonst die Krampfe, so aus Mitleiden der Nerven entstehen, läugnen wollte, es gewiß bey diesem Falle nicht leicht behaupten würde. Wie man denn die Gemeinschafft des Magens mit der Gebährmutter unter andern auch an dem Brechen der Schwangern abnehmen kann, welches theils gleich die ersten Tage nach geschehener Empfängniß, theils in den letzten Monathen der Schwangerschafft bey einigen vorfällt, und nicht von der Anhäufung oder Congestion des überflüßigen Blutes zu dem Magen kan hergeleitet werden, welche aber wohl dasjenige Brechen verursachet, so sich in dem dritten, vierten und fünften Monathe ereignet; daher kömmt es auch, daß bey schweren Geburthen, wo das Kind recht stehet, die Mutter sich geöffnet, die Wehen aber ausbleiben, die Brechmittel zur Erweckung der Wehen nicht nur von einigen angerathen, sondern auch östers mie Nutzen gebrauchet werden. Wie den Weibsleuten zu helffen, die ihre monathliche Reinigung verfressen, davon siehe den Artickel, **Monathsreinigung oder Blüte**, (**verstopffte**) im XXI Bande, p. 1052. u. f.

**Verfügen**, siehe **Verfügung.**

**Verfügen**, (die Gebühr) siehe **Verfügung.**

**Verfügung**, heist so viel, als eine Verordnung, Anordnung, Vorschrifft, ein Befehl, Gebot, oder Verbot; und daher also auch **Verfügen** oder **Verfügung thun**, etwas anordnen, befehlen, gebiethen oder verbiethen; desgleichen die Gebühr **verfügen**, dasjenige, was recht und billig, thun und ausrichten, oder auch, wenn es von denen Obern gesagt wird, die Unter-Richter zu Ausübung des Rechts und der Gerechtigkeit vermahnen, oder ihnen solche alles Ernsts und bey Straffe anbefehlen. Siehe auch **Vermögen.**

**Verfügung thun**, siehe **Verfügen.**

**Verführen**, oder **Verführung**, Lat. *Seductio* oder *Corruptio*; die Verführung der Kinder, und des Gesindes, wie nicht weniger der Soldaten, oder auch der Unterthanen, zum Diebstahl, zur Desertion und andern bösen Dingen, als einem liederlichen Leben, zum Spielen, zur Verschwendung, Verrätherey, Untreu, u. s. w. wird in denen Rechten als ein ausserordentliches Verbrechen angesehen, und also auch willkührlich bestrafft. Siehe **Verbrechen**, wie auch *Corruptio servi alieni*, im VI Bande, p. 1373. und *Actio servi corrupti*

*corrupti*, im I Bande, p. 417 u. f. von der Verführung derer Knaben und Mägdlein, auch anderer Weibs-Personen, zur Unzucht, siehe den Artickel: **Unzucht.**

In der Heiligen Schrifft wird das Verführen sonderlich den Propheten zugeschrieben, welche die Menschen von GOtt verleiten. Weil man nun dergleichen von Christo glaubte, und ihn beschuldigte, daß er nebst seinen Jüngern das Volck abfällig machte, so schalt man den Meister nebst seinen Jüngern einen **Verführer** Joh. VII, 12. Das ist, einen falschen Propheten, welcher auch der, auf solche Leute gesetzten Straffe werth wäre. In der Griechischen Sprache wird dieses Wort entweder durch ἐξαπατᾶν Röm. XVI, 18. ausgedruckt, welches mit dem Deutschen genau überein kömmt, indem dasselbe so viel als vom rechten Wege abführen, bedeutet. Es verhält sich mit den falschen Lehrern eben wie mit denjenigen, welche andere auf Irrwege bringen, unter welchen der Satan der vornehmste ist, welcher die ersten Eltern im Paradiese von der rechten Strasse ableitete. Oder es wird auch dieses Wort durch πλανᾶν gegeben, welches ebenfals einen vom rechtem Wege abführen, daß er irre gehe, heißt, nachmahls aber einen in Irrthum bringen, betrügen und verführen bedeutet. Solche blinde Leiter und Wegweiser sind alle falsche Propheten, welche selbst mit den andern, die sie verführen, in die Grube fallen, Matth. XV, 14. Judä 13. Dieses Verführen wird auch dem Teuffel zugeschrieben, welcher der **allgemeine Verführer der gantzen Welt** genennet wird, der mit seinem Betrug und Lügen die Menschen in der Welt verführet, und vom rechtem Wege auf Irrwege der falschen Lehre und des bösen Lebens ableitet, Offenb. XII, 9. Er verführet noch heutiges Tags zu allen Arten der Laster, besonders aber wird in dieser Stelle auf die schreckliche Verführung der gantzen Welt zu der heydnischen Abgötterey gesehen, darzu der Teuffel die Heyden verleitet hatte. Offenbahr. XX, 3.

Hier entstehet die Frage: Ob Adam und Eva an dem Verführen des gantzen menschlichen Geschlechts Schuld gewesen sey? 1 B. Mos. III, 12. Hierauf antwortet **Paulus** und spricht: **Adam ward nicht verführet.** 1 Timoth. II, 14. Dieses muß man also auslegen; daß Adam anfänglich nicht von dem, der das menschliche Geschlecht verführen wolte, sey verführet worden, sondern vermittelst des Weibes. Denn es war dem Satan nicht unbekannt, daß Adam nicht so leicht vom Gebote und Worte Gottes abzubringen wäre, als Eva, weil sie das Gebot nur von Adam gehört, und leichter an etwas Zweiffeln können, auch ein schwächer Werckzeug als der Mann ist. **Das Weib aber ward verführt und hat die** Uebertretung eingeführt, Sprach XXV, 32. Doch wird vielmahls dem Adam die Schuld des Falles beygemessen, welcher die Schuld tragen muß, daß er nicht klüger gewesen. Siehe übrigens auch den Artickel: **Verführer.**

**Verführen**, oder **Vollführen**, heißt auch so viel, als etwas vollziehen, ausrichten, oder zu Ende bringen, Lat. *Absolvere, Expedire, Exequi,* oder *Perficere.* So heißt z. E. ein **Verführter** oder **Vollführter Beweiß** und **Gegen-Beweis**, mit welchem man völlig zu Stande gekommen. Siehe *Probatio plena*, im XXIX Bande, p. 635.

* **Verführen, (zum Betrügen und Lügen)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (den Beweis)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (zu bösen Dingen)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (Contrabande Waaren)** siehe **Contrabande Waaren**, im VI Bande, p. 1135 und *Confiscatio*, ebend. p. 957, wie auch **Verbotene Waaren.**

**Verführen, (zur Desertion)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (zum Diebstahl)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (die Dienstboten)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (zum Ehebruche)** siehe **Verführen**, und **Unzucht.**

**Verführen, (ein Eheweib)** siehe **Verführen**, und **Unzucht.**

**Verführen, (eine Frauens-Person)** siehe **Unzucht**, und **Verführen.**

**Verführen, (einen fremden Knecht)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (den Gegen-Beweis)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (das Gesinde)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (zur Hurerey oder Unzucht)** siehe **Unzucht.**

**Verführen, (junge Leute)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (eine Jungfrau)** siehe **Unzucht**, und **Verführen.**

**Verführen, (die Kinder)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (einen Knaben)** siehe **Unzucht**, und **Verführen.**

**Verführen, (einen Knecht)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (zu einem liederlichen Leben)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (zum Lügen und Betrügen)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (ein Mägdlein)** siehe **Unzucht**, und **Verführen.**

**Verführen, (eine Magd)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (einen Sohn)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (die Soldaten)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (zum Spiele)** siehe **Verführen**, und **Verboten Spiel.**

**Verführen, (zum Stehlen)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (eine Tochter)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (zum Trügen und Lügen)** siehe **Verführen.**

**Verführen, (zu Verbotenen Spielen)** siehe **Verführen**, und **Verboten Spiel.**

Verführen, (Verbotene Waaren) siehe Verbotene Waaren, wie auch Contrabande-Waaren, im VI Bande, p. 1135, und *Confiscatio*, ebend. p. 957.

Verführen, (verfälschte Waaren) siehe Verfälschte Waaren, desgleichen *Confiscatio*, im VI Bande, p. 957, und Contrabande-Waaren, ebend. p. 1135.

Verführen, (zur Verrätherey) siehe Verführen, und Verrätherey.

Verführen, (zur Verschwendung) siehe Verführen, und Verschwendung.

Verführen, (die Unterthanen) siehe Verführen.

Verführen, (zur Untreu) siehe Verführen, und Untreu.

Verführen, (zur Unzucht) siehe Unzucht.

Verführen, (eine Weibs-Person) siehe Verführen, und Unzucht.

Verführer, was hierdurch vor Leute verstanden werden, ist bekannt genug, und mercken wir nur, daß ein Verführer im gemeinem Wesen stets eine härtere Straffe verdiene, als ein anderer, der ein Verbrechen begeht, oder verführt worden ist. Denn es ist der Billigkeit gemäß, daß man die, welche andere verführet haben, härter straffe, als die sich haben verführen lassen; absonderlich wenn es sich findet, daß bey diesen eine grosse Einfalt gewesen, oder sich auch andere Umstände zeigen, warum sie der Verführung nicht so leicht widerstehen können. Denn Verführungen sind im gemeinem Wesen sehr schädlich, und man muß sie so wohl als die Uebelthaten zu verhüten suchen, daher sie nicht weniger als jene zu bestraffen sind. Derowegen verdient ein Verführer eine doppelte Straffe, einsmahls wegen des Verbrechens, darnach wegen der Verführung. Uebrigens wird von der Verführung der ersten Eltern unterm Articel: Fall der ersten Menschen, im IX Bande, p. 161 u. ff. gehandelt. Wolf vom gesellschafftlichem Leben p. 294. Siehe auch den Articel: Verführen.

Verführischer Mund, siehe Mund, (verführischer) im XXII Bande, p. 780.

Verführische Schlange, siehe Schlange, (verführische) im XXXIV Bande, p. 1808.

Verführt, siehe Verführen.

Verführte, werden in der Heiligen Schrifft solche Menschen genennet, die im Glauben irren, und von irrigen Lehrern verführet worden sind. Sie haben anfangs den rechten Glauben gehabt, sie sind aber durch Verleitung anderer davon abgefallen. Sie haben sich verführen lassen durch die List und Boßheit des Satans, der ihre Sinne verblendet und verrücket von der Einfalt in Christo, 2 Corinth. IV, 4. XI, 3. Sie sind verführt aus grosser Unwissenheit und Ueberredung der falschen Lehrer, wie die falschen Apostel die Galater verwirreten, und irre machten, 2 Petri II, 15. III, 17. oder aus überwitziger Klugheit durch den Schein der Weißheit Coloss. II, 8, 23. Etliche werden aus Hoffarth und Ehrgeitz verführt, indem sie bey andern Religionen groß zu werden suchen; es geschiehet auch aus Geldgeitz und Liebe der zeitlichen Güter, welches etliche gelüstet hat, daß sie vom Glauben irre gegangen sind, 1 Thessal. VI, 10. oder es geschiehet aus Furcht der Gefahr, und aus Liebe zeitlichen Lebens, weswegen viele abfallen, und Ongenes den Götzen geopffert. Diese sind die Verführte, die vom Glauben abtreten, und anhängen den verführischen Geistern und Lehren der Teuffel, 1 Timoth. IV, 1.

Verführter Beweis, siehe Verführen.

Verführte Dienstboten, siehe Verführen.

Verführtes Eheweib, siehe Verführen, und Unzucht.

Verführte Frauens-Person, siehe Unzucht, und Verführen.

Verführte fremde Knechte siehe Verführen

Verführter Gegen-Beweis, siehe Verführen.

Verführtes Gesinde, siehe Verführen.

Verführte junge Leute, siehe Verführen.

Verführte Jungfrau, siehe Verführen, und Unzucht.

Verführte Kinder, siehe Verführen.

Verführte Knaben, siehe Verführen, und Unzucht.

Verführte Knechte, siehe Verführen.

Verführte Mägdlein, siehe Verführen, und Unzucht.

Verführte Mägd, siehe Verführen.

Verführter Sohn, siehe Verführen.

Verführte Soldaten, siehe Verführen.

Verführte Tochter, siehe Verführen, und Unzucht.

Verführte Unterthanen, siehe Verführen.

Verführte Weibs-Personen s. Verführen, und Unzucht.

Verführung, siehe Verführen.

Verführung zum Betrügen, und Lügen, siehe Verführen.

Verführung des Beweises, siehe Verführen.

Verführung zu bösen Dingen, siehe Verführen.

Verführung der Contrabanden-Waaren, siehe Contrabande Waaren, im VI Bande, p. 1135 und *Confiscatio*, ebend. p. 957. wie auch Verbotene Waaren.

Verführung zur Desertion, s. Verführen.

Verführung zum Diebstahle, s. Verführen.

Verführung der Dienstboten, s. Verführen.

Verführung zum Ehebruche, siehe Verführen, und Unzucht.

Verführung eines Eheweibes, siehe Verführen, und Unzucht.

Verführung einer Frauens-Person, siehe Verführen.

Verführung eines fremden Knechts, siehe Verführen.

Verführung des Gegen-Beweises, siehe Verführen.

Verführung des Gesindes, siehe Verführen.

Verführung zur Hurerey oder Unzucht, siehe Unzucht.

Verführung junger Leute, s. Verführen.

Verführung einer Jungfrau, siehe Verführen, und Unzucht.

Ver

Verführung der Kinder, siehe Verführen.

Verführung eines Knaben, siehe Verführen, und Unzucht.

Verführung eines Knechts, siehe Verführen.

Verführung zu einem liederlichen Leben, siehe Verführen.

Verführung zum Lügen und Betrügen, siehe Verführen.

Verführung eines Mägdleins, siehe Verführen, und Unzucht.

Verführung einer Magd, siehe Verführen.

Verführung eines Sohns, siehe Verführen.

Verführung der Soldaten, siehe Verführen.

Verführung zum Spiele, siehe Verführen, und Verbotten Spiel.

Verführung zum Stehlen, siehe Verführen.

Verführung einer Tochter, siehe Verführen.

Verführung zum Trügen und Lügen, siehe Verführen.

Verführung zu verbotenen Spielen, siehe Verführen, und Verboten Spiel.

Verführung verbotener Waaren, siehe Verbotene Waaren, wie auch Contrabande-Waaren, im VI Bande, p. 1135, und *Confiscatio* ebend. p. 957.

Verführung verfälschter Waaren, siehe verfälschte Waaren, desgleichen *Confiscatio*, im VI Bande, p. 957, und Contrabande-Waaren, ebend. p. 1131.

Verführung zur Verrätherey, siehe Verführen, und Verrätherey.

Verführung zur Verschwendung, siehe Verführen, und Verschwendung.

Verführung der Unterthanen, siehe Verführen.

Verführung zur Untreu, siehe Verführen, und Untreu.

Verführung zur Unzucht, siehe Unzucht.

Verführung der Weibs-Personen, siehe Verführen, und Unzucht.

Verfüssen, kommt denen zu, so um des Menschen Füsse besorget sind, als Strumpfwürcker und Schuster. Gestalt denn in der Schuster zu Zeitz Innung, Artick. 22 folgendes zu lesen: "Ein „Altreiß soll keine Schuhe mit mildem Leder besetzen, noch dieselben verfussen.„ Einige Strumpfstrickerinnen heissen es färbsen, wenn sie sagen: "Die Strümpfe müssen wieder gefärbst werden.„ Die Taxordnung Hertzog Augusts zu Br. und Lb. Tit. XXXVII. §. 4. p. 400 nennet es vorschuhen. Ein Paar Stiefeln vorzuschuhen von 30 bis 36 Mg. Ein paar gemeine Kunscher- oder Bauerstiefeln vorzuschuhen, 20 bis 24 Mg.

Verg, (Alexander de) ein Augustiner-Mönch, welcher um die Mitte des 14 Jahrhunderts gelebt, und über den Magistrum sententiarum commentirt. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Verga, (Aben-) ein Rabbine, siehe Aben-Verga, im I Bande, p. 105.

Vergada, Lat. *Lumbricatum*, eine Insel in Dalmatien, siehe *Lumbricatum*, im XIIX B. p. 1152.

Vergaddern, oder Vergattern, Vergadderung, und Vergatterung, Lat. *Congregatio*, oder *Factio*, wird in denen alten Deutschen Urkunden von aufrührischen Versammlungen und Zusammenrottirungen der Soldaten und Unterthanen gebraucht. Es kommt aber solches in dem öffentlichen Stylo und Schreib-Art selten vor, ausser daß es in denen ältern Reichs-Gesetzen gebrauchet wird. Siehe Zusammenrottirung, desgleichen Faction, im IX Bande, p. 64, und Rebellion, im XXX Bande, p. 1233 u. ff.

Vergadderung, siehe Vergaddern.

Vergadderung, oder Vergaderung, Lat. *Convocatio militum*, Frantz. *Assemblee*, Holländ. *Vergaderinge*, ist das Zeichen, so den Soldaten mit der Trommel gegeben wird, sich zur Ablösung der Wacht zu versammlen, und marschfertig zu halten. Es wird auch der Wall-Streich also genennet, wenn eine halbe Stunde, nach dem Rast die Trommel oder das Spiel gerühret wird, und bedeutet, daß sich die Soldaten zum Marsch vor ihrer Corporalen Thüren versammlen sollen, da sie denn, so bald sie zusammen sind, auf den Sammel-Platz geführet werden. Ein mehrers siehe *Battre le Second*, im III Bande, p. 701.

Vergadderung, (Printz-) bestehet in einer langsam schlagenden Vergaderung. Flemmings Deutscher Soldat p. 144 b.

Vergadderung schlagen, (die) Frantz. *Battre l'assemblée*, heisset, wenn die Tambours und Pfeiffers von einem oder mehr Regimentern mit vorhergehenden Regiments-Tambour durch die vornehmsten Gassen oder Strassen einer Stadt, oder im Felde von einem Ende des Regiments bis zum andern, das Spiel oder die Trommel rühren, den Soldaten anzudeuten, daß sie sich vor ihres Hauptmanns oder Lieutenants Quartier versammlen sollen, da sie denn, sobald sie beysammen seyn, gestellet, visitiret, und alsdenn, wenn alles richtig, auf den Sammel- oder Parade-Platz geführet werden.

VERGADELLE, siehe Stockfisch, im XL Bande, p. 229 u. f.

VERGADERINGE, siehe Vergadderung.

Vergaderung, siehe Vergadderung.

Vergaderung der Provincial-Staaten, siehe in dem Artickel: Vereinigte Niederlande, und zwar wo von der Regierungs-Forme die Rede ist.

VERGÆ, Stadt, siehe Regiano, im XXXII Bande, p. 523.

Vergähren, *Fermentatio*, siehe Fermentation, im IX Bande, p. 588.

Vergänglichen Wesens, (Dienst des) siehe Dienst des vergänglichen Wesens, im VII Bande, p. 832.

Vergänglichkeit, ist eine Eigenschafft, die allen cörperlichen Dingen, sowohl eintzeln und vor sich, als auch in ihrem Zusammenhange mit andern, ja selbst der gantzen cörperlichen Welt zukommet, krafft deren sie aus dem Stande ihres Daseyns in dem Stand des Nichtdaseyns versetzet wer-

den können. Die Welt ist ein schönes Lust-Gebäude, an welchem der Himmlische Baumeister ein vortreffliches Meister-Stück seiner Allmacht bewiesen hat. Alles ist zwar in diesem irrdischen Welt-Paradiese wohl und herrlich angerichtet und ausgezieret. Denn es hieß nach vollendetem Schöpffungs-Wercke: **Und siehe da, es war alles sehr gut,** 1 B. Mos. 1, 30. An allerley Creaturen kan also der Mensch in denselben seine Lust und Vergnügen finden: Aber wenn alles noch so köstlich gewesen ist, so ists doch endlich, als flöhe es davon. Es ist alles veränderlich, flüchtig und vergänglich. Man werffe die Augen hin, wo man nur will; so wird man die Spuren der Vergänglichkeit überall und häuffig antreffen. **Himmel, Erde und Meer** und alles, was darinnen, daran und darauf ist, ist eitel und vergänglich, weil es in der Zeit erschaffen, in der Zeit bestehet, und mit der Zeit vergehet. Der jüngste Tag wird einem wie dem andern sein letztes Ende machen. Der schöne **Frühling** ist nicht ohne Eiß und Kälte, und endlich vergänglich. Der liebliche **Sommer** ist nicht ohne Hagel und Ungewitter, und endlich vergänglich. Der angenehme **Herbst** ist nicht ohne Seuchen und Kranckheiten, und endlich vergänglich. Das weisse **Winter-Kleid** muß auch endlich verschiessen, und ist vergänglich. Betrachtet man das grösseste derer **Himmels-Lichter**; so ist es nicht ohne Flecken, auch wohl ehe man es sich versiehet, mit Wolcken überdecket, oder unserm Horizonte gar entzogen. Der **Mond** und die **Sterne** gehen bald auf, bald wieder unter. Alle **Elemente** sind der Eitelkeit unterworffen. Das **Feuer** verzehret sich selbst. Das **Wasser** verläufft sich. Die **Lufft** ist bald rein, bald wieder voller Dünste. Auch die **Erde** wird abgenützet und vertreten. Die grünen Bäume werden endlich ihres Laubes entkleidet, und ihre schönsten Früchte der Faulniß zu Theile. Die **Blumen** verwelcken. Das **Graß** verdorret. Das **Eisen** verrostet. Der **Mensch**, die kleine Welt, wie nichtig und vergänglich ist doch alles bey ihm! Ein sinnreicher Kopf bildete ehedem das vergängliche Wesen der Welt also ab: Ein König (nehmlich GOTT) bauete einen Garten, (nehmlich die Welt) und bepflantzete ihn mit vielen Bäumen und Blumen. Die Königin (Fromme Menschen) gieng mit etlichen von ihrem Frauenzimmer in dem Garten spatzieren, und sahe einen schönen Lorbeer-Baum, der breitete sich weit aus, und sprach mit stoltzen Worten: **Grüne ich nicht herrlich?** Ferner sagten die bundten Blumen in ihren tausendfarbigen Kleidern: **Blühen wir nicht prächtig?** Drittens sahe sie etliche Pferde in dem fetten Grase weiden, diese sagten: **Leben wir nicht niedlich.** Es kam aber ein Sturm-Wind, und jagete die Königin aus dem Garten. Nachdem der Wind vorüber, kehrete sie wieder in das Grüne zu spatzieren; und da sie den Lorber-Baum suchte, siehe da war er nicht mehr da. Sie gieng zum Blumen-Felde, da war aller Schmuck dahin, drittens war auch das Graß verdorret. Und es ist gewiß hierdurch die Vergänglichkeit der Welt nicht unrecht abgeschildert. Denn so, und nicht anders ists ja mit der Welt. Omnia sunt somnia. Alles ist nichtig, alles ist flüchtig. Nichts ist tüchtig, nichts ist wichtig. Es ist uns die gantze Welt, als ein Schatten fürgestellt. Doch will ja jemand diesen Vorstellungen und Worten nicht gläuben; so wird er doch den Salomo gläuben, der ebenfals von der Vergänglichkeit der Welt nicht anders geredet hat. Man höre nur einmahl diesen Prediger an, wie nachdrücklich er mit wenig Worten eben dieses saget. **Es ist alles gantz eitel, spricht der Prediger, gantz Eitel.** Cap. 1, 1. Den Worten nach heisset es **Eitelkeit der Eitelkeiten.** Dieses aber ist Luthero so undeutlich in gemeiner Leute Ohren geschienen, daß er es lieber übersetzet hat: **Es ist alles gantz eitel,** ohngeachtet der Grund-Text hier eigentlich nicht saget: **Es ist alles gantz.** Man siehet leicht daß hier eine Exclamation füglich statt haben könne. Denn ob schon die Hebräer keine Ausruffungs-Zeichen haben; so war doch deßwegen dergleichen Affect im Reden bey ihnen nicht weniger, als wie bey uns gebräuchlich. Der vortreffliche Theologe **Sebastian Schmidt** übersetzet es auch: O vanitas vanitatum! **O Eitelkeit über Eitelkeit!** und schreibet ausdrücklich: Die Hebräer haben zwar das Ausruffungs Zeichen O! nicht, welches doch in der Uebersetzung hinzu zu setzen nicht undienlich seyn wird. So giebet es auch **Tremellius: O allereitelste Eitelkeit!** Und der seel. **Geyer** gestehet selbst, daß es auch gar wohl möchte so gegeben werden, vel per exclamationem proferenda erunt eadem hoc modo: *O immensam vanissimamque vanitatem* ferme ut Rom. XI, 33. Also möchte es eigentlich den Worten nach zu deutsch wohl also heissen: **Eitelkeit über Eitelkeit, spricht der Prediger, Eitelkeit über Eitelkeit, alles Eitelkeit!** Das Wort **Eitelkeit** ist hier ohne Ursach nicht **fünfmahl** wiederhohlet, weilen ja das nie gnug kan gesaget werden, was nimmermehr gnug geglaubet wird: Anzudeuten, in **der Welt sey lauter Eitelkeit, die grösseste Eitelkeit, alles Eitelkeit, und nichts als Eitelkeit, Nichtigkeit und Vergänglichkeit zu finden.** Es sey alles, was in der Welt ist, ein blosses, leeres unbeständiges, flüchtiges und vergängliches Ding, ein Dampf, ein Rauch, ein Schatten, seine dünne Lust, und kurtz: **Gar nichts.**

Und so mag denn wohl in Acht zu nehmen seyn, was ein grosser Lehrer der Kirchen **Johannes Chrysostomus** über diese Worte Salomonis schreibet: **Dieser Spruch soll immerdar an unsern Wänden, an den Kleidern, auf dem Marckte, an den Häusern, an den Strassen, an den Fenstern, an den Thüren, aber vor allen andern in eines jeden Gewissen angeschrieben seyn, und einem jeglichen allezeit in den Gedancken schweben, weil alle betrügliche, scheinbare, widrige Geschäffte und Vornehmen für richtig und wahrhafftig angesehen werden. Von diesem Spruche soll ein jeder mit seinem Nächsten bey Morgen und Abend-Mahlzeiten, bey Gesellschafften und Gesprächen, einer mit dem andern reden: Es ist alles eitel. Es ist alles eitel.**

Und es würde sich auch derjenige in der That heßlich betrogen finden, der hier in der Vergänglichkeit eine Ewigkeit suchen wolte. Denn eitel und vergänglich sind alle **unsere Güter,** die wir hier besitzen; eitel und vergänglich sind **alle unsere Wercke,** die wir hier verrichten; eitel und ver-

vergänglich ist unser **ganzes Leben**, das wir hier führen. Wie wir selbst eitel und vergänglich sind; so ist auch alles, was wir haben, alles was wir beginnen. Es ist alles gantz eitel, und vergänglich. Eitel und vergänglich sind:

1) **Alle unsere Gemüths-Güter**, als **Weißheit** und **Verstand, Klugheit** und **Wissenschafft, Tugend** und **Zucht, Kunst** und **Geschicklichkeit.** Denn ob gleich diese Stücke die Crone sind von alle dem, was man in der Welt besitzen kan; so gehören sie dennoch mit unter das Register der Eitel und Vergänglichkeit. Denn was ist alles **Wissen?** Gar selten lässet sich wohlgegründete Gelahrheit und Verstand in der Welt erblicken. Und wenn sie auch da ist; so ist sie doch mit blutsaurer Mühe und Arbeit erworben. Und wenn sie gleich also erworben; so ists doch nur Stückwerck, etwas und nicht alles. Und wenns schon etwas ist; so wirds doch entweder nichts in der Welt geachtet, oder nur verlachet, oder übel belohnet. Und wenns schon wohl belohnet wird; so nimmts doch mit den Jahren ab, da die Weisesten im hohen Alter offt zu Kindern, und die allertugendhafftesten mit der Zeit zu lasterhafften Menschen geworden sind. Oder wenn ja das Alter wie die Jugend ist; so machet dennoch der Tod zuletzt alles eitel. Dann muß der gelehrte Kopff ruhen, der beredte Mund schweigen, die gelehrte Feder verstummen, und der Nachruhm der Weißheit und Gelahrheit, der Tugend und Geschicklichkeit mit der Zeit vergehen.

Eitel und vergänglich sind: 2) **Alle unsere Natur-Güter**, als Schönheit und **Gesundheit**, Stärcke und **Hurtigkeit**, und die daraus entstandene **Wollust** und **Ergötzlichkeit.** Ist gleich einer so schön als Absalon, so **starck** als Simson, so **wollüstig** als der reiche Mann; so ist doch alles gantz eitel und vergänglich. Schönheit vergehet; **Gesundheit** verschwindet; Stärcke verfällt; **Hurtigkeit** wird matt; **Wollust** betrieget, denn es heisset: **Alles Fleisch ist wie Heu, und alle seine Herrlichkeit wie eine Blume auf dem Felde, das Heu verdorret, die Blume fället abe: denn der Geist des HErren bläset darein**, Es. XL, 6.

Eitel und vergänglich sind: 3) **Alle unsere Glücks-Güter, Geld** und **Gut, Reichthum** und **Vorrath** kan von den Würmern gefressen, vom Feuer verzehret, vom Wasser verschwemmet, von der Erde verschlungen, von Dieben genommen werden. Es bleibet alles in der Welt, **wir können nichts mit hinaus nehmen**, 1 Tim. VI, 8. **Ehre** und Ansehen verlässet Haman, ehe ers vermeynet, Esth. VII, 9. **Macht** und **Gewalt** stürtzet Pharao, Nebucadnezar und andere zu Boden, 2 B. Mos. XIV, 23. Daniel IV, 29. **Gute Freunde** zerstieben mit dem Glücke. Der **Geburts-Adel** ist ohne Tugend dem Menschen, wie einer Sau das güldene Haarband. Das **Glück** ist unbeständig, und stehet auf einer runden Kugel. **Im Tode** heissets: **Hie gefunden, hie gelassen.** Noch vor dem Tode sind viele aus **Reichthum** in Armuth, aus **Hoheit** in Verachtung, aus **Ehre** in Schande, aus **Gewalt** in Dienstbarkeit gefallen, ehe sie ihren Fall bedacht oder besorget haben.

Eitel und vergänglich sind: 4) **Alle unsere Wercke.** Man baue diß bis in den Himmel; man reise bis ans Ende der Erden; man umschiffe die gantze Welt; man überwältige tausend Königreiche; man schreibe die allergrößten Bücher; man **verfertige** die allerkünstlichsten Wercke; man **arbeite** bis aufs Blut; man lauffe und **kämpffe** um die Crone, und **thue** was je menschliche Vernunfft erfinden, der Sinn ersinnen und die Begierde ausdencken kan: **Es ist alles gantz eitel und vergänglich.** Der **Sinn ist eitel**, Rom. I, 21. **Das Dichten ist eitel**, Ephes. IV, 17. Die Eitelkeit, eine mißgünstige Mutter, frisset und verzehret ihre eigene Kinder, und will nach ihrem Tode nichts mehr hinterlassen.

Eitel und vergänglich ist endlich: 5) **Unser Leben selbst.** Nenne es eine **Wasser-Blase**, sie wird vergehen; einen **Strom**, der wird dahin fliessen; ein **Rad**, das wird fortlauffen; eine **Uhr**, die wird endlich stille stehen; einen **Stab**, der wird zerbrechen; eine **Blume**, die wird verwelcken; einen **Rauch**, der wird verschwinden; ein **Glaß**, das wird zerbrechen; einen **Traum**, der wird betriegen; einen **Lauff**, der wird sich enden; einen **Schatten**, der wird nichts seyn. Ach **wie gar nichts sind doch alle Menschen**, Ps. XXXIX, 13. Die Heil. Schrifft bedienet sich a selbst dergleichen Ausdrücke, um die **Vergänglichkeit** und **Nichtigkeit** des menschlichen Lebens vorstellig zu machen. Sie vergleichet es:

1) **Einem nichtigen und flüchtigen Schatten.** Hiob VIII, 9. **Unser Leben ist wie ein Schatten auf Erden**, Cap. XIV, 2. **Der Mensch, vom Weibe gebohren, fleucht wie ein Schatten, und bleibet nicht**, Ps. XXXIX, 8. **Die Menschen gehen daher wie ein Schämen, und machen ihnen viel vergeblicher Unruhe**, B. der Weißh. II, 5. **Unsere Zeit ist, wie ein Schatten dahin fähret**, v. 9. **Es ist Reichthum und alles dahin gefahren, wie ein Schatten.**

2) **Einem ausgeschütteten und ablauffendem Wasser**, 2 Buch Sam XIV. 14. spricht das kluge Weib von Thekoa: **Wie sterben alle des Todes, und wie das Wasser in die Erden verschleiffet, das man nicht aufhält**, Ps. XC, 6. **Du lässest die Menschen dahin fahren, wie einen Strom**, welcher sich plötzlich vom Regen-Wasser ergeußt, aber bald wiederum verscheußt und dahin fähret.

3) **Einem Grase und Blume**, welche bald verwelcket, Hiob XIV, 1. Der Mensch vom Weibe gebohren, **lebet kurtze Zeit.** Er gehet auf wie eine **Blume**, und fället abe. Ps. XXXVII, 3. Wie das **Gras** werden sie bald abgehauen, und wie das grüne **Kraut** werden sie verwelcken. Ps. XC, 6. Die Menschen sind, wie ein **Gras**, das doch bald welck wird. Das da frühe blühet, und bald welck wird, und des Abends abgehauen wird, und verdorret, Ps. CIII, 15. Ein Mensch ist in seinem Leben wie **Gras**, er blühet wie eine **Blume** auf dem Felde, wenn der Wind darüber gehet, so ist sie nimmer da, und ihre Stäte kennet sie nicht mehr. Esa. XL, 6. 1 Petr. I, 24. Alles

Fleisch ist **Heu**, und alle seine Güte ist wie eine **Blume** auf dem Felde. Das Heu verdorret, die Blume verwelcket, denn des HErren Geist bläset darein. Jac. I, 11. Wie eine **Blume** des Geases wird er vergehen. Die Sonne gehet auf mit der Hitze, und das Geas verwelcket, und die Blume fället ab, und seine schöne Gestalt verdirbet: Also wird der Reiche in seiner Haabe verwelcken. In der Jugend blühet der Mensch daher, wie eine schöne Rose: aber im Alter verwelcket er, bald kömmt die Sichel des Todes und häuet ihm abe.

4) **Einer Wolcken oder Nebel**, welcher bald vergehet, Hiob VII, 8. Gedencke, das mein Leben ein **Wind** ist. **Eine Wolcke** vergehet, und fähret dahin, also wer in die Hölle (ins Grab) hinunter fähret, kömmt nicht wieder herauf. Buch der Weißh. II, 4. Unser Leben fähret dahin, als wäre eine **Wolcke** da gewesen, und zergehet wie **Nebel** von der Sonnen Glantz zertrieben und von ihrer Hitze verzehret. Jac. IV, 14. Was ist euer Leben? Ein **Dampf** ists, der eine kleine Zeit währet, darnach aber verschwindet.

5) **Einem Tage, der gesteen vergangen, und einee Nachrwache.** Ps. XC, 5. Tausend Jahr sind für dir, wie **dee Tag, dee gestern veegangen** war, und wie eine **Nachtwache**, welche nur drey Stunden währet und bald fürüber gehet. Was haben wir von dem gestrigen Tage? Er ist dahin, und ist so wenig davon übrig, als von dem Wasser, das fürüber geflossen. Wie bald ist es geschehen, daß eine Nachtwache fürüber gehet, wenn man ein wenig schlummert, ist sie schon dahin.

6) **Einem abgeschossenen Pfeile.** Buch der Weißh. V, 12. Es ist alles dahin gefahren, als wenn ein **Pfeil** abgeschossen wird zum Ziel, da die zertheilte Lufft bald wiederum zusammen fällt, daß man seinen Flug dadurch nicht spüren kan. Gleichwie man einen Pfeil so abgedrücket ist, nicht aufhalten kan: Also fähret unser Leben geschwind dahin, und ist keines Aufhaltens. Gleichwie man in der Lufft nicht spüren kan, wodurch derselbe Pfeil gekommen: Also wird auch der Menschen nach ihrem Tode bald vergessen.

7) **Einem Geschwätz und einee Comödie.** Ps. XC, 10. Wir bringen unser Leben zu wie **ein Geschwätz**. Wie bald ist es geschehen, wenn gute Freunde zusammen kommen, und mit einem freundlichen Gespräche sich ergötzen, daß der Abend, auch wohl der gröste Theil der Nacht fürüber gehet, ehe sie dessen innen werden. So gehet es auch mit unserm Leben, ehe wir es recht innen werden, ist es dahin und fürüber, 1 Corinth. VII, 31. Das Wesen dieser Welt vergehet. Wie es in einer Comödie zugehet, wenn man meynet, sie sey erst angegangen, so wird sie beschlossen: also gehet es auch mit unserm Leben. Wenn wir meynen, wir wollen nunmehr erst recht anfangen zu leben, wir haben nunmehr einen Vorrath auf viele Jahre, Luc. XII, 19. so hat das Spiel ein Ende.

8) **Einem Schlafe und Traume.** Ps. XC, 6. Du lässest sie dahin fahren, und sind wie ein **Schlaf**. Im Schlafe schleichen etliche Stunden fürüber, daß man es nicht mercket, wenn man aufwachet, so gedencket man, es sey kaum eine Stunde gewesen. Eben so gehet es auch mit unserm Leben, ehe wir es meynen, so hat es offt ein Ende. Joh. XX, 8. Wie ein **Traum** vergehet, so wird er auch nicht funden werden, und wie ein Gesicht in der Nacht verschwindet. Was ist nichtiger, als ein Traum: Also gar, daß wir uns selber manchmahl nicht besinnen können, was wir vor Träume gehabt haben. Wer liebliche lustige Träume gehabt, als wäre er reich und ein grosser König geworden; der hat des Morgends eben so viel, als derselbe, welcher traurige Träume gehabt, er wäre arm und ein Bettler geworden. So gehet es auch mit unserm Leben. Der Reiche bringet so wenig mit sich davon, als der Arme.

9) **Einem durcheilenden Bothen und Läuffee.** Hiob IX, 25. Meine Tage sind schneller gewesen, denn ein **Läuffer**: Sie sind geflohen, und haben nichts gutes erlebet.

10) **Einem Geschrey, welches in der Lufft veeschwinder.** Buch der Weißh. V, 9. Es ist alles dahin gefahren wie ein **Geschrey**, das fürüber fähret.

11) **Einem Vogel, der füeüber fleuchr.** Hiob IX, 26. Meine Tage sind vergangen, wie **ein Adlee** zur Speise eilet. Sap. V, 11. Es ist alles dahin gefahren wie ein **Vogel, der duech die Lufft fleuchr**, da man seines Weges keine Spur finden kan. Denn er regt und schlägt in die leichte Lufft, treibet und zertheilet sie mit seinen schwebenden Flügeln, und darnach findet man keine Zeichen solches Fluges darinnen.

12) **Einem Schiffe, das vorüber fäheet.** Hiob IX, 26. Meine Tage sind vergangen, wie die starcken Schiffe. Buch der Weißh. V, 10. Es ist alles dahin gefahren, wie ein Schiff auf den Wasserwogen dahin läufft, welches man, so es fürüber ist, keine Spur finden kan, noch desselben Bahn in der Fluth.

13) **Einem eitlen Nichts.** Ps. XXXIX, 7. Meine Tage sind einer Hand breit bey dir, und mein Leben ist **wie Nichts** für dir.

Diese Betrachtung der Vergänglichkeit und Flüchtigkeit unsers Lebens soll und kan uns in viel Wege zur Gottseligkeit ermahnen. Denn

**Erstlich** dienet sie uns, daß **wir uns der Sicheeheit lernen entschlagen.** Ps. XXXIX, 7. **Meine Tage sind einer Hand breit für dir** &c. **Ach wie gar nichts sind alle Menschen, die doch so sichee leben!** Als wolte der Mann Gottes sagen: Weil unser Leben so kurtz, nichtig und flüchtig ist; so ist es ja die grösseste Thorheit, daß man in Sicherheit leben wolte. Denn da ist zu besorgen, es möchte uns gehen wie den Reichen, Luc. XII, 19, der sprach zu seiner Seelen: Liebe Seele! du hast einen grossen Vorrath auf viele Jahre, habe nun Ruhe iß, trinck, und habe guten Muth, v. 20. Aber GOtt sprach zu ihm: Du Narr heinte diese Nacht wird man deine Seele von dir fordern. Wir dencken offt, wir haben noch viele Jahre zu leben, und sehen auf die, wel-

che

che länger auf Erden gelebet, und älter geworden sind, als wir, darüber ergehen wir manchesmahl in Sicherheit: Aber wir solten vielmehr auf den grossen Hauffen derselben sehen, welche nicht so alt geworden, sondern eher gestorben, als sie unser Alter erreichet. Es ist keine Stunde, ja kein Augenblick, daß wir für dem Tode gesichert sind. Wie kömmt es denn, daß wir so sicher seyn, und dencken, wir haben noch viele und lange Jahre in der Welt zu leben?

**Ferner** dienet uns diese Betrachtung der Vergänglichkeit darzu, daß die **unordenliche Liebe des Zeitlichen, und der unersättliche Geiz dadurch gedämpffet werde.** Ps. XXXIX, 7. **Ach wie gar nichts sind alle Menschen, die doch so sicher dahin leben. Sie machen ihnen viel vergeblicher Unruhe, sie sammlen, und wissen nicht, wer es kriegen wird.** Was ist doch närrischer, als daß man es sich so Blutsauer werden lässet, einen so grossen Vorrath auf viele Jahre zu sammlen, und weiß doch nicht ob man noch ein Jahr wird zu leben haben? Was ist doch lächerlicher, als das man sich so grossen Vorrath auf den Weg anschaffet, da man eine so kurtze Reise vor sich siehet? Es ist eben, als wenn einer eine Meile Weges zu reisen hätte, und bekümmerte sich, daß er eine Zehrung auf hundert Meil Weges zu reisen sich anschaffen wolte. Ach GOtt, wer die Vergänglichkeit und Flüchtigkeit dieses Lebens nur recht bedencken wolte, der würde die Liebe des Zeitlichen leicht ablegen.

**Endlich** dienet auch diese Betrachtung der Vergänglichkeit darzu, daß **wir unsere Bekehrung und Gottseeligkeit nicht aufschieben.** Weil wir eine so kurtze Zeit zu leben haben, und unser Leben so geschwinde fürüber streichet; so will sichs ja nicht gebühren, daß wir unsere Busse aufschieben, daß wir einen Tag nach dem andern mit Müßiggange zu bringen, und daß wir Gutes zu thun bis auf den morgenden Tag verschieben wolten. Wie können wir wissen, ob wir auch den morgenden Tag erleben möchten? **Als wir denn nun Zeit haben, so lasset uns Gutes thun an jedermann,** spricht **Paulus**, Gal. VI, 10. als wolte er sagen: Es ist bald geschehen, daß unser Leben verläufft, und daß der Tod uns übereilet: Alsdenn haben wir nicht mehr Zeit Gutes zu thun, sondern alsdenn folget die Belohnung der Wercke. **Petrus** vermahnet uns gleichfalls in seiner 1sten Epistel im 18 Vers: daß, **so lange wir hier auf Erden wallen, wir unsern Wandel mit Furchten führen sollen.** Und im folgenden andern Capitel und dessen 11 Vers spricht er **Ich ermahne euch, als die Fremdlinge und Pilgrime, enthalter euch von denen fleischlichen Lüsten, welche widrr die Seele streiten, und führet einen guten Wandel;** als wolte er sagen: Weil ihr Fremdlinge, Gäste und Pilgrime hier auf Erden seyd, und plötzlich und wider Vermuthen davon müsset; so will sichs nicht gebühren, daß ihr denen fleischlichen Lüsten nachhangen, und euer Datum auf dieses zeitliche Leben setzen woltet. Sondern ihr müsset auf das ewige dencken, und einen guten Wandel, alhier auf Erden führen, damit ihr nicht des Himmelreichs und des ewigen Lebens durch gottloses und sündliches Leben verlustig werden möget. **Christ. Fr. Bauers** Erläuterter Grund-Text von Pred Salomo p. 22. u. f. **Gottl Lobers** Cabinet-Predigten, p. 171. u. ff. **Chr. Ludw. Ermischens** Blumenlese P. II. p. 503. u. ff. **Joh. Gerhard** Schola pietatis Lib. I. c. IX. p. 140. u. ff. Siehe hierbey die Artickel: **Eitel** und **Eitelkeit**, im VIII Bande, p. 654. u. ff. ingleichen **Nichtig** und **Nichtigkeit**, im XXIV Bande, p. 495. u. ff.

**Vergänglichkeit dieses Lebens**, siehe **Nichtigkeit dieses Lebens**, im XXIV Bande, p. 400; ingleichen vorstehenden Artickel.

VERGAMUM, ist nach einiger ihrer Schreib-Art so viel als Bergunium, eine bis jetzo noch unter den Nahmen Bergamo, berühmte Stadt in Italien. Siehe **Bergamo**, im III Bande, p. 1237. u. f.

**Verganden**, siehe **Verganten**.

**Vergangene, das Vergangene**, Lat. *Praeteritum*, wird dasjenige genennet, welches aufhöret gegenwärtig zu seyn, und in den blossen Stand der Möglichkeit gesetzet wird. *Cleanthes* hat nicht einräumen wollen, daß die vergangenen Sachen nothwendig wahrhafftig wären, wie solches aus einer Stelle **Arriani** in Dissertatione über des **Epicteti** Lib. II. c. 29. n. 166. p. 165. erhellet, da es heist: *Ου πᾶν δὲ παρεληλυθὸς ἀληθὲς ἀναγκαῖον ἐςι, καθάπερ οἱ περὶ Κλεάνθην φέρεσθαι δοκῦσι.* "Nicht alles vergangene ist nothwendig „wahr, wie die aus der Schule des Cleanthis da„vorhalten." Darinnen hat ihm aber Chrysippus mit Recht widersprochen. Man wirfft ferner die Frage auf: Ob das Vergangene nothwendiger sey? als das Zukünfftige? *Cleanthes* ist abermahl dieser Meynung gewesen, nehmlich daß man diese Frage mit Ja beantworten müste. Man wendete ihm ein, es sey nothwendig Bedingungsweise, daß das Zukünfftige geschehe, gleichwie es Bedingungsweise nothwendig ist, daß das vergangene geschehen sey. Allein er antwortete, daß noch dieser Unterschied dabey sey, daß man in den vergangenen Zustand unmöglich mehr ägiren kan. Sintemahl dieses ein Widerspruch wäre; wohl aber könne man in das Zukünfftige würcken. Inzwischen hat das Vergangene und Zukünfftige einerley hypothetische Nothwendigkeit; das eine kan nicht mehr geändert werden; das andere wird nicht verändert werden, und folgends wird es eben so wenig als das erste geändert werden können. **Leibnitzens Theodicäa**, p. 335. u. f.

**Verganten**, heißt subhastiren, oder zum öffentlichen Verkauff anschlagen, ist in Francken und Schwaben bekannter und gewöhnlicher, als in Sachsen, und der Orten. Jedoch wird ein Rechtsgelehrter nicht leicht so unbelesen seyn, der dieses Wort in denen Reichs-Gesetzen und Statuten angeregter Provintzen, nicht angetroffen haben solte. Z. E. Wenn fahrende Habe zur Bezahlung öffters nicht genug sind und zureichen wird zu denen liegenden Gütern verholffen, und wenn die rechtliche Hülffe gebeten und erlanget, durch den

Frohn- oder Land-Bothen aus dem Hause ein Span, aus einem Acker oder Wiese aber eine Erdscholle genommen, das Grundstücke damit aufgeboten, und die Vergantung erhoben. Wenn nun hierauf keine Bezahlung erfolget, so wird der Vergant-Zettel ertheilet rc. auch alsdenn, wenn sich kein Käuffer zeigt, und der Schuldner nicht bezahlet, der Span-Brief verfertiget, und also der Gläubiger in das so genannte entspänt-liegende Gut eingesetzet, u. s. w. Wehner. Es kommt das Wort: Vergantung, aus dem Italienischen Incanto (Frantz. Encant) her. Denn bey den Italienern ist gebräuchlich Vendere all' incanto, durch einen Ausruff verkauffen; weil der Ausruffer gleichsam cantando singend die Sachen ausruffet. Ist also Vergantung nichts anders als der öffentliche Verkauff an den Meistbietenden um baare Bezahlung. Solches geschiehet entweder freywillig z. E mit Büchern, oder mit Fahrniß unmündiger Kinder, wenn die nicht bequemlich verwahret und erhalten werden kan: oder gerichtlich mit ausgeklagten oder verfallenen unbeweglichen Gütern, mit verpfändeter oder um Schulden Willen eingezogener Fahrniß. u. d. g. Es werden auch Verpachtungen Herrschafftlicher oder gemeiner Güter und Gefälle auf solche Weise ausgeboten. Der Ausruffer, so zu solchem Verkauff bestellet wird, pflegt vereydet, und auf gewisse Gant-Ordnungen gewiesen zuseyn, damit alle Bervortheilung und Betrug vermieden werde. In grossen Städten findet man gewisse Gant-Häuser die zu solchem Gebrauch bestimmet sind. Besoldus und dessen Fortsetzer Speidel haben hiervon ausführlich gehandelt. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: Subhastiren, im XL Bande, p. 1544, und Subhastation, ebend. p. 1530. u. ff.

Vergantung, siehe Verganten.

Vergantung anstellen, (eine) siehe Verganten.

Vergant-Zettel, siehe Verganten.

Vergara, eine kleine Spanische Stadt in Biscaja am Flusse Deva. Sie ist wegen des guten Gewehrs und Eisen-Arbeit bey den Spaniern berühmt. Lexicon der alt. mittl. und neuern Geogr. p. 1174. u. f.

Vergara oder Bergara, (Anton de) ein Spanischer Dominicaner, im 17 Jahrhundert, vermuthlich von Sevilla, war Doctor der Theologie und unter König Philipp IV, auch noch unter Carl II. Hofprediger. Man hat von ihm Orationem funebrem in exequiis Jo. Martinez, Madrit 1676. in 4. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 664.

Vergara, (Augustin de) ein Spanier aus dem Ende des 16 Jahrhunderts, hat sich zu Valladolid aufgehalten, und gehalten 1599 eine Rede an dem Feste St. Lucä über dieses auch eine Leichen-Rede auf den Tod Königs Philipp II. in Spanien gehalten. Anton Bibl. Hispan.

Vergara, (Caspar) ein Spanischer Franciscaner-Mönch in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, hat discursos de la concepcion de nuestra Sennora zu Corduba 1614 in 4. herausgegeben. Anton Bibl. Hispan.

Vergara, (Frantz) ein gelehrter Spanier, von Toledo gebürtig, brachte es vornehmlich in dem Griechischen sehr weit, und lehrte diese Sprache in die 20 Jahre zu Alcala de Henares, allwo er auch nach einiger Meynung Canonicus gewesen, und den 27 December. 1545 das Zeitliche gesegnet. Er hat des Basilii homilias IX. breviores ins Lateinische; die Progymnasmata *Theonis* aber, ingleichen *Heliodors* historiam Aethiopicam ins Spanische übersetzt; wiewohl das letztere niemahls gedruckt worden. Insonderheit aber ist er wegen seines Buchs: de omnibus græcæ linguæ grammaticæ partibus berühmt, welches für eines der vollkommensten in diesem Stücke gehalten wird und zu Alcala 1573 in 4. gedruckt ist. Anton Bibl. Hisp.

Vergara und Alaba, (Frantz Ruiz de) ein Spanischer Ritter des Ordens St. Jacob in der andern Helffte des 17 Jahrhundert, lehrte anfangs die Rechte zu Salamanca, wurde darauf Rathsherr zu Granata und endlich ein Mitglied des Castilianischen Raths. Er hat la historia del Colegio de S. Bartolome major de la Universidad de Salamanca zu Madrit herausgegeben, auch daselbst 1655. Die letzte Edition de la regla y establecimientos nuevos de la Orden y Cavalleria del Apostol Sant-Jago auf Königlichen Befehl in Fol. veranstaltet. Anton Bibl. Hispan.

Vergara, (Hippolytus de) ein Spanier von Sevilla, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb vida del Sancto Rey D. Fernando en orden a la canonizacion, so zu Ossuna 1630 in 8. gedruckt. Anton Bibl. Hispan.

Vergara, (Johann) ein Doctor der Theologie von Toledo, des vorhergehenden Frantzens Vergara Bruder, war Canonicus daselbst, und zu Alcala Professor der Philosophie, und wurde von dem Cardinal Ximenes gar sehr geliebet. Er half auf dessen Anordnung mit an den so genannten Bibliis Complutens. arbeiten, und übersetzte Salomonis und Jesu Sprachs Bücher ins Latein; wie auch des Aristoteles Phys. und Metaphysische Bücher, und Tract. de anima. Seine Symbolum war Sustine & Abstine, dessen sich ehemahls auch Epictetus bedienet hatte. In seinem Alter war er mit dem Podagra sehr belästiget, und starb zuletzt am Blasen-Schmertzen den 20 Februar 1557 im 65 Jahre und liegt in der Marien-Kirche zu Toledo, allwo er eben Canonicus gewesen ist, begraben. Er hinterließ:

1. Epigrammata.
2. Epistolas.
3. Tract. de acad. Complutensi.
4. Libellum de octo quæstionibus de Templo in Spanischer Sprache, Toledo 1552 in 8.

Freher Theatr. Eruditor. Anton Bibl. Hisp. Teissier Eloges des Savans. Hofm. Lexic. Univ. Auberti Miräi Bibl. Ecclef.

Ver-

**Vergaea**, (Johann de) ein Spanier in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, hat dos colloquies pastorales zu Valentia 1567 in 8. heraus gegeben. **Anton** Bibl. Hispan.

**Vergas** oder **Vargas**, (Frantz) siehe **Vargas**, im XLVI Bande, p. 573 u. f.

**Vergas** oder **Vargas**, (Peter) siehe **Vargas**, im XLVI Bande, p. 574 u. f.

**Vergasillaunus**, siehe **Vergasillaunus**.

**Vergasillanus**, siehe **Vergasillaunus**.

**Vergasillaunus**, **Veegasilaunus**, **Vergasillanus**, ein alter Gallischer Kriegs-Obrister. Er war aus Auvergne gebürtig und ein naher Anverwandter Vercingetorix, welcher wieder Cäsarem Krieg geführet, und einer von den vier Generalen, die die Armee der Gallier führeten, womit man der Stadt Alesia, oder wie sie jetzo heist, Alise, zu Hülffe kommen wolte. Den grösten Vortheil erhielten die Gallier bey seiner Attaque, indem seine Soldaten durchbrachen, und obgleich ihnen der Römische General Labienus entgegen gieng, konte er doch nicht viel ausrichten, biß Cäsar einige Cavallerie ihnen in Rücken gehen ließ, wodurch sie in Unordnung geriethen und gäntzlich geschlagen wurden. Sedulius, welcher die Limosiner commandirte, wurde getödtet, und Vergasillaunus, da er sich zurück ziehen wolte, gefangen genommen, daß er also dem Cäsari lebendig in die Hände kam. **Jul. Cäs.** l. 7. de Bello Gall. **Begers** Thes. Brandenb. T. I, p. 305.

**Vergasius** oder *Velocasses*, ein altes Volck in Gallia Belgica. **Baudrands** Lexicon II Theil, p. 474. Siehe auch den Articel: *Bellocassi*, im III Bande, p. 1065.

**Vergate**, *Vergatus*, ein schöner Flecken nebst einem Bischoffthum in dem Bolognesischen Gebiet, vier oder fünff Meilen von der Stadt Bologne. Es gehört dem Pabst.

**Vergattern**, siehe **Veegaddern**.

**Vergatterung**, siehe **Vergaddern**.

**Vergatt-Hobel**, siehe **Hobel**, im XIII Bande, p. 295 u. ff.

**Vergattierte Handlung**, wird von den Krahmern gesaget, wenn ihre Handlung mit allerhand dahin gehörigen Waaren, so in Nachfrage kommen mögen, besetzet und befunden wird.

**Vergatur** oder **Vergotoe**, *Vergaturia*, eine kleine Stadt in der Rußischen Tartarey.

VERGATURIA, Stadt, siehe **Vergatur**.

VERGATUS, Flecken und Bißthum, siehe **Veegate**.

**Vergaville**, eine Benedictiner-Nonnen-Abtey in Lothringen, welche Graf Siberic, den man aus dem Hause derer von Salm hält, nebst seiner Gemahlin, der Gräfin Berta, im Jahr 966 gestifftet. Die Aebtißinnen darinnen haben geheissen:

1. Aemilia.
2. Kunigunde.
3. Petressa.
4. Anne von Schemberg.





5. Margarethe von Harangve oder Heringen.
6. Basaica.
7. Agnes de Hedewiss.
8. Adelheid.
9. Mathilde.
10. Richentza.
11. Edellinde.
12. Heling.
13. Hadwige.
14. Amelia.
15. Odilia.
16. Isabelle.
17. Margarethe Volßegvetn.
18. Ide, lebte 1280.
19. Hildegard de Dan, lebte 1330 und noch 1339.
20. Clara de Fenetrange 1364.
21. Susanne de Creange, starb 1380.
22. Isabelle de Barbert, 1407.
23. Odilia de Haldenbach, 1437.
24. Catharine des Buchets, 1462.
25. Margarethe von Volansterfigen, 1464.
26. Anne von Neuviller, 1469.
27. Anne von Vintringen, starb 1501.
28. Antonette von Gomberval, starb 1519.
29. Elisabeth von Qvintehausen, lebte 1521.
30. Catharine von Dilling, starb 1541.
31. Margarethe de Creange, starb 1577.
32. Margarethe de Critingven, starb 1577.
33. Pernette de Lucy, starb 1593.
34. Claudia d' Huillieres, starb 1609.
35. Claudia de Lignidille.
36. Deodata de Lignidille, starb den 10 December 1699.
37. Anne Marie de Livron, ward 1668. zur Coadjutorin erwehlt, starb den 24 Februar 1693.
38. Margarethe Angelique de Cauchon de l' Hery erwehlt 1693. starb den 28 Jenner 1716.
39. Johanne Ursule de Custine, erwehlt den 29 Mertz 1716.

Sonst gehöret dis Kloster denen Archi-Diaconis zu Metz und zu St. Nicolas. **Calmet** Hist. Eccl. de Lorraine T. III, p. 206. **Historie von Lothringen.**

VERGE, siehe **Ruthe**, im XXXII Bande, p. 2002.

VERGE, siehe **Visier-Stab**.

VERGE, ist ein Längen-Maaß, dessen man sich in Spanien und Engelland zum Zeugmessen bedienet. Es ist eine Art von einer Elle. Die Spanische Verge, die sonderlich zu Sevilien gebräuchlich ist, heist an einigen Orten Barra. Sie hält $\frac{17}{24}$ Theil Pariser Ellen, solchergestalt, daß 24

Spanische Verges 17 Pariser Ellen betragen oder 17 Pariser Ellen machen 24 Spanische Verges. Die Englische Verge, die man auch Yard nennet, 7/8 Pariser Ellen, also machen 9 Englische Verges 7 Pariser Ellen. Savary Dict. Univers. de Commerce.

**Verge**, ein Amt in dem Oesterreichischen Flandern, welches, vermöge des zu Baden 1714 geschlossenen Friedens, dem Kayser überlassen worden.

VERGE, Italienische Stadt, siehe **Rogiano**, im XXXII Bande, p. 523.

**Verge**, (Johann) siehe **Nauclerus**, im XXII Bande, p. 1265.

VERGEAGE, ist ein Maaß der Leinwande, Bänder, Zunge, u. s. w. das mit dem Längen-Maaß, das man Verge heist und in Engelland und Spanien gebräuchlich ist, geschiehet. Savary Dict. Univ. de Commerce. siehe auch *Verge*.

VERGE de l'ANCRE, oder *Vergue de l'ancre*, **Ancker-Ruthe, Ancker-Stange**, eines von denen sechs Stücken, daraus der Ancker bestehet. Siehe **Ancker**, im II Bande, p. 125. u. f.

**Vergeben**, heisset etwas nicht ahnden, noch nach der Strenge darüber verfahren, sondern alles, was geschehen ist, achten, als ob es nicht geschehen wäre: Oder man **vergiebt einem**, wenn man ihn wegen dessen, was er uns zuwider gethan hat, nicht hasset. Ein mehrers hiervon sehe man in dem Artickel: **Verzeihen**. Hier wollen wir nur einiger Sprüche, in welchen des Vergebens gedacht wird, Erklärung mittheilen. So stehet **Syrach** XXVIII, 2. 9: **Vergieb deinem Nächsten, was er dir** ꝛc. ꝛc. Im Griechischen stehet das Wort ἀφίημι, das ist insgemein so viel als etwas erlassen, wie die zween Brüder Simon und Andreas ihre Netze verliessen, als ihnen der Herr rief, ihm nachzufolgen, Matth. IV, 20. Es kommt auch vor von den verlassen derer, die an jenem Tage der HERR nicht achten, sondern von sich weisen will, wie er sagt Luc. XVII, 34. 35. Wir finden es von dem Loslassen der Gefangenen aus ihrem Kercker Luc. IV, 18; ingleichen von dem verächtlichen Verlassen der Pharisäer als blinder Leiter, wenn Christus zu seinen Jüngern spricht: Lasset sie fahren, Matth. XV, 14. und daher wirds nun auch endlich von dem erlassen der Sünden, und Sünden-Straffe gebraucht, der GOtt bey der gnädigen Sünden-Vergebung nimmermehr gedencken will, Jer. XXXI, 34. besiehe 1 B. Mos. IV, 13. 2 B. Mos XXXII, 31. 32. Ps. XXV, 18. So haben sich die 70 Dollmetscher dieses Worts bedienet, eben wie auch die Evangelisten die Worte des HErrn JEsu damit ausgedrucket, welche er zu dem Gichtbrüchtigen und zu der grossen Sünderin sprach: Dir sind deine Sünde vergeben. Matth. IX, 2. Luc. VII, 47; ingleichen der Apostel Paulus, wenn er die Wercke Davids aus Ps. XXXII, 7. wohl dem, dem die Uebertretung vergeben ist, anführet, Röm. IV, 7. 8. welche Oerter zwar alle von der Göttlichen Vergebung unserer Sünden reden, gleichwohl zugleich erklären, was das Vergeben sey, welches von uns Menschen erfordert wird, sintemahl in der V Bitte einerley Wort stehet: Vergieb uns unsere Schuld u. s. w. Matth. VI, 12. Demnach saget auch Syrach nicht: Schreibs hinters Ohr und erwarte die Zeit, biß du einem wiederum eins versetzen kanst, wie doer Joab dem Abner that, 2 Sam. III, 26; sondern er saget: Vergieb, d. i. laß alles aufgehoben seyn und gedencke nicht mehr daran, denn durch solch Vergeben wird alle Feindschafft aufgehaben, und die alte Freundschafft wieder erneuert, man stehet ab von Unbarmhertzigkeit und Zorn, unterläßt auch alles Dräuen, und redet hergegen nichts anders, denn freundlich, wie dort Laban mit Jacob, 1 B. Mos. XXXI, 14. und Joseph mit seinen Brüdern, 1 B. Mos. L, 17.

Hingegen lesen wir Jer. XVIII, 23. folgende Worte: **Und weil du, HErr, weist alle ihre Anschläge wider mich, daß sie mich tödeen wollen, so vergieb ihnen ihre Missethat nicht, und laß ihre Sünde vor dir nicht ausgetilget werden** ꝛc. ꝛc. Es siehet der Prophet hiermit hauptsächlich auf die Boßheit seiner und GOttes Feinde, und wünschet, GOtt wolle nicht zulassen, daß sie ihre Tyranney möchten ferner fortsetzen. Ps. CXL, 9. 1 Sam. XV, 31. Joh. XVII, 9. Des **Luthers** Rand-Glosse hat es erklärt: Laß dir nicht gefallen ihr Thun und hilff ihnen nicht. Was die Personen selbst anbetrifft, bey denen sich die Boßheit fand, und deren hier nicht zu vergessen, so hat **Augustinus** recht und wohl erinnert, daß solche Art der Worte nicht als ein Fluch oder böser **Wunsch**, sondern als eine Prophezeyung anzusehen sey, da der beleidigte Jeremias, als ein **Prophet**, den bösen Leuten zuvorher verkündiget, daß GOtt ihnen wegen anhaltender Unbußfertigkeit ihre Missethat nicht vergeben werde, noch ihre Sünde für ihm lassen ausgetilget werden; wie denn auch die Umwechselung der Redens-Arten in den Schrifften der Propheten nicht ungewöhnlich, sondern die Weissagungen zum öfftern Wunschweise abgefasset werden. Ueber das ist es an ihm selbst, wenn nicht ein Rachgierig Gemüthe darzu kommt, nicht unrecht, daß ein treuer Diener GOttes nach Beschaffenheit der Sachen und wenn Aergerniß überhand nehmen will, wünschet, damit durch dergleichen Offenbahrung des Göttlichen Straff-Gerichts GOttes ein jeder möge vor dergleichen Boßheit sich mit Fleiß zu hüten aufgemuntert werden, wie auch Moses that, 4 B. Mos. XVI, 28. welches warlich nicht dahin zu misdeuten, als hätte Moses anderer Leute Unglück, ja das ewige Verderben gewünschet und sich darüber erfreuet, denn das würde gewiß wieder Christi Regel gewesen seyn, Matth. V, 44; aber darüber konnte er sich wohl freuen, daß GOtt seine unsträffliche Gerichte offenbahret und nicht mehr wolte von den bösen Leuten Aergerniß geben lassen: wie auch die auserwehlten Seelen der Märtyrer, die doch nicht mehr sündigen können, um Offenbahrung der gerechten Gerichte GOttes anhalten, Offenb. Joh. VI, 10. ja die Auserwehlten insgesammt werden ein völliges Vergnügen dermahleins haben, ob sie gleich etliche der ihrigen, die es nicht

nicht besser haben wollen, zur lincken Hand sehen werden, Matth. XXV, 33. Adam wird sich darüber nicht betrüben, wenn er sehen wird, wie der unversöhnliche Bruder-Mörder Cain wird von den Teuffeln in die Hölle geschleppt werden; sondern er wird sagen: Halleluja, Heil, Preiß, Ehre etc. Apoc. XIX, 1. was nun den Auserwehlten selbst anstehen kan und wird, wie sollte das an den gläubigen Gliedmassen der streitenden Kirche können tadelhafftig seyn? Sehr wohl hat **Augustinus** gerathen: man liebe den Feind so, daß man sich die Gerechtigkeit Gottes, vermöge deren er seine Straff-Gerichte ausübet, nicht mißfallen lasse: und wiederum lasse man sich die Straf-Gerechtigkeit Gottes wieder den Feind also gefallen, daß man sich nicht eben über sein Unglück freue, sondern daß Gott ein gerechter und untadelhaffter Richter ist. **Strauchs** starcke und Milch-Sp. p. 1257. u. f.

Was **David** bittet: **Siehe an meinen Jammer und Elend, und vergieb mir alle meine Sünde**, Ps. XXV, 18. das sollten wir ihm täglich nachsprechen. Nach dem Hebräischen heisset es: tolle omnia peccata, nimm alle meine Sünde weg; welches nicht die Meynung hat, als wenn die Sünde gantz und gar aufgehoben und weggenommen werde; denn es ist die Sünde auf zweyerley Weise zu betrachten, theils wie sie ist in prædicamento Qualitatis, theils wie sie ist in prædicamento relationis. Nach jener Art betrachtet, ist sie eine sündliche Unreinigkeit, und verbleibt auch also, daß sich der Mensch bis an das Ende seines Lebens mit schleppen muß. Auf die andere Weise aber verbindet sie den Menschen zur Verdammniß, und wird von Gott aus Gnaden erlassen. Das haben sonst die Gelehrten folgendergestalt ausgedrücket: daß so viel das wesentliche der Sünde (formale peccati) oder die Schuld der Verdammung, (reatum damnationis) anlangt, so wird die Sünde dergestalt weggenommen, daß sie einen Menschen nicht verdamme. Aber was das Material-und Zunder der Sünde (fomitem peccati) anbetrifft, bleibet sie in den Menschen, auch in den Allerheiligsten, so lange sie das Leben haben. Drum müssen auch die Heiligen um Vergebung der Sünde bitten, Ps. XXXII. 6. und täglich im Vater Unser seufzen: und vergieb uns unsere Schuld. Und das meynet der Apostel wenn er schreibt: Es ist nichts verdammliches an denen, die in Christo Jesu sind, Röm. VIII, 1. Er spricht nicht; Es ist keine Sünde an ihnen, sondern es ist keine Verdammniß an ihnen. Denn dieses hat Jesus durch seinen vollkommenen Gehorsam, und dadurch erworbenes Verdienst abgethan, welches ein Mensch in wahren Glauben ergreiffet, und sich desselben tröstet. In solchen Absehn sagt ein gläubiger Mensch: vergieb mir alle meine Sünde. **Schneiders** Leichen-Pr. p. 19. u. f.

Weiter finden wir Es. XL, 2. diese Worte: **Redet mit Jerusalem freundlich, und prediget ihr, daß ihre Ritterschafft ein Ende hat, denn ihre Missethat ist vergeben** etc. Das Grund-Wort haben etliche von den Straf-Uebel erklärt, dergestalt, daß nunmehro das Israelitische Volck sollte befreyet seyn von allen denen Bedrängnissen, die sie von den Assyrern und Babyloniern bis daher erlitten haben; aber solche Straffen wären nunmehro aufgehoben, und hätten eine Ende. Allein weil der Prophet hier eigentlich redet von denen Wohlthaten des Neuen Testaments, deren die geniessen, die in dem Reiche des Meßiä werden leben; so ist es richtiger, daß wir mit **Luthern** obgedachtes Wort von den Sünden-Uebel verstehen, das nunmehro durch Christi Gehorsam und Genungthuung völlig aufgehoben und gebüsset worden, so, daß sie allen denen, die an ihn gläuben, vergeben seyn, und nicht mehr gestrafft und aufgesucht werden sollen. **Weihenm.** Buß-und Gnaden-Pred. Conc. 4. p. 62.

Auch lesen wir Matth. XVIII, 21. daß Petrus den Herrn fraget: **Herr! wie offt muß ich denn meinem Bruder, der an mir sündiget, vergeben: Ists genug siebenmahl?** Es war an Petro, der diese Frage vorbrachte, zu loben, daß er sich in einer Sache, die täglich vorkommt, unterrichten ließ, ja in einer solchen Sache, die Fleisch und Blut höchst zuwieder ist, und darinnen man leichtlich straucheln kan, daß er sich, sagen wir des göttlichen Willens darinnen versichert. Zu loben war auch an ihm, daß er sich doch etlichemahl zu verzeihen und zu vergeben, bereit und willig war. Aber das war an ihm zu tadeln, daß er den Herrn vorschrieb: wie vielmahl? er hätte der Sache eine Genüge, ja überflüßig gethan, wenn er noch siebenmahl könnte vergeben, und würde dieserwegen eine sonderbare Lob-Rede verdienen. Allein der Heyland führete Petrum weiter hinaus, und zeiget ihm, daß ers bey weiten so hoch nicht gebracht, als er sich einbildete. Ich sage dir, spricht er, nicht siebenmahl, sondern siebenzigmahl siebenmahl v. 22. Er setzet eine runde und bestimmte Zahl vor eine grosse und unbestimmte, hiermit anzuzeigen, daß die Liebe gegen den Nächsten nicht so genaue Rechnung halten sollte, wie offt sie dem Nächsten verziehe, sondern so offt es derselbe begehrte, sich allezeit willig und bereit darzu muste finden lassen. Doch so, daß er den Gegentheil nicht heuchele, oder denselben Anlaß gebe, in seinen Sünden zu verharren, sondern ihn vielmehr ermahne, straffe und auf alle Mittel und Wege bedacht sey, ihn zur Busse und Besserung seines Lebens zubringen. Und damit der Apostel mit desto grösseren Nachdruck diese Worte möchte aufnehmen, so redet er ihn gar nachdencklich an, und spricht: Ich sage dir: dir, Peter, der du so trefflich irrest in dieser Sache, die die Versöhnung des Nächsten anbetrifft; dir, meinen Apostel und Jünger, und unter deiner Person allen Christen; ich sage dir, krafft meines Lehr-Amtes und meiner Ober-Herrschafft, vermöge welcher ich nach meiner Gottheit allen Menschen zugebiethen habe, daß du dir diese meine nothwendige Erinnerung lässest zu Hertzen gehen, und dich darnach in deinen gantzen Leben mögest richten und anschicken, Luc. XVII, 3. 4. **Schlemm** Creutz-Anfechtung- und Trost-Schule, P. I. p. 527. u. f.

Mit diesem Spruche verknüpffen wir einen andern, nehmlich 1 Mos. L, 17 u. 16. wo die Worte stehen: **Darum liessen sie** (die Brüder Josephs) **ihm** (Joseph) **sagen: Dein Vater befahl vor seinem Tode, und sprach: Also sollt ihr Joseph sagen; Lieber vergieb deinen Brüdern die Missethat** &c. Also wollten die schuldigen und in Angst steckenden Kinder Jacobs das Hertz ihres Bruder Josephs zu einer gantz willigen und völligen Vergebung und Vergessenheit ihrer Missethaten liebreich zwingen. Wir können es aber nicht leugnen, weil es die Umstände des Textes geben, daß diese von ihren Gewissen angeklagte Brüder sich eines zu ihren Vortheil gereichenden Betrugs hierinnen gebrauchet haben. Denn wie sollte der fromme Jacob in das redliche Hertz Josephs ein solches Mistrauen gesetzt haben, daß er nur bey seinem Leben sich freundlich gegen seine Brüder anstellen, aber nach seinem Tode erst seiner Rachgier völligen Lauf lassen würde? So war auch die Sorge und Furcht gantz unnöthig. Denn Joseph, der sie vormahls in seiner Hand unbekannter weise hatte, und ihnen vergelten können, wie sie es um ihn verdienet; er, der gantzer 17 Jahr ihnen alle redliche Liebe erwiesen, hatte so viel Proben seiner Vergebung an Tag gelegt, daß sie keine mehr begehren kunten. So war auch die Furcht Josephs vor dem allsehenden Gott viel zu groß, und die Danckbarkeit gegen den Allerhöchsten, der es so geordnet, daß seiner Brüder Bosheit zu den grösten Ehren ausschlagen müssen, viel zu verbindlich, daß er nach seines Vaters Tode sein Gemüthe gegen dieselbe ändern und sich an Gott versündigen sollte. Allein ihr böses Gewissen machte, daß sie nun nichts, als alles Unglück sich befürchteten; denn der Gottlose fleucht, und niemand jaget ihn, Sprüchw. XXVIII, 1. Darum liessen sie den Joseph vermuthlich durch einen treuen Knecht von dem väterlichen Hauße, und Anbeter des Gottes Israelis anjetzo sagen: Dein Vater befahl für seinen Todte und sprach: Also sollt ihr Joseph sagen &c. Viele der Ausleger gehen dahin, es hätten solche Bitte an Joseph seine Brüder bringen lassen, eben da der Cörper des seeligen Vaters Jacobs noch auf der Leichen-Baare und über der Erde gestanden: sie wollten ihn gebeten haben, bey der Liebe, die er dem erblaßten Cörper noch schuldig wäre, er sollte doch Gehör geben. Kurtz für seinem Todte habe der Vater noch gesprochen; dieses wären seine letzten Worte gewesen: er sollte seinen Brüdern verzeihen. Die verschlossenen Augen sähen ihn noch sehnlich an; er soll doch vergeben. Der geschlossene Mund sey darüber erstarret, und ruffe ihm nochmahl zu guter letzt zu: vergieb! die eingewickelten Arme löseten sich gleichsam auf, hielten ihn fest, und sprächen, ich lasse dich nicht, du versprichst denn deinen Brüdern völlige Verzeihung. Der abgelebet Cörper wolle nicht eher in die Erde, er werde im Grabe keine Ruhe haben, wenn er nicht versichert sey, die Sünde der Brüder sey von Hertzen vergeben. Es sey dem, wie ihm wolle, diese Worte sind allerdings so beschaffen, daß dadurch des Josephs Hertz konnte gewonnen werden. **Mayers Evangelischer Engel, p. 1360. u. f.**

Endlich wollen wir noch des Spruches Matth. XII, 32. gedencken: **Und wer etwas redet wieder des Menschen Sohn, dem wird es vergeben, aber wer etwas redet wider den Heiligen Geist, dem wird es nicht vergeben** &c. Hier ereignet sich ein grosser Streit wegen der Vergebung der Sünde, Christus sagt, daß zwar alle gemeine Sünden vergeben würden, allein die Sünde wieder den H. Geist habe gar keine Vergebung, denn sie sey gar zu groß und schwer; Paullus aber sagt, Röm. V. 20. es habe nichts zu bedeuten, die Sünde sey so groß und schwer als sie wolle, so sey doch Gottes Gnade noch viel mächtiger und grösser, und also sey noch Vergebung der Sünden, und das ewige Leben für den grosten und schweresten Sünder verhanden. Wie kommts denn, daß Christus der Sünde wieder den H. Geist eine solche Unvergeblichkeit beyleget, und dergleichen Sünder von Gottes Gnade und der ewigen Seeligkeit ausschließt? Hierauf ist zu antworten, daß es allerdings wahr sey, daß alle Sünder eine Vergebung haben, denn Christus ist ja die Versöhnung für der gantzen Welt Sünde, die Sünde wieder den H. Geist ist ja auch eine Sünde, die in der Welt ist, darum muß sie auch gewiß eine Vergebung und Versöhnung haben, sonst wäre Christi Verdienst und Versöhnung unvollkommen; so sagt ausdrücklich Paulus, daß die Macht u. Grösse der Sünden nicht über Gottes Gnaden Macht u. Grösse gehe, sondern Gott habe *Magis exuberantem gratiam*, eine noch weit grössere und über alle grosse und mächtige Sünden gehende Gnade und Barmhertzigkeit, und also gehet sie auch über die Sünde wieder den H. Geist und überwieget, und übersteiget sie hoch, und groß; wo die Sünde mächtig worden ist, da ist die Gnade noch viel mächtiger; nun kan man subsumiren: die Sünde wieder den H. Geist überwieget alle andere Sünden; dessen ungeachtet muß sie von der Krafft der Gnade Gottes weit an Grösse und Macht übertroffen werden. Darum muß Gott wohl recht haben, und die Größe seiner Gnaden, die Grösse aller Sünden, und auch der Sünde wieder den H. Geist überwiegen und übersteigen, welches uns zu grossen Trost gereichen kan zur Zeit der Anfechtung wegen der Grösse und Menge, Schwere und Stärcke unserer Sünden, deren wir die weit höher gehende, und überwiegende Gnade Gottes entgegen setzen können. Daß aber Christus der Sünde wieder den H. Geist die gäntzliche Vergebung zu allen Zeiten versaget, geschicht nicht schlechterdings, sondern deswegen, weil ein solcher Sünder wieder den H. Geist alle Bekehrungs-Buß-und Glaubens-Mittel von sich stößt, beständig Christum u. den H. Geist und sein Wort lästert, verflucht und verfolget, und wissentlich und vorsetzlich die von ihm vor recht erkannte Evangelische Lehre boßhafftig verleugnet, so ist unmöglich für GOtt und für einen solchen Sünder, daß ihm bey so gestallten Sachen Vergebung der Sünden, Gottes Gnade, und die ewige Seeligkeit wieder-

wiederfahre. Nicht ist diese Sünde in ihrer Natur und an sich selbst so groß, wie einige Gottesgelehrte, wiewohl mit schlechten Respect gegen GOttes grosse unendliche Barmhertzigkeit und Christi vollkommenes Versöhnungs-Opffer, Blut und Todt, der uns reiniget von allen Sünden, und zu schlechten Trost dem in die Sünde des H. Geistes vermeynten gefallenen Sünder, statuiren und lehren: Sondern in Ansehung des hart verstockten und alle Bekehrungs-Mittel GOttes lästerlicher Weise von sich stossenden Menschen. Es liegt der Mangel der Unvergeblichkeit, spricht D. Pfeiffer Evang. Chr. Schule p. 221. nicht an (causa prima) GOttes Gnade, denn die ist mächtiger als alle Sünde, Rom. VIII, 20 auch nicht an der (causa meritoria) Genungthuung und Verdienst Christi, als ob solches nicht zureichen wolte, denn derselbige ist ja die Versöhnung für der gantzen Welt Sünde, 1 Joh. II, 2. auch nicht an dem (causa organica) Gnaden-Wort GOttes, denn das ist eine Krafft GOttes seelig zumachen alle die daran gläuben, Rom. I, 16; sondern an den Menschen selbst, da nehmlich die συνδρομὴ oder der Zusammenfluß derer Stücke, so zu dieser Haupt-Sünde gehören, solche Hinderung mit sich führet, dadurch dem Menschen die sonst willige Gnade GOttes nicht kan zustatten kommen, indem er alle Mittel zur Bekehrung boßlich verwirfft; dadurch GOtt endlich bewogen wird, ihm seine Gnade nicht mehr anzubieten, sondern gäntzlich zu entziehen. **Bibliardri** Harmon. P. II. p. 549. Siehe hierbey den Articel: **Sünde wider den Heil. Geist**, im XLI Bande, p. 66. u. ff. ingleichen **Sünden-Vergebung**, im XLI Bande, p. 108. u. ff.

**Vergeben**, so viel als **Weggeben**, oder **Verschencken**, Lat. *Dare*, oder *Donare*, ist, eigentlich zu reden, nicht von allen und jeden Arten der Schenckung, sondern nur insbesondere unter Lebendigen, zu verstehen. Und in solchen Verstande sind auch die Worte des **Sächsischen Weichbilds** Art. 65. und in der daselbst beygefügten Glosse anzunehmen, allwo verordnet wird: „Daß „ein Mann oder Weib ohne der Erben Verlaub „auf ihrem Siech-Bette ihres Guts über fünff „Schilling, oder sonsten nicht, dann was sie mit „der Hand begreiffen, und über das Bettbret reichen mag, nicht **Vergeben** kan.„ Denn wenn gefraget wird, wie und in was vor einem Verstande allhier das Wort **Vergeben** anzunehmen sey? So wird darauf geantwortet, daß solches blos von denen Contracten oder Schenckungen unter Lebendigen zu verstehen, nicht aber auch auf die Schenckung auf den Todes-Fall zu erstrecken sey. **Baldus Castrensis**, und andere, in l. filiusfamilias. ff. de donat. Denn das Sächsische Recht redet an dem benelderen Orte durch das daselbst gebrauchte Wort **Vergeben** nur schlechthin von der Schenckung, mithin kan ein Ehegatte auch wohl ein mehrers auf den Todes-Fall, oder durch ein ordentlich errichtetes Testament. oder einen andern letzten Willen verschencken und verschaffen. Die Ursache ist, weil das Wort **Vergeben**, wie gesagt, zu denen Contracten gehöret, diese aber nicht zu dem Testaments-Rechte gezogen werden mögen. l. verba contraxetunt. 23. ff. de verb. sign. **Jason** in l. non dubium, C. de testam. *Gloss.* **Weichbild** Art. 65. Und also wird es auch in der Praxi täglich beobachtet. **Cochs** Differ. 4. **Coler** Diff. 11. **Reinhard** Diff. 2. part. 1. **Zobel** Diff. 28. p. 2. **Royz** Decif. Lithuan. 140. Welches jedoch nach dem bürgerlichen Rechte sich gantz anders verhält, als vermöge dessen eine Schenckung wegen Leibes-Schwachheit nicht entkräftet wird. l. senectus. C. de donat. Und obgleich die Lateinischen Worte Quibuscunque dare auch zu denen Testamenten gezogen werden können, **Roland von Valle** Consil. 42. Vol. I. So hat es doch mit dem Deutschen Worte **Vergeben** eine weit andere Beschaffenheit, weil es nicht die Bedeutung Testamente oder einen andern letzten Willen aufzurichten, in sich begreifft, sondern eintzig und allein von Contracten verstanden wird. Wie denn solches der vornehme und berühmte Sächsische Rechtsgelehrte, **Johann Schneidewin**, an unterschiedlichen Orten mit hellen und klaren Worten bezeuget, als in §. ult. Inst. quib. mod. jus patr. pot. solv. und in §. fin. n. 15. & 16. Inst. quib. non est permiss. fac. test. allwo derselbe ausdrücklich schreibet, daß in denen Sächsischen Rechten, als **Weichbild** Art. 31. 45. u. 65. und **Land-Recht** L. I. Art. 52. durch das Wort **Vergeben** nur von denen Contracten geredet werde, mit hin selbiges auf das Recht zu testiren nicht gezogen werden könne. Und solcher Meynung ist auch der **Verfasser** der Different. Jur. Saxon. & Civil. II. differ. 2. da er gleicher gestalt klärlich sagt, daß mit dem Worte **Vergeben** die Testamente nicht begriffen seyn. Eben so setzet auch **Modestin Pistor** Consil. 21. Vol. I. n. 36. Daß die Worte **Verkauffen**, **Versetzen**, **Vergeben**, oder **Verwechseln**, eitel solche Worte sind, die zu denen Contracten und Handlungen unter Lebendigen gehören, und bey lebendigem Leibe geschehen und in das Werck gerichtet werden. Und kurtz darauf wiederholet er eben dieses und saget, daß das Woet **Vergeben** zu dem Contracte der Schenckung gehöre. Besiehe auch **Wesenbec** Consil. III. n. 79. u. 80. Hingegen ist das Wort **Verschaffen** eben so viel, als legiren oder vermachen, (legirt und verschafft) im Gegentheile nicht zu denen Contracten, sondern zu denen letzten Willen, Vermächtnissen, Fideicommissen und der Schenckung auf den Todes Fall, gezogen werden. Arg. l. fin. § cum dulcia. ff. de vin. tric. ol. leg. und tot. tit. Inst de leg. **Wesenbec.** Consil. 41. n. 18. Siehe **Verschaffen**, desgleichen die unter dem Worte *Donatio*, im VII Bande, p. 1250. u. ff. und **Schenckung**, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff. befindlichen Articel, insbesondere aber den Articel: **Schenckung unter Lebenden**, im XXXIV Bande, p. 1297. u. ff.

**Vergeben**, **Vergebens**, **Vergeblich**, oder **Nichtig**, siehe **Nichtig**, im XXIV Bande, p. 495. u. ff. wie auch **Nichtigkeit**, ebend. p. 498. und **Nichtigkeits-Klage**, ebend. p. 499. u. ff. nebst denen besser unten bey dem Worte **Vergeblich** befindlichen Articeln.

**Vergeben**, (ein **Amt**) sonderlich ein Geistliches, siehe unter dem Articel: **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289 u. ff.

Ver-

**Vergeben**, (einem einen **Fehler**) oder die Straffe erlassen, siehe unter dem Articfel: **Straffe**, im XL Bande, p. 499. u. ff. ingleichen **Vergeben**.

**Vergeben**, (mit **Gifft**) siehe **Vergifftung**.

**Vergeben**, (ein **Gut**) oder etwas verschencken, siehe **Vergeben**.

**Vergeben**, (eine **Pfarre**) siehe **Pfarr-Rechte**, im XXVII Bande, p. 1289. u. ff.

**Vergeben**, (die **Sünde**) siehe **Sünden-Vergebung**, im XLI Bande, p. 108. u. ff. ingleichen **Vergeben**.

**Vergeben**, (eine **Tochter**) oder dieselbe ausstatten, siehe **Aussteuer**, im II Bande, p. 2270. und die unter dem Worte *Dos*, im VII Bande, p. 1342. u. ff. befindlichen Articfel.

**Vergeben**, (einem ein **Verbrechen**) oder die Straffe schencken, siehe **Straffe**, im XL Bande, p. 499. u. ff. ingleichen **Vergeben**.

**Vergeben**, (oder **Vergebung**) eines **Amts**, sonderlich eines **Geistlichen**, siehe unter dem Articfel **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289. u. ff.

**Vergebene Straffe**, oder erlassene **Straffe**, siehe **Straffe**, im XL Bande, p. 499 u. ff.

**Vergeben**, (oder **Vergebung**) eines **Fehlers**, sonst auch die Erlassung der Straffe genannt, siehe unter dem Articfel **Straffe**, im XL Bande, p. 499. u. ff. ingleichen **Vergeben**.

**Vergeben**, (oder **Vergebung**) mit **Gifft**, siehe **Vergifftung**.

**Vergeben**, (**Vergebung**, oder **Verschenckung**) eines **Guts**, siehe **Vergeben**.

**Vergeben**, (oder **Vergebung**) einer **Pfarre**, siehe **Pfarr-Rechte**, im XXVII Bande, p. 1289. u. ff.

**Vergebens**, **Vergeblich**, oder **Nichtig**, davon zu sehen im XXIV Bande, p. 495. u. ff. wie auch **Nichtigkeit**, ebend. p. 498. und **Nichtigkeits-Klage**, ebend. p. 499. u. ff. nebst denen unter dem Worte **Vergeblich** befindlichen Articfeln.

**Vergeben**, (oder **Vergebung**) der **Sünde**, siehe **Sünden-Vergebung**, im XLI Bande, p. 108. u. ff. ingleichen **Vergeben**.

**Vergeben**, (oder **Vergebung**) einer **Tochter**, sonst auch die **Ausstattung** genannt, siehe **Aussteuer**, im II Bande, p. 2270. und die unter dem Worte *Dos*, im VII Bande, p. 1342. u. ff. befindlichen Articfel.

**Vergeben**, (oder **Vergebung**) eines **Verbrechens**, sonst auch die Erlassung der Straffe genannt, siehe unter dem Articfel **Straffe**, im XL Bande, p. 499. u. ff. ingleichen **Vergeben**.

VERGE a BERGER, siehe **Buben-Stecel**, im IV Bande, p. 1715. u. ff.

**Vergeblich**, heist dasjenige was zum menschlichen Wohlseyn nicht das geringste beyträgt. Und wenn ein Mensch dergleichen dem andern verspricht; so ist er es zu halten nicht verbunden. Z. E. daß man sich täglich binnen einer gewissen Zeit so oder so vielmahl reuspern wolle. Die Ursache davon ist diese: Da alle Menschliche Pflichten auf der Subordination der menschlichen Glückseeligkeit mit ihren Mitteln beruhen; so folgt daraus, daß eine Pflicht, die vergeblich ist, ein sich selbst widersprechender Begriff und also ein Unding ist. Allein aus eben dieser Ursache kan dergleichen Unding auch durch das närrische Versprechen nicht zu einem Dinge noch also zu einer Pflicht werden, und dergleichen Versprechen ist also an sich selbst null und nichtig. **Müllers** Philosoph. Wissenschafften III Th. p. 380.

Hier können wir nicht umhin, den Verstand der Worte, welche **Paulus** 1 Cor. XV, 10. von sich vernehmen lässet, mit wenigen zu berühren. Es heisset daselbst, nach **Luthers** Uebersetzung: **Und seine Gnade an mir ist nicht vergeblich gewesen.** Diese Dollmetschung **Luthers** wollen etliche Päbstliche Lehrer nicht gelten lassen, sondern geben vor, daß es nach der wahren Auslegung müste heissen: Die Gnade GOttes, welche mit mir ist; hiermit zuerweisen, daß des Menschen Wille mit der Gnade GOttes zugleich seine Würckung habe. Allein Paulus sagt hier nicht, daß die Gnade GOttes mit ihm gewürcket habe, sondern, daß sie nur bey ihm gewesen, und alles gutes gewürcket und vollbracht habe; machet also keine Gemeinschafft zwischen der Würckung der Gnade GOttes und der seinigen. Es ist zwar andem, daß **Hieronymus** diese Worte auf beyderley Weise angenommen, an einem Ort, die Gnade GOttes, welche in mir ist; anderswo die Gnade GOttes, welche mit mir ist, welches dann endlich wohl köme zugelassen werden. Sintemahl ein Unterscheid zumachen zwischen der Würckung und der Bekehrung eines Menschen, da würcket GOtt durch seinen Geist alles in allen; und zwischen der Würckung eines nunmehro bekehrten Menschen. Denn obwohl von denselbigen kan gesaget werden, daß die Gnade GOttes mit ihm würcke, so würcket er doch nicht mit der Gnade GOttes von ihm selbst, sondern aus und durch die Gnade GOttes, wie dann Paulus vorher spricht: Durch die Gnade GOttes bin ich, das ich bin. Es war derowegen eine Gnade; daß er mit der Gnade würckte, gleich als wolte er sagen: Ich habe mehr gearbeitet, denn sie alle, und doch hierinnen kan ich mir nichts selbsten, sondern alles der Gnade GOttes zuschreiben, weil es ein Werck ist der Gnade, die mir gegeben ist, und ich dasselbe in Würckung mit der Gnade GOttes verrichtet habe. Weil er sich befürchtete, spricht **Oecumenius**, es möchten die Wercke ihm selber zugeschrieben werden, so schreibet er es der Gnade GOttes zu: Wie er auch Röm. V, 17. 18. spricht: Darum kan ich mich rühmen, in Christo x. und dahero mögen wir wohl mit **Orosio** sagen: Du unbesonner und einbildertischer Mensch, was siehest du auf das, wann er sagt: mit mir? mercke wohl, daß er erstlich gesagt hat, nicht ich; zwischen **nicht ich** und **mit mir** kommt in

in die Mitte die Gnade GOttes, welche gewiß giebt beydes das Wollen und das Würcken, um einen guten Willen zu machen, obschon der Wille eines Menschen ist. Derowegen sagt er kühnlich: mir mie, weil er sagt, nicht ich. So würcket nun die Gnade der Allmacht GOttes in dem Willen des Menschen, welcher seinen Willen darein ergeben hat, daß er sich von der Gnade GOttes will regieren und leiten lassen; und schreibt nicht mit dem Pharisäer ihm selbst viel zu, sondern mit dem armen Zöllner alles der Gnade GOttes. **Weihenm. Spr. Post.** p. 979 u. f.

Siehe übrigens hierbey die Artickel: *Nichtig*, im XXIV Bande, p. 495; *Nichtigkeit*, ebend. p. 498; und *Nichtigkeits-Klage*, ebend. p. 499 u. ff.

**Vergeblich arbeiten**, Hiob VII, 3. Honchalti li jarche schaf, ich habe die Monden der Vergeblichkeit für mich zum Erbtheil bekommen; meynt damit alle diejenige Zeit, da mans sich bey vieler Arbeit muß vergeblich sauer werden lassen, und mit aller seiner Mühe doch wohl am Ende nichts gewinnet noch entübrigen kan. Denn ob wohl das Wort jareach eigentlich das Himmels-Licht bedeutet, das von der Sonnen seinen Schein erborget, und von GOtt dem allgewaltigen Schöpffer am Himmel gesetzet ist, der Nacht vorzustehen, wie etwan der Sonnen und des Monden also 5 Mos. IV, 19. c. XVII, 3. Ps. LXXII, 5. Ps. CXXI, 6. und an andern Orten mehr beysammen gedacht wird, welcher auch auf Josua Befehl zu einem grossen Wunder im Thal Ajalon stille stunde, als die Sonne zu Gibeon ihren Lauf aufhielte, Jos. X, 12. 13; so heist es doch hernach nichts anders diejenige Zeit, welche der Mond mit seinen Lauf abmisset, von welcher David saget: Du machest den Monden, das Jahr darnach zu theilen, Ps. CIV, 19: wie von Mosis Mutter stehet, daß sie ihren Sohn schelo-schah jerachim drey Monden verborgen habe, 2. Mos. II, 2. Und also hatte Hiob schon vorher, als er den Tag seiner Geburt verfluchte, sich vernehmen lassen, er solle nicht in die Zahl der jerachim und Monden kommen, noch sich unter den Tagen des Jahres freuen, Job. III, 6. gleichwie nun kein Monden ist, der nicht in einem Jahre sey, auch keiner, der nicht seine Tage habe; also heissets allhier eine jedwede Zeit, und daß nicht etwan im Jahre nur etliche Tage, sondern alle und jedwede Monden im Jahre, ja alle und jedwede Tage im Monden, sowohl mühsam als vergeblich hingiengen, allermassen das Wort schaf von der falschen und lügenhafften Aussage der falschen Zeugen, 2 Mos. XXIII, 1. 5 Mos. V, 20. von denen Lügen der falschen Propheten, Thren. II, 14. Ps. CXIV, 4. von den betrüglichen Leuten und Feinden, die allerley listige Anschläge haben, einen zu hintergehen, Ps. CXLIV, 8. auch insgemein Ps. IV, 3. von den eiteln Menschen vorkömmt, die so gar sehr die Eitelkeit der Welt lieb gewinnen, davon sie doch nichts haben: Also heissen demnach Monden der Eitelkeit, d. i. eitel und vergebene Monden eine solche Zeit, die einen gleichsam betüget, und betrüget, indem man sichs darinnen lässet so sauer werden, und gedencket, nun in diesem Monat willst du auch so und so viel verdienen, oder es ist noch um zwey oder drey oder vier Monaten zu thun, so wirst du deiner Kranckheit, deiner Beschwerung, deiner Plage loß seyn. Aber verlogene Monden, sie gehen dahin, und sind mit Sorgen und Mühe, mit Kummer und Schmertzen zugebracht, und wenn sie vorbey, ist mans im geringsten nicht gebessert. Solche vergebene Monden, sagt Hiob, habe er zum Eigenthum ererbet. Denn das will das Wort honchalti, ich bin zum Erben eingesetzet, und sie sind mir als ein Erbtheil eigentlich eingeräumet, wie etwan Kinder und Kindes-Kinder von ihren Eltern und Gros-Eltern einige Güter dieser Welt ererben, wie Salomo sagt: Der Gute (janchil) wird erben auf Kindes-Kind, Sprüchw. XIII, 22. Von wem er sie ererbet, bedarf nicht viel Fragens, denn er war des ersten Adams hæres ab intestato, wie ich und du, und hat mit der Erb-Sünde auch die Last geerbet, daß er im Schweiß seines Angesichts sein Brod esse, 1 Mos. III, 19. Dannenhero er auch das Wörtlein li, für mich, nicht vergebens mit hinzu gesetzet, sondern damit andeuten wollen, er wisse wohl, und habe es auch mehr als zu viel erfahren, daß er die mühsamen und elenden Tage nicht als ein Erb-Stücke empfangen, das er vergraben, und seinen Kindern als ein Erbe überlassen könne, sondern, das er wohl solte gewahr werden nicht weniger als andere; die Seinigen würden auch dergleichen genung ererben. Das alles heisset denn zusammen, wenn wir gut Deutsch reden wollen: Ich habe wohl gantze Monate vergeblich gearbeitet. **Caepz. Leich-Spr.** T. I. p. 1178 u. f.

**Vergebliche Abrede**, oder nichtiger Vergleich, siehe **Vergleich, (nichtiger)** und *Pacta inutilia*, im XXVI Bande, p. 127.

**Vergebliche Abtretung**, oder nichtige Cession einer Schuld, oder andern rechtlichen Anforderung, siehe *Cessio Actionum*, im V Bande, p. 1906 u. f.

**Vergebliche Alienation**, oder nichtige Veräusserung, siehe **Veräusserung**.

**Vergebliche Anweisung**, oder nichtige Anweisung einer Schuld, siehe *Assignatio*, im II Bande, p. 1908 u. f. desgleichen *Delegatio*, im VII Bande, p. 443 u. ff.

**Vergebliche Appellation**, oder nichtige Appellation, siehe *Appellatio frivola*, im II Bande, p. 946 u. f.

**Vergebliche Aßignation**, oder nichtige Anweisung einer Schuld, siehe *Assignatio*, im II Bande, p. 1908 u. f. desgleichen *Delegatio*, im VII Bande, p. 443 u. ff.

**Vergeblicher Aufwand**, oder vergebliche Kosten, siehe **Unkosten**.

**Vergebliche Ausflucht**, oder nichtige Schutzwehr, siehe **Schutz-Rede**, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

**Vergebliche Ausgabe**, oder vergebliche Kosten, siehe **Unkosten**.

**Vergebliche Ausrede**, oder nichtige Schutzwehr, siehe **Schutz-Rede**, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

**Vergeblicher Ausspruch**, oder nichtiges Urtheil, siehe *Nichtigkeit*, im XXIV Bande, p. 498. und *Nichtigkeits-Klage*, ebend. p. 499 u. ff.

Vergebliche Bau-Kosten, oder unnützliche Verbesserungs-Kosten, siehe Verbesserungs-Kosten.

Vergebliche Bedingung, oder nichtige Bedingung, siehe Bedingungen, im III Bande, p. 894 u. ff. desgleichen *Conditio impossibilis*, im VI Bande, p. 930 u. f.

Vergeblicher Behelff, oder nichtige Schutzwehr, siehe Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

Vergebliche Beredung, oder vergeblicher Vergleich, siehe Vergleich, (nichtiger) und *Pacta inutilia*, im XXVI Bande, p. 127.

Vergebliche Besorgniß, oder unnöthige Furcht, siehe Furcht, im IX Bande, p. 2386.

Vergebliche Besserungs-Kosten, siehe Verbesserungs-Kosten.

Vergeblicher Beweis, oder nichtiger Beweis, siehe *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Vergebliche Bezahlung, oder nichtige Zahlung, siehe Zahlung, (nichtige).

Vergebliche Cautel, oder unnöthige Vorsicht, siehe Vorsichtigkeit, desgleichen *Cautela*, im V Bande, p. 1736.

Vergebliche Cession, oder nichtige Abtretung einer Schuld, oder einer andern rechtlichen Forderung, siehe *Cessio Actionum*, im V Bande, p. 1906. u. f.

Vergebliches Compromiß, oder nichtiges Compromiß, siehe *Compromissum*, im VI Bande, p. 878 u. f. wie auch Vergleich, (nichtiger).

Vergebliche Condition, oder nichtige Bedingung, siehe Bedingungen, im III Bande, p. 894 u. ff. desgleichen *Conditio impossibilis*, im VI Bande, p. 930 u. f.

Vergeblicher Contract, oder nichtiger Contract, siehe *Contractus*, im VI Bande, p. 1897 u ff. desgleichen Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 680 u ff. wie auch Vergleich, (nichtiger).

Vergebliche Convention, oder vergeblicher Vergleich, siehe Vergleich, (nichtiger) und *Pacta inutilia*, im XXVI Bande, p. 127.

Vergebliche Delegation, oder nichtige Ueberweisung einer Schuld, siehe *Delegatio*, im VII Bande, p. 443 u. ff.

Vergebliche Dißimulation, oder Verstellung, siehe Verstellung.

Vergebliche Eheberedung, oder nichtige Verlöbniß, siehe Verlöbniß, (nichtige).

Vergebliche Ehegelöbniß, oder nichtige Verlöbniß, siehe Verlöbniß, (nichtige).

Vergeblicher Eid, siehe Eid, im VIII Bande, p. 475 u. ff. desgleichen Schwören, im XXXVI Bande, p. 550 u. f.

Vergeblicher Einwand, oder nichtige Schutzwehr, siehe Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

Vergebliche Erben-Einsetzung, oder nichtige Einsetzung eines Erben, siehe Erb-Einsetzung, im VIII Bande, p. 1482 u. ff.

Vergebliche Exception, oder nichtige Schutzwehr, siehe Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

Vergebliche Expensen, oder Vergebliche Kosten, siehe Unkosten.

Vergeblicher Eydschwur, siehe Eid, im VIII Bande, p. 475 u. ff. desgleichen Schwören, im XXXVI Bande, p. 550 u. f.

Vergebliche Furcht, unnöthige oder nichtige Furcht, siehe Furcht, im IX Bande, p. 2386.

Vergeblicher Handel, oder nichtiger Handel, siehe Nichtig, im XXIV Bande, p. 495 u. f. wie auch Nichtigkeit, ebend. p. 498. und Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499 u. ff.

Vergebliche Handlungs-Vorschläge, oder nichtige Tractaten, siehe Handlungs-Vorschläge derer Privat-Personen, im XII Bande, p. 438 u. ff. desgleichen *Minuta*, im XXI Bande, p. 359 u. f. und Punctation, im XXIX Bande, p 1609. wie auch Gütliche Handlung, im XI Bande, p. 1299. Pflegung der Güte, im XXVII Bande, p. 1592. und Verfahren.

Vergeblicher Kauf und Verkauf, oder nichtige Veräusserung, siehe Veräusserung.

Vergebliche Klage, oder nichtige Klage, siehe Nichtig, im XXIV Bande, p. 495 u f. desgleichen Proceß, (nichtiger) im XXIX Bande, p. 689. und Verfahren.

Vergebliche Kosten, siehe Unkosten.

Vergeblicher Kummer, unnöthige oder nichtige Furcht, siehe Furcht, im IX Bande, p. 2386.

Vergebliche Leuterung, oder nichtige Leuterung einer Sentenz, siehe *Leuterationis non admissibilis Exceptio*, im XVI Bande, p. 672 u. f.

Vergebliches Mandat, oder vergebliche Vollmacht, siehe Vollmacht, (nichtige).

Vergebliche Meliorations-Kosten, siehe Verbesserungs-Kosten.

Vergebliche Nacherben-Einsetzung, oder nichtige Einsetzung eines Nacherben, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84 u. ff.

Vergebliche Obligation, oder vergebliche Verpflichtung, siehe Verpflichtung, (nichtige).

Vergebliche Pacten, siehe *Pacta inutilia*, im XXVI Bande, p. 127.

Vergebliche Pflegung der Güte, oder nichtiger Versuch der Güte, siehe Pflegung der Güte, im XXVII Bande, p. 1592. desgleichen Handlungs-Vorschläge derer Privat-Personen, im XII Bande, p. 438 u. ff. wie auch Gütliche Handlung, im XI Bande, p. 1299. und Verfahren.

Vergebliche Präcaution, siehe Vorsichtigkeit, desgleichen *Cautela*, im V Bande, p. 1736.

Vergebliche Präscription, oder nichtige Verjährung, siehe Verjährung, (nichtige).

Vergeblicher Proceß, oder nichtiges Verfahren, siehe Verfahren, und Proceß, (nichtiger) im XXIX Bande, p. 689.

Ver-

**Vergebliche Proceß-Kosten**, siehe Unkosten.

**Vergebliche Protestation**, oder nichtige Protestation, siehe Protestirung, im XXIX Bande, p. 964.

**Vergeblicher Rechts-Spruch**, oder nichtiges Urtheil, siehe Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498, und Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499 u. ff.

**Vergebliche Renunciation**, oder nichtige Verzicht, siehe Verzicht (nichtige).

**Vergebliche Reservation**, oder nichtiger Vorbehalt, siehe Vorbehalt.

**Vergeblicher Revers**, oder nichtiger Revers, siehe Revers, im XXXI Bande, p. 904 u. f. desgl. Verpflichtung (nichtige).

**Vergebliche Schenckung**, oder nichtige Schenckung, siehe *Donatio illicita*, im VII Bande, p. 1210, desgleichen Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283 u. ff. und Schenckung unter Lebenden, ebend. p. 1297 u. ff.

**Vergebliche Schutz-Rede**, oder nichtige Schutzwehr, siehe Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

**Vergebliche Sentenz**, oder nichtiges Urtheil, siehe Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498 und Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499 u. ff.

**Vergebliche Simulation**, oder Verstellung, siehe Verstellung.

**Vergebliche Solution**, oder nichtige Zahlung, siehe Zahlung (nichtige).

**Vergebliche Sorge**, oder eine unnöthige und nichtige Furcht, siehe Furcht, im IX Bande, p. 2326.

**Vergebliche Stipulation**, oder nichtige Stipulation, siehe Stipulation, (unerlaubte) im XL Bande, p. 179.

**Vergebliche Straffe**, siehe Straffe, im XL Bande, p. 499 u. ff.

**Vergeblicher Streit**, oder nichtiger Proceß, siehe Proceß, (nichtiger) im XXIX Bande, p. 689 und Verfahren.

**Vergebliche Stipulation**, oder nichtige Nacherbeneinsetzung, siehe Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84 u. ff.

**Vergebliches Testament**, oder nichtiges Testament, siehe Testament, (nichtiges) im XLII Bande, p. 1249 u. ff.

**Vergebliche Tractaten**, oder nichtige Handlungs-Vorschläge, siehe Handlungs-Vorschläge derer Privat-Personen, im XII Bande, p. 438 u. ff. wie auch Pflegung der Güte, im XXVII Bande, p. 1592, desgleichen Gütliche Handlung, im XI Bande, p. 1899 und Verfahren.

**Vergebliche Tradition**, oder nichtige Uebergebung einer Sache, siehe Uebergebung (nichtige).

**Vergebliche Transaction**, oder vergeblicher Vergleich, siehe Vergleich (nichtiger).

**Vergebliche Verabredung**, oder vergebliche Pacten, siehe *Pacta inutilia*, im XXVI Bande, p. 127, und Vergleich (nichtiger).

**Vergebliche Veräusserung**, oder nichtige Veräusserung, siehe Veräusserung.

**Vergebliche Verbesserungs-Kosten**, siehe Verbesserungs-Kosten.

**Vergebliche Verbindung**, oder vergebliche Verpflichtung, siehe Verpflichtung (nichtige).

**Vergebliches Verfahren**, oder nichtiges Verfahren, siehe Verfahren.

**Vergeblicher Vergleich**, siehe *Pacta inutilia*, im XXVI Bande, p. 127, und Vergleich (nichtiger).

**Vergebliche Verjährung**, oder nichtige Verjährung, siehe Verjährung (nichtige).

**Vergeblicher Verkauff**, oder nichtige Veräusserung, siehe Veräusserung.

**Vergebliche Verlöbniß**, oder nichtige Verlöbniß, siehe Verlöbniß (nichtige).

**Vergebliche Verpflichtung**, oder nichtige Verpflichtung, siehe Verpflichtung (nichtige).

**Vergebliche Verschreibung**, oder nichtige Verpflichtung, siehe Verpflichtung (nichtige).

**Vergebliches Versprechen**, oder nichtige Zusage, siehe Versprechen, (nichtiges) und Stipulation, (unerlaubte) im XL Bande, p. 179.

**Vergebliche Verstellung**, siehe Verstellung.

**Vergeblicher Versuch der Güte**, oder nichtige Pflegung der Güte, siehe Verfahren, und Pflegung der Güte, im XXVII Bande, p. 1592, wie auch Gütliche Handlung, im XI Bande, p. 1899, und Handlungs-Vorschläge derer Privat-Personen, im XII Bande, p. 438 u. ff.

**Vergebliche Verwährung**, oder nichtige Verwährung, siehe Verwährung, und Verjährung (nichtige).

**Vergebliche Verzicht**, oder nichtige Verzicht, siehe Verzicht (nichtige).

**Vergebliche Uebergebung**, oder nichtige Tradition, siehe Uebergebung (nichtige).

**Vergebliche Ueberweisung**, oder nichtige Ueberweisung einer Schuld, siehe *Delegatio*, im VII Bande, p. 443 u. ff.

**Vergebliche Unkosten**, siehe Unkosten.

**Vergebliche Unruhe**, Ps. XXXIX, 7. wo es heisset: Sie gehen daher wie ein Schämen, und machen ihnen viel vergeblicher Unruhe ꝛc. Jehemajun, sie sind über die massen geschäfftig und für grosser Begierde brummen sie gleichsam, wie die Bäre, Es. LIX, 11. sie lauffen umher, als wie Hunde, Ps. LIX, 7, wie brausende Meeres-Wellen steigen sie auf und nieder, fallen bald auf

auf dieses bald auf jenes mit grossen Ungestüm, Jer. V, 28; sie rumoren, wie trunckene Leute, Zach. IX, 15; wie erbeenisste Feinde, Ps. LXXXIII, 3; sie haben stets eine unruhige Seele, Ps. XLII, 12; und diß mehrentheils um des Mammons willen, wie allhier Aben-Esra ausdrücklich darzusetzet. Sehr artig giebt diese Worte Cornelius Becker: Zu werden reich ein jeder sich bewirbt; rennt, laufft, kratzt, scharrt, geitzt, sorgt und spart, hat doch kein Muth bey so grossen Guth, lässts noch wohl lachenden Erben. Wer nur ein wenig mit Ehrgeitzigen, Geldgeitzigen oder Weltliebenden Leuten ist umgegangen, der wirds gemerckt haben, wie ihnen die Köpffe stets voller Grillen sind; bald läufft man an diesem Ort, und stellet die Netze auf, bald an einen andern; jetzt versucht man es auf diese, geschwind auf eine andere Art. Die Anschläge und Sorgen sind unbeschreiblich, niemahls hat man genug, immerzu heissets: Bringe her, bringe her, Sprüchw. XXX, 15. auch des Nachts haben solche Gemüther nicht Ruhe, es träumet ihnen von ihren Händeln, der Schlaf wird verderbet durch solche Einfälle. Und wenns um und um kommt, so ists vergebliche Unruhe, die Anschläge gehen zurücke, sie treffen nicht, ja wenn man auch schon das verlangte überkommt, so vergnügt es doch nicht, man wird sein jähling überdrüßig, es hätte sollen besser seyn. Summa es bleibt bey dem Ausspruche Salomonis, Col. II, 4. Geiers Todes Ged. Med. 8 p. 182 u. f.

**Vergebliche Vollmacht**, siehe **Vollmacht (nichtige)**.

**Vergeblicher Vorbehalt**, siehe **Vorbehalt**.

**Vergeblicher Vorschlag**, oder vergebliche und nichtige Handlungs-Vorschläge, siehe **Handlungs-Vorschläge derer Privat-Personen**, im XII Bande, p. 438 u. ff. desgleichen **Gütliche Handlung**, im XI Bande, p. 1299, und **Pflegung der Güte**, im XXVII Bande, p. 1592, wie auch **Verfahren**.

**Vergebliche Vorsicht**, siehe **Vorsichtigkeit**, und *Cautela*, im V Bande, p. 1736.

**Vergeblicher Vorstand**, siehe **Nichtig**, im XXIV Bande, p. 495.

**Vergebliche Vorstellung**, oder nichtiger Versuch der Güte, siehe **Pflegung der Güte**, im XXVII Bande, p. 1592, und **Gütliche Handlung**, im XI Bande, p. 1299, wie auch **Handlungs-Vorschläge derer Privat-Personen**, im XII Bande, p. 438 u. ff. desgl. **Verfahren**.

**Vergeblicher Vorwand**, oder nichtige Ausflucht, siehe **Schutz-Rede**, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

**Vergebliches Urtheil**, oder nichtige Sententz, siehe **Nichtigkeit**, im XXIV Bande, p. 498, und **Nichtigkeits-Klage**, ebend. p. 499 u. ff.

**Vergebliche Usucapion**, oder nichtige Verwährung, siehe **Verwährung**, und **Verjährung (nichtige)**.

**Vergebliche Worte**, Eph. V, 6. wo es heisset: **Lasset euch niemand verführen mit vergeblichen Worten**, die keinen Streich noch Stich halten, sondern da die Falschheit sich endlich äussert, wenn sie an den Probier-Stein göttlichen Worts angestriechen werden; denn gemeiniglich, wo allzuviel Worte sind, da ist wenig Weißheit, Prediger Sal. V, 2. also verführet das Ehebrecherische Weib mit vergeblichen Worten die Jünglinge: Es habe diese Sünde nichts zu sagen, Sprüchw. VII, 21; Sichem die Dina, 1 Mos. XXXIV, 3; Absolon seinen Bruder Ammon, 2 Sam. XIII. siehe auch 2 Könige XIII, 18: Also solten auch die Epheser dißfalls klug seyn, und sich nicht gleich mit vergeblichen Worten etwas überreden und das Maul vergeblich aufsperren lassen, sondern der Sache nachdencken, und solche oben erzehlte Sünden nicht so gar geringe halten, sondern bedencken, wie darum der Zorn Gottes komme, und gewiß sey, daß, wer an einem Gebot sündiget, des gantzen Gesetzes schuldig werde, Jac. II, 10. Sind nun schandbare Worte verbothen, Eph. V, 3, Schelt-Worte 1 Petr. III, 9, Läster-Worte, Apostel-Gesch. VI, 12, glatte Worte, Sprüchw. II, 16, aufgeblasene Worte, Job XV, 2, bittere Worte, Syr. XXIX, 28: So taugen auch gewißlich die **vergeblichen Worte** nichts, wie diejenigen thun, die dem Nächsten viel versprechen, wie sie ihm helffen und dienen wollen, aber wenns zur That kömmt, so ist niemand zu Hause. Noch vielmehr sind dis **vergebliche** Worte zu nennen, da man einen berücken, und statt der Wahrheit die Lügen beybringen will. Gleichen Conc. in Epist. ad Eph. p. 595.

**Vergebliche Wort-Verpflichtung**, oder nichtige Stipulation, siehe **Stipulation, (unerlaubte)** im XL Bande, p. 179.

**Vergebliche Zahlung**, siehe **Zahlung (nichtige)**.

**Vergebliches Zeugniß**, siehe **Zeugniß (nichtiges)**.

**Vergebliches Zureden**, oder nichtiger Versuch der Güte, siehe **Gütliche Handlung**, im XI Bande, p. 1299, und **Pflegung der Güte**, im XXVII Bande, p. 1592, desgleichen **Handlungs-Vorschläge derer Privat-Personen**, im XII Bande, p. 438 u. ff. wie auch **Verfahren**.

**Vergebliche Zusage**, oder nichtiges Versprechen, siehe **Versprechen, (nichtiges)** und **Stipulation, (unerlaubte)** im XL Bande, p. 179.

**Vergebung**, siehe **Vergeben**.

**Vergebung**, (Sünden-) siehe **Sünden-Vergebung**, im XLI Bande, p. 108 u. ff. ingleichen **Vergeben**.

**Vergebung eines Amts**, sonderlich eines **Geistlichen**, siehe unter dem Artickel: **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289 u. ff.

**Vergebung eines Fehlers**, oder die Erlassung der Straffe, siehe unter dem Artickel: **Straffe**, im XL Bande, p. 499 u. ff. ingl. **Vergeben**.

**Vergebung eines geistlichen Amts**, siehe **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289 u. f.

**Vergebung mit Gifft**, siehe **Vergifftung**.

**Vergebung**, oder Verschenckung eines Guts, siehe **Vergeben.**

**Vergebung eines Kirchen- oder Geistlichen Amts**, siehe **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289 u. ff.

**Vergebung einer Pfarre**, siehe **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289 u. ff.

**Vergebung einer Pfründe, oder eines Geistlichen Amts**, siehe **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289 u. ff.

**Vergebung der Sünden**, siehe **Sünden-Vergebung**, im XLI Bande, p. 108 u. ff. ingleichen **Vergeben.**

**Vergebung einer Tochter**, oder deren Ausstattung, siehe **Aussteuer**, im II Bande, p. 2270 und die unter dem Worte *Dos*, im VII Bande, p. 1342 u. ff. befindlichen Articel.

**Vergebung eines Verbrechens** oder die Erlassung der Straffe, siehe unter dem Articel: **Straffe**, im XL Bande, p. 499 u. ff.

VERGE CARREE, Deutsch **Quadrat- oder Creutz-Ruthe**, siehe **Quadrat-Ruthe**, im XXX Bande, p. 23.

**Vergece**, (Nicol.) ein Grieche aus Constantinopel, schrieb nette Griechisch, übersetzte verschiedene Wercke in diese Sprache, verfertigte auch Gedichte, und starb in der Normandie um das Jahr 1570. **La Croix du Maine** Bibl. de Franc.

**Vergecius, (Angelus)** siehe **Vergerius.**

VERGE CUBIQUE, Deutsch **Cubic-Ruthe**, siehe **Cubic-Ruthe**, im VII Bande, p. 309.

VERGE de GIROUETTE, siehe **Wind-Fahne-Stengel.**

**Vergehe**, ein Ausschlag der Haut; siehe **Flechte**, im IX Bande, p. 1188.

**Vergehen**, heist nach und nach, allmählig verschwinden, und alle werden. Im Hebr. findet man gemeiniglich das Wort calà und wird gebraucht vom Rauche, der sich aus der Feuermäuer in die Höhe aufthürmet und ausbreitet; allmählich aber hernach von Winden wieder zertrieben, und in sich selbst verzehret wird, daß man seiner nicht mehr gewahr wird, wie es Ps. XXXVII, 20. von den Feinden des Herrn heisset: Sie werden vergehen, wie der Rauch vergehet und Psal. CII, 4. klaget David: Meine Tage sind vergangen wie ein Rauch. Hernach wird auch das Hebr. Wort calà gebraucht von Vergehen einer Wolcken, Job. VII, 9. ingleichen von Vergehen und Abnehmen des Grasses und der Blumen, wenn ihnen wegen grimmiger Hitze der Safft entgehet, daß sie verwelcken, verblassen, hinfallen und endlich gar verdorren müssen. Es. XV, 11. Cap. XVI, 6. Endlich auch von Vergehen und Abnehmen des Gesichts. Denn wenn Tag und Nacht Thränen herabfliessen, wie ein Buch, Klage Lieder Jer. II, 18. so wird das Gesichte geschwächet, und heisset also: Das Gesicht vergeht mir, Ps. LXIX, 4.

Hieher gehöret auch der Spruch Psal. CXIX, 92. **Wo dein Gesetze nicht mein Trost gewessen wäre, so wäre ich vergangen in meinem Elende.** Elend wird im Griech. insgemein θλίψις genennet, Drangsal, Betrübniß, Unterdrückung, Jammer und Noth; und werden damit beschrieben die grösten Trübsalen, die einem begegnen als grosse Armuth, 3 B. Mos. XIX, 10. Sprüchw. Sal. XXXI, 20. Verlassung und Verachtung, Psalm. XL, 18. Psalm. LXXIV, 19. feindliche Unterdrückung 1 B. Mos. XVI, 11. Nah. III, 19. 2 B. Mos. III, 7. 1 Sam. I, 11. Psal. IX, 14. Psal. CVII, 10. Mühe und Arbeit 5 B. Mos. XXIV, 15. Summa allerhand Ungemach, das einem an Seel und Leib begegnen kan, Psal. XXV, 18. Psal. XXXI, 8. 2 B. der Kön. XIV, 16. Klagel. III, 1. Nehem. II, 2. Pred. Sal. I, 14. 17. Cap. IV, 6. 16. 1 Cor. VII, 28. Apost. Gesch. XI, 19. Marc. VI, 17. Offenbah. Joh VII, 10. Matth. XXIV, 21. Solch Elend lag nicht nur der gantzen Kirchen GOttes, über welche immerdar alle Wetter der Trübsal zu gehen pflegen, auf dem Halse; sondern David selbst hatte seine eigene Last schwer genung zutragen, drum sagt er: **Mein Elend**; weil wir Glieder eines Leibes sind, so viel wir Christo angehören, so empfindet ein jedes, was dem gantzen Leib wehe thut, jedermann aber fühlet doch das am meisten, was ihm eigentlich drucket; und also klaget auch David über sein eigen Hertzeleyd, welches gewiß gefährlich, jedoch aber nicht schädlich gewesen. Denn so uns GOtt gleich züchtiget, so übergiebt er uns doch den Tode nicht Psal. CXVIII, 18. Der Gerechte fällt wohl siebenmahl, aber nur die Gottlosen versincken in Unglück, Sprüchw. XIV, 16. Es muß ja denen, die GOtt lieben, alles zum besten dienen, Röm. VIII, 28. darum auch der Mensch, der die Anfechtung erduldet, seelig ist. Jac. I, 12. Aber so herrlich dieser Kampff ist, so gefährlich ist er. Je mehr uns GOtt zu unsern Besten von seinem Creutz aufleget, je mehr sind wir seiner starcken Hülffe benöthiget. Unser Vermögen ist zu schwach, und wo GOttes Hand uns nicht zugleich mit unserer Last erhielte, so würde die Bitterkeit unsers Lebens uns das Hertz abstossen und uns zum Verderben ausschlagen: Ich wäre vergangen in meinem Elend. Das Grund-Wort bedeutet die Zerstörung oder Zerrüttung eines Gebäudes oder andern Werckes Klagel. II, 9. 2 Buch der Kön. XXI, 3, die Verheerung eines Landes, Jer. XLVIII, 9, die Vertilgung der Gottlosen, Ps. I, 6. Ps. V, 7, den Tod und Zernichtung des Menschen, Es. LVII, 1. Sprüchw. XXXI, 6, das allerärgste Elend und Verderben alles Wohlstandes, 5 B. Mos. XXVI, 4, die wesentliche Vernichtung oder Zerstörung einer Creatur, Ps. CII, 27, und endlich gar die ewige Verdammniß, Sprüchw. XV, 11. C. XXVII, 20, daher auch der Teuffel selbst, von dem alle Unordnung und Verwüstung ursprünglich herkommt, Abaddon der Verderber heist, Offenbah Joh. IX, 11. Es will demnach David hiermit so viel sagen: Es sey mit seinen Leyden gar kein Kinder-Spiel, GOtt greiffe ihm an, daß ihm Leib und Seele bebe; sein Safft sey vertrocknet, wie es x. Ps. XXXII, 4, er esse Aschen, wie Brod x. Psalm CII,

CII, 10 u. f. sein Hertz sey geschlagen und verdorret ꝛc. vers. 5, 6, und müsse er daher sich besorgen, er werde, wo GOtt nur einmahl seine Hand abziehen solte, unter der Last entweder umkommen oder an GOtt verzagen und also mit Leib und Seel zu Grunde gehen. **Schmid** Pyramid. Dresd. Conc. 14, p. 564 u. f.

**Vergehen des Gottlosen**, Ps. CXII, 10. Venamas, er fliesset gleichsam von einander, wie zerschmoltzen Wachs, er verliehrt sein Gepräge oder vorige Gestalt, wie ein Wachsbild beym Feuer, Ps. LVIII, 3. Ps. XCVII, 5, er verschmeltzet wie das Manna in Sonnen-Strahlen, 2 Buch Mos. XVI, 21, wie eine Schnecke, Ps. LVIII, 9, und solcher Jammer betrifft manchen Gottlosen schon hier auf Erden, wenn sonderlich geile und verhurte Leute andern zum mercklichen Exempel verdorren, Syrach XIX, 3, und allen Muth nebst ehrlichen Nahmen und Nahrung verliehren. Vornehmlich wird dieses vergehen im Todte am allerersten in die Erfüllung gehen, wenn sie werden vors Gerichte und von dem Gerichte in die ewige Pein gehen, Matth. XXV, v. ult. denn was die Gottlosen gerne wolten, das ist verlohren; sie werden solche Pein sich alsdenn mit vielem Wünschen nicht wieder vom Halse bringen können; alle Anschläge wie klug sie seyn, werden in Brunn fallen, denn in der Verdammniß ist vollends die Klufft so groß, und der Kercker so feste verwahrt, daß sie nimmermehr an das Herauskommen gedencken dürffen. **Adami** Del. Dict. P. V p. 970.

**Vergehen der Welt**, Psalm CII, 4. Matth. XXIV, 35. Luc. XXI, 33. 1 Corinth. VII, 31. 1 Joh. II, 17. Die Welt kan nicht ewig dauern, weil sie nicht von Ewigkeit gewesen, und von Gott nicht zu dem Ende zubereitet worden. Daß dieses seine Richtigkeit habe, hat der berühmte Medicus **Georgius Cheynäus** erwiesen, weil alles, was wir nur sehen, von einer gewissen Ursache entstanden, und noch erhalten werde. Zum Exempel wäre keine Sonne, so würde alles Wachsthum auf der Erden, wäre kein Mond, so würde die Ebbe und Fluth, wären keine Berge, so würden alle Brunnen Wasser zugeben aufhören müssen. Wäre die Welt von Ewigkeit schon gewesen, so müste das Wasser, davon stündlich zur Erquickung der Menschen und Thiere sowohl auch Wachsthum der Pflantzen, so viel verthan wird längstens alle seyn, die Sonne und Sterne hätten ihre Krafft verlohren, die Wissenschafften wären allbereit zur Vollkommenheit gelanget, und das menschliche Geschlecht hätte sich entweder unendlich vermehrt oder wäre gäntzlich untergegangen, woraus denn zuschliessen, daß etwas höheres sey, welches die Welt und was in der Welt erschaffen noch bis gegenwärtigen Augenblick erhalte. Ein anderer Engelländer, **Congers Purshall**, machet die Ewigkeit der Welt daher zunichte; weil sie nicht immer in einerley Zustand geblieben, sondern vielen zufälligen Veränderungen unterworffen, wie denn diejenigen, so sich durch die allgemeine Sündfluth zugetragen, gar beträchtlich sind. Man sehe hiervon sein tentamen de Mechanismo Macrocosmi und *Acta Erudit.* 1705. p. 360. **Parkerus** Differt. de Deo & providentia sagt: Die Welt könne nicht von sich selbst entstanden seyn, weil es 1) unmöglich, daß sie durch natürliche Ursachen also vorgebracht hätte können werden, wie sie jetzt ist; 2) weil wir ja überall eine Verwunderungs würdige Ordnung finden, aus der abzunehmen, es müsse ein gewisser weiser Werckmeister gewesen seyn, der dergleichen beliebet. Ja weil diese Ordnung lediglich auf den Nutzen des Menschen abziele, so erhelle hieraus zur Genüge, wie die Welt nicht nur einen Urheber habe, sondern allein von GOtt dem allmächtigen Werckmeister können erbauet werden. Ob man aber ausser dem geoffenbahrten Worte dieses auch aus der Natur erweisen könne, hat ehedessen **Joh. Rajus** in seinen Discurs. Miscellaneis de dissolutionibus seu mutationibus mundi Quæst. I. untersuchet, und nachdem er gezeiget, wenn man es aus der Natur darthun wolle, so müsse man schliessen, das Ende werde entweder durch eine abermahlige allgemeine Sündfluth oder durch Verlöschung der Sonnen und also durch grosse Kälte oder durch Hervorbrechung des Feuers, so im Mittel-Punct der Erde verborgen, oder durch Anzündung der Erden, sonderlich wo die zona torrida und Feuer-speyenden Berge, erfolgen: So macht er endlich den Schluß, es sey schwer aus der Natur darzuthun, zumahl da er gewiesen, wie man gegen diese vier Stücke alle solche Gründe vorbringen könne, dadurch zu erhärten, daß durch keines von ihnen der Welt Untergang zu befürchten sey. Unter den heydnischen Weltweisen und Gelehrten haben zwar viele nicht gerne vom Ende der Welt hören wollen, wie **Justinus Martyr** nebst **Augustino** Lib. XX de C. Dei c. 24 bezeuget; doch haben sich auch einige gefunden, welche davon nicht undeutlich gesprochen, wie denn hierher gehört, was **Lucretius** sagt:

Vna dies dabit exitium multosque per annos
Sustentata ruet moles & machina mundi.

Und **Ovidius**:

Esse quoque in fatis reminiscitur: affore tempus
Quo mare &c.

**Plato** lehret gar deutlich: Es werde nach dem Todte einen jeden sein Genius an denjenigen Ort führen, an welchen alle versammlet seyn, und ihr Urtheil hören würden. Er erklärt dieses durch eine sehr schöne Fabel L. X. de rep. I. II p. 614 u. f. Daß auch die Türcken von Ende der Welt etwas wissen, erhellet daraus, weil ihr Mahumed unter andern auch Surata 62 sich vernehmen lässet: GOttes Straffe und Rache wird sie an denjenigen Tage treffen, an welchen der Himmel und sein Heer bewegt werden wird, und die Berge sammt den Wolcken, und die Wiedersprecher das ihnen vorher verkündigte Uebel empfinden werden. Ob aber gleich die Heyden, wie wir jetzo gezeiget, dann und wann nicht undeutlich von dem Ende der Welt geredet, so muß man doch nicht meynen, daß sie es in so ferne gesagt, als sie dem Lichte der Vernunfft alleine gefolget, sondern sie hatten es theils aus dem Umgange mit den Jüden und Christen gelernet, theils erschalle auch der Ruff von dem geoffenbahrten Wort unter ihnen zu einem Zeugniß über sie. Um so viel destomehr ist

es

es nun zu verwundern, daß unter denen, welche sich der Erkänntniß des wahren GOttes gerühmet, Leute gewesen, welche vom Untergange der Welt nichts halten wollen. **Baumannus** rechnet hierher den gelehrten Jüden **Philonem**, als welcher nicht nur ein gantzes Buch geschrieben: Περὶ ἀφθαρσίας τοῦ κόσμου, von der Unverweßlichkeit der Welt, sondern auch überdis gesagt: Dicere mundum divinitus occidere flagitiosissimum est: neque enim Deus auctor est inordinationis, confusionis, interitus, sed ordinis, venustatis & vitæ. **Philastrius** und **Augustinus** c. 67 de Hæres. erwehnen etlicher Ketzer, denen sie den Nahmen Aeternales geben. Wer der Urheber dieser Leute gewesen, ist nicht angeführet worden. **George Möbius** in seiner Theolog. Canonic. p. 638 führet die Regul der Manichäer an: Non modo quod genuit sed etiam quod fecit DEUS, est immutabile & æternum. Und der Albanenser: mundus iste semper fuit & nunquam habiturus est finem. Bey dieser Gelegenheit fält uns ein, wie etliche alte, unter denen auch **Origenes** soll gewesen seyn, zwar zugegeben, daß die Welt verbrennen werde; aber dabey ausdrücklich behauptet, es werde alsbald aus der Aschen der alten eine neue nicht anders als ein Phönix entstehen, daß in Ewigkeit unzehlige mahl immer eine andere Welt hervorkommen werde, wenn die erste vergangen. **Dannhauer** de gemitu Creatur. c. b. p. 21. **Anton Walaus** und **Schergerus** Syst. Defin. L. XXII. p. 616. Ob die Welt den Wesen nach untergehen, und also in ihr voriges Nichts verwandelt oder nur durch das Feuer werde gereiniget, erneuert und also neu gebohren werden; ist von den Gottesgelehrten schon längst gefragt worden, und findet man fast in allen Systematibus davon Nachricht. Es ist auch an dem, daß Evangelisch-Lutherische, Reformirte, und Päbstische Theologen gewesen, die sich nicht einbilden können, daß die Welt dereinst durchs Feuer gäntzlich verbrandt und verzehret werden solte. Unter andern ists **Lutherus** selbst, der in der Kirch. Post. Dom. IV p. Trinit. über die Epistel, so aus Röm VIII genommen, p. 360 also schreibet: Die Hofnung haben wir und die gantze Creatur mit uns, welche auch um unsertwillen auf das schönste gereiniget und verneuert werden wird, daß man sagen wird: Dis ist erst eine schöne Sonne, ein feiner hübscher Baum, eine köstliche liebliche Blume. Ferner ist **Johann Brentius** Hom. 53 in Luc. p. 623. **Phil. Nicolai, Althammer** und **Chyträus.** Aus der Zahl der Päbstlichen ist **Cornelius a Lapide** in Comment. ad Act. 3, 21. Eben dieses glauben viele hauptgelehrte Leute der Reformirten, daß wir des **Mosis Angradi** nicht gedencken, so ist **Andr. Rivetus** nicht unbekannt, sowohl auch **Friedr. Spanhemius, Amand. Polanus,** u. a. m. besiehe **Schergers** Systam. p. 615. **Friedr. Bechmanni** Diss. ad Rom. VIII, 19 - 23 p. 58. **Dannhauerus** Disquisit. Sac. Diss. VI. p. 14. **Sebastian Schmidius** Comp. Theol. p. 544 u. ff. **Hackspan** Part. II. Natur. Philos. Theol. p. 741 u. ff. und **Osiander** Theol. Casual. Part. VI p. 498 u. ff. welcher letztre die Meynungen der Kirchen-Väter davon gesammlet hat. Einen wunderlichen Begriff von dem Ursprunge und Untergange der Welt machen sich die Brachmanes, denn sie geben vor; es sey eine grosse Spinne die Ursache aller erschaffenen Dinge. Dieselbe habe alles, was wir sehen, Himmel und Erde aus sich selbst, nicht anders als ein Gewebe hervorgebracht, und nachdem solches vollendet, sitzt sie nun in solchem ihren verfertigten Gebäude gantz ruhig, und regiere eines jeden Theils seine Bewegungen und Handlungen. Wenn sie nun auf diese Weise sich genung werde erlustiget haben; so werde sie das gantze Gewebe wieder in sich ziehen, und folgends ein Ende in allen erschaffenen Dingen machen. Auf diese Weise trägt **Thomas Burnetius** ihre Meynung vor. Eine andere Art, von diesen Leuten giebt vor: Die ersten Menschen wären grösser gewesen, als wir heut zu Tage, und hätten viele Jahrhunderte ohne alle Kranckheit leben können. Es werde aber einmahl ein Tag anbrechen, da dieses gantze Welt-Gebäude durchs Feuer verderben solle; doch würde aus der Asche eine neue hervor kommen, welche von keiner Veränderung nach Abwechselung der Zeit wissen, sondern vielmehr ewig stehen werde. **Bailens** Dict. Hist. Crit. T. I p. 698. Die Rabbinen geben zum Theil vor: Die Sonne sey anjetzo noch gleichsam als in einer Schachtel oder Scheide eingeschlossen, damit sie diese Welt nicht gäntzlich verbrennen könnte: Allein am Tage des Gerichts werde sie, so zureden, als ein Schwerd herausgezogen und entblößt werden, da sie denn gantz entgegen gesetzte Würckungen hervor bringen werde, nicht anders als wie sie auch anjetzo etliche Materien weich, etliche aber harte machet. Nehmlich die Gottlosen und Ungläubigen werde sie verzehren wie Stoppeln und Stroh, die Frommen hingegen heilen, erquicken, und alle ihre Mängel verzehren, und saubern. Solche Meynung suchen sie aus Ps. XIX. 5, ingleichen Malach. III, 19, zu erweisen. **Christoph Heinrich Rittmeyers** Programma de vario Reipubl. Ebræor. statu sub judicibus. **Mich. Baumann** Com. 3. von der Ewigkeit, beweiset und beantwortet des **Walthers** Frage Conc. 17 in Dan. warum denn der fromme GOtt, diese Welt-Maschine, die er mit so unermeßlicher Weisheit erschaffen, und ausgezieret hat, und in nichts verwandeln wolle? Er spricht: Die Theologen muthmassen, daß es um 3 Ursachen willen geschehe, 1) daß er seine Auserwehlte in eine neue, reine, und lustige Welt zubringen gedencke, die viel schöner und prächtiger seyn wird, als dis vergängliche Jammerthal. Die jetzige Welt, schreibt **Luther**, ist nur eine Vorbereitung und Gerüste GOttes zu jener Welt, wenn das Hauß fertig ist, so reißt man das Gerüste ein, der Himmel hat jetzo sein Wercks-Tags-Kleid an, dort aber wird er sein Sonntags-Kleid anziehen. 2) Will GOtt mit dieser Zernichtung Himmels und der Erden ein öffentlich Zeugniß bey aller Creatur ablegen, daß er der Sünde und allen, die damit behafftet sind, so sehr feind sey, daß er auch den Ort und Stätte, darinnen die Sünde vollbracht und ausgeübt worden, nicht bleiben lassen könne noch wolle, sondern weil die gefallenen Engel im Himmel und die Menschen auf Erden gesündiget haben, so müssen auch Himmel und Erde um ihres Frevels und Boßheit willen, zerstöret werden.

Denn

Denn eben wie etwann ein Landes-Fürst die Winckel und Oerter, da Strassenräuber und Spitzbuben sich aufhalten, verheeren läst, also will der starcke eyfrige GOtt das Nest mit den Thätern heimsuchen und verbrennen. 3) Mag es GOtt auch darum geschehen lassen, daß solche Umkehrung der Welt ein augenscheinlich Zeugniß sey, daß sie um des Menschen willen geschaffen, massen dergleichen das anfängliche Schöpffungs-Werck deutlich erweiset. Denn als GOtt Himmel und Erden durch sein allmächtiges Wort geschaffen, und alles auf das beste zugerichtet hatte; da schuf er erst hernach den Menschen als den Principal und Ober-Herrn, und gab ihm den Erden-Creyß gleichsam zur Lehn, daß er den Nießbrauch davon haben solte. Denn der Himmel allenthalben ist des Herrn, aber die Erde hat er den Menschen-Kindern gegeben, stehet Psal. CXV, 16. Weil denn der Mensch zerfallen und im Tode vergehen muß, was den Leib betrifft, so kan er auch die Herberge nicht besser haben, sondern wenn das Menschliche Geschlechte nicht mehr darauf ist, so muß sie zerstöret werden, und ein Ende nehmen. **Kochs** Observ. Miscell. P. I. p. 641 u. ff. Siehe übrigens auch den Artickel: **Welt**.

**Vergelden**, bedeutet, etwas würcklich gegen Geld verlassen, und kommt eigentlich den Handelsleuten und Kramerhandwerckern zu. Wie denn in der Kramer zu Zeitz Innung, Artick. 20 gegen das Ende zu lesen: "Alsdenn mag er hernach alles dasjenige, was er vergelden mag, und „zu der Kramerey gehörig, verkauffen; ausser „dreyerley: als den rindern Schuh, den bastenen „Strang und thönernen Topff, wie solches die ur-„alten Privilegien sagen.„ Da hingegen was nach dem Maase verzapffet wird, verpfennigen heisset.

**Vergeleiten, Vergleiten**, oder jemanden ein sicher Geleit ertheilen, siehe **Sicher Geleit**, im XXXVII Bande, p. 897 u. ff.

VERGELLA, oder *Vergbetta*, ist Italienisch, und bey der Music bedeutet es das Strichelgen an dem Kopffe der Noten.

**Vergellesius**, (Gvidalastes) ein Patritius aus Pistoja, war anfangs Canonicus an der Cathedral-Kirche daselbst und Päbstl. Caplan, wurde darauf von **Innocentz** IV, im Jahr 1252 zum Bischoffe seiner Vater-Stadt gemacht. Er ist auch 1259 Vicarius des Ertzbißthums von Ravenna gewesen, und hat alda gar heilsame Gesetze gegeben, ist darauf wieder in sein Bißthum zurückgekehret, und 1283 mit Tode abgegangen. Sein Epitaphium in der dasigen Cathedral-Kirche lautet also:

Gvidalasti Vergellesio
Episcopo & Patritio Pistoriensi
omni officio in Deum
& in patriam, gentiles,
ac denique omnes usque ad extremum
optime functo
anno Domini MCCLXXXIII.
Franciscus Vergellesius
Philippi D. Sebastianus filius
restauravit
anno Domini MDCXVIII.

**Ughellus** Ital. Sac. Tom. III p. 303 u. f.

**Vergelli**, (Johann Baptista) ein **Altist** in der Kayserlichen Capelle, im Jahre 1721 und 1727.

VERGELLUS, ein kleiner Fluß in **Italien** und zwar insonderheit in Appulien bey **Cannas**, der heut zu Tage **Fiume di Canne** genennet wird, und sich in den Aufidum ergeußt. Er ist **dadurch** berühmt worden, weil Hannibal **nach der** Schlacht bey Cannas eine Brücke von den **erschlagenen** Römern darüber machte, und auf **so eine** Art seine Armee über diesen Strom paßiren **ließ**. **Val. Maximus** L. IX. cap. 2. **Florus** L. II. c. 6. **Silius Italicus** L. VIII. zuletzt. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. im I Bande, p. 711.

**Vergeleen**, Lat. *Remunerare*, heisset soviel **als** nicht unbelohnet oder unbestraffet lassen. **In der** Heil. Schrifft kommt dieses Wort mehr als **einmahl** vor, und findet sich im Hebräischen **das** Wort gamal welches, wenn es Beziehungsweise genommen wird, soviel bedeutet, als einen **nach** seinen Wercken und Verdienst wieder belohnen, wie es also vorkömmt 1 Sam. XXIV, 18, **ingl.** 2 Sam. XXII, 21. Psal. XVIII, 21. wenn **David** spricht: Der Herr thut wohl an mir ꝛc. Oder wie er anderswo von GOtt rühmet: er handelt nicht mit uns nach unsern Sünden. Psal. CIII, 10. Siehe übrigens die Artickel: *Remunerare*, im XXXI Bande, p. 568, **Vergelter**, und **Wiedervergeltung**.

**Vergelter**, heist derjenige, welcher des andern seine Thaten und Handlungen nach Beschaffenheit derselben entweder mit Belohnung oder Straffe belegt. Denn da alle Thaten und Handlungen entweder gut oder böse sind; so wird derjenige Vergelter welcher das Gute mit guten belohnet, ein Belohner des Guten (remunerator boni) genannt: Hingegen welcher das Böse durchs Böse bestrafft ein Rächer des Bösen genannt. **Rubels** Recht der Natur §. 419 p. 283. GOtt selbst wird in der Heiligen Schrifft ein Vergelter genennet, Hebr. XI, 6. wo es heisset: **Denn wer zu GOtt kommen will, der muß glauben, daß er sey, und denen, die ihn suchen, ein Vergelter seyn werde**, nach dem Griechischen ein Lohn-Geber. Damit wir aber nicht auf die Gedancken gerathen, als wenn GOtt allein Vergelter seyn werde der Gläubigen und Frommen, oder denen, die ihn suchen, wie der Apostel redet, und zwar ihn, wie es der Nachdruck des Worts giebt, mit allen Fleiß suchen (wie vor Zeiten die Propheten die Seeligkeit eyfrigst gesucht, und darnach geforschet haben, oder wie die Kinder Israel die Verheissung von GOtt hatten, wo sie ihn würden von gantzen Hertzen und von gantzer Seele suchen, so würden sie ihn finden:) So müssen wir auch andere Sprüche der Heil. Schrifft mit herbeynehmen, in welchen auch denen Gottlosen verkündiget wird, daß sie von den gerechten GOtt eine verdiente Vergeltung ihres Thuns werden zu gewarten haben. Gleichwie die Güte oder die Seeligkeit groß ist, die GOtt verborgen hat, oder aufs künfftige beylegen wird denen, die ihn fürchten, Ps. XXXI, 20. also vergilt er auch nach Verdienst, den, der Hochmuth übet v. 25. der auf seine Seele acht hat, kennets, u. vergilt dem Menschen nach seinen Wercken.

Kurtz Gott kömmt endlich zur Rache des Bösen und Belohnung des Guten, und wie ein jeder gethan, nach den wird ihm auch vergolten werden. Eben mit dem Maaß, da die Menschen mit messen, wird ihnen wieder gemessen werden. **Scrivers** Bibl. Parv. P. II. p. 841.

**Vergeltung**, siehe **Vergelten**.

**Vergeltungs-Recht**, siehe **Wieder-Vergeltungs-Recht**.

**Vergelübden**, oder **zu gewöhnlicher Gelübde nehmen**, Lat. *Sub data fide promittere*, heist absonderlich bey dem Hoff-Gerichte zu Rothweil, wenn jemand entweder schrifftlich, oder mündlich, bey Treu und Glauben etwas zu geben oder zu thun gelobet und verspricht, und solches Gelübde oder Versprechen von bemeldten Gerichte vor genehm gehalten wird. Und wird auch ein solches Gelübde unter die so genannten Ehehafften oder die privilegirten Fälle gerechnet, in welchen die Partheyen von dem Rothweilischen Hoff-Gerichte nicht pflegen remittirt zu werden. **Gylandee** Dec. 32. n. 10. u. 12. Lib. II. **Wehner** in seinen **Anmerckungen zur Hofgerichts-Ordnung zu Rotweil**, P. II. tit. 5. n. 23. und tit. 4. in pr. So sagt man auch **einen in ein Wirthshaus vergelübden**, oder mit gegebener Gelübde oder Handgelübde und Treu in einen Gasthoff verstricken, Lat. *Sub data fide orrestare*. **Meichsner** Tom. I. Part. II. Decis. 2. Fol. 62 n. 19. u. f. Sonst aber findet man auch in denen Sächsischen Rechten, daß das Wort **Gelübde** zuweilen vor ein Part oder Verbindniß, zuweilen aber auch vor eine Caution oder Versicherung, genommen wird, und ist also ein **Gelübde**, wenn es vor ein Pact genommen wird, gleichsam so viel, als **Geliebd**, oder was und weil es einem so beliebt oder **gelobt**, weil man es so versprochen hat. So heißt auch ferner im **Weichbild** Art. 24. **Gelübd** eine Bewilligung, dadurch die Gedings-Leute über einer Handlung sich gegen einander verpflichten, etwas zu thun, oder zu lassen. Nicht weniger geschiehet auch im **Landrechte** Lib. III. Art. 41. der **gezwungenen Gelübd**, die ein gefangener Mann thut, Erwehnung, welche aber ungültig und zu Recht nicht beständig ist. **Wehner** und **Rudinger** v. **Gelübd**.

VERGEMINUM, Stadt, siehe **Vigevano**.

**Vergenius**, (George Friedr.) ein Rechtsgelehrter, von dem im Druck vorhanden sind: Theses inaugurales ex omni jure selectæ, Erfurth 1695.

VERGENTUM, auch *Julii genius* genannt, eine alte Spanische Stadt. Es gedenckt derselben der Plinius. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. im I Bande, p. 68.

VERGE D'OR, **Jacobs-Stab**, siehe *Baculus Jacobi*, im III Bande, p. 77.

VERGE de POMPE, siehe **Pumpen-Stock**, im XXIX Bande, p. 1597.

VERGE QUARREE, siehe *Toise quarrée*, im XLIV Bande, p. 1085.

**Verger**, Nonnen-Kloster, siehe weiter unten, **Verger (Notre Dame du)**.

**Verger**, (le) ein vortrefflisches Frantzösisches Schloß im Hertzogthum Anjou, ungefähr 3 Meilen von Angers gelegen. Es ist der ordentliche Wohn-Sitz der Fürsten von Rohan-Guemene. **Hübners** vollst. Geograph. Th. I. p. 186. **Uhsens** Geograph. Lex.

**Verger**, (Herren du) siehe unter **Chabannes**, im V Bande, p. 1922. u. f.

**Verger** oder **Vergerius**, (Angelus) war auf der Insul Candia gebohren, und wird auch **Vergerius** genennet. Er hat den Tractat de fluviorum & montium nominibus, welcher den Plutarch zugeeignet wird, aus den Griechischen ins Lateinische übersetzt. Seine Griechische Handschrifft war so schön, daß sie denjenigen zum Originale diente, welche die Littern dieser Sprache für die Königliche Druckerey unter Franciscus I. schnitten **Ruttgersius** Variis Lection. L. III. C. XII. p. 235. u. f. Er lebte noch unter Carls IX Regierung. Er ist von einen Holländischen Kunst-Richter sehr hefftig beurtheilet worden. Es ist dieses der **Rutgersius** in angeführten Buche, der ihn wegen einer Stelle, die er unrecht übersetzt, auf das ärgste durchgezogen. **Nicolas Vergerius**, der auf des **Turnebus** Hochzeit Verse gemacht, war sein Sohn **Thuanus** ad an. 1565. **Baylens** Critisches Wörter-Buch, im IV Th. p. 447.

**Verger** oder **Vergerius**, (Anton) siehe in dem Artickel: **Verger** (Peter Paul) Bischoff zu Capo d'Istria.

**Verger**, (Franciscus Guislier du) ein Chymicus und Medicus in Franckreich, hat Traité des Liqueurs, Esprits, ou Esences & la Maniere de s'en servir utilement. Par François Guislier du Verger Maitre Distillateur en Art de Chemie a Paris, etabli a Bruxelles zu Löven 1728. in 12. herausgegeben. Dieses Buch besteht aus 4 Capiteln. Das erste handelt von allen erfrischenden Liqueurs; das andere von Aquavit und allen Liqueurs, welche damit zubereitet werden; das dritte vom Thee, Coffee und Chocolate, und das 4. von den Spiritibus oder Essentzen, auch denjenigen, welche Wasser genennet werden, und zeigt, wie man sie verfertigen solle. Das Buch ist von der Medicinischen Facultät zu Löven approbiret. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** von 1731. p. 427. u. f.

**Verger**, oder **Vergerius**, (Hieron.) ein Medicus, war aus einem adelichen Geschlechte zu Capo d'Istria gebohren, und legte zu Padua den Grund seiner Studien, allwo er auch bey Zeiten die Doctor-Würde angenommen. Nach diesem ward er 1655. Professor der Medicin zu Pisa, 1665. aber zu Padua, in welcher Bedienung er besondern Ruhm erlangte, und 1678. in einem nicht gar hohen Alter starb. Man sagt, daß er sich zu Tode gegrämet, weil er keine Kinder gehabt. Seine Schrifften sind:

1. Prælectiones in Avicennæ lib. de febribus.
2. In Artem Medicinalem Galeni.
3. Tr. de Urinis.



4. Syntaxis

4. Syntaxis medicamentorum omnium tum internorum, tum externorum; simplicium & compositorum.
5. Medicinæ fontes, Chirurgia & Pharmacia in universali.
6. Tr. de morbis particularibus.
7. Nova methodus recitandi casus.
8. Prælectiones pro ingressu in Cathedras.
9. Tr. de formulis medicamentorum usitatioribus.
10. Disputationes variæ pro Circulo Pisano.

**Papadopoli** Hist. Gymn. Patav. T. I. pag. 172 u. 176.

**Verger,** (Joachim) hat 1662. zu Wittenberg als Präses nebst seinem Respondenten Jacobi disputirt, de juribus regenerationis *Bibl. Grtbner.* P. II.

**Verger** oder **Vergerius,** (Johann de) ein Italiänischer Sprach-Meister auf der Universität Kiel. Er hat im Jahr 1702. daselbst herausgegeben.

1. Mercurium tricipitem i. e. de triplici via perveniendi ad facultatem exponendi Italica.

**Johann Burchard May,** Professor der Beredsamkeit und Historie daselbst, hat eine Vorrede diesem Buche vorgesetzt. Man hat auch überdieß noch von ihm

2. Waage der Staats-Kunst, Ital. und Deutsch, Kiel 1703. in 8.

*Nova litter. Maris Balthici* Anni 1702. p. 244.

**Verger** oder **Vergier,** (Johann du) siehe **Vergier de Hauranne.**

**Verger** oder **Vergerius,** (Johann Baptista) ein Bruder des nachfolgenden, Peter Paul Vergers, Bischoffs zu Capo d'Istria, war Bischoff zu Pola, und erschrack anfangs sehr hefftig, daß sein Bruder auf Ketzerische Gedancken gerathen; Peter Paul aber ließ nicht nach, seinen Bruder fleißig anzuhalten, daß er auch die Schrifft lesen, und sonderlich den Articul von der Rechtfertigung eines armen Sünders vor GOtt recht erwegen sollte. Als das Johann Baptista that, und eine Vergleichung der Lehre Pauli und der Päbstischen Kirche nach der H. Schrifft und dem Sinn des Geistes Gottes anstellete, so ward er auch gewonnen, danckte seinen Bruder daß er ihm zu solcher Erkänntniß Gelegenheit gegeben, und verbunde sich mit ihm, ein jeder in seinen Bißthum das Volck treulich zu lehren, aus der Unwissenheit zu reissen, und ihnen den Weg zur wahren Gerechtigkeit zuzeigen. Als sie nun beyde als rechte Bischöffe ihr Amt treulich verwalteten, so konnte solches nicht anders als den Leuten in die Augen fallen. Den armen Leuten that es wohl: Allein die Mönche und andere wollten darüber aus der Haut fahren, daß man ihre Werckheiligkeit begonte gering zu halten. Sie lieffen zu den Inquisitoren und weheklagten, was für ein Unglück daraus werden würde, wenn man die beyden Bischöffe ferner hanthieren liesse. Dahero musten sie endlich weichen, oder der Verfolgung unterliegen. Wie denn dieses letzte bey Johann Baptista Vergerio erfolgte, der an beygebrachten Gifft sein Leben beschliessen muste. **Saligs** Hist. Conf. Augsp. p. 1181.

**Verger** oder **Vergerius,** (Ludwig) siehe in dem Articel: Verger, (Peter Paul) Bischoff zu Capo d'Istria.

**Verger** oder **Vergerius,** (Nicolas) des Angeli Sohn, war eben so wohl als sein Vater in Candien gebohren. Von dar er ungefähr 1540. nach Franckreich übergegangen. Er war ein ziemlicher Poet, wie er denn auf des Hadrian Turnebus Todt Verse gemacht. **Thuanus** L. XXXVIII. p. 769. ad an. 1565. *Bayle Crit.* Wörter-Buch, Th. IV. p. 447. D.

**Verger,** oder **Vergerius,** (Peter Paul) ein Philosophe, Historicus und Rechtsgelehrter, war zu Capo d'Istria an den Venetianischen Meer-Busen, aus einer edlen Familie um 1349. entsprossen, und legte den Grund seiner Studien erstlich zu Venedig, woselbst er insonderheit die Griechische Sprache unter Anführung des Emanuels Chrysoloras erlernete; nachmahls aber zu Padua, woselbst er sonderlich der Philosophie und Griechischen Sprache obgelegen. Nach diesem studirte er zu Florentz unter **Frantz Zabarella** die Rechtsgelehrsamkeit, und kehrte nach einiger Zeit mit demselben wieder nach Padua, da er denn bey **Franciscus Carrara,** Herrn von Padua, in grosse Gnade kam, welcher ihn zum Lehr-Meister seiner Kinder erwählte, und zugleich 1393. zum Professor der Logick, auf dasiger Academie bestellete, da er aber vor ermeldten Herrn immerdar zum Frieden mit den Venetianern rieth, und ihm derselbige deswegen öffters mit grosser Hefftigkeit begegnete, nahm er seinen Abschied, und hielt sich eine Zeitlang zu Venedig auf, worauf er willens war, in sein Vaterland zu gehen; von Zabarella aber, als dem vornehmsten unter den Gesandten, welche die Stadt Padua an die Republic Venedig übergeben musten, auf andere Gedancken gebracht, und aufs neue nach Padua geführet wurde, da er dann 1404. zugleich in der Philosophie und Medicin wie auch in dem Bürgerl. und Canonischen Rechte die Doctor-Würde annahm. Von dieser Zeit an blieb er auch bey Zabarella beständig, und begleitete ihn nicht allein nach Bononien, Florentz und Rom, als derselbe zum Ertzbischoff und Cardinal ernennet worden, sondern auch in dessen Gesandschafft an den Kayser Sigismund, ingleichen auf die zu Costnitz gehaltene Kirchen-Versammlung, da denn Zabarella mit Tode abgieng; Vergerius aber die Leiche besorgte, und endlich den Cörper nach Padua überführte. Er starb, wie man vermuthet, an dem letztgedachtem Orte 1428. und hinterließ verschiedene Schrifften, als:

1. Historiam Principum Mantuanorum, die aber noch ungedruckt lieget.
2. Ep. de vita & obitu Zabarellæ;
3. de ingenuis moribus ac liberalibus studiis, Brescia 1485. Venedig 1499. in 4.

4. Historiam

4. Historiam Principum Carrariensium, welche nebst denen beyden vorigen in Muratorii Scriptor. rer Italic zu erst ans Licht getreten.
5. Comment. in Timæum, & in libros Platonis de republica.
6. Libellum de schismate abolendo.
7. De Ecclesiæ potestate.
8. Orationes.
9. Poemata.
10. Das Leben Petrarchä.
11. Eine Schutz-Schrifft wider den Malatesta, welcher Virgilii Statue auf dem Marckte zu Mantua in den Fluß werffen lassen.

Er hat auch den Arrianus de gestis Alexandri M. am ersten ins Lateinische übersetzt. Bergamo Supplem chron. L. XV. Jov. in elog. c. 3 Voss. de hist. Lat. L. III. p. 553. Papadopoli hist. gymn. Patav. T. I. p. 284. Bayle. Niceron memoir Tom. XXXVIII. Volaterranus Lib. XXI. p. 773. u. ff. Spondeus in Annal. A. C. 1428.

Verger, oder Vergerius, (Peter Paul) Bischoff zu Capo d' Istria in seiner Vaterstadt, war aus einer Familie mit dem vorgedachten Vergerius entsprossen, und hatte es zu Padua in der Rechtsgelehrsamkeit nach Art selbiger Zeiten ziemlich weit gebracht, wie er denn auch in derselben die Doctor-Würde erlanget. Nicht lange darauf verheyrathete er sich, trat aber nach seiner Frauen Tode in den geistlichen Stand, und begab sich darauf zu seinem Bruder Antonen nach Rom, der bey Clemens VII. in besondern Gnaden stund. Als nun dieser Pabst eine gute Geschicklichkeit zu Negotiationen bey ihm verspührte, wurde er bey den damahligen Religions-Streitigkeiten gar bald in verschiedenen Verschickungen gebraucht. Er war 1530 Päbstlicher Legat an den König Ferdinand, und wohnte auch dem Reichstage zu Augspurg mit bey, da er der Protestanten Forderungen, wegen Haltung eines Concilii, mit allerhand Räncken zunichte machte, und die anwesende Catholische Theologen mit vieler Feyrigkeit zum Eifer anhielt. Im Jahr 1533, da der Pabst mit den Verrichtungen seines Nuntii, Hugo Rago, den er an die Protestanten geschickt hatte, nicht zu frieden war, trug er dis Amt dem Vergerius auf, der absonderlich in Befehl hatte, zu verhüten, daß der Pabst kein Concilium halten dürfte, wenn auch gleich der König Ferdinand darauf dränge. Das folgende Jahr gebrauchte sich der neue Pabst Paul III absonderlich seines Unterrichts, den Zustand der Deutschen Sachen zu erkundigen, und ward aufs neue mit guten Worten und Verheissung eines allgemeinen Concilii, das er aber unter der Hand durch andere geheime Anschläge hindern, und der Protestanten Absehen ausholen solte auf Königs Ferdinands Begehren, der ihn zu dieser Handlung am geschicktesten hielt, und ihm auch sonst sehr gewogen war, nach Deutschland geschickt. Damahls hat er zu Wittenberg mit Luthern persönlich gehandelt, aber nichts von ihm erhalten können. Im Jahr 1536, als er dem Pabste und dem Kayser, der sich damahls zu Neapolis befand, Nachricht von seinen Verrichtungen gegeben, ward er zur Vergeltung seiner Dienste Bischoff zu Capo d' Istria, und war unter denen, die an der Bulle arbeiteten, worinnen das Concilium angekündiget ward. Im Jahr 1541 kam er wieder nach Deutschland, und wohnte dem Reichstage zu Worms, wie er vorgab, von wegen des Königs in Franckreich bey. Man meynt aber, er sey in der That von dem Pabste abgeschickt gewesen, wiewohl seine meiste Bemühung dahin gieng, den Protestanten den Argwohn zu benehmen, als ob der König in Franckreich sich von dem Kayser gegen sie aufbringen lassen. So kam er zu Rom sehr übel an, und muste sich Schuld geben lassen, er sey durch den langen Umgang gut Protestantisch werden, wovon er die Würckung bey seiner Rückkunfft nach Rom spürte; indem er den ihm zu edacht gewesenen Cardinals-Hut nicht erhielt, daher er sich vornahm, zu seiner Rechtfertigung ein Buch wider die Protestanten zu schreiben, welches den Titul führen solte: adversus apostatas Germaniæ; wiewohl er in der Theologie und geistlichen Streitigkeiten schlecht geübet war: Indem er aber ihre Gründe untersuchte fieng er darüber selbst an sich auf ihre Seite zu neigen, und bewog auch seinen Bruder Joh. Baptista Vergerius, damaligen Bischoff zu Pola, von dem ein besonderer Artickel vorhergehet, seiner Meynung beyzutreten, da sie denn mit einander die Lutherische Lehre in Istrien ziemlich ausbreiteten. Allein hierdurch erregte er vielen Widerspruch gegen sich, wie denn der Inquisitor Grisonius seiner Ketzerey den Miswachs Schuld gab, der sich einige Jahre in seinem Bißthum hatte spüren lassen, und die Gemeinde reitzen wolte, ihn zu steinigen. Hierüber flüchtete Vergerius anfänglich 1545 nach Mantua zu dem Cardinal Hercules Gonzaga, und als dieser gewarnet wurde ihn nicht zu hegen, nach Trident, da ihm zwar in Ansehung der Freyheit des Concilii kein Leid geschahe, jedoch verstattete man ihm keinen Platz unter den Bischöffen, und befahl ihm, wieder weg zu ziehen. Er wolte demnach wieder in sein Bißthum kehren, so ihm aber von dem Päbstlichen Legaten zu Venedig untersaget ward, als er auf dessen Vermahnung sich nicht hatte verstehen wollen, nach Rom zu reisen. Er wendete sich dannenhero nach Padua, und ward 1548 durch den traurigen Tod Franz. Spira, der sich Zeit seines Aufenthalts daselbst zutrug, vollends bewogen, bey der Protestantischen Lehre zu bleiben, und sich, dazumahl sein Bruder nicht ohne Vermuthung eines ihm beygebrachten Giffts indessen gestorben, aus Italien weg zu machen, und nach Graubündten zu fliehen, alwo und im Veltelin er einige Jahre geprediget, auch die Schweitzer von Sendung eines Gesandten auf das Concilium abgemahnet, und die Graubündter bereden helffen, daß sie ihren Gesandten zurück beruffen. Endlich ruffte ihn der Hertzog von Würtemberg 1553 nach Tübingen, und gab ihm alsda seinen Unterhalt. Allein er führte sich nicht in allen Stücken zum besten auf, wie er denn einstens, da ihm eine Gesandschafft, wozu er doch nicht tüchtig gewesen, abgeschlagen worden, sich dergestalt vergieng, daß er dem Jacob Andreas ein Paquet, welches aus lauter

lauter Briefen bestehen solte, in der That aber nichts anders in sich hielt, als des Cardinals Veneti Tr. de laudibus Sodomiæ, und ein Gemälde, welches die Historie von der Johanna Papissa vorstellen solte, nach Franckreich an den Cardinal von Bourbon mitgab, um selbigen, wie er nachgehends selbst gestanden, in Lebens-Gefahr damit bringen zu wollen; wiewohl die Sache noch unterwegs durch einen besondern Zufall entdecket worden. Etliche haben auch vorgegeben, daß er sich in der Religion an kein äusserliches Bekänntniß gebunden, und vielmehr gerne gesehen hätte, daß ein Vergleich zwischen den streitigen Religionen wäre gestifftet worden. Ja er soll gar willens gewesen seyn, die Römisch-Catholische Religion wieder anzunehmen, wobey seine 1561 mit dem Päbstlichen Nuntio gehaltene Unterredung, und sein Briefwechsel mit dem Cardinal Gonzaga zum Beweiß angeführet wird. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist doch gewiß, daß er 1565 den 4 October in dem Bekänntniß auf die Augspurgische Confeßion gestorben, und Andreä that ihm die Leichen-Predigt, ob er wohl um einer oberzehlter Begebenheit Vergerio bis an seinem Tod feind war. Er lobte seine Beständigkeit; nur tadelte er an ihm, daß er die Controversien nicht verstanden. Also meynte damahls der gute Andreä, das machte einen vollkommenen Theologum, wenn man in den so genannten Kriege des HErrn geübt und wohl versucht wäre und einen Sieg nach den andern von den Ketzern davon trüge. Allein Vergerius hatte einen gantz andern Begriff von der Reformation. Er schrieb zwar selbst sehr scharf wieder das Pabstthum, aber das betrübte ihn hertzlich, daß die Protestantischen Theologen ihre Kräffte, die sie wieder das Pabstthum hätten brauchen sollen, wieder sich selbst anwendeten, und sich einander so erbärmlich zerbissen und zerfrässen, Er hatte die Interimistischen, Majoristischen, Flacianischen, Adiaphoristischen, Synergistischen und andere hefftige Streitigkeiten mit angesehen und wie er nach Preussen kam, erblickte er auch das traurige Spectacul des grausamen Osiandrischen Lerms, welches ihn recht weichmüthig machte, und ihn in den Vorsatz bekräfftigte, sich zu der Gemeinschafft der Böhmischen Brüder, als bey welchen er ein thätiges, rechtschaffenes Christenthum zu finden vermeynte, zu bekennen. Wie er denn auch das Glaubens-Bekänntniß dieser Brüder in öffentlichen Druck ausgehen lassen und dasselbe gantz besonders angepriesen. Denn es läst Vergerius in seinen Schrifften sich mercken, daß die Reformation das erste Christenthum in Lehre, Leben, und Wandel wieder herstellen müsse. Die Lehrer müsten rechte Apostolische Männer seyn, den Geist Christi, Sanftmuth, Liebe und Demuth haben und an den übrigen Evangelischen Christen müste man in der That spüren, daß das Evangelium kräfftig an ihren Hertzen geworden, und den wahren lebendigen thätigen Glauben, der sich in guten Wercken beweiset, und die Liebe in ihnen entzündet, dergestalt, daß, wann man die neuen Evangelischen Kirchen ansähe, man die alte Apostolische Krafft, Herrlichkeit, Vortrefflichkeit und Reinigkeit darinnen antreffe. Dann es könne nicht anders seyn, eine reine, lautere Lehre müsse auch ein reines lauteres Christenthum würcken. Aber so klagte Vergerius, daß viele sich Evangelische nennten, aber in der That nichts weniger als Evangelische Christen wären. Dann sie führeten ein gottloses Leben, wären Geitzhälse, ehrsüchtig, zänckisch, Säuffer, und den Wollüsten ergeben, durch welche das Evangelium eben so wohl als durch andere Sectirer geschändet, und dessen Wachsthum gehindert würde, so wohl als durch die Päbste, Schrifftgelehrten und Pharisäer. Woraus man denn ersiehet, daß Vergerius seine beste Polemick in den Streit wider die noch in so großen Schwang gehenden Sünden der Evangelischen gesetzt, und mit Fleiß gewünscht, ein Kind und Stümper in den Controversien zu seyn: hingegen aber ein vollkommener Mann in dem Leben, das in JEsu Christo ist, zu werden, indem er wohl wuste, daß Christum lieb haben, besser sey, als alle Streit-Schrifften und Kunst-Greiffe, den Widersachern den Vortheil abzugewinnen, zuwissen und auf den Fingern herzuzehlen. Sonsten ist noch merckwürdig, daß er zur Zeit seines Aufenthalts in Tübingen mit dem Römischen Könige Maximilian einen geheimen Brief-Wechsel gehabt, und auf dessen Begehren 1557 in verstellter Kleidung, und in der Qualität eines Würtembergischen Raths eine Reise zu demselbigen nach Wien gethan. Von seinen Schrifften, welche alle wieder die Römische Kirche und das Concilium gerichtet, sind etliche unter dem Titul: Primus tomus operum Vergerii adversus Papatum, dem jedoch kein anderer nachgefolget, zu Tübingen 1563 in einem Quart-Bande zusammen herausgekommen. Allein man hat noch sonsten viele andere Schrifften von ihm, als da sind:

1. De Republica Veneta liber.
2. Dodici trattatelli, welche ungemein rar sind, dabey er sich aber nicht genennet.
3. Ordo eligendi Pontificis & ratio.
4. Historia di Papa Giovanni VIII, che fu femmina.
5. Della camera & statua della Madonna, chiamata di Loretto, welches einer seiner Vettern, **Ludwig Vergerius**, unter dem Titul: de idolo Lauretano auch ins Lateinische übersetzet.
6. Le otto difesioni del Vergerio, o vero trattato delle superstitioni d' Italia e delle ignoranza de Sacerdoti, welche **Coel. Sec. Curio** ans Licht gestellet.
7. Unterschiedliche Tractate wider das Concilium zu Trient, und noch andere mehr. Wir mercken aber hierbey an, daß so begierig auch diese Bücher zu damahliger Zeit gesucht und gelesen worden, sie doch jetzo so verschwunden sind, daß man in den zahlreichsten Bibliothecken kaum eines oder das andere davon antrifft.

**Sleidanus** l. 7. 8. 9. 13. 21. **Thuan.** l. 5. 8. **Sarpius** hist. Concil. Trid. l. 1. 2. 4. 5. 8. **Seckend.** hist. Lutheran. **Regenvolsc.** hist. Eccl. Slavon. p. 346. **Reinald** annal. An. 1546. n. 89. und 1549. n. 23. **Papad.** hist. gymn. Patav. Tom. II. p. 66. f. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 391. **Fischlin**

Fischlin mem. Theol, Würtemb. in Supplem. Adami vitæ theologor exteror *Giornale de letterati d'Italia* Tom. IV. Niceron memoir. Tom. XXXVIII. Salig Hist. Confess. August. p. 1181. u. f.

**Verger** (Notre Dame du) Lat. *Viridarium* oder *Virgultum*, ein Nonnen-Kloster, Cistercienser-Ordens, in der Grafschafft Arras zwischen Douay und Cambray unter welchem letztern Kirchen-Gebiet es lieget, ist von Johann, Grafen von Chartres, Herrn von Montmirail und Oisy und dessen Gemahlin Elisabeth, ingleichen von Balduin, Herrn von Aubencheel um 1224 gestifftet. und anfangs mit einigen Nonnen aus dem Kloster, Blandec, im Kirchen-Gebiet St. Omer gelegen besetzet worden. Die Aebtißinnen darinnen sind gewesen.

1. Elisabeth 1217.
2. Maria von Beaumes.
3. Jove von Belloeuil 1241.
4. Elisabeth 1244.
5. Margaretha von Couchy, vielleicht Coucy.
6. Agnes von Vaulx.
7. Philippa von Villert.
8. Maria von Estrees.
9. Maria von Montigny.
10. Johanna von Villers,
11. Johanna von Vertaing.
12. Philippina.
13. Johanna von Mondescourt, vielleicht Monstrecourt.
14. Jacoba Moisne.
15. Ida.
16. Sancta.
17. Aleydis von Griboval.
18. Maria von Cerf.
19. Catharina von Griboval.
20. Jacoba von Rouveroy.
21. Catharina des Granges.
22. Barbara von Rocourt.
23. Charlotta von Rocourt.
24. Johanna von Maugre.
25. Catharina de la Chapelle.
26. Hieronyma von Saint Amand. 1588.
27. Catharina von Baßecourt 1620.
28. Anna Serruier.
29. Magdalene von Baßecourt.
30. Francisca Franeau oder Frandeau oder von Fraisneaux 1681.
31. Aldegundis du Pret von 1697. bis 1711.
32. Florentia Werbier, 1716 als Mitgehülffin ernennet, und 1717 vom Abt zu Clairevaux darzu bestätiget.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 185. u. ff.

**Vergeraz**, eine Festung in Dalmatien nicht weit von Narenza gelegen und den Venetianern gehörig.

**Vergeehabt**, wird an einigen Orten von Pupillen oder Verwaysten Kindern gesagt, denen man einen Gerhaben oder Vormund bestellet hat. Siehe **Vormund**. Besold Contin.

**Vergee**, (oder **Vergier**) de **Hauranne** (Johann du) siehe **Vergier de Hauranne**.

**Vergerius**, (Aurelius de) ein Juriste, hat de injuriis & famosis libellis, 1564 in 4. geschrieben. Struvii Bibl. Juris. p. 439.

**Vergerius**, Personen dieses Nahmens, siehe **Veegee**.

**Verges**, (Barnabas) ein Spanischer Scribent in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, dessen **Leo Allatius** Apib. Urban. gedencket, hat directorio espiritual, zu Rom 1631 in 12 herausgegeben. Anton Bibl. Hispan.

**Vergessen** Wir haben eine Sache **vergessen**, wenn wir sie entweder uns gar nicht wieder vorstellen können, da wir sie doch zu anderer Zeit erkannt: oder wenigstens nicht erkennen, wenn sie uns wieder vorkommt, oder andere uns daran erinnern, daß wir sie schon zu anderer Zeit erkannt. Wir **vergessen etwas bald wieder**, wenn wir entweder wenig Acht darauf haben, indem die Sache zugegen ist, oder wenn wir nicht offt wieder daran gedencken, oder auch bald von einer Sache auf die andere fallen. **Wolffs** Metaph. §. 254. u. f.

Das Vergessen ist also denenjenigen eigen, die etwan wegen hohen Alters, oder wenn sie mit Sachen allzusehr überhäufft sind, oder wegen Nachläßigkeit oder wegen Schwachheit der Fassungs-Krafft an dieses oder jenes, was sie vorher empfunden, nicht mehr gedencken können. Dergleichen Vergessen aber kan bey GOtt nicht statt finden, Ps. XXXI, 13. 1 B. Mos. XLI, 51. Cap. XL, 15. sondern es bedeutet das **Vergessen**, wenn es von GOtt gesaget wird, nichts anders als einen Aufschub seiner Hülffe, und der Rache wieder unsere Feinde; welcher öffters allerdings lange währet. Es sind sehr harte Worte, wenn Amos VIII, 7. stehet: **Der HErr hat geschworen wider die Hoffart Jacob: Was gilts, ob ich solcher ihrer Wercke ewig vergessen werde?** Es zeiget aber der Prophet damit an, daß ob GOtt gleich eine Zeitlang mit seinen Straffen verziehen und nicht so gleich mit seinen Straffen einbrechen solte; so dürffte man doch nicht gedencken, als ob er derselben gar vergessen habe. Denn das Hebräische Wort hat bey Eyd-Schwüren eine starcke Krafft, zu verneinen und aufs gewisseste zusagen, daß etwas kurtz um nicht geschehen solle. Gleichwie einer, der das was ihme zur Ungebühr wiederfährt, weder vergessen will noch kan, und den Vorsatz faßt sich zu rächen: Also erklärt sich GOtt durch den Amos, daß er der Israeliten böse Wercke nicht wolle vergessen sondern sie mit Ernst also heimsuchen, daß man spüren könne, wie er über die Gottlosen noch dennoch die Oberhand behalte und sie seiner Straffe nicht zu entlauffen im Stande sind. Loßii Erkl. Amos p. 744.

Bey Menschen hingegen hat das Vergessen allerdings statt; doch kan selbiges auch durch öffters Erinnern vermeiden werden. Dahin gehen die Worte im Ps. CXXXVII, 5. wo es heisset: **Vergesse ich dein, Jerusalem! so werde meiner Rechte vergessen.** Es hatte Jeremias den Juden, da sie gen Babel gefangen geführet worden, eingebunden Cap. L. 51. Gedencket des HErrn in fernen Landen, und laßt euch Jerusalem in Hertzen seyn. Das haben sie auch in acht genommen daß sie Jerusalems, und des daselbst gepflogenen schönen Gottesdienstes nicht vergessen wollen. Die Babylonier werden Zweifels ohne zu ihnen gesagt haben: Um Zion ists nun geschehen, es ist aus mit Jerusalem ihr müßt nun des Dinges vergessen, nicht mehr daran gedencken, euren Verlust in den Wind schlagen, bey uns in Babel ist auch gut leben; aber darzu wollen sich die gefangenen Jüden nicht verstehen; sie verbinden sich feste: Jerusalem vergeß ich dein, so werde meiner Rechten vergessen nehmlich aus GOttes Verhängniß, GOtt wolle mir nicht mehr zur Rechten seyn, welches heißt, einem beystehen Ps. XVI, 8. nach Hebr lautets eigentlich: Oblivifcatur dextera mea scil. pulsationis: Wenn ich Jerusalem vergesse, so müsse meine rechte Hand erstarren, daß ich keine Harffe mehr anrühren noch schlagen könne; wenn ich nicht Jerusalem für meine höchste Freude halte und irgend das prächtige Babel denselben solte vorziehen, so müße ehe meine Zunge an Gaumen kleben Es sey also ferne daß ich mir dergleichen vornehmen solte. Es hatte GOtt den Jüden verheissen, daß nach 70 Jahren ihr Gefängniß sich enden und hernach Jerusalem sammt den Tempel wieder gebauet werden solte, Jer. XXIX, 10. Sie empfunden darüber ein inniges Vergnügen Cap. XXV, 12. Mich IV, 10. Ps. CXXV, 3. Hier möchte vielleicht jemanden beyfallen: Ob man sich denn selbst was Böses an Halß wünschen könne. Weil hier die Jüden so wünschen: Wenn sie Jerusalem vergässen, so müste ihrer Rechte vergessen werden? Diß geschicht aber aus sonderbarem Eifer und brünstiger Liebe Zions, und damit sie den Eyfer gegen den wahren Göttesdienst desto mehr kund machen, und hat damit diese Beschaffenheit: Wenn ich Jerusalem und des daselbst gepflogenen Gottesdiensts solte vergessen; so wäre ich werth, daß mir die Glieder erstarreten, und das mir so beliebte Harffenspiel die Zeit meines Lebens unberührt lassen müste. Es wird aber hierdurch nicht denenjenigen das Wort gesprochen, die bey schlechten und nichtswürdigen Dingen leichtfertig schwören und sich verwünschen. Dergleichen that die gottlose Isabel, 1 B. der Könige XIX, 2. denn wo mans mit ja und nein ausrichten kan, und verschwört sich dessen ungeachtet; so begeht man eine schwere Sünde. Matth. V, 37. Petrus verschwur und verfluchte sich und noch darzu fälschlich. Niemand zweifelt, daß dieser grosse Apostel sich schwerlich hiermit an GOtt versündiget, und daß dieses Vergehen sattsam in Stande würde gewesen seyn, ihn des Anschauen GOttes auf ewig zu berauben, woferne er nicht ungeheuchelte Buße unter Vergiessung vieler Thränen gethan hätte Cap. XXVI, 72. 75. Man soll vielmehr bey Gelegenheit, da einen der andere etwas wichtiges nicht glauben will, mit Paulo sagen: GOtt und der Vater unsers HErrn JEsu Christi, welcher sey gelobet in Ewigkeit, weiß, daß ich nicht lüge 2 Cor. XIII, 31. **Gözingers** Psalmen-Lieder p. 809 u. ff.

Der fromme **Joseph**, da ihm sein erster Sohn gebohren worden, hieß solchen Manaße. **Denn GOtt, sprach er, hat mich laßen vergessen alles meines Unglücks und alle meines Vaters Hauß**, 1 B. Mos. XLI, 51. Das ist nicht also zuverstehen, als hätte Joseph gar nicht mehr an seinen Vater gedacht. O! nein, er wird ihm gewiß genung in seinen Gebeth fleißig mit eingeschlossen haben: Vielmehr dancket Joseph dem gütigen GOtt, daß seine Begierde nach dem väterlichen Hause sey dadurch vermindert worden, weil ihm GOtt seine eigene Haußhaltung bescheret, und ihm in den Stand gesetzt habe, von welchen er selbst gesagt: Darum wird ein Mann seinen Vater rc. 1 B. Mos II, 24, wie auch in geistlichen Verstande von der Braut des Meßiä solche Redensart gebraucht wird: **Vergiß deines Volcks und deines Vaters Hauß**, Ps. XLV, 12; auch vergaß Joseph seines Vaters Hauß, so viel nehmlich den Verdruß anlangete, der ihn darinnen auf Anstifften seiner neidischen Brüder widerfahren war. An welchen Vergessen nichts zu tadeln sich findet. **Serauchs** starcke und Milch-Spr. p. 138. u. f.

Ein mehrers vom Vergessen siehe in dem Artickel: **Vergessenheit.**

**Vergessene Hure**, also wird die Stadt Tyrus genennet Jes. XXIII, 16, welches vor einen solchen prächtigen Ort gar zu spöttisch scheinet. Die gemeinste Auslegung gehet dahin, es sey geschehen wegen des listigen Vortheils und Eigennutzes, den sie bey ihrer Handlung überall haben verwalten lassen. Denn gleichwie eine unzüchtige und leichtsinnige Weibes Person durch allerhand Betrug, List und Schmeicheley ihrem Gewerbe nachgeht: Also hätten auch die zu Tyro ihre Waaren durch mannichfaltige Handgriffe, scheinbare und liebkosende Worte mit übersteigenden Werth an Mann zubringen gesucht. Eine vergeßene Hure aber werde sie geheissen, weil in die 70 Jahre, da die Kinder Juda in den Babylonischen Gefängniß gewesen, es der Stadt Tyrus mit ihren Handel und Gewerb nicht so gut fortgewolt, als vorhero geschehen. Wie es aber ein geiles Frauenzimmer pflegt zu machen, wenn ihrer die Liebhaber, überdrüßig worden, und derselbige verächtlich halten; daß sie durch allerhand Lieder und anderer Musick die erkaltete Liebe ihres Buhlers wieder zu entzünden bedacht ist: so solte auch Tyrus mit frölichen und getrosten Gemüthe auf neue Kunst-Grieffe und Räncke bedacht seyn, daß es mit ihrer Handlung und Gewerbe wieder auf einen guten Fuß ruhen möge. **Krumbholz** Trost-Pred. P. I. p 698.

**Vergessenheit, Vergeßlichkeit**, Lat. *Oblivio*, Gr. Λήθη, Ληϑμοσύνη, ist dasjenige Unvermögen der Erinnerungs-Krafft, da man sich dasjenige, was man vorher erkannt, und also davon eine

Empfin-

Empfindung und Idee gehabt, nicht wieder vorstellet. Ist sie ein Unvermögen der Erinnerungs-Krafft, so ist sie auch ein Unvermögen des Gedächtniß, welchem die Erinnerung beygeleget wird. Wir vergessen eine Sache auf zweyerley Art. Denn einmahl wissen wir zwar eine Sache noch: wir gedencken aber nicht wieder dran, indem uns andre Dinge und Ideen vorgekommen sind, in welchem Fall man auch sagt, daß man die Sache vergessen, z. E. ich werde ersucht, heute mit jemanden in einer Angelegenheit zu sprechen, welches aber nicht geschicht; indem ich nicht wieder daran gedacht, und es vergessen habe. Die Veranlassung solcher Vergessenheit kan gewesen seyn, daß man andere Dinge im Kopffe gehabt, welche gehindert, daß man nicht wieder daran gedacht. Man spricht daher: es kam dieses im Wege, und da habe ich die Sache drüber vergessen. Die Erinnerung der Sache selbst, und die damit verknüpffte Empfindung der Vergessenheit kan erweckt werden, entweder von ungefehr, da man sagt, es sey einem etwas eingefallen; oder durch gewisse äusserliche Zeichen, bey deren Gelegenheit man sich dessen, was man vergessen hatte, erst wieder erinnert. Vors andere geschicht die Vergessenheit, wenn uns etwas, das wir doch vorher erkannt, gantz unbekannt worden, daß wir uns dasselbige gar nicht wieder vorstellen können. Erinnern uns andere Leute dran, oder die Sache selbst kommt uns wieder vor, so können wir uns nicht erinnern, oder besinnen, daß wir sie vorher erkannt haben. In Ansehung der Sachen, die wir so vergessen, ist sie zweyerley. Denn entweder vergessen wir etwas, so, daß wir weder von der Haupt-Sache, noch von den dabey gewesenen Umständen etwas mehr wissen; oder man weiß zwar von der Sache selbst etwas; nur hat man die Umstände dabey vergessen. Die Ursachen solcher Vergessenheit können verschiedentlich seyn. Denn bisweilen ist zu der Zeit, da wir die Sache zuerst empfinden, kein sonderlicher Eindruck davon in das Gemüthe geschehen, und man hat darauf wenig acht gegeben; bisweilen aber hat man wenig wieder daran gedacht, und weil die erste Erkenntniß schon vor langer Zeit geschehen, so hat leichte eine Vergessenheit entstehen können. Wenn uns andere Leute wieder an was erinnern, das man vergessen, so pflegt man zu sagen, man könne sich nicht mehr besinnen. Walchs Philos. Lexicon.

Fraget man, ob denn die Vergessenheit auch in GOtt statt habe? so antworten wir: keinesweges. Denn GOtt erinnert sich beständig aller vergangenen Dinge und kan keines eintzigen jemahls vergessen. Dieser Satz wird folgendergestalt bewiesen: GOtt, welcher alles, und demnach das vergangene, das gegenwärtige und zukünfftige, auf einmahl erkennet, unterscheidet durch seinen Beytrag das gegenwärtige von dem vergangenen, und stellet sich das vergangene, als vergangen, vermöge dessen, daß das gegenwärtige darauf beruhet, vor. Weil man nun GOtt eine Erinnerung zuschreibt, in soferne er das vergangene weiß: so ist klar, daß er sich beständig alles vergangenen erinnere, Ferner: Weil GOtt sich beständig das vergangene als vergangen vorstellet: so kan es durchaus nicht anders geschehen, als daß er dasjenige, was in dem Begriffe der Welt, welcher ihm immerdar gegenwärtig ist, das vergangene vorstellet, dafür ansehe, als ob er es eine gewisse Zeit vorher als gegenwärtig angesehen habe, folglich daß er auf eine ihm anständige Weise das vergangene wiederum erkenne. Da nun die Vergessenheit ein Unvermögen bedeutet das vergangene wiederum zu erkennen, so kan GOtt keinesweges die Vergessenheit auch nur einer eintzigen Sache beygeleget werden. Man kan es auch noch auf folgende Weise darthun. In dem göttlichen Verstande ist beständig ein Begriff an der gantzen sichtbaren Welt enthalten. Weil nun derselbige bey GOtt wesentlich ist; so lässet er sich um die Unveränderlichkeit des Wesens willen nicht einmahl durch GOttes Allmacht davon trennen. Weil nun GOtt sich alles dessen bewust ist, was in diesen Begriffen enthalten ist: so gehet es auf keine Weise an, daß sich etwas in demselben befinden solte, dessen er sich nicht allezeit bewust wäre, indem er nehmlich alles auf einmahl erkennet. Nun aber unterscheidet er das gegenwärtige von dem vergangenen und stellet sich das vergangene als vergangen vor; Derowegen kan man sich nicht gedencken, daß sich GOtt einer vergangenen Sache nicht beständig als vergangen bewust seyn solte. Weil nun einer das vergangene vergisset, wofserne er sich dasselbige nicht ferner vorstellen kan, oder sich dessen nicht bewust ist, daß es unter die vergangenen Dinge gehöre: so gehet es vermöge des göttlichen Wesens auf keine Weise an, daß GOtt etwas vergangenes vergessen, und sich desselbigen nicht ferner erinnern solte. Man muß sich nicht wundern lassen, daß man GOtt die Vergessenheit nicht eben so wohl als das Gedächtniß der höchsten Stuffe nach beylegen könne. Denn dasjenige, was man GOtt der höchsten Stuffe nach beyleget, das ist ihm nicht schlechterdings zuwider, sondern nur allein in soferne etwas unvollkommenes damit verbunden ist. Aber was gantz und gar von einer Unvollkommenheit herrühret, wie die Vergessenheit, dasselbe kan GOtt auf keine Weise zugeschrieben werden, sondern es ist ihm schlechterdings zuwider. Wolffs natürliche Gottes-Gelahrheit, §. 941. 1100.

Daß aber die Vergessenheit nicht nur von einer Unvollkommenheit herkomme, sondern auch selbst unter die Unvollkommenheiten der menschlichen Seele zu zehlen sey, lässet sich unter andern auch daher wahrnehmen, weil sie den Begriffen aller Gattungen gantz zuwider ist. Denn durch sie verlöschen die Bilder in unserer Seele allmählich, biß sie endlich gar verschwinden. Die vollständigen Begriffe werden unvollständig, die ausführlichen mangelhafft, die deutlichen undeutlich, die klaren dunckel, und endlich werden sie uns gantz unerkenntlich. Diese Verschlimmerung derselben zu vermelden, muß man nicht gar zu viele Begriffe auf einmahl fassen wollen; und diejenigen, die man wohl gefasset hat, fleißig wiederholen, auch wohl gar aufschreiben, damit man sie zu rechter Zeit wieder haben könne. Dieses ist nun zwar wohl ein Mittel, der gedachten Unvollkommenheit einiger massen

sen abzuhelffen; es lässet sich selbiges aber leichter vorschreiben, als in Uebung bringen.

In denen Rechten wird die Vergessenheit entweder in eine natürliche oder bedungene oder eine wahrscheinliche und unwahrscheinliche abgetheilet. **Stryck** de Jur. Sens. Diss. IX. c. 1. n. 8. und 12. Indessen aber wird doch ordentlicher Weise keine Art der Vergessenheit vermuthet. **Franciscus Vevius** Dec. Neap. 64. Es müste denn jemand mit allzuvielen Geschäfften überhäuffet seyn. **Alexander** Consil. 84. n. 7. Lib. VII. **Stryck** d. l. c. 2. oder aber wenigstens schon eine Zeit von zehn Jahren seit dem vorgegangenen Handel verlauffen seyn. **Surdus** Consil. 67. n. 50. **Cravetta** Consil. 28. n. 4. **Sebastian Medices** de Consil. fort. Part. II. qu. 5. n. 50. **Menoch** Lib. VI. Præsumt. 32. **August Berojus** qu. 73. n. 5. dessen Beurtheilung jedoch viele dem Gutachten eines Richters anheim gestellet wissen wollen. **Medices** d. l. n. 53. **Mascard** de Probat. Vol. III. Concl. 1028. **Stryck** d. c. 2. Sonst aber dienet eine gnugsame gegründete Vergeßlichkeit wegen Schwachheit und Hinfälligkeit des menschlichen Gedächtnisses allezeit zu einer hinlänglichen Entschuldigung, daß man dasjenige, was man sonst zu thun schuldig gewesen, nicht beobachtet hat. **Medices** l. c. n. 46. Daher denn auch ein Zeuge gar wohl zu entschuldigen, wenn er saget, daß er sich dieses oder jenes nicht erinnern könne, wenn zumahl dessen gewisse und gantz besondere Aussage und Umstände der Zeit, des Ortes, und derer Personen anbetrifft. **Medices** d. l. n. 54. So viel hingegen eine eigene That, oder eine solche Handlung anbelanget, die jemand in selbst eigener Person verrichtet hat; so wird deren Vergessenheit von ihm nicht vermuthet. **Medices** l. c. n. 55. So wenig, als wenn er sich des einen Umstandes erinnert, daß er sich des andern nicht ebenfalls auch noch erinnerlich seyn solte. **Medices** l. n. 55. Daher denn auch noch so alte Zeugen unter dem Vorwande der Vergessenheit den von ihnen geforderten Zeugen-Eyd nicht ablehnen können. **Stryck** de Jur. Sens. Diss. IX. c. 2. n. 31 u. ff. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: **Vergeßlich.**

Bey denen Aertzten wird Vergessenheit oder Vergeßlichkeit ins besondere derjenige grosse Grad der Vergessenheit, und des Mangels des Gedächtnisses und der Erinnerung genennet, welcher öffters durch die Schlafsucht und andere schläfrige Kranckheiten verursachet wird: Denn wenn dieselben ein Ende haben, so lassen sie öffters die Vergessenheit hinter sich, welche dann von einer kalten Beschaffenheit des Leibes herkommt. Diese Kälte ist bisweilen mit einer Trockenheit, bisweilen mit einer Feuchtigkeit vergesellschafftet; bisweilen ist sie nichts anders, als eine blosse Unpäßlichkeit; dabey man, damit man es recht verstehe, auf die folgenden Ursachen, daraus sie entstehet, fleißig Achtung geben muß. Deren sind zweyerley: innerliche und äusserliche; die innerlichen kommen entweder vom wässerigen und schwartzen Geblüte her. Wann keine Zeichen vorhanden, daß diese beyde sehr häufig sind, so kömmt es von einer äusserlichen Ursache her, es sey denn, daß solche Vergessenheit von hohem Alter herrühre. Die äusserlichen kan man aus der Patienten Klage und Erzehlung haben, oder von denen, die um ihnen sind, ob sie etwan wären kranck gewesen, und daher so vergeßlich worden; ob sie äusserliche Mittel und Artzneyen gebrauchet haben; oder auch innerlich solcher sich bedienet, die allzu sehr kühlen; oder ob es vom vielen Studiren, Wachen und dergleichen komme? So daß Gedächtniß nur ein wenig verletzet ist, ist es eine Anzeigung, daß das Gehirne nur ein wenig verkältet sey. So der Verstand auch dabey Schaden leidet, so ist alsdenn das Uebel sehr hefftig. Kommt solche Vergessenheit von einiger Trockenheit des Gehirns her, so wachet der Patiente meistentheils, und kan mit grosser Noth kaum zum Schlaffe gebracht werden. So sie von überflüßiger Feuchtigkeit entstehet, so sind die Patienten schwürig, schlafsüchtig, und ihr Schlaf ist lang und unruhig. Ist beydes, Kälte und Feuchtigkeit, beysammen, so ist eine vollkommene Schlafsucht, wiewohl sie sich vielleicht erst dazu schicket, und alsdenn giebet es allerley Unflath, sowohl durch den Mund, als durch die Nase, der vom Gehirne herkommt. Kommt sie vom melanchelischem Geblüte her, so hat der Patiente nicht grosse Lust zum Schlaffe, wirfft auch keinen Unflath aus, der vom Gehirne kommt. Darneben ist, allen Umständen nach, sein gantzer Leib zur Kälte und Trockenheit geneigt. Mit dem, was wir gesaget, stimmet **Sennert** überein, indem er von der Vergessenheit also schreibet: "Man lieset hin und wieder bey den „Schrifftstellern gar merckwürdige Historien „von Leuten, die ihr Gedächtniß verlohren ha„ben. **Christoph a Vega** erzehlet, daß ein „Franciscaner-Mönch ein hitziges Fieber be„kommen, wodurch er sein Gedächtniß dermas„sen verlohren, daß, da er vorhin ein geschick„ter Theologe gewesen, er nachmahls weder „die Buchstaben gekannt, noch die Nahmen „derer Dinge, so er doch beständig im Gebrau„che gehabt, im Kopffe behalten können. „Wenn die Beschaffenheit des Gehirns kalt „und feuchte ist, so haben die Patienten einen „langen und festen Schlaf; ist sie aber allein „feuchte, so ist der Schlaf zwar lang, aber „nicht so feste; ist sie alleine kalt, so sind sie so „mittelmäßig zum Schlaffe geneigt; Bey denen „hingegen das Gehirne kalt und trocken ist, die „haben gar keinen Appetit zum Schlaffe. „Wenn sich das Gedächtniß bey einem Men„schen jählinge verlieret, ohne, daß eine äus„serliche Ursache vorher gegangen, und der „Mensch sonst frisch und gesund sich befindet, „so ist es ein Anzeigen, daß entweder der „Schlag oder die schwere Noth, oder auch „eine Lähmung sich bald einfinden werde. „Wenn der Verlust des Gedächtnisses von „bösartigen Kranckheiten, bekommenen Giff„te, oder beygebrachten Liebes-Träncken her„rühret, so ist solches sehr schwer zu heben. „Anacardien werden als ein besonderes Mittel „in diesem Falle gelobet, und man spüret auch „zuweilen einen herrlichen Nutzen davon, doch „sind sie nicht schlechterdings ohne Gefahr

„zu

„zu gebrauchen. Bes. Raji Histor. Plantar. Die „mit solcher Beschwerung beladen sind, müssen sich „vor Schweine-Enten- und Gänse-Fleische hüten, „ingleichen vor Fischen, sonderlich denen, so vorhin „weichlich sind; ferner vor Milchspeise, Käse, Hül„senfrüchten, Kohle, Salat, Mohne, rohen Baum„früchten, und vor allem, was Blähungen verur„sachet, derber Substantz und schwer zu verdauen „ist. Der Wein, wenn er mäßig genossen wird, ist „nicht zu verwerffen. Die Lufft muß leichte und „das Bier rein seyn; der Leib kan mit mäßiger Ar„beit geübet werden. Gleich nach dem Essen zu „schlaffen, ist schädlich; man soll auch bey Tage gar „nicht, des Nachts aber mäßig schlaffen, dabey alle „Traurigkeit und Gemüths-Kummer sorgfältig „meiden, und sich, so viel als möglich, lustig erzei„gen. Der Venus dürffen dergleichen Personen „gar nicht zu nahe kommen. In dergleichen Zu„stande mag man folgende und dergleichen Sachen „gebrauchen: Pöonienwurtzel, das Männlein, Zitt„wer, Calmus, grosse Baldrianwurtzel, Lindenblü„ten, Mayenblümlein, Himmelschlüssel-Blumen, „Senffsaamen, Amberspecies, doch ohne starck rü„chende Sachen, Lavendelgeist, Bibergeil, grauen „Amber, Zimmetöl und so fort.„ **Ettmüller** schreibet: “Es bilde sich nur niemand ein, daß er mehr „wisse, als was sein Gedächtniß fassen, und seine „Beurtheilungs-Krafft erwägen und anwenden „kan. Das kan niemand läugnen, daß des Ge„dächtnisses Sitz und Subject das Gehirne sey, „aber wolte mich jemand fragen: Wie mag das „zugehen? dem wolte ich antworten: Herr! ich „weiß nicht. Der ehelichen Wercke allzuviel pfle„gen, schwächet das Gedächtniß sehr, besonders aber „bey alten Leuten. Alle Morgen drey Cubeben „nüchtern gegessen, schärffet den Verstand und das „Gedächtniß vortrefflich. Die allerbeste Medicin „aber, womit man die Leibes-Kräffte stärcken, und „so wohl das Gedächtniß, als die übrigen Verrich„tungen des Gemüthes erwecken und befestigen „kan, ist wohl der Amber, so gar, daß für alte „stumpfe Männer keine bessere Stütze kan ersonnen „werden. Angenehm ist auch diejenige Haupt-Tin„ctur, so von Scharlachbeeren und Amber mit „Mayenblümleingeiste und so weiter verfertiget „wird. Doch ist dabey wohl zu mercken, daß der „allzuöfftere Gebrauch des Ambers endlich mehr „Schaden, als Nutzen bringe, denn er macht zuletzt „eine Tummheit und Unempfindlichkeit. Im übri„gen nutzen die Käumittel, oder speichelabführen„den Sachen, das Hauptwaschen, der Thee, Sal„bey, Rosmarin, u. s. w.„ **Alleno** hat in seiner Praxis nachgesetzte Morschellen einem Patienten, dem das Gedächtniß schon vor vielen Jahren entfallen gewesen, mit grossem Nutzen verschrieben, nachdem er zuvor allgemeine Mittel gebührend gegeben gehabt: Nehmet die Wurtzel Cassummuniar, auf das kleineste gepülvert ein Quentlein, Amberspecies ohne starck rüchende Dinge, zwey Quentlein, des schönsten Zuckers zweymahl so viel, als der andern Ingredienzen; mach daraus Morschellen, davon man etliche zuweilen des Tages, sonderlich aber früh und Abends geniessen mag. **Christoph Böhm** berichtet in den Breßl. Naturgesch. Vers. XXV p. 217 daß ihm von D. Reimann in Liegnitz sey gemeldet worden, daß ein Schneider durch eine Kranckheit so vergeßlich worden, daß er nachmahls nicht mehr eine Contusche zuschneiden können, sondern sich vom neuen von einem andern Meister habe müssen unterrichten lassen. **Böhme** aber selbst hätte von einem Schmidte erfahren, daß er durch eine Kranckheit gleichfalls gantz vergeßlich worden: sintemahl er nach derselben, da er doch schon so viele Leibes-Kräffte erlanget, als er zu seiner Profeßion nöthig gehabt, dennoch sich nicht besinnen können, wie ein Pflügehaupt zu machen, und habe solches würcklich unrecht verfertiget, und was auf die eine Seite gehöret, auf die andere geschmiedet, auch solches, nachdem er den Irrthum wahrgenommen, da es schon also falsch gemachet worden, dennoch nicht recht zuwege bringen können, sondern einem andern müssen bereiten lassen.

**Vergessenheit, (Fluß der)** Lat. *Oblivionis fluvius*. ein Fluß, siehe **Lima**, im XVII B. p. 1230.

**Vergessenheit, (Gesetz der)** Gr. Ἀμνηστία, Lat. *Oblivionis lex*, ist dasjenige Gesetz, welches Thrasibulus nach hergestelleten Frieden seinen Mit-Bürgern gegeben; daß niemand der Beleidigungen eingedenck seyn solte, die er von dem andern hatte ausstehen müssen. **Nepos** in Thrasibulo c. 3. Siehe auch **Amnestie**, im I Bande, p. 1760.

**Vergessenheits-Fluß**, Lat. *Olivionis Fluvius*, ein Fluß, siehe **Lima**, im XVII Bande, p. 1230.

**Vergeßlich**, oder **Vergeßliche**, Lat. *Obliviosi*, werden von einigen Rechtsgelehrten nur unter die Blödsinnigen, von andern gar zu denen Närrischen gezehlet, wie solches beym **Kemmerich** in Accesf. Instit L. I Sect. 1 tit. 2 §. 24 zu ersehen. Jedoch ist dieses wohl etwas zu general gesetzt. Denn man muß einen Unterscheid machen, ob einer gantz alles und jedes Gedächtniß verlohren habe, (oder wie sie sonsten heissen *memoria defecti*) oder aber ob sie nicht alles Gedächtniß verlohren, hingegen eine Sache nicht so leichte behalten können, vielmehr bald etwas vergessen. Und diese heissen eigentlich *obliviosi*. Von der ersten Gattung räumen wir ein, daß selbige nicht etwan nur zu denen sonst so genannten kindischen und dummen, sondern vielmehr zu denen recht sinnlosen und der Vernunfft beraubten, oder eigentlich so genannten närrischen gehören. Aus Ursachen, weil, wenn das Gedächtniß gantz verlohren ist, zugleich die gesunde Vernunfft sich verlohren hat, daher auch **Zachias** in Quæstion med. legal. L. II tit. 1 qu. 7 n. 45. ausdrücklich schreibet, daß aus dem Mangel des Gedächtnisses und der Vernunfft die Dummheit oder Narrheit entspringet; mithin auch alles dasjenige, was unter dem Artickel: **Vernunfftloß** von der ersten Art der närrischen gedacht werden soll, hieher zuziehen, folglich ihnen auch ein Curator gesetzt werden muß. **Stryck** de jure sens. Diss. IX c. 1 n. 6. Hingegen die eigentlich so genannten **Vergeßliche**, Lat. *Obliviosi*, mögen unter diese Classe nicht gerechnet werden, aus Ursachen, weil sie ihren Verstand vollkommen besitzen, daher sie auch alles und jedes, was andere Personen in der Republick wahrnehmen können, gültiger Weise unternehmen mögen. Denn die Schwachheit des Gedächtnisses würcket noch keinen Mangel des Verstandes, sie verhindert auch nicht den Gebrauch desselben; sondern

dern soll der Verstand gantz weg seyn, ist allerdings vonnöthen, daß derselbige gantz kein Gedächtniß mehr habe. Zachias post. Quæst. Med. Leg. Consf. 18. Wie nun also bey denenjenigen, die ihr Gedächtniß gäntzlich verlohren haben, nichts anders zu gedencken, als was bey denen närrischen in ersten Grade Rechtens ist; also wollen wir nur gantz kürtzlich von denjenigen, welche nicht gäntzlich ihr Gedächtniß verlohren, sondern nur **vergeßlich** worden, etwas weniges erinnern. Erstlich ist zu gedencken, daß in denen Rechten niemahls die Vermuthung ist, als ob jemand etwas vergessen werde, oder vergessen habe. Darum muß dasselbige allerdings erwiesen werden; und weil solches sich nicht so sinnlich und in die Augen demonstriren lässet, so finden allerdings die Vermuthungen Platz. Diese werden nun aus denen natürlichen Ursachen der Vergessenheit hergeleitet; dergestalt, daß demjenigen, welcher vorgiebt, er sey vergeßlich, und habe diese Sache vergessen, zumahl wenn er auch eine natürliche Ursache der Vergessenheit anzugeben weiß, allerdings Glauben beyzumessen. Hierunter gehöret nun: 1) Die langwierige Kranckheit und Leibes-Schwachheit und das bevorstehende Lebens-Ende. **Menoch** de A. J. Q. L II caf. 26 n. 5. **Sebastianus Medices** de Caf. Fort. P. II qu. 5 n. 47. **Mascard** de Probat. Cancl. 1127 n. 20. Weil die grossen Leibes-Schmertzen und die beständige Furcht vor dem Tode, und daher rührende Gemüths-Beängstigung, auch die Sorge vor das Ewige, allerdings so viel würcket, daß einer dasjenige, was zuvor geschehen, oder auch noch geschiehet, gar leichtlich vergisset; daher denn allerdings bekannten Rechtens, daß derjenige, welcher in der äussersten Todes-Gefahr schwebet, vor vergeßlich geachtet wird. l 8 C. qui test. fac. poss. *Nov.* 18 c. 6. **Seraphin von Seraphin** Tr. de Priv. Juram. Priv. 44 n. 2. Ferner giebt 2) das Alter auch eine genugsame Vermuthung der Vergeßlichkeit, sintemahl gemeiniglich die alten abgelebten Personen vergeßlich seyn. **Rutger Ruland** de Commiss. P. II L. II c. 17 n. 9. **Franciscus Vivius** Decif. 64 n. 14. Zachias Qu. Med. Legal. L. II tit. 1 qu. 7 n. 48. Wiewohl hierbey der Richter alle und jede Umstände genau zuermessen hat, sintemahl auch öffters alte Personen von gar gutem Gedächtnisse gefunden werden. Wie denn überhaupt dergleichen alte Personen sich der Vergeßlichkeit eher bey denen in ihrem Alter vorfallenden Begebenheiten, als bey denenjenigen Sachen, die sich in ihrer Jugend zugetragen haben, bedienen können; sintemahl die Alten sich viel besser desjenigen, was in ihrer Jugend, als was nur neulich geschehen, zu erinnern wissen, wovon die natürlichen Ursachen anzutreffen beym **Daniel Sennert** in Inst. Med. L. II P. III Sect. 2 c. 4 p. 413. Nach diesem giebt auch 3) die Vielheit derer Geschäffte, mit denen solche Personen überhäuffet seyn, eine rechtmäßige Vermuthung der Vergeßlichkeit, sintemahl es unmöglich ist, daß derjenige, der mit so sehr vielen Geschäfften überhäuffet ist, eine Sache so wohl behalten könne, als derjenige, der mit selbigen nicht so sehr beschweret ist. **Sebastianus Medices** l. c. P. II qu. 5 n. 49. **Stryk** de Jure Sensuum Diss. IX c. 2 n. 8. Daher denn die Rechts-Lehrer statuiren, das der Landes-Fürste wegen seiner überhäufften Sorge vor die Republick, **Menoch** de A. J. Q. l. 2 caf. 26 n. 4. **Mascard** de Prob. Concl. 1127 n. 12; der **Kauffmann**, wenn er anderer gestalt eine weitläufftige Handlung hat, wegen seiner sehr starcken Geschäffte, **Alexander** Vol. VII Consf. 84 n. 7; und ein Richter wegen derer vielfältigen Rechts-Händel, eine Sache leichter, als andere, vergessen könnte, und daher, wenn sie sich mit der Vergessenheit entschuldigten, ihnen Glauben beyzumessen. Wiewohl **Stryk** l. c. n. 12. dasjenige, was von dem Richter gesagt worden, nur auf die Fälle, die ausser seinem Richterlichen Amte geschehen, ziehet, von denjenigen aber, die in seinem Amte geschehen und vorkommen, nicht gelten lassen will, weil nicht zu vermuthen, daß jemand sein Amt nachläßig verwalten würde, besonders wenn es zumahl wichtige Sachen betreffen solte. Letzlich gehöret auch hieher 4) die Langwierigkeit der Zeit, und kommen hierinnen alle Rechts-Lehrer mit einander überein, daß wegen selbiger die Vergeßlichkeit vermuthet werden müsse. **Menoch** L. VI præs. 32 n. 1. **Mascard** de Prob. concl. 1127 n. 3. Hingegen darinnen, wieviel Jahre dazu erfordert werden, sind die Rechts-Lehrer nicht einig, sintemahl einige bey denen Zeugen eines eintzigen Jahres **Camillus Borellus** Consil. 23 n. 17 andere zweyer Jahre Verlauff erfordern. *Glossa* in c. 4 qu. 3 de test. Noch andere halten davor, nach 5 Jahren wäre zuvermuthen, daß einer eine Sache vergessen habe. **Ruland** de Commiss. P. II L. I c. 10 n. 2. Wiederum halten einige davor, es müsten besonders bey eigenen Geschäfften 10 Jahre verflossen seyn, wenn sich einer mit der Vergeßlichkeit entschuldigen könne. **Franciscus Vivius** L. II Decif. 64 in fin. **Menoch** L. II A. J. Q. caf. 26 n. 1. Wiewohl fast am sichersten zu seyn scheinet, mit **Stryke** Diss. cit. n. 17 davor zu halten, weil das Gedächtniß nach Beschaffenheit derer Personen bey einem stärcker, bey dem andern schwächer, keine Haupt-Regul hiervon zu geben, sondern alles dem Ermessen des Richters nach denen Umständen und Beschaffenheit der Personen und der Sache heimgestellet bleiben müsse. Daher bey Manns-Personen eine längere, bey Weibs-Personen aber, welche ein kürtzeres Gedächtniß haben, nach Anleitung Zachiä l. c. L. II tit. 19 n. 51 eine kürtzere Zeit erfordert wird. **Farinac.** L. II Dec. Crim. Dec. 34. **Menoch** d. Caf. 26 n. 3. Gleichergestalt ist bey demjenigen, der sehr viel Geschäffte zu verwalten hat, eine kürtzere Zeit, als bey andern, die nicht mit so vielen überhäufft sind, genug. Und obgleich **Mascard** d. Cancl. 1127 n. 15. davor hält, der Richter könne bey Beurtheilung der Vergeßlichkeit nicht über das 10 Jahr schreiten; so leidet solches doch bey denen gantz besonders merck- und denckwürdigen Fällen seinen Abfall. **Cravetta** Consf. 192 n. 2. Daher derjenige, der einen Eyd geleistet hat, sich darwider mit der Vergeßlichkeit auch nicht nach 10 Jahren schützen kan, weil solcher das Gewissen betrifft, und jeder sich bemühen muß, seinem geleisteten Eyde nicht zuwider zu leben, und und einen Meineyd zu begehen. **Stryk** l. c. n. 21. Ueberhaupt aber hat der Richter die eigenen,

und

und denn auch die fremden Sachen wohl von einander zu unterscheiden. Was die eignen Sachen und Handlungen anbetrifft; so macht man wieder einen Unterscheid, ob nehmlich selbige von keiner Wichtigkeit, oder aber allerdings wichtig sind. Sind sie von keiner besondern Wichtigkeit, so werden selbige allerdings auch leichte vergessen; folglich findet auch dieses statt, daß nach Verlauff 10 Jahren einer sich mit der Unwissenheit und Vergessenheit nicht entschuldigen könne. Seyn es aber wichtige bedenckliche Sachen und Handlungen, z. E. schwere und weitläufftige Rechnungen. Tusch Vol. V. Concl. 48 oder auch das eigene Geschäffte eine beständig bleibende Handlung. Z. E. Die Ausstellung einer Handschrifft und dergleichen als deren Recognition unter solchem Vorwande der Vergeßlichkeit nicht verweigert werden mag; Stryk l. 1. n. 24. So findet die Entschuldigung der Vergeßlichkeit auch nicht statt, noch wird selbige vermuthet, l. 7 ff. ad Sct Vellej. l. 12. C. de contrah. vel comm. stipul Tabor, ad *Barbos.* L. XIII c. 8. axiom. 1. Craverta, Conf. 338. n. 15. Nicht minder macht man auch in Ansehung dererselben diesen Unterscheid, ob derjenige, welcher sich mit der Vergessenheit schützet, dadurch einen Schaden verhüten will, oder ob er etwas dadurch zu gewinnen suchet Im ersten Falle, wenn es schon eine ziemliche Zeit ist, kommt ihm die vorgegebene Vergeßlichkeit zu statten, Mascard, de Probat. Concl. 1127. n. 33; nicht aber im letztern. Daher derjenige, welcher sich von der Verbindlichkeit, mit der er einem andern verhafftet ist, loßhelffen will, weil solches eine eigene und beständig bleibende Handlung ist, er auch etwas zu gewinnen meynet, handelt, sich mit der Vergeßlichkeit nicht entschuldigen mag. Stryk, l. c. n. 27. So wenig, als wenn der Testirer in dem Testamente einem andern mit etwas zu bedencken sich herausgelassen, hernach aber solches unterblieben, hieraus eine Vergeßlichkeit zu erzwingen, vielmehr zu vermuthen ist, er habe ihm nunmehro solches nicht gönnen wollen. Pantschmann, L. II. qu. 3. n. 65. Die fremden Sachen und Handlungen aber, die uns nichts angehen, betreffend; so machet man wieder einen Unterscheid, ob er selbige mit seinen Augen gesehen, oder nur von andern gehöret habe. Im ersten Falle, und wenn sie so beschaffen, daß sie einer nicht allein mit seinen Sinnen, sondern auch mit seinem Verstande begreiffen können, findet die Entschuldigung der Vergessenheit nicht so leichte statt; obwohl zuzugeben, daß auch solche vermittelst der Zeit, vergessen werden können. Hingegen bey der andern Gattung der fremden Sachen und Handlungen, sowohl auch bey denen Sachen, welche man nicht zugleich mit seinen Sinnen und Verstande vollkommen begreiffen kan, und daher auch facta implicita helffen, kan sich einer auch nach wenig Jahren mit der Vergeßlichkeit entschuldigen. Menoch, Conf. 248. n. 29. Mascard, de Prob. Concl. 1127. n. 23. und 24. Hieraus fliesset, daß ein Zeuge sich nicht leichtlich mit der vorgeschützten Vergeßlichkeit des Zeugnisses entbrechen könne; sondern es muß nach demjenigen, was wir kurtz zu vorher erinnert haben, der Richter ermessen, 1) ob das Geschäffte, darüber der Zeuge abgehöret werden soll, denckwürdig seye, 2) ob er über die Haupt-Sache, oder nur über einen gewissen Umstand derselben, abgehöret werden solle, und denn auch 3) ob der Zeuge eine Ursache des Vergessens anzugeben wisse? Ist es ein denck- und merckwürdiges, auch sonst nicht so offte vorkommendes Geschäffte, z. E. ein Todtschlag und dergleichen so wird die Vergessenheit nicht so leichte vermuthet, wenn nicht die besondere Beschaffenheit des Zeugens ein anderes erfordert. Dahingegen, wenn es nicht ein so merckwürdiges Geschäffte ist, die Vergeßlichkeit so viel leichter vermuthet wird. Stryk, l. c. n. 30. Auf gleiche Weise wird die Vergessenheit nicht so leichtlich vermuthet bey dem Geschäffte selbsten, als wohl bey denen Umständen desselbigen, welche gar leichte vergessen werden können. Daher, wenn der Zeuge zwar aussagt, er habe gesehen, wie Mevius Sempronium erstochen habe, saget aber er wisse es nicht mehr, wenn es geschehen, es ist auch eine lange Zeit seit der Mordthat verflossen; so wird die Vergeßlichkeit vermuthet, dergestalt, daß wenn eine lange Zeit verflossen, der Zeuge aber saget sonst gantz genau alle und jede Umstände, und den Tag, wenn es geschehen, solcher vor verdächtig geachtet wird, es wäre denn, daß der Tag, an dem solches geschehen seyn soll, an und vor sich selbst sehr merckwürdig gewesen, als die Crönung des Kaysers, die Huldigung des Landes Fürstens, und dergleichen, als in welchem Falle die Vergessenheit nicht so leichte vermuthet wird. Menoch, Vol. II. Conf 264. n. 14. Stryk, l. c. n. 33. seq. Auf gleiche Weise, wenn der Zeuge aussaget, er wäre zwar wohl bey der Handlung, darüber er befraget wird, zugegen gewesen, wisse sich aber nicht so eigentlich zu entsinnen, was vor Worte darbey vorgelauffen, findet auch die Vermuthung der Vergeßlichkeit statt. Menoch L. VI. præsumt. 32. n. 5. Es wäre denn, daß der Zeuge über seine darbey zugleich vorgenommene Handlung befraget würde, als in welchem Falle, wenn nicht eine lange Zeit verstrichen, und die Handlung oder das Geschäffte des Zeugens nicht so beschaffen, daß es ihm was angehe, oder an und vor sich merckwürdig sey, die Vergeßlichkeit gleicher Gestalt nicht so leichtlich vermuthet wird. Sebastian Medices, l. c. qu. 5. n. 55. Ferner weil der Zeuge auch zugleich eine Ursache des Vergessens anführen muß, wenn ihm anderer gestalt Glauben beygemessen werden soll; so muß der Richter zuförderst untersuchen, ob solche wahrscheinlich sey, oder nicht. Unter diese Wahrscheinlichkeit gehöret nun, wenn es eine fremde That, und nicht ein eigene, auch nicht sonderlich denckwürdig ist; desgleichen, wenn es nicht sowohl das Haupt-Werck, als vielmehr desselben Umstände, betrifft, der Verlauff zweyer oder mehrer Jahre, desgleichen ohne Unterscheid derer eigenen und fremden Thaten, das hohe Alter, oder eine schwere ausgestandene Kranckheit, welche ihm das Gedächtniß überaus geschwächet hat. Brunnemann. Proc. Civ. c. 20 n. 63. Stryk, l. c. n 38. seq. Welche Umstände jeder Richter wohl erwegen, auch, wenn gleich solche Wahrscheinlichkeiten der Vergessenheit bevorstehen, dennoch nicht ermangeln muß, dem Zeugen zu Gemüthe zu führen, wie er, wenn er die Wahrheit wieder sein Gewissen verschwiege, und sich mit der vorgeschützten Vergeßlichkeit durch-

helffen wollte, in der That einen Meineyd begienge, und dessen schwere Straffe auf sich ladete. **Brunnemann**, d. c. 80. n. 63. **Farinac**, de Testib. Quæst. 67. n. 183. Hingegen daferne dergleichen wahrscheinliche Vermuthungen der Vergessenheit sich nicht hervorthun solten, und der Zeuge dennoch die Wahrheit nicht aussagen wollte; so kan er allerdings deswegen gemartert werden. **Mascard**, de Probat. Concl. 1127 n. 31. **Julius Clarus**, Pr. Crim. §. fin. Qu. 45. Anders verhält es sich in peinlichen Fällen mit dem Inquisiten, als welcher sich mit der Vergessenheit nicht schützen kan, sein eigenes begangenes Verbrechen, oder die mit demselbigen verknüpffte Haupt-Umstände des Verbrechens, (wovon aber wohl die Neben-Umstände auszunehmen, als auf welche dasjenige, was wir jetzt erwehnen, nicht gezogen werden kan, **Stryk**, l. c. n. 42.) zu leugnen; vielmehr, wenn er selbiges nicht bekennen will, wird er ohngeachtet der vorgeschützten Vergeßlichkeit auf die Tortur gebracht. **Brunnemann**, in Proc. Inquis. c. 8. membr. 1. n. 87. seq. Diese Vergeßlichkeit hat nun in denen Rechten verschiedene besondere Rechte. Also wenn ein Vater zwey Töchter hat, die eine hat er ausgestattet, nach der Zeit aber hat er ein Testament gemacht, und darinnen nichts erwehnet, ob die Tochter solche Ausstattung conferiren, oder zuförderst von der Erbschafft sich abziehen lassen solle, so ist an statt, daß nach dem l. 1. 2. 3. 4. 7. C. de Collat. man einen Unterscheid machte, ob der Vater, der solche Tochter ausgestattet, ein Testament gemacht, oder ohne Testament verstorben, da denn im ersten Falle nach solchen Rechte die Tochter solche Ausstattung zu conferiren, und sich von der andern Erbschafft abziehen zu lassen verbunden, in der *Nov.* 18. c. 6 und *Auth* Ex Testamento C. de Collat. ist dieses zur Regul vorgeschrieben, daß die Tochter sich solche Ausstattung abziehen zu lassen schuldig sey, ohne Unterscheid, es mag der Vater ohne Testament verstorben seyn, oder ein Testament gemacht haben. Aus Ursachen, weil, wenn der Vater gleich im Testamente nichts davon gedacht, es davor gehalten wird, er habe solches aus Unruhe und Betrachtung seines herannahenden Todes vergessen, und sonst in Rechten bekannt, daß davor gehalten werde, es habe einer von denenjenigen Sachen, an die er nicht gedacht, auch nichts verordnet. **Hahn**, ad *Wesenbec* de Coll n. 4. **Richter**, ad d. *Auth.* n. 4. Anderer Exempel zu geschweigen. Ferner hat die Vergeßlichkeit auch diese Würckung, daß sie unterweilen in peinlichen Fällen entschuldiget. Also wenn ein Notarius, der Alters, oder anderer Umstände halber vergeßlich ist, geschworen hat, er hätte ein solches Instrument nicht empfangen, welches er aber in seiner Jugend oder aber vor langen Zeiten, richtig empfangen hat; so wird er, ohngeachtet es gleich eine eigene That betrifft, wegen Länge der Zeit und der Vergeßlichkeit nicht, als ein Meineydiger und Verfälscher bestrafft. **Stryk**, de Jure Sens. cit Disp. c. 3. n. 28. Desgleichen wenn die Zeugen bey einem verwirrten und schweren Geschäffte ein ander zuwiederlauffende Sachen aussagen, und sich selbsten wiedersprechen; so wird davor gehalten, sie hätten solches aus Vergessenheit gethan, und werden dennoch nicht bestraft. **Mascard**, de Probat. Concl. 1127. n. 25. Ja wenn ein Zeuge aussaget, die Sache verhält sich also, der andere aber schützet die Vergeßlichkeit vor, oder er könnte sich nicht mehr darauf besinnen, oder er hielte davor, es wäre die Sache anders abgehandelt worden, könnte es aber nicht so genau mehr wissen; so werden selbige nicht als einander zuwieder aussagende Zeugen geachtet. **Stryk**, l. c. n. 30. Sonst bey Proceß-Sachen findet die Vergeßlichkeit keine Würckung. Dahero wenn einer auf einen Termin zu erscheinen vorgeladen worden, er hat aber den Termin vergessen, und erscheinet also nicht; so schützet ihn die Vergessenheit von dem hierunter begangenen Ungehorsam nicht, es wäre denn, daß solche Citation einem Manne wäre insinuiret worden, welcher nicht schreiben noch lesen könne, und dieser hätte es vergessen. Denn bey diesem findet die Entschuldigung der Vergeßlichkeit deswegen statt, weil er sich solchen nicht aufschreiben können. **Stryk**, l. c. n. 32. Schlüßlich müssen wir noch gedencken, daß auch einer aus Vergessenheit sündigen, und dem andern Schaden zufügen könne. Z. E. Er schliesset die Thüre nicht zu, und es wird dem andern hernach etwas gestohlen, oder er löschet das Licht nicht aus, und es entstehet daraus eine Feuers-Brunst, und dergleichen. Weil nun solche Verbrechen nicht als vorsetzliche und boßhafftige bestraffet werden können; so wird ein solcher wegen seiner hierunter begangenen Nachläßigkeit und Versehen bestraffet, und je grösser die Nachläßigkeit, desto grössere Straffe wird ihm auch auferleget. Jedoch ist derselbe schuldig, den durch seine Vergeßlichkeit dem andern zugefügten Schaden zu ersetzen, und, daferne er nicht als ein vorsetzlicher und boßhafftiger Verbrecher bestrafft werden will, die Vergeßlichkeit zu beweisen. **Stryk**, l. c. n. 34. seq.

**Vergeßliche**, siehe **Vergeßlich.**

**Vergeßlichkeit**, siehe **Vergessenheit.**

**Vergeßlichmachender Ort**, dergleichen soll der Ort Borsif in Asien, nicht weit von der Babylonischen Stadt Borsippa seyn, allwo die Lufft so dicke und ungesund seyn soll, daß sie die Menschen, die daselbst leben, ganz unwissend, und alles, das wieder vergessend macht, was sie auch mit den grösten Fleiß und Mühe erlernet gehabt. Allein wir rechnen dieses Vorgeben mit unter die Rabbinischen Legenden und Fabeln, daran bey ihnen kein Mangel ist. Wir mercken nur noch an, daß bey den Rabbinen daher das Sprüchwort entstanden sey: Babel und Borsif sind böse Zeichen des Gesetzes. **Dappers**, Beschreibung von Asia. p. 102.

**Vergessung aller Beleidigungen**, Lat. *Amnestia*, siehe **Amnestie**, im I Bande, p. 1760.

VERGETTE, Deutsch geeuther, mit **Ruthen**, oder **Streiffen besezt**, heißt in der Wappen-Kunst der Schild, der mit kleinen Pfählen, deren 10 oder mehrere zu seyn pflegen, bezogen ist. **Menestriers**, Herold- oder Wappen-Kunst, p. 117.

VERGETTES NUMERATRICES, siehe **Rabdologie**, im XXX Bande, p. 442.

**Vergeuden**, dieses deutsche Wort soll vom Lateinischen gaudeo, welches Italiänisch godere ausgesprochen wird, und lustig seyn heisset, herkommen. Sonst heißt es wie bekannt, in Lust und Freude sein Gut verzehren und durchbringen. **Jeroschin**,

in

in Chron. MS. spricht: Seiner Ritter ein Teil mit den er weite wesin geil, und in Wirthschafft goldin. Es kommt dieses Wort auch Sprüchwörter XIII, 11. vor, wo man folgende Worte lieset: Reichthum wird wenig, wo mans vergeudet, das ist, wo man seine Güter mit eiteln und nichtigen Ergötzlichkeiten durchbringet, und liederlich verschleudert. Bödickers Grund-Sätze der Deutschen Sprache, p. 266. Siehe übrigens den Articel: Verschwenden.

**Vergewältigen**, oder Gewalt anthun, siehe Gewaltthätigkeit, im X Bande, p. 1378 u. f. Desgleichen Raub, im XXX Bande, p. 1046 u. ff.

**Vergewaltigung**, oder Gewaltthätigkeit, siehe diesen Articel im X Bande, p. 1378 u. f. Desgleichen Raub, im XXX Bande, p. 1046 u. ff.

**Vergewerken**, oder Vergewerkschafften, heisst bey den Bergleuten, ein rege gemacht und aufgenommenes Berg-Gebäude verkräntzeln und an Gewercken bringen.

**Vergewerkschafften**, siehe Vergewerken.

VERGHETTA, siehe *Vergella*.

VERGIA, Stadt, siehe Rogiano, im XXXII Bande, p. 523.

VERGIANUM, Stadt, siehe Rogiano, im XXXII Bande, p. 523.

VERGIDENSE TERRITORIUM, ein Gebiet, siehe Vierco.

VERGIDUM TERRITORIUM, ein Gebiet, siehe Vierco.

**Vergien**, oder Vargien, eine Adeliche Familie, siehe Vaegine, im XLVI Bande, p. 593.

**Vergier**, (le) eine alte Nonnen-Abtey in den Niederlanden an dem Scarpe-Strohm nicht weit von Arleux. Dicelli Geographisch Dictionar. der Niederlande, p. 286. Siehe hierbey den Articel: Verger, (Notre Dame du).

**Vergier**, (Jacob) ein Frantzösischer Poete, war von Lyon gebürtig, begab sich aber bey guter Zeit nach Paris, allwo er sich durch seine Geschicklichkeit und angenehmes Wesen gar bald unterschiedene Freunde machte. Er trug um diese Zeit den geistlichen Habit; da sich aber selbiger zu seiner freyen und wollüstigen Aufführung, die er auch gar niemahls abgeleget, nicht wohl schickte, steckte er dafür den Degen an die Seite, und wurde so dann von dem Marquis de Seignelay zum Commissaire ordonateur bey dem Seewesen, nach diesem aber auch zum Präsidenten des Commercien-Raths zu Dünkirchen bestellet. Hierbey liebte er die Poesie vor allen andern Studien, wendete aber doch auch nicht zu viele Zeit darauf, damit nicht etwa seine Belustigung, die er darinnen suchte, sich in eine Arbeit oder mühsame Beschäfftigung verwandeln möchte. Aus eben dieser Ursache überließ er folgends auch selbst seine Bedienung einem andern, und kehrte wieder nach Paris, woselbst er vollends recht nach seiner Neigung lebte, bis er endlich, da er sich des Nachts von einem Freunde wiederum nach Hause begeben wolte, den 23 August 1720 in einem Alter von 65 Jahren durch einen Pistolen-Schuß getödtet wurde. Man sagt, daß er solches Unglück sich durch einige Satyren zugezogen, vor deren Urheber er zum wenigsten damahls gehalten worde. Seine Poesien und andere Schrifften sind nach seinem Tode gesammlet, und zu Rouen, oder wie es auf dem Titul heist, zu Amsterdam, unter der Aufschrifft: Contes & nouvelles du Sieur Vergier, 1727. in zwey Theilen in 12 heraus gegeben worden. Man hat aber ausser diesen auch annoch von ihm ein Gedichte, Zaila ou l'Africaine genannt; ingleichen eine so genannte Nouvelle unter dem Titul: Dom Juan & Isabelle, welche in den erstern Stücken des Mercure vom Jahr 1725 anzutreffen Titon du Tillet Parnasse François. *Hist. litter. de l'Europe* T. III.

**Vergier de Aurann**e, (Johann du) siehe nachstehenden Articel.

**Vergier de Hauranne**, oder d'Aueanne, (Johann du) so unter dem Nahmen des Abts von St. Cyran bey denen Catholicken sehr berühmt ist, ward 1581 zu Bayonne von Adelichen Eltern gebohren, und studirte unter andern zu Löwen, da er denn insonderheit mit Justus Lipsius vertraute Freundschafft machte, welcher seiner Cent. IV. Ep. 62 und 92. gedencket. Reiseeus nennet ihn einen Sorbonisten. Nach diesem ward er im Jahr 1620 und im 39 Jahre seines Alters Abt zu St. Cyran, in der Diöces von Bourges, und laß darauf mit grossem Eifer die alten Concilia nebst den Patribus, unterhielt auch zugleich einen starcken Briefwechsel mit unterschiedlichen Gelehrten, und besonders mit dem Jansenius, welcher ihn zu Annehmung seines Systematis de gratia bewegte, und mit ihm eine beständige Freundschafft unterhalten hat: gleichwie denn auch des Jansenius Anhänger etwas ausserordentliches aus ihm gemachet haben. Allein er gerieth über diese Freundschafft auch endlich 1638 ins Gefängniß und starb bald nach seiner Loßlassung den 11 October 1643 in seinem 62 Jahre. Man hielt ihn zu seiner Zeit vor einen der gelehrtesten in der Kirchen-Historie und denen Rechten der Kirchen: gleichwie auch sein Leben gar strenge gewesen ist. Kurtz vor seinem Ende verfertigte er ein Buch unter dem Titul: Casus regius, in welchem er 34 Fälle anführet, daß es zugelassen sey, sich selbst das Leben zu nehmen. Sonst hat er auch unter dem Nahmen Peter Aurelius das bekannte Buch de jure Episcoporum nebst dieses Buchs Apologien unter solchem Nahmen wieder der Jesuiten gemachte Ansprüche geschrieben, und die Frantzösische Clerisey, auf derer Ordre und Kosten diese Schrifften absonderlich und hernach zusammen als Peter Aurelii Opera gedruckt worden, sich damit sehr verbunden gemacht. Uebrigens hat man noch folgende Schrifften von ihm:

1. l'Aumone Chretienne, au tradition de l'Eglise touchant la Charité envers les pauvres, in zwey Theilen.
2. Considerations sur les Dimanches & les fetes des mysteres.
3. Consid. sur la mort Chretienne.
4. la somme des fautes & faussetes capitales contenues en la somme theologique du P. Fr. Grasse; welche Schrifft, durch die er den Jesuiter-Orden vollends wieder sich gereitzet hat, hat er unter dem Nahmen Alexanders de l'Excluse heraus gegeben.

5. Theologie familiere, Paris 1641. in 12.
6. Le coeur nouveau.
7. Explication des ceremonies de la messe.
8. Lettres spirituelles, in drey Theilen welche hernach mit einem vierten Bande, worinnen seine Theologie familiere, und andere kleinere Wercke befindlich, vermehret worden; u.a.m.

Sein Enckel und Erbe, Herr de Barcos hat seine Sachen und die Freundschafft mit denen Jansenisten fortgesetzet. Sein Leben hat Lancelot ausführlich beschrieben, welches zu Cöln, oder vielmehr zu Amsterdam, 1738 unter dem Titul: Memoires touchant la vie de Mr. de S. Cyran, in zwey Theilen in 12 heraus gekommen. **Lipsius** Cent. IV, ep. 62 und 92, ingleichen Cent. V, ep. 41. **Samarth.** Gall. Christ. T. IV, p. 830. de Abbat San-Sigiran. **Brice** de Script. de Paris. **Placcii** Theatr. Pseudonym. p. 101. **Moreri** Lexic. T. IV, p. 532. Baylens Dict. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1712 p. 183 u. ff.

**Vergiessen, (Blut.) derer Gerechten**, siehe **Blutvergiessen derer Gerechten**, im IV Bande, p. 273 u. f.

**Vergiez**, (Willhelm von) ist ein mächtiger und reicher Burgundischer Herr im 13 Jahrhundert gewesen. Im Jahr 1492 hat der Canton Bern mit ihm und mit Ludewigen Grafen von Gryers auf Erlag 10 Rheinischer Gulden jährlichen Adel-Zinses ein ewig Burg-Recht beschlossen. **Stettlers** Helvetische Annales im I Bande, p. 1492.

**Vergifften**, oder **Vergifftung**, sonst auch **Vergeben** oder **Vergebung mit Gifft**, und **Gifftmischerey** genannt, Lat. *Venenare, Veneficium, Veneficii Crimen, Veneni datio, Venenis propinatio*, und *Veneno occidere* seu *interficere*, kan durch alle sinnliche Gliedmassen geschehen, als durch den Mund in Geniessung vergiffteter Speisen oder Geträncke; durch die Ohren mit Eingiessung gewisser Oele; durch den Geruch und durch das Anrühren vergiffteter Sachen; wie auch zuweilen durch das blosse Anschauen derselben. Unter diesen allen ist dasjenige Gifft, welches alsobald zum Hertzen eilet, das gefährlichste, und geschiehet solches vermittelst des Geblütes, welches den gantzen Leib durchwallet. Diese Art des Gifftes wird von dem guten Giffte unterschieden, als welches man in den Artzneyen zu Nutze bringen kan. Jenes aber tödtet, wenn man dem Vergiffteten nicht bald mit Gegengiffte zu Hülffe eilet; oder es kan besagte Würckung nach geraumer Zeit, welche man aber so genau nicht benennen mag, sich hervor thun, und wird sich ein solcher nach empfangenen Giffte übel befinden. Die Zeichen aber, welche das beygebrachte Gifft vermuthend machen, sind ein kalter Angst-Schweiß, grosses Reissen in dem Leibe, Durchbruch, schwerer Athem, Brechen, weisse Nägel, ein geschwollener Hals, und nach dem Tode eine schwartze Zunge und geschwollener Leib. Die Breßlauer haben in ihren Naturgeschichten folgende Beobachtungen von Vergifftungen, als: in gekochtem Gries, Vers. XVIII. p. 509. Von einem Perruquenmacher, welcher dem Hertzoge von Holstein eine Parucke vergifftet, sie aber selber aufsetzen müssen, und davon gestorben, Vers. XX. p. 512. Vom gifftigen Wasser Tufania, welches ein Weib bereitet, ihren Ehegatten damit hinzurichten, Vers. XXI. p. 598. und XXXI. p. 102. Von gifftigem Tabacke in Ungarn, Vers. XXIII. p. 336. Von vergiffteten Pasteten mit einem Kraute, Vers. XXIV. p. 495. Von Vergifftung des Weins, weil ein Unthier durch das Spundloch ins Faß gefallen und zersprungen, Vers. XXVII. p. 214. Von Vergifftung in Weine, Vers. XXXIV. p. 472 mit einem Briefe, Vers. XXXV p. 249. mit weissen Arsenic, Vers. XXXII. p. 537. Eine Frau rühret ihrem Manne Cobald und Arsenic in eine Wasser-Suppe, er bekömmt Brechen davon, Vers. XV. p. 326. Von gifftigen Früchten, so den Tod verursachet, Vers. XXXVII. p. 265. Vor zeiten war bey den Völckern in hitzigen Ländern nichts gemeiner, als die Gifftmischerey, und die gangbaresten Künste, nicht nur das Wild, sondern auch seinen Feind, unter die Füsse zu legen, ihm ein heimliches Gifft beyzubringen. Die Arten der Giffte aber nahm man vornehmlich aus dem Erd-Gewächse, eines Theils auch aus dem Thier: niemahls oder selten aber aus dem Mineralien-Reiche; doch wußte man solche zu einer so grossen und durchdringenden Krafft zu bringen, daß man auch mit einem Gran zehen Personen zu tödten fähig war, wie Scaliger erzählet. In den alleraltesten Zeiten bestunden diese Künste vornehmlich bey den Hexenmeistern und Schwartzkünstlern, forthin aber da selbige mehr und mehr bekannt und üblicher wurden, kamen auch andere Leute darhinter, und dieß machten davon ordentliche Handthierung, so, daß auch selbige von Fürsten und Königen, als ordentliche Bediente gedungen und gehalten wurden. Ja, es trugen zuweilen die Könige selbst das gröste Vergnügen an Pflantzung und Zubereitung solcher gifftigen Kräuter, z. E. der Nieswurtz, Wolffswurtz, des Schierlings u. d. g. wie **Attalus Philometor**, und andere. So waren auch gantze Völcker, wegen besonderer Vergifftungs-Künste, berühmt, wie die Thyrrhener, Thioner, Parther, und andere mehr. Ja, es sollen so gar gewisse Personen von Jugend auf mit gifftigen Dingen ernähret worden seyn, um so gifftig zu werden, daß sie auch mit ihren Leibes-Dünsten andere zu vergifften vermöchten, wie jenes Mägdgen bey dem Ruff, und eine andere, die dem grossen Alexander von einem Indianischen Könige zugesand worden, um ihn und die Griechen durch den Beyschlaf zu vergifften. Und von daher schrieb sich grösten Theils auch die Zaubereyen der Alten, krafft welcher gewisse Leute mit den Augen, Menschen, Vieh und Erdgewächse zu vergifften geglaubet wurden. Die Giffte selbst wußte man nicht nur auf allerhand verborgene Weise beyzubringen, sondern auch selbige so zuzurichten, daß sie entweder in kurtzer oder langer Zeit, mit viel oder wenigeren Zufällen, die Menschen tödteten, z. E. mit dem Schierling, der Wolffswurtz u. d. g. Und hieraus kamen offt die Staats- wie nicht weniger die Selbstmorde an, wovon unter andern Socratis Exempel zeuget. Bey dieser so grossen Gewohnheit der Vergifftungen war man hinwiederum auf vielerley Verwahrungen bedacht, und diese suchte man grösten Theils in gewissen vegetabilischen Gegengifften. Solcher gestalt, weil der König in Ponto, Archelaus, wider seine Feinde am meisten mit Gifft stritte, so suchten sich diese hierwieder, wenn sie ausgiengen, allemahl mit

mit Geniessung der Raute, ohne Zweiffel der wilden Raute, oder Moly, zu verwahren. Die Könige selbst bereiteten zuweilen in eigener Person besondere Gegengiffte, wie z. E. **Mithridates**: Und ihre Aertzte bemüheten sich am meisten mit allerhand Gifft widerstehenden Artzneyen sich ihren Herren gefällig zu machen, daher denn so eine grosse Menge gifftwiderstehender Artzneyen bey den Alten entstanden. Ja es beschenckten die Könige einander selbst mit dergleichen Medicamenten, wie die **Königin** in Egypten **Polydamna**, die **Helena**. Sie hielten sich zur Sicherheit ihre besonderen Mundschencken oder Vorkosters. Und es ist wahrscheinlich, daß die Gewohnheit, **auf Gesundheit zu trincken**, von daher ihren ersten Ursprung habe. Die am sichersten zu seyn vermeynten, die gewöhnten sich an die Giffte, und nahmen selbige von langer Zeit zu sich, damit das, was ihnen etwann beygebracht würde, nicht schaden könnte. Doch da und wo die Republiquen vernünfftiger eingerichtet, die Völcker auch gesitteter waren, da verbote man die Gifftmischerey nachdrücklich, wovon unter andern **Plato** de republ. ein Zeugniß giebet. Da auch diese Boßheit bey den Römern einreissen wolte; so steurete man selbiger ernstlich, und es wurden einst hundert und siebenzig Weiber, die ihre Männer mit Gifft hingerichtet, andern zum Schrecken, am Leben gestraffet. Ja, bey einigen Indianischen Völckern soll, laut Aussage der Reisenden, die Gewohnheit, daß sich die Weiber mit den Männern verbrennen müssen, eben daher entsprungen seyn, um hierdurch die eingerissene Mode aufzuheben, da die Weiber ihre Männer häuffig, und zum Schaden des gemeinen Besten, mit Gifft umzubringen pflegen. Solchergestalt nun hat auch **Hippocrates** in seinem Eyde beschworen, niemanden Gifft zu reichen; und **Galen** tadelt den **Horus** von Mendes, den **Orpheus Theologus**, den **Heliodorus** von Athen, den **Aratus** und andere, daß sie dieserley Gifftmischereyen in ihren Schrifften öffentlich entdecket hätten. In den neuern Zeiten hat diese böse Gewohnheit, ausser den Indianischen Völckern, unter den Christen, sonderlich auch wegen der scharffen Gesetze, z. E. Leg. Cornel. de Sicar. & Venefic. grösten Theils aufgehöret: Obschon noch hier und da zu aller Zeit Exempel verhanden, da auch in der Christenheit, absonderlich in Franckreich und Italien, grosse Gifftmischereyen im Schwange gegangen. Von Franckreich ist aus der Historie bekannt, was sich im Jahre 1679 und 1680 mit der daselbst eingerissenen grossen Gifftmischerey zugetragen, da nicht nur viele Weiber ihre Männer, sondern auch andere vornehme Banden, hohe Personen durch ein neu erfundenes Gifft unvermerckter Weise hinzurichten pflegten, welches man *l'eau des mirables*, und *la Poudre de Succession* nennete, und nach **Ammanns** Angeben, in Irenico, p. 203. ex abortubus, partu abacto, fœtu etiam occiso meretricum, in cineres redacto, qui cinis, cacodæmonis præstigiis accedentibus, veneni vel præsentanei, vel tardius etiam operantis, naturam induere pro lubitu, soll bestanden haben. Dieser sich weit ausbreitenden Bosheit wegen, wurden Ihro Majestät, der König veranlasset, ein besonderes Gerichte anzuordnen, so *Chambre de Poison*, oder *Chambre ardente*, genennet wurde, worinnen die Schuldigen aufs genaueste aufgesuchet, und zur gebührenden Straffe gezogen wurden, deren aber auch gar viele bey Zeiten austraten und das Königreich verliessen. Inzwischen gieng kein Tag vorbey, da nicht eine hohe Manns- oder Weibs-Person, wegen dieser Uebelthat eingezogen wurde. Unter andern ward eine der Hauptpersonen, ein Weibsbild, **la Voisin**, genannt, in Verhafft genommen, und weil sie, nebst der Vergifftung, noch viel andere Schandthaten gestanden, auf dem Platze, la Greve, nachdem ihr die Zunge mit einem glüenden Eisen ausgerissen worden, lebendig verbrannt. Doch hiermit war das Uebel noch nicht getilget, sonderlich, weil sich nunmehro auch viele von den Geistlichen dieser Bosheit ergeben, und die **Voisin** in selbiger noch übertroffen haben sollen, deren denn allein den 28sten August 1680 neune eingezogen, und hierauf nebst zwey Weibern zum Tode verdammet wurden. Bes. **Gotefried Schultzens**, Cronic. continuat. III. p. 470. 519 zu mehrerer Nachricht von dieser Frantzösischen Gifftmischerey, und des dagegen angestellten Gerichtes, setzen wir auch noch daher, was hiervon in den **Nachrichten von den wichtigsten Begebenheiten der Regierung Ludewigs des vierzehenden, durch L. M. D. L. F.** (le Marquis de la Force, Capitain der Garde des Hertzogs von Orleans) so aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet, im Jahre 1716 in Octav zu Leipzig an das Licht getreten, anzutreffen, und daselbst p. 128 u. f. also lautet: „Im Jahre 1680 ward die Gerichtscammer wider die Vergifftung angerichtet, x. Das erste „Aufsehen auf dieses Laster, welches damahls in „Franckreich sehr gemein war, machte der Handel der von **Brinvilliers**, welche des Civil-Lieutenants d'Aubrai Tochter, ein artig und munteres Weibgen gewesen war, seit einiger Zeit aber „in die Hospitäler lief und sich heilig stellete. Sie „hatte genaue Bekanntschafft mit einem gewissen „Gasconier, **St. Croix** genannt, der sich von „allerhand schlimmen Griffen nährete, eine Zeitlang in der Bastille gesessen hatte, wo er von „einem Italiener Gifftmischen lernen, und auch „etwas von der Chymie verstehen wolte. Dieser „war einst im Begriff, ein gewaltsames und geschwindes Gifft zu bereiten, ließ aber die gläserne „Masque, damit er sich sonst gegen die Gewalt „des Gifftes verwahret, fallen, und starb plötzlich. Als man seine Verlassenschafft gerichtlich „untersuchte, fand sich ein Kästgen, welches die „von **Brinvilliers** mit aller Gewalt haben wolte; als aber die Gerichte solches zu öffnen befohlen, fand man da unterschiedene Arten von Giffte, jedes mit seinem Zettel, und dabey geschriebener Würckung; worauf bemeldete Frau alsbald „nach Engelland flüchtete. Man versuchte die „Giffte an unterschiedenen Thieren; und diese „Proben bewiesen ihr Verbrechen, weswegen ein „Gefreyter, **Desgrais** genannt, ausgeschicket „ward, sie aufzusuchen. Um eben diese Zeit, und „ein wenig vorher hatte der Ertzbischoff von Paris durch die Beichtväter aus verschiedenen Kirch-

„Kirchspielen die Nachricht erhalten, daß viele Personen Vergifftungen ausbeichteten. So waren auch ein Hauffen Leute, und unter andern der von **Brinvilliers** Vater und Bruder an zehenden und unbekannten Kranckheiten gestorben. In Engelland nun konnte diese Frau sich nicht lange aufhalten, weil sie König Carl überall aufsuchen ließ. Endlich ertappte man sie zu Lüttich, von da sie nach Paris gebracht, und daselbst enthauptet wurde. Das schien zwar zu wenig Straffe für sie; aber die Richter verfuhren mit ihr darum etwas gelinder, weil ihre Freundschafft eine von den mächtigsten im Bürgerstande war, ob man sie sonst wohl überwiesen hatte, daß sie nicht allein ihren Vater und Bruder, sondern auch viele Arme im Hospital, und viele Bauren auf dem Lande vergeben, blos damit sie ihre Gifte und deren Art versuchen möchte. Sobald man so viel Fuß hatte, fand man bald Ursache und Anzeigungen, auch andere Personen dieses Verbrechens verdächtig zu halten. Es kamen Leute heraus, die recht damit handelten, welches absonderlich auf die **Vigoreux**, und die **Voisin** gebracht wurde, die wahrsagen herumgegangen waren, und vielen Frauen etwas gegeben hatten, ihre Männer, oder auch ihre Liebhaber, wenn sie derselbigen müde gewesen, bey Seite zu schaffen. Der dem Frauenzimmer und auch vielen Mannspersonen natürliche Vorwitz hatte viele von den Vornehmsten zu diesen Weibern gelocket, aber nicht so wohl jemanden zu vergiften, sondern weil viele Frauen sich bey ihnen nach dieser oder jener Person, ja wohl nach des Königes und seiner Geliebten Leben erkundigen wollen. Das gab nun dem boshaftigen und feindseligen **Loupois** trefliche Gelegenheit, wen er wolte, ins Verderben zu bringen: Wider die Gräfin von **Soissons**, die mit der **Montespan** in üblem Vernehmen stund, indem sie sich geweigert, ihr zu Gefallen, ihre Bedienung als Surintendante bey der Königin aufzugeben, ward, ohne viel Umstände mit dem Gefängniß zu verfahren beschlossen, und weil sie sich davor sowohl, als auch vor ihrer Feinde Tücken fürchtete, gieng sie nach Flandern. Ihre Schwester, die Hertzogin von **Bouillon** that vor den Richtern unerschrocken und spröde, erschien auch in Begleitung aller ihrer Freunde, deren sie sehr viele, und von den Vornehmsten hatte; dieses mißfiel dem Hofe, und war an ihrer ersten Verjagung Ursache. Der Hertzog von **Luxenburg**, Capitain von den Garden, der so viel Hauptschlachten gewonnen, war mit **Louvois**, ohngeachtet sie vorher Freunde gewesen, zerfallen, und ohne Ursache angeklaget, daß er sich bey einem gewissen Wahrsager nach zukünfftigen Dingen erkundiget, gieng aber freywillig in die Bastille, ließ das schärffste Recht über sich ergehen, und ward loßgesprochen.“ Was man in Italien vor einigen Jahren mit einem gewissen Wasser, **Tufania** genannt, sonderlich im Neapolitanischen, vor heimliche Vergiftungen vorgenommen, solches schwebet vielleicht den meisten noch in frischem Andencken: Zu geschweigen, daß es überhaupt bekannt ist, wie man in Italien von langen Zeiten her vielfältige solche traurige Begebenheiten von Vergiftungen gehabt habe. Doch diese künstliche Giftmischerey ersetzet bey manchem Uebelthäter der nunmehro gemeine Arsenic, welcher aber den Alten nach seiner gelben, rothen und weissen Farbe unbekannt gewesen, als bey denen kein anderer Arsenic, als der Sandarach und Realgar im Gebrauch gewesen, nach **Friedrich Hofmanns** Zeugniß, Disp. de Erroribus circa venena vulgaribus, Halæ, 1718.

Insgemein wird das Vergifften in denen Rechten mit der **Magie**, oder der **Schwartzen Kunst** und **Zauberey**, in eine Classe gesetzt, oder auch zuweilen, weil beyde Laster gar öffters mit einander vereint und gleichsam Befreundet sind, absonderlich im Lateinischen mit einerley Nahmen belegt. Nachdem aber, so viel das letztere oder die **Schwartze Kunst** und **Zauberey**, anbelangt, hiervon bereits unter denen Artickeln **Magie**, im XIX Bande, p. 288 u. ff. und **Hexerey**, im XII Bande, p. 1978 u. ff. hinlänglich gehandelt worden; so bleiben wir gegenwärtig mit unserer Betrachtung nur bey dem eigentlich so genannten Laster der **Vergiftung** oder der **Giftmischerey**, da nehmlich keine schwartze Kunst oder Zauberey mit unterlauffet, und dem daraus entstehenden Schaden, nebst der in denen Rechten darauf gesetzten Straffe stehen. Gleichwie nun dieses Laster an und vor sich schon die Boßheit des einfachen Todschlags übersteiget, l. 1 C. de malef. & mathem. also ist dasselbe auch billig und um so viel mehr mit einer noch härtern und schärffern Straffe, als dieses, anzusehen, als solches gemeiniglich heimlicher und verrätherischer Weise geschiehet; also, daß, was in denen Rechten von Bestraffung eines verrätherischen Todschlags oder Meuchelmords verordnet zu befinden, allerdings auch in diesem Laster Statt hat. **Damhouder** in Prax. Rer. Crim. c. 74. **Carpzov** in Pract. Crim. P. I. qu. 20 n. 11 und 12. Die ordentliche Straffe dieses abscheulichen Lasters ist demnach nach Verordnung derer geschriebenen Rechte das Schwerdt l. 1 §. 1 und l. 3 ff. ad L. Corn. de sicar. & venef. **Julius Clarus** in §. homicid. n. 13. In der **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Kayser Carls** V Art. 130. ist auf die Männer die Straffe des Rades, auf die Weiber aber das Erträncken, oder in andere Wege nach Gelegenheit des Orts die Todes-Straffe gesetzt. Die **Nieder-Oesterreichische Landes-Ordnung** Art. 72 setzt auf die Männer die Straffe des Rades, auf die Weiber aber das Schwerdt, jedoch mit dem Beyfügen, daß zu mehrerer Furcht und Abschreckung anderer solche boßhaffte Leute vor der endlichen Todes-Straffe zur Feimstäte geschleifft, oder ihnen auch wohl etliche Risse mit glüenden Zangen, und zwar nach Ermäßigung der von ihnen umgebrachten Personen mehr oder weniger, gegeben werden sollen. In Sachsen werden beyderley Geschlechts so wohl Manns- als Weibs-Personen dessentwegen geradbrecht. **Carpzov** d. l. n. 22. Jedoch wird daselbst absonderlich der Vater-Mord, der Kinder-Mord, und der Mord der Eheleute, wenn solcher durch beygebrachtes Gift geschehen, so wohl als in andere Wege, mit der Säckung, oder im Mangel des Wassers mit dem Rade, bestrafft. *Constit. El.*

*El. Sax.* 3. Part. IV. In Tyrol hingegen könnte, weil in denen dasigen Landes-Gesetzen deshalber nichts ausdrückliches verordnet, die Straffe des Schwerdts mit einer Schärffung gebraucht werden, indem ja dieses Laster schwerer, als ein einfacher Todschlag, anzusehen, und auch über dieses einem Richter allezeit oblieget, bey beschwerenden Umständen die Straffe zu erhöhen. **Tyrolische Landes-Ordn.** Lib. VIII. Art. 81. Und möchte also auch daselbst gar wohl gegen die Männer das Rad, gegen die Weiber aber das Schwerdt, oder aber gegen beyde das Schwerdt mit vorhergehender Schleiffung oder Zangen-Reissen, oder auch nur schlechthin das Schwerdt, nach Beschaffenheit der Umstände, zuerkannt werden. Ehe und bevor aber diese Straffe dem Verbrecher würcklich zuerkannt werden kan, wird erfordert, daß von Gerichts wegen über folgende Puncte eine gnugsame und unwidersprechliche Wahrheit eingezogen worden sey, daß nehmlich 1) dem Verstorbenen würcklich Gift beygebracht worden, 2) daß das ihm beygebrachte Gift tödtlich und schlimm gewesen, und daß endlich 3) eben dessentwegen der Abgelebte gestorben sey. Anbelangend das erste Stück, ist solches entweder aus der gütlichen Bekänntniß des Thäters abzunehmen, oder aber von ihm auf den Läugnungs-Fall, und wegen vorhandener nächster Anzeigungen, durch die peinliche Frage zu erzwingen. Die andern beyde letztern Stücke aber sind dem Erachten und Urtheile der Artzney-Verständigen zu untergeben, als deren Amt ist, den Cörper zu zertheilen, und nachzusuchen, was für kräfftige, unzweiffentliche und augenscheinliche Zeichen beygebrachten Giftes vorhanden, und was die im Informations-Processe abgehörten Zeugen ausgesagt, als denen wissend ist, wie sich der Abgelebte vor seinem Tode geberdet, gebrochen und ausgesehen habe, wie nicht weniger reiflich zu überlegen, ob das Gift inwendig etwan aus bösen Qualitäten und verdorbenen Säfften gezeuget, oder auswendig und gewaltthätiger Weise zugebracht worden sey? Was nun also die erfahrnen Medici bezeugen und für Wahrheit erkennen, demselben Urtheile ist von der Obrigkeit ungescheuet nach zu urtheilen. **Julius Clarus** in Pract. Crim. §. fin. qu. 4. **Boß** in tit. de Delict. n. 6. Da aber die Medici selbst anstünden und aus vernünfftigen Gründen ihr Urtheil etwas zweiffelhafft fälleten; so würde der Richter sehr unrecht thun, wenn er in dergleichen Begebenheiten den Thäter mit einer Lebens-Straffe belegete. **Boß** d. l. n. 8. Sonderlich da sie von der Natur des beygebrachten Gifts oder dessen Quantität vermeldeten, daß dessentwegen der Tod nicht, oder schwerlich verursacht worden sey. Wäre also der Artzney-Verständigen Relation, so fern selbige das Verbrechen in etwas erleichtert, die vornehmste und hauptsächlichste Ursache, die ordentliche Lebens-Straffe zu mildern, und selbige in eine ausserordentliche Leibes-Straffe zu verändern. Gleicher Gestalt wäre auch die ordentliche Straffe des Lebens in eine ausserordentliche zu verändern, da jemanden etwas eingegeben worden, nicht in dem Gemüthe und Vorsatze, selbigen zu verletzen, sondern entweder unvorsetzlich, und besonders klug und vernünfftig, oder Verliebt zu machen, sintemahl die abstraffenden Gesetze eigentlich erfordern, daß es mit böser Gefährde und in der Absicht, den dritten zu tödten, eingegeben worden. Und ob zwar viele vermeynen, daß durch den l. si quis aliquid. 18 §. qui abortionis ff. de pœn. derjenige mit dem Schwerdte zu straffen, der jemanden einen Liebes-Trunck beygebracht, da aber wider Verhoffen der dritte dessentwegen verstorben wäre; so lehren doch auch nichts desto weniger viele andere, daß bemeldetes Gesetze nur von einem solchen Liebes-Truncke handele, der zugleich die Frucht abzutreiben tauglich sey. **Menoch. de** Arbitr. Jud. Quæst. Lib. II c. 358 n. 7 u. ff. Aber dem eigentlichen Sinne derer Rechte gemässer zu reden; so ist allerdings nicht zu läugnen, daß, weil es gleichwohl eine Sache von übler und straffbarer Folge ist, deshalber auch eine schärffere Sentenz in den klaren Worten des Textes gegründet sey. Wiewohl im Urtheilen selbst die mildere nicht unbillig ergriffen werden mag, und würde also auf solchen Fall die Straffe des Ruthen-Aushauens schon genug seyn, dergleichen auch absonderlich die **Nieder-Oesterreichisch. Landes-Ordn.** Art. 72 n. 7. statuiret. Noch geringere Straffe aber würde zu dictiren seyn, da hierdurch niemand abgelebt wäre, sondern nur eine Kranckheit auf eine Zeitlang wäre verursachet worden. Also ist, wie **Carpzov** bezeuget, jenem Eheweibe nur eine Gefängniß-Straffe zuerkannt worden, die ihrem Manne etwas zu Erweckung mehrerer kenntlicher Liebe eingegeben, davon er etwas unpäßlich geworden. Da aber dergleichen Sachen durch teuflische Hexen-Possen zu verbotenen Wercken und Absichten eingegeben worden, ist die Straffe des Ruthen-Aushauens und der Verweisung zu dictiren. **Carpzov** in Pract. Crim. P. I. qu 21 n. 20 u. f. Ingleichen da einer vermittelst Gifts keinen Menschen, sondern nur Vieh, umgebracht hätte, ist zuförderst zu sehen, ob etwan Zauberey mit unter gelauffen, in deren Abwesenheit aber, und da sonderlich der dadurch verursachte Schade abscheulich und groß, auch von dem Schadenden nicht wieder ersetzt werden könnte, wäre derselbe mit dem Schwerdte zu straffen. **Carpzov** d. l. n. 24. Die **N. O. L. O.** Art. 72 setzet hinzu, und daß der Cörper hernach verbrannt werde; sonsten aber, und da der Schaden nicht zu groß, sondern noch wieder zu ersetzen wäre, könnte die Straffe des Ruthen-Aushauens oder der Landes-Verweisung zuerkannt werden. Da aber jemand die gantze Weyde vergifftete, und dessentwegen Schade geschehen wäre; so solte derselbe von der ordentlichen Straffe, auch bey angebotener Wiedererseßung des Schadens, nicht entbunden werden, indem nicht allein hierdurch vielfältiger Schaden, sondern auch leichtlich Pest und andere contagiöse Kranckheiten, denen Leuten zugefügt werden könnten. Ja in Sachsen werden dergleichen Schadensfrohe lebendig verbrannt, und wenn kein Schade damit geschehen, willkührlich mit zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung, oder Staupenschlage bestraft. *Const. El. Sax.* 18. P. IV. **Carpzov**, in Pract. Crim. P. I. qu. 21. n. 29. u. f. Und ist dergleichen Vergifftung dem Apothecker-Gesindel gar wohl bekannt, auf welche daher sonderliche Acht zu haben ist. Ferner wird die ordentliche Straffe gemildert, da das Gifft nicht gewür-

cket hat, entweder weil es zu geringe, oder zu wenig gewesen, oder weil die alsobald eingenommenen Gegen-Mittel darwider gestritten, oder weil man an dessen würcklicher Beybringung wider Willen verhindert worden. Ob aber die Milderung der Straffe in so weit zugelassen, daß wegen der auf das äusserste hinaus gelauffenen Bemühung, da nehmlich das Gifft zwar in gnugsamer Quantität beygebracht worden wäre, aber aus andern zufälligen Ursachen nicht gewürcket hätte, nur eine Leibes-Straffe zu dictiren, oder die Schärffe des Rades in das Schwerdt zu verwandeln sey? Ist noch zweiffelhafft. **Carpzov** d. l. n. 33 u. f. lehret, daß wegen der auch auf das äusserste hinausgelauffenen Bemühung die Lebens-Straffe dennoch nicht zu dictiren sey, sintemahl die blosse Bemühung in Ermangelung eines Special-Statuts mit der ordentlichen Straffe niemahls zu belegen sey. So sind auch die Formalien in der P. H. G. O. Art. 130. **Wer an Leib und Leben** rc. selbst nicht anders als von einer würcklichen Vergifftung an Leib und Leben zu verstehen; zu geschweigen, daß, was irgend sonst denen Rechten gemäß angezogen wird, in dem Falle die blosse Bemühung betreffend, nicht beobachtet wird. Da hingegen setzt die R. O. L. O. Art 72. auf dergleichen äusserste Bemühung die Straffe des Schwerdts, so auch vielleicht in denen Oertern, allwo die ordentliche Straffe der Vergifftung das Rad ist, nicht unbillig Statt haben möchte; massen denn auch **Carpzov** tit. 19 **vom Assaßinat oder Meuchelmorde** meldet, daß wegen der dabey auf das äusserste hinausgeschlagenen Bemühung die Schwerdts-Straffe dictiret werden solle, weil hierdurch die ordentliche Straffe bereits gnugsam gemildert wird; mithin, nach der P. H. G. O. zu schliessen, ebenfals kein Unterschied abzusehen, warum die Straffe des Rades in dergleichen Fall nicht weniger gnugsam mit dem Schwerdte gemildert werde. An solchen Oertern hingegen, wie in denen Oesterreichischen Ländern, allwo man an die P. H. G. O. nicht verbunden ist, und man allein die Straffe aus dem L. Cornel. de Sicariis vorzukehren hätte, könnte eine dergleichen Bemühung mit dem Ruthen-Aushauen und der ewigen Landes-Verweisung gezüchtiget werden. Es wird aber diese Straffe nicht allein gegen den Vergiffter, sondern auch gegen denjenigen, der wissentlich und boßhafftig darzu geholffen, oder das Gifft wissentlich darzu hergegeben, verkaufft, erkaufft, abgehohlt, oder zugerichtet, von Rechtswegen erkannt. Insbesondere aber sind die Apothecker, da sie mit Verkauffung des Giffts nicht behutsam gnug umgehen, als da sie es gemeinen Betteln, oder sonst verdächtigen Personen, wider ihre Pflicht, nicht zwar mit Gefährde und dem Gemüthe, daß jemand damit umgebracht werden solle, sondern sonst unvorsichtiger Weise, abgegeben und verkauffet, nach Verschiedenheit ihrer Pflichts-Ueberschreitung und Unachtsamkeit willkührlich abzustraffen. Denn wenn gleich jemand dessentwegen wäre umgebracht worden, so würde ein dergleichen unvorsichtiger Verkäuffer zwar dem l. 3. ff. ad L. Corn de sicar. zu unterwerffen, weil aber doch nicht alle in bemeldetem Titel angeregte Fälle mit der Lebens-Straffe zu büssen, also auch disfals ein dergleichen Verkäuffer damit billig zu verschonen seye. Im Gegentheile wird die ordentliche Straffe erhöhet, da zugleich eine teuflische Hexerey oder andere Zauberey mit unterlauffet, und ist man alsdenn, aus dem Puncte der Zauberey zu Verfahren, und die Straffe des Feuers zu erkennen, gemüßiget. Desgleichen da ein Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Kind, oder Ehegatte von dem andern durch Gifft umgebracht wird; so wäre alsdenn die ordentliche Straffe des Vater-Mords (jedoch nach der unter dem Artickel **Vater-Mord**, im XLVI Bande, p. 740 u. ff. beygebrachten Erklärung der Personen, so dieser Straffe unterworffen sind, vorzukehren, sintemahl die Straffe des Säckens noch schärffer ist, als das Rad, als welches erst alsdenn zu gebrauchen, da die erste aus Mangel des Wassers nicht vollzogen werden kan, die schwerere Straffe aber allezeit die geringere aufhebt. **Jul. Clarus** §. fin. qu. 84. n. 4. **Carpzov** d. l. qu. 29. n. 41. So könnten auch, da jemand mehr als eine Person mit Gifft hingerichtet hätte, nach Gleichheit des Strassen Mords und anderer Arten des Todtschlags, ebenfals die Zangenrisse nach Proportion der umgebrachten Personen beobachtet werden. P. H. G. O. Art. 130. Die Indicien oder Anzeigungen dieses Verbrechens anbelangend, und zwar, ob der Verstorbene am Giffte geblieben; so ist zuförderst durch die Inquisition zu erhalten, wie lange der Abgelebte kranck gewesen, was und worüber er geklaget, ob er sich gebrochen, wie sein Leib ausgesehen, ob er aufgeschwollen, gelb oder blau geworden, wer ihm die Recepte verschrieben, ob nicht die Recepte, denen in der Apothecken besonders nachzusuchen, wieder empfangenes Gift verfasset worden? Desgleichen soll man den Cörper vor dem Begräbniß, da ein gegründeter Verdacht vorhanden, durch Artzney-Verständige besichtigen, ja den Begrabenen, da es nicht zu lange angestanden, zu diesem Ende wieder aus dem Grabe hervor ziehen lassen. Wider den Vergiffter aber wären zur Inquisition gnugsame Anzeigungen, da der Sterbende auf eine gewisse Person wegen zugebrachten Gifts den Verdacht geworffen hätte, er auch, wie die mit Gift hingerichtete Personen zu sterben pflegen, hierüber abgelebt wäre, l. fin. C. de malef. & mathem. **Menoch** de Arbitr. Jud. Quæst. Lib. II c. 474 n. 33. Dahin gehöret auch die Erkauffung eines schädlichen Gifts, sonderlich da der Käuffer kein Medicus, noch sonst ein verständiger Alchymist wäre. l. illicitas §. sicut ff. de off. præsid. Sonderlich da das Gift von demselben verborgen und heimlich gehalten und gefunden worden wäre. Desgleichen ist die Verkauffung des schädlichen Gifts eine Anzeigung der Mitwissenschafft wider die Verkäuffer, da sie nehmlich wider Pflicht und ohne Vorwissen der Obrigkeit unerfahrnen und unbekannten Leuten Gift zu kauffen gegeben, wenn es auch gleich nur Mäuse- oder Fliegen-Gift wäre, weil bey verdächtigen oder auch unbehutsamen Personen sich schon viel elende Begebenheiten zugetragen haben. **Menoch** d. l. c. 369. P. H. G. O. Artic. 37. Eben so verhält es sich auch mit der vorgegangenen Bedrohung,

hung, sonderlich da die Person verdächtig, als welche ebenfalls eine rechtmäßige Anzeige der geschehenen Vergifftung an die Hand giebt. P. H G. O. Art. 44. Desgleichen da einer verbotene und gifftige Kräuter zusammen geklaubt hätte, oder mit Leuten umgegangen, die sonst schon der Vergifftung halber verdächtig wären. P. H. G. O. Art. 44. Ferner, da die verdächtige Person die von dem Krancken weggebrochene Materie denen Artzney-Verständigen auf ihr Begehren nicht vorgewiesen, sondern selbige bedencklicher Weise hinweg geworffen und verborgen hätte. **Crusius** de Indic. Delict. P. II. c. 31. n. 19. Nicht weniger, da jemand gesehen worden wäre, wie er etwas in die Speise oder das Geträncke hinein geworffen, oder selbige gantz verschlossener, heimlicher und verdächtiger Weise zugerichtet, sonderlich da der Koch oder die Köchin die von ihnen zubereitete Speise selbst nicht essen wollen. **Crusius** l. c. Und endlich, da eine verdächtige Person sich über das Ableben der vergiffteten Person sehr erfreuet hätte. Denn also werden auch die bey einer Feuers-Brunst herum stehende und zusehende Personen wegen ihrer dabey bezeugten Freude und Gelächters verdächtig. **Foller** in Pract. Crim. in verb. *Quod suffocavit uxor.* n. 46. Da nun entweder bey einer verdächtigen Person wissentlich einiges Gifft gefunden worden wäre, oder aber sonst bekannt, daß selbige Gifft erkaufft, und nicht anzeigen könnte, zu was Ende, sonderlich da es noch nicht lange her gewesen, oder die Erkauffung desselben Anfangs nicht zugestehen wollen und dessen überwiesen worden wäre, wie denn eine überwiesene Sache zu läugnen den gantzen Handel verderben würde, **Tiraquel** in Tract. de Poen. c. 30. so könnte gestalten Sachen nach die Tortur gar wohl und ohne weiters Bedencken zuerkannt werden. P. H G. O. Art. 37. **Carpzov** in Pract. Crim. P. III. qu. 122. n. 16. N. O. L. O. Art. 72. § 31. Denn wenn der Giffts-Erkauffung noch eine andere redliche Anzeige und den Verdacht befestigende weitere Ursache zuwächset, als da der Verdächtige mit dem Abgelebten in Feindschafft gestanden, oder aus dessen Tode einen besondern Nutzen, Gewinst, oder Dienst, zu erwarten gehabt, oder sonst eine verwegene leichtfertige Person wäre, daß man sich zu derselben der That wohl versehen könnte; so ist die Tortur ohne alles Bedencken vorzunehmen. **Blumlacher** ad Ord. Crim. Art. 37. Es könnte denn der verdächtige Käuffer vermittelst vorläuffiger Defension und durch glaubwürdigen Schein darthun, daß er das Gifft zu anderwärtigen zuläßlichen Sachen gebraucht oder gebrauchen wollen. So viel aber die bey würcklicher Vorkehrung der Tortur in Ansehung dieses Lasters zu entwerffende Frag-Stücke betrifft; so sind vermittelst derselben hauptsächlich nachstehende Puncte auszuforschen: Was es vor eine Materie sey? Wie man es nenne? Wie viel es gewesen? Wer es zugerichtet? Zu was Ende? Wie er dieses Gifft dem Abgelebten beygebracht? Wenn es geschehen? An welchem Orte? Wie sich der Verstorbene darauf verhalten? Wer bey dem Krancken gewesen? Wie des Verstorbenen Cörper ausgesehen? Ob er ihme öffters Gifft beygebracht? Was ihn hierzu bewogen? Woher er das Gifft überkommen? Ob er es selbst erkaufft? Wer es gehohlt? Auf wessen Befehl? Wer sonst noch hierzu gerathen, oder geholffen? Was der Apothecker bey Abhohlung des Giffts vermeldet? Ob er nicht andern Personen mehr Gifft zugebracht? In der Artzney-Verständigen Relation aber ist sonderlich dahin zu sehen, daß nachfolgende Puncte erweißlich gemacht werden, daß nehmlich der Verstorbene wegen beygebrachten Giffts und von demselben unmittelbar gestorben; daß dieses Gifft nicht von einer innerlichen bösen Feuchtigkeit hergeflossen: daß dieses Gifft von aussen her in den Leib gekommen; und daß das Giffe in gnugsamer Quantität zur Ertödtung dargereicht worden. Hierbey fällt noch eine Frage zu entscheiden vor: Ob nehmlich auch wohl im Kriege vergönnet sey, den Feind mit Gifft umzubringen? **Livius** und **Florus** sagen nein. Denn die alten ehrlichen Römer haben es für einen ungerechten Krieg gehalten, da man nicht mit ehrlichen Waffen, sondern mit mörderischen Schelm-Stücken, den Feind umzubringen gedencke, u. gesaget, es sey ein unehrlicher und schimpflicher Sieg, so wider GOttes Gesetz und ihrer Vorfahren Gebrauch nicht mit Waffen, sondern durch Gifft, erhalten würde. Und so solte es freylich wohl auch von allen Krieg führenden Parteyen gehalten werden. Wie denn kein Zweifel, daß alle und jede rechtschaffene Generals und Soldaten hierinnen vollkommen der alten Römer ihrer Meynung sind, mithin alle dergleichen List und Räncke, als absonderlich die Vergifftung der Kugeln und anderer Waffen, oder auch derer Brunnen und Wasser ist, im höchsten Grade verabscheuen. Es sind aber gleichwohl unzählige Scribenten, welche behaupten wollen, daß dergleichen wenigstens in einem Kriege vergönnet sey, welche eine oder die andere Partey zur Vertheidigung ihrer Länder und Rechte führet, weil es ja, wie sie sagen, einem jeden erlaubt sey, sich zu seiner Vertheidigung auch sonst verbotener Waffen zu bedienen, und ihm also, so lange er sich in den Schrancken einer rechtmäßigen Vertheidigung verhält, deshalber nichts vorgeworffen werden könne. Wie denn auch unter andern **Hugo Grotius** in seinem Wercke de Jur. Bell. & Pac. L. III. c. 4. §. 18. der Meynung ist, daß es zwar an der Person des Feindes in allen Kriegen unzuläßlich, an ihren Wässern aber wohl zugelassen werden könne; gestalt man ja ohne diß dem Feinde das Wasser abschneiden möge. Allein dem ohngeachtet ist es wohl, wie bereits gemeldet, nicht allein vor hohe Generals und Officiers, als gemeine Soldaten rühmlicher, sondern auch an und vor sich selbst schon billiger und gewissenhaffter gehandelt, wenn sie sich solcher Dinge und Anschläge enthalten, welche mehr das Ansehen einer meuchelmörderischen Zagheit, als einer rechtschaffenen und unerschrockenen Tapfferkeit, vor sich haben. Zumahl da ja in allen wohl eingerichteten Kriegs-Rechten und Articfels-Briefen bey Leib- und Lebens Straffe verboten ist, keinen Pflug zu berauben, noch Mühlen, Back-Oefen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich, worunter unstreitig die Wässer und Brunnen vornehmlich mit zu verstehen, es sey bey Freunden oder Feinden, ohne Erlaub-

Erlaubniß zu beschädigen und zu zerbrechen, noch keinen Wein, Korn, oder Mehl, muthwilliger Weise auslauffen zu lassen, zu verderben, und zu Schaden zu bringen. Besiehe hiervon der **Röm. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs Reiter-Bestallung** Art. 69. **Kaysers Maximilians I. Kriegs-Recht**, Art. 9. **Maximilians II. Articksls-Brief**, Art. 14. **Kaysers Ferdinands III. Artickels-Brief**, Art. 59. **Königlich-Dänisches Kriegs-Recht**, Art. 122. **Chur-Fürstlich-Brandenburg.** Art. 59. **Holländ.** Art. 14. **Züricher** Art. 63. u. a. m. Ein anders liesse sich höchstens noch auf den Fall behaupten, da zu beweisen stünde, daß sich der Feind dergleichen zuerst schon gegen unsere untergebene Leute gebraucht hätte. Denn so wäre es uns auch, hinwiederum gegen sie Vermöge des Wieder-Vergeltungs-Rechts zu gebrauchen, nicht zu verübeln. Siehe **Wider-Vergeltungs-Recht**, und von sein selbst Ertödtung durch Gifft den Artickel: **Selbst-Mord**, im XXXVI Bande, p. 1595. u. ff. von denen hiervon insbesondere handelnden Schrifften sind zu mercken: **Lamberti Danäi** Tractat de Veneficiis sortilegiis & sortiariis, Cölln 1596. in 8. **Hermann Gothausens** Decisio trium quæstionum de Veneficiis, Rinteln 1629 in 4. **Gabrielis de Bellis** Tractat de Veneficiis, Leyden 1646 in 4. **Friedrich Hofmanns** Dissertation de cauta & circumspecta veneni dati accusatione, Halle 1734. **Leysers** Diss. de veneficio, Wittenberg 1738. Siehe auch den Artickel: **Vergifftete Speisen**, wo insonderheit zugleich die Frage abgehandelt worden: Ob ein Credenzer, wenn sein hoher Principal vergeben wird, von dem Verdachte frey seyn könne, daß er nicht derjenige sey, der solches gethan habe? Nicht weniger siehe den Artickel: **Vergifftete Wunden.**

**Vergiffter**, Lat. *Veneficus*, oder *Venenarius*, und *Venenator*, heißt überhaupt ein jeder Gifftmischer, insbesondere aber ein solcher, der Menschen oder Vieh damit tödtet, siehe **Vergifften.**

**Vergifftet**, mit Gifft angesteckt, oder durch Gifft ertödtet, siehe **Vergifften.**

**Vergifftete Brunnen**, siehe **Vergifften.**

**Vergifftete Eß-Waaren**, siehe **Vergifften**; ingleichen **Vergifftete Speisen.**

**Vergifftetes Geträncke**, siehe **Vergifften**; ingleichen **Vergifftete Speisen.**

**Vergifftetes Gewehr**, siehe **Vergifften**; ingleichen **Vergifftete Wunden.**

**Vergifftete Kugeln**, siehe **Vergifften**; ingleichen **Vergifftete Wunden.**

**Vergifftete Lebens-Mittel**, siehe **Vergifften**; ingleichen **Vergifftete Speisen.**

**Vergifftete Menschen**, siehe **Vergifften.**

**Vergifftete Person**, siehe **Vergifften.**

**Vergifftetn und salzigten Schäden, (Salbe zu den) Conrad Khunraths**, siehe **Salbe zu den vergiffteten und salzigten Schäden, Conrad Khunraths**, im XXXIII Bande, p. 813.

**Vergifftete Speisen**, sind entweder von Natur gifftig, als etliche Schwämme, Wurtzeln und Kräuter; oder das Gifft kommt zufälliger Weise dazu, als daß etwan eine Spinne, Schlange oder Kröte dieselben mit ihrem Giffte beschmeisset; oder sie werden von boshafftigen Leuten vergifftet, davon man so viel traurige Exempel hat, und sonderlich an grossen Herren, daß deswegen bey ihnen nicht ohne erhebliche Ursachen das Credentzen aufgekommen, da nehmlich der Mundschencke den Wein zuvor kosten muß, ehe er ihnen solchen, davon zu trincken, darreichet: Damit der Mundschencke zum wenigsten aus besorgender Gefahr seines Lebens, zu einer so bösen That der Vergifftung sich nimmermehr, weder aus eigener Bosheit, noch durch Anstifften anderer bringen lasse; Allein, auf wie schwachen Füssen beruhet diese Vorsorge? Weil es ein unerhört durchdringendes Gifft seyn müßte, das gleich auf stehenden Fuß würcken solte; wie etwan von dem *macassarischen* Giffte erzählet wird, daß solches so schnell durchdringend sey, daß, wenn man nur jemand mit einer damit bestrichenen Nadel stäche, das Stechen und Sterben in einem Augenblick geschehe, sondern es wissen solche Gott- und pflichtvergessene Buben und Fürsten-Mörder, wie man aus vielen traurigen Exempeln ersehen, das Gifft schon so zu zurichten, daß es langsam würcke, und endlich doch den Tod oder einen ungesunden Leib mit sich bringe, daferne es nicht bald wieder weggebrochen, oder durch starcke Artzneyen oder Gegengiffte abgetrieben wird. Vielmahls seynd auch wohl böse Menschen an solcher Vergifftung eben nicht Schuld, sondern es bekömmt mancher aus Unwissenheit und unversehens Gifft in den Leib, daran er sterben muß; Also meldet **Riecher** de Peste fol. 207. und 348. daß in einem gewissen Kloster in Deutschland, ein Koch den Fleisch-Topff nicht recht ausgewaschen, und weil noch einige Fettigkeit darinnen geblieben, habe sich eine Kröte da hinein begeben; Als nun des andern Tages Fleisch darinnen gesotten, und solches den Mönchen zu Tische gebracht worden, wären sie alle, so viel davon gegessen, plötzlich gestorben. In einem andern Kloster sturben viele Mönche, welche von einem Weine getruncken, darinne unwissender Weise eine Spinne todt gelegen. **Tropalins** Köchin legte, wie **Scaliger** Exercit. 152. schreibet, ihrem Herrn an statt Petersilgen-Blätter, Schierlings-Blätter auf die Suppe, davon er noch desselbigen Tages starb. Ein andermahl geschahe es durch eben dergleichen Blätter zwey reisenden Mönchen, die zwar noch vom Tode errettet worden, aber doch ihr Lebtage ungesund geblieben, und zitternde Glieder behalten. Andere seynd blos vom Wachtel-Essen gestorben, von denen man hernach befunden, daß solche Wachteln an einem Orte gefangen worden, wo häuffig Nieswurz wächset, welche die Wachteln gerne fressen, den Menschen aber alsdenn ein Gifft werden. Viele sind durch das Essen der

Wolffs-

Wolffsbeere, andere von vergiffteten Schwämmen gestorben: welches alles die Menschen erinnern soll, zuförderst, ehe sie Speise zu sich nehmen, GOtt inbrünstig anzuruffen, daß er ihnen solche seegnen, und den Tod, der etwan durch des Teufels und seiner Werckzeuge Anstifften, oder unversehens, in den Topff möchte gekommen seyn, von ihnen abwenden wolle; hiernechst soll auch ein jeder Essender selbst prüfen, was seinem Leibe zuträglich sey oder nicht, auch Vorsicht gebrauchen, wo es nöthig, sonderlich auf Reisen, und bey Leuten, die solcher Bubenstücke halber verdächtig seyn möchten. Es äussert sich aber ein solch in des Menschen Leib gekommenes Gifft gleich, und mehrentheils noch über der Mahlzeit, durch einen jählingen Eckel vor Speise und Tranck, ausbrechenden kalten Angstschweiß, Frost, Hitze, Zittern, Schwindel, Kopffweh und dergleichen. Wenn nun der Mensch solche Zeichen bey der Mahlzeit empfindet, soll er alsbald sehen, daß er sich erbrechen möge, und das nicht nur ein sondern mehrmahl, bis er vermeynet, daß der Magen ausgeleeret, und keine unreine oder vergifftete Speise mehr darinnen sey. Hat man nicht gleich ein Brechmittel bey der Hand, so nehme man Baumöl und laulichtes Wasser, und trincke es, so wird es auch ein Erbrechen machen. Ist dieses geschehen, soll man ein Quentgen Theriack in Weine zertreiben, und gleich darauf schwitzen; befindet man ein Brennen in dem Magen, so kan man warme Milch oder Baumöl trincken. Wäre aber das Gifft aus dem Magen in das Geblüte und die Glieder geschlagen, so will es Zeit seyn, einen guten Artzt um Hülffe anzusprechen. Insgemein ist das im Geträncke beygebrachte Gifft gefährlicher als das, welches durch vergifftete Speisen dargereichet wird: Denn der Trunck durchdringet bald alle Glieder, und nimmt das Blut, Gehirn und die Nerven ein; die Speise aber bleibet länger in dem Magen, und wenn sie der Natur zuviel oder unleidlich ist, wird sie leichtlich durch das Erbrechen wieder gegeben, ehe sie recht verdauet wird; welches aber nicht also mit dem Trancke geschehen kan, wie solches bey den Hunden, Katzen, Mäusen und Ratten abzunehmen ist, die, wenn sie etwas Giffriges gefressen, solches nach Anreitzung der Natur ohne Schaden durch das Erbrechen wieder von sich geben; wenn sie aber Gifft getruncken haben, können sie solches nicht thun. Woraus folget, daß ein vergiffteter Tranck sich alsobald durch alle Glieder ausbreitet, und also schädlicher als vergifftete Speise ist. So demnach jemand so unglücklich gewesen, daß er Gifft einbekommen, so soll er alsobald Butter, Oel, und viel fette Dinge essen, dadurch das Gifft verhindert wird, daß es sich nicht am Leibe anhänge, und so gleich mit dem Geblüte vermische; man soll sich auch hüten, nichts saueres, herbes, stopffendes, oder was sonst an sich hält, auf Gifft zu essen, auch nicht darauf zu schlaffen: Denn, gleichwie denen, so mit der Pest befallen, wenn sie darauf schlaffen, das Pestgifft eher das Hertz einnimmt, und die Natur dasselbe so wohl nicht überwinden kan; also ist es auch mit denen beschaffen, welche Gifft empfangen: denn wenn sie darüber einschlafen, müssen sie eines unfehlbaren Todes gewärtig seyn. Ein vortreffliches Pulver wider das Gifft wird aus den Vipern folgendergestalt bereitet: Fanget in dem Frühlinge Vipern, oder Schlangen, ziehet ihnen die Haut ab, hauet den Kopff und Schwantz herunter, thut auch das Eingeweide hinweg, und waschet alsdenn das Fleisch sauber aus; thut es hierauf in einen Backofen, der schon etwas kühle worden, mit sammt der Zunge, Hertz und Leber, dörret es zu einem Pulver, und behaltet es fleißig auf zum Gebrauche. Es ist ein köstliches Mittel wider alles Gifft, auch so gar in Pestzeit zu gebrauchen: Man nimmt davon zwölff bis funfzehen Gran, auf das höchste aber einen Scrupel ein. Wie ein guter Theriack und Orvietan zu machen, als welche auch zwey köstliche Mittel wider Gifft seyn, solches ist anderwärts beschrieben. Fernere Anzeichen eines empfangenen Gifftes seynd, ein kalter Schweiß auf einer erhitzten Brust, Reissen in dem Leibe, schwerer Athem, Durchlauff, Erbrechen, bleiche Nägel, aufgeschwollene Zunge, welches alles geschwinde kommt und den Krancken überfället; es kommen auch dazu Ohnmachten, Beben des Hertzens und Zittern der Glieder; nach dem Tode wird der Leichnam alsobald gelb, und nach wenig Stunden gantz schwartz, die Haare fallen aus, die Nägel erweichen, das Hertz kan nicht verbrannt werden, weil das kalte Gifft dem Feuer widerstehet; auf dem Munde schwebet bald nach dem Tode ein Schaum, und ein böser Gestanck gehet von dem gantzen Leibe; wenn auch ein solcher vergiffteter Cörper auf der Strasse liegen bleibet, werden ihn, der schnellen Fäulung und Gestancks wegen, weder die Hunde noch Raubvögel angreiffen. Erschrecklich ist es, was von einem Römischen Subdiacono gelesen wird, daß solcher nehmlich im Jahre 1054 den Hertzog **Gottfried von Lothringen**, in dem heiligen Abendmahle durch Vergifftung des geseegneten Kelches vergeben wollen; es sey aber die Barmhertzigkeit Gottes in das Mittel getreten, und habe diesem Ertzbösewichte, als er jetzt den Kelch anfassen, und dem Hertzoge selbigen darreichen wollen, die Hand dermassen gelähmet, daß er den Kelch nicht von der Stelle bewegen können. Wie Kayser **Heinrich** der Siebende, von einem Minoriten-Mönche durch eine vergifftete Hostie um das Leben gebracht worden, ist bekannt. Die Historienschreiber melden, daß, als der Kayser das empfangene Gifft in dem Leibe empfunden, er gegen seinen Mörder in diese Worte heraus gebrochen: "Domine packet euch geschwinde auf die Seite, denn, so meine Leute erfahren, was ihr an mir gethan, möchten sie euch elendiglich um das Leben bringen, GOtt verzeihe es euch:" Worauf er denn seinen Geist aufgegeben. **Winckelmann** in Cæsareologia. **Rentsch** erzehlet in seinem Brandenburgischen Cedernhayn, p. 324 von Kayser **Ludewig** dem Vierten, daß er ebenfalls durch Gifft um das Leben gekommen, und als er solches durch starcke Bewegung auf der Jagd wieder von sich treiben wollen, sey er auf der so genannten Kayserswiese von dem Pferde gefallen und verschieden. Von Joachim dem Andern, Churfürsten von Brandenburg, meldet er, daß ihm ein Jude, Nahmens **Leopold**, oder **Lipold**, in einem Truncke Malvasier Gifft beygebracht,

gebracht, von welchem dieser tapffere Fürst elendiglich erbleichen müssen; der Mörder wäre hierauf, wie höchst billig, zu der exemplarischen Straffe gezogen, und alle Juden aus der Marck Brandenburg verbannet worden. Von Leuten, denen das Gifftessen nichts geschadet, haben wir erstlich in der Heiligen Schrifft die Apostel und Rechtgläubigen, als welchen der Heiland zuvor verkündiget hatte, daß, so sie etwas Gifftiges essen und trincken würden, solches ihnen nicht schaden solte. Ausser diesen hat man auch Exempel solcher Personen, die, weil sie entweder von Jugend auf ihren Leib mit stattlichen Gegengifften, und dem Giffte widerstehenden Artzneyen verwahret, die Gewalt des Gifftes gebrochen haben, daß es ihnen auch zu der Zeit, wann sie gerne gewolt hätten, doch nicht schaden können. Also lieset man vom **Mithridat**, von welchem auch das vortreffliche Gegengifft der Mithridat seinen Nahmen hat, daß er sich von Jugend auf dergestalt mit guten Gifft-Artzneyen versehen, und durch deren täglichen Gebrauch seinen Leib von allen Vergifftungen befreyet und bewahret habe, daß, als er, nachdem er von dem grossen **Pompejo** überwunden worden, und um seinem Feinde nicht lebendig in die Hände zu kommen, Gifft eingenommen, in Meynung, von solchem ertödtet zu werden, selbiges an ihm nichts verfangen wollen, sondern er sich endlich durch das Schwerdt den Lebensfaden abkürtzen müssen. Andere hingegen hat das beständige Gifftfressen, und zwar anfangs in geringer, nachmahls aber immer vermehrterer Dose, dergestalt durch und durch vergifftet, daß ihnen kein Gifft mehr schaden können; da hingegen andere Leute, die ihnen zu nahe gekommen, und von denenselben angehauchet worden, jähen Todes sterben müssen. Also wird von einem gewissen Indianischen Könige des Königreiches Gusuratta erzehlet, daß er gewohnt gewesen, alle Morgen ein wenig Gifft zu sich zu nehmen, und, wann er einen vornehmen Mann gerne in den Tod schicken wollen, habe derselbe für ihn kommen, und sich nackend ausziehen müssen, darauf er im Munde gekäuete Blätter mit Kalck von Austerschalen vermenget, solchem Menschen auf den Leib gespien, wovon derselbe binnen einer halben Stunde gestorben. Er hielt drey bis vier tausend Weiber, aber alle Morgen fand man eine, die bey ihm geschlaffen, todt im Bette liegen. Endlich zog kein Mensch das Kleid oder Hemde, welches er abgeleget, wieder an, er selbst aber zog alle Tage neue Kleider an. Vor etwan 40 Jahren war in Italien ein so berühmter Künstler, daß fast die gantze Welt von ihm zu sagen wußte. Etliche hielten ihn für einen Mann Gottes, und grossen Heiligen; andere aber ehreten ihn nicht höher, als einen Zauberer. Von Jugend auf war er gewohnt gewesen, die Natur und Krafft der Kräuter zu untersuchen, zu welchem Ende er denn allerhand, auch die gifftigsten Kräuter eingeschlucket, und gleich als ein anderer **Mithridat** dieselben zu seinem Unterhalte angewandt hatte, also, daß er endlich mit seinem gifftigen Athem eben so viel Schaden verursachte, als die Winterkälte auf den Spitzbergen, oder der Basiliske mit seinem Anhauchen. Alle, so kamen, ihn zu besuchen, oder zu greiffen, kamen übel davon. Die ihn antasteten und gefangen wegführen wolten, wurden selber von ihm gefangen. Die Hand, so sich gegen ihn ausstreckete, verdorrete augenblicklich, gleichwie die Hand, da **Jerobeam** befahl, den Mann Gottes zu greiffen. Er war gleich dem betäubenden Fische Torpedo, welcher, wenn er den Angel in dem Halse fühlet, nicht viel Widerstrebens, Schlagens und Springens machet, wie andere Fische zu thun pflegen, sondern ein betrügliches Gifft in das Wasser giesset, wovon dem Fischer seine Hände und Arme dergestalt erstarren, daß er sich nicht weiter um seinen Fang bemühen kan. Alle Leute, so sich zu diesem Italiener naheten, fielen augenblicklich todt zur Erden nieder, nicht anders, als hätten sie der **Medusæ** Kopff angesehen, oder wären von einem gewaltigen Donnerstreiche getroffen worden. Eben dieses wiederfuhr bisweilen einem grossen Hauffen Volcks, welches sich in den Kirchen, oder an andern Orten versammlet hatte, so bald nur dieser gifftige Mann dazu kam. Durch den Schatten **Petri** wurden die Krancken gesund gemacht, aber dieser machte die Gesundesten durch seinen Schatten kranck, und tödtete sie, ehe er seine Hand oder Finger ausstreckete. Dieses dauerte eine gute Zeit, bis er endlich durch einige Gerichts-Diener, welche sich mit einem guten Gegengiffte versehen hatten, ergriffen, und alsobald darauf in einem Gefängnisse erwürget worden. **Simon de Uries** Theatr. Hist. Part. II p. 98. Von diesem Manne könnte man besser sagen, daß er ein *Veneficus*, oder **Vergiffter**, als ein Zauberer gewesen sey, sintemahl auch ohne des Satans Hülffe die Natur eines Menschen also vergifftet werden kan, daß man sich ohne Gefahr nicht zu ihm machen darff. Wie jenes Mägdlein, dessen **Laurenberg** in seiner Acerra philosophica gedencket, die nach **Aristotels** Zeugniß, anfangs täglich nur ein wenig Gifft zu sich genommen, endlich aber immer mehr und mehr, bis sie ihre Natur mit der Zeit dergestalt dazu gewöhnet, daß sie zuletzt das stärckste Gifft eben so getrost gegessen, als die angenehmsten Speisen. Hierdurch aber wurde die Dirne so gifftig, und ihre Natur verschlimmerte sich dergestalt, daß alles dasjenige, was sie nur mit ihrem Speichel oder einer andern Feuchtigkeit ihres Leibes im geringsten berührete, des Todes seyn muste. **Plutarch** schreibet von einer Frau, so zu dem grossen **Alexander** in das Lager gekommen, mit ihm zu buhlen: weil aber **Aristotel** einigen Verdacht daraus geschöpffet, habe er dem **Alexander** den Rath gegeben, daß er vorhero einen seiner Hof-Juncker zu der Frau legen solte, an ihr ein Ritter zu werden; als solches geschehen, bekam der Edelmann von Stund an den Lohn seiner Unkeuschheit: Denn die Frau vergifftete ihn unter den lieblichsten Umarmungen, daß er alsobald seinen Geist aufgeben muste. Zum Beschluß folget die in **Strycks** Dissert. de Gustu erörterte Frage: Ob ein Credentzer; wenn sein hoher Principal vergeben wird, von dem Verdachte frey seyn könne, daß er nicht derjenige sey, der solches gethan habe? Die Erörterung dieser Frage hat um so vielmehr Schwierigkeiten bey sich, als gnug Exempel vorhanden, daß von den Mund-Schencken und Credentzern grossen Herren

und

und Potentaten sehr offt Gift beygebracht worden. Also wurde dem grossen Alexander von seinem Mundschencken Jolla, welches des Antipaters, der dem Alexander heimlich nach der Crone und Leben stunde, Sohn war, Gift beygebracht: Ingleichen dem Kayser Claudius, von einem, Nahmens Haloto, der ein Verschnittener, und Kayserlicher Truchses war, welcher von einer vergifteten Heuschrecke ein sonderbares Gift zurichtete, und solches unter Schwämmen, die der Kayser gerne asse, demselben beybrachte, Tacitus Lib. XII. Annal. ad fin. Nachdem auch ein Gift entweder langsam, oder jähling würckend seyn kan, von welcher letztern Art dasjenige gewesen, so der Tyranne Nero, dem Britannic zugebracht; So kan sich bey der ersten Art ein Mundschencke leichtlich mit Gegengifte versehen, oder sich vorhero so dicke essen, daß weil der Magen mit Speise überfüllet ist, das Gift so bald nicht würcken könne, sondern, indem er sich hernach übergiebet, solches zugleich mit den Speisen wieder weggehe. Zu geschweigen, welche List und Betrug bey dem Credenzen selbst vorgehen könne, wie also dem Britannic wiederfahren, welcher, weil er als ein römischer grosser Fürst, und naher Kayserlicher Anverwandter, sich sein Trincken allezeit credenzen ließ, in eben dem Nachtessen, an welchem er vergeben worden, einen sehr heissen Tranck, den der Mundschencke, da solcher Tranck noch unvergiftet war, erst gekostet hatte, empfing. Als nun der Printz, welcher sich auf das Credenzen verließ, nur etwas kalt Wasser forderte, den heissen Tranck damit zu temperiren, war dieses eben dasjenige, welches zuvor schon mit Gifte zubereitet worden, also, daß es Britannic so bald nicht in den Leib bekommen, als er hinter dem Tische todt zur Erden niedersanck. Auf welchen Schlag auch, nehmlich mit Zugiessung vergifteten kalten Wassers, der obbemeldete grosse Alexander, von Philippen und Jolla, um das Leben gebracht worden; wie jenes ausführlich Tacitus, Lib. XIII. Annalium, c. 16. dieses aber Curtius, Lib. X c. 4. n. 19 erzehlen. Daß also, in Erwägung dieses alles, die Mundschencken und Credenzer gar leicht in den Verdacht kommen, als wenn sie ihren Herrn vergeben hätten. Hingegen möchten sie folgende Ursachen auch wieder von solchem Verdachte befreyen, wenn nehmlich keine Anzeichen, als der blosse Verdacht, sonst vorhanden seyn, in welchem Zweifelsfalle die Rechte allezeit das beste muthmassen; Oder, wenn der beschuldigte Credenzer von eben der Speise und Trancke, durch welche der Herr vergeben worden, freywillig mit gegessen und getruncken, welches ja ein klares Zeichen seiner Unschuld seyn muß, weil er gewiß von dem vergifteten Trancke nicht würde getruncken oder solchen gekostet haben, wann er gewußt hätte, daß Gift darinne gewesen. Solte aber das Gift schnellwürckend seyn, und der Kellermeister den Trunck unmittelbar aus dem Keller geholet, und dem Fürsten zugebracht haben, ob er ihn gleich zuvor credenzet hätte; so möchte wider einen solchen nicht unbillig der Verdacht seyn, daß er seinen Herrn vergeben, sich aber zuvor, damit ihm das Credentzen nicht schaden möge, mit einem Gegengifte wohl verwahret habe. Es stritte auch wider ihn wenn er zuvor mit der Speise oder dem Trancke heimlich umgegangen, welches er sonst öffentlich zu thun gewohnt gewesen; oder, daß er von dem Fürsten beleidiget worden; oder mit dessen Feinden heimlich unter einer Decke gelegen, und was etwan der Muthmassungen mehr wären, welche Kayser Carl der Fünfte, in seiner peinlichen Halsgerichts-Ordnung, Art. 37. folgender massen beschreibet: „So er überwiesen wird, daß er Gift gekauffet, „oder sonst damit umgegangen, und der Verdach„te mit dem Vergifteten in Uneinigkeit gewesen, „oder aber von seinem Tode Vortheil oder Nu„tzen erwartend wäre ꝛc.„ Und hernach: „Auch „so einer Gift kaufft, und vor der Obrigkeit im „Läugnen stünde ꝛc.„ Bes. Decians, Tract. Crimin. Lib. IX. c. 24 n. 6. u. f. Matth Stephans, not. ad d. art. 37. Constit. criminal. Siehe auch den Artickel: Vergifften.

**Vergiffteter Trunck**, siehe Vergifften; ingleichen Vergifftete Speisen.

**Vergifftete Victualien**, siehe Vergifften; ingleichen Vergifftete Speisen.

**Vergifftetes Vieh**, siehe Vergifften.

**Vergifftete Viehweide**, siehe Vergifften.

**Vergifftete Waffen**, siehe Vergifften; ingleichen Vergifftete Wunden.

**Vergifftete Wasser**, entstehen daher, wenn das Wasser unter der Erden über Arsenicalische und andere gifftige Cörper fließet und Theile davon in sich nimmt. Börners Physica §. 289. Siehe übrigens den Artickel: Vergifften.

**Vergifftete Weide**, siehe Vergifften.

**Vergifftete Wiesen**, siehe Vergifften.

**Vergifftete Wunden**, *Vulnera Venenata*. Die Indianer und andere barbarische Völcker pflegen ihre Pfeile, Spiese, und anderes Gewehr offt zu vergiften, oder mit Gifte zu bestreichen, um die Wunden desto gefährlicher zu machen und die Verletzten desto eher und gewisser zu tödten; bey den Europäischen Völckern aber höret man heut zu Tage nicht leicht mehr von dergleichen Barbarey und Grausamkeit: und wenn es auch zuweilen geschehe, so sind doch dergleichen Wunden, welche mit vergifteten Instrumenten verursachet worden, nicht wohl zu erkennen, weil Leute, die dergleichen Gewehr brauchen, es nicht sagen: und ist also auch sehr schwer, denenselben gleich Anfangs zu begegnen, da man sich dergleichen nicht vermuthet. Einige meynen zwar, daß man solche erkennen könnte, wenn sonderbare Schmertzen und Entzündung, übler Geruch, widernatürliches Eyter, und ungewöhnliche Farbe, als gelb, grün oder schwartz sich bey einer Wunde einfinden; ingleichen wenn Hertzklopffen, Ohnmachten, Krampf oder Steifigkeit der Glieder, kalter Schweiß und Hertzensangst beobachtet würden. Es sind aber alle solche Zeichen ungewiß, und darf man sich also darauf nicht verlassen: indem auch öfters,

öfters, wegen übler Beschaffenheit des Patienten, wegen Empfindlichkeit des leidenden Theiles, oder andern Ursachen, dergleichen Zufälle sich einfinden können, da man gewiß ist, daß das Gewehr nicht vergiftet gewesen, und also kein Gift in der Wunde sey. Gewisser aber weiß man, daß eine Wunde vergifftet, wenn jemand von einem rasenden oder wütenden Thiere, (denn allerley Thiere können wütend werden) sonderlich aber von einem wütenden Hunde, Katze, Menschen, oder sonst von giftigen Thieren, als Schlangen, Nattern, Scorpionen und dergleichen gebissen worden. Dieweil aber andere giftige Bisse nicht so leicht, als der wütenden Thiere, sonderlich der Hunde, bey uns in Deutschland vorkommen, als wollen wir hier vornehmlich von selbigen handeln; die übrigen aber dennoch nicht vergessen. Die Zeichen, woraus man einen wütenden Hund erkennet, und man also wisse, ob der Mensch von einem solchen Hunde gebissen, sind: wenn derselbe die Zunge weit aus dem Rachen stecket und schäumet, den Schwantz zwischen den Beinen einschläget, unruhig und wie gantz furchtsam herum lauffet, eine heisere Stimme hat, wenn er bellet, und sich so wohl vor Menschen, als andern Hunden fürchtet; Ingleichen wenn er ohne Ursache, als toll um sich beisset, auch seines eigenen Herrens, den er sonst geliebet, nicht schonet; über das pflegen auch andere Hunde vor solchem zu fliehen. Wenn also jemand von einem solchen Hunde gebissen, so folgen zwar die schlimmen Zufälle nicht allemahl gleich; sondern es bleibet das Gift offt sehr lange im Leibe verborgen, und bricht zuweilen erst nach langer Zeit aus; zu anderer Zeit aber äussert sich es bald. Da denn der Gebissene zuförderst mit grosser Hertzens-Angst und Bangigkeit befallen wird, wobey er stets seufzet und darauf ein hitziges Fieber und entsetzliche Schmertzen bekömmt. Dieweil aber auf dergleichen gefährliche Zufälle, meistens nach dem neunten Tage, die Wasserfurcht, da sie nichts Wäßriges noch Flüßiges sehen noch leiden konnen, Raserey, Wüten und Beissen, wie die wütenden Hunde selbst, und gemeiniglich der Tod, zuweilen aber lange hernach sich einfinden; so muß man solchem Uebel alsobald mit aller Macht und auf das Kräfftigste zu begegnen trachten, sonst ist hernach, sonderlich wenn sich die Patienten schon vor dem Wasser fürchten, meistens nichts mehr auszurichten. Man hat Exempel, daß dieses durch den Biß mitgetheilte Gift manchmahl viele Jahre im Leibe verborgen gewesen; endlich aber unvermuthet mit entsetzlicher Raserey, Heulen und Beissen, gleich den Hunden, hervorgebrochen; wie hiervon Webster, ein Engeländer, in seinem Buche von der Hexerey erstaunende Exempel anführet. Besonders verdienet von dieser Kranckheit gelesen zu werden, Verdries, de Aequilibr. ment. & corp. und Marescott, Lib. de Variolis, p. 57. Manche halten viel davon, wenn man einen solchen Gebissenen alsobald gantz, oder doch wenigstens den gebissenen Theil in ein Wasser, Teich, Weyer, Fluß oder See stecket, und dasselbe täglich wiederhole; nachgehends aber von den Haaren des wütenden Hundes, wenn man sie haben kan, auf die Wunde bindet, so versichern sie, daß der Biß nichts schaden solle. Von den meisten Practicis aber ist vor allen das beste und sicherste Mittel befunden worden, daß man eine solche gebissene Wunde gleich Anfangs weiter schneide, und solche hierauf entweder mit Saltzwasser, oder mit Eßig und Theriack, wohl auswasche; hernach, so bald es seyn kan, mit einem bequemen Brenneisen bis auf den Grund wohl anbrenne, und also durch die Gewalt des Feuers das Gift aus dem Grunde verzehre: welches, wo man meynet, daß es das erste mahl nicht tief genung gekommen sey, man nochmahls wiederholen soll. Und solches rathet auch Aquapendens in allen vergifteten Wunden zu thun, wenn man entweder gewiß weiß, daß die Kugel oder Instrument vergifte gewesen, oder auch solches aus den schweren und jähling darauf kommenden Zufällen nur muthmasset. Wenn man aber nicht gewiß weiß, daß die Wunde vergiftet, pfleget man etwas gelinder zu verfahren, und den Theriack, als eine sehr gute Medicin wider Gift, entweder bloß und alleine in die etwas erweiterte Wunde zu streichen; oder solchen mit Scorpion-Oele, oder mit Brannteweine, oder mit warmen Weine oder Eßig vermischt, in die Wunde zu legen. Andere pflegen in vergifteten Wunden, sonderlich der wütenden Hunde oder anderer Thiere, gleich Anfangs die Adern über dem verletzten Orte erst fest zu umbinden, und die erweiterte Wunde mit Saltz-Waßer, oder mit Eßige, Theriac und Saltze wohl auszuwaschen; oder, wenn sie tief, auszuspritzen: hernach auf die Wunde öfters starck ziehende Schröpf-Köpffe zu setzen, und damit das Gift wieder heraus zuziehen. Endlich aber, zu desto mehrerer Sicherheit, brennen sie die Wunde: weil sonsten ohne dieses die Leute leicht rasend werden, und elendiglich sterben müßten. Nachdem kan man mit dem Theriack eben so verfahren, wie oben gesaget worden, und darüber Vigons Froschpflaster mit Quecksilber legen. Kämpfer, ein gelehrter Medicus, der lange in Oriente, wo es viele vergiftete Thiere giebet, gewesen, schreibet, in Amoenit. exotic. p. 581. er habe in Bissen der giftigsten Schlangen, nachdem er das Glied über der Wunde gebunden, die Wunde geschröpffet, das Blut aus selbiger wohl ausgedrucket, hernach Theriack in die Wunde gestrichen, und selbigen auch als ein Pflaster darüber geleget, ingleichen denselben innerlich zum Schwitzen eingegeben, so wäre bey allen frisch Verwundeten die Cur glücklich abgelauffen: derohalben kan man es ihm in dergleichen Fällen nachthun. Einige legen an statt des Theriacks, Muscatennuß-Oel in solche Wunden; Andere wollen, daß man eine Kröte, entweder lebendig oder gedörret, und ein wenig in Eßig geweichet, in allerley giftigen Wunden überlegen solle, so würde solche alles Gift an sich ziehen. Noch andere halten viel auf den Schlangenstein, welcher, wenn man ihn auf eine vergiftete Wunde, sonderlich die von Schlangen gebissen eine Weile überbindet, alles Gift heraus ziehen soll; und wenn man selbigen hernach in Milch leget, soll die Milch das Gift wieder heraus ziehen, auch der Stein wieder so gut seyn als vorher, und wieder gebrauchet

werden

werden können. Wegen dieses Steines kan man ebenfalls Kämpfern, in Amœnit. Exotic. p. 578 u. f. nachlesen, welcher aber meldet, daß besagter Stein zu keinen andern vergiffteten Wunden diene, als nur in vergiffteten Schlangen-Bissen; dennoch meldet Valliener, Lib. de Generatione, p. 141. daß selbiger Stein auch im Bisse der Italienischen Nattern nichts helffe. Von andern wird folgender Umschlag, über dergleichen Wunden zu legen, sehr angerathen: Nehmet eine in Asche gebratene Zwiebel, einen Kopf von Knoblauch, Theriak und scharffen Sauerteige, von jedem eine Unze, Senf eine halbe Unze, dieses alles mit warmen Eßige wohl untereinander gestossen, und auf die Wunde geleget. Nach dem ersten Tage soll man die Wunde mit Digestiv-Salbe, worunter ein wenig Egyptischer oder rother Präcipitat zu vermischen, täglich zweymahl verbinden, und damit die Wunde einige Wochen, oder bis vierzig Tage trachten offen zu halten, auf daß das Gifft wieder wohl möge heraus getrieben werden: denn man darf solche Wunden durchaus nicht bald zugehen lassen, sonst folgen leicht oben bemeldete üble Zufälle, und bestehet im langen Offenhalten ein grosser Theil der glücklichen Cur von dergleichen Wunden. Innerlich sind dem Patienten, nebst der jetzt bemeldeten äusserlichen Cur, gute gelinde schweißtreibende Mittel zum öfftern zu gebrauchen, um dadurch das Gifft desto besser aus dem Geblüte zu treiben; welches ein vernünftiger Medicus nach Befinden der Umstände verordnen kan. Vor andern giebet man einem solchen Patienten öffters eine Messerspitze voll Theriak, mit einem Löffel voll guten Eßig oder Wein, in welchem vorher Salbey gekocht worden; ferner lässet man ihn darzwischen des Tages etliche mahl von dem Scordien-Kraute oder Salbey warm wie Thee trincken, und öffters darauf, sonderlich in einem Bade, schwitzen, und damit viele Tage anhalten. Oder an statt des Theriaks ist auch sehr dienlich, einige Tage alle Morgen dem Patienten ein Qventgen von der Baldrianwurtz, als welche in Italien bey diesem Zufalle sehr gebräuchlich; oder von der Entianwurtz, mit etwas Warmen einzugeben. Manche loben auch innerlich den Geist oder das flüchtige Saltz von den Nattern, an statt des Theriaks, zu gebrauchen. Jngleichen loben das Pulver von verbrannten Fluß-Krebsen öffters eingenommen, Galen u. Boyle so sehr, daß sie sagen, es wäre niemand von solchen Gebissenen gestorben, der dieses fleißig gebrauchet hätte. Einige neuere rühmen hierüber alle massen die May-Käfer, wenn dieselben entweder in Honig eingemacht, und davon einer zerstossen, dem gebissenen Menschen, oder auch nur der ausgepreßte Safft eines May-Käfers eingegeben werde. Andere wollen, daß man von dem Hertze, Leber, oder Gehirne eines toll gewesenen Hundes oder Wolffes dem Verwundeten etwas eingeben solle, so würde selbigen der Biß hernach nichts schaden, sondern alles Uebel verhütet werden. Dem Patienten soll auch der mäßige Gebrauch eines guten Weines, zu Stärckung der Lebens-Geister, und dadurch dem Giffte desto besser zu widerstehen, zugelassen werden, zumahl wenn er dazu gewöhnet ist. Oeffters Knoblauch essen, hält Paräus bey diesen Zufällen für ein sehr gutes Mittel. Wenn einer von einer Natter oder sonst gifftigen Schlange, oder einem andern wütenden Thiere gebissen worden, kan man in der Cur eben so, wie oben gelehret worden, verfahren; sonderlich aber nach Kämpfers beschriebener Manier. Jm Scorpionen-Bisse aber wird sonderlich gelobet, einen lebendig zerstossenen Scorpion auf die Wunde zu binden; oder, wenn man keinen haben kan, in die Wunde Scorpion-Oel einzugiessen. Die Alten haben die vergiffteten Wunden, sonderlich nach dem Bisse einer vergiffteten Schlange, mit dem Munde eines andern Menschen, welche Psyll genennet worden, gleich lassen aussiehen, ohne daß solches denenjenigen, die es ausgezogen, etwas geschadet hätte; wie hievon Celsus, Lib. V. c. 27. kan gelesen werden, und hernach dennoch dergleichen Medicamente, wie vorher gelobet worden, gebrauchet. Gegen die Wespen- und Bienen-Stiche ist dienlich, wenn man Eßig und Theriak, oder Theriak und Branntewein, oder Bolus und Eßig mit Tüchern offt überleget. David Friedel hat in seinem expediten und bewährten Medicus, Tom. I. p. 967 u. f. aus verschiedenen Schrifftstellern folgende Artzneyen wider vergifftete und böse Wunden zusammen getragen, als nachstehendes Pulver:

Rec. Rad. Angelic. Contrayerv. Valerian. aa. ℥ß.
Flaved. Cortic. Citri,
Summit. Scord. Rutæ, aa. ʒij.
Myrrh. rubr.
Flor. Sulphur. aa. ℈iv.
M. F. Pulv.

Jnnerlich zu gebrauchen. Auch ist was gutes folgendes Gifft-Wasser:

Rec. Rad. Angelic. Tormentill. Mandragor.
Croci Metallor. C. Spirit. Vitriol. fixati, Vulgaris, aa. ℥iß.
Boler. cerv.
Myrrh. rubr. aa. ʒvi.
Cort. Citri,
Ligni Sassafr.
Bacc. Juniper.
C. C. rasp. aa. ℥j.
Terræ sigillat. ℥ij.
Theriac. ℔ß.

Pülvert alles, was zu pülvern ist, giesset drey oder vier Pfund guten Malvasier darauf, stellet es acht Tage in eine feine gelinde Wärme, darnach destilliret es über den Helm, so ist es fertig. Es dienet wider die Schuß-Wunden, und alle Wunden, welche eine gifftige Eigenschafft an sich haben oder nehmen, auch wo der Patiente mit gifftigen Waffen verwundet worden: Es hat die Krafft und Tugend, daß es kein Gifft im Leibe leidet, es sey von vergiffteten Waffen, oder vergiffteten Essen und Trincken; oder aber es komme von fauler Lufft, als in der Pest, hitzigen Ungarischen Fiebern, auch in der Venus-Seuche; gebet dem Patienten einen Löffel voll auf einmahl zu trincken, lasset ihn warm zudecken und den Schweiß abwarten; solches treibet das Gifft und alle Unreinigkeit heraus, stärcket das Hertz, und wehret allen Ohnmachten und fieberhafften Zufällen: man muß es ein- oder drey-mahl

mahl gebrauchen, darnach man denn wird Ursache haben, sich über dessen Würckung zu verwundern. Ingleichen dienet dieser Tranck:

Rec. Rad. Angelic. Galang. Zedoar. aa. ℥ß.
Flor. Vinc. per Vinc. Lit. convall. aa. P. i.
Mumiæ,
Tetr. armen. aa. ʒiß.
Sperm. Ceti, ʒij.
Vini,
Aquæ Barb. caprin. aa. q. ſ.

Kochet es nach der Kunst. Oder:

Rec. Rad. Angelic. ℥ß.
Cort. Citri, ʒij.
Herb. Rutæ, Mi.
Vini, ℥xxiv.

Siedet es mit einander ein paar Finger breit ein, und gebet dem Patienten Morgens nüchtern einen guten Trunck davon, so weichet das Gifft aus den Wunden. Oder:

Rec. Zedoar.
Galang.
Lapid. Cancr. aa. ʒi.
Flor. Macis,
Liqvoris vel Balſ. ex carn. human. aa. ℥ß.
Nuc. vomic. ℈iß.

Schneidet alles fein klein, giesset darauf guten Wein, und lasset es wohl vermacht kochen, seiget es durch ein Tuch, und machet es mit ein wenig Zimmet-Syrup lieblich, so ist es fertig. Es dienet sowohl zu denen Wunden, die mit einem gifftigen Instrumente geschehen, als auch die eine gifftige Eigenschafft an sich genommen haben; man giebet dem Patienten früh und Abends ein kleines Wein-Gläsgen voll zutrincken, so wird man Wunder sehen, wie es die Wunden zur Heilung befördert und reiniget. Kan man den Balsam vom Menschen-Fleische nicht dazu haben, so nehmet eine Unze der rechten Mumie; habt ihr aber auch diese nicht, so richtet von dem Hirschfleische eine Mumie zu Agrikola, Chirurg. parv. p. 400. Nun muß man auch allen Fleiß anwenden, damit das Gifft äusserlich ausgezogen werde, deswegen leget man einen Umschlag aus Theriak, gekochten Zwiebeln, Ziegen-Kothe, Scorpionen-Oele, Honig, Wachs und dergleichen, oder auch des Angeli Salá Magnet-Pflaster, oder auch dieses des Guidons auf:

Rec. Aſſæ fœtid.
Galban.
Myrrh.
Piper.
Opoponac.
Sagapen.
Sulphor. aa. ℥ß.
Calaminth.
Menth. aa. ʒi.
Stercor. anat. columbin. aa. ʒij.

Die Gummien werden in Weine zerlassen, die übrigen Ingredienzen aber mit Johannis-Oele vermischet, und zu einem Pflaster gemacht. Oder:



Rec. Ceræ rec. ℥ij.
Reſin. ℥iiß.

Zerlasset beydes und thut dazu:

Terebinth. ℥iv.
Rad. Ariſtoloch. Gentian.
Aloes, aa. ℥ß.
Lithargyr.
Lap. Calamin. aa. ℥i.
Vitriol. ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pflaster. Ettners Bezoar-Pflaster ist auch was herrliches und wird also verfertiget:

Rec. Ceræ, ℔i.
Terebinth. ℔ij. ℥iv.
Bufon. exſicc. ℥j.
Gumm. Bdellii, ℥iiß.
Oliban. alb. vel Gran. Maſtich. ℥i.
Succin. flav. ℥iß.
Serpent. exuv. exſicc. No. I.
Ficuum, No. VII.

Die Stücke, so sich schmeltzen lassen, thut in einen Tiegel, lasset sie fein gemach über dem Feuer zergehen, darnach thut vom Schlangen-Balge und Kröten-Pulver drein, rühret es wohl untereinander, letztlich stosset die Feigen in einem steinernen Mörser, daß sie wie Muß werden, und thut sie auch dazu; rühret alles wohl untereinander, kochet es, und so ihr verspüret, daß es seine rechte Dicke habe, oder bekommen will, so thut ferner dazu:

Lapid. Magnet. ppt. ℥i.
Sulphur. Antim. rubr. ℥ß.
Liqv. Arſenic. ℥ij.
Spir. Salis, ℥ß.
M. F. Emplaſtr.

Welches zum Gebrauche vor allem Staube zu bewahren. Dieses Pflaster beuget allem Verdachte des Gifftes vor, schaffet alle Unreinigkeit fort, und ist insonderheit zu den Pest-Blattern gut. Man kan es auch in geschossenen Wunden brauchen weil dererselben Schäden gar bald in einen gifftigen Stand kommen, bis die Zeit der Zufälle vorüber. Ingleichen kan es in allen einfachen Wunden gebrauchet werden, denn es zur Heilung einen guten Grund setzet. Purmann theilet in seinem Lorbeer-Krantze, p. 923. die Cur der vergiffteten Wunden in zwey Theile, und redet erstlich von denen, welche durch vergifftete Waffen und von gifftigen Thieren geschehen; hernach aber betrachtet er diejenigen, so von tollen und wütenden Hunden verursachet werden, und in der Chirurgie am öftersten vorkommen. So bald er zu einem solchen Patienten erfordert worden, habe er ihn fleißig, ob schon die Verletzung gnungsam vor Augen gewesen, um alle Umstände gefraget, welches ihm, nebst der äusserlichen Beschaffenheit, nicht geringe Erläuterung gegeben; hernach habe er sofort um den äusserlichen Ort herum mit einem Laßeisen etwas gehacket, gleichwie die Bader bey dem Schröpffen zu thun pflegen; auch habe er wohl, wenn der Ort etwas vertragen können, und die Verletzung etwas groß und tief gewesen,

sen, mit sehr grossen Nutzen, einen ziemlich grossen gläsernen Kopff oder Ventosen darauf gesetzet, welches gewiß bey diesen Verletzungen ein vortrefflicher Handgriff sey, und wodurch das Böse herausgezogen werde. Der Ort könne hernach mit Scorpionen oder dem Bilsenkrautöle geschmieret werden, welches in der Cur grossen Nutzen und Linderung der Schmertzen geben werde; nachfolgendes Sälblein darauf geschmieret, und auch wohl die ersten Tage über den Schaden geleget, habe ihn niemahls hülflos gelassen. Denn es ziehe das Schädliche gewaltig an sich und lasse nichts Böses darinnen.

Rec. Terræ sigillat. strigens.
Bol. Armen. aa. ʒß.
Camphor. ʒj.
Gran. Parad. pulverisat.
Succi Ladani, aa. ʒiß.
Diascord. insp. ʒij.
Bol. armen.
Terræ Japon. aa. ʒiiß.

Diese Stücke mische man vors erste wohl untereinander, dabey denn sonderlich wohl zugesehen werden müsse, daß die Siegelerde just und die rechte schiesische so genannte striginische sey, weil viel daran gelegen; endlich mische man noch folgende Oele darein:

Olei Scorpion. Succin. aa. q. s.

Damit es zu einer rechten Salbe werde, so sey dieses köstliche Mittel bereitet, vermittelst welchem er allerhand kleine gifftige Verletzungen gründlich heilen können; Und daß diese Erde, davon er erst geredet, ein sonderbares und gewisses Mittel hierinne sey, wäre wahrhafftig war; Sähe man doch, daß schlechte fette Erde binnen zwey oder drey Stunden den gifftigen Spinnen- und Immenstich, und dessen Geschwulst und Schmertzen heile und wegnehme, wenn sie nur blos darauf gestrichen umgerieben werde, warum wollten es denn nicht die andern mineralischen Erden thun? über deren einverleibten Balsam und herrliche Tugenden, sonderlich allhier wider unser Gifft, man sich nicht gnung verwundern könne: Im übrigen lasse er den Patienten fleißig mit Gifftarzneyen schwitzen, und begegne den Wunden mit allen Curvortheilen, wie bey andern Stichen gelehret worden. Damit er es aber auch nicht gar zu kurtz mache, so wolle er noch ein Experiment mit anführen, welches ihm im Felde öfters grosse Hülfe gethan. Nehmet derowegen die Leber von einem gemeinen Hunde, und brennet sie in einem verdeckten Gefässe zu Pulver; dieses Pulvers nehmet zwey Loth und thut nachfolgende Stücke dazu:

Empl. Stypt. Croll: ℥ij. Magnetici arsenicalis, ʒß.

Wenn diese zwey Pflaster über gelinden Feuer unter stetem Umrühren zerlassen worden, und sich recht mit einander vereiniget haben, so hebet sie vom Feuer, und lasset sie etwas erkalten; denn rühret das obige Leberpulver, und ein Loth gepülverte rothe Ochsenzunge noch dazu, so ist das Pflaster bereitet. Was die Cur bey denen Patienten anlange, welche von tollen und wütenden Hunden gebissen worden; so sey bekannt, daß sich dergleichen Leute vor dem Wasser sehr fürchteten und scheueten, diesem setzten viel Gelehrte und Wundärtzte entgegen, man sollte sie unversehens und plötzlich in das Wasser tauchen, so würden sie gäntzlich davon befreyet werden. Es möchte aber solches thun, wer da wolle, er halte davon gar wenig, und glaubte von dergleichen erregter Alteration nichts mehr, als was mit der Vernunfft und Natur übereinkomme. Er halte es dießfalls am meisten mit folgenden köstlichen Pflastern, nachdem vorhero das Hacken und Ausziehen mit einer Ventose geschehen, wie er kurtz vorhero erst gemeldet, welches er auch vielfältig versuchet, und ihm jederzeit gut gethan hätte: Die Beschreibung sey nachstehende:

Rec. Olei Rosar. ℥viij.
Lithargyrii, ℥vj.

Diese Stücke kochet vors erste bey sehr gelindem Feuer zu einer rechten Pflasterstärcke, doch so, daß vors erste in dem Rosenöle etwas Scordien und wahrhaffte Siegelerde mit abgesotten, und hernach durchgeseiget worden; denn mischet als zum Cörper noch dazu:

Ceræ, ℔j.
Resin. ℥vij.
Terebinth. ℥iß.

Wenn es etwas erkaltet, so rühret folgende Gummien, die vorher ihre gebührende Härte haben, und in Weineßige oder Branntweine aufgelöset worden, darein:

Gumm. Ammon. ℥i. Galban. ʒiiß. Sarcocolt. Myrrh. aa. ʒiß.

Endlich, wenn sich dieses auch mit dem vorigen vereiniget, so rühret noch folgende Pulver sehr zart zerstossen, darunter:

Lapid. Calaminar. ppt. ʒvj.
Olibani,
Mastichis,
Mumiæ, aa. ʒiß.
Myrrhæ,
Sarcocoll. aa. ʒß.
Aloës.
Croci vener. ʒij.
Terræ sigillat.
Gran. Paradis.
Fol. Echii, aa. ʒiß.

Wenn dieses auch geschehen, so rühret letzlich sechs Loth aufrichtigen venedischen Theriack und zwey Loth Scorpionenoel noch darein, so ist es fertig. Sollte man aber zu dieser Verfertigung nicht gelangen können; so müsse man sein kurtz vorher beschriebenes Sälblein, oder seine Universal- oder aber sein an sich ziehendes Gifftpflaster, welches er in seinem wahrhafftigen Feldscheerer P. II. c. 12. und auch in seinem Lorberkrantze ausführlich beschrieben habe, gebrauchen. Sonst halte er es auch in dieser Cur mit dem Cardiluc, welcher in seinem dritten Tom. der Apothecker, c. 66. p. 296. gar recht und wohl sage: man sollte die gewisse Cur dieses Zustandes aus den sanguinischen und jovialischen Kräutern suchen, nehmlich aus solchen, welche dem Blute dieneten und selbiges reinigten; denn auch der gelehrte Carrichter in seinem andern Theile des Kräuter-Buches, c. 5. beystimme: denn in ihnen, wie die Erfah-

Erfahrung bezeuge, stecke eine sonderliche Hülffe wider dieses Gebrechen. Es wären aber unter diesen Kräutern die vornehmsten, die Maßlieben, Raute, Salbey, wilde Ochsenzunge, Einbeer, Scorzonere, Epypich, oder Oelßnitzwurtzel, Scordien und viele andere mehr. Wie solche Kräuter aber recht zu bereiten, und hierzu tüchtig zu machen, solle man in gemeldetem Cardiluc, am angezogenem Orte, und auch bey dem Carrichter, Part. II. c. 5. nachsehen. Und so viel sey von der Cur dieser schädlichen Wunden gesaget, würde man Purmanns Einrathen folgen, und sich übrigens dabey in Acht nehmen, so wolle er nächst GOtt versichern, daß man in allen Verletzungen, sie wären gleich durch vergifftete Instrumente, oder durch giftiger Thiere Bisse und Stiche geschehen, oder aber auch von tollen Hunden verursachet worden, vollkommen in allen Stücken werde durchkommen, und die Patienten glücklich heilen, doch daß dabey der innerlichen Cur nicht vergessen werde. Siehe auch den Articel: Vergifften.

Vergiffteten Wunden, (Salbe zu) Purmanno, siehe Salbe zu vergiffteten Wunden, Purmanns, im XXXIII Bande, p. 814.

Vergifftung, siehe Vergifften.

Vergifftung, (Anzeigen der) siehe Vergifften.

Vergifftung, (Indicien oder Anzeigen der) siehe Vergifften.

Vergifftung, (Inzichten oder Anzeigen der) siehe Vergifften.

Vergifftung, (Kennzeichen der) siehe Vergifften.

Vergifftung (das Laster der) siehe Vergifften.

Vergifftung, (Merckmahle der) siehe Vergifften.

Vergifftung (Mord oder Todschlag durch) siehe Vergifften.

Vergifftung, (Salbe wider) Th. Hofm. siehe Salbe wider Vergifft- und Bezauberung, Th. Hofm. im XXXIII Bande, p. 814.

Vergifftung, (Straffe der) siehe Vergifftung.

Vergifftung, (Todschlag durch) siehe Vergifften.

Vergifftung (das Verbrechen der) siehe Vergifften.

Vergifftung (Zeichen oder Merckmahle der) siehe Vergifften.

Vergifftung der Brunnen, siehe Vergifften.

Vergifftung der Eß-Waaren, siehe Vergifften; ingleichen Vergifftete Speisen.

Vergifftung des Geträncks, siehe Vergifften; ingleichen Vergifftete Speisen.

Vergifftung des Gewehrs, siehe Vergifften; ingleichen Vergifftete Wunden.

Vergifftung der Kugeln, siehe Vergifften; ingleichen Vergifftete Wunden.

Vergifftung der Lebens-Mittel, oder der Speisen und des Getränckes, siehe Vergifften; ingleichen Vergifftete Speisen.

Vergifftung der Menschen, siehe Vergifften.

Vergifftung der Speisen, siehe Vergifften; ingleichen Vergifftete Speisen.

Vergifftung eines Truncks, siehe Vergifften; ingleichen Vergifftete Speisen.

Vergifftung der Victualien, oder der Speisen und des Getränckes, siehe Vergifften; ingleichen Vergifftete Speisen.

Vergifftung des Viehes, siehe Vergifften.

Vergifftung der Vieh-Weide, siehe Vergifften.

Vergifftung der Waffen, siehe Vergifften; ingleichen Vergifftete Wunden.

Vergifftung des Wassers, siehe Vergifften; ingleichen Vergifftete Wasser.

Vergifftung der Weide, siehe Vergifften.

Vergifftung der Wiesen, siehe Vergifften.

Vergihen, ein jetzt nicht mehr gebräuchliches deutsches Wort, siehe Verjehen.

VERGILIA, eine alte Stadt, siehe *Virgilia*.

Vergilia, Gr. Οὐεργιλία, des Römischen Generals Coriolani Gemahlin, siehe Coriolanus im VI Bande, p. 1288. u. f.

VERGILIÆ, gewisse Gestirne, siehe *Plejades*, im XXVIII Bande, p. 794. u. f. ingleichen Sieben-Gestirn, im XXXVII Bande, p. 1012.

VERGILIENSES, siehe *Virgilia*.

VERGILII MUSEUM, ein Thurm, siehe *Museum Vergilii*, im XXII Bande, p. 1378.

St. Vergilius, Bischoff zu Saltzburg, siehe St. Virgilius.

Vergilius, (Anton) der Aelter-Vater des Polydori Vergilii, ist ein sehr bewanderter Mann in der Artzeney Wissenschafft und Astronomie gewesen, und hat die Weltweißheit zu Paris gelehret. Bayle

Vergilius, oder Virgilius, (Johann Matthäus) ein Bruder des nachfolgenden Polydor Vergilius, verstand sehr wohl Griechisch und Lateinisch, practicirte als Medicus zu Ferrara, und lehrte zugleich öffentlich die Dialectick. Nachgehends ist er Professor der Philosophie zu Padua worden. Bayle.

Vergilius, (Marcellus) ein Secretarius zu Florentz lebte 1506. und war ein grosser Liebhaber der Botanick, übersetzte auch des Dioscoridis gesammte Wercke aus dem Griechischen ins Lateinische, welche Uebersetzung nebst seinen beygefügten Commentariis zu Florentz 1518. in Fol gedruckt, und zum öfftern wieder aufgeleget worden ist, ungeachtet sie nicht zum besten gerathen. Daß er nach dem Bericht des Compendiösen Gelehrten Lexici verschiedene Medicinische Bücher geschrieben hätte, welche hochgeschätzt würden, solches ist ungegründet. *Linden. renov.* p. 773. *Biblioth. Rivian.* p. 495. Hofmanns Lexic. univ. Coneings Introd. in art. Medic. p. 263. Kestners Medicinisches Gelehrten Lexicon.

Vergilius, oder Virgilius (Polydor) war zu Urbino in Italien im 15 Jahrhunderte gebohren, und legte sich zu Bononien sehr fleißig auf die Historie, Alterthümer und Litteratur. Es mangelte ihm weder am Verstande noch an Gelehrsamkeit. Sein erstes Buch ist eine Sammlung von

von Sprüch-Wörtern gewesen, welche er 1498 in 4 herausgegeben hat. Es hatte noch niemand unter den neuern ein eintziges Buch von dieser Art herausgegeben, dieserwegen hat er sich gerühmet, er sey des Erasmus Vorgänger und hat ihn ziemlich unhöffliche Vorwürffe gemacht. Man findet in der Zuschrifft seines Wercks de Inventoribus rerum, daß er saget, er habe so wohl in Absicht auf diese Materie als in Ansehung der Sprüch-Wörter allen Schrifftstellern den Weg gebahnet. Non inficior, spricht er, quin possit quisquam de hac re, velut de proverbiis, quorum libellum proximo anno Guidoni principi, Urbini duci, inscripsimus, copiosius tradere. Verum quicunque hoc vel illud posthac ingredietur iter, quia nos primi Stadium cucurrimus, is fortasse nostra sequi non gravabitur. Sie ist zu Urbino den 5 August 1499 unterschrieben. Wenn man des Erasmus Briefe liest so erfährt man, daß ihm Polydor Virgilius in einer neuen Ausgabe seiner Sprüch-Wörter ziemlich harte Pillen zuverschlucken gegeben. Er hat ihn der Ruhmredigkeit und des Neides beschuldiget, er hat ihn einen gelehrten Dieb gescholten, und es übel genommen, daß man seines Buches in der Vorrede zu der ersten Ausgabe von des Erasmus seinen mit keinem Worte gedacht hat. Er hat vorgegeben, man habe sich seines Ruhms mit Unrecht anmassen wollen. Erasmus hat sich sehr wohl in den von uns angeführten Briefe gerechtfertiget, den er im December 1521 an ihn geschrieben hat. Man sehe auch Ep. 12 L. I p. 50. Er hat etwas gethan, welches ihn allzu rühmlich ist, als daß es nicht angeführet werden solte; denn es ist ein gutes Muster für alle Bücherschreiber. Der Buchhändler von Basel, welcher des Polydorus Buch wieder drucken wolte, hatte beschlossen, die Vorrede desselben zu unterdrücken, weil sie dem Erasmus schimpflich war. Allein dieser hat nicht darein willigen wollen und ihm befohlen, nicht das geringste davor wegzulassen. Zwey Jahe darauf hat er dem Verfasser selbst angerathen, es zu verbessern, damit es nicht das Ansehen gewönne, als wenn einige Eysersucht unter ihnen wäre. In unterschiedenen Ausgaben dieses Tractats von Sprüch-Wörtern steht auch nichts wieder den Erasmus. Vornehmlich die Baselsche von 1541 nach der vierdten Uebersetzung des Urhebers. Dieser kleine Zanck hat den Faden ihrer Freundschafft nicht zerrissen. Man sehe den Brief, welchen Erasmus 1526 an ihn geschrieben. Es ist der 25 des XXI Buchs. Wie ihn denn der **Polydorus Virgilius** enmahl zur Erkauffung eines Pferdes Geld gegeben hatte, Ep. 25 L. XXI p. 1093; demselben auch die Uebersetzung eines Wercks vom heiligen Chrysostomus zugeschrieben, Ep. 14 L. XXV p. 1354. Sein ander Werck handelt von den Erfindern der Dinge und er hat es 1499 herausgegeben. Wir wollen hier eine Unterscheidung gebrauchen, welche **Voßius** nicht angewendet hat. Er hat gesagt, daß dieses Werck des Polydorus Virgilius 8 Bücher enthalte, welche das erstemahl 1499 gedruckt worden. De Hist. Lat. p. 678. Dieses ist nicht richtig. Der Verfasser hat anfänglich nur 3 Bücher herausgegeben, davon die Zueignungsschrifft in demselben Jahre unterschrieben ist. Er hat 1517 fünff andere darzu gefüget, und sie seinem Bruder, **Johann Matthäus Virgilius**, Professorn der Weltweißheit zu Padua, zugeschrieben. Die Zueignungs-Schrifft ist zu Londen den 5 Decembr. 1517 unterschrieben. Also betriegt sich **Pope Blount**, wenn er (Cens. Autor p. 450) saget, daß man diese 8 Bücher zu Straßburg in 4. 1509 gedruckt habe. **Morreri** hat eben denselben Fehler begangen. **Alexander VI**, dessen Cammer-Meister er war, schickte ihn zu Anfange des 16 Jahrhunderts nach Engelland, den Peters-Pfennig einzusammlen, und König **Heinrich VIII** bat ihn, die Historie von Engelland zu schreiben, woran er 1505 Hand anlegte. Er gab aber sein ihm von dem Pabste aufgetragenes Amt auf, und ward dargegen Archi-Diaconus der Cathedral-Kirche zu Wels, gab 1526 sein Buch de prodigiis heraus, und war im übrigen fleißig über seiner Englischen Historie, die er 1533 fertig hatte, und **Heinrichen VIII** zuschriebe; wiewohl er darinnen aus Unwissenheit der Englischen Sprache viele Fehler begangen, und vieles von der Königin Marien zu Liebe geschrieben, dahero **Avenus** sagt:

Virgilii duo sunt, alter Maro, tu Polydore,
Alter tu mendax, ille Poeta fuit.

Ob er gleich bey der Römisch-Catholischen Religion beständig blieb, so war er doch unter des vorgedachten wunderlichen Königs, und seines Sohns **Eduards**, Regierung in einigen gewissen Meynungen nicht sehr scrupulös, vertheidigte sonderlich die Priester-Ehe, und verwarff den Bilder-Dienst. Er hätte auch seine gantze Lebenszeit in diesem ihm so angenehmen Lande zugebracht, wenn nicht sein heran nahendes Alter ein wärmer Clima erfordert hätte. Er verließ also Engelland 1550, behielt aber dennoch sein Archidiaconat zu Wels, und eine andere Präbende zu Nunnington, und starb zu Urbino 1555. Man beschuldigt ihn, daß er vor seinen Ende viele Manuscripte verbrannt hätte, damit man die Fehler seiner Historie von Engelland nicht erkennen sollen. **Baylens** Dict. Histor. & Crit. **Jovius** in Elog. **Voßius** de H. Latin. l. 3 c. 12. **J. M. Toscanus** Peplo Ital. L. III n. 112. **Clarmund** P. VII n. 2.

**Vergine** oder **Virgine**, (**Monte della**) ein Berg, siehe **Monte della Virgine**, im XXI Bande, p. 1318.

**Vergines**, (**Capo de los**) ein Vorgebürge in der Provintz Magellanica. **Baudrands** Lexicon Geograph. im II Th. p. 383.

VERGINIUM MARE, siehe **Vergivianisches Meer**.

**Verginius Flaccus**, ein Redner zu Rom, war des **Persius** Präceptor, und wurde von **Nero** aus der Stadt verwiesen. Er hat de materia rhetoricorum geschrieben. **Fabric.** Bibl. Lat. T. II u. III.

**Vergis**, sind gewisse Leinwande, die um Abbeville gemacht werden, sie sind von Hanff und $\frac{3}{4}$ breit, sie werden meistentheils auf den Märckten verkaufft, die alle Mittwochen in dieser Stadt gehalten

halten werden. Savary Dictionnaire Univers. de Commerce.

**Vergiß mein nicht**, siehe **Bathengel, (klein)** im III Bande, p. 679.

**Vergivianisches Meer**, Lat. *Mare Vergivium*, es wird auch *Vergivium* von einigen genennet. Einige führen dieses Wort von dem Lateinischen Virere, grünen, her. Bey denen alten Britanniern hieß es **Mer Weridh.** Irrländisch hat es den Nahmen Farisi oder Farig; Englisch heißt es the Irisch sea, Frantzösisch *La mer d' Irlande.* Es fließt zwischen Irrland, Wallis, Schottland, und ein Theil des westlichen Engellands. Die neuern nennen es das **Irrländische Meer**, *Mare Hibernicum.* Sonst ist es ein Stück von dem Westlichen Ocean, in welchem die Brittannische Insel Irrland liegt. **Cambdens** Britannia. **Baudrands** Lexicon im II Th. p. 316. Siehe auch den Artickel: **Irrländische Meer**, im XIV Bande, p. 1274.

VERGIVIUM MARE, siehe **Vergivianisches Meer.**

VERGIUM, wird bey dem Ptolomäo *Bergidum* genennet, es ist eine kleine doch alte Stadt und nach einigen gar nur ein Flecken in Spanien. **Livius** gedenckt derselben wie sie von denen Feinden eingenommen worden. Lib. IV Dec. 4. So erwehnet auch **Livius** ihrer Einwohner, welche er *Vergestanos* nennet. Die Erdbeschreiber können nicht einig werden, wo sie eigentlich gestanden habe. **Morales** setzet sie in die Provintz Catalonien im Oestlichen Theile von Spanien in die Grentzen dererjenigen Völcker, die sich unter dem Nahmen der Ilargeten bekannt gemacht. **Lubinus** glaubte, daß es das heutige **Veria** oder **Verja** im Königreiche Granata sey, welches ein Flecken ist nicht weit von der Küste vierzehen Meilen von der Haupt-Stadt Granada, und achte von America. **Baudrands** Lex. Geogr. Tom. II p. 316. 474. **P. de Marca** giebt es L. XXXIX c. 48 vor **Cortium** aus. Sonst war dieses Vergium nicht allein wohl befestiget, sondern es begriff eine weitläufftige Stadt, die aber doch in die Länge sich weiter erstreckte als in der Breite. **Cellarii** Notit. Orbis Antiqu. im I Bande, p. 113.

**Vergleich**, oder **Vertrag**, sonst auch ein **Transact**, oder eine **Transaction**, Lat. *Transactio* genannt, ist eine Handlung, wodurch eine streitige Sache durch beyderseitiges Nachgeben gütlich beygeleget und abgethan wird. Es wird das Wort: **Vertrag**, in weitläufftigem und engem Verstande genommen. In der ersten Bedeutung wird der **Vertrag** vor jede Beylegung und Ausmachung eines Geschäfftes oder Sache genommen, L. 129 de V. S. So daß in solchem Verstande auch alle Arten der **Contracte, Pacte, Compromisse, Conventionen, Abreden,** und **Verbindungen**, krafft deren einer sich dem andern anheischig macht, demselben etwas gewisses und unter solchen Bedingungen, worüber sie mit einander einig geworden, zu leisten, oder zu thun, begriffen werden. Daher denn auch hierbey die unter denen Wörtern *Contractus*, im VI Bande, p. 1137 u. ff. und **Pact**, im XXVI Bande, p. 114 u. ff. befindlichen Artickel, desgleichen *Compromissum*, im VI Bande, p. 878 u. ff. nachgesehen werden können. In dem andern Verstande aber bedeutet es nur diejenige Beylegung, da eine zweifelhaffte und streitige Sache dergestalt beygeleget wird, daß die Partheyen an ihrer rechtlichen Anforderung etwas fallen lassen, und hierdurch aus einander gesetzt werden. **Besold** in Thes. Pract. verb. **verglichen**. Wie nun bey denen Pacten erfordert wird, daß einerley Object, einerley Person, und eine erlaubte Sache vorhanden seyn muß; so werden auch diese Stücke bey der Transaction oder dem insbesondere sogenannten Vergleiche erfordert, weil diese von jenem nicht anders, als Species vom Genere, unterschieden ist. Ist demnach die Transaction eine durch der Partheyen Consens über eine zweiffelhaffte und streitige Sache getroffene Entscheidung, bey welcher ein oder der andere Parth von seiner Anforderung etwas fallen lassen muß, L. I ff. de transact. L. 2. 7. 33. 38 C. eod. Und wird also, wie in der Definition enthalten ist, erfordert: 1) Eine von denen Partheyen selbst willkührlich getroffene Entscheidung, als wodurch eben die Transaction oder der Vergleich von der richterlichen Sentenz unterschieden wird. Denn die Transaction hat ordentlicher Weise nur unter Partheyen, die mit Wissen und Willen darein stimmen, statt, und nicht wie bey der richterlichen Sentenz, wider ihren Willen. Zum 2) muß es eine Entscheidung seyn, die nicht umsonst, sondern gegen etwas anders, geschiehet; immassen die Transaction hierdurch von dem Pacte, darinnen jemanden etwas erlassen wird, und welches in dem Gemüthe und der Meynung, einem was zu schencken, zu geschehen pflegt, unterschieden ist L. I ff. de transact junct. l. 38 C eod. Durch die nicht umsonst geschehene Entscheidung verstehet man eine Einbusse an seinem Rechte, die wieder Willen geschiehet, da man dem Gegentheile etwas geben, nachlassen oder versprechen muß. Denn wenn eines von diesem nicht geschehe; so könte dieser Handel keine Transaction oder Vertrag genennet werden, sondern es wäre nur eine schlechte Vergleichung, Schenckung, oder ein Pact. **Brunnemann** ad L. 38 C. de transact. Weil nun die Transaction eine Art eines Pacts ist; so folget hieraus, daß so offte über eine Streit-Sache umsonst, und ohne etwas dagegen zu erhalten, transigiret wird, solches nicht ein insbesondere sogenannter Vergleich, sondern ein Pact sey, besiehe **Barbosa** L. XVIII c. 27 Ex. 26. Endlich wird 3) darzu eine streitige Sache erfordert; wobey dieses zu observiren ist, daß die Sache nicht eben in der That schon streitig und rechtshängig, oder zweiffelhafft seyn dürffte, sondern daß es genug sey, wenn man sich dieser halben eines Streits oder Wiederspruchs aus einer und der andern Ursache zu befürchten hat, l. 2 de L. f. C. de transact. Ein Transact oder Vertrag wird entweder durch ein Pactum, l. 2 L. 15 de transact. L. 28 C. eod. oder durch einen Contract l. 6. 33 C. eod. gemacht. Denn die Convention ist bey Verträgen deren würckende Ursache. Es wird aber in soweit von einem Vertrage gesagt, daß er durch ein Pact gemacht werde, in so weil die Sache, worüber transigiret wird,

in

in denen Schrancken einer blossen Convention stehen bleiben. So bald aber von einem Theile eine gewisse Sache oder That darzu kommt; so verändert sich der Handel in einen ungenannten Contract. Denn dieser fängt sich von der Erfüllung eines contrahirenden Theils an. Dahero auch derjenige, welcher vermöge der Transaction etwas bekommen hat, desto kräfftiger obligiret wird. Siehe Struck in Not. ad *Lauterbach.* tit. de transact. Solchemnach geschiehet die Transactio durch ein Pact, wenn weder das Geben, noch Thun, darzu kömmt, sondern nur das Versprechen etwas zu geben, oder zu thun, l. 2. 15 ff. & L. 28 C. de transact. Hingegen durch einen ungenannten Contract, wenn von einem Theile eine würckliche Remißion oder eine würckliche Prästation darzu gekommen ist. Der Nutzen dieser Distinction zeiget sich hauptsächlich darinne, daß die Obligation, wenn der Transact oder Vertrag durch ein Pact gemacht worden, nicht dem Rechte nach aufgehoben werde, wie in dem Falle zu geschehen pflegt, wenn der Vertrag durch einen ungenannten Contract vollzogen worden ist, Coccesji Jur. Contr. ff. de pact. qu. 17 & 18 desgleichen tit. de transact. qu. 2 in fin. Hiernechst ist dieser Unterscheid auch um deswillen zu mercken nöthig, daß man wissen kan, was deshalber benöthigten Falls für eine Klage anzustellen sey. Ist die Transaction durch ein Pact constituiret worden; so klagt man nach der so genannten Condictione ex moribus. Hingegen wenn sie durch einen ungenannten Contract eingegangen worden; so klagt man nach der Actione Præscriptis verbis, besiehe Mencken ff. Tabb. tit. de transact. in f. Transigiren können alle Personen, welche contrahiren können, l. 27 C. de transact. Daher kan ein jeder Herr der Sache, wenn er auch kranck ist, transigiren; er muß aber sonst nur bey gesunder Vernunfft seyn. Es fragt sich aber, ob auch einer, der nicht Herr davon ist, der entweder gar kein Eigenthums-Recht, oder wenigstens doch kein völliges, in der Sache hat, transigiren könne? Diese Frage wird mit Ja beantwortet, und werden dahin unterschiedliche Personen gerechnet. Also kan 1) ein in den Rechten so genannter Procurator in rem suam beständiger Weise transigiren, arg. l. 17 §. f. junct. l. 2. ff. de jurejur. weil dessen Nutzen allein unter diesem Vertrage enthalten ist. Ein Procurator in rem alienam transigiret ebenfals gantz gültig, wenn er nehmlich eine Special-Vollmacht zum Vergleiche hat, l. 60 de procur. Und dieses wird in Sachsen bey einem gerichtlichen Procuratorn oder Sachwalter nach der Neu-Erl. Proceß-Ordn. tit. 7 §. 2 hauptsächlich erfordert. 2) Können Syndici und Administratores oder Vorsteher einer Stadt transigiren, wenn sie nur nichts zum Besten oder Genuß des Gegentheils thun, oder geschehen lassen, l. 12 C. de transact. Es werden hier aber doch nur solche Syndici verstanden, welchen alle Güter der Bürgerschafft zu administriren anvertrauet worden seynd, l. 5 C. de usur. l. 14 de pact. Ein anders ist, wenn sie nur so genannte Defensores Civitatum in Ansehung einer gerichtlichen Streit-Sache sind, l. 84 §. 1 ff. de jurej. oder nur zu gewissen Geschäfften constituiret werden. Besiehe Coccesji Jur. Controv. in transact. qu. 4. In gerichtlichen Sachen aber wird von ihnen ebenfals eine Special-Vollmacht erfordert, arg l. 6 ff. de Proc. Besiehe auch Anton Fabec L. VIII tit 25 def. 10. Und ist in Sachsen solches deutlich vorgeschrieben in der Neu-Erl. Proc Ordn. tit. 7 §. 2. 3) Ein Tutor oder Curator kan auch aus einer wahrscheinlichen Nothwendigkeit transigiren, arg. L. 46 §. f. de adm. tut. junct. L. 54 §. f de furt das ist, wenn es zum Nutzen der Unmündigen und aus Nothwendigkeit geschiehet. Solchemnach muß die Sache dunckel und zweiffelhafftig seyn, immassen selbiger ein gewisses und unstreitiges Recht nicht remittiren kan, l. 46 §. f. de adm. tut. 4) Ein Vater kan wegen seines Kindes, das er noch in seiner Gewalt hat, in Ansehung des ihm zuständigen Peculii adventitii regularis transigiren, es mögen gleich bewegliche oder unbewegliche Güter seyn, wenn solche nur dem Kinde beschwerlich oder schädlich sind. l 8 §. 5 C. de bon. quæ lib. Wenn der in väterlicher Gewalt stehende Sohn gegenwärtig und mündig ist, muß er darein willigen. l. 8 §. 3 C. de transact. 5) Ein Vasall kan, wenn er es a) aus guter Treu und Glauben thut, und b) ohne Präjuditz des Lehn-Herrns, über das Lehn-Gut transigiren, ob schon dasselbe dadurch auf einen andern transferiret wird. 1 F. 43 § si Vasallus. Wie also auch die Juristen-Facultät zu Leipzig im Monat Februar 1704 erkannt hat. Das Object, oder die Sache, worüber transigiret wird, sind 1) solche Sachen, die im täglichen Handel und Wandel vorkommen, wovon man folgende Regul hat: Welche Sache in der freyen Willkühr derer Partheyen beruhet, über selbige kan auch transigirt werden. Denn bey aller Transaction ist eine Gebung der Sache, oder eine Erlassung derselben nöthig. Daher muß die Sache also beschaffen seyn, daß ich an solcher von meinem Rechte etwas remittiren kan. Also gilt z. E. ein Vertrag nicht über Kirchen-Güter, weil solches vor ein Verbrechen der Simonie zu halten wäre, noch auch ein solcher, daß man möge die Ehe scheiden. Ferner wird 2) darzu erfordert, daß die Sache zweiffelhafft und ungewiß sey, l. 1 de transact. Welches auch durch heutigen Gebrauch nicht geändert ist, immassen über gewisse Sachen nur Pacten, über ungewisse hingegen Transactiones, oder Verträge, so von jenen zu unterscheiden sind, eingegangen werden. Denn so kan z. E. ein Tutor, oder Vormund zwar transigiren, nicht aber durch ein Pact die Gerechtsame seines Unmündigen remittiren, l. 46 §. f. de adm. & per. tut **Brunnemann** ad L. I. d. t. Hingegen werden hiervon ausgeschlossen 3) solche Sachen, worüber kein Streit erreget werden kan, dergleichen alle abgeurthelte Sachen sind, l. 32 C. de transact wie auch die, so durch einen Eydschwur entschieden worden. l. 23 §. 1 de cond. indeb. Dahin sind aber nicht diejenigen Sachen mit zu ziehen, wieder welche ein oder das andere Rechts-Mittel eingewendet werden kan, wobey man also in Besorgniß stehen muß, daß die Sache annoch anders kommen und ausfallen könne, l. 11 de transact. z. E. Leuterung, Appellation, Revision, Nichtigkeits-Klage, oder die Einsetzung in vorigen Stand. Zum 4) kan über solche Sachen nicht tran-

transigiret werden, so durch ein absonderliches Gesetz verboten worden, als nehmlich a) über Streitigkeiten aus einem Testamente, dessen Inhalt, weil das Testament noch nicht eröffnet worden, noch nicht bekannt ist, l. 6 ff. de transaction. Hierzu darf man nicht allezeit ein Testament zum Grunde setzen, sondern es ist ein jedweder letzter Wille hinlänglich. Sande Dec. Fris. L. IV tit. 5 def. 15. b) kan man über künfftige Alimenten oder Verpflegungs-Kosten nicht transigiren, wenn sie durch einen letzten Willen hinterlassen worden; wegen verfallener Alimenten aber ist der Vergleich gültig. Wenn man aber gültiger Weise über künfftige Alimenten transigiren will, so muß die richterliche Erkänntniß und ein Obrigkeitliches Decret darzu kommen, damit nicht der alimentirende Part durch gegenwärtiges und baares Geld, verleitet werde, ein viel wenigers zu nehmen, und in Ansehung dessen die Alimente zu remittiren, hernachmahls aber Noth zu leiden, und auf solche Weise die Intention des Testirers vernichtet werde, l. 8 pr. & §. §. seq. de transact. junct. l. 8 C. eod. Die Erkänntniß und Untersuchung der Obrigkeit geschiehet 1) über die Sache, d. l. 8 §. 9. 2) wegen der Art und Weise des zu errichtenden Vertrags, l. 8 §. 10 und 3) über die Personen. Dahero wenn die Transaction die Alimenten nicht verringert, sondern vielmehr melioriret; so ist solche nicht nur an und vor sich gültig, sondern kan auch ohne Cognition und Decret vollzogen werden, d. l. 8 §. 6. Viele Practici geben hier den Rath, man solle den Vertrag durch einen Eyd bestärcken lassen; so gelte solcher ohne Mitwissen der Obrigkeit, nach den Texten des Canonischen Rechts in c. 2 de pact. in 6 & c. 28 X. de jurej. Es ist aber diesem Rathe so schlechterdings nicht zu trauen, immassen, wenn im Vertrage ein nothwendiges Stücke aussen gelassen, oder in denen wesentlichen Haupt-Puncten desselben ein Fehler begangen worden, das Jurament in Ansehung seiner Würckung null und nichtig ist, indem das Jurament nur ein zufälliges Stücke bey einem Vertrage ist Struv S. J. C. ad tit. de transact. c) Kan man nicht über Ehe-Sachen transigiren, wenn man nehmlich dadurch die Verlöbnisse oder den Ehestand hinwieder aufheben will, c. f. X. de transact. Carpzov Jpr. Cons. L. II def. 223. Hingegen gelten Verträge vor die Ehe auch ohne Consens des Consistorii d) Ist über zukünfftige Verbrechen zu transigiren verboten, l 27 §. 4 de pact. Die Ursache des Verbotes bestehet darinne, daß es zum delinquiren anreizet. Denn wenn man über zukünfftige Verbrechen nicht paciscirem darf; so darf man über selbige auch nicht transigiren. Denen zukünfftigen Verbrechen aber werden die bereits begangenen entgegen gestellet, als über welche allerdings zu transigiren vergönnet ist, wenn solche anders öffentliche, nicht aber Privat-Verbrechen sind. Ueber diese ist es also zu transigiren erlaubt, l 18 C de transact. und zwar deswegen, weil das eine gerechte Furcht ist, welche man für dem Tode hat. Hiervon aber wird allemahl das Verbrechen des Ehebruchs ausgenommen. Besiehe l. 8 C de transact. ibique Brunnemann. Die Ursache dessen ist diese, weil solches vor Zeiten nach Maßgebung des Julischen Gesetzes kein Capital-Verbrechen war Brisson ad L. sing de Adult. p. 34. Thomas de Crim. Bigam. §. 66 oder, wie andere wollen, damit nicht dafür gehalten werde, es habe der Ehemann, wenn er vor das angethane Unrecht Geld annimmt, eine Kuppeley begangen. Schwendendoefer ad Eckolt. tit. de transact. §. 9. Alleine wie aus Carpzovs Praxi Crim. qu. 71 n. 34 & 35. und dem daselbst befindlichen Präjudicio zu ersehen; so wird dieses Verbot nicht aller Orten durchgängig und gleichgültig observiret und beybehalten. Denen öffentlichen Verbrechen werden nun die Privat-Verbrechen entgegen gesetzet, von welchen allhier insbesondere die Frage entstehet, ob man nicht über solche transigiren könne? Welche Frage mit Nein beantwortet wird, und werden in solchem Falle beyde, Kläger und Beklagter, harte bestraffet, massen nach dem bürgerlichem Rechte derjenige, so sonst klagen sollen, in das Laster der Falschheit verfallen, l. 18 C. de transact. und der Beklagte wird einem Bekennenden gleich geachtet, l. f. de prævar. Wenigstens giebt ein solcher Vertrag dem Richter gnugsame Gelegenheit an die Hand, in der Sache weiter nachzuforschen, und wider den deshalber verdächtigen gestalten Sachen nach wohl gar die Tortur zu verhängen, wie bereits unter dem Articket: Tortur, (Anzeigen zue) im XLIV Bande, p. 1523 mit mehrerm gezeiget worden. Sonst aber hat die Transaction zwischen denen Partheyen eben die Autorität, welche sonsten eine abgeurtheilte Sache hat, l. 20 C. de transact. Dahero kommt es, daß solche nicht durch ein Fürstliches Rescript hinwiederum rescindiret werden kan. l. 16 C. d. t. Jedennoch aber, wenn solches das gemeine Beste erfordern solte; so ist wohl nicht zu zweiffeln, daß die Transaction eben sowohl, als sonst ein anders erlangtes Recht, aufgehoben werden könne. Vielweniger ist hier denen Partheyen selbsten zu pönitiren vergönnet, l. 39 de transact. ob gleich der eine Parth unter dem Vorwande derer hernachmahls erst gefundenen Instrumenten die Aufhebung desselben verlangen solte. J. 16. 19 C. de transact. Besiehe Carpzov P. I. Const. I. d. 9. 10. 11. Gleichwie nun ordentlicher Weise eine abgeurtheilte Sache, wenn nehmlich das Document nicht betrüglicher Weise zurücke behalten worden, nicht wieder aufgehoben wird; also wird auch nicht der einmahl getroffene Vergleich retractiret, wenn hernach einige Schrifften und Uhrkunden gefunden worden; massen durch den Transact. alle Rechte, wie auch alle Beweißthümer, Documente, und Uhrkunden, annulliret werden. c 1 X. de transact. Ja es erstreckt sich die Würckung eines Vertrags so weit, daß, wenn etwas vermöge desselben ausgezahlet worden, man solches nicht einmahl durch die Conditionem indebiti wiederfordern kan. l. 65 §. 1 de cond. Wie also auch die Juristen-Facultät zu Leipzig im Jahre 1700 erkannt und ausgesprochen hat. Es wäre denn, daß ein solches, boßlicher und betrüglicher Weise erpresset worden wäre, l. 65 §. 1 in f. d. t. daß ist, wenn einer einen Proceß aus Haß gegen den andern, oder ihn nur damit zu kräncken, angestellet, und ihn also zum Vergleiche genöthiget hätte. Denn alsdenn darf ihm diese boßhafftige und gefährliche Absicht nicht nützlich fallen. Wenn

eine

eine Transaction durch ein blosses Pact eingegangen worden; so produciret sie nach dem Römischen Rechte eine blosse Exception und Schutzwehr, heutiges Tages aber eine ordentliche Klage nehmlich Condictionem ex Moribus. Besiehe Carpzov L. V Resp. 7 n. 5. Jedoch dieses dergestalt, daß, wenn der andere auf seiner Seite den Vergleich nicht erfüllet, wieder ihn die Ausflucht des Betrugs oder eines widerrechtlichen Beginnens statt hat, l. 28 C. de transact. Z. E. einer will dennoch den Proceß continuiren, obschon darüber transigiret worden ist. Der Beklagte opponiret die Ausflucht des getroffenen Vergleichs, der Kläger aber die wegen begangenen Betrugs, das ist, der Beklagte habe den Vertrag nicht erfüllet. Wenn aber der Vergleich durch einen ungenannten Contract eingegangen worden; so klaget man Actione præscriptis verbis zu Erfüllung des Vergleichs l. 6 C. de transact. Klagt man aber zu Wiederruffung oder Trennung des Vergleichs; so erwehlt man die Condictionem causa data, causa non secuta, arg. l. 14 C. de transact. junct l. 1 ff. cond. caus. dat. Dieser ungenannte Contract zeiget sich deutlich, wenn der eine Theil an Seiten seiner den Vertrag erfüllet und durch die angestelte Klage intendiret, daß der Gegentheil ebensals das, was er versprochen, erfüllen solle. Hingegen wenn ich Actione causa data, causa non secuta, klage; so kan ich allemahl pönitiren. Der Fall kan dieser seyn: Zwischen zwey Nachbarn auf dem Lande entstunde einstens über eine Servitut ein grosser Streit, er solte aber hinwiederum beygeleget werden, wenn Titius die Servitut erlitte, und hergegen Cajus ihm dafür 200 Scheffel Getreyde geben würde. Cajus erfüllet hierauf den Transact, und giebt seine 200 Scheffel Getreydig; Titius aber verhindert Cajum an dem Gebrauche der Servitut; dahero muste endlich Cajus diese obgennnnte Action anstellen, und pönitiren, mithin forderte er in der Klage seine 200 Scheffel Getreydig wieder: Leyser aber hat dennoch ein deme entgegen stehendes Präjudicium in seinen Meditat. ad ff. tit. de Transact. th. 5. Auf den angezogenen l. 14 C. de transact. antwortet er, daß darinne der Fall enthalten sey, da die Partheyen durch beyderseitigen Consens von dem Vertrage wieder abgehen; hergegen sey einer Privat-Person nicht vergönnet, daß sie sich selbst Recht spreche und die vom Gegentheil bereits gebrochene Treu und Glauben noch einmahl breche, und durch Boßheit sich an ihm räche. Wenn endlich bey dem Vergleiche dieser notable Umstand hinzukömmt, daß er eydlich bestärcket worden; so wird derjenige, welcher ihn betrüglicher Weise entkräfftet, ehrlos, und verlieret zugleich allen Nutzen, den er sonst aus dem Vertrage zu gewarten hätte, l. 41 C. d. t. Brunnemann ad d. L. n. 3 wenn der violirende Theil mündig ist. Es stehet zwar Stryck in den Gedancken, daß eben solche Straffe statt finde, wenn im Vergleiche etwas bey Ehren, wahren Worten guter Treu und Glaube zu leisten versprochen worden, weil diese Ausdrückungen die Krafft einer beschwornen Transaction hätten. Allein weil angezogener Lex nur von einem würcklich Beschwornen und eydlich bestärckten Vergleiche redet; so ist er auf andere demselben nur so gleich scheinende Dinge nicht zu erstrecken. Wenigstens hat diese Meynung in Sachsen nicht statt. Denen Transactionen ist entgegen 1) der Irrthum, und zwar ein in Rechten gegründeter Irrthum, l. 29 C. de transact. 2) Die Gewalt und der Zwang, oder die Furcht, woraus die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entspringet. l. 13 C. de transact. So kan ein Gerichte denen Partheyen den Transact wieder Willen nicht anbefehlen, massen der Vertrag einen freyen Willen präsupponiret. l. 41 C. de transact. Conferire Carpzov p. 1. c. 1 d. 11. Eben so hat auch die Juristen-Facultät zu Leipzig im Monat April 1704 ausgesprochen. 3) Der Betrug l. 4 L. 19 C. d. t. Daher hat man benöthigten Falls die Actionem de dolo. Wenn man deutlich sehen kan, daß einer durch Betrug zum Transact gebracht worden, so kan so gar ein beschworner Vergleich wieder vernichtet werden, massen der Betrug auch das Jurament aufhebet. Noch weiter werden 4) solche Transacte entkräfftet und ungültig gemacht, welche aus falschen Instrumenten eingegangen worden, l. 42 C. de transact. wenn nur erwiesen worden, daß die Instrumente falsch gewesen, und hernachmahls, daß der Richter deren Glauben gefolget habe, l. 3 C. si ex fals. instr. oder auch die transigirende Parthey durch diese und keine andere zu dem Transact bewogen worden sey. Endlich gehöret 5) hieher der beyderseitige Widerwillen. l. 39 C. de transact. l. 35 de R. J. Hierbey wird gefraget, ob ein Vertrag, wenn ein Theil übermässig betrogen und verletzet worden, wiederum hierdurch aufgehoben und aus dem l. 2 C. de rescind. vend. geklagt werden könne? Nach dem Bürgerlichen Rechte hat dieses bekannte Rechts-Mittel in Verträgen nicht statt. Denn nach diesen Rechten wird eine zweiffelhaffte Sache erfordert, und eben zu dem Ende transigiret, daß kein Streit entstehen soll. Dahero auch gemeiniglich dafür gehalten wird, daß ein Transact gültig sey, wenn auch der eine gleich über die Helffte verkürtzet worden wäre. l. 78 § f. ad Sctum Trebell. Wo nicht eine augenscheinliche Boßheit und Gefährde mit unterlauffet. l. 65 §. 1 de cond. indeb. Und soll diese Meynung auch noch in der Praxi statt haben. Besiehe **Mevium** P. II dec. 145. **Mynsinger** Cent. 1 O. 33. Im Gegentheile ist in Sachsen durch eine besondere Constitution verordnet worden, daß die Verträge wegen der Verletzung über die Helffte zu rescindiren seyn. Besiehe P. II Const. El. 34 welches nicht nur vom Carpzov ad d. Const. def. 1 wohl defendiret, sondern auch von vielen ausländischen Rechtsgelehrten als eine allgemeine Meynung angenommen worden. Und dieses zwar nicht unbillig, weil vor solche selbst die natürliche Billigkeit streitet. Schilter Ex. 9 th. 18. In dem Fall aber, da beyde transigirende Theile so wohl von der Quantität, als dem Werthe der Sache, worüber sie transigiret, benachrichtiget und vergewissert worden sind; so kan man von dem Transact nicht wieder abgehen; denn dasjenige, was einem mit gutem Wissen und Bedacht gegeben, oder erlassen wird, kan niemahls wieder gefordert werden. l. 53 de R. J. Und also hat auch nicht nur die

die Juristen-Facultät zu Jena beym **Richter** P. II Dec. 99 n. 70 sondern auch die Wittenbergische im Monat November 1709, und die Helmstädtische im Monat April 1717 gesprochen. In denen Chur-Sächsischen Landen können also, wie bereits gemeldet, wegen Verletzung über die Helffte auch Vergleiche hinterzogen werden, C. 34 p. 2 es wäre denn über der Läsion selbst wissentlich transigiret. **Ibid.** Auch müssen solcher Verletzung ungeachtet endliche Verträge gehalten werden. C. 35 p. 2 wo nicht etwa der Jugend, vorsetzlichen Betrugs oder anderer Ursachen halber, die Entbindung von dem Eyde zuzulassen. **Ibid.** Dadurch aber, daß nach der endlichen Verzicht einer Tochter auf des Vaters Erbschafft dieser hernach reicher geworden, wird die Verzicht nicht aufgehoben. **Ibid.** Vergleiche mit geschwornen Armen gelten anders nicht, als wenn sie gerichtlich geschehen. **Chur-Sächs Neu-Erläut. Proceß-Ordn.** ad 1. §. 14. Denn weil dieselben, wenn sie durch Vergleich etwas erhalten, die Gerichte und Advocaten zu bezahlen schuldig, **Ibid.** § 10. So muß derjenige, so mit ihnen transigiret, bevor er etwas an sie bezahlet, es gerichtlich melden, **Ibid.** §. 14 sonst aber den Gerichten vor ihren Verlag und Unkosten hafften. **Ibid** Es sollen aber auch von einem solchen Vergleiche keine Gebühren genommen werden. **Ibid.** Wieder die Tax-Ordnung sollen keine Vergleiche, so derselben entgegen, attendiret werden. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 35 §. 1. **Mandat** 1623. Sonst ist der Vergleich auch in Injurien-Sachen zugelassen, **Duell Mandat** §. 17 hindert aber den Richter an deren Bestraffung nicht. **Ibid.** Bey Pönal-Inhibitionen wird nach Rechtskräfftigem Urthel durch der Partheyen Vergleich dem Fisco sein Recht nicht entzogen, **Rescript** 1698. **Resolut.** 1699 sondern der Transaction ungeachtet die Straffe eingetrieben, **Ibid.** womit jedoch der, dem solch Verbot geschehen, zu verschonen, wenn er, ehe die Inhibition bey Kräfften erkannt wird, sich mit Impetranten vergleichet. **Ibid** Ueber die Haupt-Sache zu transigiren, erfordert eine besondere Vollmacht. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 7 §. 2. Bey Pflegung der Güte wird zwar den Partheyen zugeredet, **Erläut Proceß-Ordn.** ad 1 §. 2. **Proceß Ordn.** t. 1 §. Besonders 2c. Wenn sie aber nicht zu gewinnen, zum Vergleich niemand gezwungen. **Erläut. Proceß Ordn.** ad 1 §. 6. **Erört. Landes-Gebr.** 1661 §. 15. Die Exception, daß eine Sache allbereit in Güte vertragen, mag, wenn sie sogleich liquid, als eine den angehenden Streit verhindernde Schutzwehr vor der Befestigung des Kriegs-Rechtens eingewendet werden. **Proceß-Ordn.** t. 11 §. 7. Sie findet auch wieder die schon angeordnete Hülffe noch statt. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 39 §. 6 und **Proceß Ordn** t 39 §. 3. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: **Receß**, im XXX Bande, p 1273 u. f. **Vergleich (gütlicher)** wie auch **Verfahren**, und **Vorbeschied**. Sonst aber können auch noch **Helfreich Ulrich Hunnius, Arnold Vinnius, Johann Borcholt, Marcus Mantua, Peter Loriotus**, in ihren besondern Abhandlungen, de Transactionibus, desgleichen **M. Antonii Delrio** Repetitio ad l. transigere C. de transactionibus, Leiden 1589 in 8. **Christoph Philipp Richters** Comment. ad Titulum de Transactionibus & errore calculi, Jena 1662 in 4. **Niclas Christoph von Lyncker** Comment. de Pactis & Transactionibus, Jena 1702 in 4. **Niclas Hieronymus Gundling** in Diss. de Transactionum Stabilitate & Instabilitate, Halle 1719 in 4, und **Gerhard Noodts** Diocletianus & Maximianus, sive de Transactione & Pactione Criminum Liber singularis, Leiden 1700 in 4, nebst vielen andern in **Speidels** bibl. Jurid Vol II. v. *Transactio*, p. 1188 u. ff. nahmhafft gemachten Rechtsgelehrten, nachgelesen werden.

**Vergleich**, (abgeredeter) siehe **Vergleich** (mündlicher).

**Vergleich**, (abgezwungener) siehe **Vergleich**, (nichtiger).

**Vergleich**, (absonderlicher) siehe **Vergleich**, (sonderlicher).

**Vergleich**, (Action, oder Klage aus einem getroffenen) siehe **Vergleich**.

**Vergleich**, (adimplirter oder erfüllter) siehe **Vergleich**.

**Vergleich**, (allegirter) oder Ausflucht eines geschehenen Vergleichs, siehe *Exceptio transactionis*, im VIII Bande, p. 2320 wie auch **Vergleich**.

**Vergleich**, (allgemeiner) siehe **Vergleich**, (General-) und **Vergleich** (Universal-).

**Vergleich**, (angebohrener) siehe **Vergleich** (gütlicher).

**Vergleich**, (angefochtener) siehe **Vergleich** befochten.

**Vergleich**, (angenommener) siehe **Vergleich**, desgleichen **Vergleich** (gerichtlicher) und **Vergleich** (gütlicher).

**Vergleich**, (angerathener) siehe **Vergleich** (gütlicher) und **Vergleich** (gerichtlicher).

**Vergleich**, (angetragener) siehe **Vergleich** (gütlicher).

**Vergleich**, (approbirter oder gutgeheissener) siehe **Vergleich** (bestätigter).

**Vergleich**, (ausgedehnter oder erweiterter) siehe **Vergleich**.

**Vergleich**, (ausgeschlagener) siehe **Vergleich** (gütlicher).

**Vergleich**, (aussergerichtlicher) Lat. *Transactio extrajudicialis*, oder *Transactio extrajudicialiter facta*, wird genennet, welchen streitige Partheyen aus freyem Willen und blosser selbst eigener Bewegung, und also ohne gerichtliche Autorität errichten, und heißt daher sonst auch ein willkühr-

führlicher und freywillig abgeredeter Vergleich. Sonst hat der Unterschied zwischen einem gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleiche bey Erhebung der Klage und im rechtlichen Verfahren seinen guten Nutzen: Denn aus der ersten klagt man gemeiniglich executivisch aus der letztern aber so gleich durch Straff-Präcepte oder Auflage zu bezahlen, bey Vermeidung der Execution. Erstere erfordert auch die vorhergegangene Recognition der Hand und Siegels; die letztere aber nicht. **Philippi**, ad O. P. S. tit. 25. concl. 1. Desgleichen ad Dec. Sax. El. 2. obs. 7.

**Vergleich, (bedingter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (befochtener)** siehe **Vergleich befechten.**

**Vergleich, (beschränckter** oder **bedingter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (beschworner)** Lat. *Transactio jurata*, *Transactio juramento* seu *jurisjurandi vinculo firmata*, wird genennet, zu welchem ein Eyd kömmt, L. 41. C. de transact. Wer von diesem wieder abgehet, wird nicht nur infam, sondern verliehret auch seine Klage und ganzes Recht, d. L. 41. ibique **Brunnemann.** Einige Rechtsgelehrte streiten zwar darüber, ob diese Straffe auch noch heutiges Tages im Gebrauch sey? diejenigen, so es negiren, sagen, daß die angezogene Constitution nicht von dem Kayser Arcadio, sondern seinem Vormunde, Ruffino, als einem berüchtigten Verfälscher derer Gesetze, gegeben, niemahls aber recipiret worden sey. Besiehe **Wesenbec**, in Commentar. ad C. 41. **Groenwegen**, de LL. abrog. Andere hingegen, welche es affirmiren, sagen, daß das Justinianische Gesetz-Buch überhaupt und folglich auch dieses Gesetze mit recipiret worden, zumahl da das Verbrechen des Meineydes einmahl gestrafft werden müsse, auch über dieses alle und jede Meineyde infamirten; Besiehe **Richter**, P. I. dec. 33. **Zachinäus**, in Contr. L. I. c. 11 und L. XII c. 47.

**Vergleich, (besonderer)** siehe **Vergleich (sonderlicher.)**

**Vergleich (beständiger)** oder ein **perpetuirlicher und immerwährender Vergleich.** Lat. *Transactio perpetua*, oder *Transactio continua*, ist ein solcher, bey dessen Errichtung die sich vergleichenden Partheyen die Absicht gehabt, und auch solche Abrede genommen, daß er nicht etwan nur eine gewisse Zeitlang, sondern beständig bey Kräfften bleiben und gültig seyn, mithin niemahls wieder von dieser noch jener Parthey unterbrochen werden solle.

**Vergleich, (bestätigter** oder **confirmirter)** Lat. *Transactio confirmata*, oder *Transactio approbata*, ist ein Vergleich, welcher von dem Richter, nach dessen geschehener Insinuirung gebilliget und vor genehm gehalten, auch dem Gerichts-Buche einverleibet, und darüber denen Partheyen ein förmliches Decret ausgefertiget wird. Siehe **Vergleich (gerichtlicher.)**

**Vergleich, (betrüglicher)** Lat. *Transactio calumniosa*, *Transactio dolosa*, *Transactio fraudulenta*, und *Transactio fraude vel dolo elicita*, ist ein Vergleich, wodurch einer von dem andern arglistiger Weise und zu seinem Schaden hintergangen worden, mithin von keiner zu recht beständigen Gültigkeit. Siehe **Vergleich (nichtiger.)**

**Vergleich, (bewiesener)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (billiger)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (blosser und schlechter)** oder ein unbedingter Vergleich, siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (bündiger** oder **gültiger)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (confirmirter)** siehe **Vergleich (bestätigter.)**

**Vergleich, (continuirlicher)** siehe **Vergleich (beständiger)**

**Vergleich, (dubiöser)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (einfacher**, oder **schlechter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (eingeschränckter** oder **bedingter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (einseitiger)** Lat. *Transactio unilateralis*, ist ein Vergleich, wodurch nur einer sich von dem andern, etwas gewisses zu geben, oder zu thun, versprechen lässet, ohne sich demselben dagegen zu etwas andern, oder nur dergleichen zu verpflichten.

**Vergleich, (Erb-)** oder **Succeßions-Vertrag**, Lat. *Transactio hæreditaria*, sonst auch der **Auskauff**, die **Erb-Vereinigung**, die **Ausmachung**, **Abfindung**, **Auslobung**, **Ausgelübde-Contract** genannt. Siehe **Erb-Vereinigungen**, im VIII Bande, p. 1505 u. ff. wie auch **Erb-Verträge**, ebend. p. 1507. *Confraternitas*, im VI Bande, p. 964. und *Pactum Successorium*, im XXVI Bande, p. 151 u. ff.

**Vergleich, (erdichteter** oder **simulirter)** siehe **Schein-Handel**, im XXXIV Bande, p. 1165 desgleichen **Verstellung.**

**Vergleich, (erfüllter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (erlassener** oder **wieder aufgehobener)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (ein erlaubter** oder **rechtmäßiger)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (erneuerter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (erweiterter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (extendirter**, oder **erweiterter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (ein fetter)** siehe **Vergleich (nützlicher.)**

**Vergleich, (feyerlicher)** siehe **Vergleich (solenner.)**

**Vergleich, (fingirter)** siehe **Schein-Handel**, im XXXIV Bande, p. 1165 desgleichen **Verstellung.**

**Vergleich, (Fiscalischer)** siehe **Straffe (Abfindung wegen der)** im XL Bande, p. 518 u. ff.

**Vergleich, (förmlicher)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (Freund-Brüderlicher Haupt-)** zwischen denen Chur- und Fürstlichen Häusern von Sachsen, davon ist bereits unter dem Artickel: **Sachsen-Recht**, im XXXIII Bande, p. 268 u. ff. gehandelt worden.

**Vergleich, (freywilliger)** siehe **Vergleich (aussergerichtlicher.)**

**Vergleich, (fruchtloser)** siehe **Vergleich (nichtiger.)**

**Vergleich, (Fürstlicher Succeßions-)** siehe **Succeßions-Wesen, (Fürstliches)** im XL Bande, p. 1640.

**Vergleich, (gebilligter oder gut geheissener)** siehe **Vergleich (bestätigter.)**

**Vergleich, (gehaltener)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (General-)** Lat. *Transactio generalis*; Dieser geschiehet über allerley Streitigkeiten zugleich, jedoch nur von einerley Art und Beschaffenheit. L. 29. C. de transact. Z. E. Ein Unmündiger wird Majorenn, und stellt viele Klagen wieder seinen gewesenen Vormund an, daß er nehmlich die Güter nicht wohl verwaltet, das eingehobene Geld in seinen Nutzen verwendet, und daß er durch seine Fahrläßigkeit ihm vielen Schaden zugezogen habe. Wenn nun der Kläger Beklagtem alle diese Klag-Puncte, oder Ansprüche erlässet; so haben beyde die Sache durch einen General-Vergleich beygeleget. Es begreifft also diese Art des Vergleichs alle und jede Mißhelligkeiten, die von einerley und eben derselben Art seyn, unter sich, ob schon nach dem Vertrage eine neue Art des Mißverständnisses sich hervor thun solte, sie muß absonderlich zu eben der Art des Streites gehören, L. 29. C. de transact. Es wäre denn, daß 1) ein Irrthum vorgegangen, d. L. 29. oder sonst 2) durch Betrug des Gegentheils etwas verborgen gehalten worden. Z. E. Ein Tutor hat eine und die andern Sachen vom Pupillen betrüglicher Wese zurücke geholten, der Pupille dargegen seinem Vormunde aufrichtiger Weise alle Klagen, so aus der Vormundschaffts-Verwaltung herkommen, nachgelassen, L. 19. C. de transact. Oder es hat einer betrüglicher Weise ein Document verschwiegen, und eben hierdurch den andern zum Vergleiche verführet, L. 19. 29. C. de transact. Desgleichen wenn transigiret worden, ehe man das Testament oder einen andern letzten Willen eröffnet und gesehen hat. L. 12. 2) de transact. junct. L. 6. C. eod.

**Vergleich, (gerichtlicher)** Lat. *Transactio judicialis*, oder *Transactio judicialiter facta*; dieser geschiehet entweder im Gerichte, oder wird darinne confirmiret. L. 28. de transact. c. 2. X. de transact. Wenn z. E. Kläger und Beklagter auf des Richters Zurede sich verglichen, und dieser Vergleich vom Actuario zu denen Acten geschrieben, und dem Parth in Abschrifft gegeben wird. Confirmiret wird auch der Vergleich in Gerichten, wenn z. E. erkannt und ausgesprochen wird; "Weil sich die Partheyen verglichen, „hat es dabey sein Bewenden." In Sachsen pflegen heutiges Tages die Vergleiche öffters in denen Gerichten, als sonsten, vorgenommen zu werden, massen die **Erläut. Chur-Sächs. Proceß-Ordn.** solches nachdrücklich anbefiehlet, und zwar Tit. I §. 2. allwo verordnet: "Wobey denn „ferner der Richter die Partheyen ohne Advocaten vorzufordern und unter ihnen den Vergleich „und gütlichen Handlung bestens zu pflegen, und „mit Anführung des zu einen ordentlichen Processe „erforderten langen Zeit-Verlaufs und grossen „Geld-Aufwands, auch anderer dienlichen Umstände möglichen Fleisses dahin anzuwenden hat, da„mit alle besorgliche Weitläufftigkeit und Geldspilterung vermieden, und dargegen die Interessenten „durch annehmliche Vorschläge entweder alsbald „gäntzlich aus einander gesetzet, oder doch wenigstens „vermittelst eines Compromisses auf einen kürtzern „Weg des Processes gebracht werden mögen; gestalt zu solchem Ende eine wichtige Registratur, mit „Anführung derer nöthigen zur Sache gehörigen „Umstände zu fertigen, und ad Acta zu bringen, auch „bey Vermeidung 5 Thaler Straffe, so offt darwieder gehandelt wird, es anders nicht zu halten." Desgleichen ist in selbiger an einem andern Orte p. 21 folgendes disponiret. "Daß alle Vergleiche, so „mit geschwornen Armen geschlossen werden, anderer gestalt nicht, als wenn es gerichtlich geschehen, „gültig seyn sollen." Siehe auch **Vergleich, (gütlicher)** und den Artickel: **Verfahren.**

**Vergleich, (geschwächter)** oder ein nicht erfüllter Vergleich, siehe **Vergleich** und **Vergleich (nichtiger.)**

**Vergleich, (gewisser)** Lat. *Transactio certa*, ist entweder ein solcher, an dessen Würcklichkeit weiter nicht zu zweifeln, oder der auf eine gewisse und besondere Sache gerichtet worden. Siehe **Vergleich,**

**Vergleich, (gültiger)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (gütlicher)** oder **gütliche Handlung**, Lat. *Transactio amicabilis*. Es stehet denen Partheyen frey, ob sie die unter sich habende Streitigkeiten, entweder durch einen ordentlichen Proceß ausmachen, oder sich in der Güte auseinander setzen wollen. Ja nach Maßgebung derer beschriebenen Rechte sind so gar die Richter verbunden, dergleichen zu versuchen, wie bereits unter dem Artickel: **Verfahren,** und **Vergleich (gerichtlicher)** gezeiget worden. Und dieses ist die Ursache, daß auch das Canonische Recht von denen Vergleichen und Transactionen handelt. Weil aber diese Materie mehrentheils aus denen Römischen Gesetzen genommen ist; so werden wir uns hierbey nicht weitläufftig aufhalten. Zumahl da auch das nöthigste hiervon bereits unter denen Artickeln: **gütliche Handlung**, im LI Bande, p. 1299 und **Handlungs-Vorschläge derer Privat-Personen**, im XII Bande, p. 438 u. ff. beygebracht worden. Es entstehet aber die Frage: ob auch nach dem Canonischen Rechte aus einem nackenden Vergleiche (ex nudo pacto) eine Action entspringe? Diejenigen, welche es bejahen, beruffen sich auf das C. I. X. de pactis und c. 3. eod. Hingegen andere verneynen, daß in gemeldten Texten von denen nackenden Vergleichen gar nicht die Rede sey. Inzwischen halten sie doch davor, daß man sich entweder der Denunciationis Evangelicæ wieder denjenigen, welcher das Versprechen nicht halten wolte, bedienen, oder das richterliche Amt imploriren könnte. Und auf solche Art scheinet es, daß sie von der ersten Meynung gar nicht abgehen. Denn was ist daran gelegen, ob ich sage, daß man auf eine andere Art dieselbe zu halten könne gezwungen werden? Es ist aber doch unter beyden gar ein grosser Unterscheid. Denn wenn ich sage, daß aus einem nackenden Vergleiche keine Action entspringe, so kan ich bey dem weltlichen Richter auch keine Klage anstellen. Sage ich aber, daß der Paciscirende durch die Denunciationem Evangelicam

zur

zur Erfüllung des Versprechens könne gezwungen werden; so kommet die Sache an die geistlichen Gerichte, und dieses scheinet auch die Intention der Päbstlichen Geistlichkeit gewesen zu seyn. Es ist demnach allerdings davor zu halten, daß nach dem Canonischen Rechte aus einem nackenden Vergleiche geklaget, und zwar die Klage bey einem weltlichen Richter angestellet werden könne. Denn 1) sind die bey denen Römern gewöhnliche Stipulationen in dem Canonischen Rechte niemahls angenommen worden, und also ist man wegen des Versprechens bey dem Rechte der Natur geblieben. 2) Siehet dasselbe bloß alleine auf die natürliche Billigkeit, und ist also wahrscheinlich, daß es auch alles dasjenige, was in dem Römischen Rechte mit einer besondern Strenge ist verordnet gewesen, niemahls angenommen habe. Und daß man heutiges Tages ein dergleichen Versprechen zu halten schuldig sey, ist destoweniger zu zweiffeln, dieweil wir niemahls die Stipulationen der Römer angenommen haben, sondern beständig dem Rechte der Natur folgen, welches befiehlet, daß man alle Versprechen zu halten schuldig sey. Es sind aber doch etliche Vergleiche, welche in dem Canonischen Rechte verworffen werden. Also ist 1) ein solcher Vergleich, wodurch einer zukünfftigen Erbschafft renunciret wird, ungültig, er müste denn durch einen Eyd bekräfftiget worden seyn. c. 2. de pact. in 6. 2) In welchem einem die Succeßion in einem Bißthum u. d. g. versprochen wird, indem man die geistlichen Beneficien nicht durch Vergleiche, sondern nur durch die Collation-Wahl oder Postulation erlangen kan. c. 5. X. eod. 3) In welchen einem vor Geld ein geistliches Beneficium resigniret wird c. 4. X. eod. Daß aber dieses heutiges Tages nicht mehr beobachtet werde, zeiget die tägliche Erfahrung, nur nennet man es nicht ein Pretium, sondern ein Honorarium 4) woraus einem dritten ein Schaden zuwächset. c. 7. X. eod. 5) Welches zum Schaden der Seelen gereichet, oder eine Sünde in sich enthält. c. fin. X. eod. Nun scheinet dieses zwar sehr Christlich zu seyn, indem allerdings dergleichen Vergleiche welche wieder die Ehrbarkeit und Christliche Liebe lauffen, nicht gebilliget werden können. Aber es ist nur Schade, daß die Geistlichkeit bisweilen dadurch Gelegenheit nimmet, alle Vergleiche über einen Hauffen zu schmeissen, indem es ihrer Willkühr muß überlassen werden, was sie vor sündlich und schändlich halten und erklären will. Es wird also bey uns mit allem Recht verworffen, und davor gehalten, daß man einem gemachten Vergleich so lange zu halten schuldig sey, biß dargethan worden ist, daß eine öffentliche Unbilligkeit darinnen enthalten sey, und darüber erkennet bey uns nicht der geistliche, sondern der weltliche Richter. Was die Transactiones anbetrifft; so erfordert die natürliche Billigkeit, daß man allezeit mit seinem Gegenpart die Güte suchen müsse. Und dieses ist auch ein Richter zu thun schuldig, also, daß er dahin streben muß, die Partheyen in der Güte aus einander setzen zu können. Daß aber einem Richter diese Pflicht in dem c. fin. X. de transact. auferleget würde, ist falsch; indem der Pabst Honorius III. nur seinen Gesandten eine Instruction giebet, wie auf eine vernünfftige Art, die eingeschlichene Excesse könnten gehoben werden. Inzwischen verordnen dieses nicht nur die gemeinen Rechte, sondern auch die meisten Proceß-Ordnungen. **Martini** in Process. Sax. tit. 1. §. 2. Absonderlich aber muß ein Richter auf die Beschaffenheit der streitigen Sachen selbsten sehen, indem dieselbe öffters so beschaffen seyn, daß sie 1) in der Güte beygeleget werden müssen. Ja er kan 2) zu Zeiten dieselbe darzu zwingen, und ist nicht schuldig ihnen einen Proceß zu verstatten. Zu den ersten werden in der Sächs. **Proceß Ordnung** Tit. 1. §. 2. gezehlet, Sachen von keiner sonderlichen Wichtigkeit, oder die solche Personen, die Unvermögens halber langwierige Rechtfertigung nicht zu verlegen haben; die zwischen Obrigkeit und Unterthanen oder nahen Anverwandten vorgehen, oder milde Stifftungen, Wittwen, Waysen und andere dergleichen elende Personen betreffen. Zu denen andern aber gehören 1) Streitigkeiten, so unter Predigern bey einer Kirche entstehen. **Carpzov** in Jurispr. Consist. L. II. Def. 4. 2) Zwischen Predigern und ihren Pfarr-Kindern, absonderlich, wenn es Injurien anbetrifft, weil solche gemeiniglich grosse Aergernüsse verursachen. **Carpzov** c. l. Def. 99. **Mevius** P. I. Dec. 224. Doch ist einem Prediger bey harten Injurien wohl vergönnet, es dem weltlichen Richter zu denunciren, damit dieser von Amtswegen inquiriren, und die Injurianten bestraffen könne. 3) Wenn die Sache noch sehr zweiffelhafft, und schon eine sehr lange Zeit ventiliret worden ist, wohin man insgemein den Fall in c. 16. de elect. zu referiren pfleget. **Gailius** L. II. de Pac. publ. c. 18. n. 9. 10. Es ist aber nach dem Canonischen Rechte in allen geistlichen Sachen und Streitigkeiten die Transaction verboten, indem diese denen öffentlichen Sachen gleich geachtet werden. Man kan derowegen nicht transigiren, 1) um die Ehe zu trennen, wohl aber zu Vollziehung derselben c. fin X. de transact. und 2. X. de clandest. despons. Die Ursache ist, dieweil man die Ehe vor unzertrennlich hält. Es wird aber doch in dem ersten Fall erfordert, daß die Ehe würcklich muß vollzogen seyn. Wenn also darüber noch gestritten wird, und man solches noch nicht gewiß weiß, so will man die gütliche Handlung wieder dieselbe zu lassen. **Heigius** L. II. qu. 16. n. 8. seq. Ebenfalls wollen die Canonisten dieselbe nicht wieder die so genannten Sponsalia de præsenti zulassen, worvon unten bey dem Worte **Verlöbniß** ein mehrers nachzusehen. 2) Will man auch dieselbe nicht in denjenigen Dingen, welche der Kirche zugehören, verstatten, z. E. in Zehenden, in geistlichen Beneficiis u. d. g. c. 2. c. 7. c. 8. X. de transaction. Und wenn auch der Besitzer dergleichen gethan hat, so soll der Successor daran nicht gehalten seyn; es wären denn die bey der Veräusserung derer Kirchen-Güter erforderte Solennitäten beobachtet worden, dieweil man die Transaction als eine Art der Veräusserung betrachtet wissen will. Man will auch 3) die gütliche Handlung in denjenigen Sachen, welche die Religion betreffen, nicht statt finden lassen, sondern dergleichen Controversien müsten demjenigen überlassen werden, welchen das Recht dieselbe zu decidiren zukäme. Welches aber bey uns billig nicht solte beobachtet werden,


indem

indem man in dergleichen Streitigkeiten sich allerdings bemühen muß, dieselbe in der Güte beyzulegen, und von seinen vermeynten Rechten etwas nachlassen, und wenn dieses geschahe, vielleicht würde die grosse Uneinigkeit, so sich unter denen Protestanten selbsten findet, gar leicht können gehaben werden. 4) In den Verbrechen, worinnen das Canonische Recht die Verordnung der Civil-Gesetze in L. 18. C. de transact. zu folgen scheinet. Es wird aber heutiges Tages wohl wenig Nutzen haben, indem der Inquisitions-Proceß, aus dem Canonischen Rechte bey uns angenommen ist, und also einem Verbrecher dergleichen Transactiones wenig helffen werden. Siehe übrigens den Haupt-Artickel: **Vergleich.**

**Vergleich, (gut geheissener)** siehe **Vergleich (bestätigter).**

**Vergleich, (harter oder nachtheiliger)** siehe **Vergleich (schädlicher).**

**Vergleich, (Herrschafftlicher)** siehe **Straffe (Abfindung wegen der)** im XL Bande p. 518. u. ff.

**Vergleich, (hinfälliger)** siehe **Vergleich (nichtiger).**

**Vergleich, (honnetter oder zulässiger)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (immerwährender)** siehe **Vergleich (beständiger).**

**Vergleich, (impugnirter oder befochtener)** siehe **Vergleich befechten.**

**Vergleich, (insinuirter)** siehe *Transactionis Insinuatio*, im XLIV Bande, p. 2080. und **Vergleich (Gerichtlicher).**

**Vergleich, (Klage aus einem getroffenen)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (kräfftiger)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (limitirter oder bedingter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (magerer)** siehe **Vergleich (schädlicher).**

**Vergleich, (malhonnetter oder unanständiger)** siehe **Vergleich (nichtiger).**

**Vergleich, (mündlicher) oder Vergleich ohne Schrifft,** Lat. *Transactio oretenus celebrata*, oder *Transactio sine scriptura*, heißt ein Vergleich, da bloß die dabey interessirten Partheyen wegen Beylegung ihrer unter einander habenden Streitigkeiten mündliche Abrede genommen haben, und es auch dabey bewenden lassen, ohne deshalber erst eine besondere Schrifft, oder ein so genanntes **Vergleichs-Instrument** aufzusetzen.

**Vergleich, (Müntz-)** siehe **Müntz-Receß,** im XXII Bande, p. 591.

**Vergleich, (nachtheiliger)** siehe **Vergleich (schädlicher).**

**Vergleich, (nicht erfüllter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (nichtiger oder vergeblicher)** Lat. *Transactio nulla*, *Transactio frustranea*, *inanis*, *vana*, *invalida*, *inutilis*, *corruens* oder *rescissa*, heißt überhaupt ein jedweder Vergleich, welcher entweder wegen der dabey unterlassenen gewöhnlichen Formalien, oder auch wegen anderer erheblichen Ursachen und Hindernisse nicht zu Rechte bestehen kan, oder endlich auch von dem Richter ausdrücklich rescindiret und vernichtet wird, als weil er z. E. wider den klaren Inhalt der Gesetze, oder über darinne verbotene und schändliche Dinge, desgleichen von Personen, welchen doch dergleichen zu thun untersaget ist, errichtet, oder worzu einer von dem andern nur betrüglicher und arglistiger Weiß, durch Furcht, Drohungen, Zwang und Gewalt, oder auch aus Irrthum verleitet, oder doch sonst zur Ungebühr verletzet und verkürtzet worden. Siehe auch *Pacta illegitima*, und *Pacta inutilia*, im XXVI Bande, p. 127.

**Vergleich, (niedergeschriebener)** siehe **Vergleich (schrifftlicher).**

**Vergleich, nützlicher oder vortheilhaffter)** Lat. *Transactio utilis*, oder *proficua* oder auch ein fetter **Vergleich**, Lat. *Transactio pinguis* genannt, ist ein Vergleich oder Vertrag, wodurch einer einen besondern Gewinst erlanget, oder doch sonst dessen Umstände mercklich verbessert werden.

**Vergleich, (obligirender oder verbindlicher)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (öffentlicher)** siehe **Oeffentlicher Vergleich,** im XXV Bande, p. 563.

**Vergleich, (offerirter oder angebotener)** siehe **Vergleich (gütlicher).**

**Vergleich, (opponirter, oder vorgeschützter)** siehe *Exceptio transactionis*, im VIII Bande, p. 2380. wie auch **Vergleich.**

**Vergleich, (particular-)** siehe **Vergleich (sonderlicher).**

**Vergleich, (Pavii sche)** siehe **Pavii sche Vergleich,** im XXVI Bande, p. 1421.

**Vergleich, (permittirter oder erlaubter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (perpetuirlicher)** siehe **Vergleich (beständiger).**

**Vergleich, (Pohlnisch-Böhmische-)** siehe **Pohlnisch-Böhmische Vergleich,** im XXVIII Bande, p. 1248

**Vergleich, (Pohlnisch-Siebenbürgische)** siehe **Pohlnisch-Siebenbürgische Vergleich,** im XXVIII Bande, p. 1263.

**Vergleich, (Privat-)** siehe **Privat-Contract,** im XXIX Bande, p. 575.

Ver-

**Vergleich** (proponirter oder vorgeschlagener) siehe **Vergleich** (gütlicher).

**Vergleich**, (realer) siehe **Vergleich** wahrhafftiger).

**Vergleich**, (zu Recht beständiger oder gültiger) siehe **Vergleich**.

**Vergleich**, (rechtmäßiger) siehe **Vergleich**.

**Vergleich**, (zu Recht nicht beständiger, oder ungültiger) siehe **Vergleich**, (nichtiger).

**Vergleich**, (reciprocirlicher oder zweyseitiger) Lat. *Transactio reciproca*, oder *bilateralis*, sonst auch eine reciprocirliche oder zweyseitige **Beredung, Convention**, oder **Pact**, Lat. *Conventio reciproca*, und *Pactum reciprocum*, ist ein solcher Vergleich oder Vertrag, darinnen beyderseits einer dem andern etwas gewisses zu geben oder zu thun verspricht, mithin beyderseits Nutzen fast gleich viel befördert wird.

**Vergleich**, (refusirter oder ausgeschlagener) siehe **Vergleich**, (gütlicher).

**Vergleich**, (remittirter) oder ein erlassener und wieder aufgehobener Vergleich, siehe **Vergleich**.

**Vergleich**, (renovirter) siehe **Vergleich**.

**Vergleich**, (rescindirter oder wieder aufgehobener) siehe **Vergleich**, und **Vergleich**, (nichtiger).

**Vergleich**, (**Restitution wider einen getroffenen**) siehe *Restitutio* adversus *Transactionem*, im XXXI Bande, p. 823.

**Vergleich**, (restringirter oder bedingter) siehe **Vergleich**.

**Vergleich**, (revocirter, oder wiederruffener) siehe **Vergleich**.

**Vergleich**, (Santische) siehe **Santische Vergleich**, im XXXIII Bande, p. 2079.

**Vergleich**, (schädlicher oder nachtheiliger) Lat. *Transactio damnosa*, oder *nociva*, ist ein solcher, durch dessen Errichtung einem mehr geschadet, als genutzet wird. Siehe **Vergleich**, (betrüglicher) und **Vergleich**, (nichtiger). Sonst nennet man denselben auch, wenn er einen zumahl nur nicht übermäßig schädlich oder nachtheilig ist, sondern man sich, ohne sich sonst allzusehr zu schaden, wohl darzu verstehen kan, zuweilen einen **magern Verglich**, Lat. *Transactionem macilentam*, oder *tenuem*, und wollen daher auch gar viele Rechts-Gelehrte zu einem solchen Vergleiche von der letztern Art, als zu einem fetten oder noch so vortheilhafft scheinenden Processe, dessen Ausgang aber noch sehr ungewiß ist, rathen, nach dem bekannten Sprichworte: **Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Proceß.** Siehe **Vergleich**, (gütlicher).

**Vergleich**, (schändlicher) siehe **Vergleich**, (nichtiger) und *Pacta illegitima*, im XXVI Bande, p. 127.

**Vergleich**, (schimpfflicher) siehe **Vergleich**, (schädlicher).

**Vergleich**, (schlechter und unbedingter) siehe **Vergleich**.

**Vergleich**, (schrifftlicher) oder **Vergleich in Schrifften**, Lat. *Transactio scripta*, *Transactio in scriptis*, *Transactio in scripturam redacta*, oder *Transactio literis mandata*, ist ein Vergleich, welcher von denen Partheyen zu Papiere gebracht, oder über die von ihnen wegen ihrer unter einander habenden Streitigkeiten genommenen Abrede eine besondere Schrifft, die eben daher ein **Vergleichs-Instrument** genennet wird, errichtet worden.

**Vergleich**, (schwerer) siehe **Vergleich**, (schädlicher).

**Vergleich**, (Sendomirischer) siehe **Sendomir**, im XXXVII Bande, p. 11.

**Vergleich**, (Simonischer) siehe **Simonischer Vergleich**, im XXXVII Bande, p. 1490.

**Vergleich**, (simulirter) siehe **Schein-Handel**, im XXXIV Bande, p. 1165. desgleichen **Verstellung**.

**Vergleich**, (**Societäts-**) oder **Societäts-Contract**, siehe diesen Artickel, im XXXVIII Bande, p. 195 u. ff.

**Vergleich**, (solenner) ein feyerlicher oder zierlicher **Vergleich**, Lat. *Transactio solemnis*, ist, der mit besondern Solennitäten, oder deßhalber in den Rechten vorgeschriebenen Formalien errichtet und geschlossen wird.

**Vergleich**, (sonderlicher) ein **besonderer** oder ein **Particular-Special-Vergleich**, Lat. *Transactio specialis*, *Transactio particularis*, oder *Transactio peculiaris* geschiehet, wenn sich die Partheyen nur über eine eintzige und gewisse oder besondere Sache, oder über einen gewissen rechtlichen Anspruch vergleichen L. 31. C. de transact. Wenn z. E. der Pupill seine Klage wegen eines ihm verursachten Schadens in seinem Grund-Stücke zu N. N. seinem Tutorn oder Curatorn erlässet. Es hat hierbey die allerstrengeste Erklärung und Auslegung statt. L. 3. § 8 & 12. De transact. Und wenn darinnen bloß über einen eintzigen und gewissen Streit transigiret worden, der Gegentheil aber einen andern mit eingeschlossen haben will; so wird dennoch dafür gehalten, daß nur über den einen Proceß der Vergleich eingegangen worden. Ist also dieser Vergleich in dem engsten Verstande zu interpretiren, und thut nichts zur Sache, wenn gleich die allgemeine Clausul: **Ich will fernerweit nichts von dir fodern** ꝛc. dem Vertrage angehänget worden. Denn dieses macht nicht, daß ich nicht auch der übrigen Streit-Sachen halber Klage anstellen könte, L. 31. C. de transact. junct. L. 5. 9. eod. ibique **Brunnemann**. Es sind also vielmehr die General-Worte der angehängten Clausul auf den vorhergehenden besondern Fall zu restringiren. arg. L. 31. C. de transact.

**Vergleich**, (Special-) siehe **Vergleich**, (sonderlicher.

**Vergleich**, (Stadischer) siehe **Stadischer Vergleich**, im XXXIX Bande, p. 761.

**Vergleich**, (Steinburgische) siehe **Steinburgische Vergleich**, im XXXIX Bande, p. 1647.

Ver-

**Vergleich, (stillschweigender)** Lat. *Transactio tacita*, ist, wenn einer auf den ihm von einem andern geschehenen Vorschlag entweder gantz und gar nicht antwortet, oder doch nichts besonders erhebliches dagegen einwendet, aus dessen übrigen Bezeigen sich gar vernünfftig und wahrscheinlich schliessen lässet, daß ihm solcher eben nicht zuwider sey, und er also gleichsam stillschweigende allerdings darein zu willigen scheinet.

**Vergleich, (Succeßions-)** siehe **Vergleich, (Erb-)**; ingleichen **Succeßions-Wesen, (Fürstliches)** im XL Bande, p. 1640.

**Vergleich, (verbindlicher)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (verbotener)** siehe **Vergleich, (nichtiger)** und *Pacta illegitima*, im XXVI Bande, p. 127.

**Vergleich, (verfälschter)** siehe den Haupt-Articel **Vergleich**, und **Urkunde.**

**Vergleich, (vergeblicher)** siehe **Vergleich, (nichtiger)** und *Pacta inutilia*, im XXVI Bande, p. 127.

**Vergleich, (vergönnter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (verpönter)** Lat. *Transactio poenalis*, ist ein Vergleich, darinnen auf den Fall, da einer oder der andere solchen nicht halten würde, eine nahmhaffte Straffe gesetzt ist, z. E. 50. Reichs-Thaler. Besiehe L. 37. C. de transact. Und ist solche als ein Mittel, wodurch man absonderlich einen aussergerichtlichen Vergleich befestigen kan, anzusehen. Es fragt sich aber bey der Eintheilung eines solchen **verpönten und nicht verpönten Vergleichs.** Ob Beklagter, ehe er sich noch auf die Klage eingelassen und geantwortet hat, den Verzug, dergestalt purgiren könne, daß er durch Zahlung oder andere Art sich von der Straffe befreyen könne? Die Rechts-Gelehrten, machen hierbey einen Unterscheid und sagen, daß solches alsdenn angehe, wenn die transigirenden Theile, daß sie nichts fordern wolten, gesagt hätten. Denn nach dem L. 15. ff. rem ratam haberi, würde darunter verstanden, daß man im Gerichte zuvor den Krieg Rechtens befestiget haben müste; Ein gantz anders aber sey es, wenn dem darwider handelnden, oder dem, der den andern auf eine oder die andere Art beunruhigte, eine Straffe gesetzt worden. L. 41. C. de transact. Besiehe auch **Brunnemann** ad L. 37. C. d. t.

**Vergleich, (verworffener** oder **unrechtmäßiger)** siehe **Vergleich, (nichtiger)**

**Vergleich, (umgestossener)** siehe **Vergleich befechten.**

**Vergleich, (unanständiger)** siehe **Vergleich (nichtiger).**

**Vergleich, (unbedingter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (unbeschränckter** oder **unbedingter)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (unbeschworner)** Lat. *Transactio injurata*, wird genennet, wobey kein Eyd ist adhibiret worden. Siehe **Vergleich** und **Vergleich (beschworner).**

**Vergleich, (unbilliger)** siehe **Vergleich (nichtiger).**

**Vergleich, (unbündiger,** oder **ungültiger)** siehe **Vergleich, (nichtiger).**

**Vergleich, (unehrbarer,** oder **unanständiger)** siehe **Vergleich, (nichtiger).**

**Vergleich, (unerlaubter,** oder **widerrechtlicher)** siehe **Vergleich, (nichtiger).**

**Vergleich, (ungültiger)** siehe **Vergleich, (nichtiger).**

**Vergleich, (Universal-)** oder **allgemeiner Vergleich**, Lat. *Transactio universalis*; Dieser geschiehet über alle und jede Streitigkeiten, sie mögen nun einerley, oder unterschiedener Art seyn, L. 42. C. de transact. junct. L. 9. §. f. ff. eod. z. E. einer remittiret dem andern die in denen Rechten so genannte Actionem Mandati, Depositi, Commodati, Societatis, und überhaupt alle und jede An- und Zusprüche, welche zwischen denen transigirenden Personen jemahls entstanden sind. Gehet also dieser Vergleich auf alle und jede Streitigkeiten, und auf die Mannigfaltigkeit der Arten derselben, z. E. in der Universitate Bonorum auf die Erbschafft, und daher entstandene Irrungen, u. s. w. Inzwischen muß man solches aus der Intention der transigirenden Partheyen beurtheilen, ob sie nur einen **General- oder Universal-Vergleich** eingegangen haben. Denn die Worte und Clausuln des Instruments sind nicht hinlänglich dieses zu beurtheilen, massen öffters ein ungeschickter Notarius dergleichen Clausuln wieder Willen der Partheyen hinzu thut. Ein Exempel eines Universal-Vergleichs kan folgendes seyn: „Und sollen durch diesen Vergleich „alle und jede An- und Gegenfoderungen, sie mögen „herrühren, aus welchem Fundament sie immer „wollen, hiermit gäntzlich caßiret, annulliret und „abgethan seyn, „ dergestalt, daß keinem transigi„renden Theile frey stehen soll, unter welchem „Prätext es auch immer seyn möchte, ins künff„tige dißfalls neuen Streit und Klage zu erregen.“

**Vergleich, (unkräfftiger)** siehe **Vergleich, (nichtiger).**

**Vergleich, (unnützlicher)** siehe **Vergleich, (nichtiger).**

**Vergleich, (unrechtmäßiger)** siehe **Vergleich, (nichtiger.)**

**Vergleich, (untersagter)** siehe **Vergleich, (nichtiger).**

**Vergleich, (unverbindlicher)** siehe **Vergleich, (nichtiger).**

**Vergleich, (unverbotener)** siehe **Vergleich.**

**Vergleich, (unvergönnter)** siehe **Vergleich, (nichtiger).**

**Vergleich, (unverpönter)** Lat. *Transactio non poenalis*, wird genennet, wenn auf den Vergleich und dessen Beobachtung keine Straffe gesetzt ist, sondern man lässet es bloß auf Treu und Glauben ankommen. Siehe **Vergleich, (verpönter).**

**Vergleich, (unzuläßiger)** siehe **Vergleich, (nichtiger).**

**Vergleich, (Vollmacht zum)** siehe **Vergleich** und **Vergleich** unter **andern Personen.**

**Vergleich, (vollzogener)** siehe **Vergleich.**

Ver-

Vergleich, (vorgeschlagener) siehe Vergleich, (gütlicher) und Vergleich, (gerichtlicher).

Vergleich, (vorgeschützter, siehe Vergleich, und *Exceptio transactionis*, im VIII Bande, p. 2320.

Vergleich, (Vorschläge zum) siehe Vergleich, (gütlicher).

Vergleich, (vortheilhaffter) siehe Vergleich, (nützlicher).

Vergleich, (wahrhafftiger oder würcklicher) Lat. *Transactio vera*, oder *realis*, ist ein Vergleich, an dessen Richtig- und Gültigkeit weiter nicht zu zweifeln.

Vergleich, (widerrechtlicher) siehe Vergleich, (nichtiger).

Vergleich, (wieder aufgehobener) siehe Vergleich.

Vergleich, (wiederholter) siehe Vergleich.

Vergleich, (wiederruffener) siehe Vergleich.

Vergleich, (willkührlicher) siehe Vergleich, (aussergerichtlicher).

Vergleich, (würcklicher) siehe Vergleich, (wahrhafftiger).

Vergleich, (zertrennter, oder wieder aufgehobener) siehe Vergleich, und Vergleich, (nichtiger).

Vergleich, (zierlicher) siehe Vergleich, (solenner).

Vergleich, (Zürchischer) siehe Zürchischer Vergleich.

Vergleich, (zuläßiger) siehe Vergleich.

Vergleich, (zweifelhaffter) siehe Vergleich.

Vergleich, (zweydeutiger) siehe Vergleich.

Vergleich, (zweyseitiger) siehe Vergleich, (reciprocirlicher).

Vergleich über eine abgeurtheilte Sache, oder über ein rechtskräfftiges Urtheil, siehe Vergleich.

Vergleich durch einen Advocaten, oder Sachwalter, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich wegen der Alimenten, siehe Vergleich.

Vergleich über Allodial- oder Erb-Güter, siehe Vergleich.

Vergleich anbieten, siehe Vergleich, (gütlicher).

Vergleich unter andern Personen, oder durch einen Drittmann, Lat. *Transactio inter alios*, oder *Transactio per tertium*, ist, wenn einer, den die Sache zwar an und vor sich eigentlich nichts angehet, weil ihm solche aber gleichwohl entweder nach Beschaffenheit der Umstände dienlich und zuträglich seyn könte, oder aber weil ihm, dieselbe zu einem gütlichen Vergleiche zu bringen zu suchen, ausdrücklich anbefohlen oder aufgetragen, er auch zu dem Ende mit nöthiger und gehöriger Vollmacht versehen worden, oder endlich weil er sich derselben wegen seiner aufhabenden Amts-Pflicht und Schuldigkeit nicht wohl entbrechen kan, in Ansehung eines andern mit dem dritten über eine gewisse unter denen letztern vorwaltende Streitigkeit einen gütlichen Vergleich zu stifften sucht, und auch würcklich zu Stande bringt, wie z. E. ein Vater in Ansehung seines Sohns, ein Tutor oder Curator vor seine Mündlein und Curanden, ein Syndicus vor eine Stadt oder Gemeine, ein Vasall vor seinen Lehn-Herrn, oder dieser vor jenen, ein Ehemann vor sein Eheweib, desgleichen ein Schieds-Richter, Advocat, Procurator, Sachwalter, Notarius, und überhaupt ein jeder darzu besonders Bevollmächtigter, u. s. w. Uebrigens siehe den Haupt-Articel: Vergleich.

Vergleich anfechten, siehe Vergleich befechten.

Vergleich annehmen, siehe Vergleich, (gerichtlicher) und Vergleich, (gütlicher) wie auch den Haupt-Articel: Vergleich.

Vergleich anrathen, siehe Vergleich, (gerichtlicher) und Vergleich, (gütlicher).

Vergleich antragen oder vorschlagen, siehe Vergleich, (gerichtlicher) und Vergleich, (gütlicher).

Vergleich durch einen Anwald, oder Bevollmächtigten, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich ausschlagen, siehe Vergleich, (gütlicher).

Vergleich befechten, (einen) Lat. *Transactionem impugnare*, oder *oppugnare*, und *Transactioni contravenire*, heißt einen getroffenen Vergleich nicht halten wollen, sondern aus einer oder der andern Ursache anfechten, und umzustossen suchen. Siehe Vergleich.

Vergleich mit der beleidigten Freundschafft, siehe Wehrgeld.

Vergleich wegen einer Beleidigung, siehe Vergleich.

Vergleich über eine Beschimpfung, siehe Vergleich.

Vergleich über eine besondere und gewisse Sache, siehe Vergleich, (sonderlicher).

Vergleich bestätigen, siehe Vergleich, (bestätigter) und Vergleich, (gerichtlicher).

Vergleich aus Betrug, siehe Vergleich, (betrüglicher).

Vergleich durch einen Bevollmächtigten, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich über bewegliche Güter, siehe Vergleich.

Vergleich aus bösem Vorsatz, siehe Vergleich, (nichtiger).

Vergleich in bürgerlichen Sachen, siehe Vergleich.

Vergleich in Civil-Sachen, siehe Vergleich.

Vergleich confirmiren, siehe Vergleich bestätigen.

Vergleich nach Art eines Contracts, siehe Vergleich.

Vergleich mit der Contra- (oder Wider-) Part, siehe Vergleich.

Vergleich in Criminal-Sachen, siehe Vergleich.

Vergleich durch einen Curatorn, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich über eine Dienstbarkeit, siehe *Servitute (Transactio super.)* im XXXVII Bande, p. 556.

Vergleich durch einen Drittmann, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleiche, (Sächsische Haupt-) zwischen der Ernestin- und Albertinischen Linie, von deren vornehmsten Inhalte ist bereits unter dem Articel: Sachsen, im XXXIII Bande, p. 243. und Sachsen-Recht, ebend. p. 968 u. ff. gehandelt worden.

Vergleiche ein Gnüge leisten, (dem getroffenen) siehe Vergleich.

Vergleich durch einen Ehemann, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich in Ehe-Sachen, siehe Vergleich.

Vergleich in Ehren oder Injurien-Sachen, siehe Vergleich.

Vergleich in seiner eigenen Sache, siehe Vergleich.

Vergleich durch den Eigenthums-Herrn, oder in seiner eigenen Sache, siehe Vergleich.

Vergleich eingehen, oder sich mit einem andern vergleichen, siehe Vergleich.

Vergleich über eine einzige oder gewisse und besondere Sache, siehe Vergleich, (sonderlicher).

Vergleichen, siehe Schlichten, im XXXV Bande, p. 154. wie auch Vergleich.

Vergleichen, (Stück-) siehe Stückvergleichen, im XL Bande, p. 1329.

Vergleichender Satz, siehe Satz, (vergleichender) im XXXIV Bande, p. 269.

Vergleichend-mathematischer Satz, siehe Satz, im XXXIV Bande, p. 246.

Vergleich wegen einer enormen oder übermäßigen Verletzung, siehe Vergleich.

Vergleiche rathen, (zum) siehe Vergleich, (gerichtlicher) und Vergleich, (gütlicher).

Vergleich über Erb-Güter, siehe Vergleich.

Vergleiche renunciren, (dem geschehenen) oder sich seines deßhalber habenden Rechtes wieder begeben, siehe Vergleich.

Vergleich erklären, siehe Vergleich.

Vergleich aus einer falschen Ursache oder aus Irrthum, siehe Vergleich, (nichtiger).

Vergleich mit dem Fisco, siehe Straffe, (Abfindung wegen der) im XL Bande, p. 518 u. ff.

Vergleich in einer fremden Sache, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich nach gefälltem Urtheil, siehe Vergleich.

Vergleich mit der Gegen- oder Widerpart, siehe Vergleich.

Vergleich über geistliche Beneficien, siehe Vergleich, (gütlicher).

Vergleich mit geschwornen Armen, siehe Vergleich, (gerichtlicher).

Vergleich durch einen geschwornen und öffentlichen Notarien, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich durch einen Gevollmächtigten, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich über gewisse und unstreitige Sachen, siehe Vergleich.

Vergleich mit denen Gläubigern, siehe Vergleich.

Vergleich aus guter Treu und Glauben, siehe Vergleich.

Vergleich halten, Lat. *Transactionem servare*, oder *Transactioni stare*, heißt bey dem getroffenen Vergleiche stehen bleiben, oder demselben ein Genüge leisten, siehe Vergleich.

Vergleich mit dem Herrn der Sache, siehe Vergleich.

Vergleich über illiquide oder ungewisse Sachen, siehe Vergleich.

Vergleich über Immobilien, oder unbewegliche Güter, siehe Vergleich.

Vergleich wegen Injurien-Sachen, siehe Vergleich.

Vergleich aus Irrthum, siehe Vergleich, und Vergleich, (nichtiger).

Vergleich über Kirchen-Güter, siehe Vergleich.

Vergleich wegen einer Läsion, s. Vergleich.

Vergleich durch einen Lehnmann, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich über Lehns-Güter, s. Vergleich.

Vergleich über liquide oder gewisse Sachen, siehe Vergleich.

Vergleich machen, siehe *Pacisci*, im XXVI Bande, p. 105.

Vergleich in Malefitz- oder peinlichen Sachen, siehe Vergleich.

Vergleich durch einen Mandatarien oder Gevollmächtigten, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich über Matrimonial- oder Ehe-Sachen, siehe Vergleich.

Vergleich über mehrere Sachen zugleich, siehe Vergleich, (General-) und Vergleich, (Universal-)

Vergleich über Mobilien oder bewegliche Güter, siehe Vergleich.

Vergleich durch einen Notarien, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Ver-

Vergleich mit der Obrigkeit wegen der verdienten Straffe, siehe Straffe (Abfindung wegen der) im XL Bande, p. 518. u. ff.

Vergleich durch einen öffentlichen und geschwornen Notarien, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich offeriren, oder vorschlagen, siehe Vergleich (gütlicher).

Vergleich nach Art eines Pacts, siehe Vergleich.

Vergleich in peinlichen Sachen, siehe Vergleich.

Vergleich über Proceß-Sachen, siehe Vergleich.

Vergleich durch einen Procuratorn, oder Gevollmächtigten, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich proponiren, oder vorschlagen, siehe Vergleich (gerichtlicher) und Vergleich (gütlicher).

Vergleich über Real-Injurien, siehe Vergleich.

Vergleich über einen rechtlichen Ausspruch, siehe Vergleich.

Vergleich über ein rechtskräfftiges Urtheil, siehe Vergleich.

Vergleich refusiren, oder ausschlagen, siehe Vergleich (gütlicher).

Vergleich in Religions-Sachen, siehe Transaction in Religions-Sachen, im XLIV Bande, p. 2081. u. f. wie auch Vergleich (gütlicher).

Vergleich mit dem Richter wegen der verdienten Straffe, siehe Straffe (Abfindung wegen der) im XL Bande, p. 518. u. ff.

Vergleichs, (Allegirung oder Vorschützung eines getroffenen) siehe *Exceptio transactionis*, im VIII Bande, p. 2320. wie auch Vergleich.

Vergleichs, (Approbirung oder Gutheissung eines) siehe Vergleich (bestätigter).

Vergleichs, (die Ausdehnung oder Erweiterung des geschehenen) siehe Vergleich.

Vergleichs (Ausflucht eines geschehenen) siehe *Exceptio transactionis*, im VIII Bande, p. 2320. wie auch Vergleich.

Vergleichs (Auslegung oder Erklärung eines getroffenen) siehe Vergleich.

Vergleichs (die Begebung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (Behelff) wegen eines geschehenen) siehe *Exceptio transactionis*, im VIII Bande, p. 2320. wie auch Vergleich.

Vergleichs, (die Beschränckung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (Beweiß eines geschehenen) siehe Vergleich.

Vergleichs, (Decret wegen eines getroffenen) siehe Vergleich, und Vergleich (bestätigter).

Vergleichs, (die Einschränckung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (die Erdichtung eines) siehe Schein-Handel, im XXXIV Bande, p. 1165. desgleichen Verstellung.

Vergleichs, (die Erklärung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (Erlassung, oder Wiederaufhebung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (die Erneuerung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (die Erweiterung eines getroffenen) siehe Vergleich.

Vergleichs, (Exception eines geschehenen) siehe Vergleich, wie auch *Exceptio transactionis*, im VIII Bande, p. 2320.

Vergleichs, (die Extendirung, oder Ausdehnung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (die Fingirung oder Erdichtung eines) siehe Schein-Handel, im XXXIV Bande, p. 1165. desgleichen Verstellung.

Vergleichs, (die Forme oder Formalien eines) Lat. *Transactionis forma*, oder *Transactionis Formalia*, und auch *Transactionis Modus*, oder *Transigendi modus*, heißt in denen Rechten die eigentliche und bey Errichtung eines Vergleichs nothwendig zu beobachtende, oder auch von denen Interessenten würcklich beobachtete Art und Weise zu handeln, und sich mit einander zu vertragen. Siehe Vergleich.

Vergleichs, (Gerichtliches Decret wegen eines getroffenen) siehe Vergleich, und Vergleich (bestätigter).

Vergleichs, (die Insinuirung eines) oder die Ueberreichung eines getroffenen Vergleichs in denen Gerichten zur Confirmation, siehe Vergleich, und Vergleich (gerichtlicher).

Vergleichs, (die Krafft und Würckung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (die Limitirung, oder Beschränckung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (Obrigkeitliches Decret wegen eines getroffenen) siehe Vergleich, und Vergleich (bestätigter).

Vergleichs, (die Opponirung oder Vorschützung eines geschehenen) siehe *Exceptio transactionis*, im VIII Bande, p. 2320. wie auch Vergleich.

Vergleichs, (die rechtliche Würckung eines getroffenen) siehe Vergleich.

Vergleichs, (die Remittirung, oder Erlassung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs (die Renovirung, oder Erneuerung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (die Renuncirung oder Wiederbegebung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (die Rescindirung, oder Wiederaufhebung eines) siehe Vergleich, und Vergleich (nichtiger).

Vergleichs, (die Restringirung, oder Einschränckung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (die Revocirung, oder Wiederruffung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (Schutzwehr eines geschehenen) siehe *Exceptio transactionis*, im VIII Bande, p. 2320. wie auch Vergleich.

Vergleichs, (Simulirung eines) siehe Schein-Handel, im XXXIV Bande, p. 1165. desgleichen Verstellung.

Vergleichs, (die Verbindlichkeit eines getroffenen, siehe Vergleich.

Vergleichs, (Verfälschung eines) siehe unter dem Haupt-Articel Vergleich, und Urkunde.

Vergleichs, (die Vollziehung eines getroffenen) siehe Vergleich.

Vergleichs, (Vorschützung eines geschehenen) siehe *Exceptio transactionis*, im VIII Bande, p. 2320. wie auch Vergleich.

Vergleichs, (die Wiederaufhebung eines) siehe Vergleich, und Vergleich (nichtiger).

Vergleichs, (die Wiederbegebung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (die Wiederholung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (die Wiederruffung eines) siehe Vergleich.

Vergleichs, (die würckliche Vollziehung eines getroffenen) siehe Vergleich.

Vergleichs, (Würckungen eines getroffenen) siehe Vergleich.

Vergleichs, (die Zeit des geschehenen) siehe Vergleich.

Vergleich, durch einen Sachwalter, oder Gevollmächtigten, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleichs-Bücher, oder Vertrags-Bücher, siehe Rachtungs-Bücher, im XXX Bande, p. 494.

Vergleich wegen eines Schadens so noch nicht geschehen, siehe Vergleich.

Vergleich über schändliche Dinge, siehe Vergleich (nichtiger).

Vergleich durch einen Schiedsmann, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich ohne Schrifft, siehe Vergleich (mündlicher).

Vergleich in Schrifften, siehe Vergleich (schrifftlicher).

Vergleich in Schuld-Sachen, siehe Vergleich.

Vergleichs-Clausul, siehe Vergleich.

Vergleichs-Contract, siehe Vergleich.

Vergleich über eine Sentenz, oder über einen rechtlichen Ausspruch, siehe Vergleich.

Vergleich über eine Servitut, siehe *Servitute (Transactio super)* im XXXVII Bande, p. 556.

Vergleichs-Fälle, siehe Vergleichs-Sachen.

Vergleichs-Geschäffte, oder die würckliche Vollziehung eines Vergleichs, siehe Vergleich.

Vergleichs-Instrument, oder Vergleichs-Notul, und Vergleichs-Schrifft, Lat. *Transactionis Instrumentum*, *Transactionis Scriptum*, oder *Transactionis Scriptura*, heißt die über eine gewisse Streit-Sache gepflogene Abrede und erfolgten Vergleich verfertigte Schrifft, siehe Vergleich (schrifftlicher).

Vergleichs-Notul, siehe Vergleichs-Instrument.

Vergleich über einen Spruch Rechtens, siehe Vergleich.

Vergleichs-Puncte, heissen die in einem Vergleichs-Instrumente nahmhafft gemachten Fälle und Streitigkeiten, derentwegen solches aufgesetzet worden, nebst der beygefügten Erklärung, wie es die transigirenden Theile in einem und dem andern Stücke erhalten wissen wollen.

Vergleichs-Recht, siehe Vergleich.

Vergleichs-Sachen, oder Vergleichs-Fälle, Lat. *Transactionis causæ*, oder *Transactionis casus*, heissen die über einen getroffenen Vergleich entstandene Irrungen und Streitigkeiten von deren Entscheidung u. Abstellung unter dem Haupt-Articel: Vergleich nachzusehen.

Vergleichs-Schrifft, siehe Vergleichs-Instrument.

Vergleichs-Straffe, siehe Vergleich (verpönter).

Vergleich, durch einen Stadt-Syndicum, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich, wegen der Straffe, siehe Straffe (Abfindung wegen der) im XL Bande, p. 518. u. ff.

Vergleich über streitige Sachen, siehe Vergleich.

Vergleichs-Vorschläge, siehe Vergleich (gütlicher).

Vergleich durch einen Syndicum, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich über ein Testament, siehe Testaments-Contract, im XLII Bande, p. 1363.

Vergleich in einem Testamente, siehe Testaments-Contract, im XLII Bande, p. 1363.

Vergleich in Testaments-Sachen, siehe Vergleich, und Testaments-Contract, im XLII Bande, p. 1363.

Vergleich treffen, oder sich mit einander vergleichen, siehe Vergleich.

Vergleich durch einen Tutorn, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen, wie auch Vormundschaffts-Verwaltung.

Vergleich durch einen Vasallen, oder Lehnmann, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich durch den Vater, siehe Vergleich, und Vergleich unter andern Personen.

Vergleich über Verbal-Injurien, siehe Vergleich.

Vergleich über ein Verbrechen, siehe Vergleich, desgleichen Vergleich (gütlicher) und Vergleich (schändlicher).

Vergleich verfälschen, (einen) siehe den Haupt-Articel: Vergleich, und Urkunde.

Vergleich wegen einer Verkürtzung, siehe Verletzung.

Vergleich wegen einer Verletzung, siehe Vergleich.

Vergleich in Verpflegungs-Sachen, oder wegen der Alimenten, siehe Vergleich.

Vergleich wegen eines verursachten Schadens, siehe Vergleich.

Vergleich verwerffen, siehe Vergleich (nichtiger) und Vergleich (gütlicher).

Vergleich wegen einer übermäßigen Verletzung, siehe Vergleich.

Vergleich über viele Sachen zugleich, siehe Vergleich, (General-) und Vergleich (Universal-).

Vergleich umstossen, siehe Vergleich befechten.

Vergleich über unanständige und verbotene Dinge, siehe Vergleich (nichtiger).

Vergleich über unbewegliche Güter, siehe Vergleich.

Vergleichung siehe Proportion, im XXIX Bande, p. 889 u. ff.

Vergleichung, Aequation, in der Algebre, siehe *Æquatio*, im I Bande, p. 666.

Vergleichung, in der Redekunst, wird gebrauchet, wenn man die Aehnlichkeit, die zwey Sachen, doch in verschiedenen Graden, mit einander gemein haben, anzeiget. Bayle hat in seinem Dict. Hist. & Crit. unterm Wort: Timäus, da er eben diesen Redner wider den Longin, der ihn wegen einer gebrauchten Vergleichung getadelt hat, vertheidigt, eine artige Betrachtung von den Endzweck der Vergleichungen mit eingerucket. Wir wollen sie unsern Lesern mittheilen, weil sie viel nützliche Regeln in sich enthält, wie man seine Vergleichungen anzustellen hat. Vorhero aber des Longins Stelle, darinnen er den Timäus critisiret anführen. "Dieser Schrifftsteller (der Timäus) spricht Longin, ist ausser diesem ein ziemlich geschickter Mann; es fehlt ihm manchmahl nicht an grossen und erhabenen; er weiß viel und saget auch die Sachen mit einem ziemlich guten Verstande; ausser daß er von Natur geneigt ist, der andern Laster zu tadeln, ob er gleich bey seinen eigenen Mängeln blind, und übrigens so begierig neue Gedancken auszukramen, daß ihn dieses sehr offt in die äusserste Kinderey stürtzet. Ich will hier nur ein oder zwey Beyspiele davon geben; weil Cäcilius bereits eine grosse Anzahl derselben angemercket hat. Wenn er Alexandern den Grossen loben will, so saget er: "Er hat gantz Asien in kürtzerer Zeit erobert, als Isocrates zur Verfertigung seiner Lob-Rede gebraucht hat. Diß ist ohne zu lügen eine unvergleichliche Vergleichung Alexanders des Grossen mit einem Redner. Aus diesem Grunde, mein Timäus würde folgen, daß die Lacedemonier dem Isocrates weichen müsten, weil sie dreyßig Jahr mit der Eroberung von Meßina zugebracht und dieser nur 10 Jahr an seiner Lob-Rede gearbeitet hat." So weit Longin. Herr Bayle läßt sich hierüber und über die Vergleichungen überhaupt folgendergestalt heraus: "Des Timäus Tadler hat nicht auf die Absicht der Vergleichungen Acht gegeben. Man braucht sie, die Grösse und Kleine der Gegenstände auf eine lebhaffte Art empfindlich zu machen. Es ist also nichts geschickter, mit gewissen Dingen verglichen zu werden, als dasjenige, was den Begriff davon am allerdeutlichsten vermehret. Also hat er, um die Geschwindigkeit von Alexanders Siegen zu erkennen zu geben, sie der Langsamkeit eines Lob-Redners entgegen stellen müssen. Man betrachte eines Theils die Kriegs-Beschwerlichkeiten, die grosse Anzahl von Feinden, mit welcher Alexander zu kämpffen gehabt, und den grossen Umfang der Länder, die er bezwungen hat, und man betrachte am andern Theile die Leichtigkeit, eine Rede zu schreiben, die man in einer Stunde hersagen kan: so wird es gantz unmöglich seyn, daß man sich nicht eine unglaubliche Geschwindigkeit bey diesem Erobern vorstellen solte; wenn man bedencket, daß er nicht mehr Jahre zu seinen Eroberungen nöthig gehabt, als ein Redner zur Verfertigung einer Rede. Ein anderer Eroberer der in 30 Jahren nicht so viel Landschafften als Alexander in 10 erobert hätte, würde nicht so geschickt gewesen seyn, zur Vergleichung zu dienen, als Isocrates; denn man ist von Natur geneigt, sich einen unendlichen Unterscheid unter der Arbeit eines Redners und eines Eroberers vorzustellen. Man stellet sich vor, daß es viel leichter sey, Wörter in Ordnung zu stellen, als Königreiche zubezwingen. Wir wollen also sagen: daß Timäus in seiner Wahl sehr glücklich gewesen. Er hat dasjenige ergrif-

„fen, was die Einbildungs-Krafft der Leser am „allerlebhafftesten rühren konnte.„ Siehe auch den Artickel: Gleichniß, im X Bande, p. 1637; ingleichen *Metaphora*, im XX Bande, p. 1257.

**Vergleichung**, (Größ.) siehe **Proportion**, im XXIX Bande, p. 889 u. ff.

**Vergleichung**, (Müntz.) siehe **Müntz-Stückeln**, im XXII Bande, p. 605.

**Vergleichung**, (ein Satz mit einer) Lat. *Propositio comparativa*, siehe **Satz, (vergleichender)** im XXXIV Bande, p. 269.

**Vergleichung**, (Seuck.) siehe **Stück-Vergleichung**, im XL Bande, p. 1329.

**Vergleich nach Art eines ungenannten Contracts**, siehe **Vergleich.**

**Vergleich über ungewisse oder streitige Sachen**, siehe **Vergleich.**

**Vergleichungs-Bedeutung der zufälligen Nahmen**, so wird von einigen der Comparativus gradus ausgedruckt.

**Vergleichungs-Satz**, Lat. *Propositio comparativa*, siehe **Satz, (vergleichender)** im XXXIV Bande, p. 269.

**Vergleichungs-Schluß**, siehe in dem Artickel: **Vernunfft-Schluß.**

**Vergleichungs-Seuck**, oder das tertium Comparationis, siehe *Tertium Comparationis*, im XLII Bande, p. 1154.

**Vergleichung wegen der Straffe**, siehe **Straffe, (Abfindung wegen der)** im XL Bande, p. 518 u. ff.

**Vergleichung von Wechseln**, siehe **Wechsel-Vergleichung.**

**Vergleich über unstreitige und gewisse Sachen**, siehe **Vergleich.**

**Vergleich über unzweiffelige oder unstreitige Sachen**, siehe **Vergleich.**

**Vergleich durch einen Vormund**, siehe **Vergleich**, und **Vergleich unter andern Personen**, wie auch **Vormundschaffts-Verwaltung.**

**Vergleich in Vormundschaffts-Sachen**, siehe **Vergleich.**

**Vergleich vorschlagen**, siehe **Vergleich, (Gerichtlicher)** und **Vergleich (gütlicher).**

**Vergleich durch den Vorsteher einer Stadt**, siehe **Vergleich.**

**Vergleich mit der Wider-Part**, siehe **Vergleich.**

**Vergleich wegen eines zukünfftigen Verbrechens**, siehe **Vergleich.**

**Vergleich über zweiffelhaffte und streitige Sachen**, siehe **Vergleich.**

**Vergleiten**, oder ein sicher Geleit ertheilen, siehe **Sicher Geleit**, im XXXVII Bande, p. 897 u. ff.

**Vergleitshaltung**, oder sich Geleitsmäßig verhalten, siehe unter dem Artickel: **Sicher Geleit**, im XXXVII Bande, p. 897 u. ff.

**Vergleitung**, oder die Ertheilung eines sichern Geleits, siehe **Sicher Geleit**, im XXXVII Bande, p. 897 u. ff.

**Verglichene Sache**, siehe *Transactio*, im XLIV Bande, p. 2073, wie auch **Vergleich.**

**Verglichener Tag**, siehe **Tag, (verglichener)** im XLI Bande, p. 1469.

**Vergne**, (Anne) siehe **Seguier**, im XXXVI Bande, p. 1300.

**Vergne**, (Maria Magdalena de la) **Gräfin de la Fagette**, aus Franckreich, war eine gelehrte, galante und vortreffliche Dame, so Griechisch, Lateinisch, Italienisch und Frantzösisch redete, auch eine sinnreiche Poetin abgab. Sie hat mit an den Roman, die Printzeßin von Cleve, genannt, gearbeitet, darinnen die Erfindung der Haupt-Fabel und der Zwischen-Fabeln oder Episoden sich von ihr herschreibet, indem der Hertzog de la Rochefaucault nichts mehr als die eingestreueten Moralien und die Regeln, nach welchen das Werck solte verfertiget werden, gegeben. Die Liebes-Geschichte aber unter dem Titel: La Princesse de Monpensier, ist ihre gantz eigene Arbeit. Sie ist im Jahr 1693 gestorben. **Menoch** in Lect. Italic. p. 62. **Colomeſ**. in Recueil des Particularités p. 112. **Juncker** Cent. Fœm. illustr. p 79 u. f. **Paulini Hoch- und Wohlgelahrtes Frauenzimmer** p. 155.

**Vergne Montenar de Tressan**, (Ludwig de la) war zu Ende des vorigen Jahrhunderts erster Allmonier bey dem Hertzoge von Orleans, und Bischoff zu Mons. **Die heutige Souveraine von Europa**, p. 143.

**Vergnügen**, Lat. *Voluptas*, heisset derjenige Affect, welcher aus dem Anschauen oder aus dem Genusse der Vollkommenheiten entstehet. Es hat demnach **Cartesius** das Vergnügen recht beschrieben, wenn er in seinen Briefen gesetzet hat: Es sey ein Anschauen oder eine Empfindung der Vollkommenheit. Z. E. Man sieht ein wohlgebautes Hauß nicht ohne Vergnügen an, wenn alle Theile desselben nach den Regeln der Baukunst übereinstimmen: obgleich derjenige, der sich an dessen Betrachtung belustiget, diese Regeln gar nicht versteht. Mit einer Musick ist es eben so. Da man aber nicht überall einerley Grad des Vergnügens empfindet, auch wohl zweyerley Personen bey einerley Gegenstand eine ungleiche Belustigung geniessen: so muß dieses theils von der Grösse der Vollkommenheiten an sich selbst, theils von der Art des Erkenntnisses, womit man sich selbige vorsteller herrühren. Eine grössere Vollkommenheit giebt mehr Lust als eine kleinere: und wer sich dieselbe klärer und deutlicher vorstellet, der vergnügt sich ohne Zweiffel mehr daran, als ein anderer, der sich dieselbe undeutlicher oder dunckler vorgestellet hat. Hieraus erhellet, woher es komme, daß ein gründliches Erkenntnis der Dinge die Gelehrten so vergnügt: ingleichen warum Kenner an

an wohlgerathenen Kunststücken allezeit mehr Vergnügen haben, als andere Leute, die es nicht verstehen. Denn sie sehen nicht nur die Vollkommenheiten gründlicher Schrifften und guter Meisterstücke deutlich ein: sondern sie empfinden auch durch ihr innerliches Bewustseyn, ihre eigene Vollkommenheit; vermöge welcher sie geschickt sind, die Sache recht zu beurtheilen. Je seltner nun eine solche Geschicklichkeit ist; je mehr Mühe uns dieselbe gekostet; oder je leichter sie uns geworden: desto grösser ist unser Vergnügen. Wie denn überhaupt zu mercken ist, daß die Gemüths Vergnügungen die reinesten und nützlichsten sind, die Freude dauerhafft zu machen. **Cardanus** war bereits in seinem hohen Alter mit seinem Zustande dermassen zufrieden, daß er mit einem Eyde bezeugte, er möchte ihn nicht mit den Zustande eines von den reichsten jungen Menschen, der aber dabey unwissend und ungelehrt wäre, vertauschen. Heer **la Mothe le Vayer** führet dieses an, und billige es. Wie denn gewiß die Wissenschafft und Gelehrsamkeit dergleichen Anmuth zu haben scheinet, die von Leuten, so sie niemahls geschmecket, nicht kan begriffen werden. Wir verstehen nicht ein blosses Historisches Wissen, ohne die Erkänntniß der Gründe; sondern ein solches Wissen, wie des Cardani, der bey allen seinen Fehlern in der That ein grosser Mann war und ohne diese Fehler unvergleichlich würde gewesen seyn. **Virgilius** Georg. II. v. 490. bekräfftiget gleichfalls unsre Meynung, wenn er spricht:

Felix qui potuit rerum cognoscere causas,
Ille metus omnes & inexorabile fatum
Subjecit pedibus, strepitumque Acherontis avari.

Das ist nicht eine geringe Sache, wenn man mit GOtt und der Welt zufrieden ist, wenn man sich weder vor dem fürchtet, was uns bestimmet ist, noch sich über dasjenige beschwert, was uns begegnet. Die Erkänntniß der rechten Grund-Lehren giebt uns diesen Vortheil, der gantz anders beschaffen ist, als derjenige, den die Stoicker und Epicurer aus ihrer Weißheit ziehen kunten. Es ist zwischen der rechten und ihrer Sitten-Lehre ein so grosser Unterschied, als zwischen der Freude und der Gedult ist, denn ihre Gemüths-Ruhe gründete sich bloß auf die Nothwendigkeit; unsere aber muß auf die Vollkommenheit und Schönheit der Dinge und auf unsere eigene Glückseeligkeit gegründet seyn. Ferner ist klar, daß die Liebe Gottes das gröste Vergnügen erwecken müsse. Denn da ein jedes Vergnügen eine Empfindung einiger Vollkommenheit ist, wie es vorher beschrieben worden; und aber nachdem man die Vollkommenheit einer Sache empfindet, nach dem man sie auch liebet, nichts aber die göttlichen Vollkommenheiten übertrifft; so folgt unwiedersprechlich daraus, daß die Liebe Gottes das gröste Vergnügen giebt, daß nur kan begriffen werden, nachdem man von diesen Empfindungen eingenommen ist, die unter den Menschen nicht eben gemein sind, weil sie von andern Sachen erfüllet sind, die sich vor ihre Affecten schicken. Wie denn auch die Seeligkeit des Menschen mit einem beständigen Vergnügen verbunden seyn wird. Denn da das Vergnügen aus der anschauenden Erkänntniß der Vollkommenheiten erwächset; die Seeligkeit des Menschen aber in einem ungehinderten Fortgange zu grössern Vollkommenheiten bestehet, welche denn der Mensch, weil er sich seiner selbst bewust ist, auch ohne Zweifel bey sich selbst erkennen wird; so folgt daraus, daß die Seeligkeit des Menschen mit einem beständigen Vergnügen verbunden sey; wie denn ja selbst auch in der Theologie das beständige Vergnügen, als eine Eigenschafft der ewigen Seeligkeit vorgestellet wird, **Luc.** X, 20. Wollte man darwieder einwenden, daß solches Vergnügen sich mit der Zeit in Trauern verwandeln könne; so ist darauf zu antworten, daß, wo eine wahre Vollkommenheit ist, das ist eine solche, welche nicht in eine grössere Vollkommenheit degenerirt, daselbst könne sich das Vergnügen in kein Misvergnügen oder Trauren verwandeln: wohl aber alsdenn, wenn man an statt der wahren eine Schein-Vollkommenheit erwählt, als welche in eine grössere Unvollkommenheit ausschlägt. Wer demnach ein beständiges Vergnügen geniessen will, der muß die wahre Vollkommenheiten genau zu unterscheiden wissen, und jene erwählen, diese aber fahren lassen. Ob man nun wohl die Wahrheit dieses Satzes, den der Herr **Wolff** in seinen Moralischen Schrifften ausführlich vorgetragen, gar leicht erkennen kan; so fraget doch hierbey **Joachim Lange** in seinen Philosophischen Fragen über die sogenannte Mechanische Moral n. 97. Ob nicht nach einem richtigen Systemate gantz ungegründet sey, den Grund von der Beständigkeit des Vergnügens darein zu setzen, daß man die Vollkommenheit von der Unvollkommenheit richtig zu unterscheiden wisse? Wir antworten ihm mit Herr **Carpovs** Worten in seiner Erläuterung der Wolffischen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, p. 227. Freylich ist dieses ein Grund der Beständigkeit, aber nicht der einzige. Wer die wahre Vollkommenheit von der scheinbahren richtig nicht nur unterscheidet, sondern auch jener gemäß, seine Handlungen anstellet, diese aber unterläßt, der erlanget ein beständiges Vergnügen, in welchem Verstande man auch sagen kan, daß die Bewahrung eines guten Gewissens vor muthwilliger Verletzung, das Mittel zu einem beständigen Vergnügen sey. Was das Vergnügen, das Gott geniesset, anlanget, so empfindet er dasselbe in reichstem Maaß, ausser welchen man sich kein grösseres gedencken kan, welches sich auch keinem Geschöpffe mittheilen lässet, und zwar geniesset er solches beständig. Denn Gott ist der allerweiseste Geist, und erkennt sich selbst und alles, was möglich ist, so wohl an sich betrachtet, als auch wie es in gewisse Verbindungen gebracht wird, und zwar völlig deutlich, auch anschauender Weise in den gantzen Innbegriff aller allgemeinen Wahrheiten. Diesemnach siehet er alle mögliche Vollkommenheit, nicht nur allein seine allerhöchste, sondern auch alle der übrigen Geschöpfe, ihre, durchgehends auf einmahl ein. Da nun das anschauende Erkänntniß der Vollkommenheit ein Vergnügen ist, und

der Grad des Vergnügens theils auf den Grad der Vollkommenheit, theils aber auf der Gewißheit der Erkänntniß beruhet; so geniesset GOtt das allerhöchste Vergnügen, über welches man sich kein grösseres gedencken kan, und welches sich keinem Geschöpffe mittheilen lässet: Nun aber ist Gott unveränderlich, folglich ist auch das Anschauen seiner allerhöchsten und aller übrigen möglichen Vollkommenheit immerwährend. Hieraus erhellet nun, daß das höchste Vergnügen, dessen er geniesset, gleichfalls immerwährend sey. Dasjenige Vergnügen, dessen GOtt geniesset, ist von demjenigen, dessen wir theilhafftig werden können, gantz und gar unterschieden, denn wir haben davon eine nur undeutliche Vorstellung, gleichwie von den meisten sinnlichen Beschaffenheit, dergestalt, daß wir dieselbige nicht durch eine Wort-Erklärung an den Tag geben können. Allein in GOtt hat keine undeutliche Vorstellung statt, daß wir also sein Vergnügen gantz und gar nicht aussprechen können. In so ferne aber doch in uns aus dem Ansehen der Vollkommenheit ein Vergnügen entstehet, und GOtt das Anschauen aller möglichen Vollkommenheit, vornehmlich der allerhöchsten Vollkommenheit, welche ihm eigen ist, und keinem Dinge mitgetheilet werden kan, nicht absprechen lässet: so kan man nicht anders, als ihm das Vergnügen in den allerhöchsten Grade zueignen, ungeachtet man dasselbe zu erklären nicht im Stande ist. Weiter ist, was das Vergnügen überhaupt anlangt, wohl anzumercken, daß desselben eine doppelte Gattung sey; ein wahres und ein falsches. Ein Vergnügen, welches ein grösseres Misvergnügen nach sich zieht, kan unmöglich ein wahres Vergnügen seyn; denn das grössere Misvergnügen hebet das angenehme gäntzlich auf, und lässet noch etwas unangenehmes oder unvollkommenes übrig. Ein kleines Nachdencken und der Satz des Wiederspruchs billigen diesen Satz. Es kan also ebenfalls das gute, so uns ein solches Vergnügen macht, kein wahres Gut seyn; sondern ist vielmehr ein wahres Uebel oder Böses. Wer dieses begreiffet, wird auch leichte zugeben, daß im Gegentheil ein Uebel, so ein grösseres Vergnügen nach sich zieht, kein wahrhafftes Böse, sondern vielmehr ein wahres Gut sey. Wir Menschen finden täglich, daß wir etwas als ein Gutes verlangen, durch dessen Besitz wir vergnügt seyn wollen, welches doch weit mehr Misvergnügen uns zuwege bringt. Eben dieses lehret im Gegentheil die Erfahrung, bey dem Verabscheuen des Bösen. Wir können aber nichts verlangen, was nicht der Verstand als gut; auch nichts verabscheuen, was nicht der Verstand als böse erkannt hat. Derowegen erkennt der Verstand des Menschen zum öfftern ein würckliches Uebel als was Gutes, und ein wahrhafftes Gute als was Böses. Wenn aber unser Vergnügen mit der Beförderung der Ehre Gottes gantz genau verknüpfet ist; so muß solches ohne Zweifel ein wahrhafftes Vergnügen seyn; zumahl diese Ehre Gottes der letzte Endzweck Gottes ist. Hieraus also können wir ein rechtschaffenes Kennzeichen eines wahren Guten nehmen, und wodurch wir zum voraus oder a priori erkennen können, ob etwas ein wahrhafftes Gutes und Böses oder nur ein Schein-Gut oder Schein-Böses sey. Ein wahrhafftes nehmlich ist ein Vergnügen, welches mit der Ehre Gottes bestehen kan. Ein Vergnügen hingegen, welches mit der Ehre Gottes streitet, ist ein Schein-Gut. Es ist noch dieses hinzuzusetzen, daß das allzuhäuffige und allzugrosse sinnliche Vergnügen ein grosses Uebel seyn würde. Es sind einige dergleichen Vergnügen, die **Hippocrates** mit der fallenden Sucht verglichen; und *Scioppius* hat sich ohne Zweifel nur so angestellt, als wenn er die Sperlinge beneidete, damit er in einem gelehrten, aber fast gar zu schertzhafften Wercke auf eine angenehme Art schertzen könnte. Die allzuschmackhafften Speisen sind der Gesundheit schädlich, und verringern die Zärtlichkeit eines empfindlichen Geschmacks; und die cörperliche Vergnügungen sind überhaupt gewisse Verschwendungen der Geister, ob sie schon in einem besser als in dem andern ersetzt werden. Ja wir finden, daß manche Menschen, ja wenn wir mit der Theologie reden wollen, alle und jede so verdorben sind, daß sie auch so gar an der Sünde ihr Vergnügen finden. Wie sich denn der erste Mensch bey dem Sünden-Falle aus eigener Lust dem Teufel übergeben hat; ja das Vergnügen, das er am Bösen findet, ist auch noch heut zu Tage der Angel, mit dem er sich fangen läst. Dieses hat auch schon **Plato** erkannt, und **Cicero** ist ihm beygetreten, wenn er spricht: Plato voluptatem dicebat escam malorum. Die Gnade, wie der heilige **Augustinus** angemerckt, setzt ein weit grösseres Vergnügen dargegen, davon wir schon oben gedacht, daß es in der Liebe Gottes angetroffen werde. Wir mercken nur noch hierbey an, daß wo anders ein Vergnügen in der Welt zu suchen sey, solches nirgend anders als in der Ruhe und Stille der Seele gefunden werde, und daß, wenn auch die Welt das Vergnügen, so sie macht, unendlich vermehren könnte, sie dennoch die Zufriedenheit des Hertzens niemahls geben würde, welche wir von der Frömmigkeit, Tugend und Gottesfurcht zugewarten haben. Wir wollen zum Beschluß des Herrn **Wollaston** Gedancken von dem Vergnügen und dessen Graden, die er in den Buche Ebauche de la religion naturelle vorgetragen, allhier anführen. Das Vergnügen ist bey ihm eine innerliche Erkenntniß und Empfindung einer angenehmen Sache; da hingegen der Schmertz aus einer innerlichen Empfindung einer verhaßten Sache entstehet. Nachdem nun die Erkänntniß und Empfindung theils wegen der deutlichen Vorstellung, so sich jemand von allen Sachen machen kan, theils wegen der Menge der Eindrückungen, so die Sache, welche entweder Schmertz oder Vergnügen erweckt, in uns gemacht, genauer ist; so sind auch die Gnade des Vergnügens und Schmertzens grösser oder geringer. Wenn also zwey Menschen einerley Empfindung haben, und dasjenige, was sie empfinden, seinem Wesen nach nicht unterschieden ist, folglich in bey-

de eine

de eine gleiche Eindrückung macht; so ist auch ihre Empfindung gleich. Daferne die Ursache des Vergnügens und des Schmertzens nur halb soviel in A als in B würckte, hingegen die deutliche Vorstellung in A noch einmahl so starck als in B wäre; so würde ihr gantzes Vergnügen oder Schmertz ebenfals einander gleich seyn. Wenn hingegen die Ursache des Vergnügens eben so starck in C als in H würckte, allein C nicht mehr als zwey Grade der deutlichen Vorstellung und H deren drey hätte, so müste das Vergnügen noch um die Helffte grösser in H als C seyn. Und damit wir denen, so der Mathematick nur in etwas kundig seyn, mit wenigen Worten einen deutlichen Begriff von dieses Engelländers scharfsinnigen Gedancken machen: So erhalten in verschiedenen Menschen Schmertz und Vergnügen eine zusammengesetzte Verhältniß aus der deutlichen Vorstellung und Würckung der Ursache, welche dergleichen Vergnügen oder Schmertz erwecket. So macht derjenige König einen grossen Schnitzer wieder die vernünfftige Rechen-Kunst der Sitten-Lehre, welcher, ungeachtet er selbst viel Heerden hat, einen seiner armen Unterthanen sein eintziges Schäfflein raubt, und sich dabey einbildet, daß es demselben nicht weher thue als wenn er deren eines von seiner Menge verlieret. Wie reich und fruchtbar dieser angenommene Grund-Satz sey, wird ein jeder leicht finden, so demselben nur ein wenig nachdencken will. Leibnitzens Theodicäa p. 470. 437 u. f. Deutsche *Acta Erudit.* im X Bande, p. 825. Gottscheds Gründe der Weltweißheit im Theoretischen Theile §. 5. 951. 954 u. f. P. Ahlwards Gedancken von Kräfften des menschlichen Verstandes §. 5 u. ff.

Die Vergnügung und Gemüthes-Ruhe sind auf gewisser Maasse von einander unterschieden. Denn es stehet nicht allezeit in unserer Gewalt, uns diejenigen Mittel, so zu unserer Vergnügung etwas beytragen können, zuwege zubringen: Allein ein vernünfftiger Christe kan wohl lernen zu allen Zeiten, ja auch bey dem grösten Unglück gelassenen Gemüths zu seyn. Auf gewisse Maasse ist es auch einerley, denn wer vergnügt ist, ist gewiß auch ruhigen Gemüths. Sie ist nach dem Unterschiede der Leute unterschieden; was den einen vergnügt, vergnügt den andern nicht, und ist ihm wohl gar eine Last, daher ein jeder zu untersuchen, worinnen seine Vergnügung bestehe. Es solte zwar ein Christe eintzig und allein aus der Betrachtung des Göttlichen Wesens und Ausübung eines tugendhafften Lebens sein Vergnügen schöpffen; weil aber die wenigsten Menschen es in dieser Welt zu einer so grossen Vollkommenheit bringen, so ist schon genung, wenn nur die Vergnügung in solchen Sachen gesucht wird, die GOtt nicht zuwieder sind, ob sie gleich an und vor sich selbst von ihm auch nicht befohlen. Rohrs Klugheit zu leben p. 142 u. ff. Weil übrigens Vergnügung eben das ist, was man Lust nennet, so kan auch hier der im XIIX Bande, p. 1243 u. ff. befindliche Artickel: Lust, nachgeschlagen werden.

**Vergnügen, oder Vergnügung,** heißt auch einem ein Genüge thun, ihn zu frieden und sicher stellen, oder Satisfaction geben. Siehe *Satisfacere,* im XXXIV Bande, p. 188, und *Satisfaction,* ebend. p. 188 u. f.

**Vergnüglich,** ist derjenige, der nicht nach mehrern strebt, als er zu seiner Nothdurfft und Wohlstand brauchet, und nach seinen Umständen vor sich bringen kan. Meißners Philosophisch. Lexicon p. 637.

**Vergnüglichkeit,** Lat. *Animus sua sorte contentus,* Frantz. *Contentement,* ist eine gewisse Gemüths-Art, die bey Geld und Gut statt hat, wenn man nicht mehr verlangt, als man zu seiner Nothdurfft, Bequemlichkeit und Wohlstand brauchet, und nach seinen Umständen erlangen kan, folglich mit dem, was man dazu nöthig hat, vergnügt und zafrieden ist. Sie hält die Mittelmasse zwischen dem Geitze und der Sorglosigkeit, daß was jener zu viel thut, das thut diese zu wenig, denn a) nach der Sorglosigkeit begehrt man gar nicht zeitliches Vermögen zu erwerben, sondern verthut nur, so lang was da ist; b) nach der Vergnüglichkeit suchet man zwar zeitliches Vermögen, aber rechtmäßiger Weise, das ist, ohne Eintrag der Pflichten gegen GOtt, sich selbst und andere, zu erwerben, und ist mit demjenigen, was man rechtmäßiger Weise erlangen kan, zu frieden; c) nach dem Geitze suchet man zeitlich Vermögen, aber per fas & nefas, vor sich zu bringen, und ist daher mit demjenigen, was man rechtmäßiger Weise haben und erlangen kan, nicht zu frieden. Da nun die moralische Mittel-Strasse getennet wird, wenn man der Sache weder zu viel, noch zu wenig thut, so wird man hoffentlich einsehen, daß die Vergnüglichkeit die Mittel-Strasse zwischen dem Geitze und der Sorglosigkeit halte. Und da solche beyde Laster von der Vernunfft abweichen; so ist hingegen die Vergnüglichkeit eine Tugend, welche der Vorschrifft der Vernunfft gemäß. Will man einen dazu bewegen, so muß man in den Vorstellungen zeigen, wie diese Mittel-Masse die beste sey, welches nicht geschehen kan, woferne man nicht weiset, was der Geitz sowohl, als die Sorglosigkeit vor Schaden bringen, und zwar eben dadurch, daß man auf Abwege dabey kommt. Denn an sich selbst ist weder die Begierde nach Geld; noch die Geringachtung desselbigen unrecht; sondern der Mangel des rechten Masses macht beydes unvernünfftig. Sind solche Abwege schädlich; so ist hingegen die Mittel-Masse gut. Aus diesen folget, daß die Mittel wider den Geitz und wider die Sorglosigkeit zugleich zur Vergnüglichkeit dienen können. Walchs Philosophisches Lexicon. Carpzovs ausführliche Erläuterung der Wolfischen Vernünfftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen p. 304 u. ff. Es lässet sich die Vergnüglichkeit sonderlich mit grossem Nutzen theils des Gemüthes, theils auch des Leibes, im Essen und Trincken bewerckstelligen, wenn es nehmlich heißt: Die Natur ist mit wenigem vergnügt; *Natura paucis contenta:* Mit vielem hält man Haus, mit wenigem kommt man auch aus; oder, wie es die Schrifft giebet: Ein Gerichte Kohl mit Frieden ist besser, als ein gemästeter Ochse mit Zanck und Streit. Diese Vergnüglichkeit

keit findet sich nun sonderlich bey wahren Christen und Philosophen, welche Glück und Unglück mit gleicher Gelassenheit ansehen und annehmen, und lieber in Freyheit des Gemüthes Kraut und Rüben, oder andere geringe Kost essen, als bey eines Reichen Tafel Gesottenes und Gebratenes, und dabey ein Sclave ihrer Neigungen, ein Fuchsschwäntzer, Schmarotzer, oder gar ein Tischnarre zu werden. Ein frischer Trunck Wassers aus einer hellen und reinen Quelle, samt einem Stücke Käse und Brod, bekommt und schmäcket ihnen besser, als alles Gebackene und Zuckerwerck, so ihnen der Hof vorsetzen kan; sie fürchten sich nicht zu fallen, weil sie nicht hoch steigen, und obgleich ihr Stand oder ihre Verdienste ihnen stattlichere Tractamente zu wege bringen könnten, nehmen sie doch lieber, wie jener Römische General, mit gebratenen Rüben vorlieb, als daß sie durch Annehmung grosser Schätze sich um ihre Gemüthsfreyheit und Ruhe bringen solten. So bald die Speise die enge Strasse des Schlundes gegangen, ist es einem gesunden Magen gleich viel, ob der Bissen von einem Rephuhne oder Rindfleisch, ein Stück Mandeltorte oder grobes Brod gewesen; es wäre denn, daß man bey einem langen Kranichshalse, auch ein öffteres Wiederaufstossen des lieblichen Geschmacks sich wünschen wolte. Im übrigen sind solche vergnügte Leute weniger als andere von Sorgen geplaget, welche vor der Zeit alt machen; sie haben weniger Bemühen als Unvergnügte, weil sie sich mit wenigerem begnügen lassen; sie ruhen besser, und dürffen sich nicht, wie diejenigen, die den Leib dicke angefressen, des Nachts auf ihrem Lager herum wältzen. Daher jener Verliebte seiner Liebsten nicht unbillich mit diesen Worten unter andern liebkosete:

Hast du gleich kein Geld auf Rente,
Hier und dar auf Häusern stehen,
Daß ich mit dir fahren könnte,
Will ich gern zu Fusse gehen;
Fährt ein andrer auf Carossen,
Schlaf ich bey dir unverdrossen.

Allein einem so verliebten Hasen, bey dem es hiesse: *Contentement passe richesse*; hätte man wohl antworten mögen:

Gute Nächt und böse Tage
Sind der Armen Schönheit Plage.

Zumahl, wenn erst die Fladderliebe ihren Abschied genommen, und man der Sache weiter nachzudencken anfänget. Denn aber kan es erst zu einer rechten wahren tugendhafften Vergnüglichkeit werden, wenn Eheleute mit gelassenem Gemüthe in Liebe und Leid zusammen wohnen, es schicke ihnen GOtt viel oder wenig zu beissen und zubrechen zu, wenn nur ein vergnügtes Hertze mit dem Apostel **Paulus** sagen kan: **Ich habe gelernet, satt zu seyn, und Mangel zu leiden**; daß man in jenem nicht übermüthig, in diesem aber nicht zu niedergeschlagen, sondern allezeit gleich sey. Dieses ist alsdenn erst die rechte Vergnüglichkeit. Welchergestalt auch zwischen Wirth und Gästen die Vergnüglichkeit bey Gastereyen und Mahlzeiten herrschen soll, ist leichter zu beschreiben, als abzumercken. Mancher bringet an solche Oerter der Frölichkeit einen Kopff voll Sorgen, Grillen und Chagrin, sitzet immer in Gedancken, menget sich in keine Unterredung, giebet kein Zeichen von sich, ob ihm die Testamente angenehm seyn oder nicht, und stöhret mit solchem sauertöpfischen Wesen auch der andern Gäste Vergnügen. Ein anderer scheinet zwar äusserlich vergnügt zu seyn, hat aber sein innerliches Anliegen, und saget nicht wie jener König: *Seria in crastinum*; heute ist ein Tag des Wohllebens, bey welchem alle Geschäffte, in so weit sie sich aufschieben lassen, auf morgen müssen verschoben seyn; *Deus nobis haec otia fecit*; Wer borgen und sorgen will, der komme morgen. An Seiten des Wirthes wird auch eine Vergnüglichkeit erfordert, nach dem Sprüchworte: **Ein gut Gesicht, ist das beste Gerichte**; er muß seinen Gästen mit einem guten Exempel vorgehen, kein ernsthaffter Caro seyn, zu keiner mißvergnügten Unterredung, vielweniger zu andern Mißhelligkeiten Anlaß geben; hingegen alles, was dergleichen veranlassen kan, aus dem Wege räumen, und die auch in seinem eigenen Hause, und unter seinem Gesinde vorgehenden Fehler klüglich zu verstellen wissen. Wie jener gute Mann gethan, der, als ihm seine Frau wegen der mitgebrachten und ihr mißfälligen Gäste, in der Küche die Augen ziemlich mit Ohrfeigen vernagelt, bey seiner Wiederkunfft in die Stube, seinen Verdruß zu bemänteln, nichts anders sagte: Als daß es in der Küche sehr rauchte; wiewohl die Gäste, als welche etwann das Vorgefallene von ferne gesehen, oder leicht errathen können, eines gantz andern versichert gewesen. Die Vergnüglichkeit des Landlebens, und der schlechten Bauerkost, wird von Opitzen in folgenden Versen artlich vorgestellet:

Wie sollte er dann wohl dies freye Leben hassen,
Und nicht der Städte Lust für seinen Wäldern lassen;
Fürnehmlich auch, wenn ihm sein Weib entgegen kömmt,
Und ihren lieben Mann in ihre Armen nimmt:
Hat keine Larve vor, ist schwartzbraun von der Sonnen,
Ihr Antlitz ist geschminckt mit Wasser aus dem Brunnen,
Ihr Hut ist Haberstroh, ihr Kittel ist parat
Von Seiden, die sie selbst zuvor gesponnen hat.
Sie macht ein Feuer auf, ist mühsam und geschwinde,
Laufft hin und milkt die Kuh so bald als das Gesinde;
Ergreifft den weiten Krug, bringt einen blancken Wein,
Der nicht muß allererst mit Zucker süsse seyn.

Dann

Dann decket sie den Tisch, und setzet auf die Speisen,
Darnach man nicht erst darf sehr viel Meilwe-ges reisen,
Und die das wilde Meer hier an das Land gebracht,
Kaufft keinen Stör, der nur die Würtze theuer macht,
Kennt nicht, was Austern seyn, weiß gar nichts von Lampreten,
Die erst der weise Koch in Malvasier muß tödten,
Artischocken findet man in seinen Garten nicht,
Melonen sind ihm auch nie kommen zu Gesicht.
Er hält bey sich vielmehr auf einen guten Schincken,
Und eingesaltzenes Fleisch, daß ihm macht Lust zu trincken;
Sein bestes Essen ist Milch, Eyer, Honig Schmaltz,
Für Spargen ißt er Kraut, an statt der Würtze, Saltz.
Er lobt ein Lamm, das er den Wolf erst abgejaget,
Ein frischer Kalbskopf ihm für Straussen hier behaget,
Sticht selbst ein Ferklein ab, würgt einen feisten Hahn,
Der unwerth ist gemacht, und nicht mehr buhlen kan.
Die Aepffel schmäcken ihm viel besser als Zitronen,
Rapüntze, Kresse, Lauch, Kohl, Rüben, Erbsen, Bohnen,
Sauerampfer, Petersilein, Salat in frischem Oel,
Ist mehr ihm angenehm, als Safran und Caneel.
Wie freut er sich so sehr, wann er die Birnen ropfet,
Von Bäumen, die er selbst vor dieser Zeit gepfropfet,
Und lieset Aepfel auf, die selber abgefallen,
Nimmt ihm hernachmahls für die schönsten unter allen,
Beißt ungeschälet an; geht dann besieht den Wein,
Bricht reife Trauben ab, die purpurähnlich seyn.
Bey dieser seiner Kost er viel gesunder bleibet,
Als der zu essen pflegt, eh ihn der Hunger treibet.
Legt er sich dann zur Ruh, so schläft er frey von Sorgen,
Bis ihn und sein gantz Haus der Hahn weckt auf am Morgen,
Da die Aurora zeigt ihr rosenrothes Haar,
Und mit dem klaren Schein umhüllt der Sternenschaar.

**Vergnügsamkeit**, siehe **Vergnüglichkeit**.

**Vergnügt**, siehe **Vergnügen**.

**Vergnügung**, siehe **Vergnügen**.

**Vergnügung müßiger Stunden**, oder allerhand nützliche zur heutigen Galanten Gelehrsamkeit dienende Anmerckungen. Diesen Titel führet ein Journal, davon der I Theil zu Leipzig in Verlag Michael Rohrlachs Wittbe 1717 in 8 heraus gekommen ist. Der Verfasser davon ist **Theodorus Crusius** gewesen, und hat er darinnen allerhand merckwürdige Sachen abgehandelt. Es sind so viel als uns bewust ist, nicht mehr als 20 Theile heraus gekommen. Zur Probe wollen wir aus dem 14 Theil einige Dinge anführen. Es handelt der Autor hierinnen 1) von den Gelehrten so ihre Grabschrifften selbst verfertiget haben; 2) von **Bacmeisters** in Manuscript liegenden Actis Austriacis; 3) von unterschiedlichen seltsamen Begebenheiten gelehrter Leute und deren Schrifften; 4) eine Lebens-Beschreibung Lucä Eisenreichs. **Nachricht von den Journalen** I Continuat. p. 94 u. f. **Fabricii** Vorrede zu **Morhofs** Polyhistor.

VERGOBRETUS, war die höchste Obrigkeitliche Person bey den Arduis, so jährlich erwehlt wurde, und unter den übrigen über Leben und Todt Gewalt hatte.

**Vergöhren**, heissen die Tischer, wenn sie etwas belegen und auszieren. Es werden z. E. die Thüren theils schlecht von gantzen Bretern gemacht, theils eingefasset, und theils auf beyden Seiten aus- und inwendig **vergöhret**, überhörner, **verkröpfet**. Worzu die **Vergöhrmodell**, und der **Vergöhrstock**, und Stoßlade gehören.

**Vergöhrmodell**, siehe **Vergöhren**.

**Vergöhrstock**, siehe **Vergöhren**.

**Vergölden**, siehe **Vergülden**.

**Vergöldete Arbeit**, siehe **Vergülden**.

**Vergöldeter Buchsbaum**, siehe *Buxus*, im IV Bande, p. 2053.

**Vergönnen, Vergönnung**, oder **Vergünstigung**, siehe **Precarey**, im XXIX Bande, p. 227. **Precarien**, ebend. p. 229, und *Precarium*, ebend. p. 233.

**Vergönnen**, heisset 5 Buch Mos. XXVIII, 55 und 56, so viel als mißgönnen, mit bösen und neidischen Augen scheel ansehen.

**Vergönnte Schenckung**, oder eine zu Recht beständige Schenckung siehe **Schenckung**, im XXXIV Bande, p. 1283 u. ff. desgleichen **Schenckung** unter **Lebenden**, ebend. p. 1297 u. ff.

**Vergönnte Societät**, siehe **Societät** (erlaubte) im XXXVIII Bande, p. 175.

**Vergönnte Stipulation**, siehe Stipulation (erlaubte) im XL Bande, p. 167.

**Vergönnter Todschlag**, siehe Todschlag, im XLIV Bande, p. 770 u. ff. desgleichen Todschlag (nothwendiger) ebend. p. 800.

**Vergönnte Tradition**, oder Uebergebung, siehe Uebergebung (rechtmäßige).

**Vergönnte Tutel**, siehe Vormundschafft (ausserordentliche).

**Vergönnung**, oder Vergünstigung, siehe Precarey, im XXIX Bande, p. 227 Precarien, ebend. p. 229 u. f. und *Precarium*, ebend. p. 233.

**Vergünstigung**, oder Vergönnung, Vergünstigung, siehe Precarey, im XXIX Bande, p. 227. Precarien, ebend. p. 229 u. ff. und *Precarium*, ebend. p. 233.

**Vergötterung**, siehe *Apotheosis*, im II Bande, p. 934 u. ff.

**Vergolden**, siehe Vergülden.

VERGONHADA, siehe Empfindlichkeitkraut, im VIII Bande, p. 1029.

**Vergotor**, Stadt, siehe Vergatur.

VERGOVIGNA, also wird von dem Molet die Stadt *Ardotium* in Illyrien genennet, von der im II Bande, p. 1285.

**Vergrabene Sachen**, deren Herr sie findet, werden in denen Rechten vor keinen so genannten Schatz gehalten, davon zu sehen im XXXIV Bande, p. 901 u. ff.

**Vergreiffen**, dieses Wort wird 2 Buch der Könige XXVI, 16, von dem Könige Usia gesaget, wenn es daselbst heisset: Denn er vergriff sich an dem Herrn rc. Vajimal badonai Elohav, er rebellirte gleichsam wieder ihn, und vergaß seiner theuern Pflicht, damit er ihm zu allem Respect und Gehorsam verbunden war (siehe Sprüchw. XVI, 10.) insonderheit stehet von ihm, er sey in Tempel des Herrn hineingegangen, welcher Platz sonst allein den Priestern zu betreten von GOtt vergönnet war, keinesweges aber andern weltlichen Personen, wer die auch seyn mochten: Und nicht nur bloß beschritte er solchen heiligen Ort; sondern unterfieng sich auch zugleich zu räuchern auf dem Rauch-Altar, welches ausdrücklich wieder GOttes Verbot war, 4 B. Mos. XVIII, 7, wie denn eben zu solchem Ende die Pfannen des Kohra, Dathan und Abiram um den Altar aufgehängt waren, daß sich nicht jemand fremdes herzumache, der nicht ist des Saamens Aaron zu opffern Räuchwerck für den Herrn rc. 4 B. Mos. XVI, 40. Dessen ungeachtet meynet doch dieser König, ihm stehe dergleichen noch wohl zu, indem wohl öffters eine Person zugleich weltlich und geistlich gewesen, wie Melchisedech zugleich Priester und König war zu Salem; dahero war er auch so verwegen, daß obgleich der Hohe Priester sammt 80 andern redlichen Leuten, wie sie der Geist GOttes nennet, ihm auf dem Fusse nachfolgeten, dieses offenbahre Unfugniß zu hintertreiben, solches alles doch nichts bey ihm gegolten, 1 Könige XIII, 14. Geyers Zeit und Ewigkeit Part. II. p. 583.

**Vergreiffung**, oder Vergewaltigung, siehe Gewalthättigkeit, im X Bande, p. 1378 u. f.

**Vergreiffung der Medicinalien.** Wie offt schon in den Apothecken durch unrechte Ansicht in die Signatur ein gantz anderes, ja höchst schädliches Medicament gelanget, und eingemischet, folglich ausgegeben und mithin dem nothleidenden Nächsten für Hülffe Gefahr, ja für Gesundheit und Leben der Tod beygebracht worden, davon sind in den medicinischen Beobachtungen verschiedene Exempel anzutreffen; wie denn auch die Breßlauer in ihren Naturgeschichten einige dergleichen aufgezeichnet: Als im Vers. X, p. 734. Vers. XXII, p. 451. Vers. XXIII, p. 117.

**Vergrössern**, siehe Multipliciren, im XXII Bande, p. 731.

**Vergrösserung der Edelgesteine**, ist eine subtile Betrügerey mit den Edelgesteinen, dadurch die Jubelirer können zuwege bringen, daß sie viel grösser scheinen, denn sie sind. Als wenn der Untertheil des Edelgesteins, welcher in den Kasten oder Behältniß eingefasset ist, mancherley Ober-Flächen hat, so wird er den Stein dem Gesichte gröser vorstellen, als er in der That und Wahrheit ist, wegen des vielfältigen Wiederscheins. Wiederum, so eine unmittelbare Lufft zwischen den Ober-Flächen des Edelgesteins und dessen Blechlein oder Folie ist, das wird nach seiner Proportion den Stein auch grösser machen als er sonsten ist. So es viel ist, wird es ihn viel grösser machen, weil die Lufft allhier, wie Boetius sagt, anstatt des Leibes ist, und machet, daß die Edelgesteine viel grösser aussehen als sie an sich seyn. Weiter: So ein rein ungefärbt Glas oder Crystall ohne alle Klebrigkeit in solchen unmittelbaren Raum gesetzt wird, solches wird eben so wohl als die unmittelbare Lufft den Edelstein viel grösser machen als er ist. So auch die Farbe in der Einfassung der Steine ein Thränkein oder Tröpflein Mastix hinzugethan wird, das wird eben dergleichen thun: Oder so das Glas oder der Crystall mit der Farbe des Edelgesteins gefärbet ist, das wird ihn nicht allein grösser, sondern auch ihn in der Farbe hoher machen. Thomas Nicols Beschreibung der Steine p. 23. Doch dem, was dieser hiervon beygebracht, können wir nicht umhin, dasjenige beyzufügen, was der Uebersetzer desselben, Johann Lange, in einer Anmerckung darüber vorgebracht. Es ist aber folgende: Die Vergrösserung zu machen ist eine Muthmassung, welches die Erfahrung anders lehret, daß ein Stein nicht grösser in Ansehen kan gemacht werden als er ist, durch eine starcke Einfassung sieht es zwar grösser aus, welches aber auf dem Gusto eines iedens mehrestens ankommt.

**Vergrösserung der Kranckheit**, siehe *Anabasis*, im II Bande, p. 4.

**Vergrösserung der Peinlichkeit**, oder der Tortur, siehe Tortur, im XLIV Bande, p. 1451 u. ff.

**Vergrösserungs-Circul**, siehe **Storch-Schnabel**, im XL Bande, p. 436.

**Vergrösserungs-Gläser**, siehe **Vergrösserungs-Glas.**

**Vergrösserungs-Gläser, (Observationen durch Hülffe der)** oder **Microscopische Observationen**, Lat. *Observationes microscopicæ*, heissen diejenigen Observationen, welche durch den Gebrauch der Vergrösserungs-Gläser angestellet werden. Es haben hierinnen vor andern besondern Fleiß angewendet Robert Hooks, ein Engelländer, und Anton von Leeuwenhoeke zu Delpht. Jener hat in Englischer Sprache 1665 eine micrographiam heraus gegeben, und indem er zur Vermehrung und Ausbesserung der Natur-Wissenschafft vermittelst der Vergrösserungs-Gläser vortreffliche Anleitung gegeben, so hat er sich dadurch grossen Ruhm erworben. Die Verfasser der *Actorum Eruditorum* 1707. p. 150, indem sie dieses Engelländers opera posthuma, welche 1705 zu London Richard Waller ediret, recensiren, gedencken, daß D. Christoph Pündter eine Lateinische Uebersetzung von dieser micrographia hinterlassen habe. Der andere, Leeuwenhoek, hat sich durch seine microscopische Observationen auch sehr berühmt gemacht, ohngeachtet er niemahls studieret. Er hat selbige in Briefen, die er in Holländischer Sprache entworffen an die Königliche Societät in Engelland, darinnen er als ein Mitglied aufgenommen worden, oder an andere Gelehrte, mit denen er bekannt worden, abgefasset, beschrieben. Diejenigen, die er an gedachte Königl. Societät geschicket, sind nicht nur ins Englische übersetzt, und in die *philosophical-transactions* hin und wieder mit eingerucket worden, sondern man hat auch von selbigen verschiedene Theile Lateinisch herausgegeben. Denn drey von solchen Briefen kamen 1685 unter dem Titel: anatomia & contemplatio nonnullorum naturæ invisibilum secretorum, zum Vorschein; worauf 1687 funfzehn andere folgten, und zwar unter dem Titel: Anatomia seu interiora rerum cum animatorum, tum inanimatorum, ope & beneficio exquisitissimorum microscopiorum detecta variisque experimentis demonstrata, dazu noch 1689 der dritte Theil oder die continuatio epistolarum datarum ad longe celeberrimam regiam societatem Londinensem kam, und 1719 wurden deren noch 46 Lateinisch gedruckt, die man bisher noch gar nicht gehabt, davon die Ueberschrifft ist. Epistolæ physiologicæ super compluribos naturæ arcanis, ubi variorum animalium atque plantarum fabrica, conformatio proprietas atque operationes novis & hactenus inobservatis experimentis illustrantur & oculis exhibentur. Ausser diesen hat ein anderer Engelländer, Henricus Powerus, 1664 observationes microscopicas, und Joh. Franciscus Griendel ab Ach micrographiam novam, sive novam & curiosam variorum minutorum corporum singularis cujusdam & noviter ab auctore inventi microscopii ope adauctorum & miranda magnitudine repræsentorum descriptionem zum Vorschein gebracht. Wir haben noch viele andere gelehrte Wercke der berühmtesten Leute, darinnen sie die durch die Vergrösserungs-Gläser erkannten, und entdeckten, natürlichen Dinge beschrieben haben. Denn Franciscus Rodi hat unterschiedene Flöhe der Vögel und Läuse der Thiere durch die Vergrösserungs-Gläser entdecket, davon der Abdruck in seinen experimentis circa insectorum generationem zu finden ist, die erst Italiänisch zu Florentz, Lateinisch aber zu Amsterdam heraus kommen sind; Marcellus Malpighius gab 1621 zu Londen seine anatomicam descriptionem bombycis & anatomen plantarum heraus; Franciscus Fontana, hat unter seinen observationibus cœlestibus und terrestribus auch den fünften Trattat mit dieser Materie angefüllet, darinnen er sonderlich de Microscopio Neapoli vulgato handelt, und Schwammerdam hat sich durch seine historiam insectorum grosse Ehre erworben, anderer zugeschweigen, welche in den neuen Bücher-Saal der gelehrten Welt Part. V. p. 364. seq. angeführet werden. Unter die neuesten gehört der Herr Wolff, welcher im dritten Theil der nützlichen Versuchen, dadurch zur genauern Erkenntniß der Natur und Kunst der Weg gebahnet wird c. 6. p. 272. viele Anmerckungen, die er beym Gebrauch der Vergrösserungs-Gläser gemacht, mitgetheilet. Bey Observirung mit Vergrösserungs-Gläsern ist folgendes in acht zunehmen. Anfänglich leget man die Sache unter ein Vergrösserungs-Glas, welches wenig vergrössert, damit man es gantz übersehen möge. Ist sie so beschaffen, daß man sie zergliedern kan: so betrachtet man hiernechst ein Glied nach dem andern insbesondere: bemercket ihre Figur und Proportion, so wohl die sie gegen einander als gegen das gantze haben: ingleichen ihre Verknüpffung. Dieses letztere muß man thun, weil die Sachen noch gantz sind, oder man schneidet die Glieder so ab, daß das Gelencke unverletzet bleibet. Was man gesehen, muß also fort gezeichnet oder in einen Riß gebracht werden. Endlich müssen wir noch zum Beschluß die Frage mit nehmen, **ob die Vergrösserungs-Gläser die Sachen vielleicht anders vorstellen, als sie würcklich sind?** Denn wir kennen Leute, die die Ungewißheit der Observationen, die man mit Vergrösserungs-Gläsern anzustellen pflege, behaupten. Sie sagen es gehe vieler Betrug der Sinnen dabey vor, und man könne nicht entscheiden, ob die Sache auch würcklich so beschaffen sey, wie sie aussiehet. Wenn man Sachen durch das Vergrösserungs-Glas betrachtet, sey es eben so viel, als wenn man etwas von ferne siehet: da ist einem jeden bekannt, daß eine Sache öffters anders aussiehet, als sie ist, auch selbst in solchen Dingen, die man sonst deutlich erkennen kan, als da sind Weiten und Bewegungen. Wir geben zu, daß bey denen Observationen durch Vergrösserungs-Gläser vieler Betrug der Sinnen vorgehe; wir wollen auch nicht läugnen, daß unterweilen viel irriges von denen angegeben wird, welche die Sachen durch Vergrösserungs-Gläser betrachten: allein deßwegen folget noch nicht, daß man nicht entscheiden könne, ob die Sache auch würcklich so beschaffen sey, wie sie aussiehet. Man hat allerdings Mittel, wodurch sich dieses entscheiden lässet, wo nicht

alle;eit, doch unterweilen. Z. E. wenn wir etwas durch ein Vergrösserungs-Glas sehen, so wenig vergrössert, und wir finden, daß, wenn es mehr vergrössert wird, es noch wie die vorige Sache aussiehet, nur daß sie sich jetzt deutlich zeiget, nicht anders als wenn wir vorher weiter davon weggewesen, nunmehro aber näher kommen wären; ja wenn gar etwas durch mehrere Vergrösserung so aussiehet, wie uns sonst dergleichen Sachen, davor wir dasjenige halten was wir sehen, durch ein Vergrösserungs-Glas vorkommet: so finden wir keine Ursache zu zweiffeln, warum wir es nicht für dasjenige halten solten, wofür wir es ansehen. Wir haben bey einem Körnlein Roggen, wenn wir es durch ein Vergrösserungs-Glas ansehen, ein augenscheinliches Exempel. Das Haarigte oben an dem Körnlein, wo die Blüthe gestanden, siehet man gleich bey weniger Vergrösserung: wenn man es mehr vergrössert: verschwindet es nicht, noch wird was anderes daraus, sondern es bleibet da, und giebt sich nur deutlicher zuerkennen, ja es siehet in grosser Vergrösserung endlich so aus, wie subtile Fäselein auszusehen pflegen, wenn man sie vergrössert. Was solte man wohl für Ursache haben zu zweiffeln, daß nicht dergleichen Fäselein oben an den Körnlein Roggen wären, die es gleichsam haaricht machten. Ja es lässet sich auch überhaupt begreiffen, daß man den Betrug der Sinnen von der Wahrheit muß unterscheiden können. Denn Betrug der Sinnen und Wahrheit ist nicht einerley, und demnach muß in jenem was zu finden seyn, was bey dieser nicht anzutreffen, und diese muß was an sich haben, was jenem nicht gemein ist. Es weiset es auch das angeführte Exempel. Die Härlein oder Fäserlein aber an dem Körnlein Roggen sind würcklich da; die andern hingegen nach der Länge des Körnleins scheinen nur da zu seyn. Was findet sich aber in beyden für ein Unterscheid? Jene bleiben da, ich mag durch ein Vergrösserungs-Glas durchsehen, wie ich will, und man siehet sie auch immer deutlicher, wenn sie mehr vergrössert werden: diese hingegen verschwinden, wenn man gerade darauf siehet, und sie viel vergrössert, und erscheinet an deren Stelle etwas anders, so man vorher nicht sahe. Wir könnten noch mehrern Unterscheid zeigen, wenn es nöthig wäre; denn wenn wir auch nur einen einigen anführen können, so ist schon klar genung, was wir haben erweisen wollen. Man kan aber auch aus den allgemeinen Gründen der Optick, welche zeigen, in was für Fällen die Sinnen die Sachen anders vorstellen können, als sie sind, öffters schliessen, ob ein Betrug statt finden kan oder nicht. Z. E. wenn man Sachen schief ansiehet, so sehen sie unterweilen anders aus, als sie sind: derowegen da bey grosser Vergrösserung die Härlein bloß erscheinen, wenn sie schief gesehen werden, nicht aber, wenn man gerade darauf siehet: so ist dadurch der Betrug der Sinnen klar. Wenn man durch den Betrug der Sinnen weiter nichts verstehet, als daß uns die Sinnen eine Sache, so oder anders vorstellen; so hat es gar nichts gefährliches zusagen: Denn es ist ja wahr, daß mir die Sache so und nicht anders vorkömmt. Z. E. Es kommt einem durch ein Vergrösserung-Glas vor, als wenn kleine Härlein oder Fäselein hin und wieder an den Körnlein nach der Länge desselben zu sehen wären, deren Spitzen gegen das oberste des Körnleins giengen: daß es mir so vorkomme ist wahr und bringet keine Gefahr. Es wird erst ein Irrthum, wenn ich sagen wolte, dergleichen Fäselein wären würcklich an dem Orte anzutreffen, wo sie zusehn scheinen. Alsdenn entstünde, wie in allen dergleichen Fällen der Irrthum aus Uebereilung, daß ich gleich in einem solchen Falle, wo ich wenigstens Ursache zu zweiffeln hätte, ob dergleichen auch würcklich da sey, annähme, es müsse die Sache so seyn, wie sie mir vorkommet. Derowegen wäre freylich gut, wenn diejenigen, welche Observationen beschreiben, die sie mit Vergrösserungs-Gläsern angestellet, in ihren Beschreibungen behutsam verfuhren, und nur sagten, wie ihnen die Sache vorgekommen, bey diesen und jenen Umständen: so würde niemand durch sie in Irrthum verleitet werden, als der aus Uebereilung daraus folgerte, was sich nicht daraus schliessen lässet. Und dieses ist eben die Ursache, warum Herr Wolff, seine Observationen genau beschreibet, damit ein jeder in dem Stande ist zu urtheilen, was sich würcklich in den Sachen befindet, die er durch das Vergrösserungs-Glaß betrachtet. Was den andern Einwurff betrifft, so geben wir gar gerne zu, daß es eben gleich viel ist, wenn wir Sachen durch das Vergrösserungs-Glas sehen, und sie nicht genung vergrössert, als wenn wir etwas von ferne sehen, und daher auch alles, was von Sachen, die man von ferne siehet, entweder aus der Erfahrung bekannt, oder auch in der Optick erweisen wird, sich hier anbringen lasse. Ja man kan die Aehnlichkeit beyder Fälle gar erweisen. Sachen die von ferne gesehen werden, sehen klein aus, und werden deswegen einige Theile in ihnen, die sich in der Nähe unterscheiden lassen, gar unsichtbar: wodurch sich die Deutlichkeit verlieret. Wenn Sachen durch das Vergrösserungs-Glas erscheinen, die nicht genung vergrössert werden, sind auch noch einige Dinge an ihnen so klein, daß man sie nicht sehen kan, und bleiben deswegen noch undeutlich. Derowegen ist es freylich eben so viel als wenn man sie nur von ferne erblickte. Allein wer sich hier in acht nimmt, wie er sich bey Sachen, so von ferne gesehen werden, in acht nehmen muß, daß er sie nicht aus Uebereilung von der Art und Beschaffenheit annimmet, wie sie ihn vorkommen, der wird hier so wenig als dort zubesorgen haben, daß ihn der Betrug der Sinnen in Irrthum verleite. Ja selbst die Aehnlichkeit beyder Fälle zeiget, daß man den Vergrösserungs-Gläsern zu trauen habe, und wie weit man ihnen trauen könne. Wenn etwas durch ein Vergrösserungs-Glas so viel vergrössert wird, daß es eben so wie eine Sache in der Nähe aussiehet, so ist es eben so viel, als wenn wir zu einer Sache, die weit von uns entfernet war, nahe kommen wären. Wenn etwas Licht genung hat, so siehet es klar und deutlich aus, wenn es nahe; hingegen dunckel u. undeutlich, wenn es weit weg ist. Gleichwie nun selbst der Augenschein

schein diesen Unterscheid zeiget, wenn man nahe und weit entlegene Sachen zugleich siehet: so weiset sich auch dieses bey denen aus, die man durch das Vergrösserungs-Glas betrachtet, wo einige genug, andere hoch zu wenig vergrössert werden. Walchs Philosophisches Lexicon. Wolffs nützlicher Versuche, III Th. §. 91.

**Vergrösserungs-Glas**, Lat. *Microscopium, Engyscopium*, Frantz. *Microscope*, ist ein dioptrisches Instrument, welches aus einem, oder mehr auf eine gewisse Rundung geschliffenen Gläsern bestehet, dadurch die kleinsten Dinge, und die sonst den blossen Augen fast unsichtbar sind, groß und ordentlich vorgestellet werden. Man hat zweyerley Arten von solchen Gläsern, **einfache** und **zusammengesetzte**, davon jene, die einfachen, Lat. *Microscopia simplicia*, aus einem Glase bestehen; diese aber, die zusammengesetzten, Lat. *Microscopia composita*, aus mehrern zusammen gesetzet werden. Von beyden folgen besondere Articksel. Um bequemern Gebrauchs willen werden zu beyderley Arten verschiedene Gestelle von Holtz oder Meßing verfertiget. Beyde sind erst nach den Fern-Gläsern erfunden worden, unerachtet man lange vorher gewust, daß die Sachen durch einen durchsichtigen und erhabenen Cörper bey gewissen Umständen grösser aussehen, wie aus **Rogerii Baconis** Perspectiva P. III. distinct. 2. c. 3. p. 155. und distinct. 3. p. 167. erhellet. **Ja Porta** hat in einem 1593. zu Neapel herausgegebenem Tractate de refractione, Lib. IX. die Eigenschafften der geschliffenen Gläser beschrieben. Von dem ersten Erfinder der Vergrösserungs-Gläser giebt es verschiedene Meynungen, indem eine jede Nation die Ehre der Erfindung haben will. Die Italiener geben den **Sontanam**, ihren Lan dsmann, als Urheber an, welcher Meynung auch **Morhof** in Polyhist. Tom. II. Lib. II. part. 2. cap. 3. §. 5. ist. Die Holländer legen diese Erfindung dem **Jan van Middelburg** zu. Da hingegen andere dieses dem **Kirchero** zuschreiben, wovon **Borellus** in seinem Tractate de vero telescopii inventore, der 1655. zu Haag heraus kommen ist, p. 19. kan gelesen werden. Es kan seyn, daß man an verschiedenen Orten zugleich darauf gefallen, da der eine Anlaß gegeben, der andere die Sache zu Stande gebracht, und der dritte noch was zu verbessern gefunden, wie es in dergleichen Dingen zu geschehen pfleget. Man hat sie von verschiedenen Gattungen, darunter die gemeinste der also genannte **Floh-Glcke**, in welchem ein Floh oder ander kleines Würmlein gelegt, nicht kleiner als ein Käfer erscheint. Die Theorie von den Vergrösserungs-Gläsern findet man am besten bey dem **Hugen** in seiner Dioptrica, und in **Wolffs** Elementis Dioptricæ, §. 394 u. ff. Von ihrer Verfertigung hat **Zahn** in seinem Oculo artificiali viel geschrieben. In **Wolffs** angezogenen Elementis Dioptricæ findet man die neuesten und besten Arten derselben erkläret und zugleich in Kupfferstichen vorgestellet. Im Jahr 1718. ist zu Paris von **Joblos** description & usage de plusieurs nouveaux microscopes, in II Theilen heraus kommen. Im I Theil erzehlet der Verfasser die Mittel, die er angewendet, die Vergrösserungs-Gläser zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen, einige neu zu erfinden, und die bequemste Arten, sie zu gebrauchen, zu entdecken. Im andern will er wichtige Fehler der gewöhnlichen Vergrösserungs-Gläser anzeigen, und giebt eine Beschreibung und Abriß von vierzehn Arten derselben, die aber nicht alle neu sind. Der Nutzen der Vergrösserungs-Gläser äusert sich in Betrachtung derer Dinge, die man wegen ihrer Kleinigkeit mit blossen Augen nicht sehen kan. Daher diese Instrumente gar ein grosses zu genauer Erkenntniß der Natur beytragen. Hiervon zeugen die Schrifften derer, welche microscopische Observationen heraus gegeben haben. Man findet einige derselben benannt in dem Articksel: **Vergrösserungs-Gläser, (Observationen durch Hülffe der)**. Uebrigens ist bekannt, daß man aus einem guten Fern-Glase ein Vergrösserungs-Glas machen könne, dergleichen hernach MICROSCOPIUM TELESCOPIUM, davon im XXI Bande, p. 87. genennet wird. **Valentini** Museum Museorum, P. III. c. 16. p. 64 u. ff. **Paschius** de inventis novo-antiquis, c. 7. §. 4. p. 525. **Zuverläßige Nachrichten**, im IV Bande, p. 773 u. ff. Deutsche *Acta Erudit.* im VII Bande, p. 819. **Wolffs** nützlicher Versuche III Th.

**Vergrösserungs-Glas, (ein einfaches)** Lat. *Microscopium simplex*, ist dasjenige, welches nur aus einem kleinen erhabenen Glase oder einem Küglein bestehet; und je kleiner der Radius desselben ist, um so viel mehr vergrössert solches. Dannenhero die gantz kleine gläserne Küglein, die kaum die Grösse eines Hirse-Körnleins haben, die allerbesten sind. Allein es fassen auch dieselben kein gantzes Object, es wäre denn dieses dem Auge selbst gantz unsichtbar. Wer das einfache Vergrösserungs-Glas zuerst erfunden, ist unbekannt. Man hat sie Anfangs nicht sonderlich geachtet, nach der Zeit aber gefunden, daß sie in Betrachtung der allerkleinsten Sachen allen andern vorzuziehen. Ihre Theorie findet man gantz genau in **Hugenii** Dioptr. prop. 49. p. 222. und in **Wolffs** Elementis Dioptricæ, §. 392 u. ff. erwiesen. Es hat **Wolff** an nur angeführtem Orte zugleich die Verfertigung der vornehmsten Arten mit allem ihrem Zugehöre gar deutlich beschrieben, und mehrere beygebracht, als bey dem **Zahn** in seinem grossen Wercke de oculo artificiali zu finden. Die besten einfachen Vergrösserungs-Gläser sind des **Muschenbröcks** (davon der Articksel: **Muschenbröckische Vergrösserungs-Gläser**, im XXII Bande, p. 1536. nachzusehen) und **Leeuwenhöks** in Holland, und des **Wilsons** in Engelland. Die ersten beyden Arten hat **Wolff** in seinen Elementis Dioptricæ, §. 404. beschrieben. Das dritte findet man in *Transactionibus Anglicanis*, n. 281. p. 1241. daraus es in die *Acta Eruditorum* Anni 1704. p. 358. gesetzet worden.

**Vergrösserungs-Glas, (das Englische)** Lat. *Microscopium Anglicanum*, wird dasjenige genennet, so aus drey Gläsern zusammen gesetzet wird. Es führet sonder Zweiffel diesen Nahmen, weil es **Drebbel**, ein Holländer, in Engelland zuerst erfunden. Siehe den Articksel: **Vergrösserungs-Glas, (ein zusammengesetztes)**.

**Vergrösserungs-Glas, (Muschenbroekisches)** siehe **Muschenbroekische Vergrösserungs-Gläser**, im XXII Bande, p. 1536 u. f. ingleichen

gleichen Vergrösserungs-Glas, (ein einfaches).

**Vergrösserungs-Glas, (ein reflectirendes)** Lat. *Microscopium reflectens*, ist, welches aus einem Hohl-Spiegel, und einem erhabenen Glase zusammen gesetzet wird. Der Erfinder derselben ist **Newton.** Die Beschreibung findet man in den *Transactionibus Anglicanis*, n. 80. p. 380. und in **Wolffs** Element. Diopter. §. 436. Wir wollen denen zu Gefallen, welche mit Verfertigung der Vergrösserungs-Gläser umgehen, die Abmessungen der vornehmsten Theile dieses Newtonianischen Vergrösserungs-Glases beyfügen, wie sie **Martin** in A new System of Optics vorgetragen, und in seiner eigenen Erfahrung am besten befunden: 1) der Brenn-Punct des Spiegels muß 1½. oder 2. Zoll von demselben entfernet seyn; 2) die Oeffnung des Spiegels aber soll in ihren Durchmesser nicht mehr als einen halben Zoll betragen; 3) dieser kleine Spiegel muß in dem Mittel-Puncte eines grössern zu stehen kommen, welcher also angebracht wird, daß die von ihm zurück geworffene Strahlen die Sache, so man betrachten will, genungsam erleuchten; 4) an dem Ort, wo die von dem kleinen Spiegel zurückfallenden Strahlen die Sache abbilden, muß eine Blendung eingesetzt werden, deren Oeffnung so groß ist, daß alle von der Seite kommende, und das Bild undeutlich machende Strahlen, abgehalten, und nur die deutlichsten durchgelassen werden; 5) das Augen-Glas kan 1½. Zoll zur Entfernung seines Brenn-Puncts haben, und muß in der Weite von 10. oder 11. Zollen von dem kleinen Spiegel eingesetzet werden; 6) die Oeffnung des Augen-Glases unmittelbar vor dem Auge muß ungemein klein gemacht werden. Wir können denen Künstlern, welche bey uns dergleichen Vergrösserungs-Gläser zu versuchen Lust haben, und bereits in Verfertigung der bisher gemeinen Vergrösserungs-Gläser geübt sind, keinen bessern Begriff davon machen, als wenn wir ihnen sagen: es müsse der Spiegel eben so eingesetzt werden, wie in einem Vergrösserungs-Glase mit 2. Gläsern, das unterste Gläsgen gesetzet wird, so unmittelbar über der Sache stehet, die man betrachtet. So weit dieses Gläsgen vor oder über der Sache stehet, so weit muß bey der neuen Art die Sache über und vor den kleinen Spiegel gelegt werden. Herr **Martin** giebt zwar im angeführten Wercke nirgends an, ob er metallene oder gläserne Spiegel brauche. Allein man solte aus der Nachricht, die er auf einem Blatte zu Ende dieses Wercks von seinen Vergrösserungs-Gläsern nach Newtonischer Art, bey denen er sein Werckzeug die Kleinigkeiten abzumessen, angebracht, beygefüget, und denen Liebhabern solches das Stück vor einen Guinee feil bietet, muthmassen, daß auch gläserne Spiegel darzu angehen müssen, indem er bloß der dabey gebrauchten Gläser Erwehnung thut. „Man hat das reflectirende Vergrösserungs-Glaß, schreibt **Wolff** im mathematischen Lexico, "bisher „nicht sehr geachtet, weil man nicht recht helle Spie„gel dazu haben können: allein die stählernen Spie„gel des vortreflichen Künstlers zu Schwartzberg „in Meissen, **Zacharia Georgi**, welche in den „*Actis Eruditorum* Anni 1714. p. 204. beschrieben „worden, machen gute Hoffnung, daß es werde „können zu seiner Vollkommenheit gebracht wer„den."

**Vergrösserungs-Glas, (Teuberisches).** Wir haben oben in dem Artickel, Teuber, (Gottfried) im XLII Bande, p. 1527. versprochen, von dem Teuberischen Vergrösserungs-Glase einige Nachricht hier zu geben, welches nun auch geschehen soll. Es ist aber dieses Vergrösserungs-Glas an sich nicht viel grösser, als ein Hiersen-Körnlein und in eine meßingene Platte eingefasset, auf welche noch eine andere Scheibe passet, die an dem Orte, wo das Gläslein ist, ein rundes Loch hat. Diese 2. Scheiben werden durch eine Feder von einander gehalten, und durch ein Stern-Rad gestellet. Oben auf der Platte findet sich noch eine bewegliche Scheibe mit sechs Löchern, deren immer eines kleiner als das andere, und die zur Bedeckung dienen. Zwischen die Feder und der Platte wird ein mattgeschliffenes Glas geklemmet, auf welches die Sachen, so man betrachten will, gekleibet werden. Man sehe Herrn **Wolffs** nützlicher Versuche, III Th. §. 78. wo es zugleich in Kupffer vorgestellet wird.

**Vergrösserungs-Glas, (ein zusammengesetztes)** Lat. *Microscopium compositum*, wird genennet, welches aus verschiedenen geschliffenen Gläsern zusammen gesetzet ist: und können derer 2, 3, oder auch 4. darzu genommen werden, deren das unterste, so dem Objecto am nähesten gesetzt wird, das Objectiv-Glas; die obern aber die Ocular-Gläser genennet werden. Diese Vergrösserungs-Gläser hat zu allererst im Jahr 1621. **Coenelius Drebel**, ein Holländer, in Engelland verfertiget, wie **Hugenius** in seiner Dioptrica, p. 221. uns dessen versichert, um deswillen dergleichen auch das **Englische Vergrösserungs-Glas**, Lat. *Microscopium Anglicanum*, genennet wird, weil es zum ersten daselbst gemacht worden. Dahero gar nicht abzunehmen ist, mit was vor Grunde sich **Franciscus Fontana** in seinen Observationibus cœlestium terrestriumque rerum, die er im Jahr 1646. heraus gegeben, diese Erfindung zueignete, als wenn er 1618. darauf gekommen wäre. Es ist aber eine Erfindung, die mehr dem Glücke, als dem Verstande zuzuschreiben ist; denn die wahren Ursachen der Vergrösserung hat keiner von beyden deutlich begriffen. **Hugenius** hat in seiner Dioptrica prop. 50 u. ff. p 228 u. ff. das aus zwey Gläsern zusammengesetzte Vergrösserungs-Glas gründlich erwiesen. Dergleichen hat auch **Wolff** in Elem. Diopter. §. 423 u. ff. gethan, und zugleich §. 434. die vornehmsten Arten derselben beschrieben, die absonderlich nicht einem jeden bekannt sind. Unter allen Arten aber, die annoch zum Vorschein gekommen, behält wohl seiner Bequemlichkeit halber des **Johann Marschalls** in Engelland seines den Preiß, indem man selbiges überaus leichte stellen kan, wie man es vonnöthen hat. **Harris** in seinem Lexico Technico, im I Bande, ziehet solches im Vergrössern auch denen Vergrösserungs-Gläsern des **Leeuwenhoeks** und **Campani** vor. **Wolff** hat es in vorhin angezogenem Orte seiner Elementorum Dioptricæ beschrieben, und in Kupfferstichen vorgestellet. Ausser diesem verdienen auch der beyden berühmten Männer des **Hookens** und

Donati

**Bonanni**, Vergrösserungs-Gläser in ihren Micrographiis angesehen zu werden, welche beyde **Zahn** im Anhange zu seinem Oculo artificiali p. 785 u. ff. beschrieben; obschon nicht alle erforderliche Eigenschafften an einem jeden in das besondere angetroffen werden, jedoch was einem fehlt, das ersetzt das andere. Bey des **Hookens** Vergrösserungs-Glasse kan man bey dunckeln Wetter, ja auch zur Nacht-Zeit ein Object auf der dem Auge zugekehrten Seite von oben herab deutlich und helle beleuchten; allein dieses gehet nur an bey dichten Cörpern, welche die Strahlen des Lichts nicht durch sich hinfallen lassen; die durchsichtigen Cörper aber bleiben auf der den Auge zugekehrten Seite, und wo sie das Licht euffangen, dunckel, weil die Licht-Strahlen durch selbige hindurch gehen. An des **Bonanni** seinem findet sich hingegen das Wiederspiel, indem vermittelst dessen wohl die durchscheinende Dinge, keinesweges aber dichte und undurchsichtige Cörper bey dunckeln Wetter oder zur Nacht-Zeit betrachtet werden können. Denn man stellet dessen Microscopium Horizontal an das Auge, hinter diesen das Object, nach diesem aber ferner ein Rohr, worinnen zwey Linsen-Gläser stehen, und endlich eine Lampe, deren Strahlen von gedachten Gläsern aufgefangen, und zum Object hervorgebracht werden, wodurch dasselbe, weil es in dem Brenn-Puncte des durch die Gläser gesammleten Lichts gesetzt ist, auf der dem Auge abgewandten Seite seine Erleuchtung bekommt, folglich, wenn es nicht durchsichtig ist, auch nicht gesehen und erkennet werden kan. Sonst hat ein Engelländer **Smith** auch noch ein zusammen gesetztes Vergrösserungs-Glaß mit einen doppelten Spiegel erfunden, dessen Beschreibung man in des **Martins** Wercke: A new System of Optics, antrifft, und dessen Einrichtung eben so beschaffen ist, wie die Newtonianischen Vergrösserungs-Gläser zusammen gesetzet werden. Herr **Martin** berechnet die Würckung desselben, und findet, daß es den Durchmesser einer Sache die man darinnen betrachtet, 300 mahl vergrössere. Des **Zerrels** sein Vergrösserungs-Glaß, welches in den *Actis Eruditorum*, Anni 1712 p. 315 anzutreffen, behält, nach Herrn **Wolffens** Ausspruche im mathematischen Lexico, vor andern den Preiß.

**Vergrösserungs-Glas, (ein zweyäugiges,)** Lat. *Microscopium binoculum*, ist ein Vergrösserungs-Glaß, wodurch man mit beyden Augen zugleich sehen kan. Dergleichen hat P. **Zahn**, erfunden und in seinem Oculo artificiali fund. 3. synt. 5. c. 2. p. 705 u. f. f. beschrieben. Es ist solches mehr wegen der Erfindung werth zu halten, als daß es vor denen übrigen einen besondern Nutzen haben solte, durch welche man mit einem Auge siehet.

**Vergrösserungs-Glas, aus Wasser**, Lat. *Microscopium aqueum*, ist ein Instrument, welches durch ein kleines Tröpfflein Wasser die kleinesten Sachen vergrössert. Der Erfinder ist **Stephan Gray**, ein Engelländer, welcher es in denen *Transactionibus Anglicanis* n. 221 p. 281 und n. 223 p. 353 bekannt gemacht. Eine viel bequehmere Art von einen solchen Vergrösserungs-Glasse findet man in **Wolffs** Elem. Diopt. §. 417. Auch können zu dieser Art der Vergrösserungs-Gläser mit gerechnet werden, die hohlen und mit einem Spiritu angefülleten gläsernen Kügelein, welche **Zertel** vom Glaß-Schleiffen p. 74 erkläret und zu verfertigen anweiset.

**Vergrösserungs-Laterne**, Lat. *Laterna megalographica*, also nennet **Sturm** die **Zauber-Laterne** (Laternam magicam) siehe von ihr den Articlel: *Laterna Magica*, im XVI Bande, p. 890 u. ff.

**Vergrösserung** der **Straffe**, siehe *Poena aggravata*, im XXVIII Bande, p. 962 u. f. wie auch **Straffe** (**Schärffung** oder **Erhöhung** der) im XL Bande, p. 591 u. ff.

**Vergrösserung-Zirckel**, siehe **Storch-Schnabel**, im XL Bande, p. 436.

**Vergrösserung** der **Tortur**, siehe **Tortur**, im XLIV Bande, p. 1451 u. ff.

**Vergründer**, ist ein in Müntzen gebräuchliches Wort, und heißt so viel, als wenn man die Krätze, so in einer Güßkammer zusammen gekehret, und in eine grosse küpferne Schale, oder, nachdem deren viel, in einen grossen Kessel thut, Wasser darauf schüttet, und die Trübe davon schwinget; wieder frisch Wasser darauf giesset, und auf solche Weise bis zur Erhaltung des reinen sichtigen Schlichs fortfähret, welches hernachmahls zum Schmeltzen vorbehalten wird.

**Vergue**, ein Getränck-Maaß, siehe **Verje**.

VERGUE, bey der Seefarth, siehe **Raa**, im XXX Bande, p 414 u. f.

VERGUE de l'ANCRE, siehe *Verge* de *l'ancre*.

VERGUE d' ARTIMON, siehe **Raa**, im XXX Bande, p. 414.

VERGUE de BEAUPRE, siehe **Raa**, im XXX Bande, p. 414.

VERGUE de FOUGE, siehe **Raa**, im XXX Bande, p. 414.

VERGUE GRANDE (la) siehe **Raa**, im XXX Bande, p. 414.

VERGUE du GRAND HUNIER, siehe **Raa**, im XXX Bande, p. 414.

VERGUE du GRAND PERROQUET, siehe **Raa**, im XXX Bande, p. 414.

VERGUE de MISENE, siehe **Raa**, im XXX Bande, p. 414.

VERGUE du PERROQUET d' AVANT, siehe **Raa**, im XXX Bande, p. 414.

VERGUE du PERROQUET de BEAUPRE, siehe **Raa**, im XXX Bande, p. 414.

VERGUE du PERROQUET de FOUGUE, siehe **Raa**, im XXX Bande, p. 414.

VERGUE du PETIT HUNIER, siehe **Raa**, im XXX Bande, p. 414.

VERGUE de SIVADIERE, siehe **Raa**, im XXX Bande, p. 414.

VERGUES de RECHANGE, siehe **Raa**, im XXX Bande, p. 414.

**Vergükers**, ist ein Niederländisches Wort, und bedeutet eine gewisse Secte der Zinn-Giesser; wie sie denn selbige in verschiedenen Gattungen zertheilen, so theils andere Sitten beobachten, und

und auf ungleiche Art arbeiten. Die Frantzosen, Niederländer, Welsche, ja sogar die Hamburger pflegen das Zinn nicht nur zu giessen, sondern auch zu schlagen, tutzen ihre Gesellen, und heissen sie Knechte, da hingegen die andern es lediglich beym Zinngiessen bewenden lassen, davon auch ihre Gesellen den Namen ihrzen führen, und Gesellen heissen: **Beyers, Handwercks-Lex.** p. 444.

**Vergülden**, heißt, ein Metall, Stein oder Holtz mit Golde überziehen, und zwar entweder mit feinem Ducaten- oder schlechten Metallgolde. Mit dem Vergülden des Silbers wissen die Goldschmiede, des Holtzes aber die Mahler am besten umzugehen. Will man vergoldeter Arbeit eine schöne Farbe geben, so nimmt man reines Saltz und Schwefel, lässet es in Wasser mit einander in einer Schale sieden, und bestreichet mit dieser Materie das Vergoldete. Was nun anlanget, wenn man 1. **auf Silber vergülden will**, so machet man ein amalgama von Queckfilber und Gold, darmit bestreichet man dasjenige so man vergulden will, sein wohl allenthalben, damit das Gold an allen Orten angenommen werde, alsdenn hält man es über eine Glut, oder legt es in die Glut, damit das Queckfilber davon rauche, alsdenn giebt man ihm die Farbe wie folget. Zu eines Ducaten schwer Goldes, so dünner als Papier geschlagen, nimmt man 2 Loth Mercurii oder Queckfilber. Wenn nun das Gold aufgetragen, daß es alle Orte fein berühret, und das Queckfilber auf der Glut wieder davon abgerauchet so bestreiche man es überall fein warm mit folgenden Glühwachs. Nimm des besten Wachses acht Loth, Röthelstein acht Loth, Berggrün zwey Loth, Spangrün, zwey Qu. V.trioli aus Kupffer zwey Qu. lasse dieses untereinander schmeltzen, so hast du das Glühewachs, darmit überstreiche das übergüldete, und lege es auf die Glut, laß es heiß werden, denn nimm es aus, und kratze das übrige fein sauber wieder ab mit der Kratzbürsten im Wasser, denn truckne es wieder, und koche es noch einmahl in folgender Helle. Rec. Schwefel ein Qu. Alaun, Saltz, rothen Weinstein, jedes ein Quintlein, thue Wasser oder Urin darzu, und siede das vergoldete darinne, so überkommt es einen schönen Glantz. Siehe auch den Artickel: **Silber vergölden**, im XXXVII Bande, p. 1297.

2. **Wie mit gemahlnen Gold zu vergulden.** Wenn man Gold mahlen will, so nimmt man zu einem Ducaten zwey Loth Queckfilber und einen Tropffen Quickwasser, darnach thue es zusammen in einen Tiegel, bestreiche den Tiegel zuvor wohl mit Kreide, und thue demselben in eine Glut, wenn der Tiegel glühet, so thue das Gold sammt den Queckfilber darein, wenn du siehest, daß es ausdringt, so schütte es in eine Schüssel mit reinen Wasser. Wenn man nun damit vergulden will, so nimmt man erstlich einen Ducaten und schläget ihm dünne, darnach zerrupffet man ihn klein mit den Händen, nimmt zwey Loth Queckfilber, und thut es wie obgemeldet, darnach drückt man das Queckfilber durch ein dünn Leder darvon, alsdenn erquicket man die Arbeit, die man vergülden will, und träget das Gold fein dünn auf, leget es in ein Feuer, lässet es abrauchen, bürstet es fein gelind, darnach hart, sodann überlässet man es mit Glühewachs ein, leget es auf ein frisch Feuer, bernnet es rein ab, wirfft es in ein Weinstein-Wasser, nimmt halb frisch Quick-Saltz daezu, und kratzet es rein, nimmt die Farben streichet es darauf, und leget es wieder auf ein frisches Feuer, lässet es aufsieden, bis die Farbe schwartz wird, darnach wirft man es in Brunnen-Wasser und bürstet es darinnen, und trocknet es ein wenig wieder auf der Glut ab, wirffet es in frisch Wasser, und gärbet es darnach, und nach dem Gärben hellet man es; ist etwan noch ein Stücklein fleckend worden, so zeucht man es durch ein Weinstein-Wasser, so werden die Flecke vergehen.

3. **Ein sonderbahrer Vortheil, das Silber gar leicht und mit wenigem Gold zu vergulden.** Nimm Weinstein ein Theil Saltz zwey Theile darauf giesse Wasser, lege darein grob oder klar Stahlfeylicht, lasse das Silber darinne sieden, bis es röthlich wird, so bedarff man nur den dritten Theil Gold.

4. **Ein sonderliches Geheimnis, das Silber mit einem Theil Gold besser zu vergulden, als ein anderer mit zweyen.** Nimm Crocum Veneris und Eßig, thue darein Mercurii, lasse es mit einander sieden, darnach mische es wohl, daß es ein rechtes Amalgama werde; mit diesem verquicke, so wird das Verquickte roth und Goldschimmernd, und bald goldfarbig durchaus, welches sonsten mit dem Queckfilber allein nicht geschiehet, denn da scheinet es weiß. Ist eine geheime Wissenschafft, verguldet mit geschlagenem Tafel-Gold, da man sonsten gemahlen Gold haben müste.

5. **Das rechte Welsche Vergulden.** Nimm Kupfferwasser vier Loth, Alaun zwey Loth, Gallizenstein ein Loth, Federweiß ein Loth, Saltz zwey Hände voll, in eine Kanne fliessend Wasser, lasse es bald einsieden, denn lasse es stehen, bis es lauter wird, thue auf einen Ungarischen Gulden ein Loth Mercurium, den Topff verlutire wohl, wenn du es sieden lässest.

6. **Eine sonderbahre Verguldung, damit man augenblicklich vergulden kan, besser als mit Queckfilber.** Man nimmt gut und perfect Gold, das löset man in aqua regis, so mit Saltz gemachet worden, auf, und lässet das aqua regis bis auf die Helffte abrauchen, setzet das Glas in einen feuchten Keller, in kühlen Sand, so schießt das Gold über Nacht in schöne Crystallen an, die nimmt man aus, und läßt es auf das neue in distillirten Eßig zergehen, und hernach solchen Eßig mit gelinden Feuer wieder auf die Helffte wegrauchen, setzet das Glaß wieder in einen Keller in feuchten Sand, so schiessen über Nacht wieder Crystallen an, diese läßt man in Regen-Wasser zergehen, auf die Helffte abrauchen, und wieder zu Crystallen schiessen; denn zerdrückt man solche mit einem Messer, thut es in ein hart gesottenes Ey, da der Dotter ausgenommen worden, setzet es an ein kühles feuchtes Ort, so fliesset es über Nacht zu einem Oele. Was man nun für ein Silber mit solchen auf das dünneste bestreichet, und gelinde abtrocken lässet, so ist solches auf das höchste und beste vergoldet.

7. **Eine andere dergleichen Verguldung.** Man nimmt Mercurii sublimati und reinen Salmiac

miac, jedes 1 Loth, solviret es in aqua fort, sodann solviret man darinnen auf das dünneste laminirt fein Gold, läßet hernach solche Solution bis auf ein Oel, mit gelinden Feuer, abrauchen, denn probiret man es mit einem silbern Drat, welchen man darein stösset, wird er schwartz, und im Ausglühen verguldet, so ist er recht, man glühet es nicht hart. Dieses soll der Griechen Art und Weise zu vergulden seyn.

8. **Unterschiedliche kalte und trockene Verguldungen auf Silber, deren sich die Goldschmiede auch offt im Ausbessern bedienen.** Nimm feine Gold-Blätlein, oder anderes dünn geschlagenes feines Gold, so viel als ein Ducaten austrägt, (es dürffen auch nur die Abschnitte bey den Goldschlagern seyn) solvire es in zweymahl so viel rectificirten aqua regis, das mit Salmiac acuiret ist. Nach der Solution laß die Helffte darvon auf warmen Sand verrauchen, in einem Glase; alsdenn trockene leine Läpplein soviel darinn genetzet, daß sich das übrige Wasser hinein ziehen kan, welche in gelinder Wärme getrocknet, und nachmahls in einem Schmeltz-Tiegel gelind ausgebrannd werden bleibet sodann am Boden ein schwartzbraun Pulver, mit welchem man verguldet. Hierbey ist dieses zu mercken, so bald die Tüchlein, eins nach dem andern, eingelegt seyn, und ein klein Külichen beginnet zu geben schüttet man solchen Külichen auf einen glatten Stein und die Tüchlein werden weggeworffen, wenn der Tiegel anfängt zu glühen. Das von solchem Pulver vergüldete Metall aber muß man hernach also probiren: Nimm Trippel und Bimsstein, eines so viel als des andern, einen Ducaten schwer, Weinstein oder Weinstein-Saltz ein Scrupel, und gemein Saltz auch ein Scrupel, alles klein gerieben und aufgestreuet, hernach mit einem Wolffs-Zahn glatt gemacht. **Eine andere Beschreibung:** Rec. Ein halb Pfund ungefüllt Scheidewasser, thue darein zwey Loth Salmiac, so wohl zerstossen, schön, rein und weiß ist, lasse es über dem Feuer zergehen, hernach filtrire es durch das Pappier, daß es klar werde, thue es in ein Scheidkölblein, und thue einen Ducaten schwer schön durchgegossen Gold darein, so nehmlich dünne geschlagen ist, lasse solches über dem Feuer warm werden, damit das Gold von dem aqua regis verzehret werde. Wenn solches geschehen, so thue darein 2 Loth Sal gemmæ, das schön und rein ist, und zerstossen, laß solches auf dem Feuer zergehen, hernach nimm ein zartes Läpplein, das rein gewaschen ist, ohngefehr 3 Qu. schwer, tuncke es in das Wasser, und lasse es trocken werden, und das thue so lang mit Eintunckung und Eintrocknung, biß sich alles hineingezogen hat. Wenn nun das Läpplein recht trocken ist, so zünde es an, und brenne es zu Pulver, gleich als wenn man den Zunder brennet. Darnach nimm was du verguldet wilst, fiede oder schabe solches rein und frisch, duncke den Finger in Speichel oder Wasser, reibe das, so du verguldet wilst, mit dem Pulver, bis es gelb worden, hernach breite es aus, und polire es. Man kan auch ein gelindes Ledergen um ein Holtz nähen lassen, und an statt des Fingers gebrauchen.



9. **Die kalte Verguldung auf eine andere Art.** Nimm des besten Goldes, eines Ducatens schwer, solviere es in aqua regis. Daß gegen einen Theil Goldes, drey Theile Wasser seyn, zum solviren thue 1. Q. oder so schwer das Gold ist, purificirten Salpeter, und laße es auch zergehen; in die Solution duncke leinene Tüchlein, daß sie alles eintrincken, trockne sie über schlechter Glut, und brenne sie zu Pulver. Mit diesem Pulver und frischen Wasser verguldet reines unschmutziges Silber.

10. **Ein Pulver, welches alsobald verguldet, wenn nur das polierte Silber damit gerieben wird.** Zum ersten solvire Gold; zum andern in der Solution läßt du so viel Salpeter auf, als es ertragen kan. Zum Dritten, in diese klare Solution lege erstlich reine Leinwand, daß alles darein ziehen kan. Zum vierdten trockne diese Tücher in einem Topff über dem Kohl-Feuer, so werden sie endlich von sich selbst anzünden, und wie ein Zunder verbrennen. Zum fünfften, was nach bleibt, wird geglühet, ausgelaugt, und was noch getrocknet, zum Gebrauch aufgehoben; ist ein gelbicht Pulver, so mit Speichel naß gemacht, und auf Silber gerieben wird, so verguldet es. **Noch ein anders:** Nimm eine halbe Untze fein Gold, dünn geschlagen, flücke es klein, thue es in ein Phiolgen, geuß einen Löffel voll Aqua fort darauf, darzu ein halb Ort Salpeter, und ein halb Ort Salmiac, lasse das Gold darinnen zergehen, trockne es in ein Tüchlein ein wenig, oder mache sie meistens trocken auf einer Kohl-Pfanne, brenne es an über einem Licht, so kriegst du ein braunes Pulver, laße es auf ein Papier fallen, reibe es ein wenig zusammen, mache es ein wenig feuchte mit Wasser. Wenn man es brauchen will, so reibet man die Arbeit darmit, mit einem Finger. Es müssen die Lumpen im bedeckten Tiegel pulverisiret werden. Auf einen Ducaten Gold gehören 2. Löffel voll aqua regis, und auf ein Loth Gold 4 Loth aqua regis.

11. **Noch ein ander dergleichen Gold-Pulver zu machen.** Nimm Ducaten Gold, gantz dünn geschlagen, und klein geschnitten, 1 Ducaten, 4 Loth aqua regis, 2 Loth Salpeter, 2 Loth Salmiac, alles klein gepülvert. Das aqua regis in einen gläsern Kolben gethan, und über ein Feuer gehalten, bis das Wasser warm ist; hernacher das Gold darein gethan, und auch den Salpeter und Salmiac darzu, und das Kölblein über das Feuer so lange gehalten, bis das Gold darinnen zerfressen ist, alsdenn 4 oder 5 Tiegel in ein Glaß gethan, und das Wasser darauf geschüttet, hernacher wieder in das Wasser eingedunckt, und wieder getrocknet, und dieses so lange gethan, bis die Tiegel das Wasser alle an sich gezogen, und wieder getrocknet. So dann zünde die Tiegel mit einem Lichte an, und lasse sie in einem wohlbewahrten Angel fallen; wenn sie alle brennen, denn decke den Tiegel zu, und reibe sie ein wenig, alsdenn ist das Pulver fertig, und gantz schwartz. Dieses Pulver zu gebrauchen, so binde ein Stücklein Leder über ein Stöcklein, duncke es in Wasser, oder saubern Harn, darnach duncke es ins Pulver, und wo du verguldet wilst, da reibe es darmit so nimmt es solches gleich an, und verguldet sich schön; darnach

nach in Bier sauber ausgekratzt, sodann ausgearbeitet und poliret.

12. **Noch auf eine andere Art solches Gold-Pulver zubereiten.** Nimm durchgegossen Gold, laminire es gar dünne, rolle die Lamellen, wirff es in das aqua regis, halte es, mit dem Kolben über ein wenig Feuer, bis alles Gold solviret, und das Wasser eine hohe gelbe Farbe hat, wie ein alter Wein, dann wirff etwas pulverisirten crystallisirten Salpeter nach und nach darein, soviel es verschlingen will; so dann nimm von alter Leinwand lange schmahle Tüchlein, ziehe solche durch das Wasser, und wenn dieselbige wohl genetzet, so lasse sie in der Lufft, über einen Glaß-Schirben gehencket wohl trocknen, hernach so zünde es an mit einer Kohlen, und lasse es ohne Flammen kühlend veraschern; mit dieser Asche kan man nun mit einem warmen Finger alssofort vergulden; will man aber die Asche ein paarmahl in warmen Wasser auswaschen, und von dem schwartzen Ruß saubern, dann sencken lassen, das Wasser abgiessen, neues darauf schütten, und darnach durch ein weißgrau Pappier filtriren, so bekommt man ein schön braunes Pulver, zu seinem Intent am bequemesten. Durchgelassen Gold ist, wenn man Antimonium schmeltzet, und dann Gold darein thut, so schmeltzet es alsobalden; dann muß man es gar kalt werden lassen, und den Tiegel davon schlagen, denn das unterste, welches das Gold, mit einem Hammer davon schlagen, sodann wieder ausgeglüet werden, so fleust alles hinterbliebene Antimonium weg, und bleibet nur das pure Gold.

13. **Das Silber kalt zu vergulden mit dem Daumen:** Nimm 2 Ducaten, schlage solche dünne, und löse sie auf mit aqua regis, thue 1 Qu. Salpeter darein, alsdenn duncke reine Tücher darein, lasse sie trocken werden, und verbrenne sie in einem Tiegel zu Pulver. Wenn man nun Silber vergulden will, so reibt man solches mit diesem Pulver, vermittelst des Daumens, so vergüldet es sehr schön, darnach kan man es hellen und polliren.

14. **Noch eine Art dieses Gold-Pulver zu machen.** Erstlich soll man in Spiritu nitri, so viel gestossenen, und mit Schwefel figirten Salpeter auflösen, als es ertragen kan. Zum andern soll man in diesem fein Gold auflösen, soviel man will. Zum dritten soll man die Solution mit calcinirten Weinstein Oel niederschlagen, das Pulver mit warmen Wasser abzukühlen, trocknen und aufheben. Wird ein schwartzbraun Pulver, darinnen gläntzende Fincklein erscheinen, als wenn gestossener Kalch darunter gemischet wäre.

15. **Noch auf eine andere Art.** Nimm ein gemein Trinck-Gläßlein voll aqua regis, thue einen Ducaten so dünn, als immer möglich geschlagen, darein, stelle das Gläßlein in warmen Sand, und laß also das Gold auflösen und zerfressen. Wenn es sich denn nun aufgelöset hat, so nimm ein zart sauber Tüchlein duncke es in das Wasser, und laße es auf dem Feuer trocknen, so offt, biß man das Gold-Wasser gantz ausgedrücket hat, und es wieder trocken ist; dann nimm hernach das Tüchlein, halte es über ein Licht, und laße es, gleich einen Zunder, verbrennen. Darnach zureibe es zu kleinen Pulver, und netze einen Finger, duncke selbigen in solches Pulver, und reibe das Silber damit. **Noch ein anderes:** Ein Viertels-Ducaten fein Gold, soviel Salpeter, als das Gold wieget, auch Salmiac, so viel als das andere, 3. Quentgen Scheide-Wasser, in einen Kolben gethan, unter die Materie das Gold glühend hinein gethan, sobald das Gold verzehret ist, eine subtile Leinwand darein gethan, und am Licht zu Zunder gebrannt.

16. **Ein geheimes Wasser, damit man alle Dinge schön Gold-Farbe färben kan.** Nimm schönen Schwefel, zerstosse den, und nimm alt Brunnen oder Regen-Wasser, und siede es, giesse es also heiß auf den Schwefel, und rühre es wohl; darnach so siede es wohl, und wirff 1 Loth fein Drachen-Blut, oder mehrers darein, wenn du willst. Darnach, wenn es wohl gesotten, so nimm es herab, und filtrire es durch ein rein Tüchlein; die foeces, so am Boden geblieben, sind nichts nütze. Darnach nimm den Theil des Wassers, und siede es in einem gläsernen Kolben, wohl vermacht, wirff sodann Golden darein, was du willst, es wird fein verguldet, und gehet nicht ab.

17. **Ein Wasser, darmit man alles vergulden kan, und dem Gold gantz ähnlich werde.** Nimm Leberfarben Alörtz, Salpeter, Romanischen Vitriol, eines soviel, als des andern, vermische alles untereinander, und destillire über den Helm ein Wasser, gieb lange Feuer, bis alle Spiritus herüber kommen sind, so gehet auf die letzte ein gelbichtes Wasser, welches alles dem Golde gleich färbet. Ist ein herrlich Secret, mit welchem man viel schöne Sachen zurichten und machen kan.

18. **Ein gutes Glüh-Wachs zu obgemeldten Vergüldungen zu machen, auch wie solche Arbeiten gar auf das beste aus zubereiten sind.** Wenn man ein Silber-Geschmeide obgemeldter maßen verguldet hat, so bestreichet man es mit folgenden Wachs, und läßet es brennen; wenn es angebrennet ist, so wird es schöner denn es sonsten würde: Nimm 8 Loth reines Wachs, 1½ Loth Bergagrün, 1 Loth reinen Kupfferschlag, 1 Loth Röthelstein, und ein halb Loth Alaun; laße das Wachs wohl zergehen, und streue die Dinge darein; laß es kalt werden, und mache lange Stengel daraus, streiche die auf, wenn das verguldete Metall erhitzet ist, laßet es darauf verbrennen, so färbet es das Gold schön. Oder nim 48 Loth Wachs, 14 Loth Vitriol, 12 Loth weißen Vitriol, 12 Loth Röthel, 4 Loth Grünspan, 2 Loth Kupfferschlag, 1 Loth Borax ein halb Loth Alaun oder ein Sechstel.

19. **Der verguldeten Arbeit eine schöne Farbe zu geben.** Nimm rein Saltz und Schwefel, lasse es in Wasser mit einander sieden, in einer Eyer-Schalen, man muß aber erst das Häutlein aus dem Ey wegnehmen, und Achtung geben, daß die Eyer-Schale nicht verbreñe, mit derselbigen Materie das Gold bestrichen, so wird es viel schöner. **Ein anders.** Zerstosse Schwefel klein. Ingleichen Knoblauch, siede es in Harn, glühe das Gold, lösche es darinnen ab, so wird es schön. **Ein anderes:** Nimm 1 Loth Schwefel, 8 Loth Weinstein, 1 Loth Saltz, ein wenig Gurgummie mit Wasser und Brunß gemacht, ist gut.

20. Schö-

20. **Schöne Gold-Farbe.** Nimm 8 Loth Grünspan, 8 Loth Salmiac, eine halbe Crone Salpeter, eine halbe Crone Vitriol. Oder, 1 Loth Grünspan, 1 Loth Salmiac, 3 Cronen Salpeter.

21. **Eine Gold-Farbe auf ausbereitete Farben.** Nimm 2 Loth Antinomi, 1 Loth Gurgummi, thue das in die Laugen, und lasse es sieden, bürste alsdenn die Arbeit daraus.

22. **Holtz-Werck fürtrefflich zu vergulden.** Das Holtz-Werck an schönen Rähmen, und andere Sachen von Holtz, als höltzerne Bilder rc. das man verguldẽn und planiren will, muß sehr glatt und eben seyn; und damit es desto glätter werde, so überstreiche es mit einem Seehunds-Ohr, nachgehends muß es zwey oder dreymahl mit Leim, von Abschnitzen des weissen subtilen Leders, als von Handschuhen rc. geleimträncket, und neun oder zehenmahl mit Weiß gegründet werden; wenn es wohl trocken, so reibet man es mit Schachtel-Heu ab, damit es noch gleicher werde. Nachgehends machet man ein wenig Leim mit Wasser auf dem Feuer warm, und tuncket ein zartes Tüchlein darein, das windet man wieder aus, und überfähret das Weisse damit. Ferner gründet man es zwey- oder dreymahl mit Goldfarbe, oder auch wohl öffter, so es vonnöthen. Wenn es wohl getrocknet, so fähret man mit einer trockenen Leinwand darüber, so starck, bis es gläntzet, nachmahls muß man des allerstärckesten Brannteweines, den man haben kan, in Bereitschafft haben, und mit einem grossen Pinsel über die Gold-Farbe etliche mahl überfahren; zu welcher Zeit man denn auch die feinen Goldblätlein auf einem ledernen Kissen, wie sie seyn sollen, in Bereitschafft haben muß, damit man das Gold gleich, so bald nehmlich der Gold-Grund mit dem Branntewein überfahren worden, darauf tragen kan. So bald es nun vertrocknet, wird das Gold mit einem Hunds- oder Sau-Zahne polirt. **Wie der obgedachte Leim hierzu zu machen**: Man nimmt ein Pfund Abschnitzlein von weissen Handschuh-Leder, lässet es eine Zeitlang in Wasser weichen, dann siedet man es in einem Hafen mit 12 Maaß Wasser, so lange, bis es ungefehr auf ein paar Maaß eingesotten ist, denn wird es durch ein leinen Tuch, in einem neuen irrdenen verglasurten Hafen gezwungen, um zu sehen, ob der Leim starck genung sey, man muß aber acht haben, wenn der Leim bestanden ist, ob er unter den Händen fest ist, oder nicht. **Das Weisse hierzu zu machen**: Wenn der Leim, wie obgedacht, gemachet ist, so nimmt man weisse Kreide, schabet sie mit einem Messer subtil, oder reibet sie auf einem Stein gar klein, läßt obigen Leim zergehen, und sehr hell werden; alsdenn nimmt man ihn vom Feuer, und thut die Kreiden darein, so viel, daß es wie ein dicker Brey werde, läßt es eine halbe Viertelstunde also stehen, und hernach rühret man es mit einem Pinsel von Borsten. Dann nimmt man von dieser weissen Farbe, und thut noch mehr Leim darein, damit es, zum ersten und andern Grund desto heller werde, welche man mit Auftupfung des Pinsels auftragen muß. Darbey muß man in Obacht nehmen, daß man einen jeden Grund wohl trocknen lässet, ehe man einen andern darauf machet. Auf dem Holtze muß diese Gründung bey die zwölfmahl wiederhohlet werden; Auf Karten-Papiere aber ist es schon genung, wenn es sechs- oder siebenmahl wiederhohlet wird. Wenn nun dieses alles geschehen, so nimmt man Wasser, und tuncket einen linden Pinsel darein, schlägt ihn auf der Hand aus, und dann fähret man über das Werck, es desto gleicher zu machen. Sobald man den Pinsel voll weisser Farbe gemachet, muß man solchen, wieder auswaschen, auch wenn das Wasser zu weiß wird, ein anders nehmen. An statt des Pinsels kan man sich auch eines feuchten Tüchleins bedienen. Wenn nun das also zugerichtete Holtz- oder Stupier-Werck gleich gemachet ist, so lässet man es ertrocknen; und wenn es trocken, so nimmt man Schachtel-Heu, oder ein Stück neue Leinwand, und reibt es noch besser und glätter ab.

23. **Allerhand Zinn- und Bley-Vergeldungen.** Nimm Lein-Oel oder Fürniß, Mennig, Bleyweiß und Terpentin, solches in ein rein Behältnis gethan, unter einander sieden lassen, darnach auf einen Stein abgerieben, und wenn man Zinn vergulden will, nimmt man ein Pinselein und bestreichet es dünn, was man vergulden will, mit diesem Grunde, leget das Zwisch-Gold auf die letzte Seiten, schneidet es so groß als die zinnerne Spange ist, und tuncket die Spange darauf, nachmahlen mit Baum-Wolle vollends eingetuncket, thue aber nicht zuviel Terpentin unter den Grund, es wird sonsten gar bald trocken, dann kan man statt des Zwisch-Goldes auch das Augspurger Metall nehmen, und also gebrauchen.

24. **Wie man auf Zinnen-Geschmeide vergulden kan.** Erstlich, wenn die Zinnen Geschmeide gegossen, sind solche allerdings auszubreiten, darnach mit rother Mennig oder Fürniß, Lein-Oel, an einander abgerieben, daß es fein klar wird, mit einem Pinsel überall anzustreichen; hernach die Arbeit mittelmäßig trocknen lassen, und alsdenn mit Zwisch-Gold die Arbeit damit vergüldet, darbey muß man aber auch ein Höltzlein haben, unten daran ein Wachs geklebt, darmit auf die Arbeit gedupffet, daß es anhängt, das Gold wird auf einen ledernen Küssen die Länge und die Breite geschnitten.

25. **Das Zinn schön zu vergulden.** Nimm 1 Loth des schönsten zu Pulver gestossenen Drachen-Blutes, giesse starcken Spiritum vini, der das starckste Büchsen-Pulver anzündet, darauf, lasse es in gelinder Wärme stehen, so lange bis der Spiritus vini schön Rubin roth wird, dann zwinge es durch ein Tüchlein, bestreiche das Zinn darmit, und weil es noch naß ist, so lege Gold-Blättlein darauf, laß es trocknen, dann planiere oder glätte es. Der Ort, wo man es vergulden will, muß zuvor wohl geglättet und erhitzet, dann geschwind mit den gewärmeten rothen Spiritu vini überstreichen, und denn das Gold gleich darauf geleget werden, so nimmt es das Gold desto besser an.

26. **Zinn und Bley zu vergulden.** Man nimmt, wenn das Zinn in der Ausbereitung, und gleichsam noch erhitzet ist, zerklopffi Eyerklar, und bestreicht es darmit, wo man es verguldet haben will,

will, und legt denn das Gold eilend darauf, läst es also trocknen, sodann polieret man es Nessel-Safft thut noch besser, als Eyerweiß.

27. **Zinn noch anders zu vergulden.** Man nimmt Staniol-Blätter, gründet solche mit einem gemeinem Gold-Grund, dann legt man das Gold darauf, mit lauter Baum-Wolle, läst es trocknen, so sind solche Zinn-Blätter auf das schönste verguldet, mit solchen kan man hernach andere Sachen belegen, oder damit handeln, wie man will, stehet über die massen schön und sauber.

28. **Verguldete Zinnblätter auf Zeug zu legen.** Dieses kan auf allerhand Sachen angehen, als, man reibet Bleyweiß mit Nuß-Oel ab, darmit gründet man, was man verguldet haben will, (welches auch irrdene oder höltzerne Sachen seyn können,) sodann leget man das verguldete Zinn darauf, drucket es mit einen saubern Schnupff-Tuch fein sanfft nieder, läst es trocknen, dann polieret man es mit einen Zahn, oder mit einen groben Stahl, so kommt es so schön heraus, als wäre es in Feuer von einem Goldschmied verguldet worden.

29. **Bley zu vergulden.** Nimm 2 Pf. Ockergelb, und einem halben Vierling Mennig, 1 Loth zähes Oel, und mit den Fürniß angerieben, das Ockergelb wird mit Fürnis, die Mennig aber nur mit den Oel abgerieben, dann beyde unter einander temperiret, das Bley darmit gegründet, und wenn es fast erhartet, das Gold aufgetragen, trocknen lassen, und polieret. **Curieuse Kunst- und Werck-Schule** I Th. p. 140 u. ff. u. p. 38 u. ff.

30. **Glaß zu vergulden, daß es einschmelze.** Nimm Borax, zerlasse den in Wasser; mit diesen Borax-Wasser bestreiche das Glaß nach deinem Gefallen, und vergulde darein. Ists nun ein Trinck-Glaß, so fülle dasselbe alsdenn voll Saltz, setze es auf ein Eisen, in eine darzu gehörige Hitze, so schmeltzt der Borax ein, und gehet nimmermehr ab. Ist eine von den schönsten Vergüldungen.

31. **Eine andere Verguldung, die einschmelzet.** Nimm Gummi Arabicum und ein wenig Borax, zerlasse es in so vielem reinen Wasser, als nur vonnöthen, lasse es über Nacht stehen, streich das Glaß darmit an; oder schreibe darmit mit einem Pinsel oder neugeschnittener Feder, was und wieviel du wilst, lege alsdenn das Gold darauf, lasse es trocken werden; gradire hernach darein nach deinem Gefallen. Man kan allerhand schöne Figuren darein zeichnen, oder gradiren; lege es hernach in einen Ofen, und lasse es wohl heiß werden, so gehet es nimmermehr ab.

32. **Glaß zu vergulden, das nicht gebrannt wird.** Will man Glaß verguslden, das nicht gebrannt wird, so nimm Gummi Arabicum und Gummi Armoniacum, wie auch Menge und ein wenig Kreiden, auch etwas Fürnis und Honig, reibe es alles auf einem Stein, mit dicken Gummi-Wasser, wohl ab, schreibe und florire darmit auf Glaß, nach Belieben; verguldе darein, lege es alsdenn hin, laß es gar trocken werden. Wenn es denn wohl getrocknet, kan man es nur mit einem Zahn polieren.

33. **Noch eine gemeine Verguldung.** Nimm Menge, Bleyweiß und Oggergelb, temperire es mit klarem Fürnis, daß es ziemlich dünn werde, damit es fein sanfft aus der Feder fliesset. Kan man aber aus einem Pinsel schreiben, so mag es wohl dicker angemachet werden, schreibe damit, was du wilst, und lasse es über Nacht stehen. Wenn es nun fast gantz trocken worden, so lege die Gold-Blättlein darauf, drücke solche mit einer reinen Baumwolle fein sanfft darein, lasse es wieder über Nacht stehen; hernach wische das übrige mit einer saubern Baumwolle ab, so bleibet das Geschriebene alleine, und das übrige lässet sich, dafern anders das Glaß gantz rein gewesen, gäntzlich abwischen.

34. **Eine sonderbare Verguldung.** Nimm ein Ey, thue das Weisse davon in ein Glaß oder Tiegelein, zerquirrle solches, daß es gantz zu Schaum werde, lasse es alsdenn stehen, so wird ein klares Wasser daraus; nimm dasselbe Wasser, thue ein wenig Saffran darein, und schreibe darmit. Schneide das Silber oder Gold zu kleinen Stücklein, so breit als die Zeilen oder Buchstaben seyn, lege es auf die Schrifft, weiln es noch etwas naß ist, lasse es wohl trocken werden; hernach nimm Baumwolle, überstreich die verguldete Schrifft darmit, so gehet das übrige, so nicht geschrieben ist, alles hinweg. Will man aber, daß es mehr und schöner solle gläntzen, so muß man es mit einem Zahne polieren.

35. **Noch eine andere Verguldung.** Nimm 2 Theile Kupfferschlag, und 3 Theile klaren Ruß, der wie Hartz oder Pech in Stücken ist, reibe es mit einem dünnen Gummi-Wasser, und streiche die Schalen oder Scheiben damit an; lasse es trocknen, gradire darein nach deinem Gefallen; Hernach überfahre es mit einem klaren, aber doch zähen Oel, oder Fürnis, und verguldе oder versilbere darein, so wird es sonderlich schön auf der andern Seite erscheinen.

36. **Noch eine sonderliche Art zu vergulden.** Nimm Gummi arabicum, lege solchen über Nacht in scharffen Eßig, so zergehet es darinnen, und wird wie ein Weitzen-Mehl; giesse alsdenn den Eßig davon in ein ander Geschirr, und reibe das Gummi auf einen Stein, thu auch ein wenig Gummi arabicum oder amygdalarum, oder reines Kirsch-Hartz darunter; reibe die beyden Gumme wohl durch einander mit lauterm Wasser; wenn solche wohl gemischet und klein gerieben, so schreibe oder florire damit auf gläserne Gefässe. Wenn es nun fast trocken, also, daß es noch ein wenig klebrig ist, so lege und drücke mit einer Baum-Wolle das Gold darauf, daß selches sehr fein durch das Glaß scheinet; lasse es alsdenn über Nacht stehen; hernach reibe das übrige mit einer Baum-Wolle ab, so bleibet das geschriebene oder mußirte alles auf dem Glase; Dieses soll man ferner auf einer mäßigen Kohlen Glut sanfft abtrocknen, und folgends langsam heiß werden lassen, so, daß das Glaß von der Hitze nicht zerspringe. Darnach lasse man das Glaß von sich selber kalt werden, so bleibet solches schön, und wird sich nimmermehr verwandeln, auch weder von Wein noch Wasser abgehen; Mit dieser Materie kan man auch auf glatte Steine, Helffenbein und

aller-

allerley Metall gleicher Gestalt verguldten. Curieuse Kunst- u. Werck-Schule, II Th. p. 349 u. f.

37. Künstliches Vergülden: Nimm 2 Theile Eyer, 3 Theile Boli Armenæ, und das vierte Theil Mennige, reibe das alles wohl unter einander auf einem Stein, weder zu dick noch zu dünn mit Lein-Oel, thue einer halben Nuß groß gebrannt Wein in ein Laßköpflein voll Farbe, und soviel des Weins, soviel Galizenstein; und wenn dieses wohl gerieben ist, so reibe zuletzt unter die Farbe eine halbe Nußschale voll Fürniß, und zerreibe denselben wohl unter die Farbe, thue sie in ein glasirtes Kächelein, nimm ein Flämmlein von einer Blattern, und schneide das fein wohl, bestreiche es auf einem Kächelein auf einer Seiten mit Oele, lege es denn oben auf die Farbe, so hast du eine gute und edle Gold-Farbe, darauf man Gold und Silber legt, daß es seinen Schein noch Glantz nimmer verleuret, das Flämmlein soll man allewege wieder über die Farbe legen, damit sie keine Haut gewinne; und also solle man mit allen Oel-Farben thun, so bleiben sie lange gelindt. Noch auf eine andere Art. Nimm zwey Theil Kreiden, das dritte Theil Aloepaticum, zerreibe es wohl auf einen Stein mit faulen Eyerklar, einer Erbiß groß Zinnober, oder soviel Blutstein, nimm auch drey Tropffen Honig, temperire alles unter einander mit faulen Eyerklar, das mit Wasser vermischet sey, in der Dicke, als Rubrick, und schreibe darmit, was du verguldén wilst. Wenn die Schrifft wohl trocken wird, so lege dieselbe auf ein glatt Birnbaumen Brett, und überfahre die Schrifft mit einem Zahn, und lege sodann das Gold auf die Schrifft mit einem Zahn, so hafftet es bald, polire es wohl, bis es glänzend wird, denn wische es mit Baumwolle. Ferner: Nimm Gummi Arabicum den wenigsten Theil, Zucker-Candi ein klein wenig mehr, Boli Armenæ ein wenig weniger, denn der zweyen vorgemeldeten Kreiden noch so viel als der andern Species alle; diese Species soll man mit frischen Wasser, in einer Frösch-Muschel, zwey Tage lang weichen lassen, und allemahl, wenn es eingetrocknet, wieder mit frischen Wasser einweichen. Darnach reibe es wohl auf einem Stein, zwey oder drey Stunden; wenn man also reibet, soll man versuchen, ob man Zucker-Candi unter den andern Species befindet; befindet man solchen nicht, so thue man noch mehr von Zucker-Candi darzu, und wenn der Grund gerieben, als soviel man brauchen will, so bereite ihn an mit Eyerklar, als wie eine Rubrick. Wenn du nun etwas verguldén wilst, so reibe die Sache vorhin, ehe du den Grund darauf streichest, alsdenn streiche ihn mit einen Pinsel, doch nicht zu dick, darauf, und thue das Gold darauf. Ferner: Nimm Kreiden, reibe dieselbe gar wohl, und thue sie in ein Hörnlein; darnach nimm ein wenig Saffaran, geuß geläutert Eyerklar darauf, und zwinge es durch ein Tuch in das Hörnlein, schreibe darmit, was du willst, und lege darauf das Gold, lasse es trocken werden, und polire es mit einem Glettzahn. Noch anders: Wilt du Gold auflegen, das trucken ist, so nimm frisch Eyerklar, das durch einen Schwamm gedruckt sey, lege in das Eyerklar Saffran, so groß als eine Haselnuß, und lasse das wohl zergehen. Nimm auch Eßig und Salarmoniac, und verfahre damit, wie obstehet. Curieuse Kunst- und Werck-Schule II Th. p. 315 u. f. Vom Stahl verguldén ist bereits im XXXIX Bande, p. 999 gehandelt worden.

Vergülden, (die Bücher) mit diesen gehet es also zu: Wenn das Buch auf dem Schnitt durch schaben gantz gleich und eben gemacht, spannet man es in die Presse, bestreichet den Schnitt mit Umbra-Wasser, reibet ihn mit Papierspänen etwas ab, und glättet ihn, tuncket hernach mit einem Schwämgen in das Eyerweis, welches zu präpariren hernach soll gelehret werden, und bestreichet den Schnitt damit. Nimmt alsdenn mit einem Circkel des Schnitts Länge und Breite, und schneidet die Goldblättlein darnach; Netzet den Schnitt nochmahls mit Eyerweis, und wischet es ab, also daß der Schnitt noch gantz feucht von dem Eyerklar bleibet. Hierauf wird das Goldblättgen mit einem breiten Stück Horn aufgelegt, so fället solches auf den Schnitt in das nasse, und hänget sich an das Eyerweis an, daß es sich ferner mit Baumwolle andrucken lässet. Wenn es trocken, glättet man den Schnitt sowohl die Quere, als auch die Länge mit einem Zahn, so ist er fertig. Das Umbra-Wasser wird bereitet, wie folget: Nimm einen kleinen Tiegel, thue des dritten Theils Umbra drein, geuß rein Wasser dran, und bestreiche den Schnitt damit fein dünne über und über. Man darff sich nicht irren lassen, obgleich der Schnitt davon garstig aussiehet, man reibet es hernach wieder mit Pappier-Spänen ein wenig abe, lässet es eine Weile stehen, und glättet den Schnitt mit einem Zahn. Das Eyerweis aber zum vergülden, muß man also zurichten: Thue das Eyerklar in ein Töpffgen, querle oder schlage es mit einem Rüthgen hin und wieder so lange, bis es zu lauter Schaum wird, wie ein Schnee, thue auch soviel Saltz dran, als du mit dreyen Fingern fassen kanst, und lasse es nur also stehen, so setzet es sich alles wieder, also daß man es über eine Viertel-Stunde schon gebrauchen kan. Und wenn es gleich hernach alt und stinckend wird, darff man es darum nicht wegschütten, denn je älter es wird, je besser ist es zum vergülden. Will man aber, daß es nicht soll stinckend werden, so thue man es, nachdem es lauter worden, in ein enges Glas, giesse einer Bohnen groß Rosenwasser daran, und vermache das Glas wohl mit Wachs, daß keine Lufft darzu komme, so kan man es lange erhalten, daß es nicht stinckend wird. Wenn nun der Goldgrund aufgetragen, muß man nicht alsobald, wenn der Schnitt noch naß ist, abreiben, denn davon kleben die Blätter sehr an einander. Zum andern, wenn der Schnitt trocken ist, daß man denselben glätten will, muß man ihn mit der Hand nicht viel betasten, denn der Schnitt nimmt Fett und Schweiß bald an sich, und hält hernach das Gold nicht wohl darauf. Zum dritten, wenn das Buch nicht planiret ist, darff man es nur auf dem Schnitt mit Planir-wasser bestreichen, damit es den Grund zum Golde besser annehme. Den Goldgrund kan man auf folgende Art zurichten: Man nimmt nehmlich ein Theil Rötelstein, ein Theil

Theil Bolus, ein Theil umbra, so nicht sandigt ist, welches man zwischen den Fingern gleich probiren kan, reibet alles zusammen mit Wasser, thut ein wenig Saffran darunter, und versuchet es auf einem Papiere, ob die Farbe gelb genug ist. Ferner thut man etliche Tropffen lauter Honig darunter, und reibet es mit zugleich, scharret es mit der Spatel zusammen, und thut es auf ein rein Bret, daß es nicht bestäubet, so wird es wie ein dicker Teig, und wenn es ohngefehr 7 oder 8 Tage stehet, kan man längliche Stücklein eines Fingers dicke daraus machen, und recht wohl austrocknen lassen. Bisweilen brauchen die Buchbinder an statt des guten Goldes Metall, allein dieses ist gar nicht beständig, sondern wird mit der Zeit gantz schwartz und blaß, daß manch schönes Buch nur damit verderbet wird. Man pfleget auch zuweilen auf den verguldeten Schnitt allerhand Blumen und Figuren mit gewissen Stempeln zu prägen, wenn dieselben mit einem Hammer eingeschlagen werden. Welches zwar sehr schön lässet, es wird aber der Schnitt dadurch gar rauch gemacht, und ist an umwenden der Blätter hinderlich. Zum Beschluß ist zu wissen, daß gemeiniglich die schlimmsten Bücher übergüldet werden. Denn ein Praler verstehet sich auf die Bücher nicht, und gelehrte Leute achten solchen Putz gar wenig. **Zeidlers Buchbinder-Kunst** I Th. p. 94 u. ff.

**Vergüldet Papier**, siehe **Papire**, (**verguldet**) im XXVI Bande, p. 643.

**Vergünstigung**, siehe *Precarium*, im XXIX Bande, p. 233, desgleichen **Precarey**, ebend. p. 227, und **Precarien**, ebend. p. 229 u. ff.

**Vergünstigungs-Wappen**, werden von hohen Häuptern gegeben, und aus ihren eigenen Wappen herausgenommen, und andern nach dem vergünstigten Stücke, zu führen erlaubet: Worinnen sie von andern Wappen unterschieden, welche von andern Herren gegeben oder autorisiret und bestätiget werden. **Menestriers Herolds-** oder Wappenkunst p. 8.

**Vergüssen**, (**Blut**) **der Gerechten**, siehe **Blutvergüssen derer Gerechten**, im IV Bande, p 273 u. f.

**Vergüeung**, oder **Compensation**, siehe *Compensatio*, im VI Bande, p. 868 u. f.

**Verguldden**, siehe **Vergülden**.

**Vergundus**, ein Africanischer Bischoff hat in Versen zwey kleine Büchelgen geschrieben:

1. De resurrectione & judicio, und
2. De poenitentia, in welchen er seine eigenen Sünden beweinet.

**Fabricii** Bibl. Eccles. P. I p. 69.

**Vergunst**, ein altes Deutsches Wort, so in der Deutschen Bibel, 1 Cor. VII, 6. für Erlaubnis gebraucht wird. **Bödickers Grundsätze der Deutschen Sprache** p. 256.

**Vergunst**, ein Flecken im Holtz-Kreyse des Hertzogthums Magdeburg, einem Herrn von Schulenburg gehörig. **Goldschadts Beschreib.** der Marckflecken x.

**Vergy**, siehe den folgenden Artickel, bald zu Anfange.

**Vergy**, ein ehemahls berühmtes Geschlechte in Burgund, welches von dem Schlosse Vergy, so der König Heinrich IV 1609 verwüsten lassen, den Nahmen bekommen. **Guido**, Herr von Vergy, der noch 1204 gelebet, zeugte mit Adelheid, einer Tochter und Erbin Hugo V, Herrns von Beaumont und Autrey, folgende drey Söhne: 1) **Hugo**, Herrn von Vergy, von dem so gleich. 2) **Simonen** von Vergy, Herrn von Beaumont-sur-Vigenne. 3) Renalden von Vergy, der 1192 Bischoff zu Macon gewesen. Jetztbesagter **Hugo**, Herr von Vergy, Autrey und Chastel-Censoy, begleitete den König Philipp Augusten in das gelobte Land, wohnte 1191 der Belagerung von Acre bey, und starb den 19 Decembr. vor 1102, nachdem er mit Aegidien von Trainel fünff Kinder gezeuget hatte. Dieselben waren 1) **Garnier** von Vergy, welcher in der Jugend nach 1189 gestorben. 2) **Wilhelm** I, Herr von Mirebeau, von dem hernach. 3) **Hugo**, von Vergy, Herr von Belvoir oder Beauvoir, von dem die Herren von Belvoir abgestammet. 4) **Guido** von Vergy, welcher 1224 zum Bischoff von Autun erwählet worden, und noch 1236 am Leben gewesen. 5) Adelheid von Vergy, Frau von Vergy, die 1199 Eudo III. Hertzoge von Burgund ehelich beygeleget worden. Oberwehnter **Wilhelm** von Vergy I, Herr von Mirebeau, Autrey, Fonvens und Champlite, war 1219 Senechal von Burgund, befand sich 1230 auf der Versammlung der Stände zu Melun, und starb 1240. Von seinen zwey Söhnen, die ihm Clementia, Frau von Fonvens und Fontaines gebohren, verblich der ältere, **Hugo**, in der Jugend; der jüngere aber, **Heinrich** von Vergy I, Herr von Miribeau, Autry, Fonvens, Champlite und Fontaines, wurde nach seines Vaters Tode Senechal von Burgund, lebte noch 1260, und hinterließ von Elisabeth, einer Schwester Johannes, Herrns von Ray, drey Söhne: 1) **Wilhelmen** von Vergy II, Herrn von Mirebeau und Autrey, Senechal von Burgund, welcher nach 1272 mit Tode abgegangen, und von Lauren, einer Tochter Matthäus II, Hertzogs von Lothringen, keine Erben gelassen. 2) **Johann** von Vergy I, Herren von Fonvens, von dem sogleich. 3) **Heinrichen** von Vergy, Herrn von Autrey, so zu Langres und Besancon Canonicus gewesen, und um das Jahr 1307 gestorben. Jetztgedachter **Johann** von Vergy I, Herr von Fonvens, Champlite, Autrey und Mirebeau, war nach seines ältesten Bruders Tode Senechal von Burgund, begleitete 1302 Roberten, Hertzog von Burgund, auf dem Zuge in Flandern, und starb 1310. Seine drey mit Margarethen von Noyers erzeugte Söhne waren: 1) **Heinrich** von Vergy II, Herr von Fonvens, von dem so gleich. 2) **Wilhelm** von Vergy, Herr von Mirebeau, von dem §. III einmehrers. 3) **Hugo** von Vergy, Canonicus zu Langers. Jetztgedachter **Heinrich** von Vergy II, Herr von Fonvens, Champlite und Autrey, diente 1303 dem Könige Philippen IV, gleichwie 1318 Philippen V in dem Flandrischen Kriege, und hinterließ bey seinem Tode, der 1335 erfolgte, von

von Mathilden de Trie, Frau von St. Aubin, zwey Kinder. Dieselbe waren: 1) **Margarethe** von Vergy, Frau von Badans, die mit Ludewigen von Poitiers I, Grafen von Valentinois, vermählet gewesen. 2) **Johann** von Vergy II, Herr von Fonvens, Champlite, Autrey ꝛc. Senechal von Burgund, welcher der einäugigte beygenahmet wurde, und den Hertzog von Burgund, Eudo, 1340 nach St. Omer und Tournay begleitete. Er starb 1353, nachdem er seine Tapfferkeit wider die Engelländer zum öfftern an den Tag geleget, und mit Aegidien von Vienne, ausser einigen Töchtern, drey Söhne gezeuget hatte: 1) **Johann** von Vergy III, Herrn von Fonvens, von dem hernach. 2) **Jacoben** von Vergy, Herrn von Autrey, von dem §. I. ein mehrers. 3) **Wilhelmen** von Vergy, Ertzbischoff von Besancon, der 1391 von dem Gegen-Pabste, Clemens VII, zum Cardinal ernennet, und 1407 durch den Tod weggenommen worden. Jetztgedachter Johann von Vergy III, Herr von Fonvens, Champlite und Port-sur-Saone, beygenahme der grosse, war Senechal, Mareschall und Gouverneur von Burgund. Er begleidete den Hertzog von Burgund, Philippen den Kühnen, in allen Feldzügen, wurde von demselben nach der Türckey geschickt, und brachte den daselbst gefangen sitzenden Grafen von Nevers glücklich zurück, worauf er 1398 zu Champlite ein Augustiner-Kloster stiftete, 1408 in dem Treffen bey Montenay wider die Lütticher mit grossem Muthe fochte, und 1418 sein ruhmwürdiges Leben endigte. Mit seiner andern Gemahlin, Johannen von Vienne, die er sich nach 1401 beylegte, hatte er keine Erben; die erste aber, Johanne, eine Tochter Johann von Chalon, Herrns von Arlay, gebahr ihm folgende vier Kinder: 1) **Wilhelmen**, von dem hernach. 2) **Jacoben** von Vergy, Herrn von la Fauche, welcher 1396 in der Schlacht bey Nicopolis blieb, und von Johannen von St. Denis, Frau von la Fauche und la Roche, keine Erben ließ. 3) **Antonen** von Vergy, Marschall von Franckreich, von dem ein besonderer Artickel folget. 4) **Marien** von Vergy, die 1390 mit Couraden, Grafen von Freyburg vermählet wurde, und 1407 mit Tode abgieng. Ausser diesen hatte Johann III auch einen natürlichen Sohn, Johann, Herrn von Richecourt, dessen Sohn, Johann von Vergy, genannt von Richecourt, Herr von Longchamps, 1506 im hohen Alter verschieden. Obgedachter **Wilhelm** von Vergy, Herr von Port-sur-Saone, Montenot und Arc, verehlichte sich 1377, da er noch sehr jung war, mit Isabellen von Haute-Ribaupierre, begleitete Johann, Grafen von Nivers, nach Ungarn, und verlohr daselbst in der Schlacht bey Nicopolis 1396 sein Leben. Sein Sohn, Johann von Vergy IV, Herr von St. Dizier, Vignory, la Fauche, Port-sur-Saone, Montenot ꝛc. legte seine Tapfferkeit in unterschiedlichen Feldzügen an den Tag, worauf er 1433 mit dem Orden des güldnen Vliesses beehret, und zwey Jahr hernach zum Gouverneur von Burgund bestellet wurde. Nach dem zu Arras 1435 geschlossenen Frieden that er dem Könige von Franckreich ansehnliche Kriegsdienste, und hinterließ, da er 1460 starb, von seiner Gemahlin, Margarethen von la Roche Guyon, keine Erben.

## §. I. Die Herren von Autrey.

Jacob von Vergy, Herr von Autrey, Mantoche, Arc ꝛc. Johannes von Vergy II, Herrens von Fonvens, anderer Sohn, diente Theodorichen, Bischoffe zu Metz, wieder den Hertzog von Lothringen, und gieng 1398 mit Tode ab, nachdem er mit Margarethen von Woufflans, Frau von Champuant und la Motte, zwey Söhne gezeuget hatte: 1) **Johann** von Vergy, Herrn von Autrey, von dem so gleich. 2) **Petern** von Vergy, Herrn von Champuant, von dem §. II. gehandelt wird. Jetztbesagter **Johann** von Vergy, Ritter, Herr von Autrey, Arc ꝛc. führte dem Bischoffe zu Lüttich, Johann von Bayern, 1408 einige Burgundische Hülfs-Völcker mit zu, und befand sich 1417 bey dem Hertzoge Johann von Burgund, als derselbe auf Paris los gieng. Im Jahr 1419 war er in Montereau zugegen, als daselbst der gedachte Hertzog, auf des Dauphins Befehl, meuchelmörderischer Weise hingerichtet wurde. Von seiner Gemahlin Antoinette von Salins, Frau von Vaugrenant und Montferrant, die er sich um das Jahr 1407 beygeleget, hinterließ er **Carln** von Vergy, Ritter, Herrn von Autrey ꝛc. welcher Senechal von Burgund war, seine Tapfferkeit in unterschiedlichen Feldzügen an den Tag legte, und 1467 zu Champlite starb. Sein eintziger Sohn, **Anton** von Vergy, den ihm seine erste Gemahlin, Claudie von Tremollle, Frau von Antigny, gebohren hatte, heyrathete 1454 Bonen, eine Tochter Theobalds, Herrns von Neufchatel, und gieng einige Zeit hernach bey des Vaters Leben mit Tode ab, eine eintzige Tochter, **Margarethen** von Vergy, Frau von Montferrant, Autrey, Champlite, Rigney ꝛc. nach sich lassend, welche 1469 mit ihrem Vetter, **Wilhelmen** von Vergy IV. vermählet wurde, und 1472 das Zeitliche gesegnete.

## §. II. Die Herren von Champuant.

**Peter** von Vergy, Herr von Champuant ꝛc. **Jacobs** von Vergy, Herrns von Autrey, anderer Sohn, theilte mit seinem Bruder **Johann** 1407, und lebte noch 1439. Von seiner ersten Gemahlin Catharinen von Grueres, hinterließ er **Johann** von Vergy, Herrn von Champuant, la Motte und Montrichier, welcher vor 1481 starb, nachdem er mit Paula von Myolans, ausser einigen Töchtern, vier Söhne gezeuget hatte. Von diesen kamen die drey jüngsten im Kriege um; der älteste aber, **Wilhelm** von Vergy IV, Königl. Spanischer General-Capitain in Geldern und Zütphen, von dem ein besonderer Artickel handelt, verheyrathete sich 1469 mit Margarethen, der eintzigen Tochter **Antons** von Vergy, Herrns von Montferrant, nach deren Tode aber legte er sich 1480 Annen von Rochechouart ehelich bey. Diese letztere gebahr ihm unter andern folgende drey Söhne: 1) Der älteste, **Claudius** von Vergy, Herr von Champlite, Fonvens ꝛc. so von dem Kayser Carln V 1537 zum Gouverneur von der Graffschafft Burgund, und 1546 zum Ritter des güldnen Vliesses gemacht wurde, starb 1560 in

dem 75 Jahre seines Alters, und hinterließ von seiner andern Gemahlin, Philiberten von Vienne, nur eine Tochter, Antoinetten von Vergy, Frau von Fonvens rc. welche sich erstlich mit Heinrichen von Pontallier, Herrn von Flaigey, und hernach mit Johann von Choiseul, Baron von Langues, verheyrathete. 2) Der mittelste, **Anton** von Vergy, wurde 1508 zum Ertzbischoff von Besancon erwählet, that den Armen viel gutes, und gesegnete 1541 das Zeitliche. 3) Der jüngste, **Wilhelm** von Vergy V, Ritter, Herr von Autrey, Montferrant, Mantoche, Arc, Champuant und la Motte, war bey dem Kayser Carln V Rath und Cammerherr, commandirte 1525 in der Schlacht bey Pavia die Burgundische Cavallerie, und hinterließ bey seinem Tode, der 1531 zu Brüssel erfolgte, von Marien, einer natürlichen Tochter Balduins, Batards von Burgund, **Frantzen** von Vergy, Grafen von Champlite, Herrn von Fonvens rc. Derselbe wurde an Carls V Hofe als Page d'honneur erzogen, und wohnte 1547 als Cornet der Schlacht bey Mühlberg bey. Nach diesem half er Metz und Doulons belagern, und ließ seine Hertzhaftigkeit bey den Unternehmungen auf St. Quentin und Ham, ingleichen in dem Gefechte bey Grävelingen sehen, worauf ihm Philipp II 1560 das Gouvernement von Burgund anvertrauete, und nicht nur seine Herrschafft Champlite zu einer Grafschafft erhub, sondern ihn auch 1584 mit dem güldenen Vliesse beehrte. Er starb endlich 1591 in dem 61 Jahre seines Alters, und hinterließ von seinen zwey Gemahlinnen, davon die erste, Claudine, eine Tochter Heinrichs von Pontallier und Antoinetens von Vergy, die andere aber, Renate von Ray, Frau von Vaudray, gewesen, unterschiedliche Kinder. Die aus der ersten Ehe waren 1) **Claudius** von Vergy, Graf von Champlite, Herr von Autrey rc. Welcher Ritter des güldenen Vliesses, ingleichen Gouverneur und General-Capitain in der Grafschafft Burgund war, 1602 starb, und weder von Catharinen Chabot, noch von Eleonoren Thomasin, Erben nach sich ließ. 2) **Ferdinand** von Vergy, Herr von Flaigey, welcher 1593 in dem 23 Jahre seines Alters zu Champlite bey der Musterung einer Compagnie Fuß-Volcks, darüber er Capitain war, unversehener Weise erschossen wurde. 3) **Anne** von Vergy, welche erstlich mit Philiberten, Herrn von Montmarin, und hernach mit Johann Ludewigen von Pontallier, Herrn von Talmey, verehlichet gewesen. 4) **Beatrix** von Vergy, die 1577 mit Wandelin Simonen von Cusance, Herrn von Beauvoir, verheyrathet worden. **Frantzens** von Vergy Kinder aus der andern Ehe waren (1) **Alexandrine**, welche 1592 zu Dole im ledigen Stande mit Tode abgieng. (2) **Cleriadus** von Vergy, Graf von Champlite, Herr von Vaudray rc. Ritter des güldenen Vliesses, wie auch Gouverneur und General-Capitain in der Grafschafft Burgund, welcher sich 1600 mit Magdalenen von Baufremont vermählte, und 1625 ohnbeerbt das Zeitliche gesegnete.

§ III. Die **Herren von Mirebeau.**

**Wilhelm** von Vergy, Herr von Mirebeau, Fontaines Francoises und Bourbonne, **Johann** von Vergy I, Herrns von Fonvens, anderer Sohn, war Lieutnant General in Dauphine, zog 1340 mit Eudo, Hertzoge von Burgund, wider Roberten von Artois, Grafen Beaumont, zu Felde, und starb 1360, nachdem er mit seinen beyden Gemahlinnen, Isabellen von Choiseul, Frau von Bourbonne, und Agnes von Dournay, unterschiedliche Kinder gezeuget hatte. Sein Sohn, erster Ehe, **Johann** von Vergy, Herr von Mirebeau, Bourbonne rc. gieng um das Jahr 1370 mit Tode ab, und hinterließ von Isabellen, einer Tochter Anselms, Herrns von Joinville, **Wilhelmen** von Vergy, Herrn von Mirebeau und Bourbonne, welcher den Einwohnern zu Mirebeau 1372 viele Freyheiten gab, und 1374 das Zeitliche gesegnete. Von seinen Kindern, die ihm Agnes, eine Tochter Philipps, Herrns von Jonvelle, und Wilhelminens von Charny rc. gebohren, starb der Sohn, Johannes von Vergy, Herr von Mirebeau, 1388 in der Jugend; die Tochter aber, **Johanne** von Vergy, Frau von Mirebeau, Bourbonne und Charny, heyrathete Heinrichen von Baufremont, Herrn von Steich, und starb 1410. **Anselme** Hist. Geneal. T. VII p. 31-41. **Du Chesne** Hist. de la maison de Vergy.

**Vergy,** (Anton von) Graf von Dampmartin, Herr von Champlite und Rigney, Marschall von Franckreich, war der jüngste Sohn **Johannes** von Vergy III, Herrns von Fonvens, von dessen erster Gemahlin, **Johannen** von Chalon, und schrieb sich anfänglich einen Herrn von Chatillon in Vosge. Nachdem er dem Hertzoge **Johann** von Burgund bey unterschiedenen Gelegenheiten gute Dienste geleistet, wurde er von demselben zum Cammerherrn ernennet, und befand sich bey ihm, da er 1417 auf Paris los gieng. Im Jahr 1418 war er Gouverneur zu Montecler, und 1419 wohnte er der zu Montereau angestelleten Unterredung bey, woselbst der gedachte Hertzog meuchelmörderischer Weise getödet, er aber an der Hand verwundet, und gefangen genommen wurde. Im Jahr 1421 den 22 Jenner machte ihn der Engelländische König **Heinrich** V, als damahliger Regent des Reichs, zum Marschall von Franckreich, worauf er die Frantzösischen Völcker bey Cravant ohnweit Auxerre übern Hauffen warf. Im Jahr 1423 ward er zum General-Capitain in Burgund und Charolois, 1427 aber über Champagne und Brie, ingleichen über die Stadt und Bißthum Langres zum Gouverneur bestellet, und 1430 in den Ritter-Orden des güldenen Vliesses aufgenommen. In diesem letztgedachten Jahre entsetzte er das in Champagne gelegene Schloß Chapes, welches **Renatus** von Anjou, Hertzog von Lothringen, belagert hielt, und stund **Antonen** von Lothringen, Grafen von Vaudemont, in dem Treffen bey Bullignevillе so nachdrücklich bey, daß der besagte Hertzog **Renatus** das Feld und die Freyheit verlohr. Er starb endlich den 29 October 1439, und wurde zu Champlite in der Collegial-Kirche von St. Christoph, die er 1437 gestifftet hatte, begraben. Von seinen beyden Gemahlinnen,

nen, davon die erste, **Johanne**, eine Tochter und Erbin **Hugo** II, Herrns von Rigney, die andere aber **Wilhelmine** von Vienne war, hinterließ er keine Erben. **Anselme** Hist. Gen. T. VII p. 31 und 35.

**Vergy**, (Wilhelm IV von) Herr von Vergy, St. Dizier, Champlite, Fonvens, Autrey, Rigney, Montenot, Champuant rc. Baron von Bourbon-Lancy, Königlicher Spanischer General-Capitain in Geldern und Zütphen, war der älteste Sohn **Johannes** von Vergy, Herrns von Champuant, und **Paulens** von Myolans. Er wurde bey seinem Vetter **Carln** von Vergy, Herrn von Autrey, erzogen, und diente nachgehends dem Hertzoge **Carln** von Burgund in verschiedenen Feldzügen, absonderlich aber 1476 in der Schlacht bey Mürten. Als nun derselbe bey Nancy das Leben eingebüsset, begab er sich nach Douay, um der Hertzogin **Marien** von Burgund Dienste zu thun; hatte aber das Unglück, daß er, da er sich in Arras werffen wolte, von dem Herrn **du Lude** geschlagen und gefangen wurde. Bey dieser Gelegenheit zog ihn **Ludewig** XI in seine Dienste, und erklärte ihn nicht nur zum Rath und Cammerherrn, sondern schenckte ihm auch 1477 das Schloß Vergy und die Herrschafft S. Dizier in Parthois. Jedoch nach **Carls** VIII 1497 erfolgtem Tode verließ er Franckreich, und wendete sich in die Grafschafft Burgund, da ihn denn der Kayser **Maximilian** 1498 zum Marschall von Burgund und zum Capitain über seine Truppen, der König von Spanien **Philipp** I, aber 1504 zum General-Capitain in Geldern und Zütphen erhub. Er starb endlich 1520, nachdem er das Jahr zuvor von dem Hertzoge in Savoyen den Orden von Annonciata erhalten, und wurde zu Champlite in der Collegial-Kirche beerdiget. Von seinen Gemahlinnen und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Anselme** Hist. Gen. T. VII p. 38.

**Verhack, Verfällung der Bäume**, Frantz. *Abatis d'arbre*, ist eine Art Verschantzung im Felde, von gefällten Bäumen, mit allen ihren Aesten der Länge nach geleget, derer sich die Alten bedienet, und noch bis dato die beste unter allen Verschantzungen ist, siehe M. **Folards** sein Polybe, Tom. II p. 40 und 454. Ingleichen sagt er in ebenbemeldten Tomo p. 317. Die **Verhacke** sind von allen Hindernissen, die man einen Feind entgegen stellen kan, die allerschwersten zu überwinden, oder noch besser zu sagen, die unüberwindlichsten. Ferner sagt er, daß die **Verfällung der Bäume** in einem Defilee die gröste Hinderniß sey, so man dem Feind entgegen setzen könne, und p. 389 sagt er weiter, daß die beste Barriere, und die allerschwersten Hindernisse zu überwinden, diejenigen sind, welche man von zerfällten Bäumen macht; Man leget sie längst einander her, die Stämme einwerts, die man gegen einander feste verbindet, und so nahe einen an den andern, daß die Aeste von dem einen sich in den andern schliessen. **Zäschens** Ingenieur-Lexicon.



**Verhältnis, Gleichmaß, Ebenmaß**, siehe *Proportion*, im XXIX Bande, p. 889 u. ff.

**Verhältnis**, die **Verhälthis, Ration**, Lat. *Ratio*, Frantz. *Raison*, ist die Relation eines Dinges gegen ein anderes seines gleichen, welche die Grösse des einen durch die Grösse des andern determiniret, ohne, daß man noch eines andern Masses darzu nöthig hat. Z. E. Man verlanget in der Baukunst bey einer Oeffnung, es sey Thüre, Fenster und dergleichen, die Verhältniß der Breite gegen ihre Höhe zu wissen. Wenn man nun die Breite zum Maaß-Stabe annimmt, und suchet, wie viel mahl sie in der Höhe enthalten, als hier zweymahl, so findet sich die Verhältniß der Breue zur Höhe, nehmlich wie 1 zu 2 machte man hingegen die Höhe zum Maaß-Stabe der Breite, so fände man die Verhältnis der Höhe zur Breite, nehmlich wie 2 zu 1. Diesemnach hat es mit der Verhältniß eigentlich diese Beschaffenheit, daß man entweder suchet, wie viel mahl das Kleinere in dem Grössern enthalten ist, oder wie viel mahl das Grössere das Kleinere in sich begreiffet; und sie bestehet jedesmahl aus zwey Gliedern, dem fördern und hintern, wovon das fördere diejenige Grösse ist, mit der die Vergleichung angestellet werden soll. Es wird folglich dieser Nahme gemißbrauchet, wenn man eine **Arithmetische Verhältniß**, *Rationem Arithmeticam*, benennet die Vergleichung zweyer Zahlen nach ihrem Unterscheide. Als z. E. Wenn man erweget, daß 3 und 5 um zwey von einander unterschieden sind. Die Alten haben dieses Wort Ratio niemahls so genommen, und ihnen folgen auch noch heute zu Tage diejenigen, welche accurat seyn wollen. **Euclides**, der vortrefliche Demonstrator, hat von der Verhältniß überaus schön und gründlich geschrieben. Weil aber die Sache denen Anfängern zu hoch, und gleichwohl die Seele von der gantzen Mathematick ist, so haben verschiedene sie zu erleichtern gesucht. Absonderlich kan man die meisten Eigenschafften der Verhältnisse durch die Buchstab-Rechenkunst gleichsam spielende finden, und kan man vermittelst dieser Rechnungs-Art jederzeit bald wieder finden, wenn man etwas vergessen hat, und kein Buch nachzuschlagen beyhanden ist, oder sich dißfals nicht erst Mühe geben will. Man hat im übrigen folgenden Unterscheid von denen Rationibus oder Verhältnissen sehr wohl sich bekannt zu machen, als da ist die **Verhältnis der Gleichheit, verwechselte Verhältnis, zusammengesetzte Verhältnis**, u. s. w. siehe die folgenden Artickel.

**Verhältnisse, (ähnliche) einerley Verhältnisse, gleiche Verhältnisse**, Lat. *Rationes aequales, eaedem & similes*, nennet man diejenigen, welche einerley Exponenten haben, das ist, wo die Quotienten der beyden fördern Glieder und der beyden hindern Glieder gleiche Anzahl Einheiten haben. Z. E. 2 : 3 und 4 : 6 sind ähnliche Verhältnisse; denn $\frac{2}{3}$ ist eben so viel als $\frac{4}{6}$. Sonst werden auch die ähnlichen Verhältnisse also erkläret, daß nehmlich die kleinen Glieder gleich grosse Theile sind von den Grossen; also ist in dem gegebenen

gebenen Exempel das kleine Glied beyderseits $\frac{4}{7}$ von dem Grössern. Andere sagen, die Verhältnisse sind ähnlich, wenn das fördere Glied in dem hintern Gliede der einen Verhältniß so vielmahl enthalten ist, oder aber das hintere Glied in sich enthält, als das fördere Glied der andern Verhältniß in seinem hintern Glied enthalten ist, oder aber dasselbige in sich enthält. Alle diese unterschiedene Erklärungen lassen sich an einem Exempel, darzu das vorhergesetzte dienen kan, zwar gar leichte begreiffen, jedoch will der Ausspruch: Gleich vielmahl enthalten seyn, oder in sich begreiffen; ingleichen ein gleich grosses Stück seyn, sonderlich bey Irrational-Verhältnissen nicht genugsame Deutlichkeit haben; zu dem Ende hat **Euclides**, welcher alles überaus genau genommen, ein anderes Kennzeichen gleicher Verhältnisse, in seinem V Elem. Propos. IV gegeben, welches sich sowohl auf Rational als Irrational-Verhältnisse schicket. Er saget also: A habe zu B. eben die Verhältniß, welche C zu D. hat, wenn beständig das vielfältige von C. grösser oder kleiner ist, als das Vielfältige von D. oder auch jenes diesem gleichet, nachdem das vielfältige vom A. grösser oder kleiner ist, als das Vielfältige von B. oder auch jenes diesem gleichet, so man A und C. durch eine Zahl, B und D. durch eine andere Zahl multipliciret; oder A und C. gleich vielmahl, und B und D. ebenfalls gleich vielmahl, jedoch nicht eben so vielmahl als A und C. nimmet. Nehmet also die zwey Verhältnisse 3: 2. und 6: 4. wird man nun die beyden fordern Glieder mit einerley Zahl 4 oder 6 oder 3 und die beyden hinter Glieder auch mit einerley Zahl 7 oder 9. oder 2 multipliciren, so werden sich die facta wieder gegen einander in einerley Verhältniß befinden; stehet also:

| | | |
|---|---|---|
| 3: 2 = 6: 4. oder | 3: 2 = 6: 4. oder | 3: 2 = 6: 4 |
| 4 7 4 7 | 6 9 6 9 | 3 2 3 2 |
| 12: 14 = 24: 28 | 18: 18 = 36: 36 | 9: 4 = 18: 8 |

Im ersten Fall saget man: Wie offt das Vielfältige aus 3 und 4 nehmlich 12 in 14 als dem Vielfältigen aus 2 und 7 enthalten; also ist auch das Vielfältige aus 6 und 4 nehmlich 24 enthalten in 28 als dem Vielfältigen aus 4 und 7 das ist $1\frac{1}{6}$. In dem andern Fall spricht man also: Gleichwie das Vielfältige von 3 und 6 dem Vielfältigen von 2 und 9 gleichkomme; also ist auch das Vielfältige von 6 und 6 gleich dem Vielfältigen aus 4 und 9. In dem letztern Fall lautet der Ausspruch folgender Weise: Gleichwie vielmahl das Vielfältige aus 3 und 3 das ist 9, die 4 als das Vielfältige aus 2 und 2 in sich enthält, nehmlich $2\frac{1}{4}$ mahl, also enthält auch die 18 als das Vielfältige von 6 und 3 die 8 als das Vielfältige von 4 und 2 in sich, nehmlich auch $2\frac{1}{4}$ mahl. So demnach zwey Verhältnisse, als wie hier 3: 2. und 6: 4. einerley Verhältnisse oder gleiche Verhältnisse haben sollen, so muß jedesmahl wenigstens einer von diesen drey Fällen darbey angebracht werden können, sonst stehen sie nicht in gleicher Verhältniß. Zwey und mehrere gleiche Verhältnisse aber nennet man eine **Proportion**.

**Verhältnis, (arithmetische)** siehe den Articel: **Verhältnis.**

**Verhältnis, (Cubicwurzliche)** siehe **Verhältnis (Wurzel-).**

**Verhältnis, (doppelte)** siehe **Verhältnis (vielfache).**

**Verhältnis, (dreyfache)** siehe **Verhältnis (vielfache).**

**Verhältnis, (dreyeheilige)** siehe **Verhältnis (theilige).**

**Verhältnisse, (einerley)** siehe **Verhältnisse (ähnliche).**

**Verhältnis, (fallende)** siehe **Verhältnis** der kleineren Ungleichheit.

**Verhältnis, (fallende ebeilige übertheilige)** Lat. *Ratio submultiplex subsuper particularis*, wird genennet, wenn der Quotiente aus dem grösten Gliede durch das kleinere grösser ist, als 1, benebst einem Bruche, dessen Zehler so groß, als 1. Dergleichen ist 2: 5, denn wenn man 5 durch 2 dividiret, so kommt vor den Exponenten $2\frac{1}{2}$. In besondern Fällen nennet man von eben diesem Quotienten *Rationem subduplam subsesqui alteram*, wenn er, wie in dem gegebenen Exempel, $2\frac{1}{2}$ ist; *Rationem subtriplam, subsesquiquartam*, wenn er $3\frac{1}{4}$ ist, wie 4: 13; *Rationem subquadruplam subsesquiquartam*, wenn er $4\frac{1}{3}$ ist, wie 13: 3, u. s. w.

**Verhältnis, (fallende übertheilende)** Lat. *Ratio subsuperpartiens*, heisset die fallende Verhältniß, da der Quotient aus dem grossen Gliede durch das kleine 1 mit einem Bruche ist, dessen Zehler grösser, als 1; dergleichen ist 3 zu 5. Denn, wenn man 5 durch 3 dividirt, so ist der Quotient $1\frac{2}{3}$. Diese Verhältnisse bekommen gleichfals ihre besondern Nahmen von diesem Quotiente. Man nennet aber *Rationem subsuperbipartientem tertias*. wenn der Quotient, wie in diesem Exempel $1\frac{2}{3}$ ist; *Rationem subsupertripartientem quartas*, wenn er $1\frac{3}{4}$ ist, wie 4: 7; *Rationem subsuperquadripartientem Septimas*, wenn er $1\frac{4}{7}$, wie 7: 11, u. s. w.

**Verhältnis, (fallende übertheilige)** Lat. *Ratio subsuperparticularis*, ist eine fallende Verhältniß, da der Quotient aus dem grossen Gliede durch das kleine 1 mit einem Bruche ist, dessen Zehler gleichfals 1, dergleichen ist 4 zu 5. Denn wenn man 5 durch 4 dividirt, so kommt $1\frac{1}{4}$ heraus. Diese Verhältnisse bekommen ihre besondere Nahmen von gedachtem Quotienten, und nennet man *Rationem Subsesquialteram*, wenn der Quotient $1\frac{1}{2}$ ist, als 2: 3; *Rationem Subsesquitertiam*, wenn der Quotient $1\frac{1}{3}$ ist; *Rationem Subsesquiquartam*, wenn der Quotiene $1\frac{1}{4}$ ist, u. s. f.

**Verhältnis, (fünffache)** siehe **Verhältnis (vielfache).**

**Verhältnis, (gedreyfältigte)** siehe **Verhältnis (vervielfältigtes).**

Ver-

**Verhältnis, (Geometrische)** siehe Geometrische Verhältnisse im X Bande, p. 952. ingleichen den Haupt-Articel: Verhältnis.

**Verhältnis, (gevierfältigte)** siehe Verhältnis (vervielfältigte).

**Verhältnis, (gezweyfältigte)** siehe Verhältnis (vervielfältigte.)

**Verhältniß, (Gleiche)** siehe Verhältnisse (ähnliche).

**Verhältnisse, (Gleiche Arithmetische)** sind, wo der Unterscheid zwischen beyden kleinern Gliedern, gleich ist dem Unterscheid, so sich zwischen den grösseren befindet. Also ist die Verhältniß zwischen 2. und 5. gleich der zwischen 6. und 9. weil der Unterscheid 3. zwischen 2. und 5. als den kleinesten, gleich ist dem Unterscheid zwischen den beyden andern.

**Verhältnis, (die Glieder der)** Lat. *Termini rationis*, sind Grössen, welche man mit einander vergleichet. Also sind 2 und 3. die Glieder der Verhältniß, wenn ich frage, wie sich 2. gegen 3. verhalte, oder wie einem grossen Stücke von 3. die 2. gleich sey, nehmlich $\frac{2}{3}$.

**Verhältnis, (Grössere)** Lat. *Ratio major*, heisset diejenige, deren Exponente grösser, als der Exponente in einer andern ist. Z. E. 4 hat zu 2 eine grössere Verhältniß, als 3 zu 2. denn der Exponente in der ersten ist, 2, und grösser, als der Exponente in der andern, welcher nur $1\frac{1}{2}$. Nehmlich, wenn die zwey Verhältnisse sind A. B. und C. D. so muß $\frac{A}{B}$ grösser seyn, als $\frac{C}{D}$ als in dem gegebenen Exempel ist $\frac{4}{2}$ grösser als $\frac{3}{2}$.

**Verhältnis, (halbtheilige)** siehe Verhältniß (theilige).

**Verhältnis (Harmonische)** ist die Vergleichung zweyer Zahlen, welche angewendet werden, die Zusammenstimmung zweyer Thöne in der Music zu ermessen. Eine jede Verhältniß hat zwey Glieder, deren eines das vordere, das andere das hintere genennet wird. Das vordere ist dasjenige, so mit dem andern, das hintere das, womit das erste verglichen wird. Eine gleiche Verhältniß ist, zwischen zweyen Zahlen, die einander gleich; eine ungleiche zwischen solchen, die einander ungleich sind.

**Verhältnis, (Irrational)** Lat. *Ratio irrationalis* ist diejenige, so man in Rational-Zahlen nicht geben kan. Z. E. die Diagonal Linie in dem Quadrate hat zu der Seite desselben eine Irrational-Verhältniß; denn sie verhält sich zu dieser wie 1. zur Wurtzel von 2; die Wurtzel von 2. aber ist keine Rational-Zahl, weil 2. kein vollkommenes Quadrat ist. Denn wenn 2. ein vollkommenes Quadrat wäre, so müste seine Wurtzel ein Bruch seyn, massen zwischen eins und zwey keine gantze Zahl fällt, das Quadrat aber von 1 gleichfalls 1 ist. Da nun aber das Product allezeit ein Bruch ist, wenn man einen Bruch durch einen Bruch multipliciret; so kan auch die Wurtzel von 2 kein Bruch seyn. Doch lassen sich alle Irrational-Verhältnisse in Linien geben. Deswegen hat auch Euclides seine Demonstrationen von denen Verhältnissen stets auf Linien appliciret.

**Verhältnis, (kleinere)** Lat. *Ratio minor*, heisset, deren Exponente kleiner ist als der Exponente in einer andern Verhältniß. Z. E. 2 hat zu 4. eine kleinere Verhältniß, als zu 3. Denn der Exponente $\frac{2}{4} = \frac{1}{2}$ ist kleiner, als $\frac{2}{3}$ in dem andern Falle.

**Verhältnis, (Quadrat-wurgliche)** siehe Verhältnis (Wurtzel).

**Verhältnis, (Rational)** Lat. *Ratio rationalis*, heisset die, so sich in Rational-Zahlen geben läst. Z. E. A hat zu B eine Rational-Verhältniß, wenn es sich zu ihm verhält, wie 1 zu 2. oder, wie 5 zu 7. Es ist nehmlich allezeit die Verhältniß rational, wenn entweder das kleinere etlichemahl genommen, den Grossen gleich wird, oder beyde Glieder einen Theil mit einander gemein haben, der etliche mahl genommen, dem kleinen, und mehrmahl genommen, dem grossen gleich wird.

**Verhältnis, (steigende)** siehe Verhältnis der grösseren Ungleichheit.

**Verhältnis, (tausendfache)** siehe Verhältnis (vielfache).

**Verhältnis, (tausendtheilige)** siehe Verhältniß (theilige).

**Verhältnis, (theilige)** Lat. *Ratio submultiplex*, ist eine fallende Verhältniß, wo der Quotient aus dem grossen Glied durch das kleine eine gantze Zahl ist, als 4 zu 12. Es bekommen aber diese Verhältnisse besondere Namen von gedachtem Quotienten. Sie heissen nehmlich *Subdupla*, die Halbtheilige, wenn der Quotient 2 ist; *Subtripla*, die Dreytheilige, wenn er drey ist, *Subquadrupla*, die Viertheilige, wenn er viere ist; *Submillecupla*, die Tausendtheilige, wenn er 1000 ist, u. s. w.

**Verhältnis, (theilige übertheilende)** Lat. *Ratio submultiplex subsuperpartiens*, ist diejenige, wenn der Quotiente aus dem grossen Gliede in das kleinere grösser als 1 ist, benebst einem Bruche, dessen Zehler grösser als 1. Dergleichen ist 3. 8. Denn, wenn man 8. durch 3. dividiret, so kommt $2\frac{2}{3}$ heraus. In besondern Fällen nimmt man den Nahmen von diesen Quotienten, und nennet *Rationem subduplam superbi partientem tertias*, wenn derselbe, wie in ge-

in gegenwärtigen Exempel, $2\frac{2}{3}$ ist; *Rationem subtriplam subsupertripartientem quartas*, wenn er $3\frac{3}{4}$ ist, wie in 4. 15; *Rationem subquadruplam subsupertripartientem octavas*, wenn er $4\frac{3}{8}$ ist, wie 8, 35. u. f.

**Verhältnis, (verkehrte)** siehe *Inversa ratio*, im XIV Bande, p. 797.

**Verhältnis, (Verkehrung der)** siehe Verkehrung der Verhältniß.

**Verhältnisse, (verschiedene)** Lat. *Rationes diversæ, dissimiles, inæquales*, sind, deren Exponenten ungleich sind. Z. E. 2. zu 3. hat eine andere Verhältniß, als 4 zu 5. denn 2 ist $\frac{2}{3}$ von 3. hingegen 4 ist $\frac{4}{5}$ von 5 gleich; $\frac{2}{3}$ aber und $\frac{4}{5}$ sind nicht einander gleich. Solcher Gestalt ist 2 nicht eben ein solches Stück von 3, als 4 von 5. Dannenhero pflegen auch einige die verschiedene Verhältnisse zu erklären: daß die kleinen Glieder nicht gleich grosse Stücke von dem Grossen sind; allein, die Wahrheit zu sagen, so setzet diese Erklärung voraus, was sie erklären soll. Denn man kan gleich grosse Stücke oder auch ähnliche Stücke nicht anders erklären, als, daß sie einerley Verhältniß gegen das Gantze haben. Denn es lassen sich die Theile nicht anders deutlich begreiffen, als durch die Verhältniß gegen das Gantze.

**Verhältnis, (vervielfältigte)** Lat. *Ratio multiplicata*, heisset eine aus ähnlichen Verhältnissen zusammengesetzte Verhältniß. Es sind z. E. drey ähnliche Verhältnisse 1. 2, 2. 4, 3. 6. Das Product aus 1, 2. und 3 ist 6. das aus 2, 4 und 6 ist 48 Die aus den dreyen zusammengesetzte Verhältniß 6, 48. (oder welches gleich viel ist) 1, 8. ist die vervielfältigte Verhältniß. Nehmlich in der vervielfältigten Verhältniß wird der gemeine Exponente zu einer solchen Dignität erhoben, als Verhältnisse zu vervielfältigen sind. Man nennet sie aber in das besondere *Rationem duplicatam*, eine gezweyfältigte Verhältniß, wenn sie aus zweyen ähnlichen zusammen gesetzet worden; *Rationem triplicatam*, eine gedreyfältigte Verhältniß, wenn sie aus drey ähnlichen entsprungen, dergleichen oben angeführtes Exempel ist: *Rationem quadruplicatam*, eine geviertfältigte Verhältniß, wenn sie aus vier ähnlichen entstanden ist, u. s. f.

**Verhältnis, (übertheilende)** Lat. *Ratio superpartiens*, wird die steigende Verhältniß genennet, da der Exponente, 1 mit einem Bruche ist, dessen Fehler grösser, als 1. ist. Dergleichen ist 5. zu 3. Denn wenn man 5 durch 3 dividirt, so ist der Exponente $1\frac{2}{3}$. In besondern Fällen wird der Nahme von dem Exponenten genommen. Man nennet aber *Rationem superbipartientem tertias*, wenn der Exponente, wie in gegenwärtigen Exempel $1\frac{2}{3}$ ist; *Rationem supertripartientem quartas*, wenn der Exponente $1\frac{3}{4}$, wie in 7: 4; *Rationem superquadripartientem septimas*, wenn der Exponente $1\frac{4}{7}$ ist, wie in 11: 7, u. s. w.

**Verhältnis, (übertheilige)** Lat. *Ratio superparticularis*, wird diejenige steigende Verhältniß genennet, da der Exponente, mit einem Bruche ist, dessen Zehler gleichfalls 1. dergleichen ist 5 zu 4. Denn wenn man 5 durch 4. dividirt, so kommt $1\frac{1}{4}$ heraus. Diese Verhältnisse bekommen ihre besondere Nahmen von dem Exponenten. Man heisset aber *Rationem sesquialteram*, wenn der Exponente $1\frac{1}{2}$ als in 3: 2. *Rationem sesquitertiam*, wenn er $1\frac{1}{3}$ ist, wie in 4: 3. *Rationem sesquiquartam*, wenn er $1\frac{1}{4}$ ist, wie im 5: 4. u. s. w.

**Verhältnis, vielfache)** Lat. *Ratio multiplex*. ist eine steigende Verhältniß, da der Quotient aus dem grossen Gliede durch das kleine eine gantze Zahl ist, als 12 zu 4 Es bekommen aber diese Verhältnisse ihre besondere Nahmen von gedachten Quotienten. Sie heisset nehmlich *Ratio dupla*, eine doppelte Verhältniß. wenn der Quotient 2 ist, *Ratio tripla*, eine dreyfache Verhältniß, wenn er 3 ist; *Ratio qudrupla*, eine vierfache Verhältniß, wenn er 4 ist; *Ratio quintupla*, eine fünffache Verhältniß, wenn er 5 ist; *Ratio millecupla*, eine tausendfache Verhältniß, wenn er 1000. ist, u. s. w.

**Verhältnis, (vielfache übertheilende)** Lat. *Ratio multiplex superpartiens*, heisset, wenn der Exponente grösser ist als 1. nebst einem Bruche, dessen Zehler grösser ist, als 1. Dergleichen ist 8: 3. denn wenn man 8 durch 3 dividiet, so kommt vor den Exponenten $2\frac{2}{3}$. In besondern Fällen nennet man von diesem Exponenten *Rationem duplam superbipartientem tertias*, wenn er, wie in dem angeführten Exempel, $2\frac{2}{3}$ ist; *Rationem triplam supertripartientem quartas*, wenn er $3\frac{3}{4}$ ist, wie in 15: 4. *Rationem quadruplam supertripartientem octavos*, wenn er 4 und $\frac{3}{8}$ ist, wie in 35, 8. u. s. f.

**Verhältnis, (vielfache übertheilige)** Lat. *Ratio multiplex super particularis*, ist eine steigende Verhältniß da der Exponente grösser ist als 1, benebst einem Bruche, dessen Zehler so groß als 1; dergleichen ist 5: 2. Denn wenn man 5 durch 2 dividirt, so kommt vor den Exponenten $2\frac{1}{2}$. In besondern Fällen nennet man von diesem Exponenten *Rationem duplam sesquialteram*, wenn der Exponente $2\frac{1}{2}$, wie in gegenwärtigem Exempel; *Rationem triplam sesquiquartam*, wenn der Exponente $3\frac{1}{4}$, wie in 13: 4; *Rationem quadruplam sesquitertiam*, wenn der Exponente $4\frac{1}{3}$, wie in 13: 3, und so ferner.

Ver-

**Verhältnis, (vierfache)** siehe **Verhältnis (vielfache).**

**Verhältnis, (viertheilige)** siehe **Verhältnis (theilige).**

**Verhältnis, (Wurzel-)** Lat. *Ratio submultiplicata*, ist, deren Glieder sich gegen einander verhalten, wie die Wurtzeln der Glieder in einer andern Verhältniß, z. E. 1 : 2 ist eine Wurtzel-Verhältniß von 1 : 4, massen 1 und 2 die Quadrat-Wurtzeln von 1 und 4 sind. Man nennet sie aber ins besondere *Rationem Submultiplicatam*, eine **Quadrat-wurtzlichte**, oder **Zenß-wurtzlichte Verhältniß**, wenn ihre Glieder sich wie die Quadrat-Wurtzeln der Glieder einer andern verhalten; *Rationem subtriplicatam*, eine **Cubic-wurtzlichte**, wenn ihre Glieder sich verhalten, wie die Cubic-Wurtzeln einer andern, u. s. w.

**Verhältnis, (Zenß-wurtzliche)** siehe **Verhältnis (Wurtzel-).**

**Verhältnis, (zusammengesetzte)** Lat. *Ratio composita*, ist zwischen denen Producten, die heraus kommen, wenn man alle Vorder-Glieder verschiedener Verhältnisse, ingleichen alle Hinter-Glieder in einander mulipliciret. Z. E. es sind drey Verhälnisse 1 : 3, 2 : 5, 7 : 9. Das Product aus 1, 2 und 7 ist 14. Das Product aus 3, 5, und 9 aber 135. Also ist 14 : 115. Die zusammen gesetzte Verhältniß aus 1 : 3, 2 : 5, 7 : 9. Weil man alle Grössen, sie mögen rational oder irrational seyn, durch Buchstaben bemercken, und diese in einander multipliciren kan; so läßt sich diese Erklärung auch auf die Irrational-Verhältnisse appliciren. Dannenhero, wenn man in der Algebra eine aus a : b, c : d und e : f zusammen gesetzte Verhältniß andeuten will, so schreibet man a c e : b d f.

**Verhältnis der Gleichheit**, Lat. *Ratio æqualitatis*, ist diejenige, welche zwey gleiche Grössen gegen einander haben. Z. E. zwey Seiten in einem Quadrate 1 † 3 zu 4, oder 8 — 2 zu 6, ingleichen 6 † 9 zu 15, oder 15 — 3 zu 12. u. s. w.

**Verhältnis der grösseren Ungleichheit**, oder eine **steigende Verhältnis**, Lat. *Ratio majoris inæqualitatis*, ist diese, worinnen das grössere Glied gegen das kleinere gehalten wird, als 5 zu 3, oder 12 zu 7.

**Verhältnis der kleineren Ungleichheit**, oder eine **fallende Verhältnis**, Lat. *Ratio minoris inæqualitatis*, ist diejenige, worinnen das kleine Glied gegen das grössere gehalten wird, als 3 zu 5, 7 zu 12.

**Verhältnis der Verhältnisse**, Lat. *Ratio rationum*, ist die Verhältnis der Exponenten zweyer Verhältnisse. Z. E. Es seyn zwey Verhältnisse 6 : 3, und 24 : 8. Der Exponente von der ersten ist 2, von der andern hingegen 3; also ist die Verhältniß der Verhältnisse 6 : 3, und 24 : 8. wie 2 zu 3, das ist, $\frac{2}{3}$ verhält sich zu $\frac{3}{3}$ wie 2 zu 3. Sie kommen also mit einem Bruchs-Bruche überein Gregorius a St. Vincentio hat in seinem grossen Wercke de Quadratura Circuli & Sectionibus Coni dieselben zuerst in die Geometrie eingeführet, und daselbst Lib. VIII. p. 851. sqq. ihre Eigenschafften erkläret.

**Verhältnis der Ungleichheit**, Lat. *Ratio inæqualitatis*, heisset diejenige, welche zwey ungleiche Grössen gegen einander haben, dergleichen 1 zu 2, 2, zu 3, 4 zu 5. Diese dienet, die Ungleichheit deutlich zu begreiffen. Dannenhero ist zu genauer Erkänntniß der Ungleichheit zweyer Grössen nicht genug, daß man weiß, eine sey grösser, als die andere, sondern man muß auch die Verhältniß solcher Ungleichheit erkennen, wieviel nehmlich das Grössere sey, als das Kleinere.

**Verhängen**, so viel, als etwas erlauben, verstatten, oder zulassen, siehe **Zulassen.**

**Verhängnis, Schickung, Zufall**, Lat. *Fatum*, Frantz. *Destin*, heisset die Ordnung, Folge und Verbindung der mittleren Ursachen, wie sie von der Göttlichen Vorsehung eingerichtet, und eine unvermeidliche Nothwendigkeit, mit sich führen. Viele unter den alten Heyden haben hierunter verstanden eine verborgene Krafft und unbegreifliche Weisheit, wodurch die Dinge die wir vor zufällig angesehen, unfehlbar ausgeführet werden, und dieses ist eben das, so wir die Vorsehung nennen. Die Stoicker haben es beschrieben, als eine von Ewigkeit her unwandelbarer Verbindung folgende nothwendige Ordnung der Begebenheiten, die durch nichts mag geändert oder unterbrochen werden, und der die Götter selbst nach ihrer Meynung unterworffen seyn müssen. Von denen Cabalisten wird das Verhängnis als eine Würckung der Sternen-Influentz gehalten, so daß sie von einem unglücklichen Menschen, dem etwan alle seine Concepten übel ausgeschlagen, sogleich zu urtheilen anfangen, er würde von dem rauhen und hatten Saturn beherrschet, der drucke ihn, und lasse ihn nicht auffkommen. Nach unserer Weise zu reden nennen wir ein **Verhängnis** oder **Fatalität** solche Begebenheiten, die wir nicht vorher sehen, oder nicht vermeiden können, und derer Ursache uns doch verborgen ist. Einige machen zwischen dem Glücke und dem Verhängnisse diesen Unterscheid, daß wir von jenem durch gewisse Mittel zu einem ungewissen Ausschlag; von diesem aber zu einem gewissen Zweck durch ungewisse Mittel geleitet werden. Insgemein klagen Leute, denen es übel gehet, über das Verhängnis, weil sie ihr vermeintlich unverdientes Unglück der Göttlichen Vorsehung nicht beymessen dürffen, und ihnen selbst die Schuld geben wollen. Siehe übrigens die Artickel *Fatum*, im IX Bande. p. 304. u. ff. Vorsehung GOttes, und Zufall.

**Verhängnis**, bedeutet manchmahl so viel als ein unvermeidlicher oder unersetzlicher Schade, Lat. *Damnum fatale* Siehe Schade (unvermeidlicher) im XXXIX Bande, p. 723. desgleichen Schade, ebend p. 703. u. ff.

**Verhängnis**, heisset auch in alten Acten offt soviel als Bewilligung, Zulassung. Auch findet man: aus **GOttes Verhängnis**, anstatt von **GOttes Gnaden. Besold.**

Ver-

**Verhängnis, (aus GOttes)** siehe vorstehenden Articel.

**Verhär, (Franz)** von ihm ist bekannt: Quinquaginta duæ vitæ sanctorum selectiores & communiores pro unaquaque anni Dominica opusculum ex prolixioribus viris Laurentii surii collectum, Antwerp. 1588. in 16. Draudii Bibl. Class.

**Verhärten**, 5 Mos. XV, 7. wo es heißt: du sole dein Hertz nicht verhärten rc. Moses ermahnet sein Volck, daß sich ja jeder hüten soll für Unbarmhertzigkeit und Kargheit gegen seine arme Brüder und Nechsten, wo sie sich aufhalten; Welche Unbarmhertzigkeit sich denn eben darinnen erweiset, daß man eines solchen verhärteten Hertzens ist, und seinen Nechsten von seinem Vermögen mit nichts ausbelffen will. Welches denn Johannes nennet sein Hertz gegen einen zuschliessen, 1 Joh. III, 17. und da Paulus die Tugend nennet, welche ist, daß man sich der Heiligen Nothdurfft annimmet, Röm. XII, 13. da nennet Jacobus das Laster, da man einem nichts giebet, was des Leibes Nothdurfft. Jac. II, 16. Da denn zugleich die Unterlassung, so beydes mit dem Hertzen als Händen geschiehet, zu verstehen ist. Wie denn der Heil. Geist, in angeführten 5 B. Mose XV, 7. nicht allein verbeut die Härtigkeit des Hertzens, und da man gar keines freygebigen Gemüthes ist; sondern auch das Zuhalten der Hände, da man dem Nechsten in der That nichts giebet, sondern wohl lieber von ihm nähme, und also die Hand stets aufgethan ist zu nehmen, aber zugethan zu geben. Syr. IV, 36. Hertzogs Lehr-Tugend- und Laster-Spiegel, P. VI. Conc. 8. p. 220. seq.

**Verhärtende Mittel**, siehe *Sclerotica*, im XXXVI Bande, p. 648.

**Verhärtete Geschwulst**, siehe *Scirrhus*, im XXXVI Bande, p. 625.

**Verhärteten Leber und Milz, (Syrup zur)** siehe **Syrup zur verhärteten Leber und Milz**, im XLI Bande, p. 1175.

**Verhärtung**, siehe *Durotio*, im VII Bande, p. 1642; ingleichen, *Delitescentia*, im VII Bande, p. 458.

**Verhärtung, (Milz-)** siehe **Milz-Verhärtung**, im XXI Bande, p. 280.

**Verhärtung der Artzneyen**, siehe *Duratio* im VII Bande, p. 1642.

**Verhärtung der Drüsen.** Man muß einen Unterscheid machen unter der **Verstopffung** und unter der **Verhärtung der Drüsen**, inter obstructionem simplicem & scirrhosam sive scirrhositatem Glandularum: Denn jene halten wir für heilbar, diese mehrentheils für unheilbar. Wenn man nehmlich mit den meisten und berühmtesten Aertzten annimmt, daß zwar eine Drüse ihrem größten Theile nach aus allerhand auf eine wunderbare Art durch einander geflochtenen, und gekrümmten Gefässen und Nerven, die insgesamt mit einer eigenen Haut eingeschlossen sind, bestehe; daß aber sich zwischen solchen Gefässen kleine bläsigte Räumchen befinden, welche von den Anatomisten Drüsenbläsgen, *folliculi glandulosi*, genennet werden, und eigentlich den wesentlichen Unterscheid, Differentiam specificam, einer Drüse von andern Theilen auszumachen scheinen; so wird man sich sowohl von ihrer Verstopffung, als auch von ihrer Verhärtung, einen deutlichen Begriff machen können. Denn in den Gefässen, so den Cörper der Drüse ausmachen, werden beständig Feuchtigkeiten herumgetrieben; in den Bläsgens aber werden diejenigen Feuchtigkeiten, so zur Absonderung nach den Drüsen kommen, abgesetzet, und nachhero durch Abführungs-Canäle, oder durch Wasser- oder Blut-Adern weiter gebracht. Solchergestalt machen wir uns den Begriff von den Drüsen des Gekröses, daß in denenselben der durch die Milch-Adern hingeführte Milch-Safft in die Bläsgens sich ergiesse, daselbst durch die andern zufliessenden Feuchtigkeiten verdünnet, und nachhero in die übrigen Milch-Adern aufgenommen werde. Wenn nun dieser Milch-Safft gröber, dicker und zäher ist, als er seyn solte, und deswegen in die Milch-Adern der andern Art (venæ lacteæ secundi generis) nicht eindringen kan, so bleibet er in den Drüsen-Bläsgens sitzen, das Flüßigste und Dünste gehet davon weg, das Gröbere aber bleibet zurücke, wird käsicht, verhärtet sich, und immittelst haben doch die Feuchtigkeiten, so in den Gefässen der Drüse umlauffen, ihren freyen Umgang. So lange also in diesen Gefässen der Umlauf der Säffte noch ungehindert geschehen kan, und die Anhäuffung verdickter Feuchtigkeiten sich nur in den Bläsgen befindet; so lange nennet man es nur eine **Verstopffung der Drüsen.** Daß dieselbe auf beschriebene Art geschehen könne, ist nicht nur begreiflich; sondern wir beweisen auch solches mit der Anmerckung, welche der ehemalige Professor Schultze in Halle, in seiner im Jahre 1735 gehaltenen Disputation, de Atrophia, §. 18. p. 17. anführet, da er schreibet: „Ich „habe dergleichen aufgetriebene und verstopffte „Drüsen, nehmlich bey schwindsüchtigen Kindern, „geöffnet, und deutlich gesehen, daß an dem Orte, wo das Flußwasser in die Drüse tritt, unter „deren auswändiger Haut ein ziemlich räumliches „Bläsgen gewesen, welches fast die Hälfte der „Drüse ausgemacht, und eine weisse dicke Materie, „wie frischen Käse in sich gehalten. Der übrige Theil „der Drüse, welcher aus Gefässen bestehet, schien „gar nicht verstopfft, vielweniger verhärtet zu „seyn, sondern ließ sich gantz weich anfühlen, nachdem man die Materie, welche die harte Auftreibung der Drüse verursacht, aus ihrem Bläsgen „herausgenommen hatte.„ Wenn aber nebst der Verstopffung solcher Bläsgen auch die übrigen Gefässe der Drüse verstopffet werden, dergestalt, daß die darinne umlauffenden Feuchtigkeiten in ihren Gefässen nach und nach stehen bleiben, sich verhärten, und also in der gantzen Substantz der Drüse der Umlauff gantz und gar aufhöret; alsdenn nennen wir es eine Verhärtung, oder einen vollkommenen Scirrhus, von welchem nicht zu glauben, daß er könne zertheilet werden.

Ver-

Verhärtung der Leber, siehe *Hepatis induratio*, im XII Bande, p. 1581.

Verhärtung der Milz, siehe Milzverhärtung, im XXI Bande, p. 280 u. f.

Verhärtung der Nerven im Gehirne, siehe Nervenverhärtung im Gehirne, im XXIII Bande, p. 1900.

Verhärtung des Schmeerbauchs, siehe Schmeerbauchs-Aufblehung und Verhärtung, im XXXV Bande, p. 299.

Verhafft, heißt so viel, als das Gefängniß, oder der Arrest; mithin Verhafften, Verhefften, in Verhafft nehmen, Verhafftnehmung, Verhafftung, oder Verhefftung, eben so viel als die Gefangennehmung, oder da einer in das Gefängniß und engere Verwahrung gebracht wird; und also auch ein Verhaffteter, oder in Verhafft genommener so viel, als ein Gefangener, oder Arrestant. Siehe Gefängniß, im X Bande, p. 580 u. f. *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. wie auch Verfangenschafft.

Verhafften, siehe Verhafft, und Verhafftung.

Verhaffter, siehe Verhafft.

Verhafftet, heisset auch so viel als verbindlich machen, siehe Verhafftung.

Verhaffteter, siehe Verhafft.

Verhafft genommener, (In) siehe Verhafft.

Verhafft nehmen, (In) siehe Verhafft.

Verhafftnehmung, siehe Verhafft.

Verhafftnehmung der Todschläger, siehe Todschläger, (Gefangennehmung der) im XLIV Bande, p. 752 u. ff.

Verhafftung, siehe Verhafft.

Verhafftung, oder Verhafften, heißt auch zuweilen so viel, als eine Verpflichtung, etwas zu geben, oder zu thun, siehe Verpflichtung. Insbesondere aber wird es von den sonst so genannten Einlager gebraucht, davon zu sehen im VIII Bande, p. 565.

Verhafftung der Todschläger, siehe Todschläger, (Gefangennehmung der) im XLIV Bande, p. 752 u. ff.

Verhagen, (Steph.) ein Holländischer Admiral, er schiffte im Jahr 1605 nach den Moluckischen Inseln, und langte den 2 Jenner dieses Jahres zu Bantam an. Von dar gienge er, den 17 dieses nach den Moluckischen Inseln, durch die Enge Sunda, und von dannen nach Jacatra. Endlich arrivirte er, den 21 Febr. in der Insel Amboyna, woselbst die Portugiesen ein festes Castell hatten, welches zu erobern, er sich mit seinen Schiffen dichte daran gelegt. Wie der Commendant ihn fragen lassen, was es zu bedeuten? gab er trucknen Bescheid, aus keiner andern Intention gekommen zu seyn, als sich Meister davon zu machen; worauf die Portugiesen dergestalt erschracken, daß sie sich, ohne Erwartung eines einigen Angriffs, freywillig ergaben, und mit Sack und Pack, abmarschirten. Solchergestalt kam Amboyna in der Holländer Hände, die es mit einer guten Garnison versahen. Darauf gieng es auf die Festung Tidor loß, die er gleichfalls eroberte; nachdem die meisten Portugiesen, welche zu Besatzung darinnen lagen, durch einen Schuß, der das Pulver-Magazin angesteckt, in die Lufft geflogen; dessen sich der König zu Tidor, der sehr müde über die hoffärtigen Portugiesen gewesen, so hertzlich erfreuet, daß er selbst mitgeholffen todt zu schlagen. Meteran Lib. XXVII ad Annum 1606 p. 368 u. 369. Lundorpius Cont. Sleidani, Lib. XII ad Annum 1606 p. 705 u. 706, von Mandelslo Lib. III seiner Orientalischen Reise-Beschreibung, p. 157, referiret diese Eroberung ins Jahr 1606. Pfeffingers Merckwürdigk. des 17 Jahrhunderts, p. 98.

Verhalten, einem etwas verhalten, oder die Wahrheit verschweigen, siehe Verschweigen.

Verhalten, sagt man von den Sangvögeln, so zur Lock auf die Vogelheerde bestimmet sind, und dahero den Sommer über in ihren Käfigen an stille und finstere Oerter gestellet werden, damit sie zu singen aufhören, bis sie, wenn der Vogelstrich bald angehen will, etwan um Jacobi wiederum an das Licht und auf die Heerde, ihre Dienste daselbst mit Locken zu verrichten, gebracht werden: Das Verhalten der Vögel geschiehet also, und zwar erstlich, was die grosse und Halbvögel anbetrifft, nimmt man zur Herbstzeit die Wildfänge, so viel man derselben künfftig benöthiget, stellet sie in die Käfige, die um und um, ausgenommen an dem Orte, wo das Fressen zu suchen, mit leinen Tuche vermachet seyn müssen, weil sie sonst, wegen ihrer wilden Art, sich ihre Köpffe gar bald zerstossen würden. Einige binden ihnen anfänglich beyde Flügel mit Fäden zusammen, damit sie sich nicht zu sehr verflattern. Hierauf schüttet man ihnen ihr Gefräße, welches in Milch und Hirsklenen bestehet, in das darzu vorhandene Tröglein; kan aber der Vogel solches Fressen nicht gleich gewohnen, so pfleget man es mit Wacholder- oder Hollunderbeeren zu vermischen, und deren nach und nach immer weniger zu geben, bis sie der ersten Speisen völlig gewohnet. Sind sie so weit gebracht, daß sie beym Leben bleiben, und mit dem ordentlichen Gefräße vorlieb nehmen, so stellet man sie an stille und finstere Oerter, da sie weder das Tageslicht sehen, noch Vogelgeschrey vernehmen können, und behält sie also bis auf Jacobi verborgen. Und dieses muß auch von den kleinen Lockvögeln, als Fincken, Quäckern oder Gögler und dergleichen verstanden werden, die ebenfalls im Finstern aufzubehalten seyn. Kommt hernach der Strich und die Zeit herbey, so bringet man solche Lockvögel zwey oder drey Wochen vorhero auf den Heerd, desselben zugewohnen. Vornehmlich ist beym Verhalten nöthig, daß man die eingestellten Vögel nicht singen lasse; denn ohngeachtet sie im Finstern sitzen, so treibet sie doch die Begierde offt vor der Zeit zum Gesange, daß sie sich zu Hause verschreyen, und, wenn die Zeit des Striches kommt,

keinen Laut mehr von sich geben. Man muß also, wenn ein Vogel nur das geringste vom Gesange von sich spüren lässet, an den Ort, wo die Lock verhalten wird, starck anklopffen, die Vögel erschrecken, und also in ihrem ferneren Singen irre machen. Andere haben die Gewohnheit, daß sie eine grosse Schelle oder kleine Glocke über die Vögel aufhängen, und so gleich, wenn sie nur das wenigste Dichten von ihnen mercken, sehr starck anziehen, wodurch sie gleichfalls gestöhret werden, daß sie von fernerem Gesange ablassen.

**Verhalten, (sich übel)** siehe **Ubelstand.**

**Verhalten, (sich wohl)** siehe **Wohl verhalten.**

**Verhalten, (das üble)** siehe **Ubelstand.**

**Verhalten, (die Wahrheit)** siehe **Verschweigen.**

**Verhalten, (das Wohl.)** siehe **Wohl verhalten.**

**Verhaltenen kalten Brande, (Salbe zum) Purmanns,** siehe **Salbe zum verhaltenen kalten Brande, Purmanns,** im XXXIII Bande, p. 814.

**Verhaltene Monathsreinigung,** siehe **Monathsreinigung, (verstopffte)** im XXI Bande, p. 1048.

**Verhaltenen Monathszeit, (Räncherküchlein zur) Michaelis,** siehe *Trochisci pro Fumo in Suppressione Mensium*, Michaëlis, im XLV Bande, p. 1007.

**Verhaltenen Monathszeit, (Räncherzeltlein zur) Michaelis,** siehe *Trochisci pro Fumo in Suppressione Mensium*, Michaëlis, im XLV Bande, p. 1007.

**Verhaltener Monathszeit, (Species zum Kräuterbade in)** siehe **Species zum Kräuterbade in verhaltener Monathszeit,** im XXXVIII Bande, p. 1331.

**Verhaltenen Monathszeit, (Trisenet zur) Costers,** siehe **Trisenet zur verhaltenen Monathszeit, Costers,** im XLV Bande, p. 906.

**Verhaltenen Monathszeit, (Trisenet zur) de Spina,** siehe **Trisenet zur verhaltenen Monathszeit, de Spina,** im XLV Bande, p. 906.

**Verhaltenen Monathszeit, (Wein zur) Waldschmides,** siehe **Wein zur verhaltenen Monathszeit,** Waldschmidts.

**Verhaltene Nachgeburt,** siehe **Nachgeburt-Verhaltung,** im XXIII Bande, p. 189.

**Verhaltenen Reinigung nach der Geburt, (Pulver zur) Königs,** siehe *Pulvis in Suppressione Lochiorum*, Kœnig. im XXIX Bande, p. 1581.

**Verhaltene Reinigung neugebohrner Kinder,** *Retentio Meconii Infantum.* Der Unrath, welchen neugebohrne Kinder mit auf die Welt bringen, und Meconium heisset, muß auf das eheste abgeführet werden, sonst er dem Kinde grosse Hartleibigkeit verursachet, oder die natürliche Führung der Milch zu allen Gliedern verhindert, oder sie gantz und gar verdirbet, und grausame Schmertzen und Winde im Leibe verursachet; wie denn alle Practici einhellig bekräfftigen, daß er der schweren Noth, Schmertzen und Winde im Leibe eintzige Ursache sey, wenn er gar zu lange bey den Kindern verhalten bleibe. Solchen aber abzuführen, ist nichts natürlicher, als die erste Milch: Denn sie ist wässerig, gesaltzen und reinigender Krafft, mithin purgiret sie die Kinder, und ist zugleich eine medicinische Nahrung. Kan man aber solche Reinigung damit nicht erlangen, müssen folgende Artzneyen gebrauchet werden:

Rec. Olei Amygdal. dulc. rec. expr. ℥v.
Sacchar. albiss. ℥ii.
M. S. Abführende Mixtur.

Hierdurch wird der Magen und die Gedärme schlüpfrich gemacht, gereiniget und der in der Tracht gesammlete Unflath abgeführet; oder, welches besser, Hindläufft-Syrup mit Rhabarber, oder laxirender Rosensyrup; oder man thut dem Kinde etwas Rosenhonig in den Mund, daß es selbigen allgemach hinterschlucke. Dem Oele allein ist selten zu trauen, weil es im Magen rantzigt wird, und Schmertzen verursachet, auch nicht alle Unreinigkeiten abführen kan; dahero folgende Artzney bey vielen in stetem Gebrauche ist:

Rec. Pulp. Passulae. minor.
Syrup. de Cichor. c. Rhbb. aa. ʒii.
Corall. rubr.
Lapid. Cancr. aa. præp. ℈i.
M. S. Abführendes Säfftlein.

Oder: Rec. Syrup. Rosar. solut. ʒii. de Cichor. c. Rhbb. ʒi. Emet. Angel. Sal. ʒß.
M. S. wie obiges.

Von diesem oder einem andern kan man dem kleinen Kinde nach und nach ein Löffelgen voll geben, und zwar so offte, bis es von allen Unreinigkeiten durch Brechen und Purgiren gesaubert ist. Endlich ist der Creutzbeersyrup am besten und sichersten, wenn er mit etwas präparirten rothen Corallen und Krebssteinen vermischet. Dem Kinde soll man nicht eher, als bis nach zwölff oder funffzehen Stunden die Brüste zu saugen geben: Denn je länger sie nach der Geburt hungern, je besser und gesünder ist es ihnen, damit sich indessen die erste Milch, *Colostron* genannt, in den Brüsten der Mutter sammlen kan.

**Verhaltener Urin bey Schwangern,** bestehet darinne, daß der Urin entweder gantz und gar verhalten ist, oder nur tropfenweise mit grossem Zwange und Schmertzen weggehet. Die Ursache dieser beyden Zufälle ist die grosse Last der Gebährmutter, welche, wenn sie den Blasenhals drücket, dadurch das Harnen verhindert; wenn aber die ausgedehnte Gebährmutter sich gantz auf die Blase leget, und deren ihre Ausdehnung also verhindert; so ist zwar ein stetes Reitzen zum Harnen da, allein dieser kan nicht anders, als tropfenweise abfliessen: kommt noch die Schärfe des Urins dazu, so geschiehet das Harnen mit grossem Schmertze

und

und Verdrusse, welche Schmertzen sich mehr und mehr häuffen, wenn etwan der Blasen-Hals entzündet, oder auch ein Stein in der Blase sticket. Im verhaltenen Urine, so von der Last der Gebährmutter herrühret, rathet **Guillemeau**, de Puerper. Lib. I. c. 13. daß die Schwangere, wenn sie harnen will, mit ihren beyden Händen den Leib aufhebe, wodurch sie es dahin bringen würde, daß die Blase nicht mehr so sehr gedrücket werde. Stehet ihr aber diese Weise nicht an, kan sie nach **Mauriceaus** Anleitung, den Leib in einer bequemen und darzu dienlichen Binde tragen, und dabey aus folgenden Sachen eine Bähnung brauchen, als aus St. Peterskraute, Veilgen, Lein- und Dill-Saamen; oder den Leib mit süssen Mandel-Oele, oder einer Salbe von gelben Veilgen-Chamillen- und Scorpionen-Oele, schmieren, oder einen Umschlag aus Aithee- und Papp-wurtz, Steinklee und St. Peters-Kraute machen und überlegen. Will hierauf der Urin noch nicht folgen, brauchet man ein dazu dienliches Instrument, dergleichen bey dem **Mauriceau** zu sehen. Wenn aber die Schwangere vom Lager des Kindes schmertzlich harnen muß, ist kein anderer Rath, als daß das Kind auf die andere Seite gebracht werde. Die Schärffe des Urins, und Entzündung der Blase werden durch eine dienliche und bequeme Diät, vermittelst kühlender Speisen, verbessert, dahero mag die Schwangere Morgens und Abends eine Mandel-Milch aus den kühlenden Saamen, oder etliche Löffel voll Veilgen- und Nirblumen-Syrup gebrauchen. Z. E.

Rec. Amygd. dulc. excort. ℥j,
Sem. 4. frigid. maj. aa. ʒij.
Papav. alb. ℥i.

Machet mit genung Nirblumen-Wasser nach der Kunst eine Milch daraus, zu welcher man thut:

Pulv. Matr. Perlar. Unicorn. ver. aa. ʒß.
Succin. præp. ʒi.
M. S.

Kühlende und lindernde Milch, davon nach Belieben ein Löffel voll zu nehmen. Der Stein aber, so er klein und schon im Harngange ist, kan heraus genommen werden; ist er aber groß, stösset man ihn wieder in die Blase, bis zu einer andern und bequemern Zeit.

**Verhaltung des Harns**, siehe *Ischuria*, im XIV Bande, p. 1335.

**Verhaltung des Harns, (schamhafftige)** *Retentio Urinæ ex Pudore.* Ehrbar und schamhafftig zu seyn, ist eine lobenswürdige Tugend; und die Erfahrung lehret, daß Leute, so diese Eigenschafften nicht besitzen, oder nicht besitzen wollen, bey vernünfftigen Menschen eckelhafft und verhaßt sind. Gleichwie aber selbst die Tugenden ihre Grentzen haben; also ist es auch mit dieser beschaffen. Denn ob wir gleich der überflüßigen Ehrbarkeit, und der übermäßigen Schamhafftigkeit den Titel einer Tugend nicht platterdings absprechen möchten; so müssen wir doch so viel davon gedencken, daß sie öffters zur Ursache verschiedener Kranckheiten ausschlagen, Kranckheiten verschlimmern, ja selbst zu einem gefährlichen und tödtlichen Ausgange den Weg bahnen könne. Man pfleget im gemeinen Leben das Sprüchwort: Sich zu Tode schämen, zwar öfters zu hören; Allein, wir glauben schwerlich, daß ein Mensch eine so grosse Schamhafftigkeit haben möchte, durch welche er dem Tode zu Theil werden könnte, wie aber wohl durch andere Gemüths-Bewegungen, als Zorn und Aergerniß zu geschehen pfleget. Ob man aber vor Schaam verstummen, und die Sprache gantz und gar verlieren könne, ist eine andere Frage. Wenigstens führet **Hagedorn** in seinen Observationibus medicis, Cent. I. hist. 43. eine Anmerckung an, da jemand durch ein übermäßiges Schämen in den verdrüßlichen Zustand gerathen, daß er zu gewissen Zeiten gantz stumm geworden: De Obmutescentia periodica Pudore. Doch von solcher Art des Schämens ist vorjetzo unser Vorsatz nicht zu handeln; sondern wir reden nur von derjenigen Schamhafftigkeit, nach welcher man entweder etwas verhält, das am Cörper vorgefallen, oder einen schadhafften Theil des Leibes, den etwan nicht alle Menschen zu sehen bekommen, zu zeigen sich weigert, oder sich zwinget, eine natürliche Verrichtung wegen Gegenwart anderer Personen zurück zu halten, da sie doch nothwendig ist. Man muß uns hier recht verstehen, und unsere Sätze nicht zu weit ausdehnen. Wir fordern nicht, daß, wenn einem etwas Unreines begegnet, man es ohne Noth allen Menschen entdecken müsse; denn die vernünfftige Ehrbarkeit bringet es mit sich, daß man solches nicht thue. Wenn aber einem etwas wiederfähret, darüber er kranck wird, und der geruffene Artzt fraget nach der Ursache der Kranckheit: soll man sich wohl schämen, sie demselben zu entdecken? Wir halten es für unbillig? Denn zu geschweigen, daß jeder Artzt die Gesetze eines Beicht-Vaters, in Ansehung einer strengen Verschwiegenheit, auf das genaueste beobachten muß; wie kan er denn einem Krancken helffen, wenn er die Ursache der Kranckheit nicht erfähret? Thut sich also der Krancke durch seine Schamhafftigkeit nicht Schaden an seiner Gesundheit? Ist eine solche Ehrbarkeit nicht schädlich zu nennen? Es ist ferner allerdings löblich, daß man gewisse Theile des Leibes, die man nicht einmahl vor züchtigen Ohren gerne nennet, keinem weise; allein, wenn man das Unglück hat, an einem derselben einen Zufall, oder Schaden zu erlangen, ist es recht, daß man alsdenn die Schamhafftigkeit so weit erstrecket, daß man solchen Theil denen, die dem Schaden abzuhelffen vermögend sind, zu zeigen sich weigere? Kan man nicht dadurch ein Mörder an seinem eigenen Leibe werden? Die natürlichen Verrichtungen des Menschen sind freylich zum Theil so beschaffen, daß deren öffentliche Ausübung in Gegenwart anderer wider die Ehrbarkeit läufft, ja man hält schon für unanständig, andere wissen zu lassen, daß man dieselben vornehmen wolle; allein, sollen sie deswegen, wenn sie nöthig sind, unterbleiben? Von den Winden heißt es insgemein, daß es besser wäre, dieselben in die weite Welt zu lassen, als in dem engen

engen Bauche zu behalten; jedoch glauben wir nicht, daß es hübsch liesse, wenn man dieser Regel wegen in ehrbaren Gesellschafften der Natur ihren freyen Lauf lassen solte, sondern wir halten dafür, daß, wer mit Blähungen geplaget ist, besser thäte, wenn er zu Hause bliebe, und da die Verhaltung einzelner Dünste keinem den Hals kosten wird, so möchte es freylich wohl am anständigsten seyn, solche so lange an sich zu behalten, bis man in die freye Lufft und weite Welt käme. Immittelst, was den Abgang des Urins betrifft, so hat es damit eine andere Beschaffenheit; und unser Vorhaben ist auch eigentlich, zu zeigen, daß dessen schamhafftige Verhaltung der Gesundheit platterdings schädlich sey; und daß man es folglich allerdings für eine unzeitige Schamhafftigkeit halten müsse, wenn man in Gegenwart anderer Leute sich zu entfernen, und dem Triebe der Natur zu folgen unterlässet. Es heist zwar hierbey bisweilen: **Noth hat kein Gebot**; die Umstände lassen es öffters durchaus nicht zu, hierinne wie man will zu handeln: allein, da es Leute giebet, die eines Theils ohne Noth, andern Theils aus blosser Gemächlichkeit oder vielmehr Faulheit, den Urin öffters länger aufhalten, als es sich gebühret; so wollen wir ihnen hierdurch zeigen, was sie sich vor Schaden thun: und dabey sollen zugleich verschiedene, sowohl merck- als Bewunderungs-würdige Umstände vorfallen, die bey dem natürlichen Abgange des Urins einen allweisen Baumeister des menschlichen Cörpers zu erkennen geben, so weit sie zu dieser Abhandlung gehören, und selbige verständlicher machen können. Der Urin ist bekannter massen diejenige Feuchtigkeit, durch welche die theils überflüßigen, theils unreinen, wäßrigen, erdichten, saltzigen und scharffen, oder verdorbenen öligten Theile aus dem Cörper kommen, die nehmlich vorhero in dem Geblüte gewesen, von demselben in den Nieren abgesondert, aus den Nieren in die Blase gebracht, darinnen angesammlet, und endlich aus derselben abgeführet werden. Die Gegenwart wäßriger Theile im Urine beweiset der Augenschein, und dessen Flüßigkeit; es sind aber diese wäßrige Theile eines Theils als unrein zu betrachten, nicht sowohl an und für sich selbst, als vielmehr in Ansehung der Unreinigkeiten, die sie in sich halten, denen sie zum Vehicul dienen, und die, wenn sie nicht in Wasser enthalten, und damit verdünnet wären, durch solchen Ort nicht weggebracht werden könnten. Da aber öffters mehr wäßrige Theile im Urine enthalten, als zur Auflösung und Sättigung der Unreinigkeiten erfordert werden; kan man solche wohl unrein nennen? Wir glauben es nicht: Warum gehen sie aber mit weg? Weil sie im Blute überflüßig gewesen; und folglich werden wir nicht Unrecht haben, wenn wir behaupten, daß durch den Urin auch reines, blos seines Uberflusses wegen dem Cörper beschwerliches Wasser mit weggehe; wie man insonderheit wahrnimmt, wenn man viel getruncken. Die Gegenwart erdichter Theile bezeuget der steinichte Ansatz in den Nacht-Geschirren, wie auch die Erzeugung der Blasensteine. Das im Urine enthaltene Saltz giebet dessen Geschmack zu erkennen; und vermöge dieses Saltzes hat der Urin eine treibende und reitzende Krafft, derentwegen er



mit unter Clystiere genommen wird. Die verdorbenen öligten Theile, die wir scharff nennen, und die man insgemein sulphurische oder schweflichte zu benennen pfleget, werden im Urine durch dessen Farbe, und diejenigen brennlichen Producte, so man aus dem Urine machet, gnungsam bewiesen: zu geschweigen, daß im widernatürlichen Zustande nicht nur würckliche gallichte Theile, wie bey der gelben Sucht, sondern auch andere grobe Unreinigkeiten mit dem Urine weggehen, und eben den öffters sich darinnen zeigenden Satz zuwege bringen. Jemehr nun dergleichen scharffe und saltzichte Theile im Urine enthalten sind, je gefärbter, dunckler, und gesättigter ist derselbe: da er im Gegentheil desto mehr reines Wasser in sich hält, je dünner, klärer, weisser und durchsichtiger er bleibet. Wie ein guter, natürlicher und gesunder Urin aussehen, gefärbt und beschaffen seyn müsse; und ob man aus demselben den Zustand des Cörpers erkennen, mithin die dem Menschen anhangenden Kranckheiten mit Gewißheit anzeigen könne; und ob folglich die Urin-Propheten einen sichern Grund ihrer Weissagungen anzugeben vermögend sind; würde hier gehörig zu beantworten zu weitläufftig fallen. Wir melden nur kürtzlich so viel davon, daß ein gesunder Urin von Rechtes wegen gantz klar, und Zitronen-gelb seyn müsse, und man zwar aus demselben in vielen Stücken den innerlichen und kräncklichen Zustand des Leibes ersehen könne; daß es aber ein blosser Aberglaube sey, aus dem Urine allein alles, was dem Menschen fehlet, genau und gewiß sagen zu können. Hiernächst aber ist eine nöthige Frage: Woher doch wohl die benannten Unreinigkeiten, die im Urine enthalten sind, und folglich nothwendig vorhero müssen im Geblüte gewesen seyn, in das Blut kommen mögen? Die Antwort wird bey vielen gleich fertig seyn, nehmlich aus den Speisen und Getrăncke, die der Mensch genüsset. Es hat auch dieses seine Richtigkeit: denn obwohl die gröbsten Unreinigkeiten, die sowohl in Speisen, als im Geträncke enthalten sind, in den Gedärmen zurück bleiben, und mit dem natürlichen Stuhlgange weggehen; so bleiben doch auch die flüchtigern bey dem Milch-Saffte, treten mit demselben in die Milch-Adern, und werden also vermittelst derer mit in das Geblüte gebracht. Allein, wenn die Frage ist: Ob alle Unreinigkeiten, die im Blute gewesen, und mit dem Urine weggehen, lediglich von Speise und Tranck erzeuget, und in den Cörper gebracht werden? So antwortet man darauf billig mit Nein. Denn säugende Kinder, die nichts als die Milch ihrer Mütter geniessen, haben dem ohngeachtet scharffe und saltzige Theile in ihrem Urine, ob sie gleich nicht in der Menge darinne erscheinen, als etwan bey einem Erwachsenen, der nichts als Wein oder starcke Biere trincket. Leute, die in etlichen Tagen nichts gegessen, noch getruncken, haben insgemein einen desto schärffern Urin, je länger sie gehungert. Bey solchen Umständen muß das Saltz und die Schärffe, so sich im Urine äussert, nothwendig erst im Blute ausgehecket werden, und dieses geschicht, durch eben das Mittel, welches sonst das Leben erhalten muß, nehmlich durch den Umlauff. Durch diesen werden unsere Säffte beständig an einander getrieben, flüchtiger

und

und subtiler gemacht, und solchergestalt aus Blut Wasser, aus den fetten öhlichten Theilen scharffe und so genannte sulphurische, und aus den erdigten saltzige hervorgebracht. Solchergestalt kan aus den allerbesten Säfften unsers Cörpers, deren natürliche, wohlgeartete und gesunde Mischung, aus wäßrigen, fetten und erdichten Theilen bestehen muß, durch den Umlauff das hefftigste Gifft erzeuget werden; und wäre der Bau des Leibes nicht so bestellet, daß an allen Ecken und Orten das Unreine wieder weggeschaffet würde; wie lange möchte wohl unsere Gesundheit, ja unser Leben Bestand haben? Demnach ist denn auch die Absonderung des Urins ein Mittel, welches die uns schädlichen Unreinigkeiten beyzeiten wegbringet. Diese Absonderung, und der darauf erfolgende Abgang des Urins geschehen auf eine gantz besondere Art. Denn zuforderst sind die Nieren derjenige Theil, darinnen der Urin von dem Blute, mit welchem er durch die aus der grossen Puls-Ader abstammende Puls Adern der Nieren, aussaugende oder Nieren-Puls-Adern genannt, in die Nieren kommt abgeschieden wird. Ob nun gleich der Mensch gewöhnlicher maßen zwey Nieren hat, und deswegen bey Verletzung der einen dennoch den Urin los werden kan; so hat es sich gleichwohl bisweilen, wiewohl selten, zugetragen, daß man nur eine eintzige gefunden; welche aber in solchem Falle mehrentheils noch einmahl so groß gewesen, nicht am gewöhnlichen Orte gelegen, und dennoch zwey Harn-Gänge, deren sonst an jeder Niere nur einer angetroffen wird, von sich gegeben. Und solchergestalt läßt sich begreiffen, wie bey solcher ausserordentlichen Beschaffenheit des Cörpers zwar die Absonderung des Urins eben so häuffig geschehen könne, wie aber gleichwohl die Verletzung dieser eintzeln Niere freylich allemahl schlimmer und gefährlicher seyn müsse, als bey deren, welche die Natur mit zweyen versehen hat. Jedoch, dem sey wie ihm wolle; so fraget sich es vorjetzo nur: Wie die Absonderung des Urins geschehe? Um sich nun hiervon einen deutlichen Begriff zu machen; muß man sich die Nieren als Cörper vorstellen, welche gröstentheils aus blossen Gefässen von mancherley Art zusammen gesetzet sind. Denn man findet darinnen 1) Puls-Adern, die das Blut zubringen, und innerhalb der Substantz der Nieren sich in unzählige Aeste, Zweige und Endungen vertheilen; 2) Blut-Adern, die auf eben solche Art abgetheilet sind, und das Blut zurück führen; 3) Wasser Gefässe, welche ein reines zur Nahrung taugliches Flüß-Wasser zu dem am Rückgrade liegenden gemeinschafftlichen Behältnisse desselben, Cisterna oder Receptaculum Chyli genannt, bringen; und 4) diejenigen Canäle, so eigentlich Urin in sich halten, und *Tubuli urinarii* Bellini heissen. Da man nun durch das Einspritzen erweißlich machen kan, daß diese letztere Canäle aus den kleinsten Endungen der Puls-Adern entspringen; so schlüsset man hieraus mit dem vernünfftigsten Grunde, daß, wenn das Pulsädrige mit dem Flüß-Wasser und der Materie des Urins noch angefüllte Blut in die letzten Endungen der Puls-Adern gelanget, und daselbst zwey Wege für sich findet, nehmlich eine Blut-Ader und einen urinhaltenden Canal, als welche beyde aus den Endungen der Puls Adern entspringen, davon die Blut-Ader bey ihrem Ursprunge eben so groß ist, daß sie einen Bluts-Tropffen aufnehmen kan; der andere Canal aber noch enger ist, und folglich natürlicher Weise kein Blut in sich lässet; daß, sagen wir, alsdenn bey beständig fortdaurenden Antriebe, der wäßrige, so wohl flüßwäßrige, als urinartige Theil des Blutes in die Urin-Canäle, das Blut selbst aber in die Blut-Adern hinein treten müsse, und solchergestalt ohne dem vorhero bey sich gehabten Urine dem übrigen Blute in der grossen Hohl Ader, als in welche sich die Blut-Adern der Nieren ergiessen, wiederum beygemischet werde. So scheidet sich demnach der Urin von dem Blute, blos vermittelst des natürlichen Baues, den wir an den Nieren antreffen. Man siehet hieraus, wie man zur Erklärung dieser Verrichtung keine anhaltende, zurück behaltende, säugende, wieder wegstossende, und andere, uns zwar dem blossen Nahmen nach aber nicht in der That selbst bekannte Kräffte, vires attractrices, retentrices, suctrices, expultrices, und wie sie ferner lauten, zu behaupten nöthig habe. Man wird vielmehr aus der schlechtweg und einfältig beschriebenen Art und Weise, die Veränderungen, so sich bey dem Abgange des Urins, im widernatürlichen Zustande ereignen, ohne Mühe erklären können. Man wird z.E. leicht begreiffen, wie ein Blut-Harnen ohne die geringste Zerreissung einiger Gefässe erfolgen, und wenn es recht angegriffen, und abgewartet wird, bey vielen ohne allen Nachtheil der Gesundheit sich endigen könne. Denn es wird hierzu lediglich ein übermäßiger Antrieb des Blutes zu den Nieren, eine daher rührende widernatürliche Anfüllung der Gefässe, und eine hiervon abstammende ausserordentliche Erweiterung der Puls-Adern in ihren letzten Endungen, wo sie ohne dem sehr schwach und nachgebend sind, als der Urin-Canäle, erfordert. Ist solche vorhanden, warum solte nicht das Blut in die Urin-Canäle so gut eindringen können, als in die Blut-Adern? Und wenn die Menge, der Andrang, und die Anhäuffung des Blutes durch gehörige Mittel gehoben worden; ziehen sich die erweiterten Canäle, vermöge ihrer natürlichen Lebhafftigkeit, von selbst wieder zusammen, erlangen ihre natürliche Weite, lassen nur die Feuchtigkeiten durch, so sie natürlicher Weise durchlassen müssen; und was kan also hieraus für Nachtheil der Gesundheit erwachsen? Ferner ist leicht zu erklären, wie bey vorhandenen krampffichten Zufällen des Unterleibes, wenn sie die Nieren mit betreffen, wie doch mehrentheils geschicht, es zugehe, daß der Urin gantz klar, blaß, und wäßrig sey? Denn bey dem Krampffe sind die Gefässe und Canäle der Nieren, die ohne dem mit einer häutichten, einer krampffhafften Zusammenziehung fähigen Scheide bekleidet werden, verengert, und können also die groben Feuchtigkeiten, so natürlicher Weise im Urine mit durchgehen, nicht durchlassen, sondern erlauben nur dem wäßrigen Theile einen freyen Durchgang; wie auch bey starcker Hitze ebenfalls, wegen einer dabey vorfallenden Verengerung und Einschnürung der kleinsten, und Absonderungs Gefässe, angemercket wird. Im Gegentheil, gleichwie nach jeder kramphafften Verengerung der Gefässe allemahl eine schlappe Erweite-


rung

rung dererselben folget: also wird auch den Nieren nichts anders wiederfahren. Und weil bey solcher Erweiterung desto gröbere Theile mit dem Urine durch die Absonderungs-Gefässe durchschleichen können; so ersiehet man die Ursache, warum nachgedämpffter Hitze, oder nachgelassenen Krampfen der Urin grob, trübe, und leimicht aussehe, einen Satz habe, und ein Kennzeichen der überstandenen Kranckheit abgebe? Mehrere Umstände zu geschweigen. Der beschriebener massen von dem Blute abgesonderte, und in Bellins Urin-Röhrgen aufgenommene Urin, tröpffelt nach und nach aus denenselben in diejenigen Höhlen der Nieren, welche das sogenannte Becken ausmachen, und sich in einen häutichten aus den Nieren herausgehenden Canal endigen, der den Nahmen der Harn-Gänge bekommt. Denn so lehret die Anatomie, daß erwähnte Röhrgen, so bey ihren Ursprunge weiter von einander liegen, bey dem Fortgange näher und dichter an einander rücken, sich endlich bey ihrem Ende paquetweise mit einander vereinigen, und in stumpffe, durchlöcherte und wärtzigte Spitzen endigen, welche die Wartzen genennet, und in jeder Niere deren zehne bis zwölffe angetroffen werden, davon aber jedwede aus der Vereinigung vieler Urin-Röhren zusammen gesetzet ist. Die stumpffe Spitze jedweder Wartze ist durchlöchert, und drücket man dieselben, so siehet man augenscheinlich, daß der Urin tropffenweise durch diese Löcher quillet. Jeder dieser wartzigten Cörper wird mit einer häutichten Scheide umgeben, die gleichsam einen Trichter vorstellet, welcher mit seinem breiten Theile die Wartzen bis an ihren Ursprung verfolget und umgiebet, daselbst einige Verlängerungen machet, mit denenselben sich durch die gantze Substantz der Nieren bis an ihre auswändige Oberfläche durchflechtet, den Blut-Gefässen statt einer Scheide dienet, an der Spitzen der Wartzen aber sich enge zusammen ziehet, einen kurtzen Canal ausmachet, und in denselben den aus den durchbohrten Wartzen tröpffelnden Urin aufnimmt. Diese Canäle der Trichter, deren ebenfalls zehne bis zwölffe in jeder Niere angetroffen werden, lauffen allmählich zusammen, und machen bey Thieren nur eine, bey Menschen aber drey gemeinschafftliche Höhlen aus, die obgedachter massen das, was man Becken nennet, vorstellen, und sich endlich in einen gemeinschafftlichen Gang, Harn-Gang genannt, endigen. So kommt demnach der Urin aus den Wartzen tropffenweise in die Trichter, aus diesen in die Höhlen, und aus diesen in die Harn-Gänge. Wo bleibet aber der reine flüßwäßrige Theil, von welchem wir gesaget, daß er mit dem Urine von dem Blute abgesondert werde? Wasser-Gefässe, so das Flüß-Wasser in ein besonder Behältnüß zurück führen, werden wir an und in den Nieren in grosser Menge deutlich gewahr. Wird nun das Flüß-Wasser aus den Nieren zurück geführet; so muß es nothwendig vorhero erst seyn dahin gebracht worden. Wir wissen, daß solches durch keinen andern Weg, als die Puls-Adern geschehe: Denn diese bringen zu allen Theilen des Leibes, so wohl das Blut, als das Flüß-Wasser. Wir glauben insgemein, daß aus den letzten Endungen der



Puls-Adern, so wohl die Blut-Adern, als auch seitwärts die Canäle entspringen, so das Flüß-Wasser aufnehmen, und daher Wasser-Puls-Adern genennet werden, nicht deswegen, als wenn sie wie die Puls-Adern des Blutes eine klopffende oder schlagende Bewegung hätten, sondern weil sie, denenselben in den übrigen Eigenschafften gleich kommen, da sie nehmlich nicht nur bey ihrem Fortgange enger werden, sondern auch das Flüß-Wasser zu denen Theilen führen, die ihre Nahrung davon erhalten. Wir können daher nicht läugnen, daß nicht auch an den Nieren dieser Bau sich ereigenen solte; und müssen folglich allerdings zugeben, daß von den letzten Endungen der Nieren-Puls-Adern auch Wasser-Puls-Adern entspringen, welche dem Geblüte blos das Flüß-Wasser ab, nichts aber vom Urine in sich nehmen: Denn dieses ist begreifflich, wenn man erwäget, daß das Flüß-Wasser eine viel leichtere und subtilere Feuchtigkeit als der Urin sey, und deswegen dieser allerdings in die Canäle nicht dringen kan, in welche jenes flüssen kan. Diesem nach sind wir freylich überzeuget, daß ein Theil, und vielleicht der größte Theil des mit dem pulsädrigen Geblüte zu den Nieren gebrachten Flüß-Wassers in eigene Canäle ohne Beymischung des Urins aufgenommen, zur Nahrung der Nieren angewendet, und das übrige durch die sichtbaren Wasser-Gefässe wiederum zurück geführet, nachhero aber der Urin erst abgesondert werde. Allein, ist es wohl glaublich, daß alles Flüß-Wasser auf erwähnte Art sich vom Geblüte vor Abscheidung des Urins absondere? Solte nicht etwas davon mit dem übrigen Blute vor den Oeffnungen der Wasser-Gefässe vorbey schlupffen, da doch in solche nur sehr wenig, und fast nur ein Tropffen auf einmahl hinein kommen kan, und das übrige nicht vor dem Loche sitzen bleibet, sondern mit dem Blute weiter fortgehet? Uns deucht, es könne nicht anders seyn; und wenn dem so ist, so ist leicht zu begreiffen, daß, wo der Urin hin kan, auch das Flüß-Wasser, als eine dünnere Feuchtigkeit hinkommen könne. Gehet nun der Urin in die Urin-Canäle, so muß auch das Flüß-Wasser mit hinein dringen, das alsdenn noch im Blute ist, und folglich der im Anfange abgesonderte Urin mit Flüß-Wasser vermischet seyn. Da wir aber bey einem abgegangenen Urine kein Flüß-Wasser antreffen, so fraget sich es: Wo solches geblieben? Durch das Gesicht, wenn es auch mit einem Vergrösserungs-Glase geschärffet ist, lässet sich hierbey freylich nichts entdecken; es ist aber höchst wahrscheinlich, daß die Abscheidung des Flüß-Wassers von dem übrigen Urine in den Nieren auf keine andere Art geschehen werde, als die Absonderung dünnerer Feuchtigkeiten von den gröbern an andern Orten des Leibes. Unsers Wissens aber geschicht solches nur auf zweyerley Art: Denn entweder sind die Säffte noch in Röhren enthalten, und alsdenn entspringen aus denenselben noch kleinere Röhren, die das dünnere in sich nehmen, und weiter fortbringen; oder sie befinden sich ausser den Gefässen in gewissen Höhlen, und in solchem Falle giebet es allenthalben in unsern Leibern Gefässe, welche sich in solchen Höhlen öffnen, *Vasa resorbentia, seu absorbentia*,

der

verschluckende Gefässe genennet werden, und das Dünneste von denen Feuchtigkeiten in sich nehmen, die in dergleichen Höhlen sich aufhalten. Wir finden keinen Wiederspruch vor uns, warum nicht beydes in denen Nieren statt haben sollte. Die darinne befindlichen Uringänge stellen die Röhren vor, so eine gröbere Feuchtigkeit, nehmlich den Urin, und zugleich eine feinere, nehmlich das Flüßwasser, führen. Wer wollte platterdings läugnen, daß aus denenselben kleinere Röhren entspringen solten, welche das Flüßwasser in sich nehmen, mithin Wassergefässe heissen könnten.? Entspringen also alle Wassergefässe aus blutführenden Pulsadern? Wenn man einen unmittelbaren Ursprung verstehet, so glauben wir es nicht; wenn man es aber mittelbarer Weise annimmt, nehmlich aus denen Röhren, die zuerst aus Pulsadern abgestammet, so geben wir es zu, und glauben, solches unter andern an dem Exempel der Gallengänge in der Leber, wenn es dieses Ortes wäre, auf das deutlichste erweisen zu können. Hiernächst bleibet der Urin auch innerhalb den Nieren nicht beständig in Gefässen, sondern er tröpfelt hin und wieder in kleine Höhlen, und sammlet sich darinnen an. Er siepert aus seinen Gängen, die oberwähntermassen sich in stumpfe durchlöcherte Spitzen endigen, in die häutichten Trichter, welche die Gänge umfassen. Er fället aus diesen Trichtern in die Höhlen, so das Becken ausmachen, und aus diesem sammlet er sich in den Harngängen an. Sind also Höhlen in den Nieren, so sind auch verschluckende Gefässe darinn und diese können folglich den flüßwäßrigen Theil in sich nehmen, der etwan mit dem Urine in benannte Höhlen solte gekommen seyn. Der widernatürliche Zustand der Nieren bekräfftiget dieses; nach welchem man anmercket, daß bey einer Verhaltung des Urins in den Nieren, bey einem Geschwüre derselben, so wohl von der stinckenden Urinmaterie, als von dem Eyter etwas dem Geblüte wieder zugeführet werden könne; und wie kan denn solches anders, als durch die verschluckenden Gefässe geschehen? So vorsichtig, so sorgfältig, so künstlich ist die Natur! Sie verhindert auf das emsigste, daß nichts von denenjenigen Säfften ihres Leibes verlohren gehe, was noch zu dessen Nutzen angewendet werden kan Wir können wenigstens nach unserer Einsicht keinen andern Grund finden, warum der Urin in den Nieren so mancherley Wege durchlaufen müsse, ehe er in die Harngänge gelanget? als damit bey solchem Aufenthalte der reine flüßwäßrige Theil davon vollends möge abgesondert werden. Denn warum trifft man diesen Bau an andern Theilen nicht an, die auch eine Feuchtigkeit absondern? Jedoch in der Leber, worinne die Galle, als eine Feuchtigkeit, welche das Flüßwasser ebenfalls an Grobheit gar sehr übertrifft, abgesondert wird, möchte man einige Gleichheit antreffen, vornehmlich in Ansehung der so sehr vielen Wassergefässe, so in beyden Eingeweyden, nehmlich den Nieren und der Leber, zum Vorscheine kommen. Denn wenn man bedencket, daß in andern Eingeweyden, zu welchen fast noch grössere Pulsadern, als zu benannten beyden gehen, dennoch nach Proportion nicht so viel Wassergefässe gefunden werden, als in diesen; so muß man allerdings auf die Gedancken kommen, daß dieselben bey ihrer grossen Menge nicht insgesamt aus den Pulsadern, sondern zum Theil aus denen Röhren, die aus den Pulsadern mit einer gröbern Feuchtigkeit das reine, oder Flüßwasser in sich nehmen, und welche in der Leber die Gallengänge, in den Nieren aber die Uringänge sind, abstammen müssen. Die Gleichheit beyder Eingeweyde gründet sich hiernächst auch auf die häutichten Scheiden, die in beyden vorfallen, und die Gefässe umgeben. Ist wohl die Haut, so in den Nieren die Trichter bildet, und durch ihre Verlängerungen sich durch die gantze Substantz vertheilet, von anderer Art, als die in der Leber befindliche Haut, welche deren Gefässe umfasset, und die glissonianische Capsel heisset? Wir sehen keinen Unterscheid, und glauben, daß, gleichwie diese Haut im natürlichen Zustande die Absonderung der Feuchtigkeiten in beyden Eingeweyden in guter Ordnung erhält, also die Ursachen der widernatürlichen Umstände, so bey diesen Absonderungen vorfallen, gröstentheils in dieser Haut möchten angetroffen werden. Doch, damit wir von unserm Vorsatze nicht zu weit abkommen, so lieget uns anjetzo noch ob, zu zeigen, wie der in den Harngängen angesammlete Urin weiter komme? Die Harngänge sind zwey häutichte Röhren, die von den Nieren zur Blase gehen. Ob sie gleich von oben schief nach unten laufen, so darf man sich dennoch nicht einbilden, als wenn der Urin durch dieselben blos seiner Schwere wegen herunter fiele, als ein Wasser, so man durch eine Röhre giesset; sondern man muß sich diese Gänge als Röhren vorstellen, welche die Krafft haben, sich, nachdem sie bis zu einem gewissen Grade erweitert und ausgedehnet sind, vermittelst ihrer natürlichen Lebhafftigkeit wiederum zusammen zu ziehen. Und eben durch diese zusammenziehende Krafft, die man gewisser massen, wie an den Gedärmen, eine wurmförmige Bewegung nennen könnte, befördern sie den Durchgang des Urins bis in die Blase. Ihre Einsenckung in die Blase ist besonders und künstlich, denn sie bohren dieselbe nicht gerade und quer durch, sondern, nachdem sie die äusserste Haut der Blase durchdrungen, laufen sie zwischen der musculösen und nervichten Haut derselben ein Eckgen fort, und alsdenn öffnen sie sich erst inwendig, daß also die Oeffnung der Harngänge inwendig in der Blase deren engern Theile, oder Halse viel näher ist, als sie auf der auswendigen Oberfläche angetroffen wird. Der Nutzen dieses Baues scheinet kein anderer zu seyn, als daß damit hierdurch verhindert werde, daß aus der Blase, sie mag so voll Wasser seyn, als sie will, nichts wieder durch die Harngänge zurück kommen könne. Man kan aber hierbey zugleich erkennen, wie schwer und schmertzhafft es seyn müsse, wenn ein Nierenstein, der etwan auch ohne sonderliche Beschwerden längst dem Harngange aus der Niere herunter gekommen, vollents in die Blase gelangen soll, und der folglich durch den schlangenförmig gekrümmten Gang innerhalb der Substantz der Blase selbst durchwandern muß. Man kan leicht ersehen, daß die Verstopfungen der Harngänge an diesem Orte am füglichsten geschehen

schehen können; wie man denn solchergestalt nach dem Tode vielfältige Exempel antrifft, daß auf gedachte Weise der Eingang des Urins in die Blase verhindert, und der Harngang von dem Orte der Verstopfung an, bis zu den Nieren, wie eine Wurst aufgetrieben, und mit Urine angefüllt gewesen. Die Blase ist der Sammelplatz, in welchem sich der aus den Harngängen unaufhörlich tröpflende Urin anhäufet, verwahret, und endlich auf einmahl abgeführet wird. Heißt nun dieses nicht eine besondere Sorgfalt der gütigen Natur, die an ihrem Cörper nicht allein dasjenige bauet, was ihm würcklich nöthig ist, sondern auch das, was zu seiner Gemächlichkeit dienet? Denn wie würde es uns gefallen, wenn der Urin, so wie er aus den Harngängen kömmt, auch beständig aus dem Leibe tröpfelte? Wir sehen die Beschwerlichkeit dessen an denen, die den Urin nicht halten können, mithin können wir die Frage von selbst beantworten: Warum der Urin nicht gleich nach seiner Absonderung vom Blute, wie andere Feuchtigkeiten aus dem Cörper geschaffet werde; ohnerachtet er gleichwohl demselben nicht den geringsten Nutzen bringet? Wir sehen hieraus, warum die Blase ein ziemlich grosses Behälniß sey, das eine gute Menge Feuchtigkeiten in sich fassen kan? Denn hierdurch erhalten wir die Gemächlichkeit, daß wir den Urin nicht so sehr offte lassen dürfen; und daß uns solches eine grosse Beschwerde seyn würde, lernen wir an dem Exempel derer jenigen, die entweder wegen einer natürlichen übermäßigen Kleinheit und Engigkeit, oder krampfhafften Zusammenziehung und Verengerung, oder einer andern wiedernatürlichen Beschaffenheit der Blase genöthiget werden, gar zu offt ihr Wasser zu lassen. Zur Beherbergung des Urins ist die Blase noch auf mancherley Art geschickt. Denn zuförderst lässet sie sich ohne unsere Beschwerde bis zu einem gewissen Grad erweitern; und zu dieser Absicht hat sie in ihrer inwendigen Haut Runtzeln, welche wenn sie leer ist, deutlich zu sehen sind, allein bey ihrer Anfüllung oder Aufblasung wieder verschwinden, und solchergestalt verursachen, daß solche Ausdehnung nicht schmertzhafft werde. Hiernächst sind zwar Oeffnungen in der Harnblase; es kan aber ohne unsern Willen keine Feuchtigkeit durch dieselben heraus kommen, mithin auch deswegen die Ansammlung des Urins füglich geschehen. Man findet dreye dieser Oeffnungen, davon zweye von den oberwähntermassen sich in der Blase endigenden Harngängen gemacht werden, von welchen bereits gemeldet worden, daß ihre schlangenartige Einsenckung den Rückgang des Urins aus der Blase platterdings verhindere. Die dritte ist die Harnröhre, und diese ist vermittelst eines musculösen Pförtners, den man das Blasenschloß nennet, beständig verschlossen, und lässet folglich nicht eher den Urin durch, als bis das Blasenschloß nach unserm Willen nachlässet, mithin der Weg geöffnet wird. Nachdem sich eine gnungsame Menge des Urins in der Blase angesammlet hat: so leiden wir im natürlichen Zustande bey derselben Gegend eine eigene Empfindung, die uns erinnert, und gleichsam einen geheimen Trieb eingiebet, das Wasser zu lassen; ja, wenn wir, derselben ein Gnüge zu thun, aufschieben, wird solche Empfindung bange, peinlich, ja gar schmertzhafft; sobald wir aber das Wasser gelassen, verliehret sich diese Empfindung gäntzlich. Woher kommt also dieselbe, und was hat sie für eine Veränderung im Cörper zum Grunde? Unsers Erachtens keine andere, als die Ausdehnung der Blase, von dem sich darinne angehäufften Urine. Die Ausdehnung aller gespannten Theile am gantzen Cörper bringet eine schmertzhaffte Empfindung zuwege, und diese wird um so viel hefftiger, je stärcker die Ausdehnung ist, oder je stärcker der ausgedehnte Theil gespannt gewesen. Was ist es also Wunder, wenn dieses auch an der Blase geschiehet? Natürlicher Weise hat dieselbe Runtzeln, folglich kan sie, ohne daß wir es empfinden, so weit ausgedehnet werden, bis die Runtzeln vergehen, und die inwändige Oberfläche glatt und eben wird: allein, wenn diese Ausdehnung weiter gehet, so machet sie uns eine Empfindung. Je schlapper die Blase ist, je mehr lässet sie sich ohne Empfindung ausdehnen; daher man findet, daß Leute von einem schwammichten Temperamente, und besonders Frauenspersonen mehreren Urin, und solchen länger an sich halten können, als diejenigen, deren feste Theile gespannet sind, bey welchen eine geringere Ausdehnung weit grössere Pein verursachet; wie wir solches sowohl an cholerischen Personen, als insonderheit an alten Leuten wahrnehmen, welche aus besagtem Grunde den Urin nicht sehr lange an sich halten können. Ja, hieraus wird die Ursache erhellen; warum man bey einer krampfhafften Spannung der Blase einen sehr öfftern und peinlichen Trieb zum Uriniren empfindet, und gleichwohl wenig Urin auf einmahl los wird: weil nehmlich die gespannte Blase keine sonderliche Ausdehnung ertragen kan. Wenn wir nun diesem Triebe, welcher öffters so starck ist, daß er auch den festesten Schlaf vertreiben, und den Menschen aufwecken kan, folgen, und den Urin lassen wollen; so geschiehet es auf folgende Art: die ausgedehnte Blase wird zuförderst von vorne, und von oben gedrücket, und dieses erfolget, indem wir den Athem an uns halten, und die Musceln des Unterleibes einziehen. Durch das Anhalten des Athems bleibet das Zwergfell nach dem Unterleibe zu gewölbet, und drücket den Magen, die Gedärme und übrigen Eingeweyde mehr herunter. Weil nun dieselben bey zugleich eingezogenen Muscein des Unterleibes vorwärts nicht ausweichen können, müssen sie platterdings unterwärts pressen, und drücken also den obern Theil der Blase; hingegen die geraden und zugespitzten, den vordern Theil derselben. Die also gedrückte Blase kan nun nicht weiter nachgeben, noch sich ausdehnen lassen, daher fängt ihre musculöse Haut an, sich zusammen zu ziehen. Diese Haut sehen wir an, als einen Gegner des Blasenschlosses, welches beständig zusammen gezogen ist, und deswegen den Ausgang des Urins durch die Harnröhre verschlossen hält. Wenn sich nun erwähnte Haut zusammen ziehet, müssen die Fasern des Blasenschlosses nachlassen, und folglich der Eingang zur Harnröhre geöffnet werden. Da aber dieser offen ist, und die Blase erwähnter massen so wohl von aussen gedrucket wird, als auch vermittelst ihrer eigenen Lebhafftigkeit sich von allen Seiten einziehet, so lässet sich gar wohl begreiffen,

wie

wie solchergestalt der Urin bis auf den letzten Tropffen gleichsam herausgespritzet werden müsse. Nachdem dieses geschehen, mithin die Zusammenziehung der musculösen Haut nachgelassen, so fänget das relaxirte Blasen-Schloß an, sich wieder zusammen zu ziehen, und verschliesset also den Ausgang wieder. Wenn wir hier von einer Relaxation reden, so nehmen wir dieselbe in einem natürlichen physiologischen Verstande, und verstehen darunter keine Erschlappung, sondern eine Ausdehnung der festen Theile, nach welcher diese, nachdem die ausdehnende Ursache aus dem Wege geräumet worden, sich wieder einziehen, einschrumpfeln, und zu ihrem vorigen natürlichen Zustande gelangen. Wir könnten bey dieser Gelegenheit noch verschiedene Umstände bemercken, die zwar an sich täglich vorfallen, und daher mehr, als zu gemein sind, davon man aber die Ursache und Erklärung bey vielen Schrifftstellern vergebens suchet, und die sich gleichwohl lediglich auf die Beschaffenheit des Blasenschlosses und der musculösen Haut, und die Gegenwürckung beyder Theile gründet. Woher kommt es solchergestalt, daß einige, besonders alte Leute, lange drengen müssen, ehe sie den Urin los werden, und daß er, nach seinem Abgange, doch noch eine Weile tropffenweise nachsickert? Wir wissen keine andere Ursache, als eine Schwachheit der Blase und des Blasenschlosses anzugeben: Denn vermöge der erstern muß es freylich schwerer hergehen, und länger währen, ehe die schwachen Fasern der musculösen Haut sich gehörig zusammen ziehen, mithin die Harnröhre eröffnen können; vermöge des letztern aber muß es ebenfals länger dauren, ehe sich das ausgedehnte Blasenschloß wieder in seine natürliche Falten legen kan, und da mittlerweile die Harnröhre offen bleibet, so kan freylich noch etwas heraussickern. Woher kommt es, daß man bey vorhandenen Krampffe des Blasenhalses, und folglich auch des Blasenschlosses, den Urin öffters nicht los werden kan, wenn auch die Blase noch so voll ist, und man noch so starck drenget? Weil alsdenn die Zusammenziehung des Blasenschlosses stärcker ist, als sie natürlicher Weise seyn solte; und folglich die natürliche Krafft der musculösen Haut nicht hinreichend ist, jene zu überwinden. Woher kommt es, daß bey gelähmten, erschlappten oder gäntzlich zerschnittenen Blasenschlosse man den Urin nicht halten kan? Weil der Ausgang immer frey bleibet, und die musculöse Haut keinen Widerstand mehr findet, und so weiter. Da wir auch gesaget, daß die natürliche Ursache des Drengens zum Urine in einer Ausdehnung der Blase durch die Menge der darinne enthaltenen Feuchtigkeit bestünde; so könnten wir dabey weiter erklären, wie überdem eine Prickelung der Blase durch einen scharffen Urin, durch einen darinne enthaltenen Stein, durch die Stockung und Anhäuffung des Blutes in den Gefässen der Blase, ebenfals eine Zusammenziehung derselben, und daher folgendes Drengen zum Urinlassen erwecke, um so viel mehr, wenn die Blase inwendig roh, und mit keinem Schleime überzogen ist. Allein, dieses alles gehet mehr auf einen widernatürlichen Zustand, und da es uns von unserem Vorsatze zu weit abführet; so müssen wir eilen, demselben näher zu kommen. Jedoch, eben in dieser Absicht müssen wir noch eine Frage aufwerffen: Wie kan man den Urin verhalten? Wir antworten kürtzlich: Da die Bewegung fleischichter und musculöser Theile größtentheils willkührlich ist: so scheinet sie auch an dem Blasenschlosse gewisser masen unserm Willen unterworffen zu seyn. Wenn wir folglich bey empfundenen Drengen das Blasenschloß noch mehr zusammen ziehen, hiernächst den Athem nicht an uns halten, die Musceln des Unterleibes nicht einziehen, so wird die Blase weder gedrückt, noch ihre musculöse Haut kan sich so zusammen ziehen, daß sie den Widerstand des Blasenschlosses überwinden solte. Folglich kan der Urin keinen Ausgang finden, häuffet sich immer mehr an, und dehnet die Blase mehr aus: Denn man darf sich nicht einbilden, als wenn diejenige Ausdehnung der Blase, welche den gewöhnlichen Trieb zum Uriniren erwecket, so starck wäre, daß sie nicht stärcker seyn könne, und als wenn dazu allemahl eine gäntzliche Anfüllung der Blase mit Urin erfordert würde; sondern es kan derselben Anfüllung zur Hälffte, oder auf drey Theile, zur Erregung der Empfindung hinreichend seyn. Also kan die Blase auch zu der Zeit, wenn wir einen Trieb zum Uriniren spühren, noch mehr Urin in sich nehmen. Und dieses ist abermahls ein sehr weisser Bau der gütigen Natur: Denn wenn wir den Trieb zum Wasserlassen nicht eher empfinden solten, als bis die Blase gäntzlich angefüllet, und dermasen ausgedehnet wäre, daß keine weitere Ausdehnung darinne statt fände; so würde es eine ungemein grosse Beschwerde für uns seyn. Wir müßten, so bald wir diesen Trieb fühleten, demselben platterdings, und zwar den Augenblick, wir möchten seyn, wo wir wolten, folgen, wenn wir uns nicht einen plötzlichen Schaden zuziehen wolten. Indem wir aber das Treiben zu einer Zeit schon anfangen zu fühlen, da die Blase noch etwas in sich nehmen kan, so erlangen wir dadurch Zeit, wenn wir uns etwan in Gesellschafft oder Umständen befinden, wo es sich nicht schicket, das Wasser zu lassen, uns mit Manier von derselben los zu machen, und der Natur Gnüge zu thun. Hieraus folget also die Gesundheits-Regel, daß, sobald man ein Drengen zum Urinlassen fühlet, man, obwohl nicht den Augenblick, doch bald darauf der Natur müsse ihren Lauf lassen. Und dieses lässet sich von den schädlichen Folgerungen beweisen, so von der übermäßigen Verhaltung des Urins herrühren. Unter solchen ist eine der vornehmsten die Erschlappung oder Schwachheit, so dadurch der Blase beygebracht wird, wodurch sie gar die Krafft verliehret, sich zusammen zuziehen. Denn es ist allen vernünftigen Aertzten mehr als zu wohl bekannt, daß zwar alle feste und biegsame Theile unsers Cörpers sich ausdehnen lassen, und nach gehobener Ursache der Ausdehnung sich wieder zusammen ziehen, und gleichsam einkräuseln. Jedweder Theil aber hat seine gewisse Grentzen, wie weit er sich ausdehnen lässet, wenn er besagte Krafft behalten soll. Diese Grentzen nennet man in der Artzneykunst *Sphaera Elasticitatis*. Wenn ein Theil über diese Grentzen ausgedehnet wird, so verliehret er seine natürliche Spannung, und mit

dieser die Krafft, sich zusammen zu ziehen. Er verliehret so gar seine Empfindung, und bleibet schlapp und ausgedehnet, obgleich die ausdehnende Ursache aus dem Wege geräumet worden. Wir werden dieses an dem Magen gewahr, welcher, wenn er von Speisen und Geträncke dermassen ausgedehnet worden, daß es über die natürlichen Grentzen gehet, die Krafft, sich abwechselnd zusammen zuziehen, und auf die Speisen zu würcken, als worinne seine wurmförmige Bewegung bestehet, gäntzlich verliehret, daher er in solchen Fällen wie eine Trommel ausgespannet, bleibet, und nichts von dem, was er in sich hat, weder ober- noch unterwärts von sich lässet, sondern die grösten Beängstigungen verursachet. Wir sehen dieses ferner an den Gedärmen, welche, wenn sie von den Winden über die natürlichen Grentzen ausgedehnet werden, ihre Krafft gäntzlich verlieren; daher bleibet der Leib wie eine Paucke aufgetrieben, und nicht die geringste Blähung kan ihren Ausgang finden. Wir bemercken diesen Umstand nicht minder an den Blutadern, bey den Stockungen des Blutes und den Aderkröpffen; an den Pulsadern, bey dem sogenannten Pulsaderbruche oder Geschwulst; ja selbst an dem Hertzen, als dem allerstärcksten Muscel des gantzen Cörpers. Denn wem ist unbekannt, daß das Hertz, durch einen übermäßigen Einfluß des Geblütes, in seinen Cammern dermassen ausgedehnet werden könne, daß es sich auf eine Zeitlang, so lange nehmlich der Zuschuß und die Wallung des Geblütes dauret, nicht wieder zusammen ziehen oder in Systolen kommen kan? woraus eine Art von Ohnmachten entstehet. Geschiehet nun dieses an andern Theilen, und insonderheit am Hertzen, welches nach Proportion unter allen Theilen des Cörpers die gröste Krafft besitzet; warum solte es nicht an der Blase geschehen können? Und was brauchen wir hierüber weiter Zeugniß, da wir das kräfftigste durch die Erfahrung selbst bekommen. Wir finden nehmlich, daß, wenn jemand den Urin gar zu lange verhalten muß, endlich die bange Empfindung immer schwächer und gelinder werde. Wenn er aber nachher das Wasser lassen will, wie schwer hält es nicht? Wie lange muß er mit der grösten Bemühung drengen, ehe etwas fortgehet? Woher kommt es? Die über ihre natürliche Grentzen ausgedehnte Blase wird geschwächet, und ihre zusammenziehende Krafft vermindert; hingegen bekommt das Blasen Schloß bey seinem geschwächten Widerstande Gelegenheit, sich immer stärcker und fester zusammen zu ziehen. Daher muß es allerdings eine langwierige Bemühung kosten, ehe die Blase so gedrücket wird, daß sie einigermassen sich zusammen zu ziehen anfänget, und die Krafft erlanget, den eingeschnürten Blasenhals zu öffnen. Dieses wiederfähret gesunden Leuten öffters; und ob man gleich nach dem erzwungenen Abgange des Urins vielmahls eine völlige Erleichterung erlanget, und nicht spüret, einen Schaden der Gesundheit davon zurücke zu behalten; so hat man doch nicht nur Exempel, daß, wenn solche Verhaltung des Urins gar zu lange aufgeschoben wird, eine völlige Lähmung der Blase erfolget, vermöge welcher man gantz und gar unvermögend wird, den Urin wegzulassen, und deswegen zu Artzneymitteln greiffen, oder den Catheder anwenden muß; sondern wenn es auch soweit nicht kommt, so hinterlässet doch diese über die Gebühr getriebene Verhaltung eine solche Schwachheit der Blase, welche mit der Zeit den Grund zu mancherley Blasenkranckheiten dargiebet, und das Verbrechen der Verhaltung mehr als zuscharf bestraffet. Denn eine solche Schwachheit bleibet an allen widernatürlich ausgedehnten Theilen zurücke, wenn sie auch gleich wieder in ihre vorige Ordnung gebracht werden, wie wir unter andern an den lebendigen Calendern wahrnehmen. Wir könnten, wenn es die Furcht, unnütze Weitläufftigkeiten zu vermeiden, zu liesse, und solches die Nothwendigkeit erforderte, nicht wenig Zeugnisse und Exempel von den übeln und gefährlichen Folgen, so von der gezwungenen Verhaltung des Urins entstanden, aus bewährten Schrifftstellern anführen; wir wollen sie aber nur nach ihren Titeln benennen. Viele haben sich dadurch die Beschwerde zugezogen, daß, wenn sie den Urin lassen wollen, sie lange drengen und pressen müssen, ehe sie denselben loß geworden; welches nichts anders, als eine Schwachheit der Blase, und insbesondere ihrer musculösen Haut anzeiget, vermöge welcher sie nicht vermögend ist, sich mit derjenigen Krafft und Lebhafftigkeit zusammen zuziehen, die doch zur Abtreibung des Urins erfordert wird. Und wo dergleichen Schwachheit der Blase vorhanden, ist es kein Wunder, wenn sie zur Hervorbringung derer Kranckheiten, die sonst diesem Theile eigen sind, Gelegenheit giebet: Als zu Stockung des Geblütes in Blasenadern, nebst den daher rührenden Krampfen; zu schmertzhafften und unordentlichen Harnen; ja selbst zur Erzeugung des Blasensteines. Einige haben sich durch offtbenannte Verhaltung eine solche Ausdehnung der Blase erworben, daß eine völlige Lähmung dieses Eingeweides darauf erfolget, welche denn, wo nicht in Zeiten Hülffe geschaffet wird, entweder zu einem baldigen Ende, oder zu wassersüchtigen Geschwulsten des gantzen Cörpers, oder auch zu Entzündungen der Blase, nebst darauffolgendem heissen und kalten Brande, eine hinreichende Ursache abgegeben; oder, wo sie ja auch durch gehörige Mittel gehoben worden, dennoch eine kränckliche, bey jeder Gelegenheit mit Beschwerden angefallene Blase verlassen haben, Es fraget sich hierbey: Ob eine über die massen angefüllte Blase dergestalt könne ausgedehnet werden, daß sie platzen müßte? An und für sich selbst können wir unsers Ortes die Unmöglichkeit nicht behaupten; gleichwohl wissen wir auch kein Exempel davon anzuführen. Immittelst fehlet es an solchen Fällen nicht, da dergleichen gefüllte Blasen bey dazukommender äusserlichen Gewaltthätigkeit allerdings geplatzet sind, als durch einen Stoß oder Fall auf den Unterleib, und die Gegend der Blase, wie auch bey schwerer Geburt. Solchergestalt wird in den Breßlauer Naturgeschichten, Vers. X p. 615 solches Exempel angeführet, da ein Mann, der viel getruncken, und den Urin angehalten, endlich da er denselben lassen wollen, mit dem Unterleibe wider einen Pfahl gelauffen, davon er gleich rücklings niedergefallen, und nach dreyen Tagen gestorben; da man denn nach dem Tode bey Eröffnung des Unterleibes gefunden,

daß die Blase geborsten, und der Urin in der Höhle des Unterleibes befindlich gewesen. Anderer vielfältiger solcher Exempel zugeschweigen. Demnach erhellet aus diesem allen, wie allerdings die Schamhafftigkeit bey Verhaltung des Urins der Gesundheit schädlich, ja, wenn sie zu sehr gezwungen wird, selbst höchst gefährlich sey. Insbesondere werden sich dabey die mit hypochondrischen Beschwerden und Blähungen Gequälten sehr übel befinden; als bey welchen man durch eine aufmercksame Erfahrung beobachtet hat, daß auch eine geringe Verhaltung des Urins, zur Verstopfung des Leibes und Zurücktreibung der Blähungen Gelegenheit gegeben. Mit einem Worte! Wer den natürlichen erlaubten Trieben der Natur Gnüge thut, dabey aber die Bescheidenheit nicht vergisset, der fähret am besten.

**Verhaltung des Harns bey Kindern,** *Ischuria Infantum.* Dieser Zufall bestehet darinne, daß ein Kind grosse Schmertzen empfindet, und sein Wasser nicht lassen kan. Es ist meist Schleim und Gries, welcher sich vorleget, Schuld daran. Solches verursachet die böse Diät der Ammen, die grobe und kalte Speisen genüsset, und in allem Wetter und Winde ihre Handthierung treibet, das Kind auch selbst erkältet wird, daß so dann ein Schleim in der Harnröhre sich anleget, verdicket, und sich vor den Ausgang der Blase setzet, daß hernach der Urin entweder gar nicht, oder nur tropffenweise ausgehet. Was die Cur betrifft, so müssen gute erweichende Bäder von Pappeln, Altheewurtzel, venetianischer Seife, Dillkraute u. d. g. mit beygethaner Wärme, das beste thun; nach dem Bade nimmt man die zarten Häutlein, die zwischen den Schalen der Zwiebeln anliegen, und leget sie auf des Kindes Schaamröhrlein, die andern Zwiebelschalen bratet man mit Butter oder Schweinefett, und schmieret ihnen damit die Schaamweichen, doch daß bey Aenderung der Diät das Kind warm gehalten werde: Denn dieser Zufall ist sehr gefährlich, und müssen viel Kinder darüber erbärmlich aufgehen. Sonst thut auch gut folgendes Oel:

Rec. Olei Scorpion. Lil. alb. ana q. v.

Mischet und leget es mit einem Tüchlein oben über das Gemächte. Innerlich kan man dieses Tranck gen brauchen:

Rec. Amygdal. amar.
Gran. Persicor. ana No. XII.
Passol. min. ℥ij.

Stosset alles wohl unter einander, zwinget es mit gesottenem Wasser durch ein Tuch, und gebet es dem Kinde zu trincken. Oder brauchet dieses Bad:

Rec. Herb. Malvæ, Altheæ,
Sem. Lini,
Herb. Solan. nigr. ana q. v.
Aqoæ simpl. q. s.

Kochet es nach der Kunst zu einem Bade. Oder:

Rec. Rad. Altheæ,
Herb. Malv. Aneth.
Sapon. venet. ana q. pl.

Kochet es in gnung Wasser zu einem Bade. Oder: Leget das weisse Schälgen von einem Eye auf das Röhrgen; oder, nehmet Zwiebeln, schneidet daraus Platten, siedet solche in Wasser, und schlaget es über so warm, als es zu erleiden.

**Verhaltung der Nachgeburt,** siehe **Nachgeburt-Verhaltung,** im XXIII Bande, p. 189.

**Verhaltung der Reinigung nach der Geburt,** siehe unter dem Artickel, **Geburts-Reinigung,** im X Bande, p. 541 u. f.

**Verhaltung des Urins,** siehe **Verhaltung des Harns.**

**Verhaltung der Wahrheit,** siehe **Verschweigen.**

**Verhaltung der Weiberzeit;** siehe **Monatsreinigung** oder **Blüte, (verstopffte)** im XXI Bande, p. 1048.

**Verhandeln,** so viel als etwas verkauffen, siehe **Verkauff,** und *Emtio Venditio,* im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verhandeln,** heißt auch zuweilen so viel, als einen Handel, Vergleich, oder ein anders dergleichen Geschäffte zu Ende bringen; siehe **Vergleich,** und **Pact,** im XXVI Bande, p. 114 u. ff.

**Verhandeln, Wechsel-Briefe verhandeln,** oder versenden, siehe **Traßiren,** im XLV Bande, p. 26 u. ff.

**Verhandelte Wechsel-Briefe,** siehe **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen **Indoßiren,** und *Indosso,* im XIV Bande, p. 664 und *Giro,* im X Bande, p. 1504.

**Verhandenes Werckzeug,** siehe **Vorhandenes Werckzeug.**

**Verhandler,** heißt in Kauff- und Wechsel-Sachen soviel, als ein **Indoßirer,** oder **Versender** derer traßirten Wechsel-Briefe, sonst auch ein **Traßirer,** siehe dieses Wort, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

**Verhandlung,** siehe **Verkauff.**

**Verhandlung, oder Versendung der Wechsel-Briefe,** siehe **Traßiren,** im XLV Bande, p. 26 u. ff.

**Verharren,** auf seinem Kopffe bestehen, sich widerspenstig, halsstarrig, hartnäckig, oder ungehorsam bezeigen, siehe **Ungehorsam.**

**Verharrlicher Ungehorsam,** siehe **Ungehorsam.**

**Verhaßt,** siehe *Odiosa,* im XXV Bande, p. 494.

**Verhauen,** wird in unterschiedlichen Verstande gesaget: Einmahl, wenn man einem den Zugang versperret, und dem Feinde den Wald verhauet; zum andern von den Fechtern, wenn sie sich verhauen, und nicht nur des Gegners verfehlen, sondern sich selbst blos geben, welcher Irrthum vielen andern auch begegnet. Es ist aber auch bey den Handwerckern bräuchlich, indem die Fleischer, wenn sie ihren Krahm antreten, und das Fleisch verkauffen, es **verhauen** nennen: Weil sie sich nach den Käuffern richten, und es stückweise verkauffen müssen, so durch das Aushauen geschiehet. In der Jenaischen Marckt-

Ordnung vom Jahre 1613 ist Artickel 1 folgendes befindlich: "Zum ersten soll keiner zum Schlachten und Fleisch **verhauen** zugelassen werden, "der sein Handwerck nicht recht und redlich gelernet." Und Artick. 2. "Ingleichen die Fleisch-"hauer, auch selbst das Vieh, so sie gemästet, "durch sich oder ihre Handwercksgenossen schlach-"ten und verhauen." Wie auch im 8 Artick. "eher nicht **verhauen** und verkauffen, bis es ge-"schätzet, x." Es kommt dieses Wort auch bey den Tuchscherern vor, wiewohl in einem gantz andern Verstande, als zusehen in der Churfürstl. Sächsischen Taxordnung im Meißnischen Creysse: "Von einem Stücke Tuch dreymahl zu bereiten, "zu scheeren, zu **verhauen**, zu legen, und zu häf-"ten x. *Corp. Jur. Sax.* Vol. I fol. 411.

**Verhauen**, nennen die Winzer, wenn sie beym Pressen der Trauben den Kuchen, oder das Bette, das ist, den Auffatz der ausgepreßten Hülsen, vieeckige machen, wie die Kelter ist, und was von den Seiten abkommt, wieder in der Mitten darauf setzen. Sonst ist **Verhauen**, auch eine Arbeit im **Weinberge**, davon zu sehen **Verblateen.**

**Verhauen, auf Bergwercken, siehe Verstürtzen.**

**Verhaupeen**, heißt, etwas mit seinem Haupte versehen, oder das Vornehmste daran zurichten. In solchem Verstande brauchen dieses Wort die Mäurer, wenn sie dasjenige Theil, so an einem Steine auswendig in die Augen fallen soll, zurichten. Ein jeder Stein hat zwey Theile oder Orte, nehmlich Lager und Haupt; jenes komme nicht zum Vorscheine, braucher oder das Auswendige. Weil nun die Eckfteine auf beyden Seiten frey stehen und zu Gesichte kommen, werden sie auf beyden Seiten **verhauptet**. Die **Taxordnung August, Hertzogs zu Br. und Lb** Tit. XI. §. 1 schreibet davon also: "Die "Mauerarbeit soll entweder nach Ruthen, Zahl "oder Tagelohn gemacht, und für eine Ruthe "Keller oder Grundmauer, so auf einer Seite ge-"gen die Erde gemacht, und auf der andern Seite "**verhauptet**, nachdem der Stein lagerhafft groß "oder klein, nebst gemeinem Trancke, gegeben "werden, ein halber Thaler." §. 3. "Für eine "Ruthe einer freystehenden Mauer, so auf beyden "Seiten **verhaupeet**, soll man geben nach Fuß-"dicke, für jede Ruthe einen Thaler."

**Verheelen, siehe Verhehlen.**

**Verheelungs-Eyd, siehe Theilungs-Eyd,** im XLIII Bande, p. 587.

**Verheeren**, das Hebräische Wort Schadbadh wird in der Bibel gebrauchet: 1) in Beschreibung eines verstöhrten Landes, davon man ein Sprüch-Wort machet, Mich. II, 4. Jer. XLIX, 28; 2) von der Pestilentz, die in Finstern schleichet, und von der Seuche, die im Mittag verderbet, Ps. XCI, 6; 3) von dem verstöhren, das die Gottlosen den Frommen pflegen anzuthun, Ps. XVII, 9; 4) von dem Verwüsten der Weyde, wie Jeremias, Cap. XXV, 36. Siehe übrigens den Artickel: **Verwüstung.**

**Verheeren, im Kriege, siehe Ravagiren,** im XXX Bande, p. 1044.

**Verheert, oder Verwüstet, siehe Verwüstung.**

**Verheerte Aecker, siehe Verwüstung.**

**Verheerte Felder, siehe Verwüstung.**

**Verheerte Wiesen, siehe Verwüstung.**

**Verheerung, siehe Verwüstung.**

**Verheerung, im Kriege, siehe** *Ravage*, **im XXX** Bande, p. 1044.

**Verheerung der Aecker, siehe Verwüstung.**

**Verheerung der Felder, siehe Verwüstung.**

**Verheerung der Wiesen, siehe Verwüstung.**

**Verhefften oder Verhafften, siehe Verhafft.**

**Verhefften**, geschiehet von dem Buchbinder, wenn er einen Bogen verkehrt falzet, also, daß z. E. A. 3 oder A. 5 vorn kömmt, und also derselbe Bogen verhefftet und ein hysteronproteron begangen wird, daß die fördersten Blätter hinten, und die hintersten vorn kommen; oder, welches noch ärger ist, wenn er nicht nur eintzele Blätter, sondern gantze Bogen verhefftet; oder gar z. E. ein halb Alphabet von einem andern Tractat zu dem ersten heftet. In dem letzten Fall ist keine andere Hülffe, als daß man die Bände gar zertrennet, und nachdem man einen jeden Tractat von dem andern falsch gehefftteten ergäntzet hat, beyde von neuen bindet. In der ersten Begebenheit, schneidet man die Blätter, welche am unrechten Orte stehen, subtil heraus, und kleibet sie hinein, wo sie von rechtswegen stehen solten. Wobey zu mercken; daß man das Blatt hinten mit Kleister beschmieren, und als denn sowohl oben und unten, als vornen den Schnitt gleich legen solle, ehe man es von vorn hinterwärts streichet, das Buch also zumacht und einpresset. Im andern Fall muß der falschgehefftete Bogen heraus geschnitten und in ein Fältzgen geheftet, und an den ersten Orte eingekleistert, dieweil er aber nicht gantz hintergehet, und derhalben etwas zu breit ist, vorn mit dem Messer, so gleich es nützlich ist, beschnitten werden. Jedoch ist es mit aller Kunst nicht dahin zu bringen, daß der Schandfleck nicht zu sehen. Zeidlers Buchbinder-Kunst p. 178 u. f.

**Verhefften, oder Verhefftung der Acten,** Lat. *Inordinata compactio Actorum*, ist, wenn die gerichtlichen Acten nicht gehörig und ordentlich, sondern die zusammen gehörigen und unmittelbar auf einander folgenden Stücke hin und wieder gehefftet werden, daß man sie anders nicht, als mit Mühe zusammen suchen und gegen einander besehen kan. Siehe **Verschickung der Acten.**

**Verhefften, (die Acten) siehe Verhefften.**

**Verhefften, (die Bücher) siehe Verhefften.**

**Verhefftung oder Verhafftung, siehe Verhafft.**

**Verhefftung der Acten, siehe Verhefften.**

**Verhefftung der Bücher, siehe Verhefften.**

Ver-

**Verhehlen**, oder **Verheelen**, die **Verhehlung**, oder **Verheelung**, sonst auch **Verheimlichen**, oder die **Verheimlichung**, **Vertuschen**, und **Vertuschung**, Lat. *Supprimere*, *Occultare*, *Dissimulare*, oder *Suppresso Occultatio*, und *Dissimulatio*, heißt überhaupt nichts anders, als etwas verschweigen, oder heimlich und verborgen halten, und geschiehet so wohl mit Personen, als Sachen. So viel die Verhehlung derer Personen, oder Uebelthäter anbetrifft; so wird dieselbe insgemein denen ausserordentlichen Verbrechen beygezehlet, mithin auch ausserordentlich oder willkührlich bestrafft, wie bereits unter dem Artickel: **Verbrechen** gezeiget worden. Nach einigen Kriegs-Rechten aber, wie z. E. nach dem **Königlich-Schwedischen Artickels-Briefe** Art. 87. dem **Chur-fürstlich Brandenburgischen** Tit. 18. Art. 87. dem **Züricher Art. Br.** Art. 83. und andern, soll niemand, er sey hoch, oder niedrig, einen Uebelthäter mit Willen freventlich aufhalten, bey Verlust des Lebens. Und im **Dänischen Artickels-Briefe** Art. 17. stehet ebenmäßig, daß man keinem einigen Missethäter Unterschleif geben, oder wissentlich bey sich behalten, viel weniger aber davon helffen soll. Dahero ein jeder verpflichtet seyn soll, denjenigen, so in öffentlicher Missethat befunden wird, anzuhalten und so lange zu verhindern, daß er nicht wegkommen möge, bis derselbe seinen Officirern oder den Profosen überantwortet worden. Ja vermöge des 20 Artickels eben dieses **Dänischen Artickels-Briefes** soll ein jeder hoher, oder niedriger Officirer, dem seines unterhabenden Soldaten Fau-te und Verbrechen angemeldet worden, und er ihn deswegen nicht einsetzen, und dem General anmelden lässet, seinen Vortheil und Löhnung, und so denn auch seine Bedienung, auf vier Monate verbrochen haben. Thut er solches zum andern mahl, soll er caßiret werden, weil er, seiner Soldaten nicht würdig ist, oder keinen Verstand hat zu commandiren, sondern der Leichtfertigkeit nachgehangen, und die Missethäter verhehlet; die Verhehlung dieblich entwendeter Sachen aber belangend; so heißt es nach den gemeinen Sprüch-Worte: **Der Hehler ist so gut, als der Stehler**, mithin werden nach Beschaffenheit der Umstände beyde mit gleicher Straffe beleget. Siehe *Furtum*, im IX Bande, p. 2337 u. ff. wir auch **Verhinderung der Justiz**.

**Verhehlen**, (**Briefliche Urkunden**) siehe **Verhehlen**, und **Urkunde**.

**Verhehlen**, einen **Diebstahl** siehe **Verhehlen**.

**Verhehlen**, (die **Documente** oder **briefliche Urkunden**), siehe **Verhehlen**, und **Urkunde**.

**Verhehlen**, (**flüchtige Missethäter**) siehe **Verbrechen**, und **Verhehlen**.

**Verhehlen**, (**gestohlene Sachen**), siehe **Verhehlen**.

**Verhehlen**, (die **Missethäter**) siehe **Verhehlen**.

**Verhehlen**, (ein **Testament**), siehe **Testament unterschlagen**, im XLII Bande, p. 1419.

**Verhehlen**, (die **Uebelthäter**) siehe **Verhehlen**.

**Verhehlen**, (die **Urkunden**) siehe **Verhehlen**, und **Urkunde**.

**Verhehlen**, (die **Wahrheit**) siehe **Verschweigen**.

**Verhehlt**, siehe **Verhehlen**.

**Verhehlte Briefschafften**, oder **Urkunden**, siehe **Verhehlen**, und **Urkunde**.

**Verhehlter Diebstahl**, siehe **Verhehlen**.

**Verhehlte Documente**, oder briefliche **Urkunden**, siehe **Verhehlen**, und **Urkunde**.

**Verhehlte Missethäter**, siehe **Verhehlen**.

**Verhehlte Personen**, siehe **Verhehlen**.

**Verhehlte Sachen**, siehe **Verhehlen**.

**Verhehltes Testament**, oder untergeschlagenes Testament, siehe **Testament unterschlagen**, im XLII Bande, p. 1419.

**Verhehlte Uebelthäter**, siehe **Verhehlen**.

**Verhehlte Urkunden**, siehe **Verhehlen**, und **Urkunde**.

**Verhehlte Wahrheit**, siehe **Verhehlen**.

**Verhehlung**, siehe **Verhehlen**.

**Verhehlung brieflicher Urkunden**, siehe **Verhehlen**, und **Urkunde**.

**Verhehlung** eines **Diebstahls**, siehe **Verhehlen**.

**Verhehlung** der **Documente**, oder brieflicher **Urkunden**, siehe **Verhehlen**, und **Urkunde**.

**Verhehlung flüchtiger Missethäter**, siehe **Verbrechen**, und **Verhehlen**.

**Verhehlung gestohlener Sachen**, siehe **Verhehlen**.

**Verhehlung** der **Missethäter**, siehe **Verhehlen**.

**Verhehlungs-Eyd**, siehe **Theilungs-Eyd**, im XLIII Bande, p. 587.

**Verhehlung** eines **Testaments**, siehe **Testament unterschlagen**, im XLII Bande, p. 1419.

**Verhehlung** der **Uebelthäter**, siehe **Verhehlen**.

**Verhehlung** der **Urkunden**, siehe **Verhehlen**, und **Urkunde**.

**Verhehlung** der **Wahrheit**, siehe **Verschweigen**.

**Verheeren**, oder **verwüsten**, siehe **Verheeren**.

**Verheert**, oder **verwüstet**, siehe **Verheeren**.

**Verheerung** oder **Verheerung**, siehe **Verheerung**.

**Verheiden**, (Hermann) ein Medicus zu Gent, von Löven gebürtig, florirte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und gab elegias II. in adventum Caroli a Burgundia zu Gent 1619 heraus. **Sweertius** Athen. Belg.

**Verheiden**, (Jacob) von Gravenhaagen in Brabant, lebte ums Jahr 1591. und schrieb: Imagines & elogia præstantium aliquot Theologorum, qui Pontificem Romanum præcipue oppugnarunt, cum catalogis librorum ab iisdem editorum. Dieses rare und wegen der schönen Kupfferstiche kostbare Werck ist das erstemahl 1602 zu Haag in Fol. heraus gekommen; nachmahlen aber von neuen von Herr Friedrich Rothscholtzen zu Nünberg, 1725. in Fol. überaus sauber aufgeleget worden. Der Autor war der E. Reformirten Religion eifrig zuthan, welches er in dieser Schrifft hin und wieder verräth, und unter andern in der Anrede ad spectatorem pium die Evangelisch-Lutherischen Lehrer Dipnosophistas nennet, und sie beschuldiget, sie könnten die Bildnisse der Reformirten nicht leiden.

Man findet übrigens in diesem Wercke Nachricht von 50 Lehrern. Ausser obgedachten Buche hat er auch zu Gravenhaag seines Bruders, des hernach folgenden **Willhelm Verheiden** Leben heraus gegeben. **Sweertii** Athen. Belg. **Unschuld. Nachricht.** 1727. p. 69 u. ff.

**Verheiden,** (Wilhelm) ein Bruder des vorherstehenden Jacob Verheiden, von Grave in Brabant gebürtig, schrieb:

1. Orationem in classem Xerxis Hispani ad Elisabetham Angliæ reginam, Haag 1598. in 4.
2. De ortu & occasu maximorum imperiorum, Haag 1598 in 4.
3. Or. de ratione studiorum suorum.

und starb in der Belagerung vor Hulst 1591. Sein gedachter Bruder hat sein Leben heraus gegeben. **Sweertius** Athen. Belg.

**Verheim,** ein kleiner offener Flecken, bey Grimme, in Sachsen. **Wabsts** Chur-Fürstenthum Sachsen, p. 5. in Beyl.

**Veehrimlichen,** siehe **Verhehlen.**

**Verheimlicht,** oder **Verhehlt,** siehe **Verhehlen.**

**Verheimlichung,** siehe **Verhehlen.**

**Verheirathen,** siehe **Verheyrathen.**

**Verheissen,** oder **Versprechen,** siehe **Versprechen und Stipulation,** im XL. Bande, p. 157 u. ff.

**Verheissung,** siehe **Stipulation,** im XL. Bande, p. 157 u. ff. desgleichen **Versprechen.**

**Verheissung,** (**Testament der**) siehe **Testament der Verheissung,** im XLIII Bande, p. 1295.

**Verheissung Abrahä,** Col. III, 16. In Heil. Schrifft finden wir dreyerley **Verheissungen** die GOtt dem Abraham zugesaget: Die 1) ist **von der Gnade in dem Meßia,** von der Gerechtigkeit durch den Glauben, und von der Stadt, die droben ist, und einen Grund hat; wie abzunehmen aus dem Brief an die Hebräer. Diese Verheissung ist in diesen Worten geschehen: Ich will dein GOtt seyn, und deines Saamens GOtt nach dir, 1 B. Mose XI, 8. 10. und: Ich bin dein Schild und dein sehr grosser Lohn, 1 B. Mos. XVIII, 7. Cap. XV, 1. Die 2) ist **von Lande Canaan,** welches sein Saame zu Erbrecht solte besitzen. Cap. XV, 18. Cap. XVII, 8. Die 3) ist **vom Erbe der Heyden,** in diesen Worten: Ich werde dich machen zum Vater vieler Völcker, Cap. XVII, 4. 6. noch mehr in diesen: Durch deinen Saamen sollen alle Völcker auf Erden geseegnet werden, Cap. XXII, 18. Es scheinet aus dem, daß der Apostel kurtz vorher der Verheissung von den Seegen Abrahä unter die Heyden gedencket, Vers. 14. daß er hier auch sonderlich auf diese letztere siehet; weil aber dieselbe mehr als einmahl wiederhohlet ist; so heissets die Verheissungen, in der mehrern Zahl, wiewohl es auch so heissen kan, weil die andern nothwendig darinn begriffen sind. **Wolters** Epist. Post. P. II, p. 569.

**Verheissung bestätigen,** Röm. XV, 18. siehe **Bestätigen die Verheissung,** im III Bande, p. 1512.

**Verheissung der Israeliten,** war zweyerley: eine geistliche und eine leibliche. Die geistliche gieng auf den versprochenen Weibes-Saamen, Christum JEsum, welcher in dem gantzen Levitischen Gottes-Dienst vorgebildet war. Die leibliche gehet nicht auf Gold und Silber, sondern nur, daß er sie in ein Land wolte bringen, darinnen Milch und Honig fleust. Da will GOtt bald Regen geben zu seiner Zeit, daß das Land sein Gewächse gebe, und die Bäume ihre Früchte bringen, 3 B. Mos. XXVI, 4. 5. 6. Bald auf den Seegen, daß sie solten geseegnet seyn auf dem Acker, geseegnet ihres Leibes-Frucht, des Viehes rc. 5 B. Mose XXVIII, 3. 4. 5. Solche Verheissung nun bedeutet nach dem Grund-Wort ἐπαγγελία, nicht bloß die **Verheissung an sich selber,** die allein mit Worten geschiehet, denn diese haben die Väter allerdings empfangen; sondern metonymice, τὰ ἐπαγγέλματα, **die verheissene Dinge, Sachen oder Güter, die GOtt den Vätern gelobet, und versprochen hat,** wie Luc. XXIV, 49. ich will auf euch senden die Verheissung meines Vaters, und Apostel-G. I, 4. sie solten warten auf die Verheissung des Vaters, das ist, auf den verheissenen Heil. Geist. Solche Verheissungen oder verheissene Güter waren nun die Ererbung des Gelobten Landes, 1 B. Mos. XIII, 15. Cap. XXVI, 3. Die Volckreiche Vermehrung ihres Geschlechts, Cap. XIII, 16. Cap. XV, 8. Cap. XXII, 17. Cap. XXVI, 4. Cap XXVIII, 14. und die Sendung des Meßiä ins Fleisch aus ihren Saamen, 1 B. Mos. XII, 3. Cap. XVIII, 18. Cap. XXII, 18. weil nichts bessers denen Menschen kan versprochen werden, und dabey alle Verheissungen sollen ihre Erfüllung haben und erlangen, wie 1 Joh. II, 25. stehet: Das ist die Verheissung, die er uns hat verheissen, das ewige Leben; und mit dem Zusatz: die Verheissung des Lebens in Christo JEsu, das ist, das verheissene Leben, 2 Tim. I, ingleichen das verheissene ewige Erbe, Ebr. VI, 15. es fliesset solche Verheissung aus dem Verdienst Christi, wird vorgetragen und übereignet durch das Wort und Sacramenta, und wahrhafftig durch den Glauben empfangen. Die Schrifft hat es alles beschlossen unter die Sünde rc. Gal. III, 12. sie heisset das Ende des Glaubens, 1 Petr. I, 9. weil die Beständigkeit des Glaubens, oder das geduldige Ausdauern darzu erfordert wird, Ebr. VI, 12.

**Verheissung sehen,** Ebr. XI, 13. Das Sehen des Gemüths bedeutet eine Wissenschafft; so haben die Ertz-Väter die Verheissung gesehen, indem ihr Verstand mit dem Erkänntniß der ihnen von GOtt verheissenen Dinge ist erleuchtet worden. Ja in diesem Sehen stecket auch zugleich das Mittel, wodurch die Ertz-Väter zu solcher Wissenschafft gekommen sind, nehmlich die Göttliche Offenbahrung. Wenn GOtt im A. Testament den Propheten etwas kund machen wollen, ist solches durch Gesichter geschehen; daher sie **Seher** heissen. Wer weiß nun aber nicht, wie herrlich sich GOtt den Ertz-Vätern, und insonderheit dem Abraham, zu erkennen gegeben habe, so daß er selbst davon zeuget, 1 B. Mose XVIII, 17. und ihn ausdrücklich einen Propheten nennet, Cap. XX, 7. So hat denn Abraham, samt Isaac und Jacob durch dergleichen Offenbahrung das Erkänntniß der Verheissenen Dinge empfangen, und also dieselbe gesehen, da sie ihnen sonst, ausser solchen sehen, würden verborgen und unbekannt gewesen seyn. Und so ist auch das Sehen zu verstehen, Joh. VIII, 56. daß nehmlich GOtt dem Abraham den Tag Christi, d. i. die Zeit, seiner Menschwer-

werdung geoffenbahret habe, darüber seine gläubige Seele eine herzliche Freude empfunden; Solch Sehen ist von ferne geschehen, die diese Göttliche Offenbahrung ist auf zukünfftige Dinge gegangen; denn gleichwie das gegenwärtige nahe bey uns ist, also ist das Zukünfftige ferne von uns. Solchergestalt hat dieses von ferne Lutherus anderswo in der Bibel selbst erkläret. Denn wenn David spricht: GOtt habe zu ihm geredet (lemerachok) von ferne, so wird es in der deutschen Bibel durch den Zusatz des Wortes zukünfftig zu zweyenmahlen erkläret, 2 Sam. VII, 19. 1 Chron. XVII. 17. Also hat Abraham die Besitzung des Landes Canaan nicht als gegenwärtig, sondern als zukünfftig, und also von ferne gesehen, indem GOtt ihm geoffenbahret, daß vor der Erfüllung dieser Verheissung eine Zeit von mehr als 400 Jahren verfliessen würde, 1 Mose XV, 13. woraus er auch zugleich abnehmen können, wie ferne die Menschwerdung des Meßiä wäre. Diecmanns deutsche Schrifften p. 602 seqq. Hier könnte man nun den Einwurff machen und sagen; GOtt habe ja seine Verheissungen nicht allemahl gehalten; wie an Josua zu sehen, welchem er bey Antritt seiner Regierung verheissen; **Es soll dir Niemand wiederstehen dein Lebelang**, B. Josua I, 5. Da ihm und seinem Volcke doch nachgehends die Männer zu Ai wiederstunden, und 36. Mann erlegten? Jos. VII. 5. Allein es dienet hierauf zur Antwort, daß alle Verheissungen Gottes unter gewissen Bedingung zu verstehen seyn, nehmlich wenn man in seinen Wegen wandeln, und nicht wieder ihn sündigen werde, ob solche Bedingung schon nicht allemahl ausdrücklich darbey stehet. Darum sprach der Herr, der Gott Israel, dort zum Hohen-Priester Eli, da er seine Söhne nicht recht straffete, und sie also gleichsam mehr ehrete, als GOtt; ich habe geredt, dein Hauß und deines Vaters Hauß sollten wandeln für mir ewiglich; aber nun spricht der Herr; Es sey ferne von mir, sondern wer mich ehret, den will ich auch ehren; wer aber mich verachtet, der soll wieder verachtet werden rc. 1 Sam. II, 29 seqq. besiehe auch 1 Konige II. 27. So spricht er auch dort beym Propheten Jeremias: Plötzlich rede ich wieder ein Volck und Königreich, daß ichs ausrotten, zubrechen und verderben wolle; wo sichs aber bekehret von seiner Boßheit, dawieder ich rede, so soll mich auch reuen das Unglück, das ich ihm gedachte zu thun. Und plötzlich rede ich von einem Volck und Königreich, daß ichs bauen und pflantzen wolle; So es aber böses thut, für meinen Augen, daß es meiner Stimme nicht gehorchet; so soll mich auch reuen das gute, daß ich ihm verheissen hatte zu thun, Jer. XVIII, 7. seqq. Und mit eben solcher Bedingung waren nun auch die Verheissungen zu verstehen, die GOtt der Herr dem Josua gethan hatte, nehmlich, wenn sich das Volck Israel nicht an ihm versündigen würde. Nun hatte aber Israel sich anjetzo versündiget, und seinen Bund übergangen, den er ihnen gebothen hatte, es hatte des Verbanneten genommen und gestohlen, wie er solches unten Josua selbst vorhält, v. 11. also hörete freylich seine Verheissung, daß er mit ihm seyn wollte, nun auf, und er entzog ihnen seinen Beystand so lange, bis die Sünde abgethan, und an dem Thäter bestrafft wäre. Darum sagte er auch zu Josua: die Kinder Israel mögen nicht stehen für ihren Feinden, sondern müssen ihren Feinden den Rücken kehren denn sie sind im Bann. Ich werde fort nicht mit euch seyn, wo ihr nicht den Bann aus euch vertilget, v. 12. so auch nochmahls wiederholhlt wird, v. 13. Doch hielte der treue GOtt diese Weise mit den Kindern Israel, daß, wenn sie gesündiget hatten, er sie nicht gäntzlich verstieß, sondern nur einigermassen züchtigte und straffte, darnach aber erbarmete er sich wieder über sie, und erfüllete wiederum an ihnen seine Verheissung, wie er sie dessen weitläufftig versichert im 3 B. Mose XXVI. und unter andern die Worte hinzu thut: Auch wenn sie schon in der Feinde Land sind, habe ich sie gleichwohl nicht verworffen, und eckelt mich ihr nicht also, daß mit ihnen aus seyn sollte, und mein Bund mit ihnen sollte nicht mehr gelten rc. v. 44. Dergleichen Versicherung that er auch seinem Knecht David, und sprach: Ich will ihm ewiglich behalten meine Gnade, und mein Bund soll ihm feste bleiben. = = Wo aber seine Kinder mein Gesetz verlassen, und in meinen Rechten nicht wandeln, so will ich ihre Sünde mit der Ruthen heimsuchen, und ihre Missethat mit Plagen; aber meine Gnade will ich nicht von ihm wenden, und meine Wahrheit nicht lassen fehlen. Ich will meinen Bund nicht entheiligen, und nicht ändern, was aus meinem Munde gegangen ist rc. Psalm LXXXIX, 29. u. f. Und das hielte nun GOtt dem sündigen Israel, so lange ihre Sünden corrigibel waren, und sich immer wieder zum Herren bekehreten; Da sie sich aber seinen Geist nicht mehr straffen lassen, und beständig verstockt blieben; so verwarff sie auch GOtt gäntzlich, und ließ sie fahren, wie man noch biß auf den heutigen Tag siehet. Daß aber hier die den Josua geschehene Verheissung Gottes: **Es soll dir Niemand wiederstehen** rc. nicht ohne Bedingung gewesen, erkennet man daher, weil gleich darauf folget: Sey nur getrost und sehr freudig, daß du haltest, und thust allerding nach dem Gesetz, das dir Mose, mein Knecht geboten hat. Weiche nicht davon weder zur Rechten noch zur Lincken rc. alsdenn wird dirs gelingen in allem, das du thust, Jos I. 7. 8. Nun hatte sich aber Israel versündiget mit dem Bann, und also das Gesetz nicht gehalten; also konnte es ihnen auch nicht gelingen, und die Verheissung konnte nicht eher wieder bey ihnen statt finden, als biß sie den Bann aus sich vertilget, und von sich gethan hatten. Abulensis Comm. in Jos. ad h. l. Qu. XIV. p. 213. col. I. B. C. Schröders Contin. Acetra Bibl. XII. Hundert p. 921. u. f.

**Verhel**, (Arnold) der Philosophie und Rechte Doctor und erster Professor der Philosophie zu Franecker, gebohren zu Amersfoort 1580. starb 1664. als er zum viertenmahle Rector Magnificus war, im 84 Jahre, nachdem er

1. Sylvam quæstionum physicarum; Franequer 1623. in 8. u. 1662. in 4.
2. Speculum primæ philosophiæ entis in se, ebend. 1662. in 4.
3. Metaphysicam,
4. Ideam Ethicam, Politicam, Oeconomicam &c. ebend. 1623. in 12. geschrieben. Benthem Holl. Kirchen- und Schul-Staat. Rollius de professor. quando sceptra academica tenuerunt, defunctis. Witte Diar. Biogr. T. I.

**Verhelffen**, oder die Hülffe thun, siehe Hülffe, im XIII Bande, p. 1068. u. f.

**Verhergen**, ein altes deutsches Wort, welches so viel als verheeren bedeutet, kommt vor im 3. Esther IV. 45. Bödickers Grundsätze der deutschen Sprache, p. 266.

**Verhetzung der Unterthanen** wieder ihre Obrigkeit; dieserwegen ist in der Chur-Sächsischen Erörterung der Landes-Gebrechen von 1612 tit. von denen Justiz-Sachen, §. 92. verordnet, daß ungeschickte Schreiber und Notarien, verdorbene Handwercks-Leute und Vaganten, so sich Supplicationes zu verfertigen, den Leuten vor Gerichte zu dienen, und die Unterthanen aus Unbericht und Zancksucht wider ihre Obrigkeit zu verhetzen und aufzuwiegeln unterstehen, abgeschafft, auch keine Supplication, so nicht von dem Richter mit eigner Hand unterschrieben, angenommen werden. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel Unterthan.

**Verheuern**, vermiethen oder verpachten, siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. f. desgleichen Pacht, im XXVI Bande, p. 83. u. f.

**Verheuert**, vermiethet oder verpachtet, siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. f. desgleichen Pacht, im XXVI Bande, p. 83. u. f.

**Verheurathen**, siehe Verheyrathen.

**Verheuren**, ein altes Wort, so soviel als vermiethen heisset: Als er hat sein Hauß verheuret, das ist vermiethet. Erasmus Schmid ad Matth. V, 32. Ludwigs Häll. Anzeig. 1 Band, p. 408. Siehe übrigens *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. f. ingleichen Pacht, im XXVI Bande, p. 83. u. f.

**Verheuret**, vermiethet oder verpachtet, siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. f. desgleichen Pacht im XXVI Bande, p. 83. u. f.

**Verheurung**, Vermiethung oder Verpachtung, siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. f. desgleichen Pacht, im XXVI Bande, p. 83. u. f.

**Verheyden**, Personen dieses Nahmens, siehe Veeheiden.

**Verheyen**, (Philipp) ein berühmter Medicus, war eines Bauern Sohn und zu Verbrouck in Brabant 1648. den 23 April gebohren. Sein Vater hielt ihn anfangs zu seiner Nahrung, und würde er ohne Zweifel dabey geblieben seyn, wenn nicht der Pfarrer in seinem Dorffe, der eine besondere Fähigkeit bey ihm wahrnahm, ihn noch in dem 22 Jahre seines Alters in dem Lateinischen zu unterrichten angefangen hätte, darinn er es in Neben-Stunden binnen zwey Jahren so weit brachte, daß er 1672. auf die Schule, 1675 auf die Academie zu Löven ziehen, und 1677. Magister werden konnte. Er wollte sich anfänglich auf die Theologie legen, da ihm aber wegen eines unheilbaren Schadens das eine Bein abgelöset werden muste, und er auf solche Weise zu geistlichen Bedienungen unfähig ward, gerieth er auf die Artzney-Kunst, darinnen er 1681. Licentiat wurde, und 1683. pro Doctoratu disputirte, welche Würde er jedoch erst 1695. annahm, da er indessen die Academien in Holland besahe, nach dessen baldigen Zurückkunfft aber 1689. der Anatomie, und 1693. auch der Chirurgie Professor zu Löven worden, in welcher Bedienung er den 28 Jenner 1710. in dem 62 Jahre seines Alters mit Tode abgieng. Er hat sich selbst diese Grabschrifft verfertiget: P. Verheyen, Medicinæ Doctor & Professor, partem sui materialem in cœmeterio condi voluit, ne templum dehonestaret, aut noxiis halitibus inficeret. Requiescat in pace. Seine Schrifften sind:

1. Compendii theoriæ & practicæ P. I & II, Löwen 1683. in 8.
2. Traité des fievres; oder Tractat de febribus.
3. Anatomia corporis humani, welche in verschiedene Sprachen übersetzt, und mit Kupfern sehr vielmahl gedruckt worden, davon die beste und vollständigste Herausgabe ist, die zu Brüssel 1710 in 4. herausgekommen. Er gerieth hierüber mit D. Mery wegen des Nutzens des Foraminis ovalis, und Stephan Blancardo, welchen letzteren er eines plagii beschuldiget hatte, in Streit.
4. Supplementum anatomicum, oder anatomiæ C. H. liber secundus, so auch 1710. und zu Amsterdam 1731. in 8. mit seiner Anatomia herausgekommen.
5. Vera historia de horrendo sanguinis fluxu ex oculis, naribus, auribus & ore R. P. Joannis B. Onra e Soc. Jes. & de miraculosa ejusdem sanatione per intercessionem S. Francisci Xaverii.
6. Einige kleine Schrifften, die er mit dem D. Bidloo gewechselt.
7. Tractat. de valetudine tuenda, so er in MST. hinterlassen, dessen Publication zwar versprochen, aber bis dato noch nicht bewerckstelliget worden.

Sein Leben stehet vor der neuesten Auflage seiner Anatomie, ingl. in Stollens Historie der Medicinisch Gelahrheit p. 463. Kestners Medicinisch. Gelehrt. Lex. p. 886.

**Verheyrathen**, sich Verehlichen, oder sich in den Ehestand begeben, siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. f.

**Verheyrathet**, Verehlicht, oder im Ehestande lebend, siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. f.

**Verheyratheter Kinder Succeßion**, siehe Nachfolge oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, im XXIII Bande, p. 118. u. f.

Ver-

**Verheyrathete Soldaten** sollen absonderlich nach der Königl. **Frantzösischen Kriegs-Ordonnanz** vom 12 October 1661 §. 21, von denen Capitains und Officirern weder an dem Orte, wo die Garnison ist, noch auch, wenn solche in der Nachbarschafft gesessen sind, unter ihre Compagnien nicht annehmen, noch auch die Commissarien selbige in der Muster-Rolle paßiren lassen, gestalt denn solches zu beyderseits Verantwortung gestellet wird. Und wenn auch die Soldaten, so Weiber haben, die Compagnien nicht von selbst quittiren wollen, sollen sie gleich denen Passevolanten oder Blinden abgestraffet werden.

**Verheyratheter Weibs-Personen,** (die Tutel) siehe **Vormundschafft,** und **Vormundschafft (rechtmäßige).**

**Verheyrathung,** oder die Begebung in den Ehestand, siehe **Ehestand,** im VIII Bande, p. 360 u. ff.

**Verheyrathung einer Tochter,** oder deren Ausstattung, siehe unter dem Artickel: **Tochter,** im XLIV Bande, p. 577 u. ff. desgleichen **Aussteuer,** im II Bande, p. 2270, und **Heyraths-Gut,** im XII Bande, p. 1940 u. ff. wie auch die unter dem Worte: *Dos,* im VII Bande, p. 1342 u. ff. befindlichen Artickel.

**Verhichi,** oder **Velichi,** Fluß, siehe **Acheron,** im I Bande, p. 320 u. ff.

**Verhindern,** oder einem ein Hinderniß verursachen, siehe **Hinderniß,** im XIII Bande, p. 131 u. f.

**Verhindert,** siehe **Hinderniß,** im XIII Bande, p. 131 u. f.

**Verhindertes Athem holen,** siehe **Schweres Athem holen,** im XXXVI Bande, p. 446.

**Verhinderte Ausdunstung,** siehe *Adiapnevstia,* im I Bande, p. 505.

**Verhinderte Bewegung der Gliedmaasen,** siehe *Ancyle,* im II Bande, p. 133.

**Verhinderte Dauung der Speisen,** siehe *Apepsia,* im II Bande, p. 789.

**Verhinderte Justiz,** siehe **Verhinderung der Justiz.**

**Verhinderte Servitut,** siehe **Servitut, (verhinderte)** im XXXVII Bande, p. 549.

**Verhinderte Verjährung,** siehe **Verjährung, (Unterbrechung der).**

**Verhinderung,** siehe **Hinderniß,** im XIII Bande, p. 131 u. f.

**Verhinderung, (rechtmäßige)** siehe **Ehehafften,** im VIII Bande, p. 341.

**Verhinderung der Justiz,** wird insbesondere bey denen Soldaten auf das schärffste bestrafft. So soll z. E. nach dem **Königlich-Dänischen Articels-Briefe** Art 20. wer dem Profosen oder seinem Diener wehret, einen Delinquenten anzugreiffen, der Leibes-Straffe unterworffen seyn. Da auch ein oder mehr Delinquenten oder Missethäter durch solche Verhinderung davon kämen, hinweg geholffen, oder vertreten würden, es geschehe heimlich oder öffentlich, alsdenn soll der oder dieselben, so darzu geholffen und ihn versteckt haben, in des Weggekommenen Stelle stehen. Womit auch das **Holländische Kriegs-Recht** Art. 78, und Kaysers **Maximilianus Art Br.** Art. 45 übereinkommen. So mag auch keiner den Scharffrichter überfallen, oder verhindern, indem er dasjenige, so das Recht und das ausgesprochene Urtheil vermag, gäntzlich exequiret. **Dän. Art. Br.** Art. 19. Im **Schwedischen Art. Br.** Art. 23. Von der Ober-Gerichts-Ordnung wird verordnet, im Fall den General- oder Regiments-Gewaltiger, oder ihrem Bedienten und Leuten, einige Gefangene zu verwahren anbefohlen, und sie durch deren Fahrläßigkeit entkommen, oder sie dieselben auch wohl ohne sonderbare Verordnung loß liessen; so sollen alsdenn die Gewaltigere, oder deren Leute, so Schuld daran sind, in des Delinquenten Stelle treten, und an dessen Statt die zuerkannte Straffe leiden und ausstehen.

**Verhinderung des Lichts,** Lat. *Prohibitio luminis,* heisset bey denen Stern-Deutern, wenn die drey Planeten in verschiedenen Graden eines Zeichens dergestalt zusammen kommen, daß der mittlere hindert, damit die beyden äussersten ihr Licht nicht einander mittheilen können. Z. E. Wenn ♄ im 20° ♀ im 17° ☿ im 15° ♈ ist, so kan Saturnus nach der Stern-Deuter Einbildung nicht eher sein Licht dem ☿ mittheilen, bis die Venus vor ihm vorbey ist. Sie haben auch eine andere Art, da solches geschehen soll, erdichtet, beydes aber ist von keiner Wichtigkeit.

**Verhinderung der Verjährung,** siehe **Verjährung (Unterbrechung der).**

**Verhnika,** Flecken, siehe **Laybach, (Ober-)** im XVI Bande, p. 1233 u. ff.

**Verhoech,** (Tobias) ein berühmter Landschafft-Mahler, war 1566 zu Antwerpen gebohren, und gieng 1631 mit Tode ab.

**Verhöffen,** (Peter Willense) siehe **Verhöven.**

**Verhöhen,** heißt in der Mahlerey, etwas an einem Gemählde mit hellern Farben als der Grund und die Anlage ist, ausnehmen und ihm ein mehreres Licht geben.

**Verhöhnen,** siehe **Verachtung,** im XLVII Bande, p. 9 u. ff. desgleichen *Injuria,* im XIV Bande, p. 707 u. f.

**Verhöhnung,** siehe **Verachtung,** im XLVII Bande, p. 9 u. f. desgleichen *Injuria,* im XIV Bande, p. 707 u. f.

**Verhoek,** (Peter) ein Holländischer Poet, war 1633 zu Bodegraven gebohren. Seinen zur Poesie von Natur geschickten Geist, munterte er durch Lesung Holländischer Poeten bey Zeiten auf. Doch ward diese ihm so angenehme Uebung unterbrochen, als er zur Mahlerey und Zeichen-Kunst von den Seinigen angehalten ward. Seine Lust aber war nicht zu ersticken, und Hooft und Vondel waren

waren seine beständige Zeitvertreiber; Vondel selbst und Antonides trugen durch ihre Neigung gegen ihn, zu seinem Ruhme nicht wenig bey. Es ist von ihm in Druck vorhanden: Nevens zyn treurspel van Karel den Stouten Hertog van Burgundie, met printverbeeldingen, Amsterdam 1726. Welches im September und October der *Republyk de Geleerden* auf das Jahr 1726 recensiret, und einige von seinen Gedichten zur Probe hingesetzet worden. **Beytr. zu den Gelehrt. Leipz. Zeitungen, III Th. p. 1490 u. f.**

**Verhör, Verhören, Verhörung,** Lat. *Cognitio*, oder *Examinatio causæ*, siehe *Cognitio*, im VI Bande, p. 612 u. f. Insbesondere soll in dem Churfürstenthum Sachsen die Verhör der Partheyen zur Güte der Richter anders nicht, als wenn er sich vorher selbst in der Sache gäntzlich informiret, vornehmen. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 1 §. 2. **Conferire Vorbescheids-Mandat** §. 5. Zur summarischen Verhör der Zeugen müssen diese dem Superintendenten und Consistorio gestellet werden, *Resol. Grav.* 1661 §. 11, nicht aber zum ordentlichen Zeugnisse, *Ibid.* Commissarien sollen die ihnen aufgetragene Zeugen-Verhör beschleunigen, Proceß-Ordn. t. 20 §. 6. Der Zeugenführer aber darum fleißig solliciren, und wenn solches nachbleibet, sich mit den Commissarien nicht zu entschuldigen haben. *Ibid.* In peinlichen Sachen ist keinerley Verhör ohne Gegenwart des Richters und der Schöppen vorzunehmen. **Mandat** 1579. *Resol. Grav.* 1612 §. 5. Ein mehrers hieher gehöriges, und was absonderlich ein Richter bey der Verhör weiter zu beobachten hat, kan unter dem Artickel: **Richter**, im XXXI Bande, p. 1314 u. ff. und Richter, (peinlicher) ebend. p. 1376 u. ff. nachgelesen werden.

**Verhör, (gütliche)** siehe **Verhör.**

**Verhör, (peinliche)** die Verhör eines Inquisiten, oder die Verhör in peinlichen oder Criminal-Sachen, heißt entweder so viel, als die sonst so genannte Special-Inquisition, davon zu sehen unter dem Articel: *Inquisitio specialis*, im XIV Bande, p. 733. Oder aber man verstehet hierunter auch die peinliche Frage, oder die Tortur, siehe dieses Wort im XLIV Bande, p. 1451 u. ff.

**Verhör, (summarische)** siehe **Verhör.**

**Verhör, (Zeugen-)** siehe **Verhör,** und **Zeugen-Verhör.**

**Verhör in Criminal-Sachen,** siehe **Verhör, (peinliche).**

**Verhören,** siehe **Verhör.**

**Verhör zur Güte,** siehe **Verhör.**

**Verhör eines Inquisiten,** siehe **Verhör (peinliche).**

**Verhör der Partheyen,** siehe **Verhör.**

**Verhör in peinlichen Sachen,** siehe **Verhör (peinliche).**

**Verhörs-Termin,** Lat. *Terminus Audientiæ*, heißt im Rechtsgange der zur Verhör angesetzte Termin, siehe **Verhör.**

**Verhör-Stube,** siehe **Gerichts-Sache,** im X Bande, p. 1130 u. f.

**Verhörung,** siehe **Verhör.**

**Verhör bey Vorbeschieden,** siehe **Vorbeschied.**

**Verhör der Zeugen,** siehe **Verhör** und **Zeugen-Verhör.**

**Verhöven,** oder **Verhöffen,** (Peter Willem) ein Holländischer Admiral, welcher im Jahr 1607 mit einer Flotte von 13 Schiffen nach den Molucken gieng, um der Compagnie Sachen allda in bessern Zustand zu setzen. Er kam 1608 mit dieser Flotte in Indien an. Seine erste Unternehmung von einiger Wichtigkeit war die Belagerung von Mozambike, allwo er sein Volck ohne Wiederstand ans Land setzte, nachdem er einige vor der Stadt gelegene Fahrzeuge zu Grunde gerichtet hatte. **Franciscus Wittert,** der Lieutenant dieses Admirals und Befehlshaber zu Lande, verrichtete diese Landung, wovon unter seinem Articel mit mehreren nachzusehen. Von da segelte **Verhöven** nach Calicut, allwo er von dem Samorin oder dem König sehr freundlich empfangen und trefflich eingeholet wurde. Er machte auch mit dem Samorin ein näheres Friedens- und Freundschaffts-Bündniß, mit dem Versprechen, ihm kräfftigen Beystand wieder die Portugiesen, ihrer beyder Feinde, zu leisten, sobald die Holländer von einer Farth nach den Moluckischen Inseln zurück gekommen seyn würden, woselbst sie einige Ordnung zu machen hätten. Nachdem also die Holländer von Calicut weggesegelt waren, so richteten sie ihren Lauff nach der Strasse von Malaka, wo **Verhöven** zwar vor seine Person glücklich ankam, aber nicht mit allen seinen Schiffen, indem einige durch Sturm von der Flotte verschlagen wurden. Der Admiral ließ dem König von Achem auf das elligste von seiner Ankunfft Nachricht geben. Seine Abgeschickten wurden mit grossen Hochachtungs- und Ehrerbietungs-Bezeigungen angenommen, und mit allen ersinnlichen Freundschaffts-Versicherungen zurück geschickt. Die Holländer segelten weiter nach Malaka, allwo sie ein Portugiesisches Schiff antraffen, welches sie eroberten und verbrannten. Hierauf schickte **Verhöven** Abgesandte an den König von Johor, mit Vermelden, wie er angekommen wäre, dasjenige Bündniß zur Ausführung zu bringen, welches dieser Fürst zuvor mit Matelief geschlossen hatte, in soferne er Malaka von der Land-Seite belagerte. Unterdessen setzten die Holländer auf einer nahe bey dieser Stadt gelegenen kleinen Insel einige Boote zusammen, welche sie Stückweise mitgenommen hatten, die Landung dadurch zuerleichtern, wenn es nöthig wäre. Die Portugiesische Besatzung grieff sie daselbst an, sie wurde aber mit Verlust zurück getrieben, ob sich gleich auch die Holländer nicht wagen durfften, sie weit zu verfolgen. Als nun **Verhöven** von einem Ueberläuffer die Kundschafft erhielt, daß die Portugiesen fünff und dreyßig Stücken Geschütz, und an allen guten Vorrath hätten, auch über dieses sahe, daß der König von Johor ihm nicht viel Beystand leisten würde;

würde; So beschloß er die Belagerung nicht zu wagen. Nachhero wurde Verhöven Raths, selbst nach Johor zu seegeln, und mit dem König mündlich zu sprechen. Er befand, daß daselbst eigentlich zwey Könige regiereten, davon gleichwohl einer dem andern etwas unterthänig war. Die Holländer wurden von ihnen, wie auch von denenjenigen, die Matelif daselbst gelassen hatte, sehr freundlich empfangen. Nachdem man einige Zeit mit Freundschaffts-Bezeigungen und Anerbietungen aller Dienste zugebracht hatte, so fieng Verhöven von ernsthafften Dingen an, und bath im Nahmen der Staaten um Erlaubniß in Johor eine Festung anzulegen, die Portugiesen, ihre gemeinen Feinde, desto besser zu bezwingen, und die Wiederspenstigen besser im Zaum zu halten. Der König hatte hierzu gar keine Lust, sondern sagte, daß es ihm höchst angenehm seyn solte, wenn ihm die Holländer mit Geld, Volck und Kriegs-Nothwendigkeiten gegen die Portugiesen beystehen wolten. Er fügte darzu, wie Matelief solches niemahls gesuchet, sondern nur Beystand zur Eroberung von Malaka verlanget hätte. An der andern Seite suchte ihn Verhöfen durch die Vorstellung zu bewegen, daß er, weil er nicht die geringste Festung in seinem Lande hätte, nothwendig endlich den Portugiesen zum Raube werden müste, doch der König wuste solches mit einem andern Grunde so artig zu wiederlegen, wie er nehmlich den Fluß mit den seinigen zum Vortheil hätte, denselbigen aufwärts zu flüchten, da sie hingegen, wenn die Holländer eine Festung baueten, genöthiget seyn würden, vermöge des mit den Holländern gemachten Bündnisses bey der Festung zu dienen und die Holländer nicht zu verlassen. Also richteten die Holländer nicht allein nichts aus, sondern sie sahen gantz offenbarlich, daß es dem König mit ihnen kein rechter Ernst war. Ueber dieses hielten diese beyde Könige um Beystand wieder die Königin von Patana an, welche, ihrem Sagen nach, das Königreich unrechtmäßiger Weise besaß, welches ihnen beyden zugehörte. Die Hülffe ward ihnen versprochen, entweder, damit er ihnen keinen Vorwand zum Mißvergnügen geben wolte, oder weil sie diesen Beystand würcklich verdienten, indem sie mit den Portugiesen gegen die Holländer keinen Frieden machten. Diese Hülffe bestund in Vorstreckung von drey tausend Stücken von Achten, einiges Pulvers, Bley, Kugeln zu giessen, und zweyer Schiffe, welche in dem Hafen vor Johor liegen bleiben solten. Nachdem diese Sache geschlossen, und das Haus der Gesellschafft zu Johor mit tüchtigen Personen versehen war, die Handlung fortzusetzen, so trieben die Schiffe Fluß ab, weil der Admiral Vorhabens war, nach Bantam und weiter nach den Moluckischen Inseln zu seegeln. Bey seiner Ankunfft in die See sahe er einen Seegel auf sich loß kommen, welches man bey der Annäherung für eine aus Holland über Bantam angekommene Jagd erkannte, welche die Nachricht von dem geschlossenen Stillstande und Befehl an die Flotte überbrachte, sich denselben gemäß zu bezeigen, sowohl in den Betragen gegen die Portugiesen, als bey Schließung der Bündnisse mit der Indianischen Könige. Die übrige Reise gieng eilig von statten, allein zu Bantam fand der Admiral die Sachen des dasigen Königs sehr verwirrt, weil er noch jung war, und die Stadt unter dem Vorgeben, des Königs Beste zu suchen; in der That aber den Meister zu spielen, und das Regiments-Ruder in Händen zu haben, sich in zwey Partheyen getheilet hatte. Verhöven, welcher sich unpartheyisch hielt, that dem König einige Geschencke, und ersuchte ihn nach dem Befehl der Aufseher von der Gesellschafft, ein Bündniß mit ihm zu machen, allein der König verschob solches bis nach Endigung des innerlichen Krieges. Da also bey diesen Umständen auf Bantam nichts zu thun war, so beschloß der Admiral mit seinem Rath Jacob Hermite, welcher im Nahmen der Gesellschafft zu Bantam lag, vollkommene Vollmacht zu lassen, mit dem König bey gelegener Zeit zu handeln; Und daß die Flotte weiter nach Banta seegeln, einige Schiffe aber unter dem Befehl des Villert bey Macasser anlegen, mit dem dasigen König wo möglich ein Bündniß schliessen, und einige Kaufleute mit Waaren zu verhandeln da lassen solten. Ferner hatten die Schiffer Befehl, sich nach zurück gelegten andern Verrichtungen sämmtlich vor Ternate und Tidore einzufinden. Verhöven fand bey seiner im Febr. 1609 erfolgten Ankunfft vor Banda drey Holländische Schiffe, und ein Englisches, welches daselbst handeln wolte. Dieses Schiff suchte auf allerhand Art und Weise seine Ladung zu bekommen, und versprach einen Drittel mehr vor die Muscatennüsse als die Holländer zu geben gewohnt waren, weswegen diese beschlossen, mit ihren Waaren gegen dasselbe aufzuschlagen, allein er folgte ihrem Rathe nicht und sagte, daß er bey dem gesetzten Preisse bleiben wolte. Doch die Holländer merckten gar bald, daß es ihnen an Gelde fehlete, oder doch, daß er Gewehr geladen hätte, solches, wie sie vermutheten, an die Spanier zu verkauffen. Unterdessen, sahen die von Banda die Holländer wegen der Ankunfft einer so starcken Flotte mit keinen guten Augen an, welche am Lande in ihrem eigenen Hause wohneten, sie flüchteten ihre besten Güter in das Gebürge, und bewachten dieselben alle Nächte mit zwey tausend Mann. Sie suchten auch dieserwegen mit drey benachbarten Inseln ein Bündniß gegen die Holländer zu machen, sie konnten aber damit nicht nach ihren Gefallen zu Stande kommen, indem die von den benachbarten Inseln sagten, daß die Holländische Flotte wahrscheinlich deswegen gekommen wäre, entweder den an den Holländern zuvor begangenen Mord zu rächen, oder eine Festung bey Nera aufzubauen, worinnen sie ihnen nicht hinderlich zu seyn begehrten, weil sie die Holländer jederzeit wohl gehalten hätten, und sie dieselben lieber zu Nachbaren, als die Castilianer haben wolten. Unterdessen überlieferte Verhöven an die vornehmsten Stände der benachbarten kleinen Inseln, welche auf Lontor versamlet waren, der Staaten Brief, worinne der Befehl stunde, auf Nera eine Festung anzulegen. Dieses schien ihm nicht sonderlich zu gefallen, doch versprachen sie, die Sache in Ueberlegung zu nehmen. Verhöven nahm sich nicht die Mühe mit ihnen weiter davon zu reden, sondern

dern er gieng mit siebenhundert wohl bewehrten Mann ans Land, eine neue Festung zu erbauen, welche die Portugiesen ehemahls daselbst gehabt hatten, weil die Mauren an einigen Orten noch im Stande waren. Es wurden vier Bollwercke gebauet, nehmlich zwey auf der Waßer und zwey auf der Land-Seite, und alles in so guten Stand gesetzet daß die Feinde der Holländer sie niemahls wieder davon haben vertreiben können. Allein ob gleich die Holländer den Platz behielten, so ist doch dieses von dem Admiral **Verhöven** nicht zu verstehen. Denn die auf Nera schickten hierauf einige Abgesandte an den Admiral, wegen eines Friedens zu handeln. Er ließ sich überreden, dieser Unterhandlung wegen an Strand zu kommen, und gieng mit seinen meisten Räthen ohne Gewehr ans Land, weil die von Banda vor dem Schießgewehr der Holländer ein Schrecken zu haben bezeugten. So bald die Unterhandlung einen Anfang nehmen solte, so blieben die Soldaten mit ihrem Gewehr an dem Strande stehen, **Verhöven** und seine Räthe aber giengen auf Ansuchen der vornehmsten Insularen ein wenig vorwerts fort. Unvermuthet aber fiel sie eine grosse Anzahl bewafneter Indianer an, und ermordeten den Admiral nebst seinen bey sich habenden Räthen. Die am Strande gehende Soldaten eilten auf das erschollene Gerichte herzu, und fochten so tapffer, daß die Indianer mit Hinterlassung vieler Todten in die Wälder und Berge die Flucht nehmen musten. Die Leiche des Admirals wurde ohne Kopff, und mit neun und zwantzig Wunden wieder gefunden. Die Leichen wurden in der neuen Festung begraben, und Simon Janse Hoen erhielte die Stelle eines Admirals bis zur Ankunfft des Franciscus Witterts vor Banda. **Allgem. Chron.** X Band, p. 74. u. ff. **Historie der Moluckischen Inseln**, II Th. p. 1235. u. ff.

**Verhoffen, (Wider)** siehe **Wider Verhoffen.**

**Verholffene Güter**, siehe **Verholffen Gut.**

**Verholffner Güter Taxirung**, siehe Tax, im XLII Bande, p. 463. u. ff. desgleichen **Subhastation**, im XL Bande, p. 1530. u. ff.

**Verholffen Gut**, oder **verholffene Güter**, Lat. *Bona pignori capta*, heissen die bey der wider jemanden zuerkannten Hülffe bemächtigten Güter, siehe **Hülffe**, im XIII Bande, p. 1068. u. ff.

**Verhooging**, wird in Holländischer Sprache die Elevation oder Erhöhung der Stücke oder Mörser genennet, davon unter **Elevation** im VIII Bande, p. 800 nachzusehen.

**Verhorst, (Johann Peter)** von ihm sind im Druck vorhanden:

1. Sermones de Christo nascente, Augspurg 1706 in 4.
2. Sermones solennes in Anno festivitatis & mysterii Christi, 2 Tomi, ebend. 1707 in 4.
3. Sermones in Dominica & Testa, Maynz 1707 in 4.
4. Commentar. Literalis in Librum primum Machabæor. Trier 1700 in Fol.
5. Orationum sacrarum Vol. singul. Cölln 1632 in 12.

**Verhuhren**, siehe **Verhuren.**

**Verhüllen**, gehörete mit zu denen Trauer-Zeichen derer Juden, dadurch der es brauchende zu verstehen gab; Er sey so betrübt, daß er nichts mehr ansehen möge, oder, daß er sich nicht mehr von andern ansehen lassen könne, wiewohl es auch mit unter die Schamhafftigkeits-Bezeigungen gehörte. In letztem Verstande verhüllete sich die Rebecca, als sie ihren Verlobten den Isaacksommen sahe. 1 Mose XXIV, 65. Moses verhüllete sich aus Scheu, wie auch aus tiefschuldigster Ehrerbietung vor dem in besonderen Gesichte sich zeigenden GOtt, 2 Mos. III, 6. Gleichwie Elias auch gethan, und sich mit seinem Mantel bedecket; und dahin kan man auch den Gebrauch ziehen, da in unsern Kirchen die Männer den Hut vor das Gesichte halten, die Weibes-Personen aber sich niederbücken. Und an den Tag zu legen, wie sehr sich die Aussätzigen ihres üblen Zustandes schämten, musten sie ihr Angesicht verhüllen, ihren Mund verbinden, 3 Mose XIII, 45. welches auch wohl geschahe, daß ihr Odem, Niemanden von ungefehr anhauchen möchte. Die Huren verhülleten ihr Angesicht, welcher Gewohnheit die sich in eine Hure verstellende Thamar nachahmete, und sich verhüllet an den Weg satzte, 1 Mose XXXVIII, 14. 15. Verhüllen der Traurigkeit wegen, ist an dem David und seinem Volcke, an Haman, Ester VI, 12. an denen bey grosser Dürre schmertzhafft Trauernden, Jer. XIV, 3. seqq. zu sehen, daß es scheinet, man sey bey grossen Land-Plagen also einhergegangen. Die betrübteste Verhüllung ist wohl die über die Menschen durch die Sünde gekommene Sterblichkeit und Verweßlichkeit, die aber GOtt in JEsu wegzunehmen verheissen, und so viel an ihm ist, allerdings weggenommen hat, auch an allen sich zu ihm Bekehrenden, würcklich hinwegnehmen will, Esa. XXV, 7. 8. Hebr. II, 14. **Vitringa** in l. c. Esaiæ. **Verhüllen** war auch bey Bestattung der Cörper im Gebrauch unter den Jüden, Syr. XXXVIII, 16. welche nicht nur den Leib überhaupt in viele, der Gelegenheit nach, mit allerhand Specereyen angestrichene oder gefüllte Tücher, sondern auch insonderheit das Angesicht mit besonders dazu bereiteten Leinen umhülleten, Joh. XI, 44. um diesen vornehmsten Theil für andern gegen die Verwesung zu verwahren, wie man etwa bey uns, so lange die Leichen nachzusehen sind, ihr Angesicht mit Tüchlein in Branntewein oder dergleichen getuncket, zu bedecken pfleget. Siehe auch den Artickel: **Mund verhüllen**, im XXII Bande, p. 816.

**Verhüten**, oder sich präcaviren, siehe **Vorsicht**, und *Cautio*, im V Bande, p. 1736. u. ff.

**Verhütung**, Präcaution, oder Vorsicht, siehe **Vorsicht**, und *Cautio*, im V Bande, p. 1736. u. ff.

**Verhütung** einer **Kranckheit**, siehe *Praeservatio*, im XXIX Bande, p. 94.

**Verhütung der Venus-Seuche**, siehe Venerische Präservation, im XLVI Bande, p. 1480 u. ff.

**Verhungern.** Es ist bekannt und wahr, daß der Mensch ohne frische Nahrung gar bald seinen Geist aufgeben muß, und man pfleget den Tod, der lediglich vom Mangel der Nahrung verursachet wird, durch das Wort, verhungern, auszudrücken. Die Erzehlungen derer jenigen, welche einem solchen Tode sehr nahe gewesen, und gleichwohl noch errettet worden, wie auch einige an den Thieren angestellte Versuche haben gelehret, daß dieses eine grausame Art des Todes sey, und fürchterliche Zufälle vor demselben vorher gegangen. Die Gründe der Artzney-Kunst geben auch die Art und Weise an die Hand, wie solches geschehe. Denn durch den unaufhörlichen fortgesetzten Umlauf des Blutes wird zuförderst dasselbe nach und nach in Wasser verwandelt, das flüßigste davon durch den Schweiß und Urin abgeführet, und folglich der zu Ausübung der menschlichen Verrichtungen nöthige Vorrath der Säffte mehr und mehr vermindert; die übrigen fetten, irrdischen und etwas saltzigen Theile derer selben werden durch eben den Umlauf, und die dabey geschehende Aneinandertreibung mehr aus einander gesetzet, flüchtiger, feiner und folglich scharf gemacht; um so vielmehr, da des wäßrigen Theiles, welcher sie befeuchten und ihre Schärffe schwächen solte, ein weniger Vorrath vorhanden ist. Der leer bleibende Magen ziehet sich nebst den Gedärmen immer mehr zusammen, und schrumpfelt, wie man gemeiniglich zu sagen pfleget, gleichsam ein; theils, weil nichts hinein kommt, das die Ausdehnung unterhalten könnte; theils, weil die darinne befindlichen Blut-Gefässe, wie im gantzen Cörper immer kleiner und lediger werden; theils auch, weil die Säffte, so in diese Theile beständig abgesondert werden, als der Magen- und Gekrös-Safft, die Galle, und das schleimigte Fließwasser der Gedärme, aus angeführten Gründen scharf sind, mithin benannte Theile zur Zusammenziehung noch mehr anreitzen. Daher sind die ersten vom Hunger erfolgenden Zufälle, Uebelkeit, bitteres und gleichsam faules Aufstossen, Brechen, Ohnmachten, empfindliches Reissen im Magen und Gedärmen, und grausamer Durst. Je länger dieser Zustand anhält, und je schärffer die Säffte werden; je mehr stellet sich eine trockene und wütende Hitze nebst einer scheußlichen Gestalt des Cörpers ein; es kommt kein Schlaf in die Augen; einige fangen an zu rasen; einige bekommen Ohnmachten; andere verfallen in epileptische Zufälle; es vergehen endlich alle Empfindungen, bis der Geist aus dem vertrockneten Cörper auf eine jämmerliche Art ausfähret. Es ist hierbey merckwürdig, daß alle diese Zufälle erleichtert, und der Tod verlängert werden kan, wenn nur dann und wann einige Feuchtigkeit dem Magen beygebracht wird. Franciscus Rhedi bekräfftiget dieses durch einige Versuche an Thieren, die er hat tode hungern lassen. Er hat angemercket, daß diejenigen, denen er nicht das geringste weder von Speisen, noch Geträncke gereichet, sehr hefftige Zufälle gehabt, bald gestorben, und nach dem Tode viele gallichte Schärffe im Magen und Gedärmen geführet haben. Hingegen diejenigen, denen er während dem Hunger bisweilen etwas Wasser hat geben lassen, haben gelindere Zufälle erlitten, länger gelebet, und nach dem Tode hat man den Magen und die Gedärme so reine gefunden, als wenn sie wären ausgewaschen worden. Hieraus lässet sich auch die Ursache erklären, warum Leute, die in Kranckheiten bisweilen in etlichen Wochen nicht das geringste von Speisen zu sich nehmen, gleichwohl weder Hungers sterben, noch auch obige schwere Zufälle erdulten; weil sie nehmlich wenigstens Geträncke geniessen. Denn wer siehet nicht, daß diese Zufälle eine höchst scharffe Galle zum Grunde haben, welche sich im Magen und Gedärmen aufhält, dieselben Theile nicht nur allein, sondern auch durch Mitleiden, andere nervichte Gliedmassen des Leibes auf das empfindlichste angreiffet, und in die gewaltsamsten Bewegungen setzet; Wenn aber der Gallen Schärffe durch das Geträncke geschwächet wird; müssen nothwendig sowohl die Zufälle leidlicher seyn, als auch der Tod länger ausbleiben.

**Verhuren, Verhuheen**, ein altes Deutsches Wort, so in der Bibel, Buch der Richter VIII, 27. vorkömmt, da es heisset: Gantz Israel verhuhrete sich, für, versündigte sich mit Abgötterey und geistlicher Hurerey und Untreue. Bödickers Grundsätze der Deutschen Sprache, p. 265.

**Verhurter Kuß**, siehe *Osculum fatuum*, im XXV Bande, p. 2092 u. f.

**Verhusen**, (Herren von) siehe unter Blois, im IV Bande, p. 179 u. ff.

**Verhuurder**, siehe Reeder, im XXX Bande, p. 1659 u. f.

**Verhypothecirte oder hypothecarische Schuld**, siehe Schuld, (hypothecarische oder verhypothecirte) im XXXV Bande, p. 1430.

**Veri von Meditis**, siehe weiter unten Veri von Medicis.

VERIA, oder *Viria*, ingleichen *Chrysos*, auch *Helicon*, ein Fluß in Sicilien. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 474. Siehe auch *Chrysas*, im V Bande, p. 2279. und Olivero, im XXV Bande, p. 1327.

VERIA, oder *Pieria*, ein Ländgen in Macedonien. Darinnen ist auch eine Stadt gleiches Nahmens, von der ein Artickel folget. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 474. Siehe auch Pieria, im XXIIX Bande, p. 88.

VERIA, eine Stadt und Marquisat auf der Niederländischen und zur Graffschafft Seeland gehörigen Insel Walchern, siehe Veere, im XLVI Bande, p. 930 u. ff.

**Veria**, eine Europäische Türckische Stadt in Griechenland, und zwar in Macedonien, in dem Ländgen Pieria oder Veria, am Flusse Erigon gegen den Golfo de Salonichi gelegen. Sie hat vor diesem Berrhoa geheissen, und es wird ihrer auch unter solcher Benennung in der Biebel Apost. Geschicht XVII, 10. gedacht, allwo ihren Einwohnern das schöne Lob fleißiger Bibelleser gegeben wird. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 474. Arnolds Hist. und Pol. Geogr. p. 1150. Uhsens Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 499. Melissantes Geogr.

 Noviss.

Noviss. II Th. p. 134. Müllers Atlas, I Theil, p. 550.

Veria, eine kleine alte Stadt im Königreiche Grenada, zehen Meilen von der Stadt Grenada in Spanien. Siehe ein mehrers hiervon in dem Artickel: *Vergium.*

Veriad, so viel als ein Räuber, siehe Vargi, im XLVI Bande, p. 576.

Verjähren, siehe Präscribiren, im XXIX Bande, p. 79. und Verjährung.

Verjährt, oder präscribirt, siehe Verjährung.

Verjährter Abfall von der wahren Religion, oder Apostasie, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Abtreibung der Kinder, oder der Leibes-Frucht, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Action, oder Klage, siehe Verjährung, wie auch die unter dem Worte *Actio*, im I Bande, p. 395 u. ff. befindlichen Artickel.

Verjährte Allmosen, siehe Verjährung.

Verjährte Allodial- oder Erb-Stücken, siehe Verjährung, und Verjährung der Erbschafft.

Verjährte Anforderung, siehe Verjährung, und Verjährung, (unterbrochene).

Verjährte Anlagen, siehe Verjährung.

Verjährte Apostasie, oder Verleugnung des Glaubens, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Appellation, siehe Verjährung, und *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

Verjährte Auflesung der Baum-Früchte, siehe Verjährung.

Verjährte Ausflucht des nicht bezahlten Geldes, siehe Verjährung, und *Exceptio non numeratæ vel acceptæ pecuniæ*, im VIII Bande, p. 2300.

Verjährte Bauer-Güter, oder liegende Gründe, siehe Verjährung.

Verjährte Bauern- oder Frohn-Dienste, siehe Verjährung, und Scharwerck, im XXXIV Bande, p. 960 u. ff.

Verjährte Baum-Früchte, siehe Verjährung.

Verjährte Befestigung des Kriegs-Rechtens, siehe Verjährung.

Verjährte Befreyung von einer Schuld, oder andern Verpflichtung, siehe Verjährung.

Verjährte Begnadigung, oder Privilegien, siehe Verjährung, und Privilegien, im XXIX Bande, p. 589 u. ff.

Verjährte Beleidigung, oder Injurien, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Beleidigung der Majestät, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährter Besitz, einer gewissen Sache, siehe Verjährung, und Possess, im XXVIII Bande, p. 1743 u. ff.

Verjährte Besitznehmung von einer Erbschafft, siehe Verjährung, und Verjährung der Erbschafft, wie auch die unter denen Worten *Bonorum Possessio*, im IV Bande, p. 675 u. ff. befindlichen Artickel.

Verjährte Besoldung, siehe Verjährung einer Besoldung.

Verjährte Bestand- oder Pacht-Güter, siehe Verjährung, und Pacht, im XXVI Bande, p. 83 u. ff.

Verjährter Betrug, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Betrügereyen, oder Partitereyen, so keinen gewissen Nahmen haben, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Bischöffliche Rechte, siehe Verjährung.

Verjährte Blut-Schande, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährter Bruder-Mord, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Cammer- oder Tafel-Güter, siehe Verjährung, und Domainen, im VII Bande, p. 1190 u. f.

Verjährte Capital- oder Leibes- und Lebens-Straffe, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Civil- oder Bürgerliche Sachen, siehe Verjährung.

Verjährte Civil- oder Bürgerliche Straffen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Collecten, siehe Verjährung.

Verjährte Commun-Güter, siehe Verjährung derer Commun-Güter.

Verjährte Concußion, siehe Verjährung.

Verjährte Criminal- oder peinliche Sachen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Criminal- oder peinliche Straffen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährtes Darlehn, siehe Verjährung, und Schuld, im XXXV Bande, p. 1414 u. ff.

Verjährter Decem, oder Zehend, siehe Verjährung, und Zehend.

Ver-

**Verjährte Depositen-Gelder** siehe Verjährung.

**Verjährter Diebstahl**, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff. wie auch *Furtum*, im IX Bande, p. 2337. u. ff.

**Verjährte Dienstleistungen** oder Servituten, siehe Verjährung, und Servitut (verjährte) im XXXVII Bande, p. 549. u. ff.

**Verjährtes Dienst- oder Gesinde-Lohn**, siehe Verjährung, und Gesinde, im X Bande, p. 1281. u. ff.

**Verjährtes Diöcesan-Recht**, siehe Verjährung.

**Verjährte Domainen** oder Cammer- und Taffel-Güter, siehe Verjährung, und **Domainen**, im VII Bande, p. 1190. u. f.

**Verjährte Donation**, oder Stifftung zu milden Sachen, siehe Verjährung, und Milde Sachen, im XXI Bande, p. 182.

**Verjährte Dotal-Güter**, oder Ehegelder, siehe Verjährung.

**Verjährte Duelle**, siehe Verjährung.

**Verjährter Ehebruch**, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff. desgleichen *Praescriptio adulterii*, im XXIX Bande, p. 79. und *Adulterium*, im I Bande, p. 587. u. ff.

**Verjährte Ehegelder**, siehe Verjährung.

**Verjährte Ehren- oder Injurien-Sachen**, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

**Verjährtes Eigenthums-Recht**, siehe Verjährung, und *Dominium*, im VII Bande, p. 1215. u. ff.

**Verjährte Einsetzung in den vorigen Stand**, siehe Verjährung, und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff.

**Verjährtes Einstands- oder Vorkauffs-Recht**, siehe Verjährung, und *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851.

**Verjährter Eltern-Mord**, siehe Verjährung und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff. wie auch Vater-Mord, im XLVI Bande, p. 740. u. ff.

**Verjährte Entschuldigung von der Vormundschafft**, siehe Verjährung, und Vormundschafft.

**Verjährte Entwendung öffentlicher Gelder**, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

**Verjährte Erbschafft**, siehe Verjährung einer Erbschafft.

**Verjährte Erbzins-Güter**, siehe Verjährung.

**Verjährte Exemtion** oder **Freyheit**, siehe Verjährung.

**Verjährte Falschheit**, oder Verfälschung, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

**Verjährte Famos-Schrifften** oder Pasquille, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

**Verjährte fleischliche Verbrechen**, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

**Verjährter Frauen-Mord**, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. u. ff.

**Verjährte Frevel- oder Uebelthaten**, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

**Verjährte Freyheit**, siehe Verjährung.

**Verjährte Frohn-Dienste**, siehe Verjährung, und Scharwerck, im XXXIV Bande, p. 960. u. ff.

**Verjährte Fruchtniessung**, siehe Verjährung, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

**Verjährter Gebrauch** einer Sache, siehe Verjährung, und Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

**Verjährte Gefängniß-Straffe**, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

**Verjährte Geld-Straffe**, siehe Verjährung und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

**Verjährte Gemein-Güter**, siehe Verjährung der Commun-Güter.

**Verjährte Gerade-Stücken**, siehe Verjährung, und Gerade, im X Bande, p. 1043. u. ff.

**Verjährte Gerechtigkeiten**, oder uncörperliche Dinge, siehe Verjährung, und Servitut (verjährte) im XXXVII Bande. p. 549. u. ff.

**Verjährte Gerichte**, siehe Verjährung, und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058. u. ff.

**Verjährte Gerichtsbarkeit**, siehe *Praescriptio fori*, im XXIX Bande, p. 83. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058. u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

**Verjährtes Geschencke**, siehe Verjährung, und Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff.

**Verjährtes Gesinde-Lohn**, siehe Verjährung, und Gesinde, im X Bande, p. 1281. u. ff.

**Verjährte Gewaltthätigkeit**, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Ver-

Verjährte Giftmischerey, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u ff. wie auch Vergifftung.

Verjährte Glaubens-Verläugnung, oder Apostasie, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährte Gotteslästerung, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährtes Heer-Geräthe, siehe Verjährung, und Heer-Geräthe, im XII Bande, p. 1087. u. ff.

Verjährter Herren-Mord, siehe Verjährung und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährte Herrlichkeiten oder Regalien, siehe Verjährung und Regalien, im XXX Bande, p. 1705. u. ff.

Verjährte Hexerey, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährtes Heyrats-Gut, siehe Verjährung und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährter Hurerey, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährte Hut- und Triffts-Gerechtigkeit, siehe Verjährung, und Hut-Recht, im XIII Bande, p. 1297. u ff.

Verjährte Hypotheck, siehe Verjährung, und *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493. u. ff.

Verjährte Jagd-Gerechtigkeit, siehe Verjährung, und Regalien, im XXX Bande, p. 1705 u. ff.

Verjährter Immobilien, oder unbewegliche Güter, siehe Verjährung.

Verjährte Immunität; siehe Verjährung der Immunität.

Verjährte Incarceration oder Gefängniß-Straffe, siehe Verjährung und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährter Injurien, siehe Verjährung und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährte Inquisition, siehe Verjährung und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährte Investitur, oder Lehns-Reichung, siehe Verjährung, und Styl (Lehns-) im XL Bande, p. 1460. u ff.

Verjährter Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit, siehe *Praescriptio Fori*, im XXIX Bande, p. 83. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058. u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährte Kauff-Gelder, siehe Verjährung

Verjährte Kauff- und Verkauff-Sachen, siehe Verjährung.

Verjährte Ketzerey, siehe Verjährung und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährter Kinder-Mord, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u ff.

Verjährte Kirchen-Güter, siehe Verjährung.

Verjährter Kirchen-Raub, siehe Verjährung und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährte Kirchen-Stühle, siehe Verjährung.

Verjährte Kirchen-Visitation, siehe Verjährung, und Visitation.

Verjährte Klagen, siehe Verjährung, wie auch die unter dem Worte *Actio*, im I Bande, p. 395. u. ff. befindlichen Artickel.

Verjährter Kriegs-Befestigung, siehe Verjährung.

Verjährte Kuppeley, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährte Landes-Hoheit, siehe Verjährung, und Landes-Hoheit, im XVI Bande, p. 500. u. ff.

Verjährte Landes-Verrätherey, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff. wie auch Verrätherey.

Verjährter Land-Friedens-Bruch, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährte Laß-Güter, siehe Verjährung.

Verjährte Lasterthaten oder Verbrechen, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährtes Laster der verletzten Majestät, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährter Lebens-Straffen, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährter Lehn, siehe Verjährung.

Verjährter Lehns-Muthung, siehe Verjährung, und Styl (Lehns-) im XL Bande, p. 1460. u. ff.

Verjährte **Lehnsreichung**, siehe Verjährung, und Styl (Lehns-) im XL Bande, p. 1460 u. ff.

Verjährte **Leibes-Straffe**, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte **Leuterung**, siehe Verjährung, der Leuterung.

Verjährtes **Liedlohn**, oder **Gesinde-Lohn**, siehe Verjährung, und **Gesinde**, im X Bande, p. 1281 u. ff.

Verjährte **Litis-Contestation**, siehe Verjährung.

Verjährte **Majestäts-Rechte**, oder **Regalien**, siehe Verjährung, und **Regalien**, im XXX Bande, p. 1705 u. ff.

Verjährte **Majestäts-Verletzung**, siehe Verjährung, und Straffe (**Milderung** der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte **Marckt-Freyheit**, siehe Verjährung der **Marckt-** oder **Meß-Freyheit**.

Verjährter **Menschen-Mord**, oder **Todschlag**, siehe Verjährung, und Straffe (**Milderung** der) im XL Bande, p. 565 u. ff. Wie auch **Todschläger** (flüchtiger) im XLIV Bande, p. 745 u. ff.

Verjährte **Meß-Freyheit**, siehe Verjährung der **Marckt-** oder **Meß-Freyheit**.

Verjährter **Meuchelmord**, siehe Verjährung, und Straffe (**Milderung** der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährtes **Miet-** oder **Gesinde-Lohn**, siehe Verjährung, und **Gesinde**, im X Bande, p. 1281 u. ff.

Verjährte **Missethaten**, siehe Verjährung, und Straffe (**Milderung** der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte **Mitgiffe** oder **Ehegelder**, siehe Verjährung.

Verjährte **Mobilien**, siehe Verjährung.

Verjährte **Mordbrennerey**, siehe Verjährung und Straffe (**Milderung** der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte **Mordthat**, oder **Todschlag**, siehe Verjährung und Straffe (**Milderung** der) im XL Bande, p. 565 u. ff. Wie auch **Todschläger** (flüchtiger) im XLIV Bande, p. 745 u. ff.

Verjährte **Müntz-Fälschung**, siehe Verjährung und Straffe (**Milderung** der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte **Müntz-Gerechtigkeit**, siehe Verjährung, und **Müntz-Recht**, im XXII Bande, p. 591 u. ff.

Verjährte **Muthung eines Lehns**, siehe Verjährung und Styl (Lehns-) im XL Bande, p. 1460 u. ff.

Verjährter **Mutter-Mord**, siehe Verjährung, und Straffe (**Milderung** der) im XL Bande, p. 565 u. ff. Wie auch **Vater-Mord**, im XLVI Bande, p. 740 u. ff.

Verjährtes **Nähergeltungs-Recht**, siehe Verjährung, und *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. ff.

Verjährte **Neuen-Wercks-Verkündigung**, siehe Verjährung.

Verjährte **Nichtigkeits-Klage**, siehe Verjährung und **Nichtigkeits-Klage**, im XXIV Bande, p. 499 u. ff.

Verjährter **Nießbrauch**, siehe Verjährung, und **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853 u. ff.

Verjährte **Nothzucht**, siehe Verjährung, und Straffe (**Milderung** der) im XL Bande, p. 565 u. ff. Wie auch **Nothzucht**, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff.

Verjährter **Nothzwang**, siehe Verjährung, und Straffe (**Milderung** der) im XL Bande, p. 565 u. ff. Wie auch **Nothzucht**, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff.

Verjährte **Nullität**, oder **Nichtigkeits-Klage**, siehe Verjährung, und **Nichtigkeits-Klage**, im XXIV Bande, p. 499 u. ff.

Verjährte **Nutzniessung**, siehe Verjährung und **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853 u. ff.

Verjährtes **Ober-Eigenthum**, siehe Verjährung, und **Verjährung, von undencklichen Zeiten her.**

Verjährte **Obligation**, siehe **Verjährung**, und **Verpflichtung**.

Verjährte **Pacht-Güter**, siehe Verjährung, und **Pacht**, im XXVI Bande, p. 83 u. ff.

Verjährte **Partirereyen**, und **Betrügereyen**, so keinen gewissen und eigenen Nahmen haben, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte **Pasquille**, oder Schand-Schriften, siehe Verjährung, und Straffe (**Milderung** der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte **Paßiv-Schulden**, siehe Verjährung, und Schuld, im XXXV Bande, p. 1414 u. ff.

Verjährter **Peculat**, oder Entwendung öffentlicher Gelder, siehe Verjährung, und Straffe (**Milderung** der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte **Personal-Klagen**, siehe Verjährung (**unterbrochene**) wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährtes **Pfand**, siehe Verjährung, und **Pfand-Recht**, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff. Wie auch **Pfands-Wiedereinholung**, ebend. p. 1268 u. ff.

Verjährtes **Pfarr-Recht**, siehe Verjährung, und **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289 u. ff.

Verjährte **Possess**, siehe Verjährung, und die unter dem Worte Possess, im XXVIII Bande, p. 1743 u. ff. befindlichen Artickel.

Verjährte **Präjudicial-Sachen**, siehe Verjährung in **Präjudicial-Sachen**.

Verjährte **Precarey**, siehe Verjährung, und **Präcarey**, im XXIX Bande, p. 227 u. ff. Wie auch **Precarien**, ebend. p. 229 u. ff.

Verjährte Todes-Straffen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährter Todschlag, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch Todschläger, (flüchtiger) im XLIV Bande, p. 745 u. ff.

Verjährte Trifft- und Hut-Gerechtigkeit, siehe Verjährung, und Hut-Recht, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Verjährter Vater-Mord, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch Vater-Mord, im XLVI Bande, p. 740 u. ff.

Verjährte Verbal-Injurien, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Verbindlichkeit, oder Verpflichtung, siehe Verjährung, und Verpflichtung.

Verjährte Verbrechen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Verfälschung, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XLV Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Vergebung mit Gifft, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch Vergifftung.

Verjährte Vergifftung, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch Vergifftung.

Verjährte Verkündigung eines neuen Wercks, siehe Verjährung.

Verjährte Verläugnung des Glaubens, oder Apostasie, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. f.

Verjährte Verletzung der Majestät, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährtes Vermächtniß, siehe Verjährung.

Verjährte Verpflichtung, siehe Verjährung, und Verpflichtung.

Verjährte Verrätherey, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch Verrätherey.

Verjährte Uebelthat, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Visitations-Gebühren, siehe Verjährung.

Verjährtes Unterpfand, siehe Verjährung, und Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff. wie auch Pfands-Wiedereinlösung, ebend. p. 1268 u. ff.

Verjährte Unterschiebung einer falschen Geburt, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Unterthänigkeit, siehe Verjährung.

Verjährte Unzucht, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährter Verkauff, siehe Verjährung, und *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. f.

Verjährtes Urtheil, siehe Verjährung, und Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. f.

Verjährte Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (verjährte).

Verjährtes Wiedereinlösungs-Recht, siehe Verjährung, und Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268 u. ff.

Verjährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, siehe Verjährung, und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Verjährte wiederkäufliche Zinsen, siehe Verjährung, und wiederkäuffliche Zinsen.

Verjährter Wiederkauff, siehe Verjährung und Wiederkauff.

Verjährte Wohnungs-Gerechtigkeit, siehe Verjährung, und Wohnungs-Gerechtigkeit.

Verjährte Zauberey, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährte Zehenden, siehe Verjährung, und Zehend.

Verjährte Zeit, siehe Verjährung.

Verjährter Zoll, siehe Zoll, wie auch den Haupt-Articel: Verjährung.

Verjährte Zoll-Freyheit, siehe Verjährung, und Zoll.

Verjährung, oder auch Verwährung, Lat. *Praescriptio*, oder *Usucapio*, und *Usurpatio*, ist überhaupt nichts anders, als eine Art, das Eigenthum einer Sache, die schon einen Herrn gehabt, bey dessen Lebzeiten zu erlangen. Wenn nehmlich jemand seine Sache, die einem andern in die Hände gerathen, stillschweigend verlässet; so hält man dafür, daß derjenige, der sie besitze, das Eigenthum davon erlange. Vor Zeiten waren zwar die Verwährung oder *Usucapio*, und die Verjährung, oder *Praescriptio*, weit von einander unterschieden; nunmehr aber sind sie in eins gebracht, wiewohl sie sich doch noch darinne unterscheiden, daß die Verwährung eigentlich eine Art der Erlangung oder eine Erwerbung des Macht-Rechts und Eigenthums, durch Fortsetzung des Besitzes, so lange als die Zeit hierzu in den Rechten bestimmet ist; die Verjährung aber ist eigentlich bloß eine in den Rechten verordnete Schutzwehr, krafft welcher der Besitzer gegen jederman sich bey seinem Besitz-Rechte handhaben kan. Oder deutlicher zu reden, die Verwährung beziehet sich eigentlich auf den Gebrauch und Besitz der zu verjährenden und verwährenden Sache selbst; die Verjährung aber auf die darzu erforderte Zeit, und

und ist also nichts anders, als eine rechtliche Verordnung, nach welcher einer durch den Verlauff der Zeit gewisse Rechte von dem andern, erlanget, oder von gewisse Pflichten und Straffen befreyet wird. Man kan sie daher gar wohl in die **erlangende** und **befreyende** theilen. Ob aber das zu erlangende Recht schon da ist, und von einem auf den andern gebracht, oder erst durch die Verjährung zuwege gebracht wird, wie z. E. eine Servitut, daran ist eben nicht viel gelegen. Die Zeit der Verjährung ist in den mancherley Fällen zu Tagen, Monaten, Jahren in den Rechten gesetzt, wird auch zuweilen noch mehr erweitert, davon das äusserste die unvordenckliche Zeit seyn soll. Wovon besser unten ein mehrers. Um aber bey Abhandlung und Erklärung einer so weitschichtigen Materie desto ordentlicher zu gehen; so wollen wir, nachdem wir zuvor angezeiget haben werden, was irgend davon nach denen **natürlichen Gesetzen** zu urtheilen sey, umständlich darthun, was so wohl in denen **Römisch-Bürgerlichen**, als **Canonischen**, und **Sächsischen Rechten** davon verordnet zu befinden. Es werden demnach zu der **Verjährung** oder **Verwährung** einer Sache:

### I. Nach dem Rechte der Natur

weiter nichts erfordert, als eines Theils der Besitz, andern Theils die stillschweigende Verlassung, welche aus gewissen Merckmahlen zu erweisen sey. Sie habe so wohl bey unterschiedenen Völckern, als unter eintzeln Personen statt. Auf beyden Seiten sey der gemeine und letzte Endzweck die Ruhe und Friede des menschlichen Geschlechts, welchem viel daran gelegen, daß es mit dem Eigenthum in Richtigkeit sey, und daß nicht Thüren und Fenster zu Krieg und Unruhe offen stehen, wenn man Recht und Macht hätte, das Seinige, welches einmahl uns und den unsern zugehöret habe, wieder an sich zu bringen. Siehe **Thomas.** in Jurisprud. divin. L. II c. 10 §. 191, wobey auch **Grotius** de Jure belli & pacis L. II c. 4 nebst seinen Auslegern, als **Kulpis** in collegio Grotiano excerc. 3 p. 44. **Willenberg** in sicilimens. jur. gent. prudent. L. II c. 4 p. 121 und andere, ingleichen **Pufendorf** de Jure naturæ & gentium L. IV c. 12 zu lesen. Wie nun die Verjährung ihren Grund in dem natürlichen Rechte habe, also sey sie durch die Gewohnheit der Völcker und bürgerliche Gesetze bestätiget worden. **Osiander** ad Grot. L. II c. 4 Th. I p. 705 hält davor, daß die Verjährung dem natürlichen Rechte nicht gemäß sey, **Barbeyrac** in den Noten über **Pufendorfen** c. I. meynet, es sey die angegebene Verlassung keinesweges hinlänglich. Es würde nicht leicht jemand das Seinige verlohren geben, wenn er wüste, wo es sich befinde, und auch wiederum habhafft werden könne. Zudem, so sey niemand unbewust, daß durch die Verlierung des Besitzes nicht zugleich das Eigenthum verlohren werde. Darum glaubte er, man müste sich hier mit dem bekannten axiomate, non esse & non apparere sunt unum idemque behelffen. Denn obgleich der Eigenthums-Herr dieser oder jener Sache in der Welt wäre, so sey es doch genug, daß selbiger unbekannt bleibe. Je eine längere Zeit nun verstreichet, je weniger wüste man von dem rechten Eigenthums-Herren, welcher dann nach Verfliessung so vieler Jahre wohl thäte, wenn er aus Liebe zur Ruhe seinem ehemahligen Rechte völlig absagte. Man lese aber, was in der **neuen Bibliotheck** T. III p. 121 dabey erinnert worden. **Walchs** Philosophisches Lexicon. **Müllers** Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften, III Th. p. 405 u. f. **Wolffens** Jus naturæ. Dieses zum voraus gesetzt; so wollen wir nunmehr auch sehen, was dieser halben in denen geschriebenen Rechten verordnet. Und wird also

### II. Nach dem Römisch-Bürgerlichen Rechte

zuförderst die Verwährung oder Usucapion in l. 3. ff. de usurpat. & usuc. beschrieben, daß sie sey eine Adjection oder Zusatz des Eigenthums, vermittelst der nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Zeit fortgesetzten Possesz. Und wird daselbst an statt des Generis die Adjection des Eigenthums gesetzt, weil das Eigenthums-Recht von den Gesetzen der langwierigen Possesz zugesetzet und zugeeignet wird. **Wesenbec** in Paratit. ff. d. t. n. 4. Es ist aber auch eine Adeption und Erlangung, weil der, so die Sache besitzt, das Eigenthum derselben erlanget, ja auch eine würckliche Acquisition oder Erwerbung, weil die Usucapirung oder Verwährung eine Art das Eigenthum, und zwar das obere oder völlige, zu erwerben, ist. **Ludwell** in Disp. VI ad Instit. Lit. E. Statt der Differentz geschicht in der Definition Meldung der continuirten Possesion und der von den Gesetzen bestimmten Zeit, welches Gesetze in Ansehung des Ursprungs gantz besonders, vor die LL. duodecim Tabb. genommen wird. Das Fundament der Usucapirung ist die Possesion, dann ohne solche kan weder eine Usucapirung oder Verjährung seyn, und dieses hat auch bey den Servituten und deren Verjährung statt. **Brunnem.** in l. 25 ff h. t. Daher ist die Regel, daß man so viel für usucapirt hält, als man findet, daß besessen worden. **Wesenbec** in Parat. h. t. n. 1. **Brunnem.** in L. XVIII § 4 ff de A. vel A. P. **Mevius** P. II Dec. 102. Die Usucapion hat ihren Ursprung aus dem Civil-Recht, weil sie das Eigenthum einer fremden Sache wider des Herren Willen transferirt, so wider das Völcker-Recht ist, das nicht leidet, daß einem, wider seinen Willen, seine Sache genommen werde. **Perez** C. de usucapion pro emptore vel transactione n. 8. Ob schon andere, in Ansehung des Anfangs und des Ursprungs dem Völcker-Rechte solche zuschreiben. Es ist solche des gemeinen Nutzens halben eingeführet worden, damit die Eigenthums-Herren der Sachen nicht immerfort ungewiß bleiben möchten, und daß endlich allen Streiten ein Ende gesetzt würde, ja auch, daß die Nachläßigkeit der Herren gestrafft würde, welche leiden, daß ihre Sachen so lange Zeit bey andern seyn, aus welcher Nachläßigkeit einiger Wille, seine Sache zu veräussern, geschlossen wird. l. 1 ff. h. t. l. 28 ff. de V. S. daraus erscheinet, daß die Usucapirung eine natürliche Billigkeit bey sich habe, davon des Volcks Wohlfahrt keinesweges entfernet ist. **Schütz** Exerc. ad instit. Disp. 7 th. 3. Usucapiren können alle diejenige, so, nach dem Civil-Rechte etwas besitzen und das Eigenthum erlangen können, l. 3 und 5 ff. h. t. ja es usucapirt

auch

auch der Herr, durch seinen Procurator, wann er, der Herr, es weiß, nicht aber, so er es nicht weiß. L. 1. §. 20. ff. de acquir. vel admit. possess. l. 47. ff. h. t. Es können alle Sachen usucapiret werden, welche man acquiriren kan, und die nicht ausdrücklich verboten sind, bewegliche und unbewegliche, cörperliche, die man eigentlich besitzet, ja auch uncörperliche. Dann ob man schon solche eigentlich nicht besitzen kan, L. 3. ff de A vel. A. P. können sie doch gleich als besessen, und also usucapiret werden. L. un. C. de usucap. transf. l. fin. C. de præscript. longi temp. Fünfferley Sachen aber sind eigentlich, so man nicht usucapiren kan, 1) wegen des Favors des Herrn, die Pupillen-Güter Tit. C. si advers. usucap. 2) der Minderjährigen Güter. Perez in tit. C. de usucap. pro emtore n. 9. Doch laufft die bedungene oder abgeredete Verjährung, oder wenn in der Convention eine Zeit bestimmt ist, wieder der Minderjährigen Güter. L. 37. ff. de minor. Struv Exerc. 43. th. 10. 3) wegen des Hasses der Besitzer die gestohlene Sachen. §. 2. Inst. h. t. l. 1. C. de usucap. pro emtor. Ja es können auch solche nicht einmahl von dem bonæ fidei possessore wegen des der Sache anhängenden Mangels, welcher solche begleitet, und zu wem dieselbe auch kommen mag, nicht verwähret werden. §. 3. Inst. eod. l. 24. ff. eod. Hieher gehören auch die res amotæ und explicatæ, das ist, die Sachen, so die Ehegatten einander hinwegnehmen, und die, so von einer liegenden Erbschafft genommen worden. L. penult. ff. d. act. amot. l. 68. & seq. ff. de furtis. L. 35. ff. h. t. 4) Die mit Gewalt besessene Sachen, §. 2. Inst. h. t. damit die gewaltsamen Invasionen im Zaume gehalten werden, und endlich 5) die zum Heyrath-Gut gehörige Sachen, L. 30. C. de jure dotium, und welche Sachen ihrer Natur nach, dem gemeinen Handel und Wandel der Privat-Personen entnommen sind, als geheiligte der Stadt, oder dem Fisco zugehörige Sachen. L. 24. in f. ff. de usurp. & usuc. desgleichen ein freyer Mensch, wie auch die res meræ facultatis, das ist, welche ohne Convention und Obligation des natürlichen oder Völcker-Rechts, eines jeden freyen Willen überlassen werden, als auf der gemeinen Strassen wandeln, zu fischen, zu bauen 2c. welche nebst dem Wiedereinlösungs-Rechte bey Pfanden, in keiner, auch nicht in einer undencklichen Zeit verjähret werden. L. 2. ff. de via publica. Es wäre denn, daß der, so eine solche meram facultatem hat, dabey beruhet hat, da es ihm ein anderer verboten hat L. 45. ff. h. t. l. 7. ff. de divers. temp. præscript. Cravetta de antiquitate tempor. P. 4. §. ult. Bronckhorst Cent 4. assert. 3. Doch erfordert die Verjährung von 30 Jahren keinen Titul, zu Verjährung gestohlener, mit Gewalt besessener, und der minderjährigen Güter, L. 1. §. 1. C. de annal. except. sintemahl die 30 jährige Verjährung wieder den Minderjährigen, alsdann erst zu lauffen anfängt, wann er anfängt sein eigener Herr zu werden, doch nach erfüllter Zeit der Pubertät. L. 5. C. in quib. caus. restit. in integr. non est. Doch werden die Executiones der Straffen hiervon ausgenommen. Auth. si minor. C. de tempor. in integr. restit. Ingleichen die Statutarischen Verjährungen. Also laufft dem Minderjährigen die Zeit, die Investitur zu begehren, doch daß ihm die Restitution gegeben werde. Brunnem. in L. 5. C. in quib. caus. restit. Daß aber das Eigenthum durch die Posseß erlanget, und die Usucapirung rechtmäßig vollführet werde, werden 5 Stück erfordert: 1) bona fidei, oder gute Treu und Glauben; 2) ein rechtmäßiger Titul; 3) daß die Sache nicht Vitiös sey, 4) daß sie einem übergeben worden, und 5) daß die Posseß die rechte Zeit continuiret worden. Welche Stücke von dem Usucapirenden allegirt und erwiesen werden müssen. Dd. in l. 24. C. de R. V. Bona Fides, ist ein aufrichtiges Gewissen, oder eine rechtmäßige Meynung, da einer die Sache für sein hält, oder, wenn man nicht weiß, daß die Sache eines andern, und man sie unrechtmäßig besitze. L. 32. §. 1. ff. de usurp. & usuc. L. 21. C. de furtis. Bey dem Käuffer erfordern die Gesetze insonderheit bonam fidem, zur Zeit des Contracts und der Uebergabe. L. pen. ff. h. t. L. 2. ff. pro emtor. Sonst wird solcher nach dem Civil-Rechte nur zu Anfange verlanget. L. 15. § pen. 15. §. pen. ff. eod. Anders aber verhält es sich nach dem Cannonischen Rechte da zu aller Zeit, biß auf den letzten Augenblick der erfüllten Usucapion und Verjährung der bona fides nöthig ist. Cap. vigilanti & Cap. f. X. de præscript. so daß, wieder die dreyßig noch viertzigjährige Verjährung sonst statt habe, weil der bona fides ein wesentliches Stücke der Usucapirung und der Verjährung ist; und dieses wird also auch im deutschen Reiche und in denen deutschen Gerichten observiret. Gail 2. obs. 18. n. 7. Mynsing Cent 4. obs. 6. wovon unten ein mehrers. Daß aber bey dem Kauffe zur Zeit des Contracts und der Uebergabe der bona fides erfordert wird, scheinet diese Ursache zu seyn, daß die Kauff- und Verkauffs-Sache mehr mit der Uebergabe zusammenhänget, als bey der Stipulation oder einem andern Contract. Es ist auch ein rechtmäßiger, und in den Gesetzen approbirter Titul, nöthig; es ist aber nichts daran gelegen, ob er onerosus oder lucrativus sey, ob er verus oder putativus, der nehmlich aus einem rechtmäßigen Irrthume herkommt. L. 27. 36. 44. 48. ff. h. t. L. 11. ff. pro emtor. L. 5. §. 1. ff. pro suo. L. 1. ff. pro donato oder præsumtus, der nehmlich aus der Patiens und dem Stillschweigen des Gegentheils, bey der Verjährung der uncörperlichen Sachen entspringt. L. 6. §. 1. L. 10. ff. si servitus vindicet. Denn ein eingebildeter Titul, der entweder null und nichtig oder falsch ist, nutzt nichts. L. 27. ff. h. t. L. 1e. ff. pro emtor. Als wann einer eine Sache gleich als ob er sie gekaufft, oder geschenckt bekommen, besitzen wollte, da sie doch in der That ihm weder verkaufft, noch geschenckt worden; so kan er sie nicht usucapiren. Hingegen, so er einen wahren Titul hat; so darff ihm auch dessen Unwissenheit nicht schaden, als, so er eine Sache unter einer Condition gekaufft hat, und sich solche unwissend seiner ereignet hat, kan er sie unterdessen usucapiren, weil wir auf die Wahrheit sehen. L. 2. §. 2. ff. pro emtor. Es wird auch ferner eine Tüchtigkeit zur Usucapion erfordert, daß nehmlich die Sache so beschaffen, daß sie ihrer Natur nach usucapirt werden kan. Der-

gleichen sind nun nicht die Sachen, so der Privat-Person Gewerbe entnommen, davon oben gedacht worden. Hernach kan der, so weiß oder wissen soll, daß einer nicht distrahiren oder das Ding von Rechtswegen veräussern könne, auch eine Sache nicht usucapiren oder verjähren. Brunnem. in L. 10. C. ad quod cum eo qui in &c. Ferner wird dazu erfordert eine Uebergabe, es sey solche gleich wahrhafftig geschehen, oder fingirt. Denn ohne Uebergabe kan keine Posseß statt haben, und ein folglich auch keine Verjährung. Cap. fine possess. 3. de R. I. Diese Uebergabe muß von dem Non-Domino, oder dem, der nicht Herr ist, geschehen, pr. Inst. h. t. und muß man über das wissen, daß der, so eine Sache von einem malæ fidei possessore bekommen hat, per authent. malæ fidei C. de præscript. longi tempor. die Sache zwar nicht verjähren könne, aber doch die Früchte wegen der Anbauung acquirire, und usucapire, L. 48. ff. de acquir. rer. Domin. Endlich wird eine stetsfortwährende Posseß durch eine von denen Gesetzen vorgeschriebenen Zeit, erfordert, und zwar eine Bürgerliche Posseß, da man im Gemüth und Willen eines Herren, die Sache besitzet; dann die natürliche, allein ist nicht genug zur Possession, L. 10. §. f. ff. de A. R. D. Ist aber die Possession unterbrochen worden, entweder natürlich, da sie verlohren, oder auf einen andern transferirt worden, L. 5. ff. de usurp. & usuc. oder Bürgerlich, durch die Citation und Kriegs-Befestigung, L. 10. de acquirenda possess. so scheinet die Usucapion ebenfalls interrumpirt zu seyn. Sie wird auch interrumpirt ausser Gerichte, durch eine Denunciation oder Protestation, wenn solche ausdrücklich vermeldet, was, und durch was selbige geschehen, so wird der Possessor in mala fide constituiret. Aber Brunnemann sagt, es werde die Verjährung eigentlich nicht interrumpirt, sondern nur mala fides inducirt. L. 13. ff. pro emtor. Klock Tom. 4. Consf. 83. n. 24. Die Interruption, so durch die Kriegs-Befestigung geschiehet, nutzt keinem, als dem, der den Proceß angefangen hat. L. 10. ff. de temporib. præscript. Es schadet auch diese Interruption keinem andern, sondern hat nur statt unter denen Personen, unter welchen solches tractirt worden ist, Brunnemann, in L. 1. & 10. C. de longi tempor. præscript. Die Interruption aber hat diese Würckung, daß die unterbrochene Verjährung wieder aufs neue angefangen werden muß, per l. 32. §. 1. ff. de servit. Præd. urban. Da die erstere nichts mehr nutzet. Zanger de except. P. 3. c. 8. n. 56. Damit nun aber die Herren nicht zu früh um ihre Sachen betrogen werden; so ist, nach dem neuen Rechte versehen, daß die beweglichen Sachen in drey Jahren, die unbeweglichen aber in zehen Jahren, zwischen Anwesenden usucapiret werden. L. un. C. de usucap. transf. So einer einige Jahre abwesend, einige aber gegenwärtig gewesen, werden ihm über die zehn Jahre noch so viel Jahre zugegeben, so viel er von den 10. Jahren abwesend gewesen. Authent. quod si C. de longi tempor. præscript. Diese zehen oder 20 jährige Verjährung aber hat nicht nur bey unbeweglichen, sondern auch bey uncörperlichen Dingen, z. E. denen Dienstbarkeiten, statt L. f. C. de usurp. Zanger de except. P. III. c. 8. n. 61. 62. und 64. Die zur Usucapirung erforderte Zeit wird nicht eben von einem Augenblick biß zu dem andern gerechnet, sondern von einem Tage zum andern; so, daß der letzte Tag, wenn er angefangen worden, für vollendet gehalten wird, und genug ist, wenn man einen Augenblick desselben Tags in Possession gewesen, daß die Usucapirung für vollendet gehalten werde. L. 6. und 7. ff. usurp. Zanger de except. P. III. c. 8. n. 59. Die Verjährung oder Præscriptio selbst aber wird getheilet in die Verjährung der Sachen, welche eine Erwerbung des Eigenthums ist, so aus der That und der Possession des Usucapirenten entspringet, L. 25. ff. de usucap. und ist nichts anders, als die Usucapirung, davon erst gedacht worden. Brunnemann, in L. 1. C. Si quis ignor. rem minor. esse &c. Und in die Verjährung der Zeit, welche nichts anders ist, als eine Exception, so aus dem Verlauffe der durch das Gesetze definirten Zeit competiret, dadurch die Actiones verjähret werden, welche in so fern von der Usucapirung unterschieden ist, und wer eine Exception würcket. Diese Verjährung entspringet allein aus der Nachläßigkeit und dem Stillschweigen dessen, wieder welchen sie allegirt wird. L. 3. und 4. C. de exception. L. 3. C. de Annali exception. Es sind aber in denen Rechten viele Zeiten exprimirt, dadurch einige Sachen perimirt und getilget werden. Als drey Tage bey Auflesung der Früchte unsers eigenthümlichen Baums auf einem fremden Acker. L. 1. ff. de glande legenda. Zehen Tage bey Interponirung der Appellation, von Zeit des gefällten Urtheils an. Authent. hodie C. de appellation. 15 Tage zu Beweisung der Exceptionis Spolii, C. 1. de restitut. spoliat. in 6to. 50 Tage zu Interponirung der Entschuldigung von der Vormundschafft. §. 16. Inst. de excusat. 60 Tage oder zwey Monat, zur Litis-Contestation, oder Befestigung des Kriegs-Rechtes: *Authent.* libellum. C. de jure emphyt. 100 Tage, wenn ein Auswärtiger die Besitznehmung von einer Erbschafft begehren will. L. 2. C. qui admitti ad bon. poss. Drey Monate bey der Verkündigung eines neuen Wercks, weil nicht abgehandelt worden, daß der Beklagte Caution stelle. L. un. C. de N. O. N. ibique. Peretz und Brunnemann. Sechs Monate zu Verjährung der Redhibitorien-Klage von Zeit des Contracts an. L. 19., §. f. ff. de ædil. edict. Ein Jahr zur Begehrung der Besitznehmung von einer Erbschafft, welche denen Kindern und Eltern gebühret. L. 1. §. 12. ff. de successorio edicto. Ferner hat die jährige Verjährung statt bey der Action der Verbal-Injurien, L. 5. C. de injuriis, welches auch auf die in Schrifften angethane Injurien extendiret wird, weil sie, in Ansehung ihrer würckenden Ursache, Prätorisch ist, und also nur ein Jahr währet; doch ist dieses ein nützliches Jahr. §. 1. Inst. de perpetuis & tempor. action. welche Sentenz bey der Cammer observiret wird. Gail L. 2. obs. 105. n. 4. Mynsinger Cent. 5. obs. 7. Ingleichen bey der actione Pauliana revocatoria, L. 1. & tot. Tit. ff.

Tit. ff. quæ in fraud. Creditor. der actione recissoria, §. 5. Instit. de action. l. 35. ff. de obligat. & action. Bey der æstimatoria quanti minoris, wegen des verborgenen Fehlers, l. 9. §. f. ff. de ædilit. ædict. bey der Begehrung der Lehns-Investitur, welche in Jahr und Tag sich endet. II. Feud. 24. prima autem. In zwey Jahren wird verjähret die actio de dolo. l. f. C. de dolo malo. Die Exceptio non numeratæ pecuniæ, oder die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes l. 14. pr. C. de non numer. pecun. Noch eine zweyjährige Verjährung, ist enthalten in l. 22. C. ad SCtum Vellejan. Wenn nehmlich eine Frau, so vor andere intercediret hat, nach zwey Jahren eben deswegen sich aufs neue obligirt hat, hilfft ihr das SCtum Vellejanum nichts. Die vierte befindet sich bey denen Verlöbnissen. l. 2. C. de sponf. & in l. ult. §. 2. C. de jure dotium, daß der Versprecher des Heyraths-Guts, nach 2 Jahren die Einkünffte und Pensionen, wie auch die Zinse, 4. pro Cento, prästire, welche man sonst nicht bezahlen darff, sie seyn dann stipulirt worden, noch auch die Einkünffte, als nach der Kriegs-Befestigung. In drey Jahren werden heut zu Tage die beweglichen Sachen usucapiret §. 1. Inst. h. t. auch Kirchen-Sachen, authent quas actiones C. de SS. Eccles. Dieses aber wird limitiret, wann die gantze Erbschafft in beweglichen Sachen besteht. Denn weil solche gleichsam in juris intellectu bestehet, so wird sie in so ferne für unbeweglich gehalten. pr. Inst. de reb. corpor. & incorpor. In dieser Zeit verlieret auch der Erb-Zinß-Mann sein Recht, so er den Erb-Zinß nicht abgetragen hat. l. 2 C. de jure emphyteus. Die Verjährung von vier Jahren kommt dem Fisco zu, wann er eine fremde Sache veräussert oder verpfändet hat, wann er Rei vindicatione oder actione hypothecaria von dem Creditore, dem es verpfändet worden, belanget wird, l. 2. C. de quadrien. præscript. Die Ursache ist, damit die Fiscalischen Sachen desto eher einen Käuffer finden; Wie auch wieder den Fiscum, so er, nach 4 Jahren, die ihm denuncirte Güter als vacant vindiciren will, l. 1. C. eod. Es laufft aber die Zeit von dem Tage an, da die Güter ledig geworden, das ist, da alle, denen des Verstorbenen Erbschafft deferirt wurde, solche abgeschlagen, oder niemand vorhanden ist, der solche ergreiffen wollen. l 10. §. ff. divers. & temp. præscript. wo er heist, daß die Denunciation der vacanten Güter sich in 4 Jahren endige. Dann wie Brunnem. ad d. l. 2. C. sagt, so wird solches Gesetze insgemein, von denen Herrn- oder Erblosen, und dem Fisco angezeigten, aber von ihm nicht acquirirten Gütern verstanden, da man wieder dem Fiscum, auch ohne Titul, verjähret. Ist aber dem Fisco keine Anzeigung der vacanten Güter geschehen, und sie werden unter einem rechtmäßigen Titul und mit Güter Treu und Glauben besessen; so werden sie, wie anderer Privat-Personen bewegliche Güter, in drey Jahren verjähret, die unbeweglichen in 10 Jahren, unter Anwesenden. l. 18. ff. de Usucapion. So sie aber ohne Titul und ohne gute Treu und Glauben, welchen das Canonische Recht und die Praxis erfordern, besessen werden, verjähret man sie in 30 Jahren. Gleichergestalt procedirt diese Verjährung wieder den, der nach 4 Jahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt. l. fin. C. d tempor. in integr. restit. Er hätte dann binnen solcher Zeit den Krieg Rechtens befestigt dadurch die Instantz der Restitution in dem Kayserlichen Cammer-Gerichte perpetuiret wird. Mynsing Cent. 1. obs. 51. Die Verjährung von fünff Jahren hebt die querelam inofficiosi testameoti, dotis & donationis auf. l. ult. C. de inoff. donation. ingleichen die Wohlthat der Separation der Güter, von Zeit der angetrettenen Erbschafft an. l. 1. §. 13. ff de separat. Eine in Praxi gebräuchliche Limitation siehe beym Brunnem. in l. 2. d. t. & in Cent. 4. Dec. 79. Ferner erlischt die Fiscalische Klage wegen Vindicirung derowegen nicht bezahlten Zolls verfallenen Güter L. 2. C. de vectigal & commiss. Das Recht, die Veräusserung der Pupillen Güter, so, ohne gebührende Solennitäten, geschehen ist, zu revociren. l. f. C. si minor. major factus. Die Anklagung des Ehebruchs. l. 5. C. ad l. Juliam de adult. des criminis peculatus, oder der Entwendung öffentlicher Gelder l. 7. ff. ad l. Jul. peculat ingleichen da man über den Stand des Verstorbenen Streit erreget tot. tit. C. ne de statu defunctorum. In zehen Jahren werden die unbeweglichen Sachen unter Anwesenden usucapiret, §. 1. Inst. h. t. l. 3. ff. de divers. tempor præscript. wie oben gewiesen worden. Anwesende sind, die unter einen Gerichte ihre Wohnung haben l. f C. de præscript. longi tempor. Nach dem Exempel dieser Sachen, werden auch die Frohn- und andere Dienste der Bauren usucapiret die Exception der nicht bezahlten Ehegelder nach dissolvirter Ehe. Novell. 100. In zwantzig Jahren werden usucapiret die unbeweglichen Sachen, unter Abwesenden, wie auch die meisten Criminal oder peinliche Klagen per l. 12. C. ad l Cornel. de fals. man procedire gleich durch den Weg der Anklagen oder der Inquisition. Clarus §. fin. quæst. 51. n. 2 Treutler Vol. II. Disp. 22. th. 4. lit. 1. ibique Bachov. Die Verjährung der Verbrechen überhaupt aber läufft nicht erst von dem Tage der Wissenschafft an, sondern von dem Tage des begangenen Verbrechens, l. 11. §. 4. & arg. l. 29. §. 5. ad L. Jul de adult. und wenn es ein Verbrechen ist, das öfters kan wiederholet werden, muß man die Verjährung von dem letzten Actu anfangen zu rechnen. Clarus d. l. n. 3. So jemand das Verbrechen bekannt, sich aber mit der Verjährung nicht geschützet hat, darf er, wie Carpzov in Prax Crim. quæst. 141. n. 29. dafür hält, doch nicht condemniret werden, so solches aus denen Acten erscheinet. Aber Textor in Prax. Judic. P. II. c. 11. n. 25. hält mit Bartolo dafür, daß die Verjährung nutze, so sie von dem Delinquenten allegiret wird, wo nicht, so helffe sie ihm auch nichts, sondern der Anklags- oder Inquisitions-Proceß sey gültig. Mynsinger Centur. 4. obs. 35. Aber die Laster eines untergeschobenen Kindes, des Eltern-Mords, der Ketzerey, der beleidigten Majestät, des Abfalls von der wahren Religion, des Assasinii oder des Meuchel- und des mit Fleiß gethanen Menschen-Mords, der falschen Müntze, der Simonie,

Concußion und Abtreibung der Kinder, werden niemahls verjähret, sondern, so lange die Verbrecher leben, können sie angeklaget, oder zur Inquisition gezogen werden. Tiraq. d. l. n. 24. Ingleichen wird auch die Anklage wegen des gebrochenen Land Friedens, wenn anders solche Exception für erschützt wird, in 20 Jahren verjähret, weil die Zeit kein Laster aufhebet. Mynsing. 4. obs. 35. Gail L. I. Obs. 20. n. 30. und 35. In dreyßig Jahren werden verjährt die Real-und Personal-Klagen, sie seyn, was Art sie wollen, und die in 10 oder 20 Jahren nicht aufgehoben worden. l. 3. C. de præscript. 30. vel 40. annor. Als die actio mutui, depositi, commodati emti und dergleichen, wo kein bona fides oder titulus, nach dem Civil-Recht, vorhanden, einige actiones hypothecariæ, und noch gar wenige andere, als die Actiones, so der Kirche zukommen. Novell. 131. c. 6. Gleichfalls endigen sich in diesen 30 Jahren die Actiones mixtæ. Es hat solche Verjährung auch in Lehen statt, und wird solches eine lange Zeit, (tempus longum) in dem Lehen-Recht, genennet II. Feud. tit. 87. ibique Gothofred. Die Ursache dieser Verjährung ist allein die Nachläßigkeit des Creditoris, der das, was man ihm schuldig ist, oder seine Sache nicht mehr fordere. Daher wird diese Verjährung von einigen odiosa genennt, weil sie in odium der Nachläßigen eingeführt worden ist. Also werden in solcher Zeit die gestohlne und mit Gewalt besessene Sachen verjährt. l. t. §. ad hæc. C. de annal except. Die dreyjährige Verjährung aber wird favorabilis genennet, weil sie auf den Favorem des Verjährenden siehet, ohne Achtung auf des andern Negligentz zu haben. Und die Verjährung der langen Zeit (longi temporis) ist gemischt, weil sie sich theils auf den Favorem, theils auf die Nachläßigkeit gründet. Doch gefällt dieses andern nicht, weil alle und jede Verjährungen aus einerley Ursache und Grunde entspringen arg. l. f. in f. C. de annal. except. Allein das Canonische Recht, dem wir in diesen Stück nachfolgen, erfordert, auch bey der Verjährung der allerlängsten Zeit, (longissimi temporis) bonam fidem c. f. X. de præscript. Durch die 40 jährige Verjährung welche man auch Ecclesiasticam nennt, werden acquirirt die zeitlichen Sachen der Kirchen, und dergleichen, als der Spitäler, Armen-Waisen-Häuser, und andere zu milden Stifftungen gewidmete Sachen. Novell. 131. c. 6. die dem Fisco schon erworbene Sachen. l. 3. und 4. C. de bon. vacant. l. fin. C de fundo patrimon. des Fürsten Patrimonial-Güter. Rubr. & Tot. Tit. C. ne rei dominicæ &c. Das ist, welche in des Fürsten, Privat-Eigenthume sind; desgleichen die Freyheit, keinen Zoll zu bezahlen. arg. l. 4. C. de præscript. 30. vel 40. annor. Welches doch auch auf die Steuer-Freyheit extendiret wird, wann nur diese drey Stücke concurriren: 1) Daß der Verjährende inner 40 Jahren keine denen Unterthanen insgemein auferlegte Steuren bezahlt habe; 2) Daß die Zeit der 40 Jahre, nach einiger Exaction der denen Unterthanen auferlegten Steuren verflossen sey. 3) daß der Verjährende, zu Bezahlung der Steuren, ins besondere erfordert, solches aber von ihm ausdrücklich abgeschlagen worden. Bocerus de collect. c. 11. n. 61. So eines davon mangelt, werden sie erst in undencklichen Jahren verjähret. Es bleibt auch ein solcher zu den ausserordentlichen Steuern, dergleichen die Türcken-Steuern, wie aus denen Reichs-Abschieden bekannt, obligirt. Gleichergestalt werden die Actiones, darüber einmahl der Krieg Rechtens befestiget worden, erst in 40 Jahren verjähret. l. ult. C. de præscript. 30. annor. Wie auch in gewissen Absehen die Actio hypothecaria, wenn nehmlich der Schuldner in der Posseß ist, weil die Verjährung der Schuld gar selten von der Zeit des Contracts, sondern von der letzten Exaction, als welche doch nicht gar pflegt unterlassen zu werden, ihren Anfang nimmt; die Verjährung der Hypotheck aber allezeit von der contrahirten Hypotheck. Struv. Exerc. 26. th. 40. Dann nach dem Canonischen Rechte kan der Schuldner und dessen Erben, wegen des malæ fidei niemahls verjähren. Zanger c. 8 n. 67. Einer hundertjährigen Verjährung erfreuet sich die Römische Kirche nach der Rechts-Lehrer gemeiner Meynung Auth. quæ actiones C. de SS. Ecclesiis welche doch, als die aus der Novell. 9. genommen ist, der Kayser Justinian in der Novell. 111. und 131. geändert und gewolt hat, daß wieder alle Kirchen die 40 jährige Verjährung statt habe. Welches auch auf die gemeinen Stadt-Güter zu ziehen. arg. Novell. 111. c. 1. Novell. 131. c 6. Von der undencklichen Verjährung, oder die eines Menschen gedencken übersteiget, folgt ein besonderer Artickel. Und von noch mehrern Arten solcher und anderer Verjährungen können am gehörigen Orte die unter dem Worte Zeit befindlichen Artickel nachgelesen werden. Zu Erfüllung der Usucapirung oder der Verjährung, welche mit guter Treu und Glauben angefangen worden ist, muß man die Zeit der Auctorum, das ist, derjenigen, von denen wir unser Recht bekommen haben, nehmlich des Käuffers, und Verkäuffers, l. 14 ff. de usucap. des Testirers, und des Erben, l. 20. und des Legatarii und Testirers, l. 14. §. 1. ff. h. t. als welcher gleichsam, und auf gewisse Masse, in der legirten Sache Erbe ist, zusammen fügen, und des Auctoris mala fides schadet einen sonderlichen Successorn nicht, wenn er in bona fide ist, er wolte sich denn seines Vorfahrers Zeit und Possesion bedienen. l. 2. §. 17. und 10. ff. pro emtor. l. 5. ff. de divers. tempor. præscript. Aber der Kayser Justinianus hat in der Novell. 119. c. 7. und in der *Authent.* malæ fidei C. de præscript longi tempor. dieses auf gewisse Masse geändert, so, daß wann der malæ fidei possessor eine Sache veräusser, solche auch von dem, der sie bona fide empfängt wieder den unwissenden Eigenthums-Herrn derselben nicht anders, als in 30 Jahren, könne verjähret werden. Die Regul, was man nicht veräussern kan, kan man auch nicht verjähren, l. 24. ff. de usuc. ibique Gothofredus, hat in dem Falle ihre Ausnahme, wenn das Verbot der Veräusserung auf gewisse Weise geschehen ist. Klock Tom. I. Conf. 11. n. 29 Brunnem. in l. 2. C. de usucap. pro emtor. Besiehe Zanger de Exceptione P. III. c. 8. n. 18. Der Endzweck der Usucapion ist

ist entweder der letzte und höchste, oder ein subordinirter, und näherer. Jener ist die gemeine Wohlfahrt, denn derentwegen ist die Usucapion oder Verjährung eingeführet in l. 1 ff. de usucap. und für solche hat man auch, mit einiger Privat-Personen Schaden, sorgen müssen, absonderlich weil sich der Herr nicht mit Recht beklagen kan, weil dafür gehalten wird, daß die Verjährung gleichsam mit dessen Willen erfüllet werde, indem er seine Sachen negligiret, l. 28 ff. de V. S. Obschon nun solche manchen vielleicht unbillig scheinen möchte, in Ansehung des Privat-Nutzens, als weswegen solche auch in præfat. Novellæ 9 ein impium præsidium genennt wird; so muß doch diese Novelle nur von denen malæ fidei possessoribus, welche dieses gute Recht mißbrauchen, und die wissen solten, daß man eine fremde oder dem Privat-Gewerbe entnommene Sache nicht an sich ziehen soll, verstanden werden. **Richter** Cent. Regul. Reg. 19 in f. der nähere Endzweck der Verjährung ist, 1) daß denen Processen ein Ende gemacht werde, l. f. ff. pro suo. sintemahl einer Republick daran gelegen ist, daß die Processe und Streitigkeiten gestillet werden, arg. l. 13 § 3. ff. de usufructu; 2) daß die Eigenthums-Herren der Sachen nicht immerfort ungewiß wären, l. 1 ff de usuc. und endlich 3) daß die Besitzer der Sachen nicht mit immerwährender Furcht, solche zu verlieren, geplaget würden. l. 7 in f. C. de præscr. 30 vel 40 annor. Die Würckung der Usucapirung ist 1) die Erlangung des wahren und vollkommenen Eigenthums, arg. pr. Inst. & l. 3 ff. de usuc so daß, wenn der Termin der Verjährung verfallen ist, und der Besitzer gleich erfährt, daß die verjährte Sache eines andern gewesen, er doch solche mit gutem Gewissen behalten könne. cap. vigilanti. X. de præscript. **Lessius** L. II de justit. & jur. cap. dubitandi. 16 n. 51. **Zachinäus** L. I Controv. Jur. c. 64 wo er sagt, daß dieses die gemeinste Meynung sowohl der GOttes- als Rechtsgelehrten sey. **Zanger** de Except. P. III c. 8 n. 44. die 2) Würckung der Verjährung ist die Vindicirung der durch die Usucapirung erworbenen Sache, nicht nur wieder einen jeden dritten Besitzer, sondern auch wider den ersten Herrn selbst. l. 8 C. de præscript. 30 vel 40 annor. **Wesenbec** in Parat. ff. de usuc. n. 14. 3) Daß solche die Ausflucht des geendigten Streits würcke, so die Kriegs-Befestigung verhindert, **Wesenbec** d. l. 4) daß sie einen rechmäßigen Titul einführe, arg cap. 4 X. de præscription. 5) Daß sie die Bürgerliche Verpflichtung aufhebe. Denn die Bürgerliche Grund-Ursache hebt auch die Bürgerlichen Rechte auf. Ja sie macht sogar, daß die natürliche Obligation aufhöret, weil der Verjährende dem gleich ist, der einem andern alle Satisfaction giebt. Daher kommt auch, daß der so wegen der Verjährung sicher ist, und doch bezahlet, das Geld, als aus Irrthum bezahlet, wieder fordern könne. l. 26 §. 3 l. 40 pr. ff. de condict. indeb. Dem nicht entgegen, daß die Zeit keine Art sey, die Obligation aufzuheben, l. 44 §. 1 ff. de O. & A. sintemahl man unter der Zeit, welche von des Gesetzes Disposition hinzugesetzet ist, und unter der Zeit, welche von eines Menschen Convention hinzugethan worden, einen Unterscheid machen muß. **Faber** in Cod. l. 4 Tit. 24 def. 5 n. 2. Der Præscription und Usucapirung sind zweyerley Arten Dinge entgegen; einige hindern deren Anfang und Fortgang, einige aber vernichten solche gantz und gar. Der ersten Art ist das unmündige Alter, wieder welches auch die Usucapirung nicht einmahl anfangen kan. Von der andern Art ist die Interruption, davon unter dem Artickel **Verjährung (unterbrochene)** ein mehrers, und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, denen Majorennen, oder Volljährigen, aus einer rechtmäßigen Ursache concedirt wird. **Zanger** de Except. P. III c. 8 n. fin. **Gail** L. II. obs. 19 n. 5. **Faber** in Cod. Sabaud. L. VII t. 9 def. 1 n. 4 und 5. **Wurmser** L. I t. 6 obs. 17. **Finckelthaus** Disp. 8 Controvers. Feud. 20 per tot. Wenn auch die Verjährung von dem Gegner nicht opponiret worden; so muß sie doch von dem Richter in Fällung des Urtheils attendiret werden, wenn klar erscheinet, daß sie gnugsam erwiesen worden ist. **Mynsinger** Cent. III obs. 28. **Mevius** P VII Dec. 182 n. 6. Uebrigens wird die Verjährung, als ein unbilliges Rechts-Mittel, so restringiret, daß sie weder von einem Orte auf den andern, noch von einer Sache auf die andere, noch von einer Person auf die andere, könne extendiret werden, **Klock** Tom. III Cons. 153. n. 96 und muß der letzte Tag erfüllet seyn. per l. 6 ff. de obligat & action. Anders aber verhält es sich bey der Usucapirung, oder Verwährung, bey welcher schon genug ist, das der letzte Tag nur angefangen worden, wegen des gemeinen Bestens, da hingegen jene etwas odiöses und engern Rechtens ist. l 6 ff. de usuc. Ausser dem bisher besagten gehören hieher auch noch unterschiedne Titul, sowohl aus denen Pandecten, als dem Codice, und zwar erstlich der 4 Titel aus dem XLI Buche der Pandecten, und der 26 Titel aus dem VII Buche des Codicis Pro Emtore. Es ist aber dieses ein gantz besonderer Titel, und usucapiret derjenige eine Sache pro emtore, oder gleich als ein Käuffer, welcher sie würcklich von dem, der doch nicht derselben Eigenthums-Herr ist, ohne Condition, gekaufft hat, l. 2 pr. & §. 2 ff pro emt. weil aus einem simulirten Contract keine Usucapion kommt, indem ein rechtmäßiger Titul mangelt. l. 1 C. plus valere quod agitur. Anders aber verhält es sich, wenn zwar wahrhafftig eine Verkauffung celebriret, solche aber dißimuliret, und ein anderer Contract simuliret wird, weil der Kauff und Verkauff das Eigenthum der verkaufften Sache von einem auf den andern bringet, oder ihm das Vermögen, sie zu verwähren, mittheilt, l. 74 ff de contrah. emt. Ferner usucapirt auch der als ein Käuffer, welcher, da er verklagt wird, der Sachen Werth offerirt hat, l. 1 ff. pro emt. weil dieses gleichsam ein Kauff ist. Welches auch also bey Vertauschungen angehet, l. 2 ff. de rer. permut. wie auch bey Transactionen, l. 8 C. de usucap. pro emtor. ingleichen so jemand etwas, vermöge einer Theilung oder Uebergebung an Bezahlungs-Statt, besitzet, weil beyde statt eines Kauffs sind. l. 1 C. comm. utriusque judic. l. 4 C. de eviction. Daher muß man unter der allgemeinen und der besondern Usucapirung statt eines Kauffs einen Unterscheid machen. Denn die in denen Rechten so genannten Titel pro emto und pro permutatione sind beschwerliche. **Gothofredus** in l.

22 C. de SS. Eccles. Wenn aber die Usucapion pru emtore rechtmäßig seyn soll; so wird erfordert 1) Daß der Kauff mit guter Treu und Glauben geschehen sey, welcher zur Zeit des Contracts und der Uebergabe da seyn muß, welches aber bey andern Contracten nicht so ist, l. 2 ff. pro emt. obschon auch jemand mala fide pro emtore poßidiren kan, weil die Usucapirung und die Poßeßion von einander unterschieden sind. d. l. 2 §. 1 ff. eod. 2) Daß der Kauff schlechthin und nicht mit einer gewissen Condition aufgerichtet sey d. l. 1 §. 2 eod. Dann wer etwas unter einer Condition kaufft, kan solches währender Condition nicht usucapiren, weil der Kauff nicht vollkommen ist. Ist der Kauff mit Beyfügung eines gewissen Tages geschehen, so daß, wann solcher kommt, erst der Kauff vollkommen werde, so würcket er die Usucapion. Gleichfals wenn derselbe unter dem Commissorischen Gesetze geschlossen worden, würcket er die Bedingung der Usucapion. l. 2 §. 3 und 5 ff. pro emt. 3) Daß die gekauffte Sache übergeben werde. Denn wenn man die Poßeß nicht mit guter Treu und Glauben erlangt hat, kan man sie auch nicht usucapiren. 4) Daß wegen des Werths Satisfaction geschehen sey. **Wesenbec** h. t. n. 4. 5) Daß der Verkäuffer das Recht zu verkauffen gehabt habe. l. 1 C. de usucap. pro hærede. Denn wer eine Sache von dem, der das Recht zu alieniren nicht hat, kauffet, der acquirirt und usucapirt nicht, sondern kaufft auf eine unerlaubte Art. **Brunnemann** in l. 1 C. pro emt. Ingleichen, so der Richter dem Verkäuffer die Alienation verboten hat. l. 7 §. 5 ff. h. t. Denen beygerechnet wird ein verschwelgender Verkäuffer, oder der das Geld alsobald einer Hure geben will, l. 8 ff. eod. Eine verpfändete Sache aber die von dem Schuldner distrahiret worden, l. 5 ff. eod. wenn sie in des Creditoris Gewahrsam gewesen, sonst nicht, sie sey denn in des Creditoris Gewalt gekommen. l. 6 C. eod. l. 5 ff. de usurpat. & usucap. Von einer andern Art Verjährung ist die Pro hærede oder Pro Possessore, das ist, statt eines Erben oder Besitzers, wovon der 5 Titel des XLI Buches derer Pandecten, und der 29 Titel aus dem VII Buche des Codicis handelt. Und zwar gehöret eigentlich die Usucapirung statt eines Besitzers dem Besitznehmer einer Erbschafft zu, welcher in dieselbe nach dem Prätorischen Rechte succediret; sonsten aber verstehet man auch hierunter die, dadurch der Creditor, der in die Poßeß gesetzt worden, dieselbe usucapiret. l. 5 pr. ff. de damn. infecto. Hingegen heisset der Besitz statt eines Erbens, wenn der Erbe von einer fremden in der Erbschafft gefundnen Sache glaubt, daß sie der Erbschafft zugehöre, und solche, als ein Erb-Stück, inne behält. l. 3 ff. pro hæred. Wenn also nicht wegen der gantzen Erbschafft, sondern nur wegen einer Particular-Sache zwischen zweyen Streit vorfällt, und der Besitzer derselben das Eigenthum deswegen prätendiret, weil er sie aus dem Grunde der Erbschafft besitze; so kan er solche auch statt eines Erben, als krafft eines rechtmäßigen und genugsamen Titels, usucapiren. Statt eines Erben können demnach usucapiren, alle, die etwas aus einem Testament bekommen können. l. 3 ff. pro emt. und ist nichts daran gelegen, ob es fremde oder nothwendige Erben sind, weil auch dieses wahre Erben sind. Deme nicht entgegen ist der l. 2 C. eod. weil in diesem Gesetze nicht dem nothwendigen sondern dem fremden Erben die Usucapirung abgeschlagen wird, wenn welche von der erstern Art vorhanden sind. l. 88 ff. de hæred. instituend. **Brunnem.** ad d. l. 2. Wann aber diese Usucapirung statt haben soll, sind folgende Stücke nöthig: 1) daß jemand würcklicher Erbe sey, oder aus einer rechtmäßigen Ursache sich für einen Erben halte. l. pen. ff. pro hæred. Wenn also einer nur meynet, er sey Erbe; so usucapirt er nicht, er transferirt auch auf einen dritten oder seinen Erben die Condition zu usucapiren nicht. l. 3 C. eod. Hier wird gefragt, ob der alleinige Titul pro hærede zur Usucapirung gnug sey? Und wird geantwortet, daß er allerdings genug sey, weil er nicht alleine für sich tüchtig, das Eigenthum zu transferiren, l. 3 §. 21 ff. acquir. vel amitt. possess. sondern auch dem Titel pru emtore gleich, ja noch vollkommener ist. l. 13 §. 4. ff. de acquir. possess. Deme ist auch nicht zuwieder, was in l. 4 C. pro hæred. stehet, daß nehmlich der Titul pro hærede nicht rechtmäßig sey, wo nicht ein anderer vorher gehet: sintemahl man distinguiren muß, zwischen einem Erben, der bona fide, und zwischen einem, der mala fide die Sache besitzt, in welchem Falle der Titul pro hærede untüchtig ist. l. 3 C. comm. de usucap. l. 11. ff. de divers. tempor. præscripr. Nicht zwar an und für sich selbst, sondern wegen Mangel des bonæ fidei, weswegen der Käuffer die gekauffte Sache nicht allezeit usucapiren kan, obschon der Titul pro emtore für sich tüchtig ist. l. 2 §. 1 ff. pro emtore l. 1. 2. 5. 7. & 9. C. eod. Dann ein vitiöser Ursprung des Besitzers beschweret auch dessen Nachfolger wegen der Repräsentation, obschon der Nachfolger die Sache bona fide poßidirt, und er sich der vorhergehenden Zeit des Verstorbenen nicht bedienen will. d. l. 3 C. comm. de usucap. l. 11 C. d. acquir. possess. daraus wird nun geschlossen, daß, sowohl fremde als nothwendige Erben eine fremde in der Erbschafft gefundene Sache als ein Erbstücke bona fide usucapiren können. l. 3 ibique **Brunnem.** ff. h. t. 2) Wird erfordert, daß die Sache wie erst gesagt, in der Erbschafft gefunden worden sey. 3) Daß die Sache ohne Fehler von dem Verstorbenen verlassen worden sey. l. 11 C. de acquir. vel. amitt. possess. 4) Daß es eine gantz sonderliche Sache sey. l. 3 ff. pro hæred. **Wesenb.** und **Hahn** *ibid.* n. 3 und 1. Eine neue Art der Verjährung ist in dem 6 Titul des XLI Buches derer Pandecten, und in dem 27 Titul des Codicis, welche die Aufschrifft: pro donato führen, enthalten. Es usucapirt oder verjährt nehmlich derjenige eine Sache pro donato, oder als eine geschenckte, welchen dieselben zwar Schenckungsweise, aber von dem, der nicht derselben Herr war, übergeben worden. l. 1 ff. pro donat. Doch muß der Schenckende nicht wissen, daß es eine fremde Sache sey; sonst begehet er einen Diebstahl, und die Sache als eine mit dem Fehler des Diebstahls behafftete, kan nicht usucapiret werden. l. 2. C. eod. Von Seiten des Donotarii aber oder dessen, dem solche geschenckt worden, ist auch nicht genug, daß er nur meyne, sie sey ihm

geschenckt

geschenckt worden. d. l. ff. pro don. Es geschehe denn solches aus einem rechtmäßigen Irrthum. l. f. C. eod. Dann so ein Kauff Schenckungs halber vorgegangen ist; so gilt die Usucapion pro donato. l. ult. eod. Die zu dieser Art der Verjährung gehörigen Stücke sind: 1) Daß eine fremde Sache würcklich verschencket worden. l. 1 pr. ff. pro don. Deme nicht zuwider l. 1 §. f ff. de donat. wo gesagt wird, daß nichts könne verschencket werden, was nicht dessen wird, dem es geschencket worden. Denn man antwortet, eine fremde Sache kan nicht verschencket werden, mit der Würckung, daß sie alsobald des Empfangenden seine werde, u. des vorigen Herrn zu seyn aufhöre. Es hindert doch aber dieses nicht, daß der, so die Sache bona fide überkommen hat, solche pro donato nicht solte usucapiren können. 2) Daß die geschenckte Sache bona fide von dem Donatario angenommen werde, l. 1 C. pro don. 3) Daß die Schenckung nicht verboten, sondern in Rechten erlaubet sey, daher kan nicht usucapiret werden, was Eheleute einander schencken. l. 1 §. 2 ff. pro don. Doch ist eine Exception in l. 3 ff eod. Es wird auch solche Schenckung unter Eheleuten durch den Tod confirmirt. l 11 pr. ff. de donat. inter vir. & uxor. 4) Daß die Sache tüchtig sey zur Usucapion; daher kan eine gestohlene Sache nicht statt eines Geschenckes verjähret werden. Der 7 Titel des XLI Buches der Pandecten, Pro derelicto handelt von der Art der Verjährung wenn von jemanden eine gefundene und pro derelicto gehaltene Sache occupirt wird, welche des wegwerffenden nicht eigen gewesen ist. l. 4 ff. pro derel. Denn wenn der wegwerffende Herr derselben gewesen, und er solche in der Meynung weggeworffen, weil er sie nicht mehr unter seinen Sachen haben will, §. 47 Inst. de R. D. so macht er, daß die Sache alsobald des Occupirenden wird. l. 1 ff pro derel. Und ist also in dem Falle keine Usucapion nöthig. Daß aber eine Sache pro derelicto gehalten werde, wird erfordert, 1) daß sie von dem, der nicht Herr ist, er mag solches gleich wissen oder nicht, wahrhafftig pro derelicto gehalten worden sey, indem die Meynung dessen, der sie occupiret, nicht genug ist, l. 6 & 7 ff. eod. sie fliesse denn aus einem gar rechtmäßigen Irrthum. Wesenbec in Parat. ff. d. t. 2) Daß er sie wegwerffe. Denn durch dessen blossen Willen wird das Eigenthum nicht verlohren, wenn nicht eine That darzu kommt, so den Besitz wegwirfft, zum Exempel, wenn man Geld unter das Volck wirfft. l. 5 §. 1 ff. d. t. oder eingeschlossene Vögel loß lässet. d. l. §. 1. Wenn aber etwas in meinem Hause von den Gästen zurück gelassen wird, werde ich, durch deren Occupirung, nicht zum Herren darüber. Brunnem. ad l. 6 ff. ibid. Ferner verjähret, nach Maßgebung des 8 Titels aus dem XLI Buche der Pandecten Pro Legato, der, dem eine fremde Sache legirt und übergeben worden. l. 1. 4. 5. ff. h. t. Denn das Vermächtniß einer fremden Sache ist, nach dem Civil- und Canonischen Rechte gültig c. 5 X. de testament. Es ist auch nicht nöthig, daß der, so es legiret hat, gestorben sey, wenn nur die Sache als ein Vermächtniß, dem Legatario übergeben worden, und er dafür hält, derjenige sey gestorben, von dem sie ihm übergeben worden ist. l. 5 und 6. ff. pro legat. Und obschon in l. 1 ff. eod. gesagt wird, daß keinem das Recht eine Sache zu verjähren zukomme, als dem solche legiret worden; so ist doch der Fideicommissarius singularis, und der Donatarius mortis causa hievon nicht auszuschliessen, weil solche denen Legatariis fast gleich sind. l. 1 ff. de Legat. 1. Und was bey Vermächtnissen statt findet, das gilt auch bey den Schenckungen auf den Todes-Fall. l. 17 l. 37 ff. de mortis causa donation. Zu dieser Usurapion wird erfordert 1) daß die Sache in der That legiret worden. l. 2 ff. pro legat. 2) Daß die legirte Sache eines andern, oder zwar des Testirers eigen gewesen, man hat aber nicht gewust, daß sie einem durch ein Codicill wieder entzogen worden sey. l. 4 ff eod. 3) Daß sie einem von dem Testirer legiret worden, der nicht gewust, daß sie einem andern gehöre. Denn wenn er es gewust hat, wird sie nicht usucapirt, sondern der Erbe muß sie erhandeln, oder, so er solches nicht thun kan, den Werth davor prästiren. §. 4 Inst. de Legat. 4) Daß die Sache dem Legatario als ein Vermächtniß übergeben worden. l. 5 ff. eod. So aber der Legatarius selbst, ohne Gefährde, und zwar entweder mit Wissen und Willen des Erben, oder vermittelst richterlicher Anordnung, in deren Besitz kommt; so usucapiret er solche. l. 8 ff. pro legat. So auch einem Manne eine fremde Sache zum Heyrath-Gute gegeben wird, so fängt er, besage des 9 Titels aus dem XLI Buche der Pandecten und des 28 Titels aus dem VII Buche des Codicis Pro Dote, an, dieselbe von Zeit der Uebergabe an zu verjähren, vor der Ehe, pro suo, nach deren Vollziehung aber pro dote l. 1 §. 2 ff. pro dot. So ihm aber vor der Ehe die Sache geschätzt übergeben worden; so kan er sie weder pro dote, weil keine Ehe vorhanden, noch pro suo, weil es ihm an einem Titel fehlet, usucapiren l 2 ff. eod. Denn die Schätzung derselben machet einen Kauff, l. 10 §. 5 ff. de jure dotium. Weil aber bey einem bedingten Kauffe niemand eine Sache durch die blosse Besitzung verjähren kan, ehe die Condition erfüllt ist; also kan man sie auch nicht pro Dote, oder statt des Heyraths-Gutes, verjähren, ehe die Ehe erfolget ist. Peretz in d. t. C. n. 2. Sind aber die Sachen vor der Ehe dem Bräutigam ohngeschätzt übergeben worden; so kan er sie nicht pro dote, sondern pro suo usucapiren; es wäre denn ein anders abgehandelt worden, nehmlich, daß, wenn aus der Ehe nichts wird, auch die Verjährung der ihm in Absicht auf dieselbe übergebenen Sache nichtig sey. l. 1 §. 3 ff. eod. weil die Gebung des Heyraths-Guts allezeit diese stillschweigende Condition bey sich hat, wenn die Hochzeit erfolgt. l. 10 §. 4 ff. de jure dotium. So viel die Sachen selbst anbetrifft, ist nichts daran gelegen, sie seyn gleich gantze Erbschafften, oder nur besondere und eintzele, bewegliche, oder unbewegliche l. un C pro dot. Ausserdem ist noch eine Art der Verjährung pro suo, wie sie absonderlich in dem 10 Titel aus dem XLI Buche derer Pandecten genannt wird, oder da jemand eine Sache, daß sie seine sey, verjähret. Es ist aber dieser Titel allgemein und special: Der allgemeine ist nur eine Accession oder

ein Zusatz zu denen andern, so daß er allen Ursachen gemein ist, l. 1 ff. pro suo. und allein ist er nicht tüchtig zur Verjährung. Hahn ad *Wesenbec.* ff. h. t. sondern er wird nach dem beygefügten specialen geschätzt. l. 27 ff. de usurpat. & usucap. Der speciale ist, wenn ein anderer Titel mangelt, und doch eine rechtmäßige Ursache der Possession vorhanden ist, als eine Occupation, Invention, Annehmung wegen einer künfftigen Ursache, u. s. w. Z. E. wenn einer eines andern zahmen Hirschen in dem Walde fängt, vermeynende, daß er keinem zugehöre, und ihn usucapiret. *Glossa* ad l. 1 ff. pro suo. weil ein wildes Thier, nachdem es sich wieder in seine natürliche Freyheit begiebt, aufhöret, einem Herrn zu zugehören, in Ansehung der Würckung, daß nehmlich der keinen Diebstahl begehe, der solches fänget, weil er nicht wissen kan, daß es eines andern sey. Felde in Not. ad *Grotium* de J. B & P. c. 8 §. 4. Oder wenn jemand eines andern Edelgestein am Ufer des Meers findet. l. 2 ff. eod. und dieser Titel ist tüchtig zur Usucapirung. Hahn ad *Wesenbec.* ff. d. t. n 1. Also usucapiret und besitzt pro suo der, so, in Ermangelung eines andern Tituls, die Sache also überkommen hat, da man sonst aus einer natürlichen Ursache das Eigenthum erlangt, oder weil eine rechtmäßige Ursache der Possession vorhanden ist, welche er jetzund, als sein und eigen besitzet, da sie doch einem andern zustehet. Welches in so fern angehet, daß auch die Usucapion statt findet, obgleich einer nur gemeynet, die Sachen so er besitzet, sey sein, wiewohl er in seiner Meynung geirret hat; es wäre denn ein wahrscheinlicher Irrthum solchem entgegen. l. 5 §. 1 ff. d. t. Bey dem l. 4 ff. eod. ist zu mercken, daß die nachgehends dazu kommende Wissenschafft, daß die Sache eines andern sey, die Usucapion alsdenn erst interrumpire, wenn man eigentlich und klar weiß, wessen die Sache sey, und zwar gewiß und nicht confuse. Und ob ein solcher Besitzer es schon weiß, wenn er es nicht hat denunciren können; so wird die Usucapirung nicht interrumpiret, wie auch so er gekont hat, und hats auch angezeiget; so er aber, da er es wuste, und konte, nicht angezeiget hat, usucapiret er sie durch aus nicht, weil es scheinet, er besitze sie heimlich; man kan aber eine Sache nicht zugleich als seine und heimlich besitzen. Ja wenn jemand erfähret, daß die Sache eines andern sey, und er dem wahren Herrn solche nicht denunciret, der sündiget nicht nur wieder den Christlichen Glauben, sondern auch wieder die Bürgerliche Gerechtigkeit, und besitzt solche heimlich. Bartolus zwar läugnet hier, daß es bey einer unbeweglichen Sache statt habe, weil solche nicht heimlich besessen werden kan; allein, ob er schon für dem weltlichen Richter-Stuhle frey ist; so ist doch gewiß, daß er in mala fide versire, weil er wissentlich eine fremde Sache nutzet. Brunnem. ad l. 4 ff. pro suo. Ferner ist auch eine rechtmäßige Ursache zu besitzen, pro transacto, oder gleich als aus einem Vertrage, so daß durch die Possession aus dieser Ursache eine Sache ebenfalls verjähret wird l. 8 C. pro emtore vel transact. Es restringiren aber die Ausleger diesen Legem auf eine Sache, so wegen der Transaction übergeben worden, und lassen solchen nicht bey einer Sache zu, welche jemand vor der Transaction besessen, und krafft der Transaction behalten hat: Aus diesem Grunde, daß der, so nach Empfangung einer gewissen Sache leidet, daß eine Sache bey dem Gegner bleibe, ihm nur den Proceß nachlasse, nicht aber ihm zum Herrn derselben mache. l. 9. 28. 33. C. de transact. Allein man kan distinguiren unter einer Sache, darüber man transigirt hat, und der Sache, vermittelst welches man transigirt. Jene hat man nicht aus dem getroffenen Vergleiche, und davon reden auch die angezogenen Gesetze. Diese aber hat man aus dem Vergleiche, sie mag entweder gegeben, oder behalten worden seyn: Weil in beyden Fällen das Eigenthum erlanget wird, wenn derjenige der Sache Herr ist, welcher sie einem andern gegeben, oder gelitten hat, daß man solche behalte. Pacius in Anal. C. d. t. Perez C. eod. circa fin. Ferner ist der Titel pro soluto, oder an Zahlungs Statt, der etwas generaler ist, als die andern. Denn er kan mit allen andern Tituln concurriren, l. 3 ff pro suo. Damit aber die Usucapirung nach diesem Titel procedire, wird erfordert, daß die Sache wegen eines Contracts, er mag benahmt, oder unbenahmt, *Glossa* in l. 1 pro ff usucap. wahr oder Vermuthlich seyn, bezahlt worden sey, ingleichen, daß ein rechtmäßiger Irrthum dazu komme, oder ein sehr gerechter im Kauff-Contracte, und daß eine fremde Sache bezahlt worden. Denn wenn man seine eigne Sache einem andern übergiebet; so wird das Eigenthum derselben alsobald auf ihn transferiret, und ist keine Verjährung von nöthen. l. 4 §. 19 ff. de usucap. Weil nun durch die Verjährung eine Sache auf einerley Art, wie nur gezeiget worden, erlanget und verlohren werden kan; so hat man auch

### III. Im Canonischen Rechte

diese Materie nicht vorbey gehen lassen, sondern einige Veränderung, worinnen dieselbe von dem Römischen unterschieden wird, eingeführet, welche wir auch nur in soweit hier untersuchen wollen. Nach dem Römischen Rechte wird der bona fides nur 1) in denen Usucapionen, nicht aber auch genau in der 30 und 40 jährigen Präscription erfordert. 2) Ist es genug, wenn einer von Anfang in bona fide gewesen ist. l. 15 §. 2 D. de Usucap. l. 2 C. de præscript. long. temp. 3) Wenn der Erbe gleich in mala fide ist, so kan er doch die Verjährung, so von dem Verstorbenen bona fide ist angefangen worden, zu Ende bringen. l. 2 §. 19 D. pro emt. Hingegen schadet 4) der mala fides des Verstorbenen auch denen Erben, wenn dieser gleich in bona fide ist l. 13 §. 1 D. de acquir. poss. Das Canonische Recht aber philosophiret darinnen gantz anders, indem es in allen Verjährungen ohne Ausnahme einem immerwährenden bonam fidem erfordert C. f. X. de præscript. Nun scheinet es zwar, als wenn dieses allerdings mit der Billigkeit überein käme, und das Canonische dem Römischen Rechte vorgezogen werden müste. Es hat aber dennoch das Gegentheil zu zeigen sich bemühet Coccejus in Diss. de finib. b. f. in præscript.

de

de Jur. Can. Weil ihn aber der Baron von **Lyncker** in der Diss. de B F. in præscript. tam Jure civili quam canonico wiederleget; so hat er in einer andern Disputation auf dessen Zweifel zu antworten gesuchet. Dessen Meynung allerdings gegründet ist, indem die gantze Billigkeit, so man darinnen gesucht, nur im Gehirne sitzet. Denn es sind die Verjährungen zu keinem andern Ende eingeführet worden, als daß die Streitigkeiten, so unter denen Menschen vorkommen, dadurch verringert, und desto eher möchten geendiget werden können. Solte nun dieser Endzweck erhalten werden, muste dieselbe so eingerichtet seyn, damit sie nicht zu neuen Streitigkeiten Gelegenheit geben könnte. Dieses also zu erhalten war genug, daß man zu derselben einen rechtmäßigen Titul und bonam fidem bey dem Anfange der Sache erforderte. Wenn also gleich einer nachgehends in malam fidem verfiele, so wurde dieses gar nicht in Betrachtung gezogen, dieweil sonsten, die gantze Verjährung würde vergebens gewesen seyn. Da man nun in dem Canonischen Rechte dieses alles nicht betrachtet hat; so siehet man klar, und zeiget es auch die tägliche Erfahrung, daß fast die gantze Präscription vergebens, ja dasjenige ist, wodurch die Streitigkeiten vermehret, und ein Proceß aus dem andern gezeuget wird. Und weil die vermeynte Billigkeit des Canonischen Rechts auch unsere Protestantische Juristen verblendet hat; so darf man sich nicht wundern, wenn von allein behauptet wird, daß hierinnen dasselbe auch in denen Protestantischen Gerichten angenommen sey. Da man sich nun aus gemeldter Ursache nicht leicht eine Aenderung versprechen darf; so muß man sich nur bemühen, damit das Canonische Recht nicht unrecht verstanden, und also weiter extendiret werde, als es seyn solle. Welches vom Coccejo in gemeldter Disputation sehr gelehrt ist gezeiget worden. Es präsupponiret aber der bona fides, daß einer eine Sache, so einem andern zugehöret, dergestalt besitzet, daß er meynet, die Sache wäre sein eigen, ohne zu wissen, daß jemand anders einiges Recht an derselben habe. Es ist derowegen nicht genug, daß einer eine Sache besitzet, sondern er muß sie als sein eigen besitzen. cit. c. fin. X. de præscript. c. 5. X. eod. c. 2. d. R. J. in 6. Man muß derowegen bey der 30. und 40. jährigen Präscription nach dem Canonischen Rechte diesen Unterscheid machen. Entweder ist die Frage von einer Sache, die man präscribiren will, oder von einer gewissen Schuld-Forderung, so einer zu haben vermeynet. Im ersten Fall findet das Canonische Recht statt, welches keine Präscription ohne bona fide gelten lässet. Es kan derowegen die Actio locati, depositi, commodati und pignoratitia in 30 Jahren nicht präscribiret werden, wenn nehmlich derjenige, welcher weiß, daß ihm die Sache nicht zugehöre, lebet, sondern es kan ihm allezeit die Exceptio malæ fidei opponiret werden. Was den andern Fall anbetrifft, wenn ich z. E. Titio ein Darlehn, Kauff-Gelder, Mieth-Lohn u. d. g. wissentlich schuldig bin; so ist die Frage: Ob auch hierinen das Canonische Recht statt finde, und man also sagen könne, daß der Schuldner in mala fide sey? Es bejahet solches **Stryk** de act. investig. Sect. III. n. 1. ax. 6. n. 3. seq. **Lyncker** in cit. Diss. und andere mehr. Und das Gegentheil defendiret **Coccejus** in cit. Diss. 1. Sect. 2. §. 11. und Sect. 3. Es scheinet aber, daß man beyden Meynungen nicht schlechterdings Beyfall geben könne. Nicht der ersten, indem die Definition des malæ fidei bey denen, so eines andern Sache nicht besitzen, sondern nur von dem ihrigen etwas schuldig seyn, nicht kan appliciret werden. Der andern aber ist entgegen, daß in dem c. fin. X. de præscript. ausdrücklich stehet, daß keine Possession, sie möge auch so lange gedauert haben, als sie wolle, dem Besitzer etwas helffen solle. Nun pfleget man zwar einzuwenden, daß ein Unterscheid sey, unter etwas schuldig seyn, und die Schulden nicht bezahlen wollen. Dieses, nicht aber jenes, setze einen in malam fidem, indem man wisse, daß man einem andern etwas schuldig wäre, und es dennoch nicht bezahlen wolte. Wir glauben aber, daß man diesen Zweiffel gar leicht heben könne. Denn entweder bin ich gemahnet, oder erinnert worden zu bezahlen, oder nicht. In dem ersten Falle kan allerdings die Präscription nicht statt finden, indem demjenigen keine Nachläßigkeit kan zugeschrieben werden, welcher seinen Schuldner hat mahnen lassen. Denn obgleich dieses nicht einen malam fidem verursachet, so unterbricht es doch wenigstens die Präscription, es müste denn seyn, daß der Creditor die Interpellation nicht continuiret, und seinem Schuldner wiederum so viele Zeit gelassen hätte, als zur Präscription erfordert wird. **Coccejus** c. l. Sect. 2. §. 12. In dem andern Fall aber kan der mala fides gar nicht statt finden, indem es scheinet, daß derjenige, so seine Schuld nicht einfordert, dieselbe seinem Schuldner erlassen habe. Inzwischen halten wir davor, daß bey allen dergleichen Fällen die Umstände wohl überleget, und die natürliche Billigkeit nicht aus denen Augen gesetzet werden müsse. Hiernächst aber muß einer auch einen rechtmäßigen Titul haben, welcher in allen denjenigen Dingen erfordert wird, wo entweder die gemeinen Rechte oder die Präsumption dem Verjährenden entgegen stehet. Z. E. Wenn einer ausser seiner Diöces oder Parochie die Zehenden präscribiren will; so lieget ihm ob, daß er deshalber einen gehörigen Titul allegiren und beweisen muß. Ferner müssen 40 Jahr vorbey gelauffen seyn, wiewohl sonsten 30 Jahr genug waren. c. 3. 8. X. de præscript. Es wurde zwar der Römischen und auch nachgehends andern Kirchen die hundertjährige Präscription ertheilet *Auth.* quas actiones C. de SS. Eccles. c. 13. und 14. X. de præscript. Aber es ist dieses wiederum aufgehoben worden. Die Gelegenheit darzu zeiget **Procopius** in Anecdotis. Ja es wollen einige behaupten, daß wieder eine Kirche erst in 44 Jahren etwas verjähret würde, dieweil nach Verlauff derer 40 Jahre, dieselbe noch binnen 4 Jahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen könnte. Welches auch allerdings gegründet ist, **Berger** in Resolut. ad *Lauterbach.* tit. de usurpat. Sonsten hat das Canonische Recht in andern Sachen die Zeit der Verjährung, wie sie in dem Römischen Rechte gesetzt ist, angenommen, bey welcher man also so lange bleiben muß, biß eine Veränderung bewiesen werden kan. Es hat aber

diese 40 jährige Verjährung in gemeinen Kirchen-Sachen, nicht aber in denen so genannten Dotal-Gütern statt. *Auth.* quas actiones C. de SS. Eccles. c. 4. 6. 8. 9. 15. X. de præscript. Jedoch muß bey derselben beobachtet werden, daß diese wieder alle geistliche Sachen angeführet werden kan. Es kan also 1) ein Laye das Pfarr-Recht wieder eine Kirche verjähren. 2) Kan eine Kirche wieder eine andere Kirche die Zehenden verjähren. Es werden auch 3) die Kirchen-Stühle binnen dieser Zeit verjähret. Und 4) hat dieselbe auch wieder Klöster und andere milde Stifftungen statt. Wenn aber die Kirche von Privat-Gütern etwas acquiriren will; so kommt ihr die ordentliche Verjährung zu statten. Die Patrimonial-Güter derer Geistlichen werden ebenfalls in der Zeit, wie die Güter derer Layen, verjähret; wie denn auch die beweglichen Güter der Kirchen von der ordentlichen Verjährung nicht ausgenommen seyn. **Carpzov.** P. II. C. 5. Def. 6. Die Zeit des Krieges, oder wenn eine Spaltung in der Kirche, oder eine Sedis Vacantz ist, wird nicht gerechnet. c. 10. X. de præscript. c. 13. C. 16. q. 3. c. 14. X. de præscript. c. 4. und 15. X. eod. Nun hat das erste seine Billigkeit, wie denn auch dieses in dem **Reichs-Abschiede** von 1654. §. 172. versehen ist. Das andere aber hat man zu dem Ende eingeführet, damit die Kirche allezeit dasjenige, was sie verlieret, wiederum bekommen kan, in dem es niemahls an Spaltungen in derselben mangelt; Und die Zeit der Sedis Vacantz will man deswegen nicht rechnen, dieweil die Kirche binnen solcher Zeit keinen rechten Vertheidiger habe, welches aber wenig Grund hat, indem ja das Capitul unterdessen alle bischöffliche Rechte verwaltet. Es sind aber auch gewisse Dinge, welche nach dem Canonischen Rechte gar nicht können verjähret werden. Hieher gehören 1) die Zehenden, 2) die jährlichen Prästationen, von welchen beyden aber schon anderwärts gehandelt worden ist. 3) Die Dotal-Güter der Kirchen, zu welchen man alles dasjenige rechnet, was zum Unterhalt der Geistlichen gewidmet ist. Und zwar pfleget man den Unterscheid zu machen, unter den gemeinen Kirchen- und Dotal-Gütern, also, daß jene zwar in 40 Jahren, diese aber gar nicht verjähret werden können, indem deren Veräusserung in dem Canonischen Rechte verbothen sey. **Lyncker** Resp. 11. Die meisten von denen Protestantischen Juristen aber wollen diesen Unterscheid nicht annehmen, sondern sind der Meynung, daß die 40 jährige Verjährung in allen geistlichen Gütern müsse zugelassen werden. **Horn** in Consult. & Resp. Class. 1. n. 21. **Brunnemann** L. II. J. E. c. 11. und **Carpzov** L. II. J. E. Def. 300. Da man aber das Canonische Recht hierinnen angenommen hat, so ist nicht abzusehen, wie man von gemeldter Distinction abgehen will. 4) Die Domainen oder die Tisch- und Tafel Güter derer Bischöffe und Prälaten. Denn man nennte sie sonsten Bona mensalia, Taffel-Güter. Nachdem aber die Landes-Hoheit entstanden ist; so hat man dieselbe mit dem Nahmen der Domainen beleget. Dergleichen sind also allerdings in Bischöfflichen Ländern, und obgleich ein und andere secularisiret worden, so ist doch kein Zweiffel, daß diese in ihrem vorigen Zustande verblieben seyn. Ob aber in anderer Fürsten Ländern dergleichen seyn, und ob alle Cammer-Güter so gleich als Domainen betrachtet werden können, wollen andere deswegen in Zweiffel ziehen, dieweil man schwer möchte beweisen können, daß solche Güter vom Anfang zum Unterhalt des Fürsten wären fundiret und destiniret worden. **Lyncker** Resp. 11. Man rechnet hieher 5) die, so zur Besorgung der Seelen, und zu denen Juribus ordinis gehören, z. E. die Kirchen-Visitation. Wenn also gleich diese in 100 Jahren nicht geschehen ist; so kan sich doch die Kirche auf keine Immunität beruffen. c. 16. X. de præscript. daß man aber das Recht der Kirchen-Visitation durch die Verjährung erlangen, und auch verlieren könne, solches ist ausser allem Zweiffel. Jedoch muß dieses nicht von denen Unterthanen verstanden werden, indem diese kein Regale wieder ihren Fürsten verjähren können. 6) Die Visitations-Gebühren c. 1. 6. X. de præscript. welches man auch in Protestantischen Ländern angenommen hat. **Brunnemann** L. II. J. E. c. 9. §. 11. ibique **Stryck** in not. 7) Die Geistlichen oder Kirchen-Rechte, welche von keinen Layen können verjähret werden; wohin man hauptsächlich die geistliche Jurisdiction zu rechnen pfleget, weil diese von einem Layen gar nicht kan besessen werden. c. 13. X. de for. compet. c. 3. X. de arbitr. 8) Der Gehorsam, welchen man denen Bischöffen schuldig ist, c. 12. X. de præscript. indem alles was in der Bischöfflichen Diöces sich befindet, dem Diöcesen-Rechte so lange unterworffen ist, bis die Exemtion ist bewiesen worden. Weil man aber diese Befreyung erlangen kan, so meynen sie doch, daß die undenckliche Verjährung hier statt habe, c. 14. X. de privileg. Und dieses hat die Gelegenheit gegeben, daß man die Frage aufgeworffen hat, ob nicht die Befreyung von denen Collecten in 40 Jahren könne erlanget werden? welches **Hartpprecht** de præscript. immun. a coll. bejahet, **Lyncker** aber in resp. 25. wiederleget, aus Ursache, gleich wie die Subjection nicht verjähret werden könne, also auch die Schuldigkeit die bürgerlichen Anlagen zu prästiren, indem diese ebenfalls wie die Procurationes zum Zeichen der Subjection gegeben werden. Aber dieses beweiset nichts, wohl aber l. 6. C. de præscript. 30. l. 40. ann. Es wollen aber doch andere die undenckliche Verjährung hier statt finden lassen. Andere hingegen machen den Unterscheid; ob einer eine solche Immunität wieder den Fürsten, oder nur wieder die Landes-Stände anführe. In dem ersten Falle müste man die undenckliche, in dem andern aber die 40 jährige gelten lassen. Ferner gehören hieher 9) die so genannten Actus liberi und meræ facultatis, daß ist diejenigen Sachen, die der natürlichen Freyheit eines Menschen überlassen, und also von seiner Willkühr dependiren, ob er sie thun will, oder nicht, z. E. daß ich mein Haus höher baue, einen Brunnen auf meinen Grund und Boden grabe u. d. g. Man muß aber darbey wohl acht haben, ob die Sache so beschaffen sey, daß es völlig meinem Willen frey stehet, ob, wenn und wie ich dieselbe thun will. Und zweiffeln wir sehr, ob man dergleichen in dem Canonischen Rechte antreffen möchte, indem aus allen denjenigen Dingen, die vom Anfange der Freyheit eines jedweden überlassen waren, ein Recht gemachet, u. unter dem Prätext der lang hergebrachten Gewohnheit defendiret worden

worden ist. 10) Die Grentzen derer Diöcesen und Parochien c. 4. X. de Paroch. welches auch schon vor Alters statt gehabt hat, c. 5. seq. C. q. 3. Wenn aber diese dergestalt verändert seyn, daß man gar nicht mehr weiß, wie sie vor Alters sind beschaffen gewesen; so will man die 30jährige Verjährung zulassen. Nun wird zwar in dem c. 9. X. de præscript. der 40jährigen Verjährung Meldung gethan; es zeiget aber der gantze Innhalt, daß daselbst nicht die Rede von denen Diöcesen und Parochien, sondern von denen geistlichen Gütern ist. Daß aber nachdem c. 1. X. eod. ein Bischoff wider den andern die von ihm bekehrte Gemeine in 3. Jahren verjähren könne, ist zu dem Ende geschehen, damit sich die Bischöffe die Bekehrung derer Ungläubigen destomehr möchten angelegen seyn lassen. Ob in diesen bißhero erzehlten Fällen aber die undenckliche Verjährung statt finde, ist man noch mehr zweifelhafft. Etliche meynen, daß diese allezeit ausgenommen sey, also, wenn auch alle Verjährung verboten sey, dennoch diese zugelassen werden müste; andere hingegen wollen auch diese gantz und gar verwerffen. **Lyncker** resp. 11. Ehe man nun dieses beantwortet, muß man voraus setzen, daß man die Verjährung einer undencklichen Zeit aus dem c. 1 de præscript. in 6. und den 26. X. de V. S. zu beweisen suchet, und vermeynet, daß ein neues Recht durch dieselbe eingeführet würde, also, daß man nicht nur die Exception, sondern auch ein unwiederrufliches Recht erlangte. Wenn man aber das Canonische Recht selbsten ansiehet; so findet man deutlich, daß man dem Römischen Rechte darinnen gefolget hat. Dieses aber saget nichts mehr, als daß bey der Verjährung einer undencklichen Zeit der Titel nicht dürffte bewiesen werden, ob schon bey denen übrigen Verjährungen dergleichen zu thun vonnöthen sey, dieweil man sich auf das Alterthum der Zeit gründet, welches die stärckste Präsumption machte, und bey der man so lange verbliebe, biß der andere den Anfang der Acquisition bewiesen habe; so bald also dieses geschehen ist fället gemeldte Verjährung hinweg. Welches auch in der **Magdeb. Policey-Ordn.** c. 53. §. 3. also erkläret wird: "So viel nun „die Præscriptionem immemorialem anbelanget, „weil derselben von vielen bewehrten Rechts-Lehrern die Krafft eines Titels und erlangten Frey-„heit beygeleget wird, soll es auch dabey gelassen, „und der Besitzer, welcher sich darinn gegründet, u. „sie beweiset, dabey geschützet werden, es wäre denn, „das derjenige, welcher ein Stück Gutes in An-„spruch nimmt, erweisen wolte, daß es der Beklag-„te mit gutem Grund und Glauben nicht besitze" Wenn man aber fraget, wie viel Zeit darzu erfordert werde; so sind die allermeisten der Meynung, daß das Alter eines Menschen verstanden würde, das ist, wenn niemand da sey, der es anders wisse, gedencke, noch von andern gehöret und erfahren habe. **Lyncker** c. Resp. und **Carpzov** P. I. c. 16. Def. 74. n. 16 seq. desgleichen in Proc. tit. 13 art 3. n. 60. und dahin zielet auch die **Magdeb. Policey-Ordn.** c. 52. §. 2. allwo stehet: "Und ob wohl insgemein „die undenckliche Zeit mit der 100jährigen vergli-„chen, und die præscriptio immemorialis mit der „Centenaria vermenget werden will; so sind doch „diese der bewehrtesten Rechts-Lehrer Meynung „nach von einander mercklich unterschieden, sintemahl durch das tempus immemoriale kein anders „verstanden wird, als da niemand wisse, gedencke, „noch von andern gehöret und erfahren, daß ein „Ding entweder in solchem oder einem andern Zu-„stande gewesen, als es sich zu der Zeit des erhobe-„nen Streits befunden, und also die Verjährung „einer undencklichen Zeit, zumahl nach jetziger Be-„schaffenheit des menschlichen Lebens auch unter „100. Jahren zu verstehen, und zum höchsten auf „70 und 80. Jahr zu erstrecken." Und deswegen will man den Beweiß durch Documente hier nicht zulassen, weil sonsten die Verjährung der undencklichen Zeit gar niemahls angeführet werden könnte. Aber es kan dieses so schlechterdings nicht zugelassen werden, denn sonsten könnte die undenckliche Verjährung 1) gar in kurtzer Zeit allegiret werden, wenn z. E. alle Menschen in der Pest gestorben wären; 2) wird erfordert, daß man den Anfang der Sache gar nicht mehr weiß, welches aber nicht statt finden kan, wenn man denselben durch Documente beweisen kan. Und wolte man gleich sagen, daß solchergestalt die Verjährung einer undencklichen Zeit niemahls könnte angeführet werden, indem es selten an dergleichen alten Documenten mangeln würde; so thut dieses dennoch gar nichts zur Sache. Z. E. Die Kirche erfordert von dem Sempronio die Zehenden, dieser opponiret die Exception der Verjährung einer undencklichen Zeit; die Kirche produciret gewisse Documente, woraus sie zeiget, daß die Kirche noch vor 30. Jahren die Zehenden von dem Sempronio gefordert hat, und entstehet also die Frage: ob die gemeldte Verjährung dadurch weggeräumet sey? Welches man allerdings leugnen muß, indem von der Kirche der Anfang der Erinnerung bewiesen, und durch Documente dargethon werden muß, daß nehmlich des Sempronii Güter nicht durch einen rechtmäßigen Titel, von der Prästirung derer Zehenden, wären loßgemacht worden. Denn so lange dieses nicht geschehen ist, entstehet aus dem Alterthume der Zeit die Präsumtion, daß gemeldete Befreyung von den Zehenden durch einen rechtmäßigen Titel sey acquiriret worden. Aus dem bishero angeführten erhellet also, daß 1) die Verjährung einer undencklichen Zeit nicht verstanden werde, wenn gleich sonsten alle Verjährung in denen Gesetzen verboten ist, dieweil jene eigentlich zu reden gar keine Verjährung ist; 2) daß dieselbe aber in solchen Dingen nicht könne angeführet werden, welche der Verjährende gar nicht besitzen kan; 3) ist ein solches Privilegium, welches der Kirche oder einer andern Sache gegeben ist, daß nehmlich die Verjährung der undencklichen Zeit wider sie nicht solte angeführet werden können, gantz ohne allen Effect. Hingegen können 4) alle diejenigen Dinge, so eine Privat Person besitzen kan, durch diese Verjährung defendiret werden. So viel nun hiernächst

### IV. Die Chur-Sächsischen Rechte

anbelanget, so wird zur Verjährung überhaupt eine Rechts-verwährte Zeit erfordert, C. 2. 1. p. 2. Und ob gleich diese ordentlich entweder in Jahr und Tag, **Decision** 1. e. oder 30. Jahren, Jahr und Tag bestehet; C. 5. 6. p. 2. so ist doch auch in gewissen

Fällen

Fällen entweder weniger Zeit genug, C. 46. p. 4. oder auch mehrere nöthig. C. 5 p. 2. Denn da werden in einem Jahre die wörtlichen, schrifftlichen, und in die Erb-Gerichte gehörigen Injurien, C. 46. p. 4. in 5. Jahren der Ehebruch, sc keine Ober-Huterey, präscribiret. C. 19. p. 4. Decision 84. Die Verjährung von 30 Jahren, Jahr und Tag, oder 31. Jahr, 6. Wochen und 3. Tagen, welche ordentlich erfordert wird, hat insonderheit statt 1) bey jährlichen Zinsen und Prästationen, C. 2. p. 2. sie mögen aus einem Contracte oder Testamente herrühren, *ibid.* nicht nur daß die versessenen, sondern auch die künfftigen nicht zuzahlen, *ibid.* 2) bey deren Abstattung in geringerer Müntze oder Getreyde, C. 3. p. 2. es stünde denn dem Schuldner mala Fides im Wege, *ibid.* 3) bey Leistung der Frohn-Dienste, daß solche entweder in Geld verwandelt, C. 4. p. 5. oder hinführo nebst dem Dienst-Gelde geleistet werden müssen, *ibid.* 4) bey Trifft und Hutung, C. 7. p. 2. 5) bey Laß-Gütern, daß solche von dem dritten Besitzer zu Zinß-Gütern gemacht werden, C. 40 p. 2. der vorige Besitzer aber kan sich mit der Verjährung nicht behelffen, *ibid.* 6) bey höhern Real-Injurien und in Schand- und Famos-Schrifften. C. 46. p. 4. Diese Verjährung wird auch wider eine Stadt oder Republick gebraucht, C. 6. p. 2. wider Kirchen, Universitäten, Schulen, und andere consecrirte Oerter oder milde Stifftungen aber hat selbige nicht statt. C. 5. p. 2. Sondern es wird hier eine 40jährige Zeit erfordert, *ibid.* welches Privilegium aber Geistliche, Professores der Universitäten, oder einzelne Personen in ihren selbst Privat-Sachen nicht haben, *ibid.* Wider den aus Vergleich erhaltenen Verkauf oder Näherge1tung hat die Verjährung, so lange das Gut nicht verkaufft wird, nicht, C 32 p. 2. wider Unterpfand und Wiederkauff aber gar keine, C. 1. p. 2. auch nicht 100. und mehrjährige Verjährung statt, *ibid.* Wie denn auch wegen vorgegangener Duelle und Mordthaten, Duell Mandat §. 43. und die wider einen Banqueroutirer anzustellende Inquisition keine Verjährung statt finden soll. Banqueroutirer-Mandat §. 10. Durch Verpfändung, C. 7. p. 2. Citation Erläut. Proceß-Ordn. ad 5. §. 4. und dadurch, daß die Posseß nicht uniformis, wird die Verjährung interrumpiret. C 4 p 2. Und wie dazu Bona Fides erfordert wird, C. 3. 40, p. 2 Decision 87. also hat darwieder aus dem Grunde der Unwissenheit keine Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. C. 9. p. 2 In denen Verjährungen von 1. bis 30. und 40. Jahren sind die im veränderten Calender weggelassenen 11. Tage nicht zu achten. Mandat 1700. §. 7. I. 341. Die Exception der Verjährung mag, wenn sie aus denen Acten erscheinet, auch ohne der Partheyen Erinnern, von dem Richter von Amts wegen suppliret werden. C. 25. p. 1. Decision 18. Und endlich kan auch

## V. Nach dem Lehn-Rechte

durch die Verjährung ein Lehn erlanget werden, wenn einer sich dessen, was einem Lehns-Herrn und Lehnmanne zukömmt, anmasset, 2. F. 26. §. si quis. und wird darzu bona fides nicht erfordert, ohnbeschadet des 2. F. 87. welches ausser dem Gebrauche ist, wenn aber ein Lehnmann sein Lehn als ein frey Allodial-Gut verkaufft, hat keine Verjährung statt, sondern der Lehns-Herr kan es allemahl wieder fordern. 2. F. 40. 55. Im übrigen ist ein verjährtes Lehn billig vor ein eigentlich Lehn zu halten. Schlüßlich aber können hierbey auch noch die gemeinesten Lauf Sprüche von der Verwährung und Verjährung gemercket werden, welche sind: Daß gestohlene oder gewaltthätiger Weise eingenommene Sachen nicht mögen verwähret werden; daß weder ein Pfand-Recht der Verwährung, noch diese jenem hinderlich sey; daß eine Verwährung, so sich auf ein irriges Recht gründet, nicht statt habe; daß ein mehrers nicht verjähret werde, als besessen gewesen; daß die Verjährung wider einen, der sein Recht zu verfolgen rechtmäßig verhindert worden, ingleichen wider einen Unmündigen, auch zu Kriegs und Pest-Zeiten ruhe; daß, wer sich auf eine Verjährung berufft, dieselbe mit allen ihren erforderten Umständen zu erweisen schuldig sey; daß jährliche Gefälle, Zinsen und Gülten nicht können verjähret werden. Spaten, Besold Contin. Ausführlich haben davon gehandelt Andreas Alciatus, Johann Oldendorp, Julius Pacius, Johann Franciscus Balbus, Peter Gilken, Matthias Coler, Johann Christian Vogt, Johann Rebhan, Heinrich Gebhard, George Geiger, und Arnold Rath, in besondern Tractaten, desgleichen Coccejus in Disp. de Finibus bonæ fidei in Præscript. de Jur. Civ. & Canon. und de Præscript. Extraord. wie auch de Præscript. Immemor. Böhmer in Disp. de Præscript. Auonor. Redit. Happrecht de Præscript. Immunit. a Collect. Thomasius de Præscript Crimin. und Wilhelm Ludwig Benecke in Disp. Inaugur. de Præscript. Germanor. annali, Giessen 1740. Christian Wolffs Horæ subsecivæ Marburgenses, Trin. Brum. Anni 1731. sectio 2. de bona fide toto præscriptionis tempore requisita Jure Canonico. Selzii Positiones de usucapione, Straßburg 1716.

Verjährung, (ablauffende, oder fast zu Ende gehende) siehe Verjährung.

Verjährung, (absolvirte oder vollendete) siehe *Præscriptio completa*, im XXIX Bande, p. 80. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (accordirte oder verabredete) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (achtjährige) siehe Zeit von acht Jahren.

Verjährung, (acht monatliche) siehe Zeit von acht Monaten.

Verjährung, (achttägige) siehe Zeit von acht Tagen.

Verjährung, (achtzehnjährige) siehe Zeit von achtzehn Jahren.

Ver-

Verjährung, (allerlängste) oder die Verjährung, so binnen 30 oder 40 Jahren geschiehet, siehe Verjährung, wie auch Zeit von dreyßig, und von Zeit von viertzig Jahren.

Verjährung, (angefangene) siehe Verjährung.

Verjährung, (annullirte oder vernichtigte) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (aufhörende oder cessirende) siehe *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (ausgesetzte oder cessirende) siehe *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (Ausrede oder Exception der) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (aussergerichtliches Verbot der) siehe Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (ausserordentliche) siehe Verjährung (ordentliche).

Verjährung, (bedungene oder verabredete) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (befreyende) siehe Verjährung.

Verjährung, (Behelff oder Vorwand der) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2305 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (beschwerliche) siehe *Præscriptio odiosa*, im XXIX Bande, p. 86, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (betrügliche) siehe Verjährung.

Verjährung, (Beweiß der) siehe Verjährung.

Verjährung, (bewiesene) siehe Verjährung.

Verjährung, (bewilligte oder verabredete) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (billige und rechtmäßige) siehe Verjährung.

Verjährung, (bürgerliche) siehe *Præscriptio civilis*, im XXIX Bande, p. 80, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (Canonische) siehe *Præscriptio Canonica*, im XXIX Bande, p. 79, und den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (caßirte oder vernichtigte) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (cessirende) siehe *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80, wie auch den Artickel: Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (continuirte) siehe Verjährung.

Verjährung, (Denunciation der) siehe Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (dreyjährige) oder welche binnen drey Jahren geschiehet, siehe Verjährung, und Zeit von drey Jahren.

Verjährung, (drey monatliche) siehe Verjährung, und Zeit von drey Monaten.

Verjährung, (dreyßigjährige) siehe *Præscriptio tricennalis*, im XXIX Bande, p. 88, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung, und Zeit von dreyßig Jahren.

Verjährung, (dreyßig tägige) siehe Zeit von dreyßig Tagen.

Verjährung, (drey tägige) siehe Verjährung, und Zeit von drey Tagen.

Verjährung, (dreyvierteljährige) oder von neun Monaten, siehe Zeit von neun Monaten.

Verjährung, (drey und viertzig jährige) siehe Zeit von drey und viertzig Jahren.

Verjährung, (dreyzehnjährige) siehe Zeit von dreyzehn Jahren.

Verjährung, (eilff monatliche) siehe Zeit von eilff Monaten.

Verjährung, (eilfftehalbjährige) siehe Zeit von eilfftehalb Jahren.

Verjährung, (eingewandte oder vorgeschützte) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (einjährige) siehe Verjährung, und Zeit von einem Jahre.

Verjährung, (ein monatliche) siehe Zeit von einem Monate.

Verjährung, (eintägige) siehe Zeit von einem Tage.

Verjährung, (einvierteljährige) oder von drey Monaten, siehe Verjährung, und Zeit von drey Monaten.

Verjährung, (ein und dreyßig jährige) siehe *Præscriptio tricennalis*, im XXIX Bande, p. 88, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung, und Zeit von dreyßig Jahren.

Verjährung, (ein und zwantzig jährige) siehe Zeit von ein und zwantzig Jahren.

Verjährung, (Einwendung oder Exception der) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel; Verjährung.

Verjährung, (einwöchentliche) siehe Zeit von einer Woche.

Verjährung, (zu Ende gehende) siehe Verjährung.

Verjährung, (enervirte oder geschwächte) siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (entkräfftete) siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (erfüllte oder vollendete, siehe *Praescriptio completa*, im XXIX Bande, p. 80, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (erlangende) siehe Verjährung.

Verjährung, (erlaubte) oder eine denen Rechten gemässe Verjährung, siehe Verjährung.

Verjährung, (erloschene) siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (Exception der) siehe *Exceptio Praescriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (exstinguirte oder erloschene) siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82 und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (extraordinäre oder ausserordentliche) siehe Verjährung (ordentliche).

Verjährung, (favorable) siehe *Praescriptio favorabilis*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (fehlerhaffte oder ungültige) siehe Verjährung, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (fortgesetzte) siehe Verjährung.

Verjährung, (fortlauffende) siehe *Praescriptio currens*, im XXIX Bande, p. 80, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (Fortsetzung der) siehe Verjährung.

Verjährung, (fünffjährige) siehe Verjährung, und Zeit von fünff Jahren.

Verjährung, (fünff monatliche) siehe Zeit von fünff Monaten.

Verjährung, (fünff und dreyßig jährige) siehe Zeit von fünff und dreyßig Jahren.

Verjährung, (fünff und funffzig jährige) siehe Zeit von fünff und funffzig Jahren.

Verjährung, (fünff und sechzig jährige) siehe Zeit von fünff und sechzig Jahren.

Verjährung, (fünff und zwantzig jährige) siehe Zeit von fünff und zwantzig Jahren.

Verjährung, (funffzehnjährige) siehe Zeit von funffzehn Jahren.

Verjährung, (funffzehntägige) siehe Verjährung, und Zeit von funffzehn Tagen.

Verjährung, (funffzigjährige) siehe Zeit von funffzig Jahren.

Verjährung, (funffzigtägige) siehe Zeit von funffzehn Tagen.

Verjährung, (geendigte) siehe *Praescriptio completa*, im XXIX Bande, p. 80, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (gefährliche) siehe Verjährung.

Verjährung, (gehinderte) siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (gemischte) siehe *Praescriptio mixta*, im XXIX Bande, p. 84, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (gerechte oder rechtmäßige) siehe Verjährung.

Verjährung, (gerichtliches Verbot der) siehe Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (geschwächte) *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (Gesetzmäßige) siehe Verjährung.

Verjährung, (gewinnliche oder günstige) *Praescriptio favorabilis*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (gewöhnliche) siehe Verjährung (ordentliche).

Verjährung, (gültige) siehe Verjährung.

Verjährung, (günstige) siehe *Praescriptio favorabilis*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (halbjährige) oder von sechs Monaten, siehe Verjährung, und Zeit von sechs Monaten.

Verjährung, (Hindernisse der) siehe *Praescriptio Interruptio*, im XXIX Bande, p. 85 u. f. wie auch Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (hundertjährige) oder Verjährung von 100 Jahren, siehe Verjährung, und Zeit von hundert Jahren.

Verjährung, (hundert tägige) siehe Verjährung, und Zeit von hundert Tagen.

Verjährung, (jährige) oder Verjährung, so in einem Jahre geschiehet, siehe Verjährung, und Zeit von einem Jahre.

Verjährung, (illegale oder unrechtmäßige) siehe Verjährung.

Ver-

Verjährung, (Interpellation oder Unterbrechung) siehe Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (interrumpirte) siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (kräfftige) siehe Verjährung.

Verjährung, (längste) oder die Verjährung, so binnen 30 oder 40 Jahren geschiehet, siehe Verjährung, wie auch Zeit von dreyßig, und Zeit von viertzig Jahren.

Verjährung, (lange) oder die Verjährung, so zehn oder zwanzig Jahre Zeit erfodert, siehe Verjährung, wie auch Zeit von zehn, und Zeit von zwanzig Jahren.

Verjährung, (lauffende) siehe *Praescriptio currens*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (legale oder rechtmäßige) siehe Verjährung.

Verjährung, (mangelhaffte oder ungültige) siehe Verjährung, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (nachbleibende oder ceßirende) siehe *Praescriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (nachtheilige) siehe *Praescriptio odiosa*, im XXIX Bande, p. 86, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (neun monatliche) siehe Zeit von neun Monaten.

Verjährung, (neuntägige) siehe Zeit von neun Tagen.

Verjährung, (neun und zwanzig jährige) siehe Zeit von neun und zwanzig Jahren.

Verjährung, (neunzig tägige) siehe Zeit von neunzig Tagen.

Verjährung, (nichtige oder erloschene) siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (nützliche) siehe *Praescriptio favorabilis*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (odiöse) siehe *Praescriptio odiosa*, im XXIX Bande, p. 86, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (opponirte oder vorgeschützte) siehe *Exceptio Praescriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (Opponirung oder Exception der) siehe *Exceptio Praescriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (ordentliche) heißt die nach denen in den Rechten vorgeschriebenen Zeit angefangene und vollendete Verjährung; wie hingegen die von undencklichen Zeiten her, eine ausserordentliche. Siehe Verjährung, und Verjährung von undencklichen Zeiten her.

Verjährung, (permittirte) oder eine in denen Rechten vergönnte Verjährung, siehe Verjährung.

Verjährung, (Präsumtion oder Vermuthung der) siehe Verjährung, und Verjährung von undencklichen Zeiten her.

Verjährung, (prätendirte oder vorgeschützte) siehe *Exceptio Praescriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (probirte oder bewiesene) siehe Verjährung.

Verjährung, (profitable oder günstige) siehe *Praescriptio favorabilis*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (Protestation wider die) siehe Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (quiescirende oder ceßirende) siehe *Praescriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (zu Recht beständige) siehe Verjährung.

Verjährung, (rechtmäßige) siehe Verjährung.

Verjährung, (zu Recht nicht beständige) siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (rescindirte) siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (Restitution wider die) siehe Verjährung, und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Verjährung, (ruhende oder ceßirende) siehe *Praescriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (rückgängige oder erloschene) siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (Sächsische) oder Verjährung nach Sachsen-Recht, siehe Verjährung.

Verjährung, (schädliche) siehe *Praescriptio odiosa*, im XXIX Bande, p. 86, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (schlaffende oder ceßirende) siehe *Praescriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80, wie auch den Artickel: Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (Schutzwehr oder Exception der) siehe *Exceptio Praescriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (sechs monatliche) siehe Verjährung, und Zeit von sechs Monaten.

Verjährung, (sechs und vierzig jährige) siehe Zeit von sechs und vierzig Jahren.

Verjährung, (sechs und zwanzig jährige) siehe Zeit von sechs und zwanzig Jahren.

Verjährung, (sechzehn jährige) siehe Zeit von sechzehn Jahren.

Verjährung, (sechzig jährige) siehe Zeit von sechzig Jahren.

Verjährung, (sechzig tägige) siehe Zeit von sechzig Tagen.

Verjährung, (sieben jährige) siehe Zeit von sieben Jahren.

Verjährung, (sieben monatliche) siehe Zeit von sieben Monaten.

Verjährung, (sieben tägige) siehe Zeit von sieben Tagen.

Verjährung, (sieben und vierzig jährige) siehe Zeit von sieben und vierzig Jahren.

Verjährung, (siebenzig jährige) siehe Zeit von siebenzig Jahren.

Verjährung, (siebenzig tägige) siehe Zeit von siebenzig Tagen.

Verjährung, (siebzehn jährige) siehe Zeit von siebzehn Jahren.

Verjährung, (statthaffte) oder eine in denen Rechten vergönnte Verjährung, siehe Verjährung.

Verjährung, (Statutarische) siehe *Praescriptio statutaria*, im XXIX Bande, p. 87, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (Statutenmäßige) siehe *Praescriptio statutaria*, im XXIX Bande, p. 87, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (stillschweigende) siehe Verjährung.

Verjährung, (stillstehende) siehe Verjährung, (unterbrochene) und *Praescriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80.

Verjährung, (suspendirte) siehe Suspension der Verjährung, im XLI Bande, p. 465, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (Suspension der) siehe Suspension der Verjährung, im XLI Bande, p. 465, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (Titel der) siehe *Praescriptionis Titulus*, im XXIX Bande, p. 86, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (verabredete) siehe *Praescriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (Verbot oder Unterbrechung der) siehe Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (verbotene) oder eine in denen Rechten untersagte Verjährung, siehe Verjährung.

Verjährung, (vergebliche) oder nichtige und erloschene Verjährung, siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (verglichene) siehe *Praescriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (vergönnte) oder eine in denen Rechten erlaubte Verjährung, siehe Verjährung.

Verjährung, (verhaßte) siehe *Praescriptio odiosa*, im XXIX Bande, p. 86, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (verhinderte) siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (Verhinderung der) siehe *Praescriptionis Interruptio*, im XXIX Bande, p. 85, u.f. wie auch Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (vermischte) siehe *Praescriptio mixta*, im XXIX Bande, p. 84, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (Vermuthung der) siehe Verjährung, und Verjährung von undencklichen Zeiten her.

Verjährung, (vernichtigte) siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Band, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (vorzügliche) siehe *Moratoria Praescriptio*, im XXI Bande, p. 1556, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (vierjährige) oder eine Verjährung, zu welcher vier Jahre Zeit erfordert werden, siehe Verjährung, und Zeit von vier Jahren.

Verjährung, (vier monatliche) siehe Zeit von vier Monaten.

Verjährung, (viertel jährige) oder Verjährung von drey Monaten, siehe Verjährung, und Zeit von drey Monaten.

Verjährung, (vier und vierzig jährige) siehe Verjährung.

Verjährung, (vier wöchentliche) siehe Zeit von einem Monate.

Verjährung, (vierzehn jährige) siehe Zeit von vierzehn Jahren.

Verjährung, (vierzehntägige) siehe Zeit von vierzehn Tagen.

Verjährung, (vierzig jährige) oder eine Verjährung, zu welcher vierzig Jahre Zeit erfordert werden, siehe Verjährung, und Zeit von vierzig Jahren.

Verjährung, (vierzig tägige) siehe Zeit von vierzig Tagen.

Ver-

**Verjährung, (vitiöse oder unstatthaffte)** siehe **Verjährung**, und **Verjährung (unterbrochene).**

**Verjährung, (unausgesetzte oder fortlauffende)** siehe *Præscriptio currens*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Articel: **Verjährung.**

**Verjährung, (unbillige oder unrechtmäßige)** siehe **Verjährung.**

**Verjährung, (undenckliche)** siehe *Præscriptio immemorialis*, im XXIX Bande, p. 83, wie auch den Haupt-Articel: **Verjährung**, und **Verjährung von undencklichen Zeiten her.**

**Verjährung, (unerlaubte)** oder eine in den Rechten verbotene Verjährung, siehe **Verjährung.**

**Verjährung, (ungehinderte, oder fortlauffende)** siehe *Præscriptio currens*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Articel: **Verjährung.**

**Verjährung, (ungerechte oder widerrechtliche)** siehe **Verjährung.**

**Verjährung, (ungewöhnliche oder ausserordentliche)** siehe **Verjährung (ordentliche).**

**Verjährung, (ungültige)** siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und **Verjährung (unterbrochene).**

**Verjährung, (unkräfftige)** siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und **Verjährung (unterbrochene).**

**Verjährung, (unrechtmäßige)** siehe **Verjährung.**

**Verjährung, (unstatthaffte)** oder eine in den Rechten verbotene Verjährung, siehe **Verjährung.**

**Verjährung, (Unterbrechung der)** siehe *Præscriptionis Interruptio*, im XXIX Bande, p. 85 u. f. wie auch **Verjährung (unterbrochene).**

**Verjährung, (unterbrochene oder verhinderte)** Lat. *Præscriptio interrupta*, oder *Præscriptio impedita*, heißt, wenn die bereits angefangene Verjährung wegen derer dazwischen gekommenen rechtmäßigen Hindernisse entweder gantz und gar aufhört, oder wenigstens doch eine Zeitlang ins Stecken geräth, und also entweder völlig erlischt, oder nur gleichsam schläfft, so lange dieselben nicht bey Seite geschafft worden. Es wird aber die einmahl aus guter Treu und Glauben angefangene Verjährung durch eine blosse aussergerichtliche Denunciation oder Protestation nicht unterbrochen. **Coler** de Proc. Execut. P. I c. 3 n. 103. **Carpzov** P. II Const. 3 def. 1 n. 5. Aber in persönlichen oder Anforderungs-Klagen langt die aussergerichtliche Interpellation oder Besprechung zu Unterbrechung der Verjährung zu. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. III Obs. 164. So wird auch die Verjährung durch eine ausgelassene Citation interrumpirt, **Carpzov** P. II Const. 7 def. 4 & 6. Wenn gleich das Libell vitiös ist, **Wernher** in Sel. Obs. For. P. II Obs. 232 n. 2 u. f. oder als inept und unförmlich verworffen worden. **Berger** Dec. 89. Welches auch die **Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn.** tit. 5 §. 4. in diesen Worten billiget: "Wenn auch schon solchergestalt die „Klage angebrachter massen verworffen worden, „soll dennoch die vorher ergangene Citation effe„ctum interrumpendæ Præscriptionis haben." Es ist aber solches zuverstehen und anzunehmen: 1) von der gerichtlichen Citation, welche nach vorhergehender Libells-Ueberreichung geschiehet, nicht aber auch von der Citation zur Verhör der Sachen, wo nicht nach dergleichen ausserordentlichen Cognition ein Abschied ertheilet worden. **Carpzov** d. Const. def. 5. 2) Von der vom competirenden und ordentlichen Richter ausgelassenen Citation; denn durch die von einem incompetenten Richter, wovor nach Beschaffenheit der Umstände auch der Ober-Richter gehalten werden kan, ausgelassene Citation wird die Verjährung nicht interrumpirt. **Wernher** in Sel. Obs For. P. I Obs. 232. 3) Von der gebührender Weise insinuirten und auf des Parts Ansuchen ausgelassenen Citation; sonst wird die Verjährung nicht unterbrochen. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. II Obs. 472. Die geschehene wörtliche und aussergerichtliche Verbietung oder Ungedult des Widerparts unterbricht die Possess und die Verjährung einer Servitut nicht, wo nicht die Unleidlichkeit mit einigem Hindernisse verknüpfft ist, oder die Verbietung sonst eine Würckung gehabt hat. **Anton Faber** in Cod. Lib. III tit. 24 def. 10 n. 2. **Carpzov** P. II Const. 7 def. 8. So wird auch die Verjährung durch den im Possessorio summariissimo oder allerkürtzesten Possess-Proceß erregten Streit, wenn gleich der Besitzer in demselben überwunden hat, nicht unterbrochen. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. I Obs. 330. Uebrigens wird durch ein öffentliches verbiethendes Gesetze zwar die ordentliche und gewöhnliche Verjährung interrumpirt, **Wernher** c. l. P. IX Obs. 220, nicht aber auch die undenckliche. **Wernher** d. l. P. IV Obs. 5 n. 116 u. f. Ueberhaupt aber ist diese Unterbrechung der Verjährung zweyerley Art, nehmlich entweder eine Bürgerliche, oder natürliche. Die Bürgerliche geschiehet durch eine Bürgerliche oder Juridische Handlung, zum Exempel, durch die Kriegs-Befestigung. l. 26 C. de rei vindicat. dadurch des Usucapirenden Recht in Zweiffel gezogen wird, welches auch ausser gerichtlich, durch die Denunciation und Contradiction geschehen kan. l. 20 §. 11 l. 25 §. 7 ff. de petit. hæred. ingleichen wird die Verjährung interrumpiret, durch die gerichtliche Fürforderung, Citation und Uebergebung eines Libells, wenn nur die Citation rechtmäßig geschehen ist, wie bereits erinnert worden. **Carpzov** P. II Const. 7 def. 4 ibique **Ebach** in not. ibid. n. 5. Die natürliche Unterbrechung der Verjährung aber wird genennt, wann sie durch eine natürliche That oder Handlung verrichtet wird, nehmlich, durch die Dejection aus der Possession, oder wenn eine Sache weggenommen wird, l. 5 ff. de usurp. ingleichen durch den Mangel des Titels oder aus Mangel der Possession, oder des bonæ fidei. **Beutnem.** ad d. L. Hieher gehöret auch die Pfändung, welche wegen Inhibition der Quasi-Possess einer

Gerechtigkeit geschiehet. Brunnemann in L. VI §. 5 C. de præscript. 30 annor. n. 31 l. 2 C. de præscript. longi tempor. Siehe auch *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80.

Verjährung, (untersagte) oder eine in denen Rechten verbotene Verjährung, siehe Verjährung.

Verjährung, (unverbotene) oder eine denen Rechten gemässe Verjährung, siehe Verjährung.

Verjährung, (unvergönnte) oder eine in denen Rechten verbotene Verjährung, siehe Verjährung.

Verjährung, (unverhinderte) siehe *Præscriptio currens*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (ununterbrochene oder fortlauffende) siehe *Præscriptio currens*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (unvollkommene oder verhinderte) siehe Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (unzuläßliche) oder eine in denen Rechten verbotene Verjährung, siehe Verjährung.

Verjährung, (vollendete) siehe *Præscriptio completa*, im XXIX Bande, p 80, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (vorgeschützte) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (Vorschützung der) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (vortheilhaffte) siehe *Præscriptio favorabilis*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (Vorwand oder Exception der) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (die Ursache oder der Titel der) siehe *Præscriptionis Titulus*, im XXIX Bande, p. 86, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (widerrechtliche) siehe Verjährung.

Verjährung, (wieder aufgehobene) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (willkührliche oder verabredete) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (wörtliche Verbietung der) siehe Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (zehndehalb jährige) siehe Zeit von zehndehalb Jahren.

Verjährung, (zehnjährige) oder Verjährung, so binnen 10 Jahren geschiehet, siehe Verjährung, und Zeit von zehn Jahren.

Verjährung, (zehn monatliche) siehe Zeit von zehn Monaten.

Verjährung, (zehntägige) siehe Verjährung, und Zeit von zehn Tagen.

Verjährung, (Zeit der) siehe Verjährung.

Verjährung, (eine Zeitlang ausgesetzte) siehe *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung, (zugelassene) oder eine in denen Rechten gemässe Verjährung, siehe Verjährung.

Verjährung, (zugestandene, oder verabredete) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (zuträgliche) siehe *Præscriptio favorabilis*, im XXIX Bande, p. 82, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung, (zwanzig jährige) oder worzu 20 Jahre Zeit erfordert werden, siehe Verjährung, und Zeit von zwantzig Jahren.

Verjährung, (zwantzig tägige) siehe Zeit von zwanzig Tagen.

Verjährung, (zwey jährige) oder Verjährung, so in zwey Jahren geschiehet, siehe Verjährung, und Zeit von zwey Tagen.

Verjährung, (zwey monatliche) siehe Verjährung, und Zeit von zwey Monaten.

Verjährung, (zwey tägige) siehe Zeit von zwey Tagen.

Verjährung, (zwey vierteljährige) oder von sechs Monaten, siehe Verjährung, und Zeit von sechs Monaten.

Verjährung, (zwölffjährige) siehe Zeit von zwölff Jahren.

Verjährung, (zwölf monatliche) oder von einem Jahre, siehe Verjährung, und Zeit von einem Jahre.

Verjährung des Abfalls von der wahren Religion, oder der Apostasie, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 561 u. ff.

Verjährung wider eine abgeurtheilte Sache, oder ein rechtskräfftiges Urtheil, siehe Verjährung, und Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. ff.

Verjährung der Abtreibung der Kinder, oder der Leibes-Frucht, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung unter Abwesenden, siehe Verjährung.

Verjährung wider einen Abwesenden und Unwissenden, siehe Verjährung.

Verjährung wider eine Academie oder hohe Schule, siehe Verjährung.

Ver-

80, wie auch den Haupt-Articul: Verjährung.

Verjährung in Bürgerlichen Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung Bürgerlicher Straffen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung Bürgerlicher Verbindungen, oder Verpflichtung, siehe Verjährung, und Verpflichtung.

Verjährung einer Burg oder Festung, siehe Verjährung eines Schlosses.

Verjährung derer Cammer- oder Tafel-Güter, siehe Verjährung, und Domainen, im VII Bande, p. 1190 u. ff.

Verjährung nach den Canonischen Rechte, siehe *Præscriptio Canonica*, im XXIX Bande, p. 79, und den Haupt-Articul: Verjährung.

Verjährung der Capital- oder Leibes- und Lebens-Straffen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung nach denen Chur-Sächsischen Rechten, siehe Verjährung.

Verjährung nach den Civil- oder Bürgerlichen Rechten, siehe *Præscriptio civilis*, im XXIX Bande, p. 80, wie auch den Haupt-Articul: Verjährung.

Verjährung in Civil- oder Bürgerlichen Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung der Civil- oder Bürgerlichen Straffen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung cörperlicher Dinge, siehe Verjährung.

Verjährung der Collecten, siehe Verjährung.

Verjährung derer Commun- oder Gemein-Güter, oder von unterschiedenen Personen gemeinschafftlich besessener Güter und Sachen, siehe Verjährung, und Gemeine, im X Bande, p. 772 u. ff.

Verjährung der Concußion, siehe Verjährung.

Verjährung wider consecrirte oder geweyhete Oerter, siehe Verjährung.

Verjährung consecrirter oder geweyheter Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung wider einen Creditoren, siehe Verjährung, und Schuld, im XXXV Bande, p. 1414 u. ff.

Verjährung in Criminal- oder peinlichen Sachen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der Criminal- oder Leibes- und Lebens-Straffen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung eines Darlehns, siehe Verjährung, und Schuld, im XXXV Bande, p. 1414 u. ff.

Verjährung des Decems oder Zehenden, siehe Verjährung, und Zehend.

Verjährung der Depositen-Gelder, siehe Verjährung.

Verjährung dieblich entwendeter Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung des Diebstahls, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch *Furtum*, im IX Bande, p. 2337 u. ff.

Verjährung derer Dienstleistungen, oder Servituten, siehe Verjährung, und Servitut, (verjährte) im XXXVII Bande, p. 549 u. f.

Verjährung des Dienst- oder Gesinde-Lohns, siehe Verjährung, und Gesinde, im X Bande, p. 1281 u. ff.

Verjährung dinglicher Klagen, oder in Real-Sachen, siehe Verjährung, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung des Diöcesan-Rechts, siehe Verjährung.

Verjährung der Domainen, oder derer Cammer- und Tafel-Güter, siehe Verjährung, und Domainen, im VII Bande, p. 1190 u. f.

Verjährung einer Donation, oder Stifftung zu milden Sachen, siehe Verjährung, und Milde Sachen, im XXI Bande, p. 182.

Verjährung wider Dorffschafften, siehe Verjährung, und Gemeine, im X Bande, p. 772 u. ff.

Verjährung der Dotal-Güter oder der Ehrgelder, siehe Verjährung.

Verjährung von drey Jahren, siehe Verjährung, und Zeit von drey Jahren.

Verjährung von drey Monaten, siehe Verjährung, und Zeit von drey Monaten.

Verjährung von dreyßig Jahren, siehe *Præscriptio tricennalis*, im XXIX Bande, p. 88, und Zeit von dreyßig Jahren, wie auch den Haupt-Articul: Verjährung.

Verjährung von dreyßig Jahren, Jahr und Tag, siehe *Præscriptio tricennalis*, im XXIX Bande, p. 88, und Zeit von dreyßig Jahren, wie auch den Haupt-Articul: Verjährung.

Verjährung von dreyßig Tagen, siehe Zeit von dreyßig Tagen.

Verjährung von drey Tagen, siehe Verjährung, und Zeit von drey Tagen.

Verjährung von drey viertel Jahren, oder neun Monaten, siehe Zeit von neun Monaten.

Verjährung von drey und viertzig Jahren, siehe Zeit von drey und viertzig Jahren.

Verjährung von dreyzehn Jahren, siehe Zeit von dreyzehn Jahren.

Ver-

Verjährung wider einen Dritten, siehe Verjährung.

Verjährung derer Duelle, siehe Verjährung.

Verjährung des Ehebruchs, siehe *Præscriptio adulterii*, im XXIX Bande, p. 79, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung, desgleichen Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. und *Adulterium*, im I Bande, p. 587 u. ff.

Verjährung der Ehegelder, siehe Verjährung.

Verjährung in Ehren- oder Injurien-Sachen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung des Eigenthums einer Sache, siehe Verjährung, und *Dominium*, im VII Bande, p. 1215 u. ff.

Verjährung wider den Eigenthums-Herrn einer Sache, siehe Verjährung.

Verjährung von eilf Monaten, siehe Zeit von eilf Monaten.

Verjährung von eilffehalb Jahren, siehe Zeit von eilffehalb Jahren.

Verjährung von einem Jahre, siehe Verjährung, und Zeit von einem Jahre.

Verjährung von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen, oder von Jahr und Tag, siehe Verjährung, und Zeit von einem Jahre.

Verjährung von einem Monate, siehe Zeit von einem Monate.

Verjährung von einem Tage, siehe Zeit von einem Tage.

Verjährung von einem Viertel-Jahre, oder von drey Monaten, siehe Verjährung, und Zeit von drey Monaten.

Verjährung von einer Woche, siehe Zeit von einer Woche.

Verjährung der Einsetzung in den vorigen Stand, siehe Verjährung, und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Verjährung des Einstands- oder Vorkauffs-Rechts, siehe Verjährung, und *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. ff.

Verjährung von ein und dreyßig Jahren, oder dreyßig Jahren, Jahr und Tag, siehe *Præscriptio tricennalis*, im XXIX Bande, p. 88, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung, und Zeit von dreyßig Jahren.

Verjährung von ein und zwantzig Jahren, siehe Zeit von ein und zwantzig Jahren.

Verjährung des Eltern-Mords, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch Vater-Mord, im XLVI Bande, p. 740 u. ff.

Verjährung einer entlehnten Sache, siehe Verjährung.

Verjährung der Entschuldigung von der Vormundschafft, siehe Verjährung, und Vormundschafft.

Verjährung der Entwendung öffentlicher Gelder, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung wider einen Erben, siehe Verjährung.

Verjährung der in die Erb-Gerichte gehörigen Injurien, siehe Verjährung.

Verjährung einer Erbschafft, oder der Verlassenschafft eines verschollenen Menschen. Es ist bekannten Rechtens, daß eines verschollenen Menschen, oder eines solchen, von dem man nicht weiß, ob er gestorben, oder wo er sonst hingekommen, hinterlassenes Vermögen, nach dem Ablauffe einer gewissen Zeit von Jahren, dessen nächsten Anverwandten und Erben überlassen werden solle. Nur ist noch die Frage, wenn und nach wie vieler Zeit eigentlich eines solchen verschollenen Menschen seine Verlassenschafft, dessen Verwandten zuzueignen? Und möchte es zwar wohl scheinen, daß, über der Zeit, nach welcher ein Abwesender, vor einen Todten zu achten, ein fast unendlicher Streit unter denen Rechtsgelehrten, entstanden; indem einige die Rechnung auf die Zeit der Abwesenheit, andere auf die Zeit des Alters setzen, und, so viel jene betrifft, verschiedene wiederum auf verschiedene Meynungen und Zeit-Fristen verfallen; wie dann von jenen einige eine fünfjährige Abwesenheit vor hinlänglich achten, nach deren Ablauff die Güter, jedoch unter Caution, an die Miterben zu vertheilen, Klockius Vol. III Conf. 116 n. 5. 27. und de Aerario Lib. II. c. 48. Finckelthaus observ. pract. III n. 6. Andere hingegen auf zwantzig Jahre, als eine lange Zeit, Craverta conf. 127 in fin. Lyncker conf. V n. 6. 11. wieder andere auf dreyßig Jahre, als die längste Zeit verfallen, Besoldus Vol. IV consl. 167 n. 98, noch andere auf 40 Jahre, als eine ausserordentliche Zeit, zielen, Rechere decis. 66 n. 11, mithin auf die Zeit der ordentlichen Verjährung ihr Absehen richten; da hingegen die obgedachte letztere, welche auf die längste oder gemeinste Lebenszeit gehen, entweder ein Alter von 60 Jahren, Lyncker consl. V n. 5, oder auch von 70 Jahren, abzuwarten glauben. Carpzov Part. III consl. 15 def. 57. Barthius in juris dissensuum cent. V n. 439. Von welchen aber gleichwohl wiederum diejenige abgehen, welche die denen abwesenden Eheleuten gesetzte Zeit, wieder zu heyrathen, auch hieher auf die Erbschafften, gezogen wissen wollen. In denen gemeinen Rechten aber findet sich hieselbst wiederum ein sehr grosser Abfall, indem anfangs so gar auch einem Soldaten-Weibe genug ist, wenn sie nach der Gefangenschafft ihres Ehemanns das vierte Jahr abgewartet, l. 7 uxor. C. de repudiis. Worzu noch eins, das ist, das fünfte Jahr, in der Novella XXII cap. 7 zugesetzet, bis endlich in der Novella CXVII cap. 11 gar eine fast unendliche Zeit dergestalt versehen worden, weil dem ausser der Gefangenschafft befindlichen Ehegatten bey Straffe des Ehebruchs, nicht ehender sich wieder zu verheyrathen, erlaubet, als bis sie von ihres Mannes Ableben einen Todten-Schein beygebracht haben wür-

würde: Welches letztere aber Zweiffels ohne aus der Meynung gekommen, als wenn die Ehe vor ein unzertrennliches Sacrament, gleich Christo und seiner Braut, der Kirchen, zu halten wäre; da hingegen andere in der Besorgniß stehen, es möchte der Abwesende in einer ewigen oder langwierigen Gefängniß oder Gefangenschafft gehalten werden, welchem das Seinige, ohne sein Verschulden zu nehmen, der blossen Zeit halben, schwer und unbillig fallen würde. Dieweilen aber Anfangs entweder, in Entscheidung dieser Sache auf die Verjährung oder auf die beyläuffige gemeine Lebenszeit des Menschen zu sehen; diese letztere aber deswegen sehr unbillig; alsdenn herauskommen würde, wenn ein Abwesender solches Ziel, von 60. 70 oder mehrern Jahren überlebet und bey seiner Zurückkunfft gewahr werden müste, daß seine Anverwandte ihn, bey lebendigem Leibe, vergraben oder das Seine geerbet hätten, da doch von einem Lebendigen nichts geerbet werden kan; da hingegen der Abwesende sich dieses nicht entgegen seyn lassen mag, wenn nach abgelauffenen dreyßig Jahren das Seinige pro derelicto und vor verjähret geachtet wird; theils, weil er sich selbsten zuzumessen, daß er in so langer Zeit, welche 30 Jahr die Menschen ein Secu'um heissen, und deswegen alle Verjährungen, auf dreyßig Jahr gesetzet, nach demjenigen, was sein gewesen oder sein werden können, keine schrifftliche Nachricht gesuchet oder eingezogen; nunmehr, nach dieser abgelauffenen Frist solches alles sich verjähret und der Verjährung halber dessen nächsten Anverwandten zugetheilet worden, mit bevgefügter Ursache, weil, nach dreyßig Jahren solches man pro derelicto dergestalt angesehen, als wenn der Anwesende sich davon losgesaget. Wobey nachgehends, jetzigen Zeiten nach, diese Verjährung desto billiger wird; weil nunmehro, nach eingeführten ordentlichen Posten, es um so viel unmöglicher zu seyn scheinet, daß in solchen Zeiten dem Abwesenden alle Briefe verlohren gegangen seyn mögen. Im Falle aber der Abwesende weder selbsten schreiben, noch durch andere schreiben lassen wollen, hat er den Schaden seiner eigenen Nachlässigkeit um so viel billiger zuzuschreiben. Wozu ferner noch die in vorigen Zeiten ungewöhnliche und unzuläßige Weise der Residenten, und beständigen Gesandschafften kommet, bey welchen nicht weniger leichtlich ein Brief an die Landsmannschafft, unter zu bringen; des Gewerbes durch die gantze weite Welt nicht zugedencken, so jetzo, besonders die Handels-Städte, allenthalben haben, die vor deme gleichfalls nicht gewesen, jetzo aber nicht so unbehülfflich zu seyn pflegen, nicht jedem, mit Fortbringung eines Briefes, behülfflich zu werden; wie denn insbesondere zu Amsterdam, und an andern Orten, bey der Ost-Indischen und andern weitläufftigen Seefahrten, die löbliche Ordnung eingeführet ist, daß nicht allein alle abgehende zu unvergessenen Andencken in ein Buch eingezeichnet, sondern auch, von denen nicht wiederkommenden ein Register gefertiget und beygeleget wird, woraus jederman, vor sich oder die Seinigen, sich Nachricht geben lassen mag. Welche Veranstaltung alle in vorigen Zeiten nicht gewesen, und dessen ungeachtet man über die Verjährungen unter Abwesenden gleichwohl sträcklich, obgleich sehr veränderlich, gehalten, darüber man sich, bewandten heutigen Umständen nach, um so viel weniger ein Bedencken oder Anstoß zu machen hat. Zumahl da dasjenige was in denen beygebrachten Zweiffels-Gründen angeführet worden, leichtlich bey Seite zu legen: Angesehen 1) überhaupt in denen Römischen Gesetzen sich diese Frage, wie lange einem Abwesenden das Seine aufzubehalten? gar nicht entschieden findet, ob schon das gemeine Lebens-Ziel des Menschen auf das sechzigste oder siebenzigste Jahr, in L. computationi. D. ad L. Falcid. gesetzet oder auch so gar auf das hunderte, in denen Worten: Placuit, centum annis tuendos esse municipes, quia is Finis vitæ longævi hominis est, wie die Worte in dem l. an usufructus 56. D. de usufr. gefasset; weil, im Falle es darauf ankommen solte, wie lange ein Mensch leben könne, wir noch aus verschiedenen neuern Nachrichten wissen, daß zuweilen wohl Menschen sterben, welche 110. 120. 130 und mehr Jahre gelebet. Aus welchem allen aber gar nicht fliesset, daß auch deswegen die Verjährung eines nachläßigen Menschen so lange nachgesehen seyn solle. Wohin denn auch dasjenige, was ander aus dem Ps. XC. 10 geschlossen, gehörig und auf gleiche Weise zu beantworten, seyn wird. 2) Pflegen eben deswegen, weil die Rechtsgelehrte keinen Grund in den Gesetzen finden, dieselbe auf so unterschiedliche Meynungen zu fallen, woran aber kein anderer, bey näherer Einsicht der Sache, gebunden seyn mag. 3) Würde mit der Abfolgung an die Anverwandten unter Caution, Verbürgung oder Bürgenstellung, denselben deswegen wenig gedienet seyn, weil sodann dieselbe auch zu Wiedererstattung der Früchte und zu Ablegung der Rechnung schlechterdinges verbunden wären. Hingegen will 4) die Verjährung einer langen Zeit unter Abwesenden deswegen nicht hinlänglich seyn, weil viele Zufälle, mit dem Abwesenden sich ereignen mögen, in welchem Absehen man das Ziel auf das dreyßigste Jahr, als die längste Zeit billig auszusetzen hat. 5) Kan und soll auch die Lebenszeit des Menschen kein Grund zur Verlängerung der Verjährung seyn. 6) Führet die Kürtzung der Zeit bey einem abwesenden Ehegatten besondere Umstände mit sich, um den verlassenen Ehegatten nicht in Gefahr der Unkeuschheit zu setzen, welche aber in Abwesenheit eines Menschen in Ansehung seiner Güter keine statt findet; da hingegen 7) was in der Novella CXVII cap. 11 von der Ehescheidung, wegen Abwesenheit des Ehegatten gesaget wird, aus Glaubens-Regeln fliesset, worzu sich die Evangelischen nicht bekennen, solche auch ohnedem auf den Verlust der Güter der Abwesenden keine Application leiden. 8) Da die Rechte auf dasjenige, was insgemein geschiehet, gerichtet zu seyn pflegen; so ist ja bey dem angeführten Falle und Exempel dem dadurch Beleidigten ohnbenommen, gegen die Verjährung die Restitution und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu suchen, oder, wenn etwa die Briefe von seinen Freunden unterschlagen worden, selbige wegen des begangenen Betrugs zu belangen und die Verjährung vor nichtig zu erklären; dadurch aber die Rechts Regel an sich nicht

aufzu-

aufzuheben seyn wird; demnach halten wir dafür, daß nach dreyßig jähriger Abwesenheit, des Abwesenden Verlassenschafft, denen nächsten Anverwandten ohne alle Caution, auszuantworten und zuzueignen seyn werde. Besiehe Ludwigs Gel. Anz. I Theil, 234 Stück vom Jahre 1734, p. 928 u. ff.

Verjährung der Erb-Zins-Güter, siehe Verjährung.

Verjährung wider die Execution oder Vollstreckung eines rechtskräfftig gewordenen Urtheils, siehe Verjährung, und Sentenz, (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u. ff. desgleichen Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. ff.

Verjährung der Exemtion oder Freyheit, siehe Verjährung.

Verjährung einer falschen Geburt, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der Falschheit, oder Verfälschung, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der Famos-Schrifften, oder Pasquille, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung einer Festung, siehe Verjährung eines Schlosses.

Verjährung derer Fiscalischen oder Cammer-Güter, siehe Verjährung, und Domainen, im VII Bande, p. 1190 u. f.

Verjährung wider den Fiscum, siehe Verjährung.

Verjährung der fleischlichen Verbrechen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung des Frauen-Mords, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung wider einen Fremden, siehe Verjährung.

Verjährung der Frevel- oder Uebelthaten, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung unter freyen Staaten, oder Republicken, siehe Verjährung.

Verjährung der Freyheit, siehe Verjährung.

Verjährung gewisser Freyheiten oder Privilegien, siehe Verjährung, und Privilegien, im XXIX Bande, p. 589 u. ff.

Verjährung der Frohn-Dienste, siehe Verjährung, und Scharwerck, im XXXIV Bande, p. 960 u. ff.

Verjährung der Fruchtniessung, siehe Verjährung, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 813 u. ff.

Verjährung von fünff Jahren, siehe Verjährung, und Zeit von fünff Jahren.

Verjährung von fünff Monaten, siehe Zeit von fünff Monaten.

Verjährung von fünff und dreyßig Jahren, siehe Zeit von fünff und dreyßig Jahren.

Verjährung von fünff und funffzig Jahren, siehe Zeit von fünff und funffzig Jahren.

Verjährung von fünff und sechzig Jahren, siehe Zeit von fünff und sechzig Jahren.

Verjährung von fünff und zwantzig Jahren, siehe Zeit von fünff und zwantzig Jahren.

Verjährung wider den Fürsten, oder die hohe Landes-Obrigkeit, siehe Verjährung.

Verjährung wider die Fürstliche Cammer, siehe Verjährung.

Verjährung von funffzehn Jahren, siehe Zeit von funffzehn Jahren.

Verjährung von funffzehn Tagen, siehe Verjährung, und Zeit von funffzehn Tagen.

Verjährung von funffzig Jahren, siehe Zeit von funffzig Jahren.

Verjährung von funffzig Tagen, siehe Verjährung, und Zeit von funffzig Tagen.

Verjährung wider eine gantze Gemeine, siehe Verjährung, und Gemeine, im X Bande, p. 772 u. ff.

Verjährung einer geborgten Sache, siehe Verjährung.

Verjährung des Gebrauchs einer Sache, siehe Verjährung, und Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff.

Verjährung des gebrochenen Land-Friedens, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der Gefängniß-Straffe, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung gefundener Sachen, siehe Verjährung, und Findungs-Recht, im IX Bande, p. 941 u. ff.

Verjährung unter Gegenwärtigen, siehe Verjährung.

Verjährung wider geheiligte Oerter, siehe Verjährung.

Verjährung geheiligter oder geweyheter Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung wider die Geistlichen, siehe Verjährung.

Verjährung geistlicher oder geweyheter Güter und Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung nach dem geistlichen Kirchen- oder Canonischen Rechte, siehe *Præscriptio Canonica*, im XXIX Bande, p. 79, wie auch den Haupt-Articel: Verjährung.

Verjährung gekauffter Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung der Geld-Straffe, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung wider eine Gemeine, siehe Verjährung, und Gemeine, im X Bande, p. 772 u. ff.

Verjährung der gemeinen Hurerey, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung nach den gemeinen Rechten, siehe Verjährung.

Verjährung gemeinschafftlicher Güter, und Sachen, siehe Verjährung der Commun-Güter.

Verjährung gemietheter Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung in gemischten Klag-Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung gepachteter Güter, siehe Verjährung, und Pacht, im XXVI Bande, p. 83 u. ff.

Verjährung der Gerade-Stücken, siehe Verjährung, und Gerade, im X Bande, p. 1043 u. ff.

Verjährung der Gerechtigkeiten, oder uncörperlicher Dinge, siehe Verjährung, und Servitut, (verjährte) im XXXVII Bande, p. 549 u. f.

Verjährung der Gerichte, siehe Verjährung, und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff.

Verjährung der gerichtlichen Untersuchung, absonderlich in peinlichen Sachen, siehe Verjährung und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der Gerichtsbarkeit, siehe Verjährung, und *Præscriptio Fori*, im XXIX Bande, p. 83, wie auch *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff.

Verjährung geschenckt bekommener Güter und Sachen, siehe Verjährung, und Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283 u. ff.

Verjährung wider eine Gesellschafft, siehe Verjährung, und Gesellschafft, im X Bande, p. 1261 u. ff.

Verjährung wider die Gesetze, siehe Verjährung.

Verjährung des Gesinde-Lohns, siehe Verjährung, und Gesinde, im X Bande, p. 1281 u. ff.

Verjährung gestohlener Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung derer mit Gewalt besessenen oder an sich gerissenen Güter, siehe Verjährung.

Verjährung der Gewaltthätigkeit, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung wider geweyhete Oerter, siehe Verjährung.

Verjährung wider das Gewohnheits-Recht, siehe Verjährung, und Gewohnheit, im X Bande, p. 1398 u. ff.

Verjährung der Gifftmischerey, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch Verjährung.

Verjährung wider einen Gläubiger, siehe Verjährung, und Schuld, im XXXV Bande, p. 1414 u. ff.

Verjährung der Glaubens-Verläugnung, oder der Apostasie, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung des Gleich als Besitzes einer Gerechtigkeit, siehe Verjährung, und Servitut, (verjährte) im XXXVII Bande, p. 549 u. f.

Verjährung wider das göttliche und natürliche Recht, siehe Verjährung.

Verjährung derer zum Gottes-Dienste gehörigen oder geweyheten Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung der Gotteslästerung, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung wider Gottgeheiligte Oerter, siehe Verjährung.

Verjährung Gott gewidmeter oder geweyheter Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung aus guter Treu und Glauben, siehe Verjährung.

Verjährung von einem halben Jahren, oder von sechs Monaten, siehe Verjährung, und Zeit von sechs Monaten.

Verjährung des Heer-Geräthes, siehe Verjährung, und Heer-Geräthe, im XII Bande, p. 1087 u. ff.

Verjährung wider heilige Oerter, siehe Verjährung.

Verjährung heiliger oder geweyheter Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung des Herren-Mords, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der Herrlichkeiten oder Regalien, siehe Verjährung, und Regalien, im XXX Bande, p. 1705 u. ff.

Verjährung wider den Herrn einer Sache, siehe Verjährung.

Verjährung der Hexerey, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung des Heyraths-Guts, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der hohen Landes-Herrlichkeit, siehe Verjährung, und Lands-Hoheit, im XVI Bande, p. 500 u. ff.

Verjährung wider die hohe Landes-Obrigkeit, siehe Verjährung.

Verjährung wider hohe Schulen, oder Universitäten, siehe Verjährung.

Verjährung wider ein Hospital, siehe Verjährung.

Verjährung von hundert Jahren, siehe Verjährung, und Zeit von hundert Jahren.

Verjährung von hundert Tagen, siehe Verjährung, und Zeit von hundert Tagen.

Verjährung der Hurerey, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der Hut und Trifft, siehe Verjährung, und Hut-Recht, im XIII Bande, p. 1297 u. ff.

Verjährung in Hypothecarischen Sachen, siehe Verjährung, und *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff.

Verjährung einer Hypotheck, siehe Verjährung, und *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff.

Verjährung jähriger Klagen, oder solcher, die vor Ablauff eines Jahres angestellet werden müssen, siehe Verjährung, und Zeit von einem Jahre.

Verjährung der jährlichen Dienstleistungen, siehe Verjährung.

Verjährung jährlicher Einkünffte, oder Wiederkäufflicher Zinsen, siehe Verjährung, und Wiederkäuffliche Zinsen.

Verjährung jährlicher Präſtationen, siehe Verjährung.

Verjährung jährlicher Zinsen, siehe Verjährung.

Verjährung der Jagd-Gerechtigkeit, siehe Verjährung, und Regalien, im XXX Bande, p. 1705 u. ff.

Verjährung von Jahr und Tag, oder von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen, siehe Verjährung, und Zeit von einem Jahre.

Verjährung derer Immobilien, oder unbeweglichen Güter, siehe Verjährung.

Verjährung der Immunität, oder der Befreyung von den Steuern und andern Bürgerlichen Anlagen, siehe Verjährung.

Verjährung der Incarceration, oder Gefängniß-Straffe, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung wider den Inhaber einer Sache, siehe Verjährung.

Verjährung derer Injurien, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der Inquisition, oder in peinlichen Sachen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der Investitur, siehe Verjährung, und Styl, (Lehns-) im XL Bande, p. 1460 u. ff.

Verjährung der Jurisdiction, oder Gerichtsbarkeit, siehe Verjährung, und *Praescriptio Fori*, im XXIX Bande, p. 83, wie auch *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff.

Verjährung wider einen Käuffer, siehe Verjährung.

Verjährung der Kauff-Gelder, siehe Verjährung.

Verjährung in Kauff- und Verkauffs-Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung der Ketzerey, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung des Kinder-Mords, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung wider eine Kirche, oder andere geweyhete Oerter, siehe Verjährung.

Verjährung der Kirchen-Güter, siehe Verjährung.

Verjährung des Kirchen-Raubs, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung nach dem Kirchen- oder Canonischen Rechte, siehe *Praescriptio Canonica*, im XXIX Bande, p. 79, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung der Kirchen-Stühle, siehe Verjährung.

Verjährung der Kirchen-Visitation, siehe Verjährung, und Visitation.

Verjährung der Klagen, siehe Verjährung, wie auch die unter dem Worte: *Actio*, im I Bande, p. 395 u. ff. befindlichen Articel.

Verjährung wider ein Kloster, siehe Verjährung.

Verjährung der Kriegs-Befestigung, siehe Verjährung.

Verjährung zu Kriegs-Zeiten, siehe *Praescriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80, und Verjährung (unterbrochene).

Verjährung der Kuppeley, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der längsten Zeit, oder von 30 bis 40 Jahren, siehe Verjährung, wie auch Zeit von dreyßig, und Zeit von viertzig Jahren.

Verjährung der Landes-Hoheit, siehe Verjährung, und Landes-Hoheit, im XVI Bande, p. 500 u. ff.

Verjährung wider die Landes-Obrigkeit, siehe Verjährung.

Verjährung wider die Landes-Ordnung, siehe Verjährung.

Verjährung der Landes-Verrätherey, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch Verjährung.

Verjährung des Land-Friedens-Bruchs, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung einer langen Zeit, oder von 10 bis 20 Jahren, siehe Verjährung, wie auch Zeit von zehn, und Zeit von zwantzig Jahren.

**Verjährung der Laß-Güter**, siehe Verjährung.

**Verjährung der Laster- und Schandthaten**, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

**Verjährung des Lasters der verletzten Majestät**, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

**Verjährung der Lebens-Straffen**, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

**Verjährung eines Lehns**, siehe Verjährung, und Styl, (Lehns-) im XL Bande, p. 1460 u. ff.

**Verjährung der Lehns-Muthung**, siehe Verjährung, und Styl, (Lehns-) im XL Bande, p. 1460 u. ff.

**Verjährung der Lehnsreichung**, siehe Verjährung, und Styl, (Lehns-) im XL Bande, p. 1460 u. ff.

**Verjährung der Leibes-Straffen**, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

**Verjährung der Leuterung**, geschiehet, wie bey Appellationen, nach Ablauff von zehn Tagen, siehe Verjährung, und *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

**Verjährung eines lieblosen Testaments**, siehe Verjährung.

**Verjährung des Liedlohns**, siehe Verjährung, und Gesinde, im X Bande, p. 1281 u. ff.

**Verjährung liegender Gründe**, siehe Verjährung.

**Verjährung der Litis-Contestation**, siehe Verjährung.

**Verjährung nach denen Local-Statuten** eines jeden Orts, siehe *Praescriptio statutaria*, im XXIX Bande, p. 87, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung, und die unter dem Worte: Statut, im XXXIX Bande, p. 1325 u. ff. befindlichen Artickel.

**Verjährung wider die Local-Statuten**, siehe Verjährung.

**Verjährung der Majestäts-Rechte**, oder sonst so genannten Regalien, siehe Verjährung, und Regalien, im XXX Bande, p. 1705 u. ff.

**Verjährung der Majestäts-Verletzung**, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

**Verjährung der Marckt- oder Meß-Freyheit**, Lat. *Praescriptio Nundinarum*, ist eine von rechtsverwährter und auch wohl undencklichen Jahren hergebrachte, oder gewissen Städten und Plätzen durch besondere Begnadigung von ihrer hohen Landes-Obrigkeit vergönnte Gerechtigkeit, zu gewissen Zeiten des Jahrs einen oder mehrere öffentliche Märckte zu halten. Es wird aber hierbey nicht unbillig gefragt, wenn nur von langer und alter Zeit oder Gewohnheit her an einem Orte Jahr-Märckte gehalten und celebriret worden, ob solche Gewohnheit und undenckliche Verjährung eben so kräfftig sey, denselben Ort bey seiner eingewurtzelten und hergebrachten Marckt-Freyheit zu schützen, als wenn eine ordentliche Einwilligung und Begnadigung des Fürsten darüber ergangen wäre? Einige Rechts-Lehrer, unter welchen Natta Consil. 511 sagen nein; Alciatus hingegen und andere mehr, von welchen Feitsch de Jure Nundin. c. 4 n. 52 nachzusehen, bejahen es, weil einer undencklich hergebrachten Gewohnheit fast eine stärckere Krafft und ein grössers Recht zugeschrieben werde, als dasjenige ist, welches man durch Fürstliche Vergünstigung erhalten hat. Cravetta de Antiqu. Temp. P. I in princ. n. 43 und Consil. 349 n. 9. Rimchen de Sax. Jur. non provoc. in verb. *Jus* c. 1 n. 21. Schrader de Feudis Part. X n. 138, woselbst er noch mehrere, die mit ihm gleicher Meynung sind, anführet, dem auch Marquard Lib. IV c. 2 de Jur Merc. §. 15 beyfällt und einer von einer undencklichen Zeit hergebrachten Gewohnheit ein wohl gegründetes Recht zuschreibt, allermeist weil solche Jahr-Märckte und Messen ohne dem etwas so wohl von dem gemeinen, als denen aus einem Privilegio herkommenden Rechten an sich haben. Und zwar von jenem, weil das Ein- und Verkauffen aus dem Völcker-Rechte als etwas zugelassenes seinen Ursprung ziehet. l. ex hoc jure 5 ff. de Jur. & Just. Aus dem Privilegio aber haben sie die Freyheit von denen Zöllen und das sichere Geleite vor alle Ab- und Zureisende. Dahero auch, was das erste, nehmlich das aus dem Völcker-Rechte entsprossene Gewerbe anbetrifft, solches von Rechtswegen ein Landes-Herr nicht verhindern kan. Und ob auch gleich diejenigen Privilegien, welche denen Unterthanen aus Absicht eines sonderbaren darunter habenden Vortheils verliehen worden, wiederruffen werden könnten; so gehet doch solche Wiederruffung nicht an, wenn, wie bey Messen und Jahrmärckten, die Privilegien etwas mit dem Völcker-Rechte vermischtes bey sich führen. Alciatus Consil 108 n. 5. Daher auch folget, daß durch eine allgemeine Entziehung und Aufhebung aller Privilegien, welche von dem Ober-Herrn geschieht, dennoch eine Jahrmarckts-Freyheit nicht aufgehoben werde, wie solches Alexander Raudensis Consil. 23 n. 6 & 7 Vol. II. ingleichen Johannes Cephalus Consil. 243 behaupten. Es wäre denn, daß eine rechtmäßige Ursache darzu vorhanden wäre, aus welcher einem Marckt-Orte seine Marckt-Gerechtigkeit mit gutem Fug und Rechte wieder genommen werden könnte, als wenn nehmlich ein solcher Ort die ihm verliehene Marckt-Gerechtigkeit verabsäumete, selbige nicht groß achtete oder brauchte, und solches zu der Republick grösten Schaden gereichte, oder daß er die Messe oder den Marckt, ob er gleich könnte, dennoch halsstarriger Weise nicht halten wolte, oder auch gegen denjenigen, der ihm die Marckt-Freyheit verliehen, undanckbar und aufrührisch würde. In welchen Fällen kein Zweifel ist, daß ihm die Marckt-Gerechtigkeit nicht könne genommen werden, wie also Kayser Carl der IV denen Franckfurtern gethan, als sie dem gegen ihn erwählten Grafen Günther von Schwartzburg mehr, als ihm, favorisiret und solchen in ihre Stadt aufgenommen, zu

dessen

dessen Bestraffung er ihnen ihre Oster-Messe abnahm und solche auf Maynz verlegte. Arumäus in Diss. ad Aur. Bull. n. 35. Lifer de Jur. Nundin. th. 23. Ein anders wäre es, wenn ein Marck-Ort sich seiner Marckts-Freyheit gerne gebrauchen wolte, aber keine Gelegenheit darzu hätte, um welcher und anderer geringen Ursachen willen er so gleich seiner Marckts-Privilegien nicht zu berauben ist. arg. c translat. de Const. Sichard ad l. un. C. Nund. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: Verjährung von undencklichen Zeiten her, und Messen - Recht, im XX Bande, p. 1153 u. ff.

Verjährung über der Menschen Gedencken, siehe Verjährung von undencklichen Zeiten her.

Verjährung des Menschen-Mords, oder eines Todschlags, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff wie auch Todschläger, (flüchtiger) im XLIV Bande, p. 745 u. ff.

Verjährung der Meß-Freyheit, siehe Verjährung der Marckt- oder Meß-Freyheit.

Verjährung des Meuchel-Mords, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung des Miet- oder Gesinde-Lohns, siehe Verjährung, und Gesinde, im X Bande, p. 1281 u. ff.

Verjährung wider milde Sachen, oder Stifftungen, siehe Verjährung.

Verjährung wider einen Minderjährigen, siehe Verjährung, und Minderjährig, im XXI Bande, p. 307 u. ff.

Verjährung der Missethaten, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der Mitgifft, oder Ehegelder, siehe Verjährung.

Verjährung der Mobilien, oder beweglicher Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung der Mordbrennerey, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung einer Mordthat, oder eines Todschlags, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. f. wie auch Todschläger, (flüchtiger) im XLIV Bande, p. 745 u. ff.

Verjährung wider ein Mündlein, siehe Verjährung, und Mündlein, im XXII Bande, p. 408 u. ff.

Verjährung mündlicher Injurien, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der Müntz-Fälschung, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der Müntz-Gerechtigkeit, siehe Verjährung, und Müntz-Recht, im XXII Bande, p. 591 u. ff.

Verjährung der Muthung eines Lehns, siehe Verjährung, und Seyl, (Lehns-) im XL Bande, p. 1460 u. ff.

Verjährung des Mutter-Mords, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. f. wie auch Vater-Mord, im XLVI Bande, p. 740 u. ff.

Verjährung wider das Nähergeltungs-Recht, siehe Verjährung, und *Retractus*, im XXXI Bande, p. 494 u. ff.

Verjährung einer natürlichen Verbindlichkeit, siehe Verjährung, und Verpflichtung.

Verjährung wider das Natur- und Völcker-Recht, siehe Verjährung.

Verjährung der Neuen Wercks-Verkündigung, siehe Verjährung.

Verjährung von neun Jahren und einem Halben, siehe Zeit von zehendehalb Jahren.

Verjährung von neun Monaten, siehe Zeit von neun Monaten.

Verjährung von neun Tagen, siehe Zeit von neun Tagen.

Verjährung von neun und zwanzig Jahren, siehe Zeit von neun und zwanzig Jahren.

Verjährung von neunzig Tagen, siehe Zeit von neunzig Tagen.

Verjährung eines nichtigen und ungültigen Urtheils, siehe Verjährung, und Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande, p. 499 u. ff.

Verjährung der Nichtigkeits-Klage, siehe Verjährung, und Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande, p. 499 u. ff.

Verjährung des Nießbrauchs, siehe Verjährung, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. ff.

Verjährung der Nothzucht, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff.

Verjährung des Nothzwangs, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. desgleichen Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff.

Verjährung der Nullität, oder eines an und vor sich nichtigen und ungültigen Urtheils, siehe Verjährung, und Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande, p. 499 u. ff.

Verjährung der Nutznieffung, siehe Verjährung, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. ff.

Verjährung des Ober-Eigenthums, siehe Verjährung von undencklichen Zeiten her, und *Dominium*, im VII Bande, p. 1215.

Verjährung einer Obligation, oder Verpflichtung, siehe Verjährung, und Verpflichtung.

Ver-

Ver-

Verjährung der einer Republick zuständigen Güter und Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung der Restitution, siehe Verjährung, und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Verjährung des Revisions-Mittels, siehe Revision, im XXXI Bande, p. 937 u. ff.

Verjährung wider das richterliche Amt, und alle davon abhangende Würckungen, siehe *Praescriptio fori*, im XXIX Bande, p. 83, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung wider einen richterlichen Ausspruch, siehe Verjährung, und Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff.

Verjährung der Ritter- oder Lehn-Güter, siehe Verjährung.

Verjährung nach dem Römisch-Bürgerlichen Rechte, siehe *Praescriptio civilis*, im XXIX Bande, p. 80, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung wider die Römische Kirche, siehe Verjährung.

Verjährung nach dem Römischen Kirchen- oder Canonischen Rechte, siehe *Praescriptio Canonica*, im XXIX Bande, p. 79, wie auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung der Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung nach Sachsen-Recht, siehe Verjährung.

Verjährung der Salarien, siehe Verjährung einer Besoldung.

Verjährung wider das Salvianische Interdict, siehe Verjährung, und *Interdictum Salvianum*, im XIV Bande, p. 775.

Verjährung der Schand- und Famos-Schrifften, siehe Verjährung, und Straffe, (Mildeung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der Schandthaten, oder Verbrechen, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung einer Schenckung, siehe Verjährung, und Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283 u. ff.

Verjährung einer Schenckung oder Stifftung zu milden Sachen, siehe Verjährung, und Milde Sachen, im XXI Bande, p. 182.

Verjährung eines Schlosses, einer Burg, oder Festung, Lat. *Praescriptio Arcis* sive *Castri*, geschiehet entweder in Ansehung des Eigenthums desselben, oder anderer demselben ankleebenden Rechte und Gerechtigkeiten, und werden also beyde zugleich, oder nur eines und das andere, nach Art derer cörperlichen und unbeweglichen, oder derer uncörperlichen Sachen, verjähret. Siehe übrigens den Haupt-Artickel: Verjährung.

Verjährung in Schmach- oder Injurien-Sachen, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung der schrifftlichen Injurien, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Verjährung einer Schuld, siehe Verjährung, und Schuld, im XXXIV Bande, p. 1414 u. ff.

Verjährung wider Schulen, siehe Verjährung.

Verjährung des Schwester-Mords, siehe Verjährung, und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. f.

Verjährung von sechs Monaten, siehe Verjährung, und Zeit von sechs Monaten.

Verjährung von sechs und viertzig Jahren, siehe Zeit von sechs und viertzig Jahren.

Verjährung von sechs und zwanzig Jahren, siehe Zeit von sechs und zwanzig Jahren.

Verjährung von sechzehn Jahren, siehe Zeit von sechzehn Jahren.

Verjährung von sechzig Jahren, siehe Zeit von sechzig Jahren.

Verjährung von sechzig Tagen, siehe Verjährung, und Zeit von sechzig Tagen.

Verjährung secularisirter oder weltlich gemachter Güter und Sachen, siehe Verjährung, und Secularisiren, im XXXVI Bande, p. 945 u. ff.

Verjährung wider eine Sentenz oder richterlichen Ausspruch, siehe Verjährung, und Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. f. desgleichen Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. f.

Verjährung der Separation der Güter, siehe Verjährung.

Verjährung derer Servituten, oder Dienstleistungen, siehe Verjährung, und Servitut, (verjährte) im XXXVII Bande, p. 549 u. f.

Verjährung der Setzung in den vorigen Stand, siehe Verjährung, und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. f.

Verjährungs-Frist, oder die in denen Rechten anberaumte Zeit einer zu vollendenden Verjährung, siehe Verjährung.

Verjährung von sieben Jahren, siehe Zeit von sieben Jahren.

Verjährung von sieben Monaten, siehe Zeit von sieben Monaten.

Verjährung von sieben Tagen, siehe Zeit von sieben Tagen.

Verjährung von sieben und viertzig Jahren, siehe Zeit von sieben und viertzig Jahren.

Verjährung von siebenzig Jahren, siehe Zeit von siebenzig Jahren.

Verjährung von siebenzig Tagen, siehe Zeit von siebenzig Tagen.

Verjährung von siebzehn Jahren, siehe Zeit von siebzehn Jahren.

**Verjährung der Vergebung mit Giffte**, siehe **Verjährung**, und **Straffe (Milderung der)** im XL Bande, p. 565. u. ff. wie auch **Vergifftung**.

**Verjährung der Vergifftung**, siehe **Verjährung**, und **Straffe (Milderung der)** im XL Bande, p. 565. u. ff. wie auch **Vergifftung**.

**Verjährung wider einen Vergleich**, siehe *Praescriptio contra Pactum*, im XXIX Bande, p. 81. wie auch den Haupt-Artickel: **Verjährung**.

**Verjährung wider einen Verkäuffer**, siehe **Verjährung**.

**Verjährung der Verkündigung eines neuen Wercks**, siehe **Verjährung**.

**Verjährung der Verläugnung des Glaubens oder der Apostasie**, siehe **Verjährung**, und **Straffe (Milderung der)** im XL Bande, p. 565. u. ff.

**Verjährung der Verletzung der Majestät**, siehe **Verjährung** und **Straffe (Milderung der)** im XL Bande, p. 565. u. ff.

**Verjährung eines Vermächtnisses**, siehe **Verjährung**.

**Verjährung verpfändeter Sachen**, siehe **Verjährung**, und **Pfand-Recht**, im XXVII Bande, p. 1263. u. ff. desgleichen **Pfandes-Wiedereinlösung**, ebend. p. 1268. u. ff.

**Verjährung einer Verpflichtung**, siehe **Verjährung**, und **Verpflichtung**.

**Verjährung der Verrätherey**, siehe **Verjährung** und **Straffe (Milderung der)** im XL Bande, p. 565. u. ff. wie auch **Verrätherey**.

**Verjährung wider einen Vertrag, oder Vergleich**, siehe *Praescriptio contra Pactum*, im XXIX Bande, p. 81. wie auch den Haupt-Artickel: **Verjährung**.

**Verjährung wider verwayste Kinder**, siehe **Verjährung**, und **Mündlein**, im XXII Bande, p. 408. u. ff.

**Verjährung einer Festung**, siehe **Verjährung eines Schlosses**.

**Verjährung der Uebelthaten**, siehe **Verjährung** und **Straffe (Milderung der)** im XL Bande, p. 565. u. ff.

**Verjährung von vier Jahren Zeit**, siehe **Verjährung**, und **Zeit von vier Jahren**.

**Verjährung von vier Monaten**, siehe **Zeit von vier Monaten**.

**Verjährung von vier und viertzig Jahren**, siehe **Verjährung**.

**Verjährung von vier Wochen**, siehe **Zeit von einem Monate**.

**Verjährung von vierzehn Jahren**, siehe **Zeit von vierzehn Jahren**.



**Verjährung von vierzehn Tagen**, siehe **Zeit von vierzehn Tagen**.

**Verjährung von viertzig Jahren Zeit**, siehe **Verjährung**, und **Zeit von viertzig Jahren**.

**Verjährung von viertzig Tagen**, siehe **Zeit von viertzig Tagen**.

**Verjährung der Visitations-Gebühren**, siehe **Verjährung**.

**Verjährung unbeweglicher Güter**, siehe **Verjährung**.

**Verjährung unbeweglicher Sachen**, siehe **Verjährung**.

**Verjährung uncörperlicher Dinge**, siehe **Verjährung**.

**Verjährung von undencklichen Zeiten her**, oder **über der Menschen Gedencken**, und **undenckliche Verjährung**, Lat. *Praescriptio immemorialis*, oder *Praescriptio temporis, cujus non extat memoria*, ist, nach der gemeinsten Meynung derer Rechtsgelehrten nichts anders, als eine Ausflucht einer undencklichen Zeit, während welcher jemand, oder dessen Vorfahr, eine Sache ruhig und ungestöret besessen hat. Diese Exception der undencklichen Verjährung gründet sich auf den würcklichen oder gleich als Besitz der streitigen Sache. Und derjenige, der sich solcher bedienet, hat nicht nöthig, seinen Titel, wie er zu solcher gekommen, bonam fidem u. s. w. zu erweisen; sondern er sagt nur, von diesem allen wisse er nichts, diese Sache wäre von undencklichen Jahren sein und seiner Vorfahren wahres Eigenthum gewesen. Und diese Ausflucht ist in l. 1. §. 23. l. 2. pr. & §. 3. 5. & 7. l. fin. de aqu. & aqu. pluv. arc. l. 1. C. de servit. & aqu. und l. 7. eod. gegründet. Denn diese Verjährung fliesset aus der Beschaffenheit der menschlichen Sachen, und aus der Vermuthung dem Besitzer stehe das Eigenthum davon zu, weil das Eigenthum von dem Besitze seinen Ursprung genommen. Ja wegen dieser Vermuthung wird öffters der Besitz und das Eigenthum als gleichgültige Wörter gebraucht. Gleichwie nun derjenige, welcher die Vermuthung vor sich hat, die Sache gehöre ihm eigenthümlich zu, nicht nöthig hat, einen weitläufftigen Beweis darüber zu führen.; also kan auch derjenige nicht zum Beweiß angestrenget werden, der sich mit einer undencklichen Verjährung schützet. Die Deutschen Rechte sehen gleichfalls auf den Besitz einer Sache. Wer sich also in solchem befindet, wird mit dem Beweise seines Tituls verschonet. Worinnen sie denen natürlichen Gesetzen nachgehen, welche die undenckliche Verjährung deswegen billigen, weil es die Beschaffenheit der menschlichen Sachen nicht anders verstattet. Hierbey ist auch nicht unbillig derjenigen zu gedencken, welche die Verjährung von 30 und 40 Jahren gleichsam als ein Mittelding zwischen der Verjährung und der Verjährung von einer undencklichen Zeit betrachten, deren Meynung aber nicht allein in den Römischen Rechten nicht gegründet, sondern vielmehr solchen gäntzlich zuwider ist. Denn nach 30 oder 40 Jahren konnte zu Rom keine Klage angestellet werden. Die or-

denckliche Verjährung geschahe in zehn oder zwanzig Jahren. Was in solchen nicht erloschen war, wurde nach dreyßig Jahren getilget: Und welche Sachen auch in dieser Frist wegen eines besondern Privilegii nicht verjähret waren, wurden nach viertzig Jahren völlig aufgehoben; so, daß nach dieser Zeit alle und jede gerichtliche Klagen aufhöreten, und niemand wegen einer vor Verfluß dieser Zeit vorgenommenen Handlung in Anspruch genommen werden konnte. Jedoch ist besonders nach den neuern Rechten und der heutigen Gewohnheit die undenckliche Verjährung nöthig bey Verjährung der Sachen, so durch ein Testament zu veräussern verboten worden l. 3. §. 3. C. commun. de legat. der Dotal-Güter. l. 30. C. de jure dotum, der Sachen, so einer Stadt oder consecrirten Oertern und milden Stifftungen im Testamente verlassen, oder als eine Schenckung oder verkauffte Sache concedirt worden. l. 23. C. de SS. Eccles. desgleichen bey Verjährung der Freyheit von öffentlichen Lasten, als da sind Steuer, Schoß, Zoll. c. 36. X. de præscript. Der obern und niedern Regalien, so von dem Ober-Herrn concedirt worden. Struv Exerc. 42. th. 42. Diesen werden beygefügt, so viel die Verjährung betrifft, die Servitutes discontinuæ als gehen, treiben, fahren durch eines andern Acker. Balbus, Capolla, Gometz, Besold P. IV. Consl. 166. n. 9. Klock Tom. IV. Consl. 49. n. 4. Brunnem. in l. 14. ff. de Servitut. & l. 28. ff. de S. U. P. n. 8. Aber Zanger, nebst dem Wesenbec, suchet das Gegentheil zu erweisen P. III. c. 8. n. 64. wie auch Carpzov P. II. c. 4. def. 8. n. 4. Deren Meynung, nach denen Rechten, auch wahrhaffter ist. Esbach in Not. ibid. n. 3. Dann ob schon bey der undencklichen Verjährung allemahl bona fides präsumirt wird, so wird doch, wann hingegen mala fides erwiesen werden kan, auch die undenckliche Verjährung nichtig; daher dienet zur Cautel, daß der, so dieselbe allegirt, den anfänglichen Titul auslaße, damit nicht die mala fides besorgt oder vermuthet werde, wenn der Titul nicht rechtmäßig ist. Brunnemann in l. un. C. de usucap. transform. Besagte undenckliche Verjährung ist demnach statt eines Tituls, specialen Privilegii und Verordnung l. 3. ff. §. 4. de aqua quotid. und c. super quibusdam. §. præterea X. de V. S. Klock Tom. IV. Consl. 1. n. 151. 173. 179. und 201. und wird dadurch ohnzweiffelhafft das völlige Eigenthum und alles Recht gegen den vorigen Herrn erlangt Klock Tom. III. Consl. 154. n. 55. Es läst auch solche keinen Beweiß des Gegentheils zu; Mynsinger C. 1. Obs. 30. weil die Verjährung für die Wahrheit genommen wird. Klock, d. Consl. 1. n. 184. Daher sagt man, daß, wenn schon die Verjährung verboten ist, doch die undenckliche nicht für verboten geachtet werde. Klock ibid. n. 201. Faber in C. L. VII. tit. 13. def. 5. per tot. Wie denn dieselbe auch niemahls durch ein Gesetze oder Statut ausgeschlossen zu seyn scheinet. Carpzov Lib. I. R. 38. n. 9. u. ff. Solcher Gestalt hat nun die Verjährung von undencklichen Jahren her allemahl statt, so offt keine andere zugelassen wird; so gar, daß alle Rechte, die sonst nur durch Art eines Privilegii concedirt werden können, auch durch diese Verjährung erlanget werden können. C. 26. X. de V. S. Wernher in Sel. Obs. For. P. I. Obs. 165. n. 1. Daran aber, wenn von denen zu verjährenden Rechten des Fürsten gehandelt wird. Stryck in Annot. ad Lauterbach tit. de usucap. verb. *non possunt* zweifelt. Sonst aber wird durch die Verjährung vom undencklichen Jahren her alles acquiriret, was sonst unverjährlich ist. Surdus Consil. 127. n. 16. Cacher Consil. 34. n. 44. Aus der Ursache, weil eine undenckliche Zeit, wie schon gedacht, die Krafft einer gerechten Ursache, eines Tituls, der Wahrheit eines Gesetzes, Privilegii, und des völligsten Rechts hat. l. fin. de aqu. pluv. l. hoc jure ff. de aqu. quotid. Mynsinger Cent. 5. Obs. 29. und 30. Köppen Dec. 57. n. 11. Wer sich also auf die Verjährung von undencklichen Jahren her gründet, der ist nicht gehalten, die Solennitäten zu beweisen, die bey der Veräusserung einer Sache sonst nöthig sind. Wernher in Sel. Obs. For. P. IX. Obs. 240. Denn bey so gar alten Handlungen wird alles rechtmäßig geschehen zu seyn vermuthet, auch so gar in Veräusserung der Kirchen- und Bischöfflichen Tafel-Güter. Mascard de Probat. Concl. 108. Horn Cl. 1. R. 10. p. 106. Uebrigens besiehe hiervon auch den Haupt-Artickel: Verjährung.

**Verjährung eines ungültigen und nichtigen Urtheils**, siehe Verjährung, und Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande, p. 499. u. ff.

**Verjährung wider eine Universität, oder gantze Gemeine**, siehe Verjährung, und Gemeine, im X Bande, p. 772. u. ff.

**Verjährung wider eine Universität, oder hohe Schule** siehe Verjährung.

**Verjährung eines unkräfftigen und nichtigen Urtheils**, siehe Verjährung, und Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande, p. 499. u. ff.

**Verjährung wider Unmündige**, siehe Verjährung, und Minderjährig, im XXI Bande, p. 307. u. ff. desgleichen Mündlein, im XXII Bande, p. 408.

**Verjährung wider Unterpfand**, siehe Verjährung, und Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263. u. ff.

**Verjährung der Unterschiebung einer falschen Geburt**, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

**Verjährung der Unterthänigkeit**, siehe Verjährung.

**Verjährung wider einen Unwissenden**, siehe Verjährung.

**Verjährung der Unzucht oder fleischlicher Verbrechen**, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

**Verjährung nach dem Völcker-Rechte**, siehe Verjährung.

**Verjährung wider das Völcker-Recht**, siehe Verjährung.

Verjährung wider die Vollstreckung eines rechtskräfftig gewordenen Urtheils, siehe Verjährung, und Sentenz (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193. u ff.

Verjährung wider den Vorkauff, siehe Verjährung, und *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851. u. ff.

Verjährung wider ein Urtheil, oder richterlichen Ausspruch, siehe Verjährung, und Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff.

Verjährung wider eine Wayse, siehe Verjährung, und Mündlein, im XXII Bande, p. 408. u. ff.

Verjährung wider ein Waysen-Haus, siehe Verjährung.

Verjährung der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (verjährte).

Verjährung wider Weibs-Personen, siehe Verjährung, und Weibs-Personen.

Verjährung weltlicher Güter und Sachen, siehe Verjährung.

Verjährung weltlich gemachter oder secularisirter Güter und Sachen, siehe Verjährung, und Secularisiren, im XXXVI Bande, p. 945. u ff.

Verjährung eines widerrechtlichen und nichtigen Urtheils, siehe Verjährung, und Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande, p. 499. u. ff.

Verjährung des Wiedereinlösungs-Rechtes siehe Verjährung, und Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268.

Verjährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, siehe Verjährung, und Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff.

Verjährung der wiederkäufflichen Zinsen, oder jährlichen Einkünffte, siehe Verjährung, und Wiederkäuffliche Zinsen.

Verjährung wider den Wiederkauff, siehe Verjährung, und Wiederkauff.

Verjährung der wörtlichen Injurien, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährung der Wohnungs-Gerechtigkeit, siehe Verjährung, und Wohnungs-Recht.

Verjährung der Zauberey, siehe Verjährung, und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff.

Verjährung des Zehenden, siehe Verjährung, und Zehend.

Verjährung von zehen und einem halben Jahre, siehe Zeit von eilfftehalb Jahren.

Verjährung von zehndehalb Jahren, siehe Zeit von zehndehalb Jahren.

Verjährung von zehn Jahren, siehe Verjährung, und Zeit von zehn Jahren.

Verjährung von zehn Monaten, siehe Zeit von zehn Monaten.

Verjährung von zehn Tagen, siehe Verjährung, und Zeit von zehn Tagen.

Verjährung der Zeit, siehe Verjährung.

Verjährung in zeitlichen Klag-Sachen, oder solcher, die binnen Ablauff einer gewissen Zeit gerichtlich anzubringen sind, siehe Verjährung, und *Actiones temporales*, im I Bande, p. 422.

Verjährung der Zölle, siehe Zoll, wie auch den Haupt-Artickel Verjährung.

Verjährung der Zoll-Freyheit, siehe Verjährung, und Zoll.

Verjährung von zwantzig Jahren, siehe Verjährung, und Zeit von zwantzig Jahren.

Verjährung von zwantzig Tagen, siehe Zeit von zwantzig Tagen.

Verjährung von zwey Jahren, siehe Verjährung, und Zeit von zwey Jahren.

Verjährung von zwey Monaten, siehe Verjährung, und Zeit von zwey Monaten.

Verjährung von zwey Tagen, siehe Zeit von zwey Tagen.

Verjährung von zwey Viertel-Jahren, oder sechs Monaten, siehe Verjährung, und Zeit von sechs Monaten.

Verjährung von zwölff Jahren, siehe Zeit von zwölff Jahren.

Verjährung von zwölff Monaten, oder von einem Jahre, siehe Verjährung, und Zeit von einem Jahre.

Verjagende Krafft des Magneten, siehe Magnet, im XIX Bande, p. 381. u. ff.

Verjagt, (Gottfried) der Weltweißheit Magister und Pfarrer zu Karzen im Nimptischen Weichbilde in Schlesien. Er ist von Beuthen in Nieder-Schlesien bürtig, und hat seit dem Jahre 1715 sein Predigt-Amt bekleidet, Gel. Neuigk. Schles. 1741. p. 435.

St. Verianus, siehe St. Secundianus, den 9 August im XXXVI Bande, p. 966.

Verianus, (C. Valerius Omollus) ein Römischer Bürgermeister, welcher nebst dem Sextus Acilius Glabrio ums Jahr Christi 152. gelebet. Hederichs Chronol. der Röm. Bürgerm. p. 42.

Verticellus, (Angelus) ein gelehrter Italiäner im vorigen Jahrhundert. Er hinterließ ein gelehrtes Werck de Apostolicis Missionibus, so zu Venedig 1656 herausgekommen. Es werden darinnen meistens neue und seltsame Fragen abgehandelt, und unter andern auch am Ende darüber eine Untersuchung angestellet: An liceat

apud Graecos perseverent veri sacerdotes & Episcopi? Spizel Epist. M. S. 1671. Jellers Monumenta inedita.

St. Vericus, siehe St. Lucia, den 1 Junius, im XIIX Bande, p. 694.

Verida, (Wilhelm) ein deutscher Dominicaner von Cölln, welcher zu Anfang des 14 Jahrhunderts florirt, und einiger Meynung nach super epistolas & evangelia a Dom. I. Adventus ad Dom. pascha geschrieben hat. Altamura. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Praedic. Tom. I p. 538.

Veridello, ist ein grünlichter Stein, den die Italiener gebrauchen, das Metall damit zu probiren.

Veridicus, (Constans) Unter diesem Nahmen gab einer derer neuern Schrifftsteller ein Buch heraus, welches den Tittel führet: Geschichtmäßige Gedancken über die Begebenheiten des vorigen *Seculi* wobey die Staats-Fehler der Regenten entdecket werden, welches zu Regensb. 1737 in 8. gedruckt ist.

Veridicus, (Nic.) Unter dieser Benennung gab währender Zeit, da man sonst über des Herrn Geh. Raths Wolfs philosophische Grund-Sätze allerhand grosse Augen machte, 1724 ein ungenannter Schrifftsteller, der sich noch mit dem Zusatze Impartialem Bohemum nennet, ein unpartheyisches Sendschreiben an einen guten Freund in B. von dem neuesten Staat in Halle zu Wittenberg in 4. heraus, darinne viel unbekannte und merckwürdige Umstände, was die Dimißion des Herrn Hofrath Wolfens betrifft, entdecket werden. Dagegen ist folgende Schrifft an das Licht getreten: Lambertus Probinus Syncerus eilfertige Gedancken über einige Nachrichten, welche Nic. Veridici Impartialis Bohemi in einem unpartheyischen Sendschreiben seinem guten Freunde von dem neuesten Staat in Halle mitgetheilet, Leipzig 1724 in 4. Grollens Hist. der Philosoph. Gel. p. 505. Ludovici Historie der Wolfischen Philosophie I Th. §. 260.

Veridicus, (Sincerus) siehe Sincerus Veredicus, im XXXVII Bande, p. 1602.

Veridicus, (Sincerus) Unter diesem Nahmen gab ehedem ein Schrifftsteller unserer Zeiten Juristische und politische Betrachtungen über ein rechtliches Gutachten wegen der Lehns-Vererbung und jährlicher Bezahlung der Ritter-Pferde heraus, welche zu Ulm 1721 in 4. gedruckt, und in Brandenburgischen Landen confisciret sind. *Biblioth. Gröbneriana* P. I. p. 279.

Veridicus, (Theod.) ein also sich nennender Schrifftsteller edirte ehedem Elenchum motuum nuperorum in Anglia simul ac juris Regii & parlamenti, welcher zu Paris 1649 in 4. zu Haag 1650 in 12. und zu Franckf. 1654. in 4. gedruckt ist.

Veridicus, (Theophr.) Ein also genannter Autor gab einen Phicomastigem heraus, so zu Dantzig 1668 in 4. gedruckt ist.

VERIDICUS GALLICUS. Unter diesem Tittel ist ein Buch bekannt, so in 12. zu Freyburg 1671 nach Anzeige des Tittelblats gedruckt seyn soll.

Veridicus Impartialis Bohemus, (Nicolaus) siehe Veridicus (Nicolaus).

VERIDICUS a JUSTINIANO. Unter diesem Nahmen kam ehedem eines ungenannten Auctoris Schrifft heraus: Ratio corporis Juris reconcinnandi ad obrussam exacta, darinnen wider den Herrn von Leibnitz, der 1669 unter dem Titel: Ratio corporis juris reconcinnandi ein Specimen eines neuen corporis juris, das ordentlicher disponiret und zum Gebrauch aller Christlichen Königreiche und Republicken eingerichtet seyn solte, ediret hatte, nicht ohne Grund behauptet wird, daß es unmöglich sey, ein solches Corpus Juris zu machen, welches sich vor so viele Königreiche und Republicken, die gantz widerwärtige Absichten und Regiments-Verfassungen hätten, schickte. Vermischte Bibliotheck III St. p. 207.

Veridor, unter dem Nahmen eines Veridors kam ein also betittelter Uneinigkeits-Soldaten- und Verzweifelungs-Teufel zu Leipzig 1664 in 12. heraus, welcher in 3 Theile abgetheilet ist.

Verje oder Vergue, ist ein Geträncke-Maaß, dessen man sich zu Amsterdam bedienet. Dieses Maaß hält 6 Mingles. Savary Diction, Univ. de Commerce.

Verjego, (Antonius de) siehe Antonius I, Ertz-Bischoff zu Bisanz, im II Bande, p 694.

Verjehen, oder Vergiben, ist ein alt deutsches und in den Diplomatibus des XIII und XIV Jahrhunderts gar gewöhnliches Wort, welches so viel als Bejahen und Bekräfftigen bedeutet. Joh. Pet. a Ludewig Reliqu. Ms. Diplom. T. IV. p. 118. 163. &c.

VERI EQUITES, siehe Ritterleute (vollbürtige) im XXXI Bande, p. 1815.

Verierius, (Frantz) siehe Guerterius, im XI Bande, p. 1267.

VERIFICARE, siehe Verificiren.

VERIFICATIO, siehe Verificiren.

VERIFICATION, siehe Verificiren.

Verificiren. Lat. *probare, ratum habere*, auch *verificare*, heißt, etwas beweisen, bekräfftigen, bewähren, erweislich darthun, bestätigen, gut sprechen, und vor Recht halten. Daher kömmt Verification, Lat. *Verificatio*, Frantz. *Verification*, ein Beweißthum, die Beweisung, Darthuung, Bekräfftigung, Bewährung, u. d. g. wovon am gehörigen Orte unter besondern Articeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

VERIGILDUM, siehe *Werigildum*.

VERILOQUIUM, siehe Wahr reden.

Veri, (oder Verus) von Medicis, war ein seiner Redlichkeit wegen bekannter und berühmter Mann zu Florentz, der daselbst zu Afang des 15 Jahr-

Jahrhunderts lebete. Als in dem 2. Jahre gedachten Jahrhunderts ein Aufruhr zu Florentz entstund, weil die Zünffte und das geringe Volck einige Zeit her so hart gehalten worden waren, daß sie solches nicht länger ausstehen konnten, verfügte sich ein grosser Theil derselben, nach Ergreiffung der Waffen, in die Wohnung dieses Veri von Medicis, mit Bitte, daß er die Regierung annehmen, und sie von der Tyranney, die sie drückete, erlösen mögte. Das Geschlecht von Medicis hatte sich in dem XIII Jahrhunderte zu Florentz niedergelassen, und durch die Handlung grosse Reichthümer erworben. Diesem Veri ward von verschiedenen, und unter andern von dem Antonino von Medicis, welcher sein Feind gewesen, nunmehr aber mit ihm ausgesöhnet war, der Rath ertheilet, daß er diese Gelegenheit, sich Meister von Florentz zu machen, nicht aus den Händen lassen mögte. Er gab aber demselben folgende Antwort: „Deine Drohungen haben mich nicht erschrecket, als du mein Feind warest, und dein gegebener Rath soll mich anjetzo, da du mein Freund bist, nicht verleiten.„ Er stellte sich hierauf vor die Regenten, und sagte, daß es ihm zwar nicht gereuen könnte, durch seine Lebens-Art, die Neigung des Florentinischen Volckes gewonnen zu haben; Jedoch gieng es ihm sehr zu Hertzen, daß dieses Volck von ihm ein solches Urtheil fällte, welches mit seinem vorigen Verhalten nicht überein käme. Und weil er niemahls einige Proben der Kühnheit habe blicken lassen, so könnte er nicht begreiffen, wer diesen Menschen die Meynung beygebracht habe, als ob er ein Feind der allgemeinen Ruhe, und zu bürgerlichen Empörungen geschickt, oder auch geneigt wäre, die höchste Gewalt an sich zu ziehen. Er wollte demnach die Regenten ersuchet haben, nicht zu glauben, daß er hierzu auf einige Art Anlaß gegeben habe; Massen er sich, so bald es ihm möglich gewesen wäre, in ihre Hände geliefert hätte. Inzwischen wäre sein wohlgemeynter Rath, sie mögten sich ihres Glücks mäßig gebrauchen, und lieber mit einem halben Siege, nebst der Erhaltung des Staats zufrieden seyn, als, durch die Begierde nach einem völligen Triumph, sich in Gefahr zu setzen, das Unterste zu Oberst zu kehren. Nachdem die Regenten sich gegen ihn bedancket hatten, ersuchten sie ihn, daß er sein Bestes thun mögte, die Aufrührer zu Niederlegung der Waffen zu bewegen, da sie denn nicht ermangeln würden, seinem und anderer rechtschaffenen Bürger Rathe zu folgen. Veri kehrte wieder zu dem Volcke, und gab ihnen zu erkennen, daß er zwar die Regenten bereitwillig gefunden hätte, ihnen ein Genüge zu leisten, daß man aber, wegen Kürtze der Zeit, und weil einige nicht zugegen gewesen wären, zu keinem Schlusse habe kommen können. Indessen wollte er sie gebeten haben, die Waffen niederzulegen, und nach ihren Häusern zu kehren, weil die Sanfftmuth, das Bitten weit eher, als der Trotz und die Droh-Worte, zu Mitteln dienen könten, die Regenten zu gewinnen. Er fand hierinnen vollkommen Glauben, wie denn die Aufrührer aus einander, und nach ihren Wohnungen giengen. Doch die Regenten hielten ihr Wort gar nicht. Denn, so bald sie sich, durch Annehmung einiger Kriegs-Völcker, in solchen Stand gesetzet, daß sie nichts mehr zu fürchten hatten, so verboten sie allen andern Waffen zu tragen, und liessen unterschiedene, welche Theil an diesen Unruhen hatten, hinrichten. Auch wurden viel ansehnliche Personen verbannet, von welchen einige in der Hoffnung, daß das Volck ihnen beystehen würde, heimlich nach Florentz kamen, sich aber schändlich betrogen fanden, indem sie, entweder ihr Leben einbüßten, oder mit der Todes-Straffe beleget wurden. **Allgem. Chronicke**, Th. V. p. 339. 340. Siehe übrigens den Geschlechts-Artickel: **Medicis**, im XX Bande, p. 87. u. f. besonders p. 99.

**Verimontibus**, (**Johann Eleutherius a**) Unter diesem Nahmen gab der ehemalige Ost-Frießländische Consistorial-Rath, Herr **Johann Friedrich Bertram**, verschiedene Schrifften wieder die Wolfische Philosophie heraus. **Leipz. Gelehr. Zeit.** 1736. p. 660. 1737. p. 180. 1738. p. 385. **Hollmanns** Abhandl. von der menschl. Erkenntniß. **Heinsii** Kirchen-Hist. XI Th. p. 791 u. f. **Mylii** Biblioth. Pseudonym. p. 177. **Ludovici** Hist. der Wolf. Philos. I Th. §. 376. 428. 436. 444 II Th. p. 437. 517. 519. n. 8. 9. 520. n 9. 585. 650. 681. 684. 701. 705. 709.

**Verimund**, (**Cordesius a**) oder **Treuhertz von Wahrmund**. Unter diesem verdeckten Nahmen gab **Jacob Dornkell** eine Schrifft: **Die allerglücklichste und vollkommenste Regierung** betittelt, heraus, darinnen eine so genannte Platonische Republick beschrieben wird. **Fabricii** Bibliographia antiqu. p. 502.

**Verimund**, (**Polydorus**) siehe **Wahrimundus**.

**Verimund**, (**Sincerus**) edirte ein Diarium de Libro Herbiano, Hamb. 1694. in 4.

VERIN, siehe **Schraube**, im XXXV Bande, p. 1104. u. f.

**Verina**, eine Gemahlin des Kaysers **Leonis** des Grossen, des **Basilisci** Schwester und des **Zenonis** Schwieger-Mutter, welche gegen das Ende des V Jahrhunderts gelebet. **Begeri** Thesaur. Brandenb. T. III. p. 844. **Arnolds** Kirchen- und Ketz. Hist. I Th. p. 221.

**Verine**, ist eine von denen 4 Sorten Toback, den man in America bauet. Er wird vor den besten unter allen gehalten. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

**Verine**, ein Fluß in Franckreich, durch welchen das Land Hürepois von dem Lande Gastinois abgesondert wird. **Zeilleri** Itiner. Galliæ, p. 140.

**Verine**, ein kleines Dorf in der Provintz Carracos in Terra Firma, in Süd-America, den

den Spaniern gehörig, das wegen des alda wachsenden Canaster-Tobacks sonderlich berühmt ist. Die andern Waaren sind Baumwolle, Thier-Häute und Bezoar. Hübners vollständ. Geograph. 2 Th. p. 755.

VERI NERVI INTERCOSTALES, sind die Rückennerven, davon zu sehen Nerve, No. XXXI. im XXIII Bande, p. 1840.

**Verines**, ein Ort, siehe **Vernemetes**.

VERINGA, Stadt, Schloß und Grafschafft, siehe **Veringen**.

VERINGÆ, siehe *Weringa*.

**Veringen**, oder **Vehringen**, Lat. *Veringa*, eine Schwäbische Stadt im Fürstenthum Hohenzollern an der Lauchart, drey Stunden von deren Ausflusse in die Donau, recht zwischen Graffeneck und dem Donau-Strome, nebst einem Schlosse und Grafschafft. Wenn man aber weitläufftiger ihre Situation betrachtet, so lieget sie zwischen den beyden Städten Reutlingen und Riedlingen an der Donau. Vor diesem war es eine ziemliche Grafschafft, deren Grentzen von denen Schwäbischen Alpen an sich weit über die Donau erstrecket haben, wie **Münster** solches in seiner Cosmographie berichtet, wiewohl dieser verschweiget, wie weit eigentlich sothane Grentzen gegangen sind. So viel ist wohl gewiß, und lässet sich aus einigen folgenden Umständen leicht schliessen, daß es eine von denen considerabelsten Schwäbischen Grafschafften müsse gewesen seyn. Von ihrem Ursprunge lässet sich viel gewisses nicht sagen. Es besassen dieselbe ehedem eigene Herren, deren Stammhauß und Geschlecht **Crusius** von denen alten Suevis *Varinis* herführet. Haben sie nicht mit denen Grafen zu Dillingen einerley Ursprung, so sind sie doch denenselben mit naher Blutsfreundschafft anverwandt gewesen. Aus diesem uralten Gräflichem Geschlechte sind viele vortreffliche Helden, und der Kirchen und dem gemeinen Wesen nützlich gewesene Herren entsprossen, deren wohlverdienten Nachruhm die Jahr-Bücher unsterblich machen.

**Notingus** oder **Noingerus**, Graf von Veringen, ein andächtiger und gelehrter Herr, schrieb herrliche Sachen in gebundener und ungebundener Rede, wie auch einen Commentarium über die IV Evangelisten, und geistreiche Gesänge, wie sie noch in der Kirche zu Costentz gesungen werden. Im Jahr 935. bezahlte er die Schuld der Natur.

**Burckhard**, Graf von Veringen, brachte seiner Nachkommenschafft durch seine Helden-Thaten grosse Ehre. Im Jahr 933. sammleten die Reichs-Stände eine gewaltige Armee, und leisteten damit Kayser Heinrich dem Fincklet Hülffe wieder die in Thüringen und Meissen eingefallenen Ungarn. Unter andern zog damahls mit zu Felde, Hertzog Hermann zu Schwaben, samt tausend Pferden. Denenselben folgete Graf Burckhard und commandirte einen Theil davon. Endlich gediehe es zu einem blutigen Treffen bey Merseburg, da besagte Feinde unten lagen, und der Kayser und das Reich eine nahmhaffte Victorie befochten. Hierbey erzeigete sich Graf Burckhard als ein rechtschaffener Kriegs-Mann, und erwarb sich des Kaysers Gnade. Im Jahr 938. stellete Kayser Heinrich der Finckler das erste Turnier in der Stadt Magdeburg an. Unter der zahlreichen Menge so vieler Fürsten und Grafen war auch Graf Burckhard zu Veringen, und trug mit Hertzog Berchtold in Bayern some 18 Grafen-Helme auf. Im Jahr 942. hielt Hertzog Conrad in Francken das zweyte Turnier in der Stadt Rotenburg an der Tauber, welchen gleichfalls dieser Graf Burckhard besuchete. Im Jahr 948. wurde von Hertzog Ludwig in Schwaben das dritte Turnier gehalten, welchem ebenfalls Graf Burckhard von Veringen beygewohnet, woraus nicht allein auf dieses Herren Tapferkeit, sondern auch zugleich auf seinen Reichthum mit kan geschlossen werden.

**Wolfrad**, der erste, Graf von Veringen; und **Mangold**, Graf zu Veringen, waren leibliche Brüder, und hatten die Schwester **Immingardis**. Wir machen hier den Anfang von dem ersten Bruder **Wolfrad**. I. Eben derselbe Graf Wolfrad der erste liebete die Kriegs-Exercitien, und folgete öfters dem Hof, und Feld-Zügen Kayser Heinrichs des Dritten. Im Jahr 1040. stellete bemeldeter Kayser zu Hall in Sachsen einen pompösen Turnier an. Denselben besuchten viele Fürsten und Grafen, und mit ihnen Graf Wolfrad der erste zu Veringen. In diesem Jahre ließ auch Graf Wolfrad und seine Gemahlin Hiltrud, durch Bischoff Eberharden zu Costentz die Kirche im Dorfe Yßne einweyhen. Im Jahr 1052. gieng seine Gemahlin, eine gebohrne Gräfin, den Weg aller Welt derer Geschlechts-Nahmen die Geschicht-Schreiber verschweigen. Nach unterschiedenen herrlichen Verrichtungen folgete im Jahr 1069. Graf Wolfrad ins Grab. Von solcher Gemahlin hinterließ er verschiedene Kinder. Es sind solche

1. **Luitbold**, Graf zu Veringen, Wolfrads des ersten Sohn, starb frühzeitig vor dem Vater und Mutter in der zarten Blüthe seiner Jugend im Jahr 1040.

2. **Hermann** mit dem Beynahmen **Contractus**, Graf zu Veringen, Wolfrads des ersten zweyter Sohn. Derselbe bekam daher solchen Beynahmen, weil er von Kindesbeinen an gelähmte Glieder, Hände und Füsse hatte. Es wohnete aber in seinem paralitischen Leibe ein unvergleichliches Ingenium und scharffe Vernunfft. Der Vater Wolfrad der erste that in Ansehung seiner Gebrechlichkeit diesen Contracten und Krüppel ins Kloster St. Gallen. Daselbst zeigete er frühzeitig seine Fähigkeit, und nahm an Gelehrtheit in wenig Jahren dermassen zu, daß er damit das sämtliche Convent übertraf. Ob man ihn schon von einem Orte zum andern tragen muste, dennoch schrieb er mit seinen krummen und lahmen Fingern, als ein vollkommener Philosophus, Astronomus, Musicus,

Musicus, Poet, und Geschicht-Schreiber die herrlichsten Bücher, nemlich: de Musica, item Antiphonam in laudem B. Mariæ: Salve Regina Misericordiæ, item de sex ætatibus, item de Compositione Astrolabii Lib. 3. item de utilitate Astrolabii, item de Ecclipsibus Solis & Lunæ, item de Computo post Helpricum Lib. I. item de Quadratura Circuli, item legendas Sanctorum plurium. Ueber das redete er die Arabische, Griechische und Lateinische gleich seiner Mutter-Sprache. Daher übersetzte er unterschiedne Bücher des Aristotelis und anderer Schrifft-Steller, nemlich die Rhetoricam, Astronomiam &c. in dieselbe. Durch solche Gelehrtheit ward er die Zierde des Klosters St. Gallen, und ein Wunder in damahliger Zeit, deutscher Nation. **Tritthemius**, welcher desselben Ehren-Zeugniß obiger massen beschreibet, meynet, daß dieser Hermannus im Jahr 1060 floriret hätte. Aber das selbsteigene Chronicon des Hermanni Contracti setzet dieses Autoris Absterben, so geschehen auf seinem Land-Gute Aleshausen ins 1054 Jahr. **Münster**, hingegen schreibt also: **Hermannus Contractus ist gestorben um das Jahr Christi 1050 und begraben zu Aleshausen in seiner Herrschaft, wie ich zu Aleshausen in einem alten Buche habe seine Legende gefunden.** **Tritthemius**, de viris illustribus Lib. II. Cap. 84 p. 454. **Hermanni Contracti**, Chronicon sub An. 1054. **Münsteri**, Cosmogr. Lib. V. Cap. 77. Demnach hätte Graf Wolfrad der erste, welcher erst im Jahr 1069 gestorben, dieses seines Sohnes Gebrechlichkeit gesehen: aber auch desselben herrliche Verdienste und Ehren-Ruhm erlebet. Im besagten Aleshausen ruhen auch die Gebeine der Mutter Hermanni Contracti. **Bruschii**, Monast. Germ. Chronol. p. 298.

3. **Wolfrad der andere**, Graf von Veringen, der dritte Sohn Wolfrads des ersten, bezahlete die Schuld der Natur im Jahr 1065. Ob derselbe sey verheyrathet gewesen, oder nicht, verschweiget der Geschicht-Schreiber, und kan aus dem Stamm-Register nicht ersehen werden.

II. **Mangold**, Graf von Veringen, war der Bruder des obgedachten Grafens Wolfrads des ersten. Bey der grossen Irrung zwischen Kayser Heinrich dem IV. und Pabst Hildebranden, machte sich dieser Graf **Mangold**, ziemlich partheyisch. Im Jahr 1076 fertigten die Schwaben, Sachsen und Thüringer an den Pabst eine ansehnliche Bothschaft ab. Das Anbringen derselben beruhete darinnen, daß der Pabst doch auf Lichtmeß gen Augspurg persönlich kommen und dem Streite ein Ende machen möchte. Aber der Pabst schlug solches ab, und versprach, daß er nur auf Mantua kommen, und alle Dinge aufs beste daselbst untersuchen wolte. Ohnerachtet dessen schickten die Fürsten, Graf **Mangold von Veringen**, mit etlichen Prälaten, dem Pabste noch einmahl entgegen, und hielten um dessen Erscheinung in besagtem Augspurg, wiewohl vergeblich an. **Spangenbergs**, Sächs. Chron. c. 198. Im Jahr 1096 stiftete Graf **Mangold** samt seinen beyden Söhnen die Abtey Ysne Benedictiner-Ordens in der Ehre St. Jacobs und Georgens. **Hospinianus**, de origine monachatus f. 204. Im Jahr 1104 starb Graf Mangold. Zwey Jahr hernach folgete ihm ins Grab seine Gemahlin **Leuthildis**, von welcher nachfolgende Söhne herstammeten:

1. **Walther**, Graf von Veringen, Graf Mangolds Sohn, liebete beydes den Gottesdienst und die Waffen. Wie sein Groß-Vater anfänglich die Kirche zu Ysne gebauet, und vermittelst Bischöflicher Hand eingewevhet hatte, also half er dem Vater treulich dasige Abtey aufrichten. Nach des Vaters Mangolds Tode sigillirte im Jahr 1106 Pabst Paschalis der andere die Confirmation unter Kayser Heinrichs des V. Regierung. Im Jahr 1109 ward Graf Walther in den Idungsheimer Krieg mit eingeflochten, darinnen er auch das Leben endigte.

2. **Wolfrad der andere**, Graf zu Veringen, Graf Mangolds zweyter Sohn, leistete dem Vater treu-kindlichen Beystand bey Grundlegung des Klosters Ysne. **Bruschii**, Monast. German. Chronolog. p. 274. Vorher nemlich im Jahr 1080 hatte er sich auch auf dem Turnier Hertzog Hermanns zu Schwaben in der Stadt Augspurg bekannt gemacht.

3. **Agnes**, gebohrne Gräfin von Veringen, Graf Werners zu Zimbern Gemahlin, um das Jahre 1072, vermuthlich war sie Graf Mangolds Tochter, wo nicht gar desselben Schwester.

**Mangold der andere**, Graf von Veringen, erlangete durch seine Qualitäten bey Hohen und Niedrigen grossen Estim. Im Jahr 1179 besuchte er das Turnier zu Cölln am Rhein, welches Graf Florentz von Hennegau, Holland und Seeland anstellete. **Münsterii** Cosmogr. L. V. c. 414. Als die Grafen von Achalm die Welt ohne Erben beurlaubeten, übergaben sie Graf Mangolden von Veringen das Schirm-Recht, des Benedictiner Klosters Zwyfalten. Er bekleidete aber dieses Ehren-Amt kurtze Zeit, und trat es Pabst Urban dem andern ab. Im Jahr 1183 erkauffete Witigovius von Albeck den Michaels-Berg zu Ulm, und bauete eine Probstey darauf vor etliche Canonicos von der Regel des Augustini. Nachgehends befahl er darüber dem Abt zu Reichenau der Stifter Aufsicht, und zwar in Gegenwart des Kaysers Friderici Barbarossä I. Graf Mangolds zu Veringen, und anderer mehr.

**Eberhard**, Graf von Veringen, Graf Mangolds des andern Sohn, ward gleich dem Vater von Kayser Friedrich Barbarossa dem I. mit besondern Gnaden-Augen angesehen. Als bemeldetem Abte zu Reichenau der Kayser die Aufsicht über den St. Michaelis-Berg bestätigte, sigillirte Graf Eberhard gleichfalls die Kayserliche Confirmation nebst dem Vater Luithold, Hertzog von Oesterreich, Rudolph Pfaltzgrafen zu Thüringen, Bernhard Grafen von Hohenberg 2c. **Bruschii**, Monast. Germ. Chronol. p. 44.

**Heinrich**, Graf von Veringen, erlernete von Jugend auf die Kriegs-Künste. Im Jahr 1164 bekriegete Hertzog Welffo, der jüngere Fürst von Ravensberg, Pfaltz-Grafen Hugonem den III. von Tübingen. Hertzog Welffo hatte 2000 gewafnete streitbare Männer, und zu seinen Bundesgenossen, die Bischöfe von Augspurg, Worms und Speyer, desgleichen Hertzog Bertholden von Zäringen, und andere Marggrafen und Grafen. Insonderheit war

in diesem Feldzuge dieser Graf Heinrich, Hertzog Weiffens Vexillifer, oder Fähndrich. Des Pfaltz-Grafen Parthey hingegen hielten Hertzog Friedrich Kaysers Conrads Sohn, und die Grafen von Zollern. Als nun die Welffischen das Schloß Tübingen attaquirten, ersahen die Pfaltz-Gräflichen ihr Vortheil, fielen mit starcken Geschrey heraus, und brachten die Welffischen in die Flucht und Unordnung, so daß dererselbigen auf die 900 gefangen, und die übrigen in denen Wäldern und Büschen zerstreuet wurden. Hertzog Welff entflohe selbst kümmerlich, salvirte sich ins Schloß Achalm. Wohin aber Graf Heinrich von Veringen gekommen sey, verschweiget der Geschicht-Schreiber. **Hedionis,** Chronick 3 Th. p. 508. **Joh. Pet. a Ludewig,** Reliqu. MS. Diplom. T. X. p. 408. **Jellers,** Geneal. Hist. des Braunschw. und Lüneburgischen Hauses, p. 328.

**Ulrich,** Graf von Veringen trat frühzeitig im Kloster St. Galln in den Münchs-Orden. Als selbiger Abt Ulrich Freyherr von Tegernfeld im Jahr 1199 starb, erwehlte das Convent diesen Ulrich den fünften. Aber er stund dem Stifte schlecht vor, führete eine verkehrte Haushaltung, und verschwendete viele Kirchen-Güter. Unterdessen machte ers nicht lange, regierte kaum ein Jahr, und starb vom Schlage gerühret, eines schnellen Todes. Die Mönche schrieben ihm hernach folgendes Epigramma:

Qui jam consumis terram, quam nunc bene dormis?
Fortassis vivus trivisses tempus in hormis:
Sed te, ne damno calcares limina Galli,
Ira Dei jussit maturo funere tolli.

**Bruschii,** Monast. Germ. Chronol. p. 412. Das Convent wolte sich hierauf besser vorsehen und erkiesete Heinrich Freyherrn von Klingen.

**Lambert,** Graf von Veringen ein Herr, der nach Ruhm und Ehre trachtete, ließ sich deswegen etliche mahl bey dem Turnieren finden. Vor allen Dingen machte er sich Kayser Heinrich dem sechsten bekannt, und wartete demselben im Jahr 1197 bey den Turnier zu Nürnberg auf, samt vielen Fürsten und Grafen. Im Jahr 1209 besuchte er abermahls den von der Ritterschaft des Rhein-Strohms angestellten Turnier in der Stadt Worms, und erwieß hier nicht weniger, wie im vorigen seine Tapfferkeit und Erfahrung in Ritterlichen Uebungen. **Münsterii** Cosmogr. Lib. V. c. 414.

**Heinrich,** Graf von Veringen legete in der Jugend sehr guten Grund der Gelehrtheit, und bekleidete eine Zeitlang das Canonicat zu Straßburg. Im Jahr 1202 starb dasiger Bischof Conrad der andere, gebohrner Freyherr von Hunenburg. Hierauf postulirte das Dom-Capitul durch einmüthige Wahl diesen Graf Heinrich von Veringen. Aber er hielt Kaysers Philippi Parthey, und muste gantzer 4 Jahr warten, ehe ihn der Pabst Innocentius bestätigte. Dessen ohngeachtet regierete er in einem Stück 21 Jahr rühmlich, ruhig und nützlich unter denen damahligen Reichs-Troublen. Insonderheit setzte er das Schloß Dagenstein, vermuthlich Dachstein, welches sehr verfallen war, in vorigen Stand. Sonst aber ist zu mercken, daß zu seiner Zeit zu Straßburg mehr den 80 Personen als Ketzer verbrannt wurden, welche zu Bezeugung ihrer Unschuld ein glüendes Eisen angreiffen solten, und wie sie das nicht konnten, so musten sie alsdenn in ein noch heisseres Feuer, welche wunderliche Unschulds-Probe aber unter diejenigen Dinge zu rechnen ist, die man denen damahligen Zeiten nachsehen muß. Im Jahr 1223 den 11 Mertz gieng er den Weg aller Welt, und ward in der Capelle St. Andreä mit geziemenden Ceremonien zur Erden bestattet. **Centur. Magdeb.** Centur. 13. cap. 10 col. 1057. Demselben succedirte als erkohrner Bischof Bertholdus, Hertzog zu Teck. **Petr. Bertii,** Commentar. Rerum German. Lib. III. p. 465.

**Mechtildis Großina,** gebohrne Gräfin von Veringen, legte von Jugend an sich auf die Geistlichkeit. Endlich trat sie gar in der Cistertzer Orden im Kloster Creutz-Thal. Durch ihre Klugheit und fleißige Andacht kam sie bey diesem vornehmen Stifte in grosse Hochachtung, also, daß sie zur Aebtißin erwehlet wurde. Aber im Jahr 1236 danckte sie, man weiß nicht, warum, wieder ab. Derselben folgete Anna Gräfin zu Sultz. **Bruschii,** Monast. German. Histor. p. 406.

**Wolfrad der dritte,** Graf von Veringen bemühete sich aus allen Kräften, um den Ruhm seiner Ahnen, und erlangete auch denselben, indem er auf gleicher Tugendbahn wandelte. Im Jahr 1235 hielt die Fränckische Ritterschaft einen prächtigen Turnier in der Stadt Würtzburg. Hierbey erschienen persönlich auf die 13 Fürsten, und eine zahlreiche Menge vornehmer Grafen, worunter auch dieser Wolfrad. Etliche Grafen brachten auch Zusehens halber ihre Gemahlin mit sich dahin, und eben dieses that auch Graf Wolfrad von Veringen. Sonst war seine Gemahlin Frau Gertraud, Grafens Rudolph des IV. zu Habsburg und Kletgow, Herrens zu Lauffenberg, und Gertrudis, gebohrner Baronin von Regenspurg Tochter, und Bischof Rudolphs des sechsten zu Costentz, Grafens zu Habsburg Kletgow, leibliche Schwester. Also stunden beyde Hochgräfliche Häuser, Habsburg und Veringen in naher Alliance und Freundschaft. Rittershusiani Spicilegii S. Tabul. Genealog. Dec. I.

**Heinrich,** Graf von Veringen, lebete und regierete seine Grafschaft um die Jahre 1302. Im Jahr 1306 verkauften Eberhard Graf von Nellenburg und Graf Heinrich von Veringen, Herrn Hans Truchses zu Waldpurg, als ihren Bluts-verwandten Freund, ihr Eigenthum am Schloß Truchburg, desgleichen die Voigtey und das Voigt-Recht zu Ysne um 190 Marck Silbers, Costentzer Gewichts. Der Herr von Truchses vereinbarte es sogleich mit seinen Herrschaften, als zu welchen es auch schon vor Zeiten gehöret hatte. **Lazius,** de Migrat. gent. Lib. VIII p. 432. Also kam denen Herrn Grafen von Veringen ihr selbst eigenes Gestifte aus den Händen. Nachdem die Herren Truchses von Waldpurg die Stadt Ysne beherrscheten, begehreten die Bürger, daß sie sich von ihrer Herrschaft abkauffen, und dem Reiche unterwerffen möchten. Hierauf fügete sich der Handel also: Herr Otto Truchses von Waldpurg verkaufte die Voigtey Ysne an dasige Bürger vor 9000 Pfund Heller. Und auf

solche

solche Weise kam die Stadt zum Reiche. Etliche erzehlen, er hätte von denen Yſnern 8000 Ducaten, welche er Herrn Hertzog Leopold zu Oesterreich gelehnet, genommen, mit dem Bedinge, daſern er nicht aus dem Kriege lebend zurück käme, solte ihnen die Freyheit bleiben, gleichwie auch solches im Jahr 1386 in der Schlacht bey Sempach, da er geblieben, erfolget wäre. Speneri Histor Insign. Lib. II c. 107 §. 13. Betreffende die Abtey St. Georgen zu Yſne, so hat ihr Vermögen durch die Mildigkeit grosser Herren von Jahren zu Jahren zugenommen. Insonderheit haben ihr ein grosses beygetragen Hertzog Welff, zu Altorf, Hertzog Heinrichs und Wulfhildis Sohn, und Pfaltzgraf Rudolph zu Tübingen und seine Gemahlin Mathild im Jahr 1187. Bey Aufbauung dasiger Kirche hat man einen grossen Stein, welcher noch daselbst verwahret wird, gefunden, mit dieser uralten Inscription:

Imperator Cæsar Lucius Septimus
Severus, Pius, Pertinax, Augustus,
Arabicus, Adiabenicus, Parthicus Maximus, Pontifex Maximus,

Tribunitiæ potestatis nonies, Imperator duodecies, Consul bis, Pater, Patriæ Proconsul: & Imperator Cæsar Marcus Aurelius, Antoninus Pius Augustus tribunitiæ potestatis, quater Proconsul, vias & pontes restituerunt. a campidono millibus passuum undecim. Etliche legen diese Schrifft dergestalt aus: Die zween Römische Kayser Severus Pius und Marcus Aurelius hätten Sieg und Weg gebessert bis auf die eilftausend Schritte weit. Münsteri Cosmograph. Lib. V c. 232. Die Herren von Truchses und Waldpurg, als Kasten-Voigte der Abtey St. Georgen, praetendirten auch darüber ihre Hoheit thätlich. Im Jahr 1350 versahe es die Sorglosigkeit des Kloster-Kochs, indem er nicht vorher den Topff, worinnen er das Fleisch kochete, und denselben eine Kröte, oder sonst giftiger Wurm vergifftet hatte, reinigte. Hieraus muste der Abt und alle Brüder, welche von solcher Speise genossen, des Todes seyn. Bey diesem Abgange des sämmtlichen Convents setzte Herr Otto Truchses zu Waldpurg den Pfarrer der Stadt-Kirche zu Yſne Conradum zum Abt, und ließ ihm ein Münchs-Kleid Benedictiner-Ordens anlegen. Bruschii Monast. German. Chronol. p. 276. Im Jahr 1594 geschahe zu Speyer ein Vertrag zwischen denen Herren Erb-Truchsassen, Freyherren zu Waldpurg und dem Herrn Abt des Gottes-Hauses St. Georgen. Vermöge dessen solte zuerst der Herr Abt die zu Speyer aufgelauffene Proceß-Unkosten bezahlen. Zum andern solte der Herr Abt jährlich hundert Gulden nach Trauchburg liefern. Es will auch aus diesem und andern ersehen werden, daß die Herren Erb-Truchsassen, als Innhabere Trauchburg, die zum Kloster gewidmete Lehen, und Leibeigene Leute, gegen Empfahung Steuer und Reiß, das GOttes-Hauß selbsten aber wegen dessen Particular-Einkommen und Vermögen gegen jährliche Lieferung der besagten hundert Gulden in allen Reichs-und Contributionen zu vertreten übernommen hätten. Im Jahr 1612 entbrannten neue Streitigkeiten zwischen dem Herrn Erbtruchsassen Grafen zu Friedberg und Trauchburg, Herren zu Waldpurg und Scheer, und dem Herrn Abt zu St. Georgen wegen der Exemtion. Zeilleri Reichs-Geogr. Tit. 7 p. 940 und 942. Um die Jahre 1461 erkauffte, Jodocus Planck, Abt des Klosters Marcthal das uralte Veringische Gut Alleshausen, woselbst Graf Herrmannus contractus von Veringen nebst seiner Mutter begraben liegt, am Buchauer See gelegen, zu seinem Stifft. Es schreibet aber nicht der Autor, von wem es sey verkauffet worden. Bruschii Monaster. German. Chronol. p. 2 8. Sonsten hat der berühmte Geschicht-Schreiber Lazius das Stamm-Register derer Grafen von Veringen entworffen, aber unvollkommen. Es reichet auch dasselbe nur bis ins 1337 Jahr. Lazius de migrat. gent. Lib. VIII p. 20. Darum kan man den letzten dieses Geschlechts nicht wohl abnehmen. Was massen die Succeßion auf die Herren Grafen zu Hohenzollern damahls gekommen, wird gleichfals gefraget? Solches ist aber durch die ausgestorbene Grafen von Werdenberg geschehen, Herr im Hof meldet: Kayser Carl der fünfte hätte Herren Eitel Friedrichen Grafen zu Hohenzollern, als seinem Günstling und an seinem Hofe auferzogenen Pathen, hernach hoch vertrautem treuem Minister die Graffschafft Siegmaringen, welche vorher denen Grafen von Werdenberg gehörte, geschencket. Imhof Procerum S. Rom. Imp. tam Eccles. quam secul. Lib. V cap. 2 §. 4. Nachgehends sollen auch die Durchlauchtigsten Herrn Ertzhertzoge zu Oesterreich Herrn Graf Carln zu Hohenzollern verwilliget haben, was sie aus der Werdenbergischen Succeßion, nehmlich den halben Theil, erhalten hätten. Gewiß ist aus diesen Gütern allein Sigmaringen im Jahr 1588 dem Reiche adjudiciret worden. Veringen aber muste in Oesterreichischer Gewalt geblieben seyn. Zeilleri Itiner. German. P. II p. 29. Es führen auch die heutigen Fürsten von Hohenzollern hiervon den Titel: Friedrich Wilhelm Fürst von Hohenzollern, Graf zu Sigmaringen, Veringen und Schwabeck, Herr zu Haigerloch und Wehrstein des Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerer. Das Wappen derer alten Grafen von Veringen war ein blauer Schild und in dem zweyten und dritten Felde desselben stund ein güldner Hirsch auf dreyen gespitzten grünen Hügeln. Jedoch einige wollen auch dadurch Sigmaringen bemercket wissen. Schwoder in Theatro Prætens. Lib. II S. I c. 92. Merian. Top. Suev voc. Veringen. Europ. Herold P. I. Crusius Annal. Soev. Part. II. L. VII c. 4 und Lib. VI c. 9. Lazius de migrat. gent. L. VIII p. 423. Joh. Georg. ab Eckhart Rer. Francic. Lib. XXXII. Tom. II p. 806. Corvini Fons Latinit. Part. II p. 503 u. f. Baudrands Lexic. Geogr. Tom. II p. 474. Meichelbeck Hist. Frising. Münsteri Cosmograph. Lib. V c. 77 und 414. Speneri Histor. Insign. Lib. II c. 3 §. 3. Spangenbergs Sächs. Chron. c. 124. Bruschii Monaster. German. Chronol. p. 274. Lucä Grafen-Saal p. 692 u. ff. Hübners Geneal. Tabellen Vol II Tab. 493. Abels Preußische Geograph. p. 444. Zeilers X Reichs-Creyße p. 579.

**Veringer**, (Andreas) ein Theologe, zu Herrenberg im Würtenbergischen 1533 gebohren. Nachdem er in den Klöstern Alpirspach und Herrenalb, wie auch zu Tübingen sich in seinen Studien feste gesetzt, und zu Tübingen 1584 Magister, und hernach auch nach etlichen Jahren Repetent geworden, ward er 1588 Diaconus zu Herrenberg, und 2 Jahr hernach 1590 mit Hoch-Fürstl. Bewilligung nach der berühmten Ungarischen Berg-Stadt Chemnitz als Evangelischer Prediger gesandt. Nachdem er auch daselbst fünf Jahre im Amte gestanden, erhielt er im Jahr 1595 von Hrn. Carl Hrn. von Lichtenstein den Beruf nach Veltsperg in Oesterreich, woselbst er ebenfals 5 Jahr das Wort verkündigte, und mit grossem Beyfall lehrete. Als aber im Jahr 1600 der Herr von Lichtenstein zum Pabstthum übergieng, muste er seine dasige Gemeine verlassen, und ins Elend gehen, worauf ihm so gleich im folgenden Jahre das Pastorat in der Stadt Rosenfeld aufgetragen, er auch wegen seiner sonderbaren Gaben nach kaum 2 Jahren 1603 nach Freudenstadt beruffen wurde, alwo er die vor die aus Steyermarck, Kärndten und Crain Vertriebene von dem Fürsten **Friedrich**, nach Art der Griechen, in einer dreyeckigten Form so künstlich erbauete Kirche, daß weder die Männer die Weiber, noch auch die Weiber die Männer sehen könnten, 1608 mit einer feyerlichen Predigt eingeweihet. Eben noch in dem Jahre ward er Superintendent und Pastor zu Stuttgart, und das folgende Jahr darauf Assessor im Consistorio. Als ihn aber GOtt nicht lange nach Antritt dieses Amtes mit einer Leibes-Schwachheit und starckem Catarr belegete, dadurch er ausser Stand gesetzet ward, demselben mit Nutzen fürzustehen, so begnadigte ihn der Hertzog mit der Würde eines Abts zu Alpurspach, woselbst er im Kloster am 25 October, oder nach andern am 15 November 1609 seinen Lauf vollendet. Zur Ehe hatte er eine Tochter Heinrich Rentzens, Abts zu St. Georgen. Es ist ihm eine Leichen-Predigt aus 4 B. Mos. XX, 82. von Joh. George Vollmarn gehalten worden, welche mit mehrern nachzulesen. Seine hinterlassene Schrifften sind folgende:

1. Hochzeit-Predigt über Reicharden, Grafen zu Salm. Jena 1597 in 4.
2. Zwey Christliche Weynacht-Predigten, zu Ober-Kirchen gehalten aus Luc. II, 1 u. ff. und Apost. Gesch. VI, VII. auf Ihro Hochfürstl. Durchl. Befehl gedruckt. Tübingen 1605 in 4.
3. Einweyhungs-Predigt, bey Einweyhung der Kirche zu Freudenstadt aus Joh. XVI. Stutgardt 1608 in 4.
4. Beschreibung der Kirche zu Freudenstadt. Ebendas. 1627 in 8.

**Fischlini** Memor. Theolog. Wirtembergens. P. I. p. 303 u. ff. **Ferbers** Geistl. Ministerium im Hertzogthum Wirtenberg p. 505. 617. 519. 3420. **Raupachs** Presbyterologia Austriaca p. 192 u. f.

**Verinianus**, ein Vetter des Kaysers Honorii, siehe **Didymus**, im VII Bande, p. 811.

**Verino**, (Ximen de) schrieb einen Vorbericht von den heutigen Satyren. Gleichen 1709 in 8.

VERI NOBILES, siehe **Ritterleute (vollbürtige)** im XXXI Bande, p. 1825.

VER d' INTESTIN, eine Pferde-Kranckheit, siehe **Wurm**.

**Verinus**, (Hugolinus) siehe **Verinus** (Ugolinus).

**Verinus**, (Lucius) ist ein verstellter Nahme, darunter **Praschius** verborgen liegt. Siehe Serpilii Lieder-Gedancken P. II p. 136.

**Verinus**, (Michael) ein Sohn des hernachstehenden **Ugolin Verinus**, war nach einigen zu Florentz, nach andern aber auf einer von den Balearischen Insuln gebohren, und studirte zu Rom unter **Paul Maria de Ronciglione**, einem damahls berühmten Redner und Poeten, dem er auch nachgehends seine disticha zugeschrieben. Es sind dieselben 1487 zu Florentz das erstemahl, ingleichen zu Lion 1560 in 8 mit **Mart. Juarra** Erklärung gedruckt, und von den gelehrtesten Männern, sowohl wegen Nettigkeit der Verse, als auch wegen der sonderbaren Tugend, so darinnen überall herfür leuchtet, ungemein wohl aufgenommen worden. Seine Keuschheit war so groß, daß, als er unter andern auch in eine langwierige Kranckheit fiel, und die Medici weiter keine andere Mittel zu seiner Genesung, als den Ehestand vorzuschlagen wusten, er lieber sterben als seinen Virginem florem, wie er sagte, verlieren wolte: Wie er denn auch an den **Ronciglione** also schrieb:

Promittunt medici coitu mihi, Paule, salutem,
Non tanti vitæ sit mihi certa salus.

und nicht lange darauf im 18 Jahre sein Leben endigte. **Politianus** hat daher dieses Distichon auf ihn gemacht:

Sola Venus poterat lento succurrere morbo,
Ne se pollueret, maluit ipse mori.

**Ghilini** Theatr. d'Uomini lett. **Vossius** de Hist. Lat.

**Verinus**, (Pacificus) unter diesem Nahmen hat sich ehemahls Hrr. **Heinrich Ludolph Bentheim**, von welchem wir im III Bande, p. 1181 gehandelt, verstecken wollen, als er sein **Bedencken über die Vereinigung der Evangelischen und Reformirten** zu Braunschweig 1700 in 8. drucken ließ. Allein es ist selbiger dem **Herrn von Leibnitz** nicht lange verborgen geblieben. Denn dieser nennet ihn bereits in einem an den Abt Fabricius den 12 Februar 1700 geschriebenen Briefe, und urtheilet daselbst von dieser Schrifft: Herr **Friedrich Ulrich Calixtus** hat wider den Pacificum Verinum geschrieben, dieser aber unter dem Nahmen **Irenici Philalethä** sich vertheidiget. **Leibnitii** Epist. T. I p 67 **Kappens** Leibnitzische Briefe p. 213 u. ff. **Joh. Fabricii** Histor. Bibl. Fabric. T. V p. 104.

**Verinus**, (Simplicius) unter diesem angenommenen Nahmen schrieb **Claudius Salmasius**:

1. De

1. De transsubstantiatione adv. Hug. Grotium, Hagiop 1646 in 8.

2. Ad J. Pacium Epistolam de Libro posth. H. Grotii. Ebend. in eben dens. Jahr und Format ingl. Straßb. 1654.

Fabricii Bibliogr. Antiqu. p 331 und 334.

**Verinus**, (Timotheus) unter diesem Nahmen kam vor etliche zwantzig Jahren ein Buch zum Vorscheine, dessen Urheber der Hochwürdige Herr D. **Valentin Ernst Löscher**, und welches hernach zu vielen Schrifften pro und contra Gelegenheit gegeben hat. Siehe hiervon den Artickel: **Löscher**, (Valentin Ernst) im XIIX Bande, p. 174 u. ff. besonders p. 187 u. f.

**Verinus**, (Ugolinus oder Hugolinus) war zu Florentz aus einem edlen Geschlechte entsprossen, florirte zu Ende des 15 Jahrhunderts ums Jahr 1590 und erwarb durch seine Gelehrsamkeit so grossen Ruhm, daß er auch von **Lorentz de Medicis** zum Informator seines Sohnes **Johannes**, welcher nachmahls unter dem Nahmen **Leo X**, Pabst worden, vor vielen andern auserlesen wurde. Er starb, wie einige wollen, noch vor 1500, nach andern Fürgeben aber um das Jahr 1505. Seine Schrifften sind:

1. Lib. de Comitibus Concordiæ, Venedig 1576 in 8. darinnen er von dem alten Geschlecht derer Grafen von Concordia im Hertzogthum Mirandola gehandelt.
2. De illustratione urbis Florentiæ Libri III in Lateinischen Versen, Paris 1588.
3. Opus Carliados, darinnen er **Carls des Grossen** Thaten beschreibet.
4. De expugnatione Granatæ carmen.
5. Triumphus & vita Matthæi Pannoniæ regis, Lion 1679 in 12.
6. Sylva de laudibus Jo. Gualberti, Paris 1507.
7. De Christianæ religionis ac vitæ monasticæ felicitate.
8. Vita S. Antonini, und verschiedene andere, davon aber nicht alle gedruckt sind.

**Ghilini** Theatro d'Uomini Letter. **Voss** de Histor. Latinis Lib. III c. 8. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latin. **Hübners** Biblioth. Geneal. p. 314. **Hallervordii** Biblioth. curiosa p. 144.

VERI ORTUS, siehe *Ortus veri*, im XXV Bande, p. 2066.

**Variphantee**, beschrieb:

1. **Das in Lastern besoffene Weib**, welche Schrifft zu Cölln 1732 in 8. gedruckt.
2. Ferner die **scheinheilige Wittbe** oder die Leichtsinnigkeit der Weiber ebend. 1732 in 8.

**Verirren**, heisset in eigentlichem Verstande von einem ordentlichen und gewöhnlichen Wege abkommen, dergleichen einem Reisenden sonderlich in den Wäldern leicht begegnen kan. Es kommet das Wort verirren gar öffters in Heiliger Schrifft vor. So stehet es im 119 derer Psalme Davids, und dessen letzten Vers, wo David von sich spricht: **Ich bin wie ein verirret und verlohren Schaaf, suche Herr deinen Knecht.** Nach dem Grund-Texte lautet es: **Ich irre wie das kleine Vieh**; massen das Ebr. Sch offt diese Bedeutung hat, als 1 B. Mos. XXX, 31. 2 B. Mos. XII, 3. 5. Kein **leiblich Irren** ists, wie die einfältigen Schaafe offt thun: auch nicht ein **muthwilliges** und **fürsetzliches** dergleichen sich bey den groben Sündern findet: Denn ein solches äusserte sich damahls an den David nicht, als der alsobald nach den angeführten Worten sagt: **Denn ich vergesse deiner Gebote nicht.** Wer aber in fürsetzlicher Boßheit lebet, der vergisset der Gebote GOttes, und thut, als ob er sie nicht wüste. Er redet also von dem **natürlichen irren** aller in Sünden gebohrnen Menschen: Denn wir alle von Natur, als Adams-Kinder, sind mit ihm aus dem Paradiese gestossen, irren-herum in der Welt, und haben viel natürliche Unwissenheit und Einfalt an uns, daß wir uns, wie die Schaafe zu thun pflegen, gar leicht vergehen und verirren können. Der Zustand des flüchtigen und von Saul und Absalom verjagten Davids mag nicht unbillig hierzu gerechnet werden, wenn er dermassen verirret herum gieng, wie ein verjagtes Reh und verscheuchtes Schaaf, allenthalben als mit Wölfen umgeben, die nach seiner Seele stunden. Wolte demnach David so viel sagen: **Ich irre geistlich**, wie ein Schaaf, geneigt zu allen Irrthum, schwach und hinfällig, und kan mich leicht von der Heerde der Gläubigen verirren; **ich irre leiblich**, muß wie ein verirret und verlohren Schaaf, in der Wüsten umher lauffen, und meine Feinde verfolgen mich allenthalben, daß sie mir das Leben nehmen mögen. Dabey stehet: **Suche deinen Knecht.** Zwischen dem **Suchen GOttes** und dem **Suchen eines Menschen** ist ein grosser **Unterscheid**, und dennoch auch eine **Gleichheit** zu finden. Der **Unterscheid** bestehet darinnen, daß wir Menschen offt etwas verlieren, davon wir wahrhafftig wissen, wo es zu finden, und denn suchen wir es um unsers Nutzens und Vortheils willen, daß wir dadurch gebessert seyn mögen. Allein GOtt sind wir niemahls verborgen: Auch in den allerabgelegensten Orten und verborgensten Winckeln, wohin wir uns etwan verkrochen und verlohren, können uns seine allsehenden Augen finden. Und wenn er uns suchet, thut ers allein zu unsern Besten, daß uns in Zeit und Ewigkeit wohl sey, davon jedoch seinem vollkommenen und allerheiligsten Wesen nichts mag zuwachsen. Die **Gleichheit** hingegen ist, daß, wie ein Mensch aus Liebe dem verlohrenen nachgehet und nachsuchet, damit es sich nicht immer weiter verliere und in sein Verderben falle, also auch GOtt die Menschen suche, wenn sie in Sünden verirret und verlohren, auf daß sie dem Zeitlichen und ewigen Verderben entrinnen, und als sein Schatz, seine Kinder, seine Schaafe und Eigenthum immer in seiner Hand, Hut und Verwahrung bleiben. Wenn auch das verlohrne Schaaf schon seinen eigenen Verlust nicht weiß, so weiß es doch der Hirte und er siehet die Gefahr; es ist dem Allerhöchsten am besten bewust, auf was für einem gefährlichen Wege der Sünder gehe. Eben darum bittet David

vid flehentlich, daß ihn GOtt suchen und auf den rechten Weg bringen möge. Worinnen er auch gnädig von ihm ist erhöret worden, wenn ihm der Höchste geantwortet: **Ich will dich unterweisen und dir den Weg zeigen** ꝛc. Ps. XXXII, 9. **Ermisch Dreyfach. Evangel. Hertz-Lust** P. II. f. 216 u. f.

**Veris**, (Johann de) ein Mönch in der andern Helffte des 15 Jahrhunderts, hat Chronodromum f. cursum temporum ab O. C. ad Christi natalem geschrieben, welches Werck in der Benedictiner-Abtey St. Peter zu Aldenburg in Handschrifft anzutreffen. **Fabricius** Biblioth. med. & infimæ Latinit.

VERISIMILE, siehe **Wahrscheinlich.**

VERISIMILIS, siehe **Wahrscheinlich.**

VERISIMILIS PROBATIO, siehe *Probatio Verisimilis*, im XXIX Bande, p. 636.

VERISIMILITUDO, siehe **Wahrscheinlichkeit.**

VERIS PRIMULA, siehe **Himmelschlüssel**, im XIII Bande, p. 111.

VERIS PRIMULA, *Brunf.* siehe *Bulbus pratensis*, im IV Bande, p. 1907.

VERIS PRIMULA, *Offic. Matth. Tab.* siehe **Himmelschlüssel**, im XIII Bande, p. 111.

VERIS PRIMULA MAJOR, *Ger.* siehe **Himmelschlüssel**, im XIII Bande, p. 111.

VERIS PRIMULA ODORATA FLORE LUTEO SIMPLICI, *J. B. Pit. Tournef.* siehe **Himmelschlüssel**, im XIII Bande, p. 111.

**Verita**, (Graf von) lebte zu Anfange des 18 Jahrhunderts und war Churfürstl. Bayerischer Gouverneur und Commendant zu Hall; wurde aber von denen Tyrolischen Bauren 1703 darnieder gehauen. *Theatr. Europ.* Tom. XVI. des Jahrs 1703, p. 173.

**Verita**, (Graf von) wurde im November des 1742 Jahres am Chur-Cöllnischem Hofe zum Cämmerer ernennet. **Ranffts** Geneal. Nachr. V Band, p. 103.

**Verita von Verita**, Graf zu Progni, Herr in Bolco, Azarino, Glaza, Volpino, St. Bartolomeo Germanico, Campo Siloano, und Marquis von Zubino ꝛc. war um das Jahr 1725 Churfürstl. Cöllnischer Geheimder Rath und Obrister Hof-Marschall. **Lünigs** Europ. Titular-Buch p. 433.

VERITABLE, heißt wahrhafftig, auch sonst so viel als aufrichtig, ohne Falsch.

VERITABLE HUILE DE CADE, siehe *Oleum Cadinum vulgare*, im XXV Bande, p. 1218.

VERITABLE SAVON MARSEILLE, siehe **Seife (Frantzösische)** im XXXVI Bande, p. 1470.

VERITAS, siehe **Wahrheit.**

VERITAS, Griech. Ἀλήθεια, eine heydnische GOttheit, wird vor eine Tochter des Saturnus, oder der Zeit, oder nach noch andern vor des Jupiters Tochter und für eine Mutter der Tugend ausgegeben. Man bildet sie entweder als eine Jungfrau mit einem weissen Kleide, oder auch sonsten als ein ansehnliches Frauenzimmer mit einem schlechten Kleide, wobey sie aber einen sonderbaren Glantz von sich wirfft, und so helle Augen, wie Sterne, hat. **Plutarch.** quæst. Rom. c. 12. **Gellius** N. A. L. XII c. 11. **Pindar.** Od. X. a. 5. **Philostrat.** ap. Gyrald. Synt. I p. 27. **Hippocrat.** ap. eund. l. c.

VERITAS ACCIDENTIS, siehe **Wahrheit.**

VERITAS DETERMINATA, siehe **Wahrheit.**

VERITAS ENUNCIATIVA, siehe **Wahrheit.**

VERITAS ESSENTIÆ, siehe **Wahrheit.**

VERITAS ETHICA, siehe **Wahrheit.**

VERITAS EXISTENTIÆ, siehe **Wahrheit.**

VERITAS FACTI, oder die Wahrhafftigen Umstände einer geschehenen That, siehe **Wahrheit.**

VERITAS FUNDAMENTALIS, siehe **Wahrheit.**

VERITAS HISTORICA, siehe **Wahrheit.**

VERITAS LOGICA, siehe **Logicalische Wahrheit**, im XIIX Bande, p. 270; ingleichen **Wahrheit.**

VERITAS METAPHYSICA, siehe **Wahrheit.**

VERITAS PHILOSOPHICA, siehe **Wahrheit.**

VERITAS RADICALIS, siehe **Wahrheit.**

VERITAS REI ENTITATIVA, siehe **Wahrheit.**

VERITAS SENSUALIS, siehe **Wahrheit.**

VERITAS TRANSSCENDENTALIS, siehe **Wahrheit.**

VERITATE (IN) in Wahrheit, oder Wahrhafftig, siehe **Wahrheit.**

VERITATE (PRO ERUENDA) siehe *Pro eruenda veritate*, im XXIX Bande, p. 719.

VERITATEM CELANDI JURAMENTUM, oder *Veritatis celandæ* sive *reticendæ Juramentum*, zu Deutsch, der Eyd, die Heimlichkeiten oder heimliche Sachen nicht zu offenbahren, oder die Wahrheit zu verschweigen, und zu verhehlen, siehe **Wahrheit.**

VERITATEM CELARE, siehe **Verschweigen.**

VERITATEM RETICERE, siehe **Verschweigen.**

VERITATEM TACENS TESTIS, siehe **Zeuge.**

VERITATES NATURALES, siehe **Natürliche Wahrheiten**, im XXIII Bande, p. 1033.

VERITATES RATIOCINATIVÆ, siehe **Wahrheit.**

VERI-

VERITATIS CELANDÆ JURAMENTUM, siehe *Veritatem celandi Juramentum*.

VERITATIS CONFIRMATIO, siehe **Wahrheit**.

VERITATIS CRITERIA, siehe **Wahrheit**.

VERITATIS FIRMAMENTUM, siehe **Steuer der Wahrheit**, im XXXIX Bande, p. 2081.

VERITATIS FUCUS, oder der Schein der Wahrheit, siehe **Wahrscheinlich**.

VERITATIS JURAMENTUM, oder **Eyd der Wahrheit**, siehe *Juramentum veritatis*, im XIV Bande, p. 1667. Nach denen **Chur-Sächsischen Rechten** müssen sonderlich jedesmahl die Zeugen von der Wahrheit der Sache schwören. **Consistorial-Ordn.** c. 5. Was aber die Partheyen betrifft, so sind 1) Erben, C. 24. p. 1. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 18. §. 8. 2) Vormünder, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 8. §. 4. 3) Litis Consorten, indem sie vor Unmündige zugleich mit schwören, *ibid.* und 4) Cessionarii mit dem Eyde der Wahrheit zu verschonen, *ibid.* §. 6. müssen aber allerseits de credulitate schwören, *ibid.* Bey Erforderung des Juramenti suppletorii oder purgatorii hat ordentlich das Juramentum veritatis vor dem Juramento credulitatis den Vorzug, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 30. §. 5. so, daß man den, der den Eyd de veritate leisten kan, vor dem, der nur de credulitate schwören würde, zulässet, *ibid.*

VERITATIS REQUISITA, siehe **Wahrheit**.

VERITATIS RETICENDÆ JURAMENTUM, siehe *Veritatem celandi Juramentum*.

VERITATIS SINCERUS AMATOR, ist ein verdeckter Nahme, darunter ehedem ein Hofmeister des Herrn Barons von Leben, wie man saget, 1724. zu Halle eine Schrifft heraus gegeben, die den Titel hatte: *Succincta Meditationes de existentia Dei, origine mali* &c. Diese Succincta Meditationes sollen ein Auszug der fürnehmsten Lehren seyn, so Herr Wolff in seiner Deutschen Haupt-Wissenschafft vorgetragen, und der Verfasser derselben soll sich starck verrathen haben, daß er glaube, die Welt sey ewig und nothwendig; es sey weder in GOtt, noch in dem Menschen eine wahre Wahrheit, u. f f. Daß dieser Autor die Ewigkeit der Welt glaube, hat ihm der Urheber einer Schrifft vorgeworffen, die unter der Aufschrifft: Necessarium additamentum ad meditationes de existentia Dei &c. zu Leipzig auf 5. Bogen in 4. ohne Benennung des Verfassers gedruckt worden, von welcher Schrifft einige glauben, daß damit dem Verfasser der Meditationum succinctarum noch zu viel geschehen, andere aber, daß auch solches Additamentum necessarium von Spuren allerhand gefährlicher Lehren selbst nicht frey sey. **Ludovici Histor. der Wolfisch. Philos.** I Th. §. 160. II Th. §. 391.

VERITATIS TESTES, siehe **Zeugen der Wahrheit**.

VERITE, siehe **Wahrheit**.

VERITOPHILUS, siehe **Raupach, (Christoph)** im XXX Bande, p. 1136.

VERI TUTORES, siehe *Tutores Veri*, im XLV Bande, p. 2100.

**Verivallibus, (Christoph a).** Unter diesen verdeckten Nahmen kam in der Leipziger Oster-Messe des 1735sten Jahres eine Schrifft zum Vorschein, die den Titel führete: *Philosophiæ contra inculpationes potissimum illorum, qui eandem ex pietatis principio impugnont defensio, sive philosophia Vetus & Nova a Joh. Eleuthero a Verimontibus veræ sapientiæ obex nuper positus, sed nunc remotus.* Der wahre Nahme des a Verivallibus ist, nach einigen Herr Baumgarten, oder der gemeinen Meynung nach Gottlieb Friedrich Hagen, welcher sich unter denen Gelehrten durch verschiedene kleine, besonders aber durch die Sammlung der kleinen Wolfischen Schrifften, wie auch durch die Deutsche Uebersetzung der grössern Lateinischen Philosophischen Wercke Herrn Wolffens bekannt und verdient gemacht. Gegenwärtige Schrifft ist recensiret in den Unsch. **Nachr.** 1735. p. 204 u. ff. **Ludovici** Hist. der Wolf. Phil. I Th. §. 436. II Th. §. 667. III Th. §. 110.

**Verjükers**, ein Niederländisches Wort, siehe **Vergükers**.

**Verjüngen**, heist bey verschiedenen Handwerckern ein Stück Arbeit an dem einen Ende dünner oder schmäler machen, als an dem andern. Also verjünget der Maurer eine Mauer, wenn er sie oben dünner führet, als unten, ein Tischler ein Bret, wenn er von einem Ende zum andern etwas abnimmt, also, daß das, was an einem Ende breit, am andern schmal gemachet wird. Eine Seule wird gegen den Knauf verjünget, d. i. dünner gemacht. Sonst bedeutet es auch bey den Mathematicis, Ingenieurs, Künstlern oder Handwerckern, etwas nach einem grösseren Maas in ein kleineres, jedoch in eben gleicher Proportion bringen, also, daß die kleinen Theile sich gegen einander verhalten, wie sich die abgetragenen grossen gegen einander verhalten haben; daher denn auch das Wort Verjüngtes **Maasstab** gekommen. Es kan solch Verjüngen auf verschiedene Weise verrichtet werden, wie hierzu **Schwenter** in seiner Geometria Practica, und **Ab. Treu** in seiner Summa Geometr. Pract. Anleitung gegeben. Insonderheit findet man in **Jacob Leupolds** Theatro Arithm. Geometr. ein sehr bequemes und hierzu dienliches Instrument beschrieben, welches **Johann Michael Portio**, einem fleißigen u. in denen Mathemat. Wissenschafften nicht unerfahrnen Manne daselbst zugeeignet wurde, dessen Gebrauch und die Anweisung darzu in dem angezogenen Orte nachgelesen zu werden gar wohl verdienet. **Neues Mathem. Lex.** p. 1276. u. f. **Schwenters** Geometria Pract. p. 283. **Leupold** Theatr. Arithm. Geometr. §. 450.

**Verjüngtes Lachtermaas**, ist auf Bergwercken die kleine Proportion der Lachter.

**Verjüngter Maaß-Stab**, siehe **Maas-Stab**, im XIX Bande, p. 16.

**Verjüngte Stücken**, **Geschwächte Stücken**, werden bey den Artilleristen diejenigen genennet, so am Bodenstücke geringer, als drey Kugeln dicke sind, und deren andere Glieder ebenfalls nach

nach Proportion geschwächtes Gut haben. Sie seynd auch kürtzer, als die ordentlichen Stücke, werden nach ihrer Güte visitiret, und wird die Ladung darnach geordnet, dergleichen Stücke nennet man **Geschwächtes Gut** oder **klein Gut.**

**Verjüngung der Menschen**, ist diejenige vermeynte Verwandelung des Alters der Menschen, vermöge deren betagte und alte Personen wider gewisse Merckmale der Jugend an sich blicken lassen. Wenn man von Verjüngung der Menschen gelehrter Leute Meynungen zusammen sammlet, so finden sich etliche, welche dieselbe gar leugnen, und die Historien von denen Verjüngungen für ein Fabelwerck halten. Allein es finden sich wohl ohne Zweifel etliche Exempel, denen man gewisser masse die Wahrheit nicht streitig machen kan. Wir sagen mit Fleiß gewisser massen. Wir wollen einige solche Exempel von Verjüngungen anführen, welche man prüfen und daraus die besten behalten kan. Als der Admiral Don Fudriga in seiner Jugend durch einen Ort zog, la Rioja genannt, hat er einen Menschen von 50. Jahren seinem Bedüncken nach gesehen, der ihnen sagte, daß er seines Groß-Vaters Laqvey gewesen. Und wie es der Admiral nicht glauben konnte, dieweil es fast lange Zeit war, kam der Mensch wieder und sagte: daß er nicht zweifelte, dieweil er 100. Jahr hätte, und er schon alt worden, hätte er sich verjünget, also, daß die Natur in ihm verändert und verneuert alles das, so ihm das Alter verursachet, und das ihn viel jünger zu scheinen machet, als er wohl nicht war, und bekannt, daß es also war, wie der Alte gesagt. **Torquemada.** Wie **Nugnez de Lugne**, Vice-Roy in Indien gewesen, nehmlich im Jahr 1566. wurde ihm ein Mensch als ein Wunder vorgeführet, an dem durch starcke Proben wahr gemachet worden, daß er 300. oder 400 Jahr erreichet habe. Er deuchte ihm, daß er die Stadt, in welcher er wohnete, ohne Volck gesehen, die dazumahl eine der vornehmsten Städte in India Orientali war. Er hätte sich viermahl verjünget, indem er die weissen Haare gelassen und wieder neue Zähne bekommen habe. Wie ihn der Vice-Roy sahe, hatte er schwartze Haare, auch den Bart also, wiewohl desselben wenig. Und wie ohngefehr ein Medicus sich da fand, wolte der Vice-Roy, daß er diesem Alten an den Pulß greiffen solte, welches auch geschahe, und es wurde derselbe so gut und kräfftig befunden, als an einem jungen Menschen. Dieser Mensch war aus dem Königreiche Bengala bürtig, und sagte vor gewiß, daß er von einer Zeit zur andern fast 700. Weiber gehabt, von welchen etliche gestorben, die andern hätte er sonst abgeschafft und von sich gelassen. **Ferdin. Lopez. Valescus de Taranta** meldet von einer Aebtißin, die im Kloster zu Monviedra gewesen, welche zu ihrer Zeit fast 100. Jahre erreichet, und da sie fast alt geschienen, habe die Natur, die ihr abgegangen, wiederum so grosse Krafft und Tugend an sich genommen, daß der gewöhnliche Fluß, der sich vor vielen Jahren verlohren, sich wie bey einer jungen wieder gefunden. Ueber dieses kamen ihr alle Zähne im Munde wieder, die Haare fiengen an schwartz heraus zu kommen und die weissen hinweg zu treiben. Die Runtzeln verlohren sich im Gesichte, der Busen lief ihr wieder auf, und sie wurde zuletzt so schön und frisch, wie sie im 30. Jahre ihres Alters gewesen war, also, daß ihrer viele hingiengen sie zu sehen, als ein solches Wunder, dergleichen sie ihre Lebens-Tage nicht gesehen. Sie verbarg sich aber, und ließ sich nicht gerne sehen, indem sie sich der Erinnerung schämete, die sie an sich selbst sahe. So bezeuget **Joh. Francus** in Epist. Chymic. daß er im Jahr 1572. im August-Monat kurtz vor der Parisischen Hochzeit, oder vor dem Frantzösischen Blut-Bade, Herrn *Gvilielmum Postellum* gesehen, und mit demselben geredet, welcher damahls in einem geruhigen Alter schwartze Haare und einen schwartzen Bart gehabt, da er zuvor vor 15. Jahren gantz grau an Kopff und Barte zu sehen gewesen, wie er dasselbe von glaubwürdigen Leuten gehöret. Von dem Johannes Montanus, dem Erfinder der Strigischen terræ sigillatæ, wird glaubwürdig berichtet, daß in seinem Alter seine graue Haare und Bart wieder schwartz geworden. So saget man auch von einem Decano auf dem Dome zu Breßlau, der Andreas geheissen, daß er sich dreymahl soll verjünget haben, wie denn sein Epitaphium ausgewiesen haben soll, mit diesen Worten:

Hic jacet Andreas canus simul atque Decanus,
Qui ter nigrescit, dentescit, & hic requiescit.

Wir wollen nicht in Abrede seyn, daß sich bey dergleichen Historien manches lügenhafftes und mancher Betrug mit unter finde. Aber es kan doch auch gewisser massen immer noch etwas daran seyn. Von diesem nun geben etliche folgende Ursache: Es geschähe zuweilen, daß die Leute um böser Feuchtigkeit willen grau und alt würden, wenn aber dieselbe benommen würde, könnte es wohl seyn, daß auch die Haare sich wieder änderten und ihre vorige Farbe wieder bekämen. Aber das ist nicht genug gesagt. Denn gesetzt, daß die grauen Haare von bösen Feuchtigkeiten herkommen (davon doch ein grosser Streit,) so fraget sichs doch noch, ob dieselbigen Feuchtigkeiten können benommen werden? Und ob diejenigen, welche sich wieder verjünget, durch Mittel oder ohne Mittel dieselbe abgewendet? Und wird bey dieser Veränderung, welches wohl zu mercken, nicht allein von Veränderung der Haare, sondern auch von denen verneuerten Kräfften des gantzen Leibes gesaget. Derowegen muß man hier stille halten, und den Sachen ferner nachdencken. Etliche Medici werden hier mit dem Auro potabili aufgetreten. Aber wir wollen ihnen auch die Ehre gerne lassen. Doch werden sie uns hoffentlich gestehen, daß der alte Indianer, dessen vor erwehnet worden, wie auch der alte Laqvey, von keinem Auro potabili gewust, und sich doch verjünget. Wolten wir uns auch gleich zu denen verborgenen Influenzen des Himmels wenden, so wird man uns doch entgegen setzen: daß unter einem Climate viel Menschen in eben dem Augenblick gebohren werden, und doch diese Verjüngung mit den andern wenigen nicht

nicht erlangen. Diese Exempel sind extraordinair, und man solte freylich lieber stille schweigen, als damit an den Tag kommen. Doch wollen wir gleichwohl etwas beruhren, und ein Gleichniß geben, daß es mit solcher Verjüngung ohngefehr zugehe, wie mit einem Lichte, wo die Materie zu brennen durchaus gut, und nichts unverbrennliches vorhanden. Denn da pfleget es zu geschehen, wenn ein solch Licht fast ausgebrannt, daß es nunmehr verleschen will, so hebet es sich doch öffters wegen des guten nutrimenti wiederum empor, und brennet noch eine Zeitlang, wiewohl dieselbe kurtz ist. So geschiehet es auch vielleicht mit solchen Leuten, daß weil die Wärme gut, und der Balsam gantz rein, so bleibet auch das Leben eine Zeitlang, und wenn es schon scheinet als wäre alles aufgezehret, so erhebet sich doch, die Natur, und machet in dem Menschen eine Aenderung, derer man sich verwundern muß. Aber mit dieser Erklärung werden ihrer viele freylich nicht vergnügt seyn, und erstlich dieses vorschützen: Daß gleichwohl Mittel in der Natur vorhanden: Als da geschrieben wird, es sey auf der Insel Bonica ein Brunnen, welches Wasser, wenn es getruncken wird, dem alten Leibe die Jugend wiedergebe. So wären auch die Geister so geschickt, daß sie den natürlichen Balsam durch eine ihnen bewuste Nahrung also stärcken und vermehren könnten, daß eine Verjüngung nothwendig erfolgen müste, wie denn auch durch solche Hülffe die Medea die Leute zu ihrer Zeit wiederum jung gemacht. So wüste man auch, daß etliche Thiere von gewissen Kräutern sich wiederum verjüngeten, wie die Hirsche mit dem Eßen der Schlangen, und die Schlangen mit dem Fenchel dannenhero es auch zu einer solchen Kunst kommt, die wir nicht verbergen können. Als es wird geschrieben: Es solle einer im Martio die Medianam öffnen, und das Geblüte in einen neuen Topff lauffen lassen, darein solle er im zunehmenden Mond ein wohlriechendes Kraut, dessen man geniessen könne, setzen, auf das Geblüte solle man gute fette Erde streuen, den Topff fleißig verkleiben, und in ein gut Erdreich 4 Wochen lang setzen, dann solle man den Topff ausgraben, eröffnen, und im Topffe das Blut und Erde wohl untereinander mischen, und in eine bequeme Lufft zum Wachsen setzen. Wenn nun von einem solchen Kraute einer alle Tage nur etliche Blätter genösse, würde er sich mit grosser Verwunderung verjüngen, und wer sonsten davon essen, oder daran riechen würde, der würde einen solchen Menschen lieben. Nun diese Kunst wäre nicht mit Gelde zu bezahlen; und solte gewiß einer reich über reich werden, wenn er nur die alten Weiber jung machen könnte Aber die Meister haben ihr Meister-Stück noch nicht erwiesen. Was den Brunnen anlanget, weiß man davon heutiges Tages nichts. Was die Geister betrifft, begehren Christliche Hertzen mit denenselben nichts zu thun zu haben, und fehlet denenselben doch noch diese Kunst, sonsten würde der Tausend-Künstler seine Buler, die Hexen, wohl wieder jung machen, da es doch die Erfahrung bezeuget, daß es gemeiniglich alte, greuliche und triefäugigte Bestien sind. Hat aber Medea ihre Teufels-Kunst recht gelernet gehabt, mag nach derselben Kunst practiciren wer da will, doch wohl zusehen, daß er nicht betrogen werde. Wiewohl Diogenes bey dem Stobäo nicht zugeben will, daß die Medea mit Zauberey umgegangen, sondern saget: Sie habe weichliche und kräncklische Gesellen genommen, und durch stete Uebung und Bewegungen sie dahin gebracht, daß sie gesund und starck geworden. Daher sey nachmahlen die Fabel entsprungen, sie habe alte Leute wieder jung gekochet. Von den Schlangen wissen wir, daß sie jährlich ihre Haut verneuern, nachdem sie die alte von sich gestreiffet, es geschiehet, aber meistentheils in Wäldern, da kein Fenchel wächst. So legen auch die Krebse alle Jahre einen neuen Harnisch an, und ist ihnen natürlich ob sie gleich nichts dazu gebrauchen. Es ist auch offenbar, daß man das Schlangen-Eßen aufbringen will, und hat schon **Dioscorides** Lib. II. davon geschrieben, daß diejenigen sollen alt werden, welche Schlangen zur Speise gebrauchen würden. Jngleichen auch **Antonius Musa** dieselben seinen Patienten soll recommandiret haben, wie bey dem **Plinius** Lib. XIII. zu lesen. Ja es kömmt darzu, daß Capaunen damit ernähret und gemästet werden, dadurch vermeynet man nicht allein gesund zu verbleiben, sondern auch zu einem hohen Alter zu kommen. Nicht aber allein ißet man mit Schlangen gemästete Hüner, sondern man verzehret das Schlangen-Fleisch selbst gantz sicher, wie von dem Italiänischen Frauenzimmer geschiehet, welche dadurch schön zu werden vermeynen. Und warum solte man es nicht eßen, da doch der berühmte und gelehrte Italiänische von Adel Franciscus Redius in seinem gelehrten Sendschreiben, so 1. Anno Ephem. Curios. einverleibet, klar bewiesen, daß auch das Gifft der Schlangen selbst in den Leib genommen, oder aus den Wunden gesauget, nicht das geringste Ungemach verursache. So muß man auch gestehen, daß das Schlangen-Fleisch eine gewaltige Krafft an sich habe, das Geblüte zu reinigen. Ob es aber rathsam sey, sich desselben ohne Unterscheid der Schlangen (indem doch eine gifftiger als die andere, auch in einem Lande schädlicher als in dem andern befunden werden) insgemein zugebrauchen, würde uns doch noch bedencklich fallen. Und wenn es auch gleich ohne alle Gefahr geschehen könnte, so bleibet dennoch die Frage: Ob man dadurch den Zweck der Verjüngung erhalten würde? Als an welchem vorerwehnter von Adel selbst zweiffelt, doch aber die Schönheit daher so leicht als vom Hasen-Fleische hoffet, welchem in diesem Falle leicht beyzupflichten. Daß man aber von denen Hirschen geschrieben, sie verjüngeten sich durch das Eßen der Schlangen, wird mehrentheils für eine Fabel gehalten. Denn wenn man unsern Hirschen halb todte Schlangen vorwirfft, so achten sie derselben doch nicht. Und wie sollen sie derselben achten? Schreibet doch **Galenus** Lib. VI. de administr. Anatom. c. 6. daß alle Thiere, so wiederkäuen; kein Fleisch, sondern Graß eßen, wie an unsern Kühen, Ochsen und dergleichen Vieh zu sehen. Solte aber ja in denen Schlangen die Krafft der Verjüngung stecken; so wür-

de man es sonderlich bey denen Völckern mercken, welche derselben sich öffters zur Speise bedienen. Nun gedencket zwar derselben **Plinius** Lib. VI. c. 29. **Theophrastus** Lib. IX. de Hist. Anim. c. 18. **Galenus** de Theriac. ad Pison. Aber daß sie sich davon verjüngen solten, wird mit keinem Worte erwehnt. Was die Blut-Kunst anlanget, wollen wir dieselbe die leichtgläubige Alten probiren lassen, in Hoffnung, daß sie uns alsdenn ihre Verjungung danckbarlich zu wissen thun. Sonsten wäre diese Kunst auch sehr gut vor uneinige Eheleute, die könnten durch dieses Mittel zu sonderbarer Versöhnung, und beharrlicher Liebe und Einigkeit gebracht werden. Ehe wir diesen Discours schliessen, müßen wir noch von zweyen Verjüngungen melden, nehmlich von dem Phoenix und von dem Adler. Der Phoenix soll ein einiger Vogel seyn, und sich alle 500 Jahr einmahl verjungen, wiewohl ihm etliche viel 1000 Jahre zu schreiben. Aber der Bericht ist sehr ungleich. Etliche schreiben, er mache ihm ein Nest von wohlriechenden Sachen, setze sich darein und sterbe, aus seiner Asche würde erstlich ein Wurm, darnach wiederum ein Vogel, wie der vorige gewesen, der nehme seine überbliebene Gebeine in Myrrhen gewickelt, und trüge sie in Egypten, in die Sonnen-Stadt, und opffere sie daselbst in einem wohlriechenden Feuer von Narden. Andere melden, er trüge ihme zu Hauffen Zimmet, Caßien und Balsam-Holtz auf der Sonnen-Altar, wendete sich darauf gegen die Sonne, gleich als betende; so würde von der Sonnen das Holtz angezündet, und der Vogel, zu Asche verbrannt, aus der Asche würde ein Wurm, und aus den Wurm ein Vogel, welcher darauf seinen Flug aus Egypten in Arabien nehme. Andere schreiben, er schlage so lange mit seinen Flügeln, biß sich das Holtz anzünde, und er also verbrenne. Dieses reime nun einer zusammen: Wird der Phoenix in seinem Neste zu Asche, wie kan er denn seine Gebeine, wenn er wieder worden, hinweg tragen, bleiben aber seine Gebeine, wie ist er denn zu Asche worden? Eines muß falsch seyn, man wolte denn sagen, es bliebe nur etwas von seinem Gebein übrig. So ist auch schwer zu glauben, daß er mit seinen Flügeln solte können Feuer aufschlagen, es wäre denn, daß Federn so hart als Holtz oder harte Stricke. Letzlich schreibet **Plinius**, daß der Phoenix im 800 Jahr der Stadt Rom zur Zeit des Kayser Claudii gefangen worden, so wird nachmahls ausser diesem keiner mehr furhanden gewesen seyn. Man kan gar leicht sehen, daß unter dem Phönix etwas anders vorgebildet worden, denn aus den Chymischen Büchern ist zu sehen, daß dieselben in der Asche eines Dinges ein principium seminale setzen, und ihrer etliche gar wollen, daß aus der Asche eines Krautes, ohne andere Besaamung, eben dasselbe Kraut wieder wachsen solte. Möchten also wohl mit dem Phoenix auf dergleichen Sachen gezielet haben. Das ist aber gewiß, wann ein Vogel den Nahmen Phoenix meritiret, so muß man den Sinesischen Sonnen-Vogel Funghoang dafür paßiren laßen.



Denn ob ihm gleich diejenigen erdichtete Eigenschafften nicht zukommen; so kan er doch seiner Schönheit wegen, und daß man ihn selten zu sehen bekommet in Ermangelung eines andern, wohl also benahmet werden. Er wird aber in dem Indianischen und Sinesischen Lust- und Staats-Garten Herren **Erasmi Francisci** p. 160. also beschrieben. An der Crone des Haupts wechseln braunrothe und gold-gelbe Striche ordentlich mit einander um. Das Männlein träget um den Nacken und um die Schultern einen etwas erhobenen blauen Feder-Pusch, welcher, wie ein Umhang oder Mantel, die unten herfür glimmende purpur-rothe Federn bedeckt. Am Hintertheile des Kopffes sitzt ein langer blauer Feder-Strauß, der gerade für sich aus, wie ein spitziger Kegel stehet. Unten am Halse hafften saffrangelbe Federn biß auf die Helffte der Brust hinab. Da sich eine schöne Purpur-Röthe anhebet, so vom Obertheile des Halses herab, und so wohl auf dem Rücken, als zur Seiten, den Leib hinab unter die Brust fähret, und eine holdreiche Trennung der Bauch-Farbe verursachet, indem sie zwischen obberührter Saffer-Farbe, so den Unter-Halß und Ober-Theil der Brust bestreichet, und zwischen der übrigen goldgelben Farbe des Bauches, einen sehr breiten Mittel-Strich macht, hernach aber den übrigen Theil des Unterleibes der Dotter-gelben Coleur überläßt und einräumet. Fast bey dem halben Theile des Rückens, wo verstandene Purpur-Farbe aufhöret, da heben Meer-grüne Federn an, und bekleiden einen gewissen Platz. Diese werden folgends, besser hinab, durch saffergelbe abgelöset, und nächst diesen folgen blaue und weiße, eins ums andere, nach der Länge hinab gesetzte Federn, so an der Seiten lang fallen, und biß an den Schwantz hinunter reichen, oben aber in der Mitte sich abkürtzen, und stuffenweise der gestalt über einander gewachsen, daß unter den blauen Federn das Ende von dem weißen wiederum unter dem weißen ein blaues herfür raget, und so immer weiter. Der Schwantz bestehet aus langen breiten goldgelben Federn, so in der Mitten einen breiten blauen Strich haben. Dieses ist die Beschreibung. Es mag aber diesen Vogel einen Phoenix nennen, wem es beliebet. Wir halten mit dem Herrn Kircher diesen Vogel für ein frembdes und sonderbares Geschlecht der Pfauen. Von dem Adler halten die Juden, daß er sehr lange lebe, aufs aller kürtzeste hundert Jahr, und wenn ihm wegen seines hohen Alters der Schnabel sich also zugekrümmet, daß er den untersten Schnabel nicht mehr aufthun, und Fleisch fressen könne, und die Federn abgeschlagen daß er nicht wohl mehr fliegen könne, so brauche er diese List, daß er nach Plinii Meynung aus den gefangenen Vögeln eine Zeitlang das Blut aussauge, biß er an den Stein-Felsen den Schnabel abgeschliffen, und wieder zu seinem Brauche hurtig mache. So führe er hoch in die Lufft, nahe zu der Sonnen, zünde seine Federn an, oder mache sich in der Zona torrida, unter den Monden, verursache eine grosse Feder-Hitze in seinem Leibe, u. falle also hitzig ins Meer, daß sich das Feuer oder Hitze eilends wieder lesche. Wenn das gesche-

geschehen, verkrieche er sich in einen hohlen Berg, oder, wie andere wollen, lege er sich zu seinen Jungen in das Nest, und schwitze daselbst, biß ihm die Stoppel-Federn ausfallen, und andere gar neue wieder wachsen, und also gantz wieder jung davon fliege. Das thue er alle 10 Jahr einmahl, daß wann er 100 Jahr alt würde, und dergleichen thun wolte, er im Meere aus Schwachheit ersauffen müste. Dieses ist nun lauter Jüdische Unwahrheit. Sage mir doch einer wie dem Adler das Trincken oder Saugen ankommt? da doch der Gelehrten Meynung nach kein krumm geschnäbelter Raub-Vogel trincket? Und wie kan er trincken, wenn er den Schnabel nicht brauchen kan? Wie erjaget er auch die Vogel, wenn er die Flügel abgeschlagen, und nicht mehr fliegen kan? Ist auch der Adler so klug, daß er nach dem Saugen den Schnabel abschleiffe, so wird er auch wohl so klug seyn, denselben abzuschleiffen, ehe er zu krumm wird, und gar nicht zu gebrauchen ist. Zu dem ist hergegen zu setzen die Erfahrung, weil zu beweisen, daß in Kayserlichen, Königlichen und Fürstlichen Höfen Adler anzutreffen, die wohl älter als 50 Jahr gewesen, und man hat doch nicht erfahren, daß ihnen der Schnabel also krumm gewachsen. Daß er in der Höhe bey der Sonnen sich anzünden soll, ist gleichfalls eine jüdische Wahrheit, sintemahl die Sonne an sich nicht heiß, auch auf denen höchsten Bergen nicht brennet. Dannenhero dieselben mit Schnee bedeckt seyn? Wenn er nun auch also angezündet ins Meer fällt, wie kan er wieder heraus kommen, denn er kan ja nicht schwimmen? Hat er ihm die Federn abgeschlagen, wie kan er sich so hoch schwingen? Hat er den Ueberrest davon verbrannt, wie kan er denn zu seinen Jungen ins Nest fliegen? Und wenn er die Hitze im Meere ausgelöscht, woher kommt ihm denn die Feder-Hitze und das Schwitzen? Man schützt sich zwar mit dem 103 Psalm, da gesaget wird: Der deinen Mund frölich macht, und du wieder jung wirst, wie ein Adler. Aber diese Worte müssen recht verstanden werden. Denn es wird nicht gesaget: daß du wieder jung wirst, wie ein alter Adler; sondern wie ein Adler. Solst auch in des **Tremellius** Version zu lesen: Ut reverses te recentem, sicut aquila (da heißt es nicht rejuvenescentem) tanquam pueritia sua. Das ist so viel gesagt: Daß du frisch bleibest, wie ein Adler, wie in deiner Jugend. Denn der Adler ist ein schöner Vogel, wenn er nun sonderlich sich, wie der Vögel Gebrauch ist, mauset, so siehet er recht schön und sauber aus, deßwegen verheisset GOtt denen Seinigen eine solche gesunde Gestalt, daß sie sollen aussehen, wie in ihrer Jugend, aber wie ein schöner gesunder Adler. Hist. Schaupl. natürl. curios. p. 39 u. ff.

**Verjüngung der Säule** oder **Einziehung der Säule**, Lat. *Columnæ Contractura, Columnæ diminutio*, heisset in der Bau-Kunst die geschickte Abnehmung der Stärcke des Schaftes von seinem untern Theile gegen den obern. Es hat diese **Verjüngung** oder, wie sie von einigen auch genennet wird, **Einziehung** nicht nur etwan daher ihren Ursprung allein genommen, weil man anfangs an statt der Säulen Bäume gebrauchet, welche oben von Natur dünner als unten; sondern solches auch die Gesetze der Statick. Denn wenn ein Cörper gewiß und feste stehen soll, so muß er eine breite Grund-Fläche haben, unmaßen er jederzeit vor dem Falle sicher, so lange die Directions-Linie seines Schwer-Punctes noch in seine Grund-Fläche fallen kan. Die Art und Weise die Säulen zu verjüngen wird von unterschiedenen Bau-Meistern auch verschieden angegeben. Die gebräuchlichsten und die besten unter allen sind folgende zwey. Nach der ersten Manier, welche bey denen starcken Ordnungen gebrauchet werden kan, theilet man die gantze Are der Säule in drey gleiche Theile, und lässet nach dem **Goldmann** den untersten dritten Theil beständig ein Modul dicke. Bey dem Ende desselben beschreibet man auf dem Diameter der Säule einen halben Circul, dessen Mittel-Punct in der Are der Säule ist. Hierauf theilet man die $\frac{2}{3}$ der Säule in so viel gleiche Theile, als einem beliebet, und ziehet aus dem obern Ende des verjüngten Schafftes, welches $\frac{1}{6}$ von dem untern austräget, mit der Are eine Parallel biß auf den halben Circul. Endlich wird dieser abgeschnittene Bogen in eben so viel Theile getheilet, als $\frac{2}{3}$ der Säule, und werden durch alle Theilungs-Puncte des Bogens mit der Are Parallel-Linien gezogen, welche die Theilungs-Linie der Are berühren, so läßt sich alsdenn die Säule geschickt verjüngen, wenn man durch diese Berührungs-Puncte eine krumme Linie ziehet. Die andere Art der Verjüngung geschiehet nach der ersten Cancho:dal- oder Muschel-Linie des Nicomedis, warzu dieser ein besonderes Instrument erfunden; **Blondel** aber hat in seinem Cours d' Achitecture zuerst gewiesen, daß sich dieses gantz wohl schicke, den Umriß der Verjüngung auf einmahl zu reissen, wie solches gleichfalls beschrieben und entworffen zu finden ist in **L. C. Sturms** Deutscher Uebersetzung des **Daviler** p. 118. Wie aber die letztere Art den Schafft nur um ein weniges auch unten etwas einziehet, so wollen einige unter diesen zwey Arten den Unterschied machen, daß sie die gegenwärtige eine **Ausbauchung** nennen. **Daviler** Cours d' Architecture p. 140 u. ff. **Blondell** Cours d' Architecture P. II. L. I. c. 2. u. ff. f. 17 u. ff. **Wolffs** Mathem. Lexic. p. 537. **Neues Mathem. Lex.** p. 1277 u. f.

VERJUS, ein Safft, siehe *Agresto*, im I Bande, p. 815 u. f.

VERIUS, heißt bey denen Rechts-Gelehrten bisweilen so viel, als billiger und gerechter. l. 2. ff. de fund. dot. **Spiegel.**

**Verius**, (Anton) war zu Joigny, woselbst sein Vater Bailli war, den 24 Jenner 1632 gebohren, legte bey den Jesuiten zu Paris den Grund seiner Studien, in deren Societät er auch in seinem 19 Jahre aufgenommen wurde. Er befliß sich von Jugend auf eines heiligen und gottseligen Lebens, und ließ sich die Bekehrung der Heydnischen Völcker sehr angelegen seyn. Ob er nun schon bey seinen Obern etlichemahl Ansuchung that, daß sie ihn als Mißionarium versenden möchten, so trugen doch diese theils wegen seiner schwachen Natur, theils weil ihn sein Bruder, der Graf von Crecy, nicht von sich lassen wolte, Bedencken, ihm in seinen Bitten zu willfahren. Er gieng also mit ge-

dachten Grafen, und erwarb sich nicht allein an den Catholischen, sonderlich am Frantzösischen Hofe, und zwar bey denen damahligen Staats-Ministern, Monf. de Louvois, Monf. de Colbert, den Marquis de Seanelay und andern, sondern auch den Protestantischen Höfen, als an dem Berlinischen, Hannöverischen, grosse Hochachtung, wie ihm denn die Printzeßin Sophie ungemein gewogen war, und der Brandenburgische Premier-Minister, Graf von Schwerin, versicherte, daß er mit diesem Manne sehr wohl zu leben gedächte. Im Jahr 1672 bekam dieser Jesuit von dem König in Franckreich Befehl, in Deutschland zu reisen, und seinem Bruder, dem Grafen von Crecy, welcher damahls Plenipotentiarius von Franckreich auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg war, an die Hand zu gehen, und hat er daselbst unterschiedliches vor das Interesse des Königs in Franckreich verfertiget, wie er denn auch im Jahr 1682 eben zu Regenspurg nebst dem Grafen von Crecy vor das Interresse Franckreich auf eine kurtze Zeit wieder agiret. Endlich ward er Procurator der Mißionen in der Levante, die durch seine Vorsorge bald wieder in gutes Aufnehmen kamen. Sein zunehmendes Alter und Unvermögen aber nöthigten ihn, diese Geschäffte einige Jahre vor seinem Tode, der den 16 May 1706 erfolgte, nieder zu legen. Seine Schrifften sind:

1. La vie de Messire Michael de Noblez, Paris 1666. in 8.
2. De S. François de Borgia, 1672. in 4.
3. L'Apologie de Mr le Card. de Fürstemberg, und einige Frantzösische und Lateinische Manifeste, die er im Nahmen einiger Deutschen Juristen, die mit dem Wienerischen Hofe nicht allzuwohl stunden, verfertigte.

Des P. Anton Verius Leben findet man in der Zuschrifft vor der 8 Sammlung der lettres edifiantes & ecrites des missions etrangeres, so zu Paris 1708 ans Licht gekommen. Ein von dem Herrn von Leibnitz an ihn im Jahr 1695 abgelassenes Schreiben stehet in Fellers Otio Hanoverano auf der 6 Seite. *Nova litteraria Germ.* Pfeffingers Hist. des Braunschweig und Luneb. Hauses III Th. Lib. V. C. IX. p. 33. C. X. p. 449. Ludovici Hist. der Leibn. Philos. II Th. p. 189.

**Verius**, (Elhard) siehe **Veer, (Elhard de)** im XLVI Bande, p. 930.

**Verius**, (Frantz) ein Bruder des vorstehenden Antons, war anfangs ein Priester des Oratorii, nachgehends aber Bischoff zu Grasse in Provence, und ist den 17 December 1710 verstorben.

**Verius, (Johann) Antons Bruder**, aus einer alten Familie, zu Paris gebohren 1630, lernte von fünfften Jahre an die Music, legte sich hernach auf die schönen Wissenschafften, sonderlich auf die Wohlredenheit und Theologie, ward Doctor der Theologie in der Sorbonne, Königlicher Rath und Allmosenirer, schrieb:

1. Panegyricos Sanctorum.
2. Præcepta Rhetorices.
3. Orationes in divum Ludovicum, Paris 1664. in 4.
4. De regiorum Theologorum in Regem Officiis.
5. Discours de l'humilité &c.

und starb 1663. im 33 Jahre. **Launoji** Acad. Parif. **Witte** Diar. Biograph. T. II. p. 87.

**Verius, (Ludwig) Graf von Crecy, ein Bruder** des vorstehenden Antons, **Königl. Frantzösischer Cammer- und Cabinets-Secretarius**, wie auch Staats-Rath, welcher so wohl auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, als auch bey denen Conferentzen zu Rißwyck, und in andern wichtigen Angelegenheiten als Frantzösischer Gevollmächtigter sich hervor gethan, und 1709 im December im 80 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen ist.

**Verius, (Ludwig Alexander) Marquis von** Crecy, ein Sohn des vorstehenden Ludwigs, ward 1710 Brigadier der Armee, 1714 aber Gouverneur zu Toul, und 1719 Feld-Marschall.

**Verjuys**, (Johann Baptista) ein Dominicaner von Antwerpen, gebohren den 25 Aug. 1610, studirte zu Löven und 3 Jahr in dem Convente St. Paul zu Sevilien, begab sich darauf nach Lißabon, und ward Beichtvater der Niederländer allda. Nach seiner Zurückkunfft lehrte er zu Löven die Theologie, und nahm 1646 die Doctor-Würde, verwaltete nach der Zeit zu Brüssel und Löven die Stelle als Prior und Lector, wurde auch am letztern Orte Rector, und starb endlich nach verschiedenen andern Bedienungen als Holländischer Mißions-Vorsteher zu Antwerpen den 21 Sept. 1667. Man hat von ihm:

1. Pastorale missionariorum cum resolutione casuum in missionibus apud hæreticos & alibi occurrentium, Brüssel 1664. in 12.
2. Quæstiones theologicas in IV Tomis, die aber noch nicht gedruckt sind. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 621.

**Verjuyes**, (Peter) ein Niederländischer Dominicaner aus Brabant, gab, nachdem er verschiedene Stellen seines Ordens in den Niederlanden bekleidet, einen Mißionarium zu Leyden ab, starb aber daselbst an der Pest den 23 Octobr. 1664. Man hat von ihm Commentaria Did. Stellæ mit Marginalien, Noten und einem dreyfachen Register, Antwerpen 1654. in Fol. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 613.

VERIZZINUM, ein Flecken im Graubündter Lande unter der Rovana auf der rechten Seiten des Mayns in dem so genannten Mayn-Thale. **Sulers** Rætia. p. 200. a.

**Verkäfter Feld**, heist bey dem Bergbau eine Grube, darinnen viel Kästen zur Bergsetzung geschlagen. **Berginform.** Part. II. f. 101. **Berghausp.** post. indic. lit. V.

**Verkäuffer**, Lat. *Venditor*, Frantz. *Vendeur*, Griech. πωλητής, heißt überhaupt eine Person, die gegen Geld das Eigenthum einer Sachen einem andern überlässet; ins besondere aber ein Kauffmann, welcher einem andern seine vorräthige Waare vor einen gewissen und unter sich ausgemachten Preiß überläßt. Siehe übrigens die Articel: *Vendere*, im XLVI Bande, p. 1161 u. f. und **Verkauff**.

**Verkäuffer, (betrüglicher)** siehe *Venditor dolosus*, im XLVI Bande, p. 1178; wie auch **Verkauff**.

Verkäuffer, (ein freygebiger) siehe *Venditor liberalis*, im XLVI Bande, p. 1179.

Verkäuffer, (lädirter oder verlegter) siehe *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. ff. desgleichen Verkauff, und Verkauff (wieder aufgehobener).

Verkäuffer, (ein Pferde-) ein Pferde-Händler, oder Roßtäuscher, davon zu sehen im XXXII Bande, p. 1037. u. ff.

Verkäuffer, (Restitution wider einen) siehe *Restitutio* adversus *Venditorem dolosum*, im XXXI Bande, p. 823.

Verkäuffer, (Seelen-) siehe Seelen-Verkäuffer, im XXXVI Bande, p. 1170.

Verkäuffer, (verkürzter oder verlegter) siehe *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. ff. desgleichen Verkauff, und Verkauff (wieder aufgehobener).

Verkäuffer, (verlegter oder verkürzter) siehe *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. ff. desgleichen Verkauff, und Verkauff (wieder aufgehobener).

Verkäuffer, (ein unbekanter) siehe Verkauff.

Verkäufferin, siehe Verkäuffer.

Verkäuffers, (die Aussage oder das Zeugniß des) siehe Zeugniß.

Verkäuffers, (das Bekänntniß oder Zeugniß des) siehe Zeugniß.

Verkäuffers, (die Gefahr und der Schaden des) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkäuffers (das Geständniß oder Zeugniß des) siehe Zeugniß.

Verkäuffers, (die Läsion oder Verlegung des) siehe *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. ff. wie auch Verkauff, und Verkauff (wieder aufgehobener).

Verkäuffers, (der Schaden und die Gefahr des) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkäuffers, (die Verkürzung oder Verlegung des) siehe *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. ff. wie auch Verkauff, und Verkauff (wieder aufgehobener).

Verkäuffers, (die Verlegung des) siehe *Læsio ultra dimidium*. im XVI Bande, p. 203. u. ff. desgleichen Verkauff, und Verkauff (wieder aufgehobener).

Verkäuffers, (die ungebührliche Verlegung des) siehe Verkauff, und Verkauff (wieder aufgehobener) wie auch *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. ff.

Verkäuffers, (das Zeugniß des) siehe Zeugniß.

Verkäuffer in dem Tempel, siehe Käuffer, im XV Bande, p. 54.

Verkäufflich, siehe *Vendere*, im XLVI Bande, p. 1161. u. f. desgleichen Verkauff.

Verkäuffliche Sache, siehe *Vendere*, im XLVI Bande, p. 1161. u. f. wie auch Verkauff.

Verkäuffliche Waare, Lat. *Vendibilis Merx*, heißt eine Waare, oder Sache, die einem feil ist, oder zu verkauffen stehet, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkappung, siehe Masquerade, im XIX Bande, p. 1945.

**Verkauff, Verkauffung, oder Kauff- und Verkauff**, Lat. *Venditio*, oder *Emtio Venditio*, ist unstreitig einer der gewöhnlichsten, und im gemeinen Handel und Wandel am meisten vorkommenden Contracte. In welcher Absicht es also auch nicht so wohl etwas überflüßiges, als vielmehr recht nützliches und nöthiges, seyn möchte, ob zwar von demselben bereits unter denen Artickeln *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff. und Veräusserung, im XLVII Bande, p. 70. u. ff gehandelt worden, alhier dennoch eine und andere daselbst nicht berührete Fälle und merckwürdige Umstände nachzuholen. Ueberhaupt ist demnach der Verkauff, oder Kauff- u. Verkauff, ein Contract, wodurch und darinnen einer dem andern das Eigenthum seiner Sache gegen ein gewisses Geld zu überlassen verspricht. Es wird solcher entweder zu Erlangung des im Hauswesen nöthigen und Vertreibung des überflüßigen, a. l. 63. ff. d. procur. oder zu Treibung seines Gewerbes und Handlung l. 52. §. 2. ff. pr. soc. l. 3. C. d. commerc. c. 11. dist. 88. entweder mündlich, oder schrifftlich, pr. J. d. emt. über allerley, auch ob bloſſe Hoffnung, wovor das Geld zu zahlen, ob gleich nichts herauskömmt, l. 8. § 1. ff. d. contr. emt. ingleichen über künfftige Früchte, doch mit der stillschweigenden Bedingung, wenn einige erzeuget werden, l. 8. l. 78. §. f. ff. eod. Pol. O. 1577. t. 19. entweder schlechterdings, oder unter Bedingung, l. 7. 41. ff. eod. oder auf eine gewisse Zeit, da er entweder vollzogen werden, oder wieder zurücke gehen soll, geschlossen. 1 80. §. 2. ff. eod. Giffte aber, l. 35. §. 2. ff. eod. P. H. G. O. a 37. verbotene Bücher, l. 4. §. 1. ff fam. herc. gestohlene, l. 35. §. 4. ff. d. contr. emt. streitige Sachen l. 2. C. d. litigios. und Aemter soll man nicht kauffen und verkauffen. *Nov.* 6. c. 1. §. 3. Auch wird die Ausfuhr gewisser Sachen zuweilen verboten. l. un. C. ut arm. us. insc. p. *Nov.* 85. c. 1. l. 2. C. quæ res export. n. deb. Schein-Kauffe, haben keinen Effect. l. 55. ff. d. contr. emt. l. 54. ff. d. O. & A. der Reukauff, aber wird zu mehrerer Festhaltung eines Kauffs ausgemacht. a. l. 47. ff. d. act. emt. Und der Leykauff ist, was nach Gewohnheit dabey zu vertrincken, der Gottespfennig aber, was der Kirchen gegeben wird, der Gülden-Kauff wird über jährliche Einkünffte Nov. 160. c. 1. Der Contractus libellarius mit dem Bedinge, daß er alle Jahre zu verneuern, geschlossen. Der Gesamt-Kauff ist, wenn Sachen ungemessen und überhaupt in Bausch und Bogen verkaufft werden l. 4. §. 2. ff. d. per & comm. r. vend. l. 62. §. 2. ff. d. contr. emt. die Verkauffung einer Forderung oder Erbschafft heist eine Cession, t. ff. d. her. l. act. vend. einer Sache mit dem Bedinge, solche wieder, oder das Kauffgeld zu bringen, ein Trö-

dei Contract t. ff. de æstimat, der **Wiederkauff** ist die dem Verkäuffer nachgelassene Freyheit, die Sache binnen gewisser Zeit wieder zu lösen, l. 2. C. d. pact int. emt & vend. und wird dem Erbkauffe entgegen gesetzt. Der **Verkauff** ist das Recht, daß der Verkäuffer bey vorgehender anderweiten Verkauffung der Sache einem andern vorzuziehen, l. 3 C. d. jur. emphyt. so den Rechten und Gewohnheiten nach gewissen Personen auch ohne Vorbehalt zustehet. *Const. El. Sax.* 32. p. 2. **Schädliche Vor-und Aufkäuffe**, da einer nöthige Lebens-Mittel vor andern wegkauffet, sonderlich die Ausfuhre des Getraydes, der Wolle, Felle, des Eisens, der Potasche. sind bey Straffe der Confiscation und 20 fl. verboten, t. C. d. monopol. R. A. 1548. t. 18. § 2. 6 *Rs, gr.* 1661. §. 74. die öffentliche **Verkauffung**, verholffener Güter und Sachen an den meistbietenden heist eine Auction oder Subhastation. Des Verkäuffers Pflicht ist 1) die verkauffte Sache l. 1. ff. d. act emt §. 2. l. d. donat dach anders nicht, als gegen Bezahlung des Kauffgeldes, l. 13. §. 8. ff. d. act emt. und zwar ohne nicht angezeigte Dienstbarkeiten, l. 75. ff. de evict. ohne darauf gelegte Zinsen, l. 41. ff. d. act eme. Steuern aber mögen nicht davon genommen werden, l. 2. C. sin. cens l. reliqu. Dec. 65. ohne darauf hafftende Pfande, l. 5. C. d. evict. dem Käuffer in seinen Besitz, l 3 §. 13. ff. d. act. emt. 2) deren Pertinentien, l. 17. 18. ff. eod das, was nach geschlossenem Contracte dazugekommen, l. 13. §. 13. ff eod. die auf dem Gute stehenden Früchte l. 41. ff d. R. V. 3) Die zur Sache gehörigen Urkunden zu übergeben, a l 26 C. d. liberat. caus. 4) Die Gewehr zu leisten. l. 3. C d. evict. indem das Eigenthum der Sache auf Seiten des Verkäuffers eben nicht erfordert wird, l. 28. ff d. contr. emt. sondern genug ist, daß er Käuffern die Sache verschaffet, l. 30 § 1. ff. d act emt. und durch die Uebergabe wenigstens das vermuthete Eigenthum, l 25. § 1. ff. d. contr. eme. doch anders nicht als gegen Bezahlung des Kaufgeldes, auf Käuffern transferiret wird §. 41. l. d. R. D l. 19. ff. d. contr. emt. auch gehet Kauff vor Miethe l 9. C. d. locat. 5) so lange der Kauff noch nicht vollkommen, die Gefahr der Sache über sich zu behalten. l. 8. ff. d per & comm. rei vind. Es hätte denn der Käuffer salche übernommen. l. 10. ff. eod. Hingegen hat der Käuffer 1) also fort nach geschlossenem Kauffe und geschehener Auskostung die Gefahr und den Nutzen der verkaufften Sache §. 3. l d. emt. Es hätte denn der Verkäuffer die Gefahr übernommen, l. 78. §. 5. ff. d. contr. eme. l. 4. §. 1. ff. d. per. & comm. e. vend. und ist 2) zu Bezahlung des Kauff- oder Angeldes. l. 11. §. 2. ff. d. act. emt jedoch anders nicht, als gegen Uebergabe der Sache, l. 25. ff. eod. 3) Von Zeit der Uebergabe an, wenn er mit der Bezahlung säumig, auch zu dessen Verzinsung. l. 13. §. 20. ff. eod. wenn er Ursache hat, an sich zu halten, auch wegen der Nutzungen, ib. l. 5. C. eod noch mehr aber, wenn er die Zinsen versprochen, l. 5. C. d pact int. eme. & vend. zu einer Conventional-Straffe aber nicht, l. 13. § 26. ff. d. act. emt. 4) Erstattung der auf die Sache verwandten Unkosten, l. 13 §. 22. ff. eod. 5) Leistung dessen was er etwa sonst dem Verkäuffer noch versprochen, l. 13. §. 21. 24. ff. eod. l. 2. C. de pact. int. emt. & vend. als des **Auszugs**, verbunden. Das Kauffgeld machen die **Contrahenten** aus, pr. t. d. emt. wobey es bleibet, es hätte sich denn der Verkäuffer eine gewisse Zeitlang ein mehrers zu erlangen, vorbehalten, da er von dem ersten Käuffer abgehen kan, wenn er nicht eben das, was ein anderer offeriret, geben will, l. 2 ff d. in diem add. und ist wegen des ungewissen Werthes der Sachen so lange vor billig zu halten, bis ein oder der andere über die Helffte verkürtzet worden, da auf Erfüllung des rechten Werthes oder Hinterziehung des Contracts geklaget werden kan. l. 2. C. d. resc. vend. C 14. p. 2. Offt wird auch durch ein öffentliches Gesetze der Werth einer Sache determiniret, Chur-Sächs. Land-Ordn. 1623. C. A. II. 789 sonst aber die Sache so genau nicht genommen l. 16. § 4. ff. d. minor. Ein Kauff wird 1) durch beyderseitige Bewilligung, § I t. quib. m. Solv. obl. 2) Wenn verglichen, daß, wenn das Kaufgeld zu gesetzter Zeit nicht gezahlet würde, der Contract null und nichtig seyn solle, l. 1. ff. d. L. Commiss. l. 2. ff. d. in diem addict. 3) Wegen des Betrugs, so dazu Anlaß gegeben, l. 5. C. d. resc. vend. 4) Zwangs dazu, c. 4 §. 33. ff d. dol. mal. & met. exc. 5) Beganaenen Irrthums l. 19. ff. de contr. emt. 6) Befundenen Schein-Handels l. 55. ff. eod. 7) Wenn kein Verstand heraus zu bringen, l. 3. ff. d. reb. dub. wieder aufgehoben. Sonst helffen sich Verkäuffer und Käuffer bedürffenden Falls durch die geordneten Klagen. t. ff. d. act emt. vend. Insonderheit ist dieser wenn ihm Verkäuffer aus dem hernach erlangten Eigenthume die übergebene Sache wieder abfordern will, mit einer Exception versehen, t. ff. d exc. r. vend. & trad. Wegen schadhaffter Sachen wird entweder der Kauff hinterzogen, oder ein Theil des Kaufgeldes wieder gefordert t. ff. d. Aedil. Ed. Beym Pferde-Kauffe werden nur 3 Haupt-Mängel, wann solche stetig, starrblind, und hartschlägig, prästiret, Weichb. a. 97. Und wenn solchergestallt der Kauff hinterzogen wird, bekommt der Käuffer sein Kaufgeld mit dem Interesse, l. 29. §. 2. ff d. Aedil Ed. sonderlich wenn der Verkauffer den Mangel gewust und verschwiegen, l. 13. ff d. act. emt. Der Verkäuffer aber seine Sache mit allen Nutzungen wieder: l. 31. §. 2. ff. d. Aedit. Ed. Er muß aber auch das verreckte haben l. 38 §. 2. ff. eod. Die Klage auf Hinterziehung des Kauffes wegen der Mängel wird in 6 Monaten, l. 2. C. de Aedil Ed. wegen nicht mit übergebener Zierath in 2 Monaten, l. 38. ff. eod und die auf Verringerung des Kauf-Geldes, die auch wegen der Gemüths-Mängel statt hatte, l. 4 ff eod. in Jahres-Frist von der Zeit an, da einer den Mangel inne geworden, verjähret, l. 19. §. 5. ff. eod. Das so genannte Herd- oder Schlüssel-Geld mag, wenn es nicht besonders verglichen worden, mit Bestande Rechtens nicht gefordert werden Eben das ist auch von dem so genannten Zaum-Gelde zu sagen, l. 27. ff. d. Aedil. Ed. Victualien müssen Unterthanen der Landes-Herrschafft vor ihre Hofhaltung, Macht- und Jagdläger, auch zu Durchzügen fremder Herrschafften und Auslösungen, in dem Werthe, wie Herkommen, bringen und liefern; doch sollen die Beamten ihnen solche Victualien ohne Verzug bezahlen, oder so viel

an

an ihren Abrichtungen abschreiben, auch des Fuhrlohns halber, wie es vor Alters an einem und andern Orte gehalten worden, billigmäßige Abstattung thun und leisten. Rf. gr. 1603. n. 8. 1661. **Cammer-Sachen**, §. 28. Die Beamte, Pachtere und Bediente aber sich solcher Victualien-Lieferung gegen den hergebrachten gar geringen Werth bey Straffe nicht anmassen. **Madnat** von 1722. und 1724. wenn hingegen von denen geistlichen Gütern etwas ist verkaufft worden, ohne daß die Art und Weise, wie es das Canonische Recht verordnet hat, beobachtet worden; so muß der Besitzer die Sache wiederum herausgeben, und kan den Kauff-Schilling nicht wieder fodern, er müste denn 1) in bona fide seyn, und 2) beweisen können, daß das Geld zum Nutzen der Kirche wäre angewendet worden. Desgleichen wenn ein Vorsteher derer geistlichen Güter vor sich etwas kauffet, dasselbige aber mit Kirchen-Geldern bezahlet, so acquiriret er das Eigenthum der Sache nicht sich, sondern der Kirche. Und zwar will man dieses beweisen 1) aus dem C. 4. C 13. q. 5. Es ist aber daselbst davon gar nicht die Frage; sondern es wird vielmehr untersuchet, wenn ein Bischoff stürbe, und aus denen Einkünfften, so er aus der Kirche genossen, etwas ersparet und verlassen hätte, ob darinnen die Kirche oder die nächsten Anverwandten succedirten? 2) Aus dem L. 2. C. quand ex fact tut. und L. 8. C. de R. V. allwo denen Pupillen dieses Privilegium gegeben ist, mit welchen auch die Kirche pfleget verglichen zu werden. Clem. II de relig. domib. Aber da in dem Canonischen Rechte der Kirche nicht ausdrückliche Meldung geschiehet, so ist nicht abzusehen, wie man Privilegia auf andere Fälle extendiren will. Wenn ferner der Kirche wegen einer erkaufften Sache Streit gemacht worden; so hat dieselbe nicht vonnöthen, dem Verkäuffer den Streit zu verkündigen, sondern es ist derselbe diesem ohngeachtet die Kirche zu vertheidigen verbunden, dieweil er auch ohne vorhergehende Interpellation in Moram gesetzet wird. Das Argument nimmt man wiederum von denen Minderjährigen: L. 3. C. in quib. caus. in integr. Gleichwie wir aber dieses schon verworffen haben; also findet man nirgends, daß die Kirche die Nothwendigkeit, dem Verkauffer den Streit zu verkündigen, wäre erlassen worden; sondern man siehet vielmehr auf dem c. fin. X. de Emt. vendit. daß dieses erfordert wird, indem der Kirche sonsten kein Regress wieder den Verkäuffer zukommt. Wenn endlich der Fürst von denen geistlichen Gütern etwas verkauffet; so erlanget der Käuffer nicht so gleich diejenige Sicherheit, welche sonsten denenjenigen, so von dem Fisco etwas erkauffet haben, zukommt. L. II. C. de quadr. praescr. und § ult. Inst. de usucap. **Brunnem.** L. II. I E. c. 15. n. 5. Und zwar beruffet man sich auf das c. 8. C. 16. q. 3. Aber es ist diese Verordnung zu derselben Zeit gemachet worden, da man denen Layen die Kirchen-Güter zu Lehen oder als Commenden u. d. g. gegeben hat. Wovon also hier die Rede gar nicht ist, absonderlich bey denen Protestanten. Ob aber sonst gleich überhaupt der Kauff- und Verkauff ordentlich nicht eingeschräncket ist; so wird doch gleichwohl, wie schon gemeldet, und absonderlich in denen Chur-Sächsischen Landen, der schädliche Vor- und Aufkauff, so wohl auch die Steigerung, sonderlich derjenigen Waaren, so man zur täglichen Nahrung und Kleidung brauchet, bey Verlust der Waaren und 20 fl. Straffe verboten. **Landes-Ordn.** 1555. tit. **Holtz-Kauff.** tit. **von schädlichen Vorkäuffen**, tit. **Vorkauff des Getraydes.** tit. **Vorkauff des Garns** Einem Unterthanen kan auch der Verkauff seiner Güter auferleget werden, wenn er dem Gerichts-Herrn seine Gerichte schmälert C. 8. p. 2. Auch ist die Auskauffung der Unterthanen, vermöge deren die Ober-Lausitzer Stände ihre Unterthanen gegen Zahlung eines rechtmäßigen Werths auskauffen, und die andern Unterthanen die ausgekaufften Güter beschicken lassen, denenselben erlaubet. **Resolut.** 1672. Die sogenannten Diener-Käuffe, da ein Forst-Bedienter um ein geringes Geld vor sich, sein Weib, Kinder, und andere starcke Posten Holtz anweisen lässet, sind bey Leibes-Straffe und Remotion von dem Amte verboten. **Resolutions-Puncte** 1697. Bey Verschaffung eines andern Käuffers des subhastirten Gutes sollen keine Schein-Käuffe vorgehen. **Proceß-Ordnung** t. 39. § 13. Ueber Bauer- und Amts-Güter ist eher kein Kauff-Brieff zu confirmiren, bis vorher wegen der Herren Gefälle Richtigkeit getroffen worden. **Mandat** 1714. Zu Beförderung des Anbaues wüster Häuser sollen die Kauff-Briefe ohne Entgeld ausgestellet werden. **Mandat** 1715. Derjenige, so den Vorkauff hat, muß eben das Kauff Geld geben, als von einem andern Käuffer auf das Gut gesetzet wird, C. 33. p. 2. es wäre denn durch vorhergehende Pacta ein anders verglichen, ibid. oder man suchte ihn durch grossen Auffsatz betrüglicher Weise von dem Vorkauffe abzuschrecken. Ibid. Das Kauff-Geld, derentwegen einer sich die Hypothec oder das Eigenthum vorbehalten, wurde sonst im Concurs in der ersten Classe noch vor dem Liedlohne und Begräbniß-Kosten bezahlet. **Proceß-Ordnung**, t. 42. § 2. 3. Und wenn einer gleich nicht solchergestalt versichert war, hatte er doch ein Personal Privilegium, nach welchem er vor den Chirographarischen Gläubigern bezahlet wurde. **Proceß Ordn.** t. 49. Itzo aber haben rückständige Kauff-Gelder anders keine Priorität, als wenn die Reservation der Hypotheck oder des Eigenthums gerichtlich geschehen, und Consens ertheilet worden; **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 42. n. 7. welchenfalls sie zwar dem Schoß, Steuer und Contribution, so der Käuffer und künfftige Besitzer auswachsen lässet, **Decision** 63. **Erläut. Proceß-Ordn** ad 42. n. 7. nicht aber den Schulden, welche vorher auf dem Gute gehafftet, nach dem Liedlohne oder Begräbniß-Kosten, vorgehen. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 42. n. 3. 4. 5. 6. 7. Und bey ermangelnder Versicherung hat kein Personal-Privilegium statt. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 49. Wie denn auch der Vorzug, den solche vor dem darauf angelegten Arreste hatten, *Dec.* 58. jetzo nicht mehr vorkommt. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 48. 51. Sonst müssen bey entstehendem Concurs

crs alle diejenigen, so ein Retentions-Recht, Unterpfand oder ander dergl. Recht haben, sich an die Kauff-Gelder halten Erläut. Proceß-Ordn. ad 41. §. 1. Handels-Gerichts-Ordn. t. 22. Das von wüsten Gütern erhobene Kauff-Geld soll unter die Einnehmer, Gerichts-Herren, Kirchen- und Schul-Diener pro rata getheilet werden. *Resol. Grav.* 1651. Consistorial-Sachen, §. 5. 21. Erläut. Proceß-Ordn. ad 41. n. 8. Bey Revocation eines ohne des Lehns-Herrens Consens verkaufften Lehn-Gutes ist man dem malæ fidei emtori das Kauff-Geld wieder zu geben nicht schuldig; C. 49. p. 2. wenn aber das Lehn-Gut rechtmäßiger Weise verkaufft worden, ist der Agnat und Mitbelehnte, so es bey Leben des Verkäuffers wieder erlangen will, das Kauff-Geld, ebid. jedoch ohne Interesse zu erstatten schuldig, ibid. Die Uebermasse des Kauff-Geldes von einem subhastirten Lehn-Gute konnte sonst zu Bezahlung der übrigen Gläubiger und Allodial-Schulden angewandt werden; C. 25. p. 2. Proceß-Ordn. c. 45. §. 10. Jetzo aber werden von solchen Kauff-Gelde allein die Lehn-Schulden bezahlet, Erläut. Proceß-Ordn. ad 40 §. 3. und die Uebermasse wieder zu Lehn gemacht, oder an ein Lehn gewendet, daran die Mittbelehnten zur gesamten Hand zu bringen. Ibid. Zu der Wiedereinlösung eines Gutes, so dem Schuldner frey stehet, muß die Bezahlung des Kauff-Geldes oder dessen gerichtliche Deposition noch vor völligem Ablauff der 6 Monate erfolgen. Erläut. Proceß-Ordn. ad 39. § 19. Und wenn er einen bessern Käuffer verschafft, stehet demjenigen, der das Gut zuerst angenommen, frey, die Uebermasse, die der andere Käuffer offeriret, heraus zu geben, und solches selbst zu behalten. Ibid. Anbey wird hoffentlich auch nicht undienlich seyn, nach eines und das andere zu berühren, was absonderlich ein Kauff- und Handelsmann in Verkauffung seiner Waaren in Acht zu nehmen hat. Solches läst sich nun fast besser nicht übersehen, als wenn man die deshalber nöthigen Maximen unter gewisse Eintheilungen bringet, und also etwas genauer erwäget, wie nehmlich so wahl nach der Zeit, dem Orte und denen Personen, als auch nach denen Umständen und Bedingungen, wenn, wo, an wen und welchergestalt die Waaren nützlich und sicher sallen verkauffet werden. Die Zeit des Verkauffes betreffend; so gehet solche gleich nach vollbrachtem Einkauff an, als welcher um wieder zu verkauffen, bey Kaufleuten (bey andern Standes-Persanen aber der Consumtian und ihrer Bedürffniß und Gebrauchs halber) geschiehet. Jedach läst auch vielfältig ein Kauffmann seine Waare bis auf eine solche Zeit liegen, da sie Mißwachses, Krieges, Brand- und Wasser-Schadens, oder vieler andern Ursachen halber gesuchet wird, und im Preisse zu steigen und angenehmer zu werden beginnet, als sie nicht etwan vor einem Jahr oder etlichen Monaten gewesen. Derjenige Kauffmann nun, der solches klüglich zuvor sehen, und die darzu vermittelst guter Wissenschafften leicht zu ergründente Merckmahle wohl practiciren kan, gewinnet afft sehr viel, und ist vermögend, sein Glück durch etliche dergleichen wohlgenommene Messuren zu machen. Welches sanderlich den Korn-Händlern wohl bekannt ist, da afft die Last in einem Jahre von 20 bis 1000. Rthlr. gestiegen, und wer solchergestalt einen guten Varrath daaon gehabt, ein grosses Capital daran verdienen können. Dergleichen auch offt in dem Spanischen und Frantzösischen Saltz-Handel, in Wein und Brandtewein, Thran, Lein-Saat und andern der See- und Kriegs-Gefahr unterworffenen Waaren zu geschehen pfleget. Wabey nur dieses noch anzumercken, daß, wenn die Willigung und Steigen des Preisses, salchergestalt von denen Umständen der Zeit herrührende, einem Kauffmann in die Hände läufft, ihme solches nicht zu mißgönnen, sandern vor ein Glück oder Lohn seiner Vorsichtigkeit auszulegen ist. Im Fall aber eine wucherische und Karnjudische alleinige Verkauffungs-Freyheit oder Zwang-Kauff darunter stecket; so hat ein solcher Korn-Jude sich zwar eines gegenwärtigen Gewinnes, aber auch eines demselben künfftig anklebenden Fluchs gewiß zu versichern. Ferner ist wegen der Zeit des Verkauffs zu bemercken, daß man auf solche (etwan aus einer aus falschen Gründen anscheinenden Erhöhung des Preisses) nicht allezeit zu bauen hat; sondern es thut vielmehr ein Kauffmann wohl und sicherer, wenn er sich mit einem kleinen oder mittelmäßigen Profit auf der zu verkauffenden Waare begnüget, als daß er auf verhoffte Theurung sie lange fruchtlos wallte liegen lassen, indem das darinn steckende Capital allezeit durch die Interesse vergrössert, die innerliche Qualität aber der Waaren durch die Zeit und den Ort verringert, oder gar verdorben wird, so, daß zuletzt, an statt des vermeynten Profits, die Waare mit Schaden losgeschlagen werden muß, weil man nicht zu rechter Zeit, da ein raisonnables Both darauf geschehen, ja zu sagen gewust. Eben die Zeit lehret auch im Verkauffe, wenn diese oder jene Sommer oder Winter-Waare am meisten geführet, und denen Käufern vor Augen gestellet werden müsse, was die Oster oder die Herbst-Messe vor Waaren erfordere, welche Waaren sich conserviren lassen, im Gange und in der Mode bleiben oder nicht. Wegen des Orts zum Verkauffe ist zu bemercken, daß solcher entweder des Kauffmanns oder Kramers gewöhnlicher Wahnungs-Ort sey, bestehende in einem offenen oder beschlossenen Gewölbe, oder Laden, oder ein auf Messen (nur die Meß- und Marckt-Zeit über) gemiethedes Gewölbe oder Laden, zuweilen auch der offene Marckt-Platz und See-Hafen, da von denen Wagen oder Schiffen die Waaren ein- abe- oder ausgeladen, denen Käuffern gezeiget, und folglich verkauffet werden. Wie aber eine jede Waare fast ihren besandern Ort ihrer Qualität halber, als die eine einen dunckeln, die andere einen hellen, jene einen feuchten, diese einen truckenen haben will; als muß beydes Käufer und Verkäuser auf solchen seine Absicht haben; Jener, weil es Anlaß zur Speculation giebt, ob etwan eine eines truckenen Orts begehrende Waare in einen nassen (um ihr Gewicht zu vermehren) geleget, oder zu der Waare, die einen dunckelen Ort verlanget, ein heller mit einem

falsch

falsch einfallenden Lichte erwehlet worden, damit die Waare dadurch ein soviel schöner Ansehen gewinne. Der Verkäuffer hingegen appliciret alle diese dem Käuffer zuwider seyende Speculationes zu seinem Nutzen, und suchet solchergestalt durch den Vortheil des Orts seinen Profit in dem Verkauffe seiner Waaren zu facilitiren. Betreffende die Personen oder Käuffer, welche einem Verkäuffer vorkommen; so seynd es entweder solche, welche Macht zu kauffen haben, oder nicht, Kenner der Waaren und deroselben benöthiget seyn, welche zum erstenmahl mit ihm handeln, oder vor diesem schon mit ihm gehandelt haben, welche von andern an ihn recommendiret worden, genau dingen und richtig bezahlen, oder auch ohne Verstand in den Tag hinein handeln, und vor schlimme Bezahler paßiren. Diese insgesamt tractiret ein Verkäuffer nach der Qualität, die er an ihnen bemercket, und würde er thöricht thun, wenn er sich mit solchen, die keine Macht zu kauffen haben, in Handel einlassen wolte, als etwann mit Unmündigen ohne ihres Vormunds oder der Obrigkeit Consens, mit Weibes-Personen ohne Beystand ihres Ehelichen oder Kriegischen Vormundes, immassen nach etlicher Orten Statuten denen Weibern, welche keine Mulieres mercatrices oder immatriculirte Kauf-Frauen seynd, nicht höher, als etwann der Werth eines Steins Flachses beträgt, zu crediriren seyn. So seynd auch unsinnige, die niemahls ein Intervallum dilucidum haben, sondern immerfort ihrer Sinnen beraubet seynd, unfähig, einen beständigen Kauf zu schliessen. Wegen der **Kenntniß** der Waaren ist bekannt, daß solche nicht allen Käuffern beywohne, und dadurch mancher Verkäuffer ziemlich profitire, wenn er ausgeputzte oder aufgeschmierte, alte verlegene Waaren, die ihre beste Krafft schon verlohren, aus der Mode gekommen, lange den Laden gehütet, mürbe und unkräfftig geworden, von anderer Qualität scheinen, als sie an sich selbst und in der That seynd, denen, die solche nicht verstehen, vor gute, currente und tüchtige Waaren anschmieret, und noch wohl darzu mit vielen Eyd-Schwüren dieselbe anpreiset und herausstreichet. Welches aber, sonderlich das letztere, sündlich, unzuläßig, filtzig, und nicht mit der rechten Kaufmanns-Qualität und Großmuth, vielweniger mit dem Christenthume, überein kommet. Zwar heist es im Lateinischen Sprüchwort: Quilibet abundat suo sensu, ein jeder hält seine Meynung vor die beste, und düncket sich in dem, was er unternimmt, klug genung zu seyn, und also auch, daß er sich im Handel und Wandel so leicht nicht wolle betrügen lassen. Wie er denn auch, wenn etwann der Verkäuffer aus guter Meynung ihm ein bessers rathen solte, solches mißtrauischer Weise, oder aus eingebildeter Selbst-Klugheit, in den Wind schläget. Dergleichen Leuten aber ist es manchmahl zu gönnen, daß sie im Verkauffe überschnellet und eine schlechte Waare vor eine gute bey ihnen angebracht werde, daß sie den Beutel aufthun müssen, weil sie die Augen nicht aufgethan, zu leichtgläubig gewesen, oder ihrem Verstande zu viel getrauet haben. Hingegen wann ein Käuffer, der kein Waaren-Kenner ist, bona fide, das ist, auf Treu und Glauben, mit einem handelt; so ist dieser auch schuldig, ihm solchen in der That wiederfahren zu lassen, selbst vor ihm zuzusehen, und ihn mit böser Waare oder einem ungewöhnlichen Preisse nicht zu beladen, sondern dahin zu sehen, damit er hernach keine böse Nachrede desfals habe, der Käuffer auch, ein andermahl wieder zu ihm zu kommen, möge veranlasset werden. Zu welchem Ende an einem jeden, der Waaren zu verkauffen hat, auch unter andern die Höfflichkeit und Leutseligkeit, die Gedult und bona fides erfordert wird. Und zwar die **Höfflichkeit**, damit er dadurch die Käuffer desto eher an sich locke, weil ein jeder gerne mit einem solchen handeln will, der vor das Geld gute höfliche Worte giebet, nicht murrisch und verdrossen ist, wenn ihm etwann zu wenig oder schimpfflich geboten, oder viel Mühe mit Besichtigung der Waaren gemachet wird, da es doch sonst heisset, das Besehen habe man umsonst. Die Gedult wird beydes, sowohl der Käuffer selbst, als ihres Ausbleibens halber, erfordert, wenn man nehmlich in jenem Falle, (wie schon gemeldet) ein schimpfflich Bot nicht gleich übel aufnimmt, sondern einen Schertz daraus machet, auch keinen Verdruß darüber empfindet, wenn etwann ein Käuffer unverständig von einer Waare raisonirte, oder dieselbe gar verkleinerte. Inmassen ein solches ein Kauffmann, sonderlich aber ein Krämer, über sich ergehen lassen, und doch dabey freundlich aussehen muß, will er anders Kundschafft und Gunst behalten, und nicht etwann, wenn er mit Prügeln unter die Vögel werffen solte, selbige allesammt verschüchtern. Die Zeit laufst ihm doch schon wieder ein, da sie ihm aufsitzen, und den vorigen Verdruß bezahlen müssen. Zweytens ist auch einem Kauffmanne die Gedult bey Ausbleiben der Käuffer nöthig, daß er nicht gleich an seiner Waare verzage, derselben feind werde, und weil sich keine Käuffer darzu finden, solche sogleich vor der Hand loßschlagen wolte, sintemahl die Zeit kommen kan, da die daran verlegene Interesse mit Vortheil wieder eingebracht werden kan. Treu und Glauben zu halten, wird einem Käuffer darum recommendiret, weil man jederzeit mit einem solchen lieber handelt, der schon in dem Ruffe ist, daß er ehrlich mit seinen Kundleuten umgehe, als wenn er den Nahmen hat, daß man unbetrogen nicht von ihm kommme. Vor allen aber wird bona fides auf Seiten des Verkäuffers erfordert gegen die, welche zum erstenmahle mit ihm handeln, nicht darum, als wenn er sie in der Folge hernach wohl betriegen möchte, sondern damit er sich gleich zuerst in guten Credit bey ihnen setze, und sie zur Continuation dadurch anlocke, man kommt dabey solchen Leuten mit Höflichkeit zuvor, daß man ihnen anbietet, diejenigen Waaren, welche etwann künfftig ihrer Gattung seyn möchten, ihnen anzuschaffen, im Fall man solche jetzt nicht haben solte, man wolte sie jederzeit den genausten Preiß geniessen lassen, ihnen vor andern das Auslesen gönnen, und was etwann dergleichen Persuasorien mehr seyn möchten. Käuffern, die von andern recommendiret werden, will ebenfals mit guter Treu und Glauben begegnet seyn, damit sie die gegebene Recommendation rühmen, ferner continuiren, die aber, so sie recommendiret, sol-

ches in gleichen Fällen wieder verschulden mögen. Die Bedingungen die beym Verkauffe der Waaren vorzufallen pflegen, seynd, daß entweder vor solche baar Geld gegeben, oder sie auf Zeit auf Borg ausgenommen, oder andere Waaren in Tausch, oder auch theils Waaren, theils Geld, dargegen zu geben gehandelt wird. Im baaren Geld-Verkauffe ist wenig Schwierigkeit, und so anders der Käuffer nicht zu genau dinget, und die Waaren vor den Kosten, oder wohl gar darunter haben will, muß man schon sehen, wie man mit demselben schlüßig wird. Auf Borg zu verkauffen, ist hingegen schon was schwerer, und heißt es bey vielen Verkäuffern: Wer will borgen, der komm Morgen; dahero hundert Entschuldigungen parat seyn müssen, mit welchen man diejenigen, denen man nicht borgen will, höflich abweisen kan, oder man sage ihnen frey heraus, man verkauffe nicht anders, als vor baar Geld, und zwar Zug um Zug, wolle der Käuffer die Waare haben, möchte er solche gegen Erlegung des Geldes abholen lassen, man hätte, wenn man es gleich gern nach Hause abfolgen liesse, hernach niemand, den man nach dem Gelde schicken könnte, und was etwann dergleichen Ausflüchte mehr seyn möchten, die man gegen diejenigen suchen könnte, denen man nicht gern borgen will. Den Gewinn, den ein Kauffmann mit gutem Gewissen auf seine Waaren schlagen kan, belangend; so ist hier inn auf die zu verkauffende Waaren vornehmlich zu sehen, ob solches Currente oder aus der Mode gekommene, alte verlegene, lange sich conservirende, oder bald verderbliche Waaren seyn, ob dergleichen auch bey andern zu finden, oder ob er, der Verkäuffer, selbige mehrentheils allein besitze, ob die verkauffte Waaren bald wieder anzuschaffen, grosse Unkosten darauf zu machen, See- oder andere Gefahr dabey zu besorgen? Alle diese, und noch viel andere Betrachtungen mehr, geben hernach Ziel und Maaß, wie viel oder wenig Gewinn ein Kaufmann über den Einkaufs-Kosten, und seine gethane Spesen schlagen könne; und zwar soll solches, frommer GOttes-Gelehrten Gutachten nach, mit einer solchen Mäßigung geschehen, daß man auch nicht allezeit auf seiner Waare den Profit nehme, den man wohl darauf bekommen könnte. Dieses ist aber gewiß, daß ein Kaufmann mit guten Gewissen sich der Käuffer Narrheit, Hoffarth, Eigensinn und Näscherey zu Nutze machen, und durch Setzung eines hohen Preisses einigermassen ihr Zuchtmeister, sonderlich derjenigen seyn kan, denen das Geld nicht sauer zu verdienen wird, sondern die es nur von denen armen Unterthanen erpressen dürffen. Einige Gewissenhaffte und Policey-verständige Obrigkeit wird ihm hierinnen schon selbst mit guten Exempeln vorgehen, wenn sie dergleichen unnütze, und zur Wollust dienende Waaren mit hohem Zolle beleget, damit der Uppigkeit Einhalt gethan, und das Geld im Lande erhalten werde. Hingegen wollen diejenigen, die auf Treu und Glauben mit uns handeln, oder auch ein Käuffer, der die Waare wieder zu verkauffen, und etwas daran zu gewinnen gedencket, schon leidlicher im Preisse tractiret seyn, als ein anderer, der die Waare selbst consumiret, oder nicht baar Geld giebet, oder ausser diesem nicht mehr von uns kauffet, oder auch wenn ihn nicht die höchste Noth getrieben hätte, in unser Gewölbe oder Bude nicht würde gekommen seyn. Bey Berechnung des auf die Waare zuschlagenden Gewinns hat ein Verkäuffer erstlich zu sehen, wie viel ihm die Waare Einkauffs gekostet, in was vor Gelde er sie bezahlet habe, was vor Geld beym Verkauffe er dagegen wieder bekomme, wie solches im Agio unterschieden sey, was er vor Provision, Zoll, Fracht, Brief-Porto und andere Unkosten davor bezahlt, ob er solche auf Zeit oder vor baar Geld gekaufft, was in beyden Fällen die Interesse des Capitals ihme Nutzen oder Vortheil bringe, wie lange eine solche Waare schon unverkaufft gelegen, ob sie eingezehret, an Maaß und Gewichte vermindert, viel zu erhalten, selbige aufs neue zu sortiren, und zu accommodiren, Unkosten erfordert habe. Er muß ferner bey Sortirung den Preiß nach Proportion der Gattungen zu stellen wissen, daß eine die andere übertrage. Der Zeit- und Contant-Verkauff muß auch wohl unterschieden werden; und wenn dieses alles geschehen, muß er sich darum nicht befremden lassen, daß manchmahl Umstände sich ereignen, da eine Waare wohlfeiler weggegeben werden muß, als sie zu stehen kommet, weil durch längeres Liegen der Verlust daran noch grösser, indessen das vorbekommene Geld anderwärts mit besserm Nutzen angeleget werden kan. Mit grossem Borg an hohe Standes-Personen und Höfe, die schlecht zu bezahlen pflegen, bemenget sich ein angehender Kauffmann nicht viel, weil es ihn in das Unvermögen setzet, seine Handlung fortzuführen, auch den Credit mercklich schwächet. Mit Juden will auch vorsichtig gehandelt seyn, weil sie Tag und Nacht speculiren, wie sie die Christen beziehen mögen, und lasse man sich das baare Geld, welches sie etwan auf Rechnung der gekaufften Waare bezahlen, ja nicht reitzen, ihnen darum grosse Summen hinzugeben, weil über lang oder kurtz der schuldige Ueberrest doch im Stiche bleibet. Vielmahls trägt es sich auch zu, daß eine Waare diese oder jene Messe current und abgänglich ist, welche die andere nicht angesehen wird; dahero rathsam ist, sein Geld auf Kundschafft zu legen, und sich bey Zeiten derjenigen zu entschlagen, woran man einen Verlust künfftig zu erleiden, besorgen muß. Mit Mäcklern, Schneidern, und dergleichen Leuten, welche Abkäuffer zuführen können, gute Kundschafft zu halten, ist auch allerdings rathsam, wie nicht weniger das schöne Ausputzen und Verstellen einer Waare, damit solche dem Käuffer gleich in die Augen falle, und ihn gleichsam anlache, wiewohl es im gemeinen Sprichworte heißt: Ein guter Wein hat kein ausgestecktes Zeichen nöthig, und eine gute Waare lobt sich selbsten; so kan es doch nicht schaden, deren Qualität geziemend, und ohne falschen Hinterhalt, dem Käuffer anzupreisen, weil alle Käuffer keine Kenner seynd. Trüge es sich zu, daß eine Waare zweyen verkaufft worden; so behält derjenige das nächste Recht daran, dem die Ueberantwortung derselbigen geschehen ist. So bald ein Kauf vollzogen worden; so gehöret Nutz und Schade des gekaufften Guts dem Käuffer zu, ob es ihm gleich nicht überantwortet worden.

worden. Und mag hernach die gekauffte Waare vor der Abforderung gleich ab- oder ausschlagen; so ist solches nicht vor des Verkäuffers, sondern vor des Käuffers Rechnung, ungeachtet das Kauf-Geld noch nicht bezahlet worden. Uebersetzt ein Verkäuffer den Käuffer im Preisse über die Helffte des Werths; so kan solcher Kauff, wenn der Käuffer darauf dringet, von der Obrigkeit rescindiret, und null und nüchtig erkläret werden, ungeachtet er ordentlich wäre geschlossen worden. An etlichen Orten dürffen Fremde nicht mit Fremden handeln, sondern müssen ihre Waaren an die Bürger verkauffen, und des Orts Stapel-Gerechtigkeit oder andere Handels-Statuten observiren. Mit Waaren, die man allezeit frisch wieder bekommen kan, muß man, ob gleich der Profit nicht groß darauf wäre, kein langes Lager machen. Die schlechtesten Waaren werden denen Käuffern am ersten gezeiget, um dadurch ihre Intention, die sie beym Einkauffen haben möchten, und wie hoch sie etwan im Preiß zu gehen gedächten, so viel besser zu erfahren. So bald ein in guter Kundschafft sitzender Verkäuffer ein wenig dissortiret ist; so suche er gleich frische Waaren an die Stelle zu schaffen, damit kein Mangel bey ihm erscheinen, und die Kundschafft verlohren gehen möge, worzu ein wohl eingerichtetes Waaren-Rescontro-Buch ihme gute Anleitung geben kan. Wer seine Waaren vor der Thüre verkauffen kan, thut besser, als daß er solche in Commission weg sendet. So ist auch der hohe Preiß, den manchmahl einer, der auf Borg kauffen will, einwilliget, nicht so vortheilhafftig, als der niedrige, der in Contant-Verkauf erhalten wird, weil jener falliren kan, dieser aber gewiß bleibet. Alles, was verkauffet worden, muß allso richtig angeschrieben, und dabey der Tag, wenn es geschehen, die Personen, an welche, und auf was Condition, auch was vor Waaren an Qualität, Numern, Maaß und Gewichte verkauffet worden, accurat aufgezeichnet, Rechnung darüber ausgeschrieben, und dem Käuffer übergeben werden, damit er den Empfang und die bedungene Condition hernach nicht läugnen könne. Will eine Waare an dem einen Orte nicht gehen, muß man einen andern Ausweg damit suchen. Manchmahl ist es auch nützlich, rohe Waaren selbst verarbeiten zu lassen, wenn etwan solche in schlechtem Preisse seyn sollen, in Manufacturen aber höher können ausgebracht werden. Seinem Neben-Bürger zu Schaden zu verkauffen, und allzusehr zu schleudern, bringt keinen Seegen. So ist auch falsch Maaß und Gewicht dem Herrn ein Greuel. Die Käuffer einem andern abspenstig machen, ist unchristlich, weil niemand einem andern thun muß, was er nicht gern haben wolte, daß solcher ihm thun solle. Könnte sich ein Verkäuffer auf den Fuß setzen, daß er seinen Waaren einen gewissen Preiß gebe, und von solchem nicht abgienge; so würde er sich grosses Lob zuziehen, und viel weniger Mühe bey seinem Handel haben. Einem stetigen Kundmanne muß man des Preisses halber zuweilen etwas fügen, und lieber mit wenig Profit verkauffen, als daß man ihn weggehen, und sich an andere gewöhnen lasse. Wer viel auf einmahl kaufft, ist dem andern, der nur selten kommt, oder wenig nimmt, vorzuziehen, zuweilen auch die Waare, die er am meisten braucht, vor ihn aufzubehalten, und wegzulegen. Gefährlich ist es auch, wenn zuweilen Diener, oder Mägde, oder auch Schneider kommen, die auf ihrer Herren, Frauen, oder Kundleute, Nahmen oder Rechnung Waaren abholen wollen, ihnen solche folgen zu lassen; sondern es will hierinn Vorsichtigkeit vonnöthen seyn, damit nicht die Person, auf deren Nahmen die Waare abgeholet wird, solches hernach nicht gut heisse, oder die Waare nicht empfangen zu haben vorgebe. Gleicher gestalt können sich auch Eltern wegen des, was an ihre Kinder wider ihr Wissen verborget worden, mit dem Macedonianischen Rathschlusse schützen, krafft dessen sie nicht befugt seynd, dasjenige zu bezahlen, was solchergestalt, wider ihr Wissen und Willen, ihren Kindern verkauffet worden; es wäre denn, daß der Verkäuffer beweisen könnte, daß etwas davon zu ihrem eigenen Nutzen und Gebrauche gekommen, oder daß der Sohn solches zu seiner höchsten Nothwendigkeit gebraucht, und zu seinem Studiren angewandt hätte. Am sichersten in dergleichen Fällen zu gehen, ist, daß man sich eine schrifftliche Ordre von der Herrschafft oder Eltern bringen lasse, ihren Bedienten oder Kindern dieses oder jenes an Waaren folgen zu lassen. Alle Abende soll ein Kauffmann des Hand-Kaufs seine Kram- oder Gewölb-Strazze, Manuale oder Journale, auch die Stein- oder Rechen-Tafel, auf welchen eine weggeborgte, oder auf Condition und auf Besicht weggegebene Waare angezeichnet stehet, fleissig nachsehen, und sich die Tages-Verrichtung ins Gedächtniß revociren, um zu sehen, ob nicht etwas anzuschreiben vergessen worden. Nach einer auf Beding weggegebenen Waare muß gleich des andern Tags, oder doch nicht lange hernach, Nachfrage gehalten werden, ob derjenige, der solche abgeholet, selbige absolut behalten; und als gekaufft annehmen, oder solche, ehe sie verdorben, und aus der Form gebracht wird, wieder zurück schicken wolle. Was solchergestalt von guten Leuten gekaufft, und auf Rechnung zu stellen genommen wird, solches wird wöchentlich aus der Cladde, oder dem Manuale, in das Schuld- und Verkauf-Register auf jedes seine Conto, Monatlich aber ins Haupt-Buch getragen, die auf Condition geholte Waaren aber so lange in dem Manuale undurchstrichen offen gelassen, bis man siehet, daß sie behalten werden. Leute, denen man in denen Haupt-Büchern geben will, setzt man nur auf Conto pro diversis, woselbst es ihnen, wenn sie hernach bezahlen, wieder in Credit gut geschrieben wird. An Rechnung Ausschreiben, fleißigen Mahnen, und Sollicitiren der ausstehenden Schulden, muß es ein Kauffmann nicht leicht ermangeln lassen, damit es immer im frischen Gedächtniß bleibe. Zuweilen ist es auch nützlich, seine Handlung an solche Häuser, die viel Waaren consumiren, und gut bezahlen, unter der Hand recommendiren zu lassen, denen vielgültigen Bedienten, Mäcklern oder Schneidern einige Douceurs und Präsenten zu erweisen, um sich dadurch Kundleute zu erwerben. Wäre jemandes seine Handlung so beschaffen, daß die Waaren, die er führet, zulassen wolten, ein Rescontro-Buch darüber zu hal-ten,

ten, und in solches das Contant oder auf Borg verkauffte einzutragen, würde man in Ansehung seiner Handels-Bedienten so viel sicherer gehen. Wo aber dieses wegen der vielen Kleinigkeiten, wie in denen Seiden-Gewürtz-und Eisen Krämer-Läden, sich nicht will thun lassen, muß man so vielmehr ein wachendes Auge auf der Laden-Diener Thun und Lassen haben. An Einheimische borgen, ist allezeit sicherer, als an Ausländische, weil man auf jener ihr Leben und Wandel besser Acht geben, sie eher mahnen, und vor ihrem eigenen Richter verklagen kan, welches bey Ausländischen schon schwerer zugehet. Allzu grosse Summen an ein Haus oder eine Person auf Borg zu verkauffen, und die Rechnung aufschwellen zu lassen, ist gefährlich. Zahlt ein Schuldner nicht auf die bestimmte Zeit, und hat man Ursache sich ins künfftige vorzusehen. Bürgen von solchen Käuffern zu fordern, in welche man einiges Mißtrauen setzet, stehet allerdings zu rathen, und ist es, im Fall der Käuffer solche nicht prästiren könnte, oder sich darüber formalisiren wolte, der erste Zorn und Unwillen besser, als daß man hernach um das Seinige kommen, oder viel Jahre darnach warten und lauffen, auch die Bezahlung wohl gar Gerichtlich suchen müsse. Kaufleute, die ins Groß oder bey gantzen Stücken handeln, sollen sich, so viel möglich, hüten, ihre Waaren keinen andern, als denen Krämern, sonderlich aber nicht ins Kleine zu verkauffen, weil sonst solche Krämer, wenn sie sehen, daß der Großirer an andere ins Kleine verkauffet, und ihnen dadurch den Profit des Hand-Kauffs entziehet, darüber mißvergnügt werden, und ihme hinführo nicht mehr abkauffen möchten. Bey dem Verkauffe in Commißion empfangener Waaren hat man in Acht zu nehmen, daß man vor seine Principalen den höchsten Preiß erhalte, solche an sichere Leute, die im Stande zu bezahlen seynd, loßschlage; wobey dann vor die Committenten am sichersten ist, ihren Factoren ein oder zwey aufs Hundert mehr an Provision zu geben, damit sie del Credere, das ist, für das Ausgeborgte, stehen mögen, und der Committent desfals keine Gefahr, noch Sorge habe. Ein jeder ehrlicher und gewissenhaffter Commißionair oder Factor muß sich an der mit ihme accordirten Provision vergnügen lassen, und nicht betrüglicher Weise seinem Principaln vor die verkauffte Waare einen geringern Preiß ansetzen, als er davor erhalten hat, weil ihm dieses, als ein Falsch und Schelmstück ausgeleget werden kan. So thut auch ein Factor wohl, wann er sich, soviel als möglich, wie in dem Einkauffe comittirter oder enbotener, also auch in dem Verkauffe ihme in Commißion zugesandter Waaren nach limitirter Ordre hält, solte es auch seinem Principaln zu Schaden gereichen, weil es nach dem gemeinen Kauffmans-Sprüchwort heist: **Folg Ordre und thu quaat oder übel.** Stehet ein Factor nicht del Credere oder vor die verborgte Waare; so soll er doch allezeit in seinem Gewissen rein seyn, und solches mit seinem Eyde im Nothfall erhärten können, daß er diesen oder jenen, der etwann nach der Hand falliret, zur Zeit des Verkauffs vor gut gehalten, auch nicht die geringste Anzeige des Gegentheils an ihm verspühret habe. So bald als vor die verkauffte Commißion-Waaren die Gelder eingegangen, muß solches dem Principaln notificiret werden, damit er nach Belieben darüber disponiren könne. Endlich so sollen auch die Factors fleißig correspondiren, und ihrem Principali von Zeit zu Zeit Verkauff-Rechnungen Preiß-Couranten und Nachrichten, wie der Handel in dieser oder jener Waare beschaffen sey, schicken, vorher aber richtige Zeit-und Current-Rechnung ihrer Principalen in ihren Haupt-Handels-Büchern halten, und daß solche um Lebens und Sterbens willen offt zwischen ihnen saldiret und in Richtigkeit gesetzt werden, äussersten Fleisses sich bemühen. Schließlich hat man auch noch die besondern Pacte oder Vergleiche zu erwägen, welche bisweilen von Käuffern und Verkäuffern dem von ihnen eingegangenen Kauff-Contracte beygefüget werden. Diese geben demselben eine gewisse Maas und Forme, die derselbe sonst und ausserdem nicht haben würde. Es müssen aber auch dieselben, sollen sie anders kräfftig und verbindlich seyn, mit beyderseits Bewilligung hinzugesetzt werden. Dergleichen sind z. E. der **Reukauff**, der **Wiederkauff**, die **Vermiethung** oder **Verpachtung der gekaufften und verkaufften Sache**, der **Auszug** und was irgend mehr vor Arten von dergleichen bedingten Kauff-Contracten zu gedencken, wovon am gehörigen Orte unter ihren besondern Artickeln ein mehrers nachzusehen. Sonst können auch hierbey **Thomas Maulius** de Emtione & Venditione, **Gabriel Mudäus** de Contrahenda Emtione & Venditione, **Jacob Mästertius** de Emtione & Venditione, **Arnold Rath** de Contrahenda & dissolvenda Emtione, und viele andere absonderlich in **Speidels** *Biblioth. Jurid.* Vol. II. v. *Emtio Venditio*, p. 957 u. ff. angezogene Rechts-Lehrer nachgelesen werden. Sonst ist endlich auch noch hierbey anzumercken, daß, wie der Cantzler **von Ludwig** in der Vorrede zu seinen Gelehrten Anzeigen erinnert, eine gute und nützliche Sache ist, wenn in denen an einigen Orten, wie z. E. in Halle, eingeführten Intelligentz-Zetteln unter andern gemeldet wird, wer etwas zu kauffen oder zu leihen, und so dann wer dergleichen zu verkauffen oder zu verleihen hat, und also zwey Theile, die in ihrem Willen ohnwissend einander sich treffen, sich einander offenbahren. Denn wie offt geschiehet es, daß einer z. E. ein Haus oder Garten zu kauffen suchet, ein anderer hingegen dergleichen loß seyn will: Gleichwohl träget der letztere Bedencken, das seinige auszubiethen; der erstere hingegen dem andern das seine feil zu machen. Diese nun kan die Anzeige eines dritten zusammen bringen. In grossen Handels-Städten wird deshalben die Börse in allen dergleichen Angelegenheiten von jederman besuchet; es werden auch nächst dem gewisse Mäckler zu dem Ende angenommen, Käuffer und Verkäuffer, Leiher und Borger, Verpächter und Pachter, Herren und Knechte, und so weiter gegen einander ausfindig zu machen. Nur die öffentliche Börse zu besuchen, ist nicht eines jeden seines Thuns und die Hand der Mäckler will versilbert seyn; sie führet auch öffters in Betrug und Abwegen herum; dahingegen durch die Anzeigen die Partheyen einander selbsten, ohne Unkosten und Umwege, spre-

chen

chen und ihrer Bequemlichkeit und Convenientz nach, alles abthun können, ohne nöthig zu haben, erst denen Unterhändlern viele theure Worte zu geben.

Die Hebräer konnten keine liegende Gründe verkaufen, als es mochten Aecker, Weinberge, Wiesen, oder ander dergleichen Sachen seyn. Gott verbietet es ausdrücklich im 3 B. Mos. XXV, 23. Doch scheinen etliche Exempel diesem Gebot zu wiederstreben, in denen aber, wenn sie recht erkläret werden, kein Wiederspruch anzutreffen ist. Jeremias kauffet zwar C. XXXII. einen Acker zu seiner stetswährenden Besitzung: aber dieser ausserordentl. Kauf muste ein gewisses Symbolum seyn, daß Gott die Israeliten nach der Babylonischen Gefangenschaft, wieder in das Gelobte Land führen wolte. David kaufte den Berg Moria; die folgenden Könige unterschiedene Gärten, und der Acker des Töpfers wurde vor 30 Silberlinge gekaufet zum Begräbnisse der Pilger, Ap. Gesch. I, 19. Aber alle diese Oerter lagen entweder in einer Stadt oder Vorstadt, und konnten also verkaufet werden. Muste jemand sein Hauß verkauffen in dem Gelobten Lande; so vermochte er solches innerhalb Jahres-Frist wiederum einzulösen, hernach aber hatte er sein Recht verlohren, daß ihm auch das Jubel-Jahr solche Wohlthat nicht wieder erstattete. **Lunäus**, de republ. Ebr. Lib. I. Cap. 8. Verkauffete jemand Acker, Wiesen, und anderliegende Gründe, so bekam er solche so wohl in dem Sabbath, als Jubel-Jahre wieder, so daß man es nicht sowohl eine Verkauffung als Vermiethung nennen konnte. Allein wenn sie was denen Heyden verkauffeten, oder etwas durch rechtmäßigen Gebrauch an sich brachten, so blieb dasselbe eigen. Abraham kauffete die zwiefache Höhle Mambre zu seiner und der Nachkommen stets währenden Besitzung. Andere brachten andere Güter an sich: Man behalte nur dieses, daß vormahls das Symbolum eines Kauf-Contractes die Ueberreichung eines Schuhes, Handschuhes, Schnupftuches, Stabes u. d. g. gewesen, wie **Seldenus** de Jure Nat. Libr. VI. Cap. 5. p. 719 anzeiget. Sie gaben auch Kauf-Briefe, wie bey andern Gelegenheit gezeiget wird. Die **Verkauffung der Knechte und anderer Menschen**, war bey denen alten Ebräern **zweyerley**, eine **immerwährende** und **abgemessene**. Die **abgemessene**, schliesset eine gewisse Zeit ein. So verkauften sie gemeiniglich sich, ihre Kinder, wie auch Knechte, wenn sie das Armuth druckte. 2 B. Mos. XXI, 7. Siehe auch **Knecht**, im XV Bande, p. 1068 u. ff. Die **immerwährende**, war im Oriente sehr gebräuchlich, indem sie unterschiedenen Völckern, Leute auf ewig verkauften. Die Brüder Josephs verkauften ihren Bruder also denen Ismaeliten. Im 5 B. Mos. XXXII, 30. saget Moses also: Wie gehet es zu; daß einer wird ihrer 1000 jagen, und zwey werden 10000 flüchtig machen? Ists nicht also, daß sie ihr Felß verkaufet hat: und der Herr hat sie übergeben? Jud. II, 3. verkaufet Gott, die Israeliten ihrer Sünde wegen ihren Feinden, Cap. III, 8. wieder und Es. XV, 1. heisset es: Wegen der Ungerechtigkeit seyd ihr verkauft. Wie nun die Israeliten ihrer Sünden wegen andern Völckern verkaufet wurden: also hat Gott wiederum seine Feinde denen Israeliten verkauft. Die Gibeoniter wurden Knechte der Israeliten, Jos. X, 18. Salomon führete viel Völcker gefangen. Und auf diese Dienstbarkeit zielet der Geist Gottes, 1 B. der Kön. XXI, 20. **Burmanns** Bibl. Wercke p. 344 u. ff. **Miri**, Biblisches Antiqu. Lexic. p. 1304. Siehe auch den Artickel: Verkauffen.

**Verkauff, (abgedrungener und abgezwungener)** siehe *Venditio coacta*, im XLVI Bande, p. 1168 und *Alienatio necessaria*, im I Bande, p. 1214.

**Verkauff, (anbefohlner oder abgezwungener)** siehe *Venditio coacta*, im XLVI Bande, p. 1168 und *Alienatio necessaria*, im I Bande, p. 1214.

**Verkauff, (aussergerichtlicher)** heisst überhaupt ein jedweder Kauff und Verkauff, welcher entweder ohne gerichtliche Anordnung oder Confirmation vollzogen wird, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauff, (ausserordentlicher oder irregulärer)** siehe *Venditio anomala*, im XLVI Bande, p. 1168.

**Verkauff, (bedingter)** siehe *Venditio conditionata*, im XLVI Bande, p. 1168. desgleichen **Verkauff**.

**Verkauff, (betrüglicher)** siehe unter dem Artickel: *Venditor dolosus*, im XLVI Bande, p. 1178 und *Venditio in fraudem creditorum facta*, ebend. p. 1169. Wie auch den Haupt-Artickel: Verkauff.

**Verkauff, (bewiesener)** siehe *Venditionis Probatio*, im XLVI Bande, p. 1172.

**Verkauff, (ein billiger und gerechter)** siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauff, (ein blosser und schlechter)** siehe *Nuda Venditio*, im XXIV Bande, p. 1578.

**Verkauff, (caßirter)** siehe **Verkauff, (wieder aufgehobner.)**

**Verkauff, (ein conditionirter oder bedingter)** siehe *Venditio conditionato*, im XLVI Bande, p. 1168. desgleichen **Verkauff**.

**Verkauff, (confirmirter)** siehe **Verkauff**.

**Verkauff, (dissolvirter oder vernichtigter)** siehe **Verkauff, (wieder aufgehobener.)**

**Verkauff, (ein nach dreymahliger Verkündigung, oder Ausruffung geschehener)** siehe **Subhastation**, im XL Bande, p. 1530 u. ff.

**Verkauff, (ein eingebildeter oder erdichteter)**, siehe *Venditio imaginaria*, im XLVI Bande, p. 1170.

**Verkauff, (ein eingeschränckter)** siehe *Emtio restrictiva*, im VIII Bande, p. 1116.

**Verkauff, (ein erdichter)** siehe *Venditio imaginaria*, im XLVI Bande, p. 1170.

**Verkauff, (ein erlaubter oder vergönnter)** siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauff, (ein fingirter oder erdichteter)** siehe *Venditio imaginaria*, im XLVI Bande, p. 1170.

**Verkauff, (Siscalischer)** siehe unter dem Artickel: **Subhastation**, im XL Bande, p. 1530 u. ff.

**Verkauff, (ein freyer und ungezwungener)** siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen *Alienatio voluntaria*, im I Bande, p. 1214.

**Verkauff, (ein auf die gegenwärtige Zeit gerichteter)** siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauff, (ein gerechter) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauff, (gerichtlich bestätigter) siehe Verkauff.

Verkauff, (gerichtlicher) siehe Subhastation, im XL Bande, p. 1530 u. ff. desgleichen Stick-Kauff, ebend. p. 10.

Verkauff, (ein Gesetzmäßiger) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. und Verkauff.

Verkauff, (ein gewisser oder wahrhafftiger) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauff, (gezwungener) siehe *Venditio coacta*, im XLVI Bande, p. 1168 und *Alienatio necessaria*, im I Bande, p. 1214.

Verkauff, (Gifft-) siehe Vergifften.

Verkauff, (gültiger) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen Verkauff.

Verkauff, (Hauswirthlicher oder Oeconomischer) siehe *Venditio Oeconomica*, im XLVI Bande, p. 1174. wie auch Verkauff.

Verkauff, (hinterzogener) siehe Verkauff, (wieder aufgehobener.)

Verkauff, (ein imaginirter oder erdichteter) siehe *Venditio imaginaria*, im XLVI Bande, p. 1170.

Verkauff, (irregulärer) siehe *Venditio anomala*, im XLVI Bande, p. 1168.

Verkauff, (künfftiger oder versprochener) siehe Versprechen, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauff, (künstlicher oder erdichteter) siehe *Venditio imaginaria*, im XLVI Bande, p. 1170.

Verkauff, (Leder-) siehe Verkauff, und Leder, im XVI Bande, p. 1333 u. ff. wie auch Ausfuhr derer Waaren, im II Bande, p. 2232 u. f.

Verkauff, (Menschen) siehe Menschen-Raub, im XX Bande, p. 736 u. ff. desgleichen Menschen-Dieb, ebend. p. 748 u. f. wie auch Sclave, im XXXVI Bande, p. 643 u. ff. und Verkauff.

Verkauff, (mündlicher) siehe *Venditio oretenus facta*, im XLVI Bande, p. 1174.

Verkauff, (Müntz-) siehe Müntz-Verkauffung, im XXII Bande, p. 615.

Verkauff, (ein natürlicher oder wahrhaffter) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauff, (nichtiger) siehe *Venditio nulla*, und *Venditio nulliter facta*, im XLVI Bande, p. 1173. wie auch Verkauff, (wieder aufgehobener.

Verkauff, (nothwendiger) siehe *Venditio coacta*, im XLVI Bande, p. 1168 und *Alienatio necessaria*, im I Bande, p. 1214.

Verkauff, (Oeconomischer) siehe *Venditio oeconomica*, im XLVI Bande p. 1174. Wie auch Verkauff.

Verkauff, (öffentlicher) siehe Subhastation, im XL Bande, p. 1530 u. f.

Verkauff, (Pferde-) oder Pferde-Handel, davon zu sehen im XXVII Bande, p. 1400 u. ff. desgleichen unter dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verkauff.

Verkauff, (zu Recht beständiger) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen Verkauff.

Verkauff, (ein rechtmäßiger) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen Verkauff.

Verkauff, (zu Recht nicht beständiger) siehe *Venditio nulla*, und *Venditio nulliter facta*, im XLVI Bande, p. 1173. desgleichen *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verkauff (wieder aufgehobener.)

Verkauff, (rescindirter) siehe Verkauff (wieder aufgehobener.)

Verkauff, (resolvirter oder zertrennter) siehe Verkauff, (wieder aufgehobener.)

Verkauff, (Restitution wieder einen geschehenen) siehe *Restitutio* adversus *Venditionem*, im XXXI Bande, p. 823 und Verkauff, (wieder aufgehobener.)

Verkauff, (ein restringirter) siehe *Emtio restrictiva*, im VIII Bande, p. 1116.

Verkauff, (retractirter oder hinterzogener) siehe Verkauff, (wieder aufgehobener.)

Verkauff, (Saltz-) siehe Saltz-Schanck, im XXXIII Bande, p. 1598 u. ff.

Verkauff, (Schein-) siehe Schein-Kauff, im XXXIV Bande, p. 1166 und *Venditio imaginaria*, im XLVI Bande, p. 1170.

Verkauff, (ein schlechter und blosser) siehe *Nuda Venditio*, im XXIV Bande, p. 1578.

Verkauff, (ein schlechthin und ohne Bedingung geschehener) siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauff, (schrifftlicher) siehe *Emtio Venditio in scriptis*, im VIII Bande, p. 1122. und *Venditionis Instrumentum*, im XLVI Bande, p. 1171.

Verkauff, (Simonischer) siehe Simonischer Kauff und Verkauff, im XXXVII Bande, p. 1490.

Verkauff, (simulirter) siehe Schein-Kauff, im XXXIV Bande, p. 1166. desgleichen *Venditio imaginaria*, im XLVI Bande, p. 1170 und Verstellung.

Verkauff, (Stück-) siehe Stück-Verkauff, im XL Bande, p. 1329 u. f.

Verkauff, (Testament durch einen) siehe Testament, (zierliches) im XLII Bande, p. 1373 u. ff. desgleichen *Testamentum per aes & libram*, ebend. p. 1386.

Verkauff, (Trippel-) siehe Stück-Verkauff, im XL Bande, p. 1329 u. f.

Verkauff, (ein verbotener) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen Verkauff.

Verkauff, (vergeblicher) oder eine vergebliche und nichtige Veräusserung, siehe Veräusserung, im XLVII Bande, p. 70 u. ff. desgleichen *Venditio nulla*, und *Venditio nulliter facta*, im XLVI Bande, p. 1173. wie auch Verkauff, (wieder aufgehobener.)

Verkauff,

**Verkauff**, (ein vergönnter) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen Verkauff.

**Verkauff**, (vernichtigter) siehe Verkauff, (wieder aufgehobener) desgleichen *Venditio nulla*, und *Venditio nulliter facta*, im XLVI Bande, p. 1173.

**Verkauff**, (ein Verpönter) oder ein Reu-Kauff, siehe Reu-Geld, im XXXI Bande, p. 936 u. f. wie auch den Haupt-Artickel: Verkauff.

**Verkauff**, (versprochener) siehe *Venditio promissa*, im XLVI Bande, p. 1175. und Versprechen.

**Verkauff**, (verstellter) siehe Schein-Kauff, im XXXIV Bande, p. 1166. desgleichen *Venditio imaginaria*, im XLVI Bande, p. 1170. und Verstellung.

**Verkauff**, (ein unbedingter) siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

**Verkauff**, (ein unbilliger oder ungerechter) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen *Venditio nulla*, und *Venditio nulliter facta*, im XLVI Bande, p. 1173. wie auch Verkauff, (wieder aufgehobener).

**Verkauff**, (ein ungerechter oder nichtiger) siehe *Venditio nulla*, und *Venditio nulliter facta*, im XLVI Bande, p. 1173. desgleichen *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verkauff, (wieder aufgehobener).

**Verkauff**, (ein ungewisser oder zweifelhaffter) siehe *Venditio ambigua*, im XLVI Bande, p. 1162.

**Verkauff**, (ein ungezwungener und freyer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch *Alienatio voluntaria*, im I Bande, p. 1214.

**Verkauff**, (ein ungültiger oder nichtiger) siehe *Venditio nulla*, und *Venditio nulliter facta*, im XLVI Bande, p. 1173. wie auch Verkauff, (wieder aufgehobener).

**Verkauff**, (ein unkräfftiger oder ungültiger) siehe Verkauff, (wieder aufgehobener) desgleichen *Venditio nulla*, und *Venditio nulliter facta*, im XLVI Bande, p. 1173.

**Verkauff**, (ein unrechtmäßiger oder widerrechtlich geschehener) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verkauff, (wieder aufgehobener).

**Verkauff**, (ein untersagter oder verbotener) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen Verkauff.

**Verkauff**, (ein unverbindlicher, nichtiger) siehe *Venditio nulla*, und *Venditio nulliter facta*, im XLVI Bande, p. 1173. wie auch Verkauff, (wieder aufgehobener).

**Verkauff**, (ein unvergönnter oder verbotener) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen Verkauff.

**Verkauff**, (ein unvollkommener) siehe *Venditio imperfecta*, im XLVI Bande, p. 1170.

**Verkauff**, (vollkommener) siehe *Venditio perfecta*, im XLVI Bande, p. 1174.

**Verkauff**, (vorgegebener oder verstellter) siehe Schein-Kauff, im XXXIV Bande, p. 1166. desgleichen *Venditio imaginaria*, im XLVI Bande, p. 1170. und Verstellung.

**Verkauff**, (wahrhafftiger) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen Verkauff.

**Verkauff**, (Wein) siehe Wein-Schanck.

**Verkauff**, (ein widerrechtlich geschehener) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verkauff, (wieder aufgehobener).

**Verkauff**, (Wieder-) siehe Wiederkauff.

**Verkauff**, (wieder aufgehobener) oder ein vernichtigter und zertrennter Kauff und Verkauff, Lat. *Venditio resoluta*, oder *Emtio Venditio rescissa*. Der Kauff und Verkauff wird auf verschiedene Arten rescindirt 1) durch beyder Theile Consens, wegen des dazu gesetzten Pacts oder Vergleichs; 2) Wenn der Verkauffer durch List und Betrug des Gegentheils ist verführet worden, daß er verkauffet, oder der Käuffer, daß er verkaufft hat, alsdenn kan der, so betrogen worden, durch die Actionem Emti oder Venditi begehren, daß der Contract rescindirt, und er in den vorigen Stand restituiret werde, wenn er ihn nicht halten will. L. 5. L. 10. C. h. t. 3) Wenn der Contract aus Furcht eingegangen worden, L. 1. & L. 8. C. eod. und die Actio quod metus causa angestellet wird. Brunnem. in L. 14. C. h. t. n. 4. 4) Endlich wenn man über die Helffte verkürtzet worden, L. 2. 4. C. eod. Welches Rechts-Mittel sowohl dem Käuffer, als Verkäuffer, gegeben wird, und ist die Verkürtzung nach der Zeit des Contracts zu ästimiren, und durch Zeugen, und geschickte Schätzer, bisweilen auch durch Deferirung des Eyds zu beweisen, und muß die Rescission des Contracts alternative begehret werden, daß man nehmlich von dem Contract abgehe, oder die Läsion ersetze. Struv. Ex. 23. th. 87. Brunnem. in L. 2. C. h. t. num. 1. dann der Beklagte hat die Wahl hierinne. Mynsinger Cent. 2. obs. 42. wo er bezeugt, daß das Cammer-Gericht alternative gesprochen habe. Dieses Rechts-Mittel cessiret aber, wenn einer den rechten Werth weiß, und mit gutem Willen die Sache wohlfeiler verkaufft, wenn er diesem Rechts Mittel besonders renunciret hat, absonderlich mit einem Eyde, Cap. 28. X. de jurejurando, ist er aber gar zu sehr lädiret oder verkürtzet worden; so kan er die Absolution des Eyds begehren, als welches ja kein Band der Boßheit seyn soll. Perez in C. de rescind. Vend. n. 18. Es hat auch nicht statt bey einer erkaufften Erbschafft. Struv. Exerc. 23. th. 88. Hernach wird auch die Verkauffung durch eines Theils Willen aufgehoben, als bey Verkauffung der jährlichen Renten geschiehet, welche von dem Verkauffer, nicht aber von dem Käuffer, revociret werden kan. *Ordin. Polit. Imperii* de An. 1548. Tit. 17. §. 1. So, daß auch nicht erlaubt ist,

das Gegentheil zu paciſciren. **Textor.** Prax. judic. P. I. cap. 16. n. 27. Wenn viele etwas verkaufft haben, und ſind im Werth lädiret worden, kan einer von ihnen den Contract nicht in ſolidum oder gantz anfechten ſondern nur ſo viel ſeinem Theil betrifft. **Brunnem.** in L. 8. §. 8 ff. de inoffic. teſtam. Eine Läſion oder Verkürtzung über die Helffte iſt, wenn ich eine Sache, die 1000. thlr. werth, um 400. thlr. verkaufft, oder wenn ich eine Sache, die 400. thlr. werth, um 1000. thlr. gekaufft habe, welche Computation im Cammer-Gerichte obſerviret wird, wie bezeugt **Mynſinger** Cent. 4. obſ. 73. **Brunnem.** in L. 5. ff. de vend. reſc. **Cávallos** Pract. quæſt 536. n. 9. & 10. Bey der Läſion ſelbſt muß man auf die Zeit des Contracts, und nicht auf die Zeit der Litis Conteſtation ſehen. L. 8. circa fin. & Dd. C. de vend. reſc. **Anton Faber** in C. Lib. 4. Tit. 30 def. 2. Dieſe Action, zu Reſcindirung des Kauf-Contracts, wegen einer enormen Läſion, währet 30. Jahr; die aber wegen des Betrugs geſchiehet, muß innerhalb 2. Jahren angeſtellet werden. **Cávallos** d. l. num. 13. Ferner iſt die Action aus beſagtem L. 2. C. d. t. perſönlich, und wird alſo wieder den andern Käuffer nicht gegeben, es wäre denn der erſte nicht im Stande zu bezahlen, und der andere beſäſſe es für eben dieſen ungerechten Preiß, oder aber unter einem gewinſtlichen Titel, in welchem Falle der Donatarius und der Käuffer belangt werden kan, wie davor hält **Covarruvias** L. 2. Reſol. c. 3. n. 10. **Berlich.** P. I. Dec. 157. **Struv** aber Exerc. 23. th. 91. concedirt die Actionem in factum wider den dritten Beſitzer. Uebrigens werden alle Käuffe und Verkäuffe, dadurch keines über die Helffte lädiret iſt und die ohne böſen betrüglichen Verſatz, aus Unachtſamkeit der Contrahenten, auch ohne Furcht eingegangen worden, den Commercien zu gute, und damit nicht immerfort Zanck entſtehe, geduldet; denn der Sachen Preiß iſt bey dem Verkauffe nicht allezeit gewiß, und einerley, ſondern nach der Beſchaffenheit der Länder, der Menge oder Wenigkeit der Sachen, und da man manchmahl eine Sache hochnöthig hat bißweilen nicht, veränderlich und unbeſtändig. **Matthiao Stephan** ad *Novell.* 97. n 14. **Brunnem.** in L. 4. C de Vend reſcind. Es wird auch über dieſes die Circumvention von denen Geſetzen toleriret, daß auch die Unachtſamkeit der Menſchen erinnert werde, vorſichtiger handeln zu lernen: denn wenn man den Contract, wegen einer jeden geringen Läſion, revociren könnte, beſtünde kein Kauf leichtlich. Weil alſo hierinnen eine Maaß zu beſtimmen war, welche, wenn ſie überſchritten worden, zur Revocation genung wäre, haben die Geſetze ſolche nach der Helffte des, was die Sache werth iſt, genommen. **Mynſinger** alleg. obſ. 73. per totum. Es iſt ferner dieſes L. 2. ein allgemeines Mittel wegen aller Contracten, dadurch man beleidiget worden, und findet ſtatt bey Vermiethungen, Tauſchen, Uebergebungen an Zahlungs ſtatt, ja der Billigkeit nach, bey Transactionen, oder Verträgen, den Hoffnungs-Kauffe, bey Theilungen, die durchs Looß geſchehen, wenn die Theile aus Irrthum ungleich geworden, und der Irrthum nachgehends entdecket worden; ingleichen wenn der Verkauf auf des Richters Decret erfolgt, kan man doch wegen der Läſion Klage erheben **Brunnem.** in L. 1. n. 8. C. de vend reſc. Gleicherweiſe werden die bey einer Subhaſtation vorgegangene Verkäuffe wegen übermäßiger Läſion reſcindiret, wenn auch ſchon kein Betrug erwieſen wird, damit nicht unter dem Nahmen der Subhaſtationen Betrug ausgeübet werde. **Anton Faber** L. 4. T. 30. def. 4. **Cávallos** Qu pract. 536. n 2. Der Käuffer, der den Verkäuffer auf das allergröbſte verletzet, hat nicht die Wahl, ob er den rechten Werth erfüllen wolle, und wird auch überdiß noch zur Reſtitution aller Früchte, die er vom Tage des Contracts an genoſſen hat, oder genieſſen können, verurtheilt, weil er nehmlich eben ſo wohl für einen malæ fidei poſſeſſorem gehalten wird, als ob er gar keinen Titel ſeiner Poſſeßion hätte. **Faber** c. Tit. def. 3. **Pinell** ad L. 2. C. de reſc vend cap. 4. n. 28. deme zwar **Perez** C. d. t. n. 13. widerſpricht, aber **Cávallos** ſtimmet wegen einer übermäßigen Verkürtzung denen vorigen bey. Qu. 763. n. 44.

**Verkauff,** (wirthſchafftlicher) ſiehe *Venditio œconomica*, im XLVI Bande, p. 1174. wie auch **Verkauff.**

**Verkauff,** (wucherlicher) ſiehe **Wucherlicher Verkauff.**

**Verkauff,** (auf eine gewiſſe Zeit gerichteter) ſiehe *Venditio* cum *Addictione in diem*, im XLVI Bande, p. 1167. und *Venditio* cum *Lege Commiſſoria*, ebend. p. 1171.

**Verkauff,** (ein zertrennter oder vernichtigter) ſiehe Verkauff, (wieder aufgehobener).

**Verkauff,** (zukünfftiger oder verſprochener) ſiehe Verſprechen, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauff,** (zweifelhaffter) ſiehe *Venditio ambigua*, im XLVI Bande, p. 1167.

**Verkauff eines abgebrannten Hauſes,** ſiehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauff, abgezogener oder gebrannter Waſſer,** ſiehe **Schanck, (Brannteweín)** im XXXIV Bande, p. 856.

**Verkauff eines Ackers oder liegenden Grundes,** ſiehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

**Verkauff einer Action oder Klag-Sache,** ſiehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176.

**Verkauff der Activ- oder auſſenſtehenden Schulden,** ſiehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176. und Verkauff einer Erbſchafft, wie auch den Haupt Articel: Verkauff.

**Verkauff ärgerlicher Bücher,** ſiehe Verkauff, wie auch **verbotene Bücher,** und **Verbotene Waaren.**

**Verkauff der Allodial- oder Erb-Stücken,** ſiehe Verkauff einer Erbſchafft.

**Verkauff der Ammunition,** ſiehe unter den Articel: Verkauff, und **Verbotene Waaren,** im XLVII Bande, p. 214 u. ff.

Ver-

Verkauff eines Amtes, siehe Verkauff.

Verkauff der Amts-Güter, siehe Verkauff.

Verkauff einer Anfoderung, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176. und Verkauff einer Erbschafft.

Verkauff anschlagen (Schiff in) siehe Schiff in Verkauff anschlagen, im XXXIV Bande, p. 1522.

Verkauff der Ansprüche oder rechtlichen Anforderungen, siehe Verkauff einer Erbschafft, und *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176.

Verkauff durch den Ausruff, siehe Subhastation, im XL Bande, p. 1530. u. ff.

Verkauff ausruffen (zum) siehe Subhastiren, im XL Bande, p. 1544.

Verkauff aussenstehender Schulden, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176. und Verkauff einer Erbschafft, wie auch den Haupt-Artickel: Verkauff.

Verkauff der Bauer-Güter, oder liegender Gründe, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff. wie auch Verkauff.

Verkauff ohne Bedingung, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkauff unter einer gewissen Bedingung, siehe Verkauff, und *Venditio, conditionata*, im XLVI Bande, p. 1168.

Verkauff einer Befugniß oder Servitut, siehe Servitut (Verkauffte) im XXXVII Bande, p. 550.

Verkauff einer beschädigten oder mangelhafften Sache, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff. wie auch Verfälschte Waaren, im XLVII Bande, p. 530. u. ff.

Verkauff einer beschwerten Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkauff einer Beschwerung, oder Servitut, siehe Servitut (verkauffte) im XXXVII Bande, p. 550.

Verkauff des Besitzes oder der Posses einer gewissen Sache, siehe Verkauff und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff. wie auch Posses, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff.

Verkauff der Besitznehmung von einer Erbschafft, siehe Verkauff einer Erbschafft.

Verkauff einer beweglichen Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkauff in Beyseyn gewisser Zeugen, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkauff des Biers, siehe Bier-Schanck, im III Bande, p. 1805. u. ff. desgleichen Recht (Bier) im XXX Bande, p. 1335 und Schanck (Bier) im XXXIV Bande, p. 856.

Verkauff einer Brand-Stelle, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkauff des Brandtewein, siehe Schanck (Brandtewein) im XXXIV Bande, p. 856.

Verkauff bey einem brennenden Lichte, oder Kertzen, siehe Subhastation, im XL Bande, p. 1530. u. ff.

Verkauff der Bücher, oder Buch-Handel, siehe Buchhändler, im IV Bande, p. 1766. und Verkauff.

Verkauff des Caffee-Geträncke, siehe Schanck (Coffee) im XXXIV Bande, p. 856.

Verkauff der Cammer-Güter, oder Domainen, siehe Domainen, im VII Bande, p. 1190. u. f. wie auch Alienation Fürstlicher Güter, im I Bande, p. 1214.

Verkauff einer cörperlichen Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkauff des Coffee-Geträncke, siehe Schanck (Coffee) im XXXIV Bande, p. 856.

Verkauff unter einer Condition, oder Bedingung, siehe Verkauff, und *Venditio conditionata*, im XLVI Bande, p. 1168.

Verkauff der Contraband-Waaren, im VI Bande, p. 1135 und Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p. 214. u. ff.

Verkauff destillirter oder gebrannter Wasser, siehe Schanck (Brandtewein) im XXXIV Bande, p. 856.

Verkauff einer dieblich entwendeten Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff. desgleichen *Furtum*, im IX Bande, p. 2337. u. ff.

Verkauff einer Dienstleistung, oder Servitut, siehe Servitut (verkauffte) im XXXVII Bande, p. 550.

Verkauff dinglicher Rechte, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176.

Verkauff der Domainen, siehe Domainen, im VII Bande, p. 1190. u. ff. wie auch Alienation Fürstlicher Güter, im I Bande, p. 1214.

Verkauffe beygefügtes Pact (ein dem) siehe *Pactum in continenti adjectum*, im XXIV Bande, p. 134. und Verkauff.

Verkauff einer eigenen Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkauff einer eigenthümlichen Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkauff des Eigenthums-Rechts, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176 und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkauff des Eisens, siehe unter dem Articel: Verkauff, und Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p. 214. u. ff.

Verkauffen, Lat. *Vendere*, ist diejenige Handlung, da man dem andern eine Sache gegen ein bewilligtes Stück Geld eigenthümlich überlässet. Es gehöret hieher der Articel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff. ingleichen Verkauff im vorhergehen. In einer besondern Verknüpffung wird dieses Wort in der Epistel an die Römer Cap. VII, 14. gebraucht, wo Paulus von sich bekennet: Er sey fleischlich, und unter die Sünde verkaufft. Hier wird also die Sünde als ein gewaltiger und tyrannischer Herr betrachtet, und Paulus als ein Leibeigener, der unter diesen Wüterich zu seinem Dienst und Leibeigenschafft verkauffet worden. Die Weimarische Biebel giebet es: Unter die Sünde verkaufft, wegen der noch übrigen Sünde im Fleisch, welche als einen tyrannischen Herrscher ich noch fühlen muß, dieweil ich noch nicht vollkömmlich bin erneuert. Also auch andere Dabey sie denn anmercken, daß weil diese Redens-Art, Rom. VII, 14. auch von Unwiedergebohrnen gebrauchet werde, wie dort von dem Ahab stehet: Er sey verkaufft gewesen nur Uebels zu thun für dem HErrn, ja es sey niemand so gar verkaufft gewesen, Uebels zu thun, als Ahab, 1 B. der Kön. XXI, 20. 25. so sey ein anders die freywillige, ja muthwillige Verkauffung sein selbst unter die Sünde, wie es also mit Ahab war, als von dem der Grund-Text anweise, daß er sich selbst verkauffet habe, ein anders aber sey die Verkauffung, so wieder unsern Willen oder mit einiger Wiederstrebung geschehe, und auf solche letzte Art könne von denen Wiedergebohrnen, als auch von dem Apostel selbst gesagt werden, sie seyn unter die Sünde verkaufft, weil obwohl durch die Erb-Sünde ihre Natur verderbet und zur Sünde geneiget, sie dennoch denen bösen Lüsten des Fleisches die Herrschafft, nicht lassen, sondern ihr kräfftig durch den Geist wiederstehen. Jedoch wo man die Verkauffung sein selbst zu allerhand groben, wissentlichen, würcklichen Sünden wie Ahab that, und die Verkauffung unter die Erb-Sünde von der hier die Rede, unterscheidet, so wird die Sache desto leichter, und der sonst so vielfältig im Wege stehenden Schwierigkeit desto bequemer abgeholffen, zumahlen, welches wohl zu mercken, von dem Ahab nicht, wie hier stehet, er sey unter die Sünde verkaufft, sondern verkauffte böses zu thun, daraus klar wird, daß wenn von Ahabs Verkauffung geredet wird, viel ein anderer Zustand sey, als hier, nehmlich, daß Ahab würcklich bösen Lastern, Sünden und Schanden ergeben gewesen, da im Gegentheil hier von der Erb-Sünde die Rede ist

Sonst wird auch das Wort Verkauffen, gar von GOtt selbst gebraucht, wenn er die sündhafftigen Menschen andern zur Straffe übergiebet, B der Richt. II, 14. Cap. III, 8. Cap. IV, 2. und wird damit angezeiget, 1) daß der Höchste ein Mißfallen an den Sünden habe: Denn so gehets, daß man ein Ding, wenn es uns nicht mehr gefället, an andere verkauffet; 2) daß die Sünder solcher gestalt ihre Freyheit verlieren, denn was wir andern verkauffen, das übergeben wir ihnen zugleich zu ihrem Willen, daß sie es brauchen mögen, wie sie wollen. Seßelii, Gleichnisse p. 950.

Wir wollen hierbey noch einige vor andern merckwürdige Orte H. Schrifft anführen, in denen das Wort Verkauffen vorzukommen pfleget. So stehet bey dem Propheten Amos, daß die Gerechten um ein paar Schuh verkauffet worden, Cap. II, 6. VIII, 6. Diese Worte geben zu verstehen, daß sich die geitzigen Richter in Israel um des schnöden Geldes willen also haben verführen und verblenden lassen, daß wenn ihnen Gaben und Geschencke sind dargebothen worden, sie sich dadurch zu aller Ungerechtigkeit haben leiten und bewegen lassen; ja weil sie dasselbe vielfältig getrieben, haben sie auch das geringste nicht verachtet, womit man sie bestechen wolte. Darum saget Amos, daß sie offte den Gerechten um ein paar Schuhe d. i. um etwas sehr weniges verkaufftet. Denn der Geitz hatte sie so eingenommen, daß sie auch das, was etwan ein paar Schuhe noch möchte werth seyn, ihnen belieben lassen, und um solches willen immittelst das Recht und ihr Gewissen hindan gesetzet haben. Etliche wollen diese Worte auf die Gewohnheit der Hebräer deuten, welche unter ihnen bey Verkauffung und Uebergebung der Güter im Gebrauch gewesen, daß sie darüber einen Schuch ausziehen und dem geben musten, welcher die Posseß solches Stück Gutes haben solte, davon zulesen Ruth IV, 1. welches sich denn auf den unersättlichen Geitz der Richter im Lande Israel ziehen lässet. Denn wenn der Arme sich da seines Erb-Stücks, so er annoch hatte, nicht gerne verziehen wolte, plagten sie ihn so lange, biß er des Zanckens und Streitens überdrüßig war, dem Reichen das Erb-Stück verkauffte, und zum Zeugniß dessen die Schuhe auszog, und damit seine Posseß demselben übergabe, und das heißt den Armen um ein paar Schuh verkauffen. Leßii Erkl. Amos p. 158. So stehet auch dieses Wort Verkauffen dort im 1 B. Mos. XXV, 31. 33. wo Jacob zu dem Esau spricht: Verkauffe mir heute deine Erstgeburt. Dadurch verstehet Jacob nicht das erstgebohrne Kind Esaus, wie etwa dergleichen erstgebohrne Kinder gar offt in Heil. Schrifft die Erstgeburt genennet werden, 1 B. Mos. XII, 12. 29. Cap. XIII, 2. u. f sondern er verlangete das Recht, das Esau, als der Erstgebohrne vor ihm hatte, die Dignität und Würde, darinnen er vorgieng. Diese will er haben, und begehret also, daß sich Esau derselben begeben soll. Kaum hatte Jacob sein Wort an ihn angebracht, und den Kauff vorgeschlagen; so antwortet Esau so fort darauf: Siehe ich muß doch sterben, was soll mir denn die Erstgeburt? Er will gleichsam wie ein gottseeliger Lehrer unserer Kirche es ausdrückt, so viel sagen: Je, was Erstgeburt, was Erstgeburt? Davon kan ich doch nicht leben? Erstgeburt hin, Erstgeburt her, ich kan weder davon essen noch trincken, ich muß doch sterben sie wird für m Tod nicht helffen, oder werde etwan davon länger leben, nimm sie nur immer hin, was soll sie mir? Weil Esau nach dem Ebr. saget: Ecce ego vado mori: Siehe ich gehe dahin zu sterben; so meynen etliche, er sehe damit auf seinen Stand, weil er ein Jäger wäre, und legen es

daher

daher also aus: Siehe, ich begebe mich täglich in Todes-Gefahr, wenn ich dem Wilde nachjage, da ich alle Tage gewärtig seyn muß, daß mich ein grimmig Thier umbringe. Was wird mir hernach das Recht der Erstgeburt nützen? Was wird mirs helffen, daß ich der Erstgebohrne gewesen? Wer wird mir alsdenn was davor geben? Darum muß ich mein Leben lassen, das mir doch viel lieber ist, so kan ich die Erstgeburt noch eher lassen. Ich will lieber was, als gar nichts davor nehmen, nimm sie nur hin, und gib mir das Essen. Andere sagen, er sehe hiermit auf seinen Appetit und wolte mit diesen Worten so viel zu verstehen geben: Ich bin so hungrig, daß ich umfallen und sterben muß vor Hunger, wo ich durch diß Gerichte nicht wieder erquicket werde. Was soll mir denn also die Erstgeburt, wenn ich doch sterben muß. Noch andere halten davor, er sehe hiermit auf die würckliche Besitzung des Landes Canaan, zu welcher noch etliche hundert Jahre hin waren, wie dem Abraham vorher verkündiget worden, 1 B. Mos. XV, 13 u. ff. Und wolte also sagen: Das werde ich doch nicht erleben, es mag die Erstgeburt immer hin fahren. Wieder andere stehen in den Gedancken: Er sehe auf seine Vorfahren, die Alt-Väter, den Noah, Sem, Abraham, und wolte sprechen: Diese sind auch die Erstgebohrnen gewesen, und haben dieses Recht gehabt, aber was hat es Ihnen doch geholffen? Sie haben eben so wohl sterben müssen, wie andere Menschen, und so wird mirs auch gehen, es währe so lange es wolle, was soll mir denn die Erstgeburt? Endlich meynen auch einige, er sehe auf Isaac, seines Vaters Tod, und wolle sagen: Unser Vater ist noch lange nicht tod, ich kan wohl zehen mahl unter dessen sterben. Wer weiß, wer am längsten lebet, darum mag die Erstgeburt immer hin fahren. Doch dem sey wie ihm wolle: Esau mag auf sich, oder auf etwas anderes in diesen Worten gesehen haben; Gnug, daß man daraus erkennet, wie er die Erstgeburt wenig geachtet, und gemeynet; Sie könne ihm nicht viel nützen, auch deßwegen kein Bedencken getragen, dieselbe zu verkauffen. Damit aber Jacob nicht etwa von seinem Bruder betrogen werde, so fodert er Caution und Versicherung, und spricht: **So schwöre mir heut.** Jacob ist sehr vorsichtig. Denn er kannte das wilde Gemüthe seines Bruders gar wohl, und wie leicht es geschehen könnte, daß er den Contract wiederruffte, und ihm nichts mehr gestünde. Darum verlanget er Bestätigung darüber, und weil sie damahls von Verschreibungen und Kauff-Brieffen, wie heut zu Tage nichts wusten, sondern an statt dessen alles mit Eyd-Schwüren bekräfftigten, so will er sich auch damit verwahren. Esau war hierzu gleich parat: Er schwur ihm, und verkauffte also Jacob seine Erstgeburt. Wie hoch sie Esau verkaufft, und was ihm Jacob davor geben müssen, wird nicht gedacht. Zwar meynen wohl die Ausleger, Jacob habe ihm nicht mehr, als das Linsen-Gericht davor gegeben, weil im Texte gleich darauf folget: **Da gab ihm Jacob Brodt und das Linsen-Gerichte.** Es scheinet auch die Epistel an die Ebräer dahin zu gehen; als ob diese Speise das pretium gewesen, um welches Esau die Erstgeburt verkaufft hätte, Cap. XII, 16. Allein es ist glaublicher, daß er sich ein Stücke Geld dafür geben lassen. Denn da er den Jacob das rothe Gerichte absorderte, so antwortete ja Jacob nicht: Gib mir deine Erstgeburt dafür, sondern, welches wohl zu bedencken: **Verkauffe mir heute deine Erst-Geburt.** Aus welchen Worten zugleich einiger Massen zu schliessen: Esau müsse schon vorher seine Erst-Geburt geringe geachtet, und sie dem Bruder zu verkauffen sich in Worten heraus gelassen haben, weil Jacob hier nicht schlechterdinges saget: Verkauffe mir deine Erstgeburt, sondern: Verkauffe mir heut deine Erstgeburt, gleich als wolte er sagen: Wessen du dich bißher unterschiedliche mahl vernehmen lassen, mir die Erstgeburt zu verkauffen, das thue nun heute, ich will dir das verlangte Geld davor geben. Diese Speise aber folgt dir alsdenn auch bekommen. Was aber die Worte aus der Epistel an die Ebräer betrifft, so sind sie etwas genauer anzusehen, immassen er dasselbst nicht saget, daß die Speise das pretium gewesen, um welcher Esau die Erstgeburt dem Jacob verkaufft hätte, sondern daß sie nur die Ursach gewesen, wodurch Esau, sie zu verkauffen, bewogen worden, darum heisset es: **Er verkauffte sie um einer Speyse willen**, d. i. die Speise bewog ihn, als zu welcher er anitzt einen so grossen Appetit empfand, daß er bey dieser Gelegenheit, um selbige Speise zu überkommen, die Erstgeburt verkauffte. Zwar Esau wäre leichtsinnig genug gewesen, auch wohl um der blossen Speise die Erstgeburt zu verkauffen, denn seine Begierde darzu war gar zu hefftig. Allein es ist leicht zu urtheilen, daß Jacob diese Würde höher ästimiret, und sie um so etwas geringes zu kauffen nicht begehret haben wird, als welches ihm nachgehends ein steter Vorwurff seyn können. Jedoch hierinnen habe ein jeder seine Gedancken, gnug der Kauff ist geschlossen; ein jeder erhält was er gesucht. Jacob bekommt die Erstgeburt, und Esau kriegt das Linsen-Gerichte. Darum stehet der Schluß darbey: **Und er aß und tranck, und stund auf und gieng davon.** *Acerra Bibl.* Cent. VI. Hist. 15. p. 302 u. f.

Siehe übrigens die Artickel: *Vendere*, im XLVI Bande, p. 1161 u. f. ingleichen **Verkauff**, wie auch **Vergeben.**

**Verkauffen**, bey den Bergwercken, siehe **Kauf**, im XV Bande, p. 254.

**Verkauffen, (durch den Ausruff)** siehe **Subhastiren**, im XL Bande, p. 1544.

**Verkauffen, (das Gemüthe oder die Willens-Meynung etwas zu)** siehe unter dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

**Verkauffen, (Geträncke)** siehe **Schencken**, im XXXIV Bande, p. 1244. und **Geträncke**, im X Bande, p. 1342 u. f.

**Verkauffen, (die Gewalt oder Vollmacht etwas zu)** siehe **Vollmacht**, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauffen, (Kure)** siehe **Kur verkauffen**, im X Bande, p. 2190.

**Verkauffen**, (die Macht und Gewalt etwas zu) siehe **Vollmacht**, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauffen**, (Mandat oder Vollmacht, etwas zu) siehe Vollmacht, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauffen**, (die Meynung etwas zu) siehe unter dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauffen**, (die Müntze oder das Müntz-Recht), siehe **Müntz-Verkauffung**, im XXII Bande, p. 615.

**Verkauffen**, (ein Pact, oder Versprechen, etwas zu) siehe *Promissio* de *vendendo*, im XXIX Bande, p. 802. und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Versprechen.

**Verkauffen**, (der Vergleich oder das Versprechen etwas zu) siehe *Promissio* de *vendendo*, im XXIX Bande, p. 802. und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Versprechen.

**Verkauffen**, (das Versprechen etwas zu) siehe *Promissio* de *vendendo*, im XXIX Bande, p. 802. und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Versprechen.

**Verkauffen**, (Vollmacht) und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauffen**, (der Vorsatz oder die Willens-Meynung etwas zu) siehe unter dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauffen**, (der Wille und die Meynung etwas zu) siehe unter dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauffen**, (zu) siehe **Zu haben.**

**Verkauffen**, (zur Urtäde) siehe **Todt-Kauff**, im XLIV Bande, p. 732.

**Verkauffen geben**, (jemanden eine Sache zu) siehe *Vendenda Res*, im XLVI Bande, p. 1161.

**Verkauff einer Erbschafft**, Lat. *Venditio Hæreditatis*; Gleichwie die cörperlichen Sachen, also können auch die uncörperlichen, als die Erbschafft ist, gekaufft und verkaufft werden. Zu diesem Verkauffe aber wird erfodert, daß 1) die Erbschafft schon einem würcklich zugehöre, indem derselben Eigenthümer verstorben ist, L. 1. ff. h. t. 2) und daß solche Erbschafft übergeben werde, weil das Eigenthum der Erbschafft nicht anders, als durch die Uebergebung, auf dem Käuffer kommt. Die Würckung der verkaufften Erbschafft ist, daß der Käuffer nicht mehr und auch nicht weniger Recht erlanget, als der Erbe gehabt hätte. L. 2. ff. de vend. hæred. und folgen dem Käuffer so wohl die Beschwerden, als Nutzbarkeiten, nach der Quantität, als solche zur Zeit der Verkauffung, nicht aber wie sie, zur Zeit des Todes oder der angetretenen Erbschafft, gewesen. **Perez** in C. d. t. n. 3. & 14. Und wenn der Verkäuffer nicht zu bezahlen hat, wird der Käuffer von denen Gläubigern in subsidium belanget. L. 2. C. eod ubique **Brunnemann**, **Mevius** P. II. Dec. 296. n. 5. Doch daß jener zuvor ausgeklaget werde. Hernach ist zu mercken, daß der, so eine Erbschafft verkaufft, nicht gehalten sey, wegen aller und jeder Sachen die Gewehr zu leisten, L. 1. C. de eviction. weil er nicht eine jede Sache insonderheit, sondern das gantze Recht, so der Verstorbene gehabt hat, mit einander verkauffet. Offtmahls kommt auch der Käuffer und Verkäuffer der Erbschafft mit einander überein, daß jener die Erbschaffts-Gläubiger bezahlen solle. Ist nun diese Bedingung von ihnen eingegangen worden, und, da er von den Gläubigern belangt worden, er für Gerichte erschienen; so können sie nicht mehr wieder den Erben Klage erheben, eben als wenn sie stillschweigend paciscirt hätten, sie wollen nichts mehr von ihm fordern. **Perez** d. l. n. 7. ob schon ordentlicher Weise sonst der Schuldner durch sein Pact des Gläubigers Condition nicht verändern kan L. 25. C. de pactis. weil man ein Paßir-Recht nicht cediren kan, daß das Recht desjenigen, welcher klagen will, dadurch schlimmer gemacht werde. L. 9. ff. fam. ercisc. **Brunnemann** in L. 29. ff. de procurator. sintemahl solches den Beinen des Erben gleichsam anhänget. **Brunnemann**, in L. 1. C. de vend. hæred. **Mantica** de tac. & ambig. conv. L. 4. t. 10. n. 23. fusius. Uebrigens kan auch ein Nomen, oder eine Schuldforderung, gleich wie eine Erbschafft, verkaufft werden. L. 4. ff. de vend. hæred. und l. 3. C. eod. Es heist aber in denen Rechten ein Nomen eine Schuld, Action, und was in denen Actionibus & persecutionibus darunter verstanden wird. Und ist genung, daß man dem Käuffer einen wahrhafften Schuldner, oder vielmehr ein wahrhafftes Nomen prästire; wenn nicht ein anders abgehandelt worden, z. E. wenn er gesagt, er hätte zu bezahlen, denn alsdenn muß er auch solches prästiren. L. 3. ff. de fidejuss. Jedoch ist auch genug, wenn er zur Zeit der Cession im Stande zu bezahlen gewesen ist, per L. 96. § 2. ff. de solution. ob er es schon hernach nicht geblieben ist. Hiervon aber wird ausgenommen die Schuld, die unter einer gewissen Bedingung, oder auf einen gewissen Tag zu bezahlen ist; so scheinet auch nicht, daß man solche für gut ausgegeben, wenn die Gewehrs Leistung versprochen worden, wenn man nehmlich die Eviction nach Form der Rechte versprochen hat. Doch kommt man dem Käuffer zu Hülffe, wenn er aus einer rechtmäßigen und wahrscheinlichen Ursache eine untüchtige Schuld angenommen hat. **Brunnemann** in L. 4. ff. de vend. hæred. und Centur. 1. Dec. 72. Die Würckung der verkaufften Erbschafft, oder Schuld ist, daß auf den Käuffer die nützliche Klage, aus eben demselben Contract komme, vermittelst welcher er die Schuld, gleich dem Gläubiger einfodert. Denn die Ceßion ist an statt der Uebergebung, und deme eine Action cediret worden, da er das Nomen gekaufft hat, der wird

als-

alsdenn Procurator in rem suam genannt. L. 7. & 8. C. de vend. hæred. welche Cession auch ohne des Schuldners Wissen, ja gar wieder seinen Willen, Platz findet, weil ihm ja nichts daran gelegen ist, wen er bezahlet. L. III. C. d. t. L. 3. C. de novation Dieser Erkauffung eines Nominis pfleget von denen Rechtsgelehrten, der so bekannte Lex Anastasiana 22. C. Mandati, entgegen gesetzt zu werden, zu dem Ende, daß die Cession oder Verkauffung nicht weiter gelte, als so viel dafür an statt und Nahmens des Werthes ist bezahlt worden, und dieses Werths Zinse, weiter aber nicht. Denn die Cession, die für einen geringen Werth geschehen ist, wird für simulirt gehalten, und wird demjenigen, dem es cediret worden, nichts dadurch acquiriret. Allein gedachtes Gesetze wird limitiret, daß sie nur diese Cessiones verdammen, die geschehen, den Schuldner zu veriren, oder einen unrechtmäßigen gottlosen Gewinn und Wucher zu erlangen, werden also gar viel Arten der Cessionen, ob sie schon dem Cessionario einen Gewinn bringen, und mehr enthalten, als dafür bezahlet worden ist, für gültig und nicht für böse gehalten, sonderlich wenn aus andern Muthmassungen klar erscheinet, daß die Cession nicht in dem Absehen geschehen, daß der, wieder welchen die Cession geschehen ist, dadurch veriret werde, sondern aus einer rechtmäßigen, nothwendigen Ursache, als die Ursache des Vertrags bey einer Erbschafft ist. Wenn also ein Jus universale als z. E. eine gantze Erbschafft cediret worden, hat diese Constitution nicht statt, wie auch bey einer blossen und absoluten Schenckung nicht. Gleichergestallt, wenn der Schuldner in solche Cession gewilliget, oder wenn er gegenwärtig ist, und schweiget dazu. Ferner hat sie nicht statt bey der Cession, die einem pro loco von einem Layen geschehen ist, weil nicht dafür gehalten wird, daß solche einem mächtigern geschehen. Ja es hat auch alsdenn die Constitutio Anastasiana nicht Platz, wenn die Action dem Cedirenden unnützlich ist, als wenn mir ein Holländer schuldig ist, zu dem ich nicht kommen kan, so kan ich, zu Erlangung des Meinigen, meine Action kräfftig einem andern Holländer cediren. Ferner ist die Cession gültig, wenn der rechte Werth dafür bezahlet wird, und wird nicht nur allein die cedirte Summe betrachtet, sondern auch, weil das, was cediret wird, statt baaren Geldes seyn soll, muß davon abgezogen werden, was man vor Mühe und Geld darauf wenden muß, biß man solches bekommt, und kan zuvor kein Gewinn, geschweige ein unerlaubter Wucher, sich eingebildet werden. Ueber das gilt solche Cession auch wenn ein Armer seine Action wider einen Hohern, gegen welchen er sich nicht aufzulehnen getrauet, cedirt, oder, wenn er sonst nicht glaubt, daß er das Seinige erlangen werde, wegen des Gegentheils allzuvielen Ausflüchten, Verdruß und Langwierigkeit des Processes; denn er cediret ja solches aus einer rechtmäßigen Ursache, weil er wegen seiner Armuth die Schuld nicht erlangen kan. Menoch. L. 3. Præsumt. 129. per tot & n. 17. Gabriel L. 2. de action. conclus. 5. n. 16. & 17. & seqq. Tuschus Concl. 209. n. 49. Lit. C. Derowegen wird des Richters Ermessen überlassen zu urtheilen, ob das für die cedirte Schuld gegeben, genug sey, da er denn auf die Unkosten und den Verdruß des künfftigen Processes; wie auch auf die Güte der cedirten Action sein Absehen richtet, wie viel nehmlich, vermöge derselben von dem Cessionario kan eingetrieben werden; ja er siehet auch auf den zweifelhafften Ausgang des Processes. Gabriel Concl. 5. n. 36. Manzius in Resp. Juris Facultatis Ingolstadiensis expositioni Legis Anastasianæ adjecto. n. 19. & per tot. Bartol. in L. 22. C. Mandati. Im übrigen, wenn der Fiscus eine Erbschafft verkauffet, ist allezeit der Privat-Käuffer zu belangen, welches auch bey denen ledigstehenden, Herrenlosen und dem Fisco heimgefallenen Gütern statt hat. Klaget aber der wahrhaffte Erbe wegen der Erbschafft, als ob sie nicht caduc gewesen; so richtet er seine Klage wider den Fiscum L. 2. C. de quadrien. præscript. Klaget aber ein Gläubiger, oder ein Legatarius; so stellt er die Klage wieder den Käuffer, und nicht wider den Fiscum an. Brunnemann in L. 1. C. de vend. hæred.

**Verkauff des Erbschaffts-Rechts**, siehe **Verkauff einer Erbschafft**, und *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176.

**Verkauff einer Erbschaffts-Sache**, siehe **Verkauff einer Erbschafft**.

**Verkauff der Erb-Stücken**, siehe **Verkauff einer Erbschafft**.

**Verkauff einer Fehlerhafften**, oder beschädigten Sache, siehe **Verkauff**, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. f. wie auch **Verfälschte Waaren**, im XLVII Bande, p. 530. u. f.

**Verkauff der Felle**, siehe **Verkauff**.

**Verkauff Fideicommißischer oder Stamm-Güter**, siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. f.

**Verkauff Fiscalischer** oder dem Fisco zuständiger Sachen, siehe unter den Artickel **Subhastation**, im XL Bande, p. 1530. u. f.

**Verkauff eines Fisch-Zuges**, siehe *Emtio in Spem*, im VIII Bande, p. 1115. u. f.

**Verkauff der Forderungen**, oder rechtlichen Ansprüche, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176. und **Verkauff einer Erbschafft**.

**Verkauff einer fremden Sache**, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. f.

**Verkauff eines freyen Menschen**, siehe unter den Artickel: **Menschen-Raub**, im XX Bande, p. 763. u. f.

**Verkauff einer freyen und unbeschwerten Sache**, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. f.

**Verkauff einer mit Geissen beschwerten Sache**, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. f.

**Verkauff der Fruchtniessung**, siehe **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. f.

Verkauff der Früchte, siehe unter dem Artickel *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkauff Fürstlicher Güter, siehe Alienation Fürstlicher Güter, im I Bande, p. 1214.

Verkauff gebrannter Wasser, siehe Schanck (Brandtewein-) im XXXIV Bande, p. 856.

Verkauff gegebene Sache, (eine zum) siehe *Vendendo Res*, im XLVI Bande, p. 1161.

Verkauff einer Gegenwärtigen, oder bereits vorhandenen Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. f.

Verkauff in Gegenwart gewisser Zeugen, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkauff geistlicher Aemter, siehe Simonischer Kauff- und Verkauff, im XXXVII Bande, p. 1490.

Verkauff einer geistlichen Sache, oder eines Kirchen-Guts, siehe Verkauff- und Kirchen-Güter, im XV Bande, p. 747. u. f. desgleichen Sachen (geistliche) im XXXIII Bande, p. 209. u. f.

Verkauff einer gemeinschafftlichen Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande. pg. 1117. u. f.

Verkauff der Gerade-Stücken, siehe Gerade, im X Bande, p. 1043. u. f. desgleichen Weibs-Personen.

Verkauff einer Gerechtigkeit, oder rechtlichen Foderung, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176. und Verkauff einer Erbschafft.

Verkauff einer gestohlenen Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. f. desgleichen *Furtum*, im IX Bande, p. 2337. u. f. wie auch Verkauff.

Verkauff des Geträncke, siehe Schanck, im XXXIV Bande, p. 855. und Geträncke, im X Bande. p. 1342. u. f.

Verkauff des Getraydes, oder andern Lebens-Mittel, siehe Verkauff und Ausfuhr derer Waaren, im II Bande, p. 2232. u. f.

Verkauff des Gewehrs, siehe unter den Artickel Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p. 214. u. f.

Verkauff nach dem Gewichte, siehe *Emtio restrictiva*, im VIII Bande, p. 1116.

Verkauff eines gewissen Rechts, sie *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176.

Verkauff einer gewissen Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. f.

Verkauff zu der Gläubiger Nachtheil, siehe Veräusserung, im XLVII Bande, p. 70. u. ff.

Verkauff des Goldes, siehe Verkauff, und Ausfuhr derer Waaren, im II Bande, p. 2232. u. f. wie auch Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p. 214. u. f.



Verkauff gottloser Bücher, siehe Verkauff, wie auch Verbotene Bücher, im XLVII Bande, p. 212. und Verbotene Waaren, ebend. p. 214. u. ff.

Verkauff eines Grund-Stückes, oder liegenden Grundes, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. f. und Verkauff.

Verkauff der Güld-Verschreibungen, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

Verkauff der Gülten, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

Verkauff eines Gutes, oder liegenden Grundes, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. f.

Verkauff eines Hauses, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. f.

Verkauff derer noch zu hoffenden Früchte, siehe unter dem Artickel *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. f.

Verkauff auf Hoffnung, siehe *Emtio in spem* im VIII Bande, p. 1115. u. f. desgleichen Hoffnungs-Kauff, im XIII Bande, p. 431. u. f.

Verkauff der Hoffnung, siehe *Emtio in spem* im VIII Bande, p. 1115. u. f. desgleichen Hoffnungs-Kauff, im XIII Bande, p. 431. u. f.

Verkauff einer Hypotheck oder des Pfand-Rechts, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176. und *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493. u. f. wie auch Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263. u. f.

Verkauff der jährlichen Einkünffte, oder Zinsen, siehe Wiederkäufliche Zinsen.

Verkauff der Immobilien, oder unbeweglicher Sachen, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. f.

Verkauff der Kauffmanns-Güter, siehe Verkauff- und Kauffmannschafft, im XV Bande, p. 204. u. f.

Verkauff auf Kauff- und Wiederkauff, siehe Wiederkauff.

Verkauff bey der Kertzen, siehe Subhastation, im XL Bande, p. 1530. u. f.

Verkauff Ketzerischer Bücher, siehe Verkauff, wie auch Verbotene Bücher, im XLVII Bande, p. 212. und Verbotene Waaren, ebend. p. 214. u. f.

Verkauff der Kinder und ihrer Freyheit kan keinesweges den Eltern zugestanden, und eben so wenig als eine Folge aus der Gewalt der Eltern, die sie über die Kinder haben, und welche Patria Potestas genennet wird, hergeleitet werden, als die Beraubung des Lebens derselben, als welches nur von obrigkeitlicher Gewalt in dem gemeinen Wesen, oder von Eltern, bey mörderlichem Angriffe, nach dem Vertheidigungs-Rechte aus unvermeidlicher Nothwehr, (Moderamine inculpatæ tutelæ) rechtmäßig geschehen kan. Denn obgleich leibeigene Eltern ihren Kindern die Freyheit, die sie selbst nicht haben, nicht ertheilen können,

können, folglich Kinder in solchem Falle, durch die Beraubung der ihnen der natürlichen Gleichheit aller Menschen wegen zukommenden Freyheit, von ihren Eltern nicht beleidiget worden sind; So können doch Eltern, ohne Kränckung des Rechts der Kinder, die ihnen, auch aus bürgerlicher Einrichtung der menschlichen Gesellschafft, zukommende Freyheit nicht aus Eigennutz entziehen. Wenn Eltern, bey gäntzlichem Unvermögen ihre Kinder zu ernähren, ihr Eigenthum andern abtreten, so muß solches ohne Verschlimmerung ihrer Umstände geschehen, und mit den nöthigen Einschrenckungen, sie nicht auf Lebenslang unglücklich zu machen. Die biblischen Exempel des Gegentheils; Joel III, 8. 11. 12. 2 B. Mosis XXI, 7. u. s. w. beweisen entweder, nicht die Rechtmäßigkeit solcher Verkauffung der Kinder, so wenig, als die 2 B. Kön IV, 1. angeführte Gewohnheit der Jsraeliten, verstorbener Schuldner Kinder zu Knechten zu machen, derselben Billigkeit erweiset: Oder es handeln dieselben von keiner eigentlichen Verkauffung, sondern von einer Art einer Ausstattung und Vermiethung. Die Verordnung 5 B. Mos. XXII. 2. bestätiget diese Einschrenckung der natürlichen Gewalt, sonderlich in dem gemeinen Wesen. Was Abraham 1 B. Mosis XXII, 2. u. ff. auf ausdrücklichen Befehl GOttes hatte thun sollen, beweiset gleichfalls nicht die Rechtmäßigkeit solches Verfahrens, ausser dergleichen Falle; Daß aber Eli und David gestrafft worden zu seyn scheinen, weil sie das Verbrechen ihrer Kinder nicht an dem Leben geahndet, sondern zu gelinde bestraffet haben, 1 Sam. II, 23-25. 29. III, 11. IV. 18. 2 Sam. XIV. und XV. solches rühret daher, weil sie beyde die höchste obrigkeitliche Gewalt in dem gemeinen Wesen verwaltet haben; Wiewohl unerweißlich ist, daß, sonderlich bey dem ersten Falle, die Lebens-Straffen der Kinder nöthig gewesen sind, da zwischen denselben, und einem sanfften Verweise, noch viel Mittel härterer Bestraffungen statt gefunden haben würden. **Baumgartens** Theol. Moral, Th. II. Haupt-Stück V. p. 373. u. ff. Siehe auch die Artickel: **Eltern** in dem VIII Bande. p. 936. u. ff. **Gewalt**, in dem X Bande. p. 1377. u. f. **Kinder-Zucht**, in dem XV Bande. p. 654. **Väterliche Gewalt**, in dem XLVI Bande, p. 90.

**Verkauff der Kirchen-Güter**, siehe **Verkauff**, desgleichen **Kirchen-Güter**, im XV Bande, p. 747. u. f. wie auch **Sachen** (geistliche) im XXXIII Bande, p. 209. u. ff.

**Verkauff einer Klag-Sache** oder rechtlichen **Anforderung**, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176.

**Verkauff eines Knechts**, siehe **Knecht**, im XV Bande, p. 1065. u. ff. ingleichen **Verkauff**.

**Verkauff des Korns**, siehe **Verkauff**.

**Verkauff des Kriegs-Geräthes**, siehe unter dem Artickel **Verbotene Waaren**, im XLVII Bande, p. 214. u. ff.

**Verkauff derer künfftigen Früchte**, siehe unter dem Artickel *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

**Verkauff derer Lebens-Mittel**, siehe **Verkauff**, und **Ausfuhr derer Waaren**, im II Bande, p. 2232. u. f.

**Verkauff des Leders**, siehe **Verkauff**. desgleichen **Leder**, im XVI Bande, p. 1333. u. ff. wie auch **Ausfuhr derer Waaren**, im II Bande, p. 2232. u. f.

**Verkauff eines leeren und wüsten Platzes**, oder einer Brand-Stelle, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

**Verkauff eines Lehn-Guts**, siehe *Venditio Feudi*, im XLVI Bande, p. 1169. und **Vasall**, ebend. p. 664. u. ff. wie auch **Veräusserung**, im XLVII Bande, p. 70 u. ff. und **Verkauff**.

**Verkauff eines Leibeigenen**, siehe **Leibeigene**, im XVI Bande, p. 1506. u. ff.

**Verkauff der Leib-Renten**, oder jährlicher Einkünffte, siehe **Wiederkäuffliche Zinsen**.

**Verkauff liegender Gründe**, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

**Verkauff nach dem Maas und Gewichte**, siehe *Emtio restrictiva*, im VIII Bande, p. 1116.

**Verkauff einer mangelhafften** oder beschädigten Sache, siehe **Verkauff** und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1112. u. ff. wie auch **Verfälschte Waaren**, im XLVII Bande, p. 530. u. ff.

**Verkauff eines Menschen**, siehe **Menschen-Raub**, im XX Bande, p. 763. u. ff. wie auch **Menschen-Dieb**, ebend. p. 748. u. ff. desgleichen **Sclave**, im XXXVI Bande, p. 643. u ff. und **Verkauff**.

**Verkauff der Mobilien**, oder beweglicher Sachen, siehe **Verkauff**, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u ff.

**Verkauff der Müntz-Gerechtigkeit**, siehe **Müntz-Verkauffung**, im XXII Bande, p. 615.

**Verkauff des Nießbrauchs**, siehe **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

**Verkauff der Nutzniessung**, oder des Nießbrauchs, siehe **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

**Verkauff durch öffentlichen Ausruff**, siehe **Subhastation**, im XL Bande, p 1530. u. ff.

**Verkauff einer onerirten**, oder mit Zinsen, Steuern, Fristen u. s. w. beschwerten Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

**Verkauff unter einem besondern Pacte** oder Vergleiche, siehe *Venditio sub Pacto*, im XLVI Bande, p. 1174. wie auch den Haupt-Artickel **Verkauff**.

**Verkauff in Pausch und Bogen**, siehe *Emtio per aversionem*, im VIII Bande, p. 1115.

**Verkauff der Pensionen**, oder jährlichen Einkünffte, siehe **Wiederkäuffliche Zinsen**.

**Verkauff eines Pfandes** oder einer verpfändeten

deten Sache, siehe Pfand, im XXVII Bande, p. 1254. u. ff. Pfand-Recht ebend. p. 1263. u. ff. und Pfands-Wiedereinlösung, ebend. p. 1268. u ff.

Verkauff des Pfand-Rechts, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p 1176. desgleichen Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263. u. ff. und Pfands-Wiedereinlösung, eb. p. 1268. u. ff. wie auch *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff.

Verkauff eines Pferdes, siehe unter dem Artickel *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u ff desgleichen Pferde-Handel, im XXVII Bande, p. 1400. u. ff.

Verkauff einer Pfründe, siehe Simonischer Kauff und Verkauff, im XXXVIII Bande, p. 1490. desgleichen Pfründe, im XXVII Bande, p. 1687. u. ff.

Verkauff eines Platzes, oder wüsten Stelle, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkauff der Posseß, oder des Besitzes einer gewissen Sache, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff. desgleichen Posseß, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff

Verkauff der Posseß, oder Besitznehmung von einer Erbschafft, siehe Verkauff einer Erbschafft.

Verkauff der Potasche, siehe Verkauff.

Verkauff einer Prätension, oder rechtlichen Anforderung, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176 und Verkauff einer Erbschafft.

Verkauff des Pulvers, siehe unter dem Artickel Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p. 214. u. ff.

Verkauff einer Quantität, siehe *Emtio restrictiva*, im VIII Bande, p. 1116.

Verkauff der Rechte und Gerechtigkeiten, siehe *Venditio Rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176. und Verkauff einer Erbschafft.

Verkauff der rechtlichen Ansprüche, und Forderungen, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176. und Verkauff einer Erbschafft.

Verkauff der Regalien, siehe Regalien, im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

Verkauff unter dem Reluitions- oder Wiedereinlösungs-Pacte, siehe *Venditio* sub *Pacto Reluitionis*, im XLVI Bande, p. 1174. und Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1168. u. ff.

Verkauff der Renten, oder jährlichen Einkünffte, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

Verkauff eines Ritter- oder Lehn-Guts, siehe *Venditio Feudi*, im XLVI Bande, p. 1169. desgleichen Vasall, ebend. p. 664. u. ff. wie auch Veräusserung, im XLVII Bande, p. 70. u. ff. und Verkauff.

Verkauff einer ruinirten oder beschädigten Sache, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff. wie auch Verfälschte Waaren.

Verkauffs, (Action oder Klage wegen eines geschehenen) siehe *Actio Venditi*, im I Bande, p. 420.

Verkauffs (die Annullirung oder Wiederaufhebung eines) siehe Verkauff (wieder aufgehobener).

Verkauffs, (die Ausflucht eines geschehenen) siehe *Exceptio rei venditæ*, im VIII Bande, p. 2312.

Verkauffs, (der Behelff oder die Schutzwehr eines geschehenen) siehe *Exceptio rei venditæ & traditæ*, im VIII Bande, p. 2312.

Verkauffs, (der Beweis eines geschehenen) siehe *Venditionis Probatio*, im XLVI Bande, p. 1173.

Verkauffs, (die Caßirung oder Wiederaufhebung eines) siehe Verkauff (wieder aufgehobener).

Verkauffs, (die Confirmation eines) siehe Verkauff.

Verkauffs, (die Dissolvirung oder Wiederaufhebung eines) siehe Verkauff (wieder aufgehobener).

Verkauffs, (die Einwendung oder Ausflucht eines geschehenen) siehe *Exceptio rei venditæ & traditæ*, im VIII Bande, p. 2312.

Verkauffs, (die Erdichtung eines) siehe *Venditio imaginaria*, im XLVI Bande, p. 1170.

Verkauffs, (die Exception oder Ausflucht eines geschehenen) siehe *Exceptio rei venditæ & traditæ*, im VIII Bande, p. 2312.

Verkauffs, (die Fingirung oder Erdichtung eines) siehe *Venditio imaginaria*, im XLVI Bande, p. 1170.

Verkauffs, (die gerichtliche Bestätigung eines) siehe Verkauff.

Verkauffs, (die Hinterziehung oder Wiederaufhebung eines) siehe Verkauff (wieder aufgehobener).

Verkauffs, (Klage wegen eines geschehenen) siehe *Actio Venditi*, im I Bande, p. 420.

Verkauffs, (Ort des geschehenen) siehe Verkauff.

Verkauffs, (der Rechts-Titul des) siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

Verkauffs, (die Rescindirung oder Wiederaufhebung eines) siehe Verkauff (wieder aufgehobener).

Verkauffs, (die Resolvirung oder Wiederaufhebung eines) siehe Verkauff (wieder aufgehobener).

Ver-

Verkauffs, (die Retrahirung oder Zurücktreibung eines) siehe Verkauff, (wieder aufgehobener) und *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. ff.

Verkauffs, (die Schutzwehr oder Ausflucht eines geschehenen) siehe *Exceptio rei venditæ & traditæ*, im VIII Bande, p. 2312.

Verkauffs, (die Simulirung eines) siehe Schein-Kauff, im XXXIV Bande, p. 1166, und *Venditio imaginaria*, im XLVI Bande, p. 1170, wie auch Verstellung.

Verkauffs, (Testament nach Art eines) siehe Testament, (zierliches) im XLII Bande, p. 1373 u. ff. desgleichen *Testamentum per Aes & Libram*, ebend. p. 1386.

Verkauffs, (der Titel des) siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauffs, (das Verbot oder die Untersagung eines) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauffs, (die Vernichtung oder Wiederaufhebung eines) siehe Verkauff (wieder aufgehobener).

Verkauffs, (das Versprechen eines zu treffenden) siehe *Promissio de Vendendo*, im XXIX Bande, p. 801, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Versprechen.

Verkauffs, (die Untersagung eines) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauffs, (die Vorschützung oder Ausflucht eines geschehenen) siehe *Exceptio rei venditæ & traditæ*, im VIII Bande, p. 2312.

Verkauffs, (der Vorwand oder die Ausflucht eines geschehenen) siehe *Exceptio rei venditæ & traditæ*, im VIII Bande, p. 2312.

Verkauffs, (die Wiederaufhebung eines) siehe Verkauff (wiederaufgehobener).

Verkauffs, (Zeit des geschehenen) siehe Verkauff.

Verkauffs, (zur Zeit geschehenen) siehe *Sub tempus venditionis*, im XL Bande, p. 1599.

Verkauffs, (die Zurücktreibung eines) siehe *Retractus*, im XXXI Bande, p 851 u ff. wie auch Verkauff (wieder aufgehobener).

Verkauff des Saltzes, siehe Saltz-Schanck, im XXXIII Bande, p. 1598 u. ff.

Verkauff einer schadhafften Sache, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verfälschte Waaren.

Verkauff schändlicher Bücher, siehe Verkauff, wie auch Verbotene Bücher, im XLVII Bande, p. 212, und Verbotene Waaren, ebend. p. 214 u. ff.

Verkauff nach Art einer Schenckung, siehe *Venditio donationis causa facta*, im XLVI Bande, p. 1169.

Verkauff in Schrifften, siehe *Emtio Venditio in scriptis*, im VIII Bande, p. 1122, und *Venditionis Instrumentum*, im XLVI Bande, p. 1172.

Verkauff ohne Schrifften, siehe *Emtio Venditio sine scriptis*, im VIII Bande, p. 1129, und *Venditio oretenus facta*, im XLVI Bande, p. 1174.

Verkauff des Schüß-Gewehrs, siehe unter dem Artickel: Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p 214 u. ff.

Verkauff des Schüß-Pulvers, siehe unter dem Artickel: Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p. 214 u. ff.

Verkauff einer Schuld-Forderung, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176 und Verkauff einer Erbschafft, wie auch den Haupt-Artickel: Verkauff.

Verkauffs-Contract, siehe Verkauff.

Verkauff einer Servitut, siehe Servitut, (verkauffte) im XXXVII Bande, p. 550.

Verkauff des Silbers, siehe Verkauff, desgleichen Silber-Handel, im XXXVII Bande, p. 1260 u. f. wie auch Ausfuhr derer Waaren, im II Bande, p. 2232 u. f. und Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p. 214 u. ff.

Verkauffs-Instrument, siehe *Venditionis Instrumentum*, im XLVII Bande, p. 1172.

Verkauffs-Klage, siehe *Actio Venditi*, im I Bande, p. 420.

Verkauffs-Ort, siehe Verkauff.

Verkauff einer im Spiele gewonnenen Sache, siehe *Venditio rei per ludum acquisitæ*, im XLVI Bande, p. 1176.

Verkauffs-Recht, siehe unter dem Artickel: Verkauff.

Verkauffs-Sachen, siehe *Venditionis Causæ*, im XLVI Bande, p 1172.

Verkauffs-Schilling, oder das Kauff-Geld, siehe Verkauff.

Verkauff der Stamm- oder Fideicommissarischen Güter, siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814 u. ff.

Verkauff des Stempel-Papiers, siehe Stempel-Papier, im XXXIX Bande, p. 1802 u. ff.

Verkauff einer mit Steuern beschwerten Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauffs-Tractaten oder Vorschläge, siehe *Vendendo*, (*Tractatus de*) im XLVI Bande, p. 1161, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauff einer streitigen Sache, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauff des Stück-Pulvers, siehe unter dem Artickel: Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p. 214 u. ff.

Verkauff des Succeßions- oder Erbschaffts-Rechts, siehe Verkauff, einer Erbschafft, und

Ver-

Verkauffte Grund-Stücken, oder liegende Gründe, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauffte Güld-Verschreibungen, oder wiederkäuffliche Zinsen, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

Verkauffte Gülten oder jährliche Renten, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

Verkaufftes Haus, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauffte Hoffnung, siehe *Emtio in Spem*. im VIII Bande, p. 1115 u. f. desgleichen Hoffnungs-Kauff, im XIII Bande, p. 431 u. ff.

Verkauffte Hypotheck, oder verkaufftes Pfand-Recht, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176, und *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff. wie auch Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff. und Pfands-Wiedereinlösung, ebend. p. 1268 u. ff.

Verkauffte jährliche Einkünffte, oder Zinsen, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

Verkauffte Immobilien, oder unbewegliche Sachen, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauffte Kirchen-Güter, siehe Verkauff, desgleichen Kirchen-Güter, im XV Bande, p. 747 u. f. wie auch Sachen, (geistliche) im XXXIII Bande, p. 209 u. ff.

Verkauffte Klag-Sachen, oder rechtliche Anforderungen, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176.

Verkauffte Knechte, siehe Knecht, im XV Bande, p. 1065 u. ff.

Verkaufftes Korn, siehe Verkauff.

Verkaufftes Kriegs-Geräthe, siehe Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p. 214.

Verkauffte Lebens-Mittel, siehe Verkauff, und Ausfuhr derer Waaren, im II Bande, p. 2232 u. f.

Verkaufftes Leder, siehe Verkauff, desgleichen Leder, im XVI Bande, p. 1313 u. ff. wie auch Ausfuhr derer Waaren, im II Bande, p. 2232 u. f.

Verkauffte Lehn-Güter, siehe *Venditio Feudi*, im XLVI Bande, p. 1169, und Vasall, ebend. p. 664 u. ff. wie auch Veräusserung, im XLVII Bande, p. 70 u. ff. und Verkauff.

Verkauffte Leibeigene, siehe Leibeigene, im XVI Bande, p. 1506 u. ff.

Verkauffte Leib-Renten, oder jährliche Einkünffte, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

Verkauffte liegende Gründe, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauffte Menschen, siehe unter dem Articel: Menschen-Raub, im XX Bande, p. 763 u. ff. desgleichen Menschen-Dieb, ebend. p. 748 u. f. wie auch Sclave, im XXXVI Bande, p. 643 u. ff. und Verkauff.

Verkauffte Mobilien, oder bewegliche Sachen, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauffte Müntz-Gerechtigkeit, siehe Müntz-Verkauffung, im XXII Bande, p. 615.

Verkauffter Nießbrauch, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. ff.

Verkauffte Nutzniessung, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. ff.

Verkauffte Pensionen oder Wiederkäuffliche Zinsen, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

Verkaufftes Pfand, siehe Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff. und Pfands-Wiedereinlösung, ebend. p. 1268 u. ff. wie auch den Haupt-Articel: Pfand, ebend. p. 1254 u. ff.

Verkaufftes Pfand-Recht, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176, und Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff. desgleichen Pfands-Wiedereinlösung, ebend. p. 1268 u. ff. wie auch *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff.

Verkauffte Pferde, siehe unter dem Articel: *Emtio Venditio* im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen Pferde-Handel, im XXVII Bande, p. 1400 u. ff.

Verkauffte Pfründe, siehe Pfründe, im XXVII Bande, p. 1687 u. ff. wie auch Simonischer Kauff und Verkauff, im XXXVII Bande, p. 1490.

Verkauffter Platz, oder eine verkauffte Brandstelle, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauffte Possess, siehe *Possessio vendita*, im XXVIII Bande, p. 1769, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verkauff.

Verkauffte Possess, oder Besitznehmung von einer Erbschafft, siehe Verkauff einer Erbschafft.

Verkauffte Potasche, siehe Verkauff.

Verkauffte Prätensionen oder rechtliche Anforderungen, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176, und Verkauff einer Erbschafft.

Verkaufftes Pulver, siehe Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p. 214 u. ff.

Verkauffte Quantität, siehe *Emtio restricta*, im VIII Bande, p. 1116.

Verkauffte Rechte, und Gerechtigkeiten, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176, und Verkauff einer Erbschafft.

Verkauffte rechtliche Ansprüche und Forderungen, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176, und Verkauff einer Erbschafft.

Verkauffte Rechts-Forderungen, oder rechtliche Ansprüche, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176, und Verkauff einer Erbschafft.

Verkauffte Regalien, siehe Regalien, im XXX Bande, p. 1706 u. ff.

Verkauffte Renten, oder Zinsen, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

Verkauffte Ritter- oder Lehn-Güter, siehe *Venditio Feudi*, im XLVI Bande, p. 1169, desgleichen Vasall, ebend. p. 664 u. ff. wie auch Veräusserung, im XLVII Bande, p. 70 u. ff. und Verkauff.

Verkauffte Sachen, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verkauff.

Verkaufften Sache, (die Beschädigung einer) siehe unter dem Articel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Beschaffenheit einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Beschwerung einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Deteriorirung oder Verschlimmerung einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verfälschte Waaren.

Verkaufften Sache, (das Eigenthum einer) siehe unter dem Articel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Einbusse oder Beschädigung einer) siehe unter dem Articel: *Emtio Venditio* im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (das Einstands-Recht in einer) siehe *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Fehler und Gebrechen einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgl. Verfälschte Waaren.

Verkaufften Sache, (die Gebrechen oder Mängel einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgl. Verfälschte Waaren.

Verkaufften Sache, (die Gefahr einer) siehe unter dem Articel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (der Genuß oder Vortheil von einer) siehe unter dem Articel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Gewehr einer) siehe *Evictio*. im VIII Bande, p. 2114 u. ff. wie auch *Emtio Venditio*, ebend. p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (der Gewinst oder Vortheil einer) siehe unter dem Articel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Güte und Beschaffenheit einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Indemnisirung oder Schadloßhaltung wegen einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Innebehaltung einer) siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Verkaufften Sache, (die Last oder Beschwerung einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Mängel und Gebrechen einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgl. Verfälschte Waaren.

Verkaufften Sache, (die Meliorirung oder Verbesserung einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (das Näher-Recht zu einer) siehe *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Nutzung oder der Vortheil von einer) siehe unter dem Articel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Pertinentien, oder Zubehörungen einer) siehe Verkauff.

Verkaufften Sache, (der Preiß einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen Werth.

Verkaufften Sache, (die Qualität oder Beschaffenheit einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Retention oder Zurückbehaltung einer) siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Verkaufften Sache, (die Retrahirung einer) siehe *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. ff.

Verkaufften Sache, (der Ruin oder Untergang einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (der Schade einer) siehe unter dem Articel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Schadloßhaltung wegen einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Tradition oder Uibergebung einer) siehe Uibergebung, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Verbesserung einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Verfälschung einer) siehe Verfälschte Waaren, im XLVII Bande, p. 530 u. ff. wie auch *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Verjährung oder Verwährung einer) siehe Verjährung, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Vermietung oder Verpachtung einer) siehe *Venditæ Rei Locatio*, im XLVI Bande, p. 1165.

Verkaufften Sache, (die Verpachtung einer) siehe *Venditæ Rei Locatio*, im XLVI Bande, p. 1165.

Verkaufften Sache, (die Verschlimmerung einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verfälschte Waaren, im XLVII Bande, p. 530 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Verwährung einer) siehe Verjährung, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Verwüstung oder der Untergang einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verfälschte Waaren.

Verkaufften Sache, (die Uibergebung einer) siehe Uibergebung, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Vindicirung einer) siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Verkaufften Sache, (der Untergang einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verfälschte Waaren, im XLVII Bande, p. 530 u. ff.

Verkaufften Sache, (der Vortheil oder Gewinst von einer) siehe unter dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (die Usucapion oder Verwährung einer) siehe Verjährung, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkaufften Sache, (der Werth einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen Werth.

Verkaufften Sache, (die Zubehörungen einer) siehe Verkauff.

Verkaufften Sache, (die Zurückbehaltung einer) siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Verkaufften Sachen, (die Zurückforderung einer) siehe *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. ff. wie auch *Rei Vindicatio*, ebend. p. 414 u. ff.

Verkaufften Sache, (der Zuwachs einer) siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauffres Saltz, siehe Saltz-Schanck, im XXXIII Bande, p. 1598 u. ff.

Verkauffres Schüß-Gewehr, siehe Verbotene Waaren.

Verkauffres Schüß-Pulver, siehe Verbotene Waaren.

Verkauffte Schulden, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176, wie auch Verkauff einer Erbschafft.

Verkauffte Servitut, siehe Servitut, (verkauffte) im XXXVII Bande, p. 550.

Verkaufftes Silber, siehe Verkauff, desgleichen Silber-Handel, im XXXVII Bande, p. 1260 u. f. wie auch Ausfuhr derer Waaren, im II Bande, p. 2232 u. f. und Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p. 214 u. ff.

Verkauff in einem Testamente, siehe Testament, (zierliches) im XLII Bande, p. 1373 u. ff. desgleichen *Testamentum* per *aes & libram*, ebend. p. 1386.

Verkauffte Stamm- oder Fideicommissarische Güter, siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, 814 u. ff.

Verkaufftes Stempel-Papier, siehe Stempel-Papier, im XXXIX Bande, p. 1802 u. ff.

Verkaufftes Stück-Pulver, siehe Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p. 214 u. ff.

Verkaufftes Successions- oder Erbschaffts-Recht, siehe Verkauff einer Erbschafft, und *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176.

Verkauffte Tafel-Güter, oder Domainen, siehe Domainen, im VII Bande, p. 1190 u. f. wie auch Alienation Fürstlicher Güter, im I Bande, p. 1214.

Verkauffte Tisch-Güter oder Domainen, siehe Domainen, im VII Bande, p. 1190 u. f. wie auch Alienation Fürstlicher Güter, im I Bande, p. 1214.

Verkauffte Victualien, oder Lebens-Mittel, siehe Verkauff, und Ausfuhr derer Waaren, im II Bande, p. 2232 u. f.

Verkauffter Vogel-Fang, siehe unter dem Artickel: *Emtio in Spem*, im VIII Bande, p. 1115 u. f.

Verkauffte Waaren, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Verkauffte Waffen, siehe unter dem Artickel: Verbotene Waaren, im XLVII Bande, p. 214 u. ff.

Verkauffte Weine, siehe Wein-Schanck.

Verkaufften Weins, (die Uebergebung des) siehe Uibergebung (symbolische).

Verkauffte wiederkäuffliche Zinsen, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

Verkauffte Wolle, siehe Wolle, und Ausfuhr derer Waaren, im II Bande, p. 2232 u. f.

Verkauffte Zinsen, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

Verkauff der Tisch-Güter oder Domainen, siehe Domainen, im VII Bande, p. 1190 u. f. wie auch Alienation Fürstlicher Güter, im I Bande, p. 1214.

Verkauff wegen Veränderung des Gerichts, siehe *Alienatio judicii mutandi causa facta*, im I Bande, p. 1214.

Verkauff verbotener Bücher, siehe Verkauff, und Verbotene Bücher.

Verkauff verbotener Waaren, siehe Verkauff, und Verbotene Waaren.

Verkauff verdorbener Waaren, siehe Verkauff, und Verfälschte Waaren.

Verkauff verfälschter Waaren, siehe Verkauff, und Verfälschte Waaren.

Verkauff unter einem besondern Vergleiche, siehe *Venditio* sub *Pacto*, im XLVI Bande, p. 1174, wie auch den Haupt-Artickel: Verkauff.

Verkauff verholffener Güter und Sachen, siehe Verkauff, und Subhastation, im XL Bande, p. 1530 u. ff.

Verkauff einer verhypothecirten oder verpfändeten Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen Pfand, im XXVII Bande, p. 1254 u. ff. und Pfand-Recht, ebend. p. 1263 u. ff. wie auch *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff.

Verkauff einer verpfändeten Sache, siehe Pfand, im XXVII Bande, p. 1254 u. ff. Pfand-Recht, ebend. p. 1263 u. ff. und Pfands-Wiedereinlösung, ebend. p. 1268 u. ff.

Verkauff der Victualien, oder Lebens-Mittel, siehe Verkauff, und Ausfuhr derer Waaren, im II Bande, p. 2232 u. f.

**Verkauff einer Vitiösen Sache**, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verfälschte Waaren.

**Verkauff einer unbeschwerten Sache**, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen Verkauff.

**Verkauff einer unbeweglichen Sache**, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verkauff.

**Verkauff einer uncörperlichen Sache**, siehe *Venditio rei incorporalis*, im XLVI Bande, p. 1176, und Verkauff einer Erbschafft.

**Verkauff unflätiger oder unzüchtiger Bücher**, siehe Verkauff, wie auch Verbotene Bücher, und Verbotene Waaren.

**Verkauffung**, siehe Verkauff.

**Verkauff einer ungewissen Sache**, siehe *Emtio in Spem*, im VIII Bande, p. 1115, und *Emtio Venditio*, ebend. p. 1117 u. ff. wie auch *Venditio ambigua*, im XLVI Bande, p. 1167.

**Verkauffungs-Freyheit**, (alleinige) sonst auch das alleinige Verkauffs-Recht, oder Zwangkauff, Aufkauff, Eigenkauff, einiger Kauff, Fürkauff, und Vorkauff genannt, Lat. *Monopolium*, ist eine Handlung, vermöge welcher ein Kauffmann, oder eine andere Person, eine oder die andere Waare gantz allein verkauffet, also, daß man sie sonsten bey niemand bekommt, oder kauffen darff; oder, wie sie von andern beschrieben wird, die von dem Landes-Fürsten erhaltene Freyheit, daß einer oder etliche wenige alleine mit einer sichern Waare im gantzen Lande handeln, und selbige verkauffen dürffen. Und heissen so denn diejenigen, welche dergleichen Freyheit haben, mit einem besondern Nahmen **Monopolisten**, Lat. *Monopolæ*. Es werden aber dergleichen Monopolien oder Zwang-Käuffe so wohl von denen Lehrern der Politischen Wissenschafften, als der Rechte insgemein zu denen gehäßigen und der Republick oder dem gemeinen Wesen mehr schädlichen, als nützlichen Dingen gerechnet; so gar, daß kein solcher Monopoliste oder Allein-Händler seine darunter liegende Boßheit mit dem Vorwande der Verjährung bedecken kan, weil wider das gemeine Beste keine Verjährung laufft. **Stryck** in Us. Mod. ff. tit. de extraord. crim. § 8. **Mevius** P. VII Dec. 267. Insbesondere aber rechnet man hieher diese drey Fälle: 1) Wenn einer eine gewisse Art der Handlung, z. E. mit Fischen, Büchern, u. d. g. sich alleine anmasset und zueignet, daß er solche gantz allein und mit Ausschliessung aller andern verkauffen könne; 2) Wenn einige mit verbotenen unter sich gehabten Verabredungen sich verschwören oder zusammen verbinden, daß Sachen einer gewissen Art und Handlung verschiedener Cörper vor einen nicht geringern Preiß, als sie unter einander einig geworden, verkaufft werden sollen; 3) Wenn Künstler oder in ihrer Werckstatt arbeitende Handwercksleute und andere verschiedener Handthierungen Profeßions-Verwandte solche Pacten unter sich machen, daß ein Künstler oder Handwercker das, was dem andern zu verfertigen anvertrauet worden, nicht annehmen und vollends verfertigen, oder der eine die dem andern schon überlassene Besorgung derselben unterbrechen solle. l. un. C. de monopol. **Stryck** c. l. **Menoch** Arb. Jud. Quæst. cas. 569. Die Straffe solcher von selbst angemaßten Monopolien oder alleinigen Verkauffungs-Freyheit ist nach denen Bürgerlichen Rechten die Confiscation der Güter und des ewigen Exilii oder der Verweisung im ersten und andern Falle, im dritten aber 40 Pfund Goldes, da 72 Aurei auf ein solches Pfund oder Libram auri gerechnet werden. d. l. un. C. de monopol. Heut zu Tage aber ist dieselbe allenthalben willkührlich. **Stryck** c. l. Doch ist diese von selbst angemaßte Gewalt allein einzukauffen und zu verkauffen, auch in des Heil. Röm. Reichs **Polizey-Ordn.** vom Jahre 1548 bey Straffe der Confiscation verboten. Diesen Monopolisten werden nicht weniger diejenigen gleich gerechnet, welche auf dem Marckte zu viel bieten, nur damit sie andern die Waaren auskauffen, oder sie nöthigen, theuerer einzukauffen; desgleichen diejenige, welche unzeitige Früchte kauffen, **Polizey-Ordn.** vom Jahre 1577 tit. 19, wie auch die falsche Ellen, Maas und Gewichte führen. L. VI §. 1 ff. de injur. P. H. G. O. art 113. In Kauffmanns-Gütern kommt ferner ein Monopolium zu Schulden, wenn die Kauffleute unter sich ausmachen, ein gewisses Handels-Gut, oder besondere Waaren völlig an sich zu kauffen, damit sie solches um einen gewissen, unter ihnen ausgemachten Preiß desto theurer verhandeln können. Zur Zeit der Noth aber kan wohl ein Landes-Herr Monopolien erlauben, damit er Geld bekomme, seiner Dürfftigkeit aufzuhelffen. **Besold** de Aerario publico c. 3 n. 9. Wie denn überhaupt das Recht, diese Art der Verkauffungs-Freyheit zu üben und den Handel mit einer Sache gantz allein zu treiben, von dem Fürsten selbst erhalten werden muß, weil ein Beamter oder eine untere und niedrigere Obrigkeit solche keines weges ertheilen und zulassen kan. **Peter Aneon de Peera** de Potest. Princ. c. 13 n. 10, **Ziegler** de Jur. Majest. Lib. I c. 47 §. 2. Wiewohl auch die Monopolien nach Maßgebung der beschriebenen gemeinen Rechte nicht einmahl von der hohen Landes-Obrigkeit verstattet werden solte. l. un. C. de Monopol. **Mevius** P. VII Dec 267 n. 1. Wenigstens muß man diese Art, die Fürstl. Schatz-Cammern zu bereichern nicht vornehmen, wenn nützlichere und vortheilhafftigere Mittel, welche auch denen Unterthanen nicht so beschwerlich, vorhanden sind. So soll auch die Beschwerde derer Monopolien denen Unterthanen nicht unerträglich, sondern leidentlich, und mit ihrer wenigsten Beschwerung und Schaden verknüpffet seyn. Welches geschehen kan, wenn zwar auf einige Waaren ein Monopolium geschlagen, jedoch ein gewisser billiger Preiß darauf gesetzet wird, damit das gemeine Wesen nicht unbillig beschweret werde; und hierdurch können auch die Klagen des Volckes am besten gestillet werden. Ferner, da dieses ohnehin ein ausserordentliches Mittel ist, hat sich ein Printz um desto mehr zu hüten, daß, wenn die Ursachen dieser Monopolien ein Ende haben, er das Volck, dem er sie nur zur höchsten Noth auferlegt hat, nicht zu viel drücke, sondern, wenn seine Schatz-Cammer wieder angefüllet ist, er auch alsdenn

denn von solchen beschwerlichen und verdrießlichen Hülffs-Mitteln wieder abstehe. Hieher gehören auch die unbilligen und unvernünfftigen Statuten, daß nehmlich niemand einen andern eine Kunst lehren soll, als um so und so viel Geld, oder nicht eher, als in 3 oder 4 Jahren, da selbige doch viel eher könnte gelehret werden. **Reichs-Abschied** von 1594 §. 124 u. 125. Denn sonst ist zu besorgen, daß das gemeine und bekannte Sprichwort wahr wird: **Aus Fürkauff und Aufkauff, böser Müntze freyer Lauff, wird der Arme gefressen auf.** Jedoch können wohl, wie bereits gemeldet, bisweilen dergleichen Monopolien durch öffentliche Macht und Gesetze vergönnet und eingeführet werden, nehmlich wegen des gemeinen Bestens und Nutzens, so der gantzen Republick zuwächst, als wenn die Republick Waaren bedarff und niemand vorhanden ist, welcher dieselben wegen sehr grosser Arbeit, oder allzu vieler Unkosten und Gefahr, transportiren will. Denn alsdenn wird es allerdings eine gantz billige und erlaubte Sache seyn, nach Erwägung derer Umstände und Bestimmung eines billigmäßigen Preisses, einem oder mehrern ein solches Privilegium angedeyen zu lassen. **Brunnemann** ad l. un. C. de monopol. **Stryck** in Us. mod. ff. tit. de extraord. crim. §. 8. **Ziegler** de Jur. Majest. L. I c. 47 §. 3 u. f. **Carpzov** Lib. I Resp. 42 n. 3 u. f. und Dec. 3. Also, wenn einer, zwey, oder drey Kauffleute oder Künstler in einer gantzen Stadt zulänglich, mehrere aber sich selbst schädlich seyn würden, könnte wohl ein Fürst, damit nicht alle Hunger und Noth leiden müsten, oder durch deren Vielheit und Menge der Stadt sonst geschadet würde, einem, oder zweyen bis dreyen, das gantze Gewerbe oder den Handel gantz allein zu treiben überlassen. **Ziegler** c. l. §. 3. Ebenermassen und aus gleichen Grunde kan auch denen Erfindern einer neuen Sache und Kunst, die dem gemeinen Besten zuträglich und vortheilhafft ist, zur Belohnung und gleichsam Wiedervergeltungs halber derselben Kunst Treib- und Ausübung auf einige Zeitlang gantz allein und mit Ausschliessung anderer, welche sonst zwar dieselbe eben so gut treiben könnten, verstattet werden. Auf welche Weise auch denen Buchdruckern oder Buchhändlern die Freyheit pfleget ertheilet zu werden, daß sie innerhalb einer gewissen Zeit die Bücher, welche sie auf ihre Kosten gedruckt, oder drucken lassen, gantz alleine verkauffen mögen. **Scaccia** de Commerc. §. 1 qu. 7 P. III limit. 10 n. 16. **Mevius** P. III Dec. 70. **Ziegler** c. l. Sonst aber ist allerdings auch der Republick daran gelegen, daß ausser denen Apotheckern keinen andern zugelassen werde, Medicamente zu verkauffen, theils daß die Apothecken mit mehrern Artzeneyen und Materiallen versehen seyn, diejenigen aber, welche ihnen vorgesetzet sind, nicht Armuth und Dürfftigkeit leiden mögen, theils auch, weil es eine allzugefährliche Sache ist, von andern, die solcher Sachen unwissend und unerfahren sind, Artzeneyen zu nehmen. **Ziegler** c. l. §. 4. Gleichwie nun aber die Monopolien insgemein und ausser denen berührten Fällen in einer Republick mehr vor schädlich, als nützlich, gehalten werden, **Hermann Lather** de Censu Lib. III cap. 14 n. 11 so pflegen sie auch unter die Ursachen des Bürgerlichen Verderbs mit gezehlet zu werden. **Jacob Bornitz** L. IV de Republ. Curand. p. 187. Dannenhero auch unter andern in der Heil. Schrifft selbst die Beraubung der Commercien unter die Straffen des Volckes mit gezehlet werden, Ezech. XXVII, weil dadurch den Menschen der nöthige Lebens-Unterhalt entzogen wird, welches anders nichts ist, als einem gar das Leben nehmen. **Klock** de Aerario Lib. II c. 26 n. 13. Und sind daher solche Monopolien, wie wir bereits gehöret, mit Recht verbothen in l. un. C. de Monopol. und in denen Reichs-Abschieden 1512. 1524. 1530. 1548. 1592 u. s. w. So gar, daß, wenn auch eine Obrigkeit solche nicht abschaffet, sie an 100 Marck Löthigen Goldes bestraffet werden soll, R. A. von 1648 tit. Die *Monopolia* rc. §. Zu dem soll auch 7. Einer hohen Obrigkeit aber stehet es dennoch zwar wohl frey, daß sie zu des Landes Besten gewisse Monopolien entweder selbst ausübe, oder doch deren Ausübung andern verstatte. **Aristoteles** Lib. I Polit. 7. **Christoph Besold** de Aerar. c. 3 n. 6 p. 34 und in Politic. L. II c. 3 §. 12. **Menoch** Arb. Qu. Jud. cas. 569. **Stryck** in Differt. de Jure Principis subterran. cap. 3 n. 13. 14 u. f. Wie denn der gemeine Nutzen auf allerhand Art zu befördern, und dem Privat-Nutzen vorzuziehen ist, l. un. §. 14 ubique *Bartolus* C. de Caduc. toll. **Hieronymus Schurff** Cent. II Consil. 9 n. 9. Dahero auch einem Fürsten wohl zugelassen, aus dergleichen Ursachen den Handlungen gewisse Maß und Ziel zu setzen, **Johann Schneidewein** ad §. ult. Instit. de Emt. & Vend. **Joh. Köppen** Decis. 59 n. 18. **Carpzov** in Jurispr. Eccles. P. II Def. 414 n. 9 u. ff. und Decis. Illustr. Saxonic. 4 n. 16 u. f. So gar, daß, wenn es sich zutrüge, daß denen Kauffleuten daher einiger Verzug und Schaden zuwachsen solte, dennoch solcher durch des allgemeinen Wesens Beste wieder ersetzet wird. **Leoninus** Consil. 7 n. 10. **Philipp Knipschild** de Jurib. & Privil. Civitat. Imper. n. 41. Wie denn also auch unter andern die Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig auf George Hempels zu Dreßden Ersuchen und Anfrage im Monat April 1643 erkannt und geantwortet haben: "Ob nun wohl Beklagter wider die „Churfürstl. Privilegia und Befreyungen sich der„gestalt aufhalten will, daß solche sub- & obreptitie „ausbracht, und vor anderweit erlangtem Privile„gio, er allbereit das Werck zu treiben, angefan„gen, dahero ihm solches nicht nachtheilig seyn kön„nen, weil dasselbe zu mahlen auf ein Monopo„lium, nicht ohne Schaden des gemeinen Wesens, „hinaus lauffen wolte. Dieweil aber dennoch „höchstgedachte Privilegia einmahl vorhanden, „und zwar das letztere insgemein, und auf keine „gewisse Zeit gerichtet, solche auch aus wichtigen „Ursachen, insonderheit wegen vieler zu solchem „Werck aufgewendeten Unkosten, und in Betrach„tung, daß dasselbe zu sonderbarem Ruhm und Nu„tzen des Churfürstenthums gereicht, auch hier„durch so wohl fremden Handels-Leuten, als die„sen Landen, alle Ersprießlichkeiten zuwachsen, aus„drücklich ertheilet, und also keinesweges sub- & „obreptitie ausgebracht, und dadurch ein verbote„nes Monopolium aufgerichtet worden; zu geschwei„gen, daß, nach gemeinem Wahn der Rechts-Ge„lehrten

„lehrten und Politicorum, die hohe Obrigkeit aus „gewissen Ursachen, und zu des Landes-Nutzen, ei„ne oder die andere Handlung gewissen Personen „zulassen, andern aber verbieten, und solcherge„stalt gar wohl Monopolia verstatten kan, daß „also, was dießfalls von Chur-Fürstl. Durchlauch„tigkeit gnädigst verwilliget, und dem Lande zum „Besten geschehen, nicht in Zweiffel und Dispu„tat zuziehen ꝛc. So ist dahero Beklagter die „bey währendem Pacht transferirte Meßings„Arbeit, nach dessen Endigung, wieder abzuschaf„fen, und Klägern gebührliche Caution de non „amplius turbando zu bestellen schuldig. V. R. „W.„ Besondere Disputationes de Monopoliis haben geschrieben Werner, Tilenius, Lederer, und Gerdesius. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: Verpachten.

**Verkauff** einer unvollkommenen oder beschädigten Sache, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch Verfälschte Waaren.

**Verkauff** unzüchtiger Bücher, siehe Verkauff, wie auch Verbotene Bücher, und Verbotene Waaren.

**Verkauff** eines Vogel-Fangs, siehe unter dem Artickel: *Emtio in Spem*, im VIII Bande, p. 1115 u. f.

**Verkauff** einer vorhandenen oder gegenwärtigen Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauff** der Waaren, siehe Verkauff, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauff** der Waffen, oder des Gewehrs, siehe unter dem Artickel: Verbotene Waaren.

**Verkauff** des Weins, siehe Wein-Schanck.

**Verkauff** unter dem Wiedereinlösungs-Pacte, siehe *Venditio* sub *Pacto Reluitionis*, im XLVI Bande, p. 1174, und Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268 u. ff.

**Verkauff** wiederkäufflicher Güld-Verschreibungen, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

**Verkauff** wiederkäufflicher Zinsen, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

**Verkauff** auf Wiederkauff, siehe Wiederkauff.

**Verkauff** der Wolle, siehe Wolle, und Ausfuhr derer Waaren, im II Bande, p. 2232 u. f.

**Verkauff** eines wüsten und leeren Platzes, oder einer Brand-Stelle, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauff** zauberischer Bücher, siehe Verkauff, wie auch Verbotene Bücher, und Verbotene Waaren.

**Verkauff** mit Zeugen, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauff** ohne Zeugen, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauff** der Zinsen, oder jährlichen Einkünffte, siehe Wiederkäuffliche Zinsen.

**Verkauff** einer mit Zinsen beschwerten Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauff** der zukünfftigen Früchte, siehe unter dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

**Verkauff** einer noch zukünfftigen Sache, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgl. *Emtio in Spem*, ebend. p. 1115.

**Verkehr**, oder **Verkehrung**, ist so viel, als ein Tausch, davon zu sehen im XLII Bande, p. 429 u. ff.

**Verkehren**, oder **Vertauschen**, siehe **Tausch**, im XLII Bande, p. 429 u. ff.

**Verkehrt aufgedrucktes Siegel**, siehe unter dem Artickel: Siegel, im XXXVII Bande, p. 1033 u. ff.

**Verkehrte**, werden Tit. III, 11, die ein und abermahl ermahneten Ketzer genennet, und ist die Art zu reden von einem Gebäude hergenommen, das nicht etwa hier und dort Schaden genommen, und daher wieder kan zu rechte gebracht werden; sondern das von Grund aus zerstöhret worden; so daß es unmöglich ist, es wieder aufzurichten: Und also ist auch keine Hoffnung, daß solche Ketzer sich werden gewinnen lassen, zumahl weil auch noch darzu zu besorgen, daß sie je mehr und mehr werden verbittert werden, und daß sie eher einen frommen einfältigen Menschen der sie ihres Irrthums erinnert, verführen und irre machen möchten, als daß sie auf ein Zurechten sich bessern solten. Crocii Comment. ad L. p. 435.

**Verkehrte** und böse Art, 5 B. Mos. XXXII, 5. Moses redet hier nicht so wohl von den Juden seiner Zeit, als vielmehr, wie sie zur Zeit des HErrn Meßiä seyn werden. Von diesen weissaget er und spricht: Die verkehrte und böse Art ꝛc. Das ist überaus schön Deutsch, an statt; da es nach dem Hebr heißt: Er hat sich verderbt, also daß sie Schandflecken und nicht seine Kinder sind. Er nennet sie eine verkehrte Art, oder wie im Hebräischen stehet, solche, die zusammen gedrehet sind, wie Stricke, wie abermahl Christus sagt, Matth. XVII, 17. von dieser bösen und verkehrten Art thut er den Ausspruch: Ihr seyd Schandflecken und nicht seine Kinder. Carpzovii Harm. Evang. Bibl. P. II p. 751 u. ff.

**Verkehrte Augen.** Das Verkehren der Augen, so am gewöhnlichsten bey kleinen Kindern den Anfang nimmt, hat seinen Ursprung entweder aus Schwachheit der Mußceln, wodurch sich die Augen verkehren, und ihr Augapffel reche über das, was sie sehen wollen, gebracht werden muß; oder aber, es kan auch aus einigen Kranckheiten entstehen, als dem Schlage, Jammer, fallenden Sucht, Krampffe und dergleichen; und endlich konnen die Mütter bey dem Schwangergehen, wenn sie sich vor etwas hellglänzendem plötzlich entsetzen, oder Leute mit verkehrten Augen öffters scharff ansehen, den Kindern gar leichtlich verkehrte Augen anerben und eindrücken. Die Cur dieses Augengebrechens wird man durch folgende zwey Wege und Emvortheile am besten verrichten: Erstlich lasse man sich zwey runde, den halben Nußschalen gleichende Blechlein nach Proportion

de.

der Augen, doch etwas grösser machen, und in deren Mitte ein rundes Loch, in Grösse einer Erbse; dieselben bindet man mit Bändern oder einem Gürtel feste über beyde Augen, so werden sich die Kinder nach und nach gewöhnen müssen, den Apffel oder Stern stets nach dem Loche zu richten. Damit aber auch die Musreln gestärcket werden, und dieser Fehler nicht wieder kommen möge, so leget täglich zweymahl folgendes Kräutersäcklein, in gutem Weine gekocht, leidlich warm über:

Rec. Herb. Euphras. Malvæ, Veronic. Rorismarin. Atthea, ana Mj.
Flor. Rosar. ℥ij. Chamomill. Cyan. aa. Mß.
Myrrh. elect.
Olibani, ana ℥ij.

Schneidet und stosset alles gröblich, denn mischet es unter einander, und machet vier Säcklein in beliebiger Grösse davon, damit eines um das andere aufgeleget werden könne.

**Verkehrter Cornis**, oder **Karnieß** ist in der Architectur die Abwechslung und Ausbreitung der **Corniesform**, davon im VI Bande, p. 1320. Solches ist wahrzunehmen in August, Hertzogs zu Br. und Lb. Taxord. Tit. LIX. allwo zu lesen: „Fußgesims mit einer Hohlkehle oder Cornis, 6 „Mgl. Thür-oder Fenstergewänge mit einem Cor„nis, 7 Mgl. Siehe hievon auch mit mehrern den Artickel: **Karnieß**, im XV Bande, p. 200.

**Verkehrtes Geschlecht**, also werden die Gottlosen, Phil. II, 15 genennet. Verkehrt ist ihr **Hertz**: Denn das ist böse, Sprüchw. Sal. XXV, 20, steinern, Ezech. XXXVI, 16, falsch, Syrach I, 35, stoltz, Sprüchw. Sal. XVI, 5. Verkehrt ist ihr **Mund**: Denn sie haben falsche Zungen, Ps. LII, 5, glatte Zungen, Prov. VI, 24, lügenhaffte Zungen, Cap. XV, 14, betrügliche Zungen, Zeph. III, 17. Verkehrt sind ihre **Augen**: Denn sie sind Hoffärtig, Sprüchw. Sal. XXI, 4, voll Ehebruchs, 2 Petri II, 4, spöttisch, Ps. XXXV, 19, unsättig, Sprüchw. Sal. XXVII, 20, schalckhafftig, Lucä II, 34. Verkehrt sind ihre **Ohren**: Denn sie sind verstopfft vor dem Geschrey der Armen, Spr. Sal. XXI, 13, verstockt, zu hören das Gesetz GOttes, Zach. VII, 11, oder jucken nach falscher Lehre, 2 Timoth. IV, 3. Verkehrt sind ihre **Hände**: Denn sie gehen stracks durch zu freveln, Ps. LVIII, 3, sie sind ausgethan immer zu nehmen, und zugeschlossen, nimmer zu geben, Syrach IV, 36, sie greiffen mit denselben zu weit und übervortheilen den Nächsten, 1 Thessalon. IV, 6. Verkehrt sind ihre **Füsse**: Denn mit denselben lauffen sie auf dem breiten Wege, der zur Höllen führet, Matth. VII, 13, und sind behende Schaden zu thun, Sprüchw. Sal. VI, 18. Fesselii Reg. Diab. mystic. Part. II p. 345.

**Verkehrter Karnieß**, siehe **Verkehrter Cornis**.

**Verkehrte Pastete**, siehe **Grisette**, im XI Bande, p. 966.

**Verkehrte Pflantzung der Bäume.** In denen *Actis Eruditorum* des 1682 Jahrs wird angemercket, es erzehle der Pohlnische Jesuit **Adalbertus Tylkowsky** in seiner Philosophia curiosa: Es habe einer in der Stadt Holland, welche in dem Hockerländischen Creyse des Königreich Preussens, und zwar in dem Hockerlande lieget, in seinem Garten eine junge Linde verkehrt gepflantzet, die auch fort gekommen, und zu einem grossen Baume geworden. Er hat nehmlich den Gipsel in die Erde gesetzet, und die Wurtzel zu oberst in der freyen Lufft gelassen. Aus dem Stamme sind hierauf Aeste gewachsen, die gegen die Erde zu gegangen, nach diesen wieder zurücke gekehret und in die Höhe gewachsen. Die Wurtzel, welche die Stelle des Gipfels eingenommen, hat über und über junge Reiser getrieben. Es erhellet aus einem Brieffe, den **Constantin Hugen** im Jenner des 1686 Jahres an den berühmten **Leeuwenhöck** geschrieben, und den dieser in seinen arcanis naturæ detectis, mit eindrucken lassen, daß **Friedrich Wilhelm** der Grosse, glorwürdigsten Andenckens, als er mit seiner Gemahlin in Holland war, dem **Hugen** erzehlet, wie er in seinen Ländern viel Proben von verkehrt gepflantzten Bäumen hätte, da die Wurtzeln in freyer Lufft zu Aesten worden wären. Es versichert, über dieses **Hugen**, sein Sohn sey mit dem Churfürsten, als er aus Holland zurück gegangen, in seine Länder gereiset, und habe auf eine verkehrte Art gepflantzte Bäume mit eigenen Augen gesehen. Dieses hat dem Herrn **Leeuwenhöck** Gelegenheit gegeben, die Sache selbst zu versuchen. Und er ist auch in seinen Experimenten glücklich gewesen, wie er in vorhin angeführtem Orte beschrieben. Es kauffte **Leeuwenhöck** noch im Jahr 1686 im April 2 junge Linden, deren eine jede fünf Jahr alt war, und setzte sie ordentlich mit den Wurtzeln in die Erde, beugte aber den Stamm nieder, daß er die Aeste auch unter die Erde bringen könnte, die er aber wieder in die Höhe beugete, damit die Spitzen davon ohngefähr $\frac{1}{4}$ eines Schuhes hoch in die Erde giengen. Er ließ die Bäume so bis in das andere Jahr stehen, und fand, daß die Aeste unter der Erde wohl gewurtzelt hatten. Derowegen nahm er im April die Wurtzeln heraus, daß sie in die freye Lufft kamen, und ließ die Aeste mit ihren Wurtzeln unverrückt stehen, nur daß er diejenigen Theile, welche über die Erde giengen, bis zwey Zoll tief in die Erde abschnitt. Und so vertraten nunmehro die Aeste die Stelle der Wurtzeln. Von der Wurtzel die nunmehro aussen unter freyem Himmel war, schnitt er alle kleine Würtzelgen ab, und ließ nur die starcken stehen. Nach viertzehen Tagen sahe er hin und wieder Augen hervorbrechen. Sie kamen aber hervor, wo die Aeste der Wurtzel aus dem dicken Theile derselben heraus gewachsen waren, und schlugen bald aus, so daß gegen das Ende des Mayes schon Zweige von 8 Zollen daran zu sehen waren. Die Dicke der Aeste an der Wurtzel, die er daran gelassen hatte, waren ohngefähr im Diameter einen Zoll dicke. Wir zweiffeln im geringsten nicht, es werden die meisten, welche dieses lesen, in nicht geringe Verwunderung darüber gesetzet werden, weil es ihnen schwer fället, zu begreiffen, wie die Aeste zu Wurtzeln, und die Wurtzeln zu Aesten werden können. Allein wer innen hat, was Herr **Wolf** von der innern Beschaffenheit der Pflantzen entdecket, und theils in seiner Entdeckung der wahren Ursache von der wunderba-

ren Vermehrung des Getreydes, theils in der davon heraus gegebenen Erläuterung bekannt gemacht, der wird die hier vorkommende Knoten aufzulösen sich nicht vergebens bemühen. Und kan man hieraus die Güte der Wolfischen Principien erkennen, weil sich daraus die verborgensten Begebenheiten in dem Wachsthume der Pflantzen so deutlich und handgreiflich erklären lassen. Es ist wahr, daß die Structur der Wurtzeln einerley ist mit der Structur der Aeste. Beyde bestehen aus Rinde, Holtz und Marck; ja alle diese drey Theile sind in denen Wurtzeln wie in denen Aesten. Allein dieses ist noch nicht genug, daß eine Wurtzel ein Ast und hinwiederum ein Ast, eine Wurtzel werden kan. Es fehlet noch das vornehmste, welches den Unterscheid zwischen Wurtzeln und Aesten ausmachet. Nehmlich in Wurtzeln fehlen die Augen, ohne welche der Baum nicht ausschlagen und fortwachsen kan, und in Aesten fehlen die Würtzelgen, ohne welche die Wurtzel nicht fortkommen kan. Denn wie der Ast über der Erde durch die Augen fortwächset; so wächset die Wurtzel unter der Erde durch die Würtzelgen fort. Das gröste Geheimniß der Natur, welches wir hier zu entdecken haben, bestehet darinnen, wie die Wurtzeln können Augen, und die Aeste Würtzelgen treiben. Und eben dieses ist es, was sich aus den Erfindungen des Herrn **Wolfens** so wohl erklären läßt. Es hat derselbe in der **Entdeckung der wahren Ursache von der wunderbaren Vermehrung des Getreydes**, darinnen er zugleich den Wachsthum der Bäume und Pflantzen überhaupt erläutert, gewiesen, daß in allen Pflantzen, wo ein Blat stehet, ein Auge vorhanden, das ausschlagen und Wurtzeln treiben kan, und daß diese Augen im kleinen im Marcke zu finden. Er hat auch in der Erläuterung gewiesen, daß unten in denen Wurtzeln gleichfalls Augen verborgen liegen, welche unter der Erde nicht auswachsen, sondern nur die Wurtzeln austreiben, gleich wie sie in den Aesten in der Lufft nur ausschlagen, aber keine Wurtzeln treiben. Und in der That wird diese Theorie durch die verkehrte Setzung der Bäume bestätiget, weil sie auf keine andere Weise, als auf diese möglich ist. Wäre nicht der Safft im Marcke, daraus die Augen und Würtzelgen kommen, voller Augen und Würtzelgen, die oben in der Lufft ausschlügen, unten unter der Erde wurtzelten; so möchte man die Bäume umkehren, wie man wolte, man würde deswegen doch nicht in die Wurtzeln Augen, und in die Aeste Wurtzeln bringen. Die Richtigkeit dieser gegebenen Erklärung bekräfftiget der sonderbare Umstand, den **Leewenhöck** angemercket, daß die Augen in der Wurtzel eben an dem Orte hervor kommen, wo unter der Erde Würtzelgen würden hervorgesprosset seyn. Wenn der Baum verkehrt in der Erde stehet, ist der unterste Theil, die Wurtzel zu oberst, hingegen der oberste, die Aeste, zu unterst. Da doch aber gleichwohl der Baum fortwächset und seine Nahrung aus der Erde wie in seinem ordentlichen Stande bekommet: So muß der Nahrungs-Safft sich in den Safft-Röhren und zwischen der Rinde so wohl von der Wurtzel in die Aeste, als aus den Aesten in die Wurtzel bewegen können. **Leipzig. Lat.** *Acta Erudit.* 1682 p. 150. **Const. Hugenii** Arcana naturæ detecta p. 142 u. ff. **Wolfs** Erleuterung der Entdeckung von der wahren Ursache von der Vermehrung des Getreydes Cap. I. §. 6 p. 6. Cap. II § 20 u. ff. Cap. VI §. 1 u. ff. **Eben desselben** Phys. Dogm. T. I. §. 389 p. 616. **Thümmigs** merckwürdigste Begebenheiten in der Natur p. 183 u. ff.

**Verkehrte Proportional**, siehe **Proportional**, im XXIX Bande, p. 898.

**Verkehrte Rautenstücke.** Die Glaser suchen es denen, so ihrer Zunfft theilhafftig zu werden verlangen, in den aufgetragenen Meisterstücken etwas schwer zu machen; wovon die Jenaischen Glaser es in ihrem dreyzehenden Artickel also haben: "Das **verkehrte Rautenstücke** soll „er so groß, als das Scheibenstücke machen. Die „Bleye sollen alle nach der Leiste liegen, und auf „beyden Seiten verzinnet seyn, damit die Rauten-„spitzen nicht verdunckelt werden." Der Meister in Zeit anderer Artickel giebet es etwas ausführlicher: "Zu Verfertigung der Meisterstücke, soll „ihm aus einer gantzen Truhne Scheiben zwan-„tzig Bündlein, das sind 200 Scheiben vorgele-„get werden, daraus soll er 50 Scheiben gatten „und solche zu Bley schlagen; er mag sich zuvor „das Bley ziehen, Zwickel fügen und das Loth-„machen, auch seiner Gelegenheit nach, auf das „beste, als er kan, zurichten. Hernach soll er ein „**verkehrtes Rautenstücke**, ingleichen ein „Quartierstücke machen, und solche drey Stücke „als das Scheibenstück von funfzig und vier Eck-„scheiben, das **verkehrte Rautenstücke** aber, „dem Scheibenstücke gleicher Grösse, und das „Quartierstück, so eine Elle hoch, und eine Elle „weit, sollen alle zu Bleye geschlagen, abgelöthet, „auf einer Seite verknöpffet, und auf der andern „verzinnet, und also gantz richtig gemacht seyn. „Er mag gleich einen oder zwey Tage darüber zu-„bringen."

**Verkehrte Regel-Detri**, siehe **Göldene Regel**, im XI Bande, p. 64 u. ff.

**Verkehrter Schatten**, siehe **Schatten**, im XXXIV Bande, p. 975.

**Verkehrte Schwäger**, *Medabberim tapbucboth*, Spr. Sal. II, 12. will Rabbi Salomo von denen Ketzern verstanden wissen, die die Israeliten mit ihrem Geschwätz zur Abgötterey verführet hätten. Allein ob es gleich vor Zeiten unter denen Arabern eine gewisse Secte gab, die sie *loquentes*; oder **Schwäger** nenneten; so ist doch nicht zu vermuthen, daß Salomo zu seiner Zeit dahin gesehen, sondern weil das Grund-Wort insgemein **alle verkehrte Dinge** bedeutet, dergleichen die **Zanckfüchtigen**, Spr. Sal. XVI, 28. 30. und die **Truncknen**, Cap. XXIII, 32. zu reden pflegen; als mögen allhier gar füglich alle verkehrte Reden verstanden werden, und alles faule Geschwätz oder Schertz, welcher Christen nicht geziemet, Ephes. V, 4. **R. Majemon.** More Nevoch. Part. I c. 69. p. 124. Cap. 73. p. 148 **Carpzovii** Tugend-Spr. p. 158 u. f.

**Verkehrtes Siegel, oder verkehrt aufgedrucktes Siegel**, siehe unter dem Worte **Siegel**, im XXXVII Bande, p. 1053 u. ff.

Ver-

**Verkehrter Sinn**, Römer I, 28. ist, da man nicht thut, was man thun soll, da das Gemüth ziemende und unziemende Sachen nicht unterscheidet, da es die Dinge, die sich nicht ziemen, nicht erkennet, nicht urtheilet und verwirfft, und also mehr ein Unsinn als ein Sinn zu nennen ist. Dort wird zwar auch von GOtt gesagt, Ps. XVIII, 27. Bey den Verkehrten bist du verkehrt. Allein es ist die Meynung nicht, als ob GOtt diese böse verkehrte Art in ihnen pflantze (denn das ist seiner Natur und Heiligkeit zuwider) sondern er ist bey denen Verkehrten also verkehrt 1) *eos in sensum reprobum tradendo*, daß, wenn die Menschen sich durch seinen Geist gar nicht mehr wollen straffen und regieren lassen, er aus gerechtem Gericht und Zorn sie in verkehrten Sinn dahin giebt, daß sie je länger je ärger werden, und aus einer Sünde in die andere fallen, wie er an dem Pharao und den Egyptiern gethan und geschehen lassen, Röm. I. Psal. CVI. 2) *eorum Consilia invertendo*, daß er alles das, was sie anstellen und fürnehmen, in der Hoffnung ihr Glück zu befördern, ihnen gleichsam in den Händen und vor ihren Augen und Angesichte verkehret und umwendet, wie unter andern an den Bileam zu sehen ist, 4 B. Mos. XXII. 3) *Preces hypocriticas rejiciendo*, indem er ihr Gebet und Geschrey, welches sie nicht so wohl aus wahrem bußfertigem Hertzen, als daß sie der zeitlichen obliegenden Straffe entgehen möchten, anstellen, verwirfft und sein Angesicht von ihnen kehret Jer. III. 3. 5. Schmidts Libell. repud. p. 42 u. f.

**Verkehrte Verhältnisse**, siehe *Inversa ratio*, im XIV Bande, p. 797.

**Verkehrter Weg**, Spr. Sal. XXVIII, 6. In der Heil. Sprache heisset es: עִקֵּשׁ דְּרָכַיִם *Ikkesch derachaim*, der krumm auf zwey Wegen einher gehet. Solche nennet Salomo oben diejenigen, die da ihre Bahn verlassen, und finstere Wege gehen. Denn von denen sagt er bald darauf, daß sie ihre Wege verkehren und dem Abwege folgen, Cap. II, 13, 15. Dadurch will er solche andeuten, die von dem Wege der Frömmigkeit abweichen, und bald auf der einen Seite in excessu soviel, bald auf der andern in defectu so wenig thun. Sie wollen zwar das Ansehen haben, als ob sie auf dem rechten Wege sich halten: Aber sie werden auf den Irrwegen der Sünder erblicket, und angetroffen, und sind in der Frömmigkeit nicht aufrichtig und beständig. Haussens Er. und Tr. Pr. P. II p. 1358.

**Verkehrter Wille**, siehe **Wille**.

**Verkehrt proportionirlich**, siehe **Verkehrung der Verhältnis**.

**Verkehr-Treppe**, siehe **Treppe**, im XLV p. 472. u. f.

**Verkehrung**, oder **Verkehr**, ist soviel, als ein **Tausch**, siehe dieses Wort, im XLII Bande, p. 429 u. ff.

**Verkehrung, (Grund der)** *Reductionis Principium*, ist, wenn man das unbekannte, so man suchet, in etwas gleichgültiges, so einem bekannt ist, zu verkehren suchet; oder der Grund der Verkehrung heisset dasjenige Kunststück, da man ein Object, von dem etwas gefraget wird, zu einem andern, das mit jenem eine Notion gemein hat, reduciret, damit diejenigen Dinge, welche von diesem Objecte uns bekannt worden sind, vermittelst des gemeinen Begriffes auch auf jenes Object appliciret werden können. Z. E. es lernet jedermann durch gemeine Uebung Geld zehlen, ohne daß man ihm deßwegen einigen Unterricht giebet. Wenn man nun in der Rechenkunst Regeln erfinden soll, dadurch man eine Zahl heraus bringet, die so groß ist, wie viele andere zusammen genommen, das ist, die Regeln der Addition; so kommt der Grund der Verkehrung einem wohl zu statten. Denn man stellet sich die verschiedenen Arten der Zahlen, als die Einer, Zehner, Hunderte u. s. w. mit verschiedenen Müntz-Sorten, als Dreyer, Groschen, Thaler u. s. w. vor; so siehet man bald, daß die Regeln zu addiren einerley sind mit den Regeln Geld zu zehlen. Wer demnach Geld zehlet und giebet Acht, was er thut, der bringet die Regeln heraus, die er suchet. Ingleichen wenn man die Pflichten gantzer Gesellschafften gegen einander erkennen will, stellet man sich dieselbe, vermöge des Grundes der Verkehrung, als eintzele Personen vor, die ausser aller Gesellschafft im natürlichen Stande neben einander leben, wenn uns ihre Pflichten vorher bekannt worden. Es ist der Grund der Verkehrung von besonders grossem Nutzen in der Erfindungs-Kunst. Und wer zu dem Gebrauche des Grundes der Verkehrung aufgeleget ist, daß er die Aehnlichkeit der Dinge leicht wahrnehmen kan, den nennet man sinnreich. Man sehe **Wolffs** Psychol. Empir. §. 472.

**Verkehrungs-Grund**, siehe **Verkehrung (Grund der)**.

**Verkehrung der Verhältniß**, *Conversio rationis*. bestehet darinnen, daß man das fördere Glied der Verhältniß mit dem Unterscheide der beyden Glieder, als einem Hinter-Gliede vergleichet. Es sey z. E. die Proportion 3 : 2 = 6 : 4. Wenn man 3 gegen 1, und 6 gegen 2 vergleichet, so ist dieses die Verkehrung des Verhältniß. Wenn aber die 4 Grössen proportionirlich sind, so sind sie auch convertendo oder **verkehrt proportionirlich**. Den Beweiß giebt **Wolff** in seinen Elementis Arithmeticæ §. 138. Siehe übrigens die Artickel: *Convertendo*, im VI Bande, p. 1172; und *Inversa ratio*, im XIV Bande, p. 797.

**Verkehrung der Worte**, siehe **Verdrehung der Worte**, und *Cavillatio*, im V Bande, p. 1668.

**Verkeilen**, heißt bey Bergleuten, etwas durch Keile fest machen. Sonst bedeutet es auch, den ausgefallenen oder locker gewordenen Zapffen oder Keil wieder befestigen, so vonnöthen ist, oder geschiehet, bey den Tuchmachern daheim an dem Würckstuhle; desgleichen in der Walckmühle, wenn etwas los wird, ein Hammer, Arm, Zapfen, Deilinge, u. s. w.

**Verkeilspitzen**, **Traciren**, Frantz. *Tracer*, heisset bey denen Ingenieurs diejenige Arbeit, welche gleich nach der Abssteckung eines und des andern

Werckes verrichtet wird. Es wird nehmlich von einem Pfahle zu dem andern die Figur des Werckes mit einer starck angezogenen Schnure bemercket, nach welcher Linie man eine kleine Furche mit der Keil-oder Rade-Haue der Schnur nachmachet, bis endlich der gantze vorhabende Riß in seiner gehörigen Grösse auf dem Felde verzeichnet ist, darnach man alsdenn die Arbeiter anleget, und das Werck vollführet. Jäschens Kriegs-Lex. p. 916.

**Verketzern, oder Verketzerung,** Lat. *Haereseos insimulare*, nennet man den verkehrten Religions Eyfer, vermöge dessen man offt einen Theologen wegen einer neuen Meynung, die doch nicht wider den Grund des Glaubens streitet, oder sonst wegen eines etwas ungewöhnlichen Ausdrucks so gleich zum Ketzer und irrigen Lehrer machet. Siehe **Ketzerey**, im XV Bande, p. 541 u. ff.

**Verketzerung,** siehe **Verketzern.**

**Verkieler,** wird von Gänsen, Truthünern und dergleichen gesagt, wenn sie alle ihre Kiele und Schwingfedern in den Flügeln bekommen, und nunmehro völlig flücke sind.

VERKIESEN, (DE KUST) siehe **Stranden,** im XL Bande, p. 654.

**Verkläger,** Lat. *Accusatores*, werden ordentlicher Weise erfordert, wo ein Richter sein Amt thun soll, wiewohl auch in gewissen Sachen die Richter Amts halber nachforschen und das befundene richterlich ahnden, welches eine Art der so genannten Inquisition ist. Die Verkläger wurden sonst ordentlich in denen jüdischen Gerichten erfodert, hatten aber, wenn ihre Klage nicht gegründet, sondern nur Verleumdung war, und dieses heraus kam, einen sehr harten Stand, in dem sie die Straffe dessen leiden musten, was sie auf andere fälschlich geklaget, wie aus dem Verfahren wider falsche Zeugen geschlossen werden kan, oder wurden sonst mit gebührlicher Straffe angesehen. Bey andern Völckern, z. E. bey den Egyptiern, ist ein gleiches im Brauch gewesen, weil dieses auch die natürliche Billigkeit an die Hand giebt, und die Sicherherstellung eines guten Nahmens es allerdings erfodert. Bey denen Römern musten ehemahls die Angeber oder Ankläger in Verbrechen, die das gemeine Wesen betrafen, mit einer Handschrifft sich verfluchen, das zu leiden, was sie verleumderischer Weise andern durch ihr Zeugniß über den Halß ziehen wolten. Dieses nenneten sie Inscriptio, Inscribere. L. III pr sq. D. 48. Cap. Codex Justinian. toto tit de Accusationibus & Inscriptionibus. Bekannt ist es, daß nach unsern Sitten der Verklagte seinen Ankläger anhalten kan, gnugsame Versicherung zu stellen, daß sich jener an diesem, wenn die Anklage falsch und ungegründet zu seyn erfunden wird, alsdenn erhohlen könne. Daß der Verkläger dem Beklagten zur rechten Hand gestanden (denn stehen überhaupt musten beyde) will man dahero schliessen, weil sich der Satan, als ein Verkläger, bey dem Propheten Sacharia zu Josuä Rechten eingefunden. Es ist eben dieses Verklagen eine besondere Eigenschafft des Satans, wie er denn eben deßwegen auch in der Hohen Offenbahrung Johannis ein **Verkläger unserer Brüder** genennet wird, der sie verklaget Tag und Nacht vor GOtt. Und dieses geschiehet auf folgende Weise, wenn er sie wegen ihrer anklebenden und täglichen Sünden bey GOtt angiebet, und ihnen dieselben hoch aufmutzet; wenn er sie wegen ihrer GOttesfurcht und guten Wercke verleumdet, und vorgiebet, daß solches lauter Heucheley sey, und bloß um des Nutzens willen geschehe. Deßwegen begehrte er auch von GOtt, er solle seine Hand wieder sie ausrecken, und sie oder das ihrige antasten, oder ihm, dem Satan, Macht und Gewalt über sie geben, mit ihnen nach Belieben zu handeln. Also verklagete und verleumdete er bey GOtt den frommen Hiob; also verklagete er die ersten Christen, wie sie mit vielen Sünden sich besudelt hätten, und lag GOtt an, daß er eine Verfolgung über sie erweckte, er aber würde sehen, daß sie von ihm abfallen würden. Nichts desto weniger verklaget er uns noch immer bey GOtt, daß wir grosse Sünder und der zeitlichen und ewigen Straffen schuldig seyn. Das thut er auch durch seine Werckzeuge bey grossen Herren und andern, daß er die Frommen fälschlich angiebet, sie verhaßt macht und in Unglück bringet. Also klagete er fälschlich den Unschuldigen David bey dem Könige Saul an durch den Doeg und andere; den Propheten Elias bey dem Ahab; die Jüden bey dem Ahasverus durch den Haman; den Stephanus bey dem Rathe zu Jerusalem durch falsche Zeugen; den Apostel Paulus bey dem Landsleger Felix durch die Jüden und den Redner Tertullus, anderer Exempel zu geschweigen, 5 B. Mos. XIII, 12-14. Jerem. XX, 10. Apost. Gesch. XXV, 11. 5 B. Mos. XIX, 16 u. f. Hiob I, 9 u. f. Cap. II, 4 u. f. Zachar. III, 1. Luc. XXII, 3. Esth. III, 8. Apost. Geschicht VI, 13, 14, 24, 1. Offenb. Joh. XII, 10. **Giesebertus** in Deuteron. Harmon. ad Deut. 19. **Ebend.** in Iustiniano Harmonico Peric. IV. Statuto CXVI. n. 17. 48 u. ff. **Diodorus Siculus** Lib. I p. 69. **Goodwini** Mos. & Aaron V. 2. §. 7. **Schneiders** Biblisch. Lexicon III Theil p. 413. Siehe auch den Artickel: **Verklagen.**

**Verklären.** Dieses Wort wird in Heiliger Schrifft:

I **Dem Herren Christo** beygeleget, wenn er selbst Joh. XIII, 31, 32 sagt: Nun ist des Menschen Sohn verkläret, und GOtt ist verkläret in ihm. Ist GOtt verkläret in ihm, so wird ihn GOtt auch verklären in ihm selbst, und wird ihn bald verklären. In der Grund-Sprache stehet hier das Griechische Wort δοξάζειν, welches von δόξα herkömmet, und einen Glantz oder hellen Schein bedeutet, der in die Augen leuchtet, und dieselben fast verletzet, wie 1 Corinth. XV, 41, der Sonnen Klarheit; Luc. IX, 32, die Klarheit des Leibes Christi; Cap. XXIV, 26 seine Herrlichkeit, in welche er durch Leiden eingegangen, und 1 Petri V, 1, die Himmlische Herrlichkeit der Auserwehlten, zu welcher sie GOtt beruffen hat, mit diesem Worte angedeutet wird. Und also wird auch das Wort δοξάζειν in der Griechischen Bibel 2 B. Mos. XXXIV, 29, von dem Angesichte Mosis gebrauchet. Es verstehet aber hier der Heyland durch das Verklären sein bevorstehendes Leiden und

und Sterben, samt der darauf erfolgten glorwürdigen Auferstehung und Eingange in seine Herrlichkeit, wie er es Joh. XVII, 1. erkläret. und v. 5. Nun verkläre mich ꝛc. als spräche er: Nun ist die Zeit meiner Verklärung herbey gekommen, weil Judas zu den Hohenpriestern hingegangen, daß er seinem Versprechen nach mich in ihre Hände übergebe, welche mich alsdenn werden creutzigen und tödten lassen. Aber es wird mir solch mein Leiden und Tod der Weg zu meiner Herrlichkeit werden: denn ich werde auferstehen, gen Himmel fahren, und mich zur Rechten der Krafft GOttes setzen. Und dieser Erklärung der Worte Christi ist nicht zuwider, daß der HErr im Præterito geredet und gesagt: er sey verkläret, als von vergangener Zeit, ob wäre es schon geschehen. Denn das thut er, der Sachen Gewißheit anzudeuten, wie er sonst de Paulo post Futuro, von dem, was in kurtzem geschehen solte, als von einem vergangenen Dinge redet, z. E. Joh. III, 13. Niemand ist gen Himmel gefahren, als des Menschen Sohn; da es doch noch nicht geschehen war. So spricht er auch: Nun ist des Menschen Sohn verkläret, weil seine Verklärung in kurtzen erfolgen solte. Und setzet hinzu: GOtt ist verkläret in ihm, oder wird in ihm verkläret werden. Es hatte zwar der HErr JEsus die Ehre seines himmlischen Vaters geoffenbahret und kundbar gemacht, und zwar durch seine Zukunfft ins Fleisch; durch seinen Gehorsam; durch die Predigt des Evangelii; durch seine Wunderwercke, und so fortan. Aber absonderlich ist die Ehre GOttes des Vaters offenbahr, und bey den Menschen gleichsam durch Christi Leiden vollkommen worden, davon Paulus redet Phil. II, 9. 11. Weiter spricht er: Ist GOtt verkläret in ihm, so wird ihn GOtt auch verklären in ihm selbst; damit er selbst weiset, wie seine vorhergehende Worte zuverstehen, nehmlich als von dem, das zukünftig war; und, setzt er hinzu, wird ihn bald verklären, was die vollkommene Verklärung anlanget. Denn es hatte der himmlische Vater den Sohn zwar auch allbereit verkläret, durch die Stimme vom Himmel bey seiner Tauffe, Matth. III, 17. und bey seiner Verklärung auf dem Berge, Cap XVII, 2, 5. desgleichen durch die Stimme, Joh. XII, 29. durch die grossen Wunder, die er durch ihn gewircket hatte, Joh. XIV, 10. als durch die Auferweckung Lazari, Joh. II, 4; aber die höchste Stuffe seiner Verklärung war noch übrig, daß er kräfftiglich erwiesen würde ein Sohn GOttes nach dem Geist, durch die Auferstehung von den Todten, Rom. I. 4. Dabey sich niemand wundern darf, daß sein Leiden und Sterben zur Verklärung mit gezogen wird, welches vielmehr mit zur tieffsten Erniedrigung gehöret. Denn durch das Leiden hat JEsus seinem himmlischen Vater sich am meisten gehorsam erwiesen, welcher Gehorsam ihm zu grosser Ehre gereichet. Sonsten wird auch der **Verklärung Christi vom Heil. Geist in denen Jüngern** gedacht, Joh. XVI, 14. Cap. XVII, 10. welche im Glauben geschehen würde, wenn er ihnen zeigete, wie daß in keinem andern das Heyl ꝛc. Ap Gesch. IV, 12. in der Liebe, daß sie in der Welt nichts achteten und verlangeten, sondern allein mit unwandelbarer Liebe ihrem JEsu anhiengen, Eph. III, 19. in der Hoffnung, indem sie ihr Vertrauen einzig auf ihn setzeten, und alles Creutz gedultig seinetwegen ausstünden, 2 Cor. IV, 18. in ihrem gantzen Leben und Wandel, daß keiner ihm selbst lebete, sondern JEsus in ihm, Gal. II, 20.

II. **Denen Leibern derer Gläubigen**, von welchen Paulus sagt: Christus wird unsern nichtigen Leib verklären, daß er ähnlich werde ꝛc. Phil. III, 21. Das Wort μεταχηματίζειν heisset etwas in eine gantz andere Forme giessen, wie ein Goldschmidt einen alten verdorbenen Becher endlich in einen Hauffen zusammen schläget, die Stücken in den Schmeltz-Tiegel wirfft, und nach der gäntzlichen Veränderung ein neues schönes Gefässe daraus machet. Es heisset, in eine andere Gestalt verwandeln, wie ein Comödiant seine eigentliche Person aus, dargegen die Person des Königes anziehet, und mit derselben auch allen Königlichen Ornat anleget: Also wird GOtt unsere Leiber gantz umgiessen, und von aller Unreinigkeit säubern. Er wird diesen heßlichen Sack ausziehen, und uns ein schön Kleid anlegen. Den Leib sollen wir zwar behalten, den wir hier haben, und der Substantz und Wesen nach keinen andern bekommen, wohl aber eine andere Gestalt, ein ander Ansehen, andere Qualitäten und Eigenschafften.

**Verklärung**, siehe Verklären.

**Verklärung Christi**, siehe Verklären.

**Verklärung der Leiber**, siehe Verklären.

**Verklärungs-Christi-Fest**, Lat. *Festum claritatis corporis Christi*, ist ein Fest, dessen Feyer nur denen Römisch Catholischen Christen eigen ist, nicht, als ob sie glaubten, als wäre an solchem Tage, da sie es feyern, die Verklärung Christi auf dem Berge Thabor geschehen, sondern weil sie an diesem Tage von denen Aposteln soll erst geoffenbahret worden seyn, indem, wie man wissen will, ihnen soll seyn verboten gewesen, solches vor seiner Auferstehung zu offenbahren, wie **Durandus** vorgiebet. Dieses Fest soll Calistus III. oder wie ihn andere nennen, Calixtus VI. angeordnet haben, und zwar zum Andencken des Sieges, welchen die Christen im Jahr 1456. wider die Türcken erhalten. **Genebrardus Ciacconius Miri** Lexic. antiqu. ecclef. p. 350.

**Verklagen**, Lat. *Litem intendere*, oder *Convenire*, heist einen gerichtlich belangen, oder vermittelst einer angestellten ordentlichen Klage in rechtlichen Anspruch nehmen. Besiehe hiervon die unter dem Worte *Actio*, im I Bande, p. 395 u. ff. befindlichen Artickel, wie auch *Accusatio*, ebend. p. 287. Anklage, im II Bande, p. 348 u. ff. Proceß, (Accusations-) im XXV Bande, p. 661 u. f. und Verkläger.

**Verkleiden**, siehe Verkleidung.

**Verkleiden**, bekleiden, bey Fortificationen, siehe *Revetir*, im XXXI Bande, p. 936.

**Verkleidung**, ist eine Verwechselung unserer Kleider mit solchen, die wir nicht zu tragen gewohnt sind, oder die uns nicht zu tragen zukommen, welches vornehmlich von Kleidern beyderley Geschlechts zu verstehen ist. Diese Verkleidung war dem

dem Volcke GOttes ehedem gäntzlich verboten. Daher durften die Weiber keine Kriegs-Waffen führen, und die Männer nicht Weibes-Schmuck gebrauchen, als die Haare färben, das Gesichte schmincken, die grauen Haare ausrauffen, bunde Kleider und güldene Arm-Bänder tragen. Darum durften sie auch die Haare und den Bart nicht mit dem Scheer-Messer abscheren, sondern mit der Schere; auch nicht den Hut in der Schule oder Synagoge abnehmen, u. d. g. Hieher gehöret vornehmlich das besondere Gesetz GOttes, welches denen Juden 5 B. Mos. XXII, 5. gegeben worden, und welches Josephus in seinen Jüdischen Alterthümern vornehmlich auf die Kriegs-Zeiten ziehet, daß ja im Kriege nicht etwan ein Weib Manns-Kleider, oder ein Mann Weibes-Kleider anlegen solle. Vermuthlich deswegen, weil in dem Hebräischen Grund-Texte die Worte כלי גבר stehen, durch welche nicht allein **Manns-Kleider**, sondern vornehmlich auch die **Waffen der Männer** können verstanden werden. Andere halten davor, daß in diesem Gesetz auf die Abgötterey gesehen werde, welche, wenn sie ihren Götzen, vornehmlich dem Mars und der Venus, gedienet, die Manns-Kleider mit denen Weibes-Kleidern, und diese hinwiederum mit jenen verwechselt haben. Denn da die Heyden die Venus vor die Göttin der Liebe, den Mars aber vor den Gott des Krieges gehalten, und sie davor verehret haben; so fielen diese Abgötter auf die thörichte Meynung, daß diejenigen diesen Götzen den angenehmsten und gefälligsten Dienst erzeigeten, welche sich in Weibischen Kleidern vor der Göttin Venus präsentirten, vor dem Mars aber in Waffen erschienen. Sie hatten auch benebenst die unsinnige Meynung, daß die Gottheit beyderley Geschlecht in sich fasse, und glaubeten dahero, es gezieme sich, daß bey dem Gottes-dienste die Manns-Personen Weiber-Kleider, die Weiber aber Manns-Kleider anzögen, damit sie beyderley Geschlecht vorstellen, und also der Natur ihrer Götter nahe kommen möchten. Da nun diese Abgötterey in den Heiligen Augen GOttes ein grosser Greuel gewesen, zumahlen solcher nicht allein mit thörichten Meynungen, sondern auch mit bösen Sitten verknüpfet war, und bey solcher Verehrung der Götzen viele Schand-Thaten ausgeübet worden; so habe GOtt selbige seinem Volck ernstlich verboten. Die gemeinste Meynung, (welche man aber mit der vorhergehenden leichtlich vereinigen könnte) ist diese, daß überhaupt hier verboten werde, daß man sein Geschlecht niemahls verstellen oder verleugnen, mithin ein Mann keine Weiber-Kleider, und ein Weib keine Manns-Kleider anziehen solte, indem solches wider Zucht und Erbarkeit lauffe, und zu ungeziemter Geilheit Gelegenheit gebe. Uebrigens hat Lutherus die Worte des angezogenen Ortes sehr wohl übersetzet: **Ein Weib solle nicht Manns-Geräthe tragen**, worunter sowohl die Kleider, als auch die Waffen können verstanden werden. Josephi Antiqu. Judaic. Lib. IV. Cottaischer Ausgabe, f. 120. Spenceri Leges Hebræorum ritual. L. I c. 19. p. 523. Siehe auch die Artickel: **Masquerade**, im XIX Bande, p. 1945, und **Mummerey**, im XXII Bande, p. 754.

**Verkleidung, Bekleidung, mit Mauer oder Rasen**, siehe *Revetement*, im XXXI Bande, p. 935.

**Verkleidung, (Schiffs)** siehe **Schiff-Verkleidung**, im XXXIV Bande, p. 1528.

**Verkleinen**, heist bey dem Bergwercke, das Gestübe im Schmeltz-Ofen stossen und kleine machen.

**Verkleinern, oder Verkleinerung, Verläumden, Verleumden, Verläumdung, und Verleumdung**, Lat. *Obtrectatio*, oder *Famæ diminutio*, heist übel und schimpflich von einem sprechen, oder ihn bey andern Leuten um seinen guten Nahmen und Credit zu bringen suchen. Siehe **Uible Nachrede**, desgleichen *Calumnia*, im V Bande, p. 328 u. f. **Schimpfen**, im XXXIV Bande, p. 1588. **Schmach**, im XXXV Bande, p. 267. **Schmach-Sachen**, ebend. p. 267 u. ff. und **Schande**, im XXXIV Bande, p. 857; ingleichen **Verleumden**.

**Verkleinerung**, siehe **Verkleinern**.

**Verkleinerung, (Selbst-)** siehe **Selbst-Verkleinerung**, im XXXVI Bande, p. 1624.

**Verkleinerungs-Glas**, ist ein hohles Glas, dadurch eine Sache viel kleiner aussiehet, als sie dem blossen Auge erscheinet. Je von einer kleinern Kugel die Höhle des Glases ist; je mehr werden die Sachen verkleinert. Und lässet es angenehm, wenn man das eine Auge offen hat, mit dem andern aber durch ein Hohl-Glas siehet: Denn so siehet man jede Sache zweymahl, einmahl groß, und das anderemahl klein, z. E. neben einem Manne stehet ein Knabe, der ihm in allem vollkommen ähnlich ist. **Wolffs** Mathem. Anf. Gr. III Th. p. 1031.

**Verkleinerungs-Worte**, siehe **Worte, (Verkleinerungs-)** und **Verkleinern**.

**Verkleit, (Heinrich)** siehe **Verlis**.

**Verkleisterte Schrifft.** Es pfleget offt zu geschehen, daß von denen Buchbindern beym Einbinden der Bücher hier und dar etwas von der Schrifft verkleistert wird. Will man nun solche Schrifft wieder hervor bringen, so nimmt man einen Schwamm, und netzet das Blat damit, bis sich das darüber gekleisterte abziehen lässet, und sodann kommt die Schrifft wieder zum Vorschein. Zeilers Buchbinder-Kunst, I Th. p. 40.

**Verknoten**, nennen die Wintzer oder Weingärtner, wenn sie bey dem Schnitte die Triebe oder Enden des Weinstocks, bis auf drey oder fünf Augen über dem Stocke oder der Erde abschneiden. Ist aber eine starcke alte Böge daran, mit einem feinen gewachsenen Ende, so wird solche zu einem Schenckel bis auf drey Augen geschnitten, hingegen aber an den andern Enden über drey Knoten gelassen.

**Verknüpfen**, siehe **Verknüpft**; ingleichen **Verknüpffung**.

**Verknüpfen, Verknüpfung, oder Vernestelung**, Lat. *Copulare*, oder *Ligamen magicum*, ist nicht anders, als das sonst so genannte **Nestel-knüpfen**, davon zu sehen im XXIII Bande, p. 1957 u. ff.

Ver-

**Verknüpfen**, (die Nestel) siehe **Nestel-knüpffen**, im XXIII Bande, p. 1957.

**Verknüpft**, *Connexum*, Dinge sind verknüpft, wenn jedes unter ihnen den Grund in sich enthält, warum das andere neben ihm zugleich ist, oder auf dasselbe gefolget. Z. E. Die Sonne und Erde sind mit einander verknüpft, weil die Erde durch die Sonne in ihrem veränderlichen Zustande erhalten wird. Der Regen und der Wachsthum der Pflantzen ist mit einander verknüpft, weil er den Pflantzen, Nahrung giebet, und also mit unter die Ursachen seines Wachsthumes gehöret. Man könnte so gar, die Erklärung so machen: quod nexus rerum materialium sit dependentia a causis finalibus & efficientibus. Durch diese **Verknüpffung der Dinge** wird also keine unvermeidliche Nothwendigkeit und Fatalität in die Welt gebracht; vielmehr verjaget sie die stoische Fatalität, wovon der Artickel: **Zusammenhang der Dinge**, mehreren Bericht ertheilet. Uebrigens heisset im gemeinen Leben verknüpft, da ein Band nicht Schleiffen bekommt, welche leicht wieder aufgezogen werden, sondern zwey Knoten über einander geknüpfet worden, so schwerlich aufzulösen. Auch wenn ein oder etliche Personen durch Verträge und Bindnisse sich vereiniget haben. Die Hutmacher aber haben sich dieses Wort eigen gemacht, und den Gesellen die Arbeit also vorgeschrieben: nehmlich einen sammetseidenen Hut, **verknüpft**, zum Tagewercke, davon 12 Pfennige über das Tagewerck. Ein Satynenhut, **verknüpft**, zum Tagewercke, von einem 10 Pfennig über das Tagewerck. Und von einem jeden Bändergarnhute, **verknüpft** 8 Pfenning.

**Verknüpfte Dinge**, siehe Verknüpft.

**Verknüpfter Satz**, siehe Satz (verknüpfter) im XXXIV Bande, p. 269.

**Verknüpfung**, siehe Verknüpfen.

**Verknüpfung der Begriffe**, *Nexus notionum*, ist, oder ein Begriff wird mit dem andern verknüpfet, indem einer den andern erkläret oder verständlich machet.

**Verknüpfung der Dinge**, Lat. *Nexus rerum*, siehe **Zusammenhang der Dinge**.

**Verknüpfung der Dinge, (Mechanische)** siehe **Mechanische Verknüpfung der Dinge**, im XX Bande, p. 23.

**Verknüpfung der Knochen**, siehe **Verbindung der Knochen**.

**Verknüpfung der Schlüsse**, Lat. *Concatenatio syllogismorum*, ist, oder ein Schluß wird mit dem andern verknüfet, indem sein Hinter-Satz zu einem Förder-Satz des andern Schlusses gemachet wird. Auch verknüpfet man zwey Schlüsse mit einem dritten, wenn man durch Vergleichung ihrer Hinter-Sätze einen dritten Satz heraus bringet, der sich zu einem Förder-Satz in einem neuen Schluß machen lässet.

**Verknüpfungs-Satz**, oder verknüpfter Satz, siehe Satz, (Verknüpfter) im XXXIV Bande, p. 269.

**Verknüpfungs-Schlüsse**, siehe **Verknüpffung der Schlüsse**.

**Verknüpfungs-Wort**, siehe *Conjunctio*, im VI Bande, p. 978.

**Verknüpfung der Worte, (nachdrückliche)** Lat. *Constructiones emphaticæ*, siehe **Worte, (Nachdruck der.)**

**Verkohlen**, wird von dem Holtze gesaget, wenn man aus einem grossen zusammen gebrachten Vorrathe von Scheitholtze, welches alsdenn mit besondern Fleiß über einander und zusammen gebracht worden, die Kohlen zu brennen pfleget, davon unter dem Artickel: **Kohle**, im XV Bande, p. 1413 die ausführliche Beschreibung dieser Arbeit zu finden.

**Verkommen**, wie es der gemeine Handwercks-Mann ausspricht, ist für die Zunfft auf vorhergehendes Anmelden, kommen, und um das Aufnehmen anhalten. Im gemeinen Leben aber ist es, wenn man spricht: Laß ihn verkommen, so viel als, laß ihn nur kommen, und also gleichsam eine Vorbitte.

**Verkoppeln**, oder **Verkuppeln**, **Verkoppelung**, und **Verkuppelung**, sonst auch die **Kuplerey**, oder **Huren-Wirthschafft** genannt, Lat. *Ad stuprum seu Adulterium Sollicitatio*, oder *Lenocinium*, siehe unter dem Artickel: **Kuppler**, im XVI Bande, p. 2170.

**Verkoppelung**, siehe Verkoppeln.

**Verkornet**, sagt man von dem Roggen, Weitzen, und andern Getraiden, wenn es völlig ausgeblühet, und Körner gewonnen hat.

**Verkröpfen**, ist in der Baukunst eine Art der Verzierung an Thüren, Fenstern, &c. Es ist aber die Verkröpfung entweder einfach oder doppelt. Beyde Arten der Verkröpfung zu zeichnen lehret **Wiedeburg** in der Einleitung zu den mathematischen Wissenschafften, p. 544 u. f. Siehe anbey den Artickel: **Vergöhren**.

**Verkröpfung**, siehe **Verkröpfen**.

**Verkümmern**, heist eben so viel als verarrestiren, z. E. Es sind ihm seine Güter da und da verkümmert, ist eben so viel, als mit Arrest beschlagen worden. Siehe **Verkümmerung**.

**Verkümmert**, oder **Verarrestirt**, siehe **Verkümmern** und **Verkümmerung**.

**Verkümmerte Güter**, siehe **Verkümmern**, und **Verkümmerung**.

**Verkümmerte Sachen**, siehe **Verkümmern**, und **Verkümmerung**.

**Verkümmerung**, oder **Verkümmerungs-Recht, Anlegung des Arrests, Arrest, Arrest-Proceß, Arrest-Recht. Gerichtliche Anhaltung der Personen oder Güter, Hafft, Gehorsam, Gehorsam-legen, ingleichen Kummer, Kummer-Gerechtigkeit.** Siehe unter dem Worte *Arrestum*, im II Bande, p. 1615 u. ff. So viel aber die Sächsischen Rechte insbesondere anbetrifft; so wird nach deren Verordnung der Arrest entweder vor Personal- oder Real-Arrest genommen, der letztere auch entweder zur Vorsorge, oder zu Erlangung eines mehrern Rechts gebraucht. **Proceß-Ordn. t. 51. §. 1.** Was den Personal- und zur Vorsorge gebrauchten Real-Arrest anbelanget; so soll keiner den andern an Leib und Gut kümmern und mit Arrest beschlagen. *Ibid.* Ist aber doch vergönnet, wenn 1) Einer der nicht gnugsam besessen, flüchtig oder derenthalber verdächtig, *ibid.* oder in fremde Gerichte ziehen will, *ibid.* 2) ein Gast um schuldige Zehrung, *ibid.* 3) ein Zinsmann um versesse-

nen

nen Zins arrestiret wird, *ibid.* 4) ein Fremder bey Handwercksleuten etwas machen lassen, und nicht bezahlet, *ibid.* in dasigen Landen contrahiret, und da zubezahlen sich verpflichtet, C. 30. p. 1. einem dasigen Unterthanen schuldig ist, dem an dem Orte, wo der Fremde besessen, kein Recht wiederfähret, Proceß-Ordn. c. 51. §. 1. 5) zu besorgen, daß etwas verschwendet und durchgebracht werden möchte, *ibid.* Insonderheit hat der Arrest statt wieder 1) Banqueroutirer, Erb-Lande Gebr. 1661 §. 78. 2) Den der sich durch ein Pact dazu verschrieben, C. 21. p. 8. Besiehe auch die Erläut. Proceß-Ordn. § 12. doch muß es nicht der Gläubiger, sondern der Richter thun, *ibid.* Es wäre denn der Schuldner auf flüchtigen Füssen, da ihn der Gläubiger annehmen, und den Gerichten einantworten mag. *ibid.* 3) eine Weibs-Person in ihrer eignen Schuld, *ib.* in fremden, aber anders nicht, als wenn sie dem Vellejanischen Rathschlusse renunciret, *ibid.* Derjenige, so nicht selbst contrahiret oder consentiret, soll nicht mit Arrest beleget werden, C. 30. p. 1. wenn er gleich der obligirten Person Unterhan oder Diener ist. *Ibid.* Es hat auch innerhalb der öffentlichen Märckte kein Arrest statt, und wird Bürgerlicher Sachen und Obligation halber niemand angehalten. *Ibid.* Daß unter 10 Rthlr. kein Arrest zu gestatten. Land-Tags-Beschl. 1602. In allen Fällen aber, da der Arrest verstattet wird, soll selbiger wieder relaxiret werden, wenn der, wieder welchen er erhalten, genugsame Caution machet Proceß-Ordn. c. 51. §. 5. Die zu des Wechsel-Schuldners Arretirung nöthige Kosten muß der Gläubiger vorschiessen, Erläut. Proceß-Ordn. §. 12. hat sie aber nach Wechsel-Recht von Beklagten wieder zu fordern. *Ibid.* Was den zu Erlangung eines bessern Rechts gebrauchten Arrest anbelanget; so ist erst von dem Arrest-Rechte selbst, so dann aber auch von dem Arrest-Processe zu handeln. Das erstere bestehet darinne, daß sonst durch Arrest ein dingliches Recht erlanget, und ein Gläubiger, der solches überkam, allen andern, die erst nach ihm stillschweigende oder ausdrückliche Verpfändung und Hülffe erlangten, mit der Bezahlung vorgezogen wurde. C. 28. p. 1 Proceß-Ordn. c. 44. §. 1. 48. §. 1. 51. §. 2. Mandat, wie in Berg-Sachen §. 24. Doch gieng an den Käuff-Geldern der Hypothecarische Gläubiger dem, der Arrest darauf anlegte, vor. *Dec.* 58. Solches des Arrestanten Recht gieng von dem Tage und der Stunde an, da er den Kummer schrifftlich angeleget, und derselbe gerichtlicht registriret worden; Proceß-Ordn. c. 48. §. 1. in Ansehung desjenigen aber, welcher vor der dem Schuldner beschehenen Ankündigung oder Wissenschafft ein dinglich Recht erlangte, von Zeit solcher Verkündigung und Wissenschafft. Proceß-Ordn. c. 51. §. 4. 5. Der überhaupt und unbestimmter Weise auf alle des Schuldners Güter angelegte Arrest afficirte auch die künfftigen und noch zu hoffenden Güter, Proceß-Ordn. c. 48. §. 1. nicht aber das, was der Schuldner zur Zeit der Ankündigung oder Wissenschafft nicht mehr in Händen hatte. Proceß-Ordn. c. 51. p. 5. Der auf die Lehn-Güter verstattete Arrest erstreckte sich allein auf die Früchte, und nicht auf das Eigenthum des Lehns. Proceß-Ordn. c. 48. § 2. c. 51. §. 7. Es hätte denn der Lehns-Herr dem Arrestanten gratificirt *ibid.* Auch erstreckte sich der Arrest ordentlich nicht ausser des Richters Jurisdiction. Proceß-Ordn. c. 51. §. 6. Der in der Cantzley verstattete General-Arrest aber auch auf die unter andern Gerichten gelegene Güter *ibid.* §. 8. Das durch Arrest erlangte Recht konnte anders nicht, als mit Consens der Gerichte, vor welchen er angeleget und darunter die Güter gelegen, cediret werden. *ibid* §. 14. Heimliche Kummer waren nicht zugelassen, und binnen währenden Messen wurde auch bey ereigendem Faliment kein Arrest gestattet. *Resol. Grav.* 1661. §. 78. Auch wurde derselbe nicht mehr verstattet, wenn ein Concurs entstanden, und Edictal-Citation ergangen war. *ibid.* §. 10. Den Arrest-Proceß belangend, so muste bey Anlegung des Arrests derjenige, so ihn suchte, seine Schuldforderung und den Abfall der Nahrung des Schuldners bescheinigen, Torgauisches Ausschreiben, c. vom Arrest. Proceß-Ordn. c. 51 §. 3. jedoch den Abfall eben nicht so gar genau. *Resol. Grav.* 1661. §. 9. Von eines andern wegen wurde zu Anlegung des Arrests Vollmacht erfordert, Proceß-Ordn. c 51. §. 9. wo es nicht eine verwandte Person war, *ibid.* doch kam den Mitbürgen, Mitschuldigen und Handels-Consorten der von einem angelegte Arrest auch zu statten. *ibid.* Der Arrest muste schrifftlich angeleget, gerichtlich registriret, und dem Schuldner alsbald angekündiget werden. Proceß-Ordn. c. 48. §. 1. c. 51. §. 4. Worauf er von 14 Tagen zu 14 Tagen zweymahl verneuret, und also, das erste Suchen mit eingerechnet, dreymahl prosequiret wurde. C. 29 p *Dec.* Befehl 1606. Proceß-Ordn. c. 51 §. 10. Auf den dritten Kummer-Tag war neben dem dritten und letzten Kummer, die Kummer-Klage mit einzubringen, C. 29. p. 1. Proceß-Ordn. c. 51. § 10. u. um Citation an den Schuldner anzusuchen. *ibid.* Da denn weder mit Erneuerung des Arrests, noch mit Einbringung der Kummer-Klage, vor dem dritten Kummer-Tage anticipiret werden durffte. *ibid.* Wenn nun der Schuldner sich zur Schuld bekennete, oder deren überwiesen wurde, war der Arrest für kräfftig zu erkennen. Proceß-Ordn. c. 51. §. 11. conferire Mandat wie in Berg-Sachen §. 24. Hatte aber der Gläubiger arrestiren nicht genungsame Ursache gehabt, war der Arrest zu relaxiren. Proceß Ordn. c. 51. §. 13. Uebrigens schadete das erlangte Recht denen übrigen Gläubigern nicht, Proceß-Ordn. c. 51. §. 5. 12. Denen auch die wieder den Schuldner zustehenden Exceptiones gegen die Arrestanten zu gebrauchen frey blieb. *ibid.* Nunmehro aber giebt der Arrest kein dinglich oder Vorzugs-Recht mehr vor andern Gläubigern, Erläut. Proceß-Ordn. ad 48. ad 51 sondern der Gläubiger mag an dessen statt Verbot ferner Veräusserung und Verpfändung des Vermögens an den Schuldner ausbringen. *ibid.*

**Verkümmerungs-Recht**, siehe Verkümmern.

**Verkümmerungs-Sachen**, siehe Verkümmerung.

**Verkümmerungs-Sentenz**, siehe Sentenz zu Anlegung des Arrests, im XXXVII Bande, p. 206 und Verkümmerung.

**Verkünden, Verkündigen,** oder **Ankündigen,** heist in denen Rechten so viel, als etwas denunciren, oder auch jemanden vor Gerichte laden. Siehe *Denunciare*, im VII Bande, p. 593. *Denunciatio*, ebend. p. 593. u. ff. und *Citatio*, im VI Bande, p. 166. u. ff.

**Verkündigen,** Fr. *Denoncer*, *Rapporter*, *Predire*, Lat. *Narrare*, *Nuntiare*, *Annuntiare*, *Denuntiare*, Gr. Ἀγγέλλειν, Προσαγγέλλειν, Παραγγέλλειν, שׂבה &c. Es heisset nach des Hebr. Wortes Nachdruck nicht nur zuweilen **mündlich ankündigen, und gleichsam mit Fingern zeigen,** ingleichen **bekannt machen,** ferner **ein Ding gar genau und ordentlich zehlen.** sondern auch **vor aller Welt davon reden, rühmen, loben und preisen.** In solchem Verstande kömmt dieses Wort im Ps. LXXI, 18. vor, wo David spricht: **Ach verlaß mich nicht GOtt, im Alter, wenn ich grau werde, biß ich deinen Arm verkündige Kindes-Kindern, und deine Krafft allen, die noch kommen sollen.** David verstehet hier alle die Leute, die ihm GOtt in seinem Reiche, Kirche und in seiner Familie oder Königlichem Hause anvertrauet, so daß noch diese Stunde seine heilsame Lehren in der Kirche GOttes gehöret werden. Wie denn **Nicolaus de Lyra** in seiner Gloße sich gar fein darüber erkläret, es sey solcher Verkündigung Würckung noch zu spüren, weil die Psalmen Davids von seiner Zeit an durch alle Geschlechter, die auf einander gefolget, wiederhohlet worden, und noch unter denen Gläubigen biß ans Ende der Welt würden beybehalten werden. Ja es unterließ auch David nicht bey denen auswärtigen Heydnischen Königen des GOttes Israels zu gedencken. Wenn er zu Achis der Philister König 1 Sam. XXI, 10 oder andern seines gleichen kam, da schämete er sich nicht, dergleichen gottselige und erbauliche Discurse vorzubringen, Ps. CXIX. 46. **GOttes Arm** ist hier nicht ein leiblicher Arm, Joh IV, 24. Luc. XXIV, 39. sondern es wird seine Stärcke, seine Majestät und Herrlichkeit dadurch angedeutet, daß, wie ein Mann mit seinem Arme sich wehret, und grosse Dinge thut: also auch GOtt, und noch weit mehr, wenn er seine Stärcke will sehen lassen, Ps. XCVIII, 1. Ps. CXVIII, 15. u. f. Ps. LXXXIX, 11. 15. Luc. I, 51. Ps. CXXXVI, 12. Ps LXXIX, 11. Ps. CXXXV, 9. Drum wirds erkläret durch das Wort **Krafft,** vermöge deren GOtt alles ausrichten und möglich machen kan, die sonderlich Paulus empfand 2 Cor. XII, 9. Von dem **Verkündigen** stehet hier ein Wort, welches so viel heist, als **eine Sache bekannt machen,** wie ehemahls GOtt dem Pharao im Traume verkündigt und bekannt gemacht, was er vor hätte, 1 B. Mos. XLI, 25; wie Joseph seinem Vater alle seine Herrlichkeit zu verkündigen befahl, 1 B. Mos. XLV, 13. Cap. XLIX, 1. Grosse Herren pflegen sonst ihre Thaten auf vielerley Arten bekannt zu machen; bald durch Ausschreiben, durch Aufrichtung gewisser Monumenten, daran sie ihre Thaten und andere Denckwürdigkeiten in Ertz und Marmor graben, und der Nachwelt hinter sich lassen. So wolte sich David bemühen, GOttes Thaten auch nicht zu verschweigen oder zu unterdrucken; sondern wie er anderweit erzehlete, was GOtt an seiner Seelen gethan, Ps. LXVI, 16. so wolte er doch auch itzo nicht vergessen, so lange er lebte, GOttes Majestätische Wunder und Ehre, die er ihm und andern Gläubigen erwiesen, seinen Kindern und Kindes-Kindern, seinen Unterthanen und Nachkommen bekannt zu machen. Denn der Fürsten und Könige Rath und Heimlichkeit soll man verschweigen, aber GOttes Werck soll man herrlich preisen und offenbaren. Tob. XII, 8. Erzehlen doch die Himmel die Ehre GOttes, und die Veste verkündiget seiner Hände Werck, Ps. XIX, 2. 3. Die heiligen Engel, die grossen Himmels-Fürsten, sind täglich mit Ausbreitung des Lobes Gottes beschäfftiget, Ps. VI, 2. 3. Hiob. XXXVIII, 7. Was solten wir Menschen denn nicht thun, die wir vornehmlich zum Lobe GOttes geschaffen? David erwieß sich hierinnen vor andern rühmlich, und versprach seinem GOtte, seine Wunder und Wohlthaten, die er ihm erzeiget, geistlicher und leiblicher Weise unter den Seinigen nachdrücklich bekannt zu machen; und zwar **mit dem Hertzen,** Ps. CIII, 1. **mit dem Munde,** Ps. LXIII, 7. Ps. XL, 6. Ps. LXXVII, 12. 13. Ps. LVII, 9. 10. Ps. XIII, 6. Ps. LIX, 9. **mit seiner Feder** und durch Aufschreiben. Denn wenn etwas grosses bey der Israelitischen Kirche oder in seinem Reiche vorgieng, oder GOtt die Heyden züchtigte, so war David nicht faul, sondern er schrieb alles auf, verfassete es in einen schönen Psalm u. d. g. und sagte: Das werde geschrieben auf die Nachkommen, und das Volck, das geschaffen soll werden, wird den HErrn loben. **Gleichens** Leichen-Pr. p. 41. u ff. In solchem Verstande brauchet dieses Wort auch Assaph im Ps. LXXIII, 28. wenn er spricht: **Das ist meine Freude, daß ich mich zu GOtt halte, und meine Zuversicht setze auf den HErrn HErrn, daß ich verkündige alle dein Thun.** Das Grund-Wort Saphar heißet eigentlich **ein Ding gar genau und ordentlich zehlen,** davon das bey uns Deutschen in Rechnung wohl bekannte Wort Ziffer entstanden ist. Ja die alten Juden haben davon ihre Lehre von den Eigenschafften und Wercken GOttes Sephiroth, d. i. **Zehlungen** genannt, worüber heutiges Tages in der gelehrten Welt so viel Wesens gemacht und von einem dieses, von andern jenes Glaubens-Geheimniß darinnen gesuchet wird. So will demnach Assaph alle Wercke GOttes erzehlen. Nun ists zwar wohl an dem, daß sie wegen ihrer grossen Menge und mancherley Art nicht können daher gezehlet werden. Siehe gen Himmel und zehle die Sterne, kanst du sie zehlen? So sprach GOtt zu Abraham, und legte ihm damit das Zehlen der Sterne als eine dem Menschen unmögliche Sache vor. Doch wird man viel eher damit, als mit dem Zehlen der Wercke GOttes fortkommen. Allein es ist hier gar nicht um das äusserliche Zehlen, sondern, wie es Lutherus sehr wohl gegeben, ums **verkündigen,** d. i. bekannt machen loben und preisen der Wercke GOttes zu thun. In dieser Auslegung gehet uns unser Heyland selbst vor, wenn er von sich spricht: Ich will die Wunder GOttes verkündigen und davon sagen, wiewohl sie nicht zu zehlen sind, Ps. XL, 6. Das will Assaph nun auch thun. Eine jede gläubige Seele, welche die Freundlichkeit des HErrn geschmecket hat, ist darinnen gleiches Sinnes mit dem

dem Assaph, Ps. CXVI, 12. 13. 17. Ps. CVI, 2. Diemanns Deutsche Schr. p. 554. u. f.

Im Neuen Testamente wird auch noch eines Verkündigens gedacht, Ebr. IV, 2, welches eigentlich heißt eine frölige Bothschafft bringen, und ist dieses zuerst denen Kindern Israel geschehen, zu dem Ende, daß sie GOtt wolte seelig haben. Er ließ ihnen auch die Mittel zur Seeligkeit antragen, also daß sie das Evangelium und die Verheissung, die sie hatten, wusten. Diese Verkündigung des Göttlichen Willens von ihrer Seeligkeit geschahe Anfangs durch mündliche Predigt, hernach aber durch schrifftliche Communication, darzu Moses den Anfang machen, und die erste Hand zur Heil. Schrifft anlegen müssen. Eben dasselbige Evangelium ist uns auch verkündiget: Denn es ist das Wort GOttes, welches der Apostel den Rath nennet. Apostel-Gesch. XX, 27. Siehe Röm. IX, 17. Cap. X, 15. Cap. XV, 21. Offenb. Joh. X, 7. Cap. XIV, 6.

**Verkündigen** in denen Rechten, siehe **Verkündigen**, und **Verkündigung**.

**Verkündiger, (Ober-Buß-)** siehe *Summo Penitenziere*, im XLI Bande, p. 264.

**Verkündigung, Verkündung**, oder **Fürgeboe**, Lat. *Denunciatio*, ist eigentlich zwar auch wohl eine Ladung vor Gerichte, jedoch von der insbesondere so genannten Citation in etwas unterschieden. Welcher Unterschied vornehmlich bey dem Kayserlichen Hof-Gerichte zu Rothweil eingeführet ist. Denn bey demselben heist eine Citation, wenn jemand ohne Zuschickung eines Klag-Libells vor Gerichte gefordert wird, und da die Sache Zinsen oder andere Verpflichtungen anbetrifft; da hingegen eine **Verkündigung** ist, nach dem alten Gerichts-Brauche zu reden, welcher auch in diesem Stücke noch bis jetzo beybehalten wird, wenn der Ladung ein Klag-Libell, entweder Auszugs- oder Artickelsweise einverleibet wird. Besiehe die **Kayserl. Rothweil. Hof-Gerichtes-Ordn.** P. II. tit. 7. **Von Citationen ingemein.** Ehe aber dergleichen Verkündigungen ausgefertiget werden; so müssen die Sachwalter und Anwälde zu vorher ihre Klag-Schreiben gerichtlich übergeben, nach deren Durchlesung und nach der Sachen Wichtigkeit auf die darinnen gebetene Verkündigung erkannt, und derselben das Klag-Libell mit einverleibet wird. **Rothw. Hof-Gerichts-Ordn.** P. II. tit. 9. **Von Verkündigungen.** Jedoch wird dieser Unterschied auch noch hin und wieder bey andern Hof- und Land-Gerichten beobachtet. Sonst aber nennet man zuweilen die Ladung vor Gerichte währender Zeit, da die Sache bereits rechtshändig geworden, eine **Verkündigung**, und die erste Citation ein **Fürgebot**. **Wehner.** Siehe übrigens auch den Artickel: **Verkündigen.**

**Verkündigung, (Marie) Fest**, siehe **Marie Verkündigung**, im XIX Bande, p. 1524.

**Verkündigung, (Neuen Wercks)** siehe **Neuen Wercks Verkündigung**, im XXIV Bande, p. 73.

**Verkündigung des Kriegs-Rechtens**, siehe *Litis Denuntiatio*, im XVII Bande, p. 1673. u. ff.

**Verkündigung Mariä, (Ritter der)** siehe in dem Artickel: *Annunciada*, im II Bande, p. 400.

**Verkündigung eines neuen Baues oder Wercks**, siehe **Neuen Wercks-Verkündigung**, im XXIV Bande, p. 73. u. ff.

**Verkündigung eines neuen Wercks**, siehe **Neuen Wercks-Verkündigung**, im XXIV Bande, p. 73. u. ff.

**Verkündigungs-Orden, Orden** *dell' Annunziato* oder *Annunciationis Mariæ*, siehe *Annonciade*, im II Bande, p. 400. u. ff.

**Verkündigung des Streits**, Lat. *Denunciatio Litis*, siehe *Litis Denuntiatio*, im XVII Bande, p. 1673. u. ff.

**Verkündigung durch den Trommelschlag**, siehe unter dem Artickel: **Trommelschläger**, im XLV Bande, p. 1095. u. ff.

**Verkündigung durch den Trompeten-Schall**, siehe unter dem Artickel: **Trommelschläger**, im XLV Bande, p. 1095. u. ff.

**Verkündung**, siehe **Verkündigung** und **Verkünden.**

**Verkürtzen**, oder **Verkürtzung**, siehe *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. ff. desgleichen **Schade**, im XXXIV Bande, p. 703. u. ff. wie auch **Verkauff**, und **Verkauff (wieder aufgehobener)** und **Verkürtzung.**

**Verkürtzt**, siehe *Coloboma*, im VI Bande, p. 712.

**Verkürtzter Verkäuffer**, siehe **Verkauff**, und **Verkauff (wieder aufgehobener)** desgleichen *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. ff.

**Verkürtzte Weite des Planetens**, ist in der Astronomie die Linie, welche zwischen dem Mittel-Punct der Sonne und der Perpendicular-Linie aus dem Planeten auf der Fläche der Ecliptic enthalten ist.

**Verkürtzung**, siehe **Schade**, im XXXIV Bande, p. 703. u. ff. desgleichen *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. ff. wie auch **Verkauff**, und **Verkauff (wieder aufgehobener).**

**Verkürtzung, im Schreiben**, siehe *Abbreviatura*, im I Bande, p. 70.

**Verkürtzung** oder **Curtirung**, bey denen Astronomis, siehe *Curtatio*, im VI Bande, p. 1883.

**Verkürtzung über die Helffte**, siehe *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. ff. desgleichen **Verkauff**, und **Verkauff (wieder aufgehobener).**

**Verkürtzung des Lebens-Ziels**, *Decurtatio Vitæ.* Diese findet nach den Regeln der Göttlichen Vorsehung statt bey Frommen und Gottlosen. Die Frommen nimmt GOtt zuweilen frühzeitiger hinweg, da sie nach der Ordnung der Natur wohl hätten noch länger leben, und der Kirche auch wohl noch viel nützliche Dienste leisten können, entweder damit er sie vor Verführung bewahre, B. der Weish.

Weißh. IV, 10. 11. oder damit er sie vor einem bevorstehenden Unglück in Sicherheit bringe, Es. XLVII, 1. 2. nach dem Exempel des Königes Josia, 2 Chron. XXXIV. 28. oder damit er ihre kurtze Treue, die sie in seinem Dienste bewiesen haben, zu anderer Aufmunterung belohne, oder auch, damit er das Land und die Stadt, wo er stehet, und seiner nicht werth ist, dadurch strafe. Die gottlosen lässet GOtt zuweilen als noch unreife Dornen frühzeitig abgeschnitten, und ihr Lebens-Ziel verkürtzet werden, theils ihnen selbst, da sie ein gewöhnliches langes Leben für ihr höchstes Gut achten, zur Strafe, theils andern, die von ihnen geplaget worden, zur Wohlthat. Diese Verkürtzung ihres Lebens-Zieles geschiehet 1) ordentlich, wenn er ihnen den Lohn ihrer Boßheiten und Uebelthaten durch die Obrigkeit, die ihr Schwerdt nicht umsonst trägt, auszahlen lässet. Es geschiehet auch zuweilen ausserordentlich, wenn er sie durch mancherley Gerichte hinreisset, wie den Menschen vor der Sündfluth, den Sodomitern, der Rotte Korah und andern wiederfahren, und noch täglich wiederfähret, wie sonderlich auf Universitäten solche Exempel vielfältig geschehen. Zu Jena geschahe es vor einigen Jahren, daß 2 Studiosi mit einer Hure vom Dorffe nach der Stadt zurücke reuten wollten. Da sie unterwegens in einem Thale zwischen den Bergen waren, entstund ein so heftiges Gewitter und Platz-Regen, daß die Pferde von der Fluth des Wassers umgerissen wurden, und alle 3 Personen jämmerlich ersauffen musten, da denn nach Ablauff des Wassers die todte Hure in der Mitten; und die 2 liederlichen Studenten auf beyden Seiten liegend gefunden worden. Zu Halle stelleten einmahl die Studiosi wider das Verbot ihrer Obrigkeit eine masqirte Schlittenfahrt an. Den andern Tag ward derjenige, der die andern dazu verleitet, aufs Krancken-Bette an den Blattern niedergeworffen, und flossen die Blattern dergestalt im Angesichte zusammen, daß sie dasselbe gleich einer Masque gantz bedeckten und abscheulich verstelleten, in welcher Bildung er auch seinen Geist aufgeben muste. Zu Jena war vor einigen Jahren ein Studiosus, der sich mit Fleiß aufs Fechten legte, und mit seinem Stuben-Purschen nichts studirte, als wie man Leute vexiren sollte. Da nun einst eine schmausende Compagnie eine Nacht-Music brachte, so fand er mit seinen Stuben-Purschen sich auch mit dabey ein, seinen Muthwillen auszuüben. Als nun aus einem Hause etwas oben herab gegossen wurde, fand sich der Stuben-Pursche des Fechters beleidiget, und foderte den, der solches gethan, unter vielen Schänd- und Schmäh-Worten heraus. Ob ihn nun gleich die, so im Hause logirten, höflich bathen, er möchte nicht hinabgehen, sondern es den folgenden Tag dem Pro-Rectori anzeigen; so konnten sie ihn doch nicht erbitten, sondern er gieng seinem Provocanten mit dem Degen entgegen, und trieb ihn auch Anfangs in die Flucht. Als aber der Fechter darzu kam, und seinen Stuben-Purschen mit Schelten und Bestrafen von neuem antrieb, auf seinem Adversarium loß zu gehen; wurde der arme Mensch jämmerlich erstochen, so daß er im Niederfallen wie ein Ochse brüllete, da sich denn nachgehends befund, daß er Morbo Gallico laboriret, und also solchergestalt den verdienten Lohn seines unreinen Huren-Lebens empfangen. Eben daselbst hatte ein gottloser Studiosus in einer Gesellschafft des Satans Gesundheit getruncken, im Heimgehen ward er mit einem andern uneins, und schlug sich dergestalt mit ihm herum, daß sie übereinander zu Boden fielen. Derjenige, der des Satans Gesundheit getruncken, befahl hierauf seinem Diener, daß er dem andern den Degen durch den Leib stossen sollte. Der Diener stach zu, traf aber im Dunckeln seinen eigenen Herrn, der also wenig Stunden hernach den Teufel geliefert wurde. Diese Exempel, darinnen man augenscheinlich justitiam Dei vindicativam siehet, erzehlet Rambach in seiner Dogmatischen Theologie, um dadurch verwegene Studiosos zu bewegen, daß sie von ihren bißher ausgeübten Sünden ablassen mögen, damit sie nicht auch durch einen plötzlichen Tod in das ewige Verderben gestürtzet werden. Rambachs Dogm. Theol. I Th. p. 598.

**Verkürtzung des Processes**, oder Abbreviirung des Processes, siehe unter dem Articel Teutsche Rechts-Verbesserung, im XLIII Bande, p. 93. u. f. In denen Chur-Sächsischen Landen soll unter andern die Landes-Regierung sich die Abbreviirung der Processe angelegen seyn lassen. Mandat 1699. und sonderlich die Concurs-Processe beschleunigen. Ibid. desgleichen soll auch zu mehrer Verkürtzung der Processe bey den Nieder-Gerichten jedem Theile wieder ein Urthel mehr nichts, als eine Läuterung, zugelassen seyn. Erläut. Proceß-Ordn. ad 35. §. 3. und an deren statt von dem, so dergleichen bereits gehabt, wegen der auf des Gegentheils Läuterung erfolgten Verbesserungs- oder Erklärungs-Sententz also fort das Appellations-Mittel ergriffen werden. Ibid.

**Verkürtzungs-Zeichen**, siehe *Abbreviatura* im I Bande, p. 70.

**Verkürtzung der Tage**, Matth. XXIV, 22. stehet: Und wo die se Tage nicht würden verkürtzet, so würde kein Mensch seelig. Es ist hier von denen Tagen der Belagerung Jerusalems die Rede, und dieses die Meynung. Wenn GOtt den verstockten Jüden hätte länger nachsehen wollen; so wäre aus allen keiner beym Leben erhalten worden; sie hätten desperat gespielet? sich untereinander selbst aufgerieben; So aber wollte GOtt die Stadt denen Römern in die Hände geben, ehe sie sichs vermutheten. Durch die Auserwehlten werden theils die Christen verstanden, die in Judäa und Galiläa zerstreuet waren, die würden als das Schlacht-Vieh jämmerlich ermordet seyn, wenn sich die Belagerung nicht bald geendiget hätte. Denn ihnen und ihrem Evangelio schrieb man diß Unglück zu. Theils werden aber auch die Juden durch die Auserwehlten mit verstanden, von denen GOtt vorher sahe, daß sie sich und auch ihr Saame nach ihnen zu ihm bekehren würden, Es. X, 22. Müllers Evang. Schluß-Kette, Dom. XXV. p. Trinit. p. 1257.

Verkürzung eines Verkäuffers, (die) siehe Verkauff und Verkauff, (wieder aufgebotener) desgleichen *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. f.

Verkütten, heist etwas mit Kütt bestreichen.

Verkundenmänniglichen, siehe *Notificare*, im XXIV Bande, p. 1459.

Verkundschafften, oder ausforschen, siehe *Explorator*, im VIII Bande, p. 2347. und Forschen, im IX Bande, p. 1520. und Inquisition im XIV Bande, p. 732.

Verkuppeln, siehe Verkoppeln.

Verkuppelung, siehe Verkoppeln.

VERLA, eine Stadt, siehe Werle.

Verlaat, siehe Schleusse, im XXXV Bande, p. 145.

Verlachen, Lat. *Irridere, Deridere, risu excipere*, heisset sich über eines andern Schaden freuen. Siehe Verlachung.

Verlachung, Lat. *Irrisio*, oder *Derisio* Fr. *Derision*, ist dasjenige Lachen, so über des andern sein Unglück angestellet wird. Alles wahrhafftige Lachen kommt aus einer Freude, daher diese Verlachung die Schaden-Freude zum Grunde hat. Man freuet sich über das Unglück, so diejenigen betrifft, denen wir übel, oder doch nicht eben gar zu wohl wollen, mithin verlachet man denjenigen nicht, den man liebt und ein guter Freund ist. Das Verlachen oder die Verlachung wird in denen Rechten, als eine Real-Injurie betrachtet und geahndet. Siehe *Injuria realis*, im XIV Bande, p. 707. wie auch den Artickel Spott, im XXXIX Bande, p. 399. desgleichen Schmach, im XXXV Bande, p. 262. und Schmach-Sachen, ebend. p. 262. u. f.

Verlängern, Verlängerung, siehe Verlängerung; ingleichen Prolongirung, im XXIX Bande, p. 790. wie auch die unter dem Worte *Dilatio* im VII Bande, p. 929. u. f. befindlichen Artickel.

Verlängern, (einen Contract) siehe Verlängerung des Contracts.

Verlängern, (eine Frist) siehe Prolongirung, im XXIX Bande, p. 790. wie auch die unter dem Worte *Dilatio*, im VII Bande, p. 929. u. f. befindlichen Artickeln.

Verlängern, (einen gerichtlichen Termin) siehe Prolongirung des Termins, im XXIX Bande, p. 790. wie auch die unter dem Worte *Dilatio*, im VII Bande, p. 929. u. f. befindlichen Artickel, desgleichen Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985. u. f.

Verlängern, (die Miete) siehe Verlängerung der Miete.

Verlängern, (den Pacht-Contract) siehe Verlängerung der Miete.

Verlängern, (ein Pact) siehe Verlängerung des Contracts.

Verlängern, (eine Schuld) oder deren Zahlungs-Zeit weiter hinaus schieben, siehe Zahlungs-Zeit, und Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 790.

Verlängern, (den Termin) siehe Verlängerung des Termins, im XXIX Bande, p. 790. wie auch Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985. u. f.

Verlängern, (einen Vergleich) siehe Verlängerung des Contracts.

Verlängern, (einen Wechsel) siehe Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 790.

Verlängern, (die Zahlungs-Zeit) siehe Zahlungs-Zeit, und Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 790.

Verlängert, oder Prolongirt, siehe Prolongirung, im XXIX Bande, p. 790.

Verlängerter Contract, siehe Verlängerung des Contracts.

Verlängerte Flanc, Lat. *Ala prolongata* oder *producta*, ist in der Architectura militari die Verlängerung der Flanc biß an das äuserste Polygonum. Siehe *Flanque* im IX Bande, p. 1165. u. f.

Verlängerte Frist, siehe Prolongirung, im XXIX Bande, p. 790. wie auch die unter dem Worte *Dilatio*, im VII Bande, p. 929. u. f. befindlichen Artickel.

Verlängerter gerichtlicher Termin, siehe Prolongirung des Termins, im XXIX Bande, p. 790. wie auch die unter dem Worte *Dilatio*, im VII Bande, p. 929. u. f. befindlichen Artickel, desgleichen Termin (rechtlicher) im XXII Bande, p. 985. u. f.

Verlängerte Gesichts-Linie, Fr *Face prolongée*, ist bey Festungs-Wercken das übrige Stück der rasirenden Defens-Linie von dem Schulter-Eck biß an die Courtine. Siehe auch *Faces* im IX Bande, p. 57.

Verlängerte Miete, siehe Verlängerung der Miete.

Verlängerter Pacht-Contract, siehe Verlängerung der Miete.

Verlängertes Pact, siehe Verlängerung des Contracts.

Verlängerte Posseß, siehe Posseß (eine verlängerte) im XXVIII Bande, p. 1753.

Verlängerte Schuld, siehe Verlängern (eine Schuld).

Verlängerter Termin, siehe Prolongirung des Termins, im XXIX Bande, p. 790. wie auch die unter dem Worte *Dilatio*, im VII Bande, p. 929. u. f. befindlichen Artickeln, desgleichen Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985. u. f.

Ver-

**Verlängerter Vergleich**, ſiehe **Verlängerung des Contracts.**

**Verlängerter Wechſel**, ſiehe **Prolongirung eines Wechſels**, im XXIX Bande, p. 790.

**Verlängerte Zahlungs-Zeit**, ſiehe **Zahlungs-Zeit**, und **Prolongirung eines Wechſels**, im XXIX Bande, p. 790.

**Verlängerung**, ſiehe **Prolongirung**, im XXIX Bande, p. 790. wie auch die unter dem Worte *Dilatio*, im VII Bande, p. 929. u. f. befindlichen Artickel.

**Verlängerung**, *Diastasis*, ſiehe *Luxatio*, im XVIII Bande, p. 1357.

**Verlängerung**, (zigenförmige) ſiehe **Nerve**, im XXIII Bande, No. I. p. 1808.

**Verlängerung des Contracts**, oder eines andern **Vergleichs**, Lat. *Prolongatio Contractus*, ſive *Pacti*, iſt, wenn die bey einem geſchloſſenen Contracte oder Vergleiche die Erfüllung des darinnen einander gethanen Verſprechens betreffende intereſſirte Partheyen, wenn ſolcher zumahl nur auf eine gewiſſe Zeit und andere bedingte Umſtände gerichtet iſt, nach deren Ablauff oder Erdigung denſelben entweder noch weiter hinaus oder auch auf andere und in dem erſten Inſtrumente nicht erhaltene Fälle gezogen wiſſen wollen. Siehe übrigens die unter dem Worte *Contractus*, im VI Bande, p. 1137. u. ff. und Pace, im XXVI Bande, p. 114. u. ff. wie auch unter dem Worte **Vergleich**, befindlichen Artickel.

**Verlängerung**, einer **Friſt**, ſiehe **Prolongirung**, im XXIX Bande, p. 790. wie auch die unter dem Worte *Dilatio*, im VII Bande, p. 929. u. f. befindlichen Artickel.

**Verlängerung eines gerichtlichen Termins**, ſiehe **Prolongirung des Termins**, im XXIX Bande, p. 790. wie auch die unter dem Worte *Dilatio*, im VII Bande, p. 929. u. f. befindlichen Artickel, desgleichen **Termin** (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985. u. ff.

**Verlängerung des Leben-Ziels**, *Prolongatio vitæ*. Dieſe geſchiehet inſonderheit bey den Frommen, theils wegen der allgemeinen Verheiſſung 2 B. Moſ XX, 12. Spr. III, 1. 2. Da GOtt denen, die auf ſeinen Wegen wandeln, und ihre Eltern ehren, ein langes Leben verheiſſen hat; theils aus beſondern Urſachen, wenn er gewiſſen Perſonen ihr Leben beſonders und über das natürliche Lebens-Ziel verlängert, damit ſie dem gemeinen Weſen oder ſeiner Kirche deſto länger dienen können, wie man alſo beobachtet, daß diejenigen Werckzeuge, deren ſich GOtt bey der Aufrichtung der jüdiſchen Republick und Kirche nach der Gefangenſchafft bedienet, **Eſra**, **Nehemias**, **Zorobabel**, alle über 100 Jahr alt geworden. So wurden dem frommen Hiskia, der noch keinen Erb-Printzen und Nachfolger hatte, auf ſein Gebet noch 15 Jahr zu ſeinem Leben beygeleget, Eſ. XXXVIII, 5. So wurde Paulus durch die Fürbitte der Gläubigen aus einer groſſen Lebens-Gefahr errettet, und noch länger erhalten, 2 Cor. I, 8. 11. So wurde Epaphroditus, da er todtkranck war, durch Pauli Gebet wieder aufgerichtet, Phil. II, 27. Dahin auch die Exempel derjenigen gehören, die wieder von denen Todten auferwecket worden, und die alſo auch noch einige Jahre nachher auf Erden gelebet. Es werden zwar auch gottloſe und unbekehrte Menſchen zuweilen alt; Daß aber GOtt einem Gottloſen ſein natürliches Lebens-Ziel jemahls verlängere habe, davon finden wir in Heiliger Schrifft kein Exempel. **Rambachs** Dogmat Theologie I Th. p. 598. **Burmanns** Bibl. Wercke p. 1172. u. f. **Gerhards** Schola pietatis p. 599.

**Verlängerung der Miete**, oder des **Pacht-Contracts**, Lat. *Prolongatio Locationis Conductionis*, oder *Relocatio*, iſt, wenn derſelbe mit beyderſeits, ſo wohl des Verpachters, als Pachters, Genehmhaltung, nach Verflieſſung der erſt darinnen beſtimmten Zeit, auf ein oder mehr Jahre erneuert und hinaus gezogen wird Und zwar geſchiehet ſolches entweder durch eine von neuem genommene ausdrückliche Abrede oder Erneuerung des unter ihnen vorher ſchon errichteten Contracts, oder dagegen nur ſtillſchweigender Weiſe. Von welcher letztern Art insbeſondere der Artickel *Relocatio tacita*, im XXXI Bande, p. 531. ſonſt aber und auſſer dem auch der Artickel *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff. wie auch die unter dem Worte **Pacht**, im XXVI Bande, p. 83 u. ff. befindlichen Artickel, nachgeſehen werden können.

**Verlängerung der Miete**, (ſtillſchweigende) ſiehe *Relocatio tacita*, im XXXI Bande, p. 531 und **Verlängerung der Miete.**

**Verlängerung des Pacht-Contracts**, ſiehe **Verlängerung der Miete.**

**Verlängerung eines Pacts**, ſiehe **Verlängerung des Contracts.**

**Verlängerung einer Schuld**, ſiehe **Verlängern (eine Schuld).**

**Verlängerung eines Termins**, ſiehe **Prolongirung des Termins**, im XXIX Bande, p. 790 wie auch die unter dem Worte *Dilatio*, im VII Bande, p. 919. u. f. befindlichen Artickel, desgleichen **Termin** (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985. u. ff.

**Verlängerung eines Vergleichs**, ſiehe **Verlängerung des Contracts.**

**Verlängerung eines Wechſels**, ſiehe **Prolongirung eines Wechſels**, im XXIX Bande, p. 790.

**Verlängerung der Zahlungs-Zeit**, und **Prolongirung eines Wechſels**, im XXIX Bande, p. 790.

**Verlängung**, *Elongatio*, παράθρωμα, iſt eine Art der unvollkommenen Verrenckung, wenn das Band eines Gelenckes ſo ſehr verlängert wird, daß der Knochen nicht gerade für ſich aus dem Gewerbe gehet.

**Verläßig**, ſiehe **Zuverläßig.**

**Verläßlich**, ſiehe **Zuverläßig.**

**Verläſtern oder Verläſtert werden.** Davon ſtehet mehrentheils im Griechiſchen Texte N. Teſta-

Testaments ein solches Wort, wenn es vorzukommen pfleget, welches ordentlicher Weise eine Gotteslästerung bedeutet, gleichwohl aber auch an andern Orten, z. E. 2 Cor. VI. 3. Jac. II, 7. u. f. von anderer Schmähung, Lästerung ꝛc. gebrauchet wird. Sonderlich gedencket Paulus Röm. XIV, 16. daß die Römer ihren Schatz nicht solten verlästern lassen, d. i. sie solten also leben, daß sie nicht Gelegenheit zur Verlästerung geben möchten; Und hat also diese Redens-Art so viel zu bedeuten, als Gelegenheit oder Ursache zu einer Sache geben. Wenn die bekehrten Christen, sie möchten nun vorhin Juden oder Heyden gewesen seyn, so hartnäckig über der Speise hielten, und also darüber kampelten und struten; so gabs ja wohl hunderterley Gelegenheit, die Christl. Lehre, das Evangelium und die Christl. Freyheit zu verlästern. Denn die draussen oder die nicht Christen waren, ärgerten sich daran, daß diese Leute, so in einer Religion mit einander stunden, sich so zanckten und bissen, lästerten demnach das Evangelium und die Lehre, was müsse das vor eine Lehre seyn, darüber sich dessen Gliedmassen so zanckten; eine schöne Freyheit, darüber sie so stritten, und selbst nicht wüsten, welches Theil recht oder unrecht habe. Unter den Bekehrten selbst und zur Christl. Lehre gebrachten entstund Lästerung der Lehre und der Freyheit. Denn da die Juden sahen, daß die Heyden sich gantz nicht gaben, und allerley essen wolten; so lästerten sie das Evangelium, es werde das Gesetz durch das Evangelium aufgehoben, es sey mit der Evangelischen Lehre nicht recht; was das vor eine gerühmte Christi Freyheit sey, so wider GOttes Wort? Es könne das Evangelium nicht von GOtt seyn, welcher sich ja nicht selbsten widersprechen würde, u. d. g. Darum vermahnet hier Paulus, daß sie ja nicht Gelegenheit zu dergleichen Verlästerung geben sollen. **Bibl. Real-Lex.** I Th. p. 2875.

**Verläugnen.** Dieses Wort hat in Heiliger Schrifft einen sonderlichen Nachdruck. Chrysostomus leget es aus: **Nichts mit einer Sache zu thun haben.** Es wird entgegen gesetzet dem Bekennen. Denn Bekennen und Verläugnen stehen gegen einander, und bedeutet also mehr, als **Nachlassen.** Es heisset so viel als **ein Abkehr, Abscheu und Greuel an etwas haben, es als ein schädlich und verfluchtes Ding hassen, als einen Unflat meiden, und als ein Scheusal fliehen.**

So schreibet Paulus an den Titum am II, 12. **Daß wir verläugnen sollen das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste.** Der Apostel will nicht, daß wir schlechterdings die Sünde lassen, sondern daß wir sie so hassen, und ihr so gram werden sollen, als dem Teuffel selbst. Er will, daß wir selbige verfluchen, uns ihrer, so viel möglich entbrechen, und den Vorsatz fassen, hinfort allen Dienst und Gehorsam, alle Freundschafft und Gemeinschafft ihr zu versagen, ja nichts mehr mit ihr zu thun haben. Wir verläugnen aber das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste würcklich, wenn wir ihnen inwendig den Willen, und auswendig das Werck, darzu sie uns reitzen, gäntzlich versagen, und sie weder billigen noch vollbringen. Die Erb-Lust wird sich zwar in uns regen, und uns zu allen Sünden reitzen. Aber wenn wir nicht darein willigen, noch uns in ihrer bösen Lust erlustigen, sondern ihr von Hertzen feind seyn, alsdenn verleugnen wir die Sünde recht.

So stehet auch das Wort Verleugnen Matth. X, 32. von **Verleugnung des Glaubens Christi, oder der Christl. Lehre** und heisset so viel, als **Christum und seine Lehre nicht bekennen wollen,** Matth. X, 32. **sich Christi und seiner Worte schämen,** Luc. IX, 26. welches von denenjenigen geschiehet, die 1) **zur Unzeit schweigen,** da sie frey reden und bekennen solten nehmlich wenn sie gebührlich und mit Ernst Rechenschafft ihres Glaubens zu geben gefraget worden, 1 Petr. III, 15. **Ich glaube, darum rede ich, ich werde aber sehr geplaget,** spricht David im CXVI. Psalm v. 10. und alle gläubige Christen mit ihm, 2 Cor. IV, 13. 14. **Fürchte dich nicht mehr, sondern rede und schweige nicht: denn ich bin mit dir. Und niemand soll sich unterstehen dir zu schaden,** sagte Christus zu Paulo, Ap. Gesch. XVIII, 10. 2) **Die ausdrücklich und mit dem Munde verläugnen,** wie Petrus gethan hat, und die alten Ketzer, die Priscillianisten, vorgaben: Man könne in der Verfolgung die himmlische Wahrheit ohne Sünde mit dem Munde verleugnen, wenn man nur den Glauben in dem Hertzen behielte. Aber Christus verbeut ausdrücklich das Verleugnen, Matth. X, 33. und Paulus befiehlet: Man solle mit dem Hertzen an Christum gläuben, und also mit dem Munde JEsum bekennen, Röm. X, 9 10. Wir müssen nicht allein mit dem Hertzen, sondern auch mit dem Munde Christo dienen, und treu verbleiben, ja mit Leib und Seele und alle dem, was in uns ist, seinen Heiligen Nahmen loben, ehren und preisen, Ps CIII, 1. 1 Cor. VI, 20. Joh. XXI, 19. 3) **Die mit betrüglichen, dunckeln und zweifelhafftigen Worten ihr Bekänntniß thun,** die Worte auf Schrauben setzen, oder anders reden, als sie im Hertzen meynen. Wie also Arius und die Arianer, ingleichen diejenigen, die das Buch Interim geschmiedet, und dasselbige unterschrieben haben; wie auch die Calvinisten und andere mit zweifelhafften Reden ihr Bekänntniß gethan haben. 4) **Die heimlich oder öffentlich** mit Worten oder Wercken, mit Geberden und äusserlichen Ceremonien **den Falschgläubigen sich gleichstellen,** und in diesen oder jenen Stücken es mit ihnen halten, wie die heutigen Syncretisten zu thun pflegen, oder wie reisende Personen, welche der Augspurgischen Confeßion zugethan seyn wollen, zu Rom und an andern Päbstischen Orten, die Weyh-Wasser u. Beicht-Zeddel nehmen, für der Monstrantz und dem Pabste mit nieder fallen, auch wohl gar dem Pabste die Füsse küssen, oder andere Ceremonien gebrauchen, daß sie denen Papisten in deren ihrem Gottesdienste gleich scheinen. Endlich verleugnen Christum. 5) **Die auch unter uns unchristlich leben,** die da sagen: Sie erkennen GOtt, aber mit den Wercken, verleugnen sie es, Tit. I, 16. 2 Tim. III, 1. 6. Ps XIV, 1. Siehe im übrigen von dem Verläugnen ein mehrers in dem Artickel: **Verneinen.**

**Verläugnen**, (seine Abkunfft) siehe Verläugnung der Anverwandten.

**Verläugnen**, (das anvertraute Gut) siehe die unter dem Worte *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff. befindlichen Artickel.

**Verläugnen**, (die anvertrauten öffentlichen Gelder) siehe *Peculatus*, im XXVIII Bande, p. 32 u. f.

**Verläugnen**, (seine Anverwandten) siehe Verläugnung der Anverwandten.

**Verläugnen**, (die ausgestossenen Injurien) siehe Verneinen, wie auch die unter dem Worte *Injuria*, im XIV Bande, p. 707. befindlichen Artickel.

**Verläugnen**, (den Beyschlaff) siehe unter dem Artickel: Schändung derer Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

**Verläugnen**, (seine Bluts-Freunde und Anverwandten) siehe Verläugnung der Anverwandten.

**Verläugnen**, (seine Braut) siehe unter dem Artickel: Verlöbniß, (doppelte).

**Verläugnen**, (Brieffschafften oder briefliche Urkunden) siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und Recognition, im XXX Bande, p. 1544 u. ff. wie auch den Artickel: Urkunde.

**Verläugnen**, (die Christliche Religion) siehe *Apostata*, im II Bande, p. 915 u. f. wie auch Trennung von der Kirche, im XLV Bande, p. 396 u. ff. wie auch Verläugnen.

**Verläugnen**, (Christum) siehe Verläugnen.

**Verläugnen**, (einen Contract) siehe Verneinen.

**Verläugnen**, (die Depositen-Gelder, oder das anvertraute Gut) siehe die unter dem Worte *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff. befindlichen Artickel.

**Verläugnen**, (einen Diebstahl oder gestohlne Sachen) siehe Verhehlen.

**Verläugnen**, (eine Dienstbarkeit oder Servitut) siehe Servitut (verweigerte) im XXXVII Bande, p. 551.

**Verläugnen**, (die Documente oder briefliche Urkunden) siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und Recognition, im XXX Bande, p. 1544 u. ff. wie auch den Artickel: Urkunde.

**Verläugnen**, (seinen Ehegatten) siehe Verläugnung seines Ehegattens.

**Verläugnen**, (die Eltern) siehe Verläugnung der Eltern.

**Verläugnen**, (seine Familie) siehe Verläugnung der Anverwandten.

**Verläugnen**, (eine Famos-Schrifft, oder ein Pasquill) siehe Verneinen, wie auch *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209 u. f. und *Libellus famosus*, im XVII Bande, p. 773.

**Verläugnen**, (die fleischliche Vermischung) siehe unter den Artickel: Schändung derer Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

**Verläugnen**, (einen flüchtigen Misserthäter) siehe Verhehlen.

**Verläugnen**, (seine Freundschafft) siehe Verläugnung der Anverwandten.

**Verläugnen**, (die Frohn-Dienste) siehe unter denen Artickeln: Dienst, im VII Bande, p. 830 u. ff. und Scharwerck, im XXXIV Bande, p. 960 u. ff.

**Verläugnen**, (gefundene Sachen) siehe unter den Artickel: Findungs-Recht, im IX Bande, p. 941 u. ff.

**Verläugnen**, (einen gefundenen Schatz) siehe Schatz, im XXXIV Bande, p. 981 u. ff. wie auch Findungs-Recht, im IX Bande, p. 941 u. ff.

**Verläugnen**, (das Geschlecht) siehe Verläugnung des Geschlechts.

**Verläugnen**, (sein Geschlecht oder seine Familie) siehe Verläugnung der Anverwandten.

**Verläugnen**, (gestohlene Sachen) siehe Verhehlen.

**Verläugnen**, (den Glauben) siehe unter dem Artickel: *Apostata*, im II Bande, p. 915. u. f. wie auch Trennung von der Kirche, im XLV Bande, p. 396 u. ff. ingleichen Vergleich.

**Verläugnen**, (GOtt) siehe Atheisterey, im II Bande, p. 2016 u. ff.

**Verläugnen**, (seine Hand und Siegel) siehe *Diffessio*, im VIII Bande, p. 893. und Recognition, im XXX Bande, p. 1544 u. ff. wie auch den Artickel: Urkunde.

**Verläugnen**, (seine Herkunfft) siehe Verläugnung der Anverwandten.

**Verläugnen**, (seine Herrschafft oder Obrigkeit) siehe unter dem Artickel: Unterthan.

**Verläugnen**, (ein hinterlegtes Gut) siehe die unter dem Worte *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff. befindlichen Artickel.

**Verläugnen**, (die Injurien) siehe Verneinen, und die unter dem Worte *Injuria*, im XIV Bande, p. 707 u. f. befindlichen Artickel.

**Verläugnen**, (sein Insiegel) siehe unter dem Artickel: *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und Recognition, im XXX Bande, p. 1544 u. ff. wie auch Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525 u. ff. und Siegel, im XXXVII Bande, p. 1053 u. ff.

**Verläugnen**, (ein Instrument oder Document) siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und Recognition, im XXX Bande, p. 1544 u. ff. wie auch den Artickel: Urkunde.

**Verläugnen**, (die Kinder) siehe Verläugnung der Eltern.

**Verläugnen**, (ein Lehn) siehe Verschwiegen Lehn, und *Felonia*, im IX Bande, p. 516 u. f.

Ver-

**Verläugnen**, (seine **Mutter**) siehe **Verläugnung** der **Eltern**.

**Verläugnen**, (den **Nahmen**) siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Verläugnen**, (seine **Obrigkeit**) siehe unter dem Articel: **Unterthan**.

**Verläugnen**, (die **öffentlichen Gelder**) siehe *Peculatus*, im XXVII Bande, p. 32 u. f.

**Verläugnen**, (ein **Pasquill**) siehe **Verneinen**, und *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209 u. f. wie auch *Libellus famosus*, im XVII Bande, p. 773.

**Verläugnen**, (sein **Petschafft** oder **Siegel**) siehe **Petschafft**, im XXVII Bande, p. 1149 u. f. wie auch **Siegel**, im XXXVII Bande, p. 1053 u. ff. *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und **Recognition**, im XXX Bande, p. 1544 u. ff.

**Verläugnen**, (ein **Pfand**) siehe **Pfand**, im XXVII Bande, p. 1254 u. ff. desgleichen **Pfand-Rechte**, ebend. p. 1263 u. ff.

**Verläugnen** (die **Religion**) siehe *Apostata*, im II Bande, p. 915 u. f. wie auch **Trennung von der Kirche**, im XLV Bande, p. 396 u. ff. ingleichen **Verläugnen**.

**Verläugnen**, (eine **Schand-Schrifft** oder ein **Pasquill**) siehe **Verneinen**, und *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209 u. f. wie auch *Libellus famosus*, im XVII Bande, p. 773.

**Verläugnen**, (einen **Schatz**) siehe **Schatz**, im XXXIV Bande, p. 981 u. ff. wie auch **Findungs-Recht**, im IX Bande, p. 941 u. ff.

**Verläugnen**, (eine **Schmach-Schrifft**, oder ein **Pasquill**) siehe **Verneinen** und *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209 u. f. wie auch *Libellus famosus*, im XVII Bande, p. 773.

**Verläugnen**, (eine **Schuld**) siehe **Verneinen**, wie auch **Schuld**, im XXXV Bande, p. 1414 u. ff.

**Verläugnen**, (die **Schwängerung**) siehe unter dem Articel: **Schändung derer Weibs-Personen**, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

**Verläugnen**, (eine **Servitut**) siehe **Servitut (verweigerte)** im XXXVII Bande, p. 551.

**Verläugnen**, (sich selbst) siehe **Verläugnung**, (**Selbst-**).

**Verläugnen**, (sein **Siegel**) siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und **Recognition**, im XXX Bande, p. 1544 u. ff. wie auch **Siegel**, im XXXVII Bande, p. 1053 u. ff. und **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Verläugnen**, (einen **Sohn**) siehe **Verläugnung** der **Eltern**.

**Verläugnen**, (seinen **Stand** und **Nahmen**) siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Verläugnen**, (ein **Testament**) siehe **Testament unterschlagen**, im XLII Bande, p. 1419.

**Verläugnen**, (eine **That**) siehe **Verneinen**.

**Verläugnen**, (eine **Tochter**) siehe **Verläugnung** der **Eltern**.

**Verläugnen**, (seinen **Vater**) siehe **Verläugnung** der **Eltern**.

**Verläugnen**, (die **Uebelthäter**) siehe **Verhehlen**.

**Verläugnen**, (die **Unterschrifft**) siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und **Recognition**, im XXX Bande, p. 1544 u. ff. wie auch den Articel: **Urkunde**.

**Verläugnen**, (die **Unterthänigkeit**) siehe unter dem Articel: **Unterthan**.

**Verläugnen**, (vorgelegte **Briefe** und **Siegel**) siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893.

**Verläugnen**, (eine **Urkunde**) siehe **Urkunde**.

**Verläugnen**, (die **wahre Religion**) siehe unter dem Articel: *Apostata*, im II Bande, p. 915 u. ff. wie auch **Trennung von der Kirche**, im XLV Bande, p. 396 u. ff. ingleichen **Verläugnen**.

**Verläugnen**, (sein **Wappen**) siehe unter dem Articel: **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Verläugnen**, (einen **Wechsel-Brief**) siehe **Verneinen**, und **Wechsel-Briefe**, (verläugnete).

**Verläugner**, (**Glaubens-**) oder *Apostata*, siehe dieses Wort, im II Bande, p. 915 u. f. wie auch den Articel: **Trennung von der Kirche**, im XLV Bande, p. 396 u. ff. ingleichen **Verläugnen**.

**Verläugner**, (**GOttes-**) oder **Atheist**, siehe **Atheisterey**, im II Bande, p. 2016 u. ff.

**Verläugner**, (**Nahmens-**) siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Verläugner**, (**Religions-**) oder *Apostata*, siehe dieses Wort, im II Bande, p. 915 u. f. wie auch den Articel: **Trennung von der Kirche**, im XLV Bande, p. 396 u. ff. ingleichen **Verläugnen**.

**Verläugner**, (**Sein-Selbst**) siehe **Verläugnung**, (**Selbst-**).

**Verläugner GOttes**, oder **Atheisten**, siehe **Atheisterey**, im II Bande, p. 2016 u. ff.

**Verläugnet**, siehe **Verneinen**, wie auch die unter dem Worte **Verläugnen**, und **Verläugnung**, befindlichen Articel.

**Verläugnung**, siehe **Verneinen**, ingleichen **Verläugnen**, und nachstehende Articel.

**Verläugnung**, (die **Glaubens-**) oder Apostasie, siehe *Apostata*, im II Bande, p. 915 u. f. wie auch den Articel: **Trennung von der Kirche**, im XLV Bande, p. 396 u. ff. ingleichen **Verläugnen**.

**Verläugnung**, (**GOttes-**) oder **Atheisterey**, siehe dieses Wort, im II Bande p. 2016 u. ff.

**Verläugnung**, (**Nahmens-**) siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525. u. ff.

**Verläugnung**, (die **Religions-**) oder Apostasie, siehe *Apostata*, im II Bande, p. 915 u. f. wie auch den Articel: **Trennung von der Kirche** im XLV Bande, p. 396 u. ff. ingleichen **Verläugnen**.

**Verläugnung, (Selbst-) Verläugnung sein selbst**, Lat. *Abnegatio sui*, ist.

A) im Philosophischen Verstande die **Ablegung solcher Fehler, darzu ein Mensch vermöge seines Naturells geneigt ist**; dergleichen Besserung komt einem blutsauer an. Denn eben deswegen, weil man zu den Fehlern geneigt ist, so liebet man solche. Die Ablegung derselben, als der Zweck, den man sich vorsetzet, ist an sich selbsten einem unangenehm, und also wird die Arbeit und Bemühung, so man deswegen unternimmt, doppelt wehe thun. Dieses mögen die grösten Gemüther seyn, so hierinnen vor andern was ausserordentliches leisten können. Von heydnischen Philosophen lieset man wie sie der Tugend wegen sollen das gröste Ungemach ausgestanden, ihre Güter in die Schantze geschlagen, und an ihrem Leibe allerhand Beschwernisse ausgestanden haben.

B) **Die Christliche Verläugnung sein selbst**, wovon die Heilige Schrifft redet, verlanget ein mehrers, und sind auch andere Mittel, solche ins Werck zu richten, nöthig. Es ist aber die christliche Verleugnung sein selbst **eine solche Würckung des Heiligen Geistes in der Seele der Gläubigen, krafft welcher der wiedergebohrne Mensch den schändlichsten Greuel der verderbten Eigenliebe erkennet, und nichts ihm selbst, sondern alles GOtt allein zuschreibet**, oder, wie es andere ausdrücken, ein **Bestreben eines wiedergebohrnen Menschen, die Steine des Anstossens, welche die ordentliche Selbst-Liebe in den Weg wirfft, wegzuschaffen, und mit seiner Seele an Geistlichen Gütern zu hangen**. Oder, wie noch andere reden, eine **Ueberwindung aller derer Regungen unsers Hertzens, so von der Regel des Vollkommenen abweichen**. Wir nennen die Selbst-Verleugnung eine Würckung des Heiligen Geistes, und geben damit zu verstehen, daß es nicht ein Werck der Natur, sondern der Gnade sey. Denn aus blossen Kräfften der Natur wird man eben so wenig sich selbst verleugnen, als GOtt lieben können. Die Wercke der Gnade aber kommen allein von dem Dreyeinigen GOtt, und insonderheit von dem Heiligen Geiste. Weil wir aber die Selbst-Verleugnung in denen betrachten, die bereits wiedergebohren sind, so würcken auch dieselben allerdings durch die in der Wiedergeburt empfangene Kräffte bey der Selbst-Verleugnung mit, und folglich heisset es mit Recht von einem solchen Menschen, daß er sich selbst verleugne. Man siehet hieraus zugleich, daß es noch lange nicht vor eine wahre Selbst-Verleugnung zu halten sey, wenn natürliche Menschen, wie auch selbst von den Heyden bey dem **Luerius** und **Buddeus** erzehlet wird, der Tugend wegen einiges Ungemach, Verlust der Güter, Leibes-Schmertzen und dergleichen auf sich nehmen. Zumahl da sie es meist aus Ruhm-Begierde thun, oder dabey sonst einen und den andern Vortheil in zeitlichen Dingen zu erhalten gedencken. Um aber die Selbst-Verleugnung gehörigermassen auszuüben, so ist nöthig, daß der Mensch den Greuel der natürlichen Eigenliebe mit ernstlichem Abscheu erkenne. Geschiehet solches, so wird sichs von freyen Stücken geben, daß er nichts ihm selbst, sondern alles GOtt zuschreiben; nicht seinen eignen Nutzen, nicht seine eigne Ehre und Vergnügen sondern allein GOttes Ehre suchen wird. Denn wie die Eigenliebe in der That die allerschändlichste Abgötterey ist, dadurch der Mensch sich selbst, und um seinetwillen alle Creaturen, davon er Nutzen, Vortheil und Vergnügen zu geniessen hat, anzubeten pfleget: Also erfordert hingegen die höchste Nothwendigkeit, diesen Götzen in den Hertzen der Menschen zu zerstöhren, damit man anfangen könne, GOtt seine Ehre zu geben. Weßwegen auch das Gebot, so uns gebeut den einigen wahren GOtt zu ehren und über alles zu lieben, zugleich eine Selbst-Verleugnung haben will. Besiehe 5 Buch Mos. VI, 4. 5. welches man gegen Matth. XXII, 37. Marc. XII, 30. 1 Cor. VIII, 5. 6. halten kan. Und hieraus ist nun abzunehmen, wie nöthig die Selbst-Verleugnung sey: Welches auch daher erhellet, weil der Heyland selbige so offt einschärffet und anbefiehlet, wenn er ausdrücklich bezeuget, der könne nicht seyn Jünger seyn, wer sich nicht selbst verleugne. **Will mir jemand nachfolgen**, spricht Christus Matth. XVI, 24. **der verleugne sich selbst**, verglichen mit Matth. X, 37. 38. Luc. IX, 23. Daraus folget im Gegentheil: Wer sich selbst nicht verleugnen will, der könne auch dem Herrn Christo nicht nachfolgen, d. i. der könne nicht sein wahrer Jünger seyn. Diesen Gegensatz weiset uns Christus selber Luc. XIV, 26. wenn er spricht: **So jemand zu mir kömmt und hasset nicht seinen Vater, Mutter, Weib, Kind, Bruder, Schwester, auch darzu sein eigen Leben, der kan nicht mein Jünger seyn**, v. 33. **Ein jeglicher unter euch, der nicht absaget allem, das er hat, der kan nicht mein Jünger seyn.** Denn diß Hassen und Absagen ist nichts anders, als sich selbst verleugnen, da man nehmlich sich selbst alles, was einem in dieser Welt lieb ist, um Christi willen verleugnet und hindan setzet. Wenn man nun nicht zu Christo kommen, noch ihm folgen, d. i. nicht sein wahrer Jünger seyn kan; es sey denn, daß man sich selbst verleugne; so ist ja daraus gnugsam abzunehmen, daß man ohne die Verleugnung sein selbst in dem Reiche Christi keine Statt haben, noch seiner Wohlthaten geniessen, noch seiner Zukunfft sich erfreuen könne. Ursach: Denn ohne die Verleugnung sein selbst kan man nicht ein wahrer Jünger Christi seyn. Wer aber kein wahrer Jünger Christi ist, der ist auch nicht ein wahres Glied seines Reiches: der kan seiner Wohlthaten nicht geniessen, der hat sich seiner Zukunfft nicht zu getrösten. Deßwegen preiset auch Christus die, so da geistlich arm sind, seelig, und sagt, daß das Himmelreich ihre sey, Matth. V, 3, besiehe auch Titus II, 10. 5 B. Mos. XXXIII, 9. Eben dieses beweisen die Exempel, als Abrahams, 1 Buch Mose XII, 1. Mosis, Ebr. XI, 24. 26. Hiobs, Cap. I, 21. ja unsers Heylandes JEsu Christi selbst, welcher ob er wohl im geringsten keine Sünde hatte, sich doch freywillig der Herrlichkeit äusserte, und des Gebrauches der Göttlichen Majestät begab, Rom. XV, 3. Phil. II, 6. 7. 2 Corinth. VIII, 9. Der Mensch, der JEsu folgen, oder wie es in seiner Sprache eigentlich lautet, zu ihm kommen will,

der muß sich selbst verleugnen. Wie der Mensch sein Wesen und Leben mehr in GOTT seinem Schöpffer und Erhalter, als in ihm selber hat: Also ist ihm viel besser in GOtt als in ihm selber. Je mehr der Mensch sich selbst verleugnet, und von sich selber und allen Creaturen durch diese Verleugnung und Absagung entfernet, je näher kömmt er zu GOtt dem Herrn. Als der Ertz-Vater Abraham aus seinem Vaterlande, und von seines Vaters Hauß ausgieng, so wurde er von GOtt gesegnet. Also wenn wir durch unsere Selbstverleugnung von uns selbst und allen Creaturen ausgehen; so wird alsdenn GOTT mit seinem Himmlischen Seegen in unsere Seele eingehen. Wenn die Tochter des Himmlischen Vaters, die Braut des Himmlischen Königes und Bräutigams ihres Volckes vergisset, und ihres Vaters Hauses, so hat alsdenn der König Lust an ihrer Schöne, Ps. XLV, 11, 12. In uns ist von Natur nichts anders, als Sünde, Tod und Verdammniß, in GOtt aber anders nichts, als Gerechtigkeit, Leben und Seeligkeit. Darum wenn wir uns selber verleugnen, so nahen wir uns von der Sünde, Tod und Verdammniß zur Gerechtigkeit, Leben und Seeligkeit. Weil nun die Verleugnung sein selbst so nöthig und nützlich ist, darum brauchet der gütige GOtt darzu das Creutz, daß er uns dadurch bewege uns selbst zu verleugnen. Denn wenn der Mensch im Creutz seine Nichtigkeit, seine Schwachheit, und seine Eitelkeit erkennet, alsdenn wird er zur Selbstverleugnung bereitet, darinnen das wahre Christenthum bestehet. Alles aber muß verleugnet werden, wodurch der Mensch an ihm selbst Gefallen hat, und worinnen er seinen Nutzen, seine Ehre und sein Vergnügen suchet. Sich selbst verleugnen heisset Christus an dem schon angezogenen Orte, Lucä XIV, 26, **sich selbst hassen**, wie solches aus der Vergleichung derer Evangelisten abzunehmen. Denn was bey dem Matthäo und Marco stehet: Christus sprach: **Will mir jemand nachfolgen, 1) der verleugne sich selbst, 2) und nehme sein Creutz auf sich, 3) und folge mir;** das hat Lucas also gesetzet: Christus sprach: **So jemand zu mir kömmt, 1) und hasset nicht seinen Vater, Mutter, Weib, Kind, Bruder, Schwester, auch darzu sein eigen Leben, der kan nicht mein Jünger seyn. 2) Wer nicht sein Creutz träget 3) und mir nachfolget, der kan nicht mein Jünger seyn.** Daraus gnugsam zu sehen, daß **Christo folgen** wollen, oder **zu ihm kommen** wollen soviel heisse, als **Christi wahrer Jünger seyn**; und **sich selbst verleugnen** heisse **sich selbst**, und alles was man in der Welt liebes hat, **hassen**, und um Christi willen hindan setzen. Matth. V. wird diese Verlassung **geistliche Armuth** genennet, wenn ein Mensch von seiner selbst eigenen und unordentlichen Creatur-Liebe entblösset, seine geistliche Armuth und sein Nichts erkennet. Diese Verleugnung ist, auch der innerliche **Sabbath** der Seelen, da ein Mensch von seinem eigenen Thun ablässet, daß GOtt sein Werck in ihm habe, auf welchen innerlichen stetswährendem Sabbath das Gebot von der Feyer des Sabbaths uns weiset. Es. LIIX, 13. **So du deinen Fuß von dem Sabbath kehrest, daß du nicht thust was dir gefällt an meinem heiligen Tage; so wirds ein lustiger Sabbath heissen dem Herrn zu heiligen und zu preisen, wenn du nicht thust deine Wege, noch darinnen erfunden werde, was dir gefället oder was du redest. v. 14. Alsdenn wirst du deine Lust haben an dem Herrn.** Demnach heisset sich selbst verleugnen anders nichts, als absagen:

1. **Seiner eigenen Liebe.** Denn von Natur liebet der Mensch sich selber mehr, als GOtt den Herrn. Solcher unordentlichen Eigen-Liebe nun muß der Mensch absagen. Soll die **Frucht der Göttlichen Liebe** im Hertzen aufwachsen; so muß die **giffrige Wurtzel eigener Liebe** in ihm zuvor ersterben. Eigene Liebe hindert GOttes Liebe. Es. XXVIII, 20. **das Bette ist so enge, daß nichts übrigs ist, und die Decke so kurtz, daß man sich drein schmiegen muß.** Soll demnach die Liebe GOttes eingehen, so muß die eigene Liebe ausgehen. Gleichwie ein Gefäß nicht eher ein köstliches Balsam-Wasser fassen mag, es sey denn, daß zuvor das stinckende Pfützen-Wasser, so etwann darinnen ist, ausgegossen werde. Also auch hier. Es heisset verleugnen ferner absagen

2. **Seiner eigenen Ehre.** Von Natur ehret der Mensch sich selber, er hält viel von sich, und suchet seine eigene Ehre in allen seinen Wercken, diesem Gesuch der eigenen Ehre aber muß der Mensch absagen, und durch sein selbst verleugnen absterben. Denn wer seine Ehre suchet, der kan nicht GOttes Ehre suchen. Joh. V, 44. **Wie könnet ihr gläuben, und durch den Glauben GOttes Ehre suchen, die ihr Ehre von einander nehmet? d. i. weil ihr eure eigene Ehre suchet, und die Ehre, die von GOtt allein ist, suchet ihr nicht.** Seine eigene Ehre suchen, ist grosse Sünde. Denn Paulus setzet Röm. I, 30, unter die größten Sünder die **Ruhmredigen**, d. i. die aus Begierde eigener Ehre viel rühmen und gerühmet seyn wollen, als wären sie etwas sonderliches, da sie es doch nicht sind. 2 Timoth. II, 2, setzet er diejenigen, so viel von sich halten zu denen **Geitzigen**, zu denen **Ungehorsamen**, zu denen **Ungeistlichen**, zu denen **Unkeuschen** und größten **Uebertretern**. Alle Ehre gebühret allein GOtt dem Herrn, dieweil wir von ihm, als dem Geber alles Guten, alles haben; uns aber gebühret nicht eigene Ehre zu suchen, dieweil wir nichts von uns selber haben. Psal. CXV, 1, heisset es: **Nicht uns, Herr, nicht uns, sondern deinem Nahmen gib Ehre.** Solchergestalt verleugnete sich selbst der Heilige Apostel Paulus, da er auch von seinem Apostel-Amte zeuget: **Von Gottes Gnaden bin ich was ich bin, und seine Gnade an mir ist nicht vergeblich gewesen. Denn ich habe vielmehr gearbeitet, denn sie alle; doch nicht ich, sondern Gottes Gnade die in mir ist**, 1 Corinth. XV, 10. Wenn wir uns also wahrhafftig und von Grunde des Hertzens für nichts achten, und nicht unsere Ehre suchen; so wird GOtt uns ehren. Das ist eine viel grössere Ehre, als welche die gantze Welt uns geben kan. Joh. XII, 26 spricht Christus:

Wer

**Wer mir dienen wird, den wird mein Vater ehren.** Nun kan aber niemand Christo rechtschaffen dienen, er sage denn seiner eignen Ehre ab, und verleugne sich selbst. Daraus folget, daß wer seiner eignen Ehre absaget, den werde GOtt der Herr selbst ehren, Joh. VIII, 50 spricht Christus: **Ich suche nicht meine Ehre, es ist aber einer, der sie suchet, und richtet.** Daraus folget, daß die Ehre dessen, der seine eigene Ehre nicht suchet, GOtt selber suchen wolle. Es heisset sich selbst verleugnen absagen

3. **Seinem eignen Willen.** Der alte Lehrer **Gregorius** nennet den Willen den obersten Befehlshaber und Commendanten aller Seelen-Kräffte. Adam hatte im Stande der Unschuld einen gesunden Verstand, einen guten Willen und wohl regulirte Affecten, der Wille war wie ein wohlgesinntes Instrument. Er gab eine liebliche Harmonie von sich, und kam vollkömmlich mit dem Willen GOttes überein: Allein des Menschen Wille ist nach dem Sünden-Falle höchst verderbet und verkehrt worden, gleichwie sein Verstand verfinstert ist. Es ist des Menschen Wille so verkehrt geworden, daß er uns wie eine starcke Fluth zum bösen mit Gewalt wegführet. Der Wille ist nicht allein untüchtig zum Guten, sondern er wiederstrebet auch dem Guten. Apostel Gesch. VII, 51. **Ihr wiederstrebet dem Heil. Geist.** Es ist kein grösserer Feind, als der Wille. Der Wille ist wieder GOtt im Harnisch, 2 Petri II, 10, der Wille liebet die Sünde und hasset das Creutz. Darum muß der Mensch seinem eignen verkehrten Willen absagen, und denselben verleugnen, creutzigen und tödten. Galat V, 17. **Das Fleisch gelüstet wieder den Geist, und den Geist wieder das Fleisch, dieselbe sind wieder einander, daß ihr nicht thut, was ihr wollet.** Eigener Wille führet zum Tode und zur Verdammniß: Denn weil der Mensch Gottes Willen hindan setzte und seinem eigenen Willen folgete: dannenhero fiel er in das Verderben. **Dein Wille geschehe,** und nicht mein Wille, betete Christus Matth. XXVI, 39, da doch sein Wille allezeit heilig und gut war. Womit er uns lehren wollen, daß wir unsern verkehrten und verderbten Willen absagen, und denselben GOttes Willen unterwerffen und untergeben sollen. Darum hat er uns auch gelehret also zu beten: **Herr, dein Wille geschehe, wie im Himmel also auch auf Erden,** Matth. VI, 10. Luc. II, 2. Unser Wille ist ein **Menschlicher,** und also ein unbeständiger und wanckelmüthiger Wille, darum muß er in den beständigen Göttlichen Willen gleichsam gesencket, das ist, demselben untergeben werden. Soll Christi Reich in unserm Hertzen statt haben; so müssen wir unserm eignen Willen absagen, darum hat Christus diese Bitten zusammen gesetzt: **Zukomme dein Reich, dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden.** So viel unserm eignen Willen abgehet; so viel gehet Christi Reiche in unserm Hertzen zu. So viel unserm eigenen Willen nachgehänget wird; so viel gehet Christi Reiche in unserm Hertzen ab. Es heisset sich selbst verleugnen absagen

4. **Seiner eignen Lust,** und was dieselbige befördern mag. Von Natur hat der Mensch seine Lust und Beliebung an sich selber. Das soll aber nicht seyn; sondern er soll vielmehr seine Lust und Vergnügung in GOtt suchen. Derselbe ist das einige höchste Gut, und kan uns allein geben, was wir suchen und begehren. Darum heisset es auch im XXXVII Ps. v. 5. **Habe deine Lust an dem Herrn, der wird dir geben, was dein Hertz wünschet.** Diß höchste Gut ist unwandelbar und ewig. Darum kan es allein beständige Lust und Freude geben: Aber wir selbst und alle Creaturen vergehen. Darum können wir in uns und in den Creaturen keine beständige Lust und Freude haben. Im Tode müssen wir davon, und werden von allen Creaturen verlassen. Haben wir nun unsere Lust an denen Creaturen gehabt; was soll denn unsere Lust und unsere Freude, unser Trost und Leben im Tode seyn? Der Leib mag ja wohl eine Zeitlang Lust und Freude bey denen Creaturen finden: Aber die Seele kan dadurch nicht gesättiget werden, die kan nirgends als in GOtt ihre Lust und Freude finden. Und also bleibet es wohl bey dem Ausspruche der Schrifft: **Die Welt vergehet mit ihrer Lust; wer aber den Willen GOttes thut, der bleibet in Ewigkeit.** Es heisset sich selbst verleugnen absagen

5. **Seiner eigenen Gemächlichkeit.** Das Fleisch trachtet nur nach Gemächlichkeit. Es beuget seinen Halß nicht gern unter das Joch Christi. Es hält nicht viel vom Creutz. Es ruffet: **Es ist ein Löwe auf dem Wege,** Sprüchw. Sal. XXII, 13. Allein solche selbst eigene Gemächlichkeit müssen wir verleugnen. Es fället denen schwer, welche auf dem sanfften Pulster der Faulheit liegen zu ludern, das Creutz auf sich zu nehmen, 2 Timoth. II, 3. Leidet denn die Trübsalen, als gute Streiter JEsu Christi. Cäsars Soldaten fochten in Hunger und Kälte. Wir müssen durch Schweiß und Blut uns einen Weg zum Himmel bahnen. Wir müssen durch viel Trübsal ins Reich GOttes eingehen. Es heisset sich selbst verleugnen absagen

6. **Seinem selbst eigenen Vertrauen.** Das Selbst-Vertrauen unterdrückte Petrum Matth. XXVI, 33. 34. **Wenn sie auch alle sich an dir ärgerten, sprach er, so will ich mich doch nimmermehr ärgern, und wenn ich mit dir sterben müste, so will ich dich nicht verleugnen.** Wie vermessen war dieser Mann auf seine eigene Stärcke? Eben als wenn er grössere Gnade hätte, als alle andere Apostel. Er verleugnete seinen eigenen Herrn, weil er sich selbst nicht verleugnet hatte. Diese unsere eigene Stärcke aber müssen wir verleugnen. Simson hatte seine Stärcke in seinen Haar-Locken. Ein Christ hat seine Stärcke in Christo. Wer auf sich selbst vertrauet, wird sich selbst gelassen werden. Wer auf seine eigene Stärcke herausgehet, der wird zu seiner eigenen Schande anheimkehren. Es heisset sich selbst verleugnen absagen

7. **Seinem eigenem Nutzen.** Nach dem Sünden-Falle suchet der Mensch von Natur seinen eigenen Nutzen. Demselben Gesuch aber eigenes Nutzens muß ein wahrer Christ absagen, und dem Nächsten zu Nutz sein Thun und Leben anstellen. Wo der Eigen-Nutz regieret, da kan keine wahre Liebe seyn. Nun aber ist die Liebe eine Eigenschafft eines wahren Christen. Wo nicht wahre Liebe da ist, da ist auch kein wahres Chri-

Christenthum. **Die Liebe suchet nicht das ihre,** spricht Paulus 1 Corinth. XIII, 5. Denn sie giebt sich dem Nächsten zu eigen, ihm zu dienen, gleichwie Christus that, welcher aus Liebe sich gantz und gar uns zu eigen gegeben, und wie er nicht seine Ehre, also auch nicht seinen Nutzen gesuchet hat. Matth. XX, 28. **Des Menschen Sohn ist nicht kommen, daß er ihm dienen lasse, sondern daß er diene, und gebe sein Leben zu einer Erlösung vor viele,** er hat alles, was er gethan und gelitten, um unsers Nutzens willen gethan und gelitten. Das ist die rechte Art der Liebe. Es heisset sich selbst verleugnen auch absagen

8. **Seiner eigenen Weißheit,** seiner eigenen Gelehrsamkeit und Beredsamkeit, und allen Geschicklichkeiten und Gaben eines klugen Verstandes. Von Natur lässet der Mensch **sich weise düncken,** 1 Corinth. III, 18 Wir lesen von **fleischlicher** Weißheit 2 Corinth. I, 12. Er will seinem Verstande im Glaubens-Sachen folgen, und was seiner Vernunfft ungereimt scheinet dasselbe will er nicht annehmen. Es ist klüglich gehandelt, spricht das Fleisch, daß man sich des Leidens entziehet. Weißheit ists, sich nicht wieder die Sünde erklären. Weißheits ists, wenn man subtile Distinctionen, zu erfinden weiß, dem Creutze zu entgehen Natürliche und fleischliche Weißheit gehet darauf um, dem Fleische zu schonen. Es wird das Fleisch disputiren wider das Leiden Marc. II, 8. **Warum gedencket ihr so arges in euren Hertzen?** Es werden diese und dergleichen Einwürffe in unserm Hertzen aufsteigen 1) **Verfolgung ist bitter.** 2, **Es fället schwer, von seinem Gut und Blut zu scheiden** und 3) **Freyheit ist doch gar zu angenehm.** Allein dieser seiner natürlichen und fleischlichen Weißheit muß ein Mensch in Glaubens-Sachen absagen. **Er muß seine Vernunfft gefangen nehmen unter dem Gehorsam Christi,** 2 Cor. X, 5. in Betrachtung, daß **fleischlich gesinnet seyn eine Feindschafft wider GOtt ist,** Rom. IIX, 7. **Daß der natürliche Mensch nichts vernimmt vom Geiste GOttes,** es ist ihm eine Thorheit, und kan es nicht erkennen: Denn es muß geistlich gerichtet seyn, 1 Cor. II, 14. Machet also unser Fleisch den Einwurf, daß die Verfolgung bitter sey; so muß der Geist antworten: **Sie ist aber gleichwohl seelig.** Jac. I, 12. **Seelig ist der Mann der die Anfechtung erduldet.** Das Creutz ist schwer: Aber je schwerer das Creutz; je schwerer die Crone. Machet das Fleisch die Einwendung: Es fiele zu schwer, von seinem Gute und Blute zu scheiden; so muß die Antwort diese seyn: Christus ist besser, als alle Dinge. Er ist das Manna zur Stärcke, der Wein zum Troste, die Seeligkeit zur Crönung. Machet das Fleisch den Einwurf: **Daß Freyheit gar zu angenehm:** so antworte man: Solche Banden machen aber gleichwohl eine weite Bahn zur Freyheit. Ps. IV, 2. **In der Angst hast du mir Raum gemacht.** Wenn die Füsse in den Stock geleget und gefesselt sind: Denn kan das Hertz noch immer grossen Raum und edle Freyheit haben. So müssen wir die eigenen Einwürffe, welche in unserm Hertzen wider das Leiden leicht entstehen können, beantworten und ihnen den Mund stopffen lernen. Demnach wer sich düncket weise zu seyn, **der muß ein Narr werden in dieser Welt,** daß er für GOtt recht weise seyn möge, 1 Corinth. III, 18. Das heisset alsdenn seiner eigenen Weißheit absagen. Es ist wahr, es muß christliche Vorsichtigkeit gebrauchet werden. Es muß ein Schlangen-Auge in einem Taubenkopffe seyn. Weißheit und Unschuld müssen zusammen gehen. Diese beyde von einander scheiden ist gefährlich. Verflucht sey, die Weißheit, welche uns unsere Pflicht scheuen lehret. **Diß ist nicht Weißheit, so von oben herab kömmt, sondern teufelisch.** Jac. III, 15. Eine Weißheit von der Alten Schlangen, welche endlich in Thorheit verwandelt wird. Es ist eben, als wenn einer sich selbst aus dem Schiffe ins Meer stürtzte, sein Gut zu erhalten; so wird ein Weltweiser seine Seele verdammen, seine Haut gantz zu behalten. Endlich heisset sich selbst verleugnen auch absagen.

9. **Seinem eigenen Leben,** und mit einem Worte allem, worinnen die Menschen ihr Leben zu finden vermeynen. Von Natur hat der Mensch sein Leben so lieb und werth, daß er dasselbe zu erhalten manchmahl wieder Gottes Gebot handelt, das Böse thut, und das Gute unterlässet. Als zum Exempel, wenn mancher zur Zeit der Verfolgung Christum und sein Wort verleugnet, damit er nicht in Leibes- und Lebens-Gefahr darüber kommen möge. Solcher verkehrten Liebe des natürlichen Lebens muß der Mensch auch absagen und **sein Leben selbst nicht theuer halten** lernen, Apost. Gesch. XX, 24. Er muß bereit seyn, **sein Leben um der Brüder willen, vielmehr aber um der Bekenntniß Christi willen zu lassen,** 1 Joh. III, 16. Das erfordert Christus von uns, wenn er spricht: **Will mir jemand nachfolgen, der verleugne sich selbst, denn wer sein Leben findet, der wirds verlieren, und wer sein Leben verleuret um meiner willen, der wirds erhalten,** Matth. X, 39. Cap. XVI, 25. Marc. VIII, 35. Luc. IX, 24. **So jemand zu mir kömmt, und hasset nicht sein eigen Leben, der kan nicht mein Jünger seyn,** Luc. XIV, 26. **Wer sein Leben lieb hat, der wirds verlieren, und wer sein Leben auf dieser Welt hasset, der wirds erhalten zum ewigen Leben,** Joh XXII, 25. Das heisset alsdenn seinem eigenen Leben absagen.

Demnach hebet die Selbst-Verleugnung:

1. **Nicht alle Selbst-Liebe,** sondern nur die böse Eigen Liebe auf Sie verwirfft nicht die Liebe anderer Menschen und der Creaturen überhaupt, sondern nur die unordentliche Liebe. Kurtz: Nur die Unordnung muß von aller Liebe wegbleiben; die ordentliche Selbst-Liebe aber wird keinesweges untersaget, sie muß nur in den Schrancken bleiben, und nicht der Liebe GOttes gleich gemacht oder vorgezogen werden, noch auf Schein-Güter gehen, Matth. XXII, 39. Es werden also:

2. **Die Affecten nicht verbotten.** Denn wenn diese durch die Göttliche Gnade geheiliget sind, so dienen sie viel, die Dinge, die man als nöthig erkannt hat, zu verrichten. Hätten wir keine Affecten, so wären die Gebote von der Liebe des Nächsten, derer Ehegatten, Kinder rc. umsonst gegeben. Der Eyfer, es andern in der Vollkommenheit gleich zu thun, und sie zu übertreffen, wird uns von Paulo angepriesen, Röm. X, 19. Cap. II,

II, 14. Galat. IV, 18. Einige wollen den Menschen gar in einen Kloß verwandeln, und schlechterdings keine Affecten, als die auf GOtt gehen, zulassen. Allein man muß die Verleugnung sein selbst auch nicht gar zu hoch spannen, daß man glauben wolte, der Mensch könne dadurch unempfindlich und zu allen Dingen gleichgültig gemachet werden. Auf welche Seite sich eben die allzuweit vergangen, die bey der Selbst-Verleugnung auf den Unrath gefallen sind, daß sie gemeynet: Man müste die natürlichen, auch so gar die zuläßigen Affecten nicht mäßigen, sondern mit der Wurtzel ausrotten. Solche Meynung gehet nicht weit von der Stoischen Gleichgültigkeit ab, davon **Epictetus** in seinem Enchiridio saget: Ἀλλὰ διεγνωκὼς, ὅτι πᾶν τὸ ἀποβησόμενον ἀδιάφορον, καὶ οὐδὲν πρός σε, ὁποῖον δ᾽ ἂν ᾖ. **Aber darinnen must du gewiß seyn, daß alles was sich zutragen kan, gleichgültig sey, und dich nichts angehe, es mag auch fallen, wie es will.** Die Pyrrhonier und Zweiffler (Sceptici) prahleten wiewohl aus einem andern Grunde mit einer fast eben solchen Gleichgültigkeit. Christen müssen verständiger seyn: allermaßen wir weder an Christo, noch an den Aposteln etwas dergleichen bemercken. Wir finden an ihnen Liebe, Freude, Traurigkeit und andere natürliche Affecten: Doch so, daß sie ordentlich gesetzmäßig, und dem Willen GOttes durchaus nicht zu wieder sind. Die Schrifft befiehlet zwar, den alten Menschen, d. i. die bösen Begierden und Laster, so aus der verkehrten Eigen-Liebe fliessen, abzulegen und zu tödten, ingleichen das Fleisch sammt den Lüsten und Begierden zu creutzigen Ephes IV, 22. Rom. VI, 6. Gal V, 24. aber nirgends will sie, daß wir die ordentlichen Bewegungen der regelmäßigen Liebe abthun sollen. Die Gnade pfleget die Natur, wenn man sie an ihr selbst und ohne die anklebende Unordnung betrachtet, nicht aufzuheben, sondern zu verbessern, wie wir oben bewiesen haben. Wer die Sache umständlicher untersuchen will, kan **Saldeni** Disputation de philautia, ingl. den **Schomer** in Theologia morali mit Nutzen nachlesen. Ferner ist bey der Selbst-Verleugnung.

3. **Alle Sorgfalt vor den Leib nicht zu verwerffen**, ob gleich die Sorge vor die Seele den Vorzug hat. Denn der Leib gehöret auch zu unserm Wesen, Eph. V, 28. 29. Rom. XIII, 14 1 Tim. V, 8. Die vierdte Bitte des Vater Unsers unterrichtet uns hiervon, u. wir werden GOtt auch einmahl unsers Leibes wegen müssen Rechenschafft geben. Diejenigen irren, welche den Leib vor ein blosses Gefängniß halten, u. desselben Schwächung zur Verleugnung rechnen, Col. II, 18. 23. Es ist

4. **Die Sorge vor den Leib nicht bloß auf die Nahrung und Kleider zu ziehen**, sondern siehet auf alles, was zur Beförderung der Göttlichen Ehre, und der Wohlfahrt des Nächsten dienen kan, als auf Reichthum, Ehre und Vergnügen; wobey man sich aber wie schon oben errinnert worden, zu hüten hat, daß man nicht zu einem unordentlichen Gebrauche verleitet werde.

Die ehedem gar bekannte Madame **Antoinette von Bourignon** nebst andern ihres gleichen trieb ehedem die Sein selbst Verleugnung gar zu hoch, und wolte ein Christenthum ausgeübet haben, welches mit den an sich unsündlichen, und von GOtt selbst in die menschliche Natur gelegten Begierden stritte. Denn da solte es der Verleugnung sein selbst zu wieder seyn, wenn man an Essen, Trincken, Kleidung und dergleichen das geringste mehr brauchte; als die äusserste Noth erforderte. Es solte eine Sünde seyn, wenn man etwas durch andere Leute thun liesse so man selbst verrichten könnte. Sie sahe eine so strenge Verleugnung sein selbst schlechterdings vor nothwendig an, wenn man seelig werden wolte, und könnte daher nicht anders seyn, als daß sie diejenigen, die sich derselbigen nicht unterwarffen, vor verlohren achtete. Wie sie glaubte, man könne sich anderer Leute Dienste nicht bedienen: Also meynete sie, man könne auch andern ohne Verletzung des Gewissens nicht dienen, weil man ihnen damit Anlaß zum Hochmuthe gäbe. Denenjenigen, die ihre Seelen erhalten wolten, untersagte sie alle Handlung und Kaufmanschafft, erfoderte auch, die öffentliche Aemter niederzulegen, u. d. m. Das heißet nun freylich wohl einen Schritt zu weit gethan. Es ist wahr, die Selbst-Verleugnung ist ohnstreitig ein herrliches Stück des thätigen Christenthums; sie ist ein rechtes Fundament der Gottseeligkeit, und so das nicht wohl geleget wird; so wird das gantze Gebäude über einen Hauffen fallen. Ist einige Lust in unserer Seelen, welche wir nicht können verleugnen, die wird entweder durch Aergerniß, oder zum Abfall ausschlagen. Die Selbst-Verläugnung ist der Drat, welcher durch das gantze Werck des Gottesdienstes lauffen muß: Deswegen exemplarische Lehrer dieselbe so offt und treulich zu inculciren pflegen. Nachdem aber zu der jetzigen Zeit leyder alles in der Theologie scrupulös gemachet wird; so findet man, daß auch dieselbe, wo sie nicht genauer gefaßet u. mit einer behutsamen Lehr-Art vorgetragen wird, nicht selten zum Schaden der Wahrheit oder der Pietät, ja der gesammten Göttl. Ordnung kan gemißbrauchet werden. Denn es finden sich einige, so die Selbst-Verleugnung bloß und allein zur Heiligung ziehen wollen, also daß jemand dennoch wahrhafftig bekehret und wiedergebohren seyn könnte, bey welchem sich von der Selbst-Verleugnung gar nichts fände. Nachdem aber der Heyland Matth. V den Anfang des Christenthums gleichfalls davon macht, so läst sich dieses schlechthin ohne Aergerniß nicht sagen. Andere gehen davon so weit, daß sie eine völlige Selbst-Verleugnung vor der Rechtfertigung fordern und damit die Wiedergeburt und Heiligung vermengen, wenn z. E. gelehret wird, daß man zur Rechtfertigung nicht kommen könne nisi per internæ abnegationis tramitem, ohne durch die innerste Selbst-Verleugnung. Etliche vermischen auch wohl gar in diesem Punct, was der Mensch aus natürlichen Kräfften thun kan, und was die Gnade GOttes allein würcket, welches gar nahe Wege zum Naturalismo und Fanaticismo sind. Um demnach aus solchem Labyrinth zu kommen, wollen wir noch zu mehrerer Deutlichkeit diese Lehre gleichsam in dreyen Actibus vorstellen, damit sie mit gutem Unterscheid gefasset werde. **Der erste** *Actus* der Selbst-Verleugnung, der sich auch bey einem Heyden finden kan (denn **Epictetus**, **Arrianus**, **Antonius** und andere gedencken dersel-

ben verschiedentlich, ist bloß natürlich, ob er wohl pædagogice, anleitender Weise, zur Bekehrung und Besserung des Menschen kan gebraucht werden. Das Selbst, das man also verleugnet, ist nichts anders, als der irresonable Zustand, darinnen sich der Mensch befindet, da er aus der Vernunfft satsam erkennet, daß er mit demselben nicht auskommen werde, darzu gehöret eben der grobe und brutale Ehrgeitz, Geld-Geitz, Wollust und Eigensinn. Will nun jemand trotziger und muthwilliger Weise denselben nicht verlängern, sondern sagt in seinem Hertzen, das laß ich, wer solte mir etwas bessers weisen? So ist ihm freylich nicht zu helffen, und seine Bekehrung muß unterbleiben. An denen zu Christo bekehrten Heyden können wir das Augenscheinlich sehen: So viel ihrer diese erste Selbst-Verleugnung, zu welcher freylich die leitende Gnade GOttes kam, von sich stiessen, die blieben in ihren Sünden. Als Felix solte sein ungerechtes, unkeusches Leben sich durch die Rührung des Gewissens vorstellen lassen, verschobe er es wieder die gesunde Vernunfft auf gelegenere Zeit, oder vielmehr auf ewig. Aus solcher natürlichen Selbst-Verleugnung wird nun zuweilen eine prahlerische Affection, wie bey denen Platonischen und Stoischen Welt-Weisen, zumahl wenn man in derselben stehen bleibet, und der Gnaden-Würckung des Heiligen Geistes nicht Raum giebt. Es bedienet sich aber auch der Geist GOttes derselben in der Anleitung zum Gebrauch der Gnaden-Mittel, und sie ist zuweilen mit den ersten Gnaden-Würckungen des Heiligen Geistes sehr genau verbunden, daß der Unterscheid in Concreto schwerlich zu finden ist. **Der andere** *Actus* der Selbst-Verleugnung geschiehet in der Bekehrung und Präparation zur Wiedergeburt, und bey demselben thut der Mensch eigentlich nichts, sondern verhält sich nur passive: Aber alles, was geschicht, sind gute Bewegungen, die der Heilige Geist schaffet und würcket, und hier heist **Selbst** dreyerley 1) des Menschen eigene Würdigkeit, 2) dessen eigene Fähigkeit, und Vermögen, 3) dessen eigene Resolution und Verlangen in der Haupt-Sache des Wercks zur Seeligkeit. Aus natürlichen Kräfften kan niemand seine eigene Würdigkeit, seine eingebildeten Kräffte und seinen Willen verleugnen; vielmehr gehet die verderbte Natur dahin, daß sie würdig gnug sey, auch Kräffte gnug habe, sich selbst zu rathen, wo nicht GOttes Wort ein anderes zeiget. Und so viel den obgedachten Willen belanget; so wolte die Welt ja auch seelig seyn: Aber nicht in der Art, nicht durch die Mittel, nicht in der Ordnung, wie sie GOtt will seelig haben und machen. Also ist es freylich gewiß, daß niemand ein Kind GOttes und vor GOttes Richter-Stuhl gerecht werden kan, wo er nicht seine eigene Würdigkeit und sein natürlich Vermögen zu GOtt zu kommen verleugnet, und eine andere Resolution, einen rechtschaffenen Willen und Verlangen nach der Gnade GOttes in Christo JEsu fasset; welches aber alles der noch nicht eigentlich Wiedergebohrne, sondern nur in dem Wercke der Bekehrung stehende Mensch nicht selbst würcket, und bey sich einiger maßen hervorbringet, sondern allein der Heil. Geist durch die Gnaden-Mittel, immaßen wir von uns selbst nicht tüchtig sind etwas geistliches Gutes zu dencken, 2 Cor. III, 5. **Der dritte** *Actus* der Selbst-Verleugnung gehöret zu der Heiligung und folget auf die Rechtfertigung, und allhier bedeutet das Wort Selbst noch vielmehr, nehmlich alles, was an uns unächt und vor GOtt mißfällig ist, in specie und absonderlich betrachtet unser ordentlicher Selbstgesuch, nebst allem, was daraus entstehet. Da verleugnet sich denn der Mensch würcklich aus empfangenen geistlichen Kräfften, er erkennet mehr und mehr seine Unwürdigkeit, sein Unvermögen und die verkehrte Art seines eigenen Willens; er siehet immer besser, wie in seinem Fleische wohne nichts gutes, und das verleugnet er täglich mehr, wie davon unterschiedliche Bücher, so aber mit Christl. Discretion zu lesen sind, handeln. Da hält sich denn ein gläubiger Paulus nicht nur vor den gröbsten unter den Sündern, 1 Tim. I, wie der Heilige Geist in seiner Bekehrung solches in ihm gewürcket hat, sondern auch vor den geringsten unter den Heiligen, Ephes. III. wie er sich selbst würcklich geprüfet hatte: So gar redlich verleugnet er sich selbst. Solten sich nun diejenigen nicht schämen, die Christen seyn wollen, und in der Selbst-Verleugnung noch nicht einmahl so weit gekommen sind, als einige Heyden? Ist es nicht betrübt, daß ihrer so gar viel unter den Christen ihr gantzes Datum darauf setzen, daß sie etwas heissen, etwas bedeuten, eine Figur in der Welt machen; ja sich selbst mit Hindansetzung GOttes und ihrer Pflicht überall suchen. Will man denn nicht einmahl in sich gehen, und sagen: Was mach ich doch? Ach mein GOtt, seufftzen wir hierbey billig, würcke doch in denen, so ausser der wahren Busse stehen, die Geistliche Verleugnung ihrer selbst, und in denen, die sich derselben gebrauchen, laße deinen Seegen immer herrlicher werden, daß sie sich täglich mehr und mehr verleugnen, ihr Creutz auf sich nehmen und dir nachfolgen.

Was noch die **Art und Weise** der Verleugnung sein selbst betrifft, so muß dieselbe

α) **Freywillig** geschehen. Denn wer nur aus Zwange und Noth das, was ihm sonst lieb ist, verläßt, derselbe ist noch bey weiten nicht unter denen, die sich selbst verleugnen. Es ist durchaus nicht einerley, schlechthin nur etwas verlassen, und sich selbst verleugnen. Wir verlassen viele Dinge: Aber wieder unsern Willen. Was wir aber verleugnen, davon ziehen wir ungezwungen um Christi Willen das Hertze ab. Wir lassen gutwillig fahren, was wir wohl halten könnten. In Betrachtung dessen rühmet der Apostel die Ebräer, daß sie den Raub ihrer Güter μετὰ χαρᾶς **mit Freuden** erduldet; Ebr. X, 34. und Mosen preiset er, daß er μᾶλλον ἑλόμενος συγκακουχεῖσθαι, **viel lieber erwehlet habe mit dem Volcke GOttes Ungemach zu leiden, denn die zeitliche Ergötzung der Sünden zu haben,** Ebr. XI, 25. Hiernächst muß die Selbst-Verleugnung auch

β) **Ernstlich** seyn, daß wir nicht nur Augen und Hertzen von den Dingen, denen wir absagen sollen, abkehren; sondern sie auch hassen, in so

sofern sie uns zur Eigen-Liebe reitzen, und böse Bewegungen in uns erregen, Luc. XIV, 16. Ja wenn wir den unordentlichen Regungen anders nicht entgehen können, so müssen wir die reitzenden Dinge, so dazu Anlaß geben, (Objecta) aus dem Wege schaffen, wenn es auch mit unserer grössesten Unlust geschehen solte, und uns noch so weh thäte, Matth. V, 29. 30. Cap. XVIII, 9. welches eben die Creutzigung unseres Fleisches u. unserer Begierden ist, Gal. V, 24. Allen Einwürffen aber zu begegnen, ist zu behalten, daß die Dinge, so ein Christ verleugnen muß, zweyerley sind. Etliche sind so beschaffen, daß ihre Besitzung nicht nur zugelassen, sondern auch einigermassen nöthig ist. Etliche aber sind nicht nur unnöthig, sondern können auch mit gutem Gewissen nicht besessen werden. Die letzteren müssen wir dergestalt verleugnen, daß wir uns gäntzlich davon enthalten, und nichts damit zu thun haben; die erstern aber kan ein Christ dem Besitze und Gebrauche nach wohl behalten; doch muß er den Mißbrauch vermeiden, und wie auch schon oben erinnert worden, mit dem Gemüthe nicht daran kleben bleiben, nach der Vermahnung Davids: Fället euch Reichthum zu, so hänget das Hertz nicht daran. Besiehe auch 1 Corinth. VII, 29. 30. 31. Allein bey diesem Gebrauche sind gewisse Fälle auszunehmen. Denn wenn es die Ehre des göttlichen Nahmens erfodert, oder ein besonderer Befehl GOttes darzu kömmt, so müssen wir, vermöge der Selbst-Verleugnung, uns unverzüglich des Besitzes solcher Güter selbst begeben. Besiehe Matth. IV, 20. 22. Matth. XIX, 21. Endlich soll auch die Selbst-Verleugnung

γ) **Feste und beständig seyn**, damit das Sprüchwort hier nicht eintreffe: Der Hund frisset wieder, was er gespyen hat, 2 Petr. II, 22. Es wird niemand gecrönet, er muß denn biß ans Ende beharren, Offenb. Joh. II, 10. Zwar fänget die Verleugnung seiner selbst schon gewisser massen in der Bekehrung an, als in welcher der Mensch sich von den nichtigen Götzen, und also auch von ihm selbst ab- und zu GOtt wendet, Apost. Gesch. XIV, 15. 1 Thessal. I, 9. Allein sie thut sich erst gar sonderlich in dem Wercke der Heiligung und Erneuerung herfür, Tit. II, 12. worinnen sie auch biß an das Ende des Lebens fortzusetzen ist, wie aus denen obigen Erinnerungen noch in frischem Andencken seyn wird.

Die **Kennzeichen** der Selbst-Verleugnung sind diese, wenn ein Christ nicht suchet was sein, sondern was Christi ist, Phil. II, 21. oder was des andern ist, 1 Corinth. X, 24. wenn er nicht an ihm selber Gefallen hat, Röm. XV, 3. wenn er nicht Menschen, sondern Christo sucht gefällig zu seyn, Gal. I, 10. Ingleichen wenn er sich nicht mit Fleisch und Blute bespricht, oder in Sachen, so die göttliche Ehre und der Seelen Heyl betreffen, nicht mit der verderbten Vernunfft zu Rathe gehet, und ihr folget, Gal. I, 16. Ferner, wenn er in keiner Sache, GOtt allein ausgenommen, seine Beruhigung und Stütze suchet, oder mit gantzer Seele daran hanget, 1 Corinth. VII, 29. den Verlust der Güter und aller Dinge gedultig erträget, Hiob I, 21. und was dergleichen mehr ist. Das um GOttes, das um Christus willen muß bey der Selbst-Verleugnung ja nicht vergessen werden. Und es ist auch nichts billiger, als um Christi willen solcher Bestrebung obzuliegen. Hat sich doch Christus selbst um unsert willen verleugnet. Er verleugnete seine Freude. Er verließ seines Vaters Schoos. Er verleugnete seine Ehre und Herrlichkeit. Er duldete das Creutz, und achtete der Schande nicht, Hebr. XII, 2. Er verleugnete sein Leben, und vergoß sein Blut als ein Opffer auf dem Altar des Creutzes, Col. I, 20. Hat sich nun Christus verleugnet um unsert willen; ey warum solten denn wir nicht uns verleugnen um seinet willen? Die Selbst-Verleugnung ist und bleibet das beste Kennzeichen eines aufrichtigen Christen. Die Heuchler mögen noch so grosse Erkenntniß haben, und eine noch so breite Bekänntniß thun, so kan doch ein aufrichtiger Christ allein sich selbst um Christi willen verleugnen. Man lieset von einem heiligen Manne, welcher vom Satan angefochten worden, und zu welchem der Satan gesprochen: Warum machst du dir so viel Mühe? Du wachest und fastest, und enthältest dich der Sünde: Aber o armer Mann, was thust du mehr als ich? Bist du kein Trunckenbold, noch Ehebrecher? Ich auch nicht. Wachest du? Ich sage dir ich schlafe nimmer. Fastest du? Ich esse nimmermehr. Was thust du denn mehr als ich thue? Wohlan! Satan, habe der gottseelige Mann hierauf erwiedert, ich will dirs sagen: **Ich bete, ich diene dem HErrn;** ja ich verleugne mich selbst. Ja, denn übertriffst du mich weit, habe der Satan gesprochen, denn ich erhebe mich selbst, worauf er verschwunden. Selbst-Verleugnung ist der beste Probier-Stein der wahren Frömmigkeit. Wer sich selbst verleugnet, übertrifft die Heuchler.

Die **Würckungen**, so aus der Selbst-Verleugnung entstehen, sind mancherley. Auf gewisse Art ist selbige bey allen Christlichen Tugenden beschäfftiget: massen das nicht einmahl den Nahmen einer Christlichen Tugend verdienet, was aus der verkehrten Eigen-Liebe herrühret, wider welche die Selbst-Verleugnung ein bewährtes Mittel ist, Besiehe 1 Tim. I, 5. Doch die fürnehmsten Früchte der Selbst-Verleugnung sind die zwey vortreflichsten Tugenden, die **Demuth** und **Gedult**, welche allemahl denen übrigen Tugenden, wo sie anders rechter Art sind, unzertrennlich an der Seite gehen. Aus der Selbst-Verleugnung entspringet also gedachter massen

a) die **Demuth**, welches keines langes Beweises bedarf. Denn wie der Hochmuth aus der Eigenliebe erwächset: also muß hingegen, wenn diese durch die Selbst-Verleugnung gedämpffet wird, die Demuth entstehen. Wer mit rechtem Ernste erkennet, daß in ihm, d. i. in seinem Fleische nichts Gutes, sondern eitel Böses wohne, Röm. VII, 18. 1 Buch Mos. VIII, 21. und so er auch irgend was Gutes hat, solches GOtt allein zuzuschreiben sey, 1 Corinth. IV, 7. der wird demüthig seyn vor seinem GOtt. Wer sich ferner für einen unnützen Knecht erkennet, wenn er auch alle Gebote gehalten hätte, Luc. XVII, 10. und der also GOtt allein für alles, sich aber für nichts hält, als worinnen die Selbst-Verleugnung eigentlich und wahrhafftig bestehet, der wird bald aufhören, sich über andere zu erheben;

ben; ja er wird sich aller Wohlthaten unwürdig, und viel geringer, als alle andere Menschen achten. Die andere Tugend, welche, als eine hauptsächliche Frucht von der Selbst-Verleugnung herrühret, ist

b) die **Gedult**. Daß solche eine Tochter der Selbst-Verleugnung sey, lässet sich leicht schliessen, denn wer ihm selbst nichts zuschreibet, und gläubet, daß ihm von Rechtswegen nichts gehöre, der wird sich gedultig drein schicken, wenn er Wollüste, wenn er Reichthum, wenn er Ehre und Ruhm entrathen muß. Hingegen wer da wähnet, es geschehe ihm Unrecht, wenn ihm diese Dinge fehlen und versaget werden, der wird sich erst über die Entziehung solcher Schein-Güter kräncken, woraus denn, wie leicht einzusehen, die Ungedult hernach erwächset.

Dieses und ein mehreres von der Selbst-Verleugnung siehe in **Weismanni** Fontes genuini judicii de doctrina abnegationis, Tüb. 1734. **Feuerlini** Diss. de abnegatione sui, Alt. 1735. **Russens** Diss. de veris sinceri Sectatoris Christi requisitis, Jen. 1733. **Löschers** Evangelische Zehenden, P. VI. p. 165 u. ff. **Walchs** Religions-Streitigk. ausser der Luth. Kirche, IV Th. p. 903 u. f. **Gerhardi** Schola pietatis Libr. II. Cap. XIII. XIV. p. 363 u. ff. **Ez. Hobkins** Creutzigung und Absterbung sein selbst. **Dav. Sigm. Bohnstedes** Anweisung zur Selbst-Verleugnung. **Joach. Just. Breithaupts** 3. Paß. Pr. vom Geheimniß des Creutzes Christi. **Pet. Dan. Huetii** Quæstionibus Alnetanis Lib III. c. 7 u. 8. p. 231 u ff. **Buddei** Diss. de αὐτάρκεια philosophica, in Analect. Histor. philosoph. **Ebendeß.** Theologia moralis P. I. C. I. Sect IV. §. 92 u ff. **Epicteti** Enchirid. Cap 39. **Reynolds** in Matth. XVI, 24. **Hammonds** Pr. Cat. I. Sect. 3. **Limborchii** Theologia Christiana Libr. V. c. 50. **Tillotsons** Reden Vol. I. Serm. 12. 13. **Hect. Gottfr. Masii** Evang. Unterricht von der wahren Selbst-Verleugnung. **Porstens** Wachsthum der Wiedergeb. p. 246. **Rich. Baxter** von der Verleugnung unser selbst. **Joh. Weidners** Paßions-Kinder-Lehren, p. 154 u. ff. **Gussetii** Confutatio Chissuk Emunah P. I. §. C. 19. n. 79. **Em. Sonthoms** Güldenes Kleinod der Kinder GOttes, I Th. Cap. 4. p. 28 u. f. **Rambachs** Rath GOttes von der Seeligkeit der Menschen, p. 1235 u. ff. **Watsons** Geistr. Pred. und Schrifften, p. 767 u. ff. **Wilh. Saldeni** Diss. de philautia in Otiis theolog. Lib. I. Exercit. 3. §. 8 u. ff. **Justi Christ. Schomeri** Theologia Moralis, Cap. 8. §. 2. **Theophili und Sinceri** Cantzel-Reden, III Th. p. 129 u. f. **Unschuld. Nachr.** 1711. p. 708. 1712. p. 878. 1713. p. 459. 1717. p. 784. 1718. p. 804. 1722. p. 91.

**Verläugnung**, (die Standes- oder Nahmens-) siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Verläugnung**, (Straffe der) siehe **Verneinungs-Straffe**.

**Verläugnung seiner Abkunfft**, siehe Verläugnung der Anverwandten.

**Verläugnung des anvertrauten Gutes**, siehe die unter dem Worte: *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff. befindlichen Artickel.



**Verläugnung der anvertrauten öffentlichen Gelder**, siehe *Peculatus*, im XXVII Bande, p. 38 u. f.

**Verläugnung der Anverwandten**, oder seiner Familien ist, wenn sich jemand entweder von einem vornehmern und ansehnlichern Geschlechte entsprossen, oder höherer Abkunfft zu seyn rühmt, als er würcklich ist, oder auch sonst um anderer Ursachen willen sich anstellt, als ob ihn seine noch so nahen Anverwandte und Bluts-Freunde nichts angiengen. Siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Verläugnung der ausgestossenen Injurien**, siehe **Verneinen**, wie auch die unter dem Worte: *Injuria*, im XIV Bande, p. 707. befindlichen Artickel.

**Verläugnung des Beyschlaffs**, siehe unter dem Artickel: Schändung derer Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

**Verläugnung seiner Bluts-Freunde und Anverwandten**, siehe Verläugnung der Anverwandten.

**Verläugnung seiner Braut**, siehe unter dem Artickel: Verlöbniß, (doppelte).

**Verläugnung der Briefschafften**, oder Brieflicher Urkunden, siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und **Recognition**, im XXX Bande, p. 1544 u. ff. wie auch den Artickel: Urkunde.

**Verläugnung der Christlichen Lehre**, siehe Verläugnen.

**Verläugnung der Christlichen Religion**, siehe *Apostata*, im II Bande, p. 915 u. f. wie auch **Trennung von der Kirche**, im XLV Bande, p. 396 u. ff. ingleichen Verläugnen.

**Verläugnung eines Contracts**, siehe Verneinen.

**Verläugnung der Depositen-Gelder**, oder des anvertrauten Gutes, siehe die unter dem Worte: *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff. befindlichen Artickel.

**Verläugnung eines Diebstahls** oder gestohlener Sachen, siehe Verhehlen.

**Verläugnung einer Dienstbarkeit**, oder Servitut, siehe **Servitut**, (verweigerte) im XXXVII Bande, p. 551.

**Verläugnung der Documente**, oder Brieflicher Urkunden, siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und **Recognition**, im XXX Bande, p. 1544 u. ff. wie auch den Artickel: Urkunde.

**Verläugnung seines Ehegattens** ist, nach Maaßgebung der Rechte nichts anders, als eine Art der böslichen Verlassung, und also auch gleich dieser befundenen Umstände nach zu bestraffen. Siehe *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645. wie auch Verlöbniß, (doppelte).

Ver-

Verläugnung der Eltern, ist nichts anders, als seinen Stand und Nahmen ändern, oder verläugnen, daß man die und die Eltern gehabt, oder dessen und dessen Sohn sey; wie hingegen umgekehrt, die Verläugnung der Kinder, wenn ein Vater oder eine Mutter nicht zugestehen will, daß dieses oder jenes Kind ihr Sohn, oder ihre Tochter sey. Beydes wird in den Rechten nach Beschaffenheit der Umstände und willkührlich bestrafft. Besiehe anbey die Artickel Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. f. und Schändung derer Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761. u. f.

Verläugnung seiner Familie, siehe Verläugnung der Anverwandten.

Verläugnung einer Famos-Schrifft, oder eines Pasquills, siehe Verneinen, und *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209. u. f. wie auch *Libellus Famosus*, im XVII Bande, p. 773.

Verläugnung der fleischlichen Vermischung, siehe unter dem Artickel Schändung derer Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761. u. f.

Verläugnung flüchtiger Missethäter, siehe Verhehlen.

Verläugnung der Freundschafft, siehe Verläugnung der Anverwandten.

Verläugnung der Frohn-Dienste, siehe unter denen Artickeln Dienst, im VII Bande, p. 830. u. f. wie auch Scharweerck, im XXXIV Bande, p. 960. u. f.

Verläugnung gefundener Sachen, siehe unter dem Artickel: Findungs-Recht, im IX Bande, p. 941. u. f.

Verläugnung eines gefundenen Schatzes siehe Schatz, im XXXIV Bande, p. 981. u. f. wie auch Findungs-Recht, im IX Bande, p. 941. u. f.

Verläugnung seines Geschlechts, oder seiner Familie, siehe Verläugnung der Anverwandten.

Verläugnung des Geschlechts, ist auch, wenn sich eine Manns-Person in Weibs-Kleider, oder umgekehrt eine Weibs-Person in Manns-Kleider versteckt, und also andern Leuten weiß zu machen sucht, daß sie eines andern Geschlechts sey, als sie würcklich ist, mithin sich zugleich einen andern Nahmen giebt, als ihr eigentlich zukommt. Siehe übrigens den Artickel Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. f.

Verläugnung gestohlener Sachen, siehe Verhehlen.

Verläugnung des Glaubens, oder Apostasie, siehe *Apostata*, im II Bande, p. 915. u. f. wie auch Trennung von der Kirche, im XLV Bande, p. 396. u. f. ingleichen Verläugnen.

Verläugnung des Glaubens Christi, siehe Verläugnen.

Verläugnung Gottes, siehe Atheisterey im II Bande, p. 2016. u. f.

Verläugnung seiner Hand und Siegels, siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und Recognition, im XXX Bande, p. 1544. u. f. wie auch den Artickel: Urkunde.

Verläugnung seiner Herkunfft, siehe Verläugnung der Anverwandten.

Verläugnung der Herrschafft, oder seiner Obrigkeit, siehe unter dem Artickel Unterthan.

Verläugnung hinterlegter Güter, siehe die unter dem Worte *Depositum*, im VII Bande, p. 610. u. f. befindlichen Artickel.

Verläugnung der Injurien, siehe Verneinen, und die unter dem Worte *Injuria*, im XIV Bande, p. 707. u. f. befindlichen Artickel.

Verläugnung seines Insiegels, siehe unter dem Artickel *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und Recognition, im XXX Bande, p. 1544. u. f. wie auch Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. f. und Siegel im XXXVII Bande, p. 1053. u. f.

Verläugnung eines Instruments oder Documents, siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und Recognition, im XXX Bande, p. 1544. u. f. wie auch den Artickel Urkunde.

Verläugnung der Kinder, siehe Verläugnung der Eltern.

Verläugnung eines Lehns, siehe Verschwiegen Lehn, und *Felonia*, im IX Bande, p. 516. u. ff.

Verläugnung der Mutter, siehe Verläugnung der Eltern.

Verläugnung des Nahmens, siehe Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. ff.

Verläugnung seiner Obrigkeit, siehe unter den Artickel: Unterthan.

Verläugnung der öffentlichen Gelder, siehe *Peculatus* im XXVII Bande, p. 32. u. f.

Verläugnung eines Pasquills, siehe Verneinen, und *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209. u. f. wie auch *Libellus Famosus*, im XVII Bande, p. 773.

Verläugnung des Petschaffts oder Siegels, siehe Petschafft, im XXVII Bande, p. 1149. u. f. wie auch Siegel, im XXXVII Bande, p. 1053. u. f. *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und Recognition, im XXX Bande, p. 1544. u. ff.

Verläugnung eines Pfandes, siehe Pfand, im XXVII Bande, p. 1254. u. f. desgleichen Pfand-Recht, ebend. p. 1263. u. f.

Verläugnung der Religion, siehe *Apostata* im II Bande, p. 915. u. f. wie auch Trennung von der Kirche, im XLV Bande, p. 396. u. f. ingleichen Verläugnen.

Verläugnung einer Schand-Schrifft, oder eines Pasquills, siehe Verneinen, und *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209. u. f. wie auch *Libellus Famosus*, im XVII Bande, p. 773.

Verläugnung eines Schatzes, siehe Schatz, im XXXIV Bande, p. 981. u. f. wie auch Fündungs-Recht, im IX Bande, p. 941. u. f.

Verläugnung einer Schmach-Schrifft, oder eines Pasquills, siehe Verneinen, und *Famosus Libellus*, im IX Bande, p. 209. u. f. wie auch *Libellus Famosus*, im XVII Bande, p. 773.

**Verläugnung einer Schuld**, siehe Verneinen, wie auch Schuld, im XXXV Bande, p. 1414. u. f.

**Verläugnung** der Schwängerung, siehe unter dem Articel Schändung derer Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 76. u. f.

**Verläugnung** sein selbst, siehe Verläugnung (Selbst-).

**Verläugnung** einer Servitut, siehe Servitur (verweigerte) im XXXVII Bande, p. 551.

**Verläugnung** seines Siegels, siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und Recognition, im XXX Bande, p. 1544. u. f. wie auch Siegel, im XXXVII Bande, p. 1053. u. f. und Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. f.

**Verläugnung** eines Sohns, siehe Verläugnung der Eltern.

**Verläugnungs-Straffe**, siehe Verneinungs-Straffe.

**Verläugnung** seines Standes und Nahmens, siehe Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. f.

**Verläugnung** eines Testaments, siehe Testament unterschlagen, im XLII Bande, p. 1419.

**Verläugnung** der That, siehe Verneinen.

**Verläugnung** einer Tochter, siehe Verläugnung der Eltern.

**Verläugnung** des Vaters, siehe Verläugnung der Eltern.

**Verläugnung** der Uebelthäter, siehe Verhehlen.

**Verläugnung** der Unterschrifft, siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und Recognition im XXX Bande, p. 1544. u. f. wie auch den Articel Urkunde.

**Verläugnung** der Unterthänigkeit, siehe unter dem Articel Unterthan.

**Verläugnung** vorgelegter Briefe und Siegel, siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893.

**Verläugnung** der Urkunden, siehe Urkunde.

**Verläugnung** der wahren Religion, oder Apostasie, siehe *Apostata*, im II Bande, p. 915. u. f. wie auch Trennung von der Kirche, im XLV Bande, p. 396. u. f. ingleichen Verläugnen.

**Verläugnung** des Wappens, siehe unter den Articel Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. f.

**Verläugnung** der Wechsel-Briefe, siehe Verneinen, und Wechsel-Briefe (Verläugnete).

**Verläumden**, siehe Verläumder, und Verläumdung.

**Verläumder, Verleumder, Verleumbder**, Lat. *Calumniator*, *Obtrectator*, heisset einer, der durch übele Nachrede seinem Nächsten an seinem guten Nahmen zu schaden suchet. Ein Verleumder heisset in der Bibel nach dem Hebräischen Texte, einer, der auf seiner Zunge seinen Nächsten zertritt. Davon redet David im XV Psalm, v. 3. daher nothwendig die Art zu reden in der Hebr. Sprache zu Hülfe zu nehmen ist. Dieselbe, wenn man sie von Wort zu Wort geben sollte, würde also lauten: Wer auf seiner Zunge niemand zertrit rc. daß aber die Hebräer auf solche Weise die Verleumbdung beschrieben, das kommet nicht übel mit andern Sprachen überein, und erkläret uns die Sache selber noch mehr. Bey uns Deutschen ist eine gemeine Redens-Art: Einen auf der Zunge herum tragen; so denenjenigen zugemessen wird, die den Nächsten verleumbden. Der seel. Luther führet hierüber auch seine sonderlichen Gedancken, daß das Hebr. Wort bißweilen so viel, als ausforschen, auskundschaffen bedeute, wie z. E. weyland Moses ins Land Canaan, und Josua gen Jericho ihre Kundschaffer ausgesendet, welche alles, was sie vermocht, ausgespähet, und dem Moses und Josua zurück gebracht haben. So bedeutet nun diese Redens-Art nicht nur so viel, als dasjenige aussagen, was ein anderer übels gethan, sondern auch unschuldiger Weise aus Neid ihn angiessen, schänden, schmähen und verlästern. Nach dem gemeinen Sprichwort: Calumniare audacter, semper aliquid hæret. Nur weidlich in den Tag hinein auf den Nächsten gelogen, es bleibet doch immer etwas zu seiner Beschimpfung kleben. David konnte an seinem Exempel aus der Erfahrung reden, wie es thue, wenn böse Zungen stechen, und Glimpf und Nahmen brechen. Er hatte, wie wir in folgenden sehen werden, gar öfters das Unglück, daß er bey denen, die den Frieden hasseten, über die Zunge springen muste, und es muste also bey dem frommen David freylich wohl ein Verleumbder gar übel angeschrieben stehen, wie denn auch in Gottes Augen nichts verhaßter als dieses Laster ist, davon der angezogene Ort des Psalms kein undeutlich Zeugniß abgeben kan. In dem Griechischen Texte Syr. V, 17. heisset ein Verleumder ebenfalls ein Zweyzüngler, das ist, ein solcher, der einem andern mit seiner Zunge zu Schaden redet, aber viel ärger und schändlicher ist, als ein Dieb. Denn es ist ja geringer, zeitliche Güter, als seinen ehrlichen Nahmen verlieren: daher auch GOtt solche ernstlich zu strafen gedrohet. Ein solcher Verleumbder ist vornehmlich der Teufel von alten Zeiten her gewesen. Denn wie manchmahl vor Gerichte ein Theil den andern verleumdet: also handelt auch mit uns dieser unser abgesagter Feind, der Teufel. Er verleumde uns

uns bey GOtt dem HErrn, als wenn wir nur um Nutzens willen ihm dieneten, wie er bey dem Hiob gethan hat C. l. c. Er verleumdet GOtt den HErrn bey uns, wenn er ihm eine Schreck-Larve vorzeucht, uns zur Verzweifelung dadurch zu bringen. Er verleumdet auch einen Menschen bey den andern. Dem einem öfnet er den Mund Verleumdung auszustossen; dem andern die Ohren, solche Verläumdungen gerne anzuhören. Diesem Verläumder, dem Teufel, sind nun alle böse Menschen gleich, welche ihre Zunge zum Schaden und Nachtheil ihres Nächsten gebrauchen, und Syrach saget an dem angezogenen Orte von solchen: **Ein Dieb ist ein schändlich Ding: aber ein Verläumder noch viel schändlicher.** Die Verläumder durften ehedem unter den Juden nicht seyn. Sie halten noch bis diese Stunde das untersagte Verleumden vor ein sehr wichtiges Verbot, dessen Uebertretung GOtt gewiß nicht ungestrafft lassen werde, ob gleich selbige vor weltlichen Gerichten ungerochen ausgienge. Sie legen aber das untersagte Verleumden nicht nur von einer auf den Neben-Menschen ausgestossenen Schmähung; sondern auch von deren Austragung aus, dergleichen wir Läpplein-Trägerey, Tretschen, zu oder hin und her tragen nennen, und sagen, daß dergleichen, wo es nicht Noth und Liebe erfodert, und zu Verhütung grössern Unglücks nöthig sey, allerdings unterlassen werden müsse, wolle man anders nicht in GOttes Gerichte verfallen. Sie wissen die verbothene Verleumdung weiter gar subtil auszulegen, und nicht nur von bösen Zungen; sondern auch vom Staub derselbigen zu reden, dahin sie ziehen: Wenn jemand den andern lobet, um den dritten Mann zu reitzen, daß er den gelobten schelte, das von ihm versprochene zuwiderlegen; Wenn jemand den andern mit lachendem Muthe schmähet, mit dem Vorgeben, daß solches nur im Schertz geschehe; Wenn jemand saget: Er möge vor dem und jenem nicht sagen, was er wisse, u. s. w. Allein es ist dem ohngeachtet das Laster des Verleumdens von alten Zeiten her unter dem jüdischen Volcke gar sehr im Schwange gegangen. Sehen wir uns unter dem Volcke Gottes um, so finden wir unter denen Israeliten des Göttlichen Verbots **du solt kein Verleumder seyn**, 3 B. Mos. XIX, ohngeachtet Verläumder in grosser Menge, und daß sich unter ihnen dieses schändliche Verbrechen gleich alsobald nach ihrem Auszuge aus Egypten, und also schon in der Wüsten sehr starck gereget. Denn indem fast die gantze Gemeine sich zu unterschiedenen mahlen wider Mosen und Aaron aufgelehnet und gemurret, wenn sie von ihnen vorgegeben: **Sie hätten das Volck Gottes darum aus Egypten geführet, und in die Wüsten gebracht, daß sie es darinnen tödten und ins Verderben stürtzen wolten;** so ist dieses ja nichts anders gewesen, als eine giftige und schwere Lästerung und Verleumdung. Es ist eben so viel als ob sie gesagt: Ihr, Mose und Aaron! seyd nicht treue Vorsteher der Gemeine. Ihr suchet nicht ihr Bestes. Ihr habet niemahls im Sinne gehabt, dieselbe aus der Sclaverey und Dienstbarkeit in rechte Freyheit zu bringen. Das ist eure Absicht, daß ihr das gantze Volck hier in der Einöde umbringet, und übler mit demselben umgehet, als wenn ihrs mit dem Schwerdte erwürget hättet. Also da die aufrührische **Rotte Korah, Dathan und Abieram** samt einem grossen Anhange von denen vornehmsten unter dem Volcke in die dreyhundert und funfzig Männer sich wider Mosen und Aaron empöret und ihnen trotziglich ins Gesichte gesagt: **Sie erheben sich über die gantze Gemeine; sie haben keinen Befehl zu denen Sachen, welcher sie sich unterfangen, sie werffen sich selbst auf;** so ists abermahl eine schändliche Lästerung und Verleumdung gewesen. Wie auch nachmahlen, da erstgedachte aufrührische Rotte von der Erden verschlungen worden, und die gantze Gemeine von Mose und Aaron ausgegeben, daß sie des **HErrn Volck** getödtet hätten, dieselbe wiederum anders nichts, denn Calumnien und Verleumdungen ausgestossen hat, Ja, es ist Aaron **selbst nebst seiner Schwester Mirjam** von solchem Laster nicht rein gewesen: Denn es ist bekant, daß sie ja ihren Bruder Mosen hart verleumdet und sein Ansehen zu verkleinern gesucht, **einmahl**, indem sie ihm vorgerückt, daß er eine Mohrin, eine fremde Ausländische Person zum Weibe habe, welches ihm, da er so ein grosser Mann und Prophet seyn wolle, nicht wohl anstünde: Darnach, daß sie sich eingebildet, sie wären so gut als Moses: Denn der HErr rede so wohl durch sie als durch Mosen; sie könnten das Volck eben so wohl und vielleicht besser regieren als er, wenn er schon gar nicht da wäre; er mache sich vergebene Gedancken, wenn er dafür halte, es sey so viel an ihm gelegen, u. s. w. Solch Lästern und Verleumden ist in der Wüsten getrieben worden. Welches denn unter ihnen, nachdem sie ins gelobte Land gekommen, sich gar nicht verlohren, sondern vielmehr neben andern Sünden und Untugenden gewachsen und zugenommen, massen die Propheten des HErrn nicht weniger über dieses Laster, als über Unzucht, Trunckenheit, Hoffart, Geitz, Wucher und Ungerechtigkeit in ihren Büchern hefftig klagen, auch in ihren Schrifften unterschiedliche Exempel solcher Verleumder und Lästerer, und solcher die durch dergleichen Leute hart verfolget worden, aufgezeichnet haben. Im LVII Psalm spricht David: **Die Menschen Kinder sind Flammen ihre Zähne sind Spiesse und Pfeile, und ihre Zungen scharffe Schwerdter.** Und im LXIV Psalm: **Sie schärffen ihre Zungen wie ein Schwerd, und zielen mit ihren giftigen Worten wie mit Pfeilen, daß sie heimlich schiessen den Frommen, plötzlich schiessen sie auf ihn ohne allen Scheu. Sie erdichten Schalckheit und haltens heimlich, sie sind verschlagen und haben geschwinde Räncke** So auch im CXL Psalm: **Die frevelen und bösen Leute schärffen ihre Zunge, wie eine Schlange, Otter-Gifft ist unter ihren Lippen.** Mit gleichen Worten klaget auch der Prophet des Herrn Jeremias im IX Cap. seiner Weissagung über das Jüdische Volck: **Es ist ein frecher Hauffe, spricht er, sie schiessen mit ihren Zungen eitel Lügen und keine Wahrheit, ihre falsche Zungen sind mördliche Pfeile, mit ihrem Nächsten reden sie** freund-

freundlich, aber im Hertzen lauern sie auf ihm. Und solcher Klagen werden in denen Psalmen, in denen Sprichwörtern Salomonis, und in denen Propheten hin und wieder noch mehrere gefunden. Wie denn auch unterschiedene Verleumder mit Nahmen genennet werden, die den Frommen und Gottseligen übel nachgeredet, allerley Böses ihnen angedichtet, und sie auf solche Weise in Noth und Gefahr gebracht. **Doeg** ist solches Lasters halber bekannt genug, welcher den unschuldigen Priester Abimelech, und den verfolgten David bey dem Könige Saul fälschlich angegeben, als ob beyde einen Bund wieder ihn gemacht, und ihm nach Cron, Scepter, Leib und Leben, gestellet hätten, 1 B. Sam. XXII. **Simei** ist nicht besser gewesen, der so gar dem David auf seiner Flucht öffentlich nachgeschrien: **Er sey ein Bluthund, und ein loser Mann,** und habe mit Verrätherey und losen Practiquen sich ins Königreich eingedrungen, 2 B. Sam. XVI. **Ziba** hat solche Bosheit auch geübet, indem er seinen Herrn den Mephiboset bey dem Könige David angegeben: Er gönne es ihm, dem David, sehr wohl, daß er aus dem Königreiche verjaget werde, nun werde er wiederum einen Zutritt zu demselben haben, 2 Sam. XVI. Grosse Verleumdung hat Absalom wider seinen eigenen Vater bößlich gebrauchet, indem er ihm bey dem Volcke ins Geschrey gebracht: Er achte seines Amts gar nicht mehr; er verhöre niemanden; er liesse niemanden zu seinem Recht gelangen, und sey daher nicht werth, daß er König sey, 2 Sam. XV. Von **Jeria**, dem Thorhüter zu Jerusalem, klaget der Prophet Jeremias C. XXXVII. daß er ihn bey dem Fürsten angeklaget, als wenn er zu denen Chaldäern fallen wolte, worüber dieser unschuldige Prophet übel geschlagen, und darzu ins Gefängniß geworffen worden, darinnen er nachher eine lange Zeit liegen müssen. Also klaget auch **Amos** über den Priester Amazias zu Bethel, daß er ihn bey dem Könige Jerobeam verleumdet, als ob er ein aufrührischer Prediger wäre, der mit seinem Predigen das Volck aufwiegelte, und allerley Unruhe im Lande anrichtete, Amos VII. Anderer Exempel zugeschweigen, deren uns **Ravanellus** in seiner Bibliotheca S. unter dem Artickel *Obtrectator* mehrere nahmhafft macht. Auf solche Weise ist das Laster der Verleumdung in denen ältern Zeiten unter dem jüdischen Volcke getrieben worden. Wie es nun unter uns heutiges Tages noch zugehe, und ob solche schändliche Lästerungen und Verleumdungen gemein seyn oder nicht, lässet sich aus der Erfahrung gar leicht bestimmen. Wenn wir durch alle Stände und Orden, durch Kirchen und Schulen, durch Rathhäuser, Collegia und Zunft-Stuben, durch die Plätze und Gassen, und sonderlich in die Privat-Häuser unserer Städte gehen, und ein aufmerckfames Auge darauf richten wollen, was da fast täglich in diesem Stücke vorlauffe; so werden wir gestehen müssen, daß der gegenwärtige Zustand nicht um ein Haar besser, wo nicht gar schlimmer, und weit schlimmer sey, als er vor Zeiten unter dem jüdischen Volcke gewesen ist. Denn es haben ja bey uns alle Stände bis auf diese Stunde noch immer ihre lästerliche Calumnianten und Verleumder, die ihnen vielmahl solche Dinge beymessen, daran sie wohl nimmermehr gedacht, noch sich dieselben in den Sinn haben kommen lassen; Sie haben solche Leute um sich, die eines und das andere, so sie in guter Meynung und Absicht geredet oder gethan, aufs übelste auszulegen, oder zu einem geringen menschlichen Fehler, dabey kein böser Vorsatz gewesen, viel lügenhafftes hinzuzusetzen, und solches hernach aus bösem, neidischem, untreuem und falschem Hertzen überall auszubreiten wissen, alles zu dem Ende, daß unschuldige, ehrliche, oder aber allein mit einem menschlichem Fehl ohne Vorsatz übereilete Personen in Spott und Verachtung gebracht, und offt in die grösseste Noth und Gefahr gestürtzet werden. Es ist bisanhero sonderlich dieses Laster auch unter denen Gelehrten fast durch gantz Deutschland sehr gemein geworden, und ist bekannt, was nur zeithero vor ärgerliche Scartequen und Schmäh Schrifften auf diesen und jenen rechtschaffenen und verdienten Mann häuffig in die Welt ausgeflogen, sonderlich in Streitigkeiten, darinnen offt der eine den andern ziemlich hart angetastet, und seine Ehre gar mercklich beschnitten hat. Es haben nicht nur bisher sich weise dünckende unphilosophische Philosophen und andere, sondern auch so gar Theologen und aufgeblasene Wort-Fechter offt ihre Bücher mit den allerschrecklichsten Calumnien wieder die, welche sie wohl gar Brüder in Christo nennen, ausgefüllet. Ja sie liegen jedermann vor Augen, und kan man darinnen fast keinen Funcken des guten Geistes und der Christl. Liebe spüren; sondern siehet nur den Läster-Geist darinnen überall herrschen, und die Früchte des Fleisches sich allenthalben hervor thun. In weltlicher und politischer Scribenten Büchern wird dergleichen nicht weniger und noch weit mehr gefunden. Es haben bey uns Obrigkeitliche Personen und Regenten noch immer ihre Calumnianten, und Lästerer, die offt ohne Grund und Ursach übel von ihrem Regiment und dessen Verwaltung, von Zucht und Straffe, von Gesetz und Ordnung zu reden wissen, und aus einem geringen Fünckgen nicht selten ein grosses Feuer anblasen. Es haben Lehrer und Prediger ihre Lästerer von denen sie zuweilen ohne alle Schuld beschrien und ausgetragen werden. Und wer wolte alle das Afterreden, Lästern und Verleumden nahmhafft machen, so in gemeinen Leben unter Personen, die gleiches Standes sind, vorzugehen pfleget! Es hat mancher bisweilen seinen ärgsten Verläumder am nächsten bey sich an der Seiten, wo er sich dessen am wenigsten vermuthet, neben sich in gleichem Amte, neben sich in seinem Hause, neben sich an seinem Tische, und in seinem Brodte, so daß er wohl ruhiger und sicherer unter Schlangen und Scorpionen wohnen möchte. Daß dem also sey, bestätiget, die tägliche Erfahrung. Solche Leute nun gleichen mit Recht, denen Blut-Egeln. Wie die das unreine Blut an sich ziehen: also geben auch die Verläumder genau darauf Acht, was an dem Nächsten sträfliches und unreines zu finden. Und finden sie dergleichen, das ziehen sie alsdenn an sich, damit sie Ursache zu lästern haben. Die Verläumder gleichen denen gifftigen Spinnen, wie die aus einer

schönen

schönen Rose das Gift saugen, daraus eine Biene Honigsüssen Saft ziehen kan: also deuten auch die Verläumder dasjenige übel, was doch an sich selber gut und nutzbar ist. Die Zunge eines Verleumders ist eine rechte Ottern- oder Schlangen-Zunge, welche zugleich sticht und vergiftet. Sie ist ein scharffes zweyschneidiges Schwerdt, welches auf einmahl ihrer dreye verwundet, nemlich denjenigen, welcher die Verläumdung fürbringet; denn auch denjenigen, welcher sie gerne höret, und denjenigen, welchen sie verleumdet. Die ersten beyden verwundet sie an der Seele, den dritten aber an seiner Ehre und guten Nahmen. Wer mehrere Gleichnisse nachzulesen begierig ist, womit Verleumder können verglichen werden, der wird in des Botsacci Moral. Gedan. deren gar viele finden.

Die Pflichten, welche man in Ansehung der Verleumder zu beobachten hat, sind folgende:

α) Diejenigen, bey denen die Verleumder ihre Verleumdungen wollen auszuschütten suchen, sollen solchen Verleumdern bey sich kein Gehör geben, sondern sie von sich weisen. Denn wer ihnen zuhöret, der giebet Ursache, daß sie in ihrer bösen That, fortfahren; Wer aber seine Ohren dafür verstopfet, der stillet die Verleumdung, Syr. Sal. XVII, 4. Cap. XX, 19. Cap. XXV, 23. Insonderheit aber sollen sich Könige und Fürsten dieses gesagt und gerathen seyn lassen, daß sie dergleichen Leuten an ihren Höfen keinen Zutritt verstatten; je mehr bey ihnen die Folgen der Verleumdungen vor dem, dem sie betrifft, schädlich seyn können. Dieses sahe der fromme König David mehr als zu wohl ein. Deswegen spricht er im CI seiner Psalmen, v. 5. Der seinen Nächsten heimlich verleumdet, den vertilge ich. Ich mag deß nicht, der stoltze Geberden und hohen Muth hat x. Aber gesetzt auch, daß man solche verleumderische Leute anhöret, so muß man ihnen doch wenigstens nicht glauben, sondern das beste jederzeit von dem Nächsten hoffen, Syr. XIX, 4. 13. 15. 16. Cap. VI, 5. Dieses bestätiget eben David mit seinem rühmlichen Exempel, welcher dem allen keinen Glauben beymaaß, was die verleumderische Zunge Joabs wieder den Feld-Hauptmann Abner zu ihm redete, 2 Buch Sam. III, 25. Deswegen wurde es ja eben dem König Saul verarget, daß er Menschen-Worte gehorchet, und denen geglaubet hatte, die da sagten: David suchet dein Unglück. 1 Buch Sam. XXIV, 10. Cap. XXVI, 19. Und so auch dem Hanon, welcher seinen verleumderischen Gewaltigen geglaubet hatte, als sie von dem David übels zu ihm redeten, welches ihnen auch übel gelungen ist, 2 Buch Sam. X, 3. 4. u. ff.

β) Diejenigen aber, welche denen Verleumdern herhalten müssen, haben folgendes zu beobachten:

1. Man muß Gott hertzlich anrufen, daß er uns von diesem Uebel der Verleumder erlösen wolle. Dieses that der König David, dessen Exempel uns hier gar vieles lehren kan. Er rief zu dem HErrn: HErr errette meine Seele von den falschen Zungen Ps. CXX, 5. Und es können sich ja auch die Frommen in diesem Stücke allezeit der göttlichen Hülfe und Errettung getrösten. Daher spricht Eliphas zu dem ungedultigen Hiob: GOtt wird dich verbergen für der Geissel der Zungen, daß du dich nicht fürchtest vor dem Verderben, wenn es kömmt, Hiob V, 21. Und David rühmet auch solche göttliche Hülfe die GOtt denen erzeige, die auf ihn trauen, wenn er spricht: Du verbirgest sie heimlich bey dir für jedermanns Trotz. Du verdeckest sie in der Hütten, für den zänckischen Zungen, Ps. XXXI, 21.

2. Es ist aber auch einem Frommen gar wohl erlaubt, sich wieder die Lästerer und Verleumder zu vertheidigen und seine ihm beschnittene Ehre wieder zu retten. Nicht eben, daß er von andern eine gute Opinion von sich erzwingen wolte, welches in seiner Gewalt nicht stehet; sondern daß er den Ungrund der Verleumdungen klärlich darthut, und vernünftige Leute davon zu überzeugen suchet, womit er zufrieden seyn muß. Denn man ist verbunden, sich in den vollkommensten Stand zu setzen, so viel als es sich will thun lassen, davon die Ehre und der gute Nahme, als ein Stück, anzusehen ist, und ob man selbige gleich nicht erzwingen kan; so erhält man doch dadurch so viel, daß vernünftige Leute dadurch einen guten Concept von einem bekommen. Wie dieses geschehen könne, solches weiset die Klugheit zu leben, welche uns vornemlich dreyerley lehret, wie man sich in Rettung unserer Ehre, was diesen Punct anbetrift zu verhalten habe. Hiervon ist unter dem Articel: Ehre, im VIII Bande, p. 415 u ff. gehandelt worden. Wir finden auch selbst in heiliger Schrift genug Exempel solcher, die sich wieder ihre Verleumder und Lästerer vertheidiget und ihre Ehre wieder ihre falschen Beschuldigungen gerettet haben. Deswegen bittet ja der König David von seinem GOtt: HErr, laß mir deine Gnade wiederfahren, deine Hülfe nach deinem Wort, daß ich antworten möge meinem Lästerer: denn ich verlasse mich auf dein Wort, Ps. CXIX, 41. 42. Unser Heyland hat ja dieses ebenfalls gethan, und sich wieder seine Feinde und Verfolger, wieder die verleumderische Rotte der Pharisäer, kräftig vertheidiget, Matth. XII, 15. Wie wohl man auch wieder offenbahre Calumnien und Verleumdungen sich zu vertheidigen nicht einmahl allemahl nöthig hat, indem sich die zum öftern von selbstem wiederlegen. Oder auch in dem Fall, wenn man schon zum voraus siehet, daß man mit aller seiner Defension nichts ausrichten werde. Und da ist wohl der beste Rath, daß man mit Wohlthun zu verstopfen suchet, die Unwissenheit der thörigten Menschen, welchen Willen Gottes uns Petrus geoffenbahret hat, 1 Petr. II, 15.

In Römisch-Juristischem Verstande heisset der insbesondere ein *Calumniator*, der Geld nimmt, einem andern Verdruß mit Anklage zu machen, oder die sonst habende Anklage zu unterlassen. Dergleichen Sachen und Vexirens halber vorgenommene Anklage zu verhüten wohl der Eyd vor Gefährde, *Juramentum calumniæ*, aufgekommen seyn mag. Petri Ravanelli, Bibliotheca S. P. I. f. 823 u f P. II. f. 173. Joh. Botsacci, Moralia Gedanensia tit. *Calumnia* fol. 134 u. ff. Schneiders, Bibl. Lex. III. Th. f. 474. Hottinger, de Jure regio Hebræorum, num. 143. Majemon. in Deuth. VII, 2. Titius,

tuo. Jur. Civil. XII. 2. §. 17. Ebend. C. II. 15. § 49. u. f. Besiehe auch den Artickel: Verläumdung, ingleichen *Calumniator*, im V Bande, p. 329 u. f.

**Verläumder-Dieb**, siehe Wild-Dieb.

**Verläumders, (Todschlag eines)** siehe Todschlag, im XLIV Bande, p. 770 u. ff.

**Verläumdet**, siehe Verläumdung.

**Verläumdeter Dieb**, Lat. *Fur improbus*, heisst in den Rechten, und absonderlich in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, Art. 162 so viel, als ein wegen seiner Diebereyen und Räubereyen berüchtigter Dieb, oder Räuber, davon unter diesem Worte ein mehrers zu sehen im XXX Bande, p. 579.

**Verläumdete Leute**, siehe Verschmächte Personen.

**Verläumdete Personen**, siehe Verschmächte Personen.

**Verläumdung, Verleumdung, Verleumbdung, Lästerung, Afterrede**, Lat. *Calumnia, Obtrectatio, Accusatio falsa, Delatio illecita, Detractio famæ*. Frantz. *Calomnie*, ist eine solche boßhafte und gefährliche Nachrede, da man einem Unvollkommenheiten und Fehler ohne Grund andichtet und beyleget, und ihn dadurch um seine Ehre zu bringen suchet. Kurtz: *Crimenis Falsa & malitiosa accusatio*, Thomas 2. 2. 9. 68. art. 3. Dieses so grosse, als gemeine Laster recht einzusehen, müssen wir zuförderst mercken, daß nicht alles Nachreden und Schelten gleich eine Calumnie und Verleumdung sey. Keinesweges! Sonst würde man leicht den Unterscheid unter Lastern und Tugenden, unter billigen Ruhm und Spott unter Ehre und Schande aufheben. Keine Calumnie also ists, wenn Prediger auf der Cantzel ohne fleischlichen Affect nach dem Exempel Christi, der Propheten und Apostel mit ernstlicher Bescheidenheit falsche verführerische Lehre mit schrifftmäßigen Worten schelten, und dieselbe, als Unwahrheit wiederlegen. Ingleichen wenn sie öffentlich grassirende Laster, Sünden und Untugenden nach ihrer Art aus Gottes Wort beschreiben, und diejenigen, so mit denselben behaftet sind, mit den en Nahmen nennen, die ihnen der heilige Geist selber giebt. Keine Calumnie ists, wenn Regenten und Obrigkeiten gleicher Gestalt ohne Privat-Affect und unziemende Rachgier ungehorsame, ärgerliche, schändliche Leute, die dem gemeinen Wesen schädlich sind mit scharfen Worten anreden, sie gar lose Leute und Kinder Belial nennen, und zwar alles aus Liebe d. r Gerechtigkeit und Eifer wieder die im Schwange g hende Boßheit und gefährliche Zerrüttung guter Ordnung. Keine Calumnie ists, wenn Lehrer, Eltern und Herren ihre ungehorsamen halsstarrige, gottlose und untreue Schüler, Kinder und Gesinde mit dem Nahmen, die ihre Thaten werth sind, nennen, und das zu dem Ende, damit sie alle Untugenden meiden lernen, und zur Gottseligkeit und Ehrbarkeit aufgemuntert werden mögen. Also ists auch im gemeinen bürgerlichen Leben keine Calumnie, wenn gewisse Personen vorsetzlich und öffentlich in groben und ärgerlichen Lastern, in Fluchen und Schwören, in weltlicher Sicherheit, in Hurerey, in Fressen, Sauffen, Geitz und dergleichen Leben, darinnen halßstarrig fortfahren, und so darinnen verhärtet sind, daß man sie Gotteslästerer, sichere Welt-Kinder, Hurer, Ehebrecher, Trunckenbolde, Geitzhälse und Wucherer nennet. Denn wenn man anders von ihnen redete, so wäre es ja unrecht. Einen Dornstrauch kan man ja ohnmöglich einen Feigenbaum oder Weinstock heissen, denn er ist und bleibet ein Dornstrauch: Also kan man auch einen notorisch-bösen Menschen nicht das Prädicat eines frommen und gerechten beylegen, sondern wie er befunden wird, also heisset er. Ja der Ruhm und das Lob, so der Gottseligkeit und Tugend, wie auch denen Personen, so damit gezieret sind, gebühret, könnte nicht bestehen, wenn nicht die Laster und lasterhafte Personen auch gebührlich gescholten würden. Das aber ist eigentlich eine Calumnie und Lästerung,

1. **Wenn frommen und ehrlichen Leuten, oder insgemein einem Menschen etwas aufgedichtet und beygemessen wird, das gantz und durch aus falsch ist**, als wenn zum Exempel der gantz unschuldige Naboth auf Anstiftung der gottlosen Jesabel angegeben wird, er habe GOtt und den König gelästert, daran er doch nie gedacht, 1 Buch der Kön. XXI; Wenn David die Nachrede haben muß: Er regiere tyrannisch, und wolle niemanden zu seinem Rechte helfen; Wenn die Pharisäer und Schriftgelehrten Christum für einen Aufrührer und Teufels-Beschwerer ausschrien. Und ist die Calumnie um so viel desto abscheulicher, wenn ehrvergessene Leute andern solche Sachen und Thaten zumessen, derer sie selber schuldig sind. Als wenn das Ehebrecherische Weib Potiphars den keuschen Joseph bey ihrem Gemahl angiebet; ob habe er nach ihrer Ehre getrachtet, und sie mit Gewalt zur Unzucht verleiten wollen, da sie doch eben dieselbe gewesen, die solches Verbrechens schuldig war, und deren unkeuschen Umarmungen sich der fromme Joseph mit aller Macht entreissen muste; Wenn die zween alten verliebten Schälcke, die fromme Susanna vor Gerichte fordern und sie öffentlich anklagen, als habe sie mit einem jungen Gesellen, den sie bey ihr gesehen, Ehebruch getrieben, da doch eben sie selbst dieser Anklage werth waren; Wenn der untreue und Pflicht vergessene Amazias, der den Könige und Volcke schändlich geheuchelt vom Amos ausgegeben, er sey ein solcher Prediger, den das Land nicht leiden könnte, er mache es zu scharf, es werde endlich der König nicht mehr vor seinen Unterthanen sicher seyn; er werde zum Lande hinaus gestossen werden, wenn er diesen Mann ungescheut so fort predigen lasse; da doch eben er einer von denen gewesen, die mit ihrer Heucheley, und weil sie keinen gebührenden Ernst angewendet, den König und das gantze Volck zum Lande hinaus gepredigt, wie Jeremias im andern Capitel seiner Klage-Lieder geklaget hat.

2. Zum andern ist auch eine Calumnie und Verleumdung, **wenn zwar eine Sache, derer ein Mensch beschuldiget wird, nicht gantz falsch, ist: aber doch mit allerhand unwahrhaften Zusätzen vermehret, und weit grösser gemacht wird, als sie sich in der That verhält.** Als wenn ein verläumderischer Doeg dem Könige Saul erzehlet: er habe gesehen, daß David gen Nobe zu dem Priester Abimelech kommen, und von demselben

ben Speise und das Schwerdt Goliaths des Priesters empfangen habe; so saget er zwar in diesem Stücke bis hieher noch die Wahrheit. Daß er aber hinzu setzet: Abimelech habe sonderlich den Herrn für David gefraget, ingleichen er habe ihn ausgerüstet, und zwar zu dem Ende, daß er wieder den König Aufruhr anfangen solte, das war wohl in der That nichts anders als eine teufflische Lästerung und Verleumdung, 1 Sam. XXII.

3. Es ist vors dritte eine Verleumdung, **wenn einem ehrlichen Menschen der etwas in guter Absicht ohne alle List und Falschheit redet, oder thut, seine Handlung hernach mahls aufs ärgste und übelste ausgeleget wird.** Als wenn die untreuen und argwöhnischen bösen Räthe des Ammonitischen Königes Hanon vorgeben: Es habe der König David darum seine Knechte zu ihm, dem Hanon, gesandt, daß er durch sie die Stadt erforsche, erkunde und umkehre, nicht aber daß er den verstorbenen König seines Vaters ehre, und ihm als Nachfolger im Reich treue Freundschafft anbiete, 2 Sam. X. Wenn die Phariseer von Johanne dem Täuffer, darum daß er ein andächtig Leben geführet, gesaget: **Er habe den Teuffel**, Matth. II. und wenn sie Christi Worte, die er von dem Abbruch des Tempels seines Leibes geführet, auf den grossen steinernen Tempel zu Jerusalem gezogen, Joh. II.

4. Zum vierten ist das eine Verleumdung, **wenn man eines Menschen Gebrechen und Schwachheiten, die wahrhaftig Schwachheiten d. i. nicht vorsetzliche böse Stücke und grobe Laster sind, mit grossen Worten aufmutzet und ausbreitet, allerhand verhaßte und schädliche Folgen daraus ziehet, daran derselbe wohl nie gedacht hat.** Als wenn einem unversehends ein Wort, das er so böse nicht meynet, entfähret, er auch dasselbe alsobald selbst erkläret, wie ers verstanden und nicht verstanden haben will, gleichwohl aber bey seinen Widerwärtigen hierinnen nicht gehöret wird. Ingleichen wenn einer durch die Affecten übereilet etwas geringes Unrechtes begehet, das ihn aber auch alsobald nach der That reuet, und doch gleichwohl hernach deßwegen viele böse Nachreden leiden muß, als wenn er die schändlichste That begangen hätte.

5. Das ist zum fünften gewisser massen auch eine Verleumdung, **wenn man von anderer Leuten Sünden und Gebrechen redet, dieselbe schilt und verdammet, nicht aus rechtem Eyfer vor die Ehre GOttes und vor die wahre Liebe der Tugend, oder daß der Nächste dadurch gebessert werde, sondern daß man den Muth nur an ihm kühle, sich an ihm räche, ihn verkleinere und in Verachtung bringe.** Die Absicht, die der Mensch in Bestraffung der Laster führet, er stehe auf der Cantzel oder unter der Cantzel, die mäßiget die gantze Action: Redet er aus Liebe GOttes und aus Eyfer für GOttes Ehre; so ist das Werck gut; thut ers aber aus anderm Affect; so ist das Werck zufälliger Weise böse und Unrecht.

6. Es gehören auch zur Gesellschafft der Verleumder **die argwöhnischen Leute, die dem Nächsten nichts gutes zutrauen, sondern in allen seinen Geschäfften und Reden dafür halten, er meyne es übel, und suche ihrem oder ihrer Angehörigen Schaden und Untergang.** Dieses ist eine sehr böse und nachtheilige Art der Verleumdung, wodurch im gemeinen Leben alle Freundschafft und Vertraulichkeit aufgehoben wird. Es thun solches aber gemeiniglich diejenigen, welche selber voll Boßheit, voll List und Tücke stecken. *Non facile de alio malum suspicatur, qui non facile ad malum impellitur*, spricht **Naziazenus**, d. i. Wer sich nicht selbst leicht zu bösen Sachen bewegen lässet, wird gewiß auch nicht leichtlich böses von andern argwohnen.

7. Eine Art der Verleumdung ist es ebenfalls **wenn man, indem von gewissen Personen, dero Geschäfften, Gaben und Qualitäten zu urtheilen ist, nicht fein redlich, rund und nach Anzeige des Gewissens heraus gehet;** sondern aus bösen Affecten, Neid und Mißgunst vieles entweder klein und geringe macht, oder gar mit Stillschweigen übergehet, nur daß die Person gehindert, oder diß und jenes Geschäffte nicht geachtet werde.

8. Endlich machen sich auch die des Verleumdens theilhafftig, die, ob sie wohl für sich selbst nicht afterreden, und unschuldige Leute schmähen, doch **denen Verleumdern nur allzugern Gehör geben, die Posten-Träger und Klatschen lieben, und wenn sie etwas wieder den Nächsten haben oder vernehmen, sich damit belustigen.** Wie die Lästerer dem Teuffel mit der Zunge dienen; also dienen diejenigen dem Teuffel mit ihren Ohren, die die Verleumdungen gern anhören. **Bernhardus** hat hiervon sehr wohl also gesprochen: Detractio est hasta acuta, quæ tres uno ictu transfodit, animam nempe calumniatoris, calumniæ aurem præbentis, & famam hominis calumnia percussi, das ist: **Die Verleumdung ist ein scharffer Spieß, der drey zugleich auf einmahl durchsticht und verletzet, nehmlich die Seele dessen der verleumdet, und dessen der die Verleumdung anhöret, endlich aber auch den guten Nahmen desjenigen, wieder welchen die Calumnie ausgestossen wird.**

Auf so vielerley Weise nun geschiehet die Verleumdung wieder den Nächsten. Ob nun solches Laster gleich bey vielem, so wie andere dergleichen mehr, vor schlecht und geringe angesehen wird, so ist es doch gewiß eines der allerschändlichsten und allerabscheulichsten. Seinen Ursprung leitet es von unten herauf, nehmlich aus dem Höllischen Reiche des Satans, der der erste Verleumder, Lügner und Lästerer gewesen ist, wie er denn auch daher den Nahmen trägt, daß er διάβολος ein Teufel, d. i. ein Lästerer genennet wird. Dieser hat GOtt den Herrn gegen unsere ersten Eltern im Paradiese selber verleumdet, und ihm seine Worte so verkehret, daß ein gantz wiederwärtiger Verstand heraus kam: Ja, sprach er zu Eva, **solte GOtt gesaget haben, ihr solt nicht essen von allerley Bäumen im Garten.** Ingleichen, **ihr werdet mit nichten des Todes sterben, sondern GOTT weiß, welches Tages ihr von** dem

dem Baume, dessen Früchte ihr, vor verboten achtet, essen werdet; **so werden eure Augen aufgethan, und werdet seyn wie GOtt, und wissen was gut und böse ist,** 1 Buch Mos. III. Und wie er damahls GOtt selbst bey denen Menschen verlästert, verleumdet und seine Worte und Wercke verkehret hat: Also hat er hernachmahls nach dem Falle jederzeit bis auf diesen Tag das gantze Menschliche Geschlecht bey GOtt verklaget und verleumdet, welches in der Geschichte vom Hiob bald anfangs angezeiget ist. Denn da ist er so unverschämt, vor GOttes Angesicht zu treten, und das schlechte, rechte und aufrichtige Hertz dieses gedultigen Mannes dermassen anzuklagen, als ob es voller Heucheley und Verstellung sey, und mit der wahren GOttesfurcht es gar nicht aufrichtig meyne, sondern weil er derselben geniessen könne, weil er Hauß, Hof, Geld, Gut, Acker, Vieh und alles in grosser Menge habe, so stelle er sich, als sey er fromm; solte ihm aber dieses alles weggenommen werden, so würde sichs bald mit dem Hiob ausweisen, daß es mit ihm lauter Falschheit u. Betrügerey gewesen sey. Dergleichen Anklage führet er auch noch immer wieder das Häuflein der Gläubigen. So stehet Offenb. Joh. XII. daß er **sie verklage Tag und Nacht für GOtt.** In dessen Stricke und Bande, in seine Art und Gesellschafft fallen nun alle Verleumder und Lästerer. Sie sind Kinder Belials, 1 Buch Sam. X. Kinder des Teuffels, wie der Heyland solches denen Juden unverhohlen herausgesagt, Joh. VIII. Denn da sie ihn verlästern und verleumden, als sey er ein Samariter und habe den Teuffel, ihn auch so gar nach Leib und Leben stehen, und sich doch gleich wohl vor Abrahams Kinder ausgeben, so spricht er: **Wenn ihr Abrahams Kinder wäret, so thätet ihr auch Abrahams Wercke. Nun geschicht aber das Widerspiel, indem ihr mit Lästern, Lügen und Morden umgehet.** Das sind nicht Abrahamische sondern teuflische Wercke: **Darum seyd ihr von dem Vater dem Teuffel, und nach eures Vaters Lust wollet ihr thun, der ist ein Mörder vom Anfang, und ist nicht bestanden in der Wahrheit, Er ist ein Lügner und ein Vater derselbigen.** Eben dieses ist noch heutiges Tages allen frechen und unverschämten Lügnern, Calumnianten und Verleumdern gesagt, die den Unschuldigen ohne alle Ursache an seiner Ehre antasten. Belials- und Teuffels-Kinder sind sie. Aus Christi und GOttes des Heil. Geistes Munde hören sie sich also nennen, und können sich also leicht die Rechnung machen, was sie für Lohn davon endlich werden zu gewarten haben.

Einen verleumden, ist zwar schon wider das natürliche Recht. Denn soll man niemand beleidigen, so soll man ihn auch an seiner Ehre nicht verletzen; oder dencke, **was du wilst, das dir die Leute nicht thun sollen, das thue ihnen auch nicht.** Würde dich es schmertzen, wenn dich jemand verleumde, so kanst du leicht dencken, daß deinem Nächsten eben so zu Muthe ist. Dieses kan man ihm nicht verargen, weil er als ein Mensch gleiches Recht mit allen andern hat.



Der Greuel der Verleumdung aber wird vornehmlich daher erkannt, weilen der Heilige Geist dieselbe unter die allerabscheulichsten Laster in seinem Worte gezehlet hat. In denen Sprüchen Salomonis, Cap. VI. stehet die Verleumdung unter denen Dingen, die der Herr hasset, und daran seine Augen einen Greuel und Abscheu haben. **Diese sechs Stücke hasset der Herr,** spricht Salomo an dem angeführten Orte, **und am siebenden hat er einen Greuel: Hohe Augen falsche Zungen; Hände die unschuldig Blut vergiessen; ein Hertz, das mit bösen Tücken umgehet, Füsse, die behende sind Schaden zu thun; falscher Zeuge, der frech Lügen redet, und der Hadder zwischen Brüdern anrichtet.** Der Apostel Paulus hat 1 Cor. VI. ausdrücklich die Verleumder in das schwartze Register, zu den Huren, Abgöttischen, Ehebrechern, Weichlingen, Dieben, Geitzigen und Trunckenbolden gesetzet, und bekräfftiget, daß sie mit allen denen gleichen Lohn zu ihrer Zeit empfangen werden. So rechnet er sie auch 2 Timoth. III. unter die schändlichen Leute, um deren Willen gegen das Ende der Welt greuliche Zeiten seyn werden. Der Evangelist Johannes setzet sie gleichfals in seiner Hohen Offenbahrung unter die greulichen Hurer, Zauberer und Abgöttischen, Cap. XXI.

**Es wird aber die Verleumdung in Heiliger Schrifft nicht allein andern schändlichen Lastern gleich, sondern noch weit grausamer geachtet.** Syrach saget ausdrücklich: **Ein Dieb ist ein schändlich Ding: Aber ein Verleumder ist viel schändlicher.** Die Ursach ist leicht anzuzeigen. Denn ein Verleumder raubet dem Menschen ein viel besseres und theueres Kleinod, denn ein Dieb und Räuber der auf offenen Strassen einen plündert, oder ihm heimlicher Weise ins Hauß bricht und ihn bestiehlet. Denn dieser nimmt allein Geld und Geldeswerth, er nimmt etwas, das im allem Fall noch wieder hergestellet und ersetzet werden kan: Jener aber der Verleumder nimmt etwas das vielmehr sagen will, als alle Schätze von Gold und Silber, er nimmt etwas, das er nicht wieder zu bessern oder herzustellen im Stande ist, nehmlich Ehre und guten Nahmen. **Ein gut Gerücht aber ist ja** nach des Weisen Salomo Ausspruch **weit köstlicher denn grosses Reichthum,** Spr. Cap. XXII. und nach dem Syrach **bleibet es gewisser denn tausend grosse Schätze Goldes,** Cap. XLII. **Bernhardus** erweisets an einem Orte, daß Verleumder auch ärger sind, als die Mörder. Nicht nur darum, weil der Verlust des guten Nahmens schwerer ist, als wenn einem das natürliche Leben genommen wird, daher so viele Exempel derer die da lieber sterben, denn ihre Ehre verlieren wollen, zu finden sind; sondern auch weil ein Verleumder zugleich mit einer Lästerung sich selbst, den der die Verleumdung mit Beliebung höret, und denn auch denjenigen, wieder welchen sie gerichtet ist, in seiner Maasse tödtet. **Chrysostomus** führet solches ebenfalls weitläuftig aus; daher die bekannte Sentenz entstanden ist, *Melius est incidere εἰς κόρακας, ἢ εἰς κόλακας*, es sey besser, denen

nen Raben zu Theil werden, als unter die Heuchler, Lästerer und Verleumder gerathen. Hierher kömmt noch, daß solche giftige und verleumderische Zungen mit denen allerschrecklichsten abscheulichsten fürchterlichsten Dingen beydes in Heiliger Schrifft, als von denen Lehrern der Kirchen verglichen werden. Psal. V. wird der Rachen der Lästerer ein offenes Grab genennet, da ein grausamer Gestanck heraus zusteigen pflegt. Psal. LII. werden die Verleumdungen denen scharfen Schermessern gleichgeachtet, die grosse Wunden machen, wenn sie recht angesetzet werden. Im LV Psalm heissen sie blosse Schwerdter, im LVII. Psalm Flammen, Spiesse und Pfeile, ingleichen scharfe Schwerdter. Im CXX Psalm werden sie denen Pfeilen in der Hand eines Starcken verglichen, die gewaltig durchdringen, wo sie ankommen, ingleichen dem Feuer in Wacholdern, welches sehr um sich frisset. Der CXL Psalm nennet sie Ottern-Gift Jeremias Cap. IX. Mördliche Pfeile. Syrach sagt Cap. XXIIX. Das Joch eines bösen Mauls ist eisern, und seine Stricke sind ehern, seine Plage ist bitterer denn der Tod und ärger denn die Hölle n Athanasius spricht: Calumnia clava est, gladius & vinculum invincibile. Die Verleumdung ist eine Keule, Schwerdt und Geschoß, welches unbeilbare Wunder machet. Aus welchen Vergleichungen man wohl abnehmen kan, was vor ein Ungeheuer die Calumnie und Verleumdung seyn muß. Noch mehr und deutlicher wird die Abscheulichkeit und Gefährlichkeit des Lasters der Verleumdung in die Augen leuchten, wenn wir die Würckungen und unseeligen Folgen beherzigen, die sie nach sich zu ziehen pfleget.

Die Effecte und Würckungen der Verleumdung sind höchstschädlich und verderblich. Unaussprechlich ist der Schaden, der daraus erwächset, unzehlig das Uebel in allen Ständen, das sie nach sich ziehet.

a. In der Kirche entstehet daraus grosse Uneinigkeit, Zerrüttung, Verfolgung und Vertilgung der reinen Lehre. Denn wenn entweder falsche Lehrer wieder die reine Lehre allerley Unwahrheiten ausstreuen, oder auch die, so sich sonst zu einerley wahren Religion bekennen, an einander gerathen, und einer dem andern seine Worte durch lästerliche und calumniöse Folgerungen übel ausleget und verdrehet, und allerhand schreckliche Irrthümer daraus erzwingen will, so wird dadurch groß Aergerniß angerichtet, die reine Lehre wird dadurch verdächtig und verhaßt gemacht; ja ihrer viele werden dadurch wohl gar zum Abfalle verleitet, davon nicht nur in der H. Schrifft und in denen Kirchen-Geschichten, sondern auch in der Erfahrung unserer Zeiten häuffige Exempel vor unsern Augen liegen.

b. Im weltlichen Regimente verursachen die Verleumdungen nicht nur allerley Mißtrauen, sondern auch offenbare Feindschafft, offt auch grosse Kriege und unschuldiges Blutvergiessen. Denn dadurch werden offt Obrigkeiten und Unterthanen, grosse Potentaten und Vasallen in einander gehetzet, und Land und Leute dadurch verheeret und verwüstet. Ein Verleumder machet Fürsten uneins, stehet Sprüchw. Salom. Cap. XVI. welches an dem oben angezogenen Exempel der untreuen Räthe des Ammonitischen Königes zu sehen, 2 Buch Sam. X, welche durch ihre Calumnien nicht nur machten, daß beyde Könige, David und Hanon, wieder einander, und in Mißhelligkeiten geriethen, sondern auch Ursach waren, daß ein schreckliches Blut-Bad darauf erfolgete, darüber nicht allein eine grosse Menge Ammoniter auf dem Platze blieben, sondern auch noch von denen Syrern die ihnen wieder den David beystehen wolten, sieben tausend Wagen mit Soldaten und viertzig tausend Reuter jämmerlich erwürget wurden. Darum Syrach Cap. VIII. recht saget: Sie sind gefallen durch die Schärfe des Schwerdes; Aber nirgend so viel, als durch böse Mäuler. Deßgleichen entstehet:

c. Im gemeinen bürgerlichen Leben, und im Hauß Stande aus Verleumden unversöhnlicher Haß, Neid, Feindschafft, Zorn, Zanck Zwietracht, ja offt Mord und Todschlag, wie abermahls Syrach saget: Die Ohrenbläser und falsche Mäuler verwirren viel, die guten Frieden haben. Ein böses Maul machet viele Leute uneins; es zerbricht feste Städte, und zerstöhret Fürstenthümer; ein böses Maul verstösset redliche Weiber, und beraubet sie alles, das ihnen sauer geworden ist. Denn es gehet gar leicht an, daß ein böses Maul viele uneins machen, die redlichsten Weiber verstossen, und die grössesten Zerrüttungen unter den Menschen anrichten kan. Offt gewinnet die Verleumdung auch bey denen verständigsten und tugendhafftesten Leuten Raum und Gehör, entweder aus Macht der menschlichen Verderbniß, dadurch man von andern lieber etwas böses als gutes höret und glaubet, oder weil ein Verleumder seine Lügen also zu schmücken weiß, daß sie einen Schein der Wahrheit haben. Neid und Boßheit sind die Quellen der Verleumdung, daher auch die tugendhafftesten und unschuldigsten Leute für ihrem Giffte nicht sicher sind, ja am meisten davon angefochten werden. Sonderlich gehöret hieher die Bekümmerniß, die Trübsal, das Hertzeleid, und der bittere Schmertz, den schädliche Calumnianten bey ehrlichen Leuten, die sie giftig antasten, zu erwecken und dadurch Schaden zu verursachen pflegen. Denn es thut unaussprechlich weh, wenn einer eine Sache noch so gut und wohl ausgerichtet, auch damit frölich und getrost vor GOttes Angesicht treten kan, unterdessen aber gleichwohl die ärgsten und übelsten Nachreden deßwegen anhören und erdulden muß, als bedienete er sich allerley unerlaubter Kunstgriffe, handle untreu und bößlich, und wolle das allgemeine Wohl mehr hindern als befördern. Das siehet man wohl an dem unschuldig verlästerten David, wenn er Psalm VII saget: Herr mein GOtt, habe ich solches gethan, und ist unrecht in meinen Händen; so verfolge der Feind meine Seele u.s.w. Dahin gehören auch die Worte Sprüchw. Sal. XVIII. die Worte des Verleumders sind Schläge, und gehen einem durchs Hertz, und was Syrach in dem mehr angezogenen Capitel sagt: Die Geissel machet Strie-

Striemen: Aber ein böses Maul zerschmettert Beine und alles. Und um solcher Ursachen willen ist auch die Lästerung und Verleumdung allezeit an ihren Urhebern und Liebhabern scharf geahndet und bestraffet worden.

Die Strafe, die die Verleumdung nach sich zu ziehen pfleget ist Zeitliche und ewige. GOtt der nichts böses will ungestrafft lassen, hat auch denen Verleumdern ihren verdienten Lohn zugedacht. Denn der Herr bringet die Lügner um, und hat einen Greuel an denen Blutgierigen und Falschen, Ps. V. Dem Verleumder Doeg wird angezeiget Ps. LII, daß er werde gantz zerstöhret und zerschlagen aus der Hütten gerissen, und aus dem Lande der Lebenden ausgerottet werden. GOtt selber ruffet vom hohen Himmel herab, und redet einen jeglichen Calumnianten und Ehrenschänder gleichsam absonderlich also an. Dein Maul lässest du böses reden, und deine Zunge treibet Falschheit. Du sitzest und redest wieder deinen Bruder, deiner Mutter Sohn verleumdest du. Siehe ich will dich drum straffen, und dies unter die Augen stellen, Ps. L. Gemeiniglich pfleget es GOtt nach seiner Weißheit also zu ordnen, daß die Lästerer ihnen selbst den grössesten Schaden thun, wie Sprach Cap. XXI. saget: Die Ohrenbläser thun ihnen selbst Schaden. Schaden thun sie ihnen, wenn ihre Tücke offenbar werden, an ihren eigenen Ehren, wofern sie noch etwas derselben übrig haben. Denn wer heimlich sticht der verwundet sich selbst, spricht Sprach Cap. XXIIX. Schaden thun sie ihnen am Leib und Leben, an Haab und Gütern, welche sie in Gefahr setzen und darüber verlieren. Das haben die beyden Verleumder Absolon und Ahitophel an sich erfahren, die schändlich ihr Leben an dem Stricke und Baume geendet. Das falsche Hertz Absalons ist mit dreyen Spiessen durchbohret worden, 2 Buch Sam. XVII und XVIII. Simei hat auch zuletzt seinen Lohn vor seine Verleumdung und Lästerung bekommen, 1 Buch der Kön. II. Der Lästerer Haman wurde an eben den Baum gehencket, den er vor den unschuldigen Mardochai hatte zurichten lassen, Buch Esth. VII. Die Ankläger des Daniels wurden in die Löwen-Gruben geworffen, die sie dem unschuldigen Propheten Daniel zugedacht hatten, und wurden darinnen nachhero zum gerechten Lohne vor ihre Boßheit von diesen grimmigen Thieren zerrissen, deren Raub ihrem Gedancken nach Daniel hatte werden sollen, Dan. Cap. VI. Endlich stürtzen sich die Verleumder mit ihrer Lästerung auch so gar in den Abgrund der Höllen. Denn billig ists, daß diejenigen, so auf solche Weise dem Teuffel dienen und seine Kinder sind, auch gleiches Erbe mit dem Teuffel empfangen. Ohrenbläser und falsche Mäuler sind verflucht stehet Sprach XXIIX. Der Herr wird sie tief mit Feuer in die Erde schlagen, daß sie nimmermehr auffstehen müssen, Psalm CXL. Die Lästerer werden das Reich GOttes nicht ererben, 1 Corinth. VI. Und so diejenigen, die den Nächsten nicht verleumdet haben, auf dem Berge des Herrn bleiben, und in seiner Hütten wohnen werden, Psalm XV; so folget daraus, daß diejenigen, so das Gegentheil gethan, und ihren Nächsten verunglimpffet haben, nun und nimmermehr darein kommen werden. Wer dieses recht in Betrachtung ziehet, wird nothwendig vor diesem Laster einen ernsten Abscheu bekommen müssen, er wird seine Zunge im Zaum halten, und zu allen Dingen von seinem Nächsten so viel Gewissens halber geschehen kan, das beste reden lernen. Hat man also ja von seinem Nächsten etwas gehöret, und ist nicht recht bekannt mit ihm, um genauer hinter die Sache zu kommen, so lasse mans lieber mit sich sterben. Oder ist man mit ihm bekannt, so spreche man ihn, ehe man es weiter ausposaunet, darum an: Denn man leuget gern auf die Leute, Sprach XIX. Man erwege nur mit Ernst die Worte Christi: Matth. XII. Ich sage euch, daß die Menschen müssen Rechenschafft geben am jüngsten Tage von einen jeglichen unnützen Worte, das sie geredet haben. Was heisset ein unnützes Wort? Ein Wort, das keinen Nutzen bringet, ob es schon niemanden schadet. Soll nun schon von diesen Rechenschafft gegeben werden; ey wie vielmehr von Verleumdungen und Lästerungen, die nicht allein unnütze, sondern auch so gar schädlich sind?

Schließlich wollen wir hier noch dieses aus der Theologia pastorali hinzufügen, wie ohngefehr im Predigt-Amte mit denen zu verfahren sey, die von denen Läster-Mäulern und Calumnianten unschuldiger Weise üble Nachrede und Verleumdungen erdulden müssen. Und dabey ist denn:

A) Einmahl darauf zu sehen, womit selbige zu trösten. Sie können aber damit getröstet werden.

1. Daß es Christo, seinen Aposteln und vielen andern frommen Leuten auch also ergangen.

α) Christo. Joh. VIII, 48. Da antworteten die Jüden, und sprachen zu ihm: Sagen wir nicht recht, daß du ein Samariter bist, und hast den Teuffel? Matth. XI, 19. Siehe, wie ist der Mensch ein Fresser und Wein-Säuffer der Zöllner und Sünder-Geselle? Matth. X, 21. Haben sie den Vater Beelzebub geheissen; wie viel mehr werden sie seine Haußgenossen also heissen? Luc. XI, 15. Er treibet die Teuffel aus durch Beelzebub den Obersten der Teuffel. Derowegen bringet die erduldete Verleumdung uns die grösseste Ehre zuwege, weil wir auch hierdurch die Mahlzeichen des Herrn Jesu an uns tragen. Derowegen müssen wir es uns nicht befremden lassen, was uns auf gleiche Weise begegnet; vielmehr müssen wir uns freuen, daß wir mit Christo und allen rechtschaffenen Kindern GOttes solche Schmach leiden. Wir sollen auch davor halten Ehre, Freude und Wonne haben, 1 Petri IV, 12, 13.

β) Johanni, Matth. XI, 18. Johannes ist kommen, aß und tranck nicht; so sagen sie: Er hat den Teuffel.

γ) Den heiligen Aposteln. 1 Corinth. IV, 13. Wir sind stets als ein Fluch der Welt, und ein Feg-Opffer aller Leute.

δ) Der

δ) **Denen ersten Christen**, welche man vor Atheisten, Zauberer, Kinder-Mörder, Menschen-Fresser, Blut-Schänder u. d. g. ausschrie. Siehe **Kortholti** Tr. de Calumniis paganorum in Christianos.

ε) **Denen heiligen Vätern**. Z. E. **Athanasio**, welchen man ausgeschrien, ob habe er ein Weib genothzüchtiget und den Arsenium erschlagen. **Gregorio Nazianzeno**, welchen man beschuldiget, er habe eines andern Eheweib zum Ehebruch genöthiget, Orat. 27. **Gregorio Thaumaturgo**, den man vor einen Huren-Hengst ausgegeben. **Baronii** Annales ann. Chr. 233. n. 9. **Hieronymo**, welchen man beschuldiget, daß er die Weiber verführet, und mit der Paula in öffentlicher Hurerey gelebet. Siehe Dessen Epist. ad Asellam.

ζ) **Dem seel. Herrn Luthero**. Siehe **Müllers** Lutherum defensum.

2. **Daß es nicht von ohngefehr und ohne GOttes Vorsehung und Regierung geschehen, daß sie verleumdet worden**; sondern GOtt habe denen Verleumdern und Läster-Zungen verhänget, und zugelassen, daß sie sie angreiffen und ängsten gekonnt. Denn ob er wohl keinen Gefallen, sondern vielmehr einen Greuel an ihnen hat, wie oben gezeiget worden; so bedienet er sich doch ihrer, seine Kinder zu züchtigen, und dero Tugend und Gottesfurcht zu prüfen. Darum wenn David dort von dem Simei geschmähet wurde, sprach er: **Lasset ihn fluchen** (lästern) **denn der HErr hats ihn geheissen: Fluche David**, (und es also geschickt und verhänget, daß dieser feindselige Mensch seinen Gifft (wieder mich ausgiessen müssen.) **Wer kan nun** (wieder GOtt murren und) **sagen: Warum thust du also? Vielleicht wird der HErr mein Elend ansehen** (Weinen und Flehen erhören) **und mir mit Güte** (Seegen) **vergelten sein heutiges fluchen**, (so mir diesen Tag währet,) 2 Buch Sam. XVI, u. ff. Also sollen wir ebenfalls GOttes heilige Verordnung gleicher gestalt erkennen, und dessen Rathe und Verhängniß nicht wiederstreben.

3. **Daß GOtt ihren ehrlichen Nahmen an jenem Tage vor der gantzen Welt öffentlich retten**, unterdessen aber die Hertzen rechtschaffener Leute dahin lencken werde, daß sie die Verleumdung nicht mehr vor wahr halten, Syr. XXVIII, 26. Aber es wird den Gottesfürchtigen nicht unterdrücken, und er wird in desselbigen Feuer nicht brennen.

4. **Daß die Noth, die sie deßwegen ausstehen, ihnen im Himmel wohl solle belohnet werden**, Matth. V, 11 u. ff. Seelig seyd ihr, wenn euch die Menschen um meinet willen schmähen und verfolgen, und **reden allerley Uebels wieder euch**, so sie daran lügen. Seyd frölich und getrost, **es wird euch im Himmel wohl belohnet werden**.

B. Sodann ist bey denenjenigen, die unschuldig verleumdet worden, darauf zu sehen, **wessen sie zu erinnern, und worzu sie zu vermahnen**.

1) **Sie sollen nehmlich solche Schmach-Reden gedultig ertragen**, und nicht sprechen: **Wie man mir thut, so will ich wieder thun, und einem jeden sein Werck vergelten**, Prov. XXIV, 29. vielmehr das bedencken, worzu Petrus ermahnet, 1 Petr. III, 9. **Vergeltet nicht Böses mit Bösem oder Schelt-Wort mit Schelt-Wort**; sondern dagegen segnet, und wisset, daß ihr dazu beruffen seyd, daß ihr den Seegen ererbet; vielmehr das nicht vergessen, was Paulus befiehlet: **Vergeltet niemand Böses mit Bösem. Rächet euch selber nicht, mein Liebsten, sondern gebet Raum dem Zorne GOttes. Denn es stehet geschrieben: Die Rache ist mein, ich will vergelten spricht der HErr. So nun deinen Feind hungert, so speise ihn; dürstet ihn, so träncke ihn. Wenn du das thust, so wirst du feurige Kohlen auf sein Haupt sammlen, laß dich nicht das Böse überwinden; sondern überwinde du das Böse mit Guten**, Röm. XII, 17 u. ff. Diß ist der höchste Grad der Tugend, sich selbst überwinden, vergeben und vergessen, keine Schmach achten, sondern den Zorn in Sanfftmuth verwandeln. O es ist eine grosse Kunst und Stärcke, Verläumdung und Verfolgung mit Gedult überwinden, denn da gehöret GOttes Stärcke und Krafft darzu. Daher spricht der weise Mann Salomo: **Ein Gedultiger ist besser denn ein Starcker, und der seines Gemüths Herr ist, denn der grosse Städte gewinnet**, Sprüchw. Cap. XVI, 31. Als Socrates einsmahls vermahnet ward, einem Lästerer zu antworten, sprach er: **Wenn mich ein Esel getreten hätte, solte ich ihn stracks bey den Ohren nehmen, und für den Richter bringen?** Wenn ein muthiger Gaul von einem kleinen Hunde angebellet wird, so trabet er fürüber und kehret sich an solches Bellen nicht. Darum lasse den gemeinen Pöbel immer in den Hauffen hinein plaudern, biß er müde werde. Wenn sie nun, wie Hunde genungsam gebellet, werden sie nachmahls selbst aufhören. Als Pericles einen Lästerer den gantzen Tag erduldet hatte, ließ er ihn auf den Abend in sein Hauß führen, damit er nicht Schaden nähme und sagte: **Es ist keine Kunst die Tugend schelten, sondern ihr folgen. Alexander der Grosse** spricht: Es ist eine Königliche Tugend, daß man böse Nachrede leiden kan, wenn man den Leuten Gutes thut, denn es ist eine Anzeige eines herrlichen, tapffern und männlichen Hertzens, welches das angethane Unrecht nicht achtet, wie uns unser Heyland selbst lehret, wenn er spricht: **Seelig seyd ihr, so euch die Menschen schmähen, und verfolgen, und reden allerley Uebels wieder euch so sie daran lügen**.

2. **Sie sollen es GOtt klagen**. Klaglieder Jerem. III, 59 u. ff. **HErr schaue, wie mir so unrecht geschicht, und hilff mir zu meinem Rechte**. Du siehest alle ihre Rache, und alle ihre Gedancken über mich. HErr, du hörest ihre Schmach und alle ihre Gedancken über mich. Die Lippen meiner Widerwärtigen, und ihr Tichten wieder mich täglich. Schaue doch sie gehen nieder oder stehen auf; so singen sie von mir ein Liedlein. Vergilt ihnen, HErr, wie sie verdienet haben, laß ihnen das Hertz erschrecken, und sie deinen Fluch fühlen. Verfolge sie mit Grimme und

und vertilge sie unter dem Himmel des HErrn. Jerem. XX, 12. Und nun, HErr, Zebaoth, der du die Gerechten prüfest, Nieren und Hertzen siehest, laß mich deine Rache an ihnen sehen: Denn ich **habe dir meine Sache befohlen**, Ps. XVII, 2. Sprich du in meiner Sache, und schaue du aufs Recht.

3. **Sie sollen den HErrn JEsum, welcher Mitleiden haben kan, vor die Rettung ihres ehrlichen Nahmens sorgen lassen**, der wird ihre Unschuld schon zu rechter Zeit ans Licht bringen, Ps. XXVII, 6. **Der HErr wird deine Gerechtigkeit hervor bringen wie das Licht, und dein Recht wie den Mittag.** Sey stille dem HErrn und warte auf ihn, erzürne dich nicht über den, dem sein Muthwille glücklich fortgehet.

4. **Sie sollen ihr Leben und Thun wohl untersuchen**, ob es wahr sey oder nicht, was ihnen Böses nachgeredet worden. Denn haben sie das gethan, wessen sie beschuldiget werden, oder durch ihre Worte und Wercke zum wenigsten einigen Schein des Bösen und Gelegenheit zur Verleumdung gegeben; o so mögen sie es nur geduldig leiden, was von ihnen geredet wird, sich hinfort bessern, und indessen mit dem Propheten Micha sagen: **Ich will des HErrn Zorn tragen, denn ich habe wieder ihn gesündiget, biß er meine Sache ausführe, und mir Recht schaffe. Er wird mich ans Licht bringen, daß ich meine Lust an seiner Gnade sehe.** Micha VII, 9. Oder wissen sie etwan um sich andere eben so grosse Sünden, die noch heimlich und verschwiegen, und von ihnen der Gebühr nach noch nicht erkannt und bereuet sind; so müssen sie dencken: **Habe ich gleich** diese böse Nachrede mit dieser Sünde nicht verdienet, der ich beschuldiget werde, so ists doch mit andern Sünden geschehen, und betet in Demuth GOttes gerechte Gerichte an: **HErr Du bist gerecht, und deine Gerichte sind gerecht**, Ps. CXIX, 137. Sind sie aber gäntzlich unschuldig, so können sie sich ihres guten Gewissens getrösten, und alle Verleumdungen und Lästerungen großmüthig verachten. Denn wer ein gut Gewissen auf Erden, und GOtt zum Zeugen seiner Unschuld im Himmel hat, der mag allen seinen Feinden Trutz bieten, und deren böses Beginnen verlachen. Also ists nöthig, hierinnen eine gnugsame Prüfung unser selbst anzustellen, damit das Gemüthe desto besser beruhiget werden könne.

5. **Sie sollen ihre Verleumder durch einen guten Lebens-Wandel zuschanden machen**, 1 Petr. III, 16. Habt ein gut Gewissen, auf daß die, so von euch afterreden als von Uebelthätern, zu schanden werden, daß sie geschwächet haben euren guten Wandel in Christo. Und sollen sichs also darzu dienen lassen, daß sie sich destomehr in acht nehmen, und auch den allergeringsten Schein des Bösen künfftig meiden lernen.

6. **Sie sollen durch Christliche und geziemende Mittel ihre Unschuld an den Tag zu legen suchen.** Siehe den vorstehenden Artickel: **Verläumder.**

7. **Sie sollen bedencken, daß alle unverdiente Lästerungen und Verläumdungen ihnen nichts schaden können.**

α) **Weder bey GOtt.** Denn der weiß, daß ihnen Unrecht geschiehet, und kennet den Grund ihres Hertzens. **Es ist alles bloß und entdeckt vor seinen Augen**, Ebr. IV.

β) **Noch bey den Menschen**, denn wie dieser ihre Hertzen in des Höchsten Hand liegen: also kan er sie leicht lencken, daß sie nicht vor wahr halten, was von euch nachgesaget wird, sondern eure Unschuld erkennen.

8. **Sie sollen bedencken, daß sie dabey immer noch mehr gewinnen, als verlieren.** Man wird zwar die Einwendung machen: Wie würde dabey das Sprüchwort bestehen: **Ehre verlohren, alles verlohren?** Allein es dienet zur Antwort: Wenn unsere Ehre von bösen Leuten unschuldiger **Weise** abgeschnitten wird; so bleibets immer noch bey dem ersten Satze, wir verlieren dabey nichts, sondern wir gewinnen vielmehr. Wir gewinnen GOttes Gnade, GOttes Schutz, ewige Ehre und Herrlichkeit, welche der Höchste nach seiner Barmhertzigkeit uns verheissen hat. Ehre genug, daß unsere Nahmen im Himmel angeschrieben sind, da kein Ehren-Dieb weder mit seiner Läster-Zunge noch mit seiner Schmäh-Feder denselben auskratzen kan. Soll aber eines verlohren gehen; so ist ja besser Ehre vor der Welt, als Ehre bey GOtt verlieren. Der HErr wird doch unsern guten Nahmen und Gedächtniß im Seegen erhalten und grünen lassen, wenn unsere Wiedersacher und Verläumder längst vor seinem Angesichte und vor aller Welt zu spott geworden.

Es dienen die Verleumdungen zu unserm besten.

α) **Hier in der Zeit**, daß wir desto eifriger und fleißiger beten: **Errette meine Seele für bösen Menschen, behüte mich für freveln Leuten, die Böses gedencken in ihren Hertzen, die ihre Zungen schärffen, wie eine Schlange, Ottern Gifft ist unter ihren Lippen**, Ps. CXL, 1 u. ff. Daß unsere Tugend und Gottseeligkeit andern desto mehr in die Augen leuchte, wie Josephs und Susannä Keuschheit, Daniels Gottesfurcht u. s. w. und folglich desto eher belohnet werde. Sehet den **Joseph** an. Hätte ihn die böse Zunge des unzüchtigen Weibes nicht ins Gefängniß gebracht, er wäre nimmermehr erhöhet und zu einem Vater des Landes in Egypten gemachet worden. Hätten die bösen Mäuler den **Mosen** nicht verfolget, daß er aus Egypten in Midian fliehen müssen für Pharao; so wäre ihm GOtt im feurigen Busche nicht erschienen. Hätten die böse Zungen der Hof-Räthe des Königes in Persien den Daniel nicht in den Löwen-Graben gebracht; er würde nicht seyn so erhöhet worden. Die keusche Susanna wäre nimmermehr in so grossen Ehren und Ansehen gehalten worden wenn sie nicht zuvor wäre verleumdet worden. Es dienen die Verleumdungen zu unserm besten.

β) **Dort in der Ewigkeit**, da GOtt alle unschuldig erlittene Schmach mit ewiger Herrlichkeit reichlich vergelten, und die unschuldig verlästerten vor allen Engeln und Menschen ehren und rühmen wird: Seelig seyd ihr, spricht Christus, so euch **die Menschen um meinet (um meines Nahmens**

mens, Ehre und Gerechtigkeit) willen schmähen, (verläumden und lästern) und verfolgen, und reden allerley Uebels wieder euch, so sie daran lügen. Seyd frölich und getrost, es soll euch im Himmel alles wohl belohnet werden, Matth. V, 11. u. f. Daher a fallen wir uns eben so sehr über die Verleumdungen nicht betrüben. Denn es wird die Zeit kommen, da wir als Gerechte stehen werden mit grosser Freudigkeit wieder diejenigen, so sie geängstiget und ihre Arbeit verworffen haben ꝛc. Buch der Weißh. V, 1-5. Petri Ravanelli Bibliotheca S. P. t. fol. 223 u. f. P. II. f. 173. Joh. Borsacc Moralia Gedanensia sub voc. *Calumnia* f. 130-135. Ludov. de Utino Sermo 35. Hoornbekii Theologia practica P. II. p. 507 u. ff. Lipsii und Luciani Orat. de Calumnia. Cajetanus in Summ. P. Camerarius Hor. subcesiv. P. I. Cap. 3. Drexel Tract. XII. p. 1581. Joh. Schmidts Christliche Weißheit p. 412 u. ff. Melch. Dunte Casus Consc. C. XXI. Sect. 3. qu. 18. p. 920 u. f. Mayers Betr. und Getr. Kind GOttes P. I. p. 88. Aug. Pfeiffers Anti-Melancholicus P. I. c. 9. p. 136. P. II. L. I. c. 8. p. 231. Barters Verleugnung sein selbst cap. 49. Joh. Günters Collegium pastorale p. 281. u. ff. Drelincurtes Trost-Reden P. I. L. 3. p 247. u. ff. Baullers Trostpr. n. 137. p. 1193. Nic. Haasens Getreuer Seelen-Hirte n. LV. p. 629. u. ff. Em. Sonthoms Güldnes Kleinod der Kinder GOttes III Th. c. 3. §. 114. p 413. u. f. Val. Wudrians Creutz-Schule c. 18. p. 313. u. ff. C. S. Martini Freuden-Sprüche n. XXIII. p. 568. u. ff. Besiehe auch das Wort *Calumnia* im V Bande, p. 328. u. f. *Calumniator*, ebend p. 329 Schande, im XXXIV Bande, p. 857. Schimpfen, im XXXIV Bande, p. 1588. Schmach, im XXXV Bande, p. 267. Schmach-Sachen, ebend. p. 267. u. ff. nebst denen unter dem Worte *Injuria*, im XIV Bande, p. 707. u. f. befindlichen Artickel, wie auch Verkleinern, und Uible Nachrede.

Verlag heißt im Rechts-Gange so viel, als die sonst so genannten Gebühren, oder Gerichts-Kosten, Lat. *Impensæ*, oder *Sumtus Litis*; wiewohl auch in einem weitern Verstande zuweilen die aussergerichtlichen Kosten und Expensen, welche von einer oder der andern Parthey auf ihre habende Streit-Sache nothwendig und baar verleget oder aufgewendet werden müssen, mit darunter verstanden werden. So viel aber diesen baaren Verlag im erstern Verstande, oder derer Gerichts-Gebühren anbetrifft; so ist in denen Chur-Sächsischen Landen bey Publication eines Urtheils ausser dem baaren Verlage den Partheyen nichts abzufordern. Erläut. Proceß-Ordn. ad 34. §. 5. ad 36. §. 2. Noch weniger sind selbige wegen nicht erlegter Gebühren mit der Publication aufzuhalten. *Ibid.* Nach verstattetem Armen-Rechte ist der unentbehrliche baare Verlag von den Beamten aus des Amts-Intraden, Erläut. Proceß-Ordn. ad 1. §. 18. von Räthen in Städten aus des Raths oder der gemeinen Cassa, *Ibid.* und von den Gerichts-Herren auf dem Lande von dem ihrigen vorzuschiessen. *Ibid.* Wenn aber wegen zufordern habender Alimente oder Abtretung vermuthlich zugehöriger Güter, oder von einer Witbe wegen ihres Einbringens und Gegen-Vermächtnisses geklaget wird, hat nach Befinden der Beklagte den Verlag im gantzen Processe allein zu thun. *Ibid.* Amts-Gerichts-Ord. t. von den Advocaten der Armen. Der Armen-Advocat kan zwar vor seine Mühe und Schrifften, währenden Streits nichts fordern, Erläut. Proceß-Ordn. ad. 1. §. 12. wohl aber den nöthigen baaren Verlag, auch Reise und Zehrungs-Kosten. *Ibid.* Auch müssen Arme, wenn sie zu besserm Vermögen kommen, den vor sie gethanen baaren Verlag restituiren. *Ibid.* § 14. Ubrigens besiehe hierbey den Artickel Gerichts-Kosten, im X Bande p. 1130. desgleichen Tax-Ordnung, im XLII Bande, p. 478. u. ff. wie auch Unkosten.

Verlag oder Verlags-Bücher, heissen bey denen Buchhändlern diejenigen Bücher, so sie auf ihre Kosten zum Verkauff in Menge haben drucken lassen. Siehe Buchhändler, im IV Bande, p. 1766.

Verlag, wird bey Bergwercken der denen Gewercken erstattete Ueberschuß genennet, so sie statt ihrer aufgewendeten Unkosten und erlegten Zubussen erhalten, ehe die Zeche zur würcklichen Ausbeute gelanget. Siehe Sector, im IX Bande, p. 65.

Verlag, (baarer) siehe Verlag.

Verlag, (Fremder) siehe Fremder Verlag, im IX Bande, p. 1812.

Verlags-Bücher, siehe Verlag, bey den Buchhändlern.

Verlags-Cassa, ware in der Republique diejenige, daraus man denen, welche zu ihrer Arbeit einen Verlag nöthig haben, für geringere Interessen-Gelder vorstrecken könnte. Meißners Philos. Lex. p. 93.

Verlag thun, siehe Verlag.

Verlanga, Stadt, siehe Berlanga, im III Bande, p. 1323.

Verlangen, ist überhaupt so viel, als die Begierde. Bisweilen braucht man dieses Wort auch in dem Verstande, wenn man bisher vergebens auf was gutes gehoffet, und darüber ungedultig, oder verdrießlich worden, und ist also das Verlangen in dieser letztern Bedeutung die Unlust über die Erwartung des Guten, daran wir uns vergnügen. Es entstehet demnach, wenn uns die Erwartung der gewünschten Sache oder des Guten zu lange wird, z. E. wenn ein guter Freund zu uns kommen will, und wir werden in unserm Gemüthe darüber unruhig, daß er nicht bald kommet; so verlanget uns nach seiner Ankunfft. Je verdrießlicher es aber uns fället, daß er aussenbleibet: je grösser ist das Verlangen nach ihm: Man setzet dahero offt gewisse Beywörter hinzu, und zeiget damit die Grade solcher Begierde an, z. E. ein sehnliches, bertzliches grosses Verlangen haben. Im Griechischen wird das Verlangen durch folgende drey Worte ausgedrückt durch Ἔρως, Ἵμερος und Πόθος, welche aber Stufenweise unterschieden sind.

Das Griechische Wort Ἵμερος, bedeutet nicht schlecht weg eine Liebe und Zuneigung, wie etwan Ἔρως, sondern eine solche Liebe, nach welcher man etwas geliebtes, ob gleich nicht allemahl in der That, wenigstens doch durch Wünschen verlanget. Denn es kömmt her von ἱμείρω, welches Wort von Ἵεμαι, ich begehre, und ἐράω, ich liebe, zusammengesetzet, ist. Πόθος, aber scheinet der grösseste Grad der Liebe zu seyn, welcher nicht nur die Liebe schlecht weg, auch nicht nur die Liebe, die etwas liebenswerthes sich wünschet, sondern diejenige Liebe anzeiget, die in der That und würcklich etwas geliebtes verlanget, amorem, qui ipso actu desiderat, & disiderando persuadet. Welches man daraus schliessen will, weil πόθος von πέποιθα seinen Ursprung hat, dieses aber von πείθω, *persuadeo*, hergeleitet wird. Man findet das dreyfache Verlangen, als eine Gottheit auf einem alten Gemma abgebildet, auf welchem nach des Herrn **Begers** Auslegung Ἔρως geflügelt hinter dem Feuer eines Altars nur mit dem Haupt und Schultern zu sehen ist; Ἵμερως aber ebenfalls geflügelt bey dem Feuer stehet, die rechte Hand auch ins Feuer, in der lincken aber einen Crantz, und doch noch einiger massen an sich hält; Πόθος aber gegen über mit allen beyden Händen höchst begierig ins Feuer fähret. Was von dem Verlangen, als einem Theile des Glaubens, von dem ehemahligen Herr D. **Langen** in Halle vor ein Streit erreget worden, ist bekannt; wieder welchen der Herrn D. **Schelguig** und der Herr D. **Blumberg** ehedem die Feder ergriffen. **Begeri** Thesaurus Brandenb. Vol. I. p. 182. **Meißners** Philos Lex. p. 640. **Schelguigii** Vindiciæ Articuli de tustit p. 54. **Blumbergii** Anti-Sincerus Evangel. castigatus p. 338. u. ff. **Langens** Mittel-Str. III Th. p. 138.

**Verlangen der Elenden.** Von diesem redet David in dem X seiner Psalmen, und dessen 17 Vers also: **Das Verlangen der Elenden hörest du, HErr, ihr Hertz ist gewiß, daß dein Ohr drauf mercket.** Das hier im Grund-Texte befindliche Hebr. Wort haben die LXX Dolmetscher πρόθεσιν, die **Veranlassung** übersetzet: GOtt erhöret auch die Veranlassung zum Gebet: wenn die Gläubigen auch nicht eben was verlangen, sondern nur Gelegenheit darzu bekommen, daß sie nun bald etwas verlangen werden, so hat GOtt sich schon bequemet, daß er ihnen das giebet, was sie suchen, und ihnen ihre Bitte gewähret. Besiehe Es. LXV, 24. Der Heil. Geist redet von einem **Verlangen der Elenden.** Nach dem Hebr. lautet es eigentlich: **der Demüthigen.** Das sind solche, die kleinlaue und blöde, seyn, die da meynen, sie dürffen in ihrem schlechten und einfältigen Gebete nicht für dem Heiligen GOtte erscheinen; ihre Worte sind nicht geschickt genug; sie können ihre Worte nicht wohl und recht setzen. Von diesen nun sagt David, daß GOtt auch ihr Verlangen erhöre. **Scrivers** Bibl. parv. P. I. p. 135.

**Verlangen nach GOtt.** Hiervon redet David im LXVIII Psalm 4. Nach dem Hebräischen lautet es eigentl. **Zu dir hebe ich meine Seele,** wie es auch Luther in seiner ersten Verdeutschung übersetzt gehabt, welches er darum hernach also verbessert, weil die Hebräer durch solche Rede ein grosses Verlangen anzudeuten pflegen, wie wirs an mehrern Orten finden, als Ps. XXV, 1. Ps CXLIII, 8. wie es denn auch sonst in anderer Materie vorkömmt, wenn z. E. von einem Rachgierigen gesaget wird, daß er Lust habe zu loser Lehre, so heissets nach dem Hebräischen: **Er träget seine Seele zur Eitelkeit,** Ps. XXIV, 4; wenn von Chanja, dem Sohne Jojakim stehet, wie er und seine Mutter in der Fremde von Hertzen gern wieder in ihr Vaterland gewesen wären; so heissets nach dem Grund-Text: *Terra, ad quam ipsi attollunt animam suam, ut eo revertantur*, d. i. nach der schönen Uebersetzung Lutheri: **Wenn sie von Hertzen gern wieder in ihr Land wären,** Jer. XXII, 27. Das hat nun wohl für sich seine Richtigkeit, und ist daher im Deutschen gar recht und schön erkläret: Aber man sehe nur, was für ein grosser Nachdruck in dieser Rede lieget. Denn weil David zum Herrn geseufzet, daß er seine Seele doch erfreuen möchte, als bringet er sie gleichsam auf der Hand zum HErrn getragen, und spricht: **Da hast du die Seele deines Knechtes, die du erfreuen solst.** Gleichwie ein Patient den verrenckten Arm dem Wund-Artzte hinreichet, und bittet, daß er ihn wieder einrichten möchte; oder wie wir sehen, daß offt arme Krüpel, oder andere preßhafte Betler, die am Wege liegen und betteln, ihre Schäden aufdecken, und uns vorweisen, uns hierdurch zum Mitleiden zu bewegen, daß wir ihnen um deßwillen hülfreiche Hand bieten sollen: also lieget auch David hier, der an seiner Seelen verwundet ist, und winselt über seine heftige Seelen-Angst, und indem er Hülffe bey GOtt sucht, hält er ihm die mit Traurigkeit geschlagene Seele für, daß er sie heile, wie er Ps. VI, 3. klärlich mit darzu setzt: **Heile mich, HErr** 2c. Er bringet also seine traurige Seele zum HErrn, theils mit einer guten Hoffnung, er werde sie mit jammernden Augen ansehen, und ihm ihr Betrübniß lassen zu Hertzen gehen, theils mit inbrünstigem Seufzen und Flehen, er wolle doch nach seiner grossen Güte ihr zu Hülffe kommen; theils mit einem beständigen Vorsatze es solle forthin seine Seele zur Danckbarkeit dem HErrn zum ewigen Opffer geheiliget und gewidmet bleiben, nur solle er sie aus dieser schweren Anfechtung und grosser Betrübniß erlösen. **Carpzovs** Leichen-Spr. T. II. p. 673. u. f. T. V. p. 767. u. f.

**Verlangens-Hafen**, *Porto desire*, ein Hafen auf der Klahren Insul in America. Er hat den Nahmen daher erhalten, weil man sich da erhohlen und süsses Wasser bekommen kan. Sonderlich giebet es in diesem Hafen sehr viel See-Hunde, deren Stirne mit langen Haaren bewachsen, wie eines Löwen Stirne, und die Füsse denen Menschen-Füsse gleich sind. Sie schlagen ihr Wasser nach hinten zu ab, schlaffen sehr fest, und werffen alle Monate Junge. Wenn es stürmet, richtet sich das ausgerauste Haar in die Höhe, wenn es aber stille ist, so lieget es glatt niederwerts. Sonst ist ihr Fleisch auch gut zu essen. **Dappers** Beschreib. von America p. 121.

Ver-

**Verlanius**, (Albert) von Hoorn aus den Niederlanden, und ein Enckel des Adr. Junius, schrieb Poemata, und starb 1606. im 28 Jahr. **Benthem** Holl. Kirch- und Schul-Staat. **König** Bibl. vet. & nov. **Swertius** Athen. Belg.

**Verlappen**, heisset bey der Jägerey allerley grosses und kleines Wildpret, auf eine weit leichtere und geschwindere Art, als sonsten mit Tüchern oder Netzen zugeschehen pfleget mit Lappen einstellen. Wenn in einem Revier feine Behältnisse, Gelegenheiten und Dickigte vor Wildpret zu finden, dennoch aber selten sich einiges Wild aufhalten oder Stand nehmen will, man auch in der Eil die Netze so geschwinde nicht stellen kan, oder ehe man anfangen wolte, das Wild vom Kloppen, Hetzschlagen, Fahren und dergleichen scheu gemachet, und ehe ein paar Netze gestellet, zeitlich ausreissen würde, so verlappet man, dasselbe entweder mit Tücherlappen oder Federlappen in aller Eil, jedoch gantz stille rund umher, dergestalt, daß die Lappen den Thieren, so sie daran kommen, plötzlich vor die Augen scheinen, abschrecken und zurücke kehren. Die Tücherlappen werden Bundweise auf Haken genommen, und, damit das Stellen desto geschwinder fortgehe, ein Zeugknecht und vier Mann darzu beordert, als zweye zum Löcher machen, zweye zum Furckelstossen, und einer zum Nachstellen, sonderlich sollen an die Wechsel die Lappen wohl ausgehänget werden, daß sie dem Wilde vor den Kopf scheinen können. Daferne das Stellen im Walde geschiehet, und man gerne stille aufstellen wolte, oder wenn in der Eil gestellet werden soll, und nicht allezeit Furkeln oder Lappreiser vorhanden sind, oder bey dem Froste nicht in die Erde zu kommen ist, muß man die Leinen um die Sträucher oder Bäume schlagen und anziehen, und wo sie schlaff hängen blieben, an nöthigen Orten Lappreiser unterstützen. Es werden auch sowohl die Tücher- als Federlappen bedürffenden Falles zum öfftern doppelt über einander gestellet, da denn die Furkeln oder Lappreiser länger als sonst gewöhnlich, und überdiß noch in der Mitte mit einer Kerbe, eine Reihe Lappen darein zu hängen, versehen seyn müssen. Man pflegt auch mit den Federlappen bey Nachtzeit die Hölzer zu verlappen, damit die Haasen oder Füchse, so sich des Nachts auf die Felder gemacht, bey anbrechenden Tage nicht wieder zu Holtze gehen, sondern man den folgenden Morgen darauf etwas auf dem Felde ju hetzen antreffen möge. Manche, die gerne verlappen wollen, und doch keine Federn, oder deren nicht zur Gnüge haben, brauchen an statt der Federn starckes Stroh, nach Länge der Federn abgehauen, wovor sich das Wild ebenfalls scheuet.

**Verlarven**, oder **Verlarvt**, Lat. *Personam induere*, oder *Larvare*, *Larvatus*, heist eine Larve oder Masque vornehmen, damit man um so weniger erkannt werde. Siehe *Larva*, im XVI Bande, p. 852. **Masche**, im XIX Bande, p. 1906. **Masquerade**, ebend. p. 1945. und **Mummerey**, im XXII Bande, p. 754.

**Verlarvet**, siehe **Verlarven**.

**Verlarvung**, siehe **Verlarven**.

**Verlaß**, ist überhaupt so viel, als eine jedwede Convention, Beredung, Pact, oder Vergleich, davon ein mehrers zu sehen in denen unter dem Worte Pact, im XXVI Bande, p. 114 u. ff. und Vergleich, befindlichen Artickel.

**Verlassen, Vermachen, Verschaffen**, Lat. *Legare*, Fr. *Leguer*. Wenn eines dieser Worte in einem letzten Willen gebrauchet wird, mit Beysetzung einer besondern Sache, z. E. eines Hauses; so bedeutet es eine blosse Vermächtniß: Wenn es aber auf den gantzen Nachlaß oder ein Theil desselben gerichtet ist; so führet es eine Erb-Einsetzung mit sich, z. E. Mein Vermögen oder die Helffte meines Vermögens verlasse, vermache ich N. Doch wird hierbey erfodert, daß der letzte Wille in einer solchen Forme verfasset sey. Daß dadurch eine Erb-Einsetzung kräftig geschehen könne. Besoldi Thesaurus practicus. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: Schicken und Schaffen, im XXXIV Bande, p. 1397 u. f. wie auch in denen unter dem Worte: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff. befindlichen Artickel.

**Verlassen**, Lat. *Derelinquere*, *Cedere*, *Deserere*, *Re aliqua se abdicare*, heisset

1) so viel, da man sich eines Dinges *nicht mehr annimme*, *seiner nicht mehr pfleget* noch wartet, *nicht mehr Achtung darauf hat*, wie etwa die Vögel auf dem Felde ihre Eyer verlassen, Es X, 14. oder wie die Philister ihre Götzen im Stiche gelassen, und sie nicht mitgenommen,; 2. Sam. V, 21. wie jener Amalekitische Knecht von seinem Herrn verlassen ward, 1 Sam. XXX, 13. oder wie die, so die Versammlung verlassen, Ebr. X, 25. oder wie Demas, 2 Tim. IV, 10. 16. Von solchem Verlassen redet David Ps. XXVII, 10. *Mein Vater und Mutter verlassen mich; aber der HErr nimmt mich auf.*. Es ist eben nicht nöthig, daß wir sagen, Davids Eltern wären damahls, als er diesen Psalm gemacht, gestorben, wie der Jüdische Chacham, Aben Esra, über diese Worte glossiret, ob wäre solches Verlassen der Eltern nach ihrem Tode geschehen. Zwar ists nicht ohne, es werden manchesmahl Kinder von ihren Eltern solcher massen durch dero darzwischen kommenden Tod verlassen, welche sich als arme Waysen dieses Spruchs gebrauchen können. Gleichwohl aber wollen es fast die Umstände geben, daß Davids Eltern damahls noch gelebet, und er von ihnen doch wäre verlassen worden, nicht aus Boßheit, wie der schon angezogene Amalekitische Knecht, sondern aus Unvermögen, und weil sie ihm nicht vermochten beyzuspringen, da ihn Saul biß auf den Tod verfolgete. Denn da musten sie selbsten in Sorgen stehen, daß sie mit samt ihrem Sohne aufgeopffert würden, deßwegen auch David selbst mehr für sie zu sorgen hatte, und sie in Sicherheit zu bringen an der Moabiter König recommendirte, 1. Sam. XXII, 3. Welches weit glaublicher ist, daß David dahin mit dieser Klage gesehen habe, als daß er nach R. David Kimchis Meynung sich über seine Eltern solte beschweret haben, ob hätten sie ihm nach wenig geleisteter Auferziehung nicht mehr helffen wollen, sondern er hätte selbst sein Brod verdienen müssen, welches er auch durch

GOttes

GOttes Gnade gefunden. Denn ob er wohl bey seinen Eltern nicht müßig gehen durfte, sondern arbeiten muste, darzu denn die Eltern ihre Kinder zu halten verbunden; so war er doch in seiner Eltern Brodt biß ihn der König Saul nach Hofe begehrete, ihme allda mit seinem Sayten-Spiel aufzuwarten, von wannen er doch wieder in seines Vaters Hauß kehrete, biß er von ihm zu seinen Brüdern abgefertiget wurde, da ihm hernach das Glück wohl wolte, und an Sauls Hofe zu einer ansehnlichen Ehren-Stelle brachte, wie die gantze Historie 1. Sam. XVI, 11. 18. Cap. XVII, 15 u. f. beschrieben ist. Als er aber bey dem Könige ohne sein Verschulden in Ungnade gefallen, da galt es nicht wieder, wie vormahls, in des Vaters Hauß gen Bethlehem zu kehren: denn es würde es Saul mit seines Vaters Hause, ja mit der gantzen Stadt Bethlehem gemachet haben, wie mit der Stadt Nobe rc. 1 Sam. XXI, 6. Cap. XXII, 16. Da er demnach seine Eltern in Sicherheit brachte, und hernach folglich vollends keine Zuflucht mehr bey ihnen zu nehmen hatte, da hieß es freylich: **Mein Vater und meine Mutter verlassen mich.** Carpzovs Leichen-Spr. III Bande, p. 520 u. f.

2. **Heist Verachten eine Sache wegwerffen, und nicht mehr haben wollen, oder sich sonst auf einigerley Weise seines daran habenden Rechts begeben.**

3. **Heisset** Verlassen so viel, als **etwas fahren lassen und verlieren, daß man dasselbe nicht mehr hat noch behält.** Die Zucht verlassen ist so viel, als die **Straffe und Vermahnung nicht annehmen, sondern von sich stossen,** Spr. Sal. IV, 12. So stehet Matth. XIX, 27. von Aecker und Güter verlassen. Der Miethling verlässet die Schaafe, Joh. X, 12. JEsum verliessen alle Jünger und flohen, Matth. XXVI, 56. Siehe *Derelictio*, *Derelictum*, *Pro Derelicto habere*, und *Derelinquere*, im VII Bande, p. 628. wie auch Findungs-Recht, im IX Bande, p. 941 u. ff. desgleichen Schatz, im XXXIV Bande, p. 981 u. ff.

Wenn das Verlassen von GOtt gebrauchet wird, so werden wir uns freylich keine räumliche Bewegung von einem Orte zu dem andern einbilden dürffen, wie irgend ein Mensch den andern verläst und sich von ihm scheidet. Denn dergleichen Abweichung und Verlassung kan von GOtt nicht gesaget werden, weil er seiner Natur nach ein ewiges, allmächtiges, unwandelbares, beständiges, allenthalben gegenwärtiges Wesen ist, der nicht ferne ist von einem jeglichen unter uns, Ap. Gesch. XVII, 27. welchen alle Himmel Himmel nicht begreiffen mögen, 1 B. der Könige VIII, 27. Derowegen wenn in der Heil. Schrifft von GOtt gemeldet wird, daß er uns verlasse, daß er von uns weiche, daß er ferne von uns sey, daß er sich nicht zu uns nahen wolle, u. d. g. so geschiehet solches verblümter Weise, auf eine sonderbare Art zu reden, und ist insgemein nichts anders als eine Zurückhaltung und Unterlassung seiner Handlungen mit den Menschen, die zum Theil also beschaffen, daß sie dem, der verlassen wird, keinen Nachtheil, Betrübniß und Traurigkeit mit sich bringet, sondern vielmehr ein frölichés Gemüthe und Nachdencken verursachet; solchergestalt hat GOtt manchesmahl die Frommen und Gläubigen verlassen, wenn er sich ihnen geoffenbahret, nachgehends aber wieder von ihnen geschieden, und sie verlassen, wie von dem Jacob stehet: Der HErr sey von dem Orte, da er mit ihm geredet, aufgefahren und ihn verlassen; da denn Jacob dadurch hertzlich erfreuet worden, wie zu sehen 1. B. Mos. XXXV, 13. ingleichen von dem Gideon, daß der HErr für seinen Augen verschwunden, Buch der Richt. VI, 22. und von den Jüngern JEsu, daß Christus vor ihren Augen weggenommen worden, Apost. Gesch. I, 9. Denen schadete solches Verlassen nicht, weil sie wohl wusten, daß solche sichtbare Gegenwart nicht immer währen konnte, sondern ließ vielmehr ein freudiges Angedencken bey denen Verlassenen. Zum Theil hat es aber mit solchem Verlassen die Bewandniß, daß dem Verlassenen entweder der gantze Untergang und ewiges Verderben daraus entstehet, oder aber daß dieselbe eine solche Hertzens-Betrübniß hinter sich lässet, daß der Verlassene davor hält, es sey ihm Himmel und Erde zu enge, und er sey der Allerverlassenste und Elendeste unter allen Menschen. Jene nennet Damascenus eine solche Verlassung, daß ein Mensch, wenn schon GOtt alles mit ihm versuchet, was zu seiner Seeligkeit beförderlich seyn möchte, nichts destoweniger in seinem verstockten Wesen verbleibet, und sich nicht bessern will, alsdenn wird er von GOtt aus gerechtem Gericht verlassen zu seinem endlichen Untergange und Verderben. Diese aber nennet er eine solche Verlassung, welche dem Verlassenen zu seiner Besserung, und zu seiner Seeligkeit dienet, andern zum Exempel, GOtt aber zu seinen Ehren. Jene ist ein Zorn-Zeichen, diese ein Gnaden-Zeichen; Jene in der That und Wahrheit, diese in der Einbildung, und denen Gedancken nach. Mit jener ist es also beschaffen, daß sie zur Straffe, diese aber zur Väterlichen Züchtigung dienen muß. Nun will freylich GOtt die Seinen nicht verlassen, wie er solches in seinem H. Worte versprochen durch Mosen, 5 B. Mos. XXXI, 6. 8. durch den Josua, Jos. I, 5. durch den David, Ps. XXVII, 10. Ps. XCIV, 14. Ps. CXIX, 8. durch den Esaias, Cap. XLIX, 14. Cap. LIV, 7. ingleichen Joh. XIV, 18. 2 Corinth. IV, 9. Ebr. XIII, 5. Wenn sie aber ihn muthwillig verlassen, so will er sie wieder verlassen, wie zu sehen 2 B. der Chron. XII, 5. Cap. XXIV, 20. Cap. XXXII, 31. Ps. LXXVIII, 60. Ps. LXXXVIII, 6. Jer. II, 13. 17. 19. Cap. V, 7. 9. Cap. XV, 6. Ez. VIII, 12. Cap. IX, 9. Darum war eine der vornehmsten Bitten des von Jugend auf von GOtt gelehrten Davids diese: **Verlaß mich nicht, GOtt, im Alter, wenn ich grau werde, biß ich deinen Arm verkündige Kindes-Kindern, und deine Krafft allen, die noch kommen sollen,** Ps. LXXI, 18. David will hier nicht bloß um Langwierigkeit der Jahre Ansuchung thun, sondern vornehmlich um ein geruhiges u. gesegnetes Alter, welches GOtt mit seinem Beystande begnadigen solle. Er hatte schon im 9. Vers gebeten: **Verwirff mich nicht in meinem Alter, verlaß mich nicht, wenn ich schwach werde;** da er ein

ein Wort brauchet, welches so viel heist, als etwas mit Verdrusse von sich werffen. Es. XIV, 19. Ezech. XIX, 12. Joel I, 7. wie die Hagar aus Ungedult ihren Sohn, als sie ihn nicht mehr zu versorgen wuste, unter einen Baum warf, 1. B. Mos. XXI, 15. Das sollte GOtt an dem David nicht thun, sondern, wie er ihn in seiner Jugend so väterlich erhalten; so sollte er doch jetzt im Alter auch die Hand nicht von ihm abziehen, da er es noch nöthiger brauche. Von dem Verlaßen findet sich im Texte ein Wort, welches so viel bedeutet, als sich von einem loßmachen, und ihn verlassen, wenn ein Mann, wenn er in den Ehestand tritt, seinen Vater und Mutter verlassen muß, 1 B. Mos. II, 24; Wie die Israeliten den Herrn ihren GOtt offt verliessen, 5. B. Mos. XXXI. 16. Darüber hin und wieder bey denen Propheten nachdrückliche Klagen geführet werden, Es. I, 4. Jer. II, 13. 19. Cap. XIX, 4. Hos. IV, 10. Es pflegen doch bey alten Leuten nicht nur die Leibes, sondern auch die Gemüths Kräffte mit den Jahren nach und nach abzunehmen. Da kan sich David nicht mehr erwärmen, 1 B. der Kön. I, 1. Barsillai nicht mehr schmecken, was gut oder böse ist; nicht wohl hören was die Sänger singen, 2 Sam. XIX. 35. wie denn der Auszug der Beschwerlichkeit des Alters beysammen stehet. Pred. Sal. XII, 2-6. Ja es bleibet nicht nur bey denen Beschwerlichkeiten des Leibes im Alter, sondern es ergreiffen auch die Schwachheiten das Gemüthe und Kräffte der Seelen, daß es heißt; Senes bis pueri. Alte Leute werden zweymahl zu Kindern. Daher die Schrifft derer Knaben von hundert Jahren gedencket, Es. LXV, 20. und wenn sich mancher in der Jugend wohl aufgeführet, so kan er auf seine alten Tage wohl noch eine Thorheit begehen. Spr. XXV, 4. wie an denen alten Susannen-Brüdern zu sehen. Manche werden alt bey guten Tagen, und erschrecken kaum einen Augenblick vor der Hölle, Hiob XXI, 13. und leben also sicher in den Tag hinein. Derowegen führet dieses David gleichsam zur Ursache an, warum ihn GOtt beystehen und nicht verlassen sollte? nehmlich weil er grau und schwach werde, und sich nicht mehr so werde behelffen und rathen können, wie etwan vormahls geschehen. Es pfleget im gemeinen Leben so herzugehen, daß man alter Leute endlich überdrüßig wird, und sie nicht allezeit in acht nimmt, und wartet so, wie es etwa seyn sollte. So bittet David: Es solle sich doch GOtt seiner desto treulicher annehmen, daß ob es ihm wohl als einen grossen Könige, an Bedienung und Aufwartung nicht wird gemangelt haben; so hätte er doch leicht seiner Kinder oder Hof-Bedienten oder Unterthanen Spott werden können. Siehet man es doch, wie öfters untreue Kinder ihre alten Eltern verlassen, und sich derselben wenig annehmen und erbarmen, Spr. III, 13. 14. 17. wie es Davids eigener ungerathener Sohn, der Absolon, machte 2 B. Sam. XVIII 1. u. f. so kan es auch wohl mit einem betagten und abgelebten Könige dahin kommen, daß er von seinen eigenen Unterthanen verachtet und verlassen wird. Und ob zwar von Rechts wegen das Alter von jederman sollte geehret werden, weil graue Haare eine Crone der Ehren sind, Spr. Sal. XVI, 31. so wird es doch wohl von der bösen Welt geschändet, und nicht alle Wege recht angesehen. Da schicket GOtt zuweilen ein Volck in ein Land, das die Person der Alten nicht recht ansiehet, 5 B. Mos. XXVIII, 50. Dort sollen beyde Mann und Weib, beyde Alte und wohlbetagte gefangen werden, Jer. VI, 11. Klagl. Jer. V, 14. Und ob es wohl GOtt seinem Volcke gar genau vorgeschrieben, wie man vor einem grauen Haupte auffstehen, und die Alten ehren sollte. 3 B. Mos. XIX, 32. So vergessen es doch die leichtsinnigen Gemüther gar bald. Buch der Weißh. II, 10. Der alte Noah wurde von der ersten Welt verlachet, 1 B. Mos. VI, 3. und Loth vor einen Thoren in Sodom gehalten, Cap. XIX, 14. Der fromme alte Prophet Elisa wurde von denen jungen Spott-Vögeln zu Bethel mit seinem kahlen Kopfe verhöhnet, 2 Buch der Könige II, 23. Zu dem so ist auch der Satan geschäfftig, alten Leuten gerne ein Bein unterzuschlagen, und sie in allerhand Laster des Geitzes, des Zornes, des Eigensinnes u. d. g. zuverwickeln, so daß sie oft schwerer als junge Leute davon abzuziehen sind. Darum bittet also David, GOtt solle ihn doch nicht bey solchem Alter verlassen, weil sein Vater und Mutter ihn verlassen müssen; so solle ihn doch der Herr aufnehmen. Ps. XXVII, 10. Seine Kinder hätten ihn theils verlassen, theils seine vormahligen Räthe, Ahitophel und seines gleichen; so sollte GOtt ihm doch in seinem beschwerlichen Alter beystehen, und ihn nicht verlassen. Und weil doch wohl niemand wieder Welt und Teufel besser, als sein GOtt schützen könne, so bäte er nur dieses noch vom Herrn, das er gerne hätte, daß er ihn doch Krafft seiner theuren Zusage ja nicht verlassen, noch versäumen solle, Ebr. XIII, 5. sondern er solle ihn biß an sein Ende gnädiglich beystehen. Gleichs Leichen-Pred. p. 19. u. f.

**Verlassen**, oder seinen Ehegatten sitzen lassen, siehe *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645 wie auch **Verlöbniß (doppelte)**

**Verlaßen**, heißt auch zuweilen so viel, als **Verwayst**; siehe **Wayse**.

**Verlaßen, Abandonniren**, Lat. *Deserere*, Fr. *Abandonner*, wie es in der Kriegs-Kunst gebrauchet wird, siehe *Abandonner*, im I Bande, p. 44. So heisset es auch im Frantzösischen See-Recht eine Begebung des Anspruches auf ein gestrandetes Schiff, oder auf die aus dem Schiffbruch erretteten Waaren und andere Sachen, worauf man sonst in dem See-Commertz Actiones und Prætensiones machen könnte.

**Verlaßen, (den Gang)** heist bey dem Bergbau, wenn einer seinen belehnten Gang verläßet, oder er sincket mit seinem Haupt-Gange in andere Gänge, Fletze oder Klüffte, und will aus Vortheil auf einen andern Gang fallen, oder sich auf solche überfahrne Gänge, Fletze und Klüffte, als auf Trümmer oder Abgekämme vom Hauptgange legen, und dadurch sein Alter dahin deuten, und andere, als Jüngere austreiben; Es soll ihm aber keines Weges verstattet werden, sondern

sondern der Bergmeister, mit den Geschwornen, auf den Augenschein fahren, und wo er letztern Falls einen freyen känntlichen Durchfall eines Ganges, Flezes oder Klufft befindet, keine Gerechtigkeit zu erkennen, sondern den verlassenen Gang, auf vorher gegangenes Freymachen, andern verleihen, und, da et dabey einen vorsetzlichen Betrug vermercket, den Verbrecher am Leibe strafen. Berginform, Part. I. fol. 30. §. 44. f. 34. §. 59. Appendix Joachimsth. Berg v. Gebr, Part. II. ad art. 28. n. 7. & ad art. 77. n. 7. Bergrechtsp. Part. II. cap. 26. §. 6. cap. 30. §. 4. Span, Tit. 6. §. 2. und Urthel, 900. Bergbausp. Lib. IV. cap. 4. §. 10. u. f.

Verlaßen, (Sich auf GOtt) siehe Verlaßung auf GOtt.

Verlaßen, (die Zucht) siehe in dem Articel: Verlaßen.

Verlaßene, im Hebr. *Asubba* deutet eigentlich eine solche Person an, die ihrer vorigen Freunde, Beschützer und Gesellschafft gantz beraubet ist. Z. E. eine Braut, die ihr Bräutigam hat sitzen lassen, und davon in fremde Lande oder in den Krieg gelauffen. Oder es wird auch in der Schrifft eine Abgeschiedene eine Verlassene genennet, die der Mann vermittelst eines Scheidebriefs von sich gethan, und selbige dergestallt seiner Stits ebenfalls verlassen hatte. Eine solche, die aus ihres Mannes Hause und Gütern ist heraus gewiesen worden, die nunmehr den vorigen Ehrenstand und Titel verlohren hat, die allen bösen Verdacht und Nachrede ihr selbst zugezogen, die Armuth leidet, die hier und da geschimpfet wird, und deren sich hernach niemand mehr annimmt, die man, wenn sie auch noch etwas weniges hat, vollends darum zu bringen suchet, die auf allen Seiten geängstet, und in ehrlichen Gesellschafften nicht gern gesehen und gelitten wird. Das heisset eine Verlassene. Die Schrifft gebrauchet diesen Nahmen in verblümten Verstande, um die von GOtt verlassen scheinende Kirche darunter vorzustellen, welcher Zustand aber anders offenbahret werden soll. Besiehe Es. LX, 15. Cap. LXII, 4. Da es bey denen Jüden erlaubet war, sich von einander zu scheiden, durfften sie einander nicht verlassen, wie etwan unter denen Christen geschiehet, da Mann und Weib so hin muthwillig boßhafft von einander gehen oder lauffen, daß es dergestalt verlassene Männer und verlassene Weiber giebt, denen dann, durch den sogenannten Desertions-Proceß auf Begehren zu gehöriger Zeit geholffen wird, denn es stehet dieses bekanntermaßen in dem Gutbefinden des Richters, der zu erkennen hat; Ob auch die Abwesenheit eines Ehegattens so lange gedauert, daß dahero ein boßhafftes Aussenbleiben abzunehmen sey. Brunnemann, in Iure Eccles. II, 17. §. 26. u. f. ingl. Stryck in Additionibus Geschiehet es aber, daß der abgewichene Theil auf geschehene persönliche oder öffentliche Einladung in dreyer Herren Lande nicht erscheinet, und dessen Weggehen also muthwillig gewesen zu seyn erhellet, so wird ihnen die Ehescheidung bey uns zuerkannt, und dem Verlassenen folglich die Freyheit zugestanden, sich anderwärts zu verehligen, der verlauffene Theil aber, wenn er wieder kömmt, wird des Landes verwiesen, wofern er vor dem Desertions-Spruch nicht appelliret hat, noch sonst darthun kan, daß sein Weggehen und Wegbleiben nicht boßhafft gewesen, sondern daß er vielmehr darzu erhebliche Ursachen gehabt habe. Denn wenn ihn der andere zurückgebliebene Ehegatte durch unerträgliches Verfahren zum Weggehen genöthiget, ist es was anders und dieser vielmehr zu straffen. Stryck am angezogenen Orte. Da auch unvermeidliche Gewalt, z. E. Gefangenschafft in Feindes Lande einen Ehegatten von andern abhält, so wird es vor keine Verlassung angesehen. Der zurückgebliebene muß alsdenn Gedult haben, ohne sich bey verhandenen solchen Umständen anderweitig verehlichen zu dürffen. Schneiders Bibl. Lex. III Th. p. 473. u. f.

Verlassene Ehegatten, siehe *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645. wie auch Verlöbniß (doppelte); ingleichen vorstehenden Articel.

Verlassene Güter, siehe Verlassen.

Verlassenen Güter (Succeßion in die) siehe Nachfolge des Fisci, im XXIII Bande, p. 15[?]. u. f.

Verlassene Posseß, siehe Posseß (eine verlassene) im XXVII. Bande, p. 1753. wie auch Verlassen.

Verlaßener. Ein Verlaßener ist Christus gewesen, Ps. VIII, 6. Ps. XXII, 1. von GOtt, von Engeln, von Menschen und von sich selbst. Er ist verlassen worden

1) Von GOtt, nicht als wenn entweder seine Menschheit von der Gottheit in Einigkeit der Person wäre abgesondert und getrennet gewesen; oder als wenn der Sohn vom Vater geschieden wäre; denn das war zu beyden Theilen schlechterdings unmöglich; Sondern die Gegenwart und Hülfe des himmlischen Vaters ist ihm auf eine Zeitlang von GOtt versaget und abgeschlagen worden, und hat der himmlische Vater mit Augen gesehen, wie sein Sohn am Creutz nackend und bloß gehangen, und nebst den Läster-Worten lauter Schmertzen, den Zorn Gottes, den Fluch des Gesetzes, den Stachel und die Krafft, der Sünden empfunden, hat aber dazu stille gesessen, und ihm nicht geholfen, biß seine Zeit herbey gekommen. Hievon ist in dem Articel Verlassung Christi in seinem Leiden ausführlicher gehandelt worden.

2) Von Engeln. Ebr. II, nicht zwar bloß und allerdings, sintemahlen ja ein Engel zu ihm gekommen ist, da er im Oel-Garten gebetet, welcher ihn getröstet, Luc. XX. Sondern in so fern war er von Engeln verlassen, daß sie ihm nicht helffen durfften, mit Dämpfung und Unterdrückung der Gewalt seiner und unserer mächtigen Feinde, welches sie sonsten leichtlich hätten verrichten können, nach dem Worte, welches der Herr zu Petro redete, da er spricht: Meynest du, daß ich nicht könnte meinen Vater bitten, daß er mir zuschickte mehr denn zwölf Legion Engel, Matth. XXVI.

3) Von

3) Von Menschen. Denn Judas ward sein Verräther; die andern Apostel aber flohen alle von ihm. Und ob zwar Petrus wieder umkehrete; so verleugnete er ihn doch in dem Pallast des Hohen-Priesters Caiphä, Matth. XXVI. Ja er ist auch

4) Von seinem eigenen Hertzen verlassen worden, Ps. XL. da ihm das Hertz im Tode gebrochen, und die Lebens-Geister entgangen, daß er am Creutz verschieden und gestorben. Walther in Epist. ad Ebr. p. 134. Ebenderselbe in Postilla David. p. 1140. Bakius in Psalmos P. I. p. 145.

Verlassene Sache, siehe Verlassen.

Verlassenschafft, heist insgemein nichts anders, als eine Erbschafft, oder das von einem Verstorbenen Menschen nachgelassene Vermögen. Siehe die unter den Worte *Hereditas*, im XII Bande, p. 1666. befindlichen Artickel, desgleichen Erbe, im VIII Bande, p. 1480. u. f. wie auch Erb-Recht, ebend. p. 1498. u ff.

Verlassenschafft (Succeßion in die) siehe Nachfolge oder Erbfolge, in die Güter, im XXIII Bande, p. 166.

Verlassenschafft eines Verschollenen Menschen, siehe Verjährung der Erbschafft.

Verlassen seyn von GOtt, siehe Verlassung Christi in seinem Leiden.

Verlassung, Lat. *Desertio*, auch *Cessio bonorum*, Fr. *Abandonnement*, ist, wenn man sich der bisherigen Gemeinschafft mit einer Sache entziehet. entweder in Ansehung einer Gesellschafft, wenn man sich aus derselbigen begiebt. z. E. ein Ehegatte verläßt den andern; oder in Ansehung des Eigenthums, wenn dasjenige, so man bisher eigenthümlich gehabt, selbst abandonniret, entweder ausdrücklich durch die Veräusserung und Wegwerffung oder stillschweigend. So heisset *Abandonnement* oder die Verlassung bey denen Frantzosen unter den Kauffleuten. Die Abtretung ihres Vermögens an ihre Gläubiger, und *Faire un Contrat d' abandonnement*, bey eben denselben ein solcher Contract, vermöge dessen ein Kauffmann sich seines gantzen Vermögens begiebet. Savary Dict. Univers.

Verlassung, (bösliche) Lat. *Desertio malitiosa*. Nach denen Chur-Sächsischen Rechten verlieret ein Ehegatte durch bösliche Verlassung des andern dasjenige, so ihm aus der Ehestifftung, Statut, Gewohnheit oder von des Verstorbenen Gütern gebühret. C 25. p. 3. Es wäre denn die Ehescheidung zwischen Mann und Weib zu Recht erkannt, *Ibid.* oder der verstorbene Ehegatte hätte dem schuldigen Theilebey seinem Leben verziehen. *Ibid.* Auch werden Eheleute, so einander böslich verlassen, und sich auf vorgehende öffentliche Citation nicht wieder einfinden, wenn sie sich hernach im Lande betreten lassen, mit Staupenschlag und Landes-Verweisung, Kirchen-Ordn. Ehe-Sachen t. von den Ehegatten rc. Ehe-Ordn. c. 3. wenn es aber wieder zur Versöhnung gereichet, mit Gefängniß gestrafft. *Ibid.* Besiehe anbey den Artickel *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645 und Verlöbniß (doppelte).

Verlassung, (Proceß wegen bösliche) siehe Proceß (Desertions-) im XXIX Bande, p. 676.

Verlassung Christi in seinem Leiden. Diese Verlassung, darüber der Heyland Matth. XXVII, 46. Ps. XX, 2. in den Worten klaget: Mein GOtt, mein GOtt warum hast du mich verlassen? heisset nicht nur allein ohne Hülffe und Errettung in der Blutdürstigen Juden ihre Hände ihn kommen lassen, wie Bellarminus vorgiebet; sondern daß GOtt die himmlische Gnade, Hülffe und Süßigkeit, welche Christus sonst genossen, wegen der in ihm wohnenden Fülle der Gottheit und mitgetheilten Göttlichen Majestät, zu der Zeit ihm nicht lassen empfinden, wie Tertullianus und Origenes recht von der Sache reden, sondern sein Gnaden-Antlitz, im Zorn von ihm abgewendet sich als einen grausamen oder ernsthafften Rächer der Sünden des gantzen menschlichen Geschlechtes, die Christus zu tragen auf sich genommen hatte, erwiesen, und ihn Hülffloß gelassen, wie er auch Ps. XXII, 3. klaget; Ich heute: aber meine Hülffe ist ferne. Mein GOtt, des Tages ruffe ich, so antwortest du nicht u. s w. Es ist aber wohl zu mercken, daß Christus über keine solche Verlassung klage, als ob er wäre von der Höllischen Pein zur Verzweiffelung gebracht worden, daß er gezweifelt an seines Himmlischen Vaters Liebe, und nicht mehr geglaubet, daß er aus solchem Jammer wieder solte errettet werden, wie viele derer Päbstischen Lehrer schliessen wollen. Allein es war hier keine Verzweiffelung. Denn keiner, der verzweifelt, nennet GOtt seinen GOtt, rufft ihn auch nicht an, klaget ihm auch seine Noth und Anliegen nicht, welches alles allhier geschiehet; ja im XXII Psalm saget ja der Meßias ausdrücklich, daß der HErr seine Zuversicht gewesen von Mutter-Leibe an. Darum wirfft er auch allhier sein Vertrauen nicht weg; sondern klaget nur, daß sein GOtt ihm nicht helffe, wie er weyland die Patriarchen aus der Noth errettet, wenn sie zu ihm ruffeten, v. 31, 5. 6. 7. 8. als wolte er sagen: Ach wie offt, lieber himmlischer Vater, hast du deinen Dienern, die dich in wahrem Glauben in ihrer Noth angeruffen, geholffen; wie wunderbarlich hast du sie offt errettet; aber solcher Hülffe muß ich beraubet seyn. Denn ob wohl der himmlische Vater seinen Sohn mit seinem Schutz nicht gäntzlich verlassen, ja auch die Göttliche Natur mitten in solchem Jammer der menschlichen Natur vereinbaret geblieben; jedoch war Christus am Creutz also verlassen, daß er sichtbarlicher Weise von solchem Jammer nicht erlöset, noch vom Creutz erlediget wurde, etwan durch einen Engel, oder auf andere herrliche Weise, darum stehet Ps. VIII, 6. Er werde eine kleine Zeit von GOtt verlassen seyn; und wiederum Ebr. II, 7. er werde ihm eine kleine Zeit der Engel man-

mangeln lassen. Ja nicht nur allein war er verlassen wegen der äusserlichen und leiblichen Erlösung, sondern auch wegen des innerlichen Trostes. Denn der himmlische Vater hat nicht nur allein die äusserliche Erlösung eingestellet, sondern ihm auch alle Süßigkeit des innerlichen Trostes versaget, darüber er Ps. X, 1. Ps. XIII, 2. 3. Ps. LX, 3. klaget, daß er nicht nur ausserhalb keine Hülffe sehe, sondern auch innerhalb alles Trostes beraubet sey, nicht daß ihm GOtt wegen seiner eigenen Person auffätig gewesen, an dem er Wohlgefallen gehabt, Matth III, 17 sondern weil er die Sünden der gantzen Welt auf sich truge, über welche billig GOtt der HErr zornig war. Und das sind die Höllischen Schmertzen, die ihm umgeben, daß nachdem er mit allerhand Jammer beleget war, doch seine Seele nirgend keinen Trost hatte. Gleich zu Anfange dieses Jahrhunderts entstund über die Worte: **Mein GOtt, mein GOtt, warum hast du mich verlassen?** ein heftiger Streit, welchen Oliger Pauli, ein gewesener Coppenhagischer Kauffmann, in einer Schrifft erregete. Dieser meynete: Die Worte *Eli, Eli, lama sabachthani*, die Christus am Stamme des Creutzes ausgeruffen, wären bißher fälschlich auf vorgemeldete Weise übersetzet worden: **Mein GOtt, warum hast du mich verlassen!** Und seiner Meynung nach solten sie eigentlich also übersetzet seyn: **Mein GOtt, mein GOtt wie verherrlichst du mich!** welchem sich **D. Johann Elias Müller** in Hamburg auch beygesellet, und ihm sonderlich mit einigen Philologischen Gründen an die Hand gegangen. Es kam damahls unter andern eine Schrifft heraus unter folgendem Titel: **Oliger Pauli**, der mir ein lieber Bruder worden in JEsu, Eli. Eli lama Sabach, recht übersetzt. Mein GOtt, mein GOtt, wie überschwenglich verherrlichst du mich, durch **D. Joh. Elias Müllern** 1703 in 8. 5 Bände Appendix darzu 1704 in 8. 10. B. Diese Schrifft soll ein Doctor, so seinem Vorgeben nach kein Theologus ist, aufgesetzet haben; jedoch bekennet Oliger selbst, daß er viel darzu gethan, ja an andern Orten scheinet sich der Doctor derselben gar zu schämen, und muß Oliger in Appendice alles auf sich nehmen. Zum Anfange bringet der Autor allerhand Erklärungen vor über die Worte: Mein GOtt, mein GOtt, warum hast du mich verlassen! und macht sich über jedwede neue Schwürigkeiten, hat aber die rechte Auslegung unserer Theologen gar vergessen: Daher er nothwendig von einem Scrupel in den andern fallen muß. Sonderlich treibet er das immerzu: Es könne ja ohne Trennung der Göttlichen und menschlichen Natur Christus nicht von GOtt verlassen seyn; eine so ungedultige Rede stehe unserm JEsu nimmermehr an ꝛc. Ferner bestreitet er, das Sabachthani könne nimmermehr bedeuten **verlassen**, es sey kein Hebräisch Wort, das also heisse; das Chaldaische Sabak reime sich nicht hieher: Denn die aspiratæ dürffen mit den lenibus nicht confundiret werden; der rechte radix, den Christus allhier gebrauchet, sey שבח, so in Piel Schibbach gebräuchlich. Es solle also eigentlich heissen Schibbachtani aber die Puncte wären verändert; die im Matthäo und Marco hinzugesetzten Worte aber das ist, M. G. warum hast du mich verlassen! wären nicht von denen Evangelisten selbst, sondern von einem irrenden Menschen angefüget worden; Es sey unmöglich, daß ein ף in das Griechische χ verwandelt werde, u. s. w. Allein das meiste in dieser Schrifft kommt wohl auf das darinnen entdeckte præjudicium an: Ich kan mir es nicht einbilden. Denn wenn die Phantasie auf solche Dinge niemahl gefallen; so ist sie freylich davon so leicht nicht wieder abzubringen. Darzu kömmt nun eine grosse Einbildung und ein falscher Chiliastischer Eifer, sonderlich über das **Ministerium**, welches darinnen die Constantinische Clerisey genennet wird. Gleichwie es aber an sich lästerlich ist, die Griechischen Worte Matthäi und Marci vor eine falsche sündliche Verkehrung auszugeben; also haben die Autores auch dabey auf zwey andere absurda fallen müssen. Erstlich, daß der XXII Psalm, und insonderheit dessen erste Worte nicht von Christo, sondern von dem verlassenen Juden-Volcke handelten, worinnen ihnen auch so gar alles, was unter denen Jüden noch redlich ist, wiederspricht. Denn daß die Worte: **Ich heule, aber meine Hülffe ist ferne**, auf die kurtze Zeit der tieffsten Erniedrigung des vor uns sterbenden Heylandes wohl könne appliciret werden, ob ihn gleich sonst sein Vater allezeit erhöret, wird niemand der die wahre Gnugthuung Christi vor unsere Sünde gläubet leugnen, und das ist doch der Auctorum einziges besonderes Argument; denn die andern alle gehen auf die Haupt-Sache. Zum andern soll es so gar gewiß seyn, daß Matthäus Hebräisch geschrieben, welches doch von denen Gelehrtesten nach gnugsamer Prüfung verworffen worden, nur weil es in den Prolegomenis eines Arabischen Manuscripts gestanden, da doch in dergleichen viele alte Fabeln mit unterlauffen. Das erste soll sich auf eine neue beygebrachte Invention gründen, daß viele Oerter Heiliger Schrifft nicht absonderlich, sondern nur so auf den Meßiam zielen, wie alles, was gutes in der Schrifft gesaget wird, auf ihn gehet, und so schicke sich auch der XXII Psalm auf ihn. Die Sache an sich selbst wird einem Wahrheitsliebenden Gemüthe gar leicht zu heben seyn, wenn nur erst der Status controversiæ recht gesetzet ist. Worzu folgendes gehöret: Die Lehre unserer Kirche ist nicht, daß GOtt nach seinem Wesen, nach aller seiner Liebe und Beystand von Christo, noch weniger die Göttliche Natur von der menschlichen gewichen sey, sondern solches verlassen setzet sie in die Entziehung alles empfindlichen Trostes und Krafft, welche Christus nach seiner Menschheit nöthig hatte, auch immer biß auf diese schwere Leidens-Stunde besaß. Die Worte Lama Sabachthani müssen nicht nach dem alten Biblischen Hebräischen, sondern nach dem damahligen neuen Ebräischen gerichtet werden, welches mit unsern Chaldäischen und Syrischen sehr, jedoch nicht gäntzlich übereintrifft. Oliger gestehet im Appendice p. 42 selber, daß JEsus kein alt Hebräisch geredet; jedoch will er anderweit excipiren, weil er hier mit seinem himmlischen Vater rede, werde er wohl nicht die gemeine Sprache gebrauchet haben, welches aber eine Erfindung ohne Grund ist. Warum solte nun nicht in der damahligen Neu-Hebräischen

das

das Wort Sabach soviel als das alte עזב und das Griechische ἐγκαταλείπειν haben bedeuten können, da zumahl im Chaldäischen und Syrischen eben dasselbe, wie wohl mit einem K an stat des X annoch bräuchlich ist, angesehen diese jederzeit von härterer Aussprache, als die Neu-Hebräische gewesen ist. Oligers und seines Anhängers Haupt-Gründe sind: 1) **Es werde die Vereinigung göttlicher und menschlicher Natur getrennet, wenn Christus wäre von GOtt verlassen worden.** Allein die Antwort hierauf ist diese: Wer dieses vorgiebet, der verstehet den obgesetzten Statum controversiæ nicht. 2) **Christo würde dergestalt eine Unwahrheit oder Verzweifelung schuld gegeben.** Antw. Keines von beyden. Er redete wahr, daß der empfindliche Trost, und die stärckende Kraft GOttes entwichen: aber darum verzweifelt er nicht, sondern erkläret sein Vertrauen genugsam Ps. XXII, 10. 11. u. ff. 3) **Es sey kein Biblisch-Hebräisch Wort, das sich hiehee schicke, als loben, verherrlichen.** Antw. Es ist hier kein alt Biebel-Hebräisch, darzu; weil שבח nur in Piel gebräuchlich, reimet es sich zu dem Sabachthani, so wohl wegen der geänderten Puncte, als wegen des ausgelassenen Dagesch fortis characteristici gar nicht. 4) **Hätte Christus gerufen, GOtt habe ihm verlassen; so würde sich alles Volck an ihm geärgert haben.** Antw. Das Aergerniß wäre unnöthig gewesen, weil es im XXII Psalm, welchen die jüdische Kirche von dem Meßia erkläret, schon zuvor verkündiget war. Unterdessen ward JEsus freylich ex accidenti ein Stein des Aergernisses. 5) **GOtt verlasse ja nicht einmahl einen Gläubigen, Hebr. XIII, 5.** woselbst eben das Wort ἐγκαταλείπειν stehet, darum könne es von Christo nimmermehr gebrauchet werden. Antw. Gedachtes Wort ist allgemein, und kan das Verlassen auf vielerley Art geschehen, welche die Umstände unterscheiden müssen. Jedoch erduldete auch Christus in der damahligen schweren Stunde mehr, als ein Heiliger, und wird das ἐγκαταλείπειν auf diese Art freylich keinem Frommen wiederfahren, als deren keiner vor die Welt genug zu thun hat. 6) **Es reime sich gar nicht, daß eben zu der Zeit, da GOtt seinen Sohn durch die grosse Finsterniß und andere Wunder verherrlichet, derselbe solte über Verlassung geklaget haben.** Antw. Warum nicht? Die Verherrlichung war äusserlich, die Verlassung innerlich; jene geschah die Menschen zu überzeugen, diese vor ihre Sünde zu büssen. Des Oliger neue Erfindung aber kan mit folgenden Gründen wohl wiederleget werden. α) Es bleibet noch unstreitig, daß die Griechische Uebersetzung des Sabach durch ἐγκαταλείπειν, **verlassen**, von **Matthäo** und **Marco** selbst gemacht, und also göttliches Ursprunges sey. β) Die Sache zeiget selbst an, daß bey so äusserstem Leiden vor unsere Sünde auch in der Seele Christi etwas sonderliches müsse vorgegangen seyn. γ) Das Lama, so dabey stehet, heisset ausdrücklich im Hebräischen **Warum**, und nicht **Wie**. Was vor einen Verstand hat es nun, wenn Oliger Christum also reden macht: **Warum verherrlichst du mich**? Als hätte er nicht gewust, warum ihm die Herrlichkeit gebühre. Daher es Oliger an andern Orten, aber wieder die Hebräische Grammatic übersetzet: **Wie, verherrlichest du mich**! und durch solchen Umstand sich selbst verräth. **Weihenmeiers**, Tr. Spiel, p. 580. **Oliger Pauli** c. l. **Gilbert Leiding**, **wieder Oliger Pauli. Unschuld. Nachr.** 1704 p. 717 u. ff.

**Verlassung auf GOtt**, solche preisset David im LXXXIV. Psalm, wenn er ausruft: **HErr Zebaoth, wohl dem Menschen, der sich auf dich verläßt!** 13. Das menschliche Hertz muß etwas haben, darauf es sich verlässet und fusset. Manche erwehlen einen **menschlichen Arm**. Die Männer zu Sichem verliessen sich auf Gaal, B. der Richt. IX, 26. Hiskias verließ sich auf den zerstossenen Rohrstab Egyptens, 2 B. der Kön. XVIII, 21. Die Gottlosen verlassen sich auf ihr Hauß, Hiob VIII, 15. die Welt-Leute auf ihre Wagen und Rosse, Ps. XX, 8. auf ihr Gut, und trotzen auf ihren grossen Reichthum, Ps. XLIX, 7. viele auf Unrecht und Frevel, Ps. LXII, 11. Aber was ists doch alles mit einander, wenn GOtt nicht dabey ist? Es gemahnet uns dieses, wie Jonas mit seinem Kirbis rc. Jon. IV, 7. 8. Also wenn man sich auf etwas verlässet das nicht GOtt ist, so zerstreuet es und zerfleuget, ehe man es meynet; und ist derohalben im geringsten nicht darauf zu bauen, noch zu trauen. Ja man darf sich auch selber nicht trauen, so wenig, als andern irrdischen Sachen; sondern allein seinem GOtt; wenn man gleich itzo eine gute Disposition seines Christenthums, einen ziemlichen Glauben, Liebe, Gedult, Hofnung u. s. w. bey sich findet: dennoch so kan es sich in geschwinder Eil damit ändern. Es kan uns gehen, wie dem Petro, der Teufel kan uns gar bald ein Bein unterstellen. **Wer sich düncken lässet, er stehe, der mag wohl zusehen, daß er nicht falle**, 1 Corinth. X, 12. Deswegen muß man auch seiner eigenen Person im geringsten selber nicht trauen; sich aber **auf den HErrn verlassen von gantzem Hertzen** rc. Spr. Sal. III, 5. Denn **es ist gut auf den HErrn vertrauen und sich nicht verlassen auf Menschen** rc. Ps. CXVIII, 8. 9. Einer also, der sich auf GOtt verlassen will, der machet GOtt zu seinem Hort, zu seinem Schutz und Trutz, Psalm XVIII, 2; er hält sich an seine Güte Wahrheit und Hand, die alles ändern kan, Ps. LXXVII, 11; er saget ab seiner eigenen Gerechtigkeit, Röm. IX, 30, die aus dem Gesetze kömmt. **Jene verlassen sich auf Wagen und Rosse, wie aber dencken an den Nahmen des HErrn unsers GOttes**, Ps. XX, 8. an dich, o GOtt, und sonst in der Welt an nichts. **Geiers** Leich-Pr. II. Th. p. 524. Siehe übrigens auch den Artickel: **Vertrauen.**

**Verlaub**, siehe **Urlaub.**

**Verlauff der Fatalien**, siehe die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. befindlichen Artickel.

**Verlauff der Sachen**, Lat. *Facti Species*, siehe *Factum*, im IX Bande, p. 65 u. f.

**Verlauff der Zeit**, siehe Zeit.

**Verlaugnen**, siehe Verneinen, wie auch die unter dem Worte Verläugnen befindlichen Articel.

**Verlaugnung**, siehe Verneinen, wie auch die unter dem Worte Verläugnung befindlichen Articel.

**Verlauten lassen, (sich)** oder sich etwas rühmen, siehe Rühmung des Beyschlaffs, Rühmung einer bösen That, und Rühmung einer Forderung, im XXXII Bande, p. 1763.

**Verlauz, (Michael)** er ist Collega am Pædagogio zu Kloster-Bergen bey Magdeburg, und 1740 statt des mit Tode abgegangenen Herrn Sibeths Rector desselben, schrieb unterschiedene Programmata:

1. De negligentia sacrarum litterarum maxime damnosa. Magdeb. 1741. in 4.
2. De eruditis augustissimis Magdeburgi Spec. I-III 1740. u. f. in 4. *Acta Scholastica.*

**Verle, (Joh. Bapt.)** schrieb Anatomiam oculi humani artificialis, so zu Amsterd. 1680 in Duodetz gedruckt ist.

**Verleben**, **Verlebt**, heisst vor Alter gantz schwach und grau geworden, und wird sonderlich von betagten und eißgrau gewordenen Greisen gesagt. Siehe Alter, im I Bande, p. 1550 u. ff.

**Verlebt**, siehe Verleben.

**Verledigt**, oder **verledigt stehen**, siehe *Vocare*, im XLVI Bande, p. 21 und Vacantz, ebend. p. 12 u. ff.

**Verledigte Güter**, oder Verlassene Güter, siehe Verlassen.

**Verledigte Lehen**, oder Vermannte Lehen, siehe Vermannen.

**Verledigte Posseß**, siehe Posseß, (eine Verlassene) im XXVIII Bande, p. 1753 wie auch Verlassen.

**Verledigt stehen**, siehe *Vocare*, im XLVI Bande, p. 21 und Vacantz, ebend. p. 12 u. ff.

**Verledigung**, oder **Vacanz**, siehe, dieses Wort, im XLVI Bande, p. 12 u. ff.

**Verledigung eines Lehns**, oder Vermannung, siehe Vermannen.

**Verlegen**, wird eigentlich 1) von einem Dinge gebrauchet, das man von einem bisher ihm eigenen Orte, entweder aus Unachtsamkeit oder Uebereilung verrissen hat, und also nicht sogleich wieder zu finden weiß. So saget man z. E. das man einen Brief, daß man ein Buch u. d. g. verleget habe. 2) Sodann wird es gebrauchet, wenn einer Stadt oder dergleichen etwas abgenommen, und einer andern gegeben worden. So saget man z. E. daß eine Messe, eine Academie, eine Schule rc. von da dorthin ist verleget worden. 3) Es wird gebrauchet, wenn von einem und dem andern Tage diß und jenes, was sonst daran bräuchlich gewesen, auf eine andere Zeit verschoben wird. So saget man, die Feyer dieses oder jenen Tages oder Festes, z. E. das Kirch-Meß-Feste der Buß-Tag rc. ist auf den und jenen Tag in die und jene Woche verleget worden. 4) Es heisset auch so viel, als auslegen, oder den Verlag thun, siehe Verlag. Bey dem Bergbau wird dieses Wort ebenfalls also gebrauchet, und bedeutet das, was der Verleger an Gelde vorschiesset. 5) Nach der Ungarischen Bergordnung Art. 16. §. 5. 17 u. 18 heisset es auch so viel als verbierhen, oder verkümmern. 6) Endlich finden wir auch noch dieses Wort in alten Schriften in der Bedeutung, daß es so viel heißt, als wiederlegen. So stehet es häuffig auf denen Titteln dererjenigen Streit-Schrifften, welche zu Anfange des XVI Jahrhunderts zwischen Luthero und seinen Gegnern gewechselt worden. Z. E. Bulle, Schreiben, Sermon rc. verlegt durch D. Martini Luthern, verlegt durch Philipp Melanchthon u. s. w.

**Verlegene Stollen**, siehe Stollen, im XL Bande, p. 379 u. ff.

**Verleger**, heisst 1) unter Kauff- und Handels-Leuten derjenige, so Handwercks-Leute unterhält, ihnen zu arbeiten giebt, und die gemachte Arbeit von ihnen nimmt, dieselbe weiter zu verhandeln; oder der mit allerley Waaren ins Grosse handelt, und dieselben den Kramern und Höckern, so sie ins Kleine verkauffen, hinlässt; 2) im Buchhandel aber heisst ein Verleger derjenige, der ein Buch auf seine Kosten zum Drucke befördert, und dem Verfasser gemeiniglich eine Entgeltung entrichtet. Besold Contin. Sonst kan auch von der bisweiligen Privilegirung der letztern, ein oder das andere von ihnen zum Drucke beförderte Buch auf eine gewisse Zeitlang gantz allein zu verkauffen, unter dem Articel: Verkauffungs-Freyheit, (alleinige) wie auch Buchhändler, im IV Bande, p. 1766 und Nachdruck derer Bücher, im XXIII Bande, p. 60 u. ff. nachgesehen werden. Was aber die erstern noch anbetrifft, so beschwerten sich die Zeugmacher zu Zeitz den 18. Jun. 1658 über Christian Schleiffenhaynern, ihren Verleger, also: "So thut uns auch der „Verleger allhier, welcher doch unser Beförderer „seyn sollte, in unserem Handwercke grossen Schaden: indem er das Garn auf den Dörfern und „überall zusammen kaufet, und hingegen keinen „einzigen unter uns das geringste nicht wieder zu „verarbeiten giebet, auch einige Stücke unserer „Arbeit nicht einkaufet. Daher wir alle unsere „Arbeit mit grosser Mühe, Kosten, und Schaden „an andere Orte vertragen müssen." Von denen Verlegern bey dem Berg-Bau, ist unter dem Articel: *Factor*, im IX Bande, p. 65 gehandelt worden.

**Verleger**, (Trauer-) siehe unter dem Articel: Trauer, im XLV Bande, p. 76 u. ff.

**Verleger der Gewercken**, siehe *Factor* der Gewercken, im IX Bande, p. 65.

**Verlegte Wechsel-Briefe**, siehe Wechsel-Briefe, (verlegte.)

**Verlegte Zölle**, siehe Zoll.

**Verlegung**, siehe Verlegen.

**Verlegung der Wechsel-Briefe**, siehe Wechsel-Briefe, (verlegte.)

Verlegung

Verlegung der Zölle, von einem Orte zum andern, siehe Zoll.

Verlehnen, siehe Verleihen.

Verleihbuch, siehe Lehnbuch, im XVI Bande, p. 1454.

Verleihen, oder umsonst weglehnen, Lat. *Commodare*, siehe *Commodatum*, im VI Bande, p. 838.

Verleihen, oder investiren, siehe *Investitura*, im XIV Bande, p. 797. u. f. und Belehnung, im III Bande, p. 1013.

Verleihen, ist auf Bergwercken eben das, was Bestätigen heißt, davon an seinem Orte, im III Bande, p. 1510. u. ff.

Verleiher, Lat. *Commodator*, heißt derjenige, der einem andern seine Sache auf eine gewisse Zeitlang zum Gebrauche ohne Entgeld überläßt. Siehe *Commodatum*, im VI Bande, p. 838.

Verleihe-Tag, siehe Leihe-Tag, im XVI Bande, p. 1587.

Verleih-Tag, siehe Leihe-Tag, im XVI Bande, p. 1587.

Verleihung, Lat. *Commodatio*, oder *Commodatum*, siehe dieses Wort, im VI Bande, p. 838.

Verleihung, bey denen Bergbeamten, siehe Bestätigen, im III Bande, p. 1510. u. ff.

Verleihung der Lehen, siehe Belehnung, im III Bande, p. 1013. und *Investitura*, im XIV Bande, p. 797. u. f.

Verleihung der Reichs-Lehen, siehe Reichs-Lehn, im XXXI Bande, p. 111. u. f.

Verleiten, siehe Verführen.

Verleitung, oder Verführung, siehe Verführen.

Verlenius, oder Vaelenius, (Hieron) von Hertzogenbusch, aus Brabant gebürtig, war anfänglich Schul-Rector daselbst, nachgehends Professor der Theologie zu Utrecht, ferner Pastor zu St. Jacobi, endlich Canonicus und Bischöflicher Vicarius zu Harlem, starb 1587, und ließ:

1. Commentar. in Psalmos, Löven 1558. in Fol.
2. Scholia in Ignatii epistolas, Antwerpen 1588 in 8.
3. Epicteti enchiridion cum scholiis.
4. Hippocratis epistolam de risu Democriti cum scholiis.
5. Verschiedenes aus dem Xenophon mit Anmerckungen.

Andreä Bibl. Belg. Sweertii Athen. Belg. Aub. Miräi Scriptores Seculi XVI. p. 283.

Verleschen, siehe Verlöschen.

Verlesen, oder Verlesung der Acten, Lat. *Prælectio Actorum*, von deren Nothwendigkeit und Beschaffenheit vor und bey Abfassung eines Urtheils ist bereits unter dem Artickel Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. gehandelt worden.

Verlesung der Acten, siehe Verlesen.

Verlest, siehe *Læsio*, im XVI Bande, p. 202. u. f. ingleichen Beleidigung, im III Bande, p. 1013. u. ff. wie auch Verwunder.

Verlest, oder Verkürtzt, siehe *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. ff.

Verlegte Dauung, *Digestionis Vitia*. Die Dauung kan von nachstehenden Kranckheiten verletzet werden, und leidet Schaden: 1) Vom Mangel der Dauung, Apepsia; 2) von langsamer Dauung, Bradypepsia; 3) von übler Dauung, Dyspepsia; 4) vom Soode oder Magenbrennen, Soda, sive Ventriculi Ardore; 5) vom Aufstossen des Magens und Blähungen, Ructibus & Flatibus; 6) vom Eckel und Brechen, Nausea & Vomitu; und 7) von Stühlen und Brechen, Cholera, welche Kranckheiten alle an ihren Oertern abgehandelt worden.

Verletztes Gedächtniß, siehe Gedächtniß, (verletztes) im X Bande, p. 553.

Verletzten Göttlichen Majestät, (das Laster der beleidigten oder) siehe Verächtliche Verspottung des Göttlichen Wortes, und Gottes-Lästerung, im XI Bande, p. 399. u. ff.

Verletzter Käuffer, siehe Verkauff, und Verkauff (wieder aufgehobener) wie auch *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203. u. ff.

Verletzter Liebeskützel, *Appetitus Veneris læsus*. Durch venerische Begierden wird der Kützel oder die besondere Empfindung der Schaamglieder verstanden, vermittelst welcher die Weiber zum Beyschlaffe gereitzet werden: Diese Begierde wird zuweilen bey ihnen so verringert, oder auch gäntzlich ausgelöschet, daß sie nach dem Manne gar nichts fragen, noch dessen Bedienung begehren, ihn auch nicht lange leiden können, oder so sie sich ja mit ihm vermischen, so empfinden sie entweder keine, oder gar geringe Kützelung. Diese natürliche Begierde und Trieb zum Beyschlaffe fehlet oder verlieret sich, wenn die Weibspersonen im Beyschlaffe entweder keine annehmliche Empfindung und Wohlthun, oder statt dessen Schmertz und Verdruß verspüren. Das erstere geschiehet sowohl wegen Mangel und Schwäche der Lebensgeister, als auch wegen dererselben verhinderten Einfluß in die Geburtsglieder. Die Lebensgeister werden geschwächet durch schmale Diät, kümmerliches Leben, Hunger, Sorgen, Traurigkeit, Blutstürtzungen und andere starcke Ausleerungen, durch schwere Arbeit, Strapatzen, Kranckheiten und Abmattung des Leibes; den Einfluß dererselben verhindern allzugrosse Fettigkeit, verstopffte, zusammengedrückte, oder gar zu sehr erschlappte Nerven, raßlose, verhärtete und übel beschaffene oder gebildete Geburths-Glieder. Mit Schmertzen und Wehe thun ist der Beyschlaf verbunden, wenn die Mutterscheide gar zu enge oder zu kurtz, entzündet, wund, verschworen, angefressen, und mit allerhand Auswachsungen, Feig-

Feigwartzen, Blättergen, Beulen und scirrhösen Hügelgen besetzet ist; ingleichen wenn die nahegelegenen Theile, als der Blasenhals und Mastdarm durch Mitleiden einen Schmertz verursachen, wie dergleichen bey dem Blasensteine, Auswachsungen der Harn-Röhre, Vorfalle und Fistel des Mastdarmes ꝛc. offtermahls zu geschehen pfleget. Diese Kranckheit stöhret kaum eine andere Verrichtung des Leibes ausser die Empfängniß, im übrigen ist nach dem Unterscheide der Ursachen die Cur leichte oder unmöglich; diejenige, so aus Mangel der Lebens-Geister entstanden, wegen Hunger, schweren Kranckheiten, Blutstürtzungen, Ausleerungen, Entkräfftung oder verletzter Dauung, ist zu heben; unheilbar aber ist die, wel he von grosser Fettigkeit des Leibes herrühret, oder von verdorbenen, callösen und übelgebildeten Geburtsgliedern. Der Schmertz, welcher entweder von Beschädigung der Mutterscheide, oder aus Mitleiden von andern verletzten Theilen entstehet, lässet nach, wenn die hierzu Gelegenheit gebenden Ursachen können gehoben werden. Die Cur, so noch etwas auszurichten, bestehet 1) in der Ersetzung und Regmachung der Lebensgeister, solches geschiehet durch eine gute Diät, leicht dauende, und einen guten Nahrungssafft gebende Speisen, und durch reitzende Artzneyen, dergleichen folgende sind, so man in innerliche und äusserliche abtheilen kan: Zu jenen gehören: Confect. Alkerm. Essent. Satyrionis, Ambræ, Spirit. formicar. acid. Aqua Maganimitat. Mosch. Zibeth, Species Diatrion, Piper. Zingiber. condit. Nuc. indic. condit. Syrup. flor. tunic. Chocolat, ind. elect. Diasatyrion &c. Z. E.

Rec. Aquæ Magnanimitat.
Spirit. Rosar. aa. ℥iv.
Essent. Cinamom. Satyrion. aa. ℥ij.
Ambræ, ʒij.
Syrup. Flor. Tunic. q. s.
M. D. S. Stärckmixtur, Löffelweise zu gebrauchen. Oder:

Rec. Aqua. Magnanimitat.
Balsam. Embryon. aa. ℥iij.
Essent. Cinnamom. Satyrion. aa. ℥ij.
Tinct. Corallior. c. Spirit. Rosar. ℥j.
Essent. Ambræ, ʒij.
Syrup. Aurantior. q. s.
M. D. S. wie obiges. Oder:

Rec. Specier. Diasatyrion. ℥ij.
Ambræ,
Galang.
Mosch. aa. ℈ij.
Priapi Cervi,
Amygdalar. dulc.
Pinear.
Pistacear. aa. ʒß.
Carnis stinc. marin ʒij.
Sem. Eruc. Nasturt. Sinapi, aa. ʒß.
M. &c. Confect. Alkerm. q. s.
F. Electuar. S. Stärckende Lattwerge, des Tages etliche mahl ein Coffee-Löffelgen voll zu nehmen. Oder:

Rec. Chocolad ind. ℥ij.
Electuar. Diasatyrion. ℥j
Condit. rad. eryng. satyrion. aa. ʒvi. Nuc. ind. ʒij. Zingib. ind. ʒß.
Priapi Cervi ras. ʒvj.
Cardamom.
Cubebar. aa. ʒj.
Specier. Diambr. Diamosch. aa. ℈iv.
Sem. Eruc. Fraxin. Pastinac. Urtic. aa. ʒj.
Ambr. opt.
Mosch. aa. ℈ß.
M. &c Syrup. de Canell. q. s.
F. Electuar. S. wie obige.

Oder:

Rec. Conserv. flor. anthos, ℥ij.
Rad. Eryng. cond ʒvj.
Amygdal. ambrof. ʒij.
Cubebar.
Galang. aa. ʒß.
Macis, ℈ß.
Essent. Satyrion. ʒß.
Confect. Alkerm. q. s.
M. F. Electuar. S. wie vorhero.

Aeusserliche Mittel, die Geburts-Glieder damit zu schmieren, sind Oleum Sambuc. Pulv. Pyrethri, Euphorb. Moschus, Ambra, Essent. Ambr. Zibeth, Ol. macis, cinnamom. Bals. vener. c. oleo formicar. &c. Z. E.

Rec. Succi pastinac.
Olei Sinapi, aa. ʒij.
Ovor. formicar. magn. ʒj.
F. Linimeot.

Oder:

Rec. Zibeth gr. VIII.
Ambr gr. VI.
Mosch. gr. V.
Olei dest. Cinnamom. gtt. VIII. Nucist. gtt. IV.
Balsam. peruvian q. s.
M. F. Balsam. S. Stärckender Balsam.

Bey dem Gebrauche dieser Artzneyen hat man zugleich auch die Ursachen, welche hierzu Anlaß geben, als Sorge, schwere Arbeit Kümmerniß, Traurigkeit und andere Abmattung des Leibes zu vermeiden. Zum 2) bestehet die Cur in Stärckung der Gebähr-Mutter durch innerliche und äusserliche Nerven-Mittel, wovon der Artickel, Unfruchtbarkeit nachzusehen; und 3) in Hebung der schmertzmachenden Ursachen, z. E. der Anfressung oder Geschwüre der Gebähr-Mutter, davon *Uteri Exulceratio*, nachzuschlagen.

**Verlegten Majestät**, (das Laster der beleidigten oder) siehe *Crimen læsæ Majestatis*, im VI Bande, p. 1645.

**Verlegtee Nerve bey dem Aderlassen**, siehe Nerve bey dem Aderlassen (verlegter) im XXIII Bande, p. 1860.

**Verlegte Pulsader bey dem Aderlassen**, siehe Pulsader (verlegte) bey dem Aderlassen, im XXIX Bande, p. 1158.

**Verlegte Respiration**, siehe Respiration (verlegte) im XXXI Bande, p. 757.

**Verlegtes Rücken**, siehe Rücken (verlegtes) im XXXII Bande, p. 1690.

**Verlegtes Siegel**, siehe unter dem Artickel Siegel, im XXXVII, p. 1053. u. ff.

Ver-

**Verletzter Verkäuffer**, siehe **Verkauff**, und **Verkauff, (wieder aufgehobener)** desgleichen *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203 u. ff.

**Verletzung**, siehe *Læsio*, im XVI Bande, p. 202 u. f. desgleichen **Schade**, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff.

**Verletzung** oder *Exceptio Læsionis*, hat in Berg-Sachen nicht statt, in Ansehung die Bergwercke steigend und fallend sind. **Berginform.** Part. I f. 239 art. 23 §. 3. **Span** Tit. 10 §. 1 lit. d. §. 2 lit. c. & d. ingleichen dessen Urtheil 292. 301. 302. **Berward** Phraseol. metall. f. 45 n. 24. Daher denn, als **Martin Merckel** und **Heinrich Wagner** zu Schwartzenberg, vor dem Bergamte zu Schneeberg wider **George Illgen** zur Lauter, wegen abgekauffter acht Kure, um hundert Thaler auf dem Zwitter-Bergwercke, Ertz-Engel Michael zur Aue, Klage angestellet, und das Kauff-Geld ersetzet wissen wollen, weil solche Zeche bald nach dem Kauffe, durch die Trost Israelergewercken, ausgetrieben worden, und die Acten nach Freyberg zum Verspruch Rechtens geschicket worden, Beklagter den 13 Julii 1670 f. 57 in nachfolgenden loßgesprochen worden: "Daß „Beklagter von der wider ihn erhabenen Klage zu „entbinden und loß zuzehlen. V. R. W.

**Verletzung, (Ehren-)** siehe **Verläumdung**, und **Uible Nachrede.**

**Verletzung, (Nerven-)** siehe **Nervenverletzungen**, im XXIII Bande, p. 1901.

**Verletzung der Drossel-Adern**, *Venarum Jugularium Læsio.* Wenn die innern Drossel- und die Nacken Blutadern verwundet werden, folget ein solch ungestümes und tödtliches Verbluten, daß es auf keine Art und Weise kan gestillet werden, und zwar sonderlich deswegen: weil, ohne Sorge der Erstickung und Furcht des dazu kommenden Schlages, kein Verband, die Oefnung zu verstopffen, und das Blut zu stillen, kan angebracht werden. Von der Verletzung der äussern Drossel-Adern ist hingegen etwas gelinder zu urtheilen, ob sie schon etwas groß seyn solten: indem man gnug Chirurgische Hülffs-Mittel hat, selbige zu heilen, und das Bluten zu stillen; auch rathen und bezeugen viel Aertzte, solche Adern zu öffnen. Bes. **M. A. Severin** Effic. Chirurg. de Phlebot. c. 16. **Horne** in Not. ad Botall. ac in Microtechn. **Hildan** Cent. 4 Obs. 14 und **River** Prax. Lib. I c. 9. **Botall** hat den Wundärtzten, diese Adern zu schlagen, ohne Ursache untersaget, oder furchtsam gnug zugelassen; wiewohl man nicht allen dergleichen Arbeit anvertrauen darff. Es bezeugen viel Exempel, daß diese Theile, auf einmahl verwundet, den Tod verursachet haben. Ein gewisser Artzt hat einen Jüngling von zwölff bis dreyzehen Jahren besichtiget, dem forne der Hals mit einem Fleischer-Messer so zerschnitten gewesen, daß alle Musceln des Halses, nehmlich die zitzenförmigen, Brustzungenbein-Brustbeinschild- und Rabenschnabel-Zungenbein-Muscheln, die Lufft-Röhre, der Schlund, beyde Schlaf- und Drossel-Adern durchschnitten waren, daher aus





diesen Verletzungen nothwendig der Tod folgen müssen.

**Verletzung des dünnen Hirnhäutleins**, *Læsio Piæ Matris.* Die Wunden des Hauptes, welche mit Verletzung des darunter liegenden dünnen Hirnhäutleins geschehen, sind weit gefährlicher, als wenn das harte Hirnhäutlein dabey mit verletzet ist, und insgemein tödtlich: weil solches sehr zarte Häutlein, indem es dichte auf dem Gehirne lieget, fast niemahls ohne das Gehirne beschädiget wird: Denn dieses überaus dünne Häutlein hänget demselben offt so feste an, daß es nicht leicht davon abzusondern und wegen seiner vielen Blut- und Puls-Aderästlein geschiehet auch seine Verwundung selten ohne grosse Verblutung; dahero man dieselbe vor allen Dingen abwenden und verhindern, und entweder ein reines Tuch in Haasen-Blut genetzet und wieder getrocknet, oder folgendes Pulver mit Eyweiß angemacht, darüber legen muß:

Rec. Bol. armen. rubr. ℥iß.
Aloës, ʒiß.
Oliban. ʒii.
Traganth. ʒi.
Sarcocoll. ʒiß.

Den Traganth zerstosset mit dem Eyweiß, so viel nöthig, und rühret alsdenn die andern Pulver darein. Wenn das Blut gestillet, so verfahret mit der Wunde, wie unter dem Artickel, **Verletzung des harten Hirnhäutleins**, soll gesaget werden; doch darff man bey dieser Verletzung keine Salben, und auch nicht einmahl Rosenhonig, sondern nur bloß das Haupt-Pflaster dicke gestrichen gebrauchen und auflegen, über dieses leget nachfolgendes Kräuter-Säcklein wohl warm in Weine gekocht:

R. Herb. Majoran. Salviæ, Betonic. Alth. Malv. Origan. Verbasc. aa. M i.
Flor. Chamomill. Melilot. Sambuc. aa. P. i. Rosar. rubr. M i.
Sem. Lini, ʒi.
Myrrh.
Oliban. aa. ʒiß.

Nachdem alles gröblich zerschnitten und zerstossen, so thue die Species nach beliebiger Grösse, in zwey, drey oder vier Säcklein, durchnehet sie etwas, und gebrauchet sie gedachter massen. Man wird, wo ja noch einige Hoffnung bey dem Patienten übrig, mit diesen beyden Dingen mehr ausrichten, als wenn man für viel Geld Salben, Oel und Balsam in die Wunden geschmieret: Denn das Pflaster heilet, reiniget und wehret den Zufällen; die Säcklein aber vertreiben die Schmertzen, und verhindern alle Geschwulst. Uebrigens verfähret man mit der Cur, wie in andern Haupt-Wunden.

**Verletzung des Gehirns**, *Læsio Cerebri.* Wenn bey den Haupt-Wunden die Verletzung bis in die Substantz des Gehirns gegangen, so ist es insgemein eine tödtliche Wunde, und gar rar, wenn ein Patiente davon kommt, welches Glück unter Hunderten kaum einem wiederfähret. Es

hat sonsten der vortreffliche **Fabricius Hildan**, Cent. I Obs. 13 p. 21 etliche merckwürdige Exempel angeführet, dem **Paräus, Scultet, Aquapendens, Paracels, Würtz, Vigo, Beverwig** und **Purmann** nachfolgen, in welchen gemeldeter Hildan erweiset, daß nicht allemahl und nothwendig der Tod darauf folgen müsse, wenn das Gehirne verletzet, oder ein Stück davon verlohren worden. Wir sagen aber nochmahls, es sey rar, und geschehe unter Hunderten nicht einem, daß er geheilet werde, wenn er nehmlich recht in die Substantz des Gehirns verwundet worden. Jedoch darff man den Patienten nicht so gleich hülflos liegen lassen, und an dessen Genesung verzagen, ob schon der Schade vor menschlichen Augen unheilbar zu seyn scheinet: Denn es ist besser, sein Vertrauen auf GOttes Allmacht und sonderbare Hülffe setzen, als gleich verzagen, nichts dabey thun, oder auch bey dem Verbinden keinen Fleiß anlegen. Derowegen, wenn ein solcher Patiente vorkommt, muß man fleißig auf diejenigen Zeichen Achtung geben, deren unter den Artickeln: **Verletzung des dünnen und harten Hirnhäutleins**, gedacht worden, und welche sich so fort sehr häuffig einfinden, und gewiß versichern, daß das Gehirne verletzet sey. Darum, wenn man den nothleidenden Nächsten noch zu helffen gedencket, fänget man die Cur also an: Anfänglich, wenn alle Verhinderungen, Schiefer und Splitter aus dem Wege geräumet, und die Wund-Lefzen, den Ort etwas zu bedecken, und vor Lufft zu schützen, wieder so viel nöthig vereiniget worden; so hüte man sich vor fetten Dingen und stopffe auch keine bestrichenen Fäslein in die Wunde: Denn solches kan diese Verletzung, ja alle Haupt-Wunden, durchaus nicht wohl vertragen, wohl aber würde man damit dem Patienten die Schmertzen unsäglich vermehren, und Ursache zur Fäulniß geben; dannenhero lege man ein rein Läpplein, so groß das Loch ist, über, und das unter dem Artickel, **Verletzung des harten Hirnhäutleins** beschriebene Haupt-Pflaster dick gestrichen darauf: Denn mit diesem Pflaster allein wird man den Patienten, wo es nur immer möglich, fast ohne alle Schmertzen, nächst Göttlicher Hülffe heilen können. Wegen der Geschwulst und Schmertzen gebrauche man eines der Kräuter-Säcklein, welche unter dem Artickel: **Verletzung des dünnen Hirnhäutleins**, beschrieben worden.

**Verletzung der Göttlichen Majestät**, oder das **Laster der beleidigten** oder **verletzten Göttlichen Majestät**, siehe **Verächtliche Verspottung des Göttlichen Wortes**, und **Gottes-Lästerung**, im XI Bande, p. 399 u. ff.

**Verletzung der Harnblase**, (**Spritzwasser zu**) **Purmanns**, siehe **Spritzwasser zu Verletzungen der Harnblase, Purmanns**, im XXXIX Bande, p. 529.

**Verletzung des harten Hirnhäutleins**, *Læsio duræ Matris.* Wenn bey den Brüchen und Wunden des Hirnschedels das harte Hirnhäutlein selbst Schaden gelitten und zerrissen worden, mithin solche Wunden nicht allein durch den Hirnschedel gegangen, sondern auch das harte Hirnhäutlein selbst mit verletzet haben; so muß man vor allen Dingen die Verblutung stillen, und der Entzündung so vorbeugen, als wenn sie schon gegenwärtig vorhanden, weil solche mit dem Schmertze nicht leicht ausbleibet. Solche Wunden sind, wegen der Empfindlichkeit und Gemeinschafft dieses Häutleins mit andern edlen Theilen, sehr gefährlich und tödtlich. Sie werden auch durch verborgene und offentliche Zeichen erkundiget: Die offenbaren sind mit unsern Augen, und die andern durch folgende Merckmahle zu ergründen: nehmlich der Patiente lieget in beständiger Ohnmacht und grossem Schwindel, das Blut läufft ihm zur Nase, auch wohl zu den Ohren heraus, der Verstand bleibet mehrentheils weg, die Sprache verlieret sich, und keine Speise will bey dem Patienten bleiben; hierauf folget Krampff, Aberwitz, Fieber, vieles Schlafen, Eckel und Erbrechen des Magens, verstopffter Stuhlgang und Harn, grosse unerträgliche Haupt-Schmertzen und dergleichen. Solches alles kan vermehret werden, wenn entweder der Wundartzt keine dienlichen Artzeneyen und schlechten Fleiß im Verbinden anwendet; oder aber wenn der Patiente vorher etwas kräncklich und von schlechten Kräfften gewesen, auch nach diesem sich erkältet und erzürnet: indem dieses alles die Cur gefährlicher macht, und den Tod befördert. Dahero, wenn noch Hoffnung übrig, und man gedencket, dem Patienten zu helffen, so sehe man Anfangs zu, ob die Wunde weit gnug, und ob auch etwan Schiefer darinne vorhanden, damit solche bey Zeiten heraus genommen, und die Wunde erweitert werden könne: Denn sonst möchte das harte Hirnhäutlein durch seine Bewegung und Schlagen sich noch mehr verletzen und grössere Schmertzen verursachen. Zwischen die Hirnschale schiebet man die ersten zwey Tage ein Läpplein von rothem Zindel, mit einem daran gehefften Faden, solches täglich wieder heraus zu ziehen, trocken hinein; nachdem aber, wenn nur das Eyter zu gehen beginnet, so schmieret man den Zindel mit einem gelinden Rosenhonige, doch nicht dicke, und fähret damit acht Tage fort, als in welcher Zeit die Reinigung mehrentheils vorbey. Darnach brauchet man, wo es nöthig, wärmlich ein fleischmachendes Digestiv-Sälblein, dazu keine fetten und hitzigen Sachen kommen, z. E. folgendes, welches sehr gut thun wird:

Rec. Terebinth. c. aqua mellis lot. ℥iiß.
Vitell. Ovor. No. 1.
Croci oriental. ℈i.
Mastich.
Sarcocoll.
Oliban. aa. ʒß.

Mischet und machet es ohne Feuer zu einem dünnen Sälblein. Alle diejenigen irren gröblich, welche bey dieser Verletzung allerhand Balsame, Salben und Oele zum Einflösen gebrauchen, oder, so wohl auf das harte Hirnhäutlein, als auf den blossen Hirnschedel, Pulver zum Austrocknen streuen. Die ersten machen mehr Schmertzen und Entzündung, und die andern sind gantz und gar schädlich, auch nicht nöthig: angesehen ein gutes Haupt-Pflaster weit mehr ausrichten kan, als der andere Plunder von Salben, Oelen,

Balsamen

Balsamen und Pulvern insgesamt; ja man kan wohl mit größtem Grunde der Wahrheit sagen, daß obgedachtes ohne Oel und Fettigkeit bereitetes Sälblein, und denn nachgesetztes Haupt-Pflaster, wenn auch schon die schweresten Zufälle bey dem Patienten vorhanden seyn solten, die allerköstlichste Würckung erweisen; und wenn keine Kühlung, Träncke, und Clystiere etwas ausrichten wollen, so wird dieses den besten Stich halten. Es wird aber ohne alle andere Artzneyen, dicke auf ein Tuch gestrichen und über die Wunden geleget, nachdem es also gemacht worden:

Rec. Ceræ albæ, ℥xvj.

Terebinth. ℥viij.

Olei Rosar. ℥iij.

Succi Beton. ℥xj. Majoran. Salviæ, aa. ℥iß.

Die Säffte vereiniget, nachdem die wäßrige Feuchtigkeit gnungsam herausgekochet, mit den erstern drey Stücken, welche vorher über gelindem Feuer zerlassen und durchgeseiget worden. Wenn es ein wenig erkaltet, so rühret unter stetem Umrühren folgende zarte Pulver darein:

Myrrhæ,

Mastich.

Oliban. aa. ℨiß.

Rad. Consolid. ℥j. Aristoloch. rotund. ℥ß.

Storacis calamit. ℨj.

Wollet ihr es noch etwas kräfftiger haben, so thut folgende vier Stücke dazu:

Gumm. Elem. Tacamahac. aa. ℨiij.

Balf. Peruvian. ℨi.

Pulv. Alchimill. ℥ß.

Dieses Pflaster kommt mit der Natur überein, reiniget und heilet die Verletzungen, läßt nichts Unreines darinnen, und verhindert auch, daß die natürliche Wärme nicht heraus, und keine schädliche Lufft hinein dringen kan: Dannenhero ist dieses Pflaster sicher zu gebrauchen; es wird den Wundartzt niemahls hülflos lassen; hat er es aber nicht bey der Hand, so brauche er Felix Würzens Pflaster, welches dieser in seiner Chirurgie, p. 149 beschreibet, er wird sich über dessen Tugend verwundern müssen. Ist noch ein Sälblein nöthig, so kan folgendes dünnes und zartes, nach Würzens Vorschrifft, bereitet werden:

Rec. Mell. despumat.

Sev. hircin. aa. ℥ß.

Aloës hepat. ℥ß.

Mischet es wohl unter einander, lasset es erkalten, und leget es um, nicht aber in die Verletzung. Besiehe hiervon weitläufftiger nur gemeldeten Schrifft-Steller in seiner Chirurgie, c. 7. p. 150.

**Verletzung** über die Helffte, Lat. *Læsio ultra dimidium, Læsio enormis, enormissima*, wegen Verletzung über die Helffte können nach denen Chur-Sächsischen Rechten auch Verträge hinterzogen werden, C. 34 p. 2. Es wäre denn über die Verletzung selbst, wissentlich transigiret worden. Ibid. Wenn aber der Vertrag eydlich bestärcket ist, hat die Recißion nicht statt, C. 35 p. 2 ob gleich die Læsio enormissima ist. Ibid. Es wäre denn wegen der Jugend, vorsetzlichen Betrugs oder anderer Ursachen halber die Absolutio juramenti zuzulassen. Ibid. Insonderheit kan eine Tochter, so eydliche Verzicht gethan, darwieder nicht handeln, Ibid. obgleich der Vater hernach reicher geworden. Ibid. Bey Cession einer Forderung mag man zwar einander einen mercklichen Vortheil und Nachlaß thun. Decision 28. Wenn aber eine Verletzung über die Helffte dabey, ist dem verkürtzten Theile auf die Recißion anzuklagen unbenommen. Ibid. Wieder die Hülffe hat die Restitutions-Klage nicht statt, Decision 15. Es mag aber dieselbe nach Art einer Exception eingewandt werden, wenn die Läsion so gleich darzuthun. Ibid. Wenn Unmündige und andere, so die Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu geniessen haben, durch Versäumung am Beweise und sonst lädiret werden, nehmen sie ihren Regreß an die Vormünder und Administratores. Erläuterte Proceß-Ordn. ad 20 §. 4. Erläuter. Proceß-Ordn. ad 41 §. 2. Von Seiten des entwichenen Schuldners, so hernach wieder kömmt, hat wegen dessen, was seine Person und Vermögens halber inzwischen veranstaltet worden, die Exception der Setzung in den vorigen Stand, der Verletzung, oder andere, nicht statt. Banqueroutier-Mandat, §. 11. Siehe übrigens den Artickel: *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 203 u. ff. desgleichen Verkauff, und Verkauff (wieder aufgehobener).

**Verletzung der Hunde.** Die Hunde werden offtmahls von den wilden Schweinen unten her am Leibe verwundet und beschädiget, worauf der Jäger wohl Achtung zu geben hat. Ist die Verletzung am Bauche, so, daß dem Hunde das Eingeweide heraus hänget, so soll er es mit dem Aeussersten des Fingers wiederum hinein thun, ein Stücke Speck in das Loch stecken, und den Schaden zusammen häfften. Ein jeder Häfft muß mit einem Knöpflein absonderlich gebunden und der Faden abgeschnitten werden. Also soll er mit andern Verletzungen auch verfahren, jedes mahl ein Stück Speck darauf legen, und die Verletzung mit Feiste schmieren, so heilet der Hund bald. Die Nadel soll viereckicht und hinten rund seyn, wie sie die Barbirer gebrauchen; auch müssen die Jäger auf der Jagd jedesmahl Nadeln, Zwirn und Speck bey sich führen, damit sie den Hunden in der Noth helffen können. Es geschiehet auch offt, daß die Schweine den Hunde mit dem Rüssel an den Seiten, Hüfften und nervichten Orten ein Glied entzwey schlagen, in solchem Falle soll es ihm der Jäger wiederum richten, und, so es nur zerstossen und nicht entzwey wäre, ein Pflaster von folgenden Wurtzeln und Kräutern machen: Nehmet Wallwurtz- und Steinkleepflaster, Pech und Rosenöl, eines so viel, als des andern, vermischet es unter einander, machet ein grosses Pflaster daraus, schneidet die Haare um den Ort,

da der Wehtag ist, ab, und leget das Pflaster, so warm es der Hund erleiden kan, über, so geneset er. Wenn ein Hund verletzet, und er den Schaden nicht lecken kan; so giesset man ihm Terpenthinöl in die Verletzung, und wäschet solche darnach mit Gesöde, darinne Ehrenpreiß und andere Wundkräuter gesotten worden, aus, oder man tröpffelt ihn Tabacksafft in die Wunde, oder man leget ihm Regenwürmer, so zuvor in Honige gelegen, in die Verletzungen. Wenn ein Hund von wüthenden Hunden gebissen und verletzet wäre, soll man alsobald einen Zuber mit Wasser füllen, vier Hände voll Saltz darein werffen, und mit einem Stecken das Saltz wohl darunter rühren, damit es bald zergehe, und alsdenn den Hund neunmahl gantz und gar hinein tauchen und wohl waschen: Dieses verhütet, daß der Hund nicht wüthend wird. So ein Hund am Leibe von einem wilden Schweine wäre verletzet, oder von einem Hirsche gestossen worden; so soll man des grossen Wundkrautes, oder des Tabacks, oder Steinklee und Rosenöl, eines so viel, als des andern nehmen, und also pflasterweise über den Schaden legen; man soll aber allezeit das Haar zuvor hinweg schneiden, oder abscheeren, wo der Schaden oder Schmertz ist. Wenn ein Hund in die Hecken und Stauden gelauffen, und die Füsse verletzet hat, soll man ihm die verserten Füsse mit Saltzwasser reiben, und den Schaden auswaschen; denn ein Pflaster von Eyweiß und starckem Weineßige, mit Mausöhrlein-Saffte durch einander gestossen, machen, und also über den Schaden legen. Wenn die Hunde von Nattern und Schlangen verletzet und gebissen worden, so nehmet eine Hand voll Creutzwurtz-Blätter, eben so viel Raute, ingleichen die Blätter von Spanischem Pfeffer, weisses Wullkraut, Genist und Deymenten, auch jedes eine Hand voll. Diese Kräuter zerstosset alle klein, laßt sie mit weissen Weine wohl unter einander sieden, und thut alsdenn, einer Kronen schwer, Theriack darunter, gebet dem Hunde nicht nur davon ein, sondern waschet ihm auch die Verletzung damit aus, und leget ihm ein Blatt von weissen Wullkraute darauf, so geneset er.

**Verletzung eines Käuffers**, siehe *Læsio ultra dimidium* im XVI Bande, p. 203 u. ff. desgleichen **Verkauff**, und **Verkauff (wiederaufgehobener)**.

**Verletzung der Majestät**, oder das **Laster der beleidigten oder verletzten Majestät**, siehe *Crimen læsæ Majestatis*, im VI Bande, p. 1645.

**Verletzung der Majestät, (verjährte)** siehe **Verjährung**, und **Straffe (Milderung der)** im XL Bande, p. 565 u. ff.

**Verletzung der Milchgefässe**, *Vasorum Lacteorum Læsio*. Die Gefässe des Gekröses sind Blut- und Milchgefässe: Alle beyde geben, wenn von ihrer Flüßigkeit viel vergossen wird, Ursache zum Tode; jene, wenn entweder das Geblüte aus dem Leibe fliesset, oder sich in dem Unterleibe sammlet; diese, wenn sich der wäßrige Milchsafft im Unterleibe anhäufet, und die Wassersucht verursachet. Des hefftigen Verblutens sind Exempel gnung; wiewohl man selten solche Verletzungen des Gekröses finden wird, wo nicht die Gedärme und andere Eingeweide zugleich tödtlich verwundet worden. Z. E. Auf Erfordern der Obrigkeit hat Bohn einen Jüngling besichtiget, welcher in die lincke Seite gestochen, und in wenig Stunden darauf gestorben: Bey diesem hat er, ausser den Gefässen des Gekröses, viel Blutgefässe, auch unten das Aeusserste des leeren Darmes, da viel Blut ausgelauffen, verletzt angetroffen. Ingleichen ist ein Bürger in die lincke Seite gestochen bey welchem der Anfang des leeren Darmes die rechte Seite der Leber, die Gallenblase mit dem Aste der Gekrös-Blutader verletzt befunden worden. Man muß bey Fällung eines Urtheils von den verletzten Milchgefässen etwas Vorsichtigkeit gebrauchen: Denn wenn gleich der eine oder andere Ast auch ziemlich starck verwundet wird, daß auch eine ansehnliche Menge Milchsafft und Fließwasser vergossen, und dem Blute entzogen wird; so kan dennoch durch die übrigen Aeste soviel zugeführet werden, als zum Leben nöthig; daher weder solche Vergiessung des Milchsafftes, noch die Verletzung der Gefässe für sich tödtlich mögen gesprochen werden. Wenn aber diese Verletzungen mit einer schleunigen und grossen Vergiessung des Milchsafftes geschehen, so, daß der vergossene Milchsafft die Eingeweide im Unterleibe drücket, beschweret und erstickt; so ist nicht zu sehen, wie ihm zu helffen sey: Denn hier wird sowohl, als in andern Gattungen der Wassersucht, die Oeffnung des Unterleibes vergeblich seyn. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Gekrösdriesen, wenn sie nehmlich so verwundet, daß der Milchsafft und das Fließwasser häuffig zum Unterleibe gehen, und die Eingeweide des Athems beschweren, zumahl wenn die mittelste und grosse Driese verletzet, als in welcher viel Milchgefässe zusammen stossen. Vielmehr Gefahr ist zu besorgen, wenn die Milchgefässe der andern Art, als deren zwar wenige, aber sehr grosse sind, ingleichen das Milchsäcklein verletzet worden, aus welchen mehr, ja aller Milchsafft und Fließwasser, so heraufsteiget, vergossen wird; daher die Eingeweide beschweret, dem Geblüte alle Nahrung benommen, und nothwendig der Tod beschleuniget werden muß.

**Verletzung der Nabelgefässe**, suche unter dem Artickel, **Nabelgefässe**, im XXIII Bande, p. 30.

**Verletzung der Nacken-Blutadern**, *Venarum Vertebralium Læsio*, siehe in dem Artickel: **Verletzung der Drossel-Adern**.

**Verletzung der Schlüssel- und Zitzenadern**, *Læsio Vasorum Subclaviorum & Mamariorum*. Die Blutgefässe, so unter den Schlüsselbeinen liegen, und die Zitzenadern, ingleichen die ungepaarte Ader, (*vena azygos*) welche unmittelbar aus den Aesten der Hertz- und Pulsadern entspringen, und sich daselbst endigen, sind, wenn sie verwundet, eines gewissen Todes Ursache: Weil nicht nur durch den häuffigen Blutfluß die Lebenskräffte verlohren gehen; sondern weil auch durch die starcke Ergiessung des Geblütes, die Werckzeuge der Brust in ihrer lebendigen Bewegung tödtliche Hindernisse bekommen, wie solches die Exempel bey dem Bal-

lon,

lon, Lib II. Conf. 82. und Bonett, Sepulchr. Lib. IV. S. 2. Obs. 24. §. 2. bezeugen.

**Verlegung der Siegel**, siehe unter dem Articel: Siegel, im XXXVII Bande, p. 1053 u. ff.

**Verletzung eines Verkäuffers (die)** siehe **Verkauff**, und **Verkauff (wieder aufgehobener)** desgleichen *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande, p. 803 u. ff.

**Verlegung der ungepaarten Ader**, *Vena Azygos Læsio*, ist unter dem Articel: **Verlegung der Schlüssel-und Zitzenadern**, mit abgehandelt worden.

**Verleugnen**, siehe **Verläugnen**.

**Verleugner**, siehe **Verläugner**.

**Verleugnung**, siehe **Verläugnung**.

**Verleumden**, siehe **Verläumder**, und **Verläumdung**.

**Verleumder**, siehe **Verläumder**.

**Verleumdet**, siehe **Verläumder** und **Verläumdung**.

**Verleumdung**, siehe **Verläumder** und **Verläumdung**.

**Verleyh-Tag**, siehe **Leihe-Tag**, im XVI Bande, p. 1587.

**Verlia**, Lat. *Olbia*, eine kleine Stadt, oder gar nur ein Flecken in Natolien, an den Nördlichen Ufer des Mar del Marmora. Baudrandi Lex. Geogr. T. II p. 8 und 474. Uhsens Geogr. Lex. II Th. p. 499.

**Verlica**, eine Festung in Dalmatien, den Venetianern gehörig. Uhsens Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 499.

**Verlicht, (Capo)** Gr. *Μαγνησία*, Lat. *Magnesia*, ein Vorgebürge von Macedonien. Baudrandi Lex. Geogr. T. II p. 384.

**Verliebte**, siehe **Verliebte Narren**.

**Verliebter Augenmuscel**, siehe **Muscheln der Augen**, im XXII Bande, p. 1095.

**Verliebte Fama.** Unter diesem Titel fieng man 1720 an ein Journal in Octav herauszugeben, welches dem Titel nach aus dem geheimen Cabinet der Liebe die remarquabelsten Passagen referiren solte. Allein es hatte diese Bekanntmachung der Liebes-Händel keinen langen Bestand.

**Verliebte Fieber**, siehe *Pallidus Color*, im XXVI Bande, p. 361.

**Verliebte Gedancken**, siehe **Verliebte Narren**.

**Verliebter Mensch**, siehe **Verliebte Narren**.

**Verliebte Muscel**, siehe **Muscheln der Augen**, im XXII Bande, p. 1092.

**Verliebte Narren**, nennen wir insgemein solche Personen beyderley Geschlechtes, die aus verkehrter und geiler Lust gegen einander auf eine offt lächerliche Art entzündet sind. Als Kennzeichen verliebter Leute bemercket man in der Physiognomie und Chiromantie folgende: 1) Wenn in der Hand das Cingulum Veneris gantz oder doppelt vorhanden. 2) Wenn sich grosse Puncte in dem Cingulo Veneris finden. 3) Wenn die Soror Vitalis verhanden. 4) Ferner die Soror Mensalis. 5) Eine starcke Linie, so aus der Vitali in das Interstitium, des Zeiger und Mittel-Fingers, oder des Mittel-und Gold-Fingers gehet. 6) Wenn die Naturalis am Ende gespalten ist. 7) Eine doppelte Hepatica. 8) Circkel, tieffe Puncte, Creutze, Sterne oder durchschnittene Linien, wie ein Rost, oder nur zwey starcke Linien in Monte Veneris. 9) Wenn Via lactea vorhanden. 10) Wenn die zarten Linien in denen obersten Gelencken der Finger wie Räder zusammen lauffen. 11) Eine krumme Mercurial-Linie in der Hand. 12) Puncte oder krumme Linien in der Radice des kleinen Fingers. 13) Wenn die Naturalis und Mensalis sich conjungiren, welches aber auch Unglück vor das Frauenzimmer bedeuten soll. 14) Wenn eine Linie aus der Mensali in den Venus-Berg gehet. 15) Wenn Linea Veneris vor der Stirn gantz gefunden wird. 16) Ein gespalten Kinn, welches auch falsche Leute bemercket. 17) Eine lange oder dicke Nase. 18) Schwartze Augen, oder die einen nach der Seite ansehen. Solche verliebte Leute nun ziehen an einem sehr schweren Joche, welches sie nicht so leicht wieder abzuschütteln vermögend sind, wenn sie sich einmahl darunter begeben haben. Ob es aber gleich schwer hergehet, sich in diesem Stücke aus der Sclaverey in die Freyheit zu setzen; so muß man doch thun, was man kan, um nicht gäntzlich dahin gerissen zu werden, indem kein närrischerer Affect als eben dieser ist. Es ist dahero nöthig, daß man die Lust welche die Geilheit und verkehrte Verliebung gewähret, wohl erweget, und mit dem Verdrusse vergleichet, der daraus erwachsen kan. Was nun das erstere betrifft, so hat man vor allen Dingen die Eitelkeiten verliebter Personen zu bedencken, die in vielen Dingen ein sonderbares Vergnügen suchen, darinnen in der That keines zu finden, als weil man sichs einbildet. Dahin ist bey vielen die Berührung einiger Theile des Leibes zu rechnen, darinnen in der That nichts vergnügliches zu finden, als in so weit dadurch die Brunst erreget, erhalten und vermehret, und das Andencken der aus dem Beyschlaffe genossenen oder zu geniessen verlangten Lust erneuert wird. Daher wir auch finden, daß die Hottentotten, deren Weiber ihre Brüste bloß tragen, einen auslachen, der darnach greiffet, weil sie nicht begreiffen können, wie ein Mensch darinnen einiges Vergnügen suchen kan. Nächst diesem ist auch zu überlegen, daß die Lust, so aus dem Beyschlaffe genossen wird, nur einen Augenblick dauret, und kürtzer ist als alle übrige Lust der Sinnen. Auch ist dabey zu erwegen, daß, wie alle Lust der Sinnen, also auch diese empfindlicher ist, je ungewohnter sie ist, hingegen sich gar sehr verringert, je mehr man ihrer gewohnet. Was den Verdruß betrifft, damit ein Geiler und verliebter Narr seine Lust bezahlen

 muß,

muß, so ist derselbe nach den verschiedenen Umständen unterschiedlich, und öffters nicht geringe. Verliebte Gedancken geben bisweilen zur Melancholie Gelegenheit, absonderlich, wenn der Verliebte in seiner Hoffnung, des Geliebten theilhafftig zu werden, ist getäuschet worden, da denn solche Personen gerne für sich alleine sind, und nichts thun, sondern nur ihren Gedancken nachhängen, und mit keinem Menschen ein Wort reden, endlich aber gantz aberwitzig werden, und sich nichts anfechten lassen. Doch geschiehet dieses nur bey verliebten Personen, die viel vom melancholischen Temperamente besitzen, da im Gegentheil andere ihre verliebten Neigungen zu verstehen geben, auch wohl gar Personen von dem andern Geschlechte anfallen, mit denenselben verliebt thun wollen, und endlich gar darüber rasen; wie denn in Nicolai Blegnys Zodiaco gallico, einer vor Liebe unsinnig gewordenen Nonne Meldung geschiehet, bey welcher man, nachdem man sie geöffnet, den lincken Eyerstock als eine Faust groß angetroffen: Daher die Alten den mit geilen und unkeuschen Gedancken verhaltenen Saamen nicht unbillig ein Gifft genennet. Wer mit verliebten Gedancken eingenommen ist, der wird wenigstens dadurch ungeschickt auf andere Dinge zu dencken, indem ihn dieselben im Nachdencken stöhren, und, da sie die Brunst von neuem erwecken, und das Andencken der genossenen Lust erneuern, das Gemüthe beunruhigen: Welches denn nicht eher sich lässet zufrieden stellen, als bis man seine Lust von neuem gebüsset. Daher pfleget es gar offt zu geschehen, daß diejenigen, welche ihrer Geilheit eine Genüge thun, von ihren ordentlichen Verrichtungen gantz abgezogen werden, dieselbe verabsäumen, und sich dadurch um ihre gantze zeitliche Wohlfahrt bringen. Exempel geben auf Academien diejenigen Studiosi, die hierüber ihr Studiren verabsäumen und, ohne etwas gelernet zu haben, leer wieder nach Hausse reisen. Weil aber die Geilheit immer grösser wird, je mehr man ihr eine Genüge thut, indem die Einbildungs-Krafft um so viel mehr auf einmahl vorstellet, je mehr man Lust von und bey Liebes-Wercken genossen, und dadurch den Affect verstärcket; so ist daraus gar wohl zu begreiffen, daß die geile Brunst den verliebten Menschen um so viel mehr beunruhigen muß, je mehr er dieselbe zu erfüllen sich angelegen seyn lässet. Und da immer ein Laster aus dem andern abstammet, so wäre es leicht, jedoch weitläufftig zu zeigen, in was für Arten der Laster nach verschiedenen Umständen verliebte Narren durch Geilheit verleitet werden. Wer in verbothenen Liebes-Wercken zu viel thut, der bringet sich um seine Gesundheit: Welches noch mehr, und zwar öffters mit Gefahr des Lebens geschiehet, wenn man mit unreinen Weibes-Bildern zu thun hat. Es gehet auch selten bey dergleichen Lebens-Art ohne unnöthige Verschwendung des Vermögens ab, weilen doch meistentheils geile Weibes-Personen, so dürftig sind, Gewinn suchen: andere hingegen auch für das Maul etwas gutes dabey haben wollen, bey welchen Umständen sich also so wohl Manns-Personen in Schulden und Armuth setzen, als auch öffters Weibes-Personen das ihre liederlich durchbringen. Darüber leidet auch öffters unser guter Nahme bey andern nicht ein geringes, und kan dadurch der Mensch sich in eine Nachrede setzen, welche ihm an seinen gantzen zeitlichen Glücke sehr hinderlich ist, wie absonderlich bey Weibs-Personen zu geschehen pfleget. Unterweilen wenn viele bey einer Person ihre Brunst löschen wollen, entstehen daraus Uneinigkeiten, Schlägereyen, ja öffters wohl gar Mord und Todschlag. Werden Weibes-Personen durch verbotenen Beyschlaf schwanger, so stehet es öffters übel um die Frucht, als welche sie bald in Mutter-Leibe unterdrücken, ehe sie das Tages-Licht erblicket; bald um das Leben bringen, ehe sie kaum in die Welt gekommen; bald durch versagte nöthige Pflegung ihr unter die Erde verhelffen; bald und zwar gemeiniglich übel auferziehen. Man kan auch noch über dieses das Unglück erwegen, so daraus im gemeinen Leben erwachsen kan. Hierher gehören die Strafen, die auf gewisse Arten der Geilheit und verbotenen Liebes-Wercke gesetzet worden, als die Strafe des Feuers auf Sodomiterey und Knabenschänderey; die Strafe des Schwerdts auf Ehebruch an einigen Orten. Gleichergestalt hat man insbesondere das Unheil zu erwegen, welches aus gewissen Arten der Geilheit unter allerhand Fällen entstehet; wovon insonderheit der Ehebruch aus der blossen Erfahrung gar vieles zeigen kan. Wir finden hier überhaupt zweyerley zu erinnern. Weil keine Vorstellung wieder einen so hefftigen Affect, als die geile Liebe ist, etwas fruchtet, die nicht auch selbst einen starcken Eindruck in das Gemüthe machet; so muß man darauf bedacht seyn, daß man durch Fabeln und Exempel den unglücklichen Zustand geiler Personen begreiffen lernet. Darnach haben wir hauptsächlich zu mercken, daß, weil eingewurtzelte Gewohnheiten schwer zu ändern sind, man von Jugend auf darauf zu sehen hat, wie man keusch und züchtig werde, auch alle Gelegenheit zu unkeuschen Wercken, und alle Gesellschafft, die einen darzu verleiten könnte, vermeiden lerne, wenn man nehmlich nicht werden will, was andere mit ihren Schaden sind, nehmlich verliebte Narren. Cicero berichtet an einem Orte von dem verliebten Alcäus, daß obgleich Alcäus sonst viele Hertzhafftigkeit bezeuget, er doch seine Verse mit übermäßiger Knabenschänderey angefüllet habe. Fortis vir in sua Republica cognitus, quæ de juvenum amore scripsit Alcæus? Als ein Verliebter vergleicht er sich mit einem Schweine, welches da es eine Eichel frißt, schon wieder eine andere mit den Augen verschlinget. Ich bin eben so, sagte er, indem ich ein schönes Mägdgen geniesse, so wünsche ich mir schon, ein anderes A'ύς τὰν βάλανον τὰν μὲν ἔχει, τὰν δ' ἔραται λαβεῖν. Κἠγὼ παῖδα καλὴν τὰν μὲν ἔχω, τὰν δ' ἔραμαι λαβεῖν. Scipio Gentilis führet dieses in seinen Noten über die Schutzschrifft des Apulejus 65 S. an: Aus Engelland berichtete man im Jahr 1738, daß unterschiedene Verliebte einander ums Leben gebracht. Nahe bey Chiswick fand man im October den todten Cörper eines Mägdgens in der Themse. Weil dieser nun auf eine grausame Art zugerichtet, und also von einem Mörder hineingeworffen war; so ward deßwegen eine scharfe Untersuchung angestellet, da sichs denn wieß, daß

eine

eine Manns-Person, welche dem Mädgen seit drey Jahren her aus Liebe nachgegangen war, allem Ansehen nach der Mörder gewesen; dahero er auch so gleich in gefängliche Verhaft gezogen wurde. Ein anderer hingegen vermeynete es nicht so böse mit seinem Mädgen, verursachte aber dennoch in eben diesem Monate ihren Tod. Dieses gieng so zu: Ein junger Kerl stund zu London mit einem Mädgen an einem Brau-Kessel. Indem er ihr nun einen Kuß geben, sie es aber nicht leiden, sondern sich widersetzen wolte, fielen sie alle beyde rücklings in den Kessel, und verbranten sich so elendiglich, daß das Mädgen diese Kurtzweile so bald mit dem Tode bezahlen muste. Anleit. zu den curiösen Wissenschafften, p. 104 u. f. Wolffs Gedancken von dem Gesellsch. Leben der Menschen, p. 21 u. ff. Cicero Quæst. Tuscul. IV, c. 33. Bayle Hist. und Crit. Wörter-Buch unter Aleäus, I Th. p. 137. Hist. Jahr-Buch 1738. p. 885 u. f.

Verliebte Personen, siehe Verliebte Narren.

Verliebt machen wollen, oder jemanden einen Liebes-Tranck beybringen, siehe Liebes-Tranck, im XVII Bande, p. 995 u. f. und Vergifften.

Verliegen am Gestein, heist bey dem Bergwerck, wenn man wegen grosser Feste wenig gewinnen kan. Berginform. part 2. f. 101. Bergbausp. post indic. lit. V. Verliegen auf der Zeche, heist, wenn man mit Schaden und in Kosten bauet. Berginform. und Bergbausp. am angeführten Orte.

Verliegen auf der Zeche, siehe vorstehenden Artickel.

Verlieren, Verlierung, Verlohren, Lat. *Amittere, Perdere, Amissio, Perditio*, heisset so viel als etwas, das wir bißher besessen, wieder einbüssen, welches theils durch Unvorsichtigkeit, theils durch Nachläßigkeit geschehen kan. Dort ermahnet Johannes seine Zuhörer im I Cap. seiner 2 Epistel also: Sehet euch für, daß wir nicht verlieren, was wir erarbeitet haben. Das ist so viel gesagt: Machet nicht etwan, daß unsere Arbeit, die wir an euch gewendet haben, vergebens ist; indem wir euch ermahnen, in eurem Christenthume den Glauben durch gottseeligen Wandel zu beweisen, und dißfalls unserer Mühe und Arbeit hier und dort geniessen, Matth. V, 12. 1 Corinth. IX, 25. welches nimmer erfolgen wird, wenn ihr euch woltet von den Verführern einnehmen und verleiten lassen. Weim. Bibel ad Kl. fol. 378. Osiander in seiner Auslegung sagt: Es brauchet der Apostel allhier eine besondere Art zu reden, indem er seine Person auch mit einmenget (unter die Zuhörer), und unter die zehlet, die er von dem Abfalle abmahnet. Denn auf solche Weise kan ein Kirchen-Diener die scharffen Ermahnungen guten Theils mildern, auch einen grossen Nachdruck deren Zuhörern geben.

Wenn ein Schuld-Brief verlohren worden, schadet solches der Forderung und dem Rechte des Gläubigers, an welchen derselbe von dem Schuldner ausgestellet worden, nicht, wenn nur die Verlierung desselben bescheiniget werden kan. Wo aber gnugsame Vermuthungen vorhanden, wird die eydliche Erhärtung zugelassen, es wäre denn, daß von dem Gegentheile die Schuld geläugnet würde. Es wird auch ein Schuldner nicht zugelassen, der die Verlierung der Quittung eydlich zu erhalten begehret. Wenn ein Testament verlohren worden, ist genug, daß dessen Inhalt durch zwey Zeugen erwiesen werde. Wer etwas verlieret, das einem andern gehört, ist den Werth desselben zu erstatten schuldig; er könnte denn erweisen, daß es durch Zufall und ohne seine Schuld geschehen. Speidel *Contin.* Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: Verlohren geschätzte Sachen, und Findungs-Recht, im IX Bande, p. 941 u. ff.

Verlieren, (das Lehn) siehe Verschwiegen Lehn, und *Felonia*, im IX Bande, p. 516 u. f.

Verlieren, (den Proceß) siehe *Cadere causa*, im V Bande, p. 47.

Verlieren, (seine Sache, oder den Proceß) siehe *Cadere causa*, im V Bande, p. 47.

Verlieren, (das *Terrain*) siehe *Terrain*, im XLII Bande, p. 1105.

Verlierung, siehe Verlieren.

Verlierung einer fremden Sache, siehe Verlieren.

Verlierung aller Gnaden, siehe Ungnade.

Verlierung des Herrn Gnade, siehe Ungnade.

Verlierung des Lehns, siehe unter dem Artickel: *Felonia*, im IX Bande, p. 516 u. f. wie auch Verschwiegen Lehn.

Verlierung aller Privilegien und Rechte, siehe Ungnade.

Verlierung des Processes, siehe *Cadere causa*, im V Bande, p. 47.

Verlierung einer Quittung, siehe Verlieren.

Verlierung seines Rechts, siehe Verlust, (bey) und Ungnade.

Verlierung seiner Sache, oder des Processes, siehe *Cadere causa*, im V Bande, p. 47.

Verlierung eines Schuld-Briefes, siehe Verlieren.

Verlierung der Tutel, siehe Vormundschafft.

Verlierung eines Wechsel-Briefs, siehe Wechsel-Briefe, (verlohrne).

Verliesen, ein alt Deutsches Wort, bedeutet so viel, als Verlieren, wovon unter dieser letztern Benennung ein mehrers.

Verliessen, siehe Verschlagen.

Verlingsen, ein Dorf im Hannöverischen, unweit Göttingen, es gehöret in die Adelichen Gerichten zu Adelipsen. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Verlis, (Heinrich de) von einigen Verkleir oder Weelius genannt, ein Franciscaner im Cöllnischen, lebte gegen die Mitte des 15 Jahrhunderts, und schrieb:

1. De potestate Ecclesiastica & Concilii generalis.

2. Comm.

2. Comm. in universalia Porphyrii.
3. In IV. Libros sententiarum.
4. Sermones, darunter der de passione Domini besonders merckwürdig.

**Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

**Verloben, Verlobung**, heisset, wenn das Versprechen von einer Manns- und Weibs-Person geschiehet, daß sie einander heyrathen wollen. **Wolff** von dem Gesellsch. Leben der Menschen, p. 34. Siehe übrigens den Artickel: **Verlöbniß.**

**Verloben im Glauben**, siehe **Verlobung im Glauben.**

**Verlobet, oder Verlobe**, siehe **Verlobte.**

**Verlobt**, siehe **Verlobte.**

**Verlobte**, Lat. *Desponsati*, sind ein paar Personen, Manns- und Weiblichen Geschlecht, welche sich einander zu ehelichen die Versprechung gethan, die Ehe aber noch nicht vollzogen haben; da sie alsdenn von Zeit des geschlossenen Verlöbnisses an bis zu würcklicher Vollziehung der Ehe die Manns-Personen ins besondere **Bräutigam**, die Weibs-Personen aber **Braut** genennet wird. Ob nun gleich viele Verlobte, wenn sie eine Kranckheit überfällt, sich noch erst auf ihrem Tod-Bette trauen lassen, um dadurch einander als Eheleute zu erben, ohngeachtet bey solchen Umständen an keine eheliche Beywohnung zu gedencken; so ist doch solches nach Verordnung der Deutschen, und absonderlich der Sächsischen Rechte hierzu nicht gnung, weil dieselben ausser der Trauung oder der Priesterlichen Einsegnung auch noch die Besteigung des Ehebettes, oder das Beschlagen der Decken erfordern. **Ludwigs** Gel. Anz. vom Jahre 1734. p. 949. Wo sich dieselben sonst ordentlicher Weise müssen trauen lassen, und was sie ausser dem noch dabey zu beobachten haben, siehe unter dem Artickel: **Trauung**, im XLV Bande, p. 280 u. ff. wie auch **Verlöbniß.**

Im Jahr 1724. kamen zwey Schrifften unter folgenden Titeln heraus: **Eines aufrichtigen Thomasianers Beweiß, daß Verlobter Zusammenschlaffung keine so grosse Sünde sey,** Halle, 1724. in 4. 2 B. und wieder im Gegentheil: **Eines aufrichtigen Franckianers Beweiß, daß Verlobter Beysammenschlaffung eine grosse Sünde sey.** Ebend. 1724. in 4. 1. B. Die erstere Schrifft soll erst auch Lateinisch heraus gekommen seyn. Und wird darinnen zum Grunde gelegt, daß die Kirchen-Copulation unnöthig sey, und die Ehe bloß in Consensu bestehe, daher auch **Verlobte** gleich nach der Verlöbniß concumbiren könnten. Es bedencket aber der Concipient nicht, daß zu einer Bürgerlichen Ehe auch eine Declaration vor der Obrigkeit, und also auch zu einer Christlichen Ehe die Declaration vor der Kirche nothwendig sey. Er vertheidigt schändlich, wenn heimlich verlobte Studenten aus Furcht, daß ihnen sonst die Beförderung schwer werden möchte, mit ihren Bräuten ehelich lebten. Die andere Schrifft widerleget solche; Es wäre aber zu wünschen, daß sie genauer und zulänglicher möchte seyn gefasset worden. **Unsch. Nachr.** 1726. p. 101 u. f.

**Verlobte des HErrn**, siehe **Nazaräer**, im XXIII Bande, p. 1365 u. ff.

**Verlobten, (Schenckung zwischen)** oder Schenckung zwischen Braut und Bräutigam, siehe **Schenckung**, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff.

**Verlobten, (Todschlag zwischen)** siehe **Mord zwischen Eheleuten**, im XXI Bande, p. 1592 u. ff.

**Verlobter GOttes**, siehe **Nazaräer**, im XXIII Bande, p. 1365 u. ff.

**Verlobter Personen, (Succeßion)** siehe **Nachfolge in der Erbschafft des Bräutigams und der Braut**, im XXIII Bande, p. 130 u. f.

**Verlobter Personen, (ein Testament)** siehe **Testament der Eheleute**, im XLII Bande, p. 1289 u. ff.

**Verlobter Personen Freyheiten bey denen Ebräern**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobung**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobung, (Schrifftliche)** siehe **Verlöbniß.**

**Verlobung durch Beyschlaf**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobung durch einen Brief**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobung vermittelst Geldes**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobung im Glauben.** Von dieser handelt der Prophet **Hoseas** im II Cap. seiner Weissagung, v. 19. 20, wenn er unsern Seelen-Bräutigam also redend einführet: **Ich will mich mit dir verloben in Ewigkeit, ich will mich mit dir vertrauen in Gerechtigkeit und Gericht, in Gnade und Barmhertzigkeit, Ja im Glauben will ich mich mit dir verloben und du wirst den HErrn erkennen.** Ehrliche Verlöbnisse sind sonst solche Verbindungen zweyer Personen Männ- und Weiblichen Geschlechts, da ein Theil dem andern nach beschehener Anwerbung die Ehe und eheliche Liebe und Treue verspricht, willig und wohlbedächtig, nicht im Winckel, sondern im Beyseyn der erforderten Zeugen und mit Consens der Eltern und Anverwandten das Ja-Wort von sich giebet, mit einem Kusse bestätiget, und dabey ein Freuden-Mahl hält, auch die Ehestifftung beyderseits aufsetzet, Geschencke und Gaben auswechselt, und das alles ohne arge List und Betrug. Hier nun wird ein solch Verloben verstanden, da JEsus ein gläubige Seele in seine liebreiche Vereinigung auf und annimmt, sich ihr verspricht und gutwillig verpflichtet, sie so werth zu halten, als immermehr ein Ehegatte den andern werth halten kan. Dadurch er sich gegen sie mit dem Bande der ewigen Liebe und Treue verbindet; sie vor sein auserwehltes Eigen- und Heiligthum und für seines Hertzens Schatz, Augen-Lust und Seelen-Freude erkläret, ihr auch zusaget, sie an Leib und Seele zu versorgen, und in keiner Noth mit Rath, Trost und Hülffe zu verlassen: also, daß die gläubige Seele sicherlich

darauf

darauf fussen und frölich singen kan: HErr GOtt Vater, mein starcker Held rc. worbey Lutherus gar schöne Gedancken hat und saget: Das Wort Trasch, ist voller Trostes: Darum auch Paulus desto lieber das Verbindniß der Christlichen Kirche mit dem HErrn Christo, mit dem Verbindniß der Ehe-Leute verglichen hat, und wird dafür angesehen, daß Christus in seinen Predigten an dem Gleichnisse von der Hochzeit einen sonderlichen Wohlgefallen gehabt, indem er nicht allein die Gleichnisse von der Hochzeit fürgeleget, sondern er heisset auch seine Jünger Freunde des Bräutigams. Wie denn auch Johannes Christum einen Bräutigam nennet, und Christus selbst sich diesen Nahmen zueignet, da er von seiner Zukunfft zum Jüngsten Tage lehret, Matth. XXV, 1. u. ff. Joh. III, 29. **Und zwar saget GOtt**: Es solle solche Verlöbniß unauflöslich seyn: **Ich will mich mit dir verloben in Ewigkeit.** Er siehet aber hiermit auf das Verbündniß, so er mit dem alten Israelitischen Volcke gemacht hat, dem das Gesetz gegeben ist, indem dasselbige Gesetz nicht ewig, sondern eine gewisse Zeit gewähret hat. Denn dieweil die Natur dem Gesetz nicht hat können gnug thun; so konnte das Bündniß mit dem Bescheide, das Gesetz sey zu erfüllen gegeben, nicht ewig seyn. Diß ist aber ein ewig Bündniß, das GOtt mit uns gemacht, und das noch mehr ist, mit welchem er sich durch Christum mit uns verlobet hat: Denn es ist ein Verbindniß der Gnaden, in welchem uns die Sünden nicht werden zugerechnet, sondern durch den Glauben an Christum geschencket werden. Und demnach ob wohl alle andere Bündnisse und Vermählungen der Tod trennen kan; so solle doch diese Verlöbniß auch im Tode unzertrennet bleiben. **Calvinus** und **Bellarminus** wollen zwar hier den Glauben von der Treue und Wahrheit GOttes verstehen, nach welcher er seine Verheissung erfüllet. Allein es schicket sich hier zum Texte nicht; sondern es wird hier fides justificans oder salvificans angezeiget, der die Wohlthaten Christi ergreiffet; und sich ihme gantz zueignet, Joh. XX, vers ult. Galat. II, 29. massen das Hebr. *amunah*. ausdrücklich vom Glauben der Frommen gelesen wird, Jer. I, 3. Es. XXXV, 6. Hab. II, 4. und erkläret ihn der Heilige Geist, daß es kein anderer sey, als der gerecht und seligmachende, Rom. I, 17. Gal. III, 4. Ebr. X, 18. und es ist auch kein ander Mittel der geistlichen Vereinigung und Vermählung auf unserer Seite, als der Glaube, der ist das Ja-Wort, so ein Christ von sich giebet. Möchte jemand sagen: Warum spricht aber der HErr nicht: Du wirst oder solst dich mit mir im Glauben verloben? Antw. Weil der Glaube nicht Menschen sondern GOttes Werck ist, Joh. VI, 29. JEsus der Seelen Bräutigam, der Anfänger und Vollender unsers Glaubens, Ebr. XII, 2. kan den Glauben stärcken, Luc. XVII, 1. er kan das angefangene gute Werck vollführen, Phil. I, 6. Daher **Schmidius** über diesen Ort, die Worte also erläutert: *Desponsabo te mihi ita, ut fidem tibi dem, per quem fias sponsa mea, consentiendo in ea, qua tibi spondeo*; nicht anders, als wie dort Rebecca ihr Ja von sich gab. Ja ich will mit ihm, 1 B. Mos. XXIX, 21. Also ein Christ giebt mit seinem Glauben sein Ja von sich, und wird also mit JEsu vereiniget und verlobet. **Gräfens** Pred. über den Hos. p. 233.

**Verlobungs-Abgeordnete bey denen Ebräern**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobungs-Cautelen**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobungs-Ceremonien**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobung**, durch eine **Schrifft**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobungs-Contract**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobungs-Eid bey denen Griechen**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobungs-Formuln bey den Jüden**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobungs-Gebräuche**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobungs-Instrument bey denen Jüden**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobungs-Kuß bey denen Griechen**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobungs-Mahl**, siehe **Verlöbniß-Mahlzeit.**

**Verlobungs-Präsent bey denen Jüden**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlobungs-Reden**, sind solenne Reden, welche an einigen Orten bey Gelegenheit hoher Vermählungen entweder im Nahmen eines Freyers an die Eltern, Vormünder oder Anverwandten eines Frauenzimmers, oder hinwiederum im Nahmen des Frauenzimmers und ihrer Vorgesetzten am Tage der feyerlichen Verlobung gehalten werden. Die Anwerbungs-Reden, die im Nahmen eines Freyers an die Eltern, Vormünder oder Anverwandte eines Frauenzimmers am Tage der feyerlichen Verlobung gehalten werden, hält gemeiniglich ein Blutsverwandter oder ein Gemüths-Freund desselben, den man dazu für geschickt hält; auch wohl zuweilen der Geistliche des Orts, wenn es irgend an andern Studirten fehlen solte, oder wenn man das gröste Vertrauen zu ihm hätte. Solche Reden werden nicht als völlige Reden, sondern nur als Chrien ausgearbeitet. Denn man hat nicht die Absicht, die Braut oder die Ihrigen allererst zu überreden, daß sie dem Freyer das Ja-Wort geben wollen. Die Entschliessungen darzu sind allemahl vorher schon gefasset, und es soll eigentlich nur in Gegenwart ansehnlicher Zeugen offenbar werden, was insgeheim schon beschlossen worden. Es kan aber so wohl eine Chrie per Antecedens & Consequens, als eine per Thesin & Hypothesin dabey gebrauchet werden: nachdem der Redner dabey einige Gelehrsamkeit zeigen will oder nicht. Bey der ersten Art wird, die Einrichtung irgend also lauten:

*Antecedens.* Der gegenwärtige oder auch abwesende Herr N. N. der durch die guten Eigenschafften der Jungfer oder Frau N. N. bewogen worden, sie zu einer beständigen Freundin und Ehegenoßin zu begehren, hat mir aufgetragen, dieses sein Verlangen auf eine geziemende Weise zu eröffnen.

*Connexio.* Weil nun vor denen werthesten (oder vornehmen) Eltern derselben dieser Tag dazu ausgesetzet worden, daß ich in Gegenwart ansehnlicher Zeugen, den mir aufgetragenen Vortrag thun soll.

*Consequens.* So ergehet hiermit im Nahmen des obgedachten Herrn N. N. an die vorerwehnte Jungfer N. N. an ihre Eltern oder Vormünder, oder an sie selbst die wohlbedächtige und ernstliche Anfrage: Ob dieselben wohl gesonnen seyn, ihm ihre Jungfer Tochter oder Unmündige zur Ehe zu geben; oder selbst demselben die Hand zu reichen?

*Conclusio.* Ist dieses ihr Wille, so wird dero kräfftiges Ja-Wort nicht allein Herrn N. N. in ein empfindliches Vergnügen setzen; sondern auch mich und alle vornehme Angehörige nicht wenig erfreuen.

Ein jeder siehet leicht, daß die Ausführung eines solchen Entwurffs nicht schwer fallen kan, wenn man nur bey dem Antecedente irgend eine Beschreibung von den guten Eigenschafften des Freyers und des Frauenzimmers, die er verlanget, einschaltet, auch wohl die besondere Fügung GOttes bey der gantzen Sache, und die brünstige und beständige Liebe des erstern zu der letztern mit wenigem berühret. Bey der Connexion kan gleichfalls irgend der merckwürdige Tag, der zu der Anwerbung bestimmet worden; oder die Gegenwart vornehmer Zeugen, oder sonst etwas besonderes Gelegenheit geben, einen guten Einfall anzubringen, oder sonst eine vernünfftige Anmerckung zu machen. Bey dem Consequens kan man, die Sache desto ansehnlicher zu machen, die Anfrage im Nahmen und in Gegenwart des Stiffters aller Ehen thun; oder auch gedencken, daß der Freyer nicht nur den Willen der Eltern, sondern auch die freye Zuneigung der Braut zum Zwecke haben; oder umgekehrt, daß er von dieser zwar schon überzeuget sey, von jenem aber noch eine feyerliche Versicherung verlange. Hierbey kan abermahl ein Lehr-Spruch vom gezwungenen Heyrathen, von der Bedachtsamkeit, die bey solchen Versprechungen nöthig ist; oder von der Langwierigkeit und Dauer solcher Bündnisse angebracht werden. Ist die Liebe zwischen beyden zu verlobenden Personen nicht mehr neu, sondern schon eine gute Zeit im Wercke gewesen; so giebt auch diß Anlaß von der Beständigkeit des Freyers, und seiner reiffen Ueberlegung zu sprechen. Auch bey dem Beschlusse endlich kan noch ein Wunsch oder sonst etwas, so zur Erschmeichelung des Redners in die Gewogenheit der Zuhörer gereichen kan, angehänget werden. Die Schreib-Art übrigens in solchen Reden muß zwar etwas edel und auserlesen, aber nicht schwülstig, auch nicht pathetisch gemacht werden: es wäre denn, wenn besondere Umstände zur Traurigkeit oder Freude einigen Anlaß gegeben hätten. Von niederträchtigen oder schertzhafften Ausdrückungen aber muß man sich bey solchen Anträgen durchaus enthalten. Hierauf folget die Beantwortung im Nahmen des Frauenzimmers und ihrer Vorgesetzten. Auch diese wird am füglichsten per Antecedens & Consequens gemacht. Denn die Chrien per Thesin und Hypothesin kommen offt ein wenig zu gezwungen und weitgesucht heraus. Es hält dieselbe ein Bluts- oder Gemüths-Freund der Braut, oder abermahl ein Geistlicher oder der Beicht-Vater derselben. Die Einrichtung darzu ist, nach Anleitung des obigen leicht gemacht. Es heißt:

*Antecedens.* Die Eltern oder Vormünder des Frauenzimmers oder sie selbst hätten von dem Redner nicht ohne Vergnügen vernommen, was der Freyer für eine Neigung auf ihre Tochter oder Muhme oder Unmündige geworffen, und wie er sie zu seiner beständigen Gattin auf Lebenslang ersehen hätte.

*Connexio.* Weil sie nun aus vielen Umständen wahrgenommen, daß allerdings die Hand GOttes mit im Spiele sey, der die Hertzen der Menschen zu lencken pflege; auch an ihrer Tochter Seiten, oder auch bey sich selbst eine ungezwungene Gegen-Neigung gespüret hätten.

*Consequens.* So wolten sie hiermit im Nahmen GOttes dem Herrn N. N. ihre Tochter, Muhme oder Unmündige, oder sich selbst versprechen, und das verlangte Ja-Wort mit gutem Vorbedachte und aufs kräfftigste ertheilen.

*Conclusio.* Sie wolten auch hiermit, als leibliche Eltern, oder an statt derselben als Vormünder, ihren Seegen zu diesem neuen Bande geben, oder doch, als treue und wohlmeynende Angehörige, den hertzlichen Wunsch thun, daß GOtt rc. Gottscheds Rede-Kunst, p. 695 u. ff.

**Verlobungs-Ring**, siehe **Verlöbniß**.

**Verlobungs-Ring bey denen Römern**, siehe **Verlöbniß**.

**Verlobungs-Solennitäten**, siehe **Verlöbniß**.

**Verlochsteinen**, siehe **Lochstein**, im XVIII Bande, p. 103.

**Verlockte Taube**, wird bey dem Propheten Hosea Cap. VII, 11. Ephraim genennet. Man findet von denen Tauben in heiliger Schrifft unterschiedliches; insonderheit, daß GOtt sie, als reine Vögel zu seinem Opffer gebrauchet, 3 Buch Mos. I. daß der Meßias seine Braut und Kirche seine Taube nennet, Hohel. Salom. VI, 8. daß sie JEsus denen Christen als ein Bild der Aufrichtigkeit darstellet, wie sie ohne falsch zu seyn, Matth. X, 16. Hier in dem angezogenen Orte Hoseä aber wird eine verlockte Taube gezeiget, die sich leicht bewegen und verführen lässet, daß sie zu Schaden kommt. Das Hebr. *pothatz* haben einige gegeben, *quæ facile se conjicit in rete*, andere, **die sich leicht ankörnen lässet**; noch andere, **die gar zu leicht zu betriegen oder zu verführen ist**, in dem sie zu denen andern Tauben, oder dahin, wo sie etwas zu fressen findet, flieget, und dadurch also leichtlich berücket wird. In welchen Stücken nun Ephraim einer solchen Taube gleich sey, findet man unterschiedliches. Lutherus Meynung aber ist diese: Daß, gleichwie die Tauben unter allen Vögeln ihres Nestes am ersten vergessen, und da, wo sie zu fressen finden, bleiben: also mache es auch Ephraim; er vergesse des HErrn, seines Tempels und Altars, und suche nicht Hülffe bey seinem GOtt, sondern bey denen benachbarten Heyden u. s. w. **Gräfens Predd.** über den Proph. Hos. p. 708.

**Verloderung**, siehe *Deflagratio*, im VII Bande, p. 414.

Ver-

**Verlöbniß, Verlobung, Ehegelöbniß, Ehe-Gelübde**, oder **Eheliche Zusage**, Lat. *Sponsalia*, a spondendo, weil darinnen etwas versprochen wird, oder *Sponsalitia Promissio*, *Sponsaliorum Votum*, *Sponsalitium Votum*, oder *Desponsatio*; ingleichen *Nuptiæ Speratæ*, weilen die Hochzeit darauf erfolgete, Frantz. *Fiançailles*, ist ein Vergleich zweyer Personen beyderley Geschlechts, daß sie als Eheleute beysammen wohnen wollen; Oder, wie es andere ausdrucken, eine ernste Erklärung ihres beyderseitigen Vorsatzes einander zu heyrathen; Oder auch eine äuserliche Handlung, in welcher eine Manns- und Weibs-Person einander die Ehe versprechen, oder da der Bräutigam, nach vorhergegangener Werbung von der Braut in Beyseyn darzu erbetener Zeugen das Versprechen, sich mit ihm zu verehlichen, erhält, und mit ihr den Mahlschatz wechselt. In einem weitern Verstande aber begreifft dieses Wort ein jedes Versprechen zukünfftiger Ehe, wovon unter dem Artickel **Ehestand** im VIII Bande, p. 360. u. f. desgleichen *Nuptiæ*, im XXIV Bande, p. 1690. u. f. ein mehrers zu befinden Damit man nun aber den oben gegebenen Begriff von der Verlöbniß desto deutlicher verstehe, so muß man drey Stücke aus einander setzen: die **Ehe selbst**, oder die Gesellschafft zweyer Eheleute, welche fleischlich einander beywohnen; **Die Beredung, oder den Vergleich**, da die Mann- und Weibs-Personen eins worden, daß sie als Eheleute beysammen leben wollen, welches das Verlöbniß, und die **Vollziehung der Ehe** vermittelst der fleischlichen Beywohnung; was aber die priesterliche Trauung betrifft, solche rührt von den Kirchen-Gesetzen. Man theilet sie ein in Verlöbnisse *de præsenti*, da man sich auf das gegenwärtige verspricht, und *de futuro*, da man sich auf das künfftige anheischig machet. Es ist diese Eintheilung aus dem Päbstischen Rechte genommen, wo die Ehe-Verlöbnisse auf das gegenwärtige diejenigen heissen, wobey man Worte brauchet, so die gegenwärtige Zeit bedeuten, z. E. ich nehme dich hiermit zu meiner Ehe-Frau an, Ehe-Verlöbnisse aber auf das künfftige werden genennet, die man durch Worte, so auf eine künftige Zeit gehen, ausdrucke, als: ich will dich zu seiner Zeit zum Weibe nehmen. Diese Eintheilung kan gar wohl statt finden, wenn die Verlöbnisse auf das künfftige in dem Verstande genommen werden, daß sie entweder mit ausdrücklichen Worten, oder wegen Beschaffenheit der Sache eine Bedingung in sich fassen, z. E. ich will dich heyrathen, so bald ich einen Dienst bekomme, mit welchen Verlöbnissen es eben die Bewandniß hat, wie mit den bedingten Verträgen. Man lese hiervon nach die Gundlingiana P. X. p. 377. u. f. Ist das Verlöbniß ein Vergleich, so muß es die Eigenschafften eines wahren und gültigen Vergleichs an sich haben, wenn es auch ein wahres und gültiges Verlöbniß seyn soll. Ein Vertrag kommt auf die Einwilligung an, und wenn diese geschehen soll, so muß man hinlängliche Erkenntniß der Sache haben, und in seiner Freyheit stehen. Aus diesem folgt I. Was von den Verlöbnissen zu halten, die in der Trunckenheit geschlossen werden, oder dabey ein Irrthum, oder Betrug vorgegangen? Ist die Trunckenheit so groß gewesen, daß der Mensch den Gebrauch seiner gesunden Vernunfft nicht gehabt, so kan ein solches Ehe-Versprechen zurücke gehen. Mit dem Irrthum hat es gleiche Bewandniß, wenn derselbige einen solchen Umstand betrifft der entweder den Endzweck, oder die Ehe des Ehestandes betrifft. Im ersten Falle ist der Vergleich an sich nüchtig; im andern ist es wenigstens billig, wenn man solche Ehe zurücke gehen lässet, z. E. man heyrathet eine Person, in der Einbildung, sie sey von ehrlichen Herkommen; nach geschehener Verlobung aber erfähret man, daß sie ausser der Ehe gezeuget, in welchem Fall man sich geirret. Der Betrug macht einen solchen Vertrag nicht weniger ungültig, z. E. es kommt ein abgesetzter Prediger, macht einer Person weiß, er habe seinen Dienst, worauf sie ihn auch nimmt; erfährt sie nun, daß er abgesetzet, so kan sie auch, wenn sie will, ihr Versprechen zurücke nehmen: II. Was von den Verlöbnissen zu halten, dazu man gezwungen worden? Wenn der Vertrag auf die Einwilligung ankommt, so muß man nicht dazu gezwungen werden; indem dasjenige, so man aus Furcht oder Zwang thut, mit keiner Einwilligung geschiehet. Nach diesem Grundsatze kan man die Ehe-Verlöbnisse, wozu der eine Theil durch harte Drohungen gezwungen worden, vor keine wahre Verlöbnisse halten. Sie können wohl vollzogen werden, weil derjenige, der die Furcht einjaget, die Herrschafft hat; gerathen aber solche Ehen, wie es vielmahls geschiehet, übel, so haben die Eltern, die ein Kind gezwungen, nicht nur wieder alle Klugheit gehandelt; sondern auch die Sache zu verantworten. Doch kan sich der Fall zutragen, daß solche Verlöbnisse würcklich zurücke gehen, z. E. wenn ein Vater seine Tochter zu einer Heyrath zwingt; er stirbt aber, ehe sie vollzogen wird, so ist sie, die Heyrath vor sich gehen zu lassen, nicht verbunden: III. Wie diejenigen Verlobungen anzusehen, die wider der **Eltern Willen** geschehen? Von dieser Frage ist oben in dem Artickel vom **Ehestande** im VIII Bande, p. 360. u. f. gehandelt worden, da wir die hieher gehörigen Scribenten angeführet. Die besondere Fragen, welche bey dieser Materie fürkommen, müssen nach dem allgemeinen göttlichen Rechte, wie es in der Schrifft geoffenbahret, und nach dem Kirchen Gesetzen entschieden werden, wenn sie ihren Nutzen haben sollen.

Was aber insbesondere das Canonische Recht betrifft, so ist die Materie von denen Verlöbnissen, von denen Auslegern des Canonischen Rechts sehr verdorben, und mit unrichtigen Erklärungen überhäuffet worden. Denn anstatt, daß die Menschen in dem Ehe-Stande, in welchen Verlobte treten wollen, glückseelig leben sollten, suchet man sie in das gröste Unglück zu stürtzen. Man muß derowegen am allermeisten bey dieser Materie das Recht der Natur zu Hülfse nehmen, und alsdenn zeigen, wie weit sich die Gewalt eines Fürstens in dieser Gesellschafft erstrecket Daß der Mensch sich in den Ehestand begeben könne, ist ausser allem Zweiffel. Denn

dieses zeiget nicht nur der Trieb und die Beschaffenheit unserer Natur, sondern auch die heilige Schrifft selbsten. Doch befiehlet weder das Recht der Natur, noch die Schrifft, daß alle Menschen heyrathen müsten, sondern es ist vielmehr der Willkühr eines jedweden überlassen; also, daß er sich selbsten prüfen mag, ob er sich darzu schicke, oder ob er ausser der Ehe, der Republick und andern Menschen zu dienen, geschickter sey. Es kan also ein Fürst gar wohl befehlen, daß gewisse Personen nicht heyrathen sollen, und hat auch die Römische Kirche darinnen nicht Unrecht gethan, daß sie denen Geistlichen die Ehe verbothen, wenn sie nur ihnen zugleich die Freyheit gelassen hätte, den geistlichen Stand wieder zu verlassen, wenn einer sich nicht in solchen Umständen befindet, daß er ausser der Ehe, nach denen regulis justi, decori ac honesti, leben kan. Gleichwie aber das Recht der Natur und die Schrifft alle viehische Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts verbiethet; Also will auch dasselbe haben, daß die Menschen mit aller Vorsichtigkeit sich in diese Gesellschaffe begeben sollen, und auch deswegen gewisse Vergleiche mit einander eingehen mögen. Welches durch die menschliche Gesetze bestätiget und zu einer Nothwendigkeit gemacht worden ist. Und eben diese Vergleiche verursachen, daß man unterschiedene Grade bey dieser Gesellschafft antrifft. Also geschiehet 1) die Anwerbung, nachgehends folget 2) das Ja-Wort, denn 3) die Verlöbniß, und endlich 4) die Heyrath oder Trauung. Und weil wir in Deutschland das Römische und Päbstliche Recht angenommen haben; so muß man vor allen Dingen sehen, was es nach denenselben vor eine Beschaffenheit mit der Verlöbniß und der Ehe hat. Und dieses destomehr, weil diese Materie bey denen Römisch-Catholischen viel besser zusammen hänget, als bey denen Protestanten. Denn obgleich die Grund-Sätze dererselben falsch seyn, so connectiren doch die daraus fliessenden Schlüsse. Hingegen bey denen Protestanten hat man die Grund-Sätze verworffen, und doch mehrentheils die Folgerungen derselben beybehalten. Nach dem Canonischen Rechte kommet es bey denen Verlöbnissen vornehmlich auf diesen Unterscheid an, daß dieselbe, wie oben schon gedacht worden, entweder de futuro oder de præsenti, das ist auf die gegenwärtige, oder zukünfftige Zeit gerichtet seyn. Ob dieser Unterscheid auch in dem Römischen Rechte gegründet sey, sind die meisten nicht einig. Diejenigen, so es bejahen, suchen es hauptsächlich aus dem Unterscheide, inter virginem speratam, pactam & desponsatam, zu beweisen. Virgo sperata war, wenn man dem Freyer einiger massen Hoffnung gemachet hatte, die Jungfer zu bekommen. Pacta wurde genennet, wenn man theils wegen ein- und anderer Bedingungen pacisciret hatte. Und wenn endlich die solenne Versprechung oder Stipulation gefolget war, so bekam sie den Nahmen Virginis desponsatæ. **Aulus Gellius**, in Noct. Attic. L. IV. c. 4. Aber daraus lässet es sich wohl schwerlich beweisen, indem weder die Hoffnung zur Heyrath, noch die blosse Convention bey denen Römern eine Verlöbniß war. Man siehet also, daß bey denenselben vielmehr alle Verlöbnisse, de futuro matrimonio, von der zukünfftigen Ehe gewesen. L. 1. de sponsal. Und daß ein grosser Unterscheid, unter der Verlöbniß und der Ehe selbsten sich gefunden, zeiget der Tit. de sponsal. und der Tit. de Nupt. wir halten derowegen davor, daß die Römer von gemeldetem Unterscheide derer Verlöbnisse gar nichts gewust, sondern daß es bloß eine Erfindung des Canonischen Rechtes sey, und also aus diesem alleine müsse erkläret werden. Es sind also nach dem Canonischen Rechte zweyerley Verlöbnisse, eigene und uneigne (propria & impropria). Jene werden de futuro, das zukünfftige, diese aber de præsenti das ist, gegenwärtige genennet; weil diese letzte eigentlich keine Verlöbnisse, sondern die Ehe selbsten seyn, da nehmlich beyde Personen einander zusagen, daß sie, von dieser Stunde an, einander als Eheleute erkennen wollen. Deswegen siehet man auch, daß die Verlöbnisse, de futuro eben so definiret und eingetheilet werden, als wie in dem Römischen Rechte, c. 3. C. 30. q. 5. c. e. X. de sponsal. Also sind dieselben entweder reine, oder bedungene, sie können auch von mündigen und unmündigen eingegangen werden, und was dergleichen mehr ist. **Corvinus** in Aphorism. Iur. Can. Lib. II. tit. 12. Ferner sind die Verlöbnisse entweder heimliche, oder öffentliche; freywillige oder gezwungene; mündliche oder schrifftliche; unter Gegenwärtigen oder Abwesenden, u. d. g. wovon in dem nachfolgenden unter besondern Articeln mit mehrerm gehandelt wird.

So viel nun aber die Würckungen derer Verlöbnisse überhaupt anbetrifft; so entspringet daraus 1) eine Schwägerschafft unter dem Bräutigam und denen Anverwandten der Braut, also, daß nach Absterben dieser der Bräutigam keine von ihren Anverwandten heyrathen kan. C. 4. 8. X. de sponsal. c. 12. de sponsal. impub. c. 11. 12. C. 27. q. 2. Und zwar ohne Unterscheid der Verlöbnisse. Daß man aber hierinnen vor Alters nicht einerley Meynung gewesen sey, zeiget der C. 18. C. XXVII, q. 2. worinnen denen Verlöbnissen keine Schwägerschafft zugeeignet wird, dieweil beyde verlobte Personen noch nicht ein Fleisch geworden seyn. Diesen Streit zu heben, hat der Pabst Bonifacius IIX. in c. un. de sponsal. in 6. den Unterscheid unter reinen und bedungenen Verlöbnissen gemacht; also daß aus jenen, nicht aber aus diesen eine Schwägerschafft entstünde. In dem Tridentinischen Concilio Sess. 24. de matrim. c. 3. ist es nur auf den ersten Grad restringiret worden. Welches auch in etlichen Protestantischen Consistoriis auf solche Art in Obacht genommen wird. Nicht zwar, als wenn würcklich eine Schwägerschafft vorhanden wäre, sondern weil es wieder die äusserliche Erbarkeit sey; und deswegen ist es auch, daß die Obrigkeit darinnen dispensiren kan. Es muß aber die noch lebende Person schwören, daß sie sich niemahls mit der Verstorbenen fleischlich vermischet hat. **Carpzov** L. II. Iurispr. Eccles. Def. 122. Wenn 2) die Verlöbnisse vollzogen worden seyn, kan keines ohne des andern Willen

davon wiederum abgehen, sondern ist die Ehe zu vollziehen verbunden. Ob gleich die Canonisten wegen derer Verlöbniße de futuro nicht einerley Meynung seyn. **Brouwer** de Jur. Connub. Lib. I. c. 24. n. 19. Daher man auch aus einem rechtmäßigen Verlöbniße auf die Ehe klagen kan. c. 30. X. de Sponsal. Obgleich das Römische Recht hier von keinem Zwange weiß. Besiehe l. 1. C. de Sponsal. l. 2. §. 1. 2. ff. de divort. l. 2. C. de repud. l. 2. C. de inutil. stipul. Es können aber doch dieselben zu Zeiten aus besonders erheblichen Ursachen wiederum getrennet werden. Siehe **Verlöbnisse (Trennung der).** Ob nun gleich Braut und Bräutigam zuweilen gewisser massen vor Eheleute gehalten werden, l. 13. §. 3. ff. ad L. Jul. de adult. l. 5. C. de bon. quæ lib. so ist doch zwischen ihnen und Mann und Weibe ein würcklicher Unterscheid, und die ehelige Beywohnung, so diesen zugelassen, wird an Verlobten bestrafft. Siehe **Verlöbnisse (zukünfftige)** und **Verlöbnisse (heimliche.)**

Was hiernächst die Chur-Sächsischen Rechte von dieser Materie insbesondere betrifft; so dürffen, nach Maßgebung dieser Personen, so noch Eltern haben, sich anders nicht, als mit derselben Consens, verloben, **Kirchen-Ordn. Ehr-Sachen** t. **von Ehegelöbnissen Ehe-Ordn.** c. 1. sie mögen seyn, wes Alters sie wollen. *Ibid.* Und ist nicht allein des Vaters, und der Mutter, *Ibid.* sonder auch, wo die nicht vorhanden, des Groß-Vaters und der Groß-Mutter Consens hierzu nöthig. *Ibid.* Wie nun das Verlöbniß ohne der Eltern Consens unwürdig ist, ob es gleich in anderer Leute, als Zeugen, Beyseyn geschehen: *Ibid.* Also sind Eltern den Kindern, so wider ihren Willen starck darauf verharren, und zu Vollziehung des Ehegelöbnisses andere Gelegenheit suchen, 1) keine Ausstattung schuldig, 2) mögen die Kinder bis auf den halben Theil des Pflichttheils, und 3) nach Gelegenheit der Ursachen des verweigerten Consenses, und sonderlich 4) wenn sie heimlich zusammenkriechen und fleischliche Unzucht treiben, gäntzlich enterben, auch 5) da Leute, so dazu Vorschub-thun, straffen lassen. *Ibid.* Hingegen sollen auch Eltern die Kinder an ihrer vorhabenden Ehe ohne erhebliche Ursache nicht hindern. *Ibid.* Sonst wird die Sache der Billigkeit nach von den Consistoriis entschieden. *Ibid.* Wie denn auch, wenn eine unberichtigte Jungfer oder Wittwe mit Versprechung der Ehe beschlaffen worden, das blosse Widersprechen der Eltern die Vollziehung der Ehe nicht aufhält. **Mandat** 1648. Die, so keine Eltern haben, müssen sich vor wenigstens zwey Zeugen verloben. **Kirchen-Ordn. Ehr-Sachen** t. **von Ehegelöbnissen. Ehe-Ordn.** c. 1. Das in Gegenwart eines Zeugen alleine geschehene Ehe-Verlöbniß ist unbindig. *Ibid.* Es soll auch darüber kein Eyd deferiret werden. *Ibid.* Die auf heimlich Verlöbniß verübte fleischliche Vermischung wird mit Gefängniß, oder sonst, willkührlich bestrafft. *Ibid.* Wer sich mehr, denn eins, verlobet, muß die erstere Person ehelichen, *Ibid* und wo er sich mit der letztern fleischlich vermischet, wird er mie Landes-Verweisung bestrafft. *Ibid.* Jedoch stehet der ersten verlobten unschuldigen Person frey, sich anderweit zu verloben und zu verehlichen; auf welchen Fall derselbe ehelos und mit Gefängniß oder sonst willkührlich gestrafft wird. *Ibid.* Die Person aber, so sich wissentlich mit dem schon Verlobten anderweit verlobet, wird anrüchtig und mit Gefängniß oder sonst willkührlich bestrafft. *Ibid.* Und wenn sie sich in fleischliche Unzucht mit ihm einlässet, wird sie mit gleicher Straffe des Prangers und der ewigen Verweisung belegt. *Ibid.* Es versöhnete sich denn die erste Person mit dem Verbrecher, da die letztere gleich ihm anrüchig und mit Gefängniß oder sonst willkührlich bestrafft wird. *Ibid.* Mit Soldaten sollen sich Weibs-Bilder durch heimliche Ehe-Versprechungen zu fleischlicher Vermischung nicht bereden lassen. **Mandat** 1709. Wiedrigenfalls sollen sie, wenn gleich eine Schwängerung daraus erfolget, doch nicht copuliret werden. *Ibid.* Maßen keinem Soldaten, vom Sergeanten oder Wachtmeister an eingeschlossen bis hinunter, sich ohne des Obristen oder Commendanten vom Regiment Erlaubniß, zu verloben gestattet wird. **Rescript** 1709. Wer sich zur Schwängerung bekennet; die eheliche Zusage aber verneinet, ist in Ermangelung anderer Vermuthungen und Verdachts mit dem Reinigungs-Eyde nicht zu belegen. *Dec.* 81. Wenn öffentliche Verlöbniße gehalten worden, und sich dabey kein erhebliche Hinderniß oder innerlicher Fehler findet, werden die vor der priesterlichen Copulation erzeugten Kinder vor ehelich und Succeßionsfähig gehalten. *Dec.* 49. Zu Vollziehung die versprochenen Ehe werden Wiederspenstige mit Zwangs Mittel angehalten. **Rescript** 1628. Wenn aber einem der Staup-Besen und die ewige Landes-Verweisung zuerkannt worden, sind dessen Sponsalien billig zu caßiren, und beyden Theilen sich anderweitig zu verehlichen zugestatten. **Rescript** 1709. Besondere Abhandlungen de Sponsalibus haben geschrieben **Johann Andreä, Johann Bechstad Joachim von Beust, Johann Brumellus, Alexander Carrerius, Ferdinand von Castro Palao, Anton Guibert Costanus, Didacus Covaruvias, Peter Gregorius, Anton Matthäi, Heinrich Mayer, Leonhard Mezner, Samuel Neander, Jacob Pamphilus Julius Sannazarius, Thadäus Piso, Soacius.** Sonst aber können hierbey auch conferiret werden **Stryck** in Disp. de Dissensu Sponsalitio, **Böhmer** in Disp. de incongrua Praxi Doctrinæ de Sponsalibus de præsenti & de futuro inter Protestantes **Speidel** in Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Sponsalia* p. 991. u. ff. nebst vielen andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern. Auch verdienen noch bey dieser Materie nachgelesen zu werden **Gottl. Aug. Jenichen** de necessario tutorum seu Curatorum in Sponsalibus minorum consensu, C. I. Lips. 1740. **Pagenstecher** Disp. qua adstruitur: Sponsalia de præsenti non esse matrimonium Grön. 1716. **Wernher** de vi & efficacia Juramentorum in confirmandis causis matrimonialibus, Wittenb, 1716. **Johann Samuel Strycks** Diss. de natura Sponsaliorum & divisione, von der Natur und Eintheilung der Ehe-Verlöbniße, Halle 1710, und ebend. 1738. **Daniel Nettelbladts** Diss. de genuina Sponsalium de præsenti & de futuro notione, Halle 1745.

Wir wollen nunmehro noch in die Alterthümer einen Blick thun, und sehen, was unter verschiedenen Völckern bey denen Verlöbnissen gebräuchlich gewesen.

## Bey denen Hebräern

werden die Verlöbniße wohl schwehrlich alle die Umstände in denen uralten Zeiten gehabt die von denen nachfolgenden Zeiten bekannt worden; doch muß sich das Haupt-Wesen unter ihnen wohl ohnstreitig gefunden, und die sich ehelichen wollende Personen deßhalben mit einander geredet, ihren gegenseitigen Willen erkläret, und eines dem andern die begehrte eheliche Verbindung zugesaget, und versprochen haben, indem Menschen, als Menschen, ohnmöglich als das tumme Vieh zusammen lauffen, und sich so unbesonnen haben vermischen können. Der Prophet Hoseas redet also von dem zwischen GOtt und Menschen aufzurichtenden genauesten und innigsten Verbindniß unter dem Gleichniße des **Verlobens und Vertrauens**, Cap II, 19. 20. Was zwischen Isaac und Rebecca, und zwar in jenes Nahmen durch den darzu bevollmächtigten Elieser beredet und bewerckstelliget; was zwischen Jacob und denen Töchtern Loths; zwischen dem jungen Tobia und der Sara gehandelt worden, das sind ja alles wesentliche Verlöbniße, 1 B. Mos. XXIV, 33-59. XXIX, 16-28. Tob. VII, 10-17. anderer Exempel zugeschweigen. In denen nachfolgenden Zeiten aber haben freylich die Juden auch hierinnen mehrere Umstände gemacht, wie wir leicht abnehmen können, da zumahl dieses Volck besonders viel aufs äusserliche und allerhand Ceremonien jederzeit zuhalten pflegte. Wir wollen hiervon in etwas umständlicher handeln. Ueberhaupt halten die Juden das Weiber-Nehmen vor einen sonderlichen Gottesdienst, und sehen die Worte פרו ורבו 1 B. Mos. I, 28. vor ein Göttliches Gebot und zwar vor ein solches Gebot an, durch welches alle Menschen überhaupt, an allen Orten, und zu aller Zeit zu heyrathen, und die Welt zu bevölckern verbunden wären; vor ein solches Gebot, das der Grund aller andern grossen Gebote sey, und ohne welches man die andern alle entbehren könnte. Wie denn auch solches Gebot daher von ihnen unter ihre sogenannten Præcepta affirmativa aufgenommen worden, unter denen es insgemein den CCXII Platz einzunehmen pfleget. Daher ist es gekommen, daß die Juden glauben, daß eine Mannsperson unter ihnen, die nicht heyrathe, oder auch, wenn sie geheyrathet, nicht Kinder zeuge, an allen zeitlichen und ewigen Straffen Schuld und Ursach, und deßwegen vor den Angesichte GOttes verbannet sey. Denn so schreiben Talmudisten: **Welcher von denen Israeliten sich das Kinder-Zeugen nicht lässet angelegen seyn, der ist Ursach, daß die Göttliche Majestät von Israel weiche.** Und wiederum: **Ein jedweder, der das Gebot von Kinder-Zeugen nicht bekräfftiget, der hat keinen Theil am ewigen Leben.** Man darf sich also gar nicht wundern, daß die Juden sobald und offt allzufrühzeitig zur Heyrath geschritten haben, indem sie sich nicht allein Krafft des Göttlichen Gebots darzu vor verbunden achteten, sondern auch über dieses die Zukunfft des Meßiä dadurch zu befödern und zu beschleunigen gedachten, der denen ersten Eltern und ihren Vätern von GOtt war verheissen worden. Es darf uns also auch nicht frembde vorkommen, wenn man bey ihnen wenig Lobes-Erhebungen des ehelosen Standes antrifft, sondern wenn bey ihnen vielmehr die ein Cölibat lebenden Mannspersonen gehasset, und vor rechte Un-Menschen ausgeschrien; die Weibes-Personen aber, die nicht das Glück haben einen Mann zu umfassen oder ihm Saamen zu erwecken, vor geplagte, betrübte und unglückseelige Leute gehalten werden. So durfften die im Coelibat lebenden Juden die öffentlichen Aemter der Kinder-Lehrer und Hirten nicht verwalten. Sie musten zur Beschimpffung davor, daß sie den Ehe-Stand verschmähet, ihre Schuhe ausziehen, u. d. g. Und Rabbi **Thanchum** giebet einem solchen Juden nicht die besten Ehren-Tittel, wenn er schreibet: *Qui fructum ex se non edit assimilatur effusori sanguinum. Et qui habitat sine uxore, est sine bono, sine benedictione, sine cohabitatione sine lege & sine pace qui sine uxore est, non reputandus est homo.* Besiehe auch 1 B. Mos. XIX, 31. u. ff. XXX, 23. Buch der Richter II, 37. 1 B. Sam. I, 6. Hohel. Sal. VII, 1. Ps. LXXVIII, 63. &c. Ja es darf uns auch dieses nicht befrembden, daß sie ein Land nur so lange vor glücklich, und ihren Staat vor blühend gehalten haben, als man in ihren Städten und auf ihren Gassen das Geschrey der Freude und Wonne, und die Stimme derer Bräutigame und der Bräute noch erschallen hörete. Jer. VII, 34. XVI, 9. XXV, 10. Offenb. Joh. XVIII, 23. Und hieraus siehet man nun leicht, woher es gekommen, daß die Juden nach der Weise ihrer Väter mit einer Frau nicht wohl haben wollen zu frieden seyn, sondern deren mehrere sich zugeleget, und die Polygamie gar vor keine Sünde gehalten haben. Denn sie statuirten mit dem **Maimonide**: **Es sey einem Menschen allerdings erlaubt Weiber zu nehmen, so viel ihm belieben, auch wohl hundert, und zwar entweder alle auf einmahl, oder eine nach der andern, und es stünde einer Frau, die ein Mann vorhergenommen, nicht frey, ihren Mann an weiterm Weiber-Nehmen zu hindern, wenn er nur das Vermögen habe, einer jeden Essen, Trincken und Kleidung zu verschaffen, und ihnen insgesamt die eheliche Pflicht leisten zu können.** **Maimon.** in Jad Chasana P. II. הלכות אישות Cap. 14. § 7. Doch haben die Juden nachhero die ihnen ihrer Meynung nach sonst in ungemessener Zahl erlaubte Polygamie biß auf 4 herunter gesetzte, und einem Ehemanne nicht mehr als 4 Weiber zu nehmen verwilliget, damit eine so grosse Anzahl solcher Leute dem Manne nicht offt zur Last werden und ihm in seinem Hauß-Wesen allerhand Verdruß verursachen möchte. Denen Hohen Priestern und Königen allein war bey ihnen in diesem Stücke eine andere Vorschrifft gegeben, nach der sie sich in ihren Heyrathen richten musten, indem der Hohe Priester nicht einmahl 4 Weiber nehmen durffte, sondern sich mit einer einzigen begnügen zu lassen verbunden war: Der König

nig aber durfte sothane gevierdte Zahl gar überschreiten, indem nach ihren Satzungen demselben 18 Weiber zugelassen waren, welches sie gar aus dem 2 B. Samuelis, wiewohl auf eine Rabbinische d. i. lächerliche Art zu beschönigen suchen. Von diesen bis auf 4 denen Juden erlaubten Weibern finden wir häuffige Spuren. Der Talmud gedencket oft in seinen Satzungen zweyer, dreyer, vier, aber niemahls mehr als vier Weiber, wenn er von dergleichen Materien handelt. Und bey dem **Maimon.** stehet mie klaren Worten, **daß ihre Lehrer endlich die Verordnung gemacht, daß niemand mehr als 4 Weiber nehmen solle, und wenn es auch der allerreichste Jude wäre. Majemon** in Iad. Chasaka P. II. הלכות אישות c. 14. §. 4. ap. *Io. Seldenum* de Uxore Ebr. Libro I. c. 9. p. 45. Ob nun gleich die Juden noch bis auf diesen heutigen Tag nach vorgeschützter Genehmhaltung der Heil. Schrifft sich berechtiget glauben, mehr als eine Frau nehmen und zugleich ernehren zu dürffen; so wissen wir doch, daß unseren jetzigen Juden in der Marck, in Böhmen, Mähren, und Oesterreich, ingleichen auch die Pohlnischen Juden solche Polygamie verabscheuen, und gar gern an einem Weibe genug haben. Man darf zwar nicht dencken, daß sie sich vielleicht die Worte Christi Marc. X, 6. von der Polygamie abschrecken lassen; denn davon wollen sie nichts hören. Allein sie thun dieses auf das Anrathen und Verbot eines Rabbi Gersons, welcher ums Jahr Christi 1040 soll gestorben seyn. Ja auch die Italiänischen Juden wollen die Polygamie nicht einmahl gestatten, ausser sehr selten, und zwar alsdenn erst, wenn die erstere Frau schon viele Jahre lang unfruchtbar befunden worden. Besiehe hiervon **Joh. Sam. Berthii** Commentationem antiquariam de connubiorum ritu sponsalitio apud Ebræos aliosque §. 2. 3. 4. 5. p. 9. u. ff. Bey denen Ehe-Verbindungen derer Juden nun kam es zuerst auf die Verlöbnisse an, welche den ersten solennen Actum bey ihnen so, wie bey andern Völckern, ausmachten. Sie nenneten dieselbigen in ihrer Sprache ארוסין, *desponsationes*, ליקוחין, *acceptiones*, קדושין *consecrationes*, ingleichen auch שדוכין *persuasiones*, und מאמרים *collocutiones*, wiewohl sie letztere Benennungen mit einigem Unterscheide gebrauchten, und wollen ihren Ursprung von Mose hergeleitet wissen, der dem Israelitischen Volcke dieselben zuerst auf Göttlichem Befehl soll anbefohlen haben. Sie stehen in den Gedancken, das vorher, ehe das Gesetz durch Mosen sey gegeben worden, ein jedweder in geheim und nach Belieben ohne alle Zucht und Ordnung mit einer jedweden Weibs-Person ungescheut habe zusammenlauffen dürffen. Es habe nehmlich einem Manns-Volcke frey gestanden, wenn ihm ein Weibsbild vorgekommen, das mit ihm Ehestandes wegen eins geworden, selbiges alsobald in sein Hauß zu führen, und es gantz vor sich ohne weitere Umstände gleich zu seiner Frau zu machen; Es sey ihm aber gleichfalls erlaubt gewesen, eine mit ihm einstimmige Weibs-Person, auch so gar auf öffentlicher Land-Strasse zu beschlaffen, und sie alsdenn wieder lauffen zu lassen, wenn er ihr nur etwas vor solchen Liebes-Dienste abgetragen. So weit vergehen sich die Juden in diesem Stücke, ohne zu bedencken, daß solches dem natürlichen Gesetz gantz zuwider lauffe, und daß auch aus 1 B. Mos. XX, 3. XXIV, 6 7. und XXXVIII, 24. gantz ein anderes erhelle. Nachhero aber, als das Gesetz durch Mosen sey gegeben worden, welches solche ungezähmte Freyheit ernstlich verbothen, und keine Hure unter denen Israeliten verstattet habe, nachhero sey es, wie sie meynen, freylich nöthig gewesen, daß gewisse Regeln bey dem Weiber-Nehmen beobachtet worden, und wären zwar solcher Gestalt, daß derjenige, welcher eine Frau habe nehmen wollen, mit der erkieseten Weibs-Person sich erst in Gegenwart etlicher Zeugen und unter gewissen Bedingungen verlobet, und sie alsdenn sich zu seinem Weibe genommen habe. Dieses ist die Meynung des **Maimons**, wie er sie in seinen Iad Chasaka P. II. הלכות אישות Cap. I. §. 1. vorgetragen. Das Göttliche Gesetz aber von der vor der Hochzeit vorzunehmenden Verlobung vermeynen die Rabbinen vornehmlich 5 B. Mos. XXIV, 1. angetroffen zu haben, aus welchem Orte sie ebenfalls wieder ein præceptum affirmativum machen, und darinnen dem Worte לקח über dieses die besondere Bedeutung beylegen, daß es so viel heisse als *kauffen*, oder **vor ein gewisses Geld sich etwas anschaffen**, welches aber sehr weit hergehohlet, und mehr eine Rabbinische Subtilität, als gründlicher Gedancke ist. Allein es finden sich schon andere Orte in Heiliger Schrifft, daraus die Gewohnheit des Verlöbnisses kan erörtert werden, wohin 2 B. Mos. XXII, 16. 5 B. Mos. XX, 7. XXII, 23. u. ff. XXVIII, 30. 2 Sam. III, 14 und Hos. II, 19. 20. zu rechnen sind. Da nun aber allen Juden ohne Unterscheid nicht nur erlaubt, sondern gar gebothen war, zu heyrathen, wie aus dem obiggesagten noch im frischen Andencken seyn wird; so muste also nothwendig auch allen erlaubt, und zugelassen seyn, sich zu verloben; doch durfte die Verlobung bey ihnen nur nicht ohne Unterscheid mit allen Personen vorgenommen werden, sondern sie musten da gute Vorsicht gebrauchen, und vorher die Person wohl untersuchen, mit welcher sie sich verloben wolten. Es waren nehmlich denen Hebräern die Verlöbnisse untersagt:

**1. In Ansehung auswärtiger Völcker und Nationen**, die so wohl Herkommens als Religions halber von ihnen unterschieden waren. Hieher gehöreten überhaupt und ordentlicher Weise alle Heyden, so lange sie sich nicht zur Jüdischen Religion bekehret hatten, und in denen neuern Zeiten nachhero alle Christen, mit welchen denen Juden nicht frey stund, sich in ein eheliches Bündniß einzulassen. Denn da GOtt sein Volck, das er sich zu seinem Erbe erwehlet hatte, von denen übrigen Völckern und Geschlechtern der Erden hatte wollen abgesondert wissen, und die Juden theils nach Maaßgebung des Gesetzes theils aber auch dem alten Herkommen ihrer Väter zu Folge allezeit auf eine besonderr Heiligkeit und Vorzug ihrer Nation hielten; so muste bey ihnen nothwendig

wendig die fleischliche Vermischung mit einer Heydin vor unerlaubt, und dem Saamen Abrahams vor unanständig gehalten werden. Schon vor den Zeiten Mosis, und gleich nach der bey ihnen eingeführten Beschneidung scheinet ein dergleichen Gesetz unter ihnen beobachtet worden zu seyn, wie sich aus der Antwort abnehmen lässet, welche die Brüder Jacobs, die durch die Schändung ihrer Schwester Dina sich gar sehr beleidiget fanden, dem Sichem und Hemor gegeben haben, 1 B. Mos. XXXIV, 7. wo es heisset, daß es **Jacobs Söhne verdrossen, und daß sie darüber sehr zornig geworden, als sie gehöret, daß Sichem eine Narrheit an Israel begangen, und ihre Schwester beschlaffen habe; denn so habe es nicht sollen seyn.** Und v. 14. sprechen sie: **Wir können das nicht thun, daß wir unsere Schwester einem unbeschnittenen Manne geben: Denn das wäre uns ja eine Schande.** Hernach zu Mosis Zeiten erfolgete alsdenn ein besonderes göttliches Verbot, daß die Juden mit denen Heyden sonderlich mit 7 Heydnischen Völckern in keine Gemeinschafft treten, und von ihren Töchtern sich keine Weiber nehmen solten. Denn so lautet 5 B. Mos. VII, 1-4. das Wort des HErrn an das Israelitische Volck: **Wenn dich der HErr dein GOtt ins Land bringet, darein du kommen wirst, dasselbe einzunehmen, und ausrottet viel Völcker vor dir her, die Hethither, Girgositer, Amoriter, Cananiter, Pherrsiter, Heviter und Jebusiter, sieben Völcker, die grösser und stärcker sind, denn du. Und wenn sie der HErr dein GOtt vor dir giebt, daß du sie schlägest; so solst du sie verbannen, daß du keinen Bund mit ihnen machest, noch ihnen Gunst erzeigest. Und solst dich nicht mit ihnen befreunden, eure Töchter solst du nicht geben ihren Söhnen, und ihre Töchter solt ihr nicht nehmen euren Söhnen. Denn sie werden eure Söhne mir abfällig machen.** Siehe auch 2 B. Mos. XXIII, 31. u. ff. XXXIV, 12. 15. 16. Daher es hernach gekommen, daß denen Israeliten die Heyrath mit etlichen Völckern, wenn sie auch schon Proselyten geworden, beständig untersagt war, daß von etlichen ihnen nur die Manns-Personen, von andern nur etliche Geschlechter, und von denen übrigen diejenigen, die das Heydenthum zu verlassen, und zu denen Jüden überzugehen sich weigerten, verbothen waren. Zu denen erstern rechneten sie die nur gedachten 7 Völcker, oder wenigstens eine Sprosse davon, nehmlich die Nethinäer. Zu denen andern die Ammonier und Moabiter, zu denen dritten die Egyptier und Idumäer, und deren Kinder und Kindes-Kinder männliches und weibliches Geschlechts, zu denen vierdten aber ausser denen erzehlten alle noch übrigen Völcker. Es ist aber mit dem **Seldenus** und **Wagenseil** hierbey zu erinnern, daß das nur so lange beobachtet worden, als das Jüdische Volck vor seiner Gefangenschafft die Familien noch ordentlich wuste, und die Geschlechts-Register noch nicht verlohren gegangen waren. Besiehe Joh. **Seldenum** de Jure Naturæ & Gentium Lib. V. c. 14. und Joh. Chr. **Wagenseilen** in Sota c. 1. p. 149.

2. **In Ansehung der Israelitischen Familien selbst, die nach ihrer Gefangenschafft das jüdische Volck ausmachten.** Denn nach der Babylonischen Gefangenschafft, da Esra wieder von Babel nach Jerusalem zurücke kam, brachte er vornehmlich diese zehenerley Geschlechter mit sich 1) כהני *Sacerdotes*, 2) לויי *Levitas*, 3) ישראלי *Israelitas*, 4) חללי *Profanatos*, 5) גירי *Peregrinos*, 6) חרורי *Libertos*, 7) ממזרי *Spurios*, 8) נתיני *Nethinæos*, 9) שתוקי *Notos, ex incerto patre*, und 10) אסופי *Collectitios*. Diesen nun war nicht ohne Unterscheid erlaubet Verlöbnisse und Hochzeiten unter einander anzustellen, sondern es wurden die zehen Geschlechter in dieser Absicht wiederum von neuem in drey gleiche Classen eingetheilt. Zu der ersten gehöreten die *Sacerdotes*, *Levitæ* und *Israelitæ*, welche sich unter einander rechtmäßig verloben konnten. Zu der andern rechnete man die *Levitas*, *Israelitas*, *Profanatos* und *Peregrinos*, welche gleichfalls sich wiederum mit einander rechtmäßig verloben konnten. Und zu der dritten endlich die *Peregrinos*, *Libertos*, *Spurios*, *Nethinæos*, *Spurios Schetuki* und *Spurios Asuphi*, welchen ebenfalls frey stund unter sich Verlöbnisse und Heyrathen anzustellen.

3. **In Ansehung des Alters derer sich zu verehelichenden Personen.** Wir finden zwar eigentlich in Heiliger Schrifft davon nichts, wie alt die seyn müssen, die in den Stand der Ehe sich begeben wollen. Es will zwar **Hieronymus** in Epistola ad Vitalem Presbyterum, daß Salomo schon im zehenden Jahre seines Alters den Rehabeam gezeuget, welches aber von dem **Junckius** in seiner Chronologie ins sechzehende Jahr des Salomons gesetzet wird. Und Rebecca soll nach einiger Juden Meynung auch nur drey- oder vierzehen Jahr alt gewesen seyn, als sie Isaac zu seinem Weibe genommen: aber dieses ist ungewiß. Unterdessen nun haben doch die Jüden

α) **Denenjenigen Personen, welche sich zum erstenmahl verloben wolten,** solches so lange nie zugestehen wollen, als sie noch minderjährig waren, und in der väterlicher Gewalt sich befanden. Und zwar wurde eine Manns-Person bey ihnen so lange vor minderjährig gehalten, als sie noch קטן *parvulus*, und תינוק *puer* genennet wurde. Es hieß aber eine solche so lange also, als sie noch nicht 13 Jahr und 1 Tag alt war. Eine Weibsperson aber wurde bey ihnen so lange vor minderjährig gehalten, als sie noch קטנה *parvula*, תינוקת *puellula*. und נערה *juvencula* genennet wurde. Es hieß aber eine solche so lange also, als sie noch nicht 12 Jahr und 6 Monat alt war. Und zwar hieß sie vom Tage der Geburt bis ins 12 Jahr und einen Tag קטנה *parvula* und תינוקת *puellula*, wenn aber bey ihr das 12 Jahr nebst einem Tage zurück geleget war; so bekam sie nachher die folgenden 6 Monate die Benennung נערה *juvencula* oder *adolescentula*. So lange sich nun also die Kinder der Juden in solcher Minderjährigkeit

rigkeit befanden, so konnten sie sich nicht vor sich selbst mit jemanden versprechen, und verloben, wohl aber konnte dieses ihr Vater oder Vormund thun, unter dessen Gewalt sie damahls stunden. Von dieser Gewalt des Vaters über die Minderjährigen lieset man in der Mischna folgendes: *Pater potestatem habet in filiam suam, in sponsalia ejus, argentum, contractum matrimonialem & in coitum* &c. כתובות Cap. IV. § 4. beym Surenhus P. III. p. 69. Ferner in קדושין Cap. II. §. 1. *Quilibet potest despondere puellam, quando* נערה *puella est*, daraus Rabbi Obadias de Bartenora den Schluß macht: *Quanto magis, quando minorennis est*, eben beym Surenhus P. III. p. 367 u. f. Ob nun aber gleich die Rabbinen einem Vater die volle und unumschränckte Gewalt nicht absprechen, seine minderjährige Tochter gleich den Tag ihrer Geburt zu verloben, ja nach dreyen Jahren und einem Tage sie schon durch Beyschlaf zu verloben; so haben sie doch vor rathsamer befunden, daß lieber ein Vater in diesem Stücke sein habendes Recht nicht gebrauchen, und die Tochter in ihrer Minderjährigkeit, und eher nicht verloben solte, als biß sie etwas erwachsen sey, und selbst sagen könne: **Ich will diesen Mann heyrathen.** Zu geschweigen, daß hernach auch denen in der Minderjährigkeit verlobten Töchtern frey stund, wenn sie erwachsen, ein solches Verlöbniß zum öfftern wieder umzustossen. Da nun also denen Vätern bey denen Juden eine solche Gewalt über seine minderjährigen Kinder eigen war, so gieng es freylich nicht an, daß sich die Kinder in ihrer Minderjährigkeit eigenmächtig verloben konnten. Und wenn dieses ja geschehen war, daß ohne Vorbewust des Vaters oder Vormundes eine solche Versprechung war vorgenommen worden, so war dieselbe null u. nichtig. u. zwar so, daß auch der Vater, wenn er schon wieder war ausgesöhnet worden, solche Versprechung nicht gültig machen konnte. Zudem so waren ja auch in einem solchen Alter die Kinder noch nicht zum Ehestande und Kinder zu zeugen genug tüchtig. Daher es denn freylich besser war, daß solche Verlobungen der Minderjährigen lieber nachblieben. Anders aber verhielt sichs, wenn sie hernach majorenn geworden, und solche Väterliche Gewalt über die Kinder in diesem Stücke aufhörete. Eine Manns-Person aber wurde bey ihnen vor majorenn gehalten, so bald ihr die Benennung בגר *puber*, גדול *major* und איש *vir*, oder איש גדיל *vir magnus* beygeleget wurde, und dieses geschahe nach dem Verfluß von 13. Jahren und 1. Tage ihres Alters. Eine Weibs-Person aber wurde bey ihnen vor majorenn gehalten, so bald ihr die Beynahmen בוגרת *puber*, גדולה *magna*, und אשה *foemina* eigen wurden, und dieses geschahe nach dem Verfluß von dem zwölfften Jahre nebst 6. Monaten und 1. Tage ihres Alters, wiewohl die Sache nicht allemahl nachhero so genau nach denen Jahren als vielmehr nach denen Zeichen der Mannbarkeit beurtheilet wurde, die sie סימני בגרות nenneten, und davon in des Buxtorfs Lexico Targ. Talm. unter dem Worte בגרות p. 258 nachzulesen ist. Hernach nun bey erlangten mannbaren Jahren hörete die väterliche Gewalt über die Kinder in diesem Stücke auf. Dahero lieset man in dem Codice *Ez. Hachajim* Hilch. Kiddufchin C. 3. *Simulac plenam pubertatem attigit filia, cessat patris eam despondendi facultas*, beym Wagenseil in Sota, p. 452. Denn alsdenn konnten sich die Kinder selbst eigenmächtig verloben, ob sie wohl den väterlichen Consens dabey zum öfftern nicht aus denen Augen setzten. Insgemein aber pflegte es zu geschehen, daß die jungen Pursche bey denen Jüden, wenn sie nicht um Hurerey zu vermeiden, eher darzu hatten thun müssen, vom 16. oder 18. Jahre an biß zum 20sten das Weibernehmen in die Gedancken fasseten, nach der Vorschrifft des Talmuds: בן שמנה עשרה לחפה, **Ein Sohn, der 18. Jahr alt ist, muß zur Hochzeit schreiten.** Es stehen diese Worte in פרקי אבות Cap. V. §. 21. beym Surenhus Mischnae P. IV. p. 482. Aus welchem Grunde auch derjenigen, der zwischen dem 18. und 20sten Jahre sich kein Weib genommen, vor befleckt, strafbar und von GOtt verflucht bey ihnen gehalten wird. Und man lieset auch bey ihnen, daß ein Rabbi den andern deswegen von sich gejaget, weil er 20. Jahr alt gewesen, und gleichwohl sich damahls noch keine Frau genommen gehabt. Auch dieses ist hier in Ansehung des Alters zu gedencken, daß ein Jüdischer Jüngling sich eine Jungfrau und nicht eine allzu alte oder 40jährige Weibs-Person zur Frau nehmen muste, und im Gegentheil ein Mägdgen keinen alten Mann sich erwehlen durffte, weil sonst, der Rabbinen ihrer Meynung nach, die Ankunfft Christi nur durch eine solche Ehe verhindert würde, und also weder GOttes Rath noch GOttes furcht dabey sey. Der Hohepriester hatte allein bey ihnen die besondere Freyheit, ja nicht allein die Freyheit, sondern gar die Pflicht auf sich, daß er ein Jüdisches Mägdlein noch währender Minderjährigkeit heyrathen durffte, und zwar in denen 6. Monaten, wenn sie נערה oder *juvencula* war, und gleich zuvor, ehe sie בוגרת wurde, und die völligen Jahre der Mannbarkeit antrat, welches die Rabbinen aus 3 B. Mos. XXI, 13. gar subtil zu beweisen pflegen, so daß man dieses Gebot wohl da nicht finden würde, daß nehmlich der Hohepriester mit dem Zusatz eine solche Jungfer hätte heyrathen sollen, die in einem Alter von 12. biß 12. und ½. Jahre sich befände, wenn man nicht die Rabbinischen Glossen dabey zu Rathe zöge.

β) Diejenigen Personen, aber unter denen Jüden, die vorher schon sich einmahl verlobet hatten, und wieder zum andern mahle zur Verlobung schreiten wolten, als Verstossene oder Wittben, durfften auch nicht so gleich nach Belieben ihre neue Verlöbniß anstellen, sondern musten damit 90. Tage oder 3. Monate anstehen, von der Zeit an gerechnet, als sie von ihrem vorigen Manne entweder verstossen, oder durch dessen Tod zur Wittben waren gemachet worden. Hiervon gebeut der Talmud nach der Lateinischen Uebersetzung also: *Fratria non exuet calceum, neque leviratienem contrahet, donec tres expectaverit menses. Sic etiam reliquae omnes mulieres non despondentur, neque ducuntur, donec tres expectaverint menses, sive fuerint virgines, sive stupratae, sive calceum exuerint, sive repudiatae, sive viduae, sive nuptae aut desponsae* &c. יבמות Cap. IV. §. 10. beym Surenhus Mischnae P. III. p. 16. Hieher gehöret auch der Ort, welchen Lightfoot aus denen Rabbinen anführet, der zugleich

gleich aus den jetzt angeführten sich mit beruffet. Lighefoot schreibet also: *Fœmina, quæ vel a viro est dimissa vel viduata, non nubit, nec desponsatur, nisi post moram nonoginta dierum. Ut nempe dignoscatur, utrum sit gravida, nec ne; atque ut inter sobolem primi mariti distinguatur ac secundi. Pari modo vir & uxor proselyti facti per nonoginta dies a se invicem segregantur, ut dijudicari possit inter prolem in sanctitate genitam & prolem genitam extra sanctitatem*, in Horis Hebraicis & Talm. ad Matth. I, 18. Opp. Tom. II. p. 251. woselbst er sich auf den **Maimonidem** in Gerushin Cap. II. auf den Talmud in *Iebamoth* Cap. 4* und *Cetubboth* Cap. 5. beruffet. Noch biß auf diesen Tag pflegen die Juden nach der Weise ihrer Väter und Vorfahren darüber zu halten, und wollen nicht gestatten, daß eine Wittbe oder Abgeschiedete innerhalb 90. Tagen oder 3. Monaten, eine solche Wittbe aber, die von ihrem Manne schwanger gelassen worden, innerhalb 24. Monaten oder 2. Jahren sich von neuem verlobet, welches zum Besten der hinterlassenen Wayse, und damit deren Versorgung und Wartung nichts abgehen möchte, also geordnet worden, und beobachtet wird. **Maimonides**, wie es **Surenhus** übersetzet, schreibet also: *Non licitum est nobis ducere prægnantes, neque mulieres, quæ nutriunt, per istos duos annos* (quibus scilicet infantibus ubera præbere tenentur) *etiamsi sit nutrix filii illius, qui eam ducere vellet. Qui vero uxorem duxerit prægnantem aut nutricem, is dimittet eam cum libello repudii, etiamsi fuerit sacerdos. Cum autem mortuus fuerit filius ejus, ducat eam* &c. Es schreibet zwar der Venetianische Rabbi in seinem Buche de ceremoniis & consuetudinibus hodie Judæos inter receptis, **Leo Mutinensis**, daß sich einige fänden, welche gar nicht gestatten wolten, daß man eine Wittbe, die schon zwey oder mehr Männer gehabt, heyrathen solte, weil etwas dergleichen vor eine solche Wittbe nicht rühmlich, als welche vielmehr eine Männer-Mörderin genennet zu werden verdiente. Allein es erkennet **Leo Mutinensis** selbst, daß dieses ohne Grund geschehe, und daß kein Gesetz darwider streite, wenn eine Wittbe sich mehr als einmahl verheyrathe, oder ein Wittber ein gleiches thue. Und in der That finden wir ja mehr als ein Exempel in heiliger Schrifft, die das Gegentheil bekräfftigen. Abigail ist nach ihres Mannes Nabals Tode des König Davids Weib geworden, 1 Sam. XXV, 42. Abraham nahm als Wittber, statt der verstorbenen Sara die Keturam, und Ahasverus statt der verstossenen Gemahlin Vasthi die Esther zur Ehe, 1 Buch Mos. XXV, 1. Esth. II, 17. Eine andere Bewandniß aber hatte es bey ihnen nach denen Sätzen des Talmuds mit der andern Ehe einer verwittbeten Königin, welche, vermöge des alten Herkommens und einstimmiger Meynung derer Rabbinen nach etlichen von keinen Unterthanen, nach etlichen aber auch so gar nicht einmahl von einem andern Könige jemahls durffte zum Weibe genommen werden; Mischnæ סנהדרין Cap. II. §. 2. ap. Surenhusium P. IV. p. 217. **Majemon**, lad Chasaka, P. IV. Tr. de regibus Cap. II. **Joh. Seldenus** de Ux. Ebr. L. I. c. X.

4. **In Ansehung der nahen Freundschafft und Bluts-Verwandschafft derer sich zu verlobenden Personen**, waren auch die Verlöbnisse denen Jüden gewisser massen untersaget. In diesem Stücke aber waren die *Talmudici* und *Karæi* nicht einerley Meynung.

א. Nach denen *Talmudicis* hiessen einige derer verbotenen Personen עריות *incestæ*, und waren nach dem Mosaischen Gesetz bey Lebens-Straffe verboten. Andere aber hiessen שניות, *secundariæ*, weil sie nach jenen die nächsten sind, und waren nach der Vorschrifft derer Rabbinen, ob zwar nicht bey Lebens-Straffe verboten, sie wurden aber doch vor unerlaubt und unanständig gehalten, und musten dergleichen Verlobungen, wenn sie ja geschehen waren, durch Scheide-Briefe wieder null und nichtig gemachet werden.

α. Derer *Incestarum* waren 15. welche mit ausdrücklichen Worten der heiligen Schrifft 3 B. Mos. XVIII, 7-18. untersaget sind, und bey dem **Joh. Seldeno** de Uxore Ebr. L. I. C. I. in einer Tabelle dargestellet werden.

β. Derer *Secundariarum* aber waren 20, welche jenen 15. von denen Talmudisten an die Seite gesetzet wurden, und die man bey dem **R. Bartenora** und **Maimonide** in dem III Theile der Surenhusischen Mischna, p. 360. ingleichen bey dem **Seldeno** am angezogenen Orte, p 4. nachlesen kan.

ב Von der Karäischen Secte ihrem Verbote, was diesen Punct anbetrifft, hat ebenfalls **Seldenus** p. 7 u ff. umständlich gehandelt, mit welcher verdießlichen Doctrin derer Rabbinen wir uns hier weiter nicht zu schaffen machen, sondern den Leser an den **Seldenum** verweisen wollen.

5. **In Ansehung der Heiligkeit** waren auch denen Ebräern gewisse Personen verboten, mit denen sie sich nicht verloben durfften. Dieses Verbot war bey ihnen unter dem Nahmen אסורי קדושה *prohibitionum sanctitatis* gewöhnlich. Und weilen die darunter gehörigen Personen nur verneinender Weise und nicht bey Lebens-Straffe verboten waren, so wurden solche prohibitiones איסורי לאוין *prohibitiones simplices* genennet. Hieher gehöreten

1. **Die Wittben in Absehen auf den Hohenpriester**, nach 3 B. Mos. XXI, 14.
2. **Die Huren, die Geschwächeten und Verstossenen, in Absehen sowohl auf den Hohen- als auf die gemeinen Priester**, aus 3 B. Mos. XXI, 7. 14.
3. **Die Weiber, die ihrer Schwäger Schuhe ausgezogen hatten, in Absehen auf die Priester**, welche Weiber nach denen Satzungen der Lehrer des Talmuds denen Verstossenen gleich geachtet werden. Diesen in Ansehung der Priester verbotenen Personen fügen sie noch einige bey, die denen Huren bey ihnen gleich sind, dergleichen **Josephus** in seinen Jüdischen Alterthümern L. III. C. XII. Ed. Havert. T. I. f. 183. anführet, und über dieses noch aller gemeinen Jüden Töchter. Siehe **Chr. Gersons** Jüd. Thalm. P. I. C. XX, p. 138.

4. Die

4. **Die** *Mamzera* **oder Weibs-Personen, so Huren-Kinder waren, in Absehen auf Israelitische Manns-Personen ehrliches Herkommens,** und wieder umgekehrt, aus 5 B. Mos. XXIII, 2.

5. **Die Israelitischen Töchter in Absehen auf Ammonitische oder Moabitische Männer** aus 5 B. Mos. XXIII, 3. verglichen mit Nehem. XIII, 1.

6. **Die Israelitischen Töchter,** לפצוע דכא, **in Absehen auf Zerstossene oder Verschnittene,** aus 5 Buch Mos. XXIII, 1.

7. **Die ehemahls verstossene Weiber, die sich nachhero an andere Männer wieder verheyrathet, und von denen auch wieder durch Scheide-Briefe ausgehet, in Absehen auf ihre ersten Männer,** aus 5 B. Mos. XXIV, 3.

8. **Die ohne Kinder verstorbenen Bruders-Weiber, wenn sie ihr Schwager nehmen will, in Absehen eines fremden Mannes,** aus 5 B. Mos. XXV, 5 u. ff.

9. **Die Nethinerinnen in Absehen auf Israelitische Männer, und diese in Absehen auf jene,** nach denen Sätzen des Talmuds יבמות Cap. II. §. 4. Cap. VIII. §. 5. Besiehe hiervon **Maimon,** in Iad Chasaka P. II. הלכות אישות Cap. I beym **Surenhus** in denen Anmerckungen, die er dem Talmudischen Tractat קידושין vorgesetzt P. III p. 360. **Otho** in Lexico Rabb. Philol. unter dem Wort Uxor p 675 u. f.

6. Endlich hatten die Ebräer bey ihren Verlöbnissen vorher zu untersuchen **die Natur und Beschaffenheit derer sich zu heyrathen gesonnenen Personen.** Also wenn der Bräutigam ein Narr oder die Braut eine Närrin war, so machte dieses allezeit eine Verlobung ungültig. Ferner konnte in Ansehung derer Verlöbnisse dieses eine Hinderniß in den Weg legen, wenn eins von beyden Verlobten stumm oder taub oder blind oder verschnitten oder unfruchtbar, oder ein Zwitter u. d. g. war, dabey aber gewisser massen Ausnahmen stat funden. Mischnæ יבמות Cap. VII. VIII und XIV beym **Surenhus** Part. III p. 23 u. ff. **Joh. Seldenus** de Ux. Ebr. L. II c. 4.

Nachdem wir nun also die Personen weitläufftig betrachtet, unter welchen Verlöbnisse angestellet und nicht angestellet werden könnten, so schreiten wir nun näher zu denen Verlöbniß-Solennitäten selbst; setzen aber erst noch eine Erwegung der Zeit voraus, wenn heyrathende Personen ihre Verlöbnisse eigentlich gehörig anstellen konnten. Es war aber denen Jüden fast zu keiner Zeit des Jahres untersagt, zu dergleichen Wercke zu schreiten, und dieses deßwegen, damit keiner Gelegenheit bekommen möchte einem andern, der auf Freyers-Füssen gienge vorzukommen, und ihm seine sich erkiesete Braut wegzufischen. Sonst alle Tage, des Tages und des Nachts, die Tage vor denen Festen, auch selbst an dem grossen jüdischen Fast-Tage, am IX Tage des Monats Abh, oder nach unserer Art zu reden, des Monats Julii, an welchem man sonst alle Lustbarkeit schlechterdings einzustellen pflegte; und im geringsten nicht frölich war, konten die Jüden, wenn es ihnen gefiel, Verlöbnisse anstellen. Nur allein die Sabbath- und Fest-Tage selbst waren hiervon ausgenommen, damit diese Tage, wie sie vorgaben, nicht etwan durch Schreiben entheiliget werden möchten. Mischnæ ביצה Cap. V §. 2 bey dem **Surenhus** Part. II p. 297, wo aber der **Maimonides** in seinem Commentario über dieser Ort noch eine andere Ursache hiervon angiebet.

Gleichwie es aber schon zu derer Patriarchen Zeiten gebräuchlich war, so wie andere Handlungen, also auch die Verlobungen mit Gebet anzufangen, damit der Herr seine Gnade und Seegen zu ihrem Vornehmen geben möchte: Also haben auch die Juden in denen nachfolgenden Zeiten, und noch bis auf diesen Tag die löbliche Gewohnheit beybehalten, vor denen Verlöbnissen ein gewisses Gebet zu GOtt abzuschicken. Zu denen Zeiten ihrer Ertz-Väter ist ihnen in diesem Stücke der Freywerber Isaacs und Isaac selbst mit einem guten Exempel vorgegangen. Denn so stehet 1 Buch Mos. XXIV. von dem Freywerber Isaacs, dem ältesten Knechte Abrahams, der seinem Herrn hatte schwören müssen, daß er um ein Weib vor seinem Sohn Isaac, und zwar um ein Weib aus seiner Freundschafft besorgt seyn wolte: Er sey in dieser Absicht nebst zehen Cameelen und allerley Gütern seines Herrn hingezogen nach Mesopotamien, zu der Stadt Nahor, und habe die Cameele sich lagern lassen aussen vor der Stadt bey einen Wasser-Brunnen, des Abends, um die Zeit, wenn die Weiber in Gewohnheit gehabt, heraus zugehen, und Wasser zu schöpffen. Und nun habe er seine erste Sorge diese lassen seyn, daß er um glücklichen Fortgang seiner Verrichtung gebetet, welches er in folgenden Worten verrichtet: **Herr du GOtt meines Herrn Abrahams begegne mir heute, und thue Barmhertzigkeit an meinem Herrn Abraham,** v. 12. Und als er gesehen, daß GOtt Gnade zu seiner Reise gegeben, habe er ferner also gebetet: **Gelobet sey der Herr, der GOtt meines Herrn Abraham, der seine Barmhertzigkeit und seine Wahrheit nicht verlassen hat an meinem Herren: Denn der Herr hat mich den Weg geführet zu meines Herrn Brudern Hause,** v. 27. Von dem Isaac aber selbst stehet auch in eben dem Capitel, daß er währender Zeit zu Hause auch ausgegangen **zu beten, auf dem Felde um den Abend,** v. 63. davon **Sylvester a Petra Sancta** also schreibet: *Egressus dicitur ad meditandum, in agro, & inclinata quidem vespera, vigilans Deo, & in ejus obsequia, quando quies noctis & somnus corporis instare videbatur. Verisimile autem est, preces ejus ad Deum, tum fuisse, ut matrimonio, (quod procurari interea temporis non ignorabat) esset beate, esset feliciter, & ut cederet ad virtutem sibi & promissa,* Metaph. 43. Die Gebets-Formul aber, deren sich die Nachkommen Isaacs nachhero bey ihren

ihren Verlöbnis-Ceremonien in dem Verlöbniß-Hause nächst einem Becher Weins bedienet, und die sie nach ihrer Sprache ברכה קידושין oder אירוסין den Verlöbniß-Seegen nennen, ist ohngefehr wie es **Aloysius Novarinus** lateinisch giebet, folgendes Inhalts: *Benedictus es Domine Deus noster Rex seculi, qui creas fructum vitis. Benedictus es Domine Deus noster Rex seculi qui sanctos reddidisti nos præceptis tuis. Et benedictus es Domine, qui sanctum efficis Israëlem per thalamum nuptialem & consecrationes conjugales*, Electorum sacrorum Libro VI. qui *Aquæ nuptiales* inscribitur, Cap. XLIV p. 122. Dergleichen Formul auch im Original bey dem **Seldenus** de Uxore Ebr. L. II Cap. VI zu lesen ist.

Wir müssen nun auch von der **Art und Weise** handeln, wie sich die Juden mit einander zu verloben in Gewohnheit gehabt. Die Talmudisten haben davon in ihren Schrifften vieles hinterlassen, zu was vor Ceremonien und Umständen es weiter bey denen jüdischen Verlöbnissen gekommen sey, die קידושין von ihnen in ihrer Sprache genennet werden. Was aber die **Art und Weise** derer jüdischen Verlobungen anbetrifft; so war solche dreyerley. Es wurde ein jüdisches Frauenzimmer verlobet entweder בכסף / durch Geld, oder בשטר / durch eine Schrifft oder auch בביאה vermittelst des Beyschlafs, welches sponsalis de minus præsenti hätten heissen mögen. Hiervon redet der Talmud in folgenden Worten:
האשה ניקנית בשלש דרכים . . ניקנית בכסף
בשטר ובביאה בכסף בית שמאי אומרים בדינר
ובשוה דינר ובית הלל אומרים בפרוטה ובשוה
פרוטה וכמה היא פרוטה אחד משמונה באיסר
האטלקי היבמה נקניה בביאה . . d. i. **Ein Weib kan man sich auf dreyerley Weise verloben . . durch Geld, durch eine Schrifft und durch Beyschlaf durch Geld; die Schule des Schamai spricht: Durch einen Denar oder Denars Werth; die Schule des Hillels: Durch einen Pruta oder so viel was eine Pruta am Werth beträgt. Was gilt denn aber eine Münze, die man Pruta heißt? Den achten Theil eines** איסר האטלקי **oder** assarii Italici . . **Des Bruders Frau aber verlobt man sich durch Beyschlaf,** Mischnæ קידושין Cap I §. 1 bey dem **Surenhus** Parte III p. 359. An statt des Geldes bedieneten sich hernach die Jüden in denen neuern Zeiten eines **Ringes.** Denn als sie sahen, daß bey andern Nationen ein dergleichen Verlöbniß Ring üblich war, so dachten sie auch nicht unrecht zu thun, wenn sie sich bey dergleichen Gelegenheiten eines Ringes bedieneten, darauf die Worte מזל טוב d. i. **Gut Glück!** geschrieben stunden, wodurch sie der Braut also alles Gute in ihrem zukünfftigen Ehestande anwünschen wolten. Von diesem Verlöbniß Ringe der neuern Juden führet **Buxtorf** de sponsalibus & divortiis, ingleichen **Seldenus** de Uxore Ebræa aus dem *sepher bachinnuch* fol. 205 Col. 2. *Col. 60* fol. 86. col. 4. *Mabaril* fol. 83 a. *Machsor* P. I. f. 336 b. solche Zeugnisse an, die nicht zu verwerffen sind: Daß aber ein dergleichen Verlöbniß-Ring schon in denen ältern Zeiten bey dem Volcke GOttes solte gewöhnlich gewesen seyn, wie der Pater **Haeduin** und **Martinus de Roa** aus der Heil. Schrifft haben erzwingen wollen, ist wohl schwerlich zu glauben, davon in **Joh. Sam. Berthii** Commentatione antiquaria de connubiorum ritu sponsalitio apud Ebræos aliosque §. XIX not. q) nachzulesen. Der Venetianische Rabbi, **Leo Mutinensis** gedencket auch dieses Verlöbniß-Ringes, wenn er in seinem sonst Italienisch geschriebenen Buche de ceremoniis & consuetudinibus hodie Judæos inter receptis Part. IV. c. 3. nach des Herrn **Großgebauers** Lateinischen Uebersetzung also schreibet: *Alicubi mos obtinet, sponsam primum visam donare annulo quodam, quo pacto matrimonium firmum ratumque ac consummatam esse censetur.* Er setzet aber alsobald hinzu: *Quæ tamen consuetudo nec in Italia neque in Germania observatur, aut asseclas & imitatores agnoscit ullos.* Allein wenn Rabbi **Leo** denen deutschen Juden den Gebrauch des Verlöbniß-Ringes gäntzlich absagen wolte, thäte er ihnen in dem Stücke wohl zu viel. Es erzehlet **Joh. Buxtorf** der ältere, und der bekehrte jüdische Rabbi **Major** welche die Gebräuche derer heutigen, und sonderlich derer deutschen Juden uns beschrieben hinterlassen haben, daß allerdings bey ihnen ein solcher Verlobniß Ring gebräuchlich sey, wiewohl diese den Gebrauch desselben vornehmlich zu der Trauung unter dem Trage-Himmel rechnen. **Buxtorf** nehmlich gedencket eines, und zwar gantz goldenen Ringes ohne Steine, welchen der Rabbi, nachdem er ihn von dem Bräutigame erhalten, etlichen herbey geruffenen Zeugen weise, und selbige untersuchen lasse, ob er gut, tüchtig und etwas werth sey, worauf er solchen Ring alsdenn nehme, und ihn der Braut anstecke, und wenn dieses denn geschehen, so werde alsdenn das Instrumentum dotale öffentlich und mit lauter Stimme vorgelesen. **Major** aber berichtet von denen deutschen Juden im Reiche, von denen Juden zu Worms, daß sie von dem Rabbi mit zweyen Ringen nach gesprochenem Seegen zusammen gegeben würden. Allein genug von diesen Ringen. Wir wollen uns nun lieber genauer darum bekümmern, wie man eigentlich weiter bey denen Jüden verfahren, wenn man sich auf diese angezeigte dreyfache Art, entweder durch Geld, oder durch eine Schrifft, oder durch Beyschlaf ein Weib genommen.

A) Diejenigen Verlöbnisse, welche קידושין בכסף Geld-Verlöbnisse genennet wurden, geschahen folgender massen: **Daß nehmlich der Bräutigam, der in dieser Handlung aufrichtig umgehen und seiner dabey bewust seyn muste, nachdem er der Braut ein Stücke Geldes oder etwas anders gegeben haere, das Geldes werth, das sein, das zu gebrauchen zugelassen, das beweglich, das wenigstens eine Prutea oder nach unserer Art zu reden einen Heller werth und würcklich das war, davor ers ausgab, daß, sagen wir, der Bräutigam, indem dieses geschehen, an einem Orte, der sich zur Verlobung schickte, vor wenigstens zweyen, und zwar tüchtigen Zeugen in einer denen umstehenden nicht unbekannten Sprache und Formul eine Weibs-Person, von welcher ebenfals, daß sie mit ihm redlich umgehen, und ungezwungen ih-**

re Bewilligung darein geben muste, erfordert ward, daß er eine Weibs-Person allein und nicht eine andere derneben zugleich sich nehmen, und nicht, was er seyn wolte, sondern was sie seyn solte, also zu verstehen geben, und auf folgende Weise sagen muste: הרי את מקודשת לי Siehe du solst mir verlobet seyn oder הרי את מאורסת לי Siehe du solst mir vertrauet seyn oder הרי את לי לאשה בזה Siehe du solst meine Frau seyn vermittelst dieser Sache oder d. g.

Wir haben gesagt, daß der Bräutigam bey dieser Handlung aufrichtig umgehen müssen. Und dieses ward allerdings erfodert. Denn wenn zum Exempel ein Armer bey dem Verlöbnisse sich vor reich, ein reicher vor arm, ein Levit vor einen Priester, ein Bürger vor einen Land-Mann sich bey der Braut ausgegeben hatte, und hernach befunden ward, daß er solcher nicht war, so war eine solche Verlobung ungültig. Ferner, wenn einer, der ein Hauß nahe beym Bade hatte sagte, daß solches Hauß weit davon stünde, oder wenn einer, der sein Hauß weit davon hatte, sagte daß es nahe daran stünde, und man in Erfahrung brachte, daß sich die Sache nicht also verhielt, so war die Verlobung ungültig ꝛc. Und so auch, wenn die Braut den Bräutigam mit betrogen und mit Unwahrheit berichtet hatte.

Es muste ferner die Manns-Person, so sich verloben wolte, ihrer bewust seyn, wo ihr anders nicht sothane Verlöbniß zum Verdruß gereichen, oder wohl gar umgestossen werden solte. Sie durffte also sich nicht besoffen haben, wenn sie sich verloben wolte. Denn die Verlöbnisse, die währender Trunckenheit waren gestifftet worden, waren dem ohngeachtet, gültig; es wäre denn gewesen, daß die betrunckene Manns-Person gar von ihren Sinnen nicht gewust, und nachdem sie nüchtern geworden, ihrer im Truncke vorgenommenen Handlung sich im geringsten nicht hätte erinnern können, da es hernach etwas anders war. Wenn aber der Grad der Trunckenheit so groß nicht war; so muste bey so gestalten Sachen der truncken gewesene Bräutigam nachher am Halse behalten, was er sich vielleicht nüchtern nicht würde zugeleget haben. Ferner wenn ein sich zu verlobender auch nicht truncken, bey seiner Nüchternheit aber in der Verlobung nicht vorsichtig genug, sondern so nachläßig, vergessen, unbedachtsam und unachtsam gewesen war, daß er nachher nicht wuste, mit welcher unter zweyen Weibs-Bildern er sich verlobet hatte, der machte gar, daß seine Verlöbniß nichts war. In welchem Falle die Talmudisten in der Lehre von denen Pflichten der Bruders-Männer gegen die Bruders Weiber auf die Ehescheidung gesprochen haben. Denn so gebieten sie: *Qui sponsalia dederit uni e duabus uxoribus, & nesciret, cuinam ex illis dederit sponsalia, dabit divortium huic & divortium illi. Si duo dederint sponsalia duabus uxoribus, & hic nescierit, cuinam dederit sponsalia, & ille nesciverit, cuinam dederit sponsalia hic dabit duo divortia, & ille dabit duo divortia.* Siehe den Surenhus Mischnæ Part. III p. 7.

Das Geld oder Gut, vermittelst dessen die Verlobung geschahe, muste dem Bräutigame zugehören, und sein eigen seyn. Also durffte es einmahl nicht etwan eine Sache seyn, die er geborget hatte. Denn wenn einer sich mit einem entlehnten Ringe verlobet hatte, so war dieselbe Verlobung nicht gültig. J. H. Otto in Lex. Rabb. Phil. unter dem Worte: *Nuptiæ*, p. 416. Es durffte zum andern keine gestohlene Sache seyn, und wenn sie auch dem verlobten Frauenzimmer selbst zugehöret hätte. Es verstehen aber die Talmudisten eine solche gestohlne Sache deren sich die rechtmäßigen Besitzer noch nicht gantz und gar begeben haben. Bartenora und Maimon. in Comment. ad קידושין Cap. II p. 7 beym Surenhus Part. III p. 370.

Es muste dieses Gut ferner ein solches seyn, das zu gebrauchen nicht verbothen war. Also ward so wohl zum Essen als zum Gebrauch bey ihnen vor unerlaubt gehalten eine Vorhaut eines Baumes, aus 3 B. Mos. XIX, 23, ein gesteinigter Ochse, aus 2 B. Mos. XXI, 8, eine geköpfte junge Kuh, aus 5 B. Mos. XXI, 4, 8. Die Vögel, die ein Aussätziger nach seiner Reinigung darbrachte, weil solche Ceremonie ausser dem Tempel geschahe, das Haupt-Haar eines Naziräers, aus 4 Buch Mos. VI, 5. die Erstgeburt vom Esel, aus 2 B. Mos. XIII, 13. Fleisch von einem noch säugenden Bocke, aus 2 Buch Mos. XXIII, 19. Cap. XXXIV, 26. 1 Buch Mos. XIV, 21 u. s. w. Daher es uns nicht befremden darf, wenn wir in dem Talmud lesen: *Si quis desponderit ope præputii arboris, aut miscellarum vineæ, aut bovis lapidandi, aut vitulæ decollandæ, aut aviam leprosi, aut capilli Naziræi, aut primogeniti asini, aut carnis cum lacte, aut profanorum mactatorum in atrio, non habetur desponsa. Si vendiderit ea, & desponsaverit ope pretii eorum, desponsa habetur*, Mischnæ קידושין Cap. II §. 9 beym Surenhus Parte III. p. 371.

Es muste ein solches Gut beweglich seyn, welches von Christ Gerson in seinem Jüdisch. Talmud verlanget wird P. I. c. 20 p. 140.

Es muste solches Gut wenigstens eine Peruta am Werth haben. Deßwegen heisset es in der Mischna: *Si quis desponderit duabus mulieribus pretio oboli, aut uni mulieri eo, quod non valet obolum, etiam si deinceps ab ipso petierit dona, non est desponsa, quia petiit ea vi primæ desponsationis*, קידושין Cap. II. §. 6. beym Surenhus P. III p. 369.

Es muste ein solches Gut eben das seyn, davor es der Bräutigam ausgegeben hatte. Also wenn er sich vermittelst eines Fäßgens Wein verlobet hatte, und man befand nachhero, daß Honig darinnen sey; oder wenn er sich vermittelst eines Gefässes Honig verlobet hatte, und man befand, daß es Wein war; ferner wenn er sich vermittelst eines silbernen Denars verlobet hatte, und der Denar war golden, und umgekehrt so war die Braut nicht verlobet.

Wir haben oben gesagt, daß die Verlobung wenigstens in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen habe geschehen müssen. Und wer bedencket, daß auch bey anderen Gelegenheiten dergleichen bey denen Jüden gewöhnlich gewesen, daß zwey oder drey Zeugen erfordert worden, wie aus 4 B. Mos. XXXV, 30. 5 B. Mos. XVII, 6. Cap. XIX, 15. Matth. XVIII, 16. Johann VIII, 17.

Hebr. X, 28 erhellet, dem wird solches hier nicht fremde vorkommen.

Wir haben aber auch zum Zeugniß tüchtige Leute erfodert, worunter bey denen Jüden sonderlich folgende zehenerley Arten von Leuten nicht gerechnet wurden: 1) **Weibs-Personen**, 2) **Knechte**, 3) **Minderjährige**, die noch nicht das dreyzehende Jahr erreichet hatten, 4) **Närrische und Wahnwitzige**, 5) **Taube und Stumme**, 6) **Blinde**, 7) **Ruchlose Gottlose Leute**, denen sie die Spieler und Wucherer an die Seite setzten, 8) **Unverschämte, verächtliche und nichtswürdige Leute**, 9) **Anverwandte**, und 10) **diejenigen, die zuvor schon auf der Unwahrheit waren ertappet worden.**

Die Sprache der Formul, damit der Bräutigam die Braut bey der Verlobung anredete, **muste der Braut nicht unbekannt seyn**, wo die Verlobung ihre Richtigkeit haben solte. Dieses hören wie von dem **Maimonide**, welcher spricht: *Vir potest mulierem desponsare quavis lingua, quam ipsa intelligat*, lad Chasaka P. II הלכות אישות Cap. III §. 8.

**Es muste bey der Verlobung derer Juden die Manns-Person die Weibs-Personen und nicht diese jene anreden und sich verloben**, wenn es ordentlich zugehen und gültig seyn solte. Wenn also gleich die Weibs-Person zum Manns-Bilde hatte sagen wollen: **Siehe ich bin deine Braut; siehe ich bin dein Weib; siehe, ich will mich dir verloben**, u. d. g. so half das nichts, wenn sie ihm gleich auch noch darzu eine Pruta oder ander Stück Geld gegeben hätte. **Maimonides** c. 1.

Gleichwie es aber von dem Bräutigam bey dieser Handlung erfodert wurde, daß er **aufrichtig** seyn, und ohne Betrug und Falschheit handeln muste: Also ward auch ein gleiches von der Braut erwartet. Also wenn eine Manns-Person sich unter dem Beding einer Weibs-Person verlobet, daß sie keine Gelübde auf sich hätte, und es kam hernach heraus, daß sie gewisse Gelübde zahlen muste, so konnte die Verlöbniß übern Hauffen gestossen werden, und die Weibs-Person muste ohne Morgen-Gabe ausgehen. Wenn eine Manns-Person sich mit einer Weibs-Person unter dem Beding versprochen hatte, daß sie keinen Fehl an sich habe, und es befand sich hernach, daß dergleichen an ihr zu finden; so galt die Verlobung nicht, und sie muste ebenfalls ohne Morgen-Gabe ausgehen.

**Es muste aber auch eine solche Weibs-Person, die verlobet wurde, ihren Willen und Einstimmung zur Heyrath geben, und nicht etwan darzu seyn gezwungen worden.** Denn entweder durch Gewalt oder durch Furcht bey der Braut erzwungene Verlöbnisse konten umgestossen werden. Einer Manns-Person aber half dergleichen Entschuldigung in dem Stücke nichts, wenn er vorschützen wolte, daß er sey gezwungen worden. Es muste bey Regelmäßigen Verlobungen sonderlich auf die Formul und Redens-Art des Bräutigams gesehen werden, daß sie des Inhalts war, daß der Bräutigam die Braut zu seinem Weibe verlange und begehre, und daß die Braut seine Braut seyn solle; nicht aber, daß er ihr Bräutigam seyn wolle. Also wenn der Bräutigam sprach: הריני בעלך **Siehe ich bin dein Herr** הריני ארוסך **Siehe ich bin dein Bräutigam** u. d. g. so war die Verlöbniß nicht richtig. Sondern richtige Verlöbniß-Formuln waren ausser denen angeführten auch folgende: הרי את אשתי **Siehe du bist mein Weib** oder הרי את ארוסתי **Siehe du bist meine Braut**, oder הרי את קנויה לי **Siehe du bist diejenige, die ich mir erkauffet oder erwoeben habe.** Geschahe die Verlobung vermittelst eines Ringes, so konnte sich der Bräutigam gegen die Braut, indem er ihr den Ring an den Finger steckte, auch folgender Formul bedienen: הריאת מקודשת לי בטבעת זו כדת משה וישראל **Siehe du bist mir vertrauet durch diesen Ring nach der Weise Mosis und Israels.**

B) Die Verlöbnisse aber, welche קדשין בשטר **Schrifftliche Verlöbnisse** genennet wurden, wurden also verrichtet, daß nehmlich **der Bräutigam die bey vorhergehender Art sich zu verloben vorausgesetzten Cautelen unverachtet entweder auf ein Pergament, oder auf Papier, oder auf einen Scherben oder auf ein Blat, oder auch auf sonst etwas, darauf konnte geschrieben werden, dergleichen etwas aufschrieb, wie obangeführte richtige Formuln lauteten, und zugleich der Braut die ihr vermöge des Gesetzes zukommende Morgen-Gabe hernach zu geben versprach; diese Schrifft selbst aber in Gegenwart derer Zeugen, und mit der Unterschrifft von der Zeugen Nahmen alsdenn ihr darreichte.** In dergleichen schrifftlichen Verlöbnissen fand man ohngefähr folgende zu Papier gebrachte Formul: **Den und den Tag, Monat, in dem und dem Jahr von Erschaffung der Welt nach unserer gewöhnlichen Zeit-Rechnung, hat der und der** *N. N.* **gesagt: Du solst meine Braut seyn nach denen Satzungen Mosis und Israelis, und ich will dir die gewöhnliche Morgen-Gabe geben an 200 Zuzis, welches diejenige Summe ist, die dir nach dem Gesetz zukömmt. Und das Mägdgen hat darein gewilliget, daß sie seine Braut sein wolle. Dahero der Bräutigam weiter versprochen, sie durch die Ehestifftung in ihren Hochzeit-Tagen, dessen zu versichern. Er hat ferner sich vernehmen lassen: Ich nehme vor mich und meine Erben und Nachkommen auf mich, oder ich gelobe, daß dem Inhalt dieses Verlöbniß-Brieffes ein Genügen geschehen soll, solte auch mein Mantel mit drauf gehen, den ich an und um habe, und es soll geschehen, ich mag leben bleiben oder sterben. Er verspreche auch alles zu tragen, was der Verlöbniß-Brief mit bringet, nach der unter denen Israeliten dißfals aus alten Herkommen gewöhnlichen Art** ꝛc.

N. ein Sohn N. Zeuge
N. ein Sohn N. Zeuge
N. ein Sohn N. Zeuge

Siehe dergleichen Formul eines **Ehe-Contracts** bey dem **Joh. Seldenus** de Ux. Ebr. Lib. II c. 2.

C) Die-

C) Diejenigen Verlöbnisse endlich, die man קידושין בביאה **Beyschlafs-Verlöbnisse** nennete, wurden also verrichtet, daß der **Bräutigam die Braut in Gegenwart derer Zeugen mit obangezogenen Formuln einer auf folgende Weise anredete**: הרי את מאורסת לי בביאה זו. **Siehe du bist meine Braut vermöge des izt vorzunehmenden Beyschlafs.** Gleichwie aber die Verlöbnisse überhaupt an einem solchem Orte musten gehalten werden, der sich darzu schickte; nicht aber etwan auf öffentlicher Gasse oder Land-Strasse anzustellen waren: Also durften auch diese insonderheit nicht am öffentlichen Wege, nicht auf der Gasse, nicht in einem Garten und andern dergleichen Orten, wo man ordentlich nicht wohnete, gehalten werden, ob gleich eine auf solche Art geschehene Verlöbniß nicht gantz ungültig war. Dieses war bey denen Hebräern vornemlich deswegen nicht zugelassen, damit es nicht zur Hurerey Anlaß geben, und die Verlobte einer Jedermanns-Hure gleich scheinen möchte, dergleichen, wie sie sagen, vor dem Gesetz noch Mode gewesen.

Ob man nun alle diese bisher erwehnten Dreyerley Arten derer Verlöbnisse und die Beyschlafs-Verlöbniß auch so gar מן התורה **nach dem Gesetz**, und zwar schon in denen zartesten Jahren bey denen Juden, vor gültig und zugelassen erkannte: so haben sie sich doch **insgemein** lieber **derer Verlöbnisse, die durch Geld oder durch etwas, das Geldes werth war, geschahen, und vornemlich** zu denen neuern Zeiten **derer Verlöbnisse durch einen Ring** bedienet, denen sie zuweilen die schriftlichen beygefüget. Die Beyschlafs-Verlöbnisse aber haben sie, als eine unverschämte und häßliche Sache, gäntzlich nachhero vermieden, und verboten, auch denenjenigen, die solchem Verbote zu wider gehandelt, die Strafe des Staupenschlages nach ihrer Art zuerkannt, damit die Israeliten nicht von Tage zu Tage wollüstiger und liederlicher werden möchten, ob man gleich übrigens sothane Verlöbnisse dem ohn beschadet, vor unmangelhaft und vollkommen ansahe. Ja sie haben auch so gar bey denen Verlöbnissen mit des ohne Kinder verstorbenen Brudersfrau dieser Art, die doch sonst im Gesetz zugelassen war, sich hernach nicht mehr bedienen wollen.

Es waren aber solche Verlöbnisse bey denen Juden nicht allein kräftig und gültig, wenn Braut und Bräutigam selbst mit einander den Ehe-Vergleich machten; sondern auch alsdenn, wenn **Abgeordnete** es thaten; und zwar nicht allein, wenn einem solchen Abgeordneten die Braut, mit der er in seinem Nahmen contrahiren solte, vorgeschrieben wurde, sondern auch wenn sie nicht vorgeschrieben, und die Braut-Wahl und Verlobung der Freyheit und dem Gutdüncken eines solchen Abgeordneten vermöge eines ihm ertheilten Instruments überlassen war. Dahero lesen wir in dem Talmud: **Eine Manns-Person verlobt sich entweder vor sich selbst, oder durch einen Abgeordneten; Eine Weibs-Person wird verlobet entweder durch sich selbst, oder durch einen Abgeordneten. Ein jedweder Vater kan seine Tochter verloben, wenn sie noch ein Mägdgen ist entweder vor sich, oder durch einen Abgeordneten**, Mischnæ קידושין Cap. II. §. 1. **Maimonides** aber, der hiervon in seinem Tractate de mulieribus auch schreibet, setzet die Erinnerung hinzu: **Wer es aber selbst zu thun im Stande sey, der solle solche Handlung einem Abgeordneten lieber nicht auftragen.** Ein solches Instrument oder einen Vollmachts-Brief, durch welchen einer dem andern die Erlaubniß giebt, zu einem Frauenzimmer in seinem Nahmen zu gehen, und ihm sich dieselbe in geheim zu verloben, hat **Joh. Buxtorf** der jüngere, seinem Tractate de sponsalibus & divortiis bald am Ende beygefüget, woselbst es p. 156 u. ff. zu lesen ist.

**Die Formuln, deren sich dergleichen Abgeordnete bey solcher Handlung bedieneten**, waren folgende: Ein Abgeordneter eines Bräutigams, der mit der Braut selbst den Vergleich traf, sagte: הרי את מקודשת לפלוני בכסף זה או בשטר זה. **Siehe du solst** N. N. **seine Braut seyn vermittelst dieses Geldes oder dieses Briefes.** Ein Abgeordneter des Bräutigams aber, der nicht mit der Braut selbst, sondern auch mit einem Abgeordneten der Braut contrahirte, sprach auf folgende Weise zu dem Abgeordneten der Braut: הרי פלונית ששלחת אותי מקודשת לי. **Siehe** N. N. **deren Abgeordneter du bist, soll meine Braut seyn.** Worauf alsdenn der Braut Abgeordneter zur Antwort gab: קידשתיה לך או אירסתיה לך **ich verlobe dir sie**, oder נתתיה לך לאשה **ich gebe sie dir zum Weibe**, u. d. g. Geschahe es aber, daß der Abgeordnete des Bräutigams mit der Braut Vater zu thun hatte, so war seine Anrede folgende: הרי בתך פלונית מקודשת לי בכסף זה. **Siehe deine Tochter** N. N. **soll mir vertraut seyn, vermittelst dieses Geldes**, dem alsdenn der Braut Vater entweder eben so, oder auf dergleichen Art wieder antwortete; wie wir von dem Abgeordneten der Braut albereits gehöret.

Wenn nun eine solche entweder unmittelbare oder mittelbare Anwerbung und gegenseitige Versprechung zwischen einem jüdischen Frauenzimmer und einer Manns-Person gehöriger massen geschehen war, so hatte es mit der Verlobung alsdenn seine gute Richtigkeit, und es hatte nachhero weiter kein Wiederruf stat, und wenn schon dem einen von beyden Theilen noch währender Handlung sein Vornehmen gereuet hätte.

Mit der vollbrachten Verlobung war meistentheils eine **Gasterey** verknüpfet, die man סעודת אירוסין **das Verlobungs-Mahl** zu nennen pflegte. Schon in denen Geschichten der ältesten Zeiten finden wir, daß bey dem jüdischen Volcke dergleichen im Brauche gewesen. Man darf nur davon in der Bibel 1 B. Mos XXIV, 54. und Tob. VII, 17. nachschlagen. Diese Gewohnheit behielt man nachhero sonderlich in denen Städten Judäa bey, daß man in dem Hause des Braut Vaters ein Mahl bereitete, wie **Maimonides** in seinem Commentario ad כתובות Cap. I. §. 5 berichtet, dergleichen **Verlöbniß-Haus** bey denen Juden nach **Maimons** Bericht daran kennbar war, daß man da brennende Lampen, auf die Erde gelegte Küssen, eine Menge ein- und ausgehendes Volck, und allerhand Weiber, die den Glück-Wunsch abstatteten und sprachen: **Die**

und

**und die ist heute verlobet** rc. in und um selbigen erblicken können, lad Chasska P. II. הלכות אישות Cap. IX. §. 22. Wie übrigens unsere heutigen Juden nach vollbrachtem Verlöbniß ihre Freude dadurch zu bezeugen suchen, daß sie allerhand neue Töpfe und Scherben auf die Erde schmeissen und zerbrechen, auch denen aus dem Verlöbniß-Hause weggehenden süssen Wein und Gebackenes darreichen, davon kan in des **Joh. Buxtorfii** Synagoga Judaica Cap. XXVIII. p. 405 nachgelesen werden.

Hierbey nun wurden von denen Verlobten allerhand **Präsente** und **Geschencke**, die sie סבלונות, מגרנות, ingleichen מתן, auch כתובות hiessen, einander gegeben und zugeschickt, so wohl vor, als nach dem Verlöbniß. Ein Exempel solcher vorher gegebenen Geschencke finden wir bey der Vermählung Isaacs und Rebeccens, allwo der Abgeordnete des Isaacs, allerhand silberne und güldene Kleinode und Kleider hervorbracht, und Rebeccen damit beschenckete, ihrem Bruder aber, und der Mutter einiges Gewürtze verehrete, 1 B. Mos XXIV, 53 Der grösseste Theil derer Geschencke aber wurde nach dem Verlöbnisse gegeben, wie solches **Joh. Buxtorf** aus dem **Maimonide** darthut. Daher auch **R. Salomo** schreibet: **Die Bräutigame hätten die Gewohnheit gehabt nach der Verlöbniß durch einen gegebenem Mahl-Schatz, daß sie Morgens darauf in das Haus ihres Schwieger-Vaters der Frau zu Ehren ihrer Braut allerhand weiblichen Schmuck, allerhand Arten von Früchten, und Gefässe voll Weins und Oels zu schicken pflegten** rc.

Nachdem die Verlobung nun geschehen war, so hatten die Verlobten alsdenn sich allerhand **Freyheiten** zu getrösten. Dieß einzige anzuführen mag genug seyn: Ein neuer Ehe-Mann, der sich mit einer Weibs-Person rechtmäßig verlobet, dieselbe aber noch nicht heimgeführet hatte, hatte die Erlaubniß, daß er, wenn andere in den Krieg musten, daheim seyn konnte, und keine Kriegs-Dienste verrichten durfte, damit die Liebe zwischen Braut und Bräutigam vielleicht auf solche Weise nicht erlöschen möchte. Deßwegen heisset es 5 B. Mos. XX, 7. **Welcher ein Weib ihm vertrauet hat, und hat sie noch nicht heimgehohlet, der gehe hin und bleibe daheim, daß er nicht im Kriege sterbe, und ein anderer hohle sie heim.** Daher die Mischna bey Anziehung dieses Ortes beym **Surenhus** also schreibet: *Quis est ille, qui desponsavit uxorem? &c. Si quis desponsaverat virginem aut viduam, aut si quem levirum fratria præstolabatur aut si quis audiverat, in bello periisse fratrem suum, illi recedendi abeundique potestas concedebatur.* סוטה Cap. VIII. §. 26. P. III. Operis Surenhusiani, p. 275. Es ist aber wohl zu mercken, daß die Lehrer des Talmuds diesen Krieg von einem freyen und willkührlichen Kriege ausgeleget wissen wollen, oder von einem solchen, welcher von einem Könige entweder deswegen angefangen wurde, daß er sich berühmt in der Welt machen, oder daß er die Gräntzen seines Reichs erweitern wolte; Keinesweges aber von einem ihnen von GOtt gebotenen Kriege, dergleichen die Juden wieder die 7 oberwehnten Heydnischen Völcker und andere Feinde ihres Staats zu führen hatten.



Gleichwie aber ein Bräutigam, bey denen Juden איש **ein Mann** genennet, und nach der Verlobung alsobald vor einen **Eidam** von denen Schwieger-Eltern gehalten wurde, 1 B. Mos. XIX, 14. also wurde auch ein Weibs-Person, die rechtmäßig verlobet war, ob sie gleich ihr Bräutigam nicht heimgehohlet, nicht allein אשה **ein Weib** genennet, sondern auch würcklich selbst nach der Vorschrift H. Schrift vor אשה איש **ein Weib eines Mannes** gehalten gleich von der Zeit ihrer Verlobung an. Besihe 1 B. Mos. XXIX, 21. 5 B. Mos. XX, 1. Matth. I, 20. Aus welchem Grunde denn **Maimonides** schreibet: **Eine Verlobte, ob sie gleich bey dem Manne noch nicht wohnet, und von ihm noch nicht heimgeführet ist, so ist sie doch des Mannes Weib**, lad Chasska P. II. הלכות אישות Cap. I. Geschahe es nun, daß eine solche mit einem andern offenbar zu thun gehabt und sich mit ihm fleischlich vermischet hatte, so wurde mit ihr nach dem Gesetz, wie mit einer Ehebrecherin verfahren, und es kostete ihr dieses das Leben, wie denn auch der Ehebrecher gleiche Strafe zu gewarten hatte. Deswegen fähret **Maimonides** fort: **Wenn nun jemand ausser dem Bräutigam ihr beywohnet, dem strafet das Gericht am Leben.** Hatte aber eine solche Braut es so arg nicht gemacht, aber doch gleichwohl wieder ihres Bräutigams Wissen und Willen mit einer andern Manns-Person, auf eine unerlaubte Art, nach unserer Art zu reden, auch nur getändelt, so kam sie doch auch, ob es ihr wohl nicht ans Leben gieng, so leer nicht davon, sondern sie bekam davor nebst ihrem Gespielen die Strafe der jüdischen Peitschung oder Flagellation zu Lohne. Und dem Bräutigam stund es hernach frey, eine solche Braut die zwar zur bittern Wasser-Probe nicht konnte gebracht werden, zu verstossen, als worzu er auch nachhero einen Scheide-Brief nöthig hatte, Codex *Ez. Hachajim* Hilch. Kidduschin Cap. I. ap. *Wagenseilium* in Sota. ad Mischnæ Cap. II §. 5. p. 381.

Es war aber nicht allein einer fremden Manns-Person verboten, mit einer Verlobten oder Braut etwas zu thun zu haben, sondern auch dem Bräutigam selbst, bevor er sie heimgeführet hatte. Ja obgleich der Bräutigam allenfalls auch schon bey dem Verlöbniß einen Beyschlaf mit der Braut vorgenommen hatte; so durfte er solchen doch demohngeachtet vor der Heimführung und Hochzeit nicht wiederhohlen. **Deusius** gedencket hiervon nach Veranlassung des Autoris des Buchs Musar folgendes: *Non licet rem habere cum desponsata sua, nisi prius introduxerit eam in thalamum per benedictionem, prout est in Tractatu de sponsa, ubi inter alia: Sponsa sine benedictione vetita est marito suo, perinde ut immunda ex profluvio mensium, quæ lota non fuerit. Nam ut immunda talis, nisi lota fuerit, vetita est marito suo, sic sponsa absque benedictione prohibita est viro suo,* ad Matth. I. 20. ap Criticos Anglic. T. VI. P. I. p. 23. Aus diesem Zeugnisse nun erhellet klärlich, daß dem Bräutigam auf unerlaubte Weise ein allzuvertrauter Umgang mit der Braut von

von der Verlöbniß an biß zur Heimführung nicht sey verstattet worden. Allein es fraget sich: **Ob gleichwohl Braut und Bräutigam während der Zeit gar nicht haben dürffen beysammen seyn?** **Drusius** an dem angezogenen Orte schreibet weiter also: *Si Chrysostomo credimus, mores olim fuit, ut sponsæ in sponsorum ædibus haberentur. Scribit hoc Hom. 4. in Matth. Alii aliter censent. Utroque opinio refertur in altercatione Synagogæ & Ecclesiæ his verbis*: Tradunt quidam, quod hæc Hebræorum lex fuerit, quod virgini desponsatæ domum sponsi intrare ante diem nuptiarum nullo modo licuerit, tollendæ suspicionis gratia; sponsus vero, quoties vellet, limina parentum ipsius sponsæ ad eam visitandum terere sine suspicione potuerit. Sed alii secus: Dicunt enim in ipsa desponsationis hora sponsam suam in domum suam vocare, & custodem virginitatis ejus & testem fieri usque ad tempus nuptiarum.

Daß bey einigen von der jüdischen Nation dem Bräutigam nicht untersagt gewesen sey, die Braut in ihrer väterlichen Behausung zu besuchen, und vor der Hochzeit mit selbiger umzuzugehen, davon lassen uns wohl die offenbahren Zeugnisse der ältern und neuern Juden keinen Zweifel hegen. Was die Zeugnisse der ältern Juden anbetrifft, so beziehen wir uns in diesem Stücke auf die Mischna, welche von denen Verlobten in Judäa berichtet, daß ein vertrauter Umgang unter ihnen statt gehabt, und daß der Bräutigam mit der Braut allda habe allein seyn, und ohne Zeugen bey seinem Schwieger-Vater essen dürfen. Wenigstens scheinet bey denen minderjährig Verlobten es angegangen zu seyn. Weßwegen auch **Chrysostomus** wieder schreibet: *Mos iste veteribus erat, ante multum tempus sponsalia facere, sæpe item & cohabitare desponsatis, & simul cum parentibus conversari, id quod & nunc sæpe fieri solet.* Was aber die neuern Juden und sonderlich diejenigen in Italien anbetrifft, von solchen berichtet der Venetianische Rabbi **Leo Mutinensis** in dem schon mehr angezogenen Buche de ceremoniis & consuetud. hodie Judæos inter receptis folgendes: *Toto isthoc tempore* (Er redet von der Zeit zwischen der Verlöbniß und Hochzeit) *amasiam suam frequenter sponsus invisit*, setzet aber sogleich darzu, *honesteque amorem ipsius ambit*, Großgebauerischer Ausgabe p. 112. Wir sehen also, daß eine jüdische Braut von ihrem Bräutigam in ihrer väterlichen Behausung allerdings besuchet worden. Ob solches aber an allen Orten, und zu aller Zeit von dem Verlöbniß an biß zur Hochzeit gerechnet, habe geschehen dürfen, oder nur von der Zeit an, die zwischen Bestimmung der Morgengabe und der Hochzeit noch übrig war, das mögen andre ausmachen. Unterdessen sehen wir doch auch aus andern jüdischen Schrifft-Stellern das Gegentheil. Wir wollen hier nur anführen, was **Tosiphta** ad Cethubhot von denen Gewohnheiten derer Juden in Galiläa berichtet: So aber lieset man da; **Man habe in Judäa zwischen Braut und Bräutigam ein Examen angestellet: aber nicht also in Galiläa. Man habe in Judäa dem Bräutigam einen geheimen Umgang mit der Braut einer Stunde lang vor der Hochzeit verstattet: nicht aber auch in Galiläa.** Dieses sey genug gesagt von dem Umgange des Bräutigams und der Braut in ihres Vaters Hause. Was aber ihren gemeinschafftlichen Umgang in des Bräutigams Behausung anlanget, davon finden wir gar wenige Spuren in denen Schrifften der Rabbinen, wenn man nicht die Ismaelitische Gewohnheit dahin rechnen will, da die Braut aus ihres Vaters Hause vor der Copulation in des Bräutigams Hauß geführet, und vor ihr her ein Stück zehen höltzerne Stecken oben mit Lampen getragen wurden, welche man dabey anzündete. Dieses aber ist mit der Heimführung selbst schon sehr genau verbunden. Es ist also wohl so viel gewiß, daß an den meisten Orten der Bräutigam sich mit der Braut verlobet, selbige aber hernach so bald noch nicht zu sich geführet, sondern es muste zwischen der Verlobung und Heimführung allemahl erst einige Zeit verflossen seyn.

Dergleichen Zeit-Raum nun zwischen der Verlobung und Hochzeit ist selbst in heiliger Schrifft nirgends gewiß bestimmet. Besiehe 1 B. Mos. XIX, 12. 14. Cap. XXIV, 55. 5 B. Mos. XX, 7. 5. Einige von denen Jüdischen Lehrern vermeynen zwar an 1 B. Mos. XXIV, 55. einen solchen Ort gefunden zu haben, woraus man diesen Zeit-Raum von einem gantzen Jahre, oder wenigstens von zehen Monaten sicher bestimmen könne, allwo sie durch ימים Tage שנה ein Jahr, und durch עשור zehen חדשים zehen **Monathe** verstanden wissen wollen. Es haben nehmlich der Bruder und die Mutter Rebeccens, als ob es einmahl so Sitte sey, von des Isaacs Abgeordneten verlanget, daß er Rebeccen nach der Verlobung noch ein Jahr, oder, wenn sie mehr bey ihm nicht durchbringen könnten, damit sie doch nicht allzuweit von der Regel abgiengen, zum wenigsten nur noch zehen Monate in ihres Vaters Hause lassen möchte, ehe er mit ihr fortzöge, damit sie ihren Hochzeit-Putz unterdessen zurechte machen, und sich gehörig ihren neuen Ehemanne zubereiten könnte, welcher Meynung und Auslegung der Rabbinen auch viele von denen neuern christlichen Auslegern beyzupflichten scheinen. Allein diese Sache ist und bleibt wohl ungewiß, dahero solche Auslegung auch bey dem **Goodwin** und andern schlechten Ingreß gefunden. Dem sey aber, wie ihm wolle. Genug es hat denen Rabbinen gefallen, zwischen der Verlöbniß und Hochzeit einen Zeit-Raum von einem Jahre zu bestimmen. Wiewohl auch darauf sonderlich bey denen neuern Juden nicht allemahl so genau gesehen wird, als welche sonderlich die in Italien, manchesmahl nach der Verlöbniß 6 Monathe, manchesmahl ein gantzes, auch wohl 2 Jahre mit der Hochzeit nach ihrem Belieben, und wie es die Umstände leiden wollen, zu warten pflegen.

Währender Zeit aber solches Zwischen-Raumes wurde nun die Bestimmung der **Morgen-Gabe**, welche die Schrifft מוהר die Lehrer des Talmuds aber פרן כתובה und מתנה, die Griechen Φέρ νήν zu nennen pflegen, genauer vorgenommen.

n ommen. Es war nehmlich bey denen Jüden gebräuchlich, daß der **Bräutigam seine Braut mit einer gewissen Summe Geldes erkauffen muste**, welche Summe gewissermaaßen in Betracht der Umstände des Bräutigams und der Braut grösser und kleiner seyn könnte, gewisser maaßen aber auch schlechterdings einerley seyn müsse. Dieses hatten bey denen Juden alle Bräutigame und Bräute mit einander gemein, daß der Bräutigam, er mochte noch so reich oder noch so arm seyn, der Braut geben, und die Braut, wenn sie Jungfer war, von ihm bekommen muste **zweyhundert Zuzas**, oder, welches eben so viel, **50 Siclos**, welches die Juden deswegen vornehmlich feste gesetzt, damit reiche Weibs-Personen hernach nicht Ursache haben sollten, sich ihres Heyraths-Guts zu überheben, und damit die Armen keine Gelegenheit haben möchten, sich deßwegen vor beschimpfft zu halten, oder sich vom Ehestande abschrecken zu lassen. Und diese einmahl festgesetzte Summe des Heyraths-Guts durfte bey denen Jüden auf keine Weise verringert, oder der Braut schlechterdings nicht weniger dargeboten werden. Wir lesen zwar von dem Propheten Hosea, daß er sich ein Weib vor nur 15 Silberlinge gekauffet, wir finden aber auch dabey, daß er ihr noch anderthalbe Homer Gersten darzu gegeben, da dieses Weib überdieses keine Jungfer mehr war. Hos III, 2. Hatte nun aber ein Bräutigam nicht viel zum besten, daß er das gesetzte Heyraths-Gut nicht erschwinden konnte; so war da kein anderer Rath, als er muste sehen, wie er auf andere Weise die Sache vergütete. Daher finden wir, daß Jacob gantzer 14 Jahr um seine beyden Weiber Leam und Rahel gedienet, 1 B. Mos. XXIX, 18. u. f. Daß Othoniel, um Achsam Calebs Tochter zum Weibe zu bekommen, Kiriath-Sepher schlagen und gewinnen müssen, Buch der Richt. I, 12. daß David, wenn er Sauls älteste Tochter Merob haben wollte, den Philister Goliath erlegen muste, 1 Sam. XVII, 25. wiewohl ihm Saul dieses Versprechen erst nicht hielt; jedoch bekam er hernach noch gegen zweyhundert Vorhäute von denen Philistern die andere Tochter Sauls, Michal, 1 Sam. XVIII, 27. War aber im Gegentheil ein Bräutigam bemittelt, so konnte er das Heyraths-Gut und die Geschencke nach Belieben vermehren, und über die gesetzte Summe nach Belieben hinzuthun, wie wir von dem Elieser, Abrahams Freywerber gesehen haben, und auch ein Exempel an dem Sichem, Hemors Sohne finden, welcher, als er um die von ihm geschwächete Dina bey ihrem Vater und Brüdern anhielt, dieselben also anredete: **Lasset mich Gnade bey euch finden, was ihr mir saget, das will ich geben. Fordert nur getrost von mir Morgengabe und Geschencke, ich wills geben, wie ihrs heischet; Gebet mir nur die Dirne zum Weibe**, 1 B. Mos. XXXIV, 12. Heutiges Tages ist zwar bey denen Deutschen Juden in Francken die gemeinste Summe des Heyraths-Guths 400 Rth. oder 600 Gulden, welche ein jeder jüdischer Bräutigam, und wenn es der ärmste wäre, dergleichen die Juden-Knechte sind, noch biß auf diesen Tag seiner Braut öffentlich versprechen muß, welches ein solcher armer Irus aber freylich oft gar nicht zahlen kan, wenn kein Crösus aus ihm geworden ist. Der Zusatz bey denen Reichen aber pfleget sich gemeiniglich über den dritten Theil der gemeinen Summe nicht zu erstrecken; daher man 600 Rthl überhaupt gesetzet hat.

Diese Morgen-Gabe nun, oder das Heyraths-Gut, davon wir anjetzo geredet haben, muste der Bräutigam nicht allein mündlich versprechen, sondern solches auch schrifftlich bekräfftigen. Er war demnach verbunden, der Braut zu Bekräfftigung der Verlobung ein שטר הכתובה **ein Verlobungs-Instrument** zu übergeben, welches von einem Notario muste geschrieben, und von zweyen oder dreyen Zeugen unterschrieben seyn, dergleichen Instrument wir schon ehedem bey der Vermählung des jungen Tobiä und der Sara üblich finden, Tob. VII, 16. Es war aber ein solches Verlobungs-Instrument hauptsächlich des Inhalts, daß darinnen des mit Consens der Braut geschehenen Verlöbnisses, die Summe der Morgengabe nechst denen Haabseligkeiten, die die Braut mitbrachte, ingleichen der Versprechung vornehmlich dreyer dem Weibe zu leistenden Pflichten, welche die Versorgung, Kleidung und eheliche Beywohnung waren, nothwendig muste gedacht seyn. **Johannes Seldenus** hat in seinem Buche de Uxore Hebræa Lib. II. Cap. X. ein dergleichen Verlobungs-Instrument eindrucken lassen, welchem folgende Lateinische Uebersetzung an die Seite gesetzet ist:

„Die N. Mensis N. anno juxta calculum, no-
„bis in usu &c. ad fluvium N. N. Filius N. dixit
„N. filiæ N. Virgini: Sponsa sis mihi in uxorem,
„juxta institutum Mosis & Israelitarum. Et ego
„Deo volente, colam, honorabo, sustentabo ci-
„babo, alamque & vestiam te juxta morem marito-
„rum Iudæorum, qui honorant, sustentant, ci-
„bant, alunt, vestiuntque uxores suas, ut decet.
„Do etiam tibi, ut virginitatis tuæ dotem, argentum
„cc zuzorum id est xxv zuzos argenteos, qui tibi ex
„lege competunt; præstiturus etiam tibi alimenta
„tua, vestimenta tua, & quæ tibi sufficiant, & concu-
„bitum tecum juxta morem universæ terræ. As-
„sensum item præbuit illa N. ut esset illi N. in u-
„xorem. Voluit etiam & adjecit ille illi in prin-
„cipalis dotis incrementum summam N. Et bona
„quæ attulit ipsa sponsa, æstimantur summa N.
„Totum autem sponso huic acceptum, in ejus
„possessionem transit, & illius sit potestatis, atque
„ut creditum ex ejusce fide pendet. Et sic nobis
„dixit sponsus ille N. In me recipio præstationem
„totius ipsius dotis etiam & bonorum, quæ se-
„cum ipsa sponsa jam attulerit, aut postmodum
„sibi acquisiverit, item & dotis incrementi condi-
„tionumque qualiumcunque, ad dotem attinen-
„tium, nec in me solum, sed etiam in hæredes
„meos, qui mihi successerint, & in omnem sub-
„stantiam meam pretiosiorem, possessionesque
„meas qualescunque sub cœlo, quæ sive nunc
„mihi sint, sive imposterum fuerint, idque sive
„res fuerint mobiles sive immobiles; quæ universa
„pignori sint atque hypothecæ doti jam dictæ doti,
„ac rebus, quas secum attulit, seu postmodum ac-
„quisi-

„quisiverit sponsa & incremento dotis, ut exinde hæc „præstentur, sive dum superstes fuero, sive post-„quam sim mortuus. Quod & de pallio super hu-„meris meis dictum volo. Quin & obligatio „omnium rerum, quæ supra scribuntur memoran-„turque implenda, non qua probatio suppetat, de-„ficiatve seu pro libelli formulæ vi, sed juxta vim „& effectum omnium libellorum dotalium, qui in „usu apud Israëlitas & secundum id quod recepe-„runt & ordinarunt Rabbini nostri piæ memoriæ. „Et signavimus libellum seu syngrapham hanc do-„talem tempore supra memorato. Resque tota sit „manifesta rata ac firma.“

Dieses müssen wir doch noch gedencken, daß in der Art die Morgen-Gabe zu verschreiben die Juden zu Jerusalem mit denen Juden in Galiläa überein gekommmen, die aber in Judäa darinnen etwas abgegangen. Denn die Juden in Galiläa sahen dabey auf einen guten Ruf, und nicht auf das Geld; die aber in Galiläa sahen mehr aufs Geld als auf sonst etwas. Ingleichen daß Simeon ein Sohn Satá die Morgen-Gaben verordnet habe. So bald nun eine solche Verschreibung des Heyraths-Guts war gemacht und übergeben worden, so konnte alsdenn der Hochzeit-Tag von denen neuen Eheleuten und ihren Eltern angesetzet und bestimmet werden; Doch so, daß der oben erwehnte Zwischen-Raum zwischen dem Verlöbniß und der Hochzeit dabey gehörig war in Acht genommen worden. Dieses alles, was wir bißhero von denen Verlöbniß-Gebräuchen derer Jüden beygebracht, und noch mehreres siehe in **Joh. Sam. Berthii** nur ohnlängst gedruckten Commentatione antiquaria de connubiorum ritu sponsalitio apud Hæbræos aliosque. Lips 1744. in 4. davon auch in dem 36sten Stücke der **Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern und Schrifften** ein kurtzer Auszug zu lesen ist. Wer aber in einem und dem andern Stücke und sonderlich von denen verbotenen Graden noch ein mehreres hierbey nachlesen wolte, der wird das vortrefliche Buch **Joh. Seldeni** de Uxore Hebræa, welches in denen Operibus Seldeni im andern Bande der Wilkinnsischen Englischen Ausgabe vorkömmt, mit Nutzen gebrauchen, und seinen Durst daraus noch weiter stillen können.

## Bey den Griechen,

und zwar bey den alten Griechen, pflegte man zu denen ältesten Zeiten nicht viel von Verlöbniß- und Vermählungs-Gebräuchen zu halten, sondern man machte da, wenn man ein Weib haben wolte, nicht viel Umstände, und verhielt sich dabey so, daß man in diesem Stücke von dem wilden Viehe nicht gar sehr unterschieden war. **Jo. Zetzes** Chil. V. hist. 18. v. 151-155. Allein es hat nachhero der berühmte König Cecrops bey denenselben dergleichen wildes Wesen abgeschafft, und weißlich verordnet, daß man, wenn man ein Weib haben wolte, sich dieselbe ordentlich verloben, und hernach die Hochzeit halten solte. **Ebenderß.** l. c. v. 662. **Joh. Meursius** de Regn. Athen. Lib. I. Cap. 8. p. 36 u. f. Von dieser Zeit des Cecrops nun an, ob es gleich manchesmahl hier und da so richtig nicht zugieng und manche Thais und Phryne unter dem Griechischen Frauenzimmer mit unterlief, hat man doch allemahl bey denen meisten Griechen in diesem Stücke krafft öffentlicher Gesetze auf Erbarkeit gehalten, und die, so denen eingeführten Gesetzen zuwieder handelten, mit harten Straffen beleget. **Joh. Petri Mülleri** Diss. II. de Παιδαγωγία veterum Græcorum §. 9. 10. Es bezogen sich aber die Gesetze der Griechen **nicht allein auf den Ehestand an sich betrachtet**, dessen Werth darinnen dadurch erhoben ward, daß die Verächter desselben allerhand öffentlicher Ehren-Aemter verlustig, hingegen allerhand Strafen deßwegen theilhafftig werden solten; **sondern sie sahen auch zugleich auf die Personen selbst**, welche sich mit einander vermählen wolten, deren **Anzahl, Stand, Bluts-Freundschafft**, und **Alter** gar genau muste in Obacht genommen werden.

A) **Was den Ehestand an sich betrachtet** anbetrifft, so dienet allerdings zu dessen nicht geringer Hochachtung, daß man dißfalls besondere Gesetze gehabt, die selbigen angepriesen, und den ehelosen Stand von jenem weit herunter gesetzt. *Σπαρτιατῶν νόμος τάττει ζημίας*, heisset es bey dem **Stobäus**, *τὴν μὲν πρώτην ἀγαμίου, τὴν δευτέραν ὀψιγαμίου*, Serm. LXV. Edit. Bas. p. 410. Und **Athenäus** Lib. XIII. Deipnos. berühret bald Anfangs, daß **Clearchus Solensis** geschrieben habe: Die im Coelibat lebende Manns-Personen, oder so genannten Hagenstoltze wären zu Lacedämon an einem gewissen Feste von denen Weibern um einen Altar herum geführet und mit Maulschellen tractiret worden, wie man denn auch zu Athen es mit denenselben nicht viel besser gemacht hat. Siehe **Jul. Pollucis** Onomast. Lib. III. c. 3. p. 290. ingleichen Lib. VIII. c. 6. p. 878. Ed. T. Hemsterhuisii, und **H. Rayanum** in Notis ad Plinii Panegyricum C. 26. Doch mögen sich wohl die Herren Philosophen an dergleichen Gesetze nicht allemahl gekehret haben. Denn so heisset es bey dem **Clemens Alexandrinus**: *Δημόκριτος γάμον καὶ παιδοποιίαν παραιτεῖται - - - συγκατατάττεται δὲ αὐτῷ καὶ Ἐπίκουρος, καὶ ὅσοι ἐν ἡδονῇ καὶ ἀοχλησίᾳ, ἔτι δὲ καὶ ἀλυπίᾳ τἀγαθὸν τίθενται κ. τ. λ.*

B) **Was aber die Personen anbetraf**, welche sich bey denen Griechen mit einander vermählen wolten; so war bey denenselben

a) In Ansehung der **Anzahl** dieses zu mercken, daß, ob gleich, bey denen Griechen, wenn es die Noth erfoderte, bißweilen eine grössere Anzahl Weiber zugelassen war, ordentlicher Weise nicht mehr als ein Mann und ein Weib mit einander im Ehestande lebten, wie sie denn auch die Ehe vor nichts anders, als vor eines Mannes mit einem Weibe gehalten haben. Von dem ersten schreibet **Diogenes Laertius** in Socrate: *Φασὶ γὰρ βουλευθέντας Ἀθηναίους, διὰ τὸ λειπανδρεῖν, συναυξῆσαι τὸ πλῆθος, ψηφίσασθαι, γαμεῖν μὲν ἀστὴν, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἐξ ἑτέρας ὅθεν τοῦτο ποιῆσαι Σωκράτην.* Zur Erweisung des andern wird dienen können, was **Aristoteles** Oeconom. Lib. I. c. 3. gesagt: *Τῶν δὲ περὶ τὸν ἄνθρωπον ἡ κατὰ γυναῖκα πρώτη ἐπιμέλεια. Κοινωνία γὰρ φύσει τῷ θήλει καὶ τῷ ἄρρενι μάλιστά ἐστι.*

b) In Ansehung des **Standes** war es bey denen Griechen nicht erlaubt, daß ein jedweder heyrathen durffte, wen er nur wolte, sondern es muste sich ein Bürger zu bürgerlichen, ein Freyer zu

zu freyen halten. Deßwegen ists geschehen, daß **Ausonius** dem Atheniensischen Gesetz-Geber Solon unter andern diesen Vers mit zugeeignet:

*Par pari jugatur conjux: quidquid impar dissides.*

Hatte aber ein Griechischer Bürger diesem Verbote zuwieder gehandelt, und entweder eine Sclavin oder Fremde zum Weibe genommen; so muste er sich gefallen lassen, daß er um 1000 Drachmas gestraffet wurde, und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder wurden hernach bey ihnen zu Knechten gemacht, anderer daraus entstandenen Inconvenientien zu geschweigen. Hieher gehöret ein mehreres, als bey dem **Demosthene** ἐν τῷ κατὰ Νεαίρας vorkömmt, wo z. E. das Gesetz angeführet wird: Ἐὰν δὲ ξένος ἀστῇ συνοικῇ τέχνῃ, ἢ μηχανῇ ἡτινιοῦν, γραφέσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος, οἷς ἔξεστιν. Ἐὰν δὲ ἁλῷ πεπράσθω καὶ αὐτὸς, καὶ ἡ οὐσία αὐτοῦ καὶ τὸ τρίτον μέρος ἔστω τοῦ ἑλόντος. ὡσαύτως δὲ, καὶ ἐὰν ἡ ξένη τῷ ἀστῷ συνοικῇ κατὰ ταῦτα καὶ ὁ συνοικῶν τῇ ξένῃ ἁλούσῃ, ὀφειλέτω χιλίας δραχμάς.

c) Mit weit wenigerer Schärffe aber wurden bey denen Griechen diejenigen angesehen, welche die Grade der **Consangvinität** überschritten hatten. Wer begierig ist, die verbothenen Grade, bey denen Griechen zu wissen, der darff nur kurtz dieses mercken, was Herr **Beünings** in seinem Compendio Antiquitatum græcarum schreibt: *Permiserunt* ὁμοπατρίους (eodem patre procreatos) *misceri leges Atticæ, sed* ὁμομητρίους, *eodem matre genitos, uterinos jungi vetuerunt.* Besiehe hierbey **Everhardi Feithii** Antiquitates Homericas Lib. II. c. 13. gleich zu Anfang **M. Minucii** Felicis Octav. Cap. XXXI. n. 2. **Des. Heraldi** Lib. I. Adversf. c. 14. **Sam. Petitum** ad Leges Atticas p. 447 u. ff. ingleichen auch den *Philonem Judæum* de specialibus legibus Lib. II. ad Præcept. VI. u. den **Paulum Voetium** in Notis ad Herodianum p. 71 u. ff. Es gebothen auch die Atheniensischen Gesetze, daß die Erb-Töchter, die sie ἐπικλήρους nenneten, bey ihnen ihre nächsten Anverwandten heyrathen musten, damit das väterliche Erb-Gut nicht auf Fremde kommen möchte, wie wir aus dem **Terentio**, und zwar aus seinem Phorm. und Adelph. sehen können.

d) **Das Alter**, in welchem die Griechen zur Heyrath schritten, war auch nicht allezeit einerley die alten Athenienser setzten einer Manns-Person das 35ste Jahr; **Hesiodus** aber und **Plato** glauben, daß sie im 30sten Jahre zum Ehestande tüchtig sey. **Hesiodi** Opera & Dies. v. 693 u. ff. Einem Frauenzimmer setzten die alten Gesetze das 26ste Jahr; dem **Aristoteles** aber scheinet ein Frauenzimmer schon im 18ten, und dem **Hesiodus** dasselbe gar im 15 Jahre mannbar zu seyn. Andere beruffen sich überhaupt auf die Mannbaren Jahre; doch muß man das denen Griechen nachrühmen, daß sie allemahl auf eine ziemliche Gleichheit der Jahre bey denen zu Verlobenden gesehen haben. **Barn. Brissonius** de Jure conubiorum Ed. Amst. 1662. p. 98 u. f. **Stobäus** Serm. LXIX.

Die Zeit, zu welcher sie das Hochzeit-Machen vor gut und bequem hielten, war die Winters-Zeit absonderlich nahmen sie es im Monat October oder Jenner vor, welcher eben daher auch den Nahmen γαμηλιὼν παρὰ τῆς γαμηλίας bekommen hat. Und ins besondere wurde die Zeit des Voll-Mondes vor sehr gut und vor die glücklichste, gehalten. **Pindarus** Ἰσθμ. ή. ἀντισ. έ. v. 5. u. ff. **Jos. Laurentius** de Sponsalibus & nuptiis Antiq. beym **Gronov.** im Thesauro Græcarum Antiquitatum Tom. VIII. f. 1333.

Es wurde auch die **Elterliche Einstimmung** bey denen Vermählungen der Griechen nicht aus denen Augen gesetzt. Hatten aber die Kinder keine Eltern mehr, so wurden der Bruder oder Großvater oder andere Anverwandte um Rath gefragt. Wo es aber auch an denen fehlete, so nahm wohl gar die Republic dergleichen Sorgfalt über sich. **Homeri** L. I. l. IX. v. 280-300. Od. VI. v. 66. 67. **Joh. Phil. Pfeiffers** Ant. Græc. L. IV. c. 4. 5. **Musäus** Erotop. v. 179. **Ambrosius** L. I. de Abraham. c. ult. **Everh. Feithius** Antiqu. Homeric. L. II. c. 13. 140. **Euripides** in Electra v. 1340. **Cornelius Nep.** III. c. 6. 3.

Was nun aber die **eigentliche Verlobung** selbst anbelanget, so musten die Eltern, oder welche an Eltern statt waren, die Tochter mit gewissen Formuln, dergleichen wir beym **Herodotus** Lib. VI. und auch beym **Xenophon** Lib. VIII. Κυροπαιδ. antreffen, feyerlich übergeben. Die zu Verlobenden aber musten einander die eheliche Liebe und Treue öffentlich versprechen, einander die rechte **Hand** und einen **Kuß**, auch wohl einen Ring, darauf geben, ja bißweilen gar solches mit einem **Eyde** bekräfftigen. Es waren auch bey dieser Handlung allerhand andere Personen zugegen, auf Seiten des Bräutigams die παρανύμφιοι, auf Seiten der Braut aber die προμνήστριαι oder προξενήτριαι, und von dem Tage an wurde alsdenn die Braut, bey denen Griechen νύμφη, oder ἐγγυητὴ genennet. Denn so stehet bey dem **Pollux**: Ὁ μὲν τοίνυν ἀνὴρ πρὸ μὲν τοῦ γάμου, μνηστὴρ καὶ μνώμενος, καὶ τὸ ἔργον, μνηστεία, καὶ μνηστεύεσθαι μνηστὴ, ἡ νύμφη, ὡς Ὅμηρος

Γῆμ' ἄλοχον μνηστήν

Τὴν δ' αὐτὴν καὶ ἐγγυητὴν ἂν εἴποις κ. τ. λ.

**Pollux** Onomast. Lib. III. c. 3. n. 4. Siehe auch den **Euripidem**, in Iphigenia in Aulide v. 831. **Aristotel.** Rhet. Lib. I. c. 14. **Tertullianum** in Libro velandis virginibus c. 10. **Potterum** in Archæol. L. IV. c. 11. **Fr. Hotmannum** de sponsalibus Cap. 3. sub fin. **Mart. Rempium** in Opere de Osculis, **Herrenschmidium** in Osculologia **Plautum** in Milite Act. IV. Sc. I. **Achill. Tatium** L. V. de Clitophontis & Leucippes amoribus, **Ovidii** Heroid. Ep. XX. v. 143. **Hesichium** in Νυμφαγωγός **Nonium Marcell.** c. 1. §. 239. de propriet. Serm. und **Suidam** in Προμνήστριαι u. a. m. Zu gleicher Zeit wurde man alsdenn auch bey denen Griechen wegen der **Morgengabe** eins. Zu denen alleräitesten Zeiten muste zwar der Bräutigam seine Braut sich, wie bey denen Ebräern, durch Geld erkauffen. Allein in denen darauf folgenden ward bey den Griechen die Gewohnheit eingeführt, daß die Braut dem Bräutigam, wenn er sie nehmen solte, was geben, und mitbringen muste, welches bey unterschiedenen Griechischen Staaten in mehrerm und wenigerm bestund, so gar, daß wenn eine Weibs-Person sehr arm war, dieselbe entweder aus dem ærario publico, oder durch Vorschub und Geschencke ihrer Freunde und Anverwandten ausgestattet, und denen, die schön aussahen, ein Theil ihrer Ausstattung abgenom-

nomen, und denen garstigen gegeben ward. **Aristoteles** Politicorum Lib. II. c. 8. **Everh. Feithius** Antiqu. Homeric. c. 11. p. 132 u. f. c. 13. 141. **Aelianus** Variar. Histor. Lib. IV. c. 1. Lib. VI. c. 6. **Hermippus** ap. *Athenæum* L. XIII. c. 1. Deipnos. **Plutarchus** in Solone p. 89. in Laconicis Apophth. p. 227. Edit. Xylandri, **Stobäus** Serm. XXX. **Euripidis** Medea v. 230 u. f. **Joh. Philipp. Pfeiffer** c. l. c. 9. Und wenn es denn hierauf mit der Verlobung seine gute Richtigkeit hatte, so muste nunmehr der Bräutigam um ein Hauß bedacht seyn, darein er hernach nach vollzogener Hochzeit seine Braut oder vielmehr seine neue Ehe-Frau führen konnte, welches man bey ihnen, ἄγειν εἰς οἰκίαν nennete, dergleichen Gebrauch schon aus dem **Homero** kan erwiesen werden, Odyss. III. v. 272. als worbey wir vor dieses mahl stehen bleiben, und die Hochzeit-Gebräuche vor sich seyn lassen wollen. Man sehe hiervon **Christ. Brünings** Antiquitates græcas Cap. VI. p. 62. u. ff. und noch etwas umständlicher die sonst gelehrte, aber wegen gewisser Umstände merckwürdige Commentationem de nuptiis Græcorum, welche vor nicht gar langer, und fast zu gleicher Zeit in Leipzig und Gera unter zweyerley Nahmen herausgekommen, davon in **Joh. Sam. Berthii** Commentatione Antiqu. de connubiorum ritu Sponsalitio apud Hebræos, alios que §. 1. Nota d) nachzusehen, und dabey wir welches der rechte Autor sey, hier nicht untersuchen wollen.

### Bey denen neuen Griechen.

wie solche heutiges Tages in dem Türckischen Gebiete, ingleichen in Rußland anzutreffen sind, beobachtet man bey denen Verlöbnissen noch jetzo folgende Ceremonien: Wenn die Verlobten ihre Zuneigung öffentlich einander bekannt gemacht und einander geküsset haben, so verbindet sie die Kirche mit einander mit **Gebet und Fürbitte.** Darauf ruffet man den HErrn an, daß er diesen neuen Eheleuten Seegen und Leibes-Früchte ertheilen wolle.

Der Priester nimmt hierauf die **Trau-Ringe**, und verwechselt solche unter die Verlobten, lässet sie unter einander in die Höhe geben, setzet beyden eine **grüne Crone** von Zweigen gemacht aufs Haupt, reichet ihnen einen Becher voll Wein, und beyde müssen daraus trincken, und schicket sie sodann wieder nach Hause.

Die Verlöbnisse werden gemeiniglich in der Kirchen und öffentlich gehalten. Die beyden Personen gehen mit ihren Beyständen in die Kirche, hören die Messe, und verfügen sich sodann nach geendigter Messe ausser dem Chor, der Bräutigam zur rechten, und die Braut zur lincken Seiten. Der Priester gehet aus dem Chore, bezeichnet die Verlobten dreymahl mit einem Creutze, und giebet ihnen hierauf zwey brennende Wachs-Lichter in die Hand. Hier werden unterschiedene Collecten gelesen, und die Verlobten gehen alsdenn mit ihren Beyständen wiederum nach Hause, wodurch die Verlöbniß-Ceremonien beschlossen werden. **Ad. Erdm. Mitri** Kurtze Vorstellung der Griech. Kirche, Sect. I. c. 3. qu. 48. p. 52. u. f.

### Bey denen alten Römern

hat man es vor Zeiten eben so wenig, als bey denen Griechen an prächtigen Solennitäten bey denen Verlöbnissen und Vermählungen ermangeln lassen. Es waren bey denenselben die Ceremonien und Anstalten zu einer Heyrath und Hochzeit jederzeit nach denen eingeführten Sitten sehr ordentlich.

Wenn jemand bey denen alten Römern heyrathen, oder sich ein Frauenzimmer zu seinem Weibe erlesen und verloben wolte; so muste er sich vorher nicht nur mit ihr, sondern auch mit demjenigen bekannt machen, der sie in seiner bißherigen Aufsicht, und vermöge seiner ihm durch die Gesetze und Gewohnheiten zuerkenneten Gewalt, zu vergeben hatte, er mochte nun Vater, oder Vormund und Patronus seyn.

Es hieß ein Frauenzimmer bey denen Römern, ehe es verlobet wurde, *Puella sperata*, oder auch *Sperata* allein, nach unserer Art zu reden, eine **Inclination.** Drum stehet bey dem **Plautus:**

> *Amphitruo uxorem salutat lætus speratam suam*, Amphitr II. v. 44.

Hatte sich nun ein Römischer Jüngling eine gewisse Weibsperson in den Sinn gefaßt, und seine Inclination zu einer solchen Sperata; so gieng er zu solchen Leuten, welche dieselbe gleichsam in ihrer Gewalt hatten, und that da eine ernste Anfrage: **Ob er die Person, die er liebete zu seinem Weibe haben könnte?** Wenn nun, die Eltern, oder der Vormund oder Patronus, der sie zu vergeben Macht hatte, zur Antwort gab: *Spondeo*, **ich sage es zu, oder ich verspreche sie hiermit zum Weibe zu geben;** so ward dieser Contractus mutuus *Sponsalia* oder **ein Verlöbniß;** der Bräutigam daher *Sponsus*, und die Verlobte oder die Braut *Sponsa*, auch wohl *Dicta* oder *Pacta* genennet. **Aulus Gellius** schreibet hiervon also: *Sponsalia in ea parte Italiæ, quæ Latium appellatur, hoc more atque jure solita fieri scripsit Ser. Sulpitius in Libro, quem scripsit de dotibus. Qui uxorem* (inquit) *ducturus erat* (nempe a patre vel fratre vel tutore) *eam in matrimonium ductum iri, qui daturus erat, itidem spondebat. Is contractus stipulationum sponsionumque dicebatur sponsalia, Tunc quæ promissa erat, sponsa appellatur; qui sponderat ducturum, Sponsus*, Noct. Attic. Libro IV. Cap. IV. p. m. 157. Und bey dem **Virgilius** stehet davon, daß eine solche Verlobte *Dicta*, ingleichen auch *Pacta* genennet worden in denen Libr. Æneid. in folgenden Worten:

> *Cui pater, & conjux quondam tua dicta relinquor*, Æn. II. v. 678.

Und ferner:

> *Quid soceros legere & gremiis abducere*, Æn. X. v. 79.

Wir setzen hier zum Grunde, daß die Braut von altem Römischen Geblüte seyn, oder sich wenigstens an einem solchen Orte befinden muste; dessen Einwohner das Römische Bürger-Recht erlanget hatten. Es muste nehmlich bey denen Römern **ein Bürger eine Bürgerin; ein Freyer eine freye Person, und ein Freygelassener eine Freygelassene** heyrathen. Deßwegen lesen wir bey dem **Seneca:** *Promisi tibi filiam in matrimonium, postea peregrinus apparuisti:*

*rusti: non est mihi cum externo connubium*, de Benef. Lib. IV. Cap. 35.

Uebrigens stund es denen Römern frey zu heyrathen, wen sie wolten, nur musten sie das einzige noch bey ihren Vermählungen beobachten, daß sie **nicht allzunahe ins Geblüte** heyratheten. Davon stehet *Institus*. Lib. I. Tit. 10. *Ergo non omnes nobis uxores ducere licet; nam a quorundam nuptiis abstinendum est. Inter eas enim personas, quæ parentum liberorumve locum inter se obtinent, contrahi nuptiæ non possunt.*

Wenn nun bey denen Römern der Bräutigam das freudige Ja-Wort erhalten hatte, daß er das Frauenzimmer zum Weibe haben solte, so wurde solches auf die Tafeln gezeichnet, und hiermit die Ehestifftung gemacht, welche von glaubwürdigen Personen, muste unterschrieben werden, worzu man ordentlicher Weise die Opffer-Priester und Wahrsager zu nehmen pflegte. Man kan dieses aus dem **Juvenale** schliessen, bey welchem es Sat. X. also heist:

*Veniet cum signatoribus auspex* v. 336.

Hierauf gab der Bräutigam der Braut zum Zeichen der Verlöbniß einen **güldenen Ring**, welchen sie *annulum pronubum* zu nennen pflegten. Von solchem güldenen Ringe oder annulo pronubo schreibet **Tertullianus** in Apolog. *Circa feminas etiam illa majorum instituta ceciderunt, quæ modestiæ quæ societati patrocinabantur; cum aurum nulla norat præter unico digito, quem sponsus oppignorasset, pronubo annulo.* **Plinius**, welcher noch vor dem **Tertullianus** gelebet gedencket zwar gar eines eisernen Verlöbniß-Ringes, wenn er sich also vernehmen läst: *Hi quoque, qui ob legationem acceperunt aureos, in publico tantum utebantur iis; intra domos fere ferreis. Quo argumento etiam nunc sponsæ annulus ferreus mittitur, isque sine gemma*, Lib. III. c. 1. Allein es hat diesen Wiederspruch **Junius** in seinen Notis ad Tertullianum also zu heben gesucht; *Sponsum* scil. *cum sponsam sibi arrha quadam conjugare vellet, aureum illi annulum dedisse; atque hunc fuisse pronubum illum annulum, cujus arrhabone obligantur oppignoranturque maritus & uxor: Sed postea etiam ferreum gemmoque carentem, tanquam τῆς ἐνεχυρίας Symbolum, domum illi missum esse.*

Diesen Verlöbniß-Ring nun muste die Braut an den vierdten oder an den Ohr-Finger ihrer lincken Hand stecken, weil sie in der Meynung stunden, daß von da eine Ader zum Hertzen gienge, und dieses also gut sey. Siehe **Aul. Gellium** Noct. Attic. Lib. X. c. 10. **Isidorum Hispalensem** Lib. II. de Div. Offic. c. 19. **Alex. ab Alexandro** Genial Dier. c. 19.

Und wenn alsdenn die Ringe waren gegeben worden; so hielten hernach die Eltern der Braut oder der Vormund ein **kostbares Gastmahl**, welches **Brissonius** L de ritu nupt. aus dem **Cicerone** beweiset, und solches aus L. II. Epist. Cicer. ad Q. F. Ep. 4. vermuthen will. *Ad VIII. Idus Aprilis*, schreibet daselbst Cicero, *Sponsalia Crassipedi præbui. Huic convivio puer optimus, Quintus tuus meusque, quod perleviter commotus fuerat, defuit.*

Uud nach diesen ward alsdenn ein gewisser Tag zur Hochzeit, der nach ihrem Calender gut seyn muste, angesetzt, weßwegen sie sich unter einander zum Voraus zu berathschlagen, und sorgfältig zu hüten pflegten, daß solche ja nicht etwan, an einem unglücklichen Tage angestellet wurde. Man sehe hiervon mit mehrern. **Joh. Christfr. Sagittarii** Diss. de antiquo ritu nuptiarum, Jen. 1638.

**Bey denen alten Deutschen**

wurde, wie überhaupt, also auch bey denen Verlöbnissen eben nicht viel Wesens gemacht. Wir setzen zum Voraus, daß ein Jüngling bey denen alten Deutschen, welcher sich verloben und verheyrathen wolte, schon zu ziemlich reiffen Jahren nuste gekommen seyn, wenn er sich dergleichen Gedancken wolte einkommen lassen. **Tacitus**, welcher die Sitten und Gewohnheiten dieser Nation beschrieben hat. machet zwar das Jahr ausdrücklich nicht nahmhafft, wenn solches habe geschehen dürffen; doch schreibet er überhaupt hiervon so viel: *Sera juvenum venus, eoque inexhausta pubertas: Nec virgines festinantur*, de moribus Germ. c. 20. p. 404. Mit welchem übereinkömmt. was **Pomponius Mela** von denen alten Deutschen berichtet: *Maximo frigore nudi agunt*, spricht er, *antequam puberes sint: & longissima apud eos pueritia est* Lib. III. c. 3. Edit Gronov. p. 248. **Julius Cäsar** aber setzet die Zeit einiger maßen hinzu, darinnen sich die alten Deutschen verheyrathet, nehmlich daß es vor dem 20sten Jahre gewiß nicht leicht geschehen sey. Er saget: *Diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem: hoc ali staturam, ali vires, nervosque confirmari putant: intra annorum fere XX. foeminæ notitiam habuisse in turpissimis habent rebus*, de Bello Gallico Libro VI. c. 21. Edit. Davis. p. 503.

Wenn bey denen alten Deutschen aber Heyrathen gestifftet wurden; so wurde meistentheils die Sache inter pocula, oder nach unserer Art zu reden beym Bier- und Wein-Glase überleget, berathschlaget und beschlossen, welches aus einigen Stellen des **Tacitus** mit Zusammenhaltung anderer nicht unwahrscheinlich kan gemuthmasset werden.

Die Haupt-Puncte, worauf sie vornehmlich ihr Absehen zu richten pflegten, waren diese dreye. **Erstlich** muste ein Deutscher sich wieder eine Deutsche zu seiner Frau nehmen Dieses sehen wir aus zweyen Stellen bey dem **Tacitus**. Einmahl spricht er: *Ipsos Germanos indigenos crediderim, minimeque aliarum gentium adventibus & hospitiis mixtos*, c. 1 c. 2. Welches er sodann noch deutlicher zu verstehen giebet in den Worten: *Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniæ populos nullis aliis* aliorum nationum connubiis infectos *propriam & sinceram & tantum sui similem gentem extitisse arbitrantur.* Es sahen aber die alten Deutschen nicht allein auf gleichen Ursprung in Ansehung der Nation bey ihren Heyrathen sondern sie lasen sich **zum andern** auch ein solches Weib aus, das mit ihnen nicht allein von gleichem Alter, sondern auch von gleicher Statur, ja auch von gleichem Stande

war-

war. *Eadem Juventa*, schreibet Tacitus, *similis proceritas*. Pares *validique miscentur. Ac robora parentum liberi referunt* c. l. c. 20. Es wurde bey ihnen darüber starck gehalten, daß ja niemand ausser Standes freyete. Dahero zweifelt Tacitus von denen Peucinis *Germanis an sarmatis illis adscribendi essent. Procerum* Connubiis mixtis nonnihil in *Sarmatarum habitum fœdantur*. Also muste bey unsern alten Deutschen ein junger Pursche, der aus einem edlen Geschlechte entsprossen war, sich wieder zu einer Weibs-Person gleiches Geschlechtes halten; ein Freygelassener muste sich eine Freygelassene aussuchen, und ein Knecht muste mit einer Magd vorlieb nehmen. Zum dritten aber und vor allen Dingen sahen sie auf Tugend u. auf Tapferkeit. Hiervon zeuget wiederum mehr angezogener Geschichtschreiber Tacitus: *Ne se mulier*, sind seine Worte, *extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in prælio passuram, ausuramque*, c. l. cap. 18. Dahero darf man sich denn freylich nicht verwundern, daß Tacitus von dem Ehestande der Deutschen gesprochen: *Severa illic matrimonia. Nec ullam morum partem magis laudaverit*, c. l. Von den Verlöbniß-Gebräuchen der alten Deutschen an sich selbst finden wir bey dem Tacitus wenige Spuren. Da sie aber fast überhaupt alles inter pocula & convivia abzuthun pflegten: so ists gar wohl zu vermuthen, daß es auch bey ihren Verlöbnissen nicht so leer werde abgegangen seyn. Doch aber gedencket Tacitus von ihren Verlöbnissen, wo wir uns nicht irren, wenigstens etwas, und zwar in diesen Worten: *Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes & propinqui, ac munera probant: munera non ad delicias muliebres quæsita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves & frenatum equum, & scutum cum framea gladioque*, c. l. C. 18. Es sind zwar die meisten Gelehrten bey diesem besondern Orte des Tacitus in soferne einig, daß sie ihn davor annehmen, daß er von denen Verlöbnissen der alten Deutschen handele. Allein, die allermeisten erklären ihn so, daß auch bey denen Deutschen, wie bey den Hebräern der Bräutigam die Braut sich habe erkauffen, und also ein gewisses Stück Geldes oder Gut oder den Dotem denen Eltern der Braut darbringen müssen. Allein wir werden fast besser thun, wenn wir diese Worte etwas anders und von allerhand Geschencken erklären, welche der Bräutigam bey dem Verlöbniß der Braut mitbringen, oder sie deren bey der Verlobung vergewissern muste. Denn der Bräutigam brachte ja diese nicht denen Eltern, sondern, wie es ausdrücklich heist, der Frau, und zwar wird das in dem nachfolgenden beym Tacitus munera genennet, was er vorher dotem genennet hatte. Es hält dahero der Herr D. Gebauer in Göttingen in einem besondern Programmate nicht unwahrscheinlich davor, daß, weil bey denen alten Deutschen die Weiber nicht geerbet, der Bräutigam also der Braut bey der Verlobung gewisse Haabseeligkeiten, liegende Gründe, oder auch gewisse Stücke Vieh hätte mitbringen müssen, damit sie, wenn sie hernach zur Wittbe werden solte, doch nicht gantz und gar leer ausgehen, und Noth nach des Mannes Tode leiden möchte. Und dieser Vergleich, der auf solche Art unter ihnen gemachet wurde, war nichts anders als die Ehestifftung, welche die Eltern vor genehm halten musten.

Ob die alten Deutschen einander Ringe darauf gegeben, wenn sie sich verlobet, getrauen wir uns nicht zu behaupten, ob es uns wohl nicht unbekannt, daß in denen folgenden Zeiten dergleichen starck Mode geworden. Man lese hierbey weiter nach Carl Günther Ludovici in einer kleinen Schrifft: Die Sitten und Gebräuche der alten Deutschen in Liebes-Händeln Leipz. 1730. in Fol. welche hernach auch in der Deutschen Gesellschafft zu Leipzig eigene Schrifften, jedoch ohne allegata, eingedrucket worden ist; und Joh. Ge. Hagers Diss. Epist. de ritibus veterum Germanorum circa matrimonia ineunda, Leipz. 1738. in 4.

Bey denen ersten Christen

gieng ein zukünfftiger Bräutigam zu dem Priester der Kirchen, ehe er sich verlobte, und zeigte dem Priester an bey dem Gebrauche des Abentmahls, daß er sich in den Stand der Ehe zu begeben willens sey. So geschahe die Heyrath mit Einwilligung der Kirchen. Ja die Priester stiffteten offtmahls selbst eine Heyrath, wie Tertullianus Libro I. ad Uxorem Cap. ult. anzeiget. Solches geschahe, damit kein Christ entweder eine Jüdin oder Heydin heyrathen solte, weilen grosse Incommoditäten daraus erfolgeten. Ja, weil es honetten Jungfern nicht anstunde, die Priester der Heyrath wegen zu consuliren; so schickten sie alte Weiber von 60. Jahren an das Ministerium, welche der Jungfer Ehestand überbringen solten. Daher die Formul entstanden: *Petere maritum ab Episcopo, a vidua*. Doch zu den Zeiten Hieronymi mißfiel vielen diese Gewohnheit.

Wenn nun also von denen Priestern der Consens erhalten worden, so celebrirten sie die Sponsalia bey unterschiedlichen Cautelen, daß niemand mit denen Ungläubigen etwas solte zu thun haben, d. i. mit denen Juden und Heyden. Tertullianus Cap. VII. de Monogamia Sac. *Nuptura in Domino debet nubere, hoc est, non ethnico, sed fratri*. Die Kayserin Irene ließ ihrem Sohne nicht zu, eines Scythischen Fürsten Tochter zu heyrathen, biß sie den Christlichen Glauben angenommen hatte.

Dem Verbote von denen Heyrathen der Bluts-Freunde, 3 B. Mos. XVIII. traten die ersten Christen nicht zu nahe, und hielten strenge darüber.

In dem Jure Canonico werden die Sponsalia vollzogen *Re*, indem sie einander die Ringe geben, und *Verbis*, indem ein jedes die Ehe dem andern verspricht. Und zu solchem Versprechen wurde erfodert 1) *Consensus Parentum*, wie ausser der Historie von der Reberta und Sara, Raguels Tochter. Tertullianus Libro ad Uxor. Cap. III. und das Concilium Carthaginense ausweiset. 2) Solten die Sponsalia nicht clandestina, sondern publica seyn; zum wenigsten in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen vollzogen werden. In der ersten Kirche geschahe daher das Verlöbniß allezeit in Gegenwart vieler Zeugen. Ambrosius ad Virgin. Laps. Cap. V.. Zuweilen geschahe solche Verlöbniß bey denen Priestern, absonderlich in denen kleinen Städten und Dörffern.

Der

Der Mahlschatz bestund in einem gewissen Geschencke. Solche Geschencke waren entweder *Dona Antesponsalitia*, welche vor dem Verlöbniß geschencket wurden, wenn man um eine Jungfer anhielte; oder *Dona Sponsalitia*, welche bey der Verlobung gegeben wurden, wie man denn auch *Dona nuptialia* hatte, die in der Hochzeit hernach geschencket wurden. Auch liebeten die ersten Christen die Verlöbniß-Ringe; doch schritten sie damit nicht übers Ziel, biß mit der Zeit ein grosser Luxus sich in den Ringen hervor that. Etliche setzen hinzu den **Verlobungs-Kuß.** In dem Alten Testamente ist dieser Kuß gebräuchlich gewesen, als ein Symbolum der Liebe. Christus alludiret darauf, wenn er in dem Hohen Liede Salomonis sagt: **Er küsse mich mit dem Kuß seines Mundes.** Die Gasterey bey der Verlöbniß ist uralt. Laban tractirte Abrahams Frey-Werber oder Gesandten 1 B. Mos. XXIV, 54. Bey des Tobiä Verlöbniß gieng es lustig zu, Tob. VII, 17. Die alten Christen thaten dergleichen. Dahero auch noch heutiges Tages gemeiniglich Gastereyen angestellet werden. Im übrigen aber war bey ihnen das Spatium zwischen der Verlobung und Hochzeit ungleich, wie denn auch bey uns noch jetzo die Zeit wenig geachtet wird, wenn nur die Contrahenten können öffentlich vorher proclamiret werden. Siehe **Adam Erdm. Miri** Lex. Antiqu. Eccles. p. 905. u. ff. Weitläufftiger von diesem allen verdienet **Joachimus Hildebrandus** in seinen Libello de nuptiis veterum Christianorum nachgelesen zu werden. Noch dieses fügen wir hier bey. Die Eltern, die ihr gegebenes Wort in Verlobung ihrer Kinder nicht hielten, wurden drey Jahr lang nicht zur Communion in der ersten Kirche gelassen. Man siehet dieses aus denen Actis der Eliberinischen Kirchen-Versammlung, welche in Spanien um das Jahr Christi 305. angestellet worden. Das Capitulum LIV. der Actorum dieses Concilii Eliberini lautet also: *Si qui parentes fidem fregerint sponsaliorum, triennii tempore abstineant se a communione, Si tamen iidem, Sponsus & Sponsa, in illo gravi crimine fuerint deprehensi, excusati erunt parentes. Si vero in eodem fuerint vitio & polluerint se consentiendo, superior sententia servetur.* Ruelei und **Hartmanni** Concilia illustrata, T. I. p. 988.

Was man

**Bey denen Türcken**

dißfalls vor Gewohnheiten und Gebräuche habe, davon kan der Artickel: **Türcken**, im XLV Bande, p. 1629 u. ff. besonders p. 1691 u. f. nachgelesen werden.

**Bey denen Perseanern**

werden die Verlobungen so, wie überhaupt das Freyen auf eine gar seltsame und in gewisse Maase zum Theil nachläßige und leichtsinnige Art vorgenommen. **Freyen ist kein Pferde-Kauf**, heisset bey uns ein bekanntes Sprüchwort. Dieses Sprüchwort hat in Persien einen gantz andern Verstand als bey uns. Wenn es bey uns eine weit wichtigere und bedencklichere Sache ist, ein Weib zu nehmen, als etwan ein Pferd zu kauffen, so ist es denen Persern hingegen weit weniger bedencklich. Denn ein Pferd werden sie niemahls ohngesehen, und ohne gute Kenntniß kauffen: aber eine Frau nehmen sie auf den Bericht und nach dem Geschmacke anderer Leute. Alte Weiber müssen bey ihnen einem Freyer von der Schönheit und Tugend seiner Braut Zeugniß geben, und das muß ihm genug seyn, weil das Frauenzimmer in Persien sich nicht sehen zu lassen gewohnt und verbunden ist, als von dem, der ihnen durch das Eheband berechtiget, den Gürtel zu lösen, und den Schleyer aufzudecken befugt ist. Des Bräutigams und der Braut Eltern verloben offt ihre Kinder in der Wiege, ja wohl in Mutter-Leibe mit einander; und der Ehe-Contract wird gemeiniglich, wenn die Kinder erwachsen, ohne Widerrede derselben vollzogen, wenn nur die Eltern immittelst durch Veränderung des Staats und Glücks an keinem Theil anders Sinnes worden sind.

Die Mägdgen werden im 8, und die Knaben im 10. Jahre gemeiniglich schon mannbar, und nach denen Gesetzen auch mündig geachtet: wenn die Eltern oder Vormünder sterben, ehe die Mündlinge 20. Jahr alt sind, welches sonst die eigentliche Zeit ist, da sie die Majorennität erlangen, und den Vormündern entnommen werden. Weil sie aber in solchem Alter nur noch Kinder sind, der Verstand aber nicht vor denen Jahren kömmt; so ists kein Wunder, daß sie so mit sich machen, und sich verkuppeln lassen, wenn und wie die Eltern oder Vormünder es vor gut befinden. Aber weil mit der Heyrath doch die Absicht insgemein nur auf die Einrichtung des eigenen Haußstandes und Staats gerichtet ist; so hat die Person wohl weniger Theil an der Verbindung, wenn sie erwachsen, als wenn sie einander heyrathen, wenn sie jung sind, und keine andere Absicht als die ersten leiblichen Begierden haben. Wenn derohalben diese erste und ächte Ehe-Frau eines theils die Gabe hat, das Gemüthe ihres Mannes einzunehmen, so kan sie wohl die einige Geliebte verbleiben, und sein Hertze besitzen, wie viel sie auch seinen Leib dem Beyschlaffe der Concubinen überlassen muß, welches sie denn auch ohne Neid und Mißgunst geschehen lässet, und das um so williger, je mehr sie weiß, daß ihr Mann einer Concubine benöthiget ist, und je weniger sie etwa selbst im Stande ist, diese Caressen anzunehmen; wie denn die Morgenländischen Weiber mehr, als die Abendländischen abgeneigt sind, nachdem sie die Empfängniß fühlen, dem Manne ferner beyzuwohnen, biß einige Zeit nach der Entbindung, da sie sich wieder desto brünstiger darnach sehnen. Sonst insgemein hat die Liebe in Persien an der Heyrath keinen Antheil, wenigstens nicht bey Männern, die das fleischlich-wesentliche des Ehestandes schon gnugsam geprüfet haben. Ein Mann, der seines Hauses und Staats Interesse kennet, siehet sich nach einer Person um, durch welche er sich wohl zu berathen dencket. Wenn er eine solche in dem Munde seiner Freunde, oder in seinem eigenen Ohre gefunden, so accordiret er mit ihren Freunden, wenn er mündig ist, selbst, oder, wenn er unmündig, durch seine Freunde. Und wenn er mit ihnen, ohne die Braut gesehen, oder sie um ihren Willen gefraget zu haben, um sie einig worden ist; so lässet er den Contract von dem darzu bestellten Cadi, der beydes ein Geist-

und

und weltlicher, oder mit einen Wort, ein Consistorial-Deputirter Richter ist, bestätigen. Der Contract enthält nicht leicht etwas anders in sich, als was für Vortheile für seinen Stand und Staat an Promotion durch ihre Freunde, oder was für Güter und Mittel der Bräutigam mit der Braut erhält, ingleichen was er ihr dagegen für eine Bedienung halten, und was er ihr vor eine Morgen-Gabe, auf dem Fall er sich wolte wieder von ihr scheiden lassen, geben, oder was sie zur Wittums-Aussteuer, im Fall er ohne Kinder vor ihr stürbe, haben solte. Wenn nun diese Handlung zu beyderseitigem Vergnügen ausgefallen ist, so werden sie vor ein glückselig Ehe-Volck gehalten, ob sie schon von wahrer Liebe gegen einander so viel wissen, als die Krähe vom Sonntage. Geschiehet es aber, daß sie einander das Hertz abgewinnen, so ists freylich ein gantz ungefähres, aber desto grösseres Glück vor alle beyde, als selten es sich zuträgt, oder so wenig sie es vorhero selbst gehoffet, ja wohl nicht einmahl verlanget gehabt. Weil nun aber die Persianer sehr eifrig um die Jungferschafft ihrer Bräute sind, so werden sonderlich die Mägdgen sehr sorgfältig auferzogen, und genau bewahret. Dem ohngeachtet aber werden die Männer häuffig betrogen, und bekommen, dem gemeinen Bericht nach, nicht allezeit dasjenige, wornach sie so sorgfältig streben, und so begierig warten. Mit denen Knaben ists gantz anders. Wenn da die Natur bey ihnen so zeitig rege wird; so giebet man ihnen, wenns vermögender Leute Kinder oder Printzen sind, eine junge Sclavin oder zwo derselben zu einem abwechselnden Zeit-Vertreib, an denen sie ihr Vermögen probiren können, da sie es aber auch so zeitig verspielen, daß sie zum Kinder-Zeugen verderben, und ihren nachherigen Ehe-Weibern wenig oder nichts nütze sind, zumahl wenn sie sanguinischen Temperaments sind, welche wie die jungen Berg-Leute, frühzeitig genug anfahren, aber auch bald bergfertig werden Und aus der in Persien übel eingerissenen Gewohnheit, daß die Manns-Personen sich so zeitig nach dem Weibs-Volcke umsehen, und überhaupt auch, daß die Viel-Weiberey da im Schwange gehet, sind alsdenn die Eltern genöthiget worden, so bald es nur möglich, und wie wir oben erinnert, wohl offt in der Wiege ihre Töchter an diesen und jenen zu verloben, zumahl wenn sie die Eltern selbst vermögend, und nicht geneigt waren, ihre Töchter einmahl mit der Zeit in die Serrails der Grossen oder des Königes selbst kommen zu lassen, als woselbst, wie sie wohl wissen, zehen elend, ehe eine glücklich werden kan. Mehrere Umstände von denen Heyrathen der Perser lese man in Salmons und van Gochs heutigen Historie und Geographie vom Königreich Persien c. 10. p. 263.

**Verlöbniß, (abgedrungene)** siehe Verlöbniß (erzwungene).

**Verlöbniß, (andere)** siehe Verlöbniß (doppelte).

**Verlöbniß, (annullirte oder wieder aufgehobene)** siehe Verlöbniß (Restitution wider die) und Verlöbniß (Trennung der).

**Verlöbniß, (ohne oder wider der Anverwandten Consens vollzogene)** siehe Verlöbniß (heimliche).

**Verlöbniß, (ausdrückliche)** Lat. *Sponsalia expressa*, oder *explicita*, sind solche Ehe-Verlöbnisse, da eines dem andern seine Willens-Meynung mit klaren und deutlichen Worten zu verstehen giebt. Siehe Verlöbniß (freywillige) und Verlöbniß (bedingte).

**Verlöbniß, (bedingte)** Lat. *Sponsalia conditionata*, sonst auch *Sponsalia implicita*, *Sponsalia sub modo*, und *Sponsalia de futuro*, sind Ehegelöbnisse, durch welche die vorhabende Heyrath unter gewisser Bedingung versprochen, und deren Erfüllung oder Gültigkeit entweder noch auf eine gewisse Zeitlang verschoben, oder doch sonst auf gewisse und besondere Umstände, die man noch abwarten will, eingeschräncket wird. In Ansehung dessen kan man nun wohl sagen, daß alle solche bedingte Verlöbnisse gewisser massen auch zukünfftige zu nennen, nicht aber auch umgekehrt die zukünfftigen eben nothwendig bedingte seyn müssen. Wir bleiben also gegenwärtig nur bey denen insbesondere so genannten bedingten Verlöbnissen stehen, und werden von denen zukünfftigen besser unten ebenfalls in einem absonderlichen Artickel handeln. Was demnach jene oder die bedingten Verlöbnisse anbelanget; so sind die denenselben beygefügte Bedingungen zweyerley, eine ausdrückliche, und eine stillschweigende. Jene, ist, die bey einer jeden Handlung hinzu gesetzet werden muß, wenn man anders darauf sehen soll; also, daß ein jeder sich es selbsten zuschreiben muß, daß er derselben keine Meldung gethan hat. Z. E. Ich will dich heyrathen wenn du 1000 Rth. hast, wenn du mich wirst zum Doctor werden lassen, u. d. g. Diese aber oder die stillschweigenden, sind, so man bey einer Handlung präsumiret ohne daß man dieselben benennen darf. Worinnen aber diese bestehen, muß aus der Natur einer jeden Handlung erkannt werden. Also, wenn sich jemand mit einer Person verlobet, hat er allezeit die Intention, eine honette Person zu heyrathen, und mit derselben Kinder zu zeugen; und brauchet es also nicht, solches als eine Condition hinzu zu setzen. Findet er nun dieses nicht; so sind die Verlöbnisse null und nichtig, und ist nichts daran gelegen, ob die Person mit Gewalt, stupriret worden ist, oder nicht. Stryk de dissens. spons. Sect. II. §. 34. Es wird auch bey allen Handlungen dieses stillschweigend verstanden: Wenn die Sache in denen Umständen bleibet, wie sie anjetzo ist (rebus sic stantibus). Ereignet sich also nach geschehener Verlöbniß etwas, weswegen die andere Person sich niemahls würde verlobet haben, wann sie es vorhero hätte sehen können; so ist dieses Ursache genung, die Verlöbnisse zu trennen. Z. E. Wenn eines im Kopffe verrücket wird, ein grosses Verbrechen begangen, die Frantzösische Kranckheit bekommen, durch die Pocken heßlich geworden ist, u. d. g. Cocceji Diss. de Clausula: Rebus sic stantibus. Die ausdrücklichen Bedingungen sind entweder mögliche, und ehrbahre, oder unmögliche und schändliche. Alle mögliche, und die nicht wieder

die Ehrbarkeit lauffen, können denen Verlöbnissen hinzugesetzet werden. Z. E. Wenn meine Eltern darein willigen werden; wenn du mir zu einem Dienst verhelffen wirst rc. Und so lange man nicht weiß, ob dieses werde erfüllet werden, kan keines von beyden wieder des andern Willen davon abgehen. So bald aber derselben ein Gnügen geschehen ist; so bekommen sie die Natur eines reinen Verlöbnisses. Es können aber doch beyderseits Verlobten die hinzugesetzte Bedingung einander erlassen; und dieses entweder ausdrücklich, oder stillschweigend. Jenes geschiehet, wenn ich entweder mündlich oder schrifftlich die Condition erlasse, und also meinem Rechte renuncire. Stryk c. l. Sect. 4. c. 1. §. 26. Dieses aber ereignet sich, wenn die verlobten Personen, ehe man weiß, ob die Bedingung werde erfüllet werden, beysammen schlaffen; also, daß es so gleich vor die Ehe selbsten gehalten wird. Was die unmöglichen und schändlichen Bedingungen anbetrifft; so dichtet man dem Canonischen Rechte c. fin. X. de condit. appos. diesen Unterscheid an: Entweder betreffe eine solche Condition das Wesen der Ehe (Z. E. Ich will dich heyrathen, wenn du Ehebruch treiben wirst) oder nicht (z. E. wenn du wirst ermorden, stehlen, rauben rc.) Im ersten Fall wären die Verlöbnisse ungültig; im andern Fall aber würde die Bedingung vor nicht gültig hinzu gesetzet, und die Verlöbnisse vor unbedungen geachtet. Wenn man aber gemeldten Canonem selbsten ansiehet: so findet man, daß er gar nicht von denen Verlöbnissen, sondern von der Ehe selbsten, oder von denen sponsalibus de præsenti redet. Also, daß der Pabst haben will, wenn jemand eine Person mit dergleichen schändlichen Condition heyrathe, daß die Ehe deswegen nicht getrennet werden solle. Und dieses zeugen gar deutlich die daselbst angeführten Exempel. Brouwer de Jur. Connub. Lib. I. c. 21. n. 14. Was das Wesen der Ehe anbetrifft; so bestehet dieses nach dem Canonischen Rechte aus dreyen Stücken c. 10. C. 17. In Kinderzeugen, in Zusagung der Treue, und im Sacrament. Das erste machet, daß die Bedingung, wenn du wirst die Schwangerschafft verhindern, nicht bey denen Verlöbnissen hinzu gesetzet werden kan. Das andere lässet die Condition, wenn du wirst die Ehe brechen und Geld dadurch verdienen, nicht zu. Und das dritte verursachet, daß ich nicht bedingen kan: Ich wolle sie so lange heyrathen, bis ich eine bessere finden würde. Wenn also solche Bedingungen da seyn, so gelten die sponsalia de præsenti nicht, sondern man glaubet, daß man keine Ehe, sondern eine andere verbothene Handlung mit einander vorgehabet habe. Ist aber die Bedingung nicht wieder das Wesen der Ehe; so bleibet diese gültig, weil die Personen nicht nur in die Ehe gewilliget haben, sondern diese auch ihr Wesen behält, wenn auch gleich der zugesetzten Bedingung nachgelebet wird. Bey denen Protestanten sind dergleichen Verlöbnisse gantz und gar ungültig, es mag die Bedingung wieder das Wesen der Ehe streiten, oder nicht. Wenn aber beyde Personen solche Bedingungen unter sich eingegangen, und nachgehends die Ehe vollzogen haben; so kan diese nicht getrennet werden, wenn gleich der eine Ehegatte dieselbe nicht erfüllen will. Fleischers Einleit. zum Geistl. Rechte Lib. II. c. 7. §. 35. u. ff. Siehe auch den Artickel Verlöbniß (doppelte).

**Verlöbniß, (durch Bedrohungen abgenöthigte)** siehe Verlöbniß (erzwungene) und Verlöbniß (freywillige).

**Verlöbniß, (Beredung zur)** siehe Verlöbniß (freywillige).

**Verlöbniß, (beschworne oder eydlich bekräfftigte)** Lat. *Sponsalia jurata*, oder *Sponsalia Juramento confirmata*, sind Ehegelöbnisse, da die Verlobten einander ihre eheliche Zusage auch noch mit einem besondern Eydschwure bekräfftiget haben. Siehe Verlöbniß (freywillige).

**Verlöbniß, (aus Betrug eingegangene)** siehe Verlöbniß (freywillige).

**Verlöbniß, (Beweiß der)** Lat. *Sponsaliorum Probatio*, geschiehet entweder durch beyderseits Verlobten selbst eigenes Geständniß, oder durch derer dabey gewesenen Zeugen Aussage, oder endlich auch durch die errichtete Ehestifftung. Siehe Verlöbniß (freywillige).

**Verlöbniß, (durch den Beyschlaff bestätigte)** siehe Verlöbniß (bedingte) und Verlöbniß (doppelte) wie auch Verlöbniß, (heimliche).

**Verlöbniß, (bindige)** siehe Verlöbniß, (rechtmäßige).

**Verlöbniß, (ohne oder wider der Bluts-Freunde und Anverwandten Consens vollzogene)** siehe Verlöbniß, (heimliche).

**Verlöbniß, (durch Briefe geschlossene)** siehe Verlöbniß, (schrifftliche).

**Verlöbniß, (caßirte oder wieder aufgehobene)** siehe Verlöbniß (Restitution wider die) und Verlöbniß (Trennung der)

**Verlöbniß, (Celebrirung der)** siehe Verlöbniß halten.

**Verlöbniß, (Consens zur)** siehe Verlöbniß (freywillige).

**Verlöbniß, (durch die Copulation und Priesterliche Einsegnung vollzogene)** siehe Verlöbniß (heimliche) und Verlöbniß (freywillige).

**Verlöbniß, (ohne oder wider der Curatorn oder Vormünder Consens vollzogene)** siehe Verlöbniß (heimliche).

**Verlöbniß, (Dissolvirte oder wieder aufgehobene)** siehe Verlöbniß Restitution wider die) und Verlöbniß (Trennung der).

**Verlöbniß, (doppelte oder zweyfache)** Lat. *Sponsalia gemina*, oder *Sponsalia bina* heißt, wenn jemand mit zwey unterschiedenen Personen zu verschiedenen Zeiten sich in ein Ehegelöbniß eingelassen, und einer, wie der andern, sich mit ihr zu verehlichen versprochen hat. Nachdem es aber schlech-

schlechterdings unmöglich, oder vielmehr nach Maßgebung derer in Christlichen Republicken eingeführten Rechte und Gesetze durchaus verboten ist, daß ein Mann zwey Weiber, oder ein Weib zwey Männer haben mag; so entstehet hierbey die Frage, was alsdenn Rechtens, wenn eines oder das andere sich gleichwohl mit mehrern Personen in ein Ehegelöbniß eingelassen hat? Und dienet darauf zur Antwort: Wenn nach dem Canonischen Rechte jemand sich mit zweyen Personen verlobet; so ist die erste Regel: Wenn sich jemand mit einer Person de futuro und mit einer andern de præsenti versprochen; so werden diese allezeit denen ersten vorgezogen, ohne zu sehen, ob sie vor oder nach jenen sind eingegangen worden. Denn diese sind die Ehe schon selbsten, jene aber nur blosse und eigentliche Verlöbnisse. Weil nun unsere Juristen die Verlöbnisse de præsenti vor reine, die de futuro aber vor bedungene halten; so machen sie die Regul: Daß die reinen allezeit denen bedungenen müsten vorgezogen werden. Welches aber nicht nur wieder das Canonische Recht selbst, sondern auch wieder die Natur aller Bedingungen ist. Denn nach jenen giebet es nicht nur sponsalia de futuro, sondern auch de præsenti, die rein und bedungen seyn. Wenn also sponsalia de præsenti und de futuro mit zweyen Personen sind geschlossen worden; so sind die de præsenti alleine gültig, sie mögen nun rein oder bedungen seyn. Die Bedingung aber selbsten verändert die Natur einer Handlung gar nicht, sie giebet auch derselben weder eine stärckere, noch schwächere Verknüpffung, sondern sie macht alleine diesen Unterscheid, daß, wenn ich schlechthin und ohne Bedingung einem etwas versprochen, ich so gleich zur Erfüllung der Sache gezwungen werden kan. Habe ich aber nur unter einer gewissen Bedingung etwas zugesaget; so kan man mich zu Vollziehung meines Versprechens nicht eher anhalten, als bis jene erfüllet ist. Geschiehet aber dieses nicht; so verlieret alsdenn das Versprechen gantz und gar seine Krafft. Die andere Regul ist: Wenn jemand mit einer Person sich de præsenti, mit einer andern aber de futuro verlobet, und auch gleich bey dieser letzten geschlaffen, oder durch die priesterliche Einsegnung sich mit derselben trauen lassen; so werden dennoch die ersten diesen letzten vorgezogen. c. 15 X. de sponsal. c. 31 X. eod. c. fin. X. de sponsal. duor. Die Ursache ist wiederum, weil die sponsalia de præsenti würcklich schon die Ehe seyn. Wenn ich also gleich mit einer andern de futuro mich verlobet, bey ihr geschlaffen, und mir dieselbe habe antrauen lassen; so kan doch dieses alles die Ehe selbsten nicht über den Hauffen werffen, sondern muß vielmehr als ein Ehebruch betrachtet werden. Bey uns behält man zwar auch diese Regul, suchet aber dieselbe auf die reinen und bedungenen Verlöbnisse zu appliciren, also, daß jene ihre Krafft behielten, wenn auch gleich zu diesen der Beyschlaff oder die priesterliche Trauung gekommen wäre. Welches doch gantz und gar falsch ist, indem das Canonische Recht mit Grunde die sponsalia de futuro, und welche durch den Beyschlaff bekräfftiget worden, denen reinen vorziehet. Die dritte Regul ist: Wenn zwey Verlöbnisse de præsenti da seyn, und zu denen letzten der Beyschlaf gekommen; so behalten doch die ersten ihre Krafft, dieweil die letzten als ein Ehebruch betrachtet werden müssen. Dieses aber gehet bey uns nicht an, sondern die letzten können bloß deswegen nicht gelten, weil die Braut oder der Bräutigam durch die ersten ein Recht erlanget, welches ihr durch den Beyschlaf mit einer andern nicht genommen werden mag. Ebenfals, wenn nach dem Canonischen Rechte die ersten sponsalia de futuro und reine sind, die andern aber auch de futuro und bedungene, und zu diesen letztern der Beyschlaf gekommen; so werden diese vorgezogen, weil sie durch gedachten Beyschlaf zur würcklichen Ehe worden. c. 5 & 6. X. de condit. appos. Aber nach unserer Rechts-Lehrer Meynung werden auch in diesem Falle die reinen denen andern vorgezogen. Die vierte Regul ist: Wenn Verlöbnisse de futuro da seyn, zu welchen der Beyschlaf gekommen, und es gehet einer nachgehends mit einer andern Person sponsalia de præsenti ein; so gelten diese letzten nicht. Die Ursache ist, weil der Beyschlaf die sponsalia de futuro zur Ehe machet, die nicht wiederum getrennet werden mag. c. 3 & 30. X. de sponsal. Weil man aber bey denen Protestanten dergleichen sponsalia de præsenti nicht hat, so will man es auf die reinen Verlöbnisse appliciren. Nun hat zwar die Sache an und vor sich selbsten ihre Richtigkeit, nicht aber deswegen, weil bey denen ersten der Beyschlaf hinzu gekommen, sondern weil sie an und vor sich selbsten bindig seyn. Sonsten wird diese Regul bey denen Päbstlern selbsten nicht mehr in Obacht genommen. *Concil. Trident* Sess. 24. de reform. matrim. c. 1. Wegen der Frage; wenn zwey Verlöbnisse da seyn, also, daß die letzten durch die priesterliche Copulation vollzogen worden, sind unsere Juristen nicht einig. Berlich P. IV. Concl. 28 n 67 spricht vor die ersten, und beruffet sich auf den c. 30 und 31. X. de sponsal. c. 1. 3. ult. X. de sponsal. duor. Hingegen Carpzov Lib. II. Jurispr. Eccles. Def. 66. will die letzten vertheidigen. Betrachtet man die Sache nach dem Canonischen Rechte; so reden die angeführten Canones von denen sponsalibus de præsenti. Weil nun diese die Ehe selbsten seyn; so müssen allerdings die ersten denen letzten vorgezogen werden, welches also bey uns, da wir keine sponsalia de præsenti, als nur in einen Falle haben, nicht statt finden mag. Inzwischen kan doch Berlichs Meynung aus andern Ursachen vertheidiget werden, wie solches zeiget Stryck de Dissens. Sponsalit. Sect. 4 c. 4 §. 7 u. f. Schilter in Instit. Jur. Con. Lib. II. tit. 10 §. 11. und Brückner in Decis. Matrim. c. 4 n. 53. Besiehe hierbey auch den Articel: **Verlöbniß (zukünfftige).**

**Verlöbniß, (durch Drohungen abgenöthigte)** siehe **Verlöbniß (erzwungene)** und **Verlöbniß (freywillige).**

**Verlöbniß, (eigene)** siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß, (Einwilligung zur)** siehe **Verlöbniß (freywillige).**

**Verlöbniß, (ohne oder wider der Eltern Con-**

Consens vollzogent) siehe Verlöbniß (heimliche).

**Verlöbniß, (erdichtete oder vermeyntliche)** Lat. *Sponsalia ficta*, oder *Sponsalia putativa*, sind solche, von deren Gewißheit sich entweder nichts gründliches sagen und behaupten läßt, oder aber deren Vollziehung nur eines ohne Grund und Beweiß vorschützt, daß andere aber läugnet, oder dergleichen auch gantz und gar nicht geschlossen worden. Siehe **Verlöbniß (stillschweigende)** und **Verlöbniß (heimliche)**.

**Verlöbniß, (erlaubte)** siehe **Verlöbniß (rechtmäßige)**.

**Verlöbniß, (ernstliche oder wahrhafftige)** siehe **Verlöbniß (freywillige)**.

**Verlöbniß, (erste)** siehe **Verlöbniß (doppelte)**.

**Verlöbniß, (erzwungene oder abgedrungene)** *Sponsalia vi metuve contracta*, oder *Sponsalia coacta*, sind, da eines oder das andere der Verlobten mit Gewalt genöthiget, oder durch eingetriebene Furcht veranlasset worden, sich mit dem andern zu verloben. Siehe **Verlöbniß (freywillige)**.

**Verlöbniß, (Eydes-Delation vor oder wider dir)** siehe **Verlöbniß (zukünfftige)**.

**Verlöbniß, (eydlich bekräfftiger)** siehe **Verlöbniß (beschworne)**.

**Verlöbniß, (fingirte)** siehe **Verlöbniß (erdichtete)**.

**Verlöbniß, (durch die fleischliche Vermischung bestätigte)** siehe **Verlöbniß (bedingte)** und **Verlöbniß (doppelte)** wie auch **Verlöbniß (heimliche)**.

**Verlöbniß, (freywillige oder ungezwungene)** Lat. *Sponsalia libera*, oder *spontanea*, sind solche Ehegelöbnisse, welche die Verlobten aus freyer Willkühr und selbsteigener Bewegung eingegangen sind. Wie denn überhaupt, wenn die Verlöbnisse rechter Art und verbindlich seyn sollen, dabey eines derer vornehmsten und wesentlichsten Stücke ist, daß sich die Verlobten von selbst darzu entschlossen haben. So gar, daß auch, wie wir unter dem Articel: **Verlöbniß (doppelte)** und **Verlöbniß (heimliche)** gezeiget haben, der darauf erfolgte Beyschlaff nicht einmahl fähig ist, die Verlöbnisse, wenn sie sonst nicht zu Recht beständig sind, gültig und Verbindlich zu machen; so wenig, als derselbe vor sich und gantz allein die Ehe macht. Sondern es wird nothwendig beyder zu Verlobenden oder bereits verlobten Personen Consens und Einwilligung darzu erfordert, und auch bey daher entstandenem Streite in dessen Entscheidung darauf hauptsächlich mit gesehen. Es bestehet aber dieser Consens oder diese Einwilligung in die Verlöbnisse in einer klaren und deutlichen Versprechung und Gegen-Versprechung, oder in einer zuverläßigen und hinlänglichen Erklärung seiner Willens-Meynung von beyderseits Personen, daß sie sich nehmlich würcklich mit einander zu verloben, und auch in allem Ernste sich zusammen zu verehlichen gesonnen sind. Die Einwilligung in ein solches Ehegelöbniß muß demnach klar und deutlich, und ungezweiffelt, nicht verfänglich, zweifelhafft, zweydeutig, general, und dunckel, oder sonst nicht verständlich gnug seyn. Man muß augenscheinlich, klar, deutlich, und ungezweiffelt aus denen Worten wissen, es habe derselbige mit dem andern sich versprochen, und eines dem andern wahrhafftig und gewiß die Ehe versprochen. Daher, so lange man nicht gewiß weiß, sondern es ist noch zweiffelhafft, ob eines dem andern die Ehe versprochen habe, oder die Worte können auch in einem andern Verstande genommen, und auf was anders, als die Ehe, gedeutet werden, so wird aus solchen Worten nicht vermuthet, es sey ein Ehegelöbniß geschlossen worden. Denn da, schreibt **Huber** in Prælect. Jur. Civ. ad tit. ff. de sponsal. §. 11. Da unter allen menschlichen Handlungen keine von grösserer Wichtigkeit ist, als ein Ehegelöbniß, welches sich zumahl auf die gantze Lebens-Zeit erstrecket; so ist der Vernunfft allerdings gemäß, keine Verlöbnisse zu statuiren, oder dieselben anders, ausser mit klaren, deutlichen und ungezweiffelten Worten, zu schliessen und einzugehen. Ungewisse, zweiffelhaffte und allzu generale Worte reichen in einer so wichtigen Sache nicht zu, ob sich gleich der andere in deren Vorbringung eines offenbahren Betrugs bedienet hätte, weil die Sache um so viel weiter von einer vorhabenden Ehe entfernt zu seyn scheint, je gewisser und zuverläßiger aus denen zweiffelhafft gebrauchten Worten dargethan werden kan, daß nur ein Betrug darunter verborgen liege, und man nichts weniger, als sich auf solche Art zu verehlichen, gemeynt gewesen. Daher mag denn auch aus diesen Worten: Ich will dir ewig getreu verbleiben; ich will dich nimmermehr und in Ewigkeit nicht verlassen, u. d. g. nicht erfolgert werden, als ob dadurch die Ehe wäre versprochen worden. Aus Ursachen, weil diese Worte, wie **Huber** l. c. bemercket auch von einer anderweitigen Versorgung, oder Handreichung und Unterhaltung verstanden werden können; daferne nur nicht der Beyschlaf erfolgt, und kurtz vor denselben, oder doch bey selbigem diese Worte gefallen wären. Denn in diesem Falle, so wohl auch bey allen andern zweiffelhafften Worten, zeiget der Beyschlaf zur Gnüge, daß solche Worte von nichts anders, als von der Ehe verstanden worden. Deßgleichen geben auch die Worte: Du bist mein, oder du solst meine seyn (ob zwar **Cypräus** de sponsal. cap. 4. §. 12. n. 5. und die daselbst angeführten Rechts-Lehrer behaupten, daß in diesem Falle das Ehegelöbniß geschlossen sey) dennoch, daferne nicht zu vorhero eine Anwerbung um die Ehe geschehen, oder aber nach der Zeit solche Worte, die auf beyden Theilen eine Einwilligung ausdrücken, darauf gefolgt, weil in solchem Falle diese dunckeln und undeutlichen Worte durch die klaren vorhergehenden oder nachfolgenden zulänglich erkläret werden, l. fin. ff. de hered. Instit. l. 23 ff. de hered. petit. **Cavalcanus** Consil. 8 nicht eine Vermuthung, daß man die Ehe zugesagt habe, weil bey uns diese gemeine Redens-Art: Du bist mein, nur eine besondere Gewogenheit gegen einen oder gegen eine anzeigen, auch solche Worte

allzu-

allzugemein sind, und nicht allein auf die Ehe, sondern auch auf was anders gezogen werden können; mithin sind sie bloß und schlecht hin, nicht aber von dem Bande der Ehe zu verstehen, nach der Regel: Wenn ein Wort allgemein ist, daß es auf einen gebräuchlichen und schlechten Handel gezogen werden kan; so ist es von dem blossen Handel nur schlechthin zu verstehen. l. 19 §. 2 ff. de ædilit. edict. **Müller** vom Recht der Liebes-Brieffe §. 16 p. 42. **Hoppii** Disp. de Joco cap. 2 §. 7. Ferner wenn einer eine Jungfer sein Hertzgen, seinen Schatz und sein Kind nennet, oder ihr gleich sonst die zärtlichsten und verbindlichsten Nahmen giebt; so wird dadurch die Einwilligung in ein Ehegelöbniß dennoch nicht erwiesen, noch vermuthet. **Carpzov** in Jurispr. Consist. Lib. II. Def. 19. **Rhetius** Disp. de Virginibus cap. 5 § 3. **Stryck** Disp. de Jure Blanditiarum c. 2 p. 48 **Hoppii** Disp. de Joco cap. 2 §. 4. Eben also, wenn jemand eine Jungfer in einem Brieffe seine Liebste nennet, ist doch dadurch der Consens zur Verlöbniß bey weitem noch nicht erkläret, noch mag, daß dadurch die Einwilligung in ein Ehegelöbniß gegeben, und das Ehegelöbniß geschlossen worden, bewiesen werden. **Hoppe** l. c. cap. 2 §. 4. Von gleicher Gültigkeit seyn auch diese Worte: Es soll uns niemand scheiden, als der Tod, oder: Wir seyn ein Leib und zwey Seelen. Denn auch dadurch wird der Consens zur Verlöbniß nicht klar und ungezweiffelt an den Tag gegeben, da doch solches hauptsächlich nothwendig ist, soll anders ein wahrhafftes Ehegelöbniß vorhanden seyn. Bevorab, da auch eine Handlung nicht etwan auf den Willen eines theiles alleine ankömmt, sondern beyderseits Einwilligung darzu erfordert wird. l. 8 ff de oblig. & act. **Müller** l. c. §. 19 p. 49. Nicht minder die Worte: Du gefällst mir eintzig und alleine, seyn auch keine verbindende Worte, weil derjenige, der solche Worte schreibet, mehr geschertzet und geschmeichelt zu haben scheinet. **Müller** l. c. p 50. **Cypräus** de sponsal. cap 4 §. 12 p 17. **Hoppii** Disp. de Joco cap. 2 §. 9. Also auch wenn eine Manns-Person einer Jungfer ein Glaß Bier oder Wein zu bringet, mit diesen Worten: Wenn du das Glas annimmst, mustu meine seyn, und die Jungfer nimmt das Glas an, entstehet daraus keine Verbindung, noch ein Eheliches Versprechen. Aus Ursachen, weil diese Worte bloß in Schertze gesprochen und man in Gesellschafften öffters also schertzet; mithin aus blossen solchen Worten kein eheliches Versprechen erzwungen werden mag. **Cypräus** de sponsal. c. 4 § 16 n. 5. **Hoppii** Disp cit. cap. 2 §. 5. Welches auch auf den Fall zu ziehen, wenn eine Manns-Person einer Jungfer ein Glas Wein also zutrinckt: Ich trincke deine Gesundheit meine Braut. Denn ausserdem, schreibt **Hoppe** in Disp. de Joco c. 2 §. 6. daß aus der blossen Benennung einer Braut kein Verlöbniß gefolgert werden mag; so wäre auch schon die Art und Weise, sich dergestalt zu verloben, höchst lächerlich, und hat auch nicht den geringsten Schein der Wahrheit vor sich, da hingegen gantz deutlich erhellet, daß solche Worte in blossem Schertze vorgebracht worden. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Falle, wenn ein paar unverehlichte Personen mit einander spielen, und einander in dem Spiele selbst aussetzen, die Weibes-Person verspielet, darauf denn das Manns-Bild zu der Jungfer spricht: Ich habe sie nunmehro gewonnen, mithin seyn sie nunmehro meine, die Jungfer aber antwortet darauf. Ju es sey also. Denn es zeigen alle Umstände, daß hier weiter nichts, als ein blosser Schertz, getrieben worden; mithin entstehet daraus keine zu Recht beständige Verbindlichkeit. **Carpzov** in Jurispr. Consist. Lib. II Def. 19. **Cypräus** de sponsal. cap. 4 §. 16 n. 3. **Hopp** Disp. de Joco c. 2 §. 8. Immassen denn auch dieses von allen andern Spielen, wo nehmlich laut des Spieles sich eine Weibsperson aus allen andern Manns Personen eine erwählet, wovon **Hopp** l. c. cap. 2. §. 1. **Joh. Brunellus** de sponsal. Concl. 18. n. 9. ein paar Exempel anführen, billig anzunehmen ist. Diese und alle dergleichen Worte, sie mögen auch seyn, wie sie wollen, muß man nicht so bloß und schlecht hin ansehen, wie sie geredet, oder geschrieben worden; sondern man muß vielmehr auf den Sinn, Meynung und Endzweck der redenden oder schreibenden Personen, wie solche sich aus denen Umständen der Zeit, des Ortes, u. d. gl. veroffenbahren, sein Absehen richten. Denn wenn von ihnen keine Meldung der Verlöbniß geschehen ist; so mag weder eine Zusage der Ehe, noch daß einige Tractaten darüber gepflogen worden, daraus geschlossen werden. Es ist aber ein anders eine Handlung, ein anders ein Versprechen, daß einer handeln wolle; und ein anders die Wahrheit, ein anders aber ein höfflicher Schertz. Die verblümten Worte ohne natürliche Einwilligung sind nicht genung l. 38 ff. de oblig. & &c. Es saget auch nicht gleich einer etwas zu, welcher saget; ich verspreche wenn er es aus Schertz gesagt hat. Man kan ihn auch nicht wegen des Versprechens belangen, und wer im Schertz etwas thut es nicht im Ernste, weil schertzhaffte Worte dunckel, zweifelhafft und ungewiß sind; in Ehe- und Verlöbniß-Sachen aber wird eine zweifelhaffte und zweydeutige Einwilligung nicht angenommen, sondern es wird eine gewisse, klare und deutliche erfordert. **Cothmann** Resp. 86. n. 7. **Carpzov** in Jurispr. Consist. L. I Def. 19. Daher wenn eine Manns-Person ein Weibs-Bild gefragt, ob sie ihn heyrathen, oder zum Manne haben wolte? Und diese antwortet darauf: Ist es auch Fragens werth? So mag daraus ebenfals kein Ehegelöbniß oder Eheliches Versprechen erzwungen werden, weil diese Worte annoch sehr dunckel, zweydeutig, und unzulänglich sind; dergleichen Worte aber angeführter massen keine verbindende Krafft Rechtens haben, l. 12 §. 2 C. de ædific. privat. l. un. C. de Nov. oper. nunciat vielmehr vor einen puren Schertz und Spaß verstanden werden müssen. **Carpzov** P. IV C. 20 Def. 9. **Hopp** Disp. cit. cap. 2 §. 14. Und obgleich **Stryck** in Not. ad *Brunnem.* J. C. Lib II cap. 16 § 3. so wohl auch **Hopp** l. c. cap 2 §. 14. einen Unterscheid machen, ob die Weibes-Personen keine Eltern mehr haben, oder ob sie noch Eltern haben, und in dem ersten Falle, weil sie deutlicher und klärer antworten sollen, daß solche Worte kein eheliches Versprechen andeuten, behaupten, im letzten aber, daß

aus solchen Worten allerdings schon zulänglich die Einwilligung erhellete, vorgeben, weil nach Römischen Rechten schon genung wäre, wenn die Tochter nicht widerspräche l. 7 §. 12 ff. de sponsal So ist doch dieser Unterscheid, weil er aus dem Römischen Rechte, und dem darinnen gegründeten Rechte der väterlichen Gewalt über ihre Tochter bey Vollziehung der Ehe hergeleitet, solcher aber nach Maßgebung des Canonischen Rechtes, und der heutigen Praxi cessiret, billig zu verwerffen. Es erhellet demnach aus dem besagten mehr als zuviel, daß zu würcklicher Vollziehung der Verlöbnisse eine schertzhaffte, unbedachtsame und in blossen Tractaten bestehende Zusage weder hinlänglich, noch verbindlich sey. Brower de Jur. Connub. l. 1 c. 20. und Carpzov P. IV C. 20 D. 9. Weil man aber seinen Consens gleichwohl auch durch gewisse Zeichen geben kan; so hält man insgemein davor, daß aus der Gebung des Ringes die geschlossene Verlöbniß präsumiret werde; und daher kommt das Sprüchwort: Ist die Jungfer beringet, so ist sie gnung bedinget. Aber dieses kan so schlechterdings nicht gesaget werden; sondern man muß vielmehr sehen, was sonsten unter beyden Personen vorgegangen, indem in zweifelhafften Fällen mehr die Vermuthung ist, daß sie nur Tractaten, als eigentliche Verlöbnisse, eingegangen haben. Peter Müller de annullo pronubo und Thomasius in Diss. de Pactis futuror. sponsalior. §. 12. Deswegen können auch stumme und taube sich verheyrathen, wenn sie nur solche Zeichen von sich gegeben haben, woraus das Versprechen geschlossen werden kan. Und dieses kan am besten, durch die, so um dergleichen Leute beständig seyn, bewiesen werden. c. 23. 25 X. de sponsal. Weil es aber ein sehr wichtiges Werck ist, sich in ein Ehegelöbniß oder eheliches Versprechen einzulassen; so wird durchaus erfordert, daß die Einwilligungen wahrhafftig, ernstlich, und wohl überleget seyn müsse. Und damit dieses auch in gehörige Obacht genommen werden möge; so ist in denen meisten Protestantischen Kirchen-Ordnungen versehen, daß die Verlöbnisse in Beyseyn etlicher Zeugen müssen eingegangen werden. Deswegen sind gleichsam (wie wir oben in dem Haupt-Artickel: Verlöbniß gesagt haben) drey Grade oder Stuffen: 1) Die Anwerbung, 2) Das Ja-Wort oder Pactum de sponsalibus, die Zusage der Verlöbde, und 3) Die Verlöbniß selbst. So lange als diese letzten nicht da seyn, hat es auch keine Verbindlichkeit. Jedoch kan eine Obrigkeit einen solchen wanckelmüthigen Menschen zu Zeiten deswegen bestraffen. Ferner muß auch die Einwilligung frey seyn; Derowegen ist auch alles, was dieselbe verhindert, denen Verlöbnissen zuwider. Es muß also 1) ohne Zwang geschehen. Nun sind zwar, nach einiger Meynung, (wie solches Fleischer in seinen Institut. Jur. Nat. & Gent. weitläufftig gezeiget) alle unsere Handlungen gewisser massen gezwungen. Hier aber ist nur die Rede von der äusserlichen Gewalt, und zwar von einer solchen, der wir nicht widerstehen können. Z. E. Wenn uns einer um das Leben, die Gesundheit, Gliedmassen ꝛc. bringen will, also, daß wir nicht Gelegenheit haben, der Hülffe der Obrigkeit uns bedienen zu können, sondern entweder uns dieser Gefahr unterwerffen, oder in dasjenige willigen müssen, was der andere verlanget. Man muß aber zugleich auch sehen, ob derjenige, so uns mit Gewalt zwinget, ein Recht habe, solches zu thun, oder nicht. In welchem letztern Falle es gar keine Verbindlichkeit hat. Und darinnen stimmet auch das Canonische Recht mit dem Rechte der Natur überein. Denn dieses hat auch nach dem Rechte der Natur in der Ehe statt, wovon das Canonische Recht ebenfals nicht abgehet, und nicht allein die mit Gewalt erzwungenen Verlöbnisse, sondern auch die darauf erfolgte Ehe selbsten vor null und nichtig erkläret. Welches aus unterschiedenen Canonibus mehr als zu deutlich erhellet; also, daß wir keine Ursache finden, warum etliche Rechts-Lehrer eine andere Meynung hegen. Hat eine dritte Person mich mit Gewalt gezwungen, einem andern die Ehe zuzusagen; so muß man sehen, ob dieser mit davon gewust hat, oder nicht z. E. Sempronius hat um die Titiam Anwerbung gethan, diese wird, unwissend des Sempronii, von ihren Eltern mit Gewalt, ihm die Ehe zuversprechen, gezwungen, u. es werden also die Verlöbnisse vollzogen; die Titia aber will anjetzo bey ihrem Versprechen nicht bleiben, sondern opponiret daß sie von ihren Eltern dazu wäre gezwungen worden. In welchem Falle diese Exception nichts hilfft, indem dem Bräutigam dieses nicht beygemessen werden kan. Stryck dissens. sponsal. Sect. 2. §. 16. Draus fliesset nun, daß Eltern ihre Kinder, weder nach dem Rechte der Natur, noch nach dem Canonischen, eine gewisse Person zu heyrathen, zwingen können. c. 6. 13. 14. 20 X. de sponsal. Worein auch die Praxis unserer Consistorien stimmet. Es sind auch dieselben nicht gültig, wenn sie gleich durch einen Eyd wären bekräfftiget worden c. 2 X. de eo, qui dux in matrim. Stryck de diss. sponsal. Sect. 10 §. 18. Und obgleich das Canonische Recht in andern Fällen die Entbindung von dem Eyde erfordert; so ist doch dieses bey denen Verlöbnissen nicht von nöthen. c. 22 X. de sponsal. Wiewohl was die Ehe selbsten anbetrifft; so sind die Canonisten nicht einig. Welches daher zu kommen scheinet, weil nach ihrer Meynung die Ehe ein Sacrament ist, und also nicht getrennet werden kan. Wenn auch ein Kind im ledigen Stande zu verbleiben gedencket; so kan es ebenfals, sich zu verheyrathen, von denen Eltern nicht gezwungen werden, l. 21 D. de R. N. L. 12 C. de nupt. Wenn aber dieses geschehen, und z. E. der Sohn in die Heyrath gewilliget hat, kan er davon nicht wieder abgehen. Denn er ist zwar nicht gezwungen, eine gewisse Person zu heyrathen; sondern nur überhaupt sich in den Ehestand zu begeben, daß also der Person, mit welcher er sich verlobet hat, nichts beygemessen werden kan. l. 21 D. de nupt. Brouwer de Jur. connub. c. 17 n. 19. Weil also ein jeder die Freyheit hat, ob er sich in den Ehestand begeben, oder im ledigen Stande verbleiben will; so kan auch die Obrigkeit keinen darzu zwingen; sondern sie kan wohl befehlen, daß niemand, als verheyrathete Personen, zu einem öffentlichen Amte sollen gelassen werden; aber einen zu zwingen, daß er ein Amt annehmen, u. also sich verheyrathen müsse, kommet derselben nicht zu. Und eben aus diesem Grunde kan auch die Obrigkeit befehlen, daß hingegen gewisse Personen nicht heyrathen sollen. Denn dieses gründet sich ebenfals auf keinen Zwang, indem ja einem jeden frey stehet, ob er ein solches Amt mit der-

glei-

gleichen Condition annehmen will, oder nicht. Weñ aber einer seinen Kräfften mehr zugetrauet, u. ein solches Amt angenommen hat, sich aber nachgehends nicht in dem Stande befindet, ohne Frau zu leben; so kan er das Amt niederlegen, und dieses ist die Obrigkeit zuzulassen, verbunden. Damit aber die Kinder von dergleichen Zwang können befreyet, und wieder ihren Willen sich zu verheyrathen, nicht mögen gezwungen werden; so hat man in dem Canonischen Rechte die Sequestration derer Weibes-Personen eingeführet. c. 14. X. de sponsal. Welche also statt hat, wenn 1) Eltern ihre Töchter durch harte Bedrohungen zu einer Heyrath zwingen, 2) wenn die Eltern ihren Consens in die Heyrath nicht geben wollen, und zu befürchten ist, daß sie die Töchter mit Schlägen und Drohungen von der Heyrath abziehen möchten. Doch findet dieses nicht statt, wenn die Tochter sich schon heimlich versprochen hat. **Stryk** in Us. Mod. ff. tit. de sponsal. §. 16. **Coccejus** de Sequestro Foeminarum. Es ist aber die hierwider eingewandte Furcht zweyerley, als nehmlich 1) eine solche, der auch ein noch so hertzhaffter Mann nicht wiederstehen kan (metus justus) oder 2) die nur aus Respect gegen den andern entspringet (metus reverentialis.) Die erste verhindert die Ehe; und weil ein Mensch furchtsamer ist, als der andere. so muß ein Richter auf alle Umstände wohl Achtung haben. Die andere aber ist nicht genung; sondern wenn ein Vater weder Drohungen, noch eines harten Zuredens sich bedienet, sondern nur auf eine glimpfliche Art der Tochter die Heyrath vorgestellet hat, diese aber bloß aus Ehrerbietigkeit gegen ihren Vater nicht hat dissentiren wollen; so mag sie es sich selbsten beymessen. Doch muß auch hier auf alle Umstände gesehen werden, ob z. E. ein grosser Herr die Anwerbung gethan hat, u. d. g. Doch kan auch niemand die Ausflucht der Furcht und des Zwanges einwenden, wenn er selbsten die Gelegenheit darzu gegeben hat. Z. E. Es würde einer bey des Titii Tochter im Bette angetroffen, und der Vater zwänge ihn mit Gewalt, dieselbe zu heyrathen; so ist er allerdings es zu halten verbunden: Indem niemand zu leiden schuldig ist, daß seine Tochter beschimpfet werde, und hätte der andere voraussehen sollen, daß aus solchen ungeziemenden Dingen dergleichen folgen könne: c. 15. X. de sponsal. Es müste denn seyn, daß die Eltern selbsten, um ihre Tochter auf solche Art an den Mann zu bringen, zum Beyschlaff, die Gelegenheit gegeben hätten. Es muß aber auch seyn, daß einer bey diesem seinem Wiederwillen beständig geblieben ist. Wann also jemand nichts mehr zu befürchten, sondern die Freyheit, seinen Wiederwillen zu zeigen hat, dieses aber nicht thut, so ist er allerdings sein Versprechen zu halten verbunden, indem jetzo bloß auf die Genehmhaltung desselben, gesehen wird, welches hauptsächlich statt hat, wenn nachgehends die Copulation und Beywohnung erfolget ist. Wenn also ein Mann zwar mit Gewalt zum Verlöbniß gezwungen worden, nachgehends aber die Ehe vollziehet, und bey der Frau schläfet; so kan er keine Furcht mehr vorschützen, sondern da ihn niemand zum Beyschlafe hat zwingen können, so hat er dadurch alles genehm gehalten, was vorhero geschehen ist. Welches auch allerdings bey der Frauen statt findet. c. 28. X. de sponsal. c. 4. X. qui matrim. accus. poss. Ist es aber, daß sie z. E. bey der Copulation wiedersprochen hat, sie könne den Mann nicht nehmen; oder sie ist gleich weggegangen, und hat niemahls bey ihm geschlafen, oder die Eltern haben sie gezwungen, daß sie bey dem Manne hat schlafen müssen; so kan ihr in diesem Falle weder die Copulation, noch der Beyschlaff, etwas schaden, sondern die Ehe muß null und nichtig erkannt werden. c. 6. 21. X. de sponsal. *Acta Curiosa* in puncto nullitatis matrimonii Tullii & Tulliæ, welche, ob sie gleich 12 Jahr im Ehestande gelebet und ein Kind mit einander gezeuget, dennoch solcher, wegen Mangel des freywilligen Consenses vor nichtig und ungültig erkläret worden, Halle 1722. Ueber dieses muß einer zur Ehe selbsten gezwungen worden seyn, z. E. Titius will den Sempronium um das Leben bringen; dieser aber, um sein Leben zu erhalten, giebet sich an. seine Schwester zu heyrathen. In diesem Fall, ist er allerdings die Verlöbniß zu halten verbunden, indem er freywillig dieses, als ein Mittel den Zorn seines Feindes zu stillen, erwehlet hat. **Stryk** in Not. ad *Brunnem.* J. E. L. II. c. 16. §. 3. licet minor sit metus. Die Einwilligung schliesset auch ferner alle List und Betrug aus, indem derjenige nicht eingewilliget hat, welcher von dem andern ist betrogen worden; sondern in Ansehen desjenigen, so den Betrug begangen hat, ist die Ehe null und nichtig. **Brouwer** de Jur. Connob. l. 1. c. 19. und **Stryk** de dissens. sponsalic. Sect. 2. §. 9. u. f. Wenn aber die betrogene Person diesem ohngeachtet bey dem Verlöbnisse verbleiben will; so ist auch der Betrüger dasselbe zu halten verbunden, und kan zur Vollziehung der Ehe gezwungen werden Ob gleich der Pabst Innocentius III. ohne alle Ursache eine gantz andere Meynung in dem c. 26. X. de spons. heget, welche auch deswegen bey denen Protestanten nicht angenommen ist. **Ziegler** ad *Lancell.* J. J. C. Lib. II. tit. 6. §. 10. und **Stryck** de dissens. sponsalic. Sect. 2. §. 14. Was aber den Irrthum anbelanget; so sind zwar viele der Meynung daß auch dieser den Consens hindere; aber es ist falsch. Sondern ordentlicher Weise schadet der Irrthum demjenigen selbsten, so geirret hat. Z. E. Wenn ich meyne, das Mägdgen sey sehr reich 2c. Wenn sich also dieses gleich nachgehends nicht so befindet; so schadet es doch deswegen weder der Verlöbniß, noch der Ehe, sondern ich muß mir es selbst beymessen, daß ich nicht besser nachgefraget habe. Es müste denn seyn, daß die Sache, worinnen ich geirret, stillschweigend wäre verstanden worden, z. E. daß sie noch eine Jungfer sey. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: **Verlöbniß, (Restitution wieder die)** und **Verlöbniß, (Trennung der)** wie auch **Verlöbniß, (heimliche)** und **Verlöbniß (schriftliche.)**

**Verlöbniß, aus Furcht, (eingegange)** siehe **Verlöbniß, (erzwungene.)**

**Verlöbniß, (gegenwärtige)** Lat. *Sponsalia de præsenti*, sind nichts anders als auf die gegenwärtige Zeit der Handlung gerichtete und sogleich zu vollziehende Ehegelöbnisse, oder vielmehr die Ehe selbst. Siehe **Verlöbniß, (zukünftige)**

**Verlöbniß, (gehinderte)** siehe **Verlöbniß, (freywillige)** und **Verlöbniß, (heimliche.)**

Verlöbniß,

Verlöbniß, (mit Gewalt abgedrungene) siehe Verlöbniß, (erzwungene.)

Verlöbniß, (gewisse) siehe Verlöbniß, (freywillige) und Verlöbniß, (schriftliche.)

Verlöbniß, (gezwungene) siehe Verlöbniß, (erzwungene.)

Verlöbniß, (ohne der Groß-Eltern Consens vollzogene) siehe Verlöbniß, (heimliche.)

Verlöbniß, (gültige) siehe Verlöbniß, (rechtmäßige.)

Verlöbniß, (gütliche Handlung wegen der) siehe Verlöbniß, (zukünfftige.)

Verlöbniß, (durch hartes Zureden abgenöthigte) siehe Verlöbniß (freywillige.)

Verlöbniß, (heimliche) Lat. *Sponsalia clandestina*, heissen diejenigen, welche ohne der Eltern, Vormündern, und Anverwandten Einwilligung, oder ohne Zuziehung einiger Zeugen, vollzogen worden. Es sind also in solcher Absicht die Verlöbnisse entweder öffentliche, oder heimliche. Jene, oder die öffentlichen, sind, welche mit Einwilligung derer Eltern; diese aber, oder die heimlichen, welche, wie nur gesagt ohne dieselben vollzogen werden. Nach der Meynung derer Kirchen-Väter war überhaupt eine jedwede Ehe, so von denen Kindern ohne Einwilligung derer Eltern geschlossen worden, null und nichtig; also, daß sie bey der Verordnung derer bürgerlichen Gesetze blieben. Nachdem man aber aus der Ehe ein Sacrament gemacht hatte; fieng man auch an zu vertheidigen, daß zwar die Kinder ohne Consens ihrer Eltern sich nicht verheyrathen solten; wenn aber die Ehe schon vollzogen sey, könne dieselbe nicht wiederum getrennet werden: denn sie wäre ein Sacrament, welches alle Zertrennung verhinderte. Damit es aber nicht schiene, als wenn man denen Vätern der ersten Kirche widersprechen wolte, so suchte man die Sache dergestalt zu bemänteln, daß die Kirche niemahls eine solche Ehe vor ungültig erkannt, sondern nur gemißbilliget hätte. *Concil. Trident.* Sess. 24. de reform. matrim. c. 1. Weil nun der Seel. Luther mit Recht die Meynung, daß die Ehe ein Sacrament sey, verwarff; so konnte es nicht anders seyn, als daß er auch die Meynung derer Päbstler von den heimlichen Verlöbnüssen mißbilligen muste; weswegen er in nicht geringen Streit mit denen Juristen verfallen war. Seckendorf in Histor. Lutheranismi Libr. III S. 32. §. 126. Doch hängen die meisten unserer Rechtsgelehrten auch noch heutiges Tages an dem Canonischen Rechte. Man muß aber nur vor allen Dingen, die Verlöbnisse von der Ehe selbsten unterscheiden. Nach dem Canonischen Rechte wird die Einwilligung der Eltern nur Ehrenthalber und des Wohlstandes wegen darzu erfordert. Bey denen Römern aber war der väterliche Consens alleine von nöthen; also, daß ohne diesen die Ehe gar nicht gelten konnte, sondern so gar die Kinder, so aus einer solchen Ehe gezeuget waren, vor unächt erkannt wurden. Der Grund dessen war die väterliche Gewalt, und deswegen wurde auch auf die Einwilligung der Mutter gar nicht gesehen. In Protestantischen Ländern wird zwar ebenfalls die Einwilligung derer Eltern nothwendig erfordert. Doch sind unsere Juristen in dem Grunde selbsten nicht einig. Die meisten aber verwerffen das Canonische Recht, und behaupten, daß der Consens derer Eltern nothwendig und nicht bloß Ehrenthalber wäre. Nun ist zwar die Sache an und vor sich selbsten wahr, aber auch das Canonische Recht scheinet nichts anders zu sagen, indem die Canonisten es alleine von der Ehe verstehen, und gar nicht von denen eigentlich so genannten Verlöbnissen. Und das Wort Ehrenthalber (honestatis) bedeutet nichts anders, als die Pflicht und den Gehorsam derer Kinder gegen ihre Eltern. Die Kinder sind also nach ihrer Meynung schuldig, ohne Consens ihrer Eltern sich nicht zu verlöben. Wenn sie aber diesen Gehorsam aus den Augen gesetzet, und die Ehe vollzogen haben; so kan diese deswegen alleine nicht wiederum getrennet werden. Aus Ursache, dieweil sie ein Sacrament sey. Wenn wir aber fragen, wie es denn bey denen Protestanten, gehalten wird? so folgen wir hierinnen dem Rechte der Natur. Nach diesem bestehet der Grund der väterlichen Gewalt in der Auferziehung derer Kinder. Gleichwie nun diese Pflicht beyden Eltern oblieget; also kommet auch gemeldte Gewalt allen beyden zu. Und diese dauret so lange, als die Kinder müssen erzogen werden. Dieses verbindet aber die Kinder, denen Eltern allen Gehorsam und Respect zu erzeigen. Wenn sie sich also verheyrathen wollen; so ist auch beyderseits Eltern Einwilligung von nöthen, ohne welche die Verlöbnisse ungültig seyn. Welches auch in denen meisten Landes- und Kirchen-Ordnungen ernstlich befohlen ist. Ja wenn die Eltern todt seyn, ist auch an etlichen Orten derer übrigen Anverwandten und Vormünder Consens von nöthen. Von Ludewig Diss. de Consens Connub. extra patrem, Diss. I. c. 2. §. 2. u. f. Dieses aber dauret nicht länger, als die Kinder in väterlicher Gewalt seyn. Wenn sie also ihre eigene Haushaltung anstellen und volljährig seyn; so sind sie nicht mehr gezwungen, die Einwilligung derer Eltern zu ihrer Verlobung zu erfordern. Sie thun aber doch wohl, wenn sie auch in diesem Falle denselben nicht vorbey gehen. Es kan sich aber dieses ereignen, wenn z. E. die Tochter nach Ableben ihres Mannes sich das andere mahl wiederum verheyrathen will, oder wenn ein Sohn der schon ein öffentliches Amt und dergleichen hat, wovon er leben kan, sich in den Ehestand begeben will. Doch ist dieses alles nur von einem solchen Falle zu verstehen, wenn die Kinder vor sich selbsten leben können, und also ihre Subsistentz von denen Eltern nicht mehr begehren dürffen. Derowegen wenn die Tochter nach dem Tode ihres Mannes vor sich nichts zu leben hat, sondern von denen Eltern erhalten werden muß; so kan sie auch ohne deren Consens sich nicht wiederum verheyrathen. Eben dieses ist auch bey dem Sohne. Wenn also dieser gleich in einem öffentlichen Amte stehet, davon aber nichts zu geniessen hat, sondern von dem Vater erhalten werden muß; so kan er sich gleichergestalt ohne Einwilligung seiner Eltern nicht verheyrathen. Es ist aber alsdenn nur das Verlöbniß ungültig, wenn die Eltern sich in dem Consistorio melden, und wieder ein solches Verlöbniß ihrer Kinder protestiren. Geschiehet dieses also nicht, sondern

die Eltern lassen es darbey bewenden; so können die verlobten Personen von denen unter sich ohne Consens derer Eltern geschlossenen Verlöbnissen nicht abgehen. Z. E. Titius hat sich ohne Vorbewust seiner Eltern mit Sempronia versprochen; es reuet ihm aber nachgehends, und wolte er also gerne davon wiederum abgehen, führet also an, daß das Verlöbniß nicht gültig seyn könne, weil er ohne derer Eltern Einwilligung dasselbe eingegangen hätte. Aber dieses wird nicht zugelassen, sondern es kan von niemand, als denen Eltern selbsten, dergleichen eingewendet werden. Wenn aber die Kinder um die Einwilligung ihrer Eltern anhalten; so muß es 1) mit Bescheidenheit und 2) gleich anfangs, ehe sie sich heimlich versprochen haben, geschehen. Wenn also sonsten die Eltern ohngefehr solches erfahren; so können sie ihren Consens darein zu geben nicht gezwungen werden. Haben aber die Eltern in dem erstern Fall, keine rechtmäßige Ursache, die Einwilligung abzuschlagen; so kan das Consistorium die Ehe denen Kindern zu vollziehen, erlauben. Welches auch in denen meisten Kirchen-Ordnungen also verordnet ist. Besiehe **Carpzov** L. II J. E. def. 52. **Brunnemann** in J. E. L. II. C. XVI, v. 5. **Stryck** in uſ. mod. ff. tit. de ſponſal. §. 17. und das **Edict Ihro Königl. Majestät in Preussen** vom Jahre 1694. §. 3. 4. Geschiehet es auch, daß bey dergleichen heimlichen Verlöbnissen der Beyschlaff erfolget; so meynen zwar etliche, daß in diesem Falle dieselbe gültig seyn, und ein Matrimonium ratum daraus würde. **Carpzov** L. II. J. E. Def. 60. n. 10. Aber es ist dieses falsch. Denn wie will eine verbothene und ungeziemende Sache eine andere, die schon an und vor sich selbsten null und nichtig ist, kräfftig machen? Es kan auch nicht aus dem Canonischen Rechte bewiesen werden, indem dieses bloß von denen Sponſalibus de futuro redet, welche durch den Beyschlaff in ſponſalia de præſenti, verwandelt werden. Es können derowegen in diesem Falle die Eltern nicht gezwungen werden, ihren Consens zu ertheilen; es müsten denn wichtige Ursachen vorhanden seyn, der beschlaffenen Weibes-Person darinnen zu Hülffe zu kommen. Deswegen haben auch Ihro Königliche Majestät in Preussen, in dem angezogenen Edict vom Jahre 1694. §. 9. verordnet; „Da sichs auch zutrüge, „daß Kinder, welche ihrer Eltern Consens und „Approbation so fort nicht erlangen können, um „ihren Zweck desto eher zu erreichen, andere un„zuläßige und unstrafbahre Mittel ergreiffen, und „entweder ad concubitum & copulam carnalem „mit denen von ihnen begehrten Personen ge„schritten, oder sich heimlich copuliren lassen; „So wollen und verordnen Wir hiermit, daß „denen Eltern ihr Conſenſus von denen Kindern, „auch per ejusmodi concubitum vel per benedi„ctionem ſacerdotalem keinesweges abgezwungen „werden soll, es wäre denn, daß dieselbe durch „oberwehnte Mittel, und andere Motiven zur „Ertheilung ihres Conſenſus endlich in der Güte „disponiret werden könnten; oder daß das Con„ſiſtorium auf derer Partheyen Ansuchen nach be„fundenen wichtigen Umständen und erheblichen „Ursachen der höchsten Billigkeit zu seyn erach„tet, ein anders zu verordnen.„ Sind dergleichen Verlöbnisse durch die priesterliche Trauung vollzogen worden; so sind dieselbe nach dem Canonischen Recht gültig, indem es alsdenn zwar ein Matrimonium ratum, nicht aber Legitimum ist. Und dieses fliesset aus der Meynung, daß die Ehe ein Sacrament sey. Die meisten unserer Rechtsgelehrten folgen auch hierinnen dem Canonischen Rechte, also, daß eine solche Ehe in unsern Consistoriis nicht getrennet werden kan. Nun ist zwar kein Zweifel, daß eine Obrigkeit dergleichen verordnen kan, indem in denen göttlichen Gesetzen nichts darvon enthalten ist. Wenn aber eine solche Verordnung der Obrigkeit nicht da ist; so kan man nicht sehen, wie man eine solche Ehe vor gültig erkennen kan, indem ja nach der Meynung derer Protestanten die Ehe vor kein Sacrament gehalten werden mag. Und deswegen ist auch im gemeldeten königlichen Preußischen Edict §. 15. und 16. befohlen; „Wäre „es auch Sache, daß, gleichwie bereits oben Er„wehnung geschehen, das matrimonium absque „parentum conſenſu per copulam carnalem & be„nedictionem ſacerdotalem von denen Kindern „heimlich und de facto vollzogen worden, so soll „in derer Eltern freyen Willen stehen, ob sie ei„nen vorgedachten Weg erwählen, oder bey un„serm Conſiſtorio um gäntzliche Caſſation und „Aufhebung solcher Ehe anhalten wollen, im„massen denn dergleichen Beginnen nicht allein „ſub Lege punitionis, sondern auch nach Gele„genheit derer hierbey etwa vorkommenden Um„stände, gar ſub Lege annullationis hiemit aus„drücklich verbothen wird, die Zeugen und an„dere, so zur Stifftung solcher heimlichen Ver„löbniß sich gebrauchen lassen, oder sonst „Anleitung und Vorschub darzu gethan, in„gleichen die Prediger, so die oberwehnte Co„pulationes zu verrichten sich unterstanden, sol„len ebenfalls willkührlich, doch exemplariter „angesehen, und insbesondere die Prediger „mit Entsetzung ihrer Aemter und sonst ge„strafft werden.„ Besiehe hiervon mit mehrerm **Thomasius** in Diſſ. de Validit. matrim. invit. parent. contr. & per benedict. ſacerdot depoſ. confirm. wie auch den Artickel *Verlöbniß (Trennung der)* und, so viel insbesondere die Chur-Sächsischen Verordnungen hiervon anbetrifft, unter dem Haupt-Artickel, *Verlöbniß*.

**Verlöbniß**, (Hinderungen der) siehe *Verlöbniß (freywillige)* und *Verlöbniß (heimliche)*.

**Verlöbniß**, (Instruction oder Vollmacht zur) siehe *Verlöbniß* unter *Abwesenden*.

**Verlöbniß** (aus Irrthum eingegangene) siehe *Verlöbniß (freywillige)* und *Verlöbniß (Trennung der)*

**Verlöbniß**, (künfftige) siehe *Verlöbniß (zukünfftige)*.

**Verlöbniß**, (durch Liebkosungen und Schmeicheleyen abgelockte) siehe *Verlöbniß (freywillige)*.

**Verlöbniß**, (durch List und Betrug eingegangene) siehe *Verlöbniß (freywillige)*.

**Verlöbniß, (Mandat oder Vollmacht zur)** siehe **Verlöbniß** unter **Abwesenden.**

**Verlöbniß, (mündliche)** sonst auch **Verlöbnisse unter Gegenwärtigen** genannt, Lat. *Sponsalia oretenus celebrata*, oder *Sponsalia inter praesentes*, sind solche Ehegelöbnisse, da eines dem andern seine Willens-Meynung, sich mit demselben zu verehelichen, selbst und ins Gesichte eröffnet. Siehe **Verlöbniß (freywillige).**

**Verlöbniß, (ohne oder wider mütterlichen Consens vollzogene)** siehe **Verlöbniß (heimliche).**

**Verlöbniß, (untüchtige) oder ungültige, unerlaubte, verbotene, und zu Recht nicht beständige Verlöbnisse**, Lat. *Sponsalia nulla, sponsalia infirma, Sponsalia invalida, Sponsalia irrita*, und *Sponsalia illegitima*, sind solche Ehegelöbnisse, welche entweder an und vor sich selbst unkräfftig und wider die Verordnung derer Rechte, oder auch aus besonders erheblichen Umständen wiederum getrennet und vernichtet worden sind. Siehe **Verlöbnisse (Trennung der)** wie auch **Verlöbnisse, (heimliche); Verlöbniß, (bedingte);** und **Verlöbniß (freywillige).**

**Verlöbniß, (vor nichtig erklärte oder wieder aufgehobene)** siehe **Verlöbniß (Restitution wider die)** und **Verlöbniß (Trennung der).**

**Verlöbniß, (öffentliche)** siehe **Verlöbniß (heimliche).**

**Verlöbniß, (durch die Priesterliche Einsegnung vollzogene)** siehe **Verlöbniß (freywillige)** und **Verlöbniß (heimliche).**

**Verlöbniß, (zu Recht beständige)** siehe **Verlöbniß** (rechtmäßige).

**Verlöbniß, (rechtmäßige) wahrhafftige, gültige, erlaubte, vergönnte, oder zuläßliche und bindige Verlöbniß**, Lat. *Sponsalia legitima, Sponsalia vera. Sponsalia valida, Sponsalia licita*, oder *permissa*, sind solche Ehegelöbnisse, welche weder wider die natürliche Zucht und Erbarkeit streiten, noch auch sonst denen göttlichen und weltlichen Rechten zuwider sind, sondern vielmehr nach der in beyden vorgeschriebenen Maas und Ordnung vollzogen worden. Siehe **Verlöbniß (freywillige)** wie auch den **Haupt-Artickel Verlöbniß.**

**Verlöbniß, (zu Recht nicht beständige)** siehe **Verlöbniß (nichtige).**

**Verlöbniß, (reine)** siehe **Verlöbniß (unbedingte).**

**Verlöbniß, (rescindirte oder wieder aufgehobene)** siehe **Verlöbniß (Restitution wider die)** und **Verlöbniß (Trennung der).**

**Verlöbniß, (Restitution wider die)** Lat. *Restitutio adversus sponsalia*, ist, da eines oder das andere von denen verlobten Personen das unter sich errichtete Verlöbniß wieder aufgehoben wissen, und dagegen in den vorigen Stand, in welchen es vor demselben gewesen, gesetzt seyn will. Wenn also hierbey die Frage entstehet, ob und in wie ferne vornehmlich nach dem Canonischen Rechte, und der heutigen Praxi ein Minderjähriger die Restitution wider die Verlöbnisse suchen könne? ist man nicht einig. Es wird hier aber nur geredet 1) von der Restitution die denen Minderjährigen wegen des Alters zugelassen ist; 2) was heutiges Tages Statt hat, und nicht wie die Frage aus dem Römischen Rechte zu decidiren. 3) Ist die Rede nur von solchen Verlöbnissen, die sonsten an und vor sich selbsten gültig, 4) von reinen, und 5) nur von denen Verlöbnissen, nicht aber von der Ehe selbsten. Diejenigen, so in diesem Falle keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt finden lassen, führen an: Daß 1) die Verlöbnisse nach denen göttlichen Gesetzen verbindlich wären; 2) Verstatte man die Restitution nicht wieder die Ehe, und also könnte es auch nicht wieder die Verlöbnisse geschehen, weil diese doch schon als eine angefangene Ehe zu betrachten; 3) Wären die reinen Verlöbnisse sponsalia de praesenti und 4) eine geistliche Handlung, wovon die Menschen nicht nach Belieben disponiren könnten; 5) alle Restitution gründe sich in der natürlichen Billigkeit, die aber hier nicht statt hätte, sondern es gäbe vielmehr ein grosses Aergerniß, wenn man dergleichen zulassen wollte; 6) Alle Restitution erforderte auch eine Laesion oder Verkürtzung und Verringerung des Vermögens, welches man bey denen Verlöbnissen nicht anführen möge. Diejenigen aber, so in diesem Falle vor die Restitution streiten, führen an, daß 1) das Heyrathen eine wichtige Sache sey, wovon die Glückseeligkeit derer Menschen am allermeisten abhänge, und wo man in Gefahr lauffe, am ersten betrogen zu werden. Ja es sey eine solche Handlung, woraus man ohne Prostitution und andere Verdrüßlichkeiten sich nicht wiederum ziehen könne. Da man nun in andern geringen Sachen, und die öffters bloß in geringem Verluste seines Vermögens bestünde, dieselbe zuließe; warum sollte man es denn in einer so wichtigen Sache, als die Ehe sey, abschlagen? 2) Wäre die Natur derer reinen Verlöbnisse so beschaffen, daß die Restitution mit denenselben nicht stritte, indem die Verbindlichkeit bloß aus beyderseits Verlobten Willen entspringe; zu geschweigen, daß die Verlöbnisse die Natur und Eigenschafft der Ehe sonsten gar nicht hätten. Da man nun in allen Vergleichen die Restitution zuliesse, wenn ein Minderjähriger dadurch verletzet sey; warum sollte es denn nicht ebenfalls in denen Verlöbnissen statt haben? 3) Wäre es keine geistliche Handlung, sondern man habe in dem Canonischen Rechte die Ehe-Sachen zu denen geistlichen Dingen deswegen gerechnet, theils, weil man die Ehe zu einem Sacrament gemachet, theils, damit auch diese zu denen geistlichen Gerichten könne gezogen werden. Sie hätten auch 4) keine solche Verbindlichkeit, die ihrer Natur nach nicht möge getrennet werden, indem nicht nur in dem Canonischen Rechte, sondern auch bey uns, viele Ursachen vorhanden, warum man die Dissolvirung derer Verlöbnisse verstattete.

**Lyncker** ad *Struv.* tit. de minor. p. 48. Diese letztere Meynung scheinet auch allerdings der Vernunfft gemässer zu seyn. Denn 1) ist es ausgemacht, daß die Verlöbnisse gar nicht zu denen geistlichen Sachen gehören. 2) Ist es falsch, daß sie schon die Ehe selbsten seyn. 3) Haben wir so wohl unter dem Artickel: **Verlöbniß (bedingte)** als auch **Verlöbniß (zukünfftige)** gesehen, daß die reinen Verlöbnisse ohne allen Grund mit denen sponsalibus de præsenti verglichen werden. 4) Ist es wieder die gesunde Vernunfft daß reine Verlöbnisse nicht mit beyderseits Willen sollen können getrennet werden. **Stryck** de Dissens. sponsalic. Sect. III § 8. u. f. 5) Kan man auch nicht sehen, warum nicht eben eine so grosse, ja noch grössere Billigkeit allhier statt haben solte, als in andern Dingen, da man schlechterdings die Restitution zulässet. Es ist auch 6) nicht zu begreiffen, was vor ein Aergerniß daraus entstehen solte, wenn z. E. ein Mägdgen saget sie wäre übereilet worden, sie hätte die Sache nicht, wie es seyn solte, überleget, u. s. w. Ist es also denn nicht besser, daß man gestalten Sachen nach die Restitution verstattet, als daß man im Gegentheile zu einem viel grössern Aergerniß Gelegenheit giebet? Wolte man gleich sagen, daß hier keine Läsion könne angeführet werden, so möchte man wohl fragen, was man sich vor einen Fall wolte vorstellen; da einer mehr, als durch die Ehe, könne verletzet werden? Nun pfleget man zwar vornehmlich anzuführen, daß Minderjährige in geistlichen Sachen vor majoren oder volljährig gehalten würden, diesen aber würde in Ansehung ihres Alters keine Restitution verstattet, und nimmt man das Argument von der *Auth.* sacramenta puberum C. si advers. vendit. Wenn man aber gleich diese Regul als gemein annehmen wolte, so ist doch falsch, daß Ehe-Sachen zu denen geistlichen Dingen gehören. Zugeschweigen, daß die Regul selbsten nicht allgemein ist, indem ja in andern geistlichen Dingen z. E. in der Resignation eines geistlichen Beneficii die Restitution denen Minderjährigen verstattet wird. Wir halten also davor, daß die Restitution denen Minderjährigen allerdings zukomme, wenn auch gleich die Verlöbnisse mit Einwilligung und Vorbewust des Curatoris wären vollzogen worden. **Brouwer** de Jur Connub. l. 1. c. 15. **Stryck** in Not ad *Lauterbach* p. 83. tit. de Minor. **Simon von Leewen** in Censur. Forens. P. I. L. I. c. 11. **Grönewegen** de L. L. abrogat. ad. l. 1. C. de sponsal. **Voetius** in Comment. ad D. tit. de sponsal. §. 17. **Brückner** in Decis. matrim c. 1. u. a. m. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: **Verlöbniß (Trennung der).**

**Verlöbniß, (revocirte oder wiederruffene)** siehe **Verlöbniß (zertrennte).**

**Verlöbniß, (schertzhaffte)** Lat. *Sponsalia jocosa*, sind, da eines das andere nur im Schertze seine Verlobte oder Braut nennet, und denen Rechten nach von keiner Gültigkeit. Siehe **Verlöbniß (freywillige).**

**Verlöbniß, (durch Schläge abgenöthigte)** siehe **Verlöbniß (erzwungene)** und **Verlöbniß (freywillige).**

**Verlöbniß, (durch schmeichlerische Liebkosungen abgelockte)** siehe **Verlöbniß (freywillige).**

**Verlöbniß, (schrifftliche)** Lat. *Sponsalia in scriptis celebrata*, sind nichts anders, als unter abwesenden und von einander entfernten Personen vermittelst eines angestellten Brief-Wechsels geschlossene Ehegelöbnisse. Wie denn bekannten Rechtens, daß allerdings die Einwilligung in die Ehegelöbnisse nicht allein mündlich, sondern auch schrifftlich oder durch Briefe zu erkennen gegeben werden mag. Dannenhero wollen wir nunmehro auch von der letzten Art sich zu verloben in etwas handeln. Es müssen aber auch hierbey die Worte, daraus man die Einwilligung in solches Ehegelöbniß ermessen will, nicht anders, als wenn die Einwilligung nur mündlich erfordert wird, klar und deutlich, gewiß, ungezweifelt, nicht aber allzu gemein, ungewiß, zweifelhafft und dunckel seyn. Daher wir auch alles dasjenige, was im vorhergehenden unter dem Artickel: **Verlöbniß (freywillige)** gesagt worden, hieher gezogen haben wollen. Wenn nun aber die Worte in dem Liebes-Briefe klar, deutlich und ungezweiffelt ein ehliches Versprechen anzeigen; so sind dieselbigen allerdings verbündlich, daferne nur derselbe Brief von dem Aussteller würcklich eigenhändig unterschrieben worden, (denn ohne dieses kan gar leichtlich ein Betrug begangen werden, **Brederod.** in Resolut. Instit. ad § 4. de testam. ordin.) auch solcher Brief würcklich an denjenigen gelanget an welchen er ausgestellet ist. Denn wie in solchem Falle, wenn solcher Brief nicht demjenigen Theile, an welchem er geschrieben worden, sondern einem andern, an den der Aussteller solches Briefes doch nicht schreiben wollen, eingeliefert worden, weder diejenige Person, welchem der Brief unrecht, und wider den Willen des Schreibenden aus Irrthum übergeben worden, noch die andere Person, an welche solcher Brief gerichtet, aber nicht übergeben worden, sich daraus eines Rechtes wider den Aussteller anmaßen kan, und dieser aus solchem Briefe nicht verbunden ist. **Paris** Cons. 187. n. 23. also ehe solche Briefe eingehändiget, oder von ihm (oder ihr) angenommen worden, ziehen sie auch dem Schreibenden keine Verbindlichkeit zu **Ripa** in l. 31. n. 135. in fin. ff. de Jurejur. **Alciatus** Lib. VIII. Consil. 70. n. 5. Denn durch die angenommenen Briefe wird erst dafür gehalten, daß gleichsam eine Verbindung der gesammlen Einwilligung aller beyder geschehen sey, und alsdenn wird endlich eine Verbindlichkeit eingeführet. **Baldus** in l. 2. ff. de pact. **Tiber. Decian** Vol. II. Resp 109. n. 16. & 17. **Wildvogel** Resp. 195. n. 15. **Klock** Vol. III. Cons. 192. n. 92. Doch also, daß derjenige, welcher den Brief annimmt, auch wisse, was darinnen würcklich enthalten. *Clement.* l. Vers scienter. Denn wenn er ihn nicht eröffnet und lieset, und zwar nicht oben hin, sondern nach Verlauff einiger Zeit, und mit wohl überlegtem und bedachtem Gemüthe; so beweisen solche Liebes-Briefe anderer gestalt nichts wieder ihn. **Menoch** de A. J. Q. Lib. II. cas. 81. n. 5. **Müller** vom Rechte derer Liebes-

Liebes-Briefe. §. 21. Von der aus solchen Liebes-Briefen entstehenden Verbindlichkeit ist nun noch folgendes zu gedencken, daß, sollen andergestalt selbige eine Krafft zu verbinden haben, derjenige Theil, an welchen sie geschrieben worden, auch darein gewilliget haben müsse. Dieses geschiehet nun entweder ausdrücklich, oder aber stillschweigende. Ausdrücklich geschiehet es, wenn solche Personen sich durch den Ueberbringer solches Briefes gegen den Aussteller bedancken lassen, oder sie hat einen Brief wieder an ihn geschrieben, u. sich vor solch Ehelich Versprechen gegen ihn bedanckt, auch wohl gar ein Gegen-Versprechen gethan; Stillschweigends aber geschiehet es, wenn derselbe Theil einen Liebes-Brief, worinnen von dem Aussteller ihm die Ehe versprechen, oder aber eines zwar geschehenen Ehe-Versprechens gedacht wird, annimmet, nicht wiederspricht, sondern stille schweiget. Denn dadurch machet derselbe Theil wider sich eine Vermuthung, dergestalt, daß er alles dasjenige, was darinnen enthalten, durch sein Stillschweigen gebilliget hat. Und obschon sonst in solchen Sachen, so einen Schaden und Nachtheil nach sich ziehen, das Stillschweigen und Gedult kein Einwilligung würcket, weil aber doch die Ehe auch ohne Worte vollzogen werden kan. **Müller** Disp. de annulo pronubo th. 13. ibique cit. DD. auch die Worte nicht das wesentliche Stücke des Ehestandes ausmachen, welches bey einem Stummen und Tauben erhellet, als welche, ob sie schon nicht reden können, dennoch, daferne sie mit Zeichen nur ihre Einwilligung von sich geben können, gültige Ehegelöbnisse treffen mögen; so muß wohl dieses Stillschweigen, und die mit demselben verknüpffte Gedult, die Einwilligung und Bekräfftigung mit sich bringen, wenigstens so viel würcken, daß derselbe sich mittelst Eydes reinigen müsse, ob er nicht durch solches Stillschweigen seine Einwilligung darein ertheilet. Ja wenn zuvor einige Handlungen vorhergegangen, woraus ein Verlöbniß zu schliessen, und darauf ist ein solcher Liebes-Brief ergangen, das Frauenzimmer hat auch dawieder nichts eingewandt, vielmehr stille geschwiegen; so muß wohl daraus das geschehene Ehegelöbniß und die Einwilligung klärlich erwiesen seyn, oder auf den Fall, daferne die vorhergegangene Handlungen nicht so umständlich und völlig ein Eheversprechen beweisen, dem Aussteller solches Brieffes der Erfüllungs- nicht aber dem andern Theile der Reinigungs-Eyd zuerkannt werden. Immaßen denn auch sonst bekannt, daß, wenn dergleichen Handlungen vorher gegangen, welche eine Ehe-Verlobung anzeigen alsdenn alle Dunckele und zweydeutige Reden, Wercke und Verrichtungen vor die Ehe und das Ehe-Gelöbniß auszulegen; da man sonst, wenn keine dergleichen Handlungen vorhergegangen oder nachgefolget, jederzeit vor die Freyheit, und daß kein würckliches Eheversprechen erfolgt sey, sprechen muß. Es ist auch zu gedencken, wenn ein Mannsbild einem Frauenzimmer mit dem Liebes-Brieffe einen Ring überschicket, in dem Briefe aber seyn solche Worte enthalten, welche klärlich und ungezweifelt bezeugen, daß er mit ihr eine Ehe eingehen wolle, z. E. folgende: Ich schicke ihr hiermit einen Ring zu einem gewissen Zeichen meiner rechten und redlichen Liebe, und damit sie und keine andere zu meinem Ehe-Weibe zu haben, und sie hiermit zu vermählen und zu nehmen; das Frauenzimmer aber nimmt diesen Brief samt den Ringe an; so macht in diesem Falle sich das Frauenzimmer, ob sie schon darauf keine Antwort ertheilet, wegen ihres Stillschweigens, welches der Einwilligung gleichgültig geachtet wird, verbindlich. **Müller** l. c. § 26. u. Disp. de annulo pronubo th. 26. So viel ist endlich noch bey der Lehre von denen Liebes-Briefen zugedencken, daß, sollen sie andergestalt den Aussteller auch verbinden, der Aussteller vor des Gegentheils ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung nicht wieder poeniriret, und seinen Sinn geändert habe. Denn wenn dieser Theil vor des andern Theils Annehmung anders Sinnes geworden, z. E. das Frauenzimmer hat sich Bedenckzeit genommen, oder indem er solches hinschickt und ehe er noch des Frauenzimmers Einwilligung und Annehmung wieder erfahren oder erhalten, gereuet es ihn; so wird er daraus nicht verbunden, obschon das Frauenzimmer nach der Zeit solches Versprechen angenommen hätte. **Kemmerich** in Accessi. ad Institut. Lib. I. Sect. III. tit. 11. § 49 Siehe auch den Articel: **Verlöbniß** unter **Abwesenden**, desgleichen **Liebes-Brief**, im XVII Bande, p. 994. u. f.

**Verlöbniß (stillschweigende)** Lat. *Sponsalia tacita*, sind eine Art der ehelichen Zusage, da eines dem andern nur durch gewisse Reden und Zeichen zu verstehen giebt, daß es ihm nicht zu wider, sich mit demselben zu verehlichen, die aber doch so beschaffen sind, daß man dessen Willens-Meynung daraus vielmehr nur vermuthen und wahrscheinlich schliessen muß, als mit einer unwidersprechlichen Gewißheit behaupten kan. Siehe **Verlöbniß (freywillige)** und **Verlöbniß (bedingter)**.

**Verlöbniß, (stipulirte)** siehe **Stipulirte Verlobung**, im XL Bande, p. 195. und **Verlöbniß (Trennung der)** wie auch den Haupt-Articel: **Verlöbniß**.

**Verlöbniß, (strittige oder zweifelhaffte)** siehe **Verlöbniß (freywillige)** und **Verlöbniß (schrifftliche)**.

**Verlöbniß, (Transaction oder gütliche Handlung wegen der)** siehe **Verlöbniß (zukünfftige)**.

**Verlöbnisse, (Trennung der)** Lat. *Sponsaliorum Rescissio*, oder *Dissolutio*, ist, wenn die von zwey Verlobten eingegangene Ehe-Gelöbniß wieder aufgehoben und vernichtet wird, mithin sie ihres Orts wiederum in den Stand gesetzet werden, darinnen sie sich vor demselben befunden haben. Es können aber allerdings die Verlöbnisse zu Zeiten aus bewegenden Ursachen wiederum getrennet werden, welches die Römer Repudium genennet, und auch ohne besonders erhebliche Ursachen zugelassen haben; welches jedoch heutiges Tages ohne wichtige Ursachen nicht mehr erlaubet ist. Es ist also das Repudium eine aus wichtigen Ursachen geschehene Trennung derer Verlöbnisse, die sonsten an und vor sich selbsten gültig gewesen seyn. Bey

Bey denen Römern konnten dieselben mit beyderseits Willen getrennet werden. Wenn aber eine Person ohne des andern Consens davon abgehen wolte; so sahe man, ob sie noch in blossen Pacten zusammen stunden, oder ob schon die Stipulationes geschehen waren. Im ersten Fall waren es pacta nuda, die noch nicht verbanden, sondern wovon ein jeder nach Belieben abgehen konnte. Im andern Falle aber muste derjenige, so die Verlöbnisse nicht halten wolte, entweder eine rechtmäßige Ursache allegiren können, oder das Interesse prästiren. Nachdem aber nachgehends die Stipulationes aufgehoben, und beyderseits Consens erfordert wurde; so kam es, daß sie freywillig, ohne eine Ursache zu allegiren, davon abgehen, und also die Verlöbnisse trennen konnten. Weil aber solchergestalt die Repudia sich öffters ereigneten und der Republick nicht wenig Schaden daraus zu befürchten war; so wurde unter denen Christlichen Kaysern eingeführet, daß derjenige, so ohne wichtige Ursache von denen Verlöbnissen abgehen wolte, in die Straffe des vierfachen Ersatzes, samt der Restitution des Braut-Schatzes, verfallen solte, l. 6. Cod. *Theod.* de sponsal. l. un. C. *Theod.* si nupt. ex rescr. per l. un. C. Th. si prov. rect. Aber auch dieses ist von dem Kayser Leo u. Anthemius in l. 5. C. de sponsal. aufgehoben und gesetzet worden, daß, wenn die Braut, so majorenn ist, ohne rechtmäßige Ursache die Verlöbnisse nicht halten wolte, sie den Mahl-Schatz doppelt; wenn sie aber noch nicht majorenn sey, denselben nur einfach, oder wie sie ihn empfangen hat, wiederum heraus geben solte. Es wurden aber die Repudia bey denen Christen vornehmlich aus dieser Ursache restringiret: Weil viele Jüden den Christlichen Glauben angenommen hatten; so wurde in der Christlichen Kirche eingeführet, daß man bey denen Verlöbnissen die Benediction gebrauchte. Ja es kam so weit, daß man auch dieselbe bey öffentlicher Versammlung denen Verlobten ertheilte. Weil aber solchergestalt die Verlöbnisse von der Kirche approbiret, und durch die Benediction bekräfftiget wurden; so hielte man davor, daß es sich nicht schickte, dieselben so schlechterdings und ohne wichtige Ursachen zu trennen. Zu diesen kam, daß in denen folgenden Zeiten die Väter der Kirchen auf die Gedancken verfielen, die Verlöbnisse wären schon ein Matrimonium initiatum, das eheliche Band fienge schon mit denenselben an, u. d. m. Woraus nachgehends hauptsächlich geflossen, daß man die Verlöbnisse nicht dissolviren könne. Doch scheinet es nicht, daß man gleich Anfangs diese Meynung in denen Gerichten angenommen habe. Es hat sich aber diese nachgehends, wegen der grossen Auctorität derer Kirchen-Väter, in dieselben eingeschlichen, also, daß man die, so ihren Bräutigam verlassen, und mit einen andern sich verheyrathet, als eine Ehebrecherin betrachtet hat. Und da endlich der Unterscheid unter denen Verlöbnissen de futuro und de præsenti, erfunden worden; so hat man alleine in jenen, nicht aber in diesen die Trennung verstattet, indem diese schon die Ehe selbsten seyn, welche als ein Sacrament nicht getrennet werden kan. Weil man nun bey denen Protestanten auch eben diese Distinction angenommen, und sie gantz ungeschickt erkläret hat; so konnte es nicht anders seyn, als daß eine grosse Verwirrung daraus entstehen muste. Denn da man aus denen sponsalibus de præsenti reine Verlöbnisse machte; so wolte man diese, aus keinen andern Ursachen, als welche in der Ehe selbsten statt hatten, dissolviren lassen. Hingegen aus denen sponsalibus de futuro machte man bedungene Verlöbnisse; und verstattete, daß diese auch um geringer Ursache wegen konnten geschieden werden. Carpzov L. II. J. E. Def. 174. Wie ungegründet aber dieses alles sey, haben wir ins besondere bey dem Artickel: **Verlöbniß, (zukünfftige)** und **Verlöbniß, (bedingte)** zur Gnüge gezeiget. Denn 1) haben wir gar keine Verlöbnisse de præsenti; und ist die Braut von dem Bräutigam beschlaffen worden, so kan er sich von derselben gar nicht mehr trennen. 2) Haben die bedungenen Verlöbnisse eben eine so starcke Verbindlichkeit, als die reinen; also, daß man von jenen eben so wenig abgehen kan, als von diesen. Und will man gleich sagen, daß man doch davon abgehen könnte, wenn die Condition cessirte; so ist doch dieses alsdenn keine Trennung, sondern die Verlöbnisse werden dergestalt null und nichtig, als wenn niemahls dergleichen wären eingegangen worden. Die Verlöbnisse derer Unmündigen aber gehören gar nicht hierher, und noch weniger die Tractaten oder Pacta de futuris sponsalibus, weil diese beyde die Personen gar noch nicht verbinden, und also auch keiner Trennung vonnöthen haben. Nun ist also die Frage, aus was vor Ursachen die Verlöbnisse können getrennet werden? Nach dem Canonischen Rechte verstattet man die Verlöbnisse de futuro, sie mögen reine oder bedungene seyn, 1) mit beyderseits Willen zu trennen, c. 2. X. de sponsal. Und bedienet sich der Pabst des Gleichnisses von dem Societäts-Contract. Bey denen Protestanten aber will man solches in denen reinen und öffentlichen Verlöbnissen, aus bißhero angeführten Ursachen, nicht verstatten. Wie ungegründet aber dieses sey, ist schon vom Stryk de Diss. sponsal. Sect. 3. §. 9 u. f. gezeiget worden. Gleichwie aber der Pabst auch in denen sponsalibus de futuro erfordert daß die Trennung nicht von denen Verlobten, sondern von denen geistlichen Gerichten geschehen müsse; so ist es dahero auch nicht unbillig, daß man bey uns dergleichen angenommen hat, also, daß alle Scheidung von dem Consistorio geschehen muß. Es können dieselben getrennet werden 2) wegen erfolgender Feindschafft u. Widerwillen: doch muß man wohl zusehen, ob es wahrhafftig oder nur verstellet ist. Ist jenes, so ist nicht abzusehen, warum man dieselbe nicht trennen solte, da man doch nichts anders, als eine unglückliche Ehe, sich würde zu befürchten haben. Es ist aber der oder diejenige, so darauf dringet, dem beleidigten Theil, wegen angethaner Beschimpffung Satisfaction zu geben schuldig, und kan auch wohl zu Zeiten willkührlich gestraffet werden, c. 2. X. de sponsal. Carpzov L. II. J. E. Def. 176. Was man darwider insgemein anzuführen pfleget, ist von keiner Erheblichkeit. Denn sie meynen, es wäre 1) nicht in denen Gesetzen gegründet. Aber dieses ist nicht nur falsch, wie man aus denen allegirten c. 2. siehet, sondern wann dieses auch wäre, so ist genung, daß es die gesunde Vernunfft haben will. 2) Beruffen sie sich auf den Spruch: Was GOtt zusammen füget, soll der Mensch nicht scheiden. Aber wer siehet nicht, daß dieser nicht von denen

nen Verlöbnissen, sondern von der würcklichen Ehe redet. Stryk de dissens. sponsal. c 3. § 12. 3) Der Consens mache die Ehe. Dieses ist zwar wahr; denn auch dieser machet zwar die Verlöbnisse, nicht aber zugleich die Ehe, sondern zu dieser wird noch ein absonderlicher Consens erfordert. Weil man also in beyden angeführten Ursachen uneinig ist; so ist die Frage, was vor Ursachen werden denn insgemein zugelassen? Da scheinet diese Regul statt zu finden: Wenn sich nach geschehener Verlöbniß ein solcher Zufall ereignet, weswegen man niemahls sich in dieselben würde eingelassen haben, wenn man es vorhero gewust hätte; so muß das Repudium oder die Trennung verstattet werden. Denn alles Versprechen führet diese stillschweigende Bedingung mit sich: Rebus sic stantibus: wenn die Sache in dem Zustande verbleibet, c. 28. X. de Jurejur. Brouwer de Jur. Connub. L. I. c. 28. Also kan nach dem angeführten c. 25. das Verlöbniß getrennet werden, 1) wenn sich ein Mägdgen mit einem alten Manne versprochen, und so gleich auch mit einem andern jungen Kerl Verlöbniß gemacht hat auf den Fall, wenn der Alte würde todt seyn. Stryk de diss. sponsalie Sect. 2 §. 27. 2) Wenn einer zweyen Personen die Ehe zugesaget hat. Denn ob gleich die erste Verlöbniß gültig bleibet; so kan dennoch die erste Braut zur Vollziehung der Ehe mit ihrem treulosen Bräutigam nicht gezwungen werden. Siehe aber Carpzov L. II. J. E. Def 65. n. 6. 3) Wenn die Braut oder der Bräutigam nach der Verlöbniß bey einem oder bey einer andern schläffet. Denn ob gleich etliche dieses, in Ansehen des Bräutigams, nicht wollen zulassen, indem eine grössere Keuschheit in denen Weibes- als Manns-Personen erfordert würde; so hat doch dieses hier nicht statt, sondern die schließliche Ursache muß in der gebrochenen Zusage der Treue gesuchet werden. Es hat aber in diesem Fall die Trennung nicht statt, wenn sie 1) alle beyde nach vollzogener Verlöbniß in Hurerey sich haben betreten lassen, sondern da findet die Compensation statt. 2) Wenn die Braut mit Einwilligung des Bräutigams sich von einem andern hat fleischlich erkennen lassen. Denn ob es gleich eine Art der Kuppeley ist; so kan doch deswegen das Repudium nicht zugelassen werden. Brouwer c. l. n. 16. Sonsten ist nichts daran gelegen, ob sich eine freywillig hat stupriren lassen, oder ob es mit Gewalt geschehen ist. Ja wenn sie auch wider ihren Willen wäre entführet worden; so kan der Bräutigam, sie zu heyrathen, nicht gezwungen werden. Ferner können die Verlöbnisse getrennet werden 4) wegen schwerer und beständiger Kranckheit, oder die den Beyschlaf verhindert, oder einen Abscheu verursachet, c. 25 X. de Jurej. Und ob gleich dieses nur von denen sponsalibus de futuro zu verstehen; so ist es doch ungeräumt, wenn etliche unsere Juristen es nur bey bedungenen, nicht aber bey reinen Verlöbnissen zulassen wollen. Dahin gehöret die Raserey, die Frantzösische Kranckheit, wenn die Braut durch die Pocken übel zugerichtet worden ist, u. d. m. Gleichergestalt gehöret hieher, wenn der Bräutigam, durch Feuer, Wasser, oder anderes Unglück um sein Vermögen gekommen, daß er keine Frau ernähren kan. Welches auch ebenfalls statt findet, wenn die Braut ihr Vermögen verlohren hat. Denn ob gleich etliche es in diesem Fall nicht verstatten wollen, weil der Mann seine Frau ernähren müsse; so ist doch nicht abzusehen, warum man dergleichen nicht zulassen solte. Denn wie, wenn der Bräutigam sich auf das Vermögen seiner Braut verlassen, auch sonsten dieselbe nicht hätte heyrathen können, u. d. g. Es kan ebenfalls die Trennung derer Verlöbnisse nicht versaget werden, wenn die eine Person nach Vollziehung derselben zu einer andern Religion sich wendet, es mag auch vor eine Secte seyn, als es will. Brouwer l. c. Wenn nach denen Verlöbnissen z. E. der Bräutigam mit einer nahen Anverwandtin seiner Braut sich fleischlich einlässet, so wird nach dem Canonischen Rechte in denen sponsalibus de futuro, nicht aber in denen de praesenti, das Repudium zugelassen, c. 8. X. de Consanguin. & Affin c. 8. 9 de eo, qui cognov. consanguin. uxor. Welches auch bey uns statt findet; also, daß man sie die Ehe, wenn sie gleich beysammen bleiben wollen, nicht vollziehen lässet, es müste denn ein solcher Fall seyn, da die Obrigkeit dispensiren könnte. Ebenfalls hat die Trennung statt, wenn eines derer Verlobten, nach vollzogener Verlöbniß, ein solches Verbrechen begangen hat, welches seiner Ehre nachtheilig ist, oder eine andere harte Straffe nach sich ziehet. Und kan die Distinction des Carpzovs unter schwere und geringe Verbrechen, die z. E. mit Gefängniß oder Relegation gestraffet werden, hier nicht statt finden. Denn es ist genung, daß auch ein solches der unschuldigen Person einen grossen Abscheu machen kan. Ferner kan man zur Vollziehung der Ehe nicht gezwungen werden, wenn nach der Verlöbniß sich eine grosse Veränderung der Sitten bey einem ereignen, z. E. der Bräutigam ist in üble Compagnie gerathen, also daß er ietzo Tag und Nacht frisset und säuffet, spielet, und wenig Hoffnung seiner Besserung übrig zu seyn scheinet. Es kan auch die Trennung wegen langer Abwesenheit des Bräutigams zugelassen werden. Nach dem Römischen Rechte konnte die Braut einen andern heyrathen, wenn der Bräutigam gegenwärtig war, und schon gantzer 2. Jahr die Vollziehung der Ehe aufgeschoben hatte, l. 2. C. de sponsal. Wenn er aber abwesend war, so konnte sie nach 3. Jahren sich mit einem andern versprechen, und war den ersten gar nicht zu heyrathen verbunden, l. 2. C. eod. Mit welchem zwar das Canonische Recht in c. 5. X. de sponsal übereinzukommen scheinet. Doch hat dieses 1) keine gewisse Zeit gesetzt, sondern es dem Richter überlassen; 2) erfordert es, daß die Trennung erst von denen Gerichten geschehen müsse. Bey denen Protestanten findet die Trennung auch hierinnen statt; und zwar, wenn man siehet, daß z. E. der Bräutigam seine Braut gottloser und vorsetzlicher Weise verlassen hat, kan so gar der Desertions-Proceß wider denselben angestellet werden. Carpzov L. III. J. E. Def. 77. und Stryk de diss. spons. Sect. 6 § 51. Dieses sind also die vornehmsten Ursachen, worinnen die Dissolvirung derer Verlöbnisse statt hat, und ist kein Zweifel, daß auch andere dergleichen zugelassen werden können, wie unter andern bey dem Articel: **Verlöbniß, (Restitution wider die)** gezeiget worden.

Ver.

Verlöbniß, (ohne oder wider der Tutorn und Vormünder Consens vollzogene) siehe Verlöbniß (heimliche).

Verlöbniß, (ohne oder wider väterlichen Consens vollzogene) siehe Verlöbniß (heimliche).

Verlöbniß, (verbindliche) siehe Verlöbniß (rechtmäßige).

Verlöbniß, (verbotene) siehe Verlöbniß (nichtige).

Verlöbniß, (verfängliche) siehe Verlöbniß (freywillige).

Verlöbniß, (vergebliche) siehe Verlöbniß (nichtige).

Verlöbniß, (Vergleich wegen der) siehe Verlöbniß (zukünfftige).

Verlöbniß, (vergönnte) siehe Verlöbniß (rechtmäßige).

Verlöbniß, (verhinderte) siehe Verlöbniß (freywillige) und Verlöbniß (heimliche).

Verlöbniß, (vermeyntliche) siehe Verlöbniß (erdichtete).

Verlöbniß, (vermuthliche) siehe Verlöbniß (stillschweigende).

Verlöbniß, (vernichtigte oder wieder aufgehobene) siehe Verlöbniß (Restitution wider die) und Verlöbniß (Trennung der).

Verlöbniß, (versprochene) Lat. *Sponsalia promissa*, sind solche Ehegelöbnisse, die man würcklich noch nicht in ihre Richtigkeit gebracht, sodern da nur eines dem andern erst die Hoffnung gemacht hat, dergleichen mit ihm einzugehen. Siehe Verlöbniß (zukünfftige).

Verlöbniß, (übereilte) siehe Verlöbniß (freywillige).

Verlöbniß, (unbedachtsame) siehe Verlöbniß (freywillige).

Verlöbniß, (unbedingte oder reine) Lateln. *Sponsalia pura*, *Sponsalia simplicia*, *Sponsalia explicita*, und auch zuweilen *Sponsalia de præsenti* genannt, sind Ehegelöbnisse, oder die eheliche Einwilligung selbst, wenn nehmlich die Ehe ohne Bedingung und schlechtweg versprochen wird, mit der Betheissung, solche nach der Kirchen-Ordnung des förderfamsten zu vollziehen. Siehe Verlöbniß, und Verlöbniß (zukünfftige).

Verlöbniß, (unbeschworne) Lat. *Sponsalia injurata*, sind Ehegelöbnisse, da die Verlobten es bey dem einander mündlich oder schrifftlich geschehenen ehelichen Versprechen bewenden lassen, ohne dasselbe erst, wie zwar unterweilen zu geschehen pflegt, endlich zu bekräfftigen. Siehe Verlöbniß (freywillige) und Verlöbniß (schrifftliche).

Verlöbniß (unbewiesene) siehe Verlöbniß (erdichtete).

Verlöbniß (unbindige oder ungültige) siehe Verlöbnisse (nichtige).

Verlöbniß, (uneigene) siehe Verlöbniß.

Verlöbniß, (unerlaubte) siehe Verlöbniß (nichtige).

Verlöbniß, (ungewisse oder zweiffelhaffte) siehe Verlöbniß (freywillige) und Verlöbniß (schrifftliche).

Verlöbniß, (ungezweifelte) siehe Verlöbniß (freywillige) und Verlöbniß (schrifftliche).

Verlöbniß, (ungezwungene) siehe Verlöbniß (freywillige).

Verlöbniß, (ungültige) siehe Verlöbniß (nichtige).

Verlöbniß, (unrechtmäßige) siehe Verlöbniß (nichtige).

Verlöbniß, (unverbindliche) siehe Verlöbniß (nichtige).

Verlöbniß, (unvergönnte) siehe Verlöbniß (nichtige).

Verlöbniß, (unzuläßliche) siehe Verlöbniß (nichtige).

Verlöbniß, (Vollmacht zur) siehe Verlöbniß unter Abwesenden.

Verlöbniß, (ohne der Vormünder Consens vollzogene) siehe Verlöbniß (peinliche).

Verlöbniß (wahrhafftige) siehe Verlöbniß (freywillige) desgleichen Verlöbniß (rechtmäßige) und Verlöbniß (schrifftliche).

Verlöbniß, (widerrechtliche) siehe Verlöbniß (nichtige).

Verlöbniß, (wieder aufgehobene) siehe Verlöbniß (Restitution wider die) und Verlöbniß (Trennung der).

Verlöbniß, (wiederruffene) siehe Verlöbniß (zertrennte).

Verlöbniß, (willkührliche) siehe Verlöbniß (freywillige) und Verlöbniß (schrifftliche).

Verlöbniß, (wohlbedächtige) siehe Verlöbniß (freywillige) und Verlöbniß (schrifftliche).

Verlöbniß, (zertrennte oder vernichtigte) Lat. *Sponsalia annihilata*, *Sponsalia dissoluta*, *Sponsalia rescissa*, *Sponsalia reprobata* *Sponsalia revocata*, sind solche, welche entweder von beyderseits Verlobten und mit beyder Genehmhaltung wiederruffen, oder auch nach Befinden der Umstände durch richterlichen Ausspruch vor null und nichtig erkläret werden. Siehe Verlöbniß (Trennung der) und Verlöbniß (Restitution wider die).

Verlöbniß, (ohne Zeugen vollzogene) siehe Verlöbniß (heimliche).

Verlöbniß, (zukünfftige) Lat. *Sponsalia de futuro*, sind nichts anders, als auf die zukünfftige Zeit gerichtete und geschlossene, mithin gewisser massen von der Art der bedingten Verlöbnisse; wiewohl dieselben auch gar öffters ohne alle Bedingung eingegangen werden. Indessen ist überhaupt

haupt so viel gewiß, daß, wenn das Wort Verlöbniß nur so schlechthin gebraucht wird, in Zweifelhafften Fällen allezeit die de futuro das ist die zukünfftigen, darunter verstanden werden. Weil aber in diesen beyde Personen einander die künfftige Ehe versprechen; so will das Canonische Recht haben, daß man auf die Worte sehen müsse, also, daß keine andere, als die auf das Zukünfftige gehen, zu gebrauchen. c. 32 X. de sponsal. z. E. Ich will dich zu meiner Frau nehmen, c. 3. X. eod. oder, ich will keine andere nehmen, als dich u. s. w. Und dieses erfordert auch die Natur der Sache selbsten. Denn da die zukünfftigen Verlöbnisse (de futuro) nicht die Ehe selbsten, sondern nur die Versprechung seyn, daß man nehmlich einander heyrathen wolte; so kan man nothwendig keine andere Worte, als die auf das Zukünfftige gehen, gebrauchen. Hingegen die Verlöbnisse de præsenti, oder gegenwärtige sind, wenn ich sage, daß ich die andere Person von Stunde an vor meinen Ehegatten erkennen wolte. c. 32 X. de Sponsal. c. 9 X. Eod. c. 31 X. Eod. c. 3 X. de Sponsal. duor. z. E. ich nehme sie hiermit an zu meiner Frauen; doch soll die Trauung noch etliche Wochen aufgeschoben werden. Und sie hingegen: daß sie ihn nicht mehr vor ihren Bräutigam, sondern so fort vor ihren Ehe-Mann, halten wolte. Es sind also diese und dergleichen Verlöbnisse schon die Ehe selbsten, und hat man dieselbe nur deswegen noch also nennen wollen, weil die priesterliche Copulation und eheliche Beywohnung noch nicht geschehen. c. 14 X. de convers. conjug. Denn die gemeldte Copulation ist gleichsam nur die Solennität, und die Wiederholung des unter sich gegebenen Versprechens vor der gantzen Gemeine. Ehe aber dieses geschiehet, ist das Bündniß der Ehe schon da; also, daß es nicht mehr getrennet werden mag. Es scheinet aber, daß heutiges Tages bey der Römischen Kirche dieser Unterscheid wenig Nutzen habe, indem in dem Tridentinischen Concilio Sess. 24 de Reform. c. 1 verordnet worden, daß die Ehe null und nichtig seyn solte, welche ohne den Priester und Zeugen eingegangen worden. Und obgleich nach dem Canonischen Recht die zukünfftigen Verlöbnisse, (de futuro) durch den Beyschlaf eine wahrhafftige Ehe worden; so scheinet doch, daß auch dieses ebenfals aus gemeldter Ursache wegfällt. Daß also heutiges Tages bey denen Catholicken bloß alleine die Verlöbnisse de futuro, oder die eigentlich so genannten Verlöbnisse, nur noch statt finden. Und darinnen hat auch gedachtes Concilium sehr wohl gethan, indem die gantze Distinction von denen Kirchen-Vätern herkommet, welche die Heilige Schrifft nicht recht verstanden. Denn da sie gesehen, daß zu Zeiten in der Schrifft einem Bräutigam der Nahme eines Ehe-Mannes, und der Braut einer Ehe-Frauen gegeben wird; so haben sie daraus geschlossen, daß das Verlöbniß schon die Ehe selbsten wäre, und also nicht getrennet werden könnte. caus. 27 q. 2. Weil aber doch dieses von andern in Zweiffel gezogen wurde, so suchte Gratianus diese widrige Meynungen zusammen zu vergleichen, und er fande die Distinction inter Conjugium initiatum und ratum; also, daß unter Bräutigam und Braut, ein Conjugium initiatum, unter getrauten Personen aber ein Conjugium ratum wäre. Weil aber dadurch die Streitigkeiten gleichwohl nicht gehoben, sondern vielmehr die Sache noch dunckler gemacht wurde; so verfielen die Canonisten auf den Unterscheid unter Verlöbnisse de futuro und de præsenti, oder auf die zukünfftige und gegenwärtige Zeit. Diejenigen Canones derer Kirchen-Väter also, welche die Verlöbnisse vor keine Ehe wolten gelten lassen, erklärten sie von denen Verlöbnissen de futuro; diejenigen aber, so dieselbe vor die Ehe selbsten hielten, explicirten sie von denen Verlöbnissen de præsenti. Nun ist gewiß, daß, wenn die Väter der Kirchen eine wahre Moral verstanden, sie auf die Vermischung derer Verlöbnisse und der Ehe nicht würden gefallen seyn. Denn es kommen viele Dinge in ein und andern Stücken mit einander überein, die doch an und vor sich selbsten unterschiedene Dinge verbleiben. Also, obgleich die Verlöbnisse und Ehe in ein und andern überein kommen; so bleiben sie dennoch unterschiedene Handlungen, und die auch ihre unterschiedene Würckungen nach sich ziehen. Und wolte man gleich sagen, daß doch auch in dem Rechte der Natur gegründet sey, daß alleine der Consens und nicht der Beyschlaf die Ehe mache, und daß also Braut und Bräutigam vor GOtt schon Eheleute wären. So hat wohl dieses an und vor sich selbsten seine Richtigkeit; aber es ist kein Zweiffel, daß die bürgerlichen Gesetze zu diesem noch vieles hinzu setzen können. Denn da es öffters geschehen mag, daß man nicht weiß, ob ein Consens da sey, oder nicht, und auch zu einer Verbindung nicht ein jeder Consens genung ist; warum solte eine Obrigkeit nicht verordnen können, daß keine Ehe gelten solte, wo nicht gewisse Solennitäten dabey gebrauchet, oder die Einwilligung auf eine gewisse Art gegeben werden? Da man also in dem Tridentinischen Concilio dieses in Erwegung gezogen; so hat man mit allem Recht verordnet, daß alle Verlöbnisse, so heimlich eingegangen worden, nicht verbinden, sondern daß ein Priester und Zeugen dabey seyn, und daß also kein anderer Unterscheid, als unter Verlöbnissen de futuro und der Ehe selbsten, seyn solte. Espen P. II J. E. Tit. 12 c. 5 n. 29. 30. Da nun der seelige Luther dieses in seinem Büchlein von Ehe-Sachen gar wohl begriffen; so hat er nicht ohne Ursache gesetzt: „Gleichwie sie auch ein lauter Narren-Spiel „getrieben cum verbis de præsenti vel de futuro, „damit haben sie auch viele Ehren zurissen, die nach „ihrem Rechte gegolten haben, und gebunden, „die nicht gegolten haben. Denn diese Worte: „Ich will dich zum Weibe haben, oder ich will „dich nehmen, ich will dich haben, du solt meine „seyn u. d. g. haben sie gemeiniglich verba de futuro „genennet, und fürgegeben, der Mann solte also „sagen: Accipio te in uxorem, ich nehme dich zu „meinem Weibe. Die Weibs-Person also: Ich „nehme dich zu meinem Ehe-Mann, und haben „nicht gesehen noch gemercket, daß dis nicht im „Brauch ist, deutsch zu reden, wenn man de præsenti redet, sondern das heisset de præsenti geredet: „Ich will dich haben; Ego volo te habere, & præsentis temporis, non futuri. Darum redet kein „Mensch deutsch von zukünfftigen Verlöbnissen,

„wenn er spricht: Ich will dich haben, oder nehmen. „Denn man spricht nicht, ich will dich haben, wie die „gauckeln, mit dem accipiam te, sondern accipio te „heist eigentlich auf deutsch, ich will dich nehmen „oder haben, und wird verstanden de præsenti, daß „er jetzt mit solchen Worten Ja spricht, und seinen „Willen darein giebet. Ich wüste selbst nicht wohl, „wie mein Knecht oder Magd solten oder könnten „in deutscher Sprache, per verba de futuro, sich „verloben. Denn wie man sich verlobet, so lauts „per verba de præsenti, und sonderlich weiß der Pö- „bel von solcher behenden Grammatica nichts, daß „accipiam und accipio zweyerley sey; er fähret „daher nach unser Sprache fort, und spricht: Ich „will dich haben, du solt meine seyn ꝛc. Da ist „die Stunde ja gesagt, ohne weiter Aufzug und „Bedencken.“ Nun hat zwar Lutherus hierin- „nen sich in einem und andern nicht recht ausge- druckt; absonderlich da er gemeynet, daß man 1) in dem Canonischen Rechte bloß auf die Worte sehe. Aber dieses ist falsch, denn sie sahen auf die Worte nicht alleine, sondern auf die Erklärung des Willens, und darnach erklärten sie die Worte derer Contrahenten. 2) Daß die Worte de futuro vor bedungen, de præsenti aber vor keine Verlöbnisse zu halten. Es wäre aber doch zu wünschen gewesen, daß man bey denen Protestanten wenigstens Gelegenheit davon genommen, die Sache besser einzusehen. Aber an statt dessen scheinet es, daß es die Juristen verdrossen, daß Luther sich in Juristische Händel gemischet, und waren also nur desto mehr auf die Beybehaltung des Canonischen Rechts in Ehe-Sachen bedacht. Ja sie gaben demselben eine gantz falsche Erklärung; also, daß die Sache in Protestantischen Ländern noch verwirret gemacht worden, als bey denen Römisch-Catholischen selbsten. Seckendorf in Histor. Lutheran. L. III Sect. v. 126. Also siehet man, daß noch heutiges Tages viele unserer Juristen meynen, daß die Verlöbnisse de futuro nichts anders, als bedungene; hingegen was das Canonische Recht Sponsalia de præsenti nennet, reine Verlöbnisse wären. Aber dieses alles ist falsch, indem auch die Verlöbnisse de futuro reine und unbedungene seyn. Andere nennen diejenigen Verlöbnisse Sponsalia de futuro, welche von Unmündigen eingegangen werden. Aber auch dieses ist wieder die Meynung des Canonischen Rechtes. Denn nach diesen sind die Verlöbnisse derer Unmündigen von gar keiner Verbindlichkeit, bis sie bey erlangter Pubertät diese ratihabiret. Andere erklären diese Verlöbnisse als pacta de futuris sponsalibus, oder einen Vergleich wegen zukünfftiger Verlobung. Aber auch dieses hat keinen Grund, indem solche keinen Menschen verbinden, sondern es mag ein jeder nach Belieben davon abgehen, welches aber nach dem Canonischen Recht bey denen Verlöbnissen de futuro nicht angehet. Was aber diese Pacten in Ehe-Sachen seyn, hat klärlich gezeiget Thomasius in Dissert. de pactis futurorum sponsaliorum. Nun scheinet es zwar, als wenn dieses blosse Grillen wären und nichts daran gelegen sey, ob ich es Verlöbnisse de futuro, oder bedungene, oder Tractaten nenne, u. d. g. Aber es ist allerdings nothwendig, daß man sie zusammen nicht vermischet, indem man sonsten alle Folgerungen, so nach dem Canonischen Rechte aus denen Verlöbnissen de futuro fliessen, auf die bedungene, oder auf die Tractaten zu appliciren suchet, welches, wie es die Erfahrung zeiget, zu vielen Irrthümern Gelegenheit gegeben. Denn nach der gegebenen Erklärung ist 1) offenbahr, daß bey denen Protestanten, in dem Verstande des Canonischen Rechts, gar keine Verlöbnisse de præsenti seyn, ausgenommen in dem eintzigen Falle, wenn jemand sich mit einem Mägdgen versprochen, und nachgehends dieselbe beschlaffen hat. 2) Nach dem Canonischen Rechte sind alle sponsalia de futuro eigene (propria; bey denen Protestanten aber uneigene Verlöbnisse (impropria) und alle sponsalia, so wir de præsenti nennen, sind in dem Canonischen Rechte sponsalia de futuro c. 2 X. de sponsal. 3) Was in dem Canonischen Rechte von denen sponsalibus de futuro gesaget, wird, muß bey uns von denen Verlöbnissen de præsenti verstanden werden. 4) Sind alle bedungene Verlöbnisse bey uns sponsalia de futuro, indem in unsern Consistorien die reinen, als sponsalia de præsenti, betrachtet werden. 5) Machen unsere Juristen dreyerley Arten von zukünfftigen Verlöbnissen: a) Die Tractaten, oder pacta de futuris sponsalibus, welche nach dem Canonischen Rechte gar keine Verlöbnisse seyn, b) die bedungenen Verlöbnisse, und c) die Verlöbnisse derer Unmündigen. Hingegen derer Verlöbnisse de præsenti sey nur eine Art, und dahin gehöre, wenn sich zwey Personen schlechthin ohne Bedingung mit einander versprechen. Daß aber aus diesen Lehr-Sätzen viele Irrthümer entstanden, sehen wir daraus. Es ist 1) die Frage, ob und wie ferne, die Eydes-Delation in denen Verlöbnissen statt habe? Nach dem Canonischen Rechte wird der Unterscheid unter Verlöbnissen de præsenti und de futuro gemacht. In diesen wird ohne Unterscheid die Eydes-Delation zugelassen, weil sie mit beyderseits Willen können getrennet werden. c. 2 X. de sponsal. In jenen aber hat sie statt vor die Ehe, nicht aber, wenn diese dadurch solte getrennet werden. c. d. 4 X. de jure. Die Ursache ist, weil diese Verlöbnisse die Ehe selbsten in sich begreiffen, und also mit beyderseits Willen nicht zu trennen seyn. In unsern Consistorien hat man eben diese Distinction, aber ohne Grund, beybehalten; also, daß wieder die sponsalia de præsenti, oder (wie man es insgemein erkläret) wieder die reinen Verlöbnisse, keine Eydes-Delation statt finde, sondern bloß zur Erhaltung dererselben; da doch in dem Canonischen Verstande unsere sponsalia de futuro, das ist, eigene so genannte Verlöbnisse seyn, und in welchen man also die Eydes-Delation auch wieder dieselbe, das ist, zur Trennung der Verlöbnisse, zulassen solte. Johann Samuel Stryck de Delat. Juram. in matrim. Nach dem Canonischen Rechte können 2) die sponsalia de futuro, wenn sie gleich durch einen Eyd sind bekräfftiget worden, nicht nur durch beyderseits Consens getrennet, c. 2 X. de sponsal. sondern wenn auch eines dererselben diese nicht halten will, zur Vollziehung der Ehe nicht gezwungen werden. c. 17 X. eod. Hingegen von denen sponsalibus de præsenti kan man nicht abgehen, dieweil sie dieselbe vor die Ehe selbsten halten. c. 31 X. eod. c. 9 X. de spon-

sal. duor. Bey denen Protestanten ist es gantz anders. Also meynet **Carpzov** L. II J. E Def. 18. n. 1. daß die Verlöbnisse de futuro, nicht aber de præsenti könnten getrennet werden, daß dergestalt die Wiederspenstigen durch Gefängniß und andere Straffen, zur Vollziehung der Ehe man wohl zwingen möchte. **Ibid.** def. 133 u. f. Fraget man nun, wovon denn aber allhier eigentlich die Rede sey? so verstehet man unter denen sponsalibus de futuro, die Tractaten, und unter denen de præsenti diejenigen, so in dem Canonischen Verstande nichts anders, als sponsalia de futuro, seyn. Da man also nach dem Canonischen Rechte die sponsalia de futuro trennen mag; so verstatten sie dieses in unsern Consistorien nicht, und sind also darinnen viel härter, als die Römische Kirche. **Mevius** Part III d 382 und **Stryck** de diss. sponf. sect. 2 §. 5 u. f. und sect. 3 §. 8 u. f. Wenn nach dem Canonischen Rechte 3) zu denen sponsalibus de futuro der Beyschlaff kommet; so machet dieses die Ehe selbsten, oder es werden aus denen sponsalibus de futuro, sponsalia de præsenti, c. 30 X. de sponsal. Welches auch in denen bedungenen Verlöbnissen statt hat, tot. tit. X. de Condit. apposit. dieses ist aber nachgehends in dem Tridentinischen Concilio geändert worden. Bey uns ist man zwar bey dem Canonischen Rechte geblieben; doch also, daß die Sache gar nicht zusammen hänget: Indem in unsern Consistoriis die Meynung angenommen, daß die reinen Verlöbnisse an und vor sich selbsten schon sponsalia de præsenti wären. Wenn aber dieses ist; worzu braucht es denn, daß dergleichen Verlöbnisse erst durch den Beyschlaff ihre Verbindlichkeit bekommen sollen? Nach dem Canonischen Recht wird 4) die Transaction, oder gütliche Handlung in denen sponsalibus de futuro zugelassen, es mögen dieselben reine oder bedungene seyn. Hingegen in denen sponsalibus de præsenti kan dieses nicht geschehen, dieweil sie schon die Ehe selbsten seyn, welche nicht nach Belieben getrennet werden mag. In Protestantischen Ländern will man zwar die Transaction in Ehe Verlöbnissen, zur Vollziehung, nicht aber Zertrennung derer selben zulassen, und beruffen sie sich auf das c. ult X. de Transact. Und zwar meynet **Carpzov** in J. E. l. 3 Def. 44 n. t. 12 l. 2 Def. 233 n. 4. daß es von denen sponsalibus de præsenti zu verstehen. Aber auch dieses ist falsch, indem wir solche Verlöbnisse, die im Canonischen Rechte de præsenti genennet werden, nicht haben. In denen de futuro aber verstattet das Canonische Recht die Transaction zur Vollziehung und Zertrennung derer selben. Nach dem Canonischen Rechte werden 5) die Verlöbnisse de præsenti vor die Ehe selbsten gehalten, dieweil in diesen die Personen sich nicht bloß alleine versprechen, sondern würcklich einander die eheliche Liebe und Treue zusagen. Welches auch die unsrigen beybehalten, aber gantz ohne Ursache. Denn unsere Verlöbnisse sind von der Ehe gantz unterschieden, und haben zwar die beyden Personen die Intention, sich zusammen zu verloben, nicht aber so gleich in den Ehestand zu treten. Deswegen haben auch bey uns die Verlöbnisse gar nicht die Würckungen der Ehe. Z. E. Aus denen Verlöbnissen entspringet keine Schwägerschafft; es hat nicht das Trauer-Jahr statt; es cessiret die Straffe, so auf die Vielweiberey gesetzet ist; sie können eher getrennet werden, u. d. g. m. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: **Verlöbniß (doppelte)** und **Verlöbniß (bedingte)**. Wenn man übrigens nicht weiß, ob Verlöbnisse de præsenti, das ist, gegenwärtige, oder aber de futuro, das ist, zukünfftige Verlöbnisse eingegangen worden; so muß in zweifelhafften Fällen vor die gegenwärtigen Verlöbnisse gesprochen werden, es müsten denn dieselben Unmündige geschlossen haben. c. 7. 26 X. de sponsal. c. un. de desponsat. in 6. Weil aber diese Canones so klar nicht scheinen; so sind nicht nur die Canonisten, sondern auch die unsrigen, darinnen nicht einig. Es ist aber gleichwohl viel vernünfftiger, wenn man saget, daß im Zweiffel gar keines von beyden zu vermuthen, sondern daß man bloß sehen müsse, was unter beyden Personen vorgegangen. Derjenige also, welcher sich auf die geschehenen Verlöbnisse beruffet, muß es beweisen. **Thomasius** in Diss. de Pact. futur. sponsal §. 9 u. ff. Besiehe anbey den Artickel: **Verlöbniß (Restitution wider die)** und **Verlöbniß (Trennung der)**.

**Verlöbniß, (zuläßliche)** siehe **Verlöbniß (rechtmäßige)**.

**Verlöbniß, (durch Zureden abgenöthigte)** siehe **Verlöbniß (freywillige)**.

**Verlöbniß, (aus Zwang eingegangene)** siehe **Verlöbniß (erzwungene)**.

**Verlöbniß, (zweifelhaffte)** siehe **Verlöbniß (freywillige)** und **Verlöbniß (schrifftliche)**

**Verlöbniß, (zweydeutige)** siehe **Verlöbniß. (freywillige)** und **Verlöbniß (schrifftliche)**.

**Verlöbniß, (zweyfache)** siehe **Verlöbniß (doppelte)**.

**Verlöbniß, (zweyte)** siehe **Verlöbniß (doppelte)**.

**Verlöbniß-Abgeordnete bey denen Ebräern**, siehe **Verlöbniß**.

**Verlöbniß durch einen Abgeordneten**, siehe **Verlöbniß unter Abwesenden**.

**Verlöbniß durch einen Abgesandten**, siehe **Verlöbniß unter Abwesenden**.

**Verlöbniß, unter Abwesenden**, Lat. *Sponsalia inter absentes*. Es fragt sich nicht unbillig, ob auch unter zweyen abwesenden Personen ein Ehegelöbniß geschlossen werden möge? Diese Frage kan unserm Ermessen nach nicht anders, als mit Ja, entschieden werden. Denn der L. fin. ff. de sponsal. besaget solches gantz ungezweiffelt in den Worten: In sponsalibus constituendis parvi refert per se & coram, an per internuncium vel Epistolam factum est. Es ist auch im Artickel: **Verlöbniß (schrifftliche)** dadurch, daß auch durch Liebes-Brieffe ein Ehegelöbniß geschlossen werden könne, solcher Satz kräfftig bestärcket worden, und stimmen damit überein **Albericus Gentilis** de Nupt. Lib. II cap. 14. **Donellus** Tom. I. Lib. XIII c. 18. ibique **Hilliger** in Not. Lit. G. **Carpzov** P. IV. c. 20 Def 9 n. 2. **Lauterbach** in Coll. ad ff. tit. de sponsal. §. 20 und in Disputat. de Nuncio §. 19 wie auch in Disp. de Epistola §. 2 e. Ja wenn man auch gleich an der Richtigkeit dieses Satzes, daß nehmlich auch unter abwesenden Personen ein Ehegelöbniß gültiger Weise geschlossen werden könne, deßwegen zweiffeln wolte, weil nehm-

nehmlich heute zu Tage nach denen meisten Landes-Verfassungen die Ehegelöbnisse nicht anders gültig seyn sollen, als wenn sie vor Zeugen geschlossen worden, bey denen Ehegelöbnissen unter abwesenden Personen aber, der Natur der Sache halber, keine Zeugen zugegen seyn können; so erinnert doch **Stryk** in Us. Mod. ff tit. de sponsal. §. 13. und mit ihm **Nicolai** de Repud. & divort c. 1. n. 37. u. ff. daß solche Landes-Verordnungen, in welchen zur wesentlichen Gültigkeit eines Ehegelöbnisses Zeugen erfordert werden, allein von denenjenigen Ehegelöbnissen zu verstehen sind, welche unter gegenwärtigen Personen geschlossen worden, als welche, weil sie bequem geschlossen und vollzogen werden können, nicht anders gültig seyn, als wenn bey derer selben Schliessung Zeugen zugegen gewesen. Da aber die unter Abwesenden geschlossenen Ehegelöbnisse gedachter massen so beschaffen, daß darbey keine Zeugen zugegen seyn können; so folget von sich selbst, daß auch dieses auf die unter Abwesenden geschlossene Ehegelöbnisse nicht gezogen werden könne. Ist nun also ausgemacht, daß auch unter abwesenden Personen gültiger Weise ein Ehegelöbniß geschlossen werden könne; so ist nichts mehr übrig, als die Weise, wie sothane Ehegelöbnisse unter Abwesenden getroffen werden können, mit wenigen durchzugehen. Der angeführte Lex. fin. ff. de sponsal. giebt davon die zweyerley Arten an, nehmlich durch Brieffe, oder durch einen Gevollmächtigten. Von der ersten Art, so durch Briefe geschiehet, ist bereits oben unter dem Artickel Verlöbniß (schrifftliche) Ausführung geschehen, darauf wir uns um der Kürtze willen, beruffen haben, und hier nur von der andern Art, so durch einen Gevollmächtigten geschiehet handeln wollen. Anlangend den Gevollmächtigten; so muß derselbe auch nothwendig ein Special-Mandat haben, und darzu nahmentlich, oder ausdrücklich bevollmächtiget seyn, ein Ehegelöbniß vor ihn mit einer Person zu vollziehen, und in seinem Nahmen zu schliessen. Wiedrigenfalls, wenn derselbe zu Schliessung eines Ehegelöbnisses vor einen andern keine besondere, nahmentliche und ausdrückliche Vollmacht hat, ob er schon von demselben eine General-Vollmacht zu allen und jeden, so wohl gerichtlichen, als aussergerichtlichen Handlungen, sie bestehen gleich, in was sie wollen, hat: so ist dasselbe vor den andern ohne dergleichen auf eine Verlobung ausdrücklich und nahmentlich gerichtete Vollmacht geschlossenes Ehegelöbniß dergestalt null und nichtig, daß, daferne der andere Theil solches nicht genehm halten, noch ratihabiren will er daran nicht verbunden ist. Es ist auch nicht genung, daß derselbe Gevollmächtigte oder Unterhändler eine Vollmacht zu Schliessung eines Ehegelöbnisses vor einen andern habe; sondern es muß auch in solcher Vollmacht eine gewisse Person mit welcher er vor ihm ein Ehegelöbniß schliessen solle, ausdrücklich benahmet seyn Widrigenfalls, wenn einem solchen Gevollmächtigten keine gewisse Person ernennet worden, sondern es hat der Aussteller solcher Vollmacht dem Gevollmächtigten gantz unbedingt, und ohne Ernennung einer gewissen Person, mit welcher er vor ihm contrahiren solte, die Freyheit und Gewalt gegeben, eine Person, welche ihm gut düncken würde, zu wählen, so ist solche Vollmacht ungültig, dergestalt, daß der Aussteller solcher Vollmacht an das von dem Gevollmächtigten vor ihm geschlossene Ehegelöbniß nicht verbunden ist, wie der l. 34. ff. de R. N. gantz klar folgendermassen besaget: Generali mandato quaerendi mariti filiaefamilias, non fieri nuptias, rationis est. Itaque personam ejus patri demonstrari, ut nuptiae contrahentur, necesse est. Und wenn gleich einige Rechts-Lehrer davor halten, es rede te sothaner l. 34. ff. de R. N. nicht überhaupt, und ohne allen Unterscheid, sondern nur von dem Falle, wenn dergleichen Gevollmächtigter die Gräntzen der Vollmacht überschritten, und anstatt Ehegelöbnisse zu schliessen, sogleich die Ehe vollzogen hätte; so beweiset doch **Alexander** Vol. 5 Cons. 146. n. 11. **Sylv.** de matrim V. qu. 9. **Ludewig** in Disp. de matrimon. Principum per Procuratores Differ. I. c. 5. §. 3. p. 9. das Gegentheil. Wenn nun also dergleichen General Mandat nach Maßgebung des l. 34. ff. de R. N. nicht verbündlich und gültig ist; so ist auch der Aussteller solcher Vollmacht an das von dergleichen Gevollmächtigten vor ihn geschlossene Ehegelöbniß nicht verbunden, wenn gleich dieselbe Vollmacht beschworen und der Aussteller derselben eydlich angelobet, diejenige Person zu heyrathen, welche sein Gevollmächtigter vor ihn ausgesehen, und verlobet hätte, theils weil dergleichen geleister Eyd der Freyheit, nach eigenem Gefallen sich einen Ehegatten zu suchen, hinderlich und im Wege stünde, und auch wider die guten Sitten wäre, dem andern die Freyheit zu geben, mir wider meine natürliche Zuneigung und Liebe eine Person aufzudringen, theils auch weil die Intention des Contrahirenden, oder der Vorsatz, solche Person würcklich zu heyrathen, deswegen ermangelt, weil er solche Person niemahls gesehen, mithin dergleichen Eyd, weil er wider die drey nothwendigen Erfordernisse bey einem Eydschwure und hauptsächlich wider den Verstand streitet, unverbindlich seyn muß. **Alexander** Vol. 5. Cons. 146. **Sanchez** de matrimon. Lib. II. Disp. 11. n. 4. **Ludewig** Disp. cit. Diff. I. c. 5. §. 4. Woraus denn weiter dieses folget, daß, wenn gleich auch der Aussteller solcher generalen, und keine gewisse Person benennenden Vollmacht in derselben, auf den Fall, wenn er nicht diejenige Person heyrathen würde, die ihm der Gevollmächtigte auslesen und verloben würde, sich verbindlich gemacht, eine gewisse Summe Geldes statt einer Reu-Straffe zu erlegen, dennoch selbiger, dem ohngeachtet, weder solche Person zu heyrathen, noch die stipulirte Reu-Straffe zu erlegen schuldig sey, wie solches der l. 134 pr. ff d. V. O. so wohl auch das c. 29. X. de sponsal. bestärcken. Und ob zwar so wohl nach der Novella Leonis 18. als gar vieler Rechtsgelehrten Meynung, auch heute zu Tage denen Ehegelöbnissen gültiger Weise, und mit der Würckung solche einzutreiben, eine dergleichen Reu-Straffe beygefüget werden kan, so verstehet sich doch nur dasselbe wie **Ludewig** Disp. cit. Diff. I. c. 5. §. 3. p. 9. mit grösten Rechte behauptet, nur von dergleichen Personen, welche einander von Gesichte und dem Ruffe nach kennen. Welches aber auf unsern Fall sich nicht schicket.

Gleichergestalt, daferne der Aussteller einer solchen Vollmacht noch unter Väterlicher Gewalt stehet, ist es nöthig, daß nicht allein er, der Aussteller solcher Vollmacht, selbige unterschreibe, sondern dazu der wesentlichen Gültigkeit einer von denen Kindern geschlossenen Ehe und Ehegelöbnisses, so wohl des Vaters, als der Mutter, Einwilligung erfordert wird, daß auch der Vater und die Mutter solches zum Zeichen ihrer Einwilligung mit unterschrieben haben Wiewohl wenn gleich die Unterschrifft der Eltern ermangelt, daferne nur selbige sonst darein gewilliget haben, und solche Einwilligung erwiesen werden mag, die Vollmacht, und das von dem Gevollmächtigten, laut habender Vollmacht, geschlossene Ehegelöbniß nicht ungültig ist indem die Unterschrifft derer Eltern nicht so unumgänglich nöthig ist, wenn nur sonst dererselben Einwilligung hierein erwiesen werden kan, und nur darzu dienet, daß die Einwilligung der Eltern um so viel leichter dadurch erwiesen werden möge. Anders aber verhielte es sich, wenn bloß die Eltern, nicht aber der Sohn, sothane Vollmacht unterschrieben hätten. Denn ob schon nach Römischen Rechten dergleichen Vollmacht gültig war, welche nur allein von dem Vater, nicht aber auch vom Sohn, unterschrieben, indem nach solchen Rechten ein Vater seine Kinder auch wider ihren Willen zu einer Ehe zwingen konnte; so findet solches doch heut zu Tage bey uns, da denen Eltern die Gewalt, ihre Kinder zu einer Ehe, wider ihren Willen, zu zwingen, abgeschnitten, nicht mehr statt; mithin soll andergestalt eine solche Vollmacht gültig seyn, muß sie nothwendig von dem Sohne zugleich unterschrieben seyn. **Ludewig** Disp. cit. Diff. 2. p 11. Ferner ist in Ansehung des Gevollmächtigten noch dieses zu erinnern, daß derselbe das ihm aufgetragene Geschäffte und Ehegelöbniß selbst in Person, nicht aber durch einen andern Substituten, oder After-Anwald, schliessen müsse. Denn obgleich sonst nach Römischen Rechten, weil der Gevollmächtigte vor den Herrn der ihm anvertrauten Sache gehalten wurde, dem Gevollmächtigten frey stunde, die Sache durch einen andern ausmachen zu lassen, mithin also einen andern zu substituiren, so ist doch nach unsern heutigen Rechten, weil man doch bey Erwehlung einer Person auf dessen sonderbare Geschicklichkeit, Erfahrenheit, Treue und Ansehen gesehen hat, dem Gevollmächtigten nicht vergönnet, einen andern wider Wissen und Willen des Principals zu substituiren, und das ihm anvertraute Geschäffte durch einen andern führen zu lassen, mithin wenn der Gevollmächtigte das Ehegelöbniß nicht selbst, sondern durch den von ihm substituirten After-Anwald hat schliessen lassen, ist der Aussteller solcher Vollmacht an solches durch den von ihm insbesondere nicht Gevollmächtigten geschlossene Ehegelöbniß nicht gebunden, cap. non indiscrete de procurat in 6. **Carpzov** in Proc. tit. 4. art. 5. n. 4 **Ludewig** Disp. cit. Diff. 4. c. 8. Es hätte denn der Haupt-Gevollmächtigte in seiner Vollmacht auch die Gewalt, einen andern an seine Stelle zu substituiren. Denn in solchen Falle ist dasjenige Ehegelöbniß, welches der substituirte Gevollmächtigte vor den Haupt-Principal geschlossen hat, gültig u. verbündlich, nicht anders, als wenn es der Haupt-Gevollmächtigte selbst geschlossen hätte, auch in dem Falle, wenn gleich in der Haupt-Vollmacht keine gewisse Person, die der Haupt-Gevollmächtigte auf solchen Fall substituiren solte, benahmet, vielmehr die Erwehlung einer Person zum After-Gevollmächtigten ihm allein freygelassen worden. Denn auch in solchen Falle ist das von dem Substituten geschlossene Ehegelöbniß zu Recht beständig und gültig Wenn man nun die Person des Procuratorn oder Gevollmächtigten betrachtet hat, so fragt es sich, ob denn der Aussteller solcher Vollmacht nunmehro daran gebunden sey, dergestalt, daß er diese Vollmacht nicht wiederruffen könne, oder aber ob er davon wider abgehen möge, und an dasjenige, was sein Gevollmächtigter abgehandelt habe, nicht gebunden sey? Hier halten wir nun mit denen mehresten Rechtsgelehrten davor, man müsse einen wohlbedächtigen Unterschied machen, ob der andere Theil noch nicht die von dem Unterhändler gethane Anwerbung angenommen, sondern sich noch Bedenckzeit genommen hat, oder aber ob er solche Anwerbung bereits acceptiret habe? Im ersten Fall ist nach einhelliger Meynung derer Rechts-Gelehrten dem Aussteller solcher Vollmacht, seinen Sinn zu ändern, und sich mit einer andern ehelich zu versprechen, nachgelassen; dergestalt, daß, wenn auch gleich derselbe Gevollmächtigte bereits die Anwerbung gethan, und in Tractaten stehet, er dennoch nicht verbunden, so lange zu warten, bis die Tractaten sich entweder zerschlagen, oder aber die Sache richtig gemacht wird, sondern er kan mitler solcher Zeit gar wohl pönitiren, seine Vollmacht revociren, und sich mit einer andern ehelich einlassen, ohne daß diejenige Person, mit der sein Gevollmächtigter bißhero in Tractaten gestanden, ein Recht zu widersprechen sich anmassen könnte; Im andern Falle aber, wenn die Braut die durch den Unterhändler geschehene Anwerbung acceptiret hat, nach solchem Erfolg sodenn der Bräutigam nicht wider abtreten und pönitiren könnte; aus Ursachen weil nach geschehener Acceptation die Braut bereits ein Recht erlanget hat, welches ihr der Bräutigam durch seine zu langsam erfolgte Reue nicht wieder nehmen kan. Jedoch in beyden Fällen wird noch dieses erfordert, und zwar im ersten, daß dem andern von solcher Veränderung seines Willens und erfolgter Reue vor dessen Acceptation Nachricht gegeben worden, widrigenfalls, wenn der Bräutigam der Braut erst nach der Zeit, da sie dem Unterhändler bereits das Ja-Wort gegeben hat, seine Reue zu wissen thut, kommt ihm solche erfolgte Reue nicht zu statten. **Berger** in Oeconom. Jur. Lib I. Tit. 3. §. 4. p. 93. Im andern Fall hingegen wird erfordert, daß der Bräutigam schon zuvorhero von der Braut erfolgten Einwilligung und gegebenem Ja-Worte Nachricht erhalten habe, ehe noch der Bräutigam der Braut seine Reue zu wissen thun lassen. Nicht aber allein das Ehegelöbniß kan unter abwesenden Personen mittelst eines Unterhändlers und Gevollmächtigten geschlossen werden; sondern es mag

auch

auch die Ehe selbst oder die Priesterliche Copulation unter Abwesenden mittelst eines Gevollmächtigten gültiger Weise geschehen. Zwar was die Römischen Rechte anlanget, weil nach denenselben die Ehe nicht ohne solenne Heimführung der Braut in ihres künfftigen Ehemanns Behausung geschehen konnte, mochte auch nach denenselben Rechten nicht die Ehe durch einen Gevollmächtigten vollzogen werden, wie solches aus des **Pauli** Lib. II. Sentent. tit. 19. und dem L. 5. ff. de R. N. so wohl auch aus dem l. 6. C. de donat. ant. nupt. behauptet. **Ludewig** Disp. cit. Differ. 1. cap. 1. p. 2. 3. Nach den Canonischen Rechten aber, nach welchen wir uns auch in Ehe-Sachen vor dem Römischen Rechten zu richten pflegen, ist ausdrücklich die Vollziehung der Ehe durch einen Gevollmächtigten zugelassen, wie theils das cap. 14. X. de convers. conjug. theils auch das cap. fin. X. de procurat. in 6. folgender massen gesagt: Procurator non aliter censetur idoneus ad matrimonium contrahendum, quam si ad hoc Mandatum habuerit speciale. Welches auch durch das Tridentinische Concilium Seß. 24. cap. 1. nicht geändert, immassen dasselbe auch angezogener **Ludewig** l. c. p. 5. §. 2. u ff. weitläufftig bestärcket. Die täglichen Exempel unter hohen Häuptern, davon offtbemeldeter **Ludewig** Disp. cit. in Append. verschiedene anführet, zeugen auch von der heutigen Praxi klar und deutlich: Ja wenn dergleichen Ehe mittelst eines Gevollmächtigten u. Abgesandten durch die Priesterliche Trauung vollzogen worden; so ist dieselbe Ehe alsdenn vor eine wahrhaffte Ehe billig zu halten, geniesset auch alle diejenigen Würckungen, welche einer andern Ehe sonst vermöge derer Rechte zustehen. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: **Verlöbniß, (freywillige)** und **Verlöbniß, (schrifftliche.)**

**Verlöbniß durch einen Affter-Anwald**, siehe **Verlöbniß unter Abwesenden.**

**Verlöbniß durch einen Bevollmächtigten**, siehe Verlöbniß unter **Abwesenden**.

**Verlöbnisse durch Beyschlaf**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß durch Briefe**, siehe **Verlöbniß, (schrifftliche.)**

**Verlöbniß-Cautelen**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß-Ceremonien**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß-Contract**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß durch einen Dritten**, siehe **Verlöbniß unter Abwesenden.**

**Verlöbniß-Eid bey denen Griechen**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß emancipirter, oder der väterlichen Gewalt entlassener Kinder**, siehe **Verlöbniß, (heimliche.)**

**Verlöbniß Gebräuche**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß unter Gegenwärtigen**, siehe **Verlöbniß, (mündliche.)**

**Verlöbniß, auf die gegenwärtige Zeit**, siehe **Verlöbniß, (gegenwärtige.)**

**Verlöbnisse durch ein Stück Geld**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß durch einen Gesandten**, siehe **Verlöbniß unter Abwesenden.**

**Verlöbniß-Geschencke bey denen Jüden**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß durch einen Gevollmächtigten**, siehe **Verlöbniß unter Abwesenden.**

**Verlöbniß halten**, oder **Verlöbniß machen**, Lat. *Sponsalia celebrare*, oder *Sponsaliorum celebratio* heisst nichts anders, als die würckliche Handlung und Schliessung der Verlöbnisse, siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß-Haus bey denen Jüden**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß Instrument bey denen Jüden**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß auf die künfftige Zeit**, siehe **Verlöbniß, (zukünfftige.)**

**Verlöbniß-Kuß bey denen Griechen**, siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß machen**, siehe **Verlöbniß halten.**

**Verlöbniß-Mahlzeit**, Lat. *Convivium Sponsalitium*, wegen des dabey zum öfftern sich eräugnenden Aufwands ist an theils Orten durch dasige Landes-Ordnungen und Local-Statuten, wie z. E. in der Fürstl. Sächsischen **Gothaischen besondern Ordnung** die Verlöbnisse, Hochzeiten u. s. w. betreffend vom Jahre 1646 und 1667 gar heilsam versehen, wie viel Gäste man dabey speisen, und was für Essen man dabey auftragen dürffe, wenn sie angehen sollen, und wie lange sie währen mag, und was dergleichen sonst noch dabey zu beobachten. Von der alten ihren Verlöbniß-Mahlzeiten, wird in dem Haupt-Artickel: **Verlöbniß**, gehandelt.

**Verlöbniß der Majorennen**, oder **Volljährigen**, siehe **Verlöbniß (heimliche.)**

**Verlöbniß durch einen Mandatarien**, oder **Gevollmächtigeen**, siehe **Verlöbniß unter Abwesenden.**

**Verlöbniß der Minderjährigen**, siehe **Verlöbniß, (heimliche)** und **Verlöbniß, (Restitution wider die.)**

**Verlöbniß mündiger Personen**, siehe **Verlöbniß (heimliche.)**

**Verlöbniß eines Mündleins**, siehe **Verlöbniß, (heimliche)** und **Verlöbniß (Restitution wider die.)**

**Verlöbniß eines Pflegbefohlnen oder Mündleins**, siehe **Verlöbniß (heimliche)** und **Verlöbniß, (Restitution wieder die.)**

**Verlöbniß durch einen Procuratorn**, siehe **Verlöbniß unter Abwesenden.**

**Verlöbniß eines Pupillen oder Pflegbefohlnen**, siehe Verlöbniß, **(heimliche)** und Verlöbniß, **(Restitution wider die.)**

**Verlöbniß-Reden**, siehe **Verlobungs-Reden.**

**Verlöbniß-Ring**, siehe **Verlöbniß**; ingleichen Verlöbniß durch **Zeichen.**

**Verlöbniß-Sachen**, Lat. *Causa Sponsaliorum*, heissen die über ein getroffenes Verlöbniß entstandene Streitigkeiten, und gehöret deren Entschei-

dung nach dem Canonischen Rechte vor die geistlichen Gerichte, in Protestantischen Ländern aber vor die Consistorien. Siehe **Sachen, (Consistorial-)** im XXXIII Bande p. 191 u. ff. wie auch die im vorhergehenden unter dem Worte **Verlöbniß** befindlichen Artickel.

**Verlöbniß durch eine Schrift,** siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß-Seegen,** bey denen Hebräern, siehe in dem Artickel: **Verlöbniß.**

**Verlöbniß-Solennitäten,** siehe **Verlöbniß.**

**Verlöbniß stummer und tauber Personen,** siehe **Verlöbniß, (freywillige.)**

**Verlöbniß durch einen substituirten Gevollmächtigten, oder After-Anwald,** siehe **Verlöbniß unter Abwesenden.**

**Verlöbniß tauber und stummer Personen,** siehe **Verlöbniß, (freywillige.)**

**Verlöbniß Tractaten,** siehe **Verlöbniß, (freywillige)** und **Verlöbniß, (zukünfftige.)**

**Verlöbniß derer noch unter väterlicher Gewalt seyenden Kinder,** siehe **Verlöbniß, (heimliche.)**

**Verlöbniß verwayster Kinder,** siehe **Verlöbniß, (heimliche)** und **Verlöbniß, (Restitution wider die.)**

**Verlöbniß unmündiger Personen,** siehe **Verlöbniß. (heimliche)** und **Verlöbniß, (Restitution wider die.)**

**Verlöbniß durch einen Unterhändler oder Gevollmächtigten,** siehe **Verlöbniß unter Abwesenden.**

**Verlöbniß der Volljährigen,** siehe **Verlöbniß, (heimliche)**

**Verlöbniß einer Wayse oder eines Mündleins,** siehe **Verlöbniß, heimliche)** und **Verlöbniß, (Restitution wider die.)**

**Verlöbniß durch Zeichen,** Lat. *Sponsalia per signa*, sind eine Art stillschweigender Ehegelöbnisse, da nehmlich eines dem andern nur durch gewisse Zeichen und Merckmahle zu verstehen giebt, daß ihm das von dem andern geschehene eheliche Versprechen eben nicht zuwider sey. Und ist es in der That auch, so viel die Erklärung der Einwilligung in ein Ehegelöbniß anlanget, nicht eben unumgänglich nöthig, daß die Einwilligung entweder mündlich und mit lauter Stimme, oder aber schrifftlich geschehe; sondern es kan auch wohl die Einwilligung durch gewisse Zeichen oder Thaten und Handlungen erkläret, und ertheilet werden. Denn es sind in denen Geschäfften, welche durch blossen Consens und Einwilligung vollzogen werden, die Worte nicht eben schlechterdings nöthig. **Böhmer** J. C. Pr. Libr. IV. tit. 1. §. 101. Also wenn eine Jungfer um die Ehe förmlich angesprochen wird, die Eltern willigen vor ihre Person ein, und befragen sie in Beyseyn des Bräutigams, und auf dessen Anhalten um ihre Meynung, ob sie ihn heyrathen wolte, aus Schaam und Jungfräulicher Zucht aber redet sie nicht, sondern wincket nur mit dem Kopffe also, wie man sonst zu thun pfleget, wenn man stillschweigends in etwas einwilliget; so ist dadurch die Einwilligung klar und deutlich gegeben worden. **Schneidewin** ad tit. J. de Nupt. §. 4. **Cypräus** de sponsal. cap. 3. §. 2. **Müller** Disp. de annulo pronubo th. 13. Hieraus folget auch, daß taube und stumme Personen ein Ehegelöbniß schliessen können cap. 23. X. de sponsal. **Böhmer** l. c. §. 103. Weil nun also die Einwilligung in ein Ehegelöbniß nicht allein durch Worte, sondern auch durch gewisse äusserliche Handlungen oder Thaten, daferne dieselbigen ungewiß und nur gezweifelt seyn, erkläret werden kan; so entstehet nunmehr die Frage, ob nehmlich durch die Gebung und Annehmung eines Ringes dieser Consens zur Verlöbniß erkläret werde, und ob daraus ein eheliches Versprechen vermuthet oder bewiesen werden könne? Diese Frage gantz kurtz zu entscheiden; so ist zwar nicht zu läugnen, daß ein Ring zum öfftern und meistens zum Beweiß daß auch wahrhafftig ein Ehegelöbniß sey geschlossen worden, gegeben werde. Jedoch mag man daraus daß, eine Manns-Person einem Frauenzimmer einen Ring gegeben habe, nicht so gleich unwiederleglich schliessen, es sey ein Ehegelöbniß wahrhafftig geschlossen worden, daferne nicht, daß zuvorher Tractaten, oder eine Anwerbung, geschehen sey, erweißlich gemacht werden kan. **Brouwer** de Jure Connub. Lib. I. cap. 23. n 2. **Böhmer** J. C. Pr. Lib. 4. tit. 1 §. 102. Wenn nun gleich bekannt, daß insgemein die Ehegelöbnisse durch Gebung eines Ringes eingegangen werde, und auch so gar das öffentliche Versprechen der Ehe ohne Wechselung der Ringe nicht zu geschehen pflege, **Peter Müller** in Disp. de annulo pronubo th. 14. so muß doch derjenige, welcher das Ehegelöbniß aus dem übergebenen und angenommenen Ringe erweisen will, nothwendig zuvor darthun und erweisen, daß auch sothaner Ring würcklich deswegen von dem einen Theile gegeben, und von dem andern Theile angenommen worden, daß er ein Zeichen beyderseitiger Treue seyn, oder vermittelst dieses Unterpfandes beyder Hertzen verbunden werden sollen, wie in dem c. 7. l. 30. qu. 5. ausdrücklich geredet wird. Solchergestalt fliesset daraus, daß die blosse Uebergebung und Annehmung eines Ringes noch lange nicht beweisen könne, und daraus nothwendig folgen müsse, als ob ein Ehegelöbniß wahrhafftig geschlossen worden, wenn nehmlich keine andere Umstände darzu kommen, auch vorhero keine besondere Abhandlungen oder Tractaten wegen der Verlöbniß vorhergegangen oder gefolget. Aus Ursachen, weil die Gebung und Annehmung der Ringe auch in andern Geschäfften, l. 11. §. 6. ff. de act. empt. und wegen anderer Ursachen, c. 11. X. de præsumpt. z. E. des Spiels wegen und in der Meynung den andern, solchen nur zu schencken, l. 36, §. 1. ff de donat. int. V. & Ux. oder auch wohl aus einer schändlichen Huren-Liebe geschehen kan. **Jacob Thomingius** Vol. 1. Conf. 52. n. 30. **Arnisäus** de Jure connub. c. 3. sect. 5. n. 8. **Sanchez** de matrim. L. 1. Disp. 22. n. 1. **Stück** Cons. V. n. 56. u. ff. Welches auch zu behaupten, wenn gleich die Manns-Person, so dem Frauenzimmer ohne vorher gegangene Tractaten wegen der Verlobniß, und Anwerbung oder Erbithung um ihre Einwilligung schlechthin einen Ring gegeben, bey solcher Ueberlieferung des Ringes die Intention und Willen bey sich gehabt hat, sich dadurch das Frauenzimmer zu verloben. Aus Ursachen, weil ein solcher in dem Gemüthe zurücke gehaltener Vorsatz nichts würcket.

Viel-

Vielmehr muß in solchem Falle derselbe zuförderst beweisen, er habe dem Frauenzimmer solchen Ring unter dem Bedinge der Ehe gegeben, und sie solchen auch angenommen. **Arnisäus** de Jure connub. c. 3. Sect. I. n. 8. **Müller** Disp. de annulo pronubo th. 14. **Böhmer** J. C. Pr. l. c. §. 102. Es wäre denn an einem Orte eine Gewohnheit, daß kein Frauenzimmer von einer Manns-Person einen Ring annähme, ausser in Absicht und unter den Bedinge der Verlöbniß, als in welchem Falle nach der Gewohnheit desselben Ortes, daß durch die Annehmung des Ringes ein Ehegelöbniß wahrhafftig geschlossen worden, und das Frauenzimmer auf den Verneinungs-Fall, daß ihr solcher Ring von der Manns-Person schlechthin und ohne Bedingung der Ehe gegeben worden, sie auch solchen nicht anders angenommen hätte, solches beweisen muß. **Brouwer** de Jure Connub. Lib. I. cap. 23. **Böhmer** l. c. §. 102. Wenn aber vor Annehmung des Ringes Verlöbniß-Tractaten gepflogen, und eine Anwerbung um die Ehe vorhergegangen, und darauf allererst der Ring gegeben und angenommen worden; so beweiset zwar der Ring nicht so vollkommen und ungezweiffelt ein geschlossenes Ehegelöbniß. Unterdessen aber giebt doch solches eine Vermuthung eines geschlossenen Ehegelöbnisses; dergestalt, daß dem andern Theile, so dasselbige verneinet, der Reinigungs-Eyd auferleget werden kan. **Besold** P. III. Consil. 140. **Cypräus** de sponsal. c. 11. §. 5. n. 2. **Hopp** Disp. de Joco. cap. 2. p. 22. Hierbey wollen wir in Ansehung des Ringes nur noch so viel gedencken, daß, wie der Ring nicht eben ein nothwendiges Stücke bey der Verlöbniß ist, sondern ob schon kein Ring gegeben worden, dennoch das Ehegelöbniß, wenn es wahrhafftig und verbindlich geschlossen, oder die Ehe, ob schon bey der Priesterlichen Trauung keine Ringe gewechselt worden, dennoch zu Recht beständig und gültig, und des ermangelnden Ringes halben keinesweges als ungültig angesehen werden mag. Denn ein solcher Ring ist, wie überhaupt ein jeder Mahlschatz, nur des Wohlstandes wegen eingeführet, nicht aber unumgänglich nöthig. c. 30. qu. 5. **Müller** Disp. de annulo pronubo th. 7. n. 9. Also folget um so viel mehr dieses daraus, daß, da der Ring nicht nothwendig ist, man auch darauf nicht sehen dürffe, von was vor Metall, ob er von Gold, Silber oder Bley, Eisen, u. s. w. sey. **Müller** Disp. cit. th. 7. n. 2. Ob aber auch durch das Umfassen und Küssen die Einwilligung in ein Ehegelöbniß erkläret und ertheilet, auch hieraus, daß ein Ehegelöbniß geschlossen worden, bewiesen werden könne? ist nunmehr die Frage, welche nicht anders, als mit vorhergehender Beschränckung, zu entscheiden, ob nehmlich bereits eine Anwerbung um das Ehe-Versprechen geschehen sey, oder nicht? Ist dergleichen Anwerbung geschehen, und hat die Jungfer alsdann die Manns-Person geküsset oder es hat die Manns-Person zu der Jungfer nicht etwa im Schertze, sondern auf vorhergegangene Anwerbung um ein eheliches Versprechen, (denn wenn es nur so, ohne vorhergegangene Verlöbniß-Tractaten und Anwerbung geschiehet, so werden dergleichen Worte mehr vor Schertz-Worte gehalten) gesagt: Wollen sie mich vor ihren Liebsten und Bräutigam annehmen, so küssen sie mich, die Jungfer antwortet zwar nicht, unterdessen giebt sie ihm doch einen Kuß; so entstehet daraus zwar nicht ein so vollkommener, doch dergleichen Beweiß, daß auf den Verneinungs-Fall die Weibes-Person sich mittelst Eydes reinigen müsse, daß sie ihm nicht den Kuß in der Absicht, sich mit ihm zu versprechen, gegeben habe. **Berger** in Oeconom. Jur. Cap. 2. §. 18. **Ritzel** Synops. matrim. c. 4. theor. Lit. L. & M. und c. 5. theor. 3. Lit. E. **Hopp** Disp. de Joco cap. 2. §. 18. Sind aber dergleichen Verlöbniß-Tractaten oder Anwerbung nicht vorher gegangen; so mag alsdenn auch aus dem blossen Umfassen, Umarmen, Küssen, und andern dergleichen Zeichen, kein Ehegelöbniß bewiesen, oder daraus vermuthet werden, weil alles dieses blosse zweydeutige und zweifelhaffte Zeichen sind, wodurch auch die Klügsten betrogen werden können. l. 2. ff. de jur. & fact. ignor. l. fin. §. 1. in fin. ff. pro Soc. **Havemann** Gamalog. Synops. L. 1. tit. 7. pos. 5. §. 2. Wenn nun also aus dem blossen Küssen noch kein Ehegelöbniß, und geschehenes eheliches Versprechen erwiesen werden kan, so folget von sich selbst, daß aus andern noch viel geringern und schwächern Zeichen oder Handlungen um so viel weniger eine Vermuthung, es wäre ein Ehegelöbniß geschlossen worden, entstehen können; Mithin wenn ein Junggeselle auf einer Hochzeit, oder in einer Gesellschafft mit einer Jungfer gantz allein öffters tantzet, und die andern Jungfern sitzen lässet, so mag daraus noch kein Ehe-Versprechen vermuthet werden. Aus Ursachen, weil, mit einem Frauenzimmer zu tantzen, der natürlichen Freyheit eines jeden überlassen, auch niemand wieder seinen Willen gezwungen werden kan, mit einer zu tantzen, vor deren Conversation er einen Abscheu hat. Und zeiget dieses beständige Tantzen mit einem Frauenzimmer weiter nichts an, als eine Gewogenheit, die man auf eine solche Person gesetzet hat, und dasjenige Vergnügen, was man aus dem Umgange mit ihr geniesset. **Hopp.** Disp. de Joco cap. 2. §. 19. Eben dieses ist auch zu sagen, wenn eine Manns-Person erfähret, diejenige Jungfer, welche er ästimiret, sey zur Hochzeit, und gehet daher, sie zu caresiren, auf dem Groß-Vater, das ist zum Tantzen, oder er wird zu einer Hochzeit gebethen, und stifftet es durch andere an, daß auch diese Jungfer dazu gebethen werde; oder wenn eine Manns-Person öffters die Gasse, wo die Jungfer wohnet, auf und nieder gehet, um Gelegenheit zu haben, ihr ein Compliment zu machen, oder, wenn sie vorbey gehet, hustet, und sie dadurch, ihn anzusehen, und zu grüssen, beweget. Denn dieses alles muß der Jugend-Hitze, welche schwerlich im Zaum zu halten ist, zu geschrieben werden; keines weges aber mag daraus eine Verbindlichkeit entspringen, oder nur vermuthet werden. **Hopp.** Disp. cit. cap. 2. §. 20. Besiehe auch den Artickel: **Verlöbniß, (freywillige).**

**Verlöbniß auf die zukünfftige Zeit**, siehe **Verlöbniß, (zukünfftige).**

**Verlöschen**, oder **Verloschen**, Lat. *Exstinguere*, oder *Tolli*, wird in denen Rechten von Dingen und Sachen gesagt, welche wieder aufgehoben, oder auch von Bedingungen, die erfüllet worden.

**Verlogenheit**, ist eine Neigung zu falschen Reden,

Reden, sonderlich zu solchen, welche zu des Nächsten Schaden gereichen, und Lügen pflegen genennet zu werden.

**Verlohnen**, oder **Verlohnung**, Lat. *Solutio mercedis*, heißt jemanden seinen verdienten Lohn geben, oder dessen würckliche Bezahlung. Siehe **Lohn**, im XVIII Bande, p. 280 *b* u. ff.

**Verlohnung**, siehe **Verlohnen**.

**Verlohren**, siehe **Verlieren**; ingleichen **Verlohrne Sachen**.

**Verlohren**, in der Wappen-Kunst, siehe **Verdorben**.

**Verlohren achten**, (vor) siehe **Verlohren geschätzte Sachen**.

**Verlohren geschätzte Sachen**, *Res pro derelicto habitæ*, sind diejenigen Sachen, welche jemand nicht mehr vor sein eigen haben will, sondern von sich stößt, und sich ihrer nicht mehr annimmt, da denn ein solcher so gleich sein Recht daran verlieret, und derselbe, der sie aufnimmt, oder occupirt, das Eigenthum daran erlanget, wenn auch schon die Sache in einem fremden Hause occupirt und genommen worden wäre, immassen der Herr des Hauses, wenn von Seiten seiner keine Occupation darzu gekommen, desfalls keinen Vorzug hat. Nähme aber jemand eine solche vor verlohren geschätzte Sache in der Intention auf, daß er sie entwenden wolte; so kan er als ein Dieb belanget werden. Gleicher gestalt wäre der auch sträflich, der diejenigen Waaren und Güter, welche in See-Gefahr zur Erleichterung des Schiffes ausgeworffen wären, wenn er solche ans Ufer getrieben fände, als vor verlohren gehaltene achten, und dannenhero zu sich nehmen wolte; da sie doch der Eigenthümer gerne behalten hätte, wenn ihm die ungestüme See solche nur hätte lassen wollen. Wie denn auch Kayser **Carl V.** in der **Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung** solches sehr scharff verboten, und das Strand- oder Grund-Ruhr-Recht gäntzlich abgeschafft; wie wohl es noch in einigen Ländern Europä etlicher massen in Observantz bleibet. Besiehet anbey den Artickel: **Findungs-Recht**, im IX Bande, p. 941 u. ff.

**Verlohren Huhn**, ist ein Gerichte, so aus geräucherten Schweine-Fleische, mit Möhren, grünen Erbsen und Bohnen, auch gedörreten Birnen bestehet. Das geräucherte Schweine-Fleich zerstücket man sauber, wässert es über Nacht ein, setzet es alsdenn zum Feuer, und lässet es weich kochen. Hernach nimmt man grüne Erbsen, passiret sie ein wenig in Butter, und setzet sie bey seite, schabet ferner Möhren, oder gelbe Rüben, schneidet sie wie Nudeln, und blanschiret sie ein wenig in Wasser ab; hierzu nimmt man auch Bohnen von der grossen Art, siedet solche in Wasser, und schälet die Schale oder dicke Haut herunter. Endlich nimmt man die dörren Birnen, kochet solche erst ein wenig ab, thut nachgehends alles zusammen in eine Casserole oder Tiegel, streuet geriebene Semmel drein, würtzet es mit Ingber, Pfeffer und Muscaten-Blüten, giesset die fette Brühe, worinnen das geräucherte Fleisch gekochet hat, dran, setzt es auf Kohl-Feuer, und lässet es mit einander, eine Weile gantz gemächlich kochen. Richtet so denn das Fleisch auf eine Schüssel an, und die Möhren, Erbsen, Bohnen und Birnen ordentlich drüber, so ist das verlohrne Huhn fertig.

**Verlohren schätzen**, (vor) siehe **Verlohren geschätzte Sachen**.

**Verlohren Treiben**, heisset bey der Jägerey, wenn man eine Anzahl Treibe-Leute um ein Holtz herum stellet, und solches ordentlich durchtreiben lässet, um zu versuchen, ob man noch von dar etwas heraus und ins Jagen treiben könne. **Trichters** Exerc. Lex. p. 2263. **Flemmings** Deutscher Jäger, I Th. Anh. p. 111.

**Verlohren werden**, wird in der Heil. Schrifft dem ewigen Leben entgegen gesetzt und gebraucht **von dem ewigen Verderben der Gottlosen**, Joh. III, 16. Matth. XVIII, 14. indem sich daselbst findet ein Verlust der Göttlichen Gnade, und des liebreichen Wesens, so für GOtt in grosser Fülle zu finden ist, Matth. VII, 11. Ps. XVI, 11. Es begreiffet solch Verlohren werden alle Straffen in sich, die der Sünde gedräuet sind, dafür die Sünder an Leib und Seele in der Höllen verderben müssen, Matth. X, 28. Sie sind ausgeschlossen von dem seeligen Anschauen GOttes, und der Heiligen Gemeinschafft aller Frommen, von dem himmlischen Licht, Ruhe und Glückseeligkeit, von aller Gnade und Erbarmung GOttes und der Menschen, welches alles durch das Hinwerffen in die äusserste Finsterniß bedeutet ist, da Heulen und Zähnklappen seyn, wird Matth. VIII, 12. Cap. XXII, 13. Sie sind an ihrer Seelen gequälet, und leiden unaussprechliche Angst, sintemahlen ihr nagender Wurm nicht stirbet, und ihr Feuer nicht verlöschet, Es. LXVI, 14. Marc. IX, 44. u. ff. Sie leiden Pein in der höllischen Flammen, an allen Sinnen, an allen Gliedmassen, Luc. XVI, 23. Augen, Ohren, Mund, Nase, Hände, Füsse, Kopff und Rumpff muß leiden. Es leidet alles was an dem Menschen von innen und von aussen ist. Denn sie werden gequälet mit Feuer und Schwefel ꝛc. Offenb. Joh. XIV, 10. Sie sind verflucht und zu denen Teufeln hingewiesen, Matth. XXV, 41. Sie liegen über einander in der Hölle, wie Schaafe, und der Tod naget sie, Ps. XLIX, 15. 20. Das und noch weit mehr, als wir beschreiben und begreiffen können, heisset **verlohren werden**, in welchen verlohrnen Stand wir durch die Sünde gerathen: aber wir sollen nicht darinnen bleiben, und nicht verlohren seyn, wenn wir gläuben, sondern wir sollen das ewige Leben haben, und frölich sagen: **Der Tod ist verschlungen in den Sieg. Tod, wo ist dein Stachel? Hölle wo ist dein Sieg? GOTT aber sey Danck, der uns den Sieg gegeben hat durch unsern HErrn JEsum Christum**, 1 Cor. XV, 55 u. f. **Carpzovii** Harm. Evang. Bibl. P. I. p. 1075 u. ff.

**Verlohrner**, (Laut. Alb.) siehe etwas weiter unten.

**Verlohrner Appetit**, siehe *Andrexia*, im II Bande, p. 435. ingleichen **Verabscheuen der Speisen**.

**Verlohrne Briefe**, oder **Wechsel**, siehe **Wechsel-Briefe, (Verlohrne)**.

Ver-

**Verlohrnen Eyern, (Milchsuppe mit)** siehe Suppe von Milch mit verlohrnen Eyern, im XLI Bande, p. 357.

**Verlohrnen Eyern, (Milchsuppe mit)** und mit geröstteten Zwiebeln, siehe Suppe von Milch mit verlohrnen Eyern und mit geröstteten Zwiebeln, im XLI Bande, p. 357.

**Verlohrnes Gehör,** Lat. *Surditas*, siehe Taubheit, im XLII Bande, p. 201.

**Verlohrner Geruch,** siehe Geruch, (verlohrner) im X Bande, p. 1206.

**Verlohrnes Gut,** siehe Verlohrne Sachen.

**Verlohrne Heerde,** werden die Juden genennet, Jer. L, 6, weil sie denen falschen Propheten gefolget, und den gebührlichen Ort, den Tempel zu Jerusalem und den ordentlichen Gottesdienst daselbst aus der Acht gelassen, und dem Gebote Gottes zu wieder auf Berg und Hügeln geopffert hatten: Welches nicht anders gewesen, als wenn ein Schaaf aus einem Schaaf-Stalle entlauffen, und auf den Bergen in der Irre herumzöge, bis es von denen wilden Thieren zerrissen würde. Denn die falschen Gottesdienste sind nichts anders, als ein schrecklicher Irrgang und Umlauff, dadurch solche Götzen-Diener mit grosser Mühe zu ihrem Verderben eilen. Osiandri Paraphrasis ad L.

**Verlohrne Jungferschaffte.** Dieweil es manchmahl auch ehrlichen Jungfern begegnen kan, daß durch einen und den andern Zufall, als durch Sprüngen, Tantzen, Reitten, u. d. g. die Jungferschafft einigen Anstoß leidet, und ihre Schaam sich erweitert, und offenet wird; als muß man ihnen darinne zu Hülffe kommen, und demnach ist der Dampff von ein wenig Weineßige, darein man ein glühendes Eisen oder Ziegelsteine wirfft, dazu gut, welchen sie an sich lassen müssen; desgleichen ein Decoct von Schlehen, Eicheln, Myrthen, Provintzrosen, und Cypreßnüßlein, damit zu waschen. Fernels zusammenziehende Salbe, und die von Myrthen destillirten Wasser sind insgesamt solche Mittel, welche die natürlichen Glieder bey Weibsleuten wieder zusammen ziehen und einschliessen. Es träget sich auch öffters zu, daß der Leib voller Falten und Runtzeln wird, deraleichen offt bey den Kindbetterinnen geschiehet: Damit nun die Jungfern bey ihrem angehenden Ehestande, und die etliche Jahre darinne gelebten Weiber keine Verdrüßlichkeit deswegen leiden dürffen, zumahl von wunderlichen und eigensinnigen Männern; so lässet man sie darwider folgendes Mittel gebrauchen, welches einer der berühmtesten Aertzte in Italien öffters mit gutem Nutzen vorgeschlagen: Man nimmt viertzig Stück Schöpsfüsse, deren Knochen man entzwey stösset, und, wenn man sie darauf in einer gnugsamen Menge Wasser wohl gesotten, nimmt man mit einem Löffel dasjenige weg, was oben aufschwimmet: Hierzu thut man Wallrath zwey Quentlein, frischen Speck, Schmeer von einem Schweine weiblichen Geschlechtes, und frische ungesaltzene Butter, jedes zwey Untzen; lässet es alsdenn mit einander in einem glasurten irrdenen Topffe zusammen schmeltzen, und, nachdem solche Salbe kalt worden, wäschet man sie mit Rosenwasser so lange aus, bis sie gar schöne weiß wird; darauf thut man sie in eine glasurte Büchse, sich derselben hernach nach Nothdurfft zu bedienen. Wenn denn nun eine Person solche Salbe gebrauchen will, so soll sie über den Bauch ein Hunde- oder Ziegen-Fell legen, welches auf die Art bereitet wird, wie man sonst das Fell zuzurichten pfleget, so auf Frantzösisch *d'Occagne* genennet wird. Hernach nimmt man süsses Mandel- Johanniskraut- und Myrtillen-Oel, jedes zwey Untzen, wäschet diese Oele mit Rosenwasser, und, wenn sie also zu rechte gemacht, muß man eines von diesen Fellen, welche man gemeiniglich aus Spanien und Italien bringet, damit salben, auch solches eine gantze Nacht darinne feuchte werden lassen, und des andern Morgens darauf fein starck zwischen den Händen eine gute Stunde reiben, darnach zwey gantze Tage in die Lufft hängen, wo keine Sonne hinscheinet, und endlich damit das Maas vom Bauche nehmen, solches nach selbigem zuschneiden, und denn, vornehmlich des Nachts, auflegen. So nun etliche Wochen vorbey, und die Runtzeln oder Falten nicht ausgehen, so muß man Myrthen-Oel, das eine gar gelinde Haut machet, nehmen, und sich damit salben, welches denn die Runtzeln oder Flecke mit grösserer Geschwindigkeit wegnimmt, ohne daß es den geringsten Schaden thun oder verursachen solte. So man aber dieses Mittel noch kräfftiger haben wolte, kan man zu diesem Oele Zitronen-Safft, und ein wenig Salmiac thun, und zu einer Salbe oder Linimente wohl unter einander mischen. Wegen der weichen und hängenden Brüste bedienen sich etliche einer bleyernen Forme, die Brüste damit kleiner zu machen. Diese Forme kan man bey einem Kupffer-Schmiede dünner ausschlagen, und in die Tiefe, wie man die Brüste rund haben will, bereiten lassen. Nebst solchen kan man auch rothen starcken Wein nehmen, oder bey den Schmieden das Löschwasser, in welchem man Epheu, ingleichen Myrthen, Wintergrün, Petersilien und Schierling kan auffieden lassen, ohne daß man von dem letztern böse und gefährliche Eigenschafften zu befürchten hat, indem unser Schierling von dem Atheniensischen gar sehr unterschieden. Bey obgedachten bleyernen Formen ist dieses noch zu erinnern, daß selbige in der That zwar ein gutes Mittel für gedachte Mängel sind, wenn man aber noch das Inwendige des Bleyes mit Bilsemkraut-Oele anfeuchtet, werden sie noch besser; dieweil dieses Oel eine sonderliche Krafft besitzet, den Busem fein zu machen, auch die Brüste zu härten, gestalt es sich selbst der Zeugung der Milch nach dem Kindbette widersetzet. Endlich ist noch zu wissen, damit bey allen diesen angeführten Artzney-Mitteln und deren Gebrauche, kein schädlicher Zufall sich ereigne, daß so wohl Jungfern, als Weiber, weder für die Brüste, noch für die natürlichen Geburtsglieder eher etwas gebrauchen sollen, als drey oder vier Tage nach, oder acht Tage vor ihrer Monatszeit. Und die Weiber, welche nur jetzo im Kindbette gelegen, sollen sich derselben

ken nicht eher, als zu Ende ihrer Reinigung bedienen, welches nach dem dreyßigsten oder vierzigsten Tage ihrer Niederkunfft geschehen kan.

**Verlohrnes Kind,** heisset Judas, der Verräther des HErrn Christi, Joh. XVII, 12, weil er 1) sein Verderben geliebet, gesuchet und befördert, Ps. CIX, 18. 2) Weil er ein Ertz-Bösewicht und verzweiffelter Bube gewesen, der sich nicht warnen lassen wollen, und 3) weil er aus gerechtem Gerichte Gottes wegen seines Unglaubens von GOtt verworffen und verlohren gegeben worden.

**Verlohrnes Lehn,** siehe Verschwiegen Lehn, und *Felonia*, im IX Bande, p. 516 u. f.

**Verlohrnes Paradies.** Unter dieser Aufschrifft gab im Jahr 1669 Johann Milton, ein Engelländer, ein Gedicht heraus, welches, wie bekannt, zu unsern Zeiten zu allerhand Zänckereyen und Verdrießlichkeiten den Stof hat hergeben müssen.

**Verlohrne Possess,** siehe Possess, (eine verlohrne) im XXVIII Bande, p. 1754.

**Verlohrner Proceß,** siehe *Cadere causa*, im V Bande, p. 47.

**Verlohrne Quittung,** siehe Verlieren.

**Verlohrner,** (Laur. Alb.) ein Päbstischer Rechtsgelehrter, der zu Anfange dieses Jahrhunderts sich sonderlich in Deutschland bekannt machte. Er hinterließ unterschiedene Schrifften, und schrieb:

1. Tract. method. de actionibus forensibus, Ingolst. 1716 in 4.
2. Consilia seu Responsa criminalia auf der Universität zu Ingolstadt ausgesprochen, Francfurt 1725 in 4.
3. Quaestiones jurid. de modo succedendi, Ingolst. 1716 in 4.
4. Commentarium ad digesta, ebend. 1707 in 4.
5. Semicentur. Quaestion. jurid. ebend. in Fol.

**Verlohrne Sache oder Proceß,** siehe *Cadere causa*, im V Bande, p. 47.

**Verlohrne (und fremde) Sachen.** Diese hat derjenige, der sie gefunden hat, nicht in seiner Gewalt, daß er damit nach Belieben umgehen könne, wie er wolle. Solche sind von unserm Eigenthume unterschieden, welches ein eigentliches Recht und daher ein moralisches Vermögen ist, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren. Zwar wenn eine Sache in unserer Gewalt ist, so ist es nicht unmöglich, daß wir damit eben dasjenige vornehmen, was der Eigenthums-Herr damit thun kan: Allein es ist uns nur nicht eben so erlaubt als diesem; und es wächst uns daher, daß eine Sache in unsere Gewalt kömmt, deswegen gar noch kein Recht zu, damit so umzugehen, als es der Herr desselben thun mag. Wer eine Sache besitzt, der hat sie zwar in seiner Gewalt: Allein es folget nicht, daß wer eine Sache in seiner Gewalt hat, solche auch besitze. Nur dem Eigenthums-Herrn kömmt das Recht zu, die Sache in seiner Gewalt zu haben; und es kan niemand anders ohne seine ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung eine fremde Sache in seiner Gewalt haben. Wer also eine Sache von uns in seiner Gewalt hat, der ist verbunden, allen Fleiß anzuwenden, daß sie wieder in die unsrige komme. Wenn man nicht weiß, wem sie gehöret, so muß man sich fleißig darnach erkundigen. Man darff es nicht verheelen, daß man eine fremde Sache in seiner Gewalt habe. Wer also eine verlohrne Sache findet, der ist gehalten, sie ihrem Herrn wieder zu geben, wenn er sie gleich nicht fordert, und wenn er solchen nicht kennet, sich fleißig nach ihm zu erkundigen. Eben dergleichen muß auch mit denen durch Schiffbruch zerstreueten oder zur Erleichterung eines Schiffes ins Meer versenckten Gütern geschehen. Behält man solche und verheelet es, daß man sie gefunden habe, damit sie der Herr nur nicht wieder bekommen möge; so begehet man einen Diebstahl. Denn wer eine verlohrne Sache findet, der wird dadurch nicht so gleich Herr darüber, indem sie noch demjenigen zuständig bleibet, dem sie vorher gehöret, weil solcher nicht Willens gewesen, sie zu verlassen. Wenn man nun eine gefundene Sache verheelet, daß sie der Herr nicht wieder bekommen kan; oder wenn man ihn weiß, ihm solche nicht wiedergiebt: So ist man nicht nur Willens, solche Sache für sich zu haben, sondern man nimmt auch eine fremde Sache wider Wissen und Willen seines Herrn weg, welches zusammen denn ein Diebstahl heißt. Da nun die durch Schiffbruch zerstreueten oder zur Erleichterung eines Schiffes versenckten Güter den verlohrnen gleich geschätzet werden, indem es in beyden Fällen der Wille des Eigenthums nicht gewesen, daß er solche nicht mehr haben wolle, sondern die ersten ihm durch Gewalt die andern aber durch dringende Noth genommen worden, und die Fluthen sie beyderseits seinen Augen entziehen, daß er nicht weiß, wo sie hingekommen; so siehet man, daß auch diejenigen eines Diebstahls schuldig sind, welche dergleichen verlohrne oder verunglückte Güter in der Absicht, sie zu behalten, wegnehmen. Es ist dieses auch mit dem Römischen Rechte einstimmig, wiewohl es denen Gewohnheiten einiger Völcker entgegen ist, welche solche verunglückte Güter für niemandes eigen halten, sondern sie demjenigen erlauben, der sie in Besitz nimmt. Allein die Sitten und Gewohnheiten der Völcker sind nicht die Richtschnur des natürlichen Rechts, sondern dieses solte vielmehr die Richtschnur ihrer Sitten seyn. Ferner kommt dem Herrn einer Sache das Recht zu, das Seinige von demjenigen zu fordern, der es in seiner Gewalt hat, und wenn dieser solches nicht wiedergeben will, ihn mit Gewalt darzu zu zwingen. Denn der Herr hat das Recht, einem andern, der nicht Herr über seine Sache ist, alles dasjenige zu untersagen, was er mit derselben vermöge des Rechts des Eigenthums vornehmen könnte, und darff nicht zugeben, daß ein anderer etwas wieder seinen Willen thue, was ihm nur Krafft des Eigenthums zu thun frey stehet. Weil nun aber derjenige, in dessen Händen die Sache ist, nach Gutdüncken damit verfahren kan, der Herr aber nicht, dem es doch allein erlaubt ist; so darff die-

dieser es nicht zugeben, daß ein anderer seine Sache hat, und kan sie also wieder fordern. Weiter hat der Herr ein Recht das Seinige in seiner Gewalt zu haben, und ein anderer darf es ohne seine Bewilligung nicht besitzen; daher ers denn auch aus diesem Grunde wieder fordern kan. Nun soll aber derjenige, der eine fremde Sache in seiner Gewalt hat, sie dem Herrn wiedergeben. Will er dieses nicht thun; so muß entweder der Herr zugeben, daß das Seinige wieder seinen Willen in fremden Händen bleibe, oder den Besitzer mit Gewalt anhalten, daß er es ihm wieder ausliefere. Er hat aber nicht nöthig, daß erstere zuzulassen; folglich hat er ein Recht zu dem letztern. Hieraus fliesset, daß ich das meine bey einem jeden Besitzer ernstlich suchen, und mir es mit Gewalt zueignen kan. Ehe dieses aber geschiehet, so muß ich beweisen, daß die Sache, welche ich wieder haben will, würcklich meine sey. Hat man solches bewiesen, und der andere will es mir doch nicht geben, ohngeachtet ich es von ihm verlanget habe, so kan ich mein Recht mit Gewalt wieder ihn verfolgen, und ihn also bekriegen. Ich muß aber dabey folgende Ordnung in Acht nehmen, und erstlich denjenigen freundlich erinnern, der das meine in seiner Gewalt hat, daß solches mein sey. Hernach muß ich ihm, wenn es nöthig ist, das Eigenthum davon beweisen, ferner die Auslieferung desselben fordern, und zuletzt, wenn er mir solches versaget, die Gewalt gebrauchen, und den Krieg anfangen. Es ist hier auch die Frage zu erörtern; **Ob derjenige, der ein fremdes Gut gefunden hat, mit Recht eine Belohnung fordern könne, wenn er solches seinem Herrn wieder zustellet?** Der Herr Geh. Rath **Wolff** verneinet solches in seinem *Jure naturæ*. Denn indem derjenige, der die Sache gefunden hat, solche ihren Herrn wieder zustellet, so erhält dieser nur das Seinige, nicht aber eines andern Gut. Es hat daher der Eigenthums-Herr weder mehr, noch jener weniger als ein jeder haben sollte. Durch das blosse Wiedergeben einer gefundenen Sache geschiehet nur der Verbindlichkeit eine Genüge, vermöge welcher wir dahin sehen sollten, daß eines andern seine Güter nicht vermindert werden. Es ist also keine Ursache verhanden, warum der Eigenthums-Herr demjenigen, der etwas von dem Seinigen gefunden, deswegen etwas geben solle, weil er ihm das Seine wiedergiebt; oder dieser mit Recht eine Belohnung fordern könne, weil er die Sache gefunden. Nach der gemeinen Meynung hält man solches vor eine Schuldigkeit. Denn man meynet, wenn man eine Sache wieder bekomme, und eine Belohnung für die Forderung derselben gebe, so leide man einen geringern Schaden, als wenn man die gantze Sache verlohren hätte; einen geringern Schaden aber müsse man einem grössern vorziehen, indem durch jenen dieser vermieden würde. Ob nun gleich hierinne nichts tadelnswürdiges ist; so folget dennoch nicht daraus, daß man eine Belohnung für den Fund zu geben schuldig sey. Diejenigen, welche dieses wollen, überlegen nicht, daß die Verbindlichkeit eine verlohrne Sache ihren Herrn wieder zu geben, so groß sey, daß auch derjenige einen Diebstahl begehet, welcher solche betrüglicher Weise zurück hält, und nicht wiedergiebet. Warum sollte nun wohl jemand verbunden seyn, einen deswegen eine Belohnung zu geben, damit man an seinem Gute keinen Diebstahl begehen möge? Man erlanget kein Recht, eine verlohrne Sache wegzunehmen, wenn man nicht den Vorsatz hat, solche ihrem Herrn wieder zu geben. Diese Wiedergabe kömmt nicht auf unsern Willen an, sondern ist eine Schuldigkeit. Es ist also der Eigenthums-Herr uns wegen unserer That nicht verbunden; und auch eben so wenig der Sache, als welche noch allezeit seine bleibt, ob er sie gleich verlohren, und über die wir kein Eigenthum erlangen, wenn wir sie gleich finden, so lange wir nicht wissen, daß ihr Herr sie mit Willen verlassen hat. Reichet also jemand demjenigen, der sein verlohrnes Gut gefunden hat, und es ihm wiedergiebt, eine Belohnung, so thut er solches nicht aus Schuldigkeit, sondern aus freyem Willen. **Wolfii** *Jus Naturæ*. Wie mit denen verlohrnen Sachen rechtlich zu verfahren sey, haben die Herrn Juristen mit einander einen Streit; ob nehmlich eine Proclamation derselben in dreyer Herren Landen, vorgehen müsse, zumahl wenn der Ort nicht volckreich; oder ob es an einer einzigen genug sey, zumahl wenn man vermuthen könne, daß der Eigenthums-Herr sich in der Nähe befände, oder *in loco inventionis* wohne. Siehe **Wildvogelii** *Responsa & Consilia no.* 90. **Leipz.** Deutsche *Acta Eruditorum*, V Band, p. 318. **Vermischte Biblioth.** I Band, p. 90 u. f. p. 514. u. ff. Besiehe hiervon auch den Artickel: **Findungs-Recht** im IX Bande, p. 941. u. ff. ingleichen **Verlieren**, und **Verlohren geschätzte Sachen**. Schließlichen gedencken wir noch, daß der Heilige Antonius von Padua, ein Barfüsser-Mönch, ein Gebet bey seinen und der Römischen Kirche Verehrern hinterlassen, welches Wunder-Dinge, und auch daß man das verlohrne wieder finde, ausrichten soll, wie der Innhalt lehren wird. Es lautet aber also: **So du nach Wunder Wercken fragest, so muß fliehen Tod, Irrthum, Kummer u. Noth, Teuffel, Aussatz und Gefängniß. Die Krancken werden gesund, die Todten werden lebendig; das Meer weicht bey seit; verlohrne und gestohlne Güter finden sich wieder. Diß hilfft den Alten und den Jungen, wie die von Padua wohl erfahren haben. Unsch. Nachr.** 1718. p. 767.

**Verlohrener Sachen Findung**, siehe **Verlieren**, und **Verlohren geschätzte Sachen**; wie auch vorstehenden Artickel.

**Verlohrne Schaafe vom Hause Israel**, werden von unserm Heylande, Matth. XV, 24. verblümter Weise die Juden genennet, welche den leiblichen Ursprunge nach von Jacob, der wegen des von dem Sohne Gottes erhaltenen Sieges Israel genennet wurde, herstammeten, sintemahl er dieselbigen von allen Völckern auf dem Erdboden zu seinem Volck, und zu Schafen seiner Weide gemachet, und zu seinem Erbe erwehlet

erwehlet hatte, Ps. C, 3. Ps. XXXIII, 12 Diese Leute nennet er nicht schlechtweg Schaafe, sondern mit einem merckwürdigen Zusatze verlohrne Schaafe. Er siehet mit dieser Benennung so wohl auf die angebohrne und angeerbte Verderbniß der Natur, da sie, wie alle andere Menschen insgemein aus sündlichen Saamen gezeuget, und von ihren Müttern in Sünden empfangen sind. Ps. LI, 7. als auch hauptsächlich auf diejenige Verderbniß, da die vornehmsten Lehrer im Volck, die Schrifftgelehrten und Pharisäer, statt des wahrhafftigen und allein seeligmachenden Wortes Gottes vergebliche Menschen-Gebote gelehret, und die armen Leute hierdurch von dem rechten Wege abgeführet, dagegen auf schädliche Irrwege verleitet hätten, daß sie anzusehen wären, als Schaafe, die keinen rechten getreuen Hirten hätten, und dahero in der Irre herum giengen: und im Fall sie nicht ein anderer guter Hirte auf den rechten Weg gebracht hätte, sich endlich in die Hölle würden verlauffen haben. Carpzov Harmon. Evang. Bibl. P. I, p. 500. u. f.

**Verlohrne Schildwacht**, *Enfant perdu*, *Sentinelle perdue*, heisset die im Felde gantz zu äusserst vor einem Lager ausgestellte Schildwacht, um auf die Bewegung des Feindes Acht zu geben, und die Armee in Zeiten davon zu berichten. Siehe auch Bedecker, im III Bande, p. 885. So nennet man auch *Enfans perdus*, die Soldaten, welche bey einem Angriffe an die Spitze gestellet werden.

**Verlohrne Schnur**, siehe **Schnur**, im XXXV Bande, p. 615.

**Verlohrne Schuld-Briefe**, siehe **Verlieren**.

**Verlohrne Sprache**, siehe *Aphonia*, im II Bande, p. 818.

**Verlohrnes Testament**, siehe **Testament (verlohrnes)** im XLII Bande, p. 1264 wie auch **Verlieren**.

**Verlohrnes Treiben**, suche unter dem Articel Treiben, im XLV Bande, p. 346.

**Verlohrner Wechsel-Brief**, siehe **Wechsel-Briefe (verlohrne)**.

**Verlohsung**, siehe **Loos**, im XIIX Bande, p. 402. u. f. ingleichen **Lotterie**, ebendaselbst p. 564. u. ff.

**Verloopt.** Also nennen die Holländer die besten Frantzösischen Brandteweine, die sie auch *Eaux de vie de trosquints*, oder *de trois cinquiémes* nennen. Diese Brandteweine werden allezeit zu Amsterdam ⅓ mehr, als die gemeinen verkaufft. Savary Dict. Univers. de Commerce Siehe auch **Brandtewein** im IV Bande p. 1082. u. ff.

**Verloschen**, siehe **Verlöschen**.

**Verloschener Liebesappetit**, siehe **Verletzter Liebeskützel**.

VERLUCIO, Stadt, siehe **Werminster**.

**Verlust**, siehe **Schade**, im XXXIV Bande, p. 703. u. f desgleichen *Damnum*, im VII Bande, p. 93. u. f.

**Verlust**, Ital. *Danno*, Lat. *Damnum*, *Jactura*, heist insbesondere bey Kaufleuten, wenn sie unter pari contrahiren; *Avanzo* hingegen; wenn ein Traßiter etwas über pari erhalten hat. Ein mehrers hieher gehöriges, siehe unter dem Articel **Gesellschafft**, im X Bande, p. 1261. u. ff.

**Verlust**, heisset Röm. II, 15. nach dem Grund-Texte so viel, als **Verwerfung** oder **Verstossung**, da GOtt aus gerechtem Gerichte die bösen verfluchten Leute, nehmlich die Juden, als Verächter des HErrn JEsu wieder verachtet, und weil sie Jesum verworffen und nicht angenommen, sie hinwiederum verworffen und nicht angenommen, sondern verstossen, und dahin fahren lassen, welches ein elender und erschrecklicher Zustand der Juden, so aber denen Heyden zufälliger Weise zum besten gereichet, wie Paulus spricht: **Denn so ihr Verlust der Welt Versöhnung ist** etc. Bibl. Real. Lex. I Th. p. 2853.

**Verlust, (bey)** Lat. *Sub Jactura*, oder *Sub Pœna Privationis*, ist eine Rechts-Clausul, welche so wohl denen ordentlichen Citationen, als andern gerichtlichen Auflagen, einverleibet wird, z. E. **Bey Verlust des Beweises**, oder **Gegen-Beweises**, **des Einbringens**, **der Exception**, **des Satzes**, **der Appellation**, **der Leuterung**, u. s. w. und hat dieselbe alsdenn die Krafft, daß wenn die Partheyen sich der an sie ergangenen Auflage binnen der darinnen enthaltenen, oder sonst schon in denen Rechten darzu anberaumten Frist nicht gemäß verhalten, sie das ihnen deshalber zugestandene Recht völlig verlieren, und einbüssen, oder dessen verlustig werden. Besiehe hierbey die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300. u. f. befindlichen Articel, wie auch **Verfahren**.

**Verlust der Appellation**, siehe **Verlust (bey)**.

**Verlust des Beweises**, siehe **Verlust (bey)**.

**Verlust seines ehrlichen Nahmens**, siehe **Schelmen machen (zum)** im XXXIV Bande, p. 1189. u. f.

**Verlust seines ehrlichen Nahmens (bey)** siehe *Clausula:* **Bey Verlust seines ehrlichen Nahmens oder bey Scheimen schelten**, im VI Bande, p. 277. desgleichen **bey Schelmen schelten**, im III Bande, p. 1640.

**Verlust des Einbringens**, siehe **Verlust (bey)**

**Verlust der Exception**, siehe **Verlust (bey)**

**Verlust des Gegen-Beweises**. siehe **Verlust (bey)**.

**Verlust aller Gnaden**, siehe **Ungnade**.

**Verlust des Herrn Gnade**, siehe **Ungnade**,

**Verlustig**, siehe **Verlust (bey)**.

**Verlustig werden**, siehe **Verlust (bey)**.

**Verluste des Lehns**, siehe **Verschwiegen Lehn**, und *Felonia*, im IX Bande, p. 516. u. ff.

Ver-

**Verlust der Leuterung**, siehe Verlust (bey).

**Verlust aller Privilegien und Rechte**, siehe Ungnade.

**Verlust-Rechnung**, siehe *Conto de Gain & de Perte*, im VI Bande, p. 1133. u. f.

**Verlust seines Rechts**, siehe Verlust (bey) und Ungnade.

**Verlust des Regresses**, siehe Regreß, im XXX Bande, p. 1901.

**Verlust des Sages**, siehe Verlust (bey).

**Verlutiren**, heist ein Gefässe, das man mit einer gewissen Materie ins Feuer setzen will, damit es darinnen in sich selbst koche und nicht ausdämpffe, oben mit einem wohl schliessenden Deckel verwahren, und denselben mit feinem klaren Leimen, darinnen einige Ingredienzen gemischet, so recht gut binden, und einem darüber straff angezogenen leinenen Tuche, dergestalt verkleiben, daß auch nicht der allergeringste Dampf davon heraus gehen könne.

**Verma**, ein Königreich des festen Landes in Indien, jenseit des Flusses Ganges in Asien, hat eine Haupt-Stadt gleiches Nahmens. Es sind sehr viel Edelgestein-Gruben darinnen. Die Einwohner gehen nackend, und hängen ein Stücke Cattun oder andere Zeuge vor die Schaam. **Davity** de l'Asie.

**Vermachen**, siehe die Artickel: **Vergeben, Verlassen, Verschaffen**; ingleichen **Schicken und Schaffen**, im XXXIV Bande, p. 1397. u. f. wie auch die unter dem Worte *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff. befindlichen Artickel.

**Vermachen**, heist sonst auch so viel, als verbauen, oder verzäunen, siehe **Verbauen**; ingleichen **Zaun**.

**Vermachende**, oder der **Vermacher**, Lat. *Legans*, heist ein Testirer, welcher in seinem letzten Willen ausser seinem Erben noch einer oder der andern Person etwas als ein Vermächtniß hinterläst. Siehe *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff.

**Vermacht (voraus)** siehe unter dem Artickel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff. wie auch *Legatum prælegatæ Dotis*, ebend. p. 1374. u. ff.

**Vermachter Acker**, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367.

**Vermachte Activ- oder aussenstehende Schulden**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermachte Alimenten**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff.

**Vermachte Artzney-Mittel**, siehe unter dem Artickel: *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u ff. wie auch *Legatum Ciborum*, ebend. p. 1366.

**Vermachte Auferziehungs-Kosten**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

**Vermachte Aussteuer**, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, 1366. und *Legatum prælegatæ Dotis*, eb. p. 1374. u. ff.

**Vermachte Baarschafft**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermachte Bauer-Güter**, nebst allen Zubehörungen, siehe *Legatum Instructi*, im XVI Bande, p. 1369. und *Legatum Instrumenti*, ebend. p. 1370.

**Vermachte Befreyung von einer Schuld**, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1370. u. ff.

**Vermachte Begräbniß-Kosten**, siehe unter dem Artickel: *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1362.

**Vermachte Betten**, siehe unter dem Artickel: *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff.

**Vermachtes Chur- oder Wahl-Recht**, siehe *Legatum Optionis*, im XVI Bande, p. 1372. und *Legatum Generis*, ebend. p. 1367. u. ff.

**Vermachte Dienstbarkeit**, siehe unter dem Artickel: *Legatum simpliciter relictum*, im XVI Bande, p. 1377. u. f.

**Vermachte Ehe-Gelder**, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366. und *Legatum prælegatæ Dotis*, ebend. p. 1374. u. f.

**Vermachtes Eigenthums-Recht**, siehe unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1361.

**Vermachtes Electione- oder Wahl-Recht**, siehe *Legatum Optionis*, im XVI Bande, p. 1372. und unter dem Artickel: *Legatum Generis*, ebend. p. 1367. u. f.

**Vermachtes Erbzins-Gut**, siehe unter dem Artickel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1361.

**Vermachte Erziehungs-Kosten**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff.

**Vermachtes Essen und Trincken**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366. und *Legatum Alimentorum*, ebend. p. 1361. u ff.

**Vermachte Eß- und Trinck-Waaren**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

**Vermachte Fruchtniessung**, siehe *Legatum Ususfructus*, im XVI Bande, p. 1379 u. ff.

**Vermachte Früchte**, siehe unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1358.

**Vermachter Garten**, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367.

**Vermachtes GENUS**, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1366. u. ff.

**Vermachte Gerade**, siehe unter dem Artickel: *Legatum Suppellectilis*, im XVI Bande, p. 1378.

**Vermachtes Geräthig**, siehe unter dem Artickel: *Legatum Suppellectilis*, im XVI Bande, p. 1378.

**Vermachte Gerechtigkeit**, siehe unter dem Artickel: *Legatum simpliciter relictum*, im XVI Bande, p. 1377. u. ff.

**Vermachtes Geschirre**, so man zum Essen und Trincken brauchet, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

**Vermachtes Geschmeide**, siehe unter dem Artickel *Legatum Suppellectilis*, im XVI Bande p. 1378.

**Vermachtes Getrancke**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

**Vermachtes Getreide**, siehe unter dem Artickel: *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366. und *Legatum Generis*, ebend. p. 1368.

**Vermachtes Gold**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermachtes Gold- und Silber-Geschirre**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermachte Gold-Stücken**, *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermachte Handschrifft**, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1370. u ff.

**Vermachtes Haus**, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367.

**Vermachtes Haus-Geräthe**, siehe *Legatum Suppellectilis*, im XVI Bande, p. 1378. und *Legatum Alimentorum*, ebend. p. 1361. u. ff.

**Vermachtes Haus-Rath**, siehe *Legatum Suppellectilis*, im XVI Bande, p. 1378.

**Vermachtes Heyraths-Gut**, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366. und *Legatum prælegatæ Dotis*, ebend. p. 1374. u. ff.

**Vermachtes Hof-Gewehe**, siehe *Legatum Instrumenti*, im XVI Bande, p. 1370.

**Vermachte Hofröthe**, oder Bauer-Gut, mit allen seinen Zubehörungen, siehe *Legatum Instructi*, im XVI Bande, p. 1369. u. f. wie auch *Legatum Instrumenti*, ebend. p. 1370.

**Vermachtes Holtz zum Einheitzen**, siehe unter dem Artickel: *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff.

**Vermachte Immobilien**, oder unbewegliche Sachen, siehe unter dem Artickel: *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1366. u. ff.

**Vermachtes INDIVIDUUM**, siehe unter dem Artickel: *Legatum simpliciter relictum*, im XVI Bande, p. 1377. u. ff.

**Vermachte Kirchen-Güter**, siehe unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

**Vermachte Kleider**, siehe *Legatum Vestium*, im XVI Bande, p. 1378. u. ff. wie auch *Legatum Alimentorum*, ebend. p. 1361. u. ff. und *Legatum Ciborum*, ebend. p. 1366.

**Vermachte Kleidung**, siehe *Legatum Vestium*, im XVI Bande, p. 1378.

**Vermachte Kleinodien**, siehe unter dem Artickel: *Legatum Suppellectilis*, im XVI Bande, p. 1378.

**Vermachter Korn-Pacht**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

**Vermachte Kost**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff. wie auch *Legatum Ciborum*, ebend. p. 1366.

**Vermachtes Kühr- oder Wahl-Recht**, siehe *Legatum Optionis*, im XVI Bande, p. 1372. und *Legatum Generis*, ebend. p. 1367. u. ff.

**Vermachtes Lehn**, siehe unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

**Vermachte Leibeigene**, siehe unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

**Vermachtes Leib-Gedinge**, siehe *Legatum prælegatæ Dotis*, im XVI Bande, p. 1374. u. ff.

**Vermachte Leichen- oder Begräbniß-Kosten**, siehe unter dem Artickel: *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1362.

**Vermachte Liberirung** oder **Befreyung von einer Schuld**, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1370. u. ff.

**Vermachte Medaillen**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermachte Medicamenten**, siehe unter dem Artickel: *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff. wie auch *Legatum Ciborum*, ebend. p. 1366.

**Vermachte Mitgifft**, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366. und *Legatum prælegatæ Dotis*, ebend. p. 1374 u. ff.

**Vermachte Mobilien**, siehe *Legatum Mobilium*, im XVI Bande, p. 1371. u. ff. wie auch *Legatum Generis*, ebend. p. 1366. u. ff.

**Vermachtes Mußtheil**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

**Vermachte Nahrungs-Mittel**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff. wie auch *Legatum Ciborum*, ebend. p. 1366.

**Vermachter Nießbrauch**, siehe *Legatum Ususfructus*, im XVI Bande, p. 1379. u. ff.

**Vermachte Noth-Schuld**, siehe *Legatum rei alienæ*, im XVI Bande, p. 1375. u. ff.

**Vermachte Nutznießung**, siehe *Legatum Ususfructus*, im XVI Bande, p. 1379. u. f.

**Vermachte Obligation**, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1370. u. ff.

**Vermachte Ochsen**, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367.

**Vermachtes Options- oder Wahl-Recht**, siehe *Legatum Optionis*, im XVI Bande, p. 1372. und unter dem Artickel: *Legatum Generis*, ebend. p. 1367. u. ff.

Ver-

**Vermachtes Pacht-Korn**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

**Vermachte Paßiv-Schuld**, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1370 u. f.

**Vermachtes Pfand**, siehe unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1361.

**Vermachte Pferde**, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367.

**Vermachte Pflege und Wartung**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

**Vermachte Posseß**, siehe Posseß (eine vermachte) im XXVIII Bande, p. 1754.

**Vermachte Quantität**, siehe *Legatum rei alienae*, im XVI Bande, p. 1375 u. ff. und *Legatum simpliciter relictum*, ebend. p. 1377 u. ff.

**Vermachte Sachen**, siehe unter dem Artickel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1358 u ff.

**Vermachten Sache** (die Eviction oder Gewehrsleistung einer) siehe unter dem Artickel *Legatum Generis*; im XVI Bande, p. 1368 u. f.

**Vermachten Sache**, (die Gewehrsleistung einer) siehe unter dem Artickel *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1368 u. f.

**Vermachte Scheuer**, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1373.

**Vermachte Schuld-Forderung**, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1370 u. f.

**Vermachte Sclaven**, oder Leibeigene, siehe unter dem Artickel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

**Vermachte Servitut**, siehe *Legatum Servitutis*, im XVI Bande, p. 1377, und *Legatum simpliciter relictum*, ebend. p. 1377 u. ff. wie auch Servitut (legirte) im XXXVII Bande, p. 545.

**Vermachtes Silber**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermachtes Silber-Geschirre**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermachte Sommer-Kleider**, siehe *Legatum Vestium*, im XVI Bande, p. 1378 u. f.

**Vermachte SPECIES**, siehe *Legatum rei alienae*, im XVI Bande, p. 1375 u. ff. und *Legatum simpliciter relictum*, ebend. p. 1377 u. f.

**Vermachte Speise-Cammer**, siehe *Legatum Penoris*, im XVI Bande, p. 1373.

**Vermachtes Speise-Geschirre**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

**Vermachte Speise und Tranck**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366, und *Legatum Alimentorum*, ebend. p. 1361 u. f.

**Vermachte Studie-Kosten**, siehe unter dem Artickel *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff. und *Legatum Annuum*, ebendas. p. 1364.

**Vermachte Summe Geldes**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermachter Theil der Erbschafft**, siehe *Legatum Partis Hereditatis*, im XVI Bande, p. 1373.

**Vermachter Theil der Güter**, siehe *Legatum Partis Bonorum*, im XVI Bande, p. 1373.

**Vermachtes Tisch-Geräthe**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

**Vermachter Tranck und Speise**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366 und *Legatum Alimentorum*, ebend. p. 1361 u. ff.

**Vermachte Trauer-Kleider**, siehe *Legatum Vestium*, im XVI Bande, p. 1378 u. f.

**Vermachtes Trincken und Essen**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366 und *Legatum Alimentorum*, ebend. p. 1361 u. f.

**Vermachtes Trinck-Geschirre**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

**Vermachte Trinck- und Eß-Waaren**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

**Vermachtes Vermögen**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermachte Verpflegung**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

**Vermachter Unterhalt**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

**Vermachter Vorrath an Essen und Trincken**, siehe *Legatum Penoris*, im XVI Bande, p. 1373.

**Vermachtes Wahl-Recht**, siehe *Legatum Optionis*, im XVI Bande, p. 1372 und unter dem Artickel: *Legatum Generis*, ebend. p. 1367 u. ff.

**Vermachte Wartung und Pflege**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

**Vermachte Wechsel-Briefe**, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1870 u. f.

**Vermachter Weiblicher Putz**, siehe *Legatum Mundi Muliebris*, im XVI Bande, p. 1372 und *Legatum Ornamentorum*, ebend. p. 1478 u. f. wie auch *Legatum Vestium*, ebend. p. 1378 u. f.

**Vermachte Weine**, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367 u. f.

**Vermachte Winter-Kleider**, siehe *Legatum Vestium*, im XVI Bande, p. 1378 u. f.

**Vermachte Wohnung**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

**Vermachtes Zug-Vieh**, siehe *Legatum Instrumenti*, im XVI Bande, p. 1370.

**Vermachung**, siehe Vermachen; wie auch Vermächtniß.

**Vermachung**, oder Verzäunung der Felder, siehe Zaun.

**Vermadius**, (Andreas) ein Niederländischer Jesuit von Arnheim, trat 1569 in seinem 21 Jahr in die Societät, lehrte hernach die netten Künste und die Griechische Sprache nebst der Philosophie zu Cölln, Speyer und andern Orten

ten mehr, schrieb Epistolam ad Just. Calvinum, quo novem ipsius quæstionibus de fide respondet, die unter ermeldten Calvini Episteln Maynßer Edition 1601 stehet, und starb zu Speyer den 25 August 1603. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc Jesu.

Vermächtniß, siehe *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff. Nur wollen wir hierbey noch mit wenigen aus denen Chur-Sächsischen Rechten insbesondere anmercken, daß die Vermächtnisse gültig bleiben, wenn gleich ein Testament der Erb-Einsetzung halber nichtig ist, C. 9 p. 3. oder diese gar ermangelt: Decision 46. Insonderheit die zu milden Sachen, Ibid. worüber das Ober-Consistorium die Aufsicht hat, Consistorial-Ordn. t. v. A. u. Verr. der Consistorialen ic. und worzu die Unkosten aus dem GOttes-Kasten zu nehmen, wenn sie der Kirchen vermacht werden, *Resol. Grav.* 1661. Consistorial-Sachen §. 30 nicht aber wenn sie dem Pfarrer beschieden, Ibid. Ein wieder abgefordertes Testament soll unter andern wegen Abstattung der Vermächtnisse vorgeleget werden. Decision 44. Weñ den Legatariis zu ihren Vermächtnissen gewisse Obligationes oder Actiones zugetheilet werden, braucht es nicht allein keiner gerichtlichen Cession, Decision 28. sondern es ist auch den Partheyen ein mercklicher Nachlaß und Vortheil vergönnet, Ibid. doch darf es keine Verletzung über die Helffte enthalten. Die Früchte eines legirten Guts, so zur Zeit des Testatoris Absterben noch darauf stehen, gehören dem Legatario, C. 38. p. 3. An Orte, woher man keine Vermächtnisse bekömmt, lässet man solche Krafft des Retorsions-Rechts auch nicht folgen C. 38. p. 3. Derjenige, dem aus einem Testamente etwas legiret und verschaffet wird, hat in Rechten hierüber eine heimliche Verpfändung in alle des Testatoris Verlassenschafft, Proceß-Ordn. t. 45 §. 7. Die ihm aber jetzo nicht mehr zustehet. Erläut. Proc. Ordn. ad 45 §. 4. Doch wird ihm davor ausdrückliche Hypotheck bestellet, Ibid. oder der Erbe zu Bestellung zulänglicher Caution angehalten, Ibid. und bey aussergerichtlichen Testamenten muß derselbe die Vermächtnisse bey Straffe des zweyfachen Ersatzes und bey Verlust des Beneficii Divisionis binnen 3 Monaten von dem Tage der angetretenen Erbschafft gerichtlich melden, und dem Legatario dergleichen prästiren. Ibid.

Vermächtniß, (alternativisches) siehe *Legatum alternativum*, im XVI Bande, p. 1363.

Vermächtniß, (bedingtes) siehe in denen unter dem Worte *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff. befindlichen Artickeln.

Vermächtnisse, (Besitznehmung von einem) heißt, wenn derjenige, dem in einem Testamente etwas vermacht oder beschieden worden, solches von den Erben erhält, und nunmehr als sein Eigenthum zu besitzen und zu gebrauchen anfängt. Siehe *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff.

Vermächtnissen, (Cautelen bey) siehe in denen unter dem Worte *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff. befindlichen Artickeln.

Vermächtnissen, (das Chur- oder Wahl-Recht bey) siehe unter dem Artickel: *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367 u. ff.

Vermächtnissen, (das Electiens- oder Wahl-Recht bey) siehe unter dem Artickel: *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367 u. ff.

Vermächtnisse, (die Entziehung der) siehe *Legatorum Ademtio*, im XVI Bande, p. 1352 u. ff.

Vermächtniß, (Gegen-) siehe Gegen-Vermächtniß, im X Bande, p. 594 und *Donatio propter Nuptias*, im VII Bande, p. 1252.

Vermächtniß, (hinfälliges) siehe *Legatum Caducum*, im XVI Bande, p. 1365, und *Caducum Legatum*, im V Bande, p. 58, wie auch *Legatum inutile*, im XVI Bande, p. 1370.

Vermächtniß, (jährliches) siehe *Legatum annuum*, im XVI Bande, p. 1363 u. ff.

Vermächtnissen, (das Kühr- oder Wahl-Recht bey) siehe unter dem Artickel *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367 u. ff.

Vermächtniß, (Monats-) siehe *Legatum menstruum*, im XVI Bande, p. 1371.

Vermächtniß, (nahmentliches) siehe Nahmentliches Vermächtniß, im XXIII Bande, p. 533.

Vermächtniß, (nichtiges oder hinfälliges) siehe *Legatum Caducum*, im XVI Bande, p. 1365 und *Caducum Legatum*, im V Bande, p. 58, wie auch *Legatum inutile*, im XVI Bande, p. 1370.

Vermächtniß, (ohnbedingtes) siehe *Legatum simpliciter relictum*, im XVI Bande, p. 1377 u. ff.

Vermächtnissen, (das Options- oder Wahl-Recht bey) siehe unter dem Artickel *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367 u. ff.

Vermächtnisse, (Possess oder Besitznehmung von einem) siehe Vermächtnisse (Besitznehmung von einem).

Vermächtniß, (ein reines oder unbedingtes) siehe in denen unter dem Worte *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff. befindlichen Artickeln.

Vermächtniß, (revocirtes) siehe Revocirtes Vermächtniß, im XXXI Bande, p. 953, und *Legatorum Ademtio*, im XVI Bande, p. 1352 u. ff.

Vermächtniß, (schlechthin und ohne Bedingung verlassenes) siehe *Legatum simpliciter relictum*, im XVI Bande, p. 1377 u. f.

Vermächtniß, (sich selbst zugeschriebenes) siehe unter dem Artickel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1357.

Vermächtniß, (stillschweigendes) siehe Stillschweigendes Vermächtniß, im XL Bande, p. 104.

Vermächtniß, (stipulirtes) siehe Stipulirtes Vermächtniß, im XL Bande, p. 195.

Vermächtniß, (Straff-) siehe *Legatum pœnale*, im XVI Bande, p. 1374.

Ver-

**Vermächtniß, (Transaction über ein)** siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1358 und *Legatum Alimentorum*, ebend. p. 1363.

**Vermächtnisses, (Transferirung eines)** siehe *Legatorum Ademtio*, im XVI Bande, p. 1352 u. ff.

**Vermächtnisse, (Translation der)** siehe *Legatorum Ademtio*, im XVI Bande, p. 1352 u. ff.

**Vermächtnisses, (Transmißion eines)** oder dessen Verfallung auf die Erben, siehe Vererbung, p. 510 u. ff. desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff.

**Vermächtniß, (transmittirtes)** siehe Vererbung, desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff.

**Vermächtnisses, (Vererbung eines)** siehe Vererbung, p. 510 u. ff. wie auch in denen unter dem Worte *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff. befindlichen Articfeln.

**Vermächtniß, (vergebliches oder hinfälliges)** siehe *Legatum caducum*, im XVI Bande, p. 1365 und *Caducum Legatum*, im V Bande, p. 58 wie auch *Legatum inutile*, im XVI Bande, p. 1370.

**Vermächtniß, (Vergleich über ein)** siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1358 und *Legatum Alimentorum*, ebend. p. 1363.

**Vermächtniß, (unbedingtes)** siehe *Legatum simpliciter relictum*, im XVI Bande, p. 1377 u. f. wie auch in denen übrigen unter dem Worte *Legatum*, ebend. p. 1354 u. ff. befindlichen Articfeln.

**Vermächtniß, (ein unnützes)** siehe *Legatum inutile*, im XVI Bande, p. 1370.

**Vermächtnissen, (das Wahl-Recht bey)** siehe unter dem Articfel *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367 u. ff.

**Vermächtniß, (wieder entzogenes)** siehe *Legatorum Ademtio*, im XVI Bande, p. 1352 u. ff.

**Vermächtniß, (wiederruffenes)** siehe *Legatorum Ademtio*, im XVI Bande, p. 1352 u. ff. ingleichen **Revocirtes Vermächtniß**, im XXXI Bande, p. 953.

**Vermächtnisses, (Zuwachs des)** siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff.

**Vermächtniß, (zweyen zugleich beschiedenes)** siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355.

**Vermächtniß eines Ackers**, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367.

**Vermächtniß der Activ- oder aussenstehenden Schulden**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermächtniß der Alimenten**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

**Vermächtniß zu Allmosen**, oder vor die Armen, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356, und *Legatum Pium*, ebendas. p. 1374.

**Vermächtniß eines alten Weins**, siehe unter dem Articfel *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1368.

**Vermächtniß vor die Armen**, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355 u. f. wie auch *Legatum pium*, ebend. p. 1374.

**Vermächtniß vor ein Armen-Haus**, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

**Vermächtniß vor arme und verlassene Waysen**, siehe unter dem Articfel *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

**Vermächtniß der Artzney-Mittel**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff. wie auch *Legatum Ciborum*, ebend. p. 1366.

**Vermächtniß der Auferziehungs-Kosten**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

**Vermächtniß aussenstehender Schulden**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermächtniß der Aussteuer**, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366 und *Legatum praelegatae Dotis*, im XVI Bande, p. 1374 u. f.

**Vermächtniß der Baarschafft**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermächtniß eines Bauer-Guts**, mit aller seiner Zubehörung, siehe *Legatum Instructi*, im XVI Bande, p. 1369 und *Legatum Instrumenti*, ebend. p. 1370.

**Vermächtniß der Befreyung von einer Schuld**, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1370 u. f.

**Vermächtniß der Begräbniß-Kosten**, siehe unter dem Articfel *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1362.

**Vermächtniß von der besten Sorte**, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1366 u. ff.

**Vermächtniß der Betten**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

**Vermächtniß beweglicher Sachen**, siehe *Legatum Mobilium*, im XVI Bande, p. 1371 u. f. wie auch unter dem Articfel: *Legatum Generis*, ebend. p. 1366 u. ff.

**Vermächtniß des Chur- oder Wahl-Rechts**, siehe *Legatum Optionis*, im XVI Bande, p. 1372 und *Legatum Generis*, ebend. p. 1367 u. ff.

**Vermächtniß cörperlicher Sachen**, siehe *Legatum simpliciter relictum*, im XVI Bande, p. 1377 u. f.

**Vermächtniß vor ein Collegium**, siehe unter dem Articfel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355.

**Vermächtniß einer consecrirten Sache**, siehe unter dem Articfel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

**Vermächtniß vor die Descendenten**, siehe unter dem Articfel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

**Vermächtniß einer Dienstbarkeit**, siehe *Legatum simpliciter relictum*, im XVI Bande, p. 1377 u. f.

Vermächtniß der Ehegelder, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366, und *Legatum prælegatæ Dotis*, ebend. p. 1374 u. f.

Vermächtniß vor seine eigene und noch unerzogene Kinder, siehe unter dem Articfel *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

Vermächtniß einer eigenen Sache, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1360 u. ff.

Vermächtniß des Eigenthums-Rechtes, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1361.

Vermächtniß einerley Sache in zweyerley Testamenten, siehe *Legatum rei alienæ*, im XVI Bande, p. 1375 u. ff.

Vermächtniß des Elections- oder Wahl-Rechts, siehe *Legatum Optionis*, im XVI Bande, p. 1372, und unter dem Articfel *Legatum Generis*, ebend. p. 1367 u. ff.

Vermächtniß vor elende oder miserable Personen, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356, und Miserable Personen, im XXI Bande, p. 461.

Vermächtniß vor Elternlose und verwayste Kinder, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356, desgleichen Wayse.

Vermächtniß zu des Erben Schaden und Haß, siehe *Legatum pœnale*, im XVI Bande, p. 1374.

Vermächtniß eines Erbzins-Gutes, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1361, und *Legatum rei alienæ*, ebend. p. 1375 u. ff.

Vermächtniß vor erdichtete Personen, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355.

Vermächtniß vor seine erste Frau, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

Vermächtniß der Erziehungs-Kosten, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

Vermächtniß des Essens und Trinckens, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366, wie auch *Legatum Alimentorum*, ebendas. p. 1361 u. ff.

Vermächtniß der Eß- und Trinck-Waaren, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

Vermächtniß fähige Personen, Lat. *Legati capaces*, heissen diejenigen Personen, welchen nach Maßgebung der Rechte etwas vermachet werden mag, und die auch selbiges vor sich erhalten und erwerben können. Siehe *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff.

Vermächtniß der fahrenden Haabe, siehe *Legatum Mobilium*, im XVI Bande, p. 1371.

Vermächtniß vor die vom Feinde gefangenen, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355.

Vermächtniß vor fingirte Personen, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355.

Vermächtniß einer Fiscalischen Sache, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

Vermächtniß vor fremde und noch unerzogene Kinder, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

Vermächtniß einer fremden Sache, siehe unter dem Articfel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1360 und *Legatum rei alienæ*, ebend. p. 1375 u. ff.

Vermächtniß der Fruchtniessung, siehe *Legatum Ususfructus*, im XVI Bande, p. 1379 u. f.

Vermächtniß der Früchte, siehe unter dem Articfel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1358.

Vermächtniß eines Fürstlichen Residentz-Hauses, siehe unter dem Articfel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

Vermächtniß eines Gartens, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367.

Vermächtniß vor gebrechliche, schwache, und elende Personen, siehe unter dem Articfel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356 und Miserable Personen, im XXI Bande, p. 461.

Vermächtniß zu einer Gedächtniß-Predigt, siehe *Legatum Pium annuale*, im XVI Bande, p. 1374.

Vermächtniß vor Gefangene, siehe unter dem Articfel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355 u. f.

Vermächtniß vor ein Gefangen- oder andres Armen-Haus, siehe unter dem Articfel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

Vermächtniß vor die Geistlichen, siehe unter dem Articfel: *Legatum annuum*, im XVI Bande, p. 1364.

Vermächtniß zu geistlichen Sachen, siehe unter dem Articfel: *Legatum annuum*, im XVI Bande, p. 1364.

Vermächtniß vor eine Gemeine, siehe unter dem Articfel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355 und *Legatum annuum*, ebend. p. 1364.

Vermächtniß vor eine gemeine Stadt siehe unter dem Articfel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355.

Vermächtniß einer gemeinschafftlichen Sache, siehe unter dem Articfel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1360 u. f.

Vermächtniß eines GENERIS, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1366 u. ff.

Vermächtniß des geprägten Geldes, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

Vermächtniß der Gerade, siehe *Legatum Suppellectilis*, im XVI Bande, p. 1378.

Vermächtniß des Geräthigs, siehe *Legatum Suppellectilis*, im XVI Bande, p. 1378.

Vermächtniß einer Gerechtigkeit, siehe *Legatum simpliciter relictum*, im XVI B. p. 1377 u. f.

Ver-

Vermächtniß vor Gerichts-Personen, siehe unter dem Articel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1352.

Vermächtniß des Geschirres, so man zum Essen und Trincken brauchet, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

Vermächtniß des Geschmeides, siehe *Legatum Suppellectilis*, im XVI Bande, p. 1378.

Vermächtniß des Geträncks, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

Vermächtniß des Getreides, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366. und *Legatum Generis*, ebend. p. 1368.

Vermächtniß einer geweiheten Sache, siehe unter dem Articel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

Vermächtniß des Goldes, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

Vermächtniß des Gold- und Silber-Geschirres, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

Vermächtniß der Gold-Stücken, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

Vermächtniß einer Handschrifft, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1370 u. f.

Vermächtniß vor Haus-Arme, siehe unter dem Articel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

Vermächtniß eines Hauses, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367.

Vermächtniß des Haus-Geräthes, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff. und *Legatum Suppellectilis*, ebend. p. 1378.

Vermächtniß des Hausrathes, siehe *Legatum suppellectilis*, im XVI Bande, p. 1378.

Vermächtniß einer Heiligen Sache, siehe unter dem Articel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

Vermächtniß des Heuraths-Guts, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366. und *Legatum prælegatæ Dotis*, ebend. p. 1374 u. f.

Vermächtniß des Hof-Gewehrs, siehe *Legatum Instrumenti*, im XVI Bande, p. 1370.

Vermächtniß einer Hofstöthe, oder eines Bauer-Guts mit allen seinen Zubehörungen, siehe *Legatum Instructi*, im XVI Bande, p. 1369 u. f. wie auch *Legatum Instrumenti*, ebend. p. 1370.

Vermächtniß des Holzes zum Einheitzen, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

Vermächtniß vor ein Hospital, oder anderes Armen-Haus, siehe unter dem Articel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

Vermächtniß vor ein Huhr-Rind, siehe unter dem Articel: *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1362.

Vermächtniß jährlicher Früchte, siehe unter dem Articel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1358. und *Legatum annuum*, ebend. p. 1363.

Vermächtniß vor JEsum Christum, siehe unter dem Articel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

Vermächtniß der Immobilien, oder unbeweglicher Sachen, siehe unter dem Articel: *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1366. u. ff.

Vermächtniß eines INDIVIDUI, siehe *Legatum simpliciter relictum*, im XVI Bande, p. 1377 u. f.

Vermächtniß vor einen oder mehrere Juden, siehe unter dem Articel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355.

Vermächtniß vor eine Jungfer, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366.

Vermächtniß der Kirchen-Güter, siehe unter dem Articel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

Vermächtniß vor Kirchen und Schulen, oder zu andern milden Stifftungen, siehe unter dem Articel: *Legatum Pium*, im XVI Bande, p. 1374. desgleichen *Fundatio*, im IX Bande, p. 2311 u. ff. wie auch Stifftungs-Brief, im XL Bande, p. 79 u. f. und Sachen, (Vermächtniß zu milden) im XXXIII Bande, p. 225.

Vermächtniß-Klage, siehe Vermächtniß-Sachen.

Vermächtniß der Kleider, siehe *Legatum Vestium*, im XVI Bande, p. 1378 u. f. wie auch *Legatum Alimentorum*, ebend. p. 1361 u. ff. und *Legatum Ciborum*, ebend. p. 1366.

Vermächtniß der Kleidung, siehe *Legatum Vestium*, im XVI Bande, p. 1378 u. f.

Vermächtniß der Kleinodien, siehe *Legatum Suppellectilis*, im XVI Bande, p. 1378.

Vermächtniß vor ein Kloster, oder zu andern milden Stifftungen, siehe Sachen, (Vermächtniß zu milden) im XXXIII Bande, p. 225.

Vermächtniß des Korn-Pachts, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

Vermächtniß der Kost, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff. wie auch *Legatum Ciborum*, ebend. p. 1366.

Vermächtniß vor ein Krancken-Siech- oder andere Armen-Häuser, siehe unter dem Articel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

Vermächtniß vor Kriegs-Gefangene, siehe unter dem Articel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355.

Vermächtniß des Kühr- oder Wahl-Rechts, siehe *Legatum Optionis*, im XVI Bande, p. 1371. und unter dem Articel: *Legatum Generis*, ebend. p. 1367 u. ff.

Vermächtniß der künftigen Erndte, siehe unter

unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1358.

Vermächtniß vor ein Lazareth, oder anderes Armen-Haus, siehe unter dem Articlel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

Vermächtniß vor ledige Weibs-Personen, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366.

Vermächtniß eines Lehn-Guts, siehe unter dem Articlel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

Vermächtniß eines Leibeigenen, siehe unter dem Articlel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

Vermächtniß des Leib-Gedinges, siehe *Legatum prælegatæ Dotis*, im XVI Bande, p. 1374. u. f.

Vermächtniß der Leichen- oder Begräbniß-Kosten, siehe unter dem Articlel: *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1362.

Vermächtniß der Liberirung oder Befreyung von einer Schuld, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1370 u. f.

Vermächtniß liegender Gründe, oder unbeweglicher Güter, siehe unter dem Articlel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff. desgleichen *Legatum Instructi*, ebend. p. 1369 u. f. und *Legatum Instrumenti*, ebend. p. 1370.

Vermächtniß der Medaillen, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

Vermächtniß der Medicamenten, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff. wie auch *Legatum Ciborum*, ebend. p. 1366.

Vermächtniß zu milden Sachen, siehe *Legatum ad pias causas*, im XVI Bande, p. 1374. und unter dem Articlel: *Legatum*, ebend. p. 1356. wie auch Sachen, (Vermächtniß zu milden) im XXXIII Bande, p. 225.

Vermächtniß vor das Ministerium, oder vor die Geistlichen, siehe unter dem Articlel: *Legatum annuum*, im XVI Bande, p. 1364.

Vermächtniß vor miserable oder elende Personen, siehe unter dem Articlel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356. und Miserable Personen, im XXI Bande, p. 461.

Vermächtniß der Mitgifft, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366. und *Legatum prælegatæ Dotis*, ebend. p. 1374 u. f.

Vermächtniß von der mittlern Gattung, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1366. u. ff.

Vermächtniß der Mobilien, siehe *Legatum Mobilium*, im XVI Bande, p. 1371 u. f. wie auch *Legatum Generis*, ebend. p. 1366 u. ff.

Vermächtniß des Mußtheils, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

Vermächtniß der Nahrungs-Mittel, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff. wie auch *Legatum Ciborum*, ebend. p. 1366.

Vermächtniß vor natürliche Kinder, siehe unter dem Articlel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1357.

Vermächtnißnehmer, Lat. *Legatarius*, siehe dieses Wort im XVI Bande, p. 1352. wie auch die unter dem Worte: *Legatum*, ebend. p. 1354. u. ff. befindlichen Articlel.

Vermächtnißnehmer, (substituirter) siehe Substituirn, im XL Bande, p. 1587. desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff.

Vermächtnißnehmers, (Substitution eines) siehe Substituieen, im XL Bande, p. 1587. desgleichen *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff.

Vermächtniß des Nießbrauchs, siehe *Legatum Ususfructus*, im XVI Bande, p. 1379 u. f.

Vermächtniß einer Noth-Schuld, siehe *Legatum rei alienæ*, im XVI Bande, p. 1375 u. ff.

Vermächtniß des nutzbaren Eigenthums, siehe unter dem Articlel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1361.

Vermächtniß der Nutzniessung, siehe *Legatum Ususfructus*, im XVI Bande, p. 1379 u. f.

Vermächtniß einer Obligation, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1370 u. f.

Vermächtniß eines Ochsen, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367.

Vermächtniß einer öffentlichen Sache, siehe unter dem Articlel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

Vermächtniß des Options- oder Wahl-Rechts, siehe *Legatum Optionis*, im XVI Bande, p. 1372. und unter dem Articlel: *Legatum Generis*, ebend. p. 1367 u. ff.

Vermächtniß des Pacht-Korns, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

Vermächtniß einer Paßiv-Schuld, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1370. u. f.

Vermächtniß eines Pfandes, siehe unter dem Articlel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1361. und *Legatum rei alienæ*, ebend. p. 1375 u. ff.

Vermächtniß eines Pferdes, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367.

Vermächtniß der Pflege und Wartung, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

Vermächtniß vor Pupillen oder vor verwayste und noch unerzogene Kinder, siehe unter dem Articlel: *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff. desgleichen Wayse.

Vermächtniß einer Quantität, siehe *Legatum rei alienæ*, im XVI Bande, p. 1375 u. ff. und *Legatum simpliciter relictum*, ebend. p. 1377 u. ff.

Vermächtniß vor ein Raspel- oder anderes Armen-Haus, siehe unter dem Articlel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

Ver-

**Vermächtniß vor eine Republick**, siehe unter dem Articfel *Legatum annuum*, im XVI Bande, p. 1364.

**Vermächtniß vor den Richter und dessen Beysitzer**, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1357.

**Vermächtniß-Sachen**, Lat. *Causæ Legatorum*, heissen die über ein oder anders Vermächtniß entstehende Streitigkeiten, und die deshalber erhobene Klage, eine **Vermächtniß-Klage**, Lat. *Actio quod Legatorum*, wovon in denen unter dem Worte *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff. befindlichen Articfeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

**Vermächtniß einer Scheuer**, siehe *Legatum Penoris*, im XVI Bande, p. 1373.

**Vermächtniß von der schlechtesten Sorte**, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1366. u. ff.

**Vermächtniß einer Schuld-Foderung**, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1370. u. f.

**Vermächtniß vor Schulen, Kirchen**, oder zu andern milden Stifftungen, siehe unter dem Articfel *Legatum pium*, im XVI Bande, p. 1374. desgleichen *Fundatio*, im IX Bande, p. 2311. u. ff. wie auch Stifftungs-Brief, im XL Bande, p. 79. u. f. und Sachen (**Vermächtniß zu milden**) im XXXIII Bande, p. 225.

**Vermächtniß vor schwache, gebrechliche und elende Personen**, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356. und miserable Personen, im XXI Bande, p. 461.

**Vermächtniß eines Sclaven oder Leibeigenen**, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359.

**Vermächtniß einer Servitut**, siehe *Legatum Servitutis*, im XVI Bande, p. 1377. und *Legatum simpliciter relictum*, ebend. p. 1377. u f.

**Vermächtniß vor ein Siech und Kranckenoder anderes Armen-Haus**, siehe unter dem Articfel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

**Vermächtniß des Silber-Geschirres**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermächtniß des Silbers**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermächtniß der Sommer-Kleider**, siehe *Legatum Vestium*, im XVI Bande, p. 1378. u. f.

**Vermächtniß einer *Speciei***, siehe *Legatum rei alienæ*, im XVI Bande, p. 1375. u. ff. und *Legatum simpliciter relictum*, ebend. p. 1377. u. f.

**Vermächtniß einer Speise-Cammer**, siehe *Legatum Penoris*, im XVI Bande, p. 1373.

**Vermächtniß des Speise-Geschirres**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

**Vermächtniß der Speise und des Trancks**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366. und *Legatum Alimentorum*, ebend. p. 1361. u. f.

**Vermächtniß vor ein Spinn- oder anderes Armen-Haus**, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

**Vermächtniß vor Spitäler**, oder andere Armen-Häuser, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

**Vermächtniß vor eine Stadt**, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355.

**Vermächtniß zu Stifftungen, oder milden Sachen**, s. *Legatum Pium annale*, im XVI Bande, p. 1374. desgleichen *Fundatio*, im IX Bande, p. 2311. u. ff. wie auch Stiftungs-Brief, im XL Bande, p. 79. u. f. und Sachen (**Vermächtniß zu milden**) im XXXIII Bande, p. 225.

**Vermächtniß zu Stipendien**, siehe unter dem Articfel *Legatum, annuum*, im XVI Bande, p. 1364. und Stipendien, im XL Bande, p. 135. u. ff.

**Vermächtniß einer streitigen Sache**, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1359. u. f.

**Vermächtniß vor die Studierenden**, siehe unter dem Articfel *Legatum annuum*, im XVI Bande, p. 1364. und Stipendien, im XL Bande, p. 135. u. ff.

**Vermächtniß der Studir-Kosten**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff. und *Legatum annuum*, ebend. p. 1364.

**Vermächtniß einer Summe Geldes**, siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermächtniß vor des Testirers nachgelassene Wittwe**, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356. und *Legatum prælegatæ Dotis*, ebend. p. 1374 u. f.

**Vermächtniß eines Theils der Erbschafft**, siehe *Legatum Partis Hæreditatis*, im XVI Bande, p. 1373.

**Vermächtniß eines Theils der Güter**, siehe *Legatum Partis bonorum*, im XVI Bande, p. 1373.

**Vermächtniß des Tisch-Geräthes**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

**Vermächtniß vor seine Tochter**, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366.

**Vermächtniß vor ein Toll- oder anderes Armen-Haus**, siehe unter dem Articfel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

**Vermächtniß des Trancks und der Speise**, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366. und *Legatum Alimentorum*, ebend. p. 1361. u. ff.

**Vermächtniß der Trauer-Kleider**, siehe *Legatum Vestium*, im XVI Bande, p. 1378. u. f.

**Vermächtniß des Trinckens und Essens**, siehe

siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366. und *Legatum Alimentorum*, ebend. p. 1361. u. f.

Vermächtniß des Trinck-Geschirres, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

Vermächtniß der Trinck- und Eß-Waaren, siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366.

Vermächtniß eines Vaters vor seine Tochter, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366.

Vermächtniß einer veräusserten Sache, siehe *Legatum rei alienæ*, im XVI Bande, p. 1375. u. ff.

Vermächtniß verbotener Kleider, siehe *Legatum Vestium*, im XVI Bande, p. 1378. u. f.

Vermächtniß seines gantzen Vermögens, siehe unter dem Artickel *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

Vermächtniß einer verpfändeten Sache, siehe unter dem Artickel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1361. und *Legatum rei alienæ*, ebend. p. 1375. u. ff.

Vermächtniß der Verpflegung, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff.

Vermächtniß einer versetzten oder verpfändeten Sache, siehe unter dem Artickel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1361. und *Legatum rei alienæ*, ebend. p. 1375. u. ff.

Vermächtniß eines verstorbenen Knechts, siehe unter dem Artickel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1358.

Vermächtniß vor verwayste und unerzogene Kinder, siehe unter dem Artickel: *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff. desgleichen Wayse.

Vermächtniß verzehrlicher Sachen, siehe unter dem Artickel *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1368.

Vermächtniß vor unbekannte Personen, siehe unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355.

Vermächtniß unbeweglicher Sachen, siehe unter dem Artickel: *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1366. u. ff.

Vermächtniß uncörperlicher Sachen, siehe *Legatum simpliciter relictum*, im XVI Bande, p. 1377. u. f.

Vermächtniß vor unerzogene Kinder, siehe unter dem Artickel *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff. desgleichen Wayse.

Vermächtniß vor ungewisse Personen, siehe unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355. u. f.

Vermächtniß vor eine Universität, oder Gemeine, siehe unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1355.

Vermächtniß vor unmündige Kinder, siehe unter dem Artickel *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff. desgleichen Wayse.

Vermächtniß des Unterhalts, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff.

Vermächtniß einer untheilbaren Sache, siehe *Legatum simpliciter relictum*, im XVI Bande, p. 1377. u. f.

Vermächtniß vor unverheyrathete Weibs-Personen, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366.

Vermächtniß zum Voraus, siehe unter dem Artickel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff. wie auch *Legatum prælegata Dotis*, ebend. p. 1374. u. f.

Vermächtniß des Vorraths an Essen und Trincken, siehe *Legatum Penoris*, im XVI Bande, p. 1373.

Vermächtniß des Wahl-Rechts, siehe *Legatum Optionis* im XVI Bande, p. 1372. und unter dem Artickel *Legatum Generis*, ebend. p. 1367. u. ff.

Vermächtniß der Wartung und Pflege, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff.

Vermächtniß vor eine Wayse, siehe unter dem Artickel *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff. desgleichen Wayse.

Vermächtniß vor Waysen, Wittwen, und andere elende Personen, siehe unter dem Artickel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356. und miserable Personen, im XXI Bande, p. 461.

Vermächtniß eines Wechsel-Briefes, siehe *Legatum Liberationis*, im XVI Bande, p. 1370. u. f.

Vermächtniß des weiblichen Putzes, siehe *Legatum Mundi Muliebris*. XVI Bande, p. 1372. und *Legatum ornamentorum*, ebend. p. 1372. u. f. wie auch *Legatum Vestium*, ebend. p. 1378. u. f.

Vermächtniß vor Weibs-Personen, siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366. und *Legatum prælegata Dotis*, ebend. p. 1374. u. f.

Vermächtniß des Weins, siehe *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367. u. f.

Vermächtniß-Weise hinterlassene Servitut, siehe Servitute (legirte) im XXXVII Bande, p. 545.

Vermächtniß der Winter-Kleider, siehe *Legatum Vestium*, im XVI Bande, p. 1378. u. f.

Vermächtniß vor eine Wittwe, siehe unter dem Artickel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356. wie auch *Legatum Dotis*, ebend. p. 1366. und *Legatum prælegata Dotis*, ebend. p. 1374. u. f.

Ver-

**Vermächtniß vor Wittwen und Waysen**, siehe unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

**Vermächtniß der Wohnung**, siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

**Vermächtniß vor ein Zucht- und Waysen- oder anderes Armen-Haus**, siehe unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356.

**Vermächtniß des Zug-Viehes**, siehe *Legatum Instrumenti*, im XVI Bande, p. 1370.

**Vermählen, sich vermählen**, siehe **Vermählung**.

**Vermählung**, die **Vermählung**, wird insgemein nur von vornehmen Standes-Personen gesagt, und bedeutet eigentlich nichts anders, als die **Verlobung** und **Verheyrathung**, oder die **Begebung in den Ehestand**, welche letztere Redens-Arten dagegen von Privat-Personen gebraucht werden. Siehe übrigens den Artickel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 360 u. ff. desgleichen **Verlöbniß**; wie auch folgenden Artickel.

**Vermählung, (Fürstliche)** Es geschicht nicht selten, daß diejenigen, so sonst Länder und Unterthanen zu beherrschen pflegen, bey ihren Vermählungen ihren eigenen Willen beherrschen, und sich mit einem Ehegatten verbinden müssen, nicht, wie sie ihn sonst nach dem natürlichen und freyen Zuge ihres Hertzens erwehlen würden, sondern, wie sie nach ihren besonderen Staats-Absichten hierzu genöthiget werden. Bisweilen suchen sie sich nach ihrer eigenen Willkühr eine Gemahlin aus, ohne jemand darum zu befragen; bisweilen aber erwehlen sie diejenigen, die ihre Hoch-Fürstliche Eltern ihnen vorschlagen, oder pflegen doch dieserhalben den Beyraths mit ihren Hoch-Fürstlichen Anverwandten. Es geschicht auch wohl, daß entweder sie selbst, oder ihr Hoch-Fürstlicher Herr Vater, den hierunter gefaßten Schluß, oder ihre Hertzens Meynung, auf welch Hoch-Fürstlich Haus sie insonderheit reflectiren, den Ständen des Reichs und ihrer Lande, oder denjenigen Collegiis, welche die gesammten Stände vorstellen, vorher zu wissen thun; sie versichern ihre Unterthanen, daß aus dieser Eh-Allianße viel gute Suiten entstehen würden, und verlangen auch wohl von ihnen Subsidien-Gelder, zur Bestreitung der hierzu erforderlichen Unkosten. Nachdem aber die grossen Herren nicht so leicht zusammen reisen können, als wie Privat-Personen, so lassen sie sich gemeiniglich vorher die Portraits des Printzen oder der Printzeßin, mit der sie sich zu vermählen gedencken, zuschicken, und befehlen den Mahlern auf das schärffste, daß sie ja nicht flattiren, oder die Copie schöner abschildern sollen, als das Original ist. Oeffters trauen die Printzen hierunter den Mahlern nicht, sondern reisen lieber selbst an denjenigen Hof, und solten sie es auch incognito thun, wo sich ihre ausersehene Braut aufhält, und nehmen sie in Augenschein. Es ist eine nicht selten vorkommende Sache, wenn zu Zeiten Hoch-Fürstliche Kinder, nach dem Schluß ihrer Eltern oder ihrer andern Anverwandten, in denjenigen Jahren, da sie nicht verstehen, was Verlobung und Ehestand ist, mit einander aus Staats-Raison verlobet werden. Die alten und neuen Geschichte sind mit dergleichen Exempeln angefüllt; **Carmons** Dissert. de Sponsalibus illustrium in incunabulis. Man hat aber auch gar öffters erfahren, daß sie, wenn sie zu reiffern Verstande kommen, dergleichen Verlöbnisse selbst eigenmächtiger Weise trennen, die erste Braut, die ihnen zugedacht gewesen, fahren lassen, und sich eine andere erwehlen. Dergleichen vorgeschlagene Heyrath ist auch bisweilen von den Hoch-Fürstlichen Eltern oder Angehörigen, wegen der beyderseits noch unzeitigen Jahre, nebst gebührender Dancksagung, durch eine höffliche Vorstellung decliniret worden. Zu Zeiten wird bey dergleichen Fall in den Ehestifftungen beredet, daß der Bräutigam der Braut, nach Verfliessung sechs oder acht Jahre, wofern inzwischen keine weitere Prorogation erfolgt, zu seinem ehelichen Gemahl nehmen, und keine andere Gemahlin haben soll. Es wird auch wohl eine Conventions-Straffe darauf gesetzt, daß auf dem Fall, da eins von diesen beyden Contrahirenden, und zwar in einigen Puncten, diesem nicht nachgehen, oder sich säumig dabey erweisen würde, dem andern so und so viel bezahlen solte. Gehen die unter den Fürstlichen Personen verabgeredeten Verlöbnisse wieder zurück, sie mögen nun unter denen, die von jüngern oder ältern Jahren sind, seyn geschlossen worden, so werden gemeiniglich die Präsente und Versprechungs-Pfänder wieder zurück genommen. Die Anwerbung um die Hoch-Fürstliche Braut, geschicht bisweilen von einem Printzen selbst bey den Hoch-Fürstlichen Eltern, Vormunden oder andern Angehörigen, unter deren Direction die Printzeßin stehet. Jedoch ist bey Vermählung eines Römischen Kaysers oder Königs durch eine lange Observantz hergebracht, daß derselbe niemahls persönlich oder unmittelbar in seinen Nahmen um die Braut, und künfftige Gemahlin, so nur Hertzoglichen oder Reichs-Fürstlichen Herkommens ist, anwirbt, oder anhalten läst, sondern es wird allezeit ein Churfürst oder andrer grosser Fürst ersucht, bey dieser Heyraths-Handlung einen Unterhändler oder Procurator abzugeben. Diese Observantz rühret aus einer besondern Prärogativ her, die sich ein Römischer Kayser oder König als Ober-Haupt des gantzen Römischen Reichs vor andern grossen Puissancen vorbehält. Gemeiniglich wird ein grosser Minister, als Abgesandter mit einem Creditiv und Vollmacht von dem Fürsten selbst, oder von seinem Herrn Vater an dem fremden Hof abgeschickt, um bey den Hoch-Fürstlichen Eltern oder ihren Anverwandten, und zugleich bey der Printzeßin selbst anzuwerben, und das Jawort zu hohlen, und die übrigen Tractaten, als die Ehe-Stifftungen, Witthums-Verschreibungen, Verzicht-Briefen, Leibgedings, Wiederfalls, Gewissens-Freyheits- und andere Versicherungen auszuwechseln, und zu reguliren. Der seel. Cantzler von **Ludewig** gedencket in seiner Dissertation de matrimoniis Principum per Procuratores, daß er einsten einen gewissen mächtigen Fürsten in Deutschland bedient gewesen, der es übel aufgenommen hätte, daß er, um den ehelichen Contract zu Stande zu bringen, bloß einen

nen Hof-Rath abgeschickt gehabt, da es doch gewöhnlich wäre, daß bey Anwerbung um eine Braut, von demjenigen, die befugt wären, einen Ambassadeur zu schicken, entweder ein Ambassadeur oder doch sonst ein Geheimder-Rath und grosser Minister abgeschicket würde; es würde nicht wohl stehen, wenn die Fürstliche Braut an denjenigen, der nicht von dem höchsten Range, die Hand geben solte. Die abgeschickten Ministri legen bey einer solennen Audientz eine wohlgesetzte Anwerbungs-Rede ab, so wohl bey den Hoch-Fürstlichen Eltern, Groß-Eltern, Vormündern u. s. w. als auch bey der Prinzeßin; sie entdecken die Intention ihres Hoch-Fürstlichen Herrn Principalen, und ersuchen sie hierauf, ihm mit einem vergnügten Jawort zu erfreuen. Hierbey überliefern sie bisweilen das Portrait des Hoch-Fürstlichen Herrn Bräutigams, welches starck mit Diamanten besetzt, zum Unterpfand seiner Liebe, mit der Versicherung, daß er sich reservirte, sich selbst bald im Original darzustellen. Bisweilen verweisen die Prinzeßinnen die positive Resolution, und die anwerbenden Herren Gesanden zu ihren Eltern oder Vormündern, und stellen es in deren Consens und Vorwissen. Bisweilen aber ist schon alles richtig und bereits concertiret, die Prinzeßin Braut ist bey der Audientz, und bey der Anwerbung selbst gegenwärtig. Sie wird von ihren Hoch-Fürstlichen Eltern darum befragt, und sie erkläret sich in Gegenwart des Herrn Abgesandten, vermittelst eines Reverence, in Faveur des Herrn Bräutigams. Eines von den Hoch Fürstlichen Eltern hängt manchmahl mit eigener Hand das von dem Herrn Abgesandten en mignature überbrachte Bildniß des Herrn Bräutigams der Prinzeßin an die Brust. Ist der Abgesandte bey seiner Anwerbung glücklich gewesen, so stattet er im Nahmen seines Principalen eine solenne Dancksagung in einer zierlichen Rede ab, bringet vor den Fürstlichen Herrn Bräutigam ein ander Präsent, welches entweder in einem hochschätzbaren Ringe, oder kostbar eingefaßten Bildniß der Prinzeßin bestehet, mit zurück, und wird von seinem Herrn, wegen des angenehmen mit sich zurückgebrachten Jaworts, und glücklich vollendeten Expedition, wohl recompensiret; unterweilen bekommt er auch von dem andern Hofe, an den er negociret, wenn seine Person angenehm gewesen, noch darzu ein Präsent. Mit Regulirung der Ehe-Pacten wird bisweilen lange Zeit zugebracht. Es wird darinnen determiniret, wie viel der Braut-Vater zur Ausstattung mitgeben will, was sie an Geld und Silber-Geschirr, Kleinodien, und Jubelen, Perlen und Edelsteinen mitbringt, wie sie wegen des Gegenvermächtnisses soll versichert, und mit dem Leib-Gedinge versorget werden. Von einigen Jahrhunderten her ist in Deutschland der beständige Gebrauch gewesen, daß an statt der gewissen Rheinischen Gülden an Golde, die dem Bräutigam zum Heyraths-Gut versprochen worden, die Braut hingegen auf so und so viel tausend Rheinische Gold-Gülden jährlicher Nutzungen verleibdinget; die Morgen-Gabe aber, theils nach einer gewissen ausgedruckten und verabredeten Summe, theils in genere nach dem Herkommen und der Gewohnheit eines gewissen Hoch-Fürstlichen Hauses versprochen wird. Vor Zeiten haben die Deutschen Fürsten bey den Fürstlichen Ehe-Beredungen zu mehrerer Versicherung vier von ihren Grafen, so viel den ansehnlichen Ständen ihrer Ritterschafft, und eben soviel von ihren Städten zu Bürgen gesetzt. Heutiges Tages aber werden sie nur von den Fürstlichen Contrahenten und Agnaten unterschrieben, und gar öffters Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät zur Confirmation übergeben. Damit nicht etwa zwey mächtige Reiche in Europa, zum grossen Präjudiz der andern Puissancen, insonderheit aber der Nachbarn, über lang oder kurtz, durch eine Heyrath mit einander vereiniget werden, so werden die Königlichen Prinzeßinnen als Bräute genöthiget, in ihren Ehe-Pacten allen An- und Zusprüchen, die sie oder ihre Nachkommen in ewigen Zeiten auf diese Länder und Königreiche machen könnten, endlich zu renunciren. Also muste die Spanische Infantin, Frau Maria Theresia, als sie mit dem König in Franckreich Ludwig XIV vermählet ward, auf das bündigste abschwören, daß sie sich an den Spanischen Landen keiner Gewalt oder Rechte mehr anmassen wolte, sie möchten ihr auch zufallen, woher sie nur immer wolten, und dieses alles ohne einige Wiederrede, Exception, Restitution, Absolution oder Dispensation Päbstlicher Heiligkeit. Bey den Römisch-Catholischen wird gemeiniglich in die Ehe-Pacte mit eingerückt, daß sich die Fürstlichen Contrahenten wolten gefallen lassen, den Pabst zu ersuchen, daß er diese Heyraths-Abrede approbiren, und seinen Apostolischen Seegen darüber ertheilen möchte. Sind Braut und Bräutigam etwan mit naher Bluts-Freundschafft und Verwandschafft einander zugethan, so wird in den Ehe-Stifftungen versprochen, daß sie Päbstliche Dispensation anschaffen wollen. Die Päbste sind mit Ertheilung dieser Dispensationen gemeiniglich gar facil, und wenn auch gleich diese Verwandschafft, wie vielmahls am Frantzösischen Hofe geschehen, aus einem unehelichen Bette entstanden wäre. Wie der Römische Hof in diesem Stück zu unterschiedenen mahlen bey den Fürsten in Deutschland einige Unordnung anrichten wollen, ist aus unterschiedenen Exempeln der ältern und neuern Zeiten bekannt. In dem II Theile der von Herrn Lünig edirten Deutschen Reichs-Cantzley findet man p. 391 ein Schreiben der auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg versammleten Gesandten der Evangel. Churfürsten und Stände an den Kayser Leopolden, daß sie das, dem Herrn Hertzog Christian zu Mecklenburg, über die vom Pabst zu Rom erhaltene Dispensation, zu vorgenommener anderweitigen Ehe, ertheilte Decretum confirmatorium cassiren, und dergleichen Unfug im Heil. Römischen Reiche wieder alle Reichs-Constitutiones einreissen zu lassen, nicht verstatten möchten. In den Ehe-Pacten werden auch die Titulaturen, die Curialien, und andere Ceremonielle, wenn die künfftige Gemahlin entweder aus einem höhern oder geringern Stande ist, ausgemacht. Churfürst Rudolph IV aus dem Anhältischen Stamm, nennete seine Gemahlin Annam, Landgrafens Balters in Thüringen Tochter, in der ihr ausgestellten Leib-Gedings-

Verschreibung, seine eheliche Wirthin. Es bedeutete dieses uhralte Deutsche Wort damahls eine Hauß-Frau, und hat man von alten Zeiten her, einen Hauß-Vater, Wirth genennet; heutiges Tages aber will es nicht in einer so vornehmen Bedeutung angesehen werden. Es ist von einigen Jahrhunderten her bräuchlich gewesen, daß die Fürstlichen Vermählungen an andere Procuratores oder Gevollmächtigte geschehen. Bißweilen sind die beyden Bräute den andern nur angetrauet, bißweilen aber auch gar zum Schein beygeleget worden. Offtmahls vertreten Fürstl. Anverwandten diese Stelle, manchmahl aber auch andere grosse Ministri oder Generals. Fugger, ein Oesterreichischer Scribent, erzehlet in dem V Buch Cap. XXVI. n. 16. daß sich Hertzog Ludwig von Bayern im Jahr 1474. als Stellverweser, im Nahmen Ertz-Hertzogs Maximilians, die Prinzeßin an die Hand trauen lassen, und nach Fürstlichen Gebrauch das Beylager mit ihr gehalten. Er wäre am rechten Fuß und Arm mit leichten Harnischen angethan gewesen, und zwischen ihnen beyden hätte ein bloß Schwerd gelegen. Die Hertzogin Margaretha samt der Ober-Hofmeisterin, Frauen von Halwin, hätten auf der einen, und die Räthe auf der andern Seite gestanden, und wäre diese Trauung den 26 April um Mitternacht verrichtet worden. Der Römische Kayser Joseph haben dergleichen Procuratorem zweymahl abgegeben, einmahl da er sich im Nahmen seines Herrn Bruders die Wolffenbüttelische Prinzeßin Elisabeth Christinen, nachmahlige Römische Kayserin, antrauen ließ, und zum andern mahl, da er Procuratorio nomine des Königs in Portugall mit seiner leiblichen ältesten Schwester, Maria Anna Josepha, copuliret wurde; Also wurde auch die Hannoverische Chur-Prinzeßin statt des Cron-Printzens von Preussen, an den Königlichen Preußischen General von Finckenstein, durch Priesterliche Hand gegeben. Bey den Römisch-Catholischen werden diese Copulationen durch eine besondere Einseegnung mit vielen Ceremonien wiederholet. Die Einseegnung geschiehet meistentheils in der vornehmsten Kirche, auf einer prächtigen Estrade, so einige Stuffen erhoben, mit rothen Sammet beleget, und auf der Seite mit kostbaren Tapeten behangen. Ueber der Estrade ist ein Baldachin von rothen Sammet, der mit Gold und Silber ausgestickt, und mit den Hoch-Fürstlichen Wapen gezieret. Ueber dem Baldachin hängen bey Königlichen Vermählungen Königliche Mäntel von Sammet, mit reichen güldenen Brocat gefüttert, und ebenfalls gestickt. In der Mitten, von den 4 Seiten des Baldachin, hängt eine güldene Cardouche mit des Königs und der Königin Nahmen, über dem Baldachin schweben einige Figuren, welche die güldenen Cordons und Quasten halten. Es wird dieser Baldachin nebst den Mänteln auf eine gar sinnreiche Weise über der gantzen Estrade ausgebreitet, also daß der gantze Platz, wo die Ceremonie der Einseegnung geschicht, von dem Baldachin bedeckt ist. Unter dem Baldachin stehet etwan ein güldener Tisch zwischen zwey güldenen Gueridons mit güldenen Leuchtern. Um diesen Platz stehet das Königliche Hauß nebst den Grandes des Hofes, und die vornehmsten Damen, welche dieser Proceßion gefolgt waren. Ob nun schon bey der mit einem Gevollmächtigten geschehenen Vermählung, nach Ablesung der Vollmachten, die Princeßin Braut von dem Bischoff, den die Copulation verrichtet, befraget wird, ob sie den Hoch-Fürstlichen Herrn Bräutigam, dessen Stelle gegenwärtiger Herr Gevollmächtigter vertritt, zu ihren künfftigen Eh-Gemahl verlangen, und sie auch dieses mit einem deutlichen Ja bekräfftiget, so wird sie doch wegen der vorhin durch den Gevollmächtigten geschlossenen ehelichen Verbindung erinnert und befragt, das von beyden Verlobten wiederholte Ja-Wort wird von dem Bischoff befestiget. Diese Einseegnung wird durch eine vortrefliche Vocal- und Instrumental-Music begleitet. Der Bischoff spricht nach verrichteten Gebet den Seegen GOttes über diß Paar. Die Stücke werden gelöset, die Soldatesque giebt ausser der Kirche Feuer, und die Herrschafft begiebt sich unter Trompeten- und Paucken-Schall wieder nach Hause. Mit diesen Ceremonien geschahe im Jahr 1708. die Königliche Spanische Einseegnung zu Barcelona in der Dom-Kirche zu unsrer lieben Frauen, von dem Ertz-Bischoff zu Tarragona, welchen 4 Bischöffe und andere Prälaten beystunden. Von den unterschiedenen Kayserlichen, Königlichen und Fürstlichen Heyrathen, die in den ältern und neuern Zeiten durch Gevollmächtigte vollzogen worden, kan des Herrn von **Ludwig** Dissertation de matrimoniis Principum per Procuratores nachgeschlagen werden. Vielmahls pflegen die Fürstlichen Herren Bräutigams, zu Schliessung der Verlöbnisse und würcklicher Vollziehung der Vermählungen, in Person an diejenigen Höfe zu reisen, an denen sich die vor ihnen destinirte Fürstlichen Bräute aufhalten. Sie überschicken vorher einen Fourier-Zeddul, wie viel sie an höhern und niedern Bedienten, ingleichen an Pferden mit sich bringen werden, damit die Fürstlichen Gemächer vor sie zurecht gemacht, und alles übrige zu ihrer Fürstlichen Aufnahme veranstaltet werden möge. Bisweilen geschehen die Fürstlichen Beylager gantz in der Stille, und ohne Pracht. Das Hoch-Fürstliche Paar wird in einem Gemache getrauet; die Cavaliers und Dames werden durch ein paar Marschälle aufgeführt, und der Bräutigam führet seine Braut zur Copulation selbst bey der Hand; Nach der Copulation wird Tafel gehalten, das Hoch-Fürstliche Paar zu Bette gebracht, und alles ohne grosse Ceremonien beschlossen. Es wird auch wohl in gewöhnlichen Notifications-Schreiben mit ausgedruckt, wenn die Beylager gantz in der Stille vollzogen werden. In den vorigen Zeiten sind unter den Protestirenden Fürsten die Trauungen in den Kirchen gewöhnlicher gewesen als jetzund. Man findet auch wohl bey den alten Geschicht-Schreibern, daß wenn die Fürstlichen Personen zur Copulation in die Kirche gefahren, einige Adeliche Damen vom Lande, oder nach dem damahligen Stylo, Adeliche Jungfern, auf der Strasse voran gegangen, und den gantzen Kirchweg, aus silbernen oder andern Körbgen, mit Blumen bestreuet, welches heutiges Tages manchen ziemlich spöttisch anscheinen würde. Es sind auch ehedem die solennen Trau-Predigten gewöhnlicher gewesen, als zu unserer Zeit. Im Jahr 1548. den 8 Octob. wurde Her-

tzog August von Sachsen an die Königliche Prinzeßin Annam, Königs Christian des III. zu Dännemarck Tochter, auf dem Schloß zu Torgau, bey einer, vom Fürsten Georgio zu Anhalt abgelegten Trau-Predigt, auch von ihm copuliret; welche Traunngs-Predigt in seinen Schrifften p. 309 und in folgenden zu lesen. Es soll dieses insonderheit der Königlichen Frau Mutter überaus wohl gefallen, und sie bezeuget haben, daß dieses der prächtigste Actus bey dem Fürstlichen Beylager gewesen, daß die Trauung durch eine Fürstliche Person geschehen. Etwas besonderes war es, daß dem seel. D. Martin Luther, bey der Vermählung Hertzogs Philipp zu Pomern, mit Chur-Fürstens Johann Friedrichs zu Sachsen Schwester. Marien, die ebenfalls auf dem Schloß zu Torgau geschahe, einer von den Trau-Ringen entfiel, er bewegte sich hierüber in etwas, fassete sich aber doch bald wieder, und sagte: Hörst du Teufel, du wirst nichts ausrichten, es gehet dich nichts an. Die beyden Verlobten seegnete er mit den Worten: Wachset, und euer Saame müsse nicht untergehen. Inzwischen ist es doch geschehen, daß die Hertzoge zu Pommern hundert Jahr hernach gäntzlich ausgestorben. **Müllers** Sächsisch. Annal. p. 90. Man trifft ebenfalls in der alten Historie unterschiedene Exempel an, daß die Fürstlichen Personen, ob es gleich im übrigen sehr solenn dabey hergegangen, auf den Sälen und in den Gemächern ihrer Schlösser getrauet worden. Vorher giengen ein 12 Paar Trompeter und ein Paucker, nach diesen folgte eine ansehnliche Ritterschafft von Adel, hernach acht brennende Fackeln, so die vornehmsten vom Adel trugen, alsdenn Braut und Bräutigam mit ihren Führern, Hof-Cavalieren und Hof-Frauenzimmer; Also funden sie sich zur Copulation in dem Trauungs-Saal ein. Nach der Trauung wurden Braut und Bräutigam mit vorhergenden Trompeten und Heer-Pauckern von dem Trauungs-Saal in die Tafel-Stube gebracht, in welcher ein herrliches Bette zugerichtet war, darein das Fürstliche Paar, dem damahligen Gebrauch nach, in Gegenwart des Hofes geleget ward; Inzwischen wurde dem Ehe-Paar und den andern Confituren und süsse Weine ausgetheilet. Nach diesem ward das zugerichtete Parade-Bette wieder aus einander genomen, und Braut und Bräutigam unter Trompeten- und Paucken-Schall an die Fürstliche Tafel geführet. **Beckmañs** Anhältischer Geschichte V Theil, p. 205. Die Kleidungen des Hoch-Fürstlichen Braut-Paares sind an dem Tage ihrer Copulation so prächtig, als ihnen entweder beliebig, oder nach ihren Einkünfften möglich ist. An dem Kayserlichen Hofe ist die Kleidung meistentheils Spanisch, u. nach dasigem Gebrauch vom Haupt biß auf die Füsse Drap d'argent. Die Schleppen des Kleides oder Mantels der Braut werden von den vornehmsten Damen getragen. Bey Kayserl. und Königlichen Vermählungen tragen bißweilen gar Fürstliche Personen die Schleppen der Prinzeßin Braut, und deren Schleppen hernach wieder Cavaliere oder Pagen. Der Hoch-Fürstliche Herr Bräutigam und die Hoch-Fürstliche Braut, werden gemeiniglich von ihren Hoch-Fürstlichen Anverwandten, als Herrn Vätern, Brüdern oder Vettern zur Trauung geführet, bisweilen aber auch von ansehnlichen Herren Abgesandten und hohen Ministern, daferne keine andere Printzen oder höhere Standes-Personen vorhanden sind. Zu Zeiten führet der Herr Bräutigam seine Braut selbst bey der Hand. Soll ein solennes Beylager gehalten werden, so werden viel fremde Fürstliche Herrschafften entweder mündlich oder schrifftlich darzu eingeladen. Auf dem Beylager Fürst Carls zu Anhalt, welches im Jahr 1557. zu Zerbst mit Prinzeßin Annen, Hertzogs Barnim zu Pommern Tochter, vollzogen ward, hatten sich so viel Fürstliche und andere hohe Standes-Personen dabey eingefunden, daß man 2384 Pferde zehlete. Die mündlichen Einladungen geschehen heutiges Tages meistentheils durch einen abgeschickten Cavalier, der ein kurtz Compliment abstattet. Vor diesem aber wurden gar öffters grosse und solenne Reden bey dieser Gelegenheit abgelegt, wie aus des Herrn **Lünigs** gesammleten Reden der vornehmsten Minister zu ersehen. An statt der Trauungs-Predigten werden heutiges Tages von den Priestern, die das Hoch-Fürstliche Paar zusammen geben, bey der Copulation nur Trau-Sermone gehalten. Nach der Trauung werden die Trompeten geblasen, und Paucken geschlagen, die Stücke gelöset, und von der auf dem Schloß-Platz stehenden Soldatesque Salve gegeben. Bißweilen werden auch bey dem Auswechseln der Trau-Ringe die Canonen abgefeuret. Ob zwar die Trau-Sermone gewöhnlicher, so sind doch die Trauungs-Predigten nicht gantz und gar abgekommen, wo nehmlich die Copulationen noch in den Kirchen und öffentlichen Gottes-Häusern vorgehen. Es wird eine vortreffliche Vocal- und Instrumental-Music dabey gehöret, die auch bisweilen mit der Orgel accompagniret wird. Unterschiedene Lob-Psalmen sind hierbey gewöhnlicher, als andere Gesänge. Bey den Römisch-Catholischen pflegen die vornehmsten von der Geistlichkeit, als die Bischöffe, Ertz-Bischöffe u. s. w. die Copulation zu verrichten, zuweilen auch die Päbstlichen Nuncii, die sich an einem Hofe allbereits aufhalten. Dem Hoch-Fürstlichen Paare werden die Stolen um die Hände gebunden, und die Ringe, die sie einander geben, zuvor eingeseegnet. Heyrathen sie etwan in die nahe Freundschafft, so werden die von dem Pabst indulgirten Dispensationes vorher abgelesen. Es wird der Cörper, oder doch einige seiner Gebeine und Reliquien eines gewissen Heiligen auf den Altar geleget, vor dem das Hoch-Fürstliche Paar copuliret werden soll. Nach verrichteter Copulation werden die Ringe mit Weyh-Wasser besprenget. Zu Zeiten werden die Canonen drey mahl abgefeuert, als, zum ersten mahl bey Wechselung der Ringe, zum andern mahl nach gesprochenen Seegen, und zum dritten mahl nach Abgang der sämtlichen Durchlauchtigsten Personen in Dero Gemächer. Nach verrichteter Trauung übergiebt einer von des Hoch-Fürstlichen Herrn Bräutigams Ministern oder Hof-Cavalieren die Morgen-Gabe, und zugleich die Verschreibung mit dabey. Sie bestehet mehrentheils in den allerkostbarsten Galanterien, Kleinodien und Jubelen, die auf einem prächtigen gestickten sammeten Küssen, oder in

einer

einer silbernen oder güldenen Schaale präsentiret werden. Der Cavalier macht ein kurtz Compliment dabey, daß ihm anbefohlen wäre, Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit, als gegenwärtiger Fürstlichen Braut, dieses geringe Andencken zu übergeben, es wäre zwar bey weiten nicht dem guten Vorsatz gleich, welchen Sie hierunter hätten, es hofften aber Seine Hoch-Fürstliche Durchlauchrigkeit, als sein Principal, die Printzeßin Braut werde darmit vorlieb nehmen, und nicht sowohl auf die Geringfügigkeit des Geschenckes, als auf den Geber, den Hoch-Fürstlichen Fürstlichen Herrn Bräutigam, ihr Absehen richten. Hierauf dancket die Braut entweder in Person, oder ein Cavalier stattet in ihrem Nahmen ein Dancksagungs-Compliment ab. Ueber diese gewöhnliche Morgen-Gabe werden, nach der Observantz eines jeden Landes und Hofes, noch mancherley Presente, entweder von dem Bräutigam an die Braut, oder von der Braut an den Bräutigam überreicht. So pflogen auch die Eltern des Bräutigams, entweder vor der Copulation, oder den Tag darauf, die Braut mit mancherley Silberwerck, Jubelen, u. s. w. zu beschencken. Nicht weniger bezeugen die Reichs- und Landes-Stände, durch Ueberreichung eines ansehnlichen Donativs, ihre besondere Devotion. In Pohlen präsentiren die Edelleute und Damen, nach der daselbst gebräuchlichen Weise, bey den Königlichen Vermählungen der Printzeßin Braut viel herrliche Geschencke, als z. E. einige feine silberne Gefässe, mit Diamanten besetzte Uhren, und kostbahre Kleinodien, wobey jede Person ein besonder Compliment macht, es wird aber diese Gewohnheit, da man die Braut zu beschencken pflegt, nicht allein bey den Beylagern der Königl. Printzeßinnen, sondern auch bey den Vermählungen aller andern vornehmen Damen gehalten. Connor Beschreibung von Pohlen, p. 237. Die Tafeln werden bey den Fürstlichen Beylagern auf eine sehr propre und solenne Weise angerichtet. Es wird niemand leichtlich darangezogen, als Fürstliche Personen und fremde Abgesandten, und bey den Römisch-Catholischen die Cardinäle. Es pflegen vielmahls an diesen merckwürdigen Tägen die Cavaliers die Speisen auf die Tafeln zu setzen; Man siehet alsdenn sowohl bey den Confituren, als auch bey den andern Schau- und Parade-Speisen, besondere Erfindungen, mit Sinnbildern und Inscriptionen, die sich zu dergleichen Festivitäten sehr wohl schicken. Daß die jetzige Art zu tractiren von der Weise unserer Vorfahren gar sehr unterschieden, ist in dem Artickel: Taffel-Ceremoniel, im XLI Bande, p. 1415. u. f. angeführet worden, und braucht hier keiner neuen Widerhohlung. Man findet in den alten Beschreibungen der Fürstlichen Beylager, daß bisweilen nur gemeine Bürgers-Leute zu Marschallen der Tafeln der Hoch-Fürstlichen Hochzeit-Gäste bestellet worden, und die Mäßigkeit, zum wenigsten in Ansehung der wenigen Tractamente, die man aufgesetzt, sehr geherrschet. Nach der Tafel wird, alter Gewohnheit nach, der gewöhnliche Ehrentantz mit Fackeln und Lichtern gehalten, wobey 12 Fackeln von Hof-Cavaliers, bisweilen auch von Cammer-Herren und Generalen vorgetragen werden. Die Voetäntze, wie einer dem andern von den Fürstlichen Personen nach Braut und Bräutigam vortantzen solte, wurden vor diesem allezeit vorher ausgetheilet; heutiges Tages ist man in diesem Stück nicht mehr so accurat, und nimmt man es bey einer Lustbarkeit so genau eben nicht, ob einer dem andern vortantzet. Nach geendigtem Tantze helffen die sämtliche Hoch-Fürstlichen Hochzeit-Gäste, insonderheit aber die Hoch-Fürstlichen Anverwandten, Braut und Bräutigam zu Bette bringen. Bißweilen führet der Braut Vater, oder derjenige, so dessen Stelle vertritt, den Fürstlichen Herrn Bräutigam, wenn er in Nacht-Habit eingekleidet, gantz allein zu der Braut vors Bette, giebt ihm eine kleine Erinnerung, er verhoffe, er würde sich so gegen seine Tochter zu bezeugen wissen, wie es einem ehrliebenden Fürsten eignete und gebührete; Worauf der Fürstliche Herr Bräutigam in einem Complimente versichert, dieses Pfand als seinen eigenen Leib, seine eigene Ehre, ja seine eigene Seele zu halten, und aus einem treuen, frommen, redlichen und Fürstlichen Hertzen alles dasjenige zu leisten, was ein ehrliebender Fürst und Bräutigam seiner geliebten Braut zu leisten schuldig wäre. Vor Zeiten sind auch bey dieser Gelegenheit vor dem Braut-Bette von einem Ministre des Bräutigams, solenne und weitläufftige Reden gehalten worden, dem hernach wieder ein anderer Cavalier in einer Gegen-Rede geantwortet. Die Glück-Wünschungs-Complimente von den anwesenden Hoch-Fürstlichen Hochzeit-Gästen, von den anwesenden fremden Ministern, von den Deputirten der sämmtlichen Collegien und der Stände, werden meistentheils nach der Copulation vor der Tafel abgelegt. Die andern abwesenden Fürsten pflegen nicht eher ihren Glückwunsch abzustatten, als bis die Notificationen wegen der geschlossenen ehelichen Alliance bey ihnen eingelauffen, alsdenn gratuliren sie entweder schrifftlich, oder lassen durch ihre Minister und hierzu Gevollmächtigte, mündliche Glück-Wünschungen abstatten, zuweilen auch dem neuen Hoch-Fürstlichen Paare einige Präsente überreichen. So lange das Hoch-Fürstliche Beylager währet, werden mancherley Lustbarkeiten vorgenommen, mit Carousellen, Masqueraden, Wirthschaften, Feuer-Wercken, Illuminationen, Fuß-Turnieren, Kampf-Jagten, Schnepper-Schiessen, Scheiben-Schiessen, Opern und Comödien, und andern dergleichen; Unter diesen allen sind die Turniere und Ritter-Spiele die ältesten, welche von dem zehenden Jahrhunderte an, fast bey allen Fürstlichen Beylagern, die man mit Solennität celebriret, gehalten worden. Auf die Hochzeit-Festivitäten pflegen, nach einem ebenmäßigen alten Gebrauch in Deutschland, entweder gewisse currente Müntzen oder Schau-Stücken und Medaillien geschlagen zu werden. Die Heimführungen der Fürstlichen Braut geschahen mit grossen Solennitäten und prächtigen Einzügen. Die Truppen werden mit ihrer bey sich habenden Artillerie auf die Parade geführet, nebst der gantzen Hof-Statt an denjenigen Ort, wo die Fürstlichen Herren Bräutigams dero Gemahlin mit ihrer Entgegenkunfft beehren wollen. In den vorigen Zeiten war es bey der Heimführung gebräuchlich, daß viel hundert Kinder, welche alle in weisen Hemden eingekleidet, auf den Köpffen Träntze und in Händen grüne Sträuser habend, auf den Strassen und Gassen, durch welche die Hoch-Fürstliche Braut paßiren muste, in zwey Reyhen stunden, und sie mit einem höchsterfreulichen, und zu vielmahlen wiederhohlten: **Es lebe N.** beehrten,

doch die jetzige Welt würde diese Parade vor Kinder-Possen halten. Ist nun die Hoch-Fürstliche Braut angelangt, so werden auf das neue ihr zu Ehren, und zum Vergnügen, viel Tage nach einander mancherley Lustbarkeiten angestellet, von denen die Bauer-Hochzeiten und anderer Divertissements, die man in Bauer-Kleidung vorgenommen, ebenfalls von langer Zeit her, sowohl bey den Beylagern als auch bey den Heimführungen im Gebrauche gewesen. Johann George III. liessen als Chur-Printz zu Sachsen im Jahr 1669 unter der Masque eines Wendischen Bräutigams, an Dero Herrn Vater Chur-Fürst Johann Georgen den II. zu Sachsen, unter der Person eines Meißnischen Bauer-Richters, ein curieuses Schreiben abgehen, worinnen sie denselben, zu dem, auf seine Hochzeit angestellten Aufzug und Ringrennen invitiret. Siehe den II. Theil von **Lünigs** Teutschen Reichs-Cantzley, p. 783. Der Schluß dieses Schreibens war folgender: "Dannenhero will ich euch gantz höchlich ersuchet haben, mir dabey Gesellschaft zu leisten; Sodann wollen wir erweisen, daß Bauern auch noch Leute seyn, und sehen, ob unser Wendischer Heyde-Grütze, oder euer Meißnischer Hirse-Brey mehr Stärcke in Armen habe." Nach beschehener Heimführung pflegen die Hoch-Fürstlichen Herren Schwieger-Söhne, wenn sie bey der Vermählung nicht selbst gegenwärtig gewesen, auf das verbündlichste an Ihre Hoch-Fürstlichen Schwieger-Eltern zu schreiben, sie dancken vor die Uebersendung einer so liebenswürdigen Braut, sie versichern, sich gegen sie als ein getreuer Eh-Gemahl zu erweisen, und Zeit Lebens mit aller Harmonie und Eintracht in der Verknüpffung dieser Häuser zu leben.

Die Vermählungen der Fürsten mit Frauenzimmer aus geringern Stande, sind zu allen Zeiten bey sehr vielen, ja man möchte wohl sagen, bey den meisten Königlichen und Fürstlichen Häusern im Gebrauch gewesen, und durch sie solennisiret worden. Ob dergleichen Heyrathen dem Staats-Interesse der Hoch-Fürstlichen Häuser, zumahl in Deutschland, geziemend seyn oder nicht, untersuchen die Staatskundigen. Siehe den **Bericht eines gewissen Ministers eines Fürstlichen Hauses, wegen ungleicher Heyrathen.** Elect. Jur. Publ. Tom. VIII. p. 352. Einigen Hoch-Fürstlichen Eltern sind sie sehr verhasst, und findet man, daß unterschiedene Fürsten ihren Printzen dergleichen Alliancen in den Testamenten, unter der Entziehung ihres Väterlichen Segens, und gar unter Bedrohung eines Fluchs untersaget. Bißweilen aber sind sie von den Hoch-Fürstlichen Eltern und andern Anverwandten, wo nicht alsobald bey dem Anfange, jedoch mit der Zeit approbiret, und vor genehm geachtet worden. Hertzog Wilhelm zu Sachsen heyrathete im Jahr 1482 Catharinen von Brandstein, des Ritters Eberhards von Brandstein zu Roßla Tochter, nach vorher gegangener Approbation der Chur- und Fürstlichen Agnaten, und wurde zu Weymar in Gegenwart des Chur-Fürstens von Sachsen, Herzog Wilhelms zu Braunschweig, Landgrafens zu Hessen, und vieler andern anwesenden Fürstlichen Personen copulirt. Sie wurde von dem Chur- und Fürsten zu Sachsen sehr lieb und werth gehalten, und mit dem Titel Ihre Liebden tractiret, **Struvs** Histor. politisches Archiv Art. III. des III. Theils p. 83. und 86. Der Bräutigam hielte sie so hoch, daß er sie in den Fürstlichen Invitation-Schreiben die edle und tugendhafte Catharina von Brandstein benennete. Bißweilen schliessen sie mit einer Person geringern Standes eine Heyrath ad morganaticam, zuweilen auch justum matrimonium, darüber es denn unter den Hoch-Fürstlichen Herren Vettern zumahl unter denen, die einstens eine Succeßion zu hoffen hätten, zu mancherley Irrungen und Dispüten kömmt. Bißweilen errichten sie, um die auf sie gestammte Fürstliche Dignität, Würde und Hoheit bestens zu erhalten, mit ihrer Ehe-Genoßin ein solch pactum, daß zwar diese Person als ihr rechtes Ehgemahl seyn u. bleiben soll, jedoch mit dem Versprechen daß dieselbe, vermittelst dieser ehel. Verpflichtung, keinesweges in den Fürsten-Grafen- und Freyen-Stand erhoben werden, sondern bey ihren angebohrnen alten Adelichen Stand verbleiben soll, sich daher auch des Fürstlichen Nahmens, Wappens, Tituls, Ehre und Würden zugleich enthalten, ingleichen daß die Kinder und Kindes-Kinder in infinitum bey dem Adel-Stande verbleiben, sich aller Fürstlichen Prärogativen enthalten, und ihre Nachkommen mit einem gewissen verglichenen Nahmen zufrieden, und den andern Fürsten, wie andere Adeliche Vasallen unterworffen seyn, sie vor ihre ordentliche Obrigkeit erkennen, und ihnen Treu, hold und gewärtig seyn sollen. Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich, Kaysers Ferdinands I. Sohn, vermählte sich mit Philippina Welserin, aus den Geschlechtern von Augspurg, und reservirte sich gegen sein Ertz-Haus, daß sich seine Kinder nicht Ertz-Hertzoge nennen, und intituliren solten. **Revenhüllers** Annales Tom. I. p. 130. Vielmahls bescheiden sich die Neu-Vermählte in einem Pacte, welches sie mit den andern Hoch-Fürstlichen Anverwandten errichten, daß sie bey allen Occasionen den andern Fürstinnen von Hause den Vorgang lassen, und sich allenthalben in Schreiben und übrigen Vorfallenheiten so gegen sie bezeugen wolten, daß die sämtlichen Hoch-Fürstlichen Herren Vettern, die besondere Consideration, welche sie vor sie hegten, genungsam abzunehmen haben würden, hingegen erklären sich diese hinwiederum, daß sie alle ihre Descendenten vor rechtmäßige Fürsten und Fürstinnen zu N. N. halten und erkennen, und selbige aller und jeder, bey dem Fürstlichen Hause wohl eingeführten Rechte, als insonderheit die Printzeßinnen, bey der hergebrachten Ausstattung und Schmuckes-Geldern wollen erhalten helffen. Manchmahl geschiehet es, daß die aus einer ungleichen Fürstlichen Ehe erzeugten Kinder mit dem von ihren Vater errichteten Pacte, daß sie nehmlich inferioris conditionis seyn sollen, in geringsten nicht zufrieden sind, sondern nach seinem Tode sich der Succeßion in die Fürstlichen Lande und andrer Fürstlichen Vorzüge anmassen, sie führen an, daß ein solch Pactum wiederrechtlich, und erregen den Herren Vettern und andern Fürstlichen Anverwandten öffters viel Verdruß. Hierdurch acquiriren sie nicht selten durch eine Convention, die sie mit dem Hoch-Fürstlichen Hause aufrichten, etwas aus dem Fürstlichen Wapen, und einen Titul, der etwas honorifiquer, jedoch mit ihren Personen ausgehet, und auf die Enckel u. Enckelinnen im geringsten nicht abstammet. Die disfalls aufgerichteten Fürstl. Recesse und Vergleiche werden bisweilen

von

von dem Kayser confirmiret. Ist die Ehe allzu ungleich, und ein Fürst hat eine aus dem allergeringsten Pöbel, die noch darzu in sehr schlechten Ruff stehet, sich beylegen lassen, so pflegt die Römische Kayserliche Majestät bisweilen an dem Fürsten zu rescribiren, daß sie auch nach der Vermählung den Fürstlichen Titul und Tractament weder der mit copulirten Person, noch denen mit ihr erzeugten und noch erzeugenden Kindern ferner beylegen, oder dergleichen zu thun andern gestatten sollen. Sind bey einem gewissen Hoch-Fürstlichen Hause die Mes-Allianzen starck eingerissen, und der Hoch-Fürstliche Herr Vater, der aber keinen Gefallen an denselben hat, vermuthet, daß einer von seinen Printzen darauf fallen möchte, so wiederrathen sie solche desto eher in ihren Testamenten. Also hat der alte Fürst zu Anhalt-Bernburg, Victor Amadeus, seinem Testament folgende Clausul mit eingerückt: Wir erinnern und recommendiren unsern geliebten Söhnen hiermit Treuväterlich, sich zuförderst vor ungleichen Heyrathen zu hüten, noch dadurch ihr uraltes Fürstliches Hauß zu vernachtheiligen, vielmehr solchenfalls auf Standesmäßige tugendhaffte Personen ihr Absehen zu richten, und dadurch den Lustre ihres Fürstlichen Hausses zu befördern. S. **Extract des Testaments, weyland Herrn Fürstens Victors Amadei zu Anhalt Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit** bey dem Schreiben die an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg von Herrn Victor Amadeus Adolph Fürst zu Anhalt Hoym, wegen der in dem Grafen-Stand als Grafen von Bährenfeld erhöheten, der Landes-Succession aber unfähig erklärten Gebrüder, mit Beylagen sub Lit. A. B. und C. Wenn die bey dergleichen Heyrathen vermählte Personen besondere Meriten vor sich haben, oder sonst kein erhebliches Bedencken hierbey vorwaltet, so werden die Gemahlinnen, auf vorher beschehenes unterthänigstes Ansinnen gar öffters von Römisch-Kayserlicher Majestät entweder in den Reichs-Fürstlichen, oder doch in den Reichsgräflichen Stand erhoben. Die Formalien sind hierbey folgende: „So haben Wir obenbesagter „N. N. die Kayserliche Gnade gethan, und Sie „in des Heil. Römischen Reichs-Gräflichen Stand „gesetzt, gewürdiget und erhoben, ernennen, würdigen, setzen und verordnen vorgemeldete N. N. „hiermit in den Stand, Ehre und Würde Unserer und des Heil. Römischen Reichs rechtgebohrnen Gräfinnen, zufügen, vergleichen und „gesellen sie zu derselben Schaar, Gesell- und Gemeinschafft, ertheilen und geben ihr den Titul „und Nahmen des heiligen Römischen Reichs, „Gräfin von N. N. und erlauben ihr, sich also „zu nennen und zu schreiben, setzen und wollen „auch, daß sie eine Reichs-Gräfin von N. N. sey, „und sich also schreibe, auch von Uns und sonst „männiglich davor geachtet, geehret, genannt, „geschrieben und erkannt werde, und dazu alle „und jegliche Gnade, Freyheit, Ehre und Würde, Vorgang, Stand, Sitz, Herrlichkeiten, „Recht und Gerechtigkeiten, gleich andern „Reichs-Gräfinnen, Gräflichen Stellen auf hohen und niedern Dom-Stifftern, geist- und „weltliche Lehn und Aemter zu empfangen, zu „haben und zu tragen, auch sonst von allen andern Orten des Gräflichen Tituls mit allen „Ehren gebrauchen soll, und vermöge, nicht „anders, als eine andere aus uhralten Reichs-„Gräflichen Hause gebohrne und entsprossene „Gräfin, und immassen sich andern unsern und „des Heil. Römischen Reichs-Gräfinnen von „Rechts- u. Gewohnheit wegen eignet und gebühret.„ Betrüblich ists, wenn grosse Herren bey Lebzeiten ihrer Gemahlinnen, auf andere verehlichte oder ledige Damen ein unzüchtiges Auge werffen, sie als Maitressen auf eine kostbahre Art ernehren, und uneheliche Kinder mit ihnen zeugen. Im Jahr 1487. ereignete sich hierbey in Deutschland ein importantes Exempel, so man bey auswärtigen grossen Fürsten so leicht nicht finden wird. Der im Jahr 1481. regierende Hertzog Johann II. von Cleve, Graf zu Marck, hatte zur Ehe-Gemahlin Prinzeßin Mechtildis, Landgrafens Heinrichs zu Hessen Tochter, mit selbiger zeugete er drey Fürstliche Kinder. Nächst dieser hielte er etliche Concubinen, mit welchen er zusammen 63. natürliche Kinder erzeugt, von denen er sich öffentlich zum Vater erkannte, und die mehresten, nach geschehener Legitimation, wohl versorgte. **Egbert. Hopp**, de Statu Cliviæ p. 120. Bisweilen werden sie gar soweit von ihren Passionen hingerissen, daß sie ihre rechten Gemahlinnen darbey verstossen, sich von ihnen ohne alle Ursache trennen, die Maitresse heurathen, und nachgehends die Succeßion, zum Präjuditz ihrer übrigen Succeßions-Folger, auf die, mit der Concubine erzeugte Kinder bringen wollen. Bevor nun die Verstossung und anderweitige Heyrath erfolget, so stellen die verstossenen Gemahlinnen, in den beweglichsten Schreiben bey ihren Hoch-Fürstlichen Ehegatten ihre Unschuld, und zugleich das ihnen hierdurch zugefügte Unrecht nach göttlichen und weltlichen Rechten unter die Augen, und reserviren sich alle competirende Mittel. Will dieses nicht verfangen, so übergeben sie bey der Römisch-Kayserlichen Majestät den Casum und Speciem facti, bringen ihre Beschwerden an, thun ihre Contradiction und Wiederrede, wie es zu Recht am beständigsten seyn kan, und ersuchen den Kayser allerdemüthigst, daß er doch sein allerhöchstes Kayserliches Richter-Amt hierinnen interponiren möchte. Sie kommen auch zu gleicher Zeit bey dem Reichs-Convent ein, und ersuchen die sämtlichen Stände des Heil. Römischen Reichs, daß sie dieselben, in puncto der von ihrem Herrn Gemahl widerrechtlich prätendirten Ehescheidung, sie bey ihrer gerechten Sache nachdrücklich zu schützen, geruhen möchten. Wer einige Nachricht verlanget, zu erkennen, wie eine Concubine vermögend sey, das Hertz eines klugen und weisen Regenten von seiner rechten Gemahlin ab, und an sich zu ziehen, und hierdurch die unglückseelige Gemahlin in die äusserste Wehmuth und Betrübniß zu setzen, darf nur dasjenige Schreiben lesen, welches Frau Charlotte, Chur-Fürstin und Pfaltz-Gräfin bey Rhein, an Kayser Leopoldum abgehen lassen, daß derselbe allergnädigst geruhen

möchte, die von Dero Herrn Gemahl, Chur-Fürst Carl Ludwig zu Pfaltz, mit ihr vorgenommene Ehescheidung zu hintertreiben, und sie beyderseits durch seine hohe Kayserliche Interposition zu reconciliiren. Die Römisch-Kayserliche Majestät wenden sodann alle nur ersinnliche Bemühungen an, sie wieder mit einander auszusöhnen, und die präjudicirlichen Ehescheidungen zu hintertreiben. Sie lassen erstlich nachdrückliche Handschreiben an sie abgehen, und mahnen sie von ihren Unternehmen ab; Wollen diese nichts verfangen, so verordnen sie Kayserliche Commissarien, sie verschaffen den verstossenen Gemahlinnen Schutz und Sicherheit, und lassen dieses gantze Werck in den höchsten Gerichten des Heiligen Römischen Reichs, und auch sonst Reichs-Constitutionsmäßig tractiren. Manche Regenten werden von dem Römisch-Catholischen Clero aufgebracht, daß sie anfangen, einen Haß gegen ihre rechte Gemahlin, die etwan der Protestirenden Religion zugethan, zu werffen, und sich hingegen an eine andere, die der Römischen Kirche beypflichtet, zu hängen. Also meldete sich der Pfaltz-Grafe zu Zweybrücken, Gustav Samuel, im Jahr 1723. mit einem weitläufftigen Schreiben bey Römischer Kayserlicher Majestät, daß er nothwendig seine rechte Gemahlin verlassen müste, weil ihm sein Gewissen sagte, keine Lutherische, die auf ihre Religion so beständig erpicht wäre, länger um sich zu dulden. Da nun der Bischoff von Metz, aus Päbstlicher Dispensation, diese Scheidung vorgenommen, als zweifelte er nicht, es würden Ihro Kayserliche Majestät seine gute Intention und gottseeliges Verfahren gleichfalls allergnädigst vor genehm halten, und dieses um so vielmehr, da er nunmehro die Resolution gefaßt, eine Catholische, ob schon seinem Stande ungleiche Person, mit welcher er verhoffte geruhiger zu leben, zu heyrathen, damit seine Gemahlin nicht dereinst sagen sollte, als wenn er aus einer andern eiteln Absicht sich eine Prinzeßin von einem Fürstlichen Hause beygelegt hätte. **Einleitung zur neuesten Historie der Welt, p. 530.** Was nun in dieser Sache weiter unternommen worden, ist aus der neuesten Historie bekannt. Ist eine irregulaire und unrechtmäßige Ehe-Trennung und anderweitige Vermählung de facto vorgegangen, so kommen vielmahls die sämmtlichen Chur Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, bey dem Kayser in einem allerunterthänigsten Schreiben ein, berichten ihm, wie N. N. nicht allein seiner Gemahlin die Ehe aufgekündiget, sondern sich auch mit einer andern Person vermählet, und daß wenn diese Kinder von ihm haben würde, solche aller Succeßion fähig seyn sollten. Sie ersuchen hierauf Kayserliche Majestät, Seine allerhöchste Kayserliche Autorität zu interponiren, daß entweder diese anderweitige Vermählung annulliret, oder doch hierdurch den rechtmäßigen Successoren an ihrem einmahl erlangtem Rechte zum Präjuditz nichts verhänget werden möchte. Wenn die Fürstlichen Gemahlinnen, wegen geflogener unzuläßlichen Conversation, dem Fürsten einen gegründetten Verdacht gegeben, so enthalten sie sich von der Zeit an, da sie Nachricht hiervon erlanget, ihrer Beywohnung, sie lassen sie in leidliche Verwahrung bringen, und durch ihre vertrauten Räthe und Minister über gewisse Puncte befragen. Sie lassen ihre Dispüten an ihre Consistoriales gelangen, denen sie auch wohl noch darzu einen oder ein paar Adeliche Räthe adjungiren, erlassen sie ihrer Pflicht, tragen ihnen cognitionem causæ, die Erkänntniß über diese Sache, auf, und befehlen ihnen an, daß sie bey Theologischen und Juristischen Facultäten einige bedenckliche Puncte sollen erörtern, und die Urthel von ihnen einholen lassen. Diese Urtheile werden nachgehends in Beyseyn der Fürstlichen Anwälde publiciret, und wenn dem schuldigem Theile alle die gewöhnlichen rechtlichen Wohlthaten nachgelassen worden, endlich nach dem Unterschied der Verbrechen, nachdem sie vorher durch die Interceßiones der andern Puissancen auf das gelindeste moderiret worden, und nach den Regeln der Klugheit, die bey jeden Fall in Obacht zu nehmen, in soweit zur Execution gebracht, daß dem unschuldigen Theil eine anderweitige Vermählung verstattet, dem schuldigen Theile aber die Absonderung, bisweilen auch eine, jedoch ihrem Stande gemäße Retraite, bey Fürstlichen Unterhalt, zuerkannt wird. **Von Rohrs Einleit. zur Ceremonial-Wissenschafft der Grossen Herren p. 132. u. f.**

Endlich ist bey den Vermählungen derer Printzen und Printzeßinnen, aller Höfe Politick wohl darinnen einerley, daß, bey Wehlung derer Gemahlinnen für die ersteren, nebst Standesmäßiger Geburt und Zucht, hauptsächlich auf ein reiches Erbe; bey Vergebung derer letztern aber, auf grosse Häuser gesehen werden müsse; Welches absonderlich das Hauß Oesterreich mit seinem Exempel bestätiget; indem dasselbe durch dieses offt und glücklich erwehlte Mittel mehr Länder und folglich Macht in zwey bis drey Jahrhunderten erworben, als vorhin alle Römische Kayser bis an Augustum durch die Waffen behauptet haben. Zwar pflegen solche Vermählungs Verbündnisse, wie ein grosser Staats-Mann gantz recht angemercket, nicht allemahl die erwünschte Frucht und Gewinn zu tragen, immittelst dürffe man deren Betreibung nicht vernachläßigen, sintemahl solcher Zweck vielmehr das Augenmerck derer wichtigsten Staats-Handlungen abgeben müsse. Derselbe setzet ferner hinzu: Man schöpffe aufs mindeste dabey den Nutzen, daß die, solchergestalt sich verknüpfende Staaten eine Zeitlang in einer Art gemeinnützigen Hochachtung gegen einander behalten würden, und, um die sorgfältige Betreibung solcher Staats-Vermählungen anzupreisen, darzu sey genung, daß zuweilen solche zu grossen Vortheilen gereicheten. *Testam. Polit.* Part. II. p. 41. Ein anderer Staats-Gelehrter hat, wenn er untersuchet, welche Vortheile grossen Herren aus dergleichen Heyraths-Verbündnissen zuwachsen können, unter andern dabey folgende Gedancken: Es wären solche allerdings sehr dienlsam u. nützlich, woferne selbige nur nicht zum Gegenstande des grossen Staats-Nutzens, mithin zum Wiederhalte

derhalte der in grosser Herren Geschäfften alles überwiegenden Staats-Eiffersucht gesetzt werden wolte. **Silhon** Ministre d'Etat, T. I. p. 344. Derselbe machet weiter die Folgerung: Es sey der zuverläßigste Gewinn welchen grosse Herren, so dergleichen Vermählungs-Bündnisse stiffteten, ingleichen ihre Räthe, so zu Behandlung der Sache gebrauchet würden, zum Zwecke führen müsten, darauf zu nehmen, daß man entweder einen gegenwärtigen, oder doch noch anscheinenden Nutzen einziehe, da nehmlich zu solcher Zeit die sich verbindende Häuser noch voller guten Willens gegen einander, und die daher angezündete Freundschaffts Neigung in ihrer ersten Hitze sey. **Ebend.** p. 347. **Grund-Riß der Fürsten-Kunst**, p. 258. u. ff.

**Vermählungen, (Staats-)** siehe **Staats-Vermählungen**, im XXXIX Bande, p. 707.

**Vermählung zur lincken Hand**, siehe *Matrimonium ad Morganaticam*, im XIX Bande, p. 2086. u. ff.

**Vermählungs-Reden.** Bey Vermählungen hoher Personen giebet es unterschiedenes zu reden, wie bereits in dem Artickel: **Vermählung (Fürstliche)** gemeldet worden. Denn erstlich wird eine öffentliche und solenne Anwerbung gethan, und darauf geantwortet; hernach wird die Fürstliche, oder Königliche Braut mit sonderbaren Ceremonien übergeben; Ferner werden bey Ueberbringung der Morgengabe gewisse Reden gehalten; Ueber dieses wird bey Ueberreichung des Fürstlichen Präsents ein Compliment gemacht, und im Nahmen der Neuvermählten Danck davor abgestattet. Und endlich wird zuweilen auch um Fürstlichen Consens zur Verbindung mit einer Hof-Dame angehalten, oder vor gnädigste Ausstattung gedancket, und auf Befehl der Fürstlichen Herrschafft darauf geantwortet. Was nun

1. Die **Anwerbungs-Rede** anbelanget, so brauchet man zuweilen thesin und hypothesin, und erwählet etwan einen Locum communem, z. E. daß durch die ehelichen Alliantzen Königlicher und Fürstlicher Personen auch die Wohlfahrt ihrer Länder befördert werde: oder man untersucht die Historie der beyden Häuser, welche durch das obhandene Vermählungs-Band sollen verknüpffet werden, ob nicht schon mehr dergleichen Vermählungen zwischen selbigen vorgegangen; und macht hernach die Application auf die vorseyende hohe Verbindung. Zuweilen braucht man bloß antecedens und consequens. Das antecedens bestehet insgemein aus verschiedenen factis. Denn da wiederholet der Redner, was bisher in den obhandenen Heyraths-Tractaten vorgegangen. 1) Bey was vor Gelegenheit, oder aus was Ursachen sein Durchlauchtigster Principal auf dieses Hochfürstl. Hauß, und dessen Durchl. Prinzeßin seine Affection geworffen; 2) Wie er solches seinen gnädigen Eltern eröffnet, und Dero Genehmhaltung erhalten; 3) Wie er der Durchl. Prinzeßin seinen Liebes-Vortrag gethan, und Dero Hochfürstl. Eltern gleichfalls um gnädige Einwilligung geziemend ersucht rc. In der Connexion rühmet der Redner die gütige Erklärung, daß Ihro Durchl. Durchl. sich nicht zu wiederseyn lassen, wenn öffentliche Anwerbung dißfalls geschähe. Das Consequens hält die eigentlichen Formalien der Anwerbung in sich, indem der Redner: 1) Im Nahmen seines Durchl. Principals, oder dessen Herrn Vaters, bittet, die Durchlauchtigste Prinzeßin N. N. dem Durchl. Printzen N. N. seinem gnädigsten Herrn, ehelich zu versprechen und zu verloben. 2) Verspricht, der Hochfürstl. Herr Vater werde an Verordnung eines Fürstl. Leibgedinges nichts ermangeln lassen, auch der Durchlauchtigen Prinzeßin alle Väterliche Liebe und Treue erweisen; 3) Versichert, daß sein Durchlaucht. Printz so wohl gegen die Durchl. Prinzeßin, als seine zukünfftige Gemahlin jederzeit die vollkommenste Liebe und Hochachtung, als auch gegen Sr. Durchl. Dero Hoch-Fürstlichkeit eine freundsöhnliche Observantz und Dienstgeflissenheit werde spüren lassen; gleichwie auch der Durchlauchtigste Herr Vater zu allen freund- vetter- und schwägerlichen Diensten sich verpflichte rc. Diese Anwerbungs-Rede wird folgender maßen beantwortet: In dem antecedente sagt der Redner, daß sein Durchl. Principal die eheliche Zuneigung des Durchl. Printzen N. zu Dero Prinzeßin Tochter durch geheime Zuschrifft vernommen; daß auch beyderseits Durchl. Eltern die Sache reifflich überleget, und dem grossen GOtt vorgetragen. In der Connexion saget er weiter, daß sie sich wohl erinnerten, wie bisher vielmahl eheliche Alliantzen zwischen diesen beyden Durchl. Häusern glücklich geschlossen worden; daß sie auch so wohl das Hohe Ansehen des Durchl. Hauses, woraus der Printz entsprossen, als auch dessen eigene Fürstliche Qualitäten in Consideration gezogen; daß sie daneben aus der sonderbaren Zuneigung ihrer Prinzeßin Tochter zu dem Durchl. Printzen, und der Uebereinstimmung ihrer beyderseits Gemüther, und andern Umständen nicht anders schliessen können, als daß dieses ein Werck der Göttlichen Direction sey. Im Consequente macht man endlich den Schluß, daß demnach Sr. Durchl. weiter kein Bedencken getragen, eine angenehme Resolution von sich zugeben, und ihre Prinzeßin Tochter dem Durchl. Printzen N. hiermit im Nahmen GOttes ehelich zu versprechen. Das Final-Compliment hält gute Wünsche und angenehme Verpflichtungen in sich; wie nehmlich Ihro Durchl. das Väter- und Mütterliche Vertrauen zu Dero Prinzeßin Tochter hegten, sie werde so wohl Dero zukünfftigen Hochfürstlichen Schwieger-Eltern allen Respect und Gehorsam, als auch insonderheit Dero zukünfftigen Herrn Gemahl alle eheliche Liebe und Treue erweisen. Hinwiederum hofften sie, daß beydes Dero künfftiger Durchl. Herr Schwieger-Sohn ihrer Prinzeßin Tochter mit beständiger Liebe und Treue werde zugethan verbleiben, auch dieselbe ihrem Fürstlichen Stande gemäß halten und versorgen; und daß auch die Hochfürstlichen Schwieger-Eltern ihre Prinzeßin Tochter ihnen zu aller freund- väter- und mütterlicher Affection werden empfohlen seyn lassen. Da hingegen sich Ihro Durchl. hinwiederum verpflichten, an ihrer Seiten nichts ermangeln zu lassen, was zu Unterhalt- und Bestätigung dieser Freundschafft gereichen kan, auch dem Durchl. Herrn Schwieger-Sohn alle freund- väter- und mütterliche Liebe und Freundschafft in der That zu erweisen. Im übrigen wünschen sie, daß dieses neue Vermählungs-Band von dem Höchsten mö-

ge beglückt und gesegnet seyn, und zu allerseits hohen Vergnügen und Wohlfahrt gereichen. Zum öfftern wird auch noch ein Dancksagungs-Compliment hinzugefüget, so etwa aus folgenden Puncten bestehet:

1. Sagt der Redner 1) Daß sein Durchl. Principal über die angenehme Erklärung ein sonderbares Vergnügen empfinde, selbige im Nahmen GOttes acceptire, und mit allen freund-vetterlichen und dienstlichen Danck erkenne. 2) Setzet er einen Wunsch hinzu, daß der Höchste das angefangene Werck ferner wolle gesegnen und zu einem gewünschten Zweck gelangen lassen 3) recommendiret er seinem hohen Principalen zu beharrlicher Freundschafft etc.

2. **Bey Uebergebung, der Fürstlichen Braut**, wird die Rede fast eben wie die Antwort auf die Anwerbung eingerichtet ausser daß an statt der Versprechung die würckliche Ueberantwortung genennet wird. Denn 1) wiederholet man dasjenige was bisher in dieser Vermählungs-Sache vorgegangen, und wie selbige durch priesterliche Copulation nunmehro glücklich vollzogen worden. 2) Berufft man sich auf die wohlhergebrachte Gewohnheit, vermöge welcher nunmehro die Hochfürstliche Eltern ihre Prinzeßin Tochter Dero Gemahl als dessen ehebündlich angetraute Gemahlin würcklich übergeben, daß er selbige Zeit Lebens als ein Christlicher, verständiger, treuer und liebreicher Herr und Gemahl, wie das Göttliche Recht und Fürstliche Ehe-Pacte vermögen, tractiren und halten möchte. Diese Proposition kan durch Meditationes und andere Argumenta, wenn es nöthig, weiter ausgeführet werden. 3) Wird der Wunsch angehänget.

3. **Bey Uebergebung der Morgengabe** bleibt man zuweilen bey der natürlichen Disposition per antecedens und consequens; zuweilen geht man per thesin und hypothesin, und erwehlet einen Locum communem, oder eine curieuse Frage, z.E. Ob der Frauenstand besser als der Jungfern Stand? Ob Eheleute einander was schencken sollen etc. und appliciret solches auf den veränderten Stand der Fürstlichen Braut, oder Beschenckung derselben. In dem antecedente sagt der Redner, daß bekanntermaßen das Hochfürstliche Ehe-Verbündniß durch priesterliche Copulation nunmehro glücklich vollzogen worden. In der Connexion, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. sich Dero Schuldigkeit erinnern, so wohl vor die von Dero Hochfürstl Frau Gemahlin bezeigte eheliche Liebe sich erkenntlich zu erweisen, als auch dem wohlhergebrachten Gebrauch und abgeredten Ehe-Pacten nachzuleben. In dem consequente; daß demnach Sr. Hochfürstl Durchl. nicht ermangeln wollen, dieses geringe Präsent zur Morgengabe und nochmahligen Bestätigung ihrer ehelichen Liebe überreichen zu lassen. In der angehängten Insinuation, daß Ihro Durchl. solches mit so guten Willen annehmen wollen, als guter Intention es geschencket wird; daß sie die Größe der ehelichen Liebe nicht nach der Geringfügigkeit des Geschencks urtheilen wollen, sondern vielmehr aus der Aufrichtigkeit des Hochfürstlichen Hertzens, welches sie bereits, als das kostbareste Unterpfand beständiger Liebe in Händen haben; daß Sr. Hochfürstliche Durchl. von Dero Frau Gemahlin sich gleiche Beständigkeit ehelicher Liebe und Treue versprechen, und daß Dero Hochfürstl. Tugenden ihn dessen genugsam versichern. In dem Final-Compliment wünschet er, daß das Hochfürstliche Paar in solcher hochbeglückten Vereinigung ein beständiges Vergnügen geniessen, und die Früchte ihrer Hochfürstlichen Liebe mit Freuden einernden möge. Vor die überreichte Morgengabe wird folgender Gestalt Danck gesagt. Der Redner sagt, daß 1) Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeit seine gnädigste Fürstin und Frau mit Vergnügen vernommen, wie Dero Hochfürstlicher Gemahl sie nicht nur Dero beständigen Liebe und Treue aufs neue versicherte, sondern auch zum Unterpfand ein ansehnliches Präsent einhändigen lassen. 2) Daß zwar das Pfand des Hochfürstl. Hertzens, so Ihro Durchl. bereits geschencket, zur Versicherung genung seyn können, doch weil Sr. Hochfürstl. Durchl: zum Ueberfluß auch ein so kostbares Zeichen ehelicher Liebe hinzufügen wollen, so nehme solches Ihro Durchl. mit freundlicher Dancksagung an 3) daß Ihro Durchlaucht nicht ermangeln werden, Dero Hochfürstlichen Gemahl so wohl vor diese, als alle andere Proben aufrichtiger ehelicher Liebe mit gleichmäßiger Liebe zu begegnen. 4) Daß der Höchste den wohlgemeynten Wunsch gnädigst bestätigen wolle. 5) Wird auch den Redner und Ueberbringer vor die gehabte Mühwaltung gnädigst Danck gesaget.

4. **Bey Ueberreichung eines Fürstlichen Hochzeit-Geschenckes**, bestehet die Anrede desjenigen, der solches überbringet, etwa aus folgenden Puncten: 1) Der Durchlauchtigste Fürst N. habe gnädig aufgenommen, daß der Herr Bräutigam zu erkennen gegeben, wie er sich in ein Christlich Ehe-Verbündniß eingelassen, und zu dessen Vollziehung Sr. Durchl. gleichfals eingeladen. 2) Daß Sr. Durchl. nicht ermangeln wollen, in hoher Person zu erscheinen, und den Herrn Bräutigam und dessen geliebte Braut Dero Gnade und Beyfalls zu Dero Vornehmen zu versichern. 3) Daß Sr. Durchl. ihm, dem Redner, befohlen, in Dero Nahmen denen neuverehlichten nicht nur einen gnädigsten Wunsch zu hinterbringen, sondern auch ein geringes Präsent zum Zeichen Dero Hochfürstlichen Gnade und Hulde zu überreichen. 4) Daß man hiermit vorjetzo möchte vor Willen nehmen, weil Sr. Durchl. eine mehrere und grössere Bezeugung Dero Gnaden, und Vergeltung der getreuen Dienste des Herrn Bräutigams bis auf eine andere Gelegenheit versparen wolten. Die Antwort aber und Dancksagung vor solche Hochfürstliche Gnade, kan folgender Gestalt eingerichtet werden: 1) Rühmet der Redner im Nahmen des Bräutigams die Hochfürstliche Gnade, so Sr. Durchl, selbigen durch Dero hohe Gegenwart bey diesem Hochzeit-Feste erwiesen. 2) Noch mehr aber erkennet er mit unterthänigsten Danck, daß Sr. Durchl. sowohl mit einem gnädigsten Wunsch, als ansehnlichen Präsent die neu verehlichten begnadigen wollen. 3) Versichert er, daß der Herr Bräutigam sich Lebenslang werde angelegen seyn lassen, durch unterthänigst-getreue Dienste vor sothane Hochfürstliche Gnade sich erkenntlich zu erweisen. 4)

Füget

füget er, in Betrachtung seines Unvermögens solche hohe Gnade vollkommen zu verdienen, einen getreuen Wunsch hinzu, vor das hohe Wohlergehen Dero Hochfürstl. Hauses. 5) Empfiehlet er die neuverehlichten zu beharrlicher Hochfürstlichen Gnade. 6) Dancket er dem Abgeordneten vor dessen Mühwaltung. Endlich

5. **Bey Ausbittung des Hochfürstlichen Consenses zu vorhabender Verehlichung mit einer Hof-Dame**, saget der Redner 1) unterthänigsten Danck vor verstattete gnädigste Audientz. 2) Eröffnet er in unterthänigsten Respect, wie er mit GOtt entschlossen sey, den ledigen Stand mit dem ehelichen zu verwechseln, und deshalb sein Absehen auf eine von Dero Hof-Damen, nehmlich die N. gerichtet, auch Dero sonderbare Zuneigung verspühret habe. 3) Erkennet er die Nothwendigkeit, zu solchem vorhabenden Wercke Hochfürstl. gnädigsten Consens zu erhalten. 4) Bittet er unterthänigst, zu den bisherigen hohen Wohlthaten und Gnaden-Bezeugungen noch diese hinzuzusetzen, und in die vorhabende Heyrath gnädigst einzuwilligen. 5) Vor solche unverdiente Gnade verspricht er Lebenslang getreue Dienste und unterthänigste Devotion, und wünschet beständiges Hochfürstl. Wohlergehen. Vor die gnädigste Ausstattung seiner Braut, bedienet man sich folgender Redens-Arten: 1) Rühmet man als ein Zeichen besonderer Gnade die vergönnete gnädige Audientz. 2) Exaggeriret man die unersetzlichen Wohlthaten, welche die Braut durch gnädige Auferziehung und Fürstliche Milde unwürdig genossen. 3) Insonderheit muß die ungemeine Gnade der Fürstlichen hohen Gegenwart bey vollzogener Vermählung und höchstmildeste Ausstattung gerühmet werden. 4) Folget der unterthänige Danck sowohl im Nahmen der Vermählten, als sämmtlichen Verwanden. 5) Ein hertzlicher Wunsch, daß der Höchste diese hohe Wohlthaten Ihro Durchl. und Dero Hochfürstl. Hause durch unaufhörlichen Seegen ersetzen, und ihnen sämmtlich Vermögen und Gelegenheit schencken wolle, davor getreue Dienste zu leisten. 6) Endlich schliesset sich die Rede mit unterthänigster Bitte um gnädigste Dimißion seiner Eheliebsten, und Empfehlung zu beharrlicher Hochachtung. Auf diese Rede wird geantwortet, 1) daß Hochfürstl. Herrschafft die unterthänigste Danckfagung vor Hochfürstl. Milde bey Auferziehung und Ausstattung ihrer Hof-Dame in Gnaden vernommen. 2) Rühmet er ihre getreue Dienste, und heget dergleichen gutes Vertrauen auch zu beyderseits Familien. 3) Versichert er auch inskünfftige alle Hochfürstl. Gnade und Hulde, 4) Eröffnet er die Erlaubniß des Abzugs, und wünschet Glück. Remmerichs Academie der Wissenschafften II Eröffn. p. 1199 u. ff.

**Vermählung der Republick Venedig mit dem Adriatischen Meere**, siehe unter Venedig, im XLVI Bande, p. 1193 u. ff.

**Vermänteln, oder Vermäneelung**, Latein. *Palliatio*, *Velatio*, oder *Dissimulatio*, bedeutet eben soviel, als die sonst so genannte **Verhehlung, Verschweigung**, oder **Verstellung**, wovon unter diesen verschiedenen Benennungen gehörigen Orts ein mehreres nachgesehen werden kan.

**Vermäneelung**, siehe **Vermänteln**.

**Vermahlen**, heißt entweder die Bäume zum Unterschiede derer Grentzen mit gewissen Merckmahlen bezeichnen, oder auch hin und wieder so genannte Mahl-oder Marck-Steine aufrichten, welches letztere insbesondere auch **Vermeilen** genennet wird. Latein. *Arbores seu Lapides finium gratia signare.* Siehe **Marck-Steine**, im XX Bande, p. 1272 u. ff. wie auch **Grentze**, im XI Bande, p. 828 u. ff.

**Vermahnen oder ermahnen**, wenn es in der Heil. Schrifft vorkommet, heisset nach dem Grund-Texte auch soviel, als bitten, um GOttes willen bitten, ja auch trösten; und siehet man also, daß durch das Vermahnungs-Amt alles dasjenige zusammen gefasset werde, was sonst der Gebrauch oder die Application zur Vermahnung, Warnung, Straffe, Trost genennet wird. Denn wie das **Lehren** weiset, was man halten und glauben solle, also das **Vermahnen**, wie man leben solle, und also das Ermahnen auf die gantze Praxin siehet, wie denn dieses Wort hin und wieder im Neuen-Testamente zu finden, Röm. XII, 1. Cap. VIII, 1. 1 Corinth. IV, 16. 2 Corinth. VI, 1. Eph. IV, 1. Tit. I, 9.

**Vermahnung oder Ermahnung**, Philipper II, 1. Es heist zwar sonst das Griechische Wort auch zuweilen so viel als Trost, Römer XV, 4. 2 Corinth. I, 2. Luc. VI, 24, hier aber ist es von der eigentlichen Vermahnung zu verstehen, und will der Apostel so viel sagen: Es sollen ja billig alle Zuhörer ihren Lehrern folgen, und die Ermahnungen in Christo mit aller Willigkeit und Gehorsam annehmen, denn sie nicht für sich, sondern in Christi Nahmen alles erfordern, weil sie sind Bothschaffter an rc. 2 Corinth. V, 20. So nun einige Vermahnung bey euch statt hat, so nehmet doch dieses in Acht, worzu euch Christus jetzo durch mich ermahnen lässet. Man findet übrigens dieses Wort auch auf diese Art, Röm. XII, 8. 1 Corinth. XIV, 3. 1 Thessal. II, 3 u. ff.

**Vermahnung, oder Vermahnungs-Briefe**, sonst auch **Erinnerungs-oder Warnungs-Schreiben**, Lat. *Adhortatoria*, *Literæ Hortatoriæ*, *Excitatoria*, und *Monitoria*, genannt, davon bereits unter dieser letztern Benennung im XXI Bande, p. 1154 u. ff. mit mehrerm gehandelt worden.

**Vermahnungs-Briefe**, siehe **Vermahnung**.

**Vermahnungs-Reden**, siehe **Rede**, im XXX Bande, p. 1588.

**Vermahnungs-Schreiben**, siehe **Vermahnung**.

**Vermaledeyen**, siehe den Articel: **Verfluchen**.

**Vermand**, Lat. *Augusta Veromanduorum*, war ehemahls eine Bischöffliche Stadt in Vermandois in der Picardie; so aber von den Hunnen zerstöhret worden, und ist nur noch ein Dorff nebst einer Abtey übrig, so drey Meilen von St. Quentin am Fluß Oumignon lieget. Siehe auch den Articel: **Vermandois**.

**Vei-Mander**, (Carl) ein berühmter Niederländischer Mahler, kommt unter dem Artickel: **Mandern**, im XIX Bande, p. 914 vor.

**Vermandois**, Lat. *Ager Vermanduanus*, oder *Veromanduensis*, ein Gebiete in der Picardie, welches den Titul eines Hertzogthums führet, und zwischen denen Provintzen Tierache, l'Isle de France, Santerre und Cambresis lieget. Die alten Einwohner dieser Gegend hiessen VEROMANDUI, und ihre Hauptstadt Augusta Veromanduorum war nicht, wie einige wollen, das an dem Flusse Oumignone gelegene Vermand, so jetzo eine Abtey und schlechtes Dorf ist, sondern die Stadt St. Quintin. Siehe **St. Quintin**, im XXX Bande, p. 353 u. f. Vermandois hatte ehemahls besondere Herren, welche von Carln dem **Grossen** herstammten, siehe den nachfolgenden Artickel. In dem 17 Jahrhunderte erklärte der König Ludewig XIV seinen natürlichen Sohn Ludewigen von Bourbon, den er mit der Valiere 1669 gezeuget, zum Grafen von Vermandois, der aber 1683 wieder verstorben, siehe in dem Artickel: **Ludewig** XIV, im XVIII Bande, p. 847 u. ff. besonders p. 870. **Anselme** Hist. Gen. de France. **Hemere**, Antiquites de la ville S. Quentin.

**Vermandois**, (Grafen von) ein ehemahls berühmtes Geschlechte in Franckreich, welches von der vorherstehenden Landschafft den Nahmen, seinen Ursprung aber aus Königlichem Geblüte gehabt hat. **Bernhard**, König in Italien, Kaysers Carls des grossen Enckel, hinterließ bey seinem 818 erfolgten Tode **Pipinus**, Herrn von Peronne und St. Quentin, welcher drey Söhne zeugte: 1) **Bernharden**, der ohne Erben abgegangen. 2) **Herberten** I, Herrn von Peronne, und St. Quentin, von dem hernach; 3) **Pipinus** I, Grafen von Vermandois und Senlis, der einen Sohn und eine Tochter nach sich ließ. Die Tochter, **Beatrix**, war eine Gemahlin Roberts, Königs in Franckreich, der 923 in einer Schlacht wider Carln den einfältigen umkam. Der Sohn, **Pipinus** II, Graf von Senlis und Valois, so 922 lebte, hatt zwey Söhne, von denen **Herbert** ohne Erben starb, **Bernhard** aber, Graf von Senlis und Valois, eine eintzige Tochter, **Adelheid** hatte, welche an Walthern II, Grafen von Vexin und Amiens, verehlichet wurde, und noch 1017 am Leben war. Obgedachter **Herbert** I, Herr von Peronne und St. Quentin, wurde 902 auf Balduins II, Grafens von Flandern, Befehl umgebracht, weil er dessen Bruder, Rudolphen, Grafen von Cambray, getödet hatte, und hinterließ zwey Kinder: 1) **Eine Tochter**, die an Udo, Hermanns, Hertzogs in Schwaben, Bruder, vermählet wurde. 2) **Herberten** II, Grafen von Vermandois, Troyes und Meaux, von dem ein besonderer Artickel folget. Derselbe zeugte mit Hildebranden, die man vor Roberts, Königs in Franckreich, Tochter zu halten pflegt, zwey Töchter und fünf Söhne. Jene waren a) **Adelheid**, welche 934 mit Arnulphen I, Grafen von Flandern, verheyrathet wurde, und 960 starb. b) **Luitgard**, die sich nach ihres ersten Gemahls, Wilhelms I Hertzogs von der Normandie, Tode, mit Theobalden I, Grafen von Tours, Blois und Chartres, verehlichte, und 978 das Zeitliche gesegnete. Die fünf Söhne waren 1) **Albrecht** I, Graf von Vermandois, von dem hernach. 2) **Herbert** von Vermandois III, Graf von Troyes und Meaux, welcher sich 951 Ogiven oder Edgiven, Carls des Einfältigen, Königs in Franckreich, Wittwe, ehelich beylegte, und bey seinem Tode, der 993 erfolgte, zwey Kinder hinterließ, nehmlich **Stephanen** von Vermandois, Grafen von Troyes und Meaux, der um das Jahr 1019 ohne Erben abgieng, und **Agnaten**, Carls von Franckreich, Hertzogs von Lothringen, andere Gemahlin. 3) **Robert** von Vermandois, welcher durch seine Gemahlin, Adelheid, Gilberts, Grafens von Autun Tochter, Graf von Chalons und Beaune wurde, sich auch von Troyes, Chalons-sur-Marne und Dijon Meister machte, und **Adelheiden**, Gottfrieds I, Grafens von Anjou, Gemahlin, nach sich ließ. 4) **Eudo** von Vermandois, der von Hugo, Könige in Italien, zum Grafen von Vienne gemacht wurde, und 944 Amiens unter seine Gewalt brachte. 5) **Hugo** von Vermandois, welcher 925 als ein Kind von fünf Jahren, zum Ertzbischoff von Rheims ernennet, und 941 nach vielem Streite eingeweihet, aber 948 auf einem Synodo abgesetzt wurde. Obgedachter Albrecht I, Graf von Vermandois, stifftete zwischen dem Könige Ludewigen IV und Richarden I, Hertzoge in der Normandie, Friede, und starb 988, nachdem er mit Gerbergen, einer Tochter Gilberts, Hertzogs in Lothringen, vier Söhne und eine Tochter, **Giselen**, gezeuget. Diese ist des Grafen Arnulphs Gemahlin und Theobalds des Heiligen Mutter gewesen. Jene waren 1) **Herbert** IV, Graf von Vermandois, von dem hernach. 2) **Eudo**, so ohne Erben abgegangen. 3) **Ludolph**, Bischoff von Noyon, der 986 schon tod gewesen. 4) **Guido**, welcher durch seine Gemahlin, Adelheid, Gilberts zu Soissons Tochter, Graf von Soissons worden, und **Rainalden**, Grafen von Soissons nachgelassen. Derselbe fiel bey dem Könige Heinrichen I in Ungnade, und starb 1057 auf seinem Schlosse la Tour des Comtes, welches damahls eben belagert war, und nachgehends auf Befehl des Königs geschleifft wurde. Sein Sohn, **Guido** von Soissons, folgte ihm bald im Tode nach; die Tochter aber, **Adelheid**, Gräfin von Soissons, wurde 1058 mit Wilhelmen von Eu, Grafen von Yesmes, vermählet. Kurtz vorher erwehnter **Herbert** III, Graf von Vermandois, starb 1015, und hinterließ zwey Söhne: 1) Albrechten II, Grafen von Vermandois, welcher die Abtey Bucilly gestifftet, und um das Jahr 1035 ohne Erben verschieden., 2) **Otten**, der nach seinem jetztgedachten Bruder Graf von Vermandois wurde, und unter andern folgende zwey Söhne nach sich ließ: 1) **Herberten** IV, Grafen von Vermandois, von dem so gleich. 2) **Eudo** I, Herrn von Ham, von dem §. III. gehandelt wird. Jetztgedachter **Herbert** V, Graf von Vermandois, wohnte 1059 der Crönung Philipps I bey, und lebte noch 1076. Seine zwey Kinder, die ihm Adelheid, Gräfin von Crespy und Valois, gebohren, waren 1) **Adelheid**, Gräfin von Vermandois, Crespy und Valois,

lois,

vois, von der so gleich. 2) **Eudo** von Vermandois, Herr von S. Simon, von dem §. II. gehandelt wird. Jetztbesagte Adelheid von Vermandois erbte von ihrem Vater, **Herberten** V, Vermandois, Crespy und Valois, und vermählte sich erstlich nach 1067 mit Hugo dem Grossen, Heinrichs I, Königs in Franckreich, jüngstem Sohne, nach dessen 1102 erfolgtem Tode aber mit Rainalden II, Grafen von Clermont in Beauvoisis. Mit ihrem erstem Gemahl, Hugo dem Grossen, von dem oben ein besonderer Artickel nachzusehen, zeugte sie, ausser vier Töchtern, drey Söhne; 1) **Rudolphen**, den **Tapffern**, Grafen von Vermandois, von welchem bald ein mehrers. 2) **Simonen** von Vermandois, welcher 1121 das Bißthum zu Noyon bekam, 1129 die Cistercienser-Abtey Orcamp nahe bey Noyon stifftete, 1142 die Ehescheidung seines ältesten Bruders billigte, davor aber von dem Pabste in den Bann gethan wurde, und endlich 1148 auf seiner Rückreise aus dem gelobten Lande zu Seleucia das Zeitliche gesegnete. 3) **Heinrichen**, Herrn von Chaumont in Vexin, von dem §. I. gehandelt wird. Jetzterwehnter **Rudolph** der **Tapfere**, Graf von Vermandois, Valois, Amiens und Crespy, Herr von Peronne, von dem ein eigener Artickel folget, hat drey Gemahlinnen gehabt: 1) Eleonoren, eine Schwester Theobalds IV, Grafens von Champagne, die er 1142 verstossen. 2) Adelheiden, eine Tochter Wilhelms X, Hertzogs von Guienne, welche er sich 1142 beygeleget. 3) Laurentien, Theodorichs von Elsaß, Grafens von Flandern, Tochter, welche letztere, sowohl als die erstere mit ihm keine Kinder gezeuget; die mittelste aber gebahr ihm folgende drey: (1) **Rudolphen** II, Grafen von Vermandois und Valois, welcher der jüngere oder aussätzige beygenahmet wurde, nach 1163 starb; und von Margarethen, Theodorichs von Elsaß, Grafens von Flandern, Tochter, keine Erben ließ. (2) **Elisabeth**, Erbin von Vermandois, welche sich 1156 mit Philippen von Elsaß, Grafen von Flandern, verehlichet, und 1182 ohne Erben verschieden, nachdem sie mit dem Könige Philippen II, wegen der Grafschafft Vermandois gewisse Tractaten geschlossen, vermöge deren selbige nachgehends mit der Crone vereiniget worden. (3) **Eleonoren**, Gräfin von St. Quentin und Frau von Valois, die sich erstlich mit Gottfrieden von Hennegau, Grafen von Ostrevant, hernach mit Wilhelmen IV, Grafen von Nevers, so dann mit Matthäus von Elsaß, Grafen von Boulogne, zuletzt aber mit Matthäus III, Grafen von Beaumont sur Ouse, verehlichet, und vor 1214 mit Tode abgegangen. Einige geben auch, wiewohl ohne Grund, vor, **Rudolph** der **Tapffere** habe mit seiner ersten Gemahlin, Eleonoren, einen Sohn, **Hugo**, gezeuget, welcher 1198 den Orden der Heiligen Dreyfaltigkeit zu Erlösung der Gefangenen mit gestifftet, den 4 Novembr. 1212 gestorben, und 1677 unter dem Nahmen Felix von Valois canonisiret worden.

## §. I. Die Herren von Chaumont in Vexin.

**Heinrich**, Herr von Chaumont in Vexin, Hugo von Franckreich, Grafens von Vermandois, dritter Sohn, starb 1130, und hinterließ zwey Söhne, von denen der jüngere, **Walther** von Chaumont, 1150 von dem heiligen Bernhard ermahnet wurde, in den geistlichen Stand zu treten; der ältere aber **Hugo** I, Herr von Chaumont, so vor 1170 gestorben, ließ zwey Söhne nach sich. Von denselben wurde der jüngere, **Philipp** von Chaumont, bey dem Ertzbischoffe Heinrichen von Rheims erzogen; der ältere hingegen, **Hugo** II, von Chaumont, stund bey dem Könige Philipp Augusten in grossen Ansehen, hatte aber das Unglück, daß ihn die Engeländer 1196 gefangen nahmen. Dieser letztere hatte unterschiedliche Kinder, von welchen **Philipp** von Chaumont allein seinen Stamm fortpflantzte. Seine Kinder waren **Guido**, **Jacob**, **Rainald** und **Margarethe** von Chaumont, welche 1366 am Leben gewesen.

## §. II. Die Herren von St. Simon.

**Eudo** von Vermandois, ein Sohn **Herberts** V, Grafens von Vermandois, wurde auf Gutbefinden der Landstände, wegen seiner natürlichen Ungeschicklichkeit 1077 enterbet, und erheyrathete mit seiner Gemahlin, Aviden, die zwischen Ham und la Fere gelegene Herrschafft St. Simon. Mit derselben zeugte er **Eudo** II, Herrn von St. Simon, welcher noch 1144 lebte, und drey Söhne hatte: 1) **Johann** I, von dem so gleich. 2) **Eudo**, Canonicus zu St. Quentin. 3) **Petern**, einen Ritter. Jetztgedachter **Johann** I, Herr von St. Simon, nahm den Nahmen von St. Simon zuerst allein an, und ließ den von Vermandois fahren, trat auch sein Recht auf Vermandois und Valois an Philipp Augusten ab. Er begleitete diesen seinen König 1188 nach dem gelobten Lande, half 1191 Ptolomais belagern, lebte noch 1195, und hatte drey Söhne. Von dem jüngsten weiß man nichts, als daß er **Simon** geheissen. Der mittelste, **Eudo**, war 1213 Canonicus zu St. Quentin. Der älteste, **Johann** II, Herr von St. Simon, befand sich 1214 mit in dem Treffen bey Bovines, und lebte noch 1240, nachdem ihm seine Gemahlin, Margarethe von Beauvoir, fünf Söhne gebohren. Dieselbe waren: 1) Simon, von dem hernach. 2) Peter, Herr von Pons bey Ham, der 1256 ohne Erben abgegangen. 3) **Johann**, Canonicus zu St. Quentin, welcher nach seines jetzterwehnten Bruders Tode die Herrschafft Pons erbte, und dieselbe 1256 an Petern von Fontaines verkauffte. 4) **Gobert**, von dem man nichts als den Nahmen findet. 5) **Matthäus**, von St. Simon, Herr von Ticoil, Coiteuree, Vascelin, und Auffoes. Oberwehnter Simon, Herr von St. Simon, Corbeny, Aubeny, Ham, Dury, Appencourt und Launay, lebte noch 1260, und hatte von Beatricen, Frau von Coudun, zwey Söhne, von denen der jüngere, **Renatus**, 1309 gelebet, und ohne Erben abgegangen; der ältere aber, **Jacob** I, Herr von St. Simon, Beauvoir, Grave en Cambresis und Coudun, 1328 gestorben, und von Agnes von Campremy, Frau von Estouilly folgende drey Kinder nachgelassen: 1) **Jacoben** II, Herrn von St. Simon, Beauvoir

voir und Coudun, der 1333 im ledigen Stande das Zeitliche gesegnet. 2) **Margarethen**, Frau von St. Simon, welche sich 1332 mit Matthäus von Rouvroy, Herrn von Plessier-Choisel, verehlichet. Siehe **St. Simon**, im XXXVII Bande, p. 1430 u. ff. 3) **Beatricen** von St. Simon, so 1332 mit Rudolphen von Fremicourt, und nach 1334 mit Wilhelmen, Herrn von Precy, verheyrathet worden.

§. III. Die Herren von Ham.

**Eudo I**. Herr von Ham, zugenahmt der Wolfsfuß, Ottens, Grafens von Vermandois, anderer Sohn, bekam zu seinem Antheil die Stadt Ham, lebte noch 1076, und hatte zwey Söhne: 1) **Gerharden**, Herrn von Ham, welcher der Geistlichkeit viel gutes gethan, und noch 1182 gelebet. 2) **Lancelinus** von Ham, der 1182 schon tod gewesen, und unter andern **Eudo II**, Herrn von Ham, nachgelassen. Derselbe ertheilte der Stadt Ham 1188 unterschiedene Freyheiten, befand sich 1205 mit bey der Belagerung von Adrianopel, und starb 1234, nachdem ihm Isabelle von Bethencourt **Eudo III**, Herrn von Ham, gebohren. Dieser lebte 1260, und hatte von seiner Gemahlin, Heloisen, Frau von Catheu, drey Kinder: 1) **Johann I**, von dem sogleich. 2) **Gerharden** von Ham, Herrn von Doüilly. 3) **Blancen**, eine Gemahlin Aegidius, Herrns von Authuille. Jetzterwehnter **Johann I**, Herr von Ham, lebte noch 1276, und hatte zwey Söhne: 1) Der jüngere **Johann** von Ham, war ein Vater Roberts, so noch 1341 am Leben gewesen. 2) Der ältere, **Eudo IV**, Herr von Ham, so 1319 florirte, hinterließ von Isabellen von Heilly, Frau von Authie, zwey Söhne, **Johann II**, und **Eudo V**. Dieser, so Königlicher Rath, Requeten-Meister, und Gouverneur zu Amiens war, starb 1349 im Jenner, nehmlich **Johann II**, Herr von Ham und Piethon, gieng 1344 mit Tode ab, und hatte unterschiedliche Kinder, von denen folgende viere zu mercken: 1) **Johann III**, von dem hernach. 2) **Odoardus** oder **Eudo**, Canonicus zu St. Quentin. 3) **Jerry** von Ham, der seinen ältesten Bruder 1350 aus dem Gefängniß mit Gewalt befreyete, und auf Vorbitte des Hertzogs von Brabant bey dem Könige ausgesöhnet wurde. 4) **Hector** von Ham, Herr von Doüilly, so noch 1362 gelebet, und Erben gehabt, die aber nicht bekannt sind. Obgedachter **Johann III**, Herr von Ham und Piethon, wurde wegen einiger ihm beygemessenen Verbrechen in den Thurm zu Laon gefangen gesetzt, aber von seinem Bruder gemeldeter massen, befreyet. Er verehlichte sich 1362 mit Marien de Pottes, die ihm zwey Töchter gebahr: 1) **Johannen**, so 1380 am Leben gewesen. 2) **Marien**, Frau von Ham, welche von einigen ohne sattsamen Grund vor eine Gemahlin Enguerrands III, Herrns von Coucy und la Fere, gehalten wird. **Anselme** Hist. Gen. Tom. I p. 48-56. p. 532-536.

**Vermandois**, (Henriette Louise, Mademoiselle de) eine Tochter Ludwigs III, Hertzogs von Bourbon, gebohren den 15 Jenner 1703, gieng 1724 ins Kloster Beaumont bey Tours, und wurde den 4 Februar 1727 in den Geistlichen Habit eingekleidet, auch getaufft und Henriette Louise Marie Francisce Gabriele genennet. Im April 1733 wurde sie Coadjutorin der Abtey Beaumont. Siehe übrigens den Artickel: **Conde**, im VI Bande, p. 919 u. f.

**Vermandois**, (Herbert II, Graf von) war ein Sohn **Herberts I**, Grafens von Peronne und St. Quentin. In den Unruhen, die Robert II, des **Hugo Capetus** Groß-Vater, wider **Carln** den Einfältigen erregte, verließ er diesen seinen König, der ihn sonsten des grösten Vertrauens gewürdiget, treuloser Weise, und da nach **Roberts II**, 923 erfolgtem Tode, **Rudolph**, Hertzog von Burgund, die Unruhe fortsetzte, verrieth er denselben abermahls zu St. Quentin, indem er ihn unter dem Schein der Freundschafft zu sich bath, hernach aber gefangen nahm, und nach Peronne schickte. Wie nun hierauf **Rudolph** König worden, verlangte er von demselben die Grafschafft Laon, und erhielt sie auch endlich, da er sich stelte, als ob er **Carln** in Freyheit setzen wolte. Immittelst starb **Carl** 929 in der Gefangenschafft, und da sahe **Herbert** voraus, daß ihm **Rudolph** nicht mehr nachgeben würde, schloß demnach mit einigen auswärtigen ein Bündnis, um allenfals im Stande zu seyn, alles, was er verlangte, zu bewerckstelligen. Allein **Rudolph** gieng ihm 930 zu Leibe, nahm ihm Eu, Amiens, St. Quentin, Peronne, Ham, Arras, Chateau-Thierry, und andere Plätze weg, gab ihm aber endlich, auf Vermittelung des Deutschen Königs, **Heinrich des Voglers**, 935 die meisten Oerter wieder, als er ihm treu zu seyn versprochen. Nachdem **Rudolph** kurtz hierauf, nehmlich 936, ohne Erben mit Tode abgegangen, und **Ludewig Ultramarinus**, Carls des **Einfältigen** Sohn, den Thron bestiegen, saß er eine kurtze Zeit stille; allein 938 machte er mit **Hugo** dem **Grossen**, mit seinem Schwieger-Sohne, **Wilhelmen**, Hertzoge in der Normandie, und mit **Otten I**, Könige in Deutschland, ein Bündnis wider **Ludewigen**, wodurch er endlich so viel erhielt, daß sein Sohn, **Eudo**, 941 in den ruhigen Besitz des Ertzbißthums Rheims gesetzet wurde. Hierauf kam es endlich 942 zu einem völligen Frieden; er starb aber im folgenden Jahre, und bereuete auf dem Todbette seine vielfältige Treulosigkeiten. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Flodoard** in chron. Alberic. chron. trium font. **Anselme** Hist. Gen. T. I. p. 49 u. 63.

**Vermandois**, (Ludwig Graf von) siehe in dem Artickel: **Vermandois**, ein Gebiete.

**Vermandois**, (Rudolph von) Graf von Vermandois, Valois, Amiens, und Crespy, Baron von Peronne, beygenahmt der Tapffere, war **Hugo** des Grossen, Grafens von Vermandois, ältester Sohn, und Senechal von Franckreich. Er that **Ludewigen VI** und **VII**, bey den innerlichen Unruhen wichtige Dienste, und schlug **Thomam** von **Marle**, Herrn von Coucy, unterschiedliche mahl, warf auch **Theobalden**, Grafen von Chartres, übern Hauffen. Wider den Kayser **Heinrichen IV** und den König von Engelland, die sich wider

wider Franckreich verbunden hatten, fochte er mit gleichem Glücke, und zerstreuete ihre Völcker. Nachdem er seine erste Gemahlin, eine Gräfin von Champagne, 1142 verstossen, wurde er nicht nur von Innocentzen II. in den Bann gethan, sondern es kam auch hierüber zwischen Ludewigen VII. und dem Grafen von Champagne zu einem Kriege, darinnen Rudolph bey der Belagerung von Vitro ein Auge einbüssete. Jetzgedachter König ernennete ihn auch 1147, da er eine Reise ins gelobte Land vornahm, zum Regenten des Königreichs, worauf er 1152. starb, und in der Kirche St. Arnulphi zu Cresoy begraben wurde. Er hat die Kirche in der Abtey zu Longpont, in der Dioces von Soissons, erbauet, und mit reichen Einkommen versehen. Von seinen Gemahlinnen und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Anselm. Hist. Gen. T. I. p. 533.

VERMANDUANUS AGER, ein Hertzogthum, siehe Vermandois.

**Vermannen.** Ein Vermannetes Lehn ist, welches nach Absterben der männlichen Linie vermannet, oder dem Lehns-Herrn heimfällt. Wehner. Siehe *Feudum Masculinum*, im IX Bande, p. 706 u. f.

**Vermannetes Lehn**, siehe Vermannen.

**Vermaeren**, ein Niederländisches Wort, siehe Maarum, im XIX Bande, p. 1885.

VERMARIA, siehe *Heliotropium*, im XII Bande, p. 1273.

**Vermaten, (Wilh.)** ein Reformirter Prediger zu Alcmar, im 18 Jahrhunderte. Es ist von ihm bekannt: Ondeeding en Korte Verklaring van Paulus Brief en die Hebreen, Amsterdam 1722. in 4. I. und II. Theil. Er ist über den II Theil dieser Erklärung gestorben. Besiehe die Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1722. p. 853. allwo obgedachtes Werck recensiret wird.

**Vermauren**, die Juden hatten in ihren Gefängnissen ein klein Behältniß vermauret, darinne nur ein Mensch stehen konnte. Wenn nun einer etwas grosses begangen hatte, so ward er mit ein wenig Speise dahinein gethan, daß er eines langsamen Todes sterben muste. Coccejus ad Sanhedrin 1. 3. Leydekkerus re republ. Hebr. 812. f.

**Vermausen**, siehe Mausen, im XIX Bande, p. 2240.

**Verme, (Graf Feder del)** von ihm stehet ein Schreiben von der unvermerckten Zeugung der lebend an die Welt kommenden Geschöpffe, in dem V. Tomo von des P. Calogiera raccolta d' opuscoli scientifici e filologici. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen auf das Jahr 1736. p. 97. u. f.

**Verme, (Honufrius)** ein Bischoff zu Ravello, von Palermo, oder nach anderer Meynung, von Mejara gebürtig, wurde von Urban VIII. den 29. Jul. 1624. zu solcher Würde erhoben, und bekleidete dieselbe bis 1637. Da er zu Torino starb, woselbst er auch begraben liegt. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1193.

**Verme, oder Vermes, (Thaddäus Aloysius de)** war aus einem Gräflichen Geschlechte zu Piacenza den 14. Februar. 1641. gebohren, und trat, nachdem er seine Studien absolviret hatte, in den Geistlichen Stand. Er kam darauf nach Rom und von dar nach Erbano zu seinem Vetter dem Cardinal Mellin, bey dem er sich eine Zeitlang aufhalten wolte. Allda ward ihm die Aufsicht des Nonnen-Klosters anvertrauet. Aber nicht lange darnach kehrte er nach Rom zurück, und gieng mit dem Cardinal Albrizen, der ebenfalls sein naher Anverwandter war, und zum Päbstl. Nuncio am Kayserl. Hofe war ernennet worden, nach Wien, wo er wegen beständiger Unpäßlichkeit seines Vetters alle Legations-Affairen fast gantz allein besorgen muste. Nach seiner Zurückkunfft in Rom bote ihm der Hertzog von Parma die Bischöfliche Würde daselbst an, er schlug aber selbige beständig aus, muste jedoch bald darauf, nehmlich den 20. Sept. 1688, weil es Innocenz XI. ausdrücklich haben wolte, das Bischoffthum von Fano annehmen, welches er 5. Jahr lang administrirte, alsdenn ihn Innocenz XII. 1695. zum Cardinal-Priester mit dem Titel St. Alexii machte, auch zu Anfang des folgenden Jahres zum Bischoff von Imola ernennete, und nicht lange darnach von dar in das Bißthum Ferrara versetzte. Hieselbst ließ er sich die Verwaltung seines geistlichen Amtes äusserst angelegen seyn, und hielte auch einen Synodum, bedenckte über dieses die Cathedral Kirche mit seidenen Vorhängen, und wolte selbige, weil sie ziemlich baufällig war, von Grund aus neu aufbauen, kam aber damit nicht zu völligem Stande, indem er den 11. Jenner 1717. sein Leben, das er mit grosser Erbaulichkeit geführet hatte, beschloß. Er ward in die Cathedral-Kirche begraben, wo ihm folgendes Epitaphium gesetzet worden:

Vermis de Verme
Vermibus dixit;
Mater & soror mea vos estis;
itemque ait;
Vermis sum, & non homo,
quia figura hominis
facta est umbra mortis.
Hunc sibi sepulchri titulum
poni jussit
Thaddæus S. R. E. Presb. Cardinalis
de Verme Ferrar. Ep.
III. Id. Januarii MDCCXVII.
defunctus.
Canonici tantæ modestiæ obsequentes,
ut cætera morum posteri conjicerent
P. P.

Als dieser Cardinal nach Rom kam, den Cardinals-Hut zu holen, so murmelte die gantze Stadt, er würde einst Pabst werden. Seine Meriten bestunden kürtzlich darinnen, daß er 1) independent war, und keinem unterworffen, der etwa im Conclave eine Faction hatte; 2) daß er keine oder gar wenige Verwandschafft hatte; 3) daß er ein recht frommer und heiliger Mann war, und solches mehr

im Hertzen, als daß er davon hätte sollen einen Ruhm machen. Denn er brachte offt gantze Nächte mit Wachen und Beten zu, riß hernach sein Bette ein, damit die Seinigen es nicht mercken solten. Er gab sein meistes Vermögen den Armen und das auch nur unter der Hand. Wenn er jemanden bestraffete, so suchte ers aufs geheimeste zu thun, damit die Person bey Ehren gehalten wurde; 4) daß er von einem sehr gütigen, leutseeligen, glimpflichen Naturel gewesen, ohne einigen Affect und Paßion, dabey mit jedermann freundlich und verständig umzugehen wuste. Die Mängel, die man an ihm ausgesetzt, sind diese: 1) Daß er originarie ein Meyländer sey, nehmlich von denen Conti del Verme, und also gut Spanisch: Um aber weniger Ombrage zu machen, wolte er lieber von seiner Geburts-Stadt vor einen Placentiner paßiren. 2) Daß er wenig studiret, indem er sehr spät sich zum Geistlichen Stande resolviret. 3) Daß er gar keine Kundschafft von Affairen und der heutigen Politic gehabt. Welches letztere wohl der Haupt-Mangel gewesen seyn möchte. Denn was sonsten einige anführen wollen, daß er ein Verwandter von denen Cardinälen Farnese und Albrizi gewesen, und gleichwie dieser die exclusivam des Hauses Oesterreich von jenem geerbet, also wäre es dem de Veeme nicht besser ergangen, scheinet allzuweit gesucht zu seyn. Vielmehr würde die Hertzogin von Parma, der damahligen Kayserin Schwester, alles angewendet haben, diesem ihren Unterthan, und der ihr sehr wohl zugethan gewesen, auf den Thron zu helffen. Sein Leben hat Hier. Baruffaldus in einer sehr zierlichen Rede beschrieben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 671 u. f und Tom. II. p. 564. **Europäische Fama**, XVII Band, p. 355.

**Vermedes** oder **Varemond**, König zu Leon; Er folgte dem Alphonsus II. im Jahr 788. in der Regierung nach, und war des Alphonsi I. oder wie andere meynen, Bimarani, des Froilas Bruders Sohn. Er war ein friedsamer Agent, welcher den König Alphonsum II. den Mauregatus nach Biscaja zu entweichen genöthiget hatte, zu sich berief, und ihn zum Mit-Regenten erwehlete; Wie denn derselbe nach Varemonds Tode, welcher 791. nach einer dreyjährigen Herrschafft verstarb, das Reich allein besessen. **Mariana** Libr. VII. **Allgemein. Chron.** III Band, p. 502.

**Vermehren**, siehe **Mehren**, im XX Bande, p. 276 u. f. ingleichen **Vermehrung**.

**Vermehren**, *Augmenter*, *Augment*iren, wird sonderlich von Truppen gesaget, da man z. E. spricht: Jede Compagnie ist mit so und so viel Mann vermehret worden.

**Vermehren**, (Christian) Diaconus und Prediger in Bergedorff, worzu er im Jahr 1724. beruffen worden. Bey seiner in diesem Jahre erfolgten Ordination und Introduction hat Herr D. Georg Heinrich Götze, Superintendent zu Lübeck, zwey aus der Historie des seel. Herrn D. Luthers entlehnte Reden gehalten, welche zu Lübeck 1725. in 8 im Druck heraus gekommen. In der Application wird unter andern angeführet, daß der Herr Vermehren von seinem eigenen Vater getaufft, zu Wittenberg 2. Jahr die Rechte studiret, durch eine schwere und fast tödtliche Kranckheit aber, und andere Anfechtungen die Gottesgelahrheit zu erwehlen, bewogen worden; Ingleichen, daß derselbe eine besondere Lieder-Concordanz über das Lübeckische Gesang-Buch verfertiget. **Unschuld. Nachr.** 1725. p. 607 u. f.



**Vermehren**, (Joh.) Hertzoglich-Mecklenburgischer Rath, war zu Lübeck, allwo sein Vater **Paul Vermehren** Bürger und Handelsmann gewesen, den 21. Novembr. 1634. gebohren Den Grund seiner Studien legte er auf der Cathedral-Schule zu Razzeburg, wohin er im 10. Jahre seines Alters von seinen Eltern gebracht wurde, und daselbst, unter der Aufsicht des dasigen Rectors Heinrich Sartorii und des Cantors Gottlieb Nigrini fast 5. Jahre sich aufhielte. Worauf er sich nach Giessen begab, und daselbst die zu derselben Zeit berühmten Männer, **Ebelium**, **Schultzen** und **le Bloux** hörete, auch unter des letztern Vorsitz de jungenda cum armis Prudentia öffentlich disputirete; Als er sich allda 3. und ein halbes Jahr aufgehalten, begab er sich ein halbes Jahr nach Marpurg, von dar er 1657. nach Helmstädt reisete, und daselbst **Hahnen**, **Wernern**, **Eicheln** und vornehmlich **Conringen** hörete. Im Jahr 1660. besuchte er seine Vater-Stadt, hielte sich aber daselbst nicht länger, als ein Jahr auf, da er alsdenn eine Reise in fremde Länder, als nach der Schweitz, Engelland, Franckreich, Savoyen und Italien, antrat. Als er von dar wieder nach Deutschland zurück kam, besuchte er zugleich Augspurg, Maintz, und andere berühmte Orte, kam endlich nach Regenspurg, allwo gleich dazumahl der Kayser, wie auch etliche Churfürsten, Fürsten und andere Abgesandte auf den Reichs-Tage versammlet waren. Als er hierauf wiederum nach Hause zurück kam, wurde er von dem damahligen Hertzog zu Mecklenburg Carln den 12 Mertz 1665. zu seinen Rathe ernennet; Als derselbe mit Tode abgieng, wurde er von dessen Bruder Johann Georg Hertzog zu Mecklenburg den 20 August 1670. in eben dieser Würde bestätiget; Als er diese Charge kaum angetreten, wurde er von dem regierenden Hertzog zu Mecklenburg Christian Ludewig als Rath nach Schwerin beruffen, welches er aber ausschlug, und bey dem erstern verblieb. Als nun dieser auch mit Tode abgieng, wurde er von dem dritten Bruder Friedrich, im Jahr 1676. zum Rath ernennet, welche Würde er auch, ohngeachtet er abermahlen nach Schwerin beruffen wurde, dennoch annahm, auch bis an des Hertzogs Ableben bey ihm verblieb. Als aber auch dieser Herr 1688. wiederum mit Tode abgieng, und er hierauf zum drittenmahl an den Hof nach Schwerin beruffen wurde, nahm er endlich solches an, und begab sich 1690. mit seiner gantzen Familie dahin. Im Jahr 1658. gieng abermahls sein Herr der regirende Hertzog Christian Ludwig mit Tode ab, er wurde aber von dessen Nachfolger Friedrich Wilhelm, in seiner vorigen Würde bestätiget, in welches Diensten er auch endlich den 7. November 1710. gestorben. van Seelen Athen. Lubec. II Theil, p. 107 u ff.

**Vermehren**, (Michael) ein Lutherischer Gottesgelehrter, gebohren den 10 November 1659 zu Lübeck, wurde in seiner Vaterstadt Pastor zu St. Egidien, schrieb:

1. Das triumphirende Lutherthum gegen den Jesuiten Johann Ubelgun, Lübeck 1708 in 4.
2. De Christianorum fiducia, quæ est resurrectio mortuorum, ebend. 1704 in Fol und starb den 25 April 1718. Sein Leben hat der Rector daselbst Johann Heinrich von Seelen in einem besondern Schediasmate beschrieben.

von Seelen Athen. Lubec.

**Vermehren**, (Paul) Königlich-Pohlnischer und Churfürstlich-Sächsischer Commißian- und Hof-Rath, wie auch Ober-Past-Director bey dem Ober-Past-Amt zu Leipzig. Er war van Lübeck gebürtig, allwo sein Vater Paul Vermehren Kauff- und Handelsmann gewesen. Nachdem er in dem dasigen Gymnasia den Grund zu seinen Studien geleget, auch unterschiedliche mahl, als den 18 Mertz 1675 de vera sub legibus libertate und den 26 April 1677. de Cæsare abdicante, öffentliche Reden daselbst gehalten, begab er sich auf die Universität Leipzig, wie auch noch auf andere, that auch unterschiedene Reisen mit etlichen jungen Herren von Adel. Er verrichtete nachgehend das Amt eines Königlichen Secretarii in Dännemarck, darauf in Franckreich, wurde auch bey dem Ryswickischen Frieden in besagter Function gebrauchet; Worauf er zum Königlich-Pahlnischen und Churfürstl. Sächsischen Cammißian-Rath, dann zum Haf-Rath und endlich 1715 zum Ober-Post-Director bestellet wurde. Er hat ausser anderm besandern Wissenschafften, sich auch in der Poesie geübet, und darinnen etliche Wercke, als:

1. JEsus und seine Kirche, in 100 Vergleichungs-Sonnetten Dreßden 1713. in Fol.
2. Biblischen Bilder- und Lehr-Catechismuß, Leipzig 1718 in 8. herausgegeben, zu welchen beyden Herr Dact. Löscher eine besandere Vorrede gemacht.

von Seelen Athen. Lubecens. II Th. p. 114. u. ff. Unschuld. Nachr. 1715. p. 665. und 1718. p. 1052.

**Vermehren**, (Straffe) siehe Straffe (Schärffung oder Erhöhung der) im XL Bande, p. 591. u. ff. wie auch *Pœna aggravata*, im XXVIII Bande, p. 960. u. f.

**Vermehrer des Amts.** Die Handwercker haben an etlichen Orten einen Vermehrer des Amts eingeführet, welcher bey Gelegenheit der Auspfändungen entstanden, so sie eigenmächtig ausübeten, nicht aber vorher den Stadt-Rath da zu ersuchen walten, damit nicht inzwischen der Schuldige Nachricht davon bekammen, oder auch wol gar entwischen möchte. Dagegen der Rath angeführet, daß solche Executiones pignorationum nicht ohne grasses Aufsehen, aber wahl gar Aufstand vorgehen würden, wenn eine gantze Zunfft eine Procesßion machen, und z. E. in einer Sache, das Becker-Amt der Stadt Sarst in Westphahlen anlangend, bey dreyßig Compen in Procesßion dahin gehen wolten; zumahl, da leicht Excesse dabey vorfallen könnten. Deswegen der Rath darauf bestunde, obrigkeitliche Hülffe zu suchen, als ein Expediens aber vorschlug, einen Vermehrer des Amtes darzu zu lassen; und demnach soll bey der Execution seyn, ein Beysitzer, aber zum wenigsten ein Vermehrer des Amtes. Der Extract aus der Palizey-Ordnung lautet alsa: "Keine Executi„an sall mit gewehrter Hand vargenommen wer„den, sandern dagegen wird verardnet, daß, da ein „salcher Fall varfiele, daß man die Execution stär„cken müßte, die Aemter solches zuförderst den „Herrn Bürgemeistern und Richtleuten ansagen, „deren Bedencken darüber einnehmen und diesem „falgen sallen. Drittens sallen sie niemanden un„befugter Weise exeqvicuiren, sich auch bey den Exe„cutionen aller verbathenen Gewalt und Thät„lichkeit enthalten, dafür der Amtsrichtmann ste„hen, und salches verantwarten sall."

**Vermehrter Hunger**, siehe *Fames aucta*, im IX Bande, p. 201.

**Vermehrtes Juden-Jahr**, siehe *Annus judaicus recens*, im II Bande, p. 423 u. f.

**Vermehrte Servitut**, siehe Servitut (vermehrte) im XXXVII Bande, p. 550.

**Vermehrte Straffe**, siehe *Pœna aggravata*, im XXVIII Bande, p. 960. u. f. wie auch Straffe (Schärffung oder Erhöhung der) im XL Bande, p. 591. u. ff.

**Vermehrte Zölle**, siehe Zoll.

**Vermehrung**, siehe *Augmentatio* und *Augmentum*, im II Bande, p. 2171; ingleichen Zuwachs.

**Vermehrung**, *Epigenesis*, ist in der Anatomie, wenn etwas neues, an das vorige anwächst.

**Vermehrung**, (Baum-) siehe Baumvermehrung, im III Bande, p. 771.

**Vermehrung**, (Korn-) siehe Korn-Vermehrung, im XV Bande, p. 1544. u. ff.

**Vermehrung der Bäume**, siehe Baum-Vermehrung, im III Bande, p. 771.

**Vermehrung der Gewächse**, siehe Baum-Vermehrung, im III Bande, p. 771 u. ff.

**Vermehrung des Korns**, siehe Korn-Vermehrung, im XV Bande, p. 1544. u. ff.

**Vermehrung des Lichts und Scheins**, siehe in dem Articel: Veränderung des Lichts und Scheins.

**Vermehrung des menschlichen Geschlechts.** Das Vermögen sich zu vermehren gründet sich auf das ein vor allemahl gesprochene und immersort würckende Macht- und Seegens-Wort: Seyd fruchtbar und mehret euch, erfüllet die Erde, und machet sie euch unterthan, 1 Mose I, 28. als vermöge dessen die Welt gar bald mit Einwohnern allenthalben besetzt werden können, und würcklich besetzt worden ist, so wohl vor als nach der Sündfluth. Was vor eine grosse Summe wenig Menschen in etliche hundert Jahren zeugen und in die Welt setzen können, mag gar merckwürdig, aus dem Exempel derer Israeliten gesehen werden, wenn man betrachtet, wie schwach sie in Egypten gegangen, und wie starck sie wieder von dannen ausgezo-

gen

gen sind. Scheuchzer in Bibliis Physicis Tab. CVII p. 137. seqq. Tab. CXLVIII. p. 214. seqq. hat beydes zu vergleichen allen Fleiß angewendet, und die Zahl derer hineln- und herausziehenden in Richtigkeit zu bringen, sich bemühet, dessen Gedancken und Vortrag, man hier dem Leser mittheilet: Bey dem Geschlechts-Register des Ertz-Vaters Jacobs, spricht er, äussern sich unterschiedliche dem Scheine nach wieder einander streitende Sachen, die einem Rechenmeister zu schaffen machen. Im 1 Mose XLVI, 26. lieset man: **Alle Seelen, die mit Jacob in Egypten kamen, welche von seinen Lenden ausgegangen, (kommen) waren, sind alle zusammen sechs und sechzig.** Hingegen im 27 Vers stehet: **Alle Seelen des Hauses Jacobs, die in Egypten kommen, waren siebenzig.** In jener Stelle wird Jacob nicht mitgezehlet, weiln er ja nicht von seinen eigenen Lenden ausgegangen; Wenn aber in dieser die Zahl auf 70 erhöhet worden, so wird zu 66 der Stamm-Vater Jacob selbst nebst Joseph und dessen beyden Söhnen beygefüget. Diese letztere kamen zwar nicht mit Jacob in Egypten, dennoch aber gehören sie zu Jacobs Hause. In solcher Meynung redet Moses 5 Mose X, 22. **Deine Väter zogen in Egypten hinab mit 70 Seelen,** und 2 Mose I, 5. stehet, **Aller Seelen die aus den Lenden Jacobs kommen waren, waren 70.** Da denn sowohl Jacob selbst mitgerechnet wird, als auch Josephs zwey Söhne, welche eigentlich nicht hinunter gezogen, und gleichwohl, als wären sie hinunter gekommen, angeführet sind, weil sie bey Jacobs Lebzeiten von ihme entsprossen, und in Egypten gebohren worden. Welches einige gleichfalls von Benjamins Söhnen urtheilen, da ihnen nicht wahrscheinlich vorkommen will, daß die im 21 Verse des 1 Buch Mose XLVI, erwehnte 10 Söhne sämtlich in Canaan gebohren worden, als der Vater kaum 23 Jahr auf sich hatte, zur Zeit, da er in Egypten kam; nicht minder die beyden Söhne des Perez, nehmlich Hezron und Hamul, des Juda Enckel, welche bey Jacobs Abreise in Egypten vermuthlich noch nicht gebohren gewesen. An deren Stelle haben diese Ausleger den Er (Ger) und Onan gesetzet, welche annoch in Canaan Todes verblichen, Heidegger de Jacobi μετοικεσία in Ægyptum, Thes 6. Wie vergleichet man nun aber Mosen mit Mose, den Hebräischen Grund-Text, der 70 Seelen meldet, mit denen 70 Dollmetschern, die 75 derselben angeben? Wie Mosen mit Stephano, der ebener massen 75 nahmhafft machet? Apostelg. VII, 14. Von denen 70 Dollmetschern hat man zu behalten, daß sie nach dem 20 Vers des XLVI Cap. im 1 B. Mose die Enckel und Ur-Enckel Josephs eingerücket, benahmentlich den Machir, Gilead Sutalaam, Tahath und Edeme oder Eleada. 1 Chron VII, 14-20. Es fehlet aber auch hier an Gründen nicht denen besagten Dollmetschern eine hieraus folgende ungleiche Rechnung zu erweisen, welche man aber alhier, aller Weitläufftigkeit zu entgehen, übergehet. Bey der Rede Stephani in der Apostelg. ereignen sich deshalben erheblichere Umstände, weil man sie als vom Geiste GOttes erleuchtete Männer in ihrem Vortrag zu achten hat: **Hieronymus** in quæstionibus Hebraicis, **Eugubinus** und andere bemühen sich in Auflösung dieses Knotens zu behaupten, daß Lucas sich der 70 Dollmetscher Uebersetzung bedienet habe, aus Ursachen, weilen selbige bey denen Völckern, welchen er zu gute geschrieben, in Uebung gewesen. Allein dieses machet bey den von GOtt begabten Männern keine zulängliche Schutz-Rede. Bey **Beza** giebt **Corn. Beeram** für, es hätten die Abschreiber aus ἑβδομήκοντα πάντες alle siebenzig gemacht; ἑβδομήκοντα πέντε, 75, durch Veränderung α in ε und Beysetzung des ε. Jacob **Capellus** nimmt sich die Freyheit ἐν πάντως in allem, zu lesen. Was heisset dieses aber anders, als statt des Auflösens den Knoten entzwey hauen, und haben hieran alle diejenigen ein grösser Mißfallen, welche von keiner Selbst-Aenderung des Grund-Textes wissen wollen, da kein alter geschriebener Codex oder Bibel-Buch solchem Unternehmen Zeugniß noch Schutz ertheilet. Der berühmte Heidegger in l. c. Thes. 9. begnüget sich, mit einigen andern, bey dieser Vereinbahrung, daß man bey dem Stephano und dem Luca das gantze Hauß Jacobs, wie es Moses gesetzet, anzunehmen, und folglich Jacobs 4 Weiber und Juda zwey Söhne darzu zu zehlen habe, denen der Herr schon im Lande Canaan das Leben verkürtzet, dagegen Jacob selbsten aus der Zahl wegbleibet. Die beste Vereinigung scheinet wohl diese zu seyn, welche in denen *Memoires de Trevoux* de Anno 1715. p. 1275. zu lesen, allwo der Verfasser, in einem dreyfachen Verzeichniß das Hauß Jacobs berechnet, und den dreyfachen Unterschied der Zahlen folgender Massen erkläret.

Die XII Söhne Jacobs mit derselben Söhnen und Enckeln, benahmentlich:

| | |
|---|---|
| Ruben mit 4 Söhnen | 5 |
| Simeon mit 6 Söhnen | 7 |
| Levi mit 3 Söhnen | 4 |
| Juda mit 7 Söhnen und Enckeln | 8 |
| Isaschar mit 4 Söhnen | 5 |
| Sebulon mit 3 Söhnen | 4 |
| Summa aller Söhne Jacobs von Lea | 33 |
| Gad mit 7 Söhnen | 8 |
| Aser mit 7 Söhnen und Enckeln | 8 |
| Summa der Söhne Jacobs von Silpa | 16 |
| Joseph mit 2 Söhnen | 3 |
| Benjamin mit 10 Söhnen | 11 |
| Summa der Söhne Jacobs mit Rahel | 14 |
| Dan mit 1 Sohn | 2 |
| Naphthali mit 4 Söhnen | 5 |
| Summa der Söhne Jacobs von Bilha | 7 |
| Summa aller | 70 |

Hierbey behalte man folgende Anmerckungen: I) Daß der Stamm-Vater Jacob in dieser Rechnung 1) nicht begriffen, welches die Redens-Arten Mosis zu erkennen geben: Dieses sind die Söhne Lea, Silpa, Rahel, Bilha. 1 Mose XLVI, 15-18-22-25. 2) Daß Er und Onan unter Juda Söhnen mit zu zehlen, weiln man ohne dieselbe nicht

nicht 33 Söhne von Lea zusammen bringet; denn ob sie wohl bereits in Canaan gestorben, gehören sie dennoch in Jacobs Geschlechts-Register, so wohl als Joseph, welcher gleichergestalt mit Jacob nicht in Egypten gezogen. 3) Daß die Tochter Dina denen Kindern Lea nicht beyzurechnen, denn gleichwie mit Ausschliessung Ger, und Onans nur 32 wären, so kämen hingegen mit Einschliessung derselben zusammt der Dina 34 in die Summe; und dennoch muß man sie in die Classe derselben rechnen, die mit Jacob in Egypten gezogen. II) Die andere Rechnung stehet im 26 Vers, des angezogenen XLVI Capitels, da 66 Seelen ausgesetzet worden, die mit Jacob in Egypten kommen; wovon von denen 70 abzuziehen sind, die in Canaan verstorbene Er und Onan, ingleichen Joseph mit beyden Söhnen, diese 5 von 70 abgezogen, lassen 65. denen Dina beyzufügen, so hat man die 66. III) Die dritte Zehlung gehet auf 70 und begreiffet das gantze Haus Jacobs in dem Stande, als es Egypten bezogen; da denn denen vorgedachten 66 noch unter zu setzen sind, Jacob und Joseph mit beyden Söhnen, wodurch die Stellen ihre Richtigkeit bekommen. Was endlich die 75 Seelen anlanget, da giebt der Text 2 Mose I, 9. 5 Mose X, 22 u. Apost. Gesch. VII, 22 selbsten deutlich genug zu verstehen, daß die gantze Freund- und Verwandschafft Josephs angezeiget werde, weshalben weder Jacob, dessen vorher gedacht ist, noch Joseph mit seinen Söhnen mit einzurechnen, weil von denenselben nicht kan gesaget werden, daß sie Joseph beruffen habe, auch die Dina nicht, immassen die Juden, zu denen Stephanus damahls redete, von ihr nicht entsprossen; damit man aber die Zahl der 75 erfüllen möge, ziehet man von mehr bemeldten 70 Seelen, den Er, Onan und Joseph mit zwey Söhnen weg, daß 65 übrig bleiben; an der andern Stelle setzet man der 10 Stamm-Väter Weiber, (weilen Judä Weib gestorben, 1 Mose XXXVIII, 12) die Moses in der 70 Zahl im 26 Vers des XLVI Capitels mit begriffen; damit behält man richtig und ungezwungen 75. Die Zahl derer aus Egypten ziehenden Israeliten an 600000 Männern, 2 Mose XXXVIII, 12 hat mehr Nachdenckens auf sich, als man meynen möchte. Man hat selbige in Vergleichung zuziehen mit derjenigen Berechnung, welche im andern Jahre und dessen zweyten Monats ersten Tage auf Göttlichen Befehl vorgenommen worden, nachdem Israel Egypten verlassen hatte, wobey alles was zwantzig Jahr und drüber alt gewesen, benahmentlich 603550 einen halben Seckel, nach dem Seckel des Heiligthums geben muste, wovon niemand als die Leviten ausgenommen waren, wie zu ersehen, 2 Mose XXXVIII, 26. 4 Mose I, 46. 47. Ausser welchem auch zu bemercken, daß bereits vor dieser ersten Zehlung in der Wüsten, bey Veranlassung des Kälber-Dienstes 3000 aufgerieben worden: Sonsten kommt der anjetzo vorhanden habenden Zahl die Verfassung der Kinder Israel etwas näher, welche kurtz vor dem Eingang in das Land Canaan auf 601730 angesetzet wird, 4 Mose XXVI, 51. Will man nun in einem ohngefehren Anschlag die Kinder, Weiber und alte Leute demselben beyfügen, so kan man sich kühnlich auf 3000000 Seelen zu steigen getrauen, welche Zahl dermassen groß ist, daß sie fast unglaublich scheinet, wenn man sie gegen die 70 Seelen männliches Geschlechtes hält, die mit Jacob in Egypten gezogen. Es sind nehmlich von dem Einzug Jacobs in Egypten bis zu dem Abzug seiner Nachkömmlinge 205 Jahr verflossen; wer nun hierbey die Wege Gottes mit einem andächtigen Nachsinnen betrachtet, wird ohne viele Mühe sehen, wie so viele denen Ertz-Vätern ertheilte, und zum öfftern wiederholte herrliche Verheissungen in reichste Erfüllung gegangen. Zum Abraham sprach der HErr: Ich will dich gewiß seegnen, und deinen Saamen mächtig mehren, wie die Sterne am Himmel, und wie den Sand am Ufer des Meeres, 1 Mos. XXII, 17. Welcher Wunder-Seegen Gottes dem Volcke Israel zum Exempel, wie auch zur Ueberzeugung vorgestellet wird; 5 Mos. X, 12, da es heisset: Deine Väter zogen hinab in Egypten mit 70 Seelen; aber nun hat dich der HErr dein GOtt (gesetzet nach der Menge) gemehret, wie die Sterne am Himmel. Ueber diese Vermehr- und Vervielfältigung des Israelitischen Volcks, und dessen Wachsthum von 70 auf 600000 Seelen finden sich vielfältige Meynungen: Die in ihren Hertzen sprechen: Es ist kein GOtt, gehen mit dieser Geschichte als einer Fabel um; andere machen hergegen ein Wunder daraus; beyderseits führen zum Behuff ihrer Meynung die harte und schwere Drangsale an, die das Israelitische Volck unter dem Egyptischen Joch erdulten müssen; sie erwägen die grosse Anzahl derjenigen Knäblein, so auf Königl. Befehl umgebracht worden; Allein die Rechenkunst ist im Stande beyden die Augen zu öffnen, wovon gleichwohl die Vorsorge Gottes keinesweges abzusondern, Krafft deren dasjenige, was zum Untergang des Volcks angesehen war, zu dessen Vermehrung behülfflich seyn müssen, worzu natürliche Ursachen bey handen sind. Die Israeliten lebten als Vieh-Hirten von Milch und Fleisch, dergleichen zwar rauhes jedoch gesundes Leben die meisten Schweitzer führen; dabey hatten sie keinen Mangel an denen köstlichen und schmackhafften Egyptischen Zwibeln, welche die im Magen gesammlete Säure oder Ziger wohl auflösen konnten, wodurch vielleicht ebenfalls eine Reitzung zu fruchtbarer Vermehrung des Israelitischen Geschlechts entstand. Diesem trat noch bey die harte und rauhe, indessen aber sowohl zur Kochung der Speisen, als Unterhaltung der Gesundheit, dienliche Arbeit, worzu sie von ihren Treibern angestrenget worden; welcher Umstand nicht wenige Muthmassung verursachet; daß sowohl der König, als dessen vornehmste Hof-Bediente aus Mangel einiger Natur-Wissenschafft, gantz verblendet gewesen, indem sie die Absicht gefaßt, das Israelitische Volck durch schwere Arbeit gäntzlich abzumatten, mithin nach und nach aufzureiben; denn so liesse sich der in seinem Stoltz zum Narren gewordene Tyrann vernehmen: Siehe, das Volck der Kinder Israel ist viel und mächtiger denn wir; wohlauf (lasset uns weißlich mit ihm umgehen) wir wollen sie mit Listen dämpffen, daß ihrer nicht zuviel werden; denn wenn sich ein Krieg unter uns erhübe, möchten sie sich auch zu unsern Feinden schlagen und wider uns streiten, und aus dem Lande ziehen; 2 Mos. I, 9. 10. Man siehet hieraus, welche Staats-Raison am Egyptischen

Hofe gewaltet; und anbey das im Staats-Rath abgefaßte Mittel, zum vorbemeldeten Zweck zu gelangen. Man setzte Frohn-Vögte über das Volck Israel, welche sie mit Lasten, und schweren Diensten drücken solten, denn Israel muste dem König Pharao Pithon und Raemses zu Schatz-Häusern bauen. Allein der wiedrige Ausschlag dieses Hochklugen Rathschlusses folget gleich darauf, v. 12. Je mehr sie aber das Volck drückten, jemehr sich dasselbige mehrete und ausbreitete. Hierauf erfolgete der strenge Königliche Befehl an die Heb-Ammen: Wenn ihr denen Hebräischen Weibern zur Geburt helffet, und auf den Stuhle sehet, daß es ein Sohn ist, so tödtet ihn, so es aber eine Tochter ist, so lasset sie leben, v. 16. Ein gar kurtzer Weg, die Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechts, zu unterbrechen; allein dieses allen gött- und menschlichen Rechten entgegen streitende Verbot wurde nicht ins Werck gesetzet; denn es heisset: Die Hebammen oder Weh-Mütter, fürchteten GOtt, und thäten nicht, wie der König in Egypten ihnen gesaget hatte, sondern liessen die Knäblein leben. Da siehet man mit Verwunderung, wie geringe dieses grossen Fürsten und unumschränckten Herrns ernsthaffteste Befehle, die verkehrte Anschläge eines durchbosten Staats-Raths haben müssen geachtet, ja durch zwey ohnmächtige Weiber Siphra und Pua zu Boden geworffen werden; die sich hiermit verdient gemacht, daß erwehnte ihre Nahmen zu ewigen und löblichen Gedächtniß aufgezeichnet stehen geblieben. Zur Beleuchtung dessen, was jetzo angebracht, ist zu wissen dienlich, daß die Kräffte der Menschen durch harte Arbeit zwar geschwächt werden, wenn nehmlich dieselbe mit schmalen Lebens-Mitteln, Hunger, oder zarten, weichen, flüßigen Speisen, Melonen, Gorcken, Lattich und andern dergleichen begleitet wird; dennoch aber eine Stärckung dem menschlichen Leibe zugehe, wenn rauhe Arbeit mit festen, starcken und nahrhafften Speisen verbunden wird. Einem Bauer und Holtzhacker schmeckt und bekommt ein rauhes schwartzes Brod nebst einem faulen stinckenden Käse sehr wohl, gantz anders aber lautet es bey einem wollüstigen Zärtling. Alles dieses bekräfftiget die Erfahrung, und die Vernunfft unterschreibet es; feste Speisen geben feste Nahrung, feste Zaseren, ein festes starckes Fleisch; durch starcke Leibes-Zaseren und derselben Verrichtung werden alle Scheidungen befördert, von welchen unser Leben und Gesundheit seine Erhaltung suchet; deswegen man sich nicht wundern darff, wenn arme unglückseelige Galeriens- und Ruder-Sclaven ihr mühseliges, allen Lufft-Aenderungen und Grimm ihrer unbarmhertzigen Befehlshaber unterworffenes Leben, ja, was soll man sagen, ihren täglichen Todt auf 20. 30 und mehrere Jahre erstrecken: Nebst dem thut die Erfahrung hinzu, daß die ärmsten und geringsten Leute, welche ihr Leben unter vieler Mühe und sauren Schweiß hinbringen, gemeiniglich fruchtbarer sind, als reiche, fette, müßige Wänste. Dieses bekräfftiget Hipocrates in seinem Büchlein de Aere, Aquis & Locis Sect. III p. 75. Woselbst er von denen Scythen gedencket, daß sie mit zärtlicher Weichlichkeit ihrer Leiber sich zu Fortpflantzung ihrer Nachkommenschafft untüchtig gemacht, und um deswillen ihre magere, in harter Arbeit stehende, und von harten Speisen lebende Mägde zu Hülffe ziehen müssen. Man will auch von denen Tartarn und Chinesern, zweyen in Ansehung ihrer Lebens-Art gantz ungleichen Völckern, behaupten, daß jene bey so offtmahligen beschwerlichen Feldzügen mehr Söhne als Töchter zeugen, da hingegen diese Zärtlinge das Weibliche Geschlecht mehr als das Männliche fortpflantzen. Allein wir schreiten weiter zu dem Wundergrossen Anwachs der Israeliten von 70 bis auf 600000 Personen, wobey die sogenannte Geometrische Progreßion die besten Dienste leisten muß, die einem von einer sehr kleinen Zahl gar bald auf eine sehr grosse führen kan. Man gebe mit Augustino, Toeniello zu, ein einiges Weib zeuge mit ihrem Ehemann in Zeit von 30 Jahren nur 14 Kinder, nehmlich 7 Töchter und 7 Söhne, so wird man in 7 mahl 30. das ist 210 Jahren, 117649 Kinder Männlichen Geschlechts, und von 7 Männern in gleichem Verhalt 823543 heraus bringen; Können nun 7 Kinder sich auf diese Weise vermehren, wie weit werden es wohl 70 bringen? Capello gefället die Decimal-Progreßion; dieser giebt einem 40 jährigen Vater 10 Söhne, und bringt in 200 Jahren 1000000 heraus; Man will hier um bequemere Rechnung willen gleichfalls bey zehen Söhnen bleiben, und setzen, daß mit

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Jacob in Egypten kommen | | | | 54 |
| so wird das erste Geschlecht seyn | | | | 540 |
| das zweyte | , | , | , | 5400 |
| das dritte | , | , | , | 54000 |
| das vierte | , | , | , | 540000 |
| Das dritte und vierte zusammen | | | | 594000 |

Solte jemanden die Zahl der Israeliten, wie sie vor dem Auszug gewesen, allzugroß vorkommen, (da solche anderen hingegen allzu klein) der beliebe nur eine Ueberlegung von Egyptens besonderen Fruchtbarkeit zu machen, davon man bey dem Aristotele Histor. Animalium VII, 4 Zeugnis findet, wie auch beym Plinio H. N. VII, 3, welcher folgendes schreibet: Trigeminos nasci certum est, Horatiorum, Curatiorumque exemplo; supra inter ostenta ducitur præterquam in Ægypto, ubi fetifer potu Nilus in Ægypto Septenos uno partu simul gigni autor Trogus. Dieser Trogus sagt unter andern, daß in Egypten 7 Kinder auf einmahl gebohren werden; conf. Seneca quæst. Naturalium cap. 25. Columella de re rustica III, 8 seqq. Wenn auch dieses noch nicht genug wäre, so beliebe man zu wissen, daß viele Israeliten nach Morgenländischer Weise und nach dem Vorgang ihrer eigenen Vor-Eltern sich nicht mit einem Eheweibe vergnüget, und zeitlich in der Jugend geheyrathet haben. Ueber dieses lehren die Geist- und Weltlichen Geschicht-Bücher, daß ein Vater zu einer grossen Anzahl Kinder gelangen kan; von Gideon lieset man, Buch der Richter VIII, 30. daß er ein Vater von 70 Söhnen gewesen, Jair von 30, Cap. X, 4. Ibzan von 30 Söhnen und 30 Töchtern, Cap. XII, 9. Abdon von 40 Söhnen und 30 Enckeln v. 14.

Der-

Dergleichen Natur-Wunder sind nicht allein in ermeldeten weitgelegenen, nach einiger Meynung kräfftigern und fruchtbaren Welt Alter zu suchen; sondern es haben auch zu unsern Zeiten, die heutigen Natur-Kündiger solches angemercket, wenn sie die Todten-Verzeichnisse, sonderlich von Engelland nachgeschlagen, und dabey wöchentlich und jährlich die Proportion aller Männlichen Personen gegen die Summe aller übrigen Menschen gesetzet: Auf diesen Fuß zehle man nun die gantze Anzahl des Israelitischen Volcks, so wird man finden, was oben gesetzet worden, nehmlich vom

| | |
|---|---|
| Männlichen Geschlechts im Leben | 1764706 |
| Des Weiblichen und 1/17 Theil geringer | 1647069 |
| Weiters die Leviten | 43000 |
| In Summa | 3454764 |

Bey fortsetzender Rechnung nun wird sich äussern, daß die Israeliten ohngefehr alle 14 Jahr sich verdoppelt, welches heutiger Zeiten bey manchen Häusern binnen 20 Jahren, bey gantzen Völckern aber in 360 Jahren, und etwan noch eher geschiehet, und kommt solches auch selbst mit der Israelitischen Vermehrung überein, wie in dem Exempel der Davidischen Zehlung ein Beweißthum vorhanden, wenn man sie mit der Israelitischen Rolle vergleicht, welche bey dem gegenwärtigen Auszug abgefasset worden. Man hat aber bey alle diesen die besondere, zu allen Zeiten Anbetungswürdige Vorsehung Gottes in Erhaltung und Vermehrung des Menschlichen Geschlechts nicht aus den Augen zu setzen, wie es von Anbeginn der Schöpffung nicht immer gleich gewesen, weder bis zur Sündfluth, noch von der Sündfluth bis zum Ausgang der Kinder Israel aus Egypten, was die Vermehrung anbelanget. GOtt verliehe alle hierzu dienliche Mittel, ein höheres Alter, gesundes Leben, fruchtbare Jahres-Zeiten; denn die Erde muste bewohnt und angefüllet werden. Seitdem aber dieselbe aller Orten mit gnugsamen Innwohnern versehen worden, zeigte sich der Wachsthum nicht mehr so zahlreich: Wo und wie wollten auch die Menschen leben? wohin könten sie ihre Colonie und Pflantz-Gesellschafften schicken? Ist nicht alles, besonders in Europa voll? Was würde geschehen, wenn an statt 35000000 Menschen 1050000000. leben sollten, welche letzte Zahl gleichwohl herauskäme, wenn die alte Ertz-Väter-Mehrung annoch Platz fände? Wie wenn der Canton Zürch (schreibt Scheuchzer l. c.) oder die Schweitz 31. oder 32mal zahlreicher wäre, als sie gegenwärtig sind? Hätten wir nicht nöthig, sothane grosse Menge Volcks zu erhalten, daß das Manna von dem Himmel fiele, die Wachteln oder Heuschrecken Armeen-Weise uns zuflögen? Die zahlreiche Fortpflantzung hat ungefähr gleichen Gehalt mit dem langwierigen Patriarchalischen Leben. In jenen alten Zeiten geschahen viele Zeigungen zu einer Zeit, welche jetzt auf einander folgen; Der Vater zeugete nicht nur, wenn er die Kinder-Schuhe ausgezogen, sondern fuhr immer fort bis auf 60. 70. ja etliche über 100 Jahre, und konnte gantze Nationen aus seinen eigenen Lenden herfürkommen sehen; Dieses alles geschiehet in nach erfolgten Zeiten nach Ablauf einer geraumen Frist, nach und nach, und wird nicht durch lebende Stamm-Väter zum Stande gebracht, sondern durch Söhne, Enckel und Ur-Enckel. Setzet man nun das Mittel-Alter der Alt-Väter zu 450. Jahren, und Unsers dagegen auf 22. so verhält sich solches gegen einander: wie 20 zu 1, folglich vor die Zeugung vor der Sündfluth 20mahl stärcker, denn die gegenwärtige. Was oben angeführet worden, daß sich die Zahl eines Volcks binnen 360 Jahren verdopple, beweiset Whiston mit einem merckwürdigen, aus denen gewiß glaubwürdigen Sätzen der heiligen Schrifft, genommenen Satz, die da die Zahl des Israelitischen Volcks so genau bemercket, und auch wegen der Zeit nach gehaltenen Geschlechts-Register so gut haben und wissen können. Er nimmt also vor bekannt an, daß die Zahl des aus Egypten gehenden Israels 600000 an Männern gewesen, und nach dem Eingeständniß derer Zeit-Rechner, von der gedachten Zehlung solchen Volcks bis zur Regierung des Davids ohngefehr 472 bis 473 Jahr verlauffen wären, und spricht: Saget durch die güldene Regel, oder der Regel de Tri, wenn 360 Jahr das Volck verdoppeln bis auf 1200000 wieviel werden 473 Jahr durch eine ebenmäßige Vermehrung hervorbringen? Das Productum desselben, oder was herauskommt, (die Summa) 1576666. welches derowegen vermöge vorgedachter Rechnung die Zahl der Israeliten seyn soll, bis zu der Zeit, als sie David 473 Jahr hernach zehlete. Nun war die Zahl der Israeliten von Joab genommen, ausdrücklich 800000 Männer, die das Schwerd auszogen, außer welchen zwölff Compagnien 24000 Mann zu Fusse waren, wechselsweise auf den König zu warten, in den 12 Monaten des Jahres; welche 288000 ausmachen, so daß die Summe der Männer des gantzen Israels 1088000 oder in einer geraden Zahl, 1100000 Menschen gewesen, wie ausdrücklich in dem Buche der Chronicke Cap. XXI, 5. stehet. Zu diesem setze man nun die Männer von Juda 470000. oder wenn man einschliesset, als es gebräuchlich, den kleinen Stam̃ Benjamin, (welcher nebst dem Stamme Levi nicht in die vorige Summe kam,) ohngefehr 500000. nach den ausdrücklichen Worten des andern Buches Samuelis Cap. XXIV, 9. Und also ist endlich die gantze Summe 1600000. oder genauer, 1588000; Welches gantz wunderlicher Weise bey nahe die durch Arithmetische Ausrechnung droben herausgebrachte Summe von 1576666 ist, und eines jeden Betrachtung und Verwunderung überaus würdig ist. Es ist zwar wahr, daß die Israeliten in der Wüsten vielmehr abnahmen, und an dem Ende der ersten acht oder neun und dreyßig Jahre, waren, wegen der Umbringung des gantzen murrenden Geschlechts, (ehe und bevor die jüngste von denselben 59 Jahre alt waren,) nicht gäntzlich so viel, als zur Zeit ihrer ersten Zehlung, als sie aus Egypten kamen. Aber gleichwie alsdenn dieses ein angenommener Fall seyn wird, und die

die überbleibende 434 Jahre zwischen einer kleinen Materie, immer mit der angeführten Proportion übereinstimmen wird; So versichert diese Unbringung nicht grösser, als supponiret werden soll, daß sie zum öfftern geschehen sey, und solche, welche beydes vorher geschehen, und bis auf diesen Tag zum öfftern in der Welt geschiehet: Wenn man solches zugestehet, so ist der Periodus der 360 Jahre bestimmet, und soll nicht unterschieden in dem gegenwärtigen Falle betrachtet werden. Man mag derowegen, wenn man alles hin und her betrachtet, sehr vernunfftmäßig schliessen, daß, ohne was ausserordentliche Unruhe, und allgemeine Kriege, Theurung, Pestilenz, und andere solche grausame Verheerungen betrifft, darzu das menschliche Geschlecht Gelegenheit gegeben hat, das Menschliche Geschlecht überhaupt in eben derselben determinirten oder bestimmten Proportion oder Gleichmäßigkeit zugenommen, und sich selbsten in 360 Jahren verdoppelt habe, vor mehr denn 3000 Jahren von der Zeit Mosis an, bis auf gegenwärtige Zeit. Schneiders Bibl. Lex. III Theil, p. 477. u. f. Sam. Reyher Mathes. Mos. Tit. 32. p. 245 seq. Joh. Bernard Wideburg Mathes. Bibl. Spec. 2. qu. 6. p. 16. Schmidt de Biblisch-Mathematicus p. 39. u. f.

**Vermehrung** des Scheins, siehe in dem Articel: Veränderung des Lichts und Scheins.

**Vermehrung** der Straffe, siehe *Pœna aggrovata*, im XXVIII Bande, p. 960. u. f. wie auch Straffe, (Schärffung oder Erhöhung der) im XL Bande, p. 591. u. f.

**Vermehrungs-Worte**, siehe Worte (Vermehrungs-)

**Vermehrung** der Thiere. Nachdem der allweise Schöpffer alle Thiere zu dem menschlichen Nutzen erschaffen, und er seiner Weißheit nach gar wohl vorher gesehen, daß die Menschen zu ihrer Nothdurfft und Sättigung gar vieler Thiere benöthiget seyn würden; also hat er es auch von Ewigkeit her verordnet, daß sich die Thiere auf eine vielfache Art vermehren müssen. Ob sie sich gleich sehr vervielfältigen, so ist bey ihnen dennoch keine so grosse Geilheit, wie bey vielen vernünfftigen Menschen anzutreffen: denn sie beobachten ihre gewisse Zeit, und diejenigen Gesetze, so die Natur zu ihrer Vermehrung ihnen eingeleget hat; da hingegen die Menschen ihren geilen Begierden weder Zeit noch Maas zu setzen wissen. Für ihre Jungen haben sie so grosse Liebe und Vorsorge, daß sie offt manche sorglose und nachläßige Eltern hierinne beschämen. Sie tragen ihnen die Speise und den Raub zu, sie beschützen sie so gut, als es ihnen möglich, vor den Raubthieren, und vor den Nachstellungen der Menschen; In der Kälte erwärmen sie solche in ihren Höhlen, Gruben und Nestern, so gut sie können. und, wenn sie ein wenig auf die Beine sind, so führen sie solche aus, bis sie endlich ohne die Alten fort kommen können. Einige Vögel bringen ihre Jungen in der grösten Kälte aus, nehmlich in dem Wintermonate Januar, da sie solche auf die äussersten mit Schnee und Eyß bekleideten Aeste der höchsten Tannen setzen, und dennoch durch die Vorsorge des lieben Gottes ihre Jungen glücklich ausbringen. Einige Thiere ernähren ihre Jungen, und ziehen sie auf mit allerhand Ungeziefer, Schlangen, Kröten und Würmern, so sie einsammlen; andere mit Vögeln und dem Fleische einiger Thiere, die sie zureissen; daher auch einige Jungen, als wie die Hirschkälber, u. andere, gleich einige Zähne mit auf die Welt bringen; Manche säugen sie mit ihrer Milch, als wie die Bären, diese haben zwey Gesäuge, die ihnen vorwärts nach dem Brustkerne zu, gleich einem Weibsbilde hangen. Die Dächse bekommen ihre Jungen, da sie am magersten sind, und ernähren sie ebenfalls durch nichts anders, als durch ihre Milch. Die Füchse holen den Bauren manch junges Huhn aus den Dörfern weg, und legen es ihren Jungen als eine Delicatesse vor. Andere holen Eckern, Getreide, Bucheckern, Haselnüsse, wildes Obst und dergleichen. Die Anzahl der Jungen, so die wilden Thiere hervorbringen, ist unterschiedlich. Die Bachen tragen vier, und sechs, auch wohl acht bis zwölf und noch mehr Junge, und bezeuget Zeising in seiner Artemidia, p. 19. daß er in der Grafschafft Stollberg eine Bache mit sechzehen Jungen beysammen gesehen. Die Haasen setzen bey dem ersten Satze meistentheils zweye, hernachmahls bey dem andern dreye, bey dem dritten viere bis fünffe, so daß die alten Jäger haben zu sagen pflegen: Der Haase gehe im Frühjahre selb ander vom Holze ins Feld, und gehe um Bartholomäi selb funfzehen bis siebzehen wieder zu Holtze. Sonst ist die Häsin eine ungetreue Mutter; denn sie läßt ihre Jungen nicht über vier bis sechs Tage an sich saugen, darnach verläßt sie dieselben, und läufft als ein geiles Thier dem Rammler wieder nach. Die Fischottern bekommen drey bis vier Junge, die Füchse fünf bis sechse, und bisweilen noch mehr. Uebrigens ist bekannt, wenn man die Jungen von den alten wilden Thieren wegbekommen kann, und sie unter den zahmen mit auferziehet, daß solche nachmahls ihre wilde und angebohrne Art so ablegen, als ob sie nicht von wilden Thieren abstammeten; jedoch nehmen solche auch, wenn sie unter die wilden Thiere einmahl geraden, ihre wilde Art gar bald wieder an. Manche wilde Thiere, wenn sie Gelegenheit dazu haben, pflegen sich mit andern, die nicht von ihrer Art sind, aus allzu grosser Geilheit zu begatten. Also ist es nichts neues, daß die wilden Schweine bisweilen mit den zahmen prunffen; die Wölfe halten manchmal mit den Hunden zu, welches auch wohl die Füchse zu thun pflegen. Göchhausen meldet in seinen Notabilibus Venatorum, p. 83. daß man bey den Wachteln bisweilen wahrgenommen, daß dieselben, wenn sie mit der Wachtelpfeife in das Garn gelocket würden, aus Begierde, wenn sie an eine Kröte kämen, dieselbe als das Huhn getreten hätten.

**Vermehrung** des Tons, siehe in dem Articel: Veränderung der Töne.

**Vermehrung** der Zölle, siehe Zoll.

**Vermeidliches Aergerniß** heist, wenn die Handlungen, dadurch ein Aergerniß geschiehet, zwar erlaubt, aber nicht eben nothwendig sind, sonderlich in gewissen Umständen und Zeiten, auch die möglichste Verhütung des vorher gemerckten Misbrauchs verabsäumet worden.

**Vermeidung,** (bey) Lat. *Sub pœna*, oder *Sub Commonitione Pœnæ*, ist eine gar gewöhnliche Rechts-Clausul, wodurch nach Gelegenheit entweder denen streitenden Partheyen oder etwas hartnäckigen und widerspenstigen Unterthanen der Gehorsam bey **Vermeidung anderer Anordnung** der **Hülffe**, der **Ungnade**, oder zum Voraus angekündigten **Straffe**, auf den Unterbleibungs-Fall um so viel ernsthaffter und nachdrücklicher auferleget und anbefohlen wird. Siehe auch den Artickel: **Straffe, (bey)** im XL Bande, p. 526.

**Vermeidung anderer Anordnung** (bey) siehe **Vermeidung** (bey)

**Vermeidung der Execution**, oder der **Hülffe (bey)** siehe Vermeidung (bey) und Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff.

**Vermeidung der Hülffe**, (bey) siehe **Vermeidung**, (bey) und **Hülffe**, im XIII Bande, p. 1068. u. ff.

**Vermeidung der Straffe**, siehe **Vermeidung**, (bey.)

**Vermeidung der Ungnade**, (bey) siehe **Vermeidung**, (bey) und **Ungnade**.

VERMEIL, siehe **Rosin · Saebe**, im XXXII Bande, p. 963.

**Vermeil** (Frantz) ein Dominicaner von Douay, wurde, nachdem er zu Poitiers und zu Douay die Philosophie und Theologie mit grossem Beyfall gelehret, Magister Novitiorum, 1650 Doctor der Theologie, und starb zu Douay den 4 Febr. 1657 im seinem 60 Jahr. Er hat clavem regiam ad I. partem Summæ D. Thomæ zu Douay 1650 in 4. edirt. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 586.

**Vermeilen**, siehe **Vermahlen**.

**Vermeinen**, siehe **Meinen**, im XX Bande, p. 328 u. f. desgleichen **Wahn**.

**Vermeinte**, siehe **Vermeynte**.

**Vermeintlich**, siehe **Vermeyntlich**.

**Vermejo**, eine Stadt in der Provintz Biscaya, soll der fürnehmste Ort dieser Provintz seyn. Sie liegt an der Cantabrischen See-Küste, 4 Spanische Meilen von Bilbao auf das Vorgebürge de Machicaca zu. Man will diesen Ort vor den Alten Flaviobriga halten. Sonsten wird er auch von einigen, aber unrecht, **Barmeo** oder **Barmejo** genennt. Die Stadt treibt grosse Handlung mit Pomerantzen und andern Früchten, als die hierinn sehr wohl gerathen, und dahero um einen spott wohlfeilen Preiß zu Kauffe stehen; Es ist auch allhier ein guter Hafen. **Schauplatz von Spanien und Portugall**, p. 329. **Hübners Geogr.** I. Theil, p. 93.

**Vermejo Mare**, *Mare Purpureum*, ein See in Nord-America, neben Neu-Mexico und California, siehe **Californisches Meer**, im V Bande, p. 257.

**Vermel**, eine Frucht, siehe *Alkermes*, im I. Bande, p. 1231 u. f.

**Vermeland**, Provintz, siehe **Wermeland**.

VERMELANDIA, Provintz, siehe **Wermeland**.

**Vermelden**, oder **Vermeldung**, heisst entweder eine schrifftliche oder mündliche Anzeige und Berichts-Erstattung von einem vorgelauffenen Handel. Siehe *Denunciare*, im VII Bande, p. 593 und *Denunciatio*, ebend. p. 593 u. ff. desgleichen **Rapport**, im XXX Bande, p. 875 u. ff.

**Vermeldung**, siehe **Vermelden**.

**Vermengen**, siehe **Vermengung**.

**Vermengte Gerichte**, siehe **Vermengte Unterthanen**.

**Vermengtes Getreide**, siehe **Vermengung**.

**Vermengte Grentzen**, oder **Vermengung der Grentzen**, siehe *Confusio Finium*, im VI Bande, p. 967.

**Vermengte Mittel**, siehe *Compositio*, im VI Bande, p. 586.

**Vermengte Sachen**, siehe **Vermengung**.

**Vermengte Sprachen**, siehe **Sprach-Verwirrung**, im XXXIX Bande, p. 465. u. ff.

**Vermengtes Vieh**, siehe **Vermengung**.

**Vermengte Unterthanen**, oder **Vermengte Gerichte**, und **Vermischte Unterthanen**, oder **Vermischte Gerichte**, Lat. *Subditi intermixti*, oder *Jurisdictio mixta*, heisst wenn an einem oder dem andern Orte mehr als eine Erb- Lehn- und Gerichts-Herrschafft, oder auch wie in manchen und absonderlich grossen Städten gebräuchlich, unterschiedene Gerichte sind, und da einer von denen Einwohnern vor diesen, ein anderer aber vor jenem zu stehen, und Recht zu nehmen schuldig ist. Z. E. Wo man ausser dem Stadt-Magistrate oder denen Stadt-Gerichten, auch Universitäten, Aemter, Consistorien, u. d. g. antrifft. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: **Unterthan.**

**Vermengung**, oder **Mixtur**, Lat *Mixtio*, *Mixtura*, oder *Commixtio*, wird zwar im gemeinen Umgange gar öffters, wo nicht mehrentheils, mit der eigentlich so genannten **Vermischung** als einerley Sache angesehen. In denen Rechten aber wird deshalber ein gar genauer Unterscheid gemacht, so, daß die Vermengung eigentlich nur mit harten Materien und solchen Dingen gesagt wird, welche benöthigten Falls gar wohl und ihrer natürlichen Beschaffenheit ohnbeschadet wieder von einander abgesondert werden können; wie hingegen die **Vermischung** bloß mit zerschmoltzenen und flüßigen, oder solchen Materien geschiehet, welche nach ihrer geschehenen Vermischung oder Zusammengiessung niemand wieder von einander

zu sondern vermag. Z. E. Wenn Getreide, er sey gleich von einerley oder unterschiedener Art zusammen und unter einander geschüttet, oder aber unterschiedliches Vieh in einen Stalle unter einander getrieben wird, u. s. w. So heisst solches alsdenn eigentlich eine **Vermengung**; wie hingegen wenn Wein, Bier, Wasser, Oel, u. d. g. unter einander und zusammen gegossen wird, eine **Vermischung**. Beydes aber dienet nach Gelegenheit zu Erwerbung des Eigenthums eines andern oder einer fremden mit der unsrigen vermengten oder vermischten Sache, wie bereits unter dem Artickel: *Dominium*, im VII Bande, p. 1815. u. ff. mit mehrerm gezeiget worden. Siehe auch *Commixtio*, im VI Bande, p. 837 und *Confusio*, ebend. p. 966.

**Vermengung**, siehe *Crama*, im VI Bande, p. 1524.

**Vermengung der Gerichte**, siehe **Vermengte Unterthanen**.

**Vermengung des Getreides**, siehe **Vermengung**.

**Vermengung der Grentzen**, siehe *Confusio finium*, im VI Bande, p. 967.

**Vermengungs-Rechnung**, siehe *Alligatio*, im I Bande, p. 1261.

**Vermengung des Viehes**, siehe **Vermengung**.

**Vermengung der Unterthanen**, siehe **Vermengte Unterthanen**.

VERMERIÆ, ein Flecken, siehe **Verberies**.

VERMES, siehe **Würmer**.

**Vermes**, (Graf del) Königlich-Spanischer Lieutenant von der Leib-Garde, um das Jahr 1741 Ranffts Geneal. Nachr. III Band, p. 455.

**Vermes**, (Thaddäus Aloysius de) siehe **Verme**.

VERMES, (PULVIS CONTRA) *Brandenb.* siehe *Pulvis contra Vermes*, Brandenb. im XXIX Bande, p. 1587.

VERMES, (PULVIS CONTRA) *Burneti*, siehe *Pulvis contra Vermes*, Burneti, im XXIX Bande, p. 1587.

VERMES, (PULVIS CONTRA) *Jungken*, siehe *Pulvis contra Vermes*, Jungken. im XXIX Bande, p. 1588.

VERMES, (PULVIS CONTRA) *le Mortii*, siehe *Pulvis contra Vermes*, le Mortii, im XXIX Bande, p. 1588.

VERMES, (PULVIS CONTRA) *Parisiensis*, siehe *Pulvis contra Vermes*, Parisiensis, im XXIX Bande, p. 1588.

VERMES, (PULVIS CONTRA) *Paulini*, siehe *Pulvis contra Vermes*, Paulini, im XXIX Bande, p. 1588.

VERMES, (PULVIS CONTRA) *Ph. A. R.* siehe *Pulvis contra Vermes*, Ph. A. R. im XXIX Bande, p. 1589.

VERMES, (PULVIS CONTRA) *Phar. Nor.* siehe *Pulvis contra Vermes*, Phar. Nor. im XXIX Bande, p. 1589.

VERMES, (PULVIS CONTRA) *Quercetani*, siehe *Pulvis contra Vermes*, Quercetani, im XXIX Bande, p. 1589.

VERMES, (PULVIS CONTRA) *Timæi*, siehe *Pulvis contra Vermes*, Timæi, im XXIX Bande, p. 1589.

VERMES, (PULVIS CONTRA) *Vateri*, siehe *Pulvis contra Vermes*, Vateri, im XXIX Bande, p. 1589.

VERMES, (PULVIS CONTRA) *Zacuti Lusitani*, siehe *Pulvis contra Vermes*, Zacuti Lusitani, im XXIX Bande, p. 1588.

VERMES, (PULVIS CONTRA) *Zwelferi*, siehe *Pulvis contra Vermes*, Zwelferi, im XXIX Bande, p. 1589.

VERMES, (PULVIS CONTRA) SEU LUMBRICOS, *P. A. R.* siehe *Pulvis contra Vermes seu Lumbricos*, P. A. R. im XXIX Bande, p. 1590.

VERMES, (PULVIS CONTRA) SEU LUMBRICOS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis contra Vermes seu Lumbricos*, Zwelferi, im XXIX Bande, p. 1590.

VERMES, (ROTULÆ CONTRA) *Charas*, siehe *Rotulæ contra Vermes*, Charas, im XXXI Bande, p. 1287.

VERMES, (ROTULÆ CONTRA) *Hellwigii*, siehe *Rotulæ contra Vermes*, Hellwigii, im XXXII Bande, p. 1287.

VERMES, (ROTULÆ CONTRA) *Kræutermanni*, siehe *Rotulæ contra Vermes*, Kræutermanni, im XXXII Bande, p. 1288.

VERMES, (ROTULÆ CONTRA) *Lentilii*, siehe *Rotulæ contra Vermes*, Lentilii, im XXXII Bande, p. 1288.

VERMES, (ROTULÆ CONTRA) *Mynsicht*, siehe *Rotulæ contra Vermes*, Mynsicht, im XXXI Bande, p. 1288.

VERMES, (ROTULÆ CONTRA) *Timæi*, siehe *Rotulæ contra Vermes*, Timæi, im XXXI Bande, p. 1288.

VERMES, (ROTULÆ CONTRA) SEU LUMBRICOS, *Zwelferi*, siehe *Rotulæ contra Vermes seu Lumbricos*, Zwelferi, im XXXI Bande, p. 1288.

VERMES, (SEMEN CONTRA) siehe **Zittwersamen**.

VERMES, (UNGUENTUM CONTRA) *Brandenb.* siehe **Wurmsalbe**, Brandenburgische.

VERMES, (UNGUENTUM CONTRA) *Lemery*, siehe **Wurmsalbe**, Lemery.

VERMES,

VERMES, (UNGVENTUM CONTRA) *Mynsicht.* siehe **Wurmsalbe, Mynsichts.**

VERMES, (UNGVENTUM AD) *P. A. R.* siehe **Wurmsalbe,** nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung.

VERMES, UNGVENTUM CONTRA) *Ph. Nor.* siehe **Wurmsalbe,** Nürnberger.

VERMES, (UNGVENTUM CONTRA) *Screta,* siehe **Wurmsalbe,** Screta.

VERMES, (UNGVENTUM CONTRA) *Timæi,* siehe **Wurmsalbe,** Timäi.

VERMES LAPIDUM, siehe **Stein-Würmer,** im XXXIX Bande, p. 1738.

VERMES MAGALES, siehe *Cantarelli,* im V Bande, p. 584.

**Vermeß-Buch,** ist bey dem Bergwercke, dasjenige Buch, wo hinein alles ordentlich geschrieben wird, was bey dem Vermessen vorgegangen. In Freyberg wird es das Schied- und Vertrag-Buch genannt.

**Vermessen,** frech, siehe **Verwegen;** ingleichen **Vermessenheit.**

**Vermessen,** in der Meßkunde ingemein, heisset das Maaß einer Grösse erforschen.

**Vermessen,** heist bey dem Bergwercke, wenn Fundgruben oder Maasen mit einem Lachtermaas abgezogen werden, damit man wissen könne, wie weit sich eines Feld auf seinem belehnten Gange erstrecke, damit ein anderer nach ihm ansitzen könne. **Berginform.** part. 2. f. 102. **Berward** Phraseol. metall f. 1. **Eisenhart.** c. 2. § 3. **Bergbausp.** Lib. II. c. 8. §. 8. ingleichen post indic. lit. V. Geschicht am Tage, und nicht auf dem Stolln oder in der Grube. **Bergbausp.** Lib. II. c. 7. §. 1. Hieher kan gezogen werden, was gehandelt worden unter dem Artickel: **Abziehen,** im I Bande, p. 129. wie auch **Schnur,** im XXXV Bande, p. 615. Und weil das Vermessen oder Erbbereiten viel Unkosten erfordert, wird, wo es keinen Streit giebet, immittelst nur mit verlohrner Schnur überschlagen **Bergbausp.** Lib. II c. 8. §. 11. Ist aber eine Zeche in solchem Zustande, daß sie Ausbeute giebet, so ist sie auch vermessen zu lassen schuldig. Siehe **Ausbeute,** im II Bande, p. 2228. Nach der Fürstlichen Sächsischen Altenbergischen Zinnbergwercks-Ordnung ist ein jeder Lehnträger in den nächsten vierzehn Tagen, nach der Bestätigung, seine Fundgruben und Maasen zu sich zu nehmen, und ihm vermessen zu lassen schuldig. **Altenb. Zinnbergord.** art. 1. §. 3. Verweigert sich einer des Vermessens ohne Noth, kan er ausgemessen, und das Feld andern vermessen und zugetheilet werden. **Appendix Joachimsth. Bergw. Gebr.** part. 2. art. 29. n. 1. **Bergrechtssp.** part 2. c. 26. §. 7. **Span** Tit. 8. lit. e. ingleichen dessen Urthel 155. u. f. Wie denn der Aeltere auf des Jüngern Anhalten oder auch des Bergmeisters Auflage, wenn er dessen Ursache hat, Hader und Zanck zu verhüten, vermessen zu lassen, verbunden. **Hengst. Zinnbergord.** art. 34. §. 6. **Trier. Bergord.** part. 1. art. 4. n. 2. **Span** Tit. 8. lit a. ingleichen dessen Urthel 256. u. f. Giebet der Aeltere keine Ausbeute, und doch der Jüngere, so muß der Jüngere auch erblich vermessen lassen. **Berginform.** part. 1. f. 29. § 40. **Bergbausp.** Lib. II. c. 8. §. 13. Und wird das Anhalten genommen, wie schon beschrieben unter dem Artickel: **Anhalten** im II Bande, p. 319. Wie sich zu verhalten, wenn etliche nahe beysammen schürfen, davon siehe **Schürfer.** im XXXV Bande, p 1358. Wo kein Gang entblöset, da soll auch der Bergmeister nicht vermessen, und so es aus Unwissenheit, geschehen wäre, das Vermessen nicht gelten. **Berginform.** part. 1. f. 29. §. 41. **Span** Tit. 8. lit. 9. Der Bergmeister soll, auf der Gewercken Begehren das Vermessen nicht weigern. **Churfürstl. Sächs. Berg Ordn.** art. 29. §. 1. **Hertzog Georg. zu Sachsen Berg Ordn.** vom Jahre 1536. art. 24. **Joachimsth. Bergord.** part 2. art. 27. §. 1. **Braunschw. Bergord.** part. 2. art. 26. **Hohenst. Bergord.** art. 34. **Trier. Bergord.** part. 1. art. 4. n. 1. **Dän. Bergord.** part. 2. art. 13. §. 1. **Bergrechtssp.** part. 2. c. 26. §. 1. **Span** Tit. 8. lit. a. **Löhneyß Bergord.** part 2 art. 24. Wie zu Vermessen, und wo das Anhalten zu nehmen, wenn der Gang eine ziemliche Donlege hat, davon ist zu lesen der Artickel: **Donlegiger Gang,** im VII Bande, p. 1285. Ehe das Vermessen geschiehet, soll es zu vorhero vierzehn Tage öffentlich ausgeruffen, **Churfürstl. Sächs Berg-Ordn** art. 29. §. 2. **Eybenst. Zinnbergord** art. 4. §. 1. **Hertzog Georgen zu Sachsen Berg-Ordn.** vom Jahre 1536. art. 25. **Joachimsth. Bergord.** art. 27. §. 2. **Braunschw. Bergord.** art 26. **Hohenst. Bergord.** art. 35. § 1. **Trier. Bergord.** part. 1. art. 4. n. 4. **Dähn. Bergord.** part. 2. art. 14. **Bergrechtssp.** an oben angeführten Orte, §. 1. **Span** Tit. 8. lit g. ingleichen dessen Urthel 263. **Löhneyß** part 1. art. 24. Vorm Vermessen, vom Lehnträger, oder da dieser nicht verhanden, einem Vorsteher der Zeche, ein Eyd, daß dieses der rechte belehnte Gang sey, geschworen, **Joachimsth. Bergord.** part 2. art. 28. §. 1. ingleichen **Appendix** am angeführten Orte art. 28. n. 1. u. 2. **Braunschw. Bergord** part. 2. art 27. §. 1. **Hohenstein. Bergord.** art. 36. §. 1. **Dähn. Bergord.** art. 14. **Deucers Königliches Bergrecht.** Lib. II. c. 2. § 7. **Bergrechtssp** c. 26. §. 3. **Span** Tit. 8 lit. o. ingleichen dessen Urthel 263. und 264. **Löhneyß Bergord.** part. 2. art 25. §. 1. Auch so denn von diesem der Schnure vorgegangen; siehe **Schnur;** im XXX Bande, p. 615. Jedoch allezeit dahin, wie die Lehn verschrieben, gesehen, und sich nach den Büchern gerichtet, **Joachimsth. Bergord.** an angeführten Orte, ingleichen **Appendix** ad art. 27. n. 9. ad art. 28. n. 3. **Bergrechtssp.** c. 26. §. 6. **Span** Tit. 8. lit. z & aa. ingleichen dessen Urthel 266. Auch des Ganges Streichen oder Haupt-

Hauptstunde in Obacht genommen, und am Tage abgestecket, **Span, Urthel** 268. u. f. **Bergbausp.** Lib. II. c. 8. §. 5. Und endlich, wie alles abgelauffen und befunden worden, ordentlich in das Vermeßbuch eingeschrieben werden. **Berginform.** part. 1. f. 29. §. 40. **Churfürstl. Sächs. Berg Ordn.** art. 29. § 2. **Joachimsth. Bergordn.** art. 28. §. 3. ingleichen **Appendix** am angeführten Orte art. 28. n. 8. **Braunschw. Bergord.** art. 27. §. 3. **Hohenst. Bergord.** art. 35. §. 2. art. 36. § 3. **Bergrechtssp.** c. 26. §. 8. **Span,** Tit. 8. am Ende, **Löhneyß Bergord.** part. 2. art. 25. § 3 In Freyberg wird dis Buch das Schied- und **Vertrags-Buch** genennet. Besiehe **D. Horn** de Libr. metall. Antigraph. §. 10. p. 8. Denn ausser dem, und wo diese und andere zu einem erblichen Vermessen gehörige Requisita nicht beobachtet werden, ist das Vermessen nicht kräfftig, sondern nur vor eine ungefährliche Ueberschlagung zu achten. **Berginform.** part. 1. f. 29. §. 39. **Bergrechtssp.** part. 1. c. 15. §. 8. **Span, Urthel** 262. u f. ingleichen 272. In dem Bergschöppen-Stuhl zu Freyberg, ist den 21 Novembr. 1702. fol. 162. ad requisitionem **Herrn Heinrich Perthesen, Hochgräfl.** Reuß-Plauischen Rathes, dieses Urthel gesprochen worden: „Ob wohl angeführet werden könnte, daß, „weiln der Besitzer des Hammer-Guts und darzu „gehörigen Eisenstein-Bergwercks, in das erfolgte „Vermessen gewilliget, auch sonst niemand, den „solch Vermessen zum Nachtheil geschehen können, „im Felde gelegen, also dasselbe, ohnerachtet des „bestelten Berghauptmanns, auch Marckscheiders „Abwesen, und daß es nicht von dem Vaterschacht, „sondern von einem alten Lichtloche des Stollens, „auch die Fundgrube gantz hinauf, und die Maa„sen auf verfahrenen, ausgebaueten, und zu Bruch „gegangenen Felde, gewerckstelliget werden möch„te. Dieweiln aber dennoch zu einem beständigen „Erbvermessen und Erbbereiten, worvon anjetzo „die Frage entstehet, erfordert wird, daß solches „vierzehn Tage vorher öffentlich ausgeruffen wer„den muß, und die Lehnträger darauf den Gang, „den er vermessen lassen will, daß es eben derjenige, „damit er beliehen, eydlich zu erhärten hat, der „Marckscheider hingegen von deswegen dabey „nicht entrathen werden kan, alldieweilen durch „denselben, nach dem Compaß des Gangesstrei„chen und Oertung, an den Tag, und die Loch„steine in die Grube zu bringen nöthig; von diesen „Requisitis aber, daß bey dem gehaltenen Ver„messen Quæstionis einige Adhibirung derselben „geschehen, nicht zu ersehen, weniger die Lochstei„ne, wegen des ausgebaueten und zu Bruch ge„gangenen Feldes, in die Grube gefället werden „können; so ist auch das gehaltene Vermessen, als „dessen Formam nach Gelegenheit disfals weder „die Bergbeamten, noch jemand anders, aufzuhe„ben oder zu verändern befugt, vor ein erheblich „Vermessen oder Erbbereiten keinesweges zuhal„ten. V B R. W „ Wenn das Vermessen nicht ins Bergbuch eingetragen, und sich Streit ereignet, davon siehe **Bergmeister**, im III Bande, p. 1281. So ein Marckscheider gezogen, sich aber nachgehends, entweder durch offene Durchschläge oder andern Augenschein deswegen ein Irrthum finden würde, so soll doch, ob gleich solcher Zug durch die Gewercken oder ihre Schichtmeister angenommen, der Bergmeister einen jeglichen bey seiner im Bergbuche verschriebenen Belehnung erhalten, und der Zug unkräfftig seyn, der Marckscheider aber die wegen verbrachten unverständigen Ziehens verursachten Unkosten, erstatten. **Schlackenw. Zinnbergord.** art. 18. **Bergrechtssp.** part. 1. c. 23. §. 3. **Joachimsth. Bergord.** part. 1. art. 12. §. 5. **Braunschw. Bergord.** part. 1. art. 10 §. 5. **Hohenst. Bergordn.** art. 134. §. 3. **Bergrechtssp.** am angeführten Orte, §. 3. **Span** Tit. 9. lit. t. ingleichen dessen Urthel 281. **Löhneyß.** part. 1. art. 13. § 4. Wie sich der Marckscheider beym Vermessen zu verhalten, davon handelt **Voigtel,** Geometr. Subterr. Part. 13. Wie eine Fundgrube zu vermessen, siehe **Fundgrube,** im IX Bande, p. 2315. Wenn sich im Ueberschlagen nicht volle Maasen ergeben, davon siehe **Uiberschaar,** wie auf Fletzen zu vermessen, siehe **Fletz,** im IX Bande, p. 1238. Wie im Seiffen, davon siehe **Seiffner,** im XXXVI Bande, p. 1518. Und auf Zwittergebäuden, siehe **Zwitter.** Wie vor Alters vermessen worden, und es auch anderer Orten gehalten werde, dieses zeuget **Deucers Königl. Bergrecht,** Lib. II. c. 2. **Ursprung des Bergwercks,** Lib I. **Löhneyß** part. 1. c. 33. f. 30. **Freyberg. Chron.** Sect. 4. c. 1. p. 435. **Agricola** de re met. Lib. IV. **Mannsfeld. Bergord.** art. 36. Befindet sich gleich nachgehends, daß ein Gang etwas aus der Stunde gewichen, und einen andern Strich gewonnen, so ist doch das Vermessen deswegen nicht unkräfftig, noch tadelhafftig. **Bergbausp.** Lib. II. c. 8. §. 6. und 7. Was vor Gebühren gebräuchlich, davon siehe **Bergmeister,** im III Bande, p. 1279. Ob Vermessen und Verlochsteinen lassen, bauhafft halte oder nicht? Davon siehe **Bauhafft halten,** im II Bande, p. 724.

**Vermessen,** (**Seifen-**) siehe **Seifenvermessen,** im XXXVI Bande, p. 1510.

**Vermessener Mensch,** heist **Syr.** III, 29. ein toll und dumkühner Mensch, **Osiand. Bibel:** Der sich herfür thut, und viel auf sich selber hält; ein solcher richtet nichts gutes aus, sondern bringet sich und andere Leute in Unglück. **Lutheri** Randgl. Die sich eindringen, da sie ungeschickt oder unberuffen sind, da muß zuletzt nichts gutes daraus werden.

**Vermessenheit,** ist dasjenige Laster, da man sich entweder ohne Noth in Gefahr begiebt, oder man unterstehet sich solche Dinge, die einen zu hoch und zu schwer sind, vorzunehmen, verläst sich dabey auf seine eigene Kräffte, Weißheit und Stärcke, will mehr seyn, als alle andere, setzet alle Mittel aus den Augen, und dencket, das hast du nicht nöthig, du stehest noch so feste, daß dich kein Teufel wird umstossen können; wofür aber Paulus gar treulich warnet, 1 Cor. X, 12. und wird auch in Heiliger Schrifft gar hoch verwiesen; Sprüchwörter XV, 22. u. ff. Wie denn solche Ver-

Vermessenheit, wenn sie wieder den Priester und Richter begangen ward, an Leib und Leben gestrafft wurde, 5 B. Mos. XVII, 12. Sauls Vermessenheit brachte ihn um sein Königreich, 1 Sam. XIII, 9, dergleichen Exempel findet man auch a) an den Kindern Israel, 4 B. Mos. XIV, 40, 41. 5 Buch Mose I, 42, 43. b) an König Josua, 2 Chron. XXXV, 22. c) an Joseph und Azaria, 1 Macc. V, 56. d) an Petro, Matth. XXVI, 51. e) an dem Apostel Thomas Joh. XI, 16. f) an dem Teuffels-Banner, Apost. Gesch. XIX, 13, welche alle von GOtt deshalben gestraffet worden.

**Vermessen mit verlohrner Schnur**, siehe **Schnur**, im XXXV Bande, p. 615.

VERMES TERRENI, **Regenwürmer**, siehe **Regenwurm**, im XXX Bande, p. 1774.

VERMES VEREDARII, siehe *Cutambuli*, im VI Bande, p. 1901.

**Vermeulino**, von ihm ist bekannt: Iter Indicum, Amsterdam 1677 in 4. **Gryphius** de Scriptor. Histor. Secul. XVII illustrant. p. 584.

**Vermeyen**, (Joh. Cornelius) ein fürtreflicher Niederländischer Mahler, gebohren zu Beverwick in Holland 1500, ward von dem Kayser Carln V in grossem Werthe gehalten, mit dem er auch aller Orten, ja so gar nach Tunis in die Barbarey gereiset, um seine Kriegs-Begebenheiten und Triumphe zu zeichnen, nach welchen Zeichnungen man hernach kostbare Tapezereyen gemacht, die von **Philippen**, **Könige** von Spanien, in Portugall gelassen worden, und daselbst noch zu sehen seyn sollen. Seiner Stücke sind noch viele hin und wieder, als zu Arras in dem Münster von St. Gervais, zu Brüssel und vielen andern Städten in den Niederlanden vorhanden. Er war nicht allein schön und wohl gewachsen, sondern hatte auch einen so langen Bart, daß derselbe, wenn er gleich aufgerichtet stund, dennoch bis auf die Erde reichete, dahero man ihn auch **den Bärtigen Johann** hieße. Er starb zu Brüssel 1559 im 59 Jahre seines Alters und ließ einen Sohn, so ein künstlicher Goldschmied zu Prag gewesen, und bey dem Kayser in grossen Ansehen gestanden. **Sandrart** Acad. Pictor. **De Piles** vies des Peintres. in der deutschen Uebersetzung p. 441 u. f.

**Vermeynen**, siehe **Meinen**, im XX Bande, p. 328 u. f. deßgleichen **Wahn**.

**Vermeynt**, siehe **Vermeyntlich**.

**Vermeynte Ehe**, siehe *Matrimonium putativum*, im XIX Bande, p. 2090 u. f.

**Vermeynter Erbe**, siehe **Vermeyntlicher Erbe**.

**Vermeynte Hirschzunge**, siehe *Hemionitis*, im XII Bande, p. 1337.

**Vermeynte Petersilge aus Alexandria**, siehe **Petersilge aus Alexandria (vermeynte)** im XXVII Bande, p. 1060.

**Vermeynter rother Behen**, siehe *Limonium*, im XVII Bande, p. 1277.

**Vermeynte Schenckung**, siehe **Schenckung (vermeyntliche)** im XXXIV Bande, p. 1294.

**Vermeynte schwartze Nießwurtz**, siehe *Elleborus niger vulgaris*, *Offic.* im VIII Bande, p. 907.

**Vermeynte Servitut**, siehe **Servitut (vermeinte)** im XXXVII Bande, p. 550.

**Vermeynter Titul**, siehe **Titul (vermeyntlicher)** im XLIV Bande, p. 515.

**Vermeynter Zürgelbaum**, siehe **Frantzosenholtz, (wildes)** im IX Bande, p. 1759.

**Vermeyntlich**, oder **Vermeynt**, Lat. *Putativus*, ist, da man sich die Beschaffenheit einer Sache nur so einbildet, wie man sich solche ohne Grund selbst vorgestellet hat. Siehe **Wahn** und **Vermuthung**.

**Vermeyntliche Ehe**, siehe *Matrimonium putativum*, im XIX Bande, p. 2090 u. f.

**Vermeyntlichen Ehe erzeugten Kinder** (Succeßion derer aus einer) siehe **Nachfolge oder Erbfolge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie**, im XXIII Bande, p. 118 u. f. wie auch **in aufsteigender Linie**, ebend. p. 125 u. f.

**Vermeyntlicher Erbe**, oder **vermuthlicher Erbe**, Lat. *Heres Praesumtivus*, heissen entweder angewünschte Kinder, oder auch andere Personen, von denen man in Ansehung gewisser und besonderer Umstände die Vermuthung hat, daß sie diesem oder jenem nach seinem Tode in dessen Verlassenschafft vor allen andern nachfolgen werden. Siehe **Vermuthung**.

**Vermeyntliches Mandat**, siehe **Vollmacht (vermeyntliche)**.

**Vermeyntliche Schenckung**, siehe **Schenckung (Vermeyntliche)** im XXXIV Bande, p. 1294.

**Vermeyntliche Sentenz**, siehe **Sentenz (vermeintliche)** im XXXVII Bande, p. 192.

**Vermeyntliche stillschweigende Stipulation**, siehe **Stipulation (Schein-)** im XL Bande, p. 176.

**Vermeyntlicher Titul**, siehe **Titul (vermeyntlicher)** im XL Bande, p. 515.

**Vermeyntliche Vollmacht**, siehe **Vollmacht (vermeyntliche)**.

VERMICELLI, siehe **Nudeln**, im XXIV Bande, p. 1579.

VERMICHEL, siehe **Nudeln**, im XXIV Bande, p. 1579.

VERMICHELLI, siehe **Nudeln**, im XXIV Bande, p. 1579.

VERMICULANS PULSUS, siehe **Puls**, im XXIX Bande, p. 1232.

VERMICULARES DIGITORUM PEDIS MUSCULI, siehe **Muscein der Zehen**, im XXII Bande, p. 1296.

VERMICULARES MUSCULI PEDIS. siehe **Muscein derer Zehen**, im XXII Bande, p. 1290.

VERMICULARIS, *Vermicularis & Illecebra major*, Adv. Lob. Lugd. *Vermicularis flore albo*, Cam. Park. *Semper vivum minus album*, Brunf *Craſſula minor*, Dod. Gal *Cauda muris vulgo. Sedum minus teretifolium album*, C. B. Pit. Tournef. *Sedum minus officinarum*, Ger. *Sedum minus, folio lanuginoſo tereti, flore albo*, J. B. Raji Hiſt. Frantzöſiſch, *petit Joubarbe*. Iſt eine Gattung Hauswurtz, oder ein kleines Kraut, deſſen Stängel ſchier der Hand lang ſind, holtzigt und röthlicht. Die Blätterlein ſind länglicht, eund, fleiſchig, oder ſaffrig, und ſehen wie ein kleinee Wurm. Die Blüten wachſen Büſchelweiſe oben auf den Spitzen, ſehen weiß, und eine jede beſtehet aus fünf Blätterlein in Roſenform. Wenn die Blüte vergangen iſt, ſo folgt ihr eine kleine Frucht, die beſtehet aus einem Hauffen kleiner Hülſen, welche wie ein Köpflein bey einander ſtehen, und die voller zarter Saamen ſtecken. Die Wurtzel iſt dünn und zaſerig. Dieſes Kraut wächſt auf den Mauern; iſt ziemlich ungeſchmack; es führet viel Oel und Phlegma, wenig Saltz. Es befeuchtet, erfriſchet, zertheilet, heilet, iſt gut wider das Jucken der Haut, wider die Entzündung und die Maſtkörner, wenn es zerquetſcht und aufgeleget wird. Es kommt auch unter die Pappelſalbe. Vermicolaris kommt von Vermiculus, ein Würmlein, dieweil die Blätter dieſes Krauts wie kleine Würmee ſehen.

VERMICULARIS ET CRASSULA MINOR VULGARIS, SIVE ILLECEBRA MAJOR, *Park.* ſiehe Hauswurtz (kleine) im XII Bande, p. 922.

VERMICULARIS CRUSTA, ſiehe *Velum*, im XLVI Bande, p. 1103.

VERMICULARIS FLORE ALBO, *Cam. Park.* ſiehe *Vermicularis.*

VERMICULARIS SIVE ILLECEBRA, *Ger.* ſiehe *Illecebra*, im XIV Bande, p. 539.

VERMICULARIS ET ILLECEBRA MAJOR, *Adv. Lob. Lugd.* ſiehe *Vermicularis.*

VERMICULARIS MOTUS INTESTINORUM, ſiehe Bewegung der Gedärme, (wurmförmige) im III Bande, p. 1621.

VERMICULARIS PULSUS, ſiehe Puls, im XXIX Bande, p. 1238.

VERMICULATA OPERA, ſiehe Eingelegte Arbeit, im VIII Bande, p. 548.

VERMICULATA SCULPTURA, ſiehe Tuſcaniſche Ordnung, im XLV Bande, p. 1037.

VERMICULATUM, heißt an den Pflantzen die röthlichte Farbe, welche gleichſam purpurhafft und Roſen ähnlich ſiehet.

VERMICULATUM OPUS, ſiehe *Moſaique*, im XXI Bande, p. 1807.

VERMICULE RUSTIQUE, ſiehe Tuſcaniſche Ordnung, im XLV Bande, p. 1037.

VERMICULI CAPILLARES, ſiehe *Capillaris*, im V Bande, p. 647.

VERMICULI CUTANEI, ſiehe Miteſſer, im XXI Bande, p. 536.

VERMICULUS, wird der Grünſpan, genennet, davon zu ſehen, *Aerugo*, im I Bande, p. 680.

VERMICULUS, ſiehe See-Wurm, (Holländiſcher) im XXXVI Bande, p. 1217.

VERMICULUS DIPSACI, heißt das Würmchen in der Kartendiſtel.

**Vermiethen**, oder **Verpachten**, Lat. *Locatio Conductio*, iſt diejenige Handlung, da man ſein Gut oder ſeine Arbeit zu des andern Nutzen und Gebrauch um ein gewiſſes Geld oder Zins zu überlaſſen, einwilliget. Siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75 u. ff. desgleichen Pachte, im XXVI Bande, p. 83 u. ff.

**Vermiethen**, auf dem Bergwercke, ſiehe Pachte, im XXVI Bande, p. 87.

**Vermiethen, (zur Muſterung)** iſt, wenn entweder ein Officiree dem andern welche von denen unter ſeinem Commando ſtehenden Soldaten, oder auch von dieſen ſelbſt einer dem andern etwas von ſeiner Rüſtung oder Mundirungs-Stücken leihet, damit entweder die erſtern ihre Regimenter und Compagnien, oder die letztern ihr nöthiges Kriegs-Geräthe in völligem Stande zu haben ſcheinen mögen. Welches aber in denen mehreſten Kriegs-Rechten ſo ſcharf verboten iſt, daß ein jeder Oberſter, Rittmeiſter oder Capitain, welcher in der Muſterung dem andern Volck leihet, die Rotten damit zu ſtärcken, fürs Kriegs-Recht geſtellet, allda zum Schelmen nicht allein verurtheilet, ſondern auch hernach das Fähnlein über ihn zuſammen gewickelt, und er durch die Stecken-Knechte aus dem Lager verwieſen werden ſoll. Beſiehe hiervon Kayſers Ferdinands III, Kriegs-Recht Art. 51. Königl. Schwed. Kr. R. tit. 21 Art. 92. Däniſch. Art. Brief Art. 49. Maximilianus II, Art. 47. Holländiſch Kriegs-Recht Art. 70. Brandenb. Kriegs-Recht Art. 74. Züricher Art. 75. Da auch etliche Soldaten zur Muſterung ſich miethen, und zum Betruge beſtellen laſſen, die ſollen zum erſten und zum andernmahl mit dem Gaſſenlauffen geſtraffet, und da ſie zum drittenmahl wiederkommen, mit dem Schwerdt gerichtet werden. Beſiehe das Königl. Schwed. Kr. R. Art. 39 und der Stadt Zürch Kriegs-Recht Art. 76. Erwieſe ſich es aber, daß ihr Capitain oder Officirer darum Wiſſenſchafft hätten, der, oder dieſelbe ſollen öffentlich von ihren Aemtern abgeſetzet werden. Beſiehe Frantzöſiſch. Verordn. vom 15 Julii 1665 Art. 50. Schwed. Kr. R. Art. 94 und 51. Däniſch. Kriegs-Recht Art. 49. Brandenb. Art. 75. Zürch. 76 und 77. Welcher Reuter von einem andern Pferd, Sattel, Waffen oder Gewehren entlehnet, und damit auf die Muſterung zeucht, der hat ſich ſolcher Stücke dergeſtalt verluſtig gemacht, daß der halbe Theil davon ſeinem Rittmeiſter, und die andere Helffte dem Proſoſen gäntzlich zu gefallen, der Verbrecher aber Ehrloß gehalten und aus dem Lager verwieſen werden ſoll. Beſiehe Reuter-Beſtall. Art. 12 und 35. Ferdinands III. Kriegs-Recht Art. 51. Fußkn. Beſtall. Art. 3. Däniſch Kriegs-Recht Art. 51. Pohlniſch Kriegs-Recht Art.

s. Schwed. Kr. R. Art. 95. Vom Mißbrauch der Pferde Dähnisch Kriegs-Recht Art. 54. 55. Pohlnisch Art. 23. Von Vertauschung der Pferde, Dähnisch Kriegs-Recht Art 67. Wie auch den Articel: Musterung, im XXII Bande, p. 1555 u. ff.

Vermiether, siehe Vermiethen.

Vermiethete Servitut, siehe Servitut (verpachtete) im XXXVII Bande, p. 550.

Vermiethung, oder Verpachtung, siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75 u. ff. desgleichen Pacht, im XXVI Bande, p. 83 u. ff. wie auch Vermiethen.

Vermiethung der Zölle, siehe Zoll-Pacht.

VERMIFORMIS APPENDICULA, ist der Wurmförmige Proceß des Blinddarms, davon zu sehen, *Processus Vermiformis Intestini Cæci*, im XXIX Bande, p. 709.

VERMIFORMIS PROCESSUS CEREBELLI, siehe *Processus Vermiformis Cerebelli*, im XXIX Bande, p. 709.

VERMIFORMIS PROCESSUS INTESTINI COECI, siehe *Processus Vermiformis intestini cæci*, im XXIX Bande, p. 709.

VERMIFORMIS PROCESSUS INTESTINI COLI, siehe *Processus Vermiformis Intestini Coli*, im XXIX Bande, p. 710.

VERMIFUGA, heissen Wundartzneyen, davon zu sehen, *Anthelmintica Medicamenta*, im II Bande, p. 509.

Vermiglio, ein kleiner Fluß in der gefürsteten Grafschafft, der sich bey Sermage mit der Roce vermenget. Hydeographisches Lexicon p. 400.

Vermigliolus de Vermigliolis, (Johann Maria) ein Rechtsgelehrter von Perugia, practicirte zu Rom, ward Consistorial-Advocat daselbst, schrieb: Consilia Criminalia, die zu Rom 1658 in Fol. gedruckt, x. und starb 1657. Jacobilli Bibl. Umbr. Königs Bibl. Vet. & Nov.

VERMILAGO, ein Hartz, siehe *Juniperus*, im XIV Bande, p. 1629.

Vermilius, (Peter Martyr) siehe Martyr, im XIX Bande, p. 1867.

VERMILLON, siehe *Cinnabaris*, im VI Bande, p. 74; ingleichen Roth, im XXXII Bande, p. 1113; wie auch Rosin-Farbe, ebend. p. 963.

VERMILLON D'ESPAGNE, siehe *Cinnabaris*, im VI Bande, p. 75.

Vermina, ein König in Numidien, des Syphacis Sohn; er fiel dem Masanissa, welcher auch König in Numidien war, in sein Land, und eroberte viele Städte, theils mit Güte, theils mit Gewalt. Die Mauren kamen, nach dem Livio, den Carthaginensern, auch zu Hülffe, die vielleicht Syphax, oder dessen Sohn, darzu bewegt, da er ihnen das abgenommene Stücke Landes zwischen den Flüssen Malva und Mulucha wiedergegeben. Als aber die Carthaginenser nach verlohrner Schlacht mit den Römern Friede gemacht, und Vermina bald hernach von Scipione ebenfals geschlagen, und um Frieden zu bitten gezwungen worden, so haben die Römer dem Masanissa ein gut Stück von des Syphacis Reiche zu seinem väterlichen zugelegt, sonderlich die Stadt Cirtha, welche doch nach Cellarii Meynung von Rechtswegen schon vorher darzu gehöret, das übrige aber hat Vermina behalten, von dem man hernach nichts mehr vernimmt, doch scheint es fast, daß der Archobarzanes, welchen Livius in epit. L. XLVIII. Syphacis Enckel nennet, u. von ihm schreibet, daß er ein grosses Heer an den Grentzen der Carthaginenser im dritten Punischen Kriege gehabe, sein Sohn gewesen, der aber damahls vermuthlich von Masanissa Sohne Gulussa überwunden, und sein Reich gäntzlich verstöhret worden, wie daraus zu schliessen, daß des Jugurthä Reich nach Salustii Bericht, bis an den Fluß Mulucha gegangen, wiewohl man doch auch nicht wissen kan, ob sich nicht mitten im Lande, und nach den wüsten Gebürgen zu, einer von Syphacis Nachkommen conserviret habe. Abels Griechisch. Alterth. I Theil p. 1074 u. f.

Verminagna, ein Fluß in Piemont, so in die Stura fället.

VERMINARIA HERBA, siehe *Giraphalium*, im XI Bande, p. 15.

Vermindern, siehe Reduciren, im XXX Bande, p. 1645.

Verminderres Fühlen, siehe Fühlen (verminderres) im IX Bande, p. 2229.

Verminderung des Lichts und Scheins, siehe in dem Articel: Veränderung des Lichts und Scheins.

Verminderung des Scheins, siehe in dem Articel: Veränderung des Lichts und Scheins.

Verminderungs-Eyd, siehe *Juramentum Minoritionis*, im XIV Bande, p. 1666. Sonst war in denen Chur-Sächsischen Landen und Gerichten der Verminderungs Eyd gar gewöhnlich, wenn einer wegen zugefügter Schäden klagte, da er mit Gewalt aus einem Gute getrieben, Proceß-Ordn. t. 31 §. 1. 2. oder ihm mit Gewaltthätigkeit etwas abgenommen worden, nachgelassen. Ibid. Und mochte der Kläger dießfalls seine Schäden selbst anschlagen, Ibid. Beklagter aber muste solche entweder also erstatten, oder mit seinem Eyde vermindern. Ibid. Doch muste Kläger vor der Gewehr und Kriegs-Befestigung seine Klage darauf richten, Ibid. indem er hernach damit nicht gehöret wurde. Ibid. Jetzo aber ist dieser Verminderungs-Eyd aufgehoben. Erläut. Proceß-Ordn. ad 31 §. 1. Jedoch stehet einem jeden frey, wie über andere Schäden, also auch die ex violentia expulsiva & ablativa, sich der Eydes-Delation zu gebrauchen. Ibid. Und hat sodann sowohl auf Klägers Seite das Juramentum calumniæ, Ibid. als auf Seiten des Beklagtens die Eydes-Relation, Gewissens-Vertretung, und was sonst bey dem Eyde versehen, statt. Ibid.

Verminderung der Straffe, siehe Straffe (Mildeeung dee) im XL Bande, p. 564 u. ff.

VERMINOSUS MICTUS, siehe Wurmharn.

VERMINES des CHEVAUX, siehe Würmer (Pferde).

VERMIS, ein Wurm, siehe Würmer.

VERMIS AURIUM, siehe Ohrwurm, im XXV Bande, p. 1074.

VERMIS CEREBRI, wird die Ungarische Kranckheit genennet, davon zu sehen, *Hungarica Febris*, im XIII Bande, p. 1223.

Vermischen, oder Vermischung, siehe Vermengung.

Vermischen, *Incorporatio*, siehe Einverleibung, im VIII Bande, p. 605.

Vermischen. Dieses Wort kommt auch Luc. XIII, 1 vor, wo wir folgende Worte lesen: Es waren aber zu derselben Zeit etliche dabey, die verkündigten ihm von den Galiläern, welcher Blut Pilatus samt ihrem Opffer vermischet hatte. Es seyn zur selbigen Zeit viel aufrührische Practiquen und Handlungen in Judäa und Galiläa fürgegangen, wie die Geschichte der Apostel, Cap. V. und des Josephi Historie bezeugen, weil die Jüden der Römer Joch ungern trugen. Da derowegen eben zu der Zeit etliche Galiläer einen Aufruhr wider den Römischen Landpfleger und der Römer Besatzung, so hin und wieder in Judäa und Galiläa eingeleget worden, zu erregen im Sinne hatten, und die Aufrührischen, ehe sie zur Wehre griffen, opfferten, um glücklichen Fortgang ihres Vorhabens, ist dem Pilato solche Auswiegelung kund gethan worden, darum er die Aufrührer, da sie in ihren besten Thun gewesen, überfallen, und ermordet hat, also, daß der Aufrührer, und ihr Opffer Blut durch einander vermischet worden, welches schrecklich zu hören war. Darum verkündigen etliche Christo solches als ein Exempel, wie der Aufruhr gestraffet worden, daraus man abnehmen könnte, was es für eine grosse Sünde wäre, wenn man Aufruhr erregte. Herm. Erkl. Hand-Bibel h. l. p. 1535 seq.

Vermischte Artzneyen, *Composita Medicamenta*, siehe *Compositio*, im VI Bande, p. 876.

Vermischte Bibliothec, oder zulängliche Nachrichten und unpartheyische Gutachten von allerhand, mehrentheils neuen Büchern und andern gelehrten Materien. Ist der Titel eines gelehrten Tage-Buchs, das zu Halle im Jahr 1718 in 8 seinen Anfang genommen. Es sind uns davon nicht mehr als 21 Theile zu Gesichte gekommen.

Vermischte Cörper, siehe Vermischung der Cörper.

Vermischte Farben, diese kan ein Liebhaber der Mahlerey durch fleißiges Nachdencken und Vermischung einer Farbe mit der andern leichte finden. Denn mischet man eine helle Farbe unter die dunckele, so wird die dunckele heller, und je mehr man von der hellen darzu braucht, je heller und höher wird die dunckele, wie solches bey dem Lac zu sehen, wenn er mit Bleyweiß vermischet wird. Ingleichen bey Indig und Bleyweiß ic. So giebt auch gelb und blau eine grüne Farbe, und je mehr ich von der gelben nehme, je heller wird die grüne. Blau und roth giebt eine violette Farbe. Cröckers Mahler p. 83.

Vermischten Fieber, (Tranck zum) welches das halbdreytägiche, *Hemitritæus* genennet, wird, siehe Tranck zum vermischten Fieber, welches das halbdreytägiche, *Hemitritæus* genennet wird, im XLIV Bande, p. 2012.

Vermischte Gedancken, (*Observationes Miscellaneæ* oder) über allerhand Theologische, Politische, Historische und andern zur Antiquität und Ausführung der Historie der Gelehrsamkeit dienende curieuse Materien, nebst einem Anhange von neuen Büchern. Ist der Titel eines gelehrten Tage-Buches, das zu Leipzig 1713 angefangen und bis 1717 in 8 fortgesetzet worden ist. Es bestehet aus drey Bänden oder 36 Stücken, und ist der Verfasser desselben Johann Christian Koch. Siehe Fabricii Vorrede zu Morhofs Polyhistore.

Vermischtes Gelencke, *Amphiarthrosis*, siehe Verbindung der Knochen.

Vermischte Gerichte, siehe Vermengte Untergerichten.

Vermischte Glaubens-Lehre, *Articuli fidei mixti*, oder solche Glaubens-Artickel, die beydes aus der Vernunfft als aus der Offenbahrung erkannt werden können. Siehe übrigens den Artickel: Glaubens-Artickel, im X Bande, p. 1609 u. f.

Vermischte Lydische Music-Weise, siehe Singart (Lociische) im XXXVII Bande, p. 1614.

Vermischte Mathematick, siehe Mathematick (angebrachte) im XIX Bande, p. 2051.

Vermischte Mittel, siehe *Compositio*, im VI Bande, p. 876.

Vermischte Muscheln, siehe Muschel, im XXII Bande, p. 1025.

Vermischte Music, siehe Music (vermischte) im XXII Bande, p. 1470.

Vermischte Regierungs-Forme, siehe Regiments-Form, im XXX Bande, p 1839.

Vermischter Satz, siehe Satz, im XXXIV Bande, p. 246.

Vermischte Spiele, siehe Spiele, im XXXVIII Bande, p. 1624.

Vermischte Steine, Lat. *Termini mixti*, sind welche eine vermischte Eigenschafft haben, das ist, die auf zweyen Seiten das Zeichen eines Land-Steins haben, im übrigen allen aber für Zehend-Steine geachtet werden, wie Ruland de Commiss. P. II L. VI c. 3 n. 23 anmercket. Also scheidet zuweilen ein Obrigkeits-Stein die Güter, oder ein Marckungs-Stein zugleich den Zehenden oder Waidgang. Denn es erstreckt sich vielmahl der Zehend,

Zehend, so weit die Marckung gehet, darum man offtermahls den Zehenden und die Marckung für eines nimmt. Es giebt auch so wohl öffentliche, als Privat-Steine, welche zweyer oder mehrerer Grentzen bemercken und unterscheiden, von denen ebenfalls gesagt werden kan, daß sie eine vermischte Eigenschafft an sich haben. **Raland** d. l. **Oert.** de Limit. L. I c. 17. Diese pflegt man nur an denen Seiten, welche gegen die öffentlichen Oerter sehen, zu bezeichnen, die andern Seiten aber, so gegen die Privat-Güter gerichtet sind, gemeiniglich unbezeichnet zu lassen, oder zuweilen mit einem selbst beliebigen Zeichen zu notiren. **Beck** in Tract. de Jur. Limit. p. 8 u. 33.

**Vermischte Steuer**, siehe **Steuer, (gemischte)** im XXXIX Bande, p. 2068.

**Vermischte Verbrechen**, siehe **Verbrechen.**

**Vermischte Verjährung**, siehe **Verjährung.**

**Vermischte Unterthanen**, siehe **Vermengte Unterthanen.**

**Vermischte Wechsel**, siehe **Traßirte Wechsel**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

**Vermischte Würtenbergische Staats-Rechte**, auch Civil-Kirchen-Gelehrte und Natürliche Historie betreffende Observationes. Ist der Titel eines gelehrten Tage-Buches, welches zuerst 1724 zum Vorschein gekommen und den berühmten Herrn **Johann Jacob Mosern** zum Urheber hat. **Ludwigs** Universal-Historie, IV Th. p. 333.

**Vermischung**, siehe *Commixtio*, im VI Bande, p. 837, ingleichen *Crama*, in eben dem Bande, p. 1524, und *Compositio*, in eben dem Bande, p. 876, wie auch **Mixtur**, im XXI Bande, p. 647; und **Vermengung.**

**Vermischung**, geschiehet von einem Kauffmanne entweder alleine in seinen eigenen Waaren, oder von zwey unterschiedenen Personen, mit beyderseits guten Willen, jeder mit seinen eigenen Materien, da denn die also zusammen gegossenen Sachen beyden gemein, und das daraus gemachte Werck auch gemein ist; sind aber beyde Materien unversehens zusammen gekommen, und es ist ein Werck daraus verfertiget worden, welches in die vorige Materie nicht wieder kan verwandelt werden, so ist solches gemachte Werck demjenigen, der es verfertiget, dem andern aber muß er seine Materie, dem Werthe nach, bezahlen. Gleichergestalt, wenn harte Materien, als Getreide, so zweyen Eigenthümern zustehet, mit beyder Willen unter einander gemenget wird, so ist der vermengte Hauffe beyden gemein; da es aber nicht mit beyder Willen geschiehet, wird der Hauffe nicht gemein, weil ein jedes in seinem vorigen Wesen und Natur verbleibet, gleichwie auch zu geschehen pfleget, so unterschiedliches Vieh unter einander vermenget wird; wenn aber einer den gantzen Hauffen bey sich behält, kan der andere seinen Antheil fordern, und stehet bey dem Ermessen des Richters, wessen Getreide besser, als des andern gewesen, worauf er denn demjenigen, dessen Getreide besser gewesen, einen Vorthel zu geben schuldig, §. 2. Just. de Rer. div.

**Vermischung, (fleischliche)** Lat. *Copula carnalis*, ist nichts anders, als der würckliche Beyschlaff, oder Schwängerung einer Weibs-Person, siehe **Unzuche**, und **Schändung derer Weibs-Personen**, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff

**Vermischung, (freywillige)** siehe **Schändung derer Weibspersonen**, im XXXIV Bande, p. 761.

**Vermischung, (viehische)** siehe **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328 u. ff.

**Vermischung, (unmenschliche)** siehe **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328 u. ff.

**Vermischung, (unnatürliche)** siehe **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328 u. ff.

**Vermischung, (wider natürliche)** siehe **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 318 u. ff.

**Vermischung des Blutes, (widernatürliche)** siehe *Synchesis*, im XLI Bande, p. 777.

**Vermischung der Cörper.** Man macht gemeiniglich in denen Schulen einen Unterscheid unter der gemeinen und uneigentlich so genennten Vermischung, welche eine jede Zusammenhäuffung allerhand Dinge bedeutet, und unter der auf Philosophische Art genommenen und eigentlich so genannten; von der ersten mercken einige, wie **Zeisold** in seinen Anmerckungen über den **Zacheum**, und dessen 12 Cap. des 6 Buches von natürlichen Dingen, zwo besondere Arten an, daß nehmlich dieselbige geschehe durch einen Zusatz, wenn diejenige Dinge, welche vermischet werden, so in wenig Theile getheilet und auf solche Weise so nebeneinander gesetzet werden, daß sie durch keinen von denen Sinnen von einander können unterschieden werden; z. E. wenn einige Stücklein Gerste und Weitzen in dem Mehl so zusammen gefüget werden, daß ein jedes neben einem jeden gesetzet ist; oder durch eine Vermengung, in welcher diejenige Dinge, die mit einander vermischet werden, nicht nur in gantz kleine Theile getheilet, sondern auch also unter einander vermenget werden, daß sie nicht können von einander gesondert werden, wie z. E. wenn Artzneyen mit Artzneyen vermischet werden, man dieselbe nicht von einander scheiden kan. Sie sagen aber, daß die letztere von der ersten sonderlich darinne unterschieden sey, daß 1) bey jener ein jedes Theil des vermischten Dinges müsse vermischet seyn, bey dieser aber nicht; und daß 2) die Dinge, die mit einander können vermischet werden, bey dieser gegen einander würcken, und sich unter einander verändern müssen; welches bey der ersten nicht erfordert werde. Diese Vermischung beschreiben sie mit dem **Aristotele** in seinem 1 Buche von der Zeugung im 10 Cap. daß sie sey eine Vereinigung derer veränderten vermischlichen Dinge; oder mit denen **Conimbricensischen Weltweisen**, eine Zeugung des gemischten Cörpers aus veränderten vermischlichen Dingen. Allein es können andere nicht begreif-

 fen,

sen, wie entweder der Zusatz von der Vermengung, oder diese beyde von der Physicalischen Vermischung unterschieden sey, ohne durch die Feinheit und Grobheit der vermischlichen Dinge, welche die Art der Vermischung nicht verändern. Denn weil solche Leute bey denen Vermischungen erfordern, daß die Elemente gegen einander würcken, als welches das vornehmste zu der Vermischung erfoderte Stück sey, wie Zeisoldus am angezogenen Ort redet, ohne welches sie nur eine Vermischung durch einen Zusatz, das ist eine uneigentlich so genannte Vermischung wäre, so bestehen diese gegen einander geschehene Würckungen und Veränderungen in nichts anders, als in der Zwischensetzung der kleinesten Theilgen eines Elements; denn sie setzen zum voraus, daß solche Dinge in die kleinste Theilgen getheilet seyen, zwischen die kleinste Theilgen eines andern; wodurch eben geschicht, daß ein jedes verändert, und seiner Form nach zerbrochen wird; sintemahl die Formen oder Kräffte der Elementen in der Zusammensammlung der Theilgen eines jeden seines Geschlechts und unverhinderter Bewegung bestehen, wie aus den obenbesagten genug bekannt ist. Derowegen wenn die Elementarische Theilgen zwischen einander gesetzet werden, so werden eben dadurch die Formen und Kräffte der Elemente gebrochen, daß, wenn die Kräffte aller und jeden, die sonsten allzusehr würcken würden, gemäßiget werden, ihre untereinander vermengte und zusammen wachsende Theilgen, eine neue Form eines vermischten Cörpers machen. Die Elemente sind theils würcklich in denen vermischten Cörpern, nach ihren durch sich untereinander zerstreueten Theilgen, d. i. der Materie nach, theils sind sie nicht würcklich darinnen, der Form nach, welche in der absonderlichen Zusammensammlung aller und jeder Geschlechte bestehet. Denn gleichwie bey denen bekannten gröbern Vermischungen, z. E. des Weines, des Bieres, der Milch rc. kein Theil des vermischten Wesens, just und genau den Geschmack oder die Krafft entweder des Weins, oder des Bieres, oder der Milch, behält, sondern indem diese Dinge sich untereinander vielfältig zerstossen, sie machen, daß ein vermischter Geschmack und eine vermischte Krafft gespüret wird: Gerade so, behalten z. E. die Theilgen des Feuers bey der Vermischung der Elementen, ihre angebohrne Hitze, d. i. ihre sehr geschwinde Bewegung, nicht vollkommen, wegen der darzwischen gesetzten lufftigen, wässerigen Theilgen, welche diese Bewegung verhindern, und so bey denen übrigen. Es muß aber ein jedes, auch das kleinste Stück, eines natürlichen vermischten Cörpers vermischet seyn, nicht anders als bey einem gemeinen vermischten Wesen, das entweder durch einen Zusatz oder durch eine Vermengung ein vermischtes Wesen ist Denn bey der vorgedachten Vermischung des Weins, der Milch und des Bieres, wenn sie gäntzlich mit einander vermenget werden, kan man sich kein Tröpflein derselben so klein einbilden, von welchem man nicht begreiffen solte, daß es nicht ein Tröpflein Weins, ein Tröpflein Biers, ein Tröpflein Milch, auf gleiche Weise in sich hätte. Wenn man aber diese Theilgen selbst der vermischlichen Dinge, sofern sie absonderlich betrachtet werden, für die Theile eines vermischten Cörpers halten will; so wird man nicht weniger leugnen können, daß sie vermischet seyn, als von den kleinsten elementarischen Theilgen, als feurigen, lufftigen rc. welche in einem vermischten Wesen, und also seine Theile sind, aber nicht sofern es vermischet, oder auch nicht so ferne sie vermischet sind. Damit diese Sache durch einige absonderliche Exempel klärer werde, so können gewisse und unterschiedene Grade und Stuffen der Vermischung gemachet werden. Denn eine jede Vermischung oder Zusammensetzung begreifft in sich, entweder 1) eine Zusammensammlung der kleinen Theilgen ohne Unterschied, fast ohne unmittelbare Berührung, innerhalb der darzwischen schwebenden Lufft oder himmlischen Materie, als bey denen dünstigen und dämpffigen Cörpern, und in der Lufft selbst, welche nirgends rein ist, oder 2) eine Berührung, die aber schlecht ist, von wegen der stetswährenden Bewegung des darzwischen schwebenden Wesens, welches sie gleichsam herum führet und treibet, als bey denen flüßigen Dingen, und sonderlich bey dem Wasser, und destillirten oder übergetriebenen Geistern und Oelen, und dergleichen; oder endlich 3) eine mehr oder weniger verwickelte und feste, und auf unzählbare Weise mannigfaltige Zusammenfügung, als bey denen beständigen Dingen, nehmlich denen Steinen, Metallen, derer Thiere, Beinen, Fleisch, Häuten, Knorpeln rc. Sturms Natur-Lehre p. 413 u. ff.

**Vermischung der Elemente und derselben Qualitäten**, ist diejenige, welche man mit einem Worte: *Temperament* nennet, davon im XLII Bande, p. 763 nachzulesen.

**Vermischung des Saamens**, war absonderlich bey den Juden verbothen; es musten sich nehmlich dieselben nicht nur sorgfältig vorsehen, daß keine Vermischung vorgienge, oder daß sie nicht unterschiedliche Saamen auf einen Acker und Garten-Beth brachten, daß nicht zweyerley Art Weinreben in einen Weinberge gepflantzet, noch unterschiedliche Zweige auf einen Baum gepfropffet würden; sondern auch mit allem Fleiß darauf bedacht seyn, daß nicht unterschiedliche Saamen allzunahe beysammen wachsen möchten. Sie musten z. E. in einem Acker 10 Ellen weit rund umher von einander stehen, in einem Weinberge jeglicher Rebe von dem andern 4 Ellen abstehen, in einem Garten aber 6 palmos oder 1½ Spanne, als welche 9 verschiedene Gattungen von Saamen andeutet, deren jegliche von der andern 1½ Spanne abstehet. Ihnen war nicht vergönnet, eine Reyhe Gurcken, und eine Reyhe Kürbse auf einem Bethe neben einander hinzusetzen, wohl aber 2 Reyhen Gurcken, und darneben, ehe sie eine Reyhe mit Kürbsen oder andern Garten-Gewächse gemacht, eine Furche, Gräblein oder Steig ziehen. So wurde auch im Monat Adar befohlen und ausgeruffen, ein jeder solte auf seinem Acker oder Garten gehen, und denselbigen von unterschiedlichen Saamen reinigen, auch wurden gewisse Aufseher verordnet, die Aecker und Weinberge zu besichtigen, wer das Verbot wissentlich aus der Acht gelassen, wurde gegeisselt,

die Frucht aber zu essen erlaubet. **Dassov.** *Dissert. de modis seminandi diversa semina &c.* **D. Scheuchzer** Kupf. Bib. Tab. 278. p. 494. und Tab. 348. p. 633. **Schmidts** Bibl. Mathematicus p. 148.

**Vermischung der Säfte im Auge,** (widernatürliche) siehe *Synchesis*, im XLI Bande, p. 777.

**Vermischungs-Rechnung**, siehe *Alligatio*, im I Bande, p. 1261.

**Vermischungs-Regel**, siehe *Alligationis regula*, im I Bande, p. 1261.

**Vermischung der Temperamenten**, siehe **Temperament des Leibes**, im XLII Bande, p. 764 u. ff.

**Vermischung** mit einem Viehe, siehe **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328 u. ff.

**Vermischung des Wassers mit Eßig**, siehe **Laue**, im XVI Bande, p. 1067.

**Vermischung des Weins mit Wasser**; Es hat die Griechische Kirche bey der Administration des Abendmahls unter beyderley Gestalt darinnen was besonders, daß sie nicht nur den Wein mit Wasser vermischet, sondern auch das Brod in den Wein thut, und die Communicanten mit einem Löffel Brod und Wein zugleich bekommen. Die Vermischung des Weines mit Wasser geschiehet bey der Einseegnung, und zwar erst mit kalten, hernach mit warmen Wasser. In der alten Kirche that man das auch; Wie man aber daraus nichts nothwendiges machte; also thun hingegen dieses die Griechen, und sehen die, welche solche Vermischung nicht annehmen wollen, vor irrige Leute an. Sie wollen selbige aus der Schrifft beweisen, und beruffen sich sonderlich darauf, daß aus der geöffneten Seite Christi Blut und Wasser heraus gegangen, Joh. XIX, 34. Denn so heist es in der Confession orthod. part. 1. quæst. 107. p. 106. **man muß in Acht nehmen, daß die gehörigen Sachen da seyn, nehmlich aus Getrayde gebackenes u. gesäuertes Brod, so rein, als man es bekommen kan; und Wein, der mit keinerley andern Safft vermischet, u. an sich selbst rein ist. In der Zurichtung wird auch Wasser hinzu gegossen, zur Erfüllung der Schrifft, die da sagt,** Joh. XIX, 34. **Der Kriegs-Knechte einer öffnete seine Seite mit einem Spär, und alsbald gieng Blut und Wasser heraus.** Nimmt man den **Metrophanem Critopulum** hinzu, so findet man in seiner Confession. cap. 9. p. 90. gleich anfangs folgende Worte: **Bey dem Abendmahl ist die von GOtt verordnete Materie nöthig, nemlich gesäuert Brod und Wein mit Wasser vermischet.** Sie suchen unter solcher Vermischung allerhand Geheimnisse; worinnen aber selbige bestehen sollen, darüber haben sie sich nicht vergleichen können. Bald soll dadurch abgebildet werden, daß der Leichnam des HErrn Christi von der Gottheit nicht getrennet worden; bald soll es ein Zeichen des Heiligen Geistes seyn, bald giebt man andere Muthmassungen an. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche V Theil, p. 460 u. ff.

**Vermischung zweyer Dinge**, (schichtweise) ist die **Amalgamation**, davon zu sehen, *aaa.* im I Bande, p. 8.

VERMIS DENTIUM, siehe *Dentium Vermis*, im VIII Bande, p. 593.

VERMIS LACUS, **See**, siehe **Wirmsee**.

VERMIS LANIFICIUS, siehe *Bombyx*, im IV Bande, p. 521.

**Vermißte Wechsel-Briefe**, siehe **Wechsel-Briefe**, (verlohrne).

VERMIS TERRÆ, siehe **Regenwurm**, im XXX Bande, p. 1774.

VERMIS TERRENUS, siehe **Regenwurm**, im XXX Bande, p. 1774.

VERMIS UMBILICALIS, siehe **Nabel-Wurm**, im XXIII Bande, p. 40.

**Vermitteln**, oder **Vermittelung**, siehe **Mittler**, im XXI Bande, p. 619 u. ff.

**Vermittelst Eides bekräfftigte Stipulation**, siehe **Stipulation**, (feyerliche) im XL Bande, p. 167.

**Vermittelst erblicher Folgung**, Lat. *Secundum hereditariam sequelam*, ist eine Clausul, die bisweilen denen Lehns-Briefen eingerücket wird, welche aber doch nicht so wohl die Personen, auf welche, sondern vielmehr die Art und Weise, wie das Lehn auf dieselben gebracht werden soll, anzeiget, mithin sich so wohl auf eine gewisse rechtliche Würckung beziehet, als auch auf diesen benannten Fall ausdrücklich eingeschräncket ist. **Schrader** Vol. I. Consil. 14. n. 13.

**Vermittelung**, siehe **Mittler**, im XXI Bande, p. 619 u. ff.

**Vermittler**, siehe **Mittler**, im XXI Bande, p. 619 u. ff.

VERMIUM MAJALIUM TINCTURA *Maets*, siehe **Tinctur**, (**May-Würmer-**) Maets, im XLIV Bande, p. 299.

VERMIUM MAJALIUM TINCTURA, *Margraff.* siehe **Tinctur**, (**May-Würmer-**) Margraffens, im XLIV Bande, p. 300.

**Vermo**, ein Marcktflecken im Histerreich, zur Grafschafft Mitterburg gehörig.

**Vermögen**, Lat. *Bona*, *Opes*, *Facultates*, Frantz. *Biens*, heisset insgemein das Haab und Gut, oder der Reichthum einer Privat-Person. In diesem Verstande kan man sagen, es sey das Vermögen oder, wie es insgemein genennet wird, das zeitliche **Vermögen** ein Vorrath von zeitlichen Gütern, davon der Mensch leben kan, es sey nun Geld, oder was Geldes werth ist, oder ein Vorrath solcher Sachen, die der Mensch zur Nothdurfft, zum Vergnügen und Wohlstande seines Lebens gebrauchen kan; oder Vermögen ist der Vorrath, so der Mensch von äusserlichen Dingen nöthig hat. Das Vermögen hat seine Grade, die man nicht so genau kan determiniren; überhaupt aber lassen sich einige gemeine Classen davon machen, welche man auf verschiedene Art abmessen muß. Die vornehmste Art sind die mancherley Ausgaben, welche in dem Leben fürfallen. Man hat Ausgaben der Nothdurfft, der Bequemlichkeit und des Wohlstandes, und muß nicht nur auf die gegenwärtige; sondern auch künfftige Zeit sehen. Wer nun mehr hat, als er zu allen diesen Fällen braucht, von dem saget man, er sey reich; wer aber nur so viel besitzet, als dazu nöthig, u. nichts drüber, der hat sein reichlich Auskommen; da hingegen derjenige nur sein nothdürfftiges Auskommen hat, welcher so viel hat, als die gegenwärtige Nothdurfft erfordert, und wer auch nicht einmahl so viel für sich bringen kan, von dem spricht man, daß er arm sey. Nach

diesem lassen sich gemeine Grade des Vermögens setzen, daß solche groß, mäßig und geringe seyn. Deñ Reiche haben ein grosses; die ihr reichlich Auskommen haben, ein mäßiges, und die nothdürfftig versorget sind, ein geringes Vermögen. Da zeitliches Vermögen ein Zweck von hoher Wichtigkeit ist, und die Erfahrung bezeuget, wie schwer es zu erwerben, und wie fürsichtig damit umzugehen sey, damit man es nicht unvermerckt verlieren, oder liederlich darum gebracht werden möge: so muß nothwendig eine Klugheit in Ansehung unsers zeitlichen Vermögens seyn, die die Klugheit zu wirthschafften, oder vernünfftig hauß zu halten genennet wird, welche nichts anders ist, als eine Klugheit, die aus der eigentlichen Natur eines zeitlichen Vermögens Mittel an die Hand giebet, zeitliches Vermögen zu erlangen, zu erhalten, und zu unserer nothdürfftigen Erhaltung, Ehre und Bequemlichkeit vernünfftig anzuwenden. Was erstlich die **Erlangung** und **Erhaltung** eines zeitlichen Vermögens betrifft, so ist zuförderst dabey diese grosse Haupt-Regel voraus zu setzen, daß diese beyde, nehmlich die Erlangung und Erhaltung der Güter, niemahls von einander seyn müssen, wenn man zu einem Vermögen gelangen will. Denn ein Vermögen ist ein Vorrath der Güter, die uns eigenthümlich zuständig sind. Wenn man nun täglich, ja stündlich auch noch so viel erlanget; aber täglich ja stündlich eben so viel, oder gar ein mehreres verthut; so gelanget man nimmermehr zu einem Vermögen. Also machen die Erlangung und Erhaltung der Güter, beyde zusammen, nur ein einiges zulängliches Mittel aus, ein Vermögen vor sich zu bringen: und jedes von beyden, wenn es von dem andern getrennet wird, ist ein unzulängliches Mittel, das wegen seiner Unzulänglichkeit die Wirckung des gesuchten Zweckes zu thun unfähig ist. Die Klugheit das Erlangte zu erhalten, um zu einem Vermögen zu gelangen, und dieses, wo möglich, bis auf einen ansehnlichen Grad des Reichthums zu vermehren, wird die Sparsamkeit geneñet. So ist es demnach unmöglich, ein Vermögen vor sich zu bringen, wenn man von dem, was man von Zeit zu Zeit an zeitlichen Gütern erlanget. nichts zurücke halten und spahren will. Aber es ist auch unmöglich, viel zu spahren, wenn man nichts oder allzu wenig erlanget, nehmlich täglich kaum so viel, als man, das Leben kümmerlich hinzubringen, schlechterdings vonnöthen hat. Dergleichen Zeiten, da vermöge der allgemeinen Glücks-Umstände dem grösten Theile der Innwohner eines Landes, mit allem ihren sauren Schweisse ein mehreres zu erwerben nicht leicht möglich ist, heissen eigentlich schwere Zeiten. Es ist dahero die Frage, wie man doch zu Geld und Gut, davon man durch spahren und zurücke legen sich nach und nach ein Vermögen sammlen möge, gelangen köñe? Darauf ist zu antworten, daß die Mittel oder Wege darzu theils in unserer Gewalt sind, theils auch nicht, d. i. daß die Erlangung zeitlicher Güter theils auf unsere Klugheit und Anstalten darzu, theils auf das Glück ankomme. Das Glück ist zwar seiner Existentz nach ausser unserer Gewalt; jedoch sind dem ungeachtet Regeln des Glückes, wie nehmlich ein jeder sein Glück, wenn es gleich ausser seiner Gewalt ist, erkennen, beurtheilen, und sich in dasselbe schicken solle. Diese Regeln also sind auch hieher zu ziehen, daß man nehmlich bey Betrachtung der eigentlichen Glücks-Umstände, in denen man sich befindet, auf diejenigen vor andern Achtung gebe, durch die man entweder zu einem guten Vermögen gelangen kan, ohne daß man es verdienen dürffe, oder die doch, wenn man es auch verdienen müsse, uns unsere Nahrung erleichtern. Alle solche Glücks-Umstände soll man, da zeitliches Vermögen eine Sache von so hoher Wichtigkeit ist, über die massen werth halten; Denn sie thun ja offt mehr zum Zwecke, als alle Klugheit und Geschicklichkeit vermag. Kunst, Geschicklichkeit, Klugheit vermag gemeiniglich, wenn gar kein Glück dabey ist, nicht viel mehr, als daß sie vom Hunger errettet, und man davon sein spährliches Auskommen habe. Soll sie ein mehreres thun, und ein sonderliches Vermögen oder Reichthum erwerben; so muß das Glück sie unterstützen, ja dabey das beste thun; welches, wenn man betrachtet, daß das Glück in GOttes Händen sey, hauptsächlich dasjenige ist, was man bey allem Arbeiten und Erwerben den Göttlichen Seegen nennet; dahero man in unserer Sprache gar recht Glück und Seegen immer zusammen setzet, als Dinge, die wo nicht einerley, dennoch einander sehr nahe verwand sind. Denn niemand wird sagen, daß der Seegen GOttes eben in Wunderwercken bestehen müsse; Bestehet er nicht in Wunderwercken; so muß er durch die Ordnung der Natur sich äussern, als welche GOtt theils erhält, theils regieret. Die Ordnung aber der Natur, so weit sie ausser unserer Gewalt ist, und dennoch in den Fortgang unserer Unternehmungen einen Einfluß hat, heisset Glück; Also kan der ordentliche Seegen GOttes bey unserer Arbeit nichts anders seyn, als ein von GOtt beschehrtes, auch wohl zuweilen besonderes regiertes Glück. Demnach lässet sich hieraus auch nach der Vernunfft begreiffen, was das sey: **Der Seegen des HErrn machet reich ohne Mühe: Seinen Freunden giebt ers schlaffend.** Man muß endlich nicht meynen, daß die wahre zulängliche Grund-Ursache eines guten zeitlichen Vermögens nur unser Arbeiten und bemühen sey. Ohne Glück, und also ohne GOttes Seegen, bringen wir mit aller unserer Arbeit nichts sonderliches vor uns: und wer etwas vor sich bringet, der hat es nicht so wohl seiner Arbeit selbst zu dancken, als vielmehr dem Einflusse, den das durch GOttes Weisheit und Güte regierete Glück, d. i. der Göttliche Seegen, in seine Arbeit hat. Durch guten Göttlichen Glücks-Seegen auch nur allein, kan ein Mensch reich werden; niemahls aber durch Arbeit allein, ohne Glück und Seegen. Und wenn wir also auch bey unserer Arbeit reich werden, so werden wir reich durch den Göttlichen Glücks-Seegen, welchen so dann unsere Arbeit nur veranlasset. Es ist dahero ein gefährlicher Irrthum, einen Effect, den man hauptsächlich dem Glücke und Göttlichen Seegen zuzuschreiben hat, seiner Klugheit und Bemühung allein zuzuschreiben. Einigen zeiget das Glück Gelegenheit zu einem Vermögen zu gelangen, ohne daß sie es verdienen dürffen, z. E. denen, die reiche Eltern oder Anverwandten haben, deren Erben sie werden; oder die von reichen guten Freunden beschencket, oder zum Erben eingesetzet werden, oder denen eine besondere Verbindung ihrer Glücks-Umstände Mittel und Wege zeiget, reiche Heyrathen zu thun. Einige hingegen müssen ihr Vermögen verdienen,

dienen, sie werden aber in ihrer Nahrung durch das Glück unterstützet, daß sie es darinnen sonderlich hoch bringen. Die letztern haben sich zu hüten, das Glück, das auf iheer Seite ist, z. E. die gute Kundschafft in der Nahrung, durch Nachläßigkeit, Sicherheit, Uebermuth, Trotz auf ihre Geschicklichkeit, nicht zu verschertzen. Die erstern aber haben, aus dem Grunde der Klugheit das Glück zu erkennen, und sich in dasselbe zu schicken, wohl zu erwegen, daß, gleichwie solche Glücks-Umstände ohne ihr Verschulden sich ereugnen, also sie auch eben so leicht, ohne ihr Verschulden ihnen wieder gleichsam vor den Augen verschwinden können; ja daß, zwar nicht die Erlangung solcher Glücks-Umstände, wohl aber, gleichwie der vernünfftige Gebrauch, also auch die Verschertzung derselben, ja die Gereichung derselben zu ihrem Verderben, in ihrer Gewalt sey. Aus der ersten Betrachtung, wie bald nehmlich gutes Glück verschwinden kōñe, folget, daß diejenigen, denen das Glück auf gedachte Art günstig ist, sich darauf nicht eben allzu trotziglich zu verlassen, sondern wohl zu erwegen haben, daß das Glück nur die eine, u. wenn es alleine ist, unzulängliche Grund-Ursache unsers Wohlergehens sey, daß also dem ungeachtet Vernunft u Klugheit erfodere, etwas rechtes zu lernen, ingleichen sich Freunde zu machen; damit man entweder bey wanckenden Glücke eine Zuflucht haben, oder das fortdaurende Glück nicht müßig mißbrauchen, sondern sich dadurch nach Würden in der Welt heben möge; In Erwegung, daß der Müßiggang allein, wenn auch gleich kein anderes Unglück darzu kōmt, leicht das gröste Vermögen, in sehr wenigen Jahren zu ruiniren, und dessen gewesenen Besitzer weit unglücklicher, als alle die vom Anfange arm gewesen, zu machen fähig ist. Durch die andere Betrachtung aber, daß man sich nehmlich bey dergleichen Glücke wohl hüten müsse, es nicht närrisch zu verschertzen, wird theils eben dieses bekräfftiget, theils folget auch daraus, daß es z. E. unbesonnen sey, sparsame und wohlhabende Eltern durch liederliche Aufführung und Ungehorsam in ihrer guten Meynung stutzig zu machen, oder vermögende Verwandten und Freunde durch widerwärtige Aufführung vor den Kopf zu stossen; als wodurch mancher sich um sein Glücke gebracht, oder doch darinnen sich viel geschadet. Was das Glück einer wo nicht reichen, doch vortheilhafften Heyrath betrifft, so erfodert der Zweck der Ehe, und, in Absicht auf denselben Vernunfft und Klugheit allerdings, daß Personen von nicht sonderlichen Vermögen im Heyrathen auch auf das Vermögen dencken, als welches doch unstreitig erfordert wird, wenn Eheleute wohl mit einander leben sollen. Das Vermögen aber einer Person, die dißfals in Vorschlag kommen kan, ist entweder ein schon erworbenes; oder es kan doch eine Person ob sie gleich kein Vermögen besitzet, von besonderer wohlbekannter Fahigkeit seyn, ein zum wenigsten genügliches Vermögen erwerben, oder durch Sparsamkeit und Haushältigkeit erhalten, zu helffen: Und offtmahls werden das die gesegnetesten Ehen, wenn Liebe, Verstand u. Glück einen fleißigen und glücklichen Erwerber, und eine gute Wirthin zusammen führet, ob sie gleich offt nicht hundert Thaler an würcklichem Vermögen zu einander bringen. Cicero Offic. Lib. II. erzehlet: Themistocles cum consuleretur, utrum bono viro pauperi, aut minus probato diviti, filiam collocaret: ego vero inquit, malo virum qui pecunia egeat, quam pecuniam quæ viro. Die meisten, die, wie billig, in ihren Freyers-Gedancken und Anschlägen auf Vermögen sehen, pflegen nur die erste Art, nehmlich das schon erworbene Vermögen, vor Augen zu haben, und, wo sich dergleichen findet, ohne ferneres Bedencken ihr Glück zu versuchen. Denn was man als etwas schon gegenwärtiges sehen kan, und nur einstreichen zu dürffen vermeynet, fällt freylich leichter und mehr in die Augen, als was man erst urtheilen soll; Man meynet, die nur jetzt angeführte andere Art, auf das Vermögen im Heyrathen seine Absicht zu richten, da nehmlich Leute von Verstande, die auch wohl wenig oder nichts haben, dennoch mit gar reiffen Rathe in Absicht auf das Vermögen einander heyrathen können. Nichts destoweniger ist in reichen, und nicht reichen, ja armen Heyrathen, so gar einerley Unterschied u. Regel der Klugheit zu beobachten, daß sich durch weniges Nachsinnen sehr leicht begreiffen lässet, man könne sich in reichen Heyrathen so leicht und so sehr vergehen, und habe sich also damit so vernünfftig und behutsamlich in Acht zu nehmen, als mit einer mäßigen oder gar armen; und hingegen könne man durch eine nicht gar reiche, oder auch durch eine arme Heyrath, je so schier sein Glück machen, als durch eine reiche. Es ist wahr, wenn in einer reichen Heyrath man zugleich eine vernünfftige und haushältige Person findet, so ist es in so weit vor ein ungemeines Glück zu achten. Wenn hingegen die Person, und vielleicht ihre gantze Freundschafft, an Geschwistern, Herrn Vettern, Frau Muhmen, Schwägern, nur der Ueppigkeit und Pracht ergeben sind so siehet man in dergleichen reichen Heyrath, da das reiche Heyrath-Gut leicht zu verprassen ist, ein schlechtes Glück. Denn der andere Ehegatte ist entweder gleiches Sinnes, so werden sie bald mit Freuden arm; oder nicht, so wird die vornehme Freundschafft dem elenden Bettelhunde, der nicht zu leben weiß, auch es von der galanten Frau gar nicht lernen will, die Hölle beynahe in recht eigentlichem Verstande heiß genung machen. Aber gleichergestalt, wenn auch zwar nicht gar reiche, ja gar dürfftige Personen, einander heyrathen, jedoch nur zum wenigsten von der einen Seite Arbeitsamkeit, Glück und Verdienst, von der andern gute Wirthschafft, gleichsam als ein Heyraths-Gut zusammen bringen. so ist an einer gar glücklichen und gesegneten Ehe eben so wenig zu zweiffeln; wohl aber wenn faules und verschwenderisches, wollüstiges und hoffärtiges Bettel-Volck sich zusammen verbindet. Es ist demnach wohl vor die allgemeine Haupt Regel der Klugheit zu heyrathen in Absicht auf das zeitliche Vermögen, zu halten; man bemühe sich, eine gute Wirthin zu bekommen. Zeigen nun die Umstände Mittel und Wege, eine gute Wirthin mit einem schon ersparten guten Vorrathe zu finden, und ihrer theilhafftig zu werden, so ist es desto besser; wo nicht, so halte man auch die blosse Tugend der Haushältigkeit vor eine nicht allzu geringe Mitgabe. Denn ist gleich kein würckliches Vermögen da, so kan doch auch nur diese grosse Haupt-Tugend eines Frauenzimmers, wenn sie sich mit dem Fleisse eines geschickten, unermüdeten und glück-

glücklichen Arbeiters gleichsam zugleich mit verehliget, einen gar genüglichen Ehe-Segen eines zeitlichen Vermögens erzeugen und hervor bringen. Zum wenigsten ist dieses, nehmlich arbeiten und sparen, der von GOtt geordnete ordentliche Haupt-Weg, auf welchem, weil uns GOtt darauf gewiesen, man die Fußstapffen des göttlichen Seegens unstreitig finden wird. Schon erworbenes Geld und Gut erheyrathen, ist ein feiner bequemer Neben-Weg, auf welchem man aber von jenem nur etwas mühsamern Haupt-Wege sich gleichwohl nicht allzu weit entfernen muß, wenn man sich nicht unglücklich verirren, und in Versuchung und Stricke fallen will. Im übrigen sind, bey der Klugheit zu heyrathen, jungen Leuten die Regeln, sein Glück zu erwarten, und sich in die Zeit zu schicken, aber auch denenjenigen die nun zu ihrer Reiffe gediehen, die Regel nicht aus dem Warten ein Zaudern zu machen, um nicht vor allzu grosser Klugheit zu warten, unter die Hagestoltzen, und in das alte Register zu gerathen, fleißig einzuschärffen. Die Mittel der Erlangung eines Vermögens oder zeitlicher Güter, die in unserer Gewalt, und also in so weit völlig unserer Klugheit überlassen sind, heissen die Mittel zu erwerben, d. i. durch unverdrossene wohl angewendete Arbeit, und Klugheit, an zeitlichen Gütern so vieles in unser Eigenthum zu bringen, daß wir davon nicht allein leben, sondern auch, so viel möglich, zu einem beständigen Vermögen nach und nach etwas zurück legen können. Da nun solcher Mittel, bey so vielerley Ständen und Gewerben der Menschen, beynahe unzehlige sind, so, daß ein gesunder Mensch, der sich in der Welt nicht zum wenigsten nothdürfftig nähren kan, ordentlicher Weise am meisten selber daran Schuld seyn muß; so soll ein kluger und ehrliebender Mensch, von was vor Stande er auch sey, ein Gelehrter oder Ungelehrter, ein Geistlicher oder Weltlicher, sich zuförderst schämen zu betteln, ingleichen auf eine unehrliche und unerlaubte, oder ohne dringende Noth auf eine unanständige Handthierung sich zu legen; oder auch nur dann und wann bey Gelegenheit den aus dergleichen Handlungen zu ziehenden schändlichen Gewinnst sich belieben zu lassen. Die unehrlichen, und in göttlichen und weltlichen Rechten verbotenen Handthierungen, sind nicht allein den Regeln der Gerechtigkeit zuwider, sondern auch, wenn man gleich die Regeln der Gerechtigkeit nicht in Betrachtung ziehet, den Regeln der Klugheit; wenn man nehmlich auch nur den Schaden erweget, den man dadurch an seiner Ehre, und an tausend von derselben abhangenden grossen Vortheilen leidet, da man doch bey der so unzehlbaren Menge ehrlicher und anständiger Gewerbe keine Ursache hat, (als seine eigene Niederträchtigkeit) zu unehrlichen und unanständigen seine Zuflucht zu nehmen. Zu den unehrlichen und in göttlich- und menschlichen Rechten nicht erlaubten Handthierungen gehören nicht allein grobe Diebereyen, sondern auch alle verbotene Arten Geld an sich zu bringen, als da sind, der ungerechte Wucher, Geschencke und Gaben, durch welche Richter und Patronen, die etwa Aemter zu vergeben haben, sich bestechen lassen; die Rabulisterey; allerhand verdächtige Accidentien in öffentlichen Aemtern oder anvertraueten Geld-Einnahmen; das grobe und subtile Kuppeln; die Künste liſtiger Frauens-Personen, die Buhler in ihre Netze zu ziehen, und sie um das Ihrige zu berücken, wenn sie ihnen auch gleich keine allzu grobe Ausschweiffungen erlauben; das Spielen, wenn man es zu seinem ordentlichen Nahrungs-Gewerbe machet. Unanständige Erwerbungs-Mittel sind diejenigen, die zwar an sich selbst nicht unzuläßig aber in Ansehung dessen, der sich ihrer, in der Meynung, daß der Gewinst in einer jedweden Sache angenehm und erlaubet sey, bedienet, der Wohlanständigkeit zuwider sind, z. E. wenn ein Geistlicher wolte Bier schencken, eine Obrigkeitliche Person den Nachtwächter-Dienst mit vertreten, u. s. w. In Ansehung der zuläßlichen und anständigen Erwerbungs-Mittel erfodern die Regeln der Klugheit zuförderst eine zuverläßliche Wahrhafftigkeit derselben. Diese aber kan entweder Gewißheit, oder ein genungsamer Grad der Wahrscheinlichkeit seyn. Denn was die letzte betrifft, so ist die bekannte Regel zu mercken: Wer nichts waget, z. E. im Kauf-Handel, der gewinnet nichts. Aus diesem Grunde ist ein Geldgeitziger in vielen Fällen unfähig, viel zu gewinnen, dieweil er in Ansehung der wahrscheinlichen Erwerbungs-Mittel allzu furchtsam ist, und ehe er einen Thaler wagen und anlegen soll, vorher gesichert seyn will, daß er ihn unmöglich einbüssen könne. In welchen Mitteln aber weder Gewißheit, noch ein genungsamer Grad der Wahrscheinlichkeit ist, deren sich mit ziemlichen Aufwande zu bedienen, ist keine Klugheit vor einen Menschen, der erst was erwerben soll; dahin gehören die Alchymistereyen, die Bergwercke, die Lotterien. Ein anderes ist zu sagen von Leuten, die schon ziemliches Vermögen haben, und auf solche Dinge zu ihrer Lust, aus Curiosität oder aus Freygebigkeit so viel wenden, als den Regeln einer vernünfftigen, und nicht verschwenderischen Lust, Curiosität, oder Freygebigkeit gemäß ist. Die zuverläßlichen Erwerbungs-Mittel bestehen entweder in Diensten, die man der menschlichen Gesellschafft erweiset, die nehmlich in blossen Thaten beruhen; oder in Gütern, die in dem Eigenthume sind. Die Dienste, dadurch etwas zu erwerben ist, sind entweder edele, die in einem durch die weltlichen Gesetze erhabenen Ehrenstande geleistet werden, z. E. die Dienste der Obrigkeitlichen Personen, der Gelehrten, oder gemeine Dienste, die in den niedrigen und unterworffenen Ständen gethan werden, z. E. die Dienste des Gesindes, der Tagelöhner. Die in dem Eigenthume befindliche Güter sind entweder Geld, als der nervus rerum gerendarum selbst, in so ferne nehmlich Geld mit Gelde zu verdienen ist; oder Geldes werth, nehmlich alle andere sowohl unbewegliche als bewegliche Güter, durch welche man Geld verdienen, und welche man vor Geld erlangen kan. Die unbeweglichen, wenn sie gehörig angebauet, und haußwirthlich genutzet werden; die beweglichen aber, wenn sie durch mancherley Künste ausgearbeitet, und zu menschlichem Gebrauche auf tausenderley Art zubereitet, und andern entweder vor Geld eigenthümlich überlassen werden, oder nur der Gebrauch derselben ihnen vor Geld gegönnet wird. Unter den Diensten, dadurch etwas zu erwerben ist, erfodern die meisten besondere Wissenschafften, Geschicklichkeiten und Künste, die man muß erlernet, und es darinnen so viel möglich hoch gebracht

bracht haben. Diese Wissenschafft und Künste demnach haben zwar in der Oeconomie, als wichtige Erwerbungs-Mittel einen starcken Einfluß; sie gehören aber selbst nicht in die Oeconomie, als aus deren Gründen ihre Regeln nicht fliessen; sie sind also, daß man so reden mag, fremde Mittel der Haußhaltungs-Kunst. Eben dieses ist auch von den Künsten zu sagen, dadurch die in dem menschlichen Eigenthume befindliche Sachen ausgearbeitet werden. Hingegen Geld mit Gelde zu verdienen, ist ein der Haußhaltungs-Klugheit eigenes Mittel. Und kan solches auf zweyerley Art geschehen, entweder durch vorsichtiges Ausleyhen auf gewöhnliche Zinsen, oder durch die Handlung, entweder unmittelbar mit dem Gelde selbst, oder mit Waaren, die man einkauffet, um sie mit Vortheil wieder zu verkauffen: Dahero die Handlungs-Kunst oder Wissenschafft allerdings eine besondere Oeconomische Wissenschafft ist. Eben dieses ist auch in Ansehung der unbeweglichen Güter, von der mit besagten Gütern beschäfftigten Stadt- u. Land-Wirthschaft, zum wenigsten in Ansehung des grösten Theiles ihrer Verrichtungen, zu urtheilen Zum wenigsten hat der Gebrauch eingeführet, daß besagte Wirthschafft als einer der wichtigsten Special-Theile der Oeconomie betrachtet wird; obgleich vieles davon, wie in andern Künsten, damit man sich nähret, der Oeconomie nicht eigen ist. Also kan man sagen, daß die Oeconomie, was die Erwerbungs-Mittel betrifft, theils ihrer eigenen Mittel sich bediene, die aus ihren eigenen Gründen, nehmlich aus der Natur des Eigenthums fliessen, theils fremder Mittel, nehmlich auch aller andern Künste und Wissenschafften, als die wir mit höhestem Rechte auch mit zum Zwecke unserer Erhaltung treiben, und also in der Absicht etwas damit zu erwerben. Wer etwas erwerben will, der hat entweder schon etwas, es sey nun durch Glück, oder durch vorhergehenden Erwerb, oder er hat noch nichts. Wer noch gar nichts hat, und nicht etwa darinnen glücklich ist, daß andere vermögende Leute ihm mit etwas zur Anlage unter die Arme greiffen, worzu das gesellige Leben denen, die nur ihr Glück ein wenig mit Fleiß suchen wollen, hin und wieder Gelegenheit an die Hand giebet; der hat ein einiges Mittel, etwas zu erwerben; nehmlich durch fleißige Arbeit und gute Dienste. Wer aber schon etwas hat, der kan auf beyderley oben gezeigte Arten etwas erwerben; nehmlich theils durch gute Dienste und fleißige Arbeit, theils durch das, was er schon hat, und nicht zu seiner Erhaltung nothdürfftig verbrauchen oder verzehren muß. Also ist kein gesunder Mensch zu finden, dem GOtt, Natur und Geselligkeit, nicht Mittel an die Hand gegeben hätte, sein Brod zu erwerben, wenn er nur das ihm verliehene Pfund nicht in Faulheit und Fahrläßigkeit vergraben will. Wer also nichts hat, der muß mit allerhöchstem Fleisse sich auf Künste und Wissenschafften legen, weil diese der eintzige Grund seiner Nahrungs-Mittel sind; und zwar auf solche, mit denen, nach der Glücks-Beschaffenheit der Zeiten und Länder etwas erkleckliches zu verdienen ist. Er muß sich auf diejenige derer entweder edlen oder gemeinen Wissenschafften und Künste legen, in welcher er nach der Beschaffenheit seiner Gemüths- oder Leibes-Kräffte es sehr hoch zu bringen, und nach seinen Glücks-Umständen am leichtesten unterzukommen sich getrauen kan. Er muß, weil solcher Leute sehr viele sind, es in solcher Wissenschafft oder Kunst allen, oder den meisten, oder doch sehr vielen, auf eine sehr in die Augen fallende Art zuvor zu thun trachten und bedencken, daß vor einem Menschen ohne zeitliche Mittel es viel klüger und besser sey, in einer gemeinen Kunst, z. E. in einem Handwercke vortreflich, als in einer edlen Wissenschafft auch gut, aber doch nur mittelmäßig bewandert zu seyn. Wer endlich nichts hat, auch nichts, oder doch nichts sonderliches oder nützliches gelernet hat, auch solches nicht etwa noch späte thun kan; mit dem siehet es freylich in Ansehung eines zu erwerbenden Vermögens, und zu stifftenden eigenen Haußwesens, mißlich aus. Er muß sich demnach unter seinen Glücks-Umständen fleißig umsehen, ob etwas darunter zu finden sey, das ihn aus der Niedrigkeit heben könne; wo nicht so erfordern die Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit den vornehmen Herrn sich aus dem Sinne zu schlagen, und auch durch die niedrigsten ehrlichen Dienste lieber sein Brod zu verdienen, als, welches weit schimpfflicher, gefährlicher und schädlicher, einen Bettler abzugeben, oder zu einer unehrlichen Handthierung sich verleiten zu lassen. Denn auch ein Herrn-Diener, ein Drescher, ein Botenläuffer, ein Tagelöhner, hat nach aller gesunden Vernunfft noch den Rang über einen Bettler, er mag sich seinem Stande oder Herkommen nach schreiben, wovon er will. Und es ist der Ordnung GOttes, der Natur, und des geselligen Lebens gemäß daß sich ein jeder nähre, wie und so gut er kan; und also mit den Diensten seiner Hände und Füsse, wenn er keiner bessern, bequemern und ansehnlichern fähig ist Wer auch dieses nicht kan, z. E. ein Krancker, ein Krüpel, der ist ein wahrhafftig Armer, und muß in einer wohlbestallten Policey auf öffentliche gemeine Kosten erhalten und verpfleget werden. Wer schon etwas hat, und zwar erstlich ein schon erspartes Capital, an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, so groß oder klein es auch sey, der ist nicht klug, wenn er es ohne dringende Noth verthut: Es sey nun, daß das, was das Capital abwirfft, zu nothdürfftigen Unterhalte zulange oder nicht; indem im letztern Fall die Klugheit erfodert, den Mangel lieber durch Verdienst der Arbeit zu ersetzen, als durch Angreiffung des Capitals Denn wenn das Capital verflogen ist, so muß man sich doch durch Arbeit und Verdienst nähren: also thue man es lieber sogleich, und behalte das Capital zum Hinterhalt, und das, was es etwa abwirfft, zum Zuschuß, um welchen man durch Verthuung des Capitals sich bringet, und sich also die Nahrung schwerer machet. Ferner, was das schon erworbene Capital abwirfft ingleichen was man durch Arbeit und Dienste entweder darzu, oder wenn man kein Capital hat, durch solche Arbeit und Dienste allein erwirbet, muß nicht nothwendig alles verthan werden. Denn unsere gantze Nahrung wird unstreitig ungemein erleichtert und gesichert, durch den Zuschuß, den wir von den Einkünfften

künfften schon erworbener Capitalien haben. Je mehr man also diese durch stetige Zurücklegung van dem, was einkommt, verstärcken kan, desto grösser wird von Zeit zu Zeit solcher Zuschuß, und desto höher kan man es also von Jahre zu Jahre, sowohl im Erwerben, als im Zurücklegen bringen. Da wiedrigenfalls man immer in einerley mühseeligem mäßigen Zustande bleibet, den unversehene Unglücksfälle leicht in Armuth und Elend verkehren können. Also soll man von dem, was das Capital abwirfft, und was man durch Arbeit darzu erwirbet, noch immer zurück zu legen trachten, und damit fortfahren, so groß auch, so lange man noch nicht reich ist, das Capital wird; indem je grösser das Capital nach und nach wird, desto reicherer Zuschuß zu dem, was man verdienen kan, davon jährlich zu erheben, und desto leichter sich also von Zeit zu Zeit, und zwar immer ein mehrers, zurück legen lässet. Wenn das erworbene, sich jährlich mehrende Capital so starck wird, daß man auch von dessen Einkünfften allein alle Nothdurfft und Bequemligkeit des Lebens bestreiten kan, so ist es entweder Reichthum, oder die nähe ste Stuffe darzu. Wer reich ist, oder nur diese näheste Stuffe des Reichthums erstiegen, der kan sodann arbeiten, und ferner erwerben, wenn und wie es ihm bequem ist, ja nur zur Lust; Er kan alles haben, was sein Hertz zum Zweck der Tugend, vernünfftiger Ehre, und zuläßlicher Vergnügung begehret, und eben hierdurch wohl hundert andern ehrlichen arbeitsamen Leuten, ihnen zur Nahrung, und sich selbst zur Ehre, Bequemlichkeit und Vergnügung etwas ansehnliches zu verdienen geben. Wer ist wohl, der sich diesen Zweck nicht wünschet? Aber wünschen ist nicht genung, man muß die Mittel mit rechtem, und einer so wichtigen Sache würdigem Ernste ergreiffen. Ein Wünschen des Zweckes mit Verschmähung der Mittel ist ein Wunsch der Narren. Die Mittel aber sind von unserer Seite, arbeiten, und auf die allhier gezeigte Art spahren; Von Seiten GOttes Glück und Seegen. GOtt lässet an sich nichts mangeln, wenn es nur nicht an uns mangelte. Derowegen erfordert die Klugheit, besagte Mittel sich so hoch empfohlen seyn zu lassen, als gern man glücklich leben wolte; nehmlich, daß man 1) etwas erkleckliches zu verdienen trachte, 2) Daß man von dem Verdienten zurücklege und spahre, was nur möglich ist, 3) daß man von dem Erspahrten nichts müßig liegen lasse, sondern das erworbene sogleich wieder als ein Erwerbungs Mittel brauche, und damit vorsichtig und klüglich werbe. 4) Daß man diesen wichtigen Zweck, welcher der eine Haupt-Zweck der Wirthschafft ist, nehmlich etwas zu verdienen, zurück zu legen, und das Zurückgelegte theils durch ferneres Verdienen, theils durch Werbung mit dem Zurückgelegten selbst, immerfort zu vermehren, allen Zwecken der nicht schlechterdings nothwendigen Ausgaben vorziehe. Was insonderheit das Arbeiten und Verdienen anlanget, so ist die gemeine Regel merckwürdig, daß man einen kleinen Gewinst nicht verschmähen solle. Denn er ist leichter, und kan öffter kommen, als ein grosser, da er denn gar bald so viel ausmachet, als ein grosser. In dessen Betrachtung davor zu halten, daß sonderlich in schweren Zeiten, es offt besser und sicherer sey, das, was man etwa verdienet, zu kleinen Theilen von ihrer vielen, als eben soviel in ansehnlichen Theilen von wenigen zu verdienen, z. E. besser, einen Thaler von ihrer Zwölffen, als eben denselben Thaler von ihrer zweyen oder dreyen. Denn in beyden Fällen hat man seinen Thaler verdienet; aber die erste Art, ihn von ihrer Zwölffen zu verdienen, ist darinnen vortheilhaffter, als die andere, ihn von ihrer Zweyen oder Dreyen zu verdienen, weil weit mehrere Leute zweene Groschen, als acht oder zwölf Groschen zu verthun haben, und also die ersten Zwölfe mehrere Kundschafft von Leuten ihres gleichen an Vermögen, wenn ihnen wohl gedienet wird, veranlassen können, als die andern zweene oder dreye; unter denen auch nur ein einziger abgehen darf, so ist die Nahrung um ein grosses gefallen. Was aber das Spahren anlanget, so ist schon oben erinnert worden, wie schlechterdings nöthig es sey, es mit dem Erwerben zu verbinden, wenn man etwas vor sich bringen wolle. Die Mittel der Sparsamkeit sind im XXXVIII Bande unter dem Artickel: Sparsamkeit p. 1221. u. ff. abgehandelt worden. Ein Vermögen lässet sich nicht durch Verthuung alles dessen, was man von Zeit zu Zeit erwirbet, sondern durch Zusammenhalten und spahren erlangen, und das Spahren ist weder unmöglich, noch so gar schwer, wenn man theils die Entbehrligkeit derer annehmlichern und unbeschwerlichern unter den Mitteln menschlicher Zwecke erweget, theils bedencket, daß solche Entbehrung, und der vernünfftige Zwanck, den man diesfalls seinen Begierden anthut, ein Mittel sey, vermittelst des dadurch zu erlangenden Vermögens, zum wenigsten eines gewissen Grades solcher Annehmlichkeit, und Unbeschwerlichkeit beständig theilhafftig zu werden; auch daß, wenn solche Annehmlichkeit und Unbeschwerligkeit gleich nicht die gröste und kostbarste wäre, dennoch die Gewohnheit und beständige Lebens-Art sie der grösten und kostbaresten gleich mache; Wie z. E. einen wohlhabenden Bauer das Bäuerische Wohlleben, und die Bäuerische Ehre, just eben sowohl thut, als einem wohlhabenden Edelmanne das Edelmännische, obwohl das eine weit kostbarer ist, als das andere. Wer bey allen sich darbietenden Gelegenheiten zu Ausgaben diese Betrachtungen, in der deswegen anzustellenden Ueberlegung die fürnehmsten seyn lässet, und sich übet, selbige bey sich gelten zu lassen, dem wird das Spahren nach und nach immer weniger und weniger sauer ankommen. Was Cicero Offic. Lib. II. von den unnöthigen Verschenckungen spricht: Multi patrimonia effuderunt inconsulte largiendo; Quid autem est stultius, quam, quod libenter facias, curare, ut id diutius facere non possis? Hat in der That in allen Ausgaben, durch die man nimmermehr zu einem Vermögen kommen kan, statt. Aus dieser Art und Beschaffenheit einer vernünfftigen Wirthschafft folget von sich selbst, daß man alles, was derselben entgegen gesetzet ist, insonderheit das Spiel, unvorsichtige Contracte, unnöthige Processe, und unvernünfftige Schulden, gleich als eine Pest fliehen müsse. Unvernünfftige Schulden

den sind solche, die diejenigen machen, die gar nicht nach einer vernünfftigen Rechnung der Einnahme und Ausgabe leben, und die an statt, daß sie solche Rechnung also machen solten, daß immer von dem erworbenen etwas ansehnliches übrig bleibe, vielmehr also rechnen, daß das gewonnene, den Ausgang zu bezahlen, immer nicht zulange, sondern, anstatt daß von dem gewonnenen etwas übrig bleibe, das von dem künfftig zu gewinnenden erst zu bezahlen sey; welches in die Länge keinen guten Ausgang nach sich ziehen kan. Die Deutschen nennen den Verdienst eines solchen Haußwirthes, als den er sodann nicht einmahl vor den seinigen achten kan, gar wohl und nachdrücklich vorgegessenes Brod. Ein anderes ist es demnach mit den Geldern, die zuweilen auch ein guter Wirth, und mit guter Fürsichtigkeit ein wohl überlegtes nutzbares Gewerbe damit zu treiben, eine Zeitlang aufzunehmen sich genöthiget siehet, die er doch je eher je besser. von den Einkünfften des Gewerbes sich wieder vom Halse zu schaffen suchen wird.

Endlich ist noch übrig, zu erwegen: Wie ein erworbenes Vermögen zu unserer Nothdurfft, Ehre, und Vergnügung, klüglich anzuwenden sey, als welches der andere große Hauptzweck der Klugheit zu wirthschafften ist. Diese Klugheit beruhet unstreitig auf dreyen Regeln, deren eine aus der andern folget. Die erste ist, daß, so lange das Vermögen noch sehr klein, man so spärlich, als es nur möglich, mit der unentbehrlichen Nothdurfft sich behelffe, und ein mehreres, ob man gleich könte, nicht leicht verthue; folglich der Ausgaben zur Lust bey nahe schlechterdings, der Ausgaben aber zu ehren, so viel es nur der Stand eines jeden leidet, sich enthalte. Denn zu dieser Art der Ausgaben ist es zur Zeit, da das Vermögen noch klein ist, noch nicht Zeit; dieweil die Mittel, sie mit Grunde und mit Bestand zu machen, noch nicht vorhanden sind, wohl aber vermittelst dieser ersten Regel mit der Zeit erlanget werden können. Also weiset die erste Regel, mit dem erworbenen wohl umzugehen, abermal auf die Sparsamkeit, als den vornehmsten Grunde einer klugen Haushaltung. Nächst dem hat auch desagte Regel noch diesen guten Nutzen in Ansehung des Gebrauchs eines Vermögens, (welcher Nutz denenjenigen, die ihre Wirthschafft recht von fornen, und, ohne einen Vorsprung des Vermögens zu haben, kümerlich anfangen müssen, zum Troste dienen kan) daß man der Mäßigkeit sein zu rechter Zeit, nehmlich in der Jugend, zu Gründung einer festen Gesundheit, gewöhne, welche Gewohnheit sodann in den Zustand, da man zu bessern Vermögen gelanget, einen grossen Einfluß hat. Dahero diejenigen, die einen dürfftigen Anfang ihrer Nahrung haben, andern, die einen guten Vorsprung haben, ihr Glück zu beneiden eben nicht Ursache haben; indem diese, wenn sie nicht in kurtzen weit elender werden wollen als jene, in ihrer Jugend, mit eben so vieler an sich Haltung, der Sparsamkeit und Mäßigkeit sich befleißigen, und ihren Vorsprung also an Vermögen beynahe betrachten müssen, als hätten sie ihn nicht. Die andere Regel ist, daß, wenn nun vermittelst der Arbeit und Sparsamkeit, mit Beywürckung des Glücks und göttlichen Seegens, ein genügliches Vermögen erworben ist, dieses auch wohl durch eben dieselben Mittel, als welche mit dem Anwachs des Vermögens immer leichter und fruchtbarer werden, von Grad zu Grad bis auf ein ansehnliches Reichthum zunimmet; nunmehro es allerdings Zeit sey, seine saure Arbeit und Sparsamkeit zwar nicht gäntzlich bey Seite zu setzen, aber doch die erstere um ein merckliches nach Proportion des Vermögens sich zu erleichtern, und der Früchte der letztern mit Ehre und Vergnügen zu geniessen. Alsdenn soll man sich, den seinigen, und andern Menschen, in allen Stücken der Nothdurfft, der vernünfftigen und seinem Stande gemäßen Ehre, der Bequemlichkeit und unschuldigen Leibes und Gemüths-Ergötzlichkeiten, gütlich thun, und erwegen, daß dieses das eintzige sey, was an dieser Art zeitlicher Güter die kurtze Zeit über, da unsere Verwaltung derselben währet, vor so viele Arbeit und Sorge, die wir damit haben, uns endlich zu Nutze kommen könne. Wenn allhier gesaget wird, daß von einem erworbenen ansehnlichen Vermögen man sowohl sich, als seinem Nächsten gütlich thun solle, so ist zu mercken, daß solches beydes ordentlicher Weise zu gleicher Zeit geschehe. Denn indem man sich selbst, und den seinigen gütlich thut, so thut man auch seinem Nächsten gütlich, da man solchergestalt mehr aufwendet und verthut, als ein Armer kan, folglich vielen wackern arbeitsamen Leuten und Künstlern durch seinen Aufwand Arbeit und guten Abgang schaffet, wornach sie in ihrer Dürfftigkeit sehnlich Verlangen tragen; wodurch sie denn ebenfalls zu ihrer Nothdurfft, zu ihren Ehren und Vergnügungs-Ausgaben etwas ansehnliches verdienen können. Woraus erhellet, daß nicht aller grosser Aufwand an Kleidern, Wohnung, Hausrath, Gärten, Bedienten, u. s. w. Verschwendung, Ueppigkeit, und wieder die Regeln guter Wirthschafft sey. Es kommet nur darauf an, wer den Aufwand mache, und in was vor einer Absicht er ihn mache. Ein Reicher, der die Absicht hat, ehrlichen und fleißigen Arbeitern etwas zu verdienen zu geben, und die Bequemlichkeit, die seltene Artigkeit u. Nettigkeit ihrer Waaren, zu seinem Vergnügen immer mitzunehmen, kan jährlich grossen Aufwand machen, ohne den Vorwurff der Ueppigkeit und Verschwendung zu verdienen. Wenn reiche und wohlvermögende Leute so kärglich leben wollen, als die armen; so fällt die Nahrung dieser letztern und aller derer, die noch gern etwas verdienen und vor sich bringen wollen. Denn wovon wollen diese leben, und etwas erwerben, wenn die Reichen nichts verthun, und die saure Arbeit so vieler tausend Künstler, die etwas sauberes, zum Dienst derer, die es bezahlen können, hervor zu bringen, sich um die Wette bemühen, aus Kargheit oder Aberglauben verschmähen, und dargegen ihren Ueberfluß faulen Bettlern, die nichts haben lernen wollen, zuwenden wollten? Man hält dahero dieses vielmehr vor die erste, ordentliche und fürnehmste

 Art,

Art, wie reiche und wohlbegüterte Leute von ihren Reichthum andern Menschen wohl und gütlich thun können, und sollen; In welcher Absicht sie diejenigen, die ihnen arbeiten und dienen, wohl, richtig und bald bezahlen, und sonderlich nothdürfftigen Leuten nicht durch allzuknickisches handeln gleichsam das Hertz aus dem Leibe abdringen sollen. Es nehmen es auch, wie die Erfahrung lehret, alle ehrliche und nothdürfftige Arbeiter, die nicht betteln, sondern ihr eigen Brod essen wollen, vor eine gute Wohlthat reicher und wohlvermögender Leute, und vor einen Seegen Gottes durch sie, auf, wenn sie durch ihren Aufwand ihnen etwas zu verdienen geben, und dadurch veranlassen, daß sie das Werck ihrer Hände mit Nutzen, gutem Auskommen, und mit Freuden treiben können. Sehr viele geitzige Reiche in einem Lande, sind mit eine große Ursache schwerer Zeiten. Doch kan und soll man freylich auch außerordentlicher Weise, nehmlich umsonst, den Armen durch Allmosen gutes thun, und den Nothdürfftigen, die sich nähren können und wollen, durch Darlehne und Vorschüsse, auch wohl ohne Zinsen, in ihrer Nahrung aufhelffen. Hieraus folget endlich die **dritte Regel**, daß also unser gantzer oeconomischer Wandel ohne Geitz seyn müsse, d. i. daß wir nicht vor allzugrosser oder vielmehr verkehrter Haußhältigkeit, in die Eitelkeit verfallen müssen, zeitliches Vermögen oder Reichthum, seiner selbst wegen, etwa gar als das höchste Gut dieses Lebens zu suchen, als welche Art der Leute nimmermehr genung bekommen kan, sondern an statt, daß gutes Vermögen ein Mittel eines mit Ehren vergnügten Lebens, seiner selbst und vieler anderer seyn sollte, es vielmehr zu einer Materie machet, den Leib und das Gemüth destomehr mit Arbeit auszumergeln, und das Hertz mit Unmuth, Sorgen und Neid, sich destomehr abzufressen, ja andere destomehr zu schinden und zu drücken, jemehr nur das Vermögen wächset. Woraus deutlich erhellet, daß einer der grösten Hauptnarren der Welt ein Geitziger sey. In diesen dreyen Grund-Regeln eines vergnüglichen Wohllebens, und des darzu erforderten vernünfftigen Aufwandes wohlbegüterter Leute stecket allen Erachten nach derjenige Inbegriff der Tugenden, welchen die Lateiner frugalitatem nenneten. Zwar nahmen sie dieses Wort zuweilen in so weiten Verstande, daß sie darunter ein tugendhafftes Leben überhaupt verstunden; inmassen sie hominem frugi einen rechtschaffenen braven Mann überhaupt, der in allen Stücken recht und klüglich zu handeln wisse, nenneten, wie **Cicero** Tuscul. Lib. IV. bezeuget: Ex quo intelligitur, qualis ille sit, quem tum moderatum, alias modestum & temperantem, alias constantem continentemque dicimus: nonnunquam hæc eadem vocabula ad frugalitatis nomen tanquam ad caput referre volumus: quod nisi eo nomine virtutes continerentur, nunquam illud ita pervulgatum esset, ut jam proverbii locum obtineret, hominem frugi omnia recte facere. Und L. III. Tres virtutes, fortitudinem, justitiam, prudentiam, frugalitas complexa est; etsi hoc quidem commune est virtutum. Omnes enim inter se nexæ & conjugatæ sunt. Frugalitatis videtur esse proprium, motus animi appetentis regere & sedare, semperque adversantem libidini moderatam in omni reservare constantiam; cui contrarium vitium nequitia dicitur. Doch scheinet es, daß man eben durch diesen natürlichen Zusammenhang aller Tugenden, durch welchen eine jede zu einer jeden das ihrige beyträgt, veranlasset worden, diejenige Tugend und Klugheit wohlbegüterter Leute, die zu einem vergnüglichen Wohlleben, und in dem dahin gehörigen Aufwande, erfodert wird, welche Tugend und Klugheit in eigentlichen Verstande frugalitas heisset, auf so viele andere Tugenden auszudehnen, die sie zugleich mit in sich begreiffen soll. Nehmlich so viel ist gewiß, daß, nach den Regeln der Tugend und Klugheit, wohlbegüterter Leute, ihr ansehnliches Vermögen zuförderst zu ihrer, und der ihrigen Nothdurfft, hierneben aber auch zu aller vernünfftigen Bequemlichkeit des Lebens anwenden und gebrauchen sollen, zu welcher letztern fürnehmlich die Ehre, die einem jeden nach seinem Stande gebühret, und alle unschädliche Lust und Ergötzlichkeit gehöret. Doch ist der letzte dieser beyden Zwecke nehmlich der Zweck der Bequemlichkeit, der standesmäßigen Ehre und Ergötzlichkeit, nicht schlechterdings, und an sich selbst, den Regeln der Tugend und Klugheit gemäß, sondern nur unter die Bedingung, so weit die Ehre und sich selbst zuläßliche Lust, auf die man etwas mögte wenden wollen, der Gesundheit, und der Aufwand selbst den Regeln guter Wirthschafft nicht zuwieder ist. Sollte demnach ein auf Lust oder Ehre angesehener Aufwand der Gesundheit zum Nachtheil gereichen, so erfordern die Regeln der Tugend und Klugheit, sich dessen zu enthalten; welche Tugend die Mäßigkeit heisset. Sollte er nach der Proportion des Vermögens dessen, der den Aufwand machen will, den Regeln guter Wirthschafft zuwieder seyn; so erfordern die Regeln der Tugend und Klugheit gleichfalls, den Aufwand zu unterlassen; welche Tugend die Sparsamkeit heisset. Sollte hingegen einen Aufwand entweder die Nothdurfft erfordern, oder eine vernünftige Bequemlichkeit, in Absicht auf Stand u Ehre, oder Lust; dabey weder die Gesundheit leide, noch den bishero ausgeführten Regeln guter Wirthschafft zuwieder gehandelt werde; so wäre es weder Mäßigkeit noch Sparsamkeit, sondern Kargheit u. Knickerey, bey gnugsamen Vermögen oder Reichthum, sich u. den seinigen in obgedachten Stücken über die Gebühr etwas abzubrechen. Die Tugend demnach wohl vermögender Leute, den Aufwand, den sie neben der unentbehrlichen Nothdurfft, auf standesmäßige Ehre, und Ergötzlichkeit zu verwenden haben, mit Vermeidung der Kargheit und Knickerey, nach den Regeln aller Tugenden, insonderheit der Mäßigkeit, Sparsamkeit oder guter Wirthschafft, zu mäßigen ist diejenige, die die Lateiner in eigentlichen Verstande frugalitatem nenneten. Der höchste Grad derselben, dessen nur Standespersonen von grossen Einkünfften, oder doch in sehr hohen Grade reiche

Leute,

Leute fähig sind, heisset μεγαλοπρέπεια, magnificentia Diese ist ein mehr als gemeiner ansehnlicher Aufwand vornehmer und reicher Leute, die nach ihrem Stande und Vermögen zu leben wissen, sonderlich in öffentlichen Ehren-Ausgaben; da sie ihren Ueberfluß theils zum gemeinen Besten, z. E an öffentliche Gebäude, zu ansehnlicher Belohnung grosser Verdienste, theils auch zwar in Privat-Geschäfften, jedoch aber zu gemeinen Nutzen, und mit öffentlicher Milde und Gutthätigkeit, wohl anzuwenden wissen, z. E. in Gebäuden, in Kleidung, Haußrath, Bedienung und andern Bequemlichkeiten, insonderheit in feyerlichen Begebenheiten. Denn daß vornehme und reiche Leute nicht, wie niedrige und arme, oder die von mittlern Vermögen sind, sondern ihrem Stande und Vermögen gemäß, zu leben und ihren Aufwand einzurichten verbunden sind, ist oben erwiesen worden. Dahero nicht zu zweifeln, daß, da dergleichen ansehnliche und kostbare Lebens-Art sowohl vernünfftig und wohlanständig geführet werden kan, also eine Tugend in Ansehung derselben seyn müsse, die gewiß nicht von geringer Wichtigkeit ist, und deren nur vornehme Personen, die ein grosses Vermögen zu Erhaltung der Würde ihres Standes, und zu Beförderung des gemeinen Nutzens, wohl anzuwenden haben, fähig seyn können. **Aristoteles** hat von dieser Tugend Nicom. L. IV. c. 5. 6. nicht übel gehandelt, da er sagt, daß sie sey περὶ χρήματα τις ἀρετή, ἐν μεγέθει πρέπουσα δαπάνη, virtus quæ circa faciendas impensas versetur, decentem in magnis sumtum faciens, daß sie also bestehe, ἐν τῷ θεωρῆσαι τὸ πρέπον καὶ δαπανῆσαι μεγάλα ἐμμελῶς, ut solite & prudenter judices, quid decori ratio postulat, magnaque expendas digne & concinne. Er setzet ihr zweene Fehler entgegen, deren der eine μικροπρέπεια heisset, d. i. eine geringe, niederträchtige, knickische und karge Lebensart, vornehmer und reicher Leute; der andere βαναυσία καὶ ἀπειροκαλία ineptitudo operaria & magnificentia male affectata, d. i. ein nach Art gemeiner Leute närrisch geführter Staat- und Bauernstoltz dererjenigen, die sich in die Vortheile ihres Standes und Vermögens nicht zu finden wissen. **Müllers** Einleitung in die Philosophisch. Wissensch. II Th. p. 959 u. ff. Siehe übrigens hierbey den Artickel: **Mammon**, im XIX Bande, p. 839 u. ff.

Anlangende das, was die Rechte wegen des Vermögens versehen, so finden wir unter andern, daß ein Schuldner, wenn er bonis cediret, seinen Gläubigern überhaupt alles abtreten müsse, was er an Haußgeräthe, an Gelde, Kostbarkeiten, Waaren, Renthen, an unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen besitzet. Siehe *Bonorum Cessio*, im IV Bande, p. 655.

Nach denen **Chur-Sächsischen Rechten** können junge Leute unter 25 Jahren keine Wechsel ausstellen, ob sie gleich, wenn sie noch unter väterlicher Gewalt sind, ein eigenes zu ihrer freyen Disposition stehendes Vermögen haben. **Mandat** 1724 §. 1. Doch kan der Gläubiger wieder sie klagen, wenn durch dessen Vorschuß ihr Vermögen würcklich verbessert worden. **Ibid.** §. 5. In welchem Falle auch wieder ein Eheweib wegen der ohne des Mannes Vorwissen ausgestelten Verschreibung geklaget werden mag. **Erläut.** 1723. In der Weiber und Kinder eigene Güter und Vermögen kan die Execution des Ehemannes oder Vaters Schulden halber nicht, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 39 §. 21 auch in die Nutzungen so derselbe vermöge des Nießbrauchs daraus zu erheben hat, anderer gestalt nicht, als wenn dem Eheweibe und den Kindern zuförderst der Alimenten halber prospiciret ist, vollstrecket werden. **Ibid.** Ein Schuldner, so Nachsicht erlangen will, soll eine richtige Specification sowohl seines Vermögens und habenden Forderungen, als auch seiner Schulden, übergeben. **Banquerouteier-Mandat** §. 3. Wenn Arme zu besserm Vermögen kommen, müssen sie den gethanen Verlag und die schuldige Gebühren bezahlen. **Erläut. Proceß-Ordnung** ad 1 §. 14. Uebrigens kan auch das Vermögen, so eines Wechsel-Schuldners Erben zuständig ist, wenn nehmlich der letztere solches von dem erstern durch Erbgangs-Recht erlanget hat, mit der Hülffe beleget werden. **Siegels** Corp. Jur. Camb. I Theil p. 7 und 9.

**Vermögen**, heisset auch bißweilen so viel als das **Väterliche Erbe**, s. diesen Artickel, im XLVI B. p. 89; und *Patrimonium*, im XXVI B. p. 1392.

**Vermögen**, Lat. *Facultas*, *Potentia*. Dieses Wort kommt auch in der Metaphysick, und zwar in einer gantz andern Bedeutung, vor. Wir wollen demnach hier die gemeine Scholastische Lehre von dem Vermögen oder der Potentia vortragen, damit man die dabey vorkommende Terminos verstehen lerne. Die Scholastici machen anfangs einen Unterscheid unter der **verneinenden** und unter der **würcklichen Potentia**, oder unter dem **uneigentlich also genannten**, und unter dem **eigentlichen** Vermögen. Jenes heist POTENTIA NEGATIVA, und wird wieder in LOGICAM, OBJECTIVAM, RESISTIVAM eingetheilet, siehe **Donat.** metaphys. usual. p. 156. Dieses aber ist POTENTIA POSITIVA, die man theilet in die **Prädicamentalische**, welche eine gewisse Art von der Qualität in der Prädicamenten-Lehre sey, und das natürliche Vermögen, so von Natur komme, bedeute, daß man keinen Lehrmeister dabey von nöthen habe, wie beym Essen, Trincken, u. s. w. geschehe; und in die **Transcendentalische**, so die erstere gleichsam übersteige, und nicht in das Prädicament, sondern zur Metaphysic gehöre, welche letztere alles Vermögen in sich schliesse, sowohl das natürliche, als auch das durch allerhand Mühe und Fleiß, auch wohl durch fremde Anleitung erworbene, wenn wir z. E. disputiren, singen und andere künstliche Sachen verfertigen können, so bey den Gelehrten auch Habitus genennet wird. Diese Potentia transcendentalis wird getheilet, erstlich in SUBSTANTIALEM, wenn das Vermögen auf eine Substantz ankomme; und in ACCIDENTALEM, wenn dasselbe in einem Accidente beruhe. Vors andere theilet man sie in POTENTIAM ACTIVAM, in das **würckende Vermögen**, das etwas thun und verrichten könne. Z. E. schreiben ist eine Verrichtung, also wer schreiben könne, daß er was zu würcken und herfür zu bringen vermöge, wenn er solches gleich nicht ausübe, der habe das würckende Vermögen,

gen, so eben dasjenige ist, was man sonst actum primum in der Metaphysic nennet; und in PASSIVAM, in das **leidende Vermögen**, oder in das Vermögen, etwas anzunehmen, wie z. E. der Töpffer aus Thon Kacheln machen könne, indem der Thon eine Geschicklichkeit habe, die eingedruckte Figur anzunehmen und zu behalten; wobey die Metaphysici anmercken, daß dieses Vermögen auf die Vollkommenheit, auf die Erhaltung und auf die Verderbung einer Sache gienge. So könne ein Bildschnitzer das Holtz schöner machen, welches also eine Geschicklichkeit, etwas vollkommenes anzunehmen, habe; das Holtz lasse sich durch eine gewisse Anstreichung vor die Fäulniß bewahren, und sey also geschickt dazu, könne auch im Feuer vergehen, welches den Steinen und Thon nicht wiederführe, daß also eine gewisse Geschicklichkeit gegen andere Sachen bey ihm wäre. Die potentiam passivam nennet man auch RECEPTIVAM, weil dabey die Sache fähig sey, etwas anzunehmen, engleichen SUBJECTIVAM, weil man dabey den Veränderungen, Gestalten und Bildungen unterworffen. Die Potentia activa sey entweder INFINITA, **unendlich**, welche GOtt zukomme, und die Allmacht genennet werde; oder FINITA, die **endliche**, welche von den Creaturen zu sagen. Die Göttliche Gewalt, oder die Allmacht sey entweder ORDINATA oder die ordenliche, wenn GOtt nach seiner eingeführten Ordnung was würcke; oder ABSOLUTA, da sich GOtt an die ordentliche Mittel oder Gesetze der Natur nicht binde, wenn er Wunder thue. Die Gewalt, welche den Geschöpffen zukomme, sey erstlich entweder NATURALIS, **natürlich**, wenn etwas seine Würckung nach dem Vermögen thue, wie es von Natur eingepflantzet sey, wenn z. E. ein Hund belle, ein Baum im Garten Früchte trage, Eisen zu Grunde falle; oder OBEDIENTIALIS, da eine andere Krafft dazu komme, und da sich das Geschöpffe nur als ein Werckzeug gebrauchen liesse, wenn z. E. Bileams Eselin rede, da das Geschöpffe selbst nicht würcke; sondern gleichsam nur gehorsam sey, und eine höhere Krafft in sich würcken lasse. Andere machen diese beyden Arten zu gewissen Gattungen der potentiæ passivæ. Die potentia naturalis wird wieder in das **Vermögen der Geister**, (in POTENTIAM INCORPOREAM) und der **Cörper** (CORPOREAM) getheilet; jenes bestehe in Ansehung des Verstandes in der Krafft zu gedencken, und in Ansehung des Willens in dem Wollen und Nichtwollen; diese aber könnte auf unterschiedene Weise betrachtet werden. Zum andern sey die endliche Krafft entweder NECESSARIA, die **nothwendige**, welche sonst auch die **natürliche** genennet wird, da die Würckung nothwendig erfolgen müsse, wenn alles, was dazu erfordert wird, vorhanden sey, z. E. wenn Feuer und Stroh zusammen kämen, so brennt es, wenn guter Saamen in gut Erdreich käme, und gut Wetter habe, so müsse er nothwendig keimen; oder LIBERA, die freye, da man, wenn alles nöthige zur Würckung vorhanden, selbige vornehmen und unterlassen könne, z. E. ein Mensch sähe den Wein vor sich stehen, er werde auch zum Trincke genöthiget, da könne er trincken, er könne es aber auch bleiben lassen, daß er nicht trincke: Jngleichen könne der Mensch auf- und niederwärts steigen, er könne reden und schreiben, Lateinisch und Deutsch, zierlich und gemein. Die erste Art der Freyheit, da man etwas thun und nicht thun kan, heist bey den Metaphysicis libertas exercitii, oder contradictionis; und die andere, da man dieses und jenes, auf diese und jene Art würcken kan, libertas specificationis, oder contrarietatis. Ferner sey die endliche Krafft entweder NATURALIS, **natürlich**, wenn nach den Kräfften, so man entweder von Natur habe, oder durch eigenen Fleiß erworben, etwas gewürcket werde; oder SUPERNATURALIS, **übernatürliche**, da man über das natürliche Vermögen aus einer besondern Göttlichen Gnade habe, z. E. das Vermögen zu weissagen bey den Propheten. Diese Eintheilung ist einerley mit der erstern; da die potentia in naturalem und obedientialem eingetheilet wird, nur sehen einige selbige als eine Eintheilung von der potentia passiva an, wie schon erinnert worden. Vors dritte theilet man die potentiam entweder in PROXIMAM, in das **nahe Vermögen**, wenn z. E. aus Leinwand Papier werde, so sähe man in der Papier-Mühle, wie nahe die Geschicklichkeit mit der Leinwand verbunden sey; und IN REMOTAM, in das **entfernte Vermögen**, welches wieder seine Grade habe, wovon **Schriblers** opus logic. introd. c. 8 p. 150. **Velthems** institut. metaphys. P. I, c. 9. p. 560. **Chauvins** lexic. philos. p. 503 ed. 2. **Buddei** philos. instrum. Part. IV c. 4 §. 2 u. ff. nebst den andern Metaphysischen Büchern zu lesen. Die Scholastici sind hierbey auf viele unnöthige Fragen, die nichts auf sich haben, verfallen, siehe **Clercs** ontolog. c. 15. **Wolff** macht in den Gedancken von GOTT, der Welt und Seele des Menschen p. 115 u. ff. unter der Krafft und dem Vermögen einen Unterscheid. Die Quelle, sagt er, der Veränderung nennet man eine Krafft, und solcher gestalt finde sich in einem jeden vor sich bestehenden Dinge eine Krafft, dergleichen in denen durch andere bestehenden Dingen nicht anzutreffen; ingleichen: Es muß die Krafft nicht mit einem blossen Vermögen vermenget werden. Denn das Vermögen ist nur eine Möglichkeit etwas zu thun, hingegen da die Krafft eine Quelle der Veränderungen ist, muß bey ihr eine Bemühung etwas zu thun anzutreffen seyn. Wir haben oben in dem Artickel von der **Mache**, im XIX Bande, p. 86 u. f. die Sache kurtz zusammen gefasset, und die vornehmsten Arten derselbigen angezeiget. **Walchs** Philosoph. Lexicon.

**Vermögen**, bey den Aertzten, siehe *Facultas*, im IX Bande, p. 69.

**Vermögen, Verschaffen**, oder **Verfügung thun**, Lat. *Curare*, oder *Efficere*, heißt nichts anders, als davor sorgen, daß dasjenige, was einem andern versprochen worden, entweder durch sich selbst, oder einen andern geschehe. Insgemein aber beziehet es sich nur auf den letztern, vor den man sich gegen den andern anheischig gemacht, daß man ihn zu Leistung seines Versprechens vermögen, oder bewegen und vermahnen heissen wolle. Von der hieraus entstehenden Verbindlichkeit siehe unter dem Artickel: **Versprechen**.

**Vermögen**, kommt vor Klag-Lieder Jerem. Cap. III, 18, wo es heisset: **Ich sprach: Mein Vermögen ist dahin**; nach dem Grund-Texte, meine Stärcke, das Elend länger zu tragen. Denn Vermögen heist in Heiliger Schrifft, so viel als Krafft und Stärcke, das Unglück auszustehen, als es unter andern Paulus 1 Cor. X, 13. braucht. Denn obschon der Vulgatus es gegeben: Periit finis meus, welches nach Hebräischer Redens-Art auf das genaueste soviel heist, als **ich sehe meines Elendes kein Ende**; so ist doch die Uebersetzung Luthers, der nach dem Hebräischen gegangen, dieser vorzuziehen, als worinnen andere Ausleger; sonderlich **Vatablus** und **Pagninus** mit ihm überein kommen, die es also gegeben: Periit robur meum, meine Stärcke: Wie es **Piscator** gegeben; als ob er sagen wolte: Was wollen wir arme bedrängte Leute nun anfangen? es ist nun aus mit uns; wir haben soviel ausgestanden, daß es unmöglich ist ferner zu erdulten; wie es etwan mit einer kreissenden Frau bewand, bey welcher in der Geburt es harte hält, daß, weil sie viel ausstehen muß, endlich, wenn das Kind bis an die Geburt kommen ist, sie alsdenn keine Krafft zu gebähren hat, Esai XXXVII, 3, das Vermögen es auszustehen, ist dahin, daß vielmahls die Mutter und Kind darüber bleiben muß: Also, will der Prophet sagen, gehe es auch ihm und dem gantzen Jüdischen Volcke. GOTT habe durch die viele Trübsalen, so sie bis anhero betroffen, eine solche Last auf ihre Lenden gelegt, darunter sie fast hätten ersticken müssen. Hiob VI, 11 seq. 1 Buch der Könige XIX, 4 &c. **Schimmers** Klagl. Jerem. Conc. 59. p. 844 seq.

**Vermögen**, Esa. XLIII, 6. wo es heisset und **ihr Vermögen zu Boden gestossen**; das Wort **Nizchaim**, so sonst auch Blut heisset, ist von dem seel. Luthero recht **Vermögen** gegeben, weil das menschliche Leben, und also sein Vermögen und Krafft im Blute verfasset und begriffen ist, so gewiß, daß wenn man einem zuviel Geblüte entzeucht, so gehet zugleich das Leben mit auf: Also hat auch unser Sieges-Fürst der geist-und leiblichen Völcker Vermögen zu Boden gestossen, welches die Edomiter und gottlosen Jüden vor und nach seiner Auferstehung und Himmelfarth wohl erfahren, indem er alle ihre Kräffte, Stärcke, Marck und Bein also zer-und niedergeschlagen, daß sie nimmermehr wieder zu Kräfften kommen, ihren Tempel und Land aufbauen können, sondern ihr Hauß ewig wüste bleiben muß rc. ingleichen auch der geistlichen Völcker gantzes Vermögen zu Boden gestossen, indem er den Teuffel, Tod und Hölle alles Nizcham und ihr Vermögen, das ist die Sünde, den Fluch des Gesetzes, als des Teuffels, Todtes und der Höllen Kern, Safft, Marck, Gebein und Leben, damit sie Macht und Gewalt über die Menschen bekommen, und gleichsam solch Vermögen in ihr Geblüt, also zu reden, verfasset, genommen, zu Boden gestossen, mit Füssen getreten, daß sie zur Höllen daumeln müssen, nichts mehr vermögen, wieder gläubige Christen auch nicht mehr aufkommen mögen, daß wir nun mit Freuden singen können: Der Fürst dieser Welt rc.

**Vermögen (absonderliches)** siehe *Peculium*, im XXVII Bande, p 35 u. ff.

**Vermögen, (von allem)** siehe **Liebhaben solt du den Herrn**, im XVII Bande, p. 998.

**Vermögen, (eigenes)** siehe *Peculium*, im XXVII Bande, p. 35 u. ff.

**Vermögen, (eigentliches)** *Potentia possitiva*, siehe den Articel: **Vermögen**, im metaphysischen Verstande.

**Vermögen, (endliches)** *Potentia finita*, siehe **Vermögen**, im metaphysischen Verstande.

**Vermögen, (entferntes)** *Potentia remota*, siehe **Vermögen**, im metaphysischen Verstande.

**Vermögen, (erkenntliches)** siehe **Vermögen zu erkennen.**

**Vermögen, (freyes)** *Potentia libera*, siehe **Vermögen**, im metaphysischen Verstande.

**Vermögen, (Kirchen-)** siehe **Kirchen-Güter**, im XV Bande, p. 747 u. f.

**Vermögen, (leidende)** *Potentia passiva*, siehe **Vermögen**, im metaphisischen Verstande.

**Vermögen, (nahes)** *Potentia proxima*, siehe **Vermögen**, im metaphysischen Verstande.

**Vermögen, (natürliches)** *Potentia naturalis*, siehe den Articel: **Vermögen**, im metaphysischen Verstande; ingleichen **Natürliches Vermögen** im XXIII Bande, p. 1032.

**Vermögen, (nothwendiges)** *Potentia necessaria*, siehe **Vermögen**, im metaphysischen Verstande.

**Vermögen, (das sittliche)** ist eine Tüchtigkeit dasjenige zu würcken, was sittlicher Weise möglich ist; welches man insgemein das Recht zu nennen pfleget. Wer demnach Speisen isset, welche der Gesundheit nützlich sind, und zwar so viel davon, als ihr nicht schadet, von dem sagt man, daß er ein Recht habe, gesunde Speisen zu essen, und zwar so viel davon als der Gesundheit nicht schadet. Nicht, daß er deswegen ein Recht habe über diejenigen Speisen, welche er isset; denn es könnte geschehen, daß er fremde oder anderer Leute ihre Speisen äße, über welche er kein Recht hat; sondern es wird allhier nur soviel gesaget, daß er ein Recht hat, dergleichen Speisen überhaupt betrachtet zu essen, wenn er gleich kein Recht hat, diese insbesondere zu essen, welche einem andern gehören. **Wolffs** natürliche Gottesgelahrheit p. 206 u. f.

**Vermögen, (Sonder-)** siehe *Peculium*, im XXVII Bande, p. 35 u. ff.

**Vermögen, (sonderliches)** siehe *Peculium*, im XXVII Bande, p. 35 u. ff.

**Vermögen, (vermachtes)** siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermögen, (uneigentliches)** *Potentia negativa*, siehe in dem Articel: **Vermögen**, im metaphysischen Verstande.

**Vermögen, (unendliches)** *Potentia infinita*, siehe **Vermögen**, im metaphysischen Verstande.

**Vermögen, (würckendes)** *Potentia activa*, siehe **Vermögen**, im metaphysischen Verstande.

**Vermögen, (zeitliches)** siehe **Vermögen**, so viel als Haab und Güter.

**Vermögen des Ackers**, 1 B. Mose IV, 12. Das Hebräische Wort heisset eigentlich vis ac succus nativus, der natürliche Safft und Krafft eines Dinges, und bedeutet hier metonymice die Frucht selber, welche die Erde durch die innerliche von GOtt mitgetheilte Krafft hervor bringet. Solches solte der Acker dem Cain nicht geben; Cain, als ein Ackermann, solte sich nun mit grosser Kümmerniß darauf nehren, er solte weder Glück noch Gedeyen haben, alle sein Vornehmen solte ihm zerrinnen, und zu Wasser werden, wo er dächte zu hunderten zu kriegen, da solte sein Acker kaum dreyfältig tragen; denn weil er ihn mit dem Blute seines Bruders gedünget, so habe er davon alle sein Vermögen verlohren, und aller Seegen sey von ihm gewichen. *Acerra Bibl.* Cent. IV. Histor. 65 p 808 seq.

**Vermögen - Anlage**, siehe **Vermögen-Steuer.**

**Vermögen zu begehren.** Dieses theilet Herr **Wolff** a) in das **untere**, welches bey denen Aristotelickern und Schulweisen heisset adpetitus sensitivus, die **sinnliche Begierde**, davon im XXXVII Bande, p. 1703 u. f. ein Articlel befindlich; und b) in das **Obere** welches adpetitus rationalis, der **Wille** ist, wovon der Articlel: **Wille**, nachzuschlagen ist.

**Vermögen sich zu besinnen**, Lat. *Reminiscentia*, siehe **Besinnen** im III Bande, p. 1496; ingleichen **Erinnerung**, im VIII Bande, p. 1660 u. f.

**Vermögen der Cörper**, *Potentia corporea*, siehe **Vermögen**, im metaphysischen Verstande.

**Vermögend**, siehe *Locuples*, im XVIII Bande, p. 1730; ingleichen **Vermögen.**

**Vermögendes Feuer**, siehe **Feuer (vermögendes)** im IX Bande, p. 744.

**Vermögende Nath**, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

**Vermögen einzuziehen, Straffe das)** siehe *Confiscatio*, im VI Bande, p. 957. desgleichen **Straffe (willkührliche)** im XL Bande, p. 601 u. ff.

**Vermögen zu erkennen**, *Facultas cognoscitiva*, ist zweyerley a) das **Obere**, welches der **Verstand**, der dem Menschen alleine zukommet, siehe **Verstand**, und b) das **Untere**, welches die Thiere mit dem Menschen gemein haben. Dieses **untere Vermögen** begreifft 1) die Empfindungs-Krafft, 2) die Einbildungs-Krafft, und 3) das Gedächtnis. Siehe im übrigen den Articlel: **Erkenntniß**, im VIII Bande, p. 1670 u. f.

**Vermögen der Geister**, *Potentia incorporea*, siehe **Vermögen**, im metaphysischen Verstande.

**Vermögen der Geistlichen**, siehe *Peculium* **der Geistlichen**, im XXVII Bande, p. 41 u. f.

**Vermögen der Kirche**, siehe **Kirchen-Güter**, im XV Bande, p. 747 u. f.

**Vermögen der Natur, oder natürliches Vermögen**, siehe den Articlel: **Vermögen**, im Metaphysischen Verstande; ingleichen **Natürliches Vermögen**, im XXIII Bande, p. 1032.

**Vermögen - Patent**, siehe **Vermögen-Steuer.**

**Vermögen zu reden**, siehe **Reden (Vermögen zu)** im XXX Bande, p. 1618.

**Vermögens, (Abtretung des)** siehe **Vermögen.**

**Vermögens, (Confiscirung, oder Einziehung des)** siehe *Confiscatio*, im VI Bande, p. 957 desgleichen **Straffe (willkührliche)** im XL Bande, p. 601 u. ff.

**Vermögens, (Offenbahrung des)** siehe **Offenbahrung des Vermögens**, im XXV Bande, p. 891.

**Vermögens, (Vermächtniß seines gantzen)** siehe *Legatum Auri*, im XVI Bande, p. 1365.

**Vermögen der Seele**, siehe in dem Articlel: **Seele**, im XXXVI Bande, p. 1051 u. ff.

**Vermögen-Steuer**, Lat. *Census* oder *Exactio bonorum immobilium*, sind die Gaben, welche die Hohe Obrigkeit in gewissen Fällen abgeben lässet von dem Vermögen, was einer in beweglichen, bisweilen auch wohl unbeweglichen Gütern besitzet; und beträgt sich gemeiniglich auf ¼ vom Hundert, oder wie es sonst der Hohen Obrigkeit beliebet, den Anschlag zu machen. Dergleichen wird auch auf werbende Capitalien und Handelschafften gesetzet. Bey denen Römern hieß dieselbe *Census*, siehe dieses Wort im V Bande, p. 1819 u. ff. Die Einrichtung der im Jahre 1705 in denen Chur-Sächsischen Landen ausgeschriebenen **Vermögen - und Capitations-Steuer** bestand in folgenden Puncten: 1) Sind alle diejenigen, so unter und bis 1200 fl. Meißnischer Währung an Erb-Grund-Stücken eigenthümlich besitzen, von der Vermögen-Steuer frey, 2) Lehn-Güter aber, oder Erb-Grund-Stücke, die in keinem Steuer-Anschlage stehen, haben die unter 1200 fl. besitzende, und zwar vom 100 mit 1 fl. und 3) die, so über 1200 fl. werth Güter besitzen, es sey Lehn oder Erbe, solche ohne Abzug der 1200 fl. zu vergeben, 4) die bey den Lehn-Gütern befindlichen Steuerbaren Pertinentz-Stücke werden mit zu dem Quanto des Lehns geschlagen, 5) die unter verschiedenen Gerichten gelegene Grund-Stücken an dem Orte der Wohnung vergeben, 6) der Werth der Güter wird nach dem letzten Kauff-Tausch-Brieffe, Erbtheilung und Erb-Vergleiche, oder nach jetzigem Zustande pflichtmäßig angegeben, 7) die keine Grund-Stücken besitzen, geben von ihrem 1200 fl übersteigenden in Zinsbaren Capitalien bestehenden bekanntlichen Vermögen ein gewisses zur Capitation, 8) Civil- und Militair Bediente ein gewisses von ihrer Besoldung, 9) die Titulares aber ein gewisses statt einer Kopff-Steuer, 10) Prälaten, Canonici, Beamte, Diener der Stände und Advocaten, welche starcke Praxin haben, contribuiren den zwölfften Theil ihrer Einkünffte, 11) ist niemand als Kirchen- und Schul-Diener wegen ihrer Person und fahrenden Vermögens, und die den Kirchen, Schulen, Hospi-

Hospitälen, Waysen-Häusern und dergleichen piis causis gehörige Grund-Stücke und werbende Capitalien befreyet, 12) soll diese Vermögen-Steuer auf 2 Termine entrichtet werden, 13) die Schrifftsassen solche in das einbezirckte Kreis-Amt, 14) die Amtsassen aber in die Aemter eingeben, 15) Bediente, so ihre Besoldungen nicht aus den Cassen zu Dreßden empfangen, solche zur Ober-Steuer-Einnahme einschicken, 16) Obrigkeit, so in der Eintreibung säumig, soll um das doppelte, die Contribuenten, so die Schätzung unrecht angeben, um ein dreyfaches, und die betrüglich etwas verschweigen, oder Unterschleif verstatten, um das vierfache gestrafft werden. Die Erläuterung dieser Verordnung sind erstlich im Rescript von 1705 nach welchen 1) das Bothen-Lohn bey Verschickung des dieserhalben ergangenen Mandats und Erklärung von den Vermögen-Steuer-Geldern zu nehmen, 2) abgebrannte und Wetterbeschädigte mit der Vermögen-Steuer zu verschonen, 3) Verarmte zu des Landes-Herrn Ermäßigung zu verweisen, 4) die Vermögen-Steuer wegen des baaren werbenden Vermögens nur von denen, so keine Grund-Stücken vergeben, zu entrichten. Hiernächst die Erläuterung von 1705 deren Innhalt: 1) wenn einer Grund-Stücken besitzet, davon den Kindern Vater und Mutter-Theil abzustatten ist, wenn solche nicht getheilet, die Steuer zu entrichten, wenn sie aber getheilet, und jeder Theil unter 1200 fl. sind sie befreyet, 2) soll an statt des 1 fl. pro Cent nur 16 gr. gegeben, dargegen aber keine Paßiv-Schulden, Ritter-Pferde, Gefälle und Onera realia abgezogen werden, Brand- und Wetterbeschädigte geniessen der sonst habenden Befreyung, 3) Die Obrigkeit wo das Vermögen anzuzeigen, ist, wo einer wohnet, auch bey sonst privilegirten Personen und Freyhäusern, 4) das Bekänntniß des Vermögens ist wegen der unmündigen und unausgestatteten Kinder von den Administratoren ingleichen von denen in Gütern sitzenden Creditoren zu thun, 5) Mobilien, Cram- und Lager-Waaren Kauffmanns-Guth, Getreide-Vorrath, oder im Kasten liegende Baarschafft sind nicht in Ansatz zu bringen; die § 7. erwehnte Bekänntlichkeit und Erweißlichkeit aber ist davon zu verstehen, daß solche Capitalien in Gerichten oder auch durch Vormundschaffts-Inventarien und Rechnung bekannt werden, 6) bey Civil- und Militar-Bedienten haben die Unter-Obrigkeiten keiner Einrechnung nöthig, 7) die im 10. § benannten Personen geben, wenn sie Immobilia besitzen, nur den 24. Theil ihrer Prälatur-Canonicat- oder Dienst-Intraden. Advocaten haben ihr Vermögen ihrem Gewissen nach anzugeben, und den 24. Theil, oder wenn sie keine Grund-Stücken besitzen, den 12. Theil ihres Verdienstes beyzutragen. Unter der Stände Bedienten sind nur vornehme, nicht aber Dienstbothen zu verstehen, 8) sowohl Schrifft- als Amtsassen sollen ihre und ihrer Unterthanen Bekänntnisse in die Aemter, und die Beamten in die Kreis-Aemter eingeben, 9) Rector, Pro-Rector, Magistri und Professores der Universitäten sind ratione ihrer von den Professionen habenden Besoldung, gleichwie auch die Raths-Personen, frey, 10) werden die beyden zur Eintreibung gesetzten Termine verlängert. Und so viel die im Jahre 1742 vom 1. November ausgeschriebene neue und noch fortdauernde Vermögen-Steuer anbetrifft; so kan man sich deshalber in dem hiervon ausgelassenen besondern Allergnädigsten Mandate des mehrern ersehen. Siehe übrigens den Articel: Steuer, im XXXIX Bande, p. 2052 u. f.

**Vermolanus**, (Heinrich) ein Dominicaner, siehe **Henricus von Geave**, im XII Bande, p. 1559 u. f.

**Vermünzung**, siehe **Müntz-Recht**, im XXII Bande, p. 591 u. ff.

**Vermummen**, oder **Verlarven**, siehe dieses Wort.

**Vermummer**, oder **Verlarvet**, siehe **Verlarven**.

**Vermummung** oder **Verlarvung**, siehe **Verlarven**.

**Vermundus** I. ein König in Dännemarck, regierete 61 Jahr, nehmlich vom Jahr der Welt 3595 bis 3656. Er war ein Sohn des Königes Guirlachus, dem er in der Regierung folgete, und ward im Alter blind. Hübners Polit. Historie III Theil p. 716.

**Vermundus** II König in Dännemarck, regierete 78 Jahr, nehmlich vom Jahr Christi 543 bis 621. Hübners Polit. Histor. III Theil p. 736.

**Vermuthen**, siehe **Vermuthung**.

**Vermuther**, oder **Vermuthlich**, siehe **Vermuthung**.

**Vermuthete Servitut**, siehe **Servitut** (vermeinte) im XXXVII Bande, p. 550.

**Vermuthlich**, siehe **Vermuthung**.

**Vermuthlicher Betrug**, siehe *Dolus praesumtus*, im VII Bande, p. 1189.

**Vermuthliche Ehe**, siehe *Praesumtum Matrimonium*, im XXIX Bande, p. 127.

**Vermuthlicher Erbe**, siehe Vermeyntlicher **Erbe**.

**Vermuthliches Mandat**, siehe **Vollmacht**, (vermeintliche)

**Vermuthliche Meynung**, siehe **Vermuthung**.

**Vermuthlicher Pact**, siehe *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153.

**Vermuthlicher Schade**, siehe **Schade**, (ungewisser) im XXXIV Bande, p. 722.

**Vermuthliche Simulation**, siehe **Verstellung**.

**Vermuthliche Simulirung**, siehe **Verstellung**.

**Vermuthliche Societät**, siehe **Societät**, (stillschweigende) im XXXVIII Bande, p. 183.

**Vermuthlicher Titul**, siehe **Titul**, (vermuthlicher) im XLIV Bande, p. 515.

**Vermuthliches Verbrechen**, siehe **Vermuthung**, und **Verbrechen**.

**Vermuthlicher Verdacht**, siehe Vermuthung.

**Vermuthlicher Vergleich**, siehe *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153; ingleichen Vergleich.

**Vermuthliche Verstellung**, siehe Verstellung.

**Vermuthliche Vollmacht**, siehe Vollmacht (vermeintliche.)

**Vermuthlicher Wille und Meynung des Herrns einer Sache**, siehe *Præsumta voluntas Domini*, im XXIX Bande, p. 125.

**Vermuthung** oder **Muthmassung**, Lat. *Præsumtio* oder *Conjectura*, ist eigentlich nichts anders, als ein Schluß, so von dem, was gemeiniglich geschicht, hergenommen und vor wahr gehalten wird, siehe hierbey den Artickel: **Muthmassung**, im XXII Bande, p. 1583. Weil nun also insgemein das vermuthete vor wahr gehalten wird, so lange nicht das Gegentheil bekannt oder erwiesen ist; so ist denen Rechten nach derjenige, so die Vermuthung vor sich hat, mit dem Beweise zu verschonen l. 3. 9. 12. ff d. prob. & præsumt. Weil es aber doch nicht allemahl die Wahrheit ist, sondern nur davor gehalten wird; so muß auch der Beweis des Gegentheils zugelassen werden. l. 24. ff. eod. Gleichwohl macht man hierbey die Ausnahme, daß, indem man die Vermuthungen in die von dem Richter gemachte, und die in Rechten gebilligte eheilet, man zwar bey der erstern allemahl, bey der andern aber nur zuweilen den Beweis des Gegentheils zulässet; dahingegen in gewissen andern Fällen derselbe gantz ausgeschlossen seyn soll. So soll ein Vormund, der im Inventario seines Mündels Vermögen vor grösser als es ist, angegeben, schlechterdings darnach Rechnung ablegen l. f. C. arb. tut. ein Weib, das nach zwey Jahren ihre Bürgschafft wiederholet, schlechterdings bezahlen, l. 22. C. ad SC. Vellej. der sich mit Bedingung verlobende nach dem Beyschlaffe die Person schlechterdings ehlichen, c. 6. X. d. cond. appos. c. 12. X. d. præsumt. c. 30. X. d. sponsal. ein stehender Ehe erzeugtes Kind schlechterdings vor ehlich gehalten werden, l. 11. §. 9. ff. ad L. Jul. d. adult. der Vater, so zu des Sohnes Darlehn stille geschwiegen, schlechterdings bezahlen, l. 16. ff. ad SC. Mac. daß also diese letztere Art der Vermuthung nicht mehr eine blosse Vermuthung, sondern vielmehr eine rechtliche Verordnung ist, wie es im Zweifel gehalten werden soll. l. 25. ff. d. stat. hom. l. 1. 5. f l. 3. ff. d. agnosc. lic. Von den rechtlichen Vermuthungen sind folgende Exempel, darunter leicht alle andere gezogen werden können: I) daß ein natürlicher Affect allezeit zu vermuthen, und daher 1) ein Vater den Kindern am besten rathe, l. 22. §. 4. ff. ad L. Jul. d. adult. 2) dieselben zu ihrem Besten züchtige, a. l. 5. §. f. ff. ad L. Aquil. 3) dem Sohne die Kosten zum Studiren, l. 50. ff. fam. hercisc. 4) die Mutter den Unterhalt schencke, l. 34. ff. d. neg. gest. 5) der Vater die Tochter von dem Seinigen und nicht von ihren eigenen Gütern ausstatte, l. f. C. d. dot. prom. 6) ein jeder auch vor seine Kinder und Erben contrahirt, l. 9. ff. d. prob. II) daß keine Aenderung zu vermuthen, und daher 1) des Menschen Leben bis auf 100 Jahr zu vermuthen, l. 56. ff. d. usufr. 2) der Vater oder die Mutter eher, als der erwachsene Sohn, gestorben, l. 9. §. 1. 4. l. 22. ff. d. reb. dub. 3) wer einmahl böse gewesen, in dergleichen Fällen noch davor zu halten, c. 8 d. R. J. 6. 4) der in der Miethe bleibende von neuem contrahirt habe, l. 13. §. f. ff. locat. 5) eine Sache eher vor Erbe, als Lehn, zu halten, 2. ff. 26. §. 1. und *Dec.* 37. III) daß allemahl das beste zu vermuthen. So ist diese Vermuthung 1) vor den Nuncium in dem, was sein Amt angehet, l. 5. C. d. exact. contrib. 2) vor die Richtigkeit einer Urkunde, §. 11. 16. I. d. inut. stip. 3) vor einen jeden Handel, daß er richtig geschlossen sey, l. 5. §. 1. ff. d. prob. l. 3. ff. d. testam. mil. 4) daß niemand das Seinige wegwerffe. l. 25. ff. d. prob. Daher aus langer Bezahlung der Zinsen ein Capital vermuthet wird, l. 6. ff. de usur. und daß der, so geringere Zinsen angenommen, die höhern erlassen habe, l. 13. ff. eod. daß ein Schuldner, der drey Jahr nach einander Quittungen hat, auch die vorhergenden Steuern entrichtet habe. l 3 C. d. apoch. publ. Zu Zeiten dienet auch die Vermählung an statt eines Beweises, welches aber andere nicht zu lassen wollen, sondern halten davor, daß dieselbe nur von dem Beweiß befreye, und verursache, daß das Gegentheil denselben auf sich nehmen müsse. Es lassen sich aber beyde Meynungen gar leicht mit einander vergleichen. Denn wenn man den Beweiß vor dasjenige nimmt, wodurch man dem Richter Glauben zu machen suchet; so ist es wahr, daß die Vermuthung nicht als ein Beweiß betrachtet werden kan. Verstehet man aber durch den Beweiß dasjenige, dessen sich der Richter bedienet, welchen er von denen Partheyen am meisten glauben könne; oder welches eine von denen Partheyen anführet, um zu zeigen, daß sie nicht Ursache habe einen Beweiß zu führen; so ist nicht abzusehen, warum es nicht als eine Art des Beweises sollte betrachtet werden können. Sonsten wird diese Materie insgemein sehr verwirrt von denen Rechts-Lehrern vorgetragen, wie solches sehr gelehrt vom Thomasio in Diss. de præsumt. allodialit. ist gezeiget worden, wohin wir den Leser Kürtze wegen verweisen wollen. Es wird aber dieselbe, wie bereits gedacht, insgemein eingetheilet, daß sie entweder Juris oder hominis sey. Jene ist in denen Gesetzen gegründet, wenn nehmlich diese aus gewissen Wahrscheinlichkeiten etwas schliessen und dasselbe so lange vor wahr halten, biß das Gegentheil ist erwiesen worden. Diese aber ist in denen Gesetzen selbsten nicht bestimmet, sondern wird nur aus unterschiedenen Umständen, die dem Richter eine Wahrscheinlichkeit machen, geschlossen. Unter diesen beyden will man den Unterscheid machen: Jene befreyet 1) von Führung des Beweises, nicht aber diese 2) In jenen wird vor denjenigen, gesprochen, welcher die Vermuthung vor sich hat nicht aber in diesen. 3) Jene machet, daß der Gegentheil beweisen muß, nicht aber diese. 4) Jene ist an statt eines Beweises, diese aber verursachet nur, daß zu Zeiten entweder der Reinigungs- oder der Erfüllungs-Eyd statt hat. Coccejus de direct. probat. negat. c. 3. §. 8. 9. Es hat aber auch die Præsumtio Juris oder die in denen Rechten und Gesetzen gegründete Vermuthung ihre Grade, nach-

dem

dem nehmlich die Wahrscheinlichkeit näher mit der Wahrheit übereinkommet, oder von derselben entfernet ist. **Thomasius** de fide Juridica c. 1. Dieweil aber alle Vermuthung sich in der Wahrscheinlichkeit gründet, diese aber von der Natur einer Sache genommen ist, das ist, wenn man bey vielen einzelen Dingen, die unter einer Vorstellung begriffen sind, einerley Beschaffenheit antrifft; so wird im Zweiffel geschlossen, daß sie auch bey denen andern sich befinden lassen, biß man das Gegentheil behauptet. Denn es muß zwar daraus eine Wahrscheinlichkeit entstehen, weil es sehr wahrscheinlich ist, daß eine einzele Sache eine solche Natur habe, als viele andere; aber es ist doch nicht unstreitig wahr, weil mich mein Begriff zugleich versichert, daß die Sache, von der die Rede ist, ohne Verletzung des Wesens doch sich anders verhalten könne. Denn es ist gewiß, daß die Propofition, die mehrentheils eintrifft, der propositioni universali am nächsten kommt, sie bleibet aber dennoch nur particularis, wenn nur eine Instantz darauf gegeben werden kan. Jemehr nun einzele Sachen seyn, bey welchen ein solcher Begriff verificiret werden kan, desto wahrscheinlicher ist derselbe; je weniger aber derselben seyn, desto unwahrscheinlicher lässet sich derselbe bey andern vermuthen. Derowegen schliesset man auch daraus in denen Gesetzen. Z. E. Ein jeder hat die Vermuthung, daß er geschickt zum Ehestande sey. Also wird ferner die Jungferschafft vermuthet; die Kinder, daß sie lebendig auf die Welt gekommen seyn u. d. g. Ja eben daraus fliesset, daß man nicht leicht die Veränderung einer Sache vermuthet; also muthmasset man z. E. von dem vergangenen auf das zukünfftige; die vorher geführte Aufführung verursachet, daß man entweder eine gute oder böse Vermuthung vor einem hat. Ja eben darauf gründet es sich, wenn man saget, daß allezeit das beste müsse gemuthmasset werden. Also hat ein jeder Richter die Vermuthung vor sich; vor einen jeden Besitzer wird gemuthmasset, daß er die Sache rechtmäßig besitze; der mala fides oder Betrug wird niemahls bey einem Besitzer vermuthet, sondern muß bewiesen werden rc. Fraget man aber, welche Muthmassung der andern vorgezogen werden möge? So kan man darinnen keine allgemeine Regul geben, sondern weil die gantze Vermuthung auf eine Wahrscheinlichkeit ankommt, diese aber aus der Natur der Sache genommen wird; so muß derowegen ein Richter die Natur der Menschen, und die Beschaffenheit der Dinge wissen, und also selbsten sehen, was wohl am meisten vermuthet werden könne. Ausser diesen hat man noch eine andere Muthmassung, welche von denen Canonisten Præsumtio Juris & de Jure genennet wird, und zwar meynen sie, daß diese gar keinen gegenseitigen Beweiß zulasse. Wie wenig man aber auf alle diese Eintheilungen bauen könne, ist ebenfals von obernwehntem **Thomasio** in Diss. de præsumt. allodial. zur Gnüge gezeiget worden. Nach denen **Chur-Sächsischen Rechten** insbesondere muß wider ein Testament keine Präsumtion und Vermuthung verhanden seyn, daß es Schwachheit halben nicht freywillig gemacht worden. Einem auf Pflicht sitzenden kömmt die Vermuthung, daß er in Krafft derselben treu und aufrichtig handele; **Decision 8.** Einem Hauswirthe aber diese, daß das bey ihm entstandene Feuer nicht durch seine Verwahrlosung ausgekommen, zu statten. **Decision 80.** Wenn Supplicanten die Vermuthung vor sich haben, daß sie ihre Schrifften selbst verfassen können, sind solche auch ohne eines andern Concipientens Unterschrifft anzunehmen. **Dippoldiswaldisches Mandat §. 9.** Uebrigens aber soll auch auf blossen Verdacht, Argwohn und Vermuthung, ohne vorhergehendes Erkänntniß, Beweis und gehörte Ausführung der Unschuld, mit der Todes-Straffe nicht verfahren werden. **Decision 77.** Schließlich wollen wir noch eine curieuse und besondere Frage berühren, was nehmlich wohl vor Vermuthungen in Ansehung der Ketzerey statt finden, und wodurch man sich derselben verdächtig machen könne? Und dienet hierauf mit wenigen zur Antwort: Die Canonisten selbsten haben durch ihre viele Distinctionen die Sache so verwirrt gemacht, daß man kaum klug daraus werden kan. Und zwar ist in dem Verbrechen der Ketzerey der Argwohn oder die Vermuthung dreyerley, eine geringe, starcke und sehr grosse. In die erste verfället man, wenn einer z. E. verbotene Zusammenkünffte besuchet, u. d. g. Der andern macht man sich theilhafftig, wenn man z. E. wegen seines Verdachts, Rede und Antwort zu geben ist citiret worden, und zu gesetzter Zeit nicht erscheinet, dem Inquisitions-Gerichte verhinderlich fället, denen Ketzern mit Rath an die Hand gehet, ihnen beystehet, Instruction giebet, wie sie sich bey der Inquisition auszuführen haben rc. Die dritte aber findet statt, wenn einer z. E. etwas wieder die Religion gesprochen hat u. d. g. Und ist es nicht möglich, alle Arten derselben anführen zu können. Nach diesen dreyen Graden sind nun auch die Straffen eingerichtet. Bey der ersten hat die Purgatio canonica statt, bey der andern muß er alle Ketzereyen abschwören, bey der dritten aber wird er der weltlichen Obrigkeit übergeben und als ein Ketzer verbrannt. Die andern Umstände, so dabey vorgehen, zu erzehlen, wäre zu weitläufftig, wovon absonderlich bey dem **Limborch** in Hist. Inquisit. Lib. III, c. 13. weitläufftig kan nachgelesen werden. Besondere Abhandlungen de Præsumtionibus haben geschrieben: **Andreas Alciatus**, und **Jacob Menoch**, de Conjecturis Ultimarum Voluntatum der Cardinal **Mantica**, und **Böhmer** in Disp. de Collisione Præsumtionum. Sonst aber können hierbey auch noch insbesondere nachgesehen werden **Paul Christinäus** Vol. III. Decis. 14. u. f. **Ludwig Gilhausen** in Arb. Crim. c. 6. Part. IV. fol 375. u. ff. **Megger** in, Consil. Crim. 15. n. 120. u. ff. **Rosbach** in Proc. Civil. tit. 64. **Matthäus de Afflictis** Dec. 13. und Dec. 345. ibique **Ursillos** in Addit. **Riccius** in Coll. Dec. 1785. **Speidel** in Bibl. Jur. Vol. II. v. *Præsumptio* p. 690. u ff. nebst vielen andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern.

**Vermuthungen** oder *Hypotheses*, werden die Möglichkeiten der Grund-Ursachen genennet, welche mit der Erfahrung übereinstimmend und dahero wahrscheinlich befunden werden. Da nun

 keine

keine Wahrscheinlichkeit ohne Möglichkeiten, und deren Uebereinstimmung mit der Erfahrung seyn kan; so folget, daß auch keine Wahrscheinlichkeit ohne hypothesi könne gedacht werden. Ablwarde von den Kräfften des menschlichen Verstandes §. 500.

**Vermuthung (allgemeine)** siehe *Præsumtio Universalis*, im XXIX Bande, p. 126. u. f. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (die beste)** siehe *Præsumtio optima*, im XXIX Bande, p. 126. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (Beurtheilung der)** siehe *Præsumtionum cognitio*, im XXIX Bande, p. 126. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (Canonische oder rechtliche)** siehe *Præsumtio Juris*, im XXIX Bande, p. 126. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (conträre)** siehe, *Præsumtio contrarii*, im XXIX Bande, p. 125. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (gegentheilige)** siehe *Præsumtio contrarii*, im XXIX Bande, p. 125. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (gegründete)** siehe Vermuthung.

**Vermuthung, (geringe)** siehe Vermuthung.

**Vermuthung, (gewaltsame)** siehe *Præsumtio violenta*, im XXIX Bande, p. 126. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (gewisse oder gegründete)** siehe den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (gezwungene)** siehe *Præsumtio violenta*, im XXIX Bande, p. 126. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (grosse)** siehe Vermuthung.

**Vermuthung, (günstige)** siehe Vermuthung, und *Præsumtio benignior*, im XXIX Bande, p. 125.

**Vermuthung, (legale oder rechtliche)** siehe *Præsumtio Juris*, im XXIX Bande, p. 126. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (leichte)** siehe Vermuthung.

**Vermuthung, (leichtsinnige oder widerrechtliche)** siehe Vermuthung, und *Præsumtio violenta*, im XXIX Bande, p. 126.

**Vermuthung, (menschliche)** siehe *Præsumtio hominis*, im XXIX Bande, p. 125. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (nachtheilige oder widrige)** siehe *Præsumtio contrarii*, im XXIX Bande, p. 125. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (natürliche)** siehe Natürliche Vermuthung, im XXIII Bande, p. 1033; ingleichen *Præsumtio Naturæ*, im XXIX Bande, p. 126. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (nothwendige)** siehe *Præsumtio Juris & de Jure*, im XXIX Bande, p. 126. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung (notorische)** siehe *Notorium Præsumtionis*, im XXIV Bande, p. 1473.

**Vermuthung (nützliche)** siehe *Præsumtio benignior*, im XXIX Bande, p. 125 und *Præsumtio optima*, ebend. p. 126. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (rechtliche)** siehe *Præsumtio Juris*, im XXIX Bande, p. 126. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (rechtliche Erkänntniß und Untersuchung der)** siehe *Præsumtionum cognitio*, im XXIX Bande, p. 126. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (rechtmäßige oder gegründete)** siehe Vermuthung.

**Vermuthung, (schädliche oder widrige)** siehe *Præsumtio contrarii*, im XXIX Bande, p. 125. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (schwache)** siehe Vermuthung.

**Vermuthung, (schwere)** siehe Vermuthung.

**Vermuthung, (starcke)** siehe Vermuthung.

**Vermuthung, (taugliche oder gegründete)** siehe Vermuthung.

**Vermuthung, (vernünfftige oder wahrscheinliche)** siehe Vermuthung.

**Vermuthung, (unbedachtsame oder widerrechtliche)** siehe Vermuthung, und *Præsumtio violenta*, im XXIX Bande, p. 126.

**Vermuthung, (unbillige oder gezwungene)** siehe *Præsumtio violenta*, im XXIX Bande, p. 126. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (ungegründete)** siehe Vermuthung.

**Vermuthung, (ungezwungene oder natürliche)** siehe *Præsumtio Naturæ*, im XXIX Bande, p. 126. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

**Vermuthung, (Universal.)** siehe *Præsumtio universalis*, im XXIX Bande, p. 126. u. f. wie auch den Haupt-Articel: Vermuthung.

Ver-

Vermuthung, (Untersuchung der) siehe *Praesumtionum cognitio*, im XXIX Bande, p. 126, wie auch den Haupt-Artickel: Vermuthung.

Vermuthung, (untüchtige, oder ungegründete) siehe Vermuthung.

Vermuthung, (unvernünfftige oder widerrechtliche) siehe Vermuthung, und *Praesumtio violenta*, im XXIX Bande, p. 126.

Vermuthung, (unwahrscheinliche oder widerrechtliche) siehe Vermuthung, und *Praesumtio violenta*, im XXIX Bande, p. 126.

Vermuthung, (Vortheilhaffte) siehe *Praesumtio benignior*, im XXIX Bande, p. 125, und *Praesumtio optima*, ebend. p. 126, wie auch den Haupt-Artickel: Vermuthung.

Vermuthung, (wahrscheinliche) siehe Vermuthung, und *Praesumtio universalis*, im XXIX Bande, p. 126 u. f.

Vermuthung, (widerrechtliche) siehe Vermuthung, und *Praesumtio violenta*, im XXIX Bande, p. 126.

Vermuthung, (widrige) siehe *Praesumtio contrarii*, im XXIX Bande, p. 125, wie auch den Haupt-Artickel: Vermuthung.

Vermuthung ähnlicher Fälle, *Exspectatio casuum similium*. Da wir uns in den meisten Dingen auf die Erfahrung verlassen, und aus klaren Empfindungen, vermittelst der Einbildungs-Krafft und des Witzes, auf die Aehnlichkeit der Fälle, und dessen, was darinne zu geschehen pflegt, schliessen; so erweisen wir uns mehrentheils empirisch; nicht aber gantz vernünfftig. Denn wir stellen uns doch die Sache nebst ihren Umständen, und was damit verknüpffet zu seyn pflegt, nur klar, nicht aber so deutlich vor, daß es ein Vernunfft-Schluß genennet zu werden verdienet. Man nennt es also nur die Vermuthung ähnlicher Fälle; und nimmt sie auch bey allen unvernünfftigen Thieren wahr. Gleichwohl ist in dieser Vermuthung ähnlicher Fälle etwas vorhanden, welches einem Vernunfft-Schlusse ähnlich sieht. Denn wir fällen aus der Empfindung eines gegenwärtigen Dinges dieses anschauende Urtheil: Diese Sache ist in diesen Umständen befindlich; und dieses ist der Untersatz. Hierbey fällt uns, vermöge der Einbildungs-Krafft, ein, daß dergleichen Sache, in dergleichen Umständen, noch mit etwas andern verknüpffet gewesen. Und da uns der Witz von der Aehnlichkeit beyder Fälle versichert, so fassen wir gleichsam den allgemeinen Satz ab: Was sich in ähnlichen Umständen befindet, das ist auch ähnlichen Veränderungen unterworffen; und dieses giebt den Obersatz ab, woraus alsdenn der Schlußsatz erfolget. Dergleichen nun geschiehet erstlich in uns, wenn wir einem vorkommenden Dinge nur seinen Nahmen beylegen. Die Empfindung stellt uns das Ding mit seinen Merckmahlen vor, und also fällen wir das anschauende Urtheil: Dieses oder jenes habe diese Merckmahle an sich. Hierbey bringt uns die Einbildungs-Krafft in den Sinn, daß wir schon sonst dergleichen Dinge empfunden, und daß dieselben mit diesem oder jenem Nahmen beleget worden. Diese hält nun auf eine undeutliche Art den Obersatz in sich; woraus denn, nebst den vorigen Untersatze, der Schluß erfolget, daß auch das gegenwärtige Ding so heissen müsse. Wird nun dieses undeutliche Erkenntniß in ein deutliches verwandelt: so kömmt diese Art zu schliessen auf den allgemeinen Satz an: Wenn einem Dinge die Merckmahle einer gewissen Sache zukommen; so kömmt ihm auch der Nahme derselben zu. Da nun die rechten beständigen Merckmahle aus den wesentlichen Eigenschafften eines Dinges bestehen müssen, und also seine Erklärung abgeben können, so pflegt man auch schlechterdings von den Erklärungen, die gewissen Dingen zukommen, auf die Benennungen derselben den Schluß zu machen. Zum andern sehen wir aus der Empfindung eines Dinges mit seinen Merckmahlen, vermöge des Witzes und der Einbildungs-Krafft, daß es gewissen andern Dingen ähnlich ist, und also zu einerley Art oder Gattung mit demselben gehöret. Wenn uns nun von solchen Arten oder Gattungen der Dinge irgend eine Eigenschafft, Würckung oder Veränderung bekannt ist, und vermittelst der Einbildungs-Krafft und des Gedächtnisses einfällt: so folgern wir abermahl auf eine undeutliche Art den Schluß, daß auch dem gegenwärtigen Dinge diese Eigenschafft, Würckung, oder Veränderung zu kommen werde. Gottscheds erste Gründe der gesammten Weltweißheit, Theoret. Th. §. 931 u. ff.

Vermuthung des Betrugs, siehe Vermuthung.

Vermuthung derer Gesetze, siehe *Praesumtio Juris*, im XXIX Bande, p. 126, wie auch den Haupt-Artickel: Vermuthung.

Vermuthung in Glücks-Spielen, siehe in dem Artickel: Spiele, im XXXVIII Bande, p. 1624 u. ff. besonders p. 1627.

Vermuthung der Ketzerey, siehe Vermuthung.

Vermuthung derer Rechte, siehe *Praesumtio Juris*, im XXIX Bande, p. 126, wie auch den Haupt-Artickel: Vermuthung.

Vermuthung nach denen Rechten, siehe *Praesumtio Juris & de Jure*, im XXIX Bande, p. 126, wie auch den Haupt-Artickel: Vermuthung.

Vermuthung vor die Sentenz, siehe Sentenz, (Vermuthung vor die) im XXXVII Bande, p. 192.

Vermuthung wider eine Sentenz, siehe Sentenz, (Vermuthung wider eine) im XXXVII Bande, p. 192.

Vermuthung aus einem Siegel, siehe Siegel, im XXXVII Bande, p. 1053 u. ff.

Vermuthung der Simonie, siehe Simonie, im XXXVII Bande, p. 1473 u. ff.

Vermuthung einer Simulation, siehe Verstellung.

Ver-

Vermuthung einer Simulirung, siehe Verstellung.

Vermuthung einer That, siehe *Præsumtio facti*, im XXIX Bande, p. 125, wie auch den Haupt-Artickel: Vermuthung.

Vermuthung einer Veränderung, siehe Vermuthung.

Vermuthung eines Verbrechens, siehe Vermuthung, und Verbrechen, im XLVII Bande, p. 219. u. ff.

Vermuthung der Vergeßlichkeit, siehe Vergeßlich, im XLVII Bande, p. 674 u. ff.

Vermuthung der Verjährung, siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 814 u. ff.

Vermuthung der Verlöbnisse, siehe Verlöbniß, (freywillige) und Verlöbniß (schriftliche).

Vermuthung einer Verstellung, siehe Verstellung.

VERNA, *Vernæ*, heissen in denen Rechten Haus- oder solche Knechte, die einem Herrn in seinem Hause von seiner leibeigenen Magd, oder einem dergleichen Knechte gebohren worden. Lservus. §. fin. ff. de legat. 3 l. cum semper vernis. C. de rei vind. Sestius, Pratejus, Brissonius. Zuweilen aber bedeutet dieses Wort auch einen Freygelassenen, wie z. E. in l. 15 ff. de aur. argent. Welches sonderlich daraus abzunehmen, weil daselbst ein Testirer seinen Vernis ein Vermächtniß aussetzt, welches aber, wenn man es nicht von denen Freygelassenen, sondern von den Knechten verstehen wolte, gantz unnütze und vergeblich gewest wäre. Zudem findet man auch hin und wieder noch alte Inschrifften, darinnen die Freygelassenen ausdrücklich Vernæ genannt werden, wie z. E. in dieser Fortunatus Augusti Libertus *Verna*. Es werden aber alsdenn nur solche darunter verstanden, welche in ihres Herrn, der sie freygelassen, seinem Hause gebohren worden. Pratejus. Daher heißt auch *Vernaculus* oder *Vernaculum*, überhaupt alles dasjenige, was in unserm Hause oder Vaterlande gebohren und erzeuget worden, einheimisch, inländisch. Z. E. *Vernaculum Vinum*, einheimischer oder inländischer Wein, *Vernaculum Aurum*, einheimisches oder inländisches Gold, *Vernacula Lingua*, die Landes- oder Mutter-Sprache, u. s. w. Spiegel.

Vernachläßigen, oder Verabsäumen, Lat. *Negligere*, oder *Omittere*, siehe Nachläßigkeit, im XXIII Bande, p. 225, und Säumig, im XXXIII Bande, p. 500, desgleichen Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff.

Vernachläßigung, oder Verabsäumung, Lat. *Negligentia*, oder *Omissio*, siehe Nachläßigkeit, im XXIII Bande, p. 225, und Säumig, im XXXIII Bande, p. 500, desgl. Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff.

VERNACIUM, eine Art Wein, siehe Vernazer.

Vernacius, (Lucas) ein berühmter Rechtsgelehrter zu Cremona, hat

1. De jure emphyteutico.
2. De satisdatione tutorum & curatorum.
3. De adoptionibus &c.

geschrieben, und ist 1481 gestorben. Arisii Cremona Litter.

VERNACULA LINGUA, siehe *Verna*, ingleichen Mutter-Sprache, im XXII Bande, p. 1656 u. ff.

VERNACULA ULMUS, siehe Rüster, im XXXII Bande, p. 1774.

VERNACULUM, siehe *Verna*.

VERNACULUM AURUM, siehe *Verna*.

VERNACULUM VINUM, siehe *Verna*.

VERNACULUS, siehe *Verna*.

VERNACULUS MORBUS, ist so viel, als *Morbus Endemius*, davon zu sehen: Landkranckheit, im XVI Bande, p. 432.

Vernade, (Oliverius) ein Redner und Poete in Franckreich, florirte um 1558, und verfertigte unterschiedliche Schrifften. La Croix du Maine Bibl. de Fr. Verdier Bibl. Franc.

VERNÆ, siehe *Verna*.

Vernagallie, (B. Dominicus) siehe B. Dominicus Vernagallis, im VII Bande, p. 1211 u. f.

Vernageln, (Pferde) siehe Vernageln der Pferde.

Vernageln, (Stücke) siehe Stücke vernageln, im XL Bande, p. 1325.

Vernageln der Pferde, Vernagelung der Pferde, Lat. *Mala applicatio solearum ferrearum*, geschiehet insgemein durch ungeschickte und unvorsichtige Schmiedte, welche denselben beym Beschlagen die Nägel in das Leben treiben; oder es geschiehet auch wohl, daß sich ein Pferd selbst einen Nagel in den Fuß tritt, worauf es hernach hincket, und denselben immerzu aufhebet. In dem letztern Falle ist nichts bessers, als man ziehe den Nagel alsobald heraus, und stecke ihn so gleich in ein Stücke altes Schmeer, und verwahre beydes zusammen in einer Schachtel, an einem kühlen Orte, so heilet es von ihm selber aus, und das Pferd wird nicht hincken. Wenn man nicht so gleich alt Schmeer bey der Hand hat; so verbinde man den herausgezogenen Nagel nur geschwinde mit einem saubern Tüchlein, daß keine Lufft darzu komme, bis man Schmeer bekömmt. Einige schlagen den eingetretenen Nagel, so bald er ausgezogen, in die Erden, nehmen alsdenn grünes Wachs, und träuffen es heiß hinein, vermachens mit hänfen Werck, und halten den Huf etwas über sich, bis das Wachs erstarret, welches gar bald geschiehet. So aber ein Pferd von dem Schmiedte vernagelt worden, und man klopfft an demselben Fusse auf den Nägeln herum, so zucket es bey Berührung desselben Nagels, wo es vernagelt ist; wenn man auch das Eisen abgebrochen hat, und man greifft mit einer Zangen hart an den Enden oder Wänden des Hufs herum, so zuckt es auch an dem Orte, wo es vernagelt worden.

Habr

Habt ihr nun solches gefunden, so räumet dazu, bis ihr das Eyter findet, giesset ihm sodenn auf einem heissen Eisen Branntewein in das Loch, leget Saltz darauf, und giesset ein wenig Branntewein auf das Saltz, bedecket es sodenn mit Hanfwerck, und heftet das Eisen oben drauf, doch, daß das Eisen an dem Orte, wo es vernagelt worden, nicht aufliege; oder waschet den ausgeräumten Schaden mit warmen Weine, und giesset den Englischen Wund-Balsam drein. Oder gebet dem Pferde, wenn der Nagel ausgezogen, klein geschnittenes Mausöhrlein-Kraut unter dem Futter zu fressen, und lasset es drey oder vier Tage im Stalle stehen. Wenn ein Pferd vernagelt ist, daß das Blut heraus gehet, dem tröpflet heisses Oel oder heissen Terpentin in die Wunde. Ingleichen stosset Wullkraut, oder Königskertzenkraut und Nesseln, und treuflet den Safft darein, oder stecket die Kräuter hinein, wenn die Wunde noch neu ist. Oder, waschet den Schaden täglich mit warmen Eßige und Saltze aus, und streuet das Pulver von Rosen, Myrrhen, Gall-Aepfeln und Ruß, von jedem gleich viel, unter einander gemischt, hinein. Wenn ein Roß vernagelt ist, und man kan es nicht im Stalle stehen lassen, so lasset ihm die Eisen abbrechen, und den Nagel ausziehen, sodenn gebet ihm Nagelkraut oder Mausöhrlein und Tormentille, mit ein wenig Saltz auf Brod gestreuet, drey Bissen zu fressen, lasset ihm das Eisen wieder aufschlagen, und das Pferd seine Strasse gehen. Oder lasset ihm das Eisen abreissen, röstet Brunnenkresse, mit altem Schmeer, und bindet es drüber, lasset es die Nacht durch drauf liegen, und das Pferd des Morgens wieder beschlagen und reiten. Ist ein Roß vernagelt, daß es schon Eyter gefaßt hat, und soll doch von Stund an geritten werden, so lasset das Eisen abbrechen, und räumet zu dem Schaden, und leget ein Stücklein von der untersten Rinde von häselnem Holtze ins Loch, und Unschlitt von einem Lichte drauf, also breit und lang das Loch ist, leget einen Filtz drauf, und lasset es beschlagen, so ist es von Stund an zu reiten. Wenn der Huffschmied ein Pferd vernagelt, muß er es auf seine Unkosten heilen und wieder zurechte bringen, oder, wenn es verdorben bleibet, nach billigem Werthe bezahlen. Lübisch-Recht Lib. IV. tit. 3. Art. 2.

**Vernageln der Stücke**, siehe Stücke vernageln, im XL Bande, p. 1325.

**Vernagelung**, eine Art der Articulation, siehe Verbindung der Knochen.

**Vernagelung eines Pferdes**, siehe Vernageln der Pferde.

**Vernagelung der Stücke**, siehe Stücke vernageln, im XL Bande, p. 1325.

VERNALE ÆQUINOCTIUM, siehe *Æquinoctium vernale*, im I Bande, p. 670.

VERNALE PUNCTUM, siehe Punct, (Frühlings-) im XXIX Bande, p. 1599.

VERNALIS COLLECTA, siehe Steuer, (Mai-) im XXXIX Bande, p. 2071.

VERNALIS SECTIO, siehe Schnitt, (Frühlings-) im XXXV Bande, p. 580.

**Vernantio**, (Jacob) ein Jesuite aus Franckreich im 17 Jahrhunderte, der in seinen Schrifften des Pabstes Ansehen und Macht allzu sehr erhoben. Die Sorbonne hat derowegen vor nöthig gefunden, seine behauptete Sätze widerlegen zu lassen. Unter diesen war nebst andern auch folgende: 1) Der Pabst sey die wahre Richtschnur und Norm des Glaubens; 2) daß die Aussprüche der Römischen Kirche alle Religions-Streitigkeiten untrüglich beyzulegen und zu schlichten vermögend seyn. Heideggers Hist. Pap. p. 445. Rechenbergs Summar. Hist. Eccles.

VERNA PUMILA OMPHALODES SYMPHITI FOLIO, *Pit. Tournefort.* siehe *Omphalodes*, im XXV Bande, p. 1443.

**Vernasen**, heist bey den Bergleuten so viel, als Schlacken im Schmeltz-Ofen über die Form setzen, damit sich das Gebläse nicht versetze. Bergkform. Part. II. f. 134. Berward Phraseol. Metall. f. 27. Bergbausp. post indic. Lit. V. Mathes. Hom. 13. f. 211. Ist im Schmeltzen ein Meisterstück, Mathes. an eben den angeführten Orte, Löhneyß, Part. 5. cap. 12. §. 12.

**Vernassal**, ein vornehmes Geschlecht. Es hat davon ein Vernassal als General Lieutenant über die Frantzösischen Truppen ums Jahr 1734. gelebt. Ranffts Archivarius von 1734. p. 706.

**Vernatiis**, (Theotaldus de) siehe Theotaldus de Vernatiis, im XLIII Bande, p. 1122.

**Vernator**, oder Rio-Vernator, ein Fluß, siehe Bâlo, im III Bande, p. 112.

**Vernazer**, Lat. *Vernacium*, eine Art Wein, von dem rothen Berge Vernacia im Genueser-Gebiete also genannt; ist seiner Delicatesse halber um so vielmehr hoch zu schätzen, je härter und magerer die Weinberge sind, in welchen er wächst.

**Vernanda**, oder Targines, ein Italiänischer Fluß in dem disseitigen Calabrien. Baudrands Lexic. Geograph. T. II. p. 474.

**Vernay**, (Dic. du) siehe Verne.

**Vernay**, (Peter, du) siehe Verney.

**Vernazza**, Lat. *Vulnetia*, ein Städtgen denen Genuesern zuständig. Baudrands Lexic. Geograph. T. II. p. 474.

**Verne**, (de la) ein vornehmes Adliches Geschlecht in Franckreich. Es hat sich daraus im Jahr 1718. ein Graf de la Verne als Spion brauchen lassen. Er wurde, als er im gemeldeten Jahre vom Mecklenburg-Schwerinischen Hofe herkam, auf Begehren des Kayserlichen Hofes von Chur-Hannover arrestiret. Man führte ihn nach Hannover, allwo er genau examiniret, seine Aussage aufgeschrieben, und hernach nebst ihm dem Kayser zugeschicket wurde. Dieser ließ ihn nach Spielberg in Mähren bringen, und allda durch den Hof-Vice-Cantzler abermahl befragen. In dem Gefängnisse daselbst hat er alles, nach dem Willen des Kayserl. Hofes, frey heraus bekennet, was er im Nieder-Sächsischen Creyse für Franckreich zu negotiiren gehabt, und was für welche sich darunter gebrauchen lassen. Es wurde eine

Schrifft ausgestreuet von dem, was er solte ausgesagt haben, und deren Innhalt dieser war: Er wäre nach Neuf-Chastell geschickt worden, um daselbst mit dem Grafen von Metternich wegen Orenage zu handeln und ihm eine Million Thaler davor zu bieten, unter diesem Vorwand aber auch zu versuchen, ob er Preussen nicht von der grossen Allianz abbringen könnte, deshalben er manches mit dem Metternich vorgenommen, auch nach eingeholter Instruction von Versailles sich zu ihm nach Franckfurt begeben, und keine Erlaubniß nach Berlin zu kommen, weil es Aufsehens machen würde, erhalten, also sich gen Schwerin, daselbsten die Sachen weiter zu treiben, ferner verschiedentlich gen Hamburg verfüget, und unterschiedliche Beredungen mit dem Preußischen Ministre Kniphuysen und denen Schwedischen Friesenhausen und Wellingk, desgleichen dem Englischen Residenten gepflogen habe. Der Zweck wäre gewesen, Schweden bey seinen Deutschen Provintzien zu erhalten und den Frieden zu befördern, wie ihn Engelland mit Franckreich vorhätte, zu dem Ende man eine Armee von ungefehr 14000. Mann des Orten stellen wollen, darzu Preussen 8000, Beemen 4000, das übrige Mecklenburg hergeben sollen, wodurch unterm Beystand derer Schweden in Pommern und eines erwarteten Succurses, das Land von Russen und andern Völckern Nordischen Alliirten, unter dem Vorwand Mecklenburg sicher zu stellen, gereinigt, denen Schweden der Einmarsch in Pohlen erleichtert, Stanislaus auf den Thron daselbst gefördert, hierauf mit einigen über letztere Capitulation mißvergnüglen Fürsten zusammen getreten werden könnte, den Frieden in Deutschland mit Franckreich rc. auf vorhandenen Fuß herzustellen rc. Er hat sich nach diesem Bekenntniß der Kayserlichen Gnade empfohlen, und es ist ihm zwar nichts unanständiges wiederfahren, jedoch hat er nicht eher bis zu Ausgang des Spanischen Successions-Krieges seine Erlösung oder Auswechselung erhalten. Ausser diesem ist auch noch ein **Marquis de la Verne**, Graf von Clairmont, bekannt geworden, der sich den 26. Jul. 1731. mit Maria Anna des Grafens Philippi Caroli von Hohenlohe-Bartenstein Tochter vermählet hat. *Theatr. Europæum*, im XIX Bande, von 1712. p. 256. **Europäische Fama**, im XII Bande, p. 231. **Ludwigs** Universal-Historie, T. II. p. 589 u. f. **Ranffts** Archivarius von 1736. p. 475. und 1738. p. 576.

**Verne**, oder **Vernay**, (Dic. du) hat sich durch eine Schrifft de organo auditus bekannt gemacht, die zu Nürnberg 1684. und zu Leyden 1730, beydemahl in 4. gedruckt worden.

**Verneburg**, ein altes Adliches Geschlechte in Deutschland. Man findet davon **Bedericum** de Verneburg schon in einem Diplomate von 1171. als Zeugen benennet. Und Johann de Veeneburg ist im Jahr 1369. Bischoff zu Utrecht gewesen. **Ludewigs** Rell. MStor. im I Bande, p. 12. **Allgemeine Chronicke**, V Th. p. 575.

**Verneda**, ist Ober-Ingenieur und Feld-Zeugmeister zu Venedig gewesen. Er starb im Jahr 1698. **Die heutigen Souverains in Europa**, p. 1123.

**Veenedo**, (Vincenz) siehe **Beenedo**, im III Bande, p. 1354 u. f.

**Verney**, (Nicolaus) sonst **Vineus** genannt, aus Lothringen gebürtig, war Anfangs Archidiaconus zu Metz, nachgehends des Pabsts **Paul III.** Datarius, hierauf erhielt er den 22. May 1545. das Bißthum Bagnarea, und verwaltete solches bis 1563. mit vieler Klugheit, sodann er freywillig abdanckte. Wenn er gestorben, ist nicht bekannt. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 517.

**Verneguès**, *Verneguium*, ein Flecken in Provence, 1. Meile von Lambesc in Franckreich.

VERNEGUIUM, ein Flecken, siehe **Verneguès**.

**Vernehmen**, **Vernehmung**, Lat. *Cognitio*, oder *Examinatio*, ist nichts anders als eine summarische Verhör, oder kurtzgefaßte Untersuchung derer gerichtlich angebrachten Parthey, oder anderer Rechts-Sachen. Siehe **Verhör**, und **Proceß**, (aussereordentlicher) im XXIX Bande, p. 662 u. ff. wie auch *Planus*, im XXVIII Bande, p. 668. Ins besondere aber wird in denen Chur-Sächsischen Gerichten bey der Vernehmung in Injurien-Sachen die Comparition durch einen Mandatarien oder Gevollmächtigten nicht gestattet, **Mandat** 1716. sondern Denunciat muß dazu in Person erscheinen, *ibid.*

Sonst kommt das Wort **Vernehmen** auch 1 Cor. II, 14. vor, wo es heisset: **Der natürliche Mensch vernimmt nichts vom Geist GOttes.** Die Socinianer erklären das Wort δέχεσθαι also, daß es so viel sey, als erdencken, erdichten, erfinden, dieses könne der natürliche Mensch nicht thun, wohl aber etwas vernehmen und verstehen; allein die H. Schrifft bezeuget das Widerspiel. Denn daselbst hat das Wort δέχεσθαι nirgends die Bedeutung etwas zu erfinden oder auszudencken. Man kan dieserwegen Luc. VIII, 13. Act. VIII, 14. C. XXI, 17. 1 Thess. II, 13. Jac. I, 12. nachschlagen. Hier will Paulus den Corinthiern zeigen, wie es zugehe, daß so wenige die Evangelische Lehre annehmen, ja auch wohl die Klügsten einen Eckel davor hätten, weil sie nehmlich nicht vernehmen, was des rc. d. i. weil sie des geistlichen und göttlichen Lichts beraubt wären, so erlangten sie nicht die Krafft des göttlichen Wortes, denn ein unwiedergebohrner Mensch könne ja das Reich GOttes nicht sehen, Joh. III, 5. Niemand könne JEsum Christum einen HErrn heissen ohne durch rc. 1 Cor. XII, 3. nehmlich aus einem festen Glauben und hertzlichen Vertrauen, wodurch er die Seeligkeit erlangen könne.

**Vernehmung**, siehe **Vernehmen**.

**Verneigen**, siehe **Neigen**, im XXIII Bande, p. 1647.

**Vernell**, ein Castel, siehe in dem Artickel: **Vernon**, bald zu Ende.

**Verneinen**, *Negare*, *Denegare*, siehe **Verneinung**.

**Verneinend**, *negative*, wird in der Philosophie dem Positive, davon im XXVIII Bande, gehandelt worden, entgegen gesetzet. Negative wird etwas genommen, wenn der Grund der Benennung das Gegentheil ist. Z. E. wenn ich sage: **Der Mensch ist** *negative*, tugendhafft, so heißt es soviel, es kan kein Laster von ihm gesaget werden, er ist nicht versoffen, er ist nicht hoffärtig, er ist nicht geitzig, u. s. w.

**Verneinend**, (Ausdrücklich) *Formaliter negativum*, wird in der Logic ein Satz genennet, in welchem das Verneinungs-Wort (particula negativa) ausdrücklich, und an gehörigem Orte, befindlich, siehe **Verneinung**.

**Verneinend**, (nach dem Verstand) *Virtualiter negativum*, wird in der Logick ein Satz genennet, in welchem das Verneinungs-Wort (particula negativa) nicht ausdrücklich da ist, sondern in einem andern Worte verborgen lieget, siehe **Verneinung**.

**Verneinender**, Lat. *Negans*, einer, der etwas verneinet, siehe **Verneinung**.

**Verneinender Begriff**, *Notio negativa*, *Notio infinita*, heisset ein solcher Begriff, der nicht sowohl erkläret, was die Sache sey, als vielmehr was sie nicht sey z. E. ein Stein ist ein Geschöpfe, so nicht von seines gleichen gezeuget wird. Hingegen heisset ein bejahender **Begriff**, *Notio positiva*, *Notio finita*, *Positivus conceptus*, ein solcher, welcher da erkläret, was die Sache sey, z. E. ein Dreyeck ist eine Figur, welche aus drey Linien bestehet.

**Verneinende Dinge**, *Entia negativa*, heissen solche Dinge, von welchen der Verstand nur einen Begriff hat, was sie nicht seyn; nicht aber determiniret, was sie seyn, z. E. etwas uncörperliches, etwas unmateriales. Da hingegen ein Ens positivum heisset, von welchem der Verstand einen gewissen und determinirten Begriff hat, daß es etwas sey, z. E. ein Cörper. Die verneinenden Dinge (entia negativa) theilet man insgemein ein in pure negativa und privativa. Durch ens pure negativum verstehet man ein Ding dessen Begriff in einer blossen Verneinung eintzig und allein bestehet, z. E. das Nicht-sehen eines Steines. Ens privativum hingegen heisset ein Ding, dessen Begriff zwar ebenfalls in einer Verneinung bestehet, aber nicht in einer blossen Verneinung, sondern in einer solchen, die zugleich eine verdeckte Bejahung in sich enthält. Und diese verdeckte Bejahung bestehet entweder nur darinnen, daß das, was in dem Begriffe verneinet wird, ordentlicher Weise da seyn könnte und solte; welche Art man privationem simplicem nennet, z. E. die Blindheit oder Taubheit eines Menschen: oder in einem der Verneinung entgegen gesetzten, und an dessen statt existirenden positiven Wesen; welche Art man privationem mixtam nennet, z. E. der Undanck, die Unverweßlichkeit, ein Unmündiger. Man konnte nicht unbillig zweiffeln, ob die entia pure negativa, u. privativa simpliciter talia, nicht vielmehr unter die non-entia, als unter die entia gehören. Jedoch weil das Ding im weitesten Verstande vor alles, was nur erdencklich ist, genommen wird, und die entia pure negativa und privativa zum wenigsten im Verstande als Würckungen desselben existiren, indem eine Verneinung doch eine wahrhaffte Würckung des Verstandes ist: so solte man meynen, daß sie in so weit allerdings vor entia paßiren könnten; obwohl ausser dem Verstande alles, was als ein Ding existiren soll, unstreitig etwas positives seyn muß, und dahero ausser dem Verstande die entia pure negativa eher unter die non entia, als unter die entia zu rechnen sind; denn sonst müste auch das Non-ens selber ausser dem Verstande vor ein ens, nehmlich vor ein verneinendes Ding (ens negativum) geachtet werden, welches sich selbst wiederspricht. **Müllers** Einleitung in die philosophischen Wissenschafften II Th. p. 88. u. f.

**Verneinende Distinction**, Lat. *Distinctio negativa*, heisset diejenige Distinction deren Glieder, daraus sie bestehet, lauter verneinende Begriffe anzeigen.

**Verneinende Eigenschafften**, Lat. *Attributa negativa*, werden diejenigen Eigenschafften eines Dinges genennet, die einen verneinenden Begriff in sich fassen. So ist z. E. die Unsterblichkeit eine Eigenschafft der menschlichen Seele. Und ist von denen Göttlichen Eigenschafften hier zu mercken, daß ob selbige wohl verneinende Begriffe in sich fassen, als da sind die Unendlichkeit, Unbegreifflichkeit, u. s. w. selbige dennoch nicht in die Zahl der verneinenden Eigenschafften, zu setzen; indem alles, was in GOtt anzutreffen, im höchsten Grade positiv oder bejahend ist; weil aber der menschliche Verstand ungeschickt ist, solche vollkommentste Eigenschafften mit geschickten Worten auszudrucken, so muß er sich nur an verneinenden begnügen lassen, die da aber doch lauter positive Begriffe involviren.

**Verneinende Erklärung**, *Definitio negativa*, ist eine solche Erklärung, welche aus einem verneinenden Begriffe bestehet, z. E. ein einfaches Ding ist das, was keine Theile hat. Es scheinet zwar, als ob eine verneinende Erklärung gar keine Erklärung genennet werden könnte, weil eine Erklärung sagen soll, was eine Sache sey; nicht aber, was sie nicht sey: allein da Sachen, die einander entgegen gesetzet sind, auch einander entgegen gesetzte Eigenschafften haben; so ist von Verständigen schon vorlängst bemercket worden, daß man verneinende Erklärungen zu lassen müsse, nicht zwar in allen Fällen, doch in diesem, wo das entgegenstehende Definitivum etwas positives ist. Also ist z. E. die oben gegebene Erklärung des einfachen Dinges allerdinges eine gute und unverwerffliche Erklärung.

**Verneinendes Grund-Urtheil**, Lat. *Judicium intuitivum negativum*, siehe **Urtheil (Grund-)**.

**Verneinendes Nichts**, Lat. *Nihil negativum*, siehe **Nichts (verneinendes)** in XXIV Bande, p. 521.

**Verneinender Satz**, Lat. *Propositio negativa*, *Enunciatio negativa*, *Enunciatio negans*, 



he

he] Satz (verneinender) im XXXIV Bande, p. 269.

**Verneinender Satz** (allgemein) Lat. *Propositio universaliter negans*, siehe Satz (allgemein verneinender) im XXXIV Bande, p. 261.

**Verneinender Satz**, (besonders) Lat. *Propositio particulariter negans*, siehe Satz (besonders verneinender) im XXXIV Bande, p. 262.

**Verneinenden Schlüssen**, (Vernunfft-Spruch von) *Dictum de nullo*, siehe Vernunfft-Spruch von verneinenden Schlüssen.

**Verneinender Schluß**, Lat. *Syllogismus negativus*, siehe Vernunfft-Schluß.

**Verneinende Stipulation**, siehe Stipulation, (verneinende) im XL Bande, p. 178.

**Verneinender Theil**, Lat. *Negans Pars*, wird insbesondere in Rechts-Sachen diejenige Parthey genennet, welche der andern Parthey ihr Vorgeben nicht einräumet. Siehe hiervon ein mehrers in dem Artickel: Verneinung.

**Verneinender Vernunfft-Schluß**, siehe Vernunfft-Schluß.

**Verneinendes Urtheil**, Lat. *Negativum Judicium*, siehe Urtheil.

**Verneinendes Wort**, Lat. *Terminus negativus*, siehe Wort.

**Verneinens**, (Straffe des) siehe Verneinung.

**Verneinung, Verneinen, Negirung**, oder **Läugnung**, Lat. *Negatio*, oder *Inficiatio*, ist, da einer dem andern in Ansehung dessen, was ihm von diesem entweder zur Last geleget, oder sonst als eine Schuldigkeit aufgebürdet werden will, schnurstracks widerspricht, und gerade das Gegentheil zu behaupten sucht. Dergleichen sich absonderlich in dem Gerichts-Gange bey der Befestigung des Kriegs Rechtens äussert, da Beklagter Klägern gewiß niemahls, doch sehr selten, den Grund seiner wider ihn erhobenen Klage, oder aber wenigstens nicht angebrachter massen, einräumen wird, es sey gleich, daß er von demselben wegen ausgestossener mündlicher oder schrifftlicher Injurien, oder wegen gewisser ihm schuldiger Gelder, oder auch aus einem andern Contracte und verbindlichen Handel, That und Verbrechen, in rechtlichen Anspruch nimmt. Wovon in denen unter denen Worten *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672. u. f. befindlichen Artickeln bereits mit mehrerm gehandelt worden. Ueberhaupt ist zwar nicht nöthig, daß derjenige, welcher das, so ihm zur Last geleget wird, verneinet, den Grund und die Ursachen seiner Verneinung beweisen müsse; es beträffe denn eine Sache, die nur auf einen gewissen Ort oder auf eine bestimmte Zeit eingeschräncket wäre. **Lanfrancus de Oriano** in Prax. ad cap. quoniam de Probat. in princ. n. 3. u. ff. und de Testib. in fin. **Everhard** ad d. cap. quoniam. X. de Probat. cap. 1. per tot. **Mascard** de Probat. Vol. II. Concl. 1093. **Riccius** in Coll. Decis. 1057 und 3100. **Cravetta** Consil. 981. **Herculanus** in Tract. de Proband. Negat. n. 126. u. ff. und n. 260. u. ff. **Richter** P. III. Decis. 127. **Lauterbach** in Coll. Pr. §. 26. u. ff. de Probat. Bißweilen aber ist nicht genug, daß jemand eine Sache nur so schlechthin verneinet und läugnet; sondern es muß auch der Grund derselben bewiesen und dargethan werden. Und liegt alsdenn diese Schuldigkeit zuförderst demjenigen ob, welcher sich darauf beziehet und gründet. **Herculanus** in Tract. de Probanda Negativa, n. 1-123. **Everhard** ad cap. quoniam. X. de probat. n. 8. **Mascard** de Probat. Vol. II. Concl. 1093. **Gabriel** tit. de Probat. Concl. 6. **Böhmer** n. 5. ad tit. de Probat. **Coccejus** in Disp. de direct. Probat. Negat. c. 3. §. 7. Widriger Meynung sind **Cavalles** Quæst. 145. und **Riechov** Tom II. Var. Idor. Consil. 35. u. f. Anders aber verhält es sich in dem Falle, wenn jemand beschuldigt wird, daß er die Steuern und Abgaben nicht abgeführet habe, als auf welchen Fall derjenige, welcher des andern seine Befreyung davon ansicht, nicht aber der sich auf die letztere beziehet und gründet, den Beweiß zu führen hat. **Cravetta** Consil. 905. Dafern auch jemand verneinet, daß seine Güter und sein Vermögen nicht hinlänglich sind, seine Schulden oder andere Gefälle zu bezahlen; so wältzet derselbe die Last des Beweises von sich ab, und seinem Gegner auf den Hals, es wäre denn, daß das Gegentheil vollkommen notorisch und jedermann bekannt sey. **Gabriel** d. l. Concl. 7. Desgleichen wenn zwischen zwey Partheyen Streit entstehet, ob in Ansehung der Gerade das Repräsentations-Recht statt habe, oder nicht? und der eine es verneinet, der andere aber bejahet; so muß der letztere, welcher es bejahet, den Beweiß führen. **Friedrich Peuckmann** Vol. I. Consil. 31. Quæst. 2. Uebrigens hat man hauptsächlich dreyerley Arten der Verneinung, nehmlich 1) eine schlechte und unbestimmte, 2) eine bestimmte, und 3) eine wichtige und erhebliche, welche sonst auch von denen Rechtsgelehrten Negativa duplex und Affirmativa implicata, das ist, eine doppelte Verneinung und eine heimliche oder stillschweigende Bejahung genennet wird. Die erste braucht gar keines Beweises, wie sie denn auch an und vor sich selbst schon nicht bewiesen werden kan; die andere und dritte aber können und müssen auch bewiesen werden. **Ludwig Postius** in Resol. Civil. n. 50. u. ff. So viel nun aber die Art und Weise des hierüber zu führenden Beweises anbetrifft; so geschichet solche entweder durch des Gegentheils selbsteigenes Geständniß, oder auch durch Briefliche Urkunden und Zeugen, desgleichen durch Anführung widriger Handlungen, durch augenscheinliche Besichtigung, vermittelst Eydes, u. s. w. wovon so wohl bey denen obangezogenen Rechts-Lehrern, als auch in unserm gegenwärtigen Lexico, unter dem Artickel: *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan. Hierbey ist noch zu gedencken, daß, wenn jemand von einem andern vermittelst einer dinglichen Klage in Anspruch genommen würde, jener, aber läugnete, daß

es

er die streitige Sache im Besitze habe, und nach der Zeit gleichwohl eines andern und der Unwahrheit überführet werde, selbiger alsdenn solche Sache seinem Gegner ausantworten müsse, wenn dieser gleich nicht das Eigenthums-Recht an derselben, oder daß ihm solche eigenthümlich zugehöre, bewiesen hätte, l. ult. ff. de R. V. dafern er anders nur würcklich überführet worden, daß er sie besitzet, und in diesen seinem Läugnen auch so lange verharret, bis Kläger den Beweis, daß Beklagter solche würcklich im Besitz habe, vollführet. **Wernher** in Sel. obs. For. P. I. Obs 150. denn wenn die Sache noch in Zweifel oder in ihren vorigen Stande ist; so kan derselben Verneinung noch allemahl wiederruffen werden. **Hilliger** ad *Doneil.* Lib. XX. in 3. litb. **Brunnemann** ad d. l. ult n. 4. Und diese Straffe des Verneinens hat auch noch heut zu Tage statt, immassen nicht zu finden, daß solche durch ein widriges Gesetze oder Gewohnheit abgeschaffet worden **Stryck** in Us. Mod. ff. tit. de R. V § 6. **Wernher** l. c. vielmehr findet man in der Neu. Erl. Chur-Sächs. Proceß-Ordn. tit. 16. §. 3. daß solche allda mit klaren und ausdrücklichen Worten bestätiget worden. Wiewohl **Wernher** c. l beybringt, daß solches weder bey denen Chur-Fürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig, noch auch bey dem hohen Appellations-Gerichte zu Dreßden, rechten Beyfall finden wollen. Ausserdem aber meynt mehr besagter **Wernher** in Supplem. Nov. ad P. I. Obs. 107. wäre am besten, daß diese Verneinungs Straffe, welche doch durch kein ausdrückliches Gesetze, sondern nur durch eine gerichtliche Observantz eingeführet worden, so viel möglich eingeschräncket würde. Uebrigens können hierbey auch die Articke l *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. Recognition im XXX Bande, p. 1544. u. f. nebst denen unter den Worten Verläugnen und Verläugnung befindlichen Artickeln nachgesehen werden.

**Verneinung**, oder **Verneinen**, heißt auch bisweilen so viel, als einen etwas abschlagen, oder verweigern. Siehe **Verweigern.**

**Verneinung**, Lat. *Negatio*, ist in der Vernunfft-Lehre, wenn in einem Satze das Prädicat von dem Subjecte abgesondert, und sich also nicht bey demselben zu finden gesaget wird, z. E. die Laster sind nicht zu loben. Man hat verschiedene Arten der Verneinung. NEGATIO ABSOLUTA ist, welche das Prädicat schlechthin und ohne alle Ausnahme von dem Subjecte verneinet, z. E. kein Mensch ist Engelrein. NEGATIO ACTUALIS ist, wenn in einem Satze das Verneinungs-Wort (particula negativa) ausdrücklich und an ihrem behörigen Orte gesetzet ist, z. E. GOtt ist nicht ungerecht; und dergleichen Verneinung heißt sonst auch NEGATIO FORMALIS. NEGATIO RESPECTIVA ist, so nur auf gewisse Art und Weise das Prädicat von dem Subjecte verneinet wird, z. E. Nicht die Bauern alleine sind unhöfliche Leute. NEGATIO VIRTUALIS ist, wenn das Verneinungs-Wort (particula negativa) nicht ausdrücklich gesetzet wird, sondern in einem andern Worte mit verborgen lieget, z. E. Es ist unmöglich, daß GOtt die wahren Gläubigen hassen sollte; ingleichen die Gläubigen allein werden seelig. Uebrigens wird von denen Scholastickern in ihren Vernunfft-Lehren die Negatio entweder NEGANTER oder INFINITANTER genommen, welche von einigen MALIGNANS genennet wird, wie beym **Micrälio** in Lexic. Philos. zu finden. NEGATIO NEGANTER ACCEPTA oder NEGATIO NEGANS verneinet das Prädicat von dem Subjecte: NEGATIO INFINITANS, ist die Partickel Non, welche, wenn sie zu einem Worte gesetzet wird, nur dessen Bedeutung verneinet und alles andere bejahet.

**Verneinung**, *Negatio*, heisset in der Metaphysick der Mangel oder das Nicht-Daseyn einer Sache, und verneinet das Wesen einer Sache, weil sie keinen actum formalem in sich hat. Es ist also die Negatio von der privatione unterschieden, weil die Negatio einen solchen Mangel oder Nicht-Daseyn involviret, welcher mit der Ungeschicklichkeit des Subjects das mangelnde zu haben verknüpffet ist. Eine solche Negatio wird auch NIHIL NEGATIVUM, oder NON-ENS NEGATIVUM, ingleichen NEGATIO PURA genennet. **Micrälii** Lexic. Metaph.

**Verneinung**, (Straffe der) siehe **Verneinung.**

**Verneinungs-Fall**, Lat. *Casus Negationis* heist überhaupt nichts anders, als da etwas geläugnet oder verneinet, insbesondere aber, wenn zwischen zwey streitenden Partheyen der Krieg Rechtens auf eine verneinende Art befestiget wird. Siehe **Verneinung.**

**Verneinungs-Straffe**, siehe **Verneinung.**

**Verneinungs-Weg**, Lat. *Via negationis*, also heisset eine von denen bekannten Arten, die Würcklichkeit Gottes zu beweisen, und zwar diejenige, da man von GOtt alles das, was unvollkommen ist, verneinet. Siehe übrigens den Artickel: **Würcklichkeit Gottes.**

**Verneinungs-Wort**, Lat. *Particula negativa, Negationis Signum*, siehe **Wort** (Verneinungs-).

**Verneinungs-Worte**, siehe **Worte** (Verneinungs-)

**Vernemetes**, heut zu Tage Verines, ist nach dem Zeugniß des Elia Vineti ein Dorf in Aquitanien bey der Stadt Burdigala: Es gedencket desselben Fortunatus im I Buch. Nomine Vernemetis voluit appellare vetustos. **Baudrands** Lexicon Geogr. in II. Th. p. 317.

VERNEMETUM, ein Ort, siehe *Verometum.*

**Vernen**, (Graf von) ist ein Titul in Groß-Brittannien, welchen im Jahr 1743. der Viscomte von Fermanogh erhalten. **Ranfts** Genealogische Nachrichten in V Bande, p. 97.

**Verner**, ein grosses Gebürge in Tyrol, zwischen der Etsch und Inn, in welchem sehr viele kleine Flüsse entspringen, die hernach in gedachte beyde Flüsse fallen. **Ubsens** Geograph. Lexicon. **Arnoldi** Historisch- und Politische Geographie, p. 1014.

**Vernet**, Personen dieses Nahmens, siehe **Vernetus.**

**Verneretus**, (Johann) lebte um 1575. schrieb:

1. Dispp. contra Marcum Nizolium;
2. Animadvers. in Mich. Poletum.
3. Institutiones dialecticas, Lion 1575. in 8.

Königs Bibl. Vet & nov.

**Vernetus**, (George) schrieb de admirandis Ungariæ aquis, Wien in 4. Antwerpen 1657. in 8. Draudii Bibl. Class. p. 1308.

**Vernerus**, (Johann) ein Mathematicus, hat

1. Libell. de quatuor planis terrarum orbis descriptionibus cum Petro Aminucii & Petri Appiani Geograph. Ingolstadt 1553. in Fol.
2. de judiciis auræ, Nürnberg, geschrieben.

Draudii Bibl. Class.

**Vernes** (de) ist Cardinal und Ertz-Bischoff zu Ferrara gewesen, und hat dieses Zeitliche im Jahr 1717. in seinem 76 Jahre gesegnet. Ludewigs Universal-Historie in IV Th. p. 74.

**Vernesteln**, siehe Verknüpfen.

**Vernestelung**, siehe Verknüpfen.

**Verner**, (Jacob) ein Reformirter Prediger zu Genf und Enckel des berühmten Daniel Clercs, hat sich im jetzigen Jahrhundert theils durch seine Schrifften theils durch die Herausgabe anderer ihrer Schrifften bekannt gemacht. Im Jahr 1730. hat er

1. Eine Sammlung unterschiedlicher kleiner Schrifften vom Heil. Abendmahl unter den Titul Piéces fugitives sur l'Eucharistie, herausgeben, und vermeynet, daß nach Christi Einsetzung im Heil. Abendmahl Brod und Wein als ein Corpus Christi vicarium anzusehen; daß die Symbola im Heil Abendmahl alle Krafft und Würckung des Opfers Christi in sich hielten, so er in seinem Tode GOtt dargebracht; daß man durch Geniessung dieser thätigen Zeichen so viel bekomme, als wenn man Christi Fleisch empfienge, daß Brod und Wein durch die Consecration aus ihrem natürlichen Zustande in einen übernatürlichen versetzet würden; daß daher keine Physicalische Verwandelung, sondern nur eine Moralische Veränderung nöthig sey. Johann Christoph Colerus, Weymarischer Hof-Prediger, hat ihn in einen Theologischen Bedencken über eine von Herrn Vernet vorgegebene gantz neue Meynung vom Heil. Abendmahl, Weimar 1735. in 4 wiederleget. Wie denn auch seine eigene Glaubens-Genossen in Holland und Berlin seinem Einfall nicht in allen beypflichten. Und freylich soll man nach Pauli Ermahnung Gal. III, 15. mit denen Einsetzungs-Worten Christi nicht freveln, sondern sie im wahren Verstande im Glauben annehmen, und in Aufrichtigkeit des Hertzens dabey verbleiben. Wie er 7. Monat lang in Italien gewesen war, wollte er die Welt aus den Vorurtheile reissen, als ob die Italiäner diejenige Dummheit und Einfalt besässen, die man ihnen gemeiniglich beyzumessen pflegt. Er schrieb dieserwegen
2. Lettre ecrite à un des Auteurs de ce Journal (Biblioth. Italique), laquelle peut servir de Supplement au I. Article du Tome second de cette Bibliotheque Italique.

Er ist befindlich in besagtem Journal im IV Bande von 1730.

Sonst hat sich Herr Vernet auch dadurch, daß er unterschiedene von des Turretini Schrifften theils überhaupt theils nur bloß herausgegeben, berühmt gemacht. Dergleichen ist

3. Traité de la Verité de la Religion chretienne. Tire du Latin de Mr. J. Alph. *Turretin* Professeur en Theologie & en Histoire Ecclesiastique a Geneve, Sect. I. II. de la Necessité & des Characteres de la revelation. Genf 1730.

Es ist bey diesen Buche anzumercken, daß es von gantz besonderer Art sey. Es ist nicht gantz übersetzt, und nicht gantz von dem Autore selbst ausgedacht, sondern beydes, fast in der Art als des Herrn Lenfant Historie der Päbstin Johanne, die er nach Spanheimen herausgab. Turretin faste den Vorsatz kurtze Abhandlungen der jüdischen und christlichen Religion auszuarbeiten. Weil Herr Turretin also nur Academische Sätze abgefasset hat, so hat Herr Vernet demselben eine gantz andere Gestalt geben müssen. Desgleichen ist auch Herr Vernet der Verfasser von

4. Lettre de Mr. de B. contenant un Extrait raisonné de deux Lettres ecrites de Paris Le 2 & 3 Septembre 1725. inprimées a Genéve en 1727 & 1728. au Sujêt de la guérison de la Dame La Fosse.

Unschuldige Nachrichten von 1735. p. 638. Leipziger Gelehrte Zeitungen von 1737. p. 331. Beytrag zu denen Gelehrten Zeitungen I Th. p. 660.

**Verneuen, Verneuern, Verneuerung**, Lat. *Novatio* oder *Renovatio*, heist überhaupt nichts anders, als eine Sache oder Handlung in ihren bisherigen Zustande lassen und fortsetzen oder den zu ihrer Endschafft vorher bestimmten Termin weiter hinaus schieben, oder verlängern. Siehe die unter denen Worten Verlängern, Verlängert, und Verlängerung, befindlichen Artickel, wie auch Neuern, im XXIV Bande, p. 113. und Neuerung, ebend. p. 126. u. f. ingleichen Erneuern und Erneuerung, im VIII Bande, p. 735.

**Verneuern**, siehe Verneuen.

**Verneuerte Belehnung**, siehe Lehns-Erneuerung, im XVI Bande, p. 1459. Muth-Zettel, im XXII Bande, p. 1589. u. f. und Styl (Lehns-) im XL Bande, p. 1460. u. f.

**Verneuerte Investitur**, siehe Lehns-Erneuerung, im XVI Bande, p. 1459. Muth-Zettel, im XXII Bande, p. 1589. u. f. und Styl (Lehns-) im XL Bande, p. 1460. u. f.

**Verneuerte Schuld**, siehe Neuerung, im XXIV Bande, p. 126. u. f.

**Verneuerung**, siehe Verneuen.

**Verneuerung eines Lehns**, siehe Lehns-Erneuerung, im XVI Bande, p. 1459. Muth-Zettel, im XXII Bande, p. 1589. u. f. und Styl (Lehns-) im XL Bande, p. 1460. u. f.

**Verneuerung der Miete** (stillschweigende) siehe *Relocatio tacita*, im XXXI Bande, p. 531.

**Verneuerung einer Schuld**, siehe Neuerung, im XXIV Bande, p. 126. u. f.

Ver-

**Verneuerung** des **Sinnes**, Röm. XII, 2. durch den Sinn wird verstanden das Hertz, Gemüthe, Verstand, Wille und Gedancken und alles inwendige des Menschen, und wird nicht allein dargethan, daß des Menschen Sinn, Hertz und Gedancken von Natur nicht gut seyn, sondern daß auch solches müsse verneuert und geändert werden, wo es gut mit ihm stehen soll. Des Menschen Sinn ist von Natur nicht gut, denn das Tichten und Trachten des menschlichen Hertzens ist böse von Jugend auf, 1 B. Mos. VIII, 2; ja nur böse immerdar, C. VI, 5. Insonderheit hatten diese bekehrte Heyden vormahls gewandelt in der Eitelkeit ihres Sinnes, d. i. alle ihre Gedancken, Anschläge, Vornehmen und dergleichen waren eitel gewesen. Ihr Sinn muste aber verneuert werden, das ist, der alte Sinn, der eitel und verkehrt war, muste aufhören und veralten und an dessen statt ein neuer Sinn kommen, ein neuer Geist, ein neues Hertz, neue Gedancken, neue Anschläge, Vornehmen und dergleichen und durch solche Verneuerung des Sinnes würden sie so dann verändert werden. Das gebrauchte Wort im Griechischen heisset eigentlich verwandelt werden, oder eine Gestalt ablegen, und eine andere annehmen, daher auch das Wort μεταμορφωσις kömmt, das eine Verwandelung oder Veränderung des Wesens oder der Gestalt bedeutet. Es zeigt an, daß der Mensch durch die Verneuerung des Sinnes ein gantz anderer Mensch wird, als er vorhin gewesen ist; ein gantz anderer Mensch in seinen Tichten und Trachten, in der Neigung und Gedancken seines Hertzens, auch in allen seinen Thun und Lassen.

**Verneuil**, Lat. *Vernolium*, eine kleine Stadt in der Ober-Normandie, liegt an dem Flusse Aure, an den Grentzen von la Perche, zwischen Seez und Dreux, 7 Meilen von Evreux, und wird bisweilen **Verneuil au Perche** genannt. Seit 5 bis 600 Jahren ist diese Stadt in den Historien berühmt, wiewohl man von ihrem ersten Ursprunge wenig weiß. König **Philipp August** nahm sie **Johannen**, zugenannt **ohne Land**, dem Könige in Engelland und Hertzoge von Normandie, ab, welcher sich auch durch einen besondern Vergleich allen darauf habenden Rechts begab, ehe er noch sein übriges Land verlohr. Von dem an blieb sie der Königlichen Domaine einverleibet, bis sie **Philipp Valesius** seinem Bruder **Carln**, Grafen von Alencon übergab. Denn von dieser Zeit an gehöret sie zu dem Hertzogthum Alencon. Im Jahr 1424 schlugen die Engelländer hieselbst die Frantzosen, und tödteten derselben 4500 auf dem Platze. Sie bekamen auch den Grafen von Narbonne gefangen, welchen sie hiengen, weil er an der an dem Graf **Johann** von Burgundien verübten Mordthat Theil gehabt. Im Jahr 1449 haben die Frantzosen durch Vermittelung eines Müllers diesen Ort wieder erobert.

**Verneuil**, (Anne Henriette de) eine natürliche Tochter Ludwig Heinrichs, Hertzogs von Bourbon, wurde 1740 legitimiret, nachdem sie unter dem Nahmen der *Mademoiselle de Mouffel* im Kloster erzogen worden. In nur gedachtem 1740 Jahre den 17 November vermählte sich Johann Grammont Comte de la Guiche mit ihr. **Schumanns** Geneal. Handbuch des Jahrs 1745. I Th. p. 39.

**Verneuil**, (Heinrich von Bourbon, Hertzog von) siehe **Henricus von Bourbon**, Hertzog von **Verneuil**, im XII Bande, p. 1520 u. f.

**Verneuil**, (Henriette von Balsac, Marggräfin von) Frantzens von Balsac, Herrn von Entragues und Gouverneurs zu Orleans Tochter, welche eine Maitresse Heinrichs IV Königs in Franckreich gewesen ist. Sie hatte einen sehr hohen Geist, und wuste den König so zu regieren, daß er ihr alles zugestehen muste, was sie verlangte. Darunter das vornehmste war, daß wenn die Königin sterben solte, er dieselbe als seine rechtmäßige Gemahlin annehmen und erkennen wolte. Ums Jahr 1603 entstund eine grosse Uneinigkeit zwischen der Königin und gemeldeter Marquisin von Verneuil, welche sehr weit, und dem Könige sehr nahe gieng, weil er darüber von der Königin viele übele Begegnungen und Verweise erdulten, und von seiner Concubine nicht weniger Verachtung und Vorwürffe ausstehen muste, indem sie ihm drohete, weg zu gehen und den Hof zu verlassen. Nachdem der König dieses alles mit Rosni, dem er am meisten trauete, überlegt und dabey befunden hatte, daß sie mit ihrer gantzen Verwandschafft ein geheimes Verständniß mit dem Spanischen Hofe unterhielt; so fassete er den Schluß, sich dieser gantzen Gesellschafft zu versichern. Doch ehe er dieses ins Werck richtete, so wolte er den Grafen von Auvergne erstlich in seiner Gewalt haben, der ein Bruder dieser Marquisin war und um das Verständniß wuste. Allein es währte nicht lange, so begab er sich nach Auvergne, allwo er nicht so leicht ergriffen werden konnte, weil er auf alles ein allzuwachsames Auge hatte; bis es der König endlich einem gewissen Murat auftrug, der ihn auch erwischte und nach Paris brachte, allwo er in die Bastille, und in eben dieselbe Kammer, darinnen Biron gesessen hatte, gesetzt wurde. Als der Graf kein Mittel zu seiner Befreyung sahe, so warff er sich in des Königs Arme, bat um Gnade und entdeckte alles, was er wuste, so wohl von dem vorhergehenden als gegenwärtigen. Hierauf forderte der König von dem Vater der Marquisin dasjenige Papier zurück, welches er ihm nebst einer Ehe-Versprechung ehemahls zu einer gewissen Zeit übergeben hatte; welches er ihm auch einhändigte, und der König der Königin zu ihren grösten Vergnügen übergab; worauf der genommene Schluß diese in Sicherheit zu nehmen werckstellig gemacht ward. Im Jahr 1604 wurde der Proceß gegen den Grafen von Auvergne, von Entragues, die Marquisin und Morgan vollführet; davon die Manns-Personen zum Tode, die Marquisin aber zu ewiger Gefangenschafft verurtheilet wurde. Jedoch milderte der König dieses Urtheil, und begnadigte sie alle mit Gefängniß auf Lebens-Zeit, worinnen nachher auch noch eine Aenderung geschahe und der Marquisin zu Verneuil zu wohnen erlaubt ward. Als der König **Heinrich** IV ermordet worden war, beschuldigte Jaqueline le Voyer, die Gemahlin des Herrn von Escouman, so wohl den Hertzog von Epernon als auch die Marquisin von Verneuil, daß sie den König hätten ermorden lassen. Nach geschehener Befragung der Angeklagten, und Abhörung anderer Zeugen, befand man, daß die Angeberin keinen Grund hatte, die Anklage zu behaupten, weswegen sie auf Lebens-Zeit in

zwey

zwey Mauern eingeschlossen zu werden, verdammet ward: doch verschiedene Umstände gaben zu der Vermuthung Anlaß, daß man mit ihr nicht der Gerechtigkeit gemäß umgegangen wäre. Der Sohn, dem die Marquisin von Verneuil mit dem Könige Heinrichen IV erzeugt, hieß Heinrich von Bourbon Hertzog von Verneuil, von dem ein Articel im XII Bande, p. 1520 u. f. Siehe hierbey auch den Articel: Balsac, im III Bande, p. 246. Allgem. Chronicke, IX Th. p. 365, 366 u. 379.

**Verneuil**, (Johann) siehe **Vernulius**.

**Verneuil au Perche**, Stadt, siehe **Verneuil**.

**Verney**, ein Lothringisches Dorf in den Hertzogthum Bar gelegen.

**Verney**, (Guichard Joseph du) ein berühmter Anatomicus, war zu Feurs in Forez den 5 August 1648 gebohren. Sein Vater war ein Medicus, daher er gleichfals sich die Medicin zu seinem Studio erwehlte, und nachdem er zu Avignon dieselbige fünf Jahr getrieben, auch die Doctor-Würde sich daselbst ertheilen ließ. Hierauf wandte er sich 1667 nach Paris, und wohnte allda den gelehrten Zusammenkünfften bey dem Abte **Bourdelot**, ingleichen bey dem gelehrten Medico **Denys** bey, da er denn so gleich seine sonderbare Geschicklichkeit in der Zergliederungs-Kunst sehen ließ, und sich dadurch den Weg zu der Stelle bahnte, die er 1676 in der Academie der Wissenschafften erhielt. Als man nun hierauf für gut befand, dem Dauphin einige Erkänntniß in der Natur-Lehre beyzubringen, wurde **Verney** darzu ausersehen, daß er ihn in anatomischen Dingen unterrichten solte, da er denn allezeit die Präparata nach Versailles, oder auch nach St. Germain zu führen pflegte, wo er solche erstlich vor dem Dauphin, so dann aber noch einmahl bey **Bossuet** in Gegenwart des gantzen Hofes demonstriren muste. Hiernächst wurde er auch 1679 Professor der Anatomie in dem Königlichen Garten, und machte allda eine so vortreffliche Einrichtung, daß man gar bald eine Menge Schüler um ihn sahe; wiewohl er wegen einer Beschwerung an der Brust nach einiger Zeit nicht mehr im Stande war, die Demonstrationen und Erklärungen zugleich auf sich zu nehmen, sondern bey den erstern einen geschickten Wund-Artzt zum Gehülffen nehmen muste. Unterdessen ward er auch mit dem Herrn de la **Hire** erst in Nieder-Bretagne, so dann aber an die Küste von Bayonne abgeschickt, da er dann an seinem Orte die Fische zergliedern muste, de la **Hire** aber eine andere Verrichtung hatte. Wenn er zu Paris war, pflegte er gemeiniglich erst die Cadavera in seinem Cabinete zu untersuchen, nach diesem aber gieng er in die Hospitäler, und bekümmerte sich daselbst um diejenige Kranckheiten, welche ihm zu mehrerer Einsicht in der Anatomie dienen konten. Sonsten aber nahm er im geringsten keine Praxin an, weil er glaubte, daß ihn dieselbe nur an seinem Haupt-Wercke hindern würde. Als er auch zuletzt um seiner Schwachheit willen den Versammlungen der Academie nicht mehr gehörig beywohnen konte, ließ er sich darinnen zu einem Veterano erklären, und starb folgends den 10 Sept. 1730. Man hat von ihm: Traité de l'organe de l'ouye; Paris 1683. in 8. Dieser Tractat ist nachmahls Lateinisch zu Nürnberg 1684. in 4 gedruckt, auch kurtz darauf der Bibliothecæ Anatomicæ des Clerici und **Mangeti** einverleibet worden. An den Tractat: Relation succincte touchant les accidans de la peste de Marseille, son prognostic & sa curation, Paris 1720. in 8. hat er nebst **Chicoineau** und **Soullier** gearbeitet. Sonst hat man auch von ihm verschiedene Anmerckungen, welche theils in den memoires der academie des sciences, theils auch in dem Journal des Sçavans befindlich sind. Er verfiel mit Mr. **Mery**, welcher sein College in Königlichen Garten war, in Anatomische Streitigkeiten, über den Umlauff des Geblüts in der Frucht im Mutter-Leibe; Desgleichen wolte er auch ein Werck von den kriechenden Thieren schreiben, wie man ihn denn bey seinem hohen Alter gantze Nächte an den feuchtesten Oertern des Königlichen Gartens auf dem Bauche liegen sehen, um den Gang der Schnecken zu entdecken. Man muß ihn nicht mit dem nachfolgenden **Peter du Verney** oder **du Vernay**, einem geschickten Chirurgo und Anatomico, vermengen. **Fontenelle** hist. de l'acad. des Sciences, **Leipziger Gelehrte Zeitungen vom Jahr** 1731. p. 420. **Beytrag zu den Gelehrten Zeitungen**, I Th. p. 597 u. f.

**Verney** oder **Vernay**, (Peter du) ein geschickter Chirurgus und Anatomicus, der ein Mitglied der Academie der Wissenschafften zu Paris gewesen, und 1728 mit Tode abgegangen.

**Verney**, (**Lord Willoughby von Broke**) eine vornehme Familie in Engelland, welche von alten Zeiten her zu Comton, Murdock in der Grafschafft Warwick ihren Sitz gehabt, wie denn **Johann Verney** denselben schon zu Eduards IV Zeiten besessen. Von dessen Nachkommen heyrathete **Richard Verney** Margarethen, des Ritters Fulk Grevile und Elisabeths Willoughby eintzige Tochter, und zeugte mit derselben einen Sohn, Nahmens **Grevile** Verney. Derselbe wurde durch Catharinen, des Ritters Roberts Southwell Tochter, ein Vater **Richards** Verney, welcher wegen seiner Groß-Mutter, der gedachten Elisabeth, die **Eduards**, des Lords Roberts Willoughby von Broke ältesten Sohns, Tochter gewesen, sich dessen Titul anmassete, und den 25 Febr. 1695 als Lord Willoughby von Broke zum Parlament beruffen wurde. Von seinen Söhnen, die ihm Marie, des Ritters Johann Prettyman von Lodington Tochter, gebohren, starb der älteste **Johann**, 1707 ohne Erben, worauf der andere, D. **George** Verney, 1711 nach des Vaters Tode, Lord Willoughby von Broke wurde. Im Jahr 1726 war er Decanus bey der Capelle zu St. George in Windsor, Registrator des Ordens vom Hosenbande, und ein Mitglied der Gesellschaft, welche sich angelegen seyn lässet, die Lehre des Evangelii in den auswärtigen Theilen der Welt fortzupflantzen. Er hat mit seiner Gemahlin, Margarethen, einer Tochter und Erbin des Ritters Johann Heath von Braystede, drey Söhne, **Thomas**, **Richarden** und **Johann** gezeuget, von denen der älteste, **Thomas**, 1710 ohne männliche Erben verschieden; der jüngste aber **Johann**, seit 1724 mit der eintzigen Tochter des Ritters Eduards Harley von Eywardt vermählt gewesen. Im Jahr 1728 ist ein Verney ein Bruder des Lords Willoughby von Broke zu des Königs General-Procurator ernennet worden. *The British comp.* T. I. p. 398. **Europäische Fama**, im XXVII Bande, p. 723.

Ver-

**Verney, (Vicomte Fermannagh)** ein ansehnliches Englisches Geschlechte, welches von langen Zeiten her in der Grafschafft Bucks seinen Sitz gehabt hat. Johann Verney Ritter, lebte 1433, und erheyrathete mit Margarethen, einer Tochter Roberts Whittingham, die in der Grafschafft Hertford gelegene Herrschafft Penley. Sein Sohn **Rudolph**, war 1465 Lord-Major zu Londen, und zeugte mit Margarethen, einer Tochter und Erbin Frantz Iwardly von Quainton, einen Sohn mit ihm gleiches Nahmens, welcher mit Elisabeth, Eduards Lords Brag von Stoke Tochter, unterschiedliche Söhne bekam. Von denselben folgte ihm der älteste, **Eduard**, und da derselbe so wohl als sein folgender Bruder **Johann** ohne Erben verschieden, so fiel die Erbschafft auf den dritten Bruder **Edmunden**. Derselbe wurde zum Ritter geschlagen, und hinterließ von seiner dritten Gemahlin, Marien, einer Tochter N. Blanckney von Sparrowham, **Edmunden**, welcher von dem Könige Carln I zum Marschall des Königlichen Pallasts gemacht wurde, und 1642 in der Schlacht bey Edgechill sein Leben einbüssete, da er dasselbe auf 46 Jahr gebracht hatte. Von seinen Söhnen, die ihm Margarethe, einer Tochter Thomas Denton von Hillesden, gebohren, folgte ihm der älteste, **Rudolph**, welcher 1660 von demjenigen Parlamente, so den König Carln II wieder einsetzte, ein Mitglied war, und den 16 Mertz des folgenden Jahres zum Baronet creiret wurde. Er war auch 1681 und 1688 ein Parlaments-Glied vor die Stadt Buckingham, und zeugte mit Marien, einer Tochter und Erbin Johann Blackwell von Waseing und Abingdon drey Söhne: **Edmunden, Johann** und **Rudolphen**. Der älteste, **Edmund**, hatte zwar zwey Söhne, sie sturben aber ohne Kinder, und also erbte ihn sein Bruder **Johann**, welcher den 16 Junius 1703 von der Königin Annen zum Baron Verney von Belturbet und zum Vicomte Fermannagh ernennet wurde. Im Jahr 1710 und 1713 war er wegen der Grafschafft Buckingham, und 1717 wegen des Fleckens Agmondesham ein Parlaments-Glied, worauf er den 23 Junius des letztbesagten Jahres mit Tode abgieng, und von Elisabeth, Rudolphs Palmer von Little-Chelsea Tochter, **Rudolphen** Verney, Vicomte Fermannagh, Baron von Belturbet und Baronet, nach sich ließ. Derselbe ist nach seines Vaters Tode, 1717 und 1722 ein Parlaments-Glied von dem Flecken Agmondesham gewesen, und hat mit Catharinen, einer Tochter Heinrichs Pascal von Baddow-Hall, zwey Söhne: **Johann** und **Rudolphen**, ingleichen zwey Töchter, **Elisabeth** und **Catharinen**, gezeuget. *The Irish comp.* p. 214.

**Vernezobre**, ein in der Uckermarck blühendes und angesessenes Freyherrliches Geschlecht, welches erst gantz neulich in die Uckermarck gekommen, nachdem der Königl. Preußische Geheimde Rath Herr Baron de Vernezobre de Laurieux das Aschersleben sche Gut Polsen daselbst vor wenig Jahren erkauffe. **Grundmanns** Uckermärckische Adels-Historie p. 26.

**Vernia, (Nicol.)** ein Philosophe und Medicus von Vicenza, oder wie **Toppius** will, von Chieti gebürtig, legte sich ziemlich spät auf die Studien, brachte es aber nachmahls in denselben so weit, daß er auf verschiedenen Universitäten zum Professor verlanget wurde. Wiewohl er nun dafür hielt, daß ein Philosophe niemanden dienen müste, so nahm er doch endlich den Beruff zu einer Philosophischen Profeßion nach Padua an, und verwaltete dieselbe zu Ende des 15 Jahrhunderts sehr rühmlich, ausser daß er einstens, wiewohl nur auf kurtze Zeit, wegen einiger gefährlichen Lehren, verdächtig worden. Er behauptete vornehmlich des Averrois Meynung von der Einheit des Verstandes. Doch hat ihn endlich der Bischoff von Padua Peter Baroci durch seine Vorstellungen vermocht, ein rechtgläubiges Buch zu machen. Dieses Buch handelte die Unsterblichkeit der Seelen ab, und ist 1499 gedruckt worden. Der Urheber behauptet darinnen nicht die Einheit der Seelen aller Menschen, wie er seit 30 Jahren halsstarrig gethan hatte, sondern die Vermehrung der Seelen nach der Menge der Cörper. Er war hiernächst ein grosser Liebhaber der Astrologie, und prophezeyete unter andern dem Patriarchen von Aquileja, **Dominico Grimani**, den Cardinals-Hut, welches auch eingetroffen. Ob er aber auch selbst das Canonicat, welches ihm der Patriarche auf diesem Fall versprochen, und wovon er schon voraus in seinen Schrifften Erwehnung gethan, nachgehends erhalten habe, ist nicht bekannt, immassen man keine Nachricht hat, ob er um das Jahr 1500 gestorben, oder sich um dieselbe Zeit von Padua anders wohin gewendet habe. Seine Schrifften sind:

1. De immortalitate animæ, von der oben geredet worden.
2. De partitione philosophiæ naturalis.
3. De pluralitate intellectus.
4. Comment. in omnes Aristotelis libr.
5. De Physica auscultatione.
6. An Medicina nobilior sit & præstantior Jure civili.
7. Quæstiones contra Averrois opinionem de unitate intellectus; Venedig 1505 in Fol.
8. De gravibus & levibus.

**Toppi** Bibl. Nap. **Papadop** Hist. Gymn Patav. T. I p. 291. **Bayle**. **Gabriel Naudäus** in judicio de Augustino Nipho p. 27 u. f.

**Vernicario**, Lat. *Aprustum*, ein Italienisches Städgen in dem dißseitigen Calabrien. **Baudr.** Lexic. Geograph.

**Vernich**, eine Herrschafft im Hertzogthum Jülich zur Grafschafft Metternicht gehörig. **Hübners** vollst. Geogr. III Th. p. 518.

**Vernichten, Vernichtigen, Vernichtung,** oder **Vernichtigung**, Lat. *Annulatio*, oder *Cassatio*, heißt eine Sache annulliren, caßiren, wieder abstellen, wiederruffen, vor null und nichtig, oder ungültig erklären, und durchaus nicht paßiren lassen, wenn sie gleich recht und gut ist, sondern verwerffen und verdammen. Dieses Vernichten schreibet Assaph den Gottlosen zu, und saget von ihnen: Sie vernichten alles. Ps. LXXIII, 8. Siehe übrigens die Artickel: **Nichtig**, im XXIV Bande,

de, p. 495 u. f. Nichtigkeit, ebend. p. 498 u. f. und Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499 u. ff. ingleichen Vernichtung.

**Vernichten, (ein Testament)** siehe Testament, (wiederruffenes) im XLII Bande, p. 1270 u. ff.

**Vernichtende Sentenz,** siehe Sentenz, (reformierende) im XXXVII Bande, p. 190.

**Vernichter,** siehe Vernichten.

**Vernichtete Sentenz,** siehe Sentenz, (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174.

**Vernichtetes Testament,** siehe Testament, (wiederruffenes) im XLII Bande, p. 1270 u. ff.

**Vernichtigen,** siehe Vernichten.

**Vernichtiger,** siehe Vernichten.

**Vernichtigte Sentenz,** siehe Sentenz (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174, wie auch Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498 u. f. und Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499 u. ff.

**Vernichtigtes Testament,** siehe Testament, (wiederruffenes) im XLII Bande, p. 1270 u. ff.

**Vernichtigte Verjährung,** siehe *Praescriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82, und Verjährung, (unterbrochene) p. 889 u. f.

**Vernichtigter Verkauff,** siehe Verkauff (rescindierter).

**Vernichtigte Verlöbniß,** siehe Verlöbniß (Trennung der).

**Vernichtigung,** siehe Vernichten; ingleichen Vernichtung.

**Vernichtung,** Lat. *Annihilatio*, ist, da von demjenigen, was würcklich da war, nichts würckliches mehr übrig bleibet. Woiffs Metaphys. §. 921. Die Vernichtung wird der Verwesung, welche nur eine Trennung der Theile ist, entgegen gesetzt. Alle zufällige Dinge können der Vernichtung unterworffen seyn, hingegen in einem selbständigen Wesen, welches GOtt ist, ist sie gantz und gar unmöglich. Doch gilt auch der Satz, daß so lange diese sichtbare Welt würcklich ist, nichts vernichtet wird. Wir beweisen dieses folgendergestalt: So lange diese sichtbare Welt dauret, so verbleiben die Elemente der materiellen Dinge immer einerley, und gehet demnach keines von ihnen unter. Da nun die Elemente der materiellen Dinge einfache vor sich bestehende Dinge sind, welche demnach nicht untergehen können, dafern sie nicht vernichtet werden: so wird derowegen durch den Untergang der Cörper nichts vernichtet, so lange die sichtbare Welt würcklich ist. Nun aber gehn die Cörper unter ohne daß etwas in nichts verwandelt wird und in den Veränderungen wird auch nichts vernichtet; da man nun erkennet, daß kein Untergang in der sichtbaren Welt möglich sey ausser entweder der Elementen oder der daraus zusammen gesetzten Cörper, oder der Schrancken, welche bey ihren Veränderungen abwechseln: so erhellet daraus, daß, so lange diese sichtbare Welt dauret, in derselbigen durchgängig nichts vernichtet werde. Diesen Satz haben so wohl die Weltweisen als Gottesgelehrten schon lange gebilliget, welche wir die neue Schöpffung der Dinge also auch die Vernichtung des würcklich vorhandenen gemißbilliget haben, dabey sie sich aber auf die Erfahrung verliessen, weil sie merckten, daß bey dem Untergange der Cörper das Zusammengesetzte zertheilet und das vermischte aufgelöset werde, gleichwie sie im Gegentheil die Erfahrung lehret, daß alles aus einer vorher würcklichen Materie (von der ersten Schöpffung an) erzeuget und vermehret werde. Wenn aber eine dergleichen Vernichtung vorgehen solte, so würde sie ein Wunderwerck seyn. Denn die Vernichtung überschreitet die Krafft der gesammten Natur, als welche gantz und gar nichts vernichten kan. Nun aber ist dasjenige ein Wunderwerck, welches die Krafft der gesammten Natur überschreitet. Derowegen ist die Vernichtung ein Wunderwerck. Weil es bekannt ist, daß GOtt etwas, ja selbst die sichtbare Welt vernichten könne: so erhellet auch auf diese Weise, daß GOtt Wunderwercke thun könne. Es ist aber die Vernichtung ein aufhebendes, und nicht ein etwas setzendes, oder auch ein Aufhörungs- nicht aber ein Verrichtungs-Wunderwerck, (miraculum negativum non positivum) weil sie keine besondere Handlung sondern nur das Hinwegfallen einer Handlung erfordert. Denn woferne die göttliche Erhaltung aufhöret; so werden die Geschöpffe vernichtet. Dieses ist aus folgenden klar: weil durch die Erhaltung einem Dinge so viel ertheilt wird, daß es würcklich zu seyn fortfährt, gleichwie es durch die Schöpffung das bekommt, daß es würcklich zu seyn anfängt, ohne daß etwas anders vorher würcklich wäre, welches in die Würcklichkeit desselben auf einige Weise einen Einfluß haben könnte, indem die Handlung der Schöpffung und der Erhaltung in Absicht auf GOtt nicht verschieden sind: so kan das Geschöpffe nicht ferner würcklich seyn, woferne man setzet, daß die göttliche Erhaltung aufhöre, und indem es aufhöret würcklich zu seyn, so bleibet nichts mehr davon weiter als würcklich übrig. Weil nun etwas vernichtet wird, dafern dasjenige, was würcklich ist, dergestalt würcklich zu seyn aufhöret, daß nichts weiter davon übrig ist: so ist es nothwendig, daß die Geschöpffe vernichtet werden, woferne die Göttliche Erhaltung aufhöret. Dieses ist demnach die Art und Weise, nach welcher etwas vernichtet werden kan. Weil GOtt alles dasjenige thun kan, was er will, und er die Welt in der höchsten Freyheit erschaffen hat; so beruhet es einig und allein auf den Willen Gottes, ob er etwas vernichten wolle. Weil von diesem Willen uns in dieser Reihe der Dinge kein Merckmahl angegeben ist, sich auch aus den göttlichen Eigenschafften nicht durch Gründe herausbringen lässet, so er etwas vernichten wolle: so kan aus dem Lichte der Vernunfft nicht erwiesen werden, ob GOtt etwas von demjenigen vernichten werde, was er erschaffen hat. Diejenigen, welche behaupten, daß GOtt nichts von demjenigen vernichten werde, was er erschaffen hat, die nehmen entweder ihre Gründe aus der Heil. Schrifft, welche aber nicht in die Philosophie hinein gehöret, oder sie bringen nur wahrscheinliche Gründe an, welche wir jetzt an seinen Ort gestellt seyn lassen. Es ist demnach genung,

genung, wenn wir darinnen recht gewiß und feste sind, daß es auf dem höchsten freyen Willen GOttes beruhe, ob er etwas vernichten wolle oder nicht. Wolffens natürliche Gottesgelahrheit §. 38. 836. 859 u. ff. Siehe im übrigen auch den Articel: Vernichten.

**Vernichtung, (Testaments-)** siehe **Testament (wiederruffenes)** im XLII Bande, p. 1870 u. ff.

**Vernichtung des Verkauffs,** siehe **Verkauff (rescindirter).**

VERNICIS SICCA OLEUM, siehe **Wachholdergummi-Oel.**

VERNICOMA, siehe **Oelbaum,** im XXV Bande, p. 698.

VERNICONES, alte Völcker in Nord-Schottland, sie wohnten am Ufer des deutschen Meers in den heutigen Graffschafften Fif, Perth, Mernis und Buchan. Einige haben davor gehalten, daß die Creoner und Carnovacer, beyde alte Völcker in Schottland, ihre Nachbarn gewesen wären: Allein andere widersprechen ihnen darinnen nicht ohne Grund. **Baudrands** Lex. Geogr. II Th. p. 317.

**Vernicourt,** ein Adliches Geschlecht in Franckreich. Im Jahr 1734 ist ein Herr von Vernicourt General-Major oder Feld-Marschall der Frantzösischen Truppen geworden. **Ranffts** Geneal. Archivarius von 1734 p. 475.

**Vernier,** ein Freyherrliches Geschlechte in Böhmen, davon 1718 folgende zwey Brüdere bekannt waren: 1) **Frantz Bernhard,** des H. R. Reichs Freyherr von Vernier, Herr der Herrschafft Groß-Lippnitz und Kauschlitz, Kayserlicher Rittmeister. 2) **Wentzel Ignatz** dees H. R. Reichs Freyherr von Vernier, Herr auf Medleschitz, Kayserlicher Appellations-Rath, würcklicher Cämmerer, und des grössern Landrechts-Beysitzer in dem Königreiche Böhmen. *Calendar. S. Adalb.*

**Vernier,** ein Mathematicus, hat La construction, l'usage, & les proprietés du Cadron nouveau de Mathematique, Brüssel 1631 in 8 geschrieben.

**Verninus, (Alexander)** hat Historiam bello rum in Dalmatia cum Turcis ductu Leonhardi Fuscoli gestorum, Venedig 1648 in 8 geschrieben. **Gryphius** de Scriptor. Histor. Seculi XVII illustr.

VERNIOLUM, ein Castel, siehe in dem Articel: **Vernon,** bald zu Ende.

VERNIS PALATIUM, siehe in dem Articel: **Vernon.**

**Verniß,** siehe **Fürniß,** im IX Bande, p. 2244.

**Verniß. (Bernstein-) Friedrich Hofmann** saget Observat. Phys. Chym. Select. p. 223. In Deutschland schmeltzen sie zu erst den Bernstein, gossen ihn also geschmoltzen auf eiserne Bleche aus, u. denn pülverten sie ihn; dieses Pulver thäten sie in einen Tiegel, und hierzu Leinöl, so vorher mit Glette zugerichtet worden, endlich gossen sie auch Terpenthin-Oel dazu, bis alles aufgelöset sey. Die Engelländer sind darinne gescheider, als welche bloß den Todtenkopff oder das Ueberbleibsel vom Bernsteine nehmen, nicht aber guten Bernstein schmeltzen, und das Oel und Saltz in die Luft schicken, endlich aber doch nur eine Gattung von Ueberbleibsel anwenden solten, wie der obenerwehnte Proceß der Deutschen besaget.

**Verniß, (campherirter)** wird überaus wohl gebrauchet, so wohl die Thiere, als auch Erdgewächse vor Ungezieffer und allerhand Gewürme zu bewahren.

**Verniß. (Medaillen-)** Es bekommt die Medaille einen sehr hohen Werth, von einer gewissen Schönheit, die sie von der Natur alleine hat, und welche die Kunst bishero nicht nachmachen können. Das ist nehmlich der Verniß, den man dem Metalle, vermittelst einer gewissen Erde geben kan, und welcher denn etliche mit einer blaugrünen Farbe überziehet, daß sie aussehen, wie der schönste Türkis. Andern giebet er eine gewisse Röthe, welche ohne Zweiffel alt ist, und zwar eben deswegen, weil man sie heut zu Tage nicht nachmachen kan. Wieder andere färbet er, daß sie eine glatte, lichtbraune Gestalt bekommen, welcher unsere von Ertz gegossene Bilder im geringsten nicht zu vergleichen, und die der Augenschein auch denen, die nur eine mittelmäßige Erkenntniß in dieser Wissenschafft haben, so gleich zu erkennen giebet, indem sie so gar auch dasjenige, was man mit dem Salmiac unter Eßig vermenget, sonst thun kan, weit übertrifft. Der ordentliche Verniß ist gar schön grün, welcher sich an die allerkleinesten Striche anhänget, ohne sie auszulöschen, und sich viel netter, als das allerschönste Schmeltzwerck auf den Medaillen darstellet. Doch ist es das Ertz allein, welches diesen Verniß annimmt, denn das Grüne, welches sich an das Silber hänget, verderbet dasselbe nur, und muß man es mit Weineßige oder Zitronensaffte hinwegbringen, wenn die Medaille soll im Werthe bleiben. Ein Betrug ist es, daß man den Verniß der Alten nachzumachen suchet, und dadurch verhindern will, daß man die gegossenen Schaustücke nicht erkennen möge, ingleichen die Mängel und Gebrechen des Randes und der Buchstaben damit zu bedecken. Manche stecken die Medaillen in die Erde, damit sie, wo nicht eben den Verniß, doch zum wenigsten einen Rost bekommen, dadurch einfältige Liebhaber bald hintergangen werden. Andere gebrauchen dazu Salmiac mit Eßig vermenget; noch andere blos verbranntes Papier, welches das leichteste Mittel ist. Unterdessen kan man auch sehr leicht diesen Betrug entdecken, dieweil man dem heutigen Verniß weder die Farbe, noch den Glantz, noch die Glätte des alten Verniß geben kan, als welches von der Erde, woraus dieser gemacht worden, herkommt. So hat auch niemand die Gedult, daß er eine Medaille so lange unter der Erde lassen solte, bis sie den schönen Rost an sich genommen, welchen man am Werthe höher schätzet, als das allerreichste Metall. Man müßte wohl versichert seyn, daß man so lange leben würde, und sich die Rechnung auf einen grossen

Potentaten machen, der ein solcher Liebhaber der raren Alterthümer sey, wie Pabst Paul, der Dritte, gewesen, wenn man sich etwas dergleichen unterfangen wolte, was einem gewissen Italienischen Betrüger glücklich von statten gegangen. Dieser hat auf Bley einen Kopff des Heil. **Petrus** prägen lassen, mit diesen Worten: *Petrus Apostolus Jesu Christi*. **Petrus ein Apostel Jesu Christi**, auf den Revers zwey pfalweise gelegte Schlüssel, mit dieser Beyschrifft: *Tibi dabo Claves Regni Cœlorum*: **Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben.** Darauf hat er dieses Stück tief unter die Erde vergraben, und einige Jahre darunter gelassen. Nach der Hand ließ er an dem Orte, als wann es von ohngefehr geschehe, aufgraben, da sich dann diese Medaille gefunden, welche er mit grosser Sorgfalt säubern lassen, und jedermann, wer sie sehen wolte, als ein Denckmahl der Frömmigkeit der ersten Christen gezeiget. Das Gerücht hiervon breitete sich geschwind in Rom aus. Der Pabst, als ein neugieriger Herr, wolte sie sehen, begehrete sie von ihm, und ließ ihm dafür tausend Thaler auszahlen. Allein, wenn man gewußt hätte, daß der heutige Verniß weich, und den Grabstichel leichtlich annimmt, der alte hingegen so harte, als das Metall selber ist, man hätte sich gewißlich nicht so leicht betrügen lassen.

**Verniß, (schwartzer Lacc)** wird in Engelland von den sogenannten Japanern oder Vernißmachern und Laccirern aus dem Ueberbleibsel gemacht, welches von dem Bernsteine zurückgeblieben, nachdem solcher ohne Zusatz destilliret worden.

**Verniß zu Erhaltung der Thiere und des Ungeziefers**, wie solcher in *Eph. Cur.* Dec. II. Ann. VIII zu lesen, *Vernix ad Conservanda Animalia & Insecta*, Eph. Cur. Dec. II Ann. VIII.

Rec. Spiritus Vini rectif. ℔j.
Succini albi, ℥ij.

Digeriret es acht und viertzig Stunden im Frauenbade; denn thut dazu:

Pulv. Sandarach. alb.
Mastich. alb. elect. aa. ℥j.
Terebinth. venet. ℥iß.

Setzet es wieder vier und zwantzig Stunden ins Frauenbad, bis alles zergangen. Will man Thiere damit erhalten, muß man vorher alles Eingeweide herausnehmen, und sie einige Tage in rectificirten Branntewein legen, darinne Zuckercand zerlassen; hernach bestreichet man sie mit diesem Verniß, bis sie so helle, als ein weisses Glas, worden.

**Vernirsch**, ein vornehmes Adeliches Geschlecht in Ungarn. Es ist davon **Frantz Joseph** von Vernirsch anfänglich Probst zu St. Peter in Possega und Abt zu Serengrad und ihrer Römisch Kayserlichen Majestät Rath gewesen, hernach aber ward er den 2 Jenner 1718 zum Bischoff von Sirmien in Ungarn ernennet. Coburgischer Zeitungs-Extract von 1718 p. 40.

VERNIX, siehe **Fürniß**, im IX Bande, p. 2244.

VERNIX AD CONSERVANDA ANIMALIA ET INSECTA, *Eph. Cur.* Dec. II Ann. VIII siehe **Verniß zu Erhaltung der Thiere und des Ungeziefers**, wie solcher in Eph. Cur. Dec. II Ann. VIII zu lesen.

VERNIX DE GUMMI COPAL.

Rec. Therebinth. venet. ℥ij.
Gummi Copal. lucidi, ℥j.

Kochet es mit einander, bis es eine zerbrechliche Stärcke erlanget, und die Masse gantz durchsichtig ist; denn nehmet von dieser Masse eine Untze, und drey Untzen dünnes Terpenthin-Oel; kochet es eine halbe Stunde im Frauenbade, und thut zwey Scrupel weiß calcinirten Vitriol dazu, und, nachdem es sich gesetzet und erkaltet, giesset das Naß von den Hefen.

VERNIX SICCUS, siehe **Wachholder.**

**Vernizzi**, (Ottavio) hat zwey-drey und vierstimmige Concerten heraus gegeben.

VERNO, Stadt, siehe **Vernon.**

**Vernoi**, Personen dieses Nahmens, siehe **Vernoy.**

VERNOLIUM, Stadt, siehe **Verneuil.**

VERNOLIUM, ein Schloß, siehe *Vernum Palatium.*

**Vernon**, Lat. *Verno* und *Vernum*, auch *Vernonium*, eine kleine Stadt in der Ober-Normandie, an dem Flusse Seine, in der Diöces von Evreux, 10 Meilen von Rouen gelegen. Ihre Lage ist unter dem 22° 6' der Länge und 46° 15'. der Breite. Sie hatte vor Alters ihre eigene Herren, von deren letztern, Nahmens **Richarden**, sie König **Philipp August** an sich brachte. Nachmahls ist sie den Königinnen und Königlichen Printzen offt zur Appanage gegeben worden, auf welche Weise sie von **Franciscus I** an **Renaten** von Franckreich, Hertzogin von **Ferrara**, überlassen wurde, folglich durch deren Tochter, **Renaten Annen** d'Este, an das Haus Nemours kam. Allein **Ludewig XIV**, lösete Vernon, krafft des der Crone vorbehaltenes Rechts, von diesem Hause wieder ein, worauf sie nebst Gisors und andern umliegenden Orten, unter dem Titul einer Vicomte, 1710 dem Hertzoge von Berry, nebst andern Landschafften, zur Appanage eingeräumet wurde. Der Königliche Pallast, welcher VERNO oder VERNUM, oder PALATIUM VERNIS genennet wird, muß von Vernon, und nicht von **Verneil**, einem Castel in Isle de France, in der Nachbarschafft von Oise, so in der Lateinischen Sprache VERNIOLUM genennet wird, verstanden werden. Uebrigens gehöret die obgedachte Stadt Vernon anjetzo dem Marschall von Bellisle, welcher, nachdem er den 2 Mertz 1742 von Franckfurt aus zu Versailles wieder angelanget, und

und von dem Könige mit vielen Ehren-Bezeugungen empfangen worden war, den 15 Mertz von dem Könige zum **Hertzoge von Vernon** creiret wurde. *Descript. Hist. de Fr.* **Genealogisch-Historische Nachrichten** III Band, p. 968.

**Vernon,** (Eduard) einer der berühmtesten Groß-Brittannischen See-Helden. Er ward als ehemahliger Capitain zum Contre-Admiral von der blauen Flagge in Engelland im Jahr 1739 und mit 9 Kriegs-Schiffen nach West-Indien zugehen beordert. Daß seine Geburt nicht die vornehmste seyn müsse, kan man auf einige Art daraus schliessen, daß sein Schwieger-Vater Best nichts mehr als ein schlechter Brauer und Bier-Liferante für die Königliche Flotte gewesen, dabey aber dennoch so reich an Gütern gewesen, daß er bey seinen im Jahr 1740 im 90 Jahr seines Alters zu Chattam erfolgten Absterben 200000 Pfund Sterlings hinterließ. Eine seiner ersten Thaten, die er in America wieder die Spanier verrichtet, ist diese, daß er den Haafen Porto-Bello verwüstet. Die Umstände dieser merckwürdigen Unternehmung sind folgende: Es lief gedachter Vice-Admiral, der zugleich Ober-Befehlshaber der Königl. Schiffe in West-Indien, den 16 November 1739 mit seiner Escadre von Jamaica aus, und kam den 1 Decembr. vor Porto Bello. Dieses Porto-Bello ist eine wohlverwahrte Stadt mit einem schönen Haafen in Terra Firma auf dem Isthmo von Panama am Mar del Nord, allwo das Magazin und Stapel von allen kostbaren Waaren ist, die aus Peru nach Spanien, und von dar wieder dahin gesendet werden, auch allhier gegen einander zu der Zeit, wenn die Gallionen aus Neu-Spanien ankommen, vertauscht werden: Weshalben 14 Tage lang ein grosser Marckt daselbst gehalten wird, welchen viel 1000 Menschen aus West-Indien, die alles im Gantzen handeln, und mie lauter Gold und Silber bezahlen, besuchen. So bald der Englische Vice-Admiral den 1 Decembr. vor diesem berühmten Handels-Platz angelanget war, ließ er den andern Tag die beyden Forts, die den Eingang in den Haafen bedecken, angreiffen, die sich auch noch denselben Tag ergaben. Den 3 December that die Stadt ein gleiches, nachdem sie eben so wohl als die beyden Forts capituliret hatte. Die Artickel wurden Englischer Seits von dem Vice-Admiral Vernon und dem Chef der Escadre Carolo Browa; Spanischer Seits aber von dem Gouverneur zu Porto-Bello, Don Francisco Martino de Retez, und dem Commendanten der Küsten-Bewahrer des Orts, Don Francisco de Abaroa, unterschrieben. Der Admiral Vernon hat 30000 Stück von Achten vor die Plünderung genommen, weil die Einwohner die besten Sachen schon vorher weggeschafft gehabt, auch nebst 2 Kriegs- und einigen andern Fahrzeugen eine schöne Artillerie und viel Kriegs-Munition, die er am Bord seiner Escadre bringen lassen, erbeutet. Die gantze Unternehmung soll ihm mehr nicht als 15 Mann gekostet haben. Er ließ darauf die Festungs-Wercke in die Lufft sprengen und kehrte den 24 December von dar wieder zurücke nach Jamaica, nachdem er es so welt gebracht, daß die Engelländer, welche zu Panama gefangen gesessen, in Freyheit gesetzt und ihnen alle Effecten der Factorie zurück gegeben worden. Als diese Nachricht von dieser Expedition nach Engelland kam, entstund darüber bey Hohen und Niedrigen eine sehr grosse Freude. Beyde Cammern des Parlaments überreichten dem Könige eine Glückwünschungs-Addresse, und dieser Monarche selbst, ließ in seinen Nahmen an den Vice-Admiral schreiben, und ihn versichern, daß dieser der Crone geleistete Dienst unvergessen bleiben solte. Das gemeine Volck sunge ihm zu Ehren Lieder, und gedachte seiner in allen Zusammenkünfften mit besondern Lob-Sprüchen. Der Magistrat zu London beschloß, ihn mit dem Bürger-Recht zubeehren, da denn die darüber ausgefertigte Acte ihm in einer güldenen Dose vor 100 Guineen überreicht werden solte; so ward er auch den 1 Mertz 1740 an des verstorbenen Vice-Admirals Stewarts Stelle zum Parlaments-Gliede wegen Portsmouth erwehlet. Ja die Hochachtung gegen ihn gieng so weit, daß, ob er gleich nach der Zeit keine sonderliche Thaten mehr gethan, dennoch den 12 November 1740 sein Geburts-Tag an verschiedenen Orten und besonders zu London, da fast alle Häusser illuminirt gewesen, aufs herrlichste begangen worden. Selbst die Cammer der Gemeinen ist durch dieses allgemeine Frolocken angetrieben worden, ihm in einem Schreiben vor seinen Eyffer und getreue Dienste zu dancken. Jedoch die Gegen-Parthey des Hofs war von gantz anderer Meynung. Sie sahe nicht nur die Expedition des Admiral Vernons vor geringe an, sondern machte auch ihre Glossen darüber, daß derselbige den Ort nicht behauptet, sondern demolirt und verlassen hätte. Der Vice-Admiral Vernon hoffte indessen auf eine Verstärckung von Schiffen und Truppen, zu welcher man ihm Hofnung gemacht hatte, weil er sein Glücke wieder die Spanier in America noch weiter versuchen wolte. Allein da sie aussen blieb, war er nicht im Standte grosse Dinge zu unternehmen. Jedoch damit er nur etwas wagen möchte, bombardirte er im Mertz 1740 die Stadt Chartagena, eroberte auch den 3 April das nicht weit davon gelegene Fort Chagra mit Accord, das er darauf demolirte. Er bombardirte nachgehends St. Domingo und nachdem er auf der Küste der Caraques eine Descente gethan, ruinirte er einige Forts und plünderte die Magazine. Allein man hat den dadurch erhaltenen Gewinn vor so schlecht gehalten, daß der König auf erhaltene Nachricht davon geurtheilt haben soll: Es habe der Admiral Vernon seine Sachen wohl gemacht; er habe Fenster mit Guineen, eingeworffen. Im December 1740 erhielte er endlich durch den Contre-Admiral Ogle den so lange erwarteten Succurs. Allein es starb nicht nur zu Ausgang des Jahrs der Lord Carhcart der die mit gebrachten Land-Truppen commandiren solte, sondern es waren auch von demselben selbst unterwegens auf 900 Mann abgegangen, 1300 Krancke aber hatte er noch auf den Schiffen, deren gestorbenen und krancken Matrosen nicht zugedencken, die sich auch fast auf 2000 Mann belieffen. Nichts destoweniger faste der

Admiral Vernon den Entschluß etwas wichtiges wider die Spanier zu unternehmen. Er übergab dem Brigadier Wentworth das Commando über die Truppen zu Lande, lichtete den 8 Mertz 1741 den Ancker, und lief mit dem Ritter Ogle und Commandeur Lestock, 124 Segel starck, nach dem festen Lande aus, um daselbst eine Landung vorzunehmen. Den 28 May langte der Capitain Laws mit einem ausführlichen Berichte zu Londen an, der den 12 Mertz unterschrieben worden. Es ist derselbe in dem Europ. Staats-Secret. LXVI Theil p. 149 u. ff. befindlich. Wir wollen ihn hier nur Extracts-Weise mittheilen: „Den 15 Mertz warf der Admiral Vernon mit „seiner gesamten Flotte an den Küsten von Cartagena Ancker, und am 20 fiengen die Kriegs-„Schiffe an, auf die Forts St. Philipp und St. „Joseph den Angriff zu thun. Den 21 setzte man „die Armee ans Land. Die beyden folgenden „Tage schiffte man die Artillerie aus. Den 31 „attaquirte und ruinirte man zwey Batterien von „15 und 5 Canonen auf dem Barcadro. Den „2 April fieng man an das Castell Boca-Chica „aus einer Batterie von 20 Canonen zu beschiessen. Den 3 feuerten sechs grosse Schiffe auf „Boca-Chica und auf das Fort St. Joseph. Den „5 ward Boca-Chica mit Sturm eingenommen. „In der Nacht bohrten die Feinde zwey ihrer „Kriegs-Schiffe in den Grund, und verbrannten „ein anders bey dem Eingange in den Hafen. „Den 7 legten wir uns vor dem Hafen vor Ancker. Die meisten kleinen Forts wurden von „den Spaniern bey Annäherung der Matrosen „verlassen. Eine kleine Batterie, davon man keine Kundschafft hatte, setzte unsern Leuten ziemlich zu. Den 8 bohrten die Feinde neune ihrer „Kriegs-Schiffe in Grund. Den 12 ward ein „Frantzösisches Kauffarthey-Schiff auf der Höhe „von Capitia Grande verbrannt. Das Kriegs-„Schiff Shoreham legte sich nebst zwey Bombardier-Gallioten zwischen Capitia Grande und „Cartagena. Der Commandeur Lestock lief mit „den 6 Schiffen von seiner Division in dem Canal ein, ohngeachtet der Eingang wegen der „Kriegs-Schiffe, die Don Blasco de Lezze daselbst versencken lassen, beschwerlich gemacht wurde. Dieser General ließ auch bey Annäherung „des Commandeurs Lestock sechs Gallionen daselbst in Grund bohren. Der Admiral Vernon aber gab so fort Befehl, Boyen anzuhängen, und man zweiffelte nicht, solche Schiffe wieder hervor zu bringen. Der Lord Aubry Beauclere und die Obristen Watson und Douglas sind die vornehmsten unter den Officiern, die „geblieben. Ueberhaupt haben wir gegen 400 Tode. Die Anzahl der Verwundeten ist noch nicht „bekannt. Das Fort Boca-Chica ist durch die „Land-Truppen eingenommen worden. Die „Mariniers, bey deren Annäherung die Spanier „sich retirirten, haben sich von dem Castillo Grande, dem Fort Mamanillo, dem Fort St. „Philipp und von dem kleinen Fort, das den „Unsrigen den meisten Abbruch gethan, Meister „gemacht. Hingegen ist bey Abgang des Capitain „Laws das Fort Salamandine von 30 Canonen, welches das wichtigste und der Stadt am nächsten ist, noch nicht eingenommen gewesen. Das „Kriegs-Schiff Gallicia von 64 Canonen ist den „Unsrigen in die Hände gerathen. Don Blasco „de Lezze hat sich davon noch gerettet, der Commendante aber und 50 Mann von dem darauf „befindlichen Volcke sind zu Gefangenen gemacht „worden. In dem Hafen hat man ein Frantzösisches Kriegs-Schiff und etliche andere kleine „Schiffe in Brand gestecket. Der Admiral Vernon hat das Commando auf dem Schiffe Printz „Friedrich, das der Lord Beauclere gehabt, dem „Capitain Boscawen gegeben, der bisher das „Schiff Shoreham commandirt, und sich schon „bey der Einnahme von Porto-Bello hervorgethan hat ꝛc. Der Capitain Laws hat über-„dieses noch mündlich erzehlet, daß der Admiral „Vernon kurtz vor seiner Abreise alle seine Officiers „versammlet und zu ihnen gesprochen habe: Meine Herren, es ist nun nicht mehr Zeit zu weichen; wir müssen uns keine Rechnung machen, „von hier zurücke zu gehen, bis wir diesen Platz „eingenommen haben. Es ist wahr, daß wir viel „gelitten, und viel wackre Leute verlohren haben; „allein es geht nicht anders im Kriege. Man muß „überwinden oder sterben. Was mich anbetrifft, „so will ich entweder vor Cartagena sterben, oder „es einnehmen." Der Capitain hat hinzu gesetzt, daß alle, die versammlet gewesen, durch ein offe und wiederholtes Hände-Klopffen ihren Beyfall dazu gegeben. Diese Nachricht erweckte, wie leichte zu erachten, in gantz Londen eine grosse Freude. Man feuerte die Canonen vom Towe ab, man läutete in der Stadt mit allen Glocken, man zündete Freuden-Feuer an, man illuminirte die Häuser, und richtete grosse Panquete aus. Wer an diesen Freudens-Bezeugungen nicht Theil nahm, der muste den Muthwillen des Pöbels erfahren, wie dieses sonderlich den Connetable von Westmünster und den Bischoff von Oxford, die ihre Häuser nicht illuminiret hatten, betroffen. Ja, da sichs eben an diesem Tage fügte, daß eine zu Londen verwahrte Löwin zwey junge Löwen zur Welt brachte, wurde einem von denselben der Nahme Vernon, und dem andern der Nahme Ogle beygeleget. Jedoch bey dem allen hat es nicht an Leuten gefehlet, die bey Erwägung aller Umstände vieles an dieser Expedition zu tadeln gefunden. Man hat dafür gehalten, daß der Admiral Vernon besser gethan hätte, wenn er an statt der Belagerung Cartagena lieber den Admiral Torres angegriffen, und ihm die Gallionen abgenommen hätte, die er mit seiner kleinen Escadre kurtz vorher nach der Havana in Sicherheit gebracht. Hiernächst habe er sich mit Eroberung der Aussenwercke und kleinen Forts vor Cartagena zu lange aufgehalten, und dadurch den Spaniern Zeit gegeben, nicht nur die besten Sachen aus der Stadt zu schaffen, sondern auch viele Truppen aus dem Lande an sich zu ziehen; zu geschweigen, daß nicht nur das Fort Salamandina, sondern auch die Forts Mandazilla und St. Lazaro annoch zu erobern gewesen, die noch viel Arbeit und Blut kosten würden, ehe man sich derselben be-mäch-

mächtigte. Indessen wartete doch der meiste Theil der Engelländer von einem Tage zum andern mit grosser Ungedult auf die Eroberung der Stadt Cartagena. Allein wie bestürtzt wurde nicht jederman, als der Capitain Wimbleton den 29 Junius zu Londen anlangte, und die widrige Zeitung brachte, daß der Admiral Vernon mit grossem Verluste von Cartagena wieder abziehen, und mit der Flotte nach Jamaica zurücke kehren müssen. Die Spanier machten den Verlust der Engelländer sehr groß; doch können die Engelländer selbst nicht läugnen, daß sie nicht 3 bis 4000 Mann vor Cartagena sitzen lassen. Sie erzehlen den unglücklichen Ausgang dieser Unternehmung ohngefehr also: Nachdem der Admiral Vernon sich der Meer-Enge von Boca-Chica, welche die Stadt Cartagena von dem festen Lande absondert, bemächtiget hatte, faste er den Entschluß, jenseits eine Landung vorzunehmen, und das Fort St. Lazaro, welches die Brücke, vermittelst welcher die Stadt mit dem festen Lande vereiniget ist, bedecket, anzugreiffen. Als man nun die Landung mit vieler Gefahr und Arbeit unter Anführung des Brigadiers Wentworth den 16 und 17 April ins Werck gesetzet, lagerte man sich eine kleine Meile von dem gedachten Fort, mittlerweile man seit dem 13 dieses so wohl von den Land-Batterien als Bombardier-Gallioten unaufhörlich auf die Stadt bombardirte und canonirte. Die Trouppen, die etwan 4000 Mann ausmachten, musten drey Nächte aus Mangel der Zelte und anderer Geräthschafft, so nicht gleich mit ans Land gebracht werden konnen, auf ihren Waffen liegen, und von Regen-Wetter viel Ungemach ausstehen, daher sie sehr erkranckten. Jedoch weil die Feinde sich täglich verstärckten, muste man den 20 April den Angrif wagen. Der Brigadier Guise rückte demnach mit 1200 Mann ein wenig vor Tage an das Fort an, und machte zwey Attaquen, denen der Brigadier Wentworth mit den übrigen Trouppen nachfolgte. Die Granadiers drungen so gleich in des Feindes Wercke. Alleine, da sie sich so weit wagten, wurden sie fast insgesamt niedergemacht. Zu gleicher Zeit thaten die Feinde aus der Stadt einen Ausfall, wobey die mit Cartetschen geladene Artillerie aus dem Fort St. Lazaro grossen Schaden anrichte. Der Brigadier Wentworth fand daher für gut, sich zurücke in sein voriges Lager zu ziehen, nachdem er über 600 Tode und Verwundete bekommen. Im Lager nahmen hierauf die Kranckheiten dergestalt überhand, daß man den 26 April schon auf 500 zehlte, die theils kranck, theils gestorben waren. Da nun bey solchen Umständen die Trouppen nicht einmahl im Stande waren, die nöthigen Posten zu Sicherheit des Lagers zu besetzen, geschweige denn den Feind anzugreiffen, so wurde in einem General-Kriegs-Rathe aller Land- und See-Officiers beschlossen, die Trouppen wieder zu Schiffe zu bringen, welches auch den 27 ohne einigen Verlust geschahe. Man hat von denen in Grund gebohrten Spanischen Schiffen die Masten los gemacht, und damit diejenigen Schiffe, welche durch die Canonen von Boca-Chica Mastlos gemacht worden, wieder versehen, auch von den Wracken dieselben wieder ausgebessert, und in Seegelfertigen Stand gesetzet. Den 8 May gieng der Ritter Ogle mit dem grösten Theile der Flotte aus der Meer-Enge von Boca-Chica wieder nach Jamaica unter Seegel, der Admiral Vernon aber wartete mit dem Reste derselben bis den 20 dieses, während dessen der Capitain Knowles das Fort Castillo Grande, und der Capitain Boscawen das Fort Boca-Chica schleiffsten und demolirten. Die Spanier haben von dieser mislungenen Unternehmung derer Engelländer eine weitläufftige Beschreibung bekannt gemacht, die zwar in den Haupt-Umständen mit dem, was wir bereits erzehlet, eintrifft, aber den Verlust der Engelländer allzu groß, ihren eigenen aber allzu klein macht. Wir wollen daraus mehr nicht als den Anfang derselben und die Erzehlung dessen, was bey Fort St. Lazaro vorgegangen anführen. Der Anfang des Spanischen Berichts lautet also: „Der Admiral Eduard Vernon sey von Jamaica wieder „nach Cartagena mit einer so zahlreichen und „mächtigen Flotte ausgelauffen, als man jemahls in West-Indien gesehen, indem sie „aus 8 Schiffen mit 3 Verdecken, 28 andern „von der Linie, 12 Fregatten und Paquet-„Booten von 25 bis 50 Canonen, 8 Bombardier-Gallioten, einigen Brandern und „130 Transport-Schiffen bestanden, welche letzten 9000 Mann unter des Brigadiers „Wentworth Commando, und 2000 mit „Sebeln bewafneten Negres, die man zur Faschienen-Arbeit gebrauchen können, am Bord gehabt. Wider eine so grosse Macht wären in der „Stadt und den dazu gehörigen Schantzen nicht „mehr als der Vice-König von St. Fe, Don „Sebastian de Eslaba, ein Mann von grosser „Erfahrung, mit 1100 Mann von den Regimentern Arragonien und de la Plata, mit 300 Mann „Land-Militz, zwey Compagnien Negres und „600 Indianern vom Gebürge zu Verrichtung „der Arbeit, zu Beschützung des Hafens aber „sechs Kriegs-Schiffe mit 400 Soldaten und 600 „Matrosen vorhanden gewesen, von welchen zwey „Schiffe verhindern sollen, daß die Feinde nicht „durch Boca Grande mit kleinen Schiffen eindringen, und daselbst landen möchten, die andern aber haben bey Boca-Chica gelegen, um die „Engelländer von der Bay abzuhalten. Diese „Schiffe so wohl, als die Schantzen und Batterien, habe der General-Lieutenant von der Marine, Don Blasio de Lezze, unter seiner Aufsicht und zu commandiren gehabt. Die Action „bey dem Fort St. Lazaro erzehlen sie also: „Weil „die mit Granaten geladenen Mörser starck auf „das Fort gespielet, hätten die Feinde geglaubt, „das Feuer hielte die Besatzung so warm, daß sie „keinen sonderlichen Widerstand thun würde. In „der Meynung wären sie am 20 April zwey Stunden vor anbrechendem Tage muthig und verwegen gegen das Fort angerücket. Ihre Anzahl „habe sich auf ohngefehr 4000 Mann erstrecket, „welche in drey Colonnen getheilet, und eine grosse

Menge

„Menge Leitern, Sturm-Dächer und ander dergleichen Werckzeug, sich einzugraben, mit sich „getragen. Kurtz vor drey Uhr hätten sie den „Angriff auf das Hornwerck gethan, und das starcke Feuer von dem Batterien und der Musquete„rie ausgehalten. Die Gegenwart des Don „Blasio de **Lezze**, der sich auf der Batterie des „halben Mondes befunden, habe viel dazugeholf„fen, daß die dißeitige Trouppen feste gehalten und „glücklich gefochten. Der Königliche Lieutenant, „Don **Melchior de Navarette**, welcher die „äusserste Wercke commandiret, habe sie mit eini„gen Detaschements verstärcket, und sey, nach„dem er dem Vice-Könige Nachricht ertheilet, „mit einem neuen Succurs unter des Don **Pedro** „**Casellas** Commando dahin gerücket, und das „Gefechte habe so fort gedauret, daß viele von dem „Feinde geblieben. Endlich hätten die disseitigen „Trouppen nicht länger vertragen können, daß „sie sich nur hinter den Wällen wehren solten, da„her wären sie früh um 6 Uhr mit aufgesteckten „Bajonetten in solcher Wuth auf dem Feind aus„gefallen, daß sie ihn gezwungen, den Rücken zu „kehren, und seine Sturm-Leitern, Sturm„Dächer und anderes Werckzeug im Stiche zu „lassen. Ueber 800 Mann wären tod geblieben, „und unter 200 Verwundeten hätten sich einige „Officiers befunden, die in das Hospital gebracht, „und mit aller Liebe und Sorgfalt verpfleget wor„den. Die meisten sind des folgenden Tages ge„storben rc.„ Man hat allerhand Urtheile von den Ursachen dieser mißlungenen Expedition auf Cartagena gefället, und sonderlich dem Mißverständnisse, das zwischen dem Admiral **Vernon** und dem General der Land-Trouppen, Herrn **Wentworth**, geherrschet, viel Schuld beygemessen. Der Admiral verwirfft die Aufführung des Generals und sagte, wenn man ihm zugleich das Land-Commando gegeben hätte, so wolte er die Stadt erobert haben. Der General hingegen klagte, daß er die Trouppen 3 Tage ohne Zelten lassen müssen. Das Volck in Engelland aber hielte gröstentheils den General Wentworth für einen gantz unerfahrnen Officier, von welchem man nichts bessers hätte vermuthen können. Die Herren Regenten schienen auch solches eingesehen zu haben, und haben am 16 Aprilis 1741. die Zurückkunfft des Generals unterschrieben. Der Admiral hat zwar solche auch begehret, aber nicht erhalten können. Ein grosses Licht kan übrigens in dieser gantzen Sache dasjenige Schreiben geben, das der Admiral nicht lange hernach an die Admiralität hat abgehen lassen. Es lautet dasselbe also: „Nachdem ich mich vor zwey Jahren von Porto„Bello, und nachgehends auch in kurtzer Zeit von „Chagra Meister gemacht habe, so ist es für mich „etwas sehr betrübtes, daß ich mich von Cartage„na mit einer fast ruinirten Flotte und zu nichte ge„machten Armee zurück zuziehen genöthigt befun„den habe. Ich beklage mich nicht darüber, daß „man mir nicht genung Leute zugegeben habe, son„dern nur allein über die Beschaffenheit derjenigen, „welche ich hierzu habe gebrauchen müssen. Das „Schiff-Volck war zu dienen wenig tüchtig, und „die neugeworbenen Trouppen befanden sich ohne „Ordnung und ohne Disciplin. So war der „gröste Theil der Leute beschaffen, mit denen ich „meine Unternehmung habe ausführen sollen. „Wir können mit Recht sagen, daß das in Neu„Engelland angeworbene Corps Trouppen uns „mehr schädlich als nützlich gewesen, und zu nichts „anders als alles in Unordnung zubringen gedienet „habe. Es ist für die Engelländer etwas sehr be„trübtes, daß sie einer so geringen Anzahl Spa„nier, als diejenige gewesen, welche den Ausfall „gethan, haben weichen müßen; man hat aber „die vornehmste Ursache hiervon der schlechten „Ordnung zuzuschreiben, womit die Trouppen „sich gelagert hatten. Man sende mir einen Suc„curo zu, auf welchen ich mich verlassen kan, so hoffe „ich Cartagena den Spaniern bald zu entreissen. „Man muß ihnen aber keine Zeit lassen, sich von „neuen daselbst zu fortificiren. Hätte man mich „nach der Eroberung von Porto-Bello nicht müs„sig sitzen, und so lange auf den begehrten Succurs „warten lassen, so würden wir nicht in den üblen „Umständen seyn, worinnen wir uns anjetzo be„finden.„ Der Brigadier **Wentworth** giebt eben dieses in seinem Schreiben an den Hertzog von Newcastle zu erkennen, wenn er sich unter andern „also erkläret: „Er wüste wohl, daß Verleumder „die Schuld dieser aufgehobenen Belagerung ihm „beymäßen, sie solten aber nur erweisen, daß er „sich einiger Nachläßigkeit in dem, was seines „Departements sey, schuldig gemacht; vielmehr „getraue er sich darzuthun, daß man ihn nicht hin„länglich in Stand gesetzet, die Attaque zu Lande „vornehmen zu können; zu geschweigen, daß die „in America geworbenen Trouppen mehr hinderlich „als dienlich gewesen. Ferner sey jederman bekannt, „daß die aus Engelland hinüber gebrachten Regi„menter, wenn man die Regimenter Guise und „Harrison ausnehme, aus lauter Soldaten ohne „Disciplin und Erfahrung bestanden, die auch „noch dazu schlecht bewaffnet gewesen, folglich ha„be es ihm an allem gefehlet. Wenn sein Zeugnis „einigem Zweiffel unterworffen, so beruffe er „sich auf den verstorbenen Lord Cathcart, der „vor seiner Abreise aus Engelland sein Miß„vergnügen über die schlechten Trouppen, die „man ihm gäbe, schon an den Tag geleget; „und der Admiral **Vernon** sey ein viel zu „ehrlicher Mann, als daß er diesem Zeugnisse nicht mit dem seinigen beytreten solte rc. Dieser schlechten Umständen ungeachtet, konnte der Admiral **Vernon** dennoch nicht stille sitzen. Er machte einen Anschlag auf St. Jago de Cuba, und gieng mit dem Ritter **Ogle** den 12. Jul. zu Port-Royal in Jamaica mit seiner Flotte, die aus sechszehen Schiffen von der Linie ohne den andern Fahrzeugen bestunde, abermahl unter Segel. Er hatte den, zum General-Major erklärtem Herrn **Wentworth** mit 1000 Mann regulirter Truppen, und 1000 Negers bey sich. Den Commandeur **Lestock** aber hatte er auf erhaltene Ordre mit zehen Kriegs-Schiffen nach Engelland zurücke geschicket, der auch den 10. Sept. glücklich daselbst angelanget. Den 29. Julius anckerte der Admiral **Vernon** in dem Hafen Walthenam auf der Insel Cuba, den er dem Königlichen Printzen zu Ehren **Cumberland** nennete, und das dabey befindliche Fort Aguanta-Anima eroberte.

Er

Er schickte darauf einige leichte Fahr-Zeuge ab, den Strom Walthenam bis auf fünf Meilen über seine Mündung zu befahren. Den 5. August wurden die auf den Transport-Schiffen befindlichen Trouppen ausgesetzet, welche drey und zwantzig Meilen von St. Jago de Cuba ein Lager aufschlugen. Der General Wentworth schickte darauf einige Detaschements aus, das Land zu erforschen. Sie trafen verschiedene Spanische Vor-Wachten an, die sie in die Flucht brachten, und kamen mit vieler Provision, die sie den Feinden abgenommen, ins Lager zurücke. Die übrige Zeit bis in die ersten Tage des Septembers postirte man die Land-Truppen und See-Macht also, daß man nicht Ursache hatte, zu befürchten man werde den Posten, dessen man sich bemächtiget, bey einem feindlichen Anfall wieder verlassen müssen. Jedoch da ein Theil der Trouppen, die in das Land tieffer eindringen wolten, auf einen Hinterhalt geriethen, wurden nicht nur ihrer eine gute Anzahl getödtet, sondern auch die gesamten Land-Trouppen nach dem Hafen Cumberland, wo der Admiral Vernon ein neues Fort unter diesem Nahmen aufführen lassen, zurücke getrieben. Allhier haben dieselben sich noch eine Weile aufgehalten, biß sich endlich der General Wentworth entschliessen müssen mit denselben bey den gewaltig überhand nehmenden Kranckheiten, sich von der Insel Cuba wieder nach Jamaica bringen zu lassen, allwo er auch den 9. Dec. angelangt. Der Admiral Vernon hat indessen beständig noch in der See gecreutzet, um den neuen Transport an Volck und Schiffen, der den 19. Nov. von Corck nach America abgegangen, zu erwarten. Zu Ende des Novembers langten zu Londen Briefe von dem Admiral Vernon an darinnen er vorstellte, „wie „er, so lange er sich im Stande gesehen, für das „Beste und die Ehre der Nation arbeiten zu kön„nen, es mit Eifer und Begierde gethan. In sol„cher Absicht sey er nach der Unternehmung auf „Carthagena nach der Insel Cuba gesegelt, wo „er sich bey 2 Monaten aller Mittel beraubt ge„funden, seinen Anschlag mit Ehren auszuführen. „Er habe Leben, Glücke und Reputation für die „Ehre und das Beste seiner Nation gewaget, und „dieses sey alles, was man von einem guten Patrio„ten erwarten könte. Da er nun sich keinen Vor„wurff zu machen habe, hoffe er, daß man keine „Ursache finden werde, ihm seine Zurückberuf„fung zu versagen.„ Es soll darauf in Gegenwart des Königs ein Rath gehalten und beschlossen worden seyn, den Admiral Vernon verlangter massen zurücke zu beruffen. Unterdessen hat sein Verhalten so viel Beyfall in Engelland gefunden, daß er so wohl von dem Groß-Cantzler im Nahmen des Ober-Hauses, als auch von dem Sprecher im Nahmen des Unter-Hauses Dancksagungs-Schreiben erhalten. Nachdem nun aber der Admiral Vernon durch den obgedachten neuen Transport an Volck und Schiffen, der den 19. Novenbr. 1741 von Corck in Irrland abgegangen, verstärcket worden war, ist er den 16 Mertz 1742 mit der gesammten Flotte und Land-Macht von Jamaica, wo er sich bishero aufgehalten, wieder unter Segel gegangen. Er richtete seinen Lauf nach der Küste von Neu-Spanien, und war Vorhabens, sich nochmahls von Porto-Bello Meister zu machen. Nachdem er eine Zeitlang auf der Höhe von Cartagena gecreutzet, langte er den 8. April in den Hafen von Porto-Bello an. Er setzte sogleich 500 Mann ans Land, die sich verschantzten, vor den Hafen aber ließ er eine gewisse Anzahl Kriegs-Schiffe creutzen, um denen ans Land gesetzten bey einem erfolgten Angriffe beyzustehen. Allein es kam eine Kranckheit unter das Volck, die so wohl auf dem Lande als auf der Flotte viele wegraffte. Es bewog dieses den Admiral den 11. April einen grossen Kriegs-Rath zu halten, worinnen beschlossen wurde, wieder nach Jamaica zurücke zu kehren. Denn weil wegen der widrigen Winde die Trouppen auf ihrer Fahrt von Jamaica drey Wochen, an statt acht Tage, zugebracht hätten, und dermalen das Regen Wetter sich anfienge, auch verschiedene Transport-Schiffe von der Flotte in der See getrennet worden, welche noch nicht angekommen wären, worunter der gröste Theil der Negers begriffen, so wäre es unmöglich, zu der vorgehabten Unternehmung zu schreiten. Der Admiral Vernon gieng demnach mit dem General Wentworth bald darauf unter Segel, und langte den 2. Julius unverrichteter Sachen wieder in Jamaica, und zwar zu Bluefield, auf der Westlichen Seite der Insul, an, allwo er mit einer Kranckheit befallen wurde, die ihn eine Zeitlang das Bette zu hüten nöthigte. Der Admiral Ogle, der mit dem Admiral Vernon zugleich unter Segel gegangen war, langte kurtz darauf auch wieder zu Jamaica an. Der Admiral Vernon hatte ihn unter Wegens mit fünf Kriegs-Schiffen und ‥ Fahrzeugen abgeschickt, Guiera oder Guaira einzunehmen. Das Detachement aber, als es ans Land gesetzet worden, gerieth auf einen Hinterhalt, wobey über die Helfte des Volcks verlohren gieng, der Rest aber genöthiget wurde, aufs eiligste zu Schiffe, und nach Jamaica zurücke zu kehren. Es wurde darauf bekannt, daß die Spanier einen Einfall in Georgien und Carolina gethan hätten. Da nun die Admirals Vernon und Ogle mit der Flotte dahin gehen, und die Spanier von dar vertreiben wolten, geriethen sie mit dem Gouverneur in Jamaica, Trelawney, der sich diesem Vorhaben widersetzte, und daher ihnen dasjenige versagte, was sie zu glücklicher Ausführung dieses Unternehmens von ihm begehrten, in grosse Zwistigkeiten, so gar, daß der Gouverneur und der Admiral Ogle einsmahls die Degen gegen einander zogen, der Admiral Vernon aber, da er dem Gouverneur mit allzu harten Worten begegnete, durch dessen Wache auf die Seite gebracht wurde. Ob alles Grund gehabt, weiß man nicht; so viel aber wird versichert, daß die Beschwerden, welche der Gouverneur wider den Admiral Vernon eingeschickt, gantzer drey Bogen ausgemacht. Nichts destoweniger ist der Admiral Vernon im August mit der Flotte wieder unter Segel gegangen. Er theilte dieselbe auf einer gewissen Höhe, und richtete mit fünf Schiffen und etlichen Bombardier-Galliotten seinen Lauf nach Porto-Rico, der Admiral Ogle aber gieng mit dem Reste der Escadre auf die Höhe von St. Augustin. Jedoch da sie Nachricht bekamen, daß die

die Spanier Georgien wieder verlassen, kehrten sie wieder nach Jamaica zurücke. Allhier langte kurtz darauf die Ordre an, daß der Admiral Vernon nebst dem General Wentworth nach Engelland zurücke kommen, der Admiral Ogle aber, bis auf weitern Befehl, das Ober-Commando über die Flotte führen solte. Diesem zu Folge begab sich den 29. Octobr. der Admiral Vernon und General Wentworth nebst denen Kriegs-Schiffen Boyne und Worchester an Bord, und segelten beyde nach Europa. Der Admiral langte den 12. Jenner 1743 auf der Insul Lundy vor Bristol, und der General den 19. dieses in dem Hafen von Portsmouth an. Jederman vermuthete, sie würden zu Londen übel angesehen, und ihrer Aufführung wegen zur Rechenschaft gefordert werden. Allein obgleich das Volck bey ihrer Ankunft zu Londen mehr Neugierigkeit als Hochachtung gegen sie blicken ließ, wurden sie doch beyde bey Hofe wohl aufgenommen. Der General Wentworth hatte den 24. Jenner, der Admiral Vernon aber, der nach seiner Rückkunft erst nach Bath gegangen war, den 25. die Ehre, dem Könige in dem Pallaste von St James aufzuwarten. Den 23. vorher hielten die Einwohner von Westmünster zu Temple-Barr in der Rose eine allgemeine Versammlung, darinnen sie beschlossen, dem Admiral wegen seiner Zurückkunfft Glück zu wünschen, und ihm wegen der Nation überhaupt, und dieser Stadt insonderheit, geleisteten Dienste, ihre Danckbarkeit zu bezeigen, welches auch erfolgte. Den 31. Jenner erhielte er eine güldene Dose, die auf 200 Pfund Sterlings am Werthe geschätzet wurde, das Bürger-Recht der Stadt Londen, worauf er sich den 4. Febr. auf das Stadthaus begab, den Bürger-Eyd abzulegen, wobey er eine Rede hielte, darinnen er die ihm von der Stadt wiederfahrne Ehre priese, und darauf dem Cämmerer 100 Pf. Sterlings gab, sie unter die armen Bürger auszutheilen. An eben dem Tage begab er sich auch nach der Schneider-Halle, wo er zum Meister dieser Gesellschaft aufgenommen wurde Er hat nachgehends wegen Ipswich, in dem Parlamente Sitz genommen, und sich zu der Parthey, die wieder den Hof ist, geschlagen. Fast zu gleicher Zeit wurde er zum Gouverneur des Christ-Hospitals erwehlet. Den 16. Mertz ward er zum Mitgliede der Societät des Dreyfaltigkeits-Hauses aufgenommen, bey welcher Gelegenheit er verschiedenen Standes-Personen ein herrliches Panquet ausrichtete. **Genealogisch-Historische Nachrichten** I. Band, p. 535 und 787, II. Band p. 567, 803 u. ff. 919, III. Band p. 832 u. ff. V. Band p. 32 u. ff. 98. u. 540. **Europäischer Staats-Secretarius** in 61:72 Th p. 73. 254. 678. 431. **Ebend.** in 73:84 Th. p. 245 u. f. f.

**Vernon**, (Frantz) von Westmünster, hatte grosse Lust zu reisen, und that, ob er schon wohl einmahl von den See-Räubern war aufgefangen, und lange Zeit übel gehalten worden, doch noch eine Reise in Persien, allwo er von einigen Persianern, denen er ein Englisches Federmesser, das sie gerne haben wolten, versagte, um 1677 in Stücken zerhauen wurde. Er schrieb:

1. Oxonium poema;
2. Einen Brief an Heinrich Oldenburg, von seiner Reise ꝛc.

**Wood** Athen. Oxon.

**Vernon**, (Graf von) war 1703 bey der Ruptur zwischen Franckreich und Savoyen Hertzoglich Savoyischer Gesandte zu Paris, und hatte das Unglück daselbst arrestiret zu werden. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des XVIII Jahrhunderts I Th. p. 710.

**Vernon**, (Hertzog von) siehe in dem Artickel: **Vernon**, zu Ende.

**Vernon**, (Johann Maria de) ein Franciscaner, hat einen Roman unter den Titul: L' Amazone chretienne ou les Avantures de Mademoiselle de Saint-Balmon, Paris 1678 in 12. geschrieben. **Le Long** dans la Biblioth. historique de la France. n. 1514. **Mylii** Bibl. Anonym. p. 1236.

VERNONIUM, Stadt, siehe **Vernon**.

VERNOSOLIS, Dorf, siehe **Vernous**.

**Vernothboten**, heisst nach der Alt-Deutschen Mund-Art, wenn einer aus ehehaffter Noth für Gerichte zu erscheinen verhindert worden, und solches in dem bestimmten Termine, oder, da er an der Vernothbotung selbst auch verhindert würde, so erst geschehen mag, fürbringen läst. Lat. *Allegatio Impedimentorum legitimorum*. **Wehners** Observ. Pract. Siehe **Ehehafften**, im VIII Bande, p. 341 und **Noehboote**, im XXIV Bande, p. 1411. Nach Gelegenheit aber wird auch wohl die dem Advocaten zugestossene Kranckheit, Reise oder andere Verhinderung attendiret, massen auch so gar eine geringe Ursache entschuldigen soll. L. 12. §. 2. ff. de lib. caus. In Sachsen wird ein ungehorsamlich aussenbleibender Beklagter erstlich in Ehehafft und behelffliche Wiederrede vertheilet, und da er auf fernere Ladung im folgenden Termine solche Ehehafft ausführet und darthut, oder endlich erhält, ferner zugelassen. Wenn er aber solche Ehehafft nicht darbringet, oder auf die andere Citation gar nicht erscheinet; so wird er auf fernere Beschuldigung des Klägers in die Hülffe vertheilet, und dieselbe nach Inhalt der Klage wieder ihn vollstrecket. **Proc. Ordn.** tit. 10. §. 4. Auf diese Weise wird im Desertions- und Achts-Processe noch jetzo verfahren; sonst aber ist solche aufgehoben, **Erl. Proc. Ordn.** tit. 10. §. 2. gleichwohl aber, so offte auf den Ungehorsam erkannt wird, den Partheyen unbenommen, ihre Ehehafften bey der Leuterung oder Appellation auszuführen. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 4. §. 5. Wenn zu Führung des Beweises oder Gegen-Beweises um Verlängerung der Frist angesuchet wird; soll das angegebene Hinderniß so gleich und wenigstens einiger massen beygebracht, und wenn die andere Dilation gesuchet wird, diese anderer Gestalt nicht, als gegen Leistung eines Eydes, daß es nicht zur Verzögerung der Sachen, sondern aus wahrer Nothdurfft geschehe, und mit der vorgeschützten Verhinderung es sich in der That also verhalte, verstattet werden. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 10. §. 3.

Vernou, ein vornehmes Geschlecht in Franckreich. Davon ist Charlotte Vernou an den Marquis von Croussol, Baron von Levis, gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, verheyrathet gewesen. Die heutigen Souveraine von Europa, p. 204.

Vernous, Lat. *Vernosolis*, war ehemahls ein Flecken in Aquitanien, jetzo ist es nur ein Dorf in der Grafschafft Comminges in Gascogne, eine kleine Meile von der Garonne, zwischen Rieux und Toulouse. Uhsens Lexicon, p. 500.

Vernoy, (Johann de) ein Amtmann zu Lorris in Franckreich im 16 Jahrhundert, schrieb: Abrege du droit civil La Croix du Maine Bibl. de Fr. Verdier Bibl Franc.

Verney, oder Vernol, (Johann George du) der Medicin Doctor und ehemahls ausserordentlicher Lehrer der Artzney-Wissenschafft, nunmehro aber ein Mitglied und Professor der Academie zu Petersburg, hat unterschiedliche gelehrte Abhandlungen in die Commentarios Academiæ Petropolitanæ mit einrücken lassen, als:

1. De glandulis cordis Elephanti.
2. De pinguedine. prostata, masculis, nervis vasis sanguineis, corporibus nerveo-spongiosis eorumque septo, balano penis, urethræ bulbo ejusque corpore spongioso Elephanti.
3. De finibus cerebri.
4. De liene.
5. De Cisterna & ductu Thoracico Catopardi, Phocæ & Elephanti primum detecto.
6. De pene Elephanti.
7. Anmerckungen von der Structur der untern Halß-Drüse, Thymus genannt.
8. Von dem Ansehn und der verschiedenen Bildung der Blut-Gefässe in unterschiedenen Theilchen des Magens.
9. Anatomische Betrachtungen.

Philosophischer Bücher-Saal, im I Th. p. 47. im II Th. p. 135. 137. Leipziger Gelehrte Zeitungen von 1730. p. 138. 170. von 1741. p. 610.

Vernuce, (la) Lat. *Vernucia*, oder *Gressumbosium*, eine Augustiner-Abtey, 6. Meilen von Vierzon in der Dioeces Bourges gelegen, ist in die Ehre unser lieben Frauen gestifftet, von wem aber, ist unbekannt. Seit einiger Zeit haben sie die Canonici regulares im Besitz. Von denen Aebten derselben hat man nachstehendes Verzeichnis, als:

1. Bernhard, machte mit dem Abt zu Manteuil einen Bund, und erhielt von demselben 1172. verschiedene Grundstücken.
2. Richard 1177.
3. R. 1182.
4. Herveus 1205.
5. Peter I. 1235.
6. Odo 1251.
7. Stephan 1261.
8. Droco 1295.
9. Peter 1316.
10. Nicolaus de Blesis 1380.
11. Johann 1413.
12. Nicolaus de Blois 1414.
13. Clemens Culgnat 1420.
14. Peter de Troye 1434.
15. Johann 1437.
16. Jacob de Rogemont 1442.
17. Peter Chouffier 1444. und noch 1470.
18. Johann le Groing, starb 1478.
19. Peter du Fourny 1478.
20. Stephan Taveau 1489.
21. Anton Tranchelion 1511.
22. Claudius de la Touche 1526.
23. Claudius de Brilhoc.
24. Joachim de Racine 1547. und noch 1572.
25. Martin de Racine 1572. und noch 1615.
26. Mattheo Perrot 1615.
27. Frantz de Racine 1637.
28. Armandus de Bethûne 1666.
29. Renatus Boizard
30. N. Barjavet 1711.
31. N. Jubert du Thil 1712.

Sammarthanus Gallia Christiana, Tom II. p. 191 u f.

VERNUCIA, Abtey, siehe Vernuce.

Vernünfteln, heisset vermittelst seiner Vernunfft Sachen erkennen und einsehen wollen, die doch weit über die Vernunfft sind. Die Gottesgelehrten beklagen sich am meisten darüber, daß unterschiedliche Leute gefunden werden, die nach dem Maas-Stab ihrer Vernunfft die Glaubens-Wahrheiten ausmessen wollen, und dieselbe zur Regel und Richtschnur in Erkänntniß der geoffenbahrten Wahrheiten annehmen.

Vernünftig, Lat. *Rationale*. Dieses Wort pflegt sowohl von Sachen, als Personen gebraucht zu werden. Denn von Sachen ist bekannt, daß man unter andern sagt, es sey eine vernünftige Rede: es sey vernünftig geredet: oder es sey eine vernünftige Handlung, ein vernünftiges Verhaben. In diesem Sinne nimmt man solches vor eine Eigenschafft, soferne etwas mit den Regeln der Vernunfft überein kömmt. Solche Regeln lassen sich hier wegen ihrer Menge nicht erzehlen; weil sie aber entweder Theoretische, oder Practische sind, so kan derjenige, der die Grundsätze der Wahrheit und Moralität verstehet, die vorkommende Reden und Thaten anderer und seiner selbst leicht beurtheilen, wie weit sie vernünftig oder unvernünftig sind. Nimmt man das vernünftig seyn vor eine Eigenschafft der Person, so kan man dadurch überhaupt denjenigen Stand eines Menschen in Ansehung seiner Seelen verstehen, soferne er die Geschicklichkeit seinen Verstand zu brauchen erlangt; insonderheit aber pflegt man denjenigen einen vernünftigen Menschen zu nennen, welcher sich in seinen Handlungen nach der Vorschrifft seiner Vernunft richtet, und die Herrschafft über seine Affecten erlanget hat. Wie aber die Vernunfft sowohl Regeln des Gesetzes, als der Klugheit zu erkennen giebet; also muß sich einer, der vernünftig handeln will, nach beyden rich-

richten; daher man auch eine That, die den Regeln der Klugheit zuwider, **unvernünftig** zu nennen pfleget Walchs Philosoph. Lexicon. Der Herr Wolff schreibet in seinen Gedancken von dem gesellschafftlichen Leben der Menschen §. 93. daß, da der Satz des zureichenden Grundes der Grund der Vernunft ist, diese aber in der Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheit bestihet; man daraus sehen könne, daß die Kinder dadurch zugleich vernünftig würden, wenn sie sich gewöhnten allezeit nach dem Grunde zu fragen, warum dieses ist, und warum sie dieses oder jenes thun sollen. Und §. 100. lehret er, wie Kinder im Guten vernünftig zu machen, wenn er schreibet: "So bald der Verstand „und Gebrauch der Vernunft sich äussert, hat man „darauf zu sehen, daß die Kinder nicht Sclaven im „Guten bleiben, sondern es vielmehr aus völliger „Freyheit thun. Und hierzu dienet alles dasjenige, was von der Besserung des Willens (§. 373. „& seqq. Mor.) weitläufftig ausgeführet worden. „Es wird freylich eines und das andere in der Ausübung noch einige Geschicklichkeit erfordern, wenn „man es bey Kindern anbringen will: allein wir „können uns vor diesesmahl nicht in weitere Weitläufftigkeiten einlassen."

In denen Rechten heisset **Vernünftig**, Lat. *Compos mentis*, ein Mensch, der seiner Sinne und Vernunfft mächtig ist, und dieselben gehörig zu gebrauchen weiß, und wird also einem **Vernunftlosen** entgegen gesetzet, wovon unter dieser letztern Benennung ein mehrers.

**Vernünftiger Abscheu**, Lat. *Rationalis aversatio*, oder *Noluntas*, ist ein Bestreben eine aufsteigende Gedancke zu unterdrücken, welches aus vorhergehender Ueberlegung einerley Geginstandes seinen Ursprung genommen hat. Man muß überhaupt hierbey anmercken, daß das Wort noluntas mehr in sich fasse als nur einen Mangel des Wollens, sintemahl über diesen Mangel des Denckens über einen Gegenstand noch die Gegenwart der Gedancke von dem Gegentheile eben dieses Objects darzu kommt. Hanschii Principia Philosoph. Leibnit. §. 131. Siehe hierbey auch den Artickel: **Nicht-Wollen**, im XXIV Bande, p. 515 u. ff.

**Vernünftige Begierden**, heissen diejenigen, welche aus deutlicher Vorstellung des Guten entstehen. Es müssen aber diese Begierden nach der Richtigkeit der Vorstellung, daraus sie entstanden, beurtheilet werden. **Baumgartens** Theologische Moral, §. 18.

**Vernünftige Frau**, von selbiger stehet im Buch Jesus Sirach VII, 21: **Scheide dich nicht von einer vernünftigen und frommen Frauen, denn sie ist edler weder kein Gold**, oder wie es nach seiner Sprache lautet: ihre Gnade ist weit über alles Gold. Was allhier durch die Gnade verstanden werde, da kommen die Ausleger nicht überein. Die Lateinische Bibel verstehet es: de gratia verecundiæ, von der Schamhafftigkeit, dadurch ein Weib sich allenthalben beliebt und angenehm macht, daß sie bey den Leuten Gnade findet. Richtiger aber ist es, daß wirs verstehen: de gratia renovationis, von der erneurenden Gnade GOttes, die uns GOtt reichlich mittheilt und wiederfahren läßt, Röm. V, 15. und sich eintheilet, in allerhand Gnaden-Gaben des H. Geistes, wie derselbigen gedacht wird Röm. XII, 6. wie eine dergleichen Gnaden-Gabe die Christliche Klugheit, wahre Furcht GOttes, u. s. w. Diß allzumahl sind solche Gnaden-Gaben, die alle köstlicher denn Gold; denn die Frommen sind nicht allein wie die auserwehlten Gold-Körner, die unter und aus dem groben unnützen Sande herfür schimmern, sie sind nicht nur güldene Leute, wie etwan **Theocritus** aufrichtige Gemüther nennet; sondern sie sind auch weit köstlicher denn alles Gold; ihr Glaube ist weit herrlicher und fürtreflicher, denn alles vergängliche Gold, 1 Petr. I, 7. darum ob wohl Raguel seiner Tochter Sara zum Braut-Schatz mitgegeben die Helffte aller seiner Güter, an Knechten, Mägden, an Vieh, Cameelen und Rindern und viel Geld, Tob. X, 11. so war doch solches alles noch lange nicht so köstlich, als ihre Klugheit und Gottesfurcht war, damit dieselbige von GOtt begabet gewesen. **Weihenmayers** Hochzeit-Predigten, p. 313 u. f.

**Vernünftige Geschöpffe**, siehe den Artickel: **Welt.**

**Vernünftiger Gottesdienst**, Röm. XII, 1. ist ein solcher, welcher aus einem durch den H. Geist erleuchteten und bewohnten Hertzen herrühret, und nicht in äusserlichen Levitischen Ceremonien bestehet, sondern im Geist und in der Wahrheit verrichtet wird, Joh. IV, 23. Die Glosse spricht: Paulus heisset allhier alle Opfer-Wercke, Gottesdienst, unvernünftig, wenn sie ohne Glauben und Erkenntniß GOttes geschehen. Siehe übrigens die Artickel: **Religion**, im XXXI Bande, p. 443 u. ff. ingleichen **Natürliche Religion**, im XXIII Bande, p. 1010 u. ff. wie auch in dem Artickel: **Vernunft.**

**Vernünftiger Haß**, Lat. *Odium rationabile*, wird in denen Rechten derjenige genennet, den man gegen eine Person hegt, die selbst ein gewisses Verbrechen begangen hat, und deshalber straffällig geworden. Welcher auch daher von denen mehresten Rechts-Gelehrten vor billig und recht gehalten wird. **Hondedius** in Consil. Jur. Vol. I, Consil. 103. n. 28.

**Vernünftiger Mensch**, siehe den Artickel: Vernünftig.

**Vernünftige Nichtwollen**, siehe **Nicht-Wollen**, im XXIV Bande, p. 515 u. ff. ingleichen Vernünftiger Abscheu.

**Vernünftige Reden**, siehe **Reden**, (vernünftige) im XXX Bande, p. 1618 u. ff.

**Vernünftige Religion**, siehe **Religion**, im XXXI Bande, p. 443 u. ff. ingleichen **Natürliche** Religion, im XXIII Bande, p. 1010 u. ff.

**Vernünftiger Religions-Eifer**, siehe **Religions-Eifer**, im XXXI Bande, p. 513.

**Vernünftige Schreib-Art**, wird der Phantastischen entgegen gesetzt; so man diese vermeiden, und jene erlangen will, muß man sich vor den Ausschweiffungen seiner Phantasie oder Einbildungs-Krafft hüten und die Einfälle derselben durch eine reife Beurtheilung mäßigen, Man fordere alle ihre Eingebungen vor den Richter-Stuhl der Vernunfft. Und wenn ja

ja jene, nach Art einer zärtlichen Mutter ihre Kinder so lange sie noch jung und neu sind aufs eyfrigste vertritt: so schöne man sie dennoch nicht, wenn sie die Prüffung nicht aushalten. Man bediene sich hier der Vernunfft-Lehre an statt eines Probier-Steins und forsche, ob auch alle Begriffe, Urtheile und Schlüsse richtig sind? Hernach frage man auch, ob alle tropische Redens-Arten der Wahrheit oder der Natur und Gewohnheit zureden gemäß sind, oder ob sie über die Schnur hauen? Halten sie nicht völlig die Probe, so verwerffe man sie, ob sie gleich etwas glänzendes an sich haben. Man dencke nicht: es klinge doch hübsch, oder neu, oder hoch! Denn was nicht vernünftig ist, das taugt gar nicht. Man sage auch nicht: meine Zuhörer verstehens nicht, werdens wohl gar für was schönes halten. Denn wenn es der Redner selbst nicht dafür erkennet; so kan ers doch nicht mit guten Gewissen sagen. Man dencke endlich nicht: habens doch auch andere Scribenten wohl eben so tolle oder wohl gar noch ärger gemacht. Denn diese habens vielleicht nicht verstanden und also entschuldiget sie die Unwissenheit ihrer Zeiten. Wer es aber besser weiß, und in unsern Zeiten lebet, der kan sich durch nichts auf der Welt entschuldigen, wenn er Thorheiten schreibt. Gottscheds Rede-Kunst im XVI Cap. §. 5 p. 350 u. f. Siehe übrigens den Articel: Schreibart, im XXXV Bande, p. 1121 u. ff.

**Vernünftige Seele**, siehe *Anima Rationalis*, im II Bande, p. 333; ingleichen **Seele**, im XXXVI Bande, p. 1051 u. ff.

**Vernünftige Tadlerin, (die)** siehe **Tadlerin, (die vernünftige)** im XLI Bande, p. 1355.

**Vernünftige Thiere**, siehe **Thier**, im XLIII Bande, p. 1333 u. ff. besonders p. 1359 u. ff.

**Vernünftiger Vater**, siehe unter dem Articel: **Vater**, im XLVI Bande, p. 710 u. ff.

**Vernünftige Ueberlegung**, siehe in dem Articel: **Vernunft**, und zwar im II Abschnitte.

**Vernünftige Ursachen**, siehe **Ursachen**.

**Vernünftige Urtheile**, siehe **Vernünftig urtheilen**.

**Vernünftige Urtheile von gelehrten Leuten und auch von alten und neuen Büchern**; ist der Titel eines Journals, davon 6 Stücke 1710 in 8 heraus gekommen sind. Der Verfasser davon ist **Adolphus Clarmundus** oder, wie sein eigentlicher Nahme ist, **Johann Christoph Rüdiger**. Siehe Fabricii Vorrede zu **Morhofs** Polyhist.

**Vernünftige Zeichen**, Lat. *Signa rationalia*, werden die Zwillinge, die Jungfrau, der Wassermann, die Wage und die ersten 15 Grade des Schützens genennet. Siehe den Articel: *Rationalia signa*, im XXX Bande, p. 1010, ingleichen den Articel: **Himmlische Zeichen**, im XIII Bande, p. 124.

**Vernünftig handeln**, siehe in dem Articel: **Vernunft**, und zwar in dessen II Abschnitte.

**Vernünftigkeit**, auch **Herrschafft über seine Leidenschafften und Sinnlichkeit** genannt, heisset die Fertigkeit des würcklichen Gebrauchs der obern Seelen-Kräffte bey jedesmahliger Gelegenheit, sonderlich die gehörige Anwendung der untern Kräffte zu bestimmen und einzurichten. Das Gegentheil davon bestehe theils in herrschender Sinnlichkeit, und unordentlicher Empfindlichkeit, auch Heftigkeit; theils in Gemüths-Zerstreuung und Verwirrung; theils in der daraus entstehenden Fertigkeit, nach blosser Erwartung ähnlicher Fälle und Gewohnheit zu handeln. **Baumgartens** moralische Theologie §. 253.

**Vernünftig reden**, ist so viel als reden, was sich zur Sache schickt. Siehe hierbey den Articel: **Vernünftig**; ingleichen **Reden, (vernünftige)** im XXX Bande, p. 1618 u. ff.

**Vernünftig urtheilen.** Derjenige, der vernünfftig und ohne Uebereilung urtheilen will, der muß nicht allein wissen, wie er ein Urtheil einzurichten hat, sondern braucht auch allgemeine Gründe. Wenn uns in unsern Amte oder auch in menschlichen Leben was vorkommet, davon wir urtheilen sollen; so müssen wir ein Grund-Urtheil formiren und dannenhero müssen wir wissen, wie dieses einzurichten ist, ob man den Förder-Satz bloß unter der Bedingung der Erklärung oder unter einer andern annehmen soll, und was man ihm hernach für einen Hinter-Satz beyzugesellen hat. Aus diesem einigen Satze kan man kein Nach-Urtheil ziehen. Man muß einen allgemeinen haben und dieser wird nicht bloß aus den höhern Facultäten, sondern gar offt, ja bey vielen meistentheils aus der Weltweißheit genommen. Die Weltweißheit zeiget demnach in der Logick, wie man die Kräffte des Verstandes in Beurtheilung der vorkommenden Sachen zugebrauchen hat, die übrigen Disciplinen gewehren einem die Gründe, die man zu Förder-Sätzen nöthig hat, und indem man sie gründlich studiret, erhält man das Vermögen die Regeln der Logick in vorkommenden Fällen ohne Anstoß anzubringen. Wir wollen ein bekanntes Exempel geben. Man fragt: ob ein Comet etwas bedeuten könne, das ist, ob es möglich sey, daß er eine Bedeutung habe. Einer antwortet: ja, der andere: nein. Beyde führen einen Grund ihres Urtheils an, aber ein jeder hat wider des andern seinen etwas zusagen. Dadurch kommt es zum Disputiren, und endlich verwirret man sich so darinnen, daß man selber nicht mehr weiß, wie man heraus kommen soll. Und dann kommt der dritte, der klüger seyn will als die andern, und man behauptet, man könne gar nichts gewisses davon sagen, weil er nehmlich nicht siehet, wer von den streitenden Partheyen Recht haben soll. Wie macht es nun einer, der die Weltweißheit gründlich studieret? Der hat gelernet, man müsse von einer jeden Sache aus ihren Begriffen urtheilen oder aus denen Sätzen, die daraus hergeleitet worden, weil man nicht jederzeit die Begriffe unmittelbar anbringen kan, und in der That dasjenige auch zu dem Begriffe einer Sache gehöret, was sich aus ihm durch richtige Folge herleiten lässet. Und demnach erkennet er, man müsse auch hier aus dem Begriffe der Möglichkeit urtheilen, ob der

Comet eine Bedeutung haben könne oder nicht. Nun weiß er, wenn er die Ontologie gelernet, daß dasjenige unmöglich sey, was einen Wiederspruch in sich enthält. Und demnach ist ihm klar, es komme darauf an, ob man erweisen könne, die Bedeutung, sie mag nun gut oder böse seyn, wiederspreche einem von demjenigen, was man dem Cometen seinem Wesen und seinen Eigenschafften nach beylegen muß. Und solchergestalt wird ihm die so verachtete Ontologie ein Licht geben, welches ihm den Weg weiset, wo er sich zurechte finden kan. Denn nun erkennet man, ehe sich urtheilen lässet, ob der Comet eine Bedeutung haben könne oder nicht; so müsse man für allen Dingen dahin trachten, daß man eins und das andere mit Gewißheit erkennet, was den Cometen zukommt. Wer nun nach diesem untersuchen will, was von ihnen mit Gewißheit angegeben wird, ja nach dem ferner, ob die Bedeutung einen Wiederspruch mit demselben in sich enthält, der hat im ersten Falle die Regeln der Logick, im andern den Begriff des Wiederspruchs vonnöthen, den die Ontologie abermahls wie vorhin den Begriff des unmöglichen gewehret. Und so siehet man, wie man keine Uebereilung zu besorgen hat; wo man die Weltweißheit gründlich gelernet; sondern wie man vielmehr dadurch erkennen lernet, ob man in dem Stande ist vernünfftig zuurtheilen oder nicht, und wie man es anzufangen hat, damit man ein gegründetes Urtheil herausbringet. Wer die Logick gelernet hat, der weiß, was dazu erfordert wird, wenn man eine Sache verstehen soll. Es ist ihm bekannt, daß man einen Begriff von einer Sache haben muß, damit man daraus ersiehet, unter welche Art der Dinge sie gehöret. Es ist ihm nicht minder bewust, daß man entweder durch die Erfahrung, oder durch eine Demonstration erkennen muß, ob etwas einer Sache mit Recht und zwar entweder vermöge seiner Erklärung, oder gewisser Umstände halber beygeleget werde. Es ist ihm auch nicht verborgen, daß die besonderen Urtheile in vorkommenden Fällen nichts anders als ein Satz sind, der aus einem allgemeinen Urtheile entweder wegen der Definition, oder der vorhandenen Umstände halber geschlossen wird. Wer die Logick verstehet, der wird an keinem zweiffeln, was hier gesaget wird. Wer die Weltweißheit so erlernet, wie es die Vorschrifft der Regeln in der Logick erfordert; der erlanget eine Fertigkeit diese Regeln zu gebrauchen, und folgends zu urtheilen, ob man in einem vorkommenden Falle einen Begriff habe, daraus man urtheilen kan, unter welche Art der Dinge die vorkommende Sache gehöre; ob die Sätze, welche er gelernet, nach ihren Erklärungen und anderen accuraten Bedingungen eingerichtet sind, und ob der Beweiß eine völlige Ueberzeugung gewehre; ob er in einem vorkommenden Falle einen allgemeinen Satz habe, den er anbringen kan. Wo er nun findet, daß es ihm entweder an Begriffen, oder an allgemeinen Urtheilen, die gehöriger Weise eingerichtet sind, oder auch an der Einsicht in die allgemeinen Wahrheiten fehlet, dadurch man sie als Wahrheit erkennet; da enthält er sich seines Urtheiles, oder zeiget auch wohl die Ursachen an, warum er sich nicht in dem Stande findet zu urtheilen, ob das Wahrheit sey, was man behauptet, oder nicht. Und also findet bey ihm keine Uebereilung statt. Da er nun aber ferner nicht eher urtheilet, als bis er aus dem ihm beywohnenden Begriffe ersehen kan, unter was für eine Art der Dinge eine Sache gehöret, und ihr nichts beyleget, als was ihr entweder vermöge ihres Begriffes, oder gewisser Bedingungen halber beygeleget werden muß; der urtheilet vernünfftig. Denn keine andere Art als diese ist vorhanden, wo man vernünfftig urtheilen will. Es ist demnach die Weltweisheit das Mittel, wodurch man die einem Gelehrten höchst nöthige und so anständige Gabe ohne Uebereilung und vernünfftig eine Sache zu beurtheilen erhält. Und es rächet sich, leider! die Weltweisheit an denen, welche sie verachten, oder nicht tauglich studiren, zur Gnüge in diesem Stücke, daß sie sich in ihren Urtheilen allzusehr übereilen, und von Dingen zu urtheilen unternehmen, denen sie nicht gewachsen sind, folgends bey Verständigen sich prostituiren. **Wolffs** Nachricht von seinen eigenen Schrifften §. 195 u. f.

**Vernuläus,** (Nicol.) ein Philosophe und Philologe, hieß eigentlich **de Vernule,** und war zu Robelmont, einem zum Gebiete von Berthon oder Barthon gehörigen Dorffe, in dem Hertzogthum Luxemburg den 10 April 1583 gebohren. Er studierte die schönen Wissenschafften zu Trier und Cöln, die Theologie aber zu Löven, und wurde folgends daselbst 1608 Professor der Rhetoric in dem Collegio Porcensi, sonsten Standonck genannt, ingleichen 1611 Professor der Wohlredenheit in der so genannten schola publica artium, wie auch Canonicus an der Collegial-Kirche St. Petri, ferner 1618 Licentiat der Theologie, und 1619 Principal des Collegii von Myle, wozu er nach des **Erycius Puteanus** Tode 1646 auch die Historie und Politick in dem Collegio trium linguarum zu lehren bekam. Ueberdieses war er annoch Kaysers **Ferdinands** III und des Königs von Spanien **Philipps** IV Historiographus, und starb zu Löven den 6 Jenner 1649. Er besaß im Bücherschreiben eine so besondere Fertigkeit, daß er seine Gedancken ohne Schwierigkeit so gleich zu Papier brachte, und darinnen weiter das geringste nicht ändern durffte; zu einem Redner aber schickte er sich nicht zum besten, weil er eine heisere und unangenehme Stimme hatte. Von seinen vielen Schrifften sind zu mercken:

1. De arte dicendi libri 3, die zu Löven gedruckt.
2. Institutionum politicarum libri 4, ebend. 1623 und 1647 in Fol.
3. Institutionum moralium libri 4, Cölln 1643 in 4. Giessen 1668 in 8.
4. Academia Lovaniensis, libri 3, Löven 1627 in 8.
5. Institutionum oeconomicarum libri 2.
6. Dissertationum politicarum decas 1 & 2, Löven 1646 in 8.
7. Observationum politicarum ex Cornelii Taciti operibus syntagma, ebend. 1651 in 8.

8. Ora-

8. Orationes Sacræ 30 in 2 Duodetz-Bänden, Cölln 1652 und 1688.

9. Elogia Oratoria, Löven 1654 in 8.

10. Tragœdiæ X. in 2 Tomis, ebend. 1659 in 8.

11. Apologia pro Aug. gente Austriaca, seu virtutes Aug. gentis Austriacæ Lib. III. ebend. 1635 und 1640 in 8.

12. Annus Austriacus; si ephemeris hist. rer. Austriacar. per singulos anni dies, 1628. eb. 1628 und 1651 in 8.

13. Discursus historico-politici, Cölln 1643. in 4.

14. De militari gloria, Cölln 1623 in 12.

15. Laudatio funebris Ferdinandi Austriaci, 1641.

16. Triumphus Lovaniensis.

17. De causis occupatæ a Francis Lotharingiæ.

18. De justitia armorum Batavicorum adversus Regem Catholicum, Cölln 1638 in 4.

19. Orationes rhetorum Gymnasii Porcensis.

20. De propagatione fidei Christianæ per S. Hiberniæ viros.

21. Epitome historiæ ab orbe condito ad nostra usque tempora, Löven 1645 in 4.

22. Imperatorum Symbola, Löven 1650 in 4.

23. Differt. de peregrinatione.

24. Panegyricus scoto dictus, Cölln 1622. in 12.

25. Orat. de laudibus D. Francisci, ebend. 1622 in 12.

26. Laus posthuma Bucgoii, Cölln 1623.

27. Historia gentis Anglicanæ, Löven 1651 in 8.

Witte Memor. Philos. T. II. Swertii Athenæ Belg. Val. Andreä in Bibl. Belg. ingleichen in Fast. Academici Studii Lovaniensis. Niceron Mem. T. XXXIII.

**Vernue, (Nicolaus de)** siehe Vernulæus.

**Vernulius, (Johann)** von Bourdeaux gebohren 1585, wendete sich wegen der Religion nach Engelland, und wurde um das Jahr 1625 Unter-Bibliothecarius in der Bodlejanischen Bibliotheck zu Orfort, woselbst er auch 1647 starb, nachdem er

1. Catalogum interpretum S. Scripturæ, Orfort 1642 in 4.

2. Elenchum autorum qui in Thomam Aquio.

: Evangelia dominicalia &c. scripserunt.

3. Im Englischen Nomenclatorem concionum Angl. in singula Scripturæ loca

verfertiget, zugeschweigen derjenigen Bücher, die er aus andern Sprachen in das Englische übersetzet hat. Wood Athen. Oxon.

VERNUM, Stadt in der Ober-Normandie, siehe Vernon.

VERNUM PALATIUM, ein Schloß der Fränckischen Könige in der mittlern Zeit. Es hatten sich aber dasselbe die Majores Domus zugeeignet und war daselbst ihre ordentliche Residentz. Heut zu Tage wird es Verneuil Lat. *Vernolium* genennet. Eckardi Franc. Orient. T. I. Siehe auch Verneuil.

**Vernunft**, Lat. *Ratio*, Frantz. *Raison*, das Wort: Vernunft, wird auf verschiedene Art genommen, und ist zu beklagen, daß die Philosophen in dem, darauf sie sich alle, als den Grund ihrer Wahrheiten, beruffen, nicht einig sind, was es sey. Alle Bedeutungen, die man demselbigen beyleget, können zusammen gezogen werden, daß sie auf zwey vornehmste Begriffe hinaus lauffen. Denn entweder nimmt man selbige OBJECTIVE vor solche Grund-Regeln und Hauptsätze, an deren Wahrheit Niemand zweifeln darf, daß sie also ausser den Menschen auf gewisse Vernunftmäßige Wahrheiten gehet; oder SUBJECTIVE, wie sie sich in dem Menschen befindet, als ein Vermögen der Seelen.

Ehe wir nun von der Vernunft unter beyden Haupt-Bedeutungen, handeln, müssen wir vorher bemercken, daß die Theosophici sich zwar auch des Worts Vernunft bedienen; sie verstehen aber dadurch nicht die Erkenntniß der Wahrheit aus natürlichen Principien, oder die Krafft dieselbige zu erkennen, sondern das inwendige Principium, das sie als einen Ausfluß und Funcken des Göttlichen Wesens in der menschlichen Seele suchen, das sie der in ordentlichem Verstande genommenen Vernunft entgegen setzen. Wer in den Schrifften der Theosophicorum bewandert ist, dem wird dieses gantz was bekanntes seyn Einer der berühmtesten und vornehmsten unter ihnen, Jacob Böhme, redet in der Aurora c. 3. p. 38. u. f. davon also: "Gleichwie vom Vater „und Sohne ausgehet der Heilige Geist und ist „eine selbstständige Person in der Gottheit, und „wallet in dem gantzen Vater: Also gehet auch „aus den Kräfften deines Hertzens, Adern und „Hirns aus die Krafft, die in deinem gantzen Lei„be wallet, und aus deinem Licht gehet aus in die„selbe Krafft, Vernunfft, Verstand, Kunst und „Weißheit, den gantzen Leib zu regieren, und auch „alles, was ausser dem Leibe ist, zu unterscheiden. „Und dieses beydes ist in deinem Regiment des „Gemüths ein Ding, nehmlich dein Geist, und „das bedeut GOtt den Heiligen Geist, und der „Heil Geist aus GOtt herrschet auch in diesem „Geiste in dir. Biß aber ein Kind des Lichts, „und nicht der Finsterniß." Wer philosophischer hiervon geredet wissen will, darf nur Poirets Buch de eruditione triplici nachschlagen, der in der That auf eben dieses hinaus gehet, ob er gleich philosophischer reden will. Man vergleiche hiermit des Herrn Christian Thomasii Vorrede zu vorgedachtem Buche Poirets. Bruckers Fragen aus der philosophischen Historie Th. VI p. 1055. u. f.

Wir kehren wieder zurück zu den vorher gedachten zwey Haupt-Bedeutungen des Worts Vernunft. Nimmt man nehmlich solches

I.) OBJECTIVE,

so ist die Vernunft (Ratio objective oder auch, welches einerley, abstractive sumta) nichts anders, als die Verknüpffung der Wahrheiten unter einander selbst oder überhaupt die Principia und Grund-

Grund-Sätze unserer Erkänntniß, und pflegt man selbige in zwey Arten abzutheilen. Einige heissen PRINCIPIA FORMALIA, die zur Form und Weise, vernünfftig zu schliessen, erfordert werden, z. E. wenn man sagt: von dem allgemeinen läßt sich auf das besondere schliessen; Von dem Können auf das Seyn gehe kein Schluß an; Aus lauter verneinenden Sätzen kan man nicht schliessen. Es gehöret hierher die gantze Vernunfft-Lehre und ein grosser Theil der Metaphysick, welche uns Anweisung geben, wie wir in den Gebrauch unserer Vernunfft verfahren sollen, und welches eigentlich die Kennzeichen der Wahrheit seyn. Andere sind PRINCIPIA MATERIALIA, die zur Materie der Beweißgründe, und Vernunfft-Schlüsse gehören, welche nach dem Unterscheide der Sachen und vielfältigen Wissenschafften mancherley und unterschiedlich sind. Denn man hat PRINCIPIA METAPHYSICA, z. E. die Ursache ist ehe, als die Würckung; Das Gantze trägt mehr als ein Theil aus; PRINCIPIA PHYSICA, Z. E. Ein jeder Cörper ist etwas Zusammengesetztes; und PRINCIPIA MORALIA, z. E. Man muß GOtt gehorchen; gesellig leben. Wenn man das Wort Vernunfft in diesem Verstande annimmt, so kan man alsdenn behaupten, daß **Vernunft und Schrifft einander nicht entgegen seyn.** Herr **Ribov** in instit. theol. dogmat. bestärcket und befestiget uns diesen Satz mit nachfolgenden Beweise per indirectum: Die natürliche Gottesgelahrheit ist auf unstreitige und unleuchbare Sätze der Vernunfft unbeweglich gebauet: Die geoffenbarte gründet sich auf das Göttliche Zeugniß, welches ein Pfeiler und Grund-Feste der Wahrheit ist. Wäre aber einige Uneinigkeit zwischen beyden; so müsten die Sätze der einen Wissenschafft denen Sätzen der andern widersprechen. Allein nach vorher gesetzten und vor ausgemacht von allen vernünfftigen Weltweisen angenommenen Satze können alle Aussprüche der natürlichen Gottesgelahrtheit unwiedersprechlich erwiesen werden, und sind demnach wahr; so müsten denn jene nothwendig falsch und also die geoffenbarte Gottesgelahrtheit nicht Wahrheit seyn. Diesen aber sind alle ohnstreitigen Beweiß-Gründe entgegen, die man vor die unumstößliche Wahrheit der Offenbarung beybringen kan. Folglich widersprechen Offenbarung und Vernunfft einander nicht würcklich, ungeachtet es bißweilen also scheinet, wenn die Offenbarung uns solche Wahrheiten lehret, welche zwar über die Vernunfft, nicht aber wieder dieselbe sind. Man sagt aber, daß eine Sache über **die Vernunft** (SUPRA RATIONEM) sey, wenn die bekannten und ausgemachten Sätze der Vernunfft nicht zureichend, zur gewissen Erkänntniß einer Sache zugelangen. Hingegen **wider die Vernunft** (CONTRA RATIONEM) ist eine Sache, wenn sie dem Lichte der Vernunfft widerspricht, das ist, wenn sie mit einem, von der Vernunfft deutlich-erkannten Sätze nicht zugleich bestehen kan. Dieser Unterschied ist hauptsächlich wider den berühmten **Peter Baylen** und den Italiänischen Grafen **Laur. Magalotti** zumercken, welche denselben verwerffen wallen, deßwegen aber unter andern von **Jaquelot** und **Leibnitzen** gründlich widerleget worden. Denn man kan mit dessen Hülffe die Einwürffe derer beantworten, welche erhärten wollen, daß die Glaubens-Geheimnisse der Vernunfft zuwieder seyn, und demnach Vernunfft und Offenbarung einander widersprechen. Dergleichen Geheimnisse sind solche Glaubens-Wahrheiten, welche von einen jedweden endlichen Verstand nicht völlig begrieffen werden können, wenn ihm auch schon die Offenbarung zustatten kommt. Wie nun diese zu der geoffenbarten Gottesgelahrtheit gehören, welche der Vernunfft nicht wiederspricht; so sind auch die Glaubens-Geheimnisse der Vernunfft nicht entgegen. Wir können hierbey nicht unerinnert lassen, daß ob sich gleich **Leibnitz**, anderer zugeschweigen, vornehmlich in seiner Theodicäa viele Mühe gegeben, den berühmten **Bayle** zurechte zu weisen; so hat es doch das Ansehen, daß durch dessen gelehrte Beantwortung der von diesen gemachten Einwurffe viele Gemüther noch nicht völlig beruhigt worden. Das sie wieder die Vernunfft, was einem deutlichen Grund-ader Lehr-Satze der Vernunfft widerspricht, unter denen einer der vornehmsten ist, daß eine Sache nicht zugleich seyn und auch nicht seyn könne. Die Vernunfft saget, daß nachdem eine Jungfrau gebohren habe, dieselbe nicht mehr Jungfrau sey. Die Offenbarung setzt diesem das Beyspiel der Jungfrau Maria gerade entgegen. Die Vernunfft lehret, daß ein jeder Cörper also in einen gewissen Raum und Ort eingeschlossen sey, daß er unmöglich zu gleicher Zeit in einem andern seyn könne. Die Offenbarung hingegen giebt uns genungsame Versicherung daß der Leib Christi im Heiligen Abendmahl zu gleicher Zeit an unzehlichen Orten wahrhafftig gegenwärtig sey. Der Englische Artzt **Morgan** hat in seinen mit vielen verdächtigen Meynungen angefüllten Buche: The Moral philosopher &c. diesen Unterscheid, welchen die Gottesgelehrten unter dem, was über, oder wider die Vernunfft ist, machen ohnlängst mit neuen Waffen bestreiten wollen. **Daniel Maickels** zwey Academische Schrifften de distinctione inter ea, quæ sunt supra & contra rationem, Tübingen 1729. Siehe übrigens von denen Grundsätzen der menschlichen Erkänntniß den Artickel: **Menschlichen Erkänntniß (Gründe der)** im XX Bande, p. 801. u. ff.

Wird das Wort Vernunfft,

II.) SUBJECTIVE

genommen, vor ein Vermögen der Seele in dem Menschen, so wird selbige auf verschiedene Art beschrieben.

**Erklärung der Vernunft.**

**Schomerus** in theol. Moral, c. 3. §. 3. p. 62. führt unterschiedliche Beschreibungen an, er selbst aber erklärt sie also: Sie (die *ratio subjective* oder *concretive sumta*) sey eine Krafft, ordentlich über unsere Concepte und Gedancken nachzusinnen, wobey **Buddeus** in Instit. theol. Moral. P. I, Sect. I, 2. §. 21. erinnert, daß er sie allzu enge eingeschräncket. **Wollaston** in Ebauche de la Religion naturelle beschreibet sie als ein Vermögen, welches ein Wesen hat, sich unmittelbare Begriffe vorzustellen, von deren Gewißheit versichert zu seyn, hieraus Sätze und andere, neue Wahr-

Wahrheiten zuziehen: oder kurtz, das Vermögen die Kräffte des Verstandes in der Absicht die Wahrheit zu erfinden, zu gebrauchen, und einen Satz zu erweisen oder zu wiederlegen. Einige verstehen unter dem Wort Vernunfft eine Krafft sich Schlüsse deutlich vorzustellen. **Vernunft** oder vielmehr **vernünftige Ueberlegung**, schreibt Richeer in der Erkänntniß des Menschen nach den Leibe L. XI. p. 277. u. f. f. ist eine Würckung der Seele, so ferne sie mit dem Leibe vereiniget ist, da sie in der Phantasie die entstandenen Ideen betrachtet, sie gegen einander hält, und durch den ihr angeschaffenen Verstand daraus einen Schluß formiret, ob die Sache gut oder böse, wahr oder falsch, nöthig oder unnöthig, zeitig oder unzeitig, thunlich oder unthunlich, geziemend oder ungeziemend sey, u. s. w. Also concurriren hierbey erstlich auf Seiten des Leibes die Sinne, welche die Eigenschafften und Umstände der Dinge dem Gemüthe vorlegen; und hernach auf Seiten der Seelen der Verstand, der die Sachen aus einander lieset, und die Bilder unterscheidet und verbindet, aus welchen zusammen dasjenige Vermögen entstehet, das man Vernunfft zu nennen pflegt." Der Herr Cantzler **Wolff** in den vernünfftigen Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt §. 368. erkläret die Vernunfft durch die Einsicht, so wir in den Zusammenhang der Wahrheiten haben, oder durch das Vermögen den Zusammenhang der Wahrheiten einzusehen. Daß diese Erklärung der Vernunfft der Gewohnheit zu reden gemäß sey, zeiget **Wolff** also: Wir sagen z. E. Es habe Sempronius seine Sachen vernünfftig angefangen, wenn er alles wohl überleget, was aus seinen Handlungen für Schaden und Nutzen erwachsen könne, und dergestalt eingerichtet, daß er in seinem Thun und Lassen ihm nicht selbst zuwider ist; sondern vielmehr eines das andere fördert. Hier bestehet die Vernunfft, so Sempronius beweißt, in nichts anders als in der Einsicht, die er in den Zusammenhang der Dinge hatte, nehmlich sowohl in den Zusammenhang seiner Handlungen, als ihrer mit andern Dingen. Denn wenn einer darauf nicht Acht hat, so richtet er seine Handlungen ein zu seinem eigenem und anderer ihrem Schaden, und lauffen die elben wieder einander. Alsdenn aber wird niemand mehr sagen, Sempronius fange seine Sachen vernünftig an; vielmehr wird ein jeder zugestehen, er handele unvernünfftig. Man kan auch hieraus sehen, daß der gewöhnliche Begriff von der Vernunfft nichts anders als die Einsicht in den Zusammenhange der Wahrheiten sey. Wenn man saget, es habe einer vernünfftig gehandelt, und man wird gefraget, warum? so antwortet man jederzeit, weil er dadurch diesen Vortheile geschaffet, oder auch diesen Schaden verhütet, und dergleichen, das ist, weil er gesehen und bedacht, was aus seinem Thun und Lassen hat kommen können, folgends eine Probe seiner Einsicht in den Zusammenhang der Dinge abgeleget. Hingegen wenn man beweisen will, es habe einer unvernünftig gehandelt; so bemühet man sich darzuthun, daß er höchst unbesonnen etwas vorgenommen, ohne zu erwegen, was aus seinem Thun und Lassen kommen könne, und wie es sich mit seiner Person und Stande, oder auch andern Umständen reime. Der Herr von **Leibniz** erkläret in seiner Theodicäa die Vernunfft durch eine Kette der Wahrheiten (*catenam veritatum*). Herr **Wolff** sagt lieber Zusammenhang der Wahrheiten, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wenn er durch ein Wort in einem uneigentlichen Verstande etwas erklären wollte: welches den Regeln der Logick zuwiederläuft. Er mag aber auch nicht den Zusammenhang der Wahrheiten die Vernunfft nennen, sondern vielmehr die Einsicht, die wir darinnen haben, weil man sonst in etwas von dem gemeinen Gebrauch zu reden abweichet. Denn man giebt doch die Vernunfft für ein Vermögen der Seele aus, und daher muß man es dabey lassen, und nur zeigen, worinnen dieses Vermögen von andern unterschieden. Man siehet aber, ohne nöthig zu haben, es allerst zu erinnern, daß man nicht alles natürliche Vermögen zu erkennen Vernunfft nennen kan; denn so gehörten die Sinnen, die Einbildungs-Krafft, der Verstand, der Witz auch zur Vernunfft, und müsten als Arten der Vernunfft angesehen werden, welches doch aber niemand einräumet. Es hält der berühmte Herr **D. Walch** im Philosophischen Lexico p. 2671. dafür, daß Herr **Wolff** die Vernunfft gar zu enge eingeschräncket, weil es noch andere Würckungen gebe, die man der Vernunfft zu schreiben müsse, auch zuzuschreiben pflegete. Allein gleichwie wir nicht leugnen, daß einige dieses Wort in weiterm Verstande annehmen, und den gantzen Verstand des Menschen darunter verstehen, welches auch Herr Walch erinnert; so ist ja vorjetzo die Frage billig diese: Was unter der Vernunfft zu verstehen sey, wenn man sie vom Verstande an sich will unterscheiden, oder als eine hauptsächliche Würckung des Verstandes ansehen? Da halten wir nun davor, daß Herr Wolff recht gethan, wenn er den gemeldeten Begriff vorgetragen hat. In diesem Falle ist wohl die Erklärung nicht enger, als sie seyn sollte. Es hat auch Herr **D. Walch** nicht gewiesen, was nach dem engern Sinn dieses Wortes noch solle darzu gerechnet werden. Doch erkläret derselbe die Vernunfft im Gegensatz auf den Verstand also, daß es sey eine durch Fleiß und Uebung erlangte Geschicklichkeit wohl zu gedencken. Nun meynet er, sey zwischen Verstand und Vernunfft ein dreyfacher Unterscheid: a) Der Verstand sey nur ein natürlich Vermögen, die Vernunfft aber eine durch Fleiß und Uebung erlangte Geschicklichkeit. Es werden aber diesen Unterscheid nicht alle vor gegründet achten. Denn 1) wie die Vernunfft geübt, und davon eine sonderliche Geschicklichkeit mag erlanget werden: so ist es gewiß auch mit dem Verstande. Wie kan also das durch die Uebung erlangte allein auf die Vernunfft, nicht aber auf den Verstand gehen? 2) der Gebrauch gehet nicht nur, wenn man von Vernunfft redet, auf etwas erworbenes, sondern auch auf etwas angebohrenes, und bedeutet also auch ein Vermögen. Dadurch sind Menschen vom Vieh unterschieden,

daß sie Vernunfft, das Vermögen vernünftig zu seyn, haben; wenn sie auch gleich solches noch nicht geübet hätten, z. E. Kinder. Ferner wird b) gesagt: Der Verstand sey nur ein Vermögen zu gedencken; die Vernunfft aber eine Geschicklichkeit wohl zu gedencken, wie es die Wahrheit mit sich bringe. Sollte Herr Walch sich hierüber erklären, so dürffte er ohne Zweiffel auf den Wolffischen Begriff von der Vernunfft kommen. Denn alsdenn gedencket man wohl, wie es die Wahrheit mit sich bringet, wenn man so gedencket, daß es mit andern Wahrheiten bestehen kan, und man nach der Einsicht in dieselbige seine Gedancken einrichtet. Endlich c) soll sich der Verstand bey allen Menschen, die Vernunfft aber nur bey denen finden, die den Verstand gebessert haben. Aus dem was schon erinnert worden, ist klar, daß die Vernunfft, so ferne sie ein Vermögen ist, auch bey allen Menschen sey. Man lese hierbey Büfingers Dilue. §. 276. u. f. Striebrigens Erläuterung der Wolffischen vernünfftigen Gedancken von GOtt, der Welt rc. II Th. §. 244. Man kan aber nicht alle natürliche Erkenntniß, die der Mensch hat, zur Vernunfft rechnen und alle Urtheile, die er fällt als Urtheile der Vernunfft ansehen. Dieses ist an sich klar genug: Allein es wird doch gleichwohl vielfältig dargegen gehandelt, insonderheit von denenjenigen, welche vermeynen, es sey ihnen etwas daran gelegen, wenn sie die natürliche Erkenntnis herunter machen: gleich als wenn man die eine Gabe Gottes verachten müste, damit die andere groß würde, und als wenn der Vorzug der Gnade vor der Natur nicht bestehen könnte, als so lange man diese lästerte. Dieses sind schädliche Vorurtheile, die dasjenige hindern, was man suchet. Ein Weltweiser muß, was unterschieden ist, genau von einander unterscheiden, einem jeden Worte seine abgemessene Bedeutung zueignen, und in seinem Raisoniren sich darnach achten. Wolffs Metaph. § 368. und dessen Anmerckungen über diese Stelle.

## Bedeutung des Worts Vernunft in der Heil. Schrifft.

An einem andern Orte der Metaphysicke, nehmlich §. 380. schreibet Herr Wolff: „Wenn „man aber fraget, ob die Bedeutung des Worts „Vernunfft, wie ich sie erkläret, der Schrifft „gemäß sey, oder nicht, wie vielleicht einige „glauben dürfften; so könnte ich zwar diese Untersuchung gäntzlich denen überlassen, welche „sich auf die Erklärung der Schrifft legen; je„doch damit nicht zu einem Mißverständnisse An„laß gegeben werde, finde ich nöthig, folgendes „zu erinnern. Erstlich ist gewiß, daß, da ich „hier als ein Weltweiser bloß von Wahrheiten „handeln, die ohne die göttliche Offenbahrung „erkannt werden, ich die Bedeutung der Wör„ter behalten muß, die sie nach der unter uns „üblichen Gewohnheit zu reden haben. Da ich „nun oben ausgeführet, daß die von mir ange„nommene Bedeutung der Gewohnheit zu reden „gemäß ist, auch über dieses die gegebene Er„klärung der Vernunfft sie von dem übrigen, „was wir in Erkenntnis der Dinge bey der See„le antreffen, deutlich unterscheidet und alle Ver„wirrung verhütet; so könnte Niemand mein „Verfahren mißbilligen, wenn auch gleich er„weißlich wäre, daß die Schrifft das Wort Ver„nunfft in einem andern Verstande nehme. „Denn obgleich nach diesem die Sätze der Schrifft „mit den Sätzen der Weltweißheit den Buch„staben nach nicht stets übereinstimmeten; so „wäre doch daher nichts gefährliches zu besorgen, „weil es kein wahrer Wiederspruch wäre, son„dern nur ein Schein davon, den man durch „Erklärung der Bedeutung in der Schrifft bald „heben könnte. Vor das andere ist zu mercken, „daß man einen Unterscheid zu machen hat un„ter den Schrifft-Stellen, wo das Wort Ver„nunfft gebrauchet wird, und wo es nicht stehet, „sondern in der Auslegung an statt anderer da„selbst befindlicher Wörter gesetzt wird. Da „denn der Ausleger zu erweisen hat, daß der „Verstand derselben Worte eben dieser sey, den „entweder er, oder die Schrifft in einem andern „Orte der Vernunfft beyleget. Drittens finde „ich, daß der seel. Lutherus in seiner Uebersetzung wenigstens zehen Hebräische und „wohl dreymahl so viel Griechische Wörter „durch das Wort Vernunfft übersetzet, welche „schwerlich alle einerley Bedeutung haben wer„den, und doch sind kaum zwey Oerter, da es „in einem schlimmen Verstande genommen wird, „nehmlich Ephes. II. 3. und Coloss. I, 2. wo „der Wille des Fleisches und der Vernunfft „mit einander verknüpffet und der Vernunfft im „Bösen gedacht wird. Allein in beyden Stel„len stehet das Wort διάνοια, welches da so viel „als bey uns Deutschen Gutdüncken heisset, „wie es auch der berühmte Engelländer Hein„rich Hammond in seiner Periphrasi, in Acht „genommen, da er dafür prout nobis videbatur „setzet. Meines Erachtens ist eigentlich das „Griechische Wort λογικὸς, welches mit unserm „Deutschen vernünfftig übereinkommet, und „so wohl von Luthero durch vernünfftig als in „der Lateinischen Bibel durch rationabile überse„tzet wird. In beyden Stellen, wo dieses Wort „vorkommt, wird es in einem guten Verstande „genommen. Denn im ersten Röm XIV, 2. „wird uns ein vernünfftiger Gottesdienst; im „andern 1 Petr. II, 2. die Christliche Lehre als „eine vernünfftige Milch recommendiret. Wenn „die Ausleger werden einig seyn, ob das Wort „vernünfftig sich auf den Menschen beziehet, der „sich selbst GOtt zum Opfer bringen, und ei„ne ihm anständige Milch geniessen soll, wie „Hammond die beyden Oerter erkläret und „Clericus in den beygefügten Anmerckungen „sehr billiget; oder so man sie auf den Got„tesdienst und die Christliche Lehre, die unter „der Milch verstanden wird, deuten muß, so „wird mir in einem Falle so wohl als in „dem andern gar leichte zu zeigen seyn, daß „die Schrifft das Wort vernünfftig in eben „dem Verstande brauchet, wie ich es ge„nommen.

### Grade der Vernunft.

Es giebet aber Grade der Vernunfft. Denn jemehr man den Zusammenhang der Wahrheiten einsiehet; jemehr hat man Vernunfft. Derowegen hat man um soviel weniger Vernunfft; je weniger man den Zusammenhang der Wahrheiten einsiehet. Und wo man gar nicht einsiehet, wie die Dinge zusammen hangen; da ist gar keine Vernunfft. Von dem höchsten Grade der Vernunfft siehe den Artickel: **Vernunft (die allervollkommenste).** Uebrigens kan auch hier **Mizelii** Tr. de rationis natura, incremento, maturitate, decremento, aliisque affectionibus, Franckfurt 1717 in 8 nachgelesen werden.

### Woher die Vernunft kommet.

Es kommet aber die Vernunfft aus der vorstellenden Krafft der Seele. Denn dadurch, daß wir uns verschiedene Dinge zugleich deutlich vorstellen können, haben wir eine Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten, das ist, wir begreiffen, wie eines in dem andern gegründet ist, und noch mehr geschiehet solches in der figürlichen Erkenntnis durch die Schlüsse. Da nun diese Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten die Vernunfft ist: so kommet die Vernunfft gleichfals aus der vorstellenden Krafft der Seele, und zwar aus einem besonderen Grade ihrer Vollkommenheit. **Wolffs** Metaph. §. 865.

### Womit die Vernunft vergesellschafftet.

Dieweil man aber keine Einsicht in den Zusammenhang der Dinge haben kan, wenn man nicht Aufmercksamkeit auf die Dinge hat, die man auf einmahl vorstellet, und was man in ihnen wahrnimmet, überdencket; so findet ohne **Aufmercksamkeit** und **Ueberdencken** die Vernunfft nicht statt. **Wolffs** Metaph. §. 866.

### Wie der Gebrauch der Vernunft durch die Sprache befördert werde.

Hiernächst da die Wörter zur Deutlichkeit der allgemeinen Erkenntniß dienen, hingegen aber die Vernunfft sich auf die Deutlichkeit der Erkenntniß gründet; so befördert die Sprache oder auch der Gebrauch anderer Zeichen, die den Wörtern gleichgültig sind, oder sie wohl gar öffters übertreffen, den Gebrauch der Vernunfft. Ja man wird finden, wie schwer es uns vorkommet, wenn wir durch die anschauende Erkenntniß der Dinge ohne den Gebrauch der Wörter oder anderer gleichgültiger Zeichen ihren Zusammenhang heraus bringen sollen, absonderlich wenn Schlüsse dazu erfordert werden. Es ist nicht zu zweiffeln, daß es vielen gar unmöglich fallen wird dergleichen zu Stande zu bringen. Und hieraus hat **Wolff** in den *Actis Eruditorum* Anni 1707 p. 513 gezeiget, warum man, ehe man die Sprache gelernet, nicht recht zum Gebrauche der Vernunfft gelanget, und daher unter wilden Thieren erzogene und von Geburt taub und stumme Menschen sonst gar keinen Gebrauch der Vernunfft haben, auch sich, nachdem sie reden lernen, ihres vorigen Zustandes nicht mehr besinnen.

### Unterscheid der Vernunfft von der Erfahrung.

Weil man nun von demjenigen, was man durch blosse Erfahrung erkennet, daß es ist, nicht einsiehet, wie es mit andern Wahrheiten zusammen hanget; so ist bey dieser Erkänntnis gar keine Vernunfft, und wird dannenhero die Erfahrung der Vernunfft entgegen gesetzet. Wissenschafft aber kommet aus der Vernunfft. Wir haben demnach zweyerley Wege, dadurch wir zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen, die **Erfahrung** und die **Vernunfft.** Jene gründet sich in den Sinnen; diese aber in dem Verstande, z. E. daß die Sonne morgenfrühe wiederum aufgehet, erkennen die meisten Menschen aus der Erfahrung, und sie können nicht sagen, warum es geschiehet: Hingegen ein Sternkündiger, der die Ursachen der Himmlischen Bewegungen und den Zusammenhang der Erde mit dem Himmel einsiehet, erkennet solches durch die Vernunfft, und kan es demonstriren, daß, warum, und zu welcher Zeit es geschehen muß. Wie nun also die Vernunfft und Erfahrung (experientia) die zwey Haupt-Wege zu aller Erkänntnis der natürlichen Wahrheiten sind: Also machen sie auch insbesondere die zwey Hauptpfeiler aus, worauf das Gebäude der Artzneykunst muß gegründet seyn, wenn es bestehen soll. Der vernünfftige und hocherfahrne **Baglivo**, weiß beyde wohl mit einander zu vergleichen, und jedem seinen gehörigen Platz anzuweisen, indem er sich im ersten Buche seiner Prax. medic. p. 1 u. f. davon also vernehmen lässet: Gleichwie der Artzt ein Diener und Dollmetscher der Natur sey; als müsse er sich mit allen seinen Gedancken und Verrichtungen nach derselben richten; widrigen Falles werde er sie niemahls zu seinem Gehorsame finden, vielweniger etwas fruchtbarliches ausrichten. Denn man dürffe sich nur gäntzlich einbilden, daß der Ursprung und die wahrhafften Ursachen der Kranckheiten weit tiefer verborgen lägen, als daß sie durch die Schärffe des menschlichen Verstandes könnten entdecket werden: Wenn unser Verstand sich allbereit stumpf gearbeitet hätte, so lege uns die Natur öffters neue Wichtigkeiten zu betrachten vor. Ein kluger Verstand, welcher mit vielen schönen Anmerckungen ausgerüstet sey, werde am leichtesten hinter die sicherste Manier kommen, den menschlichen Kranckheiten abzuhelffen; sonderlich, wenn die fleißige Lesung der Bücher dazu käme: Woferne aber bey derenselben Durchlesung nicht die größte Vorsichtigkeit gebrauchet werde, sey zu besorgen, daß er durch selbige in neue Irrthümer verfalle, da er sich doch, in Beförderung seiner gelehrten Kunst, einen grossen Vorschub daraus versprochen habe. Es sey keines Menschen, sondern der Natur-Sprache, der sich **Hippocrates**, der Aertzte Anherr und Stiffter, bedienet; als welcher seines gleichen in den alten Zeiten nicht gehabt, und auch in den künfftigen nicht haben werde, woferne sich die Aertzte nicht besännen, von ihrem tiefen Schlafe ermunterten, und mit geöffneten Augen erkenneten, was für ein grosser Unterscheid zwischen der historischen und männlichen Medicin der Griechen, und der speculation und flatternden Artzneykunst der neuen Grillenfänger sich fände; und daferne sie sich nicht entschlössen, inskünfftige nicht mehr so grosse Stücke auf ihre erdichteten Einfälle zu halten, noch die Medicin in die engen Schrancken ihrer Vernunfft einzusperren, sondern sie vielmehr wieder

der aus diesem engen Kerker in das offene und freye Feld der Natur zu liefern. Den Unterscheid, so zwischen der heutigen Theorie und der alten Einfalt zu finden, hätten wir allein der Experimental-Philosophie zu dancken, welche in diesem Jahrhunderte ihr Haupt empor gehoben; aber damit der öffentliche Nutzen durch den Privatfleiß noch mehr befördert werde, so sey noch übrig, daß unsere heutige Aertzte alle Kräffte anspanneten, auf eben dergleichen Weise zu einer vollkommenen Wissenschafft in der Praxis zu gelangen, welches der gantzen Medicin Hauptzweck sey. Also würden die eingewurtzelten und vorgefaßten Meynungen unsers Gemüthes, welche er billig für den Brunnquell aller Fehler ausgäbe, nicht nur ihren Abschied bekommen; sondern es würde auch dieses dadurch erlanget werden, daß die edle Medicin ihre einfältigen Kinderschuhe ablegen, und zu ihrem klugen und männlichen Alter gedeihen werde. Es müßten die neuern den alten Aertzten nicht entgegen gesetzet, sondern, so viel möglich, stets mit einander vereiniget werden. Denn was sey abgeschmackters, als sie in Worten einander zuwieder machen, da sie doch mit einander übereinstimmeten? Und was Wunder, daß die grosse Lust, neue Worte zu schmieden, einen angehenden Studenten, der seinen Lauf ziemlich glücklich treibe, darinne hemme, durch zweydeutige Worte in Mißtrauen gesetzet, und ihm die Augen geblendet wurden, daher er offtmahls bey Heilung der Kranckheiten nicht wisse, wo aus oder ein? Deswegen er offt strauchele, und nicht selten unter dem Schein des Wahren oder Wahrheit ähnlichem betrüge, oder betrogen werde. Was die Patienten betreffe, die bekümmerten sich nichts darum, ob man die Würckungen der Kranckheiten und die Principien des menschlichen Cörpers mit den einfältigen Nahmen der Alten belege; wenn man sich nur vollkommen auf die Cur verstehe, und die Worte mit den Wercken, der Ausgang aber mit dem Versprechen übereinstimmeten. Nichts könne das Gemüthe von der wahren Erkenntniß der Kranckheiten mehr abhalten, als die ungezäumte Freyheit zu speculiren und zu disputiren, welcher die Aertzte auch in der Praxis selbst ungemein nachhiengen. Die Araber, und so viel nach diesen von den Galenisten gelebet hätten, wären die lieblichen und breiten Felder der Natur, darauf sie ihre herrlichen Köpffe in der größten Freyheit hätten können berühmt machen, sporenstreichs vorbey gelauffen, und hätten sich die dornichten Hecken der verdrießlichen Disputierkunst erwählet. Und weil sie sich lange damit vexiret und herumgeplaget, hätten sie ihr Gemühe niemahls zu neuen Erfindungen einrichten können. Die Medicin sey keine Geburt des menschlichen Verstandes, sondern eine Tochter der Zeit, von welcher man billig sagen könne, was einst die Alten von der Wahrsagerkunst geglaubet, daß sie ihren Ursprung der lange geübten und aufgezeichneten Erfahrung zu dancken hätten. Verlange jemand eine Beschreibung der Medicin, so könne man sagen, sie sey: Ein Vermögen zu erfahren und zu erklären, aus denjenigen Zufällen, so binnen langer Zeit beobachtet, und davon der Ausgang nebst den unterschiedlichen Arten der Kranckheiten genau bezeichnet worden; und welches sich in der Cur nicht auf wahrscheinliche Muthmassungen gründe, sondern dieselbe nebst den Artzneyen aus den Vorschrifften der unvergleichlichen Kunst, so durch lange Zeit angemercket, und durch vielfältige Erfahrung bestätiget worden, unverändert und unablässig herhole. Solte man nun zwischen der Medicin, so auf den Glantz und Pracht der Muthmassungen erbauet sey, und zwischen der wahren Heilungskunst eine Vergleichung anstellen, so würde diese vielleicht für ein verachtetes Lichtlein angesehen werden. Aber man müsse wissen, daß nichts Fruchtbarliches noch Lebendiges in jener zu holen sey. Sie komme ihm vor, wie ein Baum, der mit einem wunderns würdigen Ueberfluß an Aesten und Blättern prange, der zwar wohl ins Auge falle, aber sobald verwelcke, als ihn der Safft entzogen werde, Bagliv wolle sagen, so bald die Neuigkeit ihre Anmuth verliere, und anfange gemein und alt zu werden. Diese aber, so er jetzo beschrieben habe, weil sie nicht in erdichteten Einfällen bestehe, auch keiner Prahlerey, noch eines eiteln, sondern vielmehr eines wahren und gegründeten Ruhmes begierig sey, welcher in Heilung der Kranckheiten beruhe, auch nicht nur mit Blüten zu prangen, sondern reiche und angenehme Früchte zu tragen pflege, wachse von Tage zu Tage mehr und mehr, und werde immer völliger. Es sey eine kluge und bedachtsame Meynung, daß zu der Artzneykunst im eigentlichen und wahrhafftigen Verstande derjenige Theil unserer Disciplin nicht gehöre, welcher von dem Speculiren Profeßion mache. Denn die Kunst bestehe in solchen Regeln, worinne die Sachen schon völlig untersuchet und ergründet wären, und welche mit unsern willkührlichen Meynungen gantz nicht überein kämen: Sie lege gewisse Gründe und Ursachen an den Tag, und lasse nicht zu, daß man im Curiren des rechten Weges fehle. Allein, was sey ungewissers, als die Sätze und Hypothesen, über welche wir heutiges Tages so grosses Vergnügen bezeigten? Sey in selbigen wohl etwas anders, als mehrentheils lauter Muthmasungen zu finden? durch welche wir in der Vergleichung, auf mancherley Gedancken, bisweilen auch gar auf widrige Meynungen geriethen. Warlich, die edle Kunst, welche durch fleißiges, genaues und scharffsinniges Aufzeichnen desjenigen, was in der Natur bemercket worden, gezeuget und gebohren sey, bestehe nicht in der Schärffe des Verstandes, sondern sie sey vielmehr eine Weißheit zu nennen, welche durch die Arbeit vieler gelehrten Leute, so zu unterschiedenen Zeiten gelebet hätten, gesammlet worden, und darinne vieler Menschen Verstand und Erfahrung gleichsam zu einer Quintessentz gediehen wären. Es sey weitläufftig und auch unnöthig hier anzuführen, wie viele und grosse Fehler sich in die Medicin eingeschlichen, so lange man den neuen Hypothesen mit so eifrigem Fleisse obgelegen habe; sondern das wolle Bagliv nur kürtzlich gedencken: Und zwar erstlich, so erwachse nicht nur ein grosser Verdruß, sondern auch ein empfindlicher Schimpf daher, daß sich die treflichsten Köpffe durch diese gelehrte und scharffsinnige Mährlein hätten

hätten einnehmen lassen, und sich auf schlechte und unächte Künste geleget, die Beschaffenheiten der Kranckheiten wahrzunehmen, und die Eigenschafften und Kräffte der Artzneyen mit Gefahr zu untersuchen. Für das andere aber, daß die Studenten, wenn sie erst einmahl ihren Kopff und Verstand mit den ersonnenen und falschen Meynungen beflecket, durch stete Uebung und Gebrauch derselben eine solche Gewohnheit überkämen, daß sie keinen Zweiffel trügen, selbige hernachmahls in der Praxis nicht nur wie vorhin für wahrscheinlich zu halten, sondern als etwas Gewisses anzuwenden. Wir hätten bis hieher überflüßig den tieffsinnigen physicalischen Hypothesen und den subtilen Eintheilungen und Beschreibungen der Vernunfftlehre nachgehangen. Durch alle dergleichen Dinge bekomme zwar unsre edle Kunst eine ziemliche Erleuterung, aber nicht ihr vollkommenes Wesen; die Natur sey ihre eigene Meisterin, und erstrecke sich viel weiter und breiter, als daß man ihr gewisse Grentzen und die engen Schrancken des menschlichen Verstandes setzen könne, welche sie niemahls überschreiten solte. Die leiblichen und natürlichen Dinge würden durch eine wunderns-würdige, ewige und beständige Richtschnur beherrschet. Derohalben sey es nöthig, woferne wir die Menschen nicht betrügen, sondern ihnen in der That helffen wolten, daß wir die Gesetze der Natur aufzeichneten, denenselben nachdächten, und ihnen in genauer Beobachtung sorgfältig folgten und dieneten. Er, Baglio, habe dieses nicht geschrieben, daß er einen eitlen Ruhm erjagen wollen, sondern das habe ihn bewogen, daß er vielen seines gleichen, so hin und wieder in der Irre giengen, den rechten Weg zeigen und einiger masen unterstützen möchte. Er wisse auch gar wohl, daß viele diese seine Arbeit, so wie sie auch sey, nicht allzugütig aufnehmen, andere ihn als einen, der mit dem galenischen Unflathe noch beflecket sey, verspotten, und mit hellem und vollem Halse rufen würden: Daß er wie eine Saue sich nach der Schwemme wieder in den Koth wältze, und als ein Hund wieder fresse, was schon ausgespyen worden; bey andern werde es heissen: Er sey zu den Empiristen übergelauffen, und mache Profeßion von der Quacksalberey. Und wo es ja nicht so hoch käme, so würden sie ihn doch einer freventlichen Verwegenheit beschuldigen, daß er den neuern Aertzten, welche fast alle einerley Sinnes und Hertzens wären, in das Wort gefallen sey. Aber die Liebe zur Wahrheit, so ihm von Jugend auf gleichsam angebohren, und der Eyfer zu dem allgemeinen Besten verursachten, daß er diese und dergleichen Nachrede in den Wind schlage. Denn es wäre eine Schande, wenn bey einem christlichen Philosophen der Alten ihr Sprüchwort von weniger Gültigkeit seyn solte, als bey den weissen Heyden, da es heisse: **Man muß nichts höher halten, als dasjenige, was zu der Menschen Wohlfahrt dienet.** Gewiß, diejenigen hegeten närrische Gedancken, sie möchten gleich Empiristen oder Rationalisten seyn, welche sich einbildeten, daß die Vernunfft mit der Erfahrung streite. Denn, wie könne man sagen, daß alle Theile derselben Disciplin, welche, wie kein kluger Mensch läugnen könne, durch lange Uebung und Erfahrung zu wege gebracht werde, der Vernunfft zuzuschreiben sey? Oder, daß man sein Absehen auf die blose Erfahrung haben müsse, hingegen die Vernunfft auszuschliessen sey: Wenn durch den Nahmen der Vernunfft nur nicht dasjenige Vermögen des Gemüthes verstanden werde, welches man eine Erdenckung und Erfindung der verborgensten Geheimnisse der Natur nenne, und mehr zur Physic gehöre: Sondern vielmehr dieselbe allgemeine Beherrscherin und Königin Vernunfft, wodurch ein Artzt die Folgerungen sähe, die Principien der Kranckheiten und derer-selben Ursachen muthmase, ihr Zunehmen und Ausgang vorher sage, und aus den gegenwärtigen Dingen die künfftigen begreiffe, und selbigen vorbaue. Er rufe den allgewaltigen GOtt an, daß dieser solche heffrige Streitigkeiten unter den Aertzten zur Wohlfahrt des menschlichen Geschlechtes und der Christenheit zum Besten wolle beylegen, damit die Medicin, welche so viele Jahrhundert her erbärmlichen Sturm ausgestanden, endlich in den Hafen der stillen Ruhe und Einigkeit einlauffen, und daselbst behalten werden möge. Die Medicin sey durch die Nothwendigkeit erfunden, und durch die Erfahrung in ihren Stand gebracht worden. Anfänglich wäre sie zwar sehr schlecht und einfältig gewesen, mit der Zeit aber, da täglich neue Anmerckungen dazu gekommen, welche sich gleichsam einander selbst die Bahn gebrochen, sonderlich da alles durch das Licht der Vernunfft regieret worden, sey sie reicher und gelehrter erschienen. Das alte Sprüchwort: **Die Steine müssen sich nach der Schnur, nicht aber die Schnur nach den Steinen richten,** schicke sich überaus wohl auf die Aertzte, welche alle ihre Vernunfftschlüsse, als Steine, wodurch die Medicin solle gebauet werden, nach der Schnur der Geschöpffe richten solten. Denn weil die Schnur derer Dinge, so unsere Beobachtung verdieneten, von GOtt unveränderlich in der Welt gezogen, und nicht eines Nagels breit weichen könne, um sich nach unsern falschen Meynungen zu richten; als erfordere die Nothwendigkeit, daß die Vernunfftschlüsse des menschlichen Verstandes gebogen, und nach der Schnur gerichtet würden. Die zwey vornehmsten Gründe der Medicin wären, die Vernunfft und Beobachtung oder Anmerckung: Diese aber sey die Schnur, nach welcher sich die Vernunfftschlüsse, der Aertzte richten müßten. Eine jede Kranckheit habe ihre gewisse und eigene Natur, aber keine erdichteten Eigenschafften: Nicht weniger habe sie ihren eigenen Anfang, Zunehmen, Stand, oder höchsten Grad und Abnehmen. Und gleichwie sie dieses alles ohne einige Beyhülffe der Vernunfft für sich verrichte; also diene es auch zu nichts, daß wir zu ihrer Erforschung die subtile und geheime Disputierkunst anwendeten; sondern wir müsten öffters und fleißig dasjenige beobachten, was einem jeden Patienten begegne, und solches müsse mit gehöriger Scharffsinnigkeit geschehen, so der Manier der Natur gemäß sey, und derselben auf dem Fusse nachfolge. Es geschehe offt, daß der Ausgang der Kranckheiten nicht also ausschlage, wie sich wohl die Aertzte davon eingebildet hätten ohngeachtet sie sich in der Prognosis und Cur auf die

Vernunfft und Erfahrung gegründet: Und das rühre nicht her aus Mangel und Unvollkommenheit der medicinischen Regeln, sondern aus dem vielfachen Zusammenlauffe sowohl innerlicher, als äusserlicher Ursachen; oder vielmehr aus Nachlässigkeit und Irrthümern des Patienten, der Umstehenden und des Artztes, welche sowohl die Artzneyen, als was sonst zur Cur gehöre, nicht gehörig einrichteten und bestimmten. Vieleschrieben der Vernunfft gar zu viel zu, der Erfahrung aber gar nichts; andere thäten das Gegentheil: Und diese begiengen beyderseits gleiche Fehler. Daher finde sich unter den Aertzten soviel Gezäncke, und soviel verschiedene Meynungen zwischen der Theorie und Praxis. Uns sey die Textur und Beschaffenheit sowohl der festen als fliessenden Theile des lebendigen Cörpers, welche unvergleichlich klein, subtil, und nicht nur von unsern Sinnen, sondern auch von der Schärffe des menschlichen Verstandes gantz und gar entfernet sey, durchaus unbewußt, und werde uns auch ewig unbewußt bleiben. Eben so wohl sey die Erfahrung öffters betrüglich, wenn sie nicht von der Vernunfft geführet würde. Derowegen würden sie beyderseits zu vielen Irrthümern Ursache geben, wo sie sich nicht einander die Hand böten. Ob uns nun gleich gäntzlich verborgen, worinne der Fehler eines jeden Theiles und die Natur einer jeden Kranckheit bestehe; so bemerckten wir doch, daß sie alle ihre Ordnung in dem Ab- und Zunehmen, oder ihre richtigen und ordentlichen Zeitwechsel hätten. Daß es also damit beschaffen sey, werde offenbarlich zu sehen seyn, wenn man dem Lauffe der Natur ihren Willen lasse, und selbige durch keine ungereimte Cur gestöhret noch gehindert werde. Woferne sich das Gegentheil begäbe, sey solches der Manier zu curiren, nicht aber der Natur beyzumessen. Denn zwey Patienten, so beyde an einerley Kranckheit, z. E. an dem Seitenstech-Fieber kranck lägen, aber von unterschiedenen Aertzten nach verschiedener Manier geheilet würden, würden gleicher Gestalt unterschiedene Zufälle auszustehen haben: Solchergestalt, so ferne in der Manier ein Fehler vorgehe, werde nicht die Kranckheit, sondern der Artzt vieler Zufälle Urheber seyn. Wenn man Hippocratis Aphorismos, Prognostica und dergleichen, mit den Anmerckungen seiner Nachkömmlinge in Vergleichung zöge, so werde hell und klar am Tage liegen, daß die Kranckheiten eben dieselbe Natur und Beschaffenheit annoch hätten, welche sie in den vorigen Jahrhunderten gehabt, und daß derselben Zeitwechsel (Periodi) in eben derselben Ordnung anträten und fortgiengen. Aus diesem allen könne mit Recht geschlossen werden, daß die Medicin nicht eben so ungewiß, auch nicht auf so schlechtem wanckendem Grunde erbauet sey, wie man insgemein dafür halte, sondern daß sie ihr Wort aus gewissen und durch langen Gebrauche bewährten und bestätigten Regeln führe. Denn die Anmerckungen, als, das Haupt der Kunst, hätten den menschlichen Leib zu untersuchen, dessen Bewegungen, sie möchten natürlich seyn, oder von Kranckheiten herrühren, hätten ihren festen Ursprung und ihre ordentlichen und beständigen Zeitwechsel. Dahero es auch kaum fehlen könne, daß die Lehren der Medicin, so dergleichen Anmerckungen und Beobachtungen zum Grunde hätten, nicht solten gewiß und beständig seyn. Weil nun Hippocrates dieses sehr wohl verstanden, habe er alle Kräffte angespannet, seine Anmerckungen recht und fleißig anzustellen, durch deren Vortheil und Beyhülfe er erkannt habe, daß die Kranckheiten einige beständige und unabtrennliche Leidenschafften mit sich führeten, aber auch einige, so sich nur dann und wann dabey einfänden, und welche sie mit andern Kranckheiten gemein hätten. Die beständigen kämen von der unabtrennlichen und beständigen Natur der Kranckheit her; diejenigen aber, so sich nur dann und wann dabey einfänden, rühreten her von der unterschiedenen Art der Cur, oder von den vielfältigen und mancherleyen Ursachen, welche dabey zusammen kämen. Hiervon habe er die ersten als Regeln der Kunst in Aphorismos und kurtze Lehren verfasset; die übrigen aber, ob er sie schon nicht an statt der Regeln habe wollen gehalten wissen, so habe er sie doch auch nicht in den Wind schlagen wollen, sondern sie dem Willkühr eines braven Mannes, das ist, eines verständigen und scharffsinnigen Artztes Urtheil überlassen. Dergleichen beständige Leidenschafften, welche man die ohnfehlbaren Kennzeichen der Kranckheiten nennen könne, wären bisweilen gar leicht zu entdecken, und fielen uns gleichsam von sich selbst in die Augen. Bisweilen aber wären selbige verborgen, und könne man davon mit grosser Mühe kaum eine glaubwürdige Ursache vorbringen. Sie möchten nun seyn, wie sie wolten, so müßten sie von dem Artzte nicht geringe geschätzet, sondern mit eben der Einfalt, wie sie vorkämen, treulich aufgezeichnet werden. Denn gleichwie auch die allergeringsten Umstände heilbare Anzeigungen gäben, oder zeigen könnten, wie in Heilung der Kranckheiten zu verfahren; also müßten auch die allergeringsten Bewegungen, wenn sie auch fast gantz verborgen wären, erforschet und beschrieben werden. Auf solche Art würden wir nicht nur die vollkommene Historie der Kranckheiten erhalten, sondern, woran noch mehr gelegen, die Manier zu curiren in Händen haben. Es würde zu lange werden, wenn man alle danckle Bewegungen anführen solte, so bey Heilung der Kranckheiten angemercket würden. Damit aber dieser Lehrsatz einigermaßen erläutert werde, wolle Baglio nur etlicher weniger gedencken. Von dieser Art sey die Lehre von den critischen Tagen, darinne die Natur den Unflath auswerffe, wie solches zur bestimmten Zeit in den Fiebern zu geschehen pflege. Daß die hitzigen Kranckheiten an ungleichen Tagen ein glückliches Ende nähmen, an gleichen Tagen mehrentheils den Tod mit sich führeten; da im Gegentheil die langwierigen Kranckheiten sich so wohl in gleichen Tagen, als gleichen Monaten endigten, wie die Alten angemercket hätten. Zu dieser Art gehöreten auch die verborgenen Verwechselungen, so die Kranckheiten unter einander hätten, daß sie mehr an eine, als andere Theile ihre unreine Materie setzten; ingleichen die geheime Uebereinstimmung, so die Theile unter einander hätten. Zwischen den Schienbeinen und der Brust, zwischen der Schaam und der Brust wür-

würden solche Uebereinstimmungen gemercket. Alte Geschwüre Fontanelle, und andere Kranckheiten der Schienbeine, wenn sie frühzeitig und unbedachtsam geheilet würden, zögen Brustkranckheiten nach sich, wie die tägliche Erfahrung bezeuge. In Brustkranckheiten thäten die harntreibenden Mittel und Fußbäder grossen Nutzen; die purgirenden hingegen wären durchgehends schädlich. Man habe gesehen, daß alle, so Seitenstechfieber gehabt, gesund worden wären, wenn sie im innern Ohre Schmertzen empfunden, und die Eyterung darauf erfolget sey. Die Wechselfieber, welche kein Digestiv, kein Laxans, noch andere Fieberartzneyen hätten curiren können, würden offtmahls durch das Blutlassen aus der Salvatellader glücklich gehoben. Wenn sich ein hefftiger Schmertz an den Hoden finde, so nehme der trockene Husten ein Ende, Hippocrates 2. epid Sect. 5. Wenn von dem Husten ein Hode schwölle, so erinnere man sich abermahl dabey, daß zwischen der Brust, den Brüsten, Geburts-Gliedern und der Stimme eine genaue Gemeinschafft sey, Hippocrates 2. epip. Sect. 1. Wenn die Hoden entzündet wären, und der Husten dazu komme, so verliere sich die Entzündung, und so auch im Gegentheile. Hippocrates am angeführten Orte. Auf die Zertheilung des Wasserbruchs folge die Wassersucht der Brust, Meara Obs. Medic. Wenn sich in den Lungen-Kranckheiten Niesen einfinde, es geschehe solches vor oder nach denenselben, sey es ein böses Zeichen, Hippocrates c. 9. Etliche gewisse Zeitwechsel der Kranckheiten, und zu gewissen Stunden erneuerte Anfälle, hätten auch etwas Geheimes bey sich, wie man bey etlichen Schmertzen, in Fiebern und vielen andern Kranckheiten beobachtete. Wenn die neuern Artzte dieses und anderes dergleichen mehr vernähmen, so trieben sie damit ihren Spott, und wenn sie es selbst beobachteten, schlügen sie es mit dem höchsten Schaden der Patienten in den Wind. Viele Dinge, so über unsern Verstand wären, müsse man nicht verächtlich halten, sondern ein Weiser würde dahin bedacht seyn, indem er dererselben rechte Eigenschafften durch seine Vernunfftschlüsse nicht erreichen könne, daß er die Würckungen, so sich äusserlich hervor thäten, fleißig anmercke, und davon Regeln mache, nach welchen man sich in der Praxis richten könne. Denn das sey die Gewohnheit des menschlichen Gemüthes, wenn es die Hoffnung fallen lasse, oder nicht genung gewachsen sey, schwere Dinge zu entdecken, und davon einen wahrscheinlichen Grund zu geben, so fange es an, sich selbst zu verzehren, und mit unnützen und überflüßigen Dingen gleichsam aufzureiben. Oder wie Franc. Baco, fol. 293 sage: Nachdem die Menschen einmahl die Hofnung, hinter die Wahrheit zu kommen, hätten fallen lassen, so gehe alles gar kaltsinnig von statten, und daher rühre es, daß sie sich vielmehr zu dem lustigen Disputiren und Uebersehung etlicher Dinge wendeten, als daß sie sich in ernstlicher Untersuchung aufhalten solten. Derohalben, weil die Vernunfft in solchen wichtigen Dingen blind sey, müsten die Beobachtungen aufgezeichnet werden, wie sie vorkämen, und dem Leser fein natürlich ohne häßliche Schmincke der Speculationen vorgetragen werden, wie Aesculap schon zu seiner Zeit deutlich und nicht ohne Anmuth solte geschrieben haben. Aus dem, was bishero angeführet, werde es sich finden, daß die Medicin ihren Ursprung, und was sie gewisses und gründliches begreiffe, vornehmlich von der Erfahrung hergeholet habe. Was die besondere Cur einer jeden Kranckheit betreffe, sey Bagliv der Meynung, daß solche selten glücklich ausschlagen werde, woferne nicht den Anmerckungen die Vernunfft an die Seite gesetzet würde: Denn es fänden sich tausenderley Ursachen der Kranckheiten, unterschiedliche Temperamente, Alter, Geschlecht und Lebens-Arten der Patienten, verschiedene Landesstriche, oder Gegenden von verschiedener Natur, mancherley Veränderungen der Jahrszeiten, und andere allezeit dabey sich einmischende Dinge. Ja, endlich unzählich andere Sachen, welche zu Zeugung und Hegung der Kranckheiten etwas beytrügen. Dergestalt veränderten und verwirreten sie bisweilen die gewisse und beständige Natur der Kranckheiten und der Zufälle, daß es schwer falle, hinter die Wahrheit zu kommen, woferne dieses alles nicht durch scharffsinnige Ueberlegung erläutert werde. Sey nun dasjenige, was Bagliv kurtz vorher geschrieben habe, wahr oder nur der Wahrheit ähnlich; so sey noch übrig, daß er die Ursachen erforsche, welche im Wege gewesen, daß die medicinische Praxis durch Obliegung dergleichen Anmerckungen nicht vermehret und zur Vollkommenheit gebracht worden. Die Verspottung der alten Aertzte, die falschen Götzen der Aertzte oder die vorgefaßten Meynungen, die falschen Gleichnisse, die unrichtige Lesung der Bücher und verkehrte Auslegung derselben, die eingerissene böse Gewohnheit, Systemata zuschreiben; die Unterlassung von den Kranckheiten aphoristisch oder in kurtzen Lehr-Sätzen zu reden, oder dieselben mit ihren Zufällen und Artzneyen oder andern Mitteln in gewisse Regeln zu fassen, halte Bagliv für die vornehmsten Hindernisse, wodurch der Aertzte Anmerckungen, und diesen zu Folge das Aufnehmen der Praxis wären zurück gesetzet worden. Es könnten auch über allbereits angeführte, noch viel andere Dinge, und vornehmlich der verkehrte Unterricht bey Erlernung der Wissenschafften, beygebracht werden: Denn wenn wir unser Gemüthe, so von vorgefasten Meynungen annoch frey sey, den Lehrern erst unterwürffen; diese aber ihren Unterricht ohne deutlichen und ordentlichen Vortrag verrichteten, dabey in vielen Irrthümern stäcken, oder keines gehörigen scharffen und klugen Verstandes wären; so hange alles, was uns von ihnen eingeflösset werde, dergestalt feste in unserem Gemüthe, daß es hernach durchaus nicht könne ausgelöschet werden; es sey denn, daß wir durch die besten Lehrmeister, oder durch die Erfahrung selbst auf den rechten Weg geleitet würden, und alles dasjenige wieder ausschwitzten, welches die ersten und vornehmsten Quellen unserer Fehler wären. Unser angebohrnes Temperament bringe uns entweder offt in Irrthümer, oder mache, daß wir von den Sachen falsch urtheileten. Ausser, daß Galen sage, daß sich die Sitten des Gemüthes nach dem Temperamente des Leibes rich-

richteten, lehre uns auch die tägliche Erfahrung, daß es in der That also sey. Viele, sonst kluge und gelehrte Männer hätten sich von einigen Meynungen fesseln lassen, deren Falschheit auch der Einfältigste vollkommen begreiffen könne, welche sie aus angebohrner Gemüths-Neigung nicht nur für gewiß hielten, sondern sich auch durch die klärsten Beweiß-Gründe nicht davon abwenden liessen. Und solches legten etliche Aertzte bey dem Recept schreiben überaus deutlich an den Tag. Solcher gestalt scheue sich offt ein Artzt, der von Natur furchtsam oder melancholisch, oder, wie man sage, der eines feuchten und kalten Temperamentes sey, vor den geistigen Artzneyen, flüchtigen, oder sonst feurigen Sachen. Er fange aller Kranckheiten Cur mit feuchtenden, kühlenden und sonst andern Mitteln an, so von keiner Würckung wären. Hingegen der ein warmes Temperament habe, ein Gallreicher, der von Natur ungedultig, unbändig u. s. w. sey verachtete alle kühlende und leichte Mittel, und verschreibe nichts lieber, als flüchtige, geistige, alkalische, aromatische, Eisen, Feuer, Blasenziehende, hefftige Purgantzen und dergleichen, so von grosser Würckung und Kräfften wären. Und gleichwie sie, nach vorher gemeldeter natürlichen Neigung mehr zu diesen als anderer Art Artzneyen Belieben trügen; als gefielen ihnen auch diese Gesetze und Lehren der Medicin vor andern, und eben nach dieser Neigung urtheileten und schlössen sie bisweilen von den Wissenschafften. So ferne sie sich deswegen nicht befleißigten, dieser Neigung mit genauer Achtsamkeit zu begegnen, und die innerliche Bewegung ihres Temperamentes durch die kluge Vernunfft zu regieren, würden sie vorgedachten und andern Fehlern häßlich unterworffen seyn. Es sey nicht eine von den geringsten Ursachen, welche nicht weniger schädliche Irrthümer, als die unendliche Zahl der andern, eingeführet hätten, daß man den unnützen Gedichten seines eigenen Gehirns mehr Glauben beygemessen, als den Lehren der Natur und den fleißigen Anmerckungen. Sonderlich, wenn man erwäge, daß die Natur ihre eigene Freyheit habe, und sich nicht nach unsern Köpffen richte, sondern ihre Bewegung so verborgen mache, daß sie auf keine andere Weise leichter könne erforschet werden, als durch die Beobachtung und die Vernunfft, so sich an die Erfahrung halte; hingegen da die Menschen durch einen Gemüthstrieb und gleichsam nach ihrem freyen Willkühr von derselben urtheileten, so dürffe man sich nachgehends nicht wundern, wenn sie davon so wohl allerhand falsche Vernunfft-Schlüsse herleiteten, als auch die Curen der Kranckheiten, welche sich auf diese Schlüsse gründeten, nicht nach Wunsche ausschlügen. Gleichwohl müsse man sich wundern, daß sie die Ursachen der Irrthümer, so daher entsprössen, so leichtsinnig der Unbeständigkeit, wie sie redeten, und Ungewißheit der Kunst, nicht aber ihrer verkehrten Art zu schliessen und zu dencken beymäsen. Und gewiß, dieser Ursachen halben sey es heutiges Tages dahin gekommen, daß viele die Medicin für ungewiß ausschryen, etliche die Lehren der Prognosis verspotteten; andere die Artzeneyen, sie möchten schwach oder starck seyn, ins Gelach hinein verschrieben, und Zeit währender gantzen Kranckheit weder auf den Auswurff, noch die Kochung einige Acht hätten; daß viele den Alten nichts, den Neuern aber allzuviel zutraueten, viele keinen von beyden Glauben zustelleten; daß sie ihre eigene Niedrigkeit und Einfalt, der Einfältigkeit der Natur nicht unterwürffen, sondern, krafft ihrer hochmüthigen Theorie, von den Würckungen der Natur urtheileten. Und indem sie es ihr aus Schertz und Possen nachthun wolten, so sey es kein Wunder, wenn sie solchergestalt die Irrthümer von Heilung der Kranckheiten nicht ablegten, sondern hegten und pflegten, zwar veränderten, aber nicht aus dem Wege räumten. Diese und andere Hindernisse könnten in grosser Menge angemercket werden, wodurch die medicinische Praxis bishero ins Stecken gerathen wäre. So weit **Bagliv**. Wir führen noch zum Beschluß an, was **Bohn**, in seiner Chirurg. rational. p. 11. von der Vernunfft saget, daß sie nehmlich zur Untersuchung der Kranckheiten müsse angewendet werden. Diejenigen Kranckheiten und derselben nothwendige Umstände, welche uns nicht in die Sinne fallen, schreibet er, müsten wir vermöge der **Vernunfft** und eines guten Schlusses auf unterschiedene Art schliessen und errathen. Also sey eine Wunde gar leichtlich aus der Beschaffenheit und Gewalt des Instrumentes, womit sie angebracht worden, zu beurtheilen. Ferner könne man auch die verborgenen Spaltbrüche des Hirnschädels erkennen, wenn man dem Patienten ein Ende von einer Schnur oder Bindfaden zwischen die Zähne nehmen und feste halten lasse, das andere Ende aber selbst in die Hand nehme, daran feste ziehe und schüttele: Denn wenn dadurch dem Patienten Schmertz erwecket werde, so sey es ein Zeichen eines gegenwärtigen Spaltbruchs; Ingleichen, wenn man ihn in etwas hartes, als einen Nagel oder Nuß beissen lasse, und er empfinde durch den Biß einen Schmertz, oder mercke ein Geräusche und Knirschen, so sey nicht mehr an dem Bruche des Hirnschedels zu zweiffeln, welches man auch mit Auflegung gewisser Pflaster abnehmen könne; gleicher gestalt, wenn sich der Patiente unruhig befände, und sich von einer Seite auf die andere wältzete, so schliesse man nicht unrecht, daß die Kranckheit in einem Brust-Geschwüre bestehe. Und endlich gäbe der Schmertz, nebst andern Umständen, die Ursachen der Kranckheiten gar leichtlich zu beurtheilen.

### Vortheil der Vernunft vor der Erfahrung.

Die Erkenntnis durch die Vernunfft hat überhaupt diesen Vortheil vor der Erfahrung, daß man jene mehr in seiner Gewalt hat, und dazu gelangen kan, wenn es uns gefället: Hingegen bey der Erfahrung erst warten muß, biß sie uns vorkommet. Man kan aber nicht gleich eine Gelegenheit haben, da sich dasjenige ereignet, was man zu erfahren verlanget.

### Nutzen der Vernunft.

Aus diesem, was bißher gesaget worden, erhellet der Nutzen der Vernunfft sattsam; es kan aber derselbe auch erwiesen werden. Denn da die

die Vernunft eine Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten ist; so gelangen wir dadurch zu deutlicher Erkenntnis der Wahrheiten, und sind geschickt aus einigen erkannten Wahrheiten andere unbekannte zu schliessen, das ist, neue Wahrheiten zu erfinden. Also können wir die Vernunft nicht schelten, wenn wir verstehen, was sie ist.

### Feinde der Vernunft.

Gleichwohl haben einige von denen Herren Theologen, die in die wahre Weltweisheit nicht so gar tief eingedrungen, von der Vernunft allzu gefährliche Gedancken. Sie meynen, sie sey in Grund verdorben, sie tauge gantz und gar nichts, sie träte öffters aus ihren Schrancken, sie sey der Heiligen Schrifft zuwider, und könnte mit derselben nicht bestehen. Jedoch dieses sind ungegründete Urtheile. Sie hat freylich von ihrer Vollkommenheit ein grosses verlohren, inzwischen ist das Göttliche Ebenbild auch in diesem Stücke nicht so gantz ausgelöscht, daß nicht die meisten Menschen meistentheils Wahrheiten zu begreiffen, zu erfinden, und zu beurtheilen geschickt seyn solten. Es ist die Vernunft annoch, wie wir sie haben, ein edel Gnaden-Geschencke GOttes, welches, wie alle gute und vollkommene Gaben von dem Vater des Lichts von oben herab kommt. Die Vernunft als Vernunft, da sie nicht mit falschen Meynungen angesteckt, tritt niemahls aus ihren Schrancken, sondern bemühet sich die Wahrheiten zu erkennen und zu beurtheilen, in so weit es ihr möglich ist; wo sie aber siehet, daß ihrer Erkenntnis Grentz-Steine gesetzet sind, so gehet sie nicht weiter. Die Vernunft kan mit der Heiligen Schrift sehr wohl bestehen, indem sie einerley Urheber haben, und also einander unmöglich zuwider seyn können.

### Warum einige auf die Vernunft schelten.

Diejenigen aber, welche die Vernunft schelten, nehmen entweder das Wort in einem unrichtigen Verstande, und verstehen dadurch bald einige Irrthümer, so man in natürlicher Erkenntniß heeget; bald Unvernunft im menschlichem Wandel; bald noch etwas anders; oder sie bilden sich ein, als wann die Vernunft dem Glauben zuwieder wäre und ihn hinderte. Bey ihrem Begriffe von der Vernunft, und bey ihrer Meynung haben sie recht: allein es muß nicht auf die Vernunft gedeutet werden, wie sie oben beschrieben worden, und wie es die tägliche Gewohnheit zu reden mitbringet.

### Erkenntnis, so aus der Vernunft entstehet.

Weil die Vernunft eine Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten ist, die Wahrheit aber erkannt wird, wenn man den Grund verstehet, warum dieses oder jenes seyn kan; so zeiget uns die Vernunft, warum dieses oder jenes seyn kan. Und also kommet von ihr die Erkenntnis des Weltweisen: gleichwie die gemeine Erkenntnis von der Erfahrung kommet. Wie nun die Vernunft zur gründlichen Erkenntnis der bereits erfundenen Wahrheiten unentbehrlich ist: also ist sie auch sehr behülflich zu Erfindung neuer Wahrheiten, die uns oder andern biß dahin noch nicht bekannt gewesen. Denn indem wir durch die Sinne etwas empfinden und mit Beyhülffe eines allgemeinen Satzes eine Folgerung herausziehen: so ist dieser Schluß sehr offt eine neue Wahrheit, die wir vorher nicht gewust haben. Wer nun eine Fertigkeit besitzet, dergestalt aus bekannten Wahrheiten neue herzuleiten, der besitzt die Erfindungs-Kunst. Es ist auch gewiß und ausgemacht, daß alles, was die Vernunft klar, deutlich und untrüglich erkennet, wahr sey, und daß man folglich keine weitere Ursache daran zu zweifeln habe. Der Beweis davon ist leichte. Denn da GOtt die Ursache aller Wahrheiten ist und uns nicht betrügen kan; so muß nothwendig folgen, daß weil er uns die Vernunft gegeben, alles dasjenige wahr sey, was dieselbe mit völliger Deutlichkeit einsiehet und begreiffet.

### Wenn die Vernunft lauter ist.

Wenn man den Zusammenhang der Dinge dergestalt einsiehet daß man die Wahrheiten mit einander verknüpfen kan, ohne einige Sätze aus der Erfahrung anzunehmen; so ist die Vernunft lauter und rein, davon in der reinen Mathematick (mathesi pura), die von abgesonderten Grössen handelt, Exempel vorkommen; hingegen wenn man Sätze aus der Erfahrung mit zu Hülffe nimmt, so wird Vernunft und Erfahrung mit einander vermischet, und wir sehen den Zusammenhang der Wahrheiten mit einander nicht völlig. Denn wenn wir zu dem Satze aus der Erfahrung kommen, bleiben wir stehen und unsere Vernunft kan nicht weiter fort. Wir finden es in denen Wissenschafften zur Gnüge, daß unsere Vernunft nicht immer lauter ist, sonderlich in Erkenntnis der Natur und unser selbst. Es kommen davon auch Exempel in denenjenigen mathematischen Wissenschafften vor, wo von sinnlichen Dingen gehandelt wird, als z. E. in der Mechanick, Optick, Astronomie u. s. w.

### Der Gegenstand oder das Object der Vernunft.

Betrachten wir den Gegenstand oder das Object der Vernunft, so hat sie mit Sachen zu thun, die nicht unmittelbar in die Sinne fallen, als die unsichtbaren Kräfte und Eigenschafften der Dinge. Jedoch gründet sich die Vernunft in ihrer Erkenntnis auf die Empfindung der Sinnen, und die Idee oder der Begrif, welchen sie sich hieraus macht, ist nichts anders, als die Erklärung des Dinges, welches hernach in Beurtheilung der übrigen Wahrheiten zur Richtschnur dienet. Hieraus entstehet nun folgender Grundsatz: Alles, was mit denen aus der würcklichen Empfindung erzeugten Begriffen der Vernunft übereinkommt, das ist wahr, und hingegen, was solchem klaren und deutlichen Begriffe der Vernunft zuwieder ist, das ist falsch. Z. E. Wenn mir jemand wolte weiß machen, daß die Hitze der Sonnen das Eiß verursache, würde ich solches nimmermehr glauben, weil ich von der Hitze der Sonnen mir eine gantz andere Idee formirt

mirt habe. Doch ist ebenfalls nicht zu leugnen, daß sich viel Menschen falsche Concepte von den Sachen machen: und dieß sind eben die Vorurtheile oder die Quellen, woraus alle Irrthümer entspringen, doch hieran ist mehrentheils der verderbte Wille der Menschen Schuld, welcher macht, daß sich der Verstand entweder übereilet, oder von menschlichen Ansehen einnehmen, oder sonst von andern Umständen an genungsamer Untersuchung der Wahrheit hindern lässet. Allein es kan auch dieses gantz wohl verhüthet werden, wenn man die behörige Vorsichtigkeit braucht.

### Wenn die Vernunft verderbet?

Und hierinnen bestehet eben die verderbte Vernunft, wenn sie, von Vorurtheilen benebelt, das wahre vor falsch und ein Schein-Gut für ein wahres Gut hält. Es ist nehmlich die Vernunft entweder gesund (*Ratio sana* oder *recta*) oder verderbt. Denn wenn das Gemüthe diejenigen Wahrheiten, so von Ewigkeit an wahr gewesen, und in alle Ewigkeit auch wahr bleiben werden, erkennet; so ist es die gesunde Vernunft; kommen aber Vorurtheile und Leidenschafften darzu, wird sie verderbt genennet. Ob nun aber wohl das Verderben der Vernunft nicht von GOtt ist; so ist die Vernunft doch, die nun leider! verderbet ist, von GOtt. Wenn ein Pallast von einem berühmten Baumeister aufgeführet, darnach aber durch eine Feuers-Brunst beschädiget wird, daß nur ein paar Stock-Wercke übrig bleiben: so ist der Pallast nun zwar verdorben, man kan aber doch, wenn man gefraget wird, wer ihn aufgeführet? nicht anders antworten, als daß es von dem oder dem Baumeister geschehen. Es schreibt sich also der Ruin des Pallastes zwar von dem Baumeister nicht her; jedoch aber muß der Pallast selbst ihm nicht entrissen werden. So ist nun das Verderben der Vernunft auch nicht von GOtt; aber die Vernunft, die nun verdorben ist, ist ein Geschencke GOttes. Wir haben Ursache, uns des Ueberbleibsels wenigstens zu bedienen, da wir ihre höhere Vollkommenheit nicht mehr haben. Stiebritzens Erläuterung der Wolffischen vernünftigen Gedancken von GOtt, der Welt ꝛc. II. Theil §. 247.

### Subject der Vernunft.

Daß in GOtt, denen Engeln und dem Menschen die Vernunft anzutreffen sey, bedarff keines grossen Beweises; wohl aber müssen wir fragen, ob auch die Thiere Vernunft haben? Da die Thiere gar wenige Veränderungen in ihrer Stimme haben, dadurch sie einiges, was ihren Zustand betrifft, anzeigen, hingegen man bey ihnen keine förmliche Thone verspühret, dadurch sie die Sachen anzudeuten pflegten, die sie sich vorstellen; so kan man daraus abnehmen, weil nehmlich die Seele und der Leib in einer beständigen Harmonie sind, daß sie ihre Empfindungen und Einbildungen nicht viel überdencken und keine grosse Aufmercksamkeit darauf haben, folgends es ihnen an der Deutlichkeit fehlet, die zur Vernunft erfordert wird. Derowegen kan man auch ihnen keine Vernunft zu schreiben.

Zu diesem nur beygebrachten Beweise, daß die Thiere keine Vernunft haben, ist zwar angenommen worden, daß zwischen Leib und Seele eine beständige Harmonie sey, und man daher aus demjenigen, was im Leibe vorgehet, schliessen kan, was sich in der Seele ereignet: allein dessen ungeachtet kan der Beweiß auch in einem jeden andern Systemate noch bestehen. Denn daß zwischen Leib und Seele in ihren Veränderungen eine Harmonie sey, ist eine Sache, die Niemand in Zweifel ziehen kan, weil uns die Erfahrung lehret, daß die Empfindungen der Seele mit Veränderungen in den Gliedmassen der Sinnen und im Gehirne, hingegen aber gewisse Bewegungen der Gliedmassen des Leibes mit dem Willen der Seele zusammen stimmen. Diese Ubereinstimmung oder Harmonie hält man in einem jeden Systemate für gewiß; nur ist die Frage, auf was für Art und Weise sie bestehen kan? In dem gegenwärtigen Beweise fragen wir nicht nach der Art und Weise, wie sie bestehen kan? sondern nur, ob sie vorhanden seyn? Und demnach bleibet dieser Beweiß bey einem jeden Systemate stehen. Wolffs Metaph. §. 869 und Anmerck. §. 324. Siehe auch den Artickel: Thier, im XLIII Bande, p. 1333 u. ff. besonders p. 1347 u ff. ingleichen den Articke!: Vernunft-ähnliches.

Es ist die Frage aufgeworffen worden:

### Ob die Vernunft so ein edles Geschencke des Himmels sey, daß wir dadurch vor allen andern Geschöpften, die dieselbe entbehren müssen, die allerglückseeligsten zu preisen seyn?

Nachdem Lucilius Balbus, ein Stoischer Weltweiser beym Cicerone weitläufftig erkläret, daß Götter wären, und daß die Welt von ihnen regieret werde, ingleichen, daß sie denen Menschen beystünden; so zog Cotta, ein Academicus, nach den Lehr-Sätzen seiner Schule solches alles in Zweiffel: und da Lucilius unter andern gesagt; die Vernunfft sey denen Menschen als eine göttliche Wohlthat ertheilet worden, welche die Bestien nicht bekommen hätten; so wendet Cotta alle Gemüths-Kräfte an, zuerweisen, daß hierdurch denen Menschen mehr Schade als Vortheil erwachsen sey. Wir wollen hier nicht anführen oder wiederlegen, was er nicht ohne Schein vorträgt zu behaupten, daß die Vernunft vor keine göttliche Wohlthat zu halten sey, und daß die Götter hierdurch das Glücke der Menschen nicht beförderten. Die Sache ist einer genauen Untersuchung werth, und gehöret zu dem bekannten und schweren Streite, von dem Ursprunge und von der Zulassung des Bösen. Man kan diese Streitfrage mit Recht ein Creutz und einen Irr-Garten der Weltweisen nennen. Cicero de nat. Deor. C. V. n 70, p 344 u f. Opp. tom. IV. Edit. Gothofredi. Ausser dem was Cotta anführet, zu erweisen, daß denen Menschen keine Kraft zu dencken hätte sollen mitgetheilet werden, hätte er noch dieses beybringen können: Der Grundsatz derer Stoischen Weltweisen ist bekannt: daß man der Natur gemäß leben muß. Diese Regel wird von den unvernünftigen Thieren unstreitig besser, als v. den vernünftigen Menschen ins Werck gerichtet. Welches Thier thut etwas wieder den Trieb seiner Natur? frisset oder säufet mehr als die Natur erfordert? oder erwählet schädliche Nahrungs-Mittel? oder überschreitet die Maaß in Vermischung mit

mit andern? Aber der Mensch, das vernünftige, ja das allervernünftigste Thier, daß ich so reden mag, sündiget auf tausenderley Art; und wird solchergestalt weit unter die Thiere herunter gesetzet. Obschon die Thiere alles aus einer Nothwendigkeit der Natur und mechanisch thun; so ist es doch besser mechanisch der Erhaltung und dem Endzwecke des Schöpffers gemäß, das ist, weißlich handeln, als mit Vernunfft unsinnig seyn, wieder sein eigen Eingeweide wüten, und die weisesten Endzwecke des Schöpffers zernichten. Will jemand dieses einen Misbrauch der Vernunfft nennen; so sind wir nicht darwider; wäre es aber nicht besser, man hätte etwas, das man also zu seinem Verderben mißbrauchen kan, gar nicht und wäre mit determinirten Kräfften, welche keinen Mißbrauch zuliesen, versehen? Wer hält es nicht vor eine Glückseeligkeit, von mancherley Vorstellungen des Unglücks frey seyn, über kein vergangenes Elend klagen, über kein gegenwärtiges betrübt werden und vor keinen zukünfftigen erschrecken noch ängstlich hoffen? Ist es unter die Vortheile und Vorzüge zu rechnen, daß man um eines guten Wandels willen, Belohnungen erwarten kan; so ist es doch gewißlich keine Glückseeligkeit, daß ein Mensch wegen seines Verbrechens Strafe und Marter zu leiden fähig ist, und sie rechtmäßig erdulten soll. Wäre es nicht besser, wenn er gar keine Straffe leiden könte? Diejenigen welche viel Vernunfft von der Natur besitzen, oder durch grosse Mühe erlanget haben: sind den allergrösten Beschwerlichkeiten unterworffen. Sie werden insgemein von einer unendlichen Begierde zu wissen getrieben und finden doch nicht, worinnen sie sich endlich beruhigen können. Je weiter sie in der Erkenntniß kommen, je mehr werden sie gewahr, was ihnen noch an gründlicher Wissenschafft fehle. Ist es aber nicht besser gar nichts wissen, als mit unendlichen Begierden zu wissen geängstiget werden? Niemand meyne als wenn man hier der Vernunfft das Wort reden wolte. Dergleichen Beschwerlichkeiten, die wir erzehlt haben, treffen diejenigen, welche die Vernunfft nicht recht gebrauchen. Man siehet hieraus, daß die vortreflichste und nützlichste Sache, wenn sie nicht recht gebraucht wird, sehr schädlich seyn kan. Dergleichen wiederfähret denen Kindern, wenn sie mit scharffen Messern und Degen nicht umzugehen wissen. Es ist demnach allerdings besser gar keine Vernunfft haben als dieselbe haben; da auf beyden Theilen die Glückseeligkeit könte erlanget werden, und bey dem einem Theile doch der Misbrauch statt finden könte. Wenn einer mit einem Beile eben das, was er mit einem Scheer-Messer zuthun vermag, ausrichten kan; so handelt er übel, wenn er ein Scheer-Messer scharff macht und gebrauchet, da er durch dieses Werckzeug viel leichter als durch jenes kan verwundet werden. Es sey aber ferne, daß wir die unzehlichen Vollkommenheiten, deren bloß derjenige, welcher Vernunfft hat, fähig ist, leugnen oder in Zweifel ziehen solten. Die Vernunfft ist also denen Menschen nach Göttlicher Vorsicht mitgetheilet worden, es ist auch viel besser, dieselbe zu haben, als derselben beraubt zu seyn, ob sie gleich kan gemißbrauchet werden. Warum hat aber GOtt nicht eine solche Vernunfft verliehen, die nicht könte gemißbrauchet werden? Diese Streit-Frage gehöret, wie oben angezeiget worden, zu dem Ursprunge des Bösen, und wir lassen dieselbe vor jetzo unberührt, weil sie in den Artickel: **Ursprung des Bösen**, wird abgehandelt werden. Doch können wir nicht umhin, eine Stelle aus des Herr **Leibnitzens** Theodicäa §. 20. hiervon anzuführen: Die Quelle des Bösen, spricht er, muß in der Idealischen Natur der Creaturen gesuchet werden so ferne nehmlich diese Natur in den ewigen Wahrheiten, die in dem Verstande GOttes sind, und von seinem Willen keines weges dependiren, enthalten gewesen. Denn man muß bedencken, daß in der Creatur noch vor der Sünde eine ursprüngliche Unvollkommenheit ist, weil ihr Wesen gewisse Schrancken hat; daher es kommt, daß sie nicht alles wissen und also irren, und andere Fehler begehen kan. Wie es aber an und vor sich denen, die eine Vernunfft bekommen haben, besser ist, seyn als gar nicht seyn, auch solcher gestalt besser ist, Vernunfft gebrauchen, als ein Vieh seyn; so müssen wir eben dieses gleichfalls in Ansehung derjenigen, welchen einige Krafft der Vernunfft verliehen worden, bekräfftigen. Ob gleich leider viele sind, welche ihre Vernunfft so brauchen, daß unzählige Verwirrungen und solche Beängstigungen der Seele entstehen, daß sie ihren Todt zu befördern suchen; so haben sie doch solches sich selbst zuzuschreiben, daß sie sich der Glückseeligkeit, des Vergnügens und der Gemüths-Ruhe, so der rechte Gebrauch der Vernunfft zuwege bringet, berauben, und nicht ohne Torheit meynen, als wenn die Gemüths-Kranckheiten am besten mit den Degen oder Strick geheilet würden. Die unendliche Begierde zu wissen, die dem Menschen angebohren, ist bey dem rechten Gebrauche der Vernunfft nicht vor ein Uebel, oder doch nicht vor ein solches Uebel anzusehen, daß es deswegen besser seyn solte, ohne allen Gebrauch der Vernunfft zu leben. Durch diese Begierde wird der Mensch angetrieben, die unzählichen Beweise der Göttlichen Weißheit, Macht und Vorsehung allenthalben zusuchen und ein inniges Vergnügen daraus zu schöpffen. Es gereicht nicht zu unserer Kränckung, sondern zu GOttes Ehre, weñ man erkennet, daß alles so weißlich und vorsichtig gemacht worden, daß man nicht alles zu erforschen und zu bewundern vermögend ist und immer noch zu lernen findet. Wobey man den sichern Schluß machen kan, daß der allmächtige GOtt in der That mehr habe machen können, als wir mit aller unserer Denckungs-Krafft zu erreichen fähig sind. Kommen wir in unser Erkenntniß nicht gar wenig fort; so dürffen wir unserer Weißheit wegen nicht stoltz und aufgeblasen seyn. Denn je mehr einer erkennt, desto deutlicher nimmt er wahr, wie er fast nichts wisse. Wer in der Untersuchung natürlicher Dinge beschäfftiget ist, der kan seinen Hunger stillen, wenn er in dem unerschöpflichen Meere derselben auch kaum den 1000 mahl tausenden Theil davon erkennet, und hat so wenig Ursache sich zu betrüben als einer, der an einen Fluß sich satt trincket, und denselben nicht austrincken kan. Es kommt also auf den rechten Gebrauch in der Vernunfft an. Wo lernen wir anders solchen als in demjenigen Theile der menschlichen Gelehrsamkeit, welcher die Welt-

Weißheit genennet wird? Diese macht, daß wir lernen der Vernunfft gemäß leben, daß uns die Vernunfft nicht zu einem Betrüger, Peiniger und Hencker, sondern zu einem Lichte und Lebens-Troste wird. Die Philosophie macht endlich, daß es besser ist, Vernunfft zu haben, als ein Thier zu seyn. Was ist die Philosophie anders als die Vernunfft, so wohl geübet, durch ihre Grund-Regeln in Ordnung gebracht und zum Nutzen des menschlichen Lebens geschickt gemacht worden? O vitæ, philosophia, dux! o virtutis indagatrix expultrixque vitiorum! **Cicero** Tuscul. Quæst. L. V. **Hollmanns** Dissert. Brutumne esse an ratione uti præstet, Göttingen 1734. Es ist also ausgemacht, daß die Vernunfft die gröste Gabe und das edelste Geschenck des Himmels ist, wenn sie anders nicht gemißbrauchet wird.

## Mißbrauch der Vernunft.

Wir wollen hier nicht die vielfältigen Arten den Misbräuche, die mit derselben vorgehen, berühren. Doch düncket uns dieser der vornehmste zu seyn, wenn man Leute antrifft, die die Vernunfft zu dem Principio und Quelle der Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten, und also zur Richtschnur der Heiligen Schrifft erheben. **Benedict. de Spinoza** in Tract. Theol. Polit. c. 15. leget der Vernunfft und Philosophie absolutum & solitarium veritatis imperium und der Heiligen Schrifft regnum obedientiæ bey? **Der Verfasser** der Vorrede über die Opera posthuma des Spinozä sagt p. 9: Der Apostel nennt Röm. XII, 1. die Christliche Religion darum vernünfftig, weil die Vernunfft dieselbe vorschreibe, und diese Religion in der Vernunfft gegründet sey. Eben dieses lehren **Balthasar Becker** in Discursu Libris III. mundi fascinati præmisso; **Hermanni Alexandri Roell** Dissert. de religione rationali; Vornehmlich der Verfasser Exercitationis paradoxæ de philosophia scripturæ interprete, welches **Ludewig Meier**, ein Medicus zu Amsterdam, seyn soll, der von **Gisberto Voetio** und **Sam. Maresio** ist wiederlegt worden. Besiehe **Valentini Ernst Löschers** Prænotiones IV. **Herm. Lud. Benthems** Holländischen Kirchen- und Schulen-Staat. P. II. c. 2. §. 4. u. f f. **Johann Friedrich Buddäus** in Isagog. Hist. Theol. L. I. c. 4. §. 23. L. II. c. 8. §. 13. Wir fügen dem Verzeichnisse solcher Verächter der Offenbahrung noch eine gottlose Schrifft bey, die in der Bibliotheque Angloise par A. de la Chapelle T. XII. P. I. p. 258 angeführet worden, und allwo man sich zugleich verwundert hat, daß solcher Boßheit in Engelland nicht mit mehrern Ernst begegnet werde. Sie führet folgenden Titul: De infallibility of human judgement it's dignity & excellency. Der Verfasser erhebt darinnen nicht nur die Vernunfft weit über die Schrifft, sondern nennet Gotteslästerlich alle Offenbahrung einen Betrug, den Glauben eine Narrheit und die Wunderwercke ein Blendwerck der Leute u. s. w. Unter denen Schrifft-Stellen, die von dergleichen Feinden des Wortes GOttes zu jetziger Zeit sonderlich gemißbrauchet werden, ist vornehmlich Röm. XII, 1. und 1 Petr. II, 2. Sie dichten, es werde hierinnen λογικὴ λατρεία, das ist, nach ihrer Auslegung die gantze Religion und Gottes-Dienst als vernünfftig vorgeschrieben, daß wir daraus erkennen möchten, die gesunde Vernunfft sey die eintzige Quelle und Ursprung aller Wahrheit, und also auch aller Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten. Man hat deswegen 1) zu mercken, daß **Paulus** und **Petrus** l. c. durch λογικὴν λατρείαν einen geistlichen Gottes-Dienst verstehen. Denn dieser wird τῇ ψυχικῇ ἀλογίᾳ, dem lebendigen Gottes-Dienste derer Gläubigen Alten Testaments, da sie allerley Thiere ἄλογα ζῶα 2 Petr. II, 12. opfferten, entgegen gesetzet; im Neuen Testamente aber sollen wir GOtt unsere Glieder samt allen Kräfften des Leibes und der Seelen als geistliche Opffer darbringen, 1 Petr. II, 5. Röm. VI, 13. besiehe **Salom. Deylings** Observ. ad h. l. Einige setzen noch hinzu, daß τὸ λογικὸν, hier auch τῷ ἀλόγῳ, dem Heydnischen Götzen-Dienste, welchen **Paulus** 1 Cor. XII, 2. ἄλογον nennet, entgegen gesetzet werde. **Chr. Heinr. Zeibichs** Diss. ἄλογα gentilium sacra. Solcher gestalt kan der wahre Gottes-Dienst auch Röm. XII, 1. ein vernünfftiger Gottes-Dienst, das ist, ein solcher, welcher der Vernunfft nicht zuwieder ist, worauf **Lutherus** in seiner Uebersetzung gesehen hat, genennet werden. 2) Was **Paulus** τὴν λογικὴν λατρείαν heißt, das schreibt **Petrus** 1 Epist. II, 2. 5. durch λογικὸν καὶ ἄδολον γάλα, durch geistliche und lautere Milch, ingleichen durch πνευματικὰς θυσίας, durch geistliche Opffer. Die Opffer derer Christen heissen auch geistlich, so wohl in Ansehung der Weise, da sie nicht wie im Alten Testamente, sondern in Geist und in der Wahrheit gebracht werden, Joh. IV, 24. als auch in Betrachtung desjenigen, das geopffert wird. Da sollen nicht nur die Glieder des Leibes auf eine geistliche Weise, sondern auch die Seele sammt allen Kräfften und insonderheit das Gebet, 1 Tim. II, 1. als Opffer des Hertzens und Mundes geopffert werden. **Lutherus** schreibt in der Rand-Glosse über Röm. XII. 1. Paulus nennet alle unsere Opffer oder Wercke unseres Gottes-Dienstes unvernünfftig, die ohne Glauben und wahre Erkenntniß GOttes geschehen. Demnach ist es nicht nöthig, λογικὴν λατρείαν ἀπὸ τοῦ λόγου ὑποστατικοῦ herzuleiten und den wahren Christlichen Gottes-Dienst zu verstehen; noch von dem geschriebenen Worte anzunehmen und einen Gottes-Dienst, der dem geschriebenen Worte GOttes gemäß sey, darunter zu begreiffen. Worauf vielleicht die Ausleger gesehen haben, welche λογικὴν λατρείαν durch verbalem cultum übersetzet haben. Ingleichen braucht es auch nicht mit **Josua Arndio** in Miscellaneis f. p. 102. hierinne sich auf die ἄλογα πάθη oder auf die unvernünfftigen Affecten der Stoicker zu beruffen. Daß man die Affecten insgesamt als unvernünfftige Gemüths-Bewegungen fliehen solle, lehret weder **Paulus** noch **Petrus** noch sonst jemand von denen Göttlichen Schrifftstellern. Sie preisen aber allerley gute Affecten denen Christen an, als die Liebe und Hoffnung, 1 Cor. XIII, 1. 13. die Freude, Philipp IV, 4. die Traurigkeit, 2 Cor. VI, 10. u. s. w. 3) Paulus giebt hier nicht die Vernunfft als eine Regel des Gottes-Dienstes oder die Heilige Schrifft auszulegen an; er ermahnet vielmehr die Vernunfft gefangen zunehmen unter den Gehorsam Christi, 2 Cor. X, 5.

Er

S. befiehlet sich zu hüten, daß man nicht durch die Philosophie beraubet, und durch Menschen-Lehre verführet werde, Col. II, 8. Die Vernunfft über die H. Schrifft erheben, φρόνημα τῆς σαρκός, ist nichts anders, als fleischlich gesinnet seyn, Röm. VIII, 7. Die Ausflüchte der Gegner desto leichter zu zernichten, mercke man ferner a) Wir brauchen in der Auslegung der H. Schrifft und Prüfung der darüber entstandenen Streitigkeiten die menschliche Vernunft, nicht aber soferne sie nach dem Falle verderbet ist, noch wie sie in dem verderbten Zustande, da sie pflegt richtig oder gesund genennet zu werden, betrachtet wird, und sich selbst gelassen ist; sondern soferne sie von GOtt dem H. Geiste durch die Schrifft erleuchtet und unter den Gehorsam des Glaubens und Christi gebracht ist; b) Wir brauchen die erleuchtete Vernunft in Erklärung der Schrifft nicht als eine Norm, Principium oder Grund, sondern als ein Werckzeug, besiehe Martini Chladenii Institut. Exeget. c. 4. Sect. I. §. 4. Joh. Jac. Rambachs Institut. Hermen. Sacr. L. II. c. 1. §. 5. Hieher ist auch zu setzen Fried. Balduinus Comment. ad 2 Cor. X, 5. qu. 1. 2. allwo er gar recht lehret, die Vernunfft bedürffe auch bey einem Wiedergebohrnen noch einen Zaum; sie sey wie ein wildes Thier, das zu seiner wilden Art sich wende, wenn es gleich eine lange Zeit gezähmet worden. Joh. Conr. Dannhauerus räumet in Prodromo Anti-Christosophiæ, §. 18. p. 57. der erleuchteten Vernunft in der heiligen Auslegungs-Kunst einen dreyfachen Nutzen ein, als 1) usum apprehensivum & retentivum, 2) explicativum præsertim rerum ex philosophia in S. S. occurrentium, 3) argumentativum; c) Hier ist fast eben das von der Philosophie, die ihren Ursprung der Vernunft zu dancken hat, zu erinnern, was man zu sagen pfleget, wenn gefraget wird, was sie vor Nutzen in Auslegung der Schrifft habe. Man hat die nüchterne und gesunde Philosophie von der truncknen und ungesunden vornehmlich zu unterscheiden. Diese unterwirfft sich nicht mit Christo, wie Paulus 2 Cor. X, 5. erfordert, sondern schwinget sich selbst auf dem Thron, will Richter vor sich seyn, und nach ihrer Regel die H. Schrifft auslegen; jene giebt sich Christo und dem Glauben gefangen, und kan die Christliche Philosophie genennet werden. Diesen Nahmen hat Christian Thomasius in Introduct. in aulic. philos. c. II. §. 40. ff. gäntzlich verworffen. Allein bey der von uns gegebenen Beschreibung davon kan sie gar wohl statt finden. Denn damit man nicht durch die Philosophie verführet werde; so muß man eine wahrhafftig eclectische Philosophie erwählen, sie hernach mit aller Vernunft gefangen nehmen unter dem Gehorsam Christi, und solchergestalt endlich zur Erklärung des göttlichen Wortes anwenden. Ob Gerhard de Vries Exercit. de officio Philosophi circa revelata, Hermann Witsius Diss. de usu & abusu rationis circa mysteria fidei, in Miscellaneis Sacr. T. II. p. 582. und andere solches gebührend beobachtet haben, überlassen wir andern zu beurtheilen; d) Wenn uns in der H. Schrifft befohlen wird νοεῖν, darauf zu mercken, Matth. XXIV, 15. 2 Tim. II, 7. κρίνειν, zu richten, 1 Cor. X, 15. λογίζεσθαι, zu dencken, 2 Cor. X, 11 u. s. w. so wird hierdurch der Gebrauch der erleuchteten Vernunft als eines Werckzeugs nach oben beschriebener Weise angewiesen. Christus und Paulus reden in angezogenen Stellen mit Wiedergebohrnen, und fordern von ihnen, daß sie die Gaben zu weissagen und auszulegen, welche 1 Cor. XII. beschrieben werden, recht gebrauchen sollen. Das Vermögen, die H. Schrifft zu erklären, ist ein Gnaden-Geschencke des H. Geistes, und kan von der gesunden Vernunft nach dem Falle und von der Philosophie nicht hergeleitet werden, v. 1. 3. 4. Die Befehle GOttes und Christi setzen auch nicht allezeit natürliche Kräffte und Vermögen, so nach dem Fall übrig sind, zu thun, voraus. So befiehlt GOtt Jer. III, 14. Bekehret euch. Da doch GOtt mit dem Befehl zugleich Kräffte mittheilet, Jer. XXXI, 18. 2 Cor. III, 5. Wie Christus Luc. VII, 14. zu dem todten Jünglinge sprach: Jüngling, ich sage dir, stehe auf, und ihm zugleich das Vermögen aufzustehen schenckte. Heinrich Klausings Vindiciarum Scripturæ Disp. I. Wir machen also aus allen diesen angeführten den Schluß, daß diejenigen in grosser Verdammniß sind, welche die Haupt-Sprüche, darinnen uns die H. Geheimnisse des Glaubens offenbahret werden, dem Urtheile der Vernunft unterwerffen, und den deutlichen Verstand der Worte leugnen, weil sie die Weise der Sache nicht begreiffen können. Es gehören hieher die Rationalisten. Die Reformirten, Marckius in Compend. theol. Christ. c. 2. desgleichen Petr. von Mastricht in theol. theoretico practica L. I. c. 2. wollen die Vernunft und Philosophie in den Geheimnissen nicht zur Norm annehmen. Die Praxis streitet wider ihre Worte: immassen sie die Mittheilung der Eigenschafften, die Gegenwart des Leibes und Blutes des Gott-Menschens im Heil. Abendmahl, die Würckung der Taufe, den Glauben der Kinder wider die klaren Zeugnisse der H. Schrifft leugnen, weil solches ihrer Vernunfft ungereimt zu seyn scheinet, Joh. Marckius l. c. c. 1. §. 32. verräth seinen Sinn nicht undeutlich; Besiehe *Biblioth. Bremens.* class. II. fascic. 3. p. 447. allwo es heisset: Una ratio circa omnes versatur veritates cognoscendas dijudicandasque. Noch ärger sind die Arminianer. Arminii Confess. c. 1. num. 16. Val. Smaltzius Homil. VIII. in Joannem c. 1. *Catechesis Ecclesiar. Polonic.* Sect. 1. c. 3. qu. 4. Die Socinianer halten davor, es sey alles ungereimt, was über die menschlichen Gedancken gehe. Allein diesen Leuten muß man den Spruch vorlegen Philipp. IV, 7: εἰρήνη τοῦ Θεοῦ ὑπερέχουσα πάντα νοῦν. Wir sehen täglich vieles in der Natur, davon wir die Ursachen und die Weise nicht angeben können, Joh. III, 7. u. f. Man solte vielmehr glauben, daß GOtt überschwenglich thun könne, Eph. III, 20. Romani Tellers Philosophismus Exegeticus. Ueberhaupt gehört hieher der Artickel: Naturalisten und Naturalisterey, im XXIII Bande, p. 1237. u. f. Und man kan dergleichen Art Leuten gar leichte auch nur aus Vernunft-Gründen darthun, daß sie in einer grossen Thorheit stecken, wenn sie sich gleich bey der vermeynten Meisterschafft der Vernunft noch so klug, scharffsinnig und subtil zu seyn einbilden. Sie geben würcklich sowohl eine merckliche Schwachheit ihres Verstandes als eine nicht geringe Boßheit ihres Willens zu erkennen, wenn

 sie

sie die Vernunft auf den Thron setzen: über alles erheben, und die Geheimnisse des Glaubens, die uns GOtt selbst offenbahret, herunter stürtzen wollen. Das kan man gar leichte deutlich machen. Entweder wollen sie gar keine Offenbahrung erkennen, oder sie nehmen solche wenigstens dem Scheine nach an. Ist jenes, daß sie von keiner Offenbahrung was wissen wollen, und selbige ohne Scheu verwerffen, so kan man ihnen die Möglichkeit der Geheimnisse auf das gründlichste darthun, und mit allem Recht daraus die Folgerung machen, daß sie nicht Ursache hätten die geoffenbahrten Geheimnisse an sich zu verwerffen, und zwar aus dem Grunde, weil sie solche mit der Vernunft nicht begreiffen könnten. Der Beweiß solcher Möglichkeit kan auf zweyerley Art angestellet werden. Denn einmahl kan man ihn aus der Natur der Sache leiten. Ein Geheimniß ist eine solche Wahrheit, da wir zwar die Existentz einer Sache gewiß erkennen; die Beschaffenheit aber derselbigen nicht begreiffen können, und also von derselbigen keinen Begriff haben. Damit ist es wohl über; aber nicht wider die Vernunft. Solcher Unterscheid ist sattsam gegründet. Ein anderes ist das unbegreifliche; ein anderes das unvernünftige. Ist ein Geheimniß etwas, das wir nicht begreiffen können, wer solte deswegen wohl zweifeln, daß solches nicht möglich sey. Einen Grund solcher Möglichkeit finden wir in der Beschaffenheit unseres Verstandes. Er hat nur eine endliche und eingeschrenckte Krafft etwas zu erkennen und zu begreiffen, einzusehen und zu beurtheilen. Er erforschet viele Dinge und erlanget darinnen eine Einsicht; gleichwohl aber bleiben ihm eben so viel, ja noch viel mehrere Sachen unbekannt. Er erkennt viele Wahrheiten, und ist dabey vielen Irrthümern unterworffen. Es giebt gantz gewisse Wahrheiten; es giebt auch nur wahrscheinliche und die letztern dürffen die erstern an der Menge übertreffen. Bey solchen Umständen unseres menschlichen Verstandes mag es ja wohl möglich seyn, daß ihm Dinge vorkommen, die er zu begreiffen nicht fähig ist, und dennoch einen Grund der Wahrheit in sich haben. Ja noch einen Grund solcher Möglichkeit finden wir in dem Wesen GOttes. Solches höchste und uneingeschrenckte Wesen kan solche Dinge thun: solche Wahrheiten davon abfassen und uns offenbahren, die wir zu begreiffen nicht vermögend sind. Das ist so ausgemacht, daß wer solches leugnen wolte, der müste dabey etwas behaupten, welches den höchsten Vollkommenheiten GOttes zuwider wäre. Man kan auch nicht sagen, GOtt könne von den Menschen nicht verlangen, daß sie Dinge annehmen sollen, die sie nicht begreiffen könnten. Denn warum solte er das nicht verlangen können? Er ist der wahrhafftige GOtt, und wenn er ihnen solche entdecket, so haben sie einen hinlänglichen Grund es zu glauben, das ist, vor wahr zu halten, weil es GOtt gesagt, sie mögen es begreiffen oder nicht. Damit ist die Möglichkeit der Geheimnisse dargethan. Sie fassen nichts wiedersprechendes in sich. Vielmehr sind sie der Beschaffenheit des menschlichen Verstandes und dem Wesen GOttes gantz gemäß. Sehen wir insonderheit auf die Geheimnisse, so die göttliche Offenbahrung und die Christliche Religion in sich fasset, so kan man noch einen Beweiß dieser Möglichkeit beyfügen. In der Natur giebt es Geheimnisse. Das wird man mit allem Rechte so lange behaupten, bis unter andern ein Naturalist erkläret, wie bey einem Menschen Leib und Seele mit einander vereiniget: wie die Seele ihre Gedancken formire: wie ein Geist in einem Cörper würcke: wie es mit den Teufelischen Würckungen, von denen wir durch die Historische Glaubwürdigkeit versichert sind, zugehe, u. s. w. Sind in der Natur Geheimnisse, warum will man sich denn an diejenigen stossen, die wir in heiliger Schrifft und in der Christlichen Religion haben. Da siehet man, daß man von den Geheimnissen keinen Grund nehmen kan, die Offenbahrung der Schrifft zu verwerffen. Nimmst du solche dem Ansehen nach an, und unterstehest dich gleichwohl als ein Socinianer, Arminianer oder überhaupt als ein Rationalist, die Geheimnisse aus der Schrifft auszumertzen, und alles so zu erklären, daß es deiner Vernunft begreiflich werde, so ist das gewiß eine grosse Einfalt und Thorheit. Denn siehe, wo du die göttliche Offenbahrung erkennest, wie man sie nothwendig erkennen muß, so kan man dir auch die Nothwendigkeit der Geheimnisse zeigen. Man siehet sie nun nicht mehr, als was mögliches; sondern als was nothwendiges an. Sie sind nothwendig, indem die Offenbahrung, soferne sie dem Lichte der Natur entgegen stehet, und von demselbigen unterschieden ist, sonst keine Offenbahrung bliebe, und gantz vergeblich wäre, wenn sie keine andere als natürliche Wahrheiten in sich faßte. Giebt man zu, daß das Licht der Natur zur Erlangung der Seeligkeit nicht hinreichet, und erkennt die Nothwendigkeit der Offenbahrung, so muß man auch zugeben, daß in derselbigen solche Wahrheiten müssen enthalten seyn, welche mit der Vernunft nicht können begriffen werden. Sonst schriebe sie ja keine andere, als eine natürliche Religion für, die aber gleichwohl zur Seeligkeit unzulänglich ist: sie hätte ja keinen Vorzug vor dem Lichte der Vernunft und demjenigen, was darinnen enthalten ist: die Glaubens-Lehren, so wir daraus erkennen, und die Mittel, welche uns zu unserm Heyl vorgeschrieben, müsten auch denen bekannt seyn, die von dieser Offenbahrung nichts wissen, so aber falsch ist.

Wollen wir die Ursachen untersuchen, daß viele Menschen ihrer Vernunft so grosse Herrschafft auch über die Offenbahrung einräumen, so werden es folgende seyn: Ein solcher Mensch ist 1) allein in der äussern sichtbaren Natur vertieft u. gleichsam ersoffen, und er ist nur die mechanischen Gesetze zu erforschen bemühet. Dahero er auch, wenn er solche einiger massen gefasset, nach selbigen allein selbst die unsichtbare himmlische Dinge abzirckeln will, und wo er sieht, daß sich dieselbe in

seine

seine allzu enge Natur-Schrancken nicht einschräncken lassen, so verlacht und verwirfft er sie als Thorheit. So sind auch 2) solche natürliche Menschen von ihrer Eigen-Liebe gleichsam berauscht, und halten sich vor die allerklügsten unter der Sonne, sie nennen sich Esprits forts, starcke Geister, als wenn sie gleichsam mit den allergrösten und allererleuchtetesten Verstand begabet wären. Können sie nun die göttlichen Geheimnisse nicht fassen, noch mit ihren Schluß-Reden zusammen reimen; so läst ihr Hochmuth das Bekänntniß und die Beichte ihrer Ohnmacht nicht zu, und wollen lieber, ehe sie solches thun, die allerhöchsten und weisesten Geheimnisse Gottes selbst einer Thorheit und Unwahrheit beschuldigen. Ferner ist 3) eine Ursache davon, daß sich solche Leute von GOtt und allen geistlichen Sachen, cörperliche und fleischliche Ideen machen, und sich unter cörperlichen in die Sinne fallenden Figuren und Bildern GOtt, sein Wesen und geheime Wercke vorstellen. Denn der eine, wenn er GOtt nennen höret, begreifft ihn als einen alten hochbetagten Mann, der andere als einen prächtigen König, der dritte als eine dünne, feine, überall ausgespannte Lufft, der vierte als einen Circkel, der fünffte als einen Triangel, an welchen verkehrten Begriffen die Mahler und Lehrmeister meistens Ursache sind. Diese Ursachen verführen die meisten Menschen, daß sie ihrer Vernunfft die Oberherrschafft einräumen und dieselbe in Glaubens-Sachen zur Richterin erwählen. Sie werden dadurch verleitet, daß sie diejenigen Göttlichen Geheimnisse, so sie nicht fassen können, gleich als Thorheit, Unwahrheit und Phantasie gäntzlich verwerffen und verleugnen, dahin die Lehre von Christo und das Geheimniß der Dreyeinigkeit zu rechnen, welche nicht gegen die Vernunfft streiten, sondern nur über dieselbe gehen. Die Dreyeinigkeits-Feinde, zumahl Michael Servetus, möchten erwegen, daß eins und drey keine wieder einanderstreitende und einander verneinende Dinge seyn, davon das eine das andere aufhebe, also daß wenn das eine stehe, das andere nicht bestehen könne, und schliest vielmehr das eine das andere in sich; denn wie drey oder die dritte Zahl in sich schleußt eins oder die erste Zahl; also hält eins oder die erste Zahl als der Ursprung und Mutter aller andern Zahlen auch schon in sich die dritte Zahl, und ist in Eins und Drey, und also auch in der Heil. Göttlichen Dreyeinigkeit kein Wiederspruch zufinden. Gesetzt, es liesse dieses Geheimniß gegen die Regeln der Vernunfft und Zahl, Lehre oder Arithmetique, so hat man doch GOtt als ein geistlich Wesen nicht nach den Regeln der Rechen-Kunst zuermessen, weil die Regeln davon sammt ihren Zahlen ja nur allein solche Dinge abmessen, theilen, unterscheiden und zusammensetzen, die da endlich und ermeßlich, und auch eine umschränckte Quantität, als eine Länge, Breite, Tiefe und Höhe haben.

Die Herrschafft der Vernunfft zeigt sich weiter, wenn sie die Göttliche Geheimnisse und Wunder, so übernatürlich seyn, natürlich erkläret, um ihre Majestät und Grösse zu unterdrucken, die Göttliche Krafft ihnen zubenehmen und den gantzen Gottesdienst zuvernichten. Johann Gerhard Meuschens Eröffnete Bahn des wahren Christenthums, Franckfurt am Mayn, 1716.

Es wird nicht undienlich seyn, hier einige

**Regeln von dem wahren Gebrauche und dem Mißbrauche der Vernunfft in Glaubens-Sachen**

mit zu theilen: I) **Es ist ein schädlicher Mißbrauch der Vernunfft, wenn man seine Schlüsse, die man aus bloß wahrscheinlichen Gründen gezogen hat, für gewiß ausgiebt, und sich bemühet, durch dieselbe die geoffenbarten Wahrheiten verdächtig und zweiffelhafft zu machen.** Es ist nicht möglich, daß man durch alle seine gekünstelte Schlüsse aus gewissen Gründen der Vernunfft einen solchen Satz heraus bringe, der der Offenbahrung widerspricht. Denn in diesem Falle würde uns das Wort des Höchsten befehlen, Dinge zu glauben, die unstreitig unmöglich sind. Allein wie ist es möglich, zu glauben, daß etwas sey, von dem man weiß, daß es nicht seyn könne? Und wenn man auch diejenigen Streitigkeiten erweget, da man von der einen Seite vorgegeben, daß die Vernunfft den Glaubens-Lehren zuwider sey; so wird man offenbar sehen, daß man sich bloß auf wahrscheinliche Gründe verlassen habe, die man aber für gewisse und unleugbare Wahrheiten gehalten. Denn also verwirfft man das Geheimniß der Dreyeinigkeit aus diesem Grunde: Weil ein für sich bestehendes geistliches Wesen auch nur eine Person ausmachen könne; die Vereinigung der zwo Naturen in Christo aus diesem: Daß ein jedes vernünfftiges Wesen auch nothwendig eine Person sey; die Nothwendigkeit der Gnugthuung JEsu Christi aus diesem: Daß GOtt nach seiner Gnade und Barmhertzigkeit einem jeden seine Sünde vergeben müsse, der sie ihm mit aufrichtigem Hertzen abbittet, und sein Leben bessert; die Gegenwart des Leibes JEsu in dem Heiligen Abendmahle aus diesem: Daß ein Leib, der seiner Ausdehnung nach gewisse Grentzen hat, nur an einem Orte gegenwärtig seyn könne. Wir gestehen es, daß diese angeführte Gründe einen grossen Schein der Wahrheit haben, und von unserm Verstande leichter, als das Gegentheil derselben, können begriffen werden. Allein sie sind doch, wenn wir bloß nach der Vernunfft urtheilen wollen, ungewiß; und ein Gegner wird uns den Beweiß davon in Ewigkeit schuldig bleiben. Solte man nun nicht so viel Ehrfurcht vor dem allwissenden GOtt haben, daß man bey ungewissen Dingen, die zumahl sehr schwer zu begreiffen sind, den Göttlichen Ausspruch gelten lasse, ob er gleich nicht auf die Seite ausfällt, die uns nach unserer Einsicht am wahrscheinlichsten vorgekommen? Wenn wir dieses thäten; wozu uns doch die Vernunfft selbst verbindet: So würden wir nach der Ermahnung des heiligen Paulus die Anschläge und alle Höhen verstören, die sich wider das Erkenntniß Gottes erheben, und die Vernunfft unter dem Gehorsam Christi gefangen nehmen. II) **Der wahre Gebrauch der Vernunfft bestehet zum Theil darin, daß** man

man die **göttlichen Wahrheiten mit einander verbindet, und zeigee, wie eine aus der andern könne begriffen werden.** Wir halten dafür, daß man allerdings zu weit gehe, wenn man alle geoffenbarte Wahrheiten aus der Vernunfft beweisen will. Man muß der Gottesgelahrheit eben das Recht wiederfahren lassen, welches man andern Wissenschafften einräumet. Wird auch jemand die bürgerlichen Rechte aus den Gründen der Artzneykunst oder die Grund-Wissenschafft aus der Kriegs-Bau-Kunst erweisen wollen? Also hat auch die Gottesgelahrheit ihre eigene Gründe, und es ist unmöglich, sie bloß aus Philosophischen Sätzen darzuthun. Könnten wir aus dem Lichte der Natur alle die Wahrheiten erkennen, die uns zur Seeligkeit zu wissen nöthig sind; so wäre die Offenbahrung überflüßig und unnöthig. Es ist allerdings gewiß, was Paulus saget: **Der natürliche Mensch vernimmt nichts, was des Geistes Gottes ist;** oder: Dee Mensch, der bloß nach dem Lichte der Natur urtheilet, kan die geoffenbarten Geheimnisse des Glaubens von selbst nicht erkennen. Wir wollen also durch diese Anmerckung nur so viel sagen, daß man einige Haupt-Stellen der Schrifft in der Lehre von GOtt und der Erlösung der Menschen als die vornehmsten Gründe voraus setzen, und aus denselben die übeigen Wahrheiten, die uns geoffenbaret sind, herleiten müsse. Dieses ist ein Werck der Vernunfft, welche mit der Verbindung der Wahrheiten zu thun hat. Aber sie äussert sich hiee auch in ihrem rechten Gebrauche: Weil sie mit dieser Bemühung auf die überzeugende Erkenntniß und Befestigung dee Göttlichen Lehre gehet. III) **Es ist ferner ein rechter Gebrauch der Vernunfft, wenn man die Einwürffe, welche wider die Geheimnisse des Glaubens gemacht werden, aus den Gründen der Vernunfft auflöset.** Die Sache, die wir verlangen, ist möglich. Alle Einwürffe, die von dieser Art sind, müssen entweder in den angenommenen Grundsätzen, odee in der Art zu schliessen fehlen. Wären sie in beyden Fällen richtig; so könnte man einen überzeugenden Beweiß den Geheimnissen entgegen setzen; und diese würden alsdenn gewissen und unfehlbaren Wahrheiten widersprechen. Allein solchergestalt wären die Geheimnisse unmögliche und ungereimte Dinge, welches doch niemand glauben kan. Unterdessen ist es nicht genug, daß man überhaupt sage, die Vernunfft könne dem Glauben nicht zuwider seyn: Es müsse also ein Irrthum in den entgegen gesetzten Beweißthümern stecken. Denn so lange man einem Gegner auf seine Einwürffe nicht insbesondere und zulänglich antwortet; so glaubt ee Recht zu haben, und wird dadurch nur trotziger und verwegener. Man muß also seine Schlüsse untersuchen, ihre Schwäche entdecken, und den Fehler eigentlich anzeigen. Verlanget er aber von uns eine solche Erklärung, die ihm das Geheimniß begreiflich machen soll; so handelt er unvernünfftig. Denn ein Geheimniß würde kein Geheimniß mehr seyn, wenn man es erklären und begreiffen könnte. IV) **Es ist endlich auch dieses ein wahrer Gebrauch der Vernunfft, wenn man die Möglichkeit der Dinge, die nicht mit unter den Geheimnissen begriffen sind, aus vernünfftigen Gründen zeiget.** Man tritt dadurch der Hoheit der heiligen Offenbarung nicht zu nahe, wenn man die Wahrheiten, die sie in sich fasset, und die die Vernunfft einsehen kan, auch durch die Vernunfft in Gewißheit setzet. Es ist dieses vielmehr eine Bemühung, zu der wir verbunden sind. Denn auf dee einen Seite machet man dadurch die Feinde dee Religion zu schanden, die das Christenthum als unvernünfftig ausschreyen: Auf dee andern Seite hebet man die Zweiffel aus solchen Gemüthern, die geneigt sind, die Wahrheit anzunehmen. **Theophili und Sinceri** Sammlung auserlesener und überzeugender Cantzel-Reden, IV Th. p. 640 u. ff.

Von dem Verhalten und Gebrauche der Vernunfft in Glaubens-Sachen haben gehandelt: 1) untee den Unsrigen: **Balthasar Menzerus** in Disp. de consensu rationis humanæ cum mysteriis divinis, Tom. VII *Disput. Giessens.* p. 47. **Johann Musäus** in dem Tractat de usu principiorum rationis & philosophiæ in controversiis theologicis, den er Nicolao Vedelio entgegen gesetzet; **Christ. Kortholt** in Dissert. de rationis cum revelatione in theolog. concursu; **Joh. Heinr. Majus** in Disp. de ratione in rebus fidei suo modo cœca & oculata, welche sich in seinem 1711 herausgekommenen selectior. exercitation. T. II p. 191 befindet; **Georg Wolffgang Wedel** in exercitat. de usu rationis humanæ in sacris, Jena 1714; **Paul Antonius** in Diss. de æstimatione rationis humanæ theologica, dabey man auch noch **Georg Friedr. Stiebers** Tractat lesen kan, den ee unter dem Titel: Die gecreutzigte Vernunfft, 1722 herausgegeben, daeinnen man viele gute Anmerckungen findet, so hier können gebrauchet und appliciret werden. Von den zwey Reformirten haben sich über diese Materie gemacht: **Gisbert Voetius** disput. theolog. T. V p. 631; **Frantz Turretinus** in Instit. theolog. elencticæ P. I p. 26; **Herm. Witsius** miscell. sacror. T. II exerc. 17 p. 582, wo er de usu & abusu rationis circa mysteria fidei handelt; **Wilh. Saldenus** in Otiis theol. p. 718 nebst andeen. Siehe **Walchs** Religions-Streitigkeiten aussee der Evangelisch-Lutherischen Kieche III Th. p. 156 u. ff. und 856 u. f. IV Th. p. 362 u. ff. und 586 u. f.

Schlüßlich gedencken wie noch der

**Veränderlichkeit der Vernunfft.**

Die Vernunfft des Menschen ist der Veränderung unterworffen, und kan duech mancherley Zufälle verrücket werden, oder gar verloheen gehen. Ein handgreiffliches Exempel findet man in hitzigen Kranckheiten und Fiebern, daß die Patienten gar leicht fabeln, ein Hauffen ungereimte Sachen unter einander schwatzen, ja wohl gar rasen, wie in der Pest und bey Entzündung der Hirnhäutlein zu geschehen pfleget; es ereignen sich aber auch noch andere Zufälle, da die Vernunfft oder die Phantasie ohne eine offenbar dabey seyende Kranckheit geschwächet und verrücket wird: nehmlich in der Unsinnigkeit und Melancholie.

Ver-

**Vernunft, (das Aehnliche der)** Lat. *Analogum rationis*, siehe in dem Artickel: **Vernunft ähnlich.**

**Vernunft, (Aehnlichkeit mit der)** siehe **Vernunft ähnlich.**

**Vernunft, (allerhöchste)** ist, wenn man den Zusammenhang der Dinge völlig einsiehet, ja begreiffet, wie ein jedes von dem grösten an bis auf das kleineste, dem gantzen Raum und der Zeit nach, mit einander verknüpffet ist. Da nun niemand dergleichen kan beygelegt werden, als GOtt: so folgt, daß er die allerhöchste Vernunft habe. **Wolffs Metaph. §. 994.**

**Vernunft (die allervollkommenste)** ist eine Einsicht in den Zusammenhang aller Wahrheiten. Nehmlich da die Vernunft eine Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten ist; so hat sie den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichet, wenn sie sich auf alle Wahrheiten erstrecket. Denn zu der Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten wird eine deutliche Vorstellung erfordert, wie sie in einander gegründet sind. Eine Vorstellung aber ist vollkommen im höchsten Grade, wenn alles deutlich vorgestellet wird. Und demnach ist die allervollkommenste Vernunft eine Einsicht in den Zusammenhang aller Wahrheiten. Da es nicht möglich ist, daß der Mensch eine Einsicht in den Zusammenhang aller Wahrheiten haben kan, indem er nicht alles begreiffet; so hat er auch keine vollkommene Vernunft. GOtt allein hat also die vollkommenste Vernunft. **Wolffs Metaph §. 905. u. f. Anmerck. §. 336.**

**Vernunft, (faule) Faule Raison,** Lat. *Sophisma pigrum*, Griech. λόγος ἀργος. Diesen Nahmen führete bey den Alten ein gewisses Sophisma, welches aus der Ursache also genennet wurde, weil es darauf hinaus lief, daß man nichts thun oder sich wenigstens um nichts bekümmern und bloß der Neigung seines gegenwärtigen Vergnügens folgen solte. Denn, sagt man, ist das Künftige nothwendig, so wird das, was geschehen soll, geschehen, ich mag thun, was ich will. Nun ist aber, sagt man ferner das Künfftige allerdings nothwendig; es sey nun, weil GOtt alles vorhersiehet, und es selbst zuvorher einrichtet, indem er alle Dinge in der Welt regieret; oder aber, weil eine jede Wahrheit, wie in allen andern Sätzen, also auch in denenjenigen, welche die zukünftigen Begebenheiten betreffen, selbst ihrer Natur nach gewiß und determiniert ist; massen ein jeder Satz an und vor sich selbst entweder wahr oder falsch seyn muß, ob wir gleich nicht allemahl die Wahrheit oder Unwahrheit desselben erkennen. Und alle diese Ursachen der Determination, die von einander unterschieden zuseyn scheinen, kommen endlich alle, wie die Linien in einem Mittel-Puncte beysammen. Denn die zukünfftigen Begebenheiten halten eine Wahrheit in sich die vermöge ihrer Ursachen prädeterminiret, und von GOtt, als den Urheber dieser Ursachen, vorher bestimmet ist. Der falsche und in der Praxi übel applicirte Begriff von der Nothwendigkeit hat dasjenige Fatum ausgehecket, welches man das Mahumetanische nennet, weil man die Türcken beschuldiget, daß sie keiner Gefahr entfliehen, und selbst die von der Pest angesteckten Oerter nicht verlassen sollen. Man nimmt aus der Erfahrung wahr, daß die meisten Menschen, ja selbst die Christen, in ihr Leben etwas von dem Türckischen Verhängnisse mit einmischen, ob sie es wohl nicht genugsam erkennen. Sie legen zwar nicht gantz ihre Hände in den Schooß, wenn eine augenscheinliche Gefahr, oder eine grosse und offenbare Hoffnung verhanden. Denn sie sind nicht so wunderlich daß sie nicht solten aus einem Hause gehen, welches augenblicklich einfallen will, oder sich von einem tiefen Abgrunde abwenden, den sie in ihrem Wege antreffen; ebenfalls werden sie auch in die Erde graben, um einen Schatz heraus zu hohlen, der schon halb entdecket ist, ohne zu erwarten, bis ihn das Verhängniß vollends heraus bringe. Wenn aber das Gute oder das Böse entfernet oder zweiffelhafftig, das Mittel dagegen schwer und unangenehm ist, alsdenn scheinet die faule Raison, oder Vernunft sehr gut zu seyn. Wenn man z. E. die Gesundheit, ja selbst das Leben durch eine gute Diät erhalten soll, so antworten offt die Leute, denen man hierinnen einen guten Rath giebt: unsere Tage wären gezählt, und es wäre eine vergebene Sache, wenn man sich wieder dasjenige auflehnen wolte, was uns GOtt zugedacht; wenn aber das Ubel, das sie zuvor vernachläßiget, herannahet, so rennen eben diese Leute offt selbst nach denen lächerlichsten Hülfs-Mitteln. Fast eben so raisoniret man, wenn man etwas schweres zu überlegen hat, als z. E. wenn man sich selbst fragt, quod vitæ sectabor iter? (was man vor eine Lebens-Art erwehlen solle?) wenn von einer unter Händen habenden Heyrath; von einem Kriege, den man anfangen soll; von einer Schlacht, die man liefern soll, die Rede ist: Denn in dergleichen Fällen pflegen gar viele eine mühsame Untersuchung abzulehnen, und sich entweder dem Glücke oder ihren Neigungen zuergeben, gleichsam als wenn man die Vernunfft nur in leichten Fällen zu Rathe ziehen dürfte. Alsdenn wird man öfters auf Türckische Manier urtheilen (wiewohl man es sehr unbillig nennt, sich der Vorsehung unterworffen, welches alsdenn erst statt findet, wenn man das Seinige gethan) u. man wird sich der faulen Raison bedienen, die man von den unwiederstreblichen Verhängnisse hernimmt, um eine nöthige Ueberlegung zu vermeiden; ohne zu bedencken, daß, wenn dergleichen Schluß wider den Gebrauch der Vernunft richtig wäre, er allezeit gelten müste, die Berathschlagung möchte leicht oder schwer seyn. Diese Faulheit ist eines Theiles Ursache an den abergläubischen Wahrsagungen, worauf die Menschen eben so leichte als auf den Stein der Weisen zuverfallen pflegen, weil sie gerne durch einen kurtzen Weg und ohne Mühe glücklich werden möchten. Allein es fällt uns nicht schwer auf diese leere Gründe, womit man diesen falschen Schluß und gesparten Gebrauch der Vernunfft rechtfertigen will, zu antworten Denn, weil der Erfolg nach der Meynung dergleichen Leute, gewiß ist, so ist auch die Ursache, die ihn hervorbringen wird, gewiß, und wenn der Effect erfolgt, so geschichts, weil eine hiezu proportionirte Ursache vorhanden. Also wird

wird vielleicht eure Faulheit Schuld seyn, daß ihr dasjenige nicht bekommt, was ihr wünschet, und daß ihr in das Uebel verfallet, dem ihr würdet entgangen seyn, wenn ihr sorgfältig verfahren hättet. Man sieht demnach daß die **Verbindung der Ursachen mit ihrem Erfolg** vielmehr ein Mittel an die Hand giebet, eine unerträgliche Fatalität zu heben, als daß sie eine verursachen solte. Es ist ein deutsches Sprüchwort: Der Tod wolle allemahl eine Ursache haben. . Und es ist nichts gewissers. Ihr werdet diesen Tag sterben. (wir wollen setzen, daß es geschehe, und daß es GOtt vorher sehe) ja, ausser allen Zweiffel; allein ihr werdet deßwegen sterben, weil ihr das thut, was euch den Tod bringen wird. So ist es auch mit den Straffen GOttes beschaffen, als die ebenfalls von ihren Ursachen dependiren; Und hier wird es nicht undienlich seyn die berühmte Stelle des H. Ambrosii über das 1 Cap. Lucä anzuführen: Novit Dominus mutare sententiam, si tu noveris mutare delictum, das ist, GOtt weiß seinen Schluß zu ändern, wenn du dein Verbrechen zu ändern weist. Welches nicht von der Göttlichen Verstossung (de reprobatione) sondern von der Dräuung muß verstanden werden, wie diejenige war, die GOtt durch Jonam an die Niniviten thun ließ. Und der bekannte Spruch: Si non es prædestinatus, fac & prædestineris, das ist, wenn du nicht prädestiniret bist, so mache, daß du es werdest; muß nicht nach den Buchstaben genommen werden. Denn der rechte Verstand ist dieser: Wer zweiffelt, ob er prädestinirt sey, dürffe nur dasjenige thun, was die Prädestinirten durch die Gnade GOttes thun müssen. Das Sophisma, welches schliesset, daß man sich um nichts zu bekümmern habe, könnte vielleicht bisweilen nicht unnützlich seyn, wenn man gewisse Leute bewegen wolle, in alle Gefahr blindlings hineinzulauffen. Und dieses hat man sonderlich von den Türckischen Soldaten gesagt: Allein der Masloch scheinet mehr Theil daran zu haben, als das angeführte Sophisma. Ueber dem so hat man auch diesen verwegenen Geist der Türcken zu unserer Zeit gantz anders befunden. **Leibnitzens** Theodicäa Vorrede p. 14. 18. u. f. ingleichen I Th. §. 55.

**Vernunft, (Gebrauch der)** Lat. *Rationis usus*, siehe in dem Artickel: **Vernunft**, und dessen andern Abschnitt.

**Vernunft, (gesunde)** *Ratio sana, Ratio recta*, siehe in dem Artickel: **Vernunft**, und dessen andern Abschnitte.

**Vernunft, (Grade der)** siehe in dem Artickel: **Vernunft**, und dessen andern Abschnitt.

**Vernunft, (lautere)** oder **reine Vernunfft**, Lat. *Ratio pura*, ist, wenn man den Zusammenhang der Dinge dergestalt einsiehet, daß man die Wahrheiten mit einander verknüpffen kan, ohne einige Sätze aus der Erfahrung anzunehmen: Hingegen wenn man Sätze aus der Erfahrung mit zu Hülffe nimmt; so wird Vernunft und Erfahrung mit einander vermischet, und wir sehen den Zusammenhang der Wahrheit nicht völlig ein. Eine solche Vernunft heist sodann die unlautere oder vermischte, Lat. *Ratio impura*, oder *Ratio mixta*. Siehe übrigens den Artickel: **Vernunft**, und zwar dessen andern Abschnitt.

**Vernunft, (Licht der)** Lat. *Lumen rationis*, ist eine verblümte Redens-Art, und kommt der Verstand derselben vornehmlich auf den Begriffe von der Vernunft an. Man nennt mit solchem Nahmen entweder den **Verstand** selbst, oder die **Principien der Vernunft**, das ist, die Grund-Regeln und Haupt-Sätze, an deren Wahrheit Niemand zweiffeln darf, welches eben soviel, als wenn man sagt, das Wort werde entweder subjective oder objective genommen, wie man in Schulen zu reden pfleget, sofern die Vernunft entweder in den Menschen ist, oder ausser ihm auf gewisse Vernunfftmäßige Wahrheit gehet. Die Grundsätze nun (welche entweder sind Principia formalia, die zur Form vernünftiger Schlüsse gehören; oder Principia materialia, so deren Materien angehen) kan man das Licht der Vernunft nennen, weil sie machen, daß der Verstand die Wahrheiten besonderer Dinge sehen und erkennen kan. Es ist leicht zu begreiffen, wie auf diese Art das Licht der Natur und das Licht der Vernunft unterschieden sind. Jenes gründet sich auf die Natur, und der durch die natürlichen Dinge geschehenen Offenbarung; dieses aber auf die Vernunft, oder auf gewisse Grundsätze, welche sich die Vernunft formiret, und auch mit dem Nahmen der Vernunft beleget werden. Siehe anbey den Artickel: **Vernunft**, und zwar dessen ersten Abschnitt.

**Vernunft, (PRINCIPIA der)** siehe die Artickel: **Menschlichen Erkenntniß (Gründe der)** im XX Bande, p. 801. u. ff. und **Vernunft**.

**Vernunft, (Principien der)** siehe den Artickel: **Menschlichen Erkenntniß (Gründe der)** im XX Bande, p. 801. u. ff. und **Vernunft**.

**Vernunft, (Recht der)** siehe **Natur-Gesetze (moralisches)** im XXIII Bande, p. 1086. u. ff.

**Vernunft, (Regeln der)** siehe den Artickel: **Vernünftig**.

**Vernunft, (reine)** siehe **Vernunft (lautere)**.

**Vernunft, (Streit der Sinnlichkeit und)** siehe in dem Artickel: **Streit**, im **XL** Bande, p. 834. u. ff. den Abschnitt: **Streit der Vernunft und sinnlichen Begierde** p. 903. u. ff.

**Vernunft, (verderbte)** siehe in dem Artickel: **Vernunft**, den II Abschnitt.

**Vernunft, (vermischte)** siehe **Vernunft (lautere)**.

**Vernunft, (über die)** Lat. *Supra rationem esse*, siehe in dem Artickel: **Vernunft**, und in dessen erstem Abschnitte.

**Vernunft, (unlautere)** siehe **Vernunft (lautere)**.

**Vernunft, (wider die)** Lat. *Contra rationem esse*, siehe in dem Artickel: **Vernunft**, und in dessen erstem Abschnitte.

**Vernunft-ähnliches**, heisset dasjenige, was das Ansehen hat, als wenn es eine Einsicht in den Zusammenhang der Dinge hätte, und aus einem das andere zu schliessen wüste. Die Erwartung ähnlicher Fälle hat eine Aehnlichkeit mit der Vernunfft. Denn wenn mir gemercket, daß bey gewissen Umständen etwas geschehen ist, und wir uns bey Wiedererblickung eben derselben Umstände darauf Rechnung machen, daß es wieder geschehen soll: so hat es das Ansehen, als wenn man hier eine Einsicht in den Zusammenhang der Dinge hätte, und aus einem das andere zu schliessen wüste. Und also siehet diese Erwartung der Vernunfft in etwas ähnlich. Wolffs Metaph. §. 374. Sie vertritt aber in dem grösten Theile der Handlungen der Menschen nicht allein die Stelle der Vernunft; sondern kan auch der Vernunft gleichgültig, ja gar gemäß werden, wenn man die Umstände richtig determiniret, unter welchen etwas geschiehet. Denn so erkennet man, daß der Ausgang mit den Umständen zusammen hanget, ob man gleich nicht begreiffet, wie solches zugehet, und also in den Zusammenhang keine deutliche Einsicht hat. Wolffs Metaph §. 375. Unterdessen kan die Erwartung ähnlicher Fälle auch ohne alle Vernunft seyn. Denn wenn wir von den Umständen nur einen klaren, dabey aber undeutlichen, ja öffters gar danckelen Begriff haben, dadurch der Fall determiniret wird, und wir erblicken diese Umstände von neuem; so stellet uns auch die Einbildungs-Krafft zugleich vor, was damahls geschehen, und das Gedächtniß vergewissert uns, daß beydes bey einander gewesen, und daher suchet man es wieder da Wolffs Metaph. §. 376. Man findet, daß man in der gemeinen Philosophie den Thieren die Vernunft abgesprochen; aber doch etwas **der Vernunft ähnliches**, Lat. ANALOGUM RATIONIS. ihnen beygeleget. Dieses hat man in unsern Zeiten für ein unverständlich Wort gehalten. Allein wenn man es durch die Erwartung ähnlicher Fälle erkläret, wie sie bloß in den Sinnen, der Einbildungs-Krafft und dem Gedächtnisse gegründet ist; so wird man, wie Herr Wolff meynet, verständlich erkläret haben, was die Alten durch das ähnliche der Vernunft (ANALOGUM RATIONIS) verstanden haben. Wolffs Metaph. §. 377. Ob man es ihnen aber mit Recht zugeleget, ist nunmehro auszuführen: Da die Erwartung ähnlicher Fälle nicht mehr als Sinnen, Einbildungs-Krafft und Gedächtnis erfordert ohne allen Verstand; so kan man sie allerdings den Thieren beylegen, als die, wie in dem Artickel: Thier, im XLIII Bande, p. 1333. u. f. erwiesen worden, Sinne, Einbildungs-Krafft und Gedächtnis haben. Da nun dieselbe der Vernunft in etwas ähnlich ist; so haben die Thiere etwas der Vernunft ähnliches, wiewohl nicht alle in einem Grade, gleichwie selbst unter den Menschen die Vernunft nicht in gleichem Grade ausgetheilet ist. Z. E. wenn man einen Hund mit dem Prügel geschlagen, so hat er den Prügel gesehen und den Schlag gefühlet, und also zwey Empfindungen zugleich gehabt. Wenn man den Prügel wieder gegen ihn in die Höhe hebet, und er siehet es, so wird eine von denselben Empfindungen wieder von neuem erreget, und er fängt an zu schreyen und zu lauffen. Aus diesem Exempel siehet man gantz klar, daß die Erwartung ähnlicher Fälle der Vernunft ähnlich ist. Da nun die Vernunft eine Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten ist, die Erwartung aber ähnlicher Fälle gleichfalls einigen Zusammenhang der Dinge darstellet, als bey dem Hunde die Erblickung des Prügels die Schläge und die dadurch verursachte Schmertzen; so ist sie der Vernunft hierinnen ähnlich, und gleichsam der niedrigste Grad der Vernunft, oder die nächste Staffel zur Vernunft, oder auch der Anfang der Vernunft. Unterdessen da die Thiere niemahls weiter kommen, so bleiben sie immer auf der untersten Staffel stehen: sie fangen immer an und vollenden nichts. Gleichwohl aber siehet man, daß die Meynungen der Alten sich deutlich erklären lassen, und nicht ohne Grund sind, ob sie gleich selbst solche nicht haben zeigen können. Wolffs Metaph. §. 872. Ohnerachtet nun aber oben erwiesen worden, daß auch die Menschen das Aehnliche der Vernunft, nehmlich die Erwartung ähnlicher Fälle, mehr brauchen als die Vernunft; so ist doch dabey zwischen ihnen und den Thieren ein Unterscheid, indem gewiesen worden, daß sich der Verstand mit darein meliren, und dieses Aehnliche der Vernunft sogar derselben gleichgültig werden kan. Wolffs Anmerckungen über die Metaphys. §. 325. Immittelst zeiget das, was bißhero von dem **Vernunft-ähnlichen** (*analogo rationis*) oder dem, was von der Vernunft ähnliches den Thieren beywohnet, angeführet worden, klärlich, daß die Menschen, welche andern blindlings folgen, und überhaupt in Erwartung ähnlicher Fälle der Vernunft gantz bey Seite setzen, sich nicht vernünftiger als das Vieh aufführen, nur daß sie durch ihre Natur nachzuthun und Fälle zu erwarten privilegiret sind, wobey das Vieh nicht interessiret ist. Daher saget der Deutsche mit gutem Nachdrucke: **Man raisonire wie ein Pferd**, oder **Pferdmäßig**, wenn man anderer Urtheil in einem vermeinten ähnlichen Falle blindlings nachahmet, und es zu allem Unglücke am unrechten Orte anbringet. Wolffs Anmerckungen über die Metaphysick §. 119.

**Vernunft Beraubte (der)** siehe **Vernunftlos**.

**Vernunft-Bilder**, also werden von einigen die Ideen oder abstracten Gedancken genennet, weil sie eigentlich Wirckungen der Vernunft sind, siehe übrigens von denen Ideen den Artickel: Idea im XIV Bande, p. 328. u. f. f.

**Vernunft-gemäß (der) Vernunftmäßig**, Lat. *Ratio conforme*, *Rationi consentaneum*, wird dasjenige genennet, was mit den bereits erkannten allgemeinen Wahrheiten zusammenhänget, oder durch richtige Folgerungen daraus hergeleitet werden kan. Hergegen ist das der **Vernunft zuwieder**, (Lat. *Rationi contrarium*), was sich mit den bereits bekannten allgemeinen Wahrheiten nicht zusammen reimet, oder denselben wiederspricht. Da man nun durch das Demonstriren herausbringet, was mit erkannten Wahrheiten zusammen hänget;

get; so ist dasjenige, was man demonstriret hat, der Vernunft gemäß. Hingegen da ohne Demonstration nicht zu ersehen ist, ob etwas mit den erkannten Wahrheiten zusammenhanget, oder nicht; so ist in solchem Falle ungewiß, ob es der Vernunft gemäß sey oder nicht. Nun giebt es aber zuweilen Sätze, von welchen man keins von beyden zeigen kan: daher man denn weder sagen muß, daß sie Vernunftmäßig, noch behaupten darf, daß sie der Vernunft zuwiederlauffen. Kan ich endlich durch eine Demonstration aus einem gegebenen Satze einen herausbringen, der einer bekannten Wahrheit widerspricht: so habe ich gezeiget, daß er der Vernunft zuwider ist. Und auf solche Weise sind alle Wahrheiten in der Geometrie der Vernunft gemäß: hingegen diejenigen, die ihnen entgegen gesetzet werden, derselben zuwider. Denn wenn man daselbst erweisen will, daß ein Satz richtig sey; so zeiget man durch Vernunfts-Schlüsse, daß er mit andern Wahrheiten, die im vorhergehenden ausgemachet worden, zusammen hange. Hingegen wenn man die Unrichtigkeit eines entgegen gesetzten Satzes ausführen will; so weiset man durch richtige Schlüsse, daß er mit anderen Wahrheiten, die im vorhergehenden ausgemacht worden, streitet oder ihnen widerspricht. **Wolffs** Metaph. §. 369. Siehe auch den Artickel: **Vernunftmäßigkeit.**

**Vernunft Gottes.** Daß GOtt Vernunft, und zwar eine sehr große Vernunft besitze, läßet sich leicht erweisen. Denn derjenige, der die Verknüpfung der Wahrheiten deutlich einsieht, der hat Vernunft. Nun hat aber GOtt die Verknüpfung aller Dinge in der Welt mit seinem grossen Verstande eingesehen, und eins um des andern Willen für wahr erkannt: daher muß GOtt auch eine sehr große Vernunft besitzen. Man kan die Grösse derselben nach der Menge der Dinge, und ihrem so vielfältigen Zusammenhange überschlagen, den wir in der Welt antreffen. Es ist nehmlich nichts in derselben zu finden, das nicht mit allem übrigen zusammen hienge. Wie nun ein Uhrmacher die gantze Verknüpffung aller Theile seiner Uhr, und die Gründe aller ihrer Grössen, Verhältnisse und Bewegungen einsieht: so muß auch GOtt alles dieses in der Welt einsehen. **Gottscheds** erste Gründe der gesammten Weltweisheit, Theoret. Th. §. 1115. Weitläufftiger handelt von der Vernunft Gottes **Wolff** in seiseiner natürlichen Gottesgelahrtheit.

**Vernunft-(und Verstand-) Kraut,** siehe *Anagallis*, im II Bande, p. 19.

**Vernunft-Kunst,** Lat. *Logica*, siehe **Logicke**, im XIIX Bande, p. 260. u. f.

**Vernunft-Kunst des Wahrscheinlichen,** Lat. *Logica Probabilium*, siehe **Logicke**, (die wahrscheinliche), im XIIX Bande, p. 272.

**Vernunft-Lehre,** Lat. *Logica*, siehe **Logicke**, im XIIX Bande, p. 260. u. f.

**Vernunft-Lehre des Wahrscheinlichen,** Lat. *Logica Probabilium*, siehe **Logicke** (die wahrscheinliche), im XIIX Bande, p. 272.

**Vernunftlos, Vernunftlose, Vernunftloß,** heissen zwar insgemein und überhaupt alle diejenigen Personen, welche ihrer Sinne und Vernunft nicht vollkommen mächtig, und derselben entweder gantz und gar, oder doch zum Theil beraubet sind; so daß absonderlich in diesem Verstande alle sonst so genannte **Rasende, Aberwitzige, Närrische, Sinnlose, Blödsinnige,** Lat. *Furiosi, Dementes, Mente capti, Fatui*, u. s. w. unter der allgemeinen Benennung derer **Vernunftlosen** begriffen werden, von denen allen am gehörigen Orte unter besondern Artickeln nachgesehen werden kan. In besonderm Verstande aber bedeutet das Wort **Vernunftlos** in denen Rechten nichts anders, als solche Personen, welche zwar keinen vollkommenden Verstand haben, unterdessen aber doch nicht wie die Rasenden wüten und toben, sondern in der Stille lauter närrische, und wieder die gesunde Vernunfft lauffende Thaten begehen. Deren giebt es nun verschiedene Gattungen. Denn einige heissen recht sinnlose oder der **Vernunft beraubte,** welche nehmlich gantz und gar keinen Verstand haben, und von denen Rasenden weiter nicht unterschieden seyn, ausser daß diese nur nicht so gewaltig rasen, toben, und toll, sondern vielmehr stille, aber doch auch gantz unvernünfftig seyn. **Stryck** de Dementia c. 1. §. 9. Andere seyn zwar nicht gantz und gar aller und jeder Vernunfft beraubt; unterdessen aber ist dieselbe doch sehr schwach und unvermögend, dergestalt, daß sie nicht anders als die Kinder handeln, von denen Kindern weiter nichts als durch die Sprache unterschieden sind, und deshalber auch **Kindische** heissen, **Mevius** ad Jus Lubec. L. I. tit. 6. n. 29. oder wie sie **Stryck** l. c. §. 12 beschreibet, welche ihre Sinnlosigkeit zwar nach einer obgleich gantz unordentlichen und schwachen Vernunft gebrauchen läßt. Noch andere, welche zwar nicht alles Verstandes beraubet, unterdessen aber doch eines sehr langsamen und ungeschickten Kopffes seyn und auch die leichtesten Sachen nicht wohl fassen können, und also gleichsam zwischen denen gescheuten und närrischen Leuten einen mittlern Stand haben, wie sie **Kemmerich** in Accesf. Instit. Jur. Civ. L. I. Sect. 1. tit. 2. §. 24. beschreibet. Und diese heissen sonst auch **einfältige, stupide und dumme,** Lat. *simplices, stupidi, fatui.* Wiewohl in Ansehung des Wortes Fatuus zu erinnern, daß so offt selbiges im Bürgerlichen Rechte gefunden wird, solches von der ersten Art derer Närrischen oder Vernunftlosen zu verstehen. l. 2. ff. de postul. l. 21. ff. de reb. auth. jud. **Hartprecht** §. 3. u. 4. J. de Cur. Wie es nun also dreyerley Arten derer Vernunftlosen giebt; also ist auch das denenselben zukommende Recht verschiedentlich. Was die erste Art dererselben betrifft; so seyn sie von denen Rasenden nicht anders unterschieden, als daß sie nicht mit so grosser Gewalt und Raserey närrisch, sondern stille seyn. Nachdem sie aber auch in Ansehung des Wütens und Tobens von denen Rasenden unterschieden seyn, und selbige, ohne daß sie andern Leuten Schaden, und Gewalt thun, sich nur närrisch bezeugen; so dürffen auch dieselbigen nicht in Ketten u. Banden, oder in besondern Clausen verwahret werden, als wohl bey denen Rasenden, wegen ihrer Raserey, Tobens, und gebrauchten Gewalt geschiehet. So bald aber selbige anfangen zu wüten u. Gewalt zu brauchen; so verfallen sie alsdenn in die würckliche Raserey, und alsdenn

müssen

müssen sie auf gleiche Weise wie die Rasenden auf das festeste verwahret, und eingeschlossen werden. Stryck l. c. c. 3. §. 10. In denen übrigen Stücken kommen sie mit denen Rasenden überein. Also können diese auf gleiche Weise, wie die Rasenden, keinen Contract schliessen, und sich in derselben jemanden verbinden, §. 8 J. de inutil. stipul. l. 14 ff. l. c. kein Ehe-Gelöbniß oder Ehe schliessen, l. 8 ff. de sponſ. l. 16 ff. de rit. nupt. keinen Zeugen abgeben, l. 20 §. 4 ff. qui testam. fac. poſſ. nicht Richters Stelle vertreten. l. 39 ff. de jud. nicht Vormünder seyn. l. 11 ff. de tut. Auf gleiche Weise können sie auch kein Testament auch nicht einmahl zu milden Sachen machen. l. 9 C. qui test. fac. Und wenn sie in solcher Zeit ein Testament gemacht haben, sie kommen aber nachgehends zu ihrem völligen Verstande, und sterben auch bey vollkommenem Verstande, so gilt doch solches Zeit ihrer Vernunfftlosigkeit aufgerichtetes Testament nicht. Ferner mögen sie auch kein Codicill, Fideicommiß, oder andern letzten Willen machen, noch etwas anders gültiger Weise unternehmen, gestalt sie ohne Verstand sind, und in Rechten auf gleiche Weise als Abwesende und todt geachtet werden. l. bonorum. ff. rem. ratam haberi. Jedoch verstehet sich dieses alles von denen wahrhafftig Närrischen, nicht aber von denenjenigen, die sich nur so stellen, l. 14 ff de offic. praesid. so wohl auch von denenjenigen Handlungen, die sie in ihrer Narrheit gethan haben, nicht aber von denen vorhergehenden Handlungen, und welche sie vor solchem unglücklichen Zustande unternommen haben. §. 1 J. quib. non est permiſſ. Wie sie denn auch ihren Stand und Würde, ihre Gewalt, die sie über ihr Weib und Kinder haben, behalten. l. 20 ff. de stat. hom. l. 8 ff. eod. Obschon die Kinder auch ohne ihre Einwilligung sich gültig verehligen mögen, und von derer Närrischen ihren Curatoren nach dem Stande und Vermögen ihrer Eltern müssen ausgestattet werden. l. 28 C. de Episc. aud. So mögen auch diejenigen Rechte und Forderungen, welche wieder unser Wissen, und in unserer Abwesenheit uns wieder andere und auch andere wieder uns erworben werden, nicht hieher gezogen werden, als welche denen Närrischen sowohl wieder andere, als auch andere wieder sie, zustehen. l. 3 §. 5 ff. negot gest. l. 1 §. 2 ff de contr. tut. l. 46 ff. de O. & A. Stryck l. c. 3 §. 4. Auf gleiche Weise, wenn dergleichen Personen wieder auf eine gewisse Zeit gesund und verständig werden, können sie zu solcher Zeit auch alle und jede Geschäffte gültig verwalten, §. 1 J. quib. non est permiſſ. fac. test. zu Vormündern bestellet werden, §. 2 J. qui test. tut. und alles andere verrichten, was die Rasenden in denen dilucidis intervallis gültiger Weise unternehmen mögen. Auf gleiche Weise können sie kein Verbrechen begehen, weil jedes Verbrechen einen Vorsatz und boßhafftigen Willen andern zu schaden erfordert, dieses alles aber bey denen Närrischen auf gleiche Weise wie bey denen Rasenden ermangelt; folglich mögen sie auch nicht bey einen von ihnen begangenen Verbrechen, welches sonst bey andern vernünfftigen Personen ein Verbrechen, und bestraffenswürdig wäre, bestraffet werden. P. H. G. O. art. 179. l. pen. ff. de parricid. l. 12 ff. ad L. Corn. de sicar. l. 3 §. 1 ff. de injur. l. un. C. si quis Imper. maled. Welches aber auf diejenigen Verbrechen, welche sie vor solcher Zeit begangen haben, nicht zu ziehen, gestalt sie um solche, weil hierbey allerdings ein Vorsatz und betrügliches Gemüthe zu ersehen gewesen, allerdings bestraffet werden können, obschon die Straffe zu der Zeit, da sie in solcher Narrheit und Tollheit begriffen sind, an ihnen nicht vollzogen, vielweniger in eine Geld-Busse verwandelt werden kan, sondern so lange, bis sie wieder zu ihrem Verstande kommen, aufgeschoben werden muß. Carpzov in Pr. Crim. qu. 145 n. 26. Um soviel weniger werden sie bey denenjenigen Verbrechen, welche sie nach der Zeit derer dilucidorum intervallorum begangen haben, deshalber bestrafft werden. Carpzov l. c. n. 39 & 40. Es wäre denn, daß zu der Zeit, da sie das Verbrechen begangen, dergleichen Beschwerungen von ihnen wieder verspüret worden, und demnach zu vermuthen, sie seyn zu solcher Zeit wieder von ihrer Kranckheit angefochten worden. Stryck l. c. cap. 3 §. 6. Noch weiter kommen dieselbigen auch darinnen mit denen Rasenden überein, daß ihnen sowohl, als jenen, auch wider ihren Willen, jedoch dergestalt, daß es jederzeit, wenn dergleichen vorhanden, die nächsten Anverwandten seyn und bey Verlust der Erbschafft über sich nehmen müssen, ein Curator gesetzt wird, welcher sowohl, als derer Rasenden Curator, alle die Pflichten, die derer Minderjährigen Curatorn obliegen, beobachten muß; daher er auch, wenn er keine liegende Gründe hat, richtige Caution bestellen, bey Antretung seiner Curatel ein richtiges Inventarium des Vermögens derselben aufrichten, und dasselbe treulich verwalten muß. l. fin. C. de Cur. furioſ. Auf gleiche Weise kan ein solcher Curator eines Rasenden, sowohl auch eines närrischen und der von blödem Verstande ist, desselben unbewegliche Güter nicht nach Gefallen veräussern, sondern es wird, wie bey denen Unmündigen und Minderjährigen vonnöthen ist, und hauptsächlich eine dringende Schuld und eine richtige Untersuchung der Sache erfordert, als ohne welchen Stücken die Veräusserung unkräfftig und ungültig ist. l. 11. 12 und 17 ff. de curat. furioſ. Wernher Vol. II P. III obſ. 93. Und wie also diese erste Gattung derer Närrischen in allem mit denen Rasenden überein kömmt; also findet es sich auch bey Einlegung der Curatel, als welche, wenn dieses Gebrechen gäntzlich aufhöret, zugleich aufhöret, und hingegen, wenn es zu gewissen Zeiten ceßiret, hernach aber wieder kömmt, zwar keinesweges gäntzlich verlöschet, sondern nur deren Ausübung so lange, als der Närrische sich bey gesundem Verstande befindet, in welcher Zeit er nehmlich alles und jedes gültig unternehmen kan, suspendiret ist. Was die andere Art derer Vernunfftlosen oder Närrischen betrifft; so ist in Ansehung ihrer Handlungen zu gedencken, daß solches alles des Richters Ermäßigung anheim zustellen, als welcher aus denen Umständen jeder von ihnen vorgenommenen Handlung ermessen kan, ob sie verständig und klug sind, oder unter die Närrischen gezehlet werden müssen. Denn diese Art derer Menschen kan

 man

man nicht überhaupt von allen und jeden Geschäfften ausschliessen. Daher auch davor zu halten, daß selbige, weil sie nicht gäntzlich alles Verstandes beraubet sind, folglich einwilligen können, nicht minder den Endzweck der Ehe erlangen mögen, ein Ehe-Gelöbniß gültiger Weise zu treffen und die Ehe zu vollziehen, befugt sind. **Coler** Conf. 14 n. 11. Also auch, obgleich die Rasenden nebst denen Närrischen vom ersten Grade in denen Lehn-Gütern nicht folgen oder erben, es wäre denn das Lehn-Gut dergestalt beschaffen, daß die Lehns-Dienste nicht in Person, sondern durch einen Substituten verrichtet werden möchten; so ist doch diese Gattung derer Närrischen davon nimmahls ausgeschlossen. **Schurff** Cent. II Conf. 94 n. 6. **Coler** Consil. 14 n. 20. Auf gleiche Weise werden sie bey einem begangenen Verbrechen nicht von aller Straffe befreyet, sondern allerdings nach der Grösse des Verbrechens, und Beschaffenheit derer Umstände willkührlich bestraffet. **Stryck** l. c. c. 3. §. 8. **Menoch** in Arb. Judic. Quæst. Lib. II Cas. 324 n. 21. **Carpzov** d. l. n. 50. Die dritte Art derselben betreffend, so sind sie um so vielmehr fähiger, alle Geschäffte gültiger Weise zu unternehmen, auch, welches denen beyden ersten Arten nicht vergönnet ist, Testamente zu machen, **Stryck** l. c. c. 3 §. 9. ob sie gleich sehr einfältigen und schwachen Verstandes sind, angesehen dieselben deshalber nicht sogleich vor Rasende oder Vernunfftlose im schärffsten Verstande zu achten, und ihnen deshalber die Freyheit, Testamente zu machen, benommen werden mag, sintemahl einem die Schwachheit des Verstandes nicht so gleich allen Gebrauch der Vernunfft benimmt, **Menoch** Conf. 683 n. 14. auch zu Verfertigung eines Testamentes nicht ein so vollkommener und reiffer, sondern nur einiger Verstand vonnöthen, daher auch diejenigen, welche sonst gleich von Natur sehr schwachen Verstandes sind, gültige Testamente machen mögen. **Richter** ad l. 9 C. qui testam. fac. poss. n. 44. **Zeigius** P. II. qu. 38 n. 20 u. f. Ja so gar in dem Falle, da einem solchen blöden Menschen, der aber doch noch einigen, und bessern Verstand, als die Kinder selbst besitzen, hat, in dem Testamente von seinen Eltern ein Curator gesetzet worden, ist ihm die Verfertigung eines Testamentes nicht benommen, sintemahl die blosse Verordnung eines Curatorn, und daß der Testirende, einen Curatorn hat, die Freyheit Testamente zu machen nicht benimmt, sondern dem ohngeachtet, woferne nur einiger und beständiger Verstand sich bey ihnen äussert, dieselben Personen ein Testament zu machen gar wohl befugt, wie solches aus dem Exempel derer Minderjährigen, die eben keinen so reiffen und tüchtigen Verstand zu Administrirung ihres Vermögens haben, und denen deswegen noch ein Curator gesetzet werden muß, als welche dem ohngeachtet ein gültiges Testament machen können, erhellet: Gestalt denn auch die Verordnung eines Curatorn lediglich auf die Verwaltung des Vermögens Zeit Lebens, nicht aber auf den letzten Willen, gezogen werden muß. **Vultejus** Lib. IV Conf. Marpurg 30 n. 5. **Lyncker** Vol. I Resp. 173. Ferner bey denen Verbrechen mag ihrer so wenig, als wohl anderer Personen, geschonet werden, weil doch bey ihnen allerdings so viel Verstand, als zu einem Verbrechen erfordert wird, vorhanden, deshalber ihnen denn auch nachgelassen, Testamente zu machen, wiewohl **Carpzov** qu. 145 n. 61 davor hält, weil auch jede Dummheit und Vernunfftlosigkeit von dem Betruge entfernet sey, folglich auch von der ordentlichen Straffe befreye, selbige auch nicht mit der ordentlichen auf das Verbrechen gesetzten Straffe, sondern vielmehr mit einer ausserordentlichen beleget werden müssen, dem auch die Praxis in allem nachgehet. Sonst was in Ansehung derer Rasenden Rechtens ist, daß selbige nicht eher vor rasend gehalten werden, als bis selbiges rechtmäßig bewiesen worden, oder wenigstens sehr wichtige und erhebliche Vermuthungen der Raserey vorhanden, findet auch bey denen Närrischen vollkommen statt. Daher wir uns deshalber, und wie der Beweiß geschehen müsse, auf dasjenige, was wir bey den Artickel **Raserey**, im XXX Bande, p. 899 u. ff. desgleichen *Mente captus*, im XX Bande, p. 848 u. f. erwehnet, bezogen haben wollen. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: **Narr**, im XXIII Bande, p. 676 u. ff.

**Vernunfftlosen, (das Testament eines)** siehe **Testament eines Unsinnigen**, im XLII Bande, p. 1418.

**Vernunfftmäßig**, Lat. *Rationi conforme, rationi consentaneum*, siehe **Vernunfft-gemäß.**

**Vernunfftmäßigkeit**, Lat. *Rationabilitas*, bedeutet die Uebereinstimmung einer Sache mit der Vernunfft, so fern dieselbige objective genommen wird, folglich ist etwas **Vernunfftmäßig**, wenn es mit den Principiis der Vernunfft übereinstimmt, und man kan einen natürlichen Grund zeigen, warum sich die Sache so, und nicht auf eine andere Art verhalte. Siehe auch den Artickel: **Vernunfft-gemäß.**

**Vernunfftsbeine**, siehe *Bregmatis Ossa*, im IV Bande, p. 1213.

**Vernunfft-Schluß**, Lat. *Ratiocinatio*, ist eigentlich diejenige Würckung der Vernunfft, da aus einem Satze ein anderer gezogen, folglich eine Wahrheit aus der andern erkennet wird. Es ist der Mensch zur Erkänntniß des Wahren erschaffen, so daß er dasselbe zum theil erfinden; zum theil aber prüfen und beurtheilen soll: Zu dem Ende ihn GOtt mit dem Verstande versehen, der durch den rechtmäßigen Gebrauch zu einer gesunden Vernunfft zu machen, die sich durch dreyerley Würckungen, als des Gedächtnisses, des Witzes (Ingenii) und des Verstandes (Judicii) äussert, so daß sie alle eine Absicht auf die Erkänntniß des Wahren und Falschen haben. Und da die Wahrheit entweder eine gantz gewisse oder wahrscheinliche ist, so geht der Proceß der gesunden Vernunfft bey der erstern also her: Erstlich geschicht die Empfindung; hernach bekommen wir durch die Empfindung die Ideen, welche drittens definirt und dividirt werden; worauf aus den Definitionen und Divisionen viertens bejahende, oder verneinende Sätze entstehen, und aus diesen wird fünftens der Schluß gezogen, wodurch wir erkennen, wie sich eine Wahrheit gegen die andere verhält. Es gründet sich nehmlich ein Vernunfft-Schluß auf ein Principium; oder eine gewisse entweder be-

jahende, oder verneinende Proposition, die unmittelbar aus der Definition; oder Division gezogen, von deren Beschaffenheit auch das Wesen eines Vernunfft-Schlusses dependiret. Der meiste Theil einer brauchbaren Logick kommt fast auf die Lehre von den Vernunfft-Schlüssen an, ohnerachtet man insgemein in den Logischen Schrifften das wenigste davon findet, nachdem man sich mit der Materie vom Syllogismo schlechterdings begnüget. Denn zu geschweigen, daß man mit dem Syllogismo lediglich auf eine Analytische Art umgehet, und ihn also nicht als ein Mittel, die Wahrheiten zu erfinden; sondern zu prüfen brauchet; so wird aus dem folgenden zu ersehen seyn, daß man noch mehrere Arten Vernunfft-Schlüsse zu machen habe. Rüdiger hat sich in diesem Stücke sehr viele Mühe gegeben, und schon 1704 eine Dissertation de novis ratiocinandi adminiculis geschrieben, worauf er nachgehends seine Gedancken in dem Tr. de sensu veri & falsi weiter ausgeführt und verbessert, bis in der dritten Auflage der institut. erudit. p. 101 u. ff. auch in der neuesten Edition des sensus veri & falsi die völlige Ausarbeitung erfolget.

## Krafft zu schliessen.

Wenn wir die Würckungen unserer Seele überdencken, so nehmen wir wahr, daß, wenn wir ein Ding empfinden, mit welchem wir ehedessen einen gewissen Nahmen oder eine gewisse Eigenschafft verknüpffet, wir alsdenn urtheilen, daß diesem Dinge dieser Nahme oder diese Eigenschafft müsse beygeleget werden. Und wenn wir ehedessen erkannt, daß einer gewissen Art der Dinge dieses oder jenes entweder schlechthin oder unter gewissen Umständen müsse beygeleget werden, so urtheilen wir, so bald wir ein Ding empfinden oder uns vorstellen, welches von dieser Art oder welches sich unter eben denselben Umständen befindet, daß diesem Dinge auch dieses oder jenes entweder schlechthin oder unter den bestimmten Umständen zukommen müsse. Indem wir also aus zweyen Urtheilen oder Sätzen ein neues Urtheil oder einen neuen Satz herleiten, so wird gesagt, daß wir schliessen; und die Krafft, wodurch eine solche Würckung hervorgebracht wird, wird die Krafft zu schliessen genennet. Folglich kan unsere Seele schliessen und selbige muß eine Krafft zu schliessen in sich begreiffen. Es hat aber die Krafft zu schliessen ihren Grund in der Einbildungs-Krafft, in der Empfindungs-Krafft und in der Urtheilungs-Krafft. Dieses ist nicht schwer zu beweisen, denn indem wir etwas schliessen, so wird aus zweyen Sätzen oder Urtheilen ein dritter Satz oder ein drittes Urtheil hergeleitet, und zwar dieses also, weil wir uns aus der Aehnlichkeit, welche ein gegenwärtiger Satz oder Urtheil hat, mit einem andern Satze oder Urtheile, den oder das wir ehedessen erkannt, des zuvor erkannten Satzes oder Urtheils wieder erinnern. Weil nun das Gegenwärtige durch die Empfindungs-Krafft; und das Abwesende durch die Einbildungs-Krafft vorgestellet wird: So hat die Krafft zu schliessen ihren Grund in der Einbildungs- und Empfindungs-Krafft. Weil nun ferner, indem wir schliessen, Ideen mit einander verknüpfft werden; so ist auch zugleich die Krafft zu schliessen mit in der Urtheilungs-Krafft gegründet. Dieweil also die Krafft zu schliessen in der Einbildungs- Empfindungs- und Urtheilungs-Krafft ihren Grund hat; so folget, daß sie müsse verbessert und vergrössert werden, wenn die Empfindungs-Krafft, die Einbildungs-Krafft und die Urtheilungs-Krafft von uns verbessert und vergrössert worden.

## Erklärung des Vernunft-Schlusses.

Die Verknüpffung zweyer Urtheile, aus welchem das Dritte hergeleitet wird, heißt ein Vernunft-Schluß, RATIOCINIUM.

## Unterscheid von dem Schlusse oder SYLLOGISMO.

Wenn ein Vernunfft-Schluß durch Zeichen oder Worte ausgedrucket worden ist, so heisset er sodann nur schlechthin ein Schluß, oder auch eine Schluß-Rede, Lat. SYLLOGISMUS. Solchemnach ist ein Schluß eine Verknüpffung zweyer Sätze (nicht Urtheile) aus welchem ein dritter Satz hergeleitet worden ist. Z. E. so lange ich nur bey mir gedencken oder in meinen Gedancken behalte:

Alles ehrbare ist löblich
Alle Tugend ist ehrbar
Also ist alle Tugend löblich;

heisset dieses ein Vernunfft-Schluß, ein Ratiocinium; sobald ich aber solches dem andern durch Zeichen oder Worte, entweder mündlich oder schrifftlich, zu verstehen gebe, heisset eben dieses ein Schluß, ein Syllogismus.

Das Wort Syllogismus ist ein Griechisches Wort, welches von συλλογίζεσθαι hergeleitet wird, das eigentlich rechnen, im verblümten Verstande aber Vernunft-Schlüsse machen bedeutet, siehe Keckermann Lib. III System. Log. Maj. Lib III, Tr. 1 sect. 1, c. 1 p. 232; Donati de arte syllogist. Art. 6 §. 264 p. 57. wiewohl es andere ἀπὸ τῆς συλλογῆς λόγε und λόγων herführen, siehe Piccartum in Synops. organ. p. 468.

Es hat auch im verblümten Verstande verschiedene Bedeutungen bekommen. Erstlich wollen einige darunter alles, was zur Wissenschafft gehöret, auch die Lehre vom Methodo fassen, siehe Scheiblers opus Logic. Lib. VI cap. 1, tit. 1 p. 674. Hernach bedeutet es einen jeden Vernunfft-Schluß, daß hieher auch die unordentlichen und unvollkommenen gehören; drittens verstehet man hierdurch insonderheit einen einfachen und vollkommenen Vernunfft-Schluß.

Uebrigens wird der Syllogismus im Lateinischen RATIOCINATIO, ARGUMENTATIO, COLLECTIO, ILLATIO, ingleichen RATIOCINIUM und ARGUMENTUM genennet; und im Deutschen, ausser den oben angezeigten, auch ein Beweisthum.

## Historie der Lehre vom Vernunft-Schlusse.

Die Lehre von dem Syllogismo hat sonderlich Aristoteles aufgebracht, wie er sich denn auch Lib. II Soph. elench. für den Urheber derselben ausgiebet, daher nachgehends seine Nachfolger grosses

grosses Wesen davon gemachet, sogar, daß sie die Logick als eine blosse syllogistische Kunst angesehen. Die Stoicker schienen zwar grosse Verehrer der Logick zu seyn; verfielen aber auf Sophistereyen, und was insonderheit ihre Lehre von den Vernunfft-Schlüssen betrifft, so mercket Seanley in Histor. Philosoph. p. 583 Edit. Lat. an, daß derselbe λόγος genennet worden, und von dem Aristotelischen Syllogismo in drey Stücken unterschieden gewesen: erstlich müste der Aristotelische Syllogismus wenigstens zwey Sätze vor der Conclusion haben; da man hingegen bey dem Stoischen λόγῳ nur mit einem auskommen könnte, z. E. Ich lebe, E hohle ich Athem. Vor das andere könnte nach dem Aristotele in der Conclusion des Syllogismi was anders geschlossen werden, als in den vorhergegangenen Sätzen gestanden; welches aber hier nicht angienge, und müste die Conclusion eben so aussehen, wie der eine oder beyde vorhergegangene Sätze, z. E. wenns Tag ist, so ists Tag; nun aber ists Tag; *Ergo* ists Tag; oder: Entweder es ist Tag oder Nacht; nun ists nicht Tag; *Ergo* ists nicht Tag. Drittens müste sich bey denen Syllogismis die Conclusion nach der Beschaffenheit der vorhergegangenen Sätze richten; man fände aber hier drey Arten von den Stoischen Argumenten, dabey eben dieses nicht nöthig. Es würden die Argumente in Ansehung der Materie in die wahre und falsche, und in Ansehung der Form in die schliessende und nicht schliessende getheilet: Die schliessenden wären entweder syllogistisch oder nicht syllogistisch, und der Syllogismus sey entweder connexus, oder disjunctus, oder conjunctus, wie dieses Seanley im angeführten Orte weiter ausführet. Epicurus hielte davon nichts, und sagte, es wäre nichts daran gelegen, ob einer sagte: Ein jeder Mensch ist ein vernünfftig Wesen, Plato ist ein Mensch, E. ist Plato ein vernünfftig Wesen; oder: Plato ist ein Mensch, E. ist er ein vernünfftig Wesen; oder: Plato ist ein vernünfftig Wesen, weiler ein Mensch ist; oder: Alle Menschen sind vernünfftig, also auch Plato; oder: Weil Plato ein Mensch ist, so ist er vernünfftig, siehe Thomasii Philos. Aulic. cap. 9 §. 6. Zu denen neuern Zeiten ist die Aristotelische Lehre von dem Syllogismo genauer untersuchet worden, und hat man nicht nur gewiesen, wie der Aristotelische Syllogismus kein Mittel sey, neue Wahrheiten zu erfinden; sondern vielmehr darzu diene, daß man die bereits erfundene Wahrheiten in eine gewisse Ordnung bringe: Sondern auch gezeigt, wie man noch auf viele andere Arten Vernunfft-Schlüsse machen könne, und also diese Kunst nicht bloß auf den Syllogismum ankomme, siehe Thomasium in cautel circa praecogn. jurispr. c. 10 §. 3 not. b) in der Einleitung zur Vernunfft-Lehre cap. 12. Gundling Part. I viae ad veric. p. 109. Büffier in seinen Princip. du raison. 2 art. 1. 2. 3. Rüdigern de sensu veri & falsi Lib. II c. 3 u. ff. in Philosoph. synthet. p. 114 ed. 3 u. ff. und in Dispur. de nuvis ratiocin. adminiculis, Locke de l'entendement Liv. IV. ch. 17 §. 6 auch Hobbesium in computat. cap. 4. 5. Doch macht Herr Wolff in den Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes c. 6 §. 20 u. ff. noch viel aus denen gewöhnlichen Schlüssen, und suche durch Exempel zu zeigen, wie eine geometrische Demonstration durch förmliche Schlüsse geschehe; wie nichts in der Mathematick selbst, als durch dergleichen Schlüsse gefunden werde, daß wenn man in andern Disciplinen nach mathematischer Art etwas demonstriren, oder vortragen wolle, die in richtiger Form verfaßten Schlüsse uns dazu bringen müsten, und daßman durch Hülffe dieser Schlüsse den subtilesten Irrthümern widerstehen könne, welches alles auf eine Probe ankäme.

## Eintheilung.

Ueberhaupt theilet man den Syllogismum in den ordentlichen (REGULAREM) und den ausserordentlichen (IRREGULAREM) Syllogismum ein. Von den ausserordentlichen Vernunfft-Schlüssen folget ein besonderer Artickel. Der ordentliche ist wiederum entweder ein einfacher (SIMPLEX) oder ein zusammengesetzter (COMPOSITUS). Der einfache, welcher auch CATEGORICUS heist, ist entweder ein uneingeschränckter (ABSOLUTUS) oder ein eingeschränckter (DETERMINATUS). Von dem uneingeschränckten einfachen Syllogismo siehe den besondern Artickel: Vernunft-Schluß (ein uneingeschränckter einfacher). Der eingeschränckte einfache Schluß (*Syllogismus simplex determinatus*) ist bey denen Aristotelicis zweyfach: Ein modalischer (MODALIS) und ein auslegbarer (EXPONIBILIS). Der modalische Syllogismus, *Syllogismus modalis*, ist diejenige Schluß-Rede, da entweder der obere, oder der untere Satz, oder beyde zugleich mit einer gewissen Art und Weise geschehen, z. E.

Es ist nothwendig, daß alle lebendige Geschöpfe empfinden;

Alle Menschen sind lebendige Geschöpfe,

E. ist es nothwendig, daß alle Menschen empfinden.

Dergleichen Syllogismi werden sehr selten gebraucht, siehe übrigens den Artickel: Modalischer Schluß, im XXI Bande, p. 699 u. f. Der auslegbare Syllogismus, *Syllogismus exponibilis*, aber ist eine solche Schluß-Rede, darinnen sich eine propositio exponibilis, oder ein auslegbarer Satz befindet, dergleichen die exclusive und exceptiva, siehe Bechmanno instit. logic. L. III c. 8 und 9. Lange ad Logic. Weis. in add. c. 2. p. 192. Titius in arte cogitandi c. 11 §. 8 u. ff. Ausser dieser Eintheilung der einfachen Syllogismorum, da sie in den uneingeschränckten, oder absoluten, und in den eingeschränckten, oder determinirten getheilet werden, pflegen einige noch andere Eintheilungen hinzu zu setzen, indem sie solche unter andern theilen in die deutliche, die aus einfachen und deutlichen Terminis bestünden, und in die dunckeln, darinnen zweyfache Termini fürkämen, welche eine Dunckelheit verursachen könnten; ferner in die vollkommene, worinnen alle drey Sätze in natürlicher Ordnung anzutreffen, und in die unvolkommene, wo ein Satz fehle, wozin Enthymema, Exemplum und Induction zu rechnen; in die entfernte und nahe, welcher Unterscheid auf die Beschaffenheit des Widerspruchs, oder Demonstration, wie dieselbige geschähe,

geschähe, beruhete, indem man, ehe man zu der Sache selbst käme, einen Prosyllogismum machen könnte; in diejenige, welche gerade zu, und die, so nicht gerade zu, geschehen, oder in die SYLLOGISMOS DIRECTOS und INDIRECTOS. Denn beschuldige man eines andern seinen Satz offenbar einer Unwahrheit, so heisse es alsdenn *syllogismus directus*; ziehe man aber aus dem Satze etwas falsches, so nennte man ihn *indirectum*. Doch man siehet gar leichte, daß dieser Unterscheid das Wesen der Schluß-Reden nicht angehe, und könnten auf diese Weise noch andere Eintheilungen hinzu gesetzet werden. Siehe **Titium** in arte cogitandi cap. II. Wir kommen vielmehr zu dem Syllogismo composito. Die **zusammengesetzte Schluß-Rede** (*syllogismus compositus*) wird diejenige genennet, darinnen gedoppelte, oder zusammen gesetzte Sätze fürkommen. Sie werden auf unterschiedene Art eingetheilet, wovon der Artickel: **Vernunft-Schluß, (zusammengesetzter)** nachzulesen ist. Ausser dem theilen die Aristotelico-Scholasticker den Vernunft-Schluß noch in den **demonstrativischen** (SYLLOGISMUM DEMONSTRATIVUM); **topischen** (SYLLOGISMUM TOPICUM); und **sophistischen** (SYLLOGISMUM SOPHISTICUM). Der **Demonstrativische, überzeugende, apodicetische, und gewisse**, Lat. SYLLOGISMUS DEMONSTRATIVUS, APODICTICUS, CERTUS, sey, der aus einem gewissen unfehlbaren Grund-Satz einen unfehlbaren Schluß mache, z. E.

Wer dem andern Schaden gethan hat, muß ihm nothwendig Gnüge geben.

Nun hat Titius dem Cajo Schaden gethan.

Und also muß Titius dem Cajo nothwendig Gnüge geben.

Der **topische** oder **wahrscheinliche Vernunft-Schluß**, Lat. SYLLOGISMUS TOPICUS oder PROBABILIS, sey, der aus einem wahrscheinlichen Grund-Satze einen wahrscheinlichen Schluß mache, z. E.

Wer viel mit liederlichen Leuten umgehet, der ist ein liederlicher Mensch.

Sempronius gehet viel mit liederlichen Leuten um.

Und also ist Sempronius ein liederlicher Mensch.

Siehe den Artickel: **Muthmassung**, im XXII Bande, p. 1583.

Der **Sophistische Vernunft-Schluß**, Lat. SYLLOGISMUS SOPHISTICUS, aber sey, der entweder in der Form nicht richtig; oder sonst aus einem falschen Grund-Satze einen falschen Schluß mache. Die Sophisterey beruhet entweder auf zweydeutigen Worten und Redens-Arten, oder auf falschen und unzulänglichen Beweiß-Gründen, z. E.

Was der König von Franckreich ist, bist du nicht.

Der König von Franckreich ist ein Mensch.

Und also bist du kein Mensch.

worinnen die major propositio zweydeutig ist, indem wenn es heißt: **Was der König von Franckreich ist seinem Wesen nach**, so ist major falsch; heißt es aber **seinem Stande nach**, so sind vier Termini in dem Syllogismo, weil der König von Franckreich in majori seinem Stande nach, in minori seinem Wesen nach, betrachtet wird, siehe den Artickel: **Sophisterey**, im XXXVIII Bande, p. 882. **Titius** hat cap. 13 seiner artis cogitandi den Syllogismum in den **wahren** (SYLLOGISMUM VERUM) und **falschen** (SYLLOGISMUM FALSUM) und beyde in den **gewissen** (SYLLOGISMUM CERTUM) und **wahrscheinlichen** (SYLLOGISMUM PROBABILEM) getheilet, auch unterschiedenes wider die gemeine Lehre von den drey letztern Arten der Syllogismorum erinnert. Eine der bekanntesten Eintheilungen der Vernunft-Schlüsse ist ohnstreitig diese, da ein jeder Schluß ist entweder ein **bejahender Schluß**, (SYLLOGISMUS AFFIRMATIVUS), oder ein **verneinender Schluß** (SYLLOGISMUS NEGATIVUS). Jener wird genennet, dessen Conclusion ein bejahender Satz ist: gleichwie dieser derjenigen heisset, dessen Conclusion ein verneinender Satz ist. Einige der Vernunft-Lehrer machen, was den Gegenstand der Schlüsse anbelanget, eine fünffache Eintheilung derselben. Es sind nehmlich 1) **Wort-** oder **Verbal-Schlüsse**, 2) **metaphysicalische**, 3) **mathematische**, 4) **physicalische** und 5) **moralische Vernunft-Schlüsse**. Durch den **Wort-** oder **Verbal-Schluß** wird, nach ihren Vorgeben, die rechte Bedeutung eines Wortes feste geiezet, siehe **Vernunft-Schluß (Verbal-)**. **Metaphysicalische Schlüsse** sind, da man nur auf die in einander existirende und anzutreffende Begriffe schliesset. **Mathematische Schlüsse** gehen mit mathematischen abgesonderten Begriffen um, welche nichts anders als Grössen sind, indem diese nur in der Mathematick abgehandelt werden. Und auf gleiche Weise wird man sich einen Begriff von den zwey letztern angezeigten Arten der Schlüsse machen. Das müssen wir noch erinnern, daß man die mathematischen, moralischen und physicalischen Schlüsse mit einem Worte: **Disciplinal-Schlüsse**, zu benennen pflegt.

**Verschiedene Arten des Vortrags der Lehre von den Vernunft-Schlüssen.**

Nachdem wir die verschiedenen Arten von den Vernunft-Schlüssen angezeiget haben, wollen wir nunmehro die Abhandlung dieser Lehre selbst vor uns nehmen. Es kan solche aber entweder nach dem Sinne der Aristotelico-Scholasticker, oder nach den Lehrsätzen des Herrn **Rüdigers**, oder endlich nach der Lehrart der neuern, besonders des Herrn von **Wolff**, vorgetragen werden. Was die Lehre der Aristotelico-Scholasticker von dem Syllogismo betrifft, so enthält selbige der Artickel: **Vernunft-Schluß (ein uneingeschränckter einfacher)**: Gleichwie die Lehre von denen Vernunft-Schlüssen nach dem Sinne des Herrn **Rüdigers** in dem Artickel: **Vernunft-Schluß, (reeller)** vorgetragen worden. Und also ist uns noch übrig, daß wir hier die Lehre von denen Vernunft-Schlüssen und Schluß-Reden nach der Lehr-

Lehrart der neuern, besonders des Herrn von Wolff, vor uns nehmen.

## Theile der Vernunfft-Schlüsse.

Wenn wir die Vernunft-Schlüsse, oder die Manier eines aus dem andern herzuleiten, umständlicher überlegen; so finden wir, daß jeder Vernunft-Schluß oder Schluß-Rede aus drey Sätzen bestehe: Zweye, welche mit einander verknüpffet worden, um den dritten daraus herzuleiten, und ein Satz, welcher aus den beyden ersten hergeleitet wird. Die beyden ersten Sätze in einem Schlusse, welche mit einander verknüpffet werden, heissen Förder-Sätze (Præmissæ), und derjenige Satz, welcher aus den Förder-Sätzen hergeleitet wird, heisset der Hinter-Satz oder Folge-Satz (Conclusio). Z. E.

Alles, was die umstehenden Sachen sichtbar machet, ist ein Licht.

Der Mond machet die umstehenden Sachen sichtbar.

Also ist der Mond ein Licht.

Hier sind die ersten beyden Sätze die Förder-Sätze, und der dritte oder letzte Satz ist der Hinter- oder Folge-Satz. In einem jeden Schlusse müssen die beyden Förder-Sätze ein Zeichen oder Terminum mit einander gemein haben, welches auf folgende Art erwiesen wird: Weil in allen Schlüssen der Folge-Satz aus den Förder-Sätzen hergeleitet wird, um der Aehnlichkeit willen, welche die Förder-Sätze mit einander gemein haben: so muß in den Förder-Sätzen eine Idee zufinden seyn, welche beyden Sätzen gemein, indem nun in einem Schlusse die Ideen durch gewisse Zeichen ausgedrückt werden; so müssen in einem jeden Schlusse die beyden Förder-Sätze ein Zeichen oder einen Terminum mit einander gemein haben. Dasjenige Zeichen (terminus) aber, wodurch in einem Schlusse die Idee ausgedrückt wird, welche die beyden Förder-Sätze mit einander gemein haben, wird das Mittel-Zeichen oder Mittel-Wort, Mittel-Glied, (terminus medius) genennet. In diesem Mittel-Worte oder Mittel-Zeichen ist der Grund von der Folge enthalten. Denn indem aus den Förder-Sätzen der Folge Satz (conclusio) aus der Ursache gemacht wird, weil die beyden Förder-Sätze eine Idee mit einander gemein haben, so lässet sich aus dieser begreiffen, wie es möglich, daß der Folge-Satz aus den Förder-Sätzen könne hergeleitet werden, und folglich hat selbige in sich den Grund von dieser Folge. Weil nun das Zeichen oder Wort, wodurch diese gemeinschafftliche Idee ausgedrückt wird, das Mittel-Zeichen oder Mittel-Wort (terminus medius) heisset, so begreiffet man dieses Zeichen oder Wort den Grund von der Folge in sich. Und also lässet sich die Richtigkeit der Folge beurtheilen. Daher denn auch gesagt wird, daß der Folge-Satz (Conclusio) folget, wenn dessen Grund aus dem Mittel-Worte (termino medio) kan gegeben werden. Es muß ferner dieses wohl gemerckt werden, daß in den Förder-Sätzen zwey Ideen müssen angetroffen werden, welche von einander unterschieden sind. Wir fügen folgenden Beweiß bey. Weil die beyden Förder-Sätze, Sätze sind, so muß ein jeder Förder-Satz zwey Ideen ausdrucken; indem nun in selbigen eine gemeinschafftliche Idee muß gefunden werden; so sieht ein jeder, daß die beyden Förder-Sätze noch zwey Ideen in sich enthalten müssen, welche von einander unterschieden. Dieser erwiesene Satz bahnet uns den Weg zu folgenden: Daß in dem Folge-Satze (Conclusione) die beyden verschiedenen Ideen mit einander verknüpfft werden müssen. Massen ja der Folge-Satz derjenige ist, welcher aus den beyden Förder-Sätzen hergeleitet wird, und also entstehet der Folge-Satz aus der Verknüpffung derjenigen Ideen, welche in den Förder-Sätzen enthalten. Weil nun schon in den Förder-Sätzen die verschiedene Ideen mit den Mittel-Zeichen verknüpffet und nichts ohne zureichenden Grund geschehen kan; so müssen in den Folge-Satz die beyden verschiedene Ideen mit einander verknüpffet werden. Wenn wir weiter nachdencken, so finden wir daß aus vorher erwiesenen zweyerley herfliesset: 1) Daß sich der Folge-Satz (Conclusio) auf folgende Art erklären läst, daß er derjenige sey, in welchem die beyden verschiedene Ideen der Förder-Sätze mit einander verknüpfft werden. 2) Daß man nunmehro den Grund einsiehet, warum in einem Folge-Satz das Mittel-Zeichen nicht wieder darff gefunden werden.

Wir kommen nunmehro auf die Erklärung der Zeichen oder Wörter (terminorum). Es wird also der Ober-Theil des Folge-Satzes (subjectum Conclusionis) das Unter-Wort oder Unter-Zeichen (terminus minor) genennet und der Unter-Theil des Folge-Satzes (Prædicatum Conclusionis) heisset das Ober-Wort oder Ober-Zeichen (terminus major). Derjenige Satz aber von den Förder-Sätzen, in welchem das Ober-Zeichen (terminus major) und Mittel-Zeichen (terminus medius) mit einander verknüpffet, heist der Ober-Satz (Propositio major) und derjenige, in welchem das Unter-Zeichen (terminus minor) und Mittel-Zeichen (terminus medius) in einer Verknüpffung zufinden, wird der Unter-Satz (Propositio minor) genennet. Es ist ferner bekannt, daß alle Sätze entweder allgemeine oder besondere; ingleichen entweder bejahende oder verneinende Sätze sind. Jenes wird die Grösse der Sätze (Quantitas Propositionum) dieses aber ihre Beschaffenheit (Qualitas) genennet. Zur Kürtze und Deutlichkeit sollen seyn die allgemein bejahende Sätze = A

die allgemeine verneinende Sätze = E

die besondere bejahende Sätze = I

die besondere verneinende Sätze = O.

Welches, wie bekannt, dem Gedächtnisse zum besten in folgenden Worten ausgedrückt wird:

Asserit A negat E verum generaliter ambæ.

Asserit I negat O sed particulariter ambæ.

## Arten der Vernunfft-Schlüsse.

Nach dem also die Grösse und innere Beschaffenheit der Sätze in einem Schlusse unterschieden, nach dem wird auch die Art der Schlüsse (Modus syllogisticus) bestimmet, folglich bestehet die Art der Schlüsse in der ordentlichen Setzung der Sätze nach ihrer Grösse und innern Beschaffenheit.

Wenn

Wenn man die Schlüsse überhaupt betrachtet, ohne auf die Regeln zu sehen, nach welchen selbige zumachen, so sind 64 Arten von Schlüssen möglich. Denn weil in einem Schlusse nicht mehr als drey Sätze sind; so nehme man die 4 Arten der Sätze A, E, I, O. und ordne selbige also, daß in einem jeden Schlusse drey Sätze zustehen kommen, so ist nach den Regeln der Veränderung in A E I erstlich A mit E I u. u. alsdenn mit I E zu verknüpffen und also entstehen hieraus

3. 2. 1 = = = = = = = = 6

In A E O ist erstlich A zu verknüpffen mit E O und alsdenn mit O E welches giebt

3. 2. 1 - - - - - - = 6

Auf eben diese Art giebt A I O

3. 2. 1 - - - - - - = 6

und E I O, 3. 2. 1 - - - - - = 6

Man nehme ferner A E E giebt 3. 1. - - - = 3

A I I giebt 3. 1 - - - - = 3
A O O giebt 3. 1 - - - - = 3
E A A giebt 3. 1 - - - - = 3
E I I giebt 3. 1 - - - - = 3
E O O giebt 3. 1 - - - - = 3
I A A giebt 3. 1 - - - - = 3
I E E giebt 3. 1 - - - - = 3
I O O giebt 3. 1 - - - - = 3
O A A giebt 3. 1 - - - - = 3
O E E giebt 3. 1 - - - - = 3
O I I giebt 3. 1 - - - - = 3

Endlich können alle Sätze in einem Schlusse entweder alle A oder E. oder I oder O seyn, woher also noch 4 Arten der Schlüsse entstehen - - - 4

Facit 64

Damit nun diese Versetzung desto deutlicher werde, und die unrichtigen von den wahren desto leichter können abgesondert werden, so ist selbige in folgender Tafel vollkommen geliefert worden.

| 1 Classe. | 2dere Classe. | 3te Classe. | 4te Classe. |
|---|---|---|---|
| AAA | EEE | III | OOO |
| AEA | EAE | IAI | OAO |
| AIA | EIE | IEI | OEO |
| AOA | EOE | IOI | OIO |
| AAE | EEA | IIA | OOA |
| AAI | EEI | IIE | OOE |
| AAO | EEO | IIO | OOI |
| AEE | EAA | IAA | OAA |
| AIE | EIA | IEA | AEA |
| AOE | EOA | IOA | OIA |
| AEI | EAI | IAE | OAE |
| AEO | EAO | IAO | OAI |
| AII | EII | IEE | OEE |
| AOO | EOO | IOO | OII |
| AOI | EOI | IOE | OIE |
| AIO | EIO | IEO | OEI |

Ob nun zwar alle 64 Arten der Schlüsse an und vor sich betrachtet möglich sind, so können doch nicht alle mit den Regeln der Schlüsse bestehen, daher ist nöthig, daß man untersuche, welche, wenn man selbige mit den Regeln vergleichet, nach welchen die Schlüsse zu machen, bestehen können.

Und daraus folget deutlich, daß diese Regeln zuvor müssen bestimmet werden. Damit nun dieses desto deutlicher einzusehen, so ist zumercken, daß E im Ober-Satze (Propositio major) entweder einen allgemeinen verneinenden oder einen unendlichen Satz bedeute, und alsdenn muß E oder O im Folge-Satz einen unendlichen Satz ausdrücken, und wenn im Ober-Theile (Subjecto) O zu finden, so ist es ein besonderer Satz, welcher verneinend oder unendlich ausgedrucket und alsdenn wird im Folge-Satz durch E oder O wieder ein unendlicher Satz verstanden. Immittelst erinnern wir hier, da wir von den Arten der Schlüsse gehandelt haben, zum voraus, daß unter allen 64 Arten der Schlüsse nicht mehr als 10 gute Schlüsse zu finden, die übrigen 54 finden lauter falsche Schlüsse. Denn man vergleiche nur mit den oben bestimmten Classen die bald zu erweisenden Regeln; so wird man finden, daß aus der ersten Classe nicht mehr als A A A, A A I, A E E. A I I, A O O bestehen könne; aus der andern Classe bleiben nur übrig E A E, E A O und E I O, aus der dritten Classe bleibet allein I A I und aus der vierten O A O. Denn von den übrigen Arten handeln 12 wieder die dritte Regel, 16 wieder die vierdte, 20 wieder die erste, 6 wieder die fünfte, wenn diese zusammengesetzet, so entstehen 54 falsche Schlüsse, indem nun 54 von 64 abgezogen, giebt 10, so bleibe von allen 64 Arten der Schlüsse nicht mehr als 10 gute Schlüsse übrig. Es sind demnach gute Arten der Schlüsse folgende:

1) AAA
2) AAI
3) AEE
4) AII
5) AOO
6) EAE
7) EAO
8) EIO
9) IAI
10) OAO

## Fundament der Vernunfft-Schlüsse.

Ehe wir nun aber die Regeln, nach welchen unsere Schlüsse müssen eingerichtet werden, mittheilen, wollen wir zuförderst das Fundament oder den Grund der Schlüsse anzeigen. Und da nehmen wir denn an, 1) daß das DICTUM DE OMNI dieser Satz sey: **Was allen Dingen von einem Geschlecht** (Genere) **oder Art** (Specie) **zukömmt, das muß auch diesem Dinge oder etlichen Dingen, welches oder welche von eben diesem Geschlecht** (Genere) **oder Art** (Specie) **ist, zukommen**, z. E.

Alle A sind B
C ist A
Folglich C ist B

Alle A sind nicht B
C ist A
Folglich C ist nicht B

Alle A sind B
Etliche C sind A
Folglich sind etliche C auch A

oder

Alle A sind nicht B
Etliche C sind A
Folglich etliche C sind nicht B

2) Daß das DICDUM DE NULLO dieser Satz sey: **Was von einem gantzen Geschlecht** (Genere) **oder von einer gantzen Art** (Specie) **verneinet wird, das muß auch von diesem Dingen oder von etlichen Dingen, welches oder welche von diesen Geschlecht** (Genere) **oder Art** (Specie) **verneinet werden.** Z. E.

Was A ist, das ist B
Was nicht C, das ist B
Folglich was nicht C, das ist A

oder

Was A das ist nicht B
Was A das ist nicht C
Folglich etwas was nicht C das ist nicht B,

Was A das ist B
Etliche nicht C sind A
Folglich etliche nicht C sind B,

oder

Was A das ist nicht B
Etliche A sind nicht C
Folchlich etliche nicht C sind nicht B.

Der Satz des Uebereinkommens (Propositio identitatis) ist dieser: **Welche Dinge mit einem dritten übereinkommen, die kommen auch unter sich selbst überein.** Z. E.

$A = B$
$C = A$

---

$C = B$
$A = - B$
$C = A$

---

$C = - B$
$- A = B$
$C = - A$

---

$C = B$
$- A = - B$
$C = - A$

---

$C = - B$

Da also dasjenige, woraus die Richtigkeit der Schlüsse zu begreiffen, den Grund der Schlüsse genennet wird; so wollen wir nunmehro erweisen, daß das dictum de omni & nullo der Grund von den Schlüssen sey. Weil in einem Schlusse nichts anders als nur ein Vernunft-Schluß ausgedrucket wird, und in einem Vernunft-Schluß allein geurtheilet wird, daß dasjenige, was von allen Dingen eines Geschlechtes oder einer Art zu behaupten, auch von etlichen oder von einem Dinge, welches unter diesem Geschlechte oder unter dieser Art stehet, müsse behauptet werden. Die Behauptung aber von einer gedoppelten Art ist, nehmlich eine verneinende oder bejahende, derowegen lässet sich die Richtigkeit der Schlüsse aus dem dicto de omni & nullo begreiffen; folglich sind das dictum de omni & nullo der Grund von allen Schlüssen. Derjenige Schluß dessen Folge-Satz bejahend ausgedrucket wird, wird ein **bejahender** Schluß; hingegen dessen Folge-Satz verneinend ausgedrucket wird, F ein **Verneinender** genennet. Da also das dictum de omni bejahende Folge-Sätze und das dictum de nullo verneinende Folge-Sätze hervorbringet; so ist das dictum de omni der Grund von dē bejahenden u. das dictum de nullo der Grund von den verneinenden Schlüssen. Doch der Haupt-Grund von allen Schlüssen ist und bleibt der Satz des Wiederspruchs (Principium contradictionis) Es erhellet dieses aus den vorhergehenden. Nehmlich, weil die Schlüsse ihren Grund in dem dicto de omni & nullo haben und diese beyde eben aus dem Satz des Wiederspruchs folgen; so muß nothwendig der Satz des Wiederspruchs der Haupt-Grund von allen Schlüssen seyn. Man kan daraus begreiffen, woraus die grosse Gewißheit herzuleiten ist, die aus richtig gemachten Schlüssen in unsern Vorstellungen entstehet. Denn da nichts gewissers seyn kan als der Satz des Wiederspruchs: richtige Schlüsse sich aber hauptsächlich darauf gründen, so müssen diese Schlüsse eben die grosse Gewißheit haben, die der Satz des Wiederspruchs selber hat. Derjenige Grund, in welchen sowohl das dictum de omni als das dictum de nullo auf einmahl kan vorgestellet werden, heißt der **allgemeine Grund der Schlüsse.** Es ist aber der Satz des Uebereinkommens (propositio identitatis) der allgemeine Grund der Schlüsse. Die Vernunft-Lehrer geben hiervon folgenden Beweiß: Wenn man sich das dictum de omni deutlich vorstellet, so erkennet man, daß die beyden verschiedenen Ideen mit einander zu verknüpffen, weil sie mit einer bestimmten Idee übereinkommen, das ist, identisch seyn, und aus der deutlichen Vorstellung des dicti de nullo wird wahrgenommen, daß die beyden verschiedenen Ideen mit einander zuverknüpffen, weil sie mit einer unbestimmten Idee übereinkommen; folglich lässet sich sowohl das dictum de omni als nullo auf einmahl deutlich vorstellen in dem Satz des Uebereinkommens, und derowegen ist dieser Satz der allgemeine Grund der Schlüsse.

## Regeln der Vernunft-Schlüsse.

Wir kommen nunmehro auf die Regeln der Schlüsse. Davon wir diese zuerst setzen: **In dem Folge-Satz eines Schlusses muß nicht mehr und auch nicht weniger enthalten seyn, als in den beyden Föder-Sätzen begriffen.** Die Ursache davon ist folgende: Weil in dem Folge-Satz das Uebereinkommen der beyden verschiedenen Ideen, welche in den Förder-Sätzen enthalten, gezeiget werden muß, und dieses unmöglich wird können erhalten werden, wenn der Folge-Satz mehr oder weniger in sich begreiffen solte; so muß in dem Folge-Satz eines

eines Schlusses nicht mehr und auch nicht weniger enthalten seyn, als in den beyden Förder-Sätzen begriffen. Wir machen hierbey eine doppelte Anmerckung 1) daß, wenn folglich ein Förder-Satz ein besonderer Satz sey, aus denselbigen unmöglich ein allgemeiner Folge-Satz erfolgen könne; 2) lässet sich daraus zugleich begreiffen, daß aus einen verneinenden Satz unmöglich ein bejahender Satz kan gefolgert werden. Die andere Regel der Schlüsse ist: **Daß in einem Schlusse nicht mehr als drey von einander unterschiedene Wörter (termini) müssen angetroffen werden.** Denn weil in einem Schlusse aus dem Uebereinkommen zweyer Ideen mit einer dritten, das Uebereinkommen dieser verschiedenen Ideen geurtheilet wird; so müssen in den Förder-Sätzen nicht mehr als drey von einander unterschiedene Wörter angetroffen werden. Indem nun der Folge-Satz nicht mehr in sich enthalten darf als schon in den Förder-Sätzen begriffen; so müssen auch in einem Schlusse nicht mehr als drey von einander unterschiedene Wörter gefunden werden. Die dritte Regel: **Aus lauter besondern Sätzen kan unmöglich etwas gefolgert werden.** Verlangt man einen Beweiß davon, so wird es folgender seyn: Ein besonderer Satz entstehet daher, wenn das Prädicat nicht durch das Wesen des Subjects bestimmet wird; derowegen setze man, daß aus lauter besondern Sätzen etwas solte können gefolgert werden, so müste aus selbigen ein Folge-Satz hergeleitet werden, da in keinem Theil von diesen Förder-Sätzen der Grund von der Folge enthalten sey. Weil nun aber aus dem vorhergehenden bekannt ist, daß der Grund von der Folge in dem Mittel-Zeichen muß gefunden werden; so ist klar, daß aus lauter besondern Sätzen unmöglich etwas gefolgert werden kan. Die vierdte Regel: **Aus lauter schlechthin verneinenden Sätzen kan unmöglich etwas folgen.** Wenn aus den Förder-Sätzen etwas folgen soll, so muß aus dem Mittel-Zeichen der Grund von der Folge können bestimmt werden; weil nun aber in lauter schlechthin verneinenden Sätzen lauter unendliche Ideen zu finden, so kan aus deren Mittel-Zeichen der Grund von der Folge nicht bestimmt werden, und also kan aus lauter schlechthin verneinenden Sätzen unmöglich etwas folgen. Die fünffte Regel: **Wenn in einem Schlusse der Folge-Satz ein unendlicher Satz seyn soll, so muß in demselbigen das Ober-Zeichen (terminus major) verneinend ausgedruckt werden.** Man beweißt es folgender Gestalt: Wenn in einem Schlusse der Folge-Satz ein unendlicher Satz seyn soll, so muß in demselbigen der Untertheil (prædicatum) verneinend ausgedrückt werden; indem nun aber der Untertheil (prædicatum) in dem Folge-Satz aus dem Ober-Zeichen (termino majori) entstehet und in dem Folge-Satze nicht mehr und auch nicht weniger muß gefunden werden als die Förder-Sätze in sich begreiffen: so muß in einem solchem Schlusse das Ober-Zeichen (terminus major) verneinend ausgedrückt werden. Wenn ferner der Folge-Satz ein verneinender Satz seyn soll, so muß in demselbigen der Ober-Theil (subjectum) verneinend ausgedrückt werden. Weil nun der Ober-Theil in dem Folge-Satz aus dem Unter-Zeichen entstehet; so folget aus kurtz zuvor angeführten Gründen, daß in einem solchen Schluß das Unter-Zeichen verneinend müsse ausgedrückt werden. Es lässet sich hieraus erkennen, daß ein bejahender Schluß ein bejahendes Unter-Zeichen (terminus minor) und ein verneinender Schluß ein verneinendes Unter-Zeichen in sich begreiffe.

## Figuren der Schlüsse.

Es entstehen die **Figuren der Schlüsse** (Figuræ syllogisticæ) aus der Versetzung des Mittel-Zeichens (termini medii) in den Förder-Sätzen. So offt demnach das Mittel-Zeichen in den Förder-Sätzen kan versetzt werden, so viel Figuren der Schlüsse sind möglich. Damit aber die Versetzung des Mittel-Zeichens in den Förder-Sätzen desto deutlicher könne begriffen werden, so sey das Mittel-Zeichen $= \mu$ das Ober-Zeichen (terminus major) $= M$ und das Unter-Zeichen (terminus minor) $= m$; so wird man finden, daß das Mittel-Zeichen in den Förder-Sätzen auf vierfache Art versetzet werden könne. Denn, weil in dem Ober-Satze (Proposito major) das Mittel-Zeichen und Ober-Zeichen in einer Verknüpfung stehen, so kan in denselbigen entweder das Mittel-Zeichen der Ober-Theil (subjectum) und das Ober-Zeichen der Unter-Theil (prædicatum) seyn, oder umgekehrt; es läst sich folglich das Mittel-Zeichen im Ober-Satze zweymahl versetzen. Und da in dem Unter-Satze das Mittel-Zeichen und Unter-Zeichen in einer Verknüpffung sind, so läst sich auf gleiche Art das Mittel-Zeichen in dem Unter-Satze zweymahl versetzen. Indem nun $2 + 2 = 4$, so kan das Mittel-Zeichen in den Förder-Sätzen auf vierfache Art versetzt werden. Es sind folglich 4 Figuren der Schlüsse möglich. Die erste **Figur** der Schlüsse ist, in welcher das Mittel-Zeichen, im Ober-Satze der Ober-Theil und im Unter-Satz der Unter-Theil; Die **andere Figur**, in welcher das Mittel-Zeichen so wohl im Ober- als Unter-Satz der Unter-Theil; Die **dritte Figur**, in welcher das Mittel-Zeichen so wohl im Ober- als Unter-Satz der Ober-Theil; Die **vierdte Figur**, in welcher das Mittel-Zeichen im Ober-Satze der Unter-Theil und im Unter-Satz der Ober-Theil. Damit man sich nun diese Figuren, von welchen **Aristoteles** die drey ersten und **Galenus** die letztere erfunden, desto deutlicher vorzustellen vermögend, so sollen selbige in folgender Tafel abgebildet werden

| Fig. I. | Fig. II. | Fig III. | Fig. IV. |
|---|---|---|---|
| $\mu$ M | M $\mu$ | $\mu$ M | M $\mu$ |
| m $\mu$ | m $\mu$ | $\mu$ m | $\mu$ m |
| m M | m M | m M | m M |

welcher man sich durch folgenden Vers beständig erinnern kan:

Sub præ prima, bis præ secunda, tertia bis sub.

Es ist demnach nur nöthig, daß man diejenigen Regeln untersuche, nach welchen in einer jeden Figur die Schlüsse zu machen, um zu bestimmen, wie

viele Arten in einem jeden Schlusse möglich seyn. Ehe wir aber damit den Anfang machen, so wollen wir vorher erweisen, daß in der ersten Figur lauter natürliche Schlüsse begriffen sind. Denn wenn man den Satz des Uebereinkommens ohne alle Versteckung also, wie er in der Seele enstehet, ausdrücket, so entspringen folgende Schlüsse:

Alles A ist B
Nun C ist A
Folglich C ist B.

Alles A ist nicht B
Nun C ist A
Folglich C ist nicht B

Und also ist in diesem Schluß das Mittel-Zeichen A im Ober-Satz der Ober-Theil und im Unter-Satz der Unter-Theil, und also ist dieser Schluß in der ersten Figur. Da nun derjenige Schluß, welcher sich ohne alle Versetzung der Sätze nach den Satz des Uebereinkommens richtet, ein natürlicher Schluß ist; so sind in der ersten Figur lauter natürliche Schlüsse. Die Richtigkeit der Schlüsse aber in der ersten Figur wird aus folgenden Regeln beurtheilet, die wir nebst ihren Beweisen beyfügen wollen. Die erste Regel: **Der Ober-Satz von den Schlüssen in der ersten Figur muß beständig ein allgemeiner Satz seyn.** Sie ist aus folgendem Beweiß klar. Weil sich die erste Figur ohne alle Versetzung der Sätze nach dem Satz des Uebereinkommens richten muß, und der Satz des Uebereinkommens, wenn er also ausgedrucket wird, wie er in unserer Seele entstehet, im Ober-Satz beständig einen allgemeinen Satz hat, so muß auch der Ober-Satz von den Schlüssen in der ersten Figur beständig ein allgemeiner Satz seyn. Es lässet sich dieses auch also beweisen. Weil in der ersten Figur ohne alle Versetzung der Sätze geschlossen wird, so muß man von dem, das in dem Ober-Satze zu finden, auf den Unter-Satz schliessen; weil nun von dem besondern nicht auf das allgemeine kan geschlossen werden, und aus lauter besondern Sätzen kein Schluß folget, so muß in der ersten Figur der Ober-Satz beständig ein allgemeiner Satz seyn. Die andere Regel: **Der Unter-Satz von den Schlüssen in der ersten Figur muß beständig ein bejahender Satz seyn.** Denn weil in dem Unter-Satze gezeiget wird, daß eine Idee in dem Ober-Theil des Ober-Satzes enthalten, so wird der Unter-Satz subsumirt, da nun auch in der ersten Figur die Sätze nicht müssen versetzt werden, so muß der Unter-Satz von den Schlüssen in der ersten Figur beständig ein bejahender Satz seyn. Die dritte Regel: **Wenn in der ersten Figur der Unter-Satz ein allgemeiner Satz, so muß auch der Schluß-Satz** (Conclusio) **ein allgemeiner Satz seyn, und umgekehrt.** Es wird folgender gestalt bewiesen: Weil in der ersten Figur der Ober-Theil des Unter-Satzes der Ober-Theil des Schluß-Satzes, so muß, wenn der Ober-Theil des Unter-Satzes ein allgemeiner Ober-Theil, auch der Ober-Theil des Schluß-Satzes ein allgemeiner Ober-Theil seyn. Da nun der Ober-Satz ein allgemeiner Satz seyn muß, so muß auch in demselben der Unter-Theil ein allgemeiner Unter-Theil seyn, weil nun in der ersten Figur der Unter-Theil des Ober-Satzes der Unter-Theil im Schluß-Satze wird, so muß in diesem Fall auch der Unter-Theil im Schluß-Satze ein allgemeiner Untertheil seyn. Indem nun ferner das Mittel-Zeichen erfordert, daß in dem Schluß-Satze in diesem Falle eine allgemeine Zueigming, so folget, daß wenn in der ersten Figur der Unter-Satz ein allgemeiner Satz, auch der Schluß-Satz ein allgemeiner Satz seyn müsse. Der andere Theil dieser Regel ist auf gleiche Art zu beweisen. Aus diesem festgesetzten Regeln ist derowegen klar, daß auf dreyerley Art falsche Schlüsse in der ersten Figur können gemacht werden. 1) wenn der Ober-Satz ein besonderer Satz, 2) wenn der Unter-Satz ein verneinender Satz, und 3) wenn der Unter-Satz ein allgemeiner und der Schluß-Satz ein besonderer Satz ist. Ferner erhellet hieraus, daß in der ersten Figur nicht mehr als vier gute Arten der Schlüsse möglich. Denn wenn man die vorher bestimmten Arten der Schlüsse mit den gegebenen Regeln vergleichet, so findet man, daß AEE und AOO wieder die andere Regel; IAI OAO wieder die erste und dritte, und AAI, EAO wieder die dritte Regel lauffen. Weil nun 6 von 10 macht 4 und nicht mehr als 10 gute Arten der Schlüsse moglich sind, so sind in der ersten Figur nicht mehr als vier Arten der Schlüsse möglich. Folglich sind alle gute Arten der Schlüsse in der ersten Figur folgende:

A A A,
E A E
A I I
E I O

Damit diese 4 Arten der Schlüsse desto leichter können behalten, und ihre Eigenschafften desto deutlicher können vorgestellet werden; so hat es denen Alten gefallen selbige zu nennen:

bArbArA, cElArEnt, dArII, fErIO.

Wenn man sich nun die Eigenschafften dieser Nahmen nach dem vorgesetzten Vers Asserit A negat E ꝛc.ꝛc. und nach der Bedeutung des $\mu$, m und M deutlich vorstellet; so kan man sich bey folgender Tafel alle Arten der Schlüsse in der ersten Figur gedencken

| | | |
|---|---|---|
| Erste Art | bAr | Omne $\mu$ est M |
| | bAr | Omne m est $\mu$ |
| | A E. | Omne m est M. |
| Andere Art | cEl | Nullum $\mu$ est M s. Omne $\mu$ est non-M |
| | Ar | Omne m est $\mu$ |
| | Ent E. | Nullum m est M s. Omne m est non-M. |
| Dritte Art | dA | Omne $\mu$ est M |
| | rI | Quoddam m est $\mu$ |
| | I.E. | Quoddam m est M. |
| Vierte Art | fEr | Nullum $\mu$ est M s. Omne $\mu$ est non-M |
| | I | Quoddam m est $\mu$ |
| | O E | Quoddam m est non-M. |

Es pflegten zwar die alten Vernunft-Lehrer noch folgende Arten der Schlüsse mit nach der ersten Figur zu rechnen:

bAr

bArAlIp, cElAntEs, dAbIeIs, fApEsmO, frIsEsO. Es sind aber auch selbige mit Recht modi indirecti genennet worden, weil selbige nicht nach den natürlichen Regeln zugedencken, sondern allein durch die Versetzung und Versteckung der Sätze entstehen.

Die Schlüsse in der andern Figur entstehen, wenn man in der ersten Figur entweder einige Sätze umkehret oder auch die Förder-Sätze versetzet. Dieses wird so bewiesen: Weil sich alle Schlüsse nach dem Satz des Uebereinkommens richten müssen, so müssen sich auch die Schlüsse in der andern Figur nach diesem Satz in der Folge richten. Indem nun aber aus dem Satz des Uebereinkommens, wenn man selbigen also ausdrucket, wie er in der Seele entstehet, solche Schlüsse erfolgen, in welchen das Mittel-Zeichen im Ober-Satz der Ober-Theil und im Unter-Satz der Unter-Theil, so können dadurch keine Schlüsse in der andern Figur entstehen. Derowegen ist nöthig, daß man untersuche, wie aus diesem Satz solche Schlüsse entstehen können, daß in beyden Förder-Sätzen das Mittel-Zeichen der Unter-Theil. Wenn man demnach den Satz des Uebereinkommens ordentlich ausdrucket, so entstehen daher diese Schlüsse:

Alles A ist B
C ist A
Folglich C ist B

Kein A ist B
C ist A
Folglich C ist nicht B.

Will man nun die Ober-Sätze umkehren, so entstehen daher diese Schlüsse:

Was nicht B das ist A
C ist A
Folglich C ist nicht B

Kein B ist A
C ist A
Folglich C ist nicht B.

Will man die Ober-Sätze umkehren und die Förder-Sätze versetzen, so kommen folgende Schlüsse heraus:

Alles C ist A
Was nicht B das ist A
Folglich was nicht B das ist C.

Alles C ist A
Kein B ist A
Folglich kein B ist C.

Weil nun hierdurch solche Schlüsse entstehen, in deren Förder-Sätzen das Mittel-Zeichen beständig der Unter-Theil, so entstehen die Schlüsse in der andern Figur, wenn man entweder einige Sätze umkehret, oder auch die Förder-Sätze versetzet. In den Schlüssen der andern Figur muß nothwendig einer von den Förder-Sätzen ein umgekehrter Ober-Satz aus der ersten Figur seyn. Zur Prüfung der Richtigkeit der Schlüsse in der andern Figur müssen wir folgende 2 Regel in acht nehmen. Die erste Regul ist: **In der andern Figur können unmöglich beyde Förder-Sätze schlechthin bejahende Sätze seyn.** Wir erweisen es folgender gestalt: Weil in den Schlüssen der andern Figur nothwendig einer von den Förder-Sätzen ein umgekehrter Ober-Satz aus der ersten Figur seyn muß, und in der ersten Figur nothwendig der Ober-Satz ein allgemeiner Satz seyn muß; so muß einer von den Förder-Sätzen in den Schlüssen der andern Figur daher entstehen, wenn ein allgemeiner Satz umgekehret worden. Weil nun wenn ein allgemeiner Satz also umgekehret wird, daß der umgekehrte Satz mit den umzukehrenden einerley Grösse behält, beständig in dem umgekehrten Satz eine unendliche Idee zu finden, so können auch in der andern Figur beyde Sätze unmöglich schlechthin bejahende Sätze seyn. Es fliesset hieraus, daß wenn in der andern Figur der Ober-Satz ein schlechthin bejahender Satz seyn solte, in dem Unter-Satze eine Idee verneinend ausgedruckt werden müsse. Die andere Regul ist: **In den Schlüssen der andern Figur muß der Ober-Satz beständig ein allgemeiner Satz seyn.** Folgender Beweiß wird von der Wahrheit dieser Regul geführt: Weil in der andern Figur das Mittel-Zeichen in beyden Förder-Sätzen der Unter-Theil; so werden die beyden verschiedenen Zeichen in dem Folge-Satz mit einander verknüpffet, weil sie ein Unter-Zeichen mit einander gemein haben. Man setze nun, daß der Ober-Satz solte ein besonderer Satz seyn, so muß in demselbigen auch nur ein besonderer Ober-Theil zufinden seyn, und folglich muß das Mittel-Zeichen nicht von allen Dingen dieses Ober-Theils können gesagt werden. Da nun alsdenn das Ober-Wort (terminus major) mit dem Unter-Wort (termino minori) nicht um des Mittel-Zeichens willen zuverknüpffen; so würde in der andern Figur nichts erfolgen können, wenn der Ober-Satz ein besonderer Satz, folglich muß in dieser Figur der Ober-Satz beständig ein allgemeiner Satz seyn. Daß aber auch in der andern Figur aus einem allgemeinen Unter-Satz ein allgemeiner Folge-Satz folgen müsse, und daß in derselbigen ein allgemeiner Folge-Satz einen allgemeinen Unter-Satz voraus setze, solches lässet sich auf eben die Art, wie vorhin geschehen, beweisen. Es ist auch ferner klar, daß falsche Schlüsse in der andern Figur entstehen: 1) Wenn aus lauter schlechthin bejahenden Sätzen geschlossen wird, 2) wenn der Ober-Satz ein besonderer Satz, und 3) wenn der Unter-Satz ein allgemeiner und der Folge-Satz ein besonderer Satz. Es sind derowegen in der andern Figur nicht mehr als 4 gute Arten zuschliessen möglich. Denn wenn die bestimmten Arten der Schlüsse mit den gegebenen Regeln verglichen werden, so findet man daß AAA. AAI. AII, IAI theils wieder die erste Regul theils wieder die Anmerckung, die man nach den Beweiß der andern Regel gemacht, EAO wieder eben dieselbe und OAO wieder die andere Regul lauffe. Weil nun nicht mehr als 10 gute Arten der Schlüsse möglich sind, und 10 — 6 = 4, so sind in der andern Figur nicht mehr als 4 gute Arten zu schliessen möglich. Es sind aber dieselbe folgende:

EAE

EAE
AEE
EIO
AOO

und sind von den Alten

cEsArE
cAmEstrEs
fEstInO
bArOcO

genennet worden. Wenn man demnach die Eigenschafften dieser Nahmen untersuchet, so wird man sich nach denselbigen die vier Arten der Schlüsse in der andern Figur in dieser Abbildung deutlich vorstellen können:

Erste Art cEs Nullum M est μ
Ar Omne m est μ
E. Erg. Nullum m est M

Andere Art cAm Omne M est μ
Es Nullum m est μ
trEs. Erg. Nullum m est M.

Dritte Art fEs. Nullum M est μ
tIn Quoddam m est μ
O. Erg. Quoddam m est non M.

Vierdte Art bAr Omne M est μ
Oc Quoddam non-m est μ
O Quoddam non-m est M.

Es pflegten auch noch zu dieser Art der Schlüsse folgende modi indirecti gerechnet zu werden cEsArE, cAmEstrE, fIrEsmO, bOcArdO. Es wird aber ein jeder leichtlich sehen, daß diß eigentlich keine neue Arten der Schlüsse in dieser Figur, weil sie nur aus der Versetzung der Förder-Sätze entstehen, welches sich aus dem Folge-Satz leichtlich beurtheilen lässet.

Die dritte Figur gründet sich auf diesen Haupt-Grund, daß, wenn zwey allgemeine Sätze einen Ober-Theil mit einander gemein haben; auch die Unter-Theile also mit einander können verknüpffet werden, daß ein besonderer Satz, nicht aber ein allgemeiner Satz daraus entstehet. Man setze zu dieses Satzes Beweiß zwey allgemeine Sätze: Alles A ist B, alles A ist C, so haben C und B einen Ober-Theil mit einander gemein, folglich ist auch B mit C und C mit B zuverknüpffen. Weil sich nun aber der Unter-Theil weitläufftiger erstrecken könnte als der Ober-Theil, so kan man nicht schlechthin mit allen Dingen von C das B und mit allen Dingen von B das C verknüpffen. Folglich kan daher kein allgemeiner Satz entstehen. Es kan derowegen C mit B und B mit C nur also verknüpfft werden, daß daraus ein besonderer Satz entstehet. Es kan demnach aus zwey allgemeinen Sätzen, die einen Ober-Theil mit einander gemein haben, ein besonderer, nicht aber ein allgemeiner Satz geschlossen werden. Z. E.

Alles A ist B
Alles A ist C
Etliche C sind B.

Kein A ist B
Alles A ist C
Etliche C sind nicht B.

Ferner mercken wir, daß wenn ein allgemeiner und besonderer Satz einen Ober-Theil mit einander gemein haben; so können die Unter-Theile dieser Sätze also mit einander verknüpfft werden, daß ein besonderer, nicht aber allgemeiner Satz daher entstehet. Denn wenn man sich zwey Sätze, einen allgemeinen und einen besondern gedencket z. E. Alles A ist B, etliche A sind C; so lässet sich aus der deutlichen Betrachtung dieser Sätze der angeführte Lehr-Satz auf gleiche Art wie bey dem kurtz vorhergehenden geschehen beweisen. Weil nun entweder der allgemeine Satz als ein Ober-Satz und der besondere als ein Unter-Satz, oder der besondere als der Ober-Satz und der allgemeine als ein Unter-Satz in einem Schlusse zu gedencken, so ist dieser nur jetzo bewiesene Lehr-Satz der Grund von folgenden Arten zu schliessen:

Alles A ist B
Etliche A sind C
Etliche C sind B

Etliche A sind C
Alles A ist B.
Etliche B sind C

Kein A ist B
Etliche A sind C
Etliche C sind nicht B.

Etliche A sind nicht C
Alles A ist B.
Etliche B sind nicht C.

Indem nun die dritte Figur erfordert, daß die beyden Förder-Sätze das Mittel-Zeichen als den Ober-Theil mit einander gemein haben, so siehet man deutlich, daß aus dem zuerst angeführten Lehr-Satze und bald folgenden Regeln mögliche Arten der Schlüsse in der dritten Figur bestimmet werden. Es sind aber diese Reguln folgende: Die erste Regul: **In der dritten Figur muß beständig der Folge-Satz ein besonderer Satz seyn.** Der Beweiß davon ist dieser: Weil in der dritten Figur die beyden Förder-Sätze einen Ober-Theil (Subjectum) mit einander gemein haben; so setze man, daß die beyden Förder-Sätze entweder allgemeine, oder einer ein besonderer, und der andere ein allgemeiner Satz seyn solle. Da nun so wohl im ersten als auch im andern Falle nur ein besonderer Satz kan gefolgert werden, und aus lauter besondern Sätzen nichts folgt; so muß in der dritten Figur der Folge-Satz beständig ein besonderer Satz seyn. Die andere Regel: **In der dritten Figur kan keiner von den Förder-Sätzen ein verneinender Satz seyn.** Maßen, wenn in der dritten Figur einer von den Förder-Sätzen ein verneinender Satz seyn solte, in dem Ober-Theil dieses Satzes eine Verneinung zufinden seyn müste; indem nun beyde Förder-Sätze in dem Ober-Theil mit einander überein kommen müsten, so müste alsdenn auch in dem Ober-Theil des andern Satzes eine Verneinung gefunden werden. Weil nun aber aus lauter verneinenden Sätzen nichts folget, so kan in der dritten Figur keiner

keiner von den Förder-Sätzen ein verneinender Satz seyn. Hieraus folgt also, daß falsche Schlüsse in der dritten Figur sind: 1) wenn der Folge-Satz ein allgemeiner Satz, und 2) wenn einer von den Förder-Sätzen ein verneinender Satz. Und sind also, wie wir schon angemercket, in der dritten Figur nicht mehr als 6. gute Arten zu schliessen möglich. Es wird dieses durch folgenden Beweiß deutlich werden: Wenn die bestimmten Arten der Schlüsse mit den gegebenen Regeln verglichen werden, so nimmt man wahr, daß A A A, A E E, E A E theils wider die erste, theils wider die andere Regel läuft, und wenn der Unter-Satz in A O O ein verneinender Satz, so ist es wider die andere Regel, ist er aber ein unendlicher Satz, so ist der Schluß gleich dem A I I. Da nun nicht mehr als 10. gute Arten der Schlüsse überhaupt möglich sind, und wenn man 4. von 10. wegnimmt, nur 6. übrig bleiben, so sind in der dritten Figur nicht mehr als 6. gute Arten der Schlüsse möglich, und sind dieselben folgende:

A A I
E A O
I A I
A I I
O A O
E I O

Damit man sich nun die Eigenschafften dieser Schlüsse deutlicher vorstellen und selbige desto besser behalten könne, so sind diese Arten der Schlüsse in der dritten Figur genennet worden

dArAptI,
fElAptOn,
dIsAmIs,
dAtIsI,
bOcArdO
fErIsOn.

Wenn man die Eigenschafften dieser Nahmen nach Eingangs gegebener Erklärung bestimmet, so wird man sich nach derselbigen die 6. Arten der dritten Figur in folgender Tafel deutlich vorzustellen vermögend seyn:

Erste Art
dA Omne μ est M
rAp Omne μ est m
tI. Erg. Quoddam m est M

Andere Art
fE Nullum μ est M s. Omne μ est non-M
lAp Omne μ est m
tOn. Erg. Quoddam m est non-M.

Dritte Art
dIs Quoddam μ est M
Am Omne μ est m
Is. Erg. Quoddam m est M.

Vierdte Art
dA Omne μ est M
tIs Quoddam μ est m
I Erg. Quoddam m est M.

Fünfte Art
bOc Quoddam μ est non-M.
Ar Omne μ est m
dO Erg. Quoddam m est non-M

Sechste Art
fEr Nullum μ est M. s. Omne μ est non-M
Is Quoddam μ est m
On Erg. Quoddam m est non-M.

Zum bessern Verstand der Schlüsse in der dritten Figur halten wir vor nöthig noch folgendes zu erinnern: wenn in einen besonderen Satze, welcher bejahet wird, der Unter-Theil also beschaffen, daß mit allen Dingen von dessen Art der Ober-Theil zu verknüpfen; so kan auch dieser Satz zufälliger weise umgekehret werden. Denn wenn in einem besondern Satze, welcher bejahet wird: Etliche A sind B, das B also beschaffen, daß mit allen Dingen von seiner Art das A zu verknüpfen, so kan B der Ober-Theil und A der Unter-Theil werden, und aus gesetzten Beding entstehet daher ein Satz, in welchen ein allgemeiner Ober-Theil ein allgemeiner Unter-Theil und eine allgemeine Zueignung, folglich entstehet aus dieser Umkehrung ein allgemeiner Satz, welcher bejahet wird. Weil nun eine solche Umkehrung, in welcher der umgekehrte Satz mit den umzukehrenden (convertenda propositione) einerley innere Beschaffenheit nicht aber einerley Grösse behält, eine zufällige Umkehrung (conversio accidentalis) genennet wird, so kan dieser besondere Satz unter gesetzten Beding zufälliger Weise umgekehret werden. Alle Schlüsse übrigens in der dritten Figur entstehen aus der ersten, wenn man entweder die Förder-Sätze versetzet u. den Folge-Satz u. Unter-Satz umkehret, oder wenn man den Unter-Satz allein umkehret. Wir beweisen es folgendergestalt: Weil sich die Schlüsse in der dritten Figur nach dem Satz des Uebereinkommens in der Folge richten müssen, u. aus dem Satz des Uebereinkommens, wenn man selbigen also ausdrücket, wie er in der Seele entstehet, allein wenn Schlüsse in der ersten Figur gemacht werden; so müssen die Schlüsse in der dritten Figur aus der ersten entstehen. Derowegen ist nun nöthig, daß man untersuche, wie es möglich ist, daß aus der ersten Figur Schlüsse in der dritten Figur entstehen können. Wenn man demnach den Satz des Uebereinkommens in der ersten Figur ausdrücket, so entstehen daher folgende Schlüsse:

Alles A ist B
Alles C ist A oder etliche C sind A
Alles C ist B oder etliche C sind B.

Kein A ist B
Alles C ist A oder etliche C sind A
Alles C ist nicht B oder etliche C sind nicht B.

Wenn man nun aus dArII die Förder-Sätze versetzet, und den Folge-Satz und Unter-Satz umkehret, so entstehet daher dieser Schluß

Etliche A sind C
Alles A ist B
Folglich etliche B sind C.

Folglich entstehet aus dieser Versetzung der Förder-Sätze und Umkehrung (Conversio) des Unter- und Folge-Satzes die Art dIsAmIs. Wenn man nun ferner den Unter-Satz dieser Schlüsse in der ersten Figur, welche einen besondern Folge-Satz haben, umkehret, so kan man aus dArII und fErIO erstlich den Unter-Satz umkehren, und so entstehen daraus diese Schlüsse:

1) Alles A ist B
Etliche A sind C
Folglich etliche C sind B.

2) Kein A ist B
Etliche A sind C
Folglich etliche C sind nicht B.

Wovon die erste die Art die dAtIsI und die andere die Art fErIsOn macht. Will man diese Unter-Sä-

ze umkehren, so entstehen daher folgende Schlüsse:

1) Alles A ist B
Alles A ist C
Etliche C sind B.

2) Kein A ist B.
Alles A ist C
Etliche C sind nicht B

Also entstehet daher die Art dArApel, fElAptOn. Wenn man endlich in bArbArA die Förder-Sätze versetzet und den Unter-Satz durch das unmögliche umkehret, so entspringet daher dieser Schluß:

Etliche A sind nicht C.
Alles A ist B
Etliche B sind nicht C.

Folglich entstehet daher die Art der Schlüsse bOcArdO. Weil nun nicht mehrere Arten der Schlüsse in der dritten Figur möglich sind, so entstehen aus angeführten Gründen die Schlüsse der dritten Figur aus der ersten.

Nach der dritten Figur folgt die vierdte, davon wir die Regeln, wornach die Richtigkeit der Schlüsse in der vierdten Figur muß geprüft werden, zuerst vornehmen wollen. Die erste Regel ist: **Wenn in der vierdten Figur der Ober-Satz ein schlechthin bejahender Satz, so muß in derselbigen der Unter-Satz ein allgemeiner Satz seyn.** Es wird uns dieses zu erweisen nicht schwer fallen. Denn, weil in der vierdten Figur das Mittel-Zeichen im Ober-Satz der Unter-Theil und im Unter-Satz der Ober-Theil seyn muß, so entstehet in dieser Figur der Folge-Satz, wenn man den Ober-Theil des Ober-Satzes mit dem Unter-Theil des Unter-Satzes verknüpfet. Nun setze man auf diese bestimmte Art einen schlechthin bejahenden Ober-Satz und einen besondern Unter-Satz, so wird daraus nichts können gefolgert werden. Denn man gedencke diese Forder-Sätze

A ist B
Etliche B sind C

so sind in dem Ober-Satz alle Ideen bestimmet, und folglich kan sich B im Ober-Satze auf eine bestimmte Art weitläufftiger erstrecken als A. Will nun im Unter-Satz B nur mit etlichen Dingen von C zu verknüpfen; so ist es möglich, daß es mit den Dingen von B verknüpfet wird, in Ansehung dessen B mit A nicht verknüpft worden. Indem es nun möglich, daß in diesem Falle C und A nicht mit einem dritten überein kommen, so kan daraus nichts gefolgert werden. Wenn also in der vierdten Figur der Ober-Satz ein schlechthin bejahender Satz, so muß der Unter-Satz ein allgemeiner Satz seyn. Die andere Regel: **Wenn in der vierdten Figur der Unter-Satz ein schlechthin bejahender Satz, so muß der Folg-Satz ein besonderer Satz seyn.** Man setze einen schlechthin bejahenden Unter-Satz in der vierdten Figur

Alles A ist B
Alles B ist C

so ist C eine bestimmte Idee und folglich ist daraus zu erkennen, daß sich selbige weiter erstrecken könne als B, weil sich nun auch B weitläufftiger erstrecken kan als A, so kan man nicht schlechthin sagen, daß alle Dinge von A mit allen Dingen von C zu verknüpfen. Wenn also in der vierdten Figur der Unter-Satz ein schlechthin bejahender Satz, so muß der Folge-Satz ein besonderer Satz seyn. Die dritte Regel: **Wenn in der vierdten Figur der Folge-Satz ein unendlicher oder verneinender Satz, so muß der Ober-Satz ein allgemeiner Satz seyn.** Man setze einen unendlichen Folge-Satz in der vierdten Figur, so muß der Ober-Theil im Ober-Satz verneinend ausgedrückt werden. Nun gedencke man, daß der Ober-Satz solte ein besonderer Satz seyn; so wird daher unter gegebenen Beding folgender Schluß entstehen:

Etliche nicht A sind B
Alle B sind C
E. Etliche C sind nicht A.

Indem nun aber in diesem Falle in dem Mittel-Zeichen kein Grund von der Folge zu finden; so kan dieser Folge-Satz nicht aus den gegebenen Förder-Sätzen gefolgert werden. Wenn also in der vierdten Figur der Folge-Satz ein unendlicher Satz, so muß der Ober-Satz ein allgemeiner Satz seyn. Will man sich ferner in der vierdten Figur einen verneinenden Folge-Satz gedencken, so muß das Unter-Zeichen verneinend ausgedrückt werden; weil nun vermöge des Bedinges der Ober-Satz ein besonderer Satz seyn soll, so wird daher folgender Schluß entstehen:

Etliche A sind B
Kein B ist C
E. Etliche nicht C sind A.

Indem nun aber auch in diesem Fall das Mittel-Zeichen den Grund von der Folge nicht in sich hält; so kan auch dieser Folge-Satz aus den Förder-Sätzen nicht hergeleitet werden. Wenn folglich in der vierdten Figur der Folge-Satz ein verneinender Satz, so muß der Ober-Satz ein allgemeiner Satz seyn. Aus diesen drey gegebenen Regeln ist klar, daß falsche Schlüsse in der vierdten Figur entstehen: 1) Wenn der Ober-Satz ein schlechthin bejahender und der Unter-Satz ein besonderer Satz, 2) wenn der Unter-Satz ein schlechthin bejahender und der Folge-Satz ein allgemeiner Satz, 3) wenn der Folge-Satz ein unendlicher oder verneinender und der Ober-Satz ein besonderer Satz. Es sind also in der vierdten Figur nicht mehr als fünf gute Arten der Schlüsse möglich. Will man die oben bestimmten Arten der Schlüsse mit den vorher gesetzten Regeln vergleichen; so wird man gleich erkennen, daß A A A, E A E wider die andere Regel, A O O A I I wider die erste und O A O wider die dritte Regel laufe. Weil nun nicht mehr als 10. gute Arten der Schlüsse möglich sind und 10 – 5 = 5; so sind in der vierdten Figur nicht mehr als 5. gute Arten der Schlüsse möglich. Es sind dieselben folgende:

A E E
E A O
A A I
E I O
I A I.

und man hat sie vor Alters genennet

cAlEmEs
fEsApO
bAmAlIp,
frEsIsO,
dImAtIs

Man

Man pflegte die Arten in der vierdten Figur auch wohl also zu nennen cAdErE, fEgAnO, bAlAnI, fEdIbO, dIgAmI. Damit wir aber auch diese Nahmen unten bey der Reduction der Schlüsse so wie die Nahmen in den andern Figuren gebrauchen können, so sind selbige nach den Gründen der alten Vernunft-Lehrer etwas geändert worden. Dem Gedächtnisse zum besten sind alle Nahmen von den Arten in allen Schlüssen in folgenden Vers gefasset:

bArbArA, cElArEnt primæ dArII fErIOque,
cEsArE, cAmEstrEs, fEstInO, bArOcO secundæ.
Tertia grande sonans edit dArApeI, fElAptOn,
Ac dIsAmIs, dAtIsI, bOcArdO cumque fErIsOn
Quartæ cAlEmEs, bAmAlIp, dImAtIs, fEsApO, frEsIsO.

Wenn man die Eigenschafften dieser Nahmen nach ihrer oben gegebenen Erklärung untersuchet, so wird man sich dadurch alle 5. Arten der Schlüsse in der vierdten Figur in folgender Tafel deutlich vorstellen können:

Erste Art
cAl Omne A est B
Em Nullum B est C
Es E. Nullum C est A.

Andere Art
fEs Nullum A est B
Ap Omne B est C
O E. Quoddam C est non-A.

Dritte Art
bAm Omne A est B
A Omne B est C
lIp E. Quoddam C est A.

Vierdte Art
frEs Nullum A est B
Is Quoddam B est C
O. E. Quoddam C est non-A.

Fünfte Art
dIm Quoddam A est B
A Omne B est C
tIs E. Quoddam C est A.

Es entstehen aber alle Schlüsse in der vierdten Figur aus der ersten, wenn man entweder die Förder-Sätze versetzet, und den Folge-Satz umkehret, oder wenn man beyde Förder-Sätze umkehret. Denn weil sich die Schlüsse in der vierdten Figur nach den Satz des Uebereinkommens richten müssen, und aus diesen, wenn man selbige also ausdrücket, wie er in der Seele entstehet, allein Schlüsse in der 1sten Figur erfolgen, so müssen auch die Schlüsse in der vierdten Figur aus der ersten entstehen. Folglich ist nöthig, daß man untersuche, wie dieses möglich. Indem nun aus dem Satz des Uebereinkommens folgende Schlüsse in der ersten Figur entstehen:

Alles B ist C
Alles A ist B oder etliche A sind B
Alles A ist C oder etliche A sind C
Kein B ist C
Alles A ist B, oder etliche A sind B
Kein A ist C, oder etliche A sind C.

Wenn man nun in bArbArA die Förder-Sätze versetzet und den Folge-Satz umkehret, so entstehet daher folgender Schluß:

Alles A ist B
Alles B ist C
Etliche C sind A

Folglich entstehet daher die Art bAmAlIp. Wenn man ferner in cElArEnt die Förder-Sätze versetzet und den Folge-Satz umkehret, so wird folgender Schluß hervorgebracht:

Alles A ist B
Kein B ist C
Kein C ist A

Und also kommt daher die Art cAlEmEs. Wenn in fErIO der Ober-Satz schlechthin und der Unter-Satz zufälliger weise umgekehret wird, so kommt folgender Schluß heraus:

Kein A ist B
Alle B sind C
Etliche C sind nicht A.

Folglich entstehet daher der Schluß fEsApO. Kehret man aber in fErIO beyder Förder-Sätze schlechthin um; so wird dieser Schluß hervorgebracht:

Kein A ist B
Etliche B sind C
Etliche C sind nicht A.

Folglich entstehet daher die Art frEsIsO. Wenn man endlich in dArII die Förder-Sätze versetzet, und den Folge Satz schlechthin umkehret, so entstehet folgender Schluß:

Etliche A sind B
Alles B ist C
Etliche C sind A.

Und also läst sich daraus der Ursprung von der Art dIsAmIs begreiffen; weil nun nicht mehrere Arten der Schlüsse in der vierdten Figur möglich sind, so entstehen alle Schlüsse in der vierdten Figur aus der ersten, wenn man entweder die Förder-Sätze versetzet, und den Folge-Satz umkehret, oder wenn man beyde Förder-Sätze umkehret. Aus allen diesen nun was wir weitläufftig von den Figuren beygebracht, machen wir den Schluß: daß alle Vernunft-Schlüsse in der andern, dritten und vierdten Figur versteckte Schlüsse (syllogismi cryptici) von der ersten Figur sind. Sollten einige dasselbe sogleich zu erkennen nicht im Stande seyn, so wird ihm nachstehender Beweiß davon die Sache einzusehen lehren. Indem alle Schlüsse in der andern, dritten und vierdten Figur daher entstehen, wenn man in der ersten Figur die Sätze versetzet oder verstecket; so wird in diesen Figuren der Satz des Uebereinkommens nicht genau beobachtet, weil man die Sätze in der ersten Figur versetzet oder verstecket. Da nun diese Schlüsse, in welchen durch Versteckung und Versetzung der Sätze, der Satz des Uebereinkommens nicht genau beobachtet wird, versteckte Schlüsse genennet werden; so sind alle Schlüsse der andern, dritten und vierdten Figur versteckte Schlüsse der ersten Figur.

**Reduction der Schlüsse.**

Wenn man einen Schluß aus der einen Figur in einen Schluß von einer andern Figur verwandelt, so wird gesagt, daß man *einen Schluß aus einer Figur in der andern reducire*, und also ist die Reduction der Schlüsse nichts anders als die

die Verwandelung eines Schlusses aus einer Figur in die andere. Folglich können alle Schlüsse aus der andern, dritten und vierdten Figur reducirt werden in Schlüsse in der ersten Figur, weil sie von ihr abstammen. Ob es gleich wahr ist, daß man auch alle Schlüsse aus der ersten Figur auf die übrigen Figuren reduciren könne, weil aber diese Reduction von gar keinem Nutzen, indem man dadurch das Vollkommene in etwas unvollkommenes verwandelt; so wollen wir nur die Art untersuchen, wie man die andere, dritte und vierdte Figur auf die erste reduciren müsse, weil dadurch das Unvollkommene in etwas vollkommenes verwandelt wird. Damit man jederzeit wisse, wenn man die Schlüsse aus den drey letzten Figuren auf die erste reduciren will, ob man die Sätze versetzen oder umkehren und wie man im letzten Fall selbige umkehren müsse: So sey das Zeichen, wodurch die Versetzung ausgedrucket wird M; das Zeichen wodurch man erkennen könne, ob der Satz schlechthin umzukehren S; ob selbiger zufälliger Weise umzukehren P; und ob der Satz umzukehren durchs Unmögliche C, welches man sich beständig bey folgenden Vers erinnern kan:

S vult simpliciter verti, P vero per accid.
M vult transponi, C per impossibile duci.

Wollt ihr also einen Schluß aus der andern, dritten oder vierdten Figur auf die erste reduciren, so verfähret folgender gestalt. 1) Gebet genau acht auf das Zeichen, von welchem der Nahme anfänget, mit welcher ihm die bestimmten Arten der Schlüsse auszudrücken gewohnt, d. i. ob der Nahme anfängt von B, C, F oder D. 2) untersuchet, welche Art in der ersten Figur mit einem solchen Nahmen ausgedrücket wird, welcher auch von eben diesen Zeichen anfängt, so wißt ihr die Art aus der ersten Figur, wohin dieser Schluß zu reduciren, z. E. bAmAlip in bArbArA. 3) Gebet acht auf dasjenige Zeichen, welches von hinten mit demjenigen verknüpfet, wodurch die Grösse und innere Beschaffenheit des Satzes ausgedruckt wird, ist es S so muß der Satz schlechthin umgekehret werden: ist es P so muß er zufälliger Weise umgekehrt werden; ist es C so muß er umgekehrt werden durchs Unmögliche; ist es endlich M so muß der Satz versetzet werden, das ist, er muß der Ober-Satz werden wenn er der Unter-Satz, und so wieder umgekehrt. Wenn ihr dieses alles genau beobachtet, so wird dadurch der Schluß auf die erste Figur reducirt. Wenn man von der Richtigkeit dieser Reduction will überzeugt seyn, so darf man nur den Ursprung dieser Schlüsse aus der ersten Figur untersuchen, wie solches oben deutlich bewerckstelliget worden, so wird alles klar und deutlich werden. Eine andere Auflösung dieser Aufgabe kan auch diese seyn: 1) Suchet das Mittel-Zeichen, u. machet daraus im Ober-Satz den Ober-Theil, und im Unter-Satz den Unter-Theil; 2) Verknüpfet mit diesem Ober-Theil des Ober-Satzes den Unter-Theil des Folge-Satzes, also, daß daraus ein allgemeiner Satz entstehe; 3) Und mit dem Ober-Theil des Folge-Satzes verknüpfet den gesetzten Unter-Theil im Unter-Satz, also, daß sich dessen Grösse nach den Folge-Satz richtet, und seine innere Beschaffenheit beständig einen bejahenden Satz ausdrucket; so werdet ihr dadurch euren Schluß ohne alle Mühe auf die erste reduciren. Denn weil in der ersten Figur das Mittel-Zeichen im Ober-Satz der Ober-Theil, und im Unter Satz der Unter-Theil werden muß; so folget, daß wenn man einen Schluß aus den drey letzten Figuren auf die erste reduciren wollte, man nothwendig das Mittel-Zeichen in einer n. 1. vorgeschriebenen Ordnung setzen müsse. Wenn man nun ferner nach n. 2. den Ober-Satz allgemein macht und nach n. 3. den Unter-Satz also bejahend ausdrucket, daß er sich in der Grösse nach dem Folge-Satz richtet, so entspringt daher ein Schluß, in welchem die ganze Form von den Schlüssen in der ersten Figur genau beobachtet, und folglich ist dadurch der bestimmte Schluß auf die erste Figur reduciret. Aus der ersten Auflosung der Aufgabe wird man deutlich begreiffen können, warum die Nahmen, wodurch die Arten der Schlüsse ausgedruckt worden, in einer Philosophischen Bedeutung **wesentliche Nahmen** genennet werden Denn in dieser Bedeutung ist ein wesentlicher Nahme derjenige, woraus man zugleich das Wesen und die Beschaffenheit des Dinges, welches damit benennet worden, erkennen könne. Wenn man sich nun die Nahmen der Arten der Schlüsse deutlich vorstellet, so zeiget

1) Die Anzahl von Vocalibus die Anzahl der Sätze, die in einem Schluß müssen gefunden werden, z. E. cAmEstrEs. Da sind drey Vocales, also müssen in den Schluß drey Sätze gefunden werden.

2) Durch die Beschaffenheit der Vocalium wird die Grösse und innere Beschaffenheit angedeutet, in welcher sich die Sätze befinden müssen, z. E. in angeführter Art muß der Ober-Satz ein schlechthin bejahender allgemeiner Satz und der Unter-Satz und Folge-Satz müssen allgemein verneinende Sätze seyn.

3) Die übrigen Consonantes zeigen, wie die Arten der drey letzten Figuren auf die erste zu reduciren, z. E. die angeführte Art fängt an von C, dadurch wird angezeiget daß sie müsse auf cElArEnt reducirt werden. Das Zeichen m drücket aus, daß der Ober-Satz müsse in der Reduction versetzet werden, und das Zeichen S welches sowohl beym Unter-Satz als Folge-Satz zu finden, giebt zu erkennen, daß diese in der Reduction schlechthin umzukehren. &c. &c. Folglich siehet man klar, daß diese wesentliche Nahmen von den Arten der Schlüsse sind, siehe auch den Artickel: **Reduction des Syllogismi**, im XXX Bande, p. 1651.

Und so viel mag genug seyn von der Natur und Beschaffenhet eines Vernunft-Schlusses nach der Lehrart der neuern Weltweisen, so wie sie in des Herrn **Daries** lehrender Vernunft-Kunst p. 255 u. ff. befindlich, als welcher Schrifft wir uns hierbey bedienet haben. Ehe wir nun diesen Artickel schliessen, müssen wir noch eines und das andern berühren.

**Nutzen der Vernunft-Schlüsse.**

Es fragt sich, worzu sind denn aber die Vernunft-Schlüsse gut? wir antworten, daß sie ihren Nutzen vornehmlich darinnen erzeigen, daß sie ein Mittel zur Erfindung der Wahrheit abgeben. Denn durch die Vernunft-Schlüsse wird die Wahrheit gewisser Sätze aus andern begriffen; da nun dasjenige ein Mittel zur Erfindung der Wahrheiten ist, welches nur Wahrheiten begreiflich macht;

macht; so muß folgen, daß die Vernunfft-Schlüsse dergleichen Mittel seyn müssen. Man kan aber einen Schluß entweder synthetisch oder auch analytisch betrachten, das ist, entweder so, daß man von dem Grund-Satze anfange und zusehe, was daraus erfolgen könnte, und so ist der Vernunfft-Schluß allerdings eine Mittel zur Erfindung der Wahrheit; oder auch so, daß man den Schluß als eine Wahrheit annehme und alsdenn auf den Grund gedencke, warum man selbigen vor eine Wahrheit halten solle: Und in diesem Verstand ist zwar ein Vernunfft-Schluß freylich nicht ein Mittel die Wahrheit zu erfinden; sondern er dienet nur zu einem ordentlichen Vortrag der Wahrheiten. Wenn man aber die Sache recht erweget, so kan man auch in diesem Falle, nehmlich in Ansehung dessen, dem die Wahrheit soll vorgetragen werden, sagen, daß der Vernunft-Schluß ein Mittel zu Erfindung der Wahrheit ist.

**Verächter der Vernunft-Schlüsse.**

Man muß sich daher wundern, wie daß die syllogistische Kunst oder die Lehre von denen Vernunfft-Schlüssen, fürnehmlich in neuern Zeiten viele Verächter gefunden. Nur etliche anzuführen; so vergleicht **Locke** de l' Entendement L. IV c. 17. die Syllogistische Kunst mit einer Brille, deren Gebrauch er zwar niemanden vor übel halte, der sich einmahl dergestalt daran gewöhnet, daß er ohne solche Brille nicht sehen könne; allein man müsse doch deswegen sie andern Leuten, die sie entrathen könnten oder wolten, nicht aufnöthigen, oder sich einbilden, daß alle andere Leute, die diese Brille nicht auf der Nase hätten, mit offenen Augen nicht sehen könten. Ein anderer dergleichen ist **Christian Thomasius**, der in seiner Philosophie den ausdrücklichen Satz mit einfliessen lassen: Durch die Syllogisticam ist es unmöglich neue Wahrheiten zu erfinden. **Carresius** hat in seiner Dissertation de Methodo, die 1637 herausgekommen, die so hochgeachtete Syllogismus-Kunst als unnütze auszugeben kein Bedencken getragen. Der Pere **Buffier** in seinen principes du raisonnement exposées en deux Logiques nouvelles Paris 1714 in 8 hat sich nicht entblödet zu behaupten, daß man die Syllogismos füglich entbehren könne. Ja der **Epicurus** unter den Alten war gleicher Meynung, daher er in seiner Canonica sowohl die Lehre von Syllogismis als von den Prädicamenten gar weggelassen. Der **Laurentius Valla** hat zwar die Schlüsse überhaupt nicht getadelt; dennoch aber die dritte Syllogistische Figur nicht leiden wollen; wie er sich denn darüber folgendergestalt c. IX. L. III Dialect. Disput vernehmen lässet: Tertia, quæ & istis (nehmlich Peripateticis) constituitur figura, nihil habet in se sanitatis sed tota plane insana est &c. Nachdem hierauf die sechs Modi derselben durch Syllogismos vorgestellet werden; so ruffet er aus: O nugarum amatrix Peripatetica familia! O natio insaniens! quem unquam ita argumentantem audistis. **Stollens** Historie der Philosophie p. 458, 480, 468, 449, 452.

Ausser den angeführten Schrifftstellern haben noch andere besondere Schrifften vom Syllogismo aufgesetzet, von denen **Spachius** in nomenclator. p. 233, **Bolduani** Biblioth. Philos. p. 126. **Draudii** Biblioth. Philosoph. p. 1496. **Lipenii** Biblioth. Philosoph. p. 1446, und **Morhofs** Polyhist. T. II, lib. 5, num. 4, p. 514 nachzusehen sind. Insbesondere lese man **Carl Günther Ludovici** in Dissert. de syllogismorum genesi, Leipzig 1732.

**Vernunft-Schluß, (absoluter einfacher)** Lat. *Syllogismus simplex absolutus*, siehe **Vernunft-Schluß (ein uneingeschränckter einfacher).**

**Vernunft-Schluß, (analytischer)** Lat. *Syllogismus analyticus*, ist soviel, als was sonst ein Syllogismus didascalicus heisset, siehe **Vernunft-Schluß (didascalischer).**

**Vernunft-Schluß, (apodictischer)** Lat. *Syllogismus apodicticus*, siehe **Vernunft-Schluß.**

**Vernunft-Schluß, (arithmetischer)** siehe **Vernunft-Schluß (reeller).**

**Vernunft-Schluß, (assumtivischer)** siehe in dem Articke: **Vernunft-Schluß (reeller)** ingleichen **Vernunft-Schluß (zusammengesetzter).**

**Vernunft-Schluß, (auslegbarer)** Lat. *Syllogismus exponibilis*, siehe **Vernunft-Schluß.**

**Vernunft-Schluß, (ausserordentlicher) ausserordentliche Schluß-Reden**, Lat. *Syllogismi irregulares*, welche auch die **unvollkommenen**, *Syllogismi imperfecti*, ingleichen die **verborgenen**, *Syllogismi cryptici*, genennet werden, sind solche Schluß-Reden, deren Wesen darauf ankommet, daß sich darinnen entweder wenigere, oder mehrere Sätze, als die ordentliche syllogistische Verfassung mit sich bringet, befinden. Zu der ersten Classe wird ENTHYMEMA, davon im VIII Bande, p. 1290; zu der andern aber PROSYLLOGISMUS, davon im XXIX Bande, p. 944, EPICHEREMA, davon im VIII Bande, p. 1379, DILEMMA, davon im VI Bande, p. 381 u. ff. SORITES, davon im XXXVIII Bande, p 946 u. ff. und INDUCTIO gerechnet.

Nur gedachte **Induction**, Lat. *Inductio*, heißt derjenige Vernunft-Schluß, da man von einer gewissen Beschaffenheit aller Theile eines Gantzen insbesondere auf eben die Beschaffenheit des Gantzen schliesset. Es ist das Gantze entweder ein Mathematisches, so das eigentliche Gantze, oder ein Philosophisches, so das Genus ist, welches in seine Species eingetheilet wird, folglich kan man die Induction in eine Mathematische und Philosophische eintheilen: Jene bestehet darinnen, daß man von allen Theilen, woraus ein eigentliches Gantze bestehet, entweder etwas bejahet, oder verneinet, und hernach dasselbe auf das Gantze folgert, z. E. das Haupt, die Hände, der Leib, die Füsse des Menschen sind weislich gebildet, E. ist der gantze Mensch weislich gebildet; bey dem Philosophischen aber wird von den Speciebus auf das Genus geschlossen, z. E. Gold, Silber, Zinn, Bley, Stahl, Eisen, Kupffer, Meßing läst sich hämmern und schmeltzen, E. läst sich jedes Metall hämmern und schmeltzen. Beyde können entweder bejahend oder verneinend seyn, nachdem der Haupt-Satz entweder bejahend oder verneinend ist: Z. E. Eine bejahende Philosophische Induction wäre es: Das Sacrament der Beschneidung, des Oster-Lamms, der Tauffe und des H. Abendmahls ist von GOtt unmittelbar eingesetzet worden

worden E. hat GOtt alle Sacramente unmittelbar eingesetzet; hingegen eine verneinende Mathematische wäre es: Weder die Stuben noch die Kammern, noch der Boden, noch die Keller, noch der Hof des Hauses ist schön. Ergo ist das gantze Hauß nicht schön. Von rechtswegen müssen alle Theile und alle Species in der Haupt-Proposition erzehlet werden, wenn die Conclusion richtig seyn soll, weswegen die Induction mit den Individuis, wo deren viel sind, nicht wohl angehet. Die gemeine Lehre davon siehet nicht überall richtig aus. Denn einmahl macht man keinen Unterscheid unter dem Mathematischen und Philosophischen Gantzen, und vermischet die Theile und die Species mit den Individuis; hernach theilen einige die Induction in eine vollkommene und unvollkommene, welche letztere diejenige sey, da in der Haupt-Proposition nicht alle Theile oder Species erzehlet würden, so keinen Grund hat, indem die Conclusion nicht eher angehen kan, biß man weiß, daß alle und jede Theile, alle und jede Species sich auf diese und jene Art verhalten, siehe Scheibler in opere logic. Part. IV. c. 13 tit. 3. Reckermann in systhem. logic. mai. Lib. III tr. 1 sect. 1 c. 12. Donati de arte syllogist. art. 15 §. 698 p. 261. Zwar was das letztere betrifft, so meynen einige, man habe nicht nöthig, alle Theile oder Species zu erzehlen, wenn man die Formul anhänge, und man wird kein gegenseitiges Exempel finden und also unter andern sage: Der Spanische, Italienische Frantzösische, Rhein-Francken-Wein macht warm, und man wird kein Exempel, oder Species von Wein aufweisen können, der nicht warm mache, E. macht aller Wein warm; allein es bleibt auf solche Weise dennoch in dem menschlichen Verstande ein Zweiffel übrig, folglich kan man diese nicht vor einen Demonstrationen, sondern nur probablen Schluß ansehen. Drittens haben einige die Induction zu einer gewissen Classe der Syllogismorum, bald zu der dritten, bald zu der ersten zu bringen gesucht, siehe Chauvin in lexic. philos. p 315 ed. 2 welches abermahl nicht angehet, indem so viel Termini vorkommen, und die ordentliche Syllogistische Regeln nicht können appliciret werden. Was Plato hierinnen für Gedancken gehabt, solches berühret Diogenes Laertius L. III segm. 53 dabey auch Schneider de variis argumentandi methodis veterum ac recentiorum philos p. 21 u. ff. zu lesen. Walchs Philosophisches Lexicon unter dem Worte: Induction. Siehe übrigens den Artickel: Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (Bedingungs-)** eine Bedingungs-Schluß-Rede, Lat. *Syllogismus conditionalis*, auch *Syllogismus hypotheticus*, wiewohl bey einigen im engern Verstande, genannt, heisset diejenige Schluß-Rede, bey welcher es darauf ankommt, daß darinnen der erste Satz Bedingungs-Weise gesetzet wird. Titius in arte cogitandi c. 12, §. 17 nennet sie ein Enthymema, welches entweder ohne der majore, oder der minore zweymahl, und zwar das erstemahl Bedingungs-Weise, darnach schlechterdings gesetzet werde, z. E.

Wenn der Gläubige selig wird, so wird Petrus selig.
Aber der Gläubige wird selig.
Also wird Petrus selig.

Ob man schon insgemein den erstern Satz zu dem Bedingungs Satze machet, und den erstern Theil davon, wo sich das Bedingungs-Wörtgen befindet, antecedens, den andern aber consequens nennet; so haben doch andere angemercket, daß solches auch in den übrigen Sätzen angehe, und daher folgende Arten dieser Schluß-Rede angeführet: a) wenn die major allein Bedingungs-Weise gesetzet sey, z. E.

Wenn GOtt ist, so wird die Welt durch die Vorsehung regieret.
Nun aber ist GOTT.
Also wird die Welt durch seine Vorsehung regieret.

b) wenn die minor und der Schluß (Conclusio) eine Bedingung in sich faßten, z. E.

Alles, was zum Ebenbilde GOttes erschaffen, ist unsterblich.
Wenn nun die Heilige Schrifft wahr ist, so ist die Seele des Menschen zum Ebenbilde GOttes erschaffen.
Also, wenn die Heil. Schrifft wahr ist, so ist die Seele unsterblich.

c) wenn alle drey Sätze Bedingungs-Weise eingerichtet wären, z. E.

Wenn du fleißig bist, so kanstu gelehrt werden.
Und wenn du Lust hast zum Studieren, so wirstu fleißig seyn.
Also wenn du Lust hast zum Studieren, so kanstu gelehrt werden.

d) wenn der Schluß allein Bedingungs-Weise gesetzet werde, z. E.

Was den Christlichen Sitten zuwider ist, ist in der Republick nicht zu duiden.
Also wenn die Schweigerey den Christlichen Sitten zuwider ist, so wird sie in der Republick nicht zu dulden seyn.

Bey diesem Syllogismo werden zwey Regeln fürgeschrieben, als erstlich: Wenn das antecedens wahr, so ist das consequens auch wahr; hernach: Wenn das consequens nicht wahr ist, so ist das antecedens auch nicht wahr; nicht aber umgekehrt. *Ars cognitandi* p. 3. c. 14. Jacob Thomasius in erotem. logic. c. 47. Langens nucl. logic. Weis. c. 2 p. 22. Gundling in via ad veritat. P. I p. 122. Donati de arte syllogistic. art. 11 n 499 u. ff. wiewohl Titius in arte cogit. cap. 12 §. 96 u. ff. dawider unterschiedenes eingewendet. Walchs Philosophisches Lexicon, unterm Worte: Syllogismus. Siehe auch den Artickel: Vernunft-Schluß (zusammengesetzter).

**Vernunft-Schluß, (bejahender)** Lat. *Syllogismus affirmativus*, siehe Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (betrüglicher)** Lat. *Sophisma*, siehe Sophisterey, im XXXIIX Bande, p. 882 u. ff. ingleichen Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (categorischer)** Latein. *Syllogismus categoricus*, siehe Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (caussalischer)** oder Physischer Vernunft-Schluß, siehe in dem Artickel: Vernunft-Schluß (reeller).

Ver-

**Vernunft-Schluß, (Chrysippischer)** Latein. *Syllogismus Chrysippiacus*, siehe **Sorites**, im XXXVIII Bande, p. 946 u. ff.

**Vernunft-Schluß, (comparativischer)** siehe den Artickel: **Vernunft-Schluß (transsumtivischer).**

**Vernunft-Schluß, (conditionirter)** Lat. *Syllogismus conditionalis*, siehe **Vernunft-Schluß (Bedingungs-).**

**Vernunft-Schluß, (coniungirter)** siehe in dem Artickel: **Vernunft-Schluß (zusammengesetzter).**

**Vernunft-Schluß, (copulativischer)** Lat. *Syllogismus copulativus*, siehe **Vernunft-Schluß (Verbindungs-).**

**Vernunft-Schluß, (copulativischer)** ein verneinender, siehe in dem Artickel: **Vernunft-Schluß (transsumtivischer).**

**Vernunft-Schluß, (cryptischer)** Lat. *Syllogismus crypticus*, siehe **Vernunft-Schluß (ausserordentlicher).**

**Vernunft-Schluß, (demonstrativischer)** Lat. *Syllogismus demonstrativus*, siehe **Vernunft-Schluß.**

**Vernunft-Schluß, (determinirter)** Latein. *Syllogismus determinatus*, siehe **Vernunft-Schluß.**

**Vernunft-Schluß, (deutlicher)** siehe **Vernunft-Schluß.**

**Vernunft-Schluß, (dialectischer)** Lat. *Syllogismus dialecticus*, ist, dessen Propositionen wahr zu seyn scheinen, jedoch aber nicht so gewiß sind, daß allemahl ein untrüglicher Schluß daher zu machen, z. E.

Wer die Kirchen und Predigten fleißig besuchet, der ist ein frommer Mensch.
Petrus besuchet die Kirchen und Predigten fleißig.
Und also ist Petrus ein frommer Mensch.

**Vernunft-Schluß, (didascalischer)** Latein. *Syllogismus didascalicus*, ist eine Schluß-Rede dessen Propositionen sich auf die Principien der Wissenschafft gründen, zu der er gehöret, z. E.

Omnes numeri pares inter se additi dant numerum parem.
Quaternarius & Senarius sunt numeri pares
E. Quaternarius & Senarius inter se additi dant numerum parem.

ingleichen:

Nulla linea mathematica habet latitudinem.
Omnis linea penna ducta habet latitudinem.
E. Nulla linea penna ducta est linea mathematica.

**Vernunft-Schluß, (Disciplinal)** siehe **Vernunft-Schluß.**

**Vernunft-Schluß, (disjunctivischer)** eine **disjunctivische Schluß-Rede**, Lat. *Syllogismus disjunctivus*, wird diejenige Schluß-Rede genennet, worinnen die erste Proposition disjunctivisch (disjunctiva) ist; oder wie sich andere erklären, so ist der disjunctivische Vernunft-Schluß ein solcher Vernunft-Schluß, welcher die erste Proposition wegläßet; die andere aber, indem man etwas bejahe, damit das andere zu verneinen, oder etwas verneine, um das andere zu bejahen verdoppelt, z. E.

Diejenigen, welche dem Julium Cäsarem getödtet, sind entweder Mörder, oder Beschützer der Freyheit.
Nun aber sind sie Beschützer der Freyheit.
Also sind sie keine Mörder.

Entweder ist er bejahend, daß er von der Bejahung des einen Gliedes auf die Verneinung des andern schliesset, z. E.

Entweder muß man GOTT gehorchen oder der Welt.
Nun muß man GOTT gehorchen.
Und also nicht der Welt.

oder **verneinend**, daß man von der Verneinung des einen Gliedes auf die Bejahung des andern schliesset, z. E.

Es ist entweder Tag oder Nacht.
Nun ist es nicht Nacht
Und also ist es Tag.

Die Propositio disjunctiva in diesen Syllogismis ist bisweilen aus mehrern, als zweyen Gliedern zusammengesetzet, da man denn, wenn das eine Glied bejahet wird, die übrigen zusammen verneinet; oder wenn man die übrigen verneinet, das andere bejahet, z. E.

Die Göttliche Person, welche ins Fleisch kommen ist, ist entweder GOTT der Vater, oder der Sohn, oder der Heilige Geist.
Nun ist es der Sohn
Und also ist es enweder der Vater, noch der Heilige Geist.

Sonst ist dabey zu mercken, daß in solchen Sätzen die Opposition accurat seyn muß, und alle Stücke zu berühren sind, wo der Schluß richtig seyn soll, daß demnach dieser Schluß falsch:

Wer blaß aussiehet, ist verliebt oder studiret zuviel.
Sempronius studiret nicht zu viel
Und also muß Sempronius verliebt seyn,

indem er ja auch kranck seyn kan, und wäre demnach der Satz also einzurichten:

Wer blaß aussiehet, der ist entweder verliebt, oder studiret zu viel, oder ist kranck.

Siehe **Jac. Thomasii** erotem. logic. c. 48; die *Artem cogitandi* p. 3 c. 14. **Donati** de arte syllogistic. art. 11 § 503 u. ff. nebst andern. Man lese auch dabey den Artickel: **Vernunft-Schluß (transsumtivischer)** ingleichen **Vernunft-Schluß (zusammengesetzter).**

**Vernunft-Schluß, (danckeler)** siehe **Vernunft-Schluß.**

**Vernunft-Schluß, (einfacher)** Lat. *Syllogismus simplex*, siehe **Vernunft-Schluß.**

**Vernunft-Schluß, (einfacher)** und zwar ein **uneingeschränckter**, siehe **Vernunft-Schluß, (ein uneingeschränckter einfacher).**

**Vernunft-Schluß, (eingeschränckter)** Latein. *Syllogismus determinatus*, siehe **Vernunft-Schluß.**

**Vernunft-Schluß, (entfernter)** siehe **Vernunft-Schluß.**

**Vernunft-Schluß, (exceptivischer)** Latein. *Syllogismus exceptivus*, ist ein Syllogismus exponibilis,

bilis, so aus propositionibus exceptivis bestehet, z. E.

Quicunque nihil discit præter necessaria, facile ad eruditionem aliquam pervenire potest.
Atqui Aulus nihil discit præter necessaria.
E. Aulus facile ad eruditionem aliquam pervenire potest.

**Vernunft-Schluß, (exclusivischer)** Latein. *Syllogismus exclusivus*, ist ein Syllogismus exponibilis, so aus propositionibus exclusivis bestehet, z. E.

Quicunque solus pro peccatis totius mundi satisfecit, is solus est noster redemtor.
Christus solus pro peccatis totius mundi satisfecit.
E. Christus solus est redemtor noster.

**Vernunft-Schluß, (exponibler)** Lat. *Syllogismus exponibilis*, siehe Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (falscher)** Lat. *Sophisma*, siehe Sophisterey, im XXXIIX Bande, p. 882 u. ff.

**Vernunft-Schluß, (förmlicher)** *Syllogismus in forma*, siehe Schluß (förmlicher) im XXXV Bande, p. 218 u. f. ingleichen den Haupt-Artickel: Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (gedoppelter)** siehe Vernunft-Schluß (zusammen gesetzter).

**Vernunft-Schluß, (geometrischer)** siehe Vernunft-Schluß (reeller).

**Vernunft-Schluß, (so gerade zu geschicht)** Latein. *Syllogismus directus*, siehe Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (gewisser)** Lat. *Syllogismus demonstrativus*, siehe Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (grammatischer)** siehe in dem Artickel: Vernunft-Schluß (Verbal-).

**Vernunft-Schluß, (hypothetischer)** Lat. *Syllogismus hypotheticus*, in weitläufftiger Bedeutung, siehe den Artickel: Vernunft-Schluß (zusammengesetzter).

**Vernunft-Schluß, (hypothetischer)** Latein. *Syllogismus hypotheticus*, im engern Verstande, siehe Vernunft-Schluß (Bedingungs-).

**Vernunft-Schluß, (idealischer)** oder philosophischer Vernunft-Schluß, siehe in dem Artickel: Vernunft-Schluß (reeller).

**Vernunft-Schluß, (irregulärer)** siehe Vernunft-Schluß (ausserordentlicher).

**Vernunft-Schluß, (logicalischer)** Lat. *Syllogismus logicus*, heißt in der Oratorie eine Schluß-Rede, die in denen Worten so kurtz gefasset ist, als nur möglich, nachdem nehmlich, als dergleichen in der Logicke, gesamten Philosophie u. s. f. üblich ist; anbey aber auch nothwendig seine behörige logicalische Ordnung der Propositionen hat, und also dem Oratorischen Syllogismo entgegen gesetzet wird.

**Vernunft-Schluß, (mathematischer)** siehe Vernunft-Schluß (reeller) ingleichen Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (metaphysicalischer)** siehe Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (modalischer)** *Syllogismus modalis*, siehe Modalischer Schluß, im XXI Bande, p. 699 u. f. ingleichen Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (moralischer)** siehe Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (naher)** siehe Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (so nicht gerade zu geschicht)** Lat. *Syllogismus indirectus*, siehe Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (nothwendiger)** nothwendige Schluß-Rede, Lat. *Syllogismus necessarius*, ist ein solcher Schluß, da die vorhergehenden Sätze so klar sind, daß ihnen nicht kan widersprochen werden. Eine solche Schluß-Rede erzwinget unzweifelichen Beyfall, und gebiert eine Wissenschafft oder Ueberzeugung. Siehe Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (objectivischer)** Latein. *Ratiocinatio objectiva*, ist, wenn aus einer jeglichen Proposition genommen wird eine Idee von einer Substantz, welche in die Speciem selbiger Proposition, sie stehe nun an statt des Subjects, oder Prädicats, oder wenn es ein algemein verneinender Satz ist, in eine gantz unterschiedene Sache agiret, und daher geschlossen wird, daß sie auch in das Genus, oder die andere gantz unterschiedene Sache, welche man doch indefinite nehmen muß, agire; oder besagte Substantz agiet nicht ins Genus, oder besagte gantz unterschiedene Sache, und dahero auch nicht in die Speciem, oder andere gantz unterschiedene Sache, welche abermahls indefinite muß genommen werden, z. E. Die wahre Tugend befördert die Gemüths-Ruhe, darum: Wer sich der wahren Tugend ergiebt, ergiebt sich einer Sache, so die Gemüths-Ruhe befördert: Wer aber die Gemüths-Ruhe nicht suchet, der suchet auch die wahre Tugend nicht: Die Gemüths-Ruhe haben keine bösen; darum wer die Gemüths-Ruhe suchet, der suchet etwas, welches die bösen nicht haben; ingleichen, wer die Gemüths-Ruhe nicht suchet, der suchet etwas nicht, welches die bösen auch nicht haben. Walchs Philosophisches Lexicon. Siehe auch den Artickel: Vernunft-Schluß (reeller).

**Vernunft-Schluß, (oratorischer)** oder Oratorische Schluß-Rede, Lat. *Syllogismus Oratorius*, siehe Schluß-Rede (Oratorische) im XXXV Bande, p. 265.

**Vernunft-Schluß, (ordentlicher)** Lat. *Syllogismus regularis*, siehe Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (paradigmatischer)** siehe *Paradigmaticus Syllogismus*, im XXVI Bande, p. 777.

**Vernunft-Schluß, (philosophischer)** siehe Vernunft-Schluß (reeller).

**Vernunft-Schluß, (physischer)** siehe in dem Artickel: Vernunft-Schluß (reeller); ingleichen Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (practischer)** siehe in dem Artickel: Vernunft-Schluß (reeller).

**Vernunft-Schluß, (reduplicativischer)** Lat. *Syllogismus reduplicativus*, ist ein syllogismus exponibilis restrictivus, in welchem wenigstens die Conclusion auch reduplicativa seyn muß, z. E.

Quic-

Quicquid est noxium, illud, qua noxium est, non est discendum.

Magia est noxia.

E. Magia, qua noxia est, non est discenda.

**Vernunft-Schluß, (reeller)** wird nach den Lehr-Sätzen des Herrn D. Rüdigers dem Verbal-Vernunft-Schlusse, davon unten ein besonderer Artickel folget, entgegen gesetzet. Jener, von dem wir hier reden, gründet sich entweder auf eine unmittelbar sinnliche Empfindung, oder auf das Wesen einer Idee, so fern wir solches durch die Definition und Division erkannt haben.

Bey der ersten Art, welches die **sennliche** ist, auch die **Mathematische** kan genennet werden, schliesset man aus den Umständen der Quantitäten, welche unmittelbar sinnlich sind, und ist entweder eine **Arithmerische**, oder **Geometrische**, davon jene auf die Umstände der Zahlen, diese auf die Umstände der Grösse beruhet, siehe den Artickel: **Mathematischer Schluß**, im XIX Bande, p. 2059. Es hat **Rüdiger** in physica divina Lib. I c. 1 sect. 1 §. 40 u. ff. weitläufftig gezeiget, daß zwischen einem Mathematischen und Philosophischen Vernunft-Schluß ein grosser Unterscheid sey, welches zur Gnüge aus den Unterscheid der Objecte dieser beyden Disciplinen, der Quantitäten und Qualitäten, erhellet, und zugleich zu erkennen giebet, daß die Mathematische Methode zu schliessen weder auf eigentliche Physische, noch Moralische Sachen kan appliciret werden, welchen Unterscheid auch schon vor dem **Rüdiger**, **Clericus**, **Newton**, ein grosser Mathematicus, und **Gilbertus** de magnet. L. VI c. 3 und c. 9 angezeiget haben.

Die andere Art begreifft den **Philosophischen Vernunft-Schluß**, der sich auf die Natur der Idee gründet, und deswegen auch RATIOCINATIO IDEALIS genennet wird. Er ist entweder **allgemein**; oder **besonders**, in Ansehung der unterschiedenen Beschaffenheit der Sache, worüber man einen Schluß abfasset, so daß die erste Gattung sich an kein gewisses Object bindet; die andere hingegen nur in besondern Materien statt findet. Die **allgemeine** bestehet entweder aus zweyen Terminis; oder aus dreyen, vieren auch wohl mehrern. Von denen, die nur zwey Terminos in sich fassen, hat man zwey Arten, die **Conversion** und **Opposition**, welche man mit besserm Rechte für gewisse Gattungen des Vernunft-Schlusses als Eigenschafften der Propositionen, dafür sie in den Aristotelischen Schulen ausgegeben werden, hält, wie an gehörigem Orte gezeiget worden. Die, so aus mehr, als zweyen Terminis bestehen, sind wieder gedoppelt, indem sie entweder in eine; oder in keine Syllogistische Form zu bringen: im ersten Falle kan man Vernunft-Schlüsse machen mit drey, und vier Terminis. Nehmlich man legt 1) eine Haupt-Proposition zum Grund, welche aus zwey Terminis bestehet, aus dem Termino des Subjects und des Prädicats, zu welchen Terminis ein, oder zwey neue Termini hinzugenommen und in die Conclusion gebracht werden, so daß der neue Terminus bald aus dem Subjecte; bald aus dem Prädicate; bald aus beyden zugleich genommen ist, daher auch dieser Vernunft-Schluß wegen des neuen hinzu genommenen Termini RATIOCINATIO ASSUMTIVA heist: z. E. alle paßionirte Leute sind in ihrem Gemüthe unruhig, aus welcher Proposition eine andere vermittelst einer neuen Idee, oder neuen Termini, den man aus dem Subjecte der Haupt-Proposition nimmt, kan gefolgert werden, daß man sagt: E alle neidische Leute sind in ihrem Gemüthe unruhig, mithin hätte man darinnen drey Terminos, als den Terminum von den paßionirten Leuten, von der Gemüths-Unruhe und von neidischen Leuten. Diesen Terminis legt Rüdiger andere Nahmen bey, und nennet den Terminum in der Haupt-Proposition, woraus der neue gezogen, terminum medium, weil vermittelst diesen die neue Idee entstanden und die Conclusion gewürcket hat; den andern aber, woraus man keinen Terminum genommen, terminum non medium, und den von neuen hinzugenommenen terminum novum. Hiebey hat man zu mercken, daß der neue Terminus sich gegen den alten Terminum verhält entweder als einen obern Begriff, z. E. wenn man von dem Termino Tugend schlösse auf den Terminum Habitus des Gemüths; oder als einen untern Begriff, z. E. wenn man von dem Termino Tugend einen Schluß machte auf den Terminum Gottesfurcht, welche Anmerckung diesen nothwendigen Nutzen hat, daß man wissen kan, ob der Schluß allgemein; oder particular geschehen soll, nehmlich von einem untern Termino schliesset man zum obern particular, z. E. alle Tugenden gefallen GOtt wohl, E. einige Habitus des Gemüths gefallen GOtt wohl; hingegen von einem obern Termino zu einem untern universaliter, z. E. alle Tugend gefällt GOtt wohl; E. alle Frömmigkeit gefällt GOtt wohl, davon die Ursache leicht zu begreiffen, indem die gantze Natur des Generis der Speciei, nicht aber die gantze Natur der Speciei dem Generi zukommt, daß ich also alles, was von dem Habitu zu sagen, der Tugend beylegen kan, hingegen kan man nicht alles von dem Habitu des Gemüths sagen, was man von der Tugend sagt. Dieses weiset abermahls einen Unterscheid zwischen dem Mathematischen und Philosophischen Vernunft-Schlusse, indem die Mathematici nicht auf die Art von dem Gantzen zu einem Theil, wie die Philosophi vom Genere zur Specie schliessen können, weil die Natur des völligen Gantzen nicht in einem jeden Theile liegen kan. 2) Muß man die neue Idee, oder den neuen Terminum gegen den alten Terminum halten, und sehen, ob er mit demselben verwand; oder von ihm unterschieden sey: im ersten Falle, wenn es eine subordinirte Idee ist, siehet man wieder, ob sie sich gegen die alte verhalte entweder als ein Genus, oder als eine Species, oder als eine Differentz und Proprium, und mercket, daß dieselbe bald aus dem Subjecte; bald aus dem Prädicate des Haupt-Satzes kan genommen werden, welche Anmerckungen den eigentlichen Grund der Syllogistischen Figuren, davon man in den Scholastischen Schulen so viel; aber in der That verwirrtes Wesen gemacht hat, an die Hand geben. 3) Bestehen die Vernunft-Schlüsse aus zwey Propositionen, und sind eigentlich Enthymemata, da der Haupt-

Haupt-Satz und die Conclusion da ist; will man sie aber in Syllogismos verwandeln, so thut man noch die minorem propositionem, welche eine Verknüpffung des neuen Termini mit dem, woher er genommen ist, hinzu, da denn der völlige Syllogismus heraus kommen wird: Z. E.

Alle paßionirte Leute sind in ihrem Gemüthe unruhig:
E. Alle neidische sind in ihrem Gemüthe unruhig;

in welchem Schlusse der neue Terminus ist: neidisch, und der Terminus, daher er genommen: paßionirt; wenn man nun diese beyde Terminos verknüpffet, und saget: alle neidische sind paßionirte Leute, so entstehet daraus die minor propositio, folglich der völlige Syllogismus:

Alle paßionirte Leute sind in ihrem Gemüthe unruhig:
Alle neidische sind paßionirte Leute,
E. sind sie in ihrem Gemüthe unruhig.

Es dürffte manchem scheinen, als wenn darinnen nichts besonders läge, und wäre eben das, was man schon längst in allen Logicken von dem Syllogismo gelehret habe, nur daß man sich neuer Wörter bediene. Doch was das letztere betrifft, so sind die Wörter an und vor sich nicht neu, und die Application derselben bey dieser Lehre erfordert die Ideen selbst, welche dadurch besser ausgedruckt werden; der eigentliche Unterscheid aber zwischen dieser und der gemeinen Lehre vom Syllogismo ist gar mercklich, indem wir hier den Syllogismum Synthetisch betrachten, und ihn als eine Art, Wahrheiten zu erfinden, ansehen; da man ihn hingegen in den Schulen nur Analytisch gebraucht, das ist als eine Art etwas zu erweisen, und in eine gewisse Ordnung einzukleiden; hier brauchen wir zuerst den Haupt-Satz, oder die majorem propositionem; und folgern daraus die Conclusion; dorten aber muß man zuerst die Conclusion haben und einen Beweiß derselben suchen: 4) Kan man nach diesen Principiis den eigentlichen Grund und den wahrhafftigen Nutzen der sogenannten Syllogistischen Modorum erkennen; welche Lehre, indem die Scholastici nur ein Logisches Spielwerck daraus gemacht, von den neuern zum Theil als was Pädantisches gäntzlich verworffen worden. Denn diese Modi müssen nur zeigen, auf wie vielerley Art man in einer jeglichen Figur schliessen, und die Schlüsse in Syllogistische Form bringen könne; auch was vor besondere Regeln dabey in acht zu nehmen.

Dieses voraus gesetzet, so wollen wir erstlich die RATIOCINATIONEM ASSUMTIVAM mit drey Terminis nach den vier Figuren durchgehen, und solche nach den Modis einer jeglichen in Syllogistische Formen bringen. Nehmlich was anlangt a) die Art zu schliessen, nach der ersten Figur, so legt man einen allgemeinen Satz, er mag bejahend; oder verneinend seyn, zum Grund: nimmt aus dem Subjecte des Haupt-Satzes eine subordinirte Idee, sie mag sich als ein Ober- oder Unter-Begriff gegen dieselbe verhalten, und verknüpfft dieselbe mit dem Prädicate des Haupt-Satzes, und zwar erstlich entweder bejahend, oder verneinend nach Beschaffenheit der Haupt-Proposition; hernach allgemein, wenn die neue Idee ein unterer Begriff; particular aber, wenn ein oberer Begriff ist: Z. E. der eine Haupt-Satz wäre: Alle Tugend ist dem Göttlichen Willen gemäß, welcher allgemein bejahend ist; da man denn die untern und obern Begriffe des Subjecti aufsuchet, dergleichen von jenen unter andern wären: Die Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Barmhertzigkeit; von diesen aber: Eigenschafft, Einrichtung, Geschicklichkeit des Gemüths. Braucht man nun die erstern, so wird die Conclusion allgemein bejahend, daß ich sagen kan:

Alle Tugend ist dem Göttlichen Willen gemäß,
E. alle Gottesfurcht ist eine Tugend;
E. alle Gottesfurcht ist dem Göttlichen Willen gemäß.

Hingegen bey den andern ist die Conclusion particular bejahend, und muß man sagen:

Alle Tugend ist dem Göttlichen Willen gemäß,
E. einige Eigenschafften des Gemüths sind dem Göttlichen Willen gemäß;
E. einige Einrichtung des Gemüths ist dem Göttlichen Willen gemäß,

auf welche beyde Arten aus einem allgemein bejahenden Satze zu schliessen, die beyden Modi Barbara und Darii gehen, da denn wenn minor propositio nach den oben gezeigten Principiis hinzu kommt, folgende Syllogismi heraus kommen:

bAr. alle Tugend ist dem Göttlichen Willen gemäß:
bA. alle Gottesfurcht ist eine Tugend,
rA. alle Gottesfurcht ist dem Göttlichen Willen gemäß:

dA. alle Tugend ist dem Göttlichen Willen gemäß,
rI. einige Einrichtung des Gemüths ist Tugend,
I. einige Einrichtung des Gemüths ist dem Göttlichen Willen gemäß.

Auf gleiche Weise verhält sich die Sache, wenn der Haupt-Satz allgemein verneinend ist, da die Conclusion auch verneinend wird, und zwar wenn der neue Terminus ein unterer Begriff ist; allgemein: ist er aber ein oberer Begriff, particular, folglich entstehen bey der Syllogistischen Form die beyden andern Modi Celarent und Ferio, z. E.

cE kein Laster gefällt GOtt,
lA alle Trunckenheit ist ein Laster,
rEnt. keine Trunckenheit gefällt GOtt:

fE kein Laster gefällt GOtt,
rI einige Einrichtung des Gemüths ist ein Laster,

O eini-

O. Einige Einrichtung des Gemüths gefällt GOtt nicht.

Je mehr jemand subordinirte Ideen aus dem Subjecte der Haupt-Proposition ziehen kan, je mehr Schlüsse bekommt er der Materie nach; in Ansehung der Form aber hat man keine Arten mehr, als die wir jetzo angezeiget haben. Zwar haben einige Scholastici auch aus dem Opposito des Subjects schliessen wollen, und zu dem Ende noch zwey andere Modos Fapesmo und Frisesom gesetzet, welche auch du Hamel in Institut. Logic. Sect. III. c. 4. T. I. Philos. Vet. & Nov. p. 24. u. ff. beybehalten; es ist dieses aber eine unnütze Subtilität, woraus auch leichte eine Verwirrung mit den andern Figuren entstehen kan. Doch wenn die Haupt-Proposition wesentlich ist, daß nehmlich das Prädicat eine wesentliche Idee vom Subjecte in sich fasset, die ihm alleine, auch allen und jeden Arten desselben zukommt, so kan wohl ein Oppositum vom Subjecte geschlossen werden, z. E.

Alle Menschen sind vernünfftig:
Keine Bestie ist ein Mensch,
Keine Bestie ist vernünfftig,

Allein es schickt sich keiner von den bisher gewöhnlichen Modis darauf, weil der Modus Camestres, den man vielleicht könnte appliciren, in die andere Figur gehöret, da man nicht aus dem Opposito des Subjects, sondern Prädicats schliesset, wiewohl auch in diesem Falle die Conclusion nur contradictoria, und nicht contraria seyn muß; z. E.

Im Himmel ist ewige Freude,
E. Ist in der Hölle keine ewige Freude.

Denn wolte man schliessen: Also ist in der Hölle ewiges Creutz und Elend, so wäre der Schluß wohl an und vor sich selbst wahr, allein er flösse aus dem Haupt-Satze nicht: b) Die Art zu schliessen nach der andern Figur betreffend, so wird hieraus dem Opposito des Prädicats in dem Haupt-Satz, er mag bejahend oder verneinend; allgemein oder particular seyn, geschlossen, da denn die Conclusio allezeit verneinend ist, sich aber nach der Qualität der Haupt-Proposition nicht richtet, indem diese bejahend; jene aber verneinend seyn kan, welches diese Figur für sich besonders hat. Die neuen Ideen aber zu finden, die dem Prädicato in dem Haupt-Satz entgegen gesetzt sind, erfordert, daß man das contradictorische Oppositum des Prädicats nimmt, z. E. alle wahre Gelehrsamkeit bestehet in einer judicieusen Erkänntniß der Wahrheit, in welchem Satze das Prädicat: Judicieuse Erkänntniß der Wahrheit, dieses contradictorische Oppositum hat: Keine judicieuse Erkänntniß der Wahrheit; worauf ebenfalls die obern und untern Begriffe davon aufzusuchen sind; die obern Begriffe aber wären: Eigenschafft, Habitus, Verbesserung des Verstandes; und die untern die Poesie, Historie, Genealogie, u. s. w. und also können folgende Schlüsse gemacht werden:

Alle wahre Gelehrsamkeit bestehet in einer judicieusen Erkänntniß der Wahrheit.
E. Sind einige Habitus des Verstands, die nicht zur wahren Gelehrsamkeit gehören,
E. Giebts einige Verbesserung des Verstands, so die wahre Gelehrsamkeit nicht angeht,
E. Gehört die Poesie, Historie, Genealogie an und vor sich nicht zur wahren Gelehrsamkeit.

Es können in dieser Figur viererley Haupt-Sätze gebraucht werden, als α) ein allgemein bejahender Satz, aus welchem auf eine gedoppelte Art zu schliessen: Einmahl allgemein verneinend, wenn der neue Terminus ein unterer Begriff ist, z. E.

Alle wahre Christen creutzigen ihr Fleisch;
E. Kein Wollüstiger ist ein wahrer Christ;

verknüpfft man nun den alten und neuen Terminum mit einander, daß die minor propositio daraus wird, so haben wir den Syllogismum in Camestres:

cA. Alle wahre Christen creutzigen ihr Fleisch,
mE. Kein Wollüstiger creutziget sein Fleisch,
strEs. Kein Wollüstiger ist ein wahrer Christ;

Hernach kan auch geschlossen werden particular verneinend, wenn der neue Terminus ein oberer Begriff ist, z. E.

Alles was eine Empfindung hat, ist ein lebendig Geschöpffe,
E. Sind einige Substantzen, die keine Empfindung haben;

Aus welchem Schlusse durch Hinzufügung der minoris propositionis der Syllogismus in Baroco entstehet:

bA Alles, was empfindet, ist ein lebendig Geschöpff,
rO Einige Substantzen sind keine lebendige Geschöpffe,
cO. Einige Substantzen haben keine Empfindung:

β) Kan der Haupt-Satz particular bejahend seyn, und die Conclusion particular verneinend, z. E.

I. Einige lebendige Geschöpffe sind Menschen,
E. Kein unvernünfftiges Thier ist ein Mensch,
O. Einige lebendige Geschöpffe sind keine unvernünfftige Thiere,

welches ein neuer Modus ist, der noch keinen besondern Nahmen hat: γ) kan man einen allgemeinen verneinenden Haupt-Satz nehmen, und auf zweyerley Art den Schluß machen: Einmahl allgemein verneinend, wenn der neue Terminus ein unterer Begriff ist: z. E.

Kein wahrer Christ hängt seinen verderbten Affecten nach,
E. Kein Wollüstiger ist ein wahrer Christ:

Kömmt nun die minor propositio durch Verknüpffung des alten und neuen Termini hinzu, so entstehet der Syllogismus in Cesare:

cE Kein wahrer Christ hängt seinen verderbten Affecten nach,
sA Alle Wollüstigen hängen ihren Affecten nach,
rE Kein Wollüstiger ist ein wahrer Christ:

Hernach kan die Conclusion auch particular verneinend seyn, wenn der neue Terminus ein oberer Begriff ist, welches den Syllogismum in Festino zuwege bringt, z. E.

fE Keine Tugend beleidiget das Gewissen:
aI Einige Ergötzlichkeit beleidiget das Gewissen:
nO Einige Ergötzlichkeit ist keine Tugend:

d) Dienet ein particular-verneinender Haupt-Satz, aus welchem eine auch particular verneinende Conclusion zu folgern, z. E.

O Einige Menschen sind nicht gelehrt,
A Alle Theologen sind gelehrt:
O Einige Menschen sind keine Theologen;

welches ebenfalls ein neuer Modus ist, der noch keinen Nahmen hat: 3) Was den Vernunfft-Schluß nach der dritten Figur anlangt, so wird hier ein particular entweder bejahender oder verneinender Satz zum Grund geleget, und aus dem Subjecte ein oberer Begriff genommen, der mit dem Prädicate particulariter entweder bejahend; oder verneinend nach Beschaffenheit der Haupt-Proposition in der Conclusion verknüpfft wird. Es gehen hier, wenn die minor propositio hinzu gethan wird, eigentlich nur vier Modi an, als:

dI Einige Gelehrten sind reich,
fA Alle Gelehrten sind Menschen,
mIs Einige Menschen sind reich.

bO Einige Kranckheiten sind nicht tödlich;
cAr Alle Kranckheiten sind beschwerlich,
dO Einige Dinge, die beschwerlich, sind nicht tödlich.

I Einige flüßige Sachen sind leicht,
I Einige Cörper sind flüßig,
I Einige Cörper sind leicht.

O Einige Gelehrten sind fromm,
I Einige Gelehrten sind Theologen,
O Einige Theologen sind nicht fromm.

Welche beyde letztern Modi auch neu sind, und deswegen keine besondere Nahmen führen. Hieraus erkennet man, daß wenn man die Schlüsse dieser Figur in Syllogismos verwandelt, und die minor propositio hinzu kommt, eins ist, ob der Medius Terminus zweymahl statt des Subjecti; oder einmahl statt des Subjecti, und das andertmahl statt des Prädicati stehe; ingleichen daß gar wohl aus Particular-Sätzen kan geschlossen werden, welches die Peripatetici ohne Grund leugneten, daher es auch kam, daß sie den Syllogismum, der auf einem Singular-Haupt-Satz gegründet, nicht annahmen. Es werden zwar in den gemeinen Logicken noch vier Modi in dieser Figur angemercket als Darapti, Felapton, Datisi und Ferison; aber die gehören eigentlich zu der ersten Figur, welche einen allgemeinen entweder bejahenden oder verneinenden Grund-Satz erfordert, aus dessen Subjecte auch ein oberer Begriff kan gezogen werden, daß die Conclusion particular wird, und zwar nach Beschaffenheit des Haupt-Satzes bald bejahend, bald verneinend, wohin die Modi der ersten Figur Darii und Ferio gehörten, mit welchen hier Datisi und Ferison übereinstimmt, wie nicht weniger Darapti und Felapton, nachdem die minor propositio, so allhier allgemein bejahend ist, kein wesentlich Stücke dieses Vernunfft-Schlusses ist. 4) Bey der vierten Figur nimmt man aus dem Prädicate eines entweder allgemein-oder particular-bejahenden Satzes einen eigentlichen; oder obern Begriff, setzet solchen an die Stelle des Prädicats und verknüpfft ihn mit dem Subjecte des Haupt-Satzes, z. E.

Alle Thorheit bestehet in einem Ueberfluß des Ingenii,
Einige Munterkeit des Verstandes ist eine Thorheit,
E. Einige natürliche Fähigkeit des Verstandes ist eine Thorheit.

Wenn diese Schlüsse in Syllogismos verwandelt werden, so heissen die ordentlichen Modi Babari, Calentes, Dibatis, Fespamo, Fresisom; die Wahrheit aber zugestehen, so gehören Calentes, Fespamo und Fresisom, nicht so wohl hieher; als zur andern Figur, weil nach denselben die neue Idee ein Oppositum des Prädicats ist, daß also nur Barbari und Dibatis übrig bleiben, z. E.

bAr Alle wahre Demuth ist eine Tugend,
bA Alles was zur Tugend gehört, ist zu loben,
rI Etwas löbliches ist die Demuth.

dI Einige Verrichtungen sind ehrbar:
bA Alles, was ehrbar ist, ist zu loben,
tIs Etwas löbliches ist ein und die andere Verrichtung.

Man kan auch den Modum Barbari in Barbara verwandeln, daß die Conclusio allgemein wird, z. E.

bAr Alle wahre Demuth ist eine Tugend,
bA Alles was zur Tugend gehört, ist zu loben,
rA Alle Demuth ist zu loben.

Welche allgemeine Conclusion durch die Conversion gar leicht in eine particulare zu verwandeln ist,

A Alle Demuth ist zu loben:
I Etwas löbliches ist zu loben.

Inzwischen ist es besser, wenn man nach dem Modo Barbara allgemein schliesset, indem nicht nur auf solche Weise der neue Terminus an die Stelle des Prädicats kommt, sondern auch aus der allgemeinen Particular-Conclusion zu machen, ja noch viel anderes zu schliessen, so bey einer Particular-Conclusion nicht angienge. Doch hat man nicht zu meynen, als werde dadurch eine Vermischung der ersten Figur, worinnen der Modus Barbara auch fürkommt, mit dieser vierten verursachet, indem in der ersten Figur aus dem Subjecte, und zwar eine untere subordinirte Idee; hier aber aus dem Prädicate ein oberer Begriff geschlossen wird.

Nun folget vor das andere die RATIOCINATIO ASSUMTIVA mit vier Terminis, und wie vorher ein neuer Terminus entweder aus dem Subjecte oder Prädicate der Haupt-Proposition genommen wurde; also werden hier zwey Termini aus dem Subjecte so wohl, als Prädicate gebraucht. Man kan hier auf eine vierfache Art schliessen, a) wenn man die beyden obern Begriffe des Subjects und Prädicats nimmt, folglich wird die Conclusion particulär, z. E.

Alle paßionirte Leute urtheilen übel,
E. Einige Menschen brauchen ihren Verstand schlecht;

b) Wenn man aus dem Subjecte den untern, und aus dem Prädicate den obern Begriff ziehet, z. E.

Alle

Alle paßionirte Leute urtheilen schlecht;
E. Alle Ehrgeitzige brauchen ihren Verstand schlecht;

Da denn die Conclusion algemein ist, weil die neue Idee aus dem Subjecte ein unterer Begriff ist: c) wenn man zwey neue Begriffe, so wohl aus dem Subjecte, als Prädicate hat, z. E.

Kein paßionirter ist ein weiser Mensch:
E. Kein Ehrgeitziger ist ein wahrer Theologus;

d) Wenn die eine neue Idee ein oberer Begriff des Subjects, und die andere ein unterer des Prädicats ist, z. E.

Kein paßionirter Mensch ist weise:
E Einige Menschen sind keine wahre Theologi.

Mehrere unmittelbare Terminos, als viere kan man in der ratiocinatione assumtiva nicht haben, weil in der Haupt-Proposition derselben nur zwey fürkommen, folglich können in der Conclusion auch nur zwey neue Termini seyn. Soll ein Syllogismus daraus gemacht werden, so müssen vier Termini und nothwendig vier Propositiones darinnen fürkommen, z. E.

Alle paßionirte urtheilen schlecht;
Alle paßionirte sind Menschen,
Alle die schlecht urtheilen, brauchen ihren Verstand schlecht;
E. Einige Menschen brauchen ihren Verstand schlecht;

welche Art zuschliessen weder ein Sorites, noch ein Epichrema ist, und man siehet daraus, daß dieselbe Gelegenheit giebt, viele Wahrheiten zu erfinden.

Bishero haben wir, nach denen Lehrsätzen des Herrn D. Rüdigers, diejenigen Arten der Vernunft-Schlüsse durchgegangen, die in eine Syllogistische Form zu bringen, und entweder aus dreyen, oder vier Terminis bestehen, worauf nun diejenigen, welche in keine Syllogismos zu verwandeln, folgen. Es sind deren zwey Arten, als die RATIOCINATIO TRANSSUMTIVA und OBJECTIVA, von welchen beyden die Artickel: Vernunft-Schluß (transsumtivischer) und Vernunft-Schluß (objectivischer) nachzusehen sind.

Dieses sind die allgemeine philosophische Vernunft-Schlüsse gewesen, auf welche die besondern folgen, darinnen wir von besondern Objecten schliessen, und besondere Regeln dabey in acht zu nehmen haben. Sie theilen sich in die Practische und Physische.

Bey dem Practischen Vernunft-Schluß raisonniren wir von unsern Verrichtungen, die wir fürhaben, und weil bey einer jeden Verrichtung der Endzweck und die zu demselbigen nöthige Mittel fürkommen, so raisonniren wir hier entweder wegen des Endzwecks oder wegen der Mittel. Wegen des Endzwecks kommen zwey Fragen für: einmahl muß ich das thun, oder unterlassen? und dahin gehören die Regeln der Gerechtigkeit in Ansehung deren der Endzweck geboten; oder verboten ist; hernach kan ich das thun, kan ich das unterlassen? und dahin gehören die Regeln der Klugheit, in Ansehung deren der Endzweck erlaubt ist, siehe den Artickel: Schluß (practischer) im XXXV Bande, p. 259. u. ff.

Der Physische Vernunft-Schluß, oder RATIOCINATIO CAUSSALIS ist, da wir die Kräffte einer wirckenden Ursache, etwas herfür zu bringen, untersuchen. Man lese davon nach Adolph Friedr. Hofmanns Disput. de ratiocinatione causali, Leipzig 1725. Walchs Philosophisches Lexicon. Siehe auch den Haupt-Artickel: Vernunft-Schluß.

Vernunft-Schluß (regulärer) Lat. *Syllogismus regularis*, siehe Vernunft-Schluß.

Vernunft-Schluß, (restrictivischer) Lat. *Syllogismus restrictivus*, ist ein Syllogismus exponibilis, so entweder ein reduplicativus oder specificativus ist, und daher unter solchen Titeln nachzusehen ist.

Vernunft-Schluß, (Schein-) Lat. *Sophisma*, siehe Sophisterey, im XXXVIII Bande, p. 882. u. ff.

Vernunft-Schluß (scientifischer) Lat. *Syllogismus scientificus*, ist soviel als der Syllogismus demonstrativus, von dem in dem Haupt-Artickel: Vernunft-Schluß.

Vernunft-Schluß, (sinnlicher) siehe Vernunft-Schluß (reeller)

Vernunft-Schluß, (sophistischer) Lat. *Syllogismus sophisticus*, siehe Sophisterey, im XXXVIII Bande, p. 882. u. ff. ingleichen Vernunft-Schluß.

Vernunft-Schluß, (specifischer) Lat. *Syllogismus specificus*, ist ein syllogismus exponibilis restrictivus, worinne die Haupt-Proposition eine Enunciatio restrictiva specificativa ist, z. E.

Omnis liber, qua bonus est, est legendus.
Terentius est liber.
E. Terentius, qua bonus est, est legendus.

Vernunft-Schluß, (Stoischer) Lat. *Syllogismus Stoicus*, siehe Sorites, im XXXVIII Bande, p. 946. u. ff.

Vernunft-Schluß, (subsumtivischer) siehe *Subsumtiva ratiocinia*, im XL Bande, p. 1598. u. f.

Vernunft-Schluß, (syllogistischer) siehe *Subsumtiva ratiocinia*, im XL Bande, p. 1598. u. f.

Vernunft-Schluß, (topischer) Lat. *Syllogismus topicus*, siehe Vernunft-Schluß.

Vernunft-Schluß, (transsumtivischer) Lat. *Ratiocinatio transsumtiva*, bestehet darinnen, daß ein Terminus, der schon in der Haupt-Proposition gestanden, in die Conclusion gebracht wird; dahero auch die Benennung transsumtiva entstanden. Es ist die ratiocinatio transsumtiva entweder DISJUNCTIVA oder COMPARATIVA.

Jene, die disjunctiva, hat eine propositionem disjunctivam zum Grunde, und kan daraus auf eine gedoppelte Art geschlossen werden: einmahl, daß einer von den einander entgegen gesetzten Terminis entweder verneinet oder bejahet wird, da denn in der Conclusion der andere Terminus im ersten Falle zu bejahen, im andern aber zu verneinen ist, z. E.

Diejenigen, welche den Cäsar umgebracht sind entweder Todschläger, oder Rächer der Freyheit gewesen;

Nun sind sie keine Todschläger gewesen,
E. Waren sie Rächer der Freyheit;

In welchem Exempel die beyden einander entgegen gesetzten Termini sind: Todschläger und Rächer der Freyheit, welche die Disjunction ausmachen; hingegen das Subject: Diejenigen, so den Cäsar umgebracht haben, gehöret nicht zur Disjunction; nun wird der eine Theil der Disjunction: Todschläger von dem Subjecto negirt, folglich müste der andere von demselben bejahet werden, daß es hiesse:

E. Sind sie Rächer der Freyheit gewesen.

Hernach können alle beyde einander entgegen gesetzte Termini entweder bejahet, oder verneinet werden, worauf die Conclusion überhaupt dasjenige in sich hält, was von jeglichem Stücke ins besondere entweder war bejahet, oder verneinet worden, z. E.

Man muß entweder GOtt, oder der Welt zu gefallen leben,
Lebt man GOtt zu Gefallen, so hat man die Welt zum Feind;
Lebt man der Welt zu Gefallen, so hat man GOtt zum Feind,
E. Kan man ohne Widerwärtigkeit in der Welt nicht leben.

Welches insonderheit das Dilemma genennet wird, so als eine Art dieses Vernunft-Schlusses anzusehen ist, siehe *Dilemma*, im VII Bande, p. 321. u. ff.

In beyden Fällen kan man entweder Theoretisch von dem Wesen der Dinge; oder Practisch von der Moralität der menschlichen Verrichtungen in Ansehung der Gerechtigkeit und Klugheit schliessen, so daß die Conclusion entweder verneinend ist, z. E.

Entweder man muß GOtt, oder der Welt gehorchen,
Nun muß man GOtt gehorchen,
E. Nicht der Welt:

Oder bejahend, z. E.

Entweder es ist Tag, oder Nacht:
Nun ists nicht Nacht,
E. Ists Tag;

Doch ist es in diesen Fällen gleichviel, ob ich die Conclusion bejahend; oder verneinend machen will. Wenn in dem Hauptsatze nicht alle Stücke der Opposition berühret worden; so kan man wohl bejahend, aber nicht verneinend subsumiren, z. E.

Er hat entweder erbauliche; oder unnütze Discurse geführet:
Nun hat er erbaulich discuriret,
E. Nicht unnützlich.

Denn wolte man hier verneinend subsumiren und sagen:

Nun hat er keine unnütze Discurse geführet;
E. Hat er erbaulich discuriret;

so wäre der Schluß falsch, indem man auch indifferente Discurse hat Eben dahin gehöret auch der verneinende Syllogismus copulativus:

Niemand kan GOtt und dem Mammon dienen:
Ein Geitziger dienet dem Mammon,
E. Dienet er nicht GOtt;

indem der erste Satz eigentlich eine propositio disjunctiva ist: entweder man muß GOtt oder dem Mammon dienen. Man sehe auch den besondern Artickel: Vernunft-Schluß (disjunctivischer).

Die RATIOCINATIONEM COMPARATIVAM betreffend, so wird eine vergleichende Proposition zum Grund geleget, welche Proposition aus zweyen terminis comparatis, und einem termino comparante bestehet, z. E. Sempronius ist gelehrter, als Titius, da denn Sempronius und Titius die termini comparati und gelehrt seyn der terminus comparans ist. Aus einer solchen Proposition wird erstlich ein neuer Terminus, und zwar aus dem termino comparante, der mit ihm nothwendig verknüpfft ist, genommen, z. E.

Sempronius ist gelehrter, als Titius:
Wer gelehrt ist, bestehet in dem Examine wohl;

welches letztere die Assumtion ist, indem aus dem Termino gelehrt seyn, der neue Terminus: im Examine wohl bestehen, gezogen ist. Wenn solches geschehen, so nimmt man die Transsumtion für, und zwar, wenn die Assumtion bejahend gewesen, daß man von dem grössern termino comparato verneinend auf den geringern terminum comparatum schliesset, z. E.

Nun aber hat Sempronius schlecht bestanden;
E. Noch viel schlechter Titius,

in welchem Exempel der grössere terminus comparatus Sempronius, und der geringere Titius ist, folglich ist die Conclusion verneinend; hingegen von dem kleinern termino comparato schliesset man bejahend auf den grössern, z. E.

Nun aber hat Titius wohl bestanden;
E. Noch viel besser Sempronius;

Und wenn die Assumtion verneinend gewesen, so wird die Transsumtion gerade anders gemacht. Diese Art zu schliessen ist dreyerley, entweder schliesset man vom grossen zum kleinen, und vom kleinen zum grossen: Hernach ist sie entweder bejahend; oder verneinend: Drittens entweder einfach; oder zusammen gesetzet, welche letztere darinnen bestehet, daß auch bey dem termino comparante noch eine Vergleichung angestellet wird, z. E.

Sempronius ist gelehrter, als Titius;
Wer gelehrt ist, besteht im Examine wohl;
In allen Wissenschafften wohl bestehen, ist schwerer, als in einigen,
Nun hat Sempronius in einigen Wissenschafften nicht wohl bestanden;
E. Wird Titius noch viel weniger bestehen.

Sonst ist hierbey nöthig, daß in dem Hauptsatze die Comparation klar und richtig seyn müsse, weil der Schluß widrigenfals ungewiß bleibet, als wenn man schliessen wolte:

Der Aberglaube ist schädlicher, als die Atheisterey;
Was böß ist, misfällt GOtt;
Nun misfällt GOtt die Atheisterey,
E. Noch vielmehr der Aberglaube;

Wie

Wie denn auch die Assumtion ihre Richtigkeit haben muß, daß der Terminus, der hinzu genommen wird, mit dem alten genau verknüpft ist, weswegen Cartesius Medit. 4. gar schlecht raisoniret, wenn er sagt: nam si quo peritior est artifex, eo perfectiora opera ab illo proficiscuntur, quid potest a summo illo rerum omnium Conditore factum esse, quod non sit omnibus numeris absolutum, welche Worte, wo sie in gehörige Form gebracht werden, folgenden Schluß in sich hielten:

GOtt ist erfahrner, als ein Künstler:
Wer erfahren ist, macht seine Dinge nothwendig vollkommen:
Nun macht ein Künstler seine Dinge vollkommen:
E. noch vielmehr GOtt.

Allein die Assumtion siehet für einen so grossen Philosophen sehr schlecht aus, daß wer worinnen erfahren sey, alles was er vornehme, vollkommen machen müsse, und können hundert Instantzen gegeben werden, daß auch die besten Künstler wegen verschiedener Ursachen viele unvollkommene Dinge hierfür bringen, siehe hierbey Vernunft-Schluß, (Vergleichungs-). Walchs Philosophisches Lexicon. Siehe auch den Articel: Vernunft-Schluß, (reeller); ingleichen Vernunft-Schluß (zusammengesetzter).

**Vernunft-Schluß, (Verbal-) oder Wort-Schluß**, wird dem reellen Vernunft-Schlusse, davon oben ein besonderer Articel handelt, entgegen gesetzet, und ist derjenige, da wir auf den rechten Gebrauch der Wörter sehen. Wir schliessen hier entweder von der Idee auf den Terminum, das ist, von der Definition auf die Sache, die definiret wird; oder von dem Termino zum Terminum, welche der eigentlich also genannte grammatische Schluß ist, da man aus dem Subjecte oder Prädicate einer jeglichen reellen Proposition einen neuen Terminum nimt, der nur grammatisch von dem, daher er genommen ist, unterschieden, und in eben der Qualität und Quantität von dem andern Termino, daher der neue Terminus nicht genommen ist; aber doch eben so grammatisch unterschieden, gesaget wird, z. E.

ist homo ψυχικὸς und πνευματικὸς nicht unterschieden,
E. ist auch ψυχὴ und πνεῦμα nicht unterschieden.

Walchs Philosophisches Lexicon. Siehe auch den Haupt-Articel: Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (Verbindungs-)** eine Verbindungs-Schluß-Rede, Lat. *Syllogismus copulativus*, heisset insgemein derjenige Vernunft-Schluß, dessen major propositio eine propositio copulativa (ein verbindender Satz) ist. Andere sehen ihn als eine Art vom Enthymemate an, da die erste Proposition in Gedancken behalten wird; die andere aber vermittelst der Copula zweymahl stehet. Z. E.

Carl der Grosse kan seiner Geburt nach nicht ein Frantzose und Deutscher seyn.
Nun aber ist er ein Deutscher.
Und also kan er kein Frantzose seyn.

Dergleichen Schluß-Reden kommen fast mit den Disjunctivis überein, und können gar leicht in einen solchen, oder auch in einen einfachen verwandelt werden, z. E.

Ein Mensch kan nicht beydes GOtt und dem Mammon dienen.
Dieser Mensch dienet dem Mammon.
Und also kan er nicht GOtt dienen.

Denn der erste Satz kan auch so heissen:

Ein Mensch dienet entweder GOtt, oder dem Mammon.

oder:

Wer dem Mammon dienet, kan GOtt nicht dienen.

Walchs Philosoph. Lexicon, unter dem Worte: Syllogismus. Siehe auch die Articel: Vernunft-Schluß, (transsumtivischer) und Vernunft-Schluß, (zusammengesetzter).

**Vernunft-Schluß, (Verbindungs-)** ein verneinender, siehe in dem Articel: Vernunft-Schluß, (transsumtivischer).

**Vernunft-Schluß, (verborgener)** siehe Vernunft-Schluß, (außerordentlicher).

**Vernunft-Schluß, (Vergleichungs-)** Lat. *Ratiocinatio comparativa, syllogismus comparativus*, heißet ein solcher Schluß, da man aus einem Satze, der eine Vergleichung in sich hat, von den grössern auf das kleinere, oder umgekehrt, schliesset. Hier muß der Grund-Satz ausgemacht, gewiß und klar seyn, und was neu angenommen wird im Untersatz, unstreitig mit dem Positivo des Vergleichungs-Termini zusammenhangen. Z. E. die Atheisterey, ist der Republick schädlicher als der Aberglaube; was schädlich ist, soll man nicht dulden; nun aber duldet man den Aberglauben nicht, folglich noch weniger die Atheisterey. Hier fehlt es sowohl im Grund-Satz als in dem Zusammenhange der neuangenommenen Begriffe. Siehe ein mehrers hiervon in dem Articel: Vernunft-Schluß (transsumtivischer).

**Vernunft-Schluß, (Verknüpfungs-)**, siehe Vernunft-Schluß, (Verbindungs-)

**Vernunft-Schluß, (verneinender)** Lat. *Syllogismus negativus*, siehe Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (ein verneinender copulativischer)** siehe in dem Articel: Vernunft-Schluß (transsumtivischer).

**Vernunft-Schluß, (versteckter)** Lat. *Syllogismus crypticus*, siehe Schluß (versteckter) im XXXV Bande, p. 265.

**Vernunft-Schluß, (verstümmelter)** siehe *Enthymema*, im VIII Bande, p. 1290.

**Vernunft-Schluß, (überzeugender)** Lat. *Syllogismus demonstrativus*, siehe Vernunft-Schluß.

**Vernunft-Schluß, (ein uneingeschränckter einfacher)** oder eine uneingeschränckte einfache Schluß-Rede, Lat. *Syllogismus simplex absolutus*, heist derjenige, der ordentlich aus drey Ideen

Ideen oder Terminis, und aus drey Sätzen oder Propositionibus bestehet, welche dergestalt mit einander verbunden sind, daß der eine Satz vermittelst des andern den dritten beweiset, oder deutlich zu begreiffen machet. Aristoteles Lib. I. prior. cap. 1. sagt: συλλογισμός ἐστι λόγος, ἐν ᾧ τεθέντων τινῶν ἕτερόν τι τῶν κειμένων ἐξ ἀνάγκης συμβαίνει τῷ ταῦτα εἶναι, über welche Worte von seinen Nachfolgern vielerley Auslegungen gemacht worden. Sie haben wegen des Genus vom Syllogismo scharff disputiret, wie das Wort λόγος in der Definition des Aristoteles zu erklären sey? Einige legen solches durch rationem aus; andere durch orationem, siehe Scheiblers opus logic. P. IV. c. 1. tit. 2. qu. 2. Die neuere haben zum Theil die gantze Definition des Aristoteles vor ungültig und unzulänglich befunden, siehe Titii artem cogitandi c. 4 §. 9. Andere haben zum Genus der Definition διάνοιαν, oder discursum, gesetzet, als Ramus Lib. II. dialect. cap. 9. CONIMBRICENS. Lib. I. prior. cap. 1. qu. 2. Buscherus L. II. cap. 9. harm. Philipp Ram. logic. noch andere argumentationem, ingleichen habitum instrumentalem, oder instrumentum, auch dispositionem, wie Keckermann, mit denen Jac. Martini disc. Ram. L. II. c. 9. qu 4. p. 895. nicht zu frieden. Die Differentz dieses Syllogismi zeigen die Aristotelicker insgemein in vielerley Principiis an, und diese heissen materialia, formalia, canonica und perfecta.

Erstlich die materialia anlangend, so heist die Materie des Syllogismi dasjenige, woraus derselbe bestehet, und dieses sind theils Ideen, oder Termini, theils Propositionen oder Sätze. Es werden zu einem jeden Syllogismo eigentlich drey Termini erfordert, als Major, Minor und Medius, deren jeder zweymal in einem Syllogismo vorzukommen pfleget. Der Medius terminus ist nicht anders, als die dritte Idee, wodurch die Verknüpfung der übrigen beyden klar gemacht wird; oder der Beweis-Grund desjenigen Satzes, welcher bewiesen werden soll. Der Minor terminus ist das Subjectum, und Major terminus das Prädicatum desjenigen Satzes, der zu beweisen ist. Die Peripatetici sagen, daß von den Terminis einer Major und der andere Minor genennet werde, weil er sich in der Propositione Majore oder Minore befinde, siehe Thomasii erotem. logic. c. 38. § 8. 9. Ulmann in synops. logic. L. III. c. 1. nebst Titii arte cogitandi d. l. §. 16. Der Minor wird auch Minus extremum, und der Major, majus extremum genennet. Die Propositionen in einem Syllogismo sind: Propositio major, propositio minor und conclusio, davon die beyden ersten præmissæ, weil sie vor der Conclusion stehen, auch bisweilen sumtiones, ingleichen antecedens heissen. Die Conclusion ist derjenige Satz, welcher zu beweisen; und wird sonst die quæstion, das Problema genennet, und hält zwey Terminos in sich, deren erstere der Minor Terminus, welcher das Subjectum, der andere der Major Terminus, welcher das Prädicatum ist, von welcher Conclusion die Scholastici und Nachfolger des Aristoteles allerhand vergebene Fragen auf die Bahn gebracht haben: ob sie eine Proposition zu nennen? ob sie ein Theil des Syllogismi? und ob die Forme des Syllogismi darinnen bestehe? u. d. gl. Die Major propositio ist derjenige Satz, welcher den Medium terminum mit dem Majori termino verbindet; die minor propositio aber, welcher den minorem mit dem medio termino verknüpffet, die auch assumptio, subsumptio, subsumptum, sumptio minor, propositio altera genennet wird, siehe Donati de arte syllogistica Art. 7. § 308. z. E.

Maj prop. Ein gerechter Richter nimmt keine Geschencke,

Min. propos. Der Prophet Samuel ist ein gerechter Richter,

Conclus. E. nimmt er keine Geschencke,

in welchem Syllogismo drey Termini sind. Ein gerechter Richter, ist Terminus Medius, nimmt keine Geschencke, ist Major terminus, und der Prophet Samuel, ist Minor, da denn ein jeder zweymal fürkommt.

Vors andere folgen die Formalia des Syllogismi. Die Form des Syllogismi wird in einer gewissen Ordnung der Theile, woraus der Syllogismus bestehet, gesetzet, wohin die sogenannten Syllogistischen Figuræ und Modi gehören, deren jene principia remota; diese aber propinqua genennet werden. Durch die Figuren verstehen die Aristotelici die Ordnung der dreyen Terminorum, oder die unterschiedenen Verknüpfungen des Medii termini mit dem Subjecte und Prädicate der Conclusion. Die Modi sind die verschiedenen Arten der Schlüsse, nachdem sie entweder allgemein; oder insbesondere etwas verneinen, oder bekräftigen. Von den Figuren werden mehrentheils drey Arten angemercket. In der ersten Figur ist der Medius terminus in dem ersten Satze das Subjectum, und in dem andern das Prädicatum, z. E.

Alles, was der Menschen Glückseligkeit befördert, ist ein Gut:

Alle wahre Gelehrsamkeit befördert die menschliche Glückseligkeit,

E. ist alle wahrer Glückseligkeit ein Gut.

In der andern Figur ist der Medius terminus sowohl in dem ersten, als andern Satze das Prädicatum, z. E.

Kein tugendhafter Mensch ist unbarmhertzig,

Ein Geitziger ist unbarmhertzig

E. ist kein Geitziger tugendhafft.

In der dritten Figur ist Medius terminus in beyden Sätzen zugleich das Subjectum, z. E.

Eine jede Tugend ist schwer auszuüben,

Eine jede Tugend ist GOtt gefällig

Also ist Gott etwas gefälliges schwer auszuüben.

Diese drey Figuren hat man in folgendem Verse eingeschlossen:

Prima prius subjicit medium, post prædicat ipsum
Prædicat altera bis, tertia bis subjicit;

wiewohl andere bey einigen gefunden werden, als: sub-præ *Prima*: sed *Altera* bis præ: *Tertia* bis-sub oder:

Subjicit ac prædicat medium, quæ prima figura est;
Quæ sequitur, medium bis prædicat: ast quæ
Postremum obtinuit sedem, bis subjicit illud.

Galenus, wie man insgemein saget, hat auch die vierte Figur hinzu gethan, welche darinn bestehet, daß der Medius terminus das Prädicatum in der Majore, u. Subjectum in der Minore wird, z. E.

Alle

Alle Demuth ist tugendhaft:
Alles tugendhafte gehöret zu den löblichen Sachen.
Also ist etwas, so löblich ist, die Demuth;

welche Figur die Aristotelici und Scholastici nicht annehmen wollen, siehe **Scheiblers** Opus logic. p. 4. c. 5. tit. 1. qu. 2. Art. II. **Reckermann** in System. logic. mai. Lib. III. tr. 1. s. 1. cap. 4. **Ulmann** in Synopf. logic. L. III. c. 3. Doch sind einige der neuern damit zufrieden, und sehen solche vor gültig und nützlich an, siehe *Artem cogitandi*, p. 3. c. 8. **Titium** in arte cogitandi c. 10. § 3. **Rüdiger** in philos. synth. p. 127. edit. 3. in sensu veri & falsi L. II. c. 6. §. 36 u. ff. und in Dissert. de variis ratiocin. adminic. c. 3. §. 11. u. ff. **Lange** ad Weis. log. addit. ad cap. 11. p. 171. u. ff. und p. 225.

Die **Modi** einer jeglichen Figur werden auf unterschiedene Weise eingetheilet, daß sie nehmlich wären erstlich entweder Universales, wenn einer von den beyden ersten Sätzen, oder beyde zugleich allgemein; oder singulares, wenn beyde Sätze auf eine besondere Sache giengen; hernach entweder affirmativi, wenn der Schluß etwas bejahe; oder negativi, wenn er etwas verneine; und denn entweder directi, wenn von grössern zum kleinern; oder inversi, wenn vom kleinern zum grössern geschlossen werde. Auf solche Weise sind nach ihrer Lehre

Die modi
- directi, deren vierzehen sind
  - in der ersten Figur vier: BArBArA, CElArEnt, DArII, FErIO.
  - in der andern Figur vier: CEsArE, CAmEstrEs, FEstInO, BArOcO.
  - in der dritten Figur sechse: DArApsI, FElAptOn, DIsAmIs, DAtIsI, BOcArdO, FErIsOn.
- indirecti, deren in der ersten Figur fünfe sind: BArAlIp, CElAntEs, DAbItIs, FApEsmO, FrIsEsmO

Die Modi der vierten, oder Galenischen Figur sind folgende: BArbArI, CAlEntEs, DIbAtIs, FEspAmO, und FrEsIsOm. Die directos, welche die drey Figuren angehen, haben die Scholastici in folgenden Versen bemercket:

Barbara, Celarent, *primæ* Darii Ferioque
Cesare, Camestres, Festino, Baroco, *secundæ*
*Tertia* Darapti sibi vendicat atque Felapton
Adjungens Disamis, Datisi, Bocardo, Ferison.

Die indirecti gehen eigentlich die vierte Figur an; weil aber die Scholastici solche nicht leiden konnten, so haben sie selbige zur ersten Figur zu bringen gesucht. Es haben die Modi in Ansehung der Sylben und der Vocalen ihre Bedeutung. Jedes Wort bestehet aus drey Sylben, davon die erste auf die majorem, die andere auf die minorem, und die dritte auf die Conclusion gehet. Die Vocalen zeigen die Quantität und Qualität der Sätze an, ob sie nehmlich allgemein, oder besonder sind; ob sie etwas bejahen, oder verneinen, nach den bekannten Versen:

Asserit A negat E, sed universaliter ambo:
Asserit I, negat O, sed particulariter ambo,

das ist, A bedeutet eine allgemeine Bejahung, E eine allgemeine Verneinung, I eine besondere Bejahung, O eine besondere Verneinung. Die Consonantes in diesen Wörtern zielen nach dem Sinn der Scholasticorum dahin ab, daß man daraus erkenne, wie man die Syllogismos der andern und dritten Figur zu der ersten bringen soll. Die Griechen haben die Modos so benennet und zwar in der ersten Figur: γράμματα, ἔγραψε, γραφίδι, τεχνικός; in der andern: ἔγραψε, κάτεχε, μέτριον, ἄχολον; in der dritten: ἅπασι, σθεναρὸς, ἰσάκις, ἀσπίδι, ὁμαλὸς, φέριστος. Folgende Exempel können die Sache deutlicher vorstellen:

In der ersten Figur

BAr Alles ehrbare ist löblich,
BA Alle Tugend ist ehrbar,
RA E. ist alle Tugend löblich.

CE Kein Laster ist erlaubt.
lA Alles Lügen ist ein Laster,
rEnt E. ist kein Lügen erlaubt.

DA Jede Sünde ist zu meiden;
rI Einige Verrichtungen sind Sünden,
I E. sind einige Verrichtungen zu meiden.

FE Keine unnütze Sache soll man vornehmen:
rI Einige Bemühung ist unnütz,
O E. ist einige Bemühung nicht vorzunehmen.

In der andern Figur

CE Kein wahrer Gelehrter geht mit unnützen Sachen um:
sA Alle Pädanten gehen mit unnützen Sachen um,
rE E. ist kein Pädant ein wahrer Gelehrter.

CA Alle wahre Christen creutzigen ihr Fleisch.
Am E Kein Wollüstiger creutziget sein Fleisch,
ftrEs E. kein Wollüstiger ist ein wahrer Christ.

FE Keine Tugend beleidiget das Gewissen
st Einige Belustigung beleidiget das Gewissen
nO E. ist einige Belustigung nicht tugendhaft

BA Alles ehrbare ist GOtt angenehm:
rO Einige Verrichtungen sind GOtt nicht angenehm,
cO E. sind einige Verrichtungen nicht ehrbar.

In der dritten Figur

DA Alle Frommen sind glückselig:
rA Alle Frommen sind der Welt verhaßt,
ptI E. sind einige, die der Welt verhaßt sind, glückselig.

FE Kein Ungerechter ist GOtt angenehm:
lA Alle Ungerechte sind Menschen,
ptOn E. sind einige Menschen GOtt nicht angenehm.

DI Einige Menschen sind reich:
sA Alle Menschen sind arm,
mIs E. sind einige Arme reich.

DA Kein Geitziger ist freygebig:
tI Einige Geitzige sind reich,
sI E. sind einige Reiche nicht freygebig.

BO Einige Kranckheit ist nicht tödtlich:
cAr Alle Kranckheiten sind beschwerlich,
dO E. sind einige beschwerliche Sachen nicht tödlich.

FE Kein Frommer ist unglücklich:
rI Einige Fromme sind arm,
sOn E. sind einige Arme nicht unglücklich.

In der vierten Figur

BAr Alle Trunckenheit streitet wider das natürliche Rechte:
bA Alles, was wider das natürliche Recht streitet, ist zu bestraffen,
rI E. ist etwas strafbares die Trunckenheit.

CA Alle Gottesfurcht bringt Nutzen:
lEn Keine nützliche Sache ist zu verachten,
tEs E. keine verächtliche Sache ist die Gottesfurcht.

DI Einige Verrichtung ist ehrbar:
bA Alles Ehrbare ist löblich,
tIs E. einige löbliche Sache ist eine Verrichtung.

FEs Kein Geitziger ist glückselig:
pA Alle Glückselige sind Menschen,
mO E. sind einige Menschen nicht geitzig.

FrE Keine Tugend ist veränderlich:
sI Einige veränderliche Sachen sind schön,
sOm E. Einige schöne Sachen sind keine Tugend.

**Thomasius** hält in der philos. aulic. c. 9 §. 12 u. ff. dafür, daß man die andere und dritte Figur wohl weglassen könne, vielweniger schickte es sich, daß man die vierte Figur hinzu thue, weil sowohl die bejahende, als verneinende Schlüsse, wie auch das universale und particulare unter den Modis der ersten Figur begriffen wären. Der Auctor der artis cogitandi p. 3. c. 5 u. ff. hat sich mit den Modis und Figuris Syllogismorum viele und bisweilen vergebene Mühe gegeben, und einige neuere, als **Titius** c. 10. Art. cogit. **Clericus** in logic. P. IV. c. 3 u. ff. **Gundling** in via ad verit. P. I. L. III. c. 6. Sect. I. p. 120. **Rüdiger** in philos. Synth. und de sensu veri & falsi haben darinnen unterschiedenes verbessert, und die eigentliche Beschaffenheit und Nutzbarkeit der Syllogistischen Figuren und Modorum angewiesen. **Lange** hat d. l. p. 249. allerhand Figuren und Bilder von den Modis dargestellet, auch p. 398. **Sturms** neuer Manieren, Syllogismos zu machen, gedacht.

**Drittens** werden bemercket die principia Canonica, zu denen die Aristotelico-Scholastiri den Grund der Syllogismorum, und die Regeln, welche bey den Syllogismis in Acht zu nehmen sind, rechnen, und solche in primaria und secundaria theilen. Die primaria sind, welche in der ersten Figur in der That; in den übrigen aber der Krafft nach angetroffen werden, und dahin ziehet man das bekannte dictum de omni und dictum de nullo. Nehmlich der Syllogismus gründet sich auf folgende principia: Diejenigen Dinge, die in einem tertio übereinkommen, die kommen auch unter sich überein; diejenigen aber, so in einem tertio nicht überein kommen, die kommen auch nicht unter sich überein, da denn auf dem erstern die bejahenden, auf dem andern die verneinenden Sätze beruhen, und eben hierunter wird das Aristotelische *dictum de omni* und *de nullo* begriffen. Das dictum de omni hat diesen Verstand: Was von einer allgemeinen Sache allgemein bejahet wird, das wird auch von dieser und jener besondern Sache, die darunter gehöret, besonders bejahet; das dictum de nullo ist, was von einer allgemeinen Sache allgemein verneinet wird, das wird auch von dieser oder jener besondern Sache, die darunter gehöret, besonders verneinet, siehe Aristotel. L. 1. prior. Analytic c. 1. und **Donati** de arte syllogistic. Art. 10. §. 436 u. ff. Die principia secundaria heissen eigentlich die **Regeln** der Syllogismorum, welche entweder allgemein, und bey allen Syllogistischen Figuren in Acht zu nehmen; oder besondere sind, die nur gewissen Figuren der Syllogismorum zukommen. Die von der ersten Art, oder die allgemeinen bestehen in keiner gewissen Anzahl und werden von einem bald vermehret; von dem andern aber wieder vermindert, deren vornehmste diese sind: 1) **ein Syllogismus darf nicht mehr, und nicht weniger, als drey Terminos haben**, weil man sonst die Uebereinstimmung, und den Unterscheid zwischen dem Subjecto und Prädicato in dem Schlusse nicht erkennen würde und alles auf ein unnützes Geschwätze hinaus liesse; daß aber vier, oder mehr Termini in einem Syllogismo wären, könne entweder offenbahr oder verdeckt geschehen: offenbahr, wenn sich würcklich und ausdrücklich vier, oder mehrere besondere Termini da befänden, z. E.

Alle Vögel sind zweyfüßig;
Der Hund ist ein Vieh,
E. ist der Hund zweyfüßig.

Verdeckt aber könne man die Terminos in einem Syllogismo auf unterschiedene Art vermehren, wenn nehmlich in einem Termino eine Zweydeutigkeit liege, z. E.

Alle Füchse sind vierfüßig
Herodes ist ein Fuchs
E. ist Herodes vierfüßig,

in welchem Exempel das Wort Fuchs erstlich in eigentlichen, hernach in verblümten Sinne genommen werde; ferner, wenn man die Abstracta mit den Concretis; oder die sogenannte casus rectos mit den obliquis vermische, z. E.

Das Weisse ist eine Eigenschafft:
Die Henne ist weiß,
E. ist die Henne eine Eigenschafft.

Drittens wenn der medius terminus entweder gantz, oder einiger massen in die Conclusion komme, z. E.

Jeglicher guter Künstler ist ein Mann;
Nero ist ein guter Künstler,
E. ist Nero ein guter Mann.

Viertens,

Viertens, wenn sich mehr, oder weniger in der Conclusion befinde, als in den vorhergehenden Sätzen stehe, z. E.

Alle Redner sind Philosophen:
Cicero ist ein Redner:
E. ist Cicero ein vortreflicher Philosophe.

in welcher Conclusion mehr stehet, als in den beyden ersten Sätzen, daß also in diesem Exempel vier Termini seyn: Als Redner, Philosophe, Cicero, ein vortreflicher Philosophe; oder

Alle Menschen sind entweder reich oder arm
Irus ist ein Mensch,
E. ist Irus reich.

Da in der Conclusion weniger ist, siehe **Jacob Thomasii** erotem. logic c. 40. b) **Der *medius terminus* darf nicht in der Conclusion stehen,** indem solches sonst sonst wider das Wesen des Schlusses wäre; welche Regel aber von andern, als überflüßig angesehen worden, ob sie schon nicht falsch sey, siehe **Titii** artem cogitandi c. 9. §. 43. c) **Der *medius terminus* muß einmahl, oder zweymahl universaliter; niemahls zweymahl particulariter genommen werden,** indem sonst der medius terminus entweder eine gedoppelte Bedeutung bekomme, daß vier Termini entstünden; oder die Conclusion schliesse nicht, z. E.

Einige Menschen sind lebendig:
Einige Menschen sind tod,
E. einige Toden sind lebendig.

d) **aus zweyen Particulär-Sätzen kan nichts geschlossen werden,** welche Regel mit der vorhergehenden verwand ist, und auf einem Grund beruhet; das Gegentheil aber haben **Locke** de l'entend. Liv. IV. Chap. 17 §. 8. und **Rüdiger** de sensu veri & falsi L. II c. 6 §. 34. 35 und in philos. synthet. p. 126 ed. 3 gewiesen: e) **Aus lauter verneinenden Sätzen kan kein Syllogismus gemacht werden,** weil der medius terminus nichts nütze, und folglich kein Schluß daraus zu ziehen sey, als wenn man sagen wolte:

Die Spanier sind keine Türcken:
Die Türcken sind nicht stoltz,
E. sind die Spanier nicht stoltz.

f) **Der Schluß muß sich nach dem verneinenden und besondern Satze, der vorhergegangen ist, richten.** Im Lateinischen sagt man: Conclusio semper sequitur deteriorem partem, d. i. wenn einer von den vorhergegangenen Sätzen allgemein, der andere besonders; und der eine bejahend, der andere verneinend: So richtet sich der Schluß nach dem besondern und verneinenden Satz, folglich wäre dieser Schluß falsch:

Alle Vögel sind zweyfüßig,
Einige Thiere sind Vögel,
E. sind alle Thiere zweyfüßig.

g) **In der Conclusion soll nicht mehr stehen, als in den vorhergesetzten Sätzen,** welches schon oben bey der ersten Regel erinnert worden. Uebrigens hat man diese Syllogistische Regeln in folgende Lateinische Verse eingeschlossen:

Terminus est triplex: Medium conclusio vitet.
Hoc ex præmissis altera distribuat.
Si præmissa simul fuit utraque particularis,
Aut utrinque negans, nulla sequela venit.
Particulare præit? Sequitur conclusio partis:
Ponitur ante negans? Clausula talis erit.
Quod non præcessit conclusio nulla requirit.

Ausser diesen allgemeinen Regeln findet man noch andere, die aber nicht viel auf sich haben. Die besondere sind nach den unterschiedenen Syllogistischen Figuren eingerichtet, und wird bey der ersten Figur angemercket, daß die major propositio algemein, und die minor allezeit bejahend seyn müsse. In der andern Figur muß einer von den vorhergehenden Sätzen verneinend, und der major algemein seyn. In der dritten ist minor bejahend, und der Schluß allezeit particulair. Und diejenigen, so die vierte Figur hinzu setzen, bemercken folgende Regeln: Ist der major bejahend; so muß minor algemein seyn; ist minor bejahend, so muß der Schluß particulair seyn; seyn die Modi verneinend, so muß major algemein seyn, siehe **Bechmanns** instit. log. L. III c. 4. **Donati** de arte syllog. art. 10 p. 122. **Langens** nucl. doctrin. logic. Weis. in additam. ad cap. 2. *Artem cogitandi* P. III c. 3 u. ff. **Clericus** in logic P. IV c. 2 3. 4. **Buddeus** phil. instrum. Part. I c. 1 §. 34. **Gundling** in via adver. Part. I p. 118. **Crousaz** in systeme de reflex. P. III ch. 7. **Titius** in art. cog. c. 9. 10. der wider die gemeine Lehre vieles erinnert, dergleichen auch **Clericus**, **Gundling** und andere gethan, da sie gewiesen, wie leicht man dieser Regeln entbehren könne, und **Lange** hat d. l. p. 199 u. ff. ein dreyfaches Absehen der Terminorum gegen einander, als den Grund der Schluß-Regeln angeführet, und bey dessen Erklärungen sich weit ausgebreitet, ist aber p. 404 mit **Titio**, daß er von den besondern Regeln nichts halten wollen, nicht zufrieden.

**Viertens** sind noch die principia perfectiva, wodurch die Syllogismi, darinnen der Schluß nicht so deutlich ist, zu ihrer Vollkommenheit und rechten Wesen gebracht würden, dahin die **Reduction und Exposition des Syllogismi** gehöre. Die **Reduction** brauchten die Peripatetici dazu, daß sie den Syllogismum um grösserer Deutlichkeit willen aus der andern, oder dritten Figur, in die erste versetzten, z. E. aus der andern Figur:

CE Kein Vogel ist vierfüßig,
sA Alle Füchse sind vierfüßig,
rE E. ist kein Fuchs ein Vogel,

welcher Syllogismus auf folgende Weise in die erste Figur zu bringen:

CE Kein vierfüßiges Thier ist ein Vogel,
lA Alle Füchse sind vierfüßig,
rEnt E. Kein Fuchs ist ein Vogel.

Siehe ein mehrers hiervon in dem Artickel: **Reduction des Syllogismi**, im XXX Bande, p. 1651 u. ff. Die **Exposition** aber des Syllogismi (EXPOSITIO SYLLOGISMI) bestehe darinnen, daß man den gemeinen medium terminum in einen besondern verwandele, und daraus eben den Schluß ziehe, den zuvor der gemeine medius terminus mit sich brachte, welches in der dritten Figur angehe, z. E.

DI Einige Menschen sind gerecht
sA Alle Menschen sind sterblich
mIs E. einige Sterbliche sind gerecht.

welcher Syllogismus in folgenden Syllogismum expositorium zu verwandeln sey:

Socrates ist gerecht
Socrates ist sterblich
E. einige sterbliche Menschen sind gerecht.

**Walchs** Philosophisches Lexicon unterm Worte: Syllogismus. Siehe auch den Haupt-Artickel: **Vernunft-Schluß**.

**Vernunft-Schluß, (unterstützender)** siehe *Prosyllogismus*, im XXIX Bande, p. 944.

**Vernunft-Schluß, (unvollkommener)** siehe **Vernunft-Schluß (ausserordentlicher)** ingleichen **Vernunft-Schluß**.

**Vernunft-Schluß, (vollkommener)** Lat. *Syllogismus perfectus*, siehe **Vernunft-Schluß**.

**Vernunft-Schluß, (wahrscheinlicher)** Lat. *Syllogismus probabilis*, siehe **Vernunft-Schluß**; ingleichen **Muthmassung**, im XXII Bande, p. 1583.

**Vernunft-Schluß, (Wort-)** siehe **Vernunft-Schluß (Verbal-)**.

**Vernunft-Schluß, (zusammengesetzter)** eine zusammengesetzte Schluß-Rede, Lat. *Syllogismus compositus*, wird diejenige genennet, darinnen gedoppelte, oder zusammengesetzte Sätze fürkommen. Die Aristotelico-Scholasticker sind in dieser Beschreibung nicht einig, und nennen dergleichen syllogismos auch hypothetische (HYPOTHETICOS) überhaupt, siehe **Scheiblers** op. log. Part. IV. cap. 10 tit 1, ingleichen TRANSSUMPTIVOS, siehe **Donati** de arte syllogist art 11, § 490 p. 145. Sie werden auf unterschiedene Art eingetheilet. Einige begreiffen darunter zweyerley Arten, davon die eine aus ein und andern gedoppelten Satz bestehe, wie der SYLLOGISMUS CONDITIONALIS, DISJUNCTIVUS, COPULATIVUS, COMPARATIVUS; die andere aber fassen einige einfache Syllogismos unter sich, dergleichen das Dilemma und Sorites seyn, siehe **Lange** in addit. ad logic. Weis. cap. 2, p. 187 Nach des Herrn **Titii** Meynung in arte cogitandi cap. 12 § 1 p 227 ist er zweyerley: Entweder komme darinnen ein Syllogismus zweymahl, wiewohl unvollkommen für, wie der copulativus, disjunctivus, darunter das Dilemma gehöre, und conditionalis; oder er fasse mehr einfache Syllogismos in sich, so daß ein oder anderer Satz verborgen werde, wie der Sorites. **Jacob Thomasius** in erotem. logic. c. 46 theilet ihn in ASSUMTIVUM und TRANSSUMTIVUM. Der *Assumtivus* habe einen majorem, welche wegen einer Beziehung und Relation, oder wegen einer Gleichheit zusammen gesetzet sey, z. E. **wie der Herr, so ist auch der Knecht; der Herr ist gut; also ist auch der Knecht gut**, und dieser sey entweder **bejahend**, oder **verneinend**, siehe **Ulmanns** Synops. logic. Lib. III cap. 8 sect. 1. **Weise** in doctr. logic. Lib. II c. 5 §. 9 wiewohl **Titius** l. c. §. 37 u. ff. solche verwirfft. Der *transsumtivus* wäre, wenn in der minore ein Stück der majoris genommen werde, und heist sonst die major hierinnen connexum; die minor aber assumtum, davon drey Arten, als conditionalis, disjunctivus, und copulativus angemercket werden. **Gundling** in via ad veritatem P. I, p. 121 sagt: Der gedoppelte oder zusammen gesetzte Syllogismus zeige gleich in dem ersten Satze die Verwandschafft des Subjects und Prädicats vermittelst der dritten Idee an, und wäre entweder conjunctivus oder disjunctivus, und jener wieder conditionalis und copulativus. **Clericus** in logic. Part. IV cap. 6 nennet sie CONJUNCTIVOS. So findet man auch bey denen Aristotelico-Scholastickern unterschiedene allgemeine Regeln, welche bey den zusammen gesetzten Schluß-Reden sollen betrachtet werden, die aber nicht viel auf sich haben. Von denen angezeigten Arten des zusammengesetzten Vernunft-Schlusses handeln besondere Artickel. **Walchs** Philosophisches Lexicon, unter dem Worte: Syllogismus. Siehe auch den Haupt-Artickel: **Vernunft-Schluß**.

**Vernunft-Schlusses, (Exposition eines)** Lat. *Expositio syllogismi*, siehe in dem Artickel: **Vernunft-Schluß (ein uneingeschränckter einfacher)**.

**Vernunft-Schlusses, (Figur eines)** Syllogistische Figur, Lat. *Figura syllogistica*, siehe **Vernunft-Schluß**; ingleichen **Vernunft-Schluß (ein uneingeschränckter einfacher)**.

**Vernunft-Schlusses, (Nothwendigkeit eines)** Lat. *Necessitas syllogistica*, siehe **Syllogistische Nothwendigkeit**, im XLI Bande, p. 585, ingleichen **Vernunft-Schluß**, wie auch **Wahrheit (Nothwendigkeit der)**.

**Vernunft-Schlusses, (Qualität eines)** siehe **Qualität der Vernunft-Schlüsse**, im XXX Bande, p. 56; ingleichen **Vernunft-Schluß**.

**Vernunft-Schlusses, (Quantität eines)** siehe **Quantität der Vernunft-Schlüsse**, im XXX Bande, p. 68; ingleichen **Vernunft-Schluß**.

**Vernunft-Schlusses, (Reduction eines)** Lat. *Syllogismi Reductio*, siehe **Reduction des Syllogismi**, im XXX Bande, p. 1651; ingleichen **Vernunft-Schluß**.

**Vernunft-Schlusses, (TERMINI eines)** **Syllogistische Kunst-Wörter**, Lat. *Termini Syllogismi*, sind diejenigen Termini, die in einem Syllogismo oder Vernunft-Schlusse die Haupt-Ideen anzeigen, deren eigentlich drey sind. Zwey werden gegen einander gehalten, da sie denn entweder eine Uebereinstimmung: oder Unterscheid gegen einander haben, woraus ein Satz entstehet, der im ersten Fall bejahend, im andern aber verneinend ist, z. E. geitzige Leute sind unglücklich, welcher Satz zwey Terminos, den Terminum Subjecti und Prädicati in sich fasset. Jener, als der Terminus Subjecti heist terminus minor, welcher mehrentheils nicht so viel unter sich begreiffe; dieser aber, als der Terminus des Prädicati terminus major, der insgemein von grösserm Umfange sey. Solte nun der Satz bewiesen und deutlicher gemacht werden, so nehme man die dritte Idee hinzu, welche den Beweis in sich halte, deren Terminus medius terminus genennet wird, indem vermittelst dieses Termini der Beweis geschiehet,

het, daß also geitzige Leute deswegen unglücklich sind, weil sie sich stets in der Gemüths-Unruhe befinden. Diese drey Termini kommen in einen ordentlichen Syllogismo zwey mahl für, folglich entstehen drey Propositionen, als die propositio major, wenn der terminus medius mit dem Majore verknüpffet wird. Z. E. wer sich unruhig in seinem Gemüthe befindet, ist unglücklich; die propositio minor, wenn man den terminum minorem mit dem medio termino verbindet, z. E. geitzige Leute sind unruhig in ihrem Gemüthe, und denn die Conclusion, welches die Proposition selber ist, die bewiesen worden, z. E. geitzige Leute sind unglücklich. Auf solche Weise wären in diesem Syllogismo:

Wer unruhig im Gemüth ist, ist unglücklich;

Geitzige Leute sind unruhig im Gemüthe,

E. sind sie unglücklich;

drey Haupt-Ideen, als die Idee eines Geitzigen, welche der terminus minor fürstellet: Die Idee der Unglückseligkeit, dahin der terminus major gehöret, und die Idee der Gemüths Unruhe, so der terminus medius ist. Man betrachtet aber den Syllogismum insgemein nur analytisch, und siehet ihn nicht an als ein Mittel Wahrheiten zu erfinden; sondern die bereits erfundene Wahrheiten zu beweisen, folglich nimmt man zuerst die Conclusion, welche aus dem termino minore und majore bestehet, und sucht darauf den Beweis durch den medium terminum, wobey der Artickel Vernunft-Schluß kan gelesen werden.

**Vernunft-Schluß-Satz**, Lat. *Conclusio*, siehe **Schluß**, im XXXV Bande, p. 258; ingleichen **Vernunft-Schluß**.

**Vernunft und sinnlichen Begierden** (Streit der) siehe in dem Articfel: **Streit**, im XL Bande, p. 834 u. ff. den Abschnitt: **Streit der Vernunft und sinnlichen Begierde**, p. 903 u. ff.

**Vernunft-Spruch von bejahenden Schlüssen**, Lat. *Dictum de omni* siehe **Vernunft-Schluß**; ingleichen **Vernunft-Schluß (ein uneingeschränckter einfacher)**.

**Vernunft-Spruch von verneinenden Schlüssen**, Lat. *Dictum de nullo*, siehe **Vernunft-Schluß**; ingleichen **Vernunft-Schluß (ein uneingeschränckter einfacher)**.

**Vernunft übersteigen, (die)** oder über die Vernunft seyn, siehe in dem Articfel: **Vernunft**, und dessen ersten Abschnitte.

**Vernunft zuwider (der)** Lat. *Rationi contrarium*, siehe **Vernunft-gemäß**.

VERNUS CROCUS, siehe *Crocus Vernus*, im VI Bande, p. 1681.

VERNUS NARCISSUS PRÆCOCIOR FLAVO FLORE, siehe *Narcissus vernus præcocior flavo flore*, im XXIII Bande, p. 650.

VERNUS SENEX, siehe *Senecio*, im XXXVII Bande, p. 20.

**Verny, (Guichard Joseph du)** siehe **Verney**.

VERO, zu Deutsch Aber, hat durchaus die Krafft, zwey oder auch mehrere Sätze von einander zu trennen, siehe **Worte (Trennungs-)**.

VERO, ein Fluß in dem Spanischen Königreiche Aragonien, in Hispania Taraconensi. Er heisset heutiges Tages **Zuecar. Vollständiges Lexicon der alt. mittl. und neuen Geogr.** Ind. Lat. **Baudrands** Lex. Geograph.

**Vero, oder de Vray, (Johann de)** ein Frantzösischer Dominicaner von Beauvais im 16 Jahrhundert, war Doctor der Theologie, und gab librum epistolarum zu Paris 1530 in 8 heraus. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 81.

VERO, (VADA) Berg, siehe **Vadavicor**, im XLVI Bande, p. 37.

VEROCASSES, ein altes Volck, siehe *Velocasses*, im XLVI Bande, p. 1071.

**Veroductius**, ein Helvetier, welcher nebst dem Numejo an den Cäsarem geschickt wurde, einen freyen Durchzug durch das Römische Gebiete zu suchen; allein endlich leer abgewiesen wurde.

VERODUNI, sind die Einwohner der Stadt Verdun, siehe **Verdun**.

VERODUNUM, Stadt in Lothringen, siehe **Verdun**.

VERODUNUM, Stadt in der Grafschafft Gavre, siehe **Verdun**.

**Veröczenser Gespannschafft**, siehe in dem Articfel: **Verowiricza**.

**Veröden**, siehe **Verwüsten**.

**Verörter-Säge**, ist diejenige, welche auf das genaueste nach dem Risse schneidet.

**Verösen, Verösegen**, oder **Veröden**, siehe **Verwüsten**.

**Verösigen**, oder **Veröden**, siehe **Verwüsten**.

VEROLAMIUM, Stadt, siehe **Verulam**.

VEROLANUM, Stadt, siehe **Verulam**.

VEROLE, (GRANDE OU GROSSE) siehe **Venusseuche**, im XLVI Bande, p. 1717 u. ff.

VEROLE, (LA PETITE) siehe **Blattern**, im IV Bande, p. 95.

VEROLE, (PIERRE DE PETITE) siehe *Lapis Variolæ*, im XVI Bande, p. 752.

VEROLE DANS LES OS, siehe **Venusseuche**, im XLVI Bande, p. 1717 u. ff.

**Verolegus, (Hugo)** oder **Virley**, ein Engelländischer Carmeliter Mönch zu Norwich, florirte gegen die Mitte des 14 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Collationes s. homilias in Matthæum.
2. Determinationes.
3. Quæstiones.
4. De figuris historiarum s. Scripturæ.
5. Prælectiones in Paulum.
6. Lectiones Scripturarum.
7. Placita theologica.

 8. Quæ-

8. Quaestiones ordinarias.

9. Sermones per annum.

Baleus de Scriptor. Britann. Centur. V. cap. 52. Pitseus. Fabricius Bibl. med. & infimae Latinit.

Veroli, Lat. *Verulum, Verulanum, Verulae*, eine alte kleine Bischöffliche Stadt in der Campagna di Roma, nicht weit von den Neapolitanischen Grentzen, zwischen Frusinone und Alatro, auf einem Hügel gelegen. Die Anzahl der Innwohner wird auf 8000 geschätzt, und die Cathedral-Kirche, die sehr alt gewesen, hat der Bischoff Richard Annibal de Molaria von Grund aus neu und prächtig aufführen lassen. Es hat allhier ein Seminarium, aber der Mons pietatis fehlt. Die Bischöfliche Wohnung, welche an die Cathedral-Kirche anstösset, ist sehr geraume. Allein die Einkünffte des Bischoffs welcher unmittelbar unter dem Pabste stehet, sind nicht gar zu groß, und erstrecken sich in allen kaum auf 80 Scudi. Sonsten ist die Diöces ziemlich weitläufftig, und hat wohl in die 40 Meilen in ihrem Umfange. Von denen Privilegien, welche dieses Bißthum von den Päbsten insonderheit erlanget, verdienet dasjenige, welches von Urban II, im Jahr 1097 ertheilet worden, hier angefügt zu werden. Es ist dasselbe in folgender Masse abgefasset:

Urbanus Episcopus servus servorum Dei,

Dilecto Fratri Alberto Verulensi Episcopo ejusque successoribus canonice substituendis in perpetuum.

Justis votis assensum praebere, justisque petitionibus aures accommodare nos convenit, qui licet indigni justitiae custodes atque praecones in excelsa Apostolorum Principi Petri & Pauli specula positi Domino disponente videmur existere. Tuis igitur Frater in Christo charissime Alberte justis petitionibus annuentes S. Verulanam ecclesiam, cui authore Deo praesides, apostolicae Sedis authoritate munimus. Statuimus enim, ut quaecunque, eidem venerabili loco a quibuslibet hominibus de proprio jure jam donata sunt, vel in futurum concessione Pontificum, liberalitate Principum, vel oblatione fidelium, Deo miserante, collata fuerint, firma tibi tuisque successoribus & illibata permaneant. Vallis scilicet de Laterana cum affinibus suis, lacus cum pertinentiis suis Astianum, Pattena, Mundezanum, Paternum, Casale. Criptae, Anselmi, Cassianum cum eorum pertinentiis, Ecclesia S Crucis, S. Mariae, quae dicitur Rotunda, S. Archangeli, S. Mariae de Paretis cum pertinentiis suis, molendinum, quod est in Masena cum pertinentiis suis, Ecclesia S. Stephani & S. Viti cum pertinentiis earum, Ecclesia S Cosmae & Damiani cum pertinentiis suis, Ecclesia S. Angeli de Forgna cum sylvis & territoriis suis, Ecclesia S. Joannis in territorio Frusinonis, quae sita est juxta flumen Casam cum omnibus ad ipsum pertinentibus. Lacus de Masciano & quicquid in territorio Surricis per authentica chartarum monumenta eidem Verulanae Ecclesiae pertinere cognoscitur. Per ipsam itaque tam tibi, quam tuis successoribus Episcupali jure regenda perpetuo ac disponenda concedimus atque firmamus Civitate Verulana cum omnibus adjacentibus Ecclesiis intus vel foris Frusinonem cum omnibus suis, oppida Turricis, Larnaria, Paphen cum Ecclesiis S. Petri & S. Columbae, monasterium S. Sylvestri, ripas, castrum, Montenigrum, Fabrateriam cum finibus & pertinentiis earum, Ceperannum, Cannetum, Castellum novum, Strangulagallum, Carpenum, Montem S. Joannis cum ejusdem nominis monasterio, Ecclesia S. Petri de Arenula, S. Pudentianae, Babucum cum omnibus Ecclesiis eidem castello adjacentibus, duo praeterea Canonicorum monasteria, unum videlicet S. Paterniani, alterum S. Petri de Canneto, Ecclesia S. Joannis in Ceperano & S. Magni cum omnibus aliis, Ecclesia S. Benedicti inter Castrum & Montem Nigrum situm cum suis omnibus pertinentiis, Ecclesia S. Angeli de Meruleta & S. Stephani cum omnibus aliis, tuae tuorumque successorum dispositioni perpetuo subesse sancimus. In monasterio monachorum, quod dicitur SS. Joannis & Pauli, quicquid ad antiquum Verulani Episcopi jus canonice pertinet, integrum vobis perpetuo servari censemus, salva nimirum nostra S. Rom. Ecclesiae reverentia. Ad haec per praesentis privilegii paginam Apostolica authoritate decernimus, ut nulli omnino hominum liceat eandem Ecclesiam temere perturbare, aut ejus possessionem auferre, aut sub cujuslibet causae occasionisque specie minuere, sive suis usibus applicare, vel aliis quasi piis de causis pro suae avaritiae excusatione concedere, sed omnia integre conserventur tam vestris quam clericorum ac pauperum usibus omnimodis profutura. Si quis igitur Sacerdotum aut Clericorum, Imperatorum aut Regum, Principum aut Ducum, Comitum, Vice Comitum, Judicum, vel quarumlibet magnarum parvarumque personarum hanc nostrae constitutionis paginam sciens contra eam temere venire praesumpserit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reumque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, & nisi ea, quae ac illo sunt male ablata, restitueris, vel digna poenitentia illicite acta defleverit, a sacratissimo corpore & sanguine Dei ac Domini Redemptoris nostri Jesu Christi alienus fiat, atque in extremo examine districtae ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem locu justa servantibus sit pax D. N. J. C. Quatenus & hic fructum bonae actionis percipiant, & apud districtum judicem praemia aeternae pacis inveniant. Amen, Amen, Amen.

Scriptum Albani & datum per manum Lanfranci vices gerentis Cancellarii anno Domini 1097. Indict. VI. Domini Urbani II. Papae anno X.

Mehrere Documente, welche dieses Bißthum anlangen, trifft man in Ughelli Ital. Sac. Tom. I an. So viel aber die Bischöffe anbetrifft, so sind sie auf einander, wie nachstehendes Verzeichniß besaget, gefolget, nehmlich:

1. Martin 743. Wer vor und nach ihm den Bischöffl. Stuhl bekleidet habe, ist unbekannt.
2. Arnaldus 853.
3. Hildebrand 868.
4. Johann 959.
5. N. 1005.
6. Sergius 1024.
7. Girald 1036.

8. Pla-

8. Placidus 1059.
9. Honestus 1070.
10. Aibertus 1074, starb 1105.
11. Augustinus, starb 1111.
12. Lätus oder Leo, starb 1125.
13. Stephanus, lebte noch 1134.
14. Leo 1140.
15. Oddo 1143, starb 1147.
16. Leo, starb 1160.
17. Fromund oder Frajamund, starb 1181.
18. Ambrosius, starb 1188.
19. Robertus, starb 1189.
20. Oddo, starb 1212.
21. Lätus oder Leo, starb 1228.
22. Johann, starb 1230.
23. Johann, starb 1253.
24. Johann Gauffredi bis 1258.
25. Andreas, starb 1261.
26. Gregorius, starb 1278.
27. Lotharius I, 1280.
28. Thomas 1282, starb 1285.
29. Lotharius II, starb 1314.
30. Thomas oder Thomasius bis 1329.
31. Adjutorius, starb 1334.
32. Wido, starb 1363.
33. Johann bis 1383.
34. Johann de Bellantibus 1387.
35. Bartholomäus 1396, starb 1420.
36. Benedict, starb 1427.
37. Clemens Bartholomäi, resignirte 1457.
38. Angelus Martin de Caccis, starb 1468.
39. Urbanus, bis 1471.
40. Johann Paul Pontianus, starb 1503.
41. Ennius Filonardus bis 1538.
42. Anton Filonardus, starb 1560.
43. Benedict Salinus, starb 1567.
44. Hortensius Baptista, starb 1594.
45. Eugenius Fuccius, starb 1608.
46. Hieronymus Hasteus, starb 1626.
47. Baleoneus Carradorus, ward 1627 nach Marsico versetzt.
48. Vincentius Lanterus, starb 1649.
49. Alexander Urgolus, starb 1654.
50. Frantz Lombardus, starb 1660.
51. Frantz Angeluccius, starb 1675.
52. Richard Hannibaldensis de la Molaria, starb 1689.
53. Dominicus de Zaulis, resignirte 1708.
54. Ludwig Anselmus Gualterius, ward 1715 nach Todi versetzt.
55. Lorentz Tartagna 1715 den 17 Mertz.

**Ughellus** Italia Sacra T. I p. 1386 u. ff. **Das jetztlebende vornehme Italien**, p. 135 u. f.

**Verolini**, (Theod.) hat im Druck ausgehen lassen den Kunstreichen Fechter und Ringer, Franckf. 1679 in Fol.

**St Veolus**, ein Priester zu Marcenay in der Diöces von Langres, war zu Marcenay von Adelichen Eltern gebohren. Als er einstens die Heil. Messe laß, ward er eine Stunde lang entzückt, und wuste nichts von sich selbst. Er lebte zu den Zeiten des Burgundischen Königs St. **Guntheramni**, und starb um das Jahr 600 zu Marcenay, und ward daselbst begraben. Von dar aber verlegte der Bischoff zu Langres Isaac seinen Leib nach Chastillon an der Seine in St. Mariä Kirche. Allda sind durch seine Anruffung Blinde, Lahme und Wahnwitzige curiret, auch Regen und Sonnenschein erlanget worden. Er wird so wohl zu Chastillon als zu Marcenay, welche Orte beyde in Burgund in der Diöces von Langres liegen, als Patron verehret. Der Gedächtniß-Tag ist der 17 Jun.

VEROMÆI VALLIS, Landschafft, siehe **Romey**, im XXXII Bande, p. 736.

VEROMÆI VALLIS, Thal, siehe **Romay**, im XXXII Bande, p. 730.

VEROMANDUENSIS AGER, ein Hertzogthum, siehe **Vermandois**.

VEROMANDUI, eine Nation in Gallia Belgica, zwischen den Nerviis und Sueßionibus, deren bekannte Oerter waren: Augusta Veromanduorum, jetzo Vermand, oder nach andern St. Quintin; Duronum, jetzo la Chapelle; und Verbinum, jetzo Veruins, woher denn erhellet, daß sie sich in dem noch jetzo von ihnen so benannten Vermandois in der Piccardie befunden. **Baudrand. Cellarius.** Siehe auch den Articel: **Vermandois.**

VEROMANDUORUM AUGUSTA, ehemahlige Stadt und nunmehriges Dorff, siehe **Vermand.**

VEROMANDUORUM AUGUSTA, Stadt, siehe **St. Quintin**, im XXX Bande, p. 353; ingleichen **Vermand.**

VEROMANDUORUM NOVIOMAGUS, Stadt, siehe **Noyon**, im XXIV Bande, p. 1560 u. ff.

VEROMETUM, *Vernemetum*, vor Zeiten eine Stadt in Engelland, jetzo ist es das Dorff Burrowhill, in der Grafschafft Leicester, zwischen Margret-Overton und Ratby. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II p. 317. **Vollst. Lexicon der alt. mittl. und neuen Geographie** im Text und im Ind. lat. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I p. 340.

**Veromey**, eine Herrschafft, welche der Hertzog Carl Emanuel von Savoyen im Jahr 1601 der Crone Franckreich abtreten muste. Sie ist hierauf dem Parlamente zu Dijon unterwürffig gemachet worden. **Ludolfs Schaubühne** I Th. p. 31. **Zeilers** Itiner. Galliæ p. 437.

**Veron**, ein kleiner Flecken, nahe bey der Stadt Sens in Franckreich. Es ist daselbst ein klarer Quell, welcher bey den Mauern dieses Orts vorbey läufft, und durch den kleinen Riß, welchen er mit sich führet, dasjenige, so darein geworffen wird, gleichsam in Stein verwandelt. Siehe anbey den Articel: *Vellaunodunum*, im XLVI Bande, p. 1062.

**Veron**, (Carl) ein Niederländer, aus dem Eremiten-Orden des heil. Augustini, der Theologie Doctor und Ecclesiastes, Prior des Convents zu Tournay, wie auch Groß-Prior durch die Niederlande. Er starb 1638 und hat in Frantzösischer Sprache geschrieben hinterlassen:

1. Triumphum SS. Josephi & Annæ.
2. Breviarium Breviarii.
3. De facri Apostolatus excellentia, sive de S. Bartholomæo libros III.

**Wittens** Diar. Biogr. T. I.

**Veron**, (Frantz) ein Frantzösischer Priester, gebohren zu Paris, begab sich anfangs unter die Jesuiten, verließ aber nachhero dero Gesellschafft, und wurde Pfarrer zu Charenton, allwo er auch 1649 mit Tode abgieng. Er bewieß einen grossen Eyfer, die Hugenotten zu der Römisch-Catholischen Kirche zu bringen, und hielt nicht nur mit deren Predigern verschiedene Zusammenkünffte, sondern gab auch noch daneben ausser einer Frantzösischen Uebersetzung des Neuen Testaments, so zu Paris 1647 gedruckt, einige Streit-Schrifften, als:

1. Epistomion ministrorum.
2. Methodum Veronianam convincendi hæreticos, Cöln 1619 in 8.
3. Reponses aux livres de quatre ministres de Charenton, ebend. 1633 in 8.
4. Manuale sodalitatis B. Mariæ, ebend. 1626 in 12.
5. Apologiam pro Castello & Jesuitis e Galliæ regno expulsis, Lion 1611 in 8.
6. Methode nouvelle convaincre les Reformes, Paris 1623 und 1630 in drey Octav-Bänden.
7. Opuscules, ebend. 1646 in 3 Octav-Bänden an den Tag, welche gröstentheils in zwey Fol. zusammen aufgeleget worden.

Die Methode, die **Veron** in vorhin gedachter Schrifft vorträget, ist eben diese, welcher sich vor ihn **Conrier** bedienet, daß man im disputiren wieder die Papisten bey dem blossen Buchstaben der Schrifft bleiben und sich aller Consequentien enthalten solte; weil er sie aber weiter ausgeführet hat, so hat man sie methodum Veronianam genennet. Wie er dieselbige vorgetragen und worauf er sie gründen wollen, zeiget **Musäus** de usu principiorum rationis & philosophiæ in controversiis theol. Lib. I cap. 4 p 22. Er hatte es sonderlich mit den Reformirten zu thun, daher unter diesen **Nicolaus Vedelius**, wieder ihn rationale theologicum; seu de necessitate & vero usu principiorum rationis in argumentis theologicis Lib. III. Genev 1618 herausgab. Diese Schrifft gab **Musäo** Gelegenheit, daß er das jetzt angeführte und vortreffliche Buch de usu principiorum rationis & philosophiæ in controversiis theologicis, und zwar wieder **Vedelium** schrieb, davon die erste Auflage 1644 die andere aber 1665 herauskommen. Denn indem gedachter **Vedelius** sich angelegen seyn ließ, wieder die Papisten, und insonderheit seinen Gegner den Gebrauch der Vernunfft in geistlichen Dingen zu behaupten, so beschuldigte er die Lutheraner, daß sie den Papisten Anlaß zu dieser Methode gegeben, indem sie bey der heiligen Schrifft den Gebrauch der Vernunfft nicht schlechterdings verstatten wolten; womit er auf das sahe, was unsere Theologen bey dem Streit wegen des Abendmahls und der Person Christi wieder die Reformirten erinnert hatten. Gegen solche Beschuldigungen nahm sich **Musäus** unserer Theologen an, vertheidigte das angezogene Buch und zeigte, worinnen der rechtmäßige Gebrauch der Vernunfft bey theologischen Streitigkeiten bestehe. Die Papisten hat wieder **Vedelium** der abtrünnige **Bartholdus Nihusius** vertheidigen wollen, und zu dem Ende morosophum Vedelium in suo rationali prorsus irrationali 1646 ediret, welcher auch ein besonderes Werck unter den Titel: Ars nova zur Vertheidigung der Päbstischen Methode heraus gegeben. **Walchs** Religions-Streitigk. ausser der Lutherischen Kirche II Theil p. 195 u. ff. **Alberti Miräi** Scriptor. Sæculi XVII p. 307, so in **Fabricii** Histor. Eccles. zu befinden. **Le Long** Bibl. Sacra. Histoire de l' edit. de Nantes T. III p. 91 und T. IX p. 554.

**Veron**, (Johann) ein Frantzose von Geburt, und Protestant, lebte im 16 Jahrhunderte. Er gab verschiedene Wercke über Religions-Streitigkeiten, und unter andern über das Fegefeuer, in Englischer Sprache heraus. **Calvino-Turcismus** Lib. IV p. 834. **Bayle.**

**Verona**, Lat. *Verulum*, *Verona*, eine Stadt in Italien, am Flusse Etsch, im Venetianischen Gebiete, ist die Haupt-Stadt von der Landschafft il Veronese, und hat einen Bischöfflichen Sitz, welcher unter dem Patriarchen von Aquileja oder Udine gehöret. Ihre Situation ist untern 30 Gr. 10 Min. Long. und 43 Gr. 37 Min. Latitud. Die Etsch machet daselbst die Insel St. Thomä, darauf viele Seiden-Arbeiter wohnen, und welche durch 4 steinere Brücken an dem übrigen Theile der Stadt lieget. Die ersten Erbauer dieser Stadt sollen die Hetrurier gewesen seyn; den Nahmen aber soll sie von dem edlen Geschlechte derer von **Vera** bekommen haben; oder wie andere wollen, von dem **Brenno**, der Gallier Generale, dahero sie anfänglich **Brennona** geheissen haben soll, woraus endlich **Verona** gemacht worden. Noch andere halten davor, daß sie aus der Stadt Brixen soll entstanden seyn, dahero auch **Catullus**, Brixen die Mutter seiner Geburts-Stadt Verona nennet, Carm. LXVIII. **Allgem. Chron.** II Band, p 726. Sie lieget in einer unvergleichlich schönen Gegend, hat auch gesunde Lufft, welches beydes unterschiedene von den Italienischen Königen bewogen, allda zu residiren; wenn auch die Deutschen Kayser in Italien gekommen, sind sie bisweilen etliche Wochen daselbst geblieben. Kayser Carl der V soll sie unter die drey Städte gezehlet haben, die ihm unter allen, so er gesehen, am schönsten vorgekommen. Die Italiener geben ihr das Prädicat **Della Degna**, der **Würdigsten**. Wie man denn auch ihr zu Ehren folgende Verse aufgesetzet:

Urbibus Italiæ præstat Verona superbis
Aedibus, ingeniis, flumine, fonte, lacu.

Und

Und ein anderer hat seine Gedancken von ihr in folgenden Worten ausgedruckt:

Verona qui te viderit,
Et non amarit protinus
Amore perditissimo,
Is credo, seipsum non amat,
Caretque amandi sensibus
Et odit omnes gratias.

Allein was die Schönheit anlanget, darf man selbige mit den meisten grossen Städten des untern Italiens keinesweges in Vergleichung ziehen. Die meisten Strassen darinn sind enge, krumm, kothig und mit schlechten Häussern bebauet, und fällt sie überhaupt mit ihrer angenehmen Gegend viel besser in die Augen, wenn man sie von einer benachbarten Höhe in Augenschein nimmt, als man sie hernach in der That findet. Ihre Befestigungs-Wercke sind gleichfalls von keiner Wichtigkeit, obgleich 3 Castelle, nehmlich il Castello Vecchio, S. Pietro und S. Felice darunter gerechnet werden. Das mittelste soll vor Alters ein templum Dianæ gewesen seyn. Die Zahl der Einwohner wird auf 48 bis 50000 Seelen geschätzet. Die beste Strasse der Stadt ist il Curso, woselbst zu Ende der Carnevalszeit viel gemeines Volck um die Wette lauffet. Ehemahls ließ man auch öffentliche liederliche Weibs-Personen um einen vorgesetzten Preiß rennen; allein dieses ist abgeschaffet, und wird davor am letzten Sonntage vor der Fasten ein Pferde-Lauf, dessen Preiß ein Stück Drap d'Or oder ein anderer Stoff ist, gehalten. Der gröste Platz der Stadt ist la Piazza d' armi, worauf sonsten die zween im April und Herbste gewöhnliche Jahrmärckte gehalten wurden. Auf demselben stelle eine marmorne Statua die Republick Venedig vor, unter deren Bothmäßigkeit sich die Stadt schon etliche 100 Jahr befindet. Man hat ausgerechnet, daß die Venetianer aus dem sämmtlichen Veronesischen Gebiete jährlich über 560000 Ducaten ziehen, und 118000 Spanische Pistolen ausmachen. Die Brücke über die Adige verdienet wegen der Weite ihrer Bögen bemercket zu werden, indem die Pfeiler des ersten 70 des andern 82. und des dritten 142 Fusse von einander stehen. Die gantze Länge der Brücke beläufft sich auf 348 Fusse.

Auf dem Palazzo della ragione oder Stadthause siehet man die Statuen 5 berühmter Männer, welche Verona hervorgebracht hat. Solche sind **Catullus** und **Aemilius Macrus**, der Historicus **Cornelius Nepos**, der Naturkündiger **Plinius Major** nebst dem Baumeister **Vitruvius**. Die vornehmsten obrigkeitlichen Personen, durch welche die Venetianer diese Provintz regieren, sind der Podesta und Capitaneo oder General. Unter jenem stehen die Civil- und unter diesem die Kriegs-Sachen. Beyder Bedienung dauret nicht länger als 16 Monate. Vor den General hat man vor etlichen Jahren eine ansehnliche Wohnung zu bauen angefangen, solche aber unvollendet wieder liegen lassen. Dieser gegenüber stehet das Gebäude, worinnen sich die Mitglieder der gelehrten *Societatis Philarmonicorum* versammlen. In dessen erstem grossen Saale zeigen sich die Portraite der Vorsteher oder Patrum dieser Academie, deren allezeit 4 sind. In einem Zimmer lincker Hand werden die alten Musicalischen Instrumenten aufgehoben, mit welchen der Adel zu Verona vor Zeiten seine Ergötzung gesuchet, und woher man die Gelegenheit zu diesen Anstalten genommen. Schon vor etlichen 100 Jahren war eine Gesellschafft, so die Beförderung der Wissenschafften zur Absicht hatte, unter dem Nahmen der Incatenati zusammen getreten, welche aber 1543. mit den Philarmonicis vereiniget worden. Die Portraite der vornehmsten Mitglieder sind in etlichen andern Zimmern, worinn Collegia gehalten werden, aufgehängt, und lieset man daselbst diese Schrifft:

Anno MDXLIII. cœtus Philarmonicus Academicas leges sancit ac Musis omnia litat.

In einem Zimmer rechter Hand versammlen sich die Präsidenten der Philoti, so das Aufnehmen der Adelichen Uebungen, als Reiten, Fechten, Voltigiren, Tantzen, ꝛc. zu befördern beflissen sind.

Man hat allhier auch ein schönes **Theatrum** vor Opern und Comödien mit 5 Galerien, und nach dem Dessein des berühmten Kayserl. Baumeisters **Frantzens Bibiena** angelegt. Es pfleget sich allda der Adel wöchentlich etliche mahl mit Spielen zuerlustigen, und ist also dieses Gebäude als die Börse der vornehmen und gelehrten Leute von Verona anzusehen. In einem Zimmer stehet die Statua einer Frauens-Person von weissem Marmor, welche im Amphitheatro soll gefunden worden seyn, und halten einige davor, daß deren in allen 72 daselbst müsten gewesen seyn. Ausserhalb des Pallastes ist eine ansehnliche Menge von Inscriptionen und Alterthümern, deren ein guter Theil in der Gegend von Verona ausgegraben worden, in eine lange Mauer gefügt, welche gegen Mittag angelegt.

Insonderheit ist allda sehenswürdig das berühmte **Amphitheatrum**, welches schon von vielen 100 Jahren her stets ausgebessert, und in so gutem Stande erhalten worden, daß es desfalls vor dem in Ansehung der Grösse ihm zuvorgehenden Römischen Amphitheatro Vespasiani einen grossen Vorzug verdienet. Es behaupten etliche, es sey dasselbe schon unter dem Kayser **Augustus** aufgeführet worden. Allein es nicht zu vermuthen, daß man zu einem dergleichen prächtigen und kostbaren Unternehmen in einer Provintz von Italien solte geschritten seyn, ehe die Hauptstadt der gantzen Republick damit versehen gewesen, als welches erst unter **Vespasian** geschehen. Hierzu kömmt das Stillschweigen **Plinius** des ältern. Daß auch in dem gantzen ersten Jahrhundert Verona sich dieses Amphitheatri nicht habe zu rühmen gehabt, solte man fast daraus schliessen, daß **Plinius** II, der noch um das Ende der Regierung des Kaysers Trajanus gelebt, nichts davon erwehnet, ob er gleich in seinen Briefen Lib. VI. Ep. 34. von den Schauspielen und dem munere gladiatorio, welche sein Freund **Maximus** zum

zum Andencken seiner verstorbenen Frau in Verona gegeben, handelt. Doch kan auch dieses nicht geläugnet werden, daß die Aufführung solches Amphitheatri nicht in viel spätere Zeiten könne gesetzet werden, weil solches von dem noch damahls blühenden Zustande der Baukunst und der Römischen Republick selbst ein deutliches Zeugniß ableget. Nach der geometrischen Ausrechnung dieses Amphitheatri, wovon Maffei eine besondere Beschreibung unterm Titel: Degli anfiteatri e singolarmente del Veronese in 2 Büchern zu Verona 1728 in 8. herausgegeben, ist dessen gröste Länge vom ersten Bogen des Einganges bis zum äussersten gegen überstehenden Bogen von 450 Veronesischen Füssen gewesen: Die gröste Breite von 360. Die Länge des ebenen Raumes, der innen und mit Mauerwerck umschlossen ist, beträgt seiner Rechnung nach 218 Füsse und 6 Zolle: die Breite 129 und der äusserste Umfang des gantzen Werckes 1290 Fusse. Der Schuh aber von Verona beträgt gerade einen dritten Theil mehr als il Palmo Romano, wie er in der Architectur gebraucht wird. Die jetzige Höhe ist zwar nur von 88 Füssen allein man fiehet aus unstreitigen Wahrzeichen am Mauerwercke, daß sie sich vor Alters auf 110 bis 120 Fusse erstrecket habe. Die unterste Reihe der Sitze ist anjetzt mit Schutt und Unrath, welchen man auf eine nachläßige Weise hieher bringen lassen, bedeckt und gleichsam begraben, wenn man solche aber, wie billig, mitrechnet, so werden in allen 45 Reihen, Sitze oder Stuffen, die hinter einander und bis an die äusserste oder höchste Galerie folgen, gezehlet, auf welchen, wenn man vor eine Person $1\frac{1}{2}$ Fusse rechnet, 22184 Zuseher bequemen Raum gefunden. Was den äusserlichen Umfang dieses Amphitheatri anlanget, so hatte solches 72 Arcade oder Eingänge, deren jeder über dem Schluß seines Bogens die nach der Ordnung folgende Zahl eingegraben hatte, damit destoweniger Unordnung entstehen, und jede Classe des Volckes wissen konte, wo sie ihren Aus- und Eingang zusuchen habe. Die Breite der Bögen ist meistentheils von 11 Fussen und 8 Zollen, die Höhe vom Fußboden aber bis zum Schlusse des Bogens an einem jeden von 18 Fussen. Der unterste Theil der Pfeiler ist über 4 Fusse hoch verschüttet, welches man beym alten Haupt-Eingange, den man hat aufräumen lassen, deutlich sehen kan. Die balustraden, die man jetzt über den Eingängen siehet, sind eine neuere Arbeit. Ueber diesen untersten Arraden machten zwo andere Galerien gleichsam das andere und dritte Stockwerck aus.

Nahe an der Stadt liegt ein schöner Platz CAMPUS MARTIUS genannt, auf welchem die Musterungen und Kriegs-Uebungen gehalten werden, und dahin man seit 1712, da die Kramläden des jährlichen Marcktes abgebrannt sind, zu mehrerer Sicherheit und Bequemlichkeit willen den Marckt von der Piazza d' armi verleget hat. Aus der Mitte desselben siehet man in 8 Alleen von Kaufmanns-Läden, anbey finden sich in seinen Abtheilungen vier geraumige Plätze, und die über die Gänge gezogene Leinewand beschützet vor Regen, Wind und Sonnen-Hitze.

Was die Stadt andern Ländern zukommen lassen kan, sind medicinische Kräuter, so auf dem Monte Baldo gesammlet werden, Oliven, Oel, etwas Wein, Leinwand, nebst guten Wollen- und Seiden-Arbeiten. Ueber dieses bringet auch das Veronesische Erdreich gute Pfirschen, Melonen, Feigen, Erdbeere, sehr grosse Artischocken, Spargel, Castanien, Aepffel, Birne, Pflaumen x. Von der Güte der Weine dieser Gegend zeuget Plinius hist. nat. Lib. XIV c. 6. ingleichen Virgilius Georg. 2. und Caßiodorus Var. Lib. XII. 4. Die besten Arten davon sind zween weisse Weine, deren der eine Gargarico bianco und der andere Vino santo genennet wird, welcher letztere der beste zu seyn scheinet, und in etwas dem alten Ungarischen beykömmt. Einige halten davor, er sey derjenige, welchen Caßiodorus an angeführtem Orte Vinum Acinaticum nennet.

Die Kaufmanns-Waaren werden zu Wasser gar bequem nach Venedig gebracht, und braucht man mit einer Barque dahin zukommen, nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tage, der Rückweg aber ist beschwerlicher, weil die Fahrzeuge mit Ochsen hernufgezogen, und darauf 8 Tage verwendet werden müssen.

Verona hat auch eine alte Academie. Solches kan man abnehmen, indem Kayser Friedrich II. selbige gleich der Bononischen; ihre Privilegien entkleidete, und der Paduanischen conferirte. Nic. Cisneri Friderici II. Imperat. vita p. 155. in Opusculis historicis. Um die Jahre 1450 florirte sie von neuem, darinnen lehrete der berühmte Medicus Wilhelm Placentinus, und der Rhetor Domitius Calderinus. Es floriret auch hier die ACADEMIA ALETOPHILI, die 1606 entdecket worden, und erforschet viele Geheimnisse in der Medicin und Philosophie. Sie hat zum Emblema einen gegen den Nord-Pol sich wendenden Magnetstein mit der Inscription: Aut docet, aut discit. Luca Europäischer Helicon p. 296.

Man findet auch in dieser Stadt zwey schöne Cabinetter, welche beyde in besondern Büchern von berühmten Männern beschrieben worden. Diese Cabinetter oder Musea sind unter dem Nahmen des Calceolarischen und Moscardischen bekannt, jenes ist zwar das kleineste, doch dem Zimmer nach am zierlichsten angeleget; dieses letztere aber ist grösser als das Calceolarische, dessen Beschreibung unter dem Titel: Francisci Calceolarii Museum a Bened. Ceruto, Medico, inceptum & ab Andrea Chiocco perfectum, & in VI. partes divisum, Verona 1622 in Fol. vorhanden. Ob aber dieses annoch vorhanden, will daher zweifelhafft scheinen, weil weder Limberg noch Misson, und andere mehr, die um das 1690 Jahr ohngefehr diesen Ort besuchet, und des Moscardischen wohl, nicht aber dieses, in ihren Reisen gedencken. Dahero man jenes im Zweifel auch hier unberühret stehen lässet, und nur was in dem letztern, nehmlich des Grafen Moscardi Cabinet, für besondere Raritäten zu finden, mit wenigen anführen will. Man trifft nehmlich in dieses Grafen Hauß 6 Cammern, an, nebst einer Gallerie, welche allesamt mit den schönsten Naturalien- und Kunst-Sachen ausgezieret und angefüllet sind, so da bestehen in raren Gemählden

Anti-

Antiquitäten, allerley Arten sonderbahrer Thiere, Fische und Vögel, welche nebst den ausländischen Gewächsen, Früchten, allerley Arten Metallen, Mineralien und Foßilien, unnatürlichen monströsen, als überaus raren und kostbaren Sachen, in solcher Menge allhier zu sehen, daß es eine pur lautere Unmöglichkeit wäre, solche ohne ausdrückliche vorgenommene Beschreibung zu specificiren. Man will dahero nur allhier die Principalia anführen, als: Vielerley heydnisches Opfer- und Hauß-Geräthe, z. E. die Gefässer, welche enclabria, pateræ, præfericula, ollæ, simpula genennet werden, und zum Hauß-Geräthe gehören; von dem Opffer-Geräthe aber vielerley Arten Messer, die von den Heyden zur Schlachtung des Viehes beym Opffer gebraucht worden, z. E. dolobræ, cultri, seva, secespitæ, ingleichen ihre Spiesse, Hammer, Leuchter ec. ferner unterschiedliche Stücken Leinwand, von dem berühmten Amianth-Stein gewebet, viele versteinerte Sachen. Ein Basilisk, der aber von Natur und in der That ein also zubereiteter Roche ist. Vielerley Art Baum-Rinden, worauf die Alten vor Zeiten geschrieben: Zwey schwartze Corallen-Bäume, deren jeder 3 Fuß hoch. Ein Hennen-Ey von zwar lang ovaler, aber Mitten eingebogener Figur; ein steinernes Jüdisches Beschneidungs-Messer. Bey diesen Sachen hat der berühmte Graf Moscardi auch eine schöne Bibliotheck mit vielen raren Büchern gehabt, von welchen allen mit mehrern das Memoire del Museo di Ludovico Moscardo zu Padua 1656 in Fol. herausgegeben, zu lesen ist. Nickelii Museogr. p. 124.

Was die Geistlichen Gebäude der Stadt Verona betrifft, so siehet man in der Dom-Kirche etliche gute Gemählde von Bellini, Balestra und Paolo Veronesa. Der Tauffstein ist groß und nebst seinen bas reliefs aus einem einzigen Stücke Marmor. Das Bißthum trägt jährlich 4 bis 5000 Scudi. Lincker Hand beym Eingange in den Bischöfflichen Pallast zeiget sich eine grosse marmorne Statua einer Frauens-Person mit dem daruntergesetzten Nahmen des Meisters:

Allessandro Vittoria Frid. F.

Die obern Zimmer sind gezieret mit den marmornen Brustbildern der Agrippinä, der Juliä, Messalinä, Matidiä Faustinä, Juliä, der Mutter Augusti, Luciliä, Aureliä, des Seleuci, Jul. Cäsaris, Marci Bruti, Caligulä, Antinoi, Judä, Sept. Severi, Eleogabali, Scipionis Africani mit der Statua der aus dem Bade kommenden Veneris und mehrern andern Stücken.

In dem Umgange des Augustiner-Klosters lieset man unter einem Türckischen Roßschweiff die Worte:

Expectans mortem Franciscus Amadeus urnam
Condidit hanc vivens, mortuus orbe, sibi
Ense sibi palmas Venetis peperitque triumphos
Vexillum, Gaude, (so vielleicht Caudæ heissen, und den Roßschweiff bedeuten soll.) mile trophæa notat.

Vom Carmeliter-Orden, sind sowohl calceati als discalceati allhier. Jene haben in ihrer Kirche einen schönen Marmornen Altar, und in der Sacristey ein treffliches Gemählde, welches von einem der Lehrlinge des berühmten Raphaels verfertiget worden, und den Heyland nebst Johanne dem Täuffer als Kinder vorstellet, wie sie in Gegenwart der heil. Mariä mit einander spielen.

In der Kirche der Discalceaten oder Barfüsser Mönche sind 3 schöne Altäre zusehen, deren der eine feine Säulen von Verde antico, der andere von rothem und weiß sprenglichtem Marmor und der dritte von gelbem Marmor hat. Der Haupt-Altar hat gleichfalls schöne Marmor Arbeit nebst einem trefflichen Gemählde, so die Verkündigung Mariä vorbildet, und von dem Meister Anton Balestra verfertiget ist.

Die Dominicaner-Kirche ist der heil. Anastasia gewidmet, und findet sich gleich beym Eingange rechter Hand ein prächtiges Grabmahl eines Genuesischen Capitains und nachmahligen Generals Joh. Fregosi, an welchem Wercke Cataneo di Carrara seine Bildhauerkunst an den Tag geleget hat. Beym Eingange dieser Kirche sind 2 gebückte Harlequins oder Bouffons, auf welchen die Gefässe ruhen, worinn das Weihwasser ist.

Die Kirche St. Euphemiä hat etliche gute Gemählde, auf dem Haupt-Altar ein kostbares Tabernacul von Marmor, und vor dem Altare zwey schöne Statuen von Metall nebst 8 andern von Stucco. Das übrige ist schlecht, und die Decke nicht gewölbet.

In der Jesuiter-Kirche oder S. Bastiano ist der Haupt-Altar wegen seiner trefflichen Säulen aus einem hiesigen Marmor, Mischia di Brentonico genannt, nebst der Statua S. Sebastini aus weissem Marmor zubesehen. Es befinden sich auch gute Gemählde darinne.

Die Kirche und das Kloster di S. Georgio, so eine von denen schönsten dieser Stadt ist, gehören denen Benedictinern, und lieset man aussen über der Kirchthüre:

Numini Sancto propitiato
Divi Georgii
Pollentis, patentis, invicti
Pie, rite, solemnitus
Sacrum dicatum esto.

Innen über der Thür ist die Tauffe Christi gemahlet. Auf dem Haupt-Altar ist der Märtyrer-Tod des Heil. Georgii, und dabey auf der einen Seite die Sättigung der 5000 Menschen, auf der andern die Sammlung des Mannä abgebildet; welches letztere Gemählde 24 Veronesische Fusse in der Länge und 23 in der Breite hat. Man trifft in dieser Kirche ferner die Vorstellung des Apocalyptischen Gesichts an, wie Michael mit etlichen andern Engeln eine junge Frau nebst ihrem Kinde gegen einen Drachen vertheidiget. Gegen über zeiget sich die Heil. Maria zwischen 2 Bischöffen, dabey der gewebte Teppich, worauf dieselbe ihre Füsse setzet, sehr natürlich abgemahlet ist.

In der Kirche des Hospitals della Misericordia oder der Incurabili ist die Pieta oder Maria, wie sie den Leichnam ihres vom Creutze genommenen Sohnes vor sich siehet, vor andern Gemählden sehenswürdig.

Die Olivetaner-Kirche oder Madonna in Organo hat einen schönen Altar von kostbarem Marmor, auch viele rare Gemählde. Die Stühle des Chores sind von einem Olivetaner-Mönche oder einem Layen-Bruder artig mit Holtz eingelegt. In solcher Kirche bekam man ehemahls den höltzernen Esel zusehen, in dessen Bauche nach der Einbildung etlicher einfältigen Leute die Reliquien des Esels, worauf der Heyland seinen Einzug in Jerusalem gehalten, verwahret seyn sollen. Man hat aber denselben seit einigen Jahren her weder in Processionen mehr gebraucht, noch sonsten jemanden sehen lassen. Es stehet derselbe in der Capelle des Heil. Benedicts auf dem Altar, und zwar hinter dem Altar-Gemählde, so auf Holtz den Heil. Benedict vorstellet, und als eine Thür aufgeschlossen werden kan. Der Esel ist ein Stück von guter Bildhauer Arbeit, so schon vor etlichen 100 Jahren von einem frommen Mönche dieses Klosters verfertiget worden. Der Heyland, der drauf sitzet, und gleichfalls von Holtz ist, hält in der lincken Hand ein Buch, und mit der Rechten ertheilt er den Seegen. An der Wand der gedachten Capelle ist die Auferweckung Lazari sehr künstlich abgebildet.

In der Kirche St. Proculi bestehet das Tischblatt des Haupt-Altars aus einem eintzigen Stücke Verde antico, welches 6 palmi in der Breite, und 12 in der Länge hat. In dem unterirrdischen Gewölbe derselben werden die Leiber des Heil. Cosmus und Damianus verwahret. Auf dem Gottes-Acker dieser Kirche zeiget man ein Gewölbe, worinnen anjetzt viele Schlangen und Nattern sich aufhalten, vor Zeiten aber der Cörper des Königs Pipinus, welchen man in Kriegs-Zeiten herausgenommen, und nach Franckreich gebracht, begraben gewesen seyn soll, welches letztere gantz ohne Grund ist. Aus dem Hausse, worinn ehemahls der Heil. Zeno gewohnt haben soll, hat man eine Capelle oder Oratorium gemacht, und lieset man daselbst auf einem grossen in der Wand befindlichen Steine die Worte:

Hoc super incumbens Saxo prope fluminis undam
Zeno pater tremula captabat arundine pisces.

Von dieser Capelle ist zu unterscheiden die Kirche oder Basilica S. *Zenonis*, woselbst in einem besondern Gewölbe ein grosses rundes Porphyrnes Gefäß, so 26 Fusse im Umfange oder 8 Veronesische Fusse im Diameter hat, aufgehoben wird. Es bestehet solches aus einem eintzigen Stücke, so einem sehr flachen Kelche gleichet. Das dazu gehörige Piedestal machet ein anderes grosses Stück aus. Beyde hat der Teuffel auf Befehl des Heil. Zenonis aus Istrien hieher bringen müssen. Seine erste Reise damit war etwas unglücklich. Die Last war ihm zu schwer, und daher ließ er das Fuß-Gestell in die Adriatische See fallen. Er muste aber, weil der Heil. Zeno mit seinen deshalb vorgebrachten Entschuldigungen nicht zufrieden war, wieder zurück, und dasjenige, was er verlohren hatte, nachholen. Die gantze Geschichte wird durch ein bas relief vorgestellet, welches nahe bey dem Porphyrnen Gefässe in der Mauer befestiget ist, dahin es nicht anders als auf Gutheissen der Vorsteher und der Clerisey dieser Kirche hat kommen können. Es soll gedachtes Gefäß, welches jetzo weiter zu nichts gebrauchet wird, ehemahls zum Kessel des Weihwassers gedienet haben, daran aber dessen Grösse billig zweiffeln lässet, doch bleibt es wegen seiner ansehnlichen Stücke und Materie allezeit ein kostbares Werck. Der Tauffstein der Kirche Zenonis ist groß, und aus einem eintzigen Stücke von weissen Marmor verfertiget. Das Tischblatt des Haupt-Altars bestehet ebenfals aus einem eintzigen Stücke von dasigem Land-Marmor, so 13 Fusse in der Länge und 6 in der Breite hat. In dem unterirrdischen Gewölbe lieget St. Zeno begraben. An der Kirchthüre, die von Bronzo Blech ist, sind allerley Geistl. Figuren wiewohl gar schlecht vorgestellet. Auf beyden Seiten siehet man Biblische Geschichte in Stein gehauen, und nehmen die Historien des Alten Bundes die Seite zur rechten Hand, wenn man in die Kirche gehen will, die Evangelische Begebenheiten aber die andere Wand ein. Bey verschiedenen sind Lateinische Verse zulesen. Die äussersten Zierrathen sind vor andern besonders, und stellen Reuter, Thiere, Jagden und dergleichen vor. Rechter Hand unter dem Dache siehet man an dem Gesimse 2 Hähne, welche einen mit den Füssen an eine Stange gebundenen Fuchs tragen.

Es hat der König Karolimannus solche Kirche mit einem gar stattlichen Privilegio begabet, davon das Original in dem dasigen Archiv noch anzutreffen, und folgender massen abgefasset:

In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis. Karolomannus divina favente gratia Rex.

Si de rebus transitoriis Deo & Sanctis vel Deo dicatis hominibus nostra consolamina præbeamus, inde nobis mansura gaudia provenire liquido credimus, & juxta Daroris vocem in hoc seculo centuplum accipiemus, & quod melius in futoro est, vitam possidebimus æternam. Quapropter noverit indostria omnium fidelium nostrorum præsentium ac futurorum, qualiter nostrorom cæterurumque fidelium assensum præbentes pro anima Pipini avi & Karoli Martelli patris mei, ac nostra ac omnium fideliom defunctorum dedimus monasterio S. Zenonis curtem nostram nomine Disentianum juxta ripam laci positam cum omnibus ædificiis suis & pertinentiis terminisqoe suis & cum mancipiis duobus, id est servis Germanis, cum Calvolo & Orthoberto cum uxoribus eorum ac filiis & cum terris cultis & incoltis, campis, agris, monticellis duobus, silvis, pascuis, pratis, aquis, aquarum decursibus, molendinis & cum omnibus adjacentiis suis mobilibus & immobilibus, quæsitis in inquisitis usque Maguziano & ripas, piscationes & venationes, pascuas usque ad arcem Minervæ Scovolo, ac per totas ripas lacus seu cum omnibos casis & rebus, quæ Adelbertus habet in Isola ac in Scovolo cum filiis & filiabus, vineis, campis & olivetis, & omnia ad eundem per-

pertinentia a meridie per ripas lacus, piscationes ac venationes usque Sermionem & Piscariam, & per totam silvam de Lugana, venationes porcorum, cervorum, capreolorum omni tempore sine omni hominum contradictione. Hæc enim omnia supra taxata in memoratis & castrum cum curte & plebe juxta ripam lacus positam, & Desentianum nomine cum omnibus superius nominatis donare prævidimus de nostro jure in jus ac proprietatem monasterio S. Zenonis sito foris civitatem Veronam juxta ripam Athesis & in jus & proprietatem tradimos atque transfundimus. Quatenus perpetuis temporibus ea omnia superius nominata teneat, atque possideat, liberamque in omnibus habeat potestatem Abbas Deodatus, qui nunc est, ac sui sequentes perpetualiter tenendi, donandi, vel quidquid libuerit faciendi, nullo successore nostro unquam interrumpente vel mutante: Sed maneat hæc nostræ authoritatis largitio perpetuis temporibus firma ac inconvulsa tam ipsi præfato Abbati, quam etiam in posterum cunctis sequacibus suis. Ac ut hæc authoritas nostræ largitionis ab universis fidelibus per cuncta futura tempora firmior habeatur ac verius credatur ac diligentius conservetur, manu propria nostra confirmavimus ac sigillo nostro sigillari jussimus.

Signum Karoli (L.S.) manni invictissimi Re gis.

Mandavin. Not. ad vicem Theot. Maif. rog. Dat. 11 Non Octobr. anno 3 regni Karolimanni serenissimi regis in Bajovaria & in Italia 5 Ind. 12.

Actum in claustro S. Zenonis in Dei nomine feliciter. Amen.

Es haben diesem Kloster folgende Aebte vorgestanden, als:

1. Deodatus 743.
2. Autebert 816.
3. Leo 833.
4. Elbonus 845.
5. Autebert 894.
6. Johann 911, vorhero Presbyter und Probst.
7. Andalbert 980.
8. Leudibert 981.
9. Teuzo 1009.
10. Rozo 1009.
11. Michael 1015.
12. Alberic 1045.
13. Turrisindicus 1067.
14. Warinerius 1072.
15. Waernerius 1089.
16. Wernigerius oder Wercengerius 1092.
17. Giraldus 1108.
18. Ubertus 1110.
19. Benedict 1115.
20. Ambrosius 1120.
21. Silvester 1132.
22. Nobilo oder Nobilis 1139.
23. Gerhard 1165.
24. Ugo 1187.
25. Turrisendus 1200.
26. Riprandus 1213.
27. Albertus 1224.
28. Benedict 1228.
29. Gilbertus 1239.
30. Maschabrunus 1250.
31. Peter 1252.
32. Albertus de Gripis de Suavio 1252.
33. Peter II, 1266.
34. Joseph de la Scala 1292.
35. Sperandeo 1314.
36. Frantz de Temprapnis oder Templapnis 1315, der nachgehends Bischoff zu Vicenza worden.
37. Bartholomäus Scaliger 1321, gelangte nach der Zeit zum Bischöflichen Sitz von Verona.
38. Omnibonus de Pellegrinis 1337.
39. Philipp de Roccio 1349.
40. Jacob de Molinellis de Brevaria 1362.
41. Johann Aeniard 1362.
42. Ottinellus de Pastis 1364.
43. Jacob de Pastis 1387.
44. Peter Paul de Capellis 1391.
45. Peter Milius oder de Aemiliis 1402.
46. Marchus de Aemiliis, des vorigen Bruder 1421, starb zu Rom 1430.
47. Anton Corrarius 1430, welcher wie auch seine Nachfolger diese Abtey als eine Commende besessen.
48. Gregorius Corrarius 1443.
49. Jacob Surrianus 1464.
50. Baptista Zeno, Cardinal, 1482.
51. Marcus Cornelius, Cardinal 1501.
52. Andreas Cornelius, Cardinal, 1514.
53. Jacob Cornelius, Cardinal, 1551.
54. Frantz Commendanus, Cardinal, 1567.
55. Alexander Farnesius, Cardinal, 1584.
56. Marcus Cornelius, Bischoff zu Padua 1589.
57. Augustin Maurocenus, Ertzbischoff von Damasco 1626.
58. Peter Contarenus 1629, er resignirte aber 1639, und verheyrathete sich.
59. Victor Grimanus 1639.
60. Der Cardinal Barberini 1657, resignirte 1664.
61. Victor Justiniani 1664, danckte in dem drauf folgenden Jahre ab.
62. Vincentius Molino 1665.

Uebrigens soll diese Stadt, wie schon anfangs erinnert worden, entweder von den alten Galliern erbauet oder wieder aufgerichtet worden seyn, Pompejus aber führete eine Römische Colonie dahin.

hin. Als Attila in Italien kam; plünderte er diese Stadt aus. Nach der Zeit ist sie von Odoacer, dem Könige der Heruler, von dem Ostgothischen Könige Theodoricus und seinen Nachfolgern bis auf Totila, denn von den Longobarden bis auf Carln den Grossen besessen worden, welche diese Stadt nebst dem übrigen Theile von Italien an sich und seine Nachkommen brachte. Als aber der Carolingische Stamm in Abnahme zu gerathen begunte, bemüheten sich unterschiedene Heeren von Italien sich zum Meister von dieser Stadt zu machen. Der Kayser **Otto** der Grosse brachte sie zwar wiederum an das Reich, erlaubte ihr aber, ihre eigene Magistrats-Personen zu erwehlen, daß sie nicht anders als eine freye Republick anzusehen war. In diesem Zustande blieb sie, bis sich im 13 Jahrhunderte **Azzolinus** zum Meister davon machte. Nach dessen Todte erwehlten die Veroneser 1269. **Martinen della Scala**, mit welchem sie sowohl zufrieden waren, daß sie ihn nach fünf Jahren zu ihrem immerwährendem Dictator machten. Seine Nachkommen blieben zu Verona in grossen Ansehen, wurden auch 1310 zu Fürsten gemacht, bis sie 1387 durch **Johann Galeacius**, Hertzoge von Mayland, von dannen verjaget wurden. Die Scaliger kamen zwar 1404 aufs neue dahin, musten aber bald wieder von dannen, als die Venetianer 1409 sich der Stadt bemeisterten, die sie zwar in dem Kriege, den sie zu Anfange des 16 Jahrhunderts auszustehen hatten, verlohren, 1517 aber, vermöge eines zwischen dem Kayser und Könige in Franckreich gemachten Vertrags, wieder erhielten, von welcher Zeit an sie dieselbe noch besitzen. Die Denckmahle der Scaligerischen Familie bestehen in drey grossen und vier kleinen Särgen, so bey der Kirche St. Maria antica zu sehen. Erstere ruhen auf einem sechseckigten Wercke von Gothischer Baukunst, an welchem man sechs Statuen, und das Scaligerische Wappen, so in einer Leiter und einem Adler bestehet, zu bemercken hat.

Die Schrifften, welche von dieser Stadt ausführlich handeln, sind **Maffei** Verona illustrata P. I. II. III. IV. Verona 1728 in 8. **Torelli Saraynà** Tract. de origine & amplitudine urbis Veronæ, Verona 1540 in Fol. c. fig. **Onuphr. Panvinii** Antiquitat. Veronens. Lib. VIII, Padua 1648 in Fol. **Ludovici Moscardi** Historia Veronensis, Verona 1671 in 4. **Reyßlers** Neueste Reisen LXIX Brief p. 593 u. ff. **Ughellus** Ital. Sacr. T. V. p. 699 u. ff. **Schramms** Reise-Lex. Ausser diesen kan man alhier noch nachschlagen, **Liv. Tacit. Plin. Alberti Guicciardin. Bayle. Hübners** Polit. Hist. III Th. p. 611. **Berckmayers** Antiqu. I Th. *Cassiodori Senatoris* Complexiones in Epistolas & Acta Apostolorum & Apocalypsin, Florentz, 1721. Deutsche *Acta Eruditorum* LXXX Th. p. 568 u. f.

### Das Bißthum von Verona.

ist eines der alleraltesten und hat gleich in denen ersten Christlichen Zeiten seinen Anfang genommen. Der Bischoff führet den Titel eines Grafen, nebst der völligen Jurisdiction über die Schlösser Bodolon, und Montfort, vor Alters aber ist er Fürst tituliret worden, und hat viele Städte und Flecken besessen, auch ansehnliche Privilegia von Päbsten und Kaysern gehabt, unter denen eines, von Kayser Carln im Jahr 882 ertheilet, folgenden Innhalts ist:

In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis. Karolus, divina favente clementia Imperator Augustus. Si petitionibus sacerdotum Dei justis & rationabilibus annuimus & necessitudines injustas sublevamus; id nobis procul dubio ad æternam beatitudinem capessendam pertinere confidimus, quia docet Imperiale fastigium sibi subditas partes oppressas pravitate abjecta erigendo & ad proprium Deo favente statum reintegrando perducere. Quapropter omnium fidelium sanctæ Dei Ecclesiæ nostrorumque præsentium scilicet & futurorum comperiat industria: Quia venientibus Nobis Ravennam ad colloquium spiritualis patris nostri domini Joanois videlicet Summâ Romani Pontificis & universalis Papæ; pervenit ad nostram notitiam maxima venerabilium Episcoporum & populi proclamatio de plurimis sibi illatis superstitionibus & injunctis oppressionibus a seculari & publica potestate, ita, ut contempto timore Dei & abjecta a prædecessoribus nostris interdicta per plebes & Ecclesias seu ecclesiastica prædia & domos placita teneant, districtiones in liberos massarios super ecclesiasticas res residentes & servos & aldiones faciant, tributa ab eis exigant, census & donaria, angarias etiam & operas, & non solum ab eis, sed ab omnibus liberis erimmanis & Ecclesiæ filiis, quod Deo adibile certissime credimus, quia tales violentias apud Christianos non debere fieri non dubitamus. Ideoque omnium fidelium nostrorum tam reverendissimorum Episcoporum quamque & illustrium Comitum reliquorumque fidelium nostrorum freti consilio generali Dei nostraque Imperiali auctoritate omnes has superstitiones & importunas violentias funditus ab hodierna die & deinceps abolendas & extirpandas radicitus modis omnibus decernimus, statuentes, ut in sancta Veronensi Ecclesia nullus Comes nullusque Judex vel quælibet judiciariæ potestatis persona tam in plebibus quamque in monasteriis, titulis aliisque Ecclesiis vel domibus seu urbanis vel rusticis possessionibus ad eam pertinentibus placita tenere, massarios & colonos liberos, aldiones vel servos quosque residentes super res ad prædictam Sanctam Ecclesiam pertinentes quolibet modo distringere, pignorare, angariare, census & redibitiones & donaria aliqua exigere quoquomodo præsumat, sed liberos massarios, quos legalis coactio exigit, quærere ad placitum, per patronum seu advocatum ad placita ducantur, ut legalis definitio legalem contentioni finem imponat. Hæc etiam io omnibus liberis erimmanis præfatæ Sanctæ Veronensis Ecclesiæ filiis & in ejusdem diœcesi commorantibus massariis & colonis omnimodis jubemus videlicet, ut ab eis nec donaria aut redibitiones, neque pignorationes vel injustæ districtiones exigantur, sed unusqoisque, cum legalis censora exigit, a patrono suo ad placitum deducatur. Ne pignorationis occasio aditum rapinæ deprædationibus in aliquo præstet. Interdicimus etiam nemini licere alienas res præsumtive invadere occasione chartulæ ab eo factæ per vestituram legitimam non habuisse dinoscitur, sed si quis acquisitor extiterit, non ante vendere aliquas res Ecclesiæ vel cujuspiam liberis hominibus vendere præsumat, antequam auctor cartulæ

legali

legali & judiciaria definitione - - - cui vult liberam tribuendi habeat facultatem. Hæc vero nostra Imperialis institutio & cunctorum fidelium nostrorum tam reverendissimorum Episcoporum quamque & cæterorum fidelium generaliter promulgata, & sancta auctoritas in omnibus parochiis, comitatibus & marchis, per totius nostri Imperii fines in toto regno Romanorum & Longobardorum & Ducatus Italiæ, Spoleti & Tusciæ, ut Deo favente per infinita tempora proprium robur obtineat, nullique temptatori impone eam contemnere facultas existat. Quam si quis violare præsumpserit, centum libras auri puri se compositurum agnoscat, medietatem Ecclesiæ, cui violentiam intulerit, & medietatem palatio nostro. Et ut hoc nostræ auctoritatis præceptum firmum & stabile permaneat, propria manu firmavimus & annullo nostro subter jussimus sigillari.

Signum Serenis- (L.S.) simi Karoli Impetatoris.

Inquirinus Notarius ad invicem Lituardi archicapellani recognovit. Data XVI Kal. Mar. Anno Incarnationis Domini DCCCLXXXII. Indict. XV. Anno vero Imperii D. Karoli Sereniss. Imperatoris 2. Actum Ravenna civitat. in Dei nomine feliciter. Amen.

Die Cathedral-Kirche zu unserer lieben Frauen genannt, welche von einigen ohne Grund vor einem Tempel der Diana von Ephesus ausgegeben wird, und die Carl der Große im Jahr 778 entweder repariret, oder neu aufgebauet haben soll, ist 210 Fuß lang und 80 breit, und mit mehr als 100 Geistlichen bestellet, darunter 21 Canonici, aus welchen der Archipresbyter, von dem hernach, der Probst, der Archidiaconus und Thesaurarius die 4 Haupt-Aemter bekleiden, ferner ein Pönitentiarius und Theologus, 4 Mansionarii, 80 Capläne, 24 Acolyti und 80 andere Geistlichen, 4 Ostiarii und ein Ceremonien-Meister. Das Capitul pranget vor andern Dom Capituln mit vielen herrlichen Privilegien und Vorzügen, hat eine eigene Jurisdiction, und dependiret nicht von dem Bischoff, sondern von dem Patriarchen zu Aquileja. Ausser der Cathedral-Kirche befinden sich noch sehr viele andere Kirchen und geistliche Gebäude sowohl in der Stadt als Vorstadt allhier, als:

1. Collegial-Kirche zu St. Helena oder St. Georgii in Domo genannt.
3. Benedictiner Abteyen.
48. Pfarr-Kirchen.
20. Manns-Klöster Kirchen in der Stadt und
3. dergleichen in den Vorstädten.
16. Nonnen-Klöster-Kirchen in der Stadt.
16. Andere Kirchen in der Stadt und
12. Dergleichen in den Vorstädten.
18. Hospitäler in der Stadt.
3. Dergleichen in den Vorstädten.
10. Weiber Spitäle.
33. Oratoria, von denen 2 in den Vorstädten befindlich.

Die Apostolische Cammer-Taxe dieses Bißthums erstrecket sich auf 1200 Gülden, die jährlichen Tafel-Gelder aber des Bischoffs betragen in die 5000 Ducaten. Die Bischöffe sind einander in dieser Ordnung gefolget, als:

1. St. Euprepius, einer von denen 72 Jüngern Christi, ums Jahr 69.
2. St. Dimidrianus.
3. St. Simplicius.
4. St. Proculus, starb um 305.
5. St. Saturninus.
6. St. Lucillus, starb den 31 Octobr.
7. St. Cricinus.
8. St. Zenon.
9. St. Agapius oder Agabius.
10. St. Gaudentius, starb den 12 Februar.
11. St. Maurus.
12. St. Johann.
13. St. Probus, starb den 12 Jenner.
14. St. Theodor.
15. St. Innocentius.
16. St Lupicinus.
17. St Lucidus 347.
18. St. Zeno II.
19. Spagrius 380.
20. St. Maximus.
21. St. Alexander.
22. St. Blasius.
23. St. Lupus.
24. St. Felix.
25. St. Moderatus.
26. St. Salvinus.
27. St Andronicus.
28. St. Vindemialis.
29. St Sylvinus.
30. St Luperius.
31. St. Manlius.
32. St. Petronius.
33. St. Cerbonius.
34. St. Simplicius, um 490.
35. St. Senator.
36. St. Servulus 504.
37. St. Verecundus, starb 523.
38. St. Valens, starb 531.
39. Solatius 579.
40. Junior 588.
41. Paternus 720.
42. St. Anno 751.
43. Lotherius 780.
44. Aldo 790.
45. Eginus 802.
46. Rotaldus.
47. Agninus, von einigen Algorius genannt 844.

48. Lan-

48. Landaricus 847.
49. Bilongus 850.
50. Notherius 856.
51. Audus.
52. Ardecarius oder Ardichinus oder Ascarius 865.
53. Adelard 877.
54. Adalbert 891.
55. Notherius 921.
56. Hilduin 928.
57. Racherius oder Ratherius 919.
58. Milo I. 951.
59. Wolffgang.
60. Hilverich 988.
61. Othelbert oder Olbert oder Hubert 993.
62. Milo II. 1010.
63. Hilteprand 1014.
64. Johann 1018.
65. Walter 1036.
66. Dietbold oder Dorthobold oder Diabalih 1055.
67. Ezelo 1056.
68. Theupald 1058.
69. Aldegerius oder Aldiginus 1060.
70. Wilhelm.
71. Usuardus 1070.
72. Bruno 1073.
73. Sigimbold 1084.
74. Walfried 1099.
75. Bertold 1104.
76 Arnulphus 1108.
77. Zuffettus 1110.
78. Hubert. 1111.
79. Brimo oder Brunus 1117.
80. Bernhard 1123. starb 1135
81. Theobald, starb 1157.
82. Omnibonus oder Homobonus, starb 1185. den 9 November.
83. Riprand 1185. starb 1188.
84 Adelard Cattaneus de Lendenaria oder de Adelardis, starb um 1211.
85. Abundonius 1211.
86. Norandinus 1212 und noch 1223.
87. Adelard 1224.
88. Wifred 1224.
89. Jacob de Bragantia 1225.
90. Manfredus Scaliger 1241.
91. M. Gerhard Cassadocha 1256.
92. Manfredus Robertus, erwehlt 1261 starb 1268.
93. Gvido Scaliger, starb 1275.
94. Timideus, starb 1278.
95. Bartholomäus, ein Benedictiner-Mönch, erwehlt 1278 starb um 1290.
96. Peter Scaliger, bis 1295.
97. Bonincontrus, erwehlt 1295 starb den 17 Junius 1298.
98. Theobald 1298 und noch 1324.
99. Nicolaus, ein Benedictiner-Mönch, erwehlt 1331 starb 1336.
100. Bartholomäus Scaliger, starb 3341.
101. Mattheus de Ribaldis, vorhero Bischoff zu Pavia, ward 1343 hieher versetzt, und starb den 1 May 1348.
102. Peter de Pinu, ward 1349 nach Perigveux in Franckreich versetzt.
103. Johann de Naso, starb 1350.
104. Peter Scaliger bis 1388. da er nach Lodi versetzet worden.
105. Jacob Rubeus, bis 1406. da er Bischoff zu Luni worden.
106. Angelus Barbadico, 1406. wurde 1408 Cardinal, und starb zu Genev 1418.
107. Gvido Memus, 1409 starb zu Verona den 19 October 1438.
108. Frantz Condulmerius, starb 1453
109. Hermolaus Barbaro, starb den 12 Mertz 1471.
110. Johann Michael bis 1503
111. Marcus Cornelius bis 1524.
112. Johann Matiheus Gibertus, starb 1543.
113. Peter Lippomanus, starb 1548.
114. Aloysius Lippomanus, starb zu Rom den 15 August 1559.
115. Augustin Lippomanus, starb den 7 Jul. 1559 zu Padua, nachdem er seit 1558 Coadjutor gewesen.
116. Hieronymus Trevisanus, erwehlt den 15 Jenner 1651 starb den 9 September 1562.
117. Bernhard Navagerius, starb 1565
118. Augustin Valerius, starb zu Rom 1606 im 75 Jahr seines Alters.
119. Albertus Valerius, starb 1630.
120. Marcus Justinianus, starb den 23 August 1649 im 61 Jahr.
121. Sebastian Pisanus, resignirte dem folgenden zu Liebe 1668.
122. Sebastian Pisanus, starb den 5 August 1690.
123. Peter Leonus, starb den 7 September 1697.
124. Johann Frantz Barbadicus, ward 1714 nach Brescia versetzt.
125. Marcus Gradonicus 1714.

116. Johannes Bragadino, ein Venetianischer Edelmann, ward den 2 Mertz 1733 Bischoff.

Ughellus Ital Sac. Tom. V. p. 655. u. ff. Genealogiophil. Schauplatz von Italien 2 Eröffn. p. 136.

**Das Archipresbyterat zu Verona.**

Solches Amt ist das vornehmste nach dem Bischoff, und hat der Archipresbyter eine eigene Gerichtsbarkeit, die von der Bischöfflichen abgesondert. Er ist das Haupt des Dom-Capitels, und stehet nicht unter dem Bischoff, sondern unter dem Patriarchen von Aquileja, hat viele herrliche Privilegia, die er von Päbsten und Kaysern erhalten. Von diesen Ertz-Priestern sind folgende der Ordnung nach bekannt, als:

1. Aregaus, um 800.
2. Salbonus, 802.
3. Stephan, 807.
4. Audualdus oder Baldus, 809.
5. Vitalis, 865.
6. Martin, 890.
7. Ambrosius, 945.
8. Facius, 1022.
9. Tosonus, 1049.
10. Paulus, 1079.
11. Theobald, 1122.
12. Gibertus, 1136.
13. Riprandus, 1170.
14. M. Adrianus Marossico, 1189.
15. Riprandus, 1196.
16. Ovido, 1201.
17. M. Albertus, 1207. starb 1224.
18. Stephanus, 1225.
19. Adelardinus, 1265.
20. Bonincontrus, 1275.
21. Gregorius de Monte Longo, 1295. ward 1300. Ertz-Bischoff zu Siponto.
22. M. Paul de Regio, 1301.
23. Peter Columna, 1320.
24. Frantz oder Francischinus de Albernotiis, 1329.
25. Conrad de Branchasechis, 1335.
26. Johann de Forolivio, 1336.
27. Johann de Cene oder de Cenis oder de Capitaneis, 1355.
28. Johann de Forolivio, 1356. starb den 11 Mertz 1372. Ist vielleicht der obige wieder.
29. Bartholomäus de Quintaflori, 1372.
30. Johann de Papio, 1379.
31. Carlottus de Albertis, 1384.
32. Cosmas Donna, 1387. starb 1425.
33. Gubertus Richasola, resignirte, 1429.
34. Jacob Spinera de Falcheriis, 1429.
35. Philipp de Furlanis, 1432.
36. Bartholomäus de Cartulariis, 1446.
37. Bartholomäus Callestranus, 1450. starb den 3 Sept. 1479.
38. Frantz de Maphäis, 1479.
39. Augustin Maphäus, 1495.
40. Frantz Maphäus, 1496.
41. Georg Venerio, 1497. resignirte 1499.
42. Frantz Mazantus, bis 1515.
43. Franchus Mazantus, resignirte 1534.
44. Ludwig Mazantus, starb den 18 August 1567.
45. Ruphinus Campanea, starb 1586.
46. Camillus Campanea, starb den 24 Jenner 1624.
47. Cozza Cottius, starb 1656. im 71 Jahre seines Alters.
48. Octavianus Peregrinus, starb 1664.
49. Felix Saybantus, starb 1670.
50. Bartholomäus Cozza, starb im October-Monat 1674.
51. Anton Maphäus, starb den 11 November 1708.
52. Peter Frantz Clodius, 1708. welchem
53. Johann Frantz Muselli, 1718 zum Coadjutor ist gegeben worden, unter der Beding, nach dessen Tode zu succediren.

Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 1012 u. ff.

VERONA, Stadt in Italien, siehe vorstehenden Artickel.

VERONA, eine Königliche Stadt in Berauner-Creyß in Böhmen, siehe **Beraun**, im III Bande, p. 1200.

St. **Verona**, ein Märtyrer, siehe St. Zeno, den 12 April.

**Verona**, (Augustin de) ein berühmter Prediger-Mönch zu Ende des 15 Jahrhunderts, hat

1. Enchiridion doctrinæ christianæ und
2. Postillam super psalmum L. miserere mei geschrieben.

Echard Bibl. Scriptor. Ordin. Prædic. Tom. I. p. 893.

**Verona**, (Benedict de) ein Dominicaner in der ersten Helffte des 15 Jahrhunderts, war von Verona gebürtig, und schrieb:

1. Sermones de tempore & de Sanctis per annum.
2. Sermones in symbolum Apostolorum.
3. Sermones in decalogum & in Orationem Dominicam.

Alle diese Schrifften werden von einigen auch einem andern, der ebenfalls ein Dominicaner gewesen, und **Lorenz de Verona** geheissen haben, und 1422 floriret haben soll, beygelegt. Ob sie also von einander unterschieden, ist noch unausgemacht. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 771.

**Verona**, (Jos. Leali) von ihm sind bekannt: Rudimenta theologiæ, Padua 1682. in 4.

**Verona**, (Lorentz de) siehe in dem Articel: **Verona**, (Benedict de).

**Verona**, (Placentius) unter diesen Nahmen hat **Heinrich Rudolph Benthem**, eine Schrifft unter folgenden Titel heraus gegeben: Media, quibus Roma papalis condita, & conservata fines propagare studet, 1689. in 4. Siehe den Articel: **Benthem**, (Heinrich Ludolf) im III Bande, p. 1181 u. f.

**Verondini**, (Giov) ein berühmter Componist und Hautboist zu Venedig.

**Verone**, (Fr. de) aus dessen Feder ist geflossen: Jesuita Sicarius, Leyden 1611. in 8. *Biblioth. Hermecc.* p. 214.

**Verone**, (Jucundus de) ein berühmter Baumeister zu Rom, war einer von denenjenigen, welcher nach des Raphaelis Todt nebst den St. Galli und Peruzzi über die Fortsetzung des Petrinischen Kirchen-Baues zu Rathe gezogen worden, weil sie aber sonderlich der Peruzzi, allzuweit von des Raphaelis Bau-Regeln abgehen, und was solcher gebauet, wieder einreissen wolten, als verzog sich der Bau, bis auf Pabsts Paul des III. Regierung, welcher Michael Angelo die Continuation dieses Baues auftrug. **Marpergers** Histor. und Leben der Europ. Baumeister p. 353 u. f.

**Veronecz**, Stadt, siehe **Woronig**.

VERONENSE TERRITORIUM, ein Gebiete, siehe **Veronese**.

VERONENSIS, ist so viel als einer von Verona.

**Veronensis**, (Caspar) von ihm ist eine Schrifft de gestis tempore Pauli II Papæ vorhanden, welche in dem II Theile des III Tomi von **Muratori** Scriptoribus rerum Italicarum stehet. Es sind aber nur die drey mittlern Bücher, und scheinet das erste verlohren gegangen zu seyn. **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen** auf das Jahr 1738. p. 85.

**Veronensis**, (Dietericus) König der Ost-Gothen, siehe **Theodoricus**, im XLIII Bande, p. 761 u. ff.

**Veronensis**, (Guarinus) siehe **Guarini**, im XI Bande, p. 1193 u. f.

**Veronensis**, (Lucius) von ihm ist bekannt: Diss. de successione in jura & ditiones Juliæ, Cliviæ, Montium, Marchiæ, Ravensbergæ &c. 1646. in 8. *Biblioth. Griebner.* P. I. p. 186.

**Veronensis**, (Ludw.) von ihm hat man Relationem ad J. H. B. S. C. M. & E. E. M. de Constantini Germanici Itinerario Germaniæ Politico, judicium exhibentem, in 12. *Biblioth. Ryssel.* P. I. p. 65.

**Veronensis**, (Nicolaus) siehe **Nicolaus Veronensis**, im XXIV Bande, p. 622.

**Veronensis**, (Peter) siehe **Peter Veronensis**, im XXVII Bande, p. 1072.

**Veronensis**, (Theodor, mit dem Beynahmen) ein König der Longobarden, siehe **Theodor**, im XLIII Bande, p. 702.

VERONENSIS AGER, Gebiete, siehe **Veronese**.

VERONENSIS CIRCULUS, Strich Landes, siehe **Berauner-Creyß**, im III Bande, p. 1200.

VERONENSIUM TRASI, *Adv. Lob.* siehe *Trasi*, im XLV Bande, p. 16.

VERONES, alte Völcker in Hispania Tarraconensi, welche mit den Berones einerley Volck zu seyn scheinen, davon im III Bande, p. 1408. gehandelt wird. **Silius** Libro III. gedencket ihrer folgender gestalt:

At Veronum alas Balarus probat æquore aperto.

**Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 318.

**Veronese**, **Veronois**, Lat. *Veronensis ager*, *Veronense territorium*, ein Gebiete des Venetianischen Staats in Italien, längst der Etsch, zwischen dem Bißthum Trident, il Vincentio, il Padovano il Polesino di Rovigo, dem Hertzogthum Mantua und dem Bresciano. Es ist eine sehr gesunde, fruchtbare Landschafft begreifft von Süden gegen Norden 10 bis 12 Meilen, und von Osten gegen Westen etwas weniger. Jedoch erstrecket sich die Fruchtbarkeit dieses Landes nur um die Gegend, welche um den Lago die Garda herum lieget; die übrigen Gegenden aber sind zum Theil steinigt und unfruchtbar, so, daß fast niemahls so viel Geträyde wächset, als die Einwohner gebrauchen. Doch Wein, Oel und Garten-Früchte kommen besser fort, und am allerhäuffigsten wächset der Lein und Hanff.

**Veronese**, (Paul Caliarii) ein Mahler von Verona, weswegen er auch bisweilen nur schlechtweg **Paul Veronese** genennet wird. Er kommt aber eigentlich unter dem Nahmen **Caliarii**, (Paulus) im V Bande, p. 249 vor.

**Veroneser Reis**, siehe **Reis**, im XXXI Bande, p. 351.

VERONIANA METHODUS, siehe in dem Articel: **Veron**, (Frantz).

VERONICA, siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 433.

**Veronica**, ein Schweiß-Tuch zu Rom, siehe in dem nachstehenden Articel.

**St. Veronica**, eine H. Matrone zu Jerusalem, wird sonsten auch **Verenice**, **Beronica** oder **Berenice** genannt, und muß von den Weibern, die am Creutze weineten, unterschieden werden. Einige confundiren sie gar mit dem **H. Beronico**, einem Antiochenischen Märtyrer, der den 19 Oct. verehret wird. Auch meynen einige, es sey die, so den Blut-Fluß 12 Jahr gehabt, aber von Christo geheilet worden, und jetzo unterm Nahmen **Venicä** oder **Venisä** nicht weit von Rouen zu le Bois Guilliame verehret werde. Sie wird auch allda von allen wieder alle Arten des Blut-Flusses angeruffen, gleichwie auch zu Valenciennes, und zu Dornick, und bringen die Weibes-Bilder, wann sie curiret sind, ein Stück Leinwand oder Tuch, weiß oder roth nach Beschaffenheit der Kranckheit, in die Kirche, deren offte eine sehr grosse Menge zusammen kommen, daß man sie wegschaffen muß. Doch meynen einige, die-

dieses sey nicht die H. **Veronica**. In Chronico Juliani wird erdichtet, sie sey aus Herodis Familie gewesen, seine Schwester Salome Tochter, die auch **Berenica** geheissen, und der Herodias Mutter gewesen. Sie soll, als Christus mit dem Creutz bey ihrem Hause vorbey gegangen, welches bey 550 Schritt von des **Pilati** Haus gelegen, aus ihrem Hause heraus gekommen, und ihr Kopff-Tuch demselben zum Abwischen angeboten haben, von welcher Zeit an sein Haupt noch in dasselbe hineingedruckt zu sehen sey. Einige sagen, es sey ein Seiden-Tuch, und könne man auch daran sehen, daß mit einer gewaffneten Hand ein Schlag darauf geschehen. Es wird davor gehalten, sie habe solches Schweiß-Tuch mit sich nach Rom gebracht, und seyen St. St. **Lazarus, Martha** und **Magdalena** mit ihr gereiset. St. **Methodius** meynet, der Kayser **Tiberius** habe sie nach Rom ruffen lassen, und habe sie ihn von einer grossen Kranckheit befreyet. Das Schweiß-Tuch habe sie hernach dem H. **Clementi** gegeben, und sey **Valustanus**, des Kaysers **Tiberii** Freund, durch dasselbige seines grossen Buckels, den er gehabt, loß worden. Es wird auch solches Schweiß-Tuch noch zu Rom aufbehalten und nach ihr **Veronica** genannt. Andere erzehlen, daß diese St. Veronica ihr Schnupf-Tuch auf Christi Gesicht geworffen, als er sein Creutz zur Schedelstätte getragen, um ihn dadurch das Blut und den Schweiß abzutrocknen. Man sagt, daß so bald dieses geschehen das Gesichte Christi sich in demselben gar eigentlich abgeformet, und als man das Tuch nachgehends dreyfach zusammen geleget, solches Bildnis auf einem jeden Theile zu sehen gewesen, worauf man das eine zu Rom, das andere in Spanien, und das dritte zu Jerusalem verwahret. Das Römische ward anfänglich in der Kirche zum H. Geist aufbehalten; allein Pabst **Bonifacius** VIII ließ es in die Kirche v. St. Peter bringen. Im Jahr 705 ist demselben zu Ehren zu Rom ein Altar, St. Sudani genannt, in Basilica St Petri aufgerichtet und den 23. Nov. eingeweyhet worden, und find in der Christ-Nacht, am 3. Advent; am 2 Sonntag nach Epiphanias aber am allersolennesten Processiones von dar bis mit nach dem Hospital des H. Geistes vom Pabst **Innocentio** III confirmiret worden; wobey man das H Schweiß-Tuch öffters zeigte. Im Jahr 1606 ist es von Paulo V in die neu erbauete St Peters Kirche gebracht worden Auch ist nach dem Original, so zu Rom aufbehalten wird, öffters ein dergleichen Schweiß-Tuch nachgemacht worden, und hat Pabst **Urbanus** IV ehe er noch Pabst wurde, im Jahr 1240 ein solches nach Matrevilles Dames in ein Eistercienser-Nonnen-Kloster bey Laon geschickt, wodurch ebenfalls Wunder geschehen. So ist auch ehemahls eines dergleichen im Sarlatischen in Guienne gewesen so im XIV Jahrhundert nach Toulouse gekommen, aber wieder nach Cadovia im Sarlatischen gebracht worden ist, und meynen einige, es sey von Rom dahin kommen. Doch andere behaupten mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, es sey diese **Veronica**, so mit ihrem Mann St. **Amatore** nach Franckreich und zwar nach Bourdeaux gekommen, eben diejenige, die Christo das Schweiß-Tuch gegeben, und sey von Rom mit St. **Martiali**, den **Petrus** nach Franckreich geschickt, samt ihrem Mann dahin gegangen. Was man sonst vor Meynungen und Nachrichten von ihr hat, die sind alle fabelhaft, oder doch sehr ungewiß. Sie wird an unterschiedenen Orten an unterschiedenen Tagen verehret, und wird ihr Bildnis in Deutschland gemeiniglich hinter dem grossen Altar gemacht, welches die Leute mit Herumgehen anrühren, und sich ein Creutz davon an die Stirn machen. In Murcia ist ihr zu Ehren ein Kloster gebauet und zu Bononien sind einige Reliquien von ihr vorhanden. Der Gedächtniß-Tag ist der 4. Febr. Im übrigen beruhet diese gantze Erzehlung auf einem überaus schlechten Grunde. Denn zu geschweigen, daß der Nahme selbst ohne Zweifel aus den Worten Vera icon oder iconia, das ist, wahres Bild, entstanden, wie der berühmte Benedictiner **Mabillon** Itin. Ital. T. I p. 88 selbst davor hält, und also anfangs nicht einer Person, sondern dem Bilde selbsten beygeleget worden; so hat auch vor den 11 Jahrhundert kein einiger Scribent einer Veronica, oder eines dergleichen Bildnisses Erwähnung gethan. **Marianus Scotus** ist der erste, so diese Erzehlung, welche er von einem gewissen **Methodius** empfangen, aufgezeichnet; wie man denn auch weder in den Römischen, noch in andern alten Martyrologiis etwas von einem Feste, welches der Veronica gewidmet wäre, antrifft. Der Pabst **Innocentius** der IV hat unter dieses Bildnis im Jahr 1248 eine Bulle anhefften lassen, daß derjenige, welcher es mitleidentlich betrachten, und das darunter verzeichnete Gebet andächtig beten würde, einen Ablaß auf dreyhundert Tage haben solle. Im Jahr 1579 ward von den Savoyern die Gesell- oder Brüderschaft des Schweiß-Tuches des Herrn aufgerichtet, so **Clemens** der VIII bestätigte. In der herrlichen Bibliothec zu Wolfenbüttel liegt ein deutsch Gebetlein, samt dem Bildnis Christi, so der Veronica soll gegeben worden seyn, wobey Pabst **Gregorius** 1140 Tage Ablaß verliehen hat. Das Gebet lautet folgender massen:

Sey gegrüsset heiliges Angesicht unsers Seeligmachers, in dem da scheinet die Gestalt des göttlichen Glantz, gedruckt in ein Schneescheinendes Tüchlein, gegeben der seeligen Veroniken zu einem Zeichen der Liebe. Biß gegrüsset der Welt Gezierde, der heiligen Spiegel, den zu sehen begehren die himmlischen Geister, reinige uns von allen Sünden, und füge uns zu der seeligen Gesellschafft. Biß gegrüsset unsere Ehre und Glorie in diesem harten, schleichenden, krancken, baldvergehenden Leben! O! heilige Figur, führe uns in unser Vaterland, zu sehen das wahre Antlitz unsers HErrn JEsu Christi. Wir bitten dich, sey uns eine sichere Hülffe, eine süsse Erquickung und Trost, daß uns die feindschafftliche Beschwerung nicht schaden, sondern alle niessen mögen die Ruhe, Amen. **Reiskius** in Epist. ad illust. Ludolfum p. 75.

**Ramold** sagt von 10000 Tagen Ablas, so Pabst Innocentz XXII soll geschenckt haben Bey D. **Joh. Fridr. Meyern** Logic. Pontif. διαλόγ. p. 33. findet man diese Lateinische Reime:

Esto nobis quæsumus, verum adjuvamen,
Dulce refrigerium, atque consolamen:
Ut nobis non noceat hostile gravamen,
Sed fruamur requie: Omnes dicant Amen.

Daher ist kein Wunder, daß ihr Bildnis in der H. Wochen ausgestellet, und dem Volcke gezeiget wird, welches dann alsofort ruffet: Misericordia, Misericordia J. Fées L. de hebdom. magn. p. 515. Baron. in annal. ad an. 34 und 138. Molan. de imagin. L. V c. 2. Chifletius de linteis Christi sepulcralib. Tillemont. mem. pour serv. a l'hist. Eccl. T. I. Mabillon Itin. Ital. T. I. p. 88 Paulini Philosoph Lust-Stunden I. T. p. 484 u. ff. Marian. ad A. C. 39. Reiskius de imagin. Christi p. 60 seq. Christoph von Neitzschitz siebenjährige Welt-Beschauung, p. 247. Friedr. von Gröben Orientalische Reise-Beschreibung, p. 167. Xavier in Hist. Christi Persica. Johann Landsberg homil. 19 de Passion. Hent. Engelgrave Panth. coelest. P. I. p. 158. Jacob Hiacinth. Serry Exercitat. Historicæ, Criticæ, Polemicæ, de Christo ejusque virgine Matre, p. 370. Leibniz Præfat. in Chronograph. Saxon. Du Fresne Glossar. Latin. P. III. col. 1285. D. Carl Gottlob Hoffmann Diss. de cultu imaginum relativo, Sect. I. Männlings Dapper. Exot. T. II. p. 106 u. f.

St. Veronica, siehe St. Archelaus, den 15. April, im II Bande, p. 1208.

St. Veronica, eine Märtyrin, siehe St. Prosdocus, den 15. April, im XXIX Bande, p. 917.

Veronica, eine gewisse Weibes-Person zu Rom, welche einige Jahre wegen ihrer Prophezeyungen berühmt gewesen, und welche man noch bey lebendigen Leibe fast in die Rolle der Heiligen gesetzet hätte; Sie wurde aber im Jahr 1703 in gefänglichen Verhafft genommen, und dahin verurtheilet, daß sie nicht ehe aus dem Gefängniß des Heiligen Officii Inquisitionis befreyet werden solte, sie habe denn zuvor alle ihre bisherige Prophezeyungen wiederruffen, absonderlich aber hatte sie vor einigen Jahren kund gemacht, daß in dem Jahre 1701 das Königreich Neapolis unter Kayserl. Majestät Bothmäßigkeit gerathen würde, und daß ihr verstorbener Bruder Carl ihr solches offenbahret habe, welcher, nachdem er in dem Kloster St. Francisci de Riva mit Tode abgegangen, daselbst vor einen Heiligen gehalten wird. Diese Prophezeyung soll die Ursache seyn, warum der Hertzog von Gaetano so geschwind auf die Oesterreichische Seite getreten, und des Hauses Bourbon Haß und Verfolgung so willig ausgestanden. Allein es haben viele Verständige gemuthmasset, ob habe der Römische Hof diese falsche Prophetin nicht deswegen verdammet, weil ihre Prophezeyung bishero noch nicht erfüllet worden, sondern weil man den Bourbonisten durch diese Verdammung einen kleinen Ritter-Dienst erweisen wollen. Europäische Fama, II Band, p. 372 u. f.

VERONICA, *Offic.* siehe Ehrenpreiß, im VIII Bande, p. 433.

VERONICA AQVATICA MAJOR FOLIO SUBROTUNDO, *Mor.* Histor. II *Pit. Tournef.* siehe *Anagallis Aqvatica*, im II Bande, p. 22.

VERONICA AQVATICA MINOR, FOLIO SUBROTUNDO, *Pit. Tournef.* siehe *Anagallis Aqvatica*, im II Bande, p. 22.

B. Veronica de Binasco, eine Jungfrau, hat den Zunahmen von ihrem Geburts-Ort, allwo sie um das Jahr 1445 zur Welt gebohren worde. Ihr Vater war ein gemeiner und frommer Bauers Mann zu Binasco, und merckte man bald in ihrer Jugend einige sonderliche Kennzeichen zu künfftiger Heiligkeit, indem sie immer nur allein, und in der Stille zu seyn suchte, auch allen Schertz und weltliche Lust verachtete. Sie nahm sich auch des Nachts Zeit zum lernen, und begab sich im 22 Jahr ihres Alters in St. Marthä Kloster zu Mayland. Sie bettelte vor das Kloster, war niemahls müßig, weinte sehr viel, war demüthig und versorgte die Hüner im Kloster. Sie wurde von einem Engel im Singen unterrichtet, war darbey sehr aufrichtig, aß nichts als Brod, und tranck nichts als Wasser. Einsmahls erschien ihr Christus, und befahl ihr nach Como zu gehen, wohin sie sich auch begab, und allda einen ihr von Christo geoffenbahrten Sünder zur Busse bewog und viele Nonnen wegen ihrer verborgenen Sunden bestraffte. Sie begab sich auch auf Christi Eingeben nach Rom, allwo sie vom Pabst Alexandro VI der sie bald vor sich kommen ließ, Ablaß erhielt, und in grossen Ehren gehalten wurde. Sie hatte sehr viel Erscheinungen; wie ihr dann einsmahls der gecreutzigte JEsus erschienen, ein andermahl der H. Augustinus, öffters die H. Jungfrau Maria, auch die H. H. Engel. Ferner wurde sie öffters entzückt, daß sie gantz ausser sich selber war, und lernte in solchen Entzückungen viele verborgene Dinge, sahe die Glückseligkeit der Seeligen und die Höllische Quaal der Verdammten. Auch haben ihr bißweilen die H. H. Engel, bisweilen auch Christus das H. Nachtmahl gereichet. Als sie im Jahr 1497 gestorben war, sahe ihr Leichnam noch schöner und weisser als sonst. Sie wurde mit grossem Gepränge begraben, und bewegte ihren Arm noch einmahl nach ihrem Absterben, hat auch viel Wunder gewürckt. Zehen Jahr nach ihrem Tod, erlaubte Pabst Leo X daß man sie verehren solte. Der Gedächtniß-Tag ist der 13. Jenner.

VERONICÆ AQVA ESSENTIFICATA, siehe *Aqva Veronicæ Essentificata*, im II Bande, p. 1039.

VERONICÆ INFUSUM, Ehrenpreißthee, siehe unter dem Artickel: Ehrenpreiß, im VIII Bande, p. 434.

VERONICÆ ROB, *P. A. V.* siehe Rob, (Ehrenpreiß-) nach der alten Augspurgischen Apotheckerordnung, im XXXII Bande, p. 5.

VERONICÆ ROB, *Zwelferi*, siehe Rob, (Ehrenpreiß-) Zwelfers, im XXXII Bande, p. 6.

VERONICÆ SAL, siehe Saltz, (Ehrenpreiß-) im XXXIII Bande, p. 1330.

VERONICÆ SYRUPUS, *Brandenb.* siehe Syrup, (Ehrenpreiß-) Brandenburgischer, im XLI Bande, p. 1092.

VERONICÆ SYRUPUS, (DE SUCCO) *P. A. R.* siehe Syrup, (Ehrenpreißsaft-) Augsp. im XLI Bande, p. 1092.

VERONICA

VERONICA FOEMINA, *Matth. Fuchs* siehe *Alsine palustris*, im I Bande, p. 1505.

**Veronica Gambara**, ein gelehrtes Frauenzimmer, siehe **Gambara (Veronica)** im X Bande, p. 227.

VERONICA JAVANICA, siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 435.

VERONICA MAJOR ANGUSTIFOLIA, *Clus.* siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 433.

VERONICA MAJOR LATIFOLIA, FOLIIS SPLENDENTIBUS ET NON SPLENDENTIBUS, **Groß breitblätterichter Ehrenpreiß mit glänzenden und nicht glänzenden Blättern**, wird nicht sonderlich gebrauchet.

VERONICA MAJOR SEPTENTRIONALIUM, *Lob. J. B.* siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 433.

VERONICA MAS, *Fuchs. Lon.* siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 433.

VERONICA MAS SERPENS, *Dod.* siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 433.

VERONICA MAS SUPINA VULGARIS FOLIIS SERRATIS, *Moris.* Hist. 2. siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 433.

VERONICA MAS SUPINA ET VULGATISSIMA, *C. B.* Pit. *Tournef.* siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 435.

VERONICA MAS VULGARIS SUPINA, *Park.* siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 433.

VERONICA PRATENSIS, ist das **Ehrenpreißweiblein**, davon zu sehen *Alsine palustris*, im I Bande, p. 1505.

VERONICA SAXATILIS, siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 436.

VERONICA SPICATA RECTA MAJOR, siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 436.

VERONICA SPICATA RECTA MINOR, siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 436.

VERONICA VERA ET MAJOR, *Adv. Ger.* siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 433.

VERONICA VULGATIOR FOLIO ROTUNDIORE, *J. B.* siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 433.

VERONIQUE MALE VULGAIRE, siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 433. u. f.

**Veronis**, (Vada) Berg, siehe **Vadavicor**, im XLVI Bande, p. 37.

**Veronisch**, Stadt, siehe **Varonisch**, im XLVI Bande, p. 637.

**Veronische Fürsten**, siehe **Verona**.

**Veronische Methode**, siehe den Articel: **Veron (Frantz)**.

VERONITIA, ein fester Platz, siehe **Veroviticza**.

**Veronitz**, eine Moscowitische Stadt, so unter den Articel **Varonitsch**, im XLVI Bande, p. 637. vorkommt.

**Veronius**, ein Fluß in Gallia Transalpina, der sich in die Garumnam ergießt. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I, p. 132.

**Veronius**, (Caspar). Von ihm ist bekannt: Historia antiqua Berosii Monachonis, P. Catonis & aliorum, c. Commentariis, Heidelberg 1599. in 8.

**Veronius**, (Frantz) siehe **Veron**.

**Veronius**, (Petronius) ein Augustiner Eremit von Bologna, ward von **Innocentz** X. den 8 Jenner 1652, zum Bischoff von Bojano eingesetzt, regierte aber nur 1 Jahr, und starb den 11 May 1653. Er ward allda in die Franciscaner-Kirche St. Mariä Gratiarum begraben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VIII. p. 247.

**Veronius**, (Sebast.) man hat von ihm Chronica Ecclesiæ & monachiarum a condito mundo. Frieburg 1599. in 4. **Draudii** Bibl. Class. p. 1062.

**Veronois**, ein Gebiete, siehe **Veronese**.

St. **Veronus**, der zu Lembec und Mons in Hennegau verehret wird, lebte im 9ten Jahrhundert. Seinen Actis ist nicht viel Glauben zuzustellen, und weil er zur Zeit der vielen Kriegs-Troublen gelebt, ist von seinem Leben nichts bekannt. Einsmahls erschiene er dem Priester **Humberto** zu Lembeck im Jahr 1004. und zeigte ihm sein Grab, welches eröffnet und seine Reliquien gefunden wurden. Hierbey geschahen viele Wunder. Ein blindes Mägdlein wurde sehend, ein Licht von sich selbst angezündet; wiederum vier Blinde sehend, Lahme gehend, Taube und Stumme hörend und redend. Um das Jahr 1012. den 18. Febr. wurden seine Reliquien von Lembeck, weil es ein offener Ort war, nach Mons gebracht. Der Gedächtniß-Tag ist der 30. Mertz.

**Verordnen**, siehe **Verordnung**.

**Verordnen**, wird Röm. VIII, 29. 30. GOtt dem himmlischen Vater auf besondere Art und Weise zugeschrieben; wie denn das Wort προορίζειν, so wohl außer als in der Schrifft nichts anders als bestimmen, verordnen, beschliessen, zu vorher verordnen, und so ferner bedeutet. Zum Exempel Apostel-Gesch. IV, 28. stehet: Daß GOtt zuvor verordnet, was der Herr JEsus leiden sollte: Warlich sie haben sich versammlet über dein Kind JEsum, zu thun, was deine Hand und dein Rath zuvor bedacht ist, (heist eigentlich verordnet,) hat, das geschehen soll. So hat nun GOtt die Gläubigen zu vorher verordnet, das ist, von Ewigkeit her zur Seeligkeit verordnet und bestimmet, wie Paulus schreibet, Ephes. I, 11. durch welchen wir auch zum Erbtheil kommen sind, die wir zuvor verordnet sind nach dem Vorsatz des, der alle Dinge würcket, nach dem Rath seines Willens. Und indem solches προορίζειν, noch weiter, nicht

zur verordnen bedeutet, nicht nur einen gewissen Endzweck sich fürstecken, sondern auch die Mittel geben, die zu solchen Endzweck führen, so können wir auch sagen, daß Paulus auf die ordentliche Mittel, die zu solchem Endzweck führen, zugleich mit gesehen, so daß wir im Glauben an JEsum Christum, das ist, da GOtt vorher gesehen, daß wir an JEsum glauben, und in solchen Glauben bis an das Ende beharren werden, verordnet sind. Wenn also Apostel-Gesch. XIII, 48. stehet, daß einige zum ewigen Leben verordnet gewesen, so ist die Rede von der Gnaden-Wahl, weil sie nicht blos dahin, sondern in gewisser von GOtt gemachten Ordnung geschehen, nehmlich in der Heiligung des Geistes, und im Glauben der Wahrheit, 2 Theß. II, 13. das ist, in Ansehung des Herrn Christi, der uns von GOtt gemacht ist zur Heiligung, 1 Cor. I, 30. und den uns der Heil. Geist mit seinem Verdienst im Wort und Heil. Sacramenten fürträget, und in Ansehung des auf ihn, den wahrhafftigen, gegründeten, wahren, lebendigen und beherrlichen Glaubens. Solcher **Verordneten** gab es viel unter den damahligen Heyden, und das waren die, welche nicht mit den Jüden das Wort verachteten und verlästerten, sondern höreten und daher würcklich glaubeten. **Feurborn.** Synt. Disqu Sacr. P. II. p. 641.

**Verordnete**, heissen überhaupt nichts anders, als Commissarien oder Deputirte, denen die Verrichtung eines gewissen Geschäfftes aufgetragen, und worzu sie insbesondere instruirt und bevollmächtiget worden. Siehe **Vollmacht.**

**Verordneter Anwald**, siehe *Constitutus Procurator*, im VI Bande, p. 1094.

**Verordnung**, Lat. *Ordinatio*, oder *Constitutio*, heist überhaupt eine jedwede **gerichtliche** oder **obrigkeitliche Anordnung, Auflage, Befehl, Mandat, Ausschreiben, Gesetze,** u. s. w. von deren jeden am gehörigen Orte unter besondern Artickeln hinlänglich gehandelt worden; so daß auch insbesondere die in denen bürgerlichen Rechten so genannten *Constitutiones Principum*, davon im VI Bande, p. 1093. ebenfalls ein besonderer Artickel, nicht weniger, als die unter dem Worte *Constitutio* im VI Bande, p. 1091. u. f. benannten Arten gleichmäßiger Verordnungen, allerdings auch darunter mit begriffen werden. Hierbey können wir nicht unerinnert lassen, daß, da vermöge des **Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen** von Dreßden aus unter den 9 Junii 1716. ergangenen **Generalis** N. IV. bereits überhaupt verordnet worden, daß die sämtlichen Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, nicht nur die aus der dasigen Landes-Regierung von Amts wegen, oder auch auf derer Partheyen und Supplicanten Ansuchen, ergehenden Befehle und Rescripte, so bald ihnen solche zukommen, oder von diesen letztern eingehändiget werden, so fort jedesmahl zu denen Acten bringen, auch den Tag, da sie selbige erhalten, zugleich mit darein aufzeichnen und registriren, ingleichen denen Interessenten und Sollicitanten hierüber unweigerlich ein Bekänntniß umsonst ausstellen, nicht weniger ihre hierauf erfordert, oder sonst zu erstatten habende gehorsamste Berichte, längstens binnen drey Wochen, von dem Tage der geschehenen Insinuation an, jedesmahl und unfehlbar, bey Vermeidung einer willkührlichen Straffe, gebührend einschicken, so wohl wenn, und zu welcher Zeit solche abgehen, und wie, auch durch wen sie dahin bestellet oder fortgesendet worden, allezeit zu denen Acten treulich und genau registriren sollen; so dieses alles ist nicht allein in der **Neu-Erl. Proceß-Ordn.** ad tit. 1. §. 8. wiederholet, und zugleich auf die aus deren Hoch-Fürstlichen Herren Vettern Erb-Landes und denen Stiffts-Regierungen, ingleichen von denen Consistorien und Hof-Gerichten ergehende Verordnungen erstrecket, sondern auch noch ferner dahin erläutert worden, daß auch in allen diesen Fällen bey der im vorhergehenden §. 7. gesetzten Straffe von 5. und mehr Thlr. vom Abgange derer Berichte denen Partheyen Nachricht gegeben, und, wie solches geschehen, bey denen Acten zugleich mit angemercket werden solle; da hergegen so denn die Berichte selbst, wenn deren Communication bewilliget wird, nicht allzulange, und zum höchsten nicht über vier Wochen ohne Resolution liegen zu lassen, und wer von denen Partheyen erst hernach einkommet, entweder dabey gar nicht weiter zu hören, oder, da dennoch darauf zu reflectiren die Nothdurfft erforderte, wegen der begangenen Nachläßigkeit und Verzugs um 5 Thlr. zugleich zu bestraffen. Mit welcher, und nach Befinden erhöheter, oder Gefängniß-Straffe, auch diejenigen samt ihren Advocaten zu belegen, so durch ihre über den Unterrichten oder sonst zur Ungebühr geführte Beschwerde und ungegründetes Vorstellen und Suppliciren dergleichen Berichts-Erforderung veranlassen, und hierdurch die Haupt-Sache offt nicht minder, als durch unerhebliches Appelliren, sehr lange aufhalten; als welche denen gefährlicher weise und vergeblich Appellirenden allerdings gleich zu achten, auch dahero, wenn in der auf den erstatteten Bericht erfolgenden Verordnung es bey des Unter-Richters Verfahren gelassen wird, nach Befinden gleich denenselben zu bestraffen sind, **Neu-Erl. Proceß-Ordn.** ad tit. 1. §. 8. Gedencken wir hiernächst an die besondern Verordnungen, die von Kaysern, Königen, Fürsten und Obrigkeiten, ausser denen schon in den gemeinen beschriebenen Rechten hieher gehörigen Puncten, der Commercien und der Handlung wegen vielfältig errichtet worden, und noch tag täglich gemacht werden, und merentheils auch die freye Ab- und Zufuhr gewisser zugelassener, oder auch die Specification der verbotenen (und zu Kriegs-Zeiten vor Contrabande erklärter) Waaren in sich halten; so sind dieselbigen so mancherley, daß fast kein Land oder Stadt zu finden, welche nicht einige sonderbare desfalls aufzuweisen hätte, welche doch

alle so

alle so eingerichtet, als es die Beschaffenheit der Commercien selbiges Landes erfordert. Dergleichen sind in dem Römischen Reiche die Policey-Ordnungen, welche die Verfälschung des Genänckes, Gewürtzes, und anderer Waaren bey hoher Straffe verbieten. Ferner die Kayserlichen Mandate, was vor Waaren vor Contrabande bey Frantzösischen und andern Kriegen zu erklären, oder nicht. Engelland hat seine sonderliche Statuten und Verordnungen wegen des Tuchmachens, wie lang und breit eine jede Art der Tücher seyn soll, und was deren Besieglung und öffentlichen Verkauf betrifft. In Franckreich haben die Seiden- und Wollen-Färber eine Königliche Verordnung, was sie vor Farben zu Seiden- und Wollen-Zeug nehmen, und welche hergegen vor ungültig und falsch gehalten werden soll. Und also findet man auch noch ferner dergleichen hin und wieder an mehrern Oertern.

Die Kayserliche freye Reichs-Stadt Nürnberg, hat wegen des in ihr befindlichen Collegii Medici, ingleichen wegen der Apothecker und Materialisten folgende besonders merckwürdige Verordnung:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, thun kund hiermit jedermänniglich, nachdem wir uns mit sonderbahrem Fleiß zu Gemüth geführet, die vielfältige Unordnungen, so eine zeithero nicht ohne sondere Beschwerung unserer Bürgerschafft beydes in Applicirung und Präparirung der Artzneyen, häufig eingerissen, indem etliche unerfahrene Leute von Manns- und Weibs-Personen, sowohl Innwohner, als Ausländische Empirici, ohne Scheu sich unterstanden, allhier in dieser Stadt den Leuten allerley Artzneyen beyzubringen, dieselben auch ihres Gefallens, (ungeachtet sie Medicinam niemahls studiret und gelernet) zu präpariren, und öffentlich zu verkauffen, auch vielmahls einerley Artzney für mancherley Kranckheiten zu gebrauchen, dadurch denn der gemeine Mann nicht allein um das Geld, sondern auch um die Gesundheit, zu seinem unwiederbringlichen Schaden, gebracht worden. Damit aber solche und dergleichen mehrere eingerissene Mißbräuche abgestellt, und gute heilsame Ordnungen gemeiner Bürgerschafft, und sonsten männiglich zum Besten, sonderlich in denen Apothecken, angestellt, auch die Barbierer, Wund- und Augen-Aertzte, Steinschneider und Bader, ihres Berufs, und was ihnen zu thun und zu lassen oblieget, erinnert, und über solchen Ordnungen steif und feste gehalten werden möchte; Als haben wir aus diesen jetzt angedeuteten, sowohl auch andern beweglichen Ursachen mehr, das hiebevor wohl verordnete Collegium Medicum mit heilsamen und verpönten Gesetzen, folgendergestalt bekräfftiget, ernstlich befehlende, daß nicht allein diejenigen, so diesem Collegio incorporiret und untergeben, sondern auch insgemein alle Bürger und Einwohner, und sonsten männiglich, so allhie handeln und wandeln wird, solchen unsern treuhertzigen Ordnungen und Gesetzen, gebührlichen Gehorsam leiste. damit gegen den muthwilligen Verbrecher unser ernstlichen Mißfallen zu erzeigen, nicht verursachet werde. So viel nun erstlich die Bestellung solches Collegii Medici belanget, sollen demselben alle von uns angenommene Doctores der Artzney (welche jährlichen die gewöhnliche Pflicht leisten) incorporirt und eingeschrieben werden. Da auch in künftig andere, welche auf bekannten Universitäten Deutschlandes, oder anderer Orten, ihre Studia absolviret, daselbsten, wie gebräuchlich, promoviret, und in Doctrina Veterum Hippocratica & Galenica und derselben Praxi wohl geübt, dessen auch ein Publicum Testimonium aufzulegen haben, von uns zu dem Practiciren würden angenommen, dieselben sollen gleichfals diesem Collegio Medico einverleibet werden: Wie auch die Medici der Universität Altorff da sie erfordert würden, von diesem Collegio nicht sollen ausgeschlossen seyn. Aber andere Doctores Bullati oder Empirici und Winckel-Aertzte, so an verdächtigen und unbekannten Orten sich aufhalten, und des Titels fälschlich gebrauchen, sollen in diesem Collegio nicht begriffen seyn. Aus diesen dem Collegio Medico incorporirten Doctoribus soll jährlich ums neue Jahr ein Decanus auf unsere Ratification erwehlet, und ihme alsbald das Sigillum & Liber Actorum Collegii Medici überantwortet werden, dessen Amt und Verrichtung soll seyn, das Sigillum Collegii zu verwahren, und wo es die Nothdurfft erfodert, zu gebrauchen, in Librum Actorum aber jährlichen, was Facultatem Medicam betrifft, der Posterität zur Nachricht fleißig zu verzeichnen. Er soll auch dem Collegio Medico mit getreuem Fleiß, und was zu Aufnehmung desselben dienen möge, vorstehen, und da sich Mängel ereignen, oder sonst etwas nothwendiges fürfallen, oder da eine sämtliche Berathschlagung erfordert würde, seine Collegas zusammen beruffen, und von fürfallenden Sachen mit ihnen fleißig und freundlich sich unterreden. Denn von einem weisen Manne recht gesagt ist: Conversatio peperit artes. Da aber der Decanus seiner obliegenden Geschäffte halben nicht anheim, oder sonsten zu erscheinen verhindert würde, soll er einen aus seinen Collegis erbitten, der in seinem Abwesen seine Stelle vertrete. Solchem Collegio Medico wollen wir zwey Raths-Personen zugeben, mit welcher Rath und Beystand in fürfallenden Sachen jedesmahl gehandelt, oder da dieselben Sachen wichtig und zweifelhafftig, bey uns angebracht werden möchten. Dem allen nach, wollen wir uns zu denen Doctoribus gäntzlich versehen, dieselbe auch hiermit bey ihren Pflichten mit Fleiß erinnert haben, daß sie solch nützlich Werck mit allem Ernst beständig erhalten, auch mit vertraulicher Freundschafft und Communication (damit sonderlich denen Patienten wohl geholffen seyn wird) zusammen setzen, ihres Berufes und Amtes getreulich und fleißig abwarten, und sowohl Armen und Reichen, so ihres Rathes und Hülffe bedürftig seyn, allen möglichen Beystand getreulich leisten und erzeigen werden. Wie denn hiergegen alle diejenigen, so ihrer bedürftig seyn, und ihres Rathes gebrauchen, ihrem Stande und Vermögen nach, für ihre vielfältige Mühe und Arbeit mit danckbarlicher schleunigir Wieder-Vergeltung sich zu erzeigen, schuldig und pflichtig seyn sollen. Und damit in diesem Fall männiglich eine Nachrichtung haben möchte, ordnen wir, daß in gemeinen Kranckheiten einem Medico für

„seine

„seine Mühe den ersten Gang einen Gulden Groschen, von den andern folgenden Gängen, jeden ein Ort eines Gülden Groschen gereicht werden soll. In gefährlichen contagiösen Kranckheiten sollen die Medici fleißig mit einander consultiren, und nichts, was zur Wohlfarth und Wiederbringung des Patienten Gesundheit dienlich seyn kan, einander verhalten. Welche aber von gemeldten Consultationibus ohne erhebliche Ursachen fürsetzlich sich absentiren, gegen dieselben wollen wir mit gebührlichen Einsehen verfahren. Wenn auch etwan bey Entleibungen, gefährlichen Verwundungen, Schlägen, oder dergleichen Fällen, Besichtigung der Entleibten, oder gefährlich Beschädigten, und Erforschungen der Wunden und Schlägen, und dergleichen, ein Medicus begehret würde; so soll solcher darzu verordnete und begehrte Medicus fleißig nachfragen, und gewissen Bericht einnehmen, quo teli genere? utrum uno vel pluribus ictibus? von einer oder mehr Personen? und was dergleichen Umstände mehr seyn, die Verletzung geschehen, fürterst den Schaden fleißig besichtigen, und alle befundene Qualitäten, mit Beystand seiner zugegebenen geschwornen Wund-Aertzte, in der Cantzley anzeigen, und ad Acta bringen. Und soll also allein denen verpflichteten, und diesem Collegio zugethanen Doctoribus, sonsten aber niemands in dieser Stadt zu practiciren zugelassen, auch denen Empiricis, als Theriacks-Krämern, Zahnbrechern, Alchymisten, Destillatoren, verdorbenen Handwerckern, Juden, Schwartzkünstlern und alten Weibern, so der Krancken zu warten, und sich zu rühmen pflegen, als hätten sie der Doctorn Kunst und Artzney erlernet; und dergleichen Personen mehr, heimlich und öffentlich, ohne unsere sonderbahre Erlaubniß, die Leute zu curiren, und ihnen Artzney beyzubringen, den Fremden bey Straffe der Relegation, den Einwohnern aber bey Straffe 10. Gülden, verboten seyn. Denn weil das practiciren bey dergleichen Personen sehr gefährlich, wie der alte Scribent Plinius recht sagt: Nulli magis, quam se Medicum profitenti creditur, cum tamen in nullo mendacio sit periculum majus; das ist: **Man glaubet keinem mehr, denn dem, der sich für einen Artzt ausgiebt, da doch keine Lügen gefährlicher ist, als diese**; Also gebühret sich auch, ein ernstliches Einsehen hierinnen zu thun, und sollen alsobalden dergleichen Landfahrer, da sie kund gemacht worden, durch die verordnete Raths-Personen mit Ernst abgeschaffet werden. Es sollen sich auch alle Bürger, Wirthe und Gastgeber, sonderlich auch die Barbierer und Bader, vermöge hiervor publicirter Edicten, bey der darinnen dictirten Straffe der 10. Gülden, gäntzlich enthalten, dergleichen fremde und unbekannte Landfahrer, Empiricos und vermeynte Alchymisten, welche ohne Erlaubniß zu practiciren sich unterfangen, zu beherbergen, oder denselben heimlicher Weise Unterschleiff oder Vorschub zu geben. Im Fall aber jemand von seinen Eltern, oder andern erblich, auch sonst durch GOttes Segen und fleißige Nachforschung, zu einer oder mehr Kranckheiten, besondere bewährte Artzney und Mittel haben würde, und solches mit glaubwürdigen Urkunden zu belegen hätte, dem soll, auf zu vorgehende unsere Erlaubniß, und Gutachten des Collegii Medici, sich allhier aufzuhalten, und eine bestimmte Zeit, den Leuten um billige Belohnung zu dienen, vergünstiget werden. Jedoch soll er nach Wiedergenesung des Patienten vor gehabte Mühe seine Belohnung fordern, und keine andere Kranckheit, deren er nicht erfahren, und davon er in seinem Anbringen keine Meldung gethan, zu curiren sich unterstehen. Darauf denn diejenigen, so es befohlen, sonderlich Achtung geben, und die Verbrecher an gebührenden Orten vorbringen sollen. Weil auch eine Zeithero ein beschwerlicher, und krancken Personen sehr gefährlicher Mißbrauch bey etlichen Medicis eingerissen, daß sie durch Besehung der Urinen, ohne fernere gründliche Erkundigung des Patienten Zustands, so gleich ihr Recept ausgefertiget, da doch ex inspectione Urinæ nichts gewisses von des Patienten Kranckheit und Zufällen kan geschlossen werden; Als sollen die Herren Medici hiermit erinnert seyn, wenn ihnen Urinæ gebracht werden, daß sie zuförderst des Krancken Zustand und Gelegenheit nach Nothdurfft, und mit allen Umständen von der Person, so den Urinam bringt, erfahren, ehe denn sie eine Purgantz oder sonsten ein schweres Recept verschreiben. Den verständigen und geschwornen Weibern allhier soll unverboten seyn, den Kindbetterinnen und jungen Kindern unschädliche Mittel zu gebrauchen, auch in der Apothecken machen zu lassen; jedoch sollen sie hierinnen behutsam handeln, und sich in andern Fällen, sonderlich des Purgirens, und anderer innerlicher Artzneyen enthalten. Die Apothecken betreffend, ist fürnehmlich vonnöthen, daß sich die Apothecker mit tüglichen, reinlichen und fleißigen Gesellen versehen, welche gute Testimonia aufzuweisen haben, daß sie bey andern erfahrnen Apotheckern serviret, und sich ehrlich und wohl verhalten haben. Derowegen sollen die Apothecker auch nicht allein ihre Gesellen, sondern auch ihre Discipulos, dem Decano Collegii Medici präsentiren, damit er ein Examen morum & profectuum in arte ipsorum anstelle, wie sie sich verhalten, und ob sie tüchtig zu serviren und zu lernen seyn; Auch ob ihre Nomina in Acta Medica (um ihnen auf erheischende Nothdurfft künftig ihres Wohlverhaltens Testimonia daraus mittheilen zu können) eingebracht, und sie auf vorhergegangene Vermahnung in Pflicht genommen werden. Die Jungen und Discipuli, welche von den Apotheckern angenommen werden, sollen eines ziemlichen Alters, auch in Lateinischer Sprache, so viel ihnen vonnöthen ist, erfahren seyn, und derenthalben zuförderst examiniret werden. Es sollen sie aber die Apothecker getreulich instruiren, und keinesweges gestatten, daß sie in Zeit ihrer Lehr-Jahre einig Medicamentum, Purgans oder Opiatum und dergleichen, ohne ihr Vorwissen, aus der Apothecken geben, vielweniger daß sie es präpariren; es wäre denn der Apothecker oder ein erfahrner Geselle, oder aber der Medicus selbst mit darbey, der ihnen zusehe und unterweise; Alles bey Straffe der 5. Gülden. Die Apothecker aber sollen ihrer Pflicht, die sie jährlich leisten, mit Fleiß erinnert seyn, daß sie ihres Amtes und Berufes

getreu

„getreulich abwarten, dem Collegio Medico und
„einem jeden Doctoren in allen gebührenden Sa-
„chen, und so viel die Apothecken belanget, billi-
„gen Gehorsam leisten, und sich gegen denselben
„bescheidentlich und freundlich erzeigen, auch sich
„ihnen nicht widersetzen wollen. Und sollen die
„Apothecker bey Straffe 10 Pfund Novi schuldig
„seyn, die Verordnung zu thun, daß bey Tag
„und Nacht entweder sie selbsten, oder ihre Ge-
„sellen, in und bey der Apothecke gefunden wer-
„den, damit man sich ihrer auf dem Noth-
„fall habe zugebrauchen. Es sollen auch die A-
„pothecker mit einander friedlich und einig seyn,
„keiner dem andern fälschlich verkleinern, und da
„sie ihrer Handthierung halben mit einander in
„Irrung und Zwietracht gerlethen, solches vor
„uns oder den verordneten Herren austragen.
„Sie sollen auch gleichmäßige Tax haben, vermö-
„ge der Tax-Ordnung, und nicht einander zuwi-
„der etwas wohlfeiler oder theurer geben. Dar-
„neben soll auch denen Apotheckern und ihren
„Gesellen heimlich oder öffentlich zu practiren, bey
„Straffe 10 Gülden, verboten seyn; auch sollen
„sie die Doctorn-Recepte niche tadeln, oder bey
„andern verkleinern, vielweniger für sich selbst et-
„was ändern, oder da ihnen an den Ingredien-
„tien etwas ermangeln würde, ohne des Medici
„Vorwissen kein anders substituiren, oder wohl
„gar den Krancken zu gebrauchen wiedeerathen.
„Im Fall aber sie an den geschriebenen Recepten
„Bedencken hätten, oder dieselben nicht recht ver-
„stehen können, sollen sie mit dem Doctore, der es
„geschrieben, oder im Fall der Noth mit dem De-
„cano vel Seniore, oder denen, so zu der Inspection
„der Apothecken verordnet seyn, zuvor, und ehe
„man es präparire, reden, und gute Bescheids
„erholen. Die Apothecker sollen auch die Recepte,
„welche von den Doctoribus in besondere Bücher
„(deren eines sie in jeglicher Apothecke pflegen zu ha-
„ben) verzeichnet werden, für sich selber behalten,
„und niemand anders, als dem es gebühret, fürle-
„gen, auch da etwas daran gelegen, ohne Vorwissen
„des Medici, so es geschrieben, nicht aus der Apothe-
„cken geben, oder verdeutscht andern Leuten, die
„damit nicht wissen umzugehen, zustellen. Denn
„die Erfahrung zu erkennen gegeben, daß hie-
„durch grosser Mißbrauch und viel ungereim-
„tes vor der Zeit, und noch bis hieher unverant-
„wortlicher Weise ist begangen worden. Jedoch,
„da ein Patient auf Bezahlung des Apotheckers
„seine Recepte fordern würde, soll er ihme die ab-
„folgen zu lassen schuldig seyn, dergestalt, daß de-
„ren Copia in den Apothecken behalten werde. Im
„Fall auch den Apotheckern unförmliche Recepte
„zu machen, von denen Leuten, so keinen Verstand
„davon haben, gebracht und geschrieben werden,
„sollen sie dieselbigen alsbald dem Decano zu bese-
„hen überliefern; damit die Autores, es seyn Bar-
„birer, Bader, Landläuffer odee Weiber, darum
„zu Rede gesetzt, und der daraus entstehende Scha-
„den verhütet werden möge. Noch viel weniger
„aber sollen sie, weder selbsten, noch ihre Gesellen,
„einiges Medicamentum, Alterans, Corroborans,
„Purgans, oder wie es Nahmen haben möge, so
„von den Medicis vor der Zeit verordnet worden,
„ohne derselben Wissen und Willen aus ihren
„Recept-Büchern, weder für vorige Patienten
„selbst, oder andere Leute, oder Barbierer, Ba-
„der, geschworne Frauen, nachmachen und re-
„petieen. Gleichwie aber die Doctores keinen aus
„den Apotheckern vor dem andern aus Gunst oder
„Ungunst fördern oder hindern sollen, sondern ei-
„nen als den andern ihnen lassen befohlen seyn,
„und ihren Nutz und Frommen allezeit beden-
„cken, oder da an einem Mangel erschienen, selbi-
„ges dem Decano oder den zweyten verordneten
„Raths-Personen anzeigen; also auch hergegen
„sollen die Apothecker um Freundschafft, Gewinn,
„odee anders wegen, keinen Doctorem vor dem
„andern fördern, sondern allezeie dem Krancken
„und seiner Freundschafft heimstellen, zu gebrau-
„chen, wer ihnen annehmlich seyn wird. Es sol-
„len auch die Apothecker jederzeit mit guten, ge-
„rechten und frischen Materialien nach dee Noth-
„durfft versehen seyn, damit männiglichen, um
„gebührliche Bezahlung, ein Genüge geschehe.
„Dieselben sollen sie zu gebührlicher Zeit colligiren,
„und einkauffen, und überall an die Säffte und
„gebrannte Wasser, den Tag, Monat und Jahr
„verzeichnen, an welchem solche Sachen colligirt,
„präparirt, und destilliret worden seyn, bey
„Straffe 10 Pfund Novi. Damit aber die Ar-
„tzeneyen in allen Apothecken allhier gleichförmig,
„und mit möglichstem Fleiß mögen präpariree, und
„die Medici in ihrem Curiren desto gewisser, die
„Patienten aber desto getroster, auch den Apothe-
„ckern ein gut Vertrauen gemacht werden; als
„wollen wir inskünfftige jedesmahl zween Docto-
„res verordnen, aus welchen zum wenigsten einer
„allezeie bey der Präparation der Artzneyen, an
„welchen viel gelegen, und der Compositen, es
„seyn gleich Laxativa, Opiata, oder Confortantia,
„sich finden lasse, und fleißig Achtung gebe, damit
„alle Ingredientia und zugehörige Stücke frisch
„und gerecht seyn, und ihr rechtes Gewicht ha-
„ben, und an der Präparation nicht geirret wer-
„de. Derowegen soll den Apotheckern bey Straf-
„fe 5 Gülden verboten seyn, dergleichen Artze-
„neyen und Composita nicht zu präparieen, sie ha-
„ben denn zuförderst die Ingredientia auserlesen,
„und nach ihrem Gewicht ordentlich gelege, und
„denen beyden oder einem der verordneten Do-
„ctoren zur Examinirung fürgewiesen, und in
„ihrem Beyseyn miscirt. Wenn denn solcherge-
„stalt diese Composita präpariret worden, solle der
„verordneten zween Doctoren einer dieselben nicht
„allein in ein besonder Buch einschreiben, sondern
„auch in die Büchse oder Gefässe den Tag, Mo-
„nae und Jahe mit eigenen Händen verzeichnen.
„Ebenermassen und bey obbemelderer Straffe sol-
„le es mit der Bereitung und Abreibung der Edel-
„gesteinen und Perlen gehalten werden. Damit
„auch die Armen, zu Erhaltung ihrer Gesundheit
„mie purgirenden Sachen möchten versehen seyn,
„haben die Doctores Befehl, dergleichen Pulver,
„Zucker und Lattwergen zu verordnen, welche die
„Apotheckee um ein leidliches und geringes Geld
„den Armen zu reichen schuldig seyn sollen. Es
„soll auch den Apotheckern, altem Herkommen
„nach, unbenommen seyn, fremden Leuten aller-
„hand Composita, so oberzehlter massen präpariret
„worden, zu verkauffen und hinaus zu geben.



Solche

„Solche Composita, so wohl auch die Simplicia,
„sollen die Apothecker, so lange jede Artzney ihrer
„Art nach dauern mag, mit Fleiß reinlich, und in
„saubern und tüglichen Gefassen erhalten, auch
„die Decocta und Infusiones in bequemen Geschir-
„ren präpariren, und die Materialia zu gebühren-
„den Zeiten verneuen und frisch machen; derent-
„wegen dann die beyde verordnete Inspectores ihr
„fleißiges Aussehen haben sollen. Demnach sol-
„len die Apothecker nichts Verlegenes, Verdorbe-
„nes und Mangelhafftes für gut und gerecht ver-
„kauffen, oder in die Artzneyen heimlicher Weise
„untermengen, oder aber da sie etwas nicht hät-
„ten, eines für das andere denen Leuten geben;
„und soll den Doctoren sämmtlich bey ihren
„Pflichten hiemit eingebunden seyn, ihre fleißige
„Achtung darauf zu haben, auch die Materialia offt
„zu revidiren, und da sie etwas befunden, solches
„so gleich denen verordneten zweyen Inspectoribus,
„oder den Raths-Personen anzeigen, und hierin-
„nen niemand zu verschonen, damit jedesmahl die
„Gebühr vorgenommen werden möchte. Neben
„solchen allen wollen wir den beyden Raths-Per-
„sonen befohlen haben, im Jahr ein oder zwey-
„mahl, wie alten Herkommens, die ordentliche Vi-
„sitationes mit allem Fleiß anzustellen, und die
„fürfallende Mängel, so viel möglich, zu ändern
„und abzuschaffen. Die Apothecker sollen die giff-
„tigen und gefährlichen Artzneyen, dadurch dem
„Menschen an seiner Gesundheit Schaden zuge-
„fügt, oder eine empfangene Frucht abgetrieben,
„und verderbet werden kan, an besondere und
„verwahrte Oerter setzen, damit dazu nicht jeder-
„man kommen könne. Sie sollen auch sonderli-
„che Waagschaalen und Instrumente darzu ge-
„brauchen, darin sonsten nichts gewogen oder prä-
„pariret wird; und da jemand dergleichen Artz-
„neyen begehren wird, soll bey ernstlicher Straffe
„niemand nichts hinaus geben sondern zuförderst
„befragt werden, wozu man es wolle gebrauchen?
„Und da dieselben Personen, so das Gifft oder
„Artzney begehren, unverdächtig, mögen die Apo-
„thecker solche reichen, jedoch zuvor derselben Nah-
„men und Zunahmen, item was es für Gifft sey,
„und wozu man das zugebrauchen fürgegeben ha-
„be, auch den Datum und Zeit, zu welchen es hin-
„aus gegeben worden, mit allem Fleiß aufzeich-
„nen, damit man in künfftiger Zeit, so dergleichen
„Anzeigung bedürfftig, sattsame Nachricht davon
„haben möge. Weil auch die Leute, wenn sie
„Medicamenta venenata oder dergleichen in den
„Apothecken nicht bekommen können, und ihnen
„solches abgeschlagen wird, zu denen Materiali-
„sten lauffen, und solche Sachen ihnen ohne wei-
„tere Nachfrage abgefolget werden; als sollen
„nicht allein die Apothecker, sondern auch Mate-
„rialisten, diesem Gesetze gemäß, sich zu verhalten
„schuldig seyn. Betreffend die Dispensatoria, da-
„mit man sich darnach zu richten wisse, so ist des
„*Cordi* Dispensatorium fleißig von dem Collegio
„emendiret, und mit mehrern nützlichen Medica-
„mentis gebessert worden, demselben gemäß sich
„denn auch die Apothecker verhalten sollen. Wie
„wir denn auch gemeiner Bürgerschafft zum be-
„sten, durch unsere bestellte Doctores und Apothe-
„cker, einen gewissen Tax aller Artzneyen, damit
„sich männiglich darnach zu richten habe, haben
„machen und im Druck publiciren lassen. Da-
„mit aber die Apothecker bey dem geordneten Tax
„ohne Schaden und Nachtheil bleiben, und ihnen
„an ihrer Nahrung und Handthierung kein Ein-
„trag geschehen möge; als soll erstlich den Docto-
„ribus bey ihren Pflichten verboten seyn, einige
„Medicamenta für ihre Patienten allhier in ihren
„Häusern zu präpariren, und in dieser Stadt zu
„verkauffen, es wäre denn ihnen von uns oder
„den beyden verordneten Raths-Personen son-
„derlich erlaubt. Ferner sollen bey ernstlicher
„Straffe die Materialisten und andere dergleichen
„Händler, von purgirenden und andern treibenden
„Materialien (deren Handkauff von Alters her al-
„lein den Apotheckern gehörig gewesen) unter einem
„Viertheil eines Pfundes forthin nicht verkauffen,
„auch weder sie, noch ihre Diener, einige Composi-
„ta, Purgantia, wie die auch Nahmen haben mögen,
„nicht präpariren, noch verkauffen. Vielweniger
„sollen die Gewürtz-Kramer mit denen zur Artzney
„gehörigen Materialien als Rhabarbar, Senis-
„Blättern, Coloquinten, Esula, Turbith &c. Item
„mit dem guten Theriac und Mithridat, welche von
„vielen Jahren her den Apotheckern allein zugehöret
„haben, in dieser Stadt einige Handthierung trei-
„ben. Es sollen auch weder sie, noch andere, ihre
„Kräuter oder dergleichen Sachen, mit abergläu-
„bischen oder mit noch ärgern und verbotenen Mit-
„teln, den Leuten verkauffen oder beybringen, bey
„ernstlicher Straffe. Ferner sollen auch die Con-
„fect-Becker, und andere gemeine Würtzkrämer,
„bey ihrem Thun und Handthierung bleiben, und
„sich bey Straffe 10 Gülden alle purgirende oder
„andere vermischte Stärck-Artzneyen, von Zälten
„oder Säfften, deren Descriptiones dem Dispensa-
„torio einverleibt, und den Apotheckern allen be-
„kannt seyn, zu präpariren, und heimlich oder öffent-
„lich zu verkauffen, gäntzlich enthalten. Bey eben-
„mäßiger Straffe soll auch denen Destillatoribus
„(welchen wir das Destilliren verwilliget) alle pur-
„girende oder andere Artzneyen, die den Apothe-
„ckern allein zu präpariren gebühren, zu verkauffen
„verboten seyn. Nachdem auch nicht geringe Kla-
„gen über etliche Winckel-Apothecken fürgebracht
„worden, in denen man destillirte Oele, Aqua vitæ,
„so allein in Apothecken gehöret, item purgirende
„Lattwergen, Trisaneth, und andere dergleichen trei-
„bende purgirende Sachen, ohne Verstand präpa-
„riret, und männiglich, es sey gleich nütz- oder schäd-
„lich gewesen, gegeben und verkaufft, als wollen wir
„dieselben hiemit auch abgeschafft, und bey Straffe
„10 Gülden (welche diejenigen, die ohne unser Vor-
„wissen dergleichen Artzneyen verkauffen werden,
„unnachläßig bezahlen sollen) verboten haben. Alle
„Barbirer, Bader und Wund-Aertzte in dieser
„Stadt sollen ihres Beruffes bey den Pflich-
„ten, die sie jährlich vor dem Amt-Buche lei-
„sten, mit getreuem Fleiß abwarten, und so wohl
„Armen, als Reichen, (insonderheit den Ver-
„wundeten) so bey Tag oder Nacht ihrer Hülf-
„fe begehren, mit Verbinden, Aderlassen und
„allem dem, was ihrem Amte anhängig, alle
„mögliche Hülffe und Beystand leisten,
„und niemand verkürtzen oder verwahrlosen,
„insonderheit in gefährlichen Verwundungen
„jedes-

jedesmahl bey guter Zeit einen verpflichteten Doctoren, und die Geschworne ihres Handwercks, zu dem Verbinden gebrauchen. Alles bey ernster Straffe. Darneben sollen auch die Barbierer, Bader und Wund-Aertzte sich gäntzlich, und bey Straffe 10 Gülden, enthalten, den Leuten einige Purgation, starcke Clistir, oder andere treibende Geträncke, die zu der Cur des Menschen inwendig in den Leib gehören, beyzubringen; insonderheit aber soll ihnen bey ihren Pflichten verboten seyn, die starcken und gefährlichen Mineralische, Paracelsische Stücke als Antimonium, Ladanum, Turbith Minerale, Mercurium præcipitatum sive Aurum vitæ, und dergleichen mehr zu gebrauchen. Denn da jemand angegeben werden solte, der wieder solch unser Gesetz muthwilliger und gefährlicher Weise gehandelt, derselbe soll nach Gelegenheit des Verbrechens auch am Leibe gestrafft werden. Jedoch soll ihnen vergönnt und zugelassen seyn, in Frantzösischen Schäden, Verwundungen und andern Gebrechen, zu Abheilung der Schäden, Wunden und Stiche, auch Austreibung der Geschwer und Beulen, nothwendige Wund-Geträncke und dergleichen zu verordnen und zugebrauchen. Jedoch da die Schäden gefährlich und böß, sollen sie, sonderlich bey Weibespersonen, mit Rath eines geschwornen Doctoris handeln. Da auch zu Zeiten die Barbierer und Bader, neben den Doctoribus zu krancken und schadhafften Leuten gefordert werden, sollen sie fremder Sachen, die ihres Berufes nicht sind, sich enthalten, der Doctoren Rath und Gutachten nicht verkleinern, sondern sich aller Bescheidenheit gebrauchen. Und gleichwie sie bey den Patienten keinen Doctor dem andern sollen vorziehen; also sollen hinwieder die Doctores dem Patienten wider seinen Willen keinen Barbier mit Gewalt aufdringen. Desgleichen sollen die Bader bey den Gebänden gegen den Barbierern, die ihnen zugegeben sind, sich gebührlich und bescheidentlich verhalten, und mehr des Patienten Nutz, als ihre Affection, bedencken. Es sollen auch die Barbirer, Bader und Wund-Aertzte ihre Patienten nicht übernehmen, sondern sich bevorab gegen den Armen an billiger und leidlicher Bezahlung begnügen lassen. Da sich aber jemand gegen einen Barbierer oder Bader einer übermäßigen Anforderung beschweren würde, der soll mit Vorwissen des Herrn Bürgermeisters, wie von Alters Herkommen, der geschwornen Barbierer und Bader Erkenntniß leiden. Würde sich aber jemand beklagen, daß er von einem Barbierer oder Bader verwahrlost worden, der soll sich von denen geschwornen Wund-Aertzten entscheiden lassen; und da sich denn die Verwahrlosung befinden würde, soll es für uns gebracht werden, damit man gegen denselben Wund-Artzt die gebührliche Straffe vornehmen möchte. Die Steinschneider, Oculisten und dergleichen; so in den Bürger-Rechten allhier sind, so wohl auch die mit unserer Vergünstigung auf zuvor beschehene Examinirung des Collegii Medici eine Zeitlang ihre Kunst in dieser Stadt gebrauchen, sollen allein bey ihrer Profeßion bleiben, und und sich die Urinas zu besehen, die Leute zu curiren, Verwundungen und Schäden zu heilen, bey Straffe 10 Gülden, enthalten. Da aber in dieser Stadt andere Bruchschneider, Thyriacks-Crämer, Zahnbrecher, Salben-Crämer und andere Landfahrer, so das Petroleum und andere Salben und Oel, für mancherley Kranckheiten und Schäden, betrüglicher Weise feil tragen, sich ohne ausdrückliche unsere Erlaubniß eindringen, und heimlich oder öffentlich aufhalten würden, deren Waaren sollen alsbald verfallen, und ihnen dazu diese Stadt und unser Gebiete verboten seyn. Den Wurtzel- und Kräuter-Weibern soll bey Leibes-Straffe verboten seyn, Nießwurtz, Seidelbast, Treibwurtz, Segelbaum und andere purgirende, treibende, gefährliche Stücke zu verkauffen. u. s. w. „ Unzählig anderer und gleichmäßiger Verordnungen der Kürtze wegen nicht zu gedencken; so haben wir so viel endlich die vornehmsten und merckwürdigsten Verordnungen in denen Chur Sächsischen Landen anbetrifft dieselben bereits in unsern gegenwärtigen Universal-Lexico und dessen XXXIII Bande, p 336. u. ff. und nach Gelegenheit auch anderwärts unter ihren gehörigen Tituln, zum Theil gantz, zum Theil auch nur Auszugs-Weise beygebracht, allwo also selbige der Länge nach gelesen werden können.

**Verordnung**, bey der Militz, siehe **Ordinantz**, im XXV Bande, p. 1780.

**Verordnung**, (**Provisionelle**) siehe **Provisionelle Verordnung**, im XXIX Bande, p. 1008.

**Verordnung**, (**Statutarische**) siehe **Statutarisches Gesetze**, im XXXIX Bande, p. 1832.

**Verordnung**, (**Testamentirliche**) siehe **Testamentirliche Verordnung**, im XLII Bande, p. 1386.

**Verordnung**, (**zuträgliche**) in der Medicin, siehe *Regimen*, im XXX Bande, p. 1821.

**Verordnungs-Worte**, siehe **Worte** (**Verordnungs-**)

**Verortersäge**, siehe **Verörtersäge**.

VEROSIMILE, siehe **Wahrscheinlich**.

VEROSIMILIS, siehe **Wahrscheinlich**.

**Verospius**, (**Hieron.**) ein Rechtsgelehrter von Rom, war Auditor Rotä, zuletzt Cardinal und Bischoff zu Osimo, schrieb:

1. Decisiones.
2. Orationem de ascensione Domini.
3. De Aloyisio Gonzaga S. J. Carmen,

und starb den 15 Jenner 1652. **Mandosii** Bibl. Rom. **Oldoini** Athenæum. Roman. **Ughelli** Ital. Sac. Tom. I. p. 513. **Wittens** Diar. Biogr. T. II.

VEROTIA, ein fester Platz, siehe **Verovitiicza**.

VERO VADA, Berg, siehe **Vadavicor**, im XLVI Bande, p. 37.

VERO VERIUS, zu Deutsch, mehr als zu wahr, unlaugbar, unstreitig, u. d. g. siehe **Wahr**.

VEROVIACUM, Stadt, siehe **Warwick.**

VEROVICUM, Stadt, siehe **Warwick.**

**Verovitic̈za, Verovizza, Verowiz, Verowitz, Verovizza, Wirobitiza**, Lat. *Veron tio, Verotia*, ein ziemlich fester Platz in Sclavonien, oder den so genannten Windischen Gräntzen in Ungarn, unweit der Drau, ist mit einem Wasser-Graben und sehr tieffen Morast umgeben, über welchen eine Brücke mit drey Thürmen erbauet, darüber man in die Stadt gehet. Sie ist 1553 von den Türcken, und den 14 Julius 1684 von den Kayserlichen unter dem General Leßlie eingenommen worden. Sie ist die Haupt-Stadt der Veröczenser Gespannschafft, welche längst der Drau zwischen dem Poseger- und Creutzer-Comitat lieget, und 1715 auf dem Land-Tage zu Preßburg mit der Crone Ungarn wieder vereiniget worden. Im Jahr 1707 wurde **Balthasar**, Freyherr von Patachich zu Zagesda, zu einem Grafen oder Obergespan des Comitats zu Verovitic̈za ernennet. **Valvasoro** Ehre des Hertzogthum Crain L. XII. c. 7. **Szentyvani** Miscell. Dec. 3. P. I. p. 9. 251. *Artic. Diatæ Poson*, 1715. art. 92.

**Verovizza**, ein fester Platz, siehe **Verovitic̈za.**

**Verowitz**, ein fester Platz, siehe **Verovitic̈za.**

**Verowiz**, ein fester Platz, siehe **Verovitic̈za.**

**Verpachten, Pacht, Pachten**, Lat. *Locatio Conductio*, siehe diesen Artickel, im XVIII Bande, p. 75. u. ff. desgleichen **Pacht**, im XXVI Bande, p. 83 u ff. Sonst ist hierbey noch aus denen Chur-Sächsischen Rechten zu mercken daß ein Verpachter in denen bereits erzeugten Früchten und denen von seinem Pachter in das gepachtete Gut eingebrachten Gütern das Innebehaltungs-Recht hat. **Erl. Proc. Ordn.** ad 45. § 4. Und kan er sich daran, so lange solche in dem verpachteten Gute annoch vorhanden, statt eines Pfandes halten. *Ibid.* Die stillschweigende Verpfändung aber stehet ihm nicht mehr zu. *Ibid.* und **Proc. Ordn.** t. 45. §. 6. Bey entstehendem Concurs ist, wenn der Schuldner sein Gut verpachtet hat, der Pacht vor erloschen zu achten, **Erläut. Proc. Ordn.** ad 39. §. 4. und der Pachter ohne der Gläubiger Bewilligung darinnen nicht zu lassen, *Ibid.* wenn er gleich die Pacht-Gelder pränumeriret, *Ibid.* oder eine gerichtliche Hypothec erlanget hat, *Ibid.* sondern mit seiner Forderung zum Concurs zu verweisen. *Ibid.* Bauersleute sind, wenn sie Güter pachten, dem Wechsel-Rechte, **Erläut. Proc. Ordn.** §. 11. sonst aber nicht unterworffen *Ibid.* Pachtern und Miethleuten kan ihrer Verpachter und Vermiether Citation nicht insinuiret werden. **Erläut. Proc. Ordn.** ad 4. §. 2. Jungen Leuten soll nicht gestattet werden, in der Absicht von der Land-Militz frey zu seyn, von andern Accise auf den Dörffern herum zu pachten; **Mandat** 1713. Auch sollen Accis-Pachter keine Mit-Pachter auf den Dörffern annehmen. **Generale** von 1694. und sind ihnen die Subconductiones bey 20 Rthl. Straffe verboten. *Ibid.* Gleichwie auch dieselben niemand übersetzen dürffen, *Ibid.* also sollen auch Fleisch-Steuer-Licent-Gleits-Zoll-Fähren- und andere Pachter und Einnehmer keine Excesse begehen, sondern solchen schleunig abgeholffen werden. **Resol.** 1715. n. 11. Amts- und Forbergs-Pachter sind, wenn sie unversteuert Bier brauen und ausschencken, nicht weniger, als andere, zu bestraffen, **Mandat** 1709. und mögen sich darwieder mit ihren Pacht-Contracten nicht schützen, *Ibid.* auch die dem Landes Herrn vor seine Hofhaltung Nacht- und Jagd-Läger, auch Durchzüge fremder Herrschafften vorbehaltene Lieferung der Victualien vor den gewöhnlichen geringen Werth nicht fordern; **Mandat** 1722. 1724. **Resol. Grav.** 1603. n. 8. Hingegen sollen die Pachter der Churfürstl. Fisch-Wasser zu den Nachtlägern und Auslösungen den Amts-Verwaltern oder Schössern der Oerter Fische um gewöhnlichen Werth zubringen. **Fisch-Ordn.** von 1657. und 1711. §. 1. Wer Lehn- und Ritter-Güter verpachtet, oder durch Verwalter administriren lässet, soll dieselben auf die richtige Anzeige und Versteurung der Biere vor seinen Gerichten ordentlich verpflichten lassen. **Erklär** 1703. c. 10. **Mandat** 1718 § 8. Uebrigens ist auch in dem Canonischen Rechte in Ansehung der Kirchen-Güter verboten, daß solche nicht auf beständig verpachtet werden sollen. c. 5. u. 9 X. de reb. Eccles. alien. vel non. Welches aber bey denen Römisch-Catholischen heutiges Tages nicht mehr so strenge beobachtet wird. **Gonzalez** ad cit. text. n. 7. In Protestantischen Ländern ist ebenfalls die Verpachtung an etlichen Orten nur auf gewisse Jahre erlaubt, z. E. in der **Wolffenbüttelischen Kirchen Ordn.** P. I. c. 20. §. 5. auf 6. an andern Orten aber auf 5. oder 9 Jahr, u. d. g. Sonsten aber ist diese Verordnung sehr heilsam gewesen. Denn ob gleich die Verpachtung auf noch so lange Zeit kein Eigenthums-Recht würcket; so kan sie doch leichte zur Veräusserung Gelegenheit geben, absonderlich wenn etwan die Documente verlohren gehen, und man also von dem Anfange des Contracts nichts weiß. Wenn etwan die Worte des Instruments zweifelhafft seyn; so wird vermuthet, daß es mehr ein Erbzins- als Mith- oder Pacht-Contract sey. Sind aber die Worte des Instruments klar und deutlich; so kan die Kirche allezeit ihre Güter wiederum revociren, den Pacht erhöhen, u. d. g. Wenn auch der Pachter noch so eine lange Zeit im Besitze gewesen ist. Es werden aber dergleichen Verpachtungen in dem Canonischen Rechte Dationes ad firmam genennet. c. 2. X. de locat. & conduct. c. 24. X. de Decim. c. 7. X. de Jur. Patron. c. 6. ne Cler. vel Monach. Clem. un. de Excess. Prælat. **Stryck** in Not. ad *Brunnemanni* Jus Eccles. Lib. II. c. 8 §. 14. Was sonsten bey Vermith- und Verpachtung anderer Sachen statt findet, dasselbe muß auch bey denen geistlichen Gütern beobachtet werden. Jedoch will man auch allhier ein und andere besondere Rechte anführen. Nehmlich daß die Pachter derer geistlichen Güter nach geendigter

Pacht-

Pacht-Zeit allen andern vorgezogen werden müsten, wenn sie sich ein gleiches Pacht-Geld zu geben erbieten. Welches sonsten bey Verpachtung anderer Güter nicht statt hat, ausgenommen in denen öffentlichen und Fiscalischen Gütern. l. 11 §. 1 ff. de publ. & vectigal. l. 4 C. de locat. præd. civil. Und von diesen hat man auch das Argument auf die Kirchen-Güter genommen. Aber es ist ohne allen Grund, und daher das Gegentheil mit allem Rechte vom Carpzov in Jurispr. Consist. Lib. II Def. 305 n. 6 vertheidiget worden. Es können auch ferner die Oblationen und andere Pfarr-Gebühren, z. E. der Beicht-Pfennig, nicht verpachtet werden. c. 6 ne Cler. vel monach. secul. negot. Welches gar wohl gethan ist. Denn ob es gleich an und vor sich nichts unrechtes wäre; so würde es doch wenigstens wider den äusserlichen Wohlstand seyn. Jedoch können die Geistlichen selbst noch eher Kirchen- als weltliche Güter pachten. Denn es meynen etliche, als wenn sie gar nichts pachten könnten, welches aber so gantz überhaupt nicht gesaget werden kan, indem ihnen in der *Novell.* 123 c. 6. blos die Pachtungen derer öffentlichen Güter und Zölle verboten seyn. Welches auch schon lange vorher auf denen Concilien untersaget gewesen; wovon man aber doch in denen folgenden Zeiten wieder abgegangen ist, und denen Geistlichen blos und alleine die Pachtung weltlicher Güter verboten hat. c. 1 X. ne Cler. vel monach. secul. negot. Ja man hat die Geistlichkeit von Pachtung weltlicher Güter dergestalt abzuhalten gesucht, daß so gar nach der *Novell.* 123 c. 6 in fin. wider dieselben wegen der rückständigen Pacht-Gelder keine Klage angestellet werden kan. Welches aber heutiges Tages nicht statt zu haben scheinet, weil dergleichen in dem Canonischen Rechte nicht verboten, und auch die Clerisey heutiges Tages nicht gantz und gar von aller Handlung ausgeschlossen ist. Wenn aber ein Geistlicher auf viele Jahre etwas gepachtet hat, vor Verkauff derselben aber von dem Contracte abgehen will; so ist ihm dieses nicht nur zu thun erlaubt, sondern er kan auch nicht einmahl auf das Interesse belanget werden. Sonst kan auch niemand seine Aecker zu verpachten gezwungen werden. Welches aber nach etlicher Meynung bey denen Priestern seinen Abfall leidet, damit diese desto besser vor das Wohlseyn ihrer Gemeine Sorge tragen und ihrem Amte vorstehen können. Weil aber mehrentheils die Einkünffte der Priester absonderlich auf dem Lande im Acker-Bau bestehen, welche also öffters sehr kümmerlich würden leben müssen, wenn ihnen ihre Felder nicht selbst zu bestellen erlaubt seyn solte, so ist nicht abzusehen, wie man dieses mit Recht von ihnen verlangen wolte. Böhmer in Jur. Paroch. Sect. V c. 2 §. 14 und 21. Von der Nützlichkeit der Nachrichten von denen Verpachtungen in denen an einigen Orten eingeführten Intelligentz-Zetteln haben wir bereits unter dem Artickel: Verkauff, p. 954 u. ff. gehandelt. Siehe übrigens auch den Artickel: Vermiethen. Ein mehrers hieher gehöriges kan in des Petri Barbosa, Andreas Brummers, Vincenz Caroccii, Thomas Mauls, Niclas Mozzii, Gabriels Mudäi, und Johann Harpprechts besondern Abhandlungen de Locatione Conductione; desgleichen in Stephani Gaguindez Tract. de Justitia, Contractibus, Locationibus, Hieronymi Pantschmanns und Johannis Francisci Amelungs Quæstionibus circa materiam Locationis Conductionis & fortuitorum Casuum, Petri Paviani und Andreä Wegens Tract. de Locat. Conduct. rei Dominicæ, Speidels Bibl. Jur. Vol. II. v. *Locatio Conductio*, p. 293 u. ff. nebst vielen andern daselbst angeführten Rechts-Lehrern, nachgelesen werden.

**Verpachten**, auf Bergwercken, siehe Pacht, im XXVI Bande, p. 87.

**Verpachten**, (Müntz-) siehe Müntz-Verpachtung, im XXII Bande, p. 615.

**Verpachten**, (die Steuer) siehe Steuer, im XXXIX Bande, p. 2059.

**Verpachter**, heisset derjenige, der einem andern, so der Pachter genennet wird, ein Stücke nutzbares Baufeld, oder ein gantzes Gut, u. s. w. mit aller Nutzung, gegen Erstattung eines gewissen Theils der Früchte, oder einer verglichenen Geldsumme auf eine gewisse Zeit vermiethet, oder wie es eigentlich heisset, verpachtet oder in Pacht giebet. Was ein Verpachter in Acht zu nehmen hat, ist unter den Artickeln: Pacht, im XXV Bande, p. 83, ingleichen Pachter, in eben diesem Bande, p. 98 u. f. zu ersehen. Siehe auch Pachtherre, im XXVI Bande, p. 94; desgleichen Verpachten.

**Verpachtet**, siehe Verpachten.

**Verpachtete Accise**, siehe Verpachten.

**Verpachtete Aecker**, siehe Verpachten.

**Verpachtete Bauer-Güter**, siehe Verpachten.

**Verpachteter Beicht-Pfennig**, siehe Verpachten.

**Verpachtete Cammer-Güter**, siehe Verpachten.

**Verpachtete Fiscalische Güter**, siehe Verpachten.

**Verpachtete geistliche Güter**, siehe Verpachten.

**Verpachtete Güter**, siehe Pacht-Güter, im XXVI Bande, p. 94, desgl. Verpachten.

**Verpachteter Güter Verbesserung**, siehe Verbesserung.

**Verpachtete Kirchen-Güter**, siehe Verpachten.

**Verpachtete Land-Güter**, siehe Verpachten.

**Verpachtete Lehn- oder Ritter-Güter**, siehe Verpachten.

**Verpachtete Müntze**, siehe Müntz-Verpachtung, im XXII Bande, p. 615.

**Verpachtete öffentliche Güter**, siehe Verpachten.

**Verpachtete Pfarr-Gebühren**, siehe Verpachten.

**Verpachtete Ritter-Güter**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtete Servitut**, siehe **Servitut** (verpachtete) im XXXVII Bande, p. 550.

**Verpachtete Steuern**, siehe **Verpachten**, desgleichen **Steuer**, im XXXIX Bande, p. 2052 u. ff.

**Verpachtete Weltliche Güter**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtete Zölle**, siehe **Verpachten**, und **Zoll-Pacht.**

**Verpachtung**, siehe **Pacht**, im XXVI Bande, p. 83, ingleichen **Verpachten.**

**Verpachtung, (Müntz-)** siehe **Müntz-Verpachtung**, im XXII Bande, p. 615.

**Verpachtung, (Wieder-)** oder Erneuerung der Miete, Lat. *Relocatio*, ist, wenn der Verpachter oder Pacht-Herr eines gewissen Gutes sich mit seinem Pachter, gegen oder nach Ablauff der bedungenen Pacht-Zeit, dahin vergleichet, daß der Zeither unter ihnen vorgewesene Pacht-Contract von beyden Theilen nach wie vor fortgesetzet werden und bey Kräfften bleiben solle. Siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75 u. ff. desgleichen **Pacht**, im XXVI Bande, p. 83 u. ff.

**Verpachtung der Accise**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung der Aecker**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung der Bauer-Güter**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung des Beicht-Pfennigs**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung der Cammer- oder Fiscalischen Güter**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung der Fiscalischen Güter**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung geistlicher Güter**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung der Güter**, siehe **Verpachten**; wie auch **Verpachter.**

**Verpachtung der Jagden.** Daß es nicht rathsam sey, die Jagden zu verpachten, suchet **Flemming** in seinem Deutschen Jäger II Th. p. 127 zu erweisen, wo er also schreibet: Die Verpachter handeln sehr unrecht, wenn sie diese Geschöpffe, so ihnen von dem lieben GOTT zu ihrem Nutzen und zu ihrer Ergötzlichkeit gegeben worden, an die eigennützigen Pachter zu ihrer Beute gleichsam hinschleudern, auch noch wohl dazu ihnen alle Gegenden und Wechsel verrathen, alle Netze und Lappen übergeben, und ihre Unterthanen, Wagen und Pferde, um die Jagden anzustellen, und das Wildpret fortzuschaffen, anbieten. Es werden hierdurch die Verpachter, wenn sie einen bösen Pachter bekommen, vollkommen ruiniret, und zu Sclaven gemacht. Es dürffen sodann weder der Verpachter, noch die Seinigen, sich mit einer Flinte in den Gehöltzen und in der Wildbahne sehen lassen, viel weniger einen Schuß thun, oder Hunde bey sich führen, wodurch er denn gantz um seine Freyheit gebracht wird. Hieraus ist nun der herrliche Nutzen zu sehen, den man von Verpachtung der Jagden hat. Ist der Pachter ein verständiger Jäger, und er läst die benöthigten Flügel hauen, so muß der Verpachter mit betrübten Augen zu sehen, wenn ihm der Pachter auf solchen Flügeln die schönsten Bretbäume, und die besten masttragenden Eichen und Büchen, des andern Holtzes zu geschweigen, wegschläget, damit er seine Netze, Tücher, Lappen und Zeug, wie gebräuchlich, stellen möge, so dem Pachter gar nicht zu verdencken. Ebenmäßig handelt ein Pachter nicht gar zu weißlich, wenn er einem andern die hohen, mittlern und Niederjagden abpachtet; woraus will er denn die Jagdnutzungen, und das Geld wieder herausnehmen? Was kosten die Jäger und Schützen? Wie viel muß er auf die Tücher und Netze rechnen, wie viel auf das Futter für die Pferde und Hunde? Ist er ein grosser Liebhaber von der Jägerey, und er will öffters Jagden anstellen, und gute Freunde dazu bitten, so wird manches Glas Wein dabey ausgetruncken, und mancher Thaler überhaupt bey den Jagdlustbarkeiten verschmauset; hat er nun gleich eine gute Parthie Wild gefangen, oder geschossen, so wird auch vieles davon an gute Freunde wieder verschencket, und wird er nicht so bald wieder einnehmen, was die Unkosten betragen, dieses alles zu unterhalten und fortzusetzen. Es müßte denn der Verpachter die Jagden gar nichts achten, und auch ihren Werth nicht recht wissen, daß der Pachter einen sehr vortheilhafften Pacht der Jagden gethan hätte, und für ein geringes Geld dazu gekommen wäre.

**Verpachtung der Kirchen-Güter**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung der Land-Güter**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung der Lehn- oder Ritter-Güter**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung der Müntze**, siehe **Müntz-Verpachtung**, im XXII Bande, p. 615.

**Verpachtung der öffentlichen Güter**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung der Pfarr-Gebühren**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung der Ritter-Güter**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung der Steuern**, siehe **Verpachten**, desgleichen **Steuer**, im XXXIX Bande, p. 2052 u. ff.

**Verpachtung einer verkaufften Sache**, siehe unter dem Artickel: **Verkauff.**

**Verpachtung Weltlicher-Güter**, siehe **Verpachten.**

**Verpachtung der Zölle**, siehe **Verpachten**, und **Zoll-Pacht.**

**Verpäus, (Carl)** siehe **Werpäus.**

**Verpallisadiren**, Lat. *Locum vallis acutis munire*, Frantz. *Pallisader, Planter des Palissades*, heisset

set in der Fortification so viel, als Pallisaden, um zu verhindern, daß die Feinde nicht einbrechen können.

**Verpallisadirung**, heißt soviel, als ein mit Pallisaden versetzter Ort, damit zu verhindern, daß die Feinde nicht so leichte einbrechen können.

**Verpartiren**, Lat. *Intervertere*, oder *Subducere*, heißt nichts anders, als etwas unterschlagen, verhehlen, vertuschen, verheimlichen, verbergen, u. s. w. Siehe **Verhehlen**.

**Verpassen**, ist eben soviel, als etwas unterlassen, verabsäumen, oder vernachläßigen. Siehe **Nachläßigkeit**, im XXIII Bande, p. 225. desgleichen **Säumig**, im XXXIII Bande, p. 500 und **Schade**, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff.

**Verpeil**, (Herren von) siehe unter **Joyeuse**, im XIV Bande, p. 1029 u. f.

**Verpfählen**, oder **Verpfälen**, heißt in den Rechten Vieh, welches zum Schaden oder an unbefugten Orten geweidet, fahen und im Stall einsperren, Lat. *Pecus post pignorationem includere*, und das solcher Gestalt eingesperrte Vieh **Verpfähltes oder Verfältes Vieh**, Lat. *Pecus post pignorationem inclusum.* Siehe **Pfändung**, im XXVII Bande, p. 1271 u. ff.

**Verpfähltes Vieh**, siehe **Verpfählen.**

**Verpfählung in Wasser**, Frantz. *Estacade*, Holl. **Boomen, Paalen en Slag-Boomen**, sind starcke lange eichene Pfähle, oben mit Eisen beschlagen, und mit Ketten versehen, die man an dem Eingang eines Hafens machet, um ihn zu verschliessen, oder zu verhindern, daß die Schiffe nicht so nahe an den Wall kommen können.

**Verpfälen**, siehe **Verpfählen.**

**Verpfältes Vieh**, siehe **Verpfählen.**

**Verpfänden**, oder **Verpfändung**, Lat. *Oppignorare*, oder *Pignori dare*, und *Oppignoratio*, ist, wenn ein Schuldner seinem Gläubiger eine Versicherung des von ihm erhaltenen Anlehns eine gewisse Sache zur Verwahrung giebt, oder nur verschreibt, wie bereits in denen unter dem Worte **Pfand**, im XXVII Bande, p. 1254 u. ff. und *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff. befindlichen Artickeln gezeiget worden. Gegenwärtig aber wollen wir nur noch aus denen Chur-Sächsischen Rechten insbesondere mercken, daß, wenn einem in Abfall gerathenen Schuldner alle fernere Alienation und Verpfändung seines Vermögens untersaget worden, dessen de facto unternommene Verpfändungen vor null und nichtig zu achten sind. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 51. Sonst wird die Verpfändung entweder mit beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder auch mit aussenstehenden Schulden vorgenommen. **Proceß-Ordn.** t. 46 §. 1. Einem alle seine Güter zu verpfänden, war zwar sonst zugelassen, **Ibid.** §. 8. und erstreckte sich solche gemeine Verpfändung auch auf die aussenstehenden Schulden, **Ibid.** ungeachtet nur der beweglichen und unbeweglichen Güter dabey gedacht worden. **Ibid.** Jetzo aber ist keine General-Hypothec von einiger Krafft und Würckung, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 44 §. 1 ad 46 §. 1 sie mag gerichtlich oder aussergerichtlich, **Ibid.** in beweglichen oder unbeweglichen Gütern constituiret werden, **Ibid.** sondern es ist die Verpfändung auf gewisse Stücke zu richten. **Ibid.** Insonderheit muß die Verpfändung der Immobilien auf gewisse Grund-Stücke gerichtet seyn, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 44 §. 1 und gerichtlich geschehen, C. 23 p. 2. **Proceß-Ordn.** t. 46 §. 2. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 46 §. 1 auch von der Obrigkeit Consens darüber ertheilet werden. **Ibid.** Die vor 2 oder 3 Zeugen verschriebene ist ohne Würckung, **Erläut. Proceß-Ordnung** ad 46 §. 1 und hat die ihr sonst beygelegte Priorität nicht mehr statt, **Ibid. Proceß-Ordn.** t. 46 §. 3. **Decision 60.** Erb-Güter kan ein Gerichts-Herr vor seinen eigenen Gerichten, darunter sie gelegen, verpfänden. **Decision 38. Proceß-Ordn.** ad 2 § 3. Lehn-Güter aber mögen anderer Gestalt nicht, als mit Gunst des Lehns-Herrn, **Proceß-Ordn** t. 46 §. 4. desgleichen Erb-Zins-oder auch nur schlechte Zins-Güter mit des Erb-Lehns-Herrn Consens verpfändet werden. **Ibid.** §. 4. 5 C. 23 p. 2. Auch muß bey Lehn-Gütern der Lehnsfolger darein willigen, wenn er hernach zur Bezahlung angehalten werden soll, **Decision 67** worzu er durch seinen Consens verbunden wird, ungeachtet der Lehns-Herr nicht darein consentiret hat. **Ibid.** Wegen Amtsäßiger Ritter-und Lehn-Güter, so bey den Aemtern nicht verliehen werden, muß der Consens nicht von den Amtleuten, Resol. Grav. von 1603 n. 13 **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 46 §. 3 sondern bey der Lehns-Curie gesuchet werden. **Ibid.** Ob aber gleich die Verpfändung unbeweglicher Güter ohne gerichtliche Insinuation im Concurse und wider den dritten Besitzer ohne Würckung ist, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 44 §. 1 so können doch solche des Schuldners Erben nicht befechten, C. 23 p. 2. **Proceß-Ordn.** t. 46 §. 9 sondern sind nichts minder den Pfand-Schilling zu erstatten schuldig. **Ibid.** Die Verpfändung der beweglichen Güter erfordert zwar keine gerichtliche Insinuation, C. 23 p. 2. **Proceß-Ordn.** t. 46 §. 1 doch hat ohne würckliche Uebergabe des Pfandes weder gerichtliche, noch aussergerichtliche Verschreibung derselben einige Würckung, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 44 §. 2 und ist dabey das Constitutum possessorium oder die Traditio ficta keinesweges zu attendiren. **Ibid.** Aussenstehende Schulden zu verpfänden, ist weder die Inhibition oder ein Præceptum de non solvendo, **Ibid.** noch blosse Verschreibung genung; **Ibid.** sondern es muß das Document statt des Pfandes mit übergeben, **ibid.** bey consentirten Forderungen die Cession gerichtlich confirmiret, **Ibid.** und bey Lehns-Schulden in die Transferirung der Hypotheck Consens ausgebracht werden. **Ibid.** Doch wird auch durch die Execution ein dingliches Recht darauf erhalten, **Ibid.** Conferire **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 39 §. 10.

**Verpfänden**, ist bey dem Bergbau, wenn man das Gezimmer an Orten, wo es am Gestein anlieget, mit Holtz ausladet, und mit Keilen verpfändet oder befestiget. **Berginform.** Part II f. 102. **Ursprung des Bergwercks**, cap. 10 f. 26. **Löhneyß**, Part. I cap. 8 f. 9. **Jungh.** V. **Bergbautz.**

bausp. post indic. Lit. V. Berward, Phraseol. metall. f. 14.

Verpfänden, (Müntze) siehe Müntz-Verpfändung, im XXII Bande, p. 615.

Verpfändet, siehe Verpfänden.

Verpfändete Allodial-oder Erb-Güter, siehe Verpfänden.

Verpfändete Amtsäßige Ritter-und Lehn-Güter, siehe Verpfänden.

Verpfändete Erb-Güter, siehe Verpfänden.

Verpfändete Erbzins-Güter, siehe Verpfänden.

Verpfändetes Gewehr, siehe Waffen versetzen.

Verpfändete Grund-Stücken, siehe Verpfänden.

Verpfändete Güter, siehe Verpfänden.

Verpfändeter Güter Verbesserung, siehe Verbesserung.

Verpfändete Immobilien, siehe Verpfänden.

Verpfändete Lehn-oder Ritter-Güter, siehe Verpfänden.

Verpfändete Mobilien, oder bewegliche Güter, siehe Verpfänden.

Verpfändete Ritter-Güter, siehe Verpfänden.

Verpfändete Sachen oder Güter, siehe Verpfänden.

Verpfändeter Sachen (Schenckung) siehe unter dem Articel: Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283 u. ff. wie auch Schenckung unter Lebenden, ebend. p. 1297 u. ff.

Verpfändeter Sachen (die Tradition, oder Uebergebung) siehe Ubergebung (blosse) desgleichen Pfand, im XXVII Bande, p. 1254 u. ff. wie auch Verpfänden.

Verpfändeter Sachen, (Verjährung) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. desgleichen Pfands-Recht, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff. und Pfands-Wiedereinlösung, ebendas. p. 1268 u. ff.

Verpfändeter Sachen, (der Verkauff) siehe unter dem Articel Verkauff, p. 914 u. ff. desgleichen Pfand-Recht, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff. wie auch Pfands-Wiedereinlösung, ebend. p. 1268 u. ff.

Verpfändeter Sachen, (Vermächtniß) siehe unter dem Articel *Legatum*, im XVI Bande, p. 1356 u. ff.

Verpfändeter Sachen, (Verpflichtung wegen) siehe Verpflichtung (dingliche) wie auch die unter dem Worte Pfand, im XXVII Bande, p. 1254 u. ff. und *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff. befindlichen Articel.

Verpfändeter Sachen, (Ubergebung) siehe Ubergebung (blosse) desgleichen Pfand, im XXVII Bande, p. 1254 u. ff. wie auch Verpfänden.

Verpfändete Waaren, oder Versetzte Waaren, Lat. *Merces oppignoratæ*, finden sich sehr viele aus-und eingehende, in manchem Kauffmanns-Magazin, so wohl auf solche Art, daß deren Besitzer ein gewisses Stücke Geld darauf vorgeschossen, als auch von einem andern als einen Pfand-Schilling vorgestreckt erhalten hat, indem mancher Kauffmann, der sich mit Waaren überladen, und bey Verfall-Zeit der Wechsel-Brieffe solche noch nicht zu Gelde gemacht hat, gezwungen ist, so er anders Ehre und Credit erhalten will, selbige heimlich zu versetzen; da er denn kaum die Helffte, oder höchst zwey Drittel des Werths davon bekommt; unterdessen aber sich dissortiret, und hernachmahls doch ein Capital, selbige wieder einzulösen, baar haben, oder solche auch seinem Gläubiger (sonderlich wenn solcher bey der Verfall-Zeit auf die Wiederzahlung des darauf geliehenen Geldes dringt) vor die Helffte erlassen, und dabey sich wohl noch vor glücklich schätzen muß, wenn er nicht noch Geld darzu heraus geben darff, und mit Zurücknehmung seiner Obligation frey kommen kan, welches eben der Wucherer ihre rechte Streiche, wie hingegen derer in Cassa schlecht verwahrten Kaufleute ihre erste Fallstricke sind, durch welche sie mit der Zeit ins Verderben gezogen werden, weil es so gar scheinet, daß ein sonderbarer Fluch auf dem Versetzen, sonderlich das bey den Juden geschiehet, hanget, indem derjenige, der einmahl dieses elende Mittel ergriffen, Gifft an statt Artzney einnimmt, an dem er bald hernach crepiren muß. Ein mehrers siehe unter dem Worte Pfand, im XXVII Bande, p. 1254 u. ff. und *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff.

Verpfändete Waffen, siehe Waffen versetzen.

Verpfändete Wehr und Waffen, siehe Waffen versetzen.

Verpfändete Zins-Güter, siehe Verpfänden.

Verpfändung, siehe Verpfänden.

Verpfändung, (aussergerichtliche) siehe Verpfänden.

Verpfändung, (Confirmation einer) siehe Verpfänden.

Verpfändung, (Consens zur) siehe Verpfänden.

Verpfändung, (gerichtlich bestätigte) siehe Verpfänden.

Verpfändung, (Lehns-) siehe Verpfänden.

Verpfändung, (Müntz-) siehe Müntz-Verpfändung, im XXII Bande, p. 615.

Verpfändung, (schrifftliche) siehe Verpfänden.

Verpfändung, (simulirte) siehe Simulirte Schuld, im XXXVII Bande, p. 1550.

Verpfändung, (Simulirung der) siehe Simulirte Schuld, im XXXVII Bande, p. 1550.

Verpfändung, (stillschweigende) siehe Verpfänden, desgleichen Pfand (rechtliches oder Gesetzmäßiges) im XXVII Bande, p. 1261 und *Hypotheca tacita*, im XIII Bande, p. 1495 u. ff.

**Verpfändung aller meiner Haab und Güter**, (Bey) siehe **Bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter**, im III Bande, p. 1640. und *Clausula*: **Bey Verpfändung meiner Haab und Güter**, im VI Bande, p. 277 u. f. desgleichen **Mit freyer Macht und Gewalt**, im XXI Bande, p. 537.

**Verpfändung der Allodial- oder Erb-Güter**, siehe **Verpfänden**.

**Verpfändung Amtsäßiger Ritter- und Lehn-Güter**, siehe **Verpfänden**.

**Verpfändung aussenstehender Schulden**, siehe **Verpfänden**.

**Verpfändung beweglicher Güter**, siehe **Verpfänden**.

**Verpfändung der Erb-Güter**, siehe **Verpfänden**.

**Verpfändung der Erbzins-Güter**, siehe **Verpfänden**.

**Verpfändung des Gewehres**, siehe **Waffen versetzen**.

**Verpfändung der Grund-Stücken**, oder **unbeweglicher Güter**, siehe **Verpfänden**.

**Verpfändung der Immobilien**, oder **unbeweglicher Güter**, siehe **Verpfänden**.

**Verpfändung der Lehn- oder Ritter-Güter**, siehe **Verpfänden**.

**Verpfändung meiner Haab und Güter**, (Bey) siehe **Bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter**, im III Bande, p. 1640. und *Clausula*: **Bey Verpfändung meiner Haab und Güter**, im VI Bande, p. 277 u. f. desgleichen **Mit freyer Macht und Gewalt**, im XXI Bande, p. 537.

**Verpfändung der Mobilien**, oder **beweglicher Güter**, siehe **Verpfänden**.

**Verpfändung der Müntze**, siehe **Müntz-Verpfändung**, im XXII Bande, p. 615.

**Verpfändung des Müntz-Rechts**, siehe **Müntz-Verpfändung**, im XXII Bande, p. 615.

**Verpfändung der Ritter-Güter**, siehe **Verpfänden**.

**Verpfändungs-Rechte**, siehe **Verpfänden**, und **Pfand-Recht**, im XXVII Bande, p. 1263 u. ff.

**Verpfändung unbeweglicher Güter**, siehe **Verpfänden**.

**Verpfändung der Waffen**, siehe **Waffen versetzen**.

**Verpfändung der Wehr und Waffen**, siehe **Waffen versetzen**.

**Verpfändung der Zins-Güter**, siehe **Verpfänden**.

**Verpfennigen**, siehe **Vergelden**.

**Verpflantzen**, siehe **Versetzen**.

**Verpflantzung der Kranckheiten**, siehe **Transplantation**, im XLIV Bande, p. 2125.

**Verpflegen**, siehe **Verpflegung**.

**Verpflegung, Unterhalt, Alimenten**, oder **Alimentation**, Lat. *Alimenta*, oder *Alimentatio*, siehe *Alimentum*, im I Bande, p. 1218 u. ff. Sonst hatten die Alimente in denen Chur-Sächsischen Landen ein persönliches Privilegium vermöge dessen sie den Handscheifften im Concurse vorgiengen. C. 28. p. 1. **Proceß-Ordn.** t. 49. §. 2. welches aber jetzo nicht mehr statt hat; dergestalt, daß sie nebst andern gemeinen Gläubigern ohne Unterscheid, nach ihren gebührlichen Antheile zu befriedigen. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 49. Die dem Schuldner in seiner letzten Kranckheit gereichten aber werden in der ersten Classe nach den Begräbniß-Kosten vergnüget. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 42. n. 4. Wenn wegen zu fordern habender Alimenten geklaget wird, hat sich der Arme der Unkosten bey dem Beklagten zu erholen. **Appellations-Gerichts-Ordn.** tit. **von den Advocaten der Armen. Erläut. Proceß-Ordn.** ad 1. §. 12. Bey der Hülffe in des Mannes und Vaters Nießbrauch muß Weib und Kindern zuförderst der Alimenten halber zulänglich prospiciret werden. **Erläut. Proc. Ordn.** ad 39. §. 21. **Proceß-Ordn.** t. 39. §. 6. Der auf den Schuld-Thurm gebrachte Schuldner muß sich die Alimenten und den Unterhalt selbst schaffen, und ist die Alimentation den Gläubigern keinesweges anzusinnen. C 22. p. 2. *Resol. Grav.* 1612. §. 19. **Proceß-Ordn.** t. 52. §. 5. **Banquer. Mandat** §. 13. Daferne er aber gar nichts im Vermögen hat, auch nicht im Stande wäre, daß er arbeiten und sein Brodt damit verdienen könnte, sollen sonderliche Personen verordnet werden, die das Allmosen vor ihn sammlen. **Ibid.** So muß auch derjenige, so nach dem Duell-Mandat mit Gefängniß gestrafft wird, sich selbst verpflegen. **Duell-Mandat** §. 7. Wo er aber nichts im Vermögen hat, sind die Kosten von der Obrigkeit zu übertragen. **Ibid.** Ein Jungfrauschänder muß der Jungfrauen oder Wittwen, die er beschlaffen, Leibes-Frucht auf Gerichtliche Ermäßigung alimentiren. C 27. p. 4. Und wenn eine ledige Manns-Person eine Wahnwitzige oder sinnlose ledige Weibs-Person beschläfft, soll er derselben, nebst seiner Bestraffung, auch einen Unterhalt machen. C. 26. p. 4. Siehe auch den Artickel: **Atzung**, im II Bande, p. 2091.

**Verpflegung**, (monatliche) siehe **Tractament**, im XLIV Bande, p. 1804.

**Verpflegung**, (vermachte) siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

**Verpflegung**, (Vermächtniß der) siehe *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361 u. ff.

**Verpflegungs-Kosten**, siehe **Verpflegung**.

**Verpflegungs-Ordonnanz**, oder **Verpflegungs-Ordre**. Die Verpflegungs-Ordre soll von den Soldaten bey militarischer Execution und sonst genau in Acht genommen werden. *Resolut. Gravam.* von 1661. §. 67. und 68. **Mandat** von 1635. §. 8. Es sind aber dergleichen Verpflegungs-Ordonantzen so denen Chur-Sächsischen Soldaten ins besondere vorgeschrieben, von denen Jahren 1646. 1673. 1676. 1677. 1682. 1686. 1688. 1692. 1697. 1714.

**Verpflegungs-Ordre**, siehe **Verpflegungs-Ordonnanz**.

**Verpflegungs - Sachen,** siehe **Verpflegung.**

**Verpflegungs-Sachen, (Vergleich in)** siehe **Vergleich.**

**Verpflichren, oder Verbinden,** Lat. *Obligare*, oder *Obstringere*, heißt jemanden auf eine Gesetz-mäßige Art eine gewisse Schuldigkeit einem andern etwas zu geben oder zu thun auferlegen, und daher ein Recht wider ihn erlangen; mithin derjenige, dem dergleichen zu leisten gebühret und oblieget, **verpflichtet,** oder **verbunden,** Lat. *obligatus*, oder *obstrictus*. Siehe **Verpflichtung.**

**Verpflichren, (eydlich)** siehe **Vereydung.**

**Verpflichter,** siehe **Verpflichten.**

**Verpflichter, (eydlich)** siehe **Vereydung.**

**Verpflichtung, oder Verbindung, Verbindlichkeit,** Lat. *Obligatio*, oder *Obstrictio*. Wenn man in der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit auf die Materie so wohl vom Gesetze überhaupt; als insonderheit von dem natürlichen Gesetze kommt, so untersuchet man billig, was die Verbindlichkeit sey, indem ein jedes Gesetze verbindet. Man findet aber in der Beschreibung derselbigen eine grosse Ungleichheit. **Pufendorf** in jure naturæ & gentium L. I. c. 6. §. 5. nennet die Verbindlichkeit eine würckende moralische Eigenschafft, dadurch jemand gehalten sey, was zu thun oder zu leiden. **Thomasius** sagt in jurisprudentia divina L. I. c. 1. §. 134. Die Obligation sey eine leidende moralische Eigenschafft, welche eine Person von dem Gesetze bekommen, und dadurch ihre Freyheit eingeschräncket werde, daß sie demjenigen, mit welchen sie in Gesellschafft lebet, entweder was geben oder thun müste. In den fundamentis juris naturæ & gentium aber L. I. c. 4. §. 60. stellt er die Sache anders für, indem er daselbst sagt, die Verbindlichkeit sey eine Neigung des Willens, durch die eingejagte Furcht und Hoffnung, welches derjenige gethan, der Recht habe, einem eine Furcht zu erwecken; und der mit Klugheit die Furcht vereinige, oder die Hoffnung erwecke. Ihm folget **Pragmann** in der Jurisprudentia naturali exercit. 2. §. 7. und andere, welche seine Principia in den fundamentis Juris naturæ & gentium angenommen haben.

Man muß die Verbindlichkeit in einer zweyfachen Absicht betrachten, als auf Seiten dessen, der einen obligiret, und auf Seiten dessen, der obligiret wird. Denn von beyden braucht man dieses Wort. Derjenige, der einen verbindet, ist der Gesetz-Geber, oder derjenige, der Macht hat einem was zu befehlen, und wenn er einem was befiehlet und verbindet, so ist hier die Verbindlichkeit diejenige Handlung, dadurch er ihm zu verstehen giebt, wie er nothwendig dieses oder jenes wolle gethan, oder unterlassen haben, und damit ihm die Freyheit benimmt. Dieses könnte man eine **thätige Verbindlichkeit,** (OBLIGATIONEM ACTIVAM) nennen, darauf auch **Cumberland** de legibus naturæ c. 5. §. 27. gesehen. Solche kommt, wie schon gedacht, blos von demjenigen her, welcher Macht hat, dem andern zu befehlen, daß also weder ein Gleicher dem andern; noch ein Geringer den Höhern verbinden kan. Auf solche Weise verbindet nur das Gesetze, nicht aber ein Rathschlag. Es kan auch ein Mensch sich selber nicht verbinden, ob er wohl freywillig durch einen Vergleich dazu Anlaß geben kan. Die Verbindlichkeit aber selbst kommt von dem Gesetz-Geber. Erwegt man die Verbindlichkeit auf Seiten dessen, der verbunden wird, so ist sie nichts anders, als eine leidende Eigenschafft, vermöge deren ihm die Freyheit, dieses oder jenes zu thun, oder zu unterlassen, benommen, und hingegen zu diesem oder jenem genöthiget ist, welche man eine **leidende Verbindlichkeit,** (OBLIGATIONEM PASSIVAM) nennen kan. Bey dieser Beschreibung muß man zwey Umstände erwegen, wenn man die eigentliche Beschaffenheit der Verbindlichkeit erkennen will. Der eine ist **dasjenige, was die Verbindlichkeit ausmachet.** welches wir eine moralische Nothwendigkeit nennen, daß wenn man wozu verbunden ist, so hat man dabey seine Freyheit nicht mehr, ob man solches thun oder lassen will, welche man vor dem Gesetze hatte, sondern man muß es nunmehro thun oder lassen. Diese Nothwendigkeit ist eine moralische Nothwendigkeit, weil sie eine moralische Ursache; oder das Gesetze hat, so allein die Verbindlichkeit zu wege bringet. Die Regeln der Klugheit, welche Anschläge oder Mittel, wie man seinen Zweck leicht erhalten, oder seinen Nutzen befördern soll, in sich halten, verbinden eigentlich nicht, man wolte denn dem Worte Verbindlichkeit eine weitläufftige Bedeutung beylegen, da sie denn auch anders müste beschrieben werden. Der andere Umstand ist der **Grund, warum man die Obligation annimmt,** und sich nach der vorgeschriebenen Norm richtet. Dieser ist äusserlich die Dependentz des Unterthanen in Ansehung seiner Verrichtung von dem Befehl seines Obern, weil er unter dessen Herrschafft stehet; innerlich die Ueberzeugung solcher Dependentz. Weil aber den Menschen nach ihrer verderbten Natur unangenehm fürkommt, wenn ihre Freyheit eingeschräncket werden soll, und sie ungern dran gehen, wenn sie sich nach einer gewissen Norm richten sollen, so muß auch ein innerlicher Grund da seyn, wodurch der Wille bewogen wird, sich dem Gesetze zu unterwerffen und die Obligation oder moralische Nothwendigkeit zu übernehmen, welches die Vorstellung des Bösen, wenn man ungehorsam, und des Guten, wenn man gehorsam ist, machet. Aus diesem läst sich die Meynung derjenigen beurtheilen, welche sagen, daß die Obligation blos auf Furcht und Hoffnung beruhe. Es wird die Verbindlichkeit in unterschiedene Arten getheilet, als 1) in obligationem internam & externam, welche Eintheilung **Thomasius** in fundamentis Juris naturæ & gentium L. I. c. 4. §. 61. machet. Die **innerliche** (OBLIGATIO INTERNA) sey, welche aus Furcht eines solchen Schadens, oder Hofnung eines solchen Nutzens entstünde, der ordentlich und natürlich auf die That erfolgen müste; die **äusserliche** (OBLIGATIO EXTERNA) aber, welche eine Furcht eines solchen Nutzens zum Grunde habe, der in eines andern Willkühr stehe. Wolte man diese Eintheilung ja beybehalten, so könte man die Nothwendigkeit selbst, wie sie von dem Gesetzgeber

geber

geber durch das Gesetze herkommt, die äusserliche; die Bewegungs-Gründe aber, wodurch der Wille bewogen wird, solche anzunehmen, die innerliche nennen, wiewohl sie nach der Erklärung, die wir oben von der Verbindlichkeit gemacht, überhaupt nicht wohl angeht: 2) in obligationem naturalem und acquisitam. Jene, die **natürliche Verbindlichkeit** (OBLIGATIO NATURALIS), ist nichts anders, als diejenige, die von dem natürlichen Gesetze herkommt, und von dem Menschen muß angenommen werden, sie mögen wollen oder nicht, siehe den Artickel: **Natürliche Verbindlichkeiten**, im XXIII Bande, p. 1031. u. f. diese, die **erlangte Verbindlichkeit** (OBLIGATIO ACQUISITA) aber komme von einem Vergleich, und setze den Willen dessen, der verpflichtet werde, voraus, welche Eintheilung auch keinen sonderlichen Grund hat. Denn wie ein Vergleich an sich selbst nicht verbindet, und die Verbindlichkeit allein aus dem Gesetze kommt; also hat man nicht nöthig, von dem eintzigen Umstand, daß man zur Obligation vermittelst eines Vergleichs selbst Anlaß gegeben, eine Eintheilung zu machen; 3) in obligationem perfectam und imperfectam; jene, die **vollkommene Verbindlichkeit** (OBLIGATIONEM PERFECTAM) nennet man, wenn man so verpflichtet, daß man in Weigrungs-Fall äusserlich könne gezwungen werden, welches im natürlichen Stande durch den Krieg, und im bürgerlichen durch Obrigkeitliche Hülffe geschehen muß; wo aber solcher Zwang nicht statt finde, so sey sie **unvollkommen**. (OBLIGATIO IMPERFECTA) Aus diesem siehet man, daß diese Eintheilung nur auf den andern gehet, so ferne derselbige entweder ein vollkommenes oder unvollkommenes Recht wozu hat, und man ihm daher verpflichtet ist, wobey noch zu erinnern, daß in dem menschlichen Gerichte ein Recht unvollkommen seyn kan, das hingegen in dem Göttlichen als vollkommen angesehen wird. Man lese hier nach **Hochstetter** in collegio Pufendorfiano exerc. 3. §. 4. **Buddeus** de comparat. obligat. ex divers hominum stat. p. 677. select. jur. natural. & gent. **Gundling** in via ad veritatem Part. III. c. 1. §. 46. u. f. **Gerhard** in delineat. Jur. natural. Lib. I. c. 4.

Der Herr Geheime Rath **Wolf** hat die **Verbindlichkeit** durch eine sittliche Nothwendigkeit etwas zuthun erkläret, und dieses nennet er die **leidenschafftliche** Verbindlichkeit. Die **thätige** definirt er durch eine Verknüpffung des Bewegungs-Grundes mit der Handlung. Nach seiner Weltweißheit, ist die Nothwendigkeit nach dem Göttlichen Willen zu thun sittlich und nicht natürlich. Denn weil der Mensch bey seinem Wollen und Nichtwollen frey ist, und er demnach dasjenige thun kan, was ihm gefällt, und deswegen auch dasjenige was GOtt nicht will: so ist es seiner Macht zu würcken nicht entgegen, daß er etwas thut, was GOtt nicht will; folglich gehet es natürlicher Weise an, daß er etwas wieder den Willen GOttes thue. Die Nothwendigkeit nach dem Willen GOttes zu thun, ist also bey dem Menschen nicht natürlich, sondern nur sittlich. Nehmlich nothwendig ist dasjenige, davon das Gegentheil ohnmöglich ist. Wenn also das Gegentheil natürlich oder Physisch unmöglich ist, so ist die Sache auch natürlich oder physisch nothwendig. Wenn aber das Gegentheil nur sittlicher Weise unmöglich ist, so wird die Sache auch sittlicher Weise nothwendig seyn. Aus diesen beygebrachten Erklärungen, wird man die gegebene Erklärung von der Verbindlichkeit, daß sie eine **sittliche Nothwendigkeit sey etwas zu thun**, verstehen. Als Herr **Wolf** die andere obige Erklärung von der **thätigen Verbindlichkeit** zum ersten mahle bekannt machte, so wunderten sich diejenigen, welche sie mit der leidenschafftlichen für eins ansahen, daß er eine, nach ihrer Meynung gantz ungewöhnliche Bedeutung einem in den Gerichten, der Gottesgelehrsamkeit und Weltweißheit, schon längst hergebrachten Worte gegeben habe. Allein dieses hat nichts zu bedeuten. Denn er hat die thätige Verbindlichkeit, nicht anders erkläret, als nur so, wie es die gemeine, und in den Wissenschafften gewöhnliche Art zu reden mit sich bringt. Denn wie verbindet ein Fürst seine Unterthanen, daß sie keine böse That begehen? Nicht dadurch, daß er Straffen auf die Uebertreter setzet, und sie hernach auch würcklich vollziehet? Was ist aber die Würckung der Straffe? stellet nicht derjenige, welcher die böse That begehen wolte, um der Straffe willen, von welcher er denckt, daß er sie nicht vermeiden könne, sich die That als böse vor, und will sie deswegen nicht begehen, ohnerachtet er sie um anderer Gründe willen, durch welche er sie sich als gut vorstellet, begehen möchte? Die Vorstellung einer bösen That, als einer bösen, ist der Bewegungs-Grund, warum er sie nicht begehet. Ein Fürst verbindet demnach seine Unterthanen die bösen Thaten nicht zu begehen, indem er ihnen einen Bewegungs-Grund mit der Handlung verknüpffet. Ja es liesse sich aus der Natur der Seele erweisen, daß ein Mensch nicht anders verbunden werden können, etwas zu begehen oder zu unterlassen, als wenn ihm ein Bewegungs-Grund mit der Handlung verknüpft wird. Die Sache verhält sich auch nicht anders, wenn man sagt, ein Freund sey dem andern verbunden, daß er ihm seine Bitte nicht abschlage. Denn aus dieser thätigen Verbindlichkeit, entstehet die Leidenschafftliche, indem durch den Bewegungs-Grund, welchen der andere mit der Handlung verbindet, derjenige, welcher auf eine sittliche Weise verbunden wird, genöthiget ist, die Handlung zu begehen, oder zu unterlassen. Und solchergestalt ist die sittliche Nothwendigkeit etwas zu thun vorhanden, oder die leidenschafftliche Verbindlichkeit, welche man gemeiniglich die Verbindlichkeit zu nennen pflegt. Es ist aber der Mensch verbunden, seine freyen Handlungen nicht nach seiner Willkühr, sondern nach dem Willen GOttes einzurichten, und diese Nothwendigkeit ist sittlich, und nicht natürlich oder physisch. Da nun die sittliche Nothwendigkeit etwas zu thun die leidenschafftliche Verbindlichkeit genennet wird: so ist der Mensch verbunden, seine freyen Handlungen nicht nach seiner Willkühr, sondern nach dem Willen GOttes einzurichten, Und solchergestalt verstehet man, was die Verbindlichkeit des Menschen sey, seine freyen Handlungen dem Willen GOttes gemäß einzurichten, welche aus dem Rechte GOt-

GOttes über die Menschen herfliesset. Wie sich aber GOtt denselben verbindlich mache, dieses muß aus dem Begriffe von der thätlichen Verbindlichkeit gezeiget werden. Die Verbindlichkeit erfodert ferner, daß der Mensch seine freyen Handlungen noch seiner und seines Zustandes, auch anderer Menschen und ihres Zustandes, ja zu der gesamten Welt ihrer Vollkommenheit einrichte. Denn da er dieselben dem Willen GOttes gemäß zu vollbringen verbunden ist, und dieses alles GOtt will, so siehet man die Wahrheit und Nothwendigkeit dieser Pflichten. Hier wird die Verbindlichkeit, aus dem Willen GOttes, als unsers HErrn, hergeleitet, weil nur die Rede von der Göttlichen Verbindung, nicht aber von der natürlichen ist, welche von ihr unterschieden wird, und in der allgemeinen Sittenlehre erkläret werden muß. Man darf daher nicht dencken, als ob die, welche diese Sätze annehmen, der Meynung derjenigen beyträten, welche die innere Ehrbarkeit und Schändlichkeit der Handlungen läugnen, und bey dem Menschen keine andere Verbindlichkeit in Absicht auf die Einrichtung der freyen Handlungen einräumen, als welche von einem Ober-Herrn entspringt. Dieses ist nur von dem Rechte GOttes über die Menschen, und der daher entstehenden Verbindlichkeit zu verstehen, deswegen aber läugnet man nicht die natürliche Ehrbarkeit und Schändlichkeit der Handlungen. Der Mensch ist ferner verbunden seine freyen Handlungen eben nach solchen Endursachen einzurichten auf welche die natürlichen abzielen, und dieselben zur Verherrlichung der Ehre GOttes zu verrichten. Denn dieses erfodert der Wille GOttes, nach welchem er sich in seinen Verrichtungen und Handlungen richten soll. Man muß aber beobachten, daß die Verbindlichkeit, seine freyen Handlungen zu seiner und seines Zustandes Vollkommenheit, ingleichen die Verbindlichkeit, solche zur Vollkommenheit der gantzen Welt hinzulencken, und endlich die Verbindlichkeit, dieselben zur Verherrlichung der Ehre GOttes einzurichten, keine verschiedene Verbindlichkeiten seyn, sondern die eine die andere unter sich begreiffe. Denn die Verbindlichkeit seine Handlungen zur Offenbarung der Ehre GOttes einzurichten begreifft die Verbindlichkeit, dieselben zur Vollkommenheit seiner, und seines Zustandes, wie auch zur Vollkommenheit der gantzen Welt zu verrichten, und gleicher massen, enthält die Verbindlichkeit, seine Handlungen zur Vollkommenheit seines Zustandes einzurichten, auch die Verbindlichkeit, solche zur Vollkommenheit der gantzen Welt zu unternehmen. Denn indem der Mensch dieselbigen nach seiner und seines Standes Vollkommenheit einrichtet, so richtet er auch dieselben zugleich nach der Vollkommenheit der gantzen Welt ein, und wenn in der Einrichtung zu seiner Vollkommenheit nichts fehlet, so richtet er sie zugleich zur Verherrlichung der Ehre GOttes ein. Endlich ist der Mensch auch verbunden bey Einrichtung seiner freyen Handlungen, diejenigen Bewegungs-Gründe nicht zu vergessen, welche von den Göttlichen Eigenschafften, und insbesondere von der Herrschafft GOttes über die Menschen hergenommen werden. Denn der Mensch ist schuldig, seine freye Handlungen zur Verherrlichung der Ehre GOttes einzurichten. Da er nun durch die Einrichtung seiner freyen Handlungen die Ehre GOttes nicht anders verherrlichen kan, als wenn die Göttlichen Eigenschafften Bewegungs-Gründe zu derselbigen abgeben, so stehet es dem Menschen nicht frey, diese von den Göttlichen Eigenschafften hergenommene Bewegungs-Gründe aus der Acht zu lassen. Es ist demnach eine gewisse sittliche Nothwendigkeit vorhanden, diejenigen Bewegungs-Gründe nicht aus der Acht zu lassen, welche von den Göttlichen Eigenschafften hergenommen werden. Da nun diese Verbindlichkeit leidenschafftlich ist: so ist der Mensch verbunden, bey seinen freyen Handlungen diejenigen Bewegungs-Gründe, nicht aus der Acht zu lassen, welche von den Göttlichen Eigenschafften hergenommen werden. Eben dieses kan auch von der Herrschafft GOttes über die Menschen bewiesen werden, welche in dem Wesen und Natur GOttes ihren Grund hat, und also allerdings unter die Göttlichen Eigenschafften mit zu rechnen ist. Wenn also gleich eine Handlung sonst recht ist, so ist sie doch noch nicht gut, wenn die Bewegungs-Gründe ausser Acht gelassen werden, welche von den Göttlichen Eigenschafften hergenommen werden können. Dieses muß man wohl in Erwegung ziehen, damit man davon urtheilen könne, ob die menschlichen Handlungen recht seyn, oder nicht. Wenn wir die Menschen als Christen betrachten, so treffen wir bey diesen eine andere Art der Verbindlichkeit an. Denn da aus der durch den Heyland geschehenen Erlösung eine neue Verbindlichkeit entstehet, welche so wohl von der natürlichen verschieden ist, die aus der Natur des Menschen selbst fliesset, als auch von der göttlichen, welche ihren Ursprung aus der Schöpffung und Erhaltung hat: so erfodert bey den Christen die Richtigkeit der Handlungen, auch solche Bewegungs-Gründe, welche von dem Wercke der Erlösung hergenommen sind, und welche die Gottesgelehrten aus einander zu setzen, und in der heiligen Sittenlehre aus der Heil. Schrifft zu beweisen haben. Ausser diesen Arten der Verbindlichkeit giebt es noch einige andere, unter welchen die oben schon gedachte natürliche zuerst in Betrachtung zu ziehen ist. Weil der Göttliche Verstand alles möglich machet, und durch seinen Willen das Mögliche die Würcklichkeit erreicht; so ist auch durch den Verstand GOttes möglich worden, daß aus den freyen Handlungen der Menschen entweder die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit ihrer und ihres Zustandes herrühret, und nach seinem Rathschlusse erfolget es auch in der That. Derowegen da die Vorstellung dieser Vollkommenheit der Bewegungs-Grund ist, daß wir einige Handlungen vollbringen; hingegen die Vorstellung der Unvollkommenheit, daß wir andere unterlassen; so hat auch GOtt die Bewegungs-Gründe mit den Handlungen verknüpfet, und demnach verbindet er auch die Menschen zu thun, was das Gesetze der Natur haben will. Auf eine solche Weise ist die natürliche Verbindlichkeit zugleich eine Göttliche Verbindlichkeit, und das

Gesetze der Natur ein göttliches Gesetz. Wir finden aber ausser der natürlichen Verbindlichkeit noch eine gantz besondere göttliche Verbindlichkeit, wodurch das Gesetz der Natur zu Gottes Gesetze wird. Wir erfahren, daß gar offt auf gute Handlungen Glücksfälle, auf böse aber Unglücksfälle erfolgen. GOtt aber hat durch seinen Rathschluß bestätiget, daß sie so kommen sollen. Dannenhero sind auch die Glücksfälle, die auf gute und die Unglücksfälle, die auf böse Handlungen erfolgen als Bewegungsgründe anzusehen, jene zu vollbringen, und diese zu unterlassen; folglich da GOtt diese Bewegungsgründe freywillig mit den Handlungen der Menschen verknüpfft: so verbindet er dadurch die Menschen, das Gute zu vollbringen, und das Böse zu unterlassen. Ob nun zwar hierzu alle Menschen von Natur verbunden sind; so ist doch die natürliche Verbindlichkeit nicht hinlänglich, sie zu Erfüllung ihrer Pflichten zu bringen. Daher ist im gemeinem Wesen eine neue Art der Verbindlichkeit entstanden, welche durchdringt, wo die natürliche unkräfftig wird. Es kan aber diese Verbindlichkeit auf zweyerley Weise bewerckstelliget werden, theils wenn man auf die Uebertretung dessen, was man geordnet, Straffen setzet, oder auch mit desselben Erfüllung Belohnungen verknüpfft, theils wenn man sie mit äusserlichem Zwange (welcher die Hülffe genennet wird) bedrohet, woferne sie sich nicht gutwillig bequemen wollen. Denn so wohl die Furcht für der Straffe und Hoffnung der Belohnung als auch die Furcht für der Hülffe ist ein Bewegungsgrund zu thun, was befohlen wird, und solchergestalt werden wir dadurch solches zu thun verbunden.

Endlich hat man noch eine Art, welche man die **Verbindlichkeit des Gewissens** zu nennen pflegt. Weil uns unser Gewissen viel und grosse Unlust macht, wenn wir böses gethan haben: hingegen aber Lust und Freude, wenn wir das Gute vollbracht, und das Böse unterlassen haben: Lust und Unlust aber unter die Bewegungsgründe gerechnet werden: so hat auch unser Gewissen mit den guten und bösen Handlungen Bewegungsgründe verknüpfft, und folglich verbindet es uns, die guten Handlungen zu vollbringen, und die bösen zu unterlassen, das ist, zu thun, was uns und unsern Zustand vollkommener macht, und hingegen zu unterlassen, was uns und ihn unvollkommener macht. Da nun das Gesetz der Natur gleichfalls erfordert dasjenige zu thun, was uns und unsern Zustand vollkommener macht: so verbindet uns unser Gewissen, unsere Handlungen nach dem Gesetz der Natur einzurichten.

Uebrigens ist noch anzumercken, daß man mit der gegebenen Erklärung des **Herrn Wolffs** von der Verbindlichkeit nicht durchgängig zufrieden gewesen. **Herr Treuer**, Professor der Moral und Politic zu Helmstädt, hat dieselbe in seinen Anmerckungen über **Pufendorfs** Bücher von der Pflicht eines Menschen und Bürgers verworffen. In dem andern Capitel von der Norm der menschlichen Handlungen leitet der **Herr von Pufendorff** die Verbindlichkeit, welche uns anhält eine Sache zu thun, oder nicht zu thun, aus dem Rechte eines Obern her, und zeiget, daß der Quell aller Verbindlichkeit unter den Menschen in GOtt zu suchen sey. Dieser Meynung pflichtet Prof. **Treuer** bey, und wiederlegt zugleich den **Herrn** Geheimden Rath **Wolff**, welcher in seinen vernünfftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen p. 8. §. 8. den Grund der Verbindlichkeit, wie **Treuer** meynt, in dem Eigennutze sucht, und dasjenige Verbindlichkeit nennet, wenn der Mensch durch Vorstellung etwas Guten oder Bösen angetrieben wird, etwas zu thun oder nicht zu thun. Dieses kan nach **Treuers** Meynung nicht seyn. Denn 1) können wir auf diese Weise die Idee von GOtt und dem Gesetz in moralischen Dingen gantz und gar entbehren; wenn wir bloß auf unsern Nutzen sehen wollen: welcher eben der Grund ist, auf welchen die Atheisten ihr gantzes moralisches Systema bauen. 2) Entstehet eine grosse Confusion in der Moral daraus. Denn weil man überall Bewegungsgründe findet; so wird man den Unterschied zwischen physicalischen und moralischen Notionen nicht mehr antreffen; welche Pflichten von vollkommener und unvollkommener Verbindlichkeit sind, nicht mehr zeigen; was man von einem andern mit Gewalt fodern könne, und was man nur bitten müsse, nicht anzeigen können. 3) Und weil nichts in der Welt ohne hinlänglichen Grund geschiehet, so werden alle Handlungen eine Verbindlichkeit haben, und keine indifferent bleiben. Welches ungeräumtet wäre. 4) Es wird auf diese Weise ein jeder sich selbst Bewegungs-Gründe etwas zu thun oder nicht zu thun vorstellen, und also sich selbst verbinden, oder auch von einer Verbindlichkeit lossprechen können. 5) Ueberhaupt scheint hier der Nachdruck einer Erinnerung oder eines Raths, und der Nachdruck des Gesetzes oder der Verbindlichkeit vermischet. Dieses sind die Einwürffe, welche **Treuer** wieder des **Herrn Wolffs** Definition von der Verbindlichkeit vorbringt. Dieser letztere aber ist von vielen Gelehrten vertheidiget worden, denen man die Geschicklichkeit und Gründlichkeit in Beweisen gewiß nicht absprechen kan. Man sehe unter andern des **Herrn Canzens** Buch de usu Philosophiæ Leibnitianæ & Wolfianæ in Theologia p. 419. wo derselbe die Erklärung der Verbindlichkeit bestätiget, und von den Einwürffen befreyet.

Nach dem Römischen Rechte heist die Verbindlichkeit ein vinculum juris, quo necessitate adstringimus alicujus solvendæ rei, an welcher Definition unter andern nicht ohne Ursache ausgesetzet wird, daß sie ein rechtliches Band (vinculum juris) genennet werde, welches eine verblümte Redens-Art, dergleichen man sonst in einer Definition nicht brauchen darf. Es ist auch die Nothwendigkeit, welche die Verbindlichkeit ausmachen soll, ohne Ursache eingeschräncket,

cket, welches von **Griebnern** in Jurisprudent. natur. Prolegom. c. 1. **Pragmann** in Jurisprudent. natural. exercit. 8. §. 7. p. 87. und andern ist erinnert worden. Indessen wird doch die Verbindlichkeit von denen meisten Rechtsgelehrten, also erkläret, daß sie sey ein rechtliches Band oder eine Verbindung, dadurch wir, etwas zu leisten, wie sich es, denen Rechten nach, gebühret, verstricket und schuldig sind, §. 5. Instit. de Excepr. und princ. Instit. de Action. und wird auch sonsten in Absicht auf den Gläubiger Jus ad rem genannt, weil wir ein Recht haben, daß der andere ein Gut uns geben, dessen Gebrauch uns lassen, oder etwas thun oder lassen solle. Ueberhaupt theilet man die Verpflichtungen in Ansehung ihrer würckenden Ursache in schlechee, oder einfache, das ist, in **natürliche** oder **bürgerliche**; oder aber in **gemischte**, das ist, in **natürliche** und **bürgerliche** zugleich. l. 14.. ff. de O. & A. von jeder kan in einem besondern Artickel ein mehrers nachgesehen werden. Es fliesset aber eine jede Verpflichtung her, aus einer That, dadurch wir uns einem andern verbinden und verpflichten, und seynd solche verbindliche Thaten oder Wercke dreyerley Art nehmlich erstlich unsere eigene, als in Gelübden, Handlungen und Verbrechen; zum andern, anderer Leute Thun und Wercke, welche uns beygemessen werden, wie in denen Gleich als Verbrechen zu befinden; Drittens, vermuthete Thaten, wenn nehmlich eine zuläßige That vorgehet, woraus unsere Einwilligung vermuthet worden, wie in denen Gleich als Contracten abzunehmen. Solcher Gestalt fliessen alle Verpflichtungen her I aus unsern eigenen Thaten, und zwar aus 1) einem Gelübde, (ex pollicitatione) 2) aus einem Versprechen und einer gethanen Zusage (ex conventione) und 3) aus einem Verbrechen (ex delicto); II: aus fremden Thun und Wercken, welche uns, wegen unserer dabey mit unterlauffenden Schuld selbst beygemessen werden, oder aus denen so genannten Gleich als Verbrechen (ex quasi delictis) und III. aus denen Als-Handlungen oder Contracten (ex quasi Contractibus). Die Pollicitation oder ein Gelübde ist, wenn einer allein vor sich etwas gelobet und verspricht, als, daß er was wolle anwenden, GOtt zu Ehren, zu milden Sachen, oder zu gemeiner Stadt Nutzen oder Zierde, und ist derjenige, so dergleichen gelobet, es zu halten schuldig, und darzu anzustrengen, welche Verbindlichkeit auch auf die Erben fället. Und dieses ist unstreitig in denen Real-Gelübden; widrigen Falls machet er sich der Erbschafft verlustig Jedoch sind diejenigen, welchen der Pflicht-Theil gebühret, darüber nicht zu beschweren. Die gemischten Gelübde fallen gleichfalls auf die Erben, was das darinn enthaltene Gut und dessen Abstattung betrifft. Die persönlichen Gelübde betreffend; so müssen dieselben, gleichwie deren Verbindlichkeit mit Absterben der Person aufhöret, auch von demjenigen welcher solche angelobet hat, in Person und nicht durch jemand anders, auf des Gelobenden Geheiß, abgestattet werden. Ob man aber das Gelübde in ein anders verwandeln könne? solches wird bejahet, wenn das letztere etwas bessers und GOtt gefälligers ist; jedoch in zweiffelhafften Fällen, wird die Genehmhaltung des Obern oder dessen Gutbefinden erfordert. Ein mehrers kan man von dieser Materie im Canonischen Rechte unter dem Titul de voto & voti redemtione, ingleichen in **Lynckers** Analectis ad *Dessel.* cit. cit. wie auch in unserm gegenwärtigen Lexico, unter dem Artickel: **Gelübde**, im X Bande, p. 759. u. f. nachlesen. Nur ist hierbey noch dieses zu erinnern, daß die Gelübde einer Privat Person etwas zu geben, nicht verbindlich seyn, es wäre dann, daß er es acceptiret hätte, wiewohl es solchen Falls nicht so wohl ein Gelübde, als eine Handlung ist. Die Convention oder Handlung ist eine Vereinigung, wenn zween oder mehr einen Handel, etwas zu geben, zu thun oder zu lassen, unter sich abreden und belieben. Und sind die Conventiones, nach denen Römischen Gesetzen, zweyerley, nehmlich, ein **Pact**, und ein **Contract**, oder **verbindliche Handlung**. Das Pact wird unterschieden in ein **blosses Pact** oder **Verheissung**, und in ein **bekräfftigtes Pact** oder **Versprechung**. Aus denen blossen Pacten kömmt allein her eine *natürliche* **Verpflichtung**, so nur aus natürlicher Billigkeit einem etwas zu thun anweiset. Aus denen bekräfftigten Verheissungen aber, wie auch aus denen Contracten oder verbindlichen Handlungen, kommt eine **Bürgerliche** oder **Rechts-kräfftige Verpflichtung**, so nicht allein aus natürlicher Billigkeit, sondern auch denen geordneten Rechten nach, zu verpflichten kräfftig und beständig ist. Es pfleget zu denen natürlichen Verpflichtungen gezehlet zu werden, daß ein jeder schuldig, denen wieder Gutes zu erzeigen, von welchen er Wohlthaten empfangen. Wiewohl solches zur Prüfung und Darthuung seines danckbaren Gemüthes nach natürlichen Rechten allein gestellet wird, und die geordneten Rechte ihn darzu nicht dringen, auch derjenige, der solches unterläst, vor Gerichte nicht belanget werden mag. Dahero es von etlichen nur eine **unvollkommene Verpflichtung**; die aber aus einem blossen Pact oder blosser Verheissung herkommt, eine **vollkommene Verpflichtung** genennet wird. Und ob zwar nach Römischen Rechten hieraus ein Recht, den Versprechenden zu belangen, nicht entstund; so hatte sie doch ihre Würckungen in andern Fällen. Nehmlich man konnte erstlich eine dergleichen Schuld compensiren, oder gegen eine andere abrechnen; zum andern wenn das Versprochene bereits bezahlet war, solches behalten; drittens, welcher als Bürge vor dergleichen Schuld sich eingelassen, oder dieselbe vermöge eines besondern Pacts als ein so genanntes Constitutum über sich genommen hatte, derselbe muste so denn bezahlen; Immassen auch viertens das zur Versicherung einer dergleichen Verpflichtung eingesetzte Pfand eingelöset werden muste. **Tabor** in Element. pract. 3. Sect. 3. §. 19. **Sand** L. III. tit. 1. d. 8. Heutiges Tages wird das, nach Römischen Rechten,

Rechten, so genannte Pactum nudum, oder eine blosse, doch bedächtliche und gewisse Verheissung und Versprechung einer Stipulotion oder verbindlichem Worte und Handlung gleich geachtet, und kan der Verheisser doraus kräfftig belanget werden; wie hingegen, wenn jemand aus Uebereilung und Unbedochtsomkeit etwas versprochen, wofern er solches erweisen kan, derselbe auch noch heutiges Tages wegen dergleichen Zusage nicht belanget werden mag. Lyncker in Anal. ad tit. de pact. p. 59. Eine andere Bewandniß hat es mit denen Tractaten, wenn man noch im contrahiren begriffen, ober nicht eines geworden, und nichts geschlossen hat. Struv in Sync. Civ. Ex. 6. tit. 17. Es ist aber zu wissen nöthig, welche Personen sich verpflichten können, oder nicht. Und mögen demnoch diejenigen hondeln und sich verpflichten, so richtiges Verstondes seyn, und die ihre Güter, wegen ihres Alters selbsten odministriren mögen, l. 1. §. 12. u. 14. ff. de Obl. & Act. Dohero denn die Blinden, Tauben, Stummen, (wenn sie nur ihre Meynung durch Deutung von sich geben, und eines andern Meynung verstehen) wohl sich verpflichten können. Insonderheit ein Gläubiger und Schuldner; daher denn auch die Verpflichtung von einigen in eine thätige und leidende unterschieden wird. Hingegen sind hierzu untüchtig 1) die Wahnwitzigen. Es mag aber doch ihr bestellter Vorsorger oder Curator allein und vor sich, wenn es die Nothdurfft erfodert, ihrentwegen kräfftiglich haudeln, und wird, bey Veräusserung derer unbeweglichen Güter, das Obrigkeitliche Decret erfordert; Auch wird ein Wohnsinniger durch diejenigen Contracte verpflichtet, so in der That bestehen, und die man sonst gleich ols Contracte nennet, und keines ousdrücklichen Consenses bedürffen. Als da jemond des Wohnwitzigen Güter verwaltet; so wird dodurch der Wohnwitzige verpflichtet, demselben, was er darauf gewendet, wieder zu erstotten. Sonsten wenn ein Wohnwitziger zu gewisser Zeit bey guter Vernunfft ist, kan er, bey solcher Zeit, ehe sich die Wahnsinnigkeit wieder mercken lässet, mit einem andern wohl handeln und etwas beschliessen. Ingleichen sind ouf eine verbindliche Art zu handeln untüchtig 2) die olso truncken sind, doß sie von ihren Sinnen nicht wissen, und also auch würcklich nicht gewust, was sie gethan haben. Bodinus de Jure circa Ebrietatem Halle 1697. Hieher gehören 3) die Verschwender, so weder Maoß noch Ziel derer Ausgoben wissen, und dahero ihnen, auf Ansuchen derer nächsten Freunde, und Anverwandten, oder von Amts wegen, ihrer Güter Verwaltung oon der Obrigkeit verboten, auch solches öffentlich kund gethan, und ihnen Curatores und Vorsorger bestätiget worden. Ehe und beoor ober solches geschehen, kon man mit ihnen, unerachtet sie schon moralische Verschwender seyn, verbindliche Handlungen schliessen. Carpzov P. II. Const. 15. def 37. Jedoch können dieselben ouch hernach mit Zuziehung ihres Curatorn sich kräfftiglich oerpflichtet machen, und dadurch etwas erwerben. Ferner sind 4) wegen Alters zu hondeln nicht geschickt die Kinder, so nehmlich unter sieben Jahren sind. Doch mögen, wenn was nöthiges vorfället, ihrentwegen allein die verordnete Vormünder es verrichten. Wenn aber ein Unmündiger über sieben Jahr, und gleichwohl noch nicht nahe bey eilff Jahren ist, kan er zwar einem andern sich verpflichtet mochen, er aber wird nicht verpflichtet, sondern wenn der Contract ihm nicht gefället, mag er davon abstehen. Da aber einer beynahe zum wenigsten das eilffte Jahr erreichet, scheinet zwar, daß er, der Natur nach, sich verpflichten möge, indem schon der Verstand etwas bey ihm zugenommen; gleichwohl aber ist, in denen verordneten Rechten, am sichersten zu seyn gehalten worden, daß, wegen noch nicht vollständigen Verstandes, eine solche Verpflichtung ihm nicht möge zum Schoden gereichen; Mit Autorität und Vollwort aber des Vormunds können diese Unmündige wohl hondeln. Auch sind gewisse Fälle, da des Vormunds Vollwort nicht vonnöthen ist: Nehmlich erstlich, wenn aus denen Wercken selbsten, und nicht so wohl aus ausdrücklicher Einwilligung, die Verpflichtung herfleußt; Zum ondern, wenn ein Unmündiger aus der Hondlung sich bereichert; und denn drittens, wenn er betrüglicher Weise gehondelt, und des Alters und Zustandes ist, doß ein Betrug von ihm gesaget werden möge. Struv in Synt. Civ. Ex. 6. th. 39. Die Minderjährigen, so vom 14. Jahre an biß auf das erfüllete 25, oder nach Sochsen-Recht 21. Johr also genennet werden, können zwar handeln, wenn ihnen Curatores geordnet sind. Wie sie denn heutiges Toges nicht leichtlich ohne Curotores gelassen werden, auch niemand mit ihnen allein gerne handeln würde. Denn solchen Falls muß derer selben Consens, zumahl in Veräusserung ihrer Güter, dazu kommen, und hierüber noch, noch vorhergehender Erkundigung der Ursachen, das Obrigkeitliche Decret ertheilet werden. Sonsten aber, da jemand ohne Consens ihrer bestellten Curatoen mit ihnen controhiret, ist derselbe zwar ihnen kräfftig verbunden; die Minderjährigen aber mögen den Contract, wenn solcher ihnen nachtheilig ist, zu halten, wider ihren Willen, nicht gezwungen werden. Ferner ist ouch auf den Stand derer Personen zu sehen. Denn erstlich kan ein Sclave vor sich nicht hondeln. Was aber die Leibeigene anlanget, dieselben können zwor von ihren beweglichen Gütern disponiren und darüber Handlungen treffen, jedoch daß es ohne Nochtheil des Eigenthums-Herrn geschehe; gestolt ouch ihnen nicht vergönnet ist, die unbeweglichen Güter, ohne dessen Consens, zu veräussern oder zu verpfänden. Zum andern mögen diejenigen Kinder, so noch in der väterlichen Gewalt sind, wenn sie ihr verständig Alter, nehmlich das 25ste Jahr erreichet haben, zu Recht beständig contrahiren, und sind auch den Controct zu halten pflichtig: Wenn sie ober nichts im Vermögen haben, auch der Voter ihnen kein Peculium oder Sondergut ausgethan, und olso die Actio de peculio nicht statt hot; so können dieselben nicht eher, als wenn sie der väterlichen Gewalt erlassen sind, und ihr Eigenes haben, den Contract zu erfüllen belonget werden. Es ist auch hierbey zu mercken, daß die Contracte, so zwischen einem Vater und seinem Sohne, den er noch in seiner väterlichen Gewalt hat, geschehen, in den Rechten, dieweil sie beyde für eine Person gerechnet und geochtet werden, unkräfftig und nichtig seyn. L. 7. ff. de O. & A. Barths Hodeg. Forens. Ed. nov. p. 800. n. 23. Bergers Oecon. Jur. p. 555 u. ff. Titius

ctus de Contractibus Patris & Liberorum in potestate ejus existentium Lipſ. 1713. Die Handlungen werden getroffen von Dingen und Gütern, und von Thun oder Laſſen, oder daß etwas geſchehe, oder nicht geſchehe. Von allen denen Gütern, ſo von den Handlungen ihrer Qualität und Zuſtandes wegen nicht ausgenommen, auch dabey ſonſten durch ſonderbare Bedingung zu handeln nicht verboten iſt, können Pacte und Contracte geſchloſſen werden. Das Thun, ſo verſprochen wird, muß alſo beſchaffen ſeyn, erſtlich, daß es von Natur möglich, zum andern, daß es in den Rechten nicht verboten ſey. Denn unmögliche und verbotene oder unanſtändige Dinge verbinden nicht, l. 31. ff de O. & A. l. 34. §. 1. ff. de contr. emt. Hierbey wird dieſer Unterſcheid gehalten, daß, wenn ein Ding oder Gut zu geben verſprochen worden, man daſſelbe, da man es hat, und der andere es allerdings haben will, nothwendig geben muß. Aber der, ſo etwas zu machen verſprochen, kan weiter nicht, als daß er es entweder thue, oder widrigenfalls das Intereſſe und was einem vor Vortheil entgehet, und hingegen den Schaden, den er, wegen Nachbleibung des verſprochenen Werckes, leidet, erſtattet, belanget werden. Struv in Synt. Civ. Ex. 47. th. 22. Wiewohl einige davor halten, daß heutiges Tages derjenige, welcher etwas zu thun oder zu machen verſprochen, mit Erſtattung des Intereſſe, von ſeiner Verbindlichkeit ſich nicht loßmachen könne, ſondern dasjenige, was er verſprochen, ſchlechterdings leiſten müſſe. Chriſtinäus Vol. I. Deciſ. 328. n. 8. Es iſt über dieſes zu wiſſen, daß etliche Handlungen alſo eingerichtet werden, daß ſie allein auf gewiſſe und eintzele Perſonen eingeſchräncket werden, ſo gehandelt haben, etliche aber, ohne ſolche Einſchränckung gültig ſeyn; dahero dieſelben auch die Nachfolger binden. Und zwar in zweifelhafften Fällen hält man davor, daß die Handlung, ohne Einſchränckung auf eine gewiſſe und beſondere Perſon geſchloſſen ſey. Struv in Synt. Civ. Ex. 6. th. 51. Endlich iſt noch insgemein von denen Handlungen zu melden, daß etliche ſchlechthin und ohne gewiſſe Bedingung der Zeit, etliche aber mit gewiſſer Bedingung, und etliche mit Anhängung der Zeit, aufgerichtet werden. Auch wird in etlichen Handlungen ein gewiſſes Ding oder That, in etlichen aber dieſes oder jenes verſprochen, und ſtehet in dieſem letztern Fall die Wahl bey dem, ſo es verſprochen, es hätte denn der Gläubiger, oder dem es verſprochen worden, die Wahl ihm ausdrücklich vorbehalten. Eine der erheblichſten Abtheilungen der Verpflichtung macht aber wohl die Bedingung der Gegenleiſtung, ſo faſt bey allen Verpflichtungen vorkommt, und dieſe daher nebſt denen daraus entſtehenden Pacten und Contracten in ein- und zweyſeitige getheilet werden. Sie ſind es auch entweder zugleich, oder nach und nach. Ferner iſt eine Verpflichtung entweder eine Hauptſächliche, oder eine Neben-Verpflichtung, darzu man ſich nur auf den Fall, wenn jene nicht gehalten wird, verbindet, und die alſo nur zu des andern mehreren Verſicherung dienet, als wenn man ſtatt des Geldes, ſo man ſchuldig, ein Pfand verſchreibet, pr. Inſt. de fidejuſſ. ſtatt der That, ſo zu leiſten, eine Conventional-Straffe ſetzet, §. 18 Inſt de inutil. ſtipul. wegen eines oder des andern Gehorſam angelobet, welches heutiges Tages in beyderley Geſchlecht practicirlich, *Conſt. El. Sax.* 21. P. II. da hingegen das in gleicher Abſicht verſprochene Einreuten und Leiſten in den Herbergen, ſowohl auch den Schuldner dem Gläubiger an Hand und Halffter zu geben, verboten iſt, Conſt. 22. P. II. Man verpflichtet ſich hiernächſt entweder nur wörtlich und zwar entweder durch mündliche Worte oder durch Schrifften, da auch eine Punctation bindet, l. 4. ff. de fid. inſtrum. oder aber auch eydlich. Die eydliche Verpflichtung ſo unter dem Worte Pflicht, wie bey der Lehns-Unterthanen, und in Anſehung eines Amtes geleiſteten, ordentlich verſtanden wird, iſt bey Verbürgung einer Weibs-Perſon nöthig, Conſt. 16. P. II. und hat bey Verträgen die Würckung, daß ſolche nicht zu hinterziehen, Conſt. 35. P. II. So iſt auch die Verpflichtung entweder gerichtlich, oder auſſergerichtlich, und wird die erſtere zu der Weibs-Perſonen Bürgſchafft, Conſt. 16. P. II. zu einer Schenckung, ſo über 500. Ducaten ſteiget, Conſt. 12. u. 14. P. II. ohne welches ſie, wenn ſie auch gleich eydlich geſchehen, ungültig iſt, Dec. 25. ingleichen zur Schenckung aller Güter auf den Todes-Fall erfordert, Conſt. 1. P. III. Sonſt geſchiehet auch die Verpflichtung zu etwas entweder von einem, oder von mehrern, die ſich entweder nur vor ihren Antheil, oder auch zur völligen Schulde verbinden; ſo, daß einer vor alle und alle vor einen das Verſprochene zu leiſten haben, §. 1. Inſt. de duob. reis ſtipul. und es nur in des Gläubigers Wahl ſtehet, welchen er angreiffen wolle, l. 3. §. 1. ff. de duob. reis. Auch hindert nicht, da einer dem andern eine gewiſſe Sache nur unter Bedingung verſprochen, daß nicht der, ſo es ſchlechterdings gethan hat, belanget werden könnte, l. 7. 9. ff. eod. Und wer bezahlet, hat wider den Mitſchuldner keine Anforderung, l. 36. ff. de fidejuſſ. Doch ſtehet ihm die Rechts-Wohlthat der Theilung zu, Nov. 9. c. 1. welche er ſonſt auſſer der Bürgſchafft nicht haben ſolte, l. 11. ff. de duob. reis. Und des einen Zahlung hebet die gantze Schuld auf, l. 2. ff. eod. Unter denenjenigen, denen etwas zuſammen gantz verſprochen worden, kan ein jeder die gantze Poſt fordern, und wenn er ſolche erhält, bekommen die übrigen nichts, l. 2. u. 3. §. 1. ff. eod. es werde gleich die Schuld durch würckliche Zahlung, Erlaſſung, Neuerung, den Eyd, oder wie ſie wolle, getilget, l. 2. u. 16. ff. eod. l. 31. § 21. ff. de novat. l. 27. ff. de jurejur. Es kan derſelbe auch zu keiner Theilung angehalten werden, es müſten denn Geſellſchaffter oder die Sache ſo verglichen ſeyn, l 62. ff. ad L. Falc. l. 2. C. de duob. reis, l 43. ff. pro ſoc. l. 62. ff. de reb. cred. Weil aber das Bürgerliche Recht nicht alle Verpflichtungen vor genehm hält; ſo hat man ſolche auch, wie bereits gedacht, in vollkommene u. unvollkommene, und dieſe wiederum in natürliche, oder Bürgerliche zu theilen. Zu einer vollkommenen werden dieſe beyde erfordert, pr. Inſt. de Oblig. Die natürliche, dergleichen bey den Römern die aus einem bloſſen Pacte herrührende war, war in ſo weit unvollkommen, daß darauf nicht geklaget werden konnte; ſie würckte aber doch 1) eine Schutzwehr, l. 7. §. 4. ff. de pact. inſonderheit auch 2) die Compenſation, l. 6. ff. de compenſ. 3) daß ſie durch ein neues Verſprechen befeſtiget, l. 1. §. pen. ff. de pec. conſtie,

stit l. 1. ff de novat. 4) Bürgen dafür gesetzt und Pfande gegeben, §. 1. Inst. de fidei. l. 5. ff. de pign. 5) das darauf bezahlte unter dem Vorwande, als wäre man es nicht schuldig, nicht wieder abgefordert werden konnte. l. 10. ff. de Obl. & Act. l. 26. §. 12. ff. de cond. indeb. Und heutiges Tages ist an deren Gültigkeit kein Zweifel mehr **Neu-Erl. Chur-Sächsis. Proc. Ordn.** im Anhange §. 5. Die **Bürgerliche Verpflichtung**, allein in Ansehung dessen, der sich gezwungen, aus Furcht oder Irrthum zu etwas verpflichtet, §. 1. Inst. de except. sich verschrieben, wieder zu geben, was er nicht empfangen, §. 2. Inst. eod. die Schuld schon abgethan, §. 3. Inst. eod. oder abgeschworen §. 4. Inst. eod. ist dergestalt ohne Wirckung, daß man auch das darauf bezahlte wieder fordern kan. l. 26. §. 3. l. 66. ff. de cond. indeb. Die gemeine Pflichten, so aus einer Person ihrem Stande, oder wegen ihres Besitzes, Eigenthums-Pfand- oder Erb-Rechts entstehen, und bey den besondern Verpflichtungen immerzu wieder vorkommen, dahin auch die aus einigen den Contracten ähnlichen Handlungen, denen Verbrechen und denselben ähnlichen Thaten hergeleiteten gehören, währen immerfort, die besondern aber nur eine Zeitlang, und haben ihren Anfang, und ihr Ende. Die besondern Verpflichtungen gründen sich auf Pacte und Contracte, die nur unter den Paciscirenden und Contrahirenden gelten, einem dritten aber so wenig nutzen, als schaden, §. 19. Inst. de inutil. stipul. l. 11. ff. de Obl. & Act. l. 17. 27. 73. §. fin. und l. 74. ff. de pact. ausser wenn ihm an dem, was einem andern versprochen worden, auch gelegen ist. §. 22. Inst. de inutil. stipul. Die Wiederaufhebung derer besondern Verpflichtungen, oder die Tilgung einer Schuld geschiehet vornehmlich durch die Zahlung, durch Compensation oder Gegen-Rechnung, durch gerichtliche würckliche Anbietung und Versiegelung des zu zahlen schuldigen Geldes, durch eine neue Verpflichtung oder Erneuerung der Schuld, durch die Delegation und Anweisung, mit erfolgter Uebergabe, wie auch durch die Ceßion, ferner durch die Acceptilation, oder durch Erlassung der Schuld und Ledigsprechung des Schuldners, durch die Confusion oder Zusammengerathung des Schuldners und Gläubigers in einer Person, durch den gäntzlichen Untergang der versprochenen Sachen, und endlich durch vielfältige Einreden und Ausflüchte, z. E. daß die Verpflichtung durch Furcht und Gewalt oder Bedrohungen erhalten, oder auch, daß solche verjähret, oder durch ein rechtskräfftiges Urtheil oder Bescheid aberkannt sey, u. d. g. Nach denen Chur-Sächsischen Rechten insbesondere ist heutiges Tages auch ein blosses Pact verbindlich. **Erl. Proc. Ordn.** §. 5. Und was einer durch Pacte oder Contracte verspricht, verbindet nicht allein ihn, sondern auch seine Erben. c. 20. 37. 45. p. 2. **Erl. Proc. Ordn.** §. 7. 12. Doch kan ein Bürge sich ausdrücklich bedingen, daß er allein vor seine Person verbunden seyn wolle, c. 20. p. 2. und der Personal-Arrest hat an sich selbst wieder die Erben nicht statt. **Erl. Proc. Ordn.** §. 12. Aus einer Obligation kan executivisch geklaget werden, wenn gleich darinnen 1) keine Special-Ursache der Schuld oder Verpflichtung, **Erl. Proc. Ordn.** §. 5. 2) keine gewisse Zahlungs-Zeit, *ibid.* §. 6. 3) eine Condition, *ibid.* §. 4. 4) ein zweyseitiger Contract enthalten ist, *ibid.* und 5) wieder Erben geklaget wird. *ibid.* § 7. Doch hat wegen ermangelnder Ursache der Schuld oder Verpflichtung die Reconvention statt. **Erläut. Proc. Ordn.** §. 5. Und die ungewisse Zahlungs-Zeit ist entweder nach Verfliessung eines Jahres zu rechnen, *ibid.* §. 6. oder wird vom Richter determiniret, *ibid.* die Condition und Erfüllung des Contracts werden auf Beweiß gestellet, *ibid.* §. 4. und wegen der Erben ist auf Einlassung und Antwort zu libelliren, und gleichfalls auf Beweis zu interloquiren. *ibid.* §. 7. So gilt auch ein Wechsel-Brief wieder Erben. **Erläut. Proc. Ordn** §. 12. Ingleichen wenn er verjähret ist, als eine Obligation. *ibid.* §. 16. Unter Kauffleuten aber werden die traßirten Wechsel nach 4 Wochen, u. einige nach Jahr und Tag, vor bezahlt und verloschen geachtet. **Leipziger Wechsel-Ordn.** §. 32. Der Geistlichen Wechsel gelten, wenn sie de facto ausgestellet werden, gleichfalls als eine Handschrifft. **Mandat.** 1711. Der Eheweiber Verschreibungen aber sind so wenig, als ihre Wechsel-Briefe, ohne der Ehemänner oder Vormünder Consens gültig. **Mandat.** 1712. So, daß sie auch nach des Mannes Tode nicht vor verbindlich zu achten, und folglich weder die Wittbe, noch ihre Erben, darum zu belangen, *ibid.* wenn nicht 1) sie solche nach des Ehemannes Tode agnosciren, *ib.* 2) sich anderweit verbindlich machen, *ibid.* 3) der Gläubiger erweiset, daß durch seinen Vorschuß des Ehe-Weibes Vermögen vermehret und verbessert worden. **Erläut.** 1723. Eines Unmündigen Gläubiger soll sich zwar erst zu dessen Schulden verhelffen lassen, ehe die unbeweglichen Güter angegriffen werden **Proc. Ordn.** t. 39. § 17. **Decision** 64. Eines mächtigern Obligation aber darf derselbe wieder Willen nicht annehmen, **Decision** 64. ob sich gleich der Vormund zu Tragung der Gefahr und Unkosten erböte. *ibid.* Die Steuer-Scheine sollen nicht allein von dem Buchhalter, sondern auch von dem Steuer-Directore unterschrieben seyn. **Land-Tags-Abschied** 1700 **Patent** 1701. Sonst ist hierbey noch von denen schrifftlichen Verpflichtungen oder Verschreibungen zu gedencken, daß die in denenselben zuweilen befindlichen Worte: **Samt und sonders**, zwar alle und jede, so dieselbe ausgestellt und unterschrieben haben, aber doch nicht einen vor alle, und alle vor einen, gantz, sondern nur vor den auf ihn kommenden Antheil verbinden. **Mevius** P. VI Dec. 112. Uebrigens muß in denen Obligationen oder Verschreibungen nicht so wohl auf die hinzu gesetzten Clausuln, als auf die Worte selbst, mit welchen sich einer den andern verpflichtet hat oder verpflichten wollen, gemercket werden. **Mevius** P. III. Dec. 5. Ein mehrers hieher gehöriges kan in Speidels Bibl. Jurid. Vol. II v. *Obligatio.* p. 472 u. ff. und andern daselbst angeführten Rechts-Lehrern, wie auch bey denen unter dem Worte **Pflicht**, im XXVII Bande, unsers gegenwärtigen **Universal-Lexici**, p. 1592 u. ff. befindlichen Artickeln, nachgelesen werden.

**Verpflichtung**, dieses Wort bedeutet auch zuweilen so viel, als die **Vereydung**, davon zu sehen p. 517.

**Verpflichtung, (abgedrungene)** siehe **Verpflichtung, (bürgerliche.)**

**Verpflichtung, (abgezwungene)** siehe **Verpflichtung, (bürgerliche.)**

**Verpflichtung, (äusserliche)** Lat. *Obligatio externa*, ist eine solche Art der Verbindlichkeit, welche nicht so wohl in dem Natur- und Völcker-Rechte, als vielmehr nur in denen Bürgerlichen Gesetzen und andern Obrigkeitlichen Verordnungen ihren Grund hat. Siehe **Verpflichtung, (bürgerliche)**; ingleichen den Haupt-Artickel: **Verpflichtung.**

**Verpflichtung, (annullirte oder wieder-aufgehobene)** siehe **Verpflichtung, (Wiederaufhebung der.)**

**Verpflichtung, (ausdrückliche)** siehe **Verpflichtung.**

**Verpflichtung, (aussergerichtliche)** Lat. *Obligatio extrajudicialis*, ist, da einer dem andern sich ausser und ohne gerichtliche Einwilligung verbindlich macht. Siehe **Verpflichtung.**

**Verpflichtung, (bedingte)** siehe **Verpflichtung.**

**Verpflichtung, (besondere)** siehe **Verpflichtung.**

**Verpflichtung, (bürgerliche)** Lat. *Obligatio civilis*, ist eine Verbindung oder ein Band des Bürgerlichen Rechts, da jemand ohne einen besondern Grund des natürlichen Rechts, eintzig und allein nach Verordnung der Bürgerlichen Gesetze angestrenget wird, etwas zu leisten, was eben diese Gesetze von ihm fordern, l. 3. §. 1. ff. de constit. pecun. Es fehlt aber bey dieser Bürgerlichen Verpflichtung das Band des natürlichen Rechts entweder bald von Anfang, oder seit einer gewissen Zeit der Verpflichtung. Von Anfang, wenn gewisse Conventionen entweder durch Gewalt und Zwang, oder aus Furcht, Irrthum, u. s. w. eingegangen worden, §. 1. Instit. de except. desgleichen so offt als einem in Hoffnung der künfftigen Auszahlung einer gewissen Summe Geldes eine Handschrifft überreichet wird, §. 2. Inst. de except. oder da jemand in dem errichteten Heyrats-Instrumente oder der Ehe-Stifftung den Empfang der versprochenen Ehe-Gelder bekennt, l. 5. C. de dote cauta, oder wenn einer dem andern etwas verpfändet hat. L. 5. C. de non numer. pecun. Oder aber es geschiehet erst hernach, wenn z. E. ein Vergleich, daß man das Schuldige nicht fordern wolle, darzwischen gekommen ist, als wodurch das Band der Billigkeit aufgehoben wird, l. 95. §. 4. ff. de solut. doch so, daß gleichwohl das bürgerliche Band bleibet. §. 3. Instit. de except. Es bestehet aber die gantze Krafft der Verpflichtung oder des Obligations-Scheins in dem Falle des nicht bezahlten Geldes in der Vermuthung der würcklich geschehenen Zahlung, welche nach Verfliessung zweyer Jahre des Schuldners Stillschweigen eingeführet hat. Man muß aber hierbey gleichwohl aus dem eingeführten Gerichts-Brauche wissen, daß, ob man schon nach einer solchen langen Zeit der Handschrifft, so dieses bejahet, glaubet, daß die Auszahlung des Geldes geschehen sey, und der Schuldner deswegen zur Bezahlung angetrieben werde, ihm doch nichts desto weniger an vielen Orten das Gegentheil im ordentlichen Gerichte auszuführen zugelassen werde, Textor in Prax. Judic. P. I. c. 15. n. 66. **Brunnemann** ad l. 21. C. de Episc. audient. weil es an und vor sich unbillig ist, daß derjenige verurtheilet werde, etwas zu bezahlen, welcher gleichwohl beweisen will, daß ihm nichts zuvor ausgezahlet worden. **Carpzov** P. I. Const. 32. def 66. n. 15. Sonst unterscheidet man diese Art der Verpflichtung auch in eine besonders so genannte **Bürgerliche**, und in eine **Prätorische.** Jene, oder die Bürgerliche, ist, wie bereits gemeldet, durch die Bürgerlichen Gesetze entweder selbst erfunden und eingeführet, oder, da sie sonst eigentlich ihren Ursprung aus dem Völcker-Rechte hat, von jenen nur gebilliget und angenommen worden. **Die Prätorische** hingegen, Lat. *Obligatio Prætoria*, ist, welche die Prætores oder die Römischen Stadt-Voygte vermöge der ihnen zuständigen Jurisdiction verordnet und anfänglich um der Billigkeit Willen eingeführet haben. Dergleichen sind die so genannten Obligationes constitutæ pecuniæ, peculii, Jurisjurandi, u. s. w. §. 1. Inst. de Obl. &act.

**Verpflichtung, (caßirte oder wieder aufgehobene)** siehe **Verpflichtung, (Wiederaufhebung der.)**

**Verpflichtung, (dingliche oder Real-)** Lat. *Obligatio realis*, ist eine solche Verbindlichkeit, welche auf dieser oder jener Sache hafftet, mithin zugleich einen jedweden Besitzer derselben einem andern verbindlich macht, wie z. E. in einem Pfande, oder einem mit gewissen Dienstbarkeiten beschwerten Gute, u. s. w. Siehe übrigens den Haupt-Artickel: **Verpflichtung.** Insbesondere aber werden in denen Rechten fünfferley Arten dieser Verpflichtung bestimmet, als da geschiehet, 1) durch ein Darlehn, 2) durch Bezahlung dessen, was man nicht schuldig gewesen, 3) durch Leihung einer Sache zu einem gewissen Gebrauche, und ohne Entgeld, 4) vermittelst eines hinterlegten Guts, und 5) eines Pfandes, wie aus dem Artickel: *Contractus realis*, im VI Bande, p. 1142 und aus dem Zusammenhange des gantzen tit. Inst. quib. mod. re cont. oblig. mit mehrerm zu ersehen.

**Verpflichtung, (einbindige)** siehe **Verpflichtung, (einseitige)**

**Verpflichtung, (von einem allein geschehene)** siehe **Verpflichtung,** und **Verpflichtung, (einseitige.)**

**Verpflichtung, (einfache)** Lat. *Obligatio simplex*, ist eine solche Verbindung, welche entweder nur bloß in dem natürlichen, oder Bürgerlichen Rechte, und zwar nur lediglich in diesem oder jenem, nicht aber in beyden zugleich, ihren Grund hat. Siehe **Verpflichtung, (natürliche)** und **Verpflichtung, (Bürgerliche.)**

**Verpflichtung, (eingeschränckte)** siehe **Verpflichtung, (die Forme der.)**

**Verpflichtung, (einseitige oder einbindige)** Lat. *Obligatio unilateralis*, ist, da sich nur einer allein dem andern zu etwas verbindet, ohne daß sich dieser gegen jenen zu etwas anderm verpflichtet. Siehe **Verpflichtung,** und *Contractus unilateralis*, im VI Bande, p. 1143.

**Verpflichtung, (erlangte)** Lat. *Obligatio acquisita*, siehe **Verpflichtung.**

Ver-

**Verpflichtung, (erloschene)** siehe **Verpflichtung (Wiederaufhebung der).**

**Verpflichtung, (erzwungene)** siehe **Verpflichtung (Bürgerliche).**

**Verpflichtung, (extinguirte oder erloschene)** siehe **Verpflichtung (Wiederaufhebung der).**

**Verpflichtung, (eydliche)** siehe **Verpflichtung**, desgleichen **Vereydung.**

**Verpflichtung, (eydliche)** oder **eydliche Verbindung,** auf die **Symbolischen Bücher,** siehe **Symbolische Bücher,** im XLI Bande, p. 654 u. ff.

**Verpflichtung, (feyerliche)** siehe **Solenne Verbindung,** im XXXVIII Bande, p. 530 u. f.

**Verpflichtung, (förmliche oder ausdrückliche)** siehe **Verpflichtung.**

**Verpflichtung, (die Forme der)** Lat. *Obligationis Forma,* ist nichts anders, als die eigentliche Beschaffenheit einer Verpflichtung, und an und vor sich selbst wiederum zweyerley Art, nehmlich entweder innerlich, oder äusserlich. Jene, oder die innerliche, bestehet in dem rechtlichen Bande selbst, wodurch ein jedweder zur Bezahlung, Leistung und Erfüllung desjenigen, worzu er dem andern verbunden ist, angehalten wird. Diese aber, oder die äusserliche, ist nach der Mannigfaltigkeit der Geschäffte ebenfalls unterschiedlich, indem der Verpflichtung selbst gar öffters entweder eine gewisse Zeit, oder Frist, oder auch eine gewisse Beding ung, wie nicht weniger eine oder die andere Einschränckung auf diesen oder jenen Ort, u. d. g. beygefüget wird. l. 44 ff de obl. & act.

**Verpflichtung, (aus Furcht eingegangene)** siehe **Verpflichtung (Bürgerliche).**

**Verpflichtung, (gegenwärtige)** Lat. *Obligatio præsens,* ist eine solche Verbindung, welche gleich von der gegenwärtigen Zeit und bald vom Anfange des geschlossenen Contracts an die contrahirenden Partheyen zur Erfüllung dessen, was sie einander versprochen und zugesagt, verpflichtet. Siehe **Verpflichtung (Bürgerliche).**

**Verpflichtung, (gemischte)** Lat. *Obligatio mixta* oder auch *Obligatio naturalis & civilis simul,* ist diejenige Art der Verbindung, welche so wohl in dem natürlichen, als Bürgerlichen Rechte ihren Grund hat, und daher auch nicht allein eine würckliche Verpflichtung, sondern auch das Recht, jemanden deshalber in Anspruch zu nehmen und durch den Weg Rechtens zu belangen hervor bringt, weil dieselbe nicht nur die natürliche Billigkeit unterhält, sondern auch das Ansehen der Bürgerlichen Gesetze bekräfftiget. **Mynsinger** ad princ. Instit. de Oblig. n 9. Daß aber gleichwohl in dieser gemischten Verpflichtung die natürliche Verbindlichkeit stärcker sey, als die Bürgerliche, lehret **Bachov** ad §. 2 Instit. d. tit. n. 4.

**Verpflichtung, (gerichtliche)** Lat. *Obligatio judicialis, sive judicialiter facta,* ist, da sich einer dem andern in Gerichten, und zwar entweder auf richterlichen Befehl, als bey dem Angelöbniß, oder nur mit richterlicher Einwilligung und Genehmhaltung, wie z. E. bey Bestellung einer Hypotheck, verbindlich macht.

**Verpflichtung, (Gesetzmäßige oder rechtliche)** Lat. *Obligatio legalis,* ist eine solche Verbindung, die einem oder dem andern bloß Krafft und vermöge der ausdrücklich geschehenen Obrigkeitlichen Befehle und Verordnungen oblieget. Siehe **Verpflichtung (Bürgerliche).**

**Verpflichtung, (getilgte oder wieder aufgehobene)** siehe **Verpflichtung (Wiederaufhebung der).**

**Verpflichtung, (mit Gewalt erzwungene)** siehe **Verpflichtung (Bürgerliche).**

**Verpflichtung, (gültige)** siehe **Verpflichtung (Gesetzmäßige).**

**Verpflichtung, (hauptsächliche)** Lat. *Obligatio Principalis,* ist eine solche, welche den Haupt-Schuldner selber angeht. Siehe **Verpflichtung.**

**Verpflichtung, (innerliche)** Lat. *Obligatio interna,* ist eine solche Art der Verbindung, welche diesem oder jenem um Gewissens wegen zustehet und oblieget; oder die **natürliche Verpflichtung (Verbindlichkeit)** ist eine gewisse Disposition der Seele, welche entstehet, wenn man einen aus der Natur und den Umständen oder Verhältnissen der Dinge genommenen, klaren und deutlichen Grund, etwas zu thun oder zu unterlassen, erkennet. Siehe auch **Verpflichtung, (natürliche)** und **Verpflichtung (unwiederrreibliche);** wie auch den Haupt-Artickel: **Verpflichtung.**

**Verpflichtung, (aus Irrthum eingegangene)** siehe **Verpflichtung (Bürgerliche).**

**Verpflichtung, (Klage aus einer)** siehe den Haupt-Artickel: **Verpflichtung,** desgleichen **Verpflichtung (Bürgerliche).**

**Verpflichtung (legale, oder rechtliche)** siehe **Verpflichtung (Gesetzmäßige).**

**Verpflichtung, (eine leidende oder leidenschafftliche)** Lat. *Obligatio passiva,* ist nichts anders, als die Verbindlichkeit eines Schuldners gegen seinen Gläubiger. Siehe **Verpflichtung, (thätige)** und den Haupt-Artickel: **Verpflichtung.**

**Verpflichtung, (leidenschafftliche)** siehe **Verpflichtung (leidende).**

**Verpflichtung, (von mehrern zugleich geschehene)** siehe **Verpflichtung.**

**Verpflichtung, (mittelbare)** Lat. *Obligatio mediata,* wird in denen Rechten diejenige Verbindlichkeit genennet, welche erst durch Vermittelung einer neuen That oder Handlung, und zwar hauptsächlich einer solchen, so sich dazu schicket, oder derselben gemäß ist, ihre würckliche Vollkommenheit erlanget, und auch in denen Rechten selbst deshalber eingeführet und vor gültig erkläret worden. l. 3 C. ne uxor pro marito.

**Verpflichtung, (mündliche)** siehe **Stipulation,** im XL Bande, p. 157 u. ff. desgleichen *Contractus verbalis,* im VI Bande, p. 1143.

**Verpflichtung, (natürliche)** Lat. *Obligatio naturalis*, ist diejenige Art der Verbindlichkeit, da jemand bloß in Absicht und Erwägung des natürlichen Rechtes, oder der hieraus entstehenden natürlichen Zucht und Billigkeit etwas zu thun oder zu leisten gehalten ist. l. 95. §. 4 ff. de solut. Und Papinianus nennet dieselbe ein Band der Billigkeit, weil derselbige eines andern Schuldner von Natur ist, welcher diesem nach den Völcker-Rechte etwas zu geben oder thun verbunden ist, l. 84 §. 1 ff. de reg. jur. das heißt, wenn einer des andern Treue und Glauben gefolget ist, und nur allein mit dessen Consense oder einem blossen Pacte zufrieden gewesen. l. 1 ff. de pact. Es theilet sich aber diese **natürliche Verpflichtung** wiederum in zwey unterschiedliche Arten ab, nehmlich in eine **unvollkommene**, und eine **vollkommene**. Wovon unter besondern Artickeln ein mehrers. Uebrigens unterstützt und billigt auch das Bürgerliche Recht bisweilen die natürliche Verpflichtung, so ihr Absehen auf das Völcker-Recht hat, wenn sie einen klaren und augenscheinlichen Grund der Billigkeit in sich fasset, und mit dem Wohlseyn des gemeinen Wesens überein kommt. Dahingegen verwirfft und mißbilligt eben dieses Bürgerliche Recht die natürliche Verpflichtung, wenn sie keinen klaren und augenscheinlichen Grund der Billigkeit in sich fasset. Dergleichen geschieht in der Verpflichtung eines Pupillen, der ohne Vorwissen und Einstimmung seines Vormunds mit einem andern contrahirt, l. 59 ff. de obl. & act. l 41 ff. de condict. indeb Wie auch in der Verpflichtung der Weibs-Personen, so sich wider den Vellejanischen Raths-Schluß zu etwas verbindlich machen. l. 16 §. 1 ff. ad Sc. Vellej. Daher erhellet, daß viele in Ansehung des natürlichen Rechts einem andern nach einer unwidertreiblichen Verpflichtung verbunden sind, welche es demselben nach einer Verpflichtung unter gewisser Absicht oder Bedingung nicht sind, und daß dieses daher komme, weil dieselbe den Menschen, wie er ist, nach seiner Natur betrachtet, dahero sie auch einen jeden, er sey mündig, oder unmündig, Mann oder Weib, Vater oder Sohn, Herr oder Knecht, ohne Unterscheid hält, diese aber, oder die Verpflichtung unter einer gewissen Absicht, den Menschen bloß also ansiehet, wie er sich in Ansehung eines gewissen Standes oder der menschlichen Gesellschafft befindet, und wird also auch nach dergleichen unterschiedlicher Beschaffenheit ebenfalls mancherley. Unterdessen läßt doch das Bürgerliche Recht gewisse Würckungen derselben zu, ob es schon daraus keine Klage verstattet. Aus den bisher besagten erhellet also auch, daß die Bürgerlichen Gesetze gar wohl verbieten können, daß aus einer Convention, aus welcher sonsten nach dem natürlichen Rechte eine Verpflichtung erzeuget wird, eine natürliche Verpflichtung entstehe, welches auch absonderlich in l. 6 und 15 C. de pact. und l. 4 C. de inutil stipul. bekräfftiget wird. Siehe auch den Artickel: **Natürliche Verbindlichkeiten**, im XXIII Bande, p. 1031 u. f. ingleichen den Haupt-Artickel: **Verpflichtung**.

**Verpflichtung, (Neben-)** siehe **Neben-Verpflichtung**, im XXIII Bande, p 1488, wie auch den Haupt-Artickel: **Verpflichtung**.

**Verpflichtung, (nichtige)** oder **widerrechtliche** und **vergebliche Verpflichtung**, ist, da sich einer dem andern zu etwas verbindet, welches entweder wider die natürliche Zucht und Billigkeit, oder auch wider die Bürgerlichen Gesetze streitet, mithin schon an und vor sich selbst nicht gültig ist, oder doch daraus keine zu Recht beständige Klage erhoben werden mag. Siehe **Verpflichtung, (natürliche)** und **Verpflichtung, (Bürgerliche)** wie auch **Nichtig**, im XXIV Bande, p. 495.

**Verpflichtung, (nothwendige)** siehe **Verpflichtung (unwidertreibliche)**.

**Verpflichtung, (Ort der)** Lat. *Locus obligationis contractæ*, heißt, woselbst entweder die contrahirenden Theile den Vergleich, wodurch einer sich dem andern etwas zu geben oder zu thun verbindlich macht, oder auch allwo dem einen als dem andern das Versprochene gegeben und geleistet werden soll. Siehe **Verpflichtung (die Forme der)**.

**Verpflichtung, (eine persönliche)** Lat. *Obligatio personalis*, ist eine solche Verbindlichkeit, die bloß eine gewisse Person insbesondere, ausser dieser aber weiter niemanden angehet, z. E. einen Schuldner. Siehe übrigens den Haupt-Artickel: **Verpflichtung**.

**Verpflichtung, (die Prätorische)** siehe **Verpflichtung (Bürgerliche)**.

**Verpflichtung, (eine Real-)** siehe **Verpflichtung (dingliche)**.

**Verpflichtung, (zu Recht beständige)** siehe **Verpflichtung (Gesetzmäßige)**.

**Verpflichtung, (rechtliche)** siehe **Verpflichtung (Gesetzmäßige)**.

**Verpflichtung, (rechtmäßige)** siehe **Verpflichtung (Gesetzmäßige)**.

**Verpflichtung, (zu Recht nicht beständige)** siehe **Verpflichtung (nichtige)**.

**Verpflichtung, (reciprocirliche)** oder **reciprocirliche Verbindung**, sonst auch eine **zweyseitige** oder **zweybindige Verpflichtung** genannt, Lat. *Obligatio reciproca*, oder *Obligatio bilateralis*, ist eine solche Art der Verbindung, wodurch ein Contrahirender dem andern so wohl, als dieser jenem, zu Erfüllung des einander geschehenen Versprechens und Gegen-Versprechens, Wechselsweise verbunden ist. Siehe **Verpflichtung**, und *Contractus bilateralis*, im VI Bande, p. 1138.

**Verpflichtung, (rescindirte oder wieder aufgehobene)** siehe **Verpflichtung (Wiederaufhebung der)**.

**Verpflichtung (resolvirte oder wieder aufgehobene)** siehe **Verpflichtung (Wiederaufhebung der)**.

**Verpflichtung, (Restitution wider eine)** Lat. *Restitutio adversus Obligationem*, ist, da die jemanden obgelegene Verpflichtung wieder aufgehoben, und die Sache in den Stand gesetzet wird, darinnen sie sich vor deren Errichtung befunden hat. Siehe den Haupt-Artickel: **Verpflichtung, und Setzung in den vorigen Stand**, im XXXVII Bande, p 620 u. ff.

Verpflichtung, (restringirte oder eingeschränckte) siehe Verpflichtung (die Forme der).

Verpflichtung, (revocirte oder wiederaufgehobene) siehe Verpflichtung (Wiederaufhebung der).

Verpflichtung, (schändliche) siehe Verpflichtung (nichtige).

Verpflichtung, (schlechte oder ohne Bedingung geschehene) siehe Verpflichtung.

Verpflichtung, (schlechthin oder ohne Bedingung geschehene) siehe Verpflichtung.

Verpflichtung (schrifftliche) siehe Verpflichtung, und Verpflichtung zum Arrest, desgleichen *Chirographum*, im V Bande, p. 2151 und Handschrifft, im XII Bande, p. 445 u. f. wie auch *Contractus Chirographarius*, im VI Bande, p. 1139 und *Contractus literalis*, ebend. p. 1142.

Verpflichtung, (solenne) siehe Solenne Verbindung, im XXXVIII Bande, p. 530 u. f.

Verpflichtung, (Stand der) siehe Stand, im XXXIX Bande, p. 1093 u. ff. desgleichen Verpflichtung.

Verpflichtung, (stetswährende) siehe *Perpetua Obligatio*, im XXVII Bande, p. 535. wie auch den Haupt-Articke!: Verpflichtung.

Verpflichtung, (stillschweigende) Stillschweigende Obligation oder Verbindung, Lat. *Obligatio tacita*, ist, da sich einer dem andern zwar nicht mit ausdrücklichen u. deutlichen Worten verbindet, ihm etwas zu geben, oder zu thun, sondern dessen Einwilligung darzu nur aus einer gewissen und darzu dienlichen That vermuthet und geschlossen wird, siehe den Haupt-Articke!: Verpflichtung, wie auch Verpflichtung aus einem Gleich als Contracte, und Verpflichtung aus einem Gleich als Verbrechen, desgleichen *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153.

Verpflichtung, (eine thätige) Lat. *Obligatio activa*, ist nichts anders, als das Verhältniß eines Gläubigers gegen seinen Schuldner, krafft welcher jener das Recht und die Gewalt erlanget, diesen zur Erfüllung seiner Obliegenheit mit und ohne Recht zu nöthigen und anzuhalten. princ. Inst. de rerum divis. Siehe auch den Haupt-Articke!: Verpflichtung.

Verpflichtung, (Tilgung der) siehe Verpflichtung (Wiederaufhebung der).

Verpflichtung, (verbindliche) siehe Verpflichtung (Gesetzmäßige).

Verpflichtung, (vergebliche) siehe Verpflichtung (nichtige).

Verpflichtung, (vergebliche Worte) siehe Stipulation (nichtige) im XL Bande, p. 179.

Verpflichtung, (verjährte) siehe Verpflichtung, und Verjährung.

Verpflichtung, (Verjährung einer) siehe unter dem Haupt-Articke!: Verpflichtung, und Verjährung.

Verpflichtung, (Verjährung einer bedingten) siehe unter dem Haupt-Artickel Verpflichtung, und Verjährung.

Verpflichtung, (Verjährung einer bürgerlichen) siehe Verpflichtung (bürgerliche) und Verjährung.

Verpflichtung, (Verjährung einer natürlichen) siehe Verpflichtung (natürliche) und Verjährung.

Verpflichtung, (Verjährung einer unbedingten) siehe unter dem Haupt-Articke! Verpflichtung, und Verjährung.

Verpflichtung, (vernichtigte) siehe Verpflichtung (Wiederaufhebung der).

Verpflichtung, (verpönte) siehe unter dem Artickel Verpflichtung etwas zu geben, oder zu thun.

Verpflichtung, (von vielen zugleich geschehene) siehe Verpflichtung.

Verpflichtung, (unbedingte) siehe Verpflichtung.

Verpflichtung, (ungültige) siehe Verpflichtung (nichtige).

Verpflichtung, (unmittelbare) Lat. *Obligatio immediata*, ist eine solche Verbindung, welche nicht erst durch Vermittelung einer neuen That oder Handlung ihre Vollkommenheit erreicht, sondern unmittelbarer Weise, oder in blosser Erwägung der natürlichen Billigkeit von dem Gesetze eingeführet worden. Dergleichen ist diejenige, aus welcher die Actio ad exhibendum, so nur persönlich ist, ihren Ursprung erreichet. l. 3 §. 3 ff. ad exhibend. Von eben dieser Art ist auch die Verpflichtung der Eltern und der Kinder, nach welcher jene diesen die Alimente, die Aussteuer, u. d. g. Diese aber jenen wiederum die Alimente, den Gehorsam, die Ehrfurcht, u. s. w. zu leisten schuldig sind; wie sich denn auch eben dergleichen Verbindlichkeit zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen äussert, l. 37 princ. ff. ad municip. Weil überhaupt die Unterthanen zur Beobachtung der Gesetze verbunden sind. l. 1 ff. de LL.

Verpflichtung, (eine unvollkommene) Lat. *Obligatio naturalis minus plena*, ist eine solche Verbindung, da jemand zwar dasjenige zu thun oder zu leisten gehalten ist, was die natürliche Scham und Billigkeit von ihm erfordert, und er also zwar von Gewissens wegen dieser seiner ihm von Natur obliegenden Verbindlichkeit nachzuleben verpflichtet ist, der andere aber dennoch kein vollkommenes Recht vor sich hat, dasjenige, worzu der erstere von Natur zwar verbunden ist, zu fordern, noch auch deshalber eine zu Recht beständige Klage zu erheben. Dergleichen ist die Verbindlichkeit, sich gegen denjenigen, der uns etwas Gutes erwiesen, danckbar zu erzeigen, und es ihm wieder zu vergelten, desgleichen denen Armen Allmosen zu geben, oder sonst behülfflich zu seyn, u. d. g. Denn in diesen und andern gleichmäßigen Fällen verstattet einem die natürliche Obliegenheit keine rechtliche Klage, durch welche wir sothane Schuldigkeit von denen, die sich nicht von selbst und aus eigener Bewegung darzu verstehen wollen,

 fordern

fordern und ihnen selbige abdringen können. Gleicher Gestalt fehlet auch das Band und die Nothwendigkeit der Leistung in folgenden Exempel: Wenn Titius dem Sempronio 100 fl. schuldig ist, und von dem Richter vergeblich oder widerrechtlich losgesprochen worden; so bleibt er doch in Ansehung der natürlichen Billig- und Verbindlichkeit ein Schuldner. l. 60 ff. de condict. indeb. Wenn er aber doch freywillig bezahlt; so mag er das bezahlte nicht wieder fordern, weil die natürliche Verpflichtung keine Repetition zuläßt. l. 10 ff. de Obl. & Act. l. 16 §. 4 ff. de fidejuss. Sie machet aber doch der Compensation und Novation Platz, l. 1 ff. de novat. und kan zu einem Constituto eingeführet werden. l. 1 §. 7 ff. de constit. pecun. Denn ob sie gleich keine Klage zuwegebringt; so veranlasset sie doch eine Schutzwehr. l. 103 ff. de solut. l. 7 §. 4 ff. de pact. **Bronckhorst** ad l. 84 §. 1 ff. de reg. jur. Siehe auch den Haupt-Articel: **Verpflichtung.**

**Verpflichtung, (unwiedertreibliche oder nothwendige)** Lat. *Obligatio absoluta*, oder *necessaria*, ist diejenige Verbindlichkeit, welche eigentlich in dem natürlichen Rechte ihren Grund hat, und daher auch ohne Verletzung der daher entspringenden natürlichen Scham und Billigkeit nicht unterlassen, oder hintan gesetzet werden kan, und also einen jeden Menschen, wie er von Natur beschaffen ist, er sey gleich mündig, oder unmündig, Mann oder Weib, Vater oder Sohn, Herr oder Knecht, u. s. w. ohne Unterschied hält und verbindet. Siehe **Verpflichtung (natürliche).**

**Verpflichtung, (eine vollkommene)** Lat. *Obligatio naturalis plenior*, oder *perfecta*, wird in denen Rechten diejenige Art der Verbindlichkeit genennet, da jemand nicht allein von Gewissens wegen, oder Vermöge der ihm obliegenden natürlichen Pflicht und Schuldigkeit, etwas zu erfüllen gehalten und verbunden ist, sondern auch der andere ein vollkommenes Recht vor sich hat, denselben auf den Weigerungs-Fall darum Gerichtlich zu belangen und in ordentlichen Anspruch zu nehmen. Als wenn z. E. ein Haus-Sohn, oder der noch in Väterlicher Gewalt ist, wider den Macedonianischen Rathsschluß Geld entlehnet, oder aber ein Unmündiger ohne seines Vormunds Vorwissen und Zuthun reicher geworden. l. 5 princ. & §. 1 ff. de auctor. tutor. Von dieser Art der Verpflichtung ist zu mercken, daß, wo die beschriebenen gemeinen Rechte von der natürlichen Verpflichtung Meldung thun, diese letztere darunter verstanden werde, l. 28 §. 1 ff de condict. indeb. l. 95 §. 4 ff. de solut. l. 10 ff. de Obl. & act. hernach aber, daß das Wort Obligatio in dem bürgerlichen Rechte niemahls vor eine eigentlich so genannte Verpflichtung gehalten werde. arg. l. 6 §. 2 ff. de fidejuss. Siehe auch den Haupt-Articel: **Verpflichtung.**

**Verpflichtung, (Wechsel)** oder Verpflichtung nach **Wechsel-Recht**, siehe **Wechsel-Recht**, und **Verpflichtung zum Arrest**

**Verpflichtung, (Widerrechtliche)** siehe **Verpflichtung (nichtige).**

**Verpflichtung, (Wiederaufhebung der)** Lat. *Obligationis Rescissio* sive *Resolutio*, ist, wenn die jemanden wegen seines einem andern gethanen Versprechens obliegende Verbindlichkeit von demjenigen, welchem solches Versprechen geschehen, erlassen, oder in andere Wege vernichtet wird, wovon unter dem Haupt-Articel **Verpflichtung** ein mehrers nachgesehen werden kan.

**Verpflichtung, (wiederruffene)** siehe **Verpflichtung (Wiederaufhebung der).**

**Verpflichtung, (wörtliche)** siehe **Stipulation**, im XL Bande, p. 157 u. ff. deßgleichen *Contractus verbalis*, im VI Bande, p. 1143.

**Verpflichtung, (Wort-)** siehe **Stipulation**, im XL Bande, p. 157 u. ff. deßgleichen *Contractus verbalis*, im VI Bande, p. 1143.

**Verpflichtung, (Zeit der)** Lat. *Tempus Obligationis contractæ*, heißt entweder diejenige Zeit, da ein Contrahente dem andern krafft des unter sich eingegangenen Vergleichs verbindlich geworden, oder auch der Termin, wenn solche Verpflichtung eigentlich ihren Anfang nehmen, und bis wie lange solche dauern soll, dafern es ihnen etwan beliebig gewesen, derselben eine dergleichen Bedingung der Zeit beyzufügen. Siehe **Verpflichtung (die Forme der)** und **Verpflichtung etwas zu geben, oder zu thun.**

**Verpflichtung, (zierliche)** siehe **Solenne Verbindung**, im XXXVIII Bande, p. 530 u. f.

**Verpflichtung, (zukünfftige)** Lat. *Obligatio futura*, ist, welche nicht gleich vom Anfang und von der Zeit des geschlossenen Contracts an; die contrahirenden Partheyen gegen einander verbindet, sondern allererst künfftighin, und zu der unter ihnen verabredeten Zeit, ihre zu Recht beständige Krafft und Würckung erhält. Siehe **Verpflichtung (bürgerliche).**

**Verpflichtung, (aus Zwang eingegangene)** siehe **Verpflichtung (bürgerliche).**

**Verpflichtung, (zweybindige)** siehe **Verpflichtung (reciprocirliche).**

**Verpflichtung, (zweyseitige)** siehe **Verpflichtung (reciprocirliche).**

**Verpflichtung, unter einer gewissen Absicht oder Bedingung**, siehe **Verpflichtung (natürliche).**

**Verpflichtung, unter Abwesenden**, siehe **Verpflichtung aus dem Consense.**

**Verpflichtung zum Allmosen geben**, siehe **Verpflichtung (eine unvollkommene).**

**Verpflichtung aus anderer Leute Thaten**, siehe **Verpflichtung.**

**Verpflichtung wegen eines Anlehns**, siehe **Verpflichtung (dingliche)** und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

**Verpflichtung wegen Annehmung eines** nicht schuldig gewesenen Geldes, siehe Verpflichtung

tung aus einem Gleich als Contracte, und *Condictio Indebiti*, im VI Bande, p. 928.

**Verpflichtung wegen Antretung einer Erbschafft**, siehe Verpflichtung aus einem Gleich als Contracte, und *Hereditatis Aditio*, im XII Bande, p. 1667 u. f.

**Verpflichtung wegen anvertrauten Guts**, siehe Verpflichtung (dingliche) wie auch die unter dem Worte *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff. befindlichen Artickel.

**Verpflichtung denen Armen Gutes zu thun**, siehe Verpflichtung (eine unvollkommene).

**Verpflichtung zum Arrest, oder zum bürgerlichen Gehorsam**, ingleichen **Verbindung** oder **Verschreibung zum Gefängniß**, Lat. *Obligatio ad Carcerem*, ist nichts anders, als ein zwischen einem Gläubiger und Schuldner eingegangenes Pact oder Vergleich, krafft dessen sich der letztere im Fall der zu der gesetzten Zeit nicht erfolgten Zahlung zum bürgerlichen Gehorsam oder Arrest verbindlich macht. Und ist kein Zweifel, daß dergleichen Verschreibung auch noch heut zu Tage gültig ist. l. 9 ff. de serv. export. l. 3 §. si quis volentem. ff. de liber. homin. exhib. *Constit. Elect. Saxon.* 21. P. II. **Hilliger** ad *Donell.* Lib. XXVII c. 9 Lit. z. **Stryck** de Cautel. Contr. Sect. II c. 1 §. 39. Es kan daher ein dergleichen Schuldner, wenn die Zahlung nicht erfolget, auf des Gläubigers Ansuchen von der Obrigkeit alsbald weggenommen und in gefängliche Hafft gebracht werden, **Carpzov** P. II Const. 21 def. 1. Wenn er auch gleich unbewegliche Güter besitzet oder sonst ein genugsames Vermögen zu bezahlen hat, **Carpzov** d. Const. def. 2. dafern er nur vorher schon aussergerichtlich erinnert und vermahnet worden, die Zahlung zu thun. **Carpzov** d. def. 1 n. 16. **Coler** de Proc. Exec. P. I Const. 10 n. 222. Jedoch ist dem Gläubiger nicht vergönnt, den Schuldner selbst zu greiffen und Hand an ihn zu legen, er müste denn etwann der Flucht wegen verdächtig seyn. In welchem Falle zwar dem Gläubiger nachgelassen ist, den Schuldner zu fahen; er ist aber doch verbunden, ihn alsobald dem Richter des Orts, allwo er ihn ertappet, zu übergeben. *Constit. Elect. Sax.* 21. P. II ibique **Carpzov** def. 1 n. 13. Es wird auch der vermöge eines solchen Pacts verarrestirte Schuldner nicht einmahl unter Caution losgelassen, wo selbige der Gläubiger nicht gutwillig angenommen hat. **Carpzov** d. Const. def. 3. **Rivinus** ad Ord. Proc. Sax. tit. 52 en. 6. So ist auch der Gläubiger dem zum bürgerlichen Gehorsam verbundenen Schuldner nicht gehalten, wenn er entweder kranck werden oder sonst Schaden haben solte, wegen Ersetzung derer daher habenden Schäden und Unkosten Caution zu machen. **Carpzov** d. Const. def. 5. Der kranck gewordene Schuldner aber ist doch aus dem Gefängnisse zu entlassen, daß er sich curiren und warten lassen kan; nur daß ihm gleichwohl Wächter zugegeben werden. **Carpzov** d. Const. def. 6. Hingegen darf auch der vermöge des vor eine gewisse Schuld eingegangenen Vergleichs in Verwahrung gebrachte Schuldner vor eine andere nicht darinnen behalten werden. **Carpzov** P. II. Const. 21 def. 7. Widriger Meynung ist **Berlich** P. I. Concl. 50 n. 33 und P. II Concl. 27 n. 31. Unterdessen ist doch aber auch dem Gläubiger, welcher seinen Schuldner krafft des eingegangenen Vergleichs und wegen nicht erfolgter Zahlung setzen lassen, unverwehrt, die Einweisung in des Schuldners Güter und deren Verkauffung zu suchen, damit er solcher Gestalt um so viel eher zu seiner Befriedigung gelangen möge. **Zanger** de Except. P. II c. 13 ult. **Moller** Lib. III Semestr. c. 36 n. 2. Im Gegentheile gehet ein Gläubiger, welcher gleich unt die Hülffe in des Schuldners Vermögen bittet, von dem Pacte, ihn in gefängliche Verwahrung bringen zu lassen, nicht ab; sondern hat nach wie vor das Recht, ihn dem ohngeachtet noch setzen zu lassen. **Coler** de Proc. Exec. P. I c. 8 n. 39 u. f. **Carpzov** d. Const. def. 4. Sonst kan zwar nach denen gemeinen Bürgerlichen und Sächsischen Rechten eine Weibs-Person, wenn sie sich gleich als Schuldnerin zum bürgerlichen Gehorsam verschrieben hat, aus solchem Pacte in gefängliche Hafft gebracht werden. **Hering** de Fidejuss. c. 17 n. 77. **Berlich** P. II Concl. 27 n. 12. Welches jedoch nach denen Chur-Sächsischen Rechten gar wohl angehet, wenn nur die Weibs-Person, da sie sich solcher Gestalt als Schuldnerin verpflichtet hat, 1) ihres Rechts erinnert und vergewissert worden, nichts destoweniger aber 2) sich dennoch mit Consens und Autorität ihres Curatorn zum bürgerlichen Gehorsam verbindlich gemacht hat, und 3) die Verschreibung der Weibs-Person einige Schuld betrifft. *Constit. Elect. Sax.* 21. P. II ibique **Carpzov** def. 9. Und obgleich dieses letztere einige nur von Weibs-Personen verstanden wissen wollen, welche Handlung treiben; so findet nichts destoweniger die Verschreibung zum Arrest oder bürgerlichen Gehorsam auch bey andern Weibs-Personen, die Geld borgen, und keine Handlung treiben, statt, und geschiehet ohngefehr mit folgender Formel: „Und „daferne zu der gesetzten Zeit über Vermuthen die „Zahlung nicht erfolgen möchte, soll mein Herr „Gläubiger berechtiget seyn, mich in Arrest und „Gehorsam zu bringen, und so lange darinne ent„halten zu lassen, bis Capital, Interessen und Un„kosten bezahlet.“ Ob aber gleich alsdenn eine Weibs-Person aus einer solchen Schuld-Verschreibung zum Arrest so gut, als aus einem förmlichen Wechsel, gerichtlich beklaget und in Arrest gebracht werden kan; so äussert sich zwischen beyden dennoch ein mercklicher Unterschied. Also ist 1) zu einem Wechsel nöthig, daß das Wort Wechsel gebrauchet werde; zu einer Verschreibung zu Arrest aber nicht. 2) Wenn ein indossirter Wechsel-Brief von dem Wechsel-Schuldner nicht acceptiret wird; so muß der Indossatorius den Wechsel-Brief protestiren lassen, und nachgehends seinen Regreß an den Indossanten nach Wechsel-Recht nehmen. Im Gegentheil, wenn zu einer Obligation, worinne eine Verschreibung zu persönlichem Arrest oder Gehorsam anzutreffen, der Debitor cessus sich nicht bekennen will, brauchet es keiner Protestation, noch kan der Cessionarius den Cedenten durch Personal-Arrest anhalten, daß er ihm dasjenige, was er vor die Cession gegeben, restituire. 3) In Wechseln, wenn die Interessen mit 6 pro Cent bezahlet worden, ist nichts zu-

rücke

rücke zu geben; in Schuld-Verschreibungen aber zu persönlichem Arrest ist vor die Interessenten, nicht mehr als 5 pro Cent zu nehmen. 4) Aus denen Wechseln können die Schuldner zu Verfall-Zeit so fort arretiret werden; aus Verschreibungen zu persönlichem Arrest und Gehorsam aber nicht eher, bis eine mündliche oder schrifftliche Citation vorhergegangen. Aus diesen und anderen Unterschieden mehr, so zwischen einem Wechsel und einer Schuld-Verschreibung zum Arrest anzutreffen, fliesset deutlich, daß diejenigen Verordnungen, so von Wechseln handeln, nicht auf die Verschreibungen zum Arrest zu ziehen, mithin, obwohl Weibes-Personen, so keine Handlung treiben, nach dem Anhange der Neu-Erläuterten Chur-Sächs. Proceß-Ordnung §. 21 keine Wechsel-Brieffe ausstellen können, sind selbige dennoch nach Maßgebung der XXI Chur-Sächsischen Landes-Constitution Part. II. Schuld-Verschreibungen zum Arrest von sich zu geben fähig. Es bewähret auch die Meynung der Gerichts-Brauch deutlich, als welcher lehret, daß Weibes-Personen aus Verschreibungen zum Gehorsam zum öfftern mit würcklichem Arrest beleget werden. Uebrigens ist eine solche Verschreibung oder Verbindung zum Arreste nur persönlich, und geht nicht auf die Erben. Carpzov P. II Const. 21 def. 20. Berlich P. II Concl. 27 n. 15. Anbey besiehe auch den Articlel *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff.

**Verpflichtung** aus dem Assecurations-Contracte, siehe *Contractus Adsecurationis*, im VI Bande, p. 1138, und *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899 u. ff. wie auch Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff.

**Verpflichtung** ohne Bedingung, siehe Verpflichtung.

**Verpflichtung** unter einer Bedingung, siehe Verpflichtung.

**Verpflichtung** aus einem bekräfftigten Pacte, siehe Verpflichtung.

**Verpflichtung** aus einem benannten Contracte, siehe Verpflichtung aus einem Contracte, und *Contractus nominatus*, im VI Bande, p. 1142.

**Verpflichtung** eines Bevollmächtigten, siehe Verpflichtung aus dem Consense, und Vollmacht.

**Verpflichtung** aus einer beygemessenen That, siehe Verpflichtung.

**Verpflichtung** wegen Bezahlung nicht schuldig gewesenen Geldes, siehe Verpflichtung (dingliche) und *Condictio Indebiti*, im VI Bande, p. 928.

**Verpflichtung** aus einem blossen Pacte, siehe Verpflichtung.

**Verpflichtung** aus dem Bodmerey-Contracte, siehe *Contractus Bodemeriæ*, im VI Bande, p. 1138, und Bodmerey, im IV Bande, p. 341 u. ff.

**Verpflichtung** aus dem Borg-Contracte, oder wegen eines Darlehns, siehe Verpflichtung (dingliche) und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

**Verpflichtung** eines Bürgen, siehe Bürgschafft, im IV Bande, p. 1881 u. ff. desgleichen *Fidejussio*, im IX Bande, p. 820 u. ff. und *Fidejussor*, ebend. p. 830 u. ff.

**Verpflichtung** zum bürgerlichen Gehorsam, siehe Verpflichtung zum Arrest.

**Verpflichtung** nach dem Bürgerlichen Rechte, siehe Verpflichtung (bürgerliche) und *Contractus Juris civilis*, im VI Bande, p. 1142.

**Verpflichtung** wider das bürgerliche Recht, siehe Verpflichtung (natürliche).

**Verpflichtung** aus dem Consense, oder einer freywilligen Einstimmung, Lat. *Obligatio ex Consensu*, heißt in denen Rechten insbesondere die 1) aus einem Kauffe und Verkauffe, 2) aus dem Miet- oder Pacht-Contracte, 3) aus der Societät- oder Gesellschaffts-Handlung, und 4) aus der jemanden ertheilten Vollmacht zur Besorgung und Ausführung eines gewissen Geschäfftes, entspringende Verbindlichkeit. Und obgleich sonst an und vor sich selbst bey und zur Errichtung einer jedweden Verpflichtung derer contrahirenden Theile Consens oder Einstimmung nöthig ist, und in Ermangelung dessen gantz und gar kein Contract, wenigstens nicht auf eine verbindliche und zu Recht beständige Art, geschlossen werden mag; so werden doch die hier oben benannten viererley Arten der Verpflichtung durch den dazu nöthigen Consens oder die freywillige Einstimmung derer contrahirenden Theile vornehmlich deswegen von allen andern Arten der Verbindung unterschieden, weil zu deren Würcklich und Gültigkeit weder die Verfertigung und Ausstellung einer Schrifft, noch auch die Gegenwart derer Contrahenten erfordert wird, so wenig als etwan sonst dabey nöthig ist, daß einer dem andern etwas gebe, daß also erst dadurch die Verpflichtung zu ihrer vollkommenen Wesenheit gedeyen solle, sondern schon genug ist, wenn nur diejenigen, deren Geschäffte und Handlungen es betrifft, darein wahrhafftig willigen, wie aus dem tit. Inst. de oblig. ex consens. mit mehrerm zu ersehen.

**Verpflichtung** aus einem Contracte, siehe Verpflichtung, und die unter dem Worte *Contractus*, im VI Bande, p. 1137 u. ff. befindlichen Articlel. Es entstehet aber diese Verpflichtung eigentlich auf viererley Art, indem einer dem andern entweder 1) vermittelst einer gewissen Sache, oder 2) durch Worte, 3) durch eine Verschreibung, und 4) durch den blossen Consens verbindlich wird. § fin. Inst. de Obligat.

**Verpflichtung** aus einer Convention, oder einem Versprechen, siehe Verpflichtung, und Versprechen.

**Verpflichtung** zur Danckbarkeit, siehe Verpflichtung (eine unvollkommene).

**Verpflichtung** aus einem Darlehn, siehe Verpflichtung (dingliche) und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

**Verpflichtung** wegen Depositen- oder hinterlegter Gelder, siehe Verpflichtung (dingliche) wie auch die unter dem Worte *Depositum*, im VII Bande, p. 610 u. ff. befindlichen Articlel.

**Verpflichtung** wegen einer Dienstbarkeit, oder Servitut, siehe die unter dem Worte *Servitus*, und Servitut, im XXXVII Bande, p. 490 u. ff. befindlichen Articlel.

Ver-

**Verpflichtung aus einem Dinglichen oder Real-Contracte**, siehe Verpflichtung (Dingliche).

**Verpflichtung der Eheleute gegen einander**, siehe Verpflichtung (unwiedertreibliche).

**Verpflichtung aus einer eigenen That**, siehe Verpflichtung.

**Verpflichtung aus einem eigentlichen Contracte**, siehe Verpflichtung aus einem Contracte, und *Contractus proprii*, im VI Bande, p. 1142.

**Verpflichtung unter einer gewissen Einschränckung**, siehe Verpflichtung (die Forme der).

**Verpflichtung der Eltern gegen ihre Kinder**, siehe Verpflichtung (unmittelbare).

**Verpflichtung wegen des Empfangs eines nicht schuldig gewesenen Geldes**, siehe Verpflichtung aus einem Gleich als Contracte, und *Condictio Indebiti*, im VI Bande, p. 928.

**Verpflichtung nach dem engen Rechte**, siehe Verpflichtung (bürgerliche) und *Contractus stricti Juris*, im VI Bande, p. 1143.

**Verpflichtung eines Erben**, siehe die unter dem Worte Nachfolge, oder Erbfolge, im XXIII Bande, p. 115. u. ff. befindlichen Artickel, wie auch *Hereditatis Aditio*, im XII Bande, p. 1662. u ff.

**Verpflichtung eines Erbzins-Manns**, siehe unter dem Artickel *Emphyteusis*, im VIII Bande, p. 1030 u. ff.

**Verpflichtung zur Erkänntlichkeit**, siehe Verpflichtung (eine unvollkommene).

**Verpflichtung aus einer fremden That**, siehe Verpflichtung.

**Verpflichtung aus einer freywilligen Einstimmung**, siehe Verpflichtung aus dem Consense.

**Verpflichtung auf eine gewisse Frist**, siehe Verpflichtung (die Forme der).

**Verpflichtung eines Gastwirths**, wegen der aus seinem Gast-Hofe dieblich entwendeten fremden Sachen. siehe Verpflichtung aus einem Gleich als Verbrechen, und *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1380 u ff.

**Verpflichtung (oder Verbindung) etwas zu geben, oder zu thun**, Lat. *Obligatio dandi vel faciendi*, ist, da sich einer dem andern verbindlich und anheischig macht, dasjenige, was dieser von ihm begehret, oder worüber sie sich mit einander verglichen haben, auf eine gewisse und bestimmte Zeit zu geben, oder zu thun. Wer also einem andern sich verpflichtet, demselben etwas zu geben, der ist schlechterdings gehalten, was er ihm versprochen, auch zu geben. §. 2. Inst de donat. l. 75. §. ult. ff. de Verb. Oblig. Wer hingegen zu einer That verbunden ist oder sich gegen einen andern anheischig gemacht hat, ihm etwas zu Gefallen zu thun, der kan zu dessen Erfüllung nicht so platterdings gezwungen werden, sondern wird von seiner Verbindlichkeit loß, wenn er dem andern nur das Interesse prästirt. l. 13. §. 1. ff. de re jud. l. 72. ff. de V. O. **Struv** in Synt. Jur. Civ. Exerc. 6. th. 47. **Berger** in Oecon. Jur Lib. III. tit. 1. th. 4. p. 550. **Stryck** in Us. Mod ff. tit. de pact. §. 10. Wo nicht die That selbst eydlich versprochen worden. **Mantica** de tacit. & ambig. convent. Lib. XIV. tit. 32. n. 4. **Stryck** de Cautel. Contr. Sect. II. c. 5. §. 5. oder der versprechende Theil sich des ihm sonst zustehenden Rechts, dem andern allenfalls nur das Interesse zuleisten, ausdrücklich begeben und verziehen hat. **Stryck** c. l. Daß aber gleichwohl heut zu Tage der etwas zuthun Versprechende dasselbe genau zu erfüllen angehalten werden kőñe, und durch Prästirung des Interesse von seiner Verbindlichkeit nicht befreyet werde, lehren **Grönwegen** de LL. Abrog. ad l. 13. §. 1. ff. de re judic. **Christräus** Vol. I. Dec. 123. n. 8. **Schilter** Exerc. VIII. th. 2 in fin. So viel ist gewiß, daß heut zu Tage sonderlich in denen Chur-Sächsischen Gerichten der zu einer gewissen That verurtheilte durch Leistung des Interesse nicht befreyet wird, wenn anders die Erfüllung der That in seiner Macht stehet; sondern er ist gehalten, innerhalb 14 Tagen, bey einer gewissen und von dem Richter in dem von ihm ertheilten Hülffs-Precepte bestimmten Straffe, dem richterlichen Ausspruche Gnüge zu leisten. Wenn er dieses unterläst, noch auch aus einer gerechten Ursache Dilation, welche jedoch nur einmahl zuzulassen ist, erhalten hat, ist die benannte Straffe von ihm beyzutreiben, und derselbe alsdenn noch mit einer andern und grössern, ja auch mit Gefängniß-Straffe, oder auf andere rechtmäßige Weise zu zwingen daß er dem richterlichen Ausspruche eine Gnüge leiste. **Neu Erläut. Chur-Sächs. Proc. Ordn.** tit. 39. §. 2. Sonst kan auch denen Verpflichtungen, etwas zu thun, eine Geld-Straffe angehänget werden, welche eine Conventionale oder von denen Partheyen bedungene Straffe genennet wird. l. 3. ff si quis in jus voc. und wird solche alsdenn statt des Interesse gehalten. **Berger** in Oecon Jur Lib. III. tit. 1. th. 4. not. 1. p. 561. Hingegen in denen Verpflichtungen etwas zu geben hat eine solche Conventional-Straffe nicht statt, weil die Dinge, die einem gegeben werden sollen, schon an und vor sich ihren gewissen und bestimmten Werth haben. **Berger** c. l.

**Verpflichtung zum Gefängniß**, siehe Verpflichtung zum Arrest.

**Verpflichtung unter Gegenwärtigen**, Lat. *Obligatio inter præsentes*, ist eben so viel, als eine mündliche und so genannte Wort-Verpflichtung, oder Stipulation, davon zu sehen im XL Bande, p. 157. u. ff. desgleichen *Contractus verbalis*, im VI Bande, p. 1143

**Verpflichtung von der gegenwärtigen Zeit an**, siehe Verpflichtung (gegenwärtige).

**Verpflichtung zum Gehorsam**, siehe Verpflichtung zum Arrest.

**Verpflichtung aus einem Gelübde**, siehe Verpflichtung, und Gelübde, im X Bande, p. 759. u. ff.

**Verpflichtung wegen einer gemeinschafftliche.**

chen Sache, siehe Verpflichtung aus einem Gleich als Contracte.

Verpflichtung aus einem gemischten Gelübde, siehe Verpflichtung.

Verpflichtung aus einem genannten Contracte, siehe Verpflichtung aus einem Contracte, und *Contractus nominatus*, im VI Bande, p. 1142.

Verpflichtung, wegen der Geschäffte-Verrichtung, siehe Verpflichtung aus einem Gleich als Contracte, und *Negotiorum Gestio*, im XXIII Bande, p. 1573. u. ff.

Verpflichtung aus der Gesellschaffts-Handlung, siehe Verpflichtung aus dem Consense, und Gesellschafft, im X Bande, p. 1261. u. ff.

Verpflichtung eines Gevollmächtigten, siehe Verpflichtung aus dem Consense, und Vollmacht.

Verpflichtung vor einen gewissen Antheil, siehe Verpflichtung.

Verpflichtung des Gewissens, oder Verbindlichkeit des Gewissens, siehe Verpflichtung.

Verpflichtung von Gewissens wegen, siehe Verpflichtung (eine unvollkommene) und Verpflichtung (eine vollkommene).

Verpflichtung aus einem Gleich als Contracte, siehe Verpflichtung, und *Quasi-Contractus*, im XXX Bande, p. 112. u. f. Als besondere Arten dieser Verpflichtung werden in denen Rechten angeben 1) die Geschäffts-Verrichtung 2) die Verwaltung der Vormundschafft, 3) die Verbindlichkeit in Ansehung einer gemeinschafftlichen oder ihrer vielen zugleich gehörigen Sache, 4) die Antretung einer Erbschafft, und 5) der Empfang oder die Annehmung eines nicht schuldig gewesenen Geldes. Besiehe den gantzen tit. Inst. de Oblig. quæ quasi ex Contr.

Verpflichtung aus einem Gleich als Verbrechen, siehe Verpflichtung, und *Quasi-Delictum*, im XXX Bande, p. 113. Insbesondere zehlet man hieher 1) wenn ein Richter sich in den Streit menget, oder sich denselben, da er aus Unwissenheit der Rechte übel geurtheilet hat, oder auch auf andere gleichmäßige Art, auf den Hals wältzet, 2) wenn aus einem Hause etwas heraus geworffen, und dadurch jemand von denen Vorüber gehenden beschädiget wird, 3) wenn etwas über die öffentliche Strasse gehangen wird, wodurch leichtlich jemand zu Schaden kommen kan, und 4) wenn in einem Schiffe, Stalle, oder Wirths-Hause jemanden das Seinige entwendet und gestohlen wird, welche Fälle absonderlich in dem tit. Inst. de Oblig. quæ ex quas. del. nahmhafft gemacht werden.

Verpflichtung aus einer Handlung, siehe Verpflichtung.

Verpflichtung aus einer Handschrifft, siehe Verpflichtung, und Verpflichtung zum Arrest, desgleichen *Chirographum*, im V Bande, p. 2151. und Handschrifft, im XII Bande, p. 445. u. ff. wie auch *Contractus Chirographarius*, im VI Bande, p. 1139. und *Contractus literalis*, ebend. p. 1142.

Verpflichtung eines Haus-Sohns, oder eines solchen, der noch in väterlicher Gewalt ist, siehe Verpflichtung (eine vollkommene) und Verpflichtung (natürliche).

Verpflichtung wegen eines hinterlegten Guts, siehe Verpflichtung (Dingliche) wie auch unter dem Worte *Depositum*, im VII Bande, p. 610. u. ff. befindlichen Artickel.

Verpflichtung wegen einer Hypotheck oder Unterpfandes, siehe Verpflichtung (Dingliche) wie auch den Worte Pfand, im XXVII Bande, p. 1254. u. ff. und *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493. u. ff. befindlichen Artickel.

Verpflichtung aus einer imputirten oder beygemessenen That, siehe Verpflichtung.

Verpflichtung aus einem Kauffe und Verkauffe, siehe Verpflichtung aus dem Consense, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff. wie auch in denen unter dem Worte Verkauff, p. 954. u. ff. befindlichen Artickeln.

Verpflichtung der Kinder gegen ihre Eltern, siehe Verpflichtung (unmittelbare).

Verpflichtung auf die künfftigen Zeiten, siehe Verpflichtung (zukünfftige).

Verpflichtung eines Lehnmanns gegen seinen Lehns-Herrn, siehe Vasall, im XLVI Bande, p. 664. u. ff. wie auch *Contractus feudalis*, im VI Bande, p. 1141.

Verpflichtung wegen Leihung einer Sache zu einem gewissen Gebrauche, siehe Verpflichtung (Dingliche) und *Commodatum*, im VI Bande, p. 838.

Verpflichtung wider den Macedonianischen Rathschluß, siehe Verpflichtung (eine vollkommene) und *Beneficium SCti Macedoniani*, im III Bande, p. 1148.

Verpflichtung aus einem Mandate, oder Vollmacht, siehe Verpflichtung aus dem Consense, und Vollmacht.

Verpflichtung aus dem Mier- oder Pacht-Contracte, siehe Verpflichtung aus dem Consense, desgleichen *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff. und Pacht, im XXVI Bande, p. 83. u. ff.

Verpflichtung eines Mündlein gegen seinen Vormund, siehe Vormund, und Vormundschaffts-Verwaltung.

Verpflichtung aus einem Mündlichen oder Wörtlichen Contracte, siehe Stipulation, im XL Bande, p. 157. u. ff. desgleichen *Contractus verbalis*, im VI Bande, p. 1143.

Verpflichtung aus einem nahmhafften Contracte siehe Verpflichtung aus einem Contracte, und *Contractus nominatus*, im VI Bande, p. 1142.

Ver-

Verpflichtung nach dem natürlichen Rechte, siehe Verpflichtung (natürliche).

Verpflichtung wider das Natur- und Völcker-Recht, siehe Verpflichtung (bürgerliche).

Verpflichtung wegen nicht gezahlten Geldes, siehe Verpflichtung (bürgerliche).

Verpflichtung aus einer Obligation, oder Schuld-Schrifft, siehe Verpflichtung und Verpflichtung zum Arrest, desgleichen *Chirographum*, im V Bande, p. 2151. und Handschrifft, im XII Bande, p. 445 u. f. wie auch *Contractus Chirographarius*, im VI Bande, p. 1139. und *Contractus literalis*, ebend. p. 1142.

Verpflichtung aus einem Obligations-Scheine, siehe Verpflichtung (bürgerliche) und Verpflichtung zum Arrest, desgleichen *Chirographum*, im V Bande, p. 2151. und Handschrifft, im XII Bande, p. 445. u. f. wie auch *Contractus Chirographarius*, im VI Bande, p. 1139. und *Contractus literalis*, ebend. p. 1142.

Verpflichtung der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen, siehe Verpflichtung (unmittelbare).

Verpflichtung auf einen gewissen Ort, siehe Verpflichtung (die Forme der).

Verpflichtung aus dem Pacht-Contracte, siehe Verpflichtung aus dem Consense, und Pacht, im XXVI Bande, p. 83. u. ff. wie auch *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff.

Verpflichtung aus einem Pacte, siehe den Haupt-Artickel Verpflichtung, wie auch die unter dem Worte Pact, im XXVI Bande, p. 114. u. ff. befindlichen Artickel.

Verpflichtung zum persönlichen Arrest, siehe Verpflichtung zum Arrest.

Verpflichtung aus einem persönlichen Gelübde, siehe Verpflichtung.

Verpflichtung wegen des Pfand-Contracte, siehe Verpflichtung (dingliche) wie auch die unter dem Worte Pfand, im XXVII Bande, p. 1154 u ff und *Hypotheca* im XIII Bande, p. 1493. u. ff. befindlichen Artickel.

Verpflichtung aus einer Pollicitation, oder einem Gelübde, siehe Verpflichtung und Gelübde, im X Bande, p. 759. u. ff. wie auch *Pollicitatio*, im XXVIII Bande, p 1240.

Verpflichtung eines Pupillen, siehe Verpflichtung (eine vollkommene) und Verpflichtung (natürliche).

Verpflichtung aus einem Real-Contracte, siehe Verpflichtung (dingliche).

Verpflichtung aus einem Real-Gelübde, siehe Verpflichtung.

Verpflichtung unter einer gewissen Restriction, oder Einschränckung, siehe Verpflichtung (die Forme der).

Verpflichtung eines Schiffs-Herrns, wegen der aus seinem Schiffe dieblich entwendeten fremden Sachen, siehe Verpflichtung aus einem Gleich als Verbrechen, und *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320. u. ff.

Verpflichtung aus einem schrifftlichen Contracte siehe Verpflichtung, und Verpflichtung zum Arrest, desgleichen *Chirographum*, im V Bande, p. 2151. und Handschrifft im XII Bande, p. 445. u. f. wie auch *Contractus Chirographarius*, im VI Bande, p. 1139. und *Contractus literalis*, ebend. p. 1142.

Verpflichtung eines Schuldners gegen seinen Gläubiger, siehe Verpflichtung, und Schuldner, im XXXV Bande, p. 1451. u. ff.

Verpflichtung aus einer Schuld-Schrifft, siehe Verpflichtung bürgerliche) und Verpflichtung zum Arrest, desgleichen *Chirographum* im V Bande, p. 2151. und Handschrifft, im XII Bande, p. 445. u. f. wie auch *Contractus Chirographarius*, im VI Bande, p. 1139. und *Contractus literalis*, ebend. p. 1142.

Verpflichtungs-Clausuln, siehe Verpflichtung.

Verpflichtung wegen einer Servitut, siehe die unter dem Worte *Servitus*, und Servitut, im XXXVII Bande, p. 490. u. ff. befindlichen Artickel.

Verpflichtung aus der Societäts- oder Gesellschaffts-Handlung, siehe Verpflichtung aus dem Consense, und Gesellschafft, im X Bande, p. 1261. u. ff.

Verpflichtung eines Stallhalters, wegen der in seinem Stalle dieblich entwendeten fremden Sachen, siehe Verpflichtung aus einem Gleich als Verbrechen, u. *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320. u. ff.

Verpflichtung aus einer Stipulation, siehe Stipulation, im XL Bande, p 157. u. ff. desgleichen *Contractus verbalis*, im VI Bande, p. 1143.

Verpflichtung zur Straffe, Lat. *Obligatio ad pœnam*, ist nichts anders, als die Verpflichtung aus einem Verbrechen, und zu der dadurch verdienten Straffe. Siehe Verbrechen, und Straffe, im XL Bande, p. 499 u. ff.

Verpflichtungs-Worte, siehe Worte (Verbindungs-).

Verpflichtung auf einen gewissen Tag, siehe Verpflichtung (die Forme der).

Verpflichtung aus dem Tausch-Contracte, siehe Tausch, im XLII Bande, p. 429. u. ff.

Verpflichtung aus einer That, siehe Verpflichtung.

Verpflichtung etwas zu thun, siehe Verpflichtung etwas zu geben oder zu thun.

Verpflichtung aus dem Trödel-Contracte, siehe Trödel-Contract, im XLV Bande, p. 1037. u. f.

**Verpflichtung** auf die **zukünfftigen Zeiten**, siehe **Verpflichtung (zukünfftige)**.

**Verflichtung** aus einer **Zusage**, oder aus einem Versprechen, siehe **Verpflichtung**, und **Versprechen**.

**Verpfründen**, oder **Verpfründung**, siehe **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687 u. ff.

**Verpfründen**, oder **Verpfründung**, Lat. *Provisio Alimentorum*, oder *Vitalitium*, heissen die Uebergaben um der Unterhaltung willen, da einer entweder Alters halber, oder wegen anderer Ursachen, alle seine Haab und Güter einem andern, und sich selbst ihm zugleich zu unterhalten übergiebt. Es geschiehet nehmlich gar öffters, daß alte und verlebte Eltern oder Verwandte, ihren Kindern oder nächsten Bluts-Freunden, in der Meynung, desto geruhiger und ohne Sorgen zu leben, und von diesen desto besser gepfleget und gewartet zu werden, ihre Haabe und Güter übergeben und abtreten; ob sie wohl zuweilen zu ihrem grösten Schaden und Verdruß erfahren müssen, daß sie sich gleichsam selbst, nebst ihrer Freyheit und ihren sämmtlichen Vermögen verkaufft und weggegeben haben. Denn, nach dem bekannten Spruch-Worte steiget die Liebe nicht so wohl aufals abwärts, und über das Meine und Deine entstehet aller Streit. Sonst nennen dergleichen Verpfründungen einige auch **kalt und warm, unter und über**, u. s. w. und verstehen darunter nichts anders, als die sonst so genannten Allmente, das ist, Essen, Trincken, Kleider, Schuhe, Betten, und überhaupt alles, was zu des menschlichen Lebens und Leibes Nahrung und Nothdurfft gehöret. Unterschiedene Formuln solcher Verpfründungen kan man beym **Sailer** in Formul. fol. 68. 87. 88. und 372. sehen, da sich einer also verpfründet und alle seine Haabe einem andern übergiebt, daß er hingegen die Zeit seines Lebens von ihm mit Essen, Trincken, Kleidung, unter und über, kalt und warm, aller Nothdurfft nach, seinem Stande und Ehren gemäß x. tc. erhalten, versehen und verpfründet werde, doch der Herrschafft an ihrer Ober-Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Steuern, Schatzungen und Gefällen in alle wege ohne Schaden, u. s. w. **Wehner**.

**Verpfründung**, siehe **Verpfründen**.

**Verpfründung, Verpfründungen**, heissen auch die sonst so genannten **Leib-Pfründen**, da sich nehmlich jemand in einem Spitale eine Pfründe kauffet, von deren Formalien und wie die darüber aufgerichteten Instrumente abgefasset werden, **Sailer** in Formul. fol. 89. und 90. mit mehrerm davon handelt.

**Verfründung, (Verpflichtung wegen einer)** siehe **Verpfründen**, und *Contractus vitalitius*, im VI Bande, p. 1143.

**Verpitschiren**, siehe **Versiegeln**.

**Verplämpeen**, heißt, wenn ein junges Frauenzimmer sich im Geheim mit einem Mannsvolcke verspricht, und ein heimliches Bündniß, sonder der Eltern oder ihrer Anverwandten Wissen und Einwilligung mit selbigem aufrichtet; man nennet es auch **Winckel-Ehen**.

**Verpönen**, Lat. *Pœna Conventionalis*, siehe diesen Artickel, im XXVIII Bande, p. 962. und **Verpflichtung** etwas zu geben oder zu thun.

**Verpöntes Gesetze**, Lat. *Lex sanctione pœnali munita*, sonst auch ein **Straff-Gesetze** genannt, siehe diesen Artickel, im XL Bande, p. 629. desgleichen **Sanction**, im XXXIII Bande, p. 1922.

**Verpönter Vergleich**, siehe **Vergleich, (verpönter)**.

**Verpönter Verkauff**, oder ein **Reu-Kauff**, siehe **Reu-Geld**, im XXXI Bande, p. 936 u. f. desgleichen **Verkauff**.

**Verpönte Verpflichtung**, siehe unter dem Artickel: **Verpflichtung etwas zu geben oder zu thun.**

**Verpoorten** oder **Veerpoorten**, (Albrecht Meno) der Gottes-Gelahrheit Doctor, Rector und Professor des Gymnasii, und Pastor an der Kirche der Heiligen Dreyeinigkeit zu Dantzig. Dieser beliebte und noch lebende Gottesgelehrte ist den 12 October des 1673sten Jahres zu Gotha, nach Herrn **Strubbergen** aber zu Coburg, gebohren, nachdem seine Eltern bereits 9 Jahr mit einander in der Ehe ohne Kinder gelebet. Sein Herr Vater war der gelehrte, fromme und ansehnliche Herr **Wilhelm Verpoorten**, General-Superintendent zu Coburg, von dem ein besonderer Artickel folget. Von seiner Frau Mutter, **Lucia Eleonora**, wegen stammet unser Herr D. Verpoorten ebenfalls von hochverdienten Gottesgelehrten her. Denn sie war die jüngste Tochter Herrn **Menno Hannekenii**, der zuerst in Marpurg und hernach zu Lübeck als Superintendent stund, eine Enckelin des grossen **Menzeers**, eine Frau von männlicher Gemüths-Fassung und besonderer Freudigkeit in GOtt. Mit diesen seinen Eltern kam er im andern Jahre seines Alters nach Coburg, daher es denn mag gekommen seyn, daß ihn einige vor einen Coburger ausgegeben, weil er von zarter Kindheit auf in Coburg erzogen worden. In seinem achten Jahre ward er in die dasige Raths-Schule, im zwölfften aber in das Gymnasium gethan, als sein bißheriger Rector Herr **Johann Sauerbeey**, eine öffentliche Profeßion bey demselben erhielt. Gleichwie er nun allen damahligen Lehrern dieses Gymnasii vieles zu dancken hat, also erkennet er insonderheit Herrn Professor **Johann Schubarts** gründlichen und treuen Unterricht und väterliche Zuneigung mit beständiger Danckbarkeit. Er nahm durch diese Unterweisung und unter der Aufsicht seines Herrn Vaters, der das Feuer seiner Jugend klüglich zu mäßigen und einzurichten wuste, dergestalt zu, daß er im 14den Jahre, vor tüchtig erkannt wurde, aus dem Pädagogio zu denen Wissenschafften und öffentlichen Lectionen in die oberste Ordnung zu steigen. Allein eben zu der Zeit schien der frühzeitige Tod seines Herrn Vaters alle seine Hoffnung in der ersten Blüte abzuschlagen: Wiewohl doch auch die Güte GOttes diesen Fall zu seinem Besten lockte. Denn da er solcher gestalt bey Zeiten die Ungewißheit aller menschlichen Dinge und das Schatten-Werck dieser Welt genauer kennen lernete; so war er hernachmahls destomehr vor der Pest der Ge-

lehrten, ja vor dem Verderben aller Christen, nehmlich dem Hochmuthe gesichert. Es fanden sich auch ansehnliche Gönner, die sich seiner und seiner Brüder annahmen, sonderlich der damahlige Coburgische Cantzler, Geheimde Rath und Consistorial-Präsident, Herr **Johann Burchh. Rößler**, sein nachmahliger Schwieger-Vater, der ihnen auch die Gnade Ihro Durchl. Hertzog Albrechts erhielt, und ihm von Deroselben zwey Stipendia verschaffete. Gleichwie auch überhaupt alle Herrn Gebrüder Hanneckenii ihm, als ihrer Schwester Sohne, viele Güte zuflieſſen lassen, also hat er insonderheit des Gieſſischen und nachmahligen Wittenbergischen Gottesgelehrten Herrn **Philipp Ludewig Hanneckenii** Unterweisung auf beyden Academien sechs Jahr lang genossen; der berühmte Lübeckische Medicus aber Herr **Nicolaus Hanneckenius** hat ihm durch seinen Rath, durch seine Freygebigkeit und Vorschrifft unglaubliche Beyhülffe gethan. Zu Coburg hatte er sich in der Theologie und Philosophie, und im Disputiren dergestalt geübet, daß er zu Giessen, wohin er sich im Jahr 1688 wandte den Collegiis disputatoriis in beyden Facultäten gleich von seiner ersten Ankunfft an mit Nutzen beywohnen, und den alten Studiosis gewisser massen nachkommen konte. Herr **Hanneckenius** und **Rudrauff** hatten die löbliche Gewohnheit, daß sie fast alle Wochen eine Disputation oder Examen ihren Theologischen Vorlesungen beyfügeten, welches auch Herr **Philipp Casimir Schlösser**, bey den Philosophischen zur grossen Ermunterung der Zuhörer that. Im Feldmessen übete er sich unter der Anweisung des jungen Herrn Prof. **Balthas. Menzers**, seines dritthalbjährigen Tisch-Wirthes, in der Politic und Ethic aber unter den beyden **Mollenbecken**. Zu seinen Academischen Freunden erwehlte er sich allemahl solche, aus deren so gelehrten als angenehmen Umgange er Nutzen schöpffen konnte. Dergleichen waren in Giessen z. E. Herr **Ge. Balthas. Mascov**, nachmahliger Superintendent zu Stettin; Herr **Johann Steenbuch**, jetziger Prof. der Theologie zu Coppenhagen; in Wittenberg Herr **Valentin Ernst Löscher**, Herr **Gottlieb Wernsdorff**, u. a. m. Er hatte das unangenehme Schicksal, daß er sich in Giessen zu einer Zeit befand, da eben die bekannten Streitigkeiten zwischen Herrn **Majo** und Herrn **Hanneckenio** wegen der Collegiorum pietatis im vollen Feuer standen. Dergestalt aber erfuhr er nicht nur die geheimsten Umstände dieser Sache, sondern konte auch dabey zu seinem künfftigen Gebrauch allerley Regeln der Klugheit anmercken. Er hat daselbst zwey öffentliche Disputationen unter dem Vorsitze des Herrn **Hanneckenii** gehalten, die eine gegen den **Maresius** und eine andere **von dem Fallen der Wiedergebohrnen aus dem Stande der Gnaden**. Nachdem er im Jahr 1692 von Giessen abgezogen, hat er sich theils zu Coburg, theils zu Hamburg und Lübeck auffgehalten, und allhie des schon gedachten Herrn **Nicol. Hanneckenii** beyde Söhne ein Jahr lang zu unterrichten sich gefallen lassen. Im Jahr 1695 wandte er sich mit seinem nächst folgenden Bruder **Philipp Theodor**, dem nachmahligen geschickten, aber zu früh verstorbenen Professor zu Coburg, nach Wittenberg, und begab sich abermahls unter die Anführung seines Vettern Herrn **Hanneckenii**, und Herrn **Johann George Neumanns**, dabey er auch nicht unterließ Herrn **Joh. Deutschmannen** und **Caspar Löschern** zu hören. Unter seines Herrn Vetters Vorsitze disputirte er zweymahl über die Augspurgische Confeßion, und unter seinem besondern Gönner, Herrn **Conrad Sam. Schurtzfleischen**, von der Stadt Nino, das erstemahl; als er aber 1696 Magister worden, hielt er von dieser Materie noch eine Disputation, dabey er selbst den Vorsitz führete, wie auch bey zweyen andern von **Martin Bucero**. Daben dienete er auch andern mit Unterricht in allerhand Arten der Wissenschafften. Man rieth ihm zu Wittenberg zu bleiben. Man reitzte ihn durch Vorstellung des Schabbelianischen Stipendii nach Rostock zu gehen. Allein die Schuldigkeit, damit er sich seinem Vaterlande verbunden zu seyn glaubte, trieb ihm an, daß er seine Dienste demselben zuförderst antrug. Welches denn so ausfiel, daß der Hochseel. Hertzog Albrecht ihm noch auf dem Sterbe-Bette die erste erledigte Pfarre, bald hernach aber ein ander Amt bestimmete, dabey er mehr Gelegenheit hätte die schönen Wissenschafften zu treiben. Wenig Wochen nach dessen 1699 erfolgten Absterben ward er von den Durchlauchtigsten Erben zum Pastor zu Sonneberg und Adjuncto des Superintendenten zu Neustadt an der Haid in einem Theil seiner Diöces; gegen das Ende des 1708ten Jahres aber zum Superintendenten und Pastor Primar. in besagtem Neustadt bestellet. Neben der Neuen Verwaltung seines Amtes und Herausgebung einiger Schrifften halff er auch andern bey dergleichen Arbeit bestmöglichst. Als aber der bekannte Herr **Gottfried Ludovici** mit Tode abgegangen, ward er von dem Durchlauchtigsten Herrn Hertzogen an das Casimirianische Gymnasium in Coburg als Director und öffentlicher Professor der Theologie, Metaphysic und Moral 1724 unvermuthet beruffen: Da er denn um sich nach denen Gesetzen dieses Gymnasii zu richten die Doctor-Würde der Theologie zu Wittenberg annahm. Nachdem Herr D. Abicht von Dantzig nach Wittenberg beruffen worden, bewogen die Verdienste des Herrn D. Verpoortens den Hochweisen Rath des grossen Dantzigs, daß derselbe durch ihn endlich die erledigte Stellen wieder besetzte, und ihn also im Jahr 1732 zu seinen jetzigen ansehnlichen und austräglichen Aemtern berief, welche er mit vielen Ruhme bekleidet. Seine durch ihn in Coburg erledigte Stelle aber ward damahls durch den Herrn Lic. Johann Conrad Schwartzen, bißherigem Professor der Griechischen Sprache am dasigem Gymnasio, wieder besetzet. Seine herausgegebenen Schrifften sind folgende:

1. Disputatio de elapsu regenitorum ex statu gratiæ. Giessen 1691.
2. Initia Bethleemi. Coburg 1722. und in den Fasc. Diss. n. 13. p. 228-242.
3. Progr. Fata Bethleemi ex 2 Par. II, 6. XII, 4. Mich. V, 1. Cob. 1728. und in dem Fasc. Diss. n. 14.
4. Progr. Fata Bethleemi, maxime ad Esdr. II, 21. Neh.

Neh. VII, 26. Cob. 1728. und in dem Fasc. Diss. n. 15. p. 258-269.

5. Progr. Spelunca Bethleemitica, ad Luc. II, 6. 7. Cob. 1718, und in dem Fasc. Diss. n. 16. p. 270-285.

6. Sanguineis tinctum guttis Bethleemum, ad Luc. II. 21. und Matth. II, 16. in dem Fasc. Diss. n. 17. p. 286-298.

7. Bethleemum post tempora Apostolorum, l. c. n. 18. p. 299-308.

8. Bethleemum medii ac recentioris aevi, ib. n. 19. p. 309-320.

9. 2 Diss. de Martino Bucero, Wittenb. 1698. in 4.

10. Commentatio Historica de Martino Bucero, ejusque de coena Domini sententia, Coburg 1709. in 8. 13 B. worinnen er vollends völlig ausführet, was er zuvor in ermeldeten zwey Disputationen entworffen hatte.

11. Sciagraphia Cantici Canticorum, Ebend. 1730.

12. Progr. Catecheseos Lutheranae memoria secularis. Ebend. 1729. und in dem Fasc. Disp. n. 53. p. 768-781.

13. Christus primitiae dormientium, 1 Corinth. XV, 20. 23. und in dem Fasc. Disp. n. 25. p. 389-406.

14. Christus gentes per Spiritum S. in sinum colligens, ad Deut. XXXIII, 3. l. c. n. 29. p. 450-463.

15. Progr. ad Col. III, 15. ibid. n. 45. p. 668-678.

16. Crux Christi coronata ad Ezech. XXI, 31. sqq. & Zach. VI, 9. sqq. Cob. 1730. und l. c. n. 23. p. 363-374.

17. Botrus Cypri Christus, ad Cant. I, 14. ib. n. 21. p. 334-348.

18. Progr. Deus absconditus, Deus Israel, Salvator, ad Jes. XLV, 15. Cob. 1729. und in dem Fasc Disp. n. 6. p. 128-138.

19. Fasciculus Dissertationum, ad Theologiam maxime exegeticam & Philologiam Sacram pertinentium, ad illustranda varia V. ac N. Ti aliorumque Scriptorum loca, Coburg 1740. in 8. Es sind nur die Coburgensia des Herrn Autoris. In denen Leipziger Gelehrten Zeitungen heisset es: Sie preisen sich nicht allein durch die Mannigfaltigkeit der Materien, sondern auch durch ihre Mannigfaltigkeit und Nutzbarkeit. Der Herr Sub-Senior Fischer, zu Coburg, hat die Ausgabe besorget.

20. Tabernacula Dei in Ephrata, ad Ps. CXXXII, 6. in dem Fasc. Diss. n. 12. p. 214-227.

21. Centrum veritatis Evangelicae, Justitia fidei, Cob. 1730. und in dem Fasc. Diss. n. 38. p. 589-599.

22. Progr. de Scriptis Ezechielis, Divini Vatis ad Cod. Babyl. de Sabbatho, Cap. I, 4. & Josephi Orig. Jud. X, 6. Cob. 1728. u. d. l. c. n. 4. p. 107-119.

23. De animalibus Ezechielis, ib. n. 47. p. 686-692.

24. Diss. de vero fidei & Confessionis, ipsiusque Ecclesiae Christianae fundamento, ad Matth. XVI, 17. 18. Cob. 1730, und nebst noch andern in dem Fasciculo Diss. n. 1. p. 1-41.

25. Diss. philologico-exegetica de Jesu Nazareno & Nazarenis, ad Matth. II, 23. ex Jer. IV, 16. &c. XXXI, 6. explic. in dem Fasc. Diss. n. 2. p. 42-78.

26. Diss. philologico-exegetica de Christo medico corporis & animi, ex Jes. LIII, 4. & Matth. IIX, 16. 17. inter se comparatis, in dem Fasc. n. 3. p. 73-106. In diesen beyden letztern stehet eine Probe von der Nachlese der gleichlautenden Stellen des A. und N. T. die der Herr Verfasser ehemahls versprochen hat.

27. Fides Dei acerrimum amoris divini incitamentum, ad Ps. XXXI, 24. ib. n. 43. p. 643-656.

28. Primitiae Gedanenses, Dantzig 1735. in 4. 16 B. Es sind dieses Programmata, Orationen und Disputationen, zusammen 11. Stück, die vorher zum Theil in Dantzig einzeln gedruckt worden. Ludovici in seiner Historie der Wolfischen Philosophie sagt: Es enthielten dieselbe einen Schatz zwar weniger, doch desto kostbarer Gelehrter Schrifften, und er hätte auch nur ein Blat des Herrn Verpoortens viel zu werth, als daß er mit selbigen nicht solte seine Arbeit ausschmücken.

29. 2. Progr. ad Legendam Romanam de Gregorio VII, Pap. Rom. Cob. 1730. und in dem Fasc. Disp. n. 50. 51. p. 719-755.

30. Instaurata per Hassiam Sacra puriora, ib. n. 54. p. 782-794.

31. Programmata IV. ad Confessionem Hebraeorum veterum de praestantia fidei, Cob. 1730. und l. c. n. 39 u. ff. p. 600 u. ff.

32. Diss. inaug. de fermento Herodis, e Marc. VIII, 15. coll. Matth. XVI, 6. & Luc. XII, 1. Witt. 1714. in 4. In denen Unschuldigen Nachrichten 1726. heisset es davon: Die Loca werden gründlich erkläret und §. 48. der Sensus kürtzlich also gefasset: *Cavete a Pharisaeorum hypocrisi & pietismo, a Sadducaeorum, Epicureismo & Mechanismo imprimis ab Indifferentismo & Machiavellismo*, das wird in denen folgenden §§. auf unsere Zeiten appliciret.

33. Progr. ad locum Ignatii Epist. ad Rom. c. 7. Panem Dei volo, panem coelestem, panem vitae, quae est Caro &c. & ad Joh. VI, 51. 53 sqq. de Incarnatione Christi, Cob. 1725. und in dem Fasc. Disp. n. 9. p. 162-182.

34. Progr. ad Ignatii Mart. Ep. ad Philadelph. C. 8. Mihi Archiva Christus, l. c. n. 8. p. 151-161.

35. Ad Joel III, 1. 2. ib. n. 31. l. τὸ προφητεύειν, p 48 - 494.

36. Ad Joel. III, 1. 2. & Act. II, 17. 18. II. τὸ προφητεύειν, ib. n. 32. p. 495 - 506.

37. Jobilæus Hebræorum, Cob. 1730. und l. c. n. 36. p. 548 - 584.

38. Analecta Sacra superioris ævi Epistolarum ad Wenc. Lincum, Cob. 1808. in 8. 16 B. Er hat denselben Linckens Leben in einer netten Schreib-Art vorgesetzt, und allerley merckwürdige Noten beygefüget.

39. Oratio de facie ætatis nostræ, accuratius Linguarum, maxime Orientalium & Græcæ, studium & culturam exigente, welche in denen Primitiis Gedanensibus mit befindlich ist.

40. De lingois Apostolorum dispertitis ad Act. II, 3. Cob. 1729, und im Fasc. Disp. n. 30. p. 464 - 482. Es werden hierinnen des verjaroten Soleichts, Hever Lackemachers und Heumanns Gedancken über diesen Ort untersuchet und wiederleget.

41. De literis per repurgata sacra reflorescentibus, ib. n. 37. p. 585 - 588.

42. Ad Luc. II, 2. & quædam Justini Martyris & Tertulliani loca: D. Lucas nati Christi testis locopletissimus, in dem Fasc. Disp. n. 7. p. 139 - 150.

43. De lumine paschali, ib. n. 28. p. 434 - 449.

44. De veneratione B. V. Mariæ, ad Epiph. ib. n. 11. p. 201 - 213.

45. Oratio de honestissima Gentium Europæarum in provehendis artibus mathematicis æmulatione; in denen Primitiis Gedanensibus.

46. De Michaële Archangelo, in dem Fasc. Disp. n. 49. p. 705 - 718.

47. Diss. de doctrina circa miracula recentius controversa, Danzig 1732. und in denen Primitiis Gedanensibus. Unter andern ist darinnen auf Herrn D. Weißmanns in dieser Materie Herrn Bülfingern gemachte Einwürffe geantwortet, wie er auch Herrn Hollmanns Commentationem philosophicam davon wiederleget, Herrn Wolffen dagegen, Ludovici Meynung nach, mit vieler Gründlichkeit vertheidiget hat: Hingegen heisset es in denen Leipz. aufgelesenen Früchten 1735. p. 145. Er habe gegen Herrn Bülfingern und andere Leibnitianos allerley erinnert.

48. Mors hominum morte Christi devicta, Christi resurrectione triomphata, ad Rom. VIII, 11. Cob. 1728, und in dem Fasc. Disp. n. 26. p. 407 - 420.

49. Differt. II. de Nino urbe, Wittenb. in 4.

50. Nummus Census, pretium pro anima, ad Exod XXX, 12. 16. im Fasc. Disp. n. 22. p. 345 - 362.

51. De obumbratione virtutis Altissimi, ad Luc. I, 35. ib. n. 10. p. 183 - 200.

52. De Ramis Palmarum, ad Joh. XII, 13. Cob. 1730. und l. c n. 20. p. 321 - 333.

53. De D. Paulo Epistola ad Laodicenses, ibid. n. 5. p. 120 - 127.

54. Pax Christi, ad Ef. IX, 6. ib. n. 27. p. 421 - 433.

55. Progr. ad verba: Μὴ πάντες προφῆται, 1 Cor. XII, 29. Coburg 1728 und l. c. n. 34. p. 524 - 534. Er will darinnen den Mißbrauch des geistlichen Priesterthums bestraffen und zeigen, daß der seel. Spener hiervon in seinem Tractat hätte sürsichtiger reden können, und wie falsch G. Arnold die Patres allegire.

56. Progr. III. de τῷ προφητεύειν, ad 1 Cor. XIV. Coburg 1728. und l. c. n. 33 p. 507 - 523. Er will zeigen, die, so die Privat-Versammlungen vertheidigen, finden hier keinen Grund, sintemahl die andern v. 29. und alle v. 31. nicht alle Glieder der Gemeine ohne Unterscheid, sondern alle Propheten und Lehrer seyn.

57. Progr. de Resurrectionis Christi fonte & fructu, e Joh. XIV, 19. Cob. 1729. und im Fasc. Diss. n. 24. p. 375 - 388.

58. Progr. ad Rom. VIII, 9. ib. n. 44. p. 657 - 667.

59. Progr. Spiritus fidei, ad Pf. CXVI, 10. 2. Cor. IV, 13. Cob. 1730. und l. c. n. 35. p. 535 - 547.

60. Diss. de regundis Theologiæ naturalis finibus, Danzig 1733. die in den Primitiis Gedanensibus mit vorkommt.

61. De ruminanda veritate, in dem Fasc. Diss. n. 46. p. 679 - 685.

62. Vorrede zu C. L. Scheidels 4. Predigten, so nach dessen Tode zu Danzig in 8. heraus gekommen.

63. D. G. Ludovici Ehre des Fürstl. Gymnasii Academici zu Coburg, oder desselben vollständige Historie, fortgesetzt, Coburg 1729. in 8.

64. Disp. de Scripturæ Sacræ autoritate, Danzig 1738. 6 B. von welcher in des Herrn M. Kriegels Auszügen aus Disputationen ein Auszug stehet.

65. Progr de lætitia juventutis ad Eccles. XI, 9. 10. in dem Fasc. Diss. n 48. p. 693 - 704.

66. Progr. de annulis Clericorum, ad Concil. Lateran. XI. Cao. XVI. in dem Fasc. Diss. n. 52. p. 756 - 767.

Wernsdorfii Progr. inaug. ad Promot Doctor. Verpoortenianam, Witt. 1724. factam Cypriani Contin. Compend. Hist. Eccles. Goth. Libr. III. C. III. p. 170. Zeltner in Præf. ad Logomachias Pietisticas. Colers auserl. Theol. Biblioth. p. 679. Ludovici Hist der Wolfischen Philos. II u. III Th. Goettens Jetztlebend. Gelehrtes Europa, II Th. p. 333 u. ff. Moses Lex. der j. gel. Luth. u. Ref. Theologen, II Th. p. 711 u. ff. Unsch. Nachrichten 1719.

1709 p. 357 und 859, 1725 p. 694 und 1146 1726 p. 1115 u. f. 1729 p. 170 1735 p. 147 **Leipz. Gel. Zeitungen** 1733 p. 87 und 154 1740 p. 181. **Kriegels** Auszüge aus Disput. VII Band, p. 507 u. ff.

**Verpoorten**, (Jacob) beyder Rechte Doctor, Canonicus der hohen Stiffts-Kirche und Präfectus zu Hamburg, war daselbst den 13. Jul. 1662 gebohren. Er studirte erstlich zu Franckfurth an der Oder, allwo er 1686 unter dem Beystande des berühmten **Schöpffers** eine Disputation de injuriis & actionibus hielt; Setzete zu Leipzig und Strasburg seine Studia fort. Hierauf gieng er nach Orleans und vertheidigte daselbst in folgendem Jahre seine Inaugural Disputation de jure valetudinariorum und erlangete den 12. Decemb. die Würde eines Doctoris beyder Rechte. Er kam nachgehends über Holland 1688 den 4. April wieder nach Hamburg, und wurde den 14. eben desselben Monats Canonicus; den 16. May 1723 aber verließ er dieses Zeitliche. **Beuthners** Hamb. Staats- und Gelehrt. Lex.

**Verpoorten**, (Joh. Burc.) von ihm ist bekannt: Tract. de investitura allodiorum ejusdemque originibus, usu, auctoritateque præsente, Coburg 1715 in 4.

**Verpoorten**, (Joh. Wilh.) der Medicin Doctor und Physicus zu Coburg. Er war anfangs Physicus zu Culmbach, kam aber im Jahr 1720 an seines Schwieger Vaters D. Joh. Lucas Rhiemius Stelle zum Physicat nach Coburg. **Leporins** Leben der Gelehrt. in Deutschland, p. 761.

**Verpoorten**, (Phil. Theod.) ein Bruder des obigen Albrecht Meno Verpoortens, war Professor zu Coburg und starb sehr frühzeitig. Von ihm sind folgende Schrifften bekannt:

1. Discrepantia Dei & hominum de scholis judicia, Coburg 1709 in 4.
2. Commentatio historica de ducatibus in veteri Germaniæ regno hæreditariis, eorumque origine, cum notis *I. E. Zschackwitzii*, Halle 1726 in 4.
3. De fidei πληροφορίᾳ, Altorf 1708 in 4.

**Verpoorten**, (Wilhelm) ein Doctor und Professor der Theologie, General-Superintendent und Consistorialis zu Coburg, gebohren den 18. Octob. 1631 zu Lübeck, allwo sein Vater Jacob **Verpoorten** Kauffmann gewesen. Er studirte zu Giessen, Jena, Wittenberg, Leipzig und Rostock, war anfangs Hofprediger zu Weselingen bey dem Land Grafen zu Hessen-Cassel, **Friedrichen**, von dar ihn **Ernst** der Fromme, Hertzog zu Sachsen-Gotha, zum Kirchen-Rath berufte, worauf er die andern Würden erlangte, im Mertz 1686 verstarb, und nachfolgende Schrifften, als:

1. Disputat. Theol. inaugural. de consensu fundamentali Lutheranorum & Pontificiorum in fundamento salvationis primo & imo, Giessen, 1678 in 4.
2. Jesus prædicans de Passione sua ex Evang. Domin. Quinquages. Coburg, 1679 in 4.
3. Pflichtschuldige Bezeigung Christlicher Obrigkeit und Unterthanen gegen einander, aus 1 Petr. II 13. 14. ebend. 1678.
4. Treuer Lehrer Hertzens-Lust, Last und Trost, aus Ps. CXIX 25-32. Gotha, 1670 in 4.
5. Oratio Panegyrica Ernesto Pio, Duci Saxon. defuncto habita Coburgi in Gymnasio Casimiriano, 1675 in Folio.
6. Augustus filiorum Dei thesaurus ex Cant. III 4. in funere Augusti Carpzovii, Consiliarii intimi & Cancellarii Gothani, 1683 in Fol.

hinterließ. Seine Vorfahren haben um der Religion willen, um denen Verfolgungen des Hertzogs zu Alba zu entgehen, Antwerpen verlassen, und sich zu Hamburg und Lübeck niedergelassen. Wir können nicht unterlassen, hier noch einer besondern Verschickung zu gedencken, darzu dieser **Wilhelm Verpoorten** mit gebrauchet worden. Es hatte der seel. Herr D **Nicol. Hunnius**, als er Superintendent in Lübeck war, und zwar 1632 in einem öffentlichen Bedencken den Rath gegeben, ein Collegium von 12 oder wenigstens von 10 Evangelischen Gottesgelehrten nebst so vielen Adjunctis aufzurichten. Diese solten mit zusammengesetztem Fleisse ohne Verhinderung einiger Academischen oder Kirchen-Aemter sich lediglich mit dem grösten Ernste darauf legen, daß sie die Streitigkeiten, welche die Evangelischen theils unter einander, theils mit andern Kirchen und Secten haben, gründlich und dergestalt ausführten, daß darwieder mit Grunde der Wahrheit nichts einzuwenden sey, damit also der Abfall desto mehr verhindert, und die Trennungen unter uns desto mehr gehoben werden möchten. Darneben könnten sie einige bißher noch gewünschte grosse Wercke und Schrifften zum besten der Kirche in mehrerer Vollkommenheit, als bißher von eintzelnen und durch andere Aemter zerstreuete Personen geschehen, ausführen. Man könnte ihnen auch zugleich in gewisser Einschrenckung einige Aufsicht über die Evangelischen Kirchen, Universitäten und Schulen nebst der Censur ausgehender Theologischen Schriften und Bücher anvertrauen u. s. f. Hertzog Ernst beförderte gern alles was ihm zum Besten der Kirche dienlich zu seyn schien. Er suchte also auch diesen Anschlag, welchen der seel. D. **Dorscheus** in Septenar. Admirandorum I. C. in præf. denen Evangelischen Fürsten auf ihr Gewissen gebunden, zur Wircklichkeit zu bringen. Und es kan seyn, daß der Herr D. Verpoorten, als ein Lübecker, dem frommen Hertzog Ernsten diese Hunnischen Gedancken entweder zuerst bekannt gemacht, oder ihn doch dabey erhalten hat. Hertzog Ernst wolte zuförderst die Sache mit andern Fürsten, sonderlich mit den beyden Evangel. Nordischen Königen in Schweden und Dännemarck überlegen. Er sandte also seinen Printzen Hertzog **Albrechten** nebst einigen Räthen unter welchen Herr Verpoorten mit war, dahin, und befahl ihnen auch diesen Punct vorzutragen. In Schweden fand dieser Vorschlag, so, wie bey andern Herren, grossen Beyfall. Er kam aber doch wegen der grossen damit verknüpften Streitigkeiten nicht zu Stande. Diese erkannte man insonderheit am Chur-Sächsischen Hofe, und besorgete zugleich, daß die Einigkeit und Unpartheylichkeit in einem so weitläufftigem Collegio schwerlich würde können erhalten werden. Daß sich auch dasselbe leicht gar zu viel über andere Gottesgelehrte anmassen dürfte. Der damahlige Chur-Sächsische Premier-Minister Herr Carl von Friese rieth vielmehr, "man möchte auf Erweiterung der Theologischen Faculta-

„ten auf Academien bedacht seyn, damit ein, zwo „oder mehr Personen adjungiret würden, welche „man der gewöhnlichen Arbeiten überhübe, und „sie hingegen allein auf die Polemica sich legen lies- „se.„ Ueberhaupt würden wir viel vollkommenere Wercke bekommen, wenn Gelehrte, die in einer Wissenschaft etwas sonderliches gethan, durch Gnaden-Gelder in den Stand gesetzet würden, alle ihre Zeit und Arbeit bloß auf dieselbe zu verwenden. Der treffliche D. **Martin Geier** setzte vor sich hinzu: "Könnte hernach zwischen den rei„nen Lutherischen Facultäten eine feine Confessera„tion gestiftet werden, wie sie der seel. Herr Dor„scheus zu seiner Zeit urgirte, so würde verhof„fentlich in vielen Stücken ein gutes Vernehmen „und heilsame Eintracht durch himmlischen Bey„stand zu hoffen stehen.„ Und wie vielmehr hätten wir zu unsern Zeiten Ursach zu wünschen, daß die vornehmsten Theologischen Facultäten sich näher zusammenthäten und verbünden, da wir mit so vielen Verächtern aller Theologie, und mit so vielen Spöttern aller Religion von Tage zu Tage mehr zu thun bekommen, und auch sonst einige andere Uebel, darüber rechtgläubige und fromme Lehrer klagen müssen, ihr Haupt mehr empor heben wollen. Von andern Orten wird sowohl das Gute als das Böse etwan nur Eimer-Weise in die Kirche getragen; von den Academien aber ergiesset es sich gleichsam Stromweise. **Wittens** Diar. Biogr. T. I. **Högens** Elog. Theologor. **von Seelen** Athen. Lubec. II Th. p. 388. Von seinem ältesten Sohne, **Albrecht Meno**, gehet ein besonderer Articel vorher.

**Verpoorten**, (Wilh. Paul) der Weltweisheit Magister, ein Sohn des obgenannnten **Albert Meno Verpoorten**, ist zu Neustadt an der Krempe, so auch Neustädlein vorm Walde genennet wird, 1722 gebohren, studirte anfänglich zu Coburg auf der dasigen Stadt-Schule; als aber sein Herr Vater von dar nach Dantzig als Rector des Gymnasii und Prediger an der Dreyfältigkeits-Kirche beruffen wurde, begleitete ihn obgedachter sein Sohn dahin; In Dantzig hat er im Gymnasio fast 11 Jahr also studiret, daß er seinen Herrn Vater in der Theologie und Kirchen-Historie, **Willenbergen** in der Universal Historie, **Kulmum** in der Physic, **Lengnichen** in der Lateinischen Rede-Kunst, **Hanoven** in der Vernunft Lehre und Metaphysic, **Fidalky** in der Griechisch- und Ebreischen Sprache, und **Kühnen** fast in der gantzen Mathesi zu Anführern hatte. Ehe er diesen Ort verließ, so bewieß er in einer gelehrten Abhandlung, daß die 2. und 3. Epistel Johannis von keinem andern Verfasser geschrieben worden, und vertheydigte dieselbe unter dem Vorsitze seines Herrn Vaters öffentlich. Hierauf begab er sich 1742 auf die Academie zu Jena, studirete die Theologie, die Orientalischen Sprachen, Philosophie und Mathesin, worinne ihm **Halbbauer**, **Züllich**, **Pfeiffer**, **Reusch** und **Hamberger** den Weg zeigeten. Er defendirete auch öffentlich daselbst eine Disputation über die schwere Stelle Ps. XXV 5. Nach dieser wohlabgelegten Probe wandte er sich 1743 nach Leipzig, und hörete daselbst in der gantzen Historie **Jöchern**, in den Alterthümern der Christlichen Religion **Chladni**, in der gantzen Litteratur und in der Antiquität derer freyen Künste **Christen**; Worauf er 1744 den 13. Febr. die Magister Würde allda erhielte. **Krügels** Nachricht von den Bemühungen der Leipziger Gelehrten p. 22 u. f.

**Verprassen**, siehe **Verschwenden**.

**Verpreisen**, siehe **Preisen**, im XXIX Bande, p. 300.

**Verproviantiren**, Fr. *Avitailler*, Holl. **Victuaillieren**, wird von Armeen und Schiffen gesagt, wenn dieselben mit Lebens-Mitteln versorget werden.

**Verproviantirung**, Franz. *Avitaillement*, Holl. **Het Victuaillieren**, heisset die Versorgung mit Lebens-Mitteln.

**Verpuffen**, Lat. *Detonare*, Frantz. *Detoner*, *Fulminer*, heissen die Probirer, wenn sie schnelle Flüsse machen, als von Salpeter und Weinstein, nachdem beydes klein gestossen und vermischet, in einen glüend gemachten Tiegel gethan, oder in einem eisernen Mörsel, und denn mit einem glüenden Eisen oder Kohle die Materie angezündet wird. Was Verpuffen in der Apotheke und Chymie heißt, davon siehe *Detonatio*, im VII Bande, p. 686.

**Verpuffung**, siehe *Detonatio*, im VII Bande, p. 686.

VERPUS, *Cic.* siehe **Glied, (männliches)** im X Bande, p. 1651.

**Verquicken** Will man ein gutes Quick-Wasser machen, so muß man also verfahren: Nimm ein Loth Quecksilber, ein Loth Scheide-Wasser, laß es in einem Kolben zerfressen, darnach geuß fünf Loth frisch Wasser daran, und lasse es warm werden, und bestreiche es darmit **Auf eine andere Art**: Nimm ein Loth Scheide-Wasser, thue es in ein Kölblein, nimm dazu ein Qu. Quecksilber, lasse es darinnen zerfressen, und nimm darnach frisch Röhren-Wasser vier Loth, und mische es dann darunter in das Kölblein, und lasse es darinnen erwarmen, daß du es in der Hand erleiden magst, und laß darnach still stehen, und nicht zugemacht, so hast du ein gut Verquick-Wasser zum verguldten. **Noch auf eine andere Art**: Nimm ein Loth Aquafort, drey Qu Quecksilber, das zusammen in einem Kölbel zergehen lassen, und thue ein Federweiß darunter. **Endlich auch auf diese Art**: Nimm ein Loth Scheide-Wasser in ein Scheid-Kölbel, und ein halbes Quentl. Quecksilber darein, halte es über ein Feuer, und laß es verzehren; darnach nimm vier und zwantzig Loth Brunnen-Wasser, das man schöpfet (hart Brunnen-Wasser,) und geuß daran, weil das Scheide-Wasser warm ist, und darnach nimm ein Quentlein Glaßgall, klein zerrieben, wie Mehl, darnach ein sechszehentheil Nix, das trocken ist, und thue es darein, und laß es eine Stunde stehen. Darnach brauche es, wie du weist, es geht gleich auf, du darfst nichts darein flicken. **Noch ein gut Quick-Wasser zum Kupffer und Meßing zu verquicken**: Nimm ein Gläslein, das oben ein wenig weit ist, und thue ein wenig Scheide-Wasser darein, und laß zwey oder drey Tropffen Quecksilber da rein fallen, setze es ans Feuer, und laß es wohl verrauchen, mache ein weiß Lümplein an einen Stecken, duncke es darein, und düpffe die Arbeit damit, so ist es verquickt, und lässet sich schön verguldten.

Der

der curieusen Kunst- und Werck-Schule, I Th. p. 40. u. f. Siehe auch den Articel: Qvickwasser im XXX Bande, p. 251.

**Verra, Vera** oder **Vara**, Lat. *Vella*, ein Fluß in dem Genuesischen Gebiete, welcher in dem Apenninischen Gebürge entspringet, bey Brugneto vorbey gehet, und sich oberhalb Sarzana in den Fluß Macra ergeußt. Einige halten diesen Fluß vor der Alten **Boactus**, so nach dem Berichte des Ptolomäi L. III. c. 1. ein Fluß in Italien, in Ligurien. Und Baudrand hält der Alten Boactus mit dem Flusse **Brignoles** oder **Brignole** vor einerley. Martiniere Geogr. Crit. Lexic. vocibus: Boactus und Brignoles. Baudrands Lexic. Geogr. T. I. p. 121. Ubsens Geogr. Histor. Lexic Vollst. Lexic. der A. M. und N. Geogr. Anhang p. 1169.

**Verraders-Eyland**, deutsch **Verräthers-Insel**, Lat. *Traditorum Insula*, Frantz. *Isle des Traitres*, eine Insel auf dem stillen Meere (Mari Pacifico) der Landschafft Ovir gegen Osten gelegen, in Süd-America. Sie ist von Jacob Macreus, einem Holländer, in dem Jahr 1616. entdecket, und mit diesem Holländischen Nahmen beleget worden, weil seine Landes-Leute von den Einwohnern derselben übel gehalten wurden. Baudrands Lexic. Geogr. Th. II. p. 276. 274. Hübners vollst. Geogr. Th. II. p. 830.

VERRÆ CAPUT, ein Vorgebürge, siehe **Verre**.

**Verräther**, Lat. *Proditor*, Frantz. *Traitre*, heißt überhaupt einer, der ein anders im Sinne führt, als er in der That beweiset, oder ohne Ursache und heimlicher Weise denjenigen in Schaden bringt, der sich ihm vertrauet, es geschehe gleich durch Nachstellung, Entdeckung seiner Heimlichkeiten, Uebergebung in die Gewalt seiner Feinde u. d. g. Wenn die Verrätherey das gemeine Wesen betrifft, ist sie eine Beleidigung der Majestät, und wird nach Kayser Carls des V. Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung an Männern durch Viertheilung, an Weibern durch Ertränckung gestrafft, solche Straffe auch nach Gelegenheit der That durch Schleifen oder Zangen-Reissen geschärffet, oder aber durch vorgängige Enthauptung gemildert, wie unter dem Articel Verrätherey mit mehrerm zu ersehen. Wer der Obrigkeit eine böse That anzeigt, wird vor keinem Verräther geachtet, vielmehr um des gemeinen Bestens willen mit einer Belohnung angesehen, immassen dem gemeinen Wesen viel daran gelegen, daß die Landschafften von bösen Leuten gesäubert und die Missethaten nicht ungestrafft gelassen werden. Ein Lehnmann aber, der seinen Lehns-Herrn angiebt, verwirckt doch sein Lehn. Wehner. Das heutiges Tages in so viel grosser Herren ihrem Munde in dem Schwange gehende Sprüchwort, daß sie die Verrätherey lieben, die Verräther aber hassen soll ein Einfall des vortreflichen Verstandes des Kaysers Augustus zuerst gewesen seyn. Es habe nehmlich derselbe etlichen Königen, die der Römischen Republick Vasallen waren, ein Panquet zu Ehren angestellt, um der Groß-Prahlerey des Thracischen Königes Rhymitacius Einhalt zu thun, der seine dem Augustus durch Verrätherey geleistete Dienste höchlich rühmete. Bey diesem Panquet also habe Augustus zwischen den Verrätherey selbst, welche zu lieben, und den Verräthern, welche zu hassen wären, nach aller in der Politick erfahrner Männer Staats-Regeln, folgenden Unterschied gemachet, daß man den Verräthern nur so lange gute Worte geben müsse, als man sich ihrer nützlich gebrauchen könne, hernachmahls aber auch derselben nicht schonen solle, weil sie doch die Eigenschafft eines Verräthers auch gegen ihre Bestecher auszuüben sich leichtlich erkühnen möchten. Philippus der II, Churfürst von Cöln, der in dem 16 Jahrhunderte regieret hat, hatte ebenfalls einen weisen Einfall, als er sich seiner Verräther erinnerte. Es hatten nehmlich unterschiedene von Adel sich wieder ihn verschworen; Als sie nun beysammen waren, warff er die Frage auf: Wie viel denn der Herr Christus Verräther gehabt hätte? Sie meynten, nur einen; Darauf sagte der Churfürst: Ich aber habe viel Verräther, und das seyd ihr alle zusammen. Hierüber wurden sie schamroth, und liessen ihre bösen Anschläge fahren. Von listiger Untersuchung seiner Feinde und Verräther haben wir ein merckwürdiges Exempel in dem achten Jahrhunderte an dem Bulgarischen Könige Telericus, welcher, als er merckte daß unter seinem Volcke und Räthen etliche wären, die dem Römischen Kayser Constantinus Copronimus alle Heimlichkeit offenbarten und zuschrieben, sich dieselben zu erforschen, folgender List bedienete. Er schrieb in Geheim auf das allerfreundlichste an den Kayser, wie er gern zu ihm ziehen und fliehen, und beständigen Frieden mit ihm machen wollte, wenn er für seinen unruhigen Unterlassen und Kriegs-Räthen solches sicher thun dürffte und könnte: Bat derowegen den Kayser fleissig, wenn er etliche tüchtige Personen dazu wüste, daß er sie ihm doch nahmhafftig machen möchte, damit er sich ihnen sicher vertrauen könnte. Der Kayser, welcher vermeynte, es wär sein Ernst, nennet etliche, die er für seine guten Freunde hatte, und denen sich der König wohl vertrauen könnte. So bald er derselben Nahmen gelesen hatte, ließ er sie greiffen, und zu dem Schrecken und Abscheu anderer viertheilen, worüber der Kayser hernach von Hertzen erschrocken und betrübet geworden ist.

Dasjenige ist bey Verrätherey sehr zu bewundern, zugleich aber nicht ohne Abscheu zu betrachten, daß öfters hohe Standes-Personen, nächste Anverwandten, und, dem Ansehen nach, getreue Freunde, wie auch so gar diejenigen, welchen doch zuvor die grössesten Wohlthaten erwiesen worden sind, an dergleichen Verrätherey Antheil nehmen. Alles dieses kommt in der Verrätherey zusammen, die sich in Franckreich, in dem Jahr 1642. angesponnen hat. Des Königs Bruder, der Hertzog von Orleans,

ward zu dem Haupte der Verschwornen gemacht. Die Ursachen derselben werden einem Henro d'Effiat von Cinqv Mars zugeschrieben; Denselben hatte der Cardinal Richelieu erhoben, und in des Königs sonderbahre Gunst gebracht, weil er eine sehr angenehme Person, von anmuthiger Gestalt, Wesen und Reden war, daß er des Königs Gnade dergestalt gewinnen konnte, daß er mit ihm spielete, kurtzweilige Dinge von ihm anhörete, und sich dadurch also beliebt machte, daß der König ohne ihn nicht seyn konnte. Welches er aber nicht also beobachtete, wie ein Günstling thun sollte. Der König machte ihn zu einem Grand Ecuyer, (Greß-Schild-Träger, ein alter Titel, der jetzt ohne Verrichtung ist) deswegen er gemeiniglich Monsieur le Grand genennet wurde. Er war aber damit nicht vergnügt, sondern wollte noch darzu Geheimer Rath und Duc et Pair de France werden, und die Printzeßinn von Mantua, Maria de Nevers, heyrathen. Wie ihm Richelieu dießfalls zuwieder war, und ihn von so hohen Dingen abmahnete, auch dem Könige keinen Willen drein zu geben wiederrieth, fieng er als ein ungezähmter und junger Mensch an, den Cardinal mit Undanck zu bezahlen, und ihm nichts mehr zu referiren, was er von dem Könige in geheim sahe und hörte, welches doch der vornehmste Zweck gewesen war, warum ihn der Cardinal zu dem Könige gebracht hatte. Da entstund zwischen beyden ein grosses Mißtrauen. Es folgten daraus lose Händel, da immer einer dem andern zuwieder lebte, so gar, daß er ihm endlich vorsetzte, den Cardinal zu unterdrücken, und, wo möglich, gar um das Leben zu bringen. Er machte zuerst Parthey mit dem Hertzoge von Bouillon, weil er wohl wußte, daß er den Vertrag mit dem Cardinal Richelieu zu Mesiers ungern, und gleichsam gezwungen, eingegangen war. Mit demselben verband er sich, durch Vermittelung des Monsieur de Thou, (des Thuanus Sohnes) in geheimer Freundschafft, und machte sich mit ihm an den Hertzog von Orleans, welcher dem Cardinal todtfeind war, und in grosser Verdrüßlichkeit und Melancholey, so wohl aus alten, als neuen Ursachen, jetzo ein Privat Leben führte. Indem er sich besorgte, der König mögte in seinem letzten Willen dem Cardinal Richelieu die Vormundschafft, und die Verwaltung der Reichs-Geschäffte, mit Ausschliessung seiner Person, auftragen. Denselben beredeten sie, daß er sich zu dem Haupte ihrer Parthey gebrauchen ließ. Da denn der Hertzog von Bouillon, gleich als ob er alles vergessen habe, was vor wenig Jahren vorgegangen war, seinen festen Platz Sedan dem von Orleans zu seiner Retirade gutwillig anbot. Nun hatten sie zu einem so grossen Wercke für sich selbst weder Volck, noch Geld, wußten also kein ander Mittel als sich meineydiger Weise an Spanien zu hängen. Da ihnen von dem Conte Duca d'Olivarez alles gewilliget und versprochen worden war, was sie nur begehrten, unter dem Scheine, den allgemeinen Frieden dadurch zu befördern, und den König Ludewig von der Dienstbarkeit des Cardinals zu erlösen. Es ward einer, Frontrailles genannt, in Spanien geschickt, welcher die Sache mit solcher Heimlichkeit tractirte, daß so bald nichts davon ausbrach. Der Cardinal merckte gleichwohl aus des Cinqv Mars seinem Verhalten, aus aufgefangenen Brieffen, und endlich aus des Päbstlichen Nuncius in Spanien Schreiben, daß ein Frantzos sich daselbst befände, welcher viel Tage dem Conte Duca d'Olivarez aufgewartet, und sich mit ihm heimlich und absonderlich unterredet hatte. Der Cardinal war damahls kranck, und hielt sich zu Narbona auf, konnte auch wohl dencken, wenn etwas vorgehen sollte, daß es ihn zuerst treffen würde. Bat derowegen den König, nach Narbonne zu ihm zu kommen, um eins und das andere zu seines Reichs Besten mit ihm vertraulich zu reden: Denn er wollte weiter gehen, und das Bad zu Tarascona brauchen. Der König schlug ihm solches ab, daraus er merckete, daß er in Ungnade gefallen wäre. Denn Cinqv Mars, wie er merckte, daß dem Könige des Cardinals allzuhohe Autorität und freye Anordnungen in dem Reiche sehr beschwerlich vorkämen, und daß er nicht mehr aus Affection, sondern gleichsam aus Noth, die Reichs-Geschäffte ihm vertrauen müste, redete ungescheuet übel von ihm, und legte alle seine Handlungen auf das ärgste aus. Der Cardinal setzte seine Reise nach dem Bade fort. Er hatte sich eine grosse Sänffte, oder vielmehr Hütte von Brettern machen lassen, in welcher, neben seinem Bette, ein Tischlein mit der Schreiberey, sammt einem Stuhl für einen Besucher, und ein Küstlein seiner geheimen Brieffe zu befinden war, die musten achtzehen Soldaten von seiner Garde wechselsweise von einem Orte zu dem andern tragen. Das Gehäus war so groß, daß man offt Thür und Thor, ja die Stadt-Mauren der kleinen Städte selbst, einbrechen muste, solches in eine bequeme Herberge zu bringen. Wie er unterweges war, kam ihm unvermuthet der gantze meineydige Tractat mit Spanien zu. Niemand hat erfahren können, von wem er geschickt worden sey, wiewohl es dem Cardinal nicht verborgen gewesen seyn mag. Denselben schickte er in aller Eyl durch den Chavigni dem Könige zu, welcher eine solche Untreue kaum glauben konnte. Er stund in langen und grossem Bedencken, was er anfangen sollte. Endlich fiel er auf seine Knie nieder, und bat GOtt um guten Rath, ließ auch seinen Beicht Vater, einen Jesuiten, holen, dessen guten Rath zu vernehmen. Es gieng ihm vornehmlich zu Gemüthe, daß sein Bruder untreu, Cinqv Mars undanckbar, und alle andern meineydig seyn sollten. Zuletzt beschloß er, sich nach Narbona zu begeben, damit er die Schuldigen daselbst zusammen bringen, und in Arrest nehmen könnte, wie auch geschehen ist. Cinqv Mars und Thou (Thuanus) wurden in Verhafft gebracht. Bouillon, welcher sich bald fortgemacht hatte, und in Italien entkommen war, ward durch nachgeschickte Befehle zu Casal ertapt, und in Verhafft genommen. Nachdem man sich der Rädelsführer versichert hatte, machte sich der König nach Tarascona, wo der Cardinal war auf, und besuchte denselben

bey

bey seiner Cur. Als sie zusammen kamen, giengen ihnen beyden die Augen über. Der König vergaß seines Unmuths, und eröffnete dem Cardinal alles, was er die gantze Zeit über böses von ihm gehöret hatte. Des Königs Bruder, wie er vernahm, daß alles offenbar und entdeckt wäre, verbrannte das Original des Tractats, gestund es gutwillig, und bat den König, vermittelst des Cardinals Mazzarini, um Verzeyhung und Gnade. Der König ertheilte sie ihm, jedoch mit der Bedingung, ihm nicht vor die Augen zu kommen, sondern, daß er sich mit einem Deputat von zwey mahl hundert tausend Francken begnügen lassen, und nach Nißy, in Savoyen retiriren solte. Es ward ihm den 1 Christ-Monat, des 1642 Jahres, das Gouvernement von Auvergne genommen, und des Königs Declaration in dem Parlemente registrirt und verificirt, daß er sein Lebtage zu keiner Administration, noch vielweniger bey Minderjährigkeit der Königl. Kinder, zu einiger Verwaltung des Reiches kommen solte; welches ohne Zweifel auf Anstifftung des Cardinals geschehen ist, der sich dessen nach des Königs Tode besorgte. Die andern beyden Missethäter wurden nach Lion geführt, und ihnen der Proceß daselbst gemacht, nachdem man das Bekänntniß des Hertzogs von Boullion mit allen Umständen herausgebracht hatte, dadurch sie überwiesen wurden Achtzehen Richter von dem Parlement zu Grenoble wurden niedergesetzt, den Proceß zu formiren. Cinqv Mars gedachte mit Leugnen durchzukommen, und hatte sich doch, aus bösem Gewissen, versteckt gehabt. Er wiedersprach Monsieurs Aussage. Wie aber der Duc de Boullion mit ihm confrontirt ward, und ihm die gantze Beschaffenheit der Sache unter die Augen sagte, erschrack er sehr, wolte aber doch nicht bekennen. Die Richter stunden ziemlich an, was zu thun wäre. Das Original des meineydigen Tractats war nicht da, wodurch sie völlig hätten überwiesen werden können. Derowegen muthete der König seinem Bruder zu, daß er dasjenige, was er allbereit gestanden habe, ihnen in das Gesichte sagen möchte. Er protestirte höchlich darwieder und bat, daß man ihn, als einen Königs-Sohn (Fils de France) zu einem solchen Criminal-Handel gegen gefangene Missethäter nicht confrontiren lassen solte. Er wolte lieber in das Elend ziehen, und sein Brod in der Welt betteln, ehe er sich darzu verstehen wolte. Darüber wurden die vornehmsten Advocaten des Parlements beruffen ihre Meynung zu sagen. Ihre Antwort gieng dahin, daß eines Königes Sohns Aussage für warhafft und kräfftig zu achten sey. Jedoch könnte man ihm zu dem Ueberfluß die Verneinungen und Wiedersprechungen der Missethäter durch den Cantzler, in Gegenwart sieben anderer Commissarien, vorhalten, und hören was er dazu sagen würde. Er blieb aber allerdings, ohne Veränderung, bey seiner ersten Aussage. Wiewohl unterschiedliche andere Rechtsgelehrte dafür hielten, die Frantzösischen Criminal-Gesetze brächten mit sich, daß eines Zeugen Aussage ohne Confrontation für ungültig zu halten sey; weichen aber die sonderbaren bey dieser Sache sich befindenden Umstände an Personen und Sachen entgegen gesetzet wurden. Es kam, durch die Confrontation der übrigen Gefangenen, so viel heraus, daß sie mehr als zu viel schuldig wären. Wie es nun in dem Verbrechen der beleidigten Majestät bräuchlich ist, die Aussage mit der ordentlichen und ausserordentlichen Tortur zu bestärcken, um, die Mitgesellen zu entdecken; also ward dem Cinqv Mars angedeutet, daß er zu der Tortur gehen solte. Er erschrack, und sagte mit Zittern und Beben: „Den Tod fürchte ich nicht, aber die Tor„tur erschrecket mein Hertz.„ Sie wurden nach der Folter-Cammer zugeführet, da sagte er: „Mein „GOtt! Wo führt ihr uns hin? Ach! wie stinckt es „hier.„ Man ließ sie eine halbe Stunde darinnen, und führte sie alsdenn ohne Tortur wieder zurück, denn das Retentum des Urtheils, wie sie es nennen, brachte mit sich, daß sie zu der Tortur bloß präsentiret werden solten Hierauf schickten sie sich, vermittelst ihrer Beicht-Väter, zu dem Tode. Man führte sie aus dem Pallast, allwo der Prevôst mit seinen Schergen aufwartete, die Treppe hinunter. Wie sie die Kutsche sahen, in welcher sie zu der Todten-Bühne fahren solten, sagte Thuanus zu „dem Cinqv Mars: „Ich dachte, man würde „uns binden, und auf einem Karn zur Richt„Statt führen so sehe ich wohl wir fahren auf einer „Kutsche nach dem Paradieß zu.„ Und zu den Schergen sagte er: „Sehet, ihr lieben Freunde, „man führet uns in einer Kutsche gen Himmel.„ Wie sie dahin kamen, stelleten sie sich beyde gantz unverzagt redeten und grüsseten die Leute gantz freundlich. Cinqv Mars empfieng den tödtlichen Streich zuerst. Thuanus, der erst in der Kutsche gen Himmel fahren wolte, umarmete den Scharff-Richter, und sagte: „O Bruder, lieber Freund! „wie liebe ich dich, ich muß dich umfangen, dieweil „du mir heute eine ewige Glückseligkeit zuwege „bringst.„ Dieses war eine recht affectirte Hertzhafftigkeit, die ihm wohl nicht um das Hertz war, sondern aus einem verwirrten und bestürtzten Gemüthe herrührete. Daß es aber nur ein Raptus eines getrosten Muthes gewesen sey, sehen wir daraus, daß Thuanus, als es Ernst ward, sagte: „Ach! verbindet mir doch die Augen. Messieurs, „je le confesse, je suis poltron. Ihr Herrn, ich „bekenne es, ich bin ein feiger Kerl, ich fürchte „mich zu sterben. Wenn ich an den Tod geden„cke, zutert mir das Hertz in dem Leibe, die Haare „stehen mir zu Berge.„ Von dem Leben und Verbrechen dieser beyden Leute lässet sich urtheilen, daß den Cinqv Mars Hochmuth, Undanck, Wollust und Eigensinn beherrschet, Thuanus aber, aus Begierde nach hohen Dingen, und aus verkehrter Treue gegen seinen Freund, den er nicht hat verrathen wollen, dadurch der Treue gegen seinen König und Herrn vergessen habe. Nachdem nun diese beyde ihr Recht empfangen hatten, kam die Reyhe an den Hertzog von Boullion, von welchem sich ihrer viel nicht einbilden konnten, daß er den König für die genossene Gnade mit Undanck bezahlet haben solte. Wie nun Jedermann dachte, er würde ein gleiches Urtheil zugewarten haben, kamen so viel Vorbitten von hohen Orten, sonderlich von dem Printzen von Oranien, seinem Schwager, für ihn an, daß ihm zwar das Leben geschencket, aber seine schöne Herrschafft, mit der Festung Sedan, genommen, und der Crone Franckreich, gegen ein gewisses Geld, einverleibet ward. Nicht nur in neuern Zeiten hat man Exem-

pel, daß die Verräther sich selbst den grössesten Schaden zugezogen haben, sondern auch diejenigen, welche die Geschichte des Alterthums durch die Aufzeichnung derselben verewiget, haben der Nachwelt dergleichen Beyspiele hinterlassen. Von Claudius, dem Römischen Kayser, wird berichtet, daß er über den Tod des Caligula, seines saubern Vorgängers, viel Freude gehabt, gleichwohl aber den Chärea, der das Haupt der Verschwörung, in welcher Caligula umkam, gewesen war, habe hinrichten lassen. Er hat sich deswegen zu keiner Dienstbarkeit verbunden gehalten, daß er, vermittelst dieser Verschwörung, den Thron bestiegen hatte; allein er ist über denjenigen erzürnet gewesen, der sich erkühnet hatte, die Hand an einen Kayser zu legen, und er hat von weitem an seine eigene Sicherheit gedacht.

Man siehet hieraus, daß die Staats-Kunst vieler Printzen etwas unvollkommenes an sich habe. Sie thun alles, um ihre Unterthanen einander abspänstig zu machen, sie geben den Verräthern Aufenthalt, sie beschützen die Aufrührer und sehen nicht, daß dieses eine schöne Lehre der Empörung und eine nahe Hoffnung der Hülffe für ihre eigenen Unterthanen ist. Dieses Verfahren kommt daher, daß man nur auf das Gegenwärtige siehet; denn, wenn man an die künfftigen Folgen gedächte, so würde ein Printz nimmermehr zu dem besten der Rebellionen einen Pfennig, oder ein Wort verlieren. Die Verräther aber würden sich nicht zu einer so gefährlichen Handlung begeben, wenn sie allezeit bedächten, was sie entweder von dem, welchem sie mit ihrer Verrätherey zu schaden, oder von dem, welchem sie damit zu dienen suchen, ja, wenn beydes nicht geschiehet, von dem gerechten Verhängniß des Höchsten vor einen Lohn zu gewarten haben. Hievon könnten wir unzählige Exempel anführen, wollen uns aber nur auf einige beruffen, und zwar zuerst auf das Exempel Julianus, des Spartaner Grafens, der einer aus den Gothen gewesen ist, und aus grosser und unzeitiger Nachbegierde sein Land und Leute den Saracenen verrathen hatte. Denn als Rodericus, der letzte König der Gothen, (wie Santius in der Spanischen Chronicke schreibet) dieses Grafen Tochter und Fräulein, auf Anstifften seines Vaters, mit Gewalt überfallen hatte, in der Schlacht mit den Saracenen aber umgekommen, und darüber der Gothen Kriegs-Volck erleget worden war, ist er von ihnen, als ein Verräther, der nicht werth war, daß er leben solte, erschlagen worden. Von dieses Grafen Julianus Lohne, den er mit seiner schändlichen Verrätherey verdienet hatte, schreibet Nonius Pincianus, wie es von Johannes Vasäus in der Spanischen Chronicke angeführet wird, ein wenig anders, daß nehmlich seine Gemahlin von den Saracenen, als Barbarischen Völckern, welche die Verrätherey, aber nicht den Verräther liebeten, mit Steinen zu Tode geworffen, der Sohn von dem Thurne zu Septa herunter gestürtzet, Julianus aber selbst nachdem ihm Haab und Güter genommen worden wären, eines elenden Todes in einem Aragonischen Schlosse, in das Oscenser Gebiete gehörig, in dem Gefängniß gestorben sey. Auf des Rodericus Grabe, bey der Stadt Visäo in Portugall, stehet, wie Rodericus von Toleto bezeuget, der vorgemeldete Schlacht weitläufftig beschrieben hat, folgende Ueberschrifft: „Hie liegt Rodericus „der letzte König der Gothen; Das gottlose Toben und Wüten Juliani sey verflucht, dieweil es „ein halßstarriger Zorn gewesen. Er war toll und „unsinnig, beherzt von Zorn, unruhig von Unsinnigkeit. Er hat aller seiner Treue, Religion und „Zusag vergessen. Er war ein Verräther GOttes „Blutgierig wieder sich selbst, ein Todtschläger seines eigenen Herrn, ein Feind seiner Verwandten „und Hofgesindes, ein Zerstörer seines Vaterlandes, schuldig an allen Leuten. Sein Gedächtniß „sey bey Jedermann verhaßt, und sein Nahme habe „einen bösen Nachklang in Ewigkeit.„ Unter Friedericus des III. Regierung wurden die Christen durch den Cardinal Franciscus Condelmarius, mit Beyhülffe eines Genueser Schiff-Patrons, an die Türcken verrathen; allein die Straffe verfolgte beyde Verräther: Der Cardinal ward von den Türcken erschlagen, der Schiff-Patron aber gieng, mit seinem Geld und Gute, in dem Meere unter.

Was die Göttliche Rache nicht alsobald schon in dieser Zeitlichkeit durch besondere Schicksale heimsuchet, wird öffters durch Gerechtigkeit liebende Menschen bestraffet. Dem Kayser Titus Vespasianus wird nachgerühmet, daß er den Verräthern, die um Geldes willen andre Leute fälschlich angaben, Feind gewesen, und wenn einer verübter Falschheit überwiesen worden ist, denselben habe mit Peitschen oder Ruthen streichen, mit Knitteln schlagen, und hernach des Landes verweisen lassen.

Endlich wird auch die Verrätherey sehr offt selbst von denenjenigen bestraffet, welchen doch die Verräther haben dienen wollen. Als Brennus, ein König in Franckreich, Asien verheeret und verwüstet hatte, ist er endlich zu der Stadt Ephesus gekommen, hat allda sein Lager aufgeschlagen, und auf den bestimmten Tag gewartet, an welchem er eine Schlacht thun wolte. Unterdessen ist eine Jungfrau aus dem gemeinen Volcke, mit Nahmen Demonice, zu ihm gekommen, welche den König heimlich lieb gewonnen, hat ihm auch verheissen, sie wolte die Stadt Ephesus verrathen, wenn man ihr güldene Arm-Bänder zu Lohne gäbe; Als nun der König Brennus sie auf einen gewissen Ort beschieden, hat er die Unterthanen zu ihr geführet, und befohlen, was sie für Gold hätten, solten sie alles der geitzigen Verrätherin in den Schooß werffen; da sie nun seinem Befehle nachkamen, ward so viel Gold auf die Demonice geworffen, daß sie davon überschüttet und zu Tode gedrücket ward. Eben solchen Lohn der Verrätherey hat, nach des Aventius Bericht, Rhomylda, des Fürsten Sigulphus Gemahlin, bekommen. Denn, als ihr Herr und Gemahl umkommen war, und sie von Cacanus, der Venetianer Könige, zu Friaul belagert ward, entzündete sich in ihr eine so grosse Liebe gegen ihn, daß sie sich entschloß sich mit ihm zu verheyrathen, und darauf die Stadt zu verrathen. Die Feinde zündeten darauf die Stadt an, nahmen Weib, Kind, und andere junge Leute gefangen, und führeten sie mit sich in Ober-Ungarn, die Männer aber erwürgten sie. Unter diesen Gefangenen befand sich auch die Rhomylda mit

mit ihren Kindern. Es hat sie aber der König nur eine Nacht beschlaffen, und hernach des andern Tages auf dem Felde an einen Pfahl spiessen lassen; denn da sie Vaterland und Kinder verrathen hatte, war sie keines andern Mannes werth. Friedericus der II ein grausamer Römischer Kayser, ließ unter andern auch gegen diejenigen, welche andre bey ihm angaben, seine Grausamkeit sehen. Denn, wenn sie etliche verrathen hatten, ließ er sie fahen, beschuldigte sie des Unfleisses, führete sie auf hohe Thürme, wo sie sich nach den Flüchtigen umsehen solten, und hieß sie dann herunter stürtzen. Unter dieses Kaysers Regierung war zu Passau ein Thum-Herr, Albertus genannt, welcher gern ein Bißthum oder einen Cardinals-Hut gehabt hätte, darum heuchelte er dem Pabste und den Cardinälen, verrieth ihn alles, was in Deutschland geschah, gab alle Bischöffe und Aebte, die es mit dem Kayser hielten, an, und war Kayser Friedrichs ärgster Feind, der auf ihn log und trog, wo er nur konnte; weswegen er auch seines Bißthums entsetzet, seines Einkommens beraubet, und aus Bayern verwiesen ward. Da er aber von neuem Judas-Briefe nach Rom senden wolte, wurden sie von Hertzog Otten von Bayern aufgefangen, und als seine Falschheit und Untreue daraus offenbar ward, fieng ihn der Hertzog, und ließ ihn, als einen Meut-Macher, Kaysers-Feind, und Lästerer, lebendig schinden. Crantzius erzehlet in der Sächs. Chronicke von Kayser Carl dem IV folgende merckwürdige Begebenheit. Es führte gedachter Kayser einen Krieg mit dem Ertz-Hertzoge zu Oesterreich Philippus, in welchem sich ein jeder wieder den Feind auf das Beste rüstete. Das Kriegs-Volck war beyderseits zusammen geführet, eine Schlacht mit einander zu liefern. Allein der Kayser sahe, daß des Feindes Hauffe viel grösser war, und sein Kriegs-Volck weit übertreffe; darum gedachte er, weil er den Feinde nicht starck genug wäre, wolte er ihn mit List und Geschwindigkeit überwinden. Er ließ dahero heimlich, durch vertraute Freunde, 3 Hauptleute aus des Feindes Heere zu sich beruffen; und, nachdem er ihnen eine grosse Summe Geldes verheissen hatte, handelte er soweit mit denselben, daß sie ihrem Hertzoge und Feld-Herrn ein Schrecken und eine Furcht einjagen, und ihn zu der Flucht vermahnen solten. Die Hauptleute verhiessen dem Kayser bey der Sache das Beste zu thun. Da sie nun zu ihrem Herrn kamen, erzehlten sie ihm, sie wären ausgeritten, des Feindes Lager zuerkundigen, und hätten davon gewisse Nachricht, daß des Kayserl. Kriegs-Volckes dreymahl mehr, als des Ihrigen, wär, sie würden gewiß geschlagen, und müsten alle umkommen, wo sie nicht bey Zeiten entflöhen, und sich davon machten; Er möchte sich also bald bedencken, was er thun wolte. Hierauf versetzte der Hertzog: "Wann unsre Hülffe „allein in der Flucht stehet, wie ihr vorgebet, so wol„len wir unser Leben erretten, und auf eine bessere „Gelegenheit warten, da wir dem Feinde begegnen „können; es ist keine Schande, wenn wir dem wei„chen, der stärcker und mächtiger ist, als wir.„ Es machte sich also der Hertzog bey nächtlicher Weile mit alle seinem Kriegs-Volcke auf, und zog sicher wieder in sein Land zurück, da ihm doch niemand nacheilete. Die drey Verräther, die sich mit herrlichen Verheissungen und Gelde bestechen lassen, und ihren Fürsten verrathen hatten, kamen wieder zu dem Kayser, und wolten den Lohn ihrer verübten Verrätherey abholen. Unterdessen hatte sich der Kayser mit falscher Müntze und bösen Gold-Gülden versehen, welche nicht den 20 Theil soviel galten, als ein rechter Gold-Gülden; und solche Müntze ließ er ihnen zuzählen. Da sie nun mit ihrem Lohne nach Hause kamen, waren sie frölich, daß sie eine so ansehnliche Beute bekommen hatten; da sie aber das Geld ausgeben wolten, befand es sich, daß es falsche Müntze war. Sie kamen derowegen wiederum zu dem Kayser, und beklagten sich über den Müntz- und Rent-Meister. Der Kayser sah sie gar tückisch an, und sprach: "Gehet hin, ihr Bösewichter, an den „lichten Galgen; und wisset, wo ihr euch nicht „bald davon machet, soll euch, wie ihr verdienet, „gelohnet werden. Denn, weil ihr an eurem eig„nen Herrn treuloß geworden seyd, und ihn ver„rathen habt, seyd ihr keines bessern Geldes werth. „Man muß eure bösen Thaten mit bösem Golde „belohnen. Darum gehet nur hin, das sey euch „noch einmahl gesagt, an den lichten Galgen.„ Ueber dieser Antwort wurden sie schamroth, machten sich alsbald aus dem Staube, und liessen sich nicht mehr sehen. Eine gleiche Historie meldet Paulus Aemilius von dem Clodovaus, der, als er ein Christ geworden ist, die Heil. Tauffe und den Nahmen Ludewig bekommen hat. Als nehmlich Cannacarius, Fürst zu Cammerich und Arras, mit seinem Bruder, bey jetzt gedachtem König Ludewig in Franckreich angegeben, als hätten sie ihm nach der Crone und dem Königreiche gerachtet, und dieserwegen getödtet wurden, hat er den Verräthern, damit sie wüsten, wie lieb und angenehm sie wären, an statt der versprochenen Kronen, falsche Müntze reichen lassen.

Der König Philippus, Alexanders des Grossen Vater, hat sich der Verräther sehr bedienet; Es ist aber doch auch bekannt, daß er ihnen sehr feind gewesen sey. Denn als einsmahls diejenigen, welche Olynthum verrathen hatten, sich bey ihm beklagten, daß sie von den Macedoniern spöttlich und schändlicher Weise Verräther des Vaterlandes genennet würden, gab er ihnen diese Antwort: "Dieses Volck ist etwas grob und „bäurisch, und pfleget ein jedes Ding mit seinem „Nahmen zu nennen.„ Als der Türckische Kayser Solymann die Stadt Ofen, welche die Bürger verlassen hatten, eingenommen hat, soll Thomas Nadasti sich in dem Schlosse, wieder allen Anlauff des Feindes, tapffer gewehret haben, hätte auch ohn allen Zweiffel dasselbe erhalten, wenn er von seinen Soldaten nicht verrathen worden wäre. Denn als er nicht gutwillig sich ihnen ergeben wolte, haben ihn seine eigenen Soldaten mit eisernen Ketten gebunden, und sammt dem Schlosse, dem Solymann überantwortet, damit sie nur das Ihrige behalten, und mit dem Leben davon kommen möchten, welches ihnen denn auch anfangs der Türckische Tyrann versprach. Als er aber erfuhr, daß sie durch schändliche Verrätherey also mit ihrem Obersten umgegangen waren, ließ er sie dennoch, ohngeachtet er ihnen Treu und Glauben versprochen hatte, alle mit einander niederhauen. Einem andern Verräther, des-

sen sich der Türckische Kayser, bey der Einnehmung der Insel Rhodis, bedienet hatte, ergieng es noch schlimmer. Es hatte derselbe dem Verräther verheissen, wann er die Insel in seine Gewalt bekäme, so wolte er ihm eine aus seinen Prinzessinnen, nebst einem stattlichen Heyraths-Gute, zu der Ehe geben. Als er nun hernach, was er ihm verheissen hatte, begehrte, führte der Tyrann seine Tochter, in Königlichem Schmucke mit Gold und Edelgesteinen ihm zu, und ließ ihm ein groß Heyraths-Gut mitgeben. Als nun dieser Verräther, gleichsam in einem Traume, sich in Herrlichkeit zu seyn einbildete, auch in Freuden und Sprüngen einher gieng, wendete sich alsobald der Tyrann zu ihm, und sagte: "Nun siehest du, daß „ich meine Zusage gehalten habe. Dieweil du „aber ein Christ bist, meine Tochter aber, die dei„ne Braut werden soll, dem Stamme und der „Religion nach, eine Türckin ist, werdet ihr oh„ne Zweiffel eine böse Ehe mit einander haben; „so gefällt mir auch kein Tochter-Mann, er sey „denn inwendig und auswendig ein Musel-Mann, „das ist ein gläubiger Mahomeust. Es ist aber „nicht genug, daß du mit Worten allein, (wie et„liche aus deiner Secte um Nutz und Gewinnes „willen zu thun pflegen) solches sagest, und deinen „gecreutzigten Christum verläugnest; sondern dei„ne getauffte und unbeschnittene Haut must du „gantz und gar ablegen.„ Als er solches sagte, befahl er, daß man seinem vermeynten Tochter-Manne die Haut lebendig abziehen, und ihn hernach in ein mit Saltz bestreuetes Bette legen solte; und wann ihm wieder eine Türckische Haut wachsen würde, solte man ihm alsdenn die Braut zuführen. Also ist dieser Verräther hönischer Weise verspottet worden, hatte auch den rechten Lohn, den er mit seiner meineydigen und treulosen Verrätherey verdienet hatte, eingenommen und empfangen: Denn in solcher greulichen Marter und Pein hat er sein Leben geendet. Eben einen so wohl verdienten Lohn hat ein Jude, der ein Artzt gewesen ist, von dem Türckischen Kayser Selimus, nur gedachten Solymanns Vater, empfangen. Denn als er ihn, so wohl mit stattlicher Verehrung, als auch mit Dräu-Worten, so weit gebracht, daß er seinen Vater Bajazet durch Gifft mit zerstossenem Demant hinrichtete, ließ er ihm bald darauf den Kopff abschlagen, und sagte: "Eben das dürffte mir dieser Jude auch bewei„sen, wann er Gelegenheit dazu hätte; oder ihm „eine herrliche Verehrung verheissen würde.„ Hieraus ist offenbar, was wir haben zeigen wollen; nehmlich, daß die Verräther und verlauffenen Bösewichte nicht allein von denjenigen, welchen sie Schaden zufügen, sondern auch von denen, die Nutzen von ihnen haben, auf das höchste gehasset und verfluchet werden. Die Ursach ist ohnstreitig diese, daß sie gemeiniglich denenjenigen, zu welchen sie fliehen und weichen, eben so wenig Treu und Glauben halten, als denenjenigen, die sie verlassen, wie Quintus Curtius von Amynta, einem Macedonier, schreibet. Wenn dieses Alexander, König in Epirus, besser bedacht, und sich nicht den Lucesern, als treulosen und verlauffenen Buben, gar zu sehr anvertrauet hätte, wär er nicht so jämmerlich um sein Leben gekommen. Denn als er von den Tarentinern nach Welschland geruffen ward, und viel Städte der Brutier und Luceser einnahm, hatte er auf 200 vertriebene Luceser, als getreue Einspänniger und Trabanten, bey sich, diese aber hatten zuvor ihren Landes-Leuten verheissen, daß sie wieder heimkommen, und den König lebendig oder todt mit sich bringen wolten. Als er nun über den Fluß Acheron fuhr, und nicht eigentlich wuste, wo man hinüber kommen solte, hat ihn ein vertriebener Luceser von ferne mit einem spitzigen Eisen erschossen, und, nachdem er davon zu Boden gefallen war, hat das Wasser den todten Cörper, sammt dem Pfeile, der noch in der Wunde stack, in der Feinde Schantze geführet, allwo er in Stücken zerhauen worden ist. Constantius Pius Augustus versuhr weißlicher, massen er seine Hofleute besser auf die Probe setzete. Denn ob er wohl ein Heyde war, hat er sich doch gegen die Christen, als sein Mit-Regent Galerius wieder sie wütete und tobete, gnädig erzeiget. Welche ihm an seinem Hofe dieneten, und sehr Gottesfürchtig waren, die hat er auch zu hohen Ehren und Aemtern erhoben. Als er aber erfahren wolte, wie treu sie wären, hat er ihnen allen, wie Eusebius schreibet, auf einen Tag die Wahl gelassen, und befohlen, daß sie entweder mit Opffern, nach Heydnischer Weise, ihm zugefallen dienen, oder, wenn sie nicht opfferten, seines Hofes und seines Dienstes müßig gehen solten. Als nun etliche, damit sie nicht bey ihm in Ungnade kämen, sagten, daß sie opffern, etliche aber, daß sie bey ihrem Christl. Glauben beständig bleiben wolten, hat er die erste Parthey mit gantz ernstlichen Worten angefahren, und sie, als Verräther ihres Gottes, öffentlich gescholten, die andern aber hat er, wegen ihrer Beständigkeit gegen Christum sehr gelobet. Und, nachdem er den ersten Hauffen abgeschaffet, dieweil sie als solche, die an GOtt treuloß geworden wären, ihm auch nicht Treue und Glauben halten würden, hat er die andern, als rechtschaffene Christen, zu hohen Aemtern erhoben, daß sie das Reich beschützen und bewahren helffen solten; Eine solche Geschichte wird auch bey dem Theodorus gelesen. Theodoricus, mit dem Zunahmen Aser, hat einen rechtgläubigen Kirchen-Diener und Capellan gehabt, den er für andern lieb und werth hielt. Dieser Diaconus vermeynete, er werde dem Theodoricus einen grossen Gefallen thun, wenn er den rechten Glauben fahren ließ, und es mit den Arrianern hielt. Als Theodoricus solches erfuhr, hat er demselben ohngeachtet er ihm zuvor sehr lieb gewesen war, den Kopff abschlagen lassen, und gesagt: "Weil du „GOtt Treu und Glauben nicht gehalten hast, wie „wilst du denn bey einem Menschen ein gutes Ge„wissen behalten?„ Auf gleiche Weise betriegen sich auch diejenigen, welche, aus Ehrgeitz, mit einer grossen That sich einen ewigen Nahmen machen wollen. So lieset man von dem Herostratus, einem geringen und schlechten Menschen, daß er den weitberühmten Tempel der Göttin Diana zu Ephesus mit Fleiß angezündet und verbrannt habe, und solches nur zu dem Ende, damit er durch ein grosses Buben-Stück, weil er aus einer löblichen That solches nicht thun konnte, sich einen Nahmen machen möchte. Allein, man ließ einen sonderlichen Befehl ausgehen, daß niemand seinen

Nahmen

Nahmen in die Chronicken schreiben solte, damit seiner in alle Ewigkeit vergessen würde; und daher kommt es auch, daß sein Nahme fast ausgetilget, und selten in den Geschicht-Büchern zu finden ist. Dieses haben die Venetianer auch gethan, welche, nach der Tepulanischen Verrätherey und Aufruhr, aus Bewilligung des Rathes, verboten haben, daß Niemand des Bajamontis, oder anderer Verräther und Aufrührer, Bildniß in die Stamm-Bücher, oder sonst an andere Orte machen ließ. Solches haben sie auch gethan, nachdem ihr Hertzog Phalerius, wegen angestiffteter Verrätherey wieder sein eigenes Vaterland, hingerichtet ward. Es sind zwar aller Hertzoge Bildniß, von Anfang der Stadt bis auf diese Zeit, auf des Raths Saale gemahlet worden; damit aber nicht des Marinus Phalerius, als eines bösen Fürsten, Bildniß, unter soviel ansehnlichen Hertzogen, gesehen werden möchte, haben sie seinen leeren Stuhl mit einem schwartzen Teppich bedecken wollen. Denn sie haben wohl eingesehen, daß man diejenigen, welche in dem Regimente oder in ihrer Herrschafft nichts gutes gestifftet haben, nicht höher straffen könne, als wenn ihr Nahme mit ewigem Haß und Neid verdunckelt werde. Denn solche Missethäter bleiben nicht ungestraffet, welche jederman heimlich hasset und anfeindet; sintemahl allgemeiner Haß und Feindschafft die grösseste Straffe ist.

Ehe wir diese Materie von den Verräthern beschliessen, müssen wir auch etwas von der übereilten Todes-Straffe eines ansehnlichen Senators und Cavalliers zu Venedig, mit Nahmen Antoninus Foscarini, gedencken. Es hatten sich in dem Jahr 1622 etliche Schelme zusammen verbunden, und arglistiger Weise mit einander abgelegt, daß sie ihn einer Verrätherey wider das Vaterland beschuldigen wolten, daß er nehmlich mit den Spaniern heimliche Correspondentz führe, die Geheimnisse des Raths-Collegii, Pregadi genannt, ihnen eröffne, auch ein und anders, zu der Crone Spanien Vortheil, mit ihnen handele. Etliche musten Ankläger, (Delatores) seyn, die ihn, gleichsam in höchster Geheimhaltung, bey dem Staats-Rüge-Gerüchte angeben solten, andere aber waren wider ihn zu Zeugen bestelt. Alles zu dem Ende, damit sie den grossen Recompens, der den Angebern einer Verrätherey gegeben wird, zu geniessen hätten. Die Staats-Richter (Inquisitori di stato) wurden durch etliche gar scheinbarliche angegebene Kennzeichen verführet, daß sie den vornehmen Mann, ungehört und unverantwortet, auch ohne gnugsame Betrachtung der Beschaffenheit der Zeugen, ob sie gut und unverwerfflich zu Blut-Zeugen wären, bey dem Kopffe nehmen, und ihren allzuscharffen Gesetzen nach, in der Nacht durch den Strick des Lebens berauben liessen, daß man ihn des Morgens, zu grossem Schrecken der gantzen Stadt, mit einem Beine an dem Galgen hängen sahe. Einige wenige Zeit darauf ward einer von den Bösewichtern, in einem andern Processe, eines falschen Zeugnisses überwiesen, dadurch einer von den Staats-Rüge-Richtern dieses meineydigen Nahmens sich erinnerte, und von ihm das Bekänntniß heraus brachte, daß er es mit seinen Anhängern darum gethan hätte, daß sie, als Geld-bedürfftige Leute, den obgedachten grossen Recompens geniessen möchten. Diese Kerl wurden darauf zu einem schändlichen Tode verurtheilet; es ergieng hiernächst ein Decret aus dem Rath der Zehender, (Bando del consiglio de Dieci) in welchem die gantze Sache erzehlt, und bezeuget, der Foscarini, mit grossem Mitleyden, für unschuldig erklärt, auch er und sein gantzes Geschlecht in die vorige Ehre und Würde wieder gesetzet worden ist: Durch dieses alles aber konnte doch den Foscarini das Leben nicht wieder gegeben werden. Man läßt die weisen Gesetze dieser freyen Republick an ihren Ort gestellet seyn, sonderlich in einem solchen Falle, wo die Gefahr schleunig zu besorgen (Periculum in mora) ist, und eine starck gefaßte Verrätherey nur auf dem Ausbruche beruhet, der man also durch eilige Execution des Rädels-Führers freylich bald abhelffen kan und muß. Wo man aber keine Ursach zu eylen hat, da scheinet es allzuhart und ungerecht zu seyn, einen solchen Mann zu keiner Vertheidigung kommen zu lassen. Man hat ja sonst andere Mittel gnug, das Bekänntniß aus einem Missethäter herauszubringen und den falschen Bezüchtigungen zu begegnen, indem man in einem so schweren Falle die Angeber und Zeugen in dem Arrest behält, bis die Sache gnugsam untersuchet worden ist, dem Beklagten aber, fals er nicht gutwillig bekennt, und doch hernach schuldig befunden wird, die Straffe schärffet, und sein Weib und Kinder, mit seinem gantzen Geschlechte, aller Ehren-Aemter entsetzet, auch Stadt und Landes verweiset, da dann nicht leicht einer so hartnäckigt gefunden werden wird, der nicht, durch ein freywillig Bekänntniß, einer so harten Bestraffung, und seines Geschlechtes Untergange, solte zuvorkommen wollen; so wird sich auch kein Böfewicht unterstehen, falsch Zeugniß zu geben, wenn er, bis zu Austrag der Sache, gefangen sitzen muß. Es hat zu allen Zeiten solche böse Leute gegeben, die, entweder aus Haß, oder um schnöden Gewinstes willen, andere verunglimpffet, oder schwerer Laster beschuldiget haben. Dahero man, diesem Unheil vorzubauen, schon zu der Römer Zeiten gute Gesetze gemacht hat, daß sich diejenigen, welche andere, um gewisser Mißhandlungen willen, verklagen wollen, in ein gewiß Libell haben einschreiben müssen. Denn wenn man in dergleichen schweren Fällen eine scharffe Straffe ergehen lassen will, muß man sich des Anklägers wohl versichert wissen. Sonst heißt es: Si accusare sufficit, quis innocens erit? Wenn anklagen genug ist, wer wird unschuldig seyn? Wir können in diesem schweren Falle dem Amelot keinen Beyfall geben, welcher in seiner Histor. du Gouvern. de Venise, p. 324 und 508 setzet, man habe diesen Mann aus Eyfersucht aus dem Wege zu räumen gesuchet, weil er ihm, durch seine Freygebigkeit und Wohlthaten, die Liebe des Volckes und einen grossen Anhang zu wege gebracht habe, als in welchem Falle die Griechen die Leute nicht gehenckt, sondern das Scherben-Gerichte (den Ostracismus) gebrauchet haben. Allein, wenn dieses hier gewesen wäre, hätten die Ankläger und Zeugen von hohen Personen bestelt gewesen seyn müssen,

sen, und in solchem Falle würde man ihnen wohl zu entfliehen Gelegenheit verschaffet haben, damit sie nicht etwan in der Todes-Noth die Wahrheit heraus beichten mögten.

Wir haben hier noch die Frage aufzuwerffen: Ob Rahab eine Verrätherin ihres Vaterlandes gewesen sey, und ob sie daran recht gethan habe, daß sie es mehr mit den Kundschafftern, als mit ihrem Könige und Volcke gehalten hat? darüber wird unter den Gelehrten viel gestritten. Es ist dieses gewiß ein schwerer Punct, der bereits vielen Gelehrten zu schaffen genug gemacht hat. Wir wollen uns bey Anführung der verschiedenen Meynungen nicht aufhalten, als welches zu weitläufftig fallen dürffte, sondern nur kürtzlich sagen, was die vornehmsten Ausleger davon halten. Freylich giebt die That Rahabs, daß sie den Feinden mehr, als ihrem Könige und ihren Landes-Leuten geholffen hat, allerley Nachdencken. Denn indem sie die Kundschaffter, als Feinde, nicht verrathen wolt, so schien sie dadurch den König und die Stadt zu verrathen. Von Natur liebet Jedermann sein Vaterland und seine Geburts-Stadt, und ist daher bey den Heyden so wohl, als bey den Christen, ein Verräther seines Vaterlandes für eines der abscheulichsten Dinge unter der Sonnen jederzeit gehalten worden, also, daß auch die Rechte einen solchen auf Stücken zu zerhauen verwilligen. Da nun Rahabs That von aussen dahin gerichtet zu seyn scheinet, indem sie den Kundschafftern ihr eigen Vaterland verrathen, sie dem Könige verhalten, und ihn noch dazu geteuschet hat, als ob sie weg wären, da sie doch noch in ihrem Hause vorhanden waren; da sie ferner von Eroberung des Landes ihnen guten Trost und eine angenehme Zeitung gegeben, ja sie versichert hat, daß ein Schrecken über alle Einwohner des Landes gefallen, und ihr Hertz verzagt und feige geworden, auch kein Muth mehr in Jemand für ihrer Ankunfft sey, u. s. w. Jos. II, 9, 10, 11. So ist sie, dem äusserlichen Ansehen nach, solcher Uebelthat gnugsam überwiesen, u. freylich, menschlicher Vernunfft und Klugheit nach, der Verdacht auf sie, daß sie eine Verrätherin des Vaterlandes gewesen sey. Gewiß, wenn heut zu Tage dergleichen geschähe, daß einer einen öffentlichen Feind des Vaterlandes in seinem Hause hegte, und hernach der Obrigkeit was fürbrächte, damit der Uebelthäter darvon käme, der würde nicht besser seyn, als der Bube selber, und allerdings vor einen Verräther des Vaterlandes gehalten werden. Oder, wenn einer einen Mörder in seinem Hauße verbergen, und vor der Obrigkeit nichts davon wissen wolte, sondern mit Lügen und Leugnen hindurch dränge, daß der Thäter davon käme, von dem würde man gewiß nicht viel halten, weil er einen solchen Todtschläger, den GOTT selber abgethan wissen will, mehr überhülffe, als seinem eigenen Gewissen; es würde ihm auch solche seine Untreue, wenn sie erfahren würde, gewiß nicht vor voll ausgehen. Allein, dem allen ohngeachtet, will es sich doch von der Rahab nicht so urtheilen lassen, sondern, wenn wir der Schrifft nachgehen, müssen wir sie vielmehr entschuldigen, und sagen, daß sie recht und wohl daran gehandelt habe. Denn der Heil. Geist nennet zweymahl ihre That ein Werck des Glaubens. Erstlich spricht Paulus: Durch den Glauben ward die Hure Rahab nicht verlohren mit den Unglaubigen, da sie die Kundschaffter freundlich aufnahm. Hebr. XI, 31. Hat sie nun solches durch den Glauben gethan, daß sie die Kundschaffter aufgenommen und verborgen gehalten hat, so muß es ja recht und GOtt wohlgefällig gewesen seyn, und GOtt muß das Werck selber nach seinem Willen also gelencket und befördert haben. Darnach schreibt Jacobus von ihr: Die Hure Rahab, ist sie nicht durch die Wercke gerecht worden, da sie die Bothen aufnahm, und ließ sie einen andern Weg hinaus? Jacobi II, 25. Zählet er nun diese ihre That unter die fürtrefflichsten Glaubens-Wercke, daß sie dadurch ihre durch den Glauben erlangte Gerechtigkeit, die für GOtt gilt, aller Welt gezeiget, und also auch für den Menschen den Ruhm der Gerechtigkeit bekommen habe, ob sie schon in dem vorigen Stande des Unglaubens eine arme Sünderin gewesen war, so muß sie ja daran nicht unrecht gethan, sondern GOttes Willen damit vollbracht haben. Wolte jemand sagen: Ja, was ist das für ein schöner Glaube, wenn man heimliche Kundschaffter und Verräther des Vaterlandes heget, und den Landes-Herrn mit Lügen hintergehet und betrüget? So ist es wohl an dem, daß Lügen und Betrug an ihm selber keine Glaubens-Wercke zu nennen sind; in diesem Stücke aber zeigete sich Rahabs Glaube, daß sie an den lebendigen GOtt glaubete, und gewiß wuste, wie sie in dem 9 Värß bekennet, daß der Herr das Land Canaan den Israeliten gegeben habe, und es ihnen also nun gehöre; hingegen die Leute, so es jetzo bewohneten, auf GOttes Gebot ausgetrieben und verbannet werden müsten. Also hat sie GOttes Verheissung, die er Israel gethan hat, nicht nur gewust, sondern auch geglaubet, hat ihr heydnisch Volck verlassen, und sich zu dem Volcke GOttes geschlagen, auch darzu auf alle Art geholffen, daß sie in das versprochene Land kommen möchten. Das war ja ein rechtes Glaubens-Werck, und hieß GOTT mehr lieben, als Menschen, das Ewige lieber haben, als das Zeitliche. Demnach müssen wir von GOttes Werck anders reden, als von Menschen-Werck, und hat sich darum Niemand auf dieses Exempel zu beziehen, daß ihm auch frey stünde, Lügen, Betrug und Verrätherey vorzunehmen, oder Mörder und dergleichen böse Leute zu verbergen und ihnen fortzuhelffen, weil es Rahab auch gethan hat. Denn was sie that, geschah nach GOttes Willen, und rührete aus dem Glauben her, gelangete auch zu dem Troste des Israelitischen bekümmerten Volckes, und zu Erhaltung der Kirche GOttes. Man hat auch für dieser That die Rahab für keine blosse Cananäerin mehr zu halten, sondern für eine solche, die nun angefangen hatte, sich zu dem Häufflein der Auserwehlten und Heiligen GOttes zu gesellen; sie kan dahero keine Verrätherin ihres Vaterlandes genennet werden, indem sie zu Befriedigung ihres wahren und bessern Vaterlandes, welches die wahre Kirche GOttes war, dienete. Vielmehr wär sie eine Verrätherin zu nennen gewesen, und hätte

hätte unrecht gethan, wenn sie dem Könige die Kundschaffter ausgelieffert und übergeben hätte, wäre auch unter die Gläubigen nimmermehr gerechnet worden, als die es mit GOttes Volck, ausser welchem kein Gläubiger seyn kan, nicht treulich gemeynet hätte, würde auch dem Könige und den Bürgern zu Jericho wenig oder gar nichts mit solcher Auslieferung genutzet haben, sondern sie wären deswegen doch um das Leben gekommen. In Summa, es hat GOTT ihr Werck so gar wohl gefallen, daß sie auch darum in das Geschlecht-Register Christi gesetzet zu werden gewürdiget worden ist, und GOtt ihre Häusser gebauet, d. i. ihr Geschlecht gewaltig ausgebreitet hat. Die Hebräer geben vor, Rahab habe durch diesen Glauben und durch diese Gottseligkeit verdienet, daß acht Propheten und Priester aus ihrem Stamme hergekommen wären, nehmlich Jeremias, Helcias, Sarajas, Mäasias, Baruch, der Sohn Nerie, Hanameel, der Sohn Sellum und Vetter Jeremiä, Sellum, Ezechiel und Huldam. Aus ihr sind auch alle Fürsten und Könige in Juda hergekommen, ja endlich Christus selbst, wie aus Matth. I. erhellet. Uebrigens zählen die Rabbinen neun Heydnische Weiber, die Hebräische Männer geheyrathet, oder sich doch zu den Hebräern gehalten haben, hernach von ihnen bekehret, und mit einer gläubigen u. grossen Nachkommenschafft gesegnet worden sind. Dergleichen sind die Egyptische Agar, das Weib Abrahams, Aseneth, das Weib Josephs, Sephora, die Midianiterin, das Weib Mosis, Sephora und Phua, die Egyptischen Weh-Mütter, die Tochter Pharaons, Rahab, Ruth, und Jahel. Wieder auf die Rahab selbst zu kommen, so dürffen wir dieselbe nicht weiter entschuldigen, der H. Geist entschuldiget sie selber, und spricht sie von aller Verrätherey frey. Daher schreibt der seel. Herberger hierüber gar schön: "Ich will die Rahab „nicht vertheidigen, sondern nur zeigen, wie der „H. Geist selber ihr Fürsprecher, Advocat und „Procurator ist worden, wer will dem H. Geist „Wiederpart halten? Der H. Geist weiset uns „in diesem Handel nicht auf Rahabs Reden, son„dern auf Rahabs Hertz und Gedancken, und „spricht: Durch den Glauben ward Rahab nicht „verlohren, u. s. w. Ebr. XI. (I) Rahab gläubet, „daß die Jsraeliten dieses Landes eigne Herren „seyn, die alten Einwohner müssen weg, denn „GOtt wills haben, das ist sein unwandelbarer „Wille, nun will sie GOtt in seinem unwandel„baren Decret nicht klügeln, sondern läst es gut „bleiben, was GOtt gefält, wer will sie straffen? „Warum thun ihre Nachbarn auch nicht Busse, „und demüthigen sich für GOtt und den Jsrae„liten, wie drunten eine Historie stehet im IX „Cap. (II). Sie ist dem Glauben nach albereit „eine Jsraeliten, wer will sie straffen, daß sie es „fürnehmlich hält mit ihren Glaubens-Genossen? „Wer wolte es einem gefangenen Christlichen „Mägdlein in der Türckey übel deuten, daß sie ei„nem fremden Christen mit gutem Rath beförder„lich gewesen? (III.) Jhr Glaube ist durch die „Wercke der Liebe thätig und geschäfftig, wer kan „das unbilligen? Denn sie ist barmhertzig, und „rettet den guten Leuten das Leben, wie Jona„than dem David, wieder seinem eignen Vater, „wie auch Michal, Sauls Tochter, that; der Kö„nig von Jericho hätte sie wohl lebendig lassen „schinden. Nun ist Rahabs Klugheit keine Ver„rätherey, sondern lauter Barmhertzigkeit. Sie „beweiset ihren Glauben durch Bescheidenheit, „sie will nicht thun, wie Herodis Hofe-Lurschen, „die bald auf ihres Königs Befehl die unschuldi„gen Kindlein ermorden. Sie beweiset ihren „Glauben durch verschwiegenen Mund, gleichwie „die Weh-Mütter in Egypten-Land, Exod. 1." Sonsten wird hiebey noch eingewendet, daß gleichwohl Rahab durch solche That den Untergang ihres Volcks befördert, und es an die Jsraeliten, ihre Feinde, verrathen hätte, wäre also daher billig eine Verrätherin zu nennen. Allein es antwortet **Cornelius a Lapide** nicht uneben darauf, und spricht: „Es ist freylich die Lügen Rahabs „den Cananitern und Jerichuntinern sehr schäd„lich gewesen; dennoch aber, weil Rahab durch „Göttlichen Trieb gewiß wuste, daß diese Leute „wegen ihrer Missethat von GOTT verbannet, „zum Untergang verdammt, und denen Jsraeliten „mit Haab und Gut übergeben waren, so durff„te sie weder, noch konnte der ungerechten Sache „der Jerichuntiner beyfallen, und der gerechten „Sache und Streit der Jsraeliten wiederstehen, „oder GOtt gleichsam wiederstreben; vielmehr, „damit sie Gott gehorchete, überließ sie sich, durch „Glauben und Frömmigkeit gestärcket, selbst der „Gefahr des Todes, daher sie der Apostel billig „ihres Glaubens wegen rühmet, Hebr. XI, 31, „und **Jacobus** sie durch diese Wercke gerecht „spricht, Cap. II, 25. Dannenhero hatte sie, als „eine erleuchtete und von GOtt gerührte, der Hu„rerey durch Busse abgesagt, sich der Keuschheit „ergeben, und zu GOTT bekehret, war also eine „Jsraelitin und Heilige worden, und hatte sich „durch diese Gastfreyheit, da sie den Jsraeliten „den Eingang in Canaan eröffnet, berühmt ge„macht, auch sich dadurch die Jsraeliten dergestalt „verbunden, daß sie, wegen solcher Gutthätigkeit, „Salma, der Fürst des Stamms Juda zum Wei„be genommen, und aus ihr alle Fürsten und „Könige in Juda, und endlich Christus selbst, ent„sprossen, nähm. Matth. I u. s. w." Dieses ist fast eben das, was wir bisher gesaget haben, und also wollen wir uns bey dieser Frage nicht länger aufhalten. **Schröders** Continuata Acerra Biblica Masseriana, XII Hundert, p. 379 u. ff. **Valentin Herbergers** Magn. Dei P. X Med. VI §. 11. p. 39 u. ff. **Cornelius a Lapide** Comment. in Jos.

Endlich können wir auch noch die Frage aufwerffen: Ob nicht David, wenn er mit Achis, dem Könige der Philister, in den Streit wider die Jsraeliten gegangen wär, als ein Verräther seines Vaterlandes würde anzusehen gewesen seyn? Wir können solches nicht gäntzlich in Abrede seyn, und müssen vielmehr die Sorge und Fürsehung GOttes, die über David gewaltet hat, bewundern, massen der Herr des Achis Fürnehmen und Davids Heucheley zu verhindern, und zu dem Besten zu schicken wuste, so, daß David aus der grossen Gefahr, in welche er durch diese seine

seine Bravade gekommen seyn würde, oder, auch von der Sünde, wann er wider Israel stritte, oder, auf der andern Seite, von Untreu und Undanckbarkeit an Achis, und von Gefahr durch die Philister selbst, wann er für Israel streiten wolte, durch GOttes Fürsehung, ohne seine Anleitung oder Verdienst, so glücklich entkommen ist. Er würde, durch seine eigene Fürsehung, sich nie aus diesem Stricke gerettet haben, als welchen vielmehr er nur desto enger zuknüpffete, so, daß er nothwendig untreu, entweder an seinem Vaterlande, oder an den Philistern, hätte werden müssen. Allein, GOtt ließ ihn auf eine wunderbahre Weise erretten, und machte, daß er, vermittelst der Fürsten der Philister, durch denselbigen Schein der Verrätherey wieder sein Volck, für einer wahren Verrätherey bewahret ward, so, daß ihn seine Feinde selbst verhinderten, daß er sich nicht mit dem Blute der Israeliten befleckete, und also sich nicht selbst untüchtiger zu künfftiger Verwaltung des Reiches Israel machete. **Burmanns** Biebel-Werck, p. 913. **Sachsens** Kayser-Chron. I Theil p. 71. II Th. p. 127. 128. III Theil p. 39 43. 121. **Baylens** Critisch Wörter-Buch, II Theil p. 87. **Ludolffs** Schaubühne, Jahr 1622 p. 79-82. **Matthiä** Theatr. Histor. p. 372. **Cammerarii** Hist. Lust-Garten I Th. p. 100 u. ff. **Hübners** Hist. Frag. VII Th. p. 766. 767.

**Verräther**, oder **Mummer**, Lat. *Prævaricator*, wird in denen Rechten auch derjenige genennet, der seine anbefohlne Sachen verwahrloset. Siehe den Artickel: **Mummer**, im XXII Bande, p. 753 u. f.

**Verräther Christi.** Nach den Sätzen der Wickleffitischen Lehre, werden am jüngsten Tage alle diejenigen vor **Verräther Christi** gehalten werden, welche das Predigen, oder die Anhörung des Göttlichen Wortes, wegen des Bannes eines Prälaten unterlassen. **Heinsii** Kirchen-Histor. IV Th. p. 568.

**Verrätherey**, Lat. *Proditio*, Frantz. *Trahison*, ist dasjenige Laster, da man fremde Geschäffte entweder aus Unbedachtsamkeit, oder aus Offenherzigkeit, oder aus Bosheit, andern Leuten entdecket. Was vornehmlich die boßhafftige Verrätherey anbetrifft, so ist dieselbe eine derer grausamsten und schändlichsten Sünden, so, daß **Xenophon** gesaget hat, sie sey viel abscheulicher und schädlicher, als alle Feindes Boßheit; auch zählet **Joh. Jov. Ponteanus** die Verräther billig unter die unmenschlichen grimmigen Leute. Der Cardinal **Friedrich Toletus** macht aus derselben die dritte Tochter des Geitzes, und beschreibet sie also, daß sie sey eine Offenbahrung des, so heimlich und verborgen ist, daher andere Sachen entstehen. Denn das muß beydes zusammen kommen; es betreffe nun die Verrätherey Rathschläge, oder andere Heimlichkeiten, (Consilia und Documenta) davon Sprüchw. Salom. XI, 13 stehet: Ein Verläumder verräth, was er heimlich weiß; wie von Rodoco II. Macc. XIII, 21 stehet, er habe den Feinden alle Heimlichkeit der Jüden verrathen: Oder die Verrätherey betreffe Güter, (Bona) als Geld, Kleider, Vieh und dergleichen: Oder sie betreffe endlich auch menschliche Personen selbst (Personas) daß dieselben in ihrer Feinde Hände übergeben werden, wie Delila den Simson denen Philistern verrathen, B. Richter XVI, 21, und wie Judas Christum den Jüden in ihre Hände gebracht hat. Verräthereyen können an sich selbst keine guten Folgen nach sich ziehen; doch weiß öffters die Göttliche Weisheit dieselben zu etwas gutes eine Gelegenheit werden zu lassen, wovon ein herrliches Exempel aus dem 16 Jahrhunderte bekannt ist. In dem Jahr 1518 nach des **Conradi Aslaci** Meynung, oder, wie aus **Huiefelds** Schrifften zu schliessen ist, zu Ende des 1517 Jahres, gieng der Ablaß-Krämer Antonellus Arcemboldus aus Dännemarck nach Schweden, seine Waare auch daselbst anzupreisen. Ihm ward damahls die Commißion zugleich von dem Könige aufgetragen, daß er die Schwedischen Land-Stände zum Gehorsam überreden, und alles in das Reine bringen solte. Dieses versprach er zwar zu thun, that aber gerade das Gegentheil. Denn, da ihm der König in dem Vertrauen offenbahret hatte, welche seine geheimen Freunde und Anhänger in dem gedachten Reiche waren, verrieth er, dieweil er ja alles um das Geld feil hatte, dem Steno des Königes Geheimniß, und erregte dadurch neue Zwistigkeit in Schweden. Durch diesen Italienischen Streich ward der König wieder gedachten Ablaß-Crämer sehr aufgebracht, den er nicht anders, als einen Land-Betrieger, ansehen konte, beschloß auch alsobald, sich an dem undanckbaren Gaste zu rächen. Nun trug sich es eben zu, daß man in den Tagen von dem Wittenbergischen Augustiner-Mönch, Martin Luther, auch in Dännemarck die Nachricht erhielt, und mit Bestürtzung hörete, wie er, an seinem Orte, den Indulgentien-Händler, Johann Tezel, eingetrieben habe. Dieses gefiel nicht nur vielen vernünfftigen und unpartheyischen Leuten wohl, sondern war auch vornehmlich, so zu reden, Wasser auf des Königes Mühle. Luthers Kühnheit kützelte ihn über die masen, nicht so sehr, aus gründlicher Erkänntniß und Ueberzeugung der Wahrheit, welche ihm dazumahl noch verborgen war, als vielmehr, allem Ansehen nach, einerley Handthierung wegen, (propter communia studia) aus Haß wieder die Ablaß-Crämer. Demnach schritte er auch den 12 April des folgenden Jahres zu dem Wercke; nicht zwar, wie Luther, mit Disputiren und Anschlagung gewisser Sätze, sondern mit Arrestirung des offt gedachten Legaten-Bruders, Antonellus Arcemboldus, wie auch aller eingesammleten Gelder, über welche er, als Cassirer, bestellet war. Der König bestund darauf, er wolte von dem gantzen Vorrathe die Helffte abhaben, gleichwie der Kayser Maximilian und andre Deutsche Fürsten zuvor auch bekommen hatten. Der Legat kam bald in eigener Person, als welche er vor unverletzlich (inviolable) hielt, aus Schweden wieder zurück, ward aber mit Civil-Arrest beleget, und versprach zwar Fuß zu halten, und zu bleiben, jedoch entwich er heimlich aus Schonen nach Lübeck. Vorhero ließ er ein weitläufftiges Schreiben an den König abgehen, in welchem er sich erstlich von dem Argwohn, aller in Schweden begangenen Collusion und Verrätherey, zu reinigen suchte, hiernächst aber, in demüthigen

Aus-

Ausdrückungen, um Loßlassung seines gefangenen Bruders, und des mit sich habenden Geldes, anhielte. Der erstere ward zwar hierauf seiner gefänglichen Hafft erlassen, von dem Gelde aber bekam er den wenigsten Theil mit sich. Wie groß die Summa des in beyden Reichen gesammleten, und damahls confiscirten Geldes gewesen sey, erhellet aus einer, unter dem Nahmen Philalibus, alsbald zu Basel gedruckten und auf des Arcemboldus Beschimpffung abzielenden Satyre, in welcher von 20000 Ducaten gedacht wird. Dieses ist auch viel wahrscheinlicher, als was der Jesuit **Maimborg**, in seiner Historie du Lutheranisme, von zehenmahl hundert tausend Gülden meldet. Das Geld war zu der Zeit so häuffig nicht, und 20000 Ducaten könnten schon genug seyn. Gleichwie aber **Maimbourg** von dem Gelde zu viel spricht, also thut er darinnen der Sache zu wenig, daß er vorgiebt, der König habe des Geldes Auslieferung nur von dem Pabste verlanget, und nicht erhalten, da doch die Wahrheit ist, daß man, ohne den Pabst deswegen zu begrüssen, das meiste behalten hat.

Doch, wieder auf die Verrätherey zu kommen, so ist dieselbe in dem Kriege gar gebräuchlich und angenehm auch wird solches zuweilen vor eine grosse Staats-Klugheit ausgeleget, wenn man sich dieser Krieges-List bedienet; wovon wir unzählige Exempel anführen könnten, uns aber nur auf eines beruffen wollen. In dem Jahr 1668 und zwar mitten in dem Winter, bey Anfang des Hornungs, entschloß sich der König in Franckreich Ludwig der XIV. mit eine Armee von 25000 Mann in die Franche Comte, oder freye Grafschafft Burgund einzufallen. Das Commando über diese Armee war dem Printzen von Conte anvertrauet worden, welcher annoch vor des Königes Ankunfft die Haupt-Stadt Bisantz, oder Besançon, an dem 27 Jenner belagerte, und nach wenig Tagen, ohne Betrachtung dessen, daß die Stadt vorgab, eine deutsche Reichs-Stadt zu seyn, eroberte, weil fast alles nöthige bey der Besatzung mangelte. Man erkennete diesen grossen Fehler in der That, und legte denselben der Saumseligkeit der Spanier bey, als welche auch anderer Orten gewohnet sind, nicht allemahl ihre Festungen der Gebühr nach zu versorgen; Andern Theils mogten die Spanier in den Gedancken gestanden haben, daß der König in Franckreich schwerlich die Franche Comte angreiffen würde, weil die Schweitzerischen Cantons, und vielleicht auch das Deutsche Reich, sich dieser Provintz annehmen würde. Der Ausgang aber wieß, daß sie die Rechnung ohne den Wirth gemacht, u. das gantze Land, mit allen Festungen, noch nicht binnen Jahres-Frist verlohren haben. Gantz Europa verwunderte sich über diesen geschwinden Fortgang, die Frantzosen hingegen wusten damahls das Glück ihres Königes, und die Tapfferkeit seiner Truppen, nicht gnugsam zu erheben, als vor denen sich auch die stärcksten Festungen biegen musten. Nach einigen Jahren aber haben die Frantzösischen Geschichtschreiber selbst das verborgen gewesene Geheimniß entdecket, da denn **Bouisson**, mit aufrichtigen Worten also schreibet: "Der „König eroberte die Franche Comte binnen acht „Tagen, zwar, wenn ich die Wahrheit bekennen „soll, nicht durch die Gewalt seiner Waffen, son„dern durch die Verrätherey des Gouverneurs „oder Stadthalters, welcher die Provintz dem Kö„nige verkaufft hatte, ehe noch derselbe aus Paris „zu Felde gegangen war." Der Verfasser von dem **Testament Politique de Colbert** nennet diesen Verräther mit Nahmen, nehmlich Marquis d'Hienne, und machet von seiner Untreue in folgenden Worten eine nachdenckliche Reflexion: "Man „kan dieses, daß der König auf solche Art sich die „Provintz unterwürffig gemacht, so gar nicht schel„ten, daß man es vielmehr vor eine Weisheit und „Klugheit eines souverainen Printzen halten muß, „wenn er das Blut seiner Unterthanen, so viel als „möglich, schonet. Dahero, wo ferne es ihm mehr „nichts, als nur Geld kostet, um die Schlüssel zu „den Städten in seinen Händen zu haben, so mag „man mit Raison sagen, er sey viel gescheuter, als „diejenigen, welche eine grosse Menge Volckes da„vor führen, und das Leben derselben in Gefahr se„tzen, auch wohl offtmahls in einen grossen „Schimpff. Inmassen, so groß auch sonst die „Macht seyn mögte, so man bey der Hand hat, den„noch die Hoffnung zu dem Succeß jezuweilen fehl „schlagen kan. Daraus ist mie mehrerer Gewiß„heit zu schliessen, daß, wenn man ein sicheres Mit„tel weiß, zum Zweck seines Unternehmens zu ge„langen, man dasselbe niemahls hintan setzen müs„se. Jedoch nehme ich hievon aus, den Gifft und „Meuchel-Mord; welche beyde Dinge so gar nie„drig, und von den Gedancken, die ein Printz ha„ben soll, so weit entfernet sind, daß man zu de„nenselben niemahls greiffen darff, es wäre „denn, daß man seine Ehre zugleich in die Schantze „schlagen wolle." Dieser Discurs ist um so viel mehr zu erwegen, diewell in demselben der Verräther keinesweges gelobet, sondern vielmehr die Verrätherey, durch Geld, als ein bequemes Mittel, das Menschen-Blut zu verschonen angepriesen wird; nach dem bekannten Sprüchwort: Proditio grata est, autorem quilibet horret; Oder: Proditionem amo, proditorem odi. Ich liebe die Verrätherey, und hasse den Verräther. Ob nun aber gleich eine jede Parthey der andern durch Verrätherey zu schaden suchet, so haben doch die Verräther gar selten glückliche Umstände zu erwarten. So gieng es dem Fürsten von Monacco, mit dem Henricus der IV König in Franckreich in einem geheimen Verständniß stund, die Spanier aus solchem Platze zu vertreiben, wie denn auch in der That geschahe. Jedoch, GOtt straffte selbsten die Untreue dieses Fürsten, massen er aus einem souverainen Herrn, ein Sclavischer Unterthan von Franckreich ward. Er bekannte hernach seinen Fehler, aber zu spät, da er sich nehmlich nicht mehr helffen konnte, und muste es anhören, daß ihm ein Frantzösischer Officier unter die Augen sagte, weil er die Spanische Nation, als ein souverainer Herr, nicht habe dulten können, so müsse er sich nun gefallen lassen, die politischen Fuß-Eisen von Franckreich in Gedult zu ertragen, die er sich durch seine Verrätherey selbst angeleget hätte. Ob nun also gleich dieses Verbrechen öffters durch ungefehre Begebenheiten sattsam gestraffet wird, so ist es doch auch zugleich in allen Kriegs-Articklen gar scharff verboten und hoch verpöner. In Kayser Ferdinands, des Dritten, Articklels-

Briefen, vom Jahre 1665 ist Num. XXX u. XXXII folgendes verordnet: "Es soll keiner mit den Feinden, oder ihren Trommelschlägern, oder Trompetern, es sey im Lager, Zügen, oder Besatzungen, Sprache halten, auch keinen Brief in des Feindes Lager schreiben, oder Bothschafft thun, u. von den Feinden auch keine empfangen, ohne Erlaubniß des Obristen bey Leibes-Straffe. Ingleichen, wo einer oder mehrere einige Verrätherey, oder andere böse Stücke, so von einem oder mehreren dem Kriegesherrn oder gemeinem Hauffen zu Nachtheil getrieben würden, erführe und innen würde, der soll die Mißhändler zur Stunde der Obrigkeit und den Profosen bey seinem Eyde und Pflicht anzuzeigen schuldig seyn, und, da er solches nicht thäte, als ein Meineydiger und als der Thäter selbst darum gestraffet werden." Kayser Carl, der fünfte, hat in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, welcher heut zu Tage fast in allen Provincien nachgegangen wird, Art. 124 die Verrätherey sehr scharf verpönet; jedoch ist die Straffe nicht durchgängig einerley Art, sondern nach Beschaffenheit der Umstände bald schwerer, bald auch gelinder, wie aus denen Worten des bemeldeten Artickels selbst gantz klärlich zu ersehen, welche an dem angezogenen Orte in ihrem gantzen Zusammenhange also lauten: "Welcher mit boshafftiger Verrätherey mißhandelt, soll der Gewohnheit nach, durch Viertheilung zum Tode gestraffet werden. Wäre es aber ein Weibesbild die soll man ertrâncken. Und wo solche Verrätherey grossen Schaden und Aergerniß bringen möchte, als die, so ein Land, Stadt, seinen eignen Herrn, Bettgenossen, seinen nahe gesipten Freund betreffe, so mag die Straffe durch Schleiffen, oder mit Zangenreissen gemehret, und also zu tödtlicher Straffe geführet werden. Es möchte auch die Verrätherey also gestallt seyn, man möchte einen solchen Missethäter erstlich köpffen, und darnach viertheilen, welches Richter und Urtheiler, nach Gelegenheit der That, ermessen und erkennen, und wo sie zweiffeln, Rath suchen sollen. Aber diejenigen, durch welcher Verkundschaffung Richter oder Obrigkeit die Uebelthäter zu gebührender Straffe bringen möchten, das mag ohne Verwirckung einiger Straffe geschehen." Es ist in allen Kriegs-Artickeln versehen, daß sich niemand, wer der auch sey, unterstehen soll, es geschehe auf was Weise es wolle, vom Feinde einen Verräther zu verheelen, aufzuhalten, oder durchzuhelffen, noch durch seine Fahrläßigkeit Gelegenheit zu geben, daß einiger Verbrecher seiner verdienten Straffe entkommen möge, bey gleicher Straffe, als dem Verbrecher zu zuerkennen wäre, oder selbiger sonsten, da er nicht entwischet wäre, verdient gehabt. Im Jahre 1628 wurde wider einige Verräther, so Bergen op Zoom in feindliche Hände liefern wolten, folgendes Urtheil gesprochen: "Nachdem **Erdmand Nice**, gebürtig aus dem Lande von Münster in Irrland, ohngefehr sechs und dreyßig Jahre alt, ausser der Tortur, auch frey von Ketten und Banden, gutwillig bekannt, und vor dem Kriegsrathe ausgesaget, daß er in Spanien erzogen worden, und lange daselbst gewohnet hätte, auch daß er ohngefehr sechs Wochen vor letzter Kirchweih, aus Irrland über Engelland nach Amsterdam, und von hier nach Alkmar gekommen, allwo er sich unter die Compagnie des Obristen **Hindersson** in Dienste begeben, von welcher er aber, ohngefehr fünf oder sechs Wochen darnach ohne Abschied und Urlaub sich wieder weg, und nach Bergen op Zoom begeben, woselbst er unter der Compagnie des englischen Capitains **Hinkisson** Dienste genommen; Allhier wäre er mit **Michael Gilcau**, der sich **Ernst de Mare** nennete, mit **Dormont**, und mit **Anton l'Estoffee**, der den Nahmen **de la Verdure** führete, ingleichen mit **Peter Ocomor**, der sich **Lucas Bontemps** nennete, allerseits Mitschuldigen, und die als Soldaten unter der Compagnie des Capitains **Saruryy** gestanden, auch mit einigen andern von selbigen Leuten in Bekanntschafft gerathen, die ihm ihr Vorhaben entdecket, nehmlich, daß sie auf Angeben des Grafens von **Hoorn** hieher gekommen, und allhier abwarten sollen, bis sie Ordre von dem Infanten bekämen, ihren Anschlag zum Dienste desselben ins Werck zu richten, und daß einem jeden von ihnen, so bald als der Anschlag vollzogen seyn würde, 500 Duraten, oder Ducatons, und jedem eine Compagnie, dem jungen **Jacob von Aigremont** aber, der sich **Jacob Pomier** nennte, eine Fahne versprochen worden. Da nun dieser **Erdmund Nice** sich hiedurch bewegen lassen, an ihrem verdammlichen Beginnen Antheil zu nehmen, und dasselbe mit vollbringen zu helffen: weil sie ihm eben dergleichen Recompens, als sie hofften, zu verschaffen versprochen, weswegen er selbst ein Attestat oder Certificat in Spanischer Sprache aufgesetzet, welches **de Mare, Dormont** und **de la Verdure** unterschrieben, auch die andern zu unterschreiben versprochen; er auch hiernächst mit dem **de Mare** auf dem Walle zu Bergen herum gegangen, und ihm hin und wieder einige Oerter gewiesen, durch welche man einen Anschlag zum Dienste des Feindes bewerckstelligen könnte; nicht weniger die Reden gedachtes **de Mare**, und die Vorschläge mit angehöret, auf was Art man die Schantze, oder das Süderfort einnehmen könnte, und folglich zugleich mit auf die Vollziehung des Anschlages zum Dienste des Feindes gewartet, ohne das geringste davon jemand von der Obrigkeit zu Bergen op Zoom zu entdecken. Indem nun dieses alles eine lästerliche und schändliche Verrätherey von unleidlicher und erschrecklicher Folgerung ist, und diesen Landen zu mercklichen grossen Schaden und Nachtheil gereichet, auch diejenigen, so in einem Lande wohnen, wo Gerechtigkeit gehandhabet wird, dadurch geärgert werden, folglich man dergleichen That andern zum Exempel mit Ernst bestraffen muß; So thut der Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande Recht daran, daß er obgedachten **Erdmund Nice** verdammet hat, gleichwie er denselben hiermit verdammet, daß er von hier nach Bergen op Zoom geführet, und daselbst auf den gewöhnlichen Richtplatz gebracht, an einem Strick gehangen, bis er todt ist, und ihm so dann der Kopf abgehauen, und solcher auf eine Stange an der Süder-Pforte gedachter Stadt ausgestecket werde. Dieses alles ist mit Uebereinstimmung des in Haag versammleten vorgemeldeten Kriegs-

„Kriegs-Rathes geschehen; am 20 Julii des 1628. Jahres.“ Im Jahre 1674. ward folgendes Urtheil wider einen Verräther, so den Frantzosen die Festung Montery überliefern wollen, abgefasset: Demnach die durch seine Excellentz bestellten Richter bey Commißion des 22sten dieses Monats, den criminellen Proceß vom Fiscal der militaren Justitz, als Herrscher des General-Auditeurs der Armeen seiner Majestät, zur Last Francisci von Ho Gefangenen gehöret, und das Decret vom 29sten dieses Monates gesehen haben, krafft dessen befohlen ist, daß der besagte Gefangene zur Tortur oder peinlichen Banck sollte gebracht werden, als erscheint aus dem Processe, so wohl aus eigenmündlicher Bekenntniß, als Beyschrifften des Gefangenen, daß er ein natürlicher Unterthan dieser Stadt Brüssel ist, sich mit seiner Frau bey Sr. de Cottones aufgehalten, und als Agente mit dem Sr. von Longatre zusammen wohnend, unter dem Gebiethe des Königes in Franckreich gebrauchen lassen. Zeither der Declaraton des Krieges zwischen den zwey Cronen, und Publication des Placats zur Einruffung aller natürlichen Unterthanen seiner Majestät ist er dreymahl in dieses Land, vornehmlich aber in diese Stadt Brüssel, krafft eines Geleit-Briefes und Annehmung einer falschen Qvalität, gekommen, hat sich auf Eingebung des besagten Sr. de Longatre bey einige Frantzösische Bediente verfüget, und mit ihnen über die Information und Notitien dieses gegenwärtigen Zustandes und Beschaffenheit der Kriegs-Machten, Finantzien und politischen Affairen dieses Landes tractiret, auch von N. de Verden eine allgemeine darauf gerichtete Instruction, in Griechischen Characteren empfangen. Er hat gleichfalls mit den besagten Frantzösischen Bedienten über das Einnehmen des Castells zu Antwerpen, und der Festung Montery dieser Stadt tractiret, einen Accord gemacht, und darauf angefangen, diese höchstschädlichen Anschläge ins Werck zu richten: So viel diese Festung Montery betrifft, hat er durch Einkauffung zwantzig Fässer Weins, und durch gemachte Anstalt zu dem Marsche der feindlichen Truppen, solches wollen ausführen, wie er denn auch zu dem Ende den erwähnten Bedienten die Personen, so dazu gebrauchet werden solten, mit verblümten Nahmen und Zeichen übergeben, dafür er durch Briefe, so deswegen in dieser Stadt an ihn abgefertiget worden, hertzlich bedanckt worden, und hundert Kronen fünff Monate lang, über die andere ihm versprochene Summe, genossen hat, um dadurch noch andere Unterthanen seiner Majestät, mit Versprechung grosser Geschencke, und verschiedenen andern Sachen, umzukauffen, wie aus dem geführten Processe mit mehrerem erhellet. Weswegen wir besagte Richter, krafft des Rechtes und Gerichtes, den Gefangenen schuldig, und eines Criminis læsæ Majestatis in dem höchsten Grade überwunden erklären, und ihn zur äussersten Strafe des Strickes, darauf der Tod folget, verurtheilen, nach welchem sein Leichnam an den Galgen bey dem besagten Schlosse oder Festung Montery soll gehencket werden, über solches erklären wir seine Güter verfallen, und zum Nutzen seiner Majestät, nachdem die Unkosten des Processes und Gerichtes davon erstattet worden, confisciret. Geschehen zu Brüssel den 30 Mertz, des 1674 Jahrs.“

Ob zwar **Gilhausen** in Arb. Jud. Quæst. c. 2. t. 5. n. 3. einen Verräther auf zwölfferley Weise vorstellet; so machet dennoch **Damhouder** in Prax. Rer. Crim. Lib. VII. c. 29. Tom. II. und c. 31. und mit diesem die mehresten andern Rechts-Gelehrten, nur dreyerley Haup-Sorten der Verrätherey. Nehmlich und zum 1) da einer seinen Landes-Fürsten oder das gemeine Wesen verräth. l. omne §. exploratores. ff. de re milit. l. proditores ff. eod. l. 8. § 2. und l 30. §. 2. ff. de pœn 2) Da jemand wieder seinen Amts-Genossen, Gesellschaffter oder Freund, durch heimliches und gefährliches Bündniß oder Todschlag mit feindtückischer Verrätherey mißhandelt. l. respiciendum. §. delinquunt. ff. de pœn. welcher denn allerdings schärffer zu straffen, als derjenige, so einen ohne Verrätherey verwundet oder töddtet. l. propter insidias. C. qui accus. non poss. l. 4. ff. ad L. Jul. Majest l. fin. C. de delator. Lib. 10. ibique **Brunnemann**, und andere, cap. si cupis. 16. qu. 1. c. si Clericus. 46. dist. 1. In Erwägung, daß, einen verrätherischer Weise umbringen billig höher zu halten, als einen aus Vorsatz entleiben: Gestalt man sich vor einen offenbahren Feinde hüten kan; aber vor einem Verräther ist es unmöglich. Denn die Verrätherey hält so wohl den Vorsatz, als auch die Beschaffenheit der Verrätherey, in sich. **Farinac** in Tract Crimin. Lib. I. t. 3. qu. 18. n. 73. Und 3) ist auch ein Verräther, welcher seinen Schutz- und Schirms-Verwandten oder Vasallen verräth. **Farinac** d. l. & n. 74. **Baldus** in l 1. col. 7. quib. mod. feud. amitt. von der Beschaffenheit und Schwere dieses Verbrechens handeln unter andern mit mehrern **Cöpolla** Consil. 34. n. 6. **Johann de Plat** §. interdum. Inst. de hæred. quæ ab intest. def. So kan auch ein jeglicher ohne Unterschied männ- oder weiblichen Geschlechts die Verräther an- oder verklagen. §. si vero contra impium. *Nov.* ut lic. matr. & aviæ. l. in quæstione §. servus. ff. ad L Jul. Majest. l. 2. §. cum placuisset ff. de Off. Jud. **Decianus** in Tr. Crim. Lib. VII. c. 30. n. 8. Und werden auch die Verräther ohne Barmhertzigkeit und Unterschied, samt ihren Gehülffen, Anweisern und Rathgebern, vom Leben zum Tode gerichtet. Aus was Weise und Gestalt aber, giebt der obige 124. Artickel der **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** Maas und Ordnung. Besiehe auch **Julianus Clarus** Lib. V. Sent. qu. 63. fol. 334. n. 33. allwo er sagt, daß ein Verräther als einer so sich des Lasters der verletzten Majestät schuldig gemacht, am Leben bestrafft werde, wie zu ersehen aus dem l. falsciter. ibique *Glossa* in verb. proditor. C. de abolit. l. 3. ff. ad L. Jul. Majest. l. capitalium § igitur. ff. de poen & probat. l. 1. C. de hæred. instit. Und wie die Rechtsgelehrten bey dem l. quisquis C. ad L. Jul. Majest. anmercken, sind auch so gar der Verräther ihrer Kinder einmahl weder mit, noch ohne Testament, Succeßions-fähig. Ferner sind denen Verräthern in den Rechten auch diese Straffen gesetzt, daß sie keine testamentirliche Disposition aufrichten dürffen, wie **Baldus** in l. & mili-

liti-

litibus. C. de test. milit. zeiget. Desgleichen können sie überhaupt keiner rechtlichen Freyheit fähig oder theilhafftig seyn, **Baldus** in l. si quis. C. de postlim. revers. nicht weniger von ihren Eltern enterbet werden. **Isernia** in l. 1. §. præterea si vasallus. col. 3. vers. audivi judicatum. tit. quæ sit prima causa benef. amitt. Und da sie auch gleich in ihres Vaters letzten Willens-Verordnung übergangen worden, würde doch solches Testament von ihnen nicht rumpirt oder als ungültig angefochten werden können, indem sie in denen Rechten bereits wie vor todt gehalten werden, ob sie gleich noch lebendig sind. **Bartolus** in l. hac edictali. C. de secund. nupt. Ja sie succediren auch nicht in denen Fideicommissen. **Knipschild** Fideic. c. 8. n. 455. Wie denn ein Verräther auch der Comitiv-Dignität verlustig wird. **Mund** de Muner. & Honor. p. 158. Und endlich hat sich auch der sonst denen Missethätern vergönnten Kirchen-Freyheit derjenige nicht zu getrösten, welcher seinen Nächsten scheimischer und verrätherischer Weise ums Leben bringet, z. E. der mit falschem Gemüthe sich freundlich stellet, und jählings seinen Nächsten tödtet, als: Grüsse dich GOtt, mein Bruder! damit ihme den Rest gebende. Gleichwie in der Heiligen Schrifft im 2 **Buch** der **Könige** Cap. 11, zu lesen, da Joab den Abner als seinen Bruder grüssete, und also ums Leben brachte, welchen hernach auch Salomon bey dem Altar nicht verschonet hat. Zu einem solchen verrätherischen Todschlage aber wird erfordert, daß der Todschläger sich als ein Freund des Umgebrachten angestellet habe, oder wenigstens, daß der Entleibte nicht gewust, daß jener sein Feind sey. Denn wo keine dergleichen Verstellung untergelauffen wäre, als da einer seinen Feind schlaffende oder mit Vorsatz rückwärts todt schlägt, oder ihme mit Gifft vergiebt, ohne vorgegangene Verstellung, würde ein solcher der Freyheit nicht beraubt. **Guaz** def. 1. c. 37. u. 40. Als zum Exempel da einer seinen Reise-Gespan ohne Ursache oder vorhergegangene Entzweyung ertödtet, seinen Gast mit einem Messer bey dem Tische ersticht, oder demselben Gifft beybringt, u. s. w. Denn obzwar einige unter denen vornehmsten Rechts-Gelehrten meynen, daß ein vorsetzlicher hinterlistiger Todtschlag, da keine dergleichen Verstellung, noch vorhergehende Zwietracht untergelauffen, die Freyheit aufhebe, welcher Meynung unter andern auch **Julius Clarus** qu. 30. n. 12. zugethan ist, allwo er bezeuget, daß in gantz Welschland ein freywilliger und wohlbedachter Todschlag keine Freyheit verdiene; so hat doch die Bulle Gregorii XIV. dieses Laster der Freyheit nicht entsetzt; dannenhero **Clari** Meynung anjetzo nicht mehr statt hat, anerwogen in bemeldeter Bulle ausdrücklich die Qualität einer Verrätherey erfordert wird, wie **Haunold** t. 1. de Jud. C. Crim. §. 6. n. 219. saget, deme auch **Diana** in Resol. Mor. p. 1. tr. 1. Resolut. 1. und **Engel** L. III. tit. 49 n 17. beystimmen, sagende, daß durch diese **Bulle** der alte Streit aufgehoben worden sey. Wenn zween Freunde sich mit einander verglichen und Frieden gemacht haben, also daß vernünfftiger Weise der eine allen Schrecken abgeleget hat, der andere aber, des Vergleichs unerachtet, ihn ums Leben brächte, ist, besserer Meynung nach, dergleichen verstellter Freund der Freyheit nicht würdig. Es wird auch in diesem Laster kein Unterscheid gemacht, ob der verrätherischer Weise Umgebrachte ein Ketzer oder Ungläubiger sey? weil auch diese unsere Nächsten seyn sollen. **Haunold** c. 1. de Jud. C. Crim. §. 6. n. 219. Wer einen im Duell tödtet, kan, weil es ein öffentlicher Streit-Handel gewesen, für keinen verrätherischen Mörder gehalten werden, und also kan ein solcher der Freyheit geniesen. **Engel** L. III. tit. 49. n. 15. Wenn auch einer den andern nur verrätherischer Weise verwundet, der Verwundete aber wiederum davon gesund würde; so genießt derselbe ohne Bedencken dieser Freyheit. Denn es wird eine würckliche Entleibung zu Benehmung der Freyheit erfordert. So viel nun hiernächst die Indicien und Anzeigungen der Verrätherey anbetrifft; so wäre dieses schon genugsam zur Tortur, da jemand ungewöhnlicher und gefährlicher Weise bey demjenigen, den er verrathen zu haben im Verdacht stehet, gesehen würde, und sich doch stellete, als sey er vor demselben unsicher, wenn es anders eine Person ist, darzu man sich der That versehen mag. **Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung** Art. 42. Daferne er nun die Verrätherey bekennete, wäre er zu fragen: wer ihn darzu bestellet? was er davor empfangen? auch wo, wie, und wenn solches geschehen sey? Und was ihn darzu verursacht habe? **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung** Art. 49. Hierzu kommen die Urias-Briefe, und Factions-Schreiben, vornehmlich aber bey denen Soldaten die Verlassung der Festung, verstatteter Paß denen Feinden, so wohl in Ansehung des Volckes als Getraydes, Unterredung mit dem Feinde, unnöthige Flucht aus dem Felde, unterlassene Ordnung bey anruckenden Feinde, verdächtige unmanirliche Anstellung des Lagers, Verbietung der Schlacht, da doch nothwendig zu schlagen wäre. Denn ein anders ist, sich zu wehren und zu vertheidigen, ein anders aber, den Feind anzugreiffen, gestalt dieses letztere nicht erlaubt ist, wenn man hierzu nicht bevollmächtiget ist, wenn auch der Streit gleich glücklich abgelauffen wäre. Dd. in l. 3. §. in Bello, ff. de re milit. Da aber eine neue unversehene Gelegenheit und glücklicher Umstand einlieffe, wollen etliche Rechts-Lehrer, daß ein Kriegs-Obrister seinem Befehl und Mandat wohl überschreiten, und einen Streich wagen könne, sonderlich, da in der Instruction die Clausul eingerückt wäre: das übrige wollen wir deinem Verstande und Fleiß anheim gestellt haben, arg. L. si hominem. ff. de Mandat. Hieher gehöret ferner die verschwenderische Verzehrung der Munition und des Proviants, und dergleichen, so einen in Verdacht der Verrätherey bringen können. Es wird aber sonderlich an denen Soldaten nach Kriegs-Gebrauch mit harter Todes-Straffe, auch Einziehung der Haab und Güter, und dergleichen, angesehen. **Chur-Sächs. Artickels-Brief** von 1688. Art. 21. Dergleichen Verordnung sich auch in anderer Potentaten und Herrschafften Kriegs-Rechten und Artickels-Briefen befindet. Nehmlich welcher Befehlshaber und Soldat dem Feinde einige Kundschafft, Zeichen oder Andeutung, es sey auf was Maß und Weise es wolle, giebet, oder mit demselben ohne des Feld-Marschalls, oder Generals und commandirenden Officiers

ficiers Vorbewust und Befehl, im Felde Sprache hält, oder auch wohl mit ihm Brieffe und Bothschafft wechselt, der soll unnachläßig am Leben gestrafft werden. Besiehe hiervon den Königl. Schwedischen Artickels-Brief, tit. 13. Art. 60. wie auch die Königl. Schwedische Ober-Gerichts-Ordn. tit. 1. §. 6. des Heil. Röm. Reichs Reuter-Best. Art. 64. R. R. Fußkn. Best. Art. 25. 27. Kays. Ferdinands III. Kr. R. Art. 30. und 31. Dänisch. Kr. R. Art. 12. Pohln. Art. 10. Brandenb. Art. 13. Holländisch. Art. 5. 6. 12. und 13. Züricher Art. 48. Burger Cent. II. Obs. 33. und Lib. III. Obs. 69. Coter de Jure milit. L. III. c. 6. Carl von Mansfeld in Mag. mil. tr. 2. cap. 14 lat. 176. Stewech ad Veget. de re mil. L. I. cap. 23. lat. 79. Von der Straffe dessen, der solche Brieffe träget, handelt auch Pappus Art. 12. und dessen, so verrätherische Briefe gelesen, und den Innhalt nicht offenbahret, eben gemeldeter Pappus d l dessen, so mit des Feindes Bundesgenossen correspondiret, das Holländ. Kr. R. Art. 12. Hierbey entstehet die Frage: Ob verrätherische Weiber eben so wohl, als die Männer zu bestraffen? Antw. Ja Voet. de Jure militari, cap. 4. n. 13. Von Briefwechselungen, Burger Cent I. Obs. 88. von Auffahung derselben, Burger Cent. II. Obs. 95. Wenn gefraget wird: Wie weit einem Commendanten erlaubet sey, seiner Untergebenen Briefe zu erbrechen? So findet sich hierauf die Antwort beym Burger Cent. IV. Obs. 14. in Appendice lat. 302. dem auch beygefüget werden kan Hornigk de Regali Postarum Jure cap. 15. theoremate 29. lat 217. und Hoyer ad Art. 43. lat. 131. Da auch ein Befehlshaber, Soldat oder jemand anders, dem Feinde die Losung offenbahret; so soll er ingleichen am Leben gestrafft werden. Besiehe hievon Fußkn. Bestall. Art 38 Schwedisch Kr. R. Art. 61. Dänisch Kr. R. Art. 78. Brandenb. Kr. R. Art. 44. Holländisch Art. 29. Zürichisch. Art. 49. Von der Straffe desselben, so die Losung vergessen, Kayser Ferdinands III. Kr. R. Art 42. Röm. R Reuter-Best. Art. 78. Fußkn. Bestall. Art. 38. Burger Cent II. Obs 95. Von der Losung und deren Austheilung Stewech. ad Veget. Lib. II. cap. 7. lat. 233 u. ff. Pohln. Kriegs-Recht Art. 17. Frantz. Ordonn. vom 12. Oct. 1661. Art. 13. 14. Vom 15. Julii 1665. art. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 36. Von derselben Veränderung, das Holländische Kr. R. art. 6. wie denn auch zu dem Ende bey keiner Armee etwas von des Feindes Farbe und Liberey oder Feldzeichen, von den Officirern und Soldaten getragen oder gebraucht werden soll. Besiehe hiervon das Schwedische Kr. R. Art. 62. Dänisch. Kr. R. Art. 88. Brandenb. Kr. R. Art. 45. Züricher Art. 50. Mansfeld d. l. Tract. 2. cap. 4. lat. 171. Welcher Soldat aber zum Feinde gar überläufft, dessen Nahme soll an den Galgen geschlagen, und da man ihn wieder erwischet, am Leben gestrafft werden. Besiehe hievon Pappum ad Art. 3. verb. Es mag auch u. s. w. und ad Art. 12. R. R. Reuter-Bestall. Art. 62. Schwedisch. Kr. R. Art 63. Züricher Art. 51. Von Ausreissen insgemein besiehe Kayser Ferdinands III. Kriegs-Recht. Art 13. 28. Röm. R. Reuter-Bestall. Art. 28, 29, 101, 161. Kayser Maximilians Art. Br. Art. 11. Dänisch. 29. Zürich 30. Brandenb. Art. 45. Zür. Art. 51. Stewech ad cap. 5. L. II. *Vegetii* de re milit. lat. 117. Vom Bereden zum Ausreissen die Frantz. Kr. Ordonn. vom 28. Octob. 1666. Art. 11. Dänisch. Kr. R. Art. 29 Brandenb. Kr. R. Art. 46. Holländ. 55. Zürich Art. 51. Pappus 16. Art. desgleichen Senecam de Const. Sapientis c. 7. verb. *omnia scelera* &c. Claud. Coter L. III. c. 4. Stewech ad Lib. I. Veget. de re milit. cap. 20. lat. 66 Burger Cent. II. Obs. 61. & 86. und Cent. IV. Obs. 87. Von dem, der von einer Compagnie zur andern gehet, die Frantz. Ordnung vom 12. Octobr. 1661. Art. 21. Holl Kr. R. Art. 16. und 17. Von denen Officirern, welche Knechte verlocken, Kaysers Maximilians I. Art. 69. Holl. Kr. R. Art. 56. Von denen, welche Dienstboten verlocken, Röm. R. Reuter-Bestall. Art. 30. Dänisch. Kr. R. Art. 60. Pohln. Kr. R. Art. 22. Auf die Frage: Ob man denen Ausreissern mit gutem Gewissen Nasen und Ohren abschneiden und Brandmahle setzen lassen könne? Antwortet Burger Cent I. Obs. 88. Mynsinger Cent. I. Observ. 46. Theodorus in Colleg. Crim. cap. 11. aphor. 4. n. 90. lat. 1536, und Walther in Evang. Dom. Jubilate §. 151. lat. 353. Hoyer über den angezogenen 46. Art. Daß einer, der ausgerissen, in keine Zunfft, oder Gilde aufgenommen werden könne, Richter Dec 80. n. 17. Was mit einem fürzunehmen, welcher die Intention hat, selber auszureissen, und andere beredet mitzugehen, solches erhellet unter andern aus einem Urtheil, so am 30. April 1653. zu Franckfurt am Mayn gesprochen worden, vermöge dessen der Inquisit, so davon gehen, und andere mitzugehen überreden wollen, ohne Abschied vom Regimente gewiesen worden; Diejenigen Knechte aber, so darum wissen, daß einige fortgehen wollen, und es nicht offenbahren, pflegen mit Gassen lauffen gestraffet zu werden, und ist ebenfalls zu gedachtem Franckfurt am Mayn am 14 May 1657. in solchem Falle also gesprochen worden. Wenn ferner die Befehlshaber und Soldaten ohne ihres Rittmeisters und Capitains Vorbewust und Verordnung eine verdächtige Zusammenkunfft halten, darum sollen die Officirer am Leben, die andern aber gleich denen, welche eine Festung aufgeben helffen, ohne Ansehen, gestraffet werden, dabey denn auch dieses wohl in Acht zu nehmen, daß kein Rittmeister noch Capitain einige verdächtige Zusammenkunfft, es geschehe auch, unter was Vorwand es wolle, verstatten solle, er wäre denn gemeynet, zur Sache selber zu antworten. Besiehe hiervon Kaysers Maximilians I. Art. 11. Reuter-Bestall. Art. 71. Kaysers Maximilians I. Art. Br. Art. 24. Frantzös. Verordnung vom 12 Oct. 1661. Art. 27. Fußkn. Bestallung Art. 24. Dän. Kr R. Art. 8. 9. Schwedisch Art. 64. Brandenb. Kr. R. Art. 47. Ger. Ordn. Art. 13. Holl. Art 7. 8. Zürich Art. 52. Coter. de Jure milit. Lib III. cap. 5. Pappum lat. 102. und 103. Es werden aber alle diese Dinge insgesammt deswegen so hart bestraffet, weil sie nichts als Verrätherey mit sich bringen, die Verräther aber denen Feinden gleich und noch schlimmer zu halten sind. Endlich

aber sind hierunter auch Spione, so vom Feinde ausgesandt werden, zu verstehen. Uebrigens wollen wir hierbey noch folgende Anmerckungen machen. Als e) in der Röm. Reichs **Fußknechts Bestallung** Art. 27. stehet: "Wo einer Verrätherey oder andere böse Stücke, so von einem, oder mehr, dem Kriegs-Herrn, oder gemeinem Hauffen zum Nachtheil getrieben würde, erführe, der soll die Mißhändler zur Stunde der Obrigkeit und dem Prosofen, bey seinem Eyd und Pflichten, anzuzeigen schuldig seyn, und da er solches nicht thäte, als ein Meineydiger und als der Thäter selbst gestrafft werden." 2) In der **Röm. Reichs Reuter-Bestallung** Art. 88. stehet: "Wenn einer oder mehr, es sind Reuter, oder sonst andere in unsern Diensten, im Läger, oder sonsten etwas höret, oder vernimmt, daß uns, dem Heil. Reiche, oder dem Kriegs-Wesen oder denen Heil. R. R. Landen und Leuten zu Nachtheil und Verhinderung gereichen möchte; 3) Oder sonsten argwöhnige Leate sähe, oder wüste, der soll solches von Stund an seinem Officirer anmelden; Wo aber einer oder mehr solches nicht thäten, der oder dieselbigen, so man in Erfahrung kommet, sollen wie die Hauptsächer und Verbrecher selbst, an Leib und Gut gestraffet werden, ohne alle Gnade. 4) Es soll auch keiner keine fremde verdächtige und arg röhnige Personen beherbergen, noch bey sich aufhalten, sondern dieselbe bey seiner Pflicht seinem Officirer anzumelden schuldig seyn" d. loc. Art. 78. 5) "Es soll auch niemand vom Feinde, oder dessen Zugehörigen, es sey Weib- oder Mannsperson, jung oder alt, durch die Wache aus oder in das Lager gelassen werden, sondern wer derselben innen würde, soll sie auszufangen und für seinen Obristen oder General zu stellen verbunden seyn," d. loc. Art 65. und **R. R. Fuß-Knechts Bestallung** Art. 26. 6) "Es soll auch keiner mit den Feinden, oder dessen Alliirten, und ihren Gesandten, oder dessen Trommelschläger, es sey im Lager, Garnison, oder Marsch Sprache halten, auch keinen Brief in des Feindes Lager schreiben, oder Bothschafft thun, und von den Feinden auch keinen empfangen, ohne Befehl und Erlaubniß des Generals, bey Leibes-Straffe, d. loc Art 25. 7) Es soll auch keiner, so nicht darzu verordnet, ohne Erlaubniß und Befehl des Generals, einen Trompeter oder Trommelschläger zu dem Feinde schicken, noch von ihnen annehmen, oder in andere Wege etwas mit ihnen handeln, Gemeinschafft, oder Sprache halten, noch Brieffe überschicken; wenn auch Brieffe oder Bothschafft ihme vom Feinde ankäme, soll er solches alsobald seinem Rittmeister oder Obristen anzeigen, die Brieffe und Bothschafften nicht hinterhalten, sondern dieselbe alsobald durch ihre Mittel uneröffnet, und unerforschet an dem General gelangen lassen, bey seinen Ehren, Pflichten, auch Erkänntniß und Straffe des Reuter-Rechtens" **Röm. Reichs Reuter-Bestallung** Art. 64. Dieses wird auch im **Holländischen Kriegs-Rechte** verboten, Art. 5. 6. 12. und 13. Hiemit kommet auch das **Dänische Kriegs-Recht** allerdings überein, Art. 22. 8) Wer auch einige verrätherische Zeichen, mit schiessen, singen, ruffen, Feuer, oder auf andere Weise, bey Tag oder Nacht, zu was Intent es auch seyn mag, es geschehe denn zu des Herrn oder der Armee Diensten und mit dessen Willen und Wissenschafft, so das oberste Commando führet: der soll ohne Abschied, mit Verlust des Gewehres und Reses, oder auch Leibes-Straffe (da es mit bösem Fürsatz geschiehet) gestraffet werden. **Dän. Art. Be.** Art 23. 9) Wer auch falsche, verrätherische Zeitung führet und aussaget, dadurch Zaghafftigkeit unter den Soldaten, entweder in Belägerung, Schlacht-Ordnung, Sturm, Zug oder Wachten könnte verursachet werden, der soll am Leibe gestraffet werden; wer es auch höret, soll es in der Stille, auch den, von wem er es hat, seinem Officirer anmelden, bey Leibes-Straffe. **Dän. Art. Be.** Art. 24. 10) Alle Zeitungen, so von dem Feinde einkommen möchten, soll ein jeder bey seinem Eyde in Geheim halten, und seinem Officirer oder dem General alsobald anmelden. **Dän. Art. Br.** Art 24. 11) Wer auch sonsten was vermercket, oder von sich selbst erdencken kan, so der gnädigsten Herrschafft, dero Alliirten, oder der Armee und Festungen zu Vortheil, und dem Feinde und den Seinigen zum Schaden und Nachtheil gereichen könnte, der soll es seinen Officirern oder dem General alsobald anzeigen, und darum grossen Danck verdienen und einen guten Recompens haben. **Röm. Reichs Fußknechts-Bestallung**, Art. 28. Wie auch **Dän. Art. Br.** Art. 24. in fine, und Art. 28. von Uebergebung derer Festungen, siehe besser unten den Artickel: **Ubergebung einer Festung.**

Da nun also die Verrätherey sehr hart bestraffet, und doch in dem Kriege sehr häufig angetroffen wird; so wird vor allen Dingen gefraget, ob es erlaubet sey, sich wider den Feind der Meuchel-Mörder und Verräther zu bedienen? **Grotius** hält es vor erlaubt, wenn die Meuchel-Mörder und Verräther dem Feinde nicht als Diener oder Unterthanen mit Pflicht verwandt wären: Dieweil es nicht erlaubt sey, sich der Sünde untreuer Diener und Unterthanen theilhafftig zu machen, oder sie gar zu solcher Sünde zu verleiten. Allein, da das Recht des Krieges erlaubet, auch das Leben des Feindes nicht zu schonen, vielweniger an je ein Recht, das er sonst hat, und durch dessen Verweigerung man ihn schwächen kan, sich zu kehren, so kan, nach einiger Gedancken, man auch nicht schuldig seyn, an das Recht, daß der feindliche Fürst oder Staat gegen seine Diener und Unterthanen hat, und an die Pflicht der Treue, mit welcher sie ihm verbunden sind, sich zu kehren, um ihm nicht vermittelst seiner eigenen Leute Schaden und Abbruch zu thun. Ist man aber in dem Stande des Krieges an die Rechte des Feindes, und an die Treue, mit welcher seine Diener und Unterthanen ihm verwandt sind, sich zu kehren nicht schuldig: So sündiget man auch nicht, wenn man auch würcklich nicht darauf siehet, und also, z.E. "Ueberläuffer in Dienste nimmet, die Commendanten seiner Festungen, seine Generalen, seine Staats-Bedienten, mit Gelde besticht, ihm Rebellionen erwecket, und dieselben mit Gelde und Volcke unterstützet, u. s. w. Nach dem gemeinen Sprüchworte: "Es liegt nichts daran, ob Tapfferkeit, oder List, den Feind überwinde." Oder auch nach dem Ausspruche, den der Wahrsager-Geist des Apollo dem König Philippus in

Mace-

Macedonien gegeben hat. Es erhielt nehmlich derselbe auf die Frage: wie er den Sieg wieder seine Feinde erhalten könne? folgende Antwort: „Pugna argentatis telis, atque omnia vinces.„ D. i. Streite mit silbernen Pfeilen, so wirst du alles überwinden. Doch wird der erkauffte Meuchel-Mord der Kriegs-Manier, d. i. den Regeln der Wohlanständigkeit und der Ehre des Krieges, ja nach dem Exempel der Vergifftungen, den stillschweigenden Pacten der Europäischen Völcker zuwieder zu seyn geachtet, als womit sich ein rechtschaffen Gemüth, das wahre Tapfferkeit liebet, nicht beflecken wird, weil es nicht zu der in den natürlichen Rechten zugelassenen List und klugen Erfindung gehöret. Es ist also wahr, daß es an sich selbst Unrecht ist, andere zu dem Bösen zu verleiten: aber es ist auch an sich selbst Unrecht, Menschen zu ermorden, und ihnen das Ihrige zu rauben. Nehmlich alle Feindseligkeiten des Krieges sind an sich selbst ungerechte Thaten, die aber durch die Kriegs-Raison, als durch ein Recht der Noth, sich rechtfertigen lassen.

Nun fragt sich aber, wie ein Fürst vornehmlich seine hohe Person wieder die Verrätherey und Meuchel-Mord verwahren könne? Solches kan nicht füglicher geschehen, als wenn er tapffere Trabanten und eine wohl bestellte Leib-Guarde hält; Doch ist von nöthen, daß er sich stelle, als ob solches nur auf den Staat und eine gute Renommee gegen ausländische Potentaten, angesehen sey, nicht aber von einer heimlichen Furcht herrühre.

Bey alle dem erwecket dieses eine grosse Verwunderung, daß die vielfältigen Nachstellungen und Verrätherey öffters so wunderbar an den Tag kommen, und zu nichte werden, welches einzig und allein der göttlichen Vorsorge zuzuschreiben ist. Offtmahls hat die Thäter, da sie in dem Wercke des Mordes begriffen gewesen sind, eine solche Angst befallen, daß sie ihren Zweck nicht haben erreichen können. Offt haben einige von denen Mit-Gesellen die Verrätherey selbst entdecken müssen, wie in dem vorigen Jahrhunderte an der Granvallischen Verrätherey wieder den König Wilhelm geschehen ist, da einer du Mont das Werck dem Hertzoge von Hannover offenbaret hat: Und wenn alles dieses nicht geschicht, muß auch wohl gar ein Engel solches thun. Von welchen unterschiedenen Arten der Entdeckung und wunderbaren Offenbarung vorgehabter Verräthereyen wir ebenfalls viel Exempel beyfügen könnten, wenn nicht einige davon, solches darzuthun, sattsam vermögend wären. In dem Jahr 1708 hatten in dem Königreich Sicilien die Anti-Anjouisten einen Anschlag gegen die Stadt Molazzo, in welcher verschiedene Einwohner und Spanier versprochen hatten, das Schloß daselbst einigen Kayserlichen Truppen, welche sich auf drey Schiffen und andern bewaffneten Fahrzeugen unter dem Commando des Ritters Pallavicino befanden, in die Hände zu spielen. Dieser Anschlag solte durch die Truppen, welche man gegen Reggio hatte rücken lassen, unterstützet werden. Auch hatte man zu solchem Ende 60 Mann Land-Volck in die Aussen-Wercke der Festung hineingebracht. Als aber einer unter ihnen den gantzen Handel dem Burg-Vogte daselbst entdeckete, ließ dieser die Brücke aufziehen, und diese Mannschaft in Verhaft nehmen, ausgenommen neune, die ein Mittel fanden sich durch einen gefährlichen Sprung über die Mauern zu retten, worauf sie sich auf eine kleine Barque, welche sie auf der Reede fanden, nebst 4 Boots-Knechten setzeten, unter dem Vorwande, nach Meßina zu schiffen, an statt dessen aber wurden diese Boots-Knechte nachmahls genöthiget, sich mit ihnen nach Neapel zu begeben. In dem Jahr 1709 hörte man in dem Königreich Neapolis von einer Verrätherey aller geheimen Verständnisse, welche die Regierung daselbst mit einigen grossen in dem Königreich Sicilien unterhalten hatte, und zu welcher Verrätherey sich der gewesene Königl. Secretarius Abt Silvay hatte gebrauchen lassen. Dieses kam folgender massen an den Tag. Es kam der Vice-König von Neapolis, Cardinal Grimani, unversehens in des Verräthers Expeditions-Stube, und nahm ihm, unter währendem Schreiben, ein Paquet hinweg, welches 4 Couverte über einander hatte, da denn unter dem letztern ein mit Ziffern geschriebener Brief an den Auditor Molines zu Rom war. Er bekannte nach der Zeit, daß er nicht allein mit jetztgedachtem Auditor, sondern auch mit denen Cardinälen de la Tremouille und del Giudice, wie auch mit dem Hertzoge von Uzeda, und andern Bourbonistischen Ministern, Correspondentz gepflogen habe. Er gestund ferner, daß er deshalben mit dem Cardinal de la Tremouille, wie denn auch mit dem Herrn Molines, Auditor von der Rotá, Brieffe gewechselt, und ihnen alles entdecket habe. Hierauf ward er mit dem Strange hingerichtet. Noch viel wunderbarer aber, ja, durch Gottes augenscheinliche Vorsorge sind in dem vorigen Jahrhunderte, und zwar in dem 59 Jahre desselben, etliche Verräthereyen, die wieder den König in Schweden Carl Gustav angestellet waren, entdecket worden. Die erste ward auf das Schloß Cronenburg, durch einige Bürger zu Helsingör, angestellet, als welches Schloß die Bauern, die an den Festungs-Wercken arbeiten musten, unter Anführung des Bau-Meisters Steinwinckel, besteigen wolten, dergestalt, daß etliche Wagen Holtz unter dem Thore umgeworffen, und also die Besatzung gehindert werden solte. Dem König in Dännemarck gefiel der Anschlag sehr wohl; Und die Briefe brachte ein Fischer in einem kleinen Boote unvermerckt hin und wieder zurück. Als er nun einsmahls bey Nachtszeit nach Helsingör, und an den Schwedischen Schiffen vorbey fuhr, dünckte ihm, als ob er von einem Schwedischen Boote verfolget würde, daher er die Briefe an einen Stein band, und in das Wasser warf; der Faden aber riß von dem Steine ab, und der Brief schwam an das Ufer. Daselbst fand ihn ein Schwedischer Reuter, und brachte ihn zu seinem Könige. Etliche der Schuldigen musten ihre Thorheit mit dem Kopfe bezahlen, andere sich mit Gelde lösen, und viele retteten sich mit der Flucht, darunter auch ein Stu-

dent war, welcher, den König mit Gift zu vergeben, sich vorgesetzet hatte. Zu Malmoe war das Jahr zuvor, als 1658, eben dergleichen verrätherischer Handel auf dem Tapete gewesen, welcher den 13. des Herbst-Monats gleichfalls entdecket ward. Denn als die Schweden mit der Inquisition hierüber beschäfftiget waren, und die Sache auf dem Rechts-Ausspruche stunde, fand man durch einen ohngefähren und recht seltzamen Zufall Schreiben, welche hierinnen ein helles Licht gaben. Der Haupt-Anstiffter dieser Verrätherey wohnete an dem so genannten Kalck-Hofen bey Malmoe, und hatte die Briefe die er von Coppenhagen empfangen hatte, samt den Concepten dererjenigen Schreiben, die er dahin abgeschicket hatte, in ein Kästgen geleget, und bey der Kalck-Grube in ein Gesträuche verstecket, mit einem darauf geworffenen Steine. Dieses Kästgen hatte ein Fuchs aufgescharret, also, daß es gefunden, und vor die Schwedische Regierung gebracht ward. In demselben zeigten sich eigenhändige Brieffe von dem Könige in Dännemarck, dem Reichs-Hof-Meister, Joachim von Gersdorf, von Cornifitz Trollen, und andern mehr, aus denen man zugleich erkannte, daß auch Cornifitz Ulefeld an dieser Verrätherey Antheil hätte, welcher sich aber, als er sich entdeckt sahe, anstellete, als ob ihm ein Schlag-Fluß die Zunge gelähmet hätte, weswegen er etliche Monate lang beständig in dem Bette blieb, und kein Wort redete. **Bibl. Real-Lex.** Th. I. p. 2287. 2288. **Ludolffs Schau-Bühne,** Th. II. p. 955-963. Th. III. p. 1108-1140. Th. IV. p. 540-542. **Flemmings Soldate,** p. 465 u. ff. **Baylens Critisch Wörter-Buch,** Th. II. p. 360. **Cammerarii Histor. Lust-Gart.** Th. I. p. 100 u. ff. **Müllers Philos. Wissensch.** Th. III. p. 314. 932. 933. **Weisens Polit. Frag.** p. 513 514. **Franc. Ventura Della Sala ed Abarca,** p. 529. 530. **Pantoppidani** Annal. Eccles. Dan. Dipl. Th. II. p. 761 762. 763. Siehe auch **Conspiration** und **Conspiriren,** in dem VI Bande, p. 1041. Ingleichen **Verräther.**

**Verrätherey, (kleine oder niedere)** in Engelland, the petti Treason, siehe **Hoch-Verrath,** im XIII Bande, p. 321.

**Verrätherey, (Landes-)** siehe Verrätherey.

**Verrätherey, (niedere oder kleine)** in Engelland, the petti Treason, siehe **Hoch-Verrath,** im XIII Bande, p. 321.

**Verrätherey, (Pulver-)** siehe **Pulver-Verrätherey,** im XXIX Bande, p. 1427.

**Verrätherey, (Todschlag durch)** siehe unter dem Artickel: **Todschlag,** im XLIV Bande, p. 770 u. ff. und **Todschlag, (fürsetzlicher)** eb. p. 795 u. ff. wie auch Verrätherey.

**Verrätherey, (Verführung zur)** siehe **Verführen,** desgleichen Verrätherey.

**Verrätherey, (Verhehlung der)** siehe Verrätherey.

**Verrätherey, (verjährte)** siehe Verjährung, wie auch **Straffe, (Milderung der)** im XL Bande, p. 565 u. ff. und Verrätherey.

**Verrätherey, (Verjährung der)** siehe Verjährung, wie auch **Straffe, (Milderung der)** im XL Bande, p. 565 u. f. und **Verrätherey.**

**Verrätherey, (Verjährung der Landes-)** siehe **Verjährung,** wie auch **Straffe, (Milderung der)** im XL Bande, p. 565 u. f. und **Verrätherey.**

**Verrätherey des Vaterlandes,** siehe **Verrätherey.**

**Verrätherey,** siehe **Verräther,** und **Verrätherey.**

**Verrätherische Anschläge,** siehe **Verräther,** und **Verrätherey.**

**Verrätherische Bothschafft,** siehe **Verrätherey.**

**Verrätherische Briefe,** siehe **Verrätherey.**

**Verrätherische Correspondentz,** siehe **Verrätherey.**

**Verrätherische Judas-Küsse,** siehe *Osculum,* im XXV Bande, p. 2089.

**Verrätherischer Kuß,** siehe *Osculum Proditorium,* im XXV Bande, p. 2093.

**Verrätherischer Todschläger,** siehe **Todschlag,** im XLIV Bande, p. 770 u. ff. und **Todschlag, (fürsetzlicher)** ebend. p. 795 u. ff. wie auch **Verrätherey.**

**Verrätherischer Todschlag,** siehe **Todschlag,** im XLIV Bande, p. 770 u. ff. und **Todschlag, (fürsetzlicher)** ebend. p. 795 u. ff. wie auch **Verrätherey.**

**Verrätherische Weiber,** siehe Verrätherey.

**Verrätherische Zeichen,** siehe Verrätherey.

**Verrätherische Zeitung,** siehe Verrätherey.

**Verrätherische Zusammenkünffte,** siehe Verrätherey.

**Verräther des Königes,** ist, nach den Artickeln der Wickleffitischen Lehre, derjenige, welcher einen geistlichen deswegen in den Bann thut, weil er an den König oder Königlichen Rath appelliret hat. **Heinsii** Kirchen-Historie, Theil IV p. 562.

**Verräthers-Insul,** eine Insul, siehe **Verräthers-Eyland.**

**Verräther des Vaterlandes,** siehe **Verräther,** und **Verrätherey.**

**Verräucherung,** siehe *Fumigatio,* im IX Bande, p. 1305.

**Verrammeln**, bey den Bergbau, ist, wenn in der Grube beym Schiessen das Bohrloch, worein die Patrone mit dem Schießröhrgen gestecket worden, und die übrige Höhlung neben den Schießröhrgen mit Letten und Grand von der Patrone an, bis zum Ausgange des Bohrlochs, derb gestossen wird, damit das Pulver nicht mehr Gewalt, so wohl über als unter sich hat.

**Verrarius**, (Bernh.) hat de Ritu Sacrorum veteris Ecclesiæ Conciliorum geschrieben, welche Schrifft mit einer Vorrede **J. G. Grävii** 1739 in 8 zu Verona herausgekommen.

**Verrath**, siehe **Verrätherey**.

**Verrath**, (**Hoch**-) siehe **Hoch-Verrath**, im XIII Bande, p. 321.

**Verrathen**, siehe **Verräther**, und **Verrätherey**.

**Verrathen**, wird in der Heiligen Schrifft im verblümten Verstande von der Sprache gesaget, wenn von Petro stehet, daß ihn seine Sprache verrathen habe, Matth. XXVI, 73. Marc. XIV, 70. In den Sprachen verspühret man dieses durchgehends, daß eine Sprache nach unterschiedlichen Landschafften, ja offtmahls Städten und Dörffern, einigen Unterschied hat, sowohl in dem Gebrauche einiger Wörter, als auch in der Aussprache; z. E. Die deutsche Sprache ist nur eine, und gleichwohl reden die Sachsen anders, als die Schwaben; die Hochdeutsche Sprache wird anders in Holland, anders in Brabant, und anders in Flandern, geredet. Die Frantzösische Sprache ist nur eine, und gleichwohl reden die aus Picardien anders, als die zu Paris wohnen; und durch solchen Unterschied kan man wissen, wo einer her ist. Ingleichen war in Griechenland einerley Sprache, dennoch redeten die Jonier anders, als die zu Athen, und von diesen beyden waren wiederum die Dorer, die Aeolier, und die Böotier unterschieden. Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Hebräischen Sprache, die war zwar nur eine, doch war in der Aussprache ein Unterschied, so, daß man erkennete, aus was für einem Stamm einer war, wie denn der Stamm Ephraim durch das Wort Siboleth verrathen ward, Richter XII, 6. So hat auch der Stamm Dan den Leviten in dem Hause Micha an seiner Sprache gekannt, Cap. XVIII, 3. Eben dieses ward auch zu Christi Zeiten in der Syrischen Sprache gefunden. Denn obgleich die Jüden dazumahl in dem Lande Canaan Syrisch redeten, so hatten doch die zu Jerusalem eine andere Ausrede, als die in Galiläa, und die Galiläer hatten ihre eigenen besondern Worte, die in Judäa nicht gebräuchlich waren, so daß, wenn jemand aus Judäa nett redete, ihn die Galiläer offt nicht verstunden, denn die Galiläer redeten nicht so zierlich, als zu Jerusalem gesprochen ward. Daher die Jüdischen Rabbinen in ihrem Talmud sagen: „Juda, weil sie nett gewesen in ihrer „Sprache, ist daß Gesetz in ihren Händen befe„stiget. Den Männern von Galiläa, weil sie „nicht nett in ihrer Sprache gewesen, ist das Ge„setz auch nicht in ihren Händen befestiget." Und also verrieth die Aussprache, und vielleicht einige Galiläische Worte, den Petrus, daß er ein Galiläer wäre. Und eben daher, weil die meisten Jünger Christi Galiläer waren, und Christus selbst in Galiläa sich meistens aufgehalten hatte, so schlossen sie, daß Petrus einer von seinen Jüngern sey, weil seine Sprache anzeigete, daß er ein Galiläer wäre.

**Verrathene Losung**, siehe **Verrätherey**.

**Verratus**, (Joh. Maria) ein Carmelite von Ferrara wurde vor einem bereten Redner, gründlichen Philosophen, gelehrten Theologen und beliebten Prediger gehalten. Er solte auf Päbstlichen Befehl, der Tridentinischen Kirchen-Versammlung beywohnen; aber sein hohes und schwaches Alter ließ es nicht zu. Endlich starb er in seinem Vaterlande 1563, nachdem er

1. Disp. contra Lutheranos in 2 Tomis, Bononien, 1538 in 8.
2. De Incarnatione.
3. Enarrationem super sermonem Christi in Monte.
4. De gratia & libero arbitrio, de duplici purgatorio & de suffragiis annuisque legatis defunctorum.
5. Comm. in Catonis præcepta & disticha.
6. Tr. de justitia & de longitudine vitæ antiquorum u. a. m. geschrieben.

Seine Wercke sind in sechs Theilen zusammen zu Venedig 1551 und 1553, wie auch an andern Orten in 8 herausgekommen. **Hofm** Lexic. Univers. **Ghilini** Theatr. d'Uomini letter. **Auberti Miräi** Auctarium p. 175 in **Fabricii** Bibl. Ecclesiast.

**Verrauchung**, siehe *Fumigatio*, im IX Bande, p. 2305.

VERRE, siehe **Glas**, im X Bande, p. 1580.

**Verre Capo di Verre**, Lat. *Verræ Caput*, *Linum promontorium*, ein Vorgebürge in Calabria Citra, in Neapolis, nicht weit von der Stadt Amontea. **Baudrands** Lexic. Geogr. Tom II p. 384 474. **Ubsens** Geograph. Hist. Lex. II Th. p. 501.

**Verre, (Capo di)** siehe **Verre**.

**Verrecessiren**, Lat. *Coram judice pacisci*, heisset einen Receß über eine Streit-Sache oder Handlung aufrichten. Siehe **Receß**, im XXX Bande, p. 1273 u. f.

**Verrechnen**, oder **Berechnen**, und **in Rechnung bringen**, Lat. *Computatio*, oder *Rationibus inferre*, siehe **Rechnung**, im XXX Bande, p. 1310 u. ff.

**Verrechnen, sich Verrechnen, einen Fehler oder Irrthum in der Rechnung begehen**, siehe *Error Calculi*, im VIII Bande, p. 1755, und **Rechnung**, im XXX Bande, p. 1310 u. ff. wie auch *Defecta*, und *Defectus*, im VII Bande, p. 396.

**Verrechnet**, oder **in Rechnung gebracht**, siehe **Rechnung**, im XXX Bande, p. 1310 u. ff.

**Verrechnet**, oder ein in der Rechnung begangener Irrthum, siehe *Error Calculi*, im VIII Bande, p. 1755, und **Rechnung**, im XXX Bande, p. 1310

p. 1310 u. ff. wie auch *Defecta*, und *Defectus*, im VII Bande, p. 396.

**Verrechnung**, oder **Berechnung**, siehe **Rechnung**, im XXX Bande, p. 1310 u. ff.

**Verrechnung** oder **Rechnungs-Irrthum**, siehe *Error Calculi*, im VIII Bande, p. 1755, und **Rechnung**, im XXX Bande, p. 1310 u. ff. wie auch *Defecta*, und *Defectus*, im VII Bande, p. 396.

**Verrechten**, heißt so viel, als seine Güter versteuern, oder in den Steuer-Anschlag bringen. Lat. *Bona sua in Catastrum referre*, siehe **Steuer**, im XXXIX Bande, p. 2058 u. ff.

**Verrechten**, heißt auch so viel, als den Zoll oder das Geleite entrichten, Lat. *Telonium solvere*, siehe **Zoll**, desgleichen **Rolle** (**Geleits-**) im XXXIII Bande, p. 612 u. ff.

**Verrechten**, könnte auch wohl dahin gedeutet werden, daß man etwas verhadert habe; es heißt aber so viel: Sich eines rechtlich annehmen, ihn rechtlich vertreten. **Bayers Handwercks-Lex.** p. 447.

**Verrechtete Tücher**, siehe **Tuch**, im XLV Bande, p. 1413 u. ff.

**Verrecken**, sagt man von einem Viehe, wenn es stirbt.

**Verreden**, oder **sich Versprechen**, Lat. *Sermone labi*, *Errare*, oder *Disloqui*, heißt eigentlich nichts anders, als unbedachtsam und ohne Ueberlegung reden. Zuweilen heißt es auch so viel, als einfältiges und abgeschmacktes Zeug schwatzen, wie etwan ein Unsinniger und mit einer hitzigen Kranckheit Befallener zu thun pflegt, welches man bey denen alten Deutschen Töppelen nannte. **Wehner.**

**Verreden**, heißt auch so viel, als **Verschwören**, siehe dieses Wort.

VERREGINIS VILLA, Stadt, siehe *Verreginum*.

VERREGINUM, von dem **Livius** aber *Verrugo*, gleichwie von dem **Valerius Maximus** *Ferrugo* genannt, ist eine Stadt in Latien in der Gegend der Volscier gewesen, von welcher **Livius** berichtet, daß sie von den Römern, nebst dem Schlosse Caruentana, eingenommen worden sey; heue zu Tage ist kein einziges Merckmahl mehr von ihr zu sehen. **Baudrands** Lexicon II Theil p. 318. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqui. Tom. I. p. 655.

**Verreichen**, heißt so viel, als einem etwas übergeben, und **Verreichung**, so viel, als die Uebergabe, siehe **Uibergebung**.

**Verreichung**, siehe **Verreichen**.

**Verreichung**, (eine blosse) geschiehet bey denen Ober-Laußitzischen Lehn-Gütern, als bey welchen die Belehn- oder Mit-Belehnungen nicht von nöthen sind, sondern es werden solche ohne Einführung, nach dem Rechte der Anverwandtschafft, bis auf das siebende Glied, (citra investituram, jure agnationis, usque ad septimum gradum) auf die Agnaten devolviret. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen, p. 45. 46.

**Verreichung der Lehen**, siehe **Lehns-Reichung**, im XVI Bande, p. 1472 u. ff. desgleichen **Belehnung**, im III Bande, p. 1013, und *Investitura*, im XIV Bande, p. 797 u. f.

**Verreicken**, Geschlecht, siehe **Verreycken**.

**Verreisen**, wenn es nothwendig ist, wird in denen Rechten mit unter die so genannten **Ehehafften** gezählet, davon zu sehen im VIII Bande, p. 341.

VERRE LENTICULAIRE, siehe **Geschliffene Gläser**, in dem X Bande, p. 1224 u. f.

**Verrenckung**, siehe *Luxatio*, im XVIII Bande, p. 1356 u. ff. allwo alle Arten der Verrenckungen abgehandelt werden.

**Verrenckung**, (**Schwangbeingens-**) siehe **Schwangbeingens-Verrenckung**, im XXXV Bande, p. 1893.

**Verrenckung**, (**Sprungbeins-**) s. **Sprungbeins-Verrenckung**, im XXXIX Bande, p. 545.

**Verrenckung des Daums**, suche unter dem Articel, *Luxatio Digitorum Manus*, im XVIII Bande, p. 1376.

**Verrenckung des Ellnbogens**, siehe *Luxatio Cubiti*, im XVIII Bande, p. 1374.

**Verrenckung der Finger**, siehe *Luxatio Digitorum Manus*, im XVIII Bande, p. 1376.

**Verrenckung der flachen Hand**, siehe *Luxatio Metacarpi*, im XVIII Bande, p. 1385.

**Verrenckung des Fusses**, siehe *Luxatio Pedis extremi*, im XVIII Bande, p. 1387.

**Verrenckung der Hand**, siehe *Luxatio Manus*, im XVIII Bande, p. 1383.

**Verrenckung der Handwurtzel**, siehe *Luxatio Carpi*, im XVIII Bande, p. 1372.

**Verrenckung des Hauptes**, siehe *Luxatio Capitis & Vertebrarum*, im XVIII Bande, p. 368.

**Verrenckung der Hirnschaalbeine**, siehe *Luxatio Ossium Calvariae*, im XVIII Bande, p. 1387.

**Verrenckung des Hüfebeins**, siehe *Luxatio Femoris*, im XVIII Bande, p. 1376.

**Verrenckung der Hunde.** Wenn sich die Hunde die Glieder verrencket haben, so nehmet, Regenwürmer-Spicanarden-Ziegel-Johannis-Terpenthin- und Wachholder-Oel, jedes ein Loth, Stein-weiß Lilien-Bissam- und Popolien-Oel, jedes zwey Loth, nebst eben so viel Altheе- und Bibergeil-Oele, ingleichen ein halb Loth Wachs-Oel, Dachs-Schmaltz, Rindermarck, gelbe Schmier-Salbe, Lohr-Oel, Honig, Hartz und Eyweiß, jedes vier Loth, und machet alles zusammen zu einer Salbe.

**Verrenckung des Kienbackens**, siehe *Maxilla Luxatio*, im XIX Bande, p. 2253.

**Verrenckung des Knies**, siehe *Luxatio Genu*, im XVIII Bande, p. 1380.

**Verrenckung der Kniescheibe**, siehe *Luxatio Patellae*, im XVIII Bande, p. 1387.

**Verrenckung der Nasenbeine**, siehe *Luxatio Nasi Ossium*, im XVIII Bande, p. 1385.

Verrenckung des Oberarm-Beins, siehe *Luxatio Humeri*, im XVIII Bande, p. 1381.

Verrenckung, (oder Verbügung) eines Pferdes, Fr. *Dislocation d' un cheval*, siehe Verbügen.

Verrenckung der Ribben, siehe *Luxatio Costarum*, im XVIII Bande, p. 1373.

Verrenckung der Rückgrats-Wirbel, siehe *Luxatio Capitis & Vertebrarum*, im XVIII Bande, p. 368.

Verrenckung des Schenckelbeins, siehe *Luxatio Femoris*, im XVIII Bande, p. 1376.

Verrenckung des Schienbeins, siehe *Luxatio Genu seu Tibiæ*, im XVIII Bande, p. 1380.

Verrenckung des Schlüsselbeins, siehe *Luxatio Claviculæ*, im XVIII Bande, p. 1372.

Verrenckung der Spindel, siehe *Luxatio Fibulæ*, im XVIII Bande, p. 1379.

Verrenckung des Sprungbeins, siehe Sprungbeins-Verrenckung, im XXXIX Bande, p. 545.

Verrenckung des Steißbeins, siehe *Luxatio Ossis Coccygis*, im XVIII Bande, p. 1386.

Verrenckung des Unterarms mit dem Oberarme, siehe *Luxatio Cubiti*, im XVIII Bande, p. 1374.

Verrenckung des Unterkiefers, siehe *Luxatio Maxillæ inferioris*, im XVIII Bande, p. 1384.

Verrenckung der Vorderhand, ist die *Luxatio Carpi*, davon im XVIII Bande, p. 1372.

Verrenckung der Wirbelbeine, *Luxatio Vertebrarum*, siehe *Luxatio Capitis & Vertebrarum*, im XVIII Bande, p. 1368.

Verrenckung der Zehen, *Luxatio Digitorum Pedis*, kommt mit der Verrenckung der Finger überein, davon zu sehen, *Luxatio Digitorum Manus*, im XVIII Bande, p. 1376.

Verrensteden, Berrenstede, Bernestede, auch Bernistede, ist eine Dorfschafft, der in unterschiedlichen Privilegien Rudolphs, Odalricus, und Friedericus, Halberstädtischer Bischöffe des 12 und 13 Jahrhunderts, Meldung geschiehet. Ludewigs Reliqu. MST. T. I p. 5. 9. 35.

Verrenstein, ein Paß und Zollhauß in Tyrol, siehe Fernstein, im IX Bande, p. 611.

Verrepäus, oder Verepäus, ingleichen Verepöus, (Simon) ein Schulmann, von Domnei in Brabant gebürtig, legte sich anfangs auf die Philosophischen, hernach auf die Theologischen Wissenschafften. Er war in Unterweisung der Jugend geschickt, und zu Unterrichtung derselben in den Wissenschafften und Sitten, bey damahligen Religions-Zwistigkeiten, gleichsam gebohren. Er war ein Liebhaber der wahren Frömmigkeit. Insonderheit war er ein berühmter Grammaticus seiner Zeit, massen Morhof gedencket, daß dessen Lateinische Grammatica dazumahl in allen Schulen von den Niederlanden eingeführt gewesen, und er bey nahe allen andern Grammaticis vorgezogen worden sey. Er war Probst in den Nonnen-Kloster vom Berge Thabor zu Mecheln, ward aber von da vertrieben, und hierauf zum Rector der Schulen zu Turnhout und Hertzogenbusch gemacht. Er starb endlich den 16 November im Jahr 1598, in dem 78 Jahre seines Alters. Ausser seinen Grammaticalischen Schrifften, die in den Augustiner-Schulen erkläret werden, hat er auch andre Sachen geschrieben. Als:

1. Prima Christianæ religionis elementa.
2. Precationes liturgicas in VII dies digestas, Precationes Scholasticas, Enchiridion piarum Precationum, Antwerpen 1575, Paris 1604 in 12, Cölln 1644 in 12.
3. Præceptiones de verborum & rerum copia; item Præscriptiones de figuris, sive de tropis & schematibus, per quæstiones in usum scholarum loculenter & breviter explicatæ. Cölln 1582, Antwerpen 1581, 1590, 1591, 1605, 1674 in 8.
4. De Epistolis Latine conscribendis, Libri IV. Antwerp. 1579, 1587, 1604 in 8.
5. De Epistolis Latine conscribendis Libri V de novo exactiori methodo, schematismis & scholiis, illustrati, quibus accesserunt novæ inscriptionum otriusque linguæ formulæ, pro Sexos, dignitatumque diversitate, euique accommodatæ. Cölln 1598, 1620 in 8. Es ist dieses ein von dem vorigen gantz unterschiedenes Werck, so durch Frage und Antwort fürgetragen wird, da hingegen das vorhergehende in Dialogis abgehandelt worden ist.
6. Epistolæ selectiores *Joh. Ludov. Vivis Valentini*, in usum scholarum in III libros Digestæ, opera Simon Verrepæi, Cölln 1582 in 8, 1673.
7. De Epistolis Latine conscribendis Isagoge, Antwerp. 1574 in 8.
8. *Joan. Despauterii* Grammatica Latina, in compendium redacta per Simonem Verepœum, Antwerp. 1591, Cölln 1598 in 8.
9. Latinæ linguæ progymnasmata, sive prima exercitamenta, cum interpretatione Germanica, Antwerpen 1577, Cölln 1592, 1600 in 8.
10. De ingenuis scholasticorum moribus, oder Institutiones scholasticæ, Antwerpen 1582, Cölln 1588 in 8.
11. Latinæ linguæ rudimenta, Hertzogenbusch.
12. Epistolarum Selectarum Ciceronis Libri III cum notis.
13. Militiæ Christianæ progymnasmata, Antw.

Und andre mehr.

Andreä Bibl. Belg. Sweertii Athen. Belg. Auberti Miräi Auctarium in Bibl. Eccl. *Fabricii* p. 241. Draudii Bibl. Class. p. 509. 1316. 1357. 1371. 1389. 1402. 1440. 1460. 1485. Webers Einl. in die Histor. der Latein. Sprache, p. 525. Morhofs Tract. de pura dictione Latina. Rivii Monast. Histor. Occid. p. 394. *Bibl. Itigian.* Part. II p. 78.

VERRE, POUR PRENDRE HAUTEUR, siehe Sonnen-Glas, im XXXVIII Bande, p. 772.

VERRES, siehe Schwein, im XXXVI Bande, p. 248.

Verres, Lat. *Vitricium*, Frantz. und Italien. *Verrez*, eine kleine Stadt an dem Flusse Dora Baltea, in dem Piemontischen Hertzogthum Aosta, in Italien, wobey auf dem Gebürge ein festes Schloß liegt. Sie bestehet ungefehr aus 150 Häusern, und gehöret dem Grafen Chaland. Ubsens Geograph. Histor. Lexic. II Th. p. 501. Melissantes Geogr. novis. I Th. p. 719. Sä-

sche n

schens Ingenieur-Lexicon Geograph. Anhang p. 1169.

Verres, (Cajus) ein Römischer Bürger, ward Prätor in Sicilien, und verübte in solchem Amte alle ersinnliche Gewalt, Geitz, Geilheit und Ungerechtigkeiten, weswegen er nach seiner Zurückkunfft in Rom angeklaget wurde. Im Anfange verhoffte er seine Richter durch grosse Geld-Summen zu gewinnen, oder es aufs wenigste dahin zu bringen, daß der Proceß so lang verschoben würde, bis Hortensius, welcher seine Vertheidigung für Gericht auf sich genommen, und nächstens Bürgermeister werden solte, die Regierung angetreten hätte. Allein Cicero, so damahls Patronus von Sicilien war, reisete eiligst dahin, untersuchte, ohngeachtet ihm Verres auf alle Weise nach dem Leben stund, desselbigen Verbrechen auf das schärffste, brachte auch viele Zeugen mit, und führte darauf seine Anklage mit besonderer Klugheit aus. Denn er ließ dem Verres und seinen Freunden so gar keine Zeit, daß er auch der sonst gewöhnlichen langen Reden für Gerichte sich enthielt, und sich vergnügte, ein jedes Stück seiner Anklage auf der Stelle mit einer Menge Zeugen zu erweisen: Wiewohl er nach der Hand VII ausführliche Reden ausarbeitete, welche unter seinen Schrifften noch vorhanden sind. Durch diese in der That gantz neue Manier brachte Cicero den Hortensius in ziemliche Verwirrung, und mattete ihn endlich dermassen ab, daß er sich nicht getrauete, dem Verres seinen Proceß auszuführen, dieser aber, ohne einen endlichen Ausspruch des Prätors zu erwarten, selbst ins Elend gieng, indem seine Sache, nach einiger Rechnung, sich über 4400000 Gülden belauffen haben soll. Er überlebete sonst zwar den Cicero noch, ward aber letztlich doch auch von eben dieses Feinde, dem M. Antonius, hingerichtet. Etwas wichtiges ist von diesem Verres nicht vorbey zulassen; nehmlich, daß er aus den Städten, die er eroberte, die Statuen der Götter nahm, und solche in seine kostbare Gallerie setzete: daher man von denselben sagte, seine Eroberungen kosteten die Völcker mehr Götter, als Menschen. So schickte er in der Stadt Agrigene einige in den Tempel Herrcules, mit dem Befehle, die Bild-Säule daraus zu rauben. Man überwältigte die Wache des Tempels, und arbeitete eine gantze Stunde, diesen Hercules durch Gewalt der Arme und Maschinen zu bewegen. Allein die Agrigentiner hatten, ohngeachtet der Finsterniß der Nacht, Zeit genug, sich zu waffnen, und die Trabanten des Verres aus dem Tempel zu jagen. So bald der Lermen angieng, stund Jederman auf; die Greise und Krancken machten sich auf; um dem Hercules zu Hülffe zu eylen. Dieser grosse Eyfer hat die Einwohner nicht abgehalten, über diese Begebenheit zu spotten; sie haben gesagt, daß man sie mit zu den Arbeitern dieses Gottes fügen müsse. Auf der Insel Tenedos ist Tenes als ein Gott verehret worden; und dieses ist eine von den Gottheiten gewesen, welche Verres gestohlen hat. Hieraus ist zu schliessen, daß die alte Gottheit von Tenedos, nehmlich Apollo Smincheus, einigermasen in Vergessenheit gerathen sey, seit dem Tenes unter die Zahl der Götter gesetzet worden war; denn man wirfft dem Verres nicht vor, daß er wieder Apollos Götzen-Bild Gewalt verübet habe. Dieses ist ein offenbares Merckmahl, daß es nicht so viel, als des Tenes seines, gegolten habe. Baylens Critisch Wörter-Buch, II Th. p. 586. IV Th. p. 343. Unschuldige Nachricht. Jahr 1721 p. 975. 976. Hedrichs Real. Schul-Lexicon p. 2829. Corvini Fons Latin. Tom. II. p. 504. Ciceronis Orat. in Verrem. Ascon. ad ill.

VERRES SILVATICUS, ein Hauer, siehe *Aper*, im II Bande, p. 790.

Verretranchirtes Quartier, siehe Quartier (verretranchirtes) im XXX Bande, p. 104.

Verreycken, eines der ansehnlichsten adelichen und gräflichen Geschlechter in den Niederlanden. Peter Verreycken, Königlicher Spanischer Hof- und Kriegs-Rath, zeugte mit Catharinen von Daele Ludewigen Verreycken, Ritter, Herrn von Hamme, Sart, Impden und Ruart, Königl. Spanischen Staats- und Kriegs-Rath von Brabant, wie auch Schatzmeister des Ordens vom güldenen Vliesse. Derselbe that sich durch unterschiedliche Gesandtschafften hervor, und schloß 1598 mit Franckreich, und 1600 mit Engelland einen Frieden, mit den Holländern aber 1609 einen Stillstand der Waffen. Von seiner Gemahlin, Louise Micault, hinterließ er Ludewig Frantzen Verreycken, Ritter, Herrn von Hamme, Sart, Impden und Ruart, Königl. Spanischen Hof- und Kriegs-Rath, welcher 1624 die Herrschafft Bonlez an sich brachte, und davon den 16 Jun. 1643 durch den König Philippen IV zum Baron gemachet, und in dem Jahr 1649 als Baron von Gevés ernennet ward. Von seinen Kindern, die ihm Anne von Busleyden gebohren, sind folgende zwey Söhne merckwürdig: 1) Peter Ignaz Verreycken, Ritter von Alcantara, Baron von Bonlez und Geves, Vicomte von Breuck, Herr von Sart, Ways, Ruart, Flamme, Doorne, Leverghem, Donreau, ꝛc. Erb-Cämmerer der Grafschafft Namur, Grand Bailly von Nivelles u. von dem Wallonischen Brabant, welcher Ritter des Ordens d'Alcantara, und in dem Jahr 1674 Graf von Sart geworden ist. 2) Carl Verreycken, Herr von Wolverthem, Rossum, Muessegem, Rode, Meys, Nieuwrode ꝛc. Königl. Spanischer Hof- und Kriegs-Rath, welcher von Philippen IV den 24 Dec. 1659 zum Baron von Impden erhoben worden. Butkens Troph. de Brab Supplem. T. II p. 34 und 96. *L'Erection de toutes les terres du Brabant.* Gauhens Adels-Lex. II Th. p. 2649. 2650. Pfeffingers Merckwürdigk. des 17 Jahrhunderts p. 183 und 232.

Vereycken, (Gottfried) siehe Vereycken.

VERREZ, Stadt, siehe Verres.

Verri, (Joh. Baptista) ein Philosoph und Medicus von Vigiano aus dem Neapolitanischen, gab 1622 Sanitatis prodromum heraus. Toppi Bibl. Nap.

Verricelli, (Angelus Maria) oder Angelus Verricellus, siehe Vericellus.

Verrichten, ein Geschäffte Verrichten, oder zu Ende bringen, siehe *Negotiorum Gestio*, im XXIII Bande, p. 1573 u. ff.

Verrichten oder Verrichtung, siehe Verrichtungen.

**Verrichtungen**, man braucht dieses Wort sonderlich von den Menschen, und wird entweder in weitern; oder engern Verstande genommen. Denn nach jenem begreifft man alle Handlungen, die von dem Menschen geschehen, darunter. Er hat eine zweyfache Natur, eine Physische und eine Moralische, daher thut er auch zweyerley Handlungen. Einige fliessen aus der Physischen Natur, oder aus dem belebten Leibe, wenn der Mensch isset, trincket, sich beweget von einem Orte zum andern, wächset u. s. w. welche er mit den Bestien gemein hat, und weil sie von dem Lauffe der Natur dependiren, und nicht in unserm Willen stehen, so sind sie nothwendig und können an sich keinem Gesetze unterworffen werden. Andere kommen von der Moralischen Natur des Menschen, so fern er eine vernünfftige Seele hat, welches die eigentliche menschliche Handlungen sind, die an sich nicht nothwendig; sondern freywillig geschehen, weil sie von einem vernünfftigen Wesen herkommen. Man sehe den Artickel: Thun, im XLIII Bande, p. 1933 u. ff. wo die Materie von denen menschlichen Handlungen und deren verschiedenen Arten ausführlich ist abgehandelt worden. Man hat auch noch die Verrichtungen eingetheilet in ACTIONES LIBERAS, wenn man freywillig durch eine Entschliessung was thäte; in ACTIONES COACTAS, welche diejenigen wären, dazu man sich zwar entschlossen; man sey aber ungern daran gegangen, und in ACTIONES INVITAS, wenn etwas wider Willen geschähe. Die Scholastici haben zwey Arten von dem invito gemacht, davon das eine sey INVITUM PER IGNORANTIAM, wenn man aus Unwissenheit etwas wider seinen Willen thäte; und das andere INVITUM PER VIOLENTIAM, wenn man aus Zwang etwas thun müste. Man lese hiervon **Pufendorf** in jure naturæ & gentium L. III c. 3. **Thomasium** in Jurisprud. divina L. I c. 1. **Buddeum** in elementis philosophiæ practicæ P. II c. 2 nebst den andern Scribenten des natürlichen Rechts. **Walchs** Philosophisch. Lex. p. 2691 u. ff. **Syrbii** kurtze Anweis. zur Weish. p. 148. 149. **Stoliens** Hist. der Heydn. Moral p. 12. XII, p. 349. XVI p. 320. 323. XXVIII p. 245. **Weisens** Polit. Frag. p. 472. von **Rohrs** Klugheit zu leben, p. 295. 300. 535. Unsch. Nachr.

**Verrichtungen oder Geschäffte**, siehe **Geschäffte**, im X Bande, p. 1217 u. f.

**Verrichtungen**, (Geschäffts-) siehe *Negotiorum gestio*, im XXIII Bande, p. 1573 u. ff.

**Verrichtungen**, (Meß-) siehe **Meß-Verrichtungen**, im XX Bande, p. 1205.

**Verrichtungen**, (Privat-) siehe **Privat-Geschäffte**, im XXIX Bande, p. 576.

**Verrichtungen**, (Societäts-) siehe **Societäts-Geschäffte**, im XXXVIII Bande, p. 215.

**Verrichtungen**, (Soldaten-) siehe **Soldaten-Dienste**, im XXXVIII Bande, p. 489.

**Verrichtungen**, (Staats-) siehe **Staats-Sachen**, im XXXIX Bande, p. 705 u. f.

**Verrichtung der Geschäffte**, siehe *Negotiorum Gestio*, im XXIII Bande, p. 1573 u. ff.

**Verrichtung eines Geschäfftes** (**Verpflichtung wegen der**) siehe **Verpflichtung** aus einem **Gleich** als-**Contracte** und *Negotiorum Gestio*, im XXIII Bande, p. 1573 u. ff.

**Verrichtung eines Wercke**, bey den Medicis und Chirurgis, siehe *Applicatio*, im II Bande, p. 963, ingleichen **Operation**, im XXV Bande, p. 1506 u. f. und **Processe**, (**chymische**) im XXIX Bande, p. 671.

VERRICULARIS, heist das netzförmige Augenhäutlein, davon zu sehen, **Netzhäutlein des Auges**, im XXIII Bande, p. 2018.

**Verrieden**, Stadt, Schloß und Probstey, siehe **Herrieden**, im XII Bande, p. 1794 u. f.

**Verrien**, hat ein Buch unter dem Titel: Recueil d'Emblemes, devises, medailles, chiffres &c. gravées en taille douce, in 8 zu Paris, 1696 herausgegeben. *Catalogue des Livres Franc.* p. 81.

**Verriere**, (Herren von) siehe **Senneterre**, im XXXVII Bande, p. 82 u. ff. und **Seguier**, im XXXVI Bande, p. 1296 u. ff.

**Verrieres**, ist eine von denen zu dem Flecken Mostiers-Travers gehörigen Mayereyen, in dem Fürstenthum Neufchatel. **Abels** Preuß. Geogr. p. 401.

VERRILLON, ist Frantzösisch, und heist ein Glasspiel, bestehet aus achte oder neun weiten Biergläsern, die nach ihrer verschiedenen Grösse, G. A. H. c, d, e, f, g, a angeben, und mit zween kleinen Stecken angeschlagen werden. Diese Stecken sind mit Tuche bewunden, womit auch das Bret bekleidet ist, darauf die Gläser gesetzet werden, deren jedes daselbst sein eignes Räumlein hat, damit es nicht wancke. Der Spieler aber stellet diese Maschine nicht in die Breite, sondern in die Länge, vor sich, und schlägt an beyden Seiten gelinde drauf. Bes. **Mattheso**ns Crit. Mus T. II p. 96. **Trichters** Exerc. Lex. p. 2865. **Christian Gottfried Hellmond**, ein Schlesier, von Reiche, tractiret dergleichen zu a part dazu mit Violinen und Baß gesetzten Concerten.

VERRIN, ist Frantzösisch, Deutsch **Schraube**, **Holl.** *Kelderwindt*, *Schræf*, *Vijsel*, ist eine Maschine, in Gestalt einer Buchbinder-Presse, unten an der Schraube ist ein viereckigter Klotz mit Löchern, dadurch die Hebel gestecket werden. Mit diesem Rüst-Zeuge kan man nicht allein die Schiffe auf die Seite schrauben, wenn man sie kalfatern, oder, wenn sie gebauet werden, und man sie wieder in die Höhe bringen will, sondern man kan auch gantze Gebäude damit in die Höhe heben. Desgleichen bey der Artillerie werden sie mit grossem Nutzen gebrauchet, schwere Lasten zu heben. **Säsch** Ingenieur-Lex. p. 786. 787.

VERRINÆ ACTIONES ET ORATIONES, werden diejenigen Handlungen und Reden genennet, welche den **Cajus Verres**, von dem bereits gehandelt ist, betreffen. **Corvini** Fons Latin. P. II p. 504.

**Verringern, oder Verringerung**, Lat. *Diminutio*, oder *Depretiatio*, heist überhaupt den Werth

einer Sache vermindern, oder herunter setzen, desgleichen absonderlich durch deren Beschädigung geschiehet. Siehe Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff.

Verringern, (Preiß) siehe Preiß verringern, im XXIX Bande, p. 304.

Verringern, (den Stand) siehe *Capitis Minutio*, im V Bande, p. 660 u. f.

Verringern, (die Straffe) siehe Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. ff. desgleichen Straffe, (willkührliche) ebend. p. 601 u. ff.

Verringerte Müntze, siehe Müntze, (verringerte) im XXII Bande, p. 581.

Verringerte Servitut, siehe Servitut, (verringerte) im XXXVII Bande, p. 550.

Verringerter Stand, siehe *Capitis Minutio*, im V Bande, p. 660 u. f.

Verringerte Straffe, siehe Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. ff. desgleichen Straffe, (willkührliche) ebend. p. 601 u. ff.

Verringerung, siehe Verringern.

Vereingerung, (Müntz-) siehe Müntze, (verringerte) im XXII Bande, p. 521.

Verringerung, (Preisses) siehe Preiß verringern, im XXIX Bande, p. 304.

Verringerung, (Standes-) siehe *Capitis Minutio*, im V Bande, p. 660 u. f.

Verringerung der Müntze, siehe Müntze, (verringerte) im XXII Bande, p. 581.

Verringerung des Preisses, siehe Preiß verringern, im XXIX Bande, p. 304.

Verringerungs-Eyd, siehe *Juramentum Minorationis*, im XIV Bande, p. 1666.

Verringerung des Standes, siehe *Capitis Minutio*, im V Bande, p. 660 u. f.

Verringerung der Straffe, siehe Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. ff. desgleichen Straffe, (willkührliche) ebend. p. 601 u. ff.

Verrinus, Personen dieses Nahmens, siehe Verinus.

VERRIS BANNARII EMOLUMENTUM, zu Deutsch, das Eber- oder Ochsen-Geld, siehe Eber-Geld, im VIII Bande, p. 44, und Obley, im XXV Bande, p. 219.

Verritus, ein Friesischer Herr, siehe Malorix, im XIX Bande, p. 762 u. ff.

Verritzen, (das Feld) siehe Feld verfahren, im IX Bande, p. 461.

Verrius, war ein Mahler, der, als er ein schändlich altes Weib gemahlet hatte, für Lachen gestorben ist. Histor. Schau-Platz naturl. Curios. p. 410.

Verrius, wird bey dem Cicero ad Fam. L. IX Ep. 20 u. 26, für den Verrius Flaccus gehalten, der insonderheit das Jus Pontificium wohl inne hatte, und hiernächst ein Patron desjenigen Verrius Flaccus, als seines Liberti war, dessen Werck Festus epitomiret hat. Hederichs Real. Schul-Lex. p. 2829. Siehe den Artickel: Verrius Flaccus.

Verrius, (Janus) ein Gottesgelehrter in Deutschland, hat 1738 in 8 zu Utrecht, Examen Juris Canonici & praxis Fori Ecclesiastici Protestantium, in causa raptus, & affinibus, ausgehen lassen. Der Verfasser hat sich vorgenommen, in dieser Schrifft zwey Ungeheuer, den übereilten Ausspruch, und die verderbten Affecten, in so fern sie in dem Kirchen-Rechte die Gewaltthätigkeit in Heyraths-Sachen betreffen, zu bekämpffen, und sie wenigstens so mürbe zu machen, daß sie der Kirche nicht sonderlich Schande oder Schaden zufügen können. In dem ersten Capitel bestimmet er demnach, wovon die Frage sey. Nach einer sehr kurtzen Historie des geistlichen Rechtes unter den Protestanten, träget er den Begriff des Raubes überhaupt, und nach dem Canonischen Rechte vor. Nach seiner Erklärung, ist also der Raub eine Handlung, da jemand eine ehrliche, verheyrathete, oder unverheyrathete Weibes-Person, mit ihrem Willen, aber wieder Willen ihrer Eltern, oder ihres Mannes, oder auch wieder ihren eigenen Willen entführet, damit sie in seiner Macht sey, er möge sie nun heyrathen, oder sie nur zu der Unzucht gebrauchen. Wenn es aber jemand selbst, oder durch andere, durch Schmeicheley und unrechtmäßige Mittel, zu dem Schimpffe der Eltern, dahin bringt, daß die Weibes-Person sich mit ihm heimlich verlobet, sich ihm ergiebt, und, nach Erlangung priesterlicher Trauung, seine Frau wird, es möge eine Schwängerung vorgegangen seyn, oder nicht, so ist es eine Gattung des Raubes. Die Frage ist demnach, ob einem solchen Räuber oder Entführer mit Recht erlaubet werden könne, die geraubte und entführte Person zu heyrathen? Beydes läugnet der Verfasser, und beweiset seinen Satz aus der Schrifft, der bescheidenen Gewohnheit der Christlichen Kirche, und den Canonibus der Concilien. Zu solchem Ende führet er in dem andern Capitel aus, was in dem Gesetze Mosis von dem Menschen-Raube, und der so wohl gewaltsamen, als gutwilligen Schwängerung, gesaget sey. Er wiederleget die Rabbinen, nebst dem Seldenus, welche dafür gehalten haben, es sey, vermöge 5 Buch Mos. XXI, 10-14 den Jüdischen Soldaten erlaubet gewesen, die in dem Kriege gefangenen Jungfrauen zu schwächen. Von dem obbeschriebenen Raube, spricht er, sey zwar in dem Gesetze Mosis nichts besonders bestimmet; doch hätten sich nachhero die Richter, nach dem (Lege plagii) Gesetze des Raubes, diejenigen Geschichte zu der Richtschnur ihrer Aussprüche vorzustellen gehabt, da GOtt die Räuber selbst mit der Todes-Straffe beleget hat. In dem dritten Cap. führet er die Exempel von solchem obbeschriebenen Raube, unrechtmäßiger Verehligung, und denen darauf gesetzten Straffen aus der Bibel an. Dabey denn die Stelle, 1 B. Mosis VI, 2; Ingleichen die, von dem Raube der Sara und Dina, und von dem von den Benjamiten begangenen Raube der Israelitischen Jungfrauen, erkläret werden. In dem vierten werden die Canones des Concilii Ancyrani, Chalcedonensis, Cabilonensis,

Mel-

Meldensis, Aquisgranensis, angezogen werden. Hiernächst wird der Grund angedeutet, warum sie von dem bürgerlichen Rechte abweichen. Endlich leget der Verfasser an den Tag, daß, und warum man in dem Pabstthume von den alten und besten Canonibus abgegangen sey. Hier werden nun auch die Schlüsse des Concilii Aurelianensis, die Capitulation Carls des Grossen, und der Tridentischen Kirchen-Versammlung Sätze, erwogen. Neue Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1738. p. 548-757. u. ff.

**Verrius Flaccus** (Marcus) war ein Freygelassener, dabey aber zu Anführung der Jugend höchst geschickt, und ein guter Grammaticus, so gar, daß ihm der Kayser Augustus verstattete, mit seinem gantzen Auditorio auf die Kayserliche Burg in Rom zu ziehen, daselbst seine Lectiones und Collegia fortzusetzen, vornehmlich aber seine, als des Kaysers, Enckel, die er seiner Unterweisung anvertrauet hatte, mit desto grösserm Fleisse, und recht gründlich, unterrichten zu können; Vor welche Bemühung Verrius von dem Augustus eine Pension von 2500 Leonen, oder fast so viel Species-Thalern, jährlich zu geniessen hatte. Er hat unterschiedenes geschrieben, als

1. Libb. rerum memoria dignarum,
2. Epistolas,
3. Carmina,
4. De verborum significatione, L. XX. welches Werck **Festus Pompejus** kürtzer zusammen gezogen; Andr. Dacier aber mit Noten und Verbesserungen zu Amsterdam 1699 in 4 ediret, und endlich
5. Fastos, welche **Onuphrius Panvinius** für eben dieselbe gehalten, welche sonsten Fasti capitolini genennet werden, die in Graevii Thesauro Antiquit. Rom stehen, wie er denn auch diese unter des **Verrius Flaccus** Nahmen heraus gegeben. Dieses Flacci Verrii, Quae extant, opera & Sextus Pompejus Festus, cum Annot *Ant. Augustini*, kamen auch 1559 zu Venedig, und 1584 zu Paris, in 8. heraus.

Sueton de illustr Gramm c. 18. Gell. Lib. IV. c. 5. Plin. L. VII. VIII. Voss. de Hist. Lat. Lib. I. c. 20. Fabric Bibl. Lat. Lib. IV. c. 5. und 6. Webers Hist. der Latein. Sprache, p. 121. 122. 187. 237. 238. *Biblioth Ryssel*. P. I. p. 116. u. f.

**Verro, oder Verronius**, (Sebast.) hat Physicorum Libr X. die 1580. und 1581. in 8. zu Basel; Ingleichen Chronicon Ecclesiae & Monarchiarum, a condito mundo, welches Buch 1599. in 4. zu Freyburg in der Schweitz, herausgekommen ist, geschrieben. Draudii Bibl. Class. p. 1463. Wolffs Monum. Typogr. P. I. p. 647. *Bibl. Griebner*. P. I. p. 560.

**Verrochener Wein**, siehe *Vappa*, im XLVI Bande, p. 540.

**Verrochio**, (Andreas) ein berühmter Künstler des 15 Jahrhundertes, von Florentz gebürtig, legte sich zu einer Zeit auf die Gold-Arbeit, Geometrie, Perspectiv, Music, Mathematic, Kupffer-Stecher-Mahler- und besonders Bildhauer-Kunst. In dem Risse war er künstlich, und in seinen Kopf-Stellungen, absonderlich der Frauens-Personen, angenehm. Er hat ihrer viel mit der Feder gezeichnet, welche ersehr wohl zu führen wuste. Er erfand die Kunst, so wohl der Verstorbenen, als Lebendigen, Gesichter in Gyps zu formiren, um davon die Portraiten zu machen; welches denn auch zu seiner Zeit sehr gebräuchlich war. Er war mit der Wahrscheinlichkeit der Sachen nicht vergnügt, sondern wolte selbige aus dem Grunde haben, und machte deswegen viel mathematische Experimente. Sein erstes Stücke, so auf einem silbernen Gefässe etliche tantzende Kinder vorstellete, ward so hoch gehalten, daß ihn der Pabst nach Rom berief, und ersuchte, etliche silberne Figuren in seine Capelle zu verfertigen. Nach diesem kam er wieder in sein Vaterland, und machte alda die Grabmale **Johannis, Peters** und **Cosmus de Medicis**, nebst einigen andern Wercken, davon **Laurentius de Medicis** eines und das andere dem **Matthias Corvinus**, Könige in Ungarn, als etwas sehr seltenes zum Geschencke überschickte. Hiernächst wolte er auch seine Geschicklichkeit auf andere Art zu erkennen geben, und zeichnete mit der Feder eine Schlägerey nackender Personen, so von jedermann bewundert wurde. In dem Mahlen aber muste er, was den geschickten Gebrauch der Farben anlangt, seinem Schüler, **Leonard de Vinci**, den Vorzug lassen, immassen seine Gemählde in Wahrheit hart gemahlet waren, und seine Farben eine sehr schlechte Verständniß hatten; Daher er nach der Zeit seine vormahlige Arbeit wieder unter die Hände nahm. Weil er die Pferde sehr wohl mahlete, und die Kunst Metalle zu giessen wohl verstund, wolten die Venetianer sich seiner, bey Aufrichtung einer Ritter Statue von Ertz, bedienen, und solte solche dem Barthelemi von Bergamo zu Ehren, dem sie den glücklichen Fortgang ihrer Waffen eintzig und allein zu dancken hatten, gesetzet werden. Zu dem Ende machte er auch erstlich das Muster von Wachs in Lebens-Grösse; Nachdem ihm aber nachgehends ein anderer in diesem Wercke vorgezogen ward, verdroß ihn solches dermassen, daß er auch den Kopff und die Füsse von seinem Modell abschlug, und sich davon machte. Der Rath von Venedig ließ ihm, wiewohl vergeblich, nachsetzen, und die gemeine Rede gieng allenthalben, daß wenn man ihn ertappete, es ihm seinen Kopff kosten würde. Er gab aber auf diese Bedräuung folgende Antwort, daß, wenn man ihm den Kopf abschlüge, man ihm ohnmöglich einen andern würde ansetzen können, da er indessen dem Modell seines Pferdes leicht einen neuen Kopf, und noch schöner, als der erste gewesen sey, wieder anmachen könnte. Diese sinnreiche Antwort verschaffete ihm Sicherheit, und daß er wieder zurück kommen durffte. Jedoch hatte er das Vergnügen nicht, das Pferd auf den Platz zu stellen; (wiewohl andere vorgeben, daß er dieses Kunst-Stück glücklich zu Stande gebracht habe;) Massen er sich bey dieser Giessung dermassen erhitzet hatte, daß er ein Seiten-Stechen bekam, wovon er 1488 in dem 56 Jahre seines Alters, starb. Ausser dem obgedachten Leonard de Vinci, ist auch Petrus

Petrus Perugin sein Discipul gewesen. Vasari Vit. de Pittori. De Piles Hist und Leb. d. berühmt. Eur. Mahl p. 180. u. ff.

Verrochius, (Julius) ein Minorite von Florentz, starb 1413, und ließ Anmerckungen über Aristotelis Organon, Wadding annal. minor. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Verron, (Remigius) von ihm ist vorhanden vita Richelii, ein sehr berüchtigtes Buch, welches 1626 in 4. zu Orlean, (wie auf dem Titel fälschlich stehet) an das Licht gekommen. Geyphii Script. Hist. Sec. XVII. illust. p. 253.

VERRONES, sind alte Völcker gewesen, die um die Stadt Salamanca herum, in der Königl. Spanischen Provintz Leon, gewohnet haben sollen. Melissanees Geogr. Th. I. p. 172.

Verronius, (Sebast.) siehe Verro.

VERROUIL, (le) siehe Riegel, im XXXI Bande, p. 1542.

VERRUA, Stadt und Schloß, siehe Verua.

VERRUCA, siehe Warze.

VERRUCA, Stadt und Schloß, siehe Verua.

VERRUCA CHONDRILLA, *Ad.* siehe *Zacintha*.

VERRUCÆ, Wartzen, siehe Wartze.

VERRUCÆ TESTUDINARIÆ, eine Art einschälicher Seemuscheln, davon zu sehen Muscheln (raue See-) im XXII Bande, p. 1319.

VERRUCÆ UTERI, Wartzen der Gebährmutter, siehe Schamdrüsen, im XXXIV Bande, p. 661.

VERRUCA PENSILIS, heißt eine Wartze, die an einem schmalen Stängel hängt; Siehe Wartze.

VERRUCARIA, siehe *Caltha*, Matth. Fuchs. im V Bande, p. 313.

VERRUCARIA CHONDRILLA, FOLIIS CICHORII VIRIDIBUS, *C. B.* siehe *Zacintha*.

VERRUCARIA, HERBA, siehe *Caltha*, Matth. Fuchs. im V Bande, p. 313. Ingleichen *Heliotropium*, im XII Bande, p. 1273.

VERRUCARIA, SERIDIS SPECIES, *Gef.* Hort. siehe *Zacintha*.

VERRUCARIUM CICHORIUM, five ZACINTHA, *Matth. Pit. Tournef.* siehe *Zacintha*.

VERRUCARIUM OCIMASTRUM, *J. B.* siehe St. Stephanskraut, im XXXIX Bande, p. 1873.

VERRUCARIUM PSEUDOCORALLIUM, siehe *Pseudocorallium*, im XXIX Bande, p. 1083.

VERRUCARUM NASTURTIUM, siehe *Ambrosia prima*, Matth. im I Bande, p. 1700.

VERRUCAS, (UNGUENTUM AD) SEU CARUNCULAS IN MEATU URINARIO NATAS, *P. A V.* siehe Salbe zu den Wärtzgen oder Fleischwärtzgen in der Harnröhre, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXIII Bande, p. 815.

VERRUCA SESSILIS, heißt eine Wartze, die platt auf der Haut sitzet; Siehe Warze.

VERRUCA TESTUDINARIA, siehe *Verrucæ Testudinariæ*.

Verruccius, (Virgil.) ein Poete, Rechtsgelehrter und Comödienschreiber zu Rom von Nursia aus Umbrien, war an verschiedenen Orten im Kirchen-Staat Gouverneur, lebte 1630, und schrieb viele Comödien. Mandos. Bibl. Rom. Jacobilli Bibl. Umbr.

Verruchte Leute, siehe Verächter.

Verrucius, (Hieronymus) siehe Verrutius.

Verruckt, oder Wahnwitzig, Lat. *Mente captus*. siehe *Mente captus* im XX Bande, p. 848. u. f. desgleichen Raserey. im XXX Bande, p. 899. u. ff. wie auch Vernunfftloß; und Unsinnig.

VERRUCOSÆ CASSIDES, eine Art Muscheln. Siehe *Pimpellier*, im XXVIII Bande, p. 334.

VERRUCOSITAS NASI, ist ein solcher Zufall der Nase, da sich viele Wartzen auf den äusserlichen fleischichten Theil der Nase setzen, und dieselbe sehr verstellen. Er hat mit andern Wartzen einerley Ursachen und Cur.

Verrucossus, (Q. Fabius Maximus) siehe Fabius Maximus Verrucosus (Q.) im IX Bande, p. 30.

VERRUCOSUM CICHORIUM five ZACINTHA HIERACIIS ADNUMERANDUM *J. B. Raji* Hist. siehe *Zacintha*.

VERRUCOSUM NASTURTIUM, *J. B.* siehe *Nasturtium Verrucosum*, J. B. im XXIII Bande, p. 854.

Verrucosus, (Q. Fabius Maximus) siehe Fabius Maximus Verrucosus (Q.) im IX Bande, p. 30.

VERRUCOSUS TITHYMALUS, siehe Wolfsmilch mit knollichten Wurtzeln.

Verrue, Stadt und Schloß, siehe Verua.

Verrue, (Johanna Baptista Genovefa, Gräfin von) siehe Verua.

VERRUES, HERBEAUX siehe *Heliotropium*, im XII Bande, p. 1273.

Verruffen: Dieses Wort wird eigentlich vom Gelde, so durch den Herold oder öffentliche Befehle verboten wird, gebraucht, jedoch auch in uneigentlichem Verstande, gar artig auf andere Dinge gezogen. Z. E. Die wahren Benennungen derer Dinge waren längst verruffen. Ist zu Nachahmung der Römer also gesprochen, welche sagten: veræ vocabulorum significationes gravi hinc lege proscriptæ sunt, welches eben so viel heißt.

Verruffene Müntze, siehe Müntze (verruffene) im XXII Bande, p. 521, und Müntz-Reduction, ebend. p. 598.

**Verruffen, (oder Beschreyen) der Rinder,** siehe **Beruffen** oder **Beschreyen der Rinder,** im III Bande, p. 1451; ingleichen **Beschreyen,** eb. p. 1476.

**Verruffung der Müntze,** siehe **Müntze (verruffene)** im XXII Bande, p. 521, u. **Müntz, Reduction,** ebend. p. 598.

**VERRUGAS YERVA,** siehe *Heliotropium,* im XII Bande, p. 1273.

**VERRUGO,** Stadt, siehe *Verreginum.*

**Verrücken,** *Subluxatio,* siehe *Luxatio,* im XVIII Bande, p. 1356.

**Verrücken, (die Steine)** oder die Grentzen verändern, siehe **Stein,** im XXXIX Bande, p. 1511. desgleichen **Marck-Steine,** im XIX Bande, p. 1272. u. ff. wie auch **Grentzen,** im XI Bande, p. 831. u. ff. **Grentzen-Aenderung,** ebend. p. 848. **Grentzen-Verrückung,** ebend. p. 858. und *Actio Legis Agrariæ,* im I Bande, p. 410.

**Verrückt,** siehe **Verruckt.**

**Verrückt,** Nehem I, 7. wo es heisset: **Wir sind verrückt worden,** das ist, wir haben es mit dir gröblich verderbet, und wohl verdienet, daß du uns gäntzlich verderbest und ausrottest. Denn nach dem Hebräischen heisset es: Corrumpendo corrupimus nos tibi, id est, omnibus modis corrupte contra te egimus; Wir haben allerdings sehr böse und verderblich wieder dich gethan, wie aus **Buxtorffs** Lexico zu sehen ist. **Bibl. Real-Lex. Th. II, p. 2381.**

**Verrückte Grentz-Steine,** siehe **Stein,** im XXXIX Bande, p. 1511. desgleichen **Marck-Steine,** im XIX Bande, p. 1272. u. ff. wie auch **Grentzen,** im XI Bande, p. 831. u. ff. **Grentzen-Aenderung,** ebend. p. 848. **Grentzen-Verrückung,** ebend. p. 858. und *Actio Legis Agrariæ de Termino moto,* im I Bande, p. 410.

**Verrückte Steine,** oder veränderte Grentzen, siehe **Stein,** im XXXIX Bande, p. 1511. desgleichen **Marck-Steine,** im XIX Bande, p. 1272. u. ff. wie auch **Grentzen,** im XI Bande, p. 831. u. ff. **Grentzen-Aenderung,** ebend. p. 848. **Grentzen-Verrückung,** ebend. p. 858. und *Actio Legis Agrariæ,* im I Bande, p. 410.

**Verrückung,** siehe **Verruckt,** ingleichen **Unsinnigkeit.**

**Verrückung der Grentz-Steine,** siehe **Stein,** im XXXIX Bande p. 1511. desgleichen **Marck-Steine,** im XIX Bande, p. 1272. u. ff. wie auch **Grentzen,** im XI Bande, p. 831. u. ff. **Grentzen-Aenderung** ebend. p. 848. und *Actio Legis Agrariæ de Termino moto,* im I Bande, p. 410.

**Verrückung der kleinern Ellbogenröhre,** *Diastasis Radii.* Ob es zwar nicht so gar leicht geschiehet, daß weder bey der Verrenckung des Unterarmes nach auswärts, noch auch bey der Verdrehung der Vorderhand, die kleinere Ellbogenröhre von der grössern abweiche, oder verrücket werde; so hält dennoch jedermann dafür, daß diese Verrückung der kleinern Ellbogenröhre eben so leicht und so offt geschehe, als diejenige, so an dem Wadenbeine oder der Spindel beobachtet wird; Gesetzet aber auch, daß die Verrückung der kleinern Ellbogenröhre geschehe, so ist sie doch nicht von so grosser Wichtigkeit. Es ist der Fuß den Verrückungen und Verdrehungen viel stärcker und öffterer unterworffen, als die Hand, weil der Leib des Menschen von den Füssen nicht nur gleichsam unterstützet, sondern auch über unebene Wege fortgetragen wird, wann nehmlich die Bewegung allezeit der Linie in der Mitte des Fusses folget. Das Gelencke des Fusses ist ein Ginglimus, Frantzösisch Charniere genannt, und wird von den beyden Knöcheln, dem in- und auswändigen, gleichsam eingeschräncket, und wann der Mensch mit dem Fusse einige Fehltritte thut, so stützet sich der Fuß mit Gewalt gegen diese Knöchel, und alsdenn wird die Spindel oder das Wadenbein von dem Schienbeine verrücket. Hingegen das Gelencke des Unterarmes mit der Vorderhand ist eine Arthrodie, Frantzösisch *Genou* genannt, und es kan die Hand so wohl aus- als auch inwärts gedrehet werden, ohne den beyden Knöcheln an der Hand, welche nicht so sehr erhoben und starck, als die Knöchel am Fusse sind, Gewalt zu thun. Und weil die grössere Ellbogenröhre nicht zu dem Gelencke des Unterarmes mit der Hand gehöret, so kan die Verrückung noch vielweniger geschehen: Denn wenn eine Verrückung geschehen soll, so muß die Erhabenheit oder der Fortsatz an der einen Röhre des Unterarmes zu der Zeit, wann dieselbe gegen den Auswachs der andern Ellbogenröhre gestossen wird, an dem Kopffe der Knochen von der Vorderhand angestützet werden. Ja, man kan auch noch hinzufügen, daß der vorwärts drehende viereckichte Muscel des Unterarmes, und das zwischen den beyden Ellbogenröhren befindliche Band sehr verhinderten, daß keine Verrückung der kleinern Ellbogenröhre geschehen könne. Es beweisen demnach alle diese Betrachtungen, so wir wegen des Baues der Glieder und deren Gelencke allhier angestellet, daß die Verrückung der kleinern Ellbogenröhre nicht nur sehr seiten geschehe, sondern wir sind auch versichert, daß es eine erdichtete Sache sey, und daß zu dergleichen Verrückungen der Knochen mehr als eine gemeine Gewaltthätigkeit erfordert werde. Es behaupten unterdessen einige Wundärtzte, daß sie dergleichen Verrückungen gesehen haben; ob wir nun zwar wider ihre hiervon angeführte Exempel nichts einwenden können, so wird dennoch erlaubet seyn, an demjenigen, was man selbst nicht gesehen einen Zweifel zu hegen, aber nicht eben aus der Ursache, als wenn man denenjenigen, so dergleichen Verrückungen der kleinern Ellbogenröhre geheilet zu haben behaupten, nicht trauete, sondern weil man sich betrügen kan. Es ist aber die Verrückung der kleinern Ellbogenröhre nicht schlechterdings unmöglich, wenn nehmlich eine gedoppelte und

und vermischte Ursache vorhanden ist: Denn es kan ein Fall oder Schlag mit so viel andern Umständen verknüpffet seyn, daß die Gewalt zwar darauf gerichtet sey, die grössere Ellbogenröhre an dem natürlichen Platze zu erhalten, und daß dennoch die kleinere Ellbogenröhre von eben dieser Gewalt und zu eben der Zeit aus ihrer ordentlichen Stelle verrücket werde; welches aber von einem ordentlichen und gemeinen Falle oder Schlage niemahls geschiehet. Man hat zwar einige Patienten gezeiget, bey welchen die kleinere Ellbogenröhre verrückt seyn solte, aber in der That ist es nichts anders, als eine grosse Schlappheit im Gelencke der Vorderhand gewesen, weshalben man auch die kleinere Ellbogenröhre auf eine ausserordentliche Weise frey und ungehindert bewegen können. Man hörete zwar das Geräusche einer schleunigen Materie, aber man fühlete nicht, daß die Knochen von einander verrückt, sondern nur verdrehet oder verrenckt waren, dabey sich eine Geschwulst eingefunden hatte, welche entweder von den nächst gelegenen Theilen, oder auch von dem häuffigen Gliedwasser, wodurch die Bänder schlapp geworden, herrührete. Bey der Verrückung der kleinern Ellbogenröhre gebrauchet man keinen andern Verband, als bey der Verrenckung der Vorderhand, davon an ihrem Orte nachzusehen.

**Verrückung der Marck- oder Grentz-Steine**, siehe **Stein**, im XXXIX Bande, p. 1511. desgleichen **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272. u. ff. wie auch **Grentzen**, im XI Bande, p. 831. u. ff. **Grentzen-Aenderung**, ebend. p. 848. **Grentzen Verrückung** eb. p. 852. und *Actio Legis Agrariae*, im I Bande, p. 410.

**Verrückung** der Sinnen, bey den Schaafen, siehe **Tobsucht**, im XLIV Bande, p. 566.

**Verrückung** der Steine oder Grentzen, siehe **Stein**, im XXXIX Bande, p. 1511. desgleichen **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272. u. ff. wie auch **Grentzen**, im XI Bande, p. 831. u. ff. **Grentzen-Aenderung**, ebend. p. 848. **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. und *Actio Legis Agrariae*, im I Bande, p. 410.

**Verrückung der Vorderhand**, *Diastasis Carpi*. Die Vorderhand ist mit den zwey Röhren des Unterarmes eingelencket, und dieses Gelencke, welches die Frantzosen *Genou* nennen, ist unter allen am gantzen menschlichen Leibe das besonderste: Denn es bilden das andere, dritte und vierte Beinlein der Vorderhand einen länglich runden Kopff, welcher mit einem glatten Knorpel bedecket ist, und in der flachen Höhle der kleinen Röhre lieget; die grosse Röhre aber, ob sie zwar hervorraget, gehöret nicht zu diesem Gelencke, weil der Knorpel, mit welchem die Höhle der kleinen Röhre überzogen ist, sich verlängert, und einen Fortsatz bildet, welcher das unterste Ende der grossen Röhre bedecket, und also zwischen dem untersten Ende der grossen Röhre seinen Platz hat. Dieser knorpelichte Fortsatz ist nach der Seite der Knöchlein der Vorderhand ausgehöhlet, und also, so zu reden, eine Verlängerung der Höhle der kleinern Röhre: Denn sonsten würde diese Höhle nicht groß genung seyn, den länglichrunden Kopff der Knöchlein von der Vorderhand in sich zu fassen. Es ist dieser knorpelichte Fortsatz an der Seite nach der grossen Röhre zu, ebenfalls ausgehöhlet, damit der unterste Kopff dieser grossen Röhre darinne liegen könne: Und es wird auch dieser knorplichte Auswachs an der grossen Röhre und an den Knöchlein der Vorderhand, vermittelst vieler Bänder, befestiget, davon auch das ringförmige Band gemachet wird, welches die Bewegung der Hand nach aus- und einwärts befördert. Es geschiehet die Beugung und Ausstreckung der Vorderhand viel augenscheinlicher, als ihre Bewegung nach den Seiten, weil die andere Reihe der Knöchlein, vermittelst ihrer Köpffe in den Höhlen der Knöchlein von der ersten Reihe, auf eine besondere Art eingelencket ist, daß also die Bewegung der Hand an zweyen Orten, nehmlich an dem Gelencke der kleinen Röhre mit den Knöchlein der Vorderhand von der ersten Reihe, und an dem Gelencke dieser Knöchlein von der ersten Reihe mit den Knöchlein der andern Reihe verrichtet wird. Dieses Gelencke wird ebenfalls wie das vorige mit vielen und sehr starcken Bändern befestiget, welche sich hie und da ausbreiten, ohne die Mufceln in ihrer Bewegung zu hindern. Die zur unterschiedlichen Bewegung dieses Gelenckes dienenden Mufceln lauffen mit ihren Spann-Adern über dasselbe bis zu den Knöchlein der Vorderhand, allwo sie sich einsencken, ohne sich irgendswo anzusetzen, nicht anders, als wenn ein Strick um eine Rolle läufft; Diese Spann-Adern der Mufceln sind in einer häutigen Scheide gleichsam eingeschlossen, und damit sie sich in ihrer Bewegung nicht zerreiben, oder sonst verletzen, so wird die Spann-Ader so wohl, als auch die Scheide von einer gewissen Feuchtigkeit, welche mit dem Gliedwasser sehr überein kommt, befeuchtet und schlüpffrig gemacht. Es lauffen fast über alle andere Gelencke die Mufceln mit ihrem fleischichten Cörper, und hingegen über das Gelencke der Vorderhand und des Vorder-Fusses lauffen nur die Spann-Adern der Mufceln. Man hat aber hierbey hauptsächlich zu bemercken, daß die Mufceln des Unterarmes, welche über dieses Gelencke lauffen, nicht allein diejenigen sind, so die Vorderhand bewegen, sondern daß auch die gemeinen und eigenen bewegenden und ausdehnenden Mufceln der Finger dazu gehören. Es kan die Vorderhand entweder vorwärts nach der Seite, wo die Beugung geschiehet, oder hinterwärts nach der Seite, wo sich die Hand ausstrecket, verrücket werden; ingleichen auch inwärts nach dem Daumen zu, oder auswärts nach dem kleinen Finger hin. Es geschehen die Verrückungen der Vorderhand gemeiniglich nach hinter- und vorwärts, die andern beyden Arten aber nach in- und auswärts hält man für sehr rar, oder zum wenigsten sehr schwer, weil die Erhobenheiten oder Knöchel der grossen und kleinen Röhre, welche den Bewegungen der Vorderhand

derhand gleichsam gewisse Grentzen setzen, so schmal und spitzig sind, daß wenn die Vorderhand nach auswärts auf diese Erhobenheit oder Knöchel hinauf weichet, sie darauf nicht bleiben kan, sondern sich entweder vor- oder hinterwärts verrücken muß; Ingleichen, wenn die Vorderhand nach inwärts weichet, so kan sie auf den spitzigen Knöchel der grossen Röhre nicht bleiben, sondern muß sich entweder hinter- oder vorwärts verrücken. Weil es scheinet, daß man sich im Fallen auf die Vorderhand stütze, deswegen, um sich wider die Gewalt des Fallens zu schützen, so geschiehet es, daß, wenn die Hand verrücket, sie sich nach der Seite, wo sie ausgedehnet wird, hinwendet, und der Kopf der Knöchlein von der Vorderhand nach der Seite, wo die Beugung geschiehet, abweichet. Wenn man auf den Rücken der Hand fället, und die Vorderhand verrücket, so bleibet die Hand nach der Seite, wo sie sich beuget, hingedrehet, weil der Kopf der Knöchlein der Vorderhand nach der Seite, wo die Hand ausgestrecket wird, hinweichet, und also geschiehet es selten, daß bey den Verrückungen der Vorderhand, die Hand nach der Seite des Daumens oder des kleinen Fingers gedrehet werde. Daferne die Vorderhand nach inwärts, nehmlich nach der Seite des Daumens verrücket ist, so zeiget sich an der Seite der kleinen Röhre eine Erhabenheit, die Hand ist auswärts nach der Seite der grossen Röhre gedrehet, und der Patiente kan ohne grosse Schmertzen die Finger weder beugen, noch ausstrecken, weil die beugenden und ausdehnenden Musceln der Finger gleich weit von dem Orte ihres Ansatzes entfernet, und gleich starck ausgespannet sind; Es ist aber die Hand auswärts gedrehet, wegen der Ausspannung des innerlichen und äusserlichen Ellbogenmuscels. Wenn man die Vorderhand auswärts drehet, so empfindet der Patiente Schmertzen, und hingegen Linderung, wenn man die Hand nach der Seite der grossen Röhre hinwendet: weil alsdenn die vorhin erwähnten Musceln nicht mehr so starck ausgespannet werden. Wenn man mit der verrückten Vorderhand die Bewegung nach inwärts und auswärts machet, so empfindet der Patiente Schmertzen: weil die Muscеln und Bänder, welche ohnedem starck ausgespannet sind, noch mehr angegriffen werden. Es empfindet aber der Patiente eigentlich die Schmertzen durch die gantze Länge des Ellbogens, bis an den innern Knoten des Oberarmbeines: weil die ausgedehnten innerlichen und äusserlichen Ellbogen-Muscеln, in der Länge der grossen Röhre herab, von dem innern Knoten des Oberarmbeines an, bis zur Vorderhand feste ansitzen. Daferne die Verrückung der Vorderhand auswärts nach der Seite des kleinen Fingers geschiehet, so ist die Hand nach dem Daumen hingedrehet, der Kopf der Knöchlein von der Vorderhand aber stehet nach dem kleinen Finger hin: weil der innerliche und äusserliche Schienmuscel gespannet sind. Es kan der Patiente, wegen Ausspannung der beugenden und ausdehnenden Muscеln, die Finger ohne Schmertzen weder beugen, noch ausstrecken. Es empfindet auch der Patiente Schmertzen, wenn man die Hand nach der Seite des Daumens hindrehet: weil die bereits ausgespannten Muscеln noch länger ausgedehnet werden; und wenn die Hand nach dem kleinen Finger hingedrehet wird, so empfindet er Linderung, weil eben dieselben Muscеln schlapper werden. Es empfindet aber der Patiente Schmertzen, wenn er die Hand auswärts und einwärts bewegen, oder auch beugen und ausstrecken will, und dieser Schmertz erstrecket sich von der Vorderhand an, bis zu dem auswärts liegendem Knoten am untern Ende des Oberarmbeines: weil der äusserliche Schien- oder zweyhörnige Muscel allhier sein Lager und festen Sitz hat; Es fühlet auch der Patiente diesen Schmertz vorne an dem inwärts liegenden Knoten des untern Endes am Oberarmbeine: weil der innerliche Schienmuscel daselbst entspringet, und ebenfals wie der andere vorhin erwähnte Muscel ausgedehnet und gespannet ist. Wenn die Verrückung der Vorderhand nach vorwärts, nehmlich nach der Seite derer Flechsen, welche die Finger ausstrecken, geschehen ist, so siehet man auf der Seite der Beugung eine Erhabenheit, und hingegen an dem Orte, wo die Ausstreckung geschiehet, eine Hohligkeit. Diese Erhabenheit und Hohligkeit aber rühret her von dem ausgewichenen Kopffe der Knöchlein der Vorderhand. Daferne die Vorderhand hinter- oder rückwärts nach der Seite derer Flechsen, welche die Finger beugen, verrücket ist, so zeiget sich eine Erhabenheit von der Seite der Ausdehnung, und eine Höhle von der Seite der Beugung; die Hand aber ist nach dem Theile der Ausdehnung hingewichen: weil sie von den gespannten Muscеln, so die Finger ausstrecken, dahingezogen worden. Es kan der Patiente die Finger weder beugen, noch ausstrecken: weil der Kopf der Knöchlein von der Vorderhand die Spannadern des durchbohrten oder hohen Muscels, wie auch des tiefen oder durchbohrenden Muscels nach inwärts treibet, und von dem Orte ihrer Einsenckung entfernet. Es verursachet dem Patienten grosse Schmertzen, wenn er die Vorderhand beuget: weil die ausstreckenden Muscеln, welche ohnedem schon sehr starck gespannet sind, alsdenn noch mehr und länger ausgedehnet werden. Es sind aber auch diese Schmertzen noch viel hefftiger und empfindlicher, wenn man dem Patienten die verrückte Hand ein- und auswärts drehet: weil der verrückte Kopf der Knochen von der Vorderhand eben nach der Gegend hingewichen, woselbst die kleine Röhre mit der grossen sich zugleich beweget. Der Schmertz erstrecket sich durch die gantze Länge des Ellbogens, bis an beyde Knoten am Gelencke: weil die auf beyden Seiten ausgespannten Muscеln sich daselbst feste ansetzen. Wenn die Verrückung der Vorderhand rückwärts nach der Seite der Beugung geschehen ist, so zeiget sich von der Seite der Ausdehnung ein Hügel oder eine Erhabenheit, und von der Seite der Beugung eine Hohligkeit: weil die beugenden Muscеln der Vorderhand stärcker ausgespannet sind, als die ausstreckenden Muscеln; wobey aber noch zu mercken, daß weder die Erhabenheit, noch auch die Hohligkeit so starck, als bey der vorigen Verrückung, befunden werde. Die Finger sind ausgestrecket, u. lassen sich nicht ohne grosse Schmer-

Schmertzen beugen: weil die Spannadern des gemeinen ausdehnenden Muscels der Finger von dem Kopffe der verrückten Knöchlein gespannet und gedrücket werden. Wenn man die Vorderhand ausstrecken will, so verursachet solches dem Patienten grosse Schmertzen: weil der innerliche Schienund der innerliche Ellbogenmuscel, welche schon starck gespannet sind, alsdenn noch stärcker ausgedehnet werden, wenn man die Vorderhand ausstrecken, oder auch in- und auswärts drehen will. Es erstrecket sich der Schmertz durch die gantze Länge des Ellbogens, bis an die äusserlichen und innerlichen Knoten des Oberarmbeines: weil die daselbst eingepflantzten Muscеln des Unter-Armes allenthalben gespannet sind. Es ist die Verrückung der Vorderhand eine von den gefährlichsten, sowohl in Ansehung der hefftigsten Schmertzen, und der leicht dazu kommenden entzündeten Geschwulst, als auch weil die Einrichtung schwer von statten gehet, und eine langweilige Cur dazu erfordert wird, der Patiente auch nachher öffters zu gewissen Zeiten Schmertzen empfindet, und die Hand nicht geschwinde bewegen kan; Ja bisweilen folget auch eine Zusammenwachsung oder Steiffigkeit im Gelencke, wenn nehmlich das Gliedwasser in dem Gelencke, oder auch die andern Feuchtigkeiten in den Scheiden der Spannadern und übrigen benachbarten Theilen gar zu dicke geworden sind. Wenn man alles dasjenige, was wir im Anfange dieses Artickels von dem Bau der Vorderhand erwähnet haben, allhier überleget, so wird man die Ursache dieser gefährlichen Zufälle gar leicht begreiffen können. Es werden bey allen und jeden Verdrehungen der Verrückungen der Vorderhand nicht nur die Knöchlein aus einander gebracht, sondern es muß auch eine jede Spannader aus ihrer ordentlichen Stelle weichen, folglich die häutige Scheide, worinne die Flechsen liegen, von dem in grosser Menge dahin getriebenen Gliedwasser sich sehr und ungemein ausdehnen; da nun also die Spannadern von diesem Gliedwasser gedrücket werden, so können sie sich in ihrer Scheide gar nicht, oder doch zum wenigsten sehr schwer bewegen, und der Patiente empfindet davon die hefftigsten Schmertzen; mit der Zeit aber wird das Gliedwasser daselbst dicke und verdirbt, welches man entweder der übeln Beschaffenheit und Eigenschafft der Feuchtigkeit, oder dem Patienten, oder auch dem Wund-Artzte selbst zuzuschreiben pfleget. Wenn das Gliedwasser dicke wird, so folget bisweilen eine Steiffigkeit und Zusammenwachsung der Gelencke. Von dem verdorbenen Gliedwasser aber entstehen Geschwüre, welche öffters, wegen der schweren Heilung, Fisteln, oder auch den Beinfraß verursachen, und auf keine andere Art, als durch Ablösung des Gliedes können geheilet werden. Es können auch diese Zufälle entstehen, wenn sich der Patiente nach der ihm vorgeschriebenen Lebens-Art nicht richtet, oder wenn der Wund-Artzt fette und öhlichte Sachen, wodurch die Entzündung herzugezogen wird, oder sehr geistige und das Gliedwasser verdickende Mittel gebrauchet, oder wenn er auch dem Patienten gar nicht zur Ader lässet: Denn es irren diejenigen noch sehr in der Praxis, welche meynen, daß man nicht zur Ader lassen dürffe, wenn sich weder ein Fieber, noch Schmertz, oder Entzündung einfinde, indem sie nicht bey sich überlegen, daß nach geschehener Einrichtung zwar der Schmertz aufhören könne, aber dennoch die unmittelbare Ursache nicht gehoben werde, wovon die Entzündung, nebst dem Fieber zu entstehen, und die Schmertzen vom neuen sich einzufinden pflegen, und zwar um so vielmehr, weil bey dieser Verrückung, davon allhier gehandelt wird, die häutigen Scheiden, nebst den Spannadern, nach Proportion mehr ausgestanden haben, als das gantze Gelencke; und das Gliedwasser in die Scheiden, worinne die Spannadern liegen, so häufig geflossen ist, daß es von den sehr starck aufgeschwollenen verschluckenden Gängen oder Drüsen nicht wieder zurück geführet werden kan, weshalben man, ohngeachtet der Patiente keine Schmertzen empfindet, dennoch zur Ader lassen soll, um die Blutgefässe auszuleeren, und zu verhindern, daß die Pulsadern nicht so viel vom Gliedwasser zu dem Gelencke hinführen, und die ausgeleerten Blutadern, die aus den Wassergefässen kommende Feuchtigkeit desto leichter wieder zurück führen mögen. Nächst diesem, was bishero angeführet worden, muß man auch seine Gedancken noch auf zwey Stücke richten: 1) Daß über das Gelencke der Vorderhand lauter Spannadern lauffen, und zwar 2) nicht nur diejenigen, welche die Hand, sondern auch die Finger bewegen, weshalben auch dergleichen Verdrehungen und Verrückungen gefährlicher sind. Es finden sich aber nicht an der Vorderhand, wie am Oberarmbeine, ein deltaförmiger oder Brustmuscel, oder wie an dem Schenckel die Arschbackenmusceln, und der dreyköpfichte Muscel, welche mit ihrem fleischichten Cörper oder Bauche eigentlich auf dem Gelencke liegen, und mehrern Gegenstand halten, hingegen aber wenigere Schmertzen ausstehen, als die Spannadern an der Hand: indem das Fleisch der Muscеln nicht so sehr empfindlich ist, als das Gewebe der Spannadern. Wir wollen zum Beschlusse der Prognosis noch einige kurtze und hierzu dienliche Lehrsätze hinzu fügen: als 1) Es gehet die Einrichtung der verrückten Vorderhand leicht von statten, wenn die Knöchlein von der ersten Reihe mit der kleinen Ellbogenröhre auf eine unvollkommene Weise verrücket sind. 2) Es kan die verrückte Vorderhand niemahls wieder eingerichtet werden, wenn nehmlich die Knöchlein von der ersten und andern Reihe aus einander verrückt worden sind: denn daferne die Ausdehnungen mit Nutzen geschehen sollen, so ist nöthig, daß die dazu angewandte Stärcke und Gewalt auf die verrückten, nicht aber auf die nahe dabey liegenden Knochen dringe. Da nun aber die Knöchlein der Vorderhand von der ersten Reihe sich nicht so weit erstrecken, daß man sie mit den Händen umfassen und die Gegenausdehnung verrichten könne, und man also das unterste Ende der Knochen am Unterarme zugleich mit anfassen muß, so verlieret sich ein Theil der Gewalt in dem Gelencke der Knöchlein von der ersten Reihe der Vorderhand mit der kleinen Ellbogenröhre, und der übrige Theil der Gewalt ist nicht zulänglich, die Knöchlein der andern Reihe von denen in der ersten Reihe abzuziehen, und hernach wieder einzurichten. 3) Ob zwar die Einrichtung wohl geschehen ist, so hält es doch

doch noch einige Zeitlang schwer, die Vorderhand und Finger zu bewegen: weil das Gliedwasser alle Plätze, so zu reden, überschwemmet, und eine sehr lange Zeit erfordert wird, bis dieser klebrichte Safft wieder in seine vorigen Grentzen gegangen, und die überschwemmten Plätze wieder ausgetrocknet sind. 4) Es wird die Vorderhand sehr schwer und nicht ohne Schmertzen ein-und auswärts gedrehet: denn die kleine Ellbogenröhre, welche nur allein mit den Knochen der Vorderhand eingelenckt ist, solte zwar allem Ansehen nach sich über die grosse Ellbogenröhre bewegen, und die Hand ohne Schmertzen aus-und inwärts drehen; Es ist aber bereits gemeldet worden, daß der Knorpel, welcher die Hohligkeit der grossen Röhre bedecket, zwischen dieser Röhre und den Knöchlein der Vorderhand länger werde, und so wohl die eine Höhle, worinne der Kopf der Knöchlein von der ersten Reihe lieget, als auch die andere Höhle bildet, worinne der Hügel an der grossen Röhre seinen Platz hat, und über welche sich die kleine Röhre wältzet, wenn die Vorderhand aus- und einwärts gedrehet wird. Da nun also dieser Knorpel, und die an demselben fest sitzenden Bänder aufgeschwollen und empfindlich sind, so geschiehet es auch, daß, wenn die Hand ein- und auswärts gedrehet wird, die kleine Röhre sich über die grosse nicht ohne Schmertzen wältzen und bewegen könne. 5) Ob zwar eine verrückte Vorderhand gut und wohl wieder eingerichtet worden ist; so ereignet sich doch eine lange Zeit nach der Heilung eine Ungleichheit, und die Erhabenheit, oder der Hügel wird nächst bey der Vorderhand stärcker und grösser, weshalben der Patiente so wohl, als auch unverständige Leute meynen, die Einrichtung sey nicht recht gemacht worden, da denn die sogenannten Einrichter bey dergleichen von dieser falschen Einbildung betrogenen Patienten bald Nutzen zu ziehen, und sich groß zu machen wissen: indem sie sagen, es sey ein Beinbruch; andere aber behaupten, es sey eine Verrückung der Vorderhandknochen; und wiederum andere vorgeben, es wären die Knochen verrencket, wobey sie sich denn durch allerhand betrügerische Handgriffe bemühen, dem Uebel abzuhelffen, und das leichtgläubige gemeine Volck zu betrügen, welches aber nicht weiß, daß dergleichen augenscheinliche unförmliche Erhabenheit ganz natürlicher Weise nach geschehener Einrichtung zu erfolgen pflege, und nichts anders sey, als eine gleichsam wässerige Geschwulst des Fettes, welches den gantzen viereckichten Muscel bis an den Ort, wo er an der grossen Ellbogenröhre seinen Ursprung, und unter dem innerlichen Ellbogenmuscel seinen Lauf hat, bedecket. Hingegen diejenige Erhabenheit der grossen Röhre nahe bey der Vorderhand, ist nichts anders, als der Hügel, so sich natürlicher Weise an diesem Knochen findet, und anjetzo ein wenig erhabener zu seyn scheinet: theils weil er von dem häufigen Gliedwasser aus seinem Gelencke mit der kleinen Röhre ein wenig nach auswärts getrieben worden; theils aber auch, weil die Bänder, so dieses Gelencke bedecken, aufgeschwollen sind. Nun auf die Cur dieser Verrückung zu kommen; so scheinet es, daß die Ausdehnung und Gegenausdehnung allhier mit leichter Mühe können verrichtet werden: weil man Platz hat, die Hand sowohl, als auch den Unterarm anzugreiffen. Man stellet nehmlich einen starcken Gesellen oder Diener an die Seite des Unterarms, welcher ihn mit seinen beyden Händen auf drey bis vier Queerfinger breit ab von dem Gelencke der Vorderhand umfasset; hierauf ergreiffet ein anderer Geselle, welcher noch etwas stärcker, als der erstere seyn muß, die Mittelhand so nahe, als es nur möglich, bey der Vorderhand. Der Wundartzt lässet sie alsdenn gantz gelinde und nach und nach ziehen, und wann diese Ausdehnungen zur Gnüge geschehen sind, so richtet sich die verrückte Vorderhand zuweilen selbst wieder ein; manchmal aber ist es nöthig, daß der Geselle, welcher die Hand ausdehnet, sich hin und her bewege, um den verrückten Kopf der Vorderhand wieder in die Höhle zu führen und einzurichten: nehmlich wann die Verrückung nach der Seite der Beugung geschehen ist, so muß der andere Geselle die Hand nach eben der Seite hinziehen, und der Wundartzt bemühet sich unterdessen mit seinen beyden Händen, die verrückte Vorderhand nach der Seite der Ausstreckung hinzuführen. Daferne die Verrückung nach der Seite der Ausstreckung geschehen ist, so muß der Wundartzt die verrückte Vorderhand nach der Seite der Beugung herzuführen und hinein rücken. Wann die Verrückung einwärts nach der Seite des Daumens geschehen ist, so muß nach geschehenen Ausdehnungen derjenige, welcher an der Hand ziehet, selbige nach der Seite des Daumens hindrehen, und der Wundartzt bemühet sich hingegen die verrückte Vorderhand auswärts nach dem kleinen Finger hinzudrehen. Dafern aber die Verrückung auswärts nach der Seite des kleinen Fingers geschehen ist, so muß derjenige, so die Hand ausdehnet, selbige nach eben der Seite hinwenden, und der Wundartzt bemühet sich, die verrückte Vorderhand einwärts nach der Seite des Daumens hinzudrehen. Bey dem Verbande leget man auf das Gelencke eine Compresse, mit welcher man den untern Theil des Unterarmes, und den obern Theil der Vorderhand bedecket. Indem man aber diese Compresse anleget, so stecket man den Daumen des Patienten durch das darinne befindliche Loch, und wickelt sie hernach um die Vorderhand; alsdenn leget man hierüber eine andere Compresse, und befestiget sie mit einer Binde, so dritthalb Ellen lang, und zwey Queerfinger breit seyn muß. Man macht nehmlich drey Zirckelwickelungen um die Vorderhand, und hernach führet man die Binde zwischen den Daumen und Zeigefinger wieder nach der Vorderhand zurück, von dar über die Hand herüber, daß die Ziffer 8. gleichsam gebildet werde, und zwar also, daß das X. allemal an der Seite, wo die Verrückung geschehen, zu liegen komme, entweder nach der Seite der Ausstreckung oder der Beugung, oder nach inwärts, oder nach auswärts, als an welchen vier Orten die Vorderhand nur verrücken kan; mit dem übrigen Ende der Binde aber werden so wohl oberwärts, als auch unterwärts um das Gelencke Zirckelwickelungen gemacht. Die flache Hand füllet man mit einem Balle von grober

grober und weicher Leinwand aus, und bedecket sie mit einer Compresse, so man nebst dem Balle mit einer Binde befestiget, welche anderthalbe Elle lang, und zwey starcke Queerfinger breit seyn muß. Es werden aber sowohl die Compressen, als auch die Binden und der Ball in guten gewürtzhafften oder Campher-Branntewein getuncket. Endlich leget man auch den Arm in eine Armbinde, lässet dabey gute Ordnung im Essen und Trincken beobachten, und vergisset die Aderlaß so wenig, als die allgemeine Artzneyen.

**Verrückung des Wittwen-Stuhls**, heist nichts anders, als die Veränderung des Wittwen-Standes, oder die Schreitung zur andern Ehe, siehe **Zweyte Ehe**.

**Verrus**, (Johann) von Bergamo, war 1580. gebohren, und schrieb de potestate sacerdotum regularium in seculares quoad forum conscientiæ. **Königs** Bibl. vet. & nova.

**Verrutius**, (Hieron.) oder **Verrucius**, ein Rechtsgelehrter aus Friesland, florirte um 1537. Im 12 Jahre seines Alters war er schon fähig, von allen ihm vorkommenden Dingen, zu jedermans Verwunderung, eine Rede zu halten. Er schrieb:

1. Lexicon novum juris utriusque super omnes omnium editiones ex Autoribus Græcis, tum Latinis, innumeris fere dictionibus locupletatum, Paris 1573 u. 1574. in Fol.
2. Commentaria in libros tres posteriores Codicis.
3. Comm. in tit. ff. ad municipalem cum x. tit. sequentibus.
4. Notas ad Pomp. Melam.
5. Notas ad Plinium.

**Swertius** Athen. Belg. **Andreä** Bibl. Belg. **Draudii** Bibl. Class. p. 78. u. f.

**Verryn**, (Johann) ein Remonstrantischer Prediger zu Amsterdam, lebte in der letzten Helffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Commentarium in Epistolam D. Judæ; Der zu Leyden in **Holland**, 1677. in 4. heraus kam;
2. Korte verklaringe van den H. Waterdoop;
3. Aanmerkingen op de betoverde Werelt van D. Balthaser Becker, **Dordrecht** 1693. in 4.

**Cattenburg** in Bibl. remonstrant.

**Verryn**, (Paul) hat einen Tractat unter der Aufschrifft: Index Systematicus emptionis & venditionis geschrieben, der 1676. zu Amsterdam gedruckt, und 1701. zu Cölln in 8. wieder aufgelegt worden ist.

**Vers**, siehe **Verse**.

VERS, (POUDRE à) siehe **Zittwersamen**.

VERS, (SEMENCE CONTRE LES) siehe **Zittwersamen**.

**Versa**, ein Fluß in dem Hertzogthum Mayland in der Provintz Pavisano, welcher an den Grentzen von Piacenza in den Po fället.

VERSABINI *Castrum*, ein Schloß in Judda, und ist so viel als **Versaba**. **Cellarii** Not. Orb. Ant. T. II. p. 516.

**Versac** oder **Varsac**, eine Türckische Stadt in Natolien gelegen. Sie wird auch **Versacgeli** genennet, und ist nach einigen **Antiochia** eine Stadt in Pisidien; ingleichen Pisidien selbst, eine Landschafft in Klein-Asien. **Baudrands** Lexicon Geograph. in II. Th. p. 474. Siehe auch den Artickel: **Pisidien**, im XXVIII Bande, p. 503. u. f. ingleichen **Antiochia**, im II Bande, p. 585. u. f.

**Versacgeli**, Stadt, siehe **Versac**.

**Versachen**, oder **Versacken**, bedeutet nach der alt-deutschen Mund-Art so viel, als **Versagen**, oder **Verneinen**. Siehe dieses Wort, und **Verweigern**.

**Versacili**, Lat. *Pisidia*, ein Provintz in Klein-Asien, siehe **Pisidien**, im XXVIII Bande, p. 503. u. f.

**Versacken**, siehe **Versachen**.

VERSACRUM, war bey den Römern, wenn bey gewisser hereindringender Noth den Göttern alles aufgeopfert ward, was im Frühjahr von Schweinen, Schaafen, Ziegen rc. vom 1 Mertz bis den 1 May auf die Welt gekommen. Bisweilen waren auch die Menschen mit darunter begriffen, sie wurden aber nicht geopfert, sondern ausserhalb Landes weggeschickt. Man durffte aber dergleichen nicht ohne Einwilligung des Volcks vornehmen. Die Ceremonien welche dabey vorgingen, z. E. in den Carthaginensischen Kriege, wurde folgende Anrede an das Volck gethan: Velitis, jubeatis, Quirites, quod ver attulerit ex suillo, ovillo, caprino grege, Jovi fieri, stehen weitläufftiger beym **Livius** XXII, 10. **Carrio** antiq. lect. I, 6. **Salmas.** ad **Solinum** c. 2. p. 44. **Pitiscus** II, 1050. **Hildebrands** Antiqv. p. 592.

**Versäumen**, oder **Verabsäumen**, ist eben so viel, als etwas vernachläßigen, oder aus der Acht lassen, Lat. *Negligere*, *Omittere*, oder *Deserere*; daher heist die **Versäumniß** oder **Versäumung** nichts anders, als die Vernachläßigung, Unachtsam- oder Saumseligkeit, Lat. *Neglectus*, oder *Desertio*, Siehe **Nachläßigkeit**, im XXIII Bande, p. 285. **Säumig** im XXXIII Bande, p. 500. **Schade** im XXXIV Bande, p. 703. u. f. und **Versäumung**.

**Versäumen**, Ebr. XIII, 5. wo stehet: **Der Herr hat gesagt, ich will dich nicht verlassen noch versäumen.** Eesbecha stehet in der Grund-Sprache, beym **Josua**, welches Wort (asaph) auch zu finden Ps. XXI, 2. da es Lutherus gegeben, verlassen, beym **Josua** weichen; hier aber, in der Epistel an die **Hebräer**, versäumen, welches deutsche Wort, (versäumen) sein Absehen hat auf die fügliche Zeit oder auf die rechte bequeme Gelegenheit, wie etwa Buch der Weisheit II, 7. die rohen Welt-Kinder unter andern sich vornehmen lassen; Laßt uns die Mayen-Blumen nicht versäumen, und Ebr. IV, 1. so lasset uns nun fürchten, daß wir die Verheis-

heissung einzukommen zu seiner Ruhe nicht versäumen; ingleichen Cap. XII, 15; Und demnach heißts so viel, als der Zeit wohl in Acht nehmen, die man zu einer gewissen Verrichtung ihm ausersehen soll, oder albereit ausgesetzet hat; wohl zu sehen, daß man sie aus Unbedacht nicht ledig lasse vorbey gehen. Was das Griechische Wort ἐγκαταλείπειν anlanget, welches hier stehet, so stehet auch solches Ebr X, 25. daß wir die Versammlung nicht verlassen sollen; und 2 Tim. IV, 10. 16. von Demas, daß er den Paulum, ja er nicht allein, sondern zugleich die andern alle, **verlassen**, da es denn **Lutherus** durch **verlassen** gegeben, daraus man denn siehet, daß unter solchen verlassen und **versäumen** kein grosser Unterscheid zu finden sey. Wenn er es aber allhier verdollmetschet durch **versäumen** (**ich will dich nicht versäumen**), so wird hiermit, wie gedacht, zugleich ein Absehen geführet, auf die gelegene Hülfs- und Errettungs-Zeit, da der weise Vater siehet, daß es nunmehro von nöthen thue, nicht länger an sich zu halten, es möchte sonst das Gebogene brechen, und der arme Christ gar verzagen und untergehen. Geiers Leich-Pred. P. I. p. 486.

**Versäumen, (die Ablegung des Eydes)** siehe **Versäumung**, und *Praestatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116 u. ff.

**Versäumen, (die Ablösung des Berichtes)** siehe **Versäumung**, desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301. und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. f.

**Versäumen, (die Angebung der Zeugen)** siehe **Versäumung**, und **Zeuge**.

**Versäumen, (die Ansuchung um die Apostein)** siehe **Versäumung**, desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301. und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. f.

**Versäumen, (die Ansuchung um die Berichts-Erstattung)** siehe **Versäumung**, desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301. und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. f.

**Versäumen, (die Ansuchung um Compulsoriales)** siehe **Versäumung**.

**Versäumen, (die Ansuchung um Edition der Documente)** siehe **Versäumung**, und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231 u. ff.

**Versäumen, (die Ansuchung um den Prosecutions-Termin)** siehe **Versäumung**.

**Versäumen, (die Apostein)** siehe **Versäumung**, desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301. und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. f.

**Versäumen, (die Appellation)** siehe **Versäumung**, und *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. wie auch *Fatale Adpellationis*, im IX Bande, p. 300 u. f. desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, ebend. p. 301. und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. f.

**Versäumen, (den Beweis)** siehe **Versäumung**, und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

**Versäumen, (den Beweiß-Termin)** siehe **Versäumung**, und **Termin**, (**Beweis-**) im XLII Bande, p. 980 u. ff.

**Versäumen, (die brieflichen Urkunden)** siehe **Versäumung**, und **Urkunde**.

**Versäumen, (einen deferirten Eyd)** siehe **Versäumung**, und *Desertio Juramenti*, im VII Bande, p. 647. desgleichen *Praestatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116 u. ff. wie auch **Offerirung zum Eyde**, im XXV Bande, p. 906 u. ff.

**Versäumen, (die Delation des Eydes)** siehe **Versäumung**, und **Eyd**, im VIII Bande, p. 475 u. ff.

**Versäumen, (die Denominirung oder Angebung der Zeugen)** siehe **Versäumung** und **Zeuge**.

**Versäumen, (die Documente)** siehe **Versäumung** und **Urkunde**, wie auch die unter dem Worte *Documentum*, im VII Bande, p. 1126 u. f. befindlichen Artickel.

**Versäumen, (die Edition der Documente)** siehe **Versäumung**, und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231 u. ff.

**Versäumen, (die Einbringung der Acten)** siehe **Versäumung**.

**Versäumen, (die Einwendung der Schutzwehren)** siehe **Schutz-Rede**, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262 u. ff. befindlichen Artickel.

**Versäumen, (einen endlichen oder peremtorischen Termin)** siehe **Versäumung**, und **Termin (rechtlicher)** im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch *Peremtorius Terminus*, im XXVII Bande, p. 356.

**Versäumen, (die Exception oder Schutzwehr)** siehe **Schutz-Rede**, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262 u. ff. befindlichen Artickel.

**Versäumen, (den Eyd)** siehe **Versäumung**, und *Desertio Juramenti*, im VII Bande, p. 647. desgleichen **Eid**, im VIII Bande, p. 475 u. ff. wie auch *Praestatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116 u. ff.

**Versäumen, (die Eydes-Delation)** siehe **Versäumung** und **Eid**, im VIII Bande, p. 475 u. ff.

**Versäumen, (die Eydes-Leistung)** siehe **Versäumung**, und *Desertio Juramenti*, im VII Bande, p. 647. wie auch *Praestatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116 u. ff.

**Versäumen, (die Eydes-Relation)** siehe **Versäumung**, und **Referirung des Eydes**, im XXX Bande, p. 1669 u. ff.

**Versäumen, (die Fatalien)** siehe **Versäumung**, wie auch unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. befindlichen Artickel.

**Versäumen, (die Frag-Stücken)** siehe **Versäumung**, und *Interrogatoria*, im XIV Bande, p. 788.

**Versäumen**, (den Gegen-Beweiß) siehe Versäumung, und Gegen-Beweiß, im X Bande, p. 589 u. f. wie auch Reprobatorial-Artickel, im XXXI Bande, p. 653 u. ff.

**Versäumen**, (die Gerichtlichen Fristen) siehe Versäumung, und die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. befindlichen Artickel.

**Versäumen**, (die Gewissens-Vertretung) siehe Versäumung, und Vertretung des Gewissens mit Beweis.

**Versäumen**, (GOttes Gnade) durch diese Redens-Art, Ebr. XII, 15. wird nichts anders, als der Abfall von der Gnade angedeutet, da man die Gnade GOttes aus Verachtung nicht annimmt, weil sie da ist, sondern sich so lange damit verweilet, bis die Zeit vorbey, und die Execution des Göttlichen Gerichts ergehet, da er keine Gnade mehr erzeigen will, davon wir singen: Ich fürchte fürwahr, die Göttliche Gnad, die er allezeit ꝛc. Und gebrauchet sich Paulus des Wortes ὑστερεῖν, so er auch Ebr. IV, 1. gehabt. So stehets auch vom Wein auf der Hochzeit zu Cana, als es daran gebrach, Joh. II, 3.

**Versäumen**, (die Herausgebung der Documente) siehe Versäumung, und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231 u. ff.

**Versäumen**, (die Induction der Documente) siehe Versäumung.

**Versäumen**, (der Introtulations-Termin) siehe Versendung der Acten, und Termin, (Introtulations-) im XLII Bande, p. 983.

**Versäumen**, (die Interposition der Appellation) siehe Versäumung, und *Fatale interponendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300. wie auch *Interpositio Appellationis*, im XIV Bande, p. 781. und *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

**Versäumen**, (den Interpositions-Termin) siehe Versäumung, und *Fatale interponendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300. wie auch *Interpositio Appellationis*, im XIV Bande, p. 781. und *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. desgleichen *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669 u. ff.

**Versäumen**, (die Interrogatorien) siehe Versäumung, und *Interrogatoria*, im XIV Bande, p. 788.

**Versäumen**, (die Introduction der Appellation) siehe Versäumung, und *Fatale introducendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300 u. f. wie auch *Introductio Appellationis*, im XIV Bande, p. 790 u. f.

**Versäumen**, (den Introductions-Termin) siehe Versäumung, und *Fatale introducendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300 u. f. wie auch *Introductio Appellationis*, im XIV Bande, p. 790. u. f. und *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669 u. ff.

**Versäumen**, (die Justification der Appellation) siehe Versäumung, und Justificiren, im XIV Bande, p. 1682. desgleichen *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

**Versäumen**, (den Justifications-Termin) siehe Versäumung, und Justificiren, im XIV Bande, p. 1682.

**Versäumen**, (die Lehns-Muthung) siehe Lehns-Erneuerung, im XVI Bande, p. 1459. und Styl, (Lehns-) im XL Bande, p. 1460 u. ff.

**Versäumen**, (die Leuterung) siehe Versäumung, und *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669 u. ff.

**Versäumen**, (Licht) siehe Licht versäumen, im XVII Bande, p. 838.

**Versäumen**, (die Obligations-Frist) siehe Versäumung, und Offerirung zum Eyde, im XXV Bande, p. 906 u. ff.

**Versäumen**, (die Offerirung zum Eyde) siehe Versäumung, und Offerirung zum Eyde, im XXV Bande, p. 906 u. ff.

**Versäumen**, (einen peremtorischen oder endlichen Termin) siehe Versäumung, und Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch *Peremtorius Terminus*, im XXVII Bande, p. 356.

**Versäumen**, (die Prästation des Eydes) siehe Versäumung, und *Desertio Juramenti*, im VII Bande, p. 647. wie auch *Præstatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116 u. ff.

**Versäumen**, (die Production der Documente) siehe Versäumung, und Urkunde.

**Versäumen**, (den Productions-Termin) siehe Versäumung, und Productions-Termin, im XXIX Bande, p. 756.

**Versäumen**, (die Production der Zeugen) siehe Versäumung, und Zeuge.

**Versäumen**, (die Prosecution der Leuterung) siehe Versäumung, und *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669 u. ff.

**Versäumen**, (den Prosecutions-Termin) siehe Versäumung, und *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669 u. ff.

**Versäumen**, (den Protest) siehe Protestirung der Wechsel-Briefe, im XXIX Bande, p. 964 u. ff.

**Versäumen**, (den Publications-Termin) siehe Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. desgleichen Termin, (Publications-) ebend. p. 985. Sentenz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff. und Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. ff.

**Versäumen**, (einen rechtlichen Termin) siehe Versäumung, und Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. befindlichen Artickel.

**Versäumen**, (eine Rechts-Frist) siehe Versäumung, und Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. befindlichen Artickel.

Ver-

**Versäumen**, (die Recognition der Documente) siehe **Versäumung**, und **Recognition**, im XXX Bande, p. 1544 u. ff. wie auch **Termin** (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff.

**Versäumen**, (die Referirung des Eydes) siehe **Versäumung**, und **Referirung des Eydes**, im XXX Bande, p. 1669 u. ff.

**Versäumen**, (den Regreß) siehe **Versäumung**, und **Regreß**, im XXX Bande, p. 1901 u. ff.

**Versäumen**, (die Revisions-Frist) siehe **Revisions-Frist**, im XXXI Bande, p. 944.

**Versäumen**, (die Schutzwehre) siehe **Schutz-Rede**, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262 u. ff. befindlichen Artickel.

**Versäumen**, (den Schwörungs-Termin) siehe **Versäumung**, und **Schwörungs-Termin**, im XXXVI Bande, p. 553.

**Versäumen**, (den Termin) siehe **Versäumung**, und **Termin** (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. befindlichen Artickel.

**Versäumen**, (die Uebergebung der Beweis-Artickel) siehe **Versäumung**, und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

**Versäumen**, (die Vorlegung der Documente) siehe **Versäumung**, und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231 u. ff.

**Versäumen**, (die Urkunden) siehe **Versäumung**, und **Urkunde**.

**Versäumen**, (die Zeugen) siehe **Versäumung**, und **Zeuge**.

**Versäumniß**, siehe **Versäumen**, und **Versäumung**.

**Versäumniß**, Lat. *Impedimentum*, ist, wenn einem von dem andern allerhand Hindernisse in den Weg geleget werden, wodurch er von Verrichtung seiner Arbeit und Geschäffte abgehalten wird, daß er solche entweder gantz und gar nicht, oder doch nicht mit gehörigem Fleisse besorgen und abwarten kan. Weshalber denn auch der Verursacher solcher Versäumniß gar wohl zu Erstattung des dem andern hierdurch verursachten Schadens durch den Weg Rechtens belanget und angehalten werden mag. Also soll z. E. in Chur-Sachsen, wenn eine Gerichts-Person geschlagen und verwundet worden, ihr auch das Versäumniß gut gethan werden. C. 43 p. 4. Und bey Erstattung der Proceß-Kosten soll auf die Beschaffenheit der Person, ob es ein Fußgänger oder zu Roß und Wagen, auch wie viel er Pferde habe, ob er damit etwas versäumet ꝛc. gesehen, und solches der Billigkeit gemäß moderiret werden. **Proceß-Ordn.** c. 35 §. 9. Ein mehrers hieher gehöriges siehe unter dem Artickel: **Verwundung**, und **Schade**, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff.

**Versäumt**, siehe **Versäumen**, und **Versäumung**.

**Versäumte Ablegung des Eydes**, siehe **Versäumung**, und *Præstatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116 u. ff.

**Versäumte Ablösung des Berichts**, siehe **Versäumung**, desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301, und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. f.

**Versäumte Angebung der Zeugen**, siehe **Versäumung**, und **Zeuge**.

**Versäumte Ansuchung um die Apostel**, siehe **Versäumung**, desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, im IX p. 301 und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. f.

**Versäumte Ansuchung um die Berichts-Erstattung**, siehe **Versäumung**, desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301 und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. f.

**Versäumte Ansuchung um Compulsoriales**, siehe **Versäumung**.

**Versäumte Ansuchung um die Edition der Documente**, siehe **Versäumung**, und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231 u. ff.

**Versäumte Ansuchung um den Prosecutions-Termin**, siehe **Versäumung**.

**Versäumte Aposteln**, siehe **Versäumung**, desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301 und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. f.

**Versäumte Appellation**, siehe **Versäumung**, und *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. wie auch *Fatale Adpellationis*, im IX Bande, p. 300 u. f. desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, ebendas. p. 301, und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. f.

**Versäumter Beweis**, siehe **Versäumung**, und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

**Versäumter Beweis-Termin**, siehe **Versäumung**, und **Termin** (Beweis-) im XLII Bande, p. 980 u. ff.

**Versäumte Briefschafften**, oder **Briefliche Urkunden**, siehe **Versäumung**, und **Urkunde**.

**Versäumter deferirter Eyd**, siehe **Versäumung**, desgleichen *Desertio Juramenti*, im VII Bande, p. 647, und *Præstatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116 u. ff. wie auch **Offerirung zum Eyde**, im XXV Bande, p. 906 u. ff.

**Versäumte Delation des Eydes**, siehe **Versäumung**, und **Eid**, im VIII Bande, p. 475 u. ff.

**Versäumte Denominirung**, oder **Angebung der Zeugen**, siehe **Versäumung**, und **Zeuge**.

**Versäumte Documenten**, siehe **Versäumung**, und **Urkunde**, wie auch die unter dem Worte *Documentum*, im VII Bande, p. 1126 u. f. befindlichen Artickel.

**Versäumte Edition der Documente**, siehe **Versäumung**, und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231 u. ff.

**Versäumte Einbringung der Acten**, siehe **Versäumung**.

**Versäumte Einwendung der Schutzwehren**, siehe **Schutz-Rede**, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262 u. ff. befindlichen Artickel.

**Versäumter endlicher** oder **peremtorischer Termin**, siehe **Versäumung**, und **Termin** (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch *Peremtorius Terminus*, im XXVII Bande, p. 356.

**Versäumte Exception**, oder Einwendung der Schutzwehr, siehe Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262 u. ff. befindlichen Artickel.

**Versäumter Eyd**, siehe **Versäumung**, und *Desertio Juramenti*, im VII Bande, p. 647, desgleichen Eyd, im VIII Bande, p. 475 u. ff. wie auch *Præstatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116 u. ff.

**Versäumte Eydes-Delation**, siehe Versäumung, und Eid, im VIII Bande, p. 475 u. ff.

**Versäumte Eydes-Leistung**, siehe Versäumung, und *Desertio Juramenti*, im VII Bande, p. 647. wie auch *Præstatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116 u. ff.

**Versäumte Eydes-Relation**, siehe Versäumung, und Refeirung des Eydes, im XXX Bande, p. 1669 u. ff.

**Versäumte Fatalien**, siehe Versäumung, wie auch die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. befindlichen Artickel.

**Versäumte Frag-Stücken**, siehe Versäumung, und *Interrogatoria*, im XIV Bande, p. 788.

**Versäumter Gegen-Beweis**, siehe Versäumung und Gegen-Beweis, im X Bande, p. 589 u. f. wie auch Reprobatorial-Artickel, im XXXI Bande, p. 653 u. ff.

**Versäumte gerichtliche Fristen**, oder Fatalien, siehe Versäumung, und die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. befindlichen Artickel.

**Versäumte Gewissens-Vertretung**, siehe Versäumung, und Vertretung des Gewissens mit Beweis.

**Versäumte Herausgebung der Documente**, siehe Versäumung, und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231 u. ff.

**Versäumte Induction der Documenten**, siehe Versäumung.

**Versäumter Introtulations-Termin**, siehe Versendung der Acten, und Termin (Introtulations-) im XLII Bande, p. 983.

**Versäumte Interposition der Appellation**, siehe Versäumung, und *Fatale interponendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300. wie auch *Interpositio Appellationis*, im XIV Bande, p. 781 und *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

**Versäumter Interpositions-Termin**, siehe Versäumung, und *Fatale interponendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300. wie auch *Interpositio Appellationis*, im XIV Bande, p. 781 und *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. desgleichen *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669 u. ff.

**Versäumte Interrogatorien**, siehe Versäumung, und *Interrogatoria*, im XIV Bande, p. 788.

**Versäumte Introduction der Appellation**, siehe Versäumung, und *Fatale introducendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300 u. f. wie auch *Introductio Appellationis*, im XIV Bande, p. 790 u. f.

**Versäumter Introductions-Termin**, siehe Versäumung, und *Fatale introducendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300 u. f. wie auch *Introductio Appellationis*, im XIV Bande, p. 790 u. f. und *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669 u. ff.

**Versäumte Justification der Appellation**, siehe Versäumung, und Justificiren, im XIV Bande, p. 1682. desgleichen *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

**Versäumter Justifications-Termin**, siehe Versäumung und Justificiren, im XIV Bande, p. 1682.

**Versäumte Lehns-Muthung**, siehe Lehns-Erneuerung, im XVI Bande, p. 1459 und Styl (Lehns-) im XL Bande, p. 1460 u. ff.

**Versäumte Leuterung**, siehe Versäumung, und *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669 u. ff.

**Versäumte Oblations-Frist**, siehe Versäumung, und Offerirung zum Eyde, im XXV Bande, p. 906 u. ff.

**Versäumte Offerirung zum Eyde**, siehe Versäumung, und Offerirung zum Eyde, im XXV Bande, p. 906 u. ff.

**Versäumter peremtorischer** oder **endlicher Termin**, siehe Versäumung, und **Termin** (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch *Peremtorius Terminus*, im XLII Bande, p. 356.

**Versäumte Präftation des Eydes**, siehe Versäumung, und *Desertio Juramenti*, im VII Bande, p. 647. wie auch *Præstatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116 u. ff.

**Versäumte Production der Documenten**, siehe Versäumung, und Urkunde.

**Versäumter Productions-Termin**, siehe Versäumung, und Productions-Termin, im XXIX Bande, p. 756.

**Versäumte Production der Zeugen**, siehe Versäumung, und Zeuge.

**Versäumte Prosecution der Leuterung**, siehe Versäumung, und *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669 u. ff.

**Versäumter Prosecutions-Termin**, siehe Versäumung, und *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669 u. ff.

**Versäumter Protest**, siehe Protestirung der Wechsel-Briefe, im XXIX Bande, p. 964 u. ff.

**Versäumter Publications-Termin**, siehe Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. Termin (Publications-) ebend. p. 985. Sentenz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff. und Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. ff.

**Versäumter rechtlicher Termin**, siehe Versäumung, und Termin (rechtlicher) im XLII Bande,

Bande, p. 985 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. befindlichen Artickel.

**Versäumte Rechts-Frist**, siehe **Versäumung**, und **Termin (rechtlicher)** im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. befindlichen Artickel.

**Versäumte Recognition** der Documente, siehe **Versäumung**, und **Recognition**, im XXX Bande, p. 1544 u. ff. wie auch **Termin (rechtlicher)** im XLII Bande, p. 985 u. ff.

**Versäumte Referirung des Eydes**, siehe **Versäumung**, und **Referirung des Eydes**, im XXX Bande, p. 1669 u. ff.

**Versäumter Regreß**, siehe **Versäumung**, und **Regreß**, im XXX Bande, p. 1901 u. f.

**Versäumte Revisions-Frist**, siehe **Revisions-Frist**, im XXXI Bande, p. 944.

**Versäumte Schutzwehr**, siehe **Schutz-Rede**, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2260 u. ff. befindlichen Artickel.

**Versäumter Schwörungs-Termin**, siehe **Versäumung**, und **Schwörungs-Termin**, im XXXVI Bande, p. 553.

**Versäumter Termin**, siehe **Versäumung**, und **Termin (rechtlicher)** im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. befindlichen Artickel.

**Versäumte Uebergebung der Beweis-Artickel**, siehe **Versäumung**, und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

**Versäumte Vorlegung der Documente**, siehe **Versäumung**, und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231 u. ff.

**Versäumte Urkunden**, siehe **Versäumung**, und **Urkunde**.

**Versäumte Zeugen**, siehe **Versäumung**, und **Zeuge**.

**Versäumung** siehe **Versäumniß**.

**Versäumung**, Lat. *Neglectus*, oder *Desertio*, heißt im rechtlichen Verstande, und absonderlich in Proceß-Sachen, wenn die Partheyen die ihnen obliegende Schuldigkeit und Gebühr nicht gehörig abwarten, und es also sich selber zuschreiben müssen, wenn sie dadurch nicht allein an ihren sonst habenden Rechte verkürzet, sondern auch ausser dem noch in Schaden und Unkosten gesetzet werden. Dahin gehöret z. E. die **Versäumung an Appellation, Beweiß, Documenten, Eyde, Gewissens-Vertretung, Leuterung, Zeugen**, u. s. w. Eine Appellation wird desert, wenn Appellant 1) den Bericht zu der gesetzten Zeit nicht ablöset, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 35 §. 8. *Resol. Grav.* 1661 §. 29 da denn auch auf desert gewordene Appellationes Bericht zu erstatten, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 35 § 8 und der Unterrichter darüber nicht erkennen kan, **Ibid.** Conferire *Resol. Grav.* 1661 §. 29. 2) Dieselbe im Justifications-Termine nicht justificiret Appellation-Gerichts-Ordn. t. von Appellationen wenn auch gleich beyde Theile aussen bleiben, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 10 §. 3. 3) Die Gebühren für die Inhibition und Citationes im Justifications-Termine nicht bezahlet. **Erläuter. Proceß-Ordn** ad 35 §. 9. Hingegen wird die Appellation dadurch nicht desert, daß Appellant 1) nach eingewandter Appellation um die gewöhnlichen Apostel nicht bittet, indem alsbald bey der Appellation darum anzusuchen. **Appellation-Gerichts-Ordn. t. von Appellationen.** Conferire **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 35 §. 6. 2) Die Appellation binnen Monats-Frist nicht introduciret, weil das anderwärts eingeführte Introductions-Fatale in denen Chur-Sächsischen Gerichten aufgehoben. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 35 §. 9. Conferire **Appellation-Gerichts-Ordn. t.** von Appellationen. 3) Die Acten nicht einbringet, oder um Compulsoriales ansuchet, indem der Richter dieselben jederzeit mit dem Berichte einzuschicken hat. **Erläut. Proc. Ordn.** ad 35 §. 9. Conferire **Appellation-Gerichts-Ordn. t.** von Appellationen. Der **Beweis** wird vor desert gehalten, wenn der **Beweisführer** 1) mit demselben säumig ist. **Proceß-Ordnung** t. 20 §. 6. 2) Die Frist dazu verstreichen lässet, und die gebetene Dilation nicht erhält. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 20 §. 6. 3) Die dritte Dilation zur Ungebühr, oder die andere ohne rechtliche Solennitäten erlanget. **Ibid.** §. 3. 4) Damit in der bey Verlust des Restitutions-Mittels oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhaltenen dritten Frist nicht einkömmt. **Ibid.** §. 4. Conferire **Decision** 4. Bey **Documenten** hat die Straffe der Desertion oder der Versäumniß statt, wenn solche 1) beym Beweise nicht induciret, **Proceß-Ordn.** t. 24 §. 1. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 24 §. 3 ad 26 §. 1. 2) Denen Artickeln nicht in Abschrifft beygeleget, **Proceß-Ordn.** t. 24 §. 1 **Erläut. Proceß-Ordnung** ad 24 § 9 Conferire **Proceß-Ordn.** t. 20 §. 1. 4. 3) Im Productions-Termine nicht gleich bey dem ersten, oder wenigstens andern Satze, in Originali produciret, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 25 §. 1 ad 20 §. 7. **Proceß-Ordn.** t. 24 §. 2. 3. 4) Aus fremden Sprachen nicht bey den Artickeln in die Deutsche übersetzt, beygefüget werden, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 25 §. 3. 5) Um deren Edition nicht mit der Induction bey den Artickeln angesuchet wird. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 26 §. 1. Dahingegen man deren nicht verlustig wird, wenn man 1) solche schon bey den Acten hat, und nur die Folia gar nicht, oder nicht richtig angiebt, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 24 §. 1. 2) Davon gar keine Nachricht gehabt, und also auch dieselben nicht induciret. **Proceß-Ordn.** t. 24 §. 1. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 24 § 3. 3) Nicht gewust, wo sie anzutreffen, und also sie zwar induciret, aber nicht abschrifftlich produciret, **Ibid.** 4) Deren Edition erst zu gewarten hat, und sie also nicht im Originali produciret. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 25 §. 1. An dem **Eyde** versäumet man sich, wenn man in dem **Schwörungs-Termine** ohne rechtmäßige Verhinderung aussenbleibet, **Proc. Ordn.** t. 18 §. 7 ad 30 §. 2 oder auch nicht würcklich

lich schwöret, sondern sich des Eydes weigert, Ib. d. Auch wird einer des Eydes verlustig, und hat keinen Regreß dazu, wenn er sich der Gewissens-Vertretung anmasset, und nichts beweiset. Erläut. Proceß-Ordn. ad 19 §. 2. Conferire Proceß-Ordn. t. 19 §. 2. Hingegen wird dadurch keine Versäumung mehr begangen, daß man sich nicht innerhalb 8 Tagen nach Rechtskräftig zuerkanntem Eyde dazu offeriret, indem das Oblations-Fatale aufgehoben. Erläuter. Proceß-Ordn. ad 18 §. 7 ad 30 §. 2. Conferire Proceß-Ordn. t. 18 §. 9. Decision 18. 70. Mandat 1682. An der Gewissens-Vertretung kan man sich eben, wie am Beweise, versäumen, und hat weder darauf, noch sonst der Regreß zum Eyde statt. Proceß-Ordn. t. 19 §. 2. Erläut. Proceß-Ordn. ad 19 §. 1. 2. Die Leuterung ist desert und erloschen, wenn 1) Leuterant, Proceß-Ordn. t. 35 §. 3. 2) Beyde Theile im Prosecutions-Termine aussenbleiben, Erläuter. Proceß-Ordn. ad 10 §. 3. 3) Jener zwar erscheinet, auch den aussenbleibenden Leuteraten contumaciret, seine Leuterung aber in denen Formalien und Materialien nicht prosequiret. Decision 69. Nicht aber, wenn Leuterant nach eingewandter Leuterung nicht besonders um Termin zur Prosecution anhält, indem er solches alsobald bey der Leuterung thun soll, und das Fatale der auszubringenden Citation aufgehoben ist, Erläut. Proceß-Ordn. ad 35 §. 5. Conferire Proc. Ordn. t. 35 §. 3. noch auch, wenn er nicht im Leuterungs-Zettel darum anhält, weil er sodann nur um 5. Rthl. bestrafft wird. Ibid. An den Zeugen versäumet man sich, wenn man 1) solche nicht in gehöriger Zeit angiebt, Proc. Ordn. t. 20. §. 4. 2) im Productions-Termine nicht erscheinet, Erläut. Proc. Ordn. ad 20. §. 7. 3) um den Genung derselben nicht bemühet ist. Proceß-Ordnung t. 20 §. 7. t. 21. Nicht aber dadurch, daß man die Abwesenden nicht als gleichsam gegenwärtige produciret. Erläut. Proceß-Ordn. ad 20 §. 7. Conferire Proceß-Ordn. t. 20 §. 5. Uebrigens besiehe hierbey auch den Articel: Ungehorsam.

**Versäumung, (Straffe der)** siehe Versäumung.

**Versäumung der Ablegung des Eydes**, siehe Versäumung, desgleichen *Praestatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116 u. ff.

**Versäumung der Ablösung des Geriches**, siehe Versäumung, desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301, und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. f.

**Versäumung der Angebung der Zeugen**, siehe Versäumung, und Zeuge.

**Versäumung der Ansuchung um die Apostein**, siehe Versäumung, desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301, und *Apostoli*, im II Bande, p 922 u. f.

**Versäumung der Ansuchung um die Berichts-Erstattung**, siehe Versäumung, desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301, und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. f.

**Versäumung der Ansuchung um Compulsoriales**, siehe Versäumung.

**Versäumung der Ansuchung um die Edition der Documente**, siehe Versäumung, und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 233 u. ff.

**Versäumung der Ansuchung um den Prosecutions-Termin**, siehe Versäumung.

**Versäumung der Apostein**, siehe Versäumung, desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301, und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. ff.

**Versäumung der Appellation**, siehe Versäumung, und *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. wie auch *Fatale Adpellationis*, im IX Bande, p. 300 u. f. desgleichen *Fatale petendi Apostolos*, ebendas. p. 301, und *Apostoli*, im II Bande, p. 922 u. f.

**Versäumung des Beweises**, siehe Versäumung, und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

**Versäumung des Beweis-Termins**, siehe Versäumung, und Termin (Beweis-) im XLII Bande, p. 980 u. ff.

**Versäumung der Brieflichen Urkunden**, siehe Versäumung, und Urkunde.

**Versäumung eines deferirten Eydes**, siehe Versäumung, desgleichen *Desertio Juramenti*, im VII Bande, p. 647. und *Praestatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116 u. ff. wie auch Offerirung zum Eyde, im XXV Bande, p. 906 u. ff.

**Versäumung der Delation des Eydes**, siehe Versäumung, und Eid, im VIII Bande, p. 475 u. ff.

**Versäumung der Denominirung, oder Angebung der Zeugen**, siehe Versäumung und Zeuge.

**Versäumung der Documenten**, siehe Versäumung, und Urkunde, wie auch die unter dem Worte *Documentum*, im VII Bande, p. 1126 u. f. befindlichen Articel.

**Versäumung der Edition der Documente**, siehe Versäumung, und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231 u. ff.

**Versäumung der Einbringung der Acten**, siehe Versäumung.

**Versäumung der Einwendung der Schutzwehren**, siehe Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262 u. ff. befindlichen Articel.

**Versäumung eines endlichen oder peremtorischen Termins**, siehe Versäumung, und Termin (endlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch *Peremtorius Terminus*, im XXVII p. 356.

**Versäumung der Exception, oder Schutzwehr**, siehe Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff. wie auch die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262 u. ff. befindlichen Articel.

**Versäumung des Eydes**, siehe Versäumung, und *Desertio Juramenti*, im VII Bande p. 647 desgleichen Eid, im VIII Bande, p. 475 u. ff. wie auch *Praestatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116 u. ff.

Ver-

**Versäumung** der **Eydes-Delation**, siehe **Versäumung**, und **Eid**, im VIII Bande p. 475. u. ff.

**Versäumung** der **Eydes-Leistung**, siehe **Versäumung**, und *Desertio Juramenti*, im VII Bande, p. 647. wie auch *Praestatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116. u. ff.

**Versäumung** der **Eydes-Relation**, siehe **Versäumung**, und **Referirung des Eydes**, im XXX Bande, p. 1669. u. ff.

**Versäumung** der **Fatalien**, siehe **Versäumung**, wie auch die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300. u. f. befindlichen Artickel.

**Versäumung** der **Frag-Stücken**, siehe **Versäumung**, und *Interrogatoria*, im XIV Bande, p. 788.

**Versäumung** des **Gegen-Beweises**, siehe **Versäumung**, und **Gegen-Beweis**, im X Bande, p. 589. u. f. wie auch **Reprobatorial-Artickel**, im XXXI Bande, p. 653. u. ff.

**Versäumung** der **gerichtlichen Fristen**, oder **Fatalien**, siehe **Versäumung**, und die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300. u. f. befindlichen Artickel.

**Versäumung** der **Gewissens-Vertretung**, **Versäumung**, u. **Vertretung des Gewissens mit Beweis**.

**Versäumung** der **Herausgebung der Documente**, siehe **Versäumung**, und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231. u. ff.

**Versäumung** der **Induction der Documente**, siehe **Versäumung**.

**Versäumung** des **Inrotulations-Termins**, siehe **Versendung der Acten**, und **Termin (Inrotulations-)** im XLII Bande, p. 983.

**Versäumung** der **Interposition**, der **Appellation**, siehe **Versäumung**, und *Fatale interponendae Appellationis*, im IX Bande, p. 300. wie auch *Interpositio Appellationis*, im XIV Bande, p. 781. und *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

**Versäumung** des **Interpositions-Termins**, siehe **Versäumung**, und *Fatale interponendae Appellationis*, im IX Bande, p. 300. wie auch *Interpositio Appellationis*, im XIV Bande, p. 781. und *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff. desgleichen *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669. u. ff.

**Versäumung** der **Interrogatorien**, siehe **Versäumung**, und *Interrogatoria*, im XIV Bande, p. 788.

**Versäumung** der **Introduction der Appellation**, siehe **Versäumung**, und *Fatale introducendae Appellationis*, im IX Bande, p. 300. u. f. wie auch *Introductio Appellationis*, im XIV Bande, p. 790. u. f.

**Versäumung** des **Introductions-Termins**, siehe **Versäumung**, und *Fatale introducendae Appellationis*, im IX Bande, p. 300. u. f. wie auch *Introductio Appellationis*, im XIV Bande, p. 790. u. f. und *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669. u. ff.

**Versäumung** der **Justification der Appellation**, siehe **Versäumung**, und **Justificiren**, im XIV Bande, p. 1682. desgleichen *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

**Versäumung** des **Justifications-Termine**, siehe **Versäumung**, und **Justificiren**, im XIV Bande, p. 1682.

**Versäumung** der **Lehns-Muthung**, siehe **Lehns-Erneuerung**, im XVI Bande, p. 1459 und **Styl (Lehns-)** im XL Bande, p. 1460. u. ff.

**Versäumung** der **Leuterung**, siehe **Versäumung**, und *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669. u. ff.

**Versäumung** der **Oblations-Frist**, siehe **Versäumung**, und **Offerirung zum Eyde**, im XXV Bande, p. 906. u. ff.

**Versäumung** der **Offerirung zum Eyde**, siehe **Versäumung**, und **Offerirung zum Eyde**, im XXV Bande, p. 906. u. ff.

**Versäumung** eines **peremtorischen** oder **endlichen Termins**, siehe **Versäumung**, und **Termin (rechtlicher)** im XLII Bande, p. 985. u. ff. wie auch *Peremtorius Terminus*, im XXVII Bande, p. 356.

**Versäumung** der **Präſtation des Eydes**, siehe **Versäumung**, und *Desertio Juramenti*, im VII Bande, p. 647. wie auch *Praestatio Juramenti*, im XXIX Bande, p. 116. u. ff.

**Versäumung** der **Production der Documente**, siehe **Versäumung**, und **Urkunde**.

**Versäumung** des **Productions-Termins**, siehe **Versäumung**, und **Productions-Termin**, im XXIX Bande, p. 756.

**Versäumung** der **Production der Zeugen**, siehe **Versäumung**, und **Zeuge**.

**Versäumung** der **Prosecution der Leuterung**, siehe **Versäumung**, und *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669. u. ff.

**Versäumung** des **Prosecutions-Termins**, siehe **Versäumung**, und *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669. u ff.

**Versäumung** des **Protests**, bey nicht acceptirten oder nicht bezahlten **Wechsel-Briefen**, siehe unter dem Artickel **Protestirung der Wechsel-Briefe**, im XXIX Bande, p. 964. u ff.

**Versäumung** des **Publications-Termins**, siehe **Termin (rechtlicher)** im XLII Bande, p. 985. u. ff. **Termin (Publications-)** ebend. p. 985. **Sentenz eröffnen**, im XXXVII Bande, p. 211. u. ff. und **Oeffnung der Kundschafft**, im XXV Bande, p. 600. u. ff.

**Versäumung** eines **rechtlichen Termins**, siehe **Versäumung**, und **Termin (rechtlicher)** im XLII Bande, p. 985. u. ff. wie auch die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300. u. f. befindlichen Artickel.

Versäumung einer Rechts-Frist, siehe Versäumung, und Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985. u. ff. wie auch die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300, u. f. befindlichen Artickel.

Versäumung der Recognition, siehe Versäumung, und Recognition, im XXX Bande, p. 1544. u. ff. wie auch Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985. u. ff.

Versäumung der Referirung des Eydes, siehe Versäumung, und Referirung des Eydes, im XXX Bande, p. 1669. u. ff.

Versäumung des Regresses, siehe Versäumung, und Regreß, im XXX Bande, p. 1901. u. f.

Versäumung der Revisions-Frist, siehe Revisions-Frist, im XXXI Bande, p. 944.

Versäumung der Schutzwehe, siehe Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718. u. ff. wie auch die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262. u. ff. befindlichen Artickel.

Versäumung des Schwörungs-Termins, siehe Versäumung, und Schwörungs-Termin, im XXXVI Bande, p. 553.

Versäumung des Termins, siehe Versäumung, und Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985. u. ff. wie auch die unter dem Worte *Fatale*, im IX Bande, p. 300. u. f. befindlichen Artickel.

Versäumung der Uebergebung deren Beweis-Artickel, siehe Versäumung, und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 680. u. ff.

Versäumung der Vorlegung der Urkunden, siehe Versäumung, und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231. u. ff.

Versäumung der Urkunden, siehe Versäumung, und Urkunde.

Versäumung der Zeugen, siehe Versäumung, und Zeuge.

Versageli, eine Landschafft, siehe Pisidien, im XXVIII Bande, p. 503. u. f. ingleichen Versac.

Versagen, siehe Verweigern.

Versagen, (Rechte) siehe Recht versagen, im XXX Bande, p. 1530.

Versagtes Recht, siehe Recht versagen, im XXX Bande, p. 1530.

Versagung, siehe Verweigern.

Versagung, (Rechts-) siehe Rechts-Versagung, im XXX Bande, p. 1528.

Versailles, Lat. *Versaliae*, eine wohlgebauete kleine Stadt ohne Mauer, und ein Königliches Schloß, in der Isle de France, vier Frantzösische Meilen von Paris gelegen, welches letztere wegen seiner Fürtrefflichkeit bekannt ist. Dieser prächtige Pallast liegt in der Mitte eines Thals, aus welchem man allenthalben in die umliegende Felder kommen kan, um daselbst zu jagen. Zu Ludewigs XIII Zeiten stund alda nur ein eintziges Gebäude, nebst einem Thiergarten und einer so genannten Menagerie. Als aber Ludewig XIV willens war, seine Residentz allhier aufzuschlagen, fienge er 1661 an, das alte Schloß mit einem weit prächtigern zu umgeben, und ließ eine Ecke davon grosse Häuser für vornehme Personen erbauen, und findet man nunmehro allda verschiedene Gassen, viel schöne Häuser, fünff Kirchen, verschiedene Wirths- und Coffee-Häuser, auch Garküchen, so daß ein Reisender daselbst die beste Bequemlichkeit findet. An der nach Paris gehenden Strasse ist ein sehr artiges Städtgen erbauet, welches ziemlich regulär ist, und schöne Häuser hat. Ob wohl das alte Schloß prächtig genug erbauet war, so ließ doch der König, weil er davor hielte, daß es mit der Pracht des neuen nicht überein käme, den hintern Theil 1678 niederreissen; und erlangte dieser Ort erst 1687 unter der Direction des berühmten Baumeisters Julii Hardouini Mansards, mit Aufwand sechs und sechtzig Millionen Thaler, seine völlige Endschafft. An dem Schloß ist diejenige Seite, so nach dem Garten zugehet, die schönste und findet sich auf derselben eben derjenige Saal, welcher bey allen Fremden eine ausnehmende Bewunderung verursachet. Der an die Capelle stossende unvergleichliche Hercules-Saal, daran der jetzige König 3 bis 4 Jahr hatte arbeiten lassen, ward 1736 fertig. Die Wände sind mit auserlesenen Marmor und untermischten Auszierungen von verguldetem Kupffer beleget. An der gewölbten Decke ist über 4 Jahre von Monf. Moine gemahlet worden, und ward die Mahlerey mit Vergüldung der erhobenen Cornichen beschlossen; Das Gemählde stellet die Vermählung des Hercules mit der Hebe vor, wobey Jupiter und alle Götter und Göttinnen anwesend, und alle Lustbarkeiten vorgestellet sind. Ueber den grossen Camin von Marmor und verguldeten Metall stehet ein grosses Gemählde des berühmten Paul Veronese, welches den Laban und Rebeccam an dem Jacobs-Brunnen vorstellet. Die überaus prächtige gantz verguldete Einfassung dieses Kunst-Stückes reichet bis an die Decke. Gegen über stehet noch ein 32 Fuß langes und 22 Fuß breites Gemählde eben dieses Meisters, worauf die Magdalena, welche dem Herrn Christo die Füsse mit Thränen und Balsam benetzet, abgebildet. Es ist ein Geschenck der Republick Venedig, und wird 200000 Species Thaler werth geschätzet. Dieser Saal soll der allerprächtigste von Europa seyn. Die Mauern der übrigen Gallerien sind mit Marmor ausgelegt, und prangen von Vergüldung und Mahlereyen der grösten Meister, worunter die allerkostbarsten Spiegel sich befinden. Die Decke in der einen Gallerie stellet im Gemählden diejenigen vornehmsten Geschichte vor, so unter König Ludwig XIV. ausgeführet worden. In einem der Königlichen Zimmer besiehet man eine künstliche Uhr, ingleichen verschiedene mathematische nach des Ptolemäi und Copernici Systematibus eingerichtete Globos, und andere unzählige Kostbarkeiten mehr. Die besondere mit Marmor belegte Treppe, auf welcher die Gesandten zur Audientz gehen, ist von solcher Beschaffenheit,

schaffenheit, daß man selbige nur insgemein die Verwunderungs-würdige Wendel-Treppe nennet. In der Capelle, welche jedoch nach des Voltaire und verschiedener Frantzösischen Baumeister selbst eigenen Geständniß, wider die Regeln der Bau-Kunst aufgeführet, im übrigen aber mit der innern Pracht des Schlosses vollkommen übereinkommet, betrachtet man das Gemählde GOttes des Vaters in seiner Herrlichkeit. Diese Decke wird von prächtigen Säulen, so aus einem weissen Steine, der eben so schön als der Marmor ist, verfertiget sind, unterstützet. Die Schrancken oder das Gegitter der Capelle sind von Meßing und Marmor. Im Jahr 1710. ist diese Capelle eingeweyhet worden, und hat der König zu Abwartung des Gottesdienstes einen Probst mit 24. Canonicis darein bestellet, die allesamt von Adel seyn müssen, eine besondere Art von Kleidung tragen, und deren jeder 2000. Livres jährliche Einkünffte hat. Die Königliche Capelle ist jederzeit mit den vortreflichsten Virtuosen besetzet, und die Kenner bewundern allemahl den ersten Bogenstrich, welcher in dem Augenblick geschiehet, wenn der König in die Capelle trit die Messe zu hören. Man machte anfänglich auf die Erbauung dieser Capelle folgende Verse:

Que ce Temple, en prechant la Majeste de Dieu,
Du plus grand Roi du monde exalte la Puissance.

d. i.

Wie sehr erhebet dieser Tempel, da er die Majestät GOttes prediget, die Macht des allergrösten Königes der Welt.

Die herrlichen Gärten können als eines der heutigen Wunderwercke, welche noch selbst die von der stoltzen Semiramis übertreffen mögen, betrachtet werden; Gestalt denn, wenn man nur allein die marmornen und ehernen Statuen, Vasen und Wasserkünste, zu deren Beförderung man die Seine durch sonderliche und kostbare Maschinen dahin geleitet, in das Gesichte bekommet, es nicht anders scheinet, als wenn man sich alle Mühe gegeben, in diese bezaubernde Oerter alles dasjenige einzuschliessen, was sowohl das alte und neue Rom, als auch Griechenland nur immer wunderwürdiges hervor zu bringen vermögend gewesen; Der berühmte le Nautre hat zu denselben den Riß gemachet. Es stehet besagter Garten Tag und Nacht offen; die Wasser sind überall in grosser Menge, davon einige ordentlich, die andern aber nur zu gewissen Zeiten ihre Wirckung beweisen. In dem so genannten Labyrinth bewundert ein Reisender des Aesopi Fabeln, les trois fontaines, le Theatre d'eau, la montagne d'eau, l'arc de triomphe, le Dragon, les Bassins de Ceres, de Flore, d'Apollon & de Bacchus. Unter den marmorn Statuen aber ist die Venus a belles fesses, und der Riese, so einen Baum von einander reissen will, von hinten aber durch einen Löwen angefallen wird, hauptsächlich zu mercken. Zu Ende des grossen Gartens nach dem Schloß zu, erblicket man einen grossen und weiten Canal, so auf einer Seite in den mit einigen Zimmern angelegten Thier-Garten, auf der andern aber nach einem viereckigten niedrigen Hause in einem Busch, Trianon genannt, führet. In diesem Pallast findet man alles mit weissem Marmor bekleidet, und mit Pfeilern von rothem Marmor bezieret, zwischen welchem die Fenster Bogenweise aufgebracht worden. Merckwürdig ist, daß die gantze Gegend, in welcher Versailles erbauet, erstlich rauh und wüst, und nicht gar zu gesund gewesen, auch daß einige Hügel den Prospect daselbst ziemlich verhindert haben, die 300. Millionen aber, welche der Rede nach an Versailles verwand worden, machten solche Hügel eben, und die rauhe Gegend zu einer der annehmlichsten von der Welt. Von der nahe bey Marly gebaueten Wasser-Machine, welche das Wasser aus der Seine nach Versailles, die daselbst befindliche Wasser-Künste damit zu fourniren, treibet, ist zu wissen, daß solche mit 14. grossen Rädern und drey Druckwercken über einander bestehe, durch welche das Wasser über 300. Fuß hoch getrieben, und 2500. Stück Holtz dadurch beweget werden, durch das erste wird das Wasser in 15. eiserne Röhren, deren jede 9. Zoll in Diameter hat, über 200. Fuß hoch auf die Helffte eines Berges, von dar durch ein anderes wieder 100. Fuß, und durch das dritte noch wohl 90 Fuß in einen steinern Aquaduct gehoben, von dar es in die Reservoirs laufft, und eine gute halbe Meile nach Versailles geleitet wird. Als 1678. der König verlangte, daß die vornehmsten Staats-Minister nahe bey ihm wohnen solten, ließ er auf der Pariser Seite des Schlosses vier prächtige Pavillons bauen, worinnen die erhabene Holtz- und Stein-Arbeit gantz vergüldet ist. Der Platz darzwischen dienet zum ersten Hofe. Zu eben derselben Zeit wurde auch der grosse und kleine Stall erbauet, der erste gegen den lincken Theil des Schlosses von der Pariser Seite zu, und der andere auf der rechten Seite. In diesen Ställen sind insgemein 500. Pferde, welche zur Jagd und des Königs Ergötzlichkeit gewidmet. Man hält davor, daß kein Gebäude in Europa zu finden, welches diesem an der Symmetrie und Bequemlichkeit gleichet. Ausser dem besiehet man hier auch noch das Hauß, Grand-Commun genannt, das Jagd-Hauß, die Reut-Schule, die Ritter-Cammer, den Tantz- und Gasterey-Saal. Zu beyden Seiten von Versailles liegen noch zwey unvergleichliche Gebäude, davon das eine die Königliche Menagerie, und das andere Trianon genennet wird; Nach beyden kan man auf dem Wasser fahren, weil der König die kostbaren Canäle bis dahin hat ausgraben lassen. Noch ein merckwürdiger Umstand muß darbey nicht vergessen werden; So bald König Ludwig XIV. 1715. die Augen zugethan hatte, so bald verlohr sich auch bey Hofe alle Liebe gegen diesen Ort, welcher schon hin und wieder anfängt baufällig zu werden. Die Schrifftsteller, welche von Versailles geschrieben, sind 1) Mr. Piganiol de le Force Description de Paris, de Versailles, de Marly, de Meudon, de S. Cloud, de Fontainebleau & de toutes les autres belles maisons & chateaux des environs de Paris, Paris 1742. in 8. 2) Versailles immortalité par les Merveilles parlantes des Batimens, Jardins, Bosquets, Pares, Statues, Groupes; Termes & vases de marbre de pierre & des meraux, Pieces d'eaux, Tableaux & Peintures, qui sont dans les chateaux de Versailles de Trianon, de la Menagerie & de Marly. en IX Tomes, par le Sieur Jean Baptiste de Monicart, Paris 1720. in 4. mit 500. Kupffern. 3) Recueil des Statues, Groupes, Fon-

Fontaines, Termes, Vases, & autres magnifiques ornements de Versailles, la Haye 1723. in 4. Siehe im übrigen auch Schramms Reise-Lexicon. Hübners Geogr. Historisch Lexicon. Hübners Geogr. II Th. p. 146 u. f. Ludovici in dem Eröffneten Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhundertes, II Th. p. 932.

**Versal, (Cursiv)** siehe Versal-Buchstaben.

**Versal, (Roman)** siehe Versal-Buchstaben.

**Versal-Buchstaben**, Lat. *Versales Litteræ*, haben ohne Zweiffel ihren Nahmen daher, weil sie zum Anfang des Capitels, oder Verses gebrauchet werden, deren sind noch zwey Gattungen, als Roman-Versal, und Cursiv-Versal. Buchdrucker-Kunst, III Theil, p. 460.

VERSALES LITTERÆ, siehe Versal-Buchstaben.

VERSALIÆ, Stadt und Königliches Schloß, siehe Versailles.

VERSALIS LITTERA, siehe Versal-Buchstaben.

**Versalzene Speisen**, nennet man diejenigen, da der Koch oder die Köchin die rechte Dose oder Maas des Saltzes nicht zu treffen gewust, oder aus Unachtsamkeit versehen, und nicht wohl vorher das Wasser oder die Brühe gekostet haben, ob es Saltz gnung habe, oder noch einen Zusatz bedürffe.

**Versamment**, oder Versammet, heist nach alter Deutscher Mund-Art so viel, als gemeinschafftlich, oder ihrer vielen gehörig, Lat. *Communis, commune*. Daher verstehet man auch durch die versammente Haabe, oder, wie sie auch sonst genennet werden, Ainhandes-Güter, Lat. *Bona communia*, alle die Haab und Güter, so beyde Eheleute, die Leib an Leib und Gut an Gut geheyrathet haben, während der Zeit ihrer ehelichen Beywohnung zusammen bringen, und alles, was sie in ihrer beyder ehelicher Beyjahmung sämtlich überkommen. Die Rechte dieses Gutes aber sind nach Unterscheid der Oerter und Fälle unterschieden. Versammete Kinder erben ihrer versammeten Eltern versammete Haab und Gut. Wehner.

**Versammente Güter**, siehe Versamment.

**Versammente Haabe**, siehe Versamment.

**Versammet**, siehe Versamment.

**Versammete Eltern**, siehe Versamment.

**Versammete Güter**, siehe Versamment.

**Versammete Haabe**, siehe Versamment.

**Versammete Kinder**, siehe Versamment.

**Versammlen**, was dieses Wort heisse, ist bekannt genug und wollen wir also hier nur zwey Schrifft-Stellen anführen, in welchen dieses Wort vorkommet.

Die erstere ist Mich. II, 12. wo wir folgende Worte lesen: **Jch will aber dich, Jacob, versammlen, und die übrige in Jsrael zu Hauffen bringen.** Dieser Spruch redet nicht von der göttlichen Rache und Straffe, vermittelst welcher das Volck Jsrael in die Babylonische Gefängniß ist hingeführet worden; wie zwar ein berühmter Theologus in dergleichen Gedancken stehet, und auch ein Ausländischer Lehrer sich solche Meynung gefallen lässet; sondern er redet von der Versammlung der Kinder Jsrael und ihrer Erlösung aus der Gefangenschafft; Nicht von einer, die erst geschehen solle, durch eine erdichtete Bekehrung des gantzen Judenthums vor dem Jüngsten Tage, sondern von einer, die längst geschehen ist, da sie nehmlich Cyrus, der gewaltige Monarche, in dem ersten Jahre seiner Persischen Monarchie, durch einen öffentlichen Frey-Brief und Königliches Edict ihrer langwierigen Gefängnis erlassen, daß sie wiederum in ihr Land ziehen, und die Stadt Jerusalem samt dem Tempel bauen dürffen, Esra I, 2. denn wie ein getreuer Hirt seine arme Schaafe, wenn sie entweder von wilden Thieren, oder durch grausames Ungewitter zustreuet worden seyn, wiederum zusammen treibet, und in den Hürden oder Stall verwahret; also hatte es der HErr auch mit den Schaafen seiner Heerde gemacht, Ps C, 3. weil sie den HErrn ihren GOtt verlassen, daß sie wurden zerstreuet als die Schaafe, die keinen Hirten hatten, 1 B. Könige XXII, 17. Der grimmige Löwe von Mitternacht, der Nebucadnezar, hat sie mit seinen beißigen und reissenden Wölffen überfallen, die Gefangene zusammen geraffet wie den Sand, Hab. I, 9. und sie aus dem Lande Jsrael gen Babel getrieben, als wie eine Heerde Schaafe, der sie gewaltig gehetzet, und über sie ausgeruffen: Rein abe, rein abe, biß auf ihren Boden, Ps CXXXVII, 7. Allein da die bestimmte Zeit solcher Bedrängung vorbey war, da hat der Hirte Jsrael, der Joseph hütet wie der Schaafe, Ps. LXXX, 1. seine zerstreuete Schaafe wiederum zusammen gesammlet, und sie ins Land Jsrael gebracht; und obwohl viel sind zurück geblieben im Lande Babel und in Chaldea; so hat ihnen doch GOtt Gelegenheit verschaffet, und die Freyheit gegeben, daß sie gleich den andern Jsraeliten, ihren Landes-Leuten und Glaubensgenossen, hätten mögen heim ziehen, zu den andern in GOttes festen Stall gebracht, und mit demselben vereinbaret werden. Wiewohl nun dieses der eigentliche Verstand der Prophetischen Worte ist, so haben doch nicht uneben die Weimarischen Theologi solche auf die Zeit des Neuen Testamentes gezogen, daß darinnen eine liebliche Weissagung von dem Reich Christi enthalten, daß in dem Neuen Testament beydes das Volck Jsrael und Juda ja auch alle Heyden durch die Predigt des Evangelii zur Gemeinschafft der Kirchen, welche wegen der göttlichen Beschirmung ein fester Stall genennet wird, aus allen Enden und Orten der Welt, dahin sie durch die Aßyrische und Babylonische Gefängniß zerstreuet sind, sollen versammlet werden, daß eine Heerde und ein Hirte werde, Joh. X, 16. daß also die Erlösung der Juden aus der Babylonischen Gefängniß ein Fürbild gewesen unserer ewigen Erlösung durch Christum, von welcher Esaias C XLV, 17. sagt: Jsrael wird erlöset durch den HErrn ꝛc. Weihenm. Buß- und Gn. Pred. Conc. 36. p. 570 u. f.

Der andere Spruch stehet Matth. XXIII, 37. und es heisset selbiger: **Wie offt habe ich deine Kinder versammlen wollen, wie eine Henne versammlet ihre Küchlein unter ihre Flügel** ꝛc. Das Griechische Wort *Ορνις* bedeutet zwar insge-

insgemein einen jeden Vogel; allein **Plato, Aristoteles, Theophrastes, Chrysippus** bey dem Atheneo und andere mehr, haben es sonderlich den Hünern zugeeignet; wie es auch hier so gebrauchet wird, wie solches die Vulgata, Arabica, Syriaca, und Æthiopica versio bekräfftigen; ingleichen **Cyprianus, Hilarius, Hieronymus** und **Augustinus**; ausgenommen **Ambrosius** in Luc. hat hier was besonders. Gewiß ists, daß unter allen Vögeln keiner seine Jungen mehr liebe, als eine Henne, so wohl wenn sie noch über den Eyern sitzet, da sie offt das Essen vergisset, zwey, drey Tage von denselbigen nicht herunter kommet, als auch, wenn sie solche ausgehecket, da sie dieselbige gar sorgfältig unter ihre Flügel versammlet, daher sie von den Arabern mater congregationis, eine Mutter der Versammlung genennet wird; und auch **Plutarchus** von denselbigen schreibet, daß unter allen Thieren keine Liebe und Sorgfalt gegen die Jungen grösser sey, als eben den Hünern, die etliche unter ihre Flügel versammlen, andern aber gestatten, daß sie auf dieselbige hinauf sitzen, und so weiter; in denen er etlicher Eltern ἀστοργίαν will straffen, die gantz keine Liebe zu den Kindern haben, so beschämt er sie mit der Liebe und Treue der Henne gegen ihre Jungen. Hat demnach allhier der Heyland seine grosse und innigliche Liebe zu Jerusalem mit keinem füglichern Gleichniß mögen vorstellen, als eben unter diesen Liebes-Bilde, daß er Jerusalem, und uns Menschen alle so inniglich geliebet, als nimmermehr eine Henne ihre Küchlein liebet. **Augustinus** merckt an, daß die Henne sonst gerne empor fleugt, wenn sie schlaffen gehet; so sitzet sie doch in solchen Zustand niedrig; also hat JEsus, als der wahre GOtt, der sich sonst so hoch gesetzet hat; Psalm CXIII, 5 wohl recht um unsert willen sehr tieff sich erniedriget, und Knechtes Gestalt an sich genommen, Phil. II, 6. **Weihenmay** Fest-Posaune, P. II p. 243 seq.

**Versammlung**, siehe **Zusammenkunfft.**

**Versammlung**, Lat. *Conventus*, bey denen Römern, siehe *Conventus*, im VI Bande, p. 1168 u. f.

**Versammlung, (aufrührischer)** siehe **Zusammenrottirung**, und **Vergadderen.**

**Versammlung, (geistliche)** oder **Versammlung der Geistlichen**, siehe **Versammlung (Kirchen-).**

**Versammlung, (Hauß-)** oder **Privat-Versammlung**, siehe **Versammlung (Privat-).**

**Versammlung, (Kirchen-)** heist entweder die Versammlung einer gantzen Gemeine, oder deren zu der gantzen Kirche gehörigen Glieder, siehe **Zusammenkunfft der Gläubigen**, und unter dem Artickel: **Kirche**, im XV Bande, p. 737 u. ff. Oder aber man verstehet darunter auch nur die Zusammenkunfft der Bischöffe und Geistlichen, um über gewisse vorfallende Streitigkeiten der Lehre und die eingerissenen Mißbräuche bey dem öffentlichen Gottes-Dienste, wie auch des Lebens und Wandels zu berathschlagen, und selbigen abhelffliche Maas zu stellen, davon zu sehen unter denen Artickeln: *Concilium*, im VI Bande, p. 895 u. ff. wie auch *Synodus*, im XLI Bande, p. 1094 u. ff.

**Versammlung, (Landes-)** siehe **Land-Tag**, im XVI Bande, p. 573 u. ff.

**Versammlung, (Meister der)** siehe **Meister der Versammlungen**, im XX Bande, p. 411 u. f.

**Versammlung, (öffentliche)** oder öffentlicher **Gottes-Dienst**, siehe **Gottes-Dienst**, im XI Bande, p. 381 u. ff. wie auch **Zusammenkunfft der Gläubigen.**

**Versammlung, (Privat-)** oder **Hauß-Versammlung.** Bey denen Pietistischen Streitigkeiten ist die Frage aufgeworffen worden: Ob die Hauß- oder Privat-Versammlungen eingeführet werden solten, darinnen ausser dem ordentlichen Lehrer, auch andere, unstudirte, und zum Predigt-Amt nicht beruffene lehreten, und ob die Unterlassung dessen ein Zeichen des verfallenen Christenthums sey? Es wird solches von einigen bejahet, von andern aber verneinet. Die erstern, worunter insbesondere der Herr Probst Porsten sich befindet, setzen zwar die Cauteln hinzu, daß es unter der Aufsicht des ordentlichen Lehr-Amtes geschehen solle, und, daß dieser und jener aus besondern Ursachen dergleichen Conventus unterlassen könne, der doch ein wahrer Christ sey. Sie lassen also die Sache nicht in völliger Christlicher Freyheit, sondern erfordern sie überall, ausser im Nothfall, z. E. da jemand wegen schwacher Leibes-Constitution, und wo man sonst nicht füglich darzu gelangen kan; in welchen Fällen auch der öffentliche von GOtt so hoch gebotene Gottes-Dienst in der Versammlung bey diesen und jenen cessiren kan. Anbey setzen sie zwey irrige Lehr-Puncte zum Grund, welche zur Beförderung des schwärmerischen Wesens überaus diensam sind. Der erste ist, alle Christen hätten ein Lehr-Priesterthum und Beruff Gottes Wort zu lehren. Sie wären lehrende Priester; man verrathe das Monopolium sacrum, wenn man nicht ein Privat-Lehr-Priesterthum wolle zu lassen; ein jeder solle ein Privat-Lehrer seines Neben-Christen seyn. Endlich sagt man gar: Alle gläubige Christen sind durch die Salbung von GOtt zum Privat-Lehren beruffen. Darwider wenden die Verneinenden ein: Daß man künfftighin durch diese Sätze den Winckel-Predigern mit Nachdruck dogmatice nicht würde wehren können: Daß man noch die Aufsicht des ordentlichen Ministerii erfordere, sey ein schlechter Schutz, und der Ausgang würde es weisen, ja habe es zum Theil auch schon bewiesen, wie wenig derselbe wiederhalte, wenn zu obgedachten Lehr-Satze Einbildung, Zufall der Leute rc. komme, welches GOtt, die Menschen zu prüffen, vielmahl verhängete. Ferner würde auch der Sache nicht genug thun, daß man sagte; es solle nur bey Privat-Versammlungen geschehen; denn der Ort alleine machte es nicht aus, wäre auch nirgend restringiret, wie starck eine solche Versammlung seyn solte. Die Bejahenden, lassen auch zu, diese Privat-Versammlungen könnten sowohl ungefehr geschehen, als verabredet werden. Darwieder wenden die Gegner ein. Einmahl erfordere Gottes-Ordnung und der Kirchen Nothdurfft, daß die Amts- sonderlich Lehr-Verrichtungen

gen des Predigt-Amts von den Pflichten und Rechten der übrigen Christen unterschieden seyn und bleiben müsten. Wer dieses ein monopolium und Pabstthum nennete, der verrathe wahrhafftig ein irreligienses Gemüthe, so in ihm wohnen müste. Solte nun solcher Unterscheid bloß in der Kirche und öffentlicher Versammlung bestehen, so sey er mere accidentalis, und gebe man den Gegnern selbst zu bedencken, wie sie disfalls gegen die Fanatiquer bestehen würden. Es müste also ein Essential-Unterscheid unter der Lehr-Verrichtung des Kirchen-Dieners, und der Uebung eines andern Christen, wenn er mit Gottes Wort und göttlichen Dingen zu thun hätte, seyn und bleiben. Solchen Haupt-Unterscheid auszudrucken, müste man ja gewisse Worte haben, welche allein des Lehr-Amts Rechte und Pflichten vorstelleten, und von den Vorrechten und Pflichten anderer Christen nicht solten gebrauchet werden. Was wären aber nun vor Worte übrig, als lehren und predigen, nebst dem daher stammenden Worte: Lehr-Priesterthum. Das Wort predigen sey zwar leider bey den Gegnern schon so verächtlich, daß sie gleich mit dem Kunst-Model der Artis Homileticæ zu spotten anfiengen, und ob man sich es gleich deswegen nicht nehmen liesse, so wäre es doch nach gegenwärtigen Umständen nicht zulänglicht. Mancher Fanatiquer liesse immer in der Kirche predigen, wenn er nur Recht und Macht hätte, in so genannten Privat-Versammlungen das ordentliche Lehr-Amt herunter zu machen, und seine Irrthümer auszubreiten. Also könnte man sich des Wortes lehren, so lange nicht ein anderes ausgemacht würde, nicht begeben: Zumahl es der Heil. Schrifft und dem Gebrauche der Kirche gemäß sey, daß es nur von den ordentlich beruffenen Lehren in der Kirchen und Schulen bey jedem nach seiner Maaß gebrauchet würde. Und dergestalt sey das sogenannte Privat-Lehr-Priesterthum ein ungegründetes und schädliches nur zur Confusion dienendes Werck. Ja es habe Herr D. Spener in seinen sonst nützlichen Büchlein vom geistlichen Priesterthum, selbst diese Dinge nicht recht unterschieden. Man wirfft zwar ein, ein jeder Hauß-Vater müsse die Seinigen lehren; Allein darauf antwortet man, daß dieses ein analogum des Lehrens sey, und bestehe nur in der Wiederholung und mit väterlicher Autorität, (welches wohl zu mercken sey) geschehener Einschärffung der öffentlichen Lehre. Denn lehren heisse in foro theologico eigentlich solche Dinge, welche die Gewissen verbinden, mit habender Autorität andern vortragen. Wo habe aber nun ein zum Lehr-Amt unberuffener solche Autorität her, wie ein Vater über die Seinigen habe? Eben dieses sey die Ursache, warum man den eigentlichen Vortrag des Wortes niemand, als der Macht darzu habe, zugestehe. Doch es komme auf das Wort Vortrag alleine nicht an, und würde man es gerne fahren lassen, wenn man ein anderes expreßives Synonimum des Lehrens hätte. Die eigentliche Meynung der Verneinenden gehet dahin: Es komme die Uebung in Gottes Wort, welche Redens-Art Sirach XI, 21 oder die Nutzung des göttlichen recht gelerneten Wortes vor sich und andere, als ein heiliges Recht und Pflicht allen Christen zu. Hierzu gehoreten Christliche Discurse, Wiederhohlung dessen, was man öffentlich gelehret habe, Brüderliche Ermahnungen, dergleichen Tröstungen, Befragen mit Gottes Wort; und sey es löblich, wenn dergleichen auch bey abgeredeten Gesellschafften, jedoch unter des Ministerii Aussicht, geschehe; allein die Leute zu gewöhnen, daß sie sich eine Lehr-Freyheit und Macht über andere, wenn sie auch privata wäre, heraus nehmen, und ihnen Gottes-Wort mit Autorität vortragen, sey allerdings schädlich. Daß man übrigens sich mit Herr Porst auf die Worte Lutheri von einer Collation über Tische beruffe; gehe man damit weiter als Lutherus, indem derselbe niemahls Privat-Versammlungen angestellet, und den Unterscheid unter lehren und sich im Worte üben nicht vergessen noch verworffen habe. Es komme auch darauf an, wie man die Frage beantwortete; Ob es nicht ein Stück des Verfalls sey, daß es sich wegen unserer Kirchen-Verfassungen mit dem freyen Vortrage göttliches Wortes nicht wolle thun lassen? Der andere Lehr-Punct, den die Bejahenden zum Grunde setzen, ist, daß eines Christen, der zum Lehr-Amt nicht beruffen sey, Worte, Krafft und Seegen in der Bekehrung und Seeligmachung anderer Leute hätten, und zwar mehr als derjenigen Lehrer, die Wort-Schwätzer von Gegnern genennet werden, das ist, die im Vortrag und Leben sich nicht so verhielten, wie sie es wolten, wenn sie gleich orthodoxe lehreten und im ordentlichen Beruff stünden. Diesen Satz beantworten die Verneinenden folgendergestalt: Es möge dem Herrn Porst und seines gleichen noch so ungereimt und Pabstentzend vorkommen, so müsse man doch bey dem richtigen Fürbild der Lehre vom Ministerio, welche die Kirche aus dem Apostolischen Worte empfangen habe, bleiben. Es sey zwar nur eine Krafft und Seegen Gottes, welche sich im Wort und in dem Vortrag des Worts, so von dem Lehr-Amt geschehe, äusserte; sie sey aber doch im Worte instrumentalis sano sensu, und im actu des Lehrers ministerialis. Dieser Unterscheid habe seinen richtigen Grund. Also äussere sich die Instrumental Krafft des Wortes überall, wo es gelesen, betrachtet oder sonst geübet würde) wenn es auch von gemeinen Christen geschehe, deswegen aber gehöre solchen Personen, oder ihrer Action, ihrem Vortrag nicht diese Lehr-Krafft und dieser Lehr-Seegen, der dem Predigt-Amt von Gott geeignet sey, ordentlich zu; denn die Ministerial-Lehr-Krafft, so der insitæ efficaciæ verbi, der Krafft des Wortes, coordiniret sey, gehöre sowohl als die Autorität in Gottes Nahmen und also Gottes-Wort zu reden, ordentlich nur dem Ministerio zu: Solche Ehre solle ihm niemand nehmen, als der beruffen sey, Ebr. V, 4. der darzu gesand sey, Röm. X, 15. Dieser Lehr Seegen und Krafft, wie sie sich zumahl in actu secundo beweise, bleibe gewisser massen unbegreiflich, und das Haupt-Werck sey, sowohl als andere Glaubens-Artickel, ein Geheimniß. Man begreiffe ja die Pädagogica, daß nehmlich die Zuhörer fleißig und aufmercksam sich erwiesen, daß in ihnen einige Bewegung entstehe, daß sie äusserlich dieses und jenes thun oder liessen, und solche

Päda-

Pädagogica dieneten zu dem probablen Urtheil der Hoffnung, daß das Wort und dessen Vortrag actu secundo seinen Seegen erwiesen habe. Da wolle es nun zwar zuweilen scheinen, als ob die eyfrige und bewegliche Ermahnung eines gemeinen Mannes mehr Seegen bey etlichen Leuten habe, als der öffentliche Vortrag des Lehrers, an den sie sich nicht sonderlich zu kehren schienen; dieses mache aber nicht das Hauptwerck aus, und könne man daraus von der Krafft und Seegen des Predigt-Amts nicht urtheilen: Solche Zufälle wären allerdings von GOtt über die Kirchen verhängte Versuchungen, denn ordentlich und de Jure solte der orthodoxe Vortrag eines Lehrers, wenn er gleich nicht so andächtig und heilig wäre, als man es wünsche, mehr zu Hertzen genommen werden. Denn wenn man sagen wolte; daß nicht nur das Wort, sondern auch die Handlung, actio, eines gemeinen Mannes, der da lehret, das Hauptwerck der Bekehrung verrichte, und also auch denen, die zum Lehr-Amte nicht beruffen wären, wahrhafftig eine Ministerial-Krafft und zwar eine ordentliche geben wolte; hiesse dieses in effectu eben so viel, als das Lehr-Amt aller Christen gemein machen, wodurch das von GOtt eingesetzte besondere Ministerium endlich gäntzlich destruiret und zu nichte gemachet werden würde. Endlichen ist von den Privat-Versammlungen, da nehmlich auch Nachbarn und entfernete zum Gottesdienst in häußlicher Privat-Versammlung sich mögen einfinden, nur noch dieses zu bemercken, daß solche nicht nur wieder das ausdrückliche Verbot der ersten Kirche lauffe, wie der XXXI Canon, unter den Apostolischen der IV und V Canon des Concilii Gangrensis, der V Canon des Concilii Antiocheni ausweiset, und bey **Sozomen.** Histor. Eccles. Lib. III. C. 14. zu lesen ist; sondern es ist auch ein der Kirche und dem Staat höchstschädlicher Vorschlag; denn ja die traurige Erfahrung zu aller Zeit und sonderlich in unsern Tagen gelehret hat, was für Unordnung, Meuterey, Spaltung, Ketzerey, Betrug, Unfläterey und schandloses Wesen daraus entstehe, wenn man, aus Vorwand eine mehrere Erbauung zu haben, sich der öffentlichen Versammlung, an den gesetzten Tagen, eigenwillig entzeucht, und geheime Zusammenkünffte des Gottesdienstes halber anstellet. **Unschuld. Nachr.** 1715. p. 663. u. ff. **Joachim Langens** Aufricht. Nachr. X Theil. **Nelsons** Unterricht von den Sonn- und Fest-Tagen, Vorbericht p. 25. Siehe übrigens auch die Artickel: **Privat-Gottesdienst,** im XXIX Bande, p. 576. u. f. und **Zusammenkunfft der Gläubigen.**

**Versammlung, (Raths-)** siehe Rath, im XXX. Bande, p. 989.

**Versammlung, (Reichs-)** siehe **Reichs-Tag**, im XXXI Bande, p. 174. u. ff.

**Versammlung, (Staats-)** siehe **Staats-Collegium**, im XXXIX Bande, p. 647. und **Staats-Berathschlagungen**, ebend. p. 641.

**Versammlung** der **Bischöffe**, siehe **Versammlung (Kirchen-).**

**Versammlung** der **Boßhafften**, Ps. XXVI, 5. wo es heisset: **Ich hasse die Versammlung der Boßhafftigen, und sitze nicht bey den Gottlosen.** Das Hebräische Wort, so hier stehet, heist insgemein eine Versammlung der Feinde, Ezech. XVI, 40. Jer. L, 9. eine Versammlung der Todten, Sprüchwörter XXI, 16. also hier, eine Versammlung der Gottlosen und Boßhafftigen. Sonst wird es auch von der Versammlung der Christlichen Kirchen gefunden, Ps. XXII, 23. Joel II, 16. Also hasse ich die Versammlung der Boßhafftigen, und sitze nicht bey den Gottlosen, wie er flugs im Ps. I, 1. saget. Sein Leib-Spruch sey: Meine Seele komme nicht in ihren Rath, 1 B. Mos. XLIX, 6. sondern das sey seine Freude, daß er sich zu GOtt halte, Ps. LXXIII, 28. **Gleichens** Ep. Gal. p. 98.

**Versammlung** des **Capitels**, siehe **Zusammenkunfft** des **Capitels.**

**Versammlung** der **Christen**, siehe **Zusammenkunfft** der **Gläubigen.**

**Versammlung** der **Christlichen Lehre,** (**Orden der**). Dieser Orden ist von dem **Heil. Borromäo**, Cardinal und Ertz-Bischoff zu Mayland so wohl für Mannes- als Weibespersonen im Jahr 1568 aufgerichtet worden, wo die Ordens-Frauen, wie die Männer verpflichtet sind, die Kinder im Christlichen Glauben zu unterweisen. Die Frauen gehen schwartz gekleidet mit einem weissen leinenen Ober-Rock, und tragen noch darzu einen schwartzen Mantel, der ihnen von dem Haupte bis auf die Füsse reichet. Sie sind der Regel des Heil. Augustini zugethan.

**Versammlung zu Christo**, 2 Thess. II, 1. diese wird vollkömmlich am jüngsten Tage geschehen; denn da werden sie von allen Enden der Welt, dahin sie jetzt entweder durch schwere Verfolgungen, oder wegen ihrer Verrichtungen und ungleichen Lust zu wohnen, zerstreuet sind, vermittelst der Heiligen Engel gesammlet werden, daß sie nicht nur der Seelen nach, und eine heut, der andere morgen, wie schon im Todte geschiehet, sondern alle auf einmahl mit Leib und Seel ewig bey Christo seyn, 1 Thess. IV. welche Versammlung weit löblicher und herrlicher ist, als die, so weyland denen zerstreuten Israeliten von GOtt aus sonderlicher Gnade versprochen worden, 5 B. Mos. XXX, 3. Esa. XLIII, 5. Jer. XXIII, 3. Cap. XXXI, 10. und die David hoch rühmet, Ps. CXLVII, 1. Denn da bey jener die Israeliten dennoch bald von feindseligen Völckern, bald von schweren Kranckheiten, bald von andern Ungemach angefochten wurden, da werden dort die Gläubigen von diesen allen gäntzlich befreyet seyn, Offenb. VII. Esa. XXXII. Mittlerweile wie mit jener die Israeliten sich bey ihrer Zerstreuung und der ihnen dabey zugestossenen Ungelegenheit trösteten, also thun die Gläubigen eben so und noch mehr bey dieser ihrer künfftigen allgemeinen Versammlung, und sind daher frölich in Hoffnung und gedultig in allerley Trübsal, Röm. XII; sie hoffen aber auch daher, und damit sie sich dieser nicht verlustig machen mögen, die Versammlung der Gotlosen, Ps. XXVI. lassen sich dagegen gerne versammlen, unter ihres JEsu Flügel, Matth. XXIII. und verlassen nicht die Versammlung der Heiligen wie etliche pflegen. Ebr. X. **Bald.** und **Croc.** Comm. h. l.

**Versammlung der alten Deutschen**, siehe **Versammlung der alten Teutschen.**

**Versammlung zum wenigsten dreyer Personen** wegen eines allgemeinen Endzwecks des Guten halber. Lat. *Collegium*, davon zu sehen im VI Bande, p. 691.

**Versammlung der Geistlichen**, siehe **Versammlung (Kirchen-).**

**Versammlung der Gläubigen**, siehe **Zusammenkunfft der Gläubigen.**

**Versammlung der Gläubiger** eines verarmten Schuldners, die wider ihren Schuldner klagen, ihre Forderung liquidiren, beweisen, und mit einander über die Priorität und den Vorzug der Bezahlung halber rechtlich verfahren. Lat. *Concursus Creditorum.* Siehe diesen Artickel, im VI Bande, p. 916. u. ff.

**Versammlung wegen des Gottesdienstes**, siehe **Zusammenkunfft der Gläubigen**, und **Gottesdienst**, im XI Bande, p. 382. u. ff.

**Versammlung der Gottlosen**, siehe **Versammlung der Boßhafften.**

**Versammlung der Land-Stände**, siehe **Land-Tag**, im XVI Bande, p. 573. u ff.

**Versammlung zu Mailand, (Orden der)** siehe **Versammlung zu Mayland**

**Versammlung der Heil Marie (Orden der)** ein Nonnen-Orden. Die Stiffterin dieses Ordens ist die Mutter Alix a Präsentatione, aus Lothringen gebürtig, gewesen, so selbigen um das Jahr Christi 1610 angegeben. Sie tragen eine weisse Weyhel und schwartzes Kleid.

**Versammlung zu Mayland (Orden der)** ist im Jahr Christi 1574 von dem Heil. **Carolo Borromäo** zu Mayland aufgerichtet worden, welcher eine Versammlung von Frauen daselbst angegeben, sie mit Kloster-Wohnungen versehen, und ihnen gewisse Lebens-Regeln vorgeschrieben. Sie gehen in schwartzen Tuch gekleidet, und sind über den Leib-Rock gegürtet.

**Versammlung zu Meyland (Orden der)** siehe **Versammlung zu Mayland.**

**Versammlung der Reichs-Stände**, siehe **Reichs-Tag**, im XXXI Bande, p. 174. u. ff.

**Versammlungs-Ort**, siehe **Sammel-Platz**, im XXXIII Bande, p. 1699.

**Versammlungs-Tag**, 3 B. Mos. XXIII, 36, heisset soviel, als ein Tag des Verbots oder Aufhaltung; weil verboten war, an diesem Tage einige Arbeit zu thun, und die Gemeine aufgehalten ward, damit sie sich insgesamt beym Gottesdienst im Tempel solten finden lassen, 4 B. Mos. XXIX, 35. 5 B. Mos. XVI, 8. Nehem. VIII, 18. Joel I, 14. Amos V, 21. Er war eigentlich der siebende Tag der Ostern; und der achte Tag, so zum Lauber-Hütten-Fest hinzu gesetzet ward, 3 B. Mos. XXIII, 8. 36. und wird sonst auch der herrlichste Tag des Lauber-Hütten-Festes genennet, Joh. VII, 37. an welchem Christus in den Tempel aufgetreten, die durstigen Seelen zu sich geruffet und gesaget: **Wer da dürstet, der komme zu mir und trincke.**

**Versammlung der alten Teutschen.** Bey denen deutschen Völckern waren die die Vornehmsten, welche ihre Versammlungen und Reichs-Tage zu führen pflegten. Diese waren eingetheilet in die allgemeinen, Majora genannt, und besondern, oder Minora. Bey diesen führten die Vornehmsten die Berathschlagungen alleine. Bey jenem kam zwar das gantze Volck zusammen, jedoch also, daß auch diejenigen Dinge, welche auf selbigen solten vorkommen, zuvor auch von denen Vornehmsten alleine abgehandelt werden konten. Sie kamen nur zu gewissen Zeiten zusammen, und zwar entweder bey dem neuen oder vollen Mond, welche Zeiten sie vor die glücklichsten hielten, es wäre denn etwas sehr nöthiges vorgefallen, da sie sich an diese Zeiten nicht eben banden; aus ihrer ungemessenen Freyheit aber entstunde dieser Fehler, daß sie nicht alle auf einmahl erschienen, sondern ein und mehr Tage verstrichen, bevor sie sich einfanden. Ihre Versammlungen wurden alle gewaffnet gehalten, und legte der Priester, der zugleich die Macht zu straffen hatte, ihnen wenn der Vortrag geschehen solte, ein Stillschweigen auf, hierauf that entweder der König, oder einer von denen Fürsten, nachdem er seines Alters, Standes, Kriegs-Erfahrenheit oder Beredsamkeit halber in Ansehen war, den Vortrag; welches aber alles mit glimpflichen Worten und nicht Befehlsweise geschehen muste, **Tacitus** de M. G. cap. 2. **Cluverus** L. I. c. 42. **Struvs** Reichs-Hist. p. 37. u. ff.

**Versammlung verlassen**, ist eine Redens-Art, die Hebr. X, 25. vorkommt, wo es heisset: **Und (lasset uns) nicht verlassen unsere Versammlung, wie etliche pflegen** rc. Mit diesen Worten giebt der Apostel eine recht schöne Vermahnung zum fleißigen Kirchengehen, weil doch wahr bleibet: Cœtus sunt benedicti, & vis unita fortior: Gute Versammlungen sind geseegnet, und vereinigte Krafft ist die stärckste. Darum hat GOtt jederzeit gefallen bey seinem Volcke, daß sie haben müssen zusammen kommen, 2 B. Mos. XII, 16. 3 B. Mos. XXIII, 2. Jerusalem war zu dem Ende gebauet, daß es eine Stadt sey, da man zusammen kommen solte rc. Ps. CXXII, 3. 4. Im Alten Testamente war kein gewisser Ort zu solchen Zusammenkünfften gewidmet, bis hernach zu Mosis Zeiten die Stiffts-Hütte, und folgends der Tempel erbauet wurde; jetzt aber im N. Test. sonderlich nach der Zeit Constantin des Großen sind die Kirchen und Gottes-Häuser bekannt, da GOtt auf eine sonderbare gnädige Art will gegenwärtig seyn, wenn nehmlich in denselben sein heilig Wort rein und lauter gelehret, und die Sacramente nach dem Befehl der Einsetzung Christi administriret werden. Da will es nun uns der Apostel wohl einbilden, daß wir diese Heilige Zusammenkünffte und Gottgefällige Versammlungen nicht verlassen sollen, wie etliche pflegen. Es mag wohl dazumahl schon solche Sonderlinge gegeben haben, die von dem öffentlichen Gottesdienste nicht viel gehalten, sondern ihre Winckel-Kirchen u. Privat-Häuser vorgezogen rc. Allein der Apostel weiset uns zu dem Hauffen den wir ohne erhebliche Ursache nicht verlassen sollen, sondern mit Esaia, Cap. II, 3. sagen: **Kommt,**

kommt, lasst uns auf den Berg des HErrn gehen, zum rc. da wird freylich alles Gute gelehret und gehöret, eines von dem andern ermuntert, wie eine glühende Kohle die andern auch ansteckt. Die Ursache zeiget Paulus an, wenn er spricht; und das so viel mehr, so viel ihr sehet, daß sich der Tag nahet. Durch diesen Tag verstehet er keinen andern, als den jüngsten Tag, welcher allerdings je länger je näher heranrückt, Jac. V, 8. 1 Petr. IV, 7. 1 Joh. II, 18. da sollen wir uns wohl schicken, und Oel kauffen, weil wirs bekommen können, damit unsere Glaubens-Lampen nicht verlöschen, und wir mit den thörichten Jungfrauen von dem himmlischen Hochzeit-Hause nicht ausgeschlossen bleiben. Matth. XXV, 9. 10. **Klemmens**, letzt. Gerichte. P. II. p. 201.

**Versammlung der wilden Thiere.** Daß sich die Thiere durch allerhand Töne, die ihnen angenehm sind, locken lassen, und sich in grosser Menge dazu versammlen, wird aus der Erfahrung bestätiget, und könnten viel Exempel hievon angeführet werden. Der Griechische Schriftsteller **Aelianus**, Lib. XII c. 46 bezeuget, daß man bey den Toscanern oder Hetruriern, die wilden Schweine, Hirsche und andere Thiere, nicht allein mit den Hunden und dem Jagdgezeuge, sondern auch mit musicalischen Instrumenten, folgender gestallt in die Garne gelocket: Sobald man das Garn gestellet, und alles, was zur Jagd nöthig, zubereitet, hätte man einen auf der Fleutdouce auf das allerlieblichste blasen lassen: indem nun dieser Flötenklang in den Bergen und Thälern allenthalben erschollen, und durch alle Lager der wilden Thiere gedrungen, so wären die Thiere über solchen ungewohnten lieblichen Klang zwar Anfangs ein wenig erschrocken, endlich aber dadurch so bethöret worden, daß sie sich willig fangen und bestricken lassen. So meldet auch **Varro**, Lib. III. de re rustica, daß sich in einem gewissen Gehöltze die Haasen zum Futter eingestellet, wenn man ihnen etwas vorgeblasen. Ist die Historie mit dem Rattenfänger zu Hameln wahr, so hat derselbe mit seiner Pfeiffe die Mäuse und Ratten alle aus der Stadt gelocket. Es mag mit diesen alten Geschichten beschaffen seyn, wie es will; so ist doch merckwürdig, was **Hans Friedrich von Flemming**, in dem andern Haupttheile seines deutschen Jägers, p. 91 anführet, und aus eigener Erfahrung für gewiß versichert: Er habe nehmlich in dem Thiergarten seines in der Nieder-Laußnitz ohnweit Sonnewalde gelegenen Rittergutes Weissack, allerhand roth Wildpreth, als Hirsche und Thiere, nach und nach, mit der Zeit, Gedult und viel Mühe so gewöhnet, daß sie, wenn er das Waldhorn geblasen; von allen Orten her, über Berg und Thal zusammen gelauffen, ungeachtet sie von Purschen einige mahl scheu gemacht worden. Sie hätten sich alle in einen Trupp auf zehen bis zwölf Schritte seines Jagdhauses versammlet, ob er ihnen auch gleich kein ergötzliches Futter an Eicheln, wilden Obste und dergleichen vorschütten lassen. Dieses hätten sie des Tages so ofte gethan, als geblasen worden, und wären so lange stehen geblieben, bis man sie weggetrieben. Sonsten würden durch die Gewohnheit der Fütterung die Wilden so wohl angekörnet, als die Zahmen, und die Kälber von den Alten zugleich hierzu angeführet daß sie hierinnen gantz naturalisiret wurden. Es sey auch, sonderlich bey dem Rothwildpreth, bekannt, daß sie, wenn die Fuhrleute mit ihren Peitschen klatschten, oder ihren Pferden zuruften, oder die Reisenden ein Morgenlied sängen, gantz nahe sich bey dem Wagen einstelleten, und aus Neugierigkeit zusehen und zuhören wollten, was da vorgehe. Er habe auch erfahren, daß, als sich das Wildpreth in seinem Thier-Garten allzusehr überhäufet, und er zehen bis zwölf Stück in die Heyde herausgelassen, indem er keines schiessen wollen, damit er die andern nicht scheu machen möchte, sich dennoch dieser Trupp mit dem andern Wilde vereiniget, und des Winters bey seiner Heuscheune auf das Waldhorn nach Gewohnheit eingestellet. Die wilden Sauen habe er ebenfalls in seinem absonderlich vermachten Sau-Garten mit einem Rüdenhorne zusammen geblasen, welche auch gekommen. Die Haasen habe er in dem Gehäge, sonderlich zur Winters-Zeit, mit Kraut, Kohl und Rüben dergestallt gekörnet, daß sie, wenn er zu bestimmter Zeit mit einer Qverpfeiffe ein besonder Stücklein helle und laut pfeiffen lassen, sie sich alle versammlet. Einige wollten behaupten, die Fische im Wasser hätten kein Gehör; Er aber könnte das Gegentheil bezeugen: Denn er habe die Forellen in einem Hälter zu der Gewohnheit gebracht, daß, wenn der Jäger eine Tafelglocke geläutet, sie, nebst den Karpfen, im Schloßgraben herzu geschwommen gekommen, jedoch hätten sie müssen gefüttert werden. Die Liebhaber der Tauben könnten gleichfalls bezeugen, daß die Tauben, ob sie gleich von dem Habichte gescheuchet, zustreuet in der Luft herumflögen, sie dennoch durch das Pfeiffen, das mit dem Munde bey ihrer Fütterung geschiehet, herbey gelocket würden. Daß die Bienen bey dem Klange eines Kessels oder meßingenen Beckens sich am füglichsten anlegten, sey den Hauswirthen bekannt.

**Versammt**, oder **Versammet**, siehe **Versammlent.**

**Versammte Eltern**, siehe **Versammlent.**

**Versammte Güter**, siehe **Versammlent.**

**Versammte Haabe**, siehe **Versammlent.**

**Versammte Heyrath**, siehe **Verdingte Heyrath**, p. 351 u. f.

**Versammte Kinder**, siehe **Versammlent.**

**Versandte Wechsel-Briefe**, siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

**Versaon**, ein ehemahliger Ort in der Provinz Baetica, in alten Spanien, welcher in dem Kriege, worinnen Julius Cäsar, des Pompeji Söhne geschlagen, bekannt worden. **Cellarii** alte Geographie, p. 49.

VERSARI IN FORO, siehe **Practiciren**, im XXIX Bande, p. 7.

VERSATILES NUMELLÆ, siehe **Stock**, im XL Bande, p. 219 u. f.

VERSATILIA INGENIA, heissen diejenigen Gemüther, die sich auf alle Seiten zu kehren wissen. **Langens** Protheor. Erudit. p. 218.

VERSATILIS NAVIS INDORUM, siehe *Porcus*, im XXVI Bande, p. 828.

VERSATILIS OBEX, siehe *Obex Versatilis*, im XXV Bande, p. 197.

VERSATILIS PONS, siehe **Zugbrücke**.

VERSATILIS SERRA, siehe *Serra Versatilis*, im XXXVII Bande, p. 430.

VERSATILIS VALVULA, Ventil, siehe *Soupape*, im XXXVIII Bande, p. 1021.

**Versatiz**, ein festes Breunerisches Felsen-Schloß. Zu Anfange des Septembers im Jahr 1708 zog der Kayserliche Commendant zu Trentschien und Obrist-Lieutenant, vom Kirchbaumischen Regiment, Morel von Mohrenberg, 150 Reuter und so viel Mann zu Fuß zusammen, rückete mit denenselben nebst zwey Stücken gegen dieses Schloß und foederte dasselbe unter grosser Bedrohung auf, da sich denn die darinnen befindliche rebellische Besatzung an die Kayserlichen ergab, und wurde das Schloß sodann mit einer Besatzung versehen. **Europ. Fama** 82 Th. p. 748.

**Versatzung**, heisset bey dem Zimmerwercke die Art der Verbindung, wo nehmlich in einem Hangwercke ein Ständer auf einen Balcken gesetzet, und von eben diesem von unten auf gegen jenen liegende Bänder zu beyden Seiten als Streben gesetzet werden, wie denn diese letzten auch **Streb-Bänder** genennet werden. Dergleichen Versatzung dienet darzu, daß ein solcher Balcken, wenn er an dem Ständer mit Eisenwerck wohl angeheftet, ob er gleich noch so lang, dennoch ohne einzige weitere Unterlage oder einen Träger, sich nicht biegen kan.

VERSCA, Fluß, siehe **Versche**.

**Verschaffen**, siehe **Vergeben**, ingleichen **Verlassen**, wie auch **Vermögen**, und endlich **Schicken und Schaffen**, im XXXIV Bande, p. 1397 u. f.

**Verschaffen lassen**, oder ernstlich verschaffen lassen, desgleichen auferlegen, heisst einem entweder die Hülffe thun, oder doch denselben damit bedrohen. **Wehner**.

**Verschaffen und Verschicken**, siehe **Schicken und Schaffen**, im XXXIV Bande, p. 1397 u. f.

**Verschaffung**, oder Vermächtniß, siehe *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff.

**Verschantzen, sich verschantzen, Vertranchiren**, Frantz. *Se retrancher*, Lat. *Munire*, geschiehet, wenn man sich suchet durch die Schauffel auf allerhand Art, und durch mancherley Wercke geschickt gegen alle feindliche Unternehmungen zu beschützen.

**Verschantztes Lager**, siehe **Lager**, im XVI Bande, p. 283 u. ff.

**Verschantzung**, Frantz. *Retranchement*, Lat. *Præmunitio*, ist, wenn man sich suchet durch eine Brust-Wehr und Graben zu bedecken. Siehe **Abschnitt** im I Bande, p. 182; *Circonvallation*, im VI Bande, p. 108 und *Retranchement*, im XXXI Bande, p. 857.

**Versche**, *Versca*, ein Fluß welcher in Schwedischen Lappland entspringet, und sich in das weisse Meer ergeust.

**Verscheinen**, wird von dem Korne gesaget, welches in trockenen dürren Jahren auf sandigund steinigen Aeckern schwindet, und dünne Körner bekömmt, welche noch darzu ein sehr grau und fahles Mehl geben.

**Verschencken**, siehe **Vergeben**, desgleichen **Schencken**, im XXXIV Bande, p. 1244 und **Schenckung**, ebend. p. 1283 u. ff.

**Verschencken, (die Müntze)** siehe **Müntz-Verschenckung**, im XXII Bande, p. 615.

**Verschencken, (seinen Jüngernahmen)** heisset bey den Handwercks-Leuten so viel, als verwechslen, sich gegen ein Schmäusgen zum Gesellen sprechen lassen: welches die andern für eine Discretion annehmen.

**Verschenckung**, siehe **Schenckung**, im XXXIV Bande, p. 1683 u. ff.

**Verschenckung, (Müntz-)** siehe **Müntz-Verschenckung**, im XXII Bande, p. 615.

**Verschenckung** eines **Guts**, siehe **Vergeben**.

**Verschenckung der Müntze**, siehe **Müntz-Verschenckung**, im XXII Bande, p. 615.

**Verschertzen**, heisst etwas durch seine Nachläßig- und Unachtsamkeit verlieren, oder verabsäumen, Lat. *Negligentia sua perdere*. Siehe **Nachläßigkeit**, im XXIII Bande, p. 225 und **Säumig**, im XXXIII Bande, p. 500 wie auch **Schade**, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff.

**Verschicken**, siehe **Versenden**; ingleichen **Schicken und Schaffen**, im XXXIV Bande, p. 1397 u. f.

**Verschicken, (die Acten)** siehe **Versendung der Acten**.

**Verschicken, (die Advis-Briefe)** siehe unter dem Articel: **Traßiren**, im XLV Bande, p. 26. u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff. wie auch **Advis-Brief**, im I Bande, p. 585 u. f.

**Verschicken, (die Aviso-Briefe)** siehe unter dem Articel: **Traßiren**, im XLV Bande, p. 26 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff. wie auch **Adviso-Brief**, im I Bande, p. 585 u. f.

**Verschicken, (den Protest)** siehe **Protestirung der Wechsel-Briefe**, im XXIX Bande, p. 964 u. ff.

**Verschicken, (zum Spruch Rechtens)** siehe **Rechtens verschicken, (zum Spruch)** im XXX Bande, p. 1377 und **Versendung der Acten**.

**Verschicken, (die Wechsel-Briefe)** siehe **Traßiren**, im XLV Bande, p. 26 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff.

**Verschicken und verschaffen**, siehe **Schicken und Schaffen**, im XXXIV Bande, p. 1397.

**Verschickte Acten**, siehe **Versendung der Acten**.

Ver-

**Verschickte Advis-Briefe**, siehe unter dem Articel Traßieen, im XLV Bande, p. 26. u. ff. und Traßiete Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff. wie auch Adviso-Brief, im I Bande, p. 585. u. f.

**Verschickte Aviso-Briefe**, siehe unter dem Artickel Traßieen, im XLV Bande, p. 26. u. ff. und Traßiete Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff. wie auch Adviso-Brief, im I Bande, p. 585. u. f.

**Verschickter Protest**, siehe Protestirung der Wechsel-Briefe, im XXIX Bande, p. 964. u. ff.

**Verschickte Wechsel-Briefe**, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

**Verschickung**, siehe Versendung; ingleichen Schicken und Schaffen, im XXXIV Bande, p. 1397. u. f.

**Verschickung der Acten**, siehe Versendung der Acten.

**Verschickung der Advis-Briefe**, siehe unter dem Artickel Traßiren, im XLV Bande, p. 26. u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. wie auch Adviso-Brief, im I Bande, p. 585 u. f.

**Verschickung der Aviso-Briefe**, siehe unter dem Artickel Traßiren, im XLV Bande, p. 26. u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff. wie auch Adviso-Brief, im I Bande, p. 585. u. f.

**Verschickung des Protests**, siehe Protestirung der Wechsel-Briefe, im XXIX Bande, p. 964. u. ff.

**Verschickungs-Kosten**, siehe Versendung der Acten.

**Verschickung der Wechsel-Briefe**, siehe Traßieen, im XLV Bande, p. 26. u ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff.

**Verschieben, oder aufschieben**, siehe Verzögern, und *Dilatio*, im VII Bande, p. 920. u. ff.

**Verschieden**, siehe Unterschieden.

**Verschiedene Dinge**, siehe Unterschieden.

**Verschiedene Verhältnisse**, siehe Verhältnisse (verschiedene).

**Verschiedenheit**, Lat. *Diversitas*, siehe Unterschieden.

**Verschiessen**, auf Bergwercken, siehe Verschossen.

**Verschlacken**, ist bey dem Bergwercke, wenn die Ertzprobe mit dem Bley auf dem Probierscherben angesotten und zum Ausgüssen fertig ist.

**Verschläger**, siehe unter dem Artickel, Verschlagen (die Sole.).

**Verschlaffen**, heißt bisweilen so viel, als etwas verabsäumen, oder vernachläßigen, siehe Nachläßigkeit, im XXIII Bande, p. 225. desgleichen Säumig, im XXXIII Bande, p. 500. und Schade. im XXXIV Bande, p. 703. u ff.

**Verschlaffen**, (die Wache) siehe Wache verschlaffen.

**Verschlagen**, wird wohl gemeiniglich gesaget, wenn man das Anerbiethen nicht annimmt, sondern solches abschlägt. Auf dergleichen Schlag, da ein Tuch in der Schaue nicht befunden wird, wofür es angegeben worden, als etwan für einen Fünfziger, wird es verschlagen, es wird nehmlich ein geringer Siegel darauf geschlagen, oder ein blindes Siegel daran gehänget. Beyers Handwercks Lexicon.

**Verschlagen**, bey Kaufleuten, siehe Uiberschlag machen.

**Verschlagen**, Frantz. *Abatre, Decheoir, dériver, aller à la Derive*, Holl. *Afvallen, afdryven, Verliesen, Vervallen*. Lat. *Tempestate abo ferri*, heisset in der Seefarth von dem rechten Wege oder Lauf abkommen; und dieses geschiehet entweder wegen der unterschiedenen Veränderung der Magnet-Nadel, der Bewegung der Ströme im Meer, oder in einem starcken Sturm, u. d. g.

**Verschlagen**, ein Zufall der Pferde, siehe Rähe, im XXX Bande, p. 169.

**Verschlagen**, ist auch ein Zufall der Hunde. Wider solchen badet man den Hund in einem Ameisen-Bade, welches mit Mist-Wasser laulicht angemacht worden ist, so wird derselbige in etlichen Tagen wieder zu rechte werden.

**Verschlagen**, (die Pfannen) in Saltz-Wercken. Wenn die Pfannen gesprungen oder Löcher in die Boden-Tafeln kommen, und der Pfannenschmidt solche wieder zuflicket, heißt es verschlagen, wovor er was gewisses jährlich bekommt. Tractat von Saltz-Sieden p. 35.

**Verschlagen** (die Sole) heißt in Halle die Sole probiren und ausrechnen, wie theuer ein Zober Sole zu bezahlen sey, und geschiehet also: Die Verschläger, welche diejenigen sind, die das Verschlagen verrichten, und allezeit viere an der Zahl sollen seyn, zweo Saltzwircker und zwey Bornknechte, und vermöge der Thalordnung, Gottesfürchtige, fromme, redliche Männer, davon zweye in der Stadt Halle, zweye aber vor der Stad wohnhafft, mußten alle Wochen, und sonderlich Marcktages, auf dem Marckte und in den Gassen den Kauf des Feuerwercks verhören, denselbigen in Acht nehmen, alle Sonnabende dem Saltzgräfen und andern Verordneten im Thale, öffentlich ansagen, und wann Werck gelassen, Innhalts ihres dazu geleisteten Eydes, nicht nach dem theursten, auch nicht nach dem wohlfeilsten, sondern nach dem Mittelkauffe aufs allergleicheste, als sie konnten und mochten, nach Landläuftiger Müntze, den Werth der Sole, nebst der Kotzinse, ausrechnen und verschlagen. Sie mietheten nehmlich im Thale ein Kot, kaufften Feuerwerck, nahmen so viel Sole, als sie bedurften, auf Wiedererfetzung, aus dem Brunnen, liessen in ihrem Beyseyn den in selben Kote arbeitenden Wircker etliche Wercke sieden, zogen hernach den Kotzins, das Feuerwerck und andre Schlete, oder Unkosten ab, und rechneten so dann aus, wie hoch die Sole den Gutsherren zu bezahlen: Das nennete man die Ausläufte: und was dem Pfänner zum Gewinnste an dem gemachten Saltze verbleiben könnte. Heutiges Tages werden zwar auch noch vier solche Verschläger von dem Rathe gewählet, von der Regierung bestätiget, und im Beyseyn des Saltzgräfens der Ober-Bornmeister, des Born- und Gegenschreibers, auf dem Rathhause in Pflicht genommen: die haben gleicher Gestalt Acht auf den Holtzkauf, und stigen den

selben alle Sonnabende, auf dem Thalhause, vor dem Saltzgräfen, Ober-Bornmeister, Bornschreiber und Vorstehern an. Dieweil aber das Floßholtz aufgekommen, und seithero meistentheils zum Saltzsieden ist gebrauchet worden, so wird dießfalls nicht mehr nach dem Marcktkauffe, sondern nach dem Werthe des Floßholtzes, wie derselbe ins Holtz-Amt bezahlet werden muß, so ofte eine Flösse von Elster-oder Saalholtze des Jahres geschicht, dergestallt verschlagen, daß die Verschläger bey den Saltz-Beamten sechs Klafftern Floßholtz den gesetzten Werth nach dem Verschlagenen zu bezahlen, kauffen, sich ein Kot, darinne sie verschlagen wollen, erwählen, ihr Vorhaben dem Saltzgräfen anzeigen, darauf das erkaufte Holtz in solch Kot führen, und zum wenigsten eine Siedewoche über darinnen, daß es von der Hitze trocken wird, liegen lassen. Hernach vermelden sie dem Saltzgräfen, und Ober-Bornmeistern, wenn sie die Probe, bey ohnedem ausgesprochener vollen Siedewoche zu machen anfangen wollen. Darauf muß der Wircker in selbigem Kote, im Beyseyn der Verschläger zu gewöhnlicher Zeit, die Sole aus dem Solfasse in die Pfanne füllen, von seines Herrn Holtze Feuer darunter machen, und das erste Werck, so dem Pfänner bleibet, sieden. Hernach aber sieden von den sechs erkauften Klafftern Floßholtze, Tag und Nacht, die Verschläger (deren zum wenigsten allezeit, weil das Holtz währet, zweyе wechselsweise in dem Kote bleiben) so lange fort, bis solche sechs Klafftern Holtz verbrannt. Wobey auch der verordnete Saltzgräfe und regierende Ober-Bornmeister, nebst dem Born-und Gegenschreiber des Tages über, mit ab-und zugehen. Wann nun sothane sechs Klafftern Holtz aufgebrannt, wird anfänglich angesehen, wie viel Werck Saltz damit gesotten, und was dieselbigen an Gelde austragen: sodann rechnen sie aus, wie viel auf ein Werck von dem Werthe des Holtzes, nebst dem Fuhrlohne, Aufschlage und Anweisegelde komme. Dasselbe, ingleichen den Werth der Sole, die gewöhnliche Pension oder Miethzins eines Miethkots, und andern Schliß (darunter Wercklohn, die Pfanne mit Macherlohne und Haken, Saltzkörbe, Unkosten zum Heerde, jedoch diese vierteley, nach Proportion eines gantzen Jahres Siedewochen, auf ein Sieden eingetheilet; ingleichen Pfannen-Wercks-und Vierwochensteuer, die Fürstlichen Groschen, so auf das Thalhaus, jedes volle Sieden gegeben werden, auch was an Sole verschweppet wird, und abgehet, begriffen ist) ziehen sie von dem Werthe des Saltzes ab, und was alsdenn übrig bleibet, das ist jetziger Zeit, da ein gewisser Saltzkauf gesetzet ist, der Pfänner Gewinst. Wenn nun jetzt berührtes Verschlagen im Kote geschehen, kommen die Verschläger ins Thalhaus, und überreichen dem verordneten Saltzgräfen und Ober-Bornmeistern den Verschlag schrifftlich, die es denn nach Befinden entweder dabey bewenden lassen, oder was nöthig ist, erinnern. Nächst dem übergeben die Verschläger ein Verzeichniß, was sie von dem Werthe des gemachten Saltzes, für Holtzrücker-Lohn, Anweise-Geld, Vierwochen-Steuer, u. dem Wircker im Kote für seine Arbeit bezahlet; ingleichen was ihnen bey dem Verschlagen, zum Truncke und Zehrung paßiret wird. Was nun, nach solchem Abzuge, übrig bleibet, geben sie halb den Vorstehern des Thals und halb behalten sie es für ihre Mühe.

**Verschlagenheit**, siehe **Arglistigkeit**, im II Bande, p. 1356. u. f.

**Verschleiffen**, 2 Sam. XIV 14. heist verfliessen, daß man nichts siehet.

**Verschleiff der Sache**, siehe **Verzögerung**.

**Verschleimung des Magens.** An dem Magen lieget die gantze Gesundheit des Menschen, wo der voller Unreinigkeit und Schleim ist, so können nichts anders, als viel Ungelegenheiten, insonderheit Ekel, Brechen und dergleichen, entstehen. Solchen Schleim hebet nun am besten ein gutes Brechmittel, und hernach mögen folgende Artzneyen gebrauchet werden, als: Mesuä Zimmet-Species, denn sie helffen zur Däuung, widerstehen der Fäulniß, und zertheilen den Schleim; Oder dieser Krausemüntzen-Syrup, welchen J. Schmide, also zu verfertigen lehret:

Rec. Succ. Cydon. dulc. expreß. Granat. acid. aa. ℔j.
Fol. crisp. menth. exsicc. incis. subtiliss. ℔ß.
Rosar. rubr. ℥iß.

Lasset dieses alles mit einander an einem warmen Orte vier und zwantzig Stunden stehen, den andern Tag siedet es gemächlich über einem Kohlen-Feuer zur Hälfte ein, seiget es durch, und thut ferner dazu:

Sacchari, ℥XII.

Nun siedet es vollends zur rechten Syrupdicke. Es ist keine Artzney, die dem Magen besser nutzet, als eben diese; sie stärcket und kräfftiget denselben, so er mit bösen Feuchtigkeiten, und phlegmatischen Schleime angefüllet ist. Er stillet das Aufstossen, den Unwillen, und das Kluchsen des Magens, stopffet den flüßigen Bauch, welcher von Kälte verursachet worden; desgleichen stärcket und bekräfftiget er auch in hitzigen Gebrechen die Krafft des Magens. Nachstehender Wein ist auch sehr gut:

Rec. Fol. Senn ℥ß.
Tyrbith. ʒiij.
Agaric. ʒij.
Cinamom. ʒj.
Zingiber.
Galang.
Flor. Macis, aa. ℈j.

Dieses alles zerstosset gröblich, und giesset ein halb Maas Wein darauf, lasset es über Nacht in der Wärme stehen, des Morgens seiget es durch einen Seigesack, und thut nach Belieben Zucker dazu. Ueber Tische zu Mittage vier Unzen davon getruncken, und solches drey oder vier Tage wiederholet, führet das Phlegma und den zähen weissen Schleim aus, so im Magen lieget.

**Verschleudern**, oder **Verthun**, siehe **Verschwenden**.

**Verschleudern**, Jer. X, 18. heisset an allerley Oerter verwerffen und verstossen, wie die Steine mit den Schleudern herum geworffen werden.

**Verschliessen, (das Wasser)** Hiob XII. 15. heisset es: **Er verschleußt das Wasser.** Das legen etliche aus von Regen-Wasser, gleich als sehe hier Hiob auf dessen Zurückhaltung, als welches GOTT gleichsam verschliesse, wenn er den Himmel ehern machet, daß derselbe Regen und Thau zu rechter Zeit nicht fallen läst. Andere ziehens allein auf die Wasser auf Erden, als da sind die Brunnen, Ströhme, Flüsse und See. Allein man kan auch gar wohl beydes zusammen fassen, denn wie GOTT ein Meister und Herr aller Wasser ist, er misset die Wasser mit der Faust, Esa. XL, 12, also will Hiob sagen, verschliesse er sie auch zuweilen insgesammt. Contrahit, heists eigentlich, er ziehet sie zusammen, daß derselben wenig werden, daß die Meere, Seen und Flüsse vertrocknen, und die Brunnquellen sich verstopffen, und folgends die Sonne nicht soviel Wasser in die Höhe ziehen kan, als zur Befeuchtung des Erdreichs vonnöthen, daher auch auf dieser Seiten Thau und Regen aussenbleibet, also daß es scheinet, der gantze Wasser-Schatz GOttes sey verschlossen. **Hauffens** Creutz- und Trost-Pred. P. II p. 1198.

**Verschliessen lassen, (sich in Gemächern Diebstahls halber)** Lat. *Crimen Directariatus*, ist ein ausserordentliches Verbrechen, und daher auch ausserordentlich oder willkührlich zu bestraffen. Siehe **Verbrechen**, p. 219 u. ff.

**Verschlimmern,** siehe **Verfälschen,** und **Verführen.**

**Verschlimmerung,** siehe **Schade,** im XXXIV Bande, p. 703 u. ff. desgleichen **Verfälschen,** und **Verführen.**

**Verschlimmerung der Begriffe,** siehe **Verbesserung der Begriffe.**

**Verschlimmerung einer verkaufften Sache,** siehe unter dem Artickel *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. desgleichen **Verfälschte Waaren.**

**Verschlingen,** heisset etwas in einem Augenblick also verbergen, daß man es nicht mehr siehet; wie z. E. der Wallfisch den Propheten Jona, Cap. II, 1. Aarons Stab die Stäbe der Egyptischen Zauberer, 2 B. Mos. VII, 12. die magern Aehren die fetten, 1 B. Mos. XLI, 7. 24. Hiob seinen Speichel, Hiob VII, 19. einer die Feige, so er isset, Esa. XXVIII, 4. die Erde die Rotte Korah, Dathan und Abiram, 4 B. Mos. XVI, 32. Die Tieffe des Wassers einen hineingefallenen, Ps. LXIX, 17. das rothe Meer den Pharao, 2 B. Mos. XV, 12. die Gottlosen die Frommen, Sprüchw. Sal. I, 12. Nebucadnezar Zion verschlungen wie ein Drache, Jer. LI, 34. wo überall das Wort bala stehet. In Piel bedeutet es noch mehr, nehmlich eine Sache oder Person so verschlingen, daß sie gantz verderbet, ausgerottet, und aus dem Wege geräumet wird, wie z. E. Davids Feinde ihn gäntzlich zu verschlingen und aufzureiben trachteten, Ps. XXXV, 25. wie der Gottlose den Gerechten verschlinget, Hab. I, 13 wie ein Narr einen lieblichen Schatz und Oel verschlinget und verschlemmet, Sprüchw. Sal. XXI, 20. oder wie der Mund des Gottlosen das Unrecht verschlinget, Cap. XIX, 28. Es wird auch gebrauchet, von dem Verschlingen, Verderben und gäntzlichen Austreiben der Israeliten, das sie von ihren Feinden erdulten musten, Klaglied. II, 2. 8. 15. 17. Esa. XLIX, 19. 2 Sam. XX, 19. 20. von dem von GOTT vorgenommenen Vertilgen seiner Feinde, Ps. XXI, 10. Ps. LV, 10. von dem vielfältigen Unglück, das Hiob betroffen, Hiob II, 3. Cap. VIII, 18. Cap. X, 8. von den Lippen des Narren, welche ihn selbst verschlingen, Pred. Sal. X, 12. von der Zernichtung der Anschläge, Esa. XIX, 3. von Wegthun der Decke oder der Hülle, Esa. XXV, 7. von Verstöhren des Weges, Cap. III, 12. von Verschlingen des Todtes, Cap. XXV, 8.

**Verschlingen (das Büchlein).** Diese Redens-Art kommt vor, Offenb. X, 9. dergleichen auch Ezechiel thun muste. Dieses scheinet nun wunderlich zu seyn. Denn Bücher pfleget man sonst nicht zu essen, als welche von GOTT nicht zur Speise verordnet sind, sondern wenn es gute Bücher seyn, soll man sie lesen, und sich dadurch erbauen. So giebts auch keine Nahrung, damit der Mensch seinen Leib erhalten könne. Allein es war dieses nicht ein grob und leibliches Buch, das Essen war auch nicht natürlich, noch zum natürlichen Ende, oder zur Erhaltung des Leibes angesehen; sondern es geschahe dis alles im Gesichte, u. in Prophetischer Entzückung, jedoch in gewisser Masse wahrhafftig, sintemahl es nicht ein blosses Blendwerck war. Also rührete im Gesichte einer von den Seraphim mit einer glüenden Kohle den Mund Esaiä an, welcher Zweifels ohne dadurch nicht ist verbrannt worden, Esa. VI, 6. besiehe auch Ezech. VII, 3. seqq. Es wird aber durch diese Verschlingung des Buches soviel angedeutet, daß Johannes diese Gesichte und Weissagungen recht einnehmen solle. Denn das heisset im verblümten Verstande devorare libros, die Bücher auffessen und verschlingen; wie man etwa sagt: **Er will alle Kunst, dieses oder jenes Buch gefressen haben;** dahero auch Cicero den Cato belluonem librorum, einen Bücher-Fresser oder Verschlinger genennet. Dadurch wird der Fleiß und Begierde, die einer in Lesung und Betrachtung der Bücher hat, angezeiget, wenn er so begierig und gleichsam heißhungrig auf die Bücher ist, als ein hungriger Magen nach der Speise, lieget und sitzet darüber, kan daran nicht satt werden, forschet und sinnet nach, lernet alles wohl verstehen, nimmts recht ein, fassets und behälts auch, käuet gleichsam wieder oder wiederholets, und wendet es zu seinen Nutzen an; Convertit in succum & sanguinem, er verwandelts gleichsam in sein Geblüte und Gemüthe, daß er davon Safft und Krafft empfindet. Und dieses will auch allhier der Engel von Johanne haben. **Lucii** Erkl. Apoc. Conc. 104 p. 616 seqq.

**Verschlingung,** siehe *Deglutitio*, im VII Bande, p. 419.

**Verschlossener Affter,** siehe **Verwachsung des Hintern.**

**Verschlossener Garten,** wird die Christliche Kirche genannt, Hohen Lied. Sal. IV, 12. Sie ist verschlossen durch herumgelegte Engel-Wache, Zach.

Zach. III, 5. Ps XXXIV, 8. Ps. XCI, 11. sie ist verschlossen durch das Band der Vollkommenheit, nehmlich die Liebe, Col. III, 4. Ephes IV, 3. sie ist verschlossen und versiegelt durch den Heil. Geist, Ephes. I, 14. Cap. IV, 30. 2 Cor. I, 22. sie ist verschlossen durch die starcke Mauer des Göttlichen Worts, durch welche das Wild, die Füchse und kleinen Füchse, Hohenlied. Sal. II, 15. nicht brechen konnen, so lange man solche in baulichen Wesen erhält, und das Wort nicht aus den Augen setzet. **Geiers** Miscell. p. 761.

**Verschlossene Hintere**, siehe *Anus Imperforatus*, im II Bande, p. 738.

**Verschlossener Leib**, siehe *Alvi Adstrictio*, im I Bande, p. 1615.

**Verschlossene Reverberation**, siehe *Reverberatio*, im XXXI Bande, p. 897.

**Verschlossenes Testament**, siehe **Testament (verschlossenes)** im XLII Bande, p. 1965.

**Verschlossenes Thor an Ezechiels Tempel**, Ezech. XLIV, 2, dadurch wird angedeutet, der Eingang zum Himmel, der allen Menschen wegen ihrer Sünden verschlossen ist; ingleichen die Himmlische Geheimnisse, welche von Natur allen Menschen verborgen sind, darzu kan uns niemand helffen, denn GOtt durch Christum. Die alten Kirchen-Lehrer deuten es dahin, daß Christus aus der reinen Jungfrau Maria, unverletzt ihrer Jungfräulichen Keuschheit, solle gebohren werden.

**Verschlossener Urin**, siehe *Ischuria*, im XIV Bande, p. 1335.

**Verschlossene Zeit**, Lat. *Tempus clausum*, heißt die Hege Zeit der Wiesen, Felder und Gehäue da sie mit dem Viehe nicht betrieben werden mögen, oder auch die Hege-Zeit des Wildes, und der Fisch-Wasser da das Jagen und Fischen verboten ist. **Besold** Contin. Siehe auch den Articel **Verbotene Zeit.**

**Verschlossenes Zeugniß**, siehe **Zeugen-Rotulus.**

**Verschlucken**, siehe *Deglutitio*, im VII Bande, p. 419.

**Verschluckende Adern**, Lat. *Venæ Resorbentes, Vasa Resorbentia, Vasa Absorbentia*, heissen diejenigen, welche das Fließwasser, so aus den Wassergefäßgen in die leeren Plätzgen des Leibes tritt, wieder aufnehmen und zu den Säfften zurücke bringen; auch verstehet man hierunter die in der Oberfläche eines Theiles sich eben wie die Ausdunstungs-Canäle öffnenden ungemein kleinen Gefässe; welche den Nutzen haben, daß sie nichts von sich geben, sondern die Feuchtigkeit, so sich ausserhalb der Oberfläche solches Theiles befindet, und fein gnung ist, in diese Gefässe einzutreten, nach und nach in sich nehmen, in sich gleichsam saugen, verschlucken, und zurück zu den übrigen Wassergefässen, aus diesen aber zuletzt in die Blutadern bringen. Man hat nun zwar solche Gefässe noch nicht gesehen; ihre würckliche Gegenwart aber haben so viele Umstände und Gründe glaublich gemacht, daß kein vernünfftiger Artzt mehr daran zweifelt; sondern so gar blos aus denen Begriffen, die man von den Endungen der Puls- und Blutadern sich machen kan, ihre Nothwendigkeit einstehet. In der äuserlichen Haut des gantzen Cörpers geben sie sich zu erkennen durch die Würckungen, so die äuserlich der Haut angebrachten Mittel, als das Quecksilber bey der Speichel-Cur, in dem inwendigen Cörper und Geblüte überall äusern: Denn wie könnten dieselben sonst auf eine andere Art inwendig in den Leib gelangen? In den inwendigen Höhlen des Leibes beweisen sie ihre Gegenwart handgreiflich, durch die glücklichen Curen würcklicher Wassersuchten, dabey das Wasser ausgetreten gewesen: Denn da nach solcher Cur alles Wasser weg ist, so fraget sich es: Wo es solte hingekommen seyn, wenn dergleichen Gefässe nicht wären, die es aufnehmen, und wieder zurück in das Geblüt bringen könnten? In dem Auge geben dergleichen verschluckende Gefässe der wäßrigen Feuchtigkeit ihren natürlichen Abfluß. Und in den Nieren nehmen sie den lymphatischen Theil in sich, der etwan mit dem Urine in die Nierenhöhlen solte gekommen seyn. Der widernatürliche Zustand der Nieren bekräfftiget dieses; nach welchem man anmercket, daß bey einer Verhaltung des Urins in den Nieren, und bey einem Geschwüre dererselben, so wohl von der stinckenden Urin-Materie, als von dem Eyter etwas dem Geblüte wieder zugeführet werden könne; und solches kan nicht anders, als durch die verschluckenden Gefässe geschehen.

**Verschluckt**, Lat. *Deglutitum*, Frantz. *Engoule*, heisset in der Wappenkunst alles, was dem Thiere anders woher in den Rachen gehet. Schumach.

**Verschluckte Sachen.** Harte Cörper, so in unserm Magen nicht können aufgelöset werden, oder zu unsers Leibes Erhaltung nichts beytragen, sind auch darinnen nichts nütze, sondern sollen ausser demselben bleiben. Nichts destoweniger sind die Historien voll solcher Begebenheiten, daß Gold und andere Metalle, Schuster, Obstkerne und andere harte unverdauliche Cörper entweder mit Fleiß, oder aus Unvorsichtigkeit verschlucket worden, darüber mancher in Leib- und Lebensgefahr gerathen. Wir wollen jetzo nicht reden von den verwegenen jüdischen Geldschluckern in der belagerten Stadt Jerusalem, deren Joseph gedencket, welche ohne Zweiffel diese Vorsicht dabey werden gebrauchet haben, daß sie das verschluckte Gold vorher in bequeme runde Forme gebogen, um desto weniger Gefahr bey dem Verschlucken zu haben, und solchem den Paß durch das Darmwerck dadurch zu erleichtern; sondern hier nur diejenigen anführen, welche aus Unvorsichtigkeit harte Cörper in den Hals gebracht, oder solche gar verschluckt, und darüber in nicht geringe Gefahr gerathen. **Wedel** gedencket in den Ephem. Germ. Dec. I An. 3 Obs. 141 einer Jungfer von achtzehen Jahren, die eine Stecknadel verschlucket, wie solches unter dem Articel, **Nadel**, im XXIII Bande, p. 324 ausführlicher nachzulesen. An eben diesem Orte gedencket **Wedel** auch eines Knaben, von zwölf Jahren, welcher aus Unvorsichtigkeit einen halben Dickthaler verschlucket, der bey ihm geblieben. Dec. II Ann. 8 Obs. 30 kommt ein Kind vor von einem Jahre, welches die Eltern auf die Erde gesetzet, und solches zu stillen, ihm

ihm einen Schuster zum Spielen gegeben; das Kind bringet solchen in den Mund, und endlich in den Hals, worauf es umfället und zu zappeln anfänget, aus Furcht der Erstickung. Die Eltern lauffen herbey, schütteln das Kind, schlagen es auf den Rücken, und bringen endlich mit vieler Mühe den Schuster gar in den Magen hinab, der darauf den dritten Tag wieder durch den Stuhl abgegangen: Dabey dieses angemercket worden, daß, so lange der Schuster im Magen gewesen, das Kind nicht auf dem Rücken liegen können, sondern man hat es allezeit auf den Bauch müssen schlaffen legen. Decad. II Ann. 10 Obs. 6 wird eines jährigen Kindes gedacht, so der Mutter Trauring verschlucket, welcher vier Tage im Halse stecken geblieben, und endlich mit Gewalt hat müssen gar in den Magen hinab gestossen werden, daß dem Kinde darüber das Blut zu Maul und Nasen ausgegangen; der Ring aber ist noch sieben Wochen im Leibe geblieben, bis er durchgegangen. In Cent. X Obs. 82. wird erzählet, daß ein sechzig jähriger Mann auf einer Hochzeit Possen treiben wollen, einen Thaler in den Mund genommen, und sich verstellet, als verschluckte er solchen. Indem ihm aber das Lachen zugestossen, sey Ernst daraus worden, ihm der Thaler in den Hals gekommen, und fünf Tage daselbst stecken blieben. Endlich sey solcher gar in den Magen hinab gebracht, und lange Zeit Magendrücken davon verspüret worden. Als er endlich an der Schwindsucht verstorben, habe man den Cörper geöffnet, und den verschluckten Thaler im Blinddarme gantz schwartz gefunden. Eine greuliche Verwegenheit war es, was in eben dieser Cent. Obs. 35 erzählet wird, daß ein Pohlnischer Edelmann neun Ducaten mit einem Glas Weine hineingesoffen, die er doch nach vierzehen Tagen, ohne Schaden durch den Stuhl wieder von sich gegeben. Hingegen wird auch unter hunderten kaum einem gerathen, was jenem armen Tropfe begegnet, Dec. III. Ann. 9. Obs. 47. der eine kleine silberne Müntze verschlucket, sechzig Tage im Leibe behalten, und hernach unverhofft wieder von sich gegeben. In Regensburg geschahe es vor etliche dreyßig Jahren, daß eine Handwercks-Frau ihr jähriges Kind auf den Tisch gesetzet, und ihm allerley auf den Schooß zum Spielen gegeben, darunter sich auch ein Fingerhut und ein meßingenes Petschäfftlein befunden, welches letztere das Kind in den Mund genommen, in den Hals gebracht, und greulich zu zappeln angefangen. Die Mutter wohl sehend, daß das Kind daran ersticken müßte, wo ihm nicht geholffen würde, entschliesset sich endlich, und greiffet dem Kinde mit dem Finger tief in den Hals, bekommt auch das Petschafft wieder heraus, allein mit solcher Gewalt, daß das Blut nachläuft, zum Zeugniß, daß der Hals dadurch nicht schlecht müsse verletzet worden seyn. Der Hals ist darauf verschwollen, das Kind hat das schwere Gebrechen bekommen, und ist des andern Tages verschieden. Zu Regensburg wird bey D. Görigens Freundschafft zum Andencken ein Hemdeknopf aufbehalten, nach der alten Tracht von zwey runden Köpflein an einem Stängel, den er als ein Kind von einem Jahre verschlucket, der aber, ohne ihn kranck zu machen, am fünfften Tage wieder durchgegangen. Vor einigen Jahren wurde benannter Medicus in Regensburg zu einem Kinde beruffen, so am schweren Gebrechen kranck lag, und starck dabey rasselte. Weil nun nach der Eltern Erzählung das Kind allezeit gesund gewesen, und ihm dieses knall und fall solte begegnet seyn, so war er der Meynung, es sey etwann ein böses Wesen von schweren Zahnen, verordnete also ein Wasser wider das schwere Gebrechen mit dem Hauptpulver. Das Kind aber ist nochselbigen Abend gestorben, und man benachrichtete ihm, sie hätten dem Kinde von der Artzney nichts einbringen können. Nach der Leiche erfuhr er die wahre Ursache dieses Todes: Die Mutter hat dem Kinde zum Spielen einen Becher voll Erbsen gegeben, davon das Kind soviel in das Maul geschoben, und in den Hals gebracht, daß es darüber ersticket; welches, wenn es nicht wäre verheelet, sondern gleich anfangs angezeiget worden, so hätte vielleicht das Kind mögen gerettet werden. Im Augustmonat 1723 machte ein Fräulein von zehen Jahren in Regensburg dergleichen Schrecken ins Haus, durch Verschluckung eines goldenen Ringes mit einem Schmaragd. Sie pflegte nehmlich alle Morgen bey dem Händewaschen das Ringelgen abzuziehen, und bis nach abgetrockneten Händen in dem Munde zu halten; diesesmahl aber hatte sie das Unglück, daß ihr der Ring in den Hals gekommen, und es stunde nicht zwey Minuten an, so war er schon in dem Magen. Die Eltern liessen D. Görigen eilends ruffen, und waren deswegen in tausend Sorgen; das Fräulein hingegen klagte nichts, als daß ihr der Hals wehe thue, und war nur begierig zu wissen, was Unglück der verschluckte Ring in ihrem Leibe anstifften könnte. Man verlangete von Görigen ein Brechmittel, den Ring ohne Zeitverlust wieder heraus zu werffen, ehe er in die Gedärme hinunter ruckte; dieser Medicus schlug aber solches ab, und sagte, der Ring läge jetzo an einem guten Orte, von dannen er mit seiner Gemächlichkeit schon weiter gehen würde; da hingegen, wo er noch einmahl in den Hals käme, er leicht da könnte stecken bleiben, und eine Erstickung verursachen: Er bat vielmehr, das Fräulein durch unnöthige Kümmerniß nicht zu betrüben, sondern solches, bey frölichem Muthe zu erhalten, in Gesellschafft zu schicken. Auch ordnete er weiter nichts, als daß man ihr bisweilen etwas süsses Mandel Oel, und täglich zweymahl einen guten Trunck warmes, fettes und gezuckertes Bier geben möchte, auch dabey starck fahren lassen. Am dritten Tage ist der Ring wieder durchgegangen, und hat das betrübte Haus wieder in ungemeine Freude versetzt. Breßlauer Naturgeschichte, Vers. XXV. p. 209 u. f. Von einem verschluckten Hartzgulden lieset man in eben diesen Naturgeschichten, Vers. XXXII p. 508 folgende Begebenheit: Ein Bergmann auf der Communion-Bergstadt Zellerfeld, zwey Meilen von Goslar gelegen, kommt Abends von seiner Grubenarbeit müde nach Hause, spielet anfänglich mit seinem Kinde, welches er auf dem Tische vor sich sitzen gehabt; weil er sich aber des Schlafes nicht erwehren kan, giebet er dem Kinde einen Hartzgulden, damit zu spielen,

sen, und setzet es auf die Erde, er aber leget sich auf die Banck schlafen, und fånget mit offenem Maule starck an zu schnarchen. Das Kind gehet in der Stube herum, endlich aber zum Vater, und stecket selbigem den Gulden in den offenen Mund, welchen er im Schlafen und Schnarchen unwissend herabschlinget. Das Kind fånget über den Verlust des Guldens starck an zu weinen und zu schreyen, wodurch es den Vater erwecket. Als man hinter die Sache gekommen, und der Vater vermercket, daß der Gulden von ihm sey verschlungen worden, hat er fleissig seinen Koth beschauet, und den Gulden nach dreyen Tagen gefunden, da er unvermerckt, und ohne die geringsten Schmertzen, ohne grosse Mühe und Zwången wieder abgegangen war. Den achten Januar 1723 verschlang ein Kind von sechs Jahren in Jauer einen drey Quintel schweren zinnernen Wirtel, worüber man sehr bekümmert war; allein er gieng, ehe man es vermeynte, in sechs und zwantzig Stunden, ohne sonderlichen Verdruß durch den Stuhlgang wieder weg, **Breßlauer Naturgeschichte**, Vers. XXIII p. 116. Von dem Hannöverischen Delinquenten, der sieben Stücken Holtz verschlucket, lesen wir in eben diesem Buche folgende ausführliche Nachricht, und zwar Vers. XXV p. 327 u. f. Nachdem man in den öffentlichen Zeitungen meldete, daß den dritten September 1723 ein gewisser Delinquente, Nahmens Hesse, gehangen worden, in dessen Magen man, als er auf der Anatomie-Cammer geöffnet worden, sieben ziemliche Splitter Holtz gefunden, so der Delinquente, sich unvermerckt vom Leben zu helffen, etliche Wochen vorher verschlucket, und wovon das långste Stück fünfte halben Zoll lang, und über drey Viertel Zoll breit, am Gewichte aber drey Loth schwer gewesen; so haben sich die **Breßlauer** deshalben nåher erkundigen wollen, und hierauf von dem Hannöverischen Medicus, **D. George Clacius**, die von dem dortigen Wundartzte und Demonstrator, **J. E. Wreden**, über diesen Fall herausgegebene Schrifft zu anderthalben Bogen in Octav erhalten, worinne die gantze Beschaffenheit der Sache, nebst einigen Anmerckungen enthalten, daraus sie jene in folgendem kürtzlich ausgezogen: Den dritten September 1723 hatte die hohe Regierung abermahls die hohe Gnade, dem Anatomischen Collegio, zum Behuf einer Anatomie, einen von den damahls gefangenen Deliquenten, Nahmens Hessen, gnådigst verabfolgen zu lassen. Als nun den fünften darauf der Magen geöffnet wurde, so fanden sich in demselben sieben Stücken Holtz, davon die Långe, Breite und åuserliche Gestalt in allem dem sowohl in gedachter Schrifft, als in den **Breßlauer Naturgeschichten**, am angeführten Orte, p. 329 beygedrucktem Abdrucke gleichet, und No. 1 und 2 die Tannenen, die andern aber die heimbüchenen Hölzer vorstellen. Diese sieben Höltzer lagen eines über das andere in dem Magen-Grunde, mehrentheils nach der rechten Seite zu, und waren an ihren Enden mit vielen Spitzen versehen, weil sie der Delinquente so, wie er sie abgebrochen, niedergeschlucket. Ueber selbige Höltzer fand sich etwas Schleim, insonderheit nach ihren Enden zu, an dem Magen aber,



worinne sie gelegen, konte man keine sonderliche Verånderung spüren, welche von den Höltzern wåre verursachet worden; es waren selbige gleich dem schwartzen Ebenholtze gefårbet, und gaben einen sehr durchdringenden und etwas såuerlichen Geruch von sich, welche Farbe und Geruch so fest in denselben klebete, daß sie den 23 November 1723 noch fast wie anfangs aussahen und rochen. Da sich nun **Wreden** gleich nach dieser so merckwürdigen Beobachtung bemühete, zu untersuchen, wenn ohngefehr der Delinquente selbige niedergeschlucket, und ob er über sonderliche Beschwerung seines Magens geklaget: Weil der Inquisit bey seiner Hinausführung unter den übrigen am stårcksten und frischesten, und bey der Oeffnung seines Cörpers völlig gesund war; so hat er doch keine andere Nachricht erhalten können, als diejenige, welche ihm der Secretår von der Inquisition des Delinquenten gegeben, da er nehmlich erwehnet, wie er sich erinnere, daß der Inquisit acht Wochen vor seiner Hinrichtung einen guten Groschen begehret, dafür Branntewein zu kauffen, und selbigen mit Pfefferkörnern einzunehmen, wegen seiner damahligen starcken Magenschmertzen; im übrigen aber habe der Delinquente, so viel als bewußt, über nichts geklaget. So weit gehet die Historie der Sache, welcher **Wreden** anfüget, daß Sr. Königliche Majeståt selbst solche Höltzer in hohen Augenschein zu nehmen und zu untersuchen beliebet, und habe sich jedermann verwundert, wie so lange spitzige Höltzer håtten können den Magenschlund durchwandern, und in dem Magen ohne sonderliche Zufålle verbleiben, mit Aufwerffung der Frage: Ob auch diese Höltzer mit der Zeit håtten können verzehret werden? worauf denn **Wreden** seine Gedancken meldet, und zuförderst eine weitlåufftige anatomische Beschreibung des Magenschlundes und seinen ausmachenden Theile beybringet, so aber in allen Anatomien befindlich; endlich schliesset er, daß der Inquisite allerdings, vermöge angegebener Beschaffenheit des Magenschlundes, diese Höltzer auf eine, zwar sehr schwere, doch mögliche Weise habe niederschlucken, auch daß selbige mit der Zeit håtten verzehret, oder auch so, als sie gewesen, durch den Stuhlgang weggehen können; sonderlich weil der Magenschlund sich sehr ausdehnen und erweitern lasse. Wornach er allerhand Exempel von dergleichen verschluckten harten Sachen, z. E. eines Guldens, eines Eyes, Messers rc. anführet, und zuletzt beyfüget, daß der Inquisite vermuthlich durch das bey sich gehabte Wasser die Höltzer werde hinab gespühlet, ja wohl gar mit Brode selbige gantz oder auch nur ihre unteren Spitzen umwunden haben, damit selbige nicht im Halse stecken bleiben möchten: Hierbey dürffte er das Absehen gehabt haben, daß die Spitzen des Holtzes den Magen durchstechen, oder tödtlich entzünden, und ihn also auf eine unvermerckte, und des Selbstmordes unverdåchtige Art tödten würden, ohne daß er zum scheußlichen Anblick sein Leben am Galgen lassen dürffte: Inzwischen habe das angegebene Lager der Höltzer verhindert, daß sie von der wurmförmigen Bewegung des Magens nicht fortgedruckt worden, und daß sie dem Magen mehr durch ihre Schwere, als durch ihre

An-

Anreitzung beschwerlich gefallen wären. Es sey also zu glauben, daß der Inquisit an diesen Höltzern nicht leicht hätte sterben dürfen, sondern solche wären vielmehr durch die Zeit angegriffen, zertheilet u. stückweise, oder auch gantz abgetrieben worden, so, wie etwan der Brabanter, Sichard, bey dem Bonerr, gantze Messer bloß, und mit der Scheide hinab geschlucket, und wieder von sich gegeben habe. Wobey die Breßlauer anmercken, daß endlich freylich wohl diese Höltzer so gut, als gemeldetes Messer und andere ungereimte Dinge, würden durch die Därme haben wandern können, wenn nur nicht etwan ein Holtz vor dem andern mit seinen Splitterspitzen eine bedenckliche Halte dürffte gemacht haben; wovon aber jenes eher, als dieses zu vermuthen: weil man doch viel Exempel hat, da Holtz, Beine, Glas, Nadeln u.d.g. durch den Magen und alle Gedärme ohne Schaden gegangen seyn, wovon insonderheit, D. George Franck de Franckenau, Satyra 16. de Hyalophagis, von Glasfressern nachgelesen zu werden verdienet. Sie führen hierbey das merckwürdige und zugleich lächerliche Exempel eines solchen Allesfrasses an, so Reald Columb, der es selbst gesehen, Lib. XV. Anatom. p. 486. erzehlet: Es befand sich nehmlich zu Padua, einer, Nahmens Lazarus, den man *Vitrivorax*, oder Glasfresser, zubenamete. Dieser hatte gar keinen Geschmack, n empfand weder widriges noch angenehmes von Speise und Tranck, es mochte süsse, bitter, sauer, fett, gesaltzen, scharf oder auf andere Weise schmeckend seyn. Er fraß zugleich für Geld, Glas, Steine, Holtz Kohlen, lebendige Thiere, Fische, die erst aus dem Wasser kamen, Leim, Leinwand, Tuch, Heu, Stroh, ja alles, was man ihm vorlegte. Einst geschahe es in der Apothecke zum Engel in Padua, daß er ein Säckgen mit Kohlen antraf, da er denn die Kohlen mit samt dem Sacke hinweg fraß. Als dieses der Apothecker, Martin Aeomatar, sahe, erschrack er, und zahlete ihm ohne Verzug, was er für diese Mahlzeit zum Trinckgelde verlangete, bedrohete ihn aber zugleich, er solte sich ja forthin nicht mehr bey ihm finden lassen, damit ihn nicht etwan die Lust ankäme, ihn mit samt der Apothecke und allen Artzney-Büchsen aufzufressen. Als nun dieser Lazarus forthin starb, u. ihn Columb öffnete, so befand er, daß bey ihm das vierte Paar Nerven, so den Geschmack zu machen pfleget, gantz anders gelagert war, als bey andern Menschen, als die sich weder gegen die Zunge, noch gegen den Gaumen, sondern gegen das Hintertheil des Kopfes hinzogen; welches denn Columb für die Ursache solcher Fresserey ansahe; so aber die gantze Sache vielleicht nicht ausmachen dürfte: weil doch ohne Geschmack seyn, und solche ungereimte Sachen ohne Schaden im Magen zu halten, u. wieder durch den Stuhlgang von sich zu geben, verschiedene Dinge zu seyn scheinen. Bey dem Hannöverischen Holtzschlucker mögen wohl die Nerven ihr gehöriges Lager gehabt haben, und es mag ihn wohl eher ein Noth- als Lust-Appetit zu dieser Fresserey gebracht haben, wobey es ihm allerdings sauer genug muß angekommen seyn, ehe er diese Stücken Holtz in den Magenschlund gebracht hat, ob sie gleich von daran leichtlich in den Magen kommen können. Ob aber diese Höltzer sich so leicht würden zertheilet und verzehret haben, daran ist billig zu zweifeln; zumahl da in der That befunden worden, daß, ohngeachtet selbige, dem Angeben nach, über acht Wochen lang im Magen gestecket, sie doch, ausser der Farbe, wenig oder keine Veränderung an ihrem Wesen gezeiget haben. So weit auch die Breßlauer, in ihrem oben angeführten Buche. Von Messerschluckern, kan der Artickel: Messer, im XX Bande, p. 1168 u.f. Ingleichen die Breßlauer, in eben diesen Schrifften, Vers. XIII. p. 98. XIV. p. 345. XX. p. 580. XIII. p. 95 und 96. nachgelesen werden. Wie man die Sachen, so unversehens hintergeschlucket, und in der Kehle und Halse stecken geblieben, wieder heraus bringen soll, ist unter dem Artickel: Hals, im XII Bande, p. 296 u. f. gelehret worden. Ein possirliches Verschlucken war dieses, welches jener Spanier vornahm, dessen Harsdörffer, in seinem Lust- und Lehrreichen Schauplatze folgender massen gedencket: „Zu Neapolis stand ein gewisser Hauptmann, den wir Belisarius nennen, mit Marcosia, einer reichen Liebeskrämerin, in guter Kundschafft, jedoch dergestalt, daß in dero Festung niemand eingelassen wurde, als nur mit Gold beladene Esel. Wie nun Marcosia dem Belisarius „das Marck aus seinem Beutel gekostet, und er jede „Nacht die Reue theuer bezahlen müssen, ersiehet er „an einem Abende der Marcosia ihre Schnur „Perlen, welche sie von sich auf den Tisch geleget; „diese beginnet er sich selbst zu schencken, als er zu „Nachts aufgestanden, die Schnur zerrissen, und „eine Perl nach der andern, als Zucker-Erbsen ringeschlucket, sich darauf wieder zu ihr in das Bette „gemacht, daß sie es nicht vermercket. Des Morgens stehet Marcosia auf, vermisset alsbald ihre „Perlen, und konnte keinen andern in Verdacht „haben, als den Spanier, der allein die Nacht über „bey ihr gewesen: massen die Thüre bis des Morgens verschlossen geblieben. Sie machet erstlich „einen Schertz daraus, und fordert ihre Perlen, „welche der Hauptmann vielleicht verstecket; Dieser aber stellet sich ergrimmet, daß sie einen solchen „Helden für einen Dieb halten wolte; Und als sie „mit Liebkosen die Wahrheit heraus locken will, „vermehret sie seinen Zorn und muß dagegen viel „Dräuworte anhören. Wie nun dergleichen „Dirnen allezeit einen Beystand von verwegenen „Gesellen haben, die ihnen im Nothfalle zu Hülffe „kommen, und sie vertheidigen können; solcher brawen Leute oder Meucheimörder auch zwey in ihrem Hause sich aufhielten, ruffte Marcosia dieselben, welche denn gleich auf Italiänisch gewaffnet, das ist, bis an die Zähne mit Eisen bedecket, „erschienen, und ihre Klage wider Belisarius an „höreten. Der Hauptmann, welcher zuvor wie „ein Löwe gebrüllet, wird so bald geduldig als ein „Lamm, lässet sich aller Orten besuchen, und, weil sie „ihm den Dolch an die Gurgel setzen, bekennet er, „daß er die Zahl-Perlen verschlungen, und in seinem Leibe, nicht aber in den Kleidern bey sich habe, mit dem Versprechen, er wolte solche wieder geben, wenn man ihm darzu nur Zeit lassen würde. „Marcosia trug Verlangen, ihren Schmuck unzerschmoltzen wieder zu haben, und ob sie wohl den „Hauptmann einsperrete, erwieß er sich doch so „strenge, daß der Marcosia die Zeit zu lang wurde, „und deswegen ein starckes Purgier-Trancklein holen ließ, den Spanier solches einzunehmen nöthi-

„te, und endlich, wie die Henne oder der Hahn in „der Fabel, die Perlen in dem Miste fande. Ob sie „durch diese Spaniolisirung schöner worden, wie „sonst in der Tauben Mägen zu geschehen pfleget, „kan man nicht wissen; der Spanier aber hat für „diese Artzney sein Geld, Degen und Mantel zu„rück lassen müssen, und ist von seinen Bekannten „mit diesen destillirten Perlen nicht wenig geschrau„bet worden. Diese Lehre ist aus folgendem Lehr„gedichte zu fassen: Der Geyer hatte sich von dem „Eingeweide eines Aases überfüllet, und als er es „nicht verdauen mochte, wurde er gezwungen, sol„ches mit seinem Eingeweide wieder herzugeben, „darzu ist seine Mutter kommen, sagende: So er„gehet es, mein Sohn, wenn man mehr zu sich „nimmt, als man vertragen kan. Man verlanget „fremdes Gut, und verleuret sein eigenes.“ Von einem gewissen Schweitzer, Nahmens **Rudolph Dure**, melden die Curiosa Miscellanea Germaniæ, An. 3. Obs 178 daß er ohne einige Beschwerlichkeit Holtz, Leder, Eisen und Stahl, auch einsmahls, und zwar ein Jahr vor seinem Ende, funfzig Huf-Nägel aufgefressen. Es war ihm eine geringe Mühe, ja vielmehr eine Lust, wann er Messer, Knochen, Kieselsteine, allerhand Ungezieser, Eydechsen, Kröten, Schlangen, Spinnen, und was ihm von dergleichen giftigen Thieren zur Hand kam, in den Magen jagte, was zu kauen stunde, zermalmete er zuvor mit seinen Zähnen, das übrige gieng in grossen Stücken durch den Schlund hinunter. Hiermit hat er viel Geld verdienet, und die Seinigen ernähret. Im Jahr 1669. im Ausgange des Novembers, wurde er kranck, und empfande im Leibe grosse Schmertzen; Vier Wochen hernach wurde ein Medicus derselben Stadt zu ihm gefordert, da er viel Blut auswarff: denn er hatte nicht lange zuvor ein Messer verschlucket, und dadurch den Schlund verwundet. Endlich ist er am 3. Jenner 1670. in grossen Schmertzen gestorben. Weil er nun die Aertzte bey seinem Leben ersuchet, sie möchten, wenn er mit Tode abgienge, seinen Leib öffnen, so ist solches auch von der Wittbe zugelassen worden, da man denn in dem Gedärme ein noch gantz unversehrtes Messer gefunden; besser hinunter, nahe bey dem Ausgange, lag noch ein ander Messer, welches eine lange scharffe Spitze hatte; und hat D. Plater das eine, als etwas Besonderes, in seinem Cabinet verwahrlich aufgehoben. Desgleichen zeiget man auch zu Wien in der Kunst-Kammer dasjenige Messer, welches von einem Bauer in Böhmen eingeschlucket, neun Monate in dem Magen gelegen, und endlich bey der Spitze, nachdem es ihm selber damit ein Loch durch den Magen gebohret, glücklich und ohne des Bauern Gefahr herausgezogen worden. Welchergestalt ein gewisser Frantzose einen eisernen Schlüssel, und eine Nonne zu Tours in Franckreich die Spitze eines Degens eingeschlucket; ohngeachtet dieselbe fast einen halben Fuß lang gewesen, und beyde daran geheilet worden, davon kan man **Montans** Chirurgie, p. 59. nachschlagen.

**Verschluckung**, siehe *Deglutitio*, im VII Bande, p. 419.

**Verschlüsse, (Reichs-)** siehe **Reichs-Abschiede**, im XXXI Bande, p. 54 u. ff.

**Verschlüssung einer natürlichen Ausleerung**, siehe **Verstopffung**.

**Verschmachten**, welches Wort in der Heil. Schrifft zum öfftern vorkommt. Im Hebreischen stehet gemeiniglich das Wort calah, welches insgemein von Abgang der Kräffte des Leibes, Lebens und Gemüthes gebrauchet wird; heisset sonst auch verdorren auskochen, zerrinnen, verzehret, aufgefressen und vernichtet werden, Ps. XC, 7. 5 Mose XXVIII, 32. Hiob XXXIII, 21. Esa. XXXI, 3. 1 Könige XVII, 24. 4 Mose XXV, 4. Jer. XIV, 12. 2. Könige XVIII, 18. Jer X. v. ult. Ps. LXXIII, 26, 24. und so gehets offtermahls mit dem elenden Menschen her, daß der Lebens-Safft auskochet, die Krafft verdorret, Leben und Gesundheit zerfliesset, er kohlet gleichsam aus wie ein alter Stock, alle Glieder werden verzehret, ja der gantze Leib wird zu nichte rc.

**Verschmachten lassen**, wird insonderheit von Leuten gesagt, welche Krancken und Gefangenen nicht die gehörige Handreichung thun, sondern sie verhungern und verdursten lassen. Siehe *Fama interdicta*, im XXVIII Bande, p. 965 u f. desgleichen **Todschlag der Aertzte**, im XLIV Bande, p. 807 u. f.

**Verschmachten des Leibes und der Seelen**, Ps. LXXIII, 16. Denn im letzten Abschiede, nimmt immer ein Theil des Leibes nach dem andern, wo nicht alle zugleich, mercklichen und grossen Schaden, da wird er als ein grünend Laub oder Graß immer welcker und hinfälliger, wie eigentlich das Hebräische Wort mit sich bringet, bis endlich die gäntzliche Trennung des Leibes und der Seelen erfolget. Allein hier fragt sichs: **Wie kan denn die Seele verschmachten, die doch ein Geist ist?** Hierauf könte man zwar sagen, daß im Grund-Texte das nephesch, so sonst die Seele bedeutet, nicht stehe, sondern ein ander Wort, welches so viel ist, als das Hertz; und eben dasselbe verschmachtet allzusehr, in langwierigen oder hefftigen Kranckheiten. Das Hertz ist eben das primum vivens & ultimum moriens, es fängt zuerst an zu leben, und stirbet auch am allerletzten. Allein man kan auch gar füglich bey Luthers Uebersetzung bleiben, daß nehmlich Leib und Seele im letzten Abdrücken verschmachte, sintemahl die Seele alsdenn ihrer ordentlichen Residentz beraubet wird. Wie der verschmachtende Leib bey solcher letzten Trennung der Seelen entbehren und dahin fallen muß; also muß auch die Seele ihres getreuen Gesellens, nehmlich des Leibes beraubet werden, und davon fahren. Und eben bey diesen letzten Zügen, wie auch die Schrifft zu reden pfleget, Marc. V. 23. gehets dergestalt am allerschärffsten zu. Wenn nach ausgestandenen mancherley feindlichen Anfällen, derer gewiß ein Christ nicht wenig in dieser Welt erfähret, der letzte Feind, der Tod, kömmt, wie er genennet wird, 1 Cor. XV, 26. und gehet auf die Trennung der besten Freunde loß, so heissets recht: Leib und Seele verschmachten, der Leib verlieret die Kräffte, der Seele mangelts am Troste; beyde sehen einer welcken Blume gleich, da jetzt ein Blat hie, das andere dorthin flieget, und so lange die Welt stehet, nimmermehr zusammen wieder kommen wird. **Geiers** Leich-Pred. P. II, p. 776.

**Verschmachtete Gebeine**, Ps. XXXI, 11. wo es heisset: **Und meine Gebeine sind verschmachtet.** Die Gebeine sind an dem menschlichen Leibe nicht anders, als wie die Balcken an einem Hause, wenn diese wandelbar werden, und zu wancken anfangen, so hat das Hauß nicht lange Bestand ꝛc. also müssen die Knochen und Beine den Leib tragen, und bey seinem Wesen erhalten; wären keine Beine in uns, so würden wir kriechen müssen, wie die Maden und Regen-Würmer. Wenn nun diese verschmachten, wenn ihnen das Marck verschwindet und ausgezehrt wird, wenn ihr Safft vertrocknet, wie es im Sommer dürre wird, Ps. XXXII, 4. wenn sie gantz vertrocknen vor betrübten Muth, Sprüchw. XVII, 22. wenn ihnen alle Kräffte entgehen, und vertrocknen, wie eine Scherbe, Ps. XXII, 16. wenn es scheinet, als wären sie verbrannt, wie ein Brand, Ps. CII, 4. Da ists gewiß gar schlecht bestellet mit den übrigen Gebäude des menschlichen Leibes. Wenn diese Balcken nicht mehr tragen können, so ists geschehen, sonderlich wenn sie sich zertrennen, Ps. XXII, 15. oder, wie es allhier nach der Grundsprache lautet: raazamai ascheschu, **meine Gebeine sind von Würmern verzehret**; Wie etwa Fell oder Rauchwerck und andere wollene Gezeuge von Motten zerfressen, und gantz zu schanden gemacht wird, auf welche Art sonst David saget: Wenn GOtt einen züchtige ꝛc. Ps. XXXIX, 13. Den asch, welches von den gegenwärtigen aschasch herrühret, heisset eine Motte. Wie nun Hiob saget, Cap. III, 28. daß er vergehe wie ein faul Aaß, und wie ein Kleid, das die Motten fressen; also sagt auch hier David, nach seiner Sprache, daß seine Gebeine durchgraben und verzehret seyn wie von Motten und Würmern. Wie er auch Ps. VI, 8. redet, von seiner Gestalt, daß sie verfallen sey für Trauren, als wenn sie die Würmer und Motten verzehret und zu nichte gemachet hätten. **Gelers Leich-Pred.** P. II. p. 364.

**Verschmächte Personen, verschmähete Personen, verschmähete Standes-Personen**, sonst auch **infame, ehrlose, anrüchtige**, und **verleumdete Leute** genannt, Lat. *Personæ infames*, oder *Personæ turpes*, heissen insgemein solche Leute, die um ihrer schändlichen Thaten willen ihrer Ehre beraubet worden. Und zwar geschiehet solches entweder also fort durch die Gesetze, oder durch des Richters Ausspruch. Es sind also zuförderst wegen ihrer schändlichen Lebens-Art oder Thaten, und zugleich nach Verordnung der Rechte, ehrlos und anrüchtig 1) Huren-Wirthe, l. 4. §. 2. ff. de his qui not. infam. 2) Weiber, so sich um Gewinsts willen prostituiren, 3) ein Weib, so sich binnen dem Trauer-Jahre wieder verheyrathet, l. 10. ff. eod. nach dem Canonischen Rechte aber nicht c. f. X. de sec. nupt. 4) Die sich mehr als einmahl verloben oder verheyrathen, l. 13. §. 2. ff. de his qui not. inf. 5) im Ehebruche begriffen, l. 43. ff. de rit. nupt. 6) Wucherer, l. 20. C. de his qui not. inf. 7) Derjenige, so einen beschwornen Vertrag nicht hält, l. 41. C. de transact. 8) Der Majestät-Schänder Kinder. l. 5. §. 1. C. ad L. Jul. Majest. Durch des Richters Urtheil aber werden mit der Ehrlosigkeit belegt 1) die, so eine Prävarication begangen, l. 1. l. 4. §. 4. ff. de his qui not. inf. 2) wegen Diebstahl, Raub, Injurien, l. 1. l. 4. fin. l. 6. §. 1. ff. eod. 3) Wegen eines Capital-Verbrechens, l. 7. ff. und §. 2. Inst de publ. jud. 4) Wegen des bey Vormundschafft, anvertrautem Gute, Gesellschafft, und Vollmacht begangenen Betrugs Verurtheilte. Und dieses heißt so denn eine Infamia Juris. Wenn hingegen die Ehrlosigkeit weder in den Gesetzen auf eine That gesetzt ist, noch vom Richter darauf gesprochen wird, es ist aber doch die schändliche That vorhanden; so nennet man solches Infamiam facti. l. 2. C. de dignit. l. 13. C. de his, qui not. inf. l. 39. §. fin. ff. de furt. Dahin gehören muthwillige Banqueroutirer, welche absonderlich in Sachsen einen gelben Huth tragen sollen. *Resol. Gravam.* 1661. §. 78. junct. l. 23. ff. quæ in fraud. cred. Die aus einer geringen und schlechten Lebens-Art hergenommene Anrüchtigkeit gehöret zwar eigentlich nicht unter die Ehrlosigkeit, macht aber doch verächtliche Leute; so, daß in Gast-Höfen dienende Weibs-Personen, l. 29. C. ad L. Jul. de adult. Schinder oder Abdecker, Hencker, Büttel, denen aber die Gerichts-Personen, so auf dem Lande das Beystecken verrichten, nicht gleich zu achten, Sauschneider, Cloackenräumer, Leyermänner, Reichs-Absch. von 1677. art. 31. Verschwender, Spieler, und Huren-Kinder, von denen Erbschafften, darinnen sie Brüdern und Schwestern vorgezogen werden wollen, ausgeschlossen, l. 27. C. de inoff. test. ihr Zeugniß nicht vor unverwerfflich gehalten, l. 3. ff. de testib. sie zu Würden und geistlichen Aemtern nicht gelassen werden. l. 6. C. de dignit. c. 13. X. qui filii sint legitimi. Die Würckung von Beraubung der Ehre bestehet darinnen, daß Ehrlose 1) zu keinen Ehren-Aemtern geschickt sind, wiewohl die Infamia facti solches nur hindert, die Infamia Juris aber sie deren auch beraubet, l. 2. u. l. 12. C. de dignit. l. 3. C. de re milit. 2) Keine Advocaten abgeben können, ausser vor sich selbst und einige andere, l. 1. § 5. ff. de postul. 3) Bey Erstattung des Zeugnisses keinen Glauben finden, l. 3. 13. 21. ff. de testib. 4) Keine Erbschafft bekommen sollen. l. 11. 19. 27. C. de inoff. test. Ueberhaupt aber hat in Ermangelung schändlicher Thaten keine Infamirung statt; so daß auch nicht einmahl der Staupenschlag, sondern nur dessen Ursache, die Ehrlosigkeit nach sich ziehet, l. 22. ff. de his, qui not. inf. und l. 14. C. eod. der, so sein Vermögen denen Gläubigern abtritt, seine Ehre nicht verlieret, l. 11. C. eod. und Huren-Kinder ebenfalls nicht vor ehrlos zu achten sind. l. 3. §. 2 ff. de decur. Hingegen wird die Ehrlosigkeit vermieden, wenn wider einen der Proceß durch einen Anwald geführet, l. 1. 4. 6. ff. de his, qui not. inf. noch vor dem Urtheile transigiret, l. 1. 6. §. fin. und l. 7. C. eod. eine grössere Straffe, als die Gesetze erfordern, auferleget worden. l. 13. ff. de his, qui not. inf. l. 10. §. 2. ff. de poen. So wird auch selbige wieder aufgehoben, wenn man von dem Fürsten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlanget. l. 7. C. de sent. pass. l. fin. C. de gen. abolit. welches, wenn es seine völlige Würckung haben soll, in Deutschland vom Kayser geschiehet. **Güldne Bulle** c. 5. §. 1. und *Instr. Pac. Osnabr.* art. 5. §. 53. Und die Infamia facti fällt von selbst hinweg, wenn einer sich bessert und solche Besserung wenigstens drey Jahr lang zeiget. *Nov.* 5. c. 2. Nach denen Chur-Sächsischen

fischen Rechten aber geschiehet es, daß einer vor anrüchtig, ehrlos, verleumdet, unehrlich, unredlich, infam gehalten und erkläret wird, wenn er 1) unehrliche Hanthierung treibet, **Landes-Ordnung** 1550. tit. **Daß zwischen ehrlichen** rc. 2) seinen Brief und Siegel nicht hält, **Ibid.** und *Resol. Grav.* 1661. §. 7. 3) öffentlich wuchert, **Ibid.** und **Mandat** von 1625. 4) andere ohne Ursach schmähet, **Landes-Ordn.** 1543. tit. **von Handwercks-Leuten**, *Resol. Grav.* 1661. §. 80. 8) sich mehr denn eines verlobet, C. 20. p. 4. **Kirchen-Ordn. Ehe-Sachen**, tit. **von Ehegelöbnissen Ehe-Ordn.** c. 1. so wohl auch die Person, so sich wissentlich mit ihm verlobet. **Ibid.** Und soll derjenige, so den andern als anrüchtig gescholten, sich nicht im Winckel mit ihm vertragen, sondern solches erweisen, oder gestrafft werden. **Landes-Ordn.** 1555. tit. **Daß zwischen ehrlichen** rc. Hingegen sind davor keinesweges zu halten: Der Leineweber, Barbirer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer und Bader, Amtsfrohnen, Stadt- und Land-Knechte, Richter oder Gerichts-Personen, die das Beystecken verrichten, Kinder. **Policey-Ordn.** 1661. tit. 21. §. 4. Conferire *Resol. Grav.* 1661. §. 47. Zur Straffe wird nebst dem Wiederruffe auch die Infamie wegen allzugrosser Injurien und Beleidigung declariret. **Duell-Mandat** §. 2. Ingleichen ist der flüchtige Schuldner, so sich auf ergangene Edictal-Citation nicht wieder einstellet, vor Ehrlos zu achten, **Banquerouter-Mandat** §. 10. und flüchtige Provocanten werden ebenfalls vor infam erkläret. **Duell-Mandat** §. 29. 30. Mit verleumdeten Leuten nun soll man keine Gemeinschafft haben, sondern deren sich gäntzlich entäussern; **Landes-Ordn.** von 1550. und 1555. tit. **Daß zwischen ehrlichen** rc. Die auch zu keinen ehrlichen Sachen oder Aemtern gezogen und gelassen werden. **Ibid.** und **Mandat** von 1625. desgleichen **Banquerouter-Mandat** §. 10. Uebrigens besiehe hierbey auch die Artickel: **Infam, Infame**, und *Infamia proprie talis*, im XIV Bande, p. 670. wie auch *Levis notæ macula*, im XVII Bande, p. 628.

**Verschmähen**, oder **Verschmähung**, siehe **Schmach**, im XXXV Bande, p. 267. und **Spott**, im XXXIX Bande, p. 399.

**Verschmähete Leute**, siehe **Verschmächte Personen**.

**Verschmähete Personen**, siehe **Verschmächte Personen**.

**Verschmähete Standes-Personen**, siehe **Verschmächte Personen**.

**Verschmähung**, siehe **Schmach**, im XXXV Bande, p. 267. u. **Spott**, im XXXIX Bande, p. 399.

**Verschneiden**, heisset bey dem Rind-Ziegen- und andern dergleichen Vieh, so viel als Castriren, Schnüren, Klopfen und dergleichen. Demnach bedeutet ein verschnittener Bock, so viel, als ein Bock, der seiner Mannheit beraubet ist, und ist dieser das Gegentheil von einem Stänckerbocke.

**Verschnittener** oder, **Cappaun**, Lat. *Eunuchus, Castratus, Spado*, Frantz. *Eunuque*, heißt derjenige, welchem die Geilen weggeschnitten, und das Vermögen Kinder zu zeugen benommen ist; hierunter werden auch diejenigen verstanden, welchen ein Bruch geschnitten worden. In einer weiteren Bedeutung begreiffet man unter solchem Nahmen alle, die auf einige Weise, Kinder zu zeugen, unfähig sind, es sey durch Kunst, wenn die Geilen in der Kindheit zerquetschet oder zerrissen werden, oder zufälliger Weise, aus natürlicher Schwachheit, oder durch Beschädigung. Knaben zu verschneiden, ist von **Domitian** und andern nachfolgenden Kaysern scharf verboten worden. Daß die Heyrath eines Verschnittenen nicht bestehe, ist in dem Römischen Kirchen-Rechte klar versehen. Ob aber, wenn die Braut von seinem Zustande unterrichtet ist, und wohl bedächtig darein williget, eine solche Heyrath zuläßig sey, ist bey Gelegenheit eines dergleichen Verfalles vor etwan 70 Jahren scharff gestritten, und die darüber auf beyden Seiten heraus gekommenen Responsa unter dem Titul: *Conjugium Eunuchi* zusammen gedruckt worden. **Speidel** Contin. Es ist der Gebrauch der Verschnittenen schon sehr alt, und noch heut zu Tage werden sie in den Morgenländern beybehalten, das Frauenzimmer vornehmer Herren zu bewahren. Der Groß-Sultan erhält deren eine grosse Anzahl, weisse und schwartze. Der oberste der Weissen ist der Capouagasi, oder Schloß-Hauptmann, die vornehmsten Bedienten, so mit ihren Untergebenen unter ihm stehen, sind der Chasodabachi, oder Ober-Cammer-Herr, der über die Bedienten der Schlaff-Cammer des Sultans zu befehlen hat; der Seraiktiasasi, oder Hoff-Marschall, unter dem die Hof- und Reise-Bedienten stehen; der Chasnadarbaschi, oder Hof-Rentmeister, und der Kilergibachi oder Ober-Schencke. Die schwartzen sind allein zu dem Serail oder Frauenzimmer bestellt, darunter der erste ist der Kislerágasi, der über die Weiber des Sultans; der zweyte der Validehagasi, so über den Hof der Mutter des Sultans; der dritte der Schachzadeleragasi, so über des Sultans Kinder, die Ober-Aufsicht hat, und noch etliche über geringere Bedienungen. Sie sind in grossen Ansehen, und ist absonderlich der Kisleragasi derjenige, durch welchen die wichtigsten Gnaden erhalten werden, und der von allen auswärtigen Bassen oder Landpflegern durch Geschencke unterhalten wird, damit er sie bey dem Sultan in Gnaden erhalte, und alles Widrige abwende. Siehe hierbey den Artickel: **Türcken**, im XLV Bande, p. 1684 u. ff.

Die Hebräer nennen einen von Natur oder von Mutter Leibe Verschnittenen, Saris Chamah, Eunuchum Solis, einen Verschnittenen Göttl. Verhängniß oder von Mutter-Leibe an, **Seldenus** de Synedriis II. 9. §. 4. & de J. N. & G. V. 16. denjenigen aber der von Menschen-Händen verschnitten, oder sonst durch Zufall um seine Mannheit gekommen, Saris Adam, Eunuchum Hominis, einen von Menschen verschnittenen. Man schreibet der **Semiramis** den Anfang dieser Künsteleyen, Menschen an ihrer Mannheit stimlen zu lassen, insgemein zu, **Ammianus Marcellinus** Histor. XIV. 6. von dannen es denn immer weiter gekommen ist, so daß man an dem Hofe des Königes **Sanherib** schon einen Rab Saris, d. i. einen Fürsten oder Vorsteher derer Verschnittenen, welchen Lutherus 2 Könige XVIII, 17. Ertz-Cämmerer geheissen hat, findet. **Clericus** in l. c. Regum, derer es eine grosse Anzahl an den Persischen Höffe gegeben, wie **Brissonius** de regno Persico Lib. I. p. 138. zeiget. Aus diesen sind auch, wie noch in den Morgenländi-

ländischen Reichen üblig ist, vornehme Beamten gemacht, und also sehr grosse Herren geworden, die ein Monarch ohne Besorgung, daß sie ihm in seinem Frauenzimmer Eintrag thun würden, in seinem Pallast um sich haben können, und denen sich hohe Häupter gerne vertrauet, in der Meynung, daß sie ihnen desto lauterlicher dienen würden, je weniger sie sich um Weib und Kinder bekümmern oder an dergleichen zu kehren hätten, bey welchen Umständen man selbige auch vor desto geschickter angesehen, des Monarchens Befehl, mit aller Strenge, ohne Ansehen der Person, zu vollziehen. Hingegen aber haben die Jüden eben aus der Ursachen die Verschnittene und die niemahls Kinder gehabt, vor untüchtig gehalten, Glieder des Synedrii oder des grossen Raths und anderer Blut-Gerichte zu werden oder zu seyn, in der Meynung, daß sie gar zu unbarmhertzig und harte verfahren möchten, weil sie wenig von natürlicher Liebe und Erbarmung wüsten und fühleten. Doch mochte man sie zu Beysitzern des über einen Verführer zu hegenden peinlichen Gerichts nehmen, indem man meynte, ein solcher sey keiner Erbarmung werth, und könne mit ihm nicht scharff genung verfahren werden. Weil sie aber sonst ordentlicher Weise keinen Verschnittenen zu den peinlichen Gerichten zogen, meynen einige, es sey dieses mit der Verstand der Mosaischen Verordnung, die da saget: **Es soll kein Verschnittener in die Gemeine des HErrn kommen**, 5. Mose XXIII, 1. wiewohl auch wohl darunter kan verstanden worden seyn, daß man einen solchen kein Jsraelitisch Weib geben, oder, daß man ihn dergleichen nicht heyrathen lassen solle, weil doch schlechterdings unmöglich wäre, von einem solchen die Erreichung des Hauptwercks ehelicher Vermählung zu hoffen, und bey dessen gäntzlicher Entfallung ja unbillig wäre, solcherley zu gestatten. **Clericus** in l. c. Deuteronomii. **Seldenus** de J. N. & G. V. 16. Da nun die Jüden so eine schlechte Meynung von denen Verschnittenen gehegt, ist desto ehender daher zu erkennen, wie unrecht ihnen **Strabo** Geograph. Libr. XVI. gethan, wenn er selbige zu Urhebern der Verschneidung als der Beschneidung machen wollen. Jndessen aber hat es doch bey denen Jüden Verschnittene gegeben, ob sie aber an ihrer Könige Höfe gehalten worden, stehet dahin. **Vitringa** in Esa. LVI. 3. seq. verneinet es, weil denen Jüden das Verschneiden des Viehes und derer Menschen verboten gewesen, die sonderlich das letztere mit in denen Noachischen Geboten untersaget zu seyn, vermeynen, nach der Anführung des **Selden**i de J. N. & G. VII. 2. weiln sie zu hohen Gerichten nicht gezogen worden, zu der bey den Jüden so hoch gehaltenen Vermehrung menschlichen Geschlechts, nicht geschickt waren, als Priester u. s. w. am Tempel nicht dienen konten, waren sie gar veracht, und musten mancher denen Jüden sonst zustehenden Befugnisse ermangeln, deshalben sie auch wohl öffters viel betrübte Klagen geführet haben mögen. Der Prophet Jesaias zielet darauf, wenn er Cap. LVI. 3 u. f. schreibet: **Der Verschnittene soll nicht sagen: Siehe! ich bin ein dürrer Baum. Denn so spricht der HErr, HErr, zu denen Verschnittenen, welche meine Sabbathe halten, und erwehlen, was mir wohlgefällt, und meinen Bund feste fassen; Jch will ihnen,** (da sonst die Verschnittene an manche Orte nicht kommen, und nicht, als Priester, zum Herren in seinem Hause, nahen durfften) NB. **in meinem Hause und in meinem Nahmen einen Ort geben, und einen bessern Nahmen, als denen Söhnen und Töchtern, einen** NB **ewigen Nahmen will ich ihnen geben, der nicht vergehen soll** &c. Mit diesen Worten hat der Prophet die allgemeine, und allen Menschen offen stehende Gnade GOttes anzeigen, und daß aller ceremonialischer Unterscheid derer Personen, den er unter Verschnittener und Fremdlinger Nahmen dargestellet, gäntzlich aufhören, also Verschnittener und Fremdlinger, Lahmer, Blinder und Krippel u. s. w. einen Zutritt zu GOtt durch JEsum Christum, und wenn er sich dessen recht bedienet, ewige Seligkeit, Ehre und Herrlichkeit haben solte, da GOtt will, daß allen geholffen werde, und alle zur Erkänntniß der Wahrheit kommen sollen. **Vitringa** in l. c. Esaiæ. Siehe im übrigen die Artickel: *Spado*, im XXXVIII Bande, p. 1063 u. ff. und **Castraten**, im V Bande, p. 1373.

**Verschnittener um des Himmelreichs willen**, diesem setzet der Heyland Matth. XIX, 11 denen von Natur, oder durch Menschen Zuthun Verschnittenen, entgegen, anfügende, daß derer wenig wären. Und verstehet ohne Zweifel darunter diejenige, welche zu besserer Forderung des Reichs GOttes durch die Verkündigung und Treibung des Evangelii, sich des Heyrathens enthalten, oder, da sie geheyrathet, sich doch durch Weib, Kinder, Nahrungs-Sorge u. s. w. an der Verrichtung ihres Amts, anderer ihre Bekehrung, und Seligkeit zu besorgen, gar nicht hindern lassen, sondern Weiber und Kinder haben, als hätten sie in so weit keine, nicht so wohl das Jhre, als das, was JEsu ist, suchende, deren es leider, wie Paulus Phil. II, 19. 20. sagt, wenige giebet. Bey denen Jüden wurde zwar die Verheyrathung vor eine allerdings überhaupt gebotene Sache gehalten, doch geben sie selbst zu, daß, wer sich eiffrig aufs Gesetz, und dessen Verstand, auch Erklärung lege, davon befreyet und Ehelos, als wie etwa ein Verschnittener und also natürlicher Weise überhaupt nicht tüchtiger, zu bleiben allerdings befugt sey. Dieses waren denn Verschnittene um des Himmelreichs willen, dahin man auch nach dem Jüdischen Sinn, und zum Theil auf eine Mönchische Art die Essäer gezählet hat, von denen **Josephus** Antiqu. Judaic. XIII. 9. XVIII. 2. de Bello Judaico II. 1. 12.

**Verchschnitten Schwein**, siehe **Schwein**, im XXXVI Bande, p. 248.

**Verschnüren**, heist bey dem Bergwerck, die Gänge, wo Ertz bricht, in der Grube versetzen.

**Verschnüren lassen**, ist so viel, als eine Zeche abziehen lassen, daß einer weiß, wie weit sich sein Feld erstrecke.

**Verschnur**, (Baron von) siehe **Verschur.**

**Verschollen**, wird derjenige genennet, so in der Fremde, abwesend, unbewust, ob er todt oder lebendig sich befindet, und vermuthlich verstorben ist. **Speidel** Contin.

**Verschollenen Menschen, (die Verlassenschafft eines)** siehe **Verjährung einer Erbschafft.**

**Verschonen**, heist in den Rechten entweder so viel, als einem die **Straffe schencken** und erlassen; oder ihn von Abtragung der **Steuern** und anderer **Gefälle**, oder auch von der Ablegung eines gerichtlichen **Zeugnisses befreyen.**

In der Heiligen Schrifft hat das Wort verschonen mancherley Bedeutung; bald heisset es so viel, als etwas weglegen, aufheben und wohl verwahren, daß man es nicht brauche noch hervor kommen lasse, bißweilen alleine mit dem, was man gebrauchet und hervor bringet, gelinde und vorsichtig umgehen; Und wenn es von denen vernünfftigen Creaturen verstanden wird; jemanden nicht hart, und strenge halten, sondern ihm, so viel möglich nachsehen, und seiner schonen, damit man ihm nicht eben das Schwereste auflege. Von dem Sohne GOttes sagt Paulus: GOtt habe seiner nicht verschonet, Röm. VIII, 32. in beyderley Absehen. Denn gleichwie ihm sein Vater nicht zu köstlich gehalten, noch in seinem Schoosse so zu sagen immerhin sitzen gehabt, sondern in der Fülle der Zeit gesand, Gal. IV, 4. so hat er auch die Tage seines Fleisches über, seiner keinesweges verschonet, noch ihn zärtlich gehalten, sondern recht das Gegentheil an ihm wahr gemacht, ist auf die strengste Weise mit ihm umgegangen, als ob er in seiner eigenen Person ein Sünder wäre, und alles dasjenige, wovor er Bürge worden, solches verübet hätte; Wird demnach durch diese Redens-Art ein ernstes strenges Gerichte angedeutet, das GOtt über seinen Sohn geheget hat, da er kein Ansehen der Person gehalten, sondern dem menschlichen Geschlechte würde geschehen seyn. Zach. XIII, 7.

**Verschonen, (des Gewissens)** oder **jemandes Gewissen verschonen**, 1. Cor. X, 25. heisset eines andern zweiffelhafftes und ängstliches Gewissen nicht aufwecken. **Baumgartens** theolog. Moral. §. 42.

**Verschoor**, (Jacob) Reformirter Prediger zu Vließingen, und einer der vornehmsten von denen im Jahr 1696 in Seeland entstandenen sogenannten Hebreen, welche da behaupteten, daß ein Gläubiger weder Sünde habe, noch etwas thun könne, das GOtt mißfiele, so viele Greuel er auch begienge, daß die Kinder keine Erbsünde hätten, daß die Sacramente von jederman ausgespendet werden könten, daß in dem neuen Bunde niemand verlohren gehen solte; daß die Hölle allein für die Teuffel wäre; und andere dergleichen ungewöhnliche Sätze mehr. Hiernächst ist dieser Verschoor der Lehrmeister der berühmten Jungfer **Mirjam Vos** gewesen, welcher er obgedachte Irrthümer gleichfalls beygebracht. **Allgemeine Chronicke** XII. Th p. 203. **Heinsii** Kirchen-Historie XII. Th. p. 1277. u. f.

**Verschossen**, Lat. *Tributum pendere*, oder *solvere*, heißt den Schoß oder die Steuern entrichten. Siehe **Schoß**, im XXXV Bande, p. 1024 und **Steuer** im XXXIX Bande, p. 2052. u. ff.

**Verschossen**, heist bey dem Bergbau, wenn das Gezimmer auf Stollen, Strecken, oder Schächten, als da sind, Thürstöcke, oder Gevierе, nicht gantz beysammen liegen, und flüchtig Gestein darzwischen, oder darhinter sich befindet, so wird dasselbe hinter den Thürstöcken oder Gevieren, mit Stangen, Bretern, Pfosten oder Pfählen ausgezimmert und verwahret, daß dadurch das flüchtige Gestein aufgehalten wird. **Berginform.** part. 2. f. 102. **Löhneyß**, part. 1. cap. 8 f. 9. **Bergbausp.** post indic. lit. V. **Berward**, Phraseol. metall. f. 21. **Jungh.** V.

**Verschrämen**, siehe **Schram**, im XXXV Bande, p. 1081.

**Verschrämt**, bey dem Bergbau, wird dasjenige genennet, wenn das Gestein weggehauen, das Ertz aber noch anstehet.

**Verschränckter Schild**, siehe **Verschränckung.**

**Verschränckung**, Latein. *Adunatio*, in der Wappen-Kunst. wenn viel Wappen in einem einigen Schilde gebracht werden, heisset es ein **verschränckter Schild. Triers** Wappenkunst.

**Verschreibe-Geld**, wird auf Bergwercken dasjenige genennet, was von einer jeden in Lehn stehenden Fund-Grube, Maasse, Radwasser, Schmiede-Statt u. s. w. alle Quartale zu Erkennung des Lehns entrichtet werden muß. Siehe **Quatember-Geld**, im XXX Bande, 122. u. ff.

**Verschreiben**, oder sich zu etwas verpflichten, siehe die unter dem Worte **Verpflichtung** befindlichen Artickel.

**Verschreiben**, heißt auch so viel, als eine Sache oder Person von andern Orten her durch Briefe oder Schreiben verlangen. Unter den Handwerckern ist den Meistern ordentlicher Weise verboten, Gesellen auswärts her verschreiben, und sich gleichsam eigenmächtig damit versehen, sondern sie müssen deren Ankunfft und Anerbieten von dem Vater auf der Herberge erwarten; es geschehe denn in Pestzeiten, da keine ankämen.

**Verschreiben**, heißt endlich auch, wenn man einen Irrthum im Schreiben begehet, und darinne etwas versiehet.

**Verschreiben**, (**sich** *in solidum*) siehe *Solidum*, im XXXVIII Bande, p. 555.

**Verschreibe-Tag**, siehe **Leihe-Tag**, im XVI Bande, p. 1587.

**Verschreibgeld**, auf Bergwercken, siehe **Verschreibe-Geld.**

**Verschreibung**, Lat. *Obligatio*. ist diejenige Handlung, da man in Schrifften sich zu etwas verpflichtet. Die Verschreibung ist schon bey denen Ebräern gebräuchlich gewesen, und zwar 1) wenn sie Geld ausliehen, wie **Tobias** dergleichen von dem **Gabel** bekam, Tob. IV, 21. Cap. V, 3; 2) in denen Kauffungen, Jerem. XXXII, 10. 11. 3) in denen Ehe-Verbündnissen, als welche unter andern auch durch eine Schrifft geschahen,

schahen, in welcher diese Worte stunden: Ego mihi desponsavi. Solches Instrument musten die Zeugen mit dem Bräutigam unterzeichnen, und in Beyseyn aller übergeben, solte es anders kräfftig seyn. Siehe auch *Antapocha*, im II Bande, p. 490, ingleichen *Chirographum*, im V Bande, p. 2151; ferner **Revers**, im XXXI Bande, p 904 u. f. und endlich die unter dem Worte: **Verpflichtung** befindlichen Artickel.

**Verschreibung, (Angefälls-)** oder **Expectantz-Briefe**, Lat. *Literæ expectativæ*, heissen diejenigen Briefe, darinnen jemanden die Anwartschafft oder Hoffnung zur Nach- oder Erbfolge, besonders in einem Lehn-Gute, versprochen und zugestanden wird. Siehe **Anwartung**, im II Bande, p. 745 u. ff.

**Verschreibung, (Cammer-)** Lat. *Obligatio Cameralis*, heißt eine Obligation oder Verschreibung, wodurch jemanden gegen gewisse freywillige Dienste oder Lieferungen die Fürstliche Cammer oder der Fiscus sich zu dessen Befriedigung anheischig und verbindlich macht, von deren Beschaffenheit und Würckungen, wie auch denen rechtlichen Clauseln, womit solche gemeiniglich verwahrt zu werden pfleget, **Frommann** in Disp. de Jur. variandi Sect. I c 1 membr. 1 n. 18 u ff. **Camillus Borellus** in Summ. Dec. Tom. II tit. 19 n. 174 u. ff. **Anton Massa Gallesius** in Tract. ad Formulam Cameralem, nachgesehen werden kan.

**Verschreibung (Gegen-)** oder **reciproctrliche Verpflichtung**, siehe **Verpflichtung (reciprocirliche)**.

**Verschreibung, (Haupt-)** oder hauptsächliche Verpflichtung, siehe **Verpflichtung**.

**Verschreibung, (Neben-)** siehe **Neben-Verpflichtung**, im XXIII Bande, p. 1488.

**Verschreibung, (nichtige)** siehe **Verpflichtung (nichtige)**.

**Verschreibung, (Pfand-)** siehe *Hypotheca*, im XIII Bande, p 1493 u. ff.

**Verschreibung, (Schuld-)** siehe **Schuld-Verschreibung**, im XXXV Bande, p. 1471.

**Verschreibung, (verfälschte)** siehe **Urkunde**.

**Verschreibung, (vergebliche)** oder nichtige Verpflichtung, siehe **Verpflichtung (nichtige)**.

**Verschreibung, (verkauffter Güld-)** siehe **Wiederkäuffliche Zinsen**.

**Verschreibung, (Verkauff einer wiederkäufflichen Güld-)** siehe **Wiederkäuffliche Zinsen**.

**Verschreibung, (Verpflichtung aus einer)** oder **Verbindlichkeit aus einer Schuld-Schrifft**, siehe **Verpflichtung, (Bürgerliche)** und **Verpflichtung zum Arrest**, desgl. *Chirographum*, im V Bande, p. 2151, und **Handschrifft**, im XII Bande, p. 445 u. f. wie auch *Contractus Chirographarius*, im VI Bande, p. 1139. und *Contractus literalis*, ebend. p. 1142.

**Verschreibung, (unterpfändliche)** siehe *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff.

**Verschreibung zum Arrest**, siehe **Verpflichtung zum Arrest**.

**Verschreibung zum Bürgerlichen Gehorsam**, siehe **Verpflichtung zum Arrest**.

**Verschreibung des Heyraths-Guts bey denen Jüden**, siehe **Verlöbniß**; ingleichen **Verschreibung**.

**Verschreibung verfälschen**, siehe **Urkunde**.

**Verschreibung nach Wechsel-Recht**, siehe **Wechsel-Recht**.

**Verschreibung der Weibs-Personen**, siehe **Verpflichtung zum Arrest**, und **Weibs-Personen**.

**Verschreiten**, zu den Waffen schreiten, oder Gewaltthätigkeit brauchen, Lat. *Progr di ad arma*, wird absonderlich gesagt, wenn einer den andern der Posseß eines Gutes mit Gewalt entsetzet, oder spoliret.

**Verschroten, (das Feld)** siehe **Feld verfahren**, im IX Bande, p. 461.

**Verschrotten Feld**, siehe **Feld**, im IX Bande, p. 461.

**Verschrumpfen, Verschrumpft**, oder **Feucht-schrumpf**, sonst auch **Bodenriß** genannt, siehe dieses Wort im IV Bande, p. 330.

**Verschrumpft**, oder **Fruchtschrumpf**, sonst auch **Bodenriß** genannt, siehe dieses Wort im IV Bande, p. 330.

**Verschub**, oder **Verzug**, siehe *Mora*, im XXI Bande, p. 1448, und *Dilatio*, im VII Bande, p. 920 u. f.

**Verschub leidende Sache, (keinen)** siehe *Periculum in Mora*, im XXVII Bande, p. 417.

**Verschüssen**, heist bey den Bergbau, wenn man in Stollen oder Schächten hinter die Thürstöcke oder Jöcher, Schwarten leget, damit das völlige Gestein nicht herein falle; siehe auch **Verschossen**.

**Verschüssen, (Strossen)** siehe **Strossen verschüssen**, im XL Bande, p. 1040.

**Verschütten.** Wenn etwas im Gelehse versehen wird, spricht der Tuchmacher: Es ist alles **verschüttet**, und kan keinesweges gewürcket werden; eben als wenn ein Getrancke verschüttet wird, alles verlohren gehet. Bey den Beckern aber hat es einen andern Verstand, als denen verboten, daß einer dem andern die Mühle nicht verschütten soll, das ist, mit Aufschütten nicht solle zuvor kommen, nach dem bekannten Sprüchworte: Wer eher kommt, der mahlet eher. Daß also allhier das e für das o gesetzet und gesprochen wird, indem es eigentlich vorschütten heissen solte. Und bringen wir hieher den 20 Artickel aus den Statuten des 1660 Jahres der Becker zu Zeitz, da es heisset: "Es soll kein Meister, dem "andern seine Mühle, so ihm vom Müller einge"than, verschütten, noch ihm am Mahlen hin"dern, bey Verlust des Wercks: welche Straffe "halb dem Rathe, als welchem die Mühle zustän"dig, und halb dem Handwercke zukommen soll."

Ver-

**Verschütteter (oder fauler) Gang**, ist, bey dem Bergbau derjenige, der schlippricht und schmierig Gestein unter einander führet. Siehe auch **Mulm**, im XXII Bande, p. 719.

**Verschulden**, siehe **Versehen**.

**Verschulden geschehene Schade, (der aus)** siehe **Schade**, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff. desgl. *Culpa*, im VI Bande, p. 1826 u. ff.

**Verschulden des Thäters, (Todschlag durch)** siehe **Todschlag, (verschuldeter)** im XLIV Bande, p. 801 u. f.

**Verschulden des Thäters, (Todschlag ohne)** siehe **Todschlag, (zufälliger)** im XLIV Bande, p. 804 u. ff.

**Verschuldet**, siehe **Versehen**.

**Verschuldeter Todschlag**, siehe **Todschlag, (verschuldeter)** im XLIV Bande, p. 801 u. f.

**Verschuldetes Verbrechen**, oder ein wahrhafftiges Verbrechen, siehe *Delictum verum*, im VII Bande, p. 456, und **Verbrechen**.

**Verschur** oder **Verschnur**, (Baron von) Holländischer Brigadier, wurde im Jahr 1733 Commendant der Stadt Namur. **Ranffts Geneal. Archiv.** 1733 p. 349. **Eröffnetes Cabinet Grosser Herren**, IV Th. p. 489.

**Verschwägert**, siehe **Schwägerschafft**, im XXXV Bande, p. 1777 u. ff. desgleichen **Nahe Anverwandschafft**, im XXIII Bande, p. 449 u. ff.

**Verschwägerte Personen**, siehe **Schwägerschafft**, im XXXV Bande, p. 1777 u. ff. desgleichen **Nahe Anverwandschafft**, im XXIII Bande, p. 449 u. ff.

**Verschwägerter Personen, (Succeßion)** siehe **Nachfolge** oder **Erb-Folge derer Seiten-Freunde**, im XXIII Bande, p. 171 u. f. desgleichen **Schwägerschafft**, im XXXV Bande, p. 1777 u. f.

**Verschwägerter Personen, (Todschlag)** siehe **Mord zwischen nahen Anverwandten und Bluts-Freunden**, im XXI Bande, p. 1596.

**Verschwärung der Nieren**, siehe **Nieren-geschwüre**, im XXIV Bande, p. 791.

**Verschweigen, verhehlen**, oder **die Wahrheit verhalten**, Lat. *Reticere veritatem*, oder *Veritatem celare*, ist absonderlich in peinlichen Fällen straffbar, und dienet, wenn einer der andern böses Vorhaben, oder das von ihnen bereits verübte wohl weiß, solches aber doch nicht entdecket, zu einer ziemlichen Anzeige oder Vermuthung der Theilhabung an solcher bösen That, oder doch zur Veranlassung einer weitern Untersuchung. Und wenn auch einer dem andern endlich versprochen und zugeschworen hätte, heimliche Sachen nicht zu offenbaren; so ist er dennoch, wenn er vor Gerichte zum Zeugen angeführet wird, schuldig, unangesehen solches Endes, die Wahrheit zu sagen, und wird darum nicht meineydig. Vielmehr begehet derjenige, so bey solcher Gelegenheit die Wahrheit verschweiget, eine Tod-Sünde. c. constitutis 45 de testib. & attest. ibique *gloss.* in verb. *non teneri.* Ausser dem aber ist derselbe, so einem andern zugeschworen, die ihm anvertraute Heimlichkeit nicht zu offenbaren, und dennoch darwider thut, allerdings vor einen Meineydigen zu achten. **Wehner.** Uebrigens besiehe hierbey auch die unter denen Worten: **Verhehlen, Verhehlt** und **Verhehlung**; wie auch unter denen Worten: **Verläugnen, Verläugner**, und **Verläugnung**, befindlichen Artickel, desgleichen **Stillschweigen**, im XL Bande, p. 97 u. ff. Sonst kommt das Wort: **Verschweigen**, auch in der Heiligen Schrifft vor, z. E. Ps. XXXII, 3. wo es heisset: **Da ichs wolte verschweigen.** Das Hebr. Grund-Wort heisset anfänglich pflügen und ackern, nicht weniger stehen, eingraben, und schneiden, und im verblümten Verstande, etwas mit grossen Fleiß und Kunst vornehmen, darauf tichten und trachten, wie es möchte zu Wercke gesetzet werden; und weil diejenigen, die etwas tieff nachsinnen, da sitzen, als höreten sie nichts, und könnten auch nichts reden; so heisset folgends auch so viel als schweigen, die Hand auf den Mund legen, und die Ohren zu halten, wie es also gelesen wird, Mich. VII, 16. auch etwas gar heimlich halten; wie etwa Josua gar heimlich Kundschaffter ausgesendet, um die niemand nichts gewust, Jos. II, 1. daher auch das Hebr. Wort kömmt, das einen **Tauben** bedeutet, der weder höret noch reden kan. Also will auch hier David sagen, er habe seine Sünden nicht wollen bekennen, entweder aus Trägheit seines Fleisches, oder aus unzeitiger Schamhafftigkeit, oder, daß er sich selber sündlich und schändlich beredet, es habe damit keine Noth, der Handel sey so groß nicht; da habe er immer der Sache nachgesonnen, wie er seine Sünde möge vertuschen, verbergen, verhehlen. **Weihenm** Bet-Beicht-u. Buß-Tempel Conc. V p. 81. Siehe übrigens auch den Artickel: **Verschwiegenheit.**

**Verschweigen, (ein Lehn)** siehe **Verschwiegen Lehn.**

**Verschweigen, (seinen Nahmen)** siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Verschweigen, (die Wahrheit)** siehe **Verschweigen.**

**Verschweigung**, siehe **Verschweigen**; und **Verschwiegenheit.**

**Verschweigung, (Lehns-)** siehe **Verschwiegen Lehn.**

**Verschweigung, (Nahmens-)** siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Verschweigung des Lehns**, siehe **Verschwiegen Lehn.**

**Verschweigung des Nahmens**, siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525 u. ff.

**Verschweigung der Wahrheit**, siehe **Verschweigen**; und **Verschwiegenheit.**

**Verschwellter Dachstuhl**, ist, wenn man die Sparren und Säulen eines liegenden Dachstuhles nicht in die Haupt-Balcken, sondern in die darauf liegenden fünfeckicht zugehauenen Schwellen einsetzet; siehe auch unter dem Artickel: **Dach**, im VII Bande, p. 7 u. f.

**Verschwenden**, verprassen, vergeuden, verschlemmen, verschleudern, verthun, pampen, oder liederlicher Weise durchbringen, Lat. *Prodigere*, oder *Decoquere*, siehe **Verschwender**, und **Consumiren**, im VI Bande, p. 1108.

**Verschwender**, verthuliche **Schlemmer, Schlucker, Prasser**, Lat. *Prodigi*, oder *Decoctores*, werden nach der Sitten-Lehre genennet, welche in den Ausgaben keine Maaß noch Ziel halten, sondern ihr Vermögen liederlicher Weise verderben, und zerstreuen. In dem gemeinen Leben wird das Wort: **Verschwender**, von solchen, und zwar gemeiniglich jungen, zu hart oder übel erzogenen Leuten genommen, welche, wenn sie aus der Eltern Gewalt in Freyheit und grosse Mittel kommen, das Geld geringe achten, solches, als wenn es unerschöpflich wäre, ansehen, und immer getrost auf den alten Kayser loßzehren, jedermann freye und offene Tafel geben, kostbare Equipage halten, über ihr Vermögen allerhand Schmarotzer und ander liederliches Gesinde unterhalten, täglich den reichen Mann spielen, ihrem Munde nichts abbrechen; niemahls auf den alten Mann, oder so sie verheyrathet seyn, an Weib und Kinder gedencken, sondern lustig darauf loßzehren, so lange ein Pfenning in der Tasche ist. Ein merckwürdiges Exempel eines solchen vollkommen heillosen Verschwenders haben wir in dem Gleichniß, welches der Heyland an dem verlohrnen Sohne vorstellet, von dem es hiesse, daß er sein Gut mit Huren durchgebracht Und ein fast gleiches Exempel eines solchen bekehrten Verschwenders erzehlet **Harsdörfer**, in seinem Schau-Platze Lust- und Lehr-reicher Geschichte mit folgenden Worten: "Ein „guter Haus-Vater führete ein mäßiges Leben, und bauete durch die kleine Küche, die er hielte, ein grosses Haus; Ich will sagen er spahrete durch Nüchternkeit seinen Kindern so viel ihm möglich; doch dergestalt, daß man ihm weder Geitz, noch Schinderey nachsagen konnte. Er war gleich der arbeitsamen Ameise, welche einen guten Vorrath einzutragen pfleget, und für das Künfftige sorget. Wie nun solches nicht zu schänden, so konnte man doch von ihm sagen, daß er in dem Reichthume arm gewesen, gegen andere zu erachten, welche in ihrer Armuth reich sind, sich begnügen lassen, und vergnügt zu seyn pflegen, als dieser halbgeitzige Mann, welchem so wohl ermangelte, was er hatte, als was er nicht hatte. Sein Sohn **Epimachus** hingegen war eines viel andern Sinnes, er wollte wohl leben, wohl bekleidet seyn, und zerstreuen, was der Vater zusammen gescharret hatte, daß also dieser Sohn der löcherichte Beutel zu seines Vaters Reichthume war, und für seeliger hielte, den Wirthen und Spiel Leuten zu geben, als von den Bürgern und Bauern zu nehmen. Der Vater gab ihm zwar zu seiner Nothdurft ehrliche Unterhaltung, aber viel zu wenig, ein böses Leben zu führen: weil er zum Ueberflusse aller Orten aufgeborget, und so viel Schulden gemacht hatte als er Glauben gefunden. Dieser ungerathene Sohn gab sich für einen Ertz-Feind des Geitzes aus, und sonderlich verlachte er seinen Vater, daß er so hündisch und schinderisch war; Wann ihm das Gütlein in die Hände kommen sollte, so wollte er adelicher damit verfahren, wie sich denn das alte Gold in den Händen junger Leute sehr wohl schicket. Diesem Gesellen war der Tag zu kurtz, sich satt zu trincken, und die Nacht nicht lang genung, den Rausch wieder auszuschlafen. Wie der Geitz eine Wurtzel ist alles Uebels, also ist gewiß die Trunckenheit ein Stamm, der böse Früchte träget: als da seynd, Hader, Mord, Unzucht und dergleichen, welche GOtt nicht gefallen, dem Teufel aber, wenn er die Menschen dazu bringen kan, höchst angenehm seyn. Diesem bösen Leben des Sohnes nun zu steuren, ergriff der Vater, nachdem alle Väterliche Ermahnungen nichts helfen wollten, ein ander Mittel: Er ließ nehmlich allen denen, die ihm geborget hatten, sagen, daß er nicht für seinen Sohn bezahlen würde, sie möchten ihn dafür ergreiffen und in das Gefängniß werfen; Ja er entzog ihm allen Unterhalt, den er ihm bishieher noch wöchentlich gereichet hatte, also, daß der vormahlige Verschwender Hunger und Kummer leiden, und mit dem verlohrnen Sohne im Elende herum ziehen muste. Als er nun hierauf bußfertig in sich schlug, u sich vor dem Vater demüthigte, nahm ihn dieser zwar wieder zu Gnaden an, gab ihm aber zuvor einen dichten Verweiß, unter folgendem Lehrgedichte: Ein Fluß sagte er, hatte sich einsmahls wider seine Quelle erhoben, und derselben gespottet, daß sie so klein wäre, und nicht wie er viel Fische (worunter der Vater die Wirthe und Gasthalter verstand) ernährete: welche Spott-Reden die Quelle so übel empfand, daß sie ihr Wasser zurück hielte, und dadurch den Fluß bald trocken machte. Gleich also, sprach er, mein Sohn! ist es mit mir und dir beschaffen, und habe ich, indem ich dir keine Mittel mehr zu deiner Verschwendung folgen lassen, deinen nichtigen Hochmuth dadurch dämpfen, und dich wieder auf den rechten Weg bringen wollen; welches denn auch der Sohn erkannte. und hernach ein tugendhafter Mensch wurde„ Diesem Exempel wollen wir ein anderes, welches sich zu Neapolis begeben, beyfügen: Als einsmahls ein reicher Schlemmer alle sein Haabe und Gut durchgebracht hätte, ließ ihn der Stadthalter ins Gefängniß legen, mit Wasser und Brod speisen, und ihm sagen: weil er mit dem Leibe gesündiget, so sollte er auch mit dem Leibe büssen. Einen andern, welcher gleichfalls viel Geld durchgebracht, ließ er mit Ruthen auspeitschen. Wie nun dieser dagegen einwannte, es wäre ja sein Eigenthum, was er durchgebracht hätte, antwortete der Stadthalter: „Eben darum laß ich dich nur auspeitschen, denn wenn es mein Geld gewesen wäre, welches du durchgebracht, so wollte ich dich gar haben aufhängen lassen.„ Bey dieser Materie fället uns nicht uneben bey die Ausschweiffung, welche einige grosse Potentaten in übermäßigem Hoffstaate, sonderlich aber mit grossen und kostbaren Banqueten, begangen haben, und ist unter solchen, wie **Happel** in seinen Relationibus curiosis, Part. V. p. 425 erzehlet; der König **Salomo** in der Ordnung der erste, welchem nicht unbillig verdacht wird, daß er dem Könige **Hiram** zwantzig Städte gegeben, und also sein Land geschmälert, da er ihn doch wohl hätte mit Geld vergnügen können; Ferner, daß er so viel auf Abgötterey und Götzen-Tempel gewendet; und drittens, daß er eine übermäßige Reuterey gehalten: Denn er hatte 40000 Wagenpferde, und 12000 Reisigen, wie

im 1 Buch der Könige im IV Cap. zu lesen; wiewohl der Jesuite **Lorin** die Zahl auf 57600 erhohet. Was muß es nun gekostet haben, jährlich so viel Pferde zu unterhalten? Ingleichen, da er eine so übermäßige Zahl Frauenzimmer unterhalten. Er hatte 700 Königinnen, und 300 Beyschläferinnen, welche auch des Jahres lang viel werden erfordert haben, ihren Staat königlich zu führen. Diese Weiber haben ferner Cammer-Fräulein gehabt, und wollen wir jeder Königin nur sechs und den Beyschläferinnen jeder nur zweye zulassen, welches der allerschlechteste Staat bey so hohen Ehren ist, so werden dieses Frauenzimmers in allen 5400 Personen gewesen seyn. Nun rechne ein erfahrner Staats-Mann aus, was so viel leckerhaffte Weiber täglich an Banqueten, Spiel-Geldern, Verehrungen, weiblichen Schmucke, Golde, Edelgesteinen und dergleichen werden erfordert haben. Der König **Tiridates**, als er sich zu Rom wie ein Gast aufgehalten, hatte alle Tage 20000 Thaler verzehret, die ihm der Kayser **Nero** reichen lassen, und dieses hat neun Monate gewähret, also daß die Summe sich auf fünf Millionen, und 400000 Silberkronen belaufen. Der Kayser **Caligula** führete einen so verschwenderischen Staat, daß er in einem Jahre 671 Tonnen Goldes durchbrachte; Er hatte drey Jahre, zehen Monate und achtzehen Tage regieret, in welcher Zeit er fast drey und siebenzig Millionen Goldes verschwendet. **Heliogabel** war ein solcher Verschwender, daß er ein Kleid mehr nicht, als einmahl anlegete, wenn es gleich noch so köstlich gewesen wäre. In den Leuchten brennete er den allerköstlichsten Balsam, die Teiche füllete er mit Rosenwasser an, auf seine Schuhe ließ er Edelgesteine häften, welche von den vornehmsten Meistern auf das künstlichste zubereitet waren. Sein geringstes Kleid war golden Stück und Sammet; Seine schlechteste Mahlzeit kostete weniger nicht, als 3000 Ducaten. Er ließ auch einmahl 6000 Straußköpfe auffsetzen, daß die Gäste nur das Gehirne geniessen sollten. Bey einem Lust-Spiele hatte er ein Schiffgefechte in einem See mit Weine angefüllt, vorgestellet. Wenn er bey dem Wasser war hat er keine Fische gegessen, war er aber von dem Meer entfernet, hat er gantze Tafeln mit vielerley Fischen angefüllet. Mit Murenen und Hechtlebern hat er vielmahls die Bauern speisen lassen. Die Zimmer und Schaubühnen wurden mit gefeiletem Golde bestreuet, daß man darauf sanfte gehen möchte; Seine Nacht-Töpfe waren von dem feinesten Golde verfertiget, und weil ihm ein Wahrsager berichtet hatte, daß er eines gewaltsamen Todes sterben würde, ließ er seidene Stricke machen, sich auf den Nothfall damit zu erhängen; Er hatte auch goldene Messer, sich damit zu erstechen, und einen hohen Thurm mit vielem Golde und Diamanten ausgezieret, von welchem er sich in der äussersten Noth herabstürtzen wollte. Der Kayser **Nero** hat innerhalb vierzehn Jahren 505 Millionen, eine Million zu zehen Tonnen Goldes, eine Tonne zu 100000 Thalern gerechnet, durchgebracht. Als **Bonifacius**, der Thuscier Hertzog, seiner Braut, der **Beatrix**, **Conradi** des andern Tochter, entgegen ritte, hat er unter anderem Prachte die Pferde mit silbernem Hufschlage belegen lassen. **Amurath**, der erste Türckische Sultan, hat bey 40000 Hunde gehalten, deren jeder mit einem goldenen oder silbernen Halsbande gezieret gewesen. Ein Graf in Cypern hielte dererselben auch bey 500 und ordnete einem jeden Paar einen eigenen Knecht zu, der sie warten und baden muste. **Barnabas**, Vice-Graf zu Mayland, theilete etliche tausend Jagdhunde auf die Dörfer aus, und setzte darüber gewisse Hundevoigte, mit höchster Beschwerung der Unterthanen. So einer war, welcher seine Hunde nicht wohl versorget hatte, wurde er mit grosser Strafe angesehen. **Alphons**, dem Könige von Aragonien, haben die Hunde und Vögel, so er zur Jagd hielte, alle Jahre über hundert Pfund Gold gekostet. **Galeacius Sfortia**, hat jährlich 160000 Ducaten auf die Jägerey gewendet. An diesem Gebrechen lag auch **Heinrich** der andere, König in Franckreich, kranck, welcher über die Kosten, so er auf die Jägerey gewendet, alle Jahre mehr als 100000 Kronen mit den kleinen Lyonischen Hündlein verlohren, welche er zu seiner Lust gehalten und erziehen lassen. **Theophylactus**, Patriarch zu Constantinopel, hat seinen Pferden, deren er über 2000 gehalten, nicht Heu und Haber, sondern kostbare Früchte, kleine Rosinen, mit köstlicher Würtze und Weine gemenget und angefeuchtet, an statt des Futters gegeben. Zu geschweigen, des Blumen-Narren, welcher im Jahre 1623 zu Amsterdam eine Tulpe mit 1000 Gulden bezahlet. **Achmet**, ein Sarazenischer Land-Hauptmann in Egypten, führete einen überaus prächtigen Staat: Er hatte täglich 7000 Diener, und auch so viel Sattelpferde, 8000 Maulesel und Cameele, wie auch 300 Pferde, so zum Kriege dieneten. Seiner Küchen waren alle Tage 1000 Ducaten gewidmet, und seine anderen Ausgaben so groß, daß sie fast unglaublich. Wie er ein Verschwender des Geldes gewesen, also hat er auch das Menschen-Blut nicht verschonet, sondern 10000 Menschen hinrichten lassen. **Wilhelm**, der Elienser Bischoff und Cantzler in Engelland, führete so viel Volck, Pferde, Hunde und Vögel bey sich, daß, wenn er ein Bißthum und Kloster besuchte, und über Nacht da bliebe, so viel verzehret wurde, daß sich solcher Ort des Schadens in dreyen Jahren nicht wieder erholen konnte. Kayser **Otto** der erste, hatte einen solchen starcken Hof, daß er wöchentlich 1000 Schweine, 1000 Scheffel Getreide, 8 Fuder Wein, 10 Wagen Bier, ohne Zugemüse, Fische, Eyer, Wildpret, Butter, Schmaltz, Speck und Käse, zur Speise gebrauchte. Im Jahre 1576 den 9. September, hat **Stephan Batori**, König in Pohlen, zu Marienwerder in Preussen übernachtet, und allda eine einige Mahlzeit gehalten, auf welcher er mit den Seinigen 28 Ochsen, 29 Schaafe, 5 Schock Hüner, 3 Schock Gänse, 2 Tonnen Saltz, 10 Seiten Speck, 1 Tonne Butter, anderthalbe Last Mehl, 18 Last Haber, 8 Ohmen Ungarischen und Muscaten Wein, 80 Tonnen Bier, ohne Gewürtz und andere Sachen verzehret. **Vitell**, der Römische Kayser, hatte eine

Schüssel

Schüssel gewaltiger Grösse verfertigen und darinne die Lebern der theuresten Meerfische, das Gehirne der Pfauen und Fasanen, die Zungen seltsamer und kostbarer Vögel, und die Milch von den Muranen auftragen lassen. Dieses eintzige Essen hat 2500.0 Thaler gekostet. **Claudius Aesop**, ein Mann nicht fürstlichen Standes, sondern ein blosser Kunstspieler, hat seinen Gästen ein eintziges Essen aufgesetzet, welches 1500 Thaler gekostet: Denn es war von lauter raren Vögeln bereitet, welche entweder ihres Gesanges wegen, oder weil sie der menschlichen Stimme nachahmen konten, sehr theuer waren. Der Kayser **Lucius Verus** hat nach Endigung des parthischen Krieges, zu Rom ein Gastmahl angestellet auf 12 Personen, welches mehr als 150000 Goldgülden gekostet. Einem jeden Gaste ist ein Diener zugeordnet und verehret worden, der ihm aufgewartet. Was vor Thiere aufgetragen worden, die hat man lebendig herzugebracht, und den Gästen geschencket. Aus keinem Gefässe hat man mehr, als einmahl getruncken, sondern zu jedweden Truncke einen neuen kostbaren Pocal hervor gebracht, welche man auch den Gästen überlassen. Es sind so vielerley Weine aufgesetzet worden, als Arten der Speise gewesen. Als man Abschied genommen, ist jedweden Gaste ein silberner Wagen vorgefahren worden, auf welchem er nach Hause gefahren, und solchen hernach behalten. In Italien hat man dergleichen Pracht auch gesehen. Zu Venedig hat ein Edelmann hundert vornehme Herren also bewirthet, daß die Speisung die gantze Nacht durchgewährer, und unter andern sind 1000 Schüsseln mit sehr schmackhaffter Fischmilch angefüllet, aufgetragen worden, woraus die übrige Pracht gnungsam zu sehen. Als **Muleasses**, der König von Tunis, im Jahre 1548 in Europa als ein Exulante herumgezogen, hat er sich einen Pfau auf die Tafel bringen lassen, dessen Zurichtung hundert Goldgülden gekostet. Hat nun dieser als ein Vertriebener so kostbar gelebet, was mag er wohl bey gutem Zustande aufgewendet haben. **Philipp Maria**, Hertzog zu Mayland, hielt einstens ein Banquet, bey welchem lauter höltzerne Teller gebrauchet, bey jedweden Gerichte verändert und hinweg geworffen worden; diese Teller allein haben eine Summe von etlichen hundert Kronen ausgetragen. **Peter Riar**, welcher anfangs ein Franciscaner Mönch war, hernach aber vom Pabst **Sixtus** zur Cardinals-Würde erhoben wurde, hat der Hertzogin **Eleonora** von Aragonien, da sie als Braut nach Ferrara gereiset, im Durchzuge zu Rom, ein Banquet zu Ehren angestellet, welches 20000 Goldgülden gekostet: Die Tractamenten waren überaus kostbar und unzählig, unter währender Mahlzeit wurden viel Comödien gespielet; so offt als neue Speisen aufgetragen wurden, musten sich die Aufwärter anders ankleiden, was abgehoben wurde, ist auf die Strassen geworffen, und von dem Volcke hinweg getragen worden. Im Jahre 1582 liesse der Türckische Kayser, **Aumurath**, seinen Sohn **Mahometh** im funffzehenden Jahre seines Alters beschneiden, da wurde das gemeine Volck gespeiset, und giengen jede Mahlzeit auf 5000 Hämmel, 7000 Schüsseln mit Reis, 400 Ochsen, darunter 40 gantz gebraten. Die Vorhaut wurde in einer goldenen Schüssel, neben dem Scheermesser blutig der Sultanin, seiner Mutter vorgetragen, davor bekam der Barbirer 3000 Ducaten zum Tranckgelde. Nicht zu beschreiben ist die verschwenderische Pracht, welche der übermüthige und stoltze Hertzog Carl von Burgund bey seinen Banquetten gebrauchet. Da er im Jahre 1473 nach Trier auf den Reichs-Tag kam, hatte er 5000 wohlgeputzte Reuter bey sich, er selbst war mit einem goldenen Stücke bekleidet, so mit Perlen und Edelgesteinen besetzet war, und auf 200000 Goldgülden geschätzet wurde. Als er den Kayser in das Kloster zu St. Maximi zu Gaste gebethen, war es allenthalben mit goldenen Stücken und köstlichen Tapezereyen, mit Sammet, Seide, Gold, Silber, Perlen und Edelgesteinen also geschmücket, und gezieret, daß sich jedermann darüber verwundern muste. Alle Gefässe, so zum Essen und Trincken gebrauchet worden, waren silbern und gölden, und immer eines grösser, schöner und anders gestaltet, als das andere, mit Perlen und Edelgesteinen gezieret. Zum ersten mahle setzte man vierzehn köstliche Gerichte auf, zum andern mahle zwölffe zum dritten mahle zehne, und zum vierten mahle dreyßig goldene Schüsseln mit Gewürtz, Zucker und allerhand Confect. Eine der Größten von diesen Schüsseln wurde auf 600 Gülden geschätzet. Vor den Trachten giengen sechzehen Grafen mit goldenen Stücken bekleidet, zehen Trompeter, vier Pfeiffer und zwey Heerpaucker; Der Diener und Aufwärter waren 600 mehrentheils Edle, auf das prächtigste ausgeputzet, und über diese waren noch 200 Trabanten zu sehen. Noch viel grösseren Pracht trieb er, als er im Jahre 1468 mit der Königin **Margaretha**, aus Engelland, zu Brück in Flandern Beylager gehalten: Der Saal war mit goldenen Tüchern behänget, und er hatte nebst der Braut goldene Stücke an; auf den Tischen stunden dreyßig köstliche Schiffe, mit Menschen und Seegeln gemacht, und mit Gebratens beladen: Ein jegliches hatte vier Böden, darinne waren Zugemüse, und zwischen jedem Schiffe ein Zelt darunter Pasteten stunden. Es kam ein Pferd für den Tisch, wie ein Einhorn bereitet, darauf saß ein Knabe in Gestalt eines Bären; darnach kam ein Löwe, darinne befanden sich vier Sänger. Den andern Abend spielete man Comödien. Den dritten Abend hatte man einen grossen Thurm, in dessen Fenstern sechs Bäre lagen, die mit Trompeten bliesen; darnach kamen zwölff Geißböcke und Wölffe, die pfiffen und flöteten; nach diesen giengen vier Esel; hierauf kamen viel Affen, davon einer pfiff, die andern aber um den Thurm herum tantzten. Es stunden auch auf den Tischen 48 seidene Zelte mit des Hertzogs Wappen, unter etlichen waren Pasteten und mancherley Leckerey. Ferner kam ein Walfisch, achtzehen Schuhe lang, und sechzehen Schuhe hoch in den giengen viertzig Mann, und da er für die Königin kam, lieffen aus seinem Rachen zwölff wilde Männer, die sprungen und hüpffeten, und jagte einer den andern wieder in des Fisches Mund und Bauch. Dieses prächtige Beylager währete acht Tage, und täglich muste man dazu haben, 800 silberne

Blatten, 16 Ochsen. 10 Schweine, 600 Pfund Speck, 100 Pfund Ochsenmarck, 250 Hämmel, 250 junge Lämmer, 250 junge Ferckleiu, 1000 Haasen, 800 Caninichen, 300 Soalen, ist eine Art Vögel, 200 Fasanen, 200 Wasser-Vögel, 800 Rephüner, 400 Tauben, 200 Schwaane, 100 Pfaue, 400 Hüner, 1000 junge Hüner, 500 Capaunen. Dieses Beylager ist mehr als eine Fürstliche Pracht gewesen, und billig unter die grossen Verschwendungen zu setzen. Wir lernen nur hierbey, daß alle Verschwender dermahleins, ihres übel angewendeten Vermögens halber, eine schwere Rechenschafft vor GOtt werden ablegen müssen, denn es wird unfehlbar bey einem jedweden heissen: **Wie höre ich das von dir, du Verschwender, thue Rechnung von deinem Haushalten, du kanst hinfort nicht mehr Haushalter seyn.** Ey! wie manchem wird alsdenn der Kopff warm werden, der sich es hier niemahls eingebildet. Wie es nun der fromme GOtt wohl leiden kan, daß man sich von den zugeworffenen Gütern einen frölichen Muth mache; also solte auch ein jeglicher die Worte Salomonis vor Augen haben, da es heisset: **Der Gerechte brauchet seines Gutes zum Leben; aber der Gottlose brauchet seines Einkommens zur Sünde.**

Will man nun aber die Verschwender zur Sparsamkeit bringen, so muß man sie fürs erste auf ihre grosse Ausgaben aufmercksam machen. Man wird nehmlich befinden, daß sie selten wissen, wie hoch sich ihr jährlicher Aufwand belauffe, und daß ihnen nichts verdrüßlicher ist, als Rechnungen zu führen. Hat man ihnen nur einiger massen einen Ueberschlag dessen gemacht, was sie verzehren, verspielen, verschencken; oder darum sie sonst durch ihre Unachtsamkeit durch böse Schuldner, oder untreue Bediente, kommen; so werden sie vielleicht selbst schon darüber erstaunen. Alsdenn fahre man fort, und überschlage auch ihre jährliche Einkünffte, und zeige, wieviel kleiner dieselben sind, als die Ausgaben. Man überschlage ferner die anwachsenden Schulden, und zeige wie dieselben bald so groß, ja noch grösser, als ihre Capitalien, werden würden. Hierauf stelle man ihnen die bevorstehende Armuth, nebst der damit verknüpfften Schande, Noth und Verachtung, lebhafft vor Augen. Man zeige ihnen, wie wohl reichere Leute, als sie, sparsamer leben; und daß andere, die jetzo arm zu seyn schienen, in kurtzen durch ihre gute Haushaltung reich seyn würden. Man stelle ihnen vor, wie ihre Feinde und Neider über sie triumphiren würden, wenn sie so fortführen, und sich gäntzlich zu Grunde richteten; und wie schmertzlich es ihnen mit der Zeit seyn würde, wenn ihr Gewissen sie anklagen solte, daß sie selbst an ihrem Verderben Schuld hätten. Endlich, weil doch die Wollust mehrentheils an der Verschwendung Schuld hat, so bemühe man sich, selbige auszurotten. Hätte aber der Ehrgeitz Schuld daran; so muß man auch diesen zu dämpffen suchen. Weil aber ein Verschwender auch immer Scheingründe hat, seine Lebensart zu rechtfertigen, so muß man auch ihm die Nichtigkeit derselben zeigen Spricht mancher: Sein Stand erfordere dergleichen Aufwand; so zeige man ihm, daß er auch seinen Stand, durch eine gäntzliche Armuth nicht beschimpffen müsse. Spricht ein anderer: Es würde ihm übel genommen werden, wenn er jetzo kärglicher zu leben anfienge, als er bisher gelebet hätte; so zeige man ihm, daß die Urtheile der Unverständigen viel leichter zu ertragen sind, als der Mangel, der ihm bevorstünde, und in welchem ihm kein Mensch etwas geben würde. Spricht man endlich: Ich habe noch hier und dort eine reiche Erbschafft, ein Vermächtniß, u. s. w. zu hoffen; so zeige man, wie ungewiß solche Hoffnung sey; und wie offt der eingebildete Erbe den Todt seiner Blutsfreunde nicht erlebet; oder das Vermächtniß verzehret hat, ehe es ihm noch zugefallen ist. Zu der Verschwendung wird auch das Laster des Großthuns und Uebermuths gerechnet, welche man daher zu dämpffen bemühet seyn soll, wenn man ihnen die Gründe der Sparsamkeit einschärffet, und die Thorheit ihrer Verschwendung lebhafft vorstellet; oder ihnen auch den Stoltz dämpffet, daraus der Uebermuth zu entstehen pfleget. Die Verschwender und Uebermüthigen sind gemeiniglich reicher Leute Kinder, und von Jugend auf gewohnt, viel aufgehen zu lassen, ohne zu fragen, wo es herkömmt. Wenn sie nun ihre eigene Herren werden, so wollen sie nicht nur bey ihrer vorigen Lebensart bleiben, sondern auch wohl eine herrlichere anfangen; zumahl wenn ihre Eltern, ihrer Meynung nach, karg gewesen. Das Arbeiten sind sie nicht gewohnt, und das Rechnen ist ihnen zu verdrüßlich; der Müßiggang aber ist ihnen gar zu angenehm. Daher werden sie aus Wollust Verschwender, und aus Stoltz übermüthig. Ausser den obigen Vorstellungen muß man diesen insbesondere vorhalten, daß ihre Versorger nunmehro todt sind; daß ihre Capitale sich wohl vermindern, aber nicht vermehren können, weil sie ihre Ausgaben immer vergrössern, ohne das geringste zu erwerben; und daß die Armuth, die ihnen bevorstünde, nur desto bitterer für sie seyn würde, je weniger sie es gewohnt wären, Mangel zu leiden. Am besten aber wäre es, wenn die Eltern in früher Kindheit schon bey den Ihrigen vorzubauen wüsten, daß sie nicht in dergleichen Laster gerathen könnten. Zu dem Ende ist es gut, jungen Leuten nicht eben alles im Ueberfluße herzugeben; zumahl, was nur zur Lust, zum Zierrathe und zur Bequemlichkeit dienet, damit sie es begreiffen lernen, wie schwer der Erwerb des Geldes die Eltern ankomme. Man muß sie auch die Kunst lehren, mit dem Gelde gut umzugehen, und zu dem Ende ihnen auf gewisse Verrichtungen, oder auf ihren Fleiß einen Lohn setzen, auch wohl bey ihrem besondern Wohlverhalten kleine Geschencke geben. Dieses Geldes Verwaltung muß man ihnen nun überlassen, doch so, daß sie allemahl den Eltern Rechnung davon ablegen. Haben sie nun gar zu verschwenderisch damit haußgehalten; so muß man sie den Mangel eine Zeitlang empfinden lassen, damit sie ein andermahl sparsamer werden mögen. **Gottscheds** Gründe der Welt-Weisheit, Practisch. Theil p. 391. u. ff. und 398. u. ff.

Bey denen Rechtsgelehrten ist ein Verschwender, sollen andergestalt die von ihnen disponirte Rechte statt finden, derjenige, welchem wegen seiner muthwilligen und liederlichen Durchbringung und Verschwendung seines Vermögens von der Obrigkeit nach zuvorhergegangener Untersuchung seines liederlichen Lebens die Verwaltung seiner Güter untersaget worden ist. l. 1 pr. & l. 10 ff. de cur. furios. l. 18 ff. qui testam. fac. poss. Soll demnach einer vor einen Verschwender gehalten werden; so ist obgedachter massen nöthig, daß die Obrigkeit des Orts ihm die Verwaltung seines Vermögens untersaget habe. Ehe diese öffentliche Erklärung geschehen, finden die Würckungen der Verschwendung nicht statt. l. 6 ff. de V. O. l. 27 pr. ff. de min. l. 10. 15. 16 §. 1 ff. de curat. furios. Daher ob einer gleich alles das seinige verschleudert und zerstreuet, ihm aber die Verwaltung seines Vermögens von der Obrigkeit noch nicht untersagt ist; so mag er, wie andere Personen, mit seinem Vermögen ungehindert schalten, wie er will, und selbige veräussern, anerwogen durch die verschwenderische Lebens-Art selbsten niemand das Recht zu handeln verlieret, und jedem frey stehet, sich seiner Sache zu mißbrauchen, l. 25 §. 11 ff. de petit. hæred. auch die Rechte jedem Menschen erlauben, alle sein Vermögen zu verschencken, welches allerdings eine Art der grösten Verschwendung ist. Ja keine Privat-Person mag eigenmächtiger Weise beurtheilen, es wäre dieser ein Verschwender, dem doch die Obrigkeit und seine nächste Anverwandten, welchen am meisten daran gelegen, die freye Disposition über sein Vermögen lassen. Folglich muß zuförderst der Obrigkeit Erklärung und Beraubung der freyen Administration seines Vermögens vorhergegangen seyn; auch in demselben Falle, wenn es gleich Stadtkündig, wie verschwenderisch und übel er mit seinem Vermögen schalte und walte. Denn ohngeachtet, wie **Faber** und **Mynsinger** in §. 3 J. de Curat. aus diesem Grunde, weil die Notorietät der gerichtlich ausgesprochenen Sentenz in den meisten Artickeln, besonders bey Entdeckung der Wahrheit, gleich geachtet würde, vorgeben, in diesem Falle wäre es nicht nöthig, daß die Obrigkeit desselben Ortes durch ein Decret ihm die Verwaltung seines Vermögens entziehe, und ihn vor einen Verschwender erklärete; so ist doch billig zu gedencken, daß in dergleichen Fällen, wo man nicht sowohl davon handelt, ob etwas geschehen, oder nicht, und wo die Rechte der Obrigkeit Urtheil, sowohl auch desselben Execution, nothwendig erfordern, die Notorietät keinesweges die Kräffte eines richterlich ausgesprochenen Decrets habe, vielmehr dieselbe durch richterliches Urtheil, Erklärung und Publication bestärcket werden muß. **Sande** de prohibita rerum alienatione p. 2 c. 1 §. 4. **Vinnius** ad §. 3 J. de curat. **Hahn** ad *Wesenbec.* de cur. Fur. n. 2. **Rhetius** Disp. de damno voluntario c. 4 §. 4. **Richter** Velit. Academ. 15 th. 19. Hieraus fliesset demnach, daß alles dasjenige, was ein solcher verschwenderischer Mensch, wenn auch gleich seine üble Haushaltung notorisch gewesen, vor der gerichtlichen Erklärung und Beraubung der Verwaltung seines Vermögens unternommen hat, und demnach alle und jede Contracte, die er mit einem andern vor solcher gerichtlich untersagten Verwaltung seines Vermögens geschlossen hat, sowohl auch das vor solcher Zeit gemachte Testament zu Recht beständig und gültig seye. l. 6 ff. de V. O. §. 3 Inst. de curat. §. 3 J. quib. non est perm. fac. test. dergestalt, daß er auch wieder solche zu Recht beständige und gültige Handlungen des Rechts-Mittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht geniesset, arg. l. 10 ff. de cur. fur. **Sande** l. c. §. 15 den eintzigen Fall ausgenommen, wenn einer einen solchen verschwenderischen Menschen, und von dem er weiß, daß er solches gleich einer Hure geben, verspielen, oder auf andere Weise durchbringen werde, Geld gelehnet hat, als welcher, weil er selbst boßhafftig handelt, das ihn vorgestreckte Geld verlieret, und nicht wieder fordern kan. l. 8 §. adolescens ff. Mand. l. 8 ff. pro empt. Soll aber einer von der Obrigkeit vor verschwenderisch erkläret, und ihm die Verwaltung seines Vermögens untersagt werden; so muß entweder seine üble Haushaltung (unter welcher aber dieses nicht zu begreiffen, wenn ein Gelehrter fleißig studiret, sich also um die Wirthschafft nicht sonderlich bekümmert und dadurch in grossen Schaden kömmt, **Dauth.** de testam. rubr. qui testam. fac. poss. §. 8 p. 182 oder Depensen in Büchern macht) notorisch oder Stadtkündig seyn, als in welchem Falle auch eine Obrigkeit von Amtswegen, und ohne daß sie jemand hierum ersucht hat, (angesehen der Republick selbst daran gelegen, daß ihm Einhalt geschehe, und durch seine üble Haushaltung seine Kinder oder Weib nicht dahin gebracht werden möchten, daß sie in der äusersten Armuth leben, und wohl gar von der Republick ernähret werden müssen; **Coler** Consil. 24 n. 7 und 10) ihm die Verwaltung seines Vermögens entziehen und einen Curatorn setzen kan, **Sande** l. c. §. 5 oder aber der Vater in dem Testament seinen Sohn ausdrücklich vor einen Verschwender angegeben, oder ihm auch deshalber gewisse Curatores verordnet habe, in welchem Falle denn ohne zuvorhergegangene Untersuchung, ob er in der That ein Verschwender sey, weil des Vaters seine Aussage hierinnen Glauben beyzumessen, **Cuch** de legitim. n. 20. **Richter** P. I dec. 43 n. 6 und ihm ein Curator zu setzen, nicht minder, welches gemeiniglich geschiehet, die nechsten Freunde (worunter aber die Kinder nicht begriffen, als wieder deren kindlichen Respect solches streiten würde, **Sande** l. c. §. 6.) Vater, Mutter, Geschwister u. s. f. und überhaupt alle diejenigen, welchen daran gelegen, daß der andere mit seinem Vermögen nicht so verschwenderisch umgehe, weil sie zu seiner Verlassenschafft die nächsten Erben sind, damit sie ihrer Hoffnung, von ihm als nächste Freunde zu erben nicht beraubet werden, die Obrigkeit hierum ersuchen. l. 12 §. 1 C. de cur. dat. ab his. Ja auch die Mitbelehnten eines Lehnmanns können verlangen, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens möge untersaget werden. Denn ohngeachtet der Lehn-Mann das Lehn Gut ohne Einwilligung derer Mitbelehnten, wenn auch schon der Lehns Herr hierein willigte, mit Schulden nicht beschweren kan, und es scheinen möchte, daß weil solchergestalt der Lehns-Mann das Lehn-Gut weder

 mit

mit Schulden beschweren, noch gar veräusern kan, die Mitbelehnten keine Ursache anzuführen wissen, weshalber ihm die Verwaltung des Vermögens solte untersaget werden; dennoch aber, wenn sie beyzubringen wissen, daß durch seine Verschwendung das Lehn-Gut verwüstet und in solchen schlimmen Stand gesetzet werden könnte, daß davon die Lehn-Dienste abzuführen endlich unmöglich fallen würde; so seyn sie (unbeschadet der Rechts-Regel, daß ein jeder nach seinem Gefallen sich seiner Sache gebrauchen und auch mißbrauchen könne, l. 21 C. mandati. l. 25 § 11 ff. de hered. petit. anerwogen solche Rechts-Regel nur in so weit statt findet, in so ferne er nicht durch ein Gesetz oder Vergleich an dieser Freyheit verhindert wird, auch der Lehns-Mann hier nicht das völlige und unumschränckte, sondern nur das nutzbare Eigenthum von dem Lehn Gute hat, welches er zu verringern nicht vermag) befugt den Lehns-Herrn anzugehen, und daß er ihm die Verwaltung des Vermögens wegen seiner übeln Haushaltung durch Setzung eines Curatorn benehmen möge, anzuflehen. **Coler** Conf. 24. Diese müssen nun zuförderst seine verschwenderische Haushaltung beweisen, welcher Beweiß durch Zeugen geführet wird, die aussagen, er lebe sehr verschwenderisch, und zugleich, weil anderer Gestalt ihren Urtheil kein Glaube beygemessen wird, solche Umstände und Handlungen angeben; die von keinem wirthlichen und genauen sorgfältigen Haus-Vater pflegen vorgenommen zu werden. Z. E. Er spiele täglich und zwar nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens hoch, besöffe sich täglich, und in der Völlerey schmiesse er das Geld Hauffenweise weg, oder gebe es den Huren, alle andere Arbeit aber, damit ein jeder nach seinem Stande sich ernähren muß, unterlasse er, verschenckte alles, verkauffte seine Sachen um einen Pappen-Stiehl, er sagte leichte vor andere gut, nehme Geld auf, wo er es bekommen könnte, und zwar gegen hohe Discretion und Zinsen, u. d. g. l. 1 C. qui & advers. quos **Gail** 2. O. 83 n. 16. **Mascard** de Prob. Concl. 515. **Hering** de Fidejuss. c. 7 n 140. **Christinäus** Decis. 182 Vol. I. **Klock** de Ærario L. II C. 102. Haben selbige dergleichen Umstände, woraus seine verschwenderische Lebens-Art erhellen mag, beygebracht; so untersuchet alsdenn die Obrigkeit, ob sie so beschaffen, als zu einen Verschwender vonnöthen; dergleichen Untersuchung auch nicht von dem Richter unterlassen werden darf, vielmehr wenn der Richter ohne zuvorhergegangene Untersuchung einen Verschwender erkannt, und ihm die Verwaltung seines Vermögens untersagt hat, ist alles null und nichtig, und mag ein solcher Mensch alles gültig verrichten, auch sich andere gültig verbindlich machen, arg l. 2 ff. de auct tut. l. 6 ff de cur. fur. **Sande** l. c. §. 12. Und wenn sie vor tüchtig und anugsam befunden werden; so muß alsdann die Obrigkeit denjenigen, welcher vor einen Verschwender erkläret, und dem die Verwaltung seines Vermögens untersaget werden soll, vor sich citiren lassen, ihm seiner nächsten Freunde Suchen, sowohl auch den geführten Beweiß, und daraus richtig gemachte Folgerungen seines verschwenderischen Lebens-Wandels, vor Augen stellen, und daferne er sich darwider nicht schützen oder erhebliche Ursachen und Umstände, durch welche er seine Handlungen justificiren möge, angeben kan, in seiner Gegenwart ihn vor einen Verschwender erklären und ihm die fernere Verwaltung seines Vermögens gerichtlich untersagen, und nach dessen Erfolgung solches, damit es zu jedermanns Wissenschafft komme, auch sich jeder mit ihm einzulassen, oder dadurch Gefahr oder Verlust zu vermeyden, hüten könne, öffentlich anschlagen lassen. Denn woferne dieses letztere nicht geschehen, und ein anderer hat mit ihm contrahiret; so ist der geschlossene Contract zu Recht beständig und gültig. Aus Ursachen, weil der andere nicht hat wissen können, was in ihm gestecket, und er also keinen Betrug begangen. **Fachinäus** Contr. Jur. L. II c. 68. **Anton Gomez** L. II Resol. c. 14 n. 31. **Sande** l. c. §. 7 & 8. **Thulden** Comm. ad Cod. tit. de curat. furiosi n. 5. **Goswin von Esbach** ad *Carpzov.* P. II C. 5 Def. 37. Hingegen daferne solches gerichtliche Decret öffentlich angeschlagen und bekannt gemacht worden, mag derjenige, welcher nach solcher Zeit sich mit ihm einläßt, ihm Geld vorstreckt, u. d. g. sich mit der Unwissenheit, wenn selbige auch gleich wahrscheinlich, weil er sich um die Beschaffenheit desjenigen, mit dem er contrahiret, bekümmern sollen, nicht schützen. l. 11 § 3 ff. de instit. act. l. 223 ff. d. V. S. Es wäre denn derselbige in einem andern Lande oder Provintz ansäßig, als in welchem Falle, weil es schwer ist, dasjenige, was in einer andern Provintz vorgehet, zu wissen, er sich billig mit der Unwissenheit behelffen mag, folglich der geschlossene Contract gültig ist. **Faber** l. 5 Cod. tit. 8 Def. 1. **Christinäus** Vol. III Decis. 179 n. 8. Ausser diesem, weil dem Verschwender die Administration seines Vermögens entzogen, wird ihm noch auf gleiche Weise, wie denen Minderjährigen, die wegen noch unreiffen Verstandes ihren eigenen Sachen nicht vorstehen können, ein Curator gesetzet. Diesen setzet nun die Obrigkeit desselben Orts. Jedoch mag sie nicht nach ihrem eigenen Gefallen Personen dazu ernennen, welche sie will; sondern dieses Amt nur dessen nächsten Anverwandten auftragen, ohngeachtet denen Minderjährigen eben nicht nothwendig ihre nächste Freunde zu Curatoren vorgesetzet werden müssen, als wohl sonst in Ermangelung derer im Testamente ernannten Vormünder bey dem Unmündigen, unter 14 Jahren geschiehet. Aus Ursachen, weil diese vor solcher Zeit kein Testament machen mögen, und die Erbschafft, sollen sie in der Unmündigkeit versterben, auf die nächsten Freunde fallen muß; hingegen die Minderjährigen ein Testament machen und die nächsten Freunde von der Erbfolge ausschliessen können, folglich weil die Ursache wegfällt, auch die daraus entsprungene Folgerung zugleich wegfallen muß. Weil aber doch, wie bald folgen wird, die Verschwenderischen kein Testament machen, und die nächsten Freunde dadurch von der Erbschafft ausschliessen können, folglich die Ursache, weswegen denen Unmündigen in Ermangelung ernennter Testaments-Vormünder die nächsten Freunde nothwendig zu Vormündern von der Obrigkeit gesetzet werden müssen, auch auf die Verschwenderischen sich ziehen lässet; so müssen auch diesen von der

Obrig-

Obrigkeit desselben Ortes zuförderst die nähesten Anverwandten, auf welche die Verlassenschafft fallen würde, als Curatores verordnet, und alsdenn erst, wenn keine solche nahe Anverwandten vorhanden, oder sie nicht darzu tüchtig und vielmehr in den Rechten davon ausgeschlossen sind, fremde Personen dazu bestellet werden. Hopp ad §. 3. J. de cur. Sonst muß dieser Curator des Verschwenderischen alles dasjenige thun und beobachten, was der Curator eines Minderjährigen zu thun und zu beobachten findet. Solche öffentlich und gerichtlich geschehene Erklärung eines Verschwenders, (wenn auch schon durch selbige einer vor einen Verschwender erkläret worden, welcher in der That und in der Wahrheit kein rechter Verschwender ist, anerwogen auch in solchem Falle die Würckungen, die der gerichtlichen Erklärung eines in der That liederlichen Verschwenders zugeschrieben werden, statt finden, aus Ursachen, weil das gerichtliche Decret einen nicht zu einen Verschwender machet, sondern nur, daß er einer sey, erkläret, solche Erklärung des Richters aber als die Wahrheit geachtet wird, nach der Rechts-Regul: Sententia est in his, quæ ab arbitrio judicis pendent, ita, ut nisi provocetur, ei omnino stari oporteat, Sande l. c. §. 12. Carpzov Part. III C. 6 Def. 10 n. 5. Bachov beym Treuel. V. 2 D. 10 th. 3) machet nun, daß ein solcher Mensch gleich nach geschehenem Decret der Obrigkeit, was sein sämmtliches Vermögen, (nicht etwan dasjenige allein, so unter derjenigen Obrigkeit, die ihn vor einen Verschwender erkläret hat, Gerichtsbarkeit, sondern auch an andern Orten, die des ihn vor einen Verschwender erklärenden Magistrats Jurisdiction nicht unterworffen ist, gelegen, weil dergleichen Verbot auf alles und jedes sein sämtliches Vermögen ohne Betrachtung des Ortes, wo es gelegen, extendiret wird. Steph. Gratianus Discept. For. c. 389 n. 44) anbetrifft, denen Rasenden und Unmündigen vollkommen gleich geachtet, und so wenig, als jene, darüber frey schalten und walten kan. l. 9 § 7 ff. de R. C. Carpzov P. II c. 15 Def. 37 n. 7. Dannenhero mag ein solcher Verschwender, wenn er bisher seines Sohnes Vermögen verwaltet hat, selbiges nicht mehr verwalten; sondern wenn der Sohn noch selber nicht in dem Stande ist, selbiges zu administriren, thut solches seines Vaters Curator; hingegen bleibt dem Vater der Nießbrauch davon ungehindert. Faber Lib. VI Cad. Tit. 36 Def. 7. Eben dieses ist auch von der Administration des Vermögens seiner Frauen zu sagen, als welches sie nunmehro selbst administriret, obschon der Nießbrauch dem Manne bleibet. Gleichergestalt, wenn er bishero ein Vormund und Curator, oder ein Verwalter der Stadt- und Gemein-Güter gewesen, oder fremdes Vermögen administriret hat, verlieret er dadurch seine Verwaltung. So mag er auch in Zukunfft, so lange er in solchem Stande bleibt, zu dergleichen Verwaltung nicht befördert werden, aus Ursachen, weil, wenn er der Verwaltung seines eigenen Vermögens beraubet wird, vielmehr ihm demnach die Verwaltung des Vermögens eines fremden, an dem er weniger Recht hat, genommen werden muß. Sachinäus Controv. Jur. L. II c 64. Ferner kan ein solcher gerichtlich erklärter Verschwender sich ohne Einwilligung seines Curatoris niemanden verbindlich machen, ohngeachtet er zwar vor seine Person ihm selbst andere Personen verbinden und dadurch etwas erwerben möge, weil er hiedurch seinen Zustand verbessert, dieses aber ihm sowohl, als einem Unmündigen und Minderjährigen, nachgelassen ist. l. 6 ff. de V. O. ibique, Brunnemann. Also, weil sich einer durch Antretung der Erbschafft denen Erbschaffts-Gläubigern verbündlich macht, kan der Verschwender die ihm anheim gefallene Erbschafft nicht alleine antreten, sondern mit Consens und Einwilligung des Curatoris. Graß L. II Recent. sentent. §. Acquisit. hæredit. qu. 17 n. 10. Ferner mag er sich vor andere nicht in Bürgschafft einlassen. Göddäus de Contr. stipul. §. 7 conclus. 10. Hering de Fidejuss. c. 7. n. 139. Wie denn auch, wenn er ohne seinen Curatorn sich jemanden verbündlich gemacht, auch ein anderer vor ihn sich verbürget, des Verschwenders Bürge an solche Bürgschafft nicht verbunden, noch aus selbiger belanget werden kan. Aus Ursachen, weil der Verschwender an dasjenige, wozu er sich ohne Einwilligung des Curatoris verbündlich gemacht hat, weder nach natürlichen, noch auch Civil-Rechten verbunden, jede Bürgschafft aber, weil selbige, als eine Neben-Verpflichtung, eine zu Recht beständige Verbündlichkeit der Haupt-Person erfordert, und wenn die Haupt-Person nicht daran verbunden, auch der Bürge nicht davor verhafftet ist. l. 6 ff. de V. O. Es wäre denn, daß der Verschwender ehe ihm die Verwaltung seines Vermögens gerichtlich untersaget worden, sich gültiger Weise einem andern verbündlich gemacht, und nach der gerichtlichen Erklärung ein anderer sich vor ihn verbürget, oder aber der Verschwender mit Genehmhaltung seines Curatoris in einem Contract sich verbündlich gemacht, ein anderer aber sich vor ihn verbürget, da denn in diesen beyden Fällen, der Bürge gültiger Weise daran gebunden ist. Hering l. c. c. 5 n. 355. Tusch Vol. III Concl. 298. Gleichergestalt mag ein solcher Verschwender ohne seinen Curatorn kein Geld borgen, und derjenige, der ihm solches gelehnet hat, kan solches von ihm nicht wieder fordern, wenn auch gleich, (welches auch bey andern Contracten also Rechtens ist) ihm nicht mit ausdrücklichen Worten die Verwaltung seines Vermögens genommen, sondern ohne deren Erwehnung lediglich er nur vor einen Verschwender gerichtlich erkläret worden, weil die Untersagung der Verwaltung seines Vermögens stillschweigends aus dieser Declaration fliesset, folglich es so viel ist, als wenn ihm die Verwaltung seines Vermögens nahmentlich und mit deutlichen Worten wäre genommen worden, sich mit ihm, weil er ein Verschwender, in einen Contract einzulassen, allermassen man allezeit nicht sowohl auf die Worte, als vielmehr auf die Intention des Redenenden und die Krafft derer Worte sehen muß, auch des Richters Meynung klar und deutlich, daß hiemit ihm die Verwaltung seines Vermögens benommen seyn solte, ferner ihm auch ein Curator gesetzet ist. Aus Ursachen, weil schon dadurch selbst, wenn die Obrigkeit ihm einen Curatorn setzet, die Verwaltung des Vermögens ihm klärlich genommen wird, oder aber nach geschehener ausdrücklichen Benehmung der Frey-

heit

heit über sein Vermögen zu schalten und dasselbige zu administriren, ihm noch kein Curator gesetzet ist, nicht minder denn auch wenn gleich die Setzung des Curatoris nicht gültig ist, und der verordnete Curator nach Vorschrifft derer Rechte nicht Curator seyn kan. **Fachinäus** L. II c. 66 und 67 Jur. contr. **Tusch** Vol. VI. Concl. 866. Vielweniger ist ihm erlaubet, sein Vermögen ohne Einwilligung seines Curatoris zu veräusern, folglich kan er ohne selbigen nichts zur Lehne verreichen, **Schrader** de Feud. P. IV c. 1 n. 62 noch auch verschencken, oder verkauffen; dergestalt, daß, wenn er auch gleich dem Kauffer die Sache übergeben hat, dennoch der Käuffer das Eigenthum hiervon nicht erhält, auch selbige Sache wieder den Eigenthums Herrn nicht verjähren mag. l. 26 ff. de contr. empt. ibique. **Brunnemann** l. 10 ff. de curat. furios. Er kan auch nichts zahlen, noch mag ihm so wenig, als denen Unmündigen, oder Rasenden, etwas sicher und mit der Würckung, daß desselben Schuldner hiedurch von seiner Schuld, womit er ihm verhafftet gewesen, frey werde, gezahlet werden. Er kan keine Obligationes verändern, und eine neue davor annehmen. Z. E. Wenn der Schuldner ihm in der Schuld-Verschreibung sein Vermögen verpfändet, ihm selbige erlassen, und davor einen Wechsel-Brief annehmen, sich nicht vergleichen, und mit einem andern über eine streitige Sache transigiren, es verbesserte denn derselbe hierdurch seinen Zustand, und da die streitige Sache höchst ungewiß, solche durch diese Transaction gewiß und ungezweiffelt würde. **Richter** Velit. Acad. 15 th. 19. Ferner ist er nicht vermögend, einem andern im Gerichte über eine streitige Sache den Eyd zu deferiren. Aus Ursachen, weil alle diese Handlungen eine vollkommene und freye Verwaltung des Vermögens erfordern, diese aber ihm benommen; folglich solches, wie auch die Ausstellung einer Vollmacht zu klagen, lediglich von dem Curatore geschehen muß. Wie denn dagegen ihm der Eyd auch nicht deferiret werden kan, anerwogen er aus denen von ihm geschlossenen Contracten weder nach dem natürlichen, noch nach dem bürgerlichen Rechte verbunden wird, folglich auch die von ihm geschehene Annehmung und würckliche Ablegung des Eydes ohne alle Krafft seyn würde. **Stryck** Caut. Juram. P. II Sect. 1 c. 3 n. 189. **Nävius** de Juramentis Part. III c. 12 §. 5. **Donellus** de Reb. cred. n. 15. Ja wenn auch alle diese Contracte und Handlungen mit einem Eyde von ihm bestärcket werden, wird er doch hieraus nicht verbunden, anerwogen ein jeder Eyd einen vollkommenen Verstand und Willen desjenigen, der solchen ableget, erfordert, dieses aber nach der Disposition derer Rechte dem Verschwender ermangelt, als welcher, was sein Vermögen betrifft, einem Rasenden verglichen wird, und so wenig dieser an seinen Eyd verbunden, so wenig kan der Verschwender, wenn er einen Contract zu halten eydlich angelobet hat, wegen ermangelnden reiffen Verstandes hieraus verbunden werden. Worwieder nichts hilfft, daß ihm nicht aller Verstand, wie den Rasenden, ermangelt, vielmehr er aus den von ihm begangenen Verbrechen gültig verbunden, und deshalber ordentlich bestraffet wird, auch sich selbst etwas erwerben kan, welches alles bey den Rasenden nicht statt findet, anerwogen die Verschwender nur denen Rasenden in Ansehung ihres Vermögens, nicht aber ihrer Person, verglichen werden, und sie in Betrachtung ihres Vermögens, nicht aber in andern Sachen, auf gleiche Weise, wie die Rasenden, keinen richtigen Verstand haben. Zu dem so giebt auch der Eyd an u. vor sich selbst der Sache, zu welcher er kommt, keine neue Verbindlichkeit und Krafft, wenn sie anderergestalt nicht an und vor sich selbst zu Recht beständig, alle diese Handlungen des Verschwenders aber nach der Vorschrifft derer Rechte ungültig und unkräfftig sind. **Brunnemann** ad l. 26 ff. de contr. emt. **Fachinäus** L. II c. 64 Contr. Jur. **Mozzius** de contract. tit. de emt. n. 11. Wie nun solchergestalt alle und jede von dem Verschwender vorgenommene Verordnungen über sein Vermögen und die Veräusserungen desselben, sie mögen bestehen, worinne sie wollen, ungültig und unkräfftig seyn (es wäre denn derselbe hieraus bereichert worden, oder er hätte seinen Nutzen befördert, oder aber selbiger den andern hierzu betrüglicher Weise verleitet, nicht minder, wenn er aus der von ihm besessenen Sache selber verbunden wird, und dem andern in Ansehung der von ihm besessenen Sache eine Klage wider ihn zustehet, z. E. es hat der Pachter das verpachtete Gut sehr melioriret und verbessert, als in welchem Falle auch der Verschwender nicht anders, als die Unmündigen und Rasenden, verbunden wird,) also mag er auch, nachdem ihm ein Curator gesetzet und die Verwaltung seines Vermögens untersaget worden (denn hat er zuvor ein Testament gemacht, so ist selbiges wie alle andere zuvorher von ihm unternommene Handlungen zu Recht beständig und gültig, ob auch schon damahls Stadtkündig, daß er sehr verschwenderisch und übel hausgehalten, **Mantzius** de Testament. val. & inval. tit. 11 §. 84. 85) kein Testament machen, und in selbigen sein Vermögen veräussern §. 2 J. quib. non est perm. fac. test. l. 18 ff. eod. Wenn auch gleich erwiesen werden könnte, daß er unbilliger Weise vor einen Verschwender erkläret worden wäre. Aus Ursachen, weil eine abgeurtheilte Sache vor eine Wahrheit gehalten wird, tit. C. si ex fals. instrum. **Bachov** ad *Treutler*. Vol II Disp. 10 th. 3 l. D. **Carpzov** p. 3 C. 6 Def. 10 n. 5. **Willenberg** Exercit. Sabbathin. Part. Post. Ep. 24 de testamento prodigi §. 4. oder daß er zur Zeit des gemachten Testaments nicht mehr so verschwenderisch gelebet, sondern mit denjenigen Sachen, die er gehabt, wirthlich umgegangen, angesehen die Rechte präsumiren, daß, wenn ihm einmahl die Verwaltung seines Vermögens entzogen, er in solchem Stande der Verschwendung geblieben, bis ihm die Obrigkeit wieder diese Freyheit gegeben, und bis zu solcher Zeit wären diese erwiesene Handlungen nicht tüchtig genug gewesen. **Brunnem.** Cent. V. Decis. 23. Und wenn er Zeit währender ihm benommenen Freyheit, über sein Vermögen zu disponiren, ein Testament gemacht hat, ist selbiges ungültig und kräfftig, wenn er auch gleich nur lediglich seine Kinder, ohne daß er andere Personen zugleich darinnen mit etwas bedacht, oder die nächsten Erben ohne Testament, oder aber etwan eine milde Sache, z. E. eine Kirche ein Hospital u. d. g. zu Erben eingesetzet hat, bevorab da ihm überhaupt und ohne gemachten Unterscheid mit der Verwaltung seines

Ver-

Vermögens auch die Freyheit ein Testament zu machen genommen werden. Richeer P. I. Dec. 43. Lyncker Dec. 144. und in Resolut. 320. Es hätte denn der Landes-Fürst, auf sein bewegliches Suchen, ihm die Freyheit ein Testament zu machen verstattet, als in welchem Falle, (besonders da das ihm geschehene Verbot, ein Testament zu machen, nicht sowohl aus natürlichen Rechten, und wegen Mangel alles und jedes hiezu erforderlichen Verstandes, anerwogen öffters dergleichen Personen am Verstande andern weit überlegen seyn, und sie nur mit ihren Sachen nicht so vernünfftig zu schalten wissen, als vielmehr vermöge derer Civil-Rechte, und weil ihm über sein Vermögen zu disponiren nicht nachgelassen, entstehet, und demnach weil der Landes-Fürst die Dispositiones des Civil-Rechts aufzuheben, oder auch zu ändern berechtiget) das von ihm gemachte Testament zu Recht beständig und gültig ist. Stryk. Caut. test. c 3. § 29. Reusner de Test. P. II. c. 11. n. 26. Sonst meynen einige, besonders Carpzov P. III. c. 6. Def. 11. Philippi in Us. Pract. Inst. L. II. Eclog. 52. Hilliger in *Donell.* L. VI. c. 5. Lit. O. Joh. von Sande, Decis. Frisiac. Lib. IV. tit. 1. Def. 3. und Willenberg Disp. cit. § 8. wenn der Verschwender ein Testament gemacht, und darinnen seine Nachkommen wohl versorget, oder lediglich dieselben zu Erben eingesetzet, auch sonst er sich in dem Testamente also aufgeführet, daß man keine Merckmahle eines liederlichen und verschwenderischen Gemüthes antraffe, solches Testament nach Anleitung der 39 Novellæ Leonis, als welche einzige aus Gunst der letzten Willen, und weil vermuthet würde, daß, wenn es mit einem solchen Verschwender zum Sterben käme, er wieder zu seiner völligen Vernunfft gelanget, in Praxi angenommen wäre, gültig seyn müste. Weil aber überhaupt alle und jede Novellæ Leonis, bey uns nicht recipiret, noch als ein Gesetze gelten, hingegen, daß solche recipiret sey, von angezogenen Rechts-Lehrern mit nichten beygebracht, und demnach, so lange dieses nicht bewiesen, nach denen recipirten Gesetzen zu urtheilen und davon nicht abzuweichen; so pflichten wir viel lieber denenjenigen bey, welche überhaupt alle und jede von dem Verschwender Zeit der ihm untersagten Verwaltung seines Vermögens gemachte Testamente als ungültig verworffen. Stryk l. c §. 27 Richeer l. c. n. 8. und 9. Alexander Cons. 182. l. 5. Brunnemann Cent. V. Dec 23. Perez ad Cod tit. qui testam. fac. poss. n. 3. Müller ad *Struv.* Ep 32. §. 8. l. 8. Und dieses verstehet sich nicht bloß von denen zierlichen Testamenten, sondern auch von allen andern Arten derer letzten Willen, als von denen insgesammt sie so lange, bis das Decret des Magistrats aufgehoben, und ihnen die Freyheit, über ihr Vermögen weiter zu disponiren, wieder gegeben worden, ausgeschlossen sind; dergestalt, daß sie so wenig gültiger Weise ein Testament machen, als auch in einem andern Testament gültige Zeugen abgeben können. l. 18. pr. ff. de testam. Aus Ursachen, weil ein Verschwender selbst kein Testament machen kan, und derjenige, welcher in seinen eignen Sachen sich so sorgloß aufführet, und deshalber denenselben vorzustehen nicht tüchtig ist, auch bey fremden Sachen zu verwerffen, zu geschweigen, daß er selbst durch seine üble Lebens-Art sich bey ehrliebenden Männern sehr verhaßt gemacht hat, und demnach billig eine infamiam facti auf sich hat Giphanius ad § 6 J. de test. Dergleichen Personen aber werden in keinem Testamente zu Zeugen angenommen. Stryk l. c. c. 15. §. 25. Ist nun aber einer vor einen Verschwender erkläret worden; so bleibt er in solchem Stande so lange, und kan über sein Vermögen nicht eher selber disponiren, als bis die Obrigkeit ihm wieder durch ein besonders Decret die Freyheit gegeben hat, nunmehro, wie andere Personen, mit seinem Vermögen zu gebahren, und darüber zu disponiren. Denn so bald dieses geschehen, höret auch die Curatel derer nächsten Freunde, oder des ihm gesetzten Curatoris auf und von solcher Zeit mag ein jeder wieder mit ihm frey und gültig contrahiren. Vor solcher gerichtlichen Erklärung aber (die welches zu mercken, auf Bitte des vor einen Verschwender declarirten Mannes, desselben durch Zeugen geführten Beweiß seines geänderten Lebens-Wandels, und nach zuvorher geschehener Untersuchung seines Lebens, ob er sich würcklich dergestalt gebessert, daß man ihm nunmehro die Verwaltung seines Vermögens wieder anvertrauen möge, geschiehet) höret weder die Curatel auf, noch mag auch er gültiger Weise etwas vornehmen, u. mit andern contrahiren, wenn auch gleich notorisch, daß er sich nunmehro gebessert, und kein Verschwender mehr sey, oder er auch nach geschehenem Verbot, sein Vermögen selber zu administriren, und nach der Setzung eines Curatoris, zu öffentlichen Ehren-Aemtern erhoben worden, sintemahl es wohl geschehen könnte daß er nicht sowohl seiner Besserung halber, und weil er dem Hauswesen nunmehro besser vorstehet, sondern nur seiner Gelehrsamkeit, Geschicklichkeit und anderer guten Qualitäten halber, so darzu erfordert werden, und die einem Verschwender nicht verweigert werden können, zu einem oder dem andern Ehren-Amte erhoben worden. Boer Decis. 23. n. 71. Cäsar Argelius de acquirenda Possessione quæst. 3. art. 1. n. 108 u f. p. 69. Brunnemann ad l 7 ff. de cur. fur. Christinäus ad Leges Mechlinienses tit. 19. art. 29. n 2. Und obgleich nach dem l. 1. ff. de cur. fur scheinen möchte, daß nach geänderter Lebens-Besserung der Verschwender nach dem Rechte selbst die Verwaltung seines Vermögens wieder erhalte; so antwortet doch Sande de prohib. rer. alien. §. 17. also darauf: Denn es wird nicht allein in solchen Sachen, welche nach dem Rechte selbst geschehen, nichts destoweniger ein rechtlicher Ausspruch erfordert, sondern es ist auch in denenjenigen, die gleich auf der Notorietät beruhen, eine besondere obrigkeitliche Erklärung nötig l. si confessus, ff de custod. reor. Wie nun also die Verschwenderischen bloß in Ansehung ihres Vermögens, und desselben Verwaltung, auch Veräuserung denen Unmündigen und Minderjährigen gleich geachtet werden, folglich sich in Ansehung dessen nichts unterziehen können; also fliesset daraus, daß sie in andern Fällen, die nicht eine Verwaltung des Vermögens, es mag gleich eigenes oder fremdes Vermögen seyn, betreffen, de-

nen klugen Menschen gleich geachtet werden, und auch alle denenselben zustehende Rechte geniessen Also mögen sie gültiger Weise, ohne Genehmhaltung ihres Curatoris, ein Ehegelöbniß schliessen, und dasselbe durch die Ehe auch vollziehen, l. 20. ff. l. 8. C. de nupt. Sie können sich gültiger Weise etwas erwerben l. 6. ff. de V. O. In welchen beyden Stücken sie auch von denen Rasenden, denen sie sonst, was die Verwaltung und Veräuserung ihres Vermögens betrifft, gleich geachtet werden, billig unterschieden werden. Und mögen sie auch bey denen von ihnen begangenen Verbrechen (wenn sie nur nicht darinnen bestehen, daß sie etwas unterlassen haben, was sie zu thun schuldig gewesen, z. E. sie haben eine Verrätherey gewust, und dieselbige nicht entdecket, als in welchem Falle, wie die Minderjährigen, wenn sie etwas unterlassen haben, was ihre Schuldigkeit erfordert, hierüber nicht bestraffet werden mögen, l. C. si advers. delict. also auch die Verschwenderischen deshalber mit einer Straffe nicht beleget werden können, l. 7. §. 9. 12. ff quib. ex caus. in poss. und Jachinäus L. II. Contr. Jur. c. 88. Richter Velit. Acad. 40. th. 20.) sich damit, daß sie Verschwender, gar nicht schützen, vielmehr werden sie allerdings, wie andere Personen, mit der ordentlichen Straffe, die auf das Verbrechen gesetzet ist, beleget. Richter P. I. Decis. 1. n. 88. seq. Angesehen, ob sie schon was die Verwaltung ihres Vermögens betrifft, nicht vor Personen von vollkommenem Verstande geachtet werden, und dahero in Contracten sich nicht verbündlich machen können, sie dennoch in denen übrigen Stücken vor vernünfftige und gescheute Leute geachtet werden müssen; folglich durch die von ihnen begangene Verbrechen zu Erduldung der Straffe verbunden werden. Richter Velit. Acad. 40. th. 20. dergestalt, daß, wenn auch das Verbrechen eine Geld-Straffe nach sich ziehet, solche von ihrem Vermögen billig eingetrieben wird, weil, wie Julius Clarus Pr. Cr. L. V, qu 69. schreibet, es lächerlich wäre, daß ein Verschwenderischer mit der Geld-Straffe verschonet bleiben solte, und dennoch die weit schwerere und grössere Leibes- ja Lebens-Straffe ausstehen müste. Jachin. l. c. Menoch de recup. poss. remed. 9. n. 96. Richter l. c. welches auch nach denen Chur-Sächsischen Rechten insbesondere ebenfalls solcher gestalt zu befolgen ist. Sonst aber ist auch nach eben diesen Rechten an statt der Verschwender die in Sachen ihrer ausgefertigte Citation denen Curatoren zu insinuiren. Erläut. Proc Ord. ad 4. §. 2. Uebrigens sollen junge Leute von der Verschwendung durch die Obrigkeit abgemahnet, Mandat 1724. §. 7. und wenn dieselben darauf keine Besserung verspüren lassen, darüber Bericht erstattet werden. *Ibid.* Siehe auch den Artickel: Verschwendung.

**Verschwender, (Bürgschafft vor einen)** siehe Verschwender.

**Verschwender, (Curatel der)** siehe Verschwender.

**Verschwender, (Schulden der)** siehe Verschwender.

**Verschwender, (Stand der)** siehe Stand im XXXIX Bande, p. 1093. u. ff. desgleichen Verschwender.

**Verschwender erklären, (jemanden vor einen)** siehe Verschwender.

**Verschwenderisch**, ist, wer mehr ausgiebet, als die Nothdurfft, der Wohlstand und ein zuläßiges Vergnügen erfordert, und also seine Ausgabe wieder das Gesetz der Natur einrichtet. Siehe die Artickel: Verschwender, und Verschwendung.

**Verschwenderische Haushaltung**, siehe Verschwender.

**Verschwenderischer Kuß**, siehe *Osculum Fatuum*, im XXV Bande, p. 2092. u. f.

**Verschwenderische Lebens-Art**, siehe Verschwender.

**Verschwenderischer Mensch**, siehe Verschwender.

**Verschwenderische Zeichen**, Lat. *Signa luxuriosa*, heissen in der Stern-Kunde der Widder, der Stier, der Löwe, und die Jungfrau.

**Verschwenderisch Haushalten**, siehe Verschwender.

**Verschwenderisch Leben**, siehe Verschwender.

**Verschwenders, (Curator eines)** siehe Verschwender.

**Verschwenders, (Restitution eines)** siehe Verschwender.

**Verschwenders, (das Testament eines)** siehe Testament eines Verschwenders, im XLII Bande, p. 1383. u. ff. wie auch Verschwender.

**Verschwenders, (Verlöbniß eines)** siehe Verschwender.

**Verschwendung**, Lat. *Prodigalitas*, Frantz. *Prodigalité*, ist dasjenige Laster, wenn man ohne Noth Geld ausgiebet, da es nehmlich weder die Nothdurfft; noch die Commodität; noch der Wohlstand erfordert. Was die Verschwendung zuviel thut; das thut die Kargheit zu wenig, zwischen beyden aber steht die Sparsamkeit mitten inne. Doch müssen Verschwenderische bey ihren Ausgaben eine Ursache haben, welches die Absichten der Eitelkeiten sind. Denn zur Verschwendung sind Hochmüthige und Wollüstige geneigt. Ein Ehrgeitziger wendet sein Vermögen überflüßig dahin, daß er Ehre und Hochachtung erlange. Er kaufft entweder unmittelbar Ehren-Aemter, oder wendet sein Vermögen an andere, die er meynt, daß sie zum Dienst seines Ehrgeitzes stehen können, siehe Thomasium in der Ausübung der Sittenlehre c. 10 §. 43. u. ff. Wollüstige verschwenden ihr Geld zu Unterhaltung ihrer Wollust. Einige, als die Bacchisch-Wollüstige wenden solches an Essen und Trincken, daß sie entweder stets fressen und sauffen, oder zu kostbar und delicat sich pflegen. Andere als Venerisch-Wollüstige hängen das ihrige an Frauenzimmer, daß ihnen solche zur Dämpffung der geilen Wollust dienen müssen, noch

noch andere als die curieusen wollüstige machen überflüßige Ausgaben mit den Curiosis, die sie einkauffen, und davon sie nur ihre sinnliche Lust haben, wenn sich z. E. jemand durch Anleitung vieler Naturalien, Müntz-Cabineten, weitläufftige Bibliothecken in Armuth setzet; so sind auch welche, die wegen ihrer Freundschaffts-Wollust durch ihre gute Freunde arm werden. Die Geitzigen aber sind von diesem Laster befreyet. Cicero L. II c. 16 de officiis sagt daher wohl: "Es giebt überhaupt zwey Arten derer, die reichlich geben: einige sind Verschwender: andere freygebig. Verschwender sind, welche durch angestellte Gastmahle, Austheilung des Fleisches, Aufstellung der Fechter, prächtige Spiele und Kampff-Jagden, das Geld unmäßig auf solche Dinge verwenden, davon sie nicht das geringste, oder doch ein sehr kurtzes Andencken der Nachwelt hinterlassen." Zu Paris ist 1705 herausgekommen Traité contre le luxe des hommes & des femmes, & contre le luxe, avec lequelle on éleve les enfans de l'un & de l'autre sexe, welche Schrifft in den *Memoires de Trevoux* 1705 October. p. 1745 recensiret wird. Walchs Philosophisches Lexicon.

Die Rechte, sowohl natürliche als Bürgerliche, führen die Meynung, es sey dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß einer seines Guts nicht mißbrauche, daher die Bürgerlichen Rechte die Versehung gethan, daß einem Verschwender die Verwaltung seiner Haabe genommen, und ihm von der Obrigkeit ein Vogt oder Vormund gesetzet werde, wovon unter dem Artickel: Verschwender ein mehrers.

**Verschwendung**, wird auch je zuweilen im verblümten Verstande von der kostbaren Zeit gesaget, wenn man selbige nicht gehörig anwendet, wovon der Artickel: Zeit nachzusehen ist.

**Verschwendung, (Verführung zur)** siehe Verschwender, und Verführen.

**Verschweren**, oder **Verschwören**, siehe Zusammen verschwören.

**Verschwestertes Erbe**, siehe Verbrüdertes Erbe.

**Verschwiegen**, Lat. *Taciturnus*, wird derjenige genennet, welcher die Wahrheit nicht saget, wenn sie keinen Nutzen, aber wohl Schaden schafft. Siehe die Artickel: Verschwiegenheit, und Verschwiegen.

**Verschwiegenheit**, Lat. *Taciturnitas*, ist eine Geheimhaltung der Gedancken, es sey nun, daß es unsere eigene, oder eines andern Gedancken sind, die man uns anvertrauet und kund gethan, und daß diese sich durch Thaten äussern, oder nicht. Man hat die Verstellung mit der Verschwiegenheit nicht zu vermischen. Denn bey jener, oder der Verstellung verbirget man in denjenigen Thaten, die sich vor den Augen der Menschen äussern müssen, seine wahrhaffte Absicht, daß also in solchen Verrichtungen, die nicht eben den Augen anderer exponiret sind, sondern gantz füglich gantz und gar in geheim vollführet werden können, nicht die Verstellung, sondern vielmehr eine gäntzliche Verschwiegenheit statt habe. Die Verstellung dienet zur Verbergung unserer Absichten in Thaten, die sich vor den Augen der Menschen äussern müssen; die Verschwiegenheit aber zeiget sich in der Rede, siehe Müllers Anmerck. über Gracians Oracul Maxim. 13 n. 3 p. 91. Es ist aber die Verschwiegenheit in Ansehen ihrer moralischen Natur entweder eine vernünftige oder unvernünftige. Jene ist, welche mit den Regeln der Billigkeit und Klugheit übereinkommt, d. i. wenn ich solche Dinge verschweige, die ich vermöge meiner Pflicht, damit ich dem andern verpflichtet, und er das Recht die Verschwiegenheit von mir zu fordern hat, verschweigen soll, und durch deren Entdeckung ich mit Schaden zufügen könnte. Die unvernünftige und alberne Verschwiegenheit ist, wenn man Sachen, die in Ansehung der Verschwiegenheit indifferent sind, und zu deren Geheimhaltung einen weder die Regeln der Billigkeit, noch der Klugheit verbinden, verschweiget. Und wie dieses eine närrische Verschwiegenheit ist, so giebt es noch eine Art der unvernünfftigen, welches die argliftige Verschwiegenheit ist, da man etwas zur Ausführung der irraisonnablen Absichten geheim hält. Siehe Philareti Ethic. L. I. P. II. c. 10 p. 273. Omeisens disp. de taciturnitate. Walchs Philosophisches Lexicon.

Um zu der vernünftigen Verschwiegenheit geschickt zu werden, ist die Bedachtsamkeit das sicherste Mittel. Hierdurch verstehet man die Fertigkeit des Verstandes, alles, was man sagen will, vorher wohl zu überlegen, und sonderlich scharffsinnig wahrzunehmen, ob es auch irgend schädliche Folgen nach sich ziehen möchte. Das Gegentheil davon ist die Leichtsinnigkeit, oder die Fertigkeit zu reden, ehe man gedacht hat. Ein jeder siehet wohl, daß zu jener viel Witz, Aufmercksamkeit, Ueberlegung, Scharffsinnigkeit und Vernunfft gehöre; woraus denn die Nothwendigkeit erhellet, die Kräffte seines Gemüthes zur Vollkommenheit zu bringen, wenn man recht tugendhafft werden will. Daher ist die Schwierigkeit freylich nicht geringe, im täglichen Umgange, wo man allezeit eine Gesellschafft mit Gesprächen unterhalten soll, sattsamen Vorrath zu Unterredungen zu haben, und doch nicht in die Schwatzhafftigkeit zu verfallen. Damit man nun zu der so schweren Tugend der Verschwiegenheit einen Trieb bekomme; so erwege man, daß sie einem viel Freunde und keine Feinde mache. Denn einen verschwiegenen Freund will ein jeder gerne haben, dem er sein gantzes Hertz ohne Furcht entdecken kan; hergegen mit einem Verräther aller Geheimnisse mag niemand gern zu schaffen haben. Seine Freunde macht er sich selber abtrünnig, seine Feinde aber erbittert er noch mehr. Hernach giebt es im gemeinen Wesen viele Aemter, die viel Verschwiegenheit erfordern, wozu also ein Schwatzhaffter nicht tauget, oder, worinne er sich unglücklich macht. Hernach lehret es ja die tägliche Erfahrung, wie viel Verdruß das Plaudern von andern Leuten in Gesellschafften nach sich ziehet, wenn sie es wieder erfahren; desjenigen Schadens zu geschweigen, den sich solche Schwätzer dadurch zuziehen, wenn sie ihre eigene Heimlichkeiten unbedachtsamer Weise verrathen. Da-

mit man aber auch nicht in das entgegen gesetzte Laster des stöckischen Stillschweigens verfalle; so muß man sich der Gesprächsamkeit befleißigen, einer Tugend im täglichen Umgange, sich durch anmuthige Unterredungen beliebt zu machen. In dieser Absicht dencke man, daß Leute, die kein Wort reden, in Gesellschafften für tückische Behorcher anderer Leute angesehen werden, und daß man sie daher flieht, weil sich ein jeder vor ihrem heimlichen Wesen fürchtet. Um sich aber einen Vorrath, zu anmuthigen Gesprächen im täglichen Umgange, zuwege zu bringen, ohne daß man Leute durchziehen, und das Böse, so man von ihnen höret, nachsagen darff; ist kein bequemer Mittel, als fleißig Bücher zu lesen, und sich in Künsten und Wissenschafften umzusehen. Denn wer darinne geübt ist, dem wird es an nützlichen Materien zu seinen Unterredungen nicht fehlen. Ja selbst die Lebensart eines jeden, und die Zeitungen geben offt Gespräche, die nutzbar und unschuldig sind, an die Hand. Gottscheds Gründe der Weltweißheit, Pract. Theil p. 441 u. f.

Ambrosius spricht: Wer zu rechter Zeit schweigen und reden kan, der hat einen guten Grund geleget zum Bau der Tugenden, besiehe Jac. III, 2. 7. 8. Ps. XXXIX, 1. Den Nutzen, den man von der Verschwiegenheit zugewarten hat, beschreibet die Heil. Schrifft 1) insgemein, Sprüch-Wört. XIII, 2. 3. Syr. XIX, 7. wer das Maul hält, der wird sich mit Worten nicht vergreiffen, 2) insonderheit, denn da hat man von der Verschwiegenheit zugewarten einmahl das Lob der Weißheit. Denn wer schweigen kan, der wird billig für einen weisen Mann geachtet, Hiob XIII, 5. Zu rechter Zeit schweigen ist die gröste Weißheit, Sprüch-Wört X, 19. Cap. XVII, 27. 28. Der erste Grad der Weißheit ist nützliche Sachen fürbringen, der andere aber, zu rechter Zeit schweigen, Cap. XXIX, 11. Syr. XX, 1. 7. darnach ein sein ruhiges Hertz. Denn wer schweigen kan, der ist vieler Unruhe überhoben, ein einiges Wort zur Unzeit geredet, bringet manchen in grosse Unruhe und Hertzeleid, Sprüch-W. XXI, 23. Verschwiegener Mund machet ein stilles ruhiges Hertz, Syr. XIX, 10. 1 Petr. III, 10. Ps. XXXIV, 14. Solche Verschwiegenheit ist zwar eine grosse Zierde bey allen Menschen, doch aber wird sie sonderlich an dreyerley Menschen gelobet: 1) An grossen Herren, welche in grossen Ehren schweben, und für andern durch Macht, Weißheit, Ehre und Aemter sind empor gehoben, dieselben sollen wenig, aber weise nachdenckliche Worte reden, dadurch können sie ihr hohes Ansehen erhalten: 2) An jungen Leuten, wenn dieselben bey Alten sitzen, sollen sie nicht viel reden, sondern vielmehr den Alten, welche mehr Weißheit und Erfahrenheit haben, zu hören, Hiob XXXII, 6. 7. Syrach giebet jungen Leuten eine feine Regel, Cap. VII, 15. XXXII, 4. 10. 11. dahero haben die Alten pflegen zu sagen: Bey Zusammenkünfften sollen die Alten reden, die Jungen schweigen, die im Mittel-Alter seyn, nach Gelegenheit mit einstimmen. 3) Am Weiblichen Geschlechte, Syr. LXII, 17. da hingegen die Waschhafftigkeit an einem Weibe eine grosse Schande, Cap. XXV, 26. und Paulus will allerdings den Weibern nicht gestatten, daß sie in der Gemeine Gottes sollen reden, 1 Cor. XIV, 34. 1 Tim. II, 12.

So ist auch die Verschwiegenheit bey denen Stifftern und Capiteln, Lehns-Curien, Rath-Häusern, Ordens-Gesellschafften, Innungen, u. d. g. eine so löbliche, als nützliche Sache, daher sie denn auch dergleichen Innungs-Verwandten nicht allein von ihren Vorgesetzten bestens eingebunden, sondern auch wohl in den Eyd selbst mit eingerücket wird, wodurch sich die Glieder desselben zu Beobachtung der ihnen vorgeschriebenen Statuten und Gesetze verbindlich machen müssen. Welches sonderlich in denen Stifftern geschiehet, da ein jeder neuer Capitular oder Conventual schwören muß, des Capitels Schlüsse, Einkünffte und andere Angelegenheiten, bis in seine Grube verschwiegen zu halten. Nur müssen dergleichen Geheimnisse dem Landes-Fürsten alsdenn nicht verschwiegen werden, wenn solche einen Einfluß in das Polizey-Wesen haben, und zum Aufnehmen oder Verderben desselben gereichen. Darum auch die Juden, wenn sie Schutz haben wollen, ihre Bücher, und was sie in ihren Schulen und Tempeln gebrauchen müssen, vorzuzeigen verbunden sind. Und aus eben diesem Grunde ist auch in der neuen Reichs-Satzung vom 16 August 1731 gegen die Mißbräuche bey den Handwerckern dieses schlechterdings verboten worden, die Innungs-Genossen über keine Heimlichkeiten mehr schwören zu lassen. Ludwigs Gel. Anz. von 1732 p. 569 u. f.

**Verschwiegenheit, (Pythagorische)** diese ist mit dem eigentlich sogenannten Pythagorischen Stillschweigen nicht zu verwechseln. Krafft dieser Verschwiegenheit nun durfften auch die gemeinen Schüler des Pythagoras nichts aus der Schule schwatzen, und wenn sie von ihren geheimen Lehren reden wolten, so muste es unter verblümten Räzeln geschehen, ja sie waren so gewissenhafft in dieser Verschwiegenheit, daß sie sich lieber umbringen liessen, als daß sie ihre Geheimnisse entdeckten; weil sie solches eydlich versprechen mußten, wovon man die Zeugnisse in Bruckers Amœn. liter. Tom. VII p. 200 seqq. weitläufftig angeführet findet. Insonderheit aber gieng dieses geheime Stillschweigen auf die doctrinas physicas und theologicas, wie Jac. Winder. de vita funct. statu sect. V p. 88 gar wohl erinnert, und das hatte Pythagoras von den Egyptern gelernet, und fast das gantze Alterthum hat diese Methode ausgeübt; sonderlich mag Pythagorä auch Orphei Exempel vor Augen geschwebet haben, als welchem er auf mancherley Art nachzuahmen gesucht hat; Cel. Fabric. Bibl. Gr. Vol. I p. 118 seqq. Jamblich, Cap. XXXI. n. 188 c. XXXII n. 226 seqq. Porphyr. n. 19. Rittershus ad h. l. Cicero de nat. Deor. L. I. Bruckers Philosoph. Histor. II Theil p. 101 u. f. Siehe auch den Artickel: Pythagoras, im XXIX Bande, p. 1861 u. f.

**Verschwiegen Lehn**, heist bey denen Lehn-Rechts-Lehrern nichts anders, als wenn ein Lehnmann bey sich ereignendem Falle die Lehns-Muthung binnen der bestimmten Zeit unterläßt, und also des Lehns verlustig wird. Lat. *Investitura neglecta*, oder *Feudum propter investituram neglectam amissum*. Wehner.

Ver-

**Verschwiegerrr**, siehe **Schwirger**, im XXXVI Bande, p. 495.

**Verschwinden**, heisset so viel als unsichtbar werden. Also stehet von JEsu, Luc. XXIV, 31 daß er vor seiner Jünger Augen verschwunden. Dieses that er nicht allein zum Zeugniß, er habe das verrichtet, weshalber er ihnen erschienen; auch nicht nur zum Beweiß, daß er einen hurtigen, geistlichen und doch wahrhaftigen Leib nach seiner Auferstehung habe, der in einem Augenblicke seyn könne, wo er wolte: sondern es bedeutet auch, daß er forthin nicht mehr sichtbarlich, wie bisher geschehen, mit ihnen auf Erden umgehen, sondern ein geistliches unsichtbares Reich stiften, und bey ihnen und seiner Christenheit und uns allesamt unsichtbar seyn und bleiben wolle.

**Verschwinden dee Glieder**, siehe **Schwindung der Glieder**, im XXXVI Bande, p. 525.

**Verschwindung der Augen**, siehe **Schwindsucht der Augen**, im XXXVI Bande, p. 518.

**Verschwistertes Erbr**, siehe **Verbrüdertes Erbe.**

**Verschwören**, siehe **Zusammen verschwören.**

**Verschwören, (sich zusammrn)** siehe **Zusammen verschwören.**

**Verschwörung**, siehe **Zusammen vrrschwören.**

**Verschwörung, (Pulver-)** siehe **Pulver-Verrätherey**, im XXIX Bande, p. 1427.

**Verschworen**, siehe **Zusammen verschwören.**

**Verschworen, (zusammen)** siehe **Zusammen verschwören.**

**Verschworne**, siehe **Zusammen vrrschwören.**

**Verschwornen Krebse, (Pulver zum) Wedels'**, siehe *Pulvis ad Cancrum ulceratum*, Wedelii, im XXIX Bande, p. 1463.

**Verschworne Mandeln, (Saft wider)** siehe **Saft wider verschworne Mandeln**, im XXXIII Bande, p. 569.

**Verschwürung**, siehe *Exulceratio*, im VIII Bande, p. 2411.

**Verschwürung, (Nasen-)** siehe **Nasen-Absceß**, im XXIII Bande, p. 722.

**Verschwürung der Nase**, siehe **Nasen-Absceß**, im XXIII Bande, p. 722.

**Verscure, (Heinr.)** ein Holländischer Mahler, welcher 1627 zu Gorcum gebohren, und eines im Dienst der Staaten stehenden Capitains Sohn gewesen. Sein Vater, nachdem er die Zuneigung, welche sein Sohn zu der Mahlerey von sich spühren ließ, gewahr wurde, that ihn im 8. Jahre seines Alters bey einem Mahler zu Gorcum, welcher nichts als Portraite machete, bey welchem denn derselbe bis ins 13. Jahr seines Alters mit Zeichnen zubrachte, da er sich von diesem Lehrmeister weg, und nach Utrecht in des **Johann Boths** Lehre begab, welcher damahls berühmt war. Allhier blieb er 6 Jahr. Indem er aber nach deren Verfliessung sich in der Uebung seiner Kunst starck genung, und also befand, daß er von denen schönen Sachen, welche in Italien seynd, seinen Nutzen machen konnte, reisete er im 10. Jahre seines Alters noch dahin. Er gieng erstlich nach Rom, und brachte daselbst die ersten Jahre mit Zeichnen der Figuren, und Besuchung der Academien zu, gleichwie aber sein Genie mehr zu Mahlung derer Thiere, Jagden und Schlachten war, so befleißigte er sich absonderlich auf alles, was ihm in diesen Talente nützlich seyn konnte. Er legte sich auf Landschaften und auf die Zeichnung der Gebäude, welche nicht allein um Rom herum, sondern auch in gantz Italien seynd. Diese Uebung gab ihm einen Vorschmack zur Bau-Kunst, er machte sich darinnen geschickt, und man siehet bey seinen Gemählden die Zuneigung, welche er zu dieser Kunst hatte, und den guten Gout, welchen er darinnen zusammen brachte. Die Städte, worinnen er die meiste Zeit auf seiner Reise zugebracht, seynd Rom, Florentz und Venedig, in welcher letzteren er sich durch seine Wercke und seine Manieren, fürnehmer Leute Hochachtung zuwegebrachte. Endlich, nachdem er 10 Jahr in Italien gewesen, machte er sich auf den Weg, nach seinem Vaterlande zu kehren, er gieng also durch die Schweitz nach Franckreich, und da er zu Paris war, traff er zu selbiger Zeit des Bürgermeisters Marsevius Sohn an, welcher nach Italien gehen wolte, und ihn mit leichter Mühe wieder mit ihm zu reisen beredete. Also kam er wieder nach Italien, und blieb noch drey Jahr daselbst, nach deren Verfliessung er wieder in Holland, und folglich zu Corcum im Jahr 1662 ankam. Damahls wurde er von seinem Talent mit aller Macht zu Verfertigung einiger Bataillen angetrieben. Er hieng denselbigen beständig ob, und damit er solche mit guten Fortgang treiben möchte, so lernete er alles was bey denen Armeen fürgehet, mit allem Fleiß; er reisete also im Jahr 1672 mit der Armee der Herren Staaten mit zu Felde, und lernete sonderlich die Pferde von allerley Nationen, und deren Gebrauch aus; er zeichnete daselbst unterschiedene Lager, dasjenige was in Schlachten, in Abmarschen, und Unordnungen, desgleichen Retraiten vorgehet, wie auch, was in einer Feld-Schlacht, nach einer erhaltenen Victorie unter denen Todten und Sterbenden für Mischmasch und unordentliches Wesen mit denen Pferden und verlassenen Waffen vorgehet. Sein Genie war schön und fruchtbar, und ob er gleich ein grosses Feuer in seinen Penseen und Arbeit hatte, wie er denn viel nach der Natur gelernet, so hat er doch einen besondern Gout, welcher in dasjenige, welches man sonst die Manier nennet, nicht mit einfiel, sondern eine grosse Veränderung in denen Objecten, und welche mehr von Romanischen, als von seines Vaterlandes Wesen bey sich hatte, in sich begriffe, nach der genauen Uebereinstimmung der Subjecten, welche er tractiret, und fast alle neu seynd. Die Senn-Adern in seinen Gemählden seynd gemeiniglich sehr schöne, und die Figuren, die er in seine Gemählde mit eingebracht, seynd allezeit voll Geistes. Er hatte die grösseste Belustigung an Erlernung seiner Profeßion; hatte auch jederzeit den Bleystifft in seiner Hand, und gieng selten von einem Orte weg, wovon er nicht ein und andere Sachen von seinem Gout, entweder nach der Natur, oder sonst ein und ande-

ren schönen Gemählden es mochten nun Figuren, Schlachten, oder Thiere seyn, zeichnete; weswegen er denn auch allezeit ein sehr dünnes Buch, von weissen Post-Pappier, welches absonderlich darzu gemacht war, bey sich trug. Seine schönsten Wercke sind zu Haag, Amsterdam und Utrecht. Seine gute Sitten und guter Verstand verschafften ihm eine Raths-Herrn Stelle; er nahm aber solche Ehre mit dem Beding an, wenn er seine Mahlerey dabey fortsetzen möchte, als welche er mehr als sein Leben liebete. Er brachte also seine Zeit in einen stillen und ruhigen Leben zu, wurde anbey in seiner Charge geehret, in seiner Kunst hochgehalten und von jederman geliebet. Nachdem er sich endlich, eine kleine Reise zu thun, auf das Meer begeben, verursachte ein Sturm-Wind, als er nur 2 Meilen vom Lande war, den 6 April 1690 im 62 Jahre seines Alters, seines Lebens ein Ende, de Piles Historie derer berühmtesten Europäisch. Mahlers p. 530 u. ff.

Verse, Lat. Versus, sind in der Poesie nichts anders, als wenn man gewisse Füsse (pedes) in bestimmter Anzahl dergestalt regelmäßig zusammen setzet, daß man dieselben (pedes) durch die Scansion abzumessen vermögend ist: Oder ein Vers ist eine behörige Zusammenfügung gewisser Füsse, (pedum) so nach ihrer Scansion muß können ausgemessen werden: Oder, deutlicher zu reden, Verse sind diejenige gebundene Schreib-Art, in welcher nach einen gewissen Maaß das Steigen und Fallen der Sylben beobachtet wird. Es gehört also zu dem Wesen der Verse, daß alle Sylben, woraus sie bestehen, nach ihrer Grösse vorher wohl geprüft worden, damit nicht etwan lange vor kurtze und umgekehrt gebraucht werden. Ein zartes Ohr wird sogleich den Uebel-Klang empfinden, den dergleichen fehlerhafte Verse in ihm hervorbringen werden. Was das Wort Vers eigentlich anlanget; so kommt es aus dem Lateinischen vertere, **umkehren**, her; und ist eben das, was die Griechen durch στροφὴ, die **Umkehr**, welches von στρέφειν, **umkehren**, herkommt, ausdrucken. Nach der verständigsten Kunst-Richter Meynung soll er dieserwegen also genannt seyn worden, weil man am Ende einer Zeile umkehren müsse. Denn wir finden bey den Alten, daß sie auch die Zeilen Prosaischer Schriften Verse genennet haben. Andere sind anderer Meynung; und halten davor, daß er dieserwegen sey so genennet worden, weil man oft was ändern, verkehren oder versetzen müste, wenn man Verse machte. Oder: weil man den Grieffel, womit die Alten schrieben, oft umkehren müssen, um in den Wachs-Tafeln, darauf man schrieb, etwas auszulöschen. Daher auch die Redens-Art kömmt: Stylum vertere, **etwas ausstreichen**, die man bey den ältesten Römischen Schriftstellern findet. Wir überlassen unsern Lesern, sich eine von dieser Meynungen, die ihm die wahrscheinlichste zu seyn scheinet, zu wählen. In den urältesten Zeiten bestunden die Verse und die aus denselben bestehende Lieder in einer ungefehr getroffenen Gleichheit der Zeilen. Es traf sich irgend so, daß die kurtzen Abschnitte der Rede, oder die kleinen Theile der Lieder, fast einerley Anzahl der Sylben hatten. Doch gieng es damit so genau nicht zu. Es kam ihnen darauf nicht an, ob die eine Zeile etliche Sylben mehr oder weniger hatte, als die andere. Die Geschwindigkeit des Singens verkürtzte die langen, und die Langsamkeit der Aussprache verlängerte die kurtzen; so daß sie sich so ziemlich zur Melodie schickten. Wir können uns dieses noch heut zu Tage an alten geistlichen Gesängen, ingleichen an den Liedern der Bergleute vorstellen, die es auch so genau nicht nehmen, und die Zeilen ihrer Verse nur obenhin abzumessen pflegen. Und wenn sie sich von der ungebundenen Rede noch in sonst was unterschieden haben; so muß es bloß in dem erhabenen Gedancken und dem edlen Ausdrucke derselben, in prächtigen Figuren, Fabeln, Gleichnissen und schönen Redens-Arten gesucht werden: wie solches aus der Morgenländischen Poesien zu ersehen ist. Aus solchen Versen bestehende Lieder nun wird man gesungen haben, als Jubal allerley Musicalische Instrumente erfunden; und als Laban dem Jacob sagte: daß er ihm mit Freuden, mit Singen, mit Paucken und Harffen hätte begleiten wollen. Dergleichen Verse und Lieder haben Mirjam, Moses und nachmahls Debora gesungen. Dergleichen Lieder haben auch David, Assaph, Salomo, Jeremias und viele andere gedichtet; ja die gantze Hebräische Poesie weiß von keinen andern Versen: so daß es lächerlich ist, wenn Josephus schreibt, das Buch Hiob sey in lauter Hexametern geschrieben. In solchen Versen haben auch ohne Zweifel Linus, Musäus, Orpheus und Amphion in Griechenland gedichtet, die doch so grossen Ruhm mit ihrer Dicht-Kunst erlanget haben. Solcher Art sind endlich auch die alten Salischen Lieder bey den Römern gewesen, die Numa eingeführte; und die Fescenischen Verse, die nachmahls in Italien im Schwange gewesen. Kurtz so sind die Poesien der alleraltesten Völcker in der gantzen Welt beschaffen gewesen. Ein Poet aber und ein Musicus war damahls einerley, weil die Sänger sich ihre Lieder selber machten und die Dichter die ihrigen selbst sungen. Daher kam denn nachmahls die Gewohnheit (dieses in Vorbeygehen zu erwehnen) daß die Poeten ihre Leyern, Cithern, Sayten, Flöthen und Schalmeyen immer anredeten, wenn sie gleich nicht selber spielen konnten. Weil nehmlich die Alten beydes zugleich gekonnt hatten, so blieben auch die Neuern noch bey der Sprache ihrer Vorgänger und entschuldigten sich gemeiniglich mit einer Tropischen Redens-Art, die uns erlaubt, das Nebending anstatt des Hauptwerckes zu setzen. Mit der Zeit fieng man an, die Sylben in Poetischen Zeilen etwas genauer abzuzählen damit sie sich desto besser zu den Poetischen Zeilen schicken möchten. Die Griechen mögen wohl die ersten gewesen seyn, die solches gethan haben: ob wohl noch allezeit einige Lieder bey ihnen im Schwange blieben, darinn sich die Poeten viele Freyheiten heraus nehmen. Man lese nur nach was Scaliger in seiner Poetick von Dithyrantischen und Päamischen Gesängen geschrieben. Ja dieses witzige Volck ließ es auch dabey nicht bewenden. Denn wie es ein sehr zartes Gehör hatte, u. also zur Musick sehr geschickt und geneigt war: also bemerckte es bald, daß es auch mit der blossen Sylben-Zahl in einem Liede nicht ausgerichtet wäre. Die eine Zeile

Zeile hatte immer einen bessern Wohlklang als die andere, und schickte sich besser zur Music, wenn sie gleich auf einerley Art gesungen wurden: und bey genauer Aufmercksamkeit fand man, daß die Ursache in der Abwechselung langer und kurtzer Sylben zu suchen wäre. Man bemerckte derowegen, welche Art der Vermischung sich zu dieser oder jener Gesangweise am besten schickte: und daher entstunden sehr viele verschiedene Gattungen der Verse, die in so grosser Menge bey den Griechen und Lateinern vorkommen, daß man sie fast nicht zählen kan. Man sehe hierbey nach, was Voßius in seinem Tractat: de Poematum cantu & viribus rythmi geschrieben hat. Die Nordlichen Völcker, darunter denn auch die Deutschen gehören, liebten zwar auch das Singen, hatten aber kein so zärtliches Gehör; und verfielen also auch auf dieses künstliche Sylbenmaaß der Griechen und Römer nicht; An dessen statt geriethen sie auf den Gleichlaut der letzten Sylben in zweyen Zeilen ihrer Lieder, und fanden ein besonderes Belieben an einem übereinstimmenden Klange, den sie den **Reim** nenneten. Sie gewöhnten auch ihre Ohren dergestalt daran, daß sie diesen Reim endlich für das wesentlichste Stück der Poesie hielten; ja die Verse und alle Gedichte überhaupt nichts anders als Reime nenneten. Diesen Reim nun zu haben, sparten sie weder Kunst noch Mühe, ja sie verwehrten sich dabey auch keine Freyheit. Zum wenigsten wußten sie eine Aehnlichkeit der letzten Worte heraus zu bringen, wenn gleich keine völlige Gleichheit zu erhalten möglich war, z.E. Otfrieds Vorrede zu seinem Evangelio hebt sich also an.

> Hludouuig ther snello
> Thes Uuisduames follo
> Er Ostarrichi rihtet al
> so Frackono Kuning scal u. s. w.

Ueberhaupt von Reimen kan man den Artickel: **Reim**, im XXXI Bande, p. 235. u. f nachschlagen. Aus dem nun, was wir hier beygebracht, ergiebt sich die natürliche Eintheilung der Verse, daß sie entweder gereimte Verse oder ungereimte seyn. Jene sind bey den Nördlichen Völckern im Schwange gewesen; diese aber haben die Griechen und Römer geliebt. Es ist auch aus vorhergehenden klar, daß ohne Zweifel der Griechen ihre Poesien viel künstlicher und der Natur des Gehörs viel gemässer sind, als die Art, wie sie die Mitternächtigen Nationen zu verfertigen pflegen. Wir wollen nunmehro die unterschiedenen Gattungen, in welche diese zwey Arten von Versen eingetheilt werden durchgehen, und machen also, wie billig von den ungereimten Versen den Anfang. Man hat deren, wie schon gesagt, eine grosse Menge. Davon aber die vornehmsten diese sind:

1) VERSUS ACATALECTUS, ist ein Vers, in welchem weder eine Sylbe zu viel, noch zu wenig ist, sondern just alle die hat, so das Metrum, von dem er den Nahmen hat, erfordert, z. E. Acatalecti Jambici quaternarii sind:

> Serva Deus, verbum tuum,
> Et frange vires hostium &c.

2) VERSUS ADONICUS, ist eine Art Verse, so aus einem Dactylo und Trochäo, oder Spondeo besteht, und hat den Nahmen von dem Adonide, als in dessen threnis dergleichen mit gebraucht worden, und alleine nicht leichtlich vorkömmt, wohl aber ingemein nach 3. Versibus Sapphicis oder auch unter den Anapästis Aristophanicis in den Tragödien gebraucht wird. Sein Schema ist dieses:

– ∪ ∪ | – ∪
 | – –

Statt der Exempel aber können folgende aus dem Boethio dienen:

> Gaudia pelle,
> Pelle timorem,
> Spemque fugato,
> Nec dolor adsit,
> Nubila mens est,
> Vinctaque frenis,
> Hæc ubi regnant.

3) VERSUS AEQUIDICUS, ist, in welchem sich alle Wörter von einerley Buchstaben anfangen, z. E.

> Mala mali, malo, Meruit mala maxima mundo.

4) VERSUS ANACREONTICUS, siehe *Anacreonticum carmen*, im II Bande, p. 15.

5 a) VERSUS ANAPAESTICUS, siehe davon gleichfalls den Artickel: *Anapæsticum carmen*, im II Bande, p. 52.

5 b) VERSUS ASCLEPIADEUS, siehe *Asclepiadeus versus*, im II Bande, p. 1821.

6) VERSUS BRACHYCATALECTUS, ist ein Vers, an dem am Ende ein gantzer Pes fehlet, wenn er den Nahmen seines Metri erfüllen soll, z. E. Brachycatalecti jambici quaternarii sind:

> Serva, Deus, tuum
> Verbum, ter- optime,
> Vires & hostium
> Contunde fortium &c.

7) VERSUS CATALECTUS, ist ein Vers, dem am Ende nur eine Sylbe zu seinem Metro fehlet, z. E.

> Serva, Deus benigne,
> Verbum tuum atque vires
> Frange hostium feroces &c.

8) VERSUS CHOLIAMBICUS, ist so viel als Versus Scazonticus, siehe *Scazonticus versus*, im XXXIV Bande, p. 566.

9) VERSUS DACTYLICUS, ist, so aus lauter Dactylis bestehet, oder in dem doch der Dactylus mehr als ein anderer Pes vorkommt. Es giebt unterschiedliche Arten derselben.

a) *Dactylicus Alcaicus*, welcher ein Vers ist, so aus einem Jambo, oder Spondeo, einem Baccheo und zweyen Dactylis bestehet, z. E.

∪ –

∪ — | ∪ — | — || — ∪ ∪ | — ∪ ∪
— — | | | | — ∪ —

Quid sit futurum cras, fuge quærere.

Desgleichen Aequam memento rebus in arduis
Servare mentem, non secus in bonis.

b) *Dactylicus Alcmanius Tetrameter*, ist ein Vers, welcher aus den 4 letzten Pedibus eines Hexametri bestehet, z. E.

— ∪ ∪ | — ∪ ∪ | — ∪ ∪ | — ∪
— — | — — | | — —

Quid non ebrietas male fana
Designat? Cooperta recludit,
Spes jubet esse ratas & inermem
Sæpe in atrocia prælia trudit &c.

c) *Dactylicus Archilochius dimeter*, ist ein Vers, welcher aus zween Dactylis und einer Sylbe bestehet. z. E.

— ∪ ∪ | — ∪ ∪ | ∪
—

Puluis & vmbra sumos,

Desgl. Omne solum patria est
Fortibus, ut pelagus
Piscibus, omnivagis,
Ut volucri, vacuo
Quicquid in orbe patet.

d) *Dactylicus Archilochius heptameter*, ist ein Vers welcher aus drey Dactylis oder Spondeis, einem Dactylo, und drey Trochäis bestehet, z. E.

—∪∪ | —∪∪ | —∪∪ | —∪∪ || —∪ | —∪ | —∪
—— | —— | —— | | | | ——

Pallida mors æquo pulsat pede pauperum tabernas.

Desgl. Vitæ summa brevis spes nos vetat inchoare longas. Horatius,

Doch machen einige aus dergleichen Versen allemahl zweene auf folgende Art:

— ∪ ∪ | — ∪ ∪ | — ∪ ∪ | — ∪ ∪
— — | — — | — — |

Pallida mors æquo pulsat pede

— ∪ | — ∪ | — ∪
| | — —

Pauperum tabernas.

e) *Dactylicus Pindaricus*, ist ein Vers, so aus zween Dactylis und zween Trochäis bestehet, z. E.

— ∪ ∪ | — ∪ ∪ | — ∪ | — ∪
| | | — —

Post equitem sedet atra cura

Desgl. Rebus in ambiguis videri
Magnanimus studeas, & idem
Turgida vela, nimis secunda
Contrahito sapienter aura.

10) VERSUS DIMETER, ist ein Vers, welcher in der Scansion in zwey Metra unterschieden wird, z. E. Jambici dimetri sind:

Demum bene hoc | | est vivere
Deo sibi | | que vivere.

11) VERSUS GLYCONIUS, ist, welcher aus einem Sponteo, einem Choriambo, und einem Jambo oder Pyrrichio bestehet, z. E.

— — | — ∪ ∪ — | ∪ —
| | ∪ ∪

Thebis læta dies adest:
Aras tangite supplices,
Pingues cædite victimas
Permistæ maribus nurus
Sollemnes agitent choros!
Cessent deposito jugo
Arui fertilis incolæ.
Pax est Herculea manu
Auroram inter & Hesperum &c. Seneca.

12) VERSUS HEROICUS, ist so viel als ein Versus hexameter von dem wir sogleich reden wollen.

13) VERSUS HEXAMETER, ist, welcher aus 6 Pedibus, als in den ersten 4 Regionibus aus einem Dactylo oder Spondeo, in der 5ten, ordentlicher Weise aus einem Dactylo und in der sechsten aus einem Spondeo oder Trochäo bestehet: z. E.

—∪∪ | —∪∪ | —∪∪ | —∪∪ | —∪∪ | —∪
—— | —— | —— | —— | | ——

Nox & amor vinumque nihil moderabile suadent. Ovidius

Desgleichen

Labitur occulte fallitque volubilis ætas. Ebend.

14) VERSUS HYPERCATALECTUS, ist ein Vers, so eine Sylbe mehr hat, als sein Metrum sonst erfodert. Also sind z. E. Hypercatalecti jambici quaternarii diese:

Serva Deus, verbum benigne
Tuum, hostiumque frange vires &c.

15) VERSUS JAMBICUS, ist, welcher zu seinen Haupt-Pedibus Jambos hat, dergleichen denn für andern ist der Versus Jambicus, quaternarius, oder dimeter; oder senarius, oder trimeter und der octonarius oder tetrameter; desgleichen der Scazon, wovon der erstere wiederum insonderheit in reine (puros) und vermischte (impuros) unterschieden werden. Wir wollen nunmehro alle Arten derselben kürzlich erklären.

a) *Jambicus versus dimeter* ist, welcher aus zwey Metris, oder, weil in der Scansion dieser Verse allemahl zweene Pedes auf ein Metrum gerechnet werden, aus 4 Pedibus bestehet, und mithin einerley mit dem Versu Jambico quaternario ist, so daher bald hernach nachzusehen.

b) *Jambicus versus impurus* ist, welcher zumahl in den ungleichen Abtheilungen (Regionibus imparibus) als nehmlich in der ersten, dritten, fünfften und siebenden, ohne den Jambum auch einen Spondeum, Anapästum, Tribrachyn und Dactylum, in dergleichen Abtheilung (regionibus paribus) aber, ohne den Jambum nur den Tribrachyn und zuletzt einen Pyrrichium leidet, auf folgende Art:

1. ∪ —

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| v - | v - | v - | v - | v - | v - | v - | v - |
| - - | vvv | - - | vvv | - - | vvv | - - | vv |
| vv - | | vv - | | vv - | | vv - | |
| vvv | | vvv | | vvv | | vvv | |
| - vv | | - vv | | - vv | | - vv | |

c) *Jambicus Versus octonarius* ist ein Versus Jambicus, so aus 8 Pedibus und mithin aus 4 Metris bestehet, dessen Abbildung in vorhergehenden zu sehen; ein Exempel aber folgende doppelte Quaternarii geben:

Largitor o summi boni spes una mundi per diti,
Intende votis pauperum numen tuum rogantium!
Reos facit culpæ gravis nos nostra conscientia;
Te quæsumus, nos liberes ab omnibus piaculis!

d) *Jambicus Versus purus*, ein reiner Jambischer Vers, ist, welcher aus keinem andern Pede, als lauter Jambis, bestehet, jedoch den letztern ausgenommen, welcher auch hier endlich ein Pyrrichius seyn kan. Z. E.

v — | v — | v — | v — | v — | v v / v —

Habet venena sermo blandior sua.

e) *Jambicus versus quaternorius* ist, welcher aus zweyen Metris bestehet, und in der ersten und dritten Regien einen Jambum, Spondeum, Tribrachyn, Anapästum, und Dactylum; in der andern einen Jambum oder Tribrachyn, und in der vierdten einen Jambum oder Pyrrichium haben kan, z. E.

| 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|
| v - | v - | v - | v - |
| vvv | vvv | vvv | vv |
| - - | | - - | |
| vv - | | vv - | |
| - vv | | - vv | |

O fons perennis gratia,
Salutis & clementiæ,
Jesu, meum decus, meæ
Animæ voluptas unica,
Te lingua quamvis nesciat
Fari satis, jubet tamen
Amoris ingens vis tuum
Ut usque nomen prædicem &c.

f) *Jambicus Versus Scazon* oder *Scazonticus*, siehe *Scazonticus versus*, im XXXIV Bande, p. 566.

g) *Jambicus versus Senarius* ist, welcher aus 6 Abtheilungen (Regionibus) oder dreyen Metris bestehet; und in der ersten, dritten und fünften Abtheilung einen Jambum, Spondeum, Tribrachyn, Anapästum oder Dactylum, in der andern und vierdten aber einen Jambum oder Tribrachyn, und in der sechsten einen Jambum oder Pyrrichium haben kan, auf diese Art:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|---|---|---|---|---|
| v - | v - | v - | v - | v - | v - |
| - - | vvv | - - | vvv | - - | vv |
| vvv | | vvv | | vvv | |
| vv - | | vv - | | vv - | |
| - vv | | - vv | | - vv | |



Servimus eheu servitutem pessimam,
Omnesque vernæ audimus in nostra Domo.
Hic quisque glebæ adscribitur servus suæ,
Suisque damnis usque pugnat bestiis &c.

**Morhoff.**

h) *Jambicus versus tetrameter* ist so viel als ein Versus Jambicus so aus vier Metris bestehet, und mithin einerley mit dem Octonario ist, so daher auch oben nachzusehen.

i) *Jambicus versus trimeter* ist so viel, als ein Versus Jambicus, welcher aus drey Metris bestehet, und mithin mit dem Jambico Senario auf eins hinaus läufft, welcher daher ebenfalls an seinem Orte nachzusehen stehet.

16) VERSUS LEONINUS, siehe **Leoninische Verse**, im XVII Bande, p. 230.

17) VERSUS PENTAMETER, siehe *Pentameter*, im XXVII Bande, p. 284.

18) VERSUS PHALAECIUS, siehe *Phalaecium genus*, im XXVII Bande, p. 1726.

19) VERSUS RHOPHALICUS, ist so viel als ein Versus Leoninus, siehe **Leoninische Verse**, im XVII Bande, p. 230.

20) VERSUS SAPPHICUS, siehe **Sapphische Vers**, im XXXIV Bande, p. 37.

21) VERSUS SCAZONTICUS, siehe *Scazonticus Versus*, im XXXIV Bande, p. 566.

22) VERSUS SERPENTINUS, siehe *Serpentinus Versus*, im XXXVII Bande, p. 410.

23) VERSUS TETRAMETER, ist, welcher aus 4 Metris bestehet, z. E. tetrameter Jambicus ist.

Serva, Deus, |verbum tuum, at| quæ frange vi-| res hostium.

24) VERSUS TRIMETER ist, welcher aus seinen 3 Metris bestet, z. E.

Serva, Deus, |verbum tuum, | ter optime,
Et frange vi |res hostium| potentium.

25) VERSUS TROCHAICUS, siehe *Trochaicus versus*, im XLV Bande, p. 385.

Wir kommen nunmehro auf die **gereimten Verse**, darinnen fast alle heutige Völcker in Europa ihre Verse zu schreiben pflegen. **Morhoff** von der Deutschen Sprache und Poesie im IX Cap. p. 545 theilet sie, wie **Moreau** vor ihm gethan, in **künstliche** (ARTIFICIOSOS) und **gemeine** (VULGARES) ein: Die künstlichen wiederum in ADSONANTES oder CONSONANTES und CONCORDANTES. Jene bestehen bloß in dem Reime, diese haben entweder Wörter oder Reime, die zweyen oder mehr Versen gemein sind. Der Adsonantium sind zweyerley Arten, eine, worinnen das Mittel dem Ende gleich lautet. Diese hat wieder drey Gattungen unter sich, 1) wenn der Reim in einem Verse ist, wie in diesem:

Hic jacet Henricus semper pietatis amicus.

2) Wenn Anfang, Mittel und Ende zusammen reimen als in diesem Verse:

Vos estis, Deus est testis! teterrima pestis.

3) Wenn der Anfang mit dem Mittel reimet, und

und das Ende des ersten Verses mit dem Ende des andern, z. E.

Janua mortis, passio fortis, crimen eorum
Attulit orbi, femina morbi torque malorum.

Die andere Art ist, wen das Ende des ersten Verses mit dem Ende der andern Verse reimet. Solches geschiehet 1) in zweyen Versen, dessen ein Exempel abgeben kan die Verse eines gewissen Raymundi

Ut mens se videat posita caligine *fumi*
Quis vetat apposito lumen de lumine *sumi*
Quodsi perfecte nequeo res edere *cunctas*,
Vt desint vires, tamen est laudanda *voluntas*.

Dergleichen Art ist auch der Jambus, welcher bey der ehemahligen Academischen Deposition an etlichen Orte gebraucht zu werden pflegte:

Nos dum jocamur cras*sius*
Bonis studemus mori*bus*,
Lignum fricamus horri*dum*
Crassum dolamus rusti*cum*.
Curuam, quod est, hoc *flectimus*,
Crassum quod est, *depenimus* &c.

Zum andern geschiehet solches in vielen, wie in diesen Versen des Floreti:

Qui peccat nimium præsumens de pietate
Vel qui desperat de divina bonitate,
Aut induratus non cessat ab impietate,
Et qui fratris odit virtutes improbitate.

Und wie sie ferner nach einander lauten. Man kan zu diesen beyden Arten noch die dritte hinzu thun, die aus beyden vorhergehenden gemischt ist, welche viel schwerer, als die andern. Dessen Exempel sind unterschiedene, als wenn 1) Mittel und Ende in unterschiedenen Versen reimen. Z. E.

Stat foris ante *fores* Michael, dicens quod *honores*
Immutent *mores* ratio tamen in *meliores*.

Ein dergleichen Gedichte von dem Trojanischen Kriege, welches fürwahr nicht so gar ungeschickt ist, hat **Barthius** l. 31. Advers. c. 5. heraus gegeben, so ihm von Caspar Genartio geschencket, und in jedem Dysticho gleiche Reime hat, dessen Anfang also lautet:

Pergama flere *volo* fato Danais data
*solo*
Solo rapta *dolo* capta redacta
*solo*

2) Wenn Anfang, Mittel und Ende, auch das Ende verschiedener Verse zugleich sich reimen, z. E.

Aeneus hic *coluber*, cruce *luguber*, ipse
*saluber*
Atque cruore *ruber*, vitæ *faber*, omnibus
*vber*
Omne fugans *suber* & culpæ vexile
*suber*
Hunc puer, hunc *puber* nunc fugat canus
& *vber*.

*Concordantes* sind, wenn der Anfang eines Verses in allen ist, und das Ende aller Verse auf einen Reim ausgehet, der dem Mittel gleichet, z. E.

In re terrena { nihil est aliud nisi *poe* / labor eminet atque *cate* / nec lex nec juris *habe* } *na*

Diesen sind entgegen gesetzt, da der Anfang unterschieden, das Mittel aber und Ende in vielen Wörtern einerley Wörter oder Reime hat. Das allerschwereste in dieser Art ist, wenn alle Sylben und Reime beyder Verse gemein sind, z. E.

Quos anguis dirus Christi mulcedine pauit,
Hos sanguis mirus tristi dulcedine lauit.

Die gemeinen gereimte Verse sind diejenigen, welche ohne Metro sind und nur bloß die Reime haben. Solcher Art sind die Verse, die ein Carmelite, **Gualterus Disse**, herausgegeben, deren Anfang also lautet:

Heliconis rivulo modice conspersus
Vereor ne pondere sim verborum mersus.
Sed quia jam labitur mundus universus
Incipe Moenalios mecum, mea tibia, versus
Rhytmis dum lascivio, versus dum propino
Rodet forsim aliquis dente me canino
Quia nec afflatus sum spiritu divino
Nec labra fonte prolui caballino &c.

Aus den angeführten siehet man leicht, daß, wenn man die Sache recht überlege, kein ander Urtheil davon zu fällen sey: als daß bey so vielen Reimen die Verse selbst zu damahligen Zeiten unsichtbar geworden sind. Diese eingebildete Poeten wurden nichts als elende Reim-Schmidte, die sich an den Klappen der Sylben, wie Kinder an den Klingen der Schellen, belustigten; an die Sachen aber entweder gar nicht dachten, oder des grossen Zwanges halber nicht recht dencken konnten. Bey dem allen aber bleibt es wohl gewiß, daß die Scythischen oder Celtischen Völcker d. i. unsere Vorfahren und die Barden derselben, als ihrer Poeten, etwa um die Zeiten des Tacitus, auch wohl noch zeitiger die Reime in ihren Versen eingeführet haben mögen. Ihre Absicht dabey ist wohl keine andere gewesen, als daß ihre Landes-Leute das Lob ihrer Helden desto leichter auswendig lernen, und es desto besser behalten möchten. Denn weil an Schreiben damahls ein grosser Mangel war, und das Gedächtniß des Volckes die Stelle der Chronicken vertreten muste: so waren die gereimeten Lieder sehr geschickt, das Auswendig lernen zu befördern. Alle Sprüchwörter unserer Alten zeigen davon. Diese hielten den Kern ihrer moralischen und politischen Klugheit in sich, und wurden der Jugend gleich mit der Mutter-Milch eingeflösset; aber zu desto grösserer Erleichterung des Gedächtnisses in Reimen verfasset: z. E.

Freunde in der Noth
Gehn hundert auf ein Loth.

* *

Je krümmer Holtz, je besser Krück
Je ärger Schelm, je besser Glück.

* * *

Auf einen groben Ast
Gehört ein grober Quast. u. d. gl.

Doch

Doch die Sache ist so ausgemacht, daß sie keines fernern Beweises vonnöthen hat. Wie nun die Griechen in ihren Sylben-Maasse die Lateiner zu Nachfolgern bekommen haben: So haben auch die alten Deutschen gantz Europa reimen gelehret. Italien, Spanien und Gallien nahmen die Art derjenigen Völcker an, die sich durch die Gewalt der Waffen ihrer bemächtigten. Die Dänen, Schweden, Holl- und Engelländer sind selbst von deutschem Geschlechte, und haben also die Kunst von ihren eigenen Vorfahren gefaßt. Ja auch die Pohlen, eine Abkunfft der alten Sarmater, beliebten die reimende Poesie. Nichts ist nach Herrn Professor Gottschedts Meynung, dabey mehr zu bewundern, als daß die Italiener, Spanier und Frantzosen, die doch Abkömmlinge der Lateiner sind, nicht das regelmäßige Sylben-Maaß ihrer Vorfahren beybehalten; sondern selbiges entweder gar mit der Deutschen Reim-Kunst vertauschet, oder doch damit verbunden haben. So hoch Dantes und Petrarcha in Welschland, Ronsard und Malherbe in Franckreich wegen der durch sie gesäuberten Poesie ihres Vaterlandes geschätzet werden: So seltsam muß es einen verständigen vorkommen, daß diese grosse Geister ihren Landesleuten nicht gewiesen, wie man auch im Welschen und Frantzösischen die Lateinische Art zu dichten nachahmen und verschiedene Arten der Abwechselung langer und kurtzer Sylben einführen könne. Sie blieben nehmlich bey der blossen Abzehlung der Sylben und dem Reime: Worzu die Frantzosen in den fünf und sechsfüßigen Versen noch einen Abschnitt hinzu thaten. Daher ist es denn vergeblich, wenn einige von unsern Landesleuten in der Poesie dieser Völcker ein Sylben-Maaß suchen; oder ihre Poeten beschuldigen, daß sie darwider verstossen: Wie der ungenannte Verfasser der Reflexions sur la Versification françoise gethan hat. Sie haben sichs noch niemahls in Sinn kommen lassen, daß ihre Sprache lange und kurtze Sylben habe; so leicht man ihnen solches durch die Aussprache selbst zeigen kan. Und wenn sie gleich viel von ihrer so genannten Cadence schwatzen, so ist es bey ihnen doch ein blosses je ne sçai quoi? Sie wissen nehmlich nicht zu sagen, woher dieselbe entstehet; können auch keine Regel davon geben; und wollen sichs doch nicht sagen lassen, wie Herr Professor Gottschede davor hält, daß solches bloß von einer regelmässigen Abwechselung langer und kurtzer Sylben herrühret. Diese gelingen ihnen zuweilen von ungefehr, ohne daß sie daran gedacht haben. Eben das könnte man auch von Italienern und Spaniern erweisen, wenn es hierher gehörte. Da nun alle diese Nationen, und die Pohlen noch darzu bey dieser unvollkommenen Art Verse zu machen geblieben sind: So haben die Deutschen sie gewiß weit übertroffen. Unsere Poeten haben es durch die Zärtlichkeit ihres Gehörs bald gemercket, daß die regelmäßige Abwechselung langer und kurtzer Sylben, dadurch die Griechische und Römische Poesie so vollkommen geworden, auch in unserer Mutter-Sprache statt haben könne; und daher hat man schon vor dem grossen Opitz allerley Gattungen des Sylben-Maasses gebrauchet. Z. E. Die **Winsbeckin**, die am Hofe des Kaysers Barbarossa gelebt, hat die Ermahnung an ihren Sohn in lauter Jambischen Versen beschrieben. Es heißt gleich vom Anfang:

Ein weiser Man hat einen Sun
Der was im lieb als mannigem ist,
Den wolte er lernen rechte tun,
Und sprach also: Mein Sun du bist
Mir lieb an allen falschen List,
Bin ich dir sam du selbe dir so volge mir ze direr Frist
Diewile du lebest es ist dir guot
Ob dich ein Frömder ziehen soll, du weist nicht wie er ist gemuot.

In dieser ersten Strophe ist nur das Wort mannigem, diewile und lebest wider das ordentliche Sylben-Maaß: Alles übrige ist recht. Wer sieht aber nicht, daß in der heutigen Aussprache in jenem das I, in den beyden letzten aber das eine E leichtlich verschlungen wird? Man sehe nur die Lieder an, so D. Luther schon vor 200 Jahren gemacht, so wird man ziemlich richtige jambische oder trochäische Verse darinnen finden. Man darf zum Beweise nur den Glauben anführen, als wo beyde erwehnte Gattungen vermischt anzutreffen sind.

v — v — v — v —
Wir gläuben all' an einen GOtt
— v — v — v — v
Schöpffer Himmels und der Erden
Der sich zum Vater gegeben hat,
Daß wir seine Kinder werden,
— v — v — v — v
Er will uns allzeit ernähren
Allem Unfall will er wehren,
v — v — v — v —
Er sorget für uns hüt' und wacht
Es steht alles in seiner Macht.

Ein jeder wird hier unschwer sehen, daß alle ausgerückte und männlich gereimte Verse jambisch; alle eingerückte weibliche hergegen trochäisch sind: Und das gantze Sylben-Maaß ist so richtig, daß nur in der letzten Zeile das eintzige Wort **alles** vorn kurtz und hinten lang ausgesprochen werden darf. Wären nun ihre Nachfolger in der Poesie auch den Spuren dieser grossen Vorgänger gefolget, so würden wir lange vor Opitzen taugliche Verse im Deutschen bekommen haben. Da aber Hanns Sachse und andere nach ihm kein so zartes Gehör hatten und bey der alten Art blieben; so muste freylich der jetzgedachte Vater unserer gereinigten Poesie von neuen die Bahn darinnen brechen. Er nahm sich die Holländer zum Muster, als unter welchen schon **Heins** und **Cats** ihrem Vaterlande eben den Dienst geleistet hatten. Von diesem ahmte er nicht nur die Gedancken, sondern auch das Sylben-Maaß nach: Und er konnte es dem ersten also auch in dieser Absicht nachrühmen, wie er that, wenn er an ihn schrieb:

Daß deine Poesie der meinen Mutter sey.

Diesem Vorgänger sind nun nach der Zeit alle deutsche Poeten gefolget: Und also übertrifft nunmehro unsere deutsche Poesie an Kunst und Lieb-

lichkeit des Wohlklanges die Poesien aller Italiener, Frantzosen und Spanier, weil wir nehmlich den Reim unserer Vorfahren mit dem majestätischen Sylben-Maasse der Griechen und Römer vereinbaret haben. Was wir aber hier von den Deutschen sagen, das gielt auch von den Schweden, Dänen und Engelländern: Wiewohl diese letzteren auch noch zuweilen ohne Sylben-Maaß reimen; auch wohl gar ohne Reim und Sylben Maaß dichten und bloß auf die Länge der Zeilen sehen: Wie **Milton** in seinen Paradise lost gethan hat; welche Art der Verse sie blank Verses nennen. Exempel hiervon mögen wir nicht anführen, weil es uns in allzugrosse Weitläufftigkeiten verwickeln, und unsere Leser allzusehr ermüden würde. Doch lese man den Artickel **Poesie der Engelländer** im XXVIII Bande, p. 986 u. ff. nach.

Wir kommen nunmehro auf die Gedichte. Es werden nehmlich viele Verse zusammen, die eine Haupt-Sache abhandeln, ein **Gedichte** (Latein. POEMA) genennet; nachdem wir also von Versen überhaupt gehandelt; so kommen wir nunmehro auf die Gedichte. **Thomas Hobbes** in des **Sorbiere Brieffen** Lettre XXXVII nachdem er die Poesie überhaupt nach den 3 Oertern des menschlichen Geschlechtes, dem Hofe, der Stadt und dem Lande, in drey Theile unterschieden und die Heroische Poesie mit dem Hofe, die Scommatische oder Satyrische mit der Stadt und die Postoralische mit dem Lande verglichen; giebt folgende 6 Arten der Gedichte an:

1) Poema heroicum narratiuum oder Epicum, ein **Helden Gedichte**.

2) Poema heroicum Drammaticum oder Tragicum, die **Tragödie**.

3) Poema scommaticum narratiuum, so die Römer schlecht weg Satyricum genennet, die **Satyre**.

4) Poema scommaticum drammaticum oder Comicum, die **Comödie**.

5) Poema Pastorale narratiuum die **Hirten-Lieder** oder **Eclogen**.

6) Poema Pastorale drammaticum, ein **Schäfer-Spiel**.

Weil aber von den meisten in besondern Articeln schon ist gehandelt worden; derjenigen aber, deren man noch nicht gedacht, ihre Weitläufftigkeit nicht zuläßt, sie allhier vollständig abzuhandeln; als haben wir sie nur kürtzlich anzeigen wollen. Die Arten der Gedichte, die bey den Deutschen vorkommen, und theils aus der Natur der Pedum und dem Metro fliessen, theils aus fremden Sprachen entlehnt worden, sind von vielen Schrifftstellern so ausgeführt, daß wenig hinzuzusetzen. Daß wir aber dieses Stück nicht umhin gehen, so wollen wie die weitläufftigen Lehr-Sätze und Exempel andern überlassen, und nur allhier, was etwan sonderliches vorfält, erwehnen. Die Arten der Gedichte werden 1) nach den Füssen, 2) nach den Strophen und Reim-Schlüssen, 3) nach der Materie eingetheilet. Die letzte Art beruhet nicht auf die Prosodie sondern auf der Erfindung. Nach den Pedibus sind 1) die Jambische. Die Metra, die von ihnen gemacht werden, können bis auf 16 Sylben ausgedehnet werden. Hierüber kan man nicht wohl schreiten, wie man auch unter 4 Sylben nicht gehen kan. Die Abwechselung des Männlichen und Weiblichen kan auf viererley Art geschehen, und hat **Christian Weise** zwölffe derselben vorgestellet. Ein Exempel davon kan uns folgende Uebersetzung der I Ode im I Buche des Horatii geben:

Mäcenas, des Geschlecht von solchen sich vermehret,
Die Rom mit Purpur-Tracht, mit Kron und Scepter ehret
Mein Schutz
Mein Trutz
Mein alles, was ich kan,
Nimm diese Reime an, u. s. w.

Ferner hat man Trochäische Gedichte. Sodenn Dactylische und Anapästische Verse, die sich nicht über 14 oder 15 Sylben erstrecken. Es soll dieselbigen **August Buchner** im Deutschen erfunden haben, und hat ihm ein gewisser **Caldenbach** ein Lob-Gedichte dießerhalben zugeschrieben. Allein es ist dieses falsch. Denn man findet schon unter den alten Deutschen Gedichten, die **Goldastus** herausgegeben, p. 399 dergleichen Verse. Er führet aus dem **Ulrich von Lichtenstein** einige an, die also lauten:

Swer folget dem Schilde, der soll es enblanden
Dem Liebe, dem Gute, dem Hertze, dem Handen,
Das lourt vil hohe mit hohem Gewinne
Dû vil werdu minne ꝛc.

Gleichwie man im Lateinischen zusammengesetzte Füsse (pedes compositos) hat, so kan man sie auch im Deutschen haben, und kan man viel aus denselben zusammengesetzte Metra nach der Lateinischen Art ersinnen, die nicht so übel klingen, wenn die in Deutschen übliche Quantität in Acht genommen wird.

Unter den nach den Strophen eingetheilten Gedichten, ist das Alexandrinische das bekannteste. Woher dieses den Nahmen habe, kan man nicht eigentlich wissen. **Claude Faucher** handelt hiervon in seinem Buche de la Poesie Françoise L. II. p. 85 und hält davor, daß es entweder von den Büchern und Romanen, darinnen die Thaten des Königs Alexandri in dergleichen Versen beschrieben worden, handele, er bringt auch davon einige Exempel in gemeldetem Buche bey; oder auch von einem Frantzösischen Poeten Alexandro. Andere meynen, es werde von einer Stadt Alexandria in Italien, woselbst es erst erfunden seyn soll, also genannt. Zeiler will es gerne aus Deutschland herführen, daher er in seiner 569 Epistel an jemand schreibt, und von ihm zuwissen begehrt, ob man nicht unter den uralten Gedichten eine solche Art finden solte. Wir halten aber davor, daß man sich dießerhalben vergeblich bemühen werde, und vermeynen, man müsse deren Erfindung den Frantzosen lassen. Wie herrlich aber auch dieses etlichen

etlichen vorkömmt, so urtheilet dennoch der scharfsinnige Kunst-Richter **Rapin** in seiner Reflexions p. 2 n. 10 davon, daß es immer einerley klinge, und den Unterscheid des Numeri nicht vorstellen könne, ja in einen langen Gedichte endlich gar verdrießlich falle. **Johannes Boscanus** und **Baccilasso de la Vega** haben es lieber in Spanischen wollen fahren lassen, und anstatt dessen die bey den Italienern gebräuchliche eilffsylbichte Verse angenommen, wie **Nicolaus Antonius** in seiner Biblioth. Hispanica bezeugt, in quibus, wie er sagt, majestatem explicarent styli atque uberiores venæ latices abundantius effunderent. Man solte auch, nach **Morhoffs** Urtheil, gleichfalls hierinnen in der Deutschen Sprache die Helden-Art fast besser ausdrucken können. Ein Exempel Alexandrinischer Verse können diese Zeilen aus einer Uebersetzung der VI Ode des I Buches im Horatio abgeben:

Agrippa der sein Schwerd noch niemahls hat gezücket
Daß nicht der Feinde Volck bey Hauffen zugeschicket
Dem, der zu Pluto führt, laß Varius den Mann
Der wie Homerus selbst so treflich schreiben kan rc.

Man hat auch einige Art Verse, die man, nach Art der Lateinischen, Elegien zu nennen pflegt bloß deshalben, weil weibliche und männliche unter einander verwechselt werden. Dergleichen hat man nicht allein im Alexandrinischen Genere, sondern auch in andern. Man vermischt auch wohl zweyerley Arten, also, daß ein Vers Alexandrinisch, der andere Anapästisch ist, welches eine sehr gute Harmonie macht. Dergleichen im Alexandrinischen Genere geschriebene Elegien findet man häufig, daß es also nicht nöthig seyn wird, Exempel davon anzuführen. Man hat ferner eine Art, die die Frantzosen VERS COMMUNS, gemeine Verse, zu nennen pflegen und die aus zehn- und eilffsylbigten Jambis bestehen. Diese klingen sehr wohl, und können zu vielen Dingen gebraucht werden. Ein Exempel davon können diese Zeilen seyn:

O! Lydia, der Jugend Fall und Stricke,
Ich bitte dich, sag an, was finds für Tücke,
Was ist für Gyfft, daß Sybaris so liebt
Und sich um dich der eiteln Lust ergiebt?

Es folgen nunmehro in der Ordnung die Sonnete, davon kan man aber den Artickel **Sonnet** im XXXVIII Bande, p. 806 nachschlagen. Man hat bey den Frantzosen auch vier-sechs-achtzeilige Verse, Quatrains, Hexains, Huitains, auf unterschiedliche Art unter sich verwechselt und gemischet, welchen etliche drey-fünf-sieben-neun-zehn- und zwölfzeilige hinzuthun, deren Exempel bey dem **Betulio** c. 8 seiner Anweisung zulesen. Hierinnen kan ein jedweder seinen eigenen Einfällen zum Theil folgen. Die Sapphischen Verse sind bey den Deutschen auf unterschiedliche Art aufgebracht worden, so daß sie nunmehro bey ihnen fast das Burger-Recht erlangt, wie denn deren verschiedene Gattungen unterschiedliche Deutsche Poeten gantz glücklich erfunden haben. Z. E.

Clio, du Seele der gelehrten Seelen,
Was soll mein Spiel für einen Held erwehlen,
Wem soll zu Ehren Echó auch erschallen
Wem solls gefallen?
(Echo) allen.

**Ringel-Reime** sind diejenigen, welche mit denselben Wörtern, damit sie anheben, auch den Schluß machen, siehe den Artickel **Ringel-Reime**, im XXII Bande, p. 1674. Die öftere Wiederhohlung eines klingenden männlichen Reims, wie beym **Schottel** in dem Gedichte, so er von der Deutschen Haupt-Sprache im Anfange seines fünften Buchs hat, nennet er in den Anmerckungen **Baerie** oder **Bardit**, und kan es seyn, daß sie solcher Art sind, die **Hanß Sachse** seine Töne oder Bare nennet. Aber er bringt davon keinen Beweiß bey. Die **wiederkehrend.** Reim-Verse bestehen darinnen, daß in dem gantzen Gedichte nur eine Reim-Art sey, es mögen auch so viel Strophen seyn als nur möglich ist, und mögen von der Mitten des Gedichtes die Reime rückgängig wieder anfangen, also daß der erste in der Wiederhohlung dem letzten des ersten Theils gleich werde, und also bis auf den letzten in gleicher Zahl und Reimwörtern fortgehe, der dem ersten gantz gleich ist. Der erste Theil ist gleichsam der Vorsatz; der andere der Nachsatz oder Beantwortung und Gegenrede. Die **Wieder-** oder **Gegenkehre** haben in den vierversichten Strophen nur zwey Reimwörter, die so fort wiederkehren und kan die Zahl der Strophen nach Belieben gesetzt werden. Beyder Arten Exempel werden diese seyn:

Erste Art.

1.

O du sonst kluges Schiff, wie läst du dich jetzt dringen
Und durch der Fluten Macht so weit von Ufer bringen
Ach sieh auf deine Schantz, ob nicht vor allen Dingen
Im Hafen einzugehn dir möge noch gelingen.

2.

Die Ruder können ja dich nunmehr nicht bezwingen
Indem bald Nord, bald Ost um deinen Mast-Baum singen
Ja alle Plancken stracks von ihren Stürmen klingen
Und da die Seegel fast in 1000 Stücken springen.

3.

Ach ja! es ist also, dir Armen beyzuspringen,
Ja fast kein GOtt daheim; es will ja gar nicht klingen,
Daß du von deiner Macht willst prahlen, rühmen, singen,
Wie du, o Dannenbaum, die Wellen könnest zwingen.

 4. O Schiff,

4.

O Schiff, du merckst es wohl, es könne nicht gelingen,
Im Fall du fechten sollst mit ausgemahlten Dingen.
Es muß hier Mannschafft seyn, drum laß dich ja nicht bringen
Aufs hohe Meer, noch auf die steilen Klippen dringen.

Andere Art.

1.

Der Wasser-GOtt sah einst den Paris eylen
Durch seine Flut, sich mit der Braut zu heilen.
Sprach bey sich selbst, der meynet sich zu heilen
Er schlägt sich wund mit seinem Raub und eylen.

2.

Halt ein, du Nord, damit er deutlich höre,
Wie sehr er sich mit dieser Fahrt bethöre.
Was nützt es denn, daß man sich so bethöre
Und keinen GOtt und keinen Menschen höre u. d. gl.

Man hat auch eine Art die man **Retten-Reime** nennt, die sich vorne, in der Mitten und am Ende reimen. Von diesen und dergleichen Vers-Arten sind bey **Schorreln** in seiner Reimkunst sehr viel absonderliche Arten zufinden, davon man bey ihm weiter nachlesen kan. Wir kommen auf die Pindarischen Oden, welche Art die unsrigen nach Art der Griechischen und Lateinischen gemacht haben. Mit diesen ist es fast wie mit einen Epicheremate, oder Oratorischer Schluß - Rede beschaffen, darinnen die Strophe gleichsam ein Satz ist, welche denn mit tüchtigen Gründen erweitert und befestiget wird. Antistrophe oder Gegen-Satz ist mit dem Unter - Satz in einem Schlusse zuvergleichen, welche wiederum ausgedehnt und mit allerhand Poetischen Figuren ausgezieret werden kan. Die Epodos macht gleich sam die Conclusion oder den Schluß-Satz aus. Diese Ordnung kan auch wohl geändert werden, daß die Strophe den Minorem, die Anti-Strophe den Majorem macht, wie solches auch in Oratorischen Schluß Reden zu geschehen pflegt. Im Lateinischen haben **Heinsius, Sammarthanus** und andere dergleichen Oden geschrieben. Die vielen Gattungen in Deutschen werden überall in Poetischen Anweisungen weitläufftig angeführt. Wir wollen davon folgendes Exempel anführen:

Strophe oder Satz

Edler Pindar! deine Lieder
Füllen noch den Helicon
Und der kühnen Seiten Thon
Schallt noch um den Pindus wieder.
Doch wer kan in tiefen Sträuchen
Wo nur Pan um Mitternache
Bey den wilden Faunen wacht,
Deinen hohen Geist erreichen.

Anti-Strophe, Gegensatz

Flaccus selber muß bekennen;
Deinen Spuren nachzugehn
Sey ein freches Unterstehn,
Ein verwegnes Stück zu nennen.
Traut der Römer seinen Schwingen
Schon so wenig Kräffte zu!
O! wer singt denn so wie du?
O! was wird es mir gelingen.

Epodos, Schlußsatz.

So spiel ich denn in stillen Gründen
Mein sanfft und blödes Haberrohr
Und will mir in der Hirten-Chor
Nur Epheu um die Schläfe winden.
Wenn ich kein Pindar werden kan;
So sing und spiel ich wie Sylvan.

Diese sind also die vornehmsten nach den Strophen eingetheilten Gattungen, deren viele Veränderungen bey andern sich befinden und noch mehr können erdacht werden. **Betulius** hat auch *Centones*, so er Stückel-Gebäude nennet, deren Exempel er einst aus dem Opitz zusammen gesetzet. Es hat aber in Deutscher Sprache nicht die Art, wie im Griechischen oder Lateinischen. So hat man Parodien, Acrosticha, Chronosticha, davon man aber besondere Artickel nachschlagen kan. An **Bilder-Reimen**, da die Verse eine gewisse Figur darstellen, haben sich sonst einige gar sehr belustiget, indem sie bald einen Pocal, bald einen Baum und dergleichen abgebildet. Die Griechen haben solche Dinge vor diesem auch gemacht, wie wir einige von der Art an des Theocriti Gedichten hinten angefügt finden. Von diesen urtheilt **Camerarius** Epist. II. L. V. an den **Eobanum Hessum**: In his carminibus nihil est doctorum admiratione dignum. Quid enim elegans & Atticum vel in argumento vel elocutione vel sententia? An tu vero istos σαυροκοπητὰς & γωνιοκάμπτας probasti? Minime probasti aut probas, qui angustiam istam ingenii & tormenta compositionis per lusum aliqua in parte bella videri posse, in tota poesi laudem, scis, prorsus non habere. Tribuuntur & alia hujusmodi poemata Theocrito, Bipennis alæ, Ara, quæ quidem facile vitabunt industriam nostram & non adeo digna res videtur, ubi tu nervos intendas. Eben solches Urtheil kan man auch von den Bilderreimen fällen, wie auch von Quadrat- und Cubic-Versen, die einige nachahmen wollen. Unter allen diesen Arten sind des **Robani Mauri** Lateinische Gedichte darinnen so vielerley Arten Creutze gebildet werden, verwundernswürdig. Denn es muß dieser Mann eine unglaubliche Mühe gehabt haben, deren so gar unterschiedene Formen in so vielerley Arten der Verse zu verfassen. Wer aber ein recht tüchtiges Gedichte schreiben kan, wird sich nie mit dergleichen armseligen Erfindungen behelffen. Wir nennen zum Beschluß die Madrigale, davon aber schon in den Artickel **Madrigal**, im XIX Bande, p. 140 gehandelt worden.

Nach-

Nachdem wir also die Verse 1) nach den Füssen (pedibus) 2) nach den Strophen abgehandelt, so kommen wir nunmehro auf das dritte, nehmlich ihrer Materie oder die Erfindung derselben. Wir setzen dieses zum voraus, daß ehe einer erfinden kan, er zuvor viel muß gelesen, und seinen Verstand geübt haben, denn sonst wird er gantz gewiß eine unmögliche Arbeit unternehmen. Er muß nicht allein die vornehmsten Deutschen Poeten, sondern auch die Lateinischen und Griechischen, von welchen alles herfliesset, gleichsam durchkrochen, und dieselben, wie Opitz sagt, so gut als seine Finger kennen. Will er diesen die Ausländer, als Spanier, Frantzosen, Italiäner, hinzusetzen, wird er seinen Schatz desto grösser machen. Die Wahl der Wörter muß insonderheit hier wohl in Acht genommen werden, denn wie dieselbe der Ursprung der Beredsamkeit genannt wird, so ist sie in Gedichten vor allen andern das vornehmste. Zu solchen Ende kan man in der Deutsch-Kunst eben solche Sammlungen machen, wie in der Lateinischen. Es haben bereits einige Sammlungen von Redens-Arten und Poetischen Beschreibungen zusammengetragen: Tscherning in dem Abrisse seiner Poetischen Schatz-Kammer, Dreu in seinem Dædalo, Bergmann, Harsdörffer in dem Anhange seines Poetischen Trichters, woselbst er die Bilder mit anführet, welche die vornehmsten Stücken der Poetischen Zierrathen sind, davon Julius Cäsar Ripa ein absonderlich Buch in Portugiesischer Sprache geschrieben, welches ins Deutsche übersetzt worden. Masenius hat einen kurtzen Auszug aus ihm und andern in seinem speculo imaginum veritatis occultæ gemacht. Die Vergleichungen müssen auch angemerckt werden, wie solches in der Lateinischen Poesie von Troguasio geschehen. Im übrigen ist ein grosser Unterscheid unter den Ausdrücken der gebundenen und ungebundenen Schreibart, und werden die Poeten durch einen sonderlichen Geist getrieben. Es meynen etliche, als wenn ein Gedichte nur so von ungefehr gemacht werde, und nur aus Einfällen, die aus den Stegreiff hervorgebracht werden, bestünden; folglich keiner sonderlichen Schluß-Rede vonnöthen hätten. Diese aber, die so urtheilent, legen ihren grossen Unverstand an den Tag und haben niemahls was rechtschaffenes in Wissenschafften gethan. Denn es ist gewißlich also, wie J. C. Scaliger urtheilet, es fallen die Poetischen Genies auf keinen gemeinen Verstand. Ein vollkommenes Gedichte, wie die Aeneis des Virgilii, Comödien, Tragödien und auch andere Gedichte, erfordern ein wohlgeläutertes Urtheil, so wohl in richtigen, aus den locis rhetoricis genommenen Schluß Reden als anderen Zierlichkeiten, die ihre gewisse Art und Verhältniß haben müssen. Es sagt der Cardinal Perronius in seinen Excerptis gar artig: L'excellence des vers consiste comme en un point indivisible de perfection, de sorte que s'il s'y peut mettre un seul mot plus propre ou plus significatif, ou même plus agreable à l'oreille, il ne peut être dit parfait. Es ist die höchste Staffel eines Verstandes zu der Vollkommenheit dieser Kunst zugelangen, wie wir an den vortrefflichen und hohen Geistern als Hugone Grotio, Heinsio, Alexandro Moro, Boileau Despreaux, Opitzen, Petrarcha und vielen andern gesehen, die in allen Stücken der Wissenschafften ihren Verstand geübt hatten, ob sie gleich die besten Poeten waren. Denn was einige Halbgelehrte hiervon klügeln, ob hindere die Poeterey die andern Wissenschafften, ist ein thörigter Schluß derer jenigen, die nicht wissen unter den rechten Gebrauch und Mißbrauch einen Unterschied zumachen. Es heißt wie der Griechische Vers sagt:

Γράμματα μαθεῖν δεῖ καὶ μαθόντα νοῦν ἔχειν.

Wer ein gutes Urtheil hat, weiß wohl, wie weit er gehen, und wie weit er sich zurücke halten soll. Denen Ueberklugen aber, die es vor eine Thorheit halten in dieser Wissenschafft sich zu üben, wollen wir mit dem Verse des Horatii antworten:

O major tandem parcas, insane, minori.

Wie groß der Verstand bey einem Gedichte seyn muß, kan man hieraus sehen, daß die Alten hierzu einer sonderlichen Begeisterung (ἐνθουσιασμὸν) erfordert, der die Gedancken offtmahls ausser sich führet. Wie von dem Marino erzehlet wird, daß da er bey dem Camin-Feuer sitzend einige Stances in seiner Adonis gemacht, in den Gedancken sich so vertieffet, daß ers nicht inne geworden, wie ihm das Feuer die Schenckel verbrannt. Diese Begeisterung weiset sich in allen Stücken eines Gedichtes, ja in den Worten selbst. Daher man von den Poeten sagt, daß sie eine andere Sprache haben und mehr als menschlich reden. Harsdörffer macht unter der gemeinen und Poetischen Schreibart einen Unterscheid, wie unter tantzen und gehen. Es müssen die Wörter und Redens-Arten in gebundener, wie in ungebundener auch ihre Reinlichkeit und Deutlichkeit haben, welche Tscherning in der Vorrede seines Frühlings sonderlich erfordert, und ist alles, was dieser zuwiederläufft, den Ohren unangenehm. Dannenhero die vielen gemachten Dithorambischen Zusammensetzungen, welche einige sehr häuffen, und in ihnen eine sonderliche Zierrath suchen, schwülstige Beywörter und Umschreibungen gäntzlich zu meiden. Worunter auch die alten Wörter gehören, welche einige in der Italiänischen Poesie ausgesucht, von denen Joh. Nic. Erythräus Pinacoth. I. n. 157. zu lesen; ingleichen auch die neuen, sonderlich die erdichteten. Es sind etliche, die es vor eine sonderliche Zierlichkeit halten, ja wohl gar unter die Lehr-Sätze bringen, daß man die Stimmen der Thiere mit gleichlautenden erdichteten Wörtern ausdrucken soll, welches in allen Gedichten nicht zu billigen. Buchners Urtheil in seinem Buche de commutata ratione c. 3. Sect. I. gefällt uns sehr wohl: Ut in Comœdiis & ludicro opere talia aliquando deceant, in Epico carmine, quod totum imprimis gravitate censetur, & ad splendorem ac majestatem comparatum esse debet, locum non habet. Er tadelt deshalber nicht unbillig den Gabriel Lermäum der des Bartas Wercke in Lateinische Verse übersetzet, wenn er den Lerchen-Gesang mit diesen Versen vorstellet:

Ipsa suum tirili tirili tire tirlire tractum
Ingeminans secat astra lenis.

Virgilius der doch oft der Trompeten gedacht, hat niemahls das Ennianische Taratantara gebraucht.

braucht. Es lautet also eben nicht so zierlich, wenn Betulius schreibet:

Brummet, Immen, um und um
Summet, brummet. seyd nicht stum.

und an einem andern Orte:

Wie ofte wird das Summen
Hier von dem Nachtbar Zaun aus dem Gehäge brummen,
Das Bienlein, das vom Busch sein Honig sammlet ein,
Sein süsses Surgesäuß, wird deine Wiege seyn.

Virgilius hat niemahls, da er doch ein gantzes Buch vom Bienen geschrieben, das Wort Bombus, welches von den Bienen sonst gebraucht wird, setzen wollen. Desselben Schlages ist, was Klajus in seinem Friedens-Einzuge schreibt

Bumb bidi bumb bumb halt
Der Tromp'ten lauter Laut auf den Pasteyen schallt.

Bey denselben Autoribus findet man viele schwülstige und Dithyrambische Zusammensetzungen, als von den Wellen der See

Die gisch-gesaltzen lauschen
Und eylen Uferwerts

So auch ferner das Schiff-gepflügte Meer, das Flamm-g-spänn, d. i. die Sonnen-Pferde. Die bunte Würmermüh opus vermiculatum u. hundert andere mehr. welche von einigen als sonderliche Zierrathen geachtet werden, uns aber nicht lieblicher in den Ohren klingen als die vom Plauto erdachten Worte Sycolatronidæ, Argentiextenebronidæ, fustitudinæferricrepinæ insulæ, und des Pacuvii Repandirostrum, incurvicervicum pecus. Welche Wörter kein Verständiger ausserhalb der Comödie oder einem Schertz-Gedichte gebrauchen wird. Die fremden Wörter müss-n auch vermieden werden. Worunter doch nicht zuverstehen, die schon längst in deutscher Sprache das Bürger-Recht gewonnen als Fenster, Kloster ꝛc. welche einige Klüglinge vor unsern Zeiten haben ausmustern wollen, die deßhalber billig vom Buchnero de commutat rat dic. L. I. c. 8. p. 141. ausgelachet werden Lateinische und Frantzösische Wörter haben in einem ernsthafften Gedichte, und in einer abgemessenen Rede keinen Platz. In Unterredungen läst man sie noch hingehen, denn wir besinnen uns vielleicht auf kein nachdrücklicheres. Man hat in der Frantzösischen Sprache, welche reich ist von Wörtern, die einen abstractivum und genericum conceptum in sich begreiffen, einige Wörter, als z. E. pedant (von dessen Bedeutung der Verfasser der Artis cogitandi in Diss. 1. handelt) conduit und 100 andere, die man im Deutschen nicht ausdrucken kan, wie J. C. Scaliger in seiner Rede von dem Worte inceptus dieses und andere Wörter anführet, die man nicht im Griechischen geben kan. Warum solte man nicht derselben sich bißweilen, da es die Nothdurfft erfordert, im Deutschen auch gebrauchen? Es ist keine Sprache so rein, daß nicht fremde Wörter darinnen zufinden. Die Frantzösische hat sehr viel von der Italiänischen angenommen, wie Henricus Stephani schon zu seiner Zeit ein gantzes Buch du nouveau Langage François Italianizé, ou autrement deguisé entre les courtisans du tems herausgegeben. Warum solte denn die Deutsche Sprache hierinnen vor andern einen Vorzug haben? Conring hat diesen Mißbrauch der Poesie in seinem Brief an den Herrn Schottel getadelt. Scilicet, spricht er, dum ditiorem & elegantiorem solito linguam reddere conantur, condunt nova vocabula, nunc ineptis compositionibus nunc cothurnatis metaphoris. Er nennet diese, die solches thun, grallatoria ingenia. Aber diese Reinlichkeit und Deutlichkeit muß nicht dahingedeutet werden, daß man alle Metaphoren meiden solle, wie einige Frantzosen in solchem Wahne sind, und deshalben von Rapin getadelt werden. Denn diese müssen in einer Poetischen Rede seyn, sonsten kriechet sie auf der Erde und hat nichts, wodurch sie sich erheben kan. Es müssen auch diese keine gemeine Vergleichungen seyn, denn die gemeinen Metaphoren sind weniger zugebrauchen, als die sonst gebräuchlichen eigentlichen Wörter, wie Menage in seinen Anmerckungen über den Malherbe p. 528 recht urtheilet, weil sie durch den Gebrauch des Pöbels verkleinert, und dadurch unter auserlesenen Wörtern keinen Platz verdienen. Weshalben man auch die Alltags-Wörter, wie Betulius in VI Capitel anmercket, als Semmel und dergleichen meiden soll Man hat angemerckt, daß in dem gantzen Werck des Virgilii das Wort Panis sich nicht findet, weil es so gemein ist, sondern er giebt es durch Umschreibungen als dona laboratæ Cereris und andere Wörter. Es sind auch einige Periodische Wörtergen in ungebundener Rede gebräuchlich, die sich durchaus in die Verse nicht schicken, als: unangesehen, welchermassen, dannenhero, derentwegen, wie solche auch im Lateinischen sich finden. Man hat auch gewisse Poetische Metaphoren, solche muß man mit grossem Verstande gar genau unterscheiden. Diese sind in allen Sprachen bey Lateinern, Griechen, Italiänern, Franzosen u. a. wohl in Acht zunehmen und zusammen zulesen. Welches eines von den vornehmsten Mitteln ist, zur Vollkommenheit in der Dicht-Kunst zugelangen. Es ist nicht unnöthig wenn man von dergleichen verblühmten Redens-Arten gewisse Verzeichnisse macht, die mehr nutzen als alle Aeraria Poetica. Weil auch eine jede Sprache ihre sonderliche Eigenschafft in den Vergleichungen hat, oder auch bisweilen etwas mit andern gemein, so muß man insonderheit hierauf mercken, da man deren etwas auf einer ähnlichen Art aus einer fremden Sprache in die Deutsche übersetzen kan, welches aber mit grosser Bescheidenheit geschehen muß. Wir können dieses bey denen Lateinischen Poeten sehen, welche dergleichen Redens-Arten den Griechen so artig abstehlen können, daß mans kaum gewahr wird, wenn mans nicht recht genau betrachtet. Doch hiervon muß an einen andern Orte geredet werden Wir wollen nur von denen in der Lateinischen Sprache vorkommenden Vergleichungen und Redens-Arten dieses erwehnen, daß selbige bißweilen gar zierlich in der Deutschen Dicht-Kunst können angebracht werden. Horatz z. E. nennet fundum mendacem der nicht die verhoffte Frucht bringet, warum solte ich im Deutschen solches nicht nachahmen und im Gegentheil sagen: Wenn ihm sein treues Land auf guten Glauben zahlt die Früchte, die er hofft. Oder: sein Acker will nicht Glauben halten. Claudianus sagt: tempestas pretiosa

pretiosa Tagi. Dieses hat Morhof in einem Gedichte nachgeahmet und ein kostbares Gold- und Liebes-Gewitter genennet. Harsdörffer hat ohne Fug in seinem Poetischen Trichter, p. 101. getadelt, wenn man nach der Lateinischen Art:

Intonsum caput Libani,

das unbeschorne Haupt des Berges Libanus sagen wolte. Denn warum solte man nicht von einem Waldreichen Berge sagen können? Er hebt sein unbeschornes Haupt empor. Wir können zwar nicht sagen: vescitur aura, er frißt die Lufft, sondern gar wohl:

Weil er mit frischer Lufft die Lebens-Geister speiset.

Virgilius sagt:

Mane salutantum totis vomit aedibus undam.

Da läßt sich das Wort vomere im Deutschen nicht übersetzen. Longinus hat in seinem Buche περὶ ὕψους, einen Griechischen Poeten getadelt, der da schrieb: πρὸς οὐρανὸν ἐξεμεῖν, in cœlum vomere, und setzet Tanaquil Faber in den Anmerckungen: turpis & sordida est locutio; gedencket aber nicht des Virgilii, der von dem Berg Aetna dieses Wort gebrauchet; ja daß gar die Thüren in den Theatris Vomitoria genannt worden. Dieses macht den unterschiedenen Gebrauch der Sprachen, wiewohl man von dem Feuerspeyenden Berge Aetna im Deutschen dasselbe auch sagen kan. In allen Dingen muß Masse gehalten werden. Man muß allezeit auf den Gebrauch und die Eigenschafft der Sprache sehen. Wo dieses nicht geschiehet, kan man mit demselben es verderben, damit mans gut zu machen vermeynet. Die Frantzosen haben auch in ihrer Sprache die Italicismos bißweilen nicht zum besten angebracht; deshalben Joachim du Bellay wider seine Petrarchisirende Landes-Leute ein absonderliches Buch geschrieben. So haben auch Ronsard, Jodell, Bartas viel Gräcismos in die Frantzösische Sprache gebracht, welche deßwegen von andern getadelt werden, insonderheit von dem J. F. Grandis in seinem Discours Encomiestique sur la Rhetorique. Was die Deutsche Sprache anlanget, so ist sie zwar bequem genung alle Metaphoren auszudrucken, nur in diesem reicht sie nicht zu, daß sie die Metaphorischen Beywörter so nicht geben kan, wie die Griechen, Lateiner und die heutigen Italiäner. Die Deutschen Adjectiva sind nicht so beschaffen, daß sie in denen üblichen Vers-Arten solten statt finden. Derohalben, wenn die Italiäner ein verblümtes Beywort setzen, so muß man im Deutschen das Adjectivum in ein Substantivum verwandeln, und solches gleichsam im Abstracto setzen, welches dann eine Weitläufftigkeit in der Rede und ein fremdes Wesen verursachet, da man bißweilen zwey- oder dreymahl einige Zeilen lesen muß, ehe man den Verstand erreichen kan. Z. E. wenn man sagen wolte, die eiserne Zeit, so schicket sich dieses nicht in den Vers, sondern ich muß davor sagen: Das Eisen dieser Zeit. Die Italiäner aber können beyjeglichen Substantivo ein verblümtes Beywort setzen, wodurch sie eine Rede sehr scharffsinnig machen, ja bißweilen mehr als nöthig ist und die Gebühr erfordert. Sie haben auch ihre Gerundia, wodurch sie ihre Gedancken so zusammen ziehen können, als keine andere Nation thun kan. Was sie in einem eintzigen Commate begreiffen, davon muß ein Deutscher wohl dreye machen. Davon könnten 100. Exempel angeführet werden. Es wird also besser seyn, man suche in der Deutschen Sprache die Scharffsinnigkeit nicht so wohl in verblümten Beschreibungen, als in Neben- und Gegensätzen ausgesuchter Gedancken, wie Flemming und andere thun. Daher kommt es auch, daß die Italiäner viel füglicher die Innschrifften fassen können, als die Deutschen und Frantzosen, von welchen man doch einige Exempel, so auf den vorigen König Ludewig XIV. geschrieben worden, in dem Mercure Galant de l'ann. 1678. findet. Es ist in der That was grosses an den rechten Gebrauch der verblümten Redens-Arten gelegen, weshalben auch Aristoteles in seiner Rede-Kunst saget: Man könne hieran ein vollkommenes Urtheil kennen, wer sie recht zu gebrauchen weiß. Der Cardinal Perron hat gar weißlich geurtheilet, wie in den Excerptis p. 263. zu sehen, daß die Sprachen den Ursprung von der Nothwendigkeit haben, aber durch die Affectation verderbet werden, welche mehrentheils in den Metaphoren besteht. Denn wie die Schwelgerey ein Zeichen ist, daß das Regiment zu Grunde gehet; so ist auch die Schwelgerey in den Sprachen ein Zeichen ihres Verderbens. Er sagt ferner, es sey mit den Sprachen beschaffen, wie mit den Früchten, welche, wenn sie reif werden, allerhand Würmer bey sich zeugen. In der Dicht-Kunst werden zwar härtere Metaphoren, als in ungebundener Rede nicht allein zugelassen, sondern gar erfordert, jedoch mit gewisser Masse. Denn weil man von einem Poeten vielmehr was ausgesonnenes erwartet, als von einem Redner, bey welchem etwas neues immer zu verdächtig ist; so müssen auch einige höhere Metaphoren zugegeben werden. So siehet man auch, daß die Prosa immer eher verderbet wird als die gebundene Art zu reden, weil man sich hierinnen mehr um die Wahl der Wörter bekümmern muß. Es ist aber auch den Poetischen Vergleichungen ein Ziel gestecket, darüber sie nicht gehen sollen. Denn man thut der Sache entweder zu viel oder zu wenig. Ob zwar die verblümten Redens-Arten in den Versen, weiter als in einer Rede gehen; so kan man doch auch allzu weit gehen. Fürnehmlich überschreiten das gesetzte Ziel die Italiäner und Spanier, deswegen sie auch von vielen getadelt werden. Die Alten selbst haben hierinnen nicht die rechte Mittel-Strasse zu treffen gewust. Wenn man den Pindarum aufschlägt; wie erhebt er sich durch Worte? Was ist bey ihm für eine ungezähmte Phantasie, die nicht allemahl gleich lobenswürdig ist, aber dennoch bey den Lyrischen Versen gar wohl kan geduldet werden. Plautus gehet auch hierinnen weiter als Terentius, welcher die Vernunfft und das Urtheil mehr zu Rathe gezogen. Die Metaphoren werden alsdenn frostig, von welchen Aristoteles L. III. Rhetor. und Longinus περὶ ὕψους weitläufftig handeln davon Morhof in seinem Buche de arguta dictione ein mehrers beygebracht hat. Ein Exempel dergleichen närrischen hochtrabenden Metaphoren hat ein Frantzose Schertzweise geschrieben, und unter dem Titel:

Titel: Lettres methodiques herausgegeben. Es gehört auch hierher, wenn die Engelländer die Kunst-Wörter als Metaphoren in ihren Gedichten hineinbringen, wie man bey dem **Donne** siehet, da findet man Atomos, Influentias, Ecstases und so viel Kunst-Begriffe, daß man darüber einen Eckel bekommen möchte. **Castelvetro** hat in seiner Dicht-Kunst ein artiges Urtheil von denen gefället, die diese Kunst-Wörter in Gedichten gebrauchen denn er spricht, weil die Wissenschafften und Künste von dem Volcke nicht verstanden werden; so solte man dergleichen Wörter nicht gebrauchen. Was würde er von denen sagen, welche die Metaphysischen und Logicalischen Kunst-Wörter nicht eigentlich sondern verblümt gebrauchen. Es ist etwas unleidliches, wenn man die Gelehrsamkeit bey solchen Gelegenheiten will sehen lassen, bey welchen es sich nicht schickt, welches **Rapin** insonderheit an den **du Bartas** und **Ronsard** tadelt. Es hat eine andere Bewandniß, wenn man einen artigen Schertz darinnen vorträgt, wie **Christian Hofmann** ein Deutsches Gedichte die **Berg-Probe oder Reichsteinischer göldner Esel** genannt, in Bergmännischer Redens-Art geschrieben. Es ist auch der gröste Misbrauch bey den Metaphoren, wenn man dieselben von gemeinen nichtswürdigen und schändlichen Dingen hernimmt, und auf hohe und vortrefliche Dinge appliciret. Man hat gar eine Schreib-Art erdacht, die man burlesque nennt, die von den Italiänern und Frantzosen ist aufgebracht worden. Es ist zu verwundern, daß bey so klugen Völckern dergleichen närrisches Ding einen Beyfall hat finden können. Der gelehrte **Vavassor** hat in seinem Buche de ludrica dictione diese Schreib-Art billig durchgezogen, und seinen Landes-Leuten solche verwiesen. Er will darinnen darthun, daß man bey keinem alten Schrifftsteller dergleichen Schreib-Art finde, da dennoch **Cuperus** in seinen Observationibus L. I. c. 10. das Gegentheil zu behaupten vermeynet, und giebt den Rhinton bey den Griechen vor den Urheber derselben aus. Die Italiäner haben diese Zierlichkeit, die die Heßlichkeit zur Mutter hat, zu ihrer ewigen Schande erstlich auf die Bahn gebracht, und haben hernach einige in Franckreich an dieser Misgeburt einen Gefallen gehabt. Ein gelehrter Mann hat dergleichen Gedichte nicht unbillig excrementa Pegasi genennet. Der Verfasser de la connoissance des bons livres handelt in seinen Trait. 3. mit mehrern hiervon. Es ist unsern Deutschen rühmlich, daß sie solches bishero verachtet, und nur sehr selten nachgeahmet haben. Ein Niederländer hat dennoch seinen Geist auch hierinnen wollen sehen lassen, und hat in seiner Thalia oder Geurigen Sanggodin das erste Buch des Virgilii in so herrliche Zierrath eingekleidet, wie im Frantzösischen der Scarron gethan hat. Nächst den verblümten Redens-Arten ist das vornehmste, die Beschreibungen in einem Gedichte wohl zu ordnen, denn hierinnen ist ein grosser Misbrauch, daß man denen Gedancken und der Phantasie den Zügel schiessen, und sie nicht durch die Vernunfft regieren läst. Die alten Lateinischen Poeten selbst thun hierinnen zu viel. Der einzige Virgilius weiß die Maasse zu halten. Der Englische Uebersetzer der Reflexionen des Rapin hat in der Vorrede hiervon gehandelt, und weiß an allen Nationen etwas in diesem Stücke zu tadeln. Nur bey seinen Landes-Leuten hat er eine grössere Vollkommenheit gefunden. Zu welchem Ende er denn eine Beschreibung der Nacht aus einem Englischen Poeten anführet, die er denen Beschreibungen des Virgilii, Apollonii, Taßi, Marini, Chapelanis, le Moyne entgegen gesetzet, denn er meynt, daß in den 4. Versen seines Landsmanns mehr Verstand stecke als in den andern. Die Verse lauten also:

All things aere has h'd, as Nature's self lay dead
The Mountains seem to nod their drowsie head.
The little Birds in dreams their songs repeat
And sleeping flovvers beneath the Night devv svveat.

Wenn wir alle diese Worte zergliedern wolten, so könnten wir leicht darthun, daß sie mehr Phantasie als Verstand haben, und denen andern, insonderheit des **Virgilii** seiner Beschreibung, die er Æn. 4. hat, im geringsten nicht zu vergleichen. **Virgilius** bleibet in den natürlichen Schrancken. Jener aber hat ein wildes Wesen an sich. **Virgilius** sagt:

placidum carpebant fessa soporem
Corpora per terras.

Jener sagt, die Natur sey erstorben. Virgilius bleibt bey den Thieren, die des Schlaffes fähig sind. Jener eignet den Schlaf auch den Bergen und Blumen zu. **Virgilius** sagt, daß die Vögel schweigen, jener, daß sie ihren Gesang im Traum wiederholen. Wenn beydes recht gegen einander gehalten wird, so leuchten die feuchten Ausdrücke des Englischen Poeten klärlich unter Augen. Wir mögen allhier nicht anführen, was er über den Versen des Virgilii für eine unzeitige und nüchterne Critik gebraucht. Nur dieses einige können wir nicht unberührt lassen, daß er den Vers des **Virgilii**, der mit so grosser Vernunfft geschrieben, tadelt,

cum medio volvuntur sidera lapsu.

Er sagt: er könne den Vers nicht loben, weil diese Worte von lauter Bewegung handelten, und wäre auch der Fall der Worte selbst der allgemeinen Ruhe, die der Poet beschreibet, zuwider: Er wolte lieber davor setzen:

cum medio librantur sidera cursu.

Denn wenn die Sterne an die Mittags Linie bey Mitternacht kommen, so schienen sie als wie zu ruhen, dadurch würde der Poetische Begriff mehr erhöht. Man muß sich billig über diese elende Spitzfindigkeit verwundern. Denn was haben die Sterne mit der Ruhe der Menschen und Thiere zu thun? Die Nacht bedecket nur die Erde, darum saget **Virgilius**:

Carpebant fessa soporem
Corpora per terras.

Der Sternen Lauf wird am meisten des Nachts gemercket, darum muß der vornehmlich beschrieben wer-

werden, und sagt **Virgilius** an einem andern Orte gar artig:

Suadentque cadentia sidera somnos.

Es hätte dieser mit seiner so sinnreichen Censur wohl zu Hause bleiben mögen, und ist der Mühe nicht werth; ob man gleich noch eins und das andere genauer untersuchen könte. Es ist nicht genung sinnreiche Beschreibungen zumachen, sondern man muß nach Anleitung eines guten Urtheils und der Sachen selbst hierinnen verfahren: Sonst kan man weit genung gehen, wenn man der Phantasie und den Worten den Zügel will schiessen lassen. Ein anders ist, wenn man absonderliche Gedichte dieser Art macht, wie **Constantin Hugenius** in seinen Zedeprinten gethan, und **Caraffa** in einem Buche, dessen Titel: Dicerie Poetiche. Dieses sind Spiele des Witzes, und kan man darinnen nach Belieben verfahren, aber in einen vollständigen Gedichte muß man allezeit auf den gantzen Zusammenhang sehen. Von der Ausarbeitung des Gedichtes, und von dessen Zusammenfügung, wäre noch wohl etwas zusagen. Ein gantzes Gedichte als die Aeneis des Virgilii, hat eine andere Beschaffenheit als ein kleines. **Mambrunus** hat in seinen 3 Buch und **Masenius** in seiner Palæstra eloquentiæ ligatæ die Austheilung eines grossen Wercks artig vorgestellt, dahin; wie auch auf den Artickel: **Helden-Gedichte**, im XII Bande, p. 1217 wir unsre Leser verweisen wollen. Die kleinen Gedichte können am besten durch gewisse Sätze, die man aus den Wissenschafften nimmt und gantz ausputzet und schmücket, gefaßt werden; denn die Dispositionen der Rede-Kunst so genau hierinnen zu suchen, scheinet uns nicht rathsam zu seyn. Man setzet etliche Gedancken, die auf einander richtig folgen, diese schmücket man aus mit Metaphoren, Beschreibungen, Bildern, Fabeln und dergleichen, wie es sich am besten schicket. Dieser Art haben sich die grösten Poeten jederzeit bedienet und stellet **Bernardinus Parthenius Spilimberg** in seinem schönen Commentario über des **Horaz** Oden die Poetische Kunst-Grieffe auf eben die Art vor. Es finden die Rhetorischen Enthymemata eben auch in Versen ihren Platz, insonderheit wenn das Gedichte weitläufftig geschrieben ist. **Morhoff** von der Deutschen Sprache und Poesie. **Stollens** Historie der Philosophie Cap. V. **Gottscheds** Critische Dicht-Kunst. Siehe auch den Artickel: **Poesie**, im XXVIII Bande, p. 977. u. ff.

**Verse**, werden in der Bibel die Abtheilungen genennet, die man bey denen Capiteln gemacht. In dem Alten Testamente sind dieselben entweder von dem Esra oder von denen Viris Synagogæ magnæ, oder von denen Tiberiensischen Masoreten erfunden worden. In dem Neuen Testamente hat **Robertus Stephanus** solche gemacht, als er aus Paris nach Lion geritten. Doch sind die Gelehrten mit seinen Abtheilungen nicht in allewege zufrieden, wie **Grollberg** de solœcismis Novi Testamenti anzeiget. Sonsten haben vor diesen das Neue Testament anders die Griechen, anders die Lateiner abgetheilet. **Miri** Biblisches Antiquitäten-Lexicon p. 167. **Ebend.** Lexicon Antiquit. Ecclesiast. p. 908.

**Verse**, (Aubert de) siehe **Verse** (Natalis Aubert de).

**Verse**, (David) der Philosophie Magister und der Artzeney Wissenschafft Doctor, lebte zu Paris und hat in des Journal des Savans im Sept 1733. Quæstionem medicam Cardinalitiis disputationibus mane discussam in Scholis Medicorum d. 19 Febr. 1733. M. David Verse Doctore Medico Præside: An convivia sanitati conferant mit eindrucken lassen. Es wird darinnen die Frage: Ob Speise und Tranck in Gesellschafft anderer zu geniessen der Gesundheit zuträglich sey? aus medicinischen und moralischen Gründen durch die Antwort: Daß es allerdings ein sehr heilsamer Gebrauch sey, entschieden. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** von 1734. p. 244.

**Verse**, (Natalis Aubert de) ein Frantzose, war zu Mans von Catholischen Eltern gebohren, bekannte sich aber nachhero zur Reformirten Religion, und nahm nicht allein in der Medicin die Doctor-Würde an, sondern erhielt auch in Amsterdam das Bürger-Recht, und eine Prediger-Stelle, wiewohl von niemand gemeldet wird, wo er eigentlich dieselbe bekleidet habe. Da er aber nicht allein ein sehr unordentliches Leben führte, sondern auch die Socinianischen Irrthümer ergrief, wurde er seines Amts wieder entsetzt, und hielt sich eine geraume Zeit mit dem jungen **Christoph Sanden** bey den Elzeviriis auf. In seinen Schrifften, die meistentheils Indifferentistisch sind; hat er den Nahmen **Leon de la Guitonniere** angenommen, und sich auch durch den Nahmen Theologien Hollandois bekannt gemacht. Er war des **Johann Clerici** sein besonders guter Freund. Endlich trat er um das Jahr 1690 wiederum zur Catholischen Kirche, und erhielt von der Frantzösischen Geistlichkeit eine Pension, welches vielleicht die vornehmste Ursache war, daß er nicht von neuem umkehrte, wie denn einige melden, daß er annoch in seinen letzten Lebens-Tagen in der Religion allerhand Zweiffel gehabt; ob gleich andere versichern, daß es ihm mit seiner Wiederkehr zu den Catholicken ein Ernst gewesen, und daß er hiernächst viele Beständigkeit spüren lassen. Er starb zu Paris 1714, nachdem er

1. Wider des Herrn Jurien so genanntes Preservatif 1684 le Protestant pacifique; Amsterdam 1684 in 12.
2. Wider dessen Factum pour en demander Justice 1687. eine Vertheidigung unter dem Titel: Manifeste.

Desgleichen auch bey andern Gelegenheiten

3. L'impie convaincu, ou dissert contre Spinosa; Amsterdam 1684 in 4.
4. La clef de l'Apocalypse de St. Jean.
5. L'Anti-Socinien, ou nouvelle Apologie de la foi catholique contre les Sociniens.
6. Tombeau du Socinianisme.
7. Les trophées de Port royal renversez ou de-

fense de la foy des six premiers siecles del' Eglise touchant l' evcharistie contre Arnaud, Amsterdam 1678 in 8.

herausgegeben. **Picpus** Hist du Socinianisme, (der ihn aber unrecht de Visi nennet.) **Bayle** lettres ed. de Des. Maizeaux, T. I. pasim. **Le Long** Bibl. Sacra, &c.

**Verse, (Malabarische)** daß die Malabaren Verse machen, ist eine ausgemachte Sache. Es versichern uns solches die Mißionarien, die von Ihro Königl. Majest. von Dännemarck nach Malabarien sind abgesendet worden. Wir wollen hier dasjenige Stück eines Briefes so die Königlich Dänischen Mißionarien an den Herrn Professor Bayer in Petersburg geschicket haben, welches davon handelt, der Sonderheit wegen, allhier mit „einrücken: „Anjetzo schicken wir (heissen die „Worte) nach ihrem Begehren das Buch Nidi „Woenpà, so wir von einem unsern Schreibern „haben abcopiren lassen. - - Es besteht dieses „Buch aus 150 Versen oder Strophen eines „Moral-Politischen Inhalts mit beygefügter Aus„legung. Die Poetische Schreibart, darinnen „die Verse selbst verfasset sind, hat einige hohe „Worte und Redensarten; die Auslegung aber „ist in der gemeinen Malabarischen Schreibart „verfertiget. Man findet aber bey den Malaba„rischen Poeten so wohl als bey den Europäischen „mehrere Arten von Versen; diejenige Art so „Wönpà genannt wird, ist in diesem Buch enthal„ten, und hat selbiges auch daher diesen Nahmen „bekommen. Die eigentliche Beschaffenheit die„ser und der übrigen Arten von Versen können wir „für dieses mahl nicht berichten. Denn wir sind „noch bisher durch die viele Arbeit, die wir anwen„den müssen, die Malabarische Sprache in unge„bundener Rede zuerlernen, verhindert worden, „die Poesie derselben genau zu untersuchen. In„dessen wollen wir nur einigen obwohl unausge„arbeiteten Abriß von dieser Art, so Wönpà ge„nannt wird, entwerffen. Eine jegliche Stro„phe hat 4 Verse. Der erste davon bestehet aus „4 der andre aus 3 Füssen. Auf diese 2 Verse „folget nur ein eintzelner Fuß, denn hat ferner der „dritte Vers, so wie der erste vier und der vierdte „nur 3 Füsse Zum Exempel mag dienen die an„dere Strophe dieses Buches, die aus 4 Versen „besteht, nebst einem eintzeln Fuß. Dieser „Verse Füsse oder Abtheilungen zeigen die dazwi„schen gesetzte Linien auf diese Art, da die Reime im „Anfang der Verse stehen.

Tàmarei pon | muttutsa | Warangkô | rosanei; pal |

Pû marri tên | padtuppu | rhugu sawâ Da marhel mat

Terge pi | randanawen | dünnîrô | nallôrgöl

Enge pi | randâlum | en.

„Nun folgt eben diese Strophe ohne Abtheilung „der Füsse, so daß nur die eintzelnen Wörter mit „Puncten unterschieden sind.

„Tàmatei, pon. muttu. tsawaram. Kôrôsanei' „pâl. pû. marri. tên. padtu. purhugu. sawâdu' „â. marchel. mattenge. pirandanawend. önnîrô. „nallôrgöl, enge. pirandâlum. en.

„Der Verstand davon ist folgender: Die Blu„me Tamarri, Gold, Perle, weißer Hirsch„Schwantz, (dergleichen vornehme Herren als „Fliegen-Wedel brauchen) ein Stein, den man „in den Küchen findet, Milch, Leibes-Frucht, „Honig, Seiden-Zeug, Moschus von unter„schiedener Gattung, Kuh, Feuer und derglei„chen, bekümmerst du dich wohl, wo das alles „herkommen? Also auch was liegt daran wo gute „Leute gebohren sind? Das ist: Es ist genung, „wenn man ein ehrlicher Mann ist, wenn man „gleich von geringen Herkommen wäre. Das wird „in der beygefügten Auslegung weiter erklärt rc. **Dänische Mißionarien** Bericht im II Bande, XXIV Continuation p. 1035. u. ff.

**Verse, (Sibyllinische)** siehe **Sibyllen**, im XXXVII Bande, p. 872.

**Verseegelte Ehrdel**, ist das **einfache Erd-oel.**

**Verseekeraar**, ein Holländisches Wort, heist so viel als Assureur, oder derjenige, der den Verlust und Schaden der Güter auf dem Schiffe oder auch das Schiff selbsten mit über sich nimmt. **Säschens** Ingenieur-Lexicon p. 43.

**Verseekerde, auch Geaßurerde**, ist ein Holländisch Wort und wird in Frantzösischen *assuré* genannt, heißet der Eigenthums-Herr des Schiffes oder seiner Ladung, über welche die Assecurantz geschehen. Siehe **Verseekeraar.**

**Verseekering**, die Aßecurantz, siehe *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff.

**Verseeker-Lohn**, siehe *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u ff.

**Verseekerung**, oder **Versicherung**, siehe *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff.

**Verseekerungs-Recht**, oder **Assecurations-Recht**, siehe *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff.

**Versehen, Versehung thun**, oder **Vorsehung thun**, heißt so viel, als etwas verordnen, befehlen, gebieten, oder jemanden Instruction und Vollmacht geben, wie man es auf diesen oder jenen Fall gehalten wissen wolle. Lat. *Providere*, oder *Instruere*. Siehe **Vollmacht.**

**Versehen, Schuld, Fahrläßigkeit, Verschulden, Verwahrlosung, Unachtsamkeit, Unfleiß**, Lat. *Culpa*, siehe die unter diesem Worte, im VI Bande, p. 1826. u. ff. befindlichen Artickel, desgleichen **Schade**, im XXXIV Bande, p. 703. u. ff. Nach denen Chur-Sächsischen Rechten insbesondere muß, wenn bey jemand Feuer auskömmt, und ein Nachbar des daraus entstehenden Schadens Ersetzung suchet, dieser als Kläger des andern Schuld beweisen. **Decision 80.** Jener aber stehet auch

nur

nur vor seine eigene Schuld und Fahrläßigkeit und nicht vor sein Gesinde. Decision 79. Wenn ein Schuldner bey der Deposition des Geldes aus Versehen das Eigenthum behalten, gehet bey desselben Absetzung die Gefahr über ihn, Mandat 1623. Dem, der auf der Post den Werth der versendeten Dinge nicht richtig angiebt, ist kein Postmeister weiter, als in Ansehung einer groben Fahrläßigkeit und des Betrugs vor sich und die Seinigen zu stehen schuldig. Post-Ordn. §. 44. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: Nachläßigkeit, im XXIII Bande, p. 285.

**Versehen**, versorgen, Frantz. *Munir*, ist ein Wort, das so wohl im Deutschen als Frantzösischen gebraucht wird, als einen Ort versehen, Frantz. *Munir une Place*, das ist, denselben mit allen, was zu seiner Beschützung nöthig ist, versehen oder versorgen.

**Versehen**, (einen Ort) siehe Versehen.

**Versehen**, (sich an etwas) heisset bey den schwangern Weibern, wenn sie sich bey Anschauung eines und des andern Dinges einen solchen starcken Begriff und Einbildung machen, daß hernach solche Phantasie durch ihre Krafft und Eindrückung bey Bildung und Formirung der Geburt, von solchem vor Augen habenden Gegenstande, der sich bildenden Frucht etwas mit anklebet und zueignet; z. E. Haasenscharten, Feuermähler u. d. g. wovon schon hin und wieder gehandelt, und die Mittel dargegen angezeigt werden. Siehe übrigens Mißgeburt, im XXI Bande, p. 486 u. ff. und Mutter-Mahl, im XXII Bande, p. 1648.

**Versehen**, (Staats-) siehe Staats-Fehler, im XXXIX Bande, p. 647.

**Versehen**, (Todschlag aus) siehe Todschlag, (verschuldeter) im XLIV Bande, p. 801 u. ff.

**Versehen geschehene Schade**, (der aus) siehe Schade, im XXXIV Bande, p. 703. u. ff. desgl. *Culpa*, im VI Bande, p. 1826 u. ff.

**Versehen eines Tutorn**, siehe Vormundschaffts-Verwaltung.

**Versehren**, heißt etwas beschädigen, oder verletzen, Lat. *Laedere*, mithin Versehrt, beschädigt oder verletzet, Lat. *Laesus*, und Versehrung, die Beschädigung oder Verletzung einer Sache. Siehe *Laesio*, im XVI Bande, p. 202 u. ff.

**Versehren**, (die Briefschafften oder Urkunden) siehe Urkunde.

**Versehren**, (die Documente oder Urkunden) siehe Urkunde.

**Versehren**, (die Güter) siehe Versehrung.

**Versehren**, (die Siegel) siehe unter dem Artickel: Siegel, im XXXVII Bande, p. 1053 u. ff.

**Versehren**, (ein Testament) siehe Testament, (verstümmeltes) im XLII Bande, p. 1265.

**Versehren**, (die Urkunden) siehe Urkunde.

**Versehren**, (einen Wechsel-Brief) siehe Wechsel-Brief (beschädigter).

**Versehrt**, siehe Versehren.

**Versehrte Briefschafften**, oder Urkunden, siehe Urkunde.

**Versehrte Documente**, oder Urkunden, siehe Urkunde.

**Versehrte Güter**, siehe Versehrung.

**Versehrtes Siegel**, siehe Siegel, im XXXVII Bande, p. 1053 u. ff.

**Versehrtes Testament**, siehe Testament, (verstümmeltes) im XLII Bande, p. 1265.

**Versehrte Urkunden**, siehe Urkunde.

**Versehrter Wechsel-Brief**, siehe Wechsel-Brief (beschädigter).

**Versehrung**, siehe Versehren.

**Versehrung**, heißt auch an einigen Orten, wie z. E. in Schlettstadt, so viel, als das an andern Orten so genannte Verfang- oder Verfangenschaffts-Recht; und versehrte Güter in eben solchem Verstande die anderwärts so genannten Verfangenen Güter. Wehner in Obs. Pract. v. Verfangrecht.

**Versehrung der Briefschafften oder Urkunden**, siehe Urkunde.

**Versehrung der Documente**, oder Urkunden, siehe Urkunde.

**Versehrung der Güter**, siehe Versehrung.

**Versehrung der Haut**, siehe *Exulceratio*, im VIII Bande, p. 2411.

**Versehrung der Siegel**, siehe unter dem Artickel: Siegel, im XXXVII Bande, p. 1053 u. ff.

**Versehrung eines Testaments**, siehe Testament, (verstümmeltes) im XLII Bande, p. 1265.

**Versehrung der Urkunden**, siehe Urkunde.

**Versehrung der Wechsel-Briefe**, siehe Wechsel-Brief (beschädigter).

**Versehung**, siehe Versehen.

**Versehung**, (Göttliche) siehe Versehung Gottes.

**Versehung Gottes**, ist die dritte Handlung bey der göttlichen Vorsehung. Denn es ist bekannt, daß dieselbe aus diesen drey Actibus bestehe: 1) προγνώσει, der Vorsicht, 2) πρoθέσει, dem Vorsatz, 3) προορισμῷ, der Versehung. Man kan davon den Artickel: Vorsehung Gottes, nachlesen. Wir mercken dieses Wort allhier deswegen, weil der Gebrauch desselben in der Vorrede über die Epistel an die Römer Luthero so ausgelegt worden, als ob er den Lehren des Calvini von einem unbedingten Rath-Schlusse beypräte. Die Worte in gedachter Vorrede sind folgende: "Im "neunten, zehnden und eilfften Capitel lehret Pau"lus von der ewigen Versehung Gottes, daher "es ursprünglich fliesset, wer glauben, oder nicht "glauben soll; wer von Sünden los, oder nicht "los werden kan, damit es ja gar aus unsern Hän"den genommen, und allein in Gottes Hand ge"stellet

„stellet sey, daß wir fromm werden. Und das ist „auch aufs allerhöchste Noth. Denn wie sind ja „so schwach und ungewiß, daß wenn es bey uns „stünde, würde freylich nicht ein Mensch seelig; „der Teuffel würde sie gewiß alle überwältigen. „Aber nun GOtt gewiß ist, daß ihm seine Verse„hung nicht fehlet, noch jemand ihn wehren kan, „so haben wir Hoffnung wider die Sünde.„ So weit **Luther**. Man muß aber hierbey mercken, daß Luther das Wort **Versehung** nicht brauche vor den ewigen Rath-Schluß Gottes wegen der Menschen Seeligkeit sondern selbiges in einem weitläufftigen Verstand nimmt, und darunter die Zubereitung alles dessen, was zu unserer Seeligkeit gehöret, begreiffet, mithin auch den Glauben als ein Gnaden-Geschenck mit einschließt. Wie nun sein Zweck ist zu zeigen, daß man in dem Wercke der Bekehrung seinen natürlichen Kräfften nichts zuzueignen habe; wo man aber bekehrt sey, ver sichert seyn könne, GOtt werde den Glauben als sein Werck erhalten und stärcken; also hat er so viel anzeigen wollen: Der Glaube sey keine Sache, welche von unsern Kräfften dependire; sondern er werde von GOtt denenjenigen geschencket, von welchen er von Ewigkeit vorhergesehen, daß sie die Gnaden-Mittel und Würckungen annehmen würden. Und allerdings beruhet es auf eine **Versehung Gottes**, wer in der Zeit glauben oder nicht glauben soll oder werde, so ferne niemand den Glauben bekommen kan, es habe denn dieses GOtt von Ewigkeit vorher gesehen. Es ist also die Rede von der Mittheilung des Glaubens, daß er bloß ein Gnaden-Geschenck Gottes sey, und denen gegeben werde, von denen GOtt vorher gesehen, daß sie die Gnaden-Würckungen annehmen würden; nicht aber von einer unbedingten und absoluten Prädestination zur Seeligkeit oder Verdammniß. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangel. Luther. Kirche im III Theil, p. 335.

Uebrigens finden wir auch der **Versehung Gottes** gedacht in dem II Capitel der Apostel-Geschichte, im 23 Verse, wo es heisset: **Denselben (nachdem er aus bedachten Rath und Versehung Gottes ergeben war) habe ihr genommen durch die Hände der Ungerechten, und ihn angeheffter und erwürget.** Ὁρίζειν heißt eigentlich ein Ziel setzen, da man weiter nicht kommen kan; daher kömmt Horizon die Scheidung des einen Theils der Welt, so man sehen kan, von dem andern, das man nicht sehen kan. Also hat GOtt auch gewisse Schrancken gesetzt, wie lange, wie weit, wie sehr und an welchem Orte die gottlosen Jüden und Heyden mit dem Hochgelobten Gottes-Sohn so verfahren möchten, längee und mehr konnten sie ihn nicht plagen. GOtt hatte es von Ewigkeit her schon genau abgemessen, und gleichsam abgewogen, auch beschlossen, was und wie diese grausame Menschen mit seinem eigenen Sohne fürnehmen und verfahren möchten; sie haben nichts anders thun können, als was seine Hand und sein Rath zuvor bedacht hatte, daß es geschehen sollte. Apostel. Gesch. IV, 28. **Scrivers** Bibl. Parva P. II, p. 132.

**Versehung thun**, siehe **Versehen**.

**Verseille**, ein Adliches Geschlecht in Franckreich. Es ist davon Herr von **Verseille** gewesener Königlicher Frantzösischer Obrister der Infanterie und Ritter des heil. Ludewigs, wie auch Gouverneur von dem Fort St. Andre fur Seline den 17 April 1740 zu Paris in dem 80 Jahre seines Alters verstorben. **Ranffts** Genealogisch-Historische Nachrichten im II Bande, p. 1061.

**Verseck**, ein Ungarisches Dorf in der Grafschafft Pest gelegen, und unter den Sprenckel des Bischoffs zu Baczy gehörig. Es liegt eine Meile von Aszod in der Gegend, wo die Hügel, die bey Aszod häuffig sind, aufhören, und wird durch den Fluß Zagyva von der Landschafft Hevesia abgesondert. Es hat seinen Nahmen daher bekommen, weil es zu Ende eines Hügels erbauet ist, und stößt theils an die Grafschafft Novigrad, theils auch an die Grafschafft Hevesia. Die Felder sind zum Theil bergigt zum Theil eben; die letzteren sind vielen Ueberschwemmungen unterworffen. Der Gerichts-Herr jetziger Zeit ist Johann Podmaniczkio. **Belii** Notit. Hung. im III Bande, p. 150.

**Versel**, ein Ort in der Schweitz. Er ist dadurch bekannt worden, daß die Eydgenossen im Jahr 1515 durch ihre Abgesandten gewisse Friedens-Artickel in Ansehung Franckreichs und Savoyens allhier haben auffsetzen lassen. **Stettlers** Helvetische Annales, im I Bande, p. 541.

**Versellanus**, (Georg) ein Gelehrter, welcher den Lucanum cum commentariis Jo. Sulpitii, Phil. Beroaldi, Jodoci Badii, Sabellici, Jacobi Bononiensis, Joh. Baptistæ Pii, zu Paris 1514 herausgegeben hat. *Biblioth. Gribner.* P. I.

**Versellen.** Dieses Wort bedeutet so viel als **handeln, feil haben, verkauffen, mit etwas handeln**, und ist in dem Wolffenbüttelischen bekannt, z. E. das Hauß ist nicht berechtiget, sein Bier nach den Dörffern zu **versellen**, oder zu verhandeln.

**Verselli** oder **Verselly**, Stadt, siehe **Vercelli.**

**Verselly**, Stadt, siehe **Vercelli**.

**Versen**, oder **Fersen**, eine uralte sehr ansehnliche Adeliche, und nunmehro theils Freyherrliche Familie in Pommern, allwo sie sowohl in dem Stettinischen als in dem Stiffte Camin ihren Sitz hat. **Conrad Versen** ist 1301 Hertzogl. Pommerischer Rath bey Bogislao IV gewesen. **Johann Wolthusen** von Fersen, des Schwerdt-Ordens-Ritter, ward 1475 von etlichen Rittern zum Heermeister in Liefland erwählet, hernach aber von dem von Burg, der durch die widrige Partheyen zu dieser Ehre gelanget, lebenslang gefangen gehalten. In dem vorigen Jahrhunderte hat sich dieses Geschlecht besonders im Schwedischen Kriege durch tapffere Thaten hervor gethan, und darauf den Freyherrlichen, endlich auch theils den Gräflichen Character in Schweden erhalten. **Fabian** von Versen, Freyherr zu Kronendahl, Königlicher Schwedischer Reichs- und Kriegs-Rath, General-Feld-Marschall, General-Gouverneur in Schonen

nen 2c. büssete im Jahr 1678 bey tapfferer Beschützung und Erhaltung der Festung Malmoe wieder die Dänen, sein Leben ein. Es mögen folgende von seinen Nachkommen seyn: 1) **Reinhold Johann**, der im Jahr 1700. Kön. Schwedischer Obrister vom West-Bothnischen Regiment war; 2) **Otto Wilhelm**, welcher im Jahr 1703. General-Gouverneur in Ingermannland gewesen; 3) N. Freyherr von Fersen, so 1715. Königlich-Schwedischer General-Lieutenant und Gouverneur zu Wismar war; 4) **Gustav Wilhelm**, Königlich-Schwedischer General-Lieutenant, der 1731. Präsident des Ober-Hof-Gerichts zu Stockholm und darauf in den Grafenstand erhoben worden und 1736. verstorben. Von der Linie in Hinter-Pommern ward einer von Fersen im Jahr 1720 Königlich-Preußischer Hof-Gerichts-Rath zu Cößlin. Sie führen einen fliegenden gecrönten Fisch mit einem Ring im Munde und auf den Helm 3. Zweigelein. **Gryphius** von dem Ritter-Orden. **Micrälii** Antiquit. Pomeran. im VI Buche, p. 382. **Gauhens** Adels-Lexicon, im II Th. p. 2650. **Ranfts** Genealogischer Archivarius von 1731. p. 174.

**Versencken**, heißt, etwas in eine Tiefe hinunter lassen. Es ereignet sich fürnehmlich zur See, daß die Schiff-Leute bey Entstehung eines Sturms ihre beste Sachen über Bord werffen und versencken müssen. Der Capitain Jacob Row, ein Engelländer, hatte dieserwegen eine Machine im Jahr 1720 inventiret, die versenckten Sachen bey einem Schiffbruch, der Fluthen des Meeres, des Trieb-Sandes, des Windes und des schnellen Lauffes eines Gewässers ungeachtet, und der Tiefe heraus zubringen; welches er für sehr practicabel ausgegeben. Er hat deßhalben von dem Könige zwo Schiffe bekommen, auf denselben eine Probe von seiner Kunst in der Gegend des sogenannten Landes-Endes abzulegen. Ob dieselbe glücklich abgelauffen sey, können wir unsere Leser nicht berichten. **Breßlauische Sammlung**. XIV Th. p. 567.

Sonst wird das Wort: **Versencken**, in der Heiligen Schrifft den Lüsten, welchen die Geitzigen ergeben sind, beygeleget, 1 Tim. VI, 9. Es hat der Apostel bey diesem Worte auf diejenigen sein Absehen, welche in Wasser ersauffen müssen. Gleichwie diese des zeitlichen Todes sterben; also sterben jene des ewigen. Denn sie werden von ihren Lüsten in die gröste Tiefe des Verderbens gestürtzet, und um den Himmel und die ewige Seligkeit gebracht, Eph. V, 5.

Nicht weniger wird von Babel Jer. LI, 63 u. f. gesaget, daß es solle versencket werden. GOtt hatte den Propheten unterschiedene Dinge anbefohlen, darunter war auch, er solte alles Unglück, so über Babel würde gebracht werden, in ein Buch schreiben, und dasselbe dem abreisenden Fürsten Seraja mitgeben. Es solte dieser dasselbe zu Babel verlesen, darnach einen schweren Stein daran binden, und dasselbe in den grossen Euphrats-Strohm versencken (siehe das 13. C. v. 1-6) Etliche von den Auslegern stehen in den Gedancken, der Prophet hätte es dazumahl zuvorgesehen, wie Babel, die sich sonsten wegen des starcken Flusses unüberwindlich achtete, würde von den Feinden eingenommen werden, wenn nehmlich Cyrus zu seiner Zeit den Fluß Euphrat durch seine Soldaten in unterschiedene kleine Ströhmgen würde vertheilen, und anderswohin leiten lassen, daß alsdenn dieses Prophezeyungs-Buch, so mit dem Steine versencket gewesen, wiederum unversehret gefunden werden möge. Allein es ist nicht vermuthlich, daß solche geschriebene Sachen, sie mögen nun auf Pergament oder andern Zeug geschrieben seyn, eine solche Zeit im Wasser hätten unverweset ausdauren sollen. Wunder aber ohne Grund zu dichten, stehet uns nicht frey. Unterdessen ist so viel gewiß und ausgemacht, daß GOtt sichtiglich gleichsam fürmahlen wollen, wie das ansehnliche Babel dermassen solte herunter kommen, daß alle seine Herrlichkeit den Leuten aus den Augen gerissen und nimmermehr aus solchem Abgrund des Verderbens wieder empor gedeyen werde; wie eben auf solchen Schlag Offenb. XVIII, 21. gelesen wird. Es werden auch also unsere Sünde in die Tieffe des Meeres geworffen Mich. VII. 19. wenn sie nicht weiter sollen gedacht oder für Gericht gebracht werden. **Geiers** Zeit und Ewigkeit P. I, p. 587.

**Versenckt**, in der **Vertiefung**, Lat. *Figura depressior*, Frantz. *En abime*, heißt in der Wappen-Kunst eine Figur in der Mitte des Schildes, so kleiner als die umstehenden. Diese, ob sie gleich an dem Haupt-Ort stehet, wird jedoch im Blasoniren zuletzt angesagt. **Triers** Wappen-Kunst.

**Versenckte Sachen**, siehe **Versencken**.

**Versencktes Schiff**, Frantz. *Varet*, Holl. *Wrak*, heisset in der Seefarth ein Schiff das zu Grunde gegangen. Siehe **Schiff** (gesuncken) im XXXIV Bande, p. 1487.

**Versenckung**, siehe **Versencken**.

**Versenckung**, bey den Chymisten, s. *Demersio*, im VII Bande, p. 483.

**Versenden**, oder **verschicken**, Lat. *Ablegare*, heißt jemanden zu Besorgung gewisser Angelegenheiten an einen andern Ort absertigen, und wenn solches von hohen Häupteen oder von einem Hofe an den andern geschiehet, heißt derjenige, welcher dahin verschicket wird, insbesondere ein **Abgesandter**, davon zu sehen im I Bande, p 117. u. ff.

**Versenden**, oder **auf die Erben verfällen**, siehe **Vererbung**.

**Versenden (die Acten)** siehe **Versendung der Acten**.

**Versenden (einen Adviß-Brief)** siehe unter dem Articel **Traßiren**, im XLV Bande, p. 26. u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p 40. u. ff. desgleichen **Adviso-Brief**, im I Bande, p. 585. u. f.

**Versenden (die Aviso-Briefe)** siehe unter dem Articel **Traßiren**. im XLV Bande, p. 26. u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40. u. ff. desgleichen **Adviso-Brief** im I Bande, p. 585. u. ff.

**Versenden, (auf die Erben)** siehe **Vererbung**.

**Versenden**, (den Protest) siehe Protestirung der Wechsel-Briefe, im XXIX Bande, p. 964. u. ff.

**Versenden**, (zum Spruch Rechtens) siehe Versendung der Acten.

**Versenden** (Wechsel-Briefe) siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26. u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff.

**Versender**, siehe Verhandler.

**Versender**, oder Versender des Wechsel-Briefs, heißt in Wechsel-Sachen sonst auch der Remittent; siehe dieses Wort im XXXI Bande, p. 557. u. f.

**Versender der Güter**, siehe Speditores, im XXXVIII Bande, p. 1391.

**Versender der Wechsel-Briefe**, siehe Remittent, im XXXI Bande, p. 557. u. f.

**Versendet**, siehe Versenden.

**Versendet**, (zum Spruch Rechtens) siehe Versendung der Acten.

**Versendete Acten**, siehe Versendung der Acten.

**Versendete Advis-Briefe**, siehe unter dem Artickel Traßiren, im XLV Bande, p. 26. u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff. desgleichen Advisō-Brief, im I Bande, p. 585. u. f.

**Versendete Aviso-Briefe**, siehe unter dem Artickel Traßiren, im XLV Bande, p 26. u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff. desgleichen Adviso-Brief, im I Bande, p. 585. u ff.

**Versendete Erbschafft**, siehe Vererbung.

**Versendeter Protest**, siehe Protestirung der Wechsel-Briefe, im XXIX Bande, p. 964. u. ff.

**Versendete Wechsel-Briefe**, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u ff.

**Versend-Recht**, siehe Vererbung.

**Versendung**, siehe Versenden.

**Versendung der Acten**, oder die Transmission und Verschickung der Acten zum Verspruch Rechtens, Lat. *Transmissio Actorum*, ist eine gerichtliche Handlung, welche geschiehet, wenn die Partheyen zum Urtheil beschlossen, und nachdem die Acten in Beyseyn der Partheyen gehörig inrotuliret worden, da nehmlich solche hernach, wenn sie abgetreten, entweder auf Gutbefinden des Richters, oder auf Begehren der Partheyen, und zwar ordentlicher Weise in der Leuterungs-Instantz, in Sachsen aber von den untern Gerichten allezeit, an ein gewisses Juristisches Collegium verschicket werden; also, daß die Partheyen nicht das geringste davon erfahren dörffen, welches denn gemeiniglich der Richter oder Actuarius zu verrichten hat. Jedoch wenn der Richter verdächtig ist, mögen die Partheyen Abschrifft der Urtheils-Frage vor der Absendung von ihm begehren, und, wenn etwas verfängliches darinne enthalten, solches wegzulassen bitten. Besold Contin. v. *Transmissio Actorum*. Wenn beyde Partheyen um die Verschickung derer Acten anhalten, oder wenn der Richter dieselbe von Amts wegen veranlasset; so tragen beyde Partheyen die Kosten zu gleichen Theilen. Brunnemann in Proc. civ. c. 27. n. 2. Chur-Märck. Cammer-Gerichts-Ordn. tit. 47. §. 8. Anhält. Proc. Ordn. tit. 13. Magd. Proceß-Ordn. c 41. §. 4. & 5. Hingegen wenn ein Theil von dem Richter selbst die Sentenz verlanget, der andere Theil aber auf die Versendung derer Acten nach rechtlichem Erkänntniß provociret; so träget dieser die Kosten alleine. Brunnemann in Jur. Eccles. L. III. c. 9. §. 3. Jedoch ist an einigen Orten verordnet, daß der Besitzer des streitigen Gutes, oder derjenige, so mit einer armen Parthey litigiret, die Verschickungs-Kosten alleine bezahlen muß. Magdeb. Proceß-Ordn. l. c. Damit nun der Richter wegen derer Kosten sicher ist; so müssen die Partheyen selbige im Inrotulations-Termine voraus bezahlen, oder der Richter kan alsdenn selbst sprechen, oder auch die Kosten sogleich durch Execution beytreiben lassen. Chur-Märck. Cammer-Ger. Ordn. tit. 47. §. 10. Pufendorff ad Proc. Brunsuic. Part. III. c. 21. §. 6. Langii Isagoge ad Proc. c. 60. n. 49. Dieweil nun die Rechts-Collegia, als Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, durch die Gesetze autorisiret sind, Recht zu sprechen, so müssen die Acten an dieselben vertheilet werden, nicht aber an Privat-Doctores, weil selbige zwar Informate ertheilen, keinesweges aber rechtliche Urtheile welche die Partheyen verbinden, abfassen können, gestalt denn auch von einem gantzen Collegio mehr Legalität und Erfahrung vermuthet wird, als von einem eintzeln Rechts-Gelehrten. Inzwischen ist in Westphalen, Ost-Frießland, in dem Braunschweigischen, in Francken, Schwaben, und an einigen andern Orten, gebräuchlich, daß die Unterrichter die Acten an Privat-Doctores zum Spruch versenden. Ludovici Civil Proceß. c. 24. §. 15. In Chur-Sachsen ist solches verboten, und nur in Rüge-Sachen, wenn wegen denuncirter Injurien Bescheide zu machen sind, die Versendung der Acten an Privat-Doctores zugelassen. Chur-Sächs. verb. Proceß-Ordn. tit. 34. §. 2. In denen Kön. Preußis. Landen ist es gleichfals verboten, Kön. Preußis. *Justice-Reglement* von 1713. §. 50. Allein da die Richter nicht allezeit zureichende Capacität haben, eine Sentenz abzufassen; so stehet denenselben überall frey, selbige von Privat-Doctoren abfassen zu lassen, und hernach abzuschreiben, und in ihrem eigenen Nahmen zu publiciren, und hat der gelehrte Seyfart in Halle offt 8. und mehr Stück Acten von einem Richter erhalten, und die Bescheide darinn verfertiget, wie solches in seinen Tractat von dem deutschen Reichs-Proceß p. 407. zu lesen. Es ist aber dieser Unterscheid dabey zu mercken, daß, wenn ein Rechts-Collegium eine Sentenz abgefasset hat, der Richter selbige nicht von den Acten removiren, noch davon abgehen kan, sondern selbige so, wie sie lautet, publiciren muß. Mevius Part. II decis. 261. Stryck ad *Brunnem.* Jus Eccles L. III. c. 9. §. 4. Chur-Sächsische verb. Proc. Ordn. ad tit 34. §. 5. Da hingegen die von einem Privat-Doctore gefertigte Sentenz von dem Richter nach Belieben removiret, oder geändert werden kan, weil selbige eigentlich

lich nur zu seiner Information eingeholet wird. **Lancellot** de Attentatis P. II. cap. 9 n. 11. **Langii** Isagoge ad proc. c. 60 n. 46. Es ist demnach unstreitig eine grosse Wohlthat vor die Rechts-Gelehrten Professores in Deutschland, daß die Gerichte sich ihrer Gutachten bedienen, und ihnen Rechts-Händel zu senden, solche in ihrer Facultät oder Gemeinde für Geld zu entscheiden Denn dadurch bringen sie, was sie lehren, in würcklichen Gebrauch, und der Verdienst ist dabey auch aller Ehren werth. Und überdem ist auch in der That eine nicht geringe Vergnügung dabey, bald von Fürsten und Herren, bald von Richtern und Gerichten, bald von Partheyen, bald in Osten und Westen, fast nach Art des Delphischen Orackels, nicht allein um Rath gefraget zu werden, sondern auch, wie in Urtheln geschiehet, der Partheyen ihr Wohl und Wehe in seine Hände zu bekommen. Aber eben die Wichtigkeit dieses Amtes erfordert auch von denjenigen, die solchem fürgesetzet, daß sie diese rechtliche Geheimnisse, die ihnen aus einheimischen und fremden Landen anvertrauet werden, mit Furcht und Zittern, weil sie GOtt, als dem obersten Richter, davon Rechenschaft zu geben haben, Handhaben, und sich dabey in Treue und Fleiß finden lassen. Billig thut ein Facultist, wenn er die Acten zu lesen anfängt, ein Geber zu GOtt, daß er ihm Weißheit und Verstand, auch Treu und Fleiß, verleihen wolle, damit er sich durch ein verkehrtes Urtheil an seinem Neben-Menschen nicht versündigen möge. In den alten consiliis und Rechts-Sprüchen stehet vor einem jeden ein Gebet vor an, welches aber christlicher eines jeden seinem Gewissen überlassen, als zum Waidspruch gemachet wird, den andere, ohne Regung, lesen und nachsagen. Die Ursache dieser Weise im Deutschen Reiche ist, wie viele alte Sachen unseres Vaterlandes, den meisten verborgen. Weil aber dergleichen Urthelsprechen entweder an die Schöpfen-Stühle, oder die so genannten Facultäten oder auch eintzele Rechts-Gelehrte kommet; so ist zu wissen, daß jedes von diesen auch seine besondere Ursache und Anfang gehabt habe. Und zwar die Schöpfen-Stühle oder vielmehr die Schöpfen-Bäncke betreffend; so ist aus Taciti Nachricht von Deutschland bekannt, daß jedes Adeliches Geschlecht zusammen an einen Strich gewohnet: Wie absonderlich in der Marck und Pommern sich viele Creyse finden, welche nur mit einem Geschlecht, in vielen Gütern besetzet gewesen, als denen von Borck, von Podewels, von Osten, von Butlitz, u. a. daß dieser Strich Landes einen Gau oder Creyß ausgemachet; daß über jedem Gau ein Landes-Aeltester oder Grav sich befunden, welchem die Gerichte anvertrauet gewesen: der aber auch seine Beysitzer auf der Schöpfen Banck gehabt, die alle Streit-Händel, nach Gleich und Recht, abgethan haben. Darum denn auch in der Laußitz noch jetzo die Landes-Hauptleute oder Graven, wie sie vor dem geheissen, Landes-Aelteste vom grauen Alter benennet werden, und alle Aemter ihre Schöpfen noch jetzo haben. Und ist es eine Thorheit, wenn man glauben will, dergleichen Schöpfen-Stühle, wie z. E. im Amte Helsta, wären vom Kayser geordnet oder sie hätten ausser dem Amts-Bezirck, einen Gerichts-Zwang gehabt. Als man nun in Deutschland angefangen, Städte zu bauen, die mit den Graven und Land-Schöpfen nichts zu thun gehabt; so sind auch in den Städten Schöpfen-Stühle und Schöpfen-Bäncke, zu gleichem Endzwecke, angeleget worden. Denn die Städte waren alle Schriftsäßig, und stunden nicht nur unter den Graven oder Hauptleuten im Lande; sondern hatten auch ihren eigenen Burg-Graven, oder, wie im Thal zu Halle, einen Saltz-Grafen mit seinen Schöpfen. Denn der Thal-Schöpfen-Stuhl so gut und älter, als der Berg-Schöpfen-Stuhl, gewesen. Nur daß jener geschicktere Leute gehabt und von Auswärtigen im Urthelsprechen deswegen gebrauchet worden. Und weil diese letztere mit Stadt-Leuten, die mehr, als die Land-Leute, sich auf das Proceßiren und Urthel schöpfen oder Urthel machen geleget, besetzet gewesen; so haben es die Schöpfen-Bäncke in den Städten, absonderlich in den Haupt-Städten, den Land-Schöpfen zuvor gethan, mithin dieselbe ein solches Ansehen bekommen, daß sie nicht allein die Streit-Händel in ihrer Bürgerschaft abgethan, (dahero die Schöpfen nichts anders, als Stadt-Richter, und ihr Schultz oder Burggrav ihr Oberhaupt gewesen; Wie denn in obbemeldetem Halle die Berg-oder Stadt-Gerichte dem Schöpfen-Stuhle eigen zu gehörig gewesen, wovon der Stadt-Rath endlich durch Verträge die peinlichen Gerichte von denselben an sich genommen hat,) sondern auch viele andere fremde Oerter und Länder bewogen worden, ihre Rechts-Händel ihnen zuzuschicken, und das Recht bey ihnen, vor Geld oder die Urthels-Gebühren, zu holen. Und dieses ist die Ursache und der Anfang zu denen Schöpfen-Stühlen in den Städten gewesen. Davon uns absonderlich Halle und Magdeburg zum Exempel dienen können. Dahero die Amts-Städte, als Glaucha, Löbegrün, u. s. w. keine eigene Schöpfen-Stühle gehabt, sondern unter des Amts Giebichenstein Schöpfen stehen und Recht nehmen müssen. Nachdem aber nachhero im XV. Jahrhunderte man auch das Römische Recht im Deutschen Reiche zu Hülffe genommen, als welches weit vollständiger, als die Deutschen Satzungen; so hat man endlich auch die Römischen Rechts-Lehrer in Streit-Händeln zu Rathe gezogen. Da es denn geschehen, daß auch die Facultäten oder Juristen-Gemeinden zum Urthelsprechen gekommen, und die Acten auch an diese verschicket, und von selbigen nach der Anweisung der Römischen Gesetze ausgefertiget worden; da die Professores Juris nach zwantzig Jahren eine Comitivam, das ist, die Freyheit und Würde eines Kayserlichen Hof-Pfaltz-Grafen erhalten, das Reich und Land zu richten. Wovon in l. un. C. de profess. qui comitivam meruerunt. Dahero auch an Orten, da Universitäten angeleget worden, als z. E. in Leipzig, Wittenberg, Jena, u. a. zweyerley Urtheilsprecher sich befinden, der Schöpfen-Stuhl, oder die Stadt-Gerichte, und die Facultäten. Jene haben, neben den auswärtigen Sachen, hauptsächlich die Gerichte bey der Bürgerschaft gehabt, weil dem Stadt-Rathe die blossen Policey-Sachen anvertrauet sind; die letztern aber mit blossen auswärtigen Händeln sich vergnügen müssen. Endlich hat man aus dem Römischen Recht gelernet, daß jeder Doctor Juris auch die Macht erhalten

halten Recht zu sprechen. Wo nun nicht viele Universitäten sich gefunden; so ist in Deutschland noch diese dritte Weise aufgekommen, die Rechts-Händel auch an einen oder den andern Doctorem Juris zum Spruch-Rechtens zu übersenden. Davon Westphalen zum Exempel dienen kan, wo diese letztere Gewohnheit, die Urthel von eintzlen Rechts-Gelehrten einzuholen, noch biß itzo üblich ist. Welches letztere aber Sr. Königliche Majestät in Preussen deswegen abgeschaffet, weil sich gefunden, daß diese eintzeln Doctores öfters verkehrte Urthel gemachet; da hingegen bey Schöpfen-Stühlen und Facultäten viele Augen weiter, als eines, zu sehen pflegen. Welches denn zu dem Schöpfen-Stuhle in Minden Gelegenheit gegeben. Und stünde wohl noch aus denen geführten Acten zu erweisen, daß wohl eher die Partheyen gegen dem Schöpfen-Suhl zu Wesel protestiret, weil dieser sich gleichfalls ausser Credit gesetzet, auswärtige Urthel abzufassen. Und dieses sind die wahrhaftigen Ursachen in unsern Vaterlande, warum der Richter und Partheyen ihre Streit-Händel entweder an fremde Schöpfen-Stühle oder Facultäten oder auch eintzele Doctores Juris zu versenden pflegen. Denn obgleich Ludwig **Brummer** das seine Buch de Scabinis geschrieben auch **Ockel** de Scabinatu Hallensi vieles aus demselben und andern zusammen getragen; so siehet doch jener nicht auf das fremde Urthel machen, und der letztere menget alles unter einander, und machet aus dem Schöpfen-Stuhle Kayser-Stühle, weil er selbsten nicht weiß, wo er zu Hause. Es stünde aber, dieses zu thun und zu lassen, jedem Richter frey. Dahero einige Oerter und Städte, der Parthenlichkeit wegen, die man an Orten, wo die Partheyen selbsten wohnen, zu besorgen, sich durch Verträge und Privilegien ausgebeten und bedungen, ihre Rechts-Sachen an einen oder mehrere fremde Schöpfen-Stühle zu versenden, als an den Schöpfen-Stuhl in Lübeck, Magdeburg, Halle, Aachen, u. s. w.. Welches denn auch die Richter deswegen geschehen lassen, weil dadurch dem richterlichen Ansehen nichts abgegangen, indem dergleichen eingeholte fremde Urthel keinen Gerichtszwang ausgemachet, vielmehr dieselbe von dem Richter entwedrr in seinen Nahmen publiciret und eröffnet worden, oder dieses dennoch unter der Formel geschehen: "Auf eingeholten „Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten„ Welcher Unterscheid noch jetzo jedem Richter dergestalt frey stehet, daß er denen fremden Schöpfen-Stühlen, Facultäten und andern Rechts-Gelehrten aufgeben mag, in seinem Nahmen den Rechtsspruch auszufertigen. Die **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Carls V.** allein hat den Anfang gemachet, und denen Blut-Richtern anbefohlen, wenn ihnen schwere und zweifelhafte Fälle vorkämen, sich bey denen Rechts-Gelehrten, das ist, den Schöpfen Stühlen oder Facultäten, oder auch eintzeln Doctoren, Raths zu erholen, und die Acten zu verschicken: Weil nehmlich die Schöpfen-Stühle, absonderlich auf dem Lande, mit schlechten Leuten besetzet gewesen, die öfters eine That härter, oder gelinder, den äusserlichen Umständen nach, bestrafet, als selbige verdienet. Dazu sind endlich die Reichs-Abschiede gekommen, als der **Deputations-Abschied zu Speyer** von 1600 §. 16. "Es solle aber den Unterthanen, wenn „die Obrigkeit gesprochen frey stehen, nach Gele„genheit jeder Sachen und da es von einer oder der „andern Parthey begehret wird, auf einer Universi„tät, oder zweyen oder dreyen Rechts-Gelehrten, „die Acta ad revidendum, zum Spruch Rechtens zu „überschicken.„ Und der letztere zu **Regenspurg** „von 1654 §. 61. "Ob auch schon die Urthel auf eine „Universität eingeholet rc„ Und §. 113. "Doch „mit diesem Zusatz, daß auf der Partheyen Ansu„chen, anstatt der Apellation oder Revision a Judice „eodem ad eundem, die vollkommene Acta auf eine „unpartheyische Universität oder anderes Collegi„um Juridicum, zu schicken, und dero Gutachten dar„über zu erfordern schuldig,„ nach welchen keinem Richter erlaubet ist, wenn die Partheyen, beyde oder eine, um Verschickung der Acten an fremde Schöpfen-Stühle oder Facultäten, anhalten, solches abzuschlagen. Es geschiehet zwar der Schöpfen-Stühle in den Reichs-Abschieden keine Meldung. Ohne Zweiffel, weil dieselben ehemals mit schlechten Leuten, die nur in den Deutschen Rechten gelehret, besetzet gewesen. Allein da nachhero keine Handwercks-Leute mehr, wie vormahls geschehen, in die Schöpfen-Stühl genommen, sondern dieselben mit lauter Römischen Rechts-Gelehrten besetzet worden; so mögen nunmehr selbige als Collegia Juridica billig angesehen werden. Dahero ihnen auch die Landes-Herren einen höhern Rang gegeben, den sie vor deme unter den Doctoren und allen Hof-Bedienten gehabt haben; da sie hingegen jetzo den Königlichen Räthen gleich zu gehen pflegen. Welcher Reichs-Verfassung wir billig Danck zu sagen haben, weil auch denen Partheyen dieses zum Trost gereichet, daß sie, nach dem Urtheil fremder Rechts-Gelehrten, Recht empfangen, die keinem Theile mit Lieb oder Leid verwand seyn mögen. Und in dieser Vorsichtigkeit desto behutsamer zu gehen: so ist nichts ungewöhnliches, daß die Acten öfters 50 bis 100 Meilen Weges fortgeschicket werden, da denn denen Urthels-Fassern öfters kaum der Nahme des Ortes oder der Gerichte bekannt seyn mag, woher dieselben kommen. Bevorab da man bey jetziger Sicherheit der ordentlichen Post-Aemter nicht von nöthen hat, sich disfalls der Bothen zu bedienen, die öfters auch einen Argwohn verursachet, als wenn sie die Urthels-Fasser irre gemacht hätten. Wovon man vor dem Jahre 1500 in der gantzen Welt nichts gewust, wie **Ludewig** in seinen Misc. Tom. I. Libr. II. Op. 5. p. 919 und 920 erwiesen; Da hingegen jetzo, an statt der kostbaren und verdächtigen Bothen, man vor weniges Geld die Acten auf allen Deutschen Collegiis Juridicis herumbringen mag. Wie denn absonderlich in den Königlichen Preußischen Landen man sich keiner Bothen mehr bedienen darff. Womit auch zugleich dem Betruge der Cantzeley-Bedienten die öfters zwantzigerley Rechts-Händel an einen Ort durch einen Bothen verschicket, der solche geführet oder getragen, oder sich damit auf die Land-Kutsche gesetzet, und dennoch das Bothen-Lohn jeder Parthey voll angesetzet, völlig abgeholffen worden; ob-

schon

schon in den Schöpfen-Stühlen und Facultäten die Vorsichtigkeit, zu eben dem Ende, eingeführet ist, daß sich die Bothen bey dem Urthels-Schreiber melden und die Acten daselbst abgeben müssen, dessen Pflicht erfordert, daß er den künftigen Referenten, der den Vortrag hat, weder ihnen, noch sonsten jemand, bekont mache. Nur hievon ist man in den Sächsischen Landen dergestalt abgewichen, daß die Acten nirgends, als in Sächsische Schöpfen-Stühle oder Facultäten, zum Spruch Rechtens versendet werden mögen. Dahero es nicht anders kommen mag, als daß diese Schöpfen-Stühle u. Rechts-Collegien mehr zu thun haben als an andern Orten, da die Verschickung der Acten an Auswärtige und Fremde, sie seyn, wer und wo sie wollen, in allen Instantien, ohne Unterscheid erlaubet ist. Und dieses aus dem Grunde, weil entweder die auswärtigen Rechts-Collegien das Sachsen-Recht nicht innen hätten, oder aber weil die Sächsischen Lande schon mit so vielen Schöpfen-Stühlen u. Facultäten versehen wären, daß man nicht Ursache hätte, das Geld vor die Urthels-Gebühren, aus dem Lande zu tragen. Welches letztere gleichwohl in denen Preußischen u. Chur Brandenburgischen Landen zugelassen ist, ohnerachtet Ihro Königl. Majestät in Preussen mit vier Facultäten und fünf Schöpfen-Stühlen versehen sind, u. der Magdeburgische, welchen der Religions-Krieg aufgehoben, gar leicht, lich wiederum angeleget, und das Geld gleichfalls im Lande behalten werden könnte. Es ist bereits gemeldet, wie die Weise in Deutschland aufgekommen, daß die Richter nicht allemahl selbsten sprechen, sondern die Rechts-Sprüche vielfältig fremden Schöpfen-Stühlen, und Facultäten oder einzeln Rechts-Gelehrten überlassen, und von denselben die Urthel einholen. Dieses pfleget nun auf gar verschiedene Arten zu geschehen, wovon wir allhier etwas umständlicher zu handeln für nützlich befinden. Einige Richter lassen sich nur von solchen fremden Orten, über die in den Acten enthaltene streitige Fragen, für sich belehren, und schicken entweder die Acten selbsten mit, oder aber ziehen einen Bericht oder so genannte Speciem facti daraus. Wenn nun darauf ein rechtliches Gutachten oder Bedencken folget; so stehet dem Richter frey, entweder seinen Abschied nach demselben einzurichten, oder auch seinem eigenen Gutbefinden, oder anderer ihren Rathschlägen zu folgen. Solchemnach werden deßhalber sodenn die Partheyen zu keinem Beschluß oder Inrotulation der Acten gefordert. Sie dürffen wider niemanden protestiren. Wenn die Acten wiederkommen, werden dieselben von dem Richter vor sich eröffnet. Das rechtliche Gutachten nimmt der Richter für sich alleine heraus, ohne daß die Partheyen solches wissen dürffen, und machet vor sich davon einen Gebrauch. Weil aber solchergestalt die Unkosten über den Richter gehen; derselbe es auch nicht leicht Wort haben will, als wenn er nicht selbsten urtheiln könnte; so geschiehet dasselbe selten. Es wäre denn, daß die Umstände der Sache so verwirrt und zweifelhafftig wären, daß er billig Ursache fände, mehrere Augen darüber zu lassen. Wenn nun aber dieses geschehen, so entstehet die Frage: Ob dem Richter erlaubet, den Rechtsspruch alsdenn an eben solchen Ort wiederum zum würcklichen Spruche zu versendeн? Welches zwar an sich und bewandten Umständen noch nichts unzuläßiges mit sich führet, wenn nur der Mißbrauch unterbleibet. Andere hingegen fassen so gleich den Schluß, nicht selbsten zu sprechen; sondern auswärtige Erkänntniß zu suchen. Und dieses deswegen, damit die Partheyen in dem Richter kein Mißtrauen oder Argwohn haben möchten, als wenn einem etwas zu Liebe oder Leide geschehe, oder weil an dem Orte schon einmahl gesprochen worden, um selbige nicht in die Besorgniß zu setzen, daß man an eben dem Orte, ob gleich nicht vor eben dem Gerichte, sich nicht leicht ändern würde, oder weil es an dem Gerichte also eingeführet, die Proceß- und Gerichts-Händel zu vollziehen und hernach darüber auswärtig erkennen zu lassen. Die dritte und gewöhnlichste Ursache aber zu auswärtigen Urtheln ist diese: Wenn die Partheyen entweder beyde, oder eine davon, selbsten verlangen, nicht an dem Orte, oder in dem Gerichte zu sprechen; sondern die Acten an unpartheyische auswärtige Rechts-Gelehrten zum Spruche Rechtens zu versenden, oder auch, wenn dergleichen Herkommen denen Partheyen, als eine besondere Wohlthat vergönnet worden. Von jenem handeln nun die Reichs-Grund-Gesetze. Denn es darff noch dem ersten Urthel; wie denn eigentlich in der andern Instantz hiezu die Frage ist, Deputations-Abschied zu Speyer von 1600 §. 16. "Es soll aber den Unterthanen „frey stehen, da sie in einem Handel begriffen, „der keine Appellations-Summa hat, entweder „von ihrer Obrigkeit sich des Remedii Supplicatio„nis oder Revisionis zu bedienen, oder da es von ei„ner oder der andern Parthey begehret wird, auf „einer Universität oder 2. oder 3. Rechts-Gelehr„ten ad revidendum zu überschicken." Welches auch im Reichs-Abschiede von 1654. §. 113. mit eben den Worten widerholet wird, der Parthey die Verschickung der Acten, noch auswärtiger Erkänntniß an Universitäten oder Rechts-Gelehrte (denn von den Schöpfen-Stühlen geschiehet keine Meldung) nicht abgeschlagen werden, wenn sie es suchet. Denn die Schöpfen-Stühle sind eigentlich Landes-Fürstliche Gerichte; da hingegen die Juristen-Facultäten und der Rechten gewürdigte Doctores ihre Macht vom Kayser und dem Reiche haben, Urthel zu fällen. Dahero an vielen Orten, absonderlich in Nieder-Sachsen, gewöhnlich, daß die Partheyen wider alle Schöpfen-Stühle überhaupt protestiren mögen. In Francken und Schwaben, wie auch in Bayern und Oesterreich, aber weiß man von diesen letztern gar nichts. Bey dem allen stehet dennoch dem Richter, als ordentlicher Obrigkeit, frey, es mit der Urthels-Frage, wie auch der Weise, das Urthel zu eröffnen, nach Gutbefinden und Gefallen, zu halten. Denn Anfangs sind einige gewohnet, den auswärtigen Urthels-Fassern aufzugeben, in ihrem Nahmen zu sprechen. Und da bedienet man sich der Nahmen, entweder des Landes-Fürsten, oder des Richters, mit dem gesammten Titel. In dem erstern ist solches eine Cantzeley-Weise, daß, so offt man eines Königes, Churfürstens und Herrens seinen Nahmen gebrauchet, aus Ehrerbietung und Vergrösserung des Ansehens, der Macht und Gewalt, man den gantzen voll-

vollständigen Titel nachsaget oder ablieset. Welches denn auch die Urthelsfasser zu thun schuldig sind, wenn auch gleich der Gerichts-Herr selbst seine Titel sonsten öffters zu kürtzen und einzuziehen gewohnet ist. Es ist zwar ein grosser Mischmasch über die Frage: Warum Fürsten und Herren aller ihrer Länder in ihrem Titel Erwehnung zu thun pflegen? Es geben aber einige folgenden Begriff davon: 1) Die Römischen Kayser haben sich von Völckern geschrieben, die sie in der Feldschlacht überwunden, oder 2) die sie Lehn- und Sold-weise unter ihrer Bothmäßigkeit stehen gehabt, oder 3) deren Land sie bezwungen. Alle drey Arten finden sich in dem Titel des Kaysers Justinians des Grossen. Denn nach der 1) heist er Anticus und Alanicus, welche Völcker er bezwungen; nach der 2) Alemannicus, Gothicus, Francicus, weil diese Völcker mit dem Orientalischen Kayserthume in Treue und Verbindung gestanden, dahero auch seine Vorfahren, Anastasius u. a. solche Nahmen geführet; nach der 3) aber Vandalicus & Africanus, weil er das Africanische Vandalien unter seine Gewalt gebracht hat. Welches Rätzel sonst zwar kein Rechts-Gelehrter, noch Kunstrichter, oder Geschichtschreiber auflösen können, dessen Erklärung aber sich in Ludwigs Vita Justiniani M. c 8. §. 112. 113. 114 u. ff. deutlich findet. Die Deutschen Kayser aber haben sich lieber 4) von den Ländern, die sie beherrscheten, benennet, weil sie das Land höher, als die Völcker, gehalten; massen jenes in der mit Menschen angefülleten Welt schwerer zu erwerben, als mit Leuten zu besetzen war. Da nun der Kayser Friedrich II. die Vielheit aller Länder-Titel angefangen; so haben es auch seine Nachfolger beybehalten und solche Weise alle Reichs-Fürsten gleichfals nachgethan, in welcher sich dieselben auch noch jetzo befinden. In dem andern Falle sehen es die Gerichts-Herren oder die Obrigkeitlichen Personen auch nicht gerne, wenn man bey ihren Nahmen ein Ehren-Amt vergisset. Und es geschiehet die Weise in der Obrigkeit Nahmen sprechen zu lassen nicht umsonst. Denn dadurch zeiget dieselbe, daß das Urthel nach Gleich und Recht von ihr veranlasset worden, und auch von ihr alle Verbindung erlange. Dabey aber der Zusatz: "Nach gepflogenem Rath der Rechts-Gelehrten," nicht zu vergessen, um die Abschiede von eingehohlten Urtheln zu unterscheiden. Die Wörter Abschiede und Urthel unterscheiden die Sache selbsten. Das erstere weiset die Partheyen zum Gehorsam, durch das Abtreten oder Abscheiden aus dem Gericht Dahero die Wörter Reichs-Abschiede, Landtags-Abschiede, in gleicher Bedeutung stehen. Das letztere aber beziehet sich auf die vernünftige Einsicht der Sache, solcher durch das Erwegen und Urtheilen statt zu geben. Andere im Gegentheile lassen die eingehohlten Urthel nicht allein in der Urtheils-Verfasser ihrem Nahmen abfassen, sondern sie eröffnen auch solche erst in der Partheyen Gegenwart, und lassen diese auf das Facultäts Siegel sehen, ob die Acten auch uneröffnet geblieben. Nur andere halten dieses vor einen Uebelstand, daß der Richter fremder Urthelsfasser Hand, Nahmen und Wappen in seinen Gerichts Acten leiden solle. Und deßwegen nehmen sie die Handschrifft des Urthels von den Acten weg, und lassen solches durch ihre Gerichts-Bediente abschreiben, und daraus den Partheyen eröffnen und vorlesen. Zu dem Ende setzen dieselben auch in die Urthels-Frage: Es sollen die Acten absonderlich versiegelt und das versiegelte Urthel heraus gelassen werden, damit der Richter solches lesen und abschreiben lassen kan, ohne die Acten selbsten aufzumachen. Und damit können und müssen die Urthelsfasser sowohl als auch die Partheyen zufrieden seyn: Weil doch der Richter und die Gerichts-Bediente allen Glauben verdienen, auch vieler Wissenschafft allen Argwohn hindert. Da es sich nun aber manchesmahl zuträget, daß die Partheyen sodenn selbsten an die Facultäten schreiben und eine beglaubte Abschrifft davon haben wollen; so halten viele nicht dafür, daß man ihnen solche zu geben, denen Rechten nach, schuldig sey. Theils weil die Urtheisfasser hierzu gar nicht gesetzet sind, auf den Richter, ob er sein Amt thue, Achtung zu geben. Vor welchen Uebermuthe sich auch jede Facultät von Rechtswegen zu hüten hat: denn was gehet dieselbe der Richter an, daß sie ihn meistern will? Der Urthelsfasser sehe nur auf die Sache, und halte seine Hände von der Person, absonderlich des Richters, dessen Ansehen auch die Gesetze ohnangetastet wissen wollen. Thut aber der Richter sein Amt nicht? Er stehet und fället seinem Herrn. Was gehet es dich an, daß du einem Höhern in sein Amt fällest? Im Fall aber ein höherer Richter Abschrifft verlangete; da müste sich jede Facultät gefallen lassen, auf behöriges Erforden, mit der Wahrheit, in gehöriger Ordnung, dem Proceß gemäß, heraus zu gehen. Theils aber geschiehet das erstere auch dessentwegen, weil solches das Ansehen des Richters mindern würde, wenn die Facultäten den Unglauben der Partheyen auf solche Weise stärcken und sich mit denselben in Correspondenz einlassen wolten. Und kan man den Richter nicht verdencken, daß er an diejenige Facultät, welche des Richters Amt, aus Uebermuth oder Eigensinn, meistern will, fernere Acten zusenden, ein billiges Bedencken trage. Es kommen in der That auch den Richtern, welche die eingeholten Urthel abschrifftlich verlesen lassen, die l. 1. 2. 3. C. de sententiis ex periculo (libello) recitandis zu statten, darinne jedem Richter aufgegeben wird, den Abschied in Schrifften selbst abzufassen, und aus seinem Gerichts-Buche (Libello) denen Partheyen zu verlesen: welches die Basilica, nach dem würcklichen Gerichts-Brauche noch deutlicher geben, allwo gesagt wird: Judicis nulla sententia est, quam scriptam tradidit partibus (manu aliorum) si non ipse eam publice (ex libello) recitavit. Und in l. 2 C. d. tit. wird denen Richtern die Weise, einen Abschied zu machen, auf folgende Weise vorgeschrieben: Ne subitas (aus dem Stegreiff) sed deliberatione habita, sententias scribant; scriptas emendent; emendatas in Libellum conferant: demum ex Libello (ἐκ τῦ λιβέλλυ) partibus legant. Und nimmt einen fast Wunder, warum die Rechts- und Sprach-Gelehrte bey hundert und mehrern Jahren her die Nägel über den Worten: ex periculo recitare, sich zerbissen; da doch der sicherste Weg dieser wäre, wenn man das Wort Libellus aus dem Gesetze auch in dessen Ueberschrifft hinauf rückte. In mehrerer Erwegung, daß selbsten die Basilica Lib. IX. tit. 1. de adpellationibus dieses Lateinische Gerichts-Wort λιβέλλον καὶ γεγραμμένας ἐκ τῦ λιβέλλυ

λιβέλλῳ heilig und unverrückt, als Gesetzmäßig, behalten. Es ist aber auch ein rechtübermäßiger Streit was aus der Ueberschrifft im Codice: Sententiam ex Periculo recitare zu machen. Alle sehen den unfüglichen Verstand des Wortes periculi ein. Und weil solches Wort gleichwohl auch in dem Codice Theodosiano Lib. IV tit. 17 dergestalt vorkommt; so suchet **Jac. Gothofredus** ad h. l. den Verstand des Wortes damit heraus zu bringen; wenn er meynet, der Richter wäre dadurch angewiesen, den Abschied nicht sofort ins Reine zu schreiben; sondern vorher denselben zu projectiren, oder einen Entwurff davon zu machen, (periculum ante faciat, quam recitet). **Salmasius** de Modo Usur. c. 15. fällt auf die Gedancken, Sententia ex periculo sey dasjenige Urthel, wovon weder geleutert, noch appelliret werden dürffe weil die Partheyen also, periculo Judicis, gewinnen und verlieren müsten. **Heraldus** Observ. c. 7. hält ihn deswegen gantz höhnisch, und pflichtet dem **Sirmon** ad Capitul. p. 903 bey, der Periculum daraus machet, welches bey dem Marculfo eine Abschrifft, (a pari faciendo) heisse, daraus der Richter das Urthel verlesen müssen. Welche Meynung sich auch **Grotius** in Flor. sparf. ad Codic. p. 355 gefallen lässet, obgleich das Wort parcille (periculum) in die niedern Zeiten fället und auf des Theodosii seine Zeit nicht wohl hinaufgerücket werden mag. Dahero **Budäus**, **Alciaeus**, **Hotomann**, **Langläus**, und andere, an statt Periculo, breviculo setzen; welches aber gleichwohl auch kein Wort ist, so nach dem Theodosianischen Latein im Gebrauch gewesen. Daher meynet **Ludwig** in seinen Gelehrten Anzeigen, vom Jahre 1731 im LXXXVI Stücke p. 265 solle das Wort periculum weggestrichen, und lieber dafür Libellus gesetzet werden. Denn, saget er, 1) ist dieses des Theodosii Latein, 2) stehet es in dem Lege 2 selbsten, daß der Richter aus seinem Gerichts-Buche (libello) den Abschied eröffnen und verlesen solle; 3) ist dieses ein eigener Gerichts-Nahme, den sogar auch die Griechischen Juristen in Basilicis behalten: Ex λιβέλλῳ sententiam recitare. Solte man aber bey dem Worte, ex periculo sententiam ferre, verbleiben; so müste 4) die Particke1 non erst dazu kommen oder darunter verstanden werden: Weil doch der Zweck solcher Gesetze dahin gehet: Ne Judex ex Periculo (das ist, aus dem ersten Entwurff) sententiam dicat. sed ex Libello emendato, (seinem ins Reine geschriebenen Gerichts-Buche). Wie es denn noch jetzo in vielen Gerichten gewöhnlich, daß die vom Richter entworffenen Abschiede alle in ein Gerichts-Buch eingetragen und gleich denen ausgefertigten Sachen derer Facultäten beybehalten werden. Also ist es ferner noch jetzo ein gemeiner Titel: Pericula Academica, das ist, unreiffe und aus dem ersten Einfalle genommene Sätze: Theses ex periculo scriptæ. Dadurch denn demjenigen, was **Jacob Godofredus** saget, eine grosse Hülffe geschiehet. Um aber wieder zur Haupt-Sache zu kommen; so ist in dem vorhergehenden gemeldet worden, auf wie viele und verschiedene Weise die Urthel von den Rechts-Gemeinden eingeholet und eröffnet zu werden pflegen. Weil nun es sich öffters zuträget; daß in der Urthels-Frage keine Erwehnung der Rationum decidendi oder der schlüßlichen Ursachen geschiehet, bey welchen Umständen denn es die Gewohnheit mit sich bringet, daß solche auch nicht gemachet, noch beygeleget werden, um dieselbe dem Richter nicht aufzudringen; so wird gefraget: Ob nicht Recht und Billigkeit wolle, daß bey eingehohlten Urtheln sich allezeit auch die Rationes decidendi oder Rechts-Gründe mit befinden? Nun könnte es hierbey vielleicht wohl scheinen, daß, wie in denen Göttlichen Gesetzen der zehen Gebote keine Ursachen, sondern lauter Befehls-Worte zu finden, dieses auch in den ausgesprochenen Urtheln deswegen also zu halten, weil dem Ansehen und der Gewalt des Richters entgegen wäre, sich über den Urtheln mit den Partheyen in ein Raisonnement oder Rechts-Gezäncke einzulassen; aus welchem natürlichen Grunde auch gegen den **Plato** io Lib. XXXIV de LL. dialog. 2. Wovon ausführlich **Ludewig** in Tom. II Lib. VI. miscellorum op. 10 p. 994 handelt. **Seneca** Epistola 94 p. 131 noch mit mehrerm aber ersterwehnter **Ludewig** in Vita Justiniani M. cap. 6 §. 3 p. 106. 107 behauptet, daß die Gesetze in Befehl und Verbot bestehen solten, ohne die Beweg-Ursachen davon anzuführen. Bevorab da diese den Uebertretern Gelegenheit zu geben pflegen, die Gesetze selbsten sodann anzufechten und zu verkleinern. Wiewohl nicht zu läugnen, daß dem ohnerachtet die Römische Gesetze, dem Zustande des unruhigen Volckes nach, von Bewegungs-Gründen recht angeschwellet und überhäuffet gewesen, obgleich dieselben öffters gar mager heraus kommen. Wovon **Quintilianus** Lib IV Institut. Orat. c. 1 und **Ludwig** in Miscellor. Tom II Lib. IV opusc. 10 handeln Es ist aber gleichwohl dem Richter nirgends auferleget, seinen Abschieden Rationes oder Bewegungs-Gründe beyzufügen. Denn was einige aus dem l. 2 D. de his qui not. infamia erzwingen wollen, weil in dem Urthel der Ursache Erwehnung geschehen müssen, da es heißt: Ignominiæ causa missus es, solches kommet gar kahl heraus. Davon auch **Seneca** Epist. 94 die Erklärung macht, ohne die Bewegungs-Gründe davon anzuführen, allwo er sagt: Jure consultorum valent responsa, etiamsi ratio non redditur. Multo magis sententiæ Judicum, quorum major haud dubie autoritas. Auf welchen Gebrauch denn auch schlechterdings zu verabschieden, die Römischen Kirchen-Rechte in cap. 16 sicut nobis X. de sententia & re judic. verordnen, als woselbst die Worte sich ausdrücklich finden: Sententia valida est: Licet nude relata, cum de causis nihil dicerit Judex, quæ ipsum moverunt ad ita sentiendum. Nam propter Auctoritatem Judiciariam præsumi debet, omnia legitime processisse. In mehrern Erwegung, daß die beygefügten Rationes oder Gründe eines Urthels denen Partheyen nur Gelegenheiten machten, darüber ein neues Gefechte anzufangen und die Rechts-Krafft des Urthels zu hindern, wie **Vulteejus** de Judiciis Lib. III c. 12 n. 88 u. ff. schliesset; da sonsten eine vollständige Vermuthung vor den Richter bleibet. L. Herennius 2 C. de officio civil. jud. **Gail** Lib. I. observ. 144. Der Unkosten zu geschweigen, womit die Partheyen beschweret würden, weil doch die Urthel mit Rationibus theurer wären, als wenn diese letztere

wegblieben. Es stehet zwar im Reichs-Abschiede von 1654 §. 61. „Die rationes allemahl kürtz„lich aufzusetzen und auf Erfordern des Judicis à „quo ohne Entgeld auszustellen.“ Allein es werden die Rationes gleichwohl mit auf das Urthel geschlagen; da in denen Rationibus Zweiffels-Gründe so wohl, als Beweiß-Gründe, anzuführen, die ersten öffters durch die andere nicht beantwortet, mithin denen Advocaten neuer Muth gemachet würde, dergleichen Urthel anzufechten, indem die Urthels-Frage insgemein unter der Formel cum Rationibus Dubitandi & Decidendi ausgefertiget wird. Nicht zu gedencken, daß in den alten Zeiten der Richter sich im Verabschieden nur gewisser Buchstaben, als: A. Absolvo, wenn der Beklagte von der Klage entbunden, oder C. Condemno, wenn er verdammt worden, oder auch die drey Buchstaben D. D. A. Do, Dico, Addico, bedienet, wovon **Sigonius**, **Raevardus**, **Polleus**, **Brissonius**, **Noodtus**, u. a. m. in besondern Büchern de Judiciis; Tribunalibus, Foro Romano, Formulis. Jurisdictione, weitläufftig gehandelt haben. Wie denn auch bey dem alten Römischen Juristen, dem Cicerone, noch auch bey dem Valerio Maximo, Senera, Gellio, Quintiliano, Prädiano, und andern, nicht die geringste Spur von beygefügten rationibus bey denen Urtheln anzutreffen, welches vielmehr deßwegen geschehen, damit der Richter sich in kein raisonniren oder Vernunfft Gefechte einlassen sollen, so weit war es entfernet, daß derselbe dem Urthel oder Abschiede Bewegungs-Gründe beylegen sollen. Und im Falle dieses geschehen, was für ein Gewäsche solten nicht die gantz ausgelassenen Römischen Advocaten angefangen haben, die gegebene rationes herunter zu machen, davon uns der einige Cicero mit seinen Sätzen und orationibus ein untrüglicher Zeuge seyn kan. Denn solte sich heute zu Tage ein Advocat so tollkühn und frech gegen die andere Parthey mit Schänden und Schmähen, Lügen und Trügen aufführen; so würde ihme das Handwerck bald geleget werden. Aber diese Verwegenheit solte zur Freyheit des Römischen Volckes gehören, vor Gerichte seinem waschhafften Munde den Zügel schiessen zu lassen. Dahero man hierunter des richterlichen Amtes und Ansehens, mit Weglassung der rationum decidendi, um so viel billiger schonen müssen. Welches letztere auch daraus abzunehmen, daß man den Richtern nur dieses auferleget, die Urthel nicht hinzusudeln, wie hauptsächlich aus dem L. 23. C. de sententiis (non) ex periculo recitandis zu ersehen. Denn wer Grund und Ursache bey dem Urthel geben soll, der muß die Acten nicht obenhin lesen. Worüber gleichwohl **Arnobius** Saturnal Lib. II c. 12 Klage führete, daß, weil die Römischen Advocaten, in ihrem Verfahren so weitläufftig gewesen, die Richter wenig aufgemercket, sondern öffters darüber ab- und zugegangen, auch wohl öffters halb dabey eingeschlaffen. Welches Letztere zwar um so viel weniger zu verwundern, weil viele Abschiede Nachmittags gemacht worden, **Langläus** Semestr. Lib. I c. 5 Da hingegen die Deutschen alle Abschiede Vormittags machen sollen; wie man sie denn deswegen auch mit dem Nahmen **Morgen-Sprache** noch heut zu Tage in den alten Reichs-Städten zu benennen pfleget. Indessen ist doch gewiß, daß jenes abermahl nicht geschehen mögen, wenn der Richter verbunden gewesen, in seinem Abschiede rationes pro & contra zu geben und die Zweiffels Gründe der Advocaten zu beantworten; da hingegen, wenn das Urthel an sich den Gesetzen schnur stracks entgegen gewesen, die Parthey sich erst über die Nichtigkeit desselben beschweren mögen, wovon wir noch jetzo die Nullitäts-Klagen haben. Wie denn überhaupt nur diejenigen Urthel in die Rechts-Krafft gehen, wo in Ansehung der vorgegangenen That geirret worden, die andere aber, welche denen Gesetzen selbsten entgegen sind, allezeit nichtig bleiben. Bey dem allen aber ist doch nicht zu läugnen, daß auch bald anfangs in dem Römischen Rechte die sogenannten Disputationes Fori nicht unbekannt gewesen, da die Richter entweder unter sich selbsten uneins und streitig geworden, oder auch, wenn der Richter sich von denen Rechtsgelehrten belehren lassen, dieselbe gegen einander gelauffen, welches, ohne beygefügte Ursachen, wie an dem Scävola in L. XIX D. de liber. & posthum. zu ersehen, nicht geschehen mögen. Denn der Richter hatte seine Beysitzer und Schöppen, und diese muste er hören und sich nach den meisten Stimmen richten. Wenn nun solche gegen einander gelauffen, hat man dieses Disputationem Fori genennet. Weil aber auch die Kayser allezeit ein Collegium von zwölf und mehrern Rechtsgelehrten bey sich gehabt, welche sie in Rechts Sachen zu Rathe gezogen; so haben auch diese öffters unterschiedene Meynungen geführet. Wobey aber die Kayser nicht an die meisten Stimmen gebunden gewesen, obgleich, wenn sie zusammen gehalten, sie dem Kayser öffters einen Gegenstand gemachet. Dahero Caligula selbiges gar wieder abschaffen und aufheben wollen. Wovon in **Ludwigs** Vita Justiniani M. C. 8 §. 19 n. 129 p. 198 ein mehrers zu ersehen. Folglich sind schon damahls die Urthel nicht ohne Ursache gesprochen worden, ob man gleich dieselbe denen Partheyen nicht eben eröffnet. In dem offterwehnten **Reichs-Abschiede** von 1654 §. 60 ist die Verordnung dißfals folgende: “Daß der Judex à quo „seine rationes decidendi mit und neben den Actis „prioribus, bey Strafe Marck Loth Goldes, zum „Cammer-Gericht verpitschiret einschicke.„ Und im 61 §. “Ob er auch schon die Urthel auf einer „Universität oder Collegio Juridico eingeholet hät„te. Gestalt dann solche, bey Absassung der Ur„thel, die ex facto genommene rationes decidendi „allemahl kürtzlich aufzusetzen, und, auf Erfordern „des Judicis à quo, ohne Entgeld auszustellen, „schuldig seyn sollen. Und sollen dieselbe in eine „sonderbare hierzu bestelte Truhen, zu deren dem „Collegio der eine und dem Leser der andere Schlüs„sel zuzustellen, so lange aufgehalten werden, bis „der Referent desselben vonnöthen haben wird.„ Womit auch andere Gerichts-Ordnungen, und unter andern die *Ordin. Bohem. Ferdin* II Litt. F. art. 78 überein kommen, solchen Satzungen aber, da selbige denen Rechts-Collegien die Gerichts-Händel zugewandt, die Urthels Fasser um so viel weniger entgegen leben sollen. Ferner obgleich an den Reichs- und andern Landes-Gerichten üblich,

lich, nicht allein die rationes zu machen, sondern auch einen Auszug des gantzen Processes zu verfertigen; so reden wir demnach hieselbst vornehmlich von Rechts-Collegien, welche keine Bothmässigkeit über die Partheyen haben, mithin mehr lehren, als befehlen dürffen. Ueber dieses schliessen zwar auch die Urthels-Verfasser allenthalben mit der Formel: **Von Rechts wegen**; die wenigsten aber begreiffen davon, daß eben dieses auf die Eigenschafft eines Urthels ziele, welches an sich nur soweit bindet, als solches in den Rechten Grund hat; folglich, da die Richter mit der Formel von Gerichts-oder Obrigkeits wegen schliessen, die Urthels-Fasser nur von Rechtswegen sprechen dürffen. Es meynet zwar **Gylmann** Tom. II Part. II voto 22 num. 23 **von Rechts wegen** heisse nur soviel, als von Gerichtswegen, und führet den L. 52. §. 5 D. de oblig. & act. gar unfüglich zu solchem Behuf an, sintemahl in solchem sich nichts anders findet, als lege obligari heisse legi obtemperare. Und lieget solchemnach in dieser deutschen Rechts-Formel ein gantz anderes Geheimniß verborgen. Wie denn **Gyllmann** ja wissen sollen, daß dieses Schlusses **von Rechts wegen** sich kein Richter bedienet, oder bedienen solle: Weil dieses seinem Obrigkeitlichen Amt gegen die Gerichts-Verwandte gantz unanständig ist. Mithin solten denn auch billig die Urthels-Fasser um soviel bereitwilliger seyn, über dem Ausgesprochenen Rechenschafft, Rede und Antwort zu geben. Nächst dem, da wir heut zu Tage ein in einander lauffendes Recht haben, indem einige nach den Deutschen, andere nach den Römischen oder Päbstl. Gesetzen noch andere denen Gebräuchen und Meynungen der Rechtsgelehrten nachsprechen und endlich andere wiederum sich einer selbst erdichteten Billigkeit überlassen, will allerdings bey solcher Verwirrung es um soviel nöthiger seyn, daß der Urthels-Fasser den Grund eröffne, worauf er in Abfassung des Urthels, vornehmlich gesehen; weil es doch die leblosen Formeln. **Bewandten Umständen, gestalten Sachen nach**, u. s. w. nicht ausmachen wollen, auch die Partheyen keinen prophetischen Geist haben, den Sinn des Oracels zu errathen; dahero denn die Schweitzerischen Richter wohl eher dergleichen Urthel, als unbesonnen, wiederum zurück geschicket, mit dem Bedeuten, daß sie keine Räthel verlangeten, auch kein so scharffes Gesicht hätten, daß sie dem Papiere ansehen könnten, was die Urthels-Fasser unter solchen Worten verstanden. Worzu noch kommt, daß, da die Weise abgekommen, die Rationes ohngefordert, und blos auf den Nothfall zu machen, es nachhero, wenn die Partheyen solche verlangen, doppelte Arbeit giebet, sich wiederum die Acten, die man längst vergessen, (denn wer nicht die Gabe der Vergessenheit bey Facultäten hätte, der würde das Gehirn mit unzähligen Sachen, über Vermögen beladen) bekannt zumachen und die Rationes zu fertigen; da hingegen es eine Arbeit ist, wenn selbige sogleich mit dem Urthel gefordert und gefertiget werden. Absonderlich wenn der Referent und Vorträger seine Pflicht gehörig in Acht nimmt, die Acten fleißig lieset, und davon einen Auszug machet; da hingegen wenn keine Rationes gefordert werden, dem Referenten es eine leichte Sache ist, zu reformiren oder zu confirmiren, ohne sich über die Rechts-Gründe, die nicht gefordert werden, einige Mühe zu geben. Es solte freylich nicht seyn. Aber die Menschen sind Menschen, und die Urthel sine rationibus für 1 Rthlr. 12 gl. oder 2 Thlr. allzu wohlfeil: Weil doch der geringste Advocat sich die Bögen wohl besser bezahlen lässet; da hingegen über dergleichen Sache ein gantzes Collegium Weißheit pflegen muß. Hieher gehören auch diejenigen Urthels-Fasser, welche dieselben aus dem Stegreif, im Treppen auf und abgehen, bey einer Pfeiffen Toback, u. s. w. machen wollen, die sie aber wohl aus dem Munde lassen müssen, wenn die Zweifels- und Bewegungs-Gründe, nebst beygefügten Gesetzen und bewährter Rechts-Lehrer Aussprüchen gefordert werden. Sonst aber ist auch dasjenige, was in denen Schein-Gründen dagegen angeführet worden, dergestalt gar leichte bey Seite zu legen: Angesehen 1) selbst der erste Abschied, den GOtt in und aus dem Paradiese gemachet, mit Rationibus decidendi oder schlüßlichen Ursachen und Bewegungs-Gründen versehen ist, als nehmlich im 1 B. Mos. III, 11, 14 u. ff. **Weil du solches gethan hast; weil du gehorchet der Stimme deines Weibes** ꝛc. ꝛc. Wovon Alvares de Velasco Rubrica XV. annot. 1 in seinem Judice perfecto gar feine Gedancken alter und neuer Rechts-Gelehrten und Kirchen-Lehrer zusammen gebracht hat, mithin die Göttliche Weißheit selbst auf einen Unterschied unter den Gesetzen und einem Rechts-Spruche nach den Gesetzen zeiget. Denn die Gesetze giebt die Obrigkeit nach ihrem Gutbefinden; die Urthel und Abschiede aber müssen nach der Richtschnur der Gesetze eingerichtet werden, in welchem letztern Falle der Richter daran sträcklich gebunden ist. Womit denn auch dem 2) und 3) Einwurffe begegnet ist. Was aber 4) die Römischen Kirchen-Rechte betrifft; so reden selbige nur von der Gewohnheit, daß nicht jeder Richter im Urtheln seines Glaubens Rechenschafft gebe, da hingegen die Päbstlichen Decreten selbst an der Zahl der Rechts-Gründe sehr reich seyn, wenn gleich das Gewichte davon zuweilen gar leicht und seichte heraus kommet. 5) Müssen sich vor der Zungen-Drescherey der Advocaten weder Richter, noch Partheyen fürchten. Besser langsam, als übereilet, und Recht muß doch endlich Recht bleiben. 7) Je besser der Rechts-Handel mit allen Umständen durchgedroschen wird, je mehreres Licht gehet dem Richter und Urthels-Fasser auf. Welches denn auch 8) der wenigen Gebühren halben nicht unter den Scheffel zu setzen. 9) Sollen und müssen die rationes billig dreyerley seyn, als nehmlich dubitandi, decidendi, und confutandi; wie es denn auch vieler Facultäten und Schöppen-Stühle Statuten also haben wollen, und wer sich einmahl daran gewöhnet, den kommet die Arbeit nicht schwer an, und die Partheyen sehen alsdenn so gleich, woran sie seyn, und werden nicht in Dunckelheit gesühret. 10) Kommt derjenige, welcher die Urthel nur so hin und ohne Rechts-Grund gleichsam aus dem Topffe schöpffen will, demjenigen Medico gleich, der für alle Kranckheiten besondere Recepte, und deren viele in einer Taschen gehabt, und, wenn ihm ein Patient vorge-

kom-

kommen, solche unter einander gerühret, und das erste vor das beste gehalten. Zu dem ist auch viel mehr zu glauben, daß nach solcher Schöpf-Art, wenn die Schöpffen und Beysitzer sich erst müde raisonniret, sie nachhero die meiste Stimmen durch die Buchstaben herausgezogen und geschöpffet haben, damit die Partheyen nicht wissen könnten, wer gegen oder vor sie gewesen. 11) Obgleich die Römischen Gesetze an sich ihres gleichen nicht haben; so ist dennoch dieses gewiß, daß die Weise des Processes, und die Advocaten in Schrancken zu halten, bey unsern Zeiten viel besser und sittlicher eingerichtet worden. Denn wenn heut zu Tage ein Advocat, seine Sätze also einrichten wolte, wie z. E. Cicero gethan, müste er nothwendig aus den Gerichten verbannet, und für den grösten Windbeutel gehalten werden. 12) Ist ein anderes des Richters sein Amt, der sich mit dem Spruche des Seneca im Verabscheiden, behelffen mag: Jubeo, non doceo; ein anderes aber der Rechts-Gelehrten, deren ihre Sprüche deswegen rechtliche Bedencken und Gutachten heissen, und dahero den obigen Spruch diese umwenden möchten: Doceo, non jubeo. 13) Siehet man an vielen Orten die garstige Unart in den Gerichten, daß, da die Advocaten mündlich versetzen, die Gerichts-Bediente so wohl, als die Räthe selbst, ein- und auslauffen, plaudern oder Zeitungen vor sich haben, mithin freylich die Aufmercksamkeit hindern, welchen Mißbrauch aber das Haupt vom Collegio zu ändern, auch sich selbsten jeder Beysitzer dahin zu bescheiden, seine Gedancken bey dergleichen Vortrag beysammen zu halten, und seiner Pflicht, warum er hier sitze, nicht zu vergessen hat. 14) Machen zwar die Rationes kein Urthel, und ist es auch an und vor sich schon genung, wenn nur eine Ratio die Sache hebet, und die andern gleichsam als ein Schieb-Essen wohl Ausfüllungs-Weise auf dem Tische stehen mögen. Nur in peinlichen Dingen hat man aus erheblichen Ursachen die Rationes gleich mit in das Urthel zu setzen, und demselben einzuverleiben. Welches auch die Practici anrathen, als **Gail** de Pace publ. Lib. II c. 8. **Clarus** Lib. V sent. recept. §. fin. qu. 93 ohngeachtet dieselben sonst zwar insgemein dafür halten, daß die rationes füglicher aus dem Urthel wegzulassen, und auf besondere Bogen zu setzen. **Carpzov** in process. tit. 16 art. 1. **Schwendendörffer** ad *Fibig.* Part. I c. 2 membr. 3 n. 18. **Martini** in tit. 34 Comment. forens. n. 81. 82 u. ff. Da hingegen im Reiche und andern Orten auch in Civil-Sachen die Rationes mit ins Urthel gefasset werden, welches Gemenge aber denen Reichs-Gesetzen nach, **Reichs-Abschied** von 1654 §. 60. 61 billig zu vermeiden. Es wäre denn Sache, daß der Richter keine Rationes forderte, und dennoch der Urthels-Fasser solche den Partheyen in den Mund zu legen vor nöthig und nützlich hielte, wovon **Menoch** Lib. II de præsumt. π n. 27 & de Arbitr. Jud. Quæst. cent. I cas. 12 mit mehrerm handelt. Es geschiehet aber die Beyfügung der zweiseitigen und schlüßlichen Ursachen in denen peinlichen Urtheln deshalber, damit theils der Richter hierunter keine Partheylichkeit üben möge, wenn in solchen dem Inquisiten in Ansehung der von ihm begangenen That zur Ungebühr



zu gemessen worden, dasselbe zu verschweigen, theils auch dem armen Sünder an die Hand zu geben, was vor einen Stein des Anstosses er nöthig habe, bey anderweitiger Defension und Schutz-Schrifft, zu heben und bey Seite zu legen. Aus dem bisher besagten erhellet demnach zur Gnüge, daß allerdings Recht und Billigkeit erfodere, oder wenigstens es rathsamer sey, bey Verschickung der Acten, auch die rationes dubitandi & decidendi zugleich mit zu fordern. Wobey aber gleichwohl jedem Richter seine Weise dennoch billig zu lassen. **Ludwigs** Gelehrte Anzeigen vom Jahre 1731 LXXXV-LXXXVII Stück p. 256 u. ff. Wie es hiernächst absonderlich in denen Königlich-Preußischen und Churfürstl. Brandenburgischen Landen mit Verschickung der Acten zum Verspruch Rechtens zu halten, ist am besten aus beyden nachstehenden Mandaten zu ersehen, welche wir allhier ihres besonders nützlichen Inhalts wegen von Wort zu Wort beyfügen wollen: "Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst gut gefunden, daß die Acta, „so zu Einholung der Urtheln versendet werden, „künfftig hin mit denen Posten fortgesandt werden „sollen, und zu solchem Ende bey denen Posten jeden Orts das anliegende Reglement vom dato den „26 Octobris a. c. machen lassen: Als befehlen „dieselbe allen Dero Regierungen und Collegiis „hierdurch in Gnaden, sich hiernach gehorsamst zu „achten und der von Seiner Königl. Majestät allergnädigst geordneten commoditæt hinkünfftig „ohne einige Ausnahme zu bedienen, auch alles, „was deshalb nöthig seyn möchte, zu verfügen. „Wie denn zu solchem Ende, und damit es mit „Verschickung der Acten desto richtiger zugehe. 1) „Bey jedem Collegio, wo es noch nicht eingeführet, „ein gewisses Buch zu den Verschickungen der „Acten gemachet, u. darinn verzeichnet werden soll, „wenn Acta inrotuliret oder geschlossen, ob u. wider „was vor Facultäten oder Collegia ein und anderes theil excipiret, an welchem Orte Acta schon gewesen, was in termino inrotulationis, als in welchem jedesmahl der Vorschuß von denen Partheyen geschehen muß, an Verschickungs-Kosten „erleget worden: Worunter denn derjenige, dem „bey transmissionen die Direction zustehet, mit eigener Hand den Ort zu notiren hat, wohin die Acta „verschicket, und welchen Tag es geschehen sey. Gegen diese annotation über soll 2) der Protonotarius „oder Secretarius zuförderst die Tage, wenn die „Acta auf die Post gegeben und wieder eingelanget, „verzeichnen, so dann hernach ordentlich specificiren, „was am Post-Gelde, Urthels-Gebühren und vor „die Mühewaltung bezahlet worden, und was die „Partheyen auf das Anfangs gezahlte Urtheis-Geld „nachschiessen, oder ihnen zurück gegeben werden „müssen. Wie denn diese Specification auf gewisse „Scheine, so der Protonotarius oder Secretarius zu „denen Acten zu hefften hat, sich deshalb beziehen „muß, damit sowohl der verschickende Director, oder „die Partheyen, verlangenden oder nöthig findenden Falls, sich darinn ersehen können, wie alle Unterschleiffe vermieden worden. 3) Soll von den Urtheis-Fragen jeden Orts ein gewisses beständiges „Formular abgefasset und solches jedesmahl behalten werden, worinn lediglich dem Urthels-Fasser

allheim

„anheim zu stellen, ein denen Acten und Rechten gemässes Urthel abzufassen, und zwar so bald immer möglich; wobey keine recommendationes zum Faveur einer oder andern Parthey angehäuget, noch weniger Neben-Schreiben ertheilet, oder die Puncte, worüber ein Erkänntniß verlanget wird, dem Urthels-Fasser vorgeschrieben, sondern selbigem die Freyheit gelassen werden soll, dasjenige zu erkennen, so er seinen Pflichten und denen Acten gemäß findet: Massen dann mehrerer Richtigkeit halber das Concept der Urthels-Frage, nach publicirter Sententz, ad Acta mitgeheffter und denen Partheyen, um die Gebühr, Abschrifft davon gegeben werden soll. Es ist auch 4) der Urthels-Fasser nach jedem Orts Collegii Stylo in der Frage anzuweisen, so bald die Acta einlauffen, den Empfang derselben schrifftlich zu melden, und so bald das Urthel fertig, solches alsdann, nebst Specificirung derer Urthels-Gebühren und etwan verlegten Post-Geldes, zu melden, damit das nöthige sogleich könne verfüget und die Zurückkunfft des Urthels möglichst befördert werden. Wenn aber das Collegium, dem die Acta zugesandt seyn, solche zugleich wieder mit zurück schicket; so muß so fort das Geld, der Specification gemäß, übermachet und zu keinem Klagen, wegen des Verzugs, Anlaß gegeben, auch, wann solches geschehen, in obbemeldtes Buch verzeichnet werden. Damit auch die Schreiben derer Urthels-Fasser desto richtiger gehen; So muß die Adresse, bey wem sothane Schreiben abzugeben oder zu erbrechen, in der Urthels-Frage mit benennet werden. Damit auch 5) denen Actis, wenn das Rubrum gantz darauf gesetzet wird, ungebührlich nachzustellen, oder selbige gar wegzufischen, nicht Gelegenheit gegeben, oder doch, wohin die Acta verschicket, vor der Zeit kund werde, inzwischen jedoch keine Confusion oder Unrichtigkeit deshalb entstehen möge; So sollen die zu transmittirende Acta nicht nur mit gewissen Ziffern, oder Buchstaben auswendig bemercket, und solche in der Urthels-Frage angeführet, sondern es soll auch der Urthels-Fasser in der Anfrage bedeutet oder ersuchet werden, daß er sich derselben bey der Zurücksendung bedienen, und eine kurtze Nachricht wegen der Urthels-Gebühren und Kosten, besonders verschlossen, mit einsenden möge, damit das Paquet Acten deshalb nicht dürffe geöffnet, sondern des Verlags halber so fort das nöthige könne verfüget werden. Damit ferner auch 6) wegen Versendung der Fiscalischen und Armen-Sachen keine Hinderung, der hiezu benöthigten Kosten halber, sich ereignen möge; So können diejenige, so mit dem Fisco litigiren, sich nicht entbrechen, die gesammte Kosten dazu beyzutragen. Was aber die Armen-Sachen betrifft, und damit das Publicum deshalb nicht beschweret, oder, wie zuweilen bisher geschehen, entweder dem Gegentheil die Kosten aufgebürdet, oder bey andern Parthey-Sachen die Armen-Acta mit gepacket und zu gedachter Partheyen Last verschicket werden mögen, als welches beydes Seine Königliche Majestät hiermit gäntzlich abgestellet wissen wollen: Als verordnen dieselbe auch hiermit allergnädigst und ernstlich, daß von denen Parthey-Sachen, so verschicket werden, jedes Theil, nach Grösse der Acten, 6. 8. bis 12 Gr. vor die Armen erlegen, solche in eine gewisse Büchse gethan, die Kosten der Verschickung vor der Armen Antheil daraus genommen, und jedesmahl zu Ende des Jahrs von dem Protonotario oder Secretario solche Gelder richtig berechnet werden sollen. Solte aber, wenn sich ein solcher Casus wegen transmission der Armen-Sachen ereignet, nicht sogleich so viel in Cassa seyn; So wird derjenige, so verschicket, inzwischen ein Mittel auszufinden wissen, daß dazu ein Vorschuß geschoffet und dergestolt die Sachen nicht aufgehalten werden. 7) Ob wohl endlich, nachdem die Acta, vermöge nachstehenden Patents vom 26 Octobr. c. a. füglich mit der Post verschicket werden können, und bey denen Post-Aemtern deshalb das nöthige veranstaltet ist, es also hierzu keiner Bothen mehr bedarf; So werden doch selbige, wegen der zuweilen zu verrichtenden Insinuationen nicht gäntzlich entbehret werden können, weshalb dann die Regierungen und Collegia, wie viel hierzu jeden Orts vonnöthen, wohl zu überlegen, und so wohl deshalb, als auch, wann sich ein und andern Orts zu richtiger und geschwinder Verschickung der Acten etwas diensames äussern, und beschaffenen Umständen nach nähere Verordnung erfordern solte, solches längstens in Zeit von drey Monaten pflichtmäßig zu berichten, auch darauf fernere allergnädigste Resolution zu gewärtigen haben. 8) Schließlich soll demjenigen, was hierin vor die Königl. Regierungen und Collegia allergnädigst verordnet worden, auch von denen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Magistraten, wo dergleichen Verschickungen der Acten geschehen, genau observiret und nachgelebet, auch zu solchem Ende dieses, nebst dem am 26 Octobr. c. a. ergangenen Patent, in hiesigen Chur- und andern Landen überall gehörig publiciret werden. Gestalt dann dem officio fisci hiermit in Gnaden und ernstlich befohlen wird, ein wachsames Auge zu haben, damit diesem Sr. Königl. Majestät allergnädigsten und zu des publici Besten gereichenden Willen und Befehl überall gehorsamst nachgelebet werden möge. Geben Berlin den 30 Decembr. 1720.

Fr. Wilhelm,

C. D. E. v. Plotho.

## Königlich Preußische Satzung, wie sich die Posten bey Versendung der Acten zu verhalten haben.

„Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, aus erheblichen Considerationen, allergnädigst beliebet haben, daß, gleichwie es bisher bereits vielfältig geschehen, also hinführo durchgehends die Acten, welche an Dero Collegia und Judicia, oder auch von diesen an Dero oder fremde Universitäten und Schöppen-Stühle geschicket werden, fernerhin auf die Posten gegeben, und nicht, wie bis daher verschiedentlich zu grosser Beschwerde der Interessenten geschehen, durch Cantzley-

Gerichtes - oder eigene Bothen versandt, und dadurch denen Partheyen die Kosten ohnnöthig gehäuffet werden sollen: Also haben allerhöchst ermeldte Se. Königl. Majestät dieserwegen allen Dero Post-Aemtern, insonderheit aber denenjenigen, wo Collegia und Judicia sind, und denen Grentz-Post-Aemtern hierdurch allergnädigst und zugleich alles Ernstes anbefehlen wollen: I. Vor die sichere, schleunige und unverschrte Bestellung, wie aller übrigen zur Post angegebenen Briefen und Paqueten, also auch insbesondere oberwehnter Acten, welche jederzeit von denen Aufgebern in doppele Papier und schwartz Wachs-Tuch wohl eingepacket, verschnüret und versiegelt, auch mit gewisser Auffschrifft und Buchstaben, so zum Merckmahl der Acten dienen können, bezeichnet seyn müssen, pflichtmäßig und in der Post-Ordnung vorgeschriebene Sorge zu tragen; widrigenfalls aber, und da durch ihr Versehen solche in Seiner Königlichen Majestät Landen oder auf Dero Posten versäumet werden, oder gar von Händen kommen solten, von ihnen die Ersetzung des Schadens wird gefordert werden, wie dann auch daher unter andern die Post-Aemter, alwo die Acta zur Post kommen, solche nebst ihren darauf befindlichen Zeichen, und wieviel selbige gewogen, auch von welchem Collegio und welches Tages sie zur Post geschicket werden, in ein besonderes Buch richtig einzutragen auch dem aufgebenden Collegio darüber einen Schein zu ertheilen haben. II. Und ob zwar Unsere Post-Aemter und Bediente in denen Fällen, da die Acta ausser Landes gehen müssen, davor besage der Post Ordnung c. 9. §. 10. weiter, als Se. Königl. Majest. Lande gehen, auch das Porto gehoben wird, nicht respondiren können; so sollen doch Unsere Grentz-Post-Aemter dahin sehen, daß sie mit denen benachbarten correspondirenden Post Aemtern, so weit es noch nicht geschehen, solche Abrede nehmen, damit dieselbe auch solche Erklärung von sich geben, daß die Partheyen, wegen richtiger Bestellung und sichern Hin- und Zurückkommens, nicht weniger als wegen anderer mit denen Posten gehenden pretiosorum, gesichert seyn mögen. III. Sollen die Post-Aemter die Acten bey der Aufgabe richtig wiegen, und solche nach der von ihnen beschwornen Taxe und nach Proportion der unterm 2 Augusti 1717 gedruckten Special-Tabelle taxiren und keinesweges solche ihrem Eyde zuwider bey der Taxe überschreiten und ein höheres Porto darauf setzen; derjenige Post-Bediente aber, so dergleichen vorsetzlicher oder unachtsamer Weise thun würde, soll nach Maaßgebung der Post-Ordnung c. 9. §. 4. zum ersten mahl auf zehen, zum andern mahl auf dreyßig Rthlr. bestraffet, und zum dritten mahl ohne Nachsehen caßiret werden. IV. So lieget denen Aufgebern der Acten ob, bey der Aufgabe solche, wenn sie in Unsern Ländern gehen, gegen einen Schein zu franquiren; da sie aber weiter müssen fortgesandt werden, haben unsere Grentz-Post-Aemter sich mit den Auswärtigen des Porto wegen, wie mit andern Paqueten geschiehet, postäglich zu berechnen. V. Wenn auch auf eingelauffene Nachricht, wie viel die Urthels-Gebühren betragen, Unsere Collegia oder Judicia die Urthels-Gebühren erlegen; so haben Unsere Post-Aemter zu sorgen, daß solche Gelder gegen der Facultät oder des Schöpfen-Stuhls-Quittung unverzüglich bezahlet, auch, was sich am Porto weiter gebühret, und der Verschicker zu erlegen hat, gut gethan werde. VI. Wenn aber ohne vorherige Nachricht die Acta nebst der Rechnung von Urthels-Gebühren und Porto einlauffen, oder das Post-Amt gar auf Ersuchen den Vorschuß gethan; so soll das Post-Amt dem Collegio oder Gerichte die zurückgekommene Acta, nebst der Rechnung des rückständigen Porto und Urthels-Gebühren und des, zu derselben Zurücksendung, nach der Post-Taxe erforderten Post-Geldes, zu stellen, von dem Collegio oder Judicio aber davor gesorget werden, daß diese Rechnung dem Post-Amte entweder so gleich, oder längstens binnen 14 Tagen a dato insinuationis völlig bezahlet, und selbiges nicht widrigenfalls an Schliessung seiner Rechnung gehindert werde. VII. Und damit letztlich die Post-Aemter vor ihre Mühe, so sie in Haltung eines eigenen Post-Buchs, Ertheilung der Scheine, Uebermachung der Urthels-Gebühren und sonsten, werden übernehmen müssen, einige Ergötzlichkeit haben mögen; so sollen bey Zurückkunfft der Acten hievor nach Proportion sothaner Mühe 8. bis 12 Gr. besonders gegeben, und der im vorhergehenden eingezogenen Rechnung zu dem Ende beygefüget, auch solches Geld unter das annehmende und distribuirende Post-Amt getheilet werden. Signatum Berlin, den 26 Octob. 1720.

Fr. Wilheim

F. v. Görne.

Hierbey wird nun nicht undienlich seyn, noch folgende rechtliche Erläuterung beyzufügen, wie sie offterwehnter **Ludwig** in seinen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1733 im CLXXIX Stücke p. 711. u ff macht: "Es ist bereits angemercket, daß nicht allein die gerichtlichen Acta an auswärtige Rechts-Collegia verschicket und von den Partheyen selbsten auch rechtliche Bedencken von denselben eingeholet und ertheilet werden; sondern auch daß, auf Anhalten der Partheyen, keinem Richter erlaubet, vermöge der Reichs-Gesetze, die transmission oder Verschickung zu versagen. Ob nun wohl Königl. Majestät in vorigen Zeiten jedem Richter auferleget, das erste Urthel selbsten zu sprechen; so haben doch Königliche Majestät in einem allergnädigsten Rescript de dato Berlin den 12 Jan. 1733. höchsterleuchtet nachgelassen, daß auch auf Verlangen derer Partheyen dennoch die transmissio an auswärtige Rechts-Collegien geschehen möge. Und zwar dieses mit einer solchen Anweisung, daß die Verschickung nicht ausserhalb, sondern innerhalb der Provintz geschehen solle, theils denen Partheyen die Verschickungs-Kosten zu erleuchtern; theils auch, weil die in der Provintz befindlichen Collegia die Vermuthung vor sich haben; daß ihnen die Jura provincialia besser, als sehr weit entlegenen Rechts-Collegien, bekannt seyn. Es gereichet dieses denen Partheyen sonderlich zu ih-

ren

„rer Beruhigung; bevorab, wenn die Gerichte „nur mit einer oder der andern Person versehen, „welche die streitende Partheyen kennen, mithin „es schwer wird, sein Gemüth, von Lieb oder Leid „gegen dieselbe, loszumachen; weil dergleichen „Leidenschafft, Gunst oder Abgunst, auch den „sittlichsten Menschen leichtlich verleiten und seine „Sinnen verkehren kan. Da hingegen bey frem„den Rechts-Collegien nicht einer, sondern viele „Personen sind, welchen die Sache vorgetragen, „und jeden von denselben freygelassen wird, ihre „Meynungen, nach eigener Erkänntniß, von sich „zu sagen; zu geschweigen, daß denselben die strei„tende Partheyen gantz unbekannt, folglich weder „mit Liebe noch Leid verwandt seyn können. Die „Chur-Sächsischen Rechtsgelehrten haben es da„hin gebracht, daß die Rechtlichen Acta ausserhalb „Landes, ohne gnädigste Permission von Hofe, zu „haben, nicht dürffen zum Spruch Rechtens ver„sendet werden. Welches denn unter den Chur„Sächsischen Unterthanen ein Sprichwort erwe„cket: Daß man es mit keinem Facultisten und „Schöppen verderben müsse; weil jederman zu „gewärtigen, daß er ihnen in die Hände verfiele. „Ohngeachtet nun Königl. Majestät in Preussen „mehr als doppelt so viel Rechts-Collegien in ih„ren Landen haben: weil, nebst denen vier Uni„versitäten, die Schöppen-Stühle in Halle, in „Brandenburg, Stargard und Minden, wie auch „vor deme in Wesel und Magdeburg, sich befin„den; da denn denen Partheyen, gegen eines oder „das andere zu protestiren, frey bleibet und das „Geld nicht ausser dem Lande vertragen wird; so „haben doch Königl. Majestät bis dato denen Col„legiis freye Hände gelassen. Nächst dem ist auch „mit denen Cantzeley-und andern Boten gewalti„ge Unrichtigkeit vorgegangen, indem die Cantzley„Bediente, welchen die Besorgung der Verschi„ckung anvertrauet gewesen, öfftermahls die Acta „so lange liegen lassen, bis 6. 7. 8. 9. 10 und meh„rere Stücke zusammen kommen; da sie denn je„der Parthey das völlige Boten-Lohn und War„te-Gelder angeschlagen, und dem Boten etwas „weniges zugeleget, den Ueberschuß aber in ihren „Beutel gestecket, und in ihren eigenen Nutzen „verwendet. Welches alles aber, bey Verschi„ckung der Acten auf der Post, nunmehro weiter „nicht geschehen kan. Und gleichwie die Erfin„dung des Post-Wesens unter die Glückseeligkeit „jetziger Zeiten in dem CXLVIII Stück gesetzet „worden: Also hat man billig darauf zu geden„cken, wie diese nützliche Anstalten unterhalten und „vermehret werden mögen. Welches denn durch „die Verschickung der Acten in die Post-Häuser „nicht weniger geschiehet. Weil es auch denen „abgelegenen Provintzien öffters an Kundschafft „bey denen Facultäten fehlet; so ist diese Weise „denenselben auch dadurch dienlich, daß sie nur „an das Post-Amt desjenigen Ortes, wohin sie „die Acten zu verschicken gedencken, sich wenden „und die Addresse und Besorgniß demselben über„lassen können. Und noch, da durch einzele Bo„ten öffters, wenn sich dieselbe liederlich unterwe„gens verhalten, die Acta verlohren gegangen, oder „doch sehr beschädiget worden: So hat man auf „den Königl. Preuß. Posten, absonderlich an dem „hiesigen Orte, die Veranstaltung gemacht, daß „die Acten nicht auf die Post-Kutschen, unter an„dere Waaren, hingeschmissen werden, sondern „ein besonderer Kasten dazu aptiret ist, darinnen „alle Acta verschlossen, und vor Regen und Gewit„ter sicher seyn. Die Post-Aemter verhüten end„lich auch dadurch die Beeinträchtigung. Denn „bey Verschickung der Boten es leer nicht ab„gehet, daß selbige nicht, ausser den Acten, aller„hand andere Briefe mit sich nehmen, und sich „das Porto bezahlen lassen. Welchem Schaden „durch die Acten-Versendung auf der Post nicht „weniger abgeholffen wird. Was vor Seufftzen „höret man noch über dem von denen armen Par„theyen, daß, wenn die Acta auf 50. 60. und „mehrere Meilen, durch eintzelne Boten, verschi„cket werden, und die Boten lange stille liegen „müssen, auch wohl stille zu liegen, ihres Warte„Geldes halben, geflissentlich suchen, mithin öff„ters die Verschickungs-Kosten auf 50. 60 und „mehrere Thaler auslauffen. Da hingegen, bey „Versendung derer Acten auf der Post, das War„te-Geld wegfällt; das Post-Geld aber bey wei„tem nicht so hoch anlauffet, als das Boten-Lohn. „Nicht zu gedencken, daß, nachdem denen Königl. „Preuß. und andern Rechts-Collegien oblieget, „die Acta nicht über 6 oder höchstens 8 Wochen „unausgefertiget zu lassen, man die Säumigen „durch die Post-Charten, ihrer Nachläßigkeit hal„ben, leichtlich überzeugen kan. Wohin aber „gleichwohl wichtige Responsa, welche etwa von „vielen hundert Jahren her ausgesuchet und mit „starcken Allegatis versehen werden müssen, gar „nicht gehören, weil es bey diesen heisset: Sat ci„to, si sat bene. Dahero nichts neues, daß selbi„ge öffters Jahr und Tag Zeit erfodern, bis der „Verfasser, durch langes Nachsuchen und Ueber„legen, auf den rechten Grund kommen, und da„durch vermögend wird, über der Wahrheit den „quærenten so wohl, als den Gegentheil und Rich„ter zu überzeugen. Letztens aber wäre allen und „jeden Post-Aemtern billig anzurathen, daß sie „diese ihnen nützliche und den Partheyen ersprieß„liche Weise nicht selbst hindern möchten. Wel„ches denn am meisten dadurch geschiehet, daß, „im Fall der Weg und die Post-Route durch ver„schiedene kleine Herrschafften gehet, jede ihren „Eigen-Nutzen und Gewinnsicht dadurch blicken „lassen, daß sie ihr eigenes Porto gantz übermäßig „ansetzen, und dadurch verursachen dürffen, daß „viele Cantzeleyen und Gerichte anstehen werden, „sich bey der Verschickung der Posten mehr zu „bedienen: Theils, weil jede Herrschafft einen bil„ligen Abscheu hat, übersetzet zu werden; theils „auch, weil durch die unmäßige Uebersetzung ge„schiehet, daß sie die Boten wohlfeiler, als die Po„sten selbsten, haben können. Die Deutschen sa„gen: Ein kleiner Gewinn und offt, ist besser als „ein grosser, oder selten. Und möchten die kleinen „Post-Aemter bedencken, daß bey dieser Unart der „Uebersetzung grosse Herren, die grössere Länder „haben, zu Repressalien leichtlich bewogen werden „möchten." So viel nun endlich die Chur-Sächsischen Rechte und Gerichte insbesondere anbelangt; so geschiehet daselbst die Verschickung der Acten, wohin es dem Richter beliebig, Erläut. Pro-

Proceß-Ordn. ad 34 §. 2. Jedoch bey Leuterungen nicht wieder an das Dicasterium. *Ibid.* Auch stehet dem Richter frey, ob er sie verschicken, oder selbst verabschieden wolle, Erläut. Proceß-Ordn. ad 34 §. 1. Doch muß er sie versenden, wenn 1) allerseits Intressenten es verlangen, 2) auf eine wieder seinen Bescheid eingewandte Leuterung zu erkennen, *Ibid.* 3) Ein Gerichts-Herr seine Unterthanen vor seinen eignen Gerichten belanget hat, *Ibid.* und Erläut. Proceß-Ordn. ad 2 §. 3. 4) In peinlichen Fällen. *Resol. Grav.* 1612 §. 5. An eintzelne Doctores aber sind die Acten nicht zu versenden, Erläut. Proc. Ordn. ad 4 §. 2. ausser wo sie in Rügen-Sachen durch Rescripte dahin gewiesen. *Ibid.* Zu Ersparung der Unkosten sollen Acten mit der Post oder dem ordentlichen Bothen verschicket werden, *Ibid* Es würde denn durch einen eigenen Bothen von den Partheyen verlanget, oder sonst nöthig erachtet. *Ibid.* Bey den Dicasteriis sollen selbige nicht lange liegen bleiben, Erläut. Proceß-Ordn. ad 34 §. 3 und die Richter vor deren Ablösung behörige Sorge tragen, *Ibid.* auch bey Straffe der Nullität und willkührlicher Bestraffung selbige nicht mit Zurückhaltung des eingelangten Urthels anderweit verschicken. Erläut. Proß-Ordn. ad 34 §. 5. Zu Inrotulation der Acten soll der Termin der Haupt Citation mit inseriret werden, Erläut. Proceß-Ordn. ad 34 §. 1. Ueberhaupt aber kan die Verschickung der Acten, wo dieselbe nach Recht und Gewohnheit nothwendig ist, ohne Nullität nicht unterlassen werden. Ausserdem ist der Richter darzu nicht verbunden, und wenn er sie verweigert, mag blos daraus eine Beschwerde zur Appellation nicht gemacht werden. Wenn die Partheyen sich wegen des Orts, wohin die Verschickung geschehen soll, vergleichen, ist der Richter nicht befugt, davon abzugehen. Sonst stehet die Wahl bey ihm. Doch mögen die Partheyen gewisse Collegia ausnehmen. De Transmissione Actorum hat besonders geschrieben Heinrich Rennemann.

**Versendung** der Advis-Briefe, siehe unter dem Articel: Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. desgleichen Adviso-Brief, im I Bande, p. 585 u. ff.

**Versendung** der Aviso-Briefe, siehe unter dem Articel: Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. desgleichen Adviso-Brief, im I Bande, p. 585 u. ff.

**Versendung** auf die Erben, siehe Vererbung.

**Versendung** einer Erbschafft, siehe Vererbung.

**Versendung** des Protests, siehe Protestirung der Wechsel-Briefe, im XXIX Bande, p. 964 u. ff.

**Versendungs-Kosten**, siehe Versendung der Acten.

**Versendung** zum Spruch Rechtens, siehe Versendung der Acten.

**Versendungs-Recht**, siehe Vererbung.

**Versendung** der Wechsel-Briefe, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff.

**Versengung**, siehe Dörrung, im VII Bande, p. 1157.

**Versen-Stich**, siehe Fersen-Stich, im IX Bande, p. 651.

**Versentino**, (Lago) Lat. *Mandurius*, eine stillestehende See in Appulien. Baudrands Lexic. Geograph. im II Th. p. 418.

VERSER DEDANS, eine Frantzösische Redens-Art, heißt eingiessen. Die Eingüsse sind Träncke, welche die Pferde ungern einnehmen, daher muß man mit Vortheil, Gewalt und List es zu wege bringen, indem man ihnen nehmlich den Kopff hoch aufbindet, einen saubern Striegel in den Mund einzwinget, den Einguß dadurch einflösset, die Nase zuhält, und mit der Hand die Gurgel streichet, daß es den Tranck in den Leib lassen muß, so allezeit nüchtern geschehen soll und ein paar Stunden darauf gefastet. Trichters Exercitien-Lexicon p. 2265 u. f.

**Versessen**, siehe Versitzen.

**Versessener Zins**, heißt, dessen Zahltag oder Bezahlungs-Zeit bereits verstrichen ist, Lat. *Census, cujus dies venit.* Siehe Zins.

**Versetz**, ein kleiner Ort in dem Bannat von Temeswar in Ungarn.

**Versetzen**, heißt überhaupt nichts anders, als etwas von der Stelle rücken, oder von einem Orte zum andern bringen, Lat. *Transferre, Translocare*, oder *Transponere*. Daher heißt auch die Versetzung, Lat. *Translatio, Translocatio*, oder *Transpositio*, Frantz. *Translation, Translocation*, oder *Transposition*, die Verrückung von der Stelle, oder von einem Orte zum andern. Dergleichen z. E. mannchmahl mit den Marckt- oder Grentz-Steinen, wie auch mit den Geistlichen geschiehet, wovon in besondern Articeln ein mehrers.

**Versetzen**, heisset auch, wenn man etwas wohin setzet, da es nicht hin gehöret, und man daher selbiges nicht wieder finden kan.

**Versetzen, Verpflantzen**, heisset im Gartenbau, Bäume, Stauden und Pflantzen aus einem Erdreiche in das andere verpflantzen. Das Versetzen ist im Garten bey vielen Gewächsen, denn vielen ist es auch zuwider, eine so nöthige als nützliche Arbeit, und von sonderbarer Würckung, aber wegen der Mannigfaltigkeit der Gewächse, dabey es gebraucht wird, sehr unterschieden. Man hat dabey insgemein dreyerley zu beobachten, nehmlich den Ort, dahin die Versetzung geschehen soll, die Zeit, wenn solche Versetzung dieses oder jenes Gewächses vorgenommen werden soll; und endlich die Art und Weise des Versetzens Zu diesen rechnen einige noch das vierte, nehmlich die genaue Beobachtung des Monds, welchen die alten Gärtner gleichsam angebetet, und keine Arbeit in ihren Gärten vorgenommen, da sie nicht vorhero nach dessen Abwechselung in den Calender geguckt. Die neuern geschickt- und erfahrensten Gärtner aber wollen diesem Cörper, nehmlich dem Monden, nicht den

den geringsten Einfluß in die Pflantzen und Gewächse zueignen, sondern behaupten mit gar wichtig- und trifftigen Gründen, daß das Gedeihen der Bäume, Stauden und Gewächse so wohl, als der Nutzen des Versetzens und anderer Garten-Arbeit pur auf guter Erde, bequemer Witterung und Geschicklichkeit des Gärtners beruhe. Ein Baum, er sey nun ein Wildling oder gepfropfter, ein junger oder alter, soll allezeit, in Ansehung des Ortes, wo nicht in ein besseres, doch wenigstens gleiches Land versetzet werden, und muß man, wenn es von Natur die gute Beschaffenheit nicht hat, durch Fleiß und Wissenschafft dasselbe so denn erst zubereiten, wie unter dem Worte **Baumgarten**, im III Bande, p. 753. angewiesen worden. Die Zeit anlangend, darinnen Bäume zu versetzen, so hält man zuförderst gewiß davor, daß solches in keinem Schaltjahre den Bäumen zuträglich, weil sie alsdenn keine Art weder zuwachsen, noch zutragen haben sollen; ausser dem aber kan solches entweder im Herbste geschehen, wenn das Laub von den Bäumen gefallen, welches eben das Zeichen, daß der Safft nicht mehr im Stamme, sondern in die Wurtzel getreten, da denn der Baum die Winterfeuchtigkeit bekommt, das Erdreich sich um die Wurtzel wohl setzet, und folglich der Baum besser bekleibet und ausschlägt; oder man nimmt es in der Fasten vor, und sonderlich wenn es die Zeit leiden will, bald nach Fabian Sebastian, so sollen die Würmer weder in das Holtz noch in das Obst selbst kommen; doch muß man sich dabey schon vorsehen, daß man durch Anstossen oder Schlagen, den Baum an der Rinde nicht beschädige, welches sich zu der Zeit, da der Safft im Stamme, leichtlicher zuträgt, als etwa zur Herbstzeit. Diejenigen, welche den Mond als einen Regierer der Erd-Gewächse verehren, wollen die Zeit des Mondenscheins allerdings auch dabey in Acht genommen haben, weil sie durch die Erfahrung bekräfftiget, wissen wollen, daß je öffters ein Baum im zunehmenden Monden fortgesetzet worden desto geschlachter Obst habe er getragen, und je näher es dem vollen Monden geschehen, je völler haben solche Bäume geblühet; ja es wären wohl gar eben daher die Blüten gefüllet, und derselben so viel geworden, daß dem Baume dadurch viele Krafft entgangen, und die Früchte darum nicht so gut geworden wären; sie führen zum Beweiß dessen den Rosenstrauch an, und halten derohalben vor die allerzuträglichste Zeit zu Versetzung der Bäume, wenn der Mond im Zunehmen, und etwa acht, neun oder zehen Tage alt ist. **Die Art und Weise des Versetzens**, und das was etwa sonst darneben vorzukommen pfleget, anlangend, so hat man bald darauf zusehen, daß der Baum bey dem Ausheben an der Wurtzel geschonet, und selbige ja nicht, sonderlich die Hertzwurtzel abgebrochen oder beschädiget, auch, wo es möglich, nicht gantz von der Erde entblösset werde. Bey dem Einsetzen in eine andere Grube aber ist in Acht zunehmen, daß er, wenn man ihn zuförderst an den Wurtzeln und Aesten gehörig verschnitten, wie denn einem dicken Baume wenig unbeschnittene Aeste zu lassen, oder wohl gar keine, ausser etwan nahe am Stamme, und die wenig Augen haben, nicht tiefer in den Boden, ingleichen auch eben mit der Seite, so vorhero gegen Mittag, oder doch am meisten gegen die Sonne gestanden, eben wieder dahin gekehret und eingesetzet werde: Welche Seiten denn gleich an der Rinde wahrzunehmen, weil die Mittags-Seite jedesmahl etwas dunckler, bräuner und reiffer, als die andern. Solte aber ein Stamm also gestanden haben, daß ihn nur zu einer gewissen Zeit des Tages die Sonne am allermeisten beschienen, so kehrt sich ebenfalls die gedachte braune Rinde dahin, folglich muß man auch im Versetzen darauf wieder Acht haben; denn wenn sie verwendet, und nicht eben wiederum nach der Sonne gekehret worden, so muß sich daran die Art des Holtzes verändern, folglich bekleibet dergleichen Baum nicht so leichte, sondern verbuttet. Allen niedrig frey stehenden Busch-Bäumen muß man, wenn sie versetzet werden, den Hertz-Stamm abnehmen, damit sie sich desto besser in die Runde ziehen, weil solcher Art, Bäume gemeiniglich in der Mitte von Zweigen leer und ihre Aeste und Früchte meistentheils auswendig stehen. Wenn die Bäume an dem Orte, wo sie hin versetzet werden, künfftig beständig stehen bleiben sollen, muß man auf die zukünfftige Grösse derselben mit sehen, und also die Aepffel-Bäume funffzehn bis zwantzig Ellen, die Birn-Bäume zwölff bis funffzehn, und das Stein-Obst zehn Ellen von einander in magern Boden, auch wohl noch etwas genauer zusammen setzen, welches auch an den Orten zubeobachten, die den hefftigen Sturm-Winden unterworffen sind, damit, wenn sie etwas dichter stehen, selbige einander mehr beschirmen, und also desto weniger Schaden leiden. Ein Birn-Baum will im übrigen wenigstens drey Schuh, ein Apffel-Baum zwey, und ein Pflaumen- oder Kirsch-Baum anderthalben Schuh tief gutes Erdreich haben. Die Löcher muß man jederzeit nach der Wurtzel machen, doch allezeit etwas grösser; die ausgehobenen Stämme sollen nicht lange ausser der Erde gelassen, sondern gleich wieder eingesetzet werden, daß ihnen der Safft zum Theil nicht vergehe. Alle an trockenen Orten stehende junge Bäume, die man verpflantzen will, sollen behende zusammt der Erde ausgenommen, und also wieder gehörig eingesetzet werden. **Bäume, so groß und alt sind, auszuheben und fortzusetzen**, wie es denn zuweilen geschiehet, daß man grosse starcke und alte Bäume, theils wegen des überflüßigen Schattens, theils weil sie so nahe beysammen stehen oder anderer erheblicher Ursachen willen gerne an einen andern Ort zubringen verlanget; dieses weiset **Friedrich Küffner** in seiner Stückweiß herausgegebenen *Architectura Viv-Arboreo Synemphytevtica* P. I Tit. 1. folgender Gestalt an: Man soll wenigstens so weit als des Baumes Troffe falle, oder auch noch weiter hinaus einen Zirckel um den Baum aufgraben, die Wurtzeln vorsichtig entdecken, den entdeckten fleißig nachsuchen, die gefundenen mit Fleiß herausziehen, und so einiger ihr Ende gar nicht zu erlangen, sie nach einer ziemlichen Länge abschneiden, bis man endlich mit Hebstangen unter den Stamm und Wurtzeln kommen, und durch starcke Männer den Baum vollends ausheben könne. Die Haarwurtzeln wären ein wenig abzustumpffen, weil doch bey der Herausziehung viele abzureissen pflegen,

gen, da denn, wenn sie also gelassen werden, Haut und Holtz ungleich sey, und eine Fäulniß verursache, wenigstens könnten sie nicht heilen, wären sie aber so sehr verwirret, solte man dieses gar hinweg schneiden, weil hierauf sonst der eingesperrete Safft Beulen, Entzündung und Brand verursachen würde; dergleichen auch geschehe, wenn man nach dem Einsetzen die Ausspröszlinge so gleich allzusehr abschneide. **L. C. Sturm** in seinen Reise-Anmerckungen gedencket p. 113. einer bequemen Garten-Maschiene, die er zu Versailles angetroffen, vermöge welcher grosse starcke Bäume, auch mit vollem Laube jedes mahl versetzet werden können. Die Maschine bestehet aus zwey Haupt-Theilen, der eine ist ein Karren, daran eine eiserne Achse befindlich, der andere Theil bestehet aus lauter einzelnen Höltzern, die einen grossen Kübel formiren können, welche bey fünff Fuß Länge haben, worzu noch runde Faß-Böden von mancherley Grösse, als wenigstens von vier, und höchstens von acht Fuß im Durchmesser gehören, nebst den verschiedenen halb Zirckelsförmigen Scheiben, welche innen auch einen Zirckelförmigen Ausschnitt haben. Auf jede solche Scheibe sind zwey Haspen geschlagen, dadurch sich ein Riegel schieben lässet; endlich gehören darzu auch noch eiserne Ringe, so aus Fußlangen, Bögen, Stücken Eisen bestehen, welche in Charniers in einander können gesetzet werden, zwey Ende aber müssen also geformet seyn, daß sie über einander geschlagen, und mit einem Stifft zusammen gehalten werden können. Der Gebrauch bestehet darinnen; Man machet einen Graben um den Baum herum, welchen man versetzen [illegible]. so weit von dem Stamme, daß dadurch die äussersten zarten Wartzeln nur abgestochen werden; alsdenn schlichtet man die langen Höltzer, gleich als Dauben um die Erde, so noch an den Wurtzeln des Baumes feste lieget, schläget darum zwey von den nur beschriebenen Rincken, und befestiget darüber die zwey Halbzirckel, vermittelst der Riegel, wenn dieses geschehen, wirfft man das Seil des Karrens, das auf seiner Winde befindlich, über einige starcke Aeste des Baumes, nachdem der Karren mit dem andern Ende nahe an den Baum geschoben und angestemmet worden, und indem einige den Baum mit Hülffe der Winde langsam nach sich ziehen, lösen andere ihn mit Aexten und Spaten unten aus der Erde loß, andere aber schieben allmählig einen von den specificirten Böden unter, und nachdem er gantz dahinunter gebracht, winden sie Stricke über denselben und den oben aufgelegten Deckel, dergestalt, daß sie beyde fest zusammen halten, und die Erde um die Wurtzeln gleich als in einem Kübel ordentlich beysammen bleiben kan. Hierauf helffen sie einander den Baum also völlig auf den Karren bringen, und führen ihn also, daß seine Aeste hinten hinaus stehen, an den Ort, darein er soll gesetzet werden. Was bey Versetzung der übrigen und kleinen Garten-Gewächse insonderheit zu beobachten wird hier und dar behörigen Ortes angemercket zu finden seyn. Zu einer gemeinen Regel hiervon möchte dienen, daß alle verpflantzte Gewächse in den ersten Tagen die heisse Sonne nicht wohl vertragen können, und dafür in etwas beschirmet werden wollen. Daß die Bäume, als Erd-Gewächse, eben so wohl als die Thiere, ihr geistiges und nach ihrer Art vernünfftiges Lebenswesen haben, will **D. Henning**, aus Budissen, in den Breßlauer Natur Geschichten, Vers. XXXVII. p. 111. u. ff. unter vielen andern Exempeln auch damit bestärcken: Nehmlich wenn man diejenigen Erscheinungen erwäge, so bey Versetzung der Bäume und deren Wiederanwurtzlung vorzukommen pflegten. Zur Versetzung dieneten zwar, wie bekannt, alle Bäume, doch immer eine Art eher und gewisser, als die andere, wie den Gärtnern bewust sey. Jedoch müsse man hierbey auch gar sehr auf das Alter derselben Acht haben, massen sehr zarte und kleine eben so, als allzu starcke und verjährte Bäume schwer fortkämen. In beyden sey gleiche Ursache: Denn in den gar zu kleinen und schwachen, habe das Lebenswesen, oder das Principium vitale, seinen Cörper noch nicht so gebauet und befestiget, daß er eine so gewaltsame Verpflantzung und Verletzung der zarten Milch-Fäsergen ertragen könne; in den starcken aber, da ein weit mehrerer Zugang der Säffte erfordert werde, solle anders der Cörper erhalten werden, müsse nothwendig die Verletzung der Milch-Gefässe das Lebenswesen des Baumes dermaßen stutzig machen, daß es in Abscheidung und Ausführung der Säffte ziemlich verhindert werde. Geschehe also eine Verpflantzung so grosser als kleiner Bäume, nach ihrer gehörigen und wohlbedächtigen Art, so habe man zwar, die meiste Hoffnung künfftiges Fortkommens, und zwar, wenn die Witterung des Winters zugleich derselben gütig wäre, das ist, wenn derselbe gelinde herrschete. Daferne aber strenge Kälte an vorige Stelle trete, so stehe es mit beyden, vornehmlich aber den starcken sehr mißlich: Denn wenn der Baum vor Winter nicht etwas eingewurtzelt sey, daraus das Lebenswesen denn zu der Zeit wenigen Nahrungs-Safft noch schöpffen möge, allermaßen falsch sey, daß gar kein Safft zur Winterszeit in den Bäumen seyn solle, so müsse er nothwendig ersterben, man habe bey desselben Versetzung Vorsicht gebrauchet, wie man wolle. Und dieses könne **Henning** mit seiner eigenen Erfahrung bekräfftigen, da er gedrungen im Herbste des 1725sten Jahres eine etwas ziemlich verjährte bon chretien d'esté, die er mit eigener Hand vor etlichen Jahren oculirt gehabt, nach aller Behutsamkeit zwar versetzet, jedoch wegen der unvermutheten sechzehen wöchentlichen scharffen Winterwitterung, davon der Anfang im December gewesen, er auch späte zum Versetzen gelangen können, darauf sehen müssen, daß zwar die Blütknospen halb aufgetrieben, halb aufgeblühet, meist aber im ersten Triebe stecken und welck, die Holtz-Augen aber gar geschlossen geblieben. Dahero der Schluß folgen müsse, daß gelinde Winter für versetzte Bäume, sie möchten seyn von welchem Alter sie wolten, die besten seyn müsten. Und habe er hierinne sein Glück zu rühmen, daß, da er seinen Garten sechs Jahre vorhero so sehr verändert und verbessert, und die armesdicken Bäume, ohne denenselben einen Ast zu benehmen versetzet, kein einiger ausgeblieben, allermaßen damahls so wohl, als folgende Jahre, gelinde Winter gewesen. Man kan auch den Articel: **Baumversetzen**, im III Bande, p. 775. nachsehen.

Ver-

**Versetzen**, heist auch im gemeinen Leben gar öffters so viel, als eine Sache **verpfänden**, oder einem andern unterpfändlich verschreiben, und auch wohl unter solcher Bedingung in Verwahrung geben, Lat. *Oppignorare*, oder *Pignori dare*. Es werden aber nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Güter an Häusern, Aeckern, Wiesen, und dergleichen mehr versetzet, oder zu Pfande gegeben und eingesetzet, wie denn schon die Juden zu Nehemiä Zeiten Nehem. V, 3. von dem Versetzen der Acker sprachen. Ihrer liegenden Gründe Verkauffung war gleichsam nichts anders als eine Art genießlichen Versetzens, indem der Gläubiger selbige am Hall-Jahre heraus geben muste, oder wie der Schuld-Herr das ihm versetzte Pfand heraus geben muß, wenn er bezahlet ist. Siehe im übrigen von dem Versetzen oder Verpfänden ein mehrers in denen unter dem Worte: **Pfand**, im XXVII Bande, p. 1254 u. ff. und *Hypotheca*, im XIII Bande, p. 1493 u. ff. desgleichen **Verpfänden**, **Verpfändet**, und **Verpfändung**, wie auch **Vergeben**, befindlichen Artickel.

**Versetzen**, wird in der Uebersetzung **Luthers** 5 B. Mos. XX, 14. XXIV, 7. vor **Verkauffen** gebraucht, wie das im Grund-Texte gebrauchte Wort ausweiset.

**Versetzen**, heißt im Gerichte von Mund aus in die Feder Wechsels weise seine Nothdurfft vorbringen, oder **Verfahren**, Lat. *Mutuo procedere*. Wenn die Zeit nicht leidet, daß es in der Audientz- oder der ordentlichen Gerichts- und Verhör-Stube geschehe, wird es in einem Neben-Gemache, so hierzu verordnet ist, und die **Versetz-Stube** heisset, verrichtet, und der Parthey en Vorbringen von dem Actuario oder Gerichts-Schreiber nachgeschrieben. Wie denn absonderlich in denen Chur-Sächsischen Gerichten die Advocaten überhaupt ihrer Clienten Nothdurfft von Mund aus in die Feder einbringen, oder wenn sie sich ja etwas ihrem Gedächtnisse zu Hülffe aufzeichnen wollen, ihre Sätze so bald in der Versetz-Stube niederschreiben sollen. **Mandat** 1672. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: **Verfahren**.

**Versetzen**, heisset es bey Handwercks-Leuten, wenn ein Hauptding mit allerhand Kleinigkeiten, als eine Zierrath, versetzet wird. Vornehmlich aber kommt es zwischen den Mäuerern und Steinmetzen vor, da jene die von diesen ausgearbeiteten Stücke in die Mauren versetzen dürffen oder nicht, das ist, verarbeiten, ordinare, struere; als zu ersehen aus dem 25 Artickel der Statuten, so die Mäurer zu Zeiten haben, allwo es heißt: „Es soll auch „kein Mäurer, es sey Meister oder Geselle eines „Steinmetzens Stück **versetzen**, es habe denn obgemeldeter Steinmetze zuvor bey E. E. Rathe „sein Bürger-Recht erlanget, und bey dem Hand„wercke der Mäurer sein Meister-Recht gewon„nen.“ Woraus beyfällig erscheinet, wie die Mäurer das Gantze bestellen und die zugerichteten Steine nur ein Stück desselben, mithin die Mäurer die Zunfft ausmachen, in welche die Steinmetzen eingehen müssen.

**Versetzen**, heißt bey dem Gold-Arbeiter, edle Steine in Gold und Silber einfassen.

**Versetzen**, (das **Gewehr**) siehe **Waffen versetzen**.

**Versetzen**, (die **Waffen**) siehe **Waffen versetzen**.

**Versetzen** der **Advocaten**, siehe **Versetzen**.

**Versetzen**, im **Gerichte**, siehe **Versetzen**.

**Versetzen**, in **Rechts-Sachen**, siehe **Versetzen**.

**Versetz-Stube**, siehe **Versetzen**.

**Versetzter Berg**, bey dem Berg-Bau, ist, wenn der Berg in alte Strecken, oder auf Kästen in der Grube gestürtzet, und nicht zu Tag ausgefördert worden ist. **Berginform**, part. 2. f. 103. **Bergbausp.** post indic. lit. V. **Berward** Phraseol. metall. f. 14. **Jungh.** V. Soll aber ohne Unterscheid nicht geschehen; siehe **Verstürzen**.

**Versetzte Briefe und Siegel**, siehe **Urkunde**.

**Versetzte**, (oder **verrückte**) **Grentz-Steine**, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ, de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

**Versetzte Sachen**, oder **Verpfändete Sachen**, siehe **Pfand**, im XXVII Bande, p. 1254 u. ff. ingleichen **Versetzen**.

**Versetzten Sache**, (**Vermächtniß einer**) siehe unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1361. und *Legatum rei alienæ*, ebend. p. 1375 u. ff.

**Versetzte Urkunden**, siehe **Urkunde**.

**Versetzte Waaren**, siehe **Verpfändete Waaren**.

**Versetzung**, siehe **Versetzen**.

**Versetzung**, heisset auch so viel als Substitution, siehe **Substitution**, im XL Bande, p. 1591.

**Versetzung**, bey der Musick, siehe *Transpositio*, im XLIV Bande, p. 2129.

**Versetzung der Bäume**, siehe **Versetzen**.

**Versetzung der Berge**, davon unser Heyland redet, Matth. XVII, 20. welches billig von natürlichen Bergen zu verstehen, und daß dazumahl in selbiger Gegend, da er dieses mit seinen Jüngern geredet, ein grosser hoher Berg nicht weit von dem Meer gestanden, auf den Christus mit seinen Fingern gezeiget, wie das Wörtlein τέτῳ diesem zu erkennen giebt, und gesagt: wenn ihr zu diesem Berge sprecht: Hebe dich von hinnen dorthin, so werde er sich erheben; wie denn einige Ausleger wollen, es sey glaublich, daß es eben der Berg Thabor gewesen, auf welchem kurtz vorher Christus für seinen Jüngern verklärt worden, und wolle demnach nicht so wohl die Grösse des Wercks als fürnehmlich die Gewißheit der Sache der HErr Christus vergrössern, daß sie nicht zu schlechten Sachen oder niedrigen Hügeln dieses sagen sollen, sondern zu diesem grossen hohen und ansehnlichen Berge, und er werde sich alsobald von seiner Stelle erheben und in das Meer stürtzen. Hier fragen nun die Ausleger, warum die Jünger es nicht gleich alsobald gethan und eine Probe vorgenommen?

men? Darauf geben einige zur Antwort, theils daß die Apostel wohl gesehen, daß Christus nicht eben rede von selbiger Zeit und Augenblick, sondern von einer solchen Zeit, da es die Ehre GOttes und der Trieb des Geistes erfordere; theils aber möge es geschehen seyn, weil etwa noch ein Unglauben in ihnen gestecket, und sie zweiffelend gemacht. **Brentius** will, daß dieses von **Versetzung der Berge** eine Synecdochische Redens-Art sey, nehmlich, daß Christus eines Wunders ins besondere gedencke, und hiermit alle andere Wunder wolle eingeschlossen haben. Es sey derowegen der Verstand dieser Worte folgender: wann ihr Glauben habt nur wie ein Senff-Korn, so werdet ihr über alle natürliche Kräfte grosse Wunder thun, also daß euch nichts wird unmöglich seyn, so gar, daß wenn ihr auch zu diesem oder einem andern hohen Berge werdet sprechen: erheb dich und wirff dich ins Meer so wirds geschehen, wo es also die Ehre GOttes und der Trieb des Geistes wird erfordern. Hier sagen nun einige, man lese doch nirgend kein Exempel, daß jemahlen die Apostel solten Berge versetzt haben? Darauf aber wird geantwortet: daß der Heyland allhier nicht gesagt, daß es gewiß geschehen werde, sondern er will nur hiermit der Jünger Hertz und Glauben bekräfftigen, daß ihnen solches nicht werde unmöglich seyn, wann es solte geschehen, daß die Zeit, Gelegenheit und Ehre GOttes solches erfordern. Wie dann auch bey dem **Eusebius** L. VII. H. E. c. 25. ein Exempel von Gregorio, dem Bischoff zu Cäsarien, erzehlet wird, daß er mit seinem Gebet einen Berg versetzet habe ꝛc. ꝛc. und auch **Vincentius**, **Petrus de Natalibus** und **Paullus Venetus** erzehlen, daß um das Jahr Christi 1225 in Saracenen dergleichen geschehen, ꝛc. ꝛc. **Weihenmeyers** Evangel. Buß-Gnad- und Trost-Predigten P. I. p. 616 u. f.

**Versetzung der Bischöffe**, siehe **Versetzung der Geistlichen.**

**Versetzung der Geistlichen**, oder die **Translocirung**, **Veränderung** oder **Fortsetzung der Bischöffe** oder **Priester**, Lat. *Translatio* oder *Translocatio Clericorum*, und *Translatio Episcoporum* geschiehet in der Römisch-Catholischen Kirche, wenn es zumahl ein Bischoff ist, da derselbe von einer Kirche zur andern, aus Päbstlicher Autorität, und auf befundene Nothwendigkeit der Kirche, oder auch wegen derselben augenscheinlichen Nutzens transferirt oder versetzt wird. Solche ist nach dem Canonischen Rechte ordentlicher Weise verboten. Zumahl wenn dieselbe bloß aus Stoltz und Ehr- oder Geld-Geitz, oder auch wohl gar eigenmächtiger Weise geschiehet, um nur desto gemächlicher und wollüstiger leben zu können. Besiehe *Concil. Nicæn.* c. 15. *Sardic.* c. 18. *Antioch.* 16. c. 21. *Chalced.* c. 5. *Carthag.* 3. c. 38. desgleichen c. episcopum. c. propter. 7. qu. 1. dergestalt, daß ein solcher Geistlicher nicht allein diejenige Kirche, nach welcher er aus Geitz gestrebet, sondern auch die er aus Hochmuth verachtet hat, verlieren und einbüssen soll. c. si quis episcopus 7. qu. 1. **Duarenus** de Sacr. Eccles. Minist. Lib. V. c. 3. Sie ereignet sich aber in unsern Kirchen desto häuffiger, ob gleich auch bey uns wichtige Ursachen erfordert werden, ehe ein Priester dergleichen Veränderung vornehmen solle: Also daß **Brunnemann** einen solchen, der ohne wichtige Ursachen seine Gemeinde verlässet, einen Desertorem seiner Kirche zu nennen pfleget. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß ein Prediger sehr wohl thut, wenn er bey seiner Gemeinde bleibet, und derselben Erbauung samt ewiger Wohlfarth allem Privat-Interesse vorziehet. Allein es scheinet gleichwohl, daß es in der Application sehr schwer sey, zu determiniren, was eigentlich eine rechtmäßige Translation sey. So weiß man auch nicht, wer hier davon judiciren solle, indem von dem Gewissen eines andern nicht nur sehr schwer zu urtheilen ist, sondern es lieget auch bey uns selbsten öffters das heimliche Interesse so verborgen, daß wir es selbsten nicht mercken. Es meynen zwar etliche, daß ein solcher Prediger es mit seinen Mitbrüdern, oder mit dem nächsten Stadt-Ministerio, oder einer Theologischen Facultät communiciren, und Erkäntniß darüber einholen solle. Aber wie wollen andere von meinem Gewissen ein Urtheil fällen, da sie meine Intention nicht wissen können, und wir Menschen so geartet seyn, daß, wenn wir zu etwas incliniren, es uns niemahls, auch öffters an gottseeligen, Prätexten nicht ermangelt, eine Sache bescheinen und andere bereden zu können, daß wir die allerbeste Intention von der Welt haben? zu geschweigen, daß mehrentheils die Menschen von anderer Leute Thun und Lassen nach ihrem eigenen Affecte zu urtheilen pflegen. In der Römischen Kirche ist die Versetzung oder Veränderung der Geistlichen dem Urtheile des Bischoffs, und bey uns der hohen Obrigkeit überlassen, ob einer zu einer andern Gemeinde transferiret werden solle. cap. pen. X. de translat. episcop. Es suchet zwar **Titius** in der Pr. des G. R. L. II c. 4. §. 49. zu behaupten, daß dieses aus der allgemeinen Päbstlichen Herrschafft herfliesse, und also in protestirenden Kirchen nicht statt finden könte. Dieser Meynung aber beyzupflichten findet man keine Ursache. Denn in einem jeden Amte muß ich bey demjenigen meine Dimißion suchen, von dem ich dasselbe erhalten. Da nun ein Priester von der Obrigkeit in das Amt gesetzt und confirmiret wird, so muß auch ohnfehlbar dieselbe ihm die Dimißion ertheilen, und also die Macht haben, zu urtheilen, ob dergleichen könne verstattet werden. Und dieses kommet auch mit dem Zustande der ersten Christlichen Kirche überein, da es auf das Urtheil des Provincial-Synodi ankam, ob es die Translation verstatten wolte, oder nicht. Und daher ist auch zu schliessen, daß die hohe Obrigkeit nicht schuldig sey, einem jeden Prediger die Translation so schlechthin zu verstatten, sondern er ist verbunden, derselben zu gehorchen, und, wenn sie es so verlanget, bey seinem Amte zu verbleiben. Und sind die gegenseitigen Ursachen, so **Spener** Tom. ult. Consil. Germ. P. I. c. 2. Art. 2. D. 11. qu. 3. p. 383. und **Dedekenn.** Vol. I. P. II. S. 9. n. 4. anführet, gar nicht erheblich. Wenn aber das Consistorium im Nahmen des Fürsten in die Translation gewilliget; so ist der Consens des Kirchen-Patrons nicht von nöthen, indem diesem die Bischöfflichen Rechte nicht zukommen. Und ob gleich die Kirchen-Patroni an etlichen Orten, z. E. in der Marck, das Recht, einen Priester abzusetzen, haben, **Brunnemann** L. VII.

J. E.

J. E. c. 8. §. 30. so kan doch dieses auf die Translation nicht extendiret werden. Carpzov. P. III. J. E. Def. ult. n. 13. Mevius P. V. d. 366. n. 5. Daß aber der Consens desjenigen, so transferiret werden solle, erfordert wird, ist allerdings der Billigkeit gemäß. Doch kan er auch, wenn es der Nutzen und das Wohlseyn der Kirchen erfordert, das andere Amt anzunehmen gezwungen werden. Denn wir sind nicht nur als Unterthanen, sondern noch vielmehr als Christen, die gemeine Wohlfahrt der unserigen vorzuziehen verbunden. C. 6. X. de ætat. & qualis ordinand. Weil aber bey denen Translationen es öffters geschiehet, daß die Kirche die Restitution der auf die Vocation, Ordinatian, und dergleichen, verwandten Unkosten verlanget; so ist die Frage, ob der translocirte Prediger dieselben zu erstatten verbunden sey? Wann die Translatian durch Schuld und Versehen des Predigers hat geschehen müssen, wie z. E. bey der Versetzung auf eine Pönitenz-Pfarre; so kan allerdings die Kirche die Unkosten wiederum verlangen. Geschiehet es aber ohne seine Schuld, so ist er nichts zu restituiren schuldig. Fleischers Einl. zum geistl. Recht, p. 238. u ff. Brunnemann L. I. J. E.c. 8. §. 3.

**Versetzung des Gewehrs**, siehe **Waffen versetzen.**

**Versetzung der Glieder eines Satzes**, siehe **Unmittelbare Folge.**

**Versetzung der Grentz-Steine**, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

**Versetzung der Kranckheiten**, siehe **Transplantation**, im XLIV Bande, p. 2125. u. f.

**Versetzung der Pfarr-Herren**, siehe **Versetzung der Geistlichen.**

**Versetzung auf eine Pönitenz-Pfarre**, siehe **Versetzung der Geistlichen**, und **Pönitenz-Pfarre**, im XXVIII Bande, p. 974.

**Versetzung auf eine Pönitenz-Pfarre** (Straffe der) siehe **Versetzung der Geistlichen**, und **Pönitenz-Pfarre**, im XXVIII Bande, p. 974.

**Versetzung der Priester**, siehe **Versetzung der Geistlichen.**

**Versetzungs-Kunst**, siehe **Verwechselungs-Kunst.**

**Versetzung-Stube**, oder **Versetz-Stube**, siehe **Versetzen.**

**Versetzung der Völcker.** Die Versetzungen der Völcker, Lat. *Translationes Populorum*, sind in den alten Zeiten sehr gemein gewesen. Sie sollten durch dieses Mittel der Obrigkeit desto getreuer bleiben, wenn sie nichts eigenes besässen, sondern bloß der Macht der Obrigkeit unterworffen wären. Auf diese Art sollte auch dem Aufruhr vorgebauet werden, wenn allerhand fremde Völcker in eine Stadt zusammen gebracht würden, weil einer dem andern nicht trauen dürffte. Pharao nahm dergleichen Translationes das erste mahl in Egypten vor, indem er das Volck, durch das gantze Land austheilete. 1. B. Mos. XLVII. Die andere Translation findet man 2. B. Mos. XVII, 4. allwo Salmanassar, der Assyrer König, die zehen Stämme, in die stets währende Dienstbarkeit führet, aber Samaria und andere Städte mit allerhand Völckern besetzet. **Mirus** im Antiqvitäten-Lexic. p. 1287. u. f.

**Versetzung der Waaren**, siehe **Verpfändeter Waaren.**

**Versich**, siehe *Berberis*, im III Bande, p. 1201.

**Versichern**, siehe **Sichern**, im XXXVII Bande, p. 910.

**Versichernde Stipulation**, siehe **Stipulation (Prätorische)** im XL Bande, p. 175.

**Versicherte Wechsel-Briefe**, oder **Assecurantz-Briefe**, siehe *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u ff. desgleichen **Police**, im XXVIII p. 1187. u. ff.

**Versicherung**, siehe **Sichern**, im XXXVII Bande, p. 910. und **Sicherheit**, ebend p. 909. u. ff. desgleichen *Cautela*, im V Bande, p. 1736. *Cautio*, und die unter diesem Worte ebend. p. 1736. u. ff. befindlichen Artickel, wie auch *Fiducia*, im IX Bande, p. 838. *Guadia*, im XI Bande, p. 1168. *Satisdatio*, im XXXIV Bande, p. 187. u. ff. *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff. und endlich auch die unter denen Wörtern **Verpflichtung** und **Versprechen** befindlichen Artickel.

**Versicherung (Gegen-)** siehe **Gegen-Versprechung**, im X Bande, p. 594. und **Verpflichtung (reciprocirliche).**

**Versicherung, (mündliche)** siehe **Versprechen**, und **Stipulation**, im XL Bande, p. 157. u. ff.

**Versicherung (reciprocirliche)** siehe **Verpflichtung (reciprocirliche)** und **Gegen-Versprechung**, im X Bande, p. 594.

**Versicherung (schrifftliche)** siehe **Revers**, im XXXI Bande, p. 904. u. ff. desgleichen **Verschreibung.**

**Versicherung fremder Güter**, siehe *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff.

**Versicherungs-Briefe**, oder **Assecurations-Briefe**, siehe *Assecuratio*. im II Bande, p. 1899. u. ff. desgleichen **Police**, im XXVIII Bande, p. 1187. u. ff.

**Versicherungs-Contract**, oder **Assecurantz-Contract**, siehe *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff.

**Versicherungs-Geld**, oder **Assecurantz-Geld**, siehe *Assecuratio*, im II Bande, p 1899. u. ff.

**Versicherungs-Schein**, oder **Interims-Schein**, siehe **Wechsel (Interims-).**

**Versicherung der Treue und des Gehorsams**, s. *Promissio Fidei*, im XXIX Bande, p. 802. desgleichen *Homagium*, im XIII Bande, p. 717.

p. 717. u. ff. und Pflicht (Lehns-) im XXVII Bande, p. 1596. u. ff.

**Versicherung** in **Wechseln**, ist nichts anders, als die nöthige Präcaution und Vorsichtigkeit derer zu Schliessung eines Wechsels erforderten Personen, wovon unter dem Worte **Wechsel** ein mehrers gemeldet werden soll.

VERSICOLOR, das viele oder vielerley Farben hat, von vielerley Farben; desgleichen dasjenige, so eine andere Farbe angenommen hat, oder anders gefärbet worden.

VERSICOLOR ROSA, siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 841.

VERSICOLOR ROSA MAJOR, siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 837.

VERSICOLOR ROSA MINOR, siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 837.

VERSICOLOR ROSA PRÆNESTINA, siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 842.

**Versicul**, ein **Verslein**, Lat. *Versiculus*, siehe **Verse**.

VERSICULUS, ein **Versicul**, ein **Verslein**, siehe **Verse**, ingleichen den nachstehenden Articfel.

VERSICULUS, mit diesem Nahmen führen zuweilen die Rechts-Gelehrten in ihren Schrifften die in denen Pandecten befindlichen Aussprüche derer Rechts-Verständigen an. Und dieses nicht ohne Grund. Denn obgleich die Worte *Versus* und *Versiculus* insgemein nur vor ein poetisches Sylben-Maas genommen werden; so könnte doch auch mit gutem Rechte ein jeder Zug der Buchstaben, dergleichen sonst gemeiniglich eine Linie oder Zeile heißt, ein **Vers**, Lat. *Versus*, genennet werden, nach dem Zeugnisse **Ciceronis** Lib. I. Epist. 5. ad Attic. **Spiegel**.

**Versiechen**, siehe **Versiegen**.

**Versiegeln**, siehe **Versiegelung**, und **Siegeln**, im XXXVII Bande, p. 1086. desgleichen **Consigniren**, im VI Bande, p. 1033.

**Versiegeln**, (ein **Testament**) siehe **Testament besiegeln**, im XLII Bande, p. 1284.

**Versiegeltes Testament**, siehe **Testament besiegeln**, im XLII Bande, p. 1283.

**Versiegelte weisse Erde**, siehe **Lemnische Erde**, davon im XVII Bande, p. 65.

**Versiegelung**, Lat. *Obsignatio*, oder *Sigilli Appositio*, Frantz. *Scellé*, heißt überhaupt, wenn Briefe, Gelder, und andere Sachen mit einem Siegel verwahret werden. Solchemnach ist die Versiegelung überhaupt eine solche Handlung, da man durch Aufdrückung eines Siegels eine Sache bekräfftiget oder dieselbe dem Gebrauche anderer entziehet.

Ins besondere aber verstehet man durch die Versiegelung diejenige obrigkeitliche Handlung, da bey Absterben eines verrechneten Dieners oder wenn die Erben alle oder zum Theil nicht zugegen, oder wenn ein Beschulteter augetreten u. s. w. die Kasten, Schräncke, Zimmer und Gewölbe mit dem Gerichts-Siegel verwahret werden, damit nichts davon entwendet, oder durch den Gebrauch verderbet werde. Hingegen was zum täglichen Gebrauche nöthig ist, wird nicht versiegelt. Besold. Contin. Uebrigens besiehe hierbey den Articfel: **Siegeln**, im XXXVII Bande, p. 1086. und **Consigniren**, im VI Bande, p. 1033.

Beyde Wörter, sowohl **Versiegeln** als **Versiegelung**, kommen öffters in den Schrifften der göttlichen Offenbahrung vor, und wird viel zum nähern Verstand dieser heiligen Bücher beytragen, wenn wir die eigentliche Bedeutung dieser zwey Wörter recht wissen und verstehen. Wir mercken also, daß sie Gleichnißweise gesetzt sind, und die **Versicherung**, **Bekräfftigung**, **Genehmhaltung** eines und des andern zu verstehen geben. Vor denen Jüdischen Gerichten wurden diejenigen Zeugen, die von einer Sache genungsam Wissenschafft hatten, verhört und wenn man sie glaubwürdig und ihre Aussage der Wahrheit und der geschehenen Dinge gemäß befand, wurde letztere mit Unterschrifft der Richter versiegelt, d. i. auf alle Weise wahr zu seyn versichert. Auf den Fuß sind Johannis Worte anzunehmen, wenn er Joh. III, 33. schreibt: Wer das Zeugniß des von Himmel gekommenen treuen Zeugen, der seiner Wahrhafftigkeit halber die Wahrheit und Gewißheit selber heist, annimmt, und nach Erwegung aller Umstände vor wahr hält, der versiegelt, das ist, der gestehet, bekennet, unterschreibet, auch mit, solches Bekänntniß halber zu vergiessenden Blute, daß GOtt wahrhafftig sey in allem, was der angeführte Zeuge in seiner von dem gnädigen Willen gethanen Aussprache wahrzuseyn, gesprochen hat. Der versiegelt, das ist, der versichert, und beglaubiget auch seine Angehörige mit innerlicher Ueberzeugung des H. Geistes und mit dessen ihnen beygelegten Glauben, daß sie dergleichen, gewiß versichert. Einige der Ausleger über die Stelle Offenbahr. Joh. VII, 3. allwo nur das Wort **versiegeln** gebrauchet wird, behaupten mit gutem Grunde, daß dieses Wort fünfferley in sich fasse: Als 1) die **Versicherung**, dadurch ein Mensch der gegenwärtigen Gnade GOttes und der zukünfftigen Seligkeit versichert wird, 1. Joh. II, 24. C. IV. 13. C. V. 6. Von solcher Versicherung kan gelesen werden, Röm. VIII, 13. u. f. 1. Cor. II, 10. 2) Die **Sonderung der Gläubigen und Auserwehlten, von den Gottlosen**, die da versühret, beschädigt und verdammt werden. Zu welchem Ende die Thüren der Israeliten mit dem Blute des Osterlamms bestrichen worden, 2. B. Mos. XII, 7. und die frommen Leute zu Jerusalem an ihren Stirnen bezeichnet worden, denn das ist das Siegel GOttes, 2. Timoth. II, 19. Nichts soll sie beschädigen, Luc. X, 19. 1. Joh. VIII, 18. 3) Die **Verwahrung und Erhaltung der Gläubigen**. Was wir wollen wohl verwahrt haben das versiegeln wir, Dan. VI 17. Matth. XXVII, 66. Offenb. V, 2. also versiegelt Christus die Knechte GOttes, daß sie nicht können beschädiget werden, Joh. X, 28. Ps. XCVII, 10. 1. Petr. I, 5. C. IV. 12; 4) Die **gnädige Erkänntniß, Liebe und Erbarmung**

GOttes

**GOttes gegen die Gläubigen**, da er die Seinigen als seine lieben getreuen Schaafe in Gnaden kennet, Joh. X, 14. sie mit Nahmen nennet, 2 Mos. XXXIII. 17. Esa. XLIII, 1. und ihre Nahmen in das Buch des Lebens eingezeichnet hat, Phil. IV, 3. 5) die **äusserliche Bezeichnung des innerlichen Siegels**, denn darum siehet **Johannes** die Knechte GOttes versiegeln an ihren Stirnen. Solche äusserliche Bezeichnung aber soll geschehen mit dem Munde in dem Bekenntniß, Röm. X, 9. 10. mit den Wercken und gottseeligen Wandel, und denn auch mit geduldigen Leiden, daß wir Christo ähnlich werden, und die Mahlzeichen des HErrn JEsu an uns tragen, Gal. VI, 17. deswegen wir auch in der H. Tauffe mit dem Zeichen des Creutzes an der Stirne und an der Brust bezeichnet werden. In einen besondern und von dem vorigen einigermassen unterschiedenen Verstande, wird es Joh. VI, 27. gebraucht, da es heist, daß der HErr JEsus vom Vater versiegelt sey, und wollen diese Worte so viel sagen: Er hat ihn als eine theure hochwerthe Gabe und Lebens-Brod der Menschen in seinem Worte fürgestellet, daß er die Menschen, so an ihn glauben, zum ewigen Leben speisen, bewahren, und erhalten solle. Er hat ihn dazu bestätigt, gleichwie man dasjenige mit einem Insiegel bedruckt, welches beglaubt, gewiß und feste von andern soll gehalten werden, 1 König XXI, 8. Esth. III, 12. C. VIII, 8. 10. **Luthers** Rand-Glosse an angeführten Stellen. Das Wort **Versiegelung** wird auch hin und wieder gefunden, und wird fürnehmlich einer **Versiegelung** des Gesetzes gedacht, welche Amelius in Erörterung der schwersten Schrifft-Stellen Alten Testaments, im I Bande, p. 1029. also erklärt: Das Zeugniß, das da soll gebunden, und das Gesetz, das Christi Jüngern soll versiegelt werden, ist die Lehre Christi, welche bey dem Apostel Paulo in der Grund-Sprache das Zeugniß Christi genennet wird: Das Zeugniß Christi, spricht er, ist in euch kräfftig worden, 1 Cor. I, 6. Das Zeugniß Christi hat eine doppelte Bedeutung, entweder es heist so viel: Christus hat das Zeugniß von sich selbst gegeben; oder andere haben von Christo gezeuget. In dem ersten Verstande wird es öffters von dem Apostel Paulo gebraucht, wenn er z. E. spricht: Unser Ruhm ist der, nehmlich das Zeugniß unsers Gewissens, oder welches uns unser Gewissen giebt. So redet auch **Johannes** in seinem ersten Brief C. V, 9: So wir der Menschen Zeugniß annehmen, so ist GOttes Zeugniß grösser, denn GOttes Zeugniß ist das, das er gezeuget hatte von seinem Sohn. Und so kan auch die Redens-Art von diesem Orte angenommen werden: Denn Christus ist ein Zeuge und hat selbsten von sich gezeuget, Offenb. III, 14. Die alten Juden brauchten vormahls in ihren Gerichten grosse Fürsichtigkeit in Beurtheilung der Zeugen, ob sie gültig oder ungültig wären. Die Juden nun, zu welchen Christus in das Fleisch kommen, waren gleich solchen fürsichtigen Richtern, die das Zeugniß JEsu beurtheilen und untersuchen solten, damit sie nach Befindung der Wahrheit desto fester an denselben glaubten. Christus legitimiret daher folgendermassen sein Zeugniß Joh. V, 33: Ihr schicktet zu Johanne und er zeugte von der Wahrheit. Nehmlich Johannes, der von den Juden als ein Prophet und heiliger Mann hochgeachtet wurde, hatte von Christo gezeuget, welches schon viel beytrug zur Sache Christi, die in dem Gerichte abgehandelt wurde. Christus geht demnach weiter, wenn er spricht: Ich habe noch ein grösser Zeugniß, denn Johannis Zeugniß, denn die Wercke, die mir der Vater gegeben hat, daß ich sie vollende; dieselbigen Wercke, die ich thue, zeugen von mir, daß mich der Vater gesandt habe, v. 36. Wenn ihr, will Christus sagen, Johannis als eines Menschen Zeugnisse nicht glauben wolt; so untersucht doch meine Wercke, welche bezeugen werden, daß ich ein wahrhaffter Zeuge sey. Endlich thut er hinzu v. 37: Und der Vater, der mich gesandt hat, derselbige hat von mir gezeuget; Ihr habt nie weder seine Stimme gehöret, noch seine Gestalt gesehen; das ist, mein Vater selbst, dessen Stimme ihr niemahls vorher gehört, hat von mir in der Tauffe gezeuget, und wo ja einer unter euch ist, welcher solche Stimme des Vaters nicht gehört, der kan meines Vaters Stimme und Rede in der H. Schrifft finden. Wo ihr demnach den Vater wolt hören, und dessen Zeugniß mercken, so forschet in der Schrifft, denn ihr meynt, ihr habt das ewige Leben darinnen, und sie ist es, die von mir zeuget, v. 39. Es ist aber Christus nicht allein ein Zeuge, der wahrhafftig und beeydiget ist, sondern auch ein solcher Zeuge, der die Menschen in ihrem Gewissen überzeugt und überführt, daß sie seinem Zeugniß glauben. Diß hat Christus nicht allein in den Tagen seines Fleisches gethan, in allen seinen Predigten, sondern auch in dem Alten Testamente erwiesen, da er seines Vaters Botschaffter an den Juden auf dem Berge Sinai gewesen. Denn darum wird das Gesetz die Ueberzeugung GOttes genennt: Das Gesetz des HErrn ist ohne Wandel, spricht **David** Ps. XIX. 8. und erquickt die Seelen: Das Zeugniß (d. i. die Ueberzeugung) des HErrn ist gewiß und macht die Albern weise. Das Zeugniß Christi bedeutet auch so viel, daß viele andere von ihm zeugen. Hieher gehören, die das Zeugniß JEsu haben; Hieher gehöret **Johannes**, der deswegen von GOtt gesandt worden, daß er käme zum Zeugniß und zeugete von dem Licht, Joh. I, 6. 7. Die Jünger JEsu sind auch zu dem Ende zu Zeugen bestellt, gleichwie vormahls Moses und die übrigen Propheten von Christo gezeuget, Apost. Gesch. X, 39. Denn das Zeugniß JEsu ist der Geist der Weissagung, das ist, Moses, die Propheten, und Jünger Christi haben nichts anders gezeuget von Christo, als was mit dessen eignem Zeugniß übereinkommt. Dieses Zeugniß Christi, es werde entweder also erkläret, daß Christus ihm selbst Zeugniß gebe, oder daß andere von ihm zeugen; soll, wie Paulus redet, bekräfftiget, oder wie es allhier heist, gebunden und versiegelt werden. Und wird hiermit, wie wir dieses schon oben gemeldet, auf der alten Juden Weise gezielet, welche keine öffentliche Schrifft im Gerichte, unter welchen Nahmen sie auch vorkam, gelten liessen; es hätten denn Sicherheit halben die Zeugen und Richter, deren drey an der Zahl waren, sie eigenhändig unterschrieben. Wenn wir nun die Application darauf machen, so wird alles heller und deutlicher werden. Das Gemüth eines Menschen ist als eine Tafel anzusehen, auf welcher eine gewisse Wahrheit, die sich auf gute Zeugnisse gründet, aufgeschrieben ist. Die aufge-

schriebene Wahrheit ist die Lehre des Evangelii; diejenigen, die davon zeugen, sind Christus selbst, darnach der himmlische Vater, ferner die Wercke und die Wunder Christi, dessen Tod, Auferstehung und Himmelfarth, wie dieses alles die Propheten vorher verkündiget, und nachmahls die Apostel, Evangelisten, und alle Lehrer des neuen Bundes durch ihre glaubwürdige Zeugnisse einmüthig bestätiget haben. So weit ist nun die Tafel beschrieben und bezeichnet, aber noch nicht völlig befestiget. Diese Befestigung nun, welche noch übrig ist, kan in einem Gläubigen auf eine doppelte Art geschehen, entweder von den gläubigen Menschen selbst, als der durch sein Gewissen von dem göttlichen Zeugnisse urtheilet, oder von dem H. Geiste, der durch grosse Gnaden-Gaben in dem Menschen Zeugniß giebt, von der Wahrheit derjenigen Lehren, die schon von so vielen Zeugen sonst bestätiget sind. Die erste Art geschicht also: Der Mensch höret und fasset die Rede: Christus ist der Welt-Heyland und Seeligmacher. Dieses wird einer gläubigen Seele als einer Tafel eingedruckt: Er höret hierüber viele Zeugen, die diese Wahrheit bekräfftigen, und in der gläubigen Seele den gegebenen Zeugnisse unterschreiben; weiln aber auch bey solcher Beschaffenheit der Sachen viele falsche Zeugen seyn möchten, so richtet er gleichsam ein Gericht in seinem Gewissen auf, und begehrt etwas mehr von den Zeugen, Wahrheit zu vernehmen und überführt zu werden. Deswegen fordert er die Zeugen zu erscheinen, und stellet darauf eine genaue Untersuchung der Zeugen an. Er hat also das Zeugniß Mosis bey dem Zeugniß der Propheten, das Zeugniß des Vaters und des Sohnes bey dem Zeugnisse Mosis und der Propheten, die Wercke JEsu bey dem Zeugnisse des Vaters und des Sohnes, und mit diesen Wercken gesellen sich endlich auch die Zeugnisse der Jünger JEsu. Die andere Art geschiehet, wenn der H. Geist durch die innerliche Erleuchtung des Hertzens eine Ueberzeugung verursacht, damit der Gläubige fest versichert seyn kan, daß die Zeugnisse wahrhafftig sind. Dahin gehen die herrlichen Worte Johannis, 1 Joh. V, 11: Wer da glaubet an den Sohn GOttes, der hat solch Zeugniß bey ihm. Wer GOtt nicht glaubt, der macht ihn zum Lügner, denn er glaubet nicht dem Zeugniß, das GOtt zeuget von seinem Sohne. Und abermahl Joh. III, 33: Wer das Zeugniß annimmt, der versiegelt es daß GOtt wahrhafftig sey. **Schneiders** Biblisches Lexicon, im III Th. p. 485 u. f. **Mirl** Heraldica sacra, p. 135 u. f.

**Versiegelung, (hermetische)** siehe **Siegel, (hermetisches)** im XXXVII Bande, p. 1065.

**Versiegelung, (solenne)** siehe **Solenne Versiegelung**, im XXXVIII Bande, p. 531.

**Versiegelung, (Testaments-)** siehe **Testament besiegeln**, im XLII Bande, p. 1284.

**Versiegelung der Acten**, siehe **Versendung der Acten.**

**Versiegelung des Geldes**, siehe **Offerirung**, im XXV Bande, p. 905 u. f.

**Versiegelung des Gesetzes**, siehe in dem Articel: **Versiegelung.**

**Versiegelung des Gewölbes**, siehe **Versiegelung.**

**Versiegelung eines Testaments**, siehe **Testament besiegeln**, im XLII Bande, p. 1284.

**Versiegelung der Wechsel-Briefe**, siehe **Wechsel-Briefe, (versiegelte).**

**Versiegen**, oder **Versiechen**, wird meistens von den Kühen gesaget, wenn ihnen, da sie sonst noch gemolcken, die Milch vergehet, so, daß sie trocken stehen gelassen, und zu dem Gälte-Vieh endlich gezehlet werden müssen.

**Versiegen, (die Quelle)** Hos. XIII, 15. bedeutet die gäntzliche Aufhebung der Jüdischen Policey und ihres Gottesdienstes, so dazumahl erfolget, da die Römer die Stadt Jerusalem und den Tempel zerstöret haben.

VERSIFICARE, **Vers oder Reime machen**, oder schmiden; VERSIFICATIO, das **Reimschmieden, Versemachen, Dichten**, s. **Verse.**

VERSIFICATIO, siehe *Versificare*.

VERSIGT-TOP, Fr. *Fronteau de Mire*, siehe *Mire*, im XXI Bande, p. 428.

**Versilberer**, ist eben so viel als **Wechßler** oder *Argentarius*, siehe *Argentarius*, im II Bande, p. 1336.

**Versilbern**, Lat. *Deargentare*, Fr. *Argenter*, heißt insgemein mit Silber überziehen. In den Apothecken werden die Pillen versilbert, indem ein silbernes Blättlein in ein rund ausgehöhltes Schächtelein geleget, die Pillen darauf geschüttet und starck gerüttelt werden. Wenn man andere Sachen versilbern will, muß man folgendes in Acht nehmen:

R. Gr. Scheid-Silber, 1 Loth Salmiac, 2 Loth geschmoltzen Saltz, ein halb Loth rothen Gallmey, 1 Art Merc. sublimati, dieses alles auf einen Reibstein klein gerieben mit ungesaltzen Weinstein-Wasser oder Salmiac-Wasser, daß es werde wie eine Farbe, damit die Sachen bestrichen und geglühet, und in ungesaltzenen Weinstein Wasser abgelöscht, das thue dreymahl, so wird es schon weiß; aber die Sachen müssen zuvor geglühet und in Weinstein-Wasser abgesotten und sauber und rein gekratzt werden; es muß überdieß auch allemahl, wenn es mit der Versilberung bestrichen wird, abgekratzt werden. Die Gürtler versilbern ihre Sachen folgendergestalt: Sie nehmen fein Silber 1 Loth, Salgemmä und Salmiac, jedes 6 Loth, Glaßgall 6 Loth, schlagen das Silber und dann legen sie es in 2 Loth Scheidwasser, lassen es darinnen zergehen, wenn es resolvirt, so werffen sie es zu einem weissen Kalch, schütten es darauf ins frische Wasser, und werffen gemeln Saltz darzu, daß es das Silber zu Boden fällt, waschen und reinigen es wohl darinnen, giessen das Wasser wieder ab, und lassen es recht trocken werden. Nehmen darauf obige Species, reiben es wohl auf einen saubern Reibestein, machen also eine andere, und wann es wohl gerieben ist, so reiben sie das Silber, welches, wie oben gemeldet, bereitet worden, mit ein wenig Wasser auch darunter, daß es wie ein rechtes dickes Mus wird, behalten es in einem saubern reinen Glase. Wenn sie alsdenn versilbern wollen, so sehen sie zu, daß die Materie, so zu versilbern ist, sauber abgefeilet,

und

und wohl gebürstet sey, überstreichen es mit obiger Materie, legen es auf glühende Kohlen, wenn es nicht mehr rauchet, so werffen sie es in Weinstein-Wasser, kratzen es ab, überstreichen es wieder mit der Maße, thun wie oben. Zum dritten mahl wird ein gleicher Proceß vorgenommen; und auf diese Art werden die Sachen sehr gut versilbert. Wir wollen denenjenigen zugefallen, die mit dergleichen Sachen umgehen, noch andere dergleichen Versilberungen anführen:

Nimm 1 Loth Scheidwasser, ½ Loth fein Silber, laß es zu Wasser werden, und geuß es darnach in ein laues Wasser, das wohl gesaltzen ist, und laß es wohl fallen oder stehen, seyhe das Wasser wieder ab, und nimm 1 Qu. Salmiac, 1 Qu. gestossen Saltz, ½ Qu. Vitriol, ½ Qu. Galmey und reibe es wohl durch einander und mische es mit Weinessig an, und bestreiche das Kupffer oder Meßing, so du versilbern wilst, damit, glühe es einmahl er 4 oder 6, und lösche es allemahl in siedenden Essig. Du wirst es für gut befinden.

Anders

Nimm 1 Loth oder ein Buch geschlagen Silber, solvier es in 2 Loth Scheidewasser, darnach thue es in eine kupfferne Schalen mit Wasser, so wird ein Kalck daraus, den trockene ab bey einen kleinen Kohlfeuer, thue darnach 3 Loth gemein Saltz, 8 Loth Weinstein, mische alles untereinander in einen heissen Mörsel, wann du nun versilbern wilst, so reibe es mit einem nassen Finger hinein, wasche und grabe es mit einem Grab-Stahl wohl aus.

Oder:

Nimm feines Silber, solvire es in Scheidewasser, so das geschehen, so nimm halb so viel warm Wasser als des Scheidewassers, und geuß es daran, alsdenn nimm gemein Saltz, wirff es in das Scheidewasser, welches mit warmen Wasser vermischet ist, so fält alles Silber als ein weisser Kalck zu Boden, wenn sich das gesetzt hat, so süsse das Scheidewasser wohl darvon ab, und zwar so offt und viel, bis der Kalck wohl ausgesüßt ist, und das Wasser auf der Zunge keine Schärffe mehr hat, alsdenn gieß das Wasser ab, laß den Silber-Kalck trocknen, dessen nimm hernach ein Quentlein weissen geriebenen Weinstein 1 Loth, gemein Saltz ½ Loth; dieses alles wohl unter einander gemischt, und mit Scheidewasser angefeuchtet, zusammen auf einen Reibestein gerieben, hernach trocknen lassen; so ist das Pulver zum versilbern fertig. Wenn du nun versilbern wilst, so nimm schlechtes Silber, Kupffer oder Meßing, und reibe das Pulver mit einem Leder wohl ein, nachdem es zuvor mit Wasser etwas angefeuchtet worden, alsdann wohl gerieben biß man die Würckung siehet; alsdann lege es auf ein Kohlfeuer bis es erglühet; denn lasse es kalt werden, siede es aus in Wasser, warmen Weinstein und etwas Saltz, wird es darauf etliche mahl abgewaschen; so ist es fertig.

Eine Versilberung auf Meßing im Silber:

Nimm ein halb Loth fein Silber, 1 Loth Salmiac, 3 Loth Saltz und reibe es wohl unter einander, wann man es brauchen will, so reibet man es mit Wasser an, und bestreichet den Meßing damit, und läst ihn braun glühen, lösche solchen darnach in ungesaltzenen Weinstein ab, und kratze es sauber, das thue dreymahl, darnach bereite ihn aus.

Eine andere Versilberung:

Nimm 3 Qu. Scheid-Silber, 1 Loth Salmiac 2 Loth geschmoltzen Saltz, ein halb Loth rothen Galmey, 1 Art Mercurii sublimati, dieses auf einen Reibestein klein gerieben, mit ungesaltzenen Weinstein-Wasser oder Salmiac Wasser, daß es werde wie eine Farbe, damit die Sachen bestrichen und geglühet, dann in ungesaltzenem Weinstein-Wasser abgelöscht, das thue dreymahl, so wird es schon weiß aber die Sachen müssen zuvor geglühet werden, und abgesotten in Weinstein-Wasser und sauber und rein gekratzet werden, und allemahl wenn es mit der Versilberung bestrichen wird, muß es auch gekratzet werden.

Allerley Metalle zuversilbern.

Nimm Scheidewasser in ein Glaß, lege daran dünne geschlagene und klein geschnittene Silber-Blechlein, setze das Glaß in warme Aschen oder andere Wärme, daß es warm werde; so zergehet das Silber darinnen, wenn das geschehen, so nimm es wieder vom Feuer, mische darunter so viel gestossenen weissen Weinstein, biß es wie ein Teig wird, mit diesen reibe Meßing oder ein ander Metall so wird es seyn wie Silber.

Oder:

Nimm 2 Loth Scheidewasser in ein Glaß, lege darein eine silberne Morcell, zuvor mit einem Hammer sehr dünne geschlagen, und klein geschnitten, darnach stelle das Glaß in warme Aschen, oder zum Feuer, daß es warm werde, so zerschmeltzet das Silber darinnen; so solches geschehen, so nimm es wiederum von Feuer hinweg, mische so viel gestossenen Weinstein darunter, biß es gleich einen Teig geworden, und mit diesem Teig reibe Meßing, oder ein ander Metall, so wird es weiß, wie das Silber.

Noch anders.

Nimm 1 Loth Scheidewasser, 1 Scrupel oder Drittheil eines Quentleins Queckfilbers, ein wenig weissen Weinstein, ein wenig Saltz, thue es in ein Geschirr auf heisse Aschen, mische es wohl unter einander, reibe damit was für Metall du wilst, so wird es gleich dem Silber.

Noch auf eine andere Art Kupffer oder Meßing zuversilbern.

Nimm 2 Loth Scheidewasser, lege darein eine reine silberne Müntze zuvor mit einem Hammer dünne geschlagen und zu kleinen Stücklein zerschnitten, stelle es zu dem Feuer, laß das Silber zerfressen; dann nimm es hinweg mische darunter gestossenen Weinstein so viel, biß er das Wasser alles an sich gezogen, reibe damit Metall und Kupffer, so wird es dem Silber gleich.

Noch anders.

Streue in einem Schmeltz-Tiegel ein wenig Saltz; alsdann halb geschlagen Silber auf 4 Theil in Tiegel, stratum super stratum gemacht, glühe es aus, daß es roth werde, nimm es vom Feuer, thue die Materie in einem wohl verglasten Hafen, und ein wenig Weinstein und Alaun darzu.

Wann man was versilbern will muß es rein und zuvor ausgeglühet seyn, hernach muß man es sauber aussieden.

### Eine gute Versilberung aus Kupffer und Meßing.

Nimm 1 Qu. fein oder Scheid-Silber und 1 Loth Salmiac, 2 Loth gegossen Saltz, 1 Qu. Glaßgall, das nimm und reibe es auf einen Stein alles durch einander, und versilbere dann damit. Wann du es gebrauchen wilst, so nimm folgendes Salmiac-Wasser und mache das Pulver damit an. Das Salmiac-Wasser mache aber also: Nimm ein wenig Salmiac, und geuß Brunnen-Wasser darauf, so wird es wie Wasser und so du versilberst, so mache dem Kupffer oder Meßing reinen Grund, und befeuchte es mit der Brühe über und über, und laß es trocken werden auf dem Feuer und glühe es bräunlich, dann lösche es in alten Weinstein, der da nicht gar zu heiß siedet, wirff es hinein, und laß es sieden.

Nimm es so dann heraus und kratze es, und thue ihm also wieder, wie vorgemeldet, einmahl oder drey; es wird schön weiß.

### Ein anderes.

Nimm 1 Qu. Scheide Silber, 1 Qu. gegossen Saltz, 1 Qu. Salmiac, reibe es klein auf einem Stein, bestreiche es ziemlich darauf, glühe und lösche es mit einem alten Weinstein, und thue solches drey oder viermahlen; es wird gut.

### Versilbern auf Meßing.

Nimm 2 Loth Silber-Kalck, so trocken, 4 Loth Salmiac, 4 Loth Glaßgall, 4 Loth Sal Gemmæ, einer Erbiß groß Mercurii, alles wohl unter einander gerieben, wie eine Farbe.

### Das Meßing zur Versilberung zu zubereiten:

Das Meßing das versilbert werden soll, muß zuvor in gesaltzenem Weinstein und Alaun, fein sauber ausgesotten werden, daß es einen schönen Grund hat, dann mit der Versilberung bestrichen, und auf dem Feuer abgebrandt, so lange biß es das Ansehen hat, als schwitzte es; dann ein wenig kalten lassen, und in einen ungesaltzenen Weinstein-Wasser abgelöscht, und wieder gekratzet und solches dreymahlen abgebrannt, zu den zweytenmahl darff es nicht sehr schwitzen.

### Eine Versilberung auf Meßing.

Nimm zu einem Loth Silber 1½ Loth Salmiac, 1 Loth Sal Gemmä, 1 Loth guter Glaßgall und eine Messerspitze voll Mercurii.

### Anders.

Zu einem Loth Form-Silber nimm 2 Loth Salmiac, 2 Loth Saltz, 2 Loth Glaßgall, ein halb Quintlein Mercurii alles mit Wasser klein abgerieben.

### Eine andere gute Versilberung.

Nimm 2 Pf. (1 Loth) Scheide-Silber, 2 Pf. (1 Loth) Salmiac, 2 Loth gegossen Saltz, 1 Qu. Borax, das reibe alles klein zusammen, auf einen Farbestein mit Wasser, daß es wie ein Muß wird, darnach nimm was du versilbern wilst, und glühe das und siede es in ungesaltzenen Weinstein, und kratze es rein, und begreiffe es nicht mit den Händen, sondern nimm es in eine Korn-Zange, und bestreiche es mit Hönigglantz, und wirff es so heiß in dem Weinstein, und laß es sieden, darnach kratze es wiederum, und nimms in eine Korn-Zange, und bestreiche es wieder mit Hönig, und glühe es braun, und wirff es so heiß in den Weinstein.

### Wie man Kupffer oder Meßing durch blosses Reiben mit der Hand versilbern kan.

Diß ist zwar nur eine Kunst, der sich die Landstreicher gerne bedienen und bey nahe nicht nützlich, daß sie ein jeder lerne, indem mancher böser Mensch durch Bestreichen falscher Kupfferner Müntzen damit einfältige Leute betrüget: Doch weiln hier von dem versilbern gehandelt wird; dürffen wir solches nicht fürüber gehen. Man nimmt Salmiac, Alaun, Salpeter, eines so viel als des andern, reibet es unter einander, und thut nach Belieben gar zart gefeilt oder geriebene Silber-Blätlein darunter, thut es in ein Geschirr und last es mit einander aufkochen und heiß werden, wenn es nun aufhöret zu rauchen; nimmt man das Kupffer, netzt es mit Speichel, streuet das Pulver darauf, oder feuchtet dieses allmählich mit Speichel an, reibet es mit den Fingern wohl ein, so bekommen sie eine schöne Silber-Farbe.

### Auf eine bessere Art.

Man solviret ein wenig Silber in Aquafort, thut so viel Weinstein und Salmiac darzu, daß es so dicklicht wird wie eine Salbe, daraus macht man Kügelein, und läst sie dürr werden; wann man nun Kupffer oder etwas dergleichen bestreichet und mit Speichel netzet und starck mit Fingern reibet; so bekommt es ein Ansehen wie Silber.

### Kupffer versilbern.

Nimm Weinstein und Saltz, eines so viel als des andern; nimm darnach Silber-Blättlein, reibe sie wohl dar unter auf einen Stein. Nimm dann diß Pulver, thue es in einem verglasurten Haafen, geiß Wasser daran, wirff dann das Kupffer-Geschmeide darein, und besiehe es, wann es genung hat; du wirst aber dieses erfahren, wenn du es mit einen Bürstlein kratzest.

### Eine andere Versilberung.

Wenn du ein wenig Silber mit Aquafort solvirest und thust da zu soviel Salmiac und Weinstein, daß es gleich einem Muß werde, mache aus solcher Materie Küglein, trockne solche, und wann du Kupffer, oder etwas anders, so du versilbern wilst, mit dem Pulver starck reibest, so wird es schön als Silber aber solche versilberte Sachen müssen vor Harn, Eßig und andern scharffen Sachen verwahrt werden, oder aber der Betrug wird offenbar, und möchte dir solche Versilberung übel belohnet werden.

### Eine Versilberung ohne Wasser zugebrauchen.

Nimm einen Theil zart gefeilt Silber, und darnach mit der andern Materie angerichtet, wie folget. Nimm 1 Theil Silber, 2 Theile Salmiac, 1 Theil Glaßgall, 1 Theil geschmeltztes Saltz, darmit angestrichen und abgebrannt, daß es schier glühend und nicht abgelöscht, darauf gesotten; zum Sieden 1 Theil Saltz, 1 Theil Weinstein, 1 Qu. weissen Arsenic, und wohl damit gesotten, und darnach mit einen andern Silber noch einmahl aufgetragen; so bekommt es einen matten Grund.

Kupffer-

## Kupffer-Versilberung.

Nimm 2 Loth Gallmey, 2 Loth Salmiac, ½ Loth Scheid-Silber, 1½ Loth Saltz, reibe es klein mit einem frischen Wasser unter einander, bestreiche das Kupffer damit, dann ausgeglühet, in Weinstein gesotten oder gelöscht, kratze es sauber, mache es wieder wie vor.

## Noch anders.

Man solvirt fein Silber in Scheidewasser, giesset es auf pulverisirten Weinstein, und ziehet das Scheidewasser wieder starck davon ab, so bleibet eine schwartze Materie zurück, die nimmt man und reibet Kupffer damit, glühet es aus, und siedet es mit Weinstein und Saltz; so ist es schön weiß, wie ein ander Silber.

## Eine Versilberung mit ansieden.

Nimm 8 Loth geschmeltzt Saltz, und 26 Silber Plättlein und 1 Qu. Weinstein, ½ Qu. Alaun, siede es in einen kleinen Topf; doch must du es sehr wohl unter einander reiben, und dann dasjenige, so du versilbert haben willst, darein thun, und Wasser daran giessen, und also gesotten, und darnach wohl gekratzet und wieder gesotten und gekratzet, so lange bis es dir gefället.

## Auf eine andere Art:

Mache es also: Nimm 4 oder 5 Loth geflossen Saltz, 1 Loth weissen Weinstein, 1 Qu. Alaun, 18 Silber-Blätter, reibe es wohl unter einander, und so du merckest, daß es im Reiben hübscher wird; thue die geriebene Materie in einen Topf, fülle ihn halbvoll mit Wasser. Was du aber versilbern willst, das muß gantz sauber und rein seyn, je sauberer je besser, es sey gleich Meßing oder Kupffer, auch wohl gekratzet. Dann siede es in dieser Materie zweymahl so lange, als man Eyer siedet, nimm es dann wiederum heraus, kratze es wohl, lege es wieder darein, siede es wieder und kratze es; dieses wiederhole so offt, bis es nach deinen Gefallen weiß genug ist.

## Eine andere dergleichen Versilberung.

Nimm eine gute Handvoll weissen Weinstein, und viermahl so viel Saltz, und 30 Silber-Blättlein, wohl und rein durch einander gerieben auf das subtileste; und nimm dann einen neu glasurten Hafen, thue frisch Wasser darein, und laß es sieden, thue dann die geriebene Materie darein, rühre es wohl durch einander, laß es abermahl sieden, nimm dann, was du willst, versilbere flach oder krauß, glühe es gar sanfft, reibe dann schönen Weinstein mit guten Eßig auf einen Stein, schmiere das Geschmeide oder was es ist damit, bis es schön und rein und einen guten Grund hat; du darffst auch kein ander Ding darzu thun, denn Weinstein und Eßig, will es aber nicht schön genung seyn; so thue Saltz darzu und wann es sauber genug ist, so siede das in der Materie zweymahl so lang, als man Eyer siedet, denn nimm es wieder heraus oder kratze es wiederum, das treibe so lang, bis es dir gefällig ist, aufzuhören.

## Meßing weiß sieden.

Nimm 2 Pfund klein gefeilt Zinn, 2 Pfund Weinstein mit Wasser gesotten, ohne Saltz.

## Meßing zu sieden als Silber.

Nimm einen Theil gut Englisch Zinn, feile es zart, einen Theil weissen Weinstein, mische ihn wohl, alsdann nimm einen unglasurten Hafen, thue den Meßing, nachdem er zuvor wohl gesotten und gekratzt ist, hinein, und laß solchen sieden.

## Eisen zu versilbern.

Nimm 1 Loth fein Silber, das schlage dünn und schneide es zu kleinen Stücklein, und thue es in eine kleine Scheid Kolbe, darzu giesse 2 Loth recht starckes Scheidwasser, setze es auf einen heissen Sand und Aschen. Nimm das Eisen so du versilbern willst, feile einen reinen Grund, darnach halte es in ein Kohlfeuer, daß es braun glühet, und nimm 2 Gläser, gieß aber eines von Silber und Scheidewasser auf das Eisen, daß es fast naß will werden, wärme es wieder und gieß es wieder darauf und dieses thue so offt, bis du vermeynest, daß es Silber genug habe, darnach laß es erkalten; nimm alsdann eine linde Feile und überfeile es bis es glatt wird, dann es pflegen zu Zeiten kleine Körnlein darauf stehen zu bleiben, nimm hernach sehr klaren Sand und Weinstein, eines so viel als des andern, reibe es gar klein durch einander, und scheure das Silber darmit, darnach bereite es aus. Du kanst es auch so starck versilbern daß man es stechen kan, so du willst.

## Eisen zum versilbern zu praepariren.

Nimm 1 Theil Alaun, 2 Theil gebrannten Weinstein, 3 Theil Kupffer-Wasser, 4 Theil gemein Saltz, reibe es alles zusammen auf einen Reibstein, und thue es in ein verglaßtes Häfelein, giesse daran 1 Seidlein lauter Wasser; laß es sieden, so lange als man Fische siedet, darnach streiche es also heiß auf heisses Eisen, dieweilen es naß ist, so nimmt es das Silber an.

## Schwartz Eisen zu versilbern.

Wann das Eisen geschwärtzt ist, was du daran versilbern willst, das streiche an mit einem lautern harten Fürniß, fein dünn, laß es so weit trocken werden, daß es nur noch ein wenig klebet; darnach so lege halb geschlagenes Silber darauf, und drücke es glatt an, mit einer Baumwollen; wann es trocken ist, so polire es mit einem Hundes-Zahn; du kanst es auch wohl zum andernmahl auflegen.

## Metalle zu versilbern, es sey Kupffer, Meßing, Stahl oder Eisen.

Nimm Salmiac, lege ihn in ein Wasser, so zergehet er; nimm alsdann Quecksilber und Zinn, und zerlasse es durch einander, thue es dann auch in das Wasser, laß es ein wenig heiß werden; lege das Metall hinein; wenn du es wieder heraus nimmst, ist es schön versilbert. Siehe auch den Artickel: Stahl versilbern, im XXXIX Bande, p. 1000.

## Eine andere Art allerhand Metall künstlich zu versilbern, daß es nimmermehr abgehe, man glühe es dann.

Nimm Urin, den must du am Morgen auffangen und decke ihn zu. Laß ihn 4 Wochen stehen, so wird er gähren, denn lasse ihn in ein n K ssel

oder Hafen wohl sieden und schäumen, und laß den dritten Theil einsieden; dann nimm unter 2 Pfund Urin 1 Loth Weinstein und 1 Loth Salitzen-ste'n gestossen, und laß einen guten Wall darüber gehen. Dann behalte ihn fein rein. So du etwas willst versilbern, so nimm rothen gebrannten Ofen-Leim, der recht wohl gebrannt ist, stoß ihn klein zu Pulver; dann nimm ein wöllen Tuch, mache das naß, und drucke es in den gebrannten Leimen, und reibe das Kupffer oder Eisen damit, bis es wohl gläntzend wird; dann lege es einen Tag und Nacht in den Urin, laß es darnach trocken werden, und bringe Quecksilber darauf, wo du gedenckest zu versilbern, das must du auftragen mit einem andern Eisen, das auch Tag und Nacht in den Urin gelegen ist. Dann reibe den Mercurium an, mit einen linden wöllenen Tuche, so ist es schön übersilbert und fein gläntzend.

### Eisen zu versilbern.

Nimm Alaun, Salpeter, Saltz, eines soviel als des andern, 3 Loth weissen Vitriol, 3 Qu. Silber-Kalch, reibe alles wohl unter einander, giesse zwey Finger hoch fliessendes Wasser darauf, laß es in einem Kolben starck einsieden; dann giesse Spiritum Vini daran, laß es 24 Stunden stehen x.

### Eine andere Versilberung.

R. 2 Loth Silber-Kalch, 4 Loth geflossenes Saltz, ½ Loth Salmiac, ½ Loth Mercurii sublimati, reibe es wohl unter einander, dann mit Wasser angemacht und abgebrannt.

### Noch eine andere Versilberung auf Eisen.

Nimm 2 Loth Alaun, 1 Loth Mercurii sublimati, 1 Loth Salmiac, 1 Loth gebrannten Weinstein, giesse Wasser daran, laß es stehen x. Der Curieusen Kunst- und Werck-Schule I Th. p. 71. 118. 135 u. ff.

**Versilberte Glockenblume**, siehe **Glockenblume, (versilberte)** im IX Bande, p. 1251.

**Versilberter Rosmarin**, siehe **Rosmarin**, im XXXII Bande, p. 971.

**Versilberung**, wird die Masse oder Materie genennet, womit man versilbert. Siehe **Versilbern.**

**Versilberung**, (kalte) wird mit demjenigen Silber-Knicke gemacht, der mit Kupffer niedergeschlagen worden; da man ein Loth von diesem Kalcke, mit gleichen Theilen Salmiac und Küchensaltze vermischet, und damit dasjenige, so übersilbert soll werden, anreibet; andere mischen den Kalck mit Küchensaltze und Weinsteincremor.

**Versincken**, Frantz. *Couler-bas, couler à fond*, Holl. *In de grondt slaan, in de grondt booren*, wird von Schiffen gesagt, die solchen Schaden genommen, daß sie zu Grunde gehen müssen. Siehe auch den Articel: *Sancir*, im XXXIII Bande, p. 1773.

**Versing**, siehe *Berberis*, im III Bande, p. 1201.

VERSINUS, siehe *Berberis*, im III Bande, p. 1201.

VERSIO, siehe **Uibersetzung.**

**Version**, siehe **Uibersetzung.**

VERSIONIS NON FACTÆ EXCEPTIO, siehe **Verwendung in seinen Nutzen.**

VERSIO PALÆSTINA, also wird die Uebersetzung der LXX Dollmetscher genennet, welche St. **Pamphilus** aus dem eigenhändigen Manuscripte **Origenis** mit dessen Verbesserungen und Zusätzen abgeschrieben, da sonst andere Exemplarien von denen Abschreibern sehr waren verfälschet worden. Sie wird aber deswegen Versio Palæstina genennet, weil sie in diesem Lande überall mit grossem Beyfall aufgenommen ward. Hiervon soll noch ein schönes Monument bey den Jesuiten zu Clermont in Franckreich anzutreffen seyn. **Cave** Hist. Eccl. p. 106 u. f. **Heinsii** Kirchen-Historie I Th. p. 839.

VERSIO in REM, siehe **Verwendung in seinen Nutzen.**

VERSIO in UTILITATEM CIVITATIS, die Verwendung in den Nutzen einer Stadt, siehe **Verwendung in seinen Nutzen.**

VERSIO VULGATA, siehe in dem Articel: **Bibel**, im III Bande, p. 1695 u. ff. den Abschnitt: **Lateinische Bibel**, p. 1709 u. f.

VERSIPELLIA INGENIA, siehe *Pluriformia Ingenia*, im XXVIII Bande, p. 879.

**Versiren**, in einem Dinge oder Wercke begriffen seyn, mit etwas zu thun haben, umgehen, Lat. *Versari.* Also sagt man; darinnen versirt meine gantze Wohlfahrt, das ist, sie beruhet darinnen, hänget daran.

**Versiret**, erfahren, kundig, geübt. Also sagt man, er ist in der Sache wohl versirt, das ist, er ist derselben sehr kundig und erfahren, ist darinnen wohl geübt und beschlagen.

VERSIS ARMIS PUGNARE, oder *versis gladiis pugnare*, wurde bey den Römern von Fechtern gesagt, wenn sie die stumpffen Waffen weglegten, und mit einander in Ernst mit geschlieffenen Waffen Handgemein wurden. **Ovidius** sagt deswegen de Arte Amat.

Ponite jam gladios hebetes, pugnetur acutis.

Denn es ist zu mercken, daß, ehe es bey denen Fechtern in Rom zum Ernst kam, sie vorher mit den stumpffen Waffen zur Belustigung der Zuschauer ihr Spiel trieben. **Hildebrands** Antiquitates p. 591 u. f. **Nieuports** Antiq. Rom. p. 235. **Plautus** Cas. A. II. S. V. v. 36.

VERSIS GLADIIS PUGNARE, siehe *Versis armis pugnare.*

**Versitzen**, oder **versessen**, wird insgemein von einem Pachter oder Mietmanne gesagt, welcher bis zu Ende der bedungenen Miet- oder Pacht-Zeit, und des bis dahin bereits bezahlten, oder noch zu bezahlenden Pacht- oder Miet-Geldes in dem gemieteten Hause oder Pacht-Gute wohnend bleibt. Lat. *Usque ad terminum solutionis locarii in re conducta esse.*

**Verslein, Versicul**, Lat. *Versiculus*, s. **Verse.**

**Versluis**, (Stephan) war Holländischer Gouverneur auf der Insel Ceylon in Ost-Indien, wurde

wurde aber wegen beschuldigten Hochverraths den 3 Julii 1732 zu Batavia durch Urtheil und Recht auf eine schreckliche Weise hingerichtet. Ranffts Genealogischen Archivarii von 1742 I Suppl. p. 2.

**Versmachen**, siehe Verse.

**Versmacherey**, siehe Verse; ingleichen Poesie, im XXVIII Bande, p. 977 u. ff.

**Versmann**, (Johann) hat einen Tractat: De senatoribus, Leipzig 1648 in 12 herausgegeben.

**Versmeld**, ein Flecken oder grosses Dorf an dem Fluß Hessel, und an den Münsterschen Grentzen in der Graffschafft Ravensberg gelegen. Abels Preußische Geographie p. 361.

**VERS a MILLE PATES**, siehe See-Wurm, (Holländischer) im XXXVI Bande, p. 1217.

**VERSO**, und *Versetto*, *Versi*, *Versetti*, ist Italienisch, Frantzösisch heist es *Vers*, *Verset*, *Versets*, Lateinisch *Versus*, *Versiculus*, *Versiculi*, heißt ein Vers, Verse, Gesetz oder Gesetze in einem Liede.

**Verso**, (Antonio lo) ein Musicus und Scholar des Peetri Vinci, von Plaza aus Sicilien, war im 1595 Jahre berühmt, und schrieb verschiedene musicalische Wercke, davon Mongitor T. I. Biblioth. Sicul. p. 74 folgende anführet; als:

1. Il primo Libro de' Madrigali a 5. Voci, Palermo 1590.
2. Secondo Libro di Motetti di *Pietro Vinci* con alcuni Ricercati di *Antonio* il Verso suo discepulo. Venetia 1591.
3. Il primo libro de' Madrigali a 9 Voci. Venetia 1595.
4. Settimo Libro de' Madrigali a 5. Voci intitolato: I svavissimi ardori, Venetia, 1603.
5. Nono Libro de' Madrigali a 5. Voci Venet. 1605.
6. Undecimo Libro de' Madrigali a 5. Voci, con alcuni Romanzi alla Spagnola. Palermo 1608.
7. Decimo terzo Libro de' Madrigali a 5. Voci. Palermo, 1612.
8. Decimo quarto Libro de' Madrigali a 5. Voci. Palermo 1612. allerseits in Quarto gedruckt.

**VERSO, (ACTIO DE IN REM)** siehe *Actio de in rem verso*, im I Bande, p. 417.

**VERSO, (DE IN REM)** siehe *Rem verso*, (*de in*) im XXXI Bande, p. 567.

**Versoda**, (Capo) der Nahme eines Vorgebürges in Irrland. Es wird vor das Vorgebürge Fair-fore-Land gehalten, siehe Fair-fore Land, im IX Bande, p. 110.

**Versöhn-Bock**, oder **Versühn-Bock**, war einer von den zweyen Böcken, über welche der Hohe-Priester am Versöhn-Fest das Loß werffen muste, davon der eine zum Sünd-Opffer geschlachtet, auf den andern aber des Volckes Sünde gelegt, und er damit in die Wüsten geschickt ward. 3 B. Mos. XVI, 5 = 10. Wie nun der lebendige Bock alle Sünden des Volckes Israel auf sich nahm und in die Wüsten trug: Also hat auch der Herr Christus der gantzen Welt-Sünde auf sich genommen, und weggetragen, daß ihrer soll ewig vergessen seyn bey GOtt, dem Herrn Ebr. IX, 13. Schmidts Biblischer Physicus p. 463 siehe Versöhn-Opffer; ingleichen in dem Artickel: Bock, im IV Bande, p. 301 u. ff.

**Versöhn-Deckel**, oder **Versühn-Deckel**, war der Deckel der Lade des Bundes siehe Lade des Bundes im XVI Bande, p. 152.

**Versöhnen**, oder **Versühnen**, wird in zweyerley Verstand genommen, entweder wenn man sich mit einem andern versöhnt, das ist, der angethanen Beleidigungen vergißt und die vorige Freundschafft wieder erneuert; oder wenn man dergleichen unter zwey von uns verschiedenen Personen ins Werck stellet. Die alten Indianer in America hatten im Gebrauch, wenn sie in das Hauß ihres Götzens Zemes traten, sich Blut aus den Waden, Brust und Lippen auszuzapfen und es über sich zu werffen, weil sie in den Wahn stunden, daß ihr lächerlicher Gott Zemes dadurch versöhnet würde. Männlings Dapperi Exor contin. im II Bande, p. 27.

Hingegen hat Paulus in der Epistel an die Colosser I, 20. von unserm wahren GOtte mit Gewißheit sagen können: Und alles durch ihn versöhnet würde zu ihm selbst, es sey auf Erden oder im Himmel rc. Es zeiget der Apostel mit diesen Worten an, daß, obgleich die guten Engel vor sich selbst, keiner Versöhnung mit Gott bedurfft, weil sie niemahls gefallen noch einen erzürnten GOtt gehabt; jedennoch ergötzen sie sich in so ferne an der Evangelischen Gnaden-Lehre, weil vermöge derselbigen wir arme sündige Adams Kinder der durch den Sündenfall verlohrner Herrlichkeit und Englischer Gesellschafft wieder sollen und können theilhafftig werden; deßentwegen auch die Engel gelüstet in das Geheimniß des Evangelii zuschauen, 1 Petr. I, 12. Denn wie unsere Untugenden scheideten GOtt und uns, Es. LIX, 2, so waren auch die guten Engel den sündigen Menschen billig feind worden, weil sie als seine treue Diener niemand hold seyn können, als der bey ihrem Schöpffer in Gnaden ist. Der Chrysostomus sagt schön: Die Engel wiedersetzten sich den sündigen Menschen feindselig, weil sie sahen, daß ihr Herr verachtet ward. Denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß rc. 2 Corinth. VI, 14. Ja GOtt stellete einen von denen Cherubim für den Garten Eden mit einem blosen hauenden Schwerdte zubewahren den Weg zu dem Baum des Lebens, 1 B. Mos. III, 24 Wie nun GOtt ohne Abtrag sich mit den Menschen in keinen neuen Friedens- oder Gnaden-Bund einlassen wolte, weil ohne Blut-Vergiessen keine Vergebung geschiehet, Ebr. IX, 22 also, nachdem wir mit GOtt versöhnet sind durch den Todt seines Sohnes, da wir noch Feinde waren, Röm. V, 10, wurden wir Menschen auch mit den treuen Himmels-Bothen, als Dienern GOttes, versöhnet,

net, zu welchem Ende sie nicht allein zur Gesandtschafft bey der Empfängniß und Geburt Christi seyn gebraucht worden, Matth. II, 20. Luc. I, 26, da sie frölich angestimmet: Ehre sey GOtt in der Höhe rc. Luc. II, 14, sondern es ergötzet auch noch jetzo die Engel, wenn sie sehen, daß die Menschen vermittelst des wahren Glaubens an das zu ihrer Versöhnung vergossene Blut dergestalt sich halten, daß es von ihnen heißt: Das Blut Jesu Christi des Sohnes GOttes macht sie rein von allen Sünden, 1 Joh. I, 7, wie sie hingegen nicht anders können als denen feind seyn, die den Sohn GOttes, der auch das Haupt der Engel ist, mit Füssen treten und das Blut rc. Ebräer X, 29. **Strauchs** starcke und Milch-Speise p. 810 u. f. Daß Christus beydes die Jüden als Heyden mit GOtt versöhnet, lesen wir Ephes. II. 16, wo es heißt: Und daß er beyde versöhnete mit GOtt rc. von welchem Spruche der Artickel: **Christus hat beyde versöhnet mit GOtt rc.** im V Bande, p. 2263 nachzulesen ist. Siehe im übrigen auch die Artickel: **Versöhnlichkeit,** und **Versöhnung.**

**Versöhner,** ist derjenige, welcher zwischen zwey veruneinigten Partheyen Friede macht. Dergleichen ist zwischen GOTT und den Menschen der Gott-Mensch, Christus JEsus, der sich selbst gegeben hat für alle zur Erlösung. Siehe **Versöhnung,** und **Versöhnung mit GOtt.**

**Versöhn-Fest,** siehe **Versöhn-Tag.**

**Versöhnlichkeit,** Lat. *Placabilitas,* ist eine Willigkeit, demjenigen, der einen beleidiget, zuvergeben, folglich die Liebe gegen ihn zuerhalten, die man ihm vorher, ehe die Beleidigung vorgenommen, erwiesen; oder die Versöhnlichkeit ist eine **Fertigkeit den Unwillen gegen Beleidiger fahren zu lassen,** folglich nicht nur alle Ahndung solcher Beleidigungen, sondern auch die verdrießliche Empfindung des Andenckens derselben aufzuheben und zu vermeiden. Das Gegentheil begreifft **theils** alle Selbst-Rache, und rachgierige Lieblosigkeit in sich; **theils** alle Unversöhnlichkeit. Das Bestreben anderer von uns beleidigter Unwillen aufs möglichste zu heben, und ihre Aussöhnung zu suchen, gehöret mehr zur **Friedfertigkeit,** als Versöhnlichkeit. Indessen ist es eine Würckung wahrer Versöhnlichkeit, auch gegen Beleidiger solche Gemüthsfassung ungesucht zu bezeugen, oder ihnen damit zuvor zu kommen. Das Andencken der empfangenen Beleidigungen, so zur Behutsamkeit und Vorsicht gebrauchet wird, hebt diese Versöhnlichkeit nicht auf, wenn die möglichste Liebe gegen den Beleidiger dadurch nicht gekräncket wird. Es ist aber die Versöhnlichkeit eine wichtige Tugend, welche uns die Vernunfft selbst anbefiehlt. Seine Feinde lieben, ist sehr vernünfftig, weil wir mehr Nutzen von der Liebe als von dem Haß gegen selbige stifften und haben können. Wenn andere uns beleidigen; so fügen sie uns ein Uebel zu, und veranlassen dadurch Unruhe und Schmertz in unserm Gemüthe; welchen beyden mehr durch Liebe als durch Haß kan abgeholffen werden. Denn wird ein Feind gehasset und verfolget, so wird er noch schlimmer, und da er vielleicht uns nur nichts gutes, sondern eitel böses gegönnet; so fängt er wohl an dahin zu trachten, wie er uns in Zukunfft auf allerhand Art und Weise allerhand ersinnlichen Tort anthun möge, folglich wird er uns gefährlicher. Siehet er, daß wir nicht böses mit bösen vergelten, sondern ihn vielmehr lieben, so wird er solches erkennen, und entweder von der Feindschafft abstehen; oder doch äusserlich nicht ausbrechen lassen, zumahl wenn er vernünfftig ist. Solte er aber unvernünfftig seyn, so können sich doch wohl solche Umstände ereignen, da er durch einen Affect von der äusserlichen Feindschafft abgehalten wird. Vors andere kan ein Mensch, der seinen Feind liebet, in seinem Gemüthe ruhiger seyn, als wenn er ihn hasset, und sich an ihn zu rächen sucht. Denn einmahl ist die Rachgierigkeit mit einer Unruhe des Gemüthes verknüpfft, weil man sich nicht nur des Bösen, so uns der Feind zugefüget, oder noch zuzufügen gedencket, dabey erinnert; sondern auch in Ausübung der Rache viele Hindernisse sich finden, die unsere Begierde aufhalten; hernach aber nimmt derjenige, der seinen Feind liebet, nichts böses für, mithin wenn er von ihm beleidigt wird, hat er keine Schuld, und sich also kein Böses zu besorgen, wodurch sonst das Gemüth unruhig gemacht wird, zugeschweigen, wie die Großmüthigkeit zur Vollkommenheit des Gemüths gehöret, und daher bey einem Vernünfftigen Lust und Vergnügen erwecken muß. Einen lieben, der uns liebet, ist nichts sonderliches; einen aber lieben, der uns hasset, und dem Gutes zuerzeigen, der einem Böses beweiset, ist in der That was grosses. Solche Liebe und Versöhnlichkeit aber hebt das Recht, sich dem Feind zu wiedersetzen, und ihn mit Gewalt abzuhalten, nicht auf. Denn wenn ein *Feind* boshafftig, daß er sich in der Güte nicht gewinnen lässet, so thut man nicht Unrecht, wenn man sich wieder denselbigen zu schützen suchet, welches sowohl die vernünfftige Liebe sein selbst als die allgemeine Liebe des Nächsten überhaupt erfordert, bey welcher Beschützung auch die Liebe gegen den Feind noch nicht aufgehoben wird. Denn man hat nicht eitele Lust zum Zwecke, daß man den Feind nur wehe thun will, sondern man führt nur die Absicht, daß man einen solchen Menschen zu ferneren Beleidigungen schüchtern machen will. Man lese, was der Frey-Herr von Wolff in seinen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen Th. VI c. 2 §. 856 u. ff. von dieser Materie erinnert, nebst dem, was **Müller** über Gracians Oracul Max. 54 von der Vernunfftmäßigkeit der Rache angemercket hat. Doch so vernünfftig die Liebe gegen die Feinde und die Versöhnlichkeit mit denenselben gepriesen wird; so ist sie doch eine Sache, die in eines natürlichen Menschen Vermögen nicht stehet, der sich zwar äusserlich gegen denselben liebreich anstellen und von den würcklichen Feindseligkeiten ablassen kan; den innerlichen Haß aber in eine würckliche Liebe zu verwandeln, ist über seine Kräffte. Die Gelehrten pflegen hin und her etlicher Heyden Zeugnisse von dieser Liebe anzuführen. So sagt **Seneca** de otio sapientis c. 28. nach dem Sinn der Stoicker: Wir wollen nicht müde werden, das gemeine Beste zu befördern, allen und jeden zu helffen

helffen ja auch den Feinden beyzuspringen. Dergleichen Aussprüche auch **M. Aurelius Antoninus** de se ipso ad seipsum L. VII c. 22. 36. und anderswo hat. Mehrere Zeugnisse aber führt **Huetius** in quæstionibus Alnetanis L. III c. 29 p. 339 an. Allein das sind nur ansehnliche Schalen ohne Kern, prächtige Worte, womit die That selbst, so wie es seyn solte, niemahls übereingestimmet hat, auch bey ihnen als natürlichen Menschen nicht übereinstimmen können. Die Ursache dessen ist folgende, weil nehmlich eine natürliche Liebe der Feinde nur bloß deswegen statt findet, weil er ihnen entweder schaden kan, oder doch andere Umstände im Wege stehen. Fallen diese weg, haben wir uns nichts vom Feind sonderliches zu besorgen; so wird sich wieder der Haß sogleich in seiner natürlichen Gestalt blicken lassen. Es scheinet zwar, als ob dasjenige, was wir allhier beygebracht, bloß die Liebe gegen die Feinde angehe: Doch es macht die Verwandschafft dieser beyden Tugenden, daß man das beygebrachte gar leicht auch auf die Versöhnlichkeit werde appliciren können. Denn mit denjenigen Gründen, mit welchen man die Vernunfftmäßigkeit dieser Liebe beweiset, kan man auch darthun, es sey die Versöhnlichkeit was vernünftiges, es mag uns jemand aus Versehen; oder aus Bosheit beleidiget haben. Rachgierigkeit macht den Feind noch schlimmer, und erwecket dem, der sie heget, Unruhe. Der Beleidigte kan wohl Abtrag und Gewehr wegen zukünfftiger Sicherheit fordern, dabey aber doch versöhnlich seyn, wie wir oben gezeiget. **Walchs** Philosophisches Lexicon. Exempel der Versöhnlichkeit finden wir häuffig in denen Geschichten. Wir wollen deren nur einige anführen. **Eginhardus** in vita Caroli M. rühmet von diesen tugendhafften Printzen, daß er gerne und willig die zugefügte Beleidigungen vergeben habe. Die Sanfftmuth und Versöhnlichkeit Kayser Ludewigs des Frommen im 9 Jahrhundert, war so groß, daß er seinen Rebellen, die zuweilen grausam genug mit ihm umgegangen waren, nicht nur das Leben, sondern auch ihre Güter und Würden wieder schenckete, wie solches der Geschicht-Schreiber Zonaras in gemeldeten Kaysers Leben bezeuget. Von Ludewig XII, König in Franckreich findet man aufgezeichnet; daß derselbe alle seine Feinde aufnotiret und die schlimmsten mit einem schwartzen Creutze gezeichnet. Als nun dieselben Nachricht davon bekamen, und deswegen dem König zu Fusse fielen; so gab er dieses zur Antwort: Er hätte nur dessentwegen ein Creutz zu ihren Nahmen gemacht, daß er sich des Creutzes Christi dabey erinnern, und es desto eher vergessen möchte. **Hübners** Historische Fragen II Th. p. 492. Von der **Christlichen Versöhnlichkeit** siehe den folgenden Artickel.

**Versöhnlichkeit, (die Christliche)** ist eine Tugend eines wiedergebohrnen Menschen, da er das ihm zugefügte Unrecht zu rächen unterläßt. Wir werden bey dieser Lehre auf folgende 4 Haupt-Puncte vornehmlich unser Augenmerck zu richten haben, daß wir 1) handeln von dem, was bey der Versöhnung mit dem Feinde zum voraus zu mercken; 2) von denen Vorstellungen, dadurch die erleuchtende Gnade den Menschen in Verstande zur Versöhnung zubereitet; 3) von denen Würckungen der bekehrenden Gnade zur Besserung des Unversöhnlichen; und 4) endlich von denen Kennzeichen einer wahren und durch die Gnade gewürckten Versöhnung.

Was nun **den ersten Punct** anlanget, so mercken wir zum voraus, daß die Versöhnung eine höchstnöthige und nützliche Sache sey. Denn dieses ist dergestalt klar, daß niemand, der die Sache unpartheyisch betrachtet, solches leugnen wird, er sey nun gleich ein wahrer Christ oder ein unwiedergebohrner Mensch. Denn die Versöhnlichkeit ist an sich so abscheulich, sie bringet solche unseelige Früchte und giebt sich an den unversöhnlichen, ungeachtet aller Einwendungen, dergestalt klar zu erkennen, und entdecket seine Schande so deutlich, daß ein Mensch, der sich obgedachte Stücke in Gedancken vorstelt, seiner Sinne selbst nicht mächtig seyn müste, wenn er nicht gestünde, daß die Versöhnung eine höchstnöthige und nützliche Tugend sey. Wer auch selbst an dieser Seuche der Unversöhnlichkeit kranck liegt, der wird doch, wenn er nur seine Vernunfft ein wenig gebrauchen, und das, was er aus dem Christenthum gelernet und behalten hat, zu Rathe ziehen will, den unseeligen Zustand der Unversöhnlichen erkennen und dieses Laster bey sich selbst als etwas schädliches anzusehen bewogen werden. Wenn ein unwiedergebohrner und lasterhaffter Mensch den Entschluß fasset, eine Versöhnung mit seinem Feind zu suchen und zu treffen; so wird er alsofort anfangen, in solchen Gedancken sich selber zu gefallen, seinen Vorsatz für eine Tugend, sich selbst aber für tugendhafft halten, da doch in der That die gantze Sache bey ihm nichts anders ist, und nach genauer Prüfung befunden wird, als ein eigennütziges Wesen, welches von der wahren Tugend eben so weit entfernet ist, als daß Laster selbst derselben gerade entgegen stehet. Man verstehet nehmlich durch ein eigennütziges Wesen nicht, wenn unser eigener wahrer Vortheil auf die rechte Art gesuchet wird; denn solches ist nicht lasterhafft und die vernünftige und von GOtt uns anbefohlne Liebe unserer selbst treibt uns darzu billig an, sondern der lasterhaffte Eigennutz bestehet darinnen, wenn ein Mensch mit Hintansetzung der Liebe GOttes und seines Nächstens und ohne darauf zu achten, nur so etwas suchet, das ihm einen Vortheil bringet, es mag derselbe zu seiner wahren Glückseligkeit etwas beytragen oder nicht, und wenn er auch dieselbe stöhren solte, welches wohl zumercken ist, damit nicht jemand meyne, man dürffe bey der Versöhnung mit unsern Feinden nicht auch seiner eigenen Glückseligkeit wahrnehmen: Der obbeschriebene Eigennutz ist nun keine Tugend, sondern ein Laster, und wer sich dadurch zur Versöhnung bewegen läßt, ist nicht tugend- sondern lasterhafft. Hat nun ein Mensch bey dem Vorsatz sich zuversöhnen allein seinen Vortheil zum Augenmerck, und ziehet nur bloß in Erwegung, daß ihn wegen seiner zeitlichen Umstände, als zu Beybehaltung seines Ansehens, zur Vermehrung der Erhaltung seines Vermögens, oder zur Vermey-dung

dung allerhand Ungelegenheit, die Gunst seines Feindes zuträglicher sey, als desselben Feindschafft, also daß er ohne die Hoffnung erwähnte Vortheile zuerhalten, es sich nicht würde in Sinn kommen lassen, die Aussöhnung mit seinem Gegner zuwünschen, sondern vielmehr in Hasse gegen denselben fortfahren und sich darinnen bestärcken würde, wenn er sähe, daß derselbe ihm weder Schaden noch Geringschätzigkeit, oder Verkleinerung bey andern Menschen verursachen könne; so ist es ja offenbahr, daß dergleichen Aussöhnung keine Beweisung der Liebe gegen GOtt und keine tugendhaffte Handlung, sondern ein bloses eigennütziges Wesen sey. Folglich liegt es klar am Tage, daß das Laster der Unversöhnlichkeit in einem so schlecht gefaßten Hertzen, das von GOttes Liebe leer, von der wahren Zuneigung und Hochachtung seines Gegners weit entfernt, und nur auf seinen eigenen eiteln Vortheil erpicht ist, noch in voller Krafft sey, und also bey aller vorkommenden Gelegenheit in volle Flammen ausschlagen werde. Glaubet nun dennoch ein solcher Mensch von sich selbst, daß er versöhnlich, folglich tugendhafft sey; was thut er damit anders, als daß er sich selbst betrüge. Denn wie die natürlichen Neigungen der Menschen sehr unterschieden sind, und man bey einigen stärckere Triebe zu dieser oder jener Sünde, als bey andern wahrnehmen kan, obgleich bey allen Menschen von Natur der Zunder zu allen Lastern sich findet: Also giebt es auch Leute, welche zum Hasse und Unversöhnlichkeit eben nicht von Natur geneigt sind, und bey welchen man eine besondere Menschen Liebe, Freundlichkeit, Gefälligkeit und Gelindigkeit verspüret. Dieser Art Leute, wenn sie etwa beleidiget worden, entschliessen sich zuweilen gar sehr leicht zur Versöhnung, nicht daß sie darzu durch Christliche Betrachtungen ihre Schuldigkeit gegen GOtt, gegen ihren Nächsten und gegen sich selbst angetrieben würden, sondern weil es ihnen verdrüßlich ist, sich mit einer so beschwerlichen Gemüths-Kranckheit als der Haß ist, zu schleppen, dabey Sorge und Furcht sie in beständiger Unruhe erhält; solchemnach mögen sie gerne mit allen Friede halten, und hätten es gerne, daß alle Menschen ihre Freunde wären, damit niemand sie in ihrer Lust und Vergnügung stöhrete, oder wenn sie nach ihren flüchtigen und leichtsinnigen Wesen etwas vornähmen oder redeten, das mit der Tugend oder dem Wohlstande nicht eben so gar genau übereinstimmete, man ihnen solches nicht so gleich zur Last legen, oder sie zu einer ernsthafften und ordentlichen Aufführung, welche Leuten von solcher Art der gröste Zwang ist, anhalten möge. Ob nun zwar dergleichen wollüstige Leute die durch die Liebe zu ihrer eigenen Bequemlichkeit, und durch ihren heftigen Abscheu vor allen Zwange, der ihre freye und leichtsinnige Lebens Art einschräncken will, sich von Hassen und Zancken abhalten lassen, der menschlichen Gesellschafft weniger schaden, als stoltze und zornige Gemüther, die von jedermann ihre Ehre erzwingen wollen, und den, der ihnen im geringsten zunahe trit, so fort gleichsam die Zähne weisen, als bey welchen Menschen es verdrüßlicher zuwohnen ist, denn bey Löwen und Bären; so ist es doch weit gefehlet, daß eine Versöhnung, die durch die Wollust veranlasset wird, so beschaffen wäre, als sie seyn solte. Denn was ist hier anders für ein Bewegungs-Grund, denn der Tadelswürdige Eigennutz? und warum suchet ein Wollüstiger sich zuversöhnen, als damit er sich von dem entschütte, so ihm beschwerlich und furchtbar ist; allein er hat darunter so wenig seine eigentliche Glückseligkeit und wahres Beste zur Absicht, daß er vielmehr alle Mühe anwendet, solches zuentfernen. Wenn er seine ausschweiffende Begierden mäßigte, so erlangte er die wahre Gemüths-Ruhe, und wenn er sich in denen Schrancken der Tugend hielte, so wäre er glückselig; es möchte ihn so dann mit Unrecht hassen, wer da wolte, so würde ihm solches nicht schaden. So aber da er nicht mäßig, nicht tugendhafft zu seyn verlangt, was wird es ihm helffen, daß seines gleichen oder lasterhaffte Leute von seinen Fehlern schweigen, so lange er ein Sclave der Sünden ist? Man siehet hieraus, wie selbst diejenige Gemüths-Beschaffenheit, welche der zwischen Feinden zu stifftenden Versöhnung am beförderlichsten ist, dennoch im Grunde nichts taugt, so lange selbige bloß natürlich sey, denn von den Menschen selbst und aus seiner Natur kan nichts gutes kommen, sondern was gutes in den Menschen seyn und von denselben soll ausgeübt werden, das muß durch die Gnade GOttes gewürcket werden. Eine Versöhnung mit dem Feinde, welche nicht aus dem rechten Grunde, nehmlich einer wahren Tugend, kömmt und wobey keine gute Absicht ist, verdienet den Nahmen einer **falschen Versöhnung.** Sie ist falsch, indem sie dasjenige zu seyn scheinet, was sie doch in der That nicht ist: Was aber so beschaffen ist, das ist heuchlerisch und die Heucheley ist eine verdammliche Sünde vor GOTT; daher ist eine falsche Versöhnung kein gutes Werck, sondern eine sündliche Handlung, welche dem Menschen, der damit heuchelt, zur Verdammniß gereichet. Es hat also eine falsche Versöhnung bloß den Schein, aber nicht die geringste Eigenschafft einer rechten Versöhnung. Diese erfordert ein gründlich geändertes Hertz, welches von dem Hasse gegen seinen bisherigen Feind völlig frey ist; jene lässet das Gemüth in demselben gehäßigen Zustand, darinnen es zuvor war, und verändert nur die Worte oder äusserlichen Geberden. Die wahre Versöhnung machet das Gemüth zum Besten dessen, der mit uns versöhnt worden, geneigt, und dessen Nutzen zu befördern begierig: die falsche hergegen nimmt keinen Theil an dem Nutzen und Wohlergehen des Versöhnten, ist demselben auch nicht darzu behülfflich, sondern siehet vielmehr sein Glück mit neidischen Augen an, und freuet sich heimlich über dessen Schaden, ja befördert gar denselben heimlich und öffentlich. Die wahre Versöhnung ist beständig, weil sie gründlich geschehen ist, und ein Gemüth, das von dem unseeligen Laster des Hasses sich entlediget befindet und die Annehmlichkeiten einer ruhigen Seele empfunden hat, lässet sich nicht leicht wieder von dem schädlichen Hasse, der alle Ruhe raubet, einnehmen; die falsche dauret nicht länger als bis die Umstände sich ändern, indem sie nicht gründlich ist, oder der Grund davon sich nicht in der Seele, sondern nur in Worten findet, ja der Haß bey den

den fälschlich Versöhnten nicht gehoben, sondern nur aufgeschoben worden, er auch daher zu der wahren Ruhe und Stille der Seele, die auf eine wahre Versöhnung folget, nicht gekommen ist, und deren Süßigkeit nicht kennet, sondern im Laster des Hasses fest verstricket geblieben. Sobald demnach sich dazu eine bequehme Gelegenheit hervorthut, so wird auch der Heuchler und falsche Freund, die Sprache und gantze Aufführung gegen den, welchen er zu hassen nicht aufgehört hat, verändern, und seine Unversöhnlichkeit mit allen ihren giftigen Würckungen ungescheut zeigen. Von einer falschen ist eine **mangelhafte Versöhnung** unterschieden, das ist eine solche, die noch nicht vollkommen ist, sondern noch ihre Fehler an sich hat. So ist die Versöhnung mangelhaft, wenn einer oder beyde ausgesöhnte Theile, es zwar aufrichtig meynen, und bey ihrem Vergleich die Tugend zum Grunde liegt, dennoch aber dabey allerley Schwachheiten annoch mit unterlaufen, als wenn man noch bey Erinnerung des uns zugefügten Unrechts einigen Verdruß in sich empfindet, oder selbige noch nicht gäntzlich vergessen kan, doch aber solchen Gedancken nicht nachhänget oder dieselbigen mit einer Einwilligung bey sich heget, sondern dieser Reitzung sofort sich möglichst entgegen setzet, und sie mit der Zeit völlig zu überwinden sucht. Man unterscheidet diese mangelhafte von einer falschen Versöhnung, damit man nicht die Boßheit mit der Schwachheit vermenge, indem auch wahre Christen letztere noch an sich finden, und man sie deswegen doch nicht zu verdammen hat, sondern sie zu bessern suchen muß. Es fehlt auch nicht an Merckmahlen, wodurch sich bey der Versöhnung die Schwachheit von der Falschheit unterscheiden lässet. Also wird ein Schwacher seine Fehler, wenn sie ihm gezeiget werden, erkennen, ein Heuchler aber und Boßhaftiger wird solche leugnen, und was dergleichen Merckmahle mehr sind. Wenn man also fragen würde, ob die Versöhnung falsch oder mangelhaft sey, wenn der versöhnete Theil sich erkläret, er würde die zugefügte Beleidigung wohl vergeben, aber nicht vergessen? so antwortet man billig: Wer sich so erkläret, daß er die Beleidigung nicht vergessen wolle, dessen Versöhnung ist gar keine, oder, welches gleich viel ist, eine falsche Versöhnung. Denn warum will man die Beleidigung nicht vergessen? Ist das Andencken davon etwan nützlich? Ist es angenehm? Das erste zwar ist schlechterdings zu leugnen, denn es ist ja die Erinnerung der erlittenen Beleidigung offenbarlich eine starcke Reitzung zum Hasse des Beleidigers und überredet den Menschen, Rache deßfalls auszuüben. Da nun Haß und Rache höchst-sündlich sind, so ist die Erinnerung der Beleidigung als eine Antreiberin zur Sünde keinesweges nützlich, sondern höchst schädlich. Das letztere hergegen ist mehr als zu wahr, in Ansehung des Unversöhnlichen, und dessen Einbildung nach; denn derselbe hat ungeachtet seiner heuchlerischen Versöhnung in Grunde noch Lust zur Rache, und was seine Gedancken dahin führt, und damit unterhält, das ist ihm angenehm, denn er lässet sich nicht von der Wahrheit, sondern von seinen blinden und schändlichen Trieben leiten. Ein anderes aber wäre es und ein anderer Urtheil müste gefallet werden, wenn jemand, der sich versöhnet hätte, nicht ohne Bezeugung und Merckmahle einer Betrübniß sich beklagte: Er könne das angethane Unrecht noch nicht vergessen, ob ihm gleich die Erinnerung davon verdrüßlich sey, und ihm beunruhige; er wünsche aber, daß ihm solches nimmer wieder in den Sinn kommen, und er sein Lebenlang nicht wieder daran gedencken möchte. Denn in solchem Fall findet sich etwas strafwürdiges zwar in dem Gemüthe des Versöhnten, aber er erkennet dasselbe für tadelhaft; er hat daran nicht den geringsten Gefallen, sondern er verabscheuet es, als einen Antrieb sich zu versündigen, ja er streitet darwieder und suchet seine Gedancken davon abzuwenden; er beschweret sich, daß er so bald der Beleidigung nicht vergessen könne, welches er doch thun zu können und würcklich zu thun von Hertzen wünschet. Wer siehet nicht, daß bey einer solchen Gemüths-Beschaffenheit die Versöhnung redlich, doch mangelhaftig sey? Und wer wird nicht hoffen, daß auch dieser so ernstlich bestrittene Mangel durch die Gnade GOttes mit der Zeit gehoben, und die Versöhnung vollkommen werde. Es muß aber bey der Aussöhnung mit unsern Feinden, so wenig als bey allen andern Handlungen eines Christen einige Falschheit oder verstelltes Wesen statt finden; sondern die Versöhnung muß eine wahre und rechte seyn, und in der Wahrheit geschehen. Von einer wahren Versöhnung sind nun schon in vorhergehenden einige Eigenschaften angeführet worden, als daß selbige aus einem gründlich geänderten Hertzen kommen, das Gemüth zu des versohnten Feindes Besten lencken und beständig seyn müsse; allein es verlohnet sich der Mühe wohl, eine wahre Versohnung deutlich und umständlich zu beschreiben, damit derjenige, so mit Versöhnungs-Gedancken umgeht, sich nicht selbst betrügen, sondern erkennen möge, ob seine Aussöhnung wahrhaftig oder falsch sey. Gleichwie eine falsche Versöhnung mit der Unversöhnlichkeit im Grunde einerley ist, weil jene diese nicht aufhebet, also ist die wahre Versöhnung der Unversöhnlichkeit gerade entgegen gesetzet, und kan die Betrachtung der letztern zur Bestimmung der erstern Anleitung geben. Die Unversöhnlichkeit ist ein Haß gegen den Neben-Menschen, so in Hertzen seinen Sitz hat, und davon die äusserliche unfreundliche und bittere Aufführung gegen den Feind nur eine Probe und Merckmahl ist, welche wohl kan verborgen und versteckt werden, wenn es die Noth erfordert oder das Gegentheil Gefahr mit sich bringet; aber darum höret der Mensch nicht auf unversöhnlich zu seyn, so lange der Haß im Hertzen herrschet. Darum muß auch die Versöhnung nicht in Unterlassung allerhand Feindseligkeiten, als welche aus andern Ursachen geschehen kan, sondern inwendig in dem Hertzen des Menschen gefunden werden. Das Hertz muß von aller Feindschaft, Haß und Bitterkeit gereinigt seyn, und die mit dem Hasse verwandelten Gedancken, Neigungen und Wünsche müssen sich nicht mehr in der Seele verspühren lassen; denn so lange jetztgedachte sündliche Bewegungen sich noch spühren lassen; so ist das Hertz noch nicht recht vom Has-

 se

se gereinigt, und arge Gedancken verrathen gantz gewiß ein arges Hertz; ein arges Hertz hat keine Tugend, folglich wohnet die Versöhnlichkeit, die eine Tugend ist, nicht in einen Hertzen, welches sich noch mit solchen Gedancken unterhält, und beschäftiget, die mit der Unversöhnlichkeit verwandt, d. i. weg sind. Um mehrerer Deutlichkeit willen, wird es nicht unangenehm, auch nicht unnütze seyn, eine deutliche Abbildung des innerlichen Zustandes eines Gemüthes, so zur Versöhnung sich bereitet, und die Folge der Gedancken vorzustellen, wie selbige unserer Einsicht nach am natürlichsten scheinet; womit man nicht sagen will, als wenn die Ordnung derselben sich nicht anders verhalten könnte, oder oftmahls anders verhalte, als angeführet werden wird, sondern man will nur anzeigen, wie das Hertz auf den bequehmsten Weg zur Versöhnung geleitet werden könne. Die ersten Gedancken, ohne welche keine wahre Versöhnung seyn kan, und die zu einem Entschlusse den Grund legen, sind diese: Daß der Mensch den bisher gehegten Haß gegen seinen Beleidiger an sich selbst, als etwas Böses erkennet. und sich deshalben tadelt. Ist nun der Mensch vermittelst Vernunft und Schrift in seiner Ueberlegung so weit gekommen, daß er von der Boßheit und Schädlichkeit seines bisherigen Hasses, und daß derselbe sein Verderben nach sich ziehen werde, festiglich überzeuget; so werden dadurch ohnfehlbar in ihm Gedancken von der gegenseitigen Vortreflichkeit, und von dem grossen Nutzen der Versöhnung und der Liebe gegen den Nächsten entstehen, welche ihm gleichfalls seine recht gebrauchte Vernunft und Offenbahrung eingiebt. Jene zeigt ihm in der Betrachtung sein selbst und seines Nächstens eine vollkommene Gleichheit und führt ihn auf den Schluß, daß ihr beyder herrlicher Schöpfer dabey diese Absicht geführet habe, daß sie auch beyde einander gleich hoch achten, und einer dem andern das erweisen sollte, was er für sich begehret; oder überhaupt, daß wie man sich selber liebt, also man auch andere Menschen lieben müsse; diese, nehmlich die Offenbahrung, bestätigt nicht allein obigen wohlgegründeten Vernunft-Schluß, sondern der grosse GOtt erkläret auch dadurch auf das deutlichste und nachdrucklichste seinen besondern Wohlgefallen an der Liebe des Nächsten, und bezeuget deßfalls seinen ernsten Willen, und befiehlet denen Menschen in diesen Stücke die Erfüllung ihrer Schuldigkeit in seinem Worte deutlich und oft an. Wenn aber den Menschen seine Gedancken kräftiglich überführen, daß die Liebe des Nächsten etwas gutes sey, so wird der natürliche Zusammenhang der Sachen ihn auch bald auf den Nutzen führen, welcher mit der Liebe und Versöhnung seines Gegeners genau verknüpft ist; denn wie das Böse in der Seele nicht anders als schädlich seyn kan; so können hingegen derselben gute Eigenschaften dem Menschen nicht anders als nützlich und ersprießlich seyn. Alles Gute nun, was das Wohlgefallen GOttes an unsern guten Gemüthes Eigenschaften verspricht, alles Gute. was Friede und Einigkeit den Menschen. und der menschlichen Gesellschaft reichlich mittheilet, alles Gute, was eine wahre Gemüths-Ruhe mit sich bringet, stellet sich so dann dem überlegenden Gemüthe in seiner vollkommenen Schönheit vor, und wird mit der grösten Beruhigung betrachtet. Auf die Gedancken von der Argheit des Hasses und von der Vortreflichkeit der Liebe folgt die Ueberlegung, welche die erlittene Beleidigung, wodurch der vorige Haß verursacht worden, in Betrachtung zieht, wobey der Endzweck nicht ist, daß man durch Vorurtheile eingenommen, die Vorstellung des erlittenen Unrechts zu seiner Bestärckung in Hasse anwenden wolle; sondern, daß man ausfündig machen möge, ob selbige auch etwa so groß sey, daß sie die schon beliebte und gewünschte Versöhnung hindern könne. Allein wie klein, geringe, wie unmercklich kömmet nicht die vergangene Beleidigung dem versöhnlichen Hertzen vor? Man wundert sich über sich selbst, wie man so gantz ohne Grund den Beleidiger für so entsetzlich boßhaft, und die Beleidigung für so unerträglich habe halten können. Es wird also nach der Wahrheit befunden, daß die Beschaffenheit der erlittenen Beleidigung die Aussöhnung mit dem Gegner gantz wohl leide. Was wünschet also ein versöhnliches Hertze mehr, als daß sie zu Stande kommen möchte. An seiner Seiten ist die Sache schon gethan, nun fragt es sich, ob des Gegners Beschaffenheit auch wohl die Aussöhnung zulassen sollte? Doch ein Gemüth, das den Werth der Liebe und Freundschaft erkennet, hoft auch bey andern das Gute anzutreffen, welches es bey sich bemerckt, und verspricht sich von dem Nächsten eben so eine Neigung zum Versöhnen als dadurch es selbst getrieben wird. Ja nicht allein dieses, sondern ein versöhnlicher Mensch fasset auch den Entschluß, seinen bisherigen Gegner auf alle Art zur Versöhnung zu lencken, nimmt sich desfalls vor, der Beleidigung gegen denselben nicht zu gedencken, noch daher Anlaß zu nehmen, mit ihm zu zancken, sondern demselben mit Liebe und Ehrbezeigung zuvor zu kommen. Wenn nun dieses ins Werck gesetzt wird, so ist es fast ein unfehlbares Mittel, zu seinem vortreflichen Endzwecke zu gelangen, und die Versöhnlichkeit wircklich zu schaffen; denn Liebe erwirbt Liebe, und ein Unmensch wäre es, der nicht durch deutlich bezeugte Merckmahle der Liebe bey seinem vorigen Feinde sich zu gleicher Großmuth sollte kräftiglich gezogen und getrieben finden. Stellen wir uns die jetztbeschriebenen tugendhaften Gedancken und Gemüths-Bewegungen einer versöhnlichen Seele vor, so zeiget sich eine so schöne Gestalt derselben, daß wir genöthiget werden, weiter nachzudencken, woher doch eine so vortrefliche, eine so vortheilhafte und seelige Aenderung eines vorher gehäßigen und unversöhnlichen Hertzens komme? Und da wird ein Christ, der da weiß, daß alle gute und vollkommene Gaben von oben herab, von dem Vater des Lichtes, kommen, Jac. 1, 17 nicht lange nach der Quelle einer so glückseeligen Würckung sich umsehen, sondern dieselbe also fort der göttlichen Gnade zuschreiben. Scheinbare gute Gemüths-Eigenschaften können wohl von uns selbst entstehen; aber Gedancken, Bewegungen und Triebe, die wahrhaftig gut sind, die GOtt wohlgefallen, kommen

men nur von GOtt, deſſen Gnade ſchreibet Paulus alles Rechtſchaffene und Lobwürdige, ſo in ihm war, und von ihm verrichtet wurde, mit höchſtem Rechte alleine zu. Ich habe die Gemeine GOttes verfolget. heißt es, oder ich lebte in einem unſeeligen Haſſe gegen die Gemeinde GOttes, gegen fromme und unſchuldige Menſchen, gegen das Volck, ſo GOtt recht dienet, und von denſelben geliebet, erleuchtet und regieret wird. Mein Haß war geſchäfftig und kräfftig zu ungerechten Handlungen, zu abſcheulichen Unternehmungen, dergleichen die Verfolgung der Gemeinde GOttes iſt; aber was iſt es Wunder, ich war unbekehrt, ich kannte GOtt nicht; ich kannte ſeine Gnade nicht; ich folgte meinem blinden Eifer; ich widerſetzte mich der Gnade GOttes, die bey andern wirckete, und bey mir ſelbſt zu wircken bereit war; ſo war ich zu der Zeit, als ich ohne Gnade war. Doch wie war Paulus von der Gnade und durch die Gnade GOttes zubereitet worden? Das erzehlet er 1 Cor. XV, 10. Aber von GOttes Gnaden bin ich, das ich bin. Die wiedergebährende, rechtfertigende, und heiligende Gnade GOttes rühmet Paulus, welche ſelbſt Urſache war, daß er derſelben nicht widerſtanden hatte und ſie alſo nicht vergeblich bey ihm geweſen war. GOttes Gnade hatte an ihm ihren Zweck erreichet, daß er nicht mehr war, was er geweſen, und daß er geworden, was er jetzt war. Er haßte nicht mehr, die keinen Haß verdieneten. ſondern er brannte vor Liebe gegen ſie. Er beleidigte nicht mehr GOtt in deſſen Kindern, ſondern er thät GOttes Willen, ſo wohl darinnen, daß er die Unwiſſenden und Boshafftigen zu ihm führte und ſie aus Teufels-Kindern zu GOttes-Kindern machte, als auch darin, daß er denen, welche Kinder GOttes waren, weiter half, ſie zum Guten erbauete, ſie bekräfftigte, und ſie ermunterte. Er konnte alsdenn mit Recht ſagen, von GOttes Gnaden bin ich, das ich bin, und ſeine Gnade an mir iſt nicht vergeblich geweſen. Dieſer Ausſpruch ſchicket ſich zu unſern Zwecke recht wohl, und wird desweges hier angeführet, weil zwiſchen einen Unverſöhnlichen, der ſich verſöhnet, und dem zuerſt verfolgenden, hernach aber behülflichen, und in den letzteren Zuſtande glückſeligen Paulus die gröſte Aehnlichkeit iſt. Jeder, nehmlich ein unverſöhnlicher Menſch, iſt ohne Gnade, nicht daß ihm GOtt ſolche entzöge, ſondern daß ſie bey ihm nicht zur Krafft kommen kan. Was iſt alſo der Unverſöhnliche? Er iſt ein Feind GOttes und ſeiner ſelbſt; er iſt ein Feind deſſen, den GOtt geliebet wiſſen will; er iſt ein Mörder; er iſt ein Vieh und Unmenſch; er iſt dem Teufel an teufeliſcher Weißheit, bey ſeinen Tücken und falſchen Vorgeben, er iſt ihm in Morden ähnlich, er iſt ihm ähnlich in der ſteten Bemühung, ſich an GOtt zu vergreiffen; daher hat er keinen Glauben; kan nicht bethen, noch an GOtt gedencken, iſt unter GOttes Zorn, er iſt unzufrieden, hat ein böſes Gewiſſen, befindet ſich in ſteter Seelen-Gefahr, hat im Unglück keinen Troſt, er hat keinen wahren Freund unter dem Menſchen, kan ſich zu niemanden etwas gutes verſehen, und muß erfahren daß man ſich über ſein Unglück freue. Wahren Chriſten, welche durch das ſchändlichſte Laſter der Unverſöhnlichkeit zur innigſten Traurigkeit bewogen werden, und aus gottſeliger Menſchen-Liebe ſich der Thränen nicht enthalten können, wenn ſie bey den edelſten Geſchöpffe GOttes hier auf Erden, wenn ſie bey ihren Brüdern einen ſolchen Greuel wahrnehmen, gehen dargegen die Augen vor Freuden Thränen über, wenn ſie bey jemanden, den ſie unverſöhnlich gekannt haben, die glückſelige Veränderung erleben, daß er nicht mehr haſſe, ſondern von GOttes Gnade ergrieffen und bekehret, nun mit ſeinem Feinde verſöhnet ſey, nun denſelben liebe. Denn was iſt aus ihm geworden? und was iſt er? eine neue Creatur; ein Menſch, der GOtt dienet: der in der Vollbringung des fürnehmſten Gebots, des Königlichen Geſetzes der Liebe beſchäfftiget iſt, der im Glauben und in der Vereinigung mit GOtt ſtehet der ihn recht kennet, der ihn mit Glauben anbetet, und verehret, der ſich vor GOttes Zorn nicht zu fürchten hat, der im Hertzen eine wahre Reue und Zufriedenheit empfindet, der frölich und getroſt im Unglücke ſeyn kan, der ſeiner Seelen Heyl recht wahrnehmen, der ſich der Liebe, Freundſchafft und Hülffleiſtung anderer Menſchen getroſten kan. O ſelige Veränderung, und ſolche Veränderung geſchiehet eintzig und allein durch die Gnade. Wie würcket aber denn die Gnade? wie würcket ſie in den Unverſöhnlichen zur Verſöhnlichkeit ſeines Hertzens? GOtt würcket die Bekehrung des Sünders und die Veränderung und Beſſerung des Unverſöhnlichen nicht nach ſeiner unumſchränckten Macht, denn ſolches würde ſich bey vernünftigen und freyen Geſchöpffen, dergleichen unverſöhnliche Menſchen ſind, nicht reimen, ſondern alſo, daß er demſelben durch ſeine Gnade nach und nach zur Bekenntniß und zur Verabſcheuung ſeines bisherigen unſeligen Zuſtandes bringe und zum Vorſatze ſich zu beſſern; ja daß er ſolche Hertzens-Beſſerung und Veränderung bey dem Menſchen ſchaffe und hinausführe. Oder: GOtt würcket durch ſein geoffenbartes Wort, und durch die erleuchtende Gnade ſolche Vorſtellung im Verſtande, die das Gemüthe zur Verſöhnung zubereiten. GOtt würcket durch die bekehrende Gnade die Aenderung des Hertzens und machet den Unverſöhnlichen verſöhnlich.

Dieſes zeigen wir in **den andern Puncte** den wir abzuhandeln verſprochen, da nehmlich die Vorſtellungen zu erklären vorkommen. wodurch die erleuchtende Gnade den Menſchen im Verſtande zur Verſöhnung zubereiten. GOtt würcket den Anfang der Bekehrung wie von allen Laſtern, alſo auch von der Unverſöhnlichkeit in den Menſchen; denn die Bekehrung iſt, wie unſere Glaubens-Bücher reden, allein ein Werck des H. Geiſtes, welcher allein der vortreffliche Künſtler iſt. der ſolches in uns würcket. In ſolida Declarat Form. Concord. p. 681. Denn laß es ſeyn, daß ein Unwiedergeborner durch eigenes Nachdencken den Greuel des Haſſes einigermaſſen entdecket, ſo wird er doch denſelben ohne das Göttliche Geſetz nimmermehr recht einſehen, ohne welches Paulus nicht einmahl wußte, das Luſt Sünde ſey? Röm. VII, 7. Wenn aber GOtt durch ſein Wort ihn lehret, daß der Haß ein Todtſchlag ſey, 1 Joh. III, 15; daß

wer

wer seinen Bruder nicht liebe, im Todte bleibe, 1 Joh. III, 14. 13. so wird ein Gehäßiger die abscheuliche Gestalt und unselige Früchte des Hasses recht erkennen. Denn was ist erschrecklicher als morden? wenn ein Mensch das vortreffliche Geschöpf GOttes durch Menschen zerstöret, vernichtet, und nicht nur von aller Glückseligkeit gewaltsamer Weise verjaget, sondern auch meistens ewig unglückselig gemacht wird. Wer ist boshafftiger als ein Mörder, indem derselbe wider GOttes, und das natürliche Gesetz dem, der seines gleichen und dem er zu lieben schuldig ist, das Leben nimmt; welches das theureste und liebste in der Welt ist. Und wer ist unglückseliger und elender daran als ein Mörder? indem er sich von GOtt dem gerechten Rächer alles Unglück und einen abscheulichen Ausgang zu besorgen hat. Wer also einen Mörder nennt, der nennt einen Inbegriff der äussersten Bosheit, der nennet einen Menschen, dessen Unglück gantz erstaunlich ist. Ein solcher aber ist nach GOttes Wort. wer seinen Bruder hasset, das saget Johannes durch den Geist GOttes, ja das sagt unser Heyland JEsus selbst, wenn er das Tödten, welches GOtt im fünften Gebot untersaget hat, auch von Zürnen verstanden wissen will, solches sagt dem Menschen seine Vernunfft nicht, sie lehret ihm nicht eben den Begriff von einem Unversöhnlichen zuhaben, den man von einem Mörder hat, darum kan sie uns durch ihre Vorstellung von dem Hasse nicht genungsam zu einen rechten Abscheu gegen dieses Laster bringen. GOttes Wort aber muß und kan solches thun, wenn es uns die abscheuliche Gestalt gehäßiger Menschen abmahlet, wenn es uns sothanen Lasters unselige Früchte vorstellet. Denn wer den Bruder hasset oder, welches einerley ist, ein Todschläger, hat nicht das ewige Leben bey ihm bleibend. Diese Frucht wird von Johanne, unmittelbar mit der Beschreibung eines Gehäßigen verbunden, und wird nicht undeutlich aus dem Hasse hergeleitet, denn das ewige Leben, die Seeligkeit, welche hier anfangen und künfftig in Ewigkeit fortgesetzt werden wird, und bey dem Menschen bleibet, die hat ein Todschläger nicht, und kan sie nicht haben, denn sie reimet sich auf seinen Zustand nicht. Was hat denn der Gehäßige, der Todschläger? Den Tod hat er, den führt er bey sich. denn so heisset es in V. 14. Wer den Bruder nicht liebt, der bleibet im Todte. Freylich wo nicht das ewige Leben ist, und statt findet, da ist nichts, als der Tod, darum weil ein Gehäßiger das ewige Leben nicht bey ihm bleibend hat, so bleibet er im Todte. Ist nun noch die geringste vernünfftige Liebe gegen sich selbst bey einem Unversöhnlichen, und er bedencket den Ausspruch des Göttlichen Wortes von seinen eigenen Zustande, so wird er ja zum Erkänntniß desselben kommen, und aus diesem Erkänntnisse wird sein Abscheu für solchem Laster in einen so hohen Grad steigen, daß er wünschen wird, davon befreyt zuseyn, welcher Wunsch, wenn er auch bey einen Unwiedergebornen ohne den Unterricht des Göttlichen Wortes aufstiege, dennoch sehr schwach und laulich und zu Abiegung der Unversöhnlichkeit unzureichend seyn würde. GOtt muß also zur Versöhnlichkeit dienliche Gedancken, die oben beschrieben worden, in dem Gehäßigen durch sein Gesetz würcken, und also den Anfang zur Bekehrung machen, wo die Versöhnung wahrhafftig seyn soll. Es würde aber der Vorsatz zur Versöhnung noch nicht in der Seele erfolgen, wenn nicht der Unversöhnliche auch durch die Gnade von der Vortrefflichkeit dessen, was dem Hasse entgegen stehet, nehmlich der Liebe überzeuget würde, denn man entschließt sich nicht zur Veränderung, wo man nicht seinen Zustand zu verbessern hoffet, und zwar so muß diese Ueberzeugung ebenfalls durch die Gnade gewürckt werden, wenn das Göttliche Wort den Befehl GOttes: Liebe deinen Nechsten als dich selbst, ein Königliches Gesetz Jac. II, 8. wenn es die Liebe die Haupt-Summa des Gebots 1 Tim. I, 5. und des Gesetzes Erfüllung Röm. XIII, 10. nennet; wenn Paulus 1 Cor. XIII, die vortrefflichen und angenehmen Eigenschafften der Liebe so ausführlich beschreibet. Glückselig ist der Mensch, wenn er einer von GOtt selbst in dessen heiligen Worte so hoch gepriesenen Gemüths-Neigung, nehmlich der Liebe in seiner Seelen Raum giebt, und der Sünder sich dadurch bewegen läßt, nach einem so köstlichen Weg zu streben, daß er denselben erwehle, daß er darauf wandele. So einen hohen und vortrefflichen Begriff oder Liebe giebt uns das natürliche Erkänntniß nicht an die Hand. Nimmermehr kan ein Weltweiser so weit kommen, wenn ihn allein seine Vernunft leitet, und er nicht aus der Göttlichen Offenbarung sich Raths erhohlet. Wie schwach, wie unzulänglich ist nicht der Begriff, den die blosse Vernunfft von der Natur und dem Nutzen der Liebe gewehret? Sie lehret an den Dingen, die uns ergötzen, die uns nutzen können. wenn es auch nur also scheinen solte, einen Gefallen zu haben, und sie zu lieben, aber das, was uns schädlich und hinderlich oder zu seyn scheinet, zu hassen, sie treibt uns an, unsere Freunde zulieben und unsere Feinde zu hassen. Dieß alles kömmt so wenig mit der rechten Beschaffenheit einer wahren, und GOtt-gefälligen Liebe überein, daß es dieselbe vielmehr hindert oder zerstöret. Nach der fleischlichen Vernunfft wird der Mensch das Creutz fliehen, in der Meynung, es sey ihm schädlich, da es doch sein Bestes befördert; nach seiner natürlichen Neigung wird er seinen Feind hassen, den er doch nach GOttes Willen lieben solte, und dessen Liebe ihn zu einer beständigen Gemüths-Ruhe und zur Beobachtung seines GOttes-Dienstes, ja zu Leistung seiner Pflicht sehr nöthig und nützlich ist. Darum muß die Offenbarung, und vermittelst derselben, die Göttliche Gnade ihn eines andern und bessern unterrichten, und ihn überzeugend lehren, wie herrlich und vortheilhafftig, ja wie unumgänglich nöthig es sey, seinen Neben-Menschen aufrichtig und redlich zulieben; und wenn diß geschehen und der Gehäßige in seiner durch die Gnade gewürckten Aenderung so guten Gedancken Raum giebt, so wird eben dieselbige Gnade ihn weiter führen. Sie wird ihn nehmlich in seinen, und von seinen Zustand ein rechtes Urtheil zufällen geschickt machen, daß er, der Unrecht oder Beleidigungen erlitten zuhaben sich errinnert, reiflich untersuche und überlege, ob und wie weit sein Zustand sey dadurch verschlimmert worden? oder welches einerley ist, wie groß die Beleidigung sey? und ob er selbige zuertragen, und dieselbe seinem Beleidiger zu vergeben

habe

habe oder nicht? Ziehen wir bey dieser Untersuchung die Heilige Schrifft zu Rathe, so thut sie von der Unschädlichkeit der zugefügten Beleidigungen überhaupt diesen Ausspruch, 1 Petr. III, 13. Wer ist, der euch schaden könte, so ihr dem Guten nachkommet. Ist jemand durch lieblose Urtheile an seinen guten Nahmen gekräncket worden, und findet sich unschuldig; so wird ihm die Offenbahrung Anleitung geben, solches für ein geringes zu achten, und mit Paulo zu sagen: Mir ist ein Geringes, daß ich von euch gerichtet werde, 1 Cor. IV, 3. Hat man ihn beleidiget an seinen Gut und Habseeligkeit, so wird er solchen Verlust nach GOttes Wort Matth. VI, 19. geringe schätzen lernen, als solcher Schätze, die der Rost, und die Motten fressen, und wornach die Diebe graben und stehlen, und ermuntert werden, sich Schätze zu suchen im Himmel, die ihm kein Mensch nehmen wird, noch kan, v 20. Und auf eben solche Art wird er durch eine gründliche Ueberlegung und Rathfragung des Göttlichen Worts alle andere Arten der Beleidigung gar klein und seiner wahren Glückseligkeit unnachtheilig befinden. Ueberhaupt wird ein wahrer Christ als unverletzlich vorgestellet, als welchen niemand schaden könne. Denn GOtt will ihn nicht schaden, und was unter GOtt ist, nehmlich andere Menschen, die Welt, ja der Teufel selbst können ihm nicht schaden. Wer ist der euch schaden könne, so ihr den Guten nachkommet? Die Ursache ist, weil ein rechtschaffener Christ den Guten nachkommet, das Gute, so in ihm ist, der Glaube und das Vertrauen zu GOtt in allen Dingen, und vornehmlich die gläubige Zuversicht auf Christus Verdienst, machet ihm GOtt angenehm. Zwar böser Menschen Gewohnheit ist es, zu schaden und anderen Menschen, vornehmlich denen Frommen, welche mit ihnen nicht übereinstimmen, allerley Beleidigungen zuzufügen, und sie auf mancherley Weise zu betrügen. Wenn nun ein Christ ein friedseliges Gemüth gegen andere bey sich verspüret, und derselben feindselige Begegnung dennoch dulden muß, so kan es bey ihm, wegen seiner Schwachheit, zu der Zeit, da man mit ihm unbillig verfähret, nicht ohne Beunruhigung des Gemüthes, und wiedrige Empfindung abgehen, und also leidet er freylich einigen Schaden; allein dieser ist geringe und von kurtzer Dauer; denn ob gleich die Seele eines Christen durch erlittene Beleidigung bewegt werden kan, so wird sie doch nicht zerstreuet, sie kommt nicht gantz aus ihrer Fassung, sondern sie begreifft sich wieder. Ist nun solchergestalt das Gemüth zufrieden gestellt, und die Seele stille, so wird von einem Gottesfürchtigen der Erfolg der erlittenen Beleidigungen, welcher nach des Feindes Meynung dem Beleidigten Schaden und Nachtheil im leiblichen und irrdischen zuwege bringen soll, mit kindlichen Vertrauen GOtt anheim gestellet, welcher den Schaden von seinen Freunden abwenden, ja welcher das Böse in Gutes verkehren kan. Was die eigentliche Beschaffenheit der Beleidigungen betrifft, so kan man den Artickel: **Beleidigung**, im III Bande, p. 1013 u. f. f. nachsehen. Doch damit wir nichts hauptsächliches vorbey lassen, noch Raum geben mögen, daß das unversöhnliche Hertz einige Art der Beleidigung für so schädlich halten dürffe, daß deßfalls der Haß beybehalten und im Hertzen herrschen, die Liebe aber hintan gesetzet werden müsse, so wollen wir auch noch derjenigen Beleidigung gedencken, dadurch ein besonderes uns zuständiges Recht gekräncket wird. Dergleichen besonderes Recht haben Eltern und Kindern, die Obrigkeit und Unterthanen gegen einander. Dergleichen besonderes Recht findet sich zwischen Ehe-Leuten, es findet sich zwischen vertrauten Freunden. Alle Arten dieser besondern Verbindungen unter den Menschen geben den Personen, welche in einer oder mehrerern dieser Verbindungen stehen, ein besonderes Recht, oder berechtigen selbige zu gewissen Forderungen von denen, so mit ihnen auf solche Art verbunden sind. So können Eltern von ihren Kindern Ehrerbiethung und Gehorsam fordern, und zwar nicht allein die natürlichen Eltern, sondern auch alle, die an Eltern statt sind, worunter auch die Lehrer, öffentliche und besondere, gehören; dagegen gebühret den Kindern von ihren Eltern Versorgung und Erziehung, den Lernenden von ihren Lehrern ein weiser und gründlicher Unterricht durch Lehre und Exempel. In deren Entstehung nun, es sey die Schuld, bey welchem Theile sie wolle, wiederfähret dem andern Theile Unrecht, und er wird durch Vorenthaltung seines Rechts beleidiget. So werden die Vorgesetzte beleidiget, wenn Unterthanen ihrer Pflicht und Unterthänigkeit vergessen, und ihrer Obrigkeit in billigen Dingen sich wiedersetzen; wenn Knechte und Mägde ihre Herren und Frauen verachten, denselben wiederbellen, und sich das zu thun und zu leisten weigern, wozu sie als Bediente verbunden sind. Ingleichen werden Unterthanen beleidiget, wenn die Obrigkeit an statt selbige zu schützen, und ihr bestes zu befördern, sie unbilliger Weise beschweret und drücket, und ihre obliegende vernünftige und Christliche Beherrschung der Unterthanen durch unvernünftige Tyranney mißbrauchet; wenn Herrschafften ihr Gesinde nichts achten, sie mit gar zu schwerer Arbeit belegen, ihnen die nöthige Nahrung und Pflege entziehen; selbige, wenn sie kranck und zu Geschäfften untüchtig sind, verstossen; und welches das wichtigste ist, sie an dem, was ihre Seele nähren kan, verhindern und ihnen den Gottes-Dienst abzuwarten nicht erlauben, oder wenigstens ihnen darzu keine Anleitung geben, und Beförderung schaffen, sondern sie bey Versäumung der Hauß-Andacht in der Unwissenheit dahin gehen lassen, oder sie wohl gar zu sündlichen Dingen und Geschäfften gebrauchen. Ehe-Leute sind einander hertzliche Liebe, und eine unverbrüchliche Treue schuldig. Beweisen sie solche einander nicht, so thun sie einander unrecht, wenn sie die Eheliche Treue durch unzüchtige Vermischung mit andern brechen; wenn sie durch eine strenge, unfreundliche und mürrische Aufführung gegen einander die schuldige Liebe verletzen. Freunde sind einander Aufrichtigkeit schuldig, sie sind schuldig einer des andern Glückseligkeit zu befördern und darüber sich zu freuen; sie entziehen also und kräncken einer des andern Recht durch Falschheit, durch Offenbarung der Heimlichkeiten, durch Hintansetzung des Vortheils ihres Freundes um ihres eigenen Nutzens willen. Und wem also von seinem Freunde begegnet wird, der kan sich billig über zugefügtes Unrecht und Beleidigung beschweren.

ren. Indessen siehet man von dem allen in der Welt zu allen Zeiten und an allen Orten leider! betrübte Proben, und davon ist der gewöhnlichste Erfolg, daß man den, die unser zustehendes Recht gekräncket, indem er wieder die Verbindungen gehandelt, in welchen er mit uns gestanden, hasset und anfeindet, in der Meynung, daß unser erlittenes Unrecht solches verdiene und unsere Feindschafft in diesem Falle gerecht sey? Allein die Göttliche Offenbarung siehet alles Unrecht, es wiederfahre uns von wem und auf welche Art es wolle, nicht für so wichtig, und der Ahndung würdig an, als uns unsere Vernunfft und Leidenschafften dasselbe vorstellen. Es schicket sich hieher die Stelle, da **Paulus** will, man solle sich lieber Unrecht thun lassen, als mit einander rechten, 1 Cor. VI, 7. Es ist schon ein Fehl unter euch, daß ihr mit einander rechtet. Warum laßt ihr euch nicht viel lieber Unrecht thun? Das Rechten um erlittenes Unrecht willen, wird von Paulus für einen Fehler gehalten, wenn es von Christen geschichet, und er will, man solle sich lieber Unrecht thun lassen, als daß man um einer Beleidigung willen des weltlichen Richters Ausspruch suchen will. Das Rechten ist an sich nicht Sünde, denn sonst bedürffte man keine Richter in der Welt, die doch GOtt selbst verordnet hat, das Rechten kan von wahren Christen ohne Haß, und muß also, wenn es erlaubt seyn soll, geschehen. Allein indem man rechtet, so geht man doch in seinen Gedancken mit der Beleidigung um, da man indessen etwas nützliches thun könte; bey dem Rechten geht es nicht ohne Gemüths-Unruhe ab, und man würde ohne dieses doch geruhiger seyn; bey dem Rechten fallen allerhand Ungelegenheiten und Beschwerlichkeiten vor. Wer also recht weise, wer sich selbst vollkommen beherrscht, der rechtet nicht um des Unrechts willen, so ihm für seine Person wiederfahren; und wenn mans thut, so ists ein Fehl, nehmlich es kommt aus den Mangel einer rechten Einsicht her. Hätte man selbige, so würde man finden, daß man nicht Ursache hätte zu rechten, weil das erlittene Unrecht des Rechtens nicht werth sey. **Paulus** hatte die Einsicht, darum glaubte er, darum riethe er, daß man sich lieber Unrecht thun lassen solte, als rechten solte, welches er unmöglich hätte behaupten konnen, wenn er Unrecht zu leiden für schädlich gehalten hätte, daß es durch den weltlichen Richter müsse gerächet werden. Ist nun das erlittene Unrecht, wie aus obigem deutlich erhellet, nicht einmahl des Rechtens werth, welches doch ohne Haß und Feindschafft von wahren Christen geschehen kan und soll, so muß es ja wenig und geringen Schaden bringen, und so ist es gewiß noch weniger werth, daß man seinen Beleidiger darum hasse und anfeinde, um so viel mehr, da wir vorhergesehen, daß es gar vortheilhafftig sey, das Unrecht leiden, weil solches Gnade bey GOtt ist; hat also ein Christ nur dahin zu sehen, wie er sich das erlittene Unrecht zu Nutze mache, und daraus rechten Vortheil ziehe, so dann verstehet es sich, daß solches ihnen nicht zu Schaden gereiche, und er dadurch nicht verletzet werde. Daß also in allen Fällen und bey allen Beleidigungen, sie wiederfahren uns an unserer Ehre, an unsern Gütern, an unserm Leibe, oder an unsern besondern Rechte, **Petrus** allgemeiner Ausspruch durchgängig fester bleibet: Wer ist, der euch schaden könne, so ihr dem Guten nachkommet? Und eine solche Vorstellung von der Unverletzlichkeit wahrer Christen und von der Unschädlichkeit aller Arten der Beleidigungen, so die Gnade GOttes durch die Offenbarung im Verstande des Menschen würcket, muß warlich herrliche Dienste thun, ihn zur Versöhnlichkeit vorzubereiten, indem durch GOttes Wort und Gnade die Seele mit solchen Gedancken erfüllet wird, auf welche sie die verderbte Vernunft in Ewigkeit nicht leiten und führen würde. Es ist aber noch eine Vorstellung im Verstande nöthig, den Unversöhnlichen zur Versöhnlichkeit zu lencken, wenn nehmlich die erleuchtende Gnade den Menschen lehret, wie er seinen Feind nach der Billigkeit beurtheilen müsse, indem GOttes Wort, Zach. VIII, 17. verbeut: Dencke keiner kein Arges in seinen Hertzen wieder seinen Nächsten, und also die unbefugten Urtheile von den Beleidigern untersaget. Die verderbte Vernunft hält es für eine Weisheit und Geschicklichkeit zu seiner eigenen Sicherheit, von jedermann, vornehmlich von unsern Feinden und Beleidigern, arges zu gedencken, damit man entweder, indem man andern alles Böse zutrauet, Vorsichtigkeit gebrauche, und für deren Beleidigungen sich in acht nehme, oder auch damit man, nachdem man beleidiget worden, seine Rache, wegen des nachtheiligen Begriffes von der Bosheit unseres Feindes desto strenger einrichten möge. Ein Weltkluger unbekehrter Mensch wird den für einfältig halten, ja er wird ihn unglücklich nennen, der von jedermann Gutes dencket, und sich nicht bewegen lassen will, andern leicht etwas nachtheiliges beyzumessen. Allein warum vergißt man denn so gar des natürlichen Rechts und Billigkeit und der Regel: Was ihr wolt, daß euch die Leute thun sollen, daß thut ihr ihnen auch. Gewiß ist es, daß die recht gebrauchte Vernunfft mit dieser Vorschrifft aus der Offenbarung völlig übereinstimme: Dencke keiner kein Arges in seinem Hertzen wieder seinen Nächsten. Denn durch arge Gedancken wird ja derjenige, gegen den man sie unterhält, obgleich nicht äusserlich, doch würcklich beleidiget, und zwar nicht mit Recht, sondern mit Unrecht, weil mein Arges dencken keinen Grund hat; denn man kan dem andern nicht ins Hertze sehen, sondern man gründet seine arge Gedancken nur auf gewisse Schlüsse, welche gewaltig betrügen können. Sie betrügen nun oder betrügen nicht; so versündiget man sich durch arge Gedancken an seinem Nächsten und beleidigt denselben mit Unrecht. Ist der Nächste nicht so arg als man sich denselben einbildet, so ists offenbar, daß man ihm durch die falsche Einbildung Unrecht zugefüget habe; hat man es aber getroffen, so rechtfertiget solches unsere arge Gedancken doch nicht, denn es war eine Verwegenheit von dem Nächsten etwas Böses zu glauben, und als gewiß anzunehmen, daran er hätte unschuldig seyn können. Daß wir aber also die Sache ansehen, darzu kan uns der ungemessene Befehl GOttes veranlassen, wenn er ohne Ausnahme befiehlet: Dencke keiner

kein

kein Arges in seinem Hertzen wider seinen Nächsten, und also niemanden, er sey wer er wolle, verstattet, nachtheilige Gedancken von seinem Nächsten zu haben, auch dem nicht, welcher sich würcklich für beleidigt hält, und erfahren zu haben vermeynet, daß jemand mit ihm auf eine unerlaubte Weise umgegangen sey. So ist auch der göttliche Befehl ungemessen in Ansehung des Argen, so man dencken möchte: Dencke keiner kein Arges. Man soll gar nichts Böses gedencken, und seinem Nächsten nichts widriges beymessen, es sey, was es wolle. Und der Grund zu diesem göttlichen Verbot liegt auch klar vor Augen, nehmlich darum soll von andern Menschen nichts Böses gedacht werden, weil dieselbe unser Nächster sind; denn es wird verboten Arges zu dencken gegen unsern Nächsten, aus der Ursache nehmlich, weil er unser Nächster ist, der uns gantz nahe angehet, der uns von GOtt an die Seite gesetzt worden, daß wir ihn lieben, und unsere Liebe an ihm beweisen sollen; haben wir nun arge Gedancken von ihm, so gehen wir mit ihm nicht um, als mit unsern Nächsten, und handeln also gegen ihn widerrechtlich, so lassen wir es an unserer Pflicht, nehmlich an der Nächsten-Liebe, darzu uns doch GOtt verbindet, ermangeln, und versündigen uns dadurch. Was nun die argen Gedancken selbst betrifft, so sind sie in uns selbst etwas Böses und unordentliches, dergleichen in uns nicht seyn soll, darum werden sie ein Arges genannt, was aber an sich arg ist, das kömmt nicht von GOtt und seinem Geiste, sondern von unsern sündigen Fleische und Blute her, mit und bey denselben können wir GOTT nicht gefallen, sondern er zürnet dißhalben billig auf uns. Das Arge, das in unsern Hertzen ist, und dessen Daseyn wir empfinden können, kan uns nichts nützen, sondern muß uns nothwendig schaden und verschlimmern, so lange wir es mit guten Willen bey uns dulden, und denselben nicht widerstehen: darum sind die argen Gedancken von und wider den Nächsten, uns selbst schädlich, und wir werden dadurch offenbar verschlimmert, weil sie uns veranlassen, daß wir uns weigern, ein geneigtes und liebreiches Hertz gegen den zu haben, der bey uns in Verdachte stehet, weil sie uns verhindern, demselben Vertrauen, Freundschafft, Liebe und Gutthaten zu beweisen, zu welchem allen wir doch verbunden sind. Folglich machen arge Gedancken wider unsern Nächsten uns selbst arg, und reitzen uns für das künftige an, arg zu seyn und uns zu versündigen. Nun ist aber nichts vorhanden, das uns Erlaubniß oder Befugniß giebt, arg zu seyn, also auch unsere vorgegebene eigene Sicherheit thut es nicht, denn die soll und kan mit Hintansetzung der Tugend und Gottseeligkeit nicht geschaffet werden, noch weniger sind wir zum argen Dencken deswegen befugt, damit wir solchergestalt eine desto strengere Rache an unsern Beleidigern ausüben mögen, denn darzu sind wir nicht gesetzt, sondern GOttes ist die Rache. Insonderheit sind die argen Gedancken wider den Nächsten zur Versöhnung mit unsern Beleidigern gar sehr hinderlich; darum müssen sie durch die göttliche Gnade aus der Seelen vertrieben werden; diß geschiehet, wenn der Verstand durch die göttliche Erleuchtung seinen Feind nach der Billigkeit und zum Besten beurtheilet, vornehmlich aber bey Beurtheilung seines Feindes sich selber nicht vergisset, sondern nachdencket, ob man nicht etwa selbst an der Beleidigung schuld sey? Ob man den Gegner nicht etwa darzu gereitzet, oder wenigstens ihm darzu Anlaß gegeben? Man wird gewiß, ich will nicht sagen in allen, doch in den meisten Fällen bey genauer Untersuchung bey uns selbst eine Veranlassung der Beleidigung antreffen. Ist aber dieses, so fallen schon die argen Gedancken von des Beleidigers bösem Vorsatze und Lasterhafften Gemüths-Beschaffenheit um einen grossen Theil hin, und selbiger wird uns nicht mehr so gar strafbar anscheinen, sondern es wird ein guter Theil der Schuld auf uns selbst zurücke fallen. Gesetzt aber, wir können solche Veranlassung zur erlittenen Beleidigung, bey uns selbst nicht finden, so ist es deßfalls doch noch nicht ausgemacht, daß man uns von Seiten des Feindes aus lauter Boßheit zu nahe getreten. Es kan ja wohl seyn, daß unser Nächster etwas geredet oder gethan, dabey er nicht die Absicht gehabt uns zu beleidigen, sondern, was er seiner Einsicht nach, etwa geglaubet, daß es ihm zustehe, also zu reden oder zu thun, oder, daß es zu seinem Vortheil gereiche, dadurch aber uns zufälliger Weise Verdruß wiederfahren und wehe geschehen ist. Oder, hat er uns mit Vorsatz beleidiget, und wir haben ihm mit Wissen und Willen darzu nicht Gelegenheit gegeben oder gereitzet, so kan vielleicht unser Gegner in dem Wahn gestanden haben, wir hätten ihm durch ein oder anderes Wort oder Werck uns widrig bewiesen, und also sich berechtiget halten (ob es gleich in der That nicht ist) so und so mit uns zu verfahren, daher denn unsere erlittene Beleidigungen entstanden. In diesem Falle aber müste bey uns der falsche Wahn unsers Gegners allerdings zu seiner Entschuldigung dienen; denn wer sich worzu, obgleich ohne Grund berechtiget hält, und aus solchem vermeynten Rechte etwas begehet, das nicht recht, sondern den Nächsten verdrüßlich und schädlich ist, dem kan man keinen solchen Grad der Boßheit mit Grunde zuschreiben, als demjenigen, so mit guten Vorbewust wider Recht und Billigkeit handeln würde. Gesetzt auch daß uns nichts zur Entschuldigung unsers Beleidigers beyfallen will, sondern es ausser Zweifel ist, er habe bey seinen widrigen Handlungen sich gantz strafbar bewiesen, er habe aus Boßheit und mit Vorsatze zu unserer Verunglimpfung etwas geredet, und zu unsern Schaden etwas gethan, und uns also die Sache selbst nach der Wahrheit Gedancken von der Argheit unsers Gegners eingiebt, so sollen wir uns dadurch doch nicht dahin bringen lassen, daß solche Gedancken in uns arg seyn, oder einen bösen Einfluß in unsere Seele haben, und unser Hertz zum hassen bewegen und im Hasse gegen unsern Feind stärcken; denn es folgt nicht: Mein Feind ist verkehrt und boshafftig, also muß ich auch gegen ihn eben so seyn; man kan und muß, wenn gleich der Gegner verkehrt ist, dennoch, was ihn betrifft, nicht anders dencken, als es mit der Tugend bestehen kan, und indem seine Vergehung ihn als böse und lasterhafft vorstellet, so muß ein Tugendhaffter eben deswegen mit dessen Zustande ein hertzliches Mitleiden haben (denn wer Unrecht thut, ist ohnstreitig unseeliger, als der Unrecht leidet), und solch Mitleiden muß ihn antreiben, daß er demselben das erlittene Widrige verzei-

he, ihm zur Versöhnung Anleitung gebe, und sich mit ihm würcklich versöhne. Also verhält man sich im Dencken gegen seine Feinde recht, also bleibt man tugendhafft; also vermeidet man, daß man wider das Verbot GOttes: Dencke keiner kein Arges in seinem Hertzen wider seinen Nächsten, sich nicht versündige. Wir meynen also diejenigen Vorstellungen ausführlich und wie es der Sachen Beschaffenheit erfordert, beschrieben zu haben, welche zu dem erlangten Endzwecke, nehmlich zur Versöhnung entstellter und gehäßiger Gemüther unentbehrlich sind, indem wir aus dem geoffenbahrten Worte GOttes 1) die Abscheulichkeit des Hasses. 2) die Vortreflichkeit der Liebe, 3) die Nichtswürdigkeit und Unschädlichkeit aller Arten der Beleidigungen und 4) die erforderte billige Beurtheilung unsers Gegners behauptet und angepriesen haben. Wobey wir den Leser erinnern müssen daß wir nur die, unsern Bedüncken nach, unentbehrliche Begriffe abgehandelt, ohne welche der Unversöhnliche sich zur Versöhnung nicht entschliessen wird, welche aber, wenn er ihnen Beyfall giebt, sein Gemüth zur Versöhnung vorzubereiten zureichend sind; wir haben sie unser Einsicht nach in der natürlichen Ordnung ausgeführet. Damit aber haben wir nicht alles beygebracht, noch beybringen wollen, was da dienlich seyn könnte, die Versöhnung anzupreisen, sonst hätten wir müssen anführen, daß ein jeder, der beleidigt worden, sich selbst an GOtt unendlich verschuldet hätte, daß niemand leicht von sich selbst mit Wahrheit sagen könne, er habe niemahls andere Menschen beleidiget. Wir hätten können zeigen, wie groß und vortreflich es sey, Beleidigungen zu verzeihen, wie man sich dadurch GOtt und seinem Heylande gleich stelle, und noch viel ein mehrers, welches alles starcke Bewegungs Gründe zur Versöhnlichkeit an die Hand geben würde; allein wir haben uns begnüget, das nothwendigste vorgetragen zu haben, und überlassen das übrige dem eigenen Nachsinnen Christlicher Gemüther.

Wir schreiten vielmehr 3) zur **Abhandlung der bekehrenden Gnade eines Unversöhnlichen.** Nehmlich wenn der Mensch, durch die Gnade ergrieffen, zur ruhigen Ueberlegung seines wahren und eigentlichen Gemüths-Zustandes kommt, und sich durch das recht verstandene göttliche Gesetze anweisen läst, was er von sich selbst für ein Urtheil zu fällen habe; so gehn ihm die Augen auf, daß er gar viel Böses in und bey sich selbst bemercket, zugleich aber auch die grosse Macht der Sünde über ihn, und dagegen seine Schwachheit einsiehet. Dieß machet, daß er nach GOttes Gnade und Beystand seufzet, damit das Böse von ihm überwunden und das entgegengesetzte Gute in ihm hervorgebracht und befestiget werde. Das Böse muß zerstöret und hinweg geschaffet werden, und das Vergnügen und Wohlgefallen an der Sünde muß aufhören, wenn der Mensch gut werden soll; denn die Sünde und Heiligkeit, Laster und Tugend stehen einander entgegen, und so lange man das erste beliebet, kan man das letztere nicht im Ernste wollen oder wünschen. Darum fängt auch die bekehrende Gnade bey dem Sünder davon an, daß sie ihn von den bösen und lasterhafften Neigungen befreyet. Da nun unter allen lasterhafften Neigungen eine gehäßige und feindseelige Begierde wider den Nächsten überaus abscheulich und schädlich ist; so muß dieser Greuel zerstöret werden. So lange der Haß im Hertzen wohnet und herrschet, macht er das Gemüthe gantz unfähig, die Vortreflichkeit der Liebe zu erkennen und ihre Süßigkeit zu kosten. Es verhärtet das Hertz und macht es unerbittlich; er erfüllet es mit teuflischer Begierde nach Rache; er widerstehet der bekehrenden Gnade, ja er verhindert in der That alle derselben Würckungen in der Seelen zur Bekehrung des gehäßigen Gemüths und machet sie zunichte. Der Haß ist gar ein hartnäckigter Feind, denn diese sündliche Neigung verstecket sich hinter dem Schirm einer erdichteten Gerechtigkeit, wobey es ihr denn an allerhand scheinbaren Einwendungen nicht fehlet. Und eben dieses macht, daß ein Rachgieriger zu der Zeit, da er auf Rache sinnet und seinem Feinde nur in Gedancken Schaden thut, ihm selber auf das feindseligste begegnet, indem er sich verhärtet und ungeschickt macht, daß er von seiner gefährlichen Seelen-Kranckheit geheilet werde. Ein Gefangener, der im Kercker mit Ketten eingeschlossen liegt, ist nicht so unglücklich als ein Gehäßiger; denn dieser ist eben so hart gefangen, indem der Haß seine Seele gefesselt hat; aber er weiß es nicht, und will es nicht wissen, daß er auf seine Befreyung dencken könnte, darzu verstricket und fesselt er sich selbst je mehr u. mehr, und stößt mit Händen und Füssen von sich, was ihn zu befreyen taugt. Dennoch aber besieget noch oft die göttliche Gnade auch die allerstärckesten Hindernisse bey dem Unversöhnlichen, und jaget den hartnäckigen Feind, den Stöhrer aller Ruhe und Glückseligkeit, nehmlich den Haß, aus dem Hertzen des Unversöhnlichen. Esaus Exempel mag uns dieß erläutern. Wer war feindseliger und ergrimmter, denn dieser Mann? Es heist davon 1 Mos XXVII, 41: Und Esau war Jacob gram um des Seegens willen, damit ihn sein Vater geseegnet hatte, und sprach in seinem Hertzen: Es wird die Zeit bald kommen, da mein Vater Leide tragen muß, denn ich will meinen Bruder Jacob erwürgen. Er stund in den Gedancken, sein Bruder habe ihm den Seegen geraubt, der ihm als dem Erstgebohrnen gebühret hätte, der ihm aber von GOtt nicht beschieden war. Dieser vermeynte Raub schmertzte ihm über die Massen. Er hielt seinen Bruder für boßhafftig, weil er mit List ihm seinen Seegen weggenommen hätte, daran er doch unschuldig war; denn was er gethan hatte, das war auf Befehl und aus Gehorsam gegen die Rebecca geschehen. Der Zorn und Haß machte den Esau auf Rache dencken; er fassete den Vorsatz: Ich will meinen Bruder Jacob erwürgen. Er wurde selbst durch diesen Entschluß ein boßhafftiger Mörder, und schadete ihm selbst; Denn wie konnte er bey diesem blutdürstigen Vorsatze den verheissenen Seegen, welchen er für sein Theil davon getragen hatte, und den er noch viel grösser begehrete, erwarten, da er willens war, ein Mörder zu werden, bey welchen GOttes Seegen nicht statt findet, weil auf einen solchen der Fluch u. Zorn GOttes ruhet. Aber sein Zorn beraubte ihn auch seiner Vernunfft, und machte ihn rasend. Er wuste, wie lieb ihn sein Vater hatte. Es heist davon Cap. XXV, 28: Und Isaac hatte Esau lieb. Der Vater entschuldigte sich auch gegen den Sohn, wegen der Verweigerung des Seegens

für

für den Erstgebohrnen, welcher dem Jacob als dem jüngsten Bruder war [illegible]ewannt worden. Er sprach zu Esau, Cap. XXVII, 35. Dein Bruder ist kommen mit List, und hat deinen Seegen hinweg. Er bezeugte durch den Seegen, den er diesem seinen erstgebohrnen Sohne von GOtt anwünschet und verhiesse, wie hertzlich lieb er ihn habe. Nichts destoweniger verfuhr Esau mit seinem Vater auf das boshafftigste in seinen Hertzen, indem er bey sich beschloß, demselben durch Erwürgung seines Bruders das äusserste Hertzeleid zu erwecken. Er war mit diesen boshafftigen Gedancken so angefüllet, daß er, wie abscheulich sie auch waren, dieselbigen dennoch bey sich nicht bergen konnte, er redete, so wie er gedachte; denn es wurde Rebecca angesagt diese Worte ihres grössern Sohns Esau, v. 42. So war dieser Mann beschaffen, da die göttliche Vorsehung den Jacob seinen mörderischen Händen entzog. Allein in einem gantz andern Zustande zeiget sich Esau, da sein Bruder aus Mesopotamien wieder kömmt, wie solches 1 Mos. XXIII erzehlet wird. Zu der Zeit war er würcklich im Stande, sein voriges Unternehmen an dem Jarob zuvollbringen; es ist auch nicht unwahrscheinlich daß solches sein Vorsatz gewesen. Vielleicht ergötzete er sich schon in seinen Gedancken durch die bittere Rache, und machte sich die sichere Rechnung, daß er ihm verderben wolte, 400 Mann begleiteten ihn, und Jarob hatte keinen Beystand, er war unbewafnet. Aber Esau wird verändert. Er siehet seinen Bruder nicht so bald, als er ihm schon entgegen läufft, ihm um den Halß fällt, ihn küßt, und mit ihm weinet. Man dencket auf keinem Theile an keinen Haß; man begegnet sich von beyden Seiten brüderlich; man nimmt sich mit hertzlicher Liebe auf. Diese ist an Esaus Theile so zärtlich, daß er sich auch nicht entschliessen kan, Jarobs Geschencke anzunehmen, damit er ihn seiner Habseligkeiten nicht zum Theil beraube, welche doch Jacob willig hingeben will, um seines Bruders Gunst sich dadurch zu erwerben, und ihm seine Brüderliche Liebe zu beweisen. Mit kurtzen: Die Versöhnung ist vollkommen. Woher kam diese angenehme, diese so selige Veränderung des Esaus? Vielleicht würckete selbige die natürliche Zuneigung, welche leibliche Brüder gegen einander zutragen pflegen; allein was saget Salomo Sprüchw. XVIII, 19? Ein verletzter Bruder hält härter, denn eine feste Stadt. Vielleicht thaten es die entgegen gesandte Geschencke Jacobs? allein pflegt nicht ein gehäßiges Hertz sich offt in seinen Hasse zu bestärcken, wenn es siehet, daß der Gegner sich vor ihm demüthiget? Vielleicht that es die grosse Haabe Jacobs, daraus Esau erkennen konnte, daß GOtt seinen Bruder sonderlich gesegnet? Allein diß hätte einen andern neidisch gemacht, und ihn zum Verderben seines Feindes noch mehr aufgebracht. Vielleicht hatte die Länge der Zeit den Haß aus Esaus Hertzen vertilget? Allein zugeschweigen, daß gehäßige Gemüther durch die lange Abwesenheit ihres Feindes selten gegen denselben geneigter werden; so scheinet auch die begleitende Menge des Esaus, damit er seinen Bruder entgegen zog, das Gegentheil und ein böses Vorhaben bey ihm, wieder Jacob zubestätigen. Wir gehen hier wohl am sichersten, wenn wir Esaus Veränderung der Hertzens lenckenden Krafft Gottes zu schreiben, und wenn wir es gleich zugeben, daß alle jetzt angeführte Umstände der Versöhnung Esaus den Weg gebahnet, so ist es doch gewiß, daß die göttliche Gnade, welche alles darzu einrichtet, das beste bey der Sache gethan habe. GOtt sahe den gehäßigen Esau mit Erbarmen an. GOtt wolte ihn von seinen unseeligen lasterhafften Zustande erretten, darum zerbrach er, durch die Würckung seiner Gnade, die eisernen Banden, und die ehernen Riegel des schändlichen Hasses, womit seine Seele bisher gefesselt gewesen. Und eben dieselbige göttliche Gnade ist noch jetzo bey den unversöhnlichsten Menschen würcksam und geschäfftig; sie kan und will denen unbekehrten und lasterhafften ihr steinernes Hertz erweichen, sie kan und will den hartnäckigen Haß zerstören, sie kan des Frommen Feinde mit ihm zufrieden stellen, Sprüchw. XVI, 7; sie kan aus wilden zahme Menschen, sie kan aus Löwen Lämmer machen. Zwar nach seiner unumschränckten Macht kan der grosse GOtt auch die Lasterhafften zwingen und die Gottlosen zurücke halten, daß sie nicht nach dem Haß, der in ihren Hertzen wohnet, handeln; er kan nach seiner Macht ihr Hertz lencken, daß sie von ihrem Grimm abstehen, ob sie gleich dabey nach wie vor lasterhafft sind und bleiben, wie wir an Sauls Exempel sehen können. Der wurde gegen den David, welchen er für seinen Feind hielt, so verändert, daß er sprach: Ist das nicht deine Stimme, mein Sohn David? daß er seine Stimme auf hub und weinete, 1 Sam. XXIV, 17; Daß er ihn zu einer andern Zeit, da er mit einem Heer ergrimmet wieder ihn ausgezogen war, mit gleicher Freundlichkeit anredete: Ist das nicht deine Stimme, mein Sohn David? C. XXVI, 17, ja daß er ihn segnete, v. 25, und sprach: Gesegnet seyst du, mein Sohn David, du wirsts thun und hinaus führen, und dennoch war und blieb Saul lasterhafft und unbekehrt. Allein wer wolte zweiffeln, daß der grosse GOtt, wenn er nach seiner Macht die Hertzen der Gottlosen also lencket, daß er seine Freunde für ihren Grimm bedecke; wenn er mit denen, deren Wege ihm wohlgefallen, auch ihre Feinde zufrieden macht. Sprüchw. XVI, 7, daß er nicht auch alsdenn mit seiner Gnade bereit sey, an denen Unbekehrten zuarbeiten an ihres Hertzens Aenderung, und diese Gelegenheit und den guten Anfang zu ihrer Bekehrung bey und in denselben fortzusetzen, wenn sie nur seiner Gnade nicht boshafftig und vorsetzlich wiederstehen? Gewiß ist es, daß Saul zu der Zeit, da er seine Ungerechtigkeit so offenbarlich erkannte, da er sich für sein bisheriges Verhalten gegen den unschuldigen David schämete, ja da er sich gezwungen fand, sein Vergehen zu bekennen, am wenigsten verhindert wurde, seinen Haß gäntzlich abzulegen, und ein liebreiches Gemüthe gegen seinen bisherigen Feind anzunehmen. Daß er aber das nicht that, daß er die empfundenen guten Gemüths-Bewegungen nicht zur völligen Versöhnung anwendete, daran war seines Hertzens Boßheit, nicht aber die Göttliche Gnade Schuld. Und so lange der Mensch überhaupt unbekehrt bleibt, so lange ist auch bey ihm keine Sicherheit, daß er nicht, wenn er gleich zu einer Zeit gut gesinnet ist, in seinen vo-

rigen sündlichen und gehäßigen Zustande wieder zurück fallen werde. Dieses wird verhütet, wenn bey dem Sünder, wenn bey dem Gehäßigen, nachdem er durch die bekehrende Gnade zum Erkenntniß, zur Abscheu und zur Scham wegen seines bisherigen abscheulichen und ungerechten Zustandes gebracht worden, der wahre Glaube an Christum gewürcket wird. Dieser wahre Glaube ist der Grund des geistlichen Lebens; er treibet an, er verschaffet Krafft, den Rückfall in die Sünde zu vermeyden, und so zu handeln und zu seyn innerlich und äusserlich, wie es unsern GOtt wohlgefällt. Wir haben nach Gottes Wort von dem Glauben an Christum diesen Begriff, daß er sey eine Zuversicht des Hertzens auf Christus Verdienst, Leiden und Tod, welche der bußfertige Sünder ihm mit ungezweiffelter Gewißheit zueignet und sich dadurch die Vergebung der Sünden, und die Seeligkeit festiglich verspricht.

Hierinnen bestehet des Glaubens Leben vornehmlich und eigentlich, und diß ist das eintzige Geschäffte des Gläubigen, indem er gläubt. Er hat in der Handlung seiner Rechtfertigung von GOtt, indem er die Vergebung der Sünden ängstiglich suchet, mit nichts anders zuthun, als mit Christo, dessen Verdienst ergreifft und hält er; darauf gründet sich sein Suchen und Bitten um Gnade, und was er sucht, das findet er, und was er bittet, das erlangt er. Dieser Vortheil, den der Glaube dem Menschen schaffet, ist ausnehmend groß, daß demselben nichts zu vergleichen ist, denn, indem er Vergebung der Sünden bringet, so bringt er zugleich Leben und Seeligkeit. Diß ist das Ziel der Wünsche aller Christen, sie begehren nichts als Gottes Gnade. Denn dabey ist ihnen die Seeligkeit gewiß. Es ist nichts leichter als die Liebe zu GOtt aus dem Glauben herzuleiten, denn dieser stellet dem Gemüthe die Wohlthaten Gottes vor, und erhält sie demselben gegenwärtig, und zwar so kennet der Glaube Gottes Wohlthaten recht, und schätzet selbige nach ihrem wahren Werthe. Er entdeckt und legt der Seelen vor, was das auf sich habe wenn man bey GOtt Vergebung der Sünden erlanget hat, wenn man aus einem verdammten ein begnadigter Sünder geworden; und indem die Seele im Glauben mit so unaussprechlichen Wohlthaten, die sie empfangen hat, umgehet und selbige überleget, wie ist es möglich, daß nicht GOtt als der Ursprung alles des Guten, dessen sie gewürdiget worden, solte hertzlich lieb haben. Wo aber etwas mit einander in einer genauen Verbindung stehet, so ist es die Liebe zu GOtt und dem Nächsten. Johannes bezeugt 1 Ep. IV, 20. Denn wer seinen Bruder nicht liebet, den er siehet, wie kan der GOtt lieben, den er nicht siehet. Er setzt hinzu v. 21: Und diß Gebot haben wir von ihm, daß wer GOtt liebet, daß der auch seinen Bruder liebe. Wir müssen bey denen erstern Worten wohl mercken, wie der Apostel eigentlich schliessen wolle. Nehmlich er hat mit fälschlich vorgegebenen Liebhabern Gottes zuthun, mit Lügnern, welche sprechen: Sie lieben GOtt und doch ihren Nächsten hassen, die will er von der Unmöglichkeit ihres Vorgebens von der Liebe zu GOtt, dadurch überführen, daß sie ihren Bruder hassen. Es würde nicht folgen, daß ein Mensch, der eben andere Menschen nicht hassete, oder auch einige Menschen liebete, daß derselbe auch nothwendig GOtt lieben müsse; denn es kan jemand wegen seiner natürlichen Neigung zum Haß und Feindschafft eben keinen Trieb bey sich finden, sondern wohl gutthätig und liebreich seyn, und darum doch GOtt nicht lieben. Aber das folget unwiedersprechlich: Wer seinen Bruder hasset, der kan GOtt nicht lieben, denn er siehet seinen Bruder und GOtt siehet er nicht. Er siehet andere Menschen mit seinen Augen, und wo er nicht gantz blind ist, so siehet er, daß selbige seines gleichen, daß sie seine Brüder und Schwestern sind; was sie nun sind, dafür soll er sie auch halten, und ihnen das beweisen, was ihnen gebühret. Weil sie nun seines gleichen sind und man andere Menschen, wo man anders vernünfftig ist, für seines gleichen halten muß, so darff man nicht lange fragen, was ihnen gebühre und zukomme? Die Antwort giebt das eigene Gewissen; was wir selbst glauben, daß es uns zukomme, was wir verlangen, daß es uns bewiesen, daß es uns geleistet werde, das müssen wir auch glauben, daß solches andere Menschen für sich mit Recht fordern können. Weil nun kein einiger Mensch ist, der nicht unsers gleichen wäre, so können alle Menschen ein gleiches für sich, als wir selbst für uns fordern und begehren. Nun aber begehrt ein jedweder von seinem Nächsten Liebe und gute Begegnung, folglich kan eben dieses von ihm von jederman wieder gefordert werden. So offt wir also Menschen sehen, so können wir einen neuen Eindruck von unserer Schuldigkeit bekommen. Wenn aber das Anschauen des Nächsten nicht vermögend ist, den Menschen zur Liebe gegen ihn zu reitzen so wird er sich noch weniger getrieben finden, GOtt zu lieben, weil er denselben nicht siehet, da doch was in die Sinne fällt, in dem Gemüthe gemeiniglich eine stärckere Bewegung machet, als was dasselbe nicht berühret. Zwar Gläubige finden sich zur Liebe gegen Gott stärcker als zur Liebe irgend etwas andern gereitzet; denn die sehen Gott, obgleich nicht mit ihren Augen, dennoch durch den Glauben, der ihnen zu allen Zeiten Gott gegenwärtig vorstellet, und durch Erinnerung der empfangenen, und erwarteten Wohlthaten sie zu seiner Liebe kräftiglich reitzet. Solchen Glauben aber kan man bey denen nicht voraus setzen, die ihren Bruder hassen, darum sehen sie Gott auf keine Weise, denn Johannes sagt 3 Ep. v 11: Wer böses thut, der siehet Gott nicht, denn der Haß hindert und zerstört den Glauben. Gehäßige sind unwiedergebohrne und bloß natürliche Menschen, darum werden sie durch die Sinnen und deren Empfindung regieret, darum, da sie ihren Bruder, den sie sehen, nicht lieben, so können sie vielweniger Gott lieben, den sie nicht sehen. Es giebt also Gottes Geist durch den Apostel diß Zeugniß: Daß zwischen der Liebe zu Gott und dem Hasse des Nächsten gar keine Verbindung möglich sey, daß vielmehr dieselbigen einander gerade entgegen gesetzt seyn. Hingegen findet sich die genaueste Verbindung und Uebereinstimmung zwischen der Liebe gegen Gott und gegen den Nächsten; darum setzt Johannes hinzu: Und diß Gebot haben wir von ihm, daß wer GOtt liebt, daß der auch seinen Bruder liebe. Beyde Arten der Liebe werden nach dem Zeugnisse Johannis durch ein göttliches Gebot verbunden,

und

und unser Heyland lehrt uns beyde gleich hochschätzen und gleich sorgfältig beobachten, wenn er Marc. XI, 30. sagt: Du sollt GOtt deinen Herren lieben von gantzem Hertzen, von gantzer Seele, von gantzem Gemüthe, und von allen Kräfften. Das ist das vornehmste Gebot v. 31. und das andere ist ihm gleich: Du sollt deinen Nächsten lieben als dich selbst. Es ist kein ander grösser Gebot, denn diese. Indem nun Christus das Gebot von der Liebe des Nächsten dem Gebot von der Liebe GOttes gleich hoch zu schätzen befiehlt, und nach dem Gebot von der Liebe GOttes kein anderes leiden will, das grösser gehalten werde, als das von der Liebe des Nächsten, und welches man also darzwischen setzen dürffe, was zeiget er damit anders an, als daß gedachte beyde Gebote gantz ungetrennt mit einander verknüpfft seyn? Hat also der Apostel nicht recht, wenn er sagt: Dieß Gebot haben wir von ihm: GOtt hat nicht allen die Liebe des Nächsten geboten, sondern er hat auch geboten, dieselbe mit der Liebe GOttes zu verbinden. Sein Gebot ist; daß wer GOtt liebt, daß der auch seinen Bruder liebe. Er erklärt sich dadurch, daß er von keiner Liebe gegen ihn wissen wolle, daß er eine solche Liebe nicht annehmen wolle, woferne selbige nicht mit der Bruder-Liebe verbunden sey. Und zwar erfordert es GOttes Heiligkeit also. GOtt kan keine Verehrung oder Dienst annehmen, oder sich gefällig seyn lassen, der ihm von einem boßhafftigen Sünder geleistet wird, denn der liebet GOtt nicht; der verehret ihn nicht, der dienet ihm nicht von gantzem Hertzen, von gantzer Seelen, sondern beleidiget ihn und ist ihm ungehorsam, und wiederspenstig eben zu der Zeit, da er ihm den Scheine nach dienet und ihn verehret; wie ists möglich, daß GOtt, der das Hertz prüffet und welchem Aufrichtigkeit angenehm ist, 1 Chron. XXX, 17. an einer solchen Liebe, Dienst und Verehrung Gefallen haben könnte (Nun aber ist derjenige, der seinen Bruder hasset, ein boßhafftiger Sünder, darum kan dessen Liebe zu GOtt, weil sie falsch und unrein ist, diesen allerheiligsten Wesen nicht gefallen. So ist es denn natürlich und von GOtt gebothen, daß wer GOtt liebt, daß der auch seinen Bruder liebe, und nichts kan den Menschen von dieser Schuldigkeit frey sprechen; es ist ein Gebot da, das wir von GOTT haben, er soll seinen Bruder lieben; nichts kan ihn berechtigen seinen Nächsten zu hassen; er darff es eben so wenig thun als er berechtiget ist, GOtt zu hassen, weil eins das andere in sich schliesset. Solches ist dem Gemüthe eines gläubigen und wiedergebohrnen Christen, eines wahren Liebhabers seines GOttes, so tief eingedruckt, daß er hierinnen seine Schuldigkeit nie vergiesst. Er findet sich, ermuntert seinen Nächsten zu lieben, so offt er an GOtt gedencket, und sich an denselben, und an seinen Wohlthaten belustiget; er findet sich darzu angetrieben, wenn er Menschen siehet, denn sie sind seines gleichen, sie sind von GOtt geliebet, GOtt will sie beglückt wissen, das hat der Liebhaber GOttes auch zu seiner Absicht; er trägt das seine darzu bey, denn GOttes Gnade, die sein Hertze vom Hasse gereinigt hat; GOttes Gnade, die ihm den Glauben; GOttes Gnade, die in ihm die Liebe zu GOtt gewürcket hat, die würcket auch in ihm eine wahre Menschen-Liebe, und macht ihn geschickt, und treibt ihn an, dieselbige zu beweisen. Ob nun zwar nichts richtiger ist als dieser Schluß: Wenn man alle Menschen lieben soll, so muß man auch seine Feinde lieben, weil sie Menschen sind, so will doch derselbige bey Unwiedergebohrnen keinen Beyfall finden, nicht, weil sie die Gewißheit dieser Wahrheit nicht einsehen können, sondern weil ihnen die Sache selbst nicht anstehet, und die Anwendung derselben ihnen nicht möglich deucht. Man hat nichts darwieder einzuwenden, daß man GOtt lieben müsse; man läßt es ohne Bedencken zu, daß unsere Schuldigkeit uns zur Liebe unsers Nächsten verbinde; aber zu des Feindes Liebe hält man sich nicht verbunden. Nichts lautet wunderlicher in Christlichen und vernünfftigen Ohren, als wenn unter den Jüden zu Christus Zeiten, und nach dessen Zeugniß Matth. V. 43. gesaget und als eine recht wohl gegründete Lehre von allen angenommen wurde: Du sollt deinen Freund lieben und deinen Feind hassen. Wer heißt uns doch den Feind von dem Nächsten unterscheiden? hat man darzu auch einen eintzigen vernünfftigen Grund? Und dennoch hielt sich das gantze Volck der Jüden vormahls und halten sich darzu noch heut zu Tage und auch unter den Christen die meisten berechtiget. Wir können ohne vieles Nachdencken finden, daß der Haß die Menschen antreibe, einen solchen ungegründeten Unterscheid unter anderen Menschen zu machen; allein lasset uns diesen Bewegungs Grund ansehen, finden wir ihn auch zureichend? Ich hasse meinen Feind: Höret aber darum sein Recht auf von mir Liebe zufordern? Kan auch eine unheilige Leidenschafft in meiner Seele ihn dessen berauben? Er bleibet ja nach wie vor ein Mensch, ja er bleibt in der That mein Nächster, ob ich ihn gleich nicht dafür erkennen will. Mein Haß, mein Vorsatz andern zu schaden ist eigenmächtig, ist ungesetzlich, ist sündlich. Wie kan der andere um dessentwillen aufhören, das zu seyn, was er nach dem göttlichen und natürlichen Rechte würcklich ist, nehmlich mein Nächster? Aber ein anderer hasset mich und ist, mir feind, so will er ja nicht mein Nächster seyn, noch mich für seinen Nächsten halten, er will mich nicht lieben, sondern suchet mir zu schaden; wie kan ich ihm denn Liebe und die Pflicht beweisen, welche ich meinen Nächsten schuldig bin? Warum nicht? Zwar ist dein Nächster durch den Haß gleichsam ein Unmensch geworden, und entschüttet sich eigenmächtig seiner Schuldigkeit dich zu lieben; aber was liegt darinnen für ein Grund für dich, deiner Schuldigkeit gegen ihn dich auch zu begeben? gar keiner. Daß er von GOttes Endzwecke abweichet, daß er einer sündlichen Leidenschafft sich ergiebt, und sich dadurch unruhig und elend machet, daß er hasset, eben dieser sein Zustand soll in dir ein Mitleiden erwecken, dieß soll dich antreiben, ihn aus seinem Elende heraus zuziehen, und denn Gutes und Liebe ihm als deinem Nächsten zu beweisen. Diese vernünfftige Vorstellungen, wie deutlich sie auch an sich seyn, sind doch für fleischlich gesinnete ihrer Meynung nach viel zu hoch und unbegreiflich. Man kan dadurch einen Menschen,

der

der Verstand hat, zwar beschämen, und zum Stillschweigen bringen, aber wir glauben nicht, daß man ihn den beliebten Unterscheid zwischen Feind und Nächsten dadurch aus den Kopf bringen und aus dem Hertzen treiben werde. GOttes Gnade aber kan und will es thun. Wir aber? Wir setzen zum voraus, daß durch die erleuchtende Gnade der Verstand eines Menschen, der sich mit seinem Feind versöhnen, und ihn für seinen Nächsten halten, folglich denselben lieben soll, einen rechten Begriff von dem unseligen Zustand habe, darinnen die Unversöhnlichkeit und der verfluchte Haß einen feindseligen setzet, daß er eine Einsicht habe, in die Vortreflichkeit der Liebe, daß er die Nichtswürdigkeit der Beleidigungen überzeugent erkenne, daß er die Gemüths-Beschaffenheit des Feindes nach der Wahrheit, insonderheit nach der Liebe beurtheile, wie darzu unser anderer Punct den wir abgehandelt, Anleitung giebt. Wir setzen voraus, daß er der bekehrenden Gnade, die sein Gemüth in Ordnung bringen, in ihm den Haß zerstören, in seinen Hertzen den wahren Glauben und durch denselben die Liebe GOttes und seines Nächsten würcken kan und will, nicht wiederstehe. Nun fragt es sich, wie er dahin könne gebracht werden, daß er seinen Feind liebe? Weil solches unumgänglich nöthig ist, wo die Versöhnung erfolgen soll. Die Krafft und Würckung der göttlichen Gnade muß ihn dahin bringen, und darzu verhelffen, daß er die Feindschafft ablege, und die Liebe auch gegen den Feind anziehe. Wir wollen setzen, es hege jemand eine Feindschafft wieder einen andern Menschen, und daß schon dasjenige, was hiebevor vorausgesetzt worden, sich bey ihm befinde, er aber noch in Ansehung seines Willens eine Wiedersetzlichkeit bey sich verspüre, in die Liebe seines Feindes einzuwilligen, so kan solche Wiedersetzlichkeit, wenn er sie gerne überwinden will, also gehoben werden, daß er in reife Erwegung ziehe, was das sey, seinen Feind nicht lieben wollen; das heißt in einen ungesetzlichen Zustande bleiben wollen, weil das Gesetz befiehlt, du solt deinen Nächsten (ohne Unterscheid und Einschränckung) lieben, als dich selbst, und etwas unterlassen wollen, worzu man von GOtt aufs genaueste verbunden ist. Das heißt in einem Zustande bleiben wollen, welcher den seligmachenden Glaube nicht zuläßt, sondern denselben verhindere; folglich den Menschen ungeschickt macht zur Erlangung der Vergebung der Sünde und zum Besitz der Gnade und Kindschafft GOttes seiner Wohlthaten in geistlichen, und leiblichen und der ewigen Seeligkeit; in einem Zustande bleiben wollen, der uns unter dem göttlichen Zorne und unter dem Fluch des Gesetzes erhält, der uns im Unglauben stärcket; der uns zum Bösen antreibe, der uns zu Teufels-Kindern macht, der uns die göttlichen Strafen in geistlichen und leiblichen zuziehet, der unser Gewissen beunruhiget, der uns die Hölle und Verdammniß zuerkennet, und die Seligkeit abspricht. Das heißt GOtt nicht lieben, folglich von ihm gehasset seyn, sich nicht mit ihm vereinigen, sondern von ihm getrennet seyn, seiner nicht geniessen, sondern der Glückseligkeit, welche der Besitz des höchsten Guts mit sich bringet, beraubet seyn, ihm nicht gefallen, sondern entgegen seyn wollen. Seinen Feind nicht lieben wollen heißt die Liebe des Nächsten hintansetzen (denn es ist nur ietzo gezeiget worden, daß es unvernünfftig und unchristlich sey, einen Unterscheid zwischen Feind und Nächsten zu machen, wenn es auf die Liebe ankömmt), folglich das Königliche Gesetz übertreten: Liebe deinen Nächsten als dich selbst, Jac. II, 8. Kurtz seinen Feind nicht lieben wollen, heißt, ein ungehorsamer boßhafftiger Beleidiger GOttes und des Nächsten bleiben wollen, und sich der Gnade GOttes muthwillig begeben. Man kan gewiß glauben, daß die allergröste Wiedersetzlichkeit gegen die Liebe unserer Feinde durch diese Ueberlegung der damit verknüpfften Unseligkeiten könne und müsse besieget und überwunden und der Wille zur Liebe des Feindes auf das kräfftigste gezogen werden. Doch man wendet ein: wenn ich gleich meinen vorigen Feind liebe, was hilft das, da derselbe doch gegen mich ein feindseliges Gemüthe heget und sich bey ihm gegen mich keine Liebe findet, so wird ja die Feindschafft zwischen uns nicht gehoben: Ich weiß, daß er mich hasset, warum soll ich ihm denn lieben? Was ist ihm und mir damit geholffen. Allein daß dieß eine kahle Ausflucht sey, erhellet daraus, daß man auf solche Art sich selbst gantz vergisset und nur den Gegner betrachtet. Es ist ja die Frage von dir selbst, du solst dich bekehren, du solst dich darinnen ändern und bessern, daß du denjenigen den du vorhin gehaßt hast, und der dein Nächster, obgleich dein Feind ist, nunmehro liebest; thust du das, so bist du besser geworden, als du vorhin gewesen, gesetzt auch, daß auch dein Gegner also bliebe, wie er vor war: für seine Gemüths-Beschaffenheit darffst du nicht Red und Antwort geben, wohl aber für die deine. Kanst du deinen Seelen-Zustand rechtfertigen, so hilfft es dir ja ein grosses, indem du dich dadurch GOtt gefällig bezeugest. Deines Feindes Zustand, darinnen er sich ohne deinen Willen und Zuthun befindet, ist ja dir nicht an deiner Glückseligkeit, und den Genusse der göttlichen Gnade hinderlich. Und wie kanst du sagen, daß deine Liebe deinem Feinde nicht helffe? Bezeige ihm nur deine Liebe, oder laß ihm dieselbe durch andere bezeigen, verhalte dich nur guethätig und freundschafftlich gegen ihn, und siehe, ob solches ihm nicht ein Anlaß seyn werde, seinen Wiederwillen gegen dich fahren zu lassen. Wenigstens wirst du bey diesem Versuche nichts verliehren, wenn er auch sortfahren solte, dich zu hassen. Gelingt es dir aber, hast du denn nicht ein grosses durch deine Liebe ausgerichtet wenn du ihn gewonnen hast? Ist denn nicht dir und ihm in der That geholffen? Vielleicht will GOttes Gnade deine Liebe und Liebes-Bezeugungen gegen deinen Feind, als ein Mittel zu seiner Bekehrung und Aenderung gebrauchen; darum entziehe dich seiner heilsamen Absicht nicht, mache dargegen keine fernere wichtige Einwendung und Entschuldigung; sondern da jetzt die bekehrende Gnade an dir sich beschäfftiget, zur Liebe des Feindes dich zu bewegen, so laß dein Hertz ohne Wiederstand darzu lencken, und wisse, daß es dir nicht unmöglich, auch nicht schwer ankommen werde; denn GOttes bekehrende Gnade, kan und will dich in den Stand setzen, deinen

deinen Feind zu lieben. Wenn ein Mensch durch die Gnade GOttes, die in ihm zu seiner Bekehrung würcket, zu diesem Grad der Besserung gelanget ist, daß er, da er zuvor verwildert, und sein Gemüth in der grösten Unordnung war, da er ein mit Haß und Feindschafft wieder seinen Nächsten erfülletes Hertze hatte, da er in Unglauben stund, und keine Vergebung der Sünden hatte, da er von der Liebe GOttes und seines Nächsten entfernet, und in der festen Meynung war, daß er seinen Feind mit dem größten Recht hassen könnte; er nunmehro zu sich selbst gekommen, ein von Haß und Bitterkeit gereinigtes Hertze hat, und würcklich an Christum gläubet, wodurch er von seinen Sünden loßgesprochen worden, und in hertzlicher Liebe gegen seinen GOtt entzündet und gegen alle Menschen, auch gegen seinen Feind selbst eine wahre Liebe und Zuneigung verspüret; alsdenn wird es wegen der würcklichen Versöhnung mit demjenigen, welchen er vorher gehasset, an seinem Theile keine Schwierigkeit mehr haben. Denn was ist die Versöhnung anders als eine Wiederkehr des Hertzens zu der in Ansehung des Feindes verlassenen Schuldigkeit, ihn zu lieben, welche mit allen denen Würckungen und äusserlichen Zeichen verbunden ist, wodurch ein so glücklich veränderter Hertzens-Zustand kan an den Tag geleget werden, damit ihn sowohl der Feind selbst, als auch andere Menschen erkennen, und das Urtheil darüber sprechen können. Hierzu nun treibet den Menschen die Gnade an, und findet ihn darzu bereit. Sind die Zuredungen Christlicher Gemüther und wahrer Freunde des Gehäßigen zuvor unkräftig gewesen, und hat man denselben zur Versöhnung nicht bewegen können, weil er wegen seines Unglaubens und der in ihm herrschenden Sünde zu einer so edlen und tugendhafften Entschliessung gantz ungeschickt und unfähig war; so wird sein Glaube, und sein nunmehro geändertes Hertz, das der Liebe gegen seinen Feind Platz gegeben, ihn zu allen, wodurch er nur irgend die Liebe beweisen kan, von selbst antreiben; denn die Hindernisse sind durch die erleuchtende und bekehrende Gnade gehoben, die geistlichen Kräffte sind ihm mitgetheilet; er kennet nunmehro seinen rechten Endzweck, der mit GOttes Absicht überein kömmt, und eylet, daß er ihn erreiche, das ist, sich mit seinem Feind versöhne. Mit der Aussöhnung zweyer Feinde, wenn selbige wahrhafftig und rechtschaffen geschehen, und kein Hinterhalt im Hertzen verborgen liegt, verbindet sich allezeit ein Vorsatz von der Versöhnung allerley Zeichen abzulegen. Man ist bemühet, in dem Gemüthe des neuen Freundes alles Mißtrauen gegen sich auszutilgen, und ein recht gegründetes Vertrauen darinnen zu befestigen. Darzu ist ein natürliches Mittel die willfährige Beweisung allerley Behülflichkeit und Dienstleistungen, welche sowohl mit Worten als in der That geschiehet, indem man sich gegen seinen versöhnten Freund, in Umgange mit Worten so erkläret, daß man seine gute Meynung und Hochachtung von ihm, und sein Vertrauen zu ihm demselbigen bekannt mache, indem man von demselben gegen andere nichts als lauter gutes, auch in seiner Abwesenheit redet, in dem, was zu seinem Vortheile, zu seinem Ansehn, zu seiner Bequemlichkeit diensam ist, willig und gerne alles beyträgt, hingegen sorgfältig von ihm abkehrt, was ihm daran hinderlich ist, indem man ihm alles beweiset und wiederfahren lässet, worzu eine ungeheuchelte Nächsten-Liebe uns antreibt, und worzu eine heilige Begierde unsern Nächsten zu dienen uns veranlasset. Auf solche Art wird nicht allein die Freundschafft unter den Ausgesöhnten immer fester, sondern es erkennet auch jedermann aus den angeführten Zeichen derselben Wahrhafftigkeit, als auf welchen Umstand ein rechtschaffen versöhnter Christ sein Augenmerck vornehmlich mit richtet, und es dahin zubringen durch seine gantze Aufführung, gegen seinen bisherigen Feind sich bestrebet. Es ist auch nichts billiger als dieses. Weil durch die vorigen Zeichen des Hasses und eines feindseligen Gemüths alle, die solche bey uns wahrgenommen, sind geärgert worden, so sind wir ja schuldig, durch offenbare Zeichen einer hertzlichen Versöhnung den Unbekehrten, welche sich auf unser Exempel beruffen, und sich dadurch in ihren Hasse bestärcken möchten, solchen Vortheil zu benehmen, wenn wir durch Liebes-Beweisungen gegen unsern vorigen Feind, unsern vorigen Haß selbst verdammen und zeigen, daß wir durch die Göttliche Gnade dessen Abscheulichkeit eingesehen, und eben darum einen andern und entgegen gesetzten Gemüths Zustand und Sinn gegen unsern Feind angenommen haben, weil wir überzeugt sind, daß derselbe seeliger und mit unserer Schuldigkeit einstimmig sey? Den Schwachen, welchen durch Haß und Feindschafft ein Anstoß gegeben worden, gebühret billig diese Genungthuung, daß wir durch die Liebe und zwar durch die thätige Liebe des versöhnten Feindes solchen Anstoß heben und gleichsam ein öffentliches Bekänntniß ablegen, daß wir bisher nicht recht gewandelt und also niemand unserm Exempel der Unversöhnlichkeit und des Hasses, sondern von jedermann unserm Beyspiele der Versöhnlichkeit nachzufolgen habe. Den Frommen und Gottesfürchtigen, welchen unsere Bitterkeit gegen unsern Feind bekannt, und welche dadurch sind betrübet worden, sind wir nach geschehener Versöhnung schuldig, die Freude zumachen, daß auch diese ihnen durch äusserliche Zeichen, wie sie oben angeführet worden, bekannt werden möge, damit selbige, wie sie vorhin unsern sündlichen Zustand bedauret, wie sie für unsere Bekehrung zu GOtt geseufzet, sie nun auch mit uns sich über unsere glückseelige Veränderung erfreuen und GOTT für seine herrliche und mächtige Gnade, dadurch er uns bekehret hat, loben und preisen können. Wenn nun solchergestalt ein Mensch in seinen Hertzen den Feind wieder liebt, und denselben, sowohl als andere Menschen, durch äusserliche Zeichen davon überzeuget; so verhält er sich recht, und beweiset sich versöhnlich, es mag der Feind mit ihm gleiches Sinnes seyn oder nicht. Es erhellet hieraus, daß es auch eine einseitige Versöhnung gebe, die darum doch wahrhafftig ist. Es findet sich leyder! mehr als zuviel, daß von Leuten, welche sich verunwilligt haben, der eine Theil zur Versöhnung gantz geneigt ist, der andere aber davon durchaus nichts hören will. In diesem Falle nun macht es zwar dem gutgesinneten Theile viele

viele Sorge, daß sein Gegner sich zur Versöhnung nicht bequemen will, nichts destoweniger aber kan doch dessen Eigensinn und Wiedersetzlichkeit zum Guten jenen nicht zur Last kommen, wo er nicht selbst daran schuld ist, indem er der Versöhnung etwas in dem Weg leget, oder was derselben im Wege lieget, nicht hinwegräumen will, da er es doch wohl thun könnte; thut er aber das bey das seine, und wendet alles, was in seinen Vermögen und billig ist, dazu an, daß der Feind seinen Haß gegen ihn ablege, so ist er entschuldiget. Wenn seine Versöhnung von dem Gegentheile nicht will angenommen werden, so kan er ein gut Gewissen haben, und aus dem hertzlichen Wunsche, daß sein Feind sich gleichfalls bekehren und mit ihm versöhnen möge, ein Zeugniß seines Glaubens und seiner Liebe gegen GOtt und den Nächsten nehmen. Dabey aber muß keine Gelegenheit versäumet werden, den noch verirrten Gegner zu suchen, und ihm durch Liebe und Gutthätigkeit Anlaß zur Wiederkehr und Versöhnung zugeben. Man muß um denselben nicht unbesorgt, es muß uns nicht gleichviel seyn, ob er uns hasse oder nicht; denn so würden wir ihn nicht in der Wahrheit lieben; so würden wir nicht seine Glückseligkeit suchen, zu welcher er nicht anders als durch seine wahre Bekehrung und Ablegung des Hasses gelangen kan. Wer also die vorige Liebe gegen seinen Feind in der Wahrheit wieder angezogen, so daß wieder denselben kein Haß oder Feindschafft mehr im Hertzen zurücke geblieben, der hat das Seine gethan, der ist zu seiner Schuldigkeit wiedergekehret, ob er gleich von einem unbekehrten unbilliger weise gehaßt wird. Wie aber durch die auch nach der Bekehrung in uns wohnende Sünde sowohl als allerhand Versuchungen und Reitzungen von aussen gar leicht allerley unordentliche Gemüths = Bewegungen von neuen in der Seele erwecket werden können, die uns antreiben, den gefaßten guten Vorsatz fahren zu lassen, und mit hintangesetzter Liebe zur Tugend uns dem Laster wieder zu ergeben; so ist insonderheit bey der Versöhnung grosse Behutsamkeit vonnöthen, daß der Mensch nicht entweder den vorigen Haß wieder annehme, oder auch in andere und neue Unversöhnlichkeit gerathe. Dieses nun zu vermeiden, wird sehr diensam seyn, den elenden Zustand, aus welchen man durch die Gnade, als durch eine starcke Hand herausgerissen worden, oft mit Abscheu zubetrachten und selbige mit dem erlangten glücklichen Zustande, in welchen uns die Versöhnlichkeit gesetzet hat, zusammen zu halten, seine Bekehrung von der Unversöhnlichkeit, und die dadurch wieder hergestellte Gemüths-Ruhe, nebst der Fähigkeit seinem Gottesdienst recht obzuliegen und mit stillen und sanfften Geiste seinen Schöpffer im Glauben zuverehren, nach Würden hochzuschätzen und alle Mittel zugebrauchen, damit man solchen Seelen-Frieden nicht wieder verliere, sondern derselbige beständig bey uns möge erhalten werden. Man hat dießfals vor allen Dingen seine Unvollkommenheit und Schwachheit zuerwegen und wieder dieselbe noch ferner zu der Göttlichen Gnade seine Zuflucht zunehmen. Diese ersetzet unsere Unvollkommenheit, diese hilft unserer Schwachheit auf. Will man es, nachdem man sich von der Unversöhnlichkeit bekehret, allein auf seine Kräffte ankommen lassen; so ist dabey nicht allein keine Sicherheit, sondern auch nichts gewissers, als daß man in die vorigen lasterhafften Gemüths = Neigungen, worzu uns unsere sündliche Natur antreibet, wieder zurück falle, sintemahl die Gelegenheit und Reitzungen zur vorigen Sünde, davon wir gereiniget worden, sich nie von uns entfernen. Dieselben müssen überwunden werden, und hierzu sind wir für uns selbst gantz ungeschickt, als die wir vielmehr von Natur zu allem sündlichen Wesen geneigt sind. Das beste Mittel im Guten überhaupt und insonderheit auch in der Versöhnlichkeit feste und beständig zu bleiben, ist dieses, daß man nach der Ermahnung des Apostels Petri, 2 Ep. I, 5 = 7, allen seinen Fleis anwendet, daß man unter dem Beystande der Göttlichen Gnade in seinen Glauben darreiche Tugend, und in der Tugend Bescheidenheit, und in der Bescheidenheit Mäßigkeit, und in der Mäßigkeit Gedult, und in der Gedult Gottseligkeit, und in der Gottseligkeit brüderliche Liebe, und in der brüderlichen Liebe gemeine Liebe, indem alle besondere Glieder dieser schönen Tugend-Kette, dem Laster der Unversöhnlichkeit entgegen gesetzet sind. Denn wer an GOtt gläubig und durch den Glauben tugendhafft geworden ist, der ist überhaupt denen Lastern feind, und vermöge seiner geistlichen und neuen Natur, welche er in der Wiedergeburt erlanget hat, davon abgeneigt. Nach seiner neuen Natur ist er bescheiden, daß er nicht höher von sich selbst halte, denn sichs gebühret zu halten, sondern daß er von sich selbst mäßiglich halte. Röm. XII, 3. Er ist mäßig und hat keine unzeitige Begierde nach Ehr, Geld und Lust; daher ist er fähig auch Beleidigungen zuertragen, indem er bedencket, wie er dargegen so viel unzählich gutes von GOtt *empfangen* habe, dessen er für sich gantz unwürdig und dargegen werth ist, daß viel grössere Unfälle und Verdrießlichkeiten ihm zustossen, als etwa die geringen Beleidigungen, die er erduldet, ihrer Natur nach mit sich bringen; und seine Mäßigkeit erhält sein Gemüth in stiller Ruhe, und verhindert, daß dasselbe nicht zum Zorne Haß und Bitterkeit aufgebracht werde. Er ist gedultig und hat sich gewöhnet, auch in verdrießlichen Umständen stille zu seyn; daher verträgt er das Unrecht, und wiedersetzet sich der Uebereylung und dem Entschlusse denjenigen, der ihn zunahe trit, zu hassen und anzufeinden. Er ist Gottselig, und die Furcht des Höchsten wehret bey ihm der Sünde, Syr. I, 26, und hält ihn zurücke von alle dem, was der wahren Gottseligkeit entgegen steht, und seinem GOtt mißfallen kan, an dessen Gnade er sich begnügen lässet. Er hat eine brüderliche Liebe, welche hertzlich ist. Er hat eine gemeine Liebe oder eine Neigung jedermann, auch der nicht mit ihm etwa verbunden ist, auch den er vorher nicht gekannt und keine Wohlthaten von ihm empfangen hat, ja gar den, der ihn beleidiget hat, und ihm feind ist, zu lieben; darum kan er nach seiner guten Gemüths-Beschaffenheit weder seine Brüder noch Freunde, ja auch selbst seine Feinde hassen. Allein es müssen alle jetzt angeführte Tugenden in ihrem Zusammenhange nicht allein mit Worten vorgegeben, sondern auch in der That dargereichet werden, so daß man eine jegliche

jegliche derselben zu aller Zeit und bey aller Gelegenheit beweise. Es muß Fleiß angewendet werden zu und in einer steten Uebung und Darreichung der erzählten und aller übrigen Tugenden; denn wer das nicht thut, wer darzu keinen Fleiß anwendet, wer sich nicht stets im Guten übt, der ist blind und tappet mit der Hand und vergisset der Reinigung seiner vorigen Sünden v. 9. denn er bezeuget sich faul und unfruchtbar in dem Erkenntnisse Jesu Christi. v. 8. indem er unterlässet ein lebendiges Erkenntniß seines Heylandes durch Darreichung allerley Tugenden an den Tag zu legen, und dadurch bezeuget, daß solches Erkenntniß in ihm selbst noch zu keiner Krafft gekommen, ihn fruchtbar zu machen, und einen rechten Fleiß in guten Wercken in ihm zu würcken; daher findet sich bey solchen unfruchtbaren Bäumen eine höchstschändliche Vergessenheit der allerwichtigsten Wohlthat, die ihnen GOtt bewiesen, nehmlich der Reinigung ihrer vorigen Sünden, der Reinigung ihrer Hertzen von dem vorigen Haß und Bitterkeit gegen ihren Feind, und der gnädigen Vergebung solcher schweren Sünde. Solche Wohlthat, wird bey der unterlassenen Uebung in Guten gänzlich vergessen; folglich fällt die Hochachtung gegen die erleuchtende, bekehrende und rechtfertigende Gnade GOttes gäntzlich hin. Es wird der Würckungen gäntzlich vergessen, welche dieselbe an der Seelen bewiesen; es wird der Glückseligkeit und des Seelen-Friedens vergessen, welchen der begnadigte Sünder bey der Rechtfertigung durch den Glauben, und bey einem von lasterhafften Neigungen vormahls gereinigten Hertzen empfunden hat; alles dessen wird vergessen, und der vorige abscheuliche und gefährliche Zustand ist wieder da. Bey so gestalten Sachen und da es leicht geschehen kan, und würcklich offt geschiehet, daß der Mensch in die vorige Unreinigkeit des Hertzens, in das vorhin beliebte Laster der Unversöhnlichkeit zurück falle, ist ja wohl nichts nöthiger, als daß man nach seiner Bekehrung sich der Göttlichen Gnade, die uns allezeit bereit ist, fernerhin rechtschaffen bediene, damit die Reinigung des Hertzens nicht aufhöre, sondern in uns fortgesetzt werde, daß der Bekehrte, der versöhnlich gemachte nicht allein so bleibe, sondern auch in der Versöhnlichkeit immer mehr befestiget und vollkommener gemacht werde. Das durch die in dem vorigen und diesen Puncte erzählten Würckungen der erleuchtenden und bekehrenden Gnade GOttes hervorgebrachte Gute gelanget nicht auf einmahl und gleich im Anfange bey der Bekehrung des Unversöhnlichen zu seiner Vollkommenheit; und zwar nicht wegen Unzulänglichkeit der Gnade, die das Hertze reiniget und bessert, sondern wegen Unfähigkeit und tieffen Verderbniß eines Lasterhafften und Unversöhnlichen, welche so manche Hindernisse in den Weg leget, ehe der Wille geneigt gemacht werde, in den seeligen Uebergang von den Lastern zur Tugend einzuwilligen und wenn denn der Mensch so weit gebracht worden, daß er es gut und redlich meynet, so bleibet er doch, so lange er in der zerbrechlichen Hütte des Leibes ist, an sich schwach und unvermögend zum Guten, so wird er doch durch die in seinem Fleische wohnende Sünde vielfältig an Ausübung desselben verhindert. Er fängt offt gar an, in dem guten Vorsatze zu wancken; er geräth offt in Sicherheit und meynet, er sey schon gantz vollkommen, und will es bey dem gegenwärtigen Zustande nur so bewenden lassen, ohne sich durch die Uebung in der Tugend und Versöhnlichkeit eine Fertigkeit zuerwerben, ohne es darinnen zur Vollkommenheit zu bringen. Solche Sicherheit und Trägheit aber geräth ihn zum Fallstricke; darum muß der Bekehrte wohl auf seiner Huth seyn. Doch wenn sich nur bey uns ein redlicher Vorsatz befindet, so wird es nimmer fehlen, daß nicht GOttes Gnade ihre Krafft an uns reichlich beweisen solte. Sie beweiset sich an dem, welcher von Hasse und Feindschafft gereinigt und zur Liebe und Versöhnlichkeit bekehret worden, also daß sie sein Hertz in der Versöhnung beständige und vollkommen mache, also daß sie solchen guten Sinn und Gedancken bey ihn beständig erhalte. Ist er wahrhafftig versöhnlich geworden, so wird er nach dem vorher mitgetheilten Begriff einer wahren Versöhnung auch nach Vermögen streiten wider das Andencken an die vorhin erlittenen Beleidigungen, damit solches ihm zu neuem Hasse keinen Anlaß gebe, und es durch GOttes Krafft dahin bringen, daß er daran entweder gar nicht, oder doch ohne sündliche Gemüths-Bewegung gedencken könne. Ist er natürlicherweise zum Zorne und Hasse geneigt, und darzu leicht aufzubringen; so wird er fürs künfftige durch GOttes Krafft einen gelinden Sinn erlangen, der das Uebel vertragen, und das Unrecht leiden könne; der des Nächsten gegen ihn begangene Fehler entschuldige, und an statt ihn deßfals zu hassen, mit ihm ein Christliches Mitleiden trage, und so wird seine Versöhnlichkeit zu einem fortdaurenden Stande und seine dabey empfundene Glückseligkeit und Gemüths-Ruhe beständig werden. Wir versprechen uns, daß gegenwärtige Ausführung worinnen die Würckungen der Göttlichen Gnade zur Bekehrung der Unversöhnlichen nach Vermögen, und, nach unsern Bedüncken, deutlich sind vorgestellt worden, dem Leser selbige beliebt machen, und den Vorsatz bey ihm erwecken werde, daß wenn er sich lasterhafft, insonderheit unversöhnlich, oder zur Unversöhnlichkeit geneigt befindet, er sich der herrlichen Gnade GOttes und deren Krafft zu seiner Bekehrung und glückseligen Veränderung gäntzlich und ohne Wiederstand überlassen wolle.

Damit sich aber der Mensch nicht selbst betrüge, und dadurch in einer so wichtigen Sache gefehrdet werde, wenn er sich fälschlich überredet seine Versöhnung mit dem Feind sey ein Werck der Göttlichen Gnade, da es doch nicht an dem ist, so wollen wir nun 4) einige untrügliche **Kennzeichen von einer wahrhafften und Gottgefälligen Versöhnung** anführen und erklären. Das erste Kennzeichen einer wahren Versöhnung ist dieses, daß der Mensch darzu durch den Geist GOttes angetrieben werde. Es ist ein grosser Unterscheid zwischen demjenigen Triebe, welchen wir Menschen vermöge der natürlichen und vernünfftigen Einsichten bey uns finden, und dem Triebe, den GOtt in uns hervorbringt und unterhält. Die natürliche Liebe zu uns selbst heißt uns das-

jenige erwählen, was zu unserer Glückseligkeit zuträglich ist, und zwar wie wir es mit unserer Vernunfft begreiffen. Da aber unsere Eigen-Liebe verderbet, und unser Verstand natürlicher weise verblendet ist, so geht auch unser Trieb offt zu etwas sündlichen, und wir fallen mit unserer Wahl auf falsche Mittel, die nicht vermögend sind, unsere wahre Glückseligkeit zu befördern. Also kan ein Mensch natürlicher weise sich zur Versöhnung getrieben finden; er kan sie vollziehen, und seine Versöhnlichkeit ist doch keine Tugend, sondern er ist bey derselben so lasterhafft als er vorhin war; denn sein Trieb darzu entstehet aus einer Ueberlegung, der ihm daher erwachsenden zeitlichen Vortheile; und weil er in Erhaltung derselben seines Zwecks offt verfehlet, indem er den Feind bey oder nach der Versöhnung nicht so findet, wie er ihn gerne haben wolte, oder wie er denselben sich vorgestellet hatte, so ist ihm das geschehene bald leid, so verwirfft er selbst seinen vorigen Trieb, indem er siehet, daß er dadurch seinen Zustand nicht verbessert, noch seine Absichten erreichet habe; daher bleibet seine Seele so unruhig, ja wird noch unruhiger, als sie vorher war, und zwar wegen der Reue über dem, was geschehen ist, und wegen der verfehlten Absicht. Eine gantz andere Bewandtniß hat es mit dem Triebe des Heiligen Geistes, wenn derselbige das Hertz versöhnlich macht, zur Versöhnung treibt und selbige zu Stande bringet. Davon redet Paulus Röm. VIII, 4. Welche der Geist GOttes treibet, die sind GOttes Kinder, und schreibt dem Geiste GOttes ein Treiben zu, und zwar ein solches Treiben, so dem Triebe des sündlichen Fleisches entgegen ist; denn er redet im 13 v. von der Tödtung des Fleisches-Geschäffte durch den Geist. Also worzu uns das sündliche Fleisch nicht treibt, darzu treibet GOttes Geist die Kinder GOttes, und wie der Trieb des Fleisches zur Sünde sehr mercklich ist, also ist der Trieb des Geistes GOttes zum Guten nicht weniger leicht zu verspüren, und von jenen zu unterscheiden. Was dieser herrliche Gast der Seelen, der nur in den Kindern GOttes wohnet, in den Menschen hervorbringet, was er anstifftet, das kömmt mit der Ordnung und dem Willen GOttes, das kömmt mit dem Heyl der Menschen auf das vollkommenste überein, ob es gleich der sündlichen Natur und dem verderbten Willen gerade entgegen gesetzt ist. Wenn also der Heil. Geist das Hertz zur Versöhnung antreibt, so ist solches ein heiliger Trieb welcher aus einer völligen Ueberzeugung entstehet, da der Mensch durch die Göttliche Erleuchtung theils den Greuel seiner bißherigen Unversöhnlichkeit, theils die Nothwendigkeit und den grossen Nutzen einer wahren Versöhnung ohne Vorurtheil erkennet, und also ohne Widerspruch in die letztere nicht allein williget, sondern auch selbige sehnlich wünschet, suchet, und soviel an ihm ist, befördert. Es findet sich also bey einen solchen durch den H. Geist zur Versöhnung getriebenen wiedergebohrnen Christen kein unordentliches Verlangen, keine unreine Absichten, keine Furcht, daß er bey einem so guten Wercke möchte geschrdet werden; sondern sein Vorsatz ist auf bündigen Schlüssen gegründet, welche sein durch die Göttliche Gnade in Ordnung gebrachtes Gemüthe und sein erleuchteter Verstand macht. Das andere Kennzeichen einer wahren Versöhnung mag dieses seyn, wenn sich dabey die geistliche Wiedergeburt in ihrem Glantze zeiget; oder wenn der Mensch deutlich bey seiner Versöhnung wahrnimmt, daß er indem er durch die Göttliche Gnade geändert und sein voriger sündlicher Zustand des Gemüths verbessert worden, auch bey dieser so heylsamen Sache würcklich einen andern Sinn, andere Gedancken, und ein geändertes Hertz verspüre, daß nicht seine sonst gewöhnliche fleischliche Klugheit ihn zur Versöhnung veranlasse, sondern seine erlangte geistliche Natur ihn darzu antreibe. Ein Unwiedergebohrner kan zwar seine äusserliche Aufführung und Handlungen anders einrichten und bezeugt sich würcklich anders; allein es ergiebt sich bald daß er dabey noch nicht von der Herrschafft der Sünden frey sey. Er kan wohl einen sündlichen Zustand mit dem andern verwechseln; aber dabey legt er seine vorige Laster nicht ab, sondern sie bleiben nach wie vor in seinen Hertzen; und wenn sie gleich auf eine Zeitlang zu ruhen scheinen, so nehmen sie doch bey zustossender Gelegenheit ihre Macht und Herrschafft über sein Gemüthe völlig wieder an. Also wenn ein Gehäßiger durch äusserliche Umstände sich genöthiget siehet, um seines irrdischen Nutzens willen nach seiner fleischlichen Klugheit mit seinem Feinde sich auszusöhnen, so kan solches keinesweges ein heiliges Unternehmen und eine Frucht und Zeugniß der Wiedergeburt genannt werden, denn sein sündliches Hertz bleibet dabey ungeändert; es ist vom Hasse nicht gereiniget, sondern behält denselben so nach als vor bey, und unterläßt nur dessen Beweisung aus natürlicher Klugheit auf eine Zeitlang, welches daraus erhellet, weil er nicht allein andern von dem Hasse unterschiedenen sündlichen Neigungen, nach wie vor, ergeben bleibet, sondern auch jenen Greul selbst noch eben so lieb hat, und geschickt ist, zu eben der Zeit, da er sich mit dem einen Feinde verträgt, gegen einen andern neue Feindschafft ins Hertze zufassen, oder auch solche, da er sie vorhin schon geheget, gegen denselben beyzubehalten. Gleichwie aus dem Glauben eine wahre und reine Liebe GOttes kömmt, also muß auch diese der Antrieb zu einer tugendhafften Versöhnung seyn, und die Gegenwart und Empfindung einer brünstigen Liebe zu GOtt dienet zum gewissen Kennzeichen, daß unsere Versöhnung rechter Art sey. Denn Johannes sagt, 1 Ep. II, 5. Wer aber sein Wort hält, in solchem ist warlich die Liebe GOttes vollkommen. Weil wir aber davon in dem dritten Puncte schon weitläufftig gehandelt; so kan man es allhier wiederhohlen; wir mercken nur ferner an, daß einem Liebhaber GOttes die Tugend der Versöhnlichkeit so beliebt, daß ihm niemand unwerth und ungeschickt bedüncket, daß er dieselbige nicht an ihm beweisen solte; seine Anverwandten, seine Freunde, oder die, so ihm niemahls etwas zuwieder gethan, sind ihm darzu nicht genung; er weiß, daß er nichts sonderliches darinnen thue, wenn er die liebet, so ihn lieben, und wenn er sich nur zu seinen Brüdern freundlich thut, Matth. V, 46, 47; nein! auch der Feind muß geliebet werden, auch dem, der ihn beleidiget, freundlich zubegegnen,

treibet ihn die Liebe GOttes, die Liebe seines JEsu an, der da gebeut: Liebet eure Feinde, Matth. V, 44 dem suchet er mit Ernst nachzukommen, u. setzet auch darinnen sonst nichts sonderliches (indem er es für seine höchste Schuldigkeit hält) als daß es ihm ein sonderliches Kennzeichen ist von seiner wahren Liebe zu GOtt. Die heilige Schrift redet von einen Thun zu GOttes Ehren, wenn es 1 Cor. X, 31 heisset: Alles, was ihr thut, es sey mit Worten oder Wercken, das thut alles zu GOttes Ehre, oder das thut darum und in der Masse, daß GOtt dadurch geehret werde. Was nun bey allen Thun soll beobachtet werden, und was alles Thun der Christen GOtt wohlgefällig macht; das muß auch bey der Versöhnung mit dem Feinde gelten, auch diese muß zu GOttes Ehre geschehen, und das Suchen der Ehre GOttes bey der Versöhnung ist ein Kennzeichen, daß dieselbe wahrhaftig sey. Wiederum ein Kennzeichen der Tauglichkeit unserer Versöhnung, welches nicht verborgen seyn kan, sondern das sich leicht finden und bemercken lässet. Bey allem Thun und also auch bey der Versöhnung unwiedergebohrner Menschen fehlet dieses Kennzeichen schlechterdings. Denen ist nicht anders zu Sinn, als wenn ihnen die Ehre GOttes nichts angienge, daher machen sie sich keinen Kummer darüber, wenn durch ihr anstößiges und ärgerliches Thun, oder eigennützige und falsche Versöhnung die Ehre GOttes und seine Hochachtung in den Gemüthern anderer Menschen noch so grossen Abbruch leidet. Hergegen wahren Kindern GOttes ist die Ehre ihres GOttes eine so wichtige Angelegenheit, daß sie bey allem ihrem Thun sorgfältig nachforschen, ob es auch zu der Ehre GOttes sich schicke und dabey bestehen könne? Wenn also die Frage ist, ob ein Christ sich mit seinem Feind versöhnen solle oder nicht? und ob er es bey dieser oder jener Hinderniß seiner Ehre, seines Vortheils und seiner Bequemlichkeit, welche bey der Sache ihn aufstößt, dennoch zu thun verbunden sey? So zweifelt er nicht lange, indem er bald findet, daß GOtt die Liebe unsers Feindes geboten habe, und er denselben unmöglich ehren könne, so lange er sich dessen Gebote wiedersetze; weil er nun nach der Liebe, die er zu GOtt hat, auch seine Ehre suchet, so thut er, was darzu dienet, er entschließt sich zur Versöhnung, er versöhnet sich ohne bey den Hindernissen, die seiner Versöhnung wiederstehen, sich aufzuhalten und ohne sich für etwas zu fürchten, da er nichts so sehr fürchtet als etwas zu unterlassen, so doch bey ihm stehet, das zur Ehre GOttes gereichen könnte. Und indem er sich versöhnet, brauche er alle Sorgfalt bey sich zu erforschen, ob seine Versöhnung so beschaffen sey, wie GOttes Ehre erfordert, daß sie beschaffen seyn solle und müsse? Nehmlich redlich und ernstlich, so daß eine wahre Liebe des Feindes dabey zum Grunde liegt, so daß damit eine Bereitwilligkeit und stetes Verlangen, dessen Bestes zu befördern verbunden ist. Was giebt nicht eben dieses Kennzeichen dem versöhnten Hertzen für eine angenehme Zufriedenheit, wenn es wahrnimmt, daß es davon befreyt sey, was ihn seinen grossen Schöpfer und himmlischen Vater zu ehren, u. dessen Königl. Gesetz der Liebe zu halten verhinderte, nehmlich von dem Hasse u. Feindschaft gegen seinen Nächsten, u. daß durch dessen Gnade bey ihm etwas zu Stande gekommen, welches dem sündlichen Fleische so unmöglich ist, nehmlich mit Uebetwindung seiner selbst, sich mit seinem Beleidiger auszusöhnen, wovon GOtt die Ehre hat, daß aus solcher Versöhnung die grosse Kraft seiner Gnade erhelle; wovon er die Ehre hat, daß ein verirrter Sünder, der in einem Zustande war, darinnen an seinem Theile GOtt alle Ehre geraubet wurde, indem er seinen Nächsten hassete, nun GOtt die Ehre giebt, daß er seine Hochachtung und Gehorsam durch seine Unterwerffung unter den heiligsten Befehl seines GOttes beweise und seinen Feind liebe, und durch seine Versöhnung Anlaß giebt, daß auch sein Feind sich ändere, und ihn nach GOttes Vorschrift liebe. So gewiß nun dieses alles zu Beförderung der göttlichen Ehre dienet; so gewiß ist es, daß alle falsche Versöhnung, welche nicht aus einem recht versöhnlichen, das ist, tugendhaften Hertzen kömmt, der Ehre des grossen GOttes Eintrag thue. Denn indem der Unbekehrte sich nicht bey der Versöhnung um die Ehre GOttes bekümmert, sondern nur seine unordentlichen Absichten zum Bewegungs-Grunde hat, so bewilliget und vollziehet er sie nicht, und thut also dadurch nichts zu GOttes Ehre, sondern er bleibt auch bey seinem Zustande in allen denen Umständen und Verfassung seines Gemüths, wodurch die Ehre GOttes verkleinert wird, ja indem die Folgen einer falschen Versöhnung über kurtz oder lang nicht verborgen bleiben; so erkläret sich dadurch auch anderen seine Treulosigkeit, seine Verachtung GOttes, und Hintansetzung der göttlichen Ehre. Was kan also bey solcher Versöhnung für Ruhe und Zufriedenheit seyn? da uns unser Gewissen sagt, daß wir sie nicht aus Liebe zu GOtt und zu seiner Ehre unternommen haben. Weiter wer von der Wahrheit und Tüchtigkeit seiner Versöhnung überzeugt seyn und mit Gewißheit erkennen will, ob selbige aus der Gnade komme? der prüfe dabey sorgfältig seinen Gehorsam gegen GOtt, ob seine Bewegungs-Gründe zur Versöhnung und ob die Art und Weise dieser Handlung mit GOttes Geboten übereinkommen; hat er darauf ein rechtes Aufmercken gehabt, hat er die zu seiner Richtschnur sich vorgesetzet, und kömmt seine Versöhnung in allen Stücken damit überein, und kan damit bestehen, so hat sie dadurch das Kennzeichen einer aufrichtigen und durch die Gnade gewürckten Versöhnung. Doch muß man sich hüten, daß man in der Prüfung seines Gehorsams bey der Versöhnung nicht versäume, seine gantze Gemüths-Beschaffenheit mit allen Geboten GOttes zusammen zu halten; denn ein rechter Gehorsam gegen GOtt muß allgemein seyn, und auf alle seine Gebote gehn. Man muß zu allen Zeiten auf alle Befehle GOttes mercken und nach allen sich halten. Es ist nicht genung zu sagen, wie Saul thät: Habe ich nicht des HErrn Stimme hierinnen oder darinnen beobachtet? Habe ich nicht dieses oder jenes Gebot gehalten? daß ich aber in andern Fällen mich nicht nach dem ausdrücklichen Befehl GOttes richte, darzu habe ich diese oder jene Ursache, weil es mich bedüncket, daß ich dennoch ohne mich schlechterdings nach GOttes Befehl zu richten, denselben verehren, ja ihm noch besser dienen könne, als wenn ich so schlechterdings nach dem Wort-Inhalt seiner Befehle handelte. Wer erlaubet dem Menschen,

also nach seinem Gutdüncken zu thun? Er hat eine Vorschrift, das sind GOttes Befehle, die stehen alle mit einander in einer Verbindung, deren soll er keinen aus den Augen setzen, wenn er etwas thut und vornimmt, sondern soll auf alle Befehle GOttes mercken, und forschen, ob sein Verhalten mit allen bestehen könne? und dies soll auch bey der Versöhnung geschehen, wenn man sich dabey des Gehorsams gegen GOtt mit Wahrheit rühmen und durch dieses Kennzeichen der Tüchtigkeit seiner Versöhnung das Gemüth zu frieden stellen will. Wollte man hierbey einwenden, es sey nicht abzusehen, wie der Gehorsam gegen GOtt sich von der Versöhnung mit dem Feinde trennen lasse, indem man ja eben dadurch thue, was GOtt geboten hat, und eben dadurch seinen Gehorsam beweise; so darf man nur Sauls Exempel ansehen, der versöhnet sich mit seinem vorigen Feinde dem Agag, und eben dadurch ward er GOtt ungehorsam. Solcher Ungehorsam aber bestand darinnen, daß Saul eines Gottlosen, eines Mannes, der den HErrn verhaßt war, schonete, und durch Nichtausübung der wohlverdienten Strafe an denselben stillschweigend zu erkennen gab, daß derselbe mit seiner Gottlosigkeit ihm eben nicht sonderlich mißfalle, ja er verband sich mit demselben gewisser massen wieder GOtt, und wollte GOttes Feinde Freund seyn, und denenselben überhelffen. Wer sich nun hierinnen bey seiner Versöhnung dem Saul gleichstellt, der zeigt dadurch keinen Gehorsam gegen GOtt an, sondern wird und ist ihm ungehorsam. Denn es muß die Versöhnung nicht soweit gehen, daß man mit der Gottlosigkeit und mit den unbilligen Absichten anderer Menschen eins werde, oder auch nur solche übersehe und darzu stille schweige; und gesetzt, daß unser Feind sich weigerte, unsere Freundschaft anzunehmen, woferne wir nicht seine Boßheiten gut hiessen, oder darzu schwiegen, so wäre es besser, daß die Versöhnung nachbliebe, und daß man einen solchen Menschen sich lieber abgeneigt behalten wollte, als daß man seine Geneigtheit und Freundschaft so theuer erkaufen wollte, als daß man um selbige wieder zu erlangen, GOtt und das Recht verliesse und sein Gewissen schändlich befleckte; dadurch würde man seine Pflicht nicht verletzen, denn die Liebe und Ehre GOttes, die Beobachtung seiner Gebote, und der Gehorsam gegen ihn muß der Freundschaft eines Gottlosen, in so weit derselbe gottlos ist, weit vorgezogen werden. Und wenn man dessen Freundschaft durch billige Wege nicht erlangen kan, und er uns nicht versöhnet wird; so kan man dabey nichts destoweniger ein gut Gewissen haben. Es schliesset nehmlich das Misfallen Christlicher Hertzen an der Gottlosigkeit ihrer Feinde nicht in sich einen Haß gegen derselben Personen; und indem man ihrer Ungerechtigkeiten einen Greuel hat, so kan und muß man sie doch an sich selbst lieb haben, in so weit sie unsere Nächsten sind. Wir kommen auf ein anderes Kennzeichen, welches dieses ist: Es kan und muß die Danckbarkeit gegen GOtt dem Christen ein Kennzeichen seyn, daß seine Versöhnung mit dem Feinde eine Würckung der göttlichen Gnade sey. Daß es so seyn müsse, zeigt unser Heyland in dem Gleichnisse Matth. XVIII, allwo der HErr, indem er den Schalcks-Knecht v. 32 seiner Unversöhnlichkeit halber bestraft, denselben nicht undeutlich seinen schändlichen Undanck verweiset v. 33. Ueberdies muß ein Christ, dem es mit der Untersuchung seiner selbst ein rechter Ernst ist, und der da wissen will, ob seine Tugenden wahrhaftige Würckungen der göttlichen Gnade oder nur gleissende Natur-Wercke sind? auch bey seiner Versöhnung mit dem Feinde nächst dem, daß er sein Verhalten gegen GOtt, seinen Glauben, seine Liebe zu GOtt, sein Verlangen nach dessen Ehre, seinen Gehorsam und seine Danckbarkeit gegen denselben geprüfet hat, auf sich selbst genau acht haben, damit er um so viel weniger in einer so wichtigen Sache betrogen werde, und bey sich selbst nachforschen, ob sein innerlicher Seelen Zustand sich auch in der That gebessert habe? oder ob er annoch allen seinen vorigen unordentlichen und lasterhaften Gemüths-Bewegungen und Leidenschaften eben wie vorhin ergeben sey. Wir wollen also unter den Kennzeichen einer wahren und tugendhaften Versöhnung dieses mit anführen; wenn man dabey einen ruhigen Zustand seiner Seelen verspühret, und zwar also, daß solche Ruhe der Seelen nicht aus einer fleischlichen Sicherheit entstehe, folglich von kurtzer Dauer sey, sondern daß die geheiligte Seele von der Tyranney der Sünden, und von dem bösen Gewissen befreyet, in GOtt und seinem Dienste und bey redlicher Ausübung seines Willens stille und geruhig sey. Dieses alles kan nicht seyn, wo Haß und Feindschaft, Streit und Krieg ist. Vielmehr wissen wahre Christen, daß sie bey und mit einem versöhnlichen Gemüthe und Hertzen unfehlbar glückseliger seyn, als wenn sie in der Unversöhnlichkeit bleiben. Sie haben sich dabey geübt in ihren gottseeligen Handlungen nicht schläfrig, nicht säumig zu verfahren. Weil sie nun bedencken, daß die Versöhnung mit dem Feinde, die aus wahrer Liebe und rechter Erbarmung geschiehet, eine Gottgefällige Handlung sey, so treiben sie selbige, als etwas nothwendiges, und suchen sie ungesäumt zu Stande zu bringen, damit sie auch hieran ein Zeugniß des göttlichen Wohlgefallens an ihnen in ihren eigenen Gewissen haben, und bey solchen Wohlgefallen sich mit Recht für desto glückseliger halten können. Aus eben diesem Grunde muß auch die **Standhaftigkeit in der Versöhnlichkeit** kommen, als wodurch eine Versöhnung, welche durch die Gnade gewürcket worden, sich von derjenigen unterscheidet, welche die blosse sich selbst gelassene Natur und Vernunft gestiftet hat. Diese sieht auf Absichten, die da fehlen, auf Umstände, die sich ändern können, und wird bey veränderten Umständen und fehlgeschlagener Absicht alsofort aufgehaben. Jene kan ihres Endzweckes nicht verfehlen, welchen sie suchet, sondern hat selbigen mit dem Wohlgefallen GOttes an ihrem Thun völlig erreicht. Auf Umstände aber, welche sich verändern könnten, hat man dabey sein Augenmerck nicht gerichtet; darum ist die Versöhnung standhaft, und man findet keine Ursache, seinen Sinn gegen den Feind zu ändern. Ist und bleibet dieselbe tugendhaft, so ist man mit ihm um so viel mehr zu frieden, und vereinigt sich mit selbigen in der Tugend;

ist

ist oder wird er lasterhafft, so höret darum die Erbarmung gegen ihn nicht auf, ob man sich gleich nimmermehr mit seinen Lastern versöhnet; sondern man liebet seine Person aufrichtig, und suchet, wegen seiner Laster, um so vielmehr nach der Versöhnung an ihm zubauen und ihn zu bessern, als man dadurch einen so viel leichtern Zugang zu ihm und seinem Gemüthe erlanget hat, weil man dadurch den Wohlgefallen GOttes, als die vornehmste Vergeltung eines tugendhafften für seine tugendhaffte Handlungen beybehält. Unter andern Kennzeichen, die das Gemüthe von der Wahrheit unserer Versöhnung versichern und uns überzeugen können, daß dieselbe durch die Gnade sey gewürcket worden, und wir uns dabey in einen solchen Seelen-Zustand befinden, wie sichs gebühret, gehöret auch dieses: Daß der versöhnliche Christ eine wahre Demuth, Sanfftmuth und Gedult besitze, als ohne welche Tugenden keine Versöhnung tauglich und GOtt gefällig seyn kan. Denn wie ein stoltzes und ungestümes Wesen von einem unbekehrten Hertzen zeuget; also ist eine solche sündliche Gemüths Art einer rechten Versöhnlichkeit gerade entgegen gesetzet. GOttes Wort lehret uns dieses gar deutlich, wenn Paulus Eph. IV, 2. von denen Christen verlanget, daß einer den andern vertragen soll in der Liebe; so setzet er voraus einen Christlichen und würdigen Wandel mit aller Demuth, Sanfftmuth und Gedult. So ermahne ich nun euch, spricht er, v. 1. ich Gefangener in dem HErren, daß ihr wandelt, wie sichs gebühret, eurem Beruff, darinnen ihr beruffen seyd, v. 2, mit aller Demuth und Sanfftmuth, mit Gedult, und vertraget einer den andern in der Liebe. Wir kommen auf ein neues Kennzeichen, welches dieses ist: Bey dem, der sich mit seinem Feind aus dem Triebe einer wahren Tugend versöhnet, muß sich unfehlbar eine Unversöhnlichkeit gegen sich selbst und seine eigene Neigungen, in so weit sie lasterhafft sind, verspüren lassen, und er muß vornehmlich wieder diejenigen sündlichen Triebe, die der wahren Liebe zu dem Nächsten sich wiedersetzen, immerdar streiten und darüber durch die Gnade die Herrschafft behaupten. Hieraus kan man eben sehen, daß die Gnade an der gestiffteten Versöhnung den vornehmsten Theil habe. Diese zeigt nicht allein dem Menschen seine Fehler, und erwecket in ihm ein Misfallen gegen die unordentlichen und sündlichen Neigungen, so sich in seinem Hertzen regen, sondern giebt ihm auch Krafft, dieselbigen zu überwinden. Wenn aber jemanden seine eigene Laster wohlgefallen und er sich selbsten alles Böse, worzu er von Natur geneigt ist, gerne verzeihet, und solches gegen sich selbst und gegen andere entschuldiget, so ist er zu einer tugendhafften Versöhnung gäntzlich ungeschickt; denn diese, weil sie tugendhafft ist, muß auch nothwendig ihr Absehen dahin bey dem Feinde richten, daß auch derselbe möge tugendhafft seyn oder werden. Bisher ist eine Anleitung gegeben worden, um eine mit dem Feinde gestifftete Versöhnung recht kennen zu lernen, ob sie ein Werck der Natur oder Gnade sey? wie man solches aus der Gesinnung eines versöhnten Menschen gegen seinen GOtt erkennen müsse, und wie man den Glauben an GOtt, aus der Liebe zu GOtt aus der Begierde nach Ehre, aus dem Gehorsam und Danckbarkeit gegen GOtt die Wahrheit und Tüchtigkeit seiner Versöhnung zu prüfen habe; wie man aus der bey der Versöhnung empfundenen Seelen-**Ruhe**, **Gnügsamkeit an den Wohlgefallen GOttes**, aus unserer **Demuth**, Sanfftmuth und **Gedult** und aus der **Unversöhnlichkeit gegen** unsere eigene **Laster** bey der angestellten Untersuchung zuerkennen habe, ob die Versöhnung aufrichtig sey, und durch die Göttliche Gnade gewürcket worden. Diesem ungeachtet aber wird nicht undienlich seyn, noch einige Kennzeichen anzuführen, die sich auf den mit uns versöhnten Feind beziehen, um zu erkennen, ob man auch gegen demselben so gesinnet sey, wie es die Natur einer wahren Versöhnung erfordert. Ein Kennzeichen von dieser Art mag nun seyn, wenn man bey sich befindet, daß man für das wahre Wohl des versöhnten Feindes aufrichtig und aus redlichen Hertzen sorget. So klar es ist, daß eine Freude über den Schaden und das Unglück dessen, mit welchen wir uns versöhnet haben, von einen tückischen Hertzen und falscher Versöhnung ein gewisses Kennzeichen abgebe, und eine Gleichgültigkeit, ob es dem Nächsten wohl oder übel gehe, einen Mangel der schuldigen Liebe gegen denselben anzeige; so wenig wird ein vernünfftiger Bedencken tragen, einen redlichen Trieb, seines vorigen Feindes wahre Glückseligkeit zu befördern auf alle Art zu unterstützen, für ein untrügliches Merckmahl anzunehmen, daß man sich mit demselben von gantzem Hertzen versöhnet habe, und daß man, an statt man ihn vorhin gehasset, denselben nunmehro redlich liebe Ein Christliches Gemüthe, das seinem Nächsten alles Gutes gönnet, und dessen Wohlergehen hertzlich wünschet, wird auch darzu alles, was in seinem Vermögen ist, fleißig und willig beytragen. Nun erstreckt sich offt unser Vermögen nicht so weit, daß wir andere Menschen glücklich machen können, aber wir haben doch Macht, von dem grossen GOtt alles gutes für andere Menschen zuerbitten: Kein Christ ist dieses Mittels, seinem Nächsten zu helffen und dessen Glückseligkeit zubefördern, beraubt. Gebrauchet er sich nun nicht der Fürbitte bey GOtt, so kan er nicht mit Wahrheit sagen, daß er denjenigen in der That glücklich haben wolle, und dessen Wohlseyn hertzlich wünsche, für welchen er zubeten versäumet und unterlässet. Wir mögen also mit gutem Grunde dieses für ein untrügliches Kennzeichen einer wahren Versöhnung mit dem Feinde, so durch die Gnade gewürcket worden, halten, wenn man den vorigen Gegner durchs Gebet von GOtt geistlichen und leiblichen Seegen zuverschaffen suchet. Unter diejenigen Stücke, welche eine aufrichtige Begierde zu des Nächsten Glückseligkeit mit einschliesset, gehöret auch die Beförderung und Erhaltung seines guten Nahmens und Geruchtes, und muß also hierdurch ein versöhnlicher Christ seine Aufrichtigkeit gegen den mit ihm versöhnten Feind um so viel mehr beweisen, als nächst einem andächtigen Gebet für denselben, auch dieses in seiner Macht stehet, daß er von ihm Gutes rede und seine an sich habende Fehler zum besten kehre. Und gleich-

gleichwie solches nicht aus einem redlichen Hertzen geschehen kan, so lange noch andere nachtheilige und Ehrenrührige Reden von dem vorigen Feind zuvertragen, und ohne Empfindlichkeit anzuhören vermögend ist, als in welchem Falle es nur Heucheley wäre, wenn man etwas Gutes von denselben und seinen Handlungen reden würde; so kan es ein taugliches Kennzeichen einer wahren Versöhnung seyn, wenn man von dem, den man vorhin gehasset hat, nach geschehener Versöhnung selbst Gutes redet, und von andern gerne Gutes reden höret. Endlich weil die eigene Aufführung eines Menschen gemeiniglich zu seinen zeitlichen Glück oder Unglück den Grund leget, daß man wohl jedermann den Werckmeister seines Glückes nennen kan; so verdienet auch die Aufführung und das Verhalten des versöhnten Feindes unsere Aufmercksamkeit, und man nimmt billig Theil daran, wenn derselbe sich wohl oder übel bezeuget, also daß man durch seine Vergehungen und Fehltritte betrübet, hingegen durch seine löbliche Thaten erfreuet wird, und dieses darum, weil man seinen neuen Freund aus einen tugendhafften Gemüthe recht gut und glückseelig zusehen wünschet, und wo das erstere statt hat, man das letztere von ihm mit guten Grunde hoffen kan, sein Unglück aber besorgen muß, wenn er sich lasterhafft finden lässet. Wir führen demnach noch als das letzte Kennzeichen einer wahren Versöhnung dieses an: Wenn die Laster unsers versöhnten Feindes uns Betrübniß, seine Tugend aber und tugendhaffte Wercke uns Freude und Vergnügen erwecken.

Zum Beschluß dieses Artickels mercken mit noch die Frage: **Ob ein Prediger schuldig sey, wenn er weiß, daß zwischen zweyen seiner Zuhörer und Beicht-Kinder ein hefftiger Haß und Wiederwille entstanden, Fleiß anzuwenden, daß sie zuvor mit einander versöhnet werden, ehe sie zum Heil. Abendmahl sich einstellen; auch demjenigen Theile dasselbe zuversagen, welcher nicht dahin zuvermögen ist, daß er sich mit dem andern gegenwärtig vertrage?** Wir finden diese Frage erörtert und entschieden in des *Ministern Ecclesiastici* zu Lübeck Bedencken das Straff-Amt betreffend. Lübeck 1698. Beyde Theile der Frage werden mit Ja beantwortet, und aus der nöthigen Prüfung nach dem Gesetz und Evangelio p. 29. u ff.; aus den öffentlichen Kennzeichen der unwürdigen Geniessung des Heil Abendmahls p. 34.; aus der Pflicht der Prediger p. 42. und ihrer eigener Seelen Gefahr bey unachtsamer Ausspendung des H. Abendmahls p. 45; und unvorsichtigen Gebrauch der Schlüssel p. 54. nachdrücklich und ausführlich erwiesen. **Brandanus Gebhardi** Christliche und vernünfftige Gedancken von der Versöhnung mit dem Feinde Leipzig 1745 in 8. **Unschuldige Nachrichten** vom Jahr 1712. p. 380.

**Versöhn-Opfer**, oder **Versühn-Opfer**, waren alle Sünd-und Schuld-Opfer bey den Juden, da zur Aussöhnung und Genugthuung wegen begangener Sünden GOtt ein Thier von unterschiedener Gattung geopffert wurde. In dem Neuen Testamente ist das einige **Versöhn-Opffer**, wodurch für der gantzen Welt Sünde GOtt ein Genüge geschehen, Christus JEsus. **Christianus Democritus** oder **Dippel** hat in seiner Demonstratione Evangelica vorgegeben, daß die Christen der ersten 300 Jahre von keinem Versöhn-Opffer Christi gewust hätten; es hat ihm aber der Hr. Pastor **Neumeister** in Hamburg in seinen festgegründeten Beweiß aus der H. Schrifft 2c. daß Christus 2c. welche Schrifft er ausdrücklich der Dippelischen Demonstration entgegen gesetzet hat, mit Recht widersprochen und p. 122 biß 146 das Gegentheil aus dem **Clemente, Ignatio** und andern deutlich gewiesen. **Unschuldige Nachrichten** 1732 p. 108. Von der eigentlichen Natur und Beschaffenheit aber der **Versühn-Opfer**, siehe **Sünd-Opfer**, im XLI Bande, p. 131. Siehe übrigens auch den Articel: **Versöhn-Tag.**

**Versöhn-Tag, Versöhn-Fest, Versühn-Fest, Versühn-Tag, Versöhnungs-Fest, Versöhnungs-Tag**, Lat. *Festum expiationis.* Es schreibet **Lundius** in den Jüdischen Heiligthümern VI. 18. n. 1. p. 1028. u. ff. daß es das andere jährliche Fest im Monat Tisri sey, welcher der siebende in der Ordnung war. Es war dieses ein sehr herrliches und berühmtes Fest, da alle Jahr das gantze Land von allen seinen Sünden, sammt der Hütten des Stiffts, und hernach dem Tempel, Altar und allem Zugehör von aller Unreinigkeit versöhnet ward, und geschahe dieses durch keine gemeine Priester, sondern durch den Hohen-Priester. Die Verordnung im Gesetz 3 B. Mos. XVI, 32 ist folgende: Es soll die Versöhnung thun ein Priester, den man geweyhet, und des Hand man gefüllet hat, zum Priester an seines Vaters statt, und soll versöhnen das Heilige Heiligthum (das Allerheiligste) und die Hütte des Stiffts (das Heilige) und den Altar und die Priester und alles Volck der Gemeine. Das soll euch ein ewiges Recht seyn, daß ihr die Kinder Israel versöhnet von allen ihren Sünden im Jahr einmahl. Es fiel aber dieß Fest auf den 10 des bestimmten Monden und fieng an vom Abend des neundten Tages, da die Sonne untergieng und währete den folgenden Tag, nehmlich den 10ten des Mondes durch, biß auf den Abend desselben zehenden Tages, da die Sonne wieder untergieng. Von den Ceremonien und Gebräuchen dieses Festes findet man bey vielen gantz wunderliche und seltsame Einfälle, welche alle zu berühren und zu wiederlegen, viel zu weitläufftig fallen würde. Wir wollen dieselbe anführen, wie sie in der Schrifft und in dem Talmudischen Tractat Joma, so hiervon handelt und von dem gelehrten Engelländer **Scheringam** Lateinisch übersetzt, und mit gar schönen wiewohl meist gar kurtzen Anmerckungen gezieret ist, wie auch von andern Hebräern beschrieben worden. Alle Tage vom Neuen Jahr oder von den ersten des Monats Tisri an biß auf dieses Fest warm Buß-Tage, da sich das gantze Land zur hertzlichen, wahren und rechtschaffenen Busse schickte, damit es einen gnädigen GOtt fände und das Fest der Versöhnung mit desto grösserer Andacht feyern könnte. Sieben Tage vor dem Versöhn-Fest ward der Hohe-Priester abgesand und aus seinem

nem Hauße hinauf, in die Holtz- oder geistliche Rath-Cammer geführet. damit er seiner Gemahlin nicht ehelich beywohnte, weil leicht geschehen konnte, daß sie eben ihre Monatliche Kranckheit bekäme, und wenn er sie in solcher Zeit unwissend berühret hätte, wäre er sieben Tage unrein und also sein Amt am 10 Tage nehmlich am Feste zu verrichten untüchtig geworden. Es ward auch ein anderer Priester an seiner statt verordnet, daß daferne dem Hohenpriester diesem Tage seiner Absonderung über eine Unreinigkeit zufliesse, indem er etwan des Nachts durch Entgehung seines Saamens oder sonst verunreinigt würde, er alsdenn, was der Hohepriester ordentlich an diesem Tage zu verrichten pflegte, verrichten könnte. Am Versöhn-Fest selbst aber, wenn er etwan unrein wurde, verrichtete dieser Priester an seiner statt sein Amt nicht, sondern der Sagan oder Stadthalter. In diesen 7 Tagen seiner Absonderung wartete er im Tempel und im Vorhof auf, sprengete das Blut des täglichen Brand-Opffers, räucherte im Heiligen, machte die Lampen zurechte, brachte die Opffer-Stücke nach dem Altar zu, und that, was sonst zuthun war, damit er am Versöhn-Fest desto hurtiger und geschickter zu allen Dingen wär. Zur Zeit des andern Tempels, da es oft viele ungeschickte und ungelehrte Hohepriester gab, unterrichteten ihn die Fürnehmsten und Aeltesten aus dem Ober-Gerichte in diesen Tage seiner Absonderung in den Gebräuchen und Ceremonien, so am Versühn-Fest gebräuchlich waren, hiessen ihn das XVI C. des 3 B. Mosis, wie auch das XXIII C. dieses Buchs den 27 Vers; ingleichen den 7 des XXIX C. des 4 B. Mosis, da hiervon gehandelt wird, selber lesen, und alles wohl erwegen und betrachten, oder, wo er selbst nicht lesen konnte, wie es dann in andern Tempel oft gar ungeschickte Hohepriester gab, lasen sie es ihm vor, damit er alles wohl fassete, und sich in seinem Amte am Versöhn-Tag nicht versahe. Am Tage vor dem Versöhn-Fest, nehmlich den neundten des Monden Tisri, am heiligen Abend begleiteten sie ihn am Morgen nach dem Thore gegen Morgen, da Farren, Widder und Lämmer herzugebracht worden, die er alsdann schlachtete und opfferte, damit er des folgenden Tages mit allen desto hurtiger umzugehen wuste. Er aß in allen Tagen seiner Absonderung, was er wolte, und ward ihm keine sonst zugelassene Speise oder Tranck gewehret. Sonderlich am Mittage des neundten Tages that er eine gute starcke Mahlzeit, damit er am folgenden 10 Tage, als am Feste, da er nichts essen durffte, viel aber zuthun kriegte, nicht ohnmächtig würde, und von Kräfften käme. Den Abend aber desselbigen neundten Tages liessen sie ihn gar nicht viel essen, sondern er speisete alsdenn sehr sparsam und aß nicht viel, damit er nicht von dem vielen Essen in Schlaf fiel und ihm in Schlaf etwan der Saame entgieng, wovon er verunreinigt worden wäre, und des folgenden Tages nicht hätte aufwarten können weswegen er sich auch von aller Milch, Eyern, fetten Fleisch, Käse eingemachten Sachen, gerollten Bohnen, Linsen und allen andern Speisen, so den Kopf schwer machen und zur Verunreinigung helffen, gäntzlich enthalten und dieselbe nicht kosten noch schmecken durffte. Die Fürnehmsten und Aeltesten aus dem Ober-Gerichte, die ihn zur Zeit des andern Tempels in den Gebräuchen unterrichtet hatten, übergaben ihn den alten Priestern, die ihn auf die Cammer Affrines, die über den Wasser-Thor war, hinauf begleiteten und ihm da zeigten, wie er eine Hand voll Rauchwerck fassen solte. Denn sie hielten das nicht allein für schwer, sondern es wurden, wie gesagt, zur Zeit des andern Tempels, da zuletzt alles so seltsam hergieng, oft ungeschickte Hohepriester gemacht, die wenig wusten, was eines Hohenpriesters Amt war. Weil auch damahlen, nachdem die Sadducäer entstanden, ein Streit wegen des Räuchern vorfiel, indem die Sadducäer vom alten Gebrauch und Gesetz GOttes abgiengen, und vorgaben, das Rauchwerck, so ins Allerheiligste solte eingebracht werden, müste im Heiligen erst angezündet, und alsdann in das Allerheiligste eingebracht werden. da doch das Gesetz 3 Mos. XVI, 12. 13. klärlich befiehlet, es im Allerheiligsten erst anzuzünden, beschwuren ihn diese Priester, da sie ihren Abschied von ihm nahmen und sagten: Hoherpriester, wir sind des Ober-Gerichts Abgeordnete, und du bist unser und des Ober-Gerichts Abgesandter, wir beschweren dich bey dem, dessen Nahme in diesen Tempel wohnet, daß du im Räuchern und was wir dir gesagt, durchaus keine Aenderung machest; sondern alles verrichtest, wie es vor Alters und immerfort verrichtet worden, welches er ihnen zuschwur. Worauf die auf beyden Seiten weinend von einander schieden, und mit betrübten Hertzen Abschied nahmen, der Hohepriester zwar, daß sie ihn in Verdacht hielten, als wäre er den Sadducäern zugethan, die Priester aber, daß sie ihrem Haupt einen Eyd anmuthen müssen. Damit aber der Hohepriester bey angehender Nacht den Schlaf aus den Augen hielte, wurden unterschiedliche junge angehende Priester bey ihm gelassen, die ihm etwas aus dem Hiob, oder Esra oder Daniel, oder den Büchern der Chronicken, oder den Psalmen, oder sonst was aus der H. Schrifft, vorlasen, oder er laß auch selbst. Wolte er darüber in den Schlaf fallen, liessen die jungen Priester ihre Finger gehen, nicht wie es etliche verstehen, daß sie Knippchen damit geschlagen, und durch solchen Schall ihn aus dem Schlafe halten wolten, dann das wurde ihnen in Gegenwart des Hohenpriesters, einer so hohen und fürnehmen Person, nicht erlaubt, sondern sie liessen ihre Finger auf einer gewissen Pfeiffe gehen, und spielten gar anmuthig oder sungen ihm was vor, oder hielten Gespräch mit ihm, baten ihn auch, daß er einmahl aufstünde und hielten ihn ab von dem Schlaf, bis die Zeit da war, das tägliche Morgen-Opffer zu schlachten und den völligen GOttes-Dienst anzufangen. Der Altar ward im Vorhof von andern Priestern vorher gar früh gereiniget, früher als täglich, doch nicht so früh, wie an den drey grossen Fest-Tagen, sondern um Mitternacht, da denn 4 Feuer-Hauffen auf den Brand Opffer-Altar angemacht wurden, die drey, die täglich pflegten angemacht zu werden, und ein absonderlicher, davon der Hohepriester zum Räuchern die Kohlen nehmen solte. *Joma* c. 1. Sect. I. u. ff. c. 7. Sect. I. und Schernigam in not. Wenn die Thore geöffnet worden,

kamen die Bürger aus der Stadt Jerusalem, ingleichen die Priester und Leviten, so die Woche da waren, hinauf in den Tempel, den schönen GOttes-Dienst dieses Versöhn-Festes anzusehen. So bald die Morgen-Röthe am 10den des Monden Tisri anbrach, und die Zeit herannahete, das tägliche Opffer zuschlachten brachten sie den Hohenpriester in die Bade-Cammer, daß er sich badete. Denn es wurde niemand in den innern Vorhof aufzuwarten eingelassen, er hätte sich dann gebadet. Er stieg aber nicht in der kleinen Feuer-Cammer hinunter ins Bad, so unter dem Estrich nicht weit von dem Secret entfernet war, da die Priester des Morgens, wann sie aufgestanden, und ihre Füsse gedecket, sich badeten, sondern in der Bade-Cammer, so gleich an der Cammer Affrines über den Wasser-Thor gebauet war, und mit dem Fenster nach dem Vorhof der Heyden aussahe, wohin sie das Wasser von unten auf aus dem Brunnen Ethan hinaufzogen. Es mußte der Hohepriester sich an diesem Tage bey seinem Dienst und jeglicher Abwechselung der Kleider offt, nehmlich fünfmahl baden, und 10 mahl seine Hände und Füsse waschen bey jeglicher Verwechselung der Kleider zwey mahl, welches sonst ausser diesem Tage nicht geschahe, sondern da konnte ein jeder mit einem mahle hinunkommen. Er badete sich aber in dieser Bad-Cammer als an einen gemeinen Orte, nicht alle fünfmahl, sondern nur dieß erste mahl, die andere vier mahl aber am Heiligen Orte, nehmlich über der Cammer Parvá. Zwischen dem Hohenpriester und dem Volcke, so etwa im Vorhofe der Heyden stand, und durch die Fenster hinauf sehen wolte, ward eine saubere weise leinene Guardine gezogen, da dann der Hohepriester seine Kleider auszog, in das Bad einstieg, und sich über den gantzen Leib badete. War er alt oder schwächlich, machten sie den Abend vorher unterschiedene eiserne Platten gantz heiß, und stiessen selbige in das kalte Wasser hinein, damit die grosse Kälte etwas nachliesse, und es etwas laulicht wurde. Wenn er sich am gantzen Leibe gebadet, stieg er aus dem Bade wieder heraus, und trucknete sich ab. Darauf brachten ihn die Priester seine prächtigen Amts- und Staats-Kleider her, so sie güldene Kleider nannten. nehmlich die Unter-Hosen, den langen weisen Rock den gestickten Gürtel, den Himmelblauen Ober-Rock mit Granaten und güldenen Schellen das Brust-Schildlein und den Leib Rock, seinen Kopf-Bund, und die Ober-Mütze mit der güldenen Crone und den Nahmen GOttes יהוה von welchen man weitläufftig die Artickel: **Hoher-Priester** im XIII Bande, p. 482. u. ff. und **Priester** im XXIX Bande, p. 409 u. ff lesen kan. Diese 8 Kleider zog er an, und wenn er also in seinen vollen Staat und Pracht war, gieng er hinunter in den innern Vorhof. Ehe er aber was anfieng, wusch er seine Hände und Füsse zuvor, nicht zwar, wie sonsten von Priestern geschahe aus dem ehernen Meer, oder aus dem ehernen Hand-Faß, sondern es ward ihm ein gülden Hand-Becken von diesen Heiligen Wasser gefüllet, aus welchen güldenen Hand-Becken er seine Hände und Füsse wusch. Wann das geschehen, fieng er seinen Dienst an, und nachdem sie ihm ein jährig Lamm aus der Lämmer-Cammer zum täglichen Morgen-Opffer hingebracht, schlachtete er dasselbe noch vor Aufgang der Sonnen, und schnitte es durch den Halß, fassete das Blut in einen Becken auf, und sprengete es, wie gebräuchlich, um den Opffer Altar herum. Ein anderer Priester nahm das todte Lamm von dem Schlacht-Platze und richtete es weiter zu, wie täglich zu geschehen pflegte. Der Hohepriester aber gieng gantz ehrerbiethig und demüthig in dem Tempel und ins Heilige ein, räucherte und löschte die Lampen aus, und nachdem er sein Gebet gethan und herausgekommen, und die Sonne aufgegangen war, brachte er das zerstückte Lamm, den Kopff, und die andern Glieder sammt den Speiß-Opffer, wie auch sein eigenes Gebacken, und das Tranck-Opffer nach einander dem Tempel vorbey nach den Brand-Opffer-Altar zu, und opfferte ein jedes, wie es bey dem täglichen Opffee gewöhnlich war. *Joma* c. 3. Sect. 11. u ff. und Scheringam in not. Nach geopfferten täglichen Opffer ward der Hohepriester nach der Nord-Seite des innern Vorhofs zu der Wasch-Cammer hinbegleitet. Da er durch eine Wendel-Treppe hinauf in die Bade-Cammer stieg, so über des Parvá Cammer eine heilige Stätte und Cammer war. Ein Farr und zwey Ziegen-Böcke wurden herbeygebracht und zwar gar zarte junge Ziegen-Böcke. (hirci caprarum wie sie die Schrifft nennet, Böcke der Ziegen oder Böcke von den Ziegen, die noch bey ihren Müttern den alten Ziegen sind und ihnen abgenommen werden) jetztgedachter Bade-Cammer ward ebenfalls eine leinene Guardine vorgezogen, daß das Volck den Hohenpriester (durch die Fenster) nicht sehen konte. Er wusch seine Hände und Füsse wiederum, und zog darauf seine prächtigen Kleider aus, stieg in das Bad, das daselbst war, hinein, und badete sich, stieg wieder heraus, und trucknete sich ab, da ihm anstatt der prächtigen Kleider, in welchen er das tägliche Opffer geopffert, 4 andere Schneeweisse leinene Kleider überliefert worden, nehmlich leinene Unter-Hosen, ein langer leinerner Rock, ein leinerner Gürtel, und ein leinerner Kopf-Bund, welche Leinen von kostbarer Pelusischer Leinwand war. Diese Schneeweisse leinene Kleider zog er allhier an, und wusch darauf wieder seine Hände und Füsse, und gieng wieder in den innern Vorhof nach dem Farren zu, der an den Ort zwischen dem Tempel und Altar hingeführt war worden, und zwar so gekehrt stand, daß ihm der Kopf gegen Mittag stand, doch so daß sich das Gesichte gegen Abend nach den Tempel umkehrte. Zu diesen Farren trat der Hohepriester in seinen weissen Kleidern hin, und stand gegen Morgen hinter den Farren, und hatte sein Angesicht auch gegen Abend nach dem Tempel gewand, legte dem Farren seine beyden Hände auf den Kopf, bekannte seine Sünde und sprach: **Ach! HErr, ich habe mich versehen, ich bin wiederspenstig gewesen, und habe für dir gesündiget ich und mein Hauß! Ach HErr! verzeyhe mir jetzo mein Versehen, meine Widerspenstigkeit, und meine Sünde, damit ich mich versehen habe, darinnen ich wiederspenstig gewesen, und damit ich für dir gesündiget habe, ich und mein Hauß, wie geschrieben**

den

benstehet im Gesetz **Mosis** (3 Mos. XVI, 30.) deines Knechts, da er spricht: **An diesem Tage geschiehet euer Versöhnung, daß ihr gereinigt werdet: Von allen euren Sünden werdet ihr gereiniget für dem HErrn.** So gleich auf dieses Bekenntniß, in welcher er dreymahl den hochheiligen Nahmen GOttes יהוה nennete, fielen alle im Vorhofe stehende Priester, Leviten, und die gantze anwesende Gemeine in tieffster Demuth auf ihr Angesicht zur Erden und sagten: **Hochgelobet sey der Preißwürdige Nahme seines Reichs in alle Ewigkeit!** welches sie allezeit sagten, so offt der hochheilige Nahme GOttes יהוה genennet ward. Der **Maimonides** schreibt, daß das Niederfallen auf das Angesicht am Sabbath und auf Festen nicht geschehen, sondern allein nur am Versöhnungs-Tage, als der ein Bet- Buß- und Fast-Tag war. **Voisin** ad Procem. Raymundi Pug. Fidei p. 150. Aber wo das schlecht weg zu verstehen ist, ist es dem Syrach L, 17. zuwider, der schreibt, daß wenn der Hohepriester bey dem Opfer das Tranck-Opfer ausgegossen, und die Priester darauf in die Trompeten gestossen, danebst die Leviten gesungen und musiciret, sey alles Volck mit einander zur Erden auf ihr Angesicht gefallen, und habe sein Gebet zu GOtt gethan welches ausser diesen Versühn-Fest geschehen ist. So ist ihm auch **Nehemias** zuwider, der von der Gemeine sagt: Daß sie sich geneiget, und den HErrn mit dem Antlitz zur Erden angebetet, da es doch nicht der Versöhn-Tag war, sondern der erste Tag des siebenden Monden oder das neue Jahr. Es kan seyn, daß sie es an diesem Fest thun müssen, an andern aber darzu nicht verbunden gewesen, sondern es thun, oder, nachdem ihre Andacht und Eyfer gewesen, lassen können. Der Hohepriester ließ hierauf den Farren stehen, gieng zurück gegen Morgen an der Mitternächtigen Seite des Brand-Opfer-Altars, woselbst die zwey Ziegen-Böcklein stunden, da auch eine höltzerne Büchse mit dem Looß, so über die beyden Böcke geworffen werden solte, stand. Der Sagan oder der Stadthalter war dem Hohenpriester Ehrenhalber immer zur Rechten, und das Haupt des väterlichen Hauses zur Lincken. Sie sahen zu, daß sie zween gleiche Ziegen-Böcke kriegten, die einander an der Farbe gleich waren, entweder beyde schwartz oder beyde weiß, auch gleich groß und von einem Werthe. Konnten sie aber dieselbe so leicht nicht bekommen, war auch so groß eben nicht daran gelegen, 3 Mos. XVI, 5 u. ff. Beyde Ziegen-Böcke hatten ihre Gesichter gegen Abend gewandt nach dem Tempel zu, und den Rücken gegen Morgen, und stand der eine Ziegen Bock dem Hohenpriester zur Rechten, und der andere zur Lincken, wie aus dem **Maimonide**, **Bochartus** Hierozoici P. I. L. II. c. 54. p. 658. erinnert. Das Looß waren zwo Platten oder Bleche, so in der höltzernen Büchse lagen, und war gleichviel, von welcherley Materie sie waren, wenn sie nur gleich waren, daß das eine Blech nicht von Silber und das andere von Gold, das eine groß, das andere klein ware. Im ersten Tempel waren sie von Holtz, im andern von Gold, auf der einen von diesen zweyen Platten war geschrieben ליהוה dem HErrn! auf der andern לעזאזל Laazazel, und waren darzu, daß sie den Ausschlag gäben, welcher Bock dem HErrn und welcher dem Azazel gehören solte. **Lutherus** giebt das Wort Azazel einen ledigen Bock: Aaron soll das Looß werffen über zween Bocke, ein Looß dem HErrn, das andere dem ledigen Bock (dem Azazel); der Bock, auf welchem das Looß des ledigen (des Azazels) fällt, daß er ihn versöhne und lasse den ledigen Bock in der Wüsten (und sende ihn zum Azazel in die Wüsten) und der den ledigen Bock hat ausgeführet; (der den Bock zum Azazel gebracht.) Was aber der Azazel bedeutet oder bedeuten soll, ist hier nicht der Ort auszuführen. Der Hohepriester nahm die gedachte höltzerne Büchse, die oben so weit war, daß man beyde Hände hinein stecken konnte, und rüttelte und schüttelte sie, daß die beyde darinnen liegende Platten durch einander geworffen wurden, und er nicht wuste was er heraus nahm. Denn sie hielten es für ein gut Zeichen, wann er in seiner rechten Hand das Looß bekam, auf welches geschrieben war: dem HErrn! Wann er nun diese Büchse geschüttelt hatte, grieff er mit beyden Händen hinein, und fassete die Platten. Hatte er die Platten **dem HErrn!** in die rechte Hand gefasset, sagte der Stadthalter, der ihm zur Seiten stund: Hoherpriester, hebe deine rechte Hand in die Höhe. Bekam er es aber in seine lincke Hand, rief das Haupt des väterlichen Hauses, so ihm zur Lincken stand: Hoherpriester, hebe deine lincke Hand in die Höhe! Er legte beyde Platten auf die Ziegen-Böcke, auf den Ziegen-Bock zu seiner Rechten die Platte, die er mit der rechten Hand ergriffen, und die er mit der lincken Hand ergriffen, legte er auf den Ziegen-Bock, der ihm zur Lincken stand. Wann er die Platte mit dem Nahmen des HErrn auf den einen Bock, dem des HErrn Looß gefallen war, legte, sagte er: **Dem HErrn!** oder **dem HErrn zum Sünd-Opfer.** Da denn die Priester, Leviten und alles Volck, so bald er den hochheiligen Nahmen GOttes יהוה nennete, niederfielen, und sagten: Hochgelobet sey der Preißwürdige Nahme seines Reiches in alle ewige Ewigkeit. **R. Juda Leo** L. III. de templo c. 6 §. 22. Auf daß aber nun diese beyde Böcke, da das Looß den einen dem HErrn zum Opfer bestimmet, den andern gegen Azazel verdammet, nicht unter sich oder mit andern Böcken vermenget würden, sondern unterschieden blieben, band der Hohepriester den Bock, der hinaus nach der Wüsten solte, einen Scharlach-rothen wollenen Lappen, wie eine Zunge gestalt, oder wie es etliche nennen, ein wollen Scharlach Band, zween Seckel schwer, an das Haupt oder an die Hörner, und brachte ihn Morgenwärts hin gegen das Ost-Thor, da er hernach solte ausgeführt werden. Dem andern Bock aber, auf welchen das Looß des HErrn gefallen, band er einen Scharlach-rothen Lappen, Zunge oder Band an den Halß oder Genicke, damit sie von einander unterschieden u. getrennet werden konnten. Starb einer von den Ziegen-Böcken durch einen Unfall vor geschehenen Looß, ward ein anderer dem vorigen gleich an dessen Stelle gebracht und herbeygeschafft. Geschahe es aber nach geschehenen Looß, ward ein neues, und ein ander Paar aus dem gemeinen Schatz-Kasten gekaufft u. herbey gebracht und das Looß von neuen geworffen. War der Bock, der dem HErrn gehöret, gestorben, sagte der Hohepriester: Der Bock,

auf den des HErrn Looß fället, soll an des vorigen verstorbenen statt stehen. War aber der Bock, der gen Azazel bestimmet war, gestorben, sagte er: Der Bock, auf den das Looß Azazel fällt, soll an des vorigen verstorbenen statt stehen. Der andere aber von Böcken, der nach geschehenen Looß, wenn der eine durch einem Zufall starb, lebendig noch blieb, wo er unrein ward, ward er auf die Weyde gelassen, biß ihm die Unreinigkeit vergieng, und hernach verkauft, das Geld aber davon in dem Opfer-Kasten gelegt, weil das Sünd-Opfer für einer gantzen Gemeine Sünde nicht starb. Wenn nun bey de Böcke durch das Looß, und die rothen Lappen geschieden waren, gieng der Hohepriester in seinen weissen leinenen Kleidern wieder zu seinen Farren hin zwischen den Tempel und Altar, legte ihn zum andernmahl seine beyde Hände auf den Kopf u. sagte: Ach HErr, ich habe mich versehen, ich bin wiederspenstig gewesen, und habe gesündiget für dir, ich und mein Hauß und die Söhne Aarons, das Volck deiner Heiligkeit. Ach HErr, verzeihe das Versehen, die Wiederspenstigkeit, die Sünde, damit ich mich versehen habe, damit ich wiederspenstig gewesen bin, und damit ich für dir gesündiget habe. Ich und mein Hauß und die Söhne Aarons, das Volck deiner Heiligkeit, wie geschrieben stehet im Gesetz Mosis deines Knechts, da er spricht: An diesem Tage geschiehet eure Versöhnung, daß ihr gereiniget werdet. Von allen euren Sünden werdet ihr gereinigt für dem HErrn. Da denn abermahl das Volck, die Priester und Leviten, weil GOttes hochheiliger Nahme genennet ward, im Vorhof nieder auf ihr Angesicht fielen und sagten: Hochgelobet sey der Preißwürdige Nahme seines Reichs in alle ewige Ewigkeit! Darauf schlachtete er diesen Farren als sein Sünd-Opfer und fieng das Blut in einem Becken auf, und übergabs einem andern Priester, der nicht weit von ihm stand, daß er das Blut rühren möge, damit es nicht gerinne. Er selbst aber nahm ein Kohlfeuer und gieng damit den grossen Mittelgang zum Brand-Opfer-Altar hinauf, und zwar nicht zur Seiten dieses Aufgangs, wie die andern Priester zu thun pflegten, wenn sie auf- und niederstiegen, sondern er gieng in der Mitte dieses Mittel-Gangs hinauf, nahm von dem absonderlich hierzu verordneten Feuer-Hauffen von den innersten glühenden Kohlen etliche heraus, und legte sie in seine Kohl-Pfanne, und stieg damit in der Mitte wieder herunter, und setzte es nieder aufs Estrich ungefehr ½. Elle vom Altar ab. Diese Kohl-Pfanne, war von andern dergleichen, die täglich gebraucht wurden, sehr unterschieden. Denn da täglich eine silberne Kohl-Pfanne hierzu gebraucht, die Kohlen darein geleget und hernach dieselben aus dem silbernen in eine güldene Kohl-Pfanne gethan wurde, so brauchte er hier nur eine und zwar eine güldene. Es war auch diese viel leichter, als die täglich gebrauchte wurden, war dabey von schönsten Gold, welches Güte noch dasjenige Gold übertraf, aus welchen die täglichen gemacht waren, sie hatte auch einen längern Handgriff, als die täglich gebraucht wurden, daß er selbiges, wenn es nöthig war, über den Arm hängen konnte, welches alles geschahe um den Hohenpriester die grosse Mühe, so er diesen Tag hatte, etwas erträglicher und leichter zu machen. Sie brachten ihm aus der Gefäß-Cammer ein gülden Geschirr, und aus der Cammer Afrinis ein Rauch-Faß voll von dem Rauch-Pulver, doch so, daß das Rauch-Faß mit Pulver nicht aufgehäuffet war, auch nicht gestrichen Maaß, sondern es war zwischen beyden. Ueber diß war diß Pulver viel subtiler, als das täglich Abends und Morgens geräuchert ward, und ließ der Hohepriester den Tag vorher von dem Pulver, so sie täglich brauchten, drey Pfund wieder auf das neue in den Mörser schmeissen, damit es gantz klein und subtil würde. Von diesem ihm vorgehaltenen Rauch-Pulver nahm er eine Hand voll, wie GOtt selber 3 Mos. XVI, 12. befiehlet: Aaron soll die Hand voll zerstossenen Rauchwercks nehmen, und hinter den Fürhang bringen. War er groß und starck, war es auch eine starcke Hand voll, war er aber nur klein, war es eine kleine Hand voll. Nachdem die Person, nachdem gieng auch mehr oder weniger Rauchwerck hinein. Dieses Hand voll zu nehmen hielten sie für schwer, deswegen auch die andern Priester, wenn der Hohepriester es nicht wuste, ihn vorher unterrichteten. Er stieß die Hand in das Pulver hinein, klemmete mit den dreyen Mittel-Fingern zu, u. was er dazwischen halten konnte war eine Hand voll. Was oben über heraus ragete, schob er mit den Daumen wieder zurück, u. was unten übrig war, mit den untersten Fingern, daß es also ein weniges gewesen, so in der hohlen Hand zwischen den drey Fingern zurück blieb, u. diß that er in das güldene Geschirr, so ihm aus der Gefäß-Cammer gebracht war, und ließ das andere wieder forttragen. Denn zum Räuchern im Allerheiligsten war nicht ein ½. Pfund, wie allemahl im Heiligen geschahe, sondern nur eine Hand voll nöthig, und ward an diesem Tage dreymahl geräuchert; einmahl des Morgens im Heiligen ein halb Pfund, und dann des Abends wieder ein halb Pfund und im Allerheiligsten eine Hand voll. Er nahm darauf die güldene Kohl-Pfanne mit glüenden Kohlen in die Rechte, und das güldene Geschirr mit dem Rauch Pulver in die lincke Hand, und gieng in seinen weissen Kleidern gantz ehrerbiethig nach dem Tempel und nach dem Allerheiligsten zu. Dann ehe durffte er für GOtt, der im Allerheiligsten seine Wohnung hatte, nicht erscheinen, und ihn mit Blute versöhnen, ehe er geräuchert hatte. Im ersten Tempel gieng er durch die Thür, so zwischen dem Heiligen und Allerheiligsten war, nachdem er an der Nord-Seite den Vorhang etwas auf die Seite gezogen, in das Allerheiligste gantz demüthig ein, und setzte die Kohl-Pfanne zwischen den Stangen der Bundes-Lade nieder und schüttelte aus dem güldenen Rauch-Faß das Rauch-Pulver auf die Kohlen in der güldenen Kohl-Pfanne. Dann es ward das Rauch-Pulver nicht eher ausgeschüttet oder angezündet, biß er in das Allerheiligste hineingekommen, und die Kohl-Pfanne niedergesetzet hatte. Da dann alsobald der Rauch davon aufstieg u. das Allerheiligste, welches GOttes Wohnung war, erfüllete. Bey der ersten u. in der Stiffts-Hütten erschien GOtt der HErr auf der Bundes-Lade in einer Wolcken-Säule, und ließ sich bey diesem Eingang des Hohenpriesters die Herrlichkeit des HErrn unter dem Bilde des Feuers in der Wolcken überaus schön sehen, u. jagte dem Hohenpriester keine geringe Furcht u. Ehrerbietigkeit

keit ein. Daher er sein Amt in Furcht und in tiefster Demuth und Ehrerbietung verrichtet. Im andern Tempel, da keine Thüre zwischen dem Heiligen und Allerheiligsten sondern zweene Vorhänge waren, hub er den ersten Vorhang bey der Süder-Seite etwas auf und gieng zwischen beyden Vorhängen ein, queer über nach der Nord-Seite, und wann er nach der Nord-Seite gekommen war, schob er den innersten Vorhang daselbst etwas auf die Seite, daß er in das Allerheiligste hinein gehen konnte, da er denn wieder gegen Mittag zur lincken Seite sich umwandte, und nach dem Ort hingieng, da vormahls im ersten Tempel der Platz zwischen den Stangen der Lade gewesen war, denn im andern Tempel war die Bunds-Lade nicht, und setzte das Rauch-Faß auf den daselbst liegenden Stein, schüttete das Rauch-Pulver darauf, und gieng rücklings und mit der grösten Ehrfurcht wieder zurück desselben Weges, den er gekommen war. Wenn er nun wieder ins Heilige gekommen war, that er sein Gebet zu GOtt, machte es aber nur kurtz, damit er das in Vorhofe stehende Volck nicht furchtsam machte, als wäre er in Allerheiligsten gestorben. Denn es sollen unterschiedliche von GOtt getödtet worden seyn, weil sie nicht recht räucherten, wie sie solten. So bald er sein Gebet gethan und mit grosser Ehrfurcht aus dem Tempel zurück, und in den Vorhof wieder gekommen, nahm er das Becken mit des Farren Blut von dem, dem ers zu rühren gegeben hatte, und gieng damit auch durch die Halle und das Heilige in das Allerheiligste eben so und denselben Weg hinein, wie er zuvor mit Rauch-Pulver und Kohl-Becken eingegangen war, tunckte den Finger in das Blut, und schwenckte einmahl in die Höhe, und denn siebenmahl unterwerts, da er allemahl zählete **einmahl und einmahl, zweymahl und zweymahl** rc. Alle diese acht Sprengungen geschahen gegen den Gnaden-Stuhl, doch nicht also, daß das Blut auf den Gnaden-Stuhl hingeschwenckt wäre, und den Gnaden-Stuhl berühret hätte; sondern es ward zur Erden, doch gegen den Gnaden-Stuhl zu geschwenckt. Im andern Tempel, da keine Lade war, geschahe es gegen den Ort hin, wo die Lade mit dem Gnaden-Stuhl gestanden, welches durch einen Stein bemercket war. Durch diß Blut, als das fürbildende Löse-Geld für die Sünde versöhnte er sich und alle Priester, da dann der Hohepriester bey allen Sprengungen in Ehrfurcht und Demuth für sich nieder sahe. Wenn die Sprengung geschehen, gieng er rücklings und in tiefester Demuth wieder zurück aus dem Allerheiligsten heraus in das Heilige, und setzte das Becken mit dem Blut auf eine der güldenen Säulen, so im Heiligen stunden. Darauf gieng er hinaus in Vorhof, da sie ihm den Bock, auf den des HErrn Looß gefallen, und der des Volcks Sünd-Opffer war, herzu brachten, den schlachtete er, fieng das Blut in einen Becken auf, und gieng damit eben wie mit dem Blut des Farren in das Allerheiligste hinein, und schwenckte in ebenermassen gegen den Gnaden-Stuhl oder im andern Tempel gegen den Stein mit dem Blute dieses Bockes, einmahl in die Höhe, und siebenmahl unterwerts, zählete auch eben wie zuvor, und versöhnte damit das Volck Israel. Und wenn dieses geschehen, gieng er rücklings wieder heraus aus dem Allerheiligsten, und setzte das Becken mit Blute auf die andere im Heiligen stehende güldene Säule. Nahm hierauf das Becken mit dem Farren-Blute von der ersten Säule ab, und sprengete davon gegen den Vorhang, der zwischen dem Heiligen und Allerheiligsten war, nehmlich in der Thür, die darzwischen im ersten Tempel, im andern aber da an statt der Thüre zween Fürhänge waren gegen den äusserstern Fürhang, der nach dem Heiligen gieng, doch daß er den Fürhang nicht berührte, einmahl in die Höhe, und siebenmahl unterwerts, sahe auch eben so wohl demüthig für sich nieder, und zählete die Sprengungen eben wie er zuvor im Allerheiligsten gezählet hatte. Eben so machte er es hernach mit dem Blute von dem Bock, indem er des Farren-Blut wieder auf seine Säule setzte, und das Bocks-Blut von der andern Säule abnahm, und damit eben so gegen den Vorhang einmahl in die Höhe und siebenmahl unterwerts sprengete, worauf er das Blut des Farren in des Bocks Blut eingoß, und hernach das volle Becken in das ledige wieder ausgoß, und das etliche mahl, und also beyderley Blut vermengete, trat damit herauswärts zu dem Rauch-Altar hin, und ließ das Blut an den vier Hörnern desselben mit seinen Finger abtreuffeln, eben wie sonst bey seinen eigenen und des Volcks Sünd-Opffer. Den Anfang machte er am Horn so in Nord-Ost stand, von dannen gieng er zum Horn, so in der Ecken zwischen Norden und Westen stand und darauf zum Horn, so gegen Westen und Süden stand, und hörte bey dem Horn, so gegen Süden und Osten stand, auf, tunckte bey jeglichem Horn seine Finger in diß gemischte Blut und ließ es von seinem Finger von oben herab an dem Horn herunter lauffen oder herunter treuffeln. Wo er diß versäumete, war alle seine Arbeit umsonst. Nachdem nun diese Hörner des Rauch-Altars mit Blute benetzet worden, that er die Asche und die Kohlen auf diesem Rauch-Altar bey Seite, und säuberte den Ort, und an diesen gesäuberten und abgewischten Ort sprengete er auch siebenmahl mit diesem Blute und versöhnte also den Tempel oder die Stiffts-Hütte. Was von dem Blut in Becken noch übrig war, nahm er mit sich aus dem Heiligen in Vorhof hinaus, und goß es an des Brand-Opffer-Altars Boden in die Röhre daselbst, so gegen Abend war, da es wie alles andere Blut durch die Röhre in den Bach Kidron stürtzete. Diß alles muste in gewisser Ordnung, jegliches wie es seyn solte, auf einander folgen, sonst war alles umsonst. Währender Zeit aber, da der Hohepriester im Allerheiligsten und Heiligen zuthun hatte, durffte kein Mensch, auch kein Priester in den Tempel hinein gehen. Levit. XVI, 12 u. ff. *Joma* c. 5. sect. 1. u. ff. und **Schernigam** not. 3 c. 4. sect. IV. Unterdessen aber, daß der Mann den Bock nach der Wüsten hinaus brachte, gieng der Hohepriester zu seinen geschlachteten Farren, wie auch zu dem geschlachteten Bock hin, schnitte dem Farren und dem Bock den Bauch auf, und nahm alles Fett sammt den Nieren und was darzu gehörte heraus und legte es in eine Schüssel, damit er es hernach auf den Brand-Opffer-Altar bringen,


und

und daselbst verbrennen könnte; that hernach etliche grosse starcke Schnitte in ihre Leiber, doch daß alles zusammen hielt, und ließ sie hinaus an dem Ort ihrer Verbrennung tragen. Vier Personen trugen sie auf zwo Stangen dahin. Zweene giengen vor und zweene hinten nach und hatten die Stangen, da der Farr und der Bock daran hiengen, auf ihren Achseln. So bald die ersten aus dem innern Vorhofe herausgekommen waren, waren ihre Kleider unrein; der Hintersten beyden aber noch nicht, bis sie auch hinaus gekommen waren, da alle viere unrein geworden, wiewohl etliche dafür halten, daß sie erst unrein geworden, da sie diesen Farren und Bock in volle Flammen gesteckt. Hier scheinet es, der Hohepriester habe geruhet und gewartet, bis der Versöhn-Bock in die Wüsten gekommen. Damit er aber das zur rechten Zeit erfuhr, hatten sie unterschiedene Warten auf den Weg nach der Wüsten gemacht von Jerusalem an bis an gemeldtere Wüsten, nehmlich grosse Steine so weit von einander, als das menschliche Gesichte reichet. Wenn nun der Mann mit dem Bock in die Wüsten kam, schwung der, so der Wüsten am nächsten war, ein groß leinen Tuch, so er in der Hand hatte, und bewegte selbiges hin und her. So bald der andere das sahe, that er mit seinen leinen Tuch (so er hatte, denn ein jeder hatte dergleichen) eben so, und so bald der dritte es sahe, that er dergleichen, und so nach einander die andern alle, bis an Jerusalem und an dem Tempel, also daß so bald der Bock in die Wüsten gekommen war, es sogleich der Hohepriester durch solche Zeichen erfuhr. Doch war es die Gewohnheit, daß diejenigen, so im Tempel acht darauf hatten, es ihm verkündigten, und bathen ihn, daß er nunmehro in den Gottes-Dienste fortfahren wolte, weil der Bock schon in der Wüsten wäre. Da er sich denn alsobald zum Lesen anschickte. Uberdiß konnte man es auch daraus abnehmen, daß er in der Wüsten schon angekommen war, wenn der rothe Lappe, der im Tempel aufgehänget war, weiß worden. Obgleich dieses von vielen Juden vorgegeben wird; so scheinet es doch unter diejenigen Mährgen und Legenden, daran der Talmud und überhaupt die heutigen Juden einen grossen Ueberfluß haben, mit zugehören. *Joma* c. 6 sect. 7 u. ff. Darauf gieng der Hohepriester Ostwerts hinaus in dem äussern Vorhof, oder in dem Vorhof der Weiber, wohin sich auch die gantze Gemeinde verfügte. Daselbst stieg er auf eine Cantzel, oder Predigt-Stuhl, so zu dem Ende da war, wie R. Juda **Leo** L. II de templo c. 6 §. 41 schreibet. Wolte er das Lesen in den weissen Kleidern, die er an hatte, verrichten, stand es ihm frey, wo nicht, konnte er es auch in seinen eigenen Kleidern verrichten, da er dann bey dem Ausziehen seiner weissen Kleider seine Hände und Füsse wusch, der Aufwecker oder der Engel der Gemeine hohlte das Gesetz aus der Schulen her, und übergabs dem Haupte der Gemeine oder dem Obersten der Schule. Dieser gabs wieder den Sagan oder Stadthalter, und der Stadthalter wieder dem Hohenpriester, welche Hinreichung durch eine Hand in die andere dem Hohenpriester zu Ehren geschahe, daß ein jeder sehen konnte, er hätte viele Bediente unter sich, da einer dem andern, er aber ihnen allen zu befehlen hatte. Er nahm das Gesetz vom Stadthalter stehend an, und laß im Stehen das 16 Capitel des 3 Buchs Mosis, wie auch des 23 Capitels erwehnten Buchs 27-32 Vers. Wenn er diß alles der Gemeine deutlich und verständlich vorgelesen, rollete er das Gesetz wieder zusammen, drückte es an die Brust und damit die Gemeinde, die mit grosser Andacht zuhörte, nicht meynete, daß es schon aus wäre, sagte er: Es ist noch mehr hierinnen, als ich euch vorgelesen, und sagte den Ort 4 Mos. XXIX, 7-10 auswendig her, welches deswegen geschahe, damit nicht gar zu lang zwischen den Lesen stille gehalten würde, wenn er den angeführten Spruch hätte aufschlagen sollen, weil er von 3 Mos. XXIII weit ab ist, und viel Aufrollens und Nachsehens erfordert hätte. Von 3 Mos. XVI aber bis XXIII ist es nicht gar weit und ist nur eine Parasche oder Abtheilung dazwischen. Wenn zuletzt der Ausleger jeglich Stück, da der Hohepriester den Text Hebräisch gelesen, in ihrer Mutter-Sprache übersetzte, ist der Hohepriester, nachdem er den letzten Vers aus 3 Mos. XVI hergesagt, ehe der Dollmetscher denselben ausgeleget, mit den XXIII Capitel eben dieses Buchs schon fertig gewesen. Hierauf that der Hohepriester 8 unterschiedene Gebeter und Seegen wegen des Gesetzes, des Gottes-Dienstes, des Lobes Gottes, der Vergebung der Sünden, des Heiligthums der Kinder Israel, der Priester und anderer, da er den grossen GOtt inbrünstig anriefe, er wolte ihnen sein Gesetz weiter gönnen, stets im Tempel bey ihnen wohnen, ihre Sünde ihnen vergeben, ihre Opffer gnädig annehmen und sie wieder alle ihre Feinde beschützen. *Joma* c. 7 sect. 1. *Mischna* sota c. 7 sect. 7. In währender Zeit aber diß im Vorhofe der Weiber vorgieng, ward der hinaus gebrachte Farr und Bock verbrannt. Dahero diejenigen, die den Hohenpriester lesen höreten, die Verbrennung des Farrens und des Bockes nicht sahen, und die so den Farren und den Bock verbrennen sahen, höreten den Hohenpriester nicht lesen, weil diese beyde Wercke zugleich an unterschiedlichen weit entlegenen Orten geschahen und also einer zugleich an beyden nicht seyn konnte. Der Hohepriester gieng aus dem Vorhofe der Weiber wieder heraus und nach dem innern Vorhof hinein, nach der Cammer Parvâ, daß er sich wiederum badete, weil er seine prächtige Kleider wieder anziehen solte. Hatte er das Gesetz in seinen eigenen gemeinen Kleidern gelesen, wusch er seine Hände und Füsse vor dem Bade nicht; weil solches zuvor bey Ablegung der leinen Kleider geschehen, sondern badete sich sogleich; wo er aber in den heiligen leinen Kleidern gelesen hatte, wusch er erst seine Hände und Füsse, und zog darauf die leinen Kleider aus, stieg ins Bad, und badete sich und nachdem er wieder ausgestiegen und sich getrucknet hatte, brachten sie ihm seine prächtige Staats-Kleider, welche er anzog, und darnach seine Hände und Füsse wusch und damit in den innern Vorhof gieng und daselbst einen Widder für sich (den er, wie **Josephus** berichtet, aus seinen eigenen Unkosten eben wie vorhin den Farren zum Sünd-Opffer hergeben muste,) einen Widder für das Volck, und

sieben-

siebenjährige Lämmer GOtt zum Brand-Opffer, sammt den darzu gehörigen Speiß- und Tranck-Opffer darbrachte, auch zugleich das Fett, so er vorhin von seinen und des Volcks Sünd-Opffer den Farren und den Bocke in die Schüssel geleget, hinaustrug und anzündete. Von dem Brand-Opffer aber kam nichts ins Allerheiligste, sondern die wurden auf gebräuchliche Art und Weise geopffert. Wenn es nun endlich gegen die Zeit des Abend-Opffers kam, opfferte der Hohepriester noch andere Opffer, und schlachtete wiederum einen Farren zum Brand-Opffer nebst darzu gehörigen Speiß- und Tranck-Opffer, wie auch einen Bock zum Sünd-Opffer (so hernach nach Untergang der Sonne von den Priestern gegessen ward) über die vorige obgedachte Opffer, von welchen aber gleichfalls nichts ins Allerheiligste kam, sondern sie wurden auf gebräuchliche Weise geopffert, worauf denn endlich von den Opffern das letzte dieses Tages, nehmlich das tägliche Abend-Opffer folgte, auf gleiche Weise, wie es täglich geopffert zu werden pflegte. Es wurden also ausser dem Versöhn-Bock 15. Opffer an diesen Tage abgeschlachtet, 2 Lämmer zum täglichen Morgen- und Abend-Opffer, ein Farr zum Sünd-Opffer des Hohenpriesters und seiner Brüder, der andern Priester, ein Bock zum Sünd-Opffer des Volcks, ein Farr, zween Widder, sieben jährige Lämmer, und ein Ziegen-Bock zum Fest-Opffer: Die Farre zwar, die Widder und Lämmer zum Brand- und den Ziegen-Bock zum Sünd-Opffer. **Hottinger** de Jure Hebr. n. 184. Nach geschehenen Abend-Opffer wusch er seine Hände und Füsse, zog sich in des Parvä Cammer wieder aus, stieg ins Bad, und nachdem er sich gebadet und wieder heraus gestiegen, und sich abgetrocknet hatte, brachten sie ihm wieder seine leinene Kleider nicht von Pelusischer, wie zuvor, sondern von Indianischer schöner Leinwand. Diese weisse Kleider zog er hier an, wusch seine Hände und Füsse und gieng alsdann gantz demüthig nach den Tempel zu, und begab sich wieder in das Allerheiligste, woraus er das am Morgen darinnen gelassene güldene Kohl-Becken sammt den güldenen Geschirr holte und damit nach gethanenem Gebete sich aus dem Tempel verfügte. Ist also, wenn man dem Talmud, aus welchen wir alles angeführte geschöpft haben, trauen soll, der Hohepriester viermahl an diesem Fest ins Allerheiligste eingegangen. Einmahl mit dem Rauch-Pulver und Feuer-Kohlen; hernach mit des Farren-Blut; dann mit des Bocks-Blut; und endlich am Abend, da er das Kohl-Becken und güldene Geschirr wieder heraus geholet. Wenn dahero Paulus spricht Ebr. IX, 7. Daß in das Allerheiligste nur einmahl im Jahre allein der Hohepriester eingegangen sey, scheinet es nicht den Verstand zu haben, daß er an diesem Tage nur ein eintziges mahl in das Allerheiligste hinein gekommen, wie mit vielen andern **Bonfrerius** ad Lev. XVI. vermeynet und **Philonem** l. de legat. ad Caj. p. 800. dahin ziehen will; denn dieß scheinet der klaren Erzehlung Mosis, 3 Buch Mosis XVI, 12 u. f. f. schnur stracks zu wieder zu seyn. Es hat auch das Ansehen als habe es ohnmöglich geschehen können, weil er ein Geschirr mit Rauch-Pulver, ein Kohl-Becken mit glühenden Kohlen, eine Schüssel mit des Farren Blut und ein absonderlich Becken mit dem Bocks-Blute hat hinein bringen müssen, welches alles er unmöglich auf einmahl hat tragen und mit sich hinein nehmen können. Es sollte also wohl, daß **einmahl** hier wohl angenommen werden für einen Tag; daß nehmlich der Hohepriester nicht alle Tage (wie die Priester alle Tage ins Heilige einzugehen pflegten) sondern nur einmahl d. i. an einem eintzigen gewissen Tage, in einer eintzigen gewissen Verrichtung, nehmlich der Versöhnung mit GOtt, ins Allerheiligste hinein gegangen sey, ob er schon bey solcher eintzigen Verrichtung, an solchen eintzigen gewissen Tage vier unterschiedliche mahle eingehen müssen. **Frangius** de Sacrif. Disput. 4. §. 89. **Quistorpius** ad Ebr. IX, 7. **Dassovius** de Ingressu in sanctum Sanctorum, Wittenberg 1692. **Seiferheld** Diss. de eadem materia Ebend. 1713. **Weim.** Glossar. ad Lev. XVI, 15. Wenn nun aber der Hohepriester zum letzten mahl an diesem Tag im Allerheiligsten gewesen, und wieder heraus gekommen war, wusch er wiederum seine Hände und Füsse, und zog sich in des Parvä Cammer wieder aus; und nachdem er sich gebadet und getrocknet, zog er seinen prächtigen Staat wieder an, wusch seine Hände und Füsse, und gieng darauf in dem Tempel das gewöhnliche Abend-Rauchwerck zu verrichten; und die Lampen anzuzünden. Nachdem er wieder heraus gekommen, das Tranck-Opfer geopffert und nunmehro alles verrichtet, hat er ohne allen Zweifel den herrlichen Seegen über die gantze Gemeine gesprochen, welchen sie mit demüthigen und andächtigen Hertzen und gleichmäßigen Gebete angenommen, und sämtlich ihre Dancksagung und Gebete zu GOtt gethan. Hierauf wusch der Hohepriester wiederum seine Hände und Füsse, zog seine prächtige Staats- und Amts-Kleider aus und seine eigene Kleider wieder an. **Buxtorfs** Synagog. Jud. c. 26. Der Hohe-Priester gieng endlich aus dem Tempel von seinem Stadthalter, dem Haupte des väterlichen Hausses, und andern Priestern begleitet hinunter in sein Hauß, da er sich hertzlich freuete, daß er frisch und gesund wieder heim gekommen, und machte seinen guten Freunden und Brüdern, denen Priestern, den folgenden Tag zum יום טוב zu einen guten Tag, indem er eine herrliche Gasterey anstellete, bey welcher sie sich mit ihm freuten, daß er diesen beschwerlichen und gefährlichen Dienst zu Ende gebracht. Daß dieser Dienst beschwerlich und gefährlich ist, ist daraus abzunehmen: 1) weil es gegen den Herbst zu gieng, um welche Zeit es allmählich kalt zu werden anfängt, da er sich also offt ausziehen, offt baden und viel waschen müsse, auch den gantzen Tag mit blossen Füssen auf den kalten Estrich umher gieng; über dieß die meiste Zeit durch mit dünner und leichter Leinwand bekleidet war; so hätte es leicht geschehen können, daß ihn ein Zufall hätte zustossen können. Darzu kam noch, daß er alle Amts-Verrichtungen selbst und allein verrichten muste, so gar, daß wenn auch an diesem Tag der Sabbath einfiel, die noch darzu kommenden Sabbaths-Opfer von niemand anders als dem Hohenpriester allein geopffert werden musten. Er konnte

koste sich dabey weder niedersetzen noch auf andere Art ruhen, ungeachtet er die gantze vorhergehende Nacht gewachet hatte. Zugeschweigen, daß wohl eher geschehen, daß wegen nicht recht verrichteten Amts GOtt selbst die Hohenpriester getödtet. Welches letztere dem Hohenpriester wohl die meiste Furcht machen mochte. **Hottinger** de Jure Hebr. p. 184. **Joma** c. 7. sect. 2. 3. 4. und **Scheringam** in Not. Und also giengs in Jerusalem mit dem gantzen Gottes-Dienste her. An allen Orten des gantzen Landes giengen sie in ihre Schulen, und verrichteten daselbst ihren Gottes-Dienst, allwo ihrer 6 das Gesetz lasen. Dann auf dieß Versühn-Fest kamen nicht alle Manns-Bilder aus dem gantzen Lande hinauf, sondern sie konten daheime in ihren Schulen oder Kirchen GOtt dienen, mit Singen, mit Anhörung Gottlichen Worts, mit Beten und andern heiligen Verrichtungen, da sie an diesem Fest sonderlich mit bußfertigem Hertzen erschienen, und GOtt den HErrn um Gnade und Erbarmung und aller ihrer Sünden Vergebung anrieffen. Kein Mensch durffte an diesem Fest die geringste Arbeit thun, eben wie am Sabbath, deßwegen auch dieses Fest **der grosse Sabbath, der grosse Ruhe-Tag** genennet ward, in dem, da sie sonst am Fest ihr Essen kochen durfften, es an diesem nicht erlaubt war. Ja da am Sabbath zu essen erlaubt war, muste es an diesem Fest unterlassen werden; und da alle andere Feste in Freuden gehalten wurden, und sie herrlich und köstlich speiseten; so musten sie an diesem Tage vom Untergang der Sonnen am Neundten anzurechnen, und den folgenden gantzen Tag den Zehenden durch bis an den Abend nach Untergang der Sonnen nicht das Allergeringste essen oder trincken; Von Eß-Waaren nicht so viel als eine Dattel groß auch von Tranck nicht so viel als sie in beyden Backen fassen kunten. Sie solten und musten vielmehr ihrem Leibe mit Fasten wehe thun, und die gantze Zeit mit Beten, Singen, demüthigen Bekänntniß ihrer Sünden, mit hertzlicher Anruffung GOttes um Gnade und Erbarmung, und also mit traurigen, zerknirschten, zerschlagenen Hertzen. Von welchen Fasten und Casteyen des Leibes dieses Fest auch im N. Test. den Nahmen führet, allwo es die **Fasten**, Apost. Gesch. XXVII, 9. genennet wird. Die Worte sind folgende: Da nun viel Zeit vergangen war, und nunmehro gefährlich war zu schiffen, darum daß auch die Fasten schon fürüber war. Da **Lucas** von diesem Fest redet, und anzeiget, es sey zu schiffen gefährlich gewesen, weil dieß Fest schon fürbey gewesen, und es auf den Herbst zugieng. Wer hierwieder handelte, und an diesem Fest eine Arbeit that, oder aß oder tranck, der war der Ausrottung schuldig. Am 10 Tage des siebenden Monden, d. i. wie es die Hebräer einhellig auslegen: Ihr sollt fasten und mit Entziehung aller Speiß und allen Trancks euren Leib plagen und kein Werck thun, er sey einheimisch oder fremd unter euch, es soll euch der grosse Sabbath seyn und ihr sollt euren Leib demüthigen, ein ewig Recht sey das. Des zehenden Tages in diesem Monate ist der Versöhn-Tag, der soll bey euch heilig heissen, da ihr zusammen kommt, da sollt ihr euren Leib casteyen und dem HErrn opffern. Und sollt keine Arbeit thun an diesem Tage, denn es ist der Versöhn-Tag, daß ihr versöhnt werdet mit dem HErrn euren GOtt. Denn wer seinen Leib nicht casteyet an diesem Tag, der soll aus seinem Volck gerottet werden. Und wer dieses Tages irgend eine Arbeit thut, den will ich vertilgen aus seinem Volck. Darum sollt ihr keine Arbeit thun. Das soll ein ewiges Recht seyn euren Nachkommen in allen euren Wohnungen. Es ist ein grosser Sabbath, daß ihr eure Leiber casteyet. Am neundten Tag des Monden zu Abend sollt ihr diesen Sabbath halten vom Abend an biß wieder gegen Abend. Der 10 Tag des 10 Monden soll bey euch heilig heissen, daß ihr zusammen kommt, und sollt eure Leibe casteyen und keine Arbeit darinnen thun. Erfuhr man es, daß jemand eine Arbeit gethan, oder das geringste gegessen oder getruncken hatte, ward er gegeisselt. War es etwan unwissend, und nicht vorsetzlich geschehen, muste er deßwegen sein Opffer bringen. Hatte er unwissend gegessen oder getruncken, muste er ein Opffer geben. Hatte er daneben eine Arbeit gethan, muste er zwey Opffer bringen, es wäre dann, daß er etwas gegessen oder getruncken hätte, so sonst nicht gegessen oder getruncken wird, als Fisch-Lacke und dergleichen; in diesem Fall war er frey und durffte kein Opffer geben. Unterdessen waren doch etliche Personen von diesem Fest überhaupt ausgenommen. Kinder, die noch minderjährig waren, ein Knabe unter dreyzehen und ein Mädgen unter zwölff Jahren, durfften essen, weil es den Kindern zu fasten zu schwer fiel. Ein Jahr oder etliche vorher, ehe sie mannbar wurden, unterrichteten sie dieselben, wie in allen Glaubens-Artickuln, also auch sonderlich in den Gebräuchen des Fastens, gaben ihnen auch eine Stunde oder zwo später an diesem Tage zu essen als sonst, damit sie des Fastens gewohneten. Einem schwangern Weibe, wo sie lüstern ward, Essen roch, und Uebelkeiten empfand, wehrten sie auch die Speise nicht, wie ingleichen keinem Krancken, auch denen nicht, die mit Hunde-Appetit (einer gewissen Kranckheit, da man nicht fasten kan) geplagt wurden, wie auch die Arbeit, wenn jemand in Lebens-Gefahr war, und gerettet werden konte, nicht verboten war. *Joma* l. c. *Maccorb.* c. 3. sect. 2. *Joma* c. 8. sect. 3. u. f. f. und **Scheringam** in Not. Sonsten rechnen die Hebräer zu dieser Casteyung des Leibes auch dieß, daß an diesem Tage sich niemand habe waschen noch salben, noch lederne Schuhe anziehen, wohl aber in Säcken von Tuch oder andern Materien gehen mögen: Es habe auch der Mann bey seinem Weibe auf einem Bette nicht liegen mögen, damit ihnen alle Gelegenheit zu sündigen benommen würde. Doch habe der König sein Angesicht waschen mögen, weil sein freundlich Angesicht alle Unterthanen erquicket und erfreuet. Einer Braut haben sie auch sich zu waschen vergönnet, damit sie ihrem Bräutigam nicht mißfiele, wie

sie

sie denn auch den Kindbetterinnen, wenn dieß Fest in den ersten 30. Tagen nach der Geburt eingefallen, wie auch den Krancken die böse verwundete Füsse gehabt, ingleichen denen, die an gefährlichen Oertern sich aufgehalten, und wegen der Schlangen in Gefahr gerathen, lederne Schuhe zu tragen erlaubet. Wie denn überhaupt zu mercken, daß die Kinder Jsrael ihre innerliche Traurigkeit durch viele äusserliche Geberden an den Tag zu legen, und bey ihrer Trauer gerne barfuß zu gehen und das Salben einzustellen pflegten. Desgleichen that **David**, da er in grosser Traurigkeit für seinem Sohn Absalom fliehen muste, zu welcher Zeit er ohne Schuh einhergieng, 2. Sam. XV, 30. Desgleichen stellte eben dieser König das Salben ein, da er wegen seines krancken Kindes traurete, 2. Sam. XII, 20. Ein gleiches hat **Daniel** X, 3. von sich aufgezeichnet. Beyde, Männer und Weiber zogen an diesem Fest ihre Todten-Hemder an. Und giengen die Jungfrauen in Jerusalem an diesem Tag schneeweiß, wie **Carpzovius** ad Schikard. de Jure reg. Hebræorum c. 5. theor. 17. anführt, welches sonst nicht geschah, ohne an diesem Tage, und denn zur Zeit der Wein-Erndte, den 15ten, des Monden Ab (oder Julii), da die Jungfern in Jerusalem gantz weiß gekleidet hinaus in ihre Weinberge giengen, und einen Tantz und Reigen anfiengen, riefen auch den jungen Gesellen zu: Jüngling, hebe deine Augen auf, und siehe, welche du aus allen erwählen wollest. Siehe nicht nach Schönheit, denn die ist betrüglich, aber die, so GOtt fürchtet, soll man loben, da er auch hinzu gesetzet, daß die Hebräer den Jungfern-Raub der Benjamiten dahin ziehen, daß selbiger den funffzehenden des Monden Ab geschehen. Denn wie die Kinder Jsrael gereuere, daß sie den wenig nachgebliebenen Benjamitern Weiber zu geben verschworen, und ihnen erst etliche aus Jabes in Gilead zuwege gebracht hatten; dieselben aber nicht zureichend waren, sprachen sie zu ihnen: Siehe es ist ein Jahr-Fest (eine jährliche lustige Zeit) des Herrn zu Silo und sie geboten den Kindern Benjamin und sprachen: Gehet hin und lauret in den Weinbergen: Wenn ihr dann sehet, daß die Töchter Silo heraus mit Reigen zum Tantze gehen, so fahret herfür aus den Weinbergen, und nehme ein jeglicher ihm ein Weib von den Töchtern Silo. So auch geschehen. Denn die Kinder Benjamin nahmen Weiber nach ihrer Zahl von den Reigen, die sie raubten. Wenn die Jungfern an diesen beyden Tagen als den 15 Julii und am Versöhn-Feste, selbst keine weisse Kleider gehabt, haben sie dieselbe von andern entlehnet, auch die Hohen von den Geringern, des Königs Töchter von des Hohenpriesters Töchtern, des Hohenpriesters von des Stadthalters, des Stadthalters von des Kriegs-Gesalbten, des Kriegs-Gesalbten von gemeinen Priesters-Töchtern, und also auch die andern Jungfern eine von der andern, damit niemand beschämet würde, wenn sie etwann nicht selbst weisse Kleider hatten. **Schindlers** Lexicon pentaglotton voce: יכח p. 730. **Novarin** Sched. l. III. c. 25. **Wagenseil** not. ad Mischn. sota c. 7. sect. 8. Dieß Versöhn-Fest währete aber nur einen Tag, welcher aber ein überaus berühmter und merckwürdiger Tag war, an welchem wie die Hebräer schreiben, die Bücher des Lebens und des Todtes geöffnet wurden. Dann an diesem Tage, da der Hohepriester sein und des Volckes Sünd-Opffer schlachtete, und derselben Blut GOtt dem HErrn ins Allerheiligste einbrachte, auf den Versöhn-Bock des gantzen Volckes Sünde legte, und ihn weg in die Wüsten sandte, ward das gantze Land und alle dessen Einwohner wo sie anders rechtschaffene wahre Busse thaten, mit dem grossen GOtt versöhnet, und von ihren Sünden gereinigt, 3. Mos. XXIII. 28. Es ist aber hierbey zu bemercken, daß, wenn jemand eine Sünde begangen, dessentwegen ein gewisses Sünd- oder Schuld-Opffer zu bringen, verbunden gewesen, solches Opffer ihm durch diese Versöhnung nicht geschenckt worden, weil sonst ein jeder seine Sünd- und Schuld-Opffer bis auf dieses Fest hätte aufschieben können, in der Einbildung, er werde an diesem Tage von allen Sünden gereinigt, und dürffte nun nach diesem sein besonder Opffer nicht bringen. Sonsten wurden alle Sünden ohne eintzige Ausnahme durch obgedachte Opfer und dem Versöhn-Bock dem Volcke, daferne es anders Busse that, vergeben, nicht allein kleine geringe Versehen, sondern auch grosse, erschreckliche, abscheuliche Sünden, solche Sünden, die die Ausrottung und GOttes sonderbare harte Strafe ja auch einen gewaltsamen Todt vor der Welt und vor der öffentlichen Obrigkeit verdienet (daferne sie anders heimlich und nicht offenbar waren. Denn wo sie offenbar waren, musten sie andern zum Abscheu ohne alle Gnade gestraffet werden. Wenn jemand das Gesetz Mosis bricht, der muß sterben ohne Barmhertzigkeit, Ebr. X, 28. welches ihnen aber, wo sie Busse thaten, an ihrer Seligkeit nichts schadete) ja auch die Sünde, die unmittelbar wieder GOtt selbst begangen, ward hier vergeben, desgleichen auch die Sünde, die wider den Nächsten war begangen worden. Doch dieses letztere unter gewisser Bedingung, wo sie sich vorher mit dem Nächsten versöhnet. Dieß wurde nothwendig zu der Vergebung ihrer Sünde erfordert. Sie bemüheten sich daher aus allen Kräfften, sich mit ihrem Feinde, ehe dieser Tag kam, zu versöhnen. Hatte jemand seinen Nächsten etwas genommen, so gab er es ihm wieder heraus, hatte er ihn mit Worten beleidiget, gieng er mit drey andern hin und bat um Verzeihung; Wolte es das erstemahl nicht angehen, kam er zum andern, drittenmahl wieder; da allemahl die drey mitgenommenen Zeugen den Beleidigten besänfftigten, und ihn zum Vertrag anmahneten. War der beleidigte Nächste vor dem Vertrage gestorben, nahm der Beleidiger 10 Zeugen mit sich, zu des Beleidigten Grabe hin, bat dem Verstorbenen seine Beleidigung ab und sprach: Jch habe mich an dem Herrn dem GOtt Jsraels versündiget und gegen diesen N. N. da und da. Ja es ward auch die Stiffts-Hütte, und hernach der Tempel sammt allen Zugehör durch obgedachte Opffer und deren Blut sammt allen Zugehör durch obgedach-

gedachte Opffer und deren Blut von aller Unreinigkeit gereiniget, nicht zwar als ob der heilige Ort an sich unrein gewesen wäre, sondern weil er unter einen unreinen Volcke lag. Aaron soll versöhnen das Heiligthum von der Unreinigkeit der Kinder Jsrael und von ihrer Uebertretung in allen ihren Sünden. Also soll er thun der Hütten des Stiffts, denn sie sind unrein, die (im Lager) umherliegen, 3. B. Mos. XVI, 16. Scheringam Præf. in Joma Maimonides Tract. de Noa c. 3. §. 9. u. f. Joma c. 8. sect. 8. u. f. Es vermeynet Friedlieb Class. I ad Lev. 16. 5. daß das Fest angeordnet, auf Anlaß des Todtes Nadabs und Abihu, Aarons Söhne, damit ein jeder das Heiligthum heilig und in Ehren zu halten lernte. Franzius de sacrif. Disp. 2, §. 61. vermeynet, daß der verfallene Adam an diesen Tage von GOtt zu Gnaden sey angenommen worden, und habe er mit den Seinen diesen Tag immer feyerlich begangen, und dabey sey es auch zu Mosis Zeit und hernach geblieben. Und wollen auch etliche als Ursinus Miscell. p. 259. u. f. f. daß Cain und Abel an diesem Tage ihre Opffer gebracht, da Abels GOtt wohl, Cains aber ihm mißgefallen. Andere wollen, es sey, dieses Fest bey dieser Gelegenheit aufgekommen: Es sey nehmlich Moses mit den andern steinern Tafeln am 10. Tage des Monden Tisri vom Berge Sinai herab gekommen, und habe den Kindern Jsrael die erfreuliche Zeitung gebracht, daß GOtt versöhnet, und ihnen ihre schreckliche Sünde mit dem güldenen Kalbe verziehen, und solten sie nun die Hütte verfertigen, die wegen des güldenen Kalbes ins Stecken gerathen. Dann GOtt wolle jetzo unter ihnen wohnen, und sie nicht verlassen, worauf die Kinder Jsrael ihre Gezelte feste gemacht, weil sie gewust daß sie eine Zeitlang da bleiben solten. Und daher habe GOtt diesen Tag zum allgemeinen Versöhn-Tag gemacht, weil Moses ihnen am selbigen Tage die fröliche Botschafft von der Versöhnung mitgebracht, und habe der Hohepriester deswegen zu seinen Sünd-Opffer einen Farren schlachten müssen zum Gedächtniß des Farrens oder Kalbes, so Aaron gemacht. Es sind dieser Meynung die Hebräer. Maimonides More Nevochim P. III. c. 43. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist das gewiß, daß GOTT einen besondern Tag verordnet, an welchem jährlich das gantze Volck mit ihm versöhnet, und von allen Sünden gereiniget worden. Und hat der grosse GOTT den Versöhn-Tag den sein Sohn JEsus Christus einmahl halten würde, hiermit fürgebildet, nehmlich den Char-Freytag, an welchem Christus JEsus sein Blut vergossen, und am Stamm des Creutzes seinen Geist aufgegeben. Dieß ist der rechte, grosse wahrhafftige Versöhn-Tag, welchen alle Versöhn-Tage Alten Testamens fürgebildet. Dann weder Bock noch Farren hatten in sich die Krafft, die Kinder Jsrael zu versöhnen, sondern was geschahe, geschahe alles Fürbildungsweise, in so ferne sie ein Fürbild auf JEsu waren. JEsus, JEsus allein ist der rechte Hohe-Priester, und das rechte für GOtt gültige Opffer. Wir könnten dieß weitläufftig ausführen, wollen aber lieber die Kürtze erwehlen, und was bey Beschreibung des Hohenpriesters und Priesters hiervon angeführet ist, nicht wiederhohlen, sondern nur von dem etwas gedencken, so an diesem Tage vor allen andern im gantzen Jahre besonders vergefallen, und JEsum fürgebildet hat. Der Hohepriester versöhnte an diesem Tage, wie wir gehöret haben, nicht einen oder dem andern allein; sondern sich, die Priester, Leviten und das gantze Volck durch des Bocks und Farrens Blut. Alles Volck war versöhnet, und von allen Sünden gereinigt. JEsus versöhnte am stillen Freytage durch sein Blut und Todt die gantze Welt mit GOTT. Aller Menschen Sünden, die je gelebet haben, und noch leben und künfftig leben werden, sind an diesem Tage gebüßt worden. Denn es ist der Wohlgefallen gewesen (Coloss. I, 19.) daß in JEsu Christo alle Fülle wohnen solte, und alles durch ihn versöhnet würde, zu ihm selbst, es sey auf Erden oder im Himmel, damit daß er Friede machte durch das Blut an seinem Creutz durch ihn selbst, und euch (ihr Heyden), die ihr weyland Fremde und Feinde waret durch die Vernunfft in bösen Wercken, nun aber hat er euch versöhnet mit dem Leibe seines Fleisches durch den Todt. (Röm. V, 10. 11.) Wir sind mit GOTT versöhnet durch den Todt seines Sohnes, da wir noch Feinde waren. Wir rühmen uns GOTTes durch unsern HErrn JEsum Christum, durch welchen wir nun die Versöhnung empfangen haben. JESUS ist die Versöhnung (1. Johann. II, 2.) für unsere Sünde, nicht allein aber für unsere, sondern auch für der gantzen Welt. Das Blut (1. Johann. I, 7.) JESU Christi des Sohnes GOTTes macht uns rein von aller Sünde. Der Hohepriester muste an diesem Tage die Versöhnung allein thun, und muste kein Mensch im Heiligen sich finden lassen, unterdessen daß er das Volck versöhnete. JESUS allein hat uns mit GOTT versöhnet. Kein Mensch, kein Engel, keine Creatur, weder im Himmel noch auf Erden, hat ihm in diesem Werck geholffen sondern er allein hat uns mit GOTT versöhnet. Es ist nur ein eintziger Mittler (1. Timoth II, c. 6.) zwischen GOtt und den Menschen, nehmlich der Mensch Christus JESUS, der sich selbst gegeben hat für alle zur Erlösung. Er tritt die Kelter allein (Esaia LXIII, 3.) und ist niemand unter den Völckern mit ihm. Dahero auch in keinem andern (Apostel-Geschicht IV, 12.) Heyl, auch kein anderer Nahme unter dem Himmel den Menschen gegeben, darinnen wir sollen selig werden, als bloß allein in dem Nahmen JEsu.

Der Hohepriester muste seine Versöhnung mit einem besondern Räuchern anfangen, und blieb das Rauchwerck im Allerheiligsten, bis die Versöhnung völlig geschehen war. Jesus hat die Versöh-

söhnung mit GOtt mit dem Rauchwerck des Gebetes angefangen, gemittelt und geendet Joh. XVII. O! wie betete er zu GOtt, ehe sein Leiden angieng, sonderlich kurtz vorher, ehe er in den Oel-Garten eintrat! wie kläglich und ernstlich betete er nicht im Oel-Garten, da er zu dreyen unterschiedenenmahlen sich von seinen Jüngern abriß, auf sein Angesicht zur Erden fiel, und seinen Himmlischen Vater über alle massen beweglich und demüthig anrief! wie betete er nicht am Creutze! das letzte Wort, das er in dieser Welt sprach, und damit er sein Leben beschloß, war ein brünstiges und andächtiges Gebet, da er zu guter letzt seinen Mund folgendergestalt aufthat: Vater, ich befehle meinen Geist in deine Hände, und, als er das gesagt, neigete er sein Haupt und gab seinen Geist auf. Er hat, wie Paulus Ebr. V, 7 spricht, am Tage seines Fleisches Gebet und Flehen mit starckem Geschrey und Thränen geopffert zu den, der ihm von dem Todt konte aushelffen und ist auch erhöret, darum daß er GOtt in Ehren hatte.

Dem Hohenpriester war der Versöhn-Tag ein langer, saurer, und schwerer Tag, dergleichen er im gantzen Jahre nicht hatte, indem er grosse Arbeit thun und viel verrichten muste, und weder Essen noch Trincken, noch Ruhe kriegte, und daher nicht anders als mat und müde werden konte. Was ist dem Hohenpriester JEsu der stille Freytag vor ein langer, saurer, und schwerer Tag gewesen, dergleichen er in seinem gantzen Leben nicht gehabt! Wie hat er da nicht gearbeitet, wie hat er da nicht gerungen! Was vor Ungemach hat Leib und Seel, da ausstehen müssen! seine Seele hat gearbeitet, spricht Esaias LIII, 11: Der abgemattete Heyland klaget selbsten im 24 Vers, O Mensch! mir hast du Arbeit gemacht in deinen Sünden, und hast mir Mühe gemacht in deinen Missethaten, ich; ich tilge deine Uebertretung. Bey aller dieser sauren Arbeit hat der liebe Heyland weder Essen noch Trincken, weder Ruhe, noch nichts gehabt, sondern in Hunger und Durst, in Mattigkeit und Schwachheit bis auf den Abend aushalten müssen, wie er sonderlich zuletzt über seinen Durst klaget: Mich dürstet, Joh. XIX, 28.

Der Hohepriester muste am Versöhnungs-Tage seine Kleider offt umwechseln, bald hatte er Schneeweise leinene, bald prächtige güldene, bald seine eigene Kleider an, da er sich denn allemahl splitternackend ausziehen muste, wenn er die Kleider verwechselte, weil er sich baden muste. JEsus muste am stillen Freytage auch offt seine Kleider verwechseln. Bald kleidete Herodes ihn weiß, bald kleideten ihn die Kriegs-Knechte roth, bald legten sie ihm seine eigene Kleider an, und ward er etlichemahl splitternackend ausgezogen in der Geiselung und an der Schädelstät, da sie ihm nackend ans Creutz schlugen und seine Kleider unter sich theileten. Herodes mit seinen Hof-Gesinde verachtete und verspottete ihn. Legten ihn ein weiß Kleid an, und sandten ihn wieder zu Pilato. Die Kriegs-Knechte des Land-Pflegers (Luc. XXIII, 11) nahmen Jesum zu sich in das Richt-Hauß, und sammleten über ihn die gantze Schaar und zogen ihn aus und legten ihm einen Purpur-Mantel an. Und da sie ihn verspottet hatten, zogen sie ihm den Mantel aus, und zogen ihm seine Kleider an, und führten ihn hin, daß sie ihn creutzigten, und da sie ihn gecreutziget hatten (Matthäi XXVII, 2) theilten sie seine Kleider unter sich. Der Hohepriester zapfte von dem Farren und dem Bock das Blut ab hauffen im Vorhofe. Er blieb aber damit nicht im Vorhofe, sondern gieng damit ins Allerheiligste ein, in GOttes Wohnung, und erschien daselbst mit diesem Blut vor GOtt. JEsus ließ auf Erden ihm alle sein Blut abzapffen. Er ließ es aber auf Erden nicht bleiben, sondern nahm es in seiner Aufferstehung wieder in seinen Leib und in seine Adern und brachte es mit sich in den Himmel, in die Wohnung des lebendigen GOttes, und erscheinet damit in GOttes Angesicht für uns, Ebr. IX, 12, 24. Der Hohepriester versöhnte das gantze Volck im Jahr nur einmahl ab. Auch JEsus hat uns auf einmahl erlöset und GOtt mit uns versöhnet: Er ist einmahl in das Heilige eingegangen und hat eine ewige Erlösung erfunden, Ebr. IX, 12. Wir könnten solcher Vergleichungen leicht mehr finden, aber wir wollens hierbey bewenden lassen, und sehen, wie viel ein herrlicherer Hoherpriester JEsus als der Levitische Hohepriester sey, und wie die Versöhnung durch den Hohenpriester JEsum geschehen, unendlich höher und herrlicher sey, als die Versöhnung durch den Levitischen Hohenpriester geschehen. Der Hohepriester konnte das Volck nicht versöhnen, ehe er für sich selbst einen Farren zum Sünd-Opffer gebracht, und sich selbst versöhnet hatte, weil er eben sowohl ein armer elender Sünder war, als das andere Volck. Man kan dieses nicht von dem Hohenpriester Jesu sagen, dem war nicht noth, wie jenem Hohenpriester zuerst für seine eigene Sünde Opffer darzubringen, darnach für des Volckes Sünde. Denn wir haben einen Hohenpriester (Ebr. VII, 26,) der da ist heilig, unschuldig, unbefleckt, von den Sündern abgesondert, und höher denn der Himmel ist. Der Hohepriester versöhnte nur das Volck Israel, JEsus die gantze Welt, 1 Joh. II, 2. Der Hohepriester hatte kein ander als Farren und Bocks-Blut: JEsus ist nicht durch der Böcke oder Kälber-Blut (Ebr. IX, 12) sondern durch sein eigen Blut in das Heilige eingegangen. Der Hohepriester gieng in das irrdische Allerheiligste: JEsus in den Himmel. Christus ist nicht eingegangen in das Heilige (Ebr. III, 24) so mit Händen gemacht ist (welches ist ein Gegen-Bild der Rechtschaffenen) sondern in den Himmel selbst. Der Hohepriester muste die Versöhnung alle Jahr wiederhohlen. JEsus solte sich nicht offtmahls opffern, gleichwie der Hohepriester alle Jahr in das Heilige mit fremden Blut gehet, sonst hätte er offt müssen leiden vom Anfang der Welt her. Nun aber am Ende der Welt ist er einmahl erschienen durch sein eigen Opffer die Sünde aufzuheben. Er hat ein Opffer für die Sünde geopffert, das ewiglich gilt, mit einem Opffer hat er in Ewigkeit vollendet, die geheiliget werden. Der Hohepriester versöhnte nur Fürbildungsweise. JEsus versöhnte in der That und Wahrheit durch sich selbst, und aus eigener Krafft, und siehet auf keinen andern hin. Das

Gesetz hat den Schatten von den zukünfftigen Gütern, nicht das Wesen der Güter selbst. Alle Jahre muß man opffern immer einerley Opffer, und kan nicht, die da opffern, vollkommen machen. Sonst hätte das Opffern aufgehöret, wo die, so am Gottesdienst sind, kein Gewissen mehr hätten von den Sünden, wenn sie einmahl gereinigt wären, sondern es geschiehet nur durch dieselben ein Gedächtniß der Sünde alle Jahr. Denn es ist unmöglich, durch Ochsen und Bocks-Blut Sünde wegnehmen, wir aber sind in den Willen GOttes geheiliget, ist einmahl geschehen durch das Opffer des Leibes JEsu CHristi und ein jeglicher Priester ist eingesetzt, daß er alle Tage Gottesdienst pflege, und offtmahls einerley Opffer thue, welche nimmermehr die Sünde wegnehmen konnen, dieser aber, da er ein Opffer für die Sünde geopffert hat, das ewiglich gilt, sitzet er nun zur Rechten GOttes, und wartet hinfort, bis daß seine Feinde zum Schemmel seiner Füsse geleget werden. Denn mit einem Opffer hat er in Ewigkeit vollendet, die geheiligt werden.

Was mag aber der Bock, der in die Wüsten geführet worden, fürgebildet haben? Der Juden Einfälle kan man sehen bey dem Frischmuth Diss. poster. de Hirco emissar. §. 7 u. ff. da man sie auch wiederlegt findet. Von denen Christen vermeynen etliche, er habe das ungehorsame Jüdische Volck fürgebildet. Andere wollen, er habe Barrabam fürgebildet. Denn gleichwie allhier zween Böcke stunden, und das Looß über sie geworffen ward, der eine herhalten, und geschlachtet werden muste, der andere aber frey kam; also sey von Pontio Pilato Jesus mit dem Barraba ausgestellet worden, da JEsus zum Creutz verdammet Barrabas aber frey gesprochen worden. Aber diese Gedancken wollen uns gar nicht gefallen, denn durch diesen Bock ward das Volck versöhnet, und trug derselbe ihre Sünde mit weg in die Wüsten, welches das fürnehmste ist, so an diesem Bock zu betrachten, welches sich aber zu denen Jüden, wie auch zu Barraba nicht reimet, sondern klärlich genung andeutet, es sey, wie durch alle andere, also auch durch diesen Versohn-Bock niemand anders als Jesus fürgebildet. Wir wollens mit gar wenigen berühren. Der Bock ist ein stinckend Thier. Also ist Jesus das reine unschuldige Lämmelein ein stinckender Bock für uns geworden. GOTT hat den (2 Cor. V, 21.) der von keiner Sünde wuste, für uns zur Sünde gemacht, auf daß wir würden in ihm die Gerechtigkeit, die für GOTT gilt. GOTT sandte seinen Sohn (Röm. VIII, 9.) in der Gestalt des sündlichen Fleisches und verdammte Sünde durch Sünde. Der Versöhn-Bock, ob er schon ein Bock war, und allen stinckenden Böcken gleich, jedennoch weil er noch zart und bey seiner Mutter war, stanck er in sich noch nicht. Also auch Jesus, ob er wohl in der Gestalt des sündlichen Fleisches war, war er doch in sich nicht stinckend noch sündig. Denn er selbst für seine Person wuste von keiner Sünde. Er konnte jedermann Trotz bieten, und sagen: Welcher unter euch kan mich einer Sünde zeihen. Joh. VIII, 46. Dem Bock wurden die Hände, und mit den Händen alle Sünden des gantzen Volckes aufgelegt. Der Herr warf unser aller Sünde auf ihn Es. LIII, 6. Siehe das ist GOttes Lamm, welches der Welt Sünde trägt, Joh. I, 29. Wie schwer deßwegen GOttes Hand auf ihn gelegen, ist mit Worten nicht auszusprechen, und mag er mit bessern Rechte als David Ps. XXXII, 4. sagen: Ach Herr, deine Hand war Tag und Nacht schwer auf mir, daß mein Safft verdrocknete, wie es im Sommer dürre wird. Herr (Ps. XXXVIII, 4.) deine Pfeile stecken in mir, deine Hand drücket mich. Der Bock, weil er des Volcks Sünde auf sich liegen hatte, und dieselbe wegtragen solte, ward von dem Volck gehaßt, verspeyet, geschlagen, verspottet, verhöhnet und aufs allerschmählichste zugerichtet. Ja GOTT selbst verfluchte ihn wegen der Sünden, die auf ihn lagen. Christus ward (Gal. III, 13) ein Fluch für uns, denn es stehet geschrieben, verflucht ist jedermann, der am Holtze hängt. Der Bock ward in die Wüste und Einöde gesandt, und den wilden Thieren preiß gegeben. Jesus muste auch in die Wüsten hinaus und vom Teuffel versucht und geplagt werden. Jesus war in der Wüsten 40 Tage (Marc. I, 13.) und ward versucht von dem Satan und war bey den Thieren. Was er in diesen 40 Tagen vom Teuffel ausgestanden, haben sich die Evangelisten zu beschreiben nicht unterstehen dürffen. Kein Zweifel ist, es haben ihm die Teuffel aufs allergrausamste zugesetzet, und ihm die 40 Tage länger als 40 Jahre gemacht, daß er genung wird zu kämpfen gehabt haben, sonderlich da er hier in der rechten Einöde war, von allen Menschen, ja von allen Engeln verlassen. Dann in allen diesen Versuchungen war er gantz einsam. Da aber der Teuffel ihn verließ, siehe da traten die Engel zu ihm, und dieneten ihm, daß also die Engel erst nach Abweichung des Teuffels sich ihm genähert. Wo war er auch, da er am Creutze hieng, anders als in der wüsten Einöde, da alle Menschen, ja GOtt selbst ihn verließ, da er schrie: Mein GOtt! mein GOtt! warum hastu mich verlassen? Da ihm die grimmigen und wilden Thiere, die Teuffel, aufs hefftigste anfielen, und aus den Juden Hohe und Niedrige ihn verspotteten, wie er selbst klaget: Grosse Farren (Ps. XXII, 13. 14.) haben mich umgeben; fette Ochsen haben mich umringet, ihren Rachen sperren sie weit auf wieder mich, wie ein brüllender und reissender Löwe. Hunde haben mich umgeben, und der bösen Rotte hat sich um mich gemacht. Den Bock auszuführen, brauchten sie gerne Fremde wiewohl es auch Israeliten thun konnten. Jesus ward von den Juden, denen Fremden, nehmlich denen Heyden, überantwortet. Warlich ja, beteten die Apostel zu GOtt Match. XX, 19. sie haben sich versammlet über dein heiliges Kind Jesum, welchen du gesalbet hast. Herodes und Pontius Pilatus mit den Heyden und dem Volcke Israel Apost. Gesch. IV, 27. Was dem Bocke wiederfuhr, geschahe nicht von ungesehr, sondern weil er durchs Looß (welches fällt wie der Herr will Sprüchw. XVI, 33.) darzu verordnet und bestimmet war. Was Jesu in seinen gantzen Leiden wiederfahren, ist nicht von ungefehr geschehen, sondern wie es GOttes Hand und sein Rath zuvor bedacht hatten,

daß

daß es geschehen solte Apost. Gesch. IV, 28. Er ward dahin gegeben aus bedachtem Rath und Vorsehung GOttes Apost. Gesch. II, 23. Durch den Versöhn-Bock ward das gantze Land versöhnet. Durch Jesum ist alle Welt versöhnet. Er ist die Versöhnung (1 Joh. II, 2.) für unsere Sünde, nicht allein aber für unsere sondern auch für der gantzen Welt Sünde. Wenn GOtt durch den Bock dem Volcke versöhnet und gnädig war, ward der rothe Lappen weiß. Durch Jesum werden wir Schneeweiß, und so gerecht für GOtt, als hätten wir kein Böses begangen. Wenn ein bußfertiger gläubiger Sünder mit David Ps. LI, 9. seufzet: Entsündige mich o GOtt! mit dem Blute Meßiä (so durch den Ysop-Busch im A. T. fürgebildet war) daß ich rein werde, wasche mich, daß ich Schneeweiß werde, so antwortet GOtt Es. I, 18. Wenn eure Sünden gleich Blutroth sind, sollen sie doch Schneeweiß werden, und wenn sie gleich sind, wie Rosin-Farbe, sollen sie doch wie Wolle werden. Wer sind die mit weisen Kleidern angethan, und woher sind sie kommen? fragte einer der Ältesten Johannem, Offenb. VII, 13. 14. und wie Johannes antwortet: Herr, du weist es, spricht der Aelteste: Diese sind, die da kommen sind aus grosser Trübsal, und haben ihre Kleider gewaschen, und haben ihre Kleider helle gemacht in dem Blute des Lammes. Jesus Blut macht unsere Blutrothe Sünde weiß. Dahero, wie die Hebräer selbst bekennen, 40 Jahr vor der letzten Verstörung, d. i. sogleich nach Jesu Todte, ist der rothe Lappe nimmermehr weiß geworden, wodurch GOtt angedeutet, nun sey die rechte völlige Versöhnung durch Jesu Todt geschehen und werde ein jeglicher Gläubiger durch diß Blut Jesu Christi gantz weiß, gerecht, und von allen Sünden gereinigt, und sey daher nicht nöthig, daß dessen Fürbild, die rothe Zunge oder Lappe länger daure und bleibe. So bald das rothe Band weiß geworden, und GOtt versöhnet, ward durchs gantze Land geblasen. So bald Jesus durch seinen Todt mit uns versöhnet, ward diß durch die Apostel überall verkündiget. Es ist in alle Lande ausgegangen (Röm. X, 18.) ihr Schall, und in alle Welt ihr Wort. Da ist erfüllet worden, was Jes. LII, 7. 8, geweissaget: Wie lieblich sind auf dem Berge die Füsse der Bothen die den Friede verkündigen, Gutes predigen, Heyl verkündigen, die da sagen zu Zion: Dein GOtt ist König. Deine Wächter ruffen laut mit ihrer Stimme und rühmen mit einander. Andere und mehrerer Vergleichungen zu geschweigen, die klärlich darthun, daß durch den Versöhn-Bock niemand anders als JEsus fürgebildet worden. Wie sonst die Juden dieß Fest, (so sie den **langen Tag** nennen. **Saubertus** de sacrif. Veter. c. 4.) feyren; wie sie sich vom Neuen Jahre an darzu bereiten; wie sie am Tage vorher, was Manns-Personen seyn, einen Hahn (können sie einen weissen bekommen, ist es ihnen lieb, wo nicht so nehmen sie einen andern, aber doch keinen rothen) die Weiber eine Henne, schwangere Weiber einen Hahn und eine Henne nehmen; wie ein jeder seinen Hahn oder seine Henne an seine statt verordne, ihm die Hände auflege, den Hahn oder die Henne schlachte, brate, das Eingeweyde aufs Dach hinaus werffe, damit es die Geyer und Raben wegnehmen, und gleichsam mit ihren Sünden davon fliegen sollen; wie sie zu ihren Gräbern hinausgehen und beten, so viel Allmosen geben, als der Hahn oder die Henne werth ist; wie sie sich baden; wie sie einander vergeben; wie sie ihre Sünde bekennen; wie einer den andern in der Schulen geisele; wie sie ihre gesottene oder gebratene Hüner verzehren; wie sie am Fest selbst am 10 Tisri fasten, sich aller Wollüste enthalten, und ihren Leib casteyen; wie sie in weisen Kleidern einhergehen, wie sie in ihrer Schule beten, singen; wie etliche den gantzen Tag, ja, etliche wohl über 24 Stunden auf einer Stelle stehen und ohne Unterlaß beten; wie sie dieß mißbrauchen und vieles angeordnet, davon GOttes Wort nichts weiß: kan man bey **Buxtorffen** Synagog. Jud. c. 25. 26. **Gerson** Talmud. L. I c. 18 §. 25. **Leusdenio** Philolog. Hebr mixta Diss. 40. **Hulsio** L. I Theol. Judaic. P. II p. 277 nachlesen. Jetziger Zeit können die Juden das Versöhn-Fest, wie oben gemeldet, nicht mehr halten; da sie ja keinen Priester, Tempel, Altar und dergleichen mehr haben, auch ausser Jerusalem, wie bekannt, nicht haben dürffen. Indessen feyren sie es doch so gut oder böse, als es ihnen nützlich ist. Wovon **Kirchner** und **Jung-Enders** im Jüdischen Ceremoniel c. 13 dieses berichten: Dieses Fest nennen die Juden den langen Tag, der gedachter masen den 10 des Monden Tisri einfält. Wie sie nun die Zeit vom Neuen Jahr her, gleich mit strengen Fasten und Beten zubringen, damit, wo in dem damahlen gehaltenen Gericht GOttes etwas böses über sie beschlossen wäre, sie es noch damit abwenden könnten, weil erst nach dem Versohnungs-Tag der darüber abgefaßte Rath-Schluß GOttes versiegelt würde: Also bereiten sich die Juden den Tag zuvor, als den 9, mit verschiedenen Ceremonien darzu. Denn nach diesem Tage früh Morgens nach verrichtetem Gebet in ihrer Synagoge, nimmt der Hauß-Vater einen Hahn (keinen rothen gebrauchen sie sich hierzu nicht, weil die Sünde unter dieser Farbe vorgestellet wird, deren Wegschaffung sie doch dadurch suchen) und betet ein Gebet, in währendem Gebet schlägt er den Hahn dreymahl um sein Haupt und spricht auf Ebräisch: Dieser Hahn soll eine Verwechselung seyn. Und will damit so viel sagen: Anstatt seiner Sünden soll er diesen Hahn zur Versöhnung annehmen, damit ein gut Jahr kommen, und ein guter Lohn bey GOtt ihm möge aufbehalten seyn. Wie sich der Hahn mit seinen Flügeln um sein Haupt hin und her drehen muß: So sollen die Engel im Himmel sich verwandeln, und anstatt der bösen Engel sollen gute Engel vor sie bitten. Durch des Hahns Todt soll sein Tod vergeben werden, daß er das Jahr sein Leben behalten möge. Die Weiber thun dergleichen, nur daß sie anstatt der Hähne Hüner nehmen; wiewohl andere berichten, daß der Hauß-Vater auch die Ceremonien mit des Weibes, der Kinder und des Gesindes ihren Hünnern verrichten; sind aber die Weiber schwanger, nehmen sie einen Hahn und eine Henne zugleich, weil sie nicht wissen, ob sie ein Knäblein oder Mägdlein in ihren Leibe tragen. Desgleichen müssen thun jung und alt beyderley Geschlechts, und der Hauß-Va-

ter ist schuldig die bemeldeten Ceremonien mit einem besondern Hahn oder Henne zumachen, und solche um der kleinen Kinder-Köpffe zuschlagen. Die Hünner werden gekocht und gegessen, und zwar ehe sie noch diesen Abend in die Synagoge gehen, damit verzehren sie die Sünden in ihren Leibern. Sie werffen aber das Eingeweyde von besagten Hünnern auf das Dach, und dieses, wie einige wollen, darum, damit, weil die Sünde etwas innerliches, und nach dieser Versetzung der Jüden Sünde auf den Hahn oder Hünern hafftet, und sich also wohl in dem Eingeweyde befinden dürffte, die Raben solche mit denselben fort, und aus ihren Augen schleppen sollen, gleichwie jenesmahl der Sünden-Bock solche in die Wüsten fortgetragen. Daß sie aber hierzu vor andern Thieren einen Hahn erwehlen, geschicht darum, weil, was im Hebräischen גבר einen Mann bedeutet, in Talmudischer Redens-Art einen Hahn ausdrücket; und also in diesem Fall ein **Gebber** vor einen **Gebher** ein Hahn für einen Mann stehet. Es soll aber nach **Leonis** von **Modena** Bericht in Italien und denen Morgenländern nicht gebräuchlich seyn. Mancher giebt auch wohl einem einfältigen Christen etwas Geld, daß er seine כפרה oder Versöhnung seyn soll, vor welcher Leichtsinnigkeit und gottlosen Zumuthung sich ein Christ wohl in acht zunehmen, weil er sich dadurch verpflichtet, des Juden Sünde und Straffe auf sich zunehmen. Ingleichen gehen sie auf ihre Todten Gräber, beten, und schreyen, wie bey der Zerstörung Jerusalems. Geben auch Allmosen insgemein soviel als ein Hahn und Henne werth ist; denn da sie vorzeiten die Hähne und Hüner selbst denen Armen ausgetheilet; diese aber sich darüber beschweret, daß sie auf diese Art der Reichen Sünde essen solten, haben sie die Gewohnheit geändert, und das Geld dafür gegeben, sie baden sich auch zu dieser Zeit, wie am Neu-Jahrs Abend. Den gedachten 9ten Octob. (Tisri) zu Abend gehen sie in den Tempel zu beten. Ehe sie aber diesen Abend ihr gewöhnliches Gebet anfangen; stellen sich zwey der vornehmsten Rabbinen neben dem Vorsänger und ruffen öffentlich aus: בישיכה שלם עלה/ geben damit der gantzen Gemeine Erlaubniß zu beten; also daß die Gottlosen sowohl als die Frommen ihr Gebet verrichten dürffen. Hierauf tritt der Vorsänger vor den Zehen-Gebots-Kasten, öffnet denselben, und singet ein langes Gebet, welches ihm die andern mit leiser Stimme nachsprechen, und sich also anfängt: כל נדרי ואסרי. Alle Gelübde, Bündnisse und Eyd-Schwüre, welche wir gelobet, geschworen, und beobachtet von der Zeit des letzten Versöhnungs-Festes bis an das gegenwärtige, dieselben reuen uns, und sollen deswegen null und nichtig und hiermit völlig aufgehoben seyn. Welches einige unter ihnen wohl in solchen Verstande annehmen mögen, als ob die Bündnisse und Eyd-Schwüre, die sie im vergangenen Jahre mit den Christen gemacht, gäntzlich aufgehoben, und vernichtet seyn sollen. Allein **R. Mardochai Japhe** berichtet, daß diese Aufhebung sich nicht weiter als auf diejenige Gelübden erstrecke, welche einer freywillig aufgenommen, und nur auf diese Eyd-Schwüre, welche einer für sich selbst gethan. Was aber diejenige Gelübde und Eyd-Schwüre anlanget, die einem von seinem Nächsten oder dem Gericht aufgetragen worden, solche können hiermit nicht ungültig gemacht werden, wenn er auf solche Weise in demjenigen Verstande schwöret, in welchen es der andere angenommen. Es sey indessen damit beschaffen, wie es wolle, so hat man sich vor die Jüden nicht mehr als andern Gewissenlosen Leuten zufürchten, die der weltliche Arm schon zu ihrer Schuldigkeit zu bringen weiß. Ausser diesem Abend-Gebet finden sie sich auch des Morgens früh ein und lassen einen Knaben vorsingen, womit sie anzeigen wollen, daß sie so rein als ein unschuldiges Kind seyn. Nach vollendetem Gebet legt sich einer mit dem Angesicht auf die Erde, betet in der Stille eine Beichte, welche sie Vid dui nennen, und zwischen jeden Wort der Beichte schlägt er sich mit seiner Faust auf die Brust. Ein anderer der neben ihm steht, schlägt den Liegenden mit einem doppelt ledernen Riemen 40 mahl auf den Rücken und so thun sie einer dem andern. Derjenige, so zuschlägt, spricht die Worte aus dem LXXVII Ps. 38. Er war barmhertzig und vergab die Missethat, und vertilgete sie nicht, und wendete offt seinen Zorn ab, und ließ nicht seinen gantzen Zorn gehen. Dieses ist in der Hebräischen Sprache in 13 Worte verfasset, zu deren jeglichen drey Schläge geschehen, welches in allen 39 ausmachet; und soviel findet man daß von anderen Scribenten, als z. E. **Joh. Pfefferkorn**, angesetzt werden. Die Schläge, welche sie Malkus (Schlagen) nennen, bekommen sie auf den hintern Theil des Leibes, zu welchem Ende sie das Ober-Kleid über den Rücken werffen. Hierauf gehen sie wieder nach Hausse und nehmen die Abend-Mahlzeit ein. Nach diesen machen sie sich wächserne Kertzen und müssen dergleichen alle Manns-Personen jung und alt haben. Auf welche sodann ein Christ die Aufsicht hat, weil kein Jude wegen des grossen Fests solche anrühren oder damit umgehen darff. Und gleichwie es überhaupt seyn muß, daß für eine jedwede Manns-Personen eine Kertze zum wenigsten 24 Stunden lang brennen muß: So gebrauchen überdieß noch etliche zwey derselben, eine vor den Leib, die andere vor die Seele. Zünden auch wohl welche für die Seelen ihrer verstorbenen Eltern an. Sie sehen auch darauf, ob ihre Kertzen hell oder dunckel brennen, und beurtheilen darnach ihre zukünfftige Fälle im gegenwärtigen Jahre. Wenn sie kein Wachs haben, müssen sie ein Oel Licht brennen 24 Stunden, bis nach vollendetem Versöhnungs-Tage. Am Versöhnungs Tage beten sie gleichfals in ihren Todten-Kleidern, nehmlich wenn er zu Ende gehet, als am Abend nach ersterzehlten Vorbereitungen und gehaltener Mahlzeit, bey Untergang der Sonnen; und zwar mit ausgezogenen Schuhen, welche sie haussen vor der Thür der Synagoge stehen lassen. Was aber die übrigen Kleider anbelanget, ziehen sie ihre besten an, die sie haben; denn weil sie wegen der Fasten dieses Fest mit sonst nichts ehren können, thun sie es vermittelst der Kleider. Das weise Ober-Hemd oder Todten-Kleid legen sie zum Zeichen wegen der diesen Tag überkommenen Reinigung von ihren Sünden an. Das Gebet aber währt drey bis 4 Stun-

Stunden in die Nacht. Darauf stellet sich ein Rabbine für den Altar oder Zehen-Gebots-Kasten, und betet mit lauter Stimme den gantzen Psalmen Davids für. Der meiste Theil bleibt die gantze Nacht in der Synagoge. Es versichert Buxtorff, daß er daselbst etliche gesehen, welche das gantze Fest über 27 Stunden an einem Orte aufgerichtet gestanden und gebetet haben. Den 10 October gehen sie wieder mit ihren Todten-Kleidern angethan in die Synagoge und beten. An diesem Tage ist alles in ihrer Synagoge mit Gras bestreuet, auch an einigen Orten der Boden mit Teppichen belegt, und zwar, wie einige vorgeben um dieser Ursache willen, damit sie ihre schönen Kleider nicht verunreinigen, weil sie sich diesen Tag gar offt zur Erde neigen und niederfallen müssen. Wiewohl andere meynen, daß ein unrechter Verstand der Worte die Ursache sey: Ihr solt kein Estrich, Stein machen, daß ihr euch darauf neiget und bücket, 3 B. Mos. XVI, 1. Da doch vielmehr von einem aufgerichteten Bilde, das zur Abgötterey gemißbrauchet wird, daselbst die Rede ist. Der Cantor liest das Capitel von Sara vor, da sie GOtt um Kinder bittet. In währenden Lesen werden 5 über 13 Jahr alte Mannspersonen beruffen; die da einen Seegen sprechen müssen, wenn sie zu gedachten 10 Geboten treten Obbemeldeter Pfefferkorn berichtet, daß alle diejenigen, so aus dem Geschlecht Aarons zu seyn vorgeben sich allhier einfinden. und den gewöhnlichen Seegen יברכך יהוה וישמרך über das Volck sprechen; und setzet darzu, so lange die aus dem Geschlechte Aaron ihre Hände, das Volck zu segnen, in die Höhe halten, dürffen weder sie noch andere Juden ihre Hände ansehen, weil sie ungezweiffelt dafür halten. daß auf ihren Händen zu der Zeit der Geist des HErrn ruhe, und wer sie mit Vorsatze betrachten wolte, nothwendig davon sterben müste, weil als Moses den HErrn gebeten, er möchte ihn seine Herrlichkeit sehen lassen, dieser so getreue Knecht GOttes hören müssen: Mein Angesicht (2 B. Mos. XXXIII.) kanst du nicht sehen, denn kein Mensch wird leben, der mich siehet. Der Cantor spricht über einen jeden von obgedachten 5 Personen einen Seegen, und bringen den gantzen Tag, biß die Sterne am Firmamente stehen in der Synagoge zu. Ingleichen schreyet der Cantor mit der gantzen Versammlung mit allen Kräfften sie benmahl: Alu Elohim Jehova! GOtt Vater ist allein GOtt, und schreyen einmahl höher als das andere, wie sie denn auch das Gebot Schema Israel beten. Der Blaser, der die 30 Tage geblasen, bläset noch einmahl, und damit verbinden sie noch ein kleines Wochen - Gebet, treten unter freyen Himmel, sprechen einen Seegen über den Neumond und einer spricht zum andern: Schalom Elechem! der andere antwortet: Elechem Schalom! Auf euch sey Friede! Nur gedachtes Blasen. scheinet unter andern seinen Ursprung auch daher genommen zuhaben, daß ehemahl demjenigen, welcher den Bock in die Wüsten geführet, unterschiedliche Hauffen begleitet haben; sintemahl von Jerusalem biß in die Wüsten Zück 10 Hütten aufgeschlagen waren, deren eine von der andern immer 1000 Schritt entfernet gewesen. Wenn nun der Scharlach-Lappen, so dem Bock an die Hörner gebunden gewesen, und dessen Helffte der Führer an den Felsen, von welchem er den Bock hinab stürtzte, angebunden hatte, weiß worden, hat er alsobald in das Horn gestossen, daß es die andern, so noch 1000 Schritte von ihm entfernet waren, hören konnten, diese haben es mit ihren Hörnern den nechsten Hütten wissen lassen, und so ist es innerhalb einer Stunde nach Jerusalem gekommen und auch zugleich im gantzen Land kund worden, worauf die Priester im Tempel zu blasen angefangen und ein grosses Frohlocken deswegen angestellet. Weil nun das Blasen von Neuen Jahr bis hierher 10 Tage geschiehet, und zwar einen Tag immer höher als den andern; so scheinet es, als ob diejenigen, so dieses Blasen zuerst verordnet haben, darauf gesehen, daß man jenes Blasen der 10 Hütten sich desto besser erinnern möchte. Nach dem machen sie den Anfang von den Lauber-Hütten darinnen sie nachmahls am Lauber-Hütten-Fest wohnen, und sagen: Sie wären versichert, daß ihre Sünden an dem Versöhnungs-Tage wären vergeben worden. Der Hauß-Vater nimmt alsdann wieder einen Becher mit Wein oder Bier, wie bey Ausgang des Sabbaths oder der Fest-Tage und damit ist der Versöhnungs-Tag vollbracht. Leydekkerus de Rep. Hebr. 9. 6. 11. Sigonius de Rep. Hebr. Goodwin Moses & Aaron. Relandus Ant. Hebr. Hochstetter Diss. de Festo expiationis. Tübingen 1706.

**Versöhnung**, Lat. *Reconciliatio*, Frantz. *Reconciliation*, wird insgemein eine jede Wiederergäntzung der Freundschafft unter Personen, die mit einander in Unwillen und Feindschafft verfallen gewesen, genennet. Die Gebote des Evangelii erfordern dieselbe als ein nothwendiges Stück des wahren Christenthums und einer rechtschaffenen Gottseligkeit, siehe den Artickel: Versöhnlichkeit. Ob der Christen Versöhnlichkeit der Fortsetzung eines Rechts-Handels im Wege sey, beantworten die, so von Gewissens-Fragen gehandelt, mit Unterscheid. Kluge Welt-Menschen zweifeln, ob sie jemahls aufrichtig sey, und Harsdörffer stellet, was davon zu halten in einem Sinnbilde vor, nehmlich in dem Sinnbilde eines zerbrochenen Schwerds mit der Beyschrifft: Ohn Ergäntzen. Und ein anderer vergleicht sie mit einem geheilten Bein-Bruch, der bey Veränderung des Wetters Schmertzen erwecket. In Rechten kommt sonderlich die Versöhnung vor, so unter Eheleuten. wenn sie mit einander zerfallen, zu stifften gesucht wird. Gemeiniglich wird darzu mit allen Fleiß gerathen, wen aber das Mistrauen; und Unvergnügen zwischen ihnen allzuhoch erwachsen, ist sie nicht allezeit rathsam. Es geschiehet aber die Versöhnung entweder mit Worten, wenn der beleidigte Theil oder alle beyde gegen einander sich erklären. daß sie des Vergangenen vergessen wollen; oder mit Wercken, wenn sie einander freundlich wieder. begegnen, friedlich beywohnen u. s. w. zuweilen wird die Versöhnung mit gewissen Versicherungen verwahret. Wenn Eheleute um Ehebruchs willen geschieden worden, und nachmahls wieder zusammen kommen wollen, werden nach einiger Rechtsgelehrten Meynung eben die Umstände

stände, wie bey neuen Eheleuten erfordert. Speid. Cont. Jablonsky Lexicon p. 815.

Es hat das Wort, **Versöhnung, Versöhnen**, in dem Hebräischen einen Nahmen, der die bedeutete Sache ungemein ausdruckt. Es heisset nehmlich כֹּפֶר, כָּפַר. Die Sprachkundigen wissen und haben angemerckt, daß obgedachte Hebräische Wörter eine Masse, damit man etwas überstreichen kan, bedeuten. Eine dergleichen Masse ist das Hartz oder Pech, welche daher auch im Hebräischen gleichen Nahmen führen. Weil nun ferner, was überstrichen ist, nicht mehr in seiner vorigen Gestalt gesehen werden kan; so hat man mit כָּפַר und כֹּפֶר die Versöhnung, das ist, die Ausstreichung und Tilgung der in das Buch geschriebenen Schuld belegt, sintemahl wenn sie abgezahlt und entrichtet ist, deren Verzeichnis in dem Schuld-Buche so ausgetilgt ist, daß man davon nichts weiter sehen kan. Man findet in der Heil. Schrifft die verblümte Art zu reden, daß derer Menschen Sünden angeschrieben werden; und will dieses so viel sagen, daß GOtt nach seiner Gerechtigkeit die Sünde mit gantz gewisser Straffe einmahl heimsuchen werde. Ueberhaupt mercken wir an, daß die Schrifft auch **Versöhnung** nennet, was jemand unter denen Menschen seinem beschädigten Neben-Menschen giebt, um ihn den zugefügten Schaden gut zu machen, sein Gemüth zu besänfftigen und es dahin zurichten daß er die in seinem Buche verzeichnete Forderung ausstreiche. In dem Sinn wird das Wort der Versöhnung genommen, wenn der HErr durch Mosen befiehlt 4 B. Mos. XXXV, 31. 32. Ihr solt keine Versöhnung nehmen über die Seele des Todtschlägers. Denn er ist des Todtes schuldig und er soll des Todtes (oder allerdings nach denen Ordnungen, so ich bey denen Israeliten gemacht) sterben, und solt auch keine Versöhnung nehmen über dem, der (eines unversehenen und gar nicht vorsetzlichen oder muthwilligen Todtschlags halber) zur Freystadt geflohen ist, (in so weit) daß er wider komme zu wohnen im Lande biß der Priester gestorben ist. Mit dergleichen Gesetz wird auf das gesehen, so man bey uns Währ-Geld oder Werth-Geld aus uralten Gewohnheiten nennet, da ein Todtschläger den angesetzten Werth, des von ihm ermordeten, gewähren müssen, und hernach mit Zahlung derer Straffen oder Unkosten frey ausgehen können, indem man die an ihm gehabte Forderung gleichsam ausgestrichen, und weiter nicht verlanget hat. Aber dergleichen wolte GOtt bey seinem Volck nicht gestatten, wie dann auch die Athenienser kein Währ-Geld oder **Versöhnung** von einem vorsetzlichen Todtschläger, da sie selbigen in ihre Gewalt zur Bestraffung bekommen konnten, annahmen; vielmehr denselben das Leben nehmen liessen, da er es einem andern genommen hatte. Dieses letztere bezeugt **Petitus** ad leges Atticas VII. 1. **Schneiders** Biblisches Lexicon im III Th. p. 500.

Die Versöhnung mit seinem Nächsten geschahe bey den Juden am Versöhn-Fest. Sie bemüheten sich sehr, noch ehe dieser Tag kam, sich mit ihren Feinden theils durch Wiedergeben des Genommenen, theils durch Abbitte der Beleidigung in Gegenwart dreyer Zeugen, welche den Beleidigten besänfftigen, und zum Vertrage anmahnen musten, zu versöhnen. War aber der Beleidigte vor solcher Versöhnung gestorben, nahm der Beleidiger 10 andere mit sich gieng zu des Beleidigten Grab und sagte: Ich habe mich an dem HErrn, dem GOtt Israel, und an diesen N. da da versündiget; war es etwas Gestohlnes; so gab er es seinen Erben wieder oder legte es nieder ins Gericht. **Schmids** Biblischer Historicus p. 1099. Siehe den Artickel: **Versöhn-Tag.**

In der Christlichen **Kirche** wurde die Versöhnung oder Reconciliation denen Pœnitentibus zugeeignet, wenn sie die bestimmte Zeit zur **Busse** vollbracht hatten. Sie geschahe mit **Auflegung** der Hände. Hernach wurden sie zum Heil. Abendmahl gelassen. Diejenigen Reden, welche von dem Bischoff hergesagt worden bey der Reconciliation, sind anzutreffen in Ordine Romano. Doch diese Pœnitentes konten von niemand anders versöhnet werden, als nur von demjenigen, von welchem ihnen die Busse war angekündiget worden. Ja auch kein Presbyter vermochte die Pœnitentes, ohne Rath und Wissen des Bischoffs, zu versöhnen, es hätte sie denn die äusserste Nothwendigkeit darzu gezwungen.

**Versöhnung**, wird Christus genannt 1 Joh. II, 2. Das Wort ἱλασκειν bedeutet eigentlich placare versöhnen, propitium aut benignum facere, gnädig und gütig machen. Daher die 70 Dollmetscher durch dieses Wort das Hebräische כִּפֵּר ausgedruckt haben, welches in Piel heißt placare, expiare, abscondere, bedecken, verbergen, die Sünde vergeben. Die Wurtzel כָּפַר, verschmieren, verpichen, wird Jer. XVIII, 23. u. Ps. LXV, 4. von der Sünden-Vergebung gebraucht. Doch zielt das Wort an unsern Orte eigentlich, auf das ἱλαστήριον, dem Gnaden-Stuhl, 2 B. Mos. XXV, 25. Es bedeutet also ἱλασμος das Versühn-Opffer, dadurch GOtt der Vater den menschlichen Geschlechte ist versöhnet worden durch die Genungthuung seines geliebten Sohnes. Vom **Versöhn-Opffer** handelt ein besonderer Artickel. Es war das ἱλαστήριον, der Deckel auf die Lade des Bundes, welcher die Tafeln der 10 Gebote, so in der Lade lagen, vor GOttes Angesicht verbarg, der als ein Cherub darauf sasse, Ps. XCIX, 1. damit er nicht das Israelitische Volck nach der Schärffe richten solte. Man kan davon leichte die Anwendung auf Christum machen. Denn durch ihn ist es so weit gebracht worden, daß GOtt seine Augen von unsern Sünden, wider das Göttliche Gesetz, abgewand, ja uns dieselben aus Gnaden vergeben hat. Es deutet auch das Wort ἱλασμος das Propitiatorium selber an, welches die Sünde des Israelitischen Volckes versöhnte; also ist Christus das rechte Versühn-Opffer, nicht nur daß sich GOtt in Christo versöhnet erwiesen, sondern, daß er GOtt selbst versöhnt hat, und zwar durch sein eigen Blut. Röm. III, 25.

**Versöhnung, (Brüderliche)** siehe **Versöhnlichkeit.**

**Versöhnung, (Kuß der)** siehe *Osculum Reconciliatorium*, im XXV Bande, p. 2094.

Ver-

**Versöhnung durch Christum**, ist diejenige Handlung oder der Inbegriff aller derjenigen Handlungen unsers GOtt-Menschen, welche zu seinem Mittler-Amte gehören, und darinnen bestehen, daß er, an statt der gefallenen Menschen, der unendlich beleidigten Gerechtigkeit des unendlichen Wesens, durch seinen würckenden und leidenden Gehorsam, völlige Genüge geleistet, indem er alle und jede Straffen, welche die Menschen durch ihren Abfall verdienet hatten, erduitet, und die Forderungen des Gesetzes an ihrer Stelle erfüllet hat, damit alle Menschen, die diese Gnugthuung des Mittlers, als ihre eigene, durch den Glauben annehmen wollen, von aller Schuld und Straffe ihrer Sünden in Zeit und Ewigkeit befreyet, und aller Seligkeit, deren das menschliche Wesen fähig ist, theilhafftig werden mögten. Daß die gefallenen Menschen auf keine andere Weise einer solchen Wieder-Aussöhnung mit dem erzürnten GOtt haben theilhafftig werden können, als durch die jetztbeschriebene Gnugthuung dieses unsers GOtt-Menschen, wird einem jeden, der sich von dem Abfalle einer endlichen Creatur von ihrem unendlichen Schöpffer einen deutlichen, zulänglichen, und dem geoffenbahrten Worte des Höchsten gemässen Begriff machet, klärlich in die Augen leuchten. Wir wollen das, was wir behauptet haben, kürtzlich erklären und beweisen.

Alle Menschen sind Unterthanen GOttes, und seinen Gesetzen verpflichtet; da sie nun alle Sünder, und von Mangelhafter unordentlicher Beschaffenheit; so sind sie insgesamt nicht nur strafbar, sondern auch zur Uebereinstimmung mit denselben oder zu derselben Erfüllung, untauglich. Da nun GOtt vermöge seiner Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Verbindlichkeit und würckliche Erfüllung seiner Gesetze, entweder durch Gehorsam oder Straffe, nicht aufheben, noch auch mit den Uebertretern derselben, ohne solche vorhergegangene Erfüllung, vereiniget seyn kan, doch aber nach seiner Güte, die Wohlfarth der Menschen, in Gemeinschafft mit ihm ernstlich suchet, so hat er bey unmöglicher eigenen Genugthuung der Menschen denselben eine fremde Gnugthuung, durch einen Gevollmächtigten verschaffet, und durch Christum die Welt mit sich versöhnet, 2 Cor. V, 18. 19. Röm. VIII, 3. Da nun zu einer fremden Gnugthuung durch eine vertretende Person erfordert wird, einmahl, daß derjenige, dem die Gnugthuung geschehen soll, solche Verwechselung der Personen genehm halte; zweytens, daß die vertretende Person von eigener Verbindlichkeit zu solchem Gesetze selbst frey sey; drittens, daß dieselbe solche Erfüllung zu leisten fähig; viertens, daß sie die Verbindlichkeit, dazu freywillig übernehme; und fünftens, daß sie derselben völlig nachkomme, oder die Erfüllung selbst würcklich leiste: Dis alles aber bey JEsu von Nazareth, dem GOtt-Menschen, nach Aussage der Schrifft angetroffen wird, indem er erstlich von GOtt selbst dazu bestellt und gesand, Joh. III. 16. 17. X, 36. 2 Cor V, 21. Hebr. V, 5. 6. 1 Joh V, 6. auch desselben völlige Genehmhaltung mit seiner Beschaffenheit und Verhalten, so wohl mit ausdrücklichen Worten, Matth. III 17. XVII, 5. Joh. II, 28. 30. 1 Petr. I, 17. 18. als auch in der That, durch die vielen Wunderwercke, Joh. V, 36. X, 25. 37. 38. XIV, 11. Apost. Gesch. II, 22. Auferweckung von den Toden, Ap. Gesch. XIII, 30. Röm. I, 4. und nachfolgende Erhöhung, Apost-Gesch. II, 32. 37. X, 31. 1 Tim. III, 16. versichert worden; zweytens, nicht nur unsündlich, Hebr. VII, 26. sondern auch als der Sohn GOttes und Gesetzgeber von eigener Verbindlichkeit des Gesetzes frey gewesen, Gal. IV, 4. Hebr. V, 8. drittens, alle zur Erfüllung des Göttlichen Gesetzes erforderte Fähigkeit besessen, da er theils als der wahrhaffte GOtt 1 Joh. V, 20. Röm. IX, 5. eines so vieler eintzeln Menschen Verpflichtung, gleichgültigen Gehorsams und Straffe fähig gewesen, theis als ein wahrhaffter Mensch, 1 Tim. II, 5. Joh. I, 14. göttlichen Unwillen zu empfinden, und die Todes-Straffe auszustehen, im Stande gewesen, Hebr. II, 14. viertens auch diese Verbindlichkeit freywillig übernommen Hebr. X, 5. 7. Joh. IV, 34. X, 17. 18. und endlich fünftens auch diese gantze Verpflichtung völlig geleistet, da er so wohl den Willen GOttes durch vollkommenen Gehorsam erfüllet. Gal. IV, 4. Phil. II. 8. Hebr. X, 9. als auch die Straffe der Menschen den Tod, würcklich ausgestanden, Hebr. II, 9. 2 Cor. V, 21. 1 Tim. II, 6. so hat dieser JEsus der Christ, dem göttlichen Gesetze an statt der Menschen gnug gethan, ist die Versöhnung für die Sünde der Welt 1 Joh. II, 2 und hat eine ewige Erlösung erfunden, Hebr. IX, 12. folglich hat er nicht nur die Tilgung der Schuld der Menschen erworben, sondern auch die Wiedervereinigung derselben mit GOtt, oder derselben Seligkeit in Gemeinschafft und Genuß GOttes möglich verschaffet.

Da alle Gesetze, entweder durch Gehorsam oder Straffe, erfüllet werden, durch die unterlassene mögliche Bestraffung der übertretenen Gesetze aber, ein Oberherr derselben Erfüllung selbst hindert, und durch Aufhebung der Bewegungs-Gründe derselben, sie entkräfftet, so kan solches bey den unverbesserlich guten Gesetzen des gerechten unveränderlichen und heiligen GOttes nicht statt finden. Bey Menschen ist die vom Oberherrn erlassene und aufgehobene Gnugthuung ihrer Gesetze, entweder der vorläuffigen Verbindlichkeit zur Beobachtung durch eintzele Ausnahme oder der nachfolgenden Verbindlichkeit zur Straffe durch Begnadigung der Uebertreter, ein Zeichen und Würckung ihrer Unvollkommenheit, Veränderlichkeit und Unvermögens, da sie entweder das mangelhaffte ihrer Gesetze in eintzeln Fällen gewahr werden, oder eintzeler Personen Wohlfahrt dem allgemeinen Besten, ein geringer Gut einem grössern vorziehen: welches alles bey GOtt unmöglich ist, der nie ein grösser Gut einem geringern nachsetzt, oder eintzeler Unterthanen Wohlfahrt der gemeinen Wohlfahrt in Offenbarung aller seiner Vollkommenheiten und völliger Uebereinstimmung des vorhergehenden und nachfolgenden Zustandes aller zufälligen Dinge vorzieht, noch, da er alles, was er ist, nothwendig ist, sich selbst etwas vergeben, und von seinem Rechte aufheben kan. Um der grössern Uebereinstimmung willen in solcher veranstalteten Versöhnung, hat dieser Mittler und Gevollmächtigter ein Mensch aus den Menschen seyn müssen. Die vorläufige Genehmhaltung der Menschen aber, deren

Stelle vertreten worden, ist dazu nicht nöthig gewesen, zumahl da niemand derselben Gnugthuung ohne nachfolgende Genehmhaltung würcklich theilhafftig wird. Weil diese Person einer Vorstellung und Empfindung unzählich vieler Dinge auf einmahl fähig gewesen, hat sie das auf einmahl und in kurtzer Zeit ausstehen können, was die Menschen nach einander hätten ausstehen müssen von Unlust und Empfindung der übeln Folgen der Sünden: und da dieselben die Folgen und Würckungen der Sünde erfahren, muß es eine würckliche Zurechnung derselben gewesen seyn, Ps. XL, 17. LXIX, 56. Zugleich hat dieser JEsus in seiner Menschheit alle Angriffe und Versuchungen der Sünde und des Satans, auch die Beschwerden des gegenwärtigen Elendes der Menschen ohne den geringsten Nachtheil seiner Unsündlichkeit ausgestanden, Hebr. II, 18 IV, 15. und durch Ueberwindung derselben ein Vermögen zu gleicher Ueberwindung erworben, so er durch seinen Geist den Menschen mittheilet. Und weil nicht nur nach gehobenem Hinderniß der Sünde GOtt vermöge seiner wesentlichen Güte geneigt ist der Menschen Wohlfahrt zu befördern, sondern sich auch durch diese Verordnung der Versöhnung Christi, und den darüber mit demselben aufgerichteten Vertrag anheischig gemacht der Menschen Gemeinschafft mit sich und Wohlfahrt zu verschaffen, so ist dadurch eine neue Ansprache der Menschen an den wahrhafftigen und gerechten GOtt zuwege gebracht worden. Alle diese Verrichtungen Christi werden sein Priesterthum genannt, Hebr. V, bis X. weil die von GOtt unter den Israeliten zur Abwartung und Verrichtung des äussern Gottesdienstes verordnete Personen, sonderlich mit Handlungen zuthun gehabt, so diese Aussöhnung der Menschen mit GOtt anzeigen und vorbilden müssen. Weil die Würckung dieser Versöhnung unaufhörlich fortdauret, wird es ein ewig Priesterthum genannt, Hebr. VII, 24. sonderlich um der beständigen Fürbitte desselben willen, durch Vorhaltung seines Versöhn-Opffers und Forderung des damit erworbenen Heils für die Menschen. Hebr. IX, 24. XII, 24. Röm. VIII, 34. 1 Joh. II, 1. **Baumgartens** Theologische Moral §. 58.

**Versöhnung** mit dem **Feinde**, siehe **Versöhnlichkeit**.

**Versöhnung** mit **GOtt**, wovon Paulus 2 Cor. V, 18. 19. redet, ist so wohl ein hohes und wichtiges als auch ein heylsames und seliges Werck, ja einer von den allertröstlichsten Articuln unserer Christlichen Religion nach welcher wir uns mit allen Kräfften, die uns die Gnade anbeut, beständig bestreben sollen. Denn weil wir alle Sünder sind und daher GOttes Feinde und des ewigen Todes schuldig; so hätten wir Ursache zu wünschen, daß wir nie gebohren wären, wenn wir nicht aus der Predigt des Evangelii, das die Versöhnung prediget, die Versicherung hätten, daß GOtt so gnädig und gütig, daß er uns die Sünde, sie sey auch so groß als sie wolle, verzeihen und zu Gnaden wiederum auf- und annehmen wolle. **Lutherus** sagt: Die Summe des Evangelii ist der grosse hohe Articul des Glaubens, die da heisset Vergebung der Sünden oder **Versöhnung** mit **GOtt**, welcher, wo er recht verstanden wird, macht er einen rechtschaffenen Christen, und giebt das ewige Leben, darum noth ist, daß man ihn mit gantzem Fleiß und ohne Unterlaß in der Christenheit handele, auf daß man ihn lerne hell, klar, und deutlich verstehen; dann das ist die einige, höchste und schwerste Kunst der Christen, daran wir, so lange wir hier leben, genung zu lernen haben, daß niemand darf etwas neuers, höhers und bessers suchen. Ferner spricht der sel. **Arnd**: Die **Versöhnung** mit **GOtt** und der Vergebung der Sünden ist ein Brunn, aus welchem alles unser Heyl und Leben entspringet, und ist das höchste Gut und der höchste Trost. Denn gleichwie die Sünde eine Ursache und Ursprung ist alles Unheyls und Verderbens; also ist die **Versöhnung** mit **GOtt** und die Vergebung der Sünden ein Ursprung und Ursache alle unsers Heyls und Seligkeit, ein Haupt-Grund aller Göttlichen Wohlthaten, ja das höchste Gut. Mehr kan man unter den Artickel: **Sünden-Vergebung** im XLI Bande, p. 108. u. ff. nachlesen.

**Versöhnung** mit dem **Nächsten**, siehe **Versöhnlichkeit**, und **Versöhnung**.

**Versöhnung** seiner **Seelen**, war ein halber Seckel und muste gegeben werden, wenn die Häupter der Kinder Israel gezählet wurden, 2 Mos. XXX, 12. 13. Es wird auch ein **Löse-Geld** genennet, weil diejenigen so es nicht geben, vom HErrn durch eine Plage getödet wurden; die es aber gaben, erretteten hierdurch gleichsam ihre Seele.

**Versöhnungs-Fest**, siehe **Versöhn-Tag**.

**Versöhnungs-Kuß**, siehe *Osculum Reconciliatorum*, im XXV Bande, p. 2094.

**Versöhnungs-Tag**, siehe **Versöhn-Tag**.

**Versoffenheit**, ist ein Laster, da man im Trincken keine Masse hält. Die Schändlichkeit desselben kan gar leicht daraus erkannt werden, weil ein Mensch dadurch den Gebrauch seiner Vernunft auf eine Zeit verliert. Wir wollen uns hierbey nicht aufhalten, weil unter dem Artickel: **Trunckenheit**, im XLV Bande, p. 1293. schon davon gehandelt worden.

VERSOIA, Stadt, siehe **Versoy**.

**Versois**, (Joh. Faure) ein Benedictiner-Mönch und Abt von St. Jean d'Angely. Er verunehrte seinen Orden durch sein boshafftiges Gemüthe, sonderlich aber dadurch, daß er 1472 des Königs von Franckreich, **Ludewigs** XI, Bruder, Carln, Hertzog von Normandie und Guienne, der ihn einer absonderlichen Gewogenheit gewürdiget hatte, durch eine vergiftete Pfirsche, nebst dessen Maitresse, **Catharine von Montsoreau**, in einen solchen Stand setzte, daß diese wenige Tage, er selbst aber 6 oder 7 Monate hernach daran sterben muste. **Versois** ward bald nach verübter That in Verhafft genommen, und ihm auf Befehl des Ertzbischoffs von Bourdeaux der Proceß gemacht. Allein **Ludewig** XI, ließ sich die Acten geben, und warf selbige in das Feuer,

Feuer. Doch der Herr von l'Escun, welcher sich besorgte, daß ihn dieser König gar auf freyen Fuß stellen möchte, schickte ihn geschwinde unter einer guten Begleitung zu dem Hertzog von Bretagne, und dieser ließ ihn zu Nantes in ein Gefängniß legen, auch seine Sache von neuem untersuchen. In währender solcher Zeit beschwerte sich der Kerckermeister alle Tage, daß seit dem er diesen Menschen in seiner Verwahrung hätte, ein entsetzliches Turnieren von Gespenstern in dem Gefängniß gehöret würde, und kein Mensch fast länger es ausstehen könnte. Endlich erhub sich einsmahls in der Nacht ein grausames Ungewitter, und als den folgenden Morgen der Kerckermeister nach dem gefangenen Versois sehen wolte, fand er ihn von dem Donner gerührt, in einer greßlichen Gestalt, auf der Erde liegen. **Mezeray** Hist. de Fr. T. II p. 711. 712.

VERSOIUM, Stadt, siehe **Versoy.**

**Versor,** (Johann) ein Professor der Philosophie zu Cölln, florirte zu Ende des 15 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Expositionem in summulas Logicæ Petri Hispani, Venedig 1487 in Fol.
2. Quæstiones in Politicam Aristotelis, Cölln 1492 in Fol.
3. Quæstiones in libros Ethicorum Aristotelis, ebend. 1494 in Fol.
4. Quæstiones in VIII libros physicorum Aristotelis, ebend. 1497 in Fol.
5. Quæstiones super parva naturalia Aristotelis, ebend. in Fol.
6. Quæstiones super libros de anima & mundo, super libros de generatione & corruptione & super libros meteororum Aristotelis, ebend. 1493 in Fol.
7. Adnotationes in Aristotelis libros philosophicos, Lion 1489 in 4.
8. Quæstiones in metaphysicam Aristotelis, ebend. in Fol.
9. Quæstiones super omnes libros novæ Logicæ, ebend. 1490 in Fol.
10. Quæstiones super veterem & novam Logicam Aristotelis, in Fol.

**Beughem** incunab. typograph. **Conr. Geßner** in Biblioth. **Contingii** de scriptor. XVI. sec. p. 137.

**Versorgen,** siehe **Versehen;** ingleichen **Versorgung.**

**Versorger,** siehe **Träger,** im XLIV Bande, p. 1850 u. f. ingleichen **Versorgung.**

**Versoeger,** (**Treu.**) siehe **Träger,** im XLIV Bande, p. 1850 u. f.

**Versorgung,** ist eine Erlangung nöthiger Hülffs-Mittel, sein Leben nicht allein nach der höchsten Noth sondern auch mit einiger Bequemlichkeit zu erhalten. Wenn also jemand ein Amt erhält, mit dem ein genugsames Einkommen verbunden ist, so pflegt man zu sagen: Er hat seine **Versorgung** erhalten. Ein gleiches wird auch von Wittben, gebrechlichen, alten, und zu der Arbeit untüchtigen Leuten gesagt, wenn ihnen gewisse Jahr-Gelder angewiesen werden, vermittelst deren sie ihr Leben mit einiger Bequemlichkeit zu erhalten im Stande sind. Solche milde Stifftungen und Einrichtungen finden sich an unterschiedenen Oertern. Und hat man absonderlich arme Pfarrs-Wittwen in vielen Städten damit versehen.

Im Ps. LV, 23 heisset es: **Wirff dein Anliegen auf dem HErrn, der wird dich versorgen** *rc.* Es verstehet aber David alle Hülffe, die dem Anliegen abzuhelffen von GOtt geleistet wird; also daß wir es nicht allzugenau nehmen und allein von demjenigen **Versorgen** verstehen dürffen, so durch Speise und Tranck und anderer Nothdurfft geschiehet: Wie Joseph zur Zeit der grossen Theurung seinen Vater, ingleichen hernach seine Brüder in Egypten, 1 Mos. XLVII, 12. C. L. 21. Barsillai den König David, da er im Elend herum wandeln muste, 2 Sam. XIX, 32. Die Raben, wie auch die Wittib zu Zarpath auf Göttlichen Befehl den Propheten Eliam, 1 B. Könige XVII, 4-9 versorget haben. Auch nicht allein in den Verstande, in welchen es von der Naemi gebraucht wird, wie derselben Befreundte und Nachbarinnen über den Sohn Boas ihr Glück wünschten, daß er sie erquicken, und ihr Alter versorgen werde. Ruth IV, 15. Also hatte Salomo zwölff Amtleute über gantz Israel, die den König und sein Hauß **versorgten,** das ist, die Lebens-Mittel zur Königlichen Tafel und für die gantze Hof-Stadt anschaffeten, 1 B. Kön. IV, 7, woselbst überall das hier gebrauchte Hebräische Wort im Grund-Texte zufinden. Denn obwohl dieses **versorgen** allerdings mit eingeschlossen ist, weil dadurch der Herr einen grossen Theil des Anliegens, und das wir Menschen offt über unser Auskommen haben, abhilfft; dahin denn gehört, was David anderweit zum Trost wieder solches Anliegen geschrieben: Ich bin jung gewesen *rc.* Ps. XXXVII, 25. Jedennoch, wie wir eben das auch lesen von Ertragen einer Last, als wenn Mal. III, 2. gefragt wird: Wer wird den Tag seiner Zukunfft erleiden mögen? ingleichen, wenn **Jeremias** von sich saget, es sey ihm das Unterlassen des Predigens in seinem Hertzen, wie ein brennend Feuer worden, in seinen Gebeinen verschlossen, daß ers nicht leiden könnte und wäre schier vergangen, da heist es nach dem Hebr. ich war abgemattet mit tragen und konnte es länger nicht vertragen. Jer. XX, 9. Wenn Salomo spricht: Wer ein frölich Hertz *rc.* so lautet es auch im Grund-Texte: Der wird seine Schwachheit ertragen, Sprüchw. XVIII, 14. Also schickt sichs überaus wohl zu dem Werffen des Anliegens auf dem HErrn, gleich als ob David sagen wollen: Weil du siehest, daß du deinem Anliegen nicht gewachsen bist, und solche Last für dir selbst nicht tragen kanst; so wirff sie auf den HErrn, der wird dich versorgen, das ist, derselbe wird dich sammt deinem Anliegen schon tragen und dich also versorgen, daß du sagen kanst, du seyst versorget.

get. Carpz. Leich-Spr. Tom. II p. 1331 u. f. Tom. VII p. 771 u. f.

Wie wir oben schon angeführet, so wird auch diß Wort versorgen, im 1 Mos. XLVII, 11. 12. von dem Joseph gebraucht. Die Worte sind folgende: Er versorgte einen jeglichen, nachdem er Kinder hatte. Der Verstand davon ist, daß er nicht allein seinen Vater und seine Brüder im Lande Gosen, so wohl mit Wohnung und Weide vor ihr Vieh, als auch mit Speise in der Theurung versehen habe; und zwar einem jeglichen, nachdem er Kinder hatte. Im Hebr. stehet: ad os parvuli, nach dem Munde eines Kindes, oder wie eine liebreiche Mutter ein Kind, das noch selbst nicht zugreiffen kan, die Speise in dem Mund einzuflössen pfleget, das ist, er versorgte sie, wie man ein Kind versorget, daß sein Brod selbst nicht erwerben kan, noch sich auch darum bekümmert, wo es etwas hernehmen will, sondern läßt die Eltern sorgen: Eben auf solche Art sorgte Joseph und schaffte herbey, was sie bedurfften, als wie ein Vater im Hause, und sie durfften vor gar nichts sorgen. *Acerra Bibl.* Cent. VI Hist. 91 p. 1312 u. f. Siehe übrigens auch den Artickel: **Versehen.**

**Versorgung mit Essen und Trincken**, siehe **Verpflegung.**

**Versorgungs-Schrifft** der Wittwen und Junfern in Halle, heißt, wenn mit des Lehn-Herrn Einwilligung, einer Frauen etwas vom Thalgute, auf ihr Leben zur Leibzucht verschrieben ist, der Mann aber mit Tode abgehet, sein Geschlechte gar ausstirbet, und dem Lehn-Herrn das Thalgut heimfället, so wird die Leibzucht, nach dem geistlichen Gute in die Lehn-Tafel, auf Versorgungs-Schrifft mit Hinzusetzung der Wittwen Nahmen, so lange geschrieben, bis die Leibzucht sich erlediget. Ausser diesem und folgenden Falle wird keine Weibsperson in die Lehn-Tafel geschrieben, wenn sie auch schon eigenthümliche Erb-Pfannen hat, sondern sie muß dazu einen Lehn-Träger haben, und das Gut auf desselben Nahmen schreiben lassen. Gleiche Bewandniß hat es, wenn ein Geschlecht ausstirbet, und von dem, welchem das Thalgut gewesen, unverheyrathete Töchter oder Schwestern vorhanden, die aus dem Erbe ihre Ausstattung nicht haben konnen. Welchen Falls ihnen der Lehn-Herr von dem ihm heimgefallenen Thalgute, wenigstens den dritten Theil überlässet. Jedoch dürffen sie es vor ihrer Verheyrathung nicht veräussern, sondern haben nur die Ausläuffte davon zu geniessen, und wird auf Versorgungs-Schrifft, gleichwie bey den Wittwen gedacht, gesetzet. Wenn sie aber heyrathen, mögen sie solch Ausstattungs-Gut, von der Versorgungs-Schrifft ab, und auf ihres Mannes Schrifft, wenn er ein angesessener Hallischer Bürger ist, bringen, oder an einen andern überlassen. Sterben sie unverheyrathet, so fället das Gut dem Lehn-Herrn anheim.

VERSORIA, heissen im Lateinischen die Brassen. Siehe *Brassen*, im IV Bande, p. 1105 u. ff.

**Versoris**, ein Adeliches Geschlecht, siehe **Tourneur**, im XLIV Bande, p. 1739 u. ff. ingleichen in dem Artickel: **Versoris** (Peter von).

**Versoris**, (Andreas) ein Frantzösischer Dominicaner von Beziers, trat zu Paris in seinem 25 Jahr in den Orden, lehrte hernach, als er bereits verschiedene Stellen seines Ordens bekleidet, die Theologie zu Limoges und Paris, und starb den 18 Nov. 1663. Seine Schrifften sind:

1. Declaration de l'institut de la congregation de Notre Dame du Refuge, Paris 1657 in 8.
2. De concursu Dei generali ad causarum secundarum actiones.
3. Apologie pour S. Augustin, welche beyde letztern aber zu Paris bey denen Dominicanern noch in Handschrifft liegen.

**Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. II p. 605.

**Versoris**, (Peter von) Herr von Fontenai, le Vicomte von Marilli und zum Theil von Montoger, und das Haupt des Raths derer Herrn von Guise im 16 Jahrhunderte, war er Parlaments-Sachwalter zu Paris, und einer von den allerberuffensten und berühmtesten seiner Profeßion. Er war zu Paris den 15 Febr. 1528 aus einer Adelichen und vor langer Zeit ansehnlichen Familie gebohren. Joly in seinen Noten über das Alphabetische Register der Sachwalter, welches 1650 mit verschiedenen kleinen Wercken Antons von Loisel gedruckt worden, spricht von ihm p. 751. "Peter Versoris, Parlaments-Sachwalter, war "aus einer edlen Familie entsprossen, welche ur-"sprünglich von Edelleuten in der Normandie, in "den Gegenden von Falaize hergekommen, wie er "es selbst in seinem Geschlecht-Register bemercket "hat, welches er mit eigener Hand bey der müßigen "Zeit geschrieben, welche ihm die Pest verschaffte, "die 1580 herumgieng, da er sich damahls auf sein "Haus Clichy la Garenne bey Paris begeben hat-"te. Ihr Nahme ist Tourneur gewesen, welchen "sie nach diesem in Versoris verändert haben. Jo-"hann Tourneur, Versoris genannt, welcher um "Carls VII Regierung nach Paris gekommen, ist "einer von den vornehmsten Doctoren der Univer-"sität gewesen, und hat verschiedene Lateinische "Wercke geschrieben; einige von denjenigen, wel-"che dieses Geschlecht-Register bemercket, finden "sich in der Bibliotheck der Minoriten zu Nigron. "Er hat seinen Frantzösischen Nahmen Tourneur "in den Lateinischen Versoris verändert, wie die "Gelehrten damahls die Gewohnheit hatten. Er "hat seinen Neffen zu sich genommen, ihn zur Rich-"ter-Stube geschickt gemacht, und mit Johanna "Fournier, aus einer guten Familie und einer na-"hen Anverwandtin des Civil-Lieutenants, Char-"molue, verheyrathet. Aus dieser Ehe sind alle die "Versoris abgestammt, welche meistentheils so wohl "in dem Parlament als dem Chatelet angesehene "Sachwalter gewesen." Es mangelt dieser Erzehlung des Joly etwas; man sieht nicht darinnen, daß der Neffe, welchen Johann Tourneur zu sich genommen, Friedrich Tourneur geheissen, und nach seines Oheims Beyspiele den Nahmen Versoris angenommen habe. Er hat einen Sohn Wilhelm Versoris hinterlassen, welcher Herr von Gorge, ein berühmter Sachwalter, und unsers Peter Versoris Vater gewesen ist. Diß ist ausser Zweiffel der Wilhelm Versoris, den man in dem Verzeichnisse der

Sachwalter findet, welcher bey dem Parlaments-Hofe im 1524. Jahre Sachen geführet, und im 25. Jahr gestorben ist, nachdem er fünfmahl verheyrathet gewesen. **Loisels** kleine Wercke, p. 574 u. f. 750. **Blanchard** gedencket dieser Familie in seinem Verzeichnisse der Parlaments-Räthe von Paris. Sie hat zum Wappen einen silbernen Schild mit drey blauen Ackeley-Blättern, zwey oben und eines in der Spitze, und mitten drein einen rothen Balcken. Doch wieder auf den Peter Versoris zu kommen, so solte derselbe bey dem Königlichen höchsten Gerichte befördert werden, weil er aber das von seinem Vater darzu bestimmte Geld in seiner Jugend liederlicher Weise durchbrachte, muste er aus der Noth eine Tugend machen, und einen Advocaten abgeben, dabey er so grossen Fleiß anwendete, daß er in diesem Collegio bald einer der vornehmsten ward. Er führte den Jesuiten 1564. den beruffenen Proceß wider die Universität, und erhielt in der That, daß sie sich zu Paris setzen, und allda öffentlich lehren durften. Im Jahr 1576. war er als Deputirter bey der Versammlung der Stände zu Blois, und führte im Nahmen des Tiers Etat das Wort. Dem Hause von Guise war er dermassen ergeben, daß als er hörte, daß der Hertzog von Guise zu Blois massacrirt sey, er wenig Stunden darauf vor Schmertz und Leid den Geist aufgab, den 25. Decembr. 1588. **Joly** erzehlet es p. 750 u. f. auf diese Art: Peter **Versoris** war das Haupt von dem Rathe des Herrn von Guise, er bewahrte seine Siegel, und war seinem gantzen Hause sehr gewogen. Doch hatte er an seinen andern Verrichtungen keinen Theil, wuste auch nichts davon, indem er bloß die häußlichen Geschäffte besorgte: so daß er sich früh an dem Tage der Strassen-Sperrungen aufmachte, um sich nach seiner Gewohnheit in den Pallast von Guise einzufinden, und wieder nach Hause gieng, ohne daß er ihn gesehen hatte, da der Herr von Guise damahls an viel wichtigere Sachen zu gedencken hatte. Er ist in eben demselben Jahre am Weynachts Tage früh gestorben, nachdem er den Abend zuvor, da er seine Mahlzeit hielt, erfahren hatte, was zu Blois vorgegangen war; wodurch er sehr gerühret worden, die Trübseligkeiten, worein er sahe, daß man fallen würde, beweint, und auch gesagt hat: daß diese Printzen (die Herrn von Guise) sehr beliebt wären, und der König, wenn er keine Vorsicht brauchte, viel zu thun haben würde. Nichts destoweniger hat er eine völlige Gemüths-Ruhe behalten, und sich in dem Vorsatze niedergelegt, bey der Mitternachts-Messe zu communiciren, weil er schon gebeichtet hatte: da er aber nicht dahin gehen können, weil er sich sehr kranck befunden, so haben ihn Herr von Verthamon, Parlaments-Rath, sein Eydam, und seine Töchter, da sie ihn bey der Zurückkunfft früh Morgens besuchet, in seinem Bette todt gefunden. Sein ältester Sohn **Friedrich Versoris** war noch jung und ist lange Zeit hernach Parlaments-Rath geworden: Seine zween Schwieger-Söhne Ranher, Requet-Meister, und von Verthamon, von der Zeit an würcklicher Parlaments-Rath, sind unter währenden diesen Bewegungen der Person des Königs beständig gefolget, und haben seine Angelegenheiten sowohl bey den Ständen zu Blois, als bey dem zu Tours sitzenden Parlamente getrieben. Was seine Gaben anbelanget, so hat **Anton Loisel** eine Art der Vergleichung zwischen den Johann le Maitre und dem Peter Versoris angestellt. "Der erste, sagt er p. 26. ist in der Wahr„heit ein starcker und mächtiger Sachwalter gewe„sen, behertzt in den Puncten des Rechts, der Will„kühren und Praxis, sehr klug und vorsichtig in sei„nen Sachen, wie er sowohl vor der Richter-Stu„be als in andern Bedienungen hat blicken lassen. „Nachdem er das Präsidenten-Amt dem Herrn „von Sillery abgetreten, hat er in seinem Hause „als eine Privat-Person leben und sterben wollen, „in welchen er, ohne in den Pallast zu gehen, Rath„schläge gegeben hat, und offt als Schieds-Richter „gebrauchet worden." Nach diesem setzt er darzu: „Dieses ist mit dem Peter Versoris nicht gantz und „gar so gewesen; denn ob man gleich zu ihm gegan„gen, so ist es vornehmlich zur Verbesserung der „Fehler geschehen, welche manchmahl bey Anstel„lung der Processe begangen werden: wie er denn „in der That voller schönen und feinen Erfindun„gen, und auf die Gerichts-Sachen so starck erpicht „gewesen, daß ob er gleich, so zu reden, die Richter„Stube verlassen hatte, dennoch die Richter-Stube „ihn nicht verlassen hatte; indem sein Hauß eine an„dere Richter-Stube war, so gar, daß er nicht al„lein die Tage, Vormittage, oder Nachmittage, „sondern auch die Stunden für diese und jene der„massen eintheilen müssen, daß beständig, welche in „dem grossen Saale gewartet haben, mittlerweile „er in dem kleinen Rath gegeben hat. Und ist er in „den letzten Jahren wegen der Rechts-Belehrun„gen so sehr gesuchet worden; so ist er auch in seinen „jungen Jahren mehr als alle andere zu seiner Zeit „wegen der gerichtlichen Ausführungen gebrauchet „worden, als einer der mit einer lebhafften, unge„zwungenen und natürlichen Beredsamkeit, und „mit einer grossen Fertigkeit und Ueberredung ge„redet hat; welches ihm die allergrösten und schön„sten Sachen seiner Zeit zugezogen: als der Jesui„ten ihre, welche wir wieder einander geführet ha„ben; er für sie, und ich für die Universität zu Pa„ris; davon ich nichts sagen will, angesehen jeder„mann davon urtheilen kan, da unsere beyden ge„richtliche Reden gedruckt worden, als daß, da ich „die seinige vor einigen Jahren wieder gelesen, ich „bey weiten nicht so viel daraus gemacht habe, als „ich gethan hatte, da wir wider einander gerechtet: „dieses kömmt von der Anmuth, der Stärcke und „dem Nachdrucke her, welche der Rede durch die „Stimme und Gebehrdung gegeben wird; zumahl „durch die seinige, welche schön und angenehm war, „da hingegen ein blosses Lesen todt, stumm und un„beseelt ist. Es ist wahr, daß er einen Fehler ge„habt, daß er nehmlich gemeiniglich ein A. für ein E. „und ein E für ein A. ausgesprochen; und ob man „gleich aus dem, was er aus den Schul-Scriben„ten angeführet, erkannt hat, daß er darinnen nicht „sehr bewandert gewesen, so war er nichts destowe„niger ein grosser Sachwalter." **Du Var** vergleicht ihn mit dem Mangot zu Anfange seines Tractats von der Frantzösischen Beredsamkeit: "Wir „haben, sagt er, zu gleicher Zeit den Mangot und „Versoris gehöret. Allein der eine war vielmehr „ein subtiler Rechtsgelehrter, der sich ohne Mühe „mit

„mit einer gedrungenen und schreyenden Sprache „ausdrückte als ein grasser Redner. Dem andern „fehlte es an einer völligen und fertigen Sprache, „und schöner Urtheilungs Krafft nicht: allein da er „alle seine Gedancken auf die Pracesse gewendet; „sa war er nicht sa weit gekommen, als worzu ihn „sein durch die Kunst und Sargfalt gewartetes Na„turel gantz leichtlich hätte bringen können.“ Die Gemahlin des Peter Versaris ist Margaretha Coignet gewesen, von welcher er zween Söhne und zwa Töchter hinterlassen hat, Friedrichen, Jacob, Catharinen und Marien. Diese ist an Franciscus von Verramont, Parlaments-Rath zu Paris, vermählt gewesen, und ist im August 1625. gestarben. Catharina ist den 5. Septembr. 1580. mit Antan Ranchern, Herrn de la Foucaudiere, Parlaments-Rathe, Requeten-Meister und darauf Parlaments-Präsidenten zu Paris verheyrathet worden. Friedrich Versoris, Parlaments-Rath, den 19 des Harnungs 1601. hinterließ unter andern Kindern Frantz Friedrichen, Herrn von Fantenal, le Viramte (welcher nur eine Tochter hinterlassen) und Ludewigen, Herrn von Marsilli, Lieutenant der Garden, welcher nur zwo Töchter hinterlassen. Sie sind ohne Nachkommenschafft gestarben; die jüngste ist den 10. Sept. 1689. mit ihrem leiblichen Vetter verheyrathet worden, und den 6. des Decembris 1691. gestorben. Jacob van Versoris, der andere Sohn unsers Sachwalters, war Herr van Canlammiers, Rath und Secretair des Königes und Peter Versoris, Herr von Coulommiers, Beauaair und Malmüsse, ardentlicher Hauß-Hofmeister des Königes, Vater. Dieser Peter van Versoris hat 5. Kinder hinterlassen, drey Töchter, welche Nonnen sind, und zween Söhne, Carln und Petern. Carl von Versoris, Herr und Patran van Agi und von Beauvoir, ist zum erstenmahle mit seiner leiblichen Muhme Ludewigs van Versoris, Lieutenants der Garden Tachter, und dann den 3. Martii 1695. mit Genevieve van Baurgain verheyrathet gewesen, von welcher er keine Kinder hat. Peter aan Versoris, Herr aan Beauvoir, hat das Fräulein Tannelier zu Orleans den 22. Febr. 1700 geheyrathet. Baylens Critisches Wörter-Buch, im IV Bande, p. 448 u. ff. Mornaci Feriæ Forenses.

VERSORIUM, siehe Compaß, im VI Bande, p. 862.

Versorod, dieser Nahme kömmt auf einer alten Fränckischen Müntze vor, und wird vor Arschat, einer Stadt in Brabant, bey dem Flusse Demera, welche jetza den Titel eines Hertzogthums hat, gehalten. Denn aus Versorod ist nach und nach Versood, denn Versod, darauf Ersat, endlich Erschot und Arschot entstanden. Eckardi Franc. Orient. im I Bande, p. 298.

Versosa, oder Verzosa, (Jahann) ein gelehrter Spanier, war zu Saragossa in Arraganien 1523. gebohren, und kam in dem 15 Jahre seines Alters nach Paris, allwa er in der Griechischen Sprache mit sa grossem Ruhme lehrte, daß man zum öfftern 1000 Zuhörer bey ihm zählte. Van dar gieng er bey an[illegible]chen [illegible]en innerlichen Unruhen in Franckreich nach Löven, allwa er gleichfals nicht wenig Ehre erlangte. Er wandte sich hierauf an den Kayserl. Hof, und begleitete den Kayserlichen Gesandten Diego Hurtado Mendoza auf die Tridentinische Kirchen-Versammlung, welchem er auch daselbst grasse Dienste that. Nach diesem begab er sich nach Engelland, und von dar zurücke nach Ram, da er von dem Könige in Spanien, Philippen II. Befehl bekam, daselbst zu bleiben, und die Rechte, welche die Crone Spanien auf verschiedene Königreiche hatte, zu untersuchen. Bey allen diesen wichtigen Sachen legte er sich auf die Paesie, und starb 1574. in dem 51. Jahre seines Alters. Seine schrifften sind:

1. De Prosodia Græcorum.
2. Carmen epinicion in navalem Victoriam Johannis Austriaci de Turcis.
3. Epistolæ, Palerma 1577. in 8.
4. Martyrii encomion s. de laudibus Petr. Arbuesii de Epistola martyris, in Heraischen Versen, welches Vinc. Blascus de Lanuza zu Saragossa 1623. edirt.

Antan Bibl. Hisp. Thuan. Teißier.

Versoy, Lat. *Versoia*, *Versoium*, ein kleiner Ort an den Genffer-See, ungefehr eine Deutsche Meile van der Stadt Genff gegen Narden gelegen, nebst einem kleinen District, welcher das Gebiete der jetztbemeldten Stadt van dem Lande Vaux, so dem Schweitzerischen Canton Bern zustehet, absondert und Gex genennet wird. Es gehöret dieser Ort dem Könige aan Franckreich, welcher allhier insgemein eine kleine Besatzung liegen hat. Baudrands Lexicon Geograph. im II Theile, p. 318.

VER a SOYE, eine Gattung Raupen, siehe *Bombyx*, im IV Bande, p. 521 u. ff.

Verspäten, oder Verspätigen, siehe Verziehen.

Verspätete Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe, (verspätete).

Veespätigen, siehe Verziehen.

Verspätigung, siehe Verzug.

Verspätung, siehe Verzug.

Verspaeen, siehe Vorbehalten.

Versperren, Frantz. *Barrer*, *Barricader*, heisset im Kriege, wenn die Zugänge durch Bäume, Ketten, Verhack, Spanische Reuter, u. d. g. dem Feinde verleget werden, daß er nicht so leicht durchdringen kan.

Versperrung der Thore, siehe Thore einer Stadt, im XLIII Bande, p. 1679 u. ff.

Verspeyen, siehe Anspeyen, im II Bande, p. 474 u. f.

Verspielen, siehe Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636 u. ff.

Verspieler, siehe unter dem Artickel: Spieler, im XXXVIII Bande, p. 1630 u. ff.

VERS de PIERRE, siehe Stein-Würmer, im XXXIX Bande, p. 1738.

Verspilterung, Vergeudung, oder Verschwendung, siehe dieses Wort.

Ver-

**Verspotten, verhöhnen,** oder **verachten,** siehe **Verachtung,** desgleichen **Spott,** im XXXIX Bande, p. 399.

**Verspotten,** Matth. XXVII, 41 das Griechische Wort bedeutet hier soviel, als mit jemand spielen und narren, wie man mit Kindern thut, jemand als einen Jungen tractiren und auslachen. Die 70 Dollmetscher gebrauchen es von Simson, da er der Philister Spott war worden, B. der Richter XVI. 25. 28 also ward auch unser Heyland zur Zeit seines Leidens verspottet und verhöhnet, theils am Königlichen Hofe Herodis, theils im Richt-Hause Pilati, theils am Stamme des heiligen Creutzes. Was davon die Geschichte am Königlichen Hof Herodis betrift, so finden wir dieselbe in der Paßions-Historie also erzehlet: Da Herodes JEsum sahe, ward er sehr froh, denn er hätte ihn längst gerne gesehen, nicht daß er sich zu seinem Evangelio bekehren, sondern vielleicht Zeichen und Wunder von ihm sehen wollte; Er fragte ihn demnach mancherley, vielleicht unnütze Fragen, aber JEsus antwortete ihm kein Wort; da gieng es nun an ein Verspotten, man zog ihm ein weisses Kleid an, und jedermann auch die geringsten Buben, hielten ihn darüber höhnisch, und führten ihn damit zu Pilato. Im Richt-Hause Pilati verspotteten und verhöhneten ihn die Kriegs-Knechte, sie legten ihm einen Purpur an, flochten eine Dornen-Krone, und setzten sie auf sein Haupt, grüsseten ihn, schlugen sein Angesicht, verspeyeten ihn, fielen auf die Knie und endlich wurde der HErr JEsus am Stamme des Creutzes aufs grausamste verhöhnet, anfänglich von denen Vorübergehenden, hernach von denen Hohen-Priestern, alsdenn von denen Kriegs-Knechten, und endlich auch von denen Mördern; der Spott und Hohn aber bestund darinnen, daß sie ihn 1) einer Lügen beschuldigten, sagende: wie fein zubrichst du den Tempel und 2) werffen sie ihm das Creutz vor; bist du GOttes Sohn, so steige herab vom Creutze. 3) Sie tadeln seine Wunder; Ist er der König von Israel, so steige rc. und 4) werffen sie ihm seine Wohlthaten für, die er an andern bewiesen; andern hat er geholffen, und kan ihm selber rc. und was diese böse Leute sonst mehr vor Spott und Hohn dem unschuldigen Heylande anthaten, davon in der Paßions-Historie alles weitläuftig nachzulesen.

**Verspotter,** siehe **Spott,** im XXXIX Bande, p. 399.

**Verspottung,** siehe **Spott,** im XXXIX Bande, p. 399 und **Verachtung.**

**Verspottung des Göttlichen Wortes,** siehe **Verächtliche Verspottung des Göttlichen Wortes.**

**Versprechen, Versprechung, Verheissung,** oder **Zusage,** Lat. *Promissio*, oder *Promissum*, Frantz. *Promesse*, ist nichts anders, als eine solche Rede, wodurch man sich, einem oder mehr andern, mit seinem oder ihrem Wissen und Bewilligung, etwas gewisses zu erweisen, verbindlich machet. Es sind solche entweder **einseitige Versprechungen,** oder **Verträge,** (Pacta) da man auf beyden, oder auch mehrern Seiten einander etwas gewisses verspricht Wiewohl einige auch nur eine blosse Versprechung einen einseitigen Vertrag nennen, woran aber wenig gelegen. Es mag deswegen das Versprechen, ein, zwey oder mehr seitig seyn, so wird, wo es anders verbindlich seyn soll, von allen denen, so daran Theil haben, eine gemeinschaftliche Bewilligung, (consensus) nothwendig erfordert: welche auf Seiten des Versprechenden den Namen der **Versprechung** behält; auf der andern Seite aber eine **Annehmung,** oder **Genehmhaltung,** (acceptatio) genennet wird Jedoch ist dieses freylich nur von denen **vollkommenen** Versprechungen zu verstehen. Denn was die **unvollkommene** anbelanget, welche entweder unter gar weit aussehenden Bedingungen gegeben werden, oder etwan darinnen bestehen, daß man einem andern seine gute Intention, so man vor ihn habe, überhaupt versichert; gleichwohl aber über etwas gewisses insonderheit sich gar nicht, oder doch nicht deutlich genung, herausläßet, so fehlt es dabey theils am Versprechen selbst, theils an der Annehmung, theils an der besondern Verpflichtung, die man etwa, um desto grössern Danck zu verdienen, zurückhält, ob man gleich das Gesuchte zu willfahren entschlossen. Jedoch mag vor eine unvollkommene Versprechung niemahls ausgegeben, und nach der gesunden Vernunft entschuldiget, vielweniger vertheydiget werden, wenn einer, er sey nun wer er wolle, dem andern etwas gewisses würcklich und besonders verspricht, und hernach nicht hält. Vielmehr ist ein jeder, was er wahrhaftig versprochen, auch zu halten schuldig. Sonst würde sich kein Mensch auf den andern verlassen können, zumahlen in solchen Dingen, dazu man ausserdem entweder gar nicht, oder doch nicht vollkommentlich, und so, daß man die Leistung, im Bürgerlichen Stande, durch rechtliche Zwangsmittel zu erhalten suchen könne, verbunden. Es würde auch kein Mittel vorhanden seyn, die unter den Menschen, und sonderlich gantzen Landen und Reichen, entstehende Kriege und andere Streitigkeiten zuverläßlich beyzulegen; mithin der Zweck der menschlichen Gesellschaft sehr selten zu erhalten stehen. Gleichwie es aber allenthalben darauf ankommet, ob und wie ferne man etwas würcklich versprochen habe, also muß das erste eintzig und alleine aus einem wahrhaftigen und erlaubten Beyfall, (Consensu) geschlossen werden. Es ist aber der Beyfall, wie er hier genommen wird, nichts anders, **als eine zuverstehen gegebene freye Vereinigung des Willens, oder Zufriedenheit mit einem genugsam erkenneten Vorhaben.** Gleichwie aber eine solche Vereinigung des Willens entweder durch äusserliche geredete oder geschriebene Worte, oder andere Zeichen, oder durch blosses Stillschweigen, wenn man zumahl sonst seine Unzufriedenheit zu erkennen geben sollen, auch dazu Gelegenheit gehabt, und solches dennoch unterlassen, zu erkennen gegeben wird, also pfleget man den Beyfall in den **ausdrücklichen** (expressum) und **stillschweigenden,** oder vielmehr **durch Stillschweigen bezeigeten,** (tacitum) einzutheilen. Einige setzen auch den **vermutheten** (præsumtum) hinzu. Und wiewohl im genauern Verstande dieser kein würcklicher Beyfall ist; so hat doch die Vermuthung selbst,

wenn

wenn sie sonsten billig und gegründet ist, in soweit statt, daß der Beyfall, als wäre er würcklich geschehen, angenommen werden mag. Man kan auch einen Unterschied machen, unter denjenigen Beyfall, welchen der Versprecher, und welchen der andere deme das Versprechen geschiehet, durch Annehmung oder Genehmhaltung, als welche vorgedachter massen allemahl zur Gültigkeit eines Versprechens erfordert wird, zu erkennen giebet. Die Bedingungen eines gültigen Versprechens betreffen entweder die durch Versprechung, auch wohl Gegenversprechung, sich vereinigte Personen, oder aber die Materie des Versprechens. Diejenigen, welche die durch Versprechung sich verbindende Personen betreffen, befinden sich entweder im Verstande oder im Willen. Im Verstande wird eine hinlängliche Erkenntniß der Sache selbst, die versprochen oder bedungen wird, mit denen darzu vornehmlich gehörenden Umständen, erfordert; weil der freye Wille nur auf ein erkanntes Gut natürlicher Weise gerichtet ist. Daher gewiß, daß kleine Kinder, wahnwitzige, oder unsinnige, auch trunckene Leute, weil sie nicht wissen, was sie thun, zu Versprechungen untüchtig sind. Wiewohl auch ein Irrthum, so ferne er vermieden werden können und sollen, und wenn man nicht gewiß, ob und wer daran schuld hat, von dem Irrenden selbst zu übertragen; so wird doch ein auf eine irrige, unerfindliche, ausdrücklich bemeldete, oder sonst aus dem Wesen der Sache leicht zu verstehende Bedingung gegründetes Versprechen daher unkräftig. Und wenn der eine Theil an einigen erheblichen, die versprochene Sache betreffenden Irrthum Ursache hat, ob er gleich keine arge List oder Gefährde brauchet, so ist er nichts destoweniger den Schaden zu ersetzen schuldig. Kömmet aber eine Arglist oder Betrug des einen Theils dazu; so stehet es bey dem andern und betrogenen Theil, ob er sein Versprechen gar aufheben, oder sich, des Schadens wegen, an jenem erhohlen wolle; dahingegen bleibet, wenn eine dritte, zu den Vertrag nicht gehörige Person den einen Theil, ohne des andern Zuthun, zum Versprechen und Eingehung des Vertrags betrüglicher Weise verleitet hat, das Versprechen zwar kräftig; jedoch kan sich die betrogene Person desfalls an den Betrüger halten. Auf Seiten des Willens wird zu dem Beyfall oder Bewilligung die Freyheit erfordert, welche 1) den unrechtmäßigen Gezwang sowohl, als 2) die demselben sehr nahe kommende und damit mehrentheils verknüpfte unrechtmäßige Furcht, als Hindernisse eines verbindlichen Versprechens, ausschliesset. Was den Gezwang anbelanget, so findet sich dabey eine äusserliche Ursache, welche den Einwilligenden schlechterdings nöthiget, sich zu der verlangten Beystimmung zu bequehmen. Denn wenn auch gleich diese zwingende Ursache solche Beystimmung nicht gewaltthätiger Weise, (per violentiam) herausbringen kan; sondern nur durch gewisse Bedrohung erpresset; so ist doch diese bey dem Gezwang sich findende Bedrohung keines weges als eine Bedingung anzusehen, daß sie diese äusserliche Nothwendigkeit nur bedinglich (hypotheticam) nicht aber unvermeidlich, (absolutam) machen könnte; indem 1) so lange einer die Bedrohung nicht achtet, man nicht sagen kan, daß er gezwungen worden, auch 2) wenn die ohne Zwang entstehende Nothwendigkeit wahrhaftig nur bedinglich ist, wenigstens die eine Bedingung gut, und von demjenigen, dem sie vorgelegt wird annehmlich seyn muß; dahero 3) wenn man aus zweyen Uebeln eines zu erwehlen genöthiget wird, solche Nothwendigkeit vor schlecht, (pro absoluta) oder unvermeidlich, oder doch dieser gleich zu achten. Wo aber eine äusserliche unvermeidliche Nothwendigkeit sich findet, da wird die Freyheit aufgehoben. Was einer nicht freywillig thut, das kan ihm nicht zugerechnet werden; und was ihm nicht zugerechnet werden kan, daran ist er auch nicht gebunden, daß er es zur Würcklichkeit kommen lassen und erfüllen müste. Wenn aber einige den Gezwang keinesweges ausschliessen wollen, so geschiehet es mehrentheils deswegen, weil sie den Menschen alle Freyheit des Willens absprechen, und zum Grund der Zurechnung nicht die Freywilligkeit, sondern die blosse Willigkeit, (Spontaneitatem) machen. Da denn nicht zu leugnen, daß auch die gezwungene Verrichtungen, (actiones coactæ) von dem Willen, ob wohl nicht allein und vornemlich, sondern vielmehr von dem zwingenden, dependiren. Allein sie sind in solcher ihrer Meynung gantz unrecht daran. Indessen aber ist freylich nur ein unbefugter Gezwang an der verbindlichen Bewilligung hinderlich. Denn wenn einer zu dem, was er freywillig zu versprechen schuldig war, genöthiget worden, so muß er freylich solchem nachkommen, nicht weil er gezwungen worden, sondern weil er es ohnedem schuldig ist. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit der Furcht; zumahlen diese mehrentheils das Werckzeug des Gezwanges zu seyn pfleget. Jedoch kan es geschehen, daß einer sich durch blosse Einbildung eine Furcht machet, welche er sich denn freylich, nicht anders, als den Irrthum, daran er selbst Ursache ist, selbst zuzuschreiben. Wenn auch einer einen durch Furcht erzwungenen Beyfall nachhero freywillig wiederhohlet, so ist es vernünftig, daß der letztere gelten müsse. Zezuweilen bestehet die Furcht in blossen Argwohn, daß man von dem andern Theil hintergangen werden möchte. Wenn nun einer einem solchen Argwohn vor, oder bey dem Versprechen hat, so thut er übel, daß er nichts destoweniger verspricht, und kan nachhero daraus, zu des andern Nachtheil nichts machen. Wenn aber dergleichen nach bereits geschlossenem Vertrage entstehet, und genungsam gegründet ist, so kan er wohl der würcklichen Leistung seines Versprechens so lange Anstand geben, biß er hinlängliche Versicherung hat. Von der Materie der Versprechung werden zweyerley Dinge vornehmlich erfordert, nehmlich die Billigkeit und die Möglichkeit. Die Billigkeit wird hier in so weitläuftigen Verstande genommen, daß sie alles dasjenige unter sich begreiffet, was nur keinem Gesetz, es mag nun dieses Göttlich oder Menschlich seyn, zuwieder läuft. Denn daß dergleichen von der Materie der Versprechungen auszuschliessen, erhellet daher gar deutlich, weiln sich sonst das Gesetze der Natur selbst wiedersprechen, und, indem es die Versprechungen zu halten gebeut, auch dasjenige, was es sonsten verboten

verboten hätte, erfordern würde. Solchergestalt aber muß 1) eine Gleichheit im Versprechen, und niemand durch dasselbe zu seinem gar zu grossen Schaden verbunden, noch weniger aber 2) etwas einem andern zum Nachtheil, seinem Rechte und Freyheit entgegen, es mag nun seine Person, seine Sachen oder seine Verrichtungen betreffen, versprochen seyn. Die Möglichkeit wird zur Materie des Versprechens deswegen erfodert, weiln sonst das Versprechen vergeblich seyn und zu keiner Würckung kommen würde. Jedoch ist hier ein Unterschied zu machen, ob die Sache vorher schon unmöglich gewesen, oder aber nach der Zeit unmöglich worden. Im ersten Fall hat derjenige, der wissentlich und vorsetzlich einem andern etwas unmögliches versprochen, solchen betrogen, und ist ihm daher allen Schaden zu ersetzen verbunden. Wäre er aber nicht recht gescheid gewesen, so muß sichs derjenige zuschreiben, der sich mit einem solchen elenden Menschen eingelassen. Im andern Fall aber, wenn erst nach geleisteten Versprechen und eingegangenen Vertrag die Leistung unmöglich worden, so hat entweder der Versprecher Schuld daran, oder nicht. Hat er Schuld, so ist er eben sowohl gehalten, dem andern Theil desfals den Schaden zu erstatten. Hat er aber keine Schuld daran, so fället das Versprechen und die daher sonst erwachsende Verbindung zwar hinweg; jedoch ist der andere Theil, wenn er seinem Versprechen völlig oder zum Theil nachgekommen, dessen Erstattung zufordern allerdings berechtiget. Die aus denen Versprechungen entstehende Verbindlichkeit wird ordentlicher Weise durch die Erfüllung des Versprochenen, ausserordentlich aber durch Gegenforderung, Erlassung, und wenn beyde Theile den Vertrag aufheben, wie nicht weniger, wenn der andere Theil seinem Versprechen nicht nachkommet; wenn er seinen Stand, auf welchen das Versprechen gleichwohl gegründet gewesen, verändert; wenn die in demselben bedungene Zeit verstrichen, auch das Versprochene zu solcher Zeit zu erfüllen unmöglich geblieben, oder nicht begehret worden, auch wohl sonst zu nichts dienen würde; ferner durch annehmliche Anweisung, oder anderweltige Genüge-Leistung, und endlich durch den Todt dessen, der nur vor seine Person daran gebunden gewesen, aufgehoben; kurtz; wenn entweder die Leistung unmöglich, oder von dem andern Theil, deme sie geschehen, erlassen, oder auch, durch seine Schuld verhindert, oder endlich dieser in andere Wege vergnüget wird. Ein mehreres von Versprechungen siehe unter den Artickel: **Pace**, im XXVI Bande, p. 214 u. ff. ingleichen **Stipulation**, im XL Bande, p. 157 u. ff.

Nach dem Sinne der Rechts-Lehrer zu reden, ist das Wort: Versprechen, von einem so weitläufftigen Umfange, daß es nicht allein eine jedwede oder mündliche Zusage, sondern auch überhaupt alle und jede Arten der Verpflichtung unter sich begreifft. Nur daß solche nach Beschaffenheit der Umstände und derer dabey gebrauchten Formalitäten bald mit diesem, bald mit jenem sonderlichen Nahmen beleget wird. So heißt z. E. ein Versprechen, welches von zweyen oder mehrern geschiehet, ein **Pace**, obgleich aus diesem nach Maßgebung des Römisch-Bürgerlichen Rechts nicht allezeit geklaget werden mag; da hingegen, wenn dieses letztere ist, vielmehr den Nahmen seines **Contracts** verdienet. Ferner heißt ein Versprechen, welches mündlich, und so gleich auf des andern Befragen geschiehet, eine **Stipulation**; wie hingegen, wenn es schrifftlich geschiehet, eine **Verschreibung**. Ein freywilliges, von einem allein und ausser Gerichte geschehenes Versprechen heißt insbesondere eine **Pollicitation**, oder, wenn es zumahl GOtt zu Ehren, oder aus einer gleichmäßigen Absicht zu milden Sachen geschiehet, ein **Gelübde**, oder eine **Stifftung**; wie hingegen ein vor dem Richter geschehenes, oder von demselben erfordertes, ein **Angelöbniß**, und wenn solche durch einen förmlichen Eydschwur bekräfftiget wird, ein **eydliches Angelöbniß**, oder auch nur schlechthin ein **Eyd**, oder **Eydschwur**. Betrifft ein solches Versprechen eine begangene That, oder eine rechtshängige Streit-Sache; so heißt es insbesondere ein **Vergleich**, oder **Vertrag**. Bezielet dasselbe eine fremde That, oder eines andern Person; so nennet man es eine **Bürgschafft**, oder **Caution**, u. s. w. Mit einem Worte, man begreiffet unter dem Titel der **Versprechung** in denen Rechten alle und jede Arten der Handlungen oder Verpflichtungen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, wie sowohl aus dem l. sciendum. 19 ff. de ædilit. edict. l. delegare. ff. de novat. l. nutu. ff. de leg. 3 l. gerit. l. pro herede. ff. de acquir. hered. l. 2 l. 4 ff. de pact. l. 3 ff. de pollicit. l. 2 & 3 l. fin. ff. de aleat. l. 25 l. 33 l. 37 l. 40 §. pater qui. ff. de pact. l. lecta. ff. de reb. cred. l. 1 ff. de jur. dot. l. 1 §. eum qui ff. de constit. pecun. l. Titia. §. pen. ff. de verb. oblig. und vielen andern, als auch aus denen in unserm gegenwärtigen Lexico unter denen Wörtern **Pact**, im XXVI Bande, p. 114 u. ff. *Contractus*, im VI Bande, p. 1137 u. ff. **Stipulation**, im XL Bande, p. 159 u. ff. *Cautio*, im V Bande, p. 1736 u. ff. *Promissio*, im XXIX Bande, p. 797 u. ff. **Vergleich**, **Verpflichtung**, und **Verschreibung**, befindlichen Artickeln, mit mehrern zu ersehen. Dieses zum voraus gesetzt; so werden wir nicht nöthig haben, uns gegenwärtig in grosse Weitläufftigkeit einzulassen, indem wir sonst, wo nicht alles, doch gewiß gar vieles allhier würden wiederholen müssen, was bereits in denen erst erwehnten Artickeln hin und wieder beygebracht worden. Wir mercken demnach allhier von denen Versprechungen, und der daraus auf Seiten des Versprechenden entstehenden Schuldigkeit nur so viel an, daß die Alten schon gar recht gesagt: **Zusagen und halten, steht wohl bey Jungen und Alten.** Wie denn überhaupt eine jede Zusage oder Versprechung, sie müste denn etwan gantz und gar unmögliche; oder schändliche und wider die natürliche Zucht und Ehrbarkeit, desgleichen wider die gesunde Vernunfft streitende, oder aber in denen Göttlichen und weltlichen Rechten verbotene Dinge betreffen, allerdings verbindlich ist, und, wenn sie vollends mit einem Eyde bekräfftiget worden, um so viel mehr auf das genaueste gehalten und erfüllet werden muß. Wenn aber einem nur aus lauterer Gunst etwas versprochen worden, erstreckt es sich nicht auf seine Erben.

Erben. Wer vor einem Dritten etwas verspricht, hat sein Versprechen geleistet, wenn er allen Fleiß angewandt, ihn dazu zu bereden. Wenn sich auf geschrieben befindet, daß jemand etwas verspro chen, wird verstanden, daß die Verheissung mit **Hand und Mund** geschehen, und alsdenn niedergeschrieben worden. Ein jedes Versprechen wird nach dem Absehen, warum es geschehen, und lieber zum Vortheil dessen, dem, als von welchem es geschehen, gedeutet. Ein **allgemeines Versprechen** erstreckt sich auf alle besondere Fälle, so darunter enthalten. Wenn es aber allzu dunckel und zweydeutig ist, wird es entweder vor nicht geschehen, oder doch nicht vor so verbindlich erachtet, daß der Versprechende deshalber in rechtlichen Anspruch genommen werden mag. **Speidel** Contin. **Besold** Contin.

**Versprechen**, (ein **abgezwungenes** und **abgedrungenes**) siehe **Versprechen** (ein **gezwungenes**).

**Versprechen**, (ein **allgemeines**) Lat. *Promissio generalis*, ist, wenn aus denen Worten des geschehenen Versprechens nicht deutlich gnug erhellet, was der Versprechende eigentlich damit gemeynet, noch auch ob, oder worzu sich derselbe einem andern verbindlich machen wollen. Siehe den Haupt-Artickel: **Versprechen**.

**Versprechen** (ein **alternativisches**) siehe **Versprechen**, und *Promissio alternativa*, im XXIX Bande, p. 797.

**Versprechen** (ein **anständiges**) siehe *Promissio honesta*, im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Artickel: **Versprechen**.

**Versprechen**, (die **Arbeit**) siehe **Versprechung der Arbeit**.

**Versprechen**, (ein **ausdrückliches**) Lat. *Promissio expressa*, ist, da einer dem andern mit klaren und deutlichen Worten verspricht, ihm dieses oder jenes zu geben, oder zu thun.

**Versprechen**, (**aussergerichtliches**) Lat. *Promissio extrajudicialis*, ist, welches einem von dem andern ausser der Gerichts-Städte geschiehet. Siehe den Haupt-Artickel: **Versprechen**.

**Versprechen** (ein **bedungenes** oder **eingeschräncktes**) Lat. *Promissio conditionata*, oder *Promissio limitata*, oder *Promissio restrictiva*, ist, welches unter einer gewissen Bedingung, oder mit ausdrücklicher Bestimmung eines oder des andern sonderlichen Falls geschiehet, und also, ehe ennweder jene in ihre Erfüllung gehet, oder ausser diesem, nicht verbindlich ist.

**Versprechen**, (ein **beschräncktes**) siehe **Versprechen** (ein **bedungenes**).

**Versprechen**, (ein **beschwerliches**) ein **nachtheiliges** oder **schädliches Versprechen**, Lat. *Promissio molesta*, *Promissio onerosa*, *Promissio damnosa*, und *Promissio odiosa*, ist, welches einem zu seiner besondern Beschwerung geschiehet, oder woraus demselben ein besonders mercklicher Schade und Nachtheil erwächst, oder endlich auch da einer dem andern zu einer gewissen Gegen-Leistung verpflichtet wird.

**Versprechen**, (ein **beschwornes**) siehe *Promissio jurata*, im XXIX Bande, p. 803 und *Juramentum Promissorium*, im XIV Bande, p. 1666. wie auch den Haupt Artickel: **Versprechen**.

**Versprechen**, (ein **bestimmtes** oder **determinirtes**) Lat. *Promissio definitiva*, oder *determinata*, ist ein Versprechen, welchem von dem Versprechenden seine gewisse und eigentliche Schrancken gesetzet worden, und welches also über diese nicht zu erstrecken ist. Siehe **Versprechen** (**ausdrückliches**) und **Versprechen** (**bedungenes**).

**Versprechen**, (ein **billiges**) siehe **Versprechen** (ein **rechtmäßiges**).

**Versprechen**, (ein **blosses** oder **schlechtes**) siehe *Promissio nuda*, im XXIX Bande, p. 804.

**Versprechen**, (ein **captiöses**) siehe **Versprechen** (ein **verfängliches**).

**Versprechen**, (ein **determinirtes**) siehe **Versprechen** (ein **bestimmtes**).

**Versprechen**, (ein **deutliches**) siehe **Versprechen** (ein **ausdrückliches**).

**Versprechen**, (ein **dingliches**) siehe **Versprechen** (**einseitiges**).

**Versprechen** (**eheliches**) siehe *Promissio de Nubendo*, im XXIX Bande, p. 801 und **Verlöbniß**.

**Versprechen**, (ein **ehrbares**) siehe *Promissio honesta*, im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Artickel: **Versprechen**.

**Versprechen**, (ein **eingeschräncktes**) siehe **Versprechen** (ein **bedungenes**).

**Versprechen**, (ein **einseitiges** oder **freywilliges** oder auch ein **freymüthiges**, **willkührliches** und **ungezwungenes Versprechen**, Lat. *Promissio unilateralis*, oder *Promissio libera*, *Promissio arbitraria*, *voluntaria*, *spontanea*, *ultronea*, und *Promissio proprio motu facta*, ist, da einer aus wohlbedachtem Muthe und selbsteigener freyer Bewegung, ohne von jemanden darum ersucht oder vermahnet worden zu seyn, etwas zu thun verspricht, welches sonst auch in denen Rechten mit einem besondern Nahmen eine **Pollicitation** heißt. Wiewohl man unter dieser letztern Benennung, eigentlich von der Sache zu reden, nur ein solches Versprechen verstehet, welches von dem Versprechenden aus selbst eigener freyer Bewegung, entweder GOtt zu ehren, oder der Republick zum Besten und Nutzen geschehen ist. Daher man denn dieselbe wiederum in die **insbesondere so genannte Pollicitation**, oder das Versprechen, welches der Republick geschiehet, l. 1 ff. de pollicit. und das **Votum** oder **Gelübde** abtheilet, welches letztere nichts anders, als ein heiliges Versprechen wegen einer erlaubten Sache ist, so GOTT oder der Kirche geschehen. Dieses Gelübde ist entweder ein solennes, und feyerliches, oder nur ein schlechtes. Jenes geschieht öffentlich und mit gewissen Solennitäten; dieses aber geschiehet ohne äusserliche dazu gebrauchte Solennitäten. Insonderheit ist es ein persönliches, oder ein **reales** und **dingliches**, oder auch ein **gemischtes**.

Ein persönliches Gelübde oder Versprechen wird genannt, welches nur die That einer Person anbetrifft, und also ausser dem Versprechenden sonst niemanden verbindet. cap. 2 X. de voto. Ein reales oder dingliches ist, welches die Verheissung einer Sache begreiffet cap. 18 X. de sensibus. Und ein gemischtes ist, welches so wohl die That einer Person, als auch die Offerirung und einer Sache enthält. Zösius Comment. Jur. Can. d. t. n. 5 u. f. Ein mehrers siehe unter dem Worte Gelübde, im X Bande, p. 759 u. ff. Die insbesondere so genannte Pollicitation entstehet aus einer der Republick geschehenen Oblation, welche auf der natürlichen Billigkeit beruhet, als welcher allerdings gemäß ist, daß, was jemand rechtmässig verheissen hat, er auch prästire, welcher das Civil Recht beystehet. Es können aber verheissen werden Sachen und erlaubte ehrliche Thaten. Die Form und Weise der Pollicitation bestehet darinnen, daß 1) die Oblation von einem Gegenwärtigen geschehe. arg. l. 3 ff. de pollicit. daher wenn sie von einem Abwesenden durch einen Brief geschiehet, ist sie nicht verbindlich l. 5 ff. eod. ibique Brunnemann. 2) Daß solche GOtt oder der Republick geschehen, z. E. ein Gebäude aufzuführen, oder Geld darzu herzugeben. l. 1 l. 8 ff. eod. 3) Daß solches wegen einer gewissen und rechtmäßigen Ursache geschehe. l. 1 §. 1 l. 4. 6. 9 ff. eod. Der Endzweck der Pollicitation ist die Freygebigkeit gegen die Republick, deren Zierde man suchet. Die vornehmste Würckung ist die Obligation des Verheissenden, dadurch er GOtt und der Republick verbunden wird, welche aus der öffentlichen Oblation entspringet; und die hieraus entstehende nächste Würckung ist die daher entspringende ausserordentliche und der Republick zukommende Klage wieder den Versprecher und dessen Erben, (wenn nur anders die Obligation so beschaffen ist, daß sie durch einen andern erfüllet werden kan; denn ein persönlich Gelübde obligiret sonst ordentlicher Weise den Erben nicht, zu Erfüllung des versprochenen l. 8 ff. de pollicit. Und obschon ordentlicher Weise niemand um seiner Freygebigkeit willen zu Zinsen verbunden ist; so müssen solche doch prästiret werden, wenn das der Republick versprochene Werck etwas lange verzogen worden d. l. 1 denn wer ein solches Werck angefangen hat, ist dadurch obligirt, ob er es schon ohne Ursach versprochen hat. l. 1 § 2 ibid. Ja es wird auch alsdenn ein Verzug begangen, wenn entweder von dem Verheissenden selbst ein Tag bestimmt, oder von der Obrigkeit ein Termin zur Bezahlung des Versprochenen anberaumet worden. l. 17 §. f. ff. de usur. l. 5 pr. ff. de operib. publ. Sonst aber gehöret auch zu denen Privilegien der Städte, daß dasjenige, was ihnen durch eine Pollicitation verheissen worden, schlechterdings bezahlet werden muß, wenn solches nur nicht mit Recht verweigert werden kan. l. 6 §. 1 in fin. ff. de muner. & honor. Als wenn z. E. der Versprechende durch Furcht und Gewalt genöthiget worden, etwas zu versprechen, welches er sonst nicht gethan haben würde. Welches auch insbesondere von dem Versprechen eines Gefangenen während seiner Gefangenschafft zu behaupten ist. Siehe übrigens den Haupt-Artickel: Versprechen.

Versprechen (ein erdichtetes) siehe Versprechen (ein fingirtes).

Versprechen, (ein eydliches) siehe *Promissio jurata*, im XXIX Bande, p. 803 und *Juramentum Promissorium*, im XIV Bande, p. 1666. wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

Versprechen, (ein falsches) siehe Versprechen (ein fingirtes).

Versprechen, (ein favorables) siehe Versprechen (ein vortheilhafftes).

Versprechen, (das Feuer) siehe Feuer-Versprechung, im IX Bande, p. 772.

Versprechen, (ein feyerliches) siehe *Promissio solennis*, im XXIX Bande, p. 805. wie auch den Articel Versprechen (einseitiges).

Versprechen, (ein fingirtes, oder erdichtetes) oder auch ein falsches Versprechen, Lat. *Promissio ficta*, oder *Promissio falsa*, da jemand vorgiebt, es sey ihm von einem andern etwas versprochen worden, welches doch nicht ist, mithin auch deshalber dem andern keine Verbindlichkeit zuwächst.

Versprechen, (förmliches) Lat. *Promissio formalis*. ist, da einer dem andern mit klaren und deutlichen Worten, es sey gleich mündlich, oder schrifftlich, verbindet, demselben etwas zu geben, oder zu thun.

Versprechen, (ein freymüthiges oder ungezwungenes) siehe Versprechen (einseitiges).

Versprechen, (ein freywilliges) siehe Versprechen (einseitiges).

Versprechen, (ein gefährliches) siehe Versprechen (ein Verfängliches) und Versprechen (ein beschwerliches).

Versprechen, (ein gemischtes) siehe Versprechen (einseitiges).

Versprechen, (ein gerechtes) siehe Versprechen (ein rechtmäßiges).

Versprechen, (ein gerichtliches) Lat. *Promissio judicialis*, ist, welches in und vor Gerichte geschiehet, siehe den Haupt-Artickel: Versprechen.

Versprechen, (ein gewinstliches) siehe Versprechen (ein vortheilhafftes).

Versprechen, (ein gewinnsüchtiges) siehe Versprechen (ein vortheilhafftes).

Versprechen, (ein gewisses) siehe Versprechen, und *Promissio certa*, im XXIX Bande, p. 797 u. f.

Versprechen, (ein gezwungenes) oder ein abgezwungenes und abgetrungenes Versprechen, Lat. *Promissio coacta*. ist welches jemanden mit Gewalt abgenöthiget worden; siehe Versprechen (einseitiges).

Versprechen, (ein günstiges) siehe Versprechen (ein vortheilhafftes).

Versprechen, (ein mit Hand und Mund geschehenes) siehe Angeloben, im II Bande, p. 259. desgleichen Stipulation, im XL Bande, p. 159 u. ff. und Versprechen.

Versprechen, (heiliges) siehe Versprechen (einseitiges).

Versprechen, (ein honnettes) siehe *Promissio honesta*, im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Articel: Versprechen.

Versprechen, (ein interreßirtes oder gewinnsüchtiges) siehe Versprechen (ein vortheilhafftes).

Versprechen, (ein klares und deutliches) siehe Versprechen (ein ausdrückliches).

Versprechen, (etwas leichtes) siehe *Promissio facilis*, im XXIX Bande, p. 802. wie auch den Haupt-Articel: Versprechen.

Versprechen, (ein limitirtes) siehe Versprechen (ein bedungenes).

Versprechen, (ein mangelhafftes oder vitiöses) Lat. *Promissio vitiosa*, ist ein Versprechen, welchem das in denen Rechten sonst darzu erforderte Band der Verpflichtung ermangelt. Siehe Versprechen (ein nichtiges) und Verpflichtung.

Versprechen, (ein mögliches) siehe *Promissio possibilis*, im XXIX Bande, p. 804. wie auch den Haupt-Articel: Versprechen.

Versprechen, (ein mündliches) siehe Versprechen und Stipulation, im XL Bande, p. 159 u. ff.

Versprechen, (ein nachtheiliges) siehe Versprechen (ein beschwerliches).

Versprechen, (ein nicht erfülltes) siehe *Promissio deserta*, im XXIX Bande, p. 801. wie auch den Haupt-Articel: Versprechen.

Versprechen, (ein nicht gehaltenes) siehe *Promissio deserta*, im XXIX Bande, p. 801. wie auch den Haupt-Articel: Versprechen.

Versprechen, (ein nichtiges oder ungültiges) ein vergebliches, unnützes, unvernünfftiges, und zu Recht nicht beständiges Versprechen, Lat. *Promissio nulla, Promissio infirma, Promissio invalida, Promissio inanis, frustranea, futilis, inutilis, irrita*, oder auch *Promissio irrationabilis*, ist, welches entweder schon an und vor sich selbst nicht gültig und verbindlich, oder aber durch die Gesetze verboten ist; und woraus also auf Seiten des Versprechenden entweder gantz und gar keine Verbindlichkeit entstehet, oder doch mit Bestand Rechtens wider denselben zu Erfüllung seines Versprechens geklaget werden mag. Siehe übrigens den Haupt-Articel: Versprechen.

Versprechen, (ein nothwendiges) Lat. *Promissio necessaria*, ist entweder ein Versprechen, worzu einer von dem andern mit Gewalt genöthiget, oder welches demselben von dem Richter auferleget worden.

Versprechen, (ein nützliches) siehe Versprechen (ein vortheilhafftes).

Versprechen, (ein odiöses) siehe Versprechen (ein beschwerliches).

Versprechen, (ein öffentliches) siehe Versprechen (einseitiges).

Versprechen, (ein persönliches) siehe Versprechen (einseitiges).

Versprechen, (ein präjudicirliches, oder nachtheiliges) siehe Versprechen (ein beschwerliches).

Versprechen (ein präsumirtes) siehe Versprechen (ein vermuthliches).

Versprechen, (ein reales) siehe Versprechen (einseitiges).

Versprechen, (ein rechtmäßiges oder billiges) Lat. *Promissio legitima*, oder *Promissio justa*, ist ein Versprechen, welches nicht nur an und vor sich selbst nichts unbilliges, oder unvernünfftiges in sich hält, sondern auch in denen öffentlichen Gesetzen, wo nicht ausdrücklich anbefohlen, wenigstens doch stillschweigend gebilliget und gut geheissen wird, folglich den Versprechenden um so viel mehr zu dessen Festhaltung verbindet. Siehe auch *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

Versprechen, (ein zu Recht nicht beständiges) siehe Versprechen (ein nichtiges).

Versprechen, (ein reciprocirliches) siehe Versprechen (ein zweyseitiges).

Versprechen, (ein reines, oder unbedungenes) siehe Versprechen (ein unumschräncktes).

Versprechen, (ein restringirtes) siehe Versprechen (ein bedungenes).

Versprechen, (ein schädliches) siehe Versprechen (ein beschwerliches).

Versprechen, (ein schändliches) siehe *Promissio turpis*, im XXIX Bande, p. 805. wie auch den Haupt-Articel: Versprechen.

Versprechen, (ein scheinbares) siehe Versprechen (ein simulirtes).

Versprechen, (ein schlechtes) siehe *Promissio nuda*, im XXIX Bande, p. 804. und Versprechen (ein unumschränctes) wie auch Versprechen (einseitiges).

Versprechen, (ein schrifftliches) siehe Versprechen.

Versprechen, (etwas schweres) siehe *Promissio difficilis*, im XXIX Bande, p. 802, wie auch den Haupt-Articel: Versprechen.

Versprechen, (sich) siehe Verreden.

Versprechen, (ein simulirtes) ein scheinbares oder verstelltes Versprechen, Lat. *Promissio simulata*, ist, da zwar jemand mit dem Munde einem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht, oder sich doch wenigstens also anstellt, ob er gleich nichts weniger, als dergleichen etwas, im Schilde führet. Siehe Verstellung.

Versprechen, (ein solennes) siehe *Promissio solennis*, im XXIX Bande, p. 805, und Solenner Contract, im XXXVIII Bande, p. 129 u. f. wie auch den Articel: Versprechen (einseitiges).

Versprechen, (stillschweigendes) siehe *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153, desgleichen *Quasi Contractus*, im XXX Bande, p. 112 u. f.

Ver-

Versprechen, (ein verbindliches) siehe Versprechen.

Versprechen, (ein verfängliches oder captiöses) Lat. *Promissio captiosa*, ist, da einer von dem andern betrüglicher und hinterlistiger Weise verleitet wird, demselben etwas zu versprechen, welches er doch entweder nicht zu thun willens gewesen, oder woraus ihm sonst ein besonders merklicher Schade und Nachtheil erwächst.

Versprechen, (vergebliches) siehe Versprechen (nichtiges) und Stipulation (unerlaubte) im XI Bande, p. 179.

Versprechen, (ein vermeyntliches) siehe Versprechen (ein vermuthliches).

Versprechen, (ein vermuthliches) ein präsumirtes oder vermeyntliches Versprechen, Lat. *Promissio praesumta*, oder *Promissio putativa*, ist, da nur aus gewissen Umständen und andern neben beykommenden Handlungen vernünfftiger Weise geschlossen und vermuthet wird, daß einer dem andern etwas gewisses zu geben und zu thun gewillet sey.

Versprechen, (ein vernünfftiges) siehe Versprechen.

Versprechen, (Verpflichtung aus einem) siehe Verpflichtung, und Versprechen.

Versprechen, (ein verstelltes) siehe Versprechen (ein simulirtes).

Versprechen (ein überflüßiges) Lat. *Promissio superflua*, ist, wenn einer dem andern etwas verspricht, worzu er ohnediß schon verbunden gewesen. Siehe Versprechen (ein nichtiges).

Versprechen, (ein vitiöses) siehe Versprechen (ein mangelhafftes).

Versprechen, (unanständiges) siehe *Promissio inhonesta*, im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

Versprechen (ein unbedungenes) siehe Versprechen (ein unumschräncktes).

Versprechen, (ein unbestimmtes) Lat. *Promissio indefinita*, oder *indeterminata*, ist, da einer dem andern nur so schlechthin etwas verspricht ohne sich eben so genau zu erklären, worzu er sich gegen denselben verbunden haben wolle, z. E. er wolle ihm dienen, ohne hinzu zusetzen, auf was vor Art, oder bey was vor Gelegenheit, u. s. w. Siehe auch den Artickel: Versprechen (ein allgemeines).

Versprechen, (ein unbilliges) siehe Versprechen (ein ungebührliches).

Versprechen, (ein unehrbares) siehe *Promissio inhonesta* im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

Versprechen, (ein ungebührliches oder unrechtmäßiges) Lat. *Promissio illegitima*, oder *Promissio in fraudem legis facta*, ist, da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht, welches ihm doch in denen Rechten und durch die öffentlichen Gesetze verboten ist. Siehe Versprechen (ein nichtiges).

Versprechen, (ein ungerechtes oder unbilliges) siehe Versprechen (ein ungebührliches).

Versprechen, (ein ungewisses) siehe *Promissio incerta*, im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

Versprechen, (ein ungezwungenes) siehe Versprechen (ein freymüthiges).

Versprechen, (ein ungültiges) siehe Versprechen (ein nichtiges).

Versprechen, (ein unmögliches) siehe *Promissio impossibilis*, im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

Versprechen, (ein unnützes) siehe Versprechen (ein nichtiges).

Versprechen, (ein unrechtmäßiges) siehe Versprechen (ein ungebührliches).

Versprechen, (ein unverbindliches) siehe Versprechen (ein nichtiges).

Versprechen, (ein unvernünfftiges) siehe Versprechen (ein nichtiges) wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

Versprechen, (ein unumschräncktes oder unbedungenes) Lat. *Promissio absoluta*, oder *Promissio simplex*, ist, da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht, ohne, wie sonst zwar öffters geschiehet, einen oder den andern gewissen Fall davon auszunehmen.

Versprechen, (ein unvollkommenes) siehe Versprechen.

Versprechen, (ein vollkommenes) siehe Versprechen.

Versprechen, (ein vortheilhafftes oder gewinstliches) oder auch ein nützliches und günstiges Versprechen, desgleichen ein interessirtes oder gewinnsüchtiges Versprechen, Lat. *Promissio lucrativa*, *Promissio proficua*, *Promissio utilis*, und *Promissio favorabilis*, ist, da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht, wodurch entweder nur dem Versprechenden, oder dem von diesem ein solches versprochen worden, ein besonderer Nutzen geschiehet.

Versprechen, (ein wahrhafftiges) siehe Versprechen.

Versprechen, (widerrechtliches) siehe Versprechen (ein ungebührliches).

Versprechen, (ein wiederholtes) Lat. *Promissio repetita*, oder *reiterata*, ist, wenn das, was einem von dem andern vorher schon versprochen worden, noch einmahl versprochen, mithin das daher entspringende Band der Verpflichtung auf Seiten des Versprechen noch stärcker wird.

Versprechen, (ein willkührliches) siehe Versprechen (einseitiges).

Versprechen, (ein wörtliches oder mündliches) siehe Versprechen, und Stipulation, im XL Bande, p. 159. u. ff.

Versprechen, (ein wohlanständiges) siehe *Pro-*

*Promissio honesta*, im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

**Versprechen**, (ein Wort- oder mündliches) siehe Versprechen, und Stipulation, im XL Bande, p. 159. u. ff.

**Versprechen**, (ein zierliches) siehe *Promissio solennis*, im XXIX Bande, p. 805. wie auch den Artickel: Versprechen (einseitiges).

**Versprechen**, (ein zweifelhafftes oder zweydeutiges) Lat. *Promissio ambigua*, oder *Promissio onceps*, *Promissio dubia*, und *Promissio aequivoca*, ist ein Versprechen, von dessen Beschaffenheit und Absicht sich entweder gantz und gar nichts gewisses sagen, oder welches sich doch also erklären und auslegen läßt, wie man will, folglich mit Bestand Rechtens nicht bestimmet werden mag, daß, oder was vor eine Art der Verbindlichkeit daraus entstehe. Siehe auch Versprechen (ein nichtiges).

**Versprechen**, (ein zweydeutiges) siehe Versprechen (ein zweifelhafftes).

**Versprechen**, (ein zweyseitiges oder reciprocirliches) Lat. *Promissio bilateralis*, oder *reciproca*, ist, da ihrer zwey oder mehrere einander etwas gewisses zu geben oder zu thun versprechen, welches sonst auch eine Gegen-Verpflichtung genennet wird. Siehe Verpflichtung (zweyseitige).

**Versprechen, einem etwas abzukauffen**, siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

**Versprechen, einem etwas abzupachten**, siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff. desgleichen Pacht, im XXVI Bande, p. 83 u. ff.

**Versprechen bey Adelichen Ehren**, siehe Versprechen bey Fürstlichen Ehren ꝛc.

**Versprechen eines Anlehns**, siehe *Promissio de credendo*, im XXIX Bande, p. 798. desgleichen Darlehn, im VII Bande, p. 192. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

**Versprechen der Anwartschafft auf ein Lehn**, siehe *Promissio de Infeudando*, im XXIX Bande, p. 799. und Anwartung, im II Bande, p. 745. u. ff.

**Versprechen der Ausstattung**, siehe *Dos promissa*, im VII Bande, p. 1344. und *Postum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

**Versprechen der Befreyung**, siehe *Promissio de Liberando*, im XXIX Bande, p. 799. und Ranzion, im XXX Bande, p. 823.

**Versprechen einer Befugniß, oder Servitut**, siehe *Promissio de serviendo*, im XXIX Bande, p. 801. und Servitut (versprochene) im XXXVII Bande, p. 550

**Versprechen der Belehnung**, siehe *Promissio de Infeudando*, im XXIX Bande, p. 799. desgleichen *Feudum*, im IX Bande, p. 688. u. ff. wie auch Lehn, im XVI Bande, p. 1430. u. ff. und Anwartung, im II Bande, p. 745. u. ff.

**Versprechen, einen zu beschützen**, siehe *Promissio de tuendo*, im XXIX Bande, p. 802. und Schutz, im XXXV Bande, p. 1709. u. ff.

**Versprechen, einem den Besitz einer Sache nicht zu entziehen**, siehe *Promissio de non spoliando*, im XXIX Bande, p. 800. desgleichen Possess, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff. wie auch Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323. u. ff.

**Versprechen, einen in dem Besitze einer Sache nicht zu stören**, siehe *Promissio de non turbando*, im XXIX Bande, p. 800. und Possess, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff. wie auch Turbiren, im XLV Bande, p. 1849.

**Versprechen, den Besitz einer streitigen Sache nicht zu ergreiffen**, siehe *Promissio de non occupando*, im XXIX Bande, p. 800. und die unter dem Worte Possess, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff. befindlichen Artickel.

**Versprechen der Bezahlung**, siehe *Promissio de solvendo* im XXIX Bande, p. 801. desgleichen Zahlung, wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

**Versprechen durch den blossen Handschlag**, siehe *Promissio nuda*, im XXIX Bande, p. 804.

**Versprechen durch einen blossen Winck**, siehe *Promissio solo gestu, aut nutu facto*, im XXIX Bande, p. 805. wie auch, den Artickel: Versprechen (stillschweigendes).

**Versprechen einem was zu borgen**, oder zu creditiren, siehe *Promissio de credendo*, im XXIX Bande, p. 798. desgleichen Darlehn, im VII Bande, p. 192. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

**Versprechen, mit einem zu contrahiren**, siehe *Promissio de contrahendo*, im XXIX Bande, p. 798. wie auch Vergleich.

**Versprechen, einem was zu crediciren**, siehe *Promissio de credendo*, im XXIX Bande, p. 798. desgleichen Darlehn, im VII Bande, p. 192. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

**Versprechen eines Darlehns**, siehe *Promissio de credendo*, im XXIX Bande, p. 798. desgleichen Darlehn, im VII Bande, p. 192. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

**Versprechende (der)** siehe *Promissor*, im XXIX Bande, p. 806. wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

**Versprechen, einen zu defendiren**, oder zu beschützen, siehe *Promissio de tuendo*, im XXIX Bande, p. 802. und Schutz, im XXXV Bande, p. 1709. u. ff.

**Versprechen einer Dienstbarkeit, oder Servitut**, siehe *Promissio de serviendo*, im XXIX Bande, p. 801. und Servitut (versprochene) im XXXVII Bande, p. 550.

**Versprechen vor einen Dritten**, siehe Versprechen.

**Versprechen zu eines Dritten Schaden**, siehe Versprechen zum Schaden und Nachtheil eines Dritten.

Ver-

Versprechen der Ehe, siehe *Promissio de Nubendo*, im XXIX Bande, p. 801. und Verlöbniß.

Versprechen der Ehegelder, siehe *Dos promissa*, im VII Bande, p. 1344. und *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

Versprechen der Ehegelöbniß, siehe *Promissio sponsaliorum*, und *Promissio sponsalitia*, im XXIX Bande, p. 805. wie auch Verlöbniß, (versprochene).

Versprechen wieder die Ehrbarkeit, siehe *Promissio turpis*, im XXIX Bande, p. 805. wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

Versprechen bey seinen Ehren, siehe Versprechen bey Fürstlichen Ehren.

Versprechen einer eigenen That, siehe Versprechen, und Verpflichtung etwas zu geben, oder zu thun.

Versprechen der Einsetzung in den vorigen Stand, siehe *Promissio de Restituendo*, im XXIX Bande, p. 801. Desgleichen Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff. wie auch Schadloshaltung, im XXXIV Bande, p. 728.

Versprechen, der Einweisung, siehe *Promissio de immittendo*, im XXIX Bande, p. 799.

Versprechen, der Erb-Lehns- und Unterthanen-Pflicht, siehe *Homagium*, im XIII Bande, p. 717 u. ff. wie auch Pflicht, (Lehns-) im XXVII Bande, p. 1596 u. ff. desgleichen Unterthan.

Versprechen, der Expectanz, oder Anwartung auf ein Lehn, siehe *Promissio de Infeudondo* im XXIX Bande, p. 799. und Anwartung, im II Bande, p. 745 u. ff.

Versprechen, an Eydes statt, siehe Versprechen bey dem Worte der Wahrheit.

Versprechen, ein Frauenzimmer auszustatten, siehe *Dos promissa*, im VII Bande, p. 1344. und *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

Versprechen einer fremden That, siehe Versprechen, und Verpflichtung, etwas zu geben, oder zu thun.

Versprechen, einen in Freyheit zu stellen, siehe *Promissio de Liberando*, im XXIX Bande p. 799. und Ranzion, im XXX Bande, p. 823.

Versprechen der Fruchtniessung, oder des Nießbrauchs, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. ff.

Versprechen, sich der Fruchtniessung einer Sache nicht anzumassen, siehe *Promissio de non utendo fruendo*, im XXIX Bande, p. 801. und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. ff.

Versprechen bey Fürstlichen, Gräflichen, oder Adelichen Ehren, Treu und Glauben, oder bey treuen wahren Worten, Lat. *Promissio sub fide*, oder *Promissio sub Dignitatis Splendore*, hat, nach Maßgebung der Rechte, die Krafft eines Eydes, so viel die Beobachtung und Festhaltung des eingegangenen Contracts oder Versprechens, und die Ausschiessung derer sonst dawider statt habenden Rechts-Mittel anbetrifft; nicht aber in so fern es die Straffe des Meineydes anbelanget. Zelindus in cap. praeterea 2. X. de sponsal. Weil ein solches Versprechen zwar nach den Deutschen Satzungen und Gewohnheiten, nicht aber nach den Bürgerlichen oder Völcker-Rechte, für einen Eydschwur gehalten wird. Lentor in Synops. Jur. Gent. c. 27. n. 40. Mynsinger Cent. I. Obs 17. und Cent. V. Obs. 6. Matthäus de Judic. Disp. X. n. 37.

Versprechen, einem etwas zu geben, siehe Versprechen, und Verpflichtung etwas zu geben, oder zu thun.

Versprechen, des Gebrauchs einer Sache sich nicht anzumassen, siehe *Promissio de non utendo fruendo*, im XXIX Bande, p. 801. desgleichen Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff.

Versprechen eines Gefangenen während seiner Gefangenschafft, siehe Versprechen, (einseitiges).

Versprechen unter Gegenwärtigen, siehe *Promissio de praesenti*, im XXIX Bande, p. 801. und Versprechen.

Versprechen über eine gegenwärtige Sache, siehe *Promissio de praesenti*, im XXIX Bande, p. 801. und Versprechen.

Versprechen des Gehorsams und der Treue, siehe *Promissio fidei*, im XXIX Bande, p. 802. desgleichen *Homagium*, im XIII Bande, p. 717 u. ff. wie auch Pflicht, (Lehns-) im XXVII Bande, p. 1596 u. ff. und Unterthan.

Versprechen eines Geschenckes, siehe die unter dem Worte *Donatio*, im VII Bande, p. 1250 u. ff. und Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283 u. ff. befindlichen Artickel, wie auch *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

Versprechen bey Gräflichen Ehren, siehe Versprechen bey Fürstlichen Ehren ꝛc.

Versprechen wider gute und wohlgeartete Sitten, siehe *Promissio inhonesta*, im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

Versprechen, mit jemanden einen Handel zu treffen, siehe *Promissio de Contrahendo*, im XXIX Bande, p. 798. wie auch Vergleich.

Versprechen durch den Handschlag, siehe *Promissio nudo*, im XXIX Bande, p. 804.

Versprechen mit Hand und Mund, siehe Angeloben, im II Bande, p. 259. desgleichen Stipulation, im XL Bande, p 159 u ff. und Versprechen.

Versprechen, eine Herrnlose Sache nicht in Besitz zu nehmen, siehe *Promissio de non occupando*, im XXIX Bande, p 800. und die unter dem Worte Possess, im XXVIII Bande, p 1743 u. ff. befindlichen Artickel.

Versprechen der Heyraths-Gelder, siehe *Dos promissa*, im VII Bande, p. 1344. und *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

Ver-

**Versprechen zu Hintergehung der Gesetze**, siehe Versprechen, (ein ungebührliches).

**Versprechen, auf Hofnung**, siehe *Promissio spei*, im XXIX Bande, p. 805. wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

**Versprechen der Immißion oder Einweisung**, siehe *Promissio de Immittendo*, im XXIX Bande, p. 799.

**Versprechen der Indemnisirung oder Schadloshaltung**, siehe *Promissio Indemnitatis*, im XXIX Bande, p. 803. und Schadloshaltung, im XXXIV Bande, p. 728.

**Versprechen, der Investitur, oder Belehnung**, siehe *Promissio de Infeudando*, im XXIX Bande, p. 799. Desgleichen *Feudum*, im IX Bande, p. 688 u. ff. wie auch Lehn, im XVI Bande, p. 1430 u. ff. und Anwartung, im II Bande, p. 745 u. ff.

**Versprechen, einen Kauff nicht zu revociren**, siehe *Promissio de non revocando*, im XXIX Bande, p. 800. und Einstands-Recht, im VIII Bande, p. 601 u. f. desgleichen *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. ff.

**Versprechen, eine ledig stehende Sache nicht in Besitz zu nehmen**, siehe *Promissio de non occupando*, im XXIX Bande, p. 800. und die unter dem Worte Poßeß, im XXVIII Bande, p. 1743 u. ff. befindlichen Artickel.

**Versprechen der Lehns-Pflicht**, siehe Pflicht, (Lehns-) im XXVII Bande, p. 1596 u. ff.

**Versprechen, einem etwas zu leihen**, siehe *Promissio de commodando*, im XXIX Bande, p. 798. und *Commodatum*, im VI Bande, p. 838.

**Versprechen, sich des Leuterungs-Mittels nicht zu gebrauchen** siehe, *Promissio de non Leuterando*, im XXIX Bande, p. 800. und *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

**Versprechen, der Liberirung**, siehe *Promissio de Liberando*, im XXIX Bande, p. 799. und Ranzion, im *XXX* Bande, p. 823.

**Versprechen der Miete**, siehe *Promissio de Locando*, im *XXIX* Bande, p. 799. und *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75 u. ff. desgleichen Pacht, im XXVI Bande, p. 83 u. ff.

**Versprechen der Mitgifft**, siehe *Dos promissa*, im VII Bande, p. 1344. und *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

**Versprechen möglicher Dinge**, siehe *Promissio possibilis*, im *XXIX* Bande, p. 804. wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

**Versprechen zum Nachtheil eines Dritten**, siehe Versprechen zum Schaden und Nachtheil eines Dritten.

**Versprechen wider die natürliche Scham**, siehe *Promissio turpis*, im *XXIX* Bande, p. 805. wie auch den Haupt-Artickel: Versprechen.

**Versprechen nicht zu appelliren**, siehe *Promissio de non appellando*, im *XXIX* Bande, p. 799. und *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

**Versprechen, einen nicht zu beleidigen**, siehe *Promissio de non offendendo*, im XXIX Bande, p. 800. und Versprechen.

**Versprechen, einen nicht zu beschädigen**, siehe *Promissio de non laedendo*, im XXIX Bande, p. 800. und Versprechen.

**Versprechen, etwas nicht in Besitz zu nehmen**, siehe *Promissio de non occupando*, im XXIX Bande, p. 800. und die unter dem Worte Poßeß, im XXVIII Bande, p. 1743 u. ff. befindlichen Artickel.

**Versprechen, einen nicht zu beunruhigen**, siehe *Promissio de non turbando*, im XXIX Bande, p. 800. und Poßeß, im XXVIII Bande, p. 1743 u. ff. wie auch Turbiren, im XLV Bande, p. 1849 u. ff.

**Versprechen des Nicht-Gebrauchs**, siehe *Promissio de non utendo fruendo*, im *XXIX* Bande, p. 801. desgleichen Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff.

**Versprechen, einen nicht in gefängliche Verhaffte zu nehmen**, siehe *Promissio de non capiendo*, im *XXIX* Bande, p. 799.

**Versprechen, einen nicht heraus zu fordern**, siehe *Promissio de non provocando*, im *XXIX* Bande, p. 800. wie auch die unter dem Worte *Provocatio*, ebend. p. 1010 u. ff. befindlichen Artickel.

**Versprechen, einem nichts zu Leide zu thun**, siehe Versprechen.

**Versprechen, einen nicht zu mahnen**, siehe *Promissio de non petendo*, im *XXIX* Bande, p. 800. und Versprechen.

**Versprechen, einen nicht peinlich anzuklagen**, siehe *Promissio de non accusando*, im *XXIX* Bande, p. 799. und *Accusatio*, im I Bande, p. 287. wie auch Vergleich über ein Verbrechen.

**Versprechen, einen nicht zu provociren**, siehe *Promissio de non provocando*, im *XXIX* Bande, p. 800. wie auch die unter dem Worte *Provocatio*, ebend. p. 1010 u. ff. befindlichen Artickel.

**Versprechen, etwas nicht zu revociren**, siehe *Promissio de non revocando*, im *XXIX* Bande, p. 800. und Einstands-Recht, im VIII Bande, p. 601 u. f. desgleichen *Retractus*, im *XXXI* Bande, p. 851 u. ff.

**Versprechen, einem nichts zum Schaden, oder zu Leide zuthun**, siehe Versprechen.

**Versprechen, einen nicht zu spoliren**, siehe *Promissio de non Spoliando*, im XXIX Bande, p. 800. desgleichen Poßeß, im XXVIII Bande, p. 1743 u. ff. wie auch Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323 u. ff.

**Versprechen, etwas nicht zu thun**, siehe *Promissio de non faciendo*, im XXIX Bande, p. 799. und *Promissio de omittendo*, ebend. p. 801. desgleichen Versprechen.

**Versprechen, einen nicht zu turbiren**, siehe *Promissio de non turbando*, im XXIX Bande, p. 800. und Poßeß, im XXVIII Bande, p. 1743 u. ff. wie auch Turbiren, im XLV Bande, p. 1849 u. ff.

Ver-

**Versprechen der Nicht-Veräusserung**, siehe *Promissio de non distrahendo*, im XXIX Bande, p. 799.

**Versprechen der Nicht-Verjährung**, siehe *Promissio de non praescribendo*, im XXIX Bande, p. 800. und **Verjährung**.

**Versprechen, etwas nicht zu verkauffen**, siehe *Promissio de non vendendo*, im XXIX Bande, p. 801. und **Verkauff**.

**Versprechen, einen nicht zu verklagen**, siehe *Promissio de non agendo*, im XXIX Bande, p. 799. und die unter dem Worte *Actio*, im I Bande, p. 395. u. ff. befindlichen Articel.

**Versprechen, einem nicht zu verletzen**, siehe *Promissio de non laedendo*, im XXIX Bande, p. 800. und **Versprechen**.

**Versprechen des Nießbrauchs**, siehe **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

**Versprechen, sich des Nießbrauchs einer Sache nicht anzumassen**, siehe *Promissio de non utendo fruendo*, im XXIX Bande, p. 801. und **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

**Versprechen der Nutzniessung**, siehe **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

**Versprechen, sich der Nutzniessung einer Sache nicht anzumassen**, siehe *Promissio de non utendo fruendo*, im XXIX Bande, p. 801. und **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

**Versprechen einer Obligation, oder Verpflichtung**, siehe *Promissio de se obligando*, im XXIX Bande, p. 801. und **Verpflichtung**, wie auch den Haupt-Articel: **Versprechen**.

**Versprechen etwas zu pachten**, siehe *Promissio de Locando*, im XXIX Bande, p. 799. und *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff. desgleichen **Pacht**, im XXVI Bande, p. 83. u. ff.

**Versprechen eines Pacts**, siehe *Promissio de Paciscendo*, im XXIX Bande, p. 801. desgleichen die unter dem Worte **Pact**, im XXVI Bande, p. 114. u. ff. befindlichen Articel.

**Versprechen ein Pfand nicht zu veräussern**, siehe *Promissio de non distrahendo*, im XXIX Bande, p. 799. und **Pfand-Contract**, im XXVII Bande, p. 1261. desgleichen **Pfands-Wiedereinlösung**, eb. p. 1268. u. ff.

**Versprechen, einen in der Possess einer Sache nicht zu beunruhigen**, siehe *Promissio de non turbando*, im XXIX Bande, p. 800. und **Possess**, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff. wie auch **Turbiren**, im XLV Bande, p. 1845. u. ff.

**Versprechen, einem die Possess einer Sache nicht zu entziehen**, siehe *Promissio de non spoliando*, im XXIX Bande, p. 800. desgleichen **Possess**, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff. wie auch **Spolien-Klage**, im XXXIX Bande, p. 323. u. ff.

**Versprechen, die Possess nicht zu ergreiffen**, siehe *Promissio de non occupando*, im XXIX Bande, p. 800. und die unter dem Worte **Possess**, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff. befindlichen Articel.

**Versprechen eines Präsents, oder Geschenckes**, siehe die unter dem Worte *Donatio*, im VII Bande, p. 1250. u. ff. und **Schenckung**, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff. befindlichen Articel, wie auch *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

**Versprechen, keinen Proceß anzufangen**, siehe *Promissio de non movendo controversiam*, im XXIX Bande, p. 800. und **Versprechen**.

**Versprechen, einen zu ranzioniren**, siehe *Promissio de Liberando*, im XXIX Bande, p. 799. und **Ranzion**, im XXX Bande, p. 823.

**Versprechen, eine rechtshängige Sache nicht in Besitz zu nehmen**, siehe *Promissio de non occupando*, im XXIX Bande, p. 800. und die unter dem Worte **Possess**, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff. befindlichen Articel.

**Versprechen der Restitution**, siehe *Promissio de Restituendo*, im XXIX Bande, p. 801. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff. wie auch **Schadloshaltung**, im XXXIV Bande, p. 728.

**Versprechens, (Festhaltung eines)** siehe **Versprechen**.

**Versprechens, (Simulirung eines)** siehe **Versprechen (ein simulirtes)**.

**Versprechen zum Schaden und Nachtheil eines Dritten**, Lat. *Promissio in fraudem sive praejudicium tertii facta*, ist von keiner Verbindlichoder Gültigkeit, siehe **Versprechen (ein nichtiges)**.

**Versprechen der Schadlosstellung**, siehe *Promissio de damno dato resarciendo*, im XXIX Bande, p. 798. und *Promissio Indemnitatis*, ebend. p. 803. wie auch **Schadloshaltung**, im XXXIV Bande, p. 728.

**Versprechen schändlicher Dinge**, siehe *Promissio turpis*, im XXIX Bande, p. 805. wie auch den Haupt-Articel: **Versprechen**.

**Versprechen, einem was zu schencken**, siehe die unter dem Worte *Donatio*, im VII Bande, p. 1250. u. ff. und **Schenckung**, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff. befindlichen Articel, wie auch *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

**Versprechen, eine Schenckung nicht zu revociren**, siehe *Promissio de non revocando*, im XXIX Bande, p. 800. und **Schenckung**, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff.

**Versprechen, einen zu schützen**, siehe *Promissio de tuendo*, im XXIX Bande, p. 802. und **Schutz**, im XXXV Bande, p. 1709. u. ff.

**Versprechen, eine Schuld nicht einzufordern**, siehe *Promissio de non petendo*, im XXIX Bande, p. 800. und **Versprechen**.

**Versprechen einer Servitut**, siehe *Promissio de serviendo*, im XXIX Bande, p. 801. und Servitut

vitur (versprochene) im XXXVII Bande, p. 550.

**Versprechen der Setzung in den vorigen Stand**, siehe *Promissio de Restituendo*, im XXIX Bande, p. 801. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff. wie auch **Schadloshaltung**, im XXXIV Bande, p. 728.

**Versprechen, eine streitige Sache nicht in Besitz zu nehmen**, siehe *Promissio de non occupando*, im XXIX Bande, p. 800. und die unter dem Worte Possess, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff. befindlichen Artickel.

**Versprechen, etwas zu thun**, siehe **Versprechen, und Verpflichtung, etwas zu geben, oder zu thun.**

**Versprechen bey treuen wahren Worten**, siehe **Versprechen bey Fürstlichen Ehren** rc.

**Versprechen der Treue und des Gehorsams**, siehe *Promissio Fidei*, im XXIX Bande, p. 802. desgleichen *Homagium*, im XIII Bande, p. 717. u. ff. wie auch **Pflicht (Lehns-)** im XXVII Bande, p. 1596. u. ff. und **Unterthan.**

**Versprechen bey Treu und Glauben**, siehe **Versprechen bey Fürstlichen Ehren** rc.

**Versprechen, kein Verbrechen zu begehen**, siehe *Promissio de non committendo*, im XXIX Bande, p. 799. und **Versprechen (überflüßiges).**

**Versprechen, mit jemanden einen Vergleich zu treffen**, siehe *Promissio de contrahendo*, im XXIX Bande, p. 798. wie auch **Vergleich.**

**Versprechen, einem etwas zu verkauffen**, siehe *Promissio de Vendendo*, im XXIX Bande, p. 802. und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff. wie auch die unter dem Worte **Verkauff**, befindlichen Artickel.

**Versprechen der Verlöbniß**, siehe *Promissio Sponsaliorum*, und *Promissio Sponsalitia*, im XXIX Bande, p. 805. wie auch **Verlöbniß (versprochene).**

**Versprechen, einem was zu verpachten**, siehe *Promissio de Locando*, im XXIX Bande, p. 799. und *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 71. u. ff. desgleichen **Pacht**, im XXVI Bande, p. 83. u. ff.

**Versprechen der Verpflichtung**, siehe *Promissio de se obligando*, im XXIX Bande, p. 801. und **Verpflichtung**, wie auch den Haupt-Artickel: **Versprechen.**

**Versprechen einen zu vertheidigen, oder zu schützen**, siehe *Promissio de tuendo*, im XXIX Bande, p. 802. und **Schutz**, im XXXV Bande, p. 1709. u. ff.

**Versprechen einer unanständigen Sache**, siehe *Promissio inhonesta*, im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Artickel: **Versprechen.**

**Versprechen einer unehrbaren Sache**, siehe *Promissio inhonesta*, im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Artickel: **Versprechen.**

**Versprechen einer ungewissen Sache**, siehe *Promissio incerta*, im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Artickel: **Versprechen.**

**Versprechen einer unmöglichen Sache**, siehe *Promissio impossibilis*, im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Artickel: **Versprechen.**

**Versprechen etwas zu unterlassen**, siehe *Promissio de non faciendo*, im XXIX Bande, p. 799. und *Promissio de omittendo*, eb. p. 801. desgleichen **Versprechen (überflüßiges).**

**Versprechen, ein Unterpfand nicht zu veräussern**, siehe *Promissio de non distrahendo*, im XXIX Bande, p. 799. und **Pfand-Contract**, im XXVII Bande p. 1261. desgleichen **Pfands-Wiedereinlösung**, ebend. p. 1268. u. ff.

**Versprechen der Unterthanen-Pflicht**, siehe *Homagium*, im XIII Bande, p. 717. u. ff. desgleichen **Unterthan.**

**Versprechen, einen in den vorigen Stand zu setzen**, *Promissio de Restituendo*, im XXIX Bande, p. 801. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff. wie auch **Schadloshaltung**, im XXXIV Bande, p. 728.

**Versprechen bey wahren Worten**, siehe **Versprechen bey treuen wahren Worten.**

**Versprechen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**, siehe *Promissio de Restituendo*, im XXIX Bande, p. 801. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff. wie auch **Schadloshaltung**, im XXXIV Bande, p. 728.

**Versprechen durch einen Winck**, siehe *Promissio solo gestu aut nutu facta*, im XXIX Bande, p. 805. und **Versprechen (stillschweigendes).**

**Versprechen wider wohlgeartete Sitten**, siehe *Promissio inhonesta*, im XXIX Bande, p. 803. wie auch den Haupt-Artickel: **Versprechen.**

**Versprechen der Wohnungs-Gerechtigkeit**, siehe *Promissio de Habitando*, im XXIX Bande, p. 799. und **Wohnungs-Gerechtigkeit.**

**Versprechen, sich des Wohnungs-Rechts nicht zu gebrauchen**, siehe *Promissio de non habitando*, im XXIX Bande, p. 800. und **Wohnungs-Gerechtigkeit.**

**Versprechen bey dem Worte der Wahrheit**, oder an **Eydes-Statt**, Lat. *Promissio sub veritatis verbo*, oder *Promissio juramenti loco facta*, wird in denen Rechten für einen wahrhafftigen und verbindlichen Eydschwur geachtet. **Brunnemann** ad rubr. ff. de jurejur. Und wer einem solchen Versprechen zu wider handelt, wird ohne Zweiffel meineydig. **Brunnemann** c. l. n. 3. wel-

welches so viel die innerliche Verpflichtung oder des Versprechenden Gewissen anbelanget, allerdings richtig ist, in Ansehung des sonst aus einem wahrhafftigen Eyde entstehenden rechtlichen Bandes aber, und so viel ins besondere die Straffe des Meineydes anbetrifft, seine Ausnahme hat. Textor in Synops. Jur. Gent. c. 27. n. 40.

**Versprechen der Zahlung**, siehe *Promissio de solvendo*, im XXIX Bande, p. 808. desgleichen **Zahlung**, wie auch den Haupt-Articel: **Versprechen**.

**Versprechen der Zinsen**, siehe **Zinsen**.

**Versprechen wider alle Zucht und Ehrbarkeit**, siehe *Promissio turpis*, im XXIX Bande, p. 805. wie auch den Haupt-Articel: **Versprechen**.

**Versprechen über zukünfftige Dinge**, siehe **Versprechen**.

**Versprecher**, oder **Versprechende**, siehe *Promissor*, im XXIX Bande, p. 806. wie auch den Haupt-Articel: **Versprechen**.

**Versprechung**, siehe **Versprechen**.

**Versprechung der Arbeit**, hat zweyerley Verstand, einmahl, da man einem seine eigene Arbeit zusaget, und verspricht, und da hat es eine gute Meynung, hernach aber auch bey fremder Arbeit, die man entweder ausdrücklich tadelt, oder doch sehr darnieder schläget, und gering taxiret, welches einer Zunfft Meister seinem Compen unerfordert, und ohne gnungsame Ursache und Gründe nicht thun darf, oder es wird nicht ungestrafft bleiben. Die Schneider zu Zeitz müssen, vermöge ihres 29sten Articels, 12. Groschen. Die Wagner nach ihrem 21sten Articel, einen Gülden Strafe erlegen, und heißt es von den letztern also: „Welcher Meister ohne Befehl der Obrig„keit dem andern seine Arbeit in Häusern, auf „der Gasse oder vor der Schmiede tadeln, ver„sprechen oder schätzen würde, derselbe soll dem „Handwercke mit einem Gülden Strafe ver„fallen seyn.„

**Versprechung des Feuers**, siehe **Feuer-Versprechung**, im IX Bande, p. 772.

**Versprechungs-Jungen**, werden nicht unter die ordentlichen Jungen gerechnet. Ein Meister darf in sechs Jahren nur einen Jungen lernen, darunter doch die Meister-Söhne, wenn zumahl einer bey dem Vater selber ist, wie auch die **Versprechungs-Jungen** nicht gemeynet, noch darauf gerechnet wird. Darum auch die Beutler, gleich den Nadlern, so wohl zu der Zeit, wenn sie Jungen haben, als auch in denen drey Jahren, wenn sie stille halten müssen, dergleichen Jungen wohl annehmen und fördern mögen, vermöge der Jenaischen Beutler-Innung, Artic. 3. Col. 4.

**Verspriegeln**, siehe **Versprügeln**.

**Versprochen**, siehe **Versprechen**.

**Versprochenes Anlehn**, siehe *Promissio de credendo*, im XXIX Bande, p. 798. desgleichen **Darlehn**, im VII Bande, p. 192. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

**Versprochene Anwartschafft auf ein Lehn**, siehe *Promissio de Infeudando*, im XXIX Bande, p. 799. und **Anwartung**, im II Bande, p. 745. u. ff.

**Versprochene Ausstattung**, siehe *Dos promissa*, im VII Bande, p. 1344. und *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

**Versprochene Befreyung**, siehe *Promissio de Liberando*, im XXIX Bande, p. 799. und **Ranzion**, im XXX Bande, p. 823.

**Versprochene Befugniß** oder **Servitut**, siehe *Promissio de serviendo*, im XXIX Bande, p. 801. und **Servitut** (versprochene) im XXXVII Bande, p. 550.

**Versprochene Belehnung**, s. *Promissio de Infeudando*, im XXIX Bande, p. 799. desgleichen *Feudum*, im IX Bande, p. 688. u. ff. wie auch **Lehn**, im XVI Bande, p. 1430. u. ff. und **Anwartung**, im II Bande, p. 745. u. ff.

**Versprochene Beschützung**, siehe *Promissio de tuendo*, im XXIX Bande, p. 808. und **Schutz**, im XXXV Bande, p. 1709.

**Versprochene Bezahlung**, siehe *Promissio de solvendo*, im XXIX Bande, p. 801. desgleichen **Zahlung**, wie auch den Haupt-Articel: **Versprechen**.

**Versprochener Contract**, siehe *Promissio de contrahendo* im XXIX Bande, p. 798. wie auch **Vergleich**, p. 715. u. ff.

**Versprochenes Darlehn**, siehe *Promissio de credendo*, im XXIX Bande, p. 798 desgleichen **Darlehn**, im VII Bande, p. 192. und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

**Versprochene Defension**, oder **Vertheidigung**, siehe *Promissio de tuendo*, im XXIX Bande, p. 808. und **Schutz**, im XXXV Bande, p. 1709. u. ff. wie auch *Defensio*, im VII Bande, p. 397. u. f.

**Versprochene Dienstbarkeit**, oder **Servitut** siehe *Promissio de serviendo*, im XXIX Bande, p. 801. und **Servitut** (versprochene) im XXXVII Bande, p. 550.

**Versprochene Ehe**, siehe *Promissio de Nubendo*, im XXIX Bande, p. 801. und **Verlöbniß**.

**Versprochene Ehegelder**, Lat. *Dos promissa*, siehe diesen Articel im VII Bande, p. 1344. und *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

**Versprochene Ehegelöbniß**, siehe *Promissio sponsaliorum*, und *Promissio sponsalitia*, im XXIX Bande, p. 805. wie auch **Verlöbniß** (versprochene).

**Versprochene Einsetzung in den vorigen Stand**, siehe *Promissio de Restituendo*, im XXIX Bande, p. 801. desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff. wie auch **Schadloshaltung**, im XXXIV Bande, p. 728.

Versprochene Einweisung, siehe *Promissio de Immittendo*, im XXIX Bande, p. 799.

Versprochene Erb-Lehns- und Unterthanen-Pflicht, siehe *Homagium*, im XIII Bande, p. 717. u. ff. auch Pflicht (Lehns-) im XXVII Bande, p. 1596. u. ff. desgleichen Unterthan.

Versprochene Expectantz oder Anwartschafft auf ein Lehn, siehe *Promissio de Infeudando*, im XXIX Bande, p. 799. und Anwartung, im II Bande, p. 745. u. ff.

Versprochene Fruchtniessung, oder Nießbrauch, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

Versprochener Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p 494. u. ff.

Versprochener Gehorsam, siehe *Promissio Fidei*, im XXIX Bande, p 802. desgleichen *Homagium*, im XIII Bande. p 717. u. ff. wie auch Pflicht (Lehns-) im XXVII Bande, p. 1596. u. ff. und Unterthan.

Versprochenes Geschencke, siehe die unter dem Worte *Donatio*, im VII Bande, p. 1250. u. ff und Schenckung im XXXIV Bande, p. 1283. u. f. befindlichen Articel, wie auch *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

Versprochener Handel, oder Contract, siehe *Promissio de Controhendo*, im XXIX Bande, p 798. wie auch Vergleich.

Versprochene Heyraths-Gelder, siehe *Dos promissa*, im VII Bande, p. 1344. und *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

Versprochene Immißion, oder Einweisung, siehe *Promissio de Immittendo*, im XXIX Bande, p. 799.

Versprochene Indemnisirung, oder Schadlosstellung, siehe *Promissio Indemnitatis*, im XXIX Bande, p. 803. und Schadloshaltung, im XXXIV Bande, p. 728.

Versprochene Investitur, oder Belehnung, siehe *Promissio de Infeudando*, im XXIX Bande, p. 799. desgleichen *Feudum*, im IX Bande, p. 6-8. u. ff. wie auch Lehn, im XVI Bande, p. 1430. u. ff. und Anwartung, im II Bande, p. 745. u. ff.

Versprochene Jünger. Nach dem 5. Articel der Jenaischen Schlösser-Gesellen giebet ein in Arbeit stehender Geselle zwey Groschen in die Lade, ein Jünger einen Groschen, ein versprochener Jünger sechs Pfennige auf das Viertwochen-Gebet.

Versprochene Lehns-Pflicht, siehe Pflicht (Lehns-) im XXVII Bande, p. 1596. u. ff.

Versprochene Liberirung, siehe *Promissio de liberando*, im XXIX Bande, p. 799. und Rangion, im XXX Bande, p. 823.

Versprochene Miete, siehe *Promissio de Locando*, im XXIX Bande, p 799. und *Locatio Conducti o*, im XVIII Bande, p 75. u. ff. desgleichen Pacht, im XXVI Bande, p. 83. u. ff.

Versprochene Mitgifft, siehe *Dos promissa*, im VII Bande, p. 1344. und *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p 141.

Versprochener Nicht-Gebrauch einer Sache, siehe *Promissio de non utendo fruendo*, im XXIX Bande, p. 801. desgleichen Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

Versprochene Nicht-Veräusserung, siehe *Promissio de non distrahendo*, im XXXI Bande, p. 799.

Versprochene Nicht-Verjährung, siehe *Promissio de non praescribendo*, im XXIX Bande, p. 800. und Verjährung.

Versprochener Nießbrauch, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

Versprochene Nutzniessung, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

Versprochene Obligation, oder Verpflichtung, siehe *Promissio de se obligando*, im XXIX Bande, p. 801. und Verpflichtung, wie auch den Haupt-Articel: Versprechen.

Versprochener Pacht, siehe *Promissio de Locando*, im XXIX Bande, p 799 und *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff. desgleichen Pacht, im XXVI Bande, p. 83. u. ff.

Versprochenes Pact, siehe *Promissio de paciscendo*, im XXIX Bande, p. 801. desgleichen die unter dem Worte Pace, im XXVI Bande, p. 114. u. ff befindlichen Articel.

Versprochenes Präsent, oder Geschencke, siehe die unter dem Worte *Donatio*, im VII Bande, p. 1250. u. ff. und Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff. befindlichen Articel, wie auch *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

Versprochene Rangion, siehe *Promissio de Liberando*, im XXIX Bande, p. 797. und Rangion, im XXX Bande, p. 823.

Versprochene Restitution, siehe *Promissio de Restituendo*, im XXIX Bande, p. 801. desgleichen Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff. wie auch Schadloshaltung, im XXXIV Bande, p. 728.

Versprochene Schadlosstellung, siehe *Promissio de damno dato resarciendo*, im XXIX Bande, p. 798. und *Promissio Indemnitatis*, ebend. p. 803. wie auch Schadloshaltung, im XXXIV Bande, p. 728.

Versprochene Schenckung, siehe die unter dem Worte *Donatio*, im VII Bande, p. 1250. u. ff. und Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff. befindlichen Articel, wie auch *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

Versprochener Schutz, siehe *Promissio de tuendo*, im XXIX Bande, p 802. und Schutz, im XXXV Bande, p. 1709.

Versprochene Servitut, siehe *Promissio de serviendo*, im XXIX Bande, p. 801. und Servitut (versprochene,) im XXXVII Bande, p. 550.

Vers

**Versprochene Setzung in den vorigen Stand**, siehe *Promissio de Restituendo*, im XXIX Bande, p. 801, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**, im XXXVII Bande, p. 680 u. ff. wie auch **Schadloshaltung**, im XXXIV Bande, p. 728.

**Versprochene Treue und Gehorsam**, siehe *Promissio Fidei*, im XXIX Bande, p. 802, desgleichen *Homagium*, im XIII Bande, p. 717 u. ff. wie auch **Pflicht, (Lehns-)** im XXVII Bande, p. 1596 u. ff. und **Unterthan**.

**Versprochener Vergleich**, siehe *Promissio de contrahendo*, im XXIX Bande, p. 798, und **Vergleich**.

**Versprochener Verkauff**, siehe *Promissio de Vendendo*, im XXIX Bande, p. 802, und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. wie auch die unter dem Worte: **Verkauff**, befindlichen Artickel.

**Versprochene Verlöbniß**, siehe *Promissio Sponsaliorum*, und *Promissio sponsalitia*, im XXIX Bande, p. 805, wie auch **Verlöbniß (versprochene)**.

**Versprochene Verpflichtung**, siehe *Promissio de se obligando*, im XXIX Bande, p. 801, und **Verpflichtung**, wie auch den Haupt-Artickel: **Versprechen**.

**Versprochene Vertheidigung**, siehe *Promissio de tuendo*, im XXIX Bande, p. 802, und **Schutz**, im XXXV Bande, p. 1709 u. ff. wie auch *Defensio*, im VII Bande, p. 397 u. f.

**Versprochene Unterthänigkeit**, siehe *Homagium*, im XIII Bande, p. 717 u. ff. desgleichen **Unterthan**.

**Versprochene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**, siehe *Promissio de Restituendo*, im XXIX Bande, p. 801, desgleichen **Setzung in den vorigen Stand**, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff. wie auch **Schadloshaltung**, im XXXIV Bande, p. 728.

**Versprochene Wohnungs-Gerechtigkeit**, siehe *Promissio de Habitando*, im XXIX Bande, p. 799, und **Wohnungs-Gerechtigkeit**.

**Versprochene Zahlung**, siehe *Promissio de solvendo*, im XXIX Bande, p. 801, desgleichen **Zahlung**, wie auch den Haupt-Artickel: **Versprechen**.

**Versprochene Zinsen**, siehe **Zinsen**.

**Verspruch**, Lat. *Defensio*, oder *Advocatia*, ist nichts anders, als der sonst so genannte **Schutz** und **Schirm**; daher denn auch das **Verspruch-Geld** eben so viel, als das sonst sogenannte **Schutz-Geld**; der **Verspruch-Herr** ein **Schutz-Herr**, und die **Verspruch-Leute**, **Schutz-Leute** oder **Schutz-Verwandte**, bedeutet. **Wehner**. Siehe auch den Artickel: **Schutz**, im XXXV Bande, p. 1709 u. f.

**Verspruch-Geld**, siehe **Verspruch**, und **Schutz-Geld**, im XXXV Bande, p. 1717.

**Verspruch-Herr**, siehe **Verspruch**, und **Schutz-Herr**, im XXXV Bande, p. 1717.

**Verspruch-Leute**, siehe **Verspruch**, und **Schutz-Verwandte**, im XXXV Bande, p. 1724 u. f.

**Verspruch Rechtens**, Lat. *Pronunciatio sententiæ*, ist nichts anders, als die Aussprechung eines Urtheils oder einer Sentenz, siehe **Sentenz**, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff.

**Verspruch Rechtens Verschicken, (zum)** siehe **Versendung der Acten**.

**Versprügeln**, bey dem Bergbau, geschicht in sehr volligem Gebürge, wenn man mit kurtzen Stücken Holtz alsbald die Ritzen zwischen den Pfählen verwahren muß. **Berginform**. part. 2. f. 103. **Bergbausp**. post indic. lit. V.

**Versine**, ist ein Getreyde-Maaß, dessen man sich an einigen Orten in Savoyen bedienet. Die Versine d'Aiguebelle wiegt 42 Pfund. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

**Verstäbung, Reiffen**, Frantz. *Astragale*, Holl. *Koorde*, sind gewisse Glieder, die als Zierrathen an jeder Canone sich befinden, und werden nach demjenigen Haupt-Theile, woran sie anzutreffen sind, zubenahmet. Sie bestehen aber aus einem halb-runden Stabe, und einem oder mehreren Riemlein oder Leistgen. So nun dieser halbrunde Stab, nebst seinem Riemlein, sich am Boden-Stücke befindet, heisset es die **Verstäbung des hintern Gürtels**, oder die **Verstäbung am Hinter-Gürtel**, Frantz. *Astragale de lumiere*; befindet sich solches an dem Ende des Mund-Stückes über den Mittel Gürtel, wird es die **Verstäbung des mittleren Gürtels**, oder die **Verstäbung am Mittel-Gürtel**, Frantz. *Astragale de Ceinture*, genennet; ist es aber an dem Hals-Bande forne nechst der Mündung, oder an dem Vorder-Gürtel, so heisset es **Verstäbung an dem Mund-Stücke**, Frantz. *Astragale de volée*. Es dienen diese Glieder nicht nur, wie Anfangs erwehnet worden, zu der Zierde eines Stückes, sondern auch zu seiner Verstärckung. Siehe auch den Artickel: *Astragalus*, im II Bande, p. 1945.

**Verständig, Verständiger**, oder **Verständige**, heissen insgemein die in ihrer Kunst und Profeßion, der sie zugethan sind, besonders erfahrne, Lat. *Periti*. Siehe dieses Wort, im XXVII Bande, p. 461. Verständig heisset aber auch einer, der da klug und vorsichtig ist, der alle Umstände und Ursachen genau überleget, und hernach sich und andern wohl rathen kan. Wie etwa Joseph dem Pharao, nach aus dessen Traume verkündigten theuern Jahren, den Rath gab, daß er sich solte umsehen nach einen verständigen und weisen Mann, den er über Egypten setze, 1 Mose XLI, 33. Ein solcher, der verständig ist, läst sich rathen, Sprüchw. I. 5. Ein kluges Hertz handelt bedächtiglich, Cap. XV, 14. In den Lippen des Verständigen findet man Weißheit, Cap. X. 13. Salomo, der Klügste unter allen Königen, hatte von GOtt empfangen ein weises und verständiges Hertz, 1 Könige III. 12, welches freylich eine sonderbare Gabe Gottes ist; wie im Gegentheil ein

 grosses

grosses Unglück und Straffe des Höchsten es ist, wenn er wegnimmt kluge Redner, die verständig sind, die Gemüther zu bewegen und zu trösten, wie er Jerusalem und Juda drohet, Esa. III. 3.

**Verständig, (Un-)** siehe Unverstand.

**Verständige,** siehe Verständig.

**Verständige, (Bau)** siehe *Periti*, im XXVII Bande, p. 461.

**Verständige, (Kunst-)** siehe Verständig.

**Verständige, (Natur-)** siehe Natur-Kundiger, im XXIII Bande, p. 1145.

**Verständige, (Rechnungs-)** siehe Rechenmeister, im XXX Bande, p. 1305.

**Verständige, (Rechts-)** siehe Rechtsgelehrter, im XXX Bande, p. 1484 u. f.

**Verständige, (Wirthschaffts-)** siehe *Periti*, im XXVII Bande, p. 461.

**Verständigen, oder Verständigung,** Lat. *Informatio*, oder *Certioratio*, heißt so viel, als jemanden von einer gewissen Sache Nachricht geben, und ihn von deren Beschaffenheit belehren. Dergleichen absonderlich bey Weibs-Personen in Ansehung der ihnen aus dem Vellejanischen Raths-Schlusse zuständigen Rechts-Wohlthat geschiehet, wenn solche vor jemanden gut sagen wollen, und auch nöthig ist, soll anders die von ihnen übernommene Bürgschafft gültig, und der Gläubiger dieserwegen genugsam gesichert seyn. Siehe Bürgschafft, im IV Bande, p. 1881 u. ff. und *Fidejussio*, im IX Bande, p. 800 u. ff.

**Verständiger,** siehe Verständig.

**Verständiger Richter,** siehe Rechtschaffener Richter, im XXX Bande, p. 1429.

**Verständigt,** siehe Verständigen.

**Verständigung,** siehe Verständigen.

**Verständlich,** ist, was wir deutlich erkennen.

**Verständlich erklären, (eine Sache)** Lat. *Intelligibili modo explicare*, heisset, einem andern sagen, wie eine Sache nach ihrem Grunde seyn kan.

**Verständlichkeit,** siehe Verständniß.

**Verständniß,** Lat. *Intelligentia*, Frantz. *Intelligence*, heißt das Vermögen, sich von einer Sache einen deutlichen und hinlänglichen Begriff zu machen. Sagt man daher **einem das Verständniß worinnen eröfnen,** so heist dieses so viel, einem Gelegenheit geben, daß er sich eine Sache, die er bisher dunckel und unzulänglich erkannt, deutlich und hinlänglich begreiffet. Nach Herrn Wolffen ist Verständniß die Fertigkeit von vorkommenden Dingen einen deutlichen Begriff sich zu machen, und aus den Erfahrungen Urtheile anzumercken. Da nun dieses die ersten Gründe unserer Erkänntnis sind: so ist das Verständnis eine Fertigkeit, die Gründe der Erkänntnis sich bekannt zu machen. Damit stimmet überein, was Syrbius in der kurtzen Anweisung zur Weisheit §. 16 schreibet: "Die Erkänntnis ohne Beweiß „nennet man die Verständligkeit (*Intelligentiam*) dahin gehöret zwar vornehmlich die Er„känntniß derer ersten und unerweißlichen Wahr„heiten, die auch ohne den geringsten Beweiß un„widersprechlich sind: jedoch kan auch dahin ge„rechnet werden, wenn man nur die Meynung ei„nes Vortrages verstehet, ob man gleich solchem „keinen Beyfall giebet." Daher wird in des Herrn Jablonski allgemeinem Lexico der Künste und Wissenschafften gesagt, daß das Wort: Verständniß in zweyerley Bedeutung genommen werde: "In einer breiteren Bedeutung (heißt es da„selbst) der Verstand in seiner Ausübung, oder „ein jeder Begriff und Erkänntnis, die wir von „Dingen haben: In genauerer Bedeutung, der „Beyfall des Verstandes, den er einer Wahrheit „giebt, die an und für sich selbst klar und deutlich „ist, die aus dem blossen Begriff ohne anderweite „Erklärung erkannt wird. Auf solche Weise er„kennet man, was da sey, seyn und nicht seyn, ein „Gantzes und ein Theil des Gantzen, Etwas und „Nichts, GOtt fürchten, recht thun, u. s. w. Bey „diesem Verständniß bleibt die Erkänntnis ste„hen, weil sie völlige Ueberzeugung dabey findet, „und keines ferneren Beweises oder Auslegung „nöthig hat."

**Verständniß, (heimliches)** siehe *Collusio*, im VI Bande, p. 705, und *Colludere*, ebend. p. 704, wie auch *Prævaricari*, im XXIX Bande, p. 153, und Zusammenrottirung.

**Verständniß, (Miß-)** siehe Uneinigkeit.

**Verständniß, (Mühlen-)** siehe Mühlen-Wissenschafft, im XXII Bande, p. 1:4.

**Verständniß öffnen, (das)** siehe Oeffnen, (das Verständniß) im XXV Bande, p. 566.

**Verständniß der wilden Thiere.** Es sind die Thiere mit keiner Vernunfft begabet, und also kan man auch von ihnen nicht sagen, daß sie Gedancken hätten, oder daß sie durch den Klang, den sie von sich geben, einander ihres Hertzens Meynung offenbareten. Dieses ist eine blosse Eigenschafft derjenigen vernünfftigen Geschöpffe, so nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen sind. Inzwischen ist doch auch nicht zu läugnen, daß die mancherley Thone und Stimmen, so die Thiere von sich hören lassen, ihnen von dem allweisen Schöpffer nicht umsonst verliehen, sondern daß sie ihre Empfindungen und Bedürffnisse dadurch anzeigen. Sie gebrauchen sich dererselben zu Abwendung der Gefahr, ihr Leben zu erhalten, ihren Abscheu vor dem Tode dadurch an den Tag zu legen, ihre Jungen und Eyer zu beschützen, ihre Nahrung zu suchen, ihr Verlangen nach dem Weibgen zu erweisen, ihre Freude, Betrübniß, Rache und andere Regungen dadurch vorzustellen. Es ist auch kein Zweiffel, daß die Thiere einander ihre Stimmen auf gewisse Maase verstehen, und sich darnach zurichten wissen, welches durch viel Exempel erweißlich gemacht werden könnte; und daß sie, wie sie uns Menschen meistentheils in den andern äusserlichen Sinnen übertreffen, als auch insonderheit in dem Gehöre, so, daß die Vögel, wenn sie noch so weit sind, und von andern gelocket werden, es dennoch hören, und auf dieses Lo-

cken sich alsbald einfinden. Es ist kein Zweifel, daß uns Menschen von dem Verständniß der Thiere, so sie unter einander haben, gewiß manches verborgen ist. Einige Philosophen haben behauptet, daß die Thiere auf gewisse Maasse mit einander redeten, als wie wir Menschen, welches aber gar falsch ist, sondern sie zeigen nur, wie wir jetzt gesaget, durch den Klang ihr Bedürfniß an, damit sie sich unter einander erhalten Andere legen ihnen ein Wesen bey, welches der Vernunft gantz ähnlich wäre, und daß sie allezeit bey demjenigen, was sie dächten, ihre Stimme erhüben. Jedoch, ist glaublich, daß man dieses nicht so wohl Gedancken, als Empfindungen nennen könne. Von den Papogeyen, Raben, Aglastern und andern Vögeln ist bekannt, daß sie die Menschlichen Stimmen lernen nachahmen, und die Worte, so man ihnen öfters vorsaget, deutlich und vernehmlich wiederholen; es wird aber dieses niemand eine ordentliche Rede nennen, indem sie ihres Hertzens Meynungen nicht offenbaren können, sondern nur dasjenige hersagen, was sie gelernet, wenn es ihnen gelegen. Der Fleiß der Menschen hat es heutiges Tages so weit darinne gebracht, daß sie auch den Hunden gelernet, etliche Wörter deutlich aussprechen. Das Wild ruft seine Jungen durch einen gewissen Laut zu sich, um sie zu säugen; oder, wenn es einen Menschen, Raubthier oder Hund verspühret, die Jungen zur Sicherheit dadurch zu verbergen; oder, so sie tüchtig sind mit fortzukommen, sie dadurch zur Flucht anzumahnen, wobey öfters die Anstalten der vorgestellten Furcht vorhergehen, ehe noch die Stimme erschallet: Sie heben die Ohren empor, wenden die Augen auf allen Seiten um sich her, rüchen mit der Nase, ob es Wind vernehme, und trauen dennoch nicht recht, sondern schleichen näher herbey, sie bleiben eine lange Weile unbeweglich stehen, und betrachten es wohl, ob sie unrecht haben, oder nicht, und da sie das Geringste muthmassen, so lassen sie den Waldbraus von sich hören, heben die Haare über den gantzen Leib empor, und ergreiffen die Flucht. Um mehrere Gewißheit bey ihren Muthmassungen zu erlangen, sehen sie sich eine Ecke davon noch einmahl um, den rechten Grund zu erfahren, und, so sie dessen versichert, bemühen sie sich mit mancherley Absprüngen und Wiedergängen ein recht sicher Lager oder Stand auszusuchen. Die Thiere kennen sich ferner weit unter einander an dem Geruche, sie wissen, welches ihre Eltern, auch diejenigen Oerter, wo sie ein wohlgeschmacktes Geässe angetroffen, welches viele Jäger aus der Erfahrung behaupten. W. e es nun mit dem Brausen der wilden Schweine oder Fröschlinge, mit der Stimme des Rehbocks und der Ricke, mit den Bellen der Füchse, mit dem Heulen der Wölfe, mit dem Pfeiffen der Fischottern, und mit den Stimmen der Katzen, Marder, Eichhörngen, und anderer Thiere, die hier zu Lande fallen, beschaffen; So kan auch geglaubet werden, daß es mit den ausländischen wilden Thieren, als den Bären, Löwen, Leoparden, Tiegerthieren und andern, eine ebenmäßige Beschaffenheit habe. Ob der weise König Salomo die Geschicklichkeit gehabt, wie einige Jüdische Ausleger behaupten wollen, die Stimmen aller Thiere zu verstehen, und sie zu erklären, lässet man an seinen Ort gestellet seyn. Inzwischen wollen wir noch dasjenige anführen, was ein gewisser Italienischer Zauberer gegen eine gute Belohnung **Hans Friedrich von Flemmingen**, für gewiß versichern wollen: Er sagte, wie dieser in dem andern Haupttheile seines deutschen Jägers p. 90 meldet, man sollte alle Morgen ein Stückgen eines Gliedes lang von einer weissen Schlange, die aber sehr rar zu bekommen ist, verzehren; so würde man denselbigen Tag, daferne man anders nüchtern bliebe, und gantz alleine herumgienge, die Stimmen aller Vögel, und aller Thiere, der grossen und kleinen, zahmen und wilden, verstehen und anzeigen können, was es damit für eine Bedeutung und Beschaffenheit hätte. **Flemming** schreibet, er habe dieses nicht versuchet, und wolle auch dem Leser die Freyheit überlassen, hiervon zu glauben, was ihm gefällig, auch eben niemand angerathen haben, diese Probe nachzumachen: denn es möchte mancher über der Neugierigkeit, die Stimmen der wilden Thiere zu verstehen, seine eigene Sprache verlieren.

**Verstärcken**, wenn es in der Fortification vom Bauen gesaget wird, so heisset es bey den Frantzosen, *Fortifier*, *Renforcer*; Wenn es aber von Verstärckung der Kriegs-Völcker gesaget wird, so heisset es, *Renforcer*, *Augmenter*.

**Verstärcken, (ein Lehn)** siehe **Verstärckung eines Lehns.**

**Verstärckte Fortification**, Frantzösisch *Ordre renforce*, siehe **Fortification**, im IX Bande, p. 1543 u. f.

**Verstärcktes Lehn**, siehe **Verstärckung eines Lehns.**

**Verstärckte Salbe, Utrechter und Amsterdamer**, *Unguentum Nutritum*, Pharm. Ultrajectin. & Amstelod.

Recept. Lithargyrii Auri tenuiss. lævigati, ℔ß.
Olei rosacei,
Aceti vini, ana qu. s.

Reibet es im Mörsel untereinander, und machet nach der Kunst eine Salbe daraus.

**Verstärckung**, siehe **Verstärcken.**

**Verstärckung mit Kriegsvölckern**, siehe *Renfort*, im XXXI Bande, p. 592.

**Verstärckung eines Lehns**, wird gesagt, wenn ein Lehn-Gut durch Einverleibung eines Allodial- oder Erb-Gutes vermehret und verbessert wird. Lat. *Confortatio Feudi per allodium*, oder *Incorporatio allodii*.

**Verstand**, dieses Wort ist zweydeutig, indem man selbiges so wohl von einem Geiste, insonderheit von der Menschlichen Seele brauchet, und damit eine ihrer Kräfte benennet; als auch von der Rede, wenn man von ihrem Verstande, was sie habe anzeigen wollen, handelt; um deswegen wollen wir, um die Sache ordentlich vorzutragen, von einem jeden in einem besondern Artickel handeln.

**Verstand,**

**Verstand**, (allegorischer) Lat. *Sensus allegoricus*, siehe Verstand der Rede.

**Verstand**, (bloß buchstäblicher) Lat. *Sensus nude litteralis*, siehe Verstand der Heiligen Schrift.

**Verstand**, (Buchstaben-) Lat. *Sensus litterae*, siehe Verstand der Heiligen Schrift.

**Verstand**, (buchstäblicher) einer Rede, Lat. *Sensus litteralis*, siehe Verstand der Rede; ingleichen Verstand der Heiligen Schrift.

**Verstand**, (eigentlicher) Lat. *Sensus proprius*, siehe Verstand der Rede; ingleichen Verstand der Heiligen Schrift.

**Verstand**, (figürlicher) Lat. *Sensus figuratus*, siehe Verstand der Heiligen Schrift.

**Verstand**, (fleischlicher) Lat. *Sensus carnalis*, siehe Verstand der Heiligen Schrift.

**Verstand**, (geheimer) einer Rede, Lat. *Sensus mysticus*, siehe Verstand der Rede.

**Verstand**, (geistlicher) Lat. *Sensus spiritualis*, siehe Verstand der Heiligen Schrift.

**Verstand**, (Göttlicher) siehe Verstand GOttes.

**Verstand**, (grammaticalische) Lat. *Sensus grammaticus*, siehe Verstand der Heiligen Schrift.

**Verstand**, (heilsamer) Lat. *Sensus salutaris*, siehe Verstand der Heiligen Schrift.

**Verstand**, (hieroglyphischer) Lat. *Sensus hieroglyphicus*, siehe Verstand der Rede.

**Verstand**, (historischer) Lat. *Sensus historicus*, siehe Verstand der Heiligen Schrift.

**Verstand**, (ein leidender) Lat. *Intellectus Passivus*, siehe in dem Artickel: Verstand des Menschen.

**Verstand**, (logischer) Lat. *Sensus logicus*, siehe Verstand der Heiligen Schrift.

**Verstand**, (menschlicher) siehe Verstand des Menschen.

**Verstand**, (Miß-) siehe Mißverstand, im XXI Bande, p. 502.

**Verstand**, (mystischer) einer Rede, Lat. *Sensus mysticus*, siehe Verstand der Rede; ingleichen Verstand der Heiligen Schrift.

**Verstand**, (mythische) Lat. *Sensus mythicus*, siehe Verstand der Rede.

**Verstand**, (natürlicher) Lat. *Sensus naturalis*, siehe Verstand der Heiligen Schrift.

**Verstand**, (parabolischer) Lat. *Sensus parabolicus*, siehe Verstand der Rede.

**Verstand**, (ein practischer) Lat. *Intellectus practicus*, siehe in dem Artickel: Verstand des Menschen.

**Verstand**, (reiner) Lat. *Intellectus purus*, es haben die neuern Philosophen überhaupt die Kräffte der Seelen in reine und unreine; folglich auch den Verstand in einen **reinen** (INTELLECTUM PURUM) und **unreinen** (INTELLECTUM IMPURUM) eingetheilet. **Rein** heist der Verstand, wenn seine Vorstellung nicht sinnlich, und er also ausser der Gemeinschaft mit dem Leibe würcke. Dieses geschehe bey geistlichen Sachen und Abstractionen. Die den reinen Verstand nicht zugeben wollen, wollen zwar nicht leugnen, daß man den Verstand auf solche Art betrachten könne; meynen aber, daß der Verstand niemahls in solchen Stand anzutreffen sey. Denn einmahl rühreten alle Ideen ursprünglich von der Empfindung, wo nicht unmittelbar; doch mittelbar, weswegen der Verstand keine eintzige Vorstellung und Gedancken haben könne, da der Leib mit seinen Sinnen nicht solte concurriret haben. Vors andere könnten wir uns auch keine solche Ideen machen, da gar nichts sinnliches dabey mit unterlauffen solte, wenn es auch nur die Wörter wären, womit man solche beleget. Unter die, welche den reinen Verstand verwerfen, gehören **Andreas Rüdiger**, **August Müller** und viele andere, wiewohl der letztere, und noch mehr **Polycarp Müller**, ihn in gewissem Verstande einräumet, daß nehmlich innerlich eine Sension vorgehe. Ueberhaupt sagen sie, es sey eine Platonische Erdichtung, stürtze in den Fanaticismum, daß man könne irrige Dinge vor wahr halten, und sich nur auf den reinen Verstand und die angebohrne Ideen beziehen, und **Andreas Rüdiger**, de sensu veri & falsi p. 36 will erweisen, daß man dadurch in den Spinocismum falle. Dahero wir bey solchen Umständen, wie auch um anderer Ursachen willen, den reinen Verstand einschräncken, daß wir nicht in vitam speculativam und Speculationes derer Mysticorum gerathen, welche die Reinigkeit des Verstandes (intellectus puritatem) allzuhoch getrieben haben. Doch können wir den reinen Verstand nicht gantz und gar leugnen, den man aber nicht, wie andere wollen, durch die Algebre, Abstractionen, wie es in natürlichen Dingen einigermassen gehet erhalten kan. Dieses erhält man durch eine wahre Bekehrung zu GOtt, Abziehung von dem Irrdischen, so viel dieses zeitliche Leben leidet. Die Vernunft weiset uns ja solchen reinen Verstand selbst, denn wenn ich etwas durch meine fünf Sinnen gefasset habe, muß der Verstand etwas von sich darzu thun, durch Vorstellung derer Reflexionen und Abstractionen ꝛc. Am meisten siehet man solches bey einem Christlichen Lebens-Wandel, immassen unsere Seele stets mit Sachen umgehet, die in die fünf Sinnen fallen, und solche ergötzen, aber niemahls gesättiget wird, sich nach Dingen sehnet, die durch die fünf Sinnen nicht eingehen, nehmlich nach geistlichen, bessern, höhern und himmlischen Dingen. Ueber dieses kan niemand leugnen, daß auch sogar in irrdischen Dingen vieles wahr, das die fünf Sinne nicht fassen, als die Würckung des Magnets, und vieler Sachen mehr, daß wir also sehen, daß nicht überall auf die Sension zu sehen sey. Daß wir Sachen, die zu dem reinen Verstande gehören, nicht alle wohl fassen können, kommt von den Sünden-Fall, der Auferziehung, und Umgang mit irrdisch-gesinnten Leuten her. Wie wir nun eine vermischte Würckung des Verstandes haben, da der Verstand vermittelst des Leibes bey seiner Einbildungs-Krafft dencket, so hat man auch eine pure Würckung des Verstandes, da man gantz ohne Bey-Hülffe des Leibes dencken kan. **Hilligers** Anatomie der Seele p. 56 u. ff. Und wir nun also, wenn der Verstand ohne Bey-Hülffe des Leibes würcket, selbiger sodann ein **reiner Verstand** heisset: also heisset im Gegentheil der Verstand **unrein**, wenn seine Vorstellungen sinnlich, mithin er in der Gemeinschaft des Leibes würcket. Die Cartesianer

meynen,

meynen, daß die Vorstellungen des reinen Verstandes viel deutlicher wären, als des unreinen, und daher müste man sich vornehmlich um die Ausbesserung desselben bekümmern. Man lese davon **Antonium le Grand** in institut. philos. part. 9. art. 5. p. 486. und **Ludovicum de la Forge** de mente humanæ, cap 8. p. 37. Eben das schärffet Cartesius immer ein, daß die Erkänntniß von unserm Gemüthe eher, gewisser und deutlicher sey, als von unserm Leibe, principior. philos. part. 1. §. 11. p. 3. und meditat. 2 p. 8 u ff. Siehe im übrigen von der Eintheilung des Verstandes in einen reinen und unreinen, auch den Artickel: **Verstand des Menschen.** Nach **Herrn Wolffen** heisset der Verstand rein, wenn in dem Begriffe einer Sache, so der Verstand hat, nichts unordentliches, nichts dunckeles anzutreffen; unrein aber ist er, wenn in dem Begriffe einer Sache solche Dinge anzutreffen, welche unordentlich oder gantz und gar dunckel empfunden werden. **Baumeisters** Philosoph. definit. P. I. p. 139. **Herr Wolff** schreibt in den Anmerckungen über seine Metaphysick: "Dieser reine „Verstand ist eben des Platonis studium abducendi „mentem a sensibus, oder der Fleiß, die Seele von „den Sinnen abzuführen, welches Cartesius wie„der in die Philosophie eingeführet. Und dieses ist „eines von den grösten Verdiensten Cartesi, daß er „dieses wieder aufgebracht: denn dadurch ist die „Philosophie erst wieder in einen rechten Stand „gekommen. Diejenigen betriegen sich also, wel„che vorgeben, der reine Verstand sey eine leere „Einbildung der Mathematicorum, indem sie den „Unterscheid zwischen den reinen und unreinen „Verstand nicht verstehen, ja unterweilen kaum „undeutlich erkannt haben." Man hat von **Herrn Löschern** eine Dissertation: de intellectu puro.

**Verstand, (satyrischer)** Lat. *Sensus satyricus*, siehe Verstand der Rede.

**Verstand, (symbolischer)** Lat. *Sensus symbolicus*, siehe Verstand der Rede.

**Verstand, (ein thätiger)** Lat. *Intellectus activus*, siehe in dem Artickel: **Verstand des Menschen.**

**Verstand, (ein theoretischer)** Lat. *Intellectus theoreticus*, siehe in dem Artickel: **Verstand des Menschen.**

**Verstand, (typischer)** Lat. *Sensus typicus*, siehe Verstand der Rede.

**Verstand, (Verneinend nach dem)** siehe **Verneinend, (nach dem Verstand).**

**Verstand, (Viehischer)** siehe in dem Artickel: **Verstand des Menschen.**

**Verstand, (Un-)** siehe **Unverstand.**

**Verstand, (ein unreiner)** Lat. *Intellectus impurus*, ist, wo noch Undeutlichkeit und Dunckelheit bey unserer Erkänntniß anzutreffen, und also der Verstand noch mit den Sinnen und der Einbildungs-Krafft vereinbaret. Die Erfahrung weiset es, daß unser Verstand niemahls gantz reine ist, sondern bey der Deutlichkeit beständig noch viel Undeutlichkeit und Dunckelheit übrig bleibet. **Heinrich Gerhard Meiers** Disp. II. de intellectu impuro, Wittenb. 1725, davon die erste unter **Martin Gotthelf Löschers** Vorsitz vertheidiget worden. Siehe übrigens: **Verstand (ein reiner)**, und **Verstand des Menschen.**

**Verstand, (der vollkommenste)** Lat. *Intellectus perfectissimus*, ist derjenige, der sich alles, was möglich ist, in dem höchsten Grade der Deutlichkeit vorstellet. Dergleichen ist nur in GOtt. Siehe den Artickel: **Verstand GOttes.**

**Verstand, (wahrer)** Lat. *Sensus verus*, siehe **Verstand der Rede.**

**Verstand, (wahrer) der Heiligen Schrifft,** Lat. *Sensus Scripturæ Sacræ verus*, siehe **Verstand der Heiligen Schrifft.**

**Verstand, (Wort-)** siehe **Verstand der Rede**, ingleichen **Wort-Verstand.**

**Verstandene Monats-Zeit, (Pulver wider die) Agricolä**, siehe **Pulver wider die verstandene Monats-Zeit, Agricolä**, im XXIX Bande, p. 1382.

**Verstandene Schuld**, siehe **Verstehen.**

**Verstanden Pfand**, siehe **Verstehen.**

**Verstandes, (Naturell des)** siehe **Naturell des Verstandes**, im XXIII Bande, p. 1243.

**Verstandes, (Schärffe des)** Lat. *Acumen intellectus*, siehe **Verstand des Menschen.**

**Verstandes, (Schwachheit des)** Lat. *Morbus intellectus, imbecillitas intellectus*, siehe in dem Artickel: **Verstand des Menschen.**

**Verstandes, (Temperament des)** Lat. *Temperamentum intellectus*, siehe **Temperament des Verstandes**, im XLII Bande, p. 772.

**Verstandes, (Vereinigung des) mit der Wahrheit**, siehe **Vereinigung des Verstandes mit der Wahrheit.**

**Verstandes, (Würckungen des)** Lat. *Operationes mentis, Operationes intellectus*, sind dreyerley, 1) die Formirung eines Begriffes; 2) die Zusammenhaltung mehrerer Begriffe, oder das Urtheil; und 3) der Schluß, da aus bekannten Urtheilen ein unbekanntes heraus gebracht wird. Die Alten haben darnach ihre Logick eingerichtet, und mögen wir unsern Verstand brauchen, wo wir wollen, so kan er keine andere Würckung haben, als eine von diesen dreyen. Man suchet also die Logick vergeblich auf einen andern Grund, als auf die drey Würckungen des Verstandes (operationes mentis) zu bauen. Siehe im übrigen von den drey Würckungen des Verstandes ein mehrers in dem Artickel: **Verstand des Menschen.**

**Verstand GOttes**, Lat. *Intellectus divinus, Intellectus Dei*, wenn wir von dem Göttlichen Verstande reden wollen, so legen wir zwar den Begriff, den wir von dem Verstande unserer Seelen, oder einem erschaffenen Geiste haben, zum Grund; wir müssen aber alles, was mit einiger Unvollkommenheit verknüpffet ist, wegräumen. Denn wie GOtt das allervollkommenste Wesen; also hat er auch den allervollkommensten Verstand, folglich ist die Erkänntniß, die er hat, die vollkommenste. Sol-

che Vollkommenheit der Erkänntniß, die in GOtt ist, muß nach zwey Umständen erwogen werden, und zwar 1) in Ansehung der Sachen, die er erkennet. Er erkennet alles, welches man seine Allwissenheit nennet. Denn soll sie die allervollkommenste seyn, so darf sie nicht eingeschräncket seyn, und muß sich daher auf alle Objecte, die erkannt werden können, erstrecken; wüste GOtt nicht alles, so wäre seine Erkänntniß eingeschränckt; solche Einschränckung aber würde mit seinem independenten unendlichen Wesen streiten. Erkennet GOtt alles, so muß er sich sowohl, als alles ausser sich erkennen. Bey der Erkänntniß sein selbst weiß er sein Wesen, mithin alle seine Eigenschafften; hat von allen Dingen, die nur möglich sind, und von denen er einige durch die Schöpffung zur Würcklichkeit gebracht, eine Vorstellung, welches man in der Theologie SCIENTIAM DEI NATURALEM nennet; weiß auch alles, was sein Wille beschlossen, und wuste also von Ewigkeit, daß er z. E. eine Welt erschaffen, seinen Sohn zum Heyland vor die Menschen dahin geben werde, so in der Theologie SCIENTIA DEI LIBERA heisset. So erkennet er auch alle Dinge ausser sich, welche entweder die Creaturen selbst sind, die er erschaffen; oder die Begebenheiten, die sich in der Welt zutragen. Weiß er alle Creaturen, so kan man leichte ermessen, wie groß seine Erkänntniß seyn müsse, wenn man erweget, wie groß die Welt sey, und daß darinnen nicht das geringste anzutreffen sey, so er nicht wissen solte. Bey den Begebenheiten ist ihm nicht nur bekannt, was bereits geschehen und gegenwärtig geschiehet; sondern auch, was noch geschehen soll, oder die künftige Dinge. Solche sind dreyerley. Denn er weiß erstlich die futura necessaria, oder solche zukünftige Dinge, die wegen gesetzter Ordnung kommen müssen, z. E. wenn er vorher siehet, was alle Tage, so lange noch die Welt stehet, vor eine Witterung erfolgen werde; vors andere die futura contingentia, d. i. solche künftige Begebenheiten, welche von dem freyen Willen des Menschen dependiren. Denn solte er selbige nicht wissen, so wäre dieses eine Unvollkommenheit und seine Erkänntniß wäre nicht die allervollkommenste, wie sie billig seyn solte. Doch hebt solche Vorhersehung die Freyheit des Menschen nicht auf. Drittens erkennet er auch die futura conditionata, oder solche zukünftige Fälle, die unter einer gewissen Bedingung sich zutragen werden. Hier zeigt sich schon ein grosser Unterscheid unter dem Göttlichen und menschlichen Verstande. Denn GOtt weiß alles; der Mensch aber nur etwas und zwar nur was weniges, welches keine besondere Ausführung braucht. Denn aus dem, daß der Mensch eine Creatur ist, folglich ein endliches Wesen hat, läst sich schon verstehen, wie sein Verstand von dem Göttlichen müsse unterschieden seyn. Doch solcher Unterscheid läst sich noch deutlicher erkennen, wenn wir die Vollkommenheit des göttlichen Verstandes auch 2) erwegen in Ansehung der Art und Weise, wie GOtt alles erkennet. Denn dieses geschicht auf die vollkommenste Art. Er erkennet alles erstlich uno actu auf einmahl durch keine auf einander folgende Würckungen, oder Vorstellungen und Gedancken, weil bey GOtt keine Succeßion statt hat. Wenn wir Menschen etwas erkennen, so geschicht solches nach und nach, daß wir erst etwas empfinden und Ideen bekommen müssen, worauf wir nachdencken, und eine Gedancke nach der andern in uns erregen. So sind wir auch nicht im Stande, an verschiedene Sachen zugleich zu dencken; sondern wenn wir jetzo an diese Sache gedencken, so können wir an keine andere zugleich gedencken. Vors andere geschicht die Erkänntniß bey GOtt immediate, ohne vorher gegangener Empfindung. Wir können keine eintzige Gedancke haben, wenn nicht eine Empfindung vorher geschehen, indem alle Ideen von derselben herrühren. Ist GOtt ein Geist, so kan man ihm keine sinnliche Empfindung beylegen. Drittens geschicht alles sine discursu, wodurch man sonst in der Logick den Zusammenhang der Gedancken verstehet, wenn man eines nach dem andern erkennet, und von den Grund-Sätzen auf die Schlüsse; oder von dem besondern auf das allgemeine kommt, dergleichen Art der Erkänntniß sich von GOtt nicht sagen lässet, weil ein solcher Zusammenhang ebenfals etwas unvollkommenes bey sich hat. Nebst der Erkänntniß ist auch bey dem Göttlichen Verstande die vollkommenste Weisheit anzutreffen. Wie nun zur Weisheit zwey Stücke nöthig sind, daß man das Gute nicht nur vom Bösen unterscheiden kan, sondern auch allezeit jenes vor diesem erwählet; also geschicht auch dieses bey der Weisheit GOttes, und zwar auf die vollkommenste Art. Er erkennet nicht nur, was seiner Ehren gemäß und den Menschen wahrhafftig nützlich ist; sondern er erwählet auch allezeit das beste. Demnach ist der Verstand GOttes 1) independent (independens) indem er die Sachen nicht anders woher erkennet, sondern von sich selbst (a se ipso), daher er auch keinen Rathgeber nöthig hat, Röm. XI, 34; 2) der einfachste (simplicissimus), indem er auf einmahl, ohne alle Vernunft-Schlüsse, Abstraction, u. s. w. (uno intuitu, sine omni discursu, ratiocinatione, abstractione, &c.) alles erkennet; 3) unveränderlich (immutabilis), indem seine Erkänntniß weder abnehmen, noch zunehmen kan; 4) unendlich (infinitus), indem er nicht nur sein unendliches Wesen allein erkennet, sondern auch sonst alle Wahrheiten, und deren Ursachen, ohne einigen Irrthum erkennen kan; 5) der reineste (purissimus), indem er zu seinen Ideen oder Begriffen keiner sinnlichen und bilderlichen Vorstellungen benöthiget ist.

Einen solchen Verstand schreibet die H. Schrifft GOtt zu, Es. XL, 28. Sein Verstand ist unausforschlich, indem sie ihm νοῦν, mentem, beyleget. Röm. XI, 33. wer hat νοῦν κυρίου, des HErrn Sinn, erkannt? indem sie ihm Augen beyleget, Ps. XXXIV, 16. 2 Chron. XVI, 9. Hebr. IV, 13; indem sie ihn einen GOtt, der es mercket, (Deum scientiarum) nennet; indem sie ihn ein Licht nennet, 1 Joh. I, 5. in welchem alle verborgene und künftige Dinge gegenwärtig und offenbar sind; indem sie ihm endlich die Wahrheit (veritatem) zuschreibet, und zwar sowohl veritatem essentiæ, da er alles dasjenige wahrhafftig besitzet, was zu der höchsten Vollkommenheit gehöret, daher wird er genennet ἀληθινὸς Θεὸς, Joh. XVII, 3. als auch veritatem cognitionis, da die Begriffe seines Verstandes vollkommen mit den Sachen selbst überein kommen.

Diese

Diese Erkänntniß des Göttlichen Verstandes soll uns dienen 1) GOtt zu verherrlichen und seinen unendlichen und vollkommenen Verstand zu bewundern, nach dem Exempel Davids, Ps. CXXXIX, 14. und Pauli, Röm. XI, 33; 2) uns zu demüthigen, wenn wir die engen Grentzen unsers Verstandes (angustiam nostri intellectus) mit der unendlichen Capacität des Göttlichen Verstandes vergleichen; 3) Die Geheimnisse der Christlichen Religion desto williger zu glauben, dieweil ein unendlicher Verstand allerdings solche Wahrheiten offenbaren kan, deren Art und Weise unser endlicher Verstand nicht verstehet; und 4) diesem unendlichen Verstande alle Einrichtungen unserer Wege und Führungen zu überlassen. **Walchs** Philosophisches Lexicon. **Wolffs** Theolog. Natural. **Müllers** Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften II Th. **Rambachs** Dogmatische Theologie I Th. p. 88 u. ff. und p. 322. u. ff. **Johann Gotfried Terke** in Dissert. metaph. inaug. de intellectu divino, Königsberg 1728. **Daniel Michaels** Diss. philosoph. de intellectu divino. In **Thümmigs** meletematibus varii & rarioris argumenti p. 339. befindet sich Specimen physicæ ad theologiam adplicatæ, sistens notionem intellectus divini per opera naturæ illustratam.

**Verstand der Heiligen Schrifft**, Lat. *Sensus Scripturæ Sacræ*, ist derjenige Begriff, welchen der Heil. Geist dem Verstande (intellectui) der heiligen Scribenten repräsentiret hat, und welchen sie wieder durch bequeme Worte dem Verstande (intellectui) der Leser repräsentiret haben. Dieses ist die Beschreibung des Verstandes (sensus), wie er in der Heil. Schrifft ist. Betrachtet man ihn aber, wie er in dem Gemüthe des Lesers ist, so ist es derjenige Begriff, welchen die Worte der heiligen Scribenten in dem Gemüthe des Lesers hervor bringen. Hat nun der Leser eben die Begriffe und Gedancken von der Sache, welche der heilige Scribent davon gehabt und durch Worte ausgedrücket hat, so ist es der **wahre Verstand**, (sensus verus) und bestehet also die Wahrheit des Verstandes, in der Gleichheit unserer Begriffe mit den Begriffen der heiligen Scribenten. Weil nun eine Rede, dadurch man einen andern von einer wichtigen Sache unterrichten will so eingerichtet seyn muß, daß sich der Leser daraus unum qoid in seinem Gemüthe concipiren und vorstellen kan, so erhellet daraus daß ein Spruch nicht mehr als einen eintzigen Verstand (sensum) haben könne, so durch Worte von dem H. Geiste intentirt worden, Doch stehet dieser unitati nicht entgegen fœcunditas, da der eintzige Verstand (unicus sensus) offt plures respectus, plures rei modos vel status, sibi subordinatos in sich begreifft, welche zusammen plenam Dei loquendis intentionem, die völlige Absicht der Rede GOttes, ausdrucken: Z. E. Joh. I, 29. **Siehe, das ist GOttes Lamm,** ὁ ἄιρων. Das Wort ἄιρειν repräsentiret drey actus cognatos, davon einer den andern supponiret nehmlich 1) Actum tollendi, da man etwas auf seine Schultern nimmt, 2) actum portandi, da man die aufgenommene Last würcklich träget, und das pondus derselben auf sich liegen hat, 3) actum auferendi, da man die Last hinwegträget oder aus den Augen der Menschen hinweg schaffet Also wird hier Christus nach der fœcunditate sensus vorgestellet, als das Lamm GOttes, das die Sünde der Welt 1) auf sich nimmt durch die Zurechnung (per imputationem) 2) trägt durchs schmertzliche Leiden (per passionem) 3) hinwegträgt durch die Genugthuung (per satisfactionem). Das sind nicht drey Sinne dieses Spruches, sondern es sind nur drey subordinirte Ideen, welche der einige Verstand (unicus sensus) dieses Spruches in sich fasset Es wird aber von dem Verstand der Heil. Schrifft dreyerley angemercket;

I.) Daß er entweder sey sensus grammaticus oder logicus. Der grammaticalische Verstand (SENSUS GRAMMATICUS) der auch der **Buchstaben-Verstand** (SENSUS LITTERÆ) genennet wird, ist der Begriff, der aus dem eigentlichen Wort-Verstande entspringet, (conceptus ex verborum significatione natus), und ist derselbe entweder eigentlich (PROPRIUS), da die Worte in ihrer eigentlichen Bedeutung genommen werden, davon man nicht ohne dringende Noth abgehen darf; als 1 Joh. I, 7. **Das Blut JEsu Christi des Sohnes GOttes, macht uns rein von aller Sünde**; oder er ist figürlich (SENSUS FIGURATUS) da die Worte eine tropische Bedeutung haben, als Matth. XVI. 6. **Hütet euch vor dem Sauerteige**, d. i. vor der Heucheley und falschen Lehre der Pharisäer und Saducäer. Daß man aber nicht ohne dringende Noth die eigentliche Bedeutung des Worts verlassen und die tropische substituiren dürffe ist mit mehrern bewiesen in **Rambachs** Institut. hermeneuticis sacræ p. 59. **Der Logische Verstand** (SENSUS LOGICUS) aber ist, der auch der **Buchstäbliche** (SENSUS LITTERALIS) genennet wird ist derjenige, der nach der Intention des Heil. Geistes unmittelbar durch die Worte dem Verstande des Lesers repräsentiret wird. Die Intention des Redenden ist also die anima oder Seele des buchstäblichen Verstandes (sensus litteralis). Wenn der Begriff, den man sich aus den Worten machet, mit der Intention des Redenden übereinkommt, so hat man den wahren Sinn und Verstand seiner Worte erreichet. Durch was vor Mittel aber solches geschehen könne, und aus was vor Merckmahlen (criteriis) man die Wahrheit des Verstandes prüfen könne, wird in **Rambachs** hermeneutic Lib. II. & Lib. IV. c. 2. mit mehrern gezeiget.

II.) Der Sensus scripturæ litteralis per verba intentus ist zwar in Ansehung der Schrifft, wenn man sie an und vor sich betrachtet, zugleich geistlich (SPIRITUALIS), das ist, er ist mit der Krafft und Würckung des Heiligen Geistes genau (intime) verbunden, und also ein Instrument des Heiligen Geistes, den Menschen zu erleuchten, zu bekehren und zu rechtfertigen. Aber in Ansehung des Subjects, das diesen sensum litteralem fasset, ist er entweder natürlich (NATURALIS) oder geistlich (SPIRITUALIS) Wenn nehmlich ein natürlich unwiedergebohrner Mensch mit der blossen Fähigkeit seines natürlichen Verstandes sich aus den deutlichen Worten der Schrifft, solche Begriffe von Gött-

Göttlichen Dingen machet, die übernatürliche Würckung efficaciam) aber, die mit dem Verstande der Heil Schrifft verknüpffet ist, nicht in seine Seele admittiret, sondern dem Heil. Geiste wiederstrebet, so fasset er durch seine eigene Schuld nichts weiter als den bloß buchstäblichen (SENSUM SCRIPTURÆ NUDE LITTERALEM) oder **historischen Verstand** (SENSUM HISTORICUM), **welcher** a modo concipiendi, der **natürliche** (naturalis) genennet wird. Jst also gleich der sensus scripturæ per se spirituali indole præditus, auch alsdenn, wenn er von einem Gottlosen gefasset wird; so ist doch bey einem beharrlich gottlosen Leser und Ausleger, die Ergreiffung dieses Verstandes ein Werck der blossen Natur, daher er unter der Gewalt des Teufels bleibet, ob er gleich dadurch nicht ausser Schuld gesetzet wird. **Baieeus** in Compend. theol posit p. 56. u. ff. Da p. 159. aus einem responso der Wittenbergischen Theologischen Facultät gezeiget wird daß auch ein unbekehrter verstockter Jude, ohne Gnaden-Licht, die Heilige Schrifft nach dem Buchstaben verstehen und den sensum litteralem derselben einiger massen begreiffen könne. Aber in den Subjecten, die sich in die Ordnung GOttes bequemen, ist der sensus scripturæ litteralis nicht nur per se spiritualis, sondern er äussert auch bey ihnen seine vim & indolem spiritualem, indem durch solchen Verstand, welcher mit einen Beyfall angenommen wird, ihr Verstand erleuchtet. ihr Gewissen beruhiget, ihr Wille geheiliget wird. Dieser Sensus wird daher auch der Heilsame (SALUTARIS) genennet, nehmlich nicht nur aus Göttlicher Intention. denn, so ist er allezeit salutaris, sondern auch in Ansehung, seines Effects, indem er seine vim salutarem bey solchen Subjecten würcklich äussert, welche derselben keine Verhinderung in den Weg legen. Von dem natürlichen und geistlichen buchstäblichen Verstande (de sensu litterali cum naturali tum spirituali) wird weitläufftig gehandelt in Rambachs Erläuterung über die Institut herm. sacræ im I Th. p 297. u f. Hier wollen wir jedoch, und nur mit wenigen des Streits gedencken, welcher darüber entstanden, daß, wenn Unwiedergebohrne und Gottlose die Heil. Schrifft höreten, läsen, und betrachteten, was sie davon vor einen Sinn, Verstand oder Erkänntniß bekämen; ob solche bloß natürlich oder geistlich sey? **Spener**, und welche ihme gefolget, haben davor gehalten, ein Unwiedergebohrner habe von der Schrifft nur einen Buchstäblichen Verstand, aus blossen natürlichen Kräfften; bey einem Wiedergebohrnen aber wäre der Sinn geistlich. Und das ist eben dasjenige. worinnen sich ihre Gegner widersetzet. Man ist nehmlich hier insbesondere darauf gefallen; ob man der Heil Schrifft einen doppelten Verstand oder Sinn, einen buchstäblichen und geistlichen, und daher eine gedoppelte Krafft, eine äusserliche und innerliche beylegen und sagen könne, der Verstand, den ein Unwiedergebohrner sich von der Schrifft mache, sey nicht geistlich? Denn da **Spener** behauptete, die Erkänntniß, die ein Unwiedergebohrner von Göttlichen Dingen habe, sey nur was natürliches, eine philosophia de rebus sacris, wie er zu reden pflegte; aber damit vornehmlich auf die Formalität der Erkänntniß sahe, wenn sie gleich objective aus der Schriffe genommen wäre, so wendete man ein, eben deswegen, weil eine solche Erkänntniß aus der Schrifft hergeleitet, so müsse sie was geistliches seyn, weil das Göttliche Wort allezeit lebendig und kräfftig, weil der Heil. Geist allezeit in und durch dasselbige würcke, und der Mensch aus natürlichen Kräfften vor sich davon nichts verstehen könnte. Dieses gab Anlas, daß man auf die Materie von der Krafft des Göttlichen Worts kam, und untersuchete, wie sie sich natürlicher und übernatürlicher Weise äussere, und wie sich beyde bey einem Unwiedergebohrnen und Wiedergebohrnen und dem, der sich in die Ordnung des Heyls schickte, erwiese. Und damit disputirte man von dem buchstäblichen Sinn und Verstand der Schrifft bey Gottlosen, der aus ihrer natürlichen Krafft entstünde, und von dem geistlichen Sinn derselbigen bey Frommen und denen. so die Ordnung GOttes dabey in Acht nähmen, die aus ihrer übernatürlichen Krafft durch den Beystand des H. Geistes herrühre. Dieses war also die Veranlassung dieser Controvers, daraus man zugleich ihren Zusammenhang mit andern streitigen Puncten erkennen kan Es gehören hieher alle die Schrifften von der Erleuchtung eines Unwiedergebohrnen, u. das, was von der Wissenschafft Göttlicher Dinge bey Gottlosen angeführet wird, wobey dieses zu erinnern, daß man offt in dergl Schrifften grosse Verwirrung antrifft, welches daher kommt, daß man die Streit-Frage nicht allezeit richtig aus einander gesetzet, auch bisweilen solche verändert. Herr D. **Lange** stellt in der abgenöthigten völligen Abfertigung den statum controversiæ so vor: **Ob die mit dem göttlichen Worte an sich verbundene Göttl. Krafft und Gnaden-Würckung des H. Geistes nicht bey dem, der es lieset, höret, oder betrachtet, zur Erleuchtung eine gewisse Ordnung erfordere, in welcher sie sich hervorthue, nehmlich die Ordnung der Busse und Erneuerung; also daß wer solche Ordnung nicht eingehet, solcher Göttlichen Krafft und Würckung zum geistlichen Sinn und geistlicher übernatürlicher Beurtheilung Göttlicher Dinge, auch nicht theilhafftig werde; sondern aus solcher seiner eigenen Schuld bey dem Göttlichen Worte nur blos an der buchstäblichen Evidenz, welche es mit einer andern blos menschlichen Schrifft gemein hat, behangen bleibe und daraus mit eignen Kräfften nur eine blos buchstäbliche und natürliche Wissenschafft schöpffe, die an statt des Göttlichen Glaubens; oder des übernatürlichen Beyfalls und der übernatürlichen lebendigen Zuversicht, nur einen aus natürlichen Kräfften selbst gemachten Wahn-Glauben, oder einen blos natürlichen Beyfall und eine blos natürliche und an sich gar fleischliche Zuversicht in und bey sich habe?** Auf diese so eingerichtete Frage antwortete er mit ja. führt seinen Satz mit seinen Gründen in den folgenden weiter aus, und untersucht auch den Gegensatz und den Wiederspruch, welche Materie

rie er schon vorhero in der repetita solida demonstratione p. 1 seqq. und in der Mittelstrasse Part II p. 86 seqq. weitläufftig untersuchet, worinnen er Spenern gefolget, den er auch wieder Schelwigen in dem antibarbaro Part. I append. p. 391 seqq. vertheidiget. Unter den Schrifften des Speners selbst, darinnen von dieser Materie gehandelt worden, ist die vornehmste die GOttes-Gelahrheit, wiewohl er auch in seinem apologetischen Schrifften hin und wieder seine Meynung davon erkläret hat. Unter andern sagt er in der gründlichen Beantwortung des Unfugs der Pietisten Cap. XI. §. 10 p. 101. **Ich mache einen Unterscheid unter der Erkänntniß, dereh eine eine Geistliche und Göttliche lebendige Erkänntniß ist, eine andere ist eine natürliche, menschliche und buchstäbliche Erkänntniß; ob zwar alle beyde mit dem Buchstaben des Göttlichen Worts und denen darinnen vorgetragenen Materien, umgehen. Die erste kommt wahrhafftig von dem Heiligen Geiste, doch nicht eigentlich unmittelbar; sondern durch die erleuchtende Krafft des Wortes selbst, obwohl der Mensch auch seinen Fleiß des Hörens, Lesens und Betrachtens dabey anwendet: Daher ist allezeit eine Heiligung und Krafft dabey. Die andere kömmt aus dem menschlichen Verstande, und dessen Gebrauch eigentlich her, nicht anders als ein Mensch aus dem Aristotele, Platone, Cartesio, vermittelst seiner natürlichen Kräffte zu einer grossen Erkänntniß kommen kan, ohne Göttliches Licht des Heiligen Geistes;** wobey auch zu lesen, was er in der aufrichtigen Uebereinstimmung mit der Augspurgischen Confeßion p. 48 seqq. gesagt. Diejenigen, welche wieder ihn geschrieben, haben nun das Gegentheil behauptet, wie man unter andern aus Schelwigs Synopsi p. 7 siehet, da er saget, daß die Erkänntniß eines Gottlosen aus Heiliger Schrifft Geistlich, Göttlich, lebendig, p 10. welche Wissenschafft aus der Offenbahrung; oder Heiliger Schrifft erlanget werde, die würde in gantz eigentlichen Verstand eine Theologie genennet, es möge sich derjenige, welcher solche Erkänntniß erlangt, dabey verhalten, wie er wolle; es möge die Erkänntniß in Cain, oder in Abel; in Paulo, oder in Juda Ischarioth angetroffen werden, und p. 34 formirt er diese Frage: Ob im Worte GOttes eine zweyfache Wahrheit wäre, die eine nach den Buchstaben; oder nach der äusserlichen Beschreibung; die andere nach der innerlichen Krafft, wiewohl eigentlich der Streit nicht von der zweyfachen Wahrheit ist; sondern von der zweyfachen Art, die eintzige Wahrheit, die in der Schrifft liegt, zu erkennen. Auf gleiche Art haben sich noch viele andere auf Seiten der Wittenberger erkläret. Denn **Neumann** schreibt in der theologia aphoristica p. 10 11. Die Theologie, folglich die Erkäntniß aus der Schrifft eines gottlosen Menschen ist spiritualis & quoad totum esse suum supernaturalis Hr D. **Fecht** stelt in disquisitione p. 8 die Sache in Thesi also vor: Hominis nondum per fidem regeniti notitia ex scripturarum vel lectione vel auditu; vel meditatione hausta est veri nominis notitia, quoad omnia notitiæ essentialia vere orta a supernaturali spiritus sancti gratia. Nicht weniger müssen wir dahin rechnen die aufrichtige Vorstellung des jetzigen Zustandes der Controvers von der Buchstäblichen und Geistlichen Erkänntnis, wie auch von der Erleuchtung und Orthodoxie unheiliger Lehrer, welche sich bey dem andern Theil des vollständigen Timothei Verini des Herrn D. **Löschers** befindet. Herr **Neumeister** macht in dem kurtzen Auszug der Spenerischen Irrthümer p. 0 das auch zu einem Irrthum, daß er der Heiligen Schrifft in ihren Gebrauch das Licht des Heiligen Geistes bey den Unwiedergebohrnen abspreche, und bey denselbigen ihr nur ein blosses natürliches Licht zuschreibe. Was die Sache selbst anlangt, so muß man 1) wohl einen Unterschied machen, unter dem buchstäblichen und geistlichen Sinn oder Verstand der Schrifft; oder Erkänntniß der darinn enthaltenen Sachen, nachdem die Schrifft, eine zweyfache Krafft, eine natürliche und übernatürliche hat. 2) fragt man; ob der Verstand, den sich ein Gottloser von der Schrifft fasset, geistlich zu nennen? So kömmts darauf an, wie man das Wort geistlich nimmt. Denn wenn sensus spiritualis so solte genommen werden, daß es den Sinn bedeute, den der Heilige Geist in der Schrifft intendire, und man setzt voraus, daß ein Gottloser den wahren Verstand gefasset, indem seine Vorstellungen mit den Ideen der Schrifft übereinkommen, so ist ausser Streit, daß man sagen könne, bey einem solchen Gottlosen wäre ein sensus scripturæ sacræ spiritualis. Verstehet man aber durch den geistlichen Sinn, denjenigen Verstand, den der Heilige Geist selbst durch das Wort in den Menschen hervorbringt, und der mit einer göttlichen Ueberzeugung, Beyfall, lebendiger Krafft verknüpffet, so, daß sich seine Krafft würcklich in der Seele äussert, so ist nun dieses eine andere Frage, darauf eigentlich der Streit ankommt. Daher 3) zu mercken, daß diejenigen, welche lehren, daß bey einem Gottlosen dergleichen geistlicher Sinn und Erkänntniß der Schrifft nicht sey, sich vornehmlich darauf gründen, daß, wenn der Heilige Geist solte durch das Wort GOttes bey einem Menschen kräfftig würcken, daß sich dessen Krafft zur Erleuchtung bey ihm äussere, solches eine gewisse Ordnung erfordere, und da ein Gottloser dergleichen Ordnung, nehmlich der Busse, nicht eingehe, so könne er auch der Göttlichen Krafft und Würckung nicht theilhafftig werden, noch einen geistlichen Sinn haben. Dieses ist also das Hauptwerck, worauf die gantze Sache beruhet; ob der Heilige Geist durch das Wort kräfftig bey den Menschen würcke, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen; oder nach einer gewissen Ordnung, nehmlich nach der Ordnung der Busse, welches letztere billig zubehaupten; 4) ist noch anzumercken, daß, wenn etliche den Verstand, oder die Erkänntniß der Schrifft bey einem Gottlosen einen **fleischlichen Verstand** (SENSUM CARNALEM) genennet, und darüber ebenfals disputiret worden, ob solche Benennung statt habe? dieses abermahls da hinauslauffe, wie man das Wort fleischlich nehmen will. Es kan solches auf unterschiedene Art gebrauchet werden. So

 heißt

heisst dieses ein fleischlicher Sinn der Schrifft, wenn ein fleischlich gesinnter Mensch seine Vernunfft; oder die Grund-Sätze derselbigen zur einzigen Richtschnur annimmt, nach welcher er die Auslegung der Heiligen Schrifft einrichtet, folglich, indem er dieses thut, keine Geheimnisse erkennet, und die Schrifft überall verdrehet. Das ist die Weise der Naturalisten, Socinianer und anderer, und man sagt von ihnen, sie erklärten die Schrifft auf eine fleischliche Art, sie machten sich einen fleischlichen Sinn davon. In diesem Verstand gehts nicht an, daß man überhaupt den Sinn, den Unwiedergebohrne und Gottlose sich von der Schrifft fassen, fleischlich nennen wolte, indem derjenige Verstand, den ein Naturalist, oder Socinianer sich machet, so fleischlich ist, daß er zugleich falsch; gleichwohl aber können auch Gottlose und Unwiedergebohrne die Schrifft nach dem wahren Sinn verstehen; jedoch nur nach der logischen Wahrheit, daß ihre Concepte, die sie durch die Worte bekommen, mit der Sache selbst, die hat sollen angedeutet werden, überein stimmen. Man kan ferner durch den fleischlichen Sinn denjenigen verstehen, daß, wenn man über die Schrifft kommt, man sich in allen nach seinen bösen Affecten richtet, dergestalt, daß man nicht nur dasjenige allein heraus nimmt, was dem Fleische angenehm; sondern auch die Stellen so erkläret, daß man damit dem sündlichen und fleischlichen Wesen schmeichelt, solches bemänteln und entschuldigen will, welches eben der Missbrauch der Heil. Schrifft bey fleischlich gesinnten, der mehr practisch, gleichwie der erste bey den Naturalisten gleichsam theoretisch, z. E. wenn man die Trunckenheit mit dem Exempel des Noä entschuldigen, das Tantzen mit den Worten Salomonis, als habe Tantzen seine Zeit, vertheidigen will. Auch in diesem Verstand wird das Wort fleischlich eigentlich nicht genommen, wenn man den Sinn der Heil. Schrifft bey Gottlosen überhaupt fleischlich nennet. Endlich kan dieses Wort fleischlich auf die Beschaffenheit des Subjects, bey dem sich der Sinn der Schrifft findet, gehen, in welcher Absicht es zu nehmen, wenn man den Verstand der Schrifft bey denen Gottlosen fleischlich nennet, daß, wenn er gleich logice wahr, so ist er doch fleischlich subjective, sofern er bey einen fleischlichen Menschen sich befindet, und daher durch blosse natürliche Kräffte erlangt wird. Dieses ist auch der Heil. Schrifft gemäß geredet, als welche das gantze Wesen eines natürlichen und wiedergebohrnen Menschen und alles, was er thut, Fleisch und fleischlich nennet. Damit man aber diese Zweydeutigkeit vermeide, so könnte man sagen, es sey ein sensus hominis carnalis, und wenn man ihn geistlich nennen wolte, so müste es in dem Verstande geschehen, daß er dem Sinn, den der Heil. Geist intendiret, gemäß, und also die logische Wahrheit an sich habe. **Walchs** Religions-Streitigkeit. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche II Theil p. 119 u. ff.

III) Unter dem sensu litterali ist in vielen, nicht aber an allen Orten der Heil. Schrifft ein mystischer Verstand verborgen. Der mystische Verstand (SENSUS MYSTICUS) aber wird genennet derjenige Begriff, welcher nicht durch Worte, sondern durch Sachen oder Personen, so mit Worten bezeichnet und ausgedrücket worden, dem Verstande (intellectui) des Lesers repräsentiret wird. Das Fundament desselben ist dieses. Die Menschen können ihre Gedancken auf zweyerley Art ausdrücken und zu verstehen geben; 1) durch blosse Worte, 2) zugleich durch gewisse Zeichen oder Sinnbilder. Dieser doppelten Art hat sich auch der Heil. Geist in der Heiligen Schrifft aus wichtigen Ursachen bedienet. Zuweilen hat er durch blosse Worte uns seine Meynung von einer Sache entdecket, das heißt sensus litteralis; zuweilen hat er eine gewisse Person oder Sache zu einem Zeichen einer andern Person oder Sache gemachet, und uns also durch eine Sache, in Worten ausgedrücket, etwas zu verstehen gegeben, und dieses heißt der mystische Verstand (sensus mysticus). Z. E. 4 B. Mose XXI. haben in der Beschreibung der Historie von der Aufrichtung der ehernen Schlange alle Worte ihren sensum litteralem; aber da die eherne Schlange selbst etwas anders abgebildet, nehmlich nach **Vieringä** Meynung diabolum in cruce Christi devincendum, die Bezwingung des Teuffels durch die Creutzigung Christi, oder vielmehr, nach des Herrn Christi selbst eigener Auslegung, Joh. III, 14, des Menschen Sohn, der am Creutz erhöhet werden solte; so hat dieselbe Geschichte ausser ihrem sensu litterali zugleich einen sensum mysticum. **Rambachs** Institut. hermen. sacr. p. 67 u. ff. ingleichen Ebendess. Erläuterung über die Institut. herm. sacr. I Th. p. 267 u. f. ferner ebend. Commentat. herm. de sensus mystici criteriis, ex genuinis principiis deductam, und endlich desselben Dogmat. Theologie I Th. p. 225 u. ff. **Reckenbergs** Hierolexicon Reale, voce: *Sensus*. **Deylings** Observationes exegeticæ, plurima S. Scripturæ loca illustrantur, Sectio V, Leipz. 1733.

**Verstand-(und Vernunfft-) Kraut**, siehe *Anagallis*, im II Bande, p. 19.

**Verstand des Menschen**, Lat. *Intellectus humanus*, *Intellectus hominis*. Wir wollen hier eine Dogmatische und Historische Abhandlung anstellen, und bey jener die Sache erklären; bey dieser aber die vornehmsten Meynungen der Philosophen hiervon erzehlen.

Bey der **Dogmatischen Betrachtung** haben wir erstlich überhaupt zu sehen: **Was der menschliche Verstand sey?** Wir nennen ihn eine Fähigkeit der Seelen, zu empfinden, und auf menschliche Art zu gedencken, die uns die Natur mitheilet. Daß wir solche Fähigkeit haben, dessen sind wir durch die eigene Empfindung völlig versichert, indem wir die Würckungen, die daher fliessen, empfinden, und uns derselbigen bewust sind. Eben solche Empfindung nebst der Erfahrung dessen, was wir an den Reden und Thaten anderer Leute wahrnehmen, ist der Grund, woraus wir die Beschreibung desselbigen nehmen, und wo es nöthig ist, beweisen müssen. Wir legen darinnen dem menschlichen Verstande eine doppelte

te Krafft bey. Die eine ist das Vermögen zu empfinden, welches man auch die Sinnen zu nennen pfleget; das andere das Vermögen auf menschliche Art zu gedencken, da es denn GOtt sehr weißlich geordnet, daß jenes diesem vorgehet. Denn wenn wir gedencken wollen, muß ein Object da seyn, daran wir gedencken können. Ehe aber der Verstand daran gedencken kan, muß es ihm vorher bekannt gemacht seyn, wozu die Empfindung dienet. Also ist die Empfindung das erste, so zum Wesen unsers Verstandes erfordert wird, daß wenn dieses geschehen, so fängt er an, daran zu gedencken, und zwar, wie wir in der Beschreibung sagen, auf menschliche Art. Hiermit haben wir den Unterscheid zwischen den Menschen und Bestien in diesem Stücke anzeigen wollen. Man kan mit den Cartesianern die Bestien nicht zu blossen Maschinen machen, und wenn man ihnen einen Verstand beyleget, ist nöthig, daß man einen Unterscheid unter einem viehischen und menschlichen **Verstand** setzet. Von dem Vieh weiß man aus der Erfahrung, daß es nicht nur empfindet; sondern auch gewisse Arten der Gedancken hat, indem es etwas behalten und sich dessen erinnern kan. Der Mensch hat hierinnen vor demselbigen noch was besonders, daß er nehmlich nachdencken kan, folglich, wie aus dieser Würckung zu schliessen, eine besondere Krafft an seinem Verstande haben muß. Wolte man also den Verstand als das Genus, und den menschlichen nebst dem viehischen, als zwey Arten desselbigen ansehen, so könnte man folgende Erklärungen machen. Der Verstand überhaupt sey eine Fähigkeit zu empfinden und zu gedencken; der **Verstand des Menschen** insonderheit eine Fähigkeit seiner Seelen zu empfinden und auf menschliche Art zu dencken; und der **Verstand eines Viehs** eine Fähigkeit zu empfinden und durch das Gedächtniß zu dencken. Doch ist nicht zu leugnen, daß nicht einem jeden Vieh eine Gedancke kan beygeleget werden. **Rüdiger** in physica divina L. III c. 16 §. 7. mercket an, daß einige Thiere nur die Bewegungs- und Empfindungs-Krafft hätten, wie die Insecten; etliche noch dabey das Gedächtniß, und bey etlichen träf man auch das Ingenium an, wie an den Affen zu sehen. Doch wir bleiben hier bey der Untersuchung des menschlichen Verstandes, u. da wir dessen eigentliches Wesen in dem Nachdencken setzen, so geschicht dieses nicht vergebens; sondern wir wissen dieses aus der Empfindung und Erfahrung. Geben wir Acht auf unsere Gedancken, so werden wir verschiedene Arten derselbigen wahrnehmen. Wenn in uns durch die Empfindung Ideen erreget werden, so können wir solche nicht nur behalten und uns derselbigen wieder erinnern; sondern auch durch das Nachdencken oder Ueberlegen derselbigen bewust seyn, sie gegen einander halten, ihre mancherley Art der Uebereinstimmung, oder Abweichung bemercken, sie von einander trennen; oder zusammen setzen und sich allgemeine Ideen, oder ideas abstractas machen. Diese Art der Gedancken durch das Nachdencken; oder Ueberlegen pfleget man cogitationem reflexam zu nennen. Sie zeigt an, daß der menschliche Verstand auch mit besondern Kräfften zu würcken müsse begabet seyn, welche man das Ingenium und Judicium nennet; daß wenn der viehische Verstand nur die Empfindungs-Krafft und das Gedächtniß hat; so hat der menschliche hingegen die Empfindungs-Krafft, das Gedächtniß, Ingenium und Judicium. Man lese, was D. **Müller** in seiner Logick c. 2 p. 55, hiervon angemercket hat. In der Beschreibung setzen wir noch hinzu, es sey der Verstand eine solche Fähigkeit, die uns die Natur mittheile, womit wir den Grund des Unterscheids, den man unter Verstand und Vernunfft machen kan, anzeigen wollen. Denn den Verstand kan man als eine natürliche Fähigkeit; die Vernunfft aber als eine durch Fleiß und Uebung erlangte Geschicklichkeit ansehen. Herrn **Wolffen** ist der Verstand eine Krafft, das Mögliche deutlich vorzustellen. Und hierinnen ist ihm der Verstand von den Sinnen und der Einbildungs-Krafft unterschieden, daß, wo diese alleine sind, die Vorstellungen nur höchstens klar, aber nicht deutlich seyn: Hingegen, wo der Verstand dazu kommt, dieselben deutlich werden. Daher, wenn uns einer von einer Sache nichts zu sagen weiß, ob er sich gleich sich einbilden kan, das ist, wenn er keine Deutlichkeit in seinen Gedancken hat, pflegen wir zu sagen, er habe **keinen Verstand davon**, oder **er verstehe sie nicht**. Hingegen, wenn er uns sagen kan, was er sich von der Sache vorstellet, so sagen wir, er **habe Verstand davon** oder **er verstehe sie**. Und unterweilen geben wir gar deutlich die Deutlichkeit als einen Grund an, daß einer die Sache nicht verstehe, wenn wir nehmlich sagen: **Wie will er es sagen, er verstehet nichts davon**, ob uns gleich bekannt, daß er die Sache empfunden und sich wieder einbilden kan. Einige nehmen das Wort: **Verstand**, in einem weitläufftigen Verstande, nehmlich überhaupt pro omni *facultate cognoscitiva*, für das **Vermögen zu erkennen** (oder für eine Krafft der Seele das Mögliche vorzustellen, es mag deutlich oder undeutlich, ja gar auch dunckel geschehen). Und in diesem Fall gehören die Sinnen (oder Krafft zu empfinden) und die Einbildungs-Krafft mit zum Verstande und werden zugleich mit darunter begriffen. Allein das heisset ohne Noth durch eine Unbeständigkeit im Reden ein Wort zweydeutig und dadurch Verwirrung machen, da gleichwohl an dem Unterscheide gar viel gelegen, und wir Wörter genug haben, wodurch wir alle Kräffte der Seele von einander zu unterscheiden vermögend sind: Wir haben zweyerley Erkänntniß, deutliche und undeutliche. Derowegen ist billig, daß wir beydes Vermögen unterscheiden, welches die Seele dazu hat. Das Vermögen undeutlich eine Sache vorzustellen, sind die Sinnen und Einbildungs-Krafft. Denn, wenn wir in dem, was sie vorstellen, Deutlichkeit suchen, so äussert sich der Verstand. Und demnach behält billig das Vermögen, die Sachen deutlich vorzustellen, diesen Nahmen. Es ist einfältig, wenn man den Verstand in einem weitläufftigen Verstande genommen, oder das Vermögen zu erkennen überhaupt ein freyes Wesen der Seele, oder facultatem liberam nennen will. Denn dieses Vermögen hat keine Freyheit, sondern muß den vorgeschriebenen Regeln folgen, unerachtet die Seele Freyheit hat, sich zum Gebrauch desselben

nach ihrem Gutbefinden zu determiniren. Ist demnach der Verstand diejenige Krafft der Seele, in soweit sie das Mögliche deutlich vorstellet: So ist der Verstand um soviel vollkommener, jemehr er Dinge deutlich vorstellen kan, und jemehr er in einem einigen Dinge deutlich vorzustellen vermögend ist. So weit Herr Wolff in seiner deutschen Metaphysick und in den Anmerckungen darüber.

Wir kommen nun wieder zu der oben gegebenen Erklarung des Verstandes, und müssen wir nunmehro vors andere insonderheit die besondern Stücke dabey durchgehen, daß wir die Sache genauer erkennen lernen. Es kan alles, was davon zu sagen und zu wissen nöthig ist, füglich auf drey Puncte gebracht werden, daß wir dieser Fähigkeit, Beschaffenheit, Stand und Gebrauch erwegen. Was anlangt 1) deren **Beschaffenheit**, so haben wir sie zwar vorher schon beschrieben; es müssen aber die Ideen, woraus die Beschreibung bestehet, genauer betrachtet werden. Wir erkennen die Beschaffenheit des Verstandes aus dem, was durch denselbigen geschiehet, woraus wir dessen **Kräffte** schliessen, daß obwohl diese Kräffte der Natur ehe sind, so handeln doch diejenigen nicht übel, welche zuerst dasjenige, was in dem Verstande geschiehet, betrachten, weil uns solches ehe bekannt ist. Auf solche Weise haben wir, um die Beschaffenheit des menschlichen Verstandes kennen zu lernen, zweyerley zu erwegen, dessen Kräffte und Würckungen, die in demselbigen durch die Kräffte geschehen. Bleiben wir bey der natürlichen Ordnung, und machen in der Darstellung den Anfang von den Kräfften des Verstandes, so schliessen wir aus den unterschiedenen Würckungen, die in demselbigen vorgehen, daß ihn GOtt mit verschiedenen Kräfften begabet, derer nach dem, was wir vorher angemercket, viere seyn müssen, die Empfindungs-Krafft, das Gedächtniß, das Ingenium und das Judicium, wiewohl man auch derselbigen nur dreye zählet, und die Empfindungs-Krafft wegläßet, weil sie nicht sowohl eine Krafft des Verstandes, etwas zu thun, als vielmehr die Würckungen der Objecten, von denen er afficiret werde, anzunehmen. Von einer jeden ist insbesondere gehandelt worden, daß man nur die Articel von der Empfindung, von den Sinnen, von dem Gedächtniß, Ingenio und Judicio aufsuchen darf. Alle diese Kräffte zielen auf die Absicht, warum uns GOtt den Verstand gegeben, daß wir die Wahrheit erkennen sollen. Bey einer Wahrheit, wenn sie soll erkannt werden, kommen zwey Stücke vor. Das eine ist der materielle Theil, welchen die Ideen ausmachen; das andere aber das Formale, das auf die Verbindung oder Verhältniß der Ideen ankommt. Zu jenem brauchen wir die Empfindungs-Krafft und das Gedächtniß. Denn durch die Empfindung bekommen wir alle Ideen; wäre aber kein Gedächtniß da, so würden sie nicht einmahl entstehen können, indem man sich der Bewegung, so durch die Empfindung erreget worden, nicht erinnern konnte, mithin hätte man keine Sachen, von denen man die Wahrheit erkennen, und das Judicium dabey brauchen könnte. Eben dieses Judicium brauchen wir zum formalen Theile der Wahrheit, weil wir durch dasselbige erkennen müssen, wie sich die Ideen gegen einander verhalten, und wie also ihre Verbindung unter einander einzurichten, ob sie zu verknüpffen, oder abzusondern sind. Auf solche Weise scheinet es, daß man das Judicium bey der Erkänntniß der Wahrheit nicht brauche, weil alles durch die Empfindungs-Krafft, durch das Gedächtniß und Judicium könne ausgerichtet werden. Wir haben schon oben, da wir von diesem Ingenio gehandelt, angemercket, daß man bey demselbigen einen zweyfachen Zweck zu erwegen. Die Göttliche Absicht dabey ist gewesen, daß der Mensch diejenigen Connexionen der Dinge, die er vermittelst des Judicii weder durch die Sinne; noch durch nothwendige Folgerungen zu erkennen vermag, durch ingenieuses oder sinnreiches Herumrathen, oder Versuch allerhand möglichen Connexionen zu seinem grossen Nutzen zu finden möge fähig seyn. Auf diesem Grunde bestehet die gantze Lehre von der Wahrscheinlichkeit und auf diese wieder eine ziemliche Anzahl der schönsten Disciplinen unserer Gelehrsamkeit. Also hat das Ingenium seinen grossen Nutzen bey den wahrscheinlichen Wahrheiten. Die Menschen aber haben angefangen, solches zur Erfindung allerhand artiger Connexionen ihrer Ideen zu brauchen, die blos zur Belustigung dienen, und sich in den Schertzreden, Erdichtungen u. d. g. zu zeigen. Aus diesem steht man zugleich die Ordnung, wie diese Kräffte auf einander folgen, und daß wir nicht ohne Ursache sie in diese Ordnung gebracht: Empfindungs Krafft, Gedächtniß, Ingenium und Judicium. Denn zuerst geschicht die Empfindung, worauf durch das Gedächtniß, wenn man sich erinnert, was man empfunden, die Ideen entstehen und verwahret werden, mit denen das Ingenium allerhand mögliche Connexionen anstellet, und damit dem Judicio gleichsam den Weg bahnet. Dieses bestätiget auch die Erfahrung. Denn das erste, so sich bey einem Menschen äussert, ist die Empfindung, worauf man das Gedächtniß verspüret; nach diesem das Ingenium, und zuletzt das Judicium, da man zu sagen pfleget, der Verstand kommt nicht vor den Jahren. Denn das Wort **Verstand** wird auch in engerm **Sinn genommen**, daß man darunter das **Judicium** verstehet, z. E. wenn man spricht, der Mensch hat keinen Verstand, so bedeutet hier der Verstand nicht den intellectum, indem er sonst gar nicht empfinden und gedencken, folglich kein Mensch seyn könnte; sondern das Judicium, und zeigt an, er könne nicht nachdencken, nicht überlegen, die Sachen gegen einander halten. Den würcklichen Unterschied dieser Kräfften schliessen wir aus dem Unterscheide der Gedancken, der sich auch deutlich zu erkennen giebt, wenn wir die verschiedene Manieren etwas vorzustellen und auszurichten an andern Leuten, sonderlich die sich den Studien wiedmen, bemercken. Denn man findet, daß welche in Sachen des Gedächtnisses, viel vor sich bringen können; die hingegen zu judicieusen und ingenieusen Dingen nicht geschickt sind. Andere sind ingenieuse Köpffe; zu Sachen aber die ein Gedächtniß und Nachdencken erfordern, nicht aufgelegt. Noch andere sind fähig, eine

Sache

Sache einzusehen, zu überlegen, und das, so auf das Judicium ankommt, geschickt zu tractiren; bey welcher Geschicklichkeit aber ein Unvermögen des Gedächtnisses und Ingenii verspüret wird. Um deswegen ist nicht ein jeder zu allen Künsten und Profeßionen, zu jeglicher Lebensart, zur Expedition eines jeden Geschäffts geschickt. Durch diese Kräffte des Verstandes entstehen auch in demselbigen gewisse **Würckungen**, die wir in zwey Arten abtheilen müssen, in die Empfindungen und Gedancken, unter denen folgender Unterscheid ist: Die Empfindungen gehen vorher; und die Gedancken folgen auf selbige, so, daß wir keine eintzige Gedancke ohne der Empfindung haben können. Denn der Gegenstand der Gedancken sind sie Ideen; alle Ideen aber kommen von der Empfindung her. Die Empfindungen sind Leidenschafften des Verstandes, welcher nicht nur, wenn die Objecte vor die Sinnen kommen, nothwendig empfinden muß; sondern auch nicht anders empfinden kan, als es die Beschaffenheit der Sache mit sich bringt, z. E. bey einer sauren Speise können wir keinen süssen Geschmack haben. Indem er aber gleichwohl die Würckungen der Objecten, von denen er afficiret wird, annehmen muß, und also auch dabey eine Thätlichkeit vorgehet, so wollen einige die Empfindung lieber eine Commotionem, als passionem intellectus nennen. Die Gedancken hingegen sind blosse Thätlichkeiten des Verstandes. Beyde Arten dieser Würckungen lassen sich wieder abtheilen. Denn wie die Empfindungen entweder äusserliche; oder innerliche sind; also hat man Gedancken des Gedächtnisses, wenn man etwas mercket, und sich dessen erinnert; des Ingenii, wenn man was ersinnet, das vielleicht möglich oder auch artig ist; oder des Judicii, wenn man durch das Nachdencken das wahre Verhältniß zweyer Ideen erkennet, und bald ein Urtheil, bald einen Vernunft-Schluß abfasset. Von diesem ist nicht unterschieden, wenn andere die Ordnung der Gedancken so setzen, daß wir erstlich Ideen oder Vorstellungen hätten; hierauf Judicia oder Urtheile abfaßten, und denn Vernunfft-Schlüsse machten. Denn zu den Gedancken des Gedächtnisses müssen wir die Ideen, oder die Vorstellungen rechnen. Auf die Würckungen des Gedächtnisses folgen die Würckungen des Ingenii und Judicii. Diese beyde Kräffte kommen überhaupt darinnen mit einander überein, daß sie die Ideen gegen einander halten, und an ihr Verhältniß unter sich dencken, ob sie etwan beysammen stehen können, oder nicht. Hieraus entstehen die Urtheile, oder die Propositiones, welche entweder bejahend, oder verneinend seyn müssen, weil keine Gegeneinanderhaltung ohne Bejahung oder Verneinung geschehen kan, und das wäre die andere Art der Gedancken. Indem aber unter dem Ingenio und Judicio dieser Unterscheid ist, daß das Ingenium nur eine Krafft allerhand mögliche Verbindungen der Ideen zu erdencken; das Judicium hingegen eine Krafft, das wahrhafftige Verhältniß, oder den wahren Zusammenhang der Ideen zu treffen, so müssen die Urtheile oder Propositiones nothwendig zweyerley seyn, entweder ingenieuse oder judicieuse. Endlich kommt die dritte Art der Gedancken, oder der Vernunft-Schluß hinzu, wenn das Judicium sein Nachdencken fortsetzet, und den in dem Urtheil getroffenen Zusammenhang der Ideen mit mehrern verbindet, und also einen Satz mit dem andern verknüpffet, wovon D. Müller in der schon angeführten Logick c. 3. zu lesen. 2) Wir müssen auch den Verstand betrachten nach dem **unterschiedenen Stand**, darinnen er sich befindet. Man kan ihn nach einem zweyfachen Stand der Natur und der Verbesserungen erwegen. **Von Natur** befindet sich derselbige bey allen Menschen als eine blosse Fähigkeit, und ob er wohl bey einem jeden einerley Kräffte hat, so sind sie doch einander in der Lebhafftigkeit nicht gleich. Denn manche haben von Natur ein lebhafftes Ingenium, ein mäßiges Judicium und ein schwaches Gedächtniß, und bey andern findet man wieder eine andere Art der Verknüpffung solcher Kräffte, die man das **Naturel des Verstandes** nennet, von dem wir oben gehandelt. Weil aber solche Kräffte durch den Fall gar sehr geschwächet worden, so muß man eine **Verbesserung** vornehmen, und sie aus dem Stande der Schwachheit, oder Kranckheit in den Stand der Gesundheit setzen, und sich um die Geschicklichkeiten des Verstandes bemühen. Die Haupt-Fähigkeit ist das Judicium, auf dessen Geschicklichkeit auch der übrigen ihre beruhen, und nach dieser muß man die Güte eines Verstandes beurtheilen. Wenn man im Stande ist, das wahre Verhältniß der Ideen unter einander einzusehen, selbige richtig mit einander zu verbinden und wahre Schlüsse zu machen, so hat man ein gutes Judicium erlangt. Ist dasselbige so lebhafft, daß es zugleich die Würckungen des Gedächtnisses und Ingenii dirigiret, so erhalten diese dadurch ihre Geschicklichkeiten. Auf solche Weise kan man drey **Tugenden des Verstandes** setzen, als DISCRIMEN in Ansehung des Gedächtnisses, wenn man im Stande ist, die Ideen und Vorstellungen der Dinge ordentlich zu mercken; VENUSTATEM auf Seiten des Ingenii, wenn man sich artige Einfälle, welche was angenehmes und scheinbares in sich fassen, erwecken kan; und SENSUM VERI ET FALSI, was das Judicium selbst betrifft, woferne sich selbiges in solchem Stande befindet, daß es die Wahrheit erkennen kan. Eine jede von diesen Geschicklichkeiten hat wieder ihre Grade, die man bisweilen auch mit besondern Nahmen beleget. Denn in Ansehung des Judicii ist ein Unterscheid unter vernünftig oder verständig, und scharfsinnig seyn; oder eine tieffe Einsicht worinnen haben. Bey solchen erlangten Geschicklichkeiten kommen auch die Gedancken des Verstandes geschickt heraus, daß wenn das Gedächtniß von dem Judicio gleichsam unterstützet wird, so weiß man eine Sache ordentlich zu mercken; und wo das Ingenium mit dem Judicio verknüpffet, so hat man sinnreiche und artige Einfälle; gleichwie die Gedancken des Judicii selbst wahr und gegründet sind. Nachdem solche Geschicklichkeiten unter einander verbunden werden, so entstehen daraus auch besondere Würckungen, die sich bey den unterschiedenen Objecten, damit man sich beschäfftiget, zeigen. Die Frantzosen haben gewisse Benennungen, womit sie die Gaben des Verstandes ausdrucken, welche

welche sind: BON SENS, ein Vermögen das Wahre und Falsche wohl zu unterscheiden, und sich richtige Concepte zu machen: BON GOUT, ein Vermögen das Gute und Böse wohl zu unterscheiden, und BEL ESPRIT, die Krafft, sich etwas lebhafft vorzustellen, eins mit dem andern zuvergleichen und geschwinde Einfälle zu haben. Der P. Bouhours hat die Eigenschafften eines schönen Verstandes weitläufftig beschrieben, und dreyerley Arten der Leute, die mit einem bel Esprit begabet wären, gesetzet. Etliche machten vornehmlich von der Gelehrsamkeit und von dem Studiren Profeßion, da denn ein Gelehrter, wenn er diesen Titel führen wolte, einen solchen Verstand haben müsse, daß er geschickt sey, alle Sachen wohl zu unterscheiden, und selbige, wie sie an sich beschaffen, zu betrachten, die Grund-Regeln der Wahrheiten einzusehen, etwas leichte zu entscheiden, einen muntern und lebhafften Vortrag zu thun; immer einen guten Vorrath zu geschickten Discoursen zu haben, und in allem sich bescheiden zu erweisen. Andere hätten zwar nicht studiret; aber doch durch eine lange Erfahrung und Conversation sich die Geschicklichkeit zuwege gebracht, daß sie wohl, leicht und artig in Gesellschafft reden, daß sie alles, was man ihnen sagt, geschwind und scharffsinnig beantworten, geschickte Fragen aufwerffen, angenehme Historien erzehlen, mit Verstand schertzen, in frölichen Gesellschafften anmuthig spotten; in ernsthafften aber klug und weise raisonniren, und allerhand Gesellschafft belebt machen können, oder wenn dieselbe verdrießlich und schläfrig werden will, wieder aufzumuntern wissen. Noch andere von denen, die ein bel Esprit hätten, könnten zu wichtigen Verrichtungen vor andern gebraucht werden, die gleichsam im Augenblick, wenn man ihnen eine Verrichtung darstelle, alle Umstände derselben penetriren, auch dasjenige zuvor sehen, was daraus entstehen könne; die alsbald die Mittel und Wege erkennen, wodurch man auch das schwereste Vorhaben ins Werck richte, und alle Verhinderungen aus dem Wege räume; die sich auch nicht allzuviel Verhinderungen oder Zufälle vorstellen, welche zu nichts anders nütze sind, als die Menschen ohne Noth zag- und zweiffelhafftig zu machen, wie solches Thomasius in dem Discours von Nachahmung der Frantzosen, der in den kleinen Deutschen Schrifften stehet p. 10 u. ff. aus dem Bouhours vorstellet. Das ist nun das Ziel, wohin die Verbesserung des Verstandes muß gerichtet werden. Man sucht ihn von den Mängeln und Schwachheiten, die ihn ankleben, zu befreyen, und ihn hingegen in den Stand zu setzen, daß er geschickt sey, dasjenige zu verrichten, was ihm nach der göttlichen Absicht zukommt. Ist die vornehmste Krafft des Verstandes das Judicium, so muß man auch dessen Haupt-Verderbniß in dem Mangel; oder in der Schwachheit desselbigen suchen. Der Mangel des Judicii rührt entweder von Natur, oder von einer schlimmen Erziehung her. Von Natur findet er sich bey einigen Menschen auf dreyfache Art. Bey einigen ist solcher zugleich mit einem Mangel des Gedächtnisses und Ingenii im Gebrauch verknüpffet, welches der höchste Grad der Tummheit; andere haben bey einem ziemlichen Gedächtnisse einen Mangel am Ingenio und Judicio, so man Stupidität nennen kan, und denn haben welche Ingenium und Einfälle genug; es fehlt aber am besten, oder am Judicio, welches die Narrheit ist. Bey einem solchem natürlichen Mangel läst sich durch die Verbesserung nicht viel ausrichten, weil die Natur der Kunst die Hand bieten muß, wenn sie glücklich von statten gehen soll. Ist aber eine natürliche Krafft vorhanden, die man bisher bey einer übeln Erziehung und Unterweisung entweder gar nicht verbessert; oder wohl gar verschlimmert, so ist die Verbesserung des Verstandes vorzunehmen, bey welcher man zwar die vornehmste Bemühung auf das Judicium wendet; zugleich aber nach Befinden der Umstände sein Absehen mit auf das Gedächtniß und Ingenium richtet. Wissen wir nach dem, was jetzo gesaget worden, wohin die Verbesserung des Verstandes zielen soll, so haben wir bey derselbigen noch drey Umstände zu erwegen, als ihre Nothwendigkeit; die Art, wie sie anzustellen, und wie weit sie sich erstrecket. Der erste Umstand ist die **Nothwendigkeit der Verbesserung**, welche daraus zu erweisen, daß uns die Natur nur blosse Fähigkeiten giebt; daher wie wir schon vorher gedacht haben, Natur und Kunst einander secundiren und gleichsam die Hand bieten müssen, daß wenn die Natur die Materie darreichet, welches die Fähigkeiten sind, so muß die Kunst durch Fleiß und Uebung ein Meisterstück daraus verfertigen, welches hier um desto nöthiger ist, weil die Fähigkeiten der Seelen nach dem Falle immer schwächer, und die Neigung zum unrechten Gebrauch stärcker worden. Es haben die Alten das menschliche Gemüthe mit einem Acker verglichen, daß wie dieser ohne künstliche Zubereitung, wenn er von Natur noch fruchtbar sey, keine Früchte tragen werde; also werde auch unser Gemüthe ohne angestellte Verbesserung diejenige Früchte nicht darreichen, die es nach der Absicht Gottes tragen solte. Hierauf zielet Cicero de finib. L. V n. 19, wenn er schreibet: Subacto mihi ingenio opus est, ut agro non semel arato; sed novato & iterato, quo meliores fœtus possit & grandiores edere. Der andere Umstand betrifft die **Art, wie die Verbesserung anzustellen.** Dieses kommt auf die Absicht an, die man dabey hat. Denn entweder will man nur etwas erkennen und lernen, und also der Unwissenheit abhelffen, welches das Gedächtniß angehet, wohin die auf mancherley Art erfundene und vorgestellte Gedächtniß Kunst gehöret, oder man sucht, seinem Ingenio zu helffen, daß man hurtige und sinnreiche Einfälle haben möge, wobey Natur und Uebung das beste thun müssen; oder man will seinem Judicio zu statten kommen, daß man vernünfftig von einer Sache zu urtheilen, und die Wahrheit einzusehen geschickt werde, welches das vornehmste Werck dabey ist. Solche Verbesserung beruhet auf den Gebrauch gewisser Mittel, die wir in Theoretische und Practische eintheilen. Die Theorie fasset Regeln in sich, das ist, General-Wahrheiten, welche weise und wohlgeübte Leute von denen ihnen häuffig vorgekommenen Exempeln abstrahiret, und die ihnen und andern bey vorfallenden specialen Fällen als eine Norm dienen

nen sollen. Solche Regeln werden in der Logick vorgetragen, wenn man nicht nur weiset, wie man seine Gedancken geschickt einzurichten, wie man sich deutliche, ordentliche und hinlängliche Vorstellungen zu machen, ein wohlgegründetes Urtheil abzufassen, richtig zu schliessen; sondern auch zeiget, wie die Hindernisse, die einem im Wege liegen, weg zu räumen, und die vorgeschlagene Mittel würcklich zugebrauchen. Dieses läst sich hier so genau nicht ausführen, indem man sonst fast eine gantze Logick hersetzen müste. Doch die blosse Theoretische Erkänntniß auch der allerbesten und gründlichsten Regeln, die andere geben, nutzet an sich keinem Menschen was, wenn nicht die beständige Praxis und Uebung hinzu kömmt, und die Theoretischen Mittel mit den Practischen verknüpffet werden. Es begreifft die Praxis selbst zwey Stücke, die Application und die Ausübung. Die Application ist diejenige Würckung, da man eine zwar überhaupt begriffene General-Regel an den vorkommenden Special-Fällen begreifft, z. E. wenn einer in der Moral verschiedene General-Regeln von dem Affect des Zorns, wie er so leichte könnte erreget werden, den Verstand einnehme, daß man nicht sehe, was recht oder unrecht, gut oder böse, und äusserlich in den Gliedern des Leibes sich gar merckclich zu erkennen gäbe, in der Theorie gehöret, oder gelesen hätte, so müste er sich aller selbigen erinnern, wenn ihm ein zorniger Mensch vorkommt und sehen, ob er sie auch an diesem Falle begreiffen könte, wie es vorher überhaupt und in Abstracto geschehen. Solche Application setzt Special-Fälle, oder Exempel voraus, und diese gründen sich wieder auf die Erfahrung und Gebrauch der Bücher. Es wird aber diese Application billig mit der Ausübung verknüpffet, da man auch nach den erkannten Regeln sein würckliches Verfahren einrichtet, daß wenn dieses öffters geschiehet, nach und nach ein Habitus daraus entstehet. Solche Ausübung auf Seiten des Verstandes kan man überhaupt die Meditation nennen. Man lese, was **Walch** in den Gedancken von dem Philosophischen Naturell c. 2. p. 60. u. ff. ausführlich von dieser Materie geschrieben. Der dritte Umstand ist, **wie weit sich solche Verbesserung des Verstandes erstrecke.** Die Sache hat hier ein gewisses Ziel. Es kan aber unser Verstand auf zweyerley Art eingeschräncket werden. Zum ersten geschiehet solches im Absehen auf die Anzahl der erkannten Dinge; zum andern im Absehen auf den Grad der Deutlichkeit, womit er sich dieselben vorstellet. Derjenige Verstand ist also grösser, der sich viel Dinge vorstellet, als ein anderer, der nur sehr wenige deutliche Begriffe hat, und derjenige ist noch vollkommener, der sich die Dinge in einem höhern Grade der Deutlichkeit, das ist, ausführlich und vollständig vorstellen kan. Der allervollkommenste und grösseste Verstand würde der seyn, der sich alles, was möglich ist, in dem höchsten Grade der Deutlichkeit vorstellet. Dergleichen Verstand ist nur in GOtt, nicht aber in dem Menschen zu suchen. **Huet** de la foiblesse de l'esprit humain. Das Ziel der Verbesserung des menschlichen Verstandes ist entweder ein gemeines; oder ein besonderes. Bey jenem müssen alle, die solche Verbesserung übernehmen, stehen bleiben, wenn sie auch die Sache noch so hoch treiben, und würcklich eine grosse Scharffsinnigkeit erlanget, daß sie dennoch viele Schwachheiten des Verstandes behalten, und Proben davon durch Irrthümer an den Tag legen. Das besondere Ziel hingegen wird nach eines jeden Absicht abgemessen. Denn zuweilen sucht man nur eine Geschicklichkeit von denjenigen Dingen, die täglich in dem gemeinen Leben fürkommen, vernünfftig zu urtheilen, darum sich billig alle bemühen solten; Zuweilen hingegen hat man nach einer höhern Geschicklichkeit zu streben, welches diejenigen thun müssen, welche eine gründliche Gelehrsamkeit erlangen, und sich besonders den Philosophischen Wissenschafften widmen wollen, dahin auch vornehmlich diejenigen Mittel gehen, welche wir vorher vorgeschlagen. Insonderheit weiset die Logick den Weg an, den man bey solcher vorhabender Ausbesserung des Verstandes gehen soll. Nicht allein aber die Logick, sondern auch die Meßkunst verbessert den Verstand. Gelehrte und verständige Leute haben zu allen Zeiten, seit dem man sich auf die Meßkunst geleget hat, den Nutzen derselben in Schärffung des Verstandes gerühmet. Man trifft vielfältige Zeugnisse davon so wohl der Alten als neuern allenthalben an. Wir wollen demnach erwegen, **worinnen denn die Schärffe des Verstandes (ACUMEN INTELLECTUS) bestehe, und was eine nützliche und vorsichtige Erlernung der Meßkunst für Hülffs-Mittel solche zu erlangen, an die Hand gebe?** Es giebt drey Würckungen des Verstandes: Begriffe, Urtheile und Vernunfft-Schlüsse. Bey einem jeden äussert sich die Schärffe des Verstandes, welche die Meßkundigen, vornehmlich in der Feldmeßkunst erfahrnen, zu allen Zeiten fast eigen gehabt. Zu der ersten Würckung des Verstandes gehören die genauen Erklärungen, (definitiones exactae,) ob sie gleich meistens durch alle drey Würckungen des Verstandes heraus gebracht werden. Sie sind aber alsdenn genau, wenn sie nicht mehr Bestimmungen von der erklärten Sache in sich fassen, als das übrige zuerweisen hinreichend ist. Diese Bestimmungen aber einzusehen, wird keine geringe Scharffsinnigkeit erfordert. Wem ist wohl unbekannt, daß dergleichen Erklärung ausser der Meßkunst bisher sehr selten gewesen sind? Einige haben es daher Herrn **Wolffen** gar übel ausgeleget, daß er solche Erklärungen in die Weltweisheit eingeführet, und haben ihm daher gantz dreuste allerley beschwerliche Folgerungen aufgebürdet. Die aber in der Meßkunst erfahren sind, sehen daraus, daß den Erklärungen nichts an ihrer Vollkommenheit abgehet, wenn sie mercken, daß sie hinreichend sind, das übrige, welches den Sachen zukommt, oder zukommen kan, daraus zu erweisen. Denn in der Meßkunst haben sie keine andere Erklärungen gelernet, und sind auch nicht anders überzeuget worden, sie seyn so vollständig, daß man daran nichts auszusetzen findet. Wer sich auf die Meßkunst leget, dem gefält diese Scharffsinnigkeit dergestalt wohl, daß er über solche Erklärungen lachet, darinnen diejenigen Beschaffenheiten der Sachen mit angeführet werden, welche

welche sich doch aus dem übrigen, was hinein gebracht worden ist, bestimmen lassen. In der andern Würckung des Verstandes zeiget sich die Scharffsinnigkeit, wenn die Sätze richtig bestimmet sind. So dann aber sind die Sätze richtig bestimmet, wenn in dem Begriffe des Vorderglieds, nichts mehrers noch wenigers angenommen wird, als womit, wenn man es annimmt, auch das Hinderglied angenommen werden muß. Wenn nehmlich die Sätze unbedinget sind, so wird nichts angenommen, als das, was in die Erklärung hinein kommt, und dahero leidet man sonst keine andere, als genaue Erklärungen, und die Erweise machen erst deutlich, ob sie genau genug gewesen sind, oder ob sie noch weitere Ausarbeitung (exasciationem) vonnöthen haben. Sind aber die Sätze bedingt, so kommen noch zu den wesentlichen Bestimmungen, welche die Erklärung ausmachen, auch zufällige, entweder innerliche oder äusserliche; und wenn man diese annimmt, so lässet sich erweisen, daß sich das Vorderglied zu dem Hintergliede schicke. Man hat aber eine sonderbare Scharffsinnigkeit nöthig, wenn man einsehen will, ob ein Satz recht eingeschränckt sey, oder ob weder zu viel noch zu wenig von dem Vordergliede angenommen worden ist, als hinreichet, das Hinterglied zu bestimmen. Wem ist nun unbekannt, daß ausser der Meßkunst bisher dergleichen Sätze sehr selten gewesen sind, und daß wenn man auch solche vorbringet, es doch den meisten an der Scharffsinnigkeit fehlet, daß sie einsehen können, sie seyn richtig eingeschräncket? Daß es an dieser Scharffsinnigkeit fehle, beweisen die voreiligen Beurtheilungen der Folgerungsmacher, welche, ich weiß nicht was für ungereimte Beschuldigungen allein um des willen erdichten, weil sie nicht verstehen, daß man von dem Vordergliede eben dasjenige nehmen muß, dadurch das Hinterglied bestimmet wird, und daß sich kein anderes Hinterglied zu dem Vordergliede setzen lässet, als das durch dasjenige bestimmet wird, davon es vermöge des vorhergehenden richtig ist, daß man es von ihm sagen kan. Wir haben um uns Beyspiele, welche den Mangel der Scharffsinnigkeit bekräffilgen, der sich insgemein bey der andern Würckung des Verstandes befindet. Wer aber in der Meßkunst wohl bewandert ist, siehet daher, das Hinterglied schicke sich zu seinem Vordergliede, wenn er mercket, daß sich aus demjenigen, was von ihm angenommen wird, erweisen lässet, es komme ihm zu. Denn man hat in der Meßkunst keine andere als richtig eingeschränckte Sätze gelernet, und ist gewohnt, daraus es zu erkennen, daß sie recht bestimmet sind, und daß man nichts weiter an ihnen aussezen kan, wenn sich das Hinterglied aus dem Begriffe des Vordergliedes bestimmen lässet. Diese Scharffsinnigkeit aber gefällt denen, die sich auf die Meßkunst legen, dergestalt wohl, daß sie über die Sätze lachen müssen, wenn sie jemand aus bestimmten zu unbestimmten macht Endlich in der dritten Würckung des Verstandes zeiget sich die Scharffsinnigkeit, wenn die Vernunfft-Schlüsse, durch welche aus dem angenommenen das, dem Vordergliede beygelegte Hinterglied hergeleitet wird, ordentlich mit einander verbunden worden, daß in den Beweisen eine Deutlichkeit und Richtigkeit herauskommet. Es wird aber keine geringe Scharffsinnigkeit erfordert, eine richtige Verbindung von einer unrichtigen zu unterscheiden. Wem ist wohl unbekannt, daß die Beweise ausser der Meßkunst noch weit von derjenigen Beschaffenheit entfernet sind, welche ihnen die Auseinandersetzung der Vernunfft-Schlüsse giebt, daß es daher viele verlachen und verwerffen, wenn man sie in ihre richtige Beschaffenheit setzet. Wer aber in der Meßkunst bewandert ist: Dem ist die Richtigkeit und Deutlichkeit (evidentia) gar nicht mercklich, wenn zu den Sätzen, die erwiesen werden sollen, statt eines Beweises noch nicht aus einander gesetzte (involutæ) Gründe angegeben werden, wie es insgemein zu geschehen pfleget, also daß man gar nicht sehen kan, auf was Weise sich der Satz, der bewiesen werden soll, da heraus bringen lässet. Daher geschiehet es, daß das, was in der Meßkunst unwissende für einen überaus bündigen Grund angeben, die darinnen bewanderte für gantz untüchtig zu einiger Ueberredung erkennen, ja öffters gar als einen falschen Schluß befinden. Um dieser Ursache willen ist kaum etwas gemeiner, als daß diejenige, welche die Deutlichkeit und Richtigkeit der Mathematischen Beweise erfahren haben, alles ausser der Meßkunst für ungewiß achten, und an nichts anders als an der Meßkunst gefallen haben. Denn in der Meßkunst sind sie gewohnt worden, nichts als richtig zuzugeben, ausser wenn durch augenscheinliche Beweise der Beyfall abgenöthiget wird, dergleichen ihnen ausser der Meßkunst nicht wiederfähret. Aus dem bisher gesagten erhellet daß die Meßkunst den Verstand schärffe, in so ferne sie genaue Erklärungen, eingeschränckte Sätze und richtige Beweise an die Hand giebt, indem sich auf solche Weise ein Begriff von der gewissen Erkänntniß unserm Gemüthe eindrucket, welchen keiner haben kan, als der die Sachen mit Gewisheit hat erkennen lernen. Es schärffet also die Meßkunst den Verstand vermöge der genauen Lehrart, nach welcher die Sätze darinnen vorgetragen und aus einander gesetzet werden, und ohne welche es unmöglich ist, die Wahrheit deutlich zu erkennen. Daher werden diejenigen dieses Nutzes nicht theilhafftig, welche nur die Mathematischen Sätze auswendig lernen, die Beweise aber, dadurch alle Wahrheiten untereinander verbunden werden, vorbey lassen. Die gantze Mathematische Lehrart bestehet in der Anwendung der Regeln von einer rechten Vernunfft-Lehre. Da nun diese aus dem Begriffe eines Dinges hergeleitet werden muß, gleichwie **Wolff** in seinem Lateinischen Philosophischen Wercken bereits erwiesen hat: so sind sie der Meßkunst nicht eigen, sondern können und müssen in allen Wissenschafften, wie sie Nahmen haben mögen, gebraucht werden. Denn wer sich einbildet, daß man eine unnütze Arbeit unternehmen würde, wenn man die in der Meßkunst gebräuchliche Lehr-Art auch in die übrige Wissenschafften einführen wolte: Der betriegt sich sehr, da ohne diesen sich die Wahrheit nicht völlig einsehen, ge-

wis

wis behaupten, noch dergestalt einschräncken lässet, daß man ohne Gefahr eines Irrthums die Anwendung davon auf die vorkommende Fälle machen kan. Man legt sich auf die Meßkunst, damit man eine Fertigkeit in der Lehrart bekommt, um dadurch die Wissenschafften deutlicher zu machen, weil durch eine genaue Anwendung der Vernunfft-Lehre so wohl die Regeln besser verstanden, als auch von uns mit mehrerm Fortgange zum Nutzen angewendet werden. Wolffs gesammlete kleine philosophische Schrifften II Th. p. 645. u. ff. Eben daselbst im III Th. p. 365. u. ff. schreibet Herr Wolff: „Nun wohlan, wer erkühnet sich also „in Zweiffel zu ziehen, daß die Mathematischen „Wissenschafften, so wohl um der Deutlich„keit und Hoheit der Sachen willen, als auch „wegen der Strenge und Gründlichkeit der Be„weise, ingleichen der Schönheit und Vortreff„lichkeit der Ordnung allen andern weit vorzu„ziehen sind, auch den Verstand ungleich mehr „verbessern? Nur der, dem die Kräffte der „Seele unbekannt sind, der ein gründliches Ur„theil nicht von einem seuchten, noch einen „stumpffen Verstand von einem scharffen un„terscheiden kan, der auch den Gipffel der Voll„kommenheit nicht einsiehet, zu welchem der „Verstand gelangen kan. Meines Erachtens, „hat man alsdann erst einen scharffen Verstand, „wenn man nicht alleine das helle von dem dun„ckeln, das deutliche vom undeutlichen, das „vollständige von dem unvollständigen, das aus„gemachte vom unausgemachten, das gewisse vom „ungewissen, das wahrscheinlichere von dem „nicht so wahrscheinlichen zu unterscheiden im „Stande ist, sondern auch selbst genau und deut„lich im Erklären, fleißig und vorsichtig im Be„mercken, scharffsinnig und genau im Versuchen, „strenge und scharff im Urtheilen, ordentlich „und bündig im Beweisen, gedultig und tieffsin„nig im Nachdencken, verständig und fertig im „Erfinden ist. Allein wie gelanget man wohl „zu so gar vortrefflichen Fertigkeiten? Nicht „anders als durch eine offtmahlige Uebung. Man „muß also sich viel mit Auseinanderwicklung der „Begriffe, Aufsetzung der Beweise, Auflösung „der Aufgaben zu thun machen, auch keine ge„ringe Mühe auf Nachdencken und Erfinden „verwenden. Weil nun diejenigen, welche die „Meßkunst, und die übrigen Künste mit glei„chem Fleiß getrieben haben, von keiner wissen, „welche zu diesem Zweck dienet, als der Meß„kunst allein: So thue ich billig den Ausspruch, „die Erkänntniß der Meßkunst seye zu Schärf„fung der Urtheilungs-Krafft ungemein nöthig, „und ohne dieselbige könne man zu einer gründ„lichen Erkänntniß der Wahrheiten nicht gelan„gen„. Wie und wodurch der Verstand am besten aufzuräumen, davon lese man l'art d'orner l'Esprit en l'amusant, ou Nouveau Choix de Traits vifs, faillans, & legers. Par M. *Gayot de Pitaval*, Paris 1728. in zwey Duodetz-Bänden. Es sind hierinnen nicht Regeln, sondern nur Exempel enthalten, weil der Verfasser zweifelt, ob sich der Verstand durch die Kunst aufgeweckt und munter machen lassen, und ob man dergleichen Regeln geben könne, welche durch ihre Ausübung zu diesem Zwecke führen. Das beste Mittel, solches zu erhalten, ist die Lesung aufgeweckter Schrifften von der besten Art in denen Wissenschafften, die zur Belle Litterature gehören, wodurch der Verstand unvermerckt die Art dessen annimmt, womit er beständig umgehet, und sich in seiner Manier zu dencken nach den grossen Mustern richtet, die er immer vor sich hat.

Es zeiget uns aber das natürliche Recht die **Schuldigkeit, an der Ausbesserung des Verstandes zu arbeiten**, als ein Stücke der Pflichten gegen sich selbst, an. Denn man soll überhaupt nach der Vollkommenheit streben, und also ist es denn auch die Pflicht eines jeden, die Vollkommenheit seines Verstandes, so viel, als es ihm möglich ist, zu befördern. Man soll also nach allem Erkänntniß streben, welches zu erlangen in seinen Kräfften stehet: ja man soll in jedem Falle den höchsten Grad der Deutlichkeit und Vollständigkeit zu erreichen trachten. Doch ist es billig, diejenige Art des Erkänntnisses allen übrigen vorzuziehen, der wir in unsern Umständen am wenigsten entbehren können.

Weil aber die Pflichten gegen uns selbst der untrügliche Maaßstab der Pflichten gegen andere, so sind wir daher verbunden, die Vollkommenheit des Verstandes auch bey andern zu befördern. Und da diese in einer deutlichen Erkänntniß der Wahrheit, in Vollständigkeit der Begriffe, in Richtigkeit der Urtheile, und Gründlichkeit der Vernunfft-Schlüsse bestehet; so sind wir verbunden, andern, so viel uns möglich ist, die Erkänntniß zu erweitern und zu verbessern; ihnen die Wahrheit beyzubringen, und die Irrthümer zu benehmen; sie von Vorurtheilen zu befreyen und zur Wissenschafft anzuführen. Es verstehet sich dieses aber mit dem Bedinge, daß wir Fähigkeit, Zeit und Gelegenheit dazu haben, denn sonst würden wir nicht dazu verbunden seyn. Hingegen ist es auch unsere Pflicht, niemanden vorsetzlich in Irrthum zu stürtzen, keinem durch Vorurtheile den Verstand zu umnebeln, keinen an deutlicher Erkänntniß zu hindern, oder einen von der Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten abzuhalten. Gottscheds erste Gründe der gesammten Weltweißheit, Pract, Th. §. 450. u. ff.

In der Tugend-Lehre wird gefraget, ob der Verstand dem Willen gebiethe, oder sich von ihm beherrschen lasse, wovon in dem Artickel: **Wille**, gehandelt worden.

Es ist noch übrig, daß wir 3) erwegen den **Gebrauch des Verstandes**. Der Gebrauch selbst geschiehet, wenn er auf gewisse Objecte eingerichtet wird, daß er nach geschehener Empfindung seine Gedancken darüber anstellet. Wie weit man denselben brauchen könne, ist aus dessen Natur und daher dependirenden Endzweck zu ersehen, woraus diese beyden Regeln fliessen: Gedencke, so weit du nach dem natürlichen Vermögen des Verstandes dencken kanst; ingleichen: Brauche deinen Verstand so, wie es das Ansehen

hen GOttes mit sich bringt, wovon wir nunmehro etwas ausführlich reden wollen. Denn es ist uns noch übrig, von der Freyheit zu gedencken (LIBERTATE COGITANDI) hier zu handeln. Die Freyheit zu gedencken, bedeutet eigentlich ein Recht, so die Menschen, ihren Verstand zu gebrauchen, von GOtt erhalten haben, wobey wir so wohl auf dessen Grund, als Grentze, wie weit sich dasselbe erstrecke, zu sehen haben. Es gründet sich dieses Recht auf den Göttlichen Willen, welchen wir aus der Natur und daher dependirenden Endzweck des menschlichen Verstandes erkennen, und zugleich daher die Grentzen dieser Freyheit wahrnehmen. Denn es haben diese einen zweyfachen Grund, einen physischen und moralischen, weswegen man sie in libertatem physicam und moralem eintheilen könte. Jene, oder die physische Freyheit zu gedencken (LIBERTAS COGITANDI PHYSICA), gründet sich auf die natürliche Beschaffenheit des Verstandes, und erstreckt sich so weit, als sich das natürliche Vermögen zu gedencken erstrecket, woraus diese practische General-Regel fliesset: **Gedencke, so weit du nach den natürlichen Vermögen des Verstandes gedencken kanst.** Doch damit man dieses etwas genauer erkenne, so hat man zu untersuchen, wie weit sich dieses natürliche Vermögen erstrecke. Es ist unser Verstand ein endliches Wesen und wäre er sonst kein menschlicher, sondern ein Göttlicher Verstand, davon ein jeder aus seinen Würckungen, und der Art zu würcken, vermittelst der eignen Empfindung kan überzeuget werden. Denn es hat uns GOtt eine solche Ordnung zu gedencken fürgeschrieben, daß wir niemahls ohne Ideen gedencken können: alle Ideen aber ursprünglich von der Empfindung haben sollen. Wie nun alle Ideen von der Empfindung dependiren, also präsupponiret die Empfindung wieder Objecte, welche GOtt geoffenbahret, und zu erkennen fürgeleget, welche Entdeckung und Offenbahrung entweder nur die Existentz, oder auch zugleich die Eigenschafft der Dinge betrifft. Aus diesem folgen zwey practische Special-Regeln, daß ein jeglicher seinen eignen Verstand zu gebrauchen, verbunden; im Gebrauch aber desselben nicht weiter gehe, als es seine natürliche Beschaffenheit, und die von GOtt gesetzte Ordnung zulässet; mithin ist vernünfftig, 1) daß der Verstand in seinen Gedancken nicht über die Existentz GOttes gehen müsse, indem wenn die Idee von GOtt wegfällt, nothwendig alle Offenbahrung der Dinge, und mit dieser alle Empfindung nebst den Gedancken wegfallen müssen; daher es höchst ungeräumt wäre, wenn jemand ausdencken wolte, wie die Welt, wenn kein GOtt wäre, aussehen dürffte, oder im Fall kein GOtt sey, was man vor ein Recht der Natur hätte, 2) daß man solche Sachen, die GOtt weder in der Natur, noch in der Heiligen Schrifft entdecket, mit seiner Vernunfft auszugrübeln, sich nicht unterfange, sondern vielmehr seine Unwissenheit bekenne, massen wir keine Empfindung haben können, folglich wird alle Mühe gantz vergebens seyn. 3) Daß, wenn nach geschehener Empfindung eine Idee vorhanden, die Gedancken nicht höher zu treiben, als sich die Natur der Sache oder Idee erkennen lässet, folglich suche man nicht überall eine Gewißheit, und sey in vielen, ja in den meisten Sachen mit einer Wahrscheinlichkeit zufrieden, und 4) daß man die Empfindung als das Kennzeichen aller Wohlthaten annehme, und keinen weitern Beweis über dieselbige suche. Will man dieses auf die philosophische und theologische Materien appliciren, und insonderheit sehen, wie weit sich die Freyheit zu gedencken eines Philosophen und Theologen erstrecke, so liegt in Ansehung der Philosophie am Tage, wie nach den emsigen Bemühungen so vieler, auch sehr scharffsinnigen Philosophen von so langen Zeiten her, eine grosse Menge unerforschlicher Dinge vorhanden. Denn wer weiß, worinnen das Wesen eines Geistes bestehe, was unsere Seele vor einen Ursprung habe, wie sie mit dem Leibe verknüpffet? Und vernünfftige Naturkündiger haben gestehen müssen, es sey die Physic eine Lehre der Wahrscheinlichkeit. Es würde auch alles Meditiren und Speculiren vergebens seyn, weil uns GOtt in der Natur nicht alles hat offenbahren wollen, folglich auch das Absehen nicht gehabt, daß der menschliche Verstand alles ausgrübeln solte. Wir haben auch in der Natur Geheimnisse, oder mysteria rationis; da man zwar die Existentz einer Sachen wissen, die Art und Weise, wie diese oder jene Würckung geschicht, nicht erforschen können, in welchen Fällen ein Philosophe vernünfftig handelt wenn er seine Unwissenheit bekennet, und daß sich so weit seine Freyheit nicht erstrecke, gestehet. Es fehlt zwar an neuen Erfindungen, Principien, Auflösungen schwerer Fragen nicht, wie weit sie aber der Wahrheit allezeit gemäß, ist eine andere Frage. **Peter Bayle** hat in seinem Diction. histor. & crit. manchen Weltweisen wichtige Irrthümer gewiesen; es sind aber auch Leute gewesen, die dergleichen Censuren mit ihm selbst gar glücklich fürgenommen. Ein Theologus braucht seine Vernunfft auch in Göttlichen Sachen, und bedient sich seiner Freyheit zu gedencken. Denn die Heilige Schrifft ist uns als vernünfftigen Menschen, und nicht als Bestien, gegeben, daß wir selbige sollen verstehen lernen, und fleißig darinnen forschen, welches ohne Hülffe der Vernunfft nicht geschehen kan. Ein merckwürdig Exempel lesen wir Apost Geschicht XVII, 11. von den Berrhoensern, daß sie täglich in der Schrifft geforschet, ob sichs also verhalte, wie man nehmlich ihnen geprediget hatte. Doch bleibt er bey diesen Gebrauch in den gehörigen Schrancken, indem er die Glaubens-Sachen, welche nicht in den Bezirck der Vernunfft gesetzet, demüthig glaubet, das ist, er hält sie für wahr, weil es GOtt gesagt, der nicht kan noch will betrügen, und weiß, daß er als das unendliche weise Wesen solche Wahrheiten entdecken kan, die über alle menschliche Vernunfft, und stellt daher keine Prüfung derselben nach den philosophischen Principien an, die in ihrer Sphäre wahr seyn, und ihre gehörige Dienste thun können, aber nicht zu weit müssen extendiret werden. Er begnüget sich, daß er eine deutliche Empfindung von der Offenbahrung hat, und versichert ist, was in der Heiligen Schrifft stehe, oder nicht, wenn er gleich

nicht

nicht von allen Sachen selbst, die fürgetragen werden, eine deutliche Empfindung hat. Er läst es bey der deutlichen Erkänntniß von der Existentz einer Sache bewenden, z.E. daß drey Personen in dem einigen Göttlichen Wesen, daß Christus wahrhafftiger GOtt, daß wir in Abendmahl seinen wahrhafftigen Leib und Blut empfangen, wenn er gleich nicht begreiffen kan, wie es damit zugehe. Wenn man die Aufführung vieler Gelehrten nicht nur in den vorigen, sondern auch in unsern Zeiten in diesem Stück ansiehet, so wird man finden, wie schwer es jederzeit gewesen, hierinnen auf der rechten Mittel-Strasse zu bleiben, und die zwey gefährliche Abwege, die sich hier angeben, zu meiden. Einige thun der Sache zu wenig, und verfehlen in defectu, wenn sie den Gebrauch ihrer Vernunfft, und insonderheit des Judicii, als der Haupt-Fähigkeit, womit wir die Wahrheit erkennen müssen, gäntzlich bey Seite setzen, und sich in allen Stücken mit menschlicher Autorität behelffen wollen. Ja man sucht aus einem interessirten Absehen mit Fleiß die Leute in ihrer Einfalt zu erhalten, und dadurch einen sichern Grund des Aberglaubens zu haben. Wenn in dem Heydenthum die Pfaffen die Philosophie trieben, so suchten sie nichts mehr, als den Leuten alle Freyheit zu gedencken zu beschneiden, und ihnen die Augen des Verstandes auszureissen, weil sie wusten, daß die wahre Philosophie und der Aberglaube nicht zusammen stehen konnten. Und wenn gleich das Licht der Philosophie durch diese dicke Finsterniß durchbrach, und in Griechenland empor kam, so zeigte sich doch bald wieder ein neuer Stein des Anstosses, und das war das Ansehen der menschlichen Autorität, das sectirische und sclavische Wesen in der Philosophie, wodurch die edle und wahre Freyheit zu gedencken viele hundert Jahr nach einander grossen Schaden gelitten. In der Schule des Pythagorä machte man die Schüler zu ehrerbietigen Sclaven ihres Lehrmeisters, daß wenn sie was beweisen oder eine Ursache von was geben solten, so hieß es: αὐτὸς ἔφα, ipse dixit, welches höchst unvernünftig war. Denn diese Leute hatten ja von der Natur eben den Verstand, wie Pythagoras, zu dem Ende bekommen, daß sie die Wahrheiten erkennen solten, und er wuste kein Privilegium aufzuweisen, daß seine Aussprüche untrüglich und göttlich wären. Denn rühmte er sich gleich des Umgangs mit denen Göttern, so war doch dieses eine seiner Betrügereyen. Die vier Haupt-Secten in Griechenland der alten Philosophen stiffteten darinnen auch nicht viel gutes, deren Urheber um desto mehr zu bestraffen, weil sie für ihre Person Eclectici waren; ihren Schülern aber mehrentheils das sectirische Joch an den Hals wurffen, oder doch Gelegenheit gaben, daß sie sich ihrer Freyheit nicht, wie es seyn solte, im Dencken bedienten. Plato war unter andern in den Augen des Ciceronis so groß, daß er auch bekennet: Malo cum Platone errare, quam cum aliis recte sentire, auf welchen Schlag ein gewisser Medicus, Bartholomäus Eustachius in diese Worte ausgebrochen: Magis expedire dicereque putandum est, Galeno duce errare, quam his illisve magistris hodie erudire, ne dicam, cum iis vera sentire, wie Georgius Ent in der Vorrede an seine apologiam pro circulatione sanguinis meldet. So bald Aristoteles anfieng, sein Haupt empor zu heben, und seine Schrifften als symbolische Bücher denen Leuten in die Hände gegeben wurden, so benahm man durch diese Aristotelische Decke den Augen des Verstandes alles Licht. Richard Simon in Bibl. crit. Tom. III. cap. 18. erzehlet, daß in Spanien auf der Universität Salamanca die Professores schwören müssen, bey dem Aristotele zu leben und zu sterben. Franciscus Redus in Observ. de viperis Tom. I. ephem. nat. cur. berichtet von einem Peripatetico, er habe aus sonderbahrer Hochachtung gegen den Aristotelem deswegen in keinen Tubum sehen wollen, damit er von der Wahrheit nicht überzeuget werde, daß Galiläus a Galiläis neue und dem Aristoteli unbekannte Sterne entdecket, vieler andern Exempel zu geschweigen. Und wie sauer hat man doch denen, welche ihre Vernunfft selbst zu brauchen angefangen, neue Wahrheiten entdecket, die alten Lehren verbessert, oder als irrig und unnütz verworffen, ihre Mühe gemacht, und ihren Fleiß mit Schmähungen und Verfolgungen belohnet. Socrates muste dieses schon zu seiner Zeit erfahren, wie er von göttlichen Dingen vernünftiger, als bisher geschehen war, zu philosophiren anfieng. Wenn Virgilius, Bischoff zu Beyern, denen Kirchen-Vätern widerspricht, daß allerdings Antipodes wären, so wird er vom Pabst Zacharia in den Bann gethan. Peter Ramus wurde von den Aristotelicis als ein philosophischer Ketzer bey Hofe verklaget: quod Aristoteli repugnando theologiam & artes enervaret. und sie brachten es dahin, daß seine beyden Bücher verboten, und er dabey einer unverschämten und verwegenen Ignorantz schuldig erkannt wurde. Gisbert Voetius suchte wider Cartesium alles aufzuwiegeln, und ihn als einen Verräther von Holland und Atheisten verdächtig zu machen. Und wie ist man nicht hinter den Herrn von Pufendorffen gewesen, als er in seinem jure naturæ nicht gnungsamen Respect gegen die ehrwürdigen Scholastischen Häupter bezeugen wolte? Der gelehrte und fleißige Mathematicus Galiläus wurde darum ins Gefängniß geworffen, daß er durch Hülffe seiner Fern-Gläser mehr sahe, als andere, ohnerachtet jetzo die Fern-Gläser mit besondern Nutzen gebraucht werden. Wie der berühmte Anatomicus Harväus die vortrefliche Erfindung von der Circulation des Geblüts der gelehrten Welt vor Augen legte, so muste er wohl in die zwantzig Jahre den bittersten Urtheilen unterworffen seyn, daß er auch von dem berühmten Zacharia Sylvio zu Rotterdam nicht verschonet wurde, welcher offenhertzig in præfat. in Harvæi exerc. anat. also schreibet: Primum mihi inventum hoc non placuit, quod & voce & scripto publice testatus sum; sed dum postea refutando & explodendo vehementius incumbo, refutor & ipse & explodor: adeo sunt rationes ejus non persuadentes, sed cogentes! diligenter omnes examinavi, & in vivis aliquot canibus eum in finem a me dissectis, verissimum comperi, welches ein Exempel einer redlichen und freyen Bekennung seines Irrthums war. Rogerius Baco wurde als ein Hexenmeister ausgeschrien, dergleichen Urtheil noch andere über sich haben müssen ergehen lassen, von denen Naudäus ein besonderes Werck zu ihrer Vertheidigung geschrieben, vieler andern Exempel zu geschweigen. So sehr konnte das Vorurtheil menschlichen Ansehens

hens die Freyheit zu gedencken hemmten, daß man nicht einsehen wolte, was wahr oder falsch, so höchst unvernünftig ist, denn in philosophischen u. menschlichen Sachen hat kein Glaube statt, weil irren menschlich, und ein Mensch ohne Irrthümer kein Mensch, sondern ein Gott seyn würde, folglich werden bey einem so sclavischen Wesen die Irrthümer mit fortgepflantzet. Und gesetzt, daß derjenige, dem man nachbetet, auch Wahrheiten hat, welches man gar nicht in Abrede, so kan man sie ja nicht um deswegen für Wahrheiten halten, weil sie ein anderer gesagt; sondern man muß sich durch eigene Empfindung davon versichern. Man begeht in der That eine grosse Sünde, wenn man nicht den Verstand, als eine so herrliche Gabe GOttes zu dem Ende, wozu er uns gegeben, brauchet, und das Recht, das unter andern Aristoteles gehabt zu meditiren und eine Sache zu prüfen, haben ja auch andere. Es meynet zwar **Morhof** in polyhistore litter. Lib. II. cap. 11 §. 28. man müsse die ingenia novaturientia mit Gewalt im Zaum halten, damit allem besorglichen Unheil vorgebauet werde, wenn er schreibt: non male suis rebus quædam academiæ consuluerunt, quæ veteres peripateticæ philosophiæ terminos movere prudenti instituto prohibuerunt, quod etsi quibusdam asperum nimis & durum videtur, qui libertatem philosophicam semper crepant; sciant tamen illi, publicam philosophandi formam necessario tenendam esse, und **Jacob Thomasius** verwirfft in seinem Program. n. 41. p. 469. die eclectische Philosophie in folgenden Terminis: retinenda sane forma regiminis monarchici, qua nulla potest esse pro statu corrupti hominum ingenii litterariæ reipublicæ salubrior. Es kommt daher ihr Beweis, warum man nicht eclectisch philosophiren und seine Freyheit zu gedencken brauchen soll, darauf an, daß man dadurch allerhand schädliche Neuerungen zu besorgen hätte woran aber nicht die Freyheit zu gedencken an sich selbst, sondern der, der sie nicht vernünftig brauchet, schuldig ist. Es ist ja vernünftig, wenn man sagt: usus non est tollendus propter abusum. Eine neue Hinderniß in der Freyheit zu gedencken, verursachten die philosophischen Syncretisten. Denn wie sie für ihre Person ihre Sclaverey gar sehr verriethen, wenn sie gleich das Ansehen als Freydenckende zuweilen haben wolten, indem die Lehr-Sätze ihren Philosophen, dem sie sich ergeben hatten, zum richtigen Grund satzten, und darnach die Lehren eines andern erklärten, oder vielmehr verdreheten; Also hielten sie durch diese Weise in der That andere ab, daß sie anderer Philosophen Schrifften nicht lasen, noch prüften. Doch unter dem Prätext der Religion hat man die Leute am meisten dumm zu machen, und ihnen alle Freyheit im Dencken zu benehmen gesuchet. Es ist bey vielen, welche nicht leiden können, daß man von ihren Meynungen, die sie von Jugend auf gehabt, einen Nagel breit abweiche. Die gewöhnliche Methode, daß man vorgiebt, die Religion und die Theologie leide dadurch Schaden. Muste der philosophische Pabst, das ist Aristoteles, wie ihn bereits **Vaninus** de admirandis naturæ arcanis dialogo 2 p. 9. sapientum pontificem maximum genennet, so viel hundert Leuten eine Decke für ihren Augen seyn, daß sie das Licht der Wahrheit nicht sehen konnten; so trat ihm der Römische Pabst in der Kirche an die Seite, und führte die Leute in eine noch grössere Finsterniß hinein. Man setzt der Heil. Schrifft die Aussprüche der Kirche, als eine Norm des Christenthums gegen über; beredet das arme Volck von der Invallibilität des Pabsts, reisset ihnen die Bibel aus den Händen, und benimmt ihnen dadurch alle Gelegenheit, die Irrthümer und Betrügereyen ihrer Priester zu erkennen, man verstattet in den Schulen keine eclectische Philosophie, und bleibt an den scholastischen Koth kleben, masset sich höchst unvernünftig die Herrschafft über das Gewissen an, und wenn man mit Gelehrten disputiren will, hat man eine gar schöne Methode erdacht, daß man unter andern keine Schlüsse annehmen will, bey welchen Zustand die edle Freyheit zu gedencken gar schlecht zurechte kommen muß. Man will zur Erläuterung nur zwey Exempel anführen. Es ist die Frage fürkommen, ob Maria, Lazari Schwester, eine unterschiedene Person von Maria Magdalena gewesen sey, oder nicht? Worüber sich **Franciscus Turrianus** den Kopf gewaltig zerbrochen. Denn er sahe, daß Lib. III. cap. 6. constit. apostolic. sie von einander unterschieden würden; Die breviaria aber romanæ ecclesiæ sie für eine Person ausgaben, und weil er die constitutiones apostolicas für ächt hielt, u. sie keines Irrthums beschuldigen wolte; gleichwohl aber von dem Ausspruch der Römischen Kirche abzugehen, sein Gewissen nicht zulassen durffte, so wuste der gute Mann nicht, was er machen solte. Die Freyheit zu gedencken wurde bey Seite gesetzet, und man verfiel auf die Absurdität, daß man Contradictoria zuliesse, das ist, Turrianus leugnete, daß Maria, Lazari Schwester, einerley mit Maria Magdalena sey, weil die constitutiones apostolicæ es so mit sich brächten; behauptete aber auch, daß sie eine Person gewesen, indem dieses der Respect gegen die Römische Kirche erforderte, wie dieses Jrrig in seinen opusculis variis p. 328 erzehlet. Das heist ja wider das klare und vernünftige Principium: impossibile est, idem simul esse & non esse, gedacht. Auf der Tridentinischen Versammlung entstunde unter den Päbstischen Lehrern über die Lehre von der Gewißheit des Glaubens und der Seeligkeit ein Streit zwischen dem **Dominico Soto** und **Ambrosio Catharino**. Jener gab 1549. in 4. zu Paris ein Werck de natura & gratia heraus, dedicirte selbiges der Versammlung, und wolte es als einen Commentarium über das, was deswegen in der sechsten Session wäre beschlossen worden, angesehen haben, daß der Mensch durch keine ungezweifelte Gewißheit des Glaubens versichert seyn könnte, daß ihn GOtt gnädig ansehen werde; Allein **Catharinus** verfertigte dagegen defensionem catholicorum pro possibili certitudine gratiæ, schrieb es gleichfals dem Concilio zu, und gab vor, er habe dasjenige weiter ausgeführet, was Sessione 6. can 26. beliebet worden; Worauf nachgehends noch andere Schrifften von beyden Theilen erfolget sind. Beyde konnten unmöglich recht haben, und man hätte nach der Freyheit zu gedencken, einen Ausspruch thun sollen, wer die Wahrheit erkannt, oder wohin die eigentliche Meynung des Concilii gieng, welche freylich war, daß man eine

eine solche Gewißheit nicht haben könnte. Es ist dieses ein kahler Prätext, wenn man vorgiebt man müste alle Freyheit zu gedencken, hemmen, damit die Religion und Theologie keinen Schaden nehmen. Denn sagt Paulus, **man müsse seine Vernunft gefangen nehmen unter dem Gehorsam Christi**, 2 Cor. X, 5. so hat dieses seine Richtigkeit in Sachen, die den Glauben angehen, und also über die Vernunft gesetzet sind, womit aber der gäntzliche Gebrauch derselbigen noch nicht untersaget. Es ist ja die Erb-Sünde nur ein Accidens, wodurch also das Wesen der Vernunft nicht aufgehoben, sondern nur verderbet worden, sie ist ein Licht blieben, aber nur ein verdunckeltes, womit man gleichwohl noch manche Wahrheit erkennen, und sie auch in Religions-Sachen, jedoch in gehöriger masse brauchen kan. Die Vernunft subjective betrachtet, wie man in Schulen redet, giebt deutliche, wahre und hinlängliche Principia an, welche man die Vernunft objective nennet, und sie formaliter und materialiter betrachtet. In der ersten Absicht dienen sie zu der richtigen Art eines Vernunft-Schlusses, und sind so beschaffen, daß sie kein vernünftiger Mensch leugnen kan, und hingegen nichts unvernünftigers kan ausgesonnen werden, als daß man hier keine Vernunft-Schlüsse annehmen will. Geht uns doch die Heilige Schrift selbst für, wenn sie aus vorhergesetzten Principien Schlüsse ziehet, und mit was für wichtigen Beweis-Gründen hat man nicht auf solche Weise die Wahrheit der Christlichen Religion erwiesen, und die göttliche Wahrheiten wieder die Ketzer vertheidiget. Es hat unter andern **Weenfels** in seiner Sylloge dissertationum theologicarum diese Materie, daß die Religion, so auf Christum, als den einzigen Grund erbauet, die wahre sey, durch deutliches Raisoniren schön vor Augen gestellet, und damit bey aufgeweckten Gemüthern mehr erlanget, als andere, die sich bey vielen Zeugnissen aufgehalten haben. So können auch die materiellen Principien, wenn sie nur wahr, und nicht zu weit in der Application extendiret werden, in Theologischen Sachen ihre Dienste thun, und was hat man anders wieder die Atheisten für Waffen, als die uns die Vernunft an die Hand giebet, welche auch noch den Grund zu einer tüchtigen Auslegung Heiliger Schrift legen muß. Gehet man von der Heiligen Schrift weg, und erweget der Papisten Traditiones, und die Aussprüche ihrer Kirche, so siehet man nicht, warum das arme Volck solche blindlings glauben, und in einer Prüfung ihre Vernunft nicht brauchen soll, weil die Päbstisch-Geistliche, auch die Päbste selbst eben sowohl Menschen, wie andere sind, die da irren können, und würcklich irren. Es geht hier wie zu den Zeiten unsers Heylandes mit den Pharisäern und Obersten des Volcks. Denn als ihre Knechte ihn nicht greiffen wolten, und vielmehr antworteten: **es hat nie kein Mensch also geredet, wie dieser Mensch**, so hieß es: Seyd ihr auch verführt, glaubt auch irgend ein Oberster, oder Pharisäer an ihn? Joh. VII, 45 u. ff. welches soviel heissen solte; ihr müßt hier nach dem praejudicio autoritatis handeln, und weil ihr sehet, daß keiner von den Pharisäern und Obersten an ihm glaubt, und seine Dinge für wahr hält, so müsset ihr daraus schliessen, daß nichts dahinter stecke, und ihn also nicht folgen. Das war nun eine schöne Art, die Leute zu der wahren Erkänntniß zu bringen. Es ist dieses keine Sache von einer Kleinigkeit. Denn man erwege nur unter andern, wie viel an dem wahren und richtigen Glauben gelegen, und halte dagegen die päbstische Lehre, de fide implicita, von ihren Köhler Glauben, da man glaubet, was die Kirche glaubt, wenn man gleich nicht einmahl weiß, was dieselbige glaubt. Am aller ungegründesten ist ihre sich angemaßte Herrschaft über die Gewissen, welches sich durch deutliche und gründliche Vorstellung; nicht aber durch äusserliche Macht und Gewalt zwingen lässet, wodurch man zwar einen Menschen dahin bringen kan, daß er aus Furcht äusserlich was saget, im Hertzen aber es dennoch anders meynet. **Franciscus Tolet** Lib. IV. cap. 3 instruct. Sacerdot. schreibet: Si rusticus circa articulos credat suo episcopo proponenti aliquot dogma haereticum, meretur credendo, licet sit error, quia tenetur credere, donec constat esse contra ecclesiam, und **Paulus Sarpius** Lib. II. p. 48 historiae interdicti Veneti berichtet, daß zu Padua viele Exemplarien von einer gewissen Schrift wären gefunden worden, worinnen die dreyzehende Regel also geheissen: Credendum ecclesiae hierarchicae, etsi nigrum esse dixerit, quod oculis album videtur. Einen andern Stoß bekam die Freyheit zu gedencken, durch die so genannten Theosophisten, und Verehrer der unreinen mystischen Theologie, welche sich einbildeten, es sey die Vernunft durch die Erb-Sünde so verderbt, und verfinstert worden, daß man sie gar nicht, zumahl in Göttlichen brauchen könnte, als **Robert Fluddus**, **Valentin Weigel**, **Jacob Böhme**, **Helmontii** und andere, wie denn auch zu Helmstädt **Daniel Hoffmann** einen Lermen darüber anfieng, ob die Philosophie was nutze wäre, wie **Walch** in der Histor. logic. p. 846 parergor. acad kürtzlich berühret hat.

Thaten diese und dergleichen hierinnen der Sache zu wenig, so geriethen hingegen andere auf einen andern Abweg, und satzten der Freyheit zu gedencken, allzuweite Grentzen, daß sie mit der Vernunft Dinge erreichen wollen, die sie zu begreiffen nicht fähig, und dadurch nicht nur vergebene Mühe anwendeten; sondern auch in allerhand Irrthümer geriethen. Giebt die Sclaverey des Verstandes in Ansehung der Religion Anlaß zum Aberglauben; so bahnet hingegen der Mißbrauch desselben den Weg zur Atheisterey und zum Naturalismo. Man gehe die alten und neuern Philosophen durch, welche sich wegen Atheistischer Lehre verdächtig gemacht, so wird man finden, wie sie Dinge mit der Vernunft auszugrüblen, sonderlich die Art und Weise der Schöpfung zu erforschen, sich unterstanden. **Spinoza**, einer der vornehmsten Atheisten, hat seinen tractatum theolog. politicum überschrieben de libertate philosophandi, und ob er schon darinne seine gefährliche Lehre nicht so deutlich, wie in der Ethick fürgetragen, so haben doch welche einen ziemlichen Gift darinnen antreffen wollen, und **Spinoza** kan es in seinen Episteln selbst nicht leugnen, daß man ihn daraus der Atheisterey beschuldiget. Zu den neuern Zeiten wurde durch die gesegnete Reformation

formation des seeligen Luthers Gelegenheit gegeben, daß das Vorurtheil des Menschlichen Ansehens, sonderlich des Philosophischen und Römischen Pabsts gar sehr geschwächet wurde, und es gieng den Leuten nach und nach ein solches Licht auf, daß sie wohl erkannten, wie die Wahrheit gar nicht auf ein Menschliches Ansehen ankäme. Es fruchtete dieses soviel, daß man sich allmählich von dem Aristotelischen Joch befreyete, und die Eclectische Philosophie einführete, dabey die Freyheit zu gedencken das erwünschte Glück fande, wenn sich nur die Philosophen selbiger in gehöriger Masse bedienet, und die Untersuchung der Wahrheit! sich zum eintzigen Zweck gesetzet hätten. Aber hatte man sich von dem præjudicio antiquitatis frey gemacht, so verfiel man auf das præjudicium novitatis, das ist, viel wolten was neues fürbringen, und dachten, sie könnten sonst auf keine bessere Art ihren Namen eine hellklingende Schelle anhängen, wenn gleich das alte an sich noch so gut und brauchbar, wodurch sie manches gute, so die Alten hatten, wegschmissen, oder vielmahl, wenn sie ihm eine neue scheinbare Farbe anzustreichen wusten, den Leuten ein Blendwerck für Augen machten, daß es hieß; mundus vult decipi. War man ziemlicher massen aus dem præjudicio autoritatis heraus, so verfiel man auf das præjudicium præcipitantiæ, daß man ohne Nachdencken in Tag hinein urtheilte und raisonirte, und wenn man etwas gesehen, wie Aristoteles ein und den andern Fehler begangen, sogleich ihn gantz verwarffe, und ihn vor einen gantz unnützen Kerl im Philosophischen Reiche ansahe. Dieses alles muste sich unter der Decke einer Freyheit zu gedencken bemänteln lassen. Man will mit der Vernunst hoch hinaus, und Dinge ergründen, die GOtt niemahls entdecket, als unter andern von der Art, wie die Welt erschaffen, was vor ein Zustand vor der Schöpffung gewesen, worinnen das eigentliche Wesen des Geistes bestehe, woher die Menschliche Seele komme, wie sie mit dem Leibe verknüpfet, und wenn man etwa vermittelst eines lebhaften Ingenii einen neuen und scheinbaren Einfall hat, man weiß seine Einfälle plausible zusammen zu hängen, damit muß das Systema gut und richtig seyn. Versteht jemand dabey etwas von der gelehrten Marckschreyerey; sehet, meine Herren, das ist eine herrliche Waare, und hat von Natur ein frisches Talent, eine schertzhafte Person vorzustellen, und seine Gegner lächerlich zu tractiren, so fehlt es an Verehrern nicht, welches sie in der That gerne sehen wenn sie gleich so groß Wesen von der Freyheit zu gedencken machen. Es ist kein Götze so grob geschnitten, der nicht seine Anbeter hat. Die Vernunft setzen sie über die Heilige Schrift, oder philosophiren so in Tag hinein, als wüsten sie nichts davon, bedienen sich auch wohl der Redens-Art, das ist theologisch raisoniret, wir raisoniren in der Philosophie gantz anders, als wenn ein Theologe eine andere Vernunft, als ein Philosophe hätte, oder Vernunft und Heilige Schrift einander entgegen Ein vernünftiger Philosophe hütet sich wohl, daß er die Vernunft mit der Heiligen Schrift nicht vermischet, welches vielmahls geschehen, indem man entweder aus den Grund-Sätzen der



Göttlichen Offenbahrung Schlüsse, so zur Vernunft gehören; oder aus den Grund-Sätzen der Menschlichen Vernunft Schlüsse von Geheimnissen des Glaubens geleitet; gleichwohl aber siehet er sich als ein Christ an, und nimmt keinen Ausspruch der Vernunft an, welcher der Heiligen Schrift entgegen, daß wenn ihm selbige auch was bedenckliches an die Hand geben solte, so prüfet er dieses nach dem geoffenbahrten Wort, und unterstehet sich nicht, in Erwegung, daß die Vernunft gar sehr verderbet, selbigem zu wiedersprechen. Wie viele haben sich nicht die Köpffe über der Lehre vom Ursprung des Bösen zerbrochen, und wenn sie sich etwa ein Systema davon im Kopf gesetzet, sind sie unbekümmert gewesen, ob solches der Heiligen Schrift entgegen, oder nicht, in welchem letztern Falle auch die subtileste Speculationes dem Spinn-Gewebe gleichen. Es ist ja einem Philosophen keine Schande, wenn er in Sachen, die nicht auszumachen, seine Unwissenheit bekennet, und so man dieses aus hinlänglichen Ursachen thut, hat man weit mehr Vortheil, als wenn man seine Zeit in vergebenen und unnützen Speculationen zubringet; So ists auch vielmahl mit der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit ergangen, daß man gemeynet, es habe alles seine Richtigkeit, wie sich etwa die Vernunft eine Sache fürstellet, sie möge übrigens der Schrift entgegen seyn, oder nicht. Diese Freyheit zu gedencken und die darunter versteckte unmäßige Begierde zu Neuerungen rühret aus dem Ehrgeitz her welche eine Mutter vieler seltsamer, neuer und paradoxer Meynungen wird, als könnte man nicht ehe berühmt werden: und nach erlangtem Ruhm sein Glück in der Welt machen, als wenn man die paradoxesten Dinge statuiret, woraus nach und nach zugleich eine Herrschsucht und dictatorisches Wesen entstehet, gleich als wäre man den Göttern zum Richter über alle Gelehrten gesetzet. Man rühmet sich dessen, und macht sich damit groß, daß man an seinem Orte eine uneingeschrenckte Freyheit zu lehren und zu schreiben habe. Vor Eigenliebe aber sehen sie den Schaden nicht, der mit der Zeit unter den Christen und in der Kirche daraus entstehen kan, besonders wenn sie nicht in ihren Philosophischen Grentzen bleiben, und die Heil. Schrift als eine wächserne Nase brauchen, die sie drehen und wenden, wie sie wollen, worzu noch zuweilen ein particular Haß gegen die Theologen kommt, die man für päbstisch gesinnete, falsche Propheten, reissende Wölfe ausgiebt. Andere haben die Freyheit zu gedencken, insonderheit in Ansehung der Heil. Schrift, und der darinnen enthaltenen Lehren der Christlichen Religion gemißbrauchet, welches auf eine dreyfache Art geschehen. Einige haben es auf sehr grobe Art gemacht, indem sie alle Geheimnisse aus der Vernunft herzuleiten, und die Wunder aus natürlichen Ursachen zu erklären gesuchet, dabey sie in der That kein ander Absehen gehabt, als daß sie die Heilige Schrift, und deren Göttliche Gültigkeit haben wollen verdächtig machen. Ein Exempel haben wir an des berühmten Locks Schrift, que la religion chretienne est tres raisonable, welches Werck zum andernmahl Frantzösisch unter dem Titel: le Christianisme raisonable tel q'il nous est represente dans l' ecriture Sainte, zu Amsterdam 1715 in 8. herausge-

herausgekommen, eigentlich aber Englisch geschrieben ist, und darüber der Autor insonderheit mit dem **Joh. Eduardo** Streit gehabt, davon die acta erudit. 1696. p. 463. und 1698. p. 341. und **Wolff** de manichæismo ante manichæos p. 360 zu lesen. **Johann Tolandi** Buch: Christiana disciplina mysterii expers, so zuerst zu Londen 1696 ans Licht kam, ist bekannt genung, welche aus drey Sectionen bestehet, in deren ersten er aus der Philosophie zeigen will, was die Vernunfft sey; in der andern lehret er, daß nichts in der Christlichen Religion der Vernunfft entgegen sey, und in der dritten, daß darinnen keine Geheimnisse, oder etwas, so über den Begriff der Vernunfft sey, enthalten, von welchem Werck **Mosheim** in comm. de vita, fatis & scriptis Jo. Tolandi, die seinen vindiciis antiquæ Christianorum disciplinæ fürgesetzet, §. 8 u. ff. genauere Nachricht giebet. Man kan auch mit guten Recht den **Peter Bayle** hieher setzen, welcher hin und wieder den Glauben und die Vernunfft vor zwey unversöhnliche Feinde ausgegeben, und gemeynet, die Einwürffe, so die Vernunfft wieder den Glauben machte, wären unauflößlich, womit er zwar das Ansehen haben wollen, als erhebe er die Heilige Schrifft, der sich die Vernunfft gleichsam ergeben müste; Es gieng aber sein eigentliches Absehen dahin, daß er die Lehre des Glaubens vor unvernünfftig ausgeben wolte, welchen Streit **Walch** in der histor. logic. p. 726. parergor. acad. kürtzlich berühret hat. **Peter Poirer** urtheilet nicht unrecht von ihm, wenn er in der Vorrede seines Buchs fides & ratio collatæ p. 30. schreibet: unde dum rationem videtur supprimere velle, ut fidei soli detur locus, hanc potius pudendum in modum derisit & proculcavit, ut alteram omni molimine in altum eveheret. Im Jahr 1666 kam die bekannte Schrifft: philosophia scripturæ interpres zu Eleutheropol, oder vielmehr zu Amsterdam heraus, dessen Autor **Ludovicus Meier**, ein Medicus zu Amsterdam, sich nicht genennet, u. daher im Anfange verschiedenen beygeleget wurde. Viele schrieben dieses seinem guten Freund dem **Spenozä** zu: und andere hatten deswegen den **Lambertium Welthusium** in Verdacht, wie **Crenius** part. 8. animadvers. phil. & hist. p. 153 u. ff. berichtet, über welcher Schrifft ein grosser Lermen entstunde, davon **Leibnitz** in dem Discours von der Uebereinstimmung des Glaubens und der Vernunfft §. 14. und **Wolff** de manichæismo ante manich. p. 357. handeln. Und was thun die Socinianer anders, als daß sie die Schrifft nach ihrer Vernunfft drehen, welches ein grosser und gefährlicher Misbrauch. Andere wollen nicht so wohl die Schrifft von ihren Ansehen stossen, sondern vergehen sich vielmehr darinnen, daß sie nach ihrer Vernunfft in Glaubens-Sachen so sehr scrupuliren, und dadurch in allerhand Irrthümer gerathen, wovon man ein Exempel an den Reformirten hat, daß wenn man ihre Gedancken von den mitgetheilten Göttlichen Eigenschafften der menschlichen Natur, und von dem Heiligen Abendmahl ansiehet, sie keinen andern Grund gehabt, als daß die Lehren, wie sie in der Lutherischen Kirchen vorgetragen würden, gantz unbegreifflich wären. So hat man auch an den Cartesianischen Theologen angemercket, daß sie der Vernunfft zuviel in den Göttlichen Dingen einräumten, wie unter andern **Maresius** einen Tractat de abusu philosophiæ Cartesianæ surrepente & vitando in rebus theologicis & fidei, Gröningen 1670 geschrieben, und der Herr **Engelschall** hat in den præjudiis de capitibus fidei p. 401. ein besonders Capitel von der Cartesianischen Theologie, worinnen er zeigen will, wie sie ihrer Vernunfft mißbrauchen, und gefährliche Principien in der Theologie hätten. Man will zwar der Cartesianer Parthey nicht nehmen; es ist aber doch dieses gewiß, daß in diesen Streitigkeiten viele Affecten mit untergelauffen, man hat nicht allezeit die Cartesianischen Lehren genau eingesehen, und sie sattsam vorher philosophisch geprüfet, den Unterschied zwischen Cartesio und den Cartesianern, ingleichen zwischen der Cartesianischen Philosophie und deren Verehrer aus den Augen gesetzet, daß wenn etwa ein und der andere Cartesianer was anstößiges geschrieben, so hat man alsbald dieses der Cartesianischen Philosophie, oder den Cartesianern überhaupt beygemessen, welches man sahe, als das oben berührte Buch philosophia scripturæ interpres heraus kam, zu geschweigen, daß man wohl selbst in Theologischen Vorurtheilen stecket. Von der Cartesianischen Lehre, daß man an alles zweiffeln müsse, will man jetzo nichts gedencken, indem an gehörigen Orte schon gewiesen, wie Cartesius Zweiffeln und Verneinen vermischet: Nimmt man aber das Zweiffeln in rechtem Verstande an, und setzet demselbigen seine gehörigen Grentzen, so hat dasselbige auch in Theologischen Dingen statt. Man muß prüfen, und zwar überhaupt, ob die Schrifft, welche wir vor GOttes Wort halten, die wahre und rechte Offenbahrung, indem sich auch die Heyden und Türcken Offenbahrungen rühmen; hernach insonderheit, ob dieses der rechte Verstand der Schrifft-Stellen, wie man vorgiebt, welches beydes ohne vorhergegangenen Zweiffel nicht geschehen kan. Ist man aber überzeuget, daß die Schrifft GOttes Wort, und daß man den rechten Verstand begriffen, so hat man keine Ursache zu zweiffeln. Gedachter Herr **Engelschall** setzet in dieser Materie p. 409. an dem **Wittichio**, einem Cartesianischem Theologo, aus, daß er in der theologia pacifica gelehret, man solte demjenigen nicht Beyfall geben, was man nicht deutlich und distinct begriffen habe, und darauf gesetzet, es fände auch diese Regel in der Theologie Platz, als in welcher man nichts für Göttlich annehmen dürffte, bis man klar und deutlich begriffen, daß es von GOtt geoffenbahret sey. Dieses verwirfft **Engelschall** und schreibt, die Schrifft selbst, wie auch die uralten symbolischen Glaubens-Bücher wiesen uns in geistlichen Dingen allein auf den Glauben, sie wolten haben, daß was der Heilige Geist in seinem Worte uns klar und deutlich geoffenbahret, darüber solten wir nicht den allergeringsten Zweiffel hegen; allein es scheinet, daß sie hier einander nicht verstehen. Denn **Wittichius** redet von der Deutlichkeit der Offenbahrung, welche ihre Richtigkeit haben muß, so auch **Engelschall** selbst in den angeführten Worten gestehet; er aber handelt von der Deutlichkeit der Sachen, die geoffenbahret worden, welche wir glauben müssen, das ist für wahr halten, weil es GOtt gesagt; könten wir sie aber deutlich begreiffen, so wäre kein Glaube nöthig, und der Grund unserer wahren Erkänntniß brauch-

brauchte nicht das Ansehen eines andern zu seyn, indem die Empfindung selbst vorhanden. Er komt p. 412. auf die Frage; ob die Philosophie eine Magd von der Theologie sey? und meynet, hierinnen hätten sich die Cartesianer sehr verstossen, daß sie die Philosophie weder der Schrifft unterwerffen, noch eine Dienerin derselben nennen lassen, auch nicht zugegeben, daß die Göttliche Offenbahrung viel gewisser sey, als alle Sätze und Schlüsse der Vernunfft, und führt unter andern aus dem **Wittichio** an, daß er geschrieben: **Man halte gemeiniglich davor, daß die Philosophie eine Magd der Theologie sey; aber dadurch wird die Philosophie allzusehr nieder gedrücket.** Man giebet gerne zu, daß sich einige Cartesianer in der Application vergangen, die Frage aber an sich selbst hat nicht viel auf sich. Denn verstehet man die wahre Philosophie, welche sich auf die gesunde Vernunfft gründet, und die wahre Theologie, die aus dem richtig erklärten Worte GOttes fliesset, so kan man keine weder eine Magd noch eine Frau nennen. Denn sie sind zwey Schwestern, davon die eine, als die Theologie nur mehrere Vollkommenheiten hat. So sind zwey Lichter, die beyderseits leuchten, folglich wesentlich einander nicht entgegen sind, ohnerachtet eines weit heller als das andere leuchtet, das ist, die Heilige Schrifft entdecket solche Wahrheiten, davon die Vernunfft entweder gar nichts, oder nur was weiß; nur muß man dasjenige, was die Philosophie selbst lehret, und was ein und der andere Philosophe vorbringt, nicht vor eins halten. Er setzet p. 415. noch weiter aus, daß Cartesius nebst seinem Anhange davor gehalten, der Heilige Geist rede in der Schrifft zum öfftern nicht so wohl nach der wahren Beschaffenheit der Sache, als vielmehr nach der Meynung und dem Vorurtheil der Leute, und berufft sich desfalls auf den Cartesium selbst, welcher responsion. ad object. secund. p. 66. also schreibet: omnibus enim est nota distinctio inter modos loquendi de Deo ad vulgi sensum accommodatos, & veritatem quidem aliquam, sed ut ad homines relatam continentes, quibus sacræ litteræ uti solent, atque alios magis nudam veritatem, nec ad homines relatam exprimentes, quibus omnes inter philosophandum uti debent. Lieset man aber, was vorhergehet, daß in Heiliger Schrifft GOtt Affecten auf menschliche Art beygeleget würden; so erhellet gar leicht, daß hier Cartesius vielmehr darauf zielet, daß GOtt bisweilen menschliche Eigenschafften zugeschrieben würden, um die Sache desto leichter vorzustellen, welches aber mit dem, wenn man sagt, die Heilige Schrifft rede ad captum vulgi, noch nicht einerley ist. Doch ist dieses bey vielen eine angenommene Hypothesis, sonderlich bey den Engelländern, unter denen sie **Burnet** in archæolog. Lib II. cap. 9. und in theoria telluris Lib. I. cap. 2. angenommen, auch der Autor des Mosis vindicati p. 478. dessen Gründe aber in den actis erudit. 1695. p. 25. wiederleget worden, und viele andere, von denen mit mehrern **Engelcke** in Dissert. de sententiis in scripturam injuriis vel in tractanda ea minus tutis §. 23. die dem collegio controversiarum recentiorum Schomeriano fürgesetzet ist, zu lesen. Wenn man diese Meynung recht beurtheilen will, muß man sehen, was durch den captum vulgi zu verstehen. Bedeutet solches einen Begriff gemeiner Leute von einer Sache, der zwar nicht hinlänglich, aber eben nicht falsch ist, so kan man wohl sagen, daß die Heilige Schrifft ad captum vulgi redet, welches aber nicht angeht, wenn ein falscher Begriff, Irrthum und Vorurtheil darhinter stecket. Es ist kein Zweiffel, daß Cartesius sonderlich in der Physic offt in der Freyheit zu gedencken zuweit gegangen, und allerhand mögliche Dinge vor wahrscheinlich, auch vor gantz gewiß ausgegeben hat: nur muß man vorher die Sache untersuchen, ehe man ihn etwas beschuldiget. Endlich haben welche solche Dinge ausgrübeln wollen, die doch GOtt nirgends, auch nicht in der Heiligen Schrifft entdecket, als wenn der jüngste Tag kommen werde, was wir würden in jenen Leben für eine Gestalt haben, wo die Hölle sey, an welchem Tage sie erschaffen u. s. w. so noch die subtileste Art vom Misbrauch der Freyheit zu gedencken. * Man hat von dem beruffenen **Antonio Collino** einen Discours sur la liberte de penser, wovon folgende Nachricht kan gegeben werden: Es kam dieser 1713. zu Londen in Englischer Sprache heraus, worauf er 1714. Frantzösisch, und zum andern mahl 1717. zu Amsterdam gedruckt worden. Er bestehet aus dreyen Abtheilungen. In der ersten wird die Freyheit zu raisoniren beschrieben, daß sie ein zugelassener Gebrauch des Verstandes sey, welcher sich bemühe, durch Ueberlegung der Gründe, womit man einen Satz unterstütze, oder über einen Hauffen werffe, den rechten Verstand derselben zu entdecken, damit man nach der Wichtigkeit und Stärcke dieser Gründe sein Urtheil abfassen könne. Nach dem er die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Freyheit und deren Gebrauchs angezeiget, indem sonst allerhand absurde Meynungen sich einschleichen müsten, so sagt er unter andern, es könne den Sinnen nichts mehr, als die Lehre der Papisten und Lutheraner vom Heiligen Abendmahle zuwieder seyn, da sich jene einbildeten, daß sich das Brod in den Leib, und der Wein in das Blut Christi verwandele; diese aber ihren Anhängern vorsagten, daß der Leib und das Blut Christi unter dem Brod und Wein verborgen. Es könne dadurch die Macht des Teuffels unvergleichlich besser zerstöhret werden, als durch alle Exorcismos, grosse Anzahl von Predigten, und andern dergleichen Mitteln. Man sahe solches offenbar in den Vereinigten Niederlanden, wo man niemahls hörte, daß der Teuffel, als ein schwartzer Mann, oder als ein Todten-Gerippe, oder als ein Kater, oder unter einer andern Gestalt erschienen. In Engelland hingegen, wo die Freyheit nicht im Schwang, sey es schon weit anders, und höre man immer über die Menge der Hexen und Hexenmeister klagen, da doch die Macht des Teuffels theils eine Betrügerey, theils eine Leichtgläubigkeit zum Grunde habe, und die Bestraffung der Hexen eine rechte Mordthat, die vermeynten Conqueten lauter Chimären. In der andern Abtheilung wird dargethan, das man nicht allein befugt, frey zu raisonniren, sondern auch darzu verbunden sey, und zwar auch bey solchen Materien, die von der Natur und Eigenschafften GOttes, von der

Wahr-

Wahrheit und Autorität der Schrifft, wie auch deren rechtmäßigen Erklärungen handeln. In der dritten werden die Einwürffe, die man wieder die Freyheit zu gedencken fürbringen könnte, mit ihrer Beantwortung angeführet. Wenn unter andern dürffte eingewendet werden, man könnte durch dergleichen Freyheit zu raisaniren leicht in eine Atheisterey verfallen; so antwortet er, es stünde nach dahin, ob es speculativische Atheisten gäbe, und gesetzt, es finden sich solche Ungeheure, sa müste es ein recht thörichter Mensch seyn, der die Existentz GOttes leugnen walte, und wenn auch solche Freyheit Atheisten machen salte, sa würde doch der Mangel derselben unzählich mehr nbergläubische und fanatische herfür bringen, welche wahl in einer Republick mehr Schaden, als Atheisten anstiffteten. Diejenigen, die seiner Meynung nach sich ihrer Freyheit zu raisaniren bedienet, sallen folgende seyn: Sacrates. Plato, Aristateles, Epicurus, Plutarchus, Varro, Cato, Cicero, Cato Uticensis, Seneca, Salomo, die Propheten, Josephus, der Histarien-Schreiber, Origenes, Minutius Felix, Sonesius, Baca de Verulamia, Habbesius, Tillotson. Diese Schrifft machte gleich in Engelland graß Aufsehens, und hatte man bald mehr, denn zwantzig Antworten darauf, zugeschweigen, wie man fast in allen Prediaten auch bey den grösten Solennitäten van nichts, als diesem Buche hörte. Worunter insonderheit Samuel Pycroft brevem disquisitionem de libertate philosophandi in rebus ad religionem spectantibus, Cambridge 1713 und Richart Bentley unter den Nahmen Phileleutheri Lipsiensis, in zwey Theilen, animadversiones in nuperum discursum de cogitandi libertate, Londen 1713 geschrieben haben, von welcher letztern Schrifft die *Acta Eruditorum* 1714. p. 311. und 1715. p. 5. zu lesen, denen vor einigen Ceousaz gefolget, und examen du traité de la liberté de penses herausgegeben, Amsterdam 1718. und van den Deutschen haben wider ihn geschrieben Buddeus in commentatione de libertate cogitandi, Jena 1715. Treuer in Diss. de limitibus libertatis cogitandi, Koch in disquisitione philosophica de sententia media in dissertationem ouperam de libertate cogitandi, beyde zu Helmstädt 1714, Pfaff in diss. prior. de præjudiciis theologic. §. 23. not. (i) Anfangs dachte man, der beruffene Toland sey Urheber dieses Buchs, es fande sich aber, daß nicht er, sondern ein guter Freund von ihm, Antonius Collinus, dem er den adeisidæmonem zugeschrieben hat, dasselbige aufgesetzet. Aus dem gantzen Wercke siehet man gar leicht, daß er nicht die wahre, und nach dem Willen GOttes eingerichtete Freyheit zu gedencken, nicht libertatem, sondern licentiam cogitandi habe vartragen, und die Geistlichen, sonderlich in Engelland aus einem gehäßigen Gemüthe durchziehen wallen. Die Materie, wavon er geschrieben, ist vartrefflich, und verdienet auch eine besandere Ausführung; sagt auch hin und wider viele Wahrheiten, und macht manche gute Anmerckungen; Die Haupt-Sache aber, und sein eigentliches Absehen nutzen nichts, welches man gleich aus der angegebenen Definitian von der Freyheit zu gedencken siehet; Er sagt: Sie sey ein zugelassener Gebrauch seines Verstandes, welcher bemühet sey, durch Ueberlegung derer Gründe, womit man eine Proposition unterstütze, oder übern Hauffen werffe, den rechten Verstand derselben zu entdecken, damit man nach der Wichtigkeit und Stärcke dieser Gründe sein Urtheil abfassen könne. Bey dieser Beschreibung, worauf die gantze Abhandlung beruhet, ist unterschiedenes zu erinnern. Denn zu geschweigen, daß sie ziemlich denckel abgefasset, so gedencket er nicht der Grentzen, wieweit sich diese Freyheit erstrecke, welche dach nicht unendlich hinaus gehen kan, so wider die Natur des Verstandes; und indem er sagt, es sey ein zugelassener Gebrauch des Verstandes, und damit einräumet, daß diese Zulassung und Freyheit von dem Urheber desselben, ader von GOtt dependiret, so hätte er die Göttliche Absicht, warum wir unsern Verstand haben, berühren, und daraus noch einen Grund von den Grentzen zu ged:ncken, erkennen können. GOtt hat uns freylich verstattet, unsern Verstand zu gebrauchen, indem er nicht nur seinet, sandern um unsertwegen ist, aber nicht, wie wir nach unsern Gefallen wallen; sandern wie es die Absicht nach der Göttlichen Weisheit mit sich bringet. Es ist ein Unterscheid unter der Freyheit an sich selbst zu gedencken, und unter dem rechtmäßigen Gebrauch desselbigen, und weil die Gedancken ihren gewissen Endzweck haben sollen, so salgt nach nicht, daß was man gedencken könne, sey auch recht zu gedencken. Vors andere gibt er in der Definition weniger an, als es sean solte, wenn er meynet, man müsse die Beweis Gründe van beyden Seiten varher wohl prüfen, ehe man ein Urthel abfasse. Denn wir haben unterschiedene Arten der Gedancken, als des Gedächtnisses, Ingenii und Judicii, welche letztere Fähigkeit vornehmlich mit den Gedancken der Wahrheit zu thun hat. Gedencken wir durch das Judicium und Meditiren, so muß man allezeit den Unterschied unter der Wahrscheinlichkeit und der gantz gewissen Wahrheit vor Augen haben, und sehen, ob man eine Wahrheit erfinden, es sey in einem Urthel, ader Vernunfft-Schluß; ader prüfen walle. Wenn man Collini Definition genau betrachtet, sa siehet man, wie er hier das Dencken nur blos in Zweifseln setzet, und kommet da hinaus, man müsse an allen zweiffeln: Es können alle Menschen, fähret er fort, sich das Recht frey zu raisoniren anmassen, weil allen das Recht, die Wahrheit zu erkennen, zukomme, welches insaweit richtig, wenn man nur die eingeschränckte Freyheit verstehet, daß sie es nach der Beschaffenheit ihres Verstandes thun könnten, und nach der Absicht GOttes thun sallen. Er sagt weiter: Dieser freye Gebrauch seiner Gedancken ist das eintzige Mittel, sich in freyen Künsten und Wissenschafften vollkommen zu machen, und wer solches verlasse, gerathe auf einen Weg, dadurch er zu allerhand Absurditäten verführet werde, wovon uns ein Exempel nicht allein die ersten Christen und die Heyden, sondern auch diejenigen geben, welche den Conciliis eine Unbetrüglichkeit, den Pfaffen die Macht seelig zu machen,

und zu verdammen, zuschreiben; die da nöthig erachten, die Heiligen, die Bilder und die Reliquien anzubeten, die es vor eine Ketzerey halten, **wenn man Antipodes glaube, die den Galiläum ins Gefängniß steckten, als er lehrte, daß die Sonne stille stünde, und die Erde sich bewege.** Zur Erläuterung dieses Periodi dienet zum voraus, daß er hier auf Virgilium einen Bayerischen Bischoff, zielet, welcher lehrte, daß es Antipodes gäbe, weswegen er von Bonifacio bey dem Pabst Zacharia verklaget, und in die Rolle der Ketzer gesetzet wurde. Denn man machte diesen schönen Schluß, wo es Antipodes giebt. so muß es auch Leute geben, die nicht von Adam herkommen, indem alle Kinder Adams alle aufgerichtet, und mit erhabenen Haupte gehen, da hingegen die Antipodes die Beine in die Höhe kehren, und den Kopff niederhangend haben. Giebt es nun Menschen, die nicht von Adam herstammen so ist Christus nicht Erlöser des gantzen menschlichen Geschlechts, weil er nur diejenigen erlöset, die mit Adam gefallen; wer aber saget, daß Christus nicht ein Erlöser des gantzen menschlichen Geschlechts, der ist ein Ketzer. Mit dem Galiläo aber hat es diese Bewandniß. Er lehrte, daß die Sonne stille stünde, und die Erde sich um ihre Axe bewegte. Pabst Urbanus der Achte sahe solches als eine Ketzerey an, und befahl ihm diese Meynung fahren zu lassen, indem er aber dem ohngeachtet dabey bliebe, so kam er in die Inquisition, und muste nach fünfjähriger Gefangenschafft selbige wiederruffen. Zu Ansehung der Sache selbst hätte Collinus die beyden Abwege bey der Freyheit zu gedencken berühren sollen, indem man nicht nur der Sache zuwenig, sondern auch zuviel thun kan, und durch das letztere eben so grossen, ja wohl noch grössern Schaden, als durch das erstere erregen kan. Allein er gedencket in seinem gantzen Buch kein Wort von dem Mißbrauch dieser Freyheit, und wie er den Papisten ihre Sclaverey im Dencken hat fürwerffen können; also hätte er mit leichter Mühe solche Exempel beyzubringen gehabt, welche ihrer Freyheit gemißbrauchet, und indem er dieses nicht gethan, siehet man leicht. wo seine Absicht hingehet. Damit er dieses noch deutlicher mache, so vergleicht er solche mit der Freyheit zu sehen und erdichtet diesen Casum: **Gesetzt, es kämen einige Personen auf die Gedancken, daß zur Erhaltung der Ruhe und der Republic höchst nöthig, daß alle Leute von gewissen Objectis des Gesichts einerley Gedancken hegten, gesetzt, sie machten folgende Glaubens-Articel: ein Ball kan durch ein Bret geworffen werden; aus einem kleinen Ball können zwey grosse entstehen; ein Stein kan von sich selbst verschwinden, worauf man die Leute, solches zu glauben zwingen wolte, und bestellte Personen, die um einen guten Gewinst solche Sachen lehren und erklären müsten, so würde man alsbald sehen, daß diese Personen die Glaubens-Artickel bereicherten, mit ihren Glossen und Erklärungen erläuterten, den Leuten weiß machten, man müste seinen fleischlichen Augen nicht glauben; sondern sein Gewissen zu beruhigen, den Lehrenden einfältig trauen.** Wohin diese Vergleichung gehen soll, ist nicht schwer zu errathen. Denn er will so viel sagen, in leiblichen Sachen wird sich kein vernünfftiger Mensch etwas weiß machen lassen, welches wider den klaren Augenschein, und also wäre es auch unvernünfftig, wenn man in Religions-Sachen Lehren fürtragen wolte, die wider alle Vernunfft, und meynt er, daß die Christliche Religion solche unvernünfftige Lehren in sich fasse, indem er bald darauf saget: **es könnte den Sinnen nichts mehr zuwider seyn, als die Lehre der Papisten und Lutheraner vom Heiligen Abendmahl.** Allein darwider läst sich noch verschiedenes einwenden. Es ist wahr, daß wir uns eine Sache nicht anders fürstellen können, als wir sie äusserlich empfinden, und insonderheit sehen, indem die äusserlichen Sinne, wenn sich alles in einem ordentlichen Zustand befindet, uns nicht betrügen, und wird daher kein vernünfftiger Mensch, wenn er siehet, daß diese Wand weiß sey, beybringen lassen, sie sey schwartz. Gleichwohl aber hat auch ein historischer Glaube statt, daß wir die Erzehlungen ehrlicher Leute für wahr halten, bis das Gegentheil erwiesen, wenn wir eine Sache gleich nicht mit unsern Augen sehen können, z. E. niemand wird zweiffeln, daß Rom in der Welt sey, wenn gleich die wenigsten solchen Ort gesehen. Eben so verhält sichs auch mit dem Sehen und Erkennen unsers Verstandes. Denn haben wir ein Götlich Zeugniß von einer Sache, sagt GOtt, **Christus sey GOtt und Mensch, wir geniessen im Heiligen Abendmahl wahrhafftig Christi Leib und Blut,** so müssen wir sie für wahr halten, wir mögen sie mit unsern Augen des Verstandes begreiffen können oder nicht. Gäbe Collinus zu, daß die Heilige Schrifft GOttes Wort sey, daß man den wahren Verstand derselben erforschen könnte, daß GOtt keine Wahrheiten wider, wohl aber über die Vernunfft, als ein unendliches und allmächtiges Wesen offenbare, so würde er nicht so in Tag hineingeschrieben, und die Freyheit zu gedencken, auch auf Geheimnisse extendiret haben. Doch dieses ist ihm niemahls in Sinn kommen. Denn scheint er gleich an einigen Orten das göttliche Ansehen H. Schrifft zuzulassen, so verwirfft er sie doch wieder an andern Stellen, und weiß dagegen weiter nichts einzuwenden als daß die Theologen unter einander uneins, so dem Ansehen an sich selbst der H. Schrifft nichts benehmen kan. Indem er keine Geheimnisse statuiret, so kan er auch nichts von dem Unterscheid wider und über die **Vernunfft** seyn, wissen, und fällt daher auf solche Extremitäten, daß er die wichtigsten Glaubens-Artickel für ungereimte Lehren ausgiebt. Das Gleichniß, welches er von dem leiblichen Auge brauchet, kan wieder ihn selbst gerichtet werden. Denn wie ausser Streit demselbigen gewisse Grentzen zu sehen fürgeschrieben sind und zwar so wohl physice, daß der Mensch nicht mehr und nicht weiter, als das natürliche Vermögen zulässet, sehen kan; als auch moraliter, daß er sie zum guten anwende, und brauche; so hat auch unser innerliches Auge, der Verstand, seine gehörige Grentze. Unter die Vortheile der Freyheit zu gedencken, setzet Collinus

linus

linus insonderheit, daß die **Macht des Teuffels dadurch könne unvergleichlich besser zerstöret werden, als durch alle Exorcismos, grosse Anzahl der Predigten, und andere dergleichen Mitteln.** Durch den rechten und wahren Gebrauch dieser Freyheit kan in soweit dem Teuffel Abbruch geschehen, daß der Aberglaube seinen Abschied nehmen muß, woferne man aber selbige durch eine Freygeisterey mißbrauchet, sie allzuweit extendiret, Himmel und Hölle unter die Vorurtheile der Pfaffen oben an setzet, und wie **Balthasar Bekker**, die Würckung des Satans auf Erden gäntzlich leugnet, so wird wahrhafftig sein Reich nicht zerstöret, sondern vielmehr vermehret. Es versichert **Bayle** in der continuation des pensées diverses sur les cometes p. 678, daß **Bekker** etlichemahl in Gesellschafft diese Worte von sich hören lassen: "Ich habe den gan„tzen Winter über mir angelegen seyn lassen, wi„der die Gewalt, die man den Teuffel zueignet, zu „schreiben; hätte er die geringste Krafft, so wür„de er mich wohl darüber verstöhret haben, allein „weil ers nicht gethan, so habe daraus den „Schluß gemacht, daß seine Gewalt eine blosse „Chimäre. Jedoch weil dem Teuffel an der Sicherheit der Menschen viel gelegen, so kan man mit bessern Grund also schliessen, weil der Teuffel Bekkern gantz ruhig und ungestöret sein Buch wieder sich hat schreiben lassen, so hat er ihn dadurch wollen sicher machen, und ihn ehe in seine Stricke zu kriegen gesuchet. In der andern Abtheilung will er darthun, daß man nicht allein wohl befugt frey zu raisoniren, sondern, daß man auch darzu verbunden sey, und zwar bey solchen Materien, die von der Natur und Eigenschafften Gottes, von der Wahrheit und Autorität der Schrifft, wie auch deren rechtmäßigen Erklärung handelen. Sobald einem die Freyheit zu gedencken genommen werde, sobald werde auch die Obligation aufgehoben, einem gewissen Systemati zu folgen, ja sobald werde dem unanständigen Aberglauben Thür und Thor aufgemacht. Es hatten aber insonderheit diejenigen eine grosse Obligation der Freyheit im Urtheilen sich zu bedienen, welche eine göttliche Offenbahrung annehmen. Denn indem sich viele einer göttlichen Offenbahrung rühmen, so müste man ja mit gebührender Freyheit untersuchen, welche wahrhafftig, und welche auf eine Betrügerey hinaus lauffe, woraus auch sattsam erhelle, daß diejenigen Mißiones, so die Engelländer vornehmen, die Heyden zu bekehren, nothwendig eine Freyheit zu urtheilen von geistlichen Sachen, zum Grunde setzten, indem sonst die Heyden nicht erfahren könnten, ob ihre, oder der Mißionarien ihre Religion die beste sey, und wer den gantzen Endzweck des Evangelii ansähe, und die Art und Weise betrachte, deren sich Christus und die Apostel in ihren Lehren bedienten, werde sattsam erkennen, wie sehr er verbunden, die Freyheit im Urtheilen zu brauchen, ja endlich könne auch die Aufführung der Geistlichen, und ihre unterschiedene Meynung von Biblischen Sachen als eine sattsame Probe dieser Obligation angesehen werden, wobey er Gelegenheit nimmt, vieles von den Streitigkeiten unter den Theologen anzuführen. Es wären welche unter ihnen, die gestünden, daß in der Christlichen Kirche solche Lehren vorgetragen würden, die einander selbst entgegen, und mit der gesunden Vernunfft stritten, anbey nicht in Abrede wären, daß in der Kirche viele Mißbräuche, Mängel und falsche Lehren anzutreffen, ingleichen welche die Freydenckenden gleich in die Rolle der Atheisten setzten, den Canonem der Heil. Schrifft selbst verdächtig machten, u. s. w. Wer Collini Absicht nicht wüste, noch die erste Abtheilung gelesen, der solte fast auf die Gedancken kommen, daß er hier einen vernünfftigen Vortrag der Sache gethan. Allein erweget man seinen Concept von der Freyheit zu gedencken, und wie er die Geheimnisse verwirfft, so wird man bald sehen, wo er mit diesen Discours hinaus will. Es soll der Mensch über alles, auch Religions-Dinge, raisonniren, und nichts annehmen, was er nicht begreiffen kan, und indem er die Geheimnisse für solche Wahrheiten hält, die der Vernunfft entgegen, selbige als ungereimte und unvernünfftige Sachen verwerffen. An sich selbst hat das seine Richtigkeit, daß man bey den Offenbahrungen prüfen müsse, welche unter ihnen göttliche, indem wir selbst in Heiliger Schrifft vermahnet werden, die Propheten, die Geister zu prüfen; es muß aber dieses in gehörigen Schrancken geschehen, und nothwendig voraus gesetzet werden, daß darinnen göttliche und die Vernunfft übersteigende Wahrheiten enthalten. Was er von den Theologischen Streitigkeiten anführet, zeiget wohl seinen bittern Haß gegen dieselbigen sonderlich in Engelland; beweiset aber in der That nichts. Denn die Theologische Streitigkeiten, Irrungen und Spaltungen können an und vor sich die Wahrheiten der Christlichen Religion nicht umstossen, und rechtschaffene Theologen nehmen daran keinen Theil, dergleichen Unruhe gewiß noch weit ehe zu besorgen wäre, wenn man allen Leuten eine solche Freyheit, wie sich Collinus in Kopff gesetzet, verstatten wolte. Bey solchen Streitigkeiten muß man prüfen; sind es aber Glaubens-Artickel, so darff sich das Prüfen, Meditiren und Dencken nicht weiter als auf einen deutlichen und wahren Verstand der Heiligen Schrifft erstrecken. In der dritten Abtheilung, worinnen er die Einwürffe wider die Freyheit zu gedencken beantworten will, giebt er nicht undeutlicher seine Absicht zu verstehen, wenn er unter andern fürgiebt, es stünde noch dahin, ob man speculativische Atheisten habe, wenigstens sey der Atheismus nicht so schädlich, als der Aberglaube, und daß er unter die Freydenckende auch den Salomo und die Propheten setzet, und zwar jenen deswegen, weil er seiner Meynung nach im Prediger-Buch Cap. I, 4 u. ff. fast auf eben die Art, wie **Manilius** von der Ewigkeit der Welt raisoniret, Cap. III, 18 u. ff. die Unsterblichkeit der Seelen, Cap. VII, 14. Cap. IX, 5 u. ff. ihren künfftigen Zustand geleugnet habe, dergleichen Dinge aber dem Salomo niemahls in Sinn kommen, und haben die Ausleger schon längstens den rechten Verstand der angeführten Stellen gewiesen. Die Propheten hält er deswegen für esprits forts weil sie wieder die damahls bey den Juden eingeführte Religion geprediget und geschrieben hätten, und zwar auf eine solche Art, daß es schiene, wie sie selbige für blosse Betrügereyen geachtet, auch der

Priester

Priester und falschen Propheten Laster frey entdecket, welches abermahl in Tag hinein geschrieben ist. Denn die Propheten haben nicht die wahre Jüdische Religion, wie sie GOtt durch Mosen anordnen lassen, verworffen, sondern der Juden ihre Aufführung, dabey sie alles auf das äusserliche ankommen liessen, predigten auch wider das üble Verhalten der Priester und der falschen Propheten, woraus aber noch nicht folget, daß man aus Haß alle und jede Lehrer und Prediger durchzuziehen habe, wie etwa Collinus intendiret. Es ist eine grosse Vermegenheit und Gottlosigkeit, daß er dem Salomoni und denen Propheten solche Heyden an die Seite setzet, welche durch das freye Dencken sich zwar von dem Aberglauben loßgemacher, hingegen aber auf das andere Extremum, oder auf die Atheisterey verfallen sind, und solche Leute will eben Collinus haben.

Die andere Art der Freyheit zu gedencken haben wir die **moralische Freyheit zu gedencken** (LIBERTATEM COGITANDI MORALEM) genennet, welche sich auf den Endzweck, warum uns GOtt den menschlichen Verstand gegeben, gründet, gleichwie die libertas physica cogitandi auf dessen natürliche Beschaffenheit ankam. GOtt thut nichts vergebens, welches mit seiner Weißheit stritte, mithin ists auch nicht von ohngefehr, oder ohne einigen Bewegungs-Grund geschehen, daß er unsere Seele mit der Krafft zu gedencken, ausgerüstet, sondern hat uns selbige zu unserer Glückseligkeit mitgetheilet, daß wir dadurch die Wahrheit erkennen, und durch die erkannte Wahrheiten die menschliche Glückseeligkeit befördern mögen. Aus diesem Endzweck fliesset die General-Regel: **Brauche deinen Verstand so, wie es das Absehen Gottes mit sich bringt,** mithin laß deinen Gedancken nicht überhaupt den Laufft, sondern dirigire sie allezeit zu einem guten und nützlichen Objecte. Cicero Lib. I de officiis schreibet: Cursumdum est, ut cogitatione ad res quam optimas utamur. Ingleichen omnis cogitatio motusque animi aut in consiliis capiendis de rebus honestis & pertinentibus ad bene beateque vivendum, aut in studiis scientiæ cognitionisque versabitur, und kurtz vorher hatte er gesagt: Veri investigationis studio a rebus agendis abduci, contra officium est. Es hat der Mensch nicht die Freyheit, daß er dencken könnte, was er wolte, und sind ihm durch den angezeigten Endzweck gewisse Grentzen gesetzet, daß er 1) nichts vergebenes und unnützes dencken soll, welches vermittelst des Ingenii als Judicii geschehen kan. Denn mancher, der mit einem lebhafften Ingenio versehen, macht sich allerhand sinnreiche und mögliche Vorstellungen, die entweder an sich selbst zu nichts nütze sind; oder die der Denckende doch nur als ein Spielwerck brauchet, und damit die Zeit verderbet, in welcher er was bessers hätte dencken können. Der Endzweck, zu welchem GOtt dem Menschen das Ingenium verliehen, ist dieser, daß der Mensch diejenigen Connexionen der Dinge, die er vermittelst des Judicii weder durch die Sinne, noch durch nothwendige Folgerungen zu erkennen vermag, durch ingenieuses oder sinnreiches Herumrathen, oder Versuchung allerhand möglicher Connexionen zu seinem grossen Nutzen zu finden, möge fähig seyn, auf welchem Fundament denn die gantze Lehre von der Wahrscheinlichkeit, und wieder auf diese eine gute Anzahl der schönsten Disciplinen der Gelehrsamkeit beruhen, wie Herr D. **Müller** über den Gracian Cent. I p. 602, wohl angemercket hat. Vermittelst des Judicii verfällt man auf vergebliche und unnütze Gedancken, wenn man sich mit unnützen Grillen und Subtilitäten aufhält, und dadurch in der That diese Freyheit mißbrauchet. Man hat zwey Gattungen solcher Subtilitäten. Einige sind wahr, und haben ihren Grund; die man aber an sich selbst nicht so schlechterdings verwerffen kan; denn in Ansehung, daß der Mensch nach der göttlichen Intention durch die Wahrheit seine Glückseeligkeit willkührlich befördern soll; so ist die Wahrheit an sich selbsten gut; Irrthum aber ist ein Uebel. Es meynet zwar der Herr **Thomasius** in cautelis circa præcogn. jurisprud. cap. I §. 6 u. ff. daß die Wahrheit an sich selbst weder gut, noch böse, daß folglich weder der Irrthum, noch die Unwissenheit an sich selber weder gut, noch böse wären, und gleichwohl nicht zu leugnen, daß es viele schädliche und unnützliche Wahrheiten, und viele nützliche Unwissenheiten und Irrthümer gäbe. Allein es kan eine Wahrheit, Unwissenheit und ein Irrthum auf eine gedoppelte Art betrachtet werden; einmahl zufälliger Weise, in Ansehung eines gewissen besondern Gebrauchs, und in dieser Absicht hat Thomasii Meynung ihre Richtigkeit, daß bisweilen, aber nur accidentaliter einem eine Wahrheit schädlich, und hingegen ein Irrthum nützlich; hernach in Ansehung des natürlichen Zweckes, welchen GOtt intendiret, da er den Menschen zur Erkenntniß der Wahrheit fähig erschaffen, und da ist sie allezeit was gutes. Inzwischen, wenn man erweget, wie die Menge der höchstnöthigen und nützlichen Wahrheiten sehr groß, und das Lebens-Ziel der Menschen kurtz, so thut man allerdings unrecht, wenn man sich in solche Subtilitäten einlässet, womit man eben keinen sonderlichen Nutzen schaffet, und hingegen sich um nöthige und nützlichere Dinge nicht bekümmert. Einige Grillen und vergebene Meditationes lauffen auf eine pure Curiosität hinaus, die entweder noch ungegründet, oder doch nicht können ausgemachet werden. Von dieser Materie ließ sich vieles schreiben, daß man insonderheit das Verderben des Menschen in Ansehung der Gelehrsamkeit zeigte, wenn es hier die Umstände des Raums litten. Der Mensch kan sich Tag und Nacht die gröste Mühe um eine nichtswürdige Subtilität geben, und die wichtigsten Wahrheiten, woran wohl unsere Seeligkeit hänget, lässet man als gemeine Dinge, die man längst in der Jugend gelernet, liegen. Von dem, was zu unsern Zeiten geschehen, und noch geschiehet, will man nichts sagen. Man sehe nur die Scholastischen Lehrer sowohl in der Theologie als Philosophie an, so wird man Grillen und Subtilitäten, die nichts auf sich haben, und curieuse Fragen, welche nicht auszumachen sind, genug finden, wovon man insonderheit des Herrn Abt **Fabricii** Disput. de moderatione theolog. p. 185 amœnitat. theologic. lesen kan. In der Philosophie trieben sie ihre Abstractiones so hoch, daß ausser den Wörtern kein reeller Concept übrig bliebe. So ist insonderheit in ihrer Metaphysick viel unnützes Zeug von Distinctionen und Philo-

Philosophischen Regeln, und hat in gewisser Absicht Herr **Thomasius** nicht unrecht, wenn er schreibet: Honori reputandum est; ignorare stultas scholasticorum subtilitates, introd. ad phil. aulic. cap. 15 §. 17. wie sie denn auch in ihren Logicken viele unnütze Speculationes hatten. So nutzt auch die Lullistische Philosophie nichts, und wenn man die artem combinatoriam, davon der Herr **Leibnitz** einen besondern Tractat geschrieben, genau einsiehet, so findet sich auch wenig nutzbares, wie er denn selbst in den *Actis Erudit.* 1691 p. 63, aus dieser Schrifft nichts machet. Und wie viel unnütze Wissenschafften hat man nicht noch heut zu Tage, dahin man das Nativität Stellen, die Geomantie, die Chiromantie und Physiognomie, die Traumdeuterey und dergleichen rechnet, womit man sich in der That gar sehr versündiget, und seine Freyheit zu gedencken, mißbrauchet. Es hat **Henricus Cornelius Agrippa** ein Buch de incertitudine & vanitate scientiarum geschrieben, welches **Sorberius**, wie aus den Sorberianis zu ersehen, sehr hochgehalten. Er hat darinnen auf eine satyrische Art die Eitelkeiten der Wissenschafften durchgezogen, bringt viel gutes bey, ist aber in vielen zuweit gegangenen: 2) ist die moralische Freyheit zu gedencken in soweit eingeschräncket, daß man nichts sündliches dencken soll. Man sagt im Sprüchwort: **Die Gedancken sind Zollfrey.** Verstehet man dieses von dem foro humano, so ist es wahr, indem sich die Herrschafft eines Menschen nicht über des andern Gedancken erstrecket; wo mans aber auch von dem foro divino verstehen wolte, als werde GOtt von den sündlichen Gedancken der Menschen keine Rechenschafft fordern, so ists falsch, welches mit mehrern die Theologen in ihrer Moral ausführen. Wenigstens haben die ehrbaren Heyden zum Theil gelehret, ein Mensch müsse seine Gedancken allezeit so einrichten, daß er gleich im Stande sey, wenn man ihm frage, was er gedencke, solches ohne Scheu heraus zu sagen.

Wir kommen nunmehr zu dem **Historischen Theil** der Lehre von dem Verstande, in welchem wir die Lehre einiger Philosophen von dem Verstande des Menschen anführen wollen. Was die heydnischen Philosophen von der Natur und Beschaffenheit sowohl, als von dem Verhältniß gegen die Erkänntniß des menschlichen Verstandes gelehret, muß sonderlich aus ihrer Lehre von der menschlichen Seele gezeiget werden. **Plato** hielte die Seele des Menschen vor ein Stücke des Göttlichen Wesens, worinnen er von andern in einigen Stücken abgegangen, und sich so erkläret, daß die menschliche Seele aus der Seele der Welt, die er von dem obersten GOtt unterschieden, kommen. Doch hielte er sie vor Göttlich, indem die Seele der Welt seiner Meynung nach ein Göttlich Wesen habe. Nach solchem Ursprunge nach wären der menschlichen Seelen, oder vielmehr ihrem Verstande die Ideen der Dinge eingedruckt und anerschaffen worden; wie sie aber in die Vereinigung des Leibes, worinnen sich das Böse aufhielte, kommen, sey sie in eine Vergessenheit aller Dinge, die sie vorher erkannt hätte, gerathen. In solchem Zustande müsse der Mensch Fleiß anwenden, daß er sich aus solcher Vergessenheit reisse, und bey Gelegenheit der sinnlichen Dinge die vorher gehabte Ideen wieder aufwärme. Er statuirte also angebohrne Ideen, und hielte die verständliche Erkänntniß vor gewisser, als die sinnliche, weil die Sinnen betrüglich wären, welches auch Gelegenheit zu dem Scepticismo bey einigen seiner Nachfolger gab. Beydes die angebohrnen Ideen sowohl, als die Ungewißheit der äusserlichen Sinnen, so er behaupten wolte, war falsch. In der That machte er damit den menschlichen Verstand zur Erkänntniß der Wahrheit untüchtig. Denn diese muß sich auf die Gewißheit der Sinnen gründen. Man sehe, was in **Walchs** Historia logicæ p. 516 der Parergor. Academicor. angeführet worden. **Aristoteles** traf die Sache besser, wenn er die angebohrnen Ideen verwarf, und dafür hielte, daß alles durch die Sinnen in den Verstand käme; was er aber von dem INTELLECTU AGENTE lehrte, war nichts nütze. Er machte einen Unterscheid unter der Seele und dem Gemüthe. Jene hielte er nur vor ein Principium der Bewegung, und legte ihr die Sterblichkeit bey; da hingegen mens, oder der intellectus agens, als ein allgemeines Principium den Menschen die vernünfftige Gedancken von aussen mittheilte und unsterblich wäre. Seine Worte de generat. animal. L. II c. 13 sind bekannt: *Λείπεται δὲ τὸν νοῦν μόνον θύραθεν ἐπεισιέναι καὶ θεῖον εἶναι μόνον*, restat igitur, ut mens sola forinsecus accedat, eaque sola divina sit, welche seinen Auslegern viele Mühe verursachet, die, um diesen Weltweisen aus dem Verdachte einer irrigen und ungereimten Lehre zu setzen, selbigen einen vernünfftigen Verstand zu geben, sich bemühet haben. **Walch** hat davon in der exercit. de Atheismo Aristot. c. 3 sect. 3 §. 4 u. ff. ausführlich gehandelt, auch untersuchet, wie weit andere dieser Meynung von dem intellectu agente beygethan gewesen. Die Stoicker giengen auch dahin, daß sie die Seele vor ein Theil des Göttlichen Wesens ansahen, und da sie GOtt und die Natur vor eins hielten, so war ihre Lehre gewisser massen noch schlimmer, als die Platonische. Nach diesem Grundsatze musten sie auch den Verstand vor Göttlich halten. Sie legten sich sehr auf die Dialectic; die aber auf die Erkänntniß der Wahrheit und Verbesserung des Verstandes nicht eingerichtet war. Sie machten daraus eine Lehre der Wäscherey und Betrügerey. In den mittlern Zeiten philosophirten die Scholasticker, welche dem Menschen eine dreyfache Seele, eine wachsthümliche, sinnliche und vernünfftige beylegten. Die sinnliche sey mit sinnlichen und leiblichen Dingen beschäfftiget, die ihrer Meynung nach nicht blos empfinde; sondern auch gewisse Würckungen, dabey sie sich thätig verhalte, hervorbringe. Denn sie theilten die Sinnen in äusserliche, wohin das Sehen, Hören, Riechen, Schmecken und Fühlen gehörte; und in die innerliche, welche der sensus communis, die Phantasia und die Memoria wären. Durch den sensum communem verstehen sie das Vermögen, die Vorstellungen der äusserlichen Sinnen anzunehmen, von einander zu sondern und zu erkennen; die Phantasie aber sey diejenige Art der innerlichen Sinnen, welche die Ideen, die sie entweder von

dem sensu communi bekomme; oder sich selber mache, länger behalte und fleißiger betrachte; und was das sinnliche Gedächtniß beträffe, so müsse dasselbige die Ideen der sinnlichen Dinge, die man beurtheilet und erkannt, gleichsam verwahren, und wenn es nöthiger ist, wieder heraus geben. Wie sie nun von dieser sinnlichen Seelen die vernünftige unterscheiden; also halten sie den Verstand der vernünftigen Seelen vor das Vermögen, die Ideen der verständlichen Sachen zu verstehen, zu erkennen und zu beurtheilen. Diese Lehre siehet sehr verwirret aus, an der wir folgende Mängel wahrnehmen. Erstlich hat der Unterscheid unter der sinnlichen und vernünftigen Seele keinen Grund, indem diejenige, die man die vernünftige nennet, alles dasjenige thut, was man der sinnlichen zuschreibet. Der Unterscheid der Dinge, die man zu erkennen hat, daß einige unmittelbar in die äusserliche Sinne fallen; andere hingegen nur mit dem Verstande können begriffen werden, macht die Sache nicht aus. Vors andere vermischen sie die Leidenschafften und die Thätlichkeiten des Verstandes, indem die Phantasie und das Gedächtniß ausser Streit zu ihren Würckungen sich thätig verhalten; durch den sensum communem aber verstehen sie ein solches Wesen, welches aus der Empfindung und Judicio zusammen gesetzt sey. Drittens setzen sie bey einerley Würckungen unterschiedene Kräffte. Denn das Erkennen, Beurtheilen, Erinnern, legen sie sowohl der sinnlichen als der vernünfftigen Seele bey, und was andere Fehler mehr sind, die von den neuern Philosophen bemercket worden. Diese haben auch die Lehre von dem Verstande zu verbessern gesucht; haben sich aber in vielen Stücken nicht vergleichen können, auch zum Theil Dinge gelehret, die entweder irrig und verworren sind; oder doch keinen Nutzen haben. Die Cartesianer versahen es darinnen, daß man alle Leidenschafften der Seele dem Verstande; und alle Thätlichkeiten dem Willen zuschriebe. Denn **Cartesius** hatte das Wesen der Seelen in dem Dencken gesetzet, und alles, was in derselbigen vorgienge, vor Gedancken angesehen, indem er meditat. 2 schreibet: Sed quid igitur sum? res cogitans; quid est hoc? Nempe dubitans, intelligens, affirmans, volens, nolens, imaginans, quoque & sentiens. Diese Gedancken theilte man in zwey Arten. Einige wären Thätlichkeiten der Seelen, welche zum Willen gehörten; andere Leidenschafften, die den Verstand angiengen. Aus diesen muste man weiter folgern, daß das Judicium nicht zum Verstande; sondern zum Willen; und die Affecten nicht zum Willen; sondern zum Verstande gehörten. **Cartesius** sagt princip. P. I §. 31 selbst: Capere, aversari, affirmare, negare, dubitare sunt diversi modi volendi; und daß die Cartesianer das Judicium ausdrücklich zum Willen rechnen, siehet man aus den Schrifften des **Clauberge**, **Ludewigs de la Forge**, **Antons le Grand** und anderer. Diese Lehre ist nicht nur verworren; sondern auch offenbar falsch. Die Verwirrung treffen wir darinnen an, daß man nicht nur die Leidenschafften und die Thätlichkeiten (passiones und actiones) der Seelen überhaupt; sondern auch des Verstandes insonderheit unter einander mischet, und dasjenige, was eigentlich zum Willen und zum Verstande gehöret, nicht von einander unterscheidet. Denn entweder siehet er die Gedancke, darauf das Wesen der Seele ankommen soll, als eine Thätlichkeit; oder als eine Leidenschafft; oder vor beydes zugleich an. Soll sie eine Thätlichkeit seyn, so kan die Empfindung nicht darunter stehen, welche eine Leidenschafft ist; hält man sie vor eine Leidenschafft, so muß alles dasjenige, was die Cartesianer als Thätlichkeiten dem Willen zuschreiben, wegfallen; wolte man aber sagen, es sey beydes zugleich, so gäbe man ja ein zweydeutiges Wesen an. Den Ungrund kan man so wohl durch eigne Empfindung; als auch aus den ungereimten Folgerungen, die daher fliessen, erkennen. Denn wir empfinden deutlich den Unterscheid unter den Würckungen des Verstandes, und des Willens, und wie sich die Seele zu beyden bald leidend; bald thätig verhalte; das Judicium aber keinesweges zum Willen, sondern zum Verstand gehöre. Wenn wir urtheilen, so gedencken wir; nur kan der Wille nicht gedencken; sondern hat nur Begierden. Dorten verhält sich die Sache als was wahres und falsches; hier aber als was gutes und böses. Die Cartesianer widersprechen sich selbsten. Denn in ihren Logicken haben sie eben wie die andern, die Absicht, daß sie die Verbesserung des Verstandes weisen wollen, und handeln doch darinnen von dem Judicio, welches sie in der Lehre von dem Willen, oder in der Ethick betrachten solten. Man kan dieses unter andern aus den Logischen Schrifften des **Antons le Grand** und **Clauberge** sehen. Denn jener macht vier Theile der Logick, und handelt in dem ersten von den Ideen; im andern von dem Judicio; im dritten vom Discours und in dem vierten von der Methode; dieser aber sagt, die Logick diene zu dreyerley, daß sie den Verstand befreye von der Dunckelheit und der Verwirrung; das Judicium von dem Zweiffel und Irrthum, und das Gedächtniß von der Vergessenheit. Insonderheit rechnen sie zum Verstande den intellectum purum, sensum, phantasiam und reminiscentiam. Bey den übrigen Philosophen wird die Lehre von dem menschlichen Verstande bald auf diese; bald auf jene Art vorgestellet. Denn man ist nicht einig, wie viel man Würckungen desselbigen setzen soll? Wie man denn schon vor langer Zeit die Frage vorgebracht: Ob man zwey, drey oder vier Würckungen behaupten soll; wobey **Thomasius** in der Einleitung der Vernunfft-Lehre c. 3 §. 70 angemercket, daß alle Meynungen von dieser Frage undeutlich und vielen Zweiffeln unterworffen wären; auch keinen andern Nutzen bey sich hätten, als daß man die gemeine Methode der Vernunfft-Lehre rechtfertigen wolte. Insgemein pflegt man drey Würckungen dem Verstande beyzulegen, indem sich derselbige entweder eine blosse Vorstellung von einer Sache mache; oder er fasse ein Urtheil ab; oder mache einen Vernunfft-Schluß. Andere setzen noch die vierte, oder die Methode hinzu. Noch mehrere erzehlet **Syrbius** in philosoph. prim. P. I c. 5 § 12 u. ff. Eben daher kommt es, daß man die Kräffte des Verstandes auf so unterschiedliche Art angiebet, welche nicht weniger auf ungleiche Art erkläret werden, wie wir

von einer jeglichen an dem gehörigen Orte gewiesen haben. Es hat sich insonderheit eine dreyfache **Eintheilung des Verstandes** bekannt gemacht. Die erste ist, daß er sey entweder INTELLECTUS PASSIVUS (ein **leidender**) oder ACTIVUS (ein **thätiger**) wozu **Aristoteles** Anlaß gegeben hat. Man kan selbige wohl behalten, wenn man sich nur recht erkläret. Denn verstehet man durch den leidenden Verstand denjenigen Stand desselbigen, so fern er empfindet und sich dabey leidend verhält; durch den thätigen hingegen seine Beschaffenheit, so fern er gedencket, so geht solches wohl an; man theilet aber nicht sowohl den Verstand selbst, als dessen Stand, darinnen er stehet, indem er entweder empfinden; oder gedencken kan, ein, wie wir in der Erklärung schon angezeiget haben. Die andere Eintheilung des Verstandes ist, daß er sey entweder INTELLECTUS PURUS (ein **reiner**) oder IMPURUS (ein **unreiner**) welche von den Cartesianern herkommt. Man hat die Kräffte der Seelen, des Verstandes und Willens überhaupt in reine und unreine eingetheilet. Der Grund davon soll seyn, daß die Seele entweder ausser der Gemeinschafft des Leibes würcke, wenn sie mit abstracten Dingen, die nicht in die äusserliche Sinne fielen, beschäfftiget, und da wären ihre Kräffte als rein anzusehen; oder sie würcke in der Gemeinschafft mit dem Leibe, und brauche dessen sinnliche Werckzeuge, wenn die Objecte, damit sie sich beschäfftige, leibliche und cörperliche Sachen wären, die man äusserlich empfinden müste. Auf solche Weise ist der intellectus purus, wenn er solche Objecte vor sich hat, die nur können verstanden, und nicht sinnlich begriffen werden, wie die geistliche Dinge und alle abstractiones; impurus hingegen, wenn er leibliche Sachen empfindet und Gedancken darüber hat. An dieser Eintheilung haben einige eines und das andere ausgesetzet. Sie sagen, sie habe keinen sonderlichen Nutzen, indem sie von dem Unterscheide der Objecten, welche dem Verstande können vorgestellet werden, hergenommen. Selbiger mache in dem Verstande selbst keine Veränderung. Ja sie scheine keinen Grund zu haben. Denn die Seele könne niemahls ohne aller Gemeinschafft mit dem Leibe würcken, weil alle Ideen von der äusserlichen Empfindung herrühreten, wo nicht unmittelbar; doch mittelbar, daß wenn wir auch Gedancken von geistlichen Sachen haben, so wären selbige doch von einer äusserlichen Empfindung veranlasset worden; auf welche Art sich die Sache auch mit den abstracten Ideen verhalte. Der Irrthum von den angebohrnen Ideen habe zu der Cartesianischen Meynung von dem reinen Verstande Gelegenheit gegeben. Die Controversien und verschiedene Meynungen wegen des reinen Verstandes erzehlet und beurtheilet **Johann David Köhler** in einer Dissertation, welche den Titel hat Controversiæ philosophorum de intellectu puro, Altdorff 1713, siehe auch den Artickel: **Verstand (reiner)**. Die dritte Eintheilung des Verstandes ist, es sey der intellectus entweder ein THEORETICUS (ein **theoretischer**) wenn er mit solchen Sachen zu thun habe, die nur zur Betrachtung gehörten; oder PRACTICUS (ein **practischer**) wenn ihm ein Object, darnach man eine Ausübung und würckliches Verfahren anzustellen, vorkäme, welcher Unterscheid bey den Aristotelickern bekannt ist. Er hat mit dem vorhergegangenen gleichen Fehler, daß er von dem Objecte hergenommen, welches keinen tüchtigen Grund einer brauchbaren Eintheilung geben kan, es sey denn, daß man die Wissenschafften, deren Wesen in dem Objecte beruhet, abtheilen wolte. Die übrigen Stücke dieser historischen Nachricht, welche wir hier anführen solten, sind schon in andern Artickeln da gewesen, als von der **Christlichen Religion**, von der **Seele**, u. s. w. **Walchs** Philosophisches Lexicon. Jedoch wollen wir, was das erstere, nehmlich die Religion, betrifft, noch etwas beybringen: Nachdem, wir aus Philosophischen Gründen und Untersuchungen hinlänglich zu erweisen, und auch aus der täglichen Erfahrung mehr als zu viel bekannt ist, der menschliche Verstand, wie überhaupt in allen, seiner Erkänntniß und Einsicht unterworffenen Dingen, also auch besonders in Religions-Sachen und deren Untersuchung sich durchaus an keine Gesetze binden, noch zwingen läßt; so erfordern die Pflichten eines Fürsten, als Fürsten, nicht, seine Unterthanen, wenn dieselben gleich einer falschen Religion zugethan sind, zu Annehmung und Bekennung der wahren seeligmachenden Religion durch äusserliche Zwangs-Mittel zu nöthigen. Denn die Religion bestehet im Verstande; dieser aber läßt sich, wie nur gedacht, keine Gesetze vorschreiben, noch zwingen; sondern da müssen blosse Vernunffts-Schlüsse und überzeugende Beweis-Gründe vorgekehret werden. Und warum solte man auch einen mit Gewalt zur Religion zwingen; da uns ja dieselbe zur Seeligkeit bringen soll? Lässet man doch einem jedweden die Freyheit, daß er sich eine Handthierung erwählen kan, welche er will, da doch dieses nur zur zeitlichen Glückseligkeit gehöret. Es muß also ein jedweder die Freyheit haben, diejenigen Mittel zu suchen, wodurch er die Glückseligkeit des andern Lebens erlangen möge. Und eben deswegen will ja auch GOtt selbst keinen mit Gewalt zur Religion gezwungen wissen; sondern er hat einem jedweden die gesunde Vernunfft und die Schrifft gegeben, daß er in derselben die Mittel und Wege lernen soll, sich der ewigen Glückseligkeit theilhafftig zu machen. Wie denn auch überhaupt dermahleinst ein jedweder von seinem eigenen Leben und Glauben Rede und Antwort geben muß. Man siehet derowegen wie ungereimt diejenigen urtheilen, welche der Obrigkeit eine Gewalt über die Gewissen, mithin auch über den Verstand der Menschen zueignen, wie solches vornehmlich der sonst berühmte **Hadrian Houtouyn** in Polit general. § 70 p. 198 zu behaupten sich nicht scheuet: Massen wenn man dieses einer Obrigkeit einräumet, nicht zu ersehen, wie man die Heydnischen Kayser, wegen der von ihnen unternommenen Verfolgung der Christen, einer Ungerechtigkeit beschuldigen könne; daß man also billig, dergleichen zu vertheidigen, einen Abscheu zu tragen hat. Siehe hiervon ein mehrers unter dem Artickel: **Religion**, im XXXI Bande, p. 443 u. ff. Ob aber und in wie fern bey so gestalten Sachen gleichwohl die an einigen Orten eingeführten und so ge-

nannten Religions-Eyde zu vertheidigen stehen? davon ist bereits in dem Artickel: **Religions-Eyd**, im erstbemeldeten XXXI Bande, p. 513 u. f. gehandelt worden.

Schlüßlichen erinnern wir noch, daß der Verstand scheine zu den menschlichen Kranckheiten etwas beyzutragen, indem derselbe zu vielen Ausschweiffungen, die zwar der sinnlichen Empfindung angenehm, dem Cörper aber schädlich sind, Gelegenheit giebet; und solches hat der Mensch vor den Thieren zum Voraus. Denn, um nur ein eintziges Exempel hiervon zu geben, so kan kein Thier seinen Zorn unterdrücken, welchen doch der Mensch, durch Betrachtung anderer Umstände, öffters zu seinem größten Schaden bey sich behält. Ferner, ist auch in der Erfahrung gegründet, daß, je mehr die Thiere einen Umgang mit den Menschen haben, und von denenselben gleichsam gezogen werden, je häufiger sind sie kranck: Weil der menschliche Verstand von denenselben öffters etwas erzwingen will, was ihrer Natur zuwider ist; oder weil sie bisweilen zu Gemächlichkeiten angehalten werden, die ihnen nicht eigen sind. Man siehet solches unter andern an den Schooßhündgen, so die leckern Speisen essen, und auf weichen Küssen schlaffen: Wie zärtlich ist bisweilen das artige Thiergen? Wie leicht kan es unpaß werden? und wie sorgfältig wird es daher verwahret? daß es sich ja nicht mit harten Speisen das Mäglein überlade, oder erkälte, und also den Husten oder Schnupffen davon trage. Hingegen ist auch wiederum was besonderes, daß, je dümmer ein Mensch ist, und je näher er also der viehischen Natur kommt, je gesünder ist derselbe, und je weniger wird er auch von denen Ursachen, welche andern grossen Schaden zufügen, verletzet. Wir finden solches nicht nur an den wilden und ungezogenen Völckern; sondern auch an vielen von unsern eigenen Landesleuten; von denen man im gemeinen Sprüchworte saget: Es sey solcher Mensch wie ein Vieh, er empfinde nichts, kehre sich an nichts, schade ihm auch nichts, er habe eine rechte Pferde-Natur.

Es ist nicht nöthig, die gemeinen Bücher zu erzehlen, darinnen von dem menschlichen Verstande gehandelt wird. Denn es gehören alle diejenigen dahin, so entweder Logicen; oder Pnevmaticen; oder von der Seele geschrieben: Insonderheit verdienet **Locke** de intellectu humano gelesen zu werden; ingleichen **Johann Eggers** de viribus mentis humanæ disquisitio philosophica Anti-Huetiana, in qua tractatus philosophicus Petr. Dan. Huetii de debilitate mentis humanæ expenditur & refutatur, Bern 1735 in 8, siehe auch die **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1736 p. 324 u. ff. Im **Joh. Christian Kundmanns** Abhandlung vom Verstande des Menschen vor und nach dem Falle, Bautzen 1716 in 8. **Gerhard** de intellectus humani usu atque emendatione, Jena 1709. **Mich. Friedr. Leisticons** Diss. de emendatione intellectus, Jena 1717. **Christian August Crusii** Diss. de corruptelis intellectus a voluntate pendentibus, Leipzig 1740. **Sam. Christian Teubers** Responsum ad quæstionem: An voluntas absoluto dominio imperet intellectui: Halberstadt 1711 in 8. **Hagens** Progr. de mensurandis viribus intellectus, Halle 1734. **Reuschens** Diss. de sana illorum doctrina, qui emendationem ab intellectu inchoandam esse statuunt, Jena 1721. Im Jahr 1717 hat **Friedrich Muzel** einen tractat. metaphysico-physicum de rationis natura, incremento, aliisque affectionibus heraus gegeben. Von der Frantzösischen Schrifft traité de l'esprit de l'homme, ou l'on verra la preuve de son existence l'origine de ses idees &c. findet man in den *memoires de Trevoux* 1715 Janvier p. 116 einen Auszug, worinnen er unter andern wider die Cartesianer disputiret hat. Des **Julius Castellanii** disputationes in libros Aristotelis de intellectu humano, sind zu Venedig 1568 herausgekommen.

**Verstand der Rede**, Lat. *Sensus Orationis*, ist eine Anzeigung der Gedancken eines andern, die er in Reden und Schrifften an den Tag gegeben. Gleichwie nur eine Wahrheit, also ist auch nur ein wahrer Verstand der Worte, der unmittelbar von dem Verfasser intendiret wird. Doch weil zuweilen durch die Sachen, so im Texte enthalten sind, nach der Meynung des Verfassers wiederum andere Sachen bedeutet werden; so entstehet daher ein zweyfacher Verstand, nehmlich der **Buchstäbliche** (SENSUS LITTERALIS) und der **geheime oder mystische** (SENSUS MYSTICUS) welche beyde von dem Verfasser intendiret werden, doch der eine unmittelbar; der andere mittelbarer Weise durch den ersten. Der **Buchstäbliche Verstand** ist die Meynung die unmittelbar die Worte und deren Zusammenhang anzeigen, es mögen nun die Worte ihre eigentliche und natürliche Bedeutung; oder einen metaphorischen und verblümten Sinn haben, z. E. wenn der Heyland sagt, ich bin das Brod des Lebens, ich bin ein Weinstock. Der **mystische Verstand** ist, welchen nicht die unmittelbaren Worte; sondern die durch dieselben angezeigte Sachen, als die etwas anders bedeuten anzeigen, der wieder sowohl in Ansehung der Heiligen Schrifft; als der Profan-Scribenten auf unterschiedene Art eingetheilet wird. In der Schrifft finden wir dreyerley Arten: Den **Typischen Verstand** (SENSUM TYPICUM) wenn durch gewisse Sachen als Vorbilder etwas künfftiges angezeiget wird, wie die Historie des Jonas mystisch von Christo zu erklären: Den Allegorischen Verstand (SENSUM ALLEGORICUM) wenn ein gewisser Spruch in der Schrifft Gleichnißweise noch auf etwas anders appliciret wird, z. E. wenn es im 5 B. Mos. XXV, 4. heist: Du sollt dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden, so erkläret **Paulus** 1 **Cor.** IX, 9. diese Worte allegorisch von der Verspottung der Diener Göttliches Worts: Und den **Parabolischen Verstand** (SENSUM PARABOLICUM) wenn unter einer Erzehlung von bekannten Sachen eine höhere Lehre Gleichnißweise verborgen steckt, z. E. die Parabel vom Sämann, grossen Abendmahl, siehe hiervon ein mehrers in dem Artickel: **Verstand der Heiligen Schrifft.** In den Profan-Scribenten findet man gleichfals dreyerley Arten: Den **Satyrischen Verstand** (SENSUM SATYRICUM) wenn man die Laster auf eine

eine stachlichte und spitzige Art lobet, oder in einer General-Bestraffung derselben, auf eine gewisse Person in specie zielet; oder in der Erzehlung einer Historie von einer Person auf eine andere Person sein Absehen hat: Den **mythischen Verstand** (SENSUM MYTHICUM) wenn man unter Fabeln gewisse Lehren oder Historien verstecket, und den **hieroglyphischen Verstand** (SENSUM HIEROGLYPHICUM) und den **symbolischen Verstand** (SENSUM SYMBOLICUM,) wenn man unter gewissen Bildern oder dunckeln Sprüchen die Lehre vorstellet. Der **wahre Verstand** (SENSUS VERUS) ist derjenige, welchen der Autor, der da redet; oder schreibet, intendiret. Schreibet oder redet jemand nicht symbolisch, daß er seine Gedancken nicht unter gewisse Bilder verstecket, so hält man denjenigen Verstand für den **eigentlichen** (SENSUM PROPRIUM) welchen die Worte in ihrer Bedeutung und Zusammenhang mit sich bringen; trägt er aber seine Gedancken unter gewissen Bildern vor, so hält man denjenigen für den eigentlichen, der unter den Bildern verborgen lieget, nachdem man solche vorhero nach dem Wort-Verstande begriffen hat. Doch äussert sich hier mehr Schwürigkeit, wie man an den Symbolischen Sprüchen des **Pythagoras** und deren Erklärung sehen kan. Er sagte unter andern: Man müsse keinen engen Ring tragen, welchen Spruch einige so auslegen: Man müsse vor seines Lebens Unterhalt zwar sorgen, aber nicht allzusparsam seyn, und **Hieronymus** erkläret ihn: Man solle sich in keine Sache mengen, daraus man sich nicht, wenn man will, wieder wickeln kan, und **Plutarchus** hat es von einem ungezwungenen Leben verstanden. Doch ist immer ein Symbolischer Spruch leichter, als der andere, und wenn unter andern **Pythagoras** auch gesagt, eine in dein Haus gekommene Schlange must du nicht umbringen; so siehet man gar leichte, daß er damit habe anzeigen wollen, man müsse mit einem Gaste, ob er einen schon schade, doch freundlich umgehen, da hingegen der Verstand des Symbolischen Spruchs: man soll sich der Bohnen enthalten, nicht so leicht heraus zu bringen. Wer den eigentlichen Wort-Verstand einer Rede erforschen will, der muß vorhero wissen eines Theils: Ob der Text eines Auctoris nicht verderbet sey; oder andern Theils: Ob einer der wahrhaffte Auctor von einer Schrifft und Rede sey, oder ob ihm selbige untergeschoben worden? Dazu die Critick Anleitung giebet. Hierauf betrachtet er die Umstände erstlich der Rede selbst so wohl in Ansehung der Worte und deren Redens-Arten nach ihrer Bedeutung, welche ein vernünfftiger Mann billig in acht nimmt, und nach ihrer Construction; als auch in Ansehung der Sätze, der aus denselben gemachten Periodorum in ihrem Zusammenhange; hernach der Person, welche redet und schreibet, was nicht nur deren innerlichen Zustand in Ansehung des Verstandes und Willens; sondern auch den äusserlichen in Absicht des Standes und der Profeßion betriffe, wie mit mehrern in dem Articel: **Hermenevtic**, im XII Bande p. 1787. u. ff. gewiesen worden. Zur Erforschung des Mystischen Verstandes hilfft viel, wenn man eine genaue Bekanntschafft mit dem Auctore hat, nicht allein in Satyrischen Schrifften, daß man die Historien wisse, die etwa an dem Orte, da er sich aufgehalten, paßiret sind; sondern auch in Fabeln, damit man aus seiner Inclination zu dieser oder jener Disciplin urtheilen möge, ob die Fabel moralisch; oder physisch oder chymisch zu erklären. Doch darf man sich nicht bemühen, aus einer Fabel unterschiedene Auslegungen hervorzubringen, wie es viele bey Erklärung der alten poetischen Fabeln gethan. Man lese den **Buddeus** in Philosoph. Instrument. P. II. c. 3. und dessen Observationes in Elementa Philosophiæ Instrumental. p. 315. **Walchs** Philosophisches Lexicon.

**Verstand verneinend (nach dem)** siehe **Verneinend** (nach dem **Verstand**).

**Verstand des Viehes**, siehe in dem Articel: **Verstand des Menschen.**

**Verstand der Worte**, siehe **Verstand der Rede**; ingleichen **Wort-Verstand.**

**Verstatten**, siehe **Zulassen.**

**Verstatten, (Appellation**, siehe *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

**Verstatten, (Arrest)** siehe *Arrestum*, im II Bande, p. 1635. u. ff.

**Verstatten, (Aufschub)** siehe *Dilatio*, im VII Bande, p. 920. u. ff.

**Verstatten, (eine Ausflucht)** siehe die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262. u. ff. befindlichen Articel, desgleichen **Schutz-Rede**, im XXXV Bande, p. 1718. u. ff.

**Verstatten, (den Besitz)** siehe **Possess**, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff.

**Verstatten, (Beweis)** siehe *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff.

**Verstatten, (Defension)** siehe *Defensio*, im VII Bande, p. 397. u. ff.

**Verstatten**, die **(Diffeßion)** siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893.

**Verstatten, (eine Dilation)** siehe *Dilatio*, im VII Bande, p. 920. u. ff.

**Verstatten, (die Enterbung)** siehe **Enterbung**, im VIII Bande, p. 1271. u. ff.

**Verstatten, (die Erbeneinsetzung)** siehe **Erb-Einsetzung**, im VIII Bande, p. 1482. u. ff.

**Verstatten, (die Erbfolge)** siehe die unter denen Wörtern **Nachfolge** oder **Erb-Folge**, im XXIII Bande, p. 115. u. ff. befindlichen Articel.

**Verstatten, (eine Exception)** siehe die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262. u. ff. befindlichen Articel, desgleichen **Schutz-Rede**, im XXXV Bande, p. 1718. u. ff.

**Verstatten, (den Eyd)** siehe **Eid**, im VIII Bande, p. 475. u. ff.

**Verstatten, (die eydliche Diffeßion)** siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893.

Verstatten, (die Frag-Stücken, oder Interrogatorien) siehe *Interrogatoria*, im XIV Bande, p. 788.

Verstatten, (eine Frist) siehe *Dilatio*, im VII Bande, p. 920. u. ff.

Verstatten, (die Fruchtniessung) siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

Verstatten, (den Gebrauch) siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

Verstatten, (Gegen-Beweis) siehe Gegen-Beweis, im X Bande, p. 589. u. ff. und Reprobatorial-Artickel, im XXXI Bande, p. 653. u. ff.

Verstatten, (die Gegen-Klage) siehe Wieder-Klage, und Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559. u. ff.

Verstatten, (die Gewissens-Vertretung) siehe Vertretung des Gewissens mit Beweise.

Verstatten, (die Interrogatorien) siehe *Interrogatoria*, im XIV Bande, p. 788.

Verstatten, (eine Klage) oder die wider jemanden angebrachte Klage statt finden lassen, siehe *Actio*, im I Bande, p. 395. u. ff.

Verstatten, (Leuterung) siehe *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669. u. ff.

Verstatten, (die Nacherbensatzung) siehe die unter dem Worte Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff. befindlichen Artickel.

Verstatten, (die Nachfolge in der Erbschafft) siehe die unter den Wörtern Nachfolge oder Erb-Folge, im XXIII Bande, p. 115. u. ff. befindlichen Artickel.

Verstatten, (die Nachklage) siehe Wieder-Klage, und Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559. u. ff.

Verstatten, (Nachsicht) siehe *Dilatio*, im VII Bande, p. 920. u. ff.

Verstatten, (den Nießbrauch) siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

Verstatten, (die Nothwehr) siehe Nothwehr, im XXIV Bande, p. 1440. u. ff.

Verstatten, (die Nutzniessung) siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

Verstatten, (die Plünderung) siehe Plünderung, im XXVIII Bande, p. 870. u. ff.

Verstatten, (die Posseß) siehe Posseß, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff.

Verstatten, (eine Precarey) siehe Precarey, im XXIX Bande, p. 227. u. ff.

Verstatten, (die Recognition) siehe Recognition, im XXX Bande, p. 1544. u. ff.

Verstatten, (die Reconvention) siehe Wiederklage, und Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559. u. ff.

Verstatten, (die Restitution) siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff.

Verstatten, (die Retorsion) siehe Retorsion, im XXXI Bande, p. 848.

Verstatten, (die Revision) siehe Revision, im XXXI Bande, p. 937. u. ff.

Verstatten, eine Schutzwehr, siehe die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262. u. ff. befindlichen Artickel, desgleichen Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

Verstatten, (eine Servitut) siehe die unter dem Worte *Servitus*, und Servitut, im XXXVII Bande, p. 490. u. ff. befindlichen Artickel.

Verstatten, (die Setzung in den vorigen Stand) siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff.

Verstatten, (die Steuer-Freyheit) siehe Steuerfrey, im XXXIX Bande, p. 2075.

Verstatten, (die Subhastation) siehe Subhastation, im XL Bande, p. 1530. u. f.

Verstatten, (die Substitution) siehe Substituiren, im XL Bande, p. 1587. u. ff.

Verstatten, (die Substitution, oder Nacherbensatzung) siehe die unter dem Worte Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff. befindlichen Artickel.

Verstatten, (die Succeßion oder Nachfolge in der Erbschafft) siehe die unter denen Wörtern Nachfolge, oder Erbfolge, im XXIII Bande, p. 115. u. ff. befindlichen Artickel.

Verstatten, (das Supplications-Mittel) siehe Supplication, im XL Bande, p. 365. u. ff.

Verstatten, (die Veräusserung) siehe Veräusserung.

Verstatten, (die Vererbung) siehe Vererbung.

Verstatten, (einen Vergleich) siehe Vergleich.

Verstatten, (einen Vertrag) siehe Vergleich.

Verstatten, (die Vertretung des Gewissens mit Beweis, siehe Vertretung des Gewissens mit Beweis.

Verstatten, (ein unpartheyischer Kriegs-Recht) siehe Unpartheyisches Kriegs-Recht

Verstatten, (die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff.

Verstatten, (die Wiederklage) siehe Wiederklage, und Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559. u. ff.

Verstatten, (die Zoll-Freyheit) siehe Zoll-Freyheit.

Ver-

erbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u ff. befindlichen Articfel,

**Verstattete Succeßion, oder Nachfolge in der Erbschafft**, siehe die unter den Wörtern Nachfolge oder Erb-Folge, im XXIII Bande, p. 115. u. ff. befindlichen Artickel.

**Verstattete Supplication**, siehe Supplication, im XL Bande, p. 365. u. ff.

**Verstattete Veräusserung**, siehe Veräusserung.

**Verstattete Vererbung**, siehe Vererbung.

**Verstatteter Vergleich**, siehe Vergleich.

**Verstatteter Vertrag**, siehe Vergleich.

**Verstattete Vertretung des Gewissens mit Beweis**, siehe Vertretung des Gewissens mit Beweis.

**Verstattetes unpartheyisches Kriegs-Recht**, siehe Unpartheyisches Kriegs-Recht.

**Verstattete Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**, siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff.

**Verstattete Wiederklage**, siehe Wiederklage, und Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559. u. ff.

**Verstattete Zoll-Freyheit**, siehe Zoll-Freyheit.

**Verstattung, oder Zulassung**, siehe Zulassen.

**Verstattung der Appellation**, siehe *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

**Verstattung des Arrests**, siehe *Arrestum*, im II Bande, p. 1635. u. ff.

**Verstattung des Aufschubs, oder einer Dilation**, siehe *Dilatio*, im VII Bande, p. 920. u. ff.

**Verstattung einer Ausflucht**, siehe die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262, u. ff. befindlichen Artickel, desgleichen Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718. u. ff.

**Verstattung des Besitzes**, siehe Posseß, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff.

**Verstattung des Beweises**, siehe *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff.

**Verstattung der Defension**, siehe *Defensio*, im VII Bande, p. 397. u. ff.

**Verstattung der Diffeßion**, siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893.

**Verstattung der Dilation**, siehe *Dilatio*, im VII Bande, p. 920. u. f.

**Verstattung der Enterbung**, siehe Enterbung, im VIII Bande, p. 1271. u. ff.

**Verstattung der Erben-Einsetzung**, siehe Erb-Einsetzung, im VIII Bande, p. 1482. u. ff.

**Verstattung der Erbfolge**, siehe die unter denen Wörtern Nachfolge, oder Erb-Folge, im XXIII Bande, p. 115. u. ff. befindlichen Artickel.

**Verstattung einer Exception**, siehe die unter dem Worte *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2261. u. ff befindlichen Artickel, desgleichen Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718. u. ff.

**Verstattung des Eydes**, siehe Eid, im VIII Bande, p. 475. u. ff.

**Verstattung der eydlichen Diffeßion**, siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893.

**Verstattung der Frag-Stücken, oder Interrogatorien**, siehe *Interrogatoria*, im XIV Bande, p. 788.

**Verstattung einer Frist, oder Dilation**, siehe *Dilatio*, im VII Bande, p. 920. u. ff.

**Verstattung der Fruchtniessung**, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u ff.

**Verstattung des Gebrauchs**, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

**Verstattung des Gegen-Beweises**, siehe Gegen-Beweis, im X Bande, p. 589. u ff und Reprobatorial-Artickel, im XXXI Bande, p. 653. u. ff.

**Verstattung der Gegen-Klage**, siehe Wiederklage, und Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559. u. ff

**Verstattung der Gewissens-Vertretung**, siehe Vertretung des Gewissens mit Beweis.

**Verstattung der Interrogatorien**, siehe *Interrogatoria*, im XIV Bande, p. 788.

**Verstattung einer Klage**, siehe Verstatten (eine Klage).

**Verstattung der Leuterung**, siehe *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669. u. ff.

**Verstattung der Nacherbensatzung**, siehe die unter dem Worte Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff. befindlichen Artickel.

**Verstattung der Nachfolge in der Erbschafft**, siehe die unter denen Wörtern Nachfolge, oder Erbfolge, im XXIII Bande, p. 115. u. ff. befindlichen Artickel.

**Verstattung der Nachklage**, siehe Wiederklage, und Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559. u. f.

**Verstattung einer Nachsicht, oder Dilation**, siehe *Dilatio*, im VII Bande, p. 920. u. f.

**Verstattung des Nießbrauchs**, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

**Verstattung der Nothwehr**, siehe Nothwehr, im XXIV Bande, p. 1440. u. ff.

**Verstattung der Nutzniessung**, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

**Verstattung der Plünderung**, siehe Plünderung, im XXVIII Bande, p. 870. u. ff.

**Verstattung der Posseß**, siehe Posseß, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff.

**Verstattung einer Precarey**, siehe Precarey, im XXIX Bande, p. 227. u. f.

Ver-

Verstattung der Recognition, siehe Recognition, im XXX Bande, p. 1544 u. ff.

Verstattung der Reconvention, siehe Wiederklage, und Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559 u. f.

Verstattung der Restitution, siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Verstattung der Retorsion, siehe Retorsion, im XXXI Bande, p. 848.

Verstattung der Revision, siehe Revision, im XXXI Bande, p. 937 u. ff.

Verstattung einer Schutzwehe, siehe die unter dem Worte: *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262 u. ff. befindlichen Artickel, desgleichen Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

Verstattung einer Servitut, siehe die unter denen Wörtern: *Servitus*, und Servitut, im XXXVII Bande, p. 490 u. ff. befindlichen Artickel.

Verstattung der Setzung in den vorigen Stand, siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Verstattung der Steuer-Freyheit, siehe Steuer frey, im XXXIX Bande, p. 2075.

Verstattung der Subhastation, siehe Subhastation, im XL Bande, p. 1530 u. ff.

Verstattung der Substitution, siehe Substituiren, im XL Bande, p. 1587 u. f.

Verstattung der Substitution, oder Nacherbensatzung, siehe die unter dem Worte: Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84 u. ff. befindlichen Artickel.

Verstattung der Succeßion, oder Nachfolge in der Erbschafft, siehe die unter den Wörtern: Nachfolge, oder Erb-Folge, im XXIII Bande, p. 115 u. ff. befindlichen Artickel.

Verstattung der Supplication, siehe Supplication, im XL Bande, p. 365 u. ff.

Verstattung der Veräusserung, siehe Veräusserung.

Verstattung der Vererbung, siehe Vererbung.

Verstattung eines Vergleichs, siehe Vergleich.

Verstattung eines Vertrags, siehe Vergleich.

Verstattung der Vertretung des Gewissens mit Beweis, siehe Vertretung des Gewissens mit Beweis.

Verstattung eines unpartheyischen Kriegs-Rechts, siehe Unpartheyisches Kriegs-Recht.

Verstattung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Verstattung der Wiederklage, siehe Wiederklage, und Reconventions-Gerichte, im XXX Bande, p. 1559 u. f.

Verstattung der Zoll-Freyheit, siehe Zoll-Freyheit.

Verstauchung, siehe *Luxatio*, im XVIII Bande, p. 1356.

Verstechen, siehe Stich um Stich, im XL Bande, p. 9, und Tauschen, im XLII Bande, p. 437 u. ff.

Verstecken, sich verstecken. Von Adam und Eva stehet 1 Mos. III, 8, daß sie sich für dem Angesichte Gottes unter die Bäume im Garten verstecket. Salmero stehet in den Gedancken, es sey dieses Verstecken ein Zeichen der Busse; allein es ist falsch, und siehet man wohl, daß ihre Flucht nicht von der Busse und Bekehrung herrühret, denn so würden sie nicht die Schuld von sich geschoben haben, da sie GOtt zur Rede setzte, Adam nehmlich auf die Evam, und diese auf die Schlange, und fehlete nicht viel, sie hätten sie gar auf GOtt geschoben; sondern es war vielmehr ein Zeichen ihrer Unbußfertigkeit, daß sie vor Gott fliehen, und dessen Gerichte entlauffen wolten. Denn das ist eben der Sünder Brauch, sagt Chrysostomus, daß ob sie gleich nicht verborgen werden können, dennoch gerne wolten verborgen seyn; dahero versteckten sie sich für dem Angesichte des HErrn. Zuvor, als sie von GOtt geschaffen waren, freueten sie sich, wenn sie GOtt sahen, und mit ihm reden konnten; jetzo aber, nach den Fall, scheuen und fürchten sie sich für GOtt, und verstecken sich für seinem Angesichte; denn sie wusten, daß sie seine Gebote übertreten, und seinen Zorn gereitzet hatten. Der Gottlose fleucht, und niemand jaget ihn, Sprüch-Wört. XXVII, 1. Denn GOtt nahete sich zu ihnen, nicht des Verderbens wegen, oder daß er sie hätte ewig verstossen sollen, sondern daß er sie vielmehr aus der grossen Hertzens-Angst wiederum aufrichtete. Allein dergleichen konnten sie sich zu GOtt nicht versehen, daß er mit Trost und Hülffe erscheinen solte; darum fliehen sie vor seinem Angesichte. Sie versteckten sich unter die Bäume im Garten, nach dem Hebräisch. in medio arboris horti, in der Mitte des Baums im Garten; da denn einige davor halten, weil hier nur eines Baumes gedacht würde, so hätten sie sich eben unter den Baum verstecket, an dem sie sich versündiget hätten, immassen dieser in der Mitten des Gartens gestanden. Allein voreins scheinet solches nicht glaublich, daß sie sich unter einem solchen Baume solten verstecket haben, der ihnen ihre Schande und Blösse entdecket hätte; daß sie da Sicherheit solten gesucht haben, wo sie eben ins gröste Schrecken gebracht worden; und daß sie an einem solchen Orte verborgen zu seyn gemeynet hätten, an welchem sie und ihre Sünde doch nicht verborgen bleiben, sondern am ersten offenbar werden könnte. Hiernechst aber ist auch solches dem Heil. Geiste etwas gewöhnliches, daß er den singularem vorm plurali, das ist, eines vor viele, brauchet, und ist daher eigentlich dieser Verstand; sie flohen mitten unter die Bäume, und zwar immer von einem Baume zum andern, von einem Strauch zum andern, keiner dauchte sie dichte und sicher genug, sie zu verbergen, sie fliehen und verkriechen sich unter alle

Büsche, wo sie nur meynen, einigen Deckel zu haben; bald dieser, bald jener Baum deucht ihnen zu helle oder zu lichte zu seyn, und sie hätten sich gerne in einen Stein verkrochen, wenns nur möglich gewesen wäre. *Acerra Bibl.* Cent. IV Hist. 31 p. 385 seq.

**Versteckerungs-Recht**, siehe *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899 u. ff.

**Versteckter Satz**, *Propositio cryptica, Enunciatio cryptica*, heisset derjenige Satz, in welchem sowohl die materiellen Theile eines Satzes, das ist, Ober- und Unter Theil, (Subjectum & Prædicatum) als der formale Theil, das ist, das Verbindungs-Zeichen (copula) nicht deutlich oder ordentlich ausgedrücket worden. Und zwar wenn der Ober-Theil (subjectum) nicht deutlich ausgedrücket worden, so heißt es ein **versteckter Satz in Ansehung des Obertheils**, *Propositio cryptica omissi subjecti*; ist das Verbindungs-Zeichen nicht deutlich ausgedrücket, ein **versteckter Satz in Ansehung des Verbindungs-Zeichen**, *Propositio cryptica omissa copula*; und ist der Untertheil (Prædicatum) nicht recht ausgedrucket, so heisset es ein **versteckter Satz in Ansehung des Untertheils**, *Propositio cryptica omissi Prædicati*; ist aber in einem Satze mehr als ein Theil nicht deutlich ausgedrucket, so wird es ein **versteckter Satz in Ansehung einiger Theile**, *Propositio cryptica ex aliquot partibus*, genennet. Dabey ist noch zu mercken, daß das Verbindungs-Zeichen in denen versteckten Sätzen besondere Nahmen bekommet, denn lieget in denselbigen der Untertheil (Prædicatum) verborgen, so heißt selbiges die Copula secundi adjecti; ist aber der Untertheil deutlich ausgedrucket, so wird selbiges copula tertii adjecti genennet. Es sind allerdings versteckte Sätze möglich. Denn indem wir unsere Vorstellungen auch durch Haupt-Wörter (verba) auszudrücken vermögend sind, und die Haupt-Wörter eine gedoppelte Bedeutung in sich enthalten, nehmlich die Verbindung und die Eigenschafften, Veränderung und das Verhalten des Wesens zu den äusserlichen Dingen, so können wir auch durch die Haupt-Wörter solche Sätze machen, in welchen nicht alle Theile deutlich ausgedrucket. Da nun dieses versteckte Sätze genennet werden, so sind auch versteckte Sätze möglich. Will man aber aus einem versteckten Satz einen vollkommenen Satz machen, so verfähret man damit also: Erstlich untersuchet man, welcher Theil des Satzes nicht deutlich ausgedrücket; hernach setzet man das Haupt-Wort, welches in dem Satz zu finden aus einander. Denn indem wir einen versteckten Satz in einen vollkommenen verwandeln wollen, so wollen wir machen, daß die materiellen und der formale Theil deutlich in dem Satze ausgedrucket werden. Wenn man nun das Haupt-Wort, welches in dem Satze enthalten, aus einander setzet, so werden dadurch diese Theile deutlich ausgedrücket, und folglich wird dadurch der versteckte Satz in einen vollkommenen Satz verwandelt. **Reuschens** Systema Logicum p. 382 u. ff. **Darjes** lehrende Vernunfft-Kunst p. 186 u. ff.

**Versteckter Schluß**, siehe **Schluß, (versteckter)** im XXXV Bande, p. 865.

**Versteckung eines Schlusses durch Versetzung**, Lat. *Crypsis per transpositionem*, ist derjenige versteckte Schluß, wenn die Förder-Sätze versetzet sind, und der Unter-Satz zuerst, darnach der Ober-Satz uns einfället.

**Versteeg, (Herm)** schrieb: Tractationem de passione Jesu Christi, Traj. ad Rhen. 1700 in 4. *Biblioth. Ittigiana* P. I. p. 242.

**Versteeg, (Johann)** von ihm ist bekannt: Differt. de jurisdictione, servitutibus & observat. de pactis, transactibus & usufructu. Nimwegen 1665 in 8.

**Verstegan, (Richard)** sonst **Richard Rowland** genannt, von Londen, dessen Vater **Theod. Rowland Verstegan** sich aus Geldern in Engelland retiriret, allda geheyrathet, und diesen **Richard** als einen Knaben von 9 Monat hinterlassen hatte. Weil nun seine Mutter einen Bönger heyrathete, wurde er im 16 Jahre auf dieses Handwerck ausgedungen, studirte aber hernach, florirte um 1625, um welches Jahr er nach einigen auch soll gestorben seyn, und hielt sich meistens in Antwerpen auf, nachdem er wegen der Catholischen Religion, welcher er mit grossem Eyfer zugethan war, aus Engelland hatte entweichen müssen. Seine Wissenschafft in der alten Sächsischen und Gothischen Sprache war ungemein. Seine Schrifften sind:

1. Theatrum crudelitatum hæreticar. nostri temporis.
2. Im Englischen: De restauratione studii antiquitatum, Antwerpen 1605 in 4.
3. De monarchico regimine in Anglia perpetuo.

**Wood** Athen. Oxon. **Benthems** Engell. Kirch- und Schul-Staat p. 973.

**Verstehen**, Lat. *Intelligere*, **wir verstehen ein Ding**, so bald wir von ihm deutliche Gedancken oder Begriffe haben. Im gemeinen Leben pfleget man auch wohl zu sagen, **daß man eine Sache verstehe**, wenn man nur einen klaren Begriff davon hat. Allein in Wissenschafften ist nöthig, daß man blosse Erkänntniß von dem Verstande von einer Sache unterscheidet. **Wir verstehen wohl, was wir reden**, wenn wir Wörter mit einander verknüpfen, von deren jedem wir insbesondere einen Begriff haben. Es wird hieraus erhellen, was Salomo damit gewolt, wenn er seinen GOtt angeruffen, daß er ihm geben möchte ein gehorsam Hertz, daß er sein Volck richten möge, zu verstehen, was gut oder böse ist, daß er könnte einen gerechten, genauen und richtigen Unterscheid zwischen den Guten und Bösen treffen, 1 Könige III, 9. oder wie Daniel, der scharffsinnig auf alle vorfallende schwere Räthel und Verborgenes sich verstand, Dan. I, 17. Cap. IX, 2. Ob nun schon denen vernünfftigen Menschen eigentlich das Verstehen zukommt, so wird es doch auch unterweilen in verblümten Verstande andern Dingen beygeleget, z. E. dem Ohre, Hiob XIII, 1. dem Gaumen, Cap. VI, 30. ja es wird auch GOtt selbsten zugeschrieben, und zwar in einer allervollkommensten und ausnehmenden Bedeutung. Massen sein

Wissen nicht Stückwerck ist, wie bey den Menschen, sondern es erstrecket sich über alles, was nur zu wissen ist. Da weiß er auch sogar der Menschen Gedancken, wenn, ja ehe sie noch in ihr Hertze kommen, wie David sagt, Ps. CXXXIX, 2. Du verstehest meine Gedancken von ferne, 1 Chron. XXVIII, 9.

**Verstehen**, wird in denen Rechten besonders von gepfändetem Viehe, oder lebendigen, wie auch solchen Pfanden gesagt, auf deren Unterhaltung mehr Unkosten verwandt werden müssen, als sie werth sind, oder die davor zu entrichtende Haupt-Summe, nebst andern, verursachten Schäden und Unkosten austrägt. Siehe **Pfandung**, im XXVII Bande, p. 1271 u. ff. In gleichem Verstande heisst auch eine **verstandene Schuld**, wovon die von Zeit zu Zeit aufgeschwollene Interessen und Zinsen höher hinan gestiegen sind, als das gantze Capital, oder die eigentliche Haupt-Summe, ausmacht.

**Verstehen, (Schimpf)** siehe **Schimpf verstehen**, im XXXIV Bande, p. 1589.

**Verstehen lassen, (Kurz)** siehe **Kurz verstehen lassen**, im XV Bande, p. 2192.

**Versteinen**, oder **Versteinung**, Lat. *Consignatio Agrorum*, ist, da die Aecker und Land-Güter mit ordentlichen Grentz- und Mahl-Steinen vermarcket, oder von einander unterschieden, oder auch, da dieselben von jemanden ungebührlicher Weise verrücket, oder sonst beschädiget und versehret worden, wieder hergestellet werden. Hierbey ist absonderlich aus der **Hoch-Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung** P. I. c. 6 tit. 1. wegen Verrein- oder Verstein- und Ergäntzung der Kirchen- Pfarr- und Schul-Güter folgende Verordnung zu mercken, wie solche dabey nach ihren wesentlichen Inhalt von Wort zu Wort also lautet: "Weiln auch erfahren, „und durch Klagen unterschiedlich angebracht „worden, daß den Pfarren und Kirchen-Dienern an den Pfarr-Aeckern öfters viel abgepflüget, „desgleichen ihre Fisch-Wasser, und andere Stücke, „zu ihrem Unterhalt verordnet, ihnen entzogen werden: So ist unser Will und Meynung, daß solcher „Abgang gäntzlich verhütet und abgeschaffet werde: „derowegen die Erb-Herren, u. jedes Orts Obrigkeit, die Verordnung thun sollen, die Kirchen „Pfarr- und Schul-Güter, wo es noch nicht geschehen, richtig zu versteinen, und nachmahls „durch die Kirch-Väter oder Vorsteher jährlich „einmahl besichtigen, und erkundigen zu lassen, „ob etwas denselben entzogen, davon abgeackert, „oder sonsten Schaden daran zu vermercken, und „da sie dergleichen befinden, dasselbe unnachläßig „bestrafen: deshalben auch unsere Superintendenten oder Adjuncten bey ihren Visitationibus, „auch die Beamte bey aller Gelegenheit, hiernach „fleißig forschen sollen, damit von vorfallenden „Gebrechen wo Noth, der Gebühr nach ins Consistorium berichtet werden könne."

**Versteinernde Brunnen**, siehe **Versteinernde Wasser**.

**Versteinernde Quelle**, siehe **Quelle, (versteinernde)** im XXX Bande, p. 186; ingleichen **Versteinernde Wasser**.

**Versteinernde Wasser**; Daß gewisse Mineralische Brunnen und Gewässer eine Versteinerungs-Kraft in sich haben, ist nunmehro ohne allen Zweifel: Denn in Thüringen umweit Jena über die Saale; in Oesterreich nahe ben der Neustadt, am Fichtel-Berge; bey Franckfurth an der Oder, findet man Brunnen, darinnen alles, was man hinein wirft zu Stein wird. Der Fluß Toverone bey Rom verwandelt alles Holtz in Stein. Zu Albano, eine Meile von Padua, kommen zwey Quellen unter einem Felsen heraus, die eine überziehet alles mit einer steinern Rinde, die andere aber wird vor mancherley Gebrechen getruncken, **Andreas Scoti** Itiner. Italic. Die kleine See in Italien, Logo del pie di Lugo genannt überziehet alles innerhalb einen Tag mit einer steinernen Rinde, **Kircherus**. Wer mehr von solchen versteinerten Wassern zu wissen verlanget, findet solches bey **Happelio** in seinen Relation. Curiosis P. II p. 648; ingleichen wie dieses zugehe, hat **Joh. Jac. Bayer**, in Oryctograph. Norica, p. 49. 50. 51. **Joh. Heinrich Schütte**, in Oryctogr. Jenensi, Cap. III. §. 20 p. 31. insonderheit aber **George Schröder**, in Diss. de Fontium lapidescentium natura gelehrt ausgeführet. Eine andere Versteinerung geschiehet auch durch den Steinmachenden Saft oder Succo Lapidifico, der aus der Erden entstehet. **Helmontius** de Lithiasi c. 12 kommt unsern versteinerten Cörpern gar nahe, wenn er spricht: "Die Felsen und „Steine werden nicht allein aus ihrem eigenen „Saamen gezeiget, sondern sie haben noch einen „andern Stein-machenden Saamen bey sich, dannenhero versteinert solcher Saame nicht allein „das Wasser, als sein eigentliches Object, sondern „auch andere Corper, die diesen Saamen einigermassen empfinden. Dahero findet man in „den Hölen bey Pergamo etliche versteinerte Menschen-Corper, welche sich in den Bergen zu Krieges Zeit verkrochen und darinn verstorben." Die Baumanns-Höle und mehr dergleichen bezeugen ja vor aller Welt Augen, daß sie durch ihren stets herab tröpflenden Succum lapidificum alles mit Stein candisiren, oder überziehen. Jedoch ist unter der Versteinerung ein Haupt-Unterscheid. Etliche Wasser verwandeln alles, was sie ergreifen, in Stein, andere Wasser aber werden an und vor sich selber, nachdem sie eine kurtze oder lange Zeit geflossen, zu hartem Stein. Wiederum ist ein Unterscheid zwischen der Versteinerung, welche das berührte durch und durch versteinert, da hingegen eine andere das berührte Ding nur mit einer steinernen Rinde nur anleget. Von einer versteinerten Schlange die im Jahr 1660 den 8. Oct. in dem Magen eines Hirsches gefunden worden, siehe **Happel** P. II. p. 568 **Aventinus** gedencket, daß im Jahr 1343 mehr als 50 Bauern in Bayern einsmahls, wie sie ihre Kühe gemolcken, in Stein verwandelt worden sind: **Gottfr. Voigts** Physical. Zeit-Vertreiber. **Joseph a Costa** Lib. III. c 9 erzehlet, daß einsmahls ein gantzer Trupp Spanischer Reuter in West-Indien auf ihren Marsch versteinert worden; doch halten andere vielmehr dafür, daß sie durch den bekannten durchdringenden Wind versteinert worden, **Bisselius** in Argonaut. Americ. L. XIV. c. 2. Von einem Africanischen Dorf Biedoblo genannt, welches in

in einer Nacht mit Menschen und Vieh, Haus und Hof alles insgesamt in Stein verwandelt worden, lieset man bey **Kircherum** und **Happelium** P. II. p. 566. Ingleichen von Tartarn, Sodomiten, einem Vogel-Neste, Handschuh, Melonen, Erbsen, Krebs, Fischen, Speise ꝛc. so insgesamt in Stein verwandelt, oder mit einer steinernen Rinde überzogen worden, ist mit Lust der durch seine curieuse Beschreibung der meisten und seltsamsten Denckwürdigkeiten der Welt sich berühmt gemachte oft erwehnte **Eberh. Guern. Happelius**, und insonderheit von dieser Materie sein II. Theil von p. 554 bis 578 zu lesen. Wo man sich auch nicht wenig verwundern wird über eine Frau, in der Stadt Sens in **Burgund**, **Colombe Chartry** genannt, welche, nachdem sie gantzer 29 Jahre schwangeren Leibes gegangen, und darüber gestorben, geöfnet worden, da man denn ein hart versteinertes Mägdlein in ihrem Leibe gefunden: Ja sogar die Gedärme sind bey dieser Leibes Frucht mit allen übrigen Eingeweyde ein pur verhärteter Stein gewesen. Was wegen des Burg-Tonnischen Elephanten Scelets, welches **Wilhelm Ernst Tentzel** in einem Briefe de Sceleto Elephantino Tonnæ nuper effosso beschrieben, pro und contra gestritten worden, kan man unter den Articke: **Tonna (Burg.)** im XLIV Bande, p. 1218 u. f. mit mehrern nachsehen; Wie denn auch von andern versteinerten Menschen, Thieren und Sachen **Kundmann** in seinen Seltenheiten der Natur-Kunst p. 31 u. ff. sehr weitläuftig handelt. **Nickols** Museogr. p. 96 u. f.

**Versteinerte Dinge**, siehe **Versteinerte Sachen**.

**Versteinerte Eyerstöcke**, siehe **Eyerstöcke, (versteinerte)** im VIII Bande, p. 2427.

**Versteinertes Holtz**, siehe **Holtz, (versteinertes)** im XIII Bande, p. 685.

**Versteinerte Sachen**, Petrificirte Sachen, Lat. *Petrefacta*. Es hat der vortreffliche **George Agricola**, nicht nur in seinen Büchern de Re metallica, von allerhand Bergwercks-Arbeiten sehr deutliche Nachricht hinterlassen, sondern auch in seinen andern Büchern de Rebus fossilibus, eine solche vollständige Historie derjenigen Oerter in Deutschland, in welchen gewisse Arten von Mineralien aus der Erde ausgegraben werden, ertheilet, daß man aus solchen allein eine gantze Land-Charte machen könnte, so die unterirrdische Beschaffenheit der meisten Oerter Deutschlandes anzeigete. Gleichwie nun dieser **Agricola** sich meistentheils um die Historie der eigentlich so genannten Foßilien, als auch um deren nützlichen Gebrauch zu Häuslichen und Mechanischen Arbeiten bekümmert; Hingegen die zufälligen Fossilien, und dergleichen aus der Erde gegrabene fremde Dinge, als versteinerte Sachen, Schal-Fische ꝛc. nicht sonderlich beobachtet, noch vielweniger deren grosse Menge oder Verschiedenheit geachtet. Also sind hingegen nach ihm **Gesner** und **Bauhin**, die als Botanisten die verschiedenen Gestalten besser zu unterscheiden gewust, die ersten gewesen, die da viele Gattungen von den versteinerten Schnecken und Muscheln, als Ammons-Hörner, Charnites Pectunculites, u. s. w. beschrieben, und dadurch hin und wieder einiges Nachdencken verursachet. Noch mehr geschahe solches, als die Engelländer, **Beaumont**, **Morton** und **Plotius**, anfiengen, Natur-Historien von Northamptonshire, Staffordshire, Orfordshire und andern Orten zu schreiben, und in denenselben nicht eine geringe Anzahl von neu entdeckten Bilder-Steinen bekannt machten, die so gar ähnlich mit einigen See-Thieren aussehen solten. Als endlich **Lister** in seiner Historia Conchyliorum alle bekannte, zur Zeit gefundene versteinerte Schnecken und Muscheln, ohnerachtet sie aus der Erde waren, mit zu seinen Meer-Sachen setzen ließ, und solche, ob sie wohl aus ungleichen Geburts-Orten kamen, zusammen in einem Wercke öffentlich darlegete; so machte die Sache noch mehr Aufsehens. Man hätte anfänglich meynen sollen, daß solche Sachen nur auf Englischem Boden gefunden würden, wenn nicht unsere Deutschen, **Agricola**, **Lachmund**, **Gesner**, **Bauhin**, und andere dergleichen ein jeder an seinem Orte gefunden zu haben, längstens schriftlich hinterlassen; Von andern in andern Ländern zu schweigen. Solches bekräftigte auch in wenig Jahren darauf die Erfahrung, indem sich bald in allen Ländern, ja so gar in Ost-Indien, Liebhaber fanden, die durch Entdeckung so viel versteinerter Sachen deutlich zeigeten, daß es bald was allgemeines seyn müste, in der tiefen Erde und auf den hohen Bergen Meer-Sachen zu finden. Diese Entdeckungen machten das zuvor nicht sonderlich geachtete Bergwercks-Studium vom neuen achtbar, und liessen es viele Liebhaber weder an Mühe, noch Gelde fehlen, ansehnliche Musea Metallica aufzurichten. Es wandten sich zu dieser Wissenschaft nicht nur Medici, sondern auch Theologi, Politici und vornehme Standes-Personen. Insbesondere thaten sich noch vor Endigung des vorhergehenden Jahrhunderts in Engelland zwey eyfrige Stein-Liebhaber hervor: Der erste war **Woodward**, Prof. Med. im Collegio Greshamensi zu London, welcher aus seinen bisherigen Versuchen in dieser Wissenschaft den Ursprung der versteinerten Meer-Sachen aus **Noses** Sündfluth herleitete, und diesen Satz für allgemeine annahm, mithin auf solchen Grund eine neue Theoriam Telluris herausgab, die hernach der berühmte **Camerar** in Tübingen, in seinen Dissert. Taurinens. wichtig durchzog, und die in erst bemeldetem Tractate angebrachten würcklichen Wahrheiten von den dabey befindlichen bloß bedinglichen Muthmassungen zu unterscheiden lehrete. Der andere war Professer **Luid**, Inspector der Naturalien-Cammer zu Orfort, welcher nach vollbrachter Reise durch gantz Engelland die er zu Untersuchung der darinnen befindlichen Mineralien, vornehmlich der damahls bekannt gewordenen versteinerten Sachen, angestellet, einen Tractat herausgabe, unter dem Titul: Lithophylacii Britannici Ichnographia, darinnen er auf die 1766 Sorten Bilder-Steine zählet, insbesondere aber, welches ihm zur Zeit noch schlecht gedancket wird, sehr viele mit neuen Nahmen beleget, als da sind Gryphites, Strigosula, Vertebrella, Loculria, Terebratula. Zu Ende solches Tractates hat er einige seiner Briefe angehänget,

get, die er mit gelehrten Leuten über etliche Foßilien, deren Untersuchung dunckel, und über andere merckwürdige Begebenheiten, die sich bey deren Sammlung ereignet, gewechselt. Unter welchen insbesondere der letztere, welcher von dem Ursprunge der gegrabenen Sachen, so sonst in der See gefunden werden, handelt, u. an den berühmten Rajus geschrieben worden, grosses Aufsehen gemacht, darinnen er die Meynung dererjenigen, welche selbige von der Sündfluth herleiten, verworffen, und vorgegeben, daß diese gegrabene Muscheln und andere Meer-Gewächse durch die Dünste des Meeres, die zuweilen würckliche Saamen von Schnecken und Muscheln mit sich führeten, auf die Erde gebracht würden, allwo sie sich einsetzten, und also die Dinge, so man für Ueberbleibsel der Sündfluth ausgabe, erzeugeten; wenn aber nur der halbe Theil von einem solchen Schnecken- oder Fisch-Saamen, entweder von oben herunter geflogen, oder durch einen unterirrdischen Gang gekrochen käme, so erzeugete sich nur eine halbe Muschel, oder auch ein Fischschwantz, Fischzahn, u. d. g. Ob nun gleich diese Meynung sehr dunckel scheinet, also, daß es hier heissen möchte: Legisse est refutasse; so fand sie doch ihren Beyfall. D. Lange in Lucern, der sich schon lange Zeit auf die Sammlung der Foßilien seines Vaterlandes rühmlichst geleget hatte, gab nicht lange hernach eine Historiam Lapidum figuratorum Helveticæ heraus; in welcher er eine grosse Menge von gegrabenen Meer-Schnecken beschrieben, und zu Ende des Wercks eine Dissertation de Origine Lapid. figur. anghänget, in welcher er diese Meynung, daß solche versteinerte Sachen von einem Saamengeiste gezeuget würden, für sehr wahrscheinlich hielte, und hingegen dererjenigen ihre, so selbige von der Sündfluth herleiteten, mit vielen Gründen verdächtig machen wolte. Und in Wahrheit, es würde die Sache ziemlich dunckel ausgesehen haben, um so vielmehr, da über jetzt bemeldeten Satz noch wegen des Ursprunges der Bilder-Steine allerhand andere Meynungen an den Tag kamen, indem einige diese Dinge einem Natur-Geiste, der solche bildete, andere einer Bildung, die von ohngefehr geschehen, zuschreiben wolten; wenn nicht der unvergleichliche D. Johann Jacob Scheuchzer durch seine Schrifften die wahrhafftige Herkunfft und das graue Alterthum dieser so häufig in der Erden gefundenen fremden Dinge gerettet hätte. Es hat dieser kluge Naturkündiger schon etliche Jahre zuvor ein Specimen Lithographiæ Helvetiæ heraus gegeben, darinnen er wegen der Theorie von dem Ursprunge der versteinerten Sachen noch keine Parthey angenommen, bis er durch offt wiederholte Bergreisen und andern hierüber eingenommenen Augenschein sich eine so viel als möglich vollkommene Beschaffenheit der Sachen zuwege gebracht hatte. Er gab hierauf sein Herbarium diluvianum, wie auch seine Querelas Piscium an das Licht, in welchen beyden er aus dem beobachteten Lager einiger in Stein gefundener Kräuter und Fische, wie aus deren wahrgenommenen Zusammendrückungen, Zertrennungen, ja theils aus der wahrhafftig überbliebenen Substanz der Theile die Sache gantz wahrscheinlich machte, daß man solche Dinge allerdings für ehemahls würcklich gewesene Kräuter und Thiere, die nachmahls durch einen besonderen Zufall in die Erde begraben worden, ansehen müste: Da wir nun keine andere Zeit wüsten, als die Sündfluth, während welcher dergleichen Dinge mitten in das Land so tief in die Erde, und zuweilen so hoch auf die Berge hätten können gebracht werden; so sey es eine gantz unstreitige Sache, daß solche versteinerte Dinge für die kräfftigen Zeugen einer allgemeinen Sündfluth zu halten. Welche Meynung er denn in seinen nachfolgends herausgegebenen Wercken, als im Museo Diluviano, Itineribus alpinis, Oryctogravia Helvetiæ &c. mit sehr vielen Erfahrungs-Gründen bekräfftiget, und auch hierinnen von den meisten Gelehrten Beyfall gefunden hat. Ein grosses Licht hat dieser Sache gegeben, nehmlich daß die aus der Erde gegrabenen Knochen würcklich von Thieren wären, L. Joh. Sam. Carl, in seinem Lapide Lydio seu Ossium fossilium docimasia, edit. Francof. 1704. in 8. worinnen er solches durch Proben in offenem und verschlossenem Feuer, aus Hervorbringung eines urinösen Saltzes und stinckenden Oeles, aus der Alkalisirung des Salpeters mit diesen Knochen, aus der Erzeugung des Mineral-Schwefels durch diese Knochen, aus der Reduction der Metallen mit eben denselbigen, aus ihrem fixen Alkali, aus der Glasmachung und andern Versuchen, deutlich und gelehrt beweiset. Solchergestalt kamen in wenig Jahren von unterschiedlichen Orten Catalogi Fossilium heraus: Und zwar erstlich in Sachsen thaten das Ihrige Mylius, Actuarius des Schöppenstuhls zu Leipzig, und Büttner, Pastor zu Querfurt, deren der erste Memorabilia Saxoniæ subterraneæ, der andere Rudera Diluvii Testes, oder Zeichen und Zeugen der Sündfluth, beyde in Deutscher Sprache, geschrieben. In Francken gab bald hernach D. Bayer, Prof. Med. in Altorf ein kurtzes, aber für Anfänger sehr nützliches Werck, die Oryctographiam Noricam heraus. Hernach brachte auch Hermann, Pastor zu Massel, von Schlesien, in seiner Maslographia viel von dieser Sache ans Licht. Zu diesen kam nach wenig Jahren D. Volkmann, ein Medicus in Liegnitz, der eine Silesiam subterraneam geschrieben, darinnen insbesondere eine grosse Menge von Siegelerden, und vorher wenig gesehenen mineralischen Pflantzen anzutreffen. Wegen der Pfaltz that sich hervor, D. Geyer, mit seiner Dissertation de Montibus conchyferis Alzeyensibus. Einige besondere Hanauische Foßilien wurden von D. Wolfhart in einem kleinen Tractate beschrieben, welcher nachgehends als Leib-Medicus auf gnädigen Befehl des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel den ersten Theil der Histor. Nat. Hassiæ inferior. in der er allein von Foßilien, und zwar meistens versteinerten handelt, heraus gegeben. Da sonst auch wegen der Histor. Subterraneor. Hassiacor. viele in Valentins Prodromo Hist. nat Hassiacæ, wie auch in Liebknechts, Prof. Math. zu Giessen, de Ligno petrefacto, eines und das andere beschrieben worden. Von den versteinerten Sachen aus Schwaben hat D. R. J. Camerar, Prof. Med. Tubing. Diss. de Lap. figuratorum usu medico, einige Nachricht gegeben. Hierzu ist noch gekommen D. Ziemers, W. C. R. besonderer Tractat, de Capite Medusæ, in welchem ein besonderes in Schiefer gefundenes Thier, welches seiner Gestalt nach

nach unter die Meer-Sterne gerechnet wird, und unweit dem berühmten Bollerbade ausgegraben worden, beschrieben wird. Sonst ist auch von dieser Materie, nehmlich von Meer-Sternen und dessen ausgegrabenen Theilen, von **Rosin** in Münden, ein gründlicher Tractat an das Licht gegeben worden, darinnen er nicht nur einen vorhero gantz unbekannten versteinerten Meer-Stern, der zuerst in einem Steinbruche bey Wolfenbüttel gefunden worden, und dem äusserlichen Ansehen nach die Gestalt eines Türckischen Korns hat, sehr genau, und gleichsam anatomisch beschrieben, sondern auch wegen des Ursprungs sehr viel danckler Bilder-Steine, als da sind Cariophyllites Helvetiorum, Lapillus Doleoli, u. d. g. ein grosses Licht angezündet hat. In Lübeck hat nicht ohne Beyfall der gelehrte **Jacob a Melle** erstlich einen Brief an **Woodwarden**, de Echinitis Wagricis, und hernach noch einen andern Tractat, de Lapid. figur. agri littorisque Lubeccensis herausgegeben: Wobey merckwürdig, daß man in dasigem Revier, wie auch bey Halle in Sachsen, die meisten versteinerten Sachen, insonderheit die Meer-Igel in dem härtesten Feuersteine, der sonst wegen seiner Farbe Hornstein genennet wird, findet. Fast zu gleicher Zeit schrieb der sonst auch berühmte **M. Hellwing** zu Angerburg in Preussen, den ersten Theil von seiner Lithographia Angerburgica, dem er hernach in wenig Jahren den andern Theil beyfügte, in welchem die Erzeugung des Bein-Bruchsteines, wie auch ein besonderes Grüblein des Alpschoßsteines, welches den Rückgrat eines gewissen Thieres vorsteller, etwas sehr merckwürdiges ist. Hierher rechnen wir auch **D. Beyns** in Dantzig gelehrten Brief, de Melonibus petrefactis montis Carmel, welchen er dem vortreflichen Liebhaber von dergleichen Sachen, **L. Andresen** in Hamburg zugeschrieben. Wir wenden uns aber noch einmahl zu dem gelehrten Sachsen, als in welchem sich um diesen Theil der Natur-Historie noch unterschiedene verdient gemacht. Obgemeldeter **Büttner** gab einen Lateinischen Tractat, genannt Coralliographia subeerranea, heraus, in welchem er eine ziemliche Anzahl meist in Feuerstein gefundener Corallen-Gewächse beschrieben; hätte auch ohne Zweifel von dergleichen Materie noch manches bekannt gemacht, wenn er nicht zu frühzeitig gestorben wäre. **Joh. Heinrich Lincke**, der ehemahlige berühmte und gelehrte Apothecker in Leipzig, hat schon längstens einmahl einen Brief an **Woodwarden** geschrieben, darinnen er ein in seinem berühmten Cabinette befindliches rares Cimelium, nehmlich ein in Kupferschiefer gefundenes Crocodillen-Gerippe, so in einem Sächsischen Bergwercke gefunden worden, angezeiget. Denn hat auch der fleißige Chymist, **D. Henckel** in Freyberg, in seinem Tractate von Verwandtschafft des Pflantzen-Reiches mit dem Mineral-Reiche, nebst unterschiedlichen merckwürdigen Chymischen Untersuchungen gewisser Foßilien von den in Sachsen befindlichen Teutiger Saltzquellen, und denn von allerhand versteinerten Sachen, die sich in einem Walde unweit Grillenburg in einem Sandsteine antreffen lassen, sehr gelehrte und vollständige Nachricht gegeben, und dadurch die Sächsische Historie der Foßilien um ein gutes vermehren helfen. Noch mehr aber ist solches geschehen, in seiner Pyritologia oder Kies-Historie, welche im Jahre 1725. in 8. in Leipzig ans Licht gekommen. Endlich rechnen wir auch hieher **D. Schuttes** Oryctographiam Jenensem, und **D. Brückmanns** Dissertation de Colitho, in welcher er allerhand von so genannten Fischrogensteinen, deren er besonders viele auf dem Hartzwalde gefunden, beschrieben. Und dieses sind die meisten, welche sich in einer Zeit von zwanzig Jahren in Durchsuchung der Foßilien in unserm Deutschlande sonderbar hervor gethan. Es haben aber auch unter eben solcher Zeit ein und andere Ausländer wegen der in ihren Gegenden entdeckten Foßilien sich sehen lassen, als wegen Italien ist merckwürdig zu lesen, **Joseph Monte**, Prof. Med. zu Bologna, Tractat, de Monumento diluviano in Agro Bononiensi nuper reperto, darinne ins besondere das gefundene Gerippe eines besondern See-Thieres, Rosmar genannt, beschrieben wird. Wegen Ungarn dienet zu lesen, **Hermanns** Tractat de Sale cathartico Hungariæ, Epsomensi analogo. Wegen der Pohlnischen Foßilien ist in **Pat. Rzaczinsky** Historia naturali Poloniæ ein und anderes zur Zeit unbekannt gewesenes eröffnet worden: Wohin wir auch **G. Wends**, Dissert. de Lapid. figurat. prope Thorunium repertis, rechnen. Wegen Schweden ist **Leopolds** Narratio itineris Suevici, besonders zu lesen. Der Schrifftsteller, so in der besten Arbeit gestorben, hat ausdrücklich eine Reise durch Schweden gethan, um wegen der Mineralien und versteinerten Sachen ein und anderes in Augenschein zu nehmen: Er ist auch hierinnen nicht unglücklich gewesen, wie davon gemeldeter Tractat, den er an **Woodward** in London geschrieben, bezeugen kan. Mit was für Eyfer übrigens heutiges Tages in diesem Königreiche das Mineral-Studium getrieben werde, erhellet aus dem angelegten Collegio metallico, wovon ein berühmtes Glied, **Schwedenborg**, in einem Tractate, de Observatis quibusdam circa mineralia, ignem & montium strata, eine besondere Probe an den Tag geleget. Was die Engelländer in dieser Materie gearbeitet, ist schon aus obgemeldetem bekannt. In Franckreich hat von den Conchyliis, oder Meer-Schnecken, die man in grosser Menge bey Chaumont in der Normandie aus der Erde gegraben, der berühmte Königliche Botanist, de Jußieu, einen besondern Tractat geschrieben. Allen diesen bisher gemeldeten Schrifftstellern ist nun endlich auch **D. Ehrhart** beyzusetzen, welcher im Jahre 1724. zu Leiden in Holland eine gelehrte Dissertation de Belemnitis Svevicis gehalten. Würde man endlich auch noch die erst in diesem Jahrhunderte herausgekommenen Jahrgänge unterschiedlicher gelehrter Journale, als da sind die *Ephemerid. Nat. Curios. Histoire de l'Academie Rojale des Sciences, Transact. Angl. Miscellanea Berolinens.* die **Breßlauer Sammlungen** und andere mehr durchgehen; so solte man wohl versichert werden, daß zu unsern Zeiten die Mineralogie aufs höchste gestiegen. Nun wollen wir uns zu den besondern Entdeckungen und Erfindungen der neuern Steinbeschreiber, als zu den Früchten, so aus ihrer Arbeit entsprungen, wenden, und hauptsächlich folgende Nachricht davon geben. Wenn man einen Theil der Oberfläche der Erde gleichsam im Profil zu sehen bekommt, welches

ches in einer Steingrube, bey Grabung eines Brunnen, Einsenckung eines Bergschachtes, oder auch anderer Gelegenheit geschehen kan; so zeigen sich öffters die abwechselnden Sorten der Erden, oder Gesteine in ordentlichen Lagen, Bäncken oder Flötzen, die man auch, weil immer eine über der andern herlieget, Strata, oder Schichten, nennet. So hat Varen in seiner Geographie beschrieben, was für unterschiedliche Lagen, die sowohl in ihrer Dicke, als auch in ihrer Art verschiedentlich, von Erde, Sand und Thon, bey Grabung eines Brunnens in Amsterdam sich gezeiget. Laid hat an obbemeldetem Orte die unterschiedlichen Lagen von Steinen, die sich in Engelland bey Grabung der Steinkohlen nach einander finden, angemercket. Mylius führet in dem ersten Theile seiner Memorabilium Saxoniæ subterran. alle diejenigen Erd- Stein- und Sandschichten an, durch welche man in der Gegend von Eisleben brechen muß, ehe man auf die daselbst befindliche unten liegende Kupffer-Schiefer-Schicht kömmt. Bey diesen Schichten sind noch folgende Umstände beobachtet worden: Man findet niemahls, daß solche Schichten, die übrigens ordentlich neben einander parallel lauffen, in Ansehung eines Plans, den man oben annimmt, vollkommen horizontal sind, sondern sie neigen sich allezeit gegen eine gewisse Weltgegend, und sencken sich je länger, je mehr in die Tieffe: Und dieses ist die Ursache, daß z. E. um die Eislebische Gegend ein Bergwerck tiefer ist, als das andere. Diejenigen Schichte, die man in einem Lande einander begleitend antrifft, lassen sich fast auf eben diese Art in einem andern Lande, wann es auch über dem Meer wäre bey einander wieder antreffen. Dieses ist eine sehr nachdenckliche Sache, und soll davon unten ein mehreres gemeldet werden. Wir wollen unterdessen hiervon folgendes Exempel anführen: Bey den Steinkohlen-Bergwercken in Engelland trifft man eben dieselbigen, oder nicht viel ungleiche Schichten von Schiefer, Sandsteinen, Leimen und Sande an, die man antrifft, wenn man in Sachsen bey Wettin und der Orten Stein-Kohlen graben will. Daß eben dergleichen bey den Steinkohlen-Gruben, die bey Saint Chaumont in Franckreich entdecket worden sich ereignen, ist aus der Nachricht deutlich zu ersehen, die der berühmte de Jußieu hiervon in der Academ Rojal. im Jahre 1718 abgestattet. Gleichwie es nun Lagen von Steinfelsen giebet, die als ordentliche Bäncke in schönster Ordnung neben einander parallel lauffen, auch mit der Oberfläche der Erde, so ziemlich horizontal, obgleich nicht vollkommen gehen, so giebet es wieder andere Lagen, die nicht nur unter einander selbst sehr unordentlich liegen, indem sie in ihrer Dicke sehr verschieden sind, bald auch sich unter einander durchschneiden; sondern auch in Ansehung der Oberfläche der Erden sehr starck abhängen, ja manchmahl gar schnurrecht aufgerichtet seyn. Die Steinbrecher heissen solche Flötze, die auf der Schärfe stehen. Jene Parallelen sind meistens Kalcksteine selten Sandsteine, und taugen vortrefflich zum Bauen, Werckstücke, oder Quadratstücke daraus zu machen. Diese aber, so wir unordentliche nennen wollen, weil sie aus keinen ordentlichen Bäncken bestehen, taugen nicht so gut zum Bauen, und müssen durch Sprengen mit Pulver gebrochen werden. Jene sind unstreitig nicht so alt, als diese. Ein Exempel von den erstern ist bey Halle an dem Lißgauer Steinbruche, von der letztern aber an dem Lißgauer Felsen bey Gibichenstein zu sehen. Wenn man nun in einem Prospecte eine so grosse Last von den letztgemeldeten unordentlichen Schichten ansiehet, so kommt es einem nicht anders vor, als wenn man ein eingefallenes Haus vor Augen hätte, da man bald die eine Wand noch aufrecht, die andere der Länge nach liegend, die dritte hangend, u. s. w. erblicket. Und aus diesem Gleichniß hat man schliessen wollen, daß die Welt sehr gewaltsame Veränderungen ausgestanden haben müsse; wie denn auch Seneca schon an einem Orte saget: Wir wohnen auf Ruinen. So merckwürdige Umstände nun sich zeigen, wenn man die in der Erde befindlichen Dinge, in Ansehung ihres Lagers und abwechselnder Berührung beysammen betrachtet; eben so nachdenckliche Erscheinungen stellen sich uns dar, wenn wir dieselbigen einzeln abgesondert nach einander betrachten. Wir finden aber, daß solche aus der Erde gegrabene Sachen hauptsächlich zweyerley seyn: Erstlich solche, die eigentlich in die Erde gehören, und deren Beschaffenheit uns lehret, daß solche zu Bestimmung der Oberfläche unserer Erden nothwendig erfordert werden; solche sind allerhand Sorten von Erden, Steinen metallischen, schweflichten und saltzichten Cörpern; Zweytens finden wir in der Erde solche Dinge, welche in ihrer aus- und inwendigen Gestalt, die bald einer Pflantze, bald einem Thiere oder Theile davon ähnlich siehet, uns klärlich anzeigen, daß sie eben nicht nothwendig zu Bestimmung der Oberfläche der Erden erfordert werden, sondern durch einen besondern Zufall den ersten untermischet worden. Die ersten Sorten wollen wir schlechtweg Foßilien, die andern aber versteinerte Sachen, Petrefacta, heissen. Die Foßilien sind fast unendlich unterschieden. Es ist viel leichter, eine Eintheilung der Pflantzen oder Thiere, als der Foßilien zu machen: Denn jene, die Pflantzen oder Thiere, geben uns, als gebauete Cörper, ihre Mannigfaltigkeit durch ihre verschiedene äusserliche Bildung sehr augenscheinlich zu erkennen; diese aber, die Foßilien, fallen als bloß gemischte und zusammengehäuffte Cörper, uns nicht so deutlich in die Augen, ja, wenn wir schliessen wollen, daß zwey oder dreyerley Foßilien, dieweil solche dem äusserlichen Ansehen nach einander gantz ähnlich sehen, auch in ihrer Beschaffenheit einerley, und deswegen in ihrer Beschreibung unter eine Classe zubringen seyn; so betrügen wir uns sehr. Solche Unordnung aber zu meiden, giebet uns die Scheidekunst sehr tüchtige Mittel an die Hand. Gewisse Foßilien, so in gewissen Ländern gefunden werden, haben besondere Kennzeichen an sich, dadurch sie sich von andern dergleichen, die anderswo gefunden werden, unterscheiden. Dieser besondern Wahrheit gedencket auch Hofmann in seiner Vorrede, die er Buxbaums Enumerationi Plantarum, circa Hallam sponte crescentium beygefüget hat. Es ist solches eine sehr merckwürdige Sache. Wir wollen ein Exempel hierher setzen: Wenn man in einem Mineralien-

neralien-Cabinet einem Liebhaber, welcher der Durchsuchung der Mineralien auf seiner Reise fleißig obgelegen, einen Kasten voll Kupffererzte, die aus unterschiedlichen Landen gekommen, vorstellet; so wird er gleich sagen können, welche Kupfferertz Stuffe in Schweden, welche auf dem Hartze, welche in Sachsen, welche in Ungarn, und welche anderswo gefunden worden sey. Man findet zuweilen unterschiedliche Foßilien auf eine besondere Art in einer Masse unter einander gemischet, daraus man schüessen kan, daß sie vor diesem flüßig gewesen. Ein Exempel davon sind nicht nur die bunten Marmor, und der besondere Jaspis in dem Corallenbruche (wie ihn der Herr von Tschirnhausen geheissen) unweit Freyberg; sondern auch die Crystallen-Flüsse und gewisse Schwefelkiese, wie die Bollnischen im Würtenberger Lande, die in solchen Figuren angetroffen werden dergleichen man in der Chymie, wenn man Auflösungen von gewissen Saltzen anschüssen lässet, zu erhalten pfleget. Die versteinerten Sachen sind von den Foßilien wegen ihrer Gestallt, die bald einer Pflantze, zuweilen einem Thiere oder Theile desselbigen, in- und auswendig ähnlich siehet, zu unterscheiden. Wir sagen bedachelich versteinerte Sachen, wenn sie wahrhafftig solche sind, sie müssen nicht allein obenhin auswendig, sondern auch nach den innern Theilen, einen besonderen Cörper vorstellen. Also ist ein Eyrunder Stein noch kein versteinertes Ey; er muß auch inwendig eine Gleichheit mit einem Eye haben. Eine versteinerte Muschel muß nicht nur an der einen Seite erhaben, und an der andern hohl sehen, sondern man muß auch den Angel oder das Charnier, die jährlichen Anwächse, das blättichte Gewebe, überhaupt alles, was zu einer Muschel gehöret, daran wahrnehmen können: Es darf daran nichts verändert seyn, als die Bestand-Theile, die besondere Schwere, und die ehemahls da gewesenen flüßigen und weichen Theile. Wer weitere Nachricht haben will, wie weit zufälliger Weise natürliche Foßilien einiger massen die Gestallt von Pflantzen oder Thieren in der Erde nachahmen können, und wie solche von würcklich versteinerten Sachen zu unterscheiden, der schlage in Scheuchzers Herbario diluviano nach, wie auch in dessen Dissertat. epistolar. de Dendrite, die den Ephemerid. Natur. Curios. Anno 1700 angehänget. Die versteinerten Sachen sind nur von solchen Pflantzen oder Theilen der Thiere, die schon vorher in natürlichem Zustande einer harten Eigenschafft gewesen. Solchergestallt siehet man in den Registern der versteinerten Sachen eine grosse Menge von Corallen gewachsen; wer weiß aber nicht, daß die Corallen schon von Natur halbsteinerne Pflantzen sind? Wir finden viel versteinertes Holtz; hingegen sind die versteinerten Aepffel und Birnen, u. d. g. seltener. Wir finden viele Knochen, Zähne, ja gantze Gerippe von Thieren, die zu Steine geworden; hingegen kan niemand versteinertes Fleisch, oder andere weiche versteinerte Theile von solchen Thieren aufweisen. Wir finden die Schalen der Muscheln und die Schneckenhäuser, und graben solche am allerhäuffigsten aus der Erde; aber die sonst darinnen befindlichen einem Schleime ähnlichen Thiere, als die Austern und andere zeigen sich nicht, sondern deren Stelle ist mit Stein, Erde, oder einer crystallinischen Materie, die weder in- noch äusserlich der natürlichen Gestalt des Thieres zu vergleichen stehet, angefüllet. Dieser Umstand ist einer von den wichtigsten. Wir lernen daraus zweyerley: Erstlich einen Begriff von der Art der Versteinerung, zweytens besondere Umstände, die zu der Zeit, da solches Thier oder Pflantze in der Erde begraben worden, mit gegenwärtig gewesen. Unter den versteinerten Sachen zeigen sich am allerhäufigsten die Testacea, Conchylia, Schnecken und Muscheln, Coquillage, als welche zuweilen in einem Strich Landes von etlichen Meilen im Umfange aus der Erde gegraben werden. Dieses ist was sehr nachdenckliches, und giebet mit dem Nachfolgendem Sonnenklar zu verstehen, daß da, wo jetzunder die bewohnte Erde ist, vor diesem der Grund des Meeres gewesen sey. Wir haben in unserem Deutschlande hiervon besondere Denckmahle, die man dem fleißigen Nachsuchen obbemeldeter Schrifftsteller zu dancken. Man findet öfters ein Gebürge von etlichen Meilen lang, wo man mit Recht sagen kan, daß in solchem viel tausend CubicSchuhe Coquillen begraben seyn. Und dieses nicht nur an einem Orte: Man kan bald keine Tag-Reise zurück legen, da man nicht dergleichen Denckmahle antreffen solte. Es zeiget sich auch in dem letzten Theile der Historie de l'Academie Rojale des Sciences, Ann. 1720. hiervon ein besonderes Exempel: Reaumur, ein Mitglied dieser berühmten Gesellschafft, hat in dem Canton Touraine in Franckreich, einen Strich Landes gefunden, der neun Meilen ins Gevierte, und zwantzig Fuß in die Tiefe voll lauter Coquillen ist, welches eine Masse von 130680000 Cubic-Ruthen ausmacht. Woben was besonderes ist, daß die Coquillen gantz bloß da liegen, ohne daß das geringste von Stein, Sand oder Erde mit untermischet wäre. Ihr Ansehen und Gestalt ist so vollkommen natürlich, daß ein jeder, der sie siehet, gestehen muß, daß solches wahrhafftig Muscheln und Schnecken seyn, die ehemahls durch das Meer, welches doch mehr als sechs und dreyßig Meilen von diesem Striche Landes entfernet lieget, müssen hingetragen worden seyn. Diejenigen Sorten von Muscheln, Schnecken, wie auch von andern Meersachen, die man in Deutschland, Italien, Engelland, Franckreich und andern Orten aus der Erde gräbet, sehen am wenigsten denenjenigen ähnlich, die man in eben diesen Ländern an den Küsten des Meeres auslesen kan; sondern sie scheinen vielmehr denen gleich zu kommen, die man an den Gestaden der Ost- und Westindischen Meere findet. Dieses ist wieder ein Umstand, der wohl Nachdencken verdienet. Wenn sich nehmlich einer eine Sammlung machte von allen Sorten der Schalfische, die man in dem benachbarten Europäischen Meere findet, und dagegen hielte alle Sorten der Schalfische, die man in Europa hin und wieder, mitten in dem festen Lande aus der Erde hervorgräbet; so würde er unter diesen sehr wenig Stücke finden, die jenen gleich sehen würden; hingegen wenn er aus dem Ostindischen Meere sich eine Anzahl von daselbst anzutreffenden Muschel-Schalen, bringen lässet, und leget seine Europäischen

schen aus der Erde gegrabenen Muscheln darneben; so wird er mit gröster Verwunderung sehen und sagen, daß wir in Europa guten Theils das auf dem Lande finden, was man in Ost-Indien aus dem Meere fischen muß. Man gräbet aus der Erde sehr viel Sorten Muschel-Schaalen, die man hingegen noch niemahls aus dem Meere hat ansichtig werden, noch auch bey einem Schrifftsteller der Thier-Historie aufgezeichnet finden können. Der vortrefliche Rosin hat in seinem Museo, welches ohne Zweiffel von den versteinerten Sachen Deutschlandes das vollkommenste ist, über drey hundert Sorten von Ammonshörnern. Und wer weiß nicht, daß man aus dem Meere, oder an dessen Gestade, noch niemahls dergleichen bekommen oder zu Gesichte bringen können? Gleicher gestalt haben wir aus der Erde schon über zweytausend Sorten von unbenannten Schnecken gegraben, und aus dem Meere haben wir von dieser Art kaum zweye oder dreye ansichtig werden können. Hieraus wollen einige schliessen, daß überhaupt alle versteinerte Sachen nur ein Spiel der Natur wären: Weil man von solchen weder bey dem Sloane, noch bey Rumpfen, deren jener die West-Indischen, dieser die Ost-Indischen Meergewächse mit grossem Fleisse durchsuchet und beschrieben, davon etwas aufgezeichnet findet. Andere wollen muthmassen, daß in der Sündfluth viele Arten der Geschöpffe gar müssen zu Grunde gegangen und vollkommen mit gantzen Geschlechtern ausgetilget worden seyn. Allein, wer siehet nicht, wie schwach diese Folgerungen seyn? Man bedencke den schrecklichen Platz, den das Meer auf der Oberfläche der Erde einnimmt. Wer will verlangen, daß uns alle Sachen, die es in seinen Abgründen verborgen hält, einmahl noch, geschweige denn jetzo schon sollen bekannt seyn? Man lernet vielmehr, daß das Studium Lithologicum zu der Historie der Thiere und Pflantzen ein grosses Supplement beyträget. Wir könnten noch sehr viel nachdenckliche Beobachtungen, die man in neuern Zeiten in diesem Studio gemacht, vorbringen; allein wir wollen es bey etlichen wenigen Experimenten und Erfahrungen bewenden lassen, die wir jetzo noch anbringen wollen. 1) Die versteinerten Schnecken, Muscheln und Austern finden sich am gewöhnlichsten und allermeisten in Kalcksteinen, sehr selten in Sandsteinen, und am allerwenigsten in solchen Steinen, die einer Marmor-Art sind, und sehr abhängende oder schnurrechte Schichten haben. Rosin besitzet eine einige von den ungenannten Schnecken und Blanckenburgischen Marmor. 2) Gewisse Sorten von versteinerten Meersachen findet man immer mit andern gewissen Gattungen begleitet: Wo der mit dicken Streifen bezeichnete Räderstein (Trochites) gefunden wird, es sey solches in Schwaben oder Sachsen, da findet man auch eine gewisse gekämmte Muschel (concha pectinata) mit erhabenen Bauche, als eine unzertrennliche Gefehrtin von jenem, und so auch umgekehret. 3) Gewisse Arten Gesteine halten allezeit gewisse Arten von versteinerten Sachen in sich. Z. E. in dem weissen Kalcksteine, den man in Schwaben hinter Reutlingen gegen der Alb zu findet, trifft man eben diejenige Gattung von Ammonshörnern, unbekannten Muscheln und Corallensteinen an, die sich in einem an innerer Beschaffenheit und Farbe jenem gantz gleichen Kalcksteine in der Schweitz am Rand- und Lagerberge finden lassen. In dem vitriolischen Grunde bey Goslar zeigen sich eben die mit einer perlhafften gläntzenden Schaale überzogenen Ammonshörner, welche man in einem gleichen schwefelkiesigten Grunde bey Boll im Würtenberger Lande aus der Erde gräbet. Wo es Steinkohlen-Bergwercke giebet, da findet man insgemein auch Kräuter-Schiefer. 4) Die gegrabenen Schneckenhäuser und Muschel-Schaalen selbst zeigen sich auf unterschiedliche Art, die alle merckwürdig: Denn bald findet man, daß solche noch ihre natürliche Farbe und Glantz haben, nicht anders, als wie eine Auster- oder Perlmutter-Schaale, die erst aus dem Meere kommt; bald aber findet man an solchen gegrabenen Muschel-Schaalen, daß sie in Stein verwandelt seyn, welche denn eigentlich, versteinere genennet zu werden, verdienen; bald aber zeigen sich auch die Schalen oder Muschel-Schaalen gäntz und gar verzehret, oder ausgewittert, und an deren Stelle siehet man leere Räume in dem Steine hin und wieder, welche, wenn sie mit geschmoltzenem Bleye vollgegossen werden, so erhält man die wahren unterschiedlichen Gestalten der ehemahls da gewesenen Muschel-Schaalen. 5) Viele Muscheln und Schnecken, auch Fische, oder vielmehr deren Gerippe, findet man nicht nur gantz und unzerbrochen; sondern auch zuweilen zertrümmert, verdruckt, verkrümmet, oder auf andere gewaltthätige Weise an ihrer ehemahligen Gestalt verderbet. Wir müssen aber auch hier noch einige Nachricht von dem versteinerten Walde bey Altsattel in Böhmen mitheilen, so, wie selbige D. Ehrhart den Breßlauer Naturgeschichten, Vers. XXXIII p. 311 u. f. mit folgenden Umständen einrücken lassen: Als benannter Schrifftsteller vor einigen Jahren im Carlsbade gewesen, hat er, die daselbst benachbarte Gegend von Altsattel und Falckenau zu besuchen, nicht vorbey gehen wollen, als welche wegen der Alaun- und Vitriol-Bergwercke, in deren Tieffe man einen besondern Grad der Wärme verspüret, so dann auch wegen eines daselbst befindlichen Ortes, an dem man in Acht genommen, daß er sich bey heisser Sommerszeit entzündet, ja, daß zuweilen daselbst eine helle Flamme aus der Erde hervorschläge, sehr bekannt ist. Es wissen aber hiervon nicht nur die gemeinen, dort herum wohnenden Leute zu reden, sondern man findet solches schon in den alten Wercken des Agricola und Balbins angemercket. Nachdem nun Ehrhart eines und das andere in Augenschein genommen, so fand er nicht nur, daß in dem Gesteine der Altsattlischen Alaunbergwercke mit denen Arten der Gesteine, die sich in den Zwickauischen Steinkohlen-Bergwercken zeigen, nicht allein eine grosse Aehnlichkeit sey, sondern, daß man in gemeldeter Gegend dann und wann eine Spur von Steinkohlen finde. Er nahm deswegen nicht geringe Ursache zu muthmasen, daß man hier einige Spuren von Kräuterschieffer, oder andern gegrabenen Erdgewächsen, so wie auch zu Zwickau,

finden müsse. Als er sich nun hierüber bey dem Hüttenmeister erkundiget, so führete ihn solcher an einen nahe bey der altsattlichen Schwefelhütte gelegenen Berg, allwo sich ein grosser Hauffe von subtilen Sandsteinen zeigte, in deren meisten Eindrückungen und Ueberbleibsel von allerhand Baumblättern, Hölzern, Rinden u. d. g. deutlich zu sehen waren. Auf Befragen, wo diese Menge Steine hier zusammen kämen? sagte ihm selbiger, daß solche nach und nach durch die äussere Witterung, insonderheit aber starcke Wassergüsse, von denen am obern Theile des Berges hervorragenden Felsen abgerissen, und also unten im Grunde zusammengeführet würden. Als er hierauf den Berg hinauf geklettert, so zeigte sich so bald, daß die oben befindliche lachtermächtige Schicht aus eben solchem weissen Sandsteine bestunde, und allenthalben von dergleichen vegetabilischen Sachen angefüllet war. Ueber das konnte man allda die eingemischten und zu Stein gewordenen Aeste und Wurtzeln sehr deutlich sehen. Auf der andern Seite des Berges, als nach dessen Länge sich diese Schicht erstrecket, haben sich noch deutlichere Merckzeichen eines allhier mit Blättern, Stamm und Zweigen begrabenen Waldes gefunden, nachdem benannter Schrifft-Steller hin und wieder in gemeldeten Felsen grosse Trümmer von Stämmen der Bäume entdecket, an denen die von einander gesperrten Aeste, die natürliche Austheilung der Jahre, deutlich zu sehen waren, daß auch, wenn nicht die schwere und steinerne Substantz desselben da gewesen wäre, man solches für würckliches Holtz annehmen können. Am merckwürdigsten war, daß man unter diesem versteinerten Holtze zuweilen Stücker fand, an denen man starcke Krümmungen, Risse und Spalten, die aber mit Stein ausgefüllet waren, erblickete: Welches Sonnenklar zu verstehen giebet, daß vor diesem eine grosse Gewalt bey Einsenckung dieser Erdgewächse müsse mit zugegen gewesen seyn. Es werden zwar viele der Meynung seyn, jetzt gemeldete altsattelische versteinerte Sachen wären nur für eine Art Tuffsteine zu halten, eben, als wie um Jena bey dem Fürstenbrunnen eine grosse Menge von Steinen auf und in der Erde angetroffen werden, welche Spuren von Baumblättern und Stämmen vorstellen, und die sich auch, wie es der Augenschein giebet, noch alle Tage erzeugen: Denn indem sich aus einem solchen Wasser eine tartarische Materie nach und nach an das darinnen liegende Erd-Gewächse anhänget, so wird dieses zuletzt gantz und gar überrindet, da es denn endlich verweset, und seinen Abdruck auf der anhangenden dicken Rinde zurücke lässet. Und es ist wahr, auf solche Art erzeugen sich Steine, die das Bildniß einer Pflantze vorstellen; von solchen aber kan man dennoch nicht sagen, daß sie die in Stein verwandelten Theile der Pflantzen selbst in sich schliessen, sondern sie haben auf ihrer Fläche nur den Abdruck davon. Man muß also unter übersteinerten und versteinerten Sachen einen Unterscheid machen. Die bey Altsattel gefundenen unterirrdischen Erd-Gewächse seyn würcklich versteinert: Ihre eigene Materie wird allhier in Stein verwandelt angetroffen, welches man insonderheit an den Wurtzeln, Aesten und Stämmen, als groben Cörpern wahrnehmen kan. Uebrigens ist bekannt, daß die Eindrückungen der Erd-Gewächse, welche vermöge der Uebertindung oder Ueberstei nerung hervorgebracht werden, nur im Tuffsteine anzutreffen sind, der, wie die Chymie lehret, kalckichter Natur ist; hingegen die Altsattlischen ausgegrabenen Erd-Gewächse finden sich im Sandsteine, der, wie bekannt, glasmachender Art ist: Ja, zuweilen findet man solche mit einer Menge kleiner fest an einander gebackener Kieselsteine vergesellschaffiet. Da heisser es auch: Noscitur ex socio, qui non cognoscitur ex se. Dieses weiter zu erklären, wollen wir Resins Gutachten hierher setzen, welches er obbemeldeten Ehrh.rt, auf Ansuchen und Uebersendung eines Exemplars von den Altsattlischen versteinerten Sachen schrifftlich zugesendet hat. Es lautet aber also: „Den überschickten mit Eindrückung der Blätter bezeichneten Stein halte ich keinesweges für Tuffstein, „sondern vielmehr für eine Art eines subtilsandigen Wackens, welcherley Gattungen Gesteine „am öfftersten Ueberbleibsel und Spuren der Erd-„Gewächse in sich zu halten pflegen, und könnte ich „viele Oerter, wo es nöthig, nahmhafft machen, „woselbst, und zwar mehrentheils auf hohen Ge„bürgen, in so thanigen Steinen Spuren von vor „diesem eingesetzten Höltzern so wohl, als Blät„tern, wie auch Wurtzeln und Kräutern, ehedes„sen wahrgenommen. Welcher Ursachen halber, „wie auch wegen der besondern Härte des Steines, „diesem versteinerten Stücke mit E. H. E. ein ur„altes Alterthum, und den Ursprung aus der „Sündfluth zuzuschreiben, kein Bedencken finde.“ So erstaunlich aber das Alterthum dieser Altsattlischen Foßilien ist, so bewundernswürdig ist es auch, daß um selbige Gegend weit und breit kein Baum zu sehen ist, dessen Blätter denen aus der Erde gegrabenen, was die Gestalt anbetrifft, vollkommen zu vergleichen wären. Es ist dieses eine von den nachdencklichsten Beobachtungen der neuern Steinlehre, daß, gleichwie unsere in Europa aus der Erde gegrabenen Meermuscheln, wie wir bereits oben gemeldet haben, mit den würcklich aus unsern Europäischen Meeren bisher erhaltenen Muschel-Schaalen gar nicht übereinstimmen wollen: Eben so wollen die aus der Erde gegrabenen würcklich versteinerten Erd-Gewächse, zu den auf derselben in unsern Landen wachsenden Pflantzen sich gar selten reimen. Es dencke niemand: Wenn die Sammler der Foßilien auch zugleich genaue Botanisten wären, so würde sich die Sache wohl anders weisen. Wir wollen zu Rettung unsers Vorgebens, einen Theil der Nachricht hier beyfügen, welche der vortreffliche Botanist, de Jußieu, wegen gewisser, von ihm in Franckreich gefundenen Kräuterschiefer, der Academ. Royale des Sciences abgestattet hat. Man lieset nehmlich in den Memoir. vom Jahre 1718 p. 363 folgende Worte: “Le terri„toire de la ville de Saint-Chaumont, de meme „que celui de Saint Estienne, qui est dans le Forer, „est, comme l'on sait, abondant en Mines de Char„bon de Terre. Le fouvenir que j'eus d'avoir lu „dans les lettres de *M. Luid*, quéles Pierres char„gées de figure de Plante, se trouvent le plus sou„vent dans le voisinage des Mines de Charbon ne „rendit

„rendit attentif a la figure, & a la couleur, & aux empreintes des tootes les Pierres, que je rencontrois pres de ces Minieres. Mon attentioo etoit secondée par la vuë des echantillons, que m'en remit un de mes amis, distingué dans les païs par son gout pour l'Histoire naturelle. Avec ce guide j'eus le plaisir, à la Port même de Saint-Chaumont le long de la petite Riviere de Giès, d'observer sur la plûpart de pierres que je ramassois, les impressions d'uoe infinité des fragmens de Plantes *si differentes le tout celles, qui naissent dans le Lionnois, dans les Provinces voisines, & même dans le reste de la France, qu'il me sembloit herboriser dans un nouveau Monde.*„ Noch mercken wir an, wie nehmlich schon unter denen Alten **Xenophanes** gelehret, daß die in den Bergen und Erde befindliche versteinte Meer-Creaturen und Gewächse von einer allgemeinen Ueberschwemmung der Erde herkämen. Diesen Lehrsatz leget dem Xenophanes PSEUDO-ORIGENES Philosophum c. XIV p. 100 bey. **Bruckers Fragen aus der Philosophischen Historie** III Th. p. 286. Beym Beschluß dieses Artickels gedencken wir noch der **Historischen, Genealogischen und Geographischen Anmerckungen über die Zeitungen auf das Jahr 1729** (St. Petersburg 1729 in 4). In dem VI, VII und XII Stücke dieser Anmerckungen wird untersuchet, was man von der Versteinerung gantzer Städte, Menschen, Thiere und dergleichen halten soll; hierzu gab eine Nachricht Anlaß, welche der Tripolitanische Abgesandte von einer zu Stein gewordenen Stadt gegeben hat. Diese Nachricht lautet aus dem Frantzösischen übersetzt, also: „Demnach einer von meinen Freunden mich gebeten, ihm schrifftlich zu melden, was ich von der in Stein verwandelten Stadt vernommen, so will ich ihm die Erzehlung geben, welche ich von verschiedenen Personen; und insonderheit von einem glaubwürdigen Mann erhalten, der sich selbst, um alles ausdrücklich anzusehen, dahin begeben hat. Nehmlich, daß es eine grosse Stadt ist von runder Figur mit grossen und kleinen Strassen, daran hin und her Winckel und Cramerladen, und mit einem weitläufftigen Schlosse, welches prächtig aufgeführet ist; daß inn- und ausserhalb der Stadt, verschiedene, doch mehrentheils Oel- und Palmbäume zu sehen gewesen, welche alle in blaue und aschfarbene Steine verwandelt worden; daß die Menschen noch so gestanden, wie sie ihre unterschiedene Handthierungen und Profeßionen getrieben, einige mit Stoffen in der Hand, andere mit Brod, und ein jeder gleichsam noch im Wercke begriffen, sogar die Mütter mit ihren Kindern an der Brust, und die Frauen bey ihren Männern liegend, alles von Stein; daß das Schloß verschiedene Thore und Einzüge gehabt, welche mit Wache besetzt gewesen, kurtze Gewehre und Lantzen von Stein in der Hand haltend; daß in dem Schlosse ein Mann selbst von Stein auf einen steinernen Bette gelegen; und daß endlich auch allerley Thiere, als Cameele, Ochsen, Pferde, Esel, Hämmel und Vögel zu sehen gewesen, alles von Stein, obgedachter Farbe. Es ist übrigens diese zu Stein gewordene Stadt zwey Tagereisen von Onguela gegen Mittag, Onguela aber ist von Tripoli entfernet auf 17 Tage mit den Caravanen zu reisen gegen Süd-Ost?„ Bis hierher diese Nachricht. So wunderbar selbige klinget, so wenig hat man doch an der Wahrheit zu zweifeln, wenn man die Sache auf Zeugnisse anderer Schrifftsteller ankommen lassen will. **Erasmus Francisci** hat eben diese Geschichte in seinem Asiatischen und Africanischen Denckwürdigkeiten erzehlet, daraus sie hernach **Hapelius** in seinen Relationibus curiosis angeführet. Im Jahr 1634 soll sich selbige zugetragen haben, und zwar in einer Nacht. Allein die Versteinerung gantzer Städte, Menschen und Thiere, und dergleichen in einer Nacht, streiten wider alle Gesetze der Natur, ob man gleich die Versteinerung einiger Dinge, als Muscheln, Krebsen, Fischen, Holtz, u. d. gerne eingestehet. Es sind nicht alle Sachen zur Versteinerung tüchtig, absonderlich das Fleisch von Menschen und Thieren. Und wo ist die Materie, welche zur Versteinerung dienen sollen, in einer einigen Nacht hergekommen? Warum ist denn nur diese Stadt zu Stein worden, die anliegenden Oerter aber davon befreyet geblieben? Hingegen ist es auch nicht wahrscheinlich, daß durch die Kunst eine gantz vollkommene Stadt, nebst Einwohnern und übrigen Sachen, die dazu gehören, habe können aus Stein verfertiget werden. Die Bildhauerkunst in selbiger Gegend ist auch noch nicht hinlänglich erwiesen. Die Verfasser wollen sich endlich also heraus wickeln: Wer weiß, ob es nicht eine schon von langen Zeiten her im Schwange gewesene Hieroglyphische Erzehlung nach Art der Orientalischen Weltweißheit ist, um dadurch den Mangel der Liebe und die versteinerten Hertzen der Menschen anzudeuten, zumahl da die Nachricht nur auf das Hörensagen gebauet ist. In dem VIII Stücke ist eine Anmerckung eines unbekannten wider vorhergehende Entscheidung zu lesen. Hier wird gezeiget, daß auch das Fleisch der Menschen und Thiere zur Versteinerung tüchtig sey, wie eine versteinerte Geburt, so zu Coppenhagen in der Kunst-Cammer aufbehalten wird, darthue. Das Musæum Kircherianum weist p. 201 einen versteinerten Menschen-Kopf auf, und in der Kunst-Cammer zu Berlin siehet man einen versteinerten Schnepffen-Kopff, zu Stockholm hat man auch so gar ein versteinertes Gehirn eines Ochsens gefunden. Die Verfasser gehen aber deswegen von ihrer Meynung nicht ab, sondern sie fragen vielmehr; ob denn dieses auch würcklich wahrhafte Steine sind? Solte das Kind nicht etwa vertrocknet seyn; ist dem Kircherianischen Cabinet wohl völliger Glauben beyzumessen, da mehrere Unrichtigkeiten desselben bekannt sind. Solte der Berlinische Schnepffen-Kopf nicht etwa ein figurirter Stein seyn? Das steinerne Ochsen-Gehirn ist wohl niemahls ein rechtes Gehirne gewesen. Unterdessen wissen sie doch auch, daß sie in den Actis literariis Sueciæ von einen, gäntzlich versteinerten Bergknappen gelesen haben. Sie bringen auch noch verschiedene Beyspiele an. Bey allen finden sie aber, daß die Versteinerung nicht so geschwinde, und ohne alle äusserliche Materie geschehen sey, folglich zweiffeln sie noch immer an der versteinerten Stadt. **Philosophischer Bücher-Saal** IV Th. p. 321 u. ff.

**Versteinung**, siehe **Versteinern.**

**Verstellen**, siehe **Simuliren**, im XXXVII Bande, p. 1547, und **Verstellung.**

**Verstellen**, beym Schiff-Bau, siehe den Articel: **Kiel**, im XV Bande, p. 594.

**Verstellen, (das Angesicht)** Jer. III, 12. Sonst verstellen diejenigen ihr Angesicht und Geberde, die sich nicht wollen zu erkennen geben, 1 B. der Könige XIV, 2. Cap. XX, 38. Cap. XXII, 30. 1 Sam. XXI, 13. Ps. XXXIV, 1. welcher Gestalt denn von den Heuchlern stehet, daß sie ihr Angesicht verstellen, Matth. IV, 16; ingleichen von dem Satan und seinen Aposteln, daß jener sich zum Engel des Lichts, diese zu Christi Aposteln verstellen, 2 Cor. IX, 13-15. Allein hier hat es dergleichen Meynung gar nicht, sondern es ist die Rede von denen hergenommen, welche für Zorn einen gar nicht ansehen wollen, sondern die Augen niederschlagen, und auf ein Plätzgen für sich hin sehen. Gleichwie dennach sonst von GOtt auf menschliche Weise gesagt wird, daß er sein Antlitz verberge, als wenn David klaget: Da du dein Antlitz verbargest rc. Ps. XXX, 8. wenn er bittet: Verbirge dein Antlitz rc. Ps. XXVII, 9. Ps. CII. 3. Ps. CXLIII, 7. wenn er saget: Warum verbirgest du rc. Ps. XLIV, 25. Ps. LXXXVIII, 15. wenn er rühmet: Der Herr hat nicht verachtet rc. Ps. XXII, 25. ja wie der Herr saget, wenn er zornig ist: Ich will ihnen den Rücken rc. Jer. XVIII, 17. also verspricht er allhier, daß er sein Antlitz nicht wolle für sie niederfallen lassen, also daß er sie nicht ansehen, sondern wolle sie freundlich empfangen, wie der Vater seinen verlohrnen Sohn, da er wiederkam, Luc. XV, 20. Er wolte sich nicht länger verwandeln in einen Grausamen, Hiob. XXX, 21. sondern ihnen das Licht seines Antlitzes leuchten lassen, daß sie genesen, Psal. XXXI, 17. Ps. LXVII, 2. Ps. LXXX, 4, 8, 20. Ps. CXIX, 135. In Summa, sie solten nicht ewiglich verstossen seyn, sondern wieder zu Gnaden, als seine liebe Kinder angenommen werden, und in seinem Gnaden-Reiche und Kirche die gewisse Hoffnung und Anwartung zum ewigen Leben haben.

**Verstellen, (sich)** siehe **Simuliren**, im XXXVII Bande, p. 1547 und **Verstellung.**

**Verstellen, (Vieh)** siehe **Vieh-Verstellung.**

**Verstellen des Angesichts**, siehe **Verstellen (das Angesicht).**

**Verstellender Spiegel**, oder **Metamorphosischer Spiegel**, siehe **Metamorphosischer Spiegel**, im XX Bande, p. 1255 u. f.

**Verstellt**, siehe **Simulirt**, im XXXVII Bande, p. 1547 und **Verstellung.**

**Verstellter Aberwitz**, oder **Unsinnigkeit**, siehe **Narr**, im XXIII Bande, p. 676 u. ff. und **Raserey**, im XXX Bande, p. 899 u. ff. desgleichen **Verstellung.**

**Verstellte Adoption**, siehe **Simulirte Adoption**, im XXXVII Bande, p. 1548.

**Verstelltes Anlehn**, s. **Simulirte Schuld**, im XXXVII Bande, p. 1550.

**Verstellte Blödsinnigkeit**, oder **Wahnwitzigkeit**, siehe **Narr**, im XXIII Bande, p. 676 u. ff. und **Raserey**, im XXX Bande, p. 899 u. ff. desgleichen **Verstellung.**

**Verstellte Cession**, siehe **Schein-Handel**, im XXXIV Bande, p. 1165, desgleichen *Cessio*, im V Bande, p. 1906, wie auch **Verstellung.**

**Verstelltes Compromiß**, siehe **Simulirtes Compromiß**, im XXXVII Bande, p. 1548, und **Verstellung.**

**Verstellter Contract**, siehe **Verstellung**, und *Exceptio simulati Contractus*, im VIII Bande, p. 2315.

**Verstellten Contracts, (Ausflucht eines)** siehe *Exceptio simulati Contractus*, im VIII Bande, p. 2315, desgleichen **Verstellung.**

**Verstellten Contracts, (Exception eines)** siehe *Exceptio simulati Contractus*, im VIII Bande, p. 2315, desgleichen **Verstellung.**

**Verstellten Contracts, (Klage wegen eines)** siehe **Verstellung.**

**Verstellte Convention**, oder **Verstellter Vergleich**, siehe **Schein-Handel**, im XXXIV Bande, p. 1165, desgleichen **Verstellung.**

**Verstelltes Darlehn**, siehe **Simulirte Schuld**, im XXXVII Bande, p. 1550.

**Verstellte Defension**, oder **Nothwehr**, siehe **Nothwehr**, im XXIV Bande, p. 1440 u. ff. desgleichen **Selbst-Rache**, im XXXVI Bande, p. 1614 u. ff. wie auch **Verstellung.**

**Verstellte Gläubiger**, siehe **Simulirte Schuld**, im XXXVII Bande, p. 1550.

**Verstellter Handel**, siehe **Schein-Handel**, im XXXIV Bande, p. 1165, desgleichen **Verstellung.**

**Verstellte Hypotheck**, oder **Verpfändung**, siehe **Simulirte Schuld**, im XXXVII Bande, p. 1550.

**Verstelltes Indossement**, siehe **Simulirter Wechsel-Brief**, im XXXVII Bande, p. 1551.

**Verstelltes Instrument**, siehe **Simulirtes Instrument**, im XXXVII Bande, p. 1549.

**Verstellter Kauff**, siehe **Schein-Kauff**, im XXXIV Bande, p. 1166, desgleichen **Verstellung.**

**Verstellte Kranckheit**, siehe **Kranckheit**, im XV Bande, p. 1754 u. ff. desgleichen **Verstellung.**

**Verstellter Kuß**, siehe *Osculum simulatorium*, im XXV Bande, p. 2094.

**Verstellte Melancholey**, oder **Schwermüthigkeit**, siehe **Schwermuth**, im XXXVI Bande, p. 464 u. ff. desgleichen **Narr**, im XXIII Bande, p. 676 u. ff. und **Raserey**, im XXX Bande, p. 899 u. ff. wie auch **Verstellung.**

**Verstellte Miete**, oder **Pacht**, siehe **Schein-Handel**, im XXXIV Bande, p. 1165, desgleichen

*Locatio*

*Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75 u. ff. Pacht, im XXVI Bande, p. 83 u. ff. und Pacht-Contract, ebend. p. 90 u. ff. wie auch Verstellung.

**Verstellte Narrheit**, oder Wahnwitzigkeit, siehe Narr, im XXIII Bande, p. 676 u. ff. und Raserey, im XXX Bande, p. 899 u. ff. desgleichen Verstellung.

**Verstellte Nothwehr**, siehe Nothwehr, im XXIV Bande, p. 1440 u. ff. desgleichen Selbst-Rache, im XXXVI Bande, p. 1614 u. ff. wie auch Verstellung.

**Verstellte Nothzucht**, siehe Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff. desgleichen Verstellung.

**Verstellter Pacht**, siehe Schein-Handel, im XXXIV Bande, p. 1165. desgleichen *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75 u. ff. Pacht, im XXVI Bande, p. 83 u. ff. und Pacht-Contract, ebend. p. 90 u. ff. wie auch Verstellung.

**Verstelltes Pact**, oder Verstellter Vergleich, siehe Schein-Handel, im XXXIV Bande, p. 1165. desgleichen Verstellung.

**Verstellter Pfand-Contract**, siehe Simulirte Schuld, im XXXVII Bande, p. 1550.

**Verstellter Pfands-Inhaber**, siehe unter den Articel: Simulirte Schuld, im XXXVII Bande, p. 1550.

**Verstellte Raserey**, siehe Raserey, im XXX Bande, p. 899 u. ff. desgleichen Narr, im XXIII Bande, p. 676 u. ff. wie auch Verstellung.

**Verstellte Schändung der Weibs-Personen**, siehe Schändung derer Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. desgleichen Verstellung.

**Verstellte Schenckung**, siehe Schein-Handel, im XXXIV Bande, p. 1165. desgleichen Schenckung, ebend. p. 1283 u. ff. wie auch Verstellung.

**Verstellte Schuld**, siehe Simulirte Schuld, im XXXVII Bande, p. 1550.

**Verstellter Schuldner**, siehe Simulirte Schuld, im XXXVII Bande, p. 1550.

**Verstellte Schwängerung**, siehe Schändung derer Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. desgleichen Verstellung.

**Verstellte Schwangerschafft**, siehe Schwanger, im XXXV Bande, p. 1858. u. ff. desgleichen Schwangerschaffts-Kennzeichen, ebend. p. 1864 u. ff. wie auch Verstellung.

**Verstellte Schwermüthigkeit**, siehe Schwermuth, im XXXVI Bande, p. 464 u. ff. desgleichen Narr, im XXIII Bande, p. 676 u. ff. und Raserey, im XXX Bande, p. 899 u. ff. wie auch Verstellung.

**Verstellte Sequestration**, siehe Simulirte Deposition, im XXXVII Bande, p. 1548.

**Verstellte Sinnlosigkeit**, oder Raserey, siehe dieses Wort, im XXX Bande, p. 899 u. ff. desgleichen Narr, im XXIII Bande, p. 676 u. ff. wie auch Verstellung.

**Verstellte Stipulation**, oder ein verstelltes Versprechen, siehe Stipulation, (Schein-) im XL Bande, p. 176. ingleichen Versprechen, und Verstellung.

**Verstellte Veräusserung**, siehe Schein-Kauff, im XXXIV Bande, p. 1166. und Schein-Handel, ebend. p. 1165. wie auch Verstellung.

**Verstellter Vergleich**, siehe Schein-Handel, im XXXIV Bande, p. 1165. desgleichen Verstellung.

**Verstellter Verkauff**, siehe Schein-Kauff, im XXXIV Bande, p. 1166. desgleichen Verkauff, und Verstellung.

**Verstellte Verpfändung**, siehe Simulirte Schuld, im XXXVII Bande p. 1550.

**Verstelltes Versprechen**, siehe Versprechen, (ein simulirtes) desgleichen Verstellung.

**Verstellte Vertheidigung**, oder Nothwehr, siehe dieses Wort, im XXIV Bande, p. 1440 u. ff. desgleichen Selbst-Rache, im XXXVI Bande, p. 1614 u. ff. wie auch Verstellung.

**Verstelltes Vieh**, siehe Vieh-Verstellung.

**Verstellte Unsinnigkeit**, oder Raserey, siehe dieses Wort im XXX Bande, p. 899 u. ff. desgleichen Narr, im XXIII Bande, p. 676 u. ff. wie auch Verstellung.

**Verstelltes Vorlehn**, siehe Simulirte Schuld, im XXXVII Bande, p. 1550.

**Verstellte Wahnwitzigkeit**, oder Raserey, siehe dieses Wort, im XXX Bande, p. 899 u. ff. desgleichen Narr, im XXIII Bande, p. 676 u. ff. wie auch Verstellung.

**Verstellte Wechsel-Briefe**, siehe Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p. 1551 u. f. wie auch den Articel: Verstellung.

**Verstellte Zahlung**, oder Schein-Zahlung, siehe *Acceptilatio*, im II Bande, p. 264 u. f.

**Verstellung**, Simulation, oder Simulirung, Lat. *Simulatio*. Man kan von der Verstellung eine theoretische und practische Betrachtung anstellen.

Nach der Theoretischen bekümmert man sich um das Wesen der Verstellung, welche in einer Abweichung der äusserlichen Geberden und Thaten von der wahren Beschaffenheit besteht, da man also thut, als wäre eine Sache nicht so beschaffen, da sie in der That doch so ist, um dieselbe geheim zu halten. Man verstellet überhaupt sein Hertz, das ist, den innerlichen Zustand seines Gemüths, seine herrschenden Affecten; und dann besondere Absichten dieser und jener That, worauf hier insonderheit gesehen wird. Wie theilen dieselbe in Ansehung ihrer Vernunfftmäßigkeit in eine vernünfftige und unvernünfftige. Die vernünfftige ist, welche mit den Regeln der Billigkeit und wahren Klugheit überein kommt, das ist, wenn solche zur Ausführung redlicher Absichten dergestalt dienen muß, daß man dadurch den ge-

häßigen Anschlägen seiner Feinde, wodurch sie rechtmäßige Unternehmungen zu hindern suchen, begegnet, und seinen Nutzen rechtmäßiger Weise befördert. Es findet ein Mensch bey seinem vernünfftigen Vornehmen, sonderlich, welches die Beförderung seines Privat-Nutzens betrifft, grossen Widerstand offtmahls in der Welt, indem das Interesse der Menschen sich auf vielfältige Weise zusammen collidiret, und es also ohne Jalousie nicht abgehen kan, daher allerdings der Vernunfft gemäß ist, daß ein kluger Mensch durch fürsichtige Verstellung solches zu verhindern trachte, damit andere aus seinen Thaten nicht mögen recht klug werden können, noch seine Absichten, welche zu ihrem Vortheil zu wissen, und zu verhindern sie eben nicht absolut berechtiget sind, mögen ergründen, daß also die Verstellung, wenn man sich derselben zu diesem Endzweck bedienet, allerdings vergönnet ist. Denn wer wolte sagen, daß ein tugendhaffter Mensch, oder auch ein Christe verbunden sey, sich selbst seinen æmulis gleichsam zu verrathen, und durch Eröffnung seiner Absichten ihnen Vorschub zu thun, daß sie ihm schaden können, indem eine tugendhaffte Aufrichtigkeit, oder Redlichkeit von alberner Offenhertzigkeit, ingleichen kluge Verstellung von arglistiger und närrischer Verstellung zu unterscheiden ist; woraus zu schliessen, daß diejenigen, so alle Verstellung schlechterdings verwerffen, keinen Grund haben. Die Art und Weise aber sich klüglich zu verstellen, bestehet, wie Gracian in seinem Orat. Max. 13. gar recht erwehnet, in einer Geschicklichkeit, aufmercksame Augen von seiner wahren Intention auf eine andere erdichtete abzuwenden; dieses aber geschicklich zu Wercke zu richten, erfordert er, daß man immer ein und andere zu seiner wahren Intention nicht dienende Dinge vornehmen müsse. Denn die simulirte Intention, auf welche wir die Vermuthung der Leute richten wollen, muß sehr wahrscheinlich seyn, sonst wird sie kein Mensch vermuthen; dahero allerdings vonnöthen ist, daß man hier und da einige zur Sache selbst nicht dienende Umstände annimmt, die das, was man simuliret, unglaublich; was man aber simuliret, wahrscheinlich machen, weswegen zu dieser Geschicklichkeit ein sinnreicher Kopff, und eine gute Gabe, alle unruhige Veränderungen der Augen und des Gesichts zu vermeiden, erfordert wird, siehe **Müllers** Anmerck. über **Gracians** Orat. Max. 13. p. 92. Die **unvernünfftige Verstellung** ist, welche wider die Regeln der Billigkeit und der Klugheit laufft, und ist entweder eine arglistige, oder eine närrische. Jene, nehmlich die **arglistige** bestehet darinnen, daß man irraisonnable Absichten, die man bey einer ungerechten und zum Schaden des Nächsten vorgenommenen That, verhehlet, und ihnen den Schein der Tugend zu geben suchet, wobey ebenfalls ein ingenueser und scharffsinniger Verstand erfordert wird. Diese oder die **närrische Verstellung** ist, wo man keine vernünfftige Ursache hat, seine Absichten geheim zu halten, und die dazu gebrauchte Stratagemata vor absurd und lächerlich zu achten, massen dergleichen Verstellung ein mißtrauisches Gemüthe ohne Judicio anzeiget. Einige theilen die Stellung und Verstellung in Ansehung des Subjecti in die Stellung und Verstellung der Gemüther und der Cörper, oder Personen; und in Ansehung des Objecti in die Stellung und Verstellung in Religions- und in weltlichen Sachen, davon die letztere wieder dreyfach sey, eine höfliche, schertzhaffte und schädliche Simulation und Dissimulation, siehe **Iteigs** Dissert. de simulatione & dissimulatione, Leipzig 1709. und **Barths** Dissert. de accismo; simulata recusatione ejus, quod maxime cupimus, Jena 1708.

Die **Practische Betrachtung** von der Verstellung zeiget theils den guten Gebrauch derselben in Ansehung unserer selbst, wovon schon gedacht und gezeiget worden, wie man sich klüglich verhalten müsse; theils die Kunst mit verstellten Leuten umzugehen; oder die Klugheit zu raffiniren nach dem bekannten Termino der Frantzosen. Denn **raffinirt seyn** heist nichts anders, als so viel Penetration haben, daß man durch verstellte Wahrscheinlichkeiten sich nicht äffen lasse; sondern das Wahre von dem fingirten Wesen saubern könne. Es pflegt offtermahls zu geschehen, daß ein anderer der Kunst und Geschicklichkeit, sich zu verstellen, zu Geheimhaltung und ungehinderter Ausführung unvernünfftiger Absichten, dadurch er uns auf unrechtmäßige Weise zu schaden suchet, mißbrauchet; über dieses sich auch vielfältig begiebet, daß unter zweyen æmulis zu einen von beyden gesuchten raisonnablen Zweck der eine so viel Recht hat, als der andere, da also keiner von beyden unrecht und ungewissenhafft handelt, wenn er sich dem andern vorzuziehen suchet, und also seine Absichten zu desto ungehinderter Ausführung derselben vor ihm behält; weswegen die Regeln der Klugheit erfordern, daß man mit verstellten Leuten klüglich umgehen, und ihre Finessen zu seinem Nutzen zu entgehen lerne. Die Art und Weise, den Ungrund einer simulirten Wahrscheinlichkeit zu entdecken, und hinter die wahrhaffte Absicht, die ein verstellter Gegner bey einer That hat, zu kommen, beruhet wohl meistens darinnen, daß man vor allen Dingen zu erforschen trachte, worinnen er nach Beschaffenheit seines Zustandes und seiner Gemüths-Art eigentlich sein Interesse suche, und mit Beyseitesetzung aller von ihm gemachten Lufftstriche dasselbe zum Grunde seiner Vermuthungen setze. Denn das Interesse der Menschen ist der Haupt-Zweck, auf welchen alle, insonderheit aber die geheimen Absichten derselben abzuzielen pflegen. Wer in dasselbe nur genugsame Einsicht hat, der hat eben dadurch einen Grund, davon er auf die Absichten ihrer Thaten gar sicher schliessen kan. Man wird eine auf diesem Grund beruhende Vermuthung desto eher zu glauben Ursache haben, jemehr Umstände derjenigen That, deren Absicht man untersucht, mit derselben sich wohl vereinigen lassen; diejenigen Umstände aber, die sich mit selbiger nicht wollen lassen zusammen reimen, werden vermuthlich die erdichteten Umstände und Lufftstreiche seyn, dadurch ein arglistiger Gegenpart uns auf falsche Vermuthungen zu bringen gesuchet. Eben dieses Principium kan auch ein guter Grund seyn, zu urtheilen, ob man nicht vielleicht die würcklich an Tag gelegte Absicht seines Gegners vor seine wahrhaffte Absicht zu halten habe, wenn

nem,

nehmlich derselbe zuweilen mit der Wahrheit arglistiger Weise zum Vorschein kommt, nachdem er uns zuvor mit Verstellung gnug vexiret hat, und nun meynet, man werde auch dieses, was er jetzo im Sinne zu haben, äusserlich Mine macht, vor Finessen halten. siehe **Müllers** Anmerck. über **Gracians** Oracul Max. 13. n. 1. 5. p. 88. 93. Man kan bey diesem Articke noch einige andere, als **Lüge**, im XIIX Bande, p. 1073. u. ff. **Stellung**, im XXXIX Bande, p. 1763. u. ff. **Aufrichtigkeit**, im II Bande, p. 2162. **Falschheit**, im IX Bande. p. 158. u. ff. nachlesen. **Walchs** Philosophisches Lexicon. **Müllers** Philosoph. Wissenschafften II Th. p. 694. u. ff. 878. u. ff. **Wolff** von der Menschen Thun und Lassen §. 207--213. **Carpzovs** Erläuterung der Wolffischen Sitten-Lehre. **Rohes** Klugheit zu leben.

Nach Maßgebung der Rechte ist die Verstellung nichts anders, als eine erdichtete, oder nur so zum Schein angenommene Stellung, einen andern unter dem Scheine der Wahrheit desto eher zu betrügen, und zu hintergehen. Daher denn auch gar öffters das Wort Simulation oder Verstellung eben so viel, als einen Betrug, oder eine arglistige und gefährliche Hintergehung anzeiget. Oder, die Verstellung ist, wie sie von andern beschrieben wird, ein pures Ebenbild der Falschheit, welches gleichsam nur die Schaalen und den Anstrich, aber nicht den Kern und das Marck der Wahrheit, an sich hat. **Trentacinq** Lib. I. tit. de Simulat. Resol. I. n. 1. fol. 79. Oder noch besser und deutlicher zu reden, die Verstellung, oder ein verstellter Handel, sonst auch ein Schein-Handel genannt, ist, da man heimlich und bey sich selbst etwas anders im Sinne hat, als man äusserlich und mit dem Munde vorgiebt, oder da man unter dem Scheine einer gerechten und loblichen Ursache etwas unerlaubtes und verbotenes beginnet. Als wenn z. E. ein Wucherer den Borg-Contract mit dem Vorwande eines Kauffs und Verkauffs bemänteln, oder das Ansehen haben will, als ob er dasjenige, was ihm vor eine gewisse Summe vorgeschossenen Geldes verpfändet worden, an sich gekaufft habe. Welchen Falls aber dieser vorgegebene Kauff und Verkauff denen Rechten nach null und nichtig ist, weil hierbey der sonst von Seiten des Käuffers und Verkäuffers erforderte Consens ermangelt, mithin der sonst bekannte Rechts-Spruch seine vollkommene Richtigkeit hat, man müsse vielmehr auf dasjenige sehen, was von denen Partheyen würcklich vollbracht, als verstellter und erdichteter Weise vorgegeben wird. l. si ex pretio, C. si cert. pet. l. 3. plus val. quod agit. Es äussert sich aber die Verstellung dissfalls hauptsächlich auf zweyerley Art, als nehmlich einmahl, da in der That und Wahrheit so viel, als nichts, sondern nur alles zum Schein und erdichteter Weise geschiehet; und so denn auch, wenn mit den Worten etwas anders vorgegeben, als in der That gehandelt und geschlossen wird, **Cravetta** Consil. 850. n. 5. **Hondedeus** Vol. I. Consil. 46. n. 7. **Mandell** Consil. 9. **Coccejus** in Disp. de Simulat. §. 15. Obgleich **Gilhausen** in Arb. Civ. c. 5. ram. 10. de except. n. 105. dieselbe auf dreyerley, und **Menoch** de Præsumt. Lib. III. Præf. 122. auf viererley Art betrachtet wissen will.

Wenn man aber zu wissen begehret, ob eine Verstellung erlaubt sey, oder nicht? So läst sich diese Frage anders nicht, als durch Unterscheidung derer Fälle, und Bewegungs-Ursachen bey was vor Gelegenheit und in was vor Absichten sich jemand zu verstellen sucht, beantworten. Und ob gleich einige meynen, es stehe überhaupt vor einen ehrlichen und redlichen Mann nicht, sich zu verstellen; so wird sich doch der Ungrund dieser irrigen Meynung gar bald von selbst zu Tage legen, wenn man nur unter der Verstellung, in so fern sie eine Art der Lügen und einen andern zu hintergehen oder zu betrügen abgezielet ist, und der Simulation oder Verbergung unserer Anschläge und Absichten, in so fern sie eine Würckung der Klugheit ist, und da man, ohne einem andern zu schaden, oder ihn zu betrügen, zu verhehlen sucht, was man eigentlich im Schilde führt, um deste ehender und glücklicher zu seinem Zwecke zu gelangen, einen billigen Unterschied macht. Da denn die Verstellung in dem erstern Falle zwar durchaus nicht zu rechtfertigen, in dem andern aber keinem sonst noch so ehrlichen und rechtschaffenen Manne zu verübeln, sondern vielmehr noch einem jeden Bestens anzurathen ist. Besiehe hiervon mit mehrerm **Richter** de Signif. Adverb p. 814. **Wissenbach** in Comment. ad tit. de R. J. Disp. 4. th. 3. **Grotius** de Jur. Bell. & Pac. Lib. III. c. 1. n. 4. und 20. **Amesius** Lib. V. de Conscient. c. 53. Sect. 34. **Bechtold** in Loc. Commun. **Johann Christian Rauscher** in Disp. Inaug. de Simulat. Straßburg 1653. **Trentacinq** Variar. Resolut. Lib. I. tit. de Simulat. Resolut. u. ff. **Paul Christinäus** Vol. III. Decis. 30. Wenn hiernächst ferner die Frage entstehet? Ob man einen unter gewissen Partheyen geschlossenen Handel vor einen wahrhafftigen Contract, oder vor einen blossen Schein-Handel, zu achten habe, oder wovor derselbe eigentlich zu erklären sey? So ist zuförderst so wohl auf die Natur und Beschaffenheit des vorgegangenen Handels selbst, als auch auf andere neben beykommende Umstände, zu mercken und so dann hieraus eine vernünfftige Folgerung und Vermuthung zu ziehen. Jene oder die Beschaffenheit des getroffenen Schein-Handels äussert sich vornehmlich dadurch, wenn von denen Partheyen ein gewisser Contract, z. E. ein Kauff und Verkauff vorgegeben, und doch wahrhafftig nicht vollzogen wird, oder, wenn dieses gleich geschiehet, dennoch keine andere Absicht dabey ist, als daß solches entweder gantz und gar nicht gültig seyn, oder doch bald wieder rückgängig werden solle, oder wenn in dem Erfolge selbst ein anders zu Wercke gerichtet wird, als von denen contrahirenden Theilen verabredet und gehandelt worden, u. s. w. **Trentacinq** l. c. n. 2. **Mandell** Consil. 97. **Höden** Consil. 36. n. 13. **Lynckee** Dec. 226. Die Anzeigen oder Vermuthungen einer Verstellung oder aber eines Schein-Handels betreffend; so sind solches wohl unstreitig die gewissesten und vornehmsten, wenn die getroffene Convention oder Abrede gantz und gar nicht mit der Natur und Beschaffenheit des vorgegebenen Contracts oder Handels übereinkommt, wo nur nicht demselben offenbar zu wider ist; desgleichen wenn der Verkäuffer in dem Besitze der verkaufften, oder der, so

einem

einem andern etwas geschencket, gleichwohl nach wie vor in der Posseß der verschenckten Sache bleibet; oder wenn derselbe die verkauffte oder verschenckte Sache immer noch in seinem Steuer-Anschlage, oder einem andern schrifftlichen Verzeichnisse seiner Güter und seines sämmtlichen Vermögens behält, ohne dieselbe daraus wegzustreichen; ferner wenn die Schenckung einer mit dem Schenckenden nahe verwandten Person geschiehet, oder dieselbe allzuunmäßig ist, als wenn z. E. jemand sein gantzes Vermögen wegschenckt, u. s. w. Anderer Anzeigen und Vermuthungen, so theils aus der Beschaffenheit des Ortes, wo; theils der Zeit, wenn; theils auch von dem Alter und Zustande der contrahirenden Personen, und von der Art und Weise derer beygefügten Bedingungen, und anderer gleichmäßiger Umstände herzunehmen sind, nicht zu gedencken. **Köppen** in Quæst. enucl. 1. Dec. 1. n. 37. u. ff. **Hondedeus** Vol. I. Consil. 46. n. 14. u. ff. **Merlin** Dec. 70. **Besold** P. III. Consil 93. n. 79. **Johann Baptista Càsar** P. III. Consil. Illustr. 64. Es ist aber hierbey dennoch zu wissen, daß im Zweiffel niemahls eine Verstellung vermuthet wird, sondern die letztere von demjenigen, welcher sich begebenden Falls damit schützen, oder selbige zu seinem Behuff anführen will, beweisen, so wohl auch die Ursache, weshalber man zu einer solchen Verstellung zu schreiten bewogen worden, anzeigen muß. Denn sonst, wenn dieselbige nicht dringend und erheblich gnug, sondern vielmehr nur überflüßig ist, und ausserdem auch der Handel gar wohl ohne alle Verstellung geschlossen werden können, wird die letztere niemahls vermuthet. **Hondedeus** Vol. II. Consil. 41. n. 24. u. ff. **Mandell** Consil. 9. **Càpolla** Lib. II. Consil. 51. **Cravetta** Consil. 979. **George Everhard** Vol. II. Consil. 16. **Riccius** Coll. Dec. 194. **Harpprecht** Vol. V. Consil. Tub. 75. n. 184. u. ff. So geschiehet z. E. der Beweis einer Verstellung durch das selbsteigene Geständniß des Gegentheils. **Cravetta** Consil. 665. n. 4. desgleichen durch Zeugen, oder auch nur durch hinlängliche Anzeigen und Vermuthungen, **Maeca** Lib. III. Dig. tit. *Contractus* c. 58. **Cravetta** Consil. 49. n. 9. **Riccius** d. Dec. 194. Absonderlich wenn die letztern gantz augenscheinlich und gnugsam erwiesen, oder doch sonst gantz vernünfftig und wahrscheinlich sind, **Andeeolus** Part. II. Contr. c. 166. **Schöpffer** Dec. 31. desgleichen durch Instrumente und Urkunden, **Anton Faber** Cod. Lib. IV. tit. 14. def. 51. **Coccejus** Disp. de Simulat. §. 72. oder auch durch die dem getroffenen Handel vor- oder nachher beygefügten Clausuln und Bedingungen, u. s. w. **Mascaed** de Probat. Vol. I. Concl. 439 u. ff. Ja weil überhaupt die Verstellung schwer zu beweisen; so lassen einige dieser wegen auch wohl einen unvollkommenen Beweis und blosse Vermuthungen zu, jedoch daß hierbey dem Ermessen und Urtheile eines klugen und verständigen Richters nach Beschaffenheit der Umstände anheim zustellen, ob und in wie fern er solche vor hinlänglich gnug, oder nicht, zu erklären gedencket. **Andreolus** P. I. Contr. c. 8. **Harpprecht** Consil. 75. n. 62. und 183. u. ff. So viel nun hiernächst die Würckungen eines solchen verstellten oder Schein-Handels anbelangt; so mag nicht allein von demjenigen, welchem daran gelegen, wider solchen beständig excipiret werden, **Trentacinq** Lib. I. tit. de Simulat Resol. 1. n. 12. sondern es ist auch derselbe an und vor sich selbst schon null und nichtig, oder vielmehr nicht einmahl als ein Contract anzusehen, **Caspar Klock** Tom. III. Consil. 136. n. 34. u. ff. **Coccejus** d. l. §. 16. dergestalt, daß nicht allein daraus nicht geklaget werden mag, **Matthäus de Afflictis** Dec. 60. sondern auch solche so gar ihren Urhebern und Stifftern nach Gelegenheit vielmehr schädlich und nachtheilig, als ersprießlich und nützlich, werden können. **Matta** Lib. III. Dig. tit. *Contractus.* c. 63. wiewohl **Coccejus** d. l. §. 74. u. ff. das Gegentheil behaupten will. Es müste denn seyn, daß ein solcher Schein-Handel nicht wider die Gesetze wäre, oder doch sonst ohne Schaden und Nachtheil eines Dritten bestehen könnte. **Anton Fabee** Cod. Lib. IV. tit. 17. def. 3. **Riccius** Coll. Dec. 194. Es ist aber auch denen Partheyen nicht vergönnt, der ihnen sonst dagegen zustehenden Exceptionen und rechtlichen Ausflüchte zu begeben. **Teentacinq** c. l. n. 4. **Coler** de Proc. Exec. P. I. c. 10. n. 231. **Riccius** Coll. Dec. 844 **Coccejus** Disp. de Simulat. §. 57. u. ff. dergestalt, daß ein solches Pact nicht einmahl gültig ist, wenn es auch eydlich bestärcket worden, ohne daß derjenige, welcher eine dabey vorgegangene Verstellung vorschützet, Ursache habe, um Entbindung von dem Eyde höhern Ortes Ansuchung zu thun. **Trentacinq** d. Resol. 1. n. 6. u. ff. **Coler** d. c. 10. n. 232. u. ff. **Càvallos** qu. 84. welches erstere nothwendig um so viel mehr zu behaupten, wenn vollends die gedachte Entbindung von dem Eyde gehörig gesucht und auch erhalten worden. **Gozadin** Consil. 69. n. 12. u. ff. **Hondedeus** Vol. I. Consil. 46. n. 35. u. ff. **Riccius** d. Dec. 844. **Böhmer** in Jur. Eccles. ad tit. de Jurejur §. 53. Nicht weniger hat diese Ausflucht Statt, wenn gleich ein solcher verstellter Contract durch ein gerichtliches Decret bestätiget worden. **Riccius** Coll. Dec 844. Es wäre denn, daß derselben ein gewisses Statut im Wege stünde, wodurch diese und dergleichen Ausflüchte zu erregen ausdrücklich verboten worden, **Riccius** d. Dec. 194. oder aber die Partheyen hätten sich in dem darüber errichteten Instrumente nach Art eines förmlichen Vergleiches gegen einander verbindlich gemacht, alles und jedes darinne enthaltene steiff und feste zu halten, anbey aber zugleich mit klaren und deutlichen Worten bekannt, daß solches alles, was und wie es von ihnen verabredet und niedergeschrieben worden sich auch in der That also befinde. Wiewohl auch ein solches Pact dennoch einem Dritten, welcher an der Sache worüber von jenen ein solcher Vergleich und Handel getroffen worden, bereits ein näheres und besseres Recht erlanget hat, keines weges zum Schaden und Nachtheil gereichen mag. **Geatianus** T. V. Discept. Forens. c 876. n. 13. u ff. Aus dem bisher besagten erhellet nunmehr auch zur Gnüge, was so wohl überhaupt von der Gültigkeit und Verbindlichkeit, als auch insbesondere von denen Würckungen aller andern Arten der Verstellung, sie haben Nahmen, wie sie wollen, zu behaupten sey, als wenn z. E. jemand eine Schwermuth, Raserey, schwere Kranckheit, eine schmähliche Armuth, grosse und schwere Schäden, u. d. g. affectiret,

oder

oder auch liederliche Weibs-Personen, wie gar öfters zu geschehen pflegt, von diesem oder jenem geschwängert oder gar genothzüchtigt worden zu seyn, ohne Beweiß oder auch nur die geringste wahrscheinliche Vermuthung und Anzeigen vorgeben und was dergleichen mehr ist, wovon bereits am gehörigen Orte hin und wieder unter besondern Articklen ein mehrers beygebracht worden. Nur ist noch eine Art der Simulation oder Verstellung, welche nicht allein an und vor sich selbst zu loben, sondern auch zuweilen gewissen Personen, und gantzen Städten oder Republicken zuträglich seyn kan, allhier nicht mit Stillschweigen zu übergehen, deren sich absonderlich die Richter bey Vernehmung und Abhörung allzu halsstarriger und verstockter Delinquenten mit allem Rechte bedienen mögen, wovon aber unter dem Artickel: **Verstockung**, ein mehrers nachgesehen werden kan. Schließlich wird nach Maßgebung der **Chur-Sächsischen Rechte**, einem Schuldner zwar gestatter, das subhastirte Gut in gewissen Fällen wieder einzulösen, oder einen mehr gebenden Käuffer zu verschaffen, **Proceß-Ordnung** c. 39. §. 13. **Erläuterte Proceß-Ordnung**, ad 39. §. 19. jedoch sollen dabey keine Verstellungen und Schein-Käuffe vorgehen. **Ebend.** Contracte, darinnen die Sache anders, denn es sich in der Wahrheit verhält, erzehlet, und also verblümt und bemäntelt werden, sind verboten **Torg. Ausschr. vom Wucher, Mandat** von 1609 und 1625. Wenn ein Wechsel über eine Spiel-Schuld ausgestellet, oder sonst eine unzulässliche Simulation darunter verborgen, soll derjenige, so demselben indoßiret, und der Indossatarius, wenn er davon Wissenschaft gehabt, oder sonst in den hierunter begangenen Betrug verwickelt gewesen, dem Schuldner den zweyfachen Werth desselben nach Wechsel-Recht erstatten **Erläuterte Proceß-Ordnung A.** §. 15 und noch dazu willkührlich bestraft, **Eb.** der Schuldner auch, wenn erhebliche Vermuthungen verhanden, mit der Deposition zugelassen werden. **Ebend** Ein mehrers hieher gehöriges kan in des schon mehrmahls erwehnten **Cocceji** Disp. de Simulatione von der **Verstellung** überhaupt, und von denen **Simulirten** oder **verstellten Contracten** insbesondere beym **Capolla** Lib. II. Conf. 51. **Hondedens** Vol. I. Conf. 46. **Cravetta** Consil. 990. **Magon** Dec. 25. **Ludovici** Dec. 51. **Speidel** in Bibl. Jur. Vol. II. v. *Simulatio*, p. 950. u. ff. wie auch andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern nachgelesen werden.

**Verstellung**, (Anzeigen der) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (arglistige) siehe Verstellung

**Verstellung**, (eine augenscheinliche) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (Ausflucht der) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (Beweis einer) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (erlaubte) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (Exception oder Ausflucht der) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (Indicien oder Anzeigen einer) siehe Verstellung.



**Verstellung**, (närrische) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (eine scheinbare) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (Verdacht einer) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (vergebliche) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (vermuthliche) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (Vermuthung einer) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (vernünftige) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (Vieh-) siehe Vieh-Verstellung, und *Socida*, im XXXVIII Bande, p. 168.

**Verstellung**, (unerlaubte) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (unvernünftige) siehe Verstellung.

**Verstellung**, (wahrscheinliche) siehe Verstellung

**Versterben**, oder Todes verfahren, siehe Sterben, im XXXIX Bande, p. 1930 u. ff. desgleichen Tod, im XLIV Bande, p. 623 u. ff. und Verstorbene.

**Versteuern**, oder die Steuern abführen, siehe Steuer, im XXXIX Bande, p. 2058 u. ff.

**Verstimmeln**, siehe **Verstümmeln**.

**Verstock**, (F. Gasp.) ist durch folgendes Werck bekannt worden: Vitæ ac res gestæ Principum ac Ducum Brabantiæ, Amsterdam 1685 in 12. *Bibl. Gribner.* P. I. p. 627.

**Verstocken**, dieses Wort braucht GOtt von Pharao wenn er sagt: Ich aber will sein Hertz verstocken, daß er das Volck nicht lassen wird, 2 Mos. IV, 21. Dieses ist nicht geschehen, daß er ihm seine Gnade versaget, oder nicht mitgetheilet hätte; vielweniger hat er ihm solche Verstockung ins Hertz gegeben, oder durch Zulassen das Hertze Pharao verstocket, denn das wäre wieder den Zweck GOttes, denn er sendete Mosen, daß er mit seinen vielfältigen Erinnerungen und Wundern das Hertze Pharaonis lencken und erweichen solte; sondern GOtt hat den Pharao verstocket, theils per accidens, indem er sonderbahre Gelindigkeit gegen den Pharao gebrauchet, die doch Pharao gemißbrauchet, C. VIII, 15 theils, daß die Verhärtung seine Strafe ist gewesen. Denn es hatte GOtt gar oft den Pharao die Gnade angeboten, weil er sie aber verachtet, u. bößlich von sich stiesse, so hat ihn Gott endlich gelassen in seiner Boßheit, u. in verkehrten Sinn dahin gegeben, Röm. I, 28. Im übrigen stehet auch nicht nur von Pharao, daß er sich selber verhärtete, 2 Mos. VIII, 15. 32. Cap. IX, 35; sondern es ermahnet auch David das Volck Israel: Heute, so ihr GOttes Stimme höret, so verstocket euere Hertzen nicht rc. Ps. XCV, 7. 8. welches heisset: Widersetzet euch nicht vorsetzlich, wissentlich und freventlich der gehörten Stimme, daß ihr derselben nicht gläubet, noch vielweniger darnach lebet, sondern thut, was sie saget, fahret nicht in euren vorigen Sünden-Wegen immer fort, und wiederstrebet boßhaftig dem Heil. Geiste, Apost. Gesch. VII, 51. der durch die Stimme das Hertze rühret, und gute Bewegungen und Gedancken würcket. Nach dem Hebräischen heisset es eigentlich: Verhärtet nicht euer Hertz, oder machet es hart, daß

daß es als ein Stein und Felsen in seinem bösen Sinn und Vorsatz unverrückt und unbeweglich stehet und bleibet. Siehe im übrigen auch den Artickel: **Verstockung.**

**Verstockt**, siehe **Verstockung.**

**Verstockte Bände**, siehe nachstehenden Artickel

**Verstockte Bücher** oder **Bände**, werden genennet, wenn die Bücher mit dem Rücken an einer feuchten Wand stehen, sonderlich Schweinund andere Lederne Bände; da denn das Leder verstockt und verfaulet, hinten am Rücken sich ablöset, der Leim am Rücken erweichet, der Zwirn verfaulet, die Pergament-Stücken hinten loß gehen; Summa es löset sich alles von einander, und verweset alles, dergestalt, daß wenn man das Buch in die Hände nimmt, eines nach dem andern aus einander gehet. Mit solchen verstockten Büchern nun ist wenig anzufangen, sondern wenn man drinnen lesen will, muß man mit ihnen umgehen, wie mit einem rohen Eye, und sich sonderlich wohl in acht nehmen, daß man sie im aufschlagen unten, nicht weiter als oben auseinander ziehe, denn weil das Leder hinten vom Rücken abgegangen, und sich alles was angeleimet gewesen, und den Rücken niedergehalten, abgelöset, gehet der Rücken des Buchs unten in die Höhe, ob er schon oben, da man die Blätter nicht von einander zeucht, noch gleich niederliegt, also sparret das Buch unten weiter als oben auf, zeucht sich alles aus dem Leim, und bleibt kein Bogen, ja kein Blat mehr beysammen, daß ein solches Buch seinem Verderben nahe, und ihm nicht mehr zu helffen ist. **Zeidlers** Buchbinder-Kunst, p. 1-0 u. f. Was nun von Verstocken und Vermodern der Bücher gesaget worden, das ist auch auf allerhand geschriebene Sachen, Acten und Documente, so in Archiven in alten dumpffigen Gewölben und Thürnen lange Zeit über einander gelegen, zu appliciren, darüber es manchen Archivario gehet, wie **Spangenbergen**, da er das Querfurtische verfaulte Archiv ausgemistet, daß er dabey kranck und ungesund wird. Hierbey ist nun dieser Rath zu adhibiren: Es muß nehmlich alles von einander gethan, und an die Luft etliche Wochen gebreitet werden, und sodann das verworrene Wesen nach einem gewissen filo Ariadneo durchgangen, und in Ordnung gebracht, damit man bald davon komme, und Zeit, Kosten und Gesundheit geschonet werde. Sonst ist nichts bessers, als daß solche Sachen nicht zu nahe an die Mauren, sondern auf Repositoria also geleget werden, daß nicht zuviel über einander, noch nahe beysammen liege, auch zu gewissen Zeiten darnach gesehen, und eins nach dem andern in die Luft gebracht werde. **Ebend.** in Anmerck. p. 48.

**Verstocktes Hertz**, wird den Gottlosen in der Schrift zugeleget, Jos. XI, 20. Röm. II, 5. und wird damit nicht gesehen auf die natürliche Härtigkeit, so sich bey uns allen findet, und zu derer Erweichung wir nicht das geringste beytragen können, so wenig ein Todter zu seiner Lebendigmachung weder de congruo noch de condigno ihm kan behülflich seyn; sondern es wird damit gesehen auf die muthwillige und halsstarrige Widersetzlichkeit, da sie gleich einen harten Stock, der gegen alle Meisel, Beile, und Sägen unbeweglich ist, keine Vermahnungen und Warnungen, keine Güte noch Schärffe achten, sondern bey ihren bösen Vornehmen verharten, und die, so sie davon abführen wollen, hassen, schmähen und verfolgen, ja auch wohl den grossen GOtt selber mit Pharao verachten und sprechen, wer ist der HErr ꝛc. 2 Mos. V. oder sein Wort verwerffen, und sagen: Nach dem Wort, das du im Nahmen des ꝛc. Jer. XLIV, 16 und solches entweder aus angenommener Leichtsinnigkeit, oder weil sie andere ihres gleichen viel sehen, oder weil sie bey ihren losen Händeln guten Zuschlag und Förderung haben, oder weil sie besorgen, es sey ihnen schimpflich, wenn sie den Pfaffen folgen, und werde sie die Compagnie deswegen höhnisch halten, und sofort. Woraus denn zugleich erhellet, daß solche Verstockung, als eine schwere Sünde ursprünglich von dem Menschen selbst herrühre; wozu ihres Orts nicht wenig helffen die bösen Geister, welche der Ungläubigen Sinne verblenden, daß sie nicht sehen das helle Licht des Evangelii, 2 Cor. IV, 4. GOtt aber, der mit seiner Gnade zum öftern so schimpflich abgewiesen worden, lässets zur Strafe der vorhergegangenen Sünden also geschehen, Esa. LXIII, 17; entziehet solchen Menschen aus gerechten Gerichte seine Gnade, und übergiebet sie dem Satan, dirigiret auch solche Boßheit zum guten Ende, daß sie andern dienen muß, zu erkennen, 1) die Gewalt des Satans, die er hat in den Kindern des Unglaubens, 2) die Gerechtigkeit GOttes, als der keine Verachtung seines Wortes ungestrafet lässet, und denn 3) die Gedult der Frommen, die von den Bösen geplaget werden. **Balduin** in Jos. p. 508. **Geiers** Allgeg. p. 767. 778. **Müllers** absolut. decret. p. 415 seq.

**Verstockung**, Lat. *Durities cordis*, ist derjenige Zustand des Gemüths, da sich solches zwar in einer Unruhe befindet, welche aus der Anklage des Gewissens entstehet, wenn einen das Urtheil seiner Vernunft inneriich überzeuget, daß eine begangene That unvernünftig, und folglich sein Wille noch viel feindliches gegen die Vernunft, das ist gegen die Göttlichen Gesetze zu Versicherung seiner Glückseligkeit an sich habe; aber dabey ohn Begierde ist, sich zu bessern. Das deutsche Wort **Verstockung** und **Verstocken** wird ordentlicher Weise von dem Worte Stock hergeleitet, und wird dabey auf solche Art Stöcke gesehen, welche am Feuer abgehärtet, oder am Wasser so dichte gemacht worden sind, daß sie keinem Eisen so leicht weichen. Wenn nun der Mensch in seinem Sinn immer härter wird gegen GOttes Wort und Willen, heisset es in verblümten Verstande eine Verstockung. Nun fragt sichs aber wie solche Verhärtung zugehe? Und da scheinet wohl folgendes dem Worte GOttes am gemässesten zu seyn. Wenn der Mensch eine göttliche Wahrheit, die ihm helffen sollte, zum erstenmahle verachtet hat, so wird schon ein grösserer Nachdruck und Stärcke der Gnade GOttes menschlicher Weise zu reden, erfordert, wenn eben dieselbe Wahrheit ihn bekehren soll: Geschicht es, daß der Mensch dieser stärckern Kraft auch

auch wiedersteht, so wird abermahls ein grösserer Eindruck erfordert, wofern ihn eben diese Wahrheit auf den dritten Anfall gewinnen soll. Wiedersteht aber der Mensch auch dieser vermehrten Gnaden-Kraft, so ist leicht zu erachten, daß er in seinen Sünden so verhärtet werden könne, der Gnade GOttes immer hartnäckiger zu wiederstehen, daß GOtt beweget wird, von der Vermehrung seiner Gnaden-Würckungen gegen den Sünder abzustehen, indem er siehet, daß aus dem Ueberfluß und Reichthum seiner Güte nichts als desto grössere Ruchlosigkeit und Verdammniß bey dem Sünder entstehen werde. Von der Art und Weise, wie GOtt verstocke, lehret **Augustinus** Lib. I. ad simpl. qu. 2, wenn er spricht, daß GOtt nicht so verstocke, daß er was Böses in die Seele lege, sondern weil die Kraft und Würckung seines guten Eindruckes von dem Wiederstande der Seelen und von den Umständen, die zu diesem Wiederstande beytragen, gehemmet wird, so, daß er ihm nicht alles das Gute giebt, welches das Böse überwinden würde. Seine eigene Worte sind diese: Nec, ab illo erogatur aliquid, quo homo fit deterior, sed tantum quo fit melior non erogatur. **GOtt legt nicht etwas in den Menschen, dadurch er böser wird, sondern er legt nur dasjenige nicht in ihm, dadurch er bessee wird.** Man kan daher GOtt die Schuld solcher Menschlichen Boßheit nicht zu schreiben, sondern denen gottlosen Menschen selbst, als die GOttes Majestät hassen, seiner Vermahnung, offenbartem Worte und Willen nicht gehorchen, und sein Wort verachten; Ist also der böse Wille des Menschen, der vorher gehet, und damit er GOTT dem HErrn wiederstrebet, die Ursache der Verstockung, wie GOtt selber klagt: Den gantzen Tag habe ich meine Hände ausgestreckt zu dem Volcke, das ihm nicht sagen läßt, und immer wiederspricht, Es. LXV, 2. So klagte auch unser HErr und Heyland über die verstockte Boßheit der Jüden: Jerusalem, Jerusalem, wie offt habe ich deine Kinder versammlen wollen, wie eine Henne versammlet ihre Küchlein unter ihre Flügel, aber ihr habt nicht gewollt, Matth. XXIII, 37. Dergleichen zeuget auch Stephanus von ihnen, und sagt: Ihr wiederstrebt allezeit dem Heiligen Geiste, wie eure Väter, also auch ihr. Ap. Gesch. VII, 51. Dahero wenn die Verstockung in Heil. Schrifft GOtt dem HErrn zugeschrieben wird, so ist sie als ein Werck anzusehen, so zu den Gerichten GOttes gehöret, da GOtt, wenn er siehet, daß der Mensch aus eigner Boßheit, und des Teuffels Eingeben, sich den Geist GOttes nicht mehr will regieren lassen, den Menschen verläßt, ihm seine Gnade entziehet, und den Heil. Geist von ihm nimmt, daher denn der Mensch von sich selber, in eine Sünde nach der andern fallen muß; denn wo GOtt seine Hand abzeucht, da kan der Mensch nichts anders, als böses thun, wie GOtt selber sagt: Wehe ihnen, wenn ich von ihnen gewichen bin. Jos. IX, 12. Wie nun die geistlichen Güter oder Uebel mit den leiblichen gemeiniglich gar nahe mit einander vereiniget; also entspringet aus dieser Verstockung auch tausendfaches zeitliches Unglück. Ein beharrliches Sünden-Leben ist nichts anders, als eine Kette, die von Angst und Unruhe zusammen geschmiedet; je mehr Laster einer begehet, je mehr Noth, je mehr Verdruß, je mehr Schmach, und je mehr Ungesundheit bringet sich einer zuwege. Wer sich vor den ewigen Strafen nicht scheuet, fürchtet sich auch gar selten vor den weltlichen Richter, und sündiget dahero auf eine so grobe, freche, verwegene und offtmahlige Art, daß er dem Rachschwerd der Obrigkeit gar zeitlich in die Hände fällt. Ist er aber etwa seinen Umständen nach so postiret, daß ihn die Strafe des weltlichen Richters nicht treffen kan, so wird ihm doch sein eigenes unruhiges Gewissen selbst zu einem Hencker werden, Unterdessen aber ist doch GOtt bey einem solchen verstockten Menschen nicht müßig, sondern dirigiret auch seine Boßheit zu einem guten Ende, daß sie andern Leuten dienen muß, zu erkennen theils die Gewalt des Satans, die er hat in den Kindern des Unglaubens, theils die Gerechtigkeit GOttes, der keine Verachtung seines Wortes ungestrafft läst, und endlich die Gedult der Frommen, die von den Bösen geplaget werden. Wie von den Cananitern stehet: Ihr Hertz sey verstockt gewesen, mit Streit zu begegnen den Kindern Israel, Jos. XI, 20. Es meynet hier **Calvinus** Comment. in Jos. ad h. l. daß der Herr Ursache an ihrer Verstockung gewesen, und giebt vor, GOtt habe ihnen alle Gnade versaget, und sie in einem verkehrten Sinn dahin gegeben, und zur Verstockung gleichsam angetrieben; Allein solches ist nicht an dem, sondern sie verstockten sich selbst; und GOtt ließ es aus gerechtem Gerichte geschehen; Denn das gantze Land Canaan war in Heydnischer Abgötterey, und in den allerärgsten Sünden und Lastern gar ersoffen; GOtt drohete ihnen mit der Israeliten Ankunfft, daß er sie aus dem Lande vertilgen wolte, sie höreten auch alle, was GOtt für Wunder bey seinem Volcke gethan, wie er sie aus Egypten durchs rothe Meer geführet, in der Wüsten erhalten, wieder alle Feinde Sieg gegeben; ihnen war weiter kund, wie Israel durch den Jordan trocknen Fusses gegangen, Jericho und andere Städte erobert, und letzlich, wie die zu Gibeon, Gnade erlanget, u. s. w. Diß alles aber wolte sie nicht bewegen, daß sie zur Erkänntniß des lebendigen GOTTes getreten wären, Busse gethan und Gnade gesuchet hätten, sondern sie rüsteten sich wieder GOtt den HErrn und sein Volck, und giengen also nothwendig darüber zu Grunde und zu Boden. Man kan hier nachlesen **M. Christoph. Nic. Kampens** Wiederlegung und Ausrottung des von den Terministen und Pietisten ausgestreueten Irrthums, GOtt strafe die Menschen mit Verstockung und Verzweiffelung; Güstrow 1733. in 4. Cap I; ingleichen **Georg Christoph Stellwagens** Dissert. de induratione animae humanae, Jena 1735. Ueberhaupt, da die Schrifft zuweilen ausdrücklich saget, GOTT habe das Hertz verstocket, wie beym Pharao, (siehe den Artickel: **Verstocken**) so muß die Lehre von der Verstockung auch billig so vorgetragen werden, daß diese liebe Redens-Art ihren Nachdruck und ihr Recht behalte, welches denn geschehen kan, wenn man saget: Die Verstockung sey beydes eine Sün-

den-Schuld und eine Sünden-Straffe, an jenem ist allein der Mensch schuld, diese aber verhängt GOtt. Denn gleichwie ein hefftiger Schlagfluß oder die Apoplexie beydes eine Kranckheit und der Todt des Menschen ist, und jene dennoch mehr von Menschen, oder des Menschen verderbten Leibes-Zustande herkommt, dieser aber allezeit auf GOttes Willen beruhet; so mögen wir auch sagen, der Mensch verstocke sich durch seine Sünden; GOtt aberläst es geschehen und weichet mit seinem Licht und Wort, daß der Sünder sich da, wo ihm am meisten geholffen werden solte und könte, selbst verderbe, welche Zulassung ohne Zweiffel vor das Göttliche Gerichte gehöret. **Unschuld. Nachr.** 1735. p. 83. u. f. Hier ist noch die Frage zu berühren: Ob ein jeder Verstockter durch GOttes Gnade und Allmacht, könne wieder bekehret werden? Welches gantz und gar nicht zu leugnen; Denn solches erhellet nicht nur aus Luc. I, 37. sondern man findet auch Exempel, daß Verstockte sind bekehret worden, z. E. an den Jüden Apost. Geschicht II, 39. Manaßis und Pauli, wobey auch der Spruch 2. Timoth. II, 25. mit zu erwegen; Ja daß auch GOtt die Bekehrung der Verstockten ernstlich suche, erhellet klar, aus Röm. II, 4. 5. Es. LXV, 2. Hingegen, daß es auch gewisse Verstockte gebe, welche durch die ordentliche Gnade GOttes nicht können bekehret werden, erhellet theils aus der Heil. Schrifft selbst, Jerem. XIII, 23. Hebr. X, 26. u. ff. theils aus der Natur der Sünde wieder den Heiligen Geist, theils auch aus derer Verstockten beständigen und unheilbaren Wiederstrebung. Dergleichen hartnäckige Verstockte werden beschrieben Jer. XIII, 23. 2. Petr. II, 20. Es. VI, 10. und zum Exempel der König Pharao und die Pharisäer angeführet. Denn da solche halsstarrig Verstockte durch die ordentliche Gnade und den ordentlichen Weg nicht können bekehret werden; weiln die vorkommende Gnade gleichsam zur Bekehrung führet, welcher aber dieselbe, als welche vor der Bekehrung hergehet, beständig verachtet und verwirfft, derselbe kan auch nimmermehr die Bekehrung, als die darauf folget, erlangen; GOtt aber von der ausserordentlichen Gnade und Bekehrung ruchloser verstockter Menschen nichts verheissen; Auch das Exempel Pauli den höchsten Grad der Verstockung noch nicht supponiret; So ist vielmehr zu sagen, daß ein solcher Verstockter unter den Zorne GOttes und gerechten Gerichte nothwendig bleibet, nach dem Ausspruch Johann. III, 36. **Unschuld. Nachr.** 1700. p. 489. u. f. **Schröders** Acerra Bibl. Muller. XII. hundert p. 1267. u. f. von **Röhrs** Erkänntniß der Glaubens-Lehre p. 200. **von Leibniz** Theodicæa p. 648. Wenn nun also ein Mensch das Vertrauen nicht hat, daß er sich bessern könne, so stehet er in der Verzweifelung.

Wir wollen noch eine so nöthige als nützliche Frage berühren, wie sich nehmlich ein Richter zu verhalten hat, wenn ihm, wie gar öffters zu geschehen pflegt, so halsstarrige und verstockte Inqvisiten vorkommen, welche ihm auf die ihnen vorgelegte Fragen nicht einmahl eine Antwort gönnen? Zwar mancher Richter weiß hierbey entweder nicht, wie er sich verhalten soll, oder er thut aus Zorn und Eifer zu viel. Es ist aber wohl am besten und sichersten, daß ein Richter die Grösse und Beschaffenheit des angeschuldigten Verbrechens genau überleget, und in geringen Verbrechen selbigen durch eine auferlegte Geld- oder Gefängniß-Straffe zur Antwort anhält, in grössern und schwerern aber ihn bedrohet, wie er bey längerer Halsstarrigkeit und Verstockung derselben ohngeachtet, also angesehen werden solle, als ob er das ihm beygemessene Verbrechen würcklich bekannt und zugestanden. cap. fin. de Confess. in 6to. Fähret er nun in seinem boßhafften Stillschweigen dennoch fort, mag er selbigen entweder mit der peinlichen Frage bedrohen, oder auch wohl durch den Büttel mit etlichen Schlägen belegen lassen. Hilfft dieses auch nichts; so wird alsdenn der verstockte Inquisit billiger massen durch die Folter zur Antwort auf die Fragstücken mit Ja oder Nein angehalten. **Carpzov** in Pract. Crim. P. III. qu. 113. n. 54. 55. u. 56. **Berlich** P. III Dec. 354. welches auch erlaubt ist, so der Inquisit mit zweifelhafften oder zweydeutigen Worten antwortet, z. E. Es kan seyn, er könne es nicht vor gewiß sagen; er wisse sich nicht wohl zu erinnern. Und mag in solchem Falle der Inquisit ebenfalls durch die Tortur zur deutlichen Antwort mit Ja oder Nein angestrenget werden. **Boß** de Respons. Reor. n. 4. **Tabor** in Tract. de Confront. Disp. V. c. 3. th. 1. b. 4. p. 148. Beyde Sätze aber sind lediglich von diesem Falle zu verstehen, wenn der Inquisit über die Missethat selbst, oder über die Umstände vernommen wird, welche seine selbsteigene That angehen, und die ihm noch wohl erinnerlich zu seyn vermuthet werden. Denn wenn er über andere Umstände und Begebenheiten, so bey dem Verbrechen mit vorgelauffen, gefraget wird, und sagt, er erinnere sich dieses Umstandes nicht mehr; so kan man ihn deswegen nicht foltern, **Foller** in Pract. Crim. Rubr. *Et si confidebantur* P. III. n. 4. Doch mag ein Richter überlegen, ob die vorgeschützte Vergessung glaublich sey, oder nicht. **Boß** d. l. n. 5. Wenn nun hierauf der Inquisit anfängt zu bekennen; so soll der Richter die Verhör keinerley Weise abbrechen, oder auf eine andere Zeit verschieben, auch hierinnen sich weder Mühe, Zeit, Essen, Trincken, oder Schlaffen zu lieb seyn, noch durch etwas anders daran hindern lassen, sintemahl wohl öffters geschehen, daß, wo man mit der Verhör nicht fortgefahren, sondern damit abgebrochen, der zu bekennen angefangene Inquisit hernachmahls von seiner Bekänntniß abgestanden, und wieder halsstarrig, oder wenigstens viele Umstände von ihm verschwiegen, und also die Inquisition beschwerlicher gemacht worden. **Brunnemann** in Proc. Crim. c. 8. membr. 2. n. 83. Eben so wenig sollen auch der Richter und die Schöpffen, oder der Actuarius, dem zu bekennen angefangenen Inquisiten in die Rede fallen und sagen, er rede die Wahrheit nicht, noch weniger mit dem Kopffe

schüt-

schütteln, oder mit jemanden leise in die Ohren reden, noch auch lachen, oder einen Zorn und Widerwillen mercken lassen, wenn der Inquisit auch schon die gröste Unwahrheit und lächerlichsten Dinge daher sagt; sondern man soll ihn fortreden lassen und nicht irre machen: allermassen sich es offt ergeben, daß, wenn man den Inquisiten so ungestöhrt fortreden lassen, selbiger sein Verbrechen unter der Eichen, dessen Camerad aber unter der Linden geschehen zu seyn angegeben, mithin sich dadurch vieles geschadet, der Richter aber zur Erforschung der Wahrheit desto mehrere Gelegenheit überkommen hat; da hingegen wo der Inquisit in seiner Aussage durch Kopfschütteln, oder Lachen, u. d. g. irre gemacht worden, selbiger entweder gleich auf eine lügenhaffte Bemänteiung der Umstände oder der gantzen That, oder auch auf deren völlige Abläugnung verfallen ist. **Ambrosenus** Lib. II. c. 6. in fin. Chartar. Lib. III. Interrog. Reor. c. 2. n. 59. **Brunnemann** in Proc. Crim. c. 8. membr. 1. n. 83. 84. u. 85. Gleichergestalt seynd die mit Arglistigkeit, Unwahrheit, Falschheit, Verstellungen, u d. g. öffters angefüllte Frag-Sätze, als die keiner Christlichen und Gottsfürchtigen Obrigkeit zu stehen, zu unterlassen; und wird bey Verständigen eine dergleichen gebrauchte Art den Inquisiten auszufragen mehr Haß, als Lob, verdienen. **Haunold** T. III. c. 9. n. 1. Denn ob zwar eine Verstellung, die zum Guten gemeynet ist, und abzielet, auch ohne Unwahrheit geübet wird, in peinlichen Sachen zuläßig, wie von dem Salomonischen Urtheile wissend ist; So ist doch weit ein anders, da der Richter eine wahrhafftige Unwahrheit und Falschheit einmischete. **Scaccia** C. 96. n. 35. v. Si loquimur. Als da z. E. der Richter sagte: Constitut oder Inquisit solle nur bekennen, die Sache sey schon wissend, er dürffte nicht glauben, daß die bereits abgehörten Zeugen die Sache nicht eröffnet hätten, der Peter habe bereits bekannt; was er noch die Sache läugnen wolle? u. s. w. Denn auf diese unwahrhaffte Weise würde nicht allein der Richter ein Lügner, sondern es ist auch an und vor sich selbst schon eine solche vorgeschützte Noth-Lüge in einer so schweren Sache gantz und gar nicht zu billigen, vielweniger zu loben. **Guag** Def. 20. C. 12. n. 6. und **Oidekop** Obs. 45. tit. 4. Vornehmlich aber sind dergleichen Vorstellungen verboten, da der Inquisit durch Gleißnerey zum Tode verurtheilt wird, damit er vor seinem Ende in seinem Gewissen sagen solle, wie die Sachen wegen der Gespannen eigentlich beschaffen sind. **Scaccia** l. c. So ist es auch nicht anständig, durch Gerichts-Diener oder andere Auflauscher die Bekänntniß zu erforschen. Denn diese unehrlichen Leute pflegen gar öfters durch allerhand Vorhalt u. Versprechungen die Wahrheit vielmehr abzutreiben; wiewohl es nicht unlöblich, sondern sehr förderlich ist, da ein Spion neben andern Gefangenen in das Gefängniß gelassen würde, um zu hören, was die Gefangenen unter einander reden? **Guatz** Def. 20. C. 12 n. 7. Von dergleichen unnützlichen Fragen besiehe die **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Carls V.** art. 100. In Summa, es ist keine Unwahrheit zu gebrauchen, damit die Wahrheit an Tag komme. **Blumbacher** ad d. art. Ebenfalls soll man sich keiner androhenden peinlichen Frage, oder würcklicher vor Augenlegung der Tortur bedienen; es wäre denn Sache, daß bereits genugsame Inzichten zur peinlichen Frage vorhanden wären; sintemahlen die durch Schreck-volle Androhung der peinlichen Frage erhaltene Bekänntniß der Tortur selbsten verglichen wird. Wiewohl **Clarus** q. 64. n. 3 e. bey einem behertzten Menschen ein u. andere geringfähige Androhung zuläßet, auch die Praxis selbst es mit sich bringt. Wenn man aber gleichwohl gantz zuverläßig vermeynet, es müsse ein mehrers, als was der Delinquent bekenet, an der Sache seyn jedoch keine genugsame Indicien zur Tortur vorhanden seyn; so kan eine Obrigkeit, sonderlich bey behertzten Delinquenten, sich wohl überhaupt dieser Frag Sätze bedienen: Als Constitut solle die Wahrheit sagen, wie es mit diesem, rc. eigentlich zugegangen? Es erscheine aus dem Processe ein mehrers, oder, es sey nicht vernünftig, daß bey diesen und jenen bereits in Processen fürgekommenen Umständen seine vorige Aussage wahr sey, solle sich also der Wahrheit besser befleissen; Constitut würde nochmahls in Güte befragt, u. zu mehrerer Wahrheits-Eröffnung anvermahnet, damit man nicht widrigen Falls wider ihn mit weitern Gerichts-Mitteln zu verfahren bemüßiget werde, solle also in Güte sagen, ob rc. Denn es ist auf allmögliche Weise zu sehen, wie die Wahrheit aus dem Munde des Delinquenten in Güte erhoben werden möge; sintemahl zu wissen daß die auf rechtmäßige u. vernünftige Manier u. Weise abgefaßte Frag-Stücke von mehrerer Krafft und Nachdruck seyn, als die Tortur selbsten; also, daß oft manche Practici die Sache schon vor verlohren schätzen, wenn sie die Tortur ergreiffen müssen. **Ambrosenus** L. II. c. 2. Sonderlich weil die Tortur nur ein Hülffs-Mittel, woferne kein anders mehr vorhanden ist, dessentwegen der Delinquent mit Gedult der Länge nach zu examiniren ist. Und dennoch werden nach dem Zeugnisse **Oldekops** tit. 4. Obs. 18. Obrigkeiten gefunden, die, wenn sie gleich durch dergleichen Androhungen etwas erpreßt haben, dem Protocoll dennoch die Formalien einsetzen lassen: Daß der Delinquent in Güte bekannt rc. Da doch eine gütliche und so gestalte Bekänntniß sehr weit von einander unterschieden seynd. **Julius Clarus** L. V. § fin. qu. 64. n. 31. Sonst aber mögen allerdings bey einem halsstarrigen u. verstockten Delinquenten vielfältige Interrogatorien u. Frag-Stücken zu dessen Ermüdung gebraucht werden, weil dieselben sonst gleich in der Haupt-Sache nichts besonders merckwürdiges nach sich ziehen. Und kan z. E. ein Furchtsamer wohl mit Bedrohungen, jedoch auf vorgeschriebene Masse, und im Falle vorhandener genugsamen Inzichten, erschreckt werden. Einen Hoffärtigen und Stoltzen mag man mit darzu dienlichen Frag-Stücken noch mehr in die Höhe bringen, daß er selbst nicht vermercke, wie er in die Bekänntniß der Uebelthat nach und nach eingeflochten worden. **Ambrosinus** Lib. II c. 3. Ja man kan ihm unter andern auch vor Augen stellen, was für eine grosse Gnade er von GOtt dem Allmächtigen erhalten habe, daß er in solchem liederlichen Handel nicht umgekommen, und solle er nunmehr seiner Seelen Seeligkeit befördern. **Ambrosinus** l. c. Oder auch, er solle wissen, daß wegen der geschehenen Uebelthat viele Personen im Gefängnisse liegen, darunter nothwendig viele unschuldige seyn würden, er solle also zu deren Erledigung die Wahrheit sagen und eröffnen, wer solches eigentlich gethan

habe, u. s. w. Uebrigens besiehe hierbey die unter dem Worte: *Interrogatoria*, im XIV Bande, p. 788. desgleichen Hartnäckigkeit, im XII Bande, p. 649 u. ff. wie auch Ungehorsam, und Stillschweigen, im XL Bande, p 97 u. ff. befindliche Artickel.

**Verstören**, Ps. XVII, 9. ist so viel, als verwüsten und ruiniren, wenn zur Krieges Zeit der Feind Länder, Städte und Dörfer verwüstet und ruiniret, daß alles Gute darinne verderbet wird, und sie einen miserablen Anblick geben, so heißts verstören. Das sey nun, sagt David, auch seiner Feinde Werck, die erweisen ihre Feindschafft auch gegen ihn durch Verstören, sie suchen ihn um alles Gute, um Haab und Vermögen, ehrlichen Nahmen, ja Leib und Leben zu bringen. **Haußens Tr. und Tr. Predigt. P. II. p. 869.**

**Verstörer**, heisset nach dem Hebr. Schodedh, einer der da verwüstet und verstöret. Wird öfters nominaliter, vor einen Verstörer oder Verwüster genommen. Und zwar deutet solches einen sehr tyrannischen Verstörer an, welcher nicht des geringsten schonet, sondern alles verwüstet, wie ers findet, so, wie irgends die Pestilentz alles aufräumet, und verderbet, Ps. XCI, 6. Dergleichen Verstörer muste Moab gewahr werden; Der Verstörer wird über alle Städte kommen, *rc.* Der Verstörer ist in deine Erndte und Weinlese gefallen, Jerem. XLVIII, 8. 32.

**Verstörzt**, dieses Wort kommt in der Deutschen Version der Bibel Luthers, Apost. G. II, 6. vor, und bedeutet so viel als bestürtzt. **Bödickers** Grundsätze der Deutschen Sprache, p. 266.

**Verstohlene Wasser und verborgen Brod**, Sprüch. Salom. IX, 17. Diese verstohlne Wasser und verdeckte Speisen sind nichts anders, denn daß man unter dem Schein der göttlichen Wahrheit die Einfältigen mit Menschen-Lehren erfüllet, wie die Worte Luthers lauten, Tom. I. Jen. p. 505. **Osiand. Bibel** giebts: Sie überredet die Unverständigen, daß die verstohlne und heimliche Liebe, welche die Hurer und Ehebrecher mit einander treiben, viel lieblicher sey, als die zugelassene eheliche Beywohnung. Aber sie lügen Denn die eheliche Beywohnung ist viel lieblicher, weil sie geschicht ohne Verletzung des Gewissens, und wissen fromme Eheleute, daß sie in der ehelichen Beywohnung GOtt gefallen.

**Verstollt Feld**, ist, wenn das Feld mit Stollen aufgefahren.

**Verstopft**, siehe *Alvi Adstrictio*, im I Bande, p. 1615.

**Verstopfter Bauch**, siehe **Verstopfung des Leibes**.

**Verstopfter Leib**, siehe **Verstopfung des Leibes**.

**Verstopfte Monats-Reinigung**, siehe **Monats-Reinigung, (verstopfte)** im XXI Bande, p. 1048.

**Verstopfte Nahrungs-Gänge.** Solche zu öffnen dienet vornehmlich dieses Pulver: Nehmet eröffnenden Eisen-Saffran, Aronwurtz, Florentiner Veilwurtz, bereitetes Helfenbein und Krebs-Augen, jedes ein Quentg n, Zittwerwurtz und Zimmet, jedes einen Scrupel, Ingber, acht Gran, Candelzucker, drey Loth: Mischet alles zu einem Pulver. Dieses ist ein kräftiges Mittel bey abzehrenden Kranckheiten der Kinder und alten Leuten zu gebrauchen. Davon giebt man einem Erwachsenen zwantzig, dreyßig, bis viertzig Gran; einem Kinde von drey bis sechs Jahren, zwölf bis funfzehen Gran; einem zweyjährigen, sechs Gran; einem neugebohrnen, drey Gran, in Mus oder Mutter-Milch; die andern aber können es in Löffel-kraut-Syrupe einnehmen.

**Verstopfter Stuhlgang der jungen Kinder**, siehe **Verstopfung der Kinder**.

**Verstopfter Stuhlgang der Sechswöchnerinnen.** Man soll die ersten vier oder fünf Tage nach der Niederkunft der verstopften Sechswöchnerin keine treibende oder purgirende Dinge gebrauchen; Ja man darf ihr die gantze Zeit der Sechswochen über keine starcken Purgantzen zur Oeffnung des verstopften Leibes eingeben, weil ihr dieselben höchst schädlich sind, und **Coschwitz**, in seinen Anmerckungen über das Timäanische Zeughaus erzehlet: Daß eine Wehmutter mit einem in das Trincken gelegten Coloquinten-Apfel eine verstopfte Wöchnerin um das Leben gebracht habe. Folgende Mittel aber sind zugelassen: Machet von Speck oder frischer Seife ein Stuhlzäpflein, und gebrauchet dasselbe, wie es sich gebühret. Oder: Gebet der verstopften Sechswöchnerin warm gemachte Ziegenmolcken zu trincken: denn solche sind offt bewährt befunden worden; vier oder fünf Tage hernach aber, nehmet ein halb Pfund gutes Baumöl, sechs Loth Gersten-Wasser, vier Loth Zucker und ein Eydotter, daraus machet ein Clystir, und lasset solches der Patientin setzen. Acht Tage hernach kan denn endlich die Patientin des Morgens frühe, und des Abends vor der Mahlzeit drey Quentlein frische ausgezogene, und mit Zucker vermischte Caßien einnehmen, auch, wenn es vonnöthen ist, nachfolgende Mittel gebrauchen, als:

Rec. Nitri depuratiss. gr. V.
Tartari vitriolat. gr. II.
Cinnabar. Antim. gr. ß.
M. D. S. Täglich zwey solche Pulver zu nehmen.

Oder:

Rec. Olei Amygdal. dulc. Lil. alb. aa. q. s.
M. S. Oel, den Leib damit zu schmieren.

Oder:

Rec. Rad. Lil. alb. Altheæ, aa. ℥i.
Herb. Malv.
Flor. Chamomill. aa. Mi.

Kochet es in gnung Milch, hernach seiget das Decoct durch, nehmet davon sieben Untzen, und gebrauchet es als ein Clystir.

Oder:

Rec. Sacchar. albiss. ℥i.

Giesset auf selbigen ein wenig Rosenwasser, darinne Traganth zergangen, und machet eine Masse, daraus kleine Zäpflein zu bilden, leget solche auf ein Papier, und hinter den Ofen, daß sie in gelinder Wärme trocknen Ehe sie noch recht trocken worden, so giesset auf die Spitze eines jeden Zäpfgens einen Tropfen destillirtes Dillöl, und lasset sie vollends trocken werden, denn hebet sie in einem Glase zum Gebrauche auf. Wenn eines soll gesetzet werden, so bestreichet man selbiges mit ein wenig Mandelöle,

delöle, und suchet es beyzubringen. Sie dienen für Verstopffung und Winde, thun auch gemessener Grösse nach, bey Schwangern, Sechswöchnerinen, Kindern, und allerhand Personen gute Dienste.

**Verstopft seyn**, s. *Alvi Adstrictio*, im I B. p. 1615.

**Verstopfung, Verstopffung**, Lat. *Obstructio*, Frantz. *Obstruction*, heißt die Verhinderung des Umlauffs der Säffte in ihren zugehörigen Gefässen, von derselben Ueberfluß oder bösen Beschaffenheit, wenn sie zähe werden oder gerinnen, herrührend. Daß es dergleichen Verstopffungen in den innern Theilen des Leibes gäbe, und daraus verschiedene beschwerliche Kranckheiten entstehen, ist wohl nicht zu läugnen; wiewohl einige Aertzte solches nicht zugeben wollen, sondern die den Verstopffungen insgemein zugeschriebenen Kranckheiten, aus dem verderbten Magen herleiten. Allein, gleichwie auf der grossen Welt die Flüsse, so durch den weiten Umkreiß der Erden lauffen, wenn sie ihren gehörigen Lauff vollbringen, alle Erdgewächse, so um und neben ihnen stehen, befeuchten, daß sie hervorkeimen, aufwachsen, blühen, und dem Menschen viel reiffe Früchte abgeben können; also, wenn eben dieselbigen vielleicht wegen heftiger Bewegung der Erde allzusehr angefüllet werden, oder wegen grimmiger Kälte, gleich einem Crystall zusammen frieren, so wird denen sonst schöne blühenden Pflantzen alle Nahrung entzogen, sie verdorren, ja sie müssen gleichsam durch einen natürlichen Tod, der von der Trockenheit und Kälte entstanden, gäntzlich verderben und umkommen: Gleichergestalt ist es auch mit der kleinen Welt oder dem menschlichen Cörper beschaffen: Denn so lange die Puls- und Blut-Adern, die Nerven und Wassergefässe, welche in dem schönen Gebäude des menschlichen Leibes wunderbarlich zerstreuet liegen, von aller Verstopffung befreyet sind; so erlangen alle Theile ihre ordentliche Nahrung, dergestalt, daß die Seele in keiner ihrer Verrichtungen weder gehindert, noch beschweret wird. Hingegen aber, wenn eines von diesen Gefässen, von zähen, leimichten, schleichenden und dicken Säfften verstopffet wird; so entstehen in dem Geblüte so gleich Stockungen und Verderbnisse, ja es werden unzähliche Zufälle verursachet, welche eine verletzte oder verhinderte Nahrung zu erkennen geben. Denn wer weiß nicht, daß auf die Verstopffung der Milchgefässe der erstern und andern Art, bey den Kindern so gleich die Schwindsucht und Verhärtung des Gekröses erfolget; und daß von der Verstopffung des Leibes, Winde der Gedärme, Aufblähungen, Grimmen des Bauches, Hertzklopffen und Engbrüstigkeit kommen. Ingleichen wird von der Verstopffung der Nasen-Drüsen unmittelbar der Schnupffen erreget; von der Verhaltung des Urins wird die Wassersucht mit allen ihren Gattungen, und verschiedene Aufschwellungen oder Geschwulsten in den Gliedmassen erzeuget; andere Zufälle zugeschweigen, welche von den verstopfften Gefässen herzukommen pflegen. Von diesen Verstopffungen nun wollen wir im gegenwärtigen Artickel handeln. Obgleich das Wort Verstopffung nicht sonderlich schwer zuverstehen ist, sondern ein jeder Medicus leicht einsehen kan, was man darunter verstehe; so hat es doch so wohl bey den Griechen, als Lateinern verschiedene Benennungen bekommen, die wir ein wenig erklären wollen. Bey den Griechen heisset es nehmlich, *ἐμφραξις* von *ἐμφράττειν*, welches so viel bedeutet, als verschliessen, verzäumen, verstopffen, und deswegen werden die verstopffenden Artzneyen *ἐμφρακτικὰ φάρμακα* genennet. Die Lateiner nennen es *obstructio*, *oppilatio*, welche letztere Benennung die Medici von einem altväterischen Wurffspiesse, der verstopfft, dichte und fest ist, hergenommen haben. **Paracels** heisset es *Constrictio Pororum & Substantiæ*, eine **Zusammenschnürung der Löcher und Substanz**, doch redet er bey dieser Gelegenheit insbesondere von der Verstopffung der Leber. **Helmont** hat Tractat. Paradox. Quint. das Wort Obstructio behalten, allwo er die Spawasser zur Verstopffung des Magens, der Leber, Miltz und dergleichen angerathen. Es wird aber das Wort Verstopffung in dreyerley Verstande, entweder sehr uneigentlich, uneigentlich und eigentlich, genommen. Sehr uneigentlich wird es bey der gemeinen Redens-Art gebrauchet, da man saget, den Mund verstopffen, wenn nehmlich einer des andern hartnäckiges Gemüthe entweder mit Scheltworten oder gelinden Zureden dergestalt einzutreiben vermögend ist, daß der andere entweder kein Wort mehr vorbringen kan, oder seinen Irrthum selbst bekennen muß. Hernach brauchet man es uneigentlich von künstlich verfertigten Sachen, z.E. von den Sand-Uhren und andern dergleichen Uhrwercken, von welchen man, wenn sie ihren gehörigen Lauff entweder gar nicht, oder langsamer, als es seyn soll, verrichten, gemeiniglich zu sagen pfleget, daß sie verstopffet seyn. Eigentlich aber nennet man Verstopffungen, wenn die Höhlen, Gänge, Gefässe und Röhren des thierischen Cörpers von irgend einer Materie dergestalt angefüllet worden, daß der Zu- und Abfluß der Säffte nicht recht fortgesetzet werden kan, sondern daher zu verschiedenen Kranckheiten und Zufällen Gelegenheit gegeben wird. Aus dieser Ursache haben die alten Medici die Verstopffungen genennet, eine Verschoppung der natürlichen Gänge und Höhlen, von überflüßigen und übel beschaffenen Säfften. Das Wort Verstopffung wird auch vielmahls, nach dem **Galen**, blos für eine Verstopffung der Leber genommen. Es ist aber die Verstopffung nichts anders, als eine widernatürliche Verengerung und Verschliessung der Höhlen und Gänge, so sich in den Organischen Theilen befinden; welche Verengerung von einer feuchtzähen, sauern, herben und irrdischen verstopffenden Sache verursachet worden. Widernatürlich haben wir solche Verengerung und Verschliessung genennet, und damit gleichsam zu verstehen gegeben, daß es auch eine natürliche Verstopffung der Gänge und Höhlen giebet, und zwar aus gutem Vorbedacht der Natur, und zum Besten des Menschen, wie wir sehen an dem Leerdarme, der Nabel-Ader und dem eyförmigen Loche des Hertzens, als welches bey der Frucht offen, bey Erwachsenen aber verschlossen angetroffen wird. Dieweil man aber dreyerley Arten der widernatürlichen Sachen hat, nehmlich die Kranckheit, die Ursache, so jene hervor bringet, und die Zufälle; als muß in dem Falle, da bey dergleichen Verstopffung das Vermögen und die Würckung des Theiles zuerst und

an und zur sich verletzet wird, gleichwie denn auf die Verstopffung der Leber folget, daß die Blutmachung Schaden leidet, und bey einem verstopffeen Nerven die Bewegung und Empfindung aussenbleibet, nothwendig die Kranckheit die natürliche Beschaffenheit derer Theile, an welchen sie sich äussert, angreiffen und verstöhren. Es sind aber die Verstopffungen nach dem Unterscheide der Theile und Gliedmassen von einander unterschieden, nachdem nehmlich die Höhlen und Gänge mit verschiedener Materie angefüllet werden, und zwar bald gantz und gar, bald aber nur zum Theil; bald im Anfange, bald im Mittel, bald im Ende; von welcher kräncklichen Materie sie verengert werden, daß sie hernach ihren Nutzen und Dienst, dem sie natürlicher Weise, entweder etwas zu behalten, oder aufzunehmen oder durchzulassen, bestimmet sind, entweder nicht mehr, oder nur zum Theil, oder anders, als es sich gebühret, leisten können. Weiter sind die Verstopffungen darinne von einander unterschieden, daß entweder in der Höhle Fleisch angewachsen, oder in dem Gange sich eine Geschwulst gesetzet hat; oder die Wege von einer äusserlichen Sache gedrucket werden, die sich darauf geleget hat, und ihren Raum zusammen zwänget; oder die Seiten-Theile der Röhren, nach vorher gegangenem Geschwüre, zusammen wachsen; oder einige Theile der Gefässe nur halb geöfnet sind. Die vornehmsten Werckzeuge, welche hauptsächlich der Verstopffung unterworffen, sind unsers Erachtens, die Nerven, Puls- und Blut-Adern; hernachmahls aber auch die Höhlen und Löcher des Hertzens, Magens, Gehirns, der Nieren, der Gebährmutter, Harnblase, wie auch der fleischigten Theile, der Musceln, Drüsen u.s.w. angesehen in diesen jetzt erzehlten Theilen, entweder die Lebensgeister, oder das puls- und blutädrige Geblüte, der Drüsen und andere Säffte verstopffet und in ihrer natürlichen Bewegung dergestalt verhindert werden, daß der Umlauff, entweder der Lebensgeister, oder des Blutes, oder des Milchsafftes und Flüßwassers, nothwendig Schaden leiden muß. Wir wollen also der Ordnung nach anfänglich diejenigen Verstopffungen betrachten, welche an dem obern Theile des Leibes, nehmlich an dem Kopffe vorkommen; hernach die, so sich auf der Brust ereignen; und endlich diejenigen, welche in dem Unterleibe geschehen, dabey aber auch die nicht vergessen, so an den äussern Gliedern, und dem Stamme selbst vorzufallen pflegen. Die vornehmsten Verstopffungen demnach, welche man an dem Haupte und seinen Theilen beobachtet, entstehen entweder in den Nerven, Puls- und Blut Adern, oder in den Wasser-Gefässen. Die Nerven werden in dem Gehirne entweder alle mit einander, bis auf den Lungen-Nerven, verstopffet, wie bey dem Schlage zu geschehen pfleget; oder nur zum Theil, als im halben Schlage; oder in dem Sehe-Nerven, daher der schwartze Staar entstehet; oder in dem Gehör-Nerven, davon die Taubheit kommt; oder in dem Geruchs-Nerven, welche Verstopffung den Geruch hindert; oder in dem Geschmack-Nerven der Zunge, wodurch der Geschmack aufgehoben wird. Und in wieweit die Nerven in der Oberfläche der Haut verstopffet werden, so weit gehet auch das Fühlen verlohren, mehrern Verlust der Sinnen, welche von verstopfften Nerven verursachet wird, vorjetzo zugeschweigen. Was die von Verstopffungen der Nerven entstandene Verhinderung der so wohl natürlichen als willkührlichen Bewegungen anlanget, so ist männiglich bekannt, wie groß und wichtig selbige sey: Denn gleichwie in dem Schlage, dessen wir oben gedacht, die Bewegung des gantzen Cörpers plötzlich wegfällt, dergestalt, daß die Patienten gleichsam vom Blitze getroffen zu seyn scheinen, wie solches so wohl im blutigen Schlage bey vollblütigen Leuten, als in demjenigen, welcher von einer sauern und zähen Feuchtigkeit, oder ausgetretenem Geblüte entstanden, und beyde Wurtzeln des Rückmarcks verstopffee hat, zu geschehen pfleget; also wird, wenn nur eine Wurtzel gedachten Marcks verstopffet worden, der halbe Schlag sich äussern; ereignet sich aber die Verstopffung des Nerven nur in einem Gliede, so folget gleich darauf eine Lähmung, und ein solcher Schlag wird eintheilig genennet, wie man z. E. bey Lähmung der Zunge und anderer Glieder beobachtet. Gleichfalls entstehen in der Brust, und öffters in der Lufftröhre tödtliche Verstopffungen, in Ansehung der Nerven, wenn nehmlich die zwischen den Ribben liegenden Musceln ihr Amt nicht richtig verwalten: Denn solchergestalt wird bey den Steck-Flüssen der Einfluß der Lebensgeister in die Lungen gehemmet; wie denn auch die Bewegung des Hertzens bisweilen daher vermindert wird, wenn sich in selbigem ein Gewächs angesetzet, das die Nerven drücket. Ingleichen gehöret hieher die aussenbleibende Bewegung des Zwergfelles, so offte eine Ursache des Todes ist, wenn nehmlich von einer Geschwulst der Lungen, oder einem blinden Lungengeschwüre das herumschweiffende Nerven-Paar verstopffet wird. Welche Ungelegenheiten die Verstopffungen der Nerven in dem Unterleibe hervorbringen, erhellet aus Folgenden: Denn der Magen wird, wegen Mangel der einfliessenden Lebensgeister, offtmahls schwach und schlapp; in den Gedärmen gehet die Bewegung und Fortgang des Milchsafftes nicht recht von statten; die Scheidungen der Säffte in den Eingeweiden, nehmlich in der Leber, Krösdrüse, Miltz, in den Gekrös- und Darmdrüsen, der Gebährmutter, Harnblase, Nieren und andern, werden dergestalt verhindert, daß die Galle zu stocken anfänget, der Krössafft, Flüßwasser und Urin aber nicht gehöriger massen abgeschieden, die Ausleerungen der so wohl derben als flüßigen Excrementen gantz und gar nicht beobachtet, ja das Magen- Blasen- und Affter Schloß ihrer Pflichten uneingedenck werden. Was noch mehr ist, so werden die Nerven in dem Unter-Schmeerbauche von Blasensteinen vielmahls so sehre zusammen gedrückt, daß die Füsse davon viele Tage erstarren und unbeweglich bleiben; endlich dererjenigen Nerven-Verstopffungen zu geschweigen, welche sich an den äusserlichen Gliedmassen, den Füssen und Händen zeigen, da nehmlich bald diese, bald jene, ihre natürliche Empfindung und Bewegung verlohren haben. Die Verstopffungen der Puls und Blut-Adern trifft man gleichergestalt in allen Theilen des Leibes an, wenn nehmlich zähes und verschleimtes Geblüte seinen

natür-

natürlichen Umlauf einbüsset, also, daß es durch die Haargefässe nicht frey umlauffen kan, sondern vielmehr in seiner Bewegung verhindert wird, worauf allezeit etwas Zähes an den Seiten-Wänden der Puls- und Blutadern sich anzuhängen pfleget, welches denn nach und nach eine Stockung des Geblütes und Entzündung der Theile verursachet, wie man solches hauptsächlich gewahr wird, an der Entzündung des Gehirns, der Augen, des Halses, der Lungen, des Brust- und Zwergfelles, der Leber, Miltz, Nieren, Gedärme, und anderer Theile, so der Entzündung unterworffen, z. E. bey der Rose, stechenden und klopffenden Schmertzen, und dergleichen. Endlich gehen wir zu den Verstopffungen der Wassergefässe, welche so wohl in dem Haupte, als in der Brust und Unterleibe zu vielen Kranckheiten Gelegenheit geben: Denn was für Schmertzen von den Verstockungen der Wassergefässe erreget werden, lässet sich deutlich sehen, in dem Hauptwehe, Ohrenzwange, Entzündung der Augen, Verstopffung der Nase, dem Schnupffen, Zahnschmertzen und Schwindel, nicht weniger bey den Steingen der Lungen, da das Fließwasser in denenselben zu einer steinichten Materie anwächset, so gut, als in dem Gekröse, der Leber, Harnblase und andern Höhlen des Leibes, selbiges zu harten Steinen wird, wie die meisten Practici erfahren haben; ja, der berühmte **Waldschmied** hat die Zirbeldrüse in dem Gehirne steinern angetroffen; zugeschweigen der Knoten in den Gelencken der Hände und Füsse welche von dem stockenden und zusammen gewachsenem Fließwasser entstanden, wie solches die Chiragristen und Podagristen, die Gichtbrüchigen und Venusbrüder täglich bezeugen, als bey welchen nicht einmahl das Haupt von der allzusauern und nagenden Schärffe befreyet ist, sondern so wohl bey Tage, als vornehmlich des Nachtes, die heftigsten Schmertzen empfinden muß. Und welche heftige, schneidende und stechende Schmertzen, Krampffe, Contracturen und dergleichen Beschwerungen entstehen nicht von solcher eingewurtzelten Schärffe des stockenden Fließwassers? Kurtz! das verderbte, verstopffte, stockende und zugleich scharffgewordene Fließwasser kan zu den meisten langwierigen Kranckheiten, dem Scharbocke, der Hypochondrie, Wassersucht, Cacherie und andern die vortrefflichste Gelegenheit geben. Nachdem wir also die Beschwerden kennen lernen, welche von den Verstopffungen der Nerven, Puls- und Blutadern, wie auch der Wassergefässe abstammen, wollen wir nun auch die Ursachen untersuchen, und so wohl die nähesten oder unmittelbare, als auch die mittelbaren, nicht natürlichen und widernatürlichen in Erwegung ziehen. Was demnach die näheste anlanget, zwischen welcher und der Kranckheit selbst keine andere seyn darf; so halten wir dafür, daß die diejenige verstopffende Sache sey, welche die Macht und Gewalt hat, die Gänge zu verschliessen, in den Höhlen stecken zu bleiben und zu verhindern, daß die Feuchtigkeit, oder was sonst natürlicher Weise durch selbige gehen und lauffen soll, nicht durch kan. Ob man nun gleich in Ansehung eines einigen Menschen nur eine eintzige unmittelbare Ursache anzuführen hat; so findet sich doch, in Betrachtung anderer Leute, nichts destoweniger ein sehr grosser Unterscheid unter denenselben, so, daß bey einem Patienten die zähe Galle, bey dem andern aber zäher und glasigter Schleim die näheste Ursache abgiebt: welcher Meynung auch **Galen** und **Senneer** sind, die beyde so wohl den Ueberfluß als die üble Beschaffenheit der Säffte für Ursachen angeben: Denn sie theilen die Verstopffungen also ein, daß einige von dem Ueberfluß des Geblütes, andere aber von der üblen Beschaffenheit der Säffte welche entweder zähe oder dicke wären, herkämen. **Antonides van der Linden** nennet mit dem **Theophrast Paracels, Bombast ab Hohenheim**, diejenigen Säffte dicke und tartarisch, von welchen sie anderwärts sagen, daß sie die Miltz verhärten, oder scirrhös machen. Also verstopffen auch die Galle und der Krössafft, wenn sie dicke worden, das Gallen- und Krösloch. Gemeiniglich aber ist das sauere, zähe und herbe Fließwasser als eine Ursache solcher Verstopffungen anzusehen, allermassen es die flüchtigen und geistigen Theile des Geblütes bindet und gerinnet, auch den sehr beweglichen Lebensgeist im Zaume hält, und folglich die flüchtige Bewegung des Geblütes verhindert. Bes. **Vests** Institut. reformat. p. 33. §. 14. Einige Aertzte führen auch natürliche Ursachen an, welche gedachte Verstopffungen erregen sollen, als unter andern entweder ein warmes und trockenes, oder kalt und trockenes Temperament; Allein **Joh. Philipp Eysel**, schreibet in seiner Disputat de Obstructionibus plurimor. morbor. causis, daß er nicht glauben könne, daß natürliche Ursachen könnten Kranckheiten hervorbringen: Denn wenn man eine Beschreibung von dem Temperamente geben wolte, müßte man sagen: Daß selbiges eine gehörige oder mit der Natur übereinkommende, und aus der Blutmasse, besonders aber den Lebensgeistern oder dem Archeus herfliessende und abstammende Beschaffenheit oder Verhältniß, (welches entweder arithmetisch oder geometrisch wäre) mit einem Worte, eine archealische Eigenschafft des lebendigen menschlichen Cörpers und aller seiner Theile nach den offenbaren, vornehmlich aber den ersten Eigenschafften sey. Da er nun dieses zum Voraus gesetzet, könne er nicht einsehen, wie das Temperament, welches daher, weil es temperat sey, also genennet werde, zu den kräncklichen Ursachen möchte gezählet werden. So verhalte sich es auch mit den Jünglings-Jahren, dem Geschiechte, der Leibes-Beschaffenheit und Lebensart. Der vornehmste Beweiß aber, welchen sie vom Alter anführeten, daß dieses sehr vielen Verstopffungen unterworffen sey, so leugne er, daß die Temperatur oder das Temperament bey alten Leuten blos natürlich sey: Denn die Schwachheit und der Mangel der Lebensgeister wären mehr für widernatürlich, als natürlich anzusehen, nach dem bekannten Sprüchworte: Senectus est ipse Morbus, das Alter selbst ist schon Kranckheit gnung. Unter den sechs nicht natürlichen Dingen findet sich eine grosse Menge verstopffender Ursachen, deren die vornehmste eine ungesunde und unreine Lufft ist. Denn gleichwie zur Erhaltung des Lebens eine gesunde und temperirte Lufft allerdings und höchst nöthig erfordert wird, dergestalt, daß man viel eher der Speisen und des Geträncks entbehren kan; also muß eine unreine, dicke, trübe, und mit vielem Staube und Ausdün-



stungen

stungen angehäuffte, oder allzu kalt und trockne Lufft billich mancherley Verstopffungen hervorbringen. Und davon schreibet Gualther Charleton, in Exerc. Pathol. also: "Die kalte Lufft pfleget schwache und kränckliche Leute nicht wenig zu „beschweren: angesehen sie die Lebensgeister gleich„sam einschläffert, mithin faul und träge macht, „und ihre ausbreitende Bewegung, welche gleich„sam die erste Würckung der lebendigen Gährung „in dem Geblüte ist, nicht wenig zurücke hält, da„durch das Blut verdicket, und eben damit Ver„stopffungen, Geschwulsten und andere langwie„rige Kranckheiten verursachet, welche sonst von „dem verdickten und unter dem Umlauffe irgendwo „stockendem Geblüte herzukommen pflegen." Dieses wird auch mit des Hippocratis Ausspruche bekräfftiget, welcher in §. 22. und 23. Lib. III. saget: Im Herbste entstehen viel Kranckheiten, viertägige und Wechselfieber, Miltzbeschwerungen, die Wassersucht unter der Haut, die Schwindsucht, das Harntröpffen, die Bräune, Engbrüstigkeit und Melancholei. Zugleichen: Im Winter findet sich Seitenstechen, Schlafsucht, Schnupffen, Heiserkeit, Husten, Brust- Seiten- und Lendenschmertzen, Schwindel und Schlag. Ueber welche beyde Aphorismos Wedel in Aphorismis aphorismorum folgendes Urtheil fället: Die verschiedene Beschaffenheit der Lufft mäßiget die Fermente der Kranckheiten. Die Herbst-Kranckheiten entspringen von einer fixen Säuere, die verschiedentlich beschaffen ist, nehmlich nach dem Unterscheide der kalt und trocknen Lufft. Die Kranckheiten der Jahreszeiten sind auch nach dem Unterscheide der Gegenden, Oerter, Flüsse und anderer Umstände mancherley. Und §. 23. Lib. III. fähret Hippocrates fort: Im Winter, da die Ausdünstung verhindert ist, und das Fließwasser von der Kälte gerinnet und fix wird, verschlimmern sich die Kranckheiten. Die Winter-Kälte bringt besonders Brustbeschwerungen hervor, und thut den Nerven Schaden. Aus diesem, was wir jetzo angeführet, erhellet sattsam, daß die Lufft in Ansehung der Jahreszeiten, Winde und Länder, vielen Veränderungen unterworffen ist, welche vornehmlich die Ursache dieser Verstopffungen sind: Denn in den mitternächtigen Ländern werden die Schweißlöcher von der strengen Kälte am ärgsten verschlossen; und dafern dieses Uebel nicht mit warmen Stuben oder Kleidern gemindert wird, so erfolget bald darauf, daß die äussern Glieder erfrieren, das Geblüte gerinnet, sein Umlauf ins Stocken geräth, und der Tod selbst sich einstellet. Eine übelgeführte Diät so wohl in Ansehung des Essens als Trinckens, kan zu allen Arten der Verstopffungen ungemein viel beytragen. Wenn demnach die Speisen und das Geträncke entweder nicht richtig beschaffen, oder nicht in gehöriger Menge und ordentlich gebraucht werden, sind sie allerdings vermögend, Verstopffungen zu zeugen: sintemahl es für sich bekannt gnug ist, daß allzu vieles Essen sehr schadet: Denn es wird nicht nur die Dauung verhindert, sondern auch die Speisen in einen zähen Milchsafft verwandelt, welcher hernach die Milchgefässe verstopffet, und mancherley Kranckheiten verursachet. Dieses bekräfftiget Hippocrates, wenn er §. 5 e. S. 2. also schreibet: Mit Vielem ge schwinde angefüllet werden, ist gefährlich, und §. 17. S. 2. Wenn man mehr Nahrung zu sich nimmt, als die Natur vertragen kan, so entstehen Kranckheiten. Gleicher Meynung ist auch Gualter Charleton, wenn er spricht: Die Anfüllung häuffet alle Säffte, und verursachet so wohl mit deren ihrer Menge, als Rohigkeit und Dicke Verstopffungen, auch hindert sie den Umlauf des Geblütes, verstopffet die Gänge der Eingeweide, beschweret das Gehirne und die Nerven, machet den gantzen Cörper vollgepfropt, aufgedunsen, dichte und undurchgängig, und wird solchergestalt zu einer Hinderniß, daß die aus dem Blute beständig verrauchenden Dünste nicht zu rechter Zeit durch den Schweiß können fortgeschaffet werden. Gleicher Weise kan auch die mangelnde Nahrung an den Verstopffungen Theil nehmen: Denn durch die Dürfftigkeit werden alle Gliedmaßen, wenn sie nicht gnung Nahrung bekommen, ausgetrocknet, und lassen leichte zu, daß sich die Gefässe verstopffen. In Ansehung der Eigenschafften sind die Speisen auch gar sehr von einander unterschieden: Denn einige lassen sich leichte, andere aber schwer verdauen und austheilen. Dieser Art sind die Hülsen-Früchte, als die Linsen, Erbsen, Bohnen, geräuchertes Fleisch, eingesaltzene und an der Sonne getreugte Fische, als Schollen und Stockfisch; Obst, Schwämme und Erdäpffel: angesehen alle diese Speisen keine gute Nahrung geben können. Hierher gehöret auch das Brod, welches nicht gut ausgebacken ist, oder recht gegohren hat; ingleichen die noch warmen Kuchen und Semmeln, zumahl wenn sie nicht gegohren haben. Was das Geträncke anlanget, so darff selbiges ebenfalls weder zu überflüßig, noch zu sparsam genossen werden: Denn gleichwie der Ueberfluß die Spannung der Magensafern schlapp macht und beunruhiget; also verhindert der Mangel die Austheilung des Milchsaffes, indem dieser nicht gnug verdünnet wird, daß er durch die schwammichte Darmhaut frey in die Milchadern fliessen könnte. Gleichergestalt giebet, in Ansehung der Eigenschafft, alles kalte Geträncke, es sey Wein, Bier oder Wasser, vornehmlich aber nicht wohl gegohrnes und säuerliches Bier zu den Verstopffungen Gelegenheit; Gleiche Bewandniß hat es auch mit den sauern und herben Weinen, und dem ausgepreßten Aepffelmoste, welches oben angeführter Charleton am besten bestärcket, wenn er saget: Die stopffenden und ungegohrnen Weine, und andere übelsafftige Nahrungen sind der Natur beschwerlich, sie machen ein dickes, zähes und faserichtes Blut, welches sich sehr schwer durch die engen Eingeweide treiben lässet, dahero Verstopffungen, Geschwulsten der Miltz, die Melancholey, der Scharbock, Stein- und andere langwierige Beschwerungen entspringen. Wer vor der Mahlzeit, oder nach starcker Bewegung, oder gebrauchten Bade, entweder viel Wein, oder Bier, oder auch nur Wasser, ofte und begierig trincket, der kan sich die Wassersucht glücklich an den Hals sauffen: Denn das Magenferment wird von der unmäßigen Ueberschwemmung der Feuchtigkeiten, bey unersättlichen Leuten, die zumahl viel Wein trincken, offtmahls dergestalt verdünnet, daß es selten oder niemahls zu seiner natürlichen und gehörigen Krafft

Krafft wiederkommen und neue Stärcke erlangen kan. Daher geschiehet es nachmahls, daß keine vollkommene und gehörige Dauung und Vertheilung weder der Speisen, noch des Getränckes für sich gehet, sondern es wird in dem Magen nichts, als ein zäher und leimichter Milchsafft bereitet, welcher einen zähen und leimichten Schleim, dieser aber unzählige Kranckheiten hervorbringet. Der Schlaf und das Wachen, wenn sie über die Gebühr geschehen, schaden sehr: Denn gleichwie dieses den Leib schwächet, die Lebensgeister verzehret und Unreinigkeiten verursachet; also häuffet der allzu viele Schlaf die Säffte, machet den Leib träge, faul und schwach, verdirbet und lähmet ihn, und bringet ihn um alle seine Kräffte; wird aber zu wenig geschlaffen, so leiden alle Dauungen, und der Cörper wird mit verschiedenen rohen Unreinigkeiten angefüllet, die ihm höchst nachtheilig sind. Was die Bewegung und Ruhe anlanget, so weiß davon auch der Pöbel zu sagen, daß derjenige, welcher gut isset, nicht gesund seyn kan, wenn er nicht auch dabey arbeitet: Denn obschon das Essen und Arbeiten zwey widrige Sachen zu seyn scheinen; so tragen sie doch beyde viel zur Gesundheit bey, wenn sie mit einander abgewechselt werden; doch wollen wir eben nicht gleich nach der Mittags- oder Abendmahlzeit starcke Bewegungen anrathen, dergleichen das Reuten, Tantzen, starckes Laufen, und andere hefftige Leibes-Uebungen, als das Ballonschlagen, sind, als welche nach genossenen Speisen nicht mit Nutzen angestellet werden können. Nicht weniger wird auch die Ruhe, wenn sie die Grentzen der Mäßigkeit überschreitet, Verstopfungen hervorbringen. Aus den Gemüths-Bewegungen kan keine mehr zu Verstopfungen Gelegenheit geben, als die Furcht und Traurigkeit, angesehen diese allein nach der Heiligen Schrifft vermögend ist, das Hertz zu tödten, indem nehmlich auf die Traurigkeit ein langsamer Umlauf des Geblütes folget. Von der Furcht und dem Schrecken wird das Blut gleichfals zähe und dicke, und zwar geschiehet es bisweilen, daß, wegen lange anhaltender Furcht und eingezogenem Leben, die Lebensgeister schläfrig und träge werden, und mithin zu mancherley Verstopfungen an verschiedenen Orten den ersten Grund legen. Die Natur ist also beschaffen, daß sie allezeit dasjenige, was ihr beschwerlich fält, naürlicher Weise durch die Ausführungs-Oerter; als entweder durch die Schweißlöcher der Haut, oder durch die Kehle, oder den Mastdarm und die Harngänge ausführet; wenn nun aber solche Sachen, die ordentlicher und natürlicher Weise weggeschaffet werden sollen, zurückbleiben, so folget immer eine Verstopfung auf die andere: Zum Beweiß dessen dienet die Verstopfung der monatlichen Reinigung, welche auch nur allein zulänglich gnung ist, die hartnäckigsten Verstopfungen hervorzubringen. Das allzu offte angestellte Venusspiel macht den Leib sehr zu Verstopfungen geschickt: Sintemahl durch den unmäßigen Beyschlaf alle Kräffte des Menschen gar sehr geschwächet werden, wie solches die tägliche Erfahrung zur Gnüge bestätiget. Endlich dürfen wir auch die widernatürlichen Sachen nicht mit Stillschweigen übergehen, als von welchen dergleichen Verstopfungen der Gänge und Gefässe öffters entstanden sind: Nehmlich von Wechselfiebern und Beulen, welche letzteren durch ihre Grösse und starckes Drücken, die Verstopfung nicht wenig befördern. Nicht weniger sind auch die Geschwüre sehr geschickt, die Gänge zu verstopfen, welches man an den Lungensüchtigen sehr mercklich beobachtet: Denn wenn man siehet, wie sich die eyterichte Materie so feste an den Seitenwänden der Gefässe anhänget; so kan es nicht anders geschehen, als daß sie endlich die Höhlen gäntzlich verstopfen muß; doch ist die verletzte Dauung die vornehmste und wichtigste Ursache aller Verstopfungen: und kan hierher gezogen werden, was bereits oben gesaget worden: Nehmlich welche Würckungen man von der üblen Dauung des Magens zu hoffen habe, und wie auch die beunruhigte, verminderte und verderbte Blutmachung die Gänge und Röhren verstopffe, ingleichen wie solches auch von den Catarrhen und Hauptflüssen geschehe, besiehe Johann Baptista Sylvatico, *Controverſ. Medicor.* 23. Nachdem wir die Ursachen dieser Kranckheit sattsam erkläret, wenden wir uns nunmehro zu ihren Kennzeichen, deren Anzahl aber sehr groß werden würde, wenn wir alle diejenigen erzehlen wolten, welche jeder von den angeführten Theilen besonders hat; allein, wir wollen nur kurtz sagen, daß sie aus der verringerten, oder gäntzlich weggefallenen, oder verderbten Verrichtung des leidenden Theiles können hergenommen werden. Wenn also einer den Schnupffen hat, daß er nicht gut rüchet und schmecket, und auch dabey nichts aus der Nase abfliesset; so weiß man gewiß, daß das Haupt verstopffet ist. Gleiches Urtheil lässet sich von den Verstopffungen auf der Brust fällen, z. E. von der feuchten Engbrüstigkeit mit kurtzem Athem. In den Eingeweiden des Unterleibes kan man die Kennzeichen der Verstopffung hernehmen, von der verhärteten Leber und Miltz, dem Gekrösscirrhus, der Verhaltung des Urins, dem Aussenbleiben des Stuhlganges, von der blinden goldenen Ader und andern Umständen. Die übrigen Kennzeichen lassen sich aus den oben angeführten Zufällen der meisten Eingeweide herholen. Die Prognosis oder Beurtheilung der Verstopffung wird vornehmlich in folgendem bestehen: Nach dem Avicenna sind frische Verstopffungen nicht tödtlich, eingewurtzelte aber gefährlicher, als geringe und frische. Je mehr und schlimmere Zufälle dabey sind, desto schlechter siehet es mit den Verstopffungen aus, wenn sie sich z. E. schnell und mit Gewalt, als der Schmertz, die Cholera und Convulsionen, einfinden. Die scirrhösen Verstopffungen, so von der schwartzen Galle oder einer melancholischen Feuchtigkeit entsprungen, sind am allerschwereſten zu heben: Sintemahl sie endlich zu einer Verhärtung werden. Diejenigen, welche ihren Ursprung von Eyter, Würmern, Steinen und Geschwüren genommen, sind mühsam zu curiren. Den Tod ziehen sie nach sich, wenn die Hectic, und abzehrende Fieber dazu schlagen, und die Schwind- oder Bleich- oder Wassersucht, oder die Schwartzgelbsucht, oder die Magen- und rothe Ruhr,

Ruhr, Lähmung, oder andere dergleichen gefährliche Zufälle darauf folgen. Nun kommen wir zur Cur, deren Mittel aus einer dreyfachen Quelle, nehmlich der Chirurgie, Artzneykunst und Diät hergenommen werden. Aus der Chirurgie erwählet man die Aderlaß, zumahl wenn der Patiente vollblütig ist: Denn obschon die Schrifftsteller hierinne nicht einerley Meynung sind; so kan man doch nicht sattsam einsehen, warum sie nicht solte können unternommen werden. Unter den Adern selbst darff man keine sonderliche Wahl anstellen, am sichersten wird die Median - Ader geöffnet. Von den blasenziehenden Mitteln und Fontanellen folget der Nutzen nicht gleich, sondern nach und nach. Die besten Artzneyen sind bey den Verstopffungen die ausführenden, da man denn nach dem Unterscheide der unreinen Feuchtigkeiten, bald Schweiß- bald Purgir- bald Brechmittel erwählen, vorhero aber solche gebrauchen muß, welche die scharffen Säffte temperiren, z. E. Perlmutter, Krebssteine, schweißtreibendes Spießglas u. s. w. Nach vorhergegangenen Temperansen wird das Extract. panchymag. Crollii, mit dem Jalappenhartz und süssen Queckfilber hinlänglich seyn. Sitzet die Materie in den ersten Wegen, so wird Mynsichts Brechweinstein die gantze Sache heben. Nach geschehener Ausleerung brauchet man bey Verstopffungen des Hauptes Agtsteln- Artzneyen, den Englischen Balsam, die Sassafras- Rosmarin- Cardamomen- und Cubeben- Essentz, ingleichen den agtsteinisirten Hirschhorn-Saffr, Sylvens öhlichtflüchtiges Saltz, den natürlichen und Spießglas-Zinnober. In Verstopffungen der Brust dienen vor andern Michaelis Elixir zur Engbrüstigkeit, der anisirte Salmiacgeist, der agtsteinisirte Schweffel-Balsam, die Aaron-Wurtzel, die Ammoniac - Gummi- und Alant- Essentz, der Grünspan-Geist, und die Brustsalbe, welche aus der Altheesalbe und dem rothen niedergeschlagenem Queckfilber zusammen gesetzet ist. Endlich wird bey den Verstopffungen der Eingeweide des Unterleibes das beste öffnende Mittel seyn, die Fieberklee-Essentz mit der Weinstein - Tinctur, das alcalisirte Elixir Proprietatis Paracelsi, die Fichten-Essentz, der Löffelkraut- und Cardobenedicten-Geist, die Krausemüntz- und Calmus-Essentz, die mit Weinstein bereitete Rhabarber- Essentz, die mit Nieswurtz zugerichtete öffnende Stahl-Tinctur, Michaelis Blähungs-Geist, und die Pomerantzen-Essentz. Bey dem Gebrauche dieser Artzneyen soll die Lufft temperirt, heiter und rein seyn; auch müssen solche Speisen erwählet werden, welche gute Nahrung geben; die Freude sey mäßig, die Furcht und Traurigkeit aber werde, mit alle demjenigen, was wir oben als Ursachen der Verstopffungen angeführet haben, auf das genaueste vermieden.

**Verstopfung, (Milz=)** siehe **Milz - Verstopffung**, im XXI Bande, p. 283 u. f.

**Verstopfung, (Nasen=)** siehe **Nasen - Verstopfung**, im XXIII Bande, p. 807.

**Verstopfung, (Nerven=)** siehe **Nerven-Verstopfung**, im XXIII Bande, p. 1902.

**Verstopfung, (Nieren=)** siehe **Nieren Verstopfung**, im XXIV Bande, p. 803.

**Verstopfung des Bauches**, siehe **Verstopfung des Leibes.**

**Verstopfung der Drüsen**, *Obstructio Glandularum*, suche unter dem Artickel: **Verhärtung der Drüsen.**

**Verstopfungen der Eingeweide**, *Obstructiones Viscerum*, sind diejenigen Verstopffungen, welche die Leber, Miltz und Gekröse einnehmen, und bereits in besondern Artickeln an ihren Oertern beschrieben worden; dahero wir vor jetzo überhaupt nur dasjenige anführen, was Baglio, im ersten Buche seiner medicinischen Praxis, p. 210 meldet, da er also schreibet: "Wenn diejenigen, "so an Verstopfungen der Eingeweide kranck sind, "annoch im Angesichte ihre natürliche und lebhaff- "te Farbe haben, so nimm die Heilung dieser Leu- "te auf dich, denn sie werden leichte genesen; wenn "aber das Angesicht seinen natürlichen Zustand "sehr verlohren, und alles bleich und mager wor- "den ist, so masse dich der Heilung, so es gesche- "hen kan, nicht an: Denn solche Leute werden "nicht genesen."

**Verstopfungen der Gedärme**, *Obstructiones Intestinorum*, heißt eigentlich soviel als **Verstopfung des Leibes**, von welcher an ihrem Orte; daß aber auch würcklich die Gedärme von Steinen, verhärtetem Kothe, todten Würmern und dergleichen dergestalt können verstopffet werden, daß sie keine Excremente durchlassen, solches kan im angeführten Artickel nachgelesen werden.

**Verstopfung der goldenen Ader**, *Hemorrhoidum Obstructio.* Es kommt diese Beschwerung mehrentheils von einem allzudicken schleimigen Geblüte her, und kan sich die goldene Ader bey denen, welche solche haben, leicht verstopfen, wenn sie viel stopfende und andere ungesunde Speisen geniessen, lange auf einem kalten Steine sitzen, und sich in kaltem Wasser baden, oder auf eine andere Weise erkälten. Wenn die goldene Ader sonst geflossen, sich aber nunmehro verstopfet hat, muß man sie zu eröffnen Sorge tragen, sonst die Wasser- und Schwindsucht, oder eine andere schwere Kranckheit darauf erfolget. Diese Verstopfung wird dadurch geöffnet, wenn der Patiente wöchentlich einmahl von den Hauptpillen ein Quentgen einnimmt; es thut aber auch ein Scrupel des Aloe-Extractes, auf vorige Weise gebrauchet, ebenfals dergleichen Würckung. Hiernächst verschaffen die Franckfurter besonders aber die Stahlischen Pillen, wie auch das Elixir Proprietatis, und zumahl dasjenige, welches mit der Rhabarber gemacht ist, wider die Verstopffung der goldenen Ader ebenfals gute Hülffe, wenn man davon einige Tage nach einander gebrauchet. Aeusserlich leget den mit Aloes vermischten Zwiebelsafft auf die goldene Ader, das öffnet sie bald wieder. Solches geschiehet auch, wenn man eine ausgehöhlte Zwiebel mit bittern Mandel-Oele und Saffran ausfüllet,

füllet, dieselbe in heisser Asche bratet, hernach ausdrücket, und mit dem Saffte die verstopfften goldenen Adern bestreichet; wenn aber dieselben so tief in dem Mastdarme liegen, daß man ihnen nicht beykommen kan, so muß man von einer frischen Zwiebel ein Zäpflein machen, und dasselbe in den After schieben; will denn weder dieses, noch ein anderes von vorigen Mitteln anschlagen, so soll man, wenn sich die goldenen Adern äusserlich befinden, durch einen Wundarzt entweder an dieselben Blutigel anhängen, oder solche mit einer Lanzette öffnen lassen. Was sonst noch dabey zu beobachten, kan unter dem Articel: *Hæmorrhois*, da zugleich von der blinden goldenen Ader gehandelt wird, im XII Bande, p. 119 u. f. nachgelesen werden; weil aber oben der Stahlischen Pillen gedacht worden, so fället hier die Frage vor: **Ob die Stahlischen Pillen die verstopfte goldene Ader öffnen, ja überhaupt machen?** Diese Frage, welche unter den Medicis vielen Streit verursachet, und oblbenannte Pillen fast in üblen Ruf gebracht, ist werth, bey dieser Gelegenheit ausführlich zu beantworten. Mit welchem ungemeinen Abgange, und bey nahe allgemeinen Beyfalle diese Pillen fast durch gantz Europa seit viertzig Jahren gebrauchet worden? ist mehr als zu bekannt. Ob nun gleich die Art und Weise, dieselben zu verfertigen, noch nicht jedermann bewußt ist: So glaubet man doch höchst wahrscheinlich, daß sie eine Art von den verbesserten Becherischen Pillen seyn mögen, und hauptsächlich aus bittern, balsamischen und blutreinigenden Extracten verschiedener Kräuter, aus einigen eröffnenden Gummien, und der Aloe zusammengesetzet sind. Nur wird hoffentlich das Kunststück darauf ankommen, daß man aus jedem Kraute oder Wurtzel seinen Extract mit einem gehörigen Menstruo bereite, welches nur die besten würcksamsten Theile herausziehet, die übrigen überflüssigen, oder gar unnützen aber herausläßt; ferner, daß man die Aloe gnungsam reinige, und diejenigen Theile, welche eine das Blut erhitzende und angreiffende Krafft bey sich haben, von derselben abscheide; und endlich die Ingrediensen in gewisser Proportion zusammen zu setzen wisse. Daß solches eben kein so groß Geheimniß als das, wie man den Stein der Weisen machen solle, mehr sey, und folglich viele in der Welt, wo nicht die Stahlischen, dennoch solche Pillen machen können, welche denenselben, in Ansehung der Würckung, vollkommen gleich kommen; ist wohl nicht zu leugnen. Hingegen mögen auch wohl viele seyn, welche glauben, die von ihnen verfertigten Pillen wären von der Art, da sie doch bisweilen nur in Ansehung der äusserlichen Versilberung damit überein kommen. Ob nun wohl kein rechtschaffener Artzt wird in Zweiffel ziehen können, daß diese Pillen, wenn sie in rechter Ordnung und zur rechten Zeit gebrauchet werden, allerdings unter die besten und kräfftigsten Artzneymittel in manchen Zufällen zu zählen sind; so hat doch auch hinwiederum die Erfahrung gelehret, daß sie bey vielen Personen schädliche Würckungen geäusseret; welche aber nicht sowohl den Pillen selbst, als vielmehr theils dem unverständigen und zur unrechten Zeit angebrachtem Gebrauche derselben, theils einer unächten und falschen Verfertigung beyzumessen sind. Immittelst kommt es doch daher, daß es diesen Pillen wie andern guten Artzneymitteln gehet, nehmlich laudantur ab his, culpantur ab illis, von einigen werden sie gerühmet, von andern verworffen. Wenn es von Leuten geschicht, welche mit der Artzneykunst eigentlich nichts zu schaffen haben, ist es nicht zu bewundern, denn diese schwatzen treuhertzig nach, was ihnen der Doctor lehret; wenn aber würckliche Artzney-verständige sie gantz und gar verwerffen, geschiehet es entweder aus Neid, oder Unwissenheit, oder Gewinnsucht. Unter den schädlichen Würckungen, welche man gemeiniglich offt erwähnten Stahlischen Pillen schuld giebet, und sie dadurch schwartz zu machen suchet, ist auch diese eine von den vornehmsten, daß sie die goldene Ader erregen sollen. Weil man nun dieselbe für eine grosse Beschwerde hält, und daher, so viel möglich sich davor hütet; so schenen sich viele, die Pillen einzunehmen, und es ist dahin gekommen, daß, wenn man bey einigen Krancken nur der Stahlischen Pillen erwähnet, sie sogleich fast ein Mißtrauen zu ihrem Artzte zu bekommen scheinen, wenigstens davon nichts hören, noch wissen wollen: Weil sie, ihrer Sprache nach, sich nicht gerne in die Sclaverey der goldenen Ader begeben möchten. Der Grund dieser Meynung beruhet nicht nur darinne, weil die Pillen Aloe in sich halten, von welcher man glaubet, daß sie das Blut in Wallung bringet, und ins besondere einen stärckern Zufluß desselben zu dem Mastdarme würcken kan; sondern auch, weil man bey denen, die einen würcklichen Ansatz zur goldenen Ader haben, zu deren Beförderung dieselben, mit einem öffters sehr glücklichen Erfolge, zu brauchen pfleget. Es ist aber zu untersuchen, ob man mit einer allgemeinen Gewißheit sagen könne, daß die Stahlischen Pillen bey allen und jeden, welche sie brauchen, die goldene Ader erregen? und wenn sie dieses auch in der That thun können, ob solches für eine schädliche und fürchterliche Würckung zu halten sey? Es ist zuförderst der Unterscheid bekannt, daß man die goldene Ader in die fliessende, und blinde, (hæmorrhoides fluentes & cœcas) abzutheilen pfleget. Unter der erstern verstehet man den Abgang eines klaren Blutes durch den Mastdarm; unter der letztern aber eine Stockung des Blutes in den Adern des Mastdarmes. Von der erstern mercket man durch die Erfahrung an, daß sie zwar bisweilen bey Leuten, die ungesund sind, erdfahl aussehen, verstopffte Eingeweide des Unterleibes, insonderheit der Leber und Miltz haben, als ein würcklich kränckliche und schädlicher Zufall sich einzufinden, und öffters in solcher übermäßigen Menge abzugehen pflegen, daß die Patienten nicht nur gantz von Kräfften kommen, sondern auch gar wassersüchtig davon werden können. Diese Art wird von den Aertzten mit Recht *Hæmorrhoides symptomaticæ*, **zufällige goldene Ader**, genennet, und man würde sehr albern handeln, wenn man dieselben noch dazu zu befördern suchen wolte. Immittelst wird doch gleich,

gleichwohl ein vorsichtiger Artzt auch diese goldene Adern nicht so blindlings mit groben anhaltenden Mitteln stopfen: Weil die Erfahrung gelehret hat, daß daraus noch grösserer Schaden entstehet; sondern er wird durch andere gelindere Mittel dem Uebermaas abzuhelffen, und die Verstopfungen obbenannter Eingeweide, als die Quelle davon, wenn es möglich, zu öffnen sich bemühen. Man findet aber auch eine Art der fliessenden goldenen Ader, die bey gewissen, sonst gesunden Personen, sich zu gewissen Zeiten, ohne vorhergegangene, sonderlich schmertzhaffte und beschwerliche Zufälle fast unvermerckt einstellet, und von selbst wieder zu fliessen aufhöret: Welche man mit Recht *Hæmorrhoides fluentes idiopathicæ*, eigenmächtig fliessende goldene Ader, oder wohl gar *naturales*, natürliche, nennen kan: Weil sie bey einem natürlichen und gesunden Zustande vorfället, und wenigstens mit eben dem Rechte, als die monatliche Reinigung der Frauens-Personen, oder das mäßige und natürliche Nasenbluten der Kinder, unter die gleichsam natürlichen Excretionen zu zählen ist. Es hat dieselbe eine Vollblütigkeit zum Grunde welche durch einen solchen Abgang des Blutes gelüfftet und vermindert wird: Indem desselben Anhäuffung nach dem Unterleibe, und insonderheit nach dem Mastdarme gehet, woran das Alter schuld ist; daher unter die Kennzeichen einer solchen natürlichen goldenen Ader mit gehöret, daß sie wenigstens nach dem dreyßigsten Jahre sich einstelle. Diese Art der goldenen Ader ist ferner deswegen als natürlich mit anzusehen, weil sie nicht eine würckliche widernatürliche Zerreissung oder Zersprengung weder der Blut- noch Puls-Adern, sondern eine Erweiterung der kleinen Seitencanäle, die aus den kleinsten Enden der Puls-Adern, so sich am Rande des Mastdarmes befinden, herausgehen, und gewöhnlicher masen nur eine dünne wäßrige Feuchtigkeit durchlassen, zum Grunde hat. Vermöge solcher Erweiterung gehet alsdenn Blut durch; und zwar so lange, als die Erweiterung währet. Da dieselbe aber blos von der Anhäuffung der zu solchen Orten stärcker hingetriebenen Säffte entstanden, und diese eine Vollblütigkeit zum Grunde hat; so folget, daß, wenn die Vollblütigkeit vermindert wird, welches eben durch den Abgang des Blutes geschiehet, nothwendig auch der Antrieb oder die Congestion, nebst der daher rührenden Anhäuffung des Blutes vermindert werden müsse. Wenn diese vermindert ist: werden die Gefässe leerer, folglich ziehen sich auch die erweiterten Seitencanäle, da die ausdehnende Ursache aus dem Wege geräumet worden, nach und nach zusammen, bis sie ihre natürliche Enge wieder erhalten, vermöge welcher sie erwähnter masen nur eine dünne Feuchtigkeit durchlassen. Hieraus wird zugleich die Ursache erhellen, warum die so genannten natürlichen Blutflüsse, worunter die jetzt beschriebene goldene Ader allerdings mit gehöret, von selbst zu fliessen aufhören; warum sie den Cörper nicht schwächen: Weil, wenn es im übrigen ordentlich zugehet, durch dieselben nur der überflüßige Theil des Blutes, welcher eben den Cörper schwach, schwer und träge gemacht hat, weggebracht wird; und warum zuletzt, wenn diese Blutflüsse aufhören wollen, nach dem Blute erst eine röthliche, fleischfarbene, nachhero blos weißliche und etwas schleimige, und endlich eine gantz dünne wäßrige Feuchtigkeit, aussiepert, nachdem nehmlich die Verengerung der erweitert gewesenen Canäle nach und nach zunimmt? Es wird hoffentlich schon aus dieser Beschreibung der fliessenden goldenen Ader erhellen, daß sie für keine Kranckheit, mithin für nichts schädliches oder fürchterliches zuhalten sey: Welches auch die Erfahrung, als die gewisseste Lehrmeisterin, zur Gnüge bekräfftiget: Denn diese lehret, daß diejenigen Personen, welche die goldene Ader auf beschriebene Weise zu gewissen Zeiten bekommen, gemeiniglich die gesundesten seyn, und vor unzähligen Kranckheiten, vornehmlich dem fürchterlichen Podagra, und den erbärmlichen Steinschmertzen befreyet bleiben, so lange dieser Blutfluß in geziemender Ordnung verharret. Hingegen, wenn derselbe in Stecken und in Unordnung geräth, erfolgen darauf so vielerley Arten von Kranckheiten, die man ihrer Menge wegen kaum nennen kan: Und wenn man sich mit denenselben lange gnung gequälet, auch wohl bisweilen aus allen Schachtein und Büchsen in der gantzen Apothecke etwas darwider gebrauchet, und dennoch keine Besserung geschaffet hat; ein dazu kommender Blutfluß alles auf einmahl wieder gut machet. Daher es auch kein Wunder, wenn die Alten denselben mit dem Nahmen der goldenen Ader beleget: Weil sie bisweilen vermögend ist, die Gesundheit, welche kostbarer als Gold, wieder herzustellen. Einige Patienten, welche entweder gerne bequem, oder in Schwelgerey leben, halten sich hierüber erschrecklich auf. Sie können zwar den Doctor, der ihnen dieses erzählet, nicht Lügen straffen, weil er die Erfahrung für sich hat; indessen geben sie ihm doch zur Antwort: Obgleich dieses alles seine Richtigkeit haben möchte, so bäthen sie sich dennoch inständigst aus, daß man sie ja nicht auf die goldene Ader curiren, noch ihnen selbige an den Hals practiciren möge. Sie wüßten zwar wohl, daß sie zur Erhaltung der Gesundheit etwas beytrüge, ihnen wäre aber auch mehr als zu wohl bekannt, in was für Sclaverey man sich dadurch versetzte. Man wäre alsdenn sein eigener Herre nicht mehr; man dürffte nicht mehr essen, was einem schmäckte; man dürffte mit keinem Freunde ein Glas Wein trincken; mit einem Worte, wenn man den geringsten Fehler in der Diät begienge, so geriethe die liebe goldene Ader ins Stecken, alsdenn gienge der Teuffel los, und man wäre noch übler dran, als wenn man sie nimmermehr gehabt hätte. Der Doctor, um der Gemächlichkeit seiner Patienten nicht zu nahe zu treten, beantwortet ihre Einwürffe mit einem ehrerbietigen Stilleschweigen; und da er weiß, daß der Schwelger davon, eine Geneigtheit, oder Disposition zur goldenen Ader hat, glaubet er einmahl Gelegenheit zu bekommen, ihn mit Nachdruck seines Irrthums zu überzeugen; und saget nicht mehr, als, es stünde in ihren Belieben, zu wün-

wünschen, was sie wolten, die Zeit würde lehren, wer am besten gewünschet hätte. Immittelst bekommt dieser Schwelger einmahl die goldene Ader, ehe er es sich versiehet, ohne was dazu gebraucht zu haben. Er fluchet, und ärgert sich darüber, und nimmt den wohlgemeinten Rath eines seiner guten Freunde zu Hertzen, die ihm rathen, fleißig am Arme zur Ader zu lassen, und zum gewöhnlichen Geträncke Pontac zu wählen. Er folget und frohlocket, daß er seine goldene Ader verlohren: Die Coliqven, so er in folgender Zeit zuweilen bekömmt, achtet er nicht, und weiset sie allemahl mit einer Aderlaß am Arme glücklich ab. Endlich bekommt er Steinschmertzen; und da diese die ersten zwey- bis dreymahl noch leidlich vorüber gehen, bleibet er noch immer siegend. Allein, da sich in folgenden Zeiten alle Monate einmahl bald Stein- bald Coliqven-Schmertzen einfinden, und er dadurch in den Stand gesetzet wird, daß er sich vor vielem Essen, starcken Trincken, und Erkältung hüten, auch diese Diät genau beobachten muß, fraget ihn der ehemahlige Doctor einmahl: Ob es besser sey: die goldene Ader zu haben, und dabey zwar in einer genauen Diät zu leben, aber doch gesund zu seyn? oder ob es ihm angenehmer fiele, ausser der Sclaverey von der goldenen Ader dennoch eine genaue Diät zu führen, und dem ohngeachtet einen kräncklichen, und von empfindlichen Schmertzen gequälten Leib zu haben? Und siehe, er verstummet darüber. Andere packen die goldene Ader auf der andern Seite an, und sagen: Da die goldene Ader eine so herrliche Sache in männlichen Jahren, und für so viele Kranckheiten ein Hülffsmittel wäre; warum denn so viel vollblütige Männer gefunden würden, die allerhand Zufälle von ihrer Vollblütigkeit erleiden müßten, und von der Natur die Wohlthat nicht erhalten könnten, daß sie die goldene Ader bekämen? Wir antworten hierauf gantz kurtz: Wenn die goldene Ader natürlich, unschädlich, und gesund seyn soll; muß sie ungezwungen seyn, und von der Natur aus höchst eigenen Triebe hervor gebracht werden. Wo die Natur eine goldene Ader hervor bringen soll; muß in dem Cörper eine Disposition dazu vorhanden seyn, welche angebohren, und durch die Beschaffenheit des Cörpers, oder durch das Temperament angezeiget wird. Worinne die angebohrne Disposition bestehe, weiß man, die Wahrheit zu sagen, noch nicht: so viel aber weiß man, daß sie bey denenjenigen insgemein angetroffen wird, deren Eltern die goldene Ader gehabt haben. Die Beschaffenheit des Cörpers träget etwas dazu bey: wenn die festen Theile nicht zu schlapp und nicht zu gespannet sind, sondern die Mittelstrasse halten: Denn, weil sie nicht zu sehr gespannet sind, lassen sich oberwähnte Seiten-Canäle desto leichter so weit ausdehnen und erweitern, daß das Blut durch kan; weil sie aber nicht zu schlapp sind, haben sie die Krafft, das sich anhäufende Blut so wohl in als durch dieselben durchzupressen. 2) Wenn die Säffte oder das Blut eine gnugsame Flüßigkeit haben, vermöge welcher sie ohne Zwang durch die erweiterten Seiten-Canäle durchdringen können: daher findet man, daß in heissen Ländern, und wo mehr Wein als Bier getruncken wird, viel mehrere Personen mit der goldenen Ader behafftet sind, als in kältern Gegenden und Bier-Ländern. Wo die natürliche Disposition zur goldenen Ader vorhanden ist, und es wird in dem gehörigen Alter das überflüßige Blut nicht durch hinlängliche Arbeit vermindert, oder durch den dazu kommenden würcklichen Abgang weniger gemacht; so erfolgen gantz gewiß üble und häufige Kranckheiten, welche man fast nicht anders verhüten kan, als bis man den Fluß der goldenen Ader befördert. Dieses geschiehet nun 1) durch Wegräumung der Hindernisse, die solchen aufhalten, und diese bestehen größtentheils in einer Verdickung des Blutes, vermöge welcher es durch die Seiten-Canäle nicht durchkommen kan: denn so sehr werden sie nicht erweitert, daß man ein Groschen-Brod ohne Widerstand durchwerffen könte. Daher kan ein gnugsames, flüßiges, verdünnendes Geträncke zur Beförderung der goldenenen Ader vieles beytragen; 2) Durch erweckten stärckern Zufluß zu dem Mastdarme, wozu, nebst der Aderlaß am Fusse, und der Ansetzung der Blut-Igel an den Mast-Darm, unter andern diejenigen Mittel angerathen werden, welche Aloe in sich halten, folglich auch die Stahlischen Pillen. Wir wollen noch nicht behaupten, daß die Aloe, und die daraus bereiteten Mittel, die eingeschränckte Gewalt hätten, daß sie blos den Mast-Darm anreitzen, und zu demselben insonderheit einen stärckern Zufluß der Säffte erwecken solten, doch kan wohl etwas daran seyn. Wir glauben vielmehr, daß die Aloe und andere dahin gehörende Mittel, als das Elixir Proprietatis Paracelsi, die schwartze Nieswurtz, die berühmten, aber nichts desto weniger schädlichen, Franckfurter und Emanuels Pillen, eine Erhitzung oder Wallung des überflüßigen Blutes verursachen; welches, wenn es in Wallung gebracht worden, an demjenigen Orte des Cörpers am häufigsten sich ansammlet, welcher am schwächsten, und darinne der wenigste Widerstand ist. Solche Oerter sind in der Jugend der Kopff, im mittlern Alter die Brust, im männlichen aber der Unterleib, und vornehmlich der Mast-Darm: weil in selbigem auch bey dem gesundesten Menschen das Blut am langsamsten herum getrieben wird. Daher lehret die Erfahrung, daß, wenn man dergleichen Mittel bey jungen Leuten starck brauchet, sie Congestionen nach dem Kopffe; in mittleren Jahren Congestionen nach der Brust; im männlichen Alter aber Congestionen nach dem Unterleibe, insonderheit aber nach dem Mast-Darme erregen. Wenn man also im männlichen Alter dergleichen erhitzende Mittel brauchet; die Säffte sind gnugsam flüßig, die Disposition zur goldenen Ader ist da, so erfolget darauf der Fluß der goldenen Ader. Aber er ist gemeiniglich etwas zu starck und übermäßig; den Stahlischen Pillen hingegen giebet die unpartheyische Erfahrung das Lob, daß sie im voraus gesetzten Falle die goldene Ader auf eine leichte, natürliche und unschädliche Art befördern, wo nehmlich die Disposition dazu vorhanden. Da nun bey derselben Gegenwart die goldene Ader muß befördert werden, wenn man nicht etwan ein Vergnügen haben möchte, sich kräncklich zu sehen; die Stahlischen Pillen aber in solchem Falle dieses verrichten können; so erhellet, daß diejenigen, die mit

mit solcher Disposition von der Natur versehen sind, sich vor deren Gebrauche nicht zu fürchten haben: weil sie die goldene Ader haben müssen; und daß also auch diese Art solche Pillen die goldene Ader machen können. Es giebet aber Personen vom männlichen Alter, und zwar deren in unsern Bier-Ländern sehr viele, die vollblütig sind, bey den geringsten Erregungen des Blutes, sie geschehen durch starcke Bewegung, oder hitziges Geträncke, oder Veränderung der Lufft, oder auch andere, bisweilen kaum merckliche Ursachen, so gleich schmertzhaffte Zufälle des Unterleibes bekommen, Schmertzen im Unterleibe, Creutz und Lenden erleiden, daß sie sich bisweilen einbilden, den Stein zu haben, bey denen sich auch bisweilen die blinde goldene Ader zeiget, der würckliche Fluß aber sich nicht einfinden will. Es giebet auch Aertzte, die dergleichen Leute platterdings auf die goldene Ader curiren, und solche mit Gewalt erzwingen, und fliessend machen wollen. Wenn man sich hierzu obenerwehnter erhitzender Mittel bedienet, findet man zweyerley Würckungen: Bey einigen findet sich kein Blutfluß, und wenn man noch so viel treibende Sachen brauchte; sondern ihre Schmertzen und Zufälle nehmen vielmehr in der Hefftigkeit zu, sie bekommen Hitze, ja wohl gar Entzündungen am Mast-Darme, welche man unter dem Nahmen der wütenden goldenen Ader, *Hæmorrhoides furentes*, versteht. Bey andern kömmt es bisweilen zum Durchbruche des Blutes, es geschiehet derselbe öffters ja übermäßig, und was hilfft es denn? Nichts, die Zufälle werden nicht gemindert, oder, wenn sie sich ja auf etliche Tage legen, stellen sie sich desto hefftiger wieder ein, die goldene Ader aber kommt nicht von selbst wieder, oder ist wenigstens unordentlich, ja schädlich, und heißt mehr eine bleyerne Ader. Woran fehlet es denn nun in solchem Falle? Wir antworten: An der natürlichen Disposition dazu. Wo diese nicht ist, kan die Kunst selbige nicht erwecken, wenigstens nicht in solcher Ordnung, daß sie heilsam seyn solten. Es können solches auch die Stahlischen Pillen nicht thun; und wenn sie das könten, nehmlich einen ordentlichen Fluß der goldenen Ader, ohne dazu vorhandene Disposition, zu Stande bringen, wäre das Loth davon zehnmahl mehr werth, als es kostet. Hieraus erhellet, daß sich keiner in Entstehung der goldenen Ader für den Gebrauch der Stahlischen Pillen fürchten dürffe: denn hat er eine Disposition dazu, so wird er dieselbe auch ohne solche Pillen, bekommen, und, wenn er sie nicht bekommt, ohnfehlbar kranck werden; folglich hat er Ursache, die Pillen alsdenn mit Freuden zu nehmen, und da können sie die goldene Ader machen, wenn nehmlich sonst keine Hindernisse in den Weg geleget werden. Hat er aber die Disposition nicht, so kan er die Stahlischen Pillen sicher brauchen, ohne sich zu fürchten, die goldene Ader zu bekommen: denn alsdenn können sie dieselbe nicht machen. Und es wäre wohl zu wünschen, und etwas darum zu geben, wenn diese Pillen, oder ein anderes Mittel die ohnfehlbare Krafft hätten, wo es nöthig wäre, die fliessende goldene Ader zu erwecken: gewiß, es würden die schweresten Kranckheiten, als das böse Wesen, die Melancholey, Raserey, Engbrüstigkeit, und andere mehr, nicht nur häufiger geheilet, sondern auch abgewendet werden. Immittelst wird ein vorsichtiger Artzt freylich Umstände antreffen, wo er die Stahlischen Pillen nicht sicher brauchen darff, wie solches bey allen Artzneymitteln, sie mögen so unschuldig seyn, und und so allgemein ausgeschryen werden, als sie nur wollen, anzumercken ist; doch diese zu erzehlen, gehöret zu der jetzigen Abhandlung gar nicht.

**Verstopfung des Harns, (gänzliche)** siehe *Ischuria*, im XIV Bande, p. 1335.

**Verstopfung des Harns, (Pulver zur) Dolät**, siehe *Pulvis in Ischuria*, Dolæi, im XXIX Bande, p. 1530.

**Verstopfung des Harns, (Tinctur wider) Michaelis**, siehe **Tinctur wider Verstopfung des Harns, Michaelis**, im XLIV Bande, p. 350.

**Verstopfung des Harns, (Tranck zur) Purmanns**, siehe **Tranck zur Verstopfung des Harns**, Purmanns, im XLIV Bande, p. 1013.

**Verstopfung der Kinder, Verstopfung des Leibes der Kinder, Verstopfter Stuhlgang der jungen Kinder**, *Obstructio Alvi Infantum*. Es entstehet diese Beschwerung bey den jungen Kindern davon, wenn dererselben Gedärme allzutrocken, oder mit einem zähen, sauern oder herben Schleime angefüllet sind; hiernächst wird gleichfalls dadurch ihr Leib verstopffet, wenn sie trockene und stopffende Speisen essen, oder die Galle nicht durch ihren gewissen Gang in die Gedärme fället, und den Stuhlgang treibet. Nichts minder pfleget es offte zu geschehen; daß, ob schon die Galle durch den gewöhnlichen Gang in die Gedärme fliesset, sie dennoch nicht ihre gebührende Schärffe hat, sondern so stumpff und schleimig ist, daß sie die Gedärme nicht zur Bewegung reitzen, und dadurch den Unflath fortschaffen kan. Sonst wird auch der Stuhlgang bey etwas erwachsenen Kindern dadurch verstopffet, wenn sie denselben aus Furcht oder Schaam verhalten, und dadurch den Koth allzuharte werden lassen. Weiter rühret diese Beschwerung auf Seiten der Mütter oder Ammen offtmahls daher, wenn sie schleimige, oder trockene und stopffende Speisen geniessen. Die Ursache davon aber ist: daß die Speisen, welche die Mütter oder Ammen essen, der Milch ihre Krafft mittheilen. Dergleichen stopffende Speisen nun sind folgende: Geräuchertes Fleisch, harte Semmeln, Pretzeln, hart gesottene Eyer, Mandeln, Castanien und Quitten; unter allen aber machen die Mispeln, zumahl, wenn sie mit den Kernen gegessen werden, den Menschen hartleibig, und hat man unterschiedene Exempel, daß vom unmäßigen Genuß dieser Früchte eine fast tödtliche Verstopffung des Leibes entstanden ist. Daher auch dieselben von einigen Arschklammern genennet werden. Die Zeichen, wodurch die Ursachen des verstopfften Stuhlganges zu erkennen, sind nachstehende: Wenn die Trockenheit der Gedärme Schuld hat, so ist der Leib stetig der-

verstopffet, wenn gleich aller Fleiß, solchen zu öffnen, angewendet wird; kömmt aber die Beschwerung von dem gedachten Schleime her, so wird derselbe in dem Stuhlgange vermercket; haben denn die Kinder stopffende Speisen genossen, so hat man solches aus der Erzählung der Mütter, oder Ammen und Kinderwärterinnen, auch wohl von den Kindern selbst, wenn sie etwas erwachsen sind, zu vernehmen; rühret denn die Ursache her von der Galle, welche sich nicht in die Gedärme begibet, so ist der Stuhlgang nicht gelb und gefärbet, sondern bleich, weiß und aschenfärbig, und die Kinder werden gelb. Es ist besser, daß die Kinder fein offte zu Stuhle gehen, als wenn sich bey ihnen der Stuhlgang verhält: Denn die Kinder, welche fein stuhlfertig sind, leben länger, als die verstopfften, jedoch ändert sich auch die Verstopffung offte mit den Jahren. Sonst ist die Verstopffung des Leibes bey den Kindern ein solcher Zufall, der ihnen öffters grosses Unheil anrichtet: Denn er verursachet vornehmlich Hertzensangst, Reissen im Leibe, und nicht selten gar das schwere Gebrechen; Daferne sich nun der Koth in den Gedärmen so hart befindet, daß die Kinder, wenn sie ihre Nothdurfft verrichten wollen, starck drücken müssen, so kan auch leicht davon entweder ein Bruch oder der Vorfall des Mastdarmes entstehen. Wenn der verstopffte Stuhlgang von Trockenheit der Gedärme herrühret, so sollen die Kinder mit Wasser, worinne Pappeln, Chamillen, Peterskraut, Bärenklau und andere erweichende Kräuter mehr gekocht worden, offte gebadet werden, und kan man auch ihren gantzen Unterleib mit ungesaltzener warmer Butter, Leinoele, Altheesalbe, Hüner- und Cappaunen-Fette schmieren. Woferne aber die Mütter und Säugammen, oder die Kinder selbst stopffende Speisen gegessen haben, sollen dieselben solches unterlassen, und an deren statt Pflaumen- und Braunkohl-Brühe, oder fette Hüner- und Bier-Suppen genüssen. Ist die Ursache von einem zähen in den Gedärmen anhangendem Schleime, so muß man den purgirenden Rosen-Honig oder Hindläufft-Syrup mit Rhabarber und dergleichen Mittel mehr gebrauchen. Wenn denn die Galle an dieser Beschwerung Schuld hat, so soll man aus Fenchel-Spargel- und Hintläufft-Wurtzeln, wie auch aus dem Kräutlein Frauenhaar, einen Tranck kochen und solchen gebrauchen; weil man aber mit vielem Eingeben bey jungen Kindern behutsam umgehen muß, so kan man mit einem aus Honig, Speck und guter Seiffe gemachtem Stuhlzäpfflein den verstopfften Leib öffnen. Nicht weniger kan man auch im Fall der Noth das unterste Theil oder Ende eines Talck-Lichtes wie ein Zäpffgen dünne und spitzig schneiden, selbiges mit gemeinem Brennoele beschmieren, und alsdenn den Kindern in den Mastdarm schieben. Damit man aber die Natur nicht allzusehr an die Stuhlzäpfflein gewöhne, so können folgende Clystiere und andere nachbeschriebene Mittel verfertiget und gebrauchet werden. Z. E. Nehmet sechs oder acht Loth Baum-Oel, zwey Quentgen rothen Zucker, ein Eydotter und ein wenig Saltz, und machet es zu einem Clystiere. An statt des Baum-Oels aber kan man auch im Nothfalle Lein-Oel, oder nur gemeines Rübsen-Oel nehmen; ja es sind beyde Oele für sich und alleine in der Hartleibigkeit der Kinder allemahl gut befunden worden, wenn man sie warm gemacht, und hernach als ein Clystier den Kindern beygebracht hat. Oder: Nehmet Tag- und Nachtikraut, und Chamillen-Blumen, jedes eine halbe Handvoll, kochet es in Fleisch-Brühe, giesset denn sechs oder acht Loth davon ab, thut zwey Loth geläuterten Rosen-Honig und ein halbes Eyerdotter dazu, und machet es zu einem Clystiere, welches einem Kinde, so einen, zwey, drey oder vier Monate alt ist, ohne Gefahr beygebracht werden kan. Es mag aber so wohl dieses, als ein ander gut Clystier den Kindern von solchen Personen, welche damit recht umzugehen wissen, ohne einige Gefahr beygebracht werden, und irren diejenigen sehr, welche sich einbilden, daß ein Clystier nicht allein für erwachsene Leute, sondern auch für kleine Kinder, eine sehr gefährliche Sache sey; ja es thäten offtmahls Eltern besser, wenn sie ihren krancken Kindern ein auf die Kranckheit gerichtetes Clystier setzen liessen, als wenn sie auf Einrathen unverständiger Quacksalber, ihnen allerhand Sachen, die sich zur Kranckheit gar nicht reimen, eingeben. Folgendes Clystier ist einem gräfflichen Herrlein von siebenzehen Wochen von Brülingen verschrieben worden; Nehmet sechs oder acht Loth der von fetten Hammels-Kaldaunen gekochten Brühe, thut dazu drey Quentgen Manna, zwey Löffel voll gekochtes Chamillen-Oel, einen Löffel voll Dillen-Oel und ein wenig Saltz, mischet es unter einander und lasset es warmlich setzen. Jedoch soll nicht allein dieses, sondern jedes Clystier warmlich gesetzet werden: Dieweil die traurige Erfahrung öffters bezeuget hat, daß auf kalt gesetzte Clystiere der Tod erfolget ist; hingegen dürffen auch die Clystiere nicht zu heiß seyn, sonst gehen dieselben entweder gleich wieder fort, oder verbrennen den Mast-Darm, welches denn Schmertzen, und nicht selten gefährliche Entzündungen verursachet. Die rechte Wärme aber eines Clystieres wird daraus am besten erkannt, wenn man die damit angefüllte Clystier-Blase oder Spritze auf ein Auge, oder einen Backen hält, und dieselbe nicht heisser befindet, als es der Ort ertragen kan, wo nicht, so ist das Clystier zum Setzen noch so warm. Folgendes Clystier ist von obbenannten Artzte einem andern gräfflichen Herrlein von achtehalben Jahren gesetzet worden, und hat wohl gewürcket: Nehmet der römischen Pappel-Blätter eine Hand voll, Anies- und Feldkümmel-Saamen, jedes ein Quentlein, gute Senesblätter zwey Quentlein, kochet es in Wasser oder Fleisch-Brühe, giesset davon zehen Loth ab, thut dazu gekochtes Chamillen-Violen- und Dillen-Oel, jedes ein Loth, ein Eydotter und einen Scrupel Saltz, mischet es unter einander und machet es zu einem Clystiere. Ein Haus-Clystier für Kinder wird also verfertiget: Nehmet Fleisch-Brühe, oder an deren statt Gersten-Graupen- oder Pflaumen-Brühe sechs Loth, Baum-Oel oder ungesaltzene Butter ein Loth, Zucker zwey Quentlein, mischet es unter einander, und machet daraus ein Clystier. Folgendes Clystier hat Unzer, für ein Kind von dreyen Tagen, welches mit Verstopffung des Leibes und Bauchgrimmen beladen gewesen, verordnet: Nehmet weiß Lilien-

Lilien- und Altteewurtzel, jedes ein Quentlein, Chamillen-Violen- und Steinklee-Blumen, jedes so viel, als man mit drey Fingern fassen kan, zerschneidet und zerstosset es gröblich klein, kochet es mit Violen-Wasser, giesset davon drey Loth ab, thut ein Loth gekochtes Chamillen-Oel dazu, und machet es zu einem Clystiere, welches rühmlich geholffen hat. Folgendes Bad, da es gebrauchet worden, hat drey Stühle verursachet: Nehmet Pappel- und Ibisch-Blätter, ingleichen Violen- und Chamillen-Blumen, jedes eine halbe Hand voll, Ibisch- und Pappel-Wurtzeln, jeder zwey Loth, zerschneidet und zerstosset es gröblich klein, kochet es mit Wasser und machet daraus ein Bad. Zum Lariren dienet auch nachstehende Pappel-Salbe: Nehmet frisches Pappelkraut, zerhacket es klein, bratet es in einem Tiegel mit ungesaltzener Butter, und drücket es denn aus; hernach nehmet noch zweymahl nach einander frisches Kraut, bratet es abermahls mit der vorigen Butter, und drücket es allezeit starck aus. Mit dieser Salbe nun schmieret den After, Nabel, und da es nöthig ist, den gantzen Leib des Kindes. Eine andere solche Salbe ist diese: Nehmet Aloe und Rinder-Galle, jedes zwey Quentlein, Diagrydie einen Scrupel, und ein wenig Butter, mischet es unter einander und schmieret es dem Kinde in den Nabel, oder füllet damit eine Welsche Nußschale an, und bindet sie auf den Nabel. Oder: Nehmet etwas gekochtes Chamillen-Oel, thut dazu ein wenig klein geschnittene Coloquinthen, kochet es zusammen, drücket es aus, und schmieret damit des Kindes Nabel und Bäuchlein. Arme Leute können dafür Gänse-Fett nehmen, solches unter einen faulen Apffel mischen, und damit die hartleibigen Kinder schmieren. Ein Larir-Säfftlein für kleine Kinder ist folgendes: Nehmet purgierenden Rosen-Safft drey Loth, purgirenden Rosen-Honig und Hindläuffts-Syrup mit Rhabarber, jedes fünff Quentlein, und mischet es unter einander; Hievon giebet man nun Abends und Morgens einem Kinde von acht, zwölff oder achtzehen Wochen, einen oder zwey Löffel voll, auch wohl mehr oder weniger, nachdem es seine Würckung thut; einem dreyjährigen Kinde aber, verordnet man davon zwey bis drey Löffel voll. Oder: Nehmet ein Quentgen klein geriebenen Weinsteincremor, und fünff Gran Diagryd, mischet es wohl unter einander und gebet davon dem Kinde, nachdem es jung oder alt ist, einen halben oder gantzen Scrupel ein. Ein anderes Kinder-Laxativ ist dieses: Nehmet frisch ausgepreßtes süsses Mandel-Oel zwey Loth, gute Manna so viel als genung ist, machet daraus ein Müßlein, und gebet den Kindern nach und nach davon etwas ein. Oder: Gebet einem verstopfften Kinde zwey oder drey Messerspitzen voll Wallrath, mit warmer Milch oder in warmen Biere ein, das laxiret auch gelinde. Dieweil aber der Wallrath ziemlich theuer ist, so können Unvermögende dafür ein aus Borsdorfer- oder andern guten Aepffeln mit kleinen Rosinen und Gänseschmaltz gekochtes Müslein, den kleinen hartleibigen Kindern so lange zu essen geben, als die Verstopffung des Leibes dauret. Die Manna ist auch eine gelinde Purgantz für Kinder, wenn sie dieselbe mit Muttermilch oder warmer Brühe einnehmen; es wird aber einem Kinde von zehen Tagen, einer kleinen Bohnen groß, einem Kinde von einem Jahre, zwey Scrupel, einem Kinde von zwey Jahren vier Scrupel, einem vierjährigen Kinde acht Scrupel, und einem sechsjährigen drey Quentlein oder ein Loth davon auf einmahl eingegeben. Hierbey ist zu gedencken, daß zwar die frische Manna ein gutes Larir-Mittel ist; daferne sie aber alt worden, hat man aus der Erfahrung, daß sie schadet, und so starck als das Scammonium purgiret. Bey denen Kindern, so ein wenig erwachsen sind, kan man Purgir-Rosinlein, purgierenden Rosen-Honig und Syrup von Sennesblättern auf zwey Quentlein gebrauchen. Man kan aber auch solchen Kindern, wenn es von nöthen ist, darneben noch diejenigen Mittel nehmen lassen, welche unter dem Articel: **Verstopfung des Leibes** angeführet worden. Endlich giebet man auch wohl, wenn den säugenden Kindern der Leib verstopffet ist, den Müttern oder Ammen etwas zu lariren ein, welches denn hernach bey den Kindern durch die Milch seine Würckung thut. Was aber zur Larirung solcher Mütter dienet, kan in nur angeführtem Articel nachgesehen werden. Ordentlicher Weise, schreibet **Ettmüller**, haben kleine Kinder ziemlich offenen Leib, und solten sie wenigstens täglich zweymahl ihre Nothdurfft verrichten; wenn sie aber hartleibig werden, ist solches gemeiniglich der Milch oder dem Breye zuzuschreiben. Ausser den gewöhnlichen larirenden Mitteln hat man den Mäuse-Koth von zwey bis sechs Körngen davon, nach Beschaffenheit des Alters, in Brey gegeben, für ein gutes Hülffs-Mittel anzunehmen; Man kan auch äusserlich larirende Salben und Anstriche von Coloquinthen, Scammonien, und so weiter gebrauchen. Bey gar zarten Kindern thut es schon gut, wenn man ihnen bey dem warmen Ofen den Leib mit Butter einschmieret; oder wenn man ihnen alle Tage das Hintercastell nebst den Hüfften mit kaltem Wasser abwäschet.

**Verstopfung der Krösdrüsen**, *Obstructio Glandularum mesaraicarum.* An dieser Kranckheit ist meistentheils ein dickes und schleimiges Flüßwasser Schuld, wenn die Wäßrigkeit allzusehr von selbigem abgesondert wird. Sie kan aber auch von Zusammenziehung der Drüsen, wenn man allzuviel anhaltende und stopfende Mittel gebrauchet, entstehen; Aeusserlich giebet ein müßiges faules Leben, Erkältung, auch viel saure und süsse Speisen, dazu Gelegenheit. Die Cur wird fast angestellet wie bey Verhärtung der Leber, und bey der Schwindsucht, nur daß man etwas gelinder verfähret, weil die Artzneyen eher dahin gelangen können, als in die Leber. Es dienen aber dazu folgende Pillen:

Rec. Extr. Carduibened. Cochlear. Absinth. Rhabarb. aa. gr. XII.
Gumm. ammoniac. Acet. Solut. ℈ß.
Pulv. Myrrh. rubr. Sand. aa. gr. XVIII.
Gumm. Heder. Aloës, aa. gr. XII.

Mer-

Mercur. dulc. gr. VIII.
Terebinth. coct. ʒß.
M. F. l. a. Pilul. ex ℈i. N. X.

Diese Pillen öfnen den Leib, und das Gekröse beständig wenn man alle Morgen acht Stück nimmt. Ferner ist gut diese Mixtur:

Rec. Essent. Vincetox. ʒij. Lign. Sassafr. Succin. aa. ʒi. Myrrh ʒß.

M. D. S. Früh und Abends, jungen, noch nicht mannbahren Personen, nach Beschaffenheit des Alters, zu 6. 8. 10. bis 20. Tropfen zugeben. Endlich nutzet auch nachstehendes Tränckgen:

Rec. Aquæ Scabios. Flor. Sambuc. aa. ℥iß.
Spirit. Theriacal. camph. ʒiij.
Dent. Apri ppt. ʒi.
Sal. volat. C. C. ℈i.
Syrup. Scabios. ʒvi.
M. D. S. Auf zweymahl zu nehmen.

Es dienet insonderheit wieder die Entzündung des Gekröses, welche oft vielen langwierigen Kranckheiten die Hand biethet.

**Verstopfung der Leber**, siehe *Hepatis obstructio*, im XII Bande, p. 1581.

**Verstopfung des Leibes, verstopfter Leib, verstopfter Bauch, Hartleibigkeit**, *Obstructio Alvi*, *Suppressio*, *Alvus constricta*, *Alvus obstructa*, wird genennet, wenn der Koth nicht zu rechter Zeit abgeführet, sondern etliche Tage mit grosser Beschwerlichkeit zurücke gehalten wird; Von diesem ist stufenweise die **Hartleibigkeit**, *Alvi Segnities*, *Alvus Pigra*, oder *Segnis* unterschieden, wenn nehmlich der Leib nicht gäntzlich verstopfet ist, sondern erst um den andern oder dritten Tag mit grosser Beschwerde ein Stuhlgang erfolget. Allein, dieser Unterscheid wird in der Praxis nicht sonderlich beobachtet: Weil beyde Beschwerungen fast einerley Ursache zum Grunde haben; Wenn aber doch ja einiger Unterscheid statt finden soll, so muß selbiger einzig und allein von der mehr oder weniger grossen Beschwerde hergenommen werden; Demnach kan diejenige Verstopfung, welche mit Grimmen des Unterleibes, Aufblehung des Schmerbauches und andern Zufällen, mit dem Stuhlzwange der Colic und dergleichen vergesellschaftet ist, u. einen und den andern Tag anhält, *Alvi suppressio*, **Verstopfung des Leibes**, genennet werden; welche aber vier, fünf bis sechs Tage, ohne dergleichen Zufälle oder Beschwerungen fortdauret, kan man **Hartleibigkeit**, *Alvi Segnities*, heissen. Indessen findet sich bey beyden Kranckheiten kein geringer Unterscheid, und zwar erstlich in Ansehung des leidenden Theiles: Denn bisweilen lieget die Schuld am oder im Magen, zu anderer Zeit in diesem oder jenem Darme. Daß die Ursache solcher Beschwerung sich im Magen befunden, davon hat Varer in seinen Observat. ein merckwürdiges Exempel, da er in einem Patienten, der an Verstopfung des Leibes verstorben, nach dessen Tode bey der Oefnung, in dem Magen eine Speckgeschwulst angetroffen, die dessen Grund eingenommen gehabt. Was aber die Gedärme anlanget, so bezeugen ebenfalls die Beobachtungen, daß so wohl die dünnen, als dicken öfters zu dieser Kranckheit Gelegenheit geben; also hat **Pallon**, Lib. I Morb. epid. p. 58 angemercket, daß bey einem, der an Verstopfung des Leibes gestorben, der leere Därme allzu enge und fast knorplicht gewesen, dergestalt, daß der Koth nicht hat durchgehen können. Von dem krummen Darme kan **Bartholin**, Hist. anat. C. VI. obs 38 von dem blinden Darme **Fernel**, C. IX. und von dem Grimmdarme **Pallov**, Paradigmat. 30 nachgelesen werden. Bisweilen kommt die hartnäckigste Verstopfung des Leibes her, von Darmbrüchen, Entzündung, Geschwüren und daher entstehender Zusammenwachsung der Gedärme, Verschlingung und Ineinanderkriechung der Gedärme, oder wenn solche zusammen gedrückt sind, oder ihnen die wurmförmige Bewegung gebricht, oder wenn vornehmlich der Mastdarm gelähmet ist. Der andere Unterscheid betrift die Dauer oder das Anhalten der Verstopfung, in Betrachtung welcher die Kranckheit entweder zufällig und neu ist, als wenn einer, durch vielleicht dazu gegebene Gelegenheit, nur einige Tage verstopft ist; oder sie ist anhaltend, dergestalt, daß es dem Patienten nichts neues ist, nur alle drey, vier und mehrere Tage einmahl zu Stuhle zu gehen; wie dergleichen merckwürdige Beobachtungen folgende Schriftsteller aufgezeichnet haben: **Schencke**, Obs. L. III. **Panarol**, Pent. I. Obs. 1. **Mönichen**, Obs. 5. **Salmuth**, c. 3. um. 26. und c. 5. Obs 98. **Rhodius**, c. 2. Obs. 81. **Donat**, L. IV. c. 10. Der dritte Unterscheid gehet die Zufälle an, welche nach der verschiedenen Beschaffenheit der Ursachen mannichfaltig sind; also ist diejenige Verstopfung des Leibes, welche sich bey hitzigen Fiebern einstellet, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, ohne sonderliche Beschwerung und Gefahr: sintemahl auch dergleichen Patienten sehr wenig starcke Speisen zu geniessen pflegen; nicht weniger hat die Hartleibigkeit, welche bey vielen von verhärtetem Kothe, der seine gehörige Flüßigkeit nicht hat, herkommt, keine sonderliche Beschwerde, ausser, daß sie bey dem Stuhlgange die Leute etwas angreifet: Hingegen ziehet diejenige Verstopfung des Leibes öfters traurige und tödtliche Zufälle nach sich, welche von Darmbrüchen, Verschlingung der Gedärme, oder Zusammenwachsung oder Zusammenheilung der Gedärme entstanden Den vierten Unterscheid kan man hernehmen von den Ursachen, zu welchen gezählet werden kan: 1) Der Mangel der Speisen, zumahl der derben: Denn man beobachtet bey Patienten, welche keinen Appetit haben, und bisweilen binnen sieben, vierzehen und mehr Tagen, nichts, als ein wenig Flüßiges oder Suppe zu sich

sich nehmen, daß sie verstopfet seyn welche Verstopfung aber, wenn sie keine Beschwerung machet, nicht mit Laranzen darf geöfnet werden: Angesehen man thörlich handeln würde, wenn man die leeren Gedärme mit treibenden Mitteln angreifen wollte: Denn obschon auch von flüßigen Sachen, als von dem Biere etwas Unreines in den Gedärmen zurück bleibet, so ist doch dessen sehr wenig, und kan nicht anders, als durch Länge der Zeit, in einiger massen derben Koth zusammen backen; dannenhero hier öftere Stühle nicht nöthig sind. Allein, wenn in eben dergleichen Stande Grimmen des Unterleibes bemercket wird; so ist zu schliessen, daß in den Därmen sich was schädliches befindet, welches auszuführen; es sey denn, daß dergleichen Grimmen durch Mitleiden (per Consensum) erreget worden wäre. 2) Ungewöhnlich starcker, verhärteter, oder mit einem herben Safte vereinigter Koth, dergleichen manche Gelegenheit gebende Ursache hervorzubringen vermag, wie denn hierher allerdings gerechnet zu werden verdienet: Die üble Gewohnheit einiger Menschen, welche aus einer unbekannten Faulheit den natürlichen Trieb zum Stuhle verabsäumen, oder selbigem wiederstehen. Denn dieser Trieb kommt nicht von der Last und Schwere des Kothes, angesehen oftmahls eine sehr geringe Menge Koth zum Stuhle nöthiget; sondern vielmehr von der belebten wurmförmigen Bewegung der Gedärme, welche den Koth in den Mastdarm bringet; Da nun durch die Zusammenziehung des Hintern, der Koth, welcher zum Stuhle nöthiget, mit Fleiß zurückgetrieben wird, so tritt er in die Falten der Gedärme, und, wenn er daselbst lange bleiben muß so dampfen die flüßigen Theilgen davon, er selbst aber wird härter, und eben dadurch zur Bewegung ungeschickter. Auch gehöret hieher, die üble Lebensart anderer Leute, welche zwar in Ueberfluß essen, aber wenig oder nichts trincken, mithin die Speisen nicht sattsam verdünnen, dahero dasjenige was davon noch flüßig ist, in den dünnen Gedärmen durch die Milchgefässe läuft, die übrige Masse aber allzu trocken in den Gedärmen zurückbleibet, welche dannenhero von der wurmförmigen Bewegung nicht richtig fortgetrieben werden kan, mithin länger stehen bleibet, und noch mehr Flüßigkeit verlieret. Ferner muß die Beschaffenheit des Geträncks hierzu gerechnet werden. Die Nachbiere oder Cofente, welche gar zu wäßrig und harntreibend sind, lassen gemeiniglich, ob sie schon in hinlänglicher Menge getruncken werden, einen verstopften Leib nach sich, und zwar aus der Ursache, weil ihre allzu dünnen und wäßrige Theilgen durch die Milchgefässe laufen, und der zurückgebliebene Koth dahero dicker wird. Demnach sind die ein wenig stärckern Biere, welche gallrichte und mehr ölichte Theilgen führen, zuträglicher. Weiter kan man hierher ziehen, stopfende, zusammen ziehende und herbe Nasse, welche die in den Gedärmen befindliche Masse mehr und mehr verdicken, und zu allzu harten Kothe Gelegenheit geben. Endlich soll auch hieher gezählet werden, der Mangel oder die unrichtige Beschaffenheit derjenigen Säfte, welche in den Gedärmen den Koth befeuchten: So lange demnach die Galle ihre gehörige Fettigkeit hat, und der Krössaft nebst dem Darmsafte hinlänglich in den Gedärmen fliessen; So wird dadurch die Ausleerung des Kothes nicht wenig befördert; Wenn aber diese Säfte entweder allzu scharf, oder nicht sattsam da sind; So wird die Hartleibigkeit alsdenn gewiß unheilbar, und zu einer langwierigen Kranckheit werden. 3) Manchmahl lieget die Ursache oder Schuld in den Gedärmen oder Werckzeugen. Denn damit der Koth bequem ausgeleeret werden möge, muß die Darmröhre richtig beschaffen und durchgängig seyn: Sintemahl nothwendig eine Verstopfung des Leibes entstehen muß, wenn diese verstopft ist. Es verstopfet aber benannte Röhre nicht allemahl der Koth, sondern auch zuweilen fremde Sachen, also hat man Exempel, daß die Gedärme von Kirschkernen sind verstopft gewesen; Es hatte nehmlich einer etliche Schock Kirschen gegessen, und die Kerner alle hintergeschlucket, welche hernach den Leib dergestalt verstopften, daß sie nicht anders als mit Zangen aus dem Hintern konnten gezogen werden. Das ferner die Gedärme auch von den Steinen nicht befreyet sind, beweiset die tägliche Erfahrung, und daß solche Steine auch bisweilen dem Koth in seinem Ausgange verhindern, und gleichsam als ein Riegel vorgeschoben sind, mithin die Verstopfung des Leibes verursachen können, scheinet mit der Vernunft gar nicht zu streiten. Gleichergestalt pfleget es auch öfters zu geschehen, daß die Gedärme selbst ein Gebrechen an sich haben, welches den freyen und natürlichen Durchgang des Kothes verhindert und aufhält. Hieher gehöret, wenn sie zusammen gewachsen, oder in einander neingeschoben, oder ein Theil davon verdirbet, oder wohl gar verfaulet und abgestorben ist, oder sie von aussen gedruckt werden, als bey Schwangern, da die rückwärts liegende Gebährmutter den Mastdarm nicht wenig zusammen drückt; Oder wenn die Brüche verschlossen sind, als in welchen die vorgefallenen Därme von den enthaltenen Winden und Kothe dergestalt ausgespannet und ausgedehnet werden, daß sie, bey dazukommender krampfichten Zusammenschnürung des Darmfelles, nichts mehr durchgehen lassen; Oder, welches am öftern hartleibig machet, wenn die spannende Kraft (vis tonica) der Gedärme geschwächet ist: Sintemahl der Koth vermittelst der wurmförmigen Bewegung der Gedärme natürlicher Weiß allmählich nach den Hintern zugetrieben wird; ist aber nun ihre spannende Kraft geschwächet, so wird auch benannte Bewegung nicht wenig verringert, bey deren Verringerung denn der Koth ungemein langsam durch diese lange Röhre fortgetrieben wird. Und gleichwie ferner erfordert wird, daß bey dem Stuhlgange die Kraft des Afterschlosses von der Stärcke der Gedärme überwältiget werde, damit der Koth desto freyer ausgehen möge; also, wenn dieses Schloß ein Krampf einnimmt dergestalt, daß es auf keine Art von der Stärcke der Gedärme überwältiget werden kan, so muß nothwendig der Leib verstopft werden, welches sich fast eben so zu träget, als wie bey der Harnblase: Denn wenn der ihr Schloß von einem Krampfe eingenommen worden,

den, so vornehmlich bey dem Saamenflusse oder einer andern dergleichen Kranckheit zu geschehen pfleget, und zwar dergestalt, daß dessen Zusammenschnürung von der Krafft des Blasengrundes nicht kan bezwungen werden, so entstehet eine Verhaltung des Urins, daher o es kein Wunder, wenn dergleichen auch dem Afterschlosse wiederfähret. Und dieses ist auch die Ursache, warum bey dem Stuhlzwange oder bey der goldenen Ader die Patienten zugleich verstopfften Leib haben. Ferner kan man zu den Gelegenheit gebenden Ursachen zählen, gar zu häufigen Verlust der Feuchtigkeiten durch Purgantzen, vielen Harn, Schweiß, Schnupffen; ingleichen dickes Blut, Erhitzung, hitzigen Fieber, Zäheit der Säffte, getödtete und nicht gleich fortgetriebene Würmer, Mißbrauch anhaltender Mittel und dergleichen, von welchen die Gedärme verstopfft, entzündet, zusammen gezogen, oder auf andere Art verletzet werden. George Baglio, schreibet in seinem ersten Buche, Prax medic. p. 132. daß nichts den Leib mehr verstopffe, als der Beyschlaf, welches auch Hippocrates, 7. Epidem. erkannt hat. Aetius, L. III. c. 8, und Paul, Lib I c. 13. sagen, daß die Bauchflüsse durch den Beyschlaf vertrocknet werden. Eben dieses hat Amatus Lusitan, Cent. II. Obs. 47. wahrgenommen. Diejenigen, so dem Studiren und häußlichen sorgenvollen Verrichtungen allzusehr nachhängen, bekommen verstopffte Leiber. Unter den Kranckheiten, so in der Römischen Lufft gemein sind, ist die Verstopffung des Leibes. Nicht wenig träget auch das viele Sitzen zu dieser Beschwerung bey, zumahl wenn die Bewegung gar zu sparsam folget. Weiter pfleget dieser Unfall nicht nur bey hitzigen Fiebern, wie bereits oben gesaget, sondern auch bey innerlichen Entzündungen, und bey denen Beschwerungen, so um die Pfortadern herum ihren Sitz haben, sich einzufinden. Ja, es geschiehet auch wohl, daß Personen, die einen verderbten und übeldauenden Magen haben, zugleich mit Verstopffung des Leibes geplaget sind. Wie es denn auch nichts neues ist, daß das Podagra, Hüfftweh und die Gliederschmertzen mit einem verstopfften Leibe vergesellschafftet sind. Weil nun aber bey sothaner Verstopffung und Verhärtung des Leibes die Hauptkranckheit, womit dieselbe vergesellschafftet ist, immer hefftiger wird, und zunimmt, und daher, und desto beschwerlicher fällt; ja auch sonsten wenn die Verstopffung mit andern Kranckheit verknüpffet ist, nicht nur Kopfweh, Schwindel, Aengstlichkeit, sondern auch noch viel andere schlimme Zufälle dazu schlagen können, als hat man förderlichst auf die Oeffnung des Leibes zu dencken: massen ohne dem die Gesundheit des Menschen dem Leibe nach hauptsächlich auf die gebührliche Fortsetzung und Erhaltung der Scheidungen und Ausleerungen, so wohl der guten Säffte, als auch der Unreinigkeiten ankömmt. Wenn es sich dannenhero zuträget, daß sich eine Verstopffung einfinden wolte, ohne daß sonst eine andere Kranckheit damit vergesellschafftet wäre, so ist kein besserer Rath, als daß man den Leib mit gnugsamen, aber nur nicht hitzigem Geträncke ansuchte, und ihm eine gute Bewegung zulege; ja, es hilfft gewiß nicht wenig zur Gesundheit, wenn man sich daran gewöhnet, daß man zu gewissen Zeiten, als etwann im Herbste und Frühjahre purgiret, und den Leib reiniget. Personen von melancholischem und cholerischem Temperamente sind diesem Uebel am meisten unterworffen, daher denn dieselben solches vornehmlich beobachten sollen. Ist aber die Verstopffung des Leibes mit andern Kranckheiten, als mit Fiebern, der Hypochondrie, Glieder-Schmertzen, Hüfftweh und Podagra vergesellschaffet, so hat man zwar hauptsächlich auf die Cur solcher Kranckheiten zu sehen; gleichwie aber dieser Zufall der gründlichen Cur dererselben nicht wenig im Lichten stehet, also muß man demselben allerdings aufs schleunigste begegnen, und hilfft alsdenn gleichfalls gnungsames Trincken zur Oeffnung des Leibes nicht wenig, zumahl wo etwas vom gereinigten Salpeter mit hinzu gethan wird, wie denn auch abgebrühete Rosinen, süsses Mandelöl und dergleichen Sachen hier gar gut thun. Wer auch nicht allzu starck zu bewegen, der mag sich Sennesblätter an statt des Thees anbrühen lassen, und davon guter Würckung gewärtig seyn. Ja, wenn sonst nichts im Wege stehet, so ist ein erweichendes Clystier das geschwindeste und beste Mittel, wie unten bey der Cur ausführlich soll gesaget werden. Wir wenden uns vorhero zur Erkänntniß der Kranckheit, und sagen, daß diese zwar an und für sich gar leichtlich zu erkennen, sintemahl solche Erkänntniß aus der blossen Erzählung des Patienten abzunehmen; hingegen lassen sich die Ursachen desto schwerer einsehen, denn es ist nicht allemahl nur eine Ursache daran Schuld, sondern die Verstopffung des Leibes kommt öffters von vielen auf einmahl her: angesehen manchmahl der Koth nicht nur allzu harte ist, sondern auch zugleich die Spannung der Gedärme geschwächet angetroffen wird, ja, bisweilen ist auch etwan die Galle nicht richtig beschaffen, oder die andern Darmsäffte sind stopffender und zusammenziehender Eigenschafften. Ob demnach die Verstopffung des Leibes von verhärtetem Kothe ihren Ursprung genommen, solches schliesset man vornehmlich aus den Gelegenheit gebenden Ursachen; dannenhero ist nöthig, daß man des Patienten Lebens-Art etwas genau untersuchet, ob er vielleicht wenig trincket, oder aus einiger Faulheit den natürlichen Stuhltrieb verabsäumet; oder, wenn er sonsten auch verstopfft gewesen, wie da hernach bey der Oeffnung der Koth ausgesehen. Nicht weniger muß man auch auf das Temperament des Patienten sehen, und zugleich mit auf diejenigen Kranckheiten, welchen er vielleicht zu eben der Zeit unterworffen ist, ob nehmlich sein Cörper sehr mager und ausgetrocknet ist, und er deswegen auch sehr wenig Darmsafft führet? welches besonders daraus gemuthmasset wird, wenn vielleicht eine andere Scheidung oder Ausleerung dieses oder jenen Safftes nicht richtig von statten gehet, als z. E. des Speichels in dem Munde,

Munde, so man aus der Trockenheit des Halses abnehmen kan. Die Ineinandertretung der Gedärme urtheilet man nicht nur aus der lange anhaltenden Leibes-Verstopfung, sondern auch aus den ungemeinen hefftigen Schmertzen und Grimmen des Unterleibes, die gemeiniglich dabey sind, doch aber nicht etwan von einer andern Ursache, als verhärtetem Kothe, Darmbrüchen und dergleichen, dürffen können hergeleitet werden. Daß es aber würcklich eine Ineinandertretung der Gedärme giebet, haben diejenigen erfahren, welche so verwegen gewesen, und dergleichen Patienten bey lebendigen Leibe geöffnet, da sie denn den Schaden nicht nur mit Augen gesehen, sondern auch mit den Händen betastet, und hernach die gemachte Wunde, nachdem sie die Gedärme wieder in ihr natürliches Lager gebracht, zugeheilet haben. Die Schwach- und Schlappheit der Gedärme wird so wohl aus den vorhergehenden, als gegenwärtigen und vergesellschafften Zufällen geschlossen. Die vorhergehenden nimmt man aus der Erzählung des Patienten, welcher berichten muß, ob ihm der gantze Leib krafftlos sey, ob er schon lange kräncklich gewesen, ob er öffters die Colic gehabt, oder sonst einer schweren Kranckheit, als dem Schlage unterworffen sey. Und wenn die äusserlichen Theile so entkräfftet und schwach sind, so werden die innerlichen auch nicht viel besser beschaffen seyn. Die Prognosis oder Vorhersagung dieser Kranckheit muß ebenfalls nach Beschaffenheit der Ursachen angestellet werden. Wenn also einer, der eine starcke Purgantz bekommen, die heftig gewürcket, und zehen, ja noch mehr Stühle erreget hat, gleich die folgenden Paar Tage darauf keinen offenen Leib krieget, das hat nichts zu bedeuten, denn wo will es herkommen? So verhält sich es auch, wenn einer, wegen häufigen Verlust der Feuchtigkeiten, die er entweder durch starcken Schweiß, oder vieles Uriniren verlohren, verstopfft wird: angesehen diese Leibes-Verstopffung gar nicht gefährlich ist, indem sich die Natur selber wieder hilfft, wenn nehmlich der starcke Schweiß, und häufige Urin nachlässet, denn solchergestalt finden sich die Säffte gar bald wieder, welche den Koth anfeuchten sollen, daß dieser hernach natürlich abgehen kan. Diejenige Verstopffung des Leibes, welche von verhinderter Absonderung der Säffte, so in die Gedärme einfliessen sollen, nehmlich der Galle und des Flüßwassers, wegen Verstopffung der Scheidewerckzeuge, kan, ob sie schon nicht lange angehalten, dennoch, daferne besagte Verstopffungen nicht geöffnet werden, sich mit der Zeit in eine langwierige Kranckheit verwandeln, welche denn sehr schwer zu heben seyn wird. Die langwierige Leibes-Verstopffung, so von einem eingewurtzelten Uebel, z. E. der Hypochondrie, entstanden, ist so schwer zu heben, als ihre Ursache hartnäckigt ist. Kommt die Verstopffung des Leibes von einer Schwachheit der Gedärme, die von andern schweren Kranckheiten verursachet worden; so wird sich selbige bald verlieren, und die Gedärme so gleich ihre natürliche Krafft wieder erlangen, so bald sich der geschwächte Leib wiederum wird erholet haben. Welche Verstopffung aber von der Ineinandertretung der Gedärme entsprungen, die lässet sich durch gar keine Artzneyen heben. So verhält es sich auch mit der hartnäckigsten Verstopffung der Gedärme, wo nehmlich der Koth dergestalt feste in den Darmfalten oder Höhlen sitzet, daß er gleichsam darinne angewachsen zu seyn scheinet. Ingleichen lässet sich kein besseres Urtheil fällen, wenn der kalte Brand ein Stück der Gedärme angegriffen hat. Die Verstopffung des Leibes, so von einem Darmbruche entstanden, ist höchst gefährlich: weil die Gedärme dabey bisweilen entzündet werden, und diese Entzündung sich endlich in den kalten Brand verwandelt. Also sterben die Patienten in diesem und dergleichen Fälle zwar nicht an der Verstopffung des Leibes, sondern durch die hefftigen Zufälle: wenn nehmlich solche nicht können gehoben werden, so folget auf die Leibes-Verstopffung der kalte Brand, mithin stirbt der Patiente zwar nicht an der Verstopffung, wohl aber am kalten Brande, als an einer Ursache, die sehr schwerlich mag gehoben werden. Demnach ist diese Kranckheit nach Beschaffenheit der Umstände gefährlich oder nicht; hält sie lange an, so wird sie zuweilen tödtlich, sonderlich, so die Darmgicht dabey vorhanden; auch ist die Leibes-Verstopffung mehrentheils tödtlich, so sie von einer Lähmung der Gedärme entstanden. Hiernächst bemercket man ferner, daß, wenn in Kranckheiten der Leib verstopffet ist, der Umlauf des Geblütes im Unterleibe nicht so frey geschiehet, folglich desto häufiger nach der Brust und dem Kopfe getrieben wird; darauf Kopf-Schmertzen, unruhiger Schlaf, und in hitzigen Kranckheiten grössere Hitze erfolgen. Durch die Verstopffung wird auch den Winden der Ausgang versperret, mithin sammlen sich dieselben in dem Magen und Gedärme am häufigsten an, vornehmlich aber unter den kurtzen Ribben, weil daselbst ein Darm lieget, welcher, wegen seiner vielfältigen Krümmungen, zur Beherbergung der Winde vor andern am geschicktesten ist. Es entstehet daher eine Ausblehung des Unterleibes; Durch dieselbe wird das Zwergfell in seiner Verrichtung gehindert, es kan sich nicht tief gnung in den Unterleib sencken, wegen des Wiederstandes, so es von dem Ausgespannten Magen empfindet; es macht den Raum in der Brust enger, und verhindert, daß sich die Lunge nicht gnung ausdehnen kan. Hieraus erfolget denn kurtzer und jagender Athem, noch grössere Unruhe, Beängstigung, fliegende Hitze, und mit einem Worte, alle Zufälle der Kranckheit werden verschlimmert. Was die Cur anlanget, so dienen wider die Trockenheit des Kothes, dabey die innere Fläche der Gedärme ungewöhnlich trocken ist, feuchtende Mittel, wässeriges und verdünnendes Geträncke, Buttermilch, Honig, Zucker, Manna, Feigen, Corinthen und dergleichen; ein Decoct von Engelsüß, Rosinen, Feigen, Eibischwurtzel, weissen Lilien, Kohl, Bingelkraut, Sennesblättern, u. s. w. z. E.

Rec.

Rec. Rad. Altheæ, Lilior. albor. Polypod. aa. ℥i.
Herb. Malvæ, Mercurial. aa. Mi.
Passul. min. ℥i.

Kochet es in gnung Brunnenwasser, seiget es durch, und thut zu jedem Pfunde des Durchgeseigten:

Fol. Sennæ s. stipit. ℥ß.
Cremor. Tartari, ʒi.

Lasset es wieder mit einander aufwallen, und mischet endlich darunter:

Syrup. Rosar. solut. ℥i.

M. D. S. Laxier-Tranck, die Helffte auf einmahl, damit der Koth einigermassen flüßig, und die Gedärme etwas angefeuchtet und geprickelt werden. Indessen muß dabey vieles Trincken angerathen werden, als welches offtermahls mehr nutzet, als alle Artzneyen: Angesehen bloß damit auch die langwierigsten Verstopffungen gehoben werden. Da hat man aber gemeiniglich mit den Weibsleuten zu thun, welche bisweilen gut essen, aber wenig trincken, und, wenn man es ihnen rathet, daß sie mehr trincken müßten, so entschuldigen sie sich damit, daß sie nicht könnten. Das Getrancke aber soll, aus oben angeführter Ursache, nicht gar zu dünne und harntreibend seyn, sondern man muß vielmehr ein solches erwählen, welches ölichte und schleimichte Theilgen führet, wie unsere bittere Biere, auch gehören hieher die jungen Biere. Zu den sogenannten Medicinischen Speisen mögen hieher gezogen werden, die Pflaumen und dergleichen: also sind z. E. gekochte Pflaumen bey dieser Beschwerung von ungemeinem Nutzen. Und findet sich kein natürlicher Stuhltrieb, so müssen solche Leute dem ohngeachtet täglich zu Stuhle gehen, und sich bemühen, daß sie durch einiges Drücken offnen Leib bekommen mögen. Wenn die Absonderung des Flüßwassers in den Gedärmen schwerlich von statten gehet, so wird man diesem Gebrechen am füglichsten mit Milchmolcken abhelffen, darunter man Salmiac und andere dergleichen Saltze thut: Denn gleichwie man mit dem Schnupf-Tobacke den Schleim in der Nase zusammen bringen kan; so wird sich auch dergleichen in den Gedärmen bewerckstelligen lassen, wenn man nehmlich gedachte Saltze zu den Milchmolcken oder der Milch selbst setzet: Denn solchergestalt erhält man ein Mittel, welches nicht nur verdünnet und anreitzet, sondern zugleich auch abstergiret oder reiniget. Dieses ist auch die Ursache, warum bey dieser Beschwerung der Sauerbrunnen am meisten angerathen werden. Harzichte und zugleich aloetische Purgantzen pflegen den Patienten, wenn sie nicht viel dabey trincken, wenigen Nutzen zu bringen, zumahl wenn die Gedärme inwendig über die Gebühr trocken sind; dahero erwählet man vielmehr Laxansen, welche zugleich eine befeuchtende Krafft haben, als obgedachte Saltze mit der Milch, Feigen, Pflaumen, und dergleichen. Wenn der Patiente voller Schleim ist, so entstehet kein geringer Argwohn, daß vielleicht auch die Darmröhrgen von einem dicken und zähen Schleime verstopffet sind, dannenhero verdünnende und zertheilende Mittel zu gebrauchen, dergleichen vornehmlich die Laxir- oder Kräuterbüschel sind. Weil ferner auch gemeiniglich an denjenigen Orten, wo viel Schleim ist, Schwachheit angetroffen wird; als kan man gedachte Mittel zugleich mit stärckenden versetzen. Wenn aber die Verstopffung des Leibes von scharffen, herben und sauern Feuchtigkeiten kommt, wie besonders bey der Hypochondrie zu beobachten stehet; so darff man zwar die oben angeführten, befeuchtenden oder verdünnenden Mittel nebst den gelinden Laxansen nicht verachten; doch aber muß man besonders Alterir-Artzneyen, und, wenn die Beschwerung z. E. von der Hypochondrie herkommt, zugleich solche gebrauchen, welche wider dieses Uebel dienen, vornehmlich Eisen- und Stahl-Artzneyen, wie denn die mit Nieseswurtz bereitete Stahl-Tinctur solchergestalt in der hartnäckigsten Leibes-Verstopffung vortreffliche Dienste thun wird. Hieraus erhellet, daß diese Kranckheit vornehmlich eine gedoppelte Cur erfordert: nehmlich eine bewahrende, und eine, so auf den gegenwärtigen Zufall gerichtet ist. Jener bedienet man sich besonders bey langwieriger Verstopffung des Leibes, da man nicht nur diese, sondern auch ihre Ursachen zu heben suchet. Wenn aber der Zufall entweder würcklich da ist, oder doch zu kommen drohet, muß man zu solcher Zeit die Cur hauptsächlich auf selbigen richten: und darzu werden die Clystire am besten nutzen, als welche, ob sie schon die Ursache nicht heben, dennoch den gegenwärtigen Anfall der Leibes-Verstopffung am besten lindern, und kan man sich keinen Fall vorstellen, bey welchem diese Mittel nicht mit Nutzen solten können gebraucht werden. Wenn die Colic, so von Unreinigkeiten der ersten Wege entstanden, verstopfften Leib hervorbringet, so haben gelinde Laxansen zuweilen einen wunderbaren und fast göttlichen Nutzen, als das süsse Queckfilber und Platzgold, ingleichen einige mit Bibergeilartzneyen versetzte Erden, z. E.

Rec. Cryst. mont. ʒß.
Auri fulm. gr. vi.
Castorei, gr. iii.

M. D. S. Oefnendes Pulver auf einmahl zu nehmen. Solte aber eine Blähungs-Colicke den Leib verschlossen halten, so schläget man mit dergleichen Laxansen einen Blinden. So verhält sich es auch mit derjenigen Verstopffung des Leibes, welche von einem eingesperrten Darmbruche ihren Ursprung genommen: Denn darwider dürffen ebenfalls füglich keine Laxansen verordnet werden, indem diese noch mehrern Unrath in den Bruch treiben, der mit dem bereits darinne befindlichen mehr und mehr zusammen gedrückt wird, und zu einer tödtlichen Verstopffung Gelegenheit zu geben pfleget. Gleiche Bewandniß hat es auch mit der Verschlingung oder Zneinandertretung der Gedärme: Denn wenn man bey solchem Umstande Purgantzen geben wolte, würde man das Uebel nicht verringern, wohl aber vermehren. Die Clystire aber, so aus erweichenden und befeuchtenden Sachen bestehen, finden hier

überall

überall statt. Ist die Schärffe der Säffte, und sonderlich die sauere, an der Verstopffung des Leibes Schuld, so brauche man Krebsaugen, gebranntes Hirschhorn, Stahlfeilig, gebranntes Helfenbein und dergleichen, in einem guten Truncke Brunnenwasser oder Thee; ist eine herbe Schärfse, so trincke man lauliche Milch mit Salmiac, Buttermilch, süsses Mandel-oder Baumöl, ingleichen das Decoct von Rosinen, Feigen und der Engelsüßwurtz, oder brauche die Weinstein-Tinctur, oder das geflossene Weinsteinöl, Stahlschaum, das niederschlagende Elixir und dergleichen. Die Artzneyen, welche hier äusserlich nützen, sind, wie gedacht, Clystire, aus erweichenden Sachen bereitet, z. E. von Fleischsuppen, Eibisch Bärenklau, Pappelblättern, Chamillen, St. Peterskraute, Melte, Veilgen, Eibisch- und weiß Lilienwurtz, Lein Bockshorn- und Flöhkrautsaamen, mit Baum Veilgen-Mandel-Lein-weiß Lilien-und dergleichen Oele, als:

Rec. Herbæ Atriplic. Branc. ursin.
Malv. Mercurial. aa. Mi.
Rad. Alth. Lilior. albar. aa. ℥i.

Kochet es in gnung Ziegen-Milch-Molcken, denn seiget es durch, und thut zu neun Unzen des Durchgeseigten:

Salis Gemmæ, ʒi.
Olei Lini, Rapar. aa. ℥ß.

Mischet es zu einem erweichenden Clystire.

Oder: Rec. Specier. emollient. Miii.
Flor. Sambuc. Mi.

Kochet es in genug Kuhmilch, seiget es durch, und thut zu einem Pfunde des Durchgeseigten:

Mell. mercurial. ℥iii.
Vitell. ovor. Num. ii.

Mischet es zu einem Clystire auf zweymahl. Es kan auch aus diesen Ingredienzen ein Bad gemacht werden, in welchem der Patiente bis an den Nabel sitzet. Z. E.

Rec. Rad. Alth ℔i.
Fol. Alth. Malv. Verbasc. aa. M. vii.
Flor. Chamom. Nymph. Rosar. aa. Mvi.
M. F. Species zum Bade.

Ist etwan eine Lähmung der Gedärme, so dienen ebenfalls Decocte und Clystire aus Rosmarin, Raute, Salbey, Lavendel, Dosten, Quendel, Frantzosenholtze, Gamanderlein, Schlafkräutlein, Päonienrosen, Stöchasblumen, Rosmarinblüten, Gemsen-Benedictwurtz, und dergleichen. Wenn die wurmförmige Bewegung der Gedärme mangelt, oder allzuschwach und langsam ist, sind scharfse Purganzen, als Jalappenhartz, Scammonien, Diagryd, Purgier-Spießglas, und dergleichen zu gebrauchen, damit die Fasern der Gedärme gepricket werden; äusserlich wird dabey gebrauchet, Ochsengalle mit gepülverten Scammonien oder Coloquinthen, oder Merrettig mit Fischthrane warm auf den Nabel geleget. D. David Friedel hat in dem I Theile seines expediten und bewährten Medici, p. 507 folgende Mittel aus verschiedenen Schrifftstellern zusammen getragen: als dieses Oel:

Rec. Olei Olivar. Amygdal. dulc. aa. ℥i.

M. und nehmet solches in einem Truncke warmen Biere ein; es öfnet den Leib, wenn einer schon drey oder vier Tage verstopffet wäre. Solte aber der Patiente grosse Hitze und Durst dabey haben, so brauchet man zur Kühlung folgende Milch:

Rec. Amygdal. dulc. excort. ʒvi.
Aquæ Herb. Acetos. Endiv. Fragor. Rosar. aa. ℥ii.
M. F. l. a. Emulsio.

Oder dieses Decoct, welches Joh. Phil. Jac. Maurers, Kayserl. Hof-Chirurgi zu Wien, *Sanguis de Cichorio* genennet, und also bereitet wird:

Rec. Agarici, ʒi.
Rhabarb.
Sal. Tartari,
Rad. Gentian. pulv. aa. ʒii.
Aquæ Cichor. ℔i.

Lasset es zur Helffte einsieden, presset es aus, und brauchet es. Wolt ihr es, als eine Purgans nutzen, so könnet ihr es nach Gefallen mit purgirenden Stücken versetzen. Das Hindläufftwasser, welches zu beschriebenen Trancke kommt, und sonst Maurers Blutreinigungs-Tränckgen heisset, wird folgendergestalt bereitet:

Rec. Rad. Cichor. Liquirit.
Sem. Fœnicul. Anisi,
Avenæ,
Passul. min. aa. q. v.

Diese Stücke machet alle klein, nehmet davon eine Hand voll, giesset vier Pfund Wasser darauf, und lasset es sieden, bis der vierte Theil eingesotten. Nachstehende Clystiere sind auch mit Nutzen zu gebrauchen:

Rec. Rad. Altheæ, Lilior. albor. aa. ℥i.
Herbæ Malvæ, Mercurial.
Flor. Chamomill. Melilot. aa. Mß.

Kochet es in gnung Wasser, denn

Rec. Decocti colat. ℥viii.
Elect. lenitiv. ℥i.
Nitri, ʒvi.

Mischet und machet es zu einem Clystire.

Oder: Rec. Herbæ Malvæ, Mercurial aa. Mi.
Rad. Altheæ, ℥i.
Sem. Fœnicul. Anisi, aa. ʒii.
Lini, ℥ß.

Dieses alles in anderthalb Pfund Wasser gesotten, hernach durchgeseiget, und in zehen Unzen dieses Decoctes drey Unzen Baumöl, wie auch ein Eydotter zerrieben, und zu einem Clystire zusammen gemischet. Oder: Nehmet Fleischbrühe,

Herbæ Malv. aa. q. l.

Kochet es mit einander, seiget es durch, und denn thut dazu:

Olei Chamomill.
Sal. commun. aa. q. l.

Mischet

Mischet und machet es zu einem Clystire, welches sonderlich bey Verwundeten gebrauchet wird, wenn ihnen der Leib verstopfet ist; solte aber dieses zu schwach seyn, daß es nicht würcken wolte, so gebrauchet folgendes:

Rec. Elect. Diaphœnic. ℥ß.
Olei Chamomill. ℥iij.
Rad. Malv. vel Altheæ subtiliss. pulverisat. ℥ß.

Ueber diese Stücke giesset zwey Pfund heisses Wasser, Fleisch-Brühe oder Ziegenmolcken, rühret alles wohl durch einander, und setzet es dem Patienten in gehöriger Wärme, so werdet ihr baldige Würckung sehen Ist es vonnöthen, so kan man auch ein wenig Saltz dazu thun. Andere gebrauchen folgende Stuhl-Zäpflein:

Rec. Albi nigri, ʒß.
Adip. hircin. q. s.

Mischet und machet es zu einem Zäpflein. Oder:

Rec. Albi nigr.
Mell. vel
Sal. commun. aa. q. s.

Solche dienen insonderheit für verwundete Patienten. Wollen selbige aber nichts würcken, so greiffer man zu den Clystiren, und endlich zu den Purgir-Tränckgen, von Sennes-Blättern oder Rhabarbar gemacht. Oder: Machet ein Zäpflein von Alaune und färbet es mit gekochten Brasilien-Spähnen. Es thut gut, wenn auch der Leib viele Tage verstopft gewesen wäre. Oder:

Rec. Sacchari,
Tragacanth. aa. q. v.
Olei Anethi, q. s.

Mischet und machet es zu einem Zäpflein. Neben der Eröffnung des Leibes, ziehen auch diese Zäpflein die Winde an sich, damit der Leib davon nicht beunruhig t werde. Oder:

Rec. Mellis, ℥ß.
Albi nigri, ʒß.
Fœnu græc. ʒi.

Machet beyde letztere Stücke zu Pulver, rühret dieses unter den Honig, und kochet es, bis es sich zu einem Zäpflein machen lässet, welches alsdenn im Fall der Noth zu gebrauchen. Oder:

Rec. Farin. albiss.
Sal. commun.
Aquæ fontan. aa. q. s.

Mischet es zu einer Masse, und aus dieser machet Zäpflein oder Pillen wie die Erbsen für Kinder, für Erwachsene aber wie eine Haselnuß, leget sie auf einen heissen Heerd oder Ofen, daß sie wohl trocken werden; So ihr nun solche brauchen wolt, so netzet sie mit Baumöle und schiebet sie in den Hintern. Oder: Nehmet eine Unze schönen weissen Zucker, giesset Rosenwasser, darinne Traganth zergangen ist, auf selbigen, und machet eine Masse, daraus bildet kleine Zäpflein, leget solche auf ein Papier, und hinter den Ofen, daß sie in einer gelinden Wärme trocknen. Ehe sie noch recht trocken sind, so giesset auf die Spitze eines jeden Zäpsgens einen Tropffen destillirtes Dillöl, und lasset sie vollends trocken werden, denn hebet sie in einem Glase zum Gebrauche auf. Wenn eines soll gesetzet werden, so bestreichet man solches vorher mit ein wenig Mandelöle, und hernach suchet man es beyzubringen. Sie dienen für Verstopfung und Winde, und können gemessener Grösse nach, für Erwachsene, Schwangere, Sechswöchnerinnen und Kinder gebrauchet werden. Ein sympathetisches Haus-Mittel für Verstopfung des Leibes soll seyn, seinen eigenen Urin warm getruncken, so, wie er von einen kommt, das werde bald durchschlagen und den Leib öffnen. Phelepp Grüling schreibet in seinem Deutschen Artzney-Buche, p. 244 u. f. Dieser Mangel, nehmlich der verstopfte Leib, komme meistens her, wenn die Galle durch ihre gewissen Canäle nicht in die Gedärme käme, ferner geschehe solches, wenn der Mensch offt und viel hitzige, stopfsende und trocknende Speisen geniesse. Solche Speisen wären nun insonderheit geräuchertes Fleisch, harte Semmeln, Prezeln, hartgesottene Eyer, Mandeln, Castanien und Quitten; unter allen aber machten die Mispeln, zumahl, wenn sie mit den Kernen gegessen würden, den Menschen hartleibig, und habe man unterschiedene Exempel, daß von unmäßigem Genuß derselben, eine fast tödtliche Verstopfung des Leibes entstanden sey, dahero auch dieselben von einigen nicht unbillig Arschklammern genennet würden. Sonst rühre auch offtmahls die Verstopfung des Leibes daher, wenn man sich entweder zu starck, oder gar zu wenig bewege, den andringenden Stuhlgang lange aufhalte, und wenig esse, oder auf die genossenen Speisen nicht zur Gnüge trincke. Man solle, den verstopften Leib mit folgenden Mitteln zu öffnen, sich nicht lange säumen: Denn wo solches nicht geschehe, erfolge Haupt- und Bauchweh, auch wohl ein anderer gefährlicher Zufall darauf. Vor allen müsse man in der Cur dahin sehen, daß dasjenige, wovon die Verstopfung verursachet worden, abgeschaffet werde, darnach dem Patienten, zumahl, wenn er noch nüchtern sey, eine warme Pflaumen- fette Hüner- Erbs- oder Rindfleisch-Brühe geben. Eine warme getrunckene Brühe von blauen Kohle habe auch einem geholffen, welcher zehen Tage verstopft gewesen, und könne derjenige, welcher beständig hartes Leibes sey, die vorgedachten Brühen, entweder wie sie wären, oder mit etwas Zucker süsse gemacht, Mittags und Abends eine Stunde vor dem Essen zu sich nehmen. Ein guter Trunck Ziegenmolcken warmlicht gegeben, öffne auch bald den verstopften Leib. Diese Molcken thäten nun zwar gute Dienste, wenn man aber die Milch, wovon dieselben solten gemacht werden, vorhero mit Tamarinden koche, würden sie davon viel kräfftiger. Ofe Baumöl in warmen Biere eingenommen, helffe sehr in täglicher Verstopfung des Leibes, und habe Grüling damit einen Bauer curiret, welcher sich bey zwey Jahren lang mit einem harten Leibe geschleppt gehabt; Dieses thue auch süsses Mandelöl, also gebrauchet. Dieweil aber das Mandelöl, und zumahl dasjenige, welches ohne Feuer ausgepresset werde, ziemlich theuer sey, so könnten arme Patienten, wenn ihnen nicht eckelte, dafür Lein- oder in Ermangelung dessen, auch wohl nur gemeines Rübsen-

Oel einnehmen. Oder, man solle Kammerblumen, oder Chamillen in Biere oder Fleisch-Brühe kochen, und denn von der warmen Brühe nüchtern einen Trunck trincken lassen, das laxire mählich. Oder, Schlehen oder Pfersich-Blüten nehmen, sie möchten nun frisch oder dürre seyn, einer guten Nuß groß, sie in ein leinenes Tüchlein binden, dasselbe in ein halb Nösel Wein hängen, es eine Weile stehen, und denn bey dem Anfange des Essens davon trincken lassen. Oder, ein Loth Sennesblätter, oder ein Qventlein Rhabarber nehmen, es mit einem Tüchlein in das Geträncke hängen, und denn davon so lange trincken lassen, bis sich der Leib wieder öffnet. Oder, ein halbes Qventlein gestossener Rhabarber des Morgens nüchtern in einer warmen Brühe einnehmen lassen, das öffnet auch den verstopften Leib. Oder, ein, oder nachdem die Person alt ist, zwey Qventlein Sennes-Blätter nehmen, dazu sieben oder neun Qvetschen oder Pflaumen, woraus die Kerne genommen worden, thun, es mit Biere, Fleisch-Brühe oder Wasser kochen, die Brühe durch ein leinen Tuch seigen oder drücken, und davon, weil es noch warm ist, nüchtern trincken lassen, das hilfft bald. Weil aber die Sennes-Blätter gerne Reissen oder Kneipen im Leibe verursachen, so ist es rathsam, daß man nicht allein zu diesem, sondern auch zu andern Mitteln, worunter Sennes-Blätter kommen, Anis- oder Fenchel-Saamen nehme. Ferner verordnet Grüling: Gebet dem Patienten ein oder anderthalb Loth Manna, oder an dessen statt, so viel frische ausgezogene Caßie, oder ein Qventlein Weinstein-Cremor oder Crystallen, in einer warmen Hüner- oder Rindfleisch-Brühe ein. Die Bauern essen einen rohen Apfel, und trincken darauf einen kalten Trunck Bier, das hilfft ihnen wohl; oder nehmet einen sauern Apfel, bratet denselben, und esset solchen so warm ihr könnet, hernach trincket darauf einen Trunck kalt Bier, so wird sich die Verstopfung des Leibes bald öffnen. Oder, Nehmet in einer warmen Fleisch-Brühe, oder in warmen Biere ein Loth des in den Apothecken vorhandenen laxirenden Syrups von Sennes-Blättern, oder, an dessen statt, des mit Rhabarber gemachten Hindläufft-Safftes, oder auch so viel von der purgirenden Pflaumen-Lattwerge ein. D. Classens, oder die Franckfurter Pillen, kurtz vor der Abendmahlzeit, von neun, bis zu eilf, dreyzehen und funfzehen Stücken gebrauchet, öffnen auch wohl den verstopften Leib. Dabey soll der Patiente weiche laxirende Speisen geniessen, als Melte, Spinat, Körbel, Pappeln, Pflaumen und Braunkohl, mit vieler Butter gekocht, ingleichen weiche Eyer, gebratene oder gekochte Aepfel, und viele Suppen. Man öffnet auch den verstopften Leib mit folgenden Clystiren: Nehmet der Brühe von gekochten Qvetschen ein halb Maas, Manna, gekochtes Rauten- und Chamillen-Oel, jedes drey Loth, ein Qventlein Saltz, ein Eydotter, und machet es warm zu einem Clystire, welches Grüling täglich im Gebrauche hat. Ein ander schlechtes Haus-Clystir ist folgendes: Nehmet frischer Hüner-Brühe ein Pfund, oder ein halb Maas, thut dazu zwey Eydotter, ein Qventlein Saltz, und drey Loth Speise-Zucker, und machet es zu einem Clystire; ist denn die Brühe nicht fett gnung gewesen, so thut Butter oder Baumöl noch dazu. Oder, nehmet ein halb Maas reines warmes Wasser, machet daraus ein Clystir, und setzet dasselbe gebührender massen, es soll niemahls trügen. Wenn man aber zu dem Wasser noch etwas Zucker, oder an dessen statt nur Saltz, mit ein paar Löffel voll Rübsen- oder gemeinem Brenn-Oele thut, so wird das Clystir desto eher würcken. Weiter öffnet man den verstopften Leib mit Salben, als: Nehmet gekochtes Violen- und Chamillen-Oel, ungesaltzene Butter, und Althee-Salbe, jedes zwey Loth, Coloquinten-Pulver ein halbes Qventlein, Saltz ein Qventlein, mischet es unter einander, und schmieret damit den gantzen Unterleib. Oder: Nehmet Ochsengalle, Aloe, Saltz und Baumöl, oder die in den Apothecken befindliche Agrippä-Salbe, mischet es unter einander, und schmieret dieses Sälblein um den Nabel, oder bestreichet denselben allein mit der Agrippä-Salbe, oder brauchet dafür, auf vorbesagte Weise, Butter mit gepülverter Aloe vermischet. Wer sich aber dergleichen Haus-Mittel nicht anschaffen kan, der nehme einen faulen Apfel, vermische solchen mit Gänse-Fett, oder frischer Butter, und schmiere damit den Unterleib, welcher auch im Nothfalle nur mit dem blosen Gänse-Fette, oder der gedachten Butter geschmieret werden kan. Man kan auch mit Kräuter Säcklein den verstopften Leib eröffnen, z. E. Nehmet Pappel-Wurtzel und Blätter, Ibischwurtzel und Blätter, Violen-Blätter, Chamillen-Blumen, Steinklee, Bockshorn- und Pappel-Saamen, jedes eine Hand voll, zerstosset und zerschneidet es gröblich klein, thut es in ein Säcklein, kochet solches in Wasser, drücket es aus, leget es warm auf den Bauch, und brauchet es etlichemahl. Vorgesetzte Wurtzeln, Kräuter und Saamen können, da es vonnöthen ist, ebenmäßig zu einem Wannen Bade genommen, auch dieselben mit der Brühe, woraus man die Clystire machet, sehr nützlich gekochet werden. Oder: Machet von Speck, ingleichen von Venedischer oder gemeiner Seife, wie auch von dick gekochtem und mit Saltz vermischtem Honige Stuhl-Zäpflein, beschmieret solche mit einem Oele oder Fette, und stecket denn dieselben in den Affter. Oder: Nehmet zwey Loth weiß Mehl, ein Loth Saltz, vermischet es mit zerklopften Eyweiß, machet daraus Stuhl-Zäpflein und behaltet dieselben trocken. Eine gewisse Gräfin von Barby hat folgendes Stuhl-Zäpflein im Gebrauch gehabt: Nehmet zwey Loth gepulverte und durchgesiebte Alaune, zwey Qventgen gestossene weisse Stärcke, vermischet es mit geklopften Eyweiß, und machet daraus Stuhl-Zäpflein, welche sehr gut sind. An statt dieser Stuhl-Zäpflein aber, die sonst das Ihrige thun, kan man welche blos aus gantzer Alaune schneiden, solche mit Fett oder Oele schmieren, und alsdenn dieselben, wie es sich gebühret, beybringen. Ettmüller schreibet: Wenn der Leib verstopft ist, und sich gar nicht will öffnen lassen, das bringet offt tausenderley Uebel zuwege, und gebiehret vielerhand Arten von Schmertzen im Unterleibe. Zuweilen entstehen daher Eckel und Erbrechen, Kranckheiten des Hauptes, Kopf-Schmertzen, Schlaflosigkeit, Schwindel u. s. w. Diese Beschwerung ist bey Miltzsüchtigen, und denen, so mit Nieren-Schmertzen,

Mut-

Mutterbeschwerung, Gicht und Scorbut beladen, ingleichen bey Gelehrten, nichts ungemeines. Hierwider ist gar dienlich süsses Mandelöl, entweder so blos oder in einem Süppgen zu vier oder sechs Loth schwer genommen: Tamarinden in Milchwasser gekocht, Ammoniacgummi, Platzgold mit dem Extracte von der schwartzen Nieswurtz. In Clystieren hält man viel auf das Steinsaltz, dessen anderthalbes oder zwey Quentlein drein gethan, sollen die verhärteten Stuhlgänge wieder erweichen. Ferner sind nützlich ölichte Clystire aus Lein-Rübsen- oder Baumöle gemacht, u. s. w. Wenn der Leib auf das allerhärteste verschlossen, so machet man ein Band von erweichenden Kräutern, und giebet dergleichen erweichendes Sälblein zum Streichen. Verschiedene Personen, die zur Verstopffung des Leibes sehr geneigt gewesen, haben sich also gerathen, daß sie früh, und eine Stunde eher, als sie sonst gewohnt gewesen, aus dem Bette gestiegen: Denn so viel hier der gewöhnlichen Ausdünstung abgehet, so viel gehet der Oeffnung und Schlüpfrichkeit des Leibes zu; wie **Willis** meldet. Diejenigen, so hartleibig sind, spricht **Waldschmied**, sollen des Morgens gar nicht zu Studiren anfangen, oder ausgehen, sie hätten denn zuvor ihren Stuhlgang verrichtet: Denn dergleichen zur Verstopffung geneigte Leiber wollen sich offte bitten lassen. **Hippocrates** gedencket, daß diejenigen, so in ihrer Jugend flüßigen oder sehr offenen Leibes wären, im Alter hartleibig würden; hingegen, wer in seiner Jugend hartleibig wäre, der finde im Alter das Gegentheil. An einem andern Orte erinnert er, daß, wenn der Unterleib verstopffet wäre, die Blähungen und Winde sich durch den gantzen Leib theileten. **Baglivi** schreibet im ersten Buche seiner medizinischen Praxis p. 241. Die zwey vornehmsten Mittel in langwierigen Verstopffungen wären der Stahl und die Rhabarber. Er bediene sich deren also: Nehmet geschwefelten Stahl funfzehen Gran, gepülverte Rhabarber einen Scrupel, mischet es und machet nach der Kunst Pillen davon, darauf trincket eine bittere oder harntreibende Brühe. Indessen muß man in den Frühestunden die Bewegung nicht vergessen. Von einer unheilbaren und langwierigen Verstopffung des Leibes hat **D. Johann Adam Reimann**, den Breßlauer Naturgeschichten, Vers. 21. p. 96. u. f. ein merckwürdiges Exempel folgender massen einrücken lassen: Ein sonst vollkommen gesundes und wohlbeliebtes Söhnlein, ausser daß es eine Wassergeschwulst an dem rechten Hoden mit auf die Welt aus Mutterleibe gebracht, hätte dieses Uebel gehabt; daß es von seiner Geburt an bis zu seinem Tode niemahls einen gnugsamen Stuhl oder einige Ausleerung haben können, es sey dann, daß man die Natur entweder mit innerlichen oder äusserlichen Mitteln hierzu genöthiget; und so auf solche Weise ein Stuhl erzwungen worden, so wären doch die Excremente so harte, wie bey alten Leuten gewesen. Das Kind hätte hierbey wenig Ruhe gehabt: Denn weil es sehr begierig und häuffig seine Mutter ausgesauget, so sey es geschehen, daß der Unterleib alsobald aufgeblähet worden, und das Kind nebst einem kurtzen seufzenden Athem beständig fast gewinselt hätte, und nicht eher besser geworden sey, als bis ein offener Leib verschaffet worden. Es habe unterdessen hierbey gar nicht abgenommen, und sey zum Uebergeben sehr schwer zu bringen gewesen. Man hätte anfänglich verhoffet, daß es sich nach wenigen Wochen ändern solte, wie **D. Reimannen** dergleichen Exempel mehr bekannt wären; aber so habe der Zustand fast täglich mehr zugenommen, so, daß, da anfänglich etwas vom Hindläufft-Saffte mit Rhabarber einen erwünschten Nutzen gethan, auf die letzt derselbe mit dem süssen Quecksilber habe müssen geschärffet werden: Ja die Stuhlzäpflein aus Honig und Seiffe, die vorhero kräfftiger als die Clystiere gewesen, hätten letzlich nicht mehr zulänglich seyn wollen. Die Mutter des Kindes, die allbereits zwey andere Kinder erzogen gehabt, sey eines melancholischen Temperamentes, und zu Verstopffung des Leibes gleichfals geneigt gewesen, und habe auch eine allzufette und dicke Milch gehabt; dahero sie auf sein Einrathen viele Ziegenmolcken trincken müssen, um ihr Geblüte und die Milch hierdurch zu verdünnen, und auch den Leib offen zu erhalten; da aber auch dieses nichts fruchten wollen, und die Leibes-Verstopffungen bey ihrem Kinde je länger, je hartnäckiger geworden, hätte er demselben gleichfals die warmen Ziegenmolcken aus einem hierzu verfertigtem Kännlein reichen, und so viel möglich von der Muttermilch enthalten lassen; denn eine andere Säugamme zu verschaffen, sey nicht die Gelegenheit gewesen. Aber auch dieses habe nicht anschlagen wollen. Nach Verfliessung eines Viertel-Jahres, binnen welcher Zeit sonsten dergleichen Uebel sich zu ändern pflegten, habe das Kind auch über das noch angefangen zu husten und auf der Brust zu röcheln. Man hätte ihm unterschiedliche absorbirende und zertheilende Mittel gereichet, um zugleich hierdurch die Säuere der ersten Wege zu heben, welche die genossene Milch käsicht machen, und folglich zu Verstopffungen Gelegenheit geben könnte; aber alles vergeblich, bis einsten Convulsionen zugeschlagen, bey welchen, weil die Aufblähung des Unterleibs und die gewöhnliche Verstopffung gegenwärtig gewesen, zwey Clystire aus Leinöle und etwas Seiffe, denn die Stuhlzäpflein hätten nichts mehr ausrichten wollen, gesetzet worden; nach welchem letztern, währenden bösem Wesen ein Stuhl erfolget, darunter Kügelein wie schwartze Schaaf-Lorbeern befindlich gewesen. Das Kind hätte grosse Hitze gehabt, und die Convulsionen hätten, vieler Mittel ungeachtet, bis zu seinem Ende fast beständig angehalten, daß es sein Leben nicht über vierzehen Wochen bringen können. Um die eigentliche Ursache dieser so hartnäckigen Verstopffung oder Hartleibichkeit zu erfahren, sey das Cörperlein geöffnet, und nicht der geringste Mangel im gantzen Leibe gefunden worden, nur daß der Magen nach seiner inwändigen Höhle kleiner als der Zwölffinger-Darm, und der Leerdarm an einem Orte so enge gewesen, daß auch nicht wohl eine subtile Federkiele hindurch gekonnt; in welchem Umwege **Reimann** die Kothkügelgen, so unter den epileptischen Bewegungen ausgepresset worden, gestecket zu haben glaubet. Wo nun wegen Enge des Magens die Menge der Milch, welche ohnedem allzu dicke gewesen, in die Gedärme also-

bald geleitet worden, so sey nicht Wunder, daß in diesen engen Räumen ein Theil derselben stecken geblieben, und da die Clystiere bis hierher, wie bewußt, nicht gelangen können, so sey offenbar warum die Stuhlzäpfgen vor den Clystieren mehr Dienste gethan hätten, als die, wegen Aneinanderhängung der Gedärme, auch den Leerdarm zur Zusammenziehung, und Anreitzung angetrieben hätten. Wie im Uebrigen den Verstopffungen der kleinen Kinder, der Schwangern und Sechswöchnerinnen zu begegnen, ist in besondern Artickeln ausführlicher abgehandelt worden.

**Verstopfung des Leibes der Kinder**, siehe **Verstopfung der Kinder.**

**Verstopfung des Leibes zu öffnen (Stuhlzäpfgen die)** siehe **Stuhlzäpfgen die Verstopfung des Leibes zu öffnen**, im XL Bande, p. 1293.

**Verstopfung des Leibes der Schwangern**, *Obstructio Alvi Gravidarum*, ist ein Zufall, welcher den Schwangern oft zu begegnen pfleget; ob man nun wohl selbigem nicht mit hefftigen Purgantzen abhelffen darf, so ist es doch auch nicht rathsam, solches Uebel einreissen zu lassen. Vom vierten bis siebenden Monat wäre wohl noch das Purgiren erlaubet, sonst aber gar nicht, nach Hippocratis Zeugniß Lib V. Aphorism 29 Dennoch ist gar vorsichtig damit zu verfahren, und ist es besser, daß man den Leib mit andern gelinden Mitteln offen halte, zumahl es höchstnöthig daß eine Schwangere stets offenen Leib habe; derowegen sie sich in der Diät darnach zu richten, oder darzu dienliche Artzneyen zu brauchen hat. Wenn die Frau hartleibicht ist, sonst aber guter Leibes-Beschaffenheit, und keine Kranckheit fühlet; so kan man ihr ein Quentgen Manna in ungesaltzener Hünerbrühe, oder so viel ausgezogene Rohrcaßie oder Mannasyrup reichen. Sonst dienen auch insgesamt gute Brühen, vor der Mahlzeit welche öffnen, gute Pflaumen, Bier- und Habermüser, wie auch gekochte und gebratene Aepffel mit Zucker. Es hält aber den Leib beständig offen, dieser Rosenzucker: Nehmet der schönen grossen blauen Rosinen ein halb Pfund, schneidet die Kerne daraus und stosset sie in einem Mörser gantz klein, denn thut dazu:

Sacchar. cand rubr. ℔j.
Olei Cinamom. gtt. vj.

Stosset es in dem Mörser fleißig durch einander, denn esse die Schwangere des Morgens nüchtern einer Castanien groß davon, trincke darauf ein Paar Löffel voll Schlehenblüt- oder schwartz Kirschwasser, oder einen Trunck Erbsbrühe mit ein wenig gesaltzener Butter. Dieses thut auch folgender Tranck:

Rec. Passul. min. ℥iij.
Fol. S. S. S. ʒß.
Sacchar. cand. ʒj.

Dieses alles thut zusammen in einen Topf, giesset halb Wein und halb Wasser von jedem ein Pfund drüber, und lasset den dritten Theil davon einsieden. Davon trincket Morgens nüchtern ein Gläslein voll, und Abends den letzten Trunck bey Schlafgehen, jedoch daß es zuvor ein wenig warm gemacht werde. Es können auch Clystiere gesetzet werden, z. E. folgendes: Nehmet Hüner- oder Capaunen-Brühe, machet sie warm, thut dazu Zucker, Honig, oder süsses Mandelöl, oder auch Baumöl, und machet ein Hausclystier daraus. Man kan ihr auch ein aus Speck oder Seiffe gemachtes Stuhlzäpflein beybringen lassen. Doch ist zu mercken, daß scharffe Stuhlzäpflein oder Clystiere den Schwangern schädlich, und muß auch zu dem gemeldeten dienlichen Hausclystiere nicht zu viel Brühe genommen werden; Ferner soll auch gedachtes Clystier sehr behutsam, und ohne die höchste Noth, zumahl kurtz vor der Geburt, nicht gesetzet werden: massen die Clystiere wegen der nahe bey dem Mastdarme gelegenen Gebärmutter leicht den Schwangern Schaden zufügen können.

**Verstopfung der Milch**, *Obstructio Lactis*. Wenn die Milch in den Brüsten gerinnet, so pfleget davon Verstopffung, und von dieser Knollen zu entstehen, darwider nehmet gerieben weiß Brod, so viel beliebig, kochet es mit süsser Milch, thut dazu etwas Rosenöl, schmieret es auf ein leinen Tuch, und leget es öffters warm auf die harten Brüste. Will man dieses Mittel kräfftiger haben, so muß man noch Bohnenmehl, gestossene Chamillen und Pappeln, ingleichen gepülverten schwartzen Kümmel- und Fenchelsamen darzu thun. Weiter ist es wider diese Beschwerung sehr nützlich, wenn man Fenchel, Krausemüntze und Garteneppich mit Wasser kochet, und damit die Brüste so warm, als es zu erleiden stehet, bähet. Endlich mischen auch einige Wein und Wasser unter einander, machen es warm, tauchen ein gedoppeltes leinen Tuch hinein, und legen denn solches auf die Brüste. Sonst ist noch das in den Apothecken bekannte Wallrath-Pflaster ebenmäßig wider diese von dem Stocken oder Gerinnen der Milch herrührende Beschwerung, welche einige Weiber den Käse, oder das Haar nennen, ein bewährtes Mittel, und kan eine Weibsperson solches auf ihre Brüste legen, auch darneben etwas zu schwitzen einnehmen.

**Verstopfung der Miltz**, siehe **Miltz-Verstopfung**, im XXI p. 283. u. f.

**Verstopfung der Miltz, (Syrup zur)** siehe **Syrup zur Verstopfung der Miltz**, im XLI Bande, p. 1175,

**Verstopfung der Miltz, (Tranck für)** siehe **Tranck für Verstopfung der Miltz**, im XLIV Bande, p. 2013.

**Verstopfung der Monatzeit**, siehe **Monatsreinigung, (verstopfte)** im XXI Bande, p. 1084.

**Verstopfung der Nase**, siehe **Nasen-Verstopfung**, im XXIII Bande, p. 807.

**Verstopfung der Nerven**, siehe **Nerven-Verstopfung**, im XXIII Bande, p. 1902.

**Verstopfung der Nieren**, siehe **Nieren-Verstopfung**, im XXIV Bande, p. 803.

Ver-

**Verstopfung bey Pest-Patienten.** Begiebet sich es, daß von übermäßiger Hitze und Trockne, eine grosse und langwierige Verstopfung des Leibes bey dergleichen Patienten verursachet wird; so ist nichts erspriesslichers, als daß man nicht lange warte, sondern, sobald der Leib etwas länger als er soll, verstopfet, so ist anfangs ein gelindes Clystier gut; wenn aber dieses nichts versangen wolte, soll man ein anderes, und zwar etwas stärckeres gebrauchen. Nach diesem gebe man dem Patienten zeitlich laxirende Speisen, als Pflaumen, Rosinen und dergleichen. Will aber einer lieber eine gelinde Purgans brauchen, so nehme er anderthalbe Untzen Pflaumen oder Pflaumen-Lattwerge, mit einer Erbsbrühe zertrieben, nüchtern warm ein, und faste vier Stunden darauf. Ausgezogene Caßienfistel eine Unze, oder gut Manna anderthalbe Unze, gleichfals eingenommen, ist sehr gut, und purgiret gelinde; solches thut auch der Aloes-Extract, mit Rosenwasser vor dem Abendessen in einer Oblate verschlucket; ingleichen verrichtet dieses auch der purgirende Rosen- oder der purgirende Veilgen-Syrup, wie auch der *Syrupus Diasireos*, deren jeder auf einmahl zu drey Unzen in einer Brühe eingenommen wird. Oder: Nehmet Sennes-Blätter eine Unze, Engelsüß zwey Quentgen, Wegbreitwurz, und weissen Ingber, beydes klein geschnitten, von jedem ein Quentgen, kleine Rosinen ein Loth, siedet solches in einem Pfund Molcken, laßt den dritten Theil einkochen, vermischet darunter eine Unze Rosen- oder Veilgen-Syrup, und gebet es warm zu trincken. Arme Leute nehmen eine Hand voll Bingelkraut, sieden es in einem Töpflein mit Fleischbrühe, trincken es warm und purgiren gelinde darnach.

**Verstopfung der Pferde,** hat ihren Ursprung von einer hitzigen Leber, welche alle Leibes Feuchtigkeiten an sich ziehet, dahero denn auch die Därme ihrer natürlichen Feuchtigkeiten beraubet werden, woraus nothwendig erfolget, daß die Excremente auch trocken und verhärtet werden müssen; oder sie rühret auch daher, wenn ein Pferd im Reiten übernöthiget worden, und seinen Mist bey sich behalten müssen; oder, wenn es viel Weitzen gefressen, oder auch von innerlicher Hitze. Diesem Uebel abzuhelffen brauche man folgendes Clystier: Nehmet Käsepappeln, Eibischkraut, Bärenklau, Camillen, Steinklee, Schmeerkraut, jedes anderthalbe Hände voll, Weitzenkleyen zwey Hände voll, Leinsaamen anderthalb Loth, schwartze Nieswurz zwey Loth, Senesblätter vier Loth. Diese Stücke durch einander gemischt, in einen Topff gethan, mit frischem Fließwasser gesotten, bis daß von dreyen Maassen eines bleibet, darinnen zertreibet noch zwey Loth Diaphönicon, und eine Hand voll Saltz, vermischet alles wohl und appliciret es warm: Oder, lasset einem Jungen die Hand und den Arm mit Oele salben, und dem Pferd in den Mastdarm greiffen, damit er den harten Koth heraus ziehe, und die natürlichen Gänge wieder geöffnet werden. Man kan auch Venedische Seife ein Loth, Sadebaum anderthalb Loth, und schwartze Nießwurz ein oder zwey Scrupel, dem Pferde in einem Nösel Weine eingeben, und selbiges darauf eine halbe Stunde herumführen, alsdenn ein wenig Speck und Venedische Seife unter einander machen, und dem Roß in den Mastdarm hinein stecken. Im Fall aber dieser Tranck nicht helffen wolte, so nehmet Sennesblätter zwey Loth, Roßmarin und Camillen, jedes anderthalbe Hand voll, und vor einen Groschen Baumoel, lasset dieses in einer fetten Rindfleisch-Brühe wohl kochen, und dem Pferde durch die Clystierspritze warm beybringen. Ist der Leib geöffnet, so kan man ihm nachfolgende Purgantz gebrauchen: Nehmet schwartze Nieswurz und Lein-Saamen, jedes vier Scrupel, und des purgirenden Saffles Scammonii ein Loth, mit einem Quartier Weine, dem Pferde in den Hals gegossen. Hierbey muß man auch das Pferd warm halten, und erweichende Speisen, als gesottene Gerste, Mangolds-Blätter, Eibisch-Blätter und dergleichen zufressen geben, ins Trincken aber ein wenig Gerstenmehl und Lerchenschwamm rühren.

**Verstopfungs-Band,** *Ligamentum Obturatorium*, suche unter dem Artickel: **Ungenannte Beine.**

**Verstopfungs-Blutader,** *Vena Obturatoria*, suche unter dem Artickel: *Vena Iliaca*, im XLVI Bande, p. 1114 u. f. und unter dem Artickel: **Unterbauchs-Blutader.**

**Verstopfung der Schwangern,** siehe **Verstopfung des Leibes der Schwangern.**

**Verstopfungs-Nerve,** siehe **Nerve,** No. XXXVIII im XXIII Bande, p. 1844.

**Verstopfungs-Pulsader,** siehe **Pulsadern, (Hüft-)** im XXIX Bande, p. 1274.

**Verstopfung des Urins,** siehe *Ischuria*, im XIV Bande, p. 1535.

**Verstopfung des Wassers bey Schwangern,** *Ischuria Gravidarum.* Wenn sich der Urin bey den Schwangern verstopfet, geschiehet solches mehrentheils von der schweren Last der Frucht, welche auf dem Blasenhalse lieget, und selbigen drücket. Diesem Zufalle darf man nun nicht mit harntreibenden Mitteln begegnen: Weil man dadurch nichts Gutes ausrichten, sondern vielmehr einen grösseren Schaden verursachen würde, indem solche Bewegungen, welche sich an der Blase ereignen, eben so leicht der Gebährmutter mitgetheilet werden können, worauf eine frühzeitige Geburt erfolgen möchte. Es soll dergleichen Patientin, so offt sie ihr Wasser lassen will, sich auf den Rücken legen, oder im Stehen den Unterbauch etwas in die Höhe heben, auf daß derselbe nicht zu starck den Blasenhals zusammendrücken, und der Harnlauf desto eher erfolgen möge. Dabey kan man ihr folgendes Süpplein trincken oder essen lassen: Siedet Petersilgenwurtzeln, Spinat und Pappeln, von jedem eine Hand voll, in Fleisch- oder Hünerbrühe, und lasset solches trincken, auch die Wurtzeln davon essen. Aeusserlich salbet die Gegend zwischen der Schaam und dem Hintern mit einfachem Scorpion-

pion-Oele, so wird die Patientin das Wasser bald wieder lassen. Oder gebrauchet folgenden Umschlag:

Rec. Herb. Solan. nigr. P. II Cherefol.

Flor. Chamomill. aa. P. I.

Kochet es mit Wasser zu einem Breye, denn thut dazu:

Olei Scorpion. ℥j.

Butyr. recent. ℥ij.

Unguent. Diathex, ʒj.

Mischet und leget es Pflasterweise über die Blase.

**Verstorbene, Toden, Tode,** Lat. *Defuncti, Mortui*, werden die Menschen überhaupt nach geschehener Trennung der Seele und des Leibes genennet. Zuweilen wird dieses Wort nur von einem Theile, nehmlich dem Leibe, genommen, welche Bedeutung in der Redens-Art: **Die Verstorbenen begraben,** u. d. m. statt findet. Doch wird auch unter diesem Worte zuweilen nur die abgeschiedene Seele des Menschen verstanden, wenn z. E. der Verstorbenen, die sich im jenem Leben oder in der Quaal befinden, gedacht wird Man sieht wohl, daß dieses nur von ihren Seelen zu verstehen sey, welche in diesem verschiedenem Zustande sind, indem vor dem jüngstem Tage der Leib mit denselben noch nicht wieder vereiniget ist. Diese besondern Bedeutungen des Worts sind von keiner Schwierigkeit, und man wird gleich aus dem Zusammenhange sehen können, wie das Wort sowohl in gegenwärtiger Abhandlung, als in andern Schrifften müsse genommen werden. Zuerst wollen wir die

## Historische Abhandlung von den Verstorbenen

vor uns nehmen, und die merckwürdigsten Sachen von den Verstorbenen aus der Historie, der alten sowohl als neuern, anmercken. Wir würden hier sehr weitläufftig seyn müssen, wenn wir die besondern Gebräuche, die man bey den Verstorbenen beobachtet, und andere dergleichen Dinge abhandeln wolten. Allein wir können eine unnöthige Wiederholung ersparen, indem das meiste davon bereits ist vorgebracht worden. Wer also von den Begräbnissen, und Verbrennung der Toden, von ihrer Salbung, von der Music und den Gesängen die bey ihrer Beerdigung angestellet worden, von den Toden-Opffern, von der Trauer über die Toden, von dem Abschiede, den man von ihnen genommen, nähere Nachrichten verlangt, der beliebe folgende Artickel nachzuschlagen: **Begräbniß**, im III Bande, p. 927 u. ff. **Leichenbegängniß**, im XVI Bande, p. 1509 u. f. **Verbrennung der Toden** in diesem Bande, **Salbung**, im XXXIII Bande, p. 807 u. ff. besonders p. 830. **Toden-Music**, im XLIV Bande, p. 699 u. ff. **Toden-Opffer**, im XLIV Bande, p. 704. **Trauer**, im XLV Bande, p. 76 u. ff. ingleichen **Trauer-Klage**, im XLV Bande, p. 138 u. ff. **Toden-Valet**, im XLIV Bande, p. 720 u. ff. In diesen Articklen wird man die vornehmsten historischen Umstände angeführt finden. Doch sind noch einige Sachen zurück, die unter gegenwärtigen Articlel gehören, und die wir ausführen müssen. Hieher gehören die Reden, welche schon in den ältesten Zeiten den Verstorbenen zu Ehren sind gehalten worden. Wir wollen davon die glaubwürdigsten Nachrichten so viel möglich aufsuchen, und hersetzen, welches hier nicht überflüßig seyn wird, da wir unter dem Artickel **Trauer-Rede**, im XLV Bande, p. 152 u. ff. und andern dergleichen Oertern dieses uralten Gebrauchs keine Erwehnung gethan haben. Die meisten Europäischen Völcker haben ihre Verstorbenen nicht stillschweigend zur Erde bestattet, sondern eine Rede dabey gehalten. Manche sind unter denselben sehr abgeschmackt, und ungereimt, andere aber haben die rechte Absicht, das Lob des Verstorbenen, zum Grunde gehabt. Als König **Harald Hyltand** in Dännemarck ist zur Erden bestattet worden, hat sein Ueberwinder König **Ring** in Schweden, bey dem Leichenbegängnisse das Wort geführet, er hat eine Gelübde gethan, und die Götter gebeten, daß der im Treffen erlegte König (der Seele nach) auf seinem Pferde zur Hölle vorher fahren und daselbst beym **Pluto** vor sich und seine erschlagene Mitgesellen und Feinde eine sanffte und ruhige Herberge erbitten möchte. Er hat auch die Dänischen Herren und alle Anwesende inständig ermahnet, um das Leichen-Feuer her zu gehen, und einen so hochverdienten König zu Ehren ihre besten Sachen und Gewehr ins Feuer zu werffen. **Saxo** Lib. VIII Hist. Dan. in Vita R. Haraldi Hyltand p. 147. Daß auch die Schweden ihre Verstorbenen mit solchen Leichen-Sermonen bestattet, siehet man aus dieser Leichen-Rede des Schwedischen Königs **Haggen Kings**, die er bey Beerdigung des Dänischen Königs **Haralds** gehalten. Dieses haben auch die Norweger gethan. Denn als ihr König **Haggen Adelstein** 960 ums Leben gekommen, haben ihn seine Freunde begraben, und bey seinem Grabe nach Heydnischem Gebrauche das Wort über ihn geredet, und ihn nach Vahall, d. i. den Toden-Pallast derer, die im Kriege umkommen, hingewiesen. **Snoro Sturleson** Part. III. Chron. Norvag. Num. III p. 88. Es ist ausgemacht, daß bey den Mitternächtlichen Völckern insgemein solche Leichen-Sermone üblich gewesen, **Scheffer** in Upsalia Cap. XVIII p. 362, deren Inhalt war, den Toden nach Valhall hinzuweisen. **Bathol.** Lib. II Antiquit. cap. 7 p. 378. Die Preuß-Wenden haben eine sehr seltsame Leichen- und Klag-Rede über den Verstorbenen geführet: Der Tode ist aufgericht auf einen Stuhl gestellet worden, dabey haben die Anverwandten gesessen, und entsetzlich gesoffen. Wenn sie mit Sauffen fertig gewesen, haben sie den Toden, als wenn er gelebt hätte, gefragt: **Ach! ach! warum bistu gestorben? hat es dir etwa an Speiß und Tranck gefehlt? Ach! ach! hastu nicht ein schönes Weib gehabt? warum bistu denn gestorben?** Auf solche Art haben sie alle äusserlichen Güter des Verstorbenen, seine Kinder, Schaafe, Ochsen, Pferde, Gänse, Hüner ꝛc. genennet. Bey jedem Stück haben sie gefragt, warum

rum bistu denn gestorben, da du dieses hast? **Jo-
hann Meletius** in Epistola ad Georgium Sabi-
num de Religione & Sacrificiis Vet. Borussorum
apud Mich. Neand. Part. III Orbis Terræ ad fin.
Fast eine gleiche Klag-Rede halten auch die Ruf-
sen bey ihren Verstorbenen. Sie fragen eben-
falls den Toden, warum er Abschied genommen?
ob wegen Mangel an Speise, und Tranck? Ob
er sich einer unglücklichen Ehe habe entziehen wol-
len? Er solte doch aussagen, und bekennen, was
ihn bewogen habe, nicht allein sein Weib, son-
dern auch seine Kinder zu verlassen, und allen sei-
nen Gütern absagen? **Johann Meletius** in
Epistola ad D. Dan. Chytræum de Religione Rus-
sorum ap. Michael. Neandrum l. c. Diese Ge-
wohnheit sollen auch die alten Liefländer ge-
habt, und die Toden gefragt haben, aus was
Ursache sie gestorben, ob sie an einem oder an-
dern Mangel gehabt hätten? Bey den Römern
sind Leichen - Perdigten bey Beerdigung der
Verstorbenen sonderlich gewöhnlich gewe-
sen. Man hält dafür: Daß der erste Bürger-
meister zu Rom **Valerius Publicola** über sei-
nen verstorbenen Collegen, den **Brutus Colla-
tinus**, die erste Leichen-Rede gehalten, und den-
selben öffentlich gerühmet habe, welches den Rö-
mern so wohl gefallen, daß nachmahls die Für-
nehmsten zu Rom bey ihrer Bestattung mit Lei-
chen-Sermonen und Lob Reden sind beehret wor-
den. **Plutarch** in Val. Publicola. Dieses er-
kläret **Dionysius Halicarnasseus** im V B.
„Des folgenden Tags, schreibt er, hat **Valeri-**
„**us** mit schwartzen Kleidern angethan, des **Bru-**
„**tus** Leichnam auf einem herrlichen Bette gezie-
„ret, auf dem Marckte fürgestellet, und nach
„Versammlung des Volcks ist er auf den Pre-
„digt-Stuhl gestiegen, da er zu desselben Ruhm
„eine Leichen-Oration gehalten. Ob aber **Va-**
„**lerius** diese Weise am ersten angeordnet, oder
„von den Königen schon angeordnet gewesen, kan
„ich für gewiß nicht sagen. Doch ist es eine al-
„te Erfindung der Römer, bey der Leichen-Be-
„gängniß fürnehmer Männer ihre Tugenden zu
„rühmen.“ Die fürnehmsten Leichen sind zu
Rom auf dem Marckte vor den Rostris aufgestel-
let worden, da des Verstorbenen nächster Anver-
wandter aufgestiegen, und desselben Geschlecht,
Lebens-Lauf, Tugend, und Thaten vorgebracht
und gerühmt. **Rosinus** Lib. V. Antiquit. Cap.
39 p. 992 u. f. Dieses ist unter andern bey den
Leichen des **Appius** und **Scipions** geschehen.
**Alexander ab Alexandro** Lib. III Cap. 7 p. 131.
Diese Lob-Reden der Verstorbenen sind unter
den Römischen Kaysern sehr gebräuchlich gewe-
sen, und man hat damahls angefangen, die Ver-
storbenen zweymahl mit Lob-Reden zu verehren,
welche Ehre der Kayser **Augustus** und seine
Schwester **Octavia**, wie auch **Drusus**, und
**Antonius Pius** nebst vielen andern bekom-
men. **Gutherius** Lib. I de jure Manium
Cap. 25 p. 152. Diese Ehre hatten anfänglich
die Männer allein; nachgehends aber haben auch
die Weiber dieselbe erlangt, als sie bey Mangel
des Goldes ihren Schmuck, welcher acht Talent
Goldes am Gewichte betrug, zusammen gebracht,
und der Stadt verehret hatten. **Plutarch** in
Camillo Cap. 7 p. 240 u. f. T. I. **Popilia** des
**Catullus** Mutter, soll die erste gewesen seyn,
welche mit einer Lob - Rede ist beehret worden.
**Cicero** Lib. II de Oratore. Die Römer ha-
ben diese Leichen - Sermonen vermuthlich von
den Griechen erlernet, welche der weise **Solon**
am ersten erfunden haben soll. **Alex. ab Alex.**
l. cit. dieser hat hundert Jahr vor den beyden er-
sten Römischen Bürgemeistern **Brutus** und
**Publicola** gelebt. Obgedachter **Dionysius**
vermeynt, daß die Gewohnheit, den Verstorbenen
Lob-Reden zu halten, nicht so alt als bey den Rö-
mern gewesen. Hier sind seine Worte: „Daß
„dieses (Leichen-Reden den Verstorbenen zu hal-
„ten) von den Griechen zuerst angeordnet seyn
„solte, habe ich nicht aus den gemeinen histori-
„schen Schrifften gelernt, welche sowohl die älte-
„sten Poeten, als die berühmten Geschicht-
„Schreiber ans Licht gestellet haben. Sie mel-
„den zwar, daß den berühmten Männern zu Eh-
„ren Leichen - Kämpffe und Ritterspiele von den
„Angehörigen, als vom **Achilles** bey des **Patro-**
„**culus** Leiche und weit vorher von dem **Hercu-**
„**les** bey des **Pelops** Beerdigung wären ange-
„stellt worden; daß aber dieselben öffentlich wä-
„ren gerühmt worden, hat ausser den Atheniensi-
„schen Poeten niemand gemeldet, die ihrer Stadt
„zu schmeicheln, diesen Gebrauch dem **Theseus**
„bey dem Begräbnisse der Archiven fabelhafft
„beylegen. Denn die Athenienser haben diese
„Lob-Reden ihren rechtmäßigen Leichen-Gebräu-
„chen langsam hinzu gesetzt, und mögen wohl den
„Anfang von denen genommen haben, welche im
„Persischen Kriege bey Artemisium, Salamin,
„und Pleteas für das Vaterland umgekommen,
„oder auch von den tapffern Thaten der Solda-
„ten auf dem Marathonischem Felde vorgegan-
„gen. Nun aber sind die Marathonische Thaten
„sechzehn Jahre nach des **Brutus** Leichen - Be-
„gängnisse geschehen.“ Es schreibt **Thucydi-
des** im II Buche von seinen Griechen, daß bey
ihnen ein fürnehmer Mann erwählt worden sey,
der über die Verstorbenen eine Rede von dersel-
ben Lobe gehalten habe. Hierbey führet er den
tapffern Atheniensischen Feldherrn **Pericles** an.
der bey dem Grabe auf eine hohe Cantzel gestie-
gen, damit er von der gantzen Versammlung
gehört und gesehen werden möchte, worauf er
über seine erschlagene Soldaten eine Rede gehal-
ten, und also angefangen: Multi eorum, qui ex
hoc hactenus loco verba fecerunt, hoc legibus in-
stitutum morem in concione dicendi ad exequias
defunctorum in bello ut pulchrum laudant &c.
**Thucydides** Lib. II de Bello Peloponesiaco Num.
59 p. 121 u. f. Der Lob-Reden, welche über
die im Marathonischen Treffen erschlagenen tapf-
fern Soldaten gehalten worden, gedenckt dieser
berühmte Geschicht-Schreiber am bemeldetem
Orte. Die Leichen-Sermone der Griechischen
Redner **Lysias** und **Demosthenes** sind in ih-
ren Schrifften anzutreffen. **Gyrald** de vario
sepeliendi ritu Cap. XXI p. 394. Diese Römi-
sche und Griechischen Trauer-Reden unterscheidet
**Dionysius** am angeführtem Orte also, daß die
Grie-

Griechen allein ihre im Kriege erlegte Officirer und Soldaten; die Römer aber alle berühmte, welche bey Kriegs- oder Friedens-Zeiten dem gemeinem Besten gedient, mit Leichen-Reden geehrt, wobey er schreibt, daß der Römer Gewohnheit besser sey, als der Griechen, weil diese allein die Kriegs-Leute wegen ihres tapffern Todes, ob sie schon sonst in ihrem Leben lasterhafft gewesen, jene aber alle vornehme Männer nicht nur wegen ihrer Tapfferkeit, sondern auch wegen ihres tugendhafften Lebens gerühmt haben. Bey den Indianern, ist diese Weise von vielen hundert Jahren her beybehalten worden, daß die Obrigkeit des Orts vor der Thüre, des Verstorbenen Lebens-Lauf beschrieben, damit dessen Tugenden und Laster allen bekannt werden möchten. **Alexander ab Alexandro** Lib. III Cap. 7. Bey der Beerdigung des **Rolims** oder Hohenpriesters Mounai in Pegu ist ein Priester aufgetreten, und hat im Nahmen des Verstorbenen eine Rede gehalten, wie derselbe nach GOttes Willen habe müssen zur Erde werden, daraus er erschaffen, mit beygefügter Empfehlung seiner Kinder, worauf die gantze Versammlung GOTT um Gnade, und um Abwendung der Sünden Straffe gebeten. Nachgehends ist ein anderer Priester hervor getreten, welcher dem Verstorbenen folgende hochtrabende Leichen-Rede gehalten: **Könnten die Wolcken des Himmels den wilden Thieren auf dem Felde unsere Betrübniß zu verstehen geben, so würden sie ihre Weyde verlassen, und uns euren Tod beweinen helffen, und die äusserste Noth, darein wir gesetzt sind, oder sie würden euch, o Herr, bitten, uns mit zu nehmen, in dieses euer trauriges Leichen-Hauß, da wir euch jetzt alle sehen, wiewohl von euch nicht gesehen werden, weil wir eurer so grossen Gunst nicht werth sind. Aber damit dieses Volck in euch werde getröstet, ehe denn das Grab euren Cörper vor uns verbirgt, so zeiget uns doch, Herr, durch irrdische Bilder, die ruhige Freude, und Vergnügung eurer Ruhe, damit sie mögen erwachen, aus dem schweren Schlaffe, worein sie durch die Finsternissen des Fleisches verwickelt werden, und daß wir Elenden eine Reitzung empfinden, in eure Fußtapffen mit getreuer Nachfolge zu treten, und euch dermahleinst bey dem letzten Othem unsers Lebens in dem Freudenreichen Hauße der Sonne zu sehen.** Auf diese Worte machte das Volck ein erschreckliches Geschrey, und antwortete: Der Herr erweise uns diese Gnade. **Erasmus Fr.** Lib. VI Speculi Sect. I num. 2 p. 1500 u. f. Wenn der König in Egypten gestorben, und alles zur Leichen-Bestattung aufs Prächtigste zubereitet ist, wird sein Sarg am letztem Tage beym Grabe nach dem Gesetze vorgestellt, und sein Lebens-Lauf nebst den Thaten hergesagt, da man freye Macht hat ihn anzuklagen, da ihn die Priester gerühmt, und alle seine fürtreflichen Thaten erzehlet, da sich viele tausend Menschen zur Leichen-Bestattung versammlet hatten. **Diodor aus Sicilien** Lib. I Cap. 72 p. 63 u. f. Diese Ehre haben die Todten in Egypten, welche ehrbar gelebt, meistens gehabt. Daß sie zwar nicht von ihrem Geschlechte, wie bey den Griechen, sondern von ihrem Lebens-Lauffe, von ihrer Auferziehung, von ihrer Unterrichtung bis zum männlichen Alter, von ihrer Gottesfurcht gegen die Götter, von ihrer Gerechtigkeit, Eingezogenheit, und andern Tugenden sind gerühmet, und anbey die Götter um Aufnehmung der Seelen der Verstorbenen in der Gesellschafft der Frommen in jener Welt angeruffen worden. Diese Lob-Rede empfängt das anwesende Volck mit einem geneigtem Zuruf, und rühmen zugleich den Verstorbenen mit grossem Lobe, als welcher mit dem Frommen in jener Welt ewig leben wird. **Diodor Siculus** Lib. I cap. 92 p. 80. Auf der grossen Africanischen Insel Madagascar werden die rühmlichen Thaten des Verstorbenen wiederholet. Darauf reden sie den todten Cörper an, eben als ob er noch lebte, und sagen: Wie bistu doch gestorben, hastu an einigen Dingen Mangel gehabt? hastu kein Vieh, Gold, Silber, Stahl, und andere Waaren genug gehabt? u. f. f. **Duvall** Part. I. Geogr. Universal. p. 353 u. ff. Dieses ist überhaupt eine Gewohnheit bey allen Mohren in West-Indien, welche die Sterbenden fragen, warum sie von ihnen wollen? Ob sie an Essen und Trincken, an Weib und Kind, oder an Nahrung und Lebensmitteln Mangel hätten, auch wohin und in welches Land sie wolten, zu den Christen, oder Heyden? Wenn der Mohr tod ist, wird er schön gewaschen, und auf Matten oder Decken mit wüllenen Tüchern umbunden, gelegt, lassen ihm die Augen offen, und decken ihm das Angesicht zu, strecken und legen die Arme gerade neben ihm, lassen ihn offt einen halben Tag unter freyen Himmel liegen, und die Hinterbliebenen sitzen dabey, und treiben nach ihrer Andacht, allerhand Affenspiel. Wenn der Todte begraben worden, gehen die, so ihn zur Leiche bestattet, mit zu den Hinterlassenen des Verstorbenen, und vertrincken desselben Verlassenschafft, daß kein Theil vom andern, auch die Kinder nicht etwas erben. Was die Lobreden, die man den Verstorbenen gehalten, betrifft, so haben die Heyden diese Gewohnheit vermuthlich vom Volcke GOttes erlernt. Die Rabbinen berichten, daß keine Leiche ohne einen Prophetischen Sermon sey begraben worden. **D. Feidel** lib in Medic. Theol. de Morte, Casus Consc. 19 p. 1053. Es hat D. **Martin Geyer** den Gebrauch der Leichen-Reden bey den Hebräern in seinem Buche von der Hebräer Trauer im VI Capitel erwiesen, da er vorgestellet 1) des Königs Davids Leichen-Rede über den verstorbenen König Saul und Jonathan in Abwesenheit gehalten, 2 Samuel I, 17. 2) des Königs Davids über den Feldherrn Abner in Gegenwart bey dessen Grabe gehalten, 2 Sam. III, 33 u. f. 3) des Propheten Jesaias über den König Hiskias gehalten. Jes. LVII, 1. 4) **Des** Propheten Jeremias über den König Josias,

sias, 2 Chron. XXXV, 25. D. Geyer de Luctu Hebræorum Cap. VI Num. XIX, p. 154 u. f. Daher sind die Leichen-Reden unter den ersten Christen entstanden. *Magdeb. Cent.* III Hist. Eccl. Cap VI p. 128. & Cent. 4 Cap VI, p. 414 u. f. Die Leichen-Sermone des Bischoffs Eusebius über den Kayser Constantin; des Bischoffs Ambrosius über die beyden Kayser Valentinianus und Theodosius, des Bischoffs Nazianzenus über den Basilius und Cesarius; des Bischoffs Gregorius Nyssenus über den heiligen Miletius von Antiochien ꝛc. sind in dieser Väter Schrifften noch vorhanden. D. Geyer l. c. p. 153. Anfangs sind nur bey den Begräbnissen vornehmer Christen Leichen-Reden gehalten worden. Die Christen haben es hierinne, wie einige behaupten wollen, den Griechen und Römern, und zwar im vierten Jahrhundert nachgethan. In diesen Reden handelten sie von den Tugenden und Verdiensten der Verstorbenen, von der menschlichen Schwachheit, von der Unsterblichkeit der Seelen, von dem ewigen Leben, und von dem Troste der Leidtragenden. Man besehe die Leichen-Rede Gregorii Nazianzen. Tom. I orat. XX, auch den Basil us M. Auf dem Concilio Rotomagensi n 31 ward beschlossen, daß nicht jederman, sondern nur rühmlichen, weisen, und frommen Leuten Lob-Reden gehalten werden solten. *Concil. Hard.* Tom. X. p. 1242. Im Concilio Toledano Cap X heisset es: Nullus inicio vel approbante Episcopo mortuum in funere habita oratione laudabit. Die Absicht bey diesen Reden war bey den ersten Christen; daß GOtt durch seine Knechte gelobet, der Fromme mit einem Zeugnisse beehret, und das Volck durch die Erzehlung der Thaten erfreuet würde. Diese Absicht hatten die Redner zur Zeit Basilius M wovon desselben Homil. in Gordium martyrem Tom. II p. 142 zu sehen ist. In der Orientalischen Kirche erzehlet Dionysius in seiner Kirchen-Hierarchie Cap. VII, daß bey jemandes Begräbnisse der Vornehmste aus den Dienern Gottes herfür trete, der die verstorbenen Heiligen rühmet, und den Toden mit gleicher Lob-Rede ehret, die Anwesenden aber vermahnet, daß sie um einen seeligen Abschied in Christo stets bethen solten. Im vierzehenden Jahrhunderte haben zu erst die Deutschen nach dem Exempel der Italiener ihre Verstorbenen mit Leichen-Predigten zu ehren, und ihre Tugenden und Geschlecht zu rühmen angefangen. Crantz Lib. IX Metrop. cap. 28 p. 250. Es irret demnach Helvader darinne, daß er vermeynt, als ob die Leichen-Predigten von den Heyden auf uns Christen gekommen wären. Helvader Lib. II Amphith Class II p. 186 u. f. Es haben unsere Vorfahren und die ehrbaren Heyden insgemein durch die Leich- und Lob-Reden die Menschen zur Tugend und Tapfferkeit ermuntern wollen. Denn sie haben diese Ehre nicht allen Leuten erwiesen, sondern allein ihren tapffern Kriegsleuten, wie die Griechen, und sonst auch allen tugendhafften Personen, die sich bey Kriegs- und Friedens-Zeiten verdient gemacht hatten, welches auch die Römer beobachtet haben. Dieses war eine nachdrückliche Anreitzung zur Tugend, so daß die Leute in ihrem gantzen Leben nach Ehre und Ruhm streben musten, welche nach dem Tode gelobt und gerühmt seyn wollen. Es würde zur Beförderung des wahren Christenthums nicht ein geringes beytragen, wenn in diesem Falle unter uns Christen ein Unterscheid gemacht würde, und nicht allen Verstorbenen durchgängig, sondern nur denen, die es verdient und ein gottseeliges Leben und Wandel geführet haben, dergleichen Lob-Reden gehalten würden. Dieselben sind heutiges Tags so gewöhnlich, daß an manchen Orten, zwey oder drey Reden dem Verstorbenen, der zuweilen ein schlechter Held im Christenthume gewesen, gehalten werden müssen. Hierbey muß allezeit der Verstorbene bis in den Himmel erhoben werden. "Es wäre gut, schreibt „der gemeldete Helvader, daß Johann e mit „dem güldenen Munde zu manchen Zeiten von „der Cantzel wegbliebe, damit diejenigen nicht ge„rühmet würden, die keines Lobes würdig sind." In dieser Redens-Art siehet er auf den berühmten Patriarchen zu Constantinopel, Johannes, der wegen seiner oratorischen Gaben Chrysostomus, der güldene Mund, genennet worden, der aber auch einen eisernen Mund gehabt, das Böse an dem Kayser selbst, und dessen Gemahlin ungescheut zu straffen, weswegen er auch grosse Verfolgungen ausgestanden hat. Also geht des Verfassers Meynung dahin, daß ein geistlicher Redner bey Leichen-Predigten, nicht auf Schmeicheleyen, sondern auf Ehre und Tugend sehen solle. Es ist ein Greuel anzuhören, daß solche Prediger an Gottes-Statt als Lügner und falsche Zeugen erfunden werden, die aus Licht Finsterniß, und aus Laster Tugenden machen, und den Teuffel auf Gottes Stuhl setzen. Die Verstorbenen müssen gerühmet werden, ob gleich ihr gantzes Leben voller Laster gewesen. Man bedenckt nicht, daß der Nahme Gottes auf solche Art gelästert, und die Gottlosen in ihrer Boßheit gestärckt werden.

. Ausser dieser Gewohnheit, denen Verstorbenen Lob-Reden zu halten, verdienen noch einige andere Gebräuche und Historische Umstände bemerckt zu werden. Wenn die alten Griechen und Römer vor einen Toden vorbey giengen, der noch nicht begraben war, so pflegten sie, jeder drey Hände voll Erde oder Rasen auf ihn zu werffen, so lange bis er gantz verdeckt war. Wer dieses unterließ, dem ward es vor ein grosses piaculum gehalten, welches die Götter zu straffen nicht unterlassen würden. Kirchmann de fun. III, 21. Cerda ad Virgil Aeneid VI, 365. Pitiscus II § 4. I, 876. Es ist auch merckwürdig, daß man die Verstorbenen angebetet habe. Man findet davon in den Geschichten der ältesten Völcker Nachrichten, doch verehrte man nur solche Verstorbene, die sich durch ausnehmende Vorzüge über den gemeinem Hauffen erhoben hatten. Besonders ist diese Ehre den Königen angethan worden, welche löblich regieret hatten. Die Peruer haben diese Gewohnheit stets beobachtet, und ihre Könige einbalsamirt, nach Cusco beygesetzt, und angebetet. Die Chineser haben diese Ehre dem Confucius, dem grösten Weltweisen, den sie

sie jemahls gehabt, wie auch den verstorbenen Vorfahren erwiesen, und sie sind durch die Römisch-Catholischen Mißionarien von diesem Dienste nicht abzubringen gewesen. Hierüber ist lange Zeit zwischen den Jesuiten und Dominicanern im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert ein hefftiger Streit geführet worden, weil jene behaupten wolten, dieses sey nur eine blosse bürgerliche Verehrung, die mit der Christlichen Religion gar wohl bestehen könnte: Diese hingegen sagten, es sey eine wahrhafftige Abgötterey, welche auf keine Weise entschuldiget oder geduldet werden könnte. Mit diesem Haupt-Momente war noch eine andere Frage verknüpfft. Denn weil die Sineser auf ihren Altären oder Tischen gewisse Tafeln stellen, auf welchen die Worte befindlich: **Der Thron der Seelen** N. N. so ward gefragt: Ob es recht sey, daß die Sineser diese Tafeln, als Throne der Seelen derer Verstorbenen, ihnen zu Ehren aufhängen? Die Jesuiten behaupteten solches, die Dominicaner aber verwarffen solches als abergläubisch, weil sich solcher Gebrauch auf die Meynung gründe, daß die Seelen etwas göttliches wären, und auf der Menschen Gebet sich bey diesen Tafeln einfänden. Hierüber sind zwischen beyden Partheyen, die hefftigsten Streitigkeiten vorgefallen, und die Päbste wolten der Sache keinen Ausschlag geben, weil sie keiner Parthey wehe thun wolte. Als es aber die Jesuiten zu arg machten, ergiengen von Rom verschiedene Decrete wieder sie. Vornehmlich ist das Edict merckwürdig welches der Päbstische Vicarius in der Provintz Focken und Bischoff zu Conon **Carl Maigrot** 1693 auf Ansuchen der Dominicaner publicirte. Dieses enthielt unter andern folgendes: 1) Die Christen solten dem Götzendienste, welchen die Chineser dem **Confucius** und ihren verstorbenen Vor-Eltern zu Ehren anstelleten, nicht beywohnen. 2) Lobte er in dem Edicte diejenigen Mißionarien, welche die Ihrigen also unterrichteten, daß sie die Tafeln, die man zum Andencken der Verstorbenen aufzuhängen pfleget, entweder gar abschaffen, oder doch die gewöhnliche Aufschrifft: **Der Thron der Seele** N. N. weglassen, und davor bloß den Nahmen des Verstorbenen setzen solte. Dieses verursachte bey den Jesuiten eine grosse Erbitterung, und es kamen auf beyden Theilen sehr viele Schrifften zum Vorschein, von welchen wir nur des P. **Carl Gobienus** seine anführen wollen. Dieser gab 1698 Histoire de l'edit de l'Empereur de la Chine en faveur de la Religion Chretienne heraus, in welcher er die Jesuiten vertheidigte. Diesem folgte eine andere Schrifft: Eclairciſſement donné a Monſeigneur le Duc *du Maine* ſur les honneurs, que les Chinois rendent a *Confucius* & aux mortes. In diesem wolte er beweisen, daß der Dienst, den die Sineser dem **Confucius** und andern Verstorbenen erwiesen, eine bloß weltliche Verehrung sey. Man kan eine grosse Menge solcher Schrifften in dem Articel: **Verehrung**, antreffen. Es ist den Jesuiten eben nicht übel auszulegen, daß sie den Dienst der Verstorbenen bey den Chinesern vertheidiget haben, denn sie haben bey einer andern Gelegenheit die eigene Sache ihrer Kirche vertheidiget. In der That ist die Anbetung der Heiligen, darüber die gesammte Römische Kirche so fest hält, von jener Gewohnheit der Chineser nicht so gar weit entfernt, und man hat ihnen mehr als einmahl eine schändliche Abgötterey vorgeworffen. Es vertheidigen sich auch die Römisch-Catholischen wegen dieses Dienstes mit eben den Waffen, welche die Jesuiten vor die Behauptung der Verehrung des **Confucius** bey den Chinesern gebraucht haben. Die Aehnlichkeit ist also in beyden Fällen sehr groß. Es kömmt aber, wie einige Protestanten vorgeben, die Anbetung der verstorbenen Heiligen aus der Platonischen Philosophie her, in der man behauptete: Daß die Dämones aus den Seelen der Verstorbenen würden. Weder Christus, noch die Apostel, noch die alte Kirche wissen etwas von dieser Anbetung. Den ersten Saamen dieser Papistischen Lehre findet man bey dem *Origenes* im Jahr 350, welcher doch an dieser Anbetung zweiffelte, und also schreibt: Non eſt inconveniens, ego ſic arbitror. Bald darauf nahmen sie diese Privat-Meynung in ihren öffentlichen Reden an, daß sie *Baſilius* und **Gregorius** *Nazianzenus* öffentlich verdammte. Im Jahr Christi 400 wolte diese Anbetung noch nicht überhand nehmen, doch zweiffelten noch die Kirchen-Väter dieses Jahrhunderts an solcher Meynung. **Cyrillus** verwarff dieselbe gar, wie auch die Griechische Kirche, doch die Occidentalische Kirche nahm sie an. Nach und nach nahm sie sehr überhand, als **Leo**, **Victor**, **Fulgentz** solche vermehrten. Zu **Carls des Grossen** Zeiten widersetzten sich solcher Meynung **Caßian**, ein Spanischer Presbyter; unter dem **Ludovicus Jonas Aurelianensis**; Unter den Scholasticern **Bonaventura**. Unterdessen blieben sie bey ihrer Meynung. Der Cultus geschahe theils mit **Worten** indem sie die Verstorbenen anbeteten, theils mit **Gebehrden**, indem sie nieder knieten, die Bilder küsseten, und ihre Hände ergriffen; theils mit **Wercken**, wenn sie ihnen Opffer brachten, Tempel und Altäre aufrichteten, und verehreten. Und diese Art der Anbetung ist bis auf den heurigen Tag beybehalten worden. Die verstorbenen Heiligen, und ihr Gedächtniß können auf zweyerley Art betrachtet werden, nach ihrem Gebrauch und Mißbrauch. Die erstere Art bestehet darinne, daß wir 1) ihr Gedächtniß hoch halten, 2) GOtt dancken, daß er so theure Lehrer in der Kirche erwecket hat, 3) daß wir ihren Tugenden nachfolgen, 4) daß wir ihre Beständigkeit und übrigen Tugenden recommendiren, und anpreisen. Allein dieses ist der Mißbrauch, wenn die Römische Kirche diese Heiligen anbetet, und sich ihr Verdienst zueignet. Ja die Canonisation der verstorbenen Heiligen ist theils dem Irrthum unterworffen, wie **Gregor. de Valentia** Tom. III Col. 292 bekennet; theils weil sie neu ist, und vom **Leo** III, erst eingeführet worden; theils weil die Theile der Canonisation vergebens sind, als wenn die Päbste mit Rubric den Nahmen in den Calender bringen, einen gewissen Fest-Tag ankündigen, und die Messe feyern.

Wir

Wir könnten bey dieser Gelegenheit die Lehre **von dem Gedächtnisse der Verstorbenen in Christo** beybringen, die im Buche **Interim** ist vorgetragen worden, wenn es nicht zu weitläufftig wäre. Die gantze Sache läufft dahin, daß man für die Verstorbenen bitten solle, welches mit verschiedenen Zeugnissen des **Chrysostomus, Damascenus, Augustinus** und anderer weitläufftig bestätiget wird. Ehe wir noch die Historische Abhandlung beschliessen, müssen wir noch der Toden auf einem Schiffe gedencken. Diese werden in die Decke ihres Bettes gewickelt, und über das Stierboord oder zur rechten Seiten des Schiffes ins Meer geworffen, worbey ein Stück-Schuß gethan wird. Die Todten über das Baboord oder zur lincken Hand des Schiffes über Boord zu werffen, ist unehrlich, und geschiehet solches dem todten Vieh. Die des Nachts sterben, werden des Morgends, und die des Tages sterben, des Nachts nach dem Gebet ins Meer geworffen. **Jäschens** Ingenieur Lexicon p. 908. u. ff. Wir kommen nunmehro zur

## Physicalischen Abhandlung der Verstorbenen,

wobey wir einige Würckungen, Eigenschafften und Begebenheiten der **todten** Cörper nach der Physick untersuchen werden. Man erkennet erstlich aus der Physick, und zwar aus der Lehre: Von der Schwere der Cörper in flüßigen Materien, wie es möglich sey, daß ein toder Cörper, der versuncken, nach einigen Tagen wieder in die Höhe komme. Es ist bekannt, daß wenn tode Leichname anfangen zu faulen, eine Jährung in den Säfften entstehet, welche die fleischichten Theile des Leibes erfüllen. Die Jährung treibet alles weiter aus einander, und macht, daß der Leichnam mehr Raum einnimmt, als vorhin. Daher kan es geschehen, daß er von leichterer Art wird als das Wasser, ob er gleich anfangs von schwerer Art war. Derowegen, weil ein Cörper, wenn er leichter wird als das Wasser, nicht unter dem Wasser bleiben kan, so muß sich alsdenn auch der tode Leichnam heben, und in die Höhe gehen, biß er oben auf dem Wasser schwimmet, oder nur ein Theil davon hervor ragt. Man wird daher auch befinden, daß, wenn ein toder Leichnam, der unter dem Wasser gelegen, wieder vor sich in die Höhe kömmt, das Fleisch überall sehr aufgelauffen aussiehet, welches man absonderlich im Gesichte am leichtesten wahrnehmen kan.

Es ist ferner der Unterscheid hier zu bemercken, der sich, bey den toden Cörpern in Ansehung ihrer Verweßlichkeit zeigt. Ein menschlicher toder Cörper ist mehr zur Fäulung geneigt als der andere. Man findet davon beym **Ammianus Marcellinus** Lib. XIX. Cap. IX. eine merckwürdig Geschichte: Der Persische König **Sapor** belagerte die Stadt Amida, und verlohr davor dreyßig tausend Mann. Unter diesen Toden fand sich ein mercklicher Unterscheid. Die toden Cörper der Römischen Soldaten verfaulten bald und zerflossen, der Perser aber wurden dürre, wie ein Stock, und blieben ohne Fäulniß. Man hat folgendes als eine Ursache dieses Unterscheids angegeben, weil die Perser sparsamer gelebt, und in einem hitzigem Lande gebohren worden. Vielleicht werden auch die Leichname der Griechen durch das strenge Fasten, und einfache Speisen sehr ausgedrocknet, daß sie daher nicht so bald verfaulen als andere Cörper, die blutreich und voller Safft sind. Solches kan auch von der Kranckheit herrühren, woran ein Mensch stirbt. Denn diejenigen, die an einer auszehrenden und ausdörrenden Kranckheit sterben, verfaulen nicht so leicht als andere. Ein hohes, sandiges, salpeterichtes Erdreich kan auch die toden Cörper eine Zeitlang für Fäulung bewahren, worzu auch die Kälte viel beyträgt, und was dergleichen Ursachen mehr sind, wodurch die Cörper natürlicher Weise unverweset erhalten werden.

Die Artzeney-Verständigen berichten uns auch, daß verschiedene Cörper entweder gleich, oder einige Stunden nach ihrem Tode gebluttet haben. Sie setzen hinzu, es könne solches vielmehr geschehen, wenn tode Cörper viertzig Tage oder länger im Grabe gelegen, und zu faulen angefangen hätten. Wer übrigens eine Beantwortung der Frage: **Warum die todten Cörper zu bluten anfangen, wenn derjenige hinzu kömme, der sie ermordet hat?** zu lesen verlangt, der kan **Porta** Magiam Naturalem Tom. II. p. 578. u. ff. nachschlagen, wo eine weitläufftige Abhandlung anzutreffen ist. Desgleichen kan man in der **Curieusen Kunst- und Werck-Schule** I Theil p. 653. u. ff. **Porta** Anzeigung finden, wie tode Cörper lange unverweßlich zu erhalten sind. Von dem **Schmatzen der Verstorbenen** kan man den Articel: **Toden (Schmatzen der)** im XLIV Bande, p. 664 u. ff. aufschlagen, wo zugleich die Ursachen desselben angeführet worden sind.

## Moralische Abhandlung von Verstorbenen.

In der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit handelt man auch von den Pflichten gegen die Verstorbenen: Ob man sie begraben; oder unbegraben liegen lassen soll? **Grotius** handelt de Jure belli & pacis L. II. c. 19. von dieser Sache weitläufftig, und meynet, daß man die Toden begrabe, käme von dem willkührlichen Völcker-Recht her, welches die Völcker unter sich eingeführet hätten. Die Ursache aber, warum man diesen Gebrauch angenommen, wäre gewesen, weil man gesehen, daß der Mensch vor dem unvernünfftigen Vieh einen Vorzug habe, und sich daher nicht schicken würde, wenn man ihn wie das Vieh wegschmeissen wolte. Diesem stimmt **Kulpis** in dem Collegio Grotiano p. 108 bey. Andere, welche erkennen, daß man kein besonderes und von dem natürlichen Rechte unterschiedenes Völcker-Recht habe, können diesen Grund nicht annehmen, und suchen also die Sache aus einem andern herzuleiten. Sie sagen, man könte diese Pflicht zu den allgemeinen Pflichten der Gefälligkeit gegen andere rechnen, welche darauf beruhe, daß weil ein Mensch bey seinem Lebzeiten einen Abscheu empfinde, wenn er daran gedächte, man werde ihn wie ein Vieh nach dem Tode hinschmeissen, und also gerne sähe und wünsch-

wünschte, daß man dieses nicht thun, und den Leib vielmehr begraben möchte, so könte man ihm nach dem Tode leicht solche Gefälligkeit erweisen. Doch ist man auch hier wegen der Gefälligkeit unterschiedener Meynung. **Thomasius** in Jurisprudentia divina Lib. III. c. 10. widerleget die Meynung derer, welche das Begräbniß der Todten aus einem natürlichen Gebot herleiten wollen, und hält dafür, daß das unter den Christen gebräuchliche Begräbniß dem Rechte der Natur nicht zuwider sey und gantz sicher von ihnen könte behalten werden, weil sie in der Biblischen Historie sehen, daß die Menschen von den ersten Zeiten nach Erschaffung der Welt begraben worden sind; das aber auch andere Völcker, welche ihre Leiche auf andere Art zur Erde bestatten, nicht wider die Göttlichen allgemeine Gesetze handelten. Bey dieser Controvers, müssen wir zwey Stücke voraus setzen, davon das eine ist: Ob man den Todten Pflichten erweisen könne? Welches von vielen geleugnet wird, weil sie selbige anzunehmen nicht im Stande wären. Es erinnert aber **Buddeus** in element. philos. pract. P. II. c. 4. Sect. 9. §. 13. 14. nicht ohne Ursache, es wäre eben nicht nöthig, daß derjenige, welchem ein Recht zukommen solte, solches auch empfinden und verstehen müste, wie man dieses an kleinen Kindern und rasenden Personen sehen könte. Vors andere ist vorher zu untersuchen: Was man durch das Begraben verstehet. Denn man kan solches in weiterm Verstande nehmen, daß man den Leichnam an einen besondern Ort verwahre, man mag ihn selber in die Erde scharren; oder ihn vorher verbrennen, wenn er nur nicht den Thieren hingeworffen würde; oder man verstehet durch das Begräbniß insbesondere die Einscharrung in die Erde. Geht es nun an, daß man den Todten Pflichten erweisen könne, und nimmt das Begraben in weitern Verstande, so ferne man sie nicht vor das Vieh hinwerffe, so wäre die Frage also einzurichten: Ob man schuldig sey, die Todten aus dem Wege zu schaffen, daß sie von den unvernünfftigen Thieren nicht mögen gefressen werden? Es geschicht dieses bey allen Völckern, daß sie ihre Todten bestatten; nur ist die Frage: Ob sie dieses aus einer natürlichen Schuldigkeit; oder aus einer blossen Gewohnheit thun? So viel ist gewiß, daß es einem Menschen in seinem Leben zuwider, wenn man ihm sagen solte, es würde nach dem Tode sein Leichnam den Thieren hingeworffen werden, und er lieber siehet, wenn man dieses nicht thäte. Hiemit hat man einen Grund, daß man ihm durch das Begräbniß einen Gefallen erweist; wie man nun nach dem natürlichen Rechte dem andern Gefälligkeiten zuerweisen verbunden ist, wenn gleich dieses ein unvollkommene Verbindlichkeit ist; also soll man ihm billig auch diesen Gefallen erweisen, daß man seinen Leichnam nicht den Thieren zu fressen gäbe. Es kan nicht eingewendet werden, daß der Todte davon nichts fühle. Denn wir haben oben schon angemercket, daß der Mangel des Verstandes und der Empfindung das Recht noch nicht aufhebe. Meynt man, das Verlangen begraben zu seyn, käme aus einer blossen Einbildung, indem jedoch der Leib unter der Erden von den Würmern gefressen würde, so verhindert auch dieses die Pflicht nicht, indem wir nicht nur zu solchen Gefälligkeiten, die ihren wahren und natürlichen Grund, sondern auch zu denen, die in der Einbildung bestehen, wenn sie nur nichts ungerechtes in sich halten, verbunden sind. Man lese von dieser Materie weiter nach **Willenberg** in sicilimentis jur. gentium prudentiæ Lib. II. c. 9. welcher auch die dabey vorkommende Fragen untersuchet; und **Hochstetters** disput. de officio erga defunctos secundum legem naturæ, Tübingen 1701.

Wir müssen auch nunmehro zur

**Theologischen Abhandlung**

fortgehen, wobey wir zuerst die besondern Meynungen verschiedener Gottesgelehrten von den **Todten**, oder **Verstorbenen** anführen, und alsdenn dieselben nach der Dogmatischen Theologie betrachten werden, wobey wir jedes mahl so viel, nach der geistlichen Hermenevtic, erklären wollen, als zu unserm Vorhaben nöthig seyn wird. Die Meynungen einiger Gottesgelehrten in Absicht auf die Todten, sind sonderbar, und dürffen nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Der ungenannte Verfasser der **Betrachtung von dem mittlern Zustande der Seele nach ihrem Abschiede**, welche **Gottfried Arnolden** zum Urheber haben soll, behauptet fast durchgängig solche Dinge, welche der reinen Evangelischen Lehre entweder gantz zu wieder sind, oder doch anstößig seyn können. Sein Vortrag ist dieser: Die gemeine Lehre, daß die Verstorbenen entweder in den Himmel oder in die Hölle kämen, sey gantz falsch. Denn eigentlich komme keiner alsbald nach dem Tode, in den Himmel oder in die Hölle, sondern alle und jede Seelen müsten erst in die Reinigungs-Oerter, die Frommen zwar in etwas gelindere, die von dem peinlichem Feuer befreyet wären; die Bösen aber in ängstliche und mit Feuer erfüllete. Dieses alles getrauet sich der Verfasser nicht eigentlich aus der Heiligen Schrifft zu beweisen, sondern er gründet alles auf etliche Zeugnisse der Kirchen-Lehrer und Mysticker, mit welchem das gantze Buch erfüllet ist. Ueberhaupt scheinet der Endzweck des Verfassers gewesen zu seyn, allerhand Fabeln wieder einzuführen. Dergleichen trifft man p. 132 u. ff. häuffig an, da er behauptet: Daß grosse Reich der Todten sey in unterschiedliche lüfftige und feurige eingetheilet, und die Seelen der Verstorbenen hätten einen Stern-Leib; alle Menschen müsten in die Reinigungs-Oerter, wo sie noch nach dem Tode vom Teuffel versucht würden, und müsten alle Grade des Christenthums durchgehen, biß sie vollkommen würden. Die Seelen der Verstorbenen, so wohl böser als guter, erschienen in der Gestalt ihres vorigen Leibes, sie hätten noch Lust an ihren vorigen Dingen, und sehnten sich darnach. Die Verstorbenen Heiligen, schreibt er p. 386, flössen auf eine besondere Art in unsere Seele ein, und man könte durch seine Einbildungs-Krafft machen, daß sie erscheinen müsten, sie wüsten von allen unserm Thun legten vor uns Vorbitten ein, und man thäte sehr wohl wenn man sich mit ihnen bekannt machte, und sie darum ansprâche, ja man sey auch sonst schuldig vor die Verstorbenen zu beten. Mit dergleichen Meynungen macht

macht sich der Verfasser breit, u. das meiste, was in dieser Schrift einen Schein hat, ist aus den Kirchen-Vätern genommen, oder vielmehr alles, was sie anstößiges haben, mit größtem Fleisse zusammengesucht worden. Zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts ist auch die Frage aufgeworffen worden: **Ob die Verstorbenen Heiligen im Himmel vor ihre Hinterlassene auf Erden insgemein und insonderheit beten?** Einige haben dieses behaupten wollen, andere aber haben demselbigen wiedersprochen, und davor gehalten, man hätte zu dieser Meynung gar keinen Grund, worüber etliche Streitschrifften zum Vorschein gekommen. Es kan auch nicht geläugnet werden, daß verschiedene rechtschaffene Theologen unserer Kirche nicht abgeneigt von der Meynung gewesen, daß die Seligen im Himmel vor ihre Hinterlassenen auf Erden beteten. Doch wurde nachgehends insbesondere von etlichen darüber disputiret. Es gab nehmlich 1707 **Hildebrant** besondere Gedancken über die Frage: Ob die verstorbenen Heiligen vor die Menschen auf Erden beteten? heraus, darinne er solches Gebet behauptete. Diesem setzte 1710. M. **David Herrmann** entgegen: Bessere Gedancken, ob die verstorbenen Heiligen vor die Menschen auf Erden beten? Jener antwortete 1713 in der Fortsetzung der besondern Gedancken, untersuchte seines Gegners Gründe, und brachte Zeugnisse verschiedener Theologen an, so eben dieser Meynung gewesen; worauf 1714 **Herrmann** noch weiter herausgab: Deutliche Erörterung der Frage: Ob die Heiligen im Himmel vor ihre Hinterlassenen auf Erden insgemein, und insonderheit beten? Auf Begehren entworffen von einem Diener des göttlichem Worts. Dieses ist der Streit, welchen zwey Gottesgelehrte unserer Kirche hierüber geführt haben, wovon wir bald eine nähere Untersuchung der Frage selbst anstellen wollen. Jetzo wollen wir erst noch anmercken, daß unter die Gebräuche und Meynungen der Griechischen Kirche, die nach dem Pabstthume schmecken, auch **das Gebet vor die Verstorbenen**, zu rechnen. Die Griechen beten vor dieselben so wohl gleich nach deren Abschied; als bey der Messe. Denn sobald jemand verschieden ist, wird der Priester geholet, und wenn derselbe ankommt, nimmt er das Rauchfaß mit dem Rauchwerck, und beräuchert den Cörper, da denn unterdessen die Anwesenden einige Seufzer und das Vater Unser beten. Hierauf werden einige kurtze Lieder gesungen, welche dahin gehen, daß GOtt der Seele des Verstorbenen gnädig seyn, und derselben an dem Orte der Seeligkeit ihre Ruhe verleihen wolle, und wenn dieses geschehen, spricht der Priester die Collecte und Gebet. Indem man aber in der Griechischen Kirche, einen mittlern Zustand der Seele statuirt, und dafür hält, daß einige Seelen der Frommen nach ihrem Abschiede vom Leibe, wegen ihrer nicht völlig gebüsseten Sünden eine Zeitlang in einem betrübtem Zustande seyn, und eine Züchtigung ausstehen müsten, so ist man auf eine Vorbitte vor solche Seelen gefallen, und bildet sich ein, es habe selbige eine solche Kraft, daß sie entweder eine völlige Befreyung aus dem ängstlichem Zustande; oder doch einige Linderung in demselben zu wege brächte. In der orthod. confessione P. I. Quæst. 64 p. 108 heißt es: "Das ist bekannt, daß nicht wenig „Sünder, aus den Banden der Sünden erlöset „werden; jedoch nicht durch ihre eigene Busse; „oder Bekänntniß; sondern durch die Christliche „Vorbitte, und absonderlich durch das unblutige „Opffer, welches die Kirche insgemein vor Leben„dige und Tode täglich bringt, gleichwie auch „Christus vor diese eben so wie vor jene gestorben „ist,„ wie denn auch **Metrophanes Critopulus**, in Confess. C. XX. p. 146 u. ff. ausführlich davon handelt. Die Gebets-Formuln, deren sie sich zu bedienen pflegten, lauten also: **Laß doch die Seele deines Knechts ruhen mit den gerechten Geistern und bewahre sie zum ewigen Leben, welches bey dir ist**, ingleichen: **Gieb doch dieser Seele eine Ruhe an einem hellem Orte, an einem lustigem Orte, an dem Orte der Erquickung wo keine Trübsal und Angst ist**, wovon das euchol og. græc. p. 525 nachzusehen ist. Wir dürfen uns hierbey nicht aufhalten, weil wir diese Meynung und Gebrauch vom Gebete der Lebendigen vor die Todten beyläufig angeführt haben, wir müssen vielmehr auf die obige Frage wieder zurück gehen: Ob die Verstorbenen vor die Lebendigen beten? Es sind von dieser Frage ausser der oben angeführten Gottesgelehrten aus unserer Kirche, noch andere Meynungen zum Vorschein gekommen, welche wir kürtzlich berühren wollen. Es haben einige geglaubt, daß die **Apologie der Augspurgischen Confeßion** Art. III. der Vorbitte vor die Todten favorisire, welches man aus **der Theologen zu Helmstädt gründlichen Wiederlegung des** *Crypto-Papismi novæ Theologiæ Helmstad.* so *M. Stat. Buscherus* **zu Hamburg drucken lassen zur Rettung der Unschuld und Wahrheit auf Fürstl. Befehl gestellet und publiciret** sehen kan. Der Jesuit **Gottfried Hannenberg** hat in seiner Theologia Controversa, Posen 1723 p. 128 vertheidigen wollen: es sey keine Nation in der Welt, die nicht vor die Verstorbenen bete, anderer zu geschweigen. Von dieser Materie, nehmlich der Vorbitte der Lebendigen vor die Verstorbenen, soll unten weitläuftiger gehandelt werden. Es hat aber auch nicht an Männern gefehlt, welche behauptet haben: Die Verstorbenen beteten vor die Hinterlassenen, und verträten sie bey GOtt. Selbst aus unserer Kirche haben diese Meynung etliche behauptet, und wir glauben nicht, daß man deswegen Ursache habe sie in die Ketzer-Rolle zu tragen. Was die Sache selbst betrift, so ist dieselbe in den *Observationibus Miscellaneis Lips.* 1. Tom. p. 72 vorgenommen und untersucht worden. Im Jahr 1727 ist allhier zu Leipzig eine Schrift unter dem Titel zum Vorschein gekommen: **Erörterung der Frage**: Ob die Heiligen im Himmel für ihre Hinterlassene auf Erden insgemein und insonderheit beten? Die Historie **der Wiedergebohrnen in Sachsen** hatte zu diesen Fragen und derselben Erörterung Anlaß gegeben, allwo viele kindische und leichtgläubige Erzählungen vorkommen. Beyde Fragen wurden von dem Verfasser obiger Schrift mit **Nein** beantwortet. Bey der ersten erinnerte der Verfasser, daß zwar sol-

che Meynung in unsern Symbolischen Büchern den Papisten nachgegeben worden, es sey aber nun ein Argument κατ' ἄνθρωπον, und nicht pro voce Ecclesiæ sondern doctorum, und folglich pro interspersо zu halten. Die Meynung von Mitgebung eines Grusses an die Seelig-Verstorbenen ward gleichfalls von ihm beyläufig gemißbilliget, und angemerckt: Daß die Papisten aus den bisherigen Neuerungen unter uns schon manchen Vortheil erhalten hätten. Man ist aber nicht durchgängig mit seiner angebrachten Distinction zu frieden gewesen, und einige unter unsern Gottesgelehrten haben geglaubt, der obgedachte Verfasser gienge zu weit, wenn er die Frage schlechterdings verneinete. Denn da die **Liebe nimmer mehr aufhöret**, so wäre wohl nicht zu zweiffeln, daß die Seeligen im Himmel vor die Glieder der Kirche auf Erden insgemein beten sollten? Was aber in Ansehung der Vorbitte der Seelig-Verstorbenen vor ihre Hinterlassenen insbesondere vom besagten Verfasser vorgebracht worden ist, darinnen sind die meisten mit ihm einig, und haben ihm nicht wiedersprochen. Man findet auch an **M. Georg Gottfried Richters** Catalogo testium veritatis, Leipz. 1727 einen Anhang: **Schriftmäßige Gedancken von der ungegründeten Special Vorbitte der abgeschiedenen Seelen im Himmel für ihre auf Erden hinterlassene nahe Anverwandte**, in welcher Abhandlung gezeiget wird, daß diese Meynung weder durch ein Exempel, noch durch eine Schriftstelle erwiesen werden könnte. Wir wollen alles dieses, wovon wir nur jetzo gehandelt haben, genauer ansehen, und diese Meynungen überhaupt untersuchen. Die Sache ist so beschaffen, daß wenn man sich davon eine deutliche und distincte Vorstellung machen; so dann auch von dem darüber entstandenem Streit ein wohlgegründetes Urtheil fällen will; drey Stücke aus einander zu setzen, und in Erwegung zu ziehen sind. Das eine ist die Wichtigkeit der Frage, und da betrift sie an sich selbst keinen Glaubens-Articel. Es kan die Sache so eingerichtet, vorgetragen, und behauptet werden, ohne daß man damit der Päbstischen Anruffung der Verstorbenen Heiligen etwas einräumet. Man muß sie eigentlich unter die Theologischen Problemata rechnen, wenn nur die Frage an sich selbst recht eingerichtet ist. Diese Einrichtung der Frage ist nun der andere Umstand darauf man hier zu sehen hat. Es können hier verschiedene Dinge zusammen kommen, die man recht aus einander, und nicht in eins werffen muß, woraus sonst eine Verwirrung entstehet, und die Sache selbst nicht gründlich kan entschieden werden. Ein anders ist es, ob die Verstorbenen, im Himmel überhaupt vor die Menschen beten? Ein anders: Ob dieses insonderheit vor die Seinigen, und dieses entweder überhaupt oder in Ansehung einer gewissen Noth geschehe, und was dergleichen Umstände mehr sind, nach deren Unterscheid auch die Frage distinct einzurichten, und zu beantworten ist. Kommt es zur Entscheidung und zur Beantwortung, so muß man drittens sehen, woher die Gründe darzu sollen genommen werden. Sie beruhen entweder auf einen ausdrücklichen Ausspruch der Heiligen Schrift, oder auf gewisse Principien, welche uns die Schrift, und die Beschaffenheit der Sache an die Hand geben; daraus aber der Beweiß durch Folgerungen muß angestellt werden. Bey der Beschaffenheit der Sache kommen unter andern folgende Umstände vor: Ob es der Zustand der Verstorbenen Heiligen im Himmel zulasse, daß sie sich um das, was auf Erden vorgeht, bekümmern? Woher sie eine Nachricht von den Dingen auf Erden haben könnten? Wie die Erkenntniß der vergangenen Dinge, ehe die Seele vom Leibe getrennet, von der Erkenntniß dessen, was nach der Trennung geschiehet, unterschieden? Ob von der Erinnerungs-Kraft, so sich bey den von den Cörpern abgeschiedenen Seelen befindet, auf die Wissenschaft dessen, was nach dem Tode auf Erden vorgeher, zu schliessen sey? Ob ferner ein solches Gebet der Verstorbenen im Himmel nöthig sey? Und was andere solche Umstände mehr sind. Von den oben angeführten Schriften, die bey dieser Streitigkeit zum Vorschein gekommen sind, wird man zulängliche Auszüge in den **Unschuldigen Nachrichten** 1713 p. 133 u. f. desgleichen 1714 p. 516 antreffen.

Der bekannte Salmurische Professor, **Ludovicus Capellus**, hat in seinem Tractate; Νεκρῶν Βίος sive de statu hominum post mortem usque ad judicii diem, erweisen wollen: daß weder die Seelig-Verstorbenen nach ihrem Tode in den rechten Ort und Stand der ewigen Freude. noch die gottlosen Seelen in den rechten Ort und Stand ihrer Verdammniß kämen, sondern daß jene in freudiger Hofnung des ewigen Lebens, diese in ängstlicher Furcht der Höllenstrafe sich in unbekannten Orten, jene gleichsam in der Vorstadt des Himmels, diese in der Vorstadt der Hölle, biß auf den jüngsten Tag aufhielten. Er handelt also erstlich von den Verstorbenen Frommen hernach von den Gottlosen, jedoch also daß er immer wieder etwas von den Frommen mit einmischet, und die Gründe der Rechtgläubigen zu beantworten sich bemühet. Unter andern heat er auch die besondere Meynung, daß Röm VIII, 23 das Seufzen der Creaturen, diesen Zustand der Frommen nach dem Tode bedeute, und daß die murrenden Arbeiter im Weinberge, Matth. XX. die Seelig-Verstorbenen wären, die auf die andern warten müsten, da sie doch alle biß auf die letzte Stunde gearbeitet hätten, und von keinem gesagt werde, daß er zuletzt geruhet habe, da die andern noch arbeiteten.

Unter den Theologen ist auch mehr als einmahl die Frage vorgekommen, ob die Verstorbenen wieder erscheinen können. Viele haben dieses geläugnet und **Simon Heinrich Richter** hat in seinem Buche: Mächtiges doch unbeschränckters Reich des Teufels, 1715 diese Meynung gründlich wiederlegt, welches auch der Verfasser: **Des neu eröffneten Schauplatzes und Aberglaubens der Menschen**, gethan; andere haben sie fest zu behaupten gesucht, sonderlich die sogenannten Engels-Brüder. Der ungenannte Verfasser, welcher Meditationes, Theses, Dubia Philosophico-Theologica 1719 heraus gegeben, hat p. 27 u. ff. sehr wunderliche und abgeschmackte Einfälle von den Verstorbenen, wie sie in die Planeten ver-

setzt

setzt werden, und hernach weiter wandern würden Johann Otto Glüsing, der 1720. zu Hamburg: den ersten Tempel in Christo, heraus gegeben, und Arnolds Fußtapffen nachzufolgen bemühet gewesen, hat p 824. geglaubt, daß die ersten gesalbten Gläubigen ihren Verstorbenen mit Gebet und Allmosen zu Hülffe gekommen, und sie in den Tod Christi eingeführet hätten. Samuel Urlsperger hat in einem Buche: Der Krancken Gesundheit, und Sterbenden Leben 1723. Die Lehre von der Verbindung, darinne die Verstorbenen mit den Lebenden stünden, und sonderlich die Wissenschafft der Verstorbenen, wie es mit uns stehe, p. 507 u. f. etwas zu weit getrieben Ueberhaupt verursachte dieses Buch einiges Aufsehen, und man wolte anstößige Meynungen darinne gefunden haben, worunter die Fragen gerechnet wurden: Ob die Seelig-Verstorbene in der Ewigkeit von dem, was auf Erden vorgehet, benachrichtiget würden? Und ob die Seelig-Verstorbenen den Menschen näher wären, als man glaubte? Man kan hiervon Georg. Lebr. Peträus Schrifftmäßigen Beweiß, daß in Herrn Samuel Urlspergers Krancken-Buche sich anstößige Redens-Arten und Lehren finden, nachschlagen. Wider diese Schrifft gab 1725. H. G. A. J. welches Gramlich bedeuten soll, einen Unterricht von dem Zustande der Seelig-Verstorbenen heraus, in welchem er Urlspergers Krancken-Buch vertheidigen wolte. Er stritte also weitläuftig vor die Meynungen: Daß die Seelig-Verstorbenen die menschlichen Händel, so jetzo geschähen, erführen, daß sie uns näher wären, als wir dächten, u. s. f. Es hat ferner Georg August Pachom, unter welchem Nahmen sich der berühmte Altorfische Professor der Theologie, D. Gust George Zeltner, verborgen hat, in seiner Synopsi Logomachiarum Pietisticarum, Francks. 1726. p. 38 &c. zu vertheidigen gesucht: Daß man gewisser massen alle Verstorbene seelig nennen könte, und Wilhelm Burius bemerckt in Notitia Romanorum Pontificum & Onomastico, Patav. 1724. p. 512. aus dem Ludolph de Saxonia, daß niemand ein Jesuit genennet werden solte als die Seelig-Verstorbenen Es hat auch M. Joh. Gabriel Gürtner in den Hindernissen des wahren Christenthums Dn. Oculi gezeigt, wie schädlich es sey, alle Verstorbenen seelig zu preisen, und wie dadurch die Leute, 1) in Sicherheit, 2) in geistliche Trägheit und Faulheit, 3) in Atheistischen Unglauben, 4) in eine schmählige Verachtung des Predigt-Amts verfielen. Es ist von dieser Materie vieles geschrieben worden, und diejenigen die etliche Jahre hindurch gestritten sind zu weit gegangen. Wir müssen hier etwas stehen bleiben, und die Sache selbst kürtzlich ansehen. Unser Bekänntniß ist dieses: Wenn ein Mensch nicht in seinen Sünden plötzlich dahin gefahren, und ohne alle Busse und Zeichen einiger Reue verstorben ist, sondern sich vielmehr an seinem Ende zu GOtt gewendet, und dem äusserlichen Ansehen nach wahre Busse gethan hat so kan ihn der Prediger dennoch seelig nennen, ob er schon vorher in schweren Sünden gelebt hat. Die Kirche ist eine Mutter, welche von ihren Kindern alles Gute hoffet. Die Liebe hoffet alles, 1 Corinth. XIII, 7. Wenn die Verstorbenen seelig genennet werden ist es locutio ecclesiastica, nicht aber acroamatica. Es hänget von dem Urtheile der Hoffnung ab. Sonst müste man sich auch ein Gewissen machen, auf der Cantzel zu sagen: Allerseits Geliebte und Auserwehlte in dem HErrn! Man sehe des seel. D. Fechts Dissertation: de beatitudine in Domino defunctorum, und D. V. E. Löschers Vorrede zu Haasens Unterricht von der Seeligkeit der Sterbenden. Doch kan die Behutsamkeit nicht schädlich seyn, wenn man bey sich ereignenden Umständen darzu setzet: Wie wir in der Liebe hoffen. Sehr weit gieng ein Prediger, Hieronymus Müller, welcher dem treflichen Rechtsgelehrten, Christian Boyr, eine Leichen-Predigt hielt, und auf der Cantzel mit einem Eyde bekräfftigte: er habe ihn sehen gen Himmel fahren. von Seelen Select. Literar. p. 326. Dieses mag hievon genug seyn, und wir wollen noch einige besondere Meynungen zu den obigen fügen, die man von den Verstorbenen gehabt, und öffentlich vorgetragen hat. Hieher gehöret unter andern ein Juris Practicus zu Dantzig, Salomo Bach, welcher in einer verkehrten Schrifft, die den Titel führte: Zur vernünftigen Prüfung übergebene Ursachen, welche sich im Rechte der Natur, der gesunden Vernunfft, und in GOttes Wort gründen, warum man nicht zur Beichte gehen, auch nicht Beichte hören könne, noch müsse &c. p. 32 u. f die wunderliche Meynung vortrug: Die Abkündigungen der Verstorbenen in der Lutherischen Kirche waren nichts anders als der Papisten Seel-Messe. Allein er hat gar bald seine Abfertigung erhalten, welches in des Evangelisch-Lutherischen Ministerii in Dantzig abgefasseten und ausgefertigten Widerlegung einer ungedruckten Fanatischen Schrifft geschehen ist. Der gelehrte Herr Prof Cantz hat in Usu Philosophiæ Leibnitianæ & Wolfianæ in Theologia P. I. p. 513. den Umgang der verstorbenen Frommen mit den Lebendigen, als ein Problema zugegeben, man ist aber doch nicht mit ihm zufrieden gewesen. Der Verfasser der Unterredungen vom Reiche der Geister macht sich sonderlich mit den Verstorbenen viel zu schaffen, und thut, so viel wissend, als ob er geheime Nachrichten aus diesem Reiche erhalten hätte Er meynt P. I. daß der Verstorbenen Astral-Seelen lange Zeit auf der Erden herum schweiffen, und daß ein Reinigungs Ort der Seele nach dem Tode sey. Dieses nennet er seine Grundsätze, und in der dritten Unterredung bringet er allerhand Todten-Erscheinungen, und Geister-Historien vor, die sich sonderlich hier in Leipzig und in dieser Gegend, desgleichen in den Kayserlichen Erb-Landen zugetragen haben sollen. Ja er verspricht solche Lehren, daß nehmlich die Verstorbenen an einem Mittel-Orte müsten gereiniget werden, gegen die Widersacher ferner zu vertheidigen, und bittet, daß man ihm allerley Geister-Historien mittheilen möchte, damit er dieses Werck auf diesen Grundsatz weiter fortführen könne. Im II Th. p. 612. behauptet er: Daß die Todten-Dienste recht wären, und bringt überhaupt sehr abgeschmackte Meynungen von den Verstorbenen vor. Also hat auch D. Gottlieb Slevogt in der gründlichen Untersu-

chung

chung von den Rechten der Altäre, Tauffsteine, Beicht-Stühle, Predigt-Stühle, Kirchstände ꝛc. Jena 732 in der vierten Abtheilung, §. 15. die bey der Dancksagung für einen Verstorbenen gewöhnliche Formel: GOtt verleihe dem Cörper in der Erden eine sanffte Ruhe, für eine Reliquie des Aberglaubens einiger Canonisten ohne Grund gehalten. Man kan wider dieses Vorgeben gewisser massen eine Schrifft lesen: Vertheidigung der Kirchen-Gebete vor die Verstorbene, Dreßden 1735, welche ein Rechtsgelehrter aus der Ober-Laußnitz aufgesetzt haben soll. In derselben widerspricht er denen, welche die Leichen-Predigten, und alle öffentliche Cantzel-Wünsche vor die Verstorbenen verwerffen, mit guten und tüchtigen Gründen. Das Wort Kirchen Gebet aber gehet hier zu weit: man kan auch solche Wünsche eigentlich nicht Vorbitten nennen, und daher dasjenige, was der Verfasser p. 12. schreibt, mit solchem Bescheide zu verstehen seyn wird. Hier wollen wir stehen bleiben und die Nachrichten von den verschiedenen Meynungen, welche man von den Verstorbenen, besonders im gegenwärtigem Jahrhundert zu behaupten gesucht hat, beschliessen.

Wir wollen uns vielmehr zur Abhandlung der Verstorbenen selbst wenden, und die wahre Lehre unserer Kirche, was die vornehmsten Umstände derselben betrifft, vortragen. Hier wird vornehmlich zuerst die merckwürdige Begebenheit von den Todten, die zur Zeit der Auferstehung Christi auferwecket worden, zu erklären seyn. Der Heilige Geschichtschreiber Matthäus giebt uns im XXVII Cap. 52 u. f. Nachricht hiervon: **Und die Gräber thäten sich auf, und stunden auf viele Leiber der Heiligen, und giengen aus den Gräbern nach seiner Auferstehung, und kamen in die Heilige Stadt und erschienen vielen.** Der Evangelist Matthäus erzehlet diese Historie allein, und sagt zuerst: **Daß sich die Gräber aufgethan hätten,** welches geschehen ist, da das Erdbeben gewesen, und die Felsen bey dem Sterben JEsu zerrissen sind. Die Eröffnung der Gräber rührte nicht blos von dem Erdbeben her, indem sich nicht alle Gräber, sondern nur diejenigen eröfnet haben, aus welchen hernach die Heiligen gegangen. Dieses geschahe aus besonderer Vorsorge GOttes. Einige Ausleger rechnen das Aufthun der Gräber zur Auferstehung Christi; weil man sonst nicht sähe, warum die Gräber eröfnet worden, da keine Auferstehung der Todten vorgegangen. **Maldonatus** Commentar. ad h. l. schreibt: Malo credere, neque monumenta ante Christi resurrectionem aperta fuisse, neque resurrexisse mortuos &c. Es wird aber die Frage hier aufgeworffen, wenn die Todten auferstanden aus den Gräbern gegangen, und in die heilige Stadt gekommen? Etliche sagen, es sey alles, oder doch das meiste, da Christus verschieden, geschehen. Diese Meynung hat **Chrysostomus** Homil. LXXXVIII. in Matth. XXVII. und **Hilarius** in Matth. Can. XXXIII. scheinet gleiches Sinnes zu seyn; ingleichen **Theophylactus** ad Matth. XXVII. **Glycas** gedencket in Annal. P. III. p. 170. edit. Venet. einer Lesart αὐτῶν vor αὐτοῦ, welche Cod. Colb. 4. hat. Die Arabischen und Ethiopischen Uebersetzungen kommen hierinn überein, so nach **Millii** Anführung in N. T. anstatt μετὰ τὴν ἔγερσιν αὐτοῦ lesen oder übersetzen αὐτῶν, daß also die Todten nicht nach Christi Auferstehung, sondern nach Christi Auferweckung aus den Gräbern hervor gegangen. Allein die Codices sind wider diese Lesart, und diese Bestimmung der Zeit scheinet überflüßig und unnöthig zu seyn. Die Meynung, daß das meiste im 53. V. zu dem Tode Christi zu ziehen, scheinet auch nicht sattsam gegründet zu seyn, wenn man gleich annähme, was **Seb. Schmid** Dispp. disp. XX. p. 1151. anmercket, und **Joh. Rein. Rus.** Harm. Tom. III. p. 1330. gut heisset. Sie meynen, das Wort ἔγερσις werde am bequemsten sensu transitivo verstanden, daß es Christi Handlung, da er die Todten auferwecket, anzeige. Es ist schwer zu glauben, daß der Evangelist, dem sterbenden Heylande, nur die Auferstehung, und nicht die übrigen Wunder zugleich zuschreibe. Wenn **Matthäus** dieses hätte sagen wollen, so hätte er ohne Zweiffel μετὰ τὴν ἔγερσιν αὐτῶν geschrieben.

Die Meynung derjenigen, welche sagen, die Todten wären zur Zeit des sterbenden Christi erst heraus gegangen, und in die heilige Stadt gekommen, scheinet keinen Beyfall zu verdienen. Unter den Reformirten hat **Quel Momma** Oecon. temp. Tab. II. Lib. III. Cap. VI. § 88 p. 269. diese Meynung angenommen. Sollen aber diese Heiligen so lange lebendig in den schmutzigen Gräbern seyn behalten worden? Das Wort ἠγέρθη zeiget ein anders an. Christus könnte auch nicht wohl ἀπαρχὴ τῶν κεκοιμημένων, 1 Cor. XV. 20. 23. und πρωτότοκος ἐκ τῶν νεκρῶν genennet worden. Uns gefället auch nicht die Meynung, daß die Cörper zur Zeit des Abschiedes Christi erwecket worden, aus den Gräbern lebendig hervorgegangen, und nach der Auferstehung Christi sich in der heiligen Stadt sehen lassen. Diese Erklärung gründet sich auf die Syrische Dollmetschung, und sind **nach seiner Auferstehung** in die heilige Stadt gegangen. Diese Meynung hat **Lud. de Dieu** not. ad h. l. so gefallen, daß er dem Dollmetscher öffentlich will Danck gesagt wissen. **Daniel Heinsius** Exercitat. sacrar. ad h. l. nimmt sie auch an, und **Anton Bynäus** de morte Christi Lib. III. p. 464 billiget dieselbe. Daher hat man das Comma nach dem Worte μνημείων gesetzet, und nach αὐτοῦ weggestrichen. Dieser Meynung nach wären die Heiligen, die Zeit über, da Christus im Grabe gewesen, ausser der Stadt gleichsam herum geschweift, und nach der Auferstehung Christi erst in die Stadt gekommen. Sie sind aber darum auferwecket worden, daß sie erscheinen solten. Nichts als die Eröffnung der Gräber hat von den übrigen Umständen können abgesondert werden; denn diese wird mit dem Erdbeben und mit dem Zerspringen der Felsen zunächst verknüpfft. Christus hat durch seinen Tod dem Tode die Macht genommen Ebr. II, 12. Es konte also der Sieg zur Zeit des Sterbens Christi durch ein Wunderwerck angezeigt werden; die völlige Bekräfftigung aber des Sieges über den Tod erfolgte nach der Auferstehung Christi. Die Auferweckung unserer Leiber gehöret sonst zu dem Stande der Erhöhung Christi, Röm. XIV, 9. die Auferstehung Christi, und die Erweckung unserer Leiber

werden

werden mit einander verknüpfft, 1. Corinth. XV, 13. u. ff. Die Eröffnung der Gräber bezeuget schon, daß die Bande des Todes durch den Tod Christi aufgelöset wären. Diese Erklärung ist nicht neu. **Tertullian** de anima C. LV. zielet hierauf, wenn er die Patriarchen und Propheten appendices dominicæ resurrectionis nennet. **Hieronymus** ad Matth. XXVII. schreibt: Multa corpora sanctorum resurrexerunt, ut Dominum ostenderent resurgentem. Et tamen cum monumenta aperta sunt non antea resurrexerunt, quam Dominus resurgeret. Ut esset primogenitus resurrectionis ex mortuis. Hiermit stimmen **Epiphanius** Hæres. LXIV. n. 65. und **Prudenz** Cathem. hymno 9. überein. Dieser Meynung folgen unter den Papisten **Cornelius a Lapide** unter den Reformirten **Lampe**, unter den Arminianern **Grotius** und **Clericus**, unter der Unsrigen **Gerhard** in Harm. ad h. l. **Sagittarius** in Harm. Pass. Chr. und **Lange** im Evangelischen Licht und Recht. Es wird ferner gefragt: wer die Heiligen sind, deren Leiber auferwecket worden? **Matthäus** sagt: Καὶ πολλὰ σώματα τῶν κεκοιμημένων ἠγέρθη. Durch Κεκοιμημένους werden die Todten, die in den Gräbern schlafen, verstanden, 1. Corinth. VII, 39. XV, 6. Der Evangelist nennet die Leiber der Heiligen, also ist hier an die Gottlosen nicht zu gedencken. Sind es aber wohl Heilige des Alten Testaments, oder Heilige, die nicht lange vor Christo verstorben? **Tertullian** verstehet l. c. ohne Zweiffel Abraham, Isaac, Jacob und andere Daß Hiob auch unter denselben gewesen sey, könte aus Hiob XLII, 17. bey den LXX Dollmetschern bewiesen werden. **Spanhem** Historia Jobi Cap. V. §. 6. n. 4. **Carpzovs** Introduct. ad Lib. Bibl. V. Test. P. II. c. 2. § 14. Man hat keinen Grund zu leugnen, warum nicht einige Heilige der alten Zeiten wären erweckt worden. Sie konnten göttliche Zeichen haben, ob sie schon dem Gesichte nach nicht bekannt waren, und also können es **Zacharias**, **Johannes der Täuffer**, **Simeon**, **Hanna** und andere gewesen seyn, wie **Clericus**, **Lampe**, und **Joh. Reinh. Rus** Harm. Tom. III. p. 1330. davor halten. Die Heiligen kamen εἰς τὴν ἁγίαν πόλιν, also ist nicht das himmlische Jerusalem zu verstehen, welches **Augustin** ad Evod. Ep. 164. ed. Bened. schon erinnert hat; sondern es wird das irrdische Jerusalem verstanden, Nehem. XI, 8; nicht als wenn die Einwohner wahrhafftig heilig gewesen, sondern weil der Tempel des wahren GOttes, und der äusserliche Gottesdienst darinne war, Matth. IV, 5. Luc. IV, 9. Sie erschienen vielen, nicht zwar den Ungläubigen Jüden, wohin zu rechnen Luc. XVI, 29, sondern den Gläubigen, welchen auch Christus nach seiner Auferstehung erschienen, Apost. Gesch. X, 41. Daß die Heiligen unter einer sichtbaren menschlichen Gestalt erschienen; solches erhellet aus dem Worte ἐνεφανίσθησαν, welches auch von Christo Marc. XVI, 9. und Apost. Gesch. X, 40. gesaget wird. **Theophilactus** Commentar. in Matth. schreibt recht: „Welche auferstanden waren, erschienen „vielen, damit es nicht schiene, als wenn es nur „imaginarisch wäre, was geschehen war.„ Die Worte σώματα ἠγέρθη deuten an, daß die Leiber, welche im Tode verfallen, wieder hergestellet, und mit ihren Seelen vereiniget wären, daß sie als lebendige Menschen aus den Gräbern hervor gehen können. Also sind es nicht blosse φαντάσματα gewesen; sonst könnte es auch nicht ἔγερσις σωμάτων τῶν κεκοιμημένων heissen. Es scheinet, daß diese Leiber zwar nicht von einer so groben Art, dergleichen wir in diesem Leben tragen, gewesen; weil sie sonst von jederman hätten können gesehen werden. Daher schliesset **Calov** in Bibl. illustrat. ad h. l. recht, daß ihre Leiber geistisch und auf gewisse Weise dem Leibe JEsu Christi, welchen er nach seiner Auferstehung gehabt, ähnlich gewesen. Ferner folgt, daß die Augen derer, die dieselben gesehen haben, durch Göttliche Krafft erhöhet worden. **Gerhards** Harm. Tom. III. p. 2032. Daraus, daß sie erschienen, kan nicht geschlossen werden, daß sie noch nicht im Stande der seligen Anschauung GOttes gewesen; noch daß sie zur selbigen Zeit dieselbe nicht genossen haben. Es ist gewiß, daß die Engel διὰ παντὸς das Angesicht des himmlischen Vaters sehen, Matth. XVIII, 10; nichts desto weniger sind sie erschienen, welches von Gabriel und den Engeln, die Christi Auferstehung offenbar gemacht, bekannt ist. Wir übergehen hier die Meynung derjenigen, welche sagen, die Seelen der Väter des Alten Testaments, die hier erschienen, wären aus dem Limbo bey der Auferstehung Christi befreyet, hernach mit den Leibern vereiniget worden, und erschienen. Was haben aber diese Heiligen nach ihrer Erscheinung vor einen Zustand gehabt? Einige sagen, die Seelen derselben wären hernach wieder von ihren Leibern getrennet worden, und wieder in den Stand der Toden gekommen. Diese Meynung vertheidigen **Augustinus** Epist. 64 edit. Bened. ad Evod. quæ alias epist. 99. n 9. **Chrysostomus** Homil. XL. in 1. Corinth. XV. & Homil. XXVIII. in Hebr. **Theophylact.** in Matth. XXVII. **Bernhard** Serm. I. de resurrect. **Thomas** P. I. qu. 33. art. II. **Aug. Calmet** dissert. in Script. S. libros T. II. diss. de resurrect. S. S. P. P. Christo resurgente p. 419. edit. lat. Lucens. Andere behaupten, diese Heiligen wären also lebendig gemacht worden, daß sie nicht mehr hätten sterben dürffen. Diese Meynung ist wahrscheinlicher. Sie haben geistische Leiber gehabt; daher ist ihre Beschaffenheit anders, als der Tochter **Jairi**, des Nainitischen Jünglings, und **Lazari**, welche ihren Lebens-Lauf zu vollenden auferwecket worden, gewesen. Der Verfasser der Quæstionum ad Orthodoxos, welcher insgemein vor den **Justinus Martyr** gehalten wird, schreibt Quæst. 85. οὐ δὲ ἐτελεύτησαν πάλιν, ἀλλὰ μένουσιν ἐν ἀθανασίᾳ, καθάπερ ὁ Ἐνὼχ καὶ Ἡλίας καὶ εἰσὶ σὺν αὐτοῖς ἐν τῷ παραδείσῳ. **Hilarius** in Ps. II. sagt: Hic ergo (Christus) rex constitutus Hierusalem, quæ in cœlis &c. cujus, ut existimo, hodieque incolæ sunt passione domini resurgentes. Hiermit stimmet auch **Hieronymus** epist. 3. ad Heliod. überein. Zu was Ende aber sind diese Heiligen ausserordentlich auferwecket worden? Zur Bestärckung, daß der gecreutzigte und auferweckte JEsus von

Nazareth der wahre Meßias sey, durch welchen die Todten erwecket werden sollen. Es war unter den Jüden die Tradition, wie Menasseh Ben Israel von der Auferstehung Lib. III. c. 2. und Abenesra ad Dan. XII versichern, daß in den Tagen des Meßiä einige Gerechten auferstehen würden. Christus hat zu der Zeit, da er auferstand, Todte erwecket, zu zeigen, daß er alle Gewalt des Todes und des Satans Ebr. II, 4. durch seinen Tod und Auferstehung zerstöret. Er wolte, daß einige seiner Auferstehung theilhafftig würden, zur gewissen Versicherung, daß alle die durch Christum geheiliget worden, einmahl eine glorreiche Auferstehung haben solten. Es haben übrigens viele, gantze Tractate und Disputationen von dieser Materie geschrieben. M. Joh. Jac. Srübel, Rector zu Meissen, stellete 1713. am Oster-Feste eine Dissertation ans Licht: de Sanctis illis vi mortis & resurrectionis Christi e sepulchris excitatis & a multis conspectis, Darinne er anfangs die Gewißheit solcher Geschichte erwiesen, und hiernächst, die unter den Gelehrten aufgeworffene Frage: Ob solche Heiligen gleich bey dem Tode Christi, oder erst bey desselben Auferstehung lebendig geworden und herfür gegangen, untersuchte, und der letzten Meynung beypflichtete. Hierauf zeigte er weiter, daß nach der Theologen Meynung Adam, Abel, Seth, Noah, Abraham, Isaac, Jacob, Eva, Sara, Rebecca, Hiob, Simeon, Johannes der Täuffer, und nach Luthers Meynung Joseph, unter solchen Heiligen gewesen, welche auferstanden, nach Jerusalem gekommen, und sich daselbst nicht nur sehen, sondern auch hören lassen. Darauf wären sie nicht, wie einige meyneten, von neuen gestorben, oder in ein von dem τῷ der Seeligen unterschiedenes Paradies, sondern vielmehr in den Himmel der Seeligen und Auserwählten mit JESU aufgenommen worden. Es stehet auch eine Abhandlung hiervon in der Bibliotheca Historico-Philolog. Theologica Class. III. Fascic. IV. Bremen 1720, allwo J. G. Michaelis Exercitatio von den Todten die mit Christo auferstanden, befindlich ist.

In der Heiligen Schrifft wird Christus Offenbahr. I, 5. und Coloss. I, 18. Der Erstgebohrne von den Todten genennet, welcher Ehren-Titel von der ewigen Geburt aus dem Wesen des himmlischen Vaters und von der Gottheit JEsu gezeuget. Die Socinianer mißbrauchen diesen Ehren-Nahmen JESU dergestalt, zur Verkleinerung seiner Ehre, daß sie daraus erzwingen wollen, als ob er keinesweges als GOtt, sondern als eine blosse, jedoch herrliche, erste und vornehmste Creatur anzusehen wäre. Wir hätten hier Gelegenheit viele Betrachtungen über die angezogenen Schrifftstellen, und diesen besondern Ausdruck zu machen, wenn nicht schon unter dem Articel: Erstgebohrner von den Todten, im VIII Bande, p. 1774. u. ff. etwas davon gesagt worden wäre. Man findet auch im XIX Stücke des Geistlichen Hebe-Opffers, p. 877 u. ff. eine gute Abhandlung hiervon.

Es wird auch hier die Frage zu beantworten seyn: Ob man vor die Verstorbene beten müsse? Wir haben zwar oben schon einige Meynungen davon angeführt, hier wollen wir aber dieselben wiederlegen, und die Irrthümer der Papistischen Kirche aufdecken. Die Historie dieses Gebrauchs hat M. Joh. Frid. Mickelius in Memoria defunctorum ἐν φηναῖς & precibus declarata, Darmstadt 1735, sehr geschickt abgehandelt. Nachdem er erzehlt, wie liebreich die Heyden sich gegen ihre Todten bezeiget hätten, gedencket er der heutigen Jüden Wünsche und Gebet für dieselben, ohngeachtet dergleichen Gebet vor Christi Geburt nicht üblich gewesen, ingleichen meldet er wie auch die Türcken für die Verstorbenen beten. Zu Anfange des III Jahrhunderts haben die Christen angefangen besonders für die Todten zu beten. Sie haben jährlich an dem wiederkommenden Sterbe-Gedächtniß-Tage den Armen einige Gaben ausgetheilet, worauf das öffentliche Beten für die Todten erfolget ist. Dieses ist auch von ihnen für die Patriarchen, Propheten, Apostel, Märtyrer, und die Jungfrau Maria geschehen. Daß die Griechen noch heutiges Tages vor die Verstorbenen bitten, haben wir oben schon angeführet. Doch haben die Alten ihr Gebet vor die Verstorbenen niemahls aus Furcht für einem Päpstischen Reinigungs-Feuer verrichtet. Es kan aus den Scribenten des III Jahrhunderts bewiesen werden, daß die alten Christen ihre Verstorbene GOTT anbefohlen, und vor sie gebetet haben. Tertullian ermahnet eine Wittwe de Monogam. p. 571, daß sie vor die Seele ihres verstorbenen Mannes beten, und jährlich an seinem Sterbe-Tage opffern solte. Augustin de cura pro mortuis Tom. VI. Opp. Cap. 4 p. 379. Daß das Fegefeuer daher keinen Grund habe, sehen wir daraus, weil der Priester in der Liturgie des Chrysostomus Tom VI. p. 539. vor die Patriarchen, Propheten, und Apostel, und insonderheit vor die heilige Maria betet. Die alten Christen haben ohne Zweifel vor die Verstorbenen darum gebetet, 1) damit sie beweisen möchten, sie glaubten, daß die Seelen unsterblich, und die Verstorbenen vor GOtt lebeten Epiphanius Haeres. 75. n. 7 p. 911; 2) damit sie bezeugten, daß die seligen Seelen noch nicht die völlige Seeligkeit erlangt hätten, sondern erst nach der Auferstehung der Todten überkommen würden; 3) Sie haben ihre Liebe gegen die Gläubigen, wie im Leben also auch nach ihrem Tode zu erkennen gegeben. Urban Regius de formulis caute loquendi. Die Evangelischen Bekenner sagen in der Apologie Art. III abusi. p. 274: Scimus, veteres loqui de oratione pro mortuis, quam nos non prohibemus. Dorscheus sagt in tract. de Missa Cap. XI. p. 328: Die Gläubigen hätten auch die genaue Gemeinschafft mit der in Christo triumphirenden Kirche, und das Verlangen nach dem heiligen und ruhigem Zustande bezeugen wollen. Wenn auch die alten Bischöffe vor die Selig-Verstorbenen beteten, so erkläreten sie die Gnade, welche GOtt diesen Selig-Verstorbenen verheissen hatte. Man besehe hiervon den Verfasser der Constitut. Apost Lib VIII c. 41. p. 418. ingl. Dionysius Areopagita Eccles. Hierarch. c. 7.

c. 7. §. 4. p. 411. Dem ohngeachtet aber bleibt ein unendlicher Unterschied zwischen der Art und Weise, wie die ersten Christen vor die Verstorbenen gebetet haben, und zwischen derjenigen, wie es die Papisten zu thun pflegen. Es ist bekanne, daß die Römische Kirche das Gebet vor die Verstorbenen bis auf den heutigen Tag mit der grösten Hitze vertheidiget habe. Sie legen diesem Gebete eine besondere Krafft bey, und lassen sich von ihrer Meynung nicht abbringen, weil darauf das Fegefeuer, und folglich der ansehnlichste Theil ihrer Einkünffte gegründet ist. **Bellarmin**, die Stütze und der eyfrigste Verfechter der Römischen Kirche, hat sich alle ersinnliche Mühe gegeben, diese Lehre T. II. c. 1. seqq. Lib. I. de Purgatorio p. 929. u. ff. fest zu setzen. Er beruffet sich deswegen auf eine Stelle aus 2 Maccab. XII. 43. u. f. und glaubt, dieser Beweiß sey kräfftig genug, die Ungläubigen zu überzeugen. Allein er hat sich gleich dadurch auf der schwachen Seite gezeigt. Warum hat der Cardinal nicht von Mose und den Propheten den Anfang zu Bestätigung seiner Lehre gemacht? warum muß er zu einem Apocryphischen Buche, zu den Maccabäern, seine Zuflucht nehmen? gleichwohl hat er sich nicht anders zu heissen gewußt, da in allen Canonischen Büchern weder einer Vorbitte vor die Toden, noch des Fegefeuers Erwähnung geschiehet. Wenn wir aber auch diese Stelle wolten mehr gelten lassen, als ihr wircklich von Rechtswegen zukommt, so wird man doch daraus nichts beweisen können, was sie doch beweisen soll. Wir finden im gantzen Zusammenhange kein Fegefeuer. Und was ist dieses ausser dem vor ein Schluß: Die Jüden haben dazumahl vor die Erschlagenen gebeten; daher müssen die Seelen der Verstorbenen im Fegefeuer gewesen seyn. Diese Folge ist nicht richtig. Wie folgt denn dieses: Judas hat vor die Verstorbenen nach ihrem Tode gebeten; also ist ein Fegefeuer. Warum schließt man nicht lieber also: Judas hat vor die Verstorbenen gebeten, daher können die Gottlosen aus der Hölle errettet werden. Denn es ist ohnfehlbar gewiß, daß die Gottlosen in die Hölle und nicht ins Fegefeuer kommen. Die Papisten wollen zwar diesen letztern Schluß nicht einräumen, sie halten ihn vor falsch, weil die Gottlosen nach diesem Leben nicht könnten gereiniget werden **Bellarmin** l. c. Lib II. p. 1014. Aber eben deswegen stehet es mißlich um die Wircklichkeit ihres Fegefeuers. Denn solchergestalt haben die Erschlagenen ja nicht in dasselbe kommen können, weil ausdrücklich gemeldet wird, daß sie wegen ihrer Gottlosigkeit und Sünden erschlagen worden wären. Am andern Tage darnach kamen sie zu **Juda**, wie der Zusammenhang 2 Maccab. XII, 39. zeigt, daß sie ihre Toden holeten, und bey ihren Vätern begrüben. Da sie nun dieselben auszogen, funden sie bey jedem Erschlagenem unter dem Hemde Kleinodien von den Götzen aus Jamnia, welches den Jüden im Gesetz hart verboten war. Da ward es für jedermann offenbar, warum diese erschlagen worden wären. Hier stehet es ja klar, daß diese Erschlagenen, auch nach den Lehren der Papisten nicht haben im Fegefeuer seyn können, weil sie in groben würcklichen Sünden gestorben sind. Was will der Cardinal hierwieder einwenden? schlägt er sich nicht mit seinem eigenem Schwerdte? Ueber dieses schreibt auch der Papiste **Sanctius** über dieses Capitel, daß erwähnte Jüden Todsünden begangen hätten und also als Gottlose gestorben wären. Wie solten nun diese Leute haben ins Fegefeuer kommen können, welches nach ihrer eigenen Lehre ein Aufenthalt der Frommen keinesweges aber der Gottlosen ist. **Bellarmin** wendet zwar ein: Ihr Zustand wäre ungewiß gewesen, dennoch aber hätte man vor sie beten können, ob sie gleich alle verdammt worden wären, Tom. II. c. 3. Lib. I. p. 935. Ist es aber wohl nach der Heiligen Schrifft erhört, daß diejenigen so in Todsünden gestorben, nach ihrem Tode in einem ungewissen Zustand haben gerathen können? Und wie kömmt es, daß der Cardinal die bekannten Lehrsätze seiner Kirche auf einmahl vergißt, daß das Fegefeuer nur vor die Frommen gehöre? Ausser dem ist es auch falsch, daß die Jüden dazumahl Opffer für die Toden gebracht haben, weil im 1 B. Maccab. V, 56. u. ff. wo gleichfals diese Historie erzehlt wird, nicht das geringste davon im Contexte anzutreffen ist. Dahero wird der Anfang des 12 Cap. im 2 B. vom Opffer vor die Toden, für falsch gehalten, zumahl da nichts im Griechischen Texte, auch nicht in eigener Handschrifft, wie der Papiste **Pagninus** apud **Scherzerum** Disput. VII. de ecclesia in Purgatorio laborante p. 436. bezeugt, zu finden ist. Man könnte noch vieles wieder diese Stelle und die Beweise des Cardinals einwenden, es würde aber an diesem Orte überflüßig seyn. Es ist genug, wenn man aus diesem wenigen erkennet, daß der Cardinal, und mit ihm alle Anhänger seiner Kirche, die Vorbitte vor die Verstorbenen und folglich aus dieser das Fegefeuer überaus schlecht vertheidiget habe. Dieses war nun einer ihrer stärcksten Beweise. Ausser diesem beruffen sie sich auf eine Stelle des **Augustinus** im 110 Cap. des Enchiridii, darinne gesagt zu werden scheint: Daß unser Gebet und Opffer den Verstorbenen zu statten komme. Allein man darf nur auf die Art und Weise Achtung geben, wie die Alten vor die Verstorbenen nach dem Tode gebetet haben. Dieses geschahe im geringsten nicht wegen ihrer Unruhe im Fegefeuer, sondern vielmehr ihrer Ruhe wegen, wofür sie GOtt gepriesen, und wegen einer seligen Nachfahrt, wie noch heutiges Tags in der Christl. Kirche geschiehet, gebeten haben. Man erinnere sich der nur angeführten Ursachen, warum die ersten Christen vor die Verstorbenen ihr Gebet verrichtet haben. Ueberhaupt hat man bey den Papisten, wenn sie Stellen aus den Kirchen-Vätern vor ihre Meynung anführen, Achtung zu geben, daß sie den Text nicht verfälschen. In dieser Kunst haben sie es durch eine langwierige Uebung sehr weit gebracht, und sie haben sich eben dieses Kunstgriffs bedient, wenn sie ihre Vorbitten vor die Verstorbenen aus den Schrifften der Väter bestätigen wollen. Hierbey haben **Bellarmin** und **Loßius** in Authentico p. 189. ihre Geschicklichkeit sehen lassen. Dieser hat dem erstern ein falsch angeführtes **Zeugniß aus dem Eusebi-**

us Præpar. Evang. c. 11. Libr. XIII. p. 663. edit. Colon. 1688. abgeborgt, welches in seiner Verfälschung also lautet: "Dieses thun wir als wah„re Streiter täglich, daß wir GOttes Freunde „ehren, zu ihren Gräbern gehen, ihnen Gelübde „thun, und freywillig bekennen, daß uns durch „ihre Vorbitte bey GOtt nicht wenig geholffen „werde." Wenn man sich die Mühe nehmen will, den Griechischen Text genau anzusehen, so wird man beyde Männer, bey dem Betruge ertappen. Καὶ ταῦτα δὲ ἁρμόζει ἐπὶ τῇ τῶν Θεοφιλῶν τελευτῇ οὓς στρατιώτας τῆς ἀληθοῦς εὐσεβείας οὐκ ἂν ἁμαρτοῖς, εἰπὼν, παραλαμβάνεσθαι: ὅθεν ἐπὶ τὰς Θήκας αὐτῶν ἔθος ἡμῖν παριέναι, καὶ τὰς εὐχὰς παρὰ ταύταις ποιεῖσθαι, τιμᾶν τε τὰς μακαρίας αὐτῶν ψυχὰς, ὡς εὐλόγως καὶ τούτων ὑφ᾽ ἡμῶν γιγνομένων. D. i. "Es schickt sich gar „wohl, nehmlich was **Plato**, bey dem Absterben „derjenigen, die GOtt lieb gewesen sind, die wir „mit Wahrheit, und nicht unbillig Streiter der „wahren Frömmigkeit nennen mögen, angeführet. Daher pflegen wir auch zu ihren Särgen „oder Gräbern zu gehen, daselbst zu beten, und „die verstorbenen Seelen zu rühmen, welches al„les bescheidentlich und vernünftig von uns ge„schiehet." Wo findet man hier ein Wort, von dem falschen Bellarminischen und Loßischen Zusatze? wo sagt **Eusebius** in dieser Stelle, daß die ersten Christen den Verstorbenen Gelübde gethan? oder heissen die Griechischen Worte: Εὐχὰς παρὰ ταύταις Θήκαις ποιεῖσθαι **bey den Gräbern Gelübde oder Gebet zu GOtt verrichten**, so viel: als den heiligen Männern Gelübde thun? Wir wollen doch nicht hoffen, daß dieser grosse Cardinal sich so vergangen, und gemeynt habe: Θήκη heisse ein Heiliger. Nach seiner Uebersetzung aber hat er in der That aus dem Grabe, einen Heiligen gemacht. Dieses heißt sich muthwillig und unverantwortlich bey Anführung der alten Zeugnisse aufführen.

Die Gegner bringen noch verschiedene andere Zeugnisse aus den Kirchen Vätern vor, dadurch sie beweisen wollen, daß diese Väter vor die Verstorbenen, wie in ihrer Kirche geschiehet, gebeten hätten. Es ist ihnen in Ernste viel daran gelegen, daß sie dieses erst zum Grunde legen, damit sie nur ihr Fegefeuer behaupten können. Sie schliessen also: Die Väter und andere haben vor die Verstorbenen gebeten, also haben sie nothwendig ein Fegefeuer geglaubt. Hieher rechnet man z. E. den **Clemens** Lib. VIII. Constitut. c. 48. beym **Bellarmin** Tom. II c. 9. de Purgatorio Lib. I p 997: Allein wir möchten wissen, wie man so schliessen könnte; Die Väter haben vor die Verstorbenen ihr Gebet verrichtet, daher haben sie vor die Seelen im Fegefeuer gebeten. **Alphonsus Salmeron** hat selbst das Lahme an diesem Schlusse eingesehen, wenn er Tom. XIV. Oper Tract 25. p. 220. schreibt: "Die Kirche „schliesset nicht recht: Man verrichtet vor diesem „und jenem sein Gebet, daher muß er nothwen„dig im Fegefeuer sitzen. Es kan auch vor je„manden gebethen werden, der schon wircklich im „Himmel der Freude geniesset, oder man kan „auch im Gegentheil vor jemanden beten, der „schon in der Hölle sitzet, weil der Zustand und „Beschaffenheit der Seelen mißlich, zweiffelhafft, „und ungewiß ist."

Es haben ja auch die Väter nach des **Augustinus** Bericht beym **Bellarmin** vor Gute und Böse gebeten, wie schicken sich also ihre Schlüsse aufs Fegefeuer, worinne nur die Frommen, nicht aber die Gottlosen, nach ihrer eigenen Lehre, gestrafft werden sollen? Die Griechen bitten eyfrig vor die Verstorbenen, wie ihre eigene Symbola beweisen, davon wir oben bereits Meldung gethan haben, deswegen aber glauben sie kein Fegefeuer. Die Evangelischen selbst bitten in ihren Kirchen so wohl für der Verstorbenen Leiber als auch derselben Seelen, theils daß jene eine sanffte Ruhe in der Erde, theils daß diese, für ihre ausgestandene Angst in der Welt, Trost, Erquickung und Freude bey GOtt geniessen mögen. Folgt aber hieraus, daß unsere Kirche deswegen ein Fegefeuer glauben müsse? **Bellarmin** und seine Glaubens-Genossen geben uns zu bedencken, daß **Augustinus** an unterschiedlichen Orten, der Kirchen ihrer Vorbitte, wegen der Verstorbenen, sonderlich vor ihre Seelen, gedencke Man sehe die angezogenen Stellen des Augustins beym **Bellarmin** Tom. II. c. 10. Lib. I. p. 979. und **Augustin**. de Cura pro mort. Allein wir fragen: Wo stehet hier etwas vom Fegefeuer? **Augustinus** sagt: es erheller aus den Büchern der Maccabäer, daß man für die Verstorbenen Opffer gebracht. Und obgleich von diesem Opfferbringen in allen Schrifften nichts zu finden, so hat dennoch die gantze Kirche kein geringes Ansehen zu ordnen, daß auch in dem Gebet, welches die Priester vor dem Altar zu GOtt ausschütten, der Verstorbenen gedacht werde. **Und abermahl**: Wenn das Hertz gedenckt, wo der Leib eines angenehmen Freundes begraben liegt, so seufzet es, daß solches dem Verstorbenen zu statten komme. **Und wiederum**: Man soll flehentlich das Gebet für die Verstorbenen auszuschütten nicht unterlassen. In allen diesen Stellen wird nicht an das Fegefeuer gedacht. Diese bestätigen zwar: daß man vor die Verstorbenen gebetet habe, daraus folgt aber dasjenige gar nicht, warum diese Oerter von unsern Gegnern angeführt werden. Und überhaupt kommen die Vorbitten der ersten Christen vor die Verstorbene, mit der Papisten ihren in Ansehung der Art und Weise und der Absichten gar nicht überein. Wir wollen noch sehen, wie sich **Loßius** bey seinem Fegefeuer verhalte. "Es ist ein Fegefeuer, schreibt er, Authent. „c. 18. p. 175. u ff. und ist nützlich, daß man vor „die Verstorbenen bete, Allmosen gebe, und das „Heil. Buß-Opffer nach der Lehre **Cyprians** und „anderer Väter verrichte." **Cyprianus**, der im Jahr 240 gelebt, schreibet also: Ein anders ist die Verzeihung erwarten, ein anders zur Herrlichkeit gelangen, ein anders ist den Gefangenen aus dem Kercker niche lassen, biß er den letzten Heller bezahle, ein anders den Lohn seines Glaubens und seiner Wercke empfangen, ein anders aber ist, vor die Sünde mit langen Schmertzen gequälet, gebessert, und lange Zeit durchs Feuer gereiniget werden. Bey diesem Einwurffe würde **Loßius** nicht übel

gethan

gethan haben, wenn er zuvor die reine Lehre **Cyprians** so wohl, als des heiligen **Ambrosius** recht erwogen hätte; daß niemand in jener Welt Vergebung der Sünde zu gewarten habe, der dieselbe hier jederzeit verschertzet hat. Hätte **Loßius** nachmahls die Stelle des **Cyprians** mit der Lehre **Ambrosius** zusammen gehalten, so würde ihm die Wahrheit in die Augen geleuchtet haben, daß **Cyprian** nicht von dem Papistischen, sondern vom verblümten Feuer der Trübsal der Christen rede. Ueberhaupt sind die Stellen aus dem **Origenes**, **Tertullianus**, und **Boetius** Philosophie nicht hieher zu ziehen, weil diese und andere Männer in den damahligen Zeiten, da sie den Hebräischen und Griechischen Text nicht verstanden haben, diese Fragen gar nicht genau haben untersuchen können. Ihre Schrifften sind keine Glaubens-Regel sondern blosse Zeugnisse der Wahrheit, und ihre Fehler, deren sie gar viele begangen haben, müssen nach der Christlichen Liebe übersehen werden. Man solte stets die Worte des heiligen **Augustinus** Tom. II. Epist III. edit. Froben. p. 523 vor Augen haben. „Wir sollen nicht jeder Meynungen, ob solche „gleich von berühmten und rechtgläubigen Männern herkommen, vor Evangelia oder Canonische „Schrifften halten, gleich als ob es ohne Verletzung ihrer Ehre nicht vergönnet wäre, etwas „in ihren Schrifften, wofern sie anders gelehrt, „als die Wahrheit zulässet, zu tadeln oder zu verwerffen. So mache ichs mit andern Schrifften, so „mögen es meine Leser auch mit meinen machen.„ Es wäre zu wünschen, daß diese gute Lehre unter denjenigen bekannter wäre, und öffterer ausgeübt würde, die dieses Kirchen-Vaters und anderer Schrifften lesen, und anführen, damit sie ihren Irrthümern in Glaubens-Sachen einen Schein geben können. Doch wir müssen hier abbrechen, und wollen nur noch bemercken, daß **Peter Cluny** einen andern Beweiß vor die Vorbitte für die Verstorbenen in der Schrifft gefunden zu haben vermeynt hat. Er schließt aus Johann XIV, 12. wieder die Petrobrusianer; man müsse den Verstorbenen mit einer Vorbitte zu statten kommen, weil die Gläubigen Christi Wercke und auch noch grössere thun solten. Wer hätte wohl gedacht, daß man eine Stelle der Schrifft so mißhandeln könte, um seine Meynung daraus zu vertheidigen. Diese Verheissung Christi gieng sonderlich die erste Kirche an, und bestund darinne, daß die Apostel das Evangelium predigen und Wunder thun solten. Wie will man aber die Vorbitte vor die Verstorbenen hieher ziehen, da derselben in den Glaubens-Büchern der Heiligen Schrifft niemahls gedacht wird. Dieses ist es, was man wegen der Vorbitte vor die Verstorbenen zu bemercken hat.

Es kömmt hierbey eine andere Sache zu betrachten vor, **was nehmlich von der Benennung der Verstorbenen als Seelige zu halten sey?** Es ist bey der Materie von der Seeligkeit gestritten worden: ob die Gewohnheit, da man diejenigen Verstorbenen, von denen man nicht offenbar wüste, daß sie im Unglauben verschieden, Seelige nenne, abzuschaffen sey, oder nicht? Man hat bey dieser Frage wieder die so genannten Pietisten, insonderheit **Spenern**, geschrieben, als welche verlangten, man solle sich dieser Benennung enthalten. Wir erinnern uns, daß wir schon oben einiger Gottesgelehrten Meynungen hiervon angeführt haben, wir werden uns aber nicht weiter um diese bekümmern, sondern die Sache vielmehr selbst untersuchen, wenn wir zuvor **Speners** Lehre von dieser Frage werden erkannt haben. In der Christ-Lutherischen Vorstellung p. 198. setzte die Wittenbergische Facultät an **Spenern** als einen Irrthum aus, daß er in der **Seeligkeit der Kinder GOttes**, p. 51. geschrieben: man pflege die Toden seelig zu nennen, ob wohl leyder! zu besorgen, daß den meisten mit solchen Nahmen Unrecht möge geschehen. Denn weil wir GOttes Wort zu glauben hätten, daß der Verlohrnen mehr, als der Seeligen wären, und man gleichwohl aus Gewohnheit alle Toden seelig zu nennen pflege, so werde ja der Nahme seelig manchem beygelegt, dessen Seele wohl bereits in der Hölle wäre. Er wünschte dabey, daß man dieser Gewohnheit abhelffen möge; wie es aber anzufangen, dazu wüste er keinen Rath zu geben. Daraus wolte man nun einen Irrthum machen. In der **aufrichtigen Uebereinstimmung** p. 280 antwortete er darauf; er könte die gemeine Gewohnheit, die Verstorbenen insgemein seelig zu preisen, nicht loben, weil sie zum wenigsten vielen Anlaß zur Sicherheit gäbe; jedoch gäbe er zu, daß so lange man nicht offenbar wüste; daß jemand im Unglauben gestorben, so könte man sie wohl dulten, wie er sie denn selbst mit brauche; aber auch Gelegenheit nähme, der daraus zu besorgenden Sicherheit vorzubauen. Machte sich jemand ein Gewissen, diese Formel insgemein zu brauchen, so solte man ihm selbige nicht aufdringen. In so weit hatte sich **Spener** deutlich genug erkläret. Dem ohngeachtet aber formirte **Schellwig** in Synopsi p. 409. eine besondere Frage deswegen wieder ihn, wie man aus dem supplement. p. 231 siehet. D. **Meyer** in seinem kurtzem Bericht von Pietisten n. 31 fragte: **Was lehren die Pietisten von den Verstorbenen?** Und ertheilte die Antwort; sie wollen, man solle keinen seelig nennen, und solle nicht sagen: Der seelig Verstorbene, sondern der Verstorbene. Er berufft sich aber weder auf **Spenern**, noch auf einen Hällischen Theologen, sondern nur auf **Styckens** Disputat. de jure Sabbathi. Die Theologische Facultät zu Halle gab ihm in ihrer **Verantwortung** p. 52. diesen Bescheid: Daß man keinen seelig oder Seelig-Verstorbenen nennen solle, werde niemand verlangen. Beydes hörete man von ihnen öffentlich; indessen sey auch der Misbrauch, der hierunter vorgehe, unläugbar sehr groß, man müsse dieses der Treue und Klugheit der Seelsorger überlassen, wiefern sie hierunter nach ihrem Gewissen handeln mögen. Was den Herrn **Styck** anlanget, so hat er sich in seiner **Verantwortung** p. 52 über D. **Meyern** sehr beschweret, daß er seine Worte in der Disputation verdrehet, indem er daselbst nur von den gewöhnlichen Verkündigungen der Verstorbenen, so des Sonntags auf der Cantzel geschehe, gehandelt, da man sich allezeit der Worte zu bedienen

pflege: Es sey in dem HErrn seelig verstorben, oder entschlaffen, wobey er gewiesen, was das vor einen Schaden bey den Zuhörern verursache, daß man alle ohne Unterscheid seelig nenne, da doch offt die gantze Gemeinde wisse, wie gottloß der Verstorbene biß an sein Ende gelebt habe. Zur genauern Einsicht dieser Controvers können folgende Anmerckungen dienen, 1) betrifft sie keine Glaubens Lehre, sondern nur eine gewisse Ceremonie. Daher wenn auch jemand in der That anstossen solte, so kan man daraus eigentlich keinen Irrthum machen; 2) muß man den wahren Gebrauch und Mißbrauch bey dieser Formel wohl unterscheiden, und wenn einige deswegen Klagen führen; oder wünschen, daß hierinne eine Aenderung möchte getroffen werden, so muß man dieses nicht gleich also annehmen, als ob sie wolten, daß man gar keinen seelig, oder seeligverstorbenen nennen solle; 3) kömmt es zum wircklichen Gebrauch und Application, so kan man darinne nichts gewisses überhaupt vorschreiben; sondern es ist eine Sache, die man dem Gewissen eines Predigers überlassen muß Es ist ohne dem schwer von des andern Seeligkeit zu urtheilen. Gehet der Schluß Verneinungs-weise, daß jemand nicht seelig verstorben, so kan man darinne eine Gewißheit und Wahrscheinlichkeit haben. Ist die Gewißheit vorhanden, so wird ohne dies kein Mensch verlangen, daß man einen solchen Verstorbenen seelig heisse, und wenn dieses gleichwohl geschiehet, so gehöret es offenbarlich zu einem schändlichen Mißbrauche, und wer denselben bestrafft, der kan ja nichts unrechtes daran thun. Ist aber eine Wahrscheinlichkeit da, daß jemand nicht seelig verstorben, und es macht sich ein Prediger, der solche wahrscheinliche Erkenntniß hat, ein Gewissen ihn seelig zu nennen, so kan man ihn dazu nicht zwingen. Urtheilet man Bejahungs-weise, daß jemand seelig verstorben, so hat dabey nur eine Wahrscheinlichkeit statt; die aber dreyerley Grade haben kan. Bißweilen ist die Wahrscheinlichkeit sehr starck, und nicht viel von der völligen Gewißheit unterschieden, und da hat man nicht Ursache sich ein Bedencken zu machen, solche Leute seelig zu preisen. Zuweilen aber ist die Wahrscheinlichkeit schwach, in welchem Falle man diese Formel auch wohl brauchen kan; und endlich ist sie auch wohl zweiffelhafft, wenn nehmlich auf beyden Seiten, daß jemand seelig gestorben, und daß er nicht seelig verstorben, gleiche Umstände vorhanden, in welchem Falle an sich eine schwere Sache ist, ein Urtheil davon zu geben, und ist es am besten, daß die Sache ins besondere dem Gewissen und der Treue eines Predigers überlassen wird; 4) Wolte man meynen, wenn man nach diesen Principiis verfahren solte, so werde daraus eine Weitläufftigkeit und Unordnung entstehen, daher es am besten wäre, man nennete, ausser denen, von welchen offenbar ist, daß sie im Unglauben dahin gefahren, alle Verstorbenen seelig, und nehme dieses Wort in so weitläufftigem Verstande, daß es so viel sey, als ein Verstorbener, oder von dem man noch einige Hoffnung der Seeligkeit haben wolte; so wäre dieses gantz gut, wofern das Wort seelig von der Gemeinde so verstanden werde, und nicht bey einem und dem a[...] dern deßfalls einige Gewissens-Scrupel ent[...] den. Macht man sich daraus kein Gewissen, [...] indem man dieses Wort in so weitläufftigem V[...] stande braucht, zugleich bey Gelegenheit seine G[...] meinde davon unterrichtet, so kan man solches b[...] dergleichen Umständen gar wohl thun.

Es ist bey dieser Abhandlung noch übrig, da[ß] wir einige Stellen der Heiligen Schrifft deutlich[er] machen, die von den Toden oder Verstorbene[n] handeln. Von den Toden fragen, welches im 5 B Mos. XVIII, 9 u. ff. ingleichen Jes. VIII, 19. von GOtt den Israeliten ernstlich verboten ward, kan man den Artickel: Toden fragen im XLIV Bande, p. 671 u. ff. nachsehen. Wir wollen dahero gleich fort gehen, und die Stelle aus dem Jesaias XXVI, 19 betrachten, in welcher der Toden GOttes Erwehnung geschiehet: Deine Todten werden leben, und mir dem Leichnam auferstehen. Der Hohepriester im Alten Testamente durffte ehemahls mit den Toden nichts zu thun haben, 3 B. Mos. XXI, 1. Denn weil er ein Vorbild des Fürstens des Lebens seyn solte, der dem Tode eine Gifft und der Hölle eine Pestilentz war, Hos. XIII. so muste er auch kein[e] Gemeinschafft mit dem Tode haben. Dergle[i]chen Gebot war auch den Nazaräern und Ve[r]lobten GOttes gegeben, sich von allen Tod[ten] zu enthalten, 4 B. Mos. VI, 6. gleichwohl [ge]het hier GOtt mit den Toden selbst um, u[nd] lässet sie seine Toden nennen. Hierinne lie[gt] ein herrlicher Trost. Denn gleichwie Abraha[m] die verstorbene Sara seine Todte nennete, 1 B. Mos. XXIII, 4. weil er ein sonderbar Recht [an] ihr hatte, sie war sein Weib, und ein Fleis[ch] mit ihm, 1 B. Mos. II; so hat auch GOtt e[in] sonderbar Recht an den Todten, sie gehör[en] ihm zu, mit ihnen hat er sich verlobet, u[nd] vertrauet, Hos. II, 19. sie sind in seinen [...] nien, d. i. auf das Verdienst seines Kin[des] JEsu gestorben. Es sind Todte in Chri[sto] 1 Thessalon. IV, 16. Todte, die in dem HE[rrn] gestorben, Offenbahr. XIV, 13. die für [...] nicht todt sind, sondern leben, sie schl[afen] nur, Matth. XXII, 32. Diese Toden sollen[s] Leben bald wieder bekommen, die, so jetz[t] menschlichen Augen gantz unempfindlich de[...] gen, werden auferstehen, und aus der [...] herfür gehen. Nach dem Hebräischen [...] heisset es eigentlich: Und mein Leichnam [w]ird auferstehen, welches alle gläubigen Vät[er] als eine untrügliche Wahrheit angenommen und mit Hiob XIX, 25 u. f. haben sagen k[önnen]: Ich weiß, daß mein Erlöser lebt.

Von den Toden, die in Christo verst[orben] werden auferstehen, muß man den [Ar]tickel: Tode in Christo im XLIV Bande, [p.] 658 nachsehen. Hier bedürffen nur noch [die] Worte aus Offenbahr. XIV, 13 einer Erklärung: Die Toden die in dem HERRN sterben. Dieser Ausdruck ist um desto nöthiger zu erklären, da die Todten nicht sterben, sondern schon gestorben sind. Denn darum werden sie Todte genennet, weil sie den Tod schon erlitten haben, es wird also zu untersuchen seyn, warum

warum die Menschen, sonderlich die Gläubigen, in der Schrifft Tode genennet werden? Die gemeinste Meynung ist, es geschehe darum, weil sie der Welt, und ihnen selbst längst abgestorben, und GOtt in Christo zu leben angefangen haben, weil sie auch mit vielen Trübsalen, die in der Schrifft durch den Tod pflegen benennet zu werden, belegt sind, und also der Welt, und ihres natürlichen Lebens nicht froh werden. Sie haben allezeit, wie die Sterbenden gelebt, 2 Corinth. VI, 9. sie haben das Sterben Jesu an ihrem Leibe herum getragen, IV, 10, 11, und sind seinetwegen immerdar in den Tod gegeben, darum sie auch nicht unrecht die Todten genennet werden können. Es ist die

Juristische Abhandlung von den Verstorbenen.

noch übrig. Von der noch rückständigen Besoldung derer Verstorbenen Geistlichen ist bereits unter dem Artickel: Sold der Geistlichen, im XXVIII Bande, p. 510 u. ff. gehandelt worden; ingleichen von der Billigkeit, wie auch der Art und Weise die Todten oder Verstorbenen zu betrauern, unter dem Artickel: Trauer, im XLV Bande, p. 5 u. ff. und endlich von der Schuldigkeit einer Ehefrauen, ihren verstorbenen Ehemann ein gantzes Jahr lang zu betrauren, ehe und bevor ihr sich anderweit zu verehlichen, nachgelassen ist, unter dem Artickel: Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 ff. Gegenwärtig wollen wir also nur noch eines und das andere von der Art u. Weise, den Tod eines ausser seiner Heimat oder in der Fremde verstorbenen Menschens, und absonderlich eines Ehegattens, dem nachgebliebener Ehegatte sich aufs neue zu verheyrathen gedencket, und ehe ihm, dergleichen zu thun, nach Maßgebung derer Rechte vergönnet werden mag, zu beweisen, nebst einigen andern der Verstorbenen oder Todten-Cörper wegen in denen Rechten befindlichen Verordnungen, welche wir hier verspahret haben, beyfügen. Es ist aber, so zuförderst den Beweis von dem Tode oder wirklichen Ableben eines Ehegatten anbetrifft, wohl zu mercken, daß, weil die anderweitige Verehlichung nicht eher vor zuläßig erkannt wird, als bis die vorige Ehe gäntzlich getrennet worden, wie unter dem Artickel: Zweyte Ehe ausführlicher gezeiget werden soll, nothwendiger Weise vor allen Dingen zulänglich erhellen und bewiesen werden müsse, theils daß eine wahrhaffte Ehescheidung vorgegangen, in dem Falle, wenn die Ehe nicht durch den Tod, sondern noch die insbesondere so genannte Ehescheidung getrennet worden, theils wenn keine gerichtliche Ehscheidung erfolget, vielmehr der Ehegatte, so sich wieder verheyrathen will, vorgiebt, sein ersterer Ehegatte wäre Todes verblichen, daß, selbiger würcklich und wahrhafftig gestorben. Wie nun was die Beweißthum der Ehescheidung anlanget, solche von keiner Schwierigkeit, vielmehr durch ein Attestat des Consistorii oder der Obrigkeit, vor welcher die Escheidung geschehen ist, gantz leichte bescheiniget werden mag; also befinden wir der Nothwendigkeit, von dem Beweise des Todes; als welcher weit schwerer darzuthun, etwas mehrers anzuführen. Denn es mag demjenigen Ehegatten, welcher sich anderwärts verheyrathen will, nicht so gleich auf sein blosses Angeben, sein voriger Ehegatte sey verstorben, Glauben beygemessen werden; sondern er muß zuförderst auch des ersten Ehegattens erfolgtes Absterben bescheinigen, sintemahl überhaupt schon Rechtens, daß ein jeder seine Intention, und den Grund derselben zu beweisen verbunden, l. 2 ff. quemadmod. testam. aper. auch sonst in denen Rechten die Vermuthung vor das Leben eines jeden, sey, so lange nicht das Gegentheil erwiesen und dargethan worden. l. fin. C. de SS. Eccles. l. 56 ff. de Usufructu. Mascard. de Probat. Vol. I Conf. 103 n. 4. Peter Wesenbec. Conf. 15 n. 47. Anlangend nun den Beweiß des Todes des vorigen Ehegattens; so ist gleich zum voraus zu erinnern, es müsse der Tod des verstorbenen Ehegattens nicht etwann nur durch blosse Vermuthungen erwiesen werden, als welche, wenn sie gleich sonst starck sind, worunter doch dieses nicht zu rechnen, wenn die Frau an ihren Mann geschrieben, dieser aber darauf nicht geantwortet, als wodurch nicht so fort der Tod zu vermuthen, vielmehr der Frauen, sich genauer zu erkundigen, oblieget, Horn. Class. 15 Sent. 51. dennoch zum Beweißthum des Todes nicht zulangen, sondern er muß vielmehr völlig und ungezweifelt dargethan werden, vornehmlich, wenn die Sache ein grosses Präjuditz anbetrifft, Boer Decis. 288, worunter hauptsächlich die Ehe-Sache gehöret, als welche, daß sie eine Sache von den grösten Präjuditz sey, sich vornehmlich auch daraus ergiebet, daß, wenn der Tod des vorigen Eheganens nicht vollständig erwiesen, alsdenn durch Vergünstigung der andern Ehe gar leichte Gelegenheit zu Begehung des Lasters der Vielmänner-und Vielweiberey gegeben werden könnte. Carpzov in Jurispr. Consist. Lib. II Def. 165 n. 10. Wie nun solchergestalt der Tod des Ehegattens nicht etwann nur vermuthlich, sondern vielmehr völlig und zuverläßig zu erweisen ist; also wird hauptsächlich erfordert, daß sothaner Todes-Fall wenigstens durch zwey Zeugen erhärtet und bewiesen werde. Menoch de adipisc. possess. remed. 4 n. 675. Besold P. III Consil. 91 n. 123. Wiewohl auch diese 2 Zeugen, sollen sie andergestalt den Tod des Ehegatten beweisen, nothwendig aussagen müssen, sie hätten den Ehegatten, von dem jetzunder die Rede ist, tod gesehen, oder ihn begraben sehen, und wären bey seinem Begräbnisse zugegen gewesen; und ist es nicht genung, wenn sie nur bezeugen, daß sie von andern gehöret hätten, es sey dieser, von dem jetzo geredet wird, gestorben und begraben worden. Cornelius Lib. I Consil. 10 n. 12. Cardinal Tusch Pract. Concl. Verb. *Mors*, Concl. 400 n. 9, obschon Mascard. de Probat. Vol. II. Concl. 1075 n. 4. Carpzov in Jurispr. Consist. Lib. II Def. 166 n. 13 vorgeben, daß auch Zeugen, welche es nur von andern gehört zu haben bekennen, zugelassen wären; woran aber zu zweiffeln, billige Ursachen vorwalten. Sonst wenn diese 2 Zeugen aussagen, daß sie ihn selbst tod gesehen hätten; so muß ihnen billig Glauben beygemessen, und dem Ehegatten die anderweitige Verehlichung verstattet werden, wenn auch gleich die Zeugen nicht Auswärtige, sondern vielmehr des überlebenden oder auch des verstorbenen Ehegattens Anverwandten und Bluts-Freunde sind, angesehen auch diese allerdings zum Beweißthum des

des Todes ihres Anverwandten gültiger Weise zugelassen werden, und ihnen, wenn sie von dem Tode ihres Anverwandten Zeugniß ablegen, um so vielmehr Glauben beygemessen werden muß, jemehr die Rechte vermuthen, daß sie genauere Wissenschafft von dem Tode ihres Anverwandten vor fremden Personen haben müssen. arg l. 7 C. de in integr. restit. **Menoch** de adipisc. poss. remed. 4 n. 675. **Ziegler** Disp. de secund. nupt. cap. 2 th. 13. Gestalt denn auch **Freher** de Fama Lib. II cap. 2 n. 18 p. 142. **Alexander** Vol. II Cons. 4 n. 7. **Cornelius** Vol. III Cons. 204 n. 6. **Boer** Decis. 288. **Aymon. Craveeta** Cons. 227 und mit ihnen **Ziegler** d. Disp cap. 2. th. 13 einhellig statuiren, es würde auch dadurch der Tod des verstorbenen Ehegattens zulänglich und vollkommen erwiesen, wenn der überlebende Ehegatte erweisen könnte, daß des verstorbenen Ehegattens Eltern oder andere Anverwandten um selbigen öffentlich getrauret hätten. Ob nun also zwar zum Beweisse des Todes des Ehegattens ordentlicher Weise erfordert wird, daß zwey Zeugen aussagen, sie hätten ihn selbst todt gesehen, nicht aber, daß sie es nur von andern gehöret; so finden sich doch auch Fälle, wo nehmlich zweyer Zeugen Aussage nicht eben nöthig, sondern auch nur eines eintzigen Zeugen Aussage schon hinlänglich ist. Und zwar äussert sich dasselbe in dem Falle, wenn derjenige, den man vor todt hält, auf dem Meere, oder in der Schlacht, oder in einer anfälligen ansteckenden Kranckheit, als an der Pest, Fleck-Fieber, rothen Ruhr, oder dergleichen Kranckheiten, ingleichen an weit entlegenen Orten, oder schon lange und vor vielen Zeiten verstorben seyn soll. Denn in diesem und allen andern Fällen, wo der Tod eines Menschen schwer zu beweisen, desgleichen wo es entweder schwer, oder wohl gar auch unmöglich ist, mehrere Zeugen zu bekommen, ist es schon genung, wenn nur ein eintziger Zeuge vorhanden ist. l. 1 §. ult. ff. d. V. O. *Nov.* 117 c. II *Authent.* Hodie quantiscunque C. de repud cap. 19 X. de sponsal. **Mascard.** de Probat. Lib. I in præfat. qu 2 n. 18. **Finckelthaus** obs. 85 n 3 u. ff. **Boer** Decis. 288. **Farinac** Pr. Cr. p. 5 qu. 146 **Carpzov** Pr. Cr. p. 2 qu. 58 n. 46 & in Jurispr Consist. Gestalt denn überhaupt die Rechts-Lehrer, besonders **Mevius** Part. V Decis. 134 n. 5. *Consilia Tubingensia* Vol. II cons 93 und andere mehr einhelliglich statuiren, daß, wenn einer in den Krieg gezogen, und lange Zeit nicht wieder gekommen, die Vermuthung seyn müsse, er sey gestorben. Jedoch soll der eintzige Zeuge gültig seyn, und vollkommen beweisen, muß er auch gantz unverwerfflich seyn. Denn wenn er dergleichen nicht ist; so wird seinem Zeugnisse auch kein Glauben beygemessen, mithin der Wittwe auch die andere Ehe nicht verstattet. So muß er auch aussagen, er hätte dem Verstorbenen, von dem die Rede ist, selbst todt oder ihm begraben sehen; und ist es keinesweges genung, wenn er nur aussaget, er hätte es von andern, die bey seiner Beerdigung gewesen, gehöret. So muß er auch, soll anderer Gestalt durch sein Zeugniß der Tod bewiesen werden, dasselbe eydlich bestärcken oder beschweren, widrigenfalls, wenn alle diese jetzt erwehnten Umstände nicht vorhanden seyn, wird durch des eintzigen Zeugen seiner Aussage der Tod noch nicht bewiesen,



noch mag dem lebenden Ehegatten die anderweitige Verehlichung zugelassen werden. **Mascard** de probat. Vol. II Concl. 1075 n 6. **Finckelthaus** Obs. 85 n. 4. **Carpzov** Pr. Crim. p. 2 qu. 85 n. 46. desgleichen in Jurispr. Consist Lib. II Def. 167 und in Jurispr. For. p. 1 C. 26 Def. 37 und 38. **Ziegler** in Disp. de eo, quod justum est circa mortuos cap. 2 th. 14. So wird auch das Absterben eines Menschen völlig und ungezweiffelt ohne vorhergehenden Eyd, desgleichen ohne Concurrentz einiger andern Zeugen bewiesen, durch das Attestat der Obrigkeit, oder auch wenn derjenige, von dessen Tode die Rede ist, ein Soldate gewesen, und der Oberste oder General, ingleichen die Kriegs-Cantzley, stellet auf vorhergegangenes Ersuchen ein Attestat aus, in welchem bekennet wird, daß die Person, von welcher die Rede ist, in der Schlacht oder in der Belagerung geblieben oder umgekommen sey. Desgleichen wenn der Schiffs-Capitain ein Zeugniß ausstellet, daß dieser, von dem die Rede ist, entweder in einem Treffen, oder im Sturme, oder sonst im Wasser ertruncken, oder auf dem Schiffe in einer Kranckheit gestorben. Denn in solchem Falle (daferne er nicht als ein blosser Privat-Zeuge, sondern vielmehr als eine Gerichts- und öffentliche Person, krafft tragenden Amtes, das Attestat ausstellet) wenn gleich ein solches Attestat unbeschworen, auch sonst keine andere Zeugen vorhanden sind, ist doch der Tod damit vollkommen bewiesen. arg. l. 14 ff de Off. Præs. **Matthias Coler** Part. I Decis. 19 n. 3. **Mascard** de Probat. Vol. II Concl. 95 n. 30. **Anton Faber** in C. L. IV tit. 14 Def. 7 n. Eben dieses ist auch von dem Falle zu sagen, wer der überlebende Ehegatte ein Attestat aus de Kirchen-Buche von dem Pfarr-Herrn, oder denjenigen, dem das Kirchen-Buch anvertrauet i bringet, in welchem enthalten, daß derjenige, r dem die Rede ist, gestorben, und daselbst beg ben worden. Denn dadurch wird auch der vollständig erwiesen, wenn gleich keine andere gen vorhanden sind, auch solches Attestat von Pfarr-Herrn oder Aussteller nicht beschw worden. **Carpzov** in Jurispr Consist Lib Def 168 n. 4 und in Jurispr. forens. P. I C Def. 3 n. 2. **Mascard** de Probat. Vol. II Cl. 1072 n. 2. Nicht minder kan auch der Tod d die vor der Obrigkeit desselben Ortes, wo deponiret ist, geschehene Publication des von jenigen, von welchem die Frage ist, ob er gesten, oder noch lebe, gemachten Testamentes bewiesen werden. Denn wenn ein solches von d vor verstorben angegebenen Manne gemachte Testament gerichtlich eröffnet und publiciret worden, (mithin nehmen wir den Fall aus, wenn solches Testament nicht von der Obrigkeit, sondern von denen Erben selbst eigenmächtig eröffnet worden, sintemahl in solchem Falle dadurch der Tod nicht erwiesen werden kan) so mag dadurch der Tod vollkommen erwiesen seyn, wenn gleich keine andere Zeugen vorhanden sind. Aus Ursachen, weil, wenn der Testirer nicht gestorben und dessen Tod dem Richter nicht zur Gnüge bekannt geworden wäre, der Richter gewiß nicht, dasselbe zu eröffnen, verstattet haben würde. **Nautarch** in Tr. de Vita & morte hominis theorem. 51. **Menoch** de adipisc. poss. remed. 4 n. 669.

Hercula-

**Herculanus** in Tr. de prob. negat. n. 290. **Ziegler** in Disp. de eo, quod justum est & circa mortuos cap. 2 th. 16. Noch eine andere Art des Beweises des erfolgten Todes ist auch der gemeine Ruf, Rede und Geschrey. Jedoch ist dieser Satz nicht so schlechterdings und ohne Ausnahme anzunehmen, sondern soll anderer Gestalt durch das öffentliche Gerüchte der Tod erwiesen werden; so wird erfordert 1) daß ein solches Gerüchte einen wahrscheinlichen Ursprung habe. Dergleichen Exempel dieses seyn kan: Es hat sich einer zu Schiffe begeben, oder er ist an gefährliche Oerter mit andern gereiset; es ist aber weder das Schiff, noch seine Reise-Gefährten wieder gekommen, noch hat man irgends weiter was von ihm gehöret. **Alexander** Vol. 2 Cons. 4 n. 7. Hiernächst wird auch dieses noch erfordert, 2) daß solcher gemeine Ruf beständig fortdauert. Denn wenn nach der Zeit ein ander Geschrey gekommen, z. E. das Schiff sey nicht untergegangen, sondern von den Meer-Räubern weggenommen worden, oder es sey die Reise-Gesellschaft an diese Orte glücklich angelanget, u. s. w. so mag durch das erstere gemeine Geschrey oder Gerüchte der Tod nicht erwiesen werden, vielmehr gilt das Letztere, als das gewisseste und wahrscheinlichste. l. 2 pr. ff. quis ordo in bonor. poss. servet. **Fischer** de Fama cap. 2. Weiter müssen auch 3) die Zeugen über ein solches Gerüchte förmlich verhöret werden, und eine zulängliche Aussage thun, und ist es also nicht genung, daß sie nur aussagen, sie hätten es öffentlich gehöret, sondern sie müssen sagen, sie hätten es von sehr vielen gehöret. **Cornelius** Lib I cons. 10. **Boer** Decis. 228 n 2. **Cardinal Tusch** in Pract. Concl. Vol. 2 verb. *Mors.* Concl. 400 n. 2. **Martin Nauroeh** d. Tr. theor. 52. **Ziegler** l. c. cap. 2 th. 15. Dieses wären nun die gewöhnlichen Arten des Beweises von dem erfolgten Tode des Ehegattens. Jedoch ist hierbey noch so viel zu erwähnen, daß auch unterweilen der Tod des verstorbenen Ehegattens mittelst Eydes des überlebenden Ehegattens, und der sich anderwerts zu verehelichen willens ist, bewiesen werden möge. Und zwar nur in denen Fällen, 1) wenn der überlebende Ehegatte vorgiebt, er wäre bey Beerdigung des verstorbenen Ehegattens gewesen, und hätte ihn tod gesehen; mithin findet dieses nicht statt, wenn eine Frau vorgiebt, sie hätte es nur von andern gehört, daß ihr Mann gestorben; 2) auch andere Vermuthungen vorwalten, vermittelst welcher nicht anders zu vermuthen, als daß derselbe Ehegatte müsse gestorben seyn, oder aber 3) wenn sie den Tod ihres Ehegattens zwar durch Zeugen, die ihn selber tod gesehen, nicht aber es von andern gehöret zu haben, aussagen, jedoch nur zur Helffte erwiesen hat, und denn 4) sie auch eine glaubwürdige Person ist, zu der man sich nichts schlimmes versehen kan. Denn in solchen Fällen muß der überlebende Ehegatte allerdings zum Eyde gelassen, und nach Ablegung sothanen Eydes ihm die anderweitige Verehlichung zugelassen werden. Dem nicht zuwider, daß derselbe überlebende Ehegatte gleichwohl ein Zeuge in seiner eigenen Sache wäre, sintemahl die Rechte doch ausdrücklich besagen, daß, wenn die Wahrheit anders nicht erforschet werden möchte, alsdenn auch einer in seiner eigenen Sache vermittelst Eydes Zeuge seyn könne, bevorab wo andern Theils noch eine besondere Begünstigung der Rechte darzu kommt, wie z. E. in Ansehung des Ehestandes, welcher an und vor sich schon mehr zu befördern, als zu verhindern ist. **Farinac** de testib. qu. 60 n. 58 u. ff. **Alexander** Lib. I Cons. 64 n. 1. **Carpzov** in Juris prud. Consist. Lib. II Def. 169 ibique **Bayer** in Addit. p. 123. Wenn nun aber weder durch Zeugen, noch durch gerichtliche Atteste der Tod des abwesenden Ehegattens bewiesen werden kan, es sind auch keine gnugsame Vermuthungen vorhanden, durch welche der Richter bewogen werden könne, dem Ueberlebenden den Eyd zu deferiren; so mag alsdenn die anderweitige Verehelichung dem Ueberlebenden nicht verstattet werden, immassen dasselbe aus der *Nov.* 117 c. 11 und der *Authent.* Hodie C. de repud. sich von selbst ergiebt, worvon **Carpz.** J. Prud. Consist. Def. 170 folgende erhebliche Ursache anführet: Denn wenn eine Frau in die Verreisung oder Abwesenheit ihres Mannes einmahl gewilliget, und sich also ihres beyderseits gemeinschafftlichen Bestens wegen, weshalber auch der Mann abwesend ist, ihres Rechts begeben hat; so hat sie sich über nichts zu beklagen, sondern sie soll sich vielmehr eine Zeitlang enthalten, wie der Apostel 1 Cor. VII. lehret, und sich keines andern Liebe überlassen, ehe und bevor sie nicht den Tod ihres abwesenden Ehemannes vernommen hat, und solcher auch gantz gewiß bewiesen worden ist. Welches jedoch nur von einer wahrscheinlichen oder nothwendigen Abwesenheit zu verstehen, als worüber auch unsere GOttesgelehrten mit denen Canonisten überein kommen, daß nehmlich eine Frau bey Lebzeiten ihres Mannes, wenn solcher auch schon eine lange Zeit abwesend gewesen, sie aber von dessen Tode noch nicht hinlänglich vergewissert worden, sich nicht anderweit verehelichen möge. Solte es aber eine boßhaffte Abwesenheit seyn, und hat der eine Ehegatte den andern böslicher und gefährlicher Weise verlassen, in demselben Falle darf der boßhaffter Weise verlassene Ehegatte nicht erst den Tod des ihn böslich verlassenden Ehegatten abwarten oder bescheinigen; sondern er darf nur den Desertions-Proceß anstellen; und wenn die Ehe sodenn geschieden worden, in demselben Falle wird alsdenn dem bößlich verlassenen Theile die anderweitige Verehelichung zugelassen, wovon unter dem Artickel: **Ehescheidung**, im VIII Bande, p. 351 u. ff. ein mehrers zu befinden. Bey dieser Gelegenheit wollen wir nunmehr auch die Frage berühren, was in dem Falle Rechtens, wenn der vor tod geglaubte Ehegatte (mithin ist hier nicht die Rede von dem Falle, wenn der im Desertions-Processe edictalisch citirte Ehegatte aussengeblieben, darauf die Ehescheidung erfolget, und der geschiedene Ehegatte sich anderwärts wieder verheyrathet hat, nach der Zeit aber der den andern böslich verlassende Ehegatte wiederkommt, als welcher durch sein Verbrechen und durch die Ehescheidungs-Sententz alle sein Recht gäntzlich verlohren hat) nach der Zeit dennoch lebendig wiederkommt; ob in solchem Falle die andere Ehe nothwendig getrennet werden müsse? Einige halten davor,

vor, daß solche Frage deßwegen mit ja zu beantworten, weil, so bald ich einmahl mich mit einer Person rechtmäßig verehelichet, alsdenn mir nicht mehr frey stehet, mich anderwerts wieder zu verehelichen; vielmehr, weil sonst Rechtens, daß alles was wider die Gesetze geschiehet, es mag unter einem Vorwande geschehen seyn, unter was vor einem es will, vor null und nichtig, zu achten, muß sothane und anderweitige Ehe auch null und nichtig seyn, die letztere Ehe als null und nichtig erkläret, u. ihr die erste Ehe vorgezogen werden. Denn die erstere Ehe schreibt **Johann Samuel Stryck** in Diss. de Nullitate matrimonii beym **Samuel Stryck** de dissensu Sponsal. Sect 5 §. 30 ist nur eine wahrhaffrige und unzertrennliche Ehe, mithin auch die letztere, wenn solche gleich mit guter Treu und Glauben eingegangen worden, nach solcher aber der erste Ehegatte wieder kommt, zu trennen, und ein solcher Ehegatte dem erstern wieder zu übergeben. Besiehe auch cap. 19 X. de sponsal. cap. 2 X. de secund. nupt. **Finckelthaus** Obs. III n. 8 und 9. **Dedekenn** Vol. III. l. 4 Sect. 5 n. 37 und 33. **Carpzov** Libr. VI. Resp. 89 n. 9. Ob aber, ist eine andere Frage, in solchem Falle, der erste Mann schuldig sey, und auch; wieder seinen Willen gezwungen werden könne, nach seiner Wiederkunfft seine Frau, die sich unterdessen anderwerts verehelichet hat, wieder anzunehmen? davon muß mit Unterscheide geredet werden, nehmlich, ob auf Seiten der Frauen eine Schuld mit unter gelauffen, z. E. sie hat noch nicht gewisse oder wahrscheinliche Nachricht von dem Tode ihres ersten Mannes gehabt, und sich doch wieder verheyrathet, oder aber, ob sie keine Schuld daran hat, welches in dem Falle geschehen kan, wenn Zeugen vorhanden gewesen, welche fälschlich ausgesaget haben, ihr Mann wäre gestorben und begraben worden, und durch deren falsche Aussage ist die Frau betrogen und verleitet worden, sich anderwerts wieder zu verehelichen. Im ersten Falle ist kein Zweiffel, daß der erste Mann nicht gezwungen werden könne, seine ehemahlige Frau wieder anzunehmen, angesehen sich dieselbe es selbst beyzumessen hat, daß sie sich nicht besser und sorgfältiger erkundiget hat, ob der erste Mann gestorben sey. Jedoch hat in diesem Falle der andere Mann kein Recht, die Frau deswegen von sich zu stossen, und sich von ihr scheiden zu lassen. Denn obschon **Tiberius Decianus** Vol. I. Resp. 10 n. 34. und **Thominus** Decis. 20 n. 14 aus diesem Grunde davor halten, es könte in solchem Fall der andere Mann diese von sich stossen. Weil die andere Ehe schon zu der Zeit nichtig gewesen, und also nicht bestehen können, da dieselbe vollzogen worden, und er daher auch nicht als ein würcklicher Ehemann anzusehen wäre, folglich er auch seine Frau, als eine Hure, allezeit wieder verlassen könnte, sintemahl dasjenige, was schon an und vor sich selbst null und nichtig ist, nicht anders zu achten, als ob es gar nicht geschehen wäre; so ist doch nichts destoweniger diese andere Ehe zu Recht beständig, angesehen der andere Mann ihr doch einmahl die eheliche Liebe und Treue bis aus Ende versprochen, welches er nachgehends nicht wieder brechen mag. l. 5 C. de O. & A. l. 1 ff de constit. pec. Und obschon diese letztere Ehe vor null und nichtig geachtet wird, so geschicht es doch blos dem ersten Manne zum besten; und wenn also dieser seinem Rechte renunciret, so ceßiret auch die Nullität von sich selbst, indem bekannten Rechtens, daß, wenn ein Handel oder Geschäffte mißbilliget und verworffen wird, solches nur allezeit so zu verstehen ist, daß es mit Willen und Einstimmung dessen geschehet, dem zum Besten dergleichen unternommen oder angeordnet wird. **Brunnemann** ad l. 30 C. de Transact. Wenn gleich ferner sonst auch dasjenige, was von einem falschen Curatorn oder Procuratorn geschehen ist, vor null und nichtig zu achten; so kan doch der Minderjährige oder der Herr der Sache alles dieses ratihabiren und vor genehm halten. l. 14 ff de procurat. **Mevius** P. VI Decis. 139 n. 2. Um aber auch auf den andern Fall zu kommen, wenn von Seiten der Frauen bey ihrer anderweitigen Verehelichung keine Schuld und Versehen begangen worden, vielmehr hat sie aus guter Treu und Glauben, und mit Genehmhaltung des Consistorii oder der Obrigkeit, sich zum andern mahle verehelichet, sie hat auch, so bald sie erfahren, daß ihr erster Mann annoch am Leben, sich aller ehelicher Beywohnung mit ihren andern Manne enthalten, welches sie nach Maßgebung des Cap. 2 X. de secund nupr. ibi: *relictis adulterinis complexibus* zu thun schuldig ist; so halten in diesem Falle viele Rechts-Lehrer davor, der Mann sey schuldig, auch wieder seinen Willen, seine Frau wieder anzunehmen. Aus Ursachen, weil die Frau nicht das geringste gethan hat, was ihr beyzumessen wäre, und wordurch sie treubrüchig geworden, oder wordurch sie das Band der Ehe getrennet hätte, sintemahl sie alles aus Irrthum gethan, dieses aber keine rechtliche Würckung haben mag; mithin hat der erste Mann kein Recht, deßhalber von seiner Ehefrauen sich trennen zu lassen. So ist auch die Verordnung des Canonischen Rechtes cap. 2 X. de secundis nuptiis gantz klar, wenn es heisset, quod si post hoc de prioris conjugis vita constiterit, relictis adulterinis amplexibus ad priorem conjugem revertatur, in welchen Worten (welches allerdings Befehls Worte seyn) es nicht dem Willen des Mannes anheim gestellet, sondern die andere Ehe überhaupt getrennet wird. Und wenn gleich diejenigen, so disfalls widriger Meynung sind, besonders **Bruckner** Decis. matrim. cap 27 n. 12. **Brouwer** de Jure Connub. l. 2 cap. ult. n. 13. **Cyprāus** de jure connub. Part. I de sponsal c. 13 §. 7. **Rittershusius** in Expos. Novell. p. 4 c. 10 n. 8 sich auf die *Novellam* 117 c 11 verbis: *Si voluerit suam uxorem recipere*, und auf die *Novellam Leonis* 33, verb. *ut illi, si velit, suum membrum recipiendi facultas sit*, nicht minder auf den Can. 1 Caus 34 qu. 1 und 2 beziehen; so können doch die angezogenen Texte des Römischen Rechtes deswegen, weil wir in Ehe-Sachen mehr dem Canonischen Rechte nachgehen, in keine Betrachtung kommen, um so viel mehr, da sonst das Bürgerliche Recht denen Ehescheidungen sehr nachhänget, und solche ohne besondern Grund gar leicht zuläßt, der angezogene Canon. I Caus. 34 qu. 1 und 2 auch dieser Meynung nicht schadet, angesehen die Worte des bemeldten Canonis von dem Falle handeln, wenn die Frau zur andern Ehe allzusehr geeilet hat, mithin auf

diesen

diesen gegenwärtigen Fall nicht zu ziehen, ja wenn derselbe Canon auch gleich ausdrücklich also disponirete wie die Dissentirenden behaupten wollen; so ist es doch nur ein sogenannter Textus Decreti, welcher demjenigen, was in dem Cap. X de secund. nupt. angeführter massen ausdrücklich verordnet ist, nichts benehmen kan, oder vorgezogen werden mag Und wenn gleich die Dissentirenden hierwieder annoch anführen köñten, es wäre solchen Falls die Ehe nur in Ansehung des erstern Mannes null und nichtig, mithin dieser ja wohl seinen Rechte renunciren könnte; so ist doch zu gedencken, daß solcher Satz zwar von dem Falle, da von Seiten der Frau eine Schuld oder ein Versehen vorgegangen, seine Richtigkeit haben und daselbst appliciret werden könne, nicht aber in dem Falle, wie hier ist, allwo der Frauen nicht die geringste Schuld beygemessen werden kan. Mit mehrerm hat diesen Satz Stryck in Diss. de Nullit. Matrim §. 33 und Dissensu Sponsalit. Sect. V §. 33. desgleichen Klein in Disp. de Præferentia Matrimonii in concursu duorum, ausgeführet, auf die wir uns also hier mit bezogen haben wollen. Sonst aber ist überhaupt, wenn verstorbene Menschen oder Toden-Cörper auf dem Felde, an der Strassen, im Wasser, oder sonst gefunden werden, hergebrachten Rechtens, daß solche durch die Gerichte aufgehoben, und folgends zur Erde bestattet werden. Jedoch gehöret die Aufhebung der Toden-Cörper eigentlich zu den Ober-Gerichten; und wo ein Cörper an der Grentze liegende, also befunden würde, daß er halb auf die eine, und halb auf die andere reichete, kommt sie demjenigen zu, wo der Kopff sich befindet. Besold Cent. Im Churfürstenthum Sachsen gehöret die Aufhebung todter Cörper ebenfalls vor die Ober-Gerichte. Landes-Ordn. von 1550 und 1555. tit. was zu Ober &c. Und in der Ober-Laußitz wird selbige auch denen, so mit den alten Ober-Gerichten nicht versehen, verstattet. Declar. 1611. Wie es aber insbesondere auf denen Bergwercken damit zu halten, davon siehe unter dem Artickel: **Aufheben todte Cörper**, im II Bande, p. 2160 u. f. Uebrigens sollen Tode, nicht so gleich, als sie verschieden, sondern wenigstens vor 12 Stunden nicht begraben werden. Chur-Sächsische General-Artick. 15. Die Toden wieder ausgraben, berauben, und wieder einscharren, wird mit Staupenschlag, und sonst willkührlich, *Constit.* 34 p. 4. wenn man sie aber unbegraben liegen lässet, oder es offt thut, oder mit gewehrter Hand verbringet, mit dem Schwerdte; *Ibid.* Todte Cörper vom Galgen oder Gerichte wegnehmen, an Freunden mit Geld oder Gefängniß, *Ibid.* an andern aber, die es zur Zauberey oder aus bösen Fürsatz thun, mit Staupenschlag und Verweisung; *Ibid.* Carpzov P. IV Const. 33 def. 4. diejenigen aber, welche denen Dieben oder gerechtfertigten Missethätern an dem Galgen oder auf dem Rade die Kleider ausziehen, und also die Cörper entblössen, werden mit Staupenschlägen; welche ihnen aber nur aus denen Hosen das Geld, oder andere darinnen befindliche Sachen nehmen, mit Gefängniß, oder sonsten willkührlich, Carpzov in Prax. Crim. Quæst. 83 n. 59. und endlich mit verstorbenen Weibs-Personen zu thun haben, mit dem Schwerdte bestrafft, Fünffte sonderliche

*Constit.* sie seynd begraben, oder nicht. *Ibid.* Endlich ist hierbey auch aus den Römischen Rechten wegen des so genannten *Interdicti de mortuo inferendo & sepulchro ædificando*, wovon zwar auch schon im XIV Bande, p. 773 etwas gedacht worden, gegenwärtig annoch beyzufügen, daß die daraus entstehende Klage heut zu Tage, da wir gemeine Gottes-Aecker haben, nicht mehr statt habe, sondern nur die nützliche, wenn wir aus wichtigen Ursachen den gemeinen Weg zum Gottes-Acker nicht brauchen können, und deswegen nothwendig durch der benachbarten Aecker gehen müssen, wider die, so es verdrüßlicher und halsstarriger Weise verbieten; und hat solche eine grosse Verwandschafft mit dem Interdicto Ne vis fiat ei &c. l. 12 pr. ff. de Religios. Brunnemann ad l. per agrum C. de servit. n. 10. Es wird aber in Sachen, so die Begräbniß todter Cörper anbelangen, nur summarisch verfahren. l. 43 ff. de relig. & sumt. fun. Denn wegen ihres übeln Geruchs verstattet das Object des Streits keine Verzögerung. Stryck in Not. ad Comp. *Lauterbach.* d. t. Weil nun die Begrabung keinen Verzug leidet; so folget ferner, daß keine Appellation statt findet. arg l. fin. de appell. rejic. Carpzov in Jurispr. Consist. Lib II def. 394. Wiewohl dieses nur von dem suspensivischen, nicht aber von dem Devolutivischen Effecte der Appellation zu verstehen, das ist, es wird von dem Unterrichter nach der Begrabung dem Ober-Richter der eingewandten Appellation halber Bericht erstattet. Eckard in Jurispr. Civ. P. III p. 396. Stryck d. l. Wer übrigens das Recht hat, einen Toden wohin zu begraben, der kan die in den Rechten so genannte Actionem utilem confessoriam deswegen anstellen. Klock Tom I Consil. 10 n. 488. Brunnemann in L. IV C. de Relig. n. 2. Wenn aber auch die Leiche Schulden halber mit Arrest beschlagen, oder sonst angehalten werden will; so wird nicht allein der Arrest vor unnützlich geachtet, sondern, wenn er auch wäre verlanget worden, so wird der Gläubiger noch darzu bestrafft, 1) mit Verlust seiner Klage, 2) mit dem Ersatz der Helffte der gantzen Schuld, so er des verstorbenen Erben zu bezahlen gehalten ist, 3) mit der Confiscation des dritten Theils seines Vermögens; welche Straffe auch nach einiger Meynung noch heutiges Tages nicht aufgehöret haben soll, weil sie in der Nov. 60. ausgedruckt zu befinden wäre. Bes. Eckolt ad ff. de R. D. §. 8. Brunnemann ad l. fin. C. de sepulcr. viol. n. 4. massen die besondern Fälle und Ursachen, welche einen Theil des Vermögens wegnehmen, durch die Nov. 134 c. fin nicht aufgehoben worden. 4) Wird er gar an seinen Ehren anrüchtig. Nov. 60 c. 1. Also ist beym Richter P II def. 77 n. 57 gesprochen worden. Bes. Feltmann de cadav. inspic. c. 36 n. 9. Hieraus ist zu sehen, daß diese Bestraffung heutiges Tages im R. Reiche keinesweges vor abgeschafft angesehen werden wollen. Carpzov P. I Const. 30 def. 22 n. 5. Wiewohl, was die Einziehung von des Arrestanten Vermögen betrifft; so soll heutiges Tages selbige dennoch abgeschaffet seyn, wie bey dem Brunnemann Cent. IV Dec 100 gesprochen worden. In Sachsen aber wird die Abrogation nicht

nicht eingeräumet, ohne nur an denenjenigen Orten, wo durch eine besondere Gewohnheit diese Abstellung eingeführet worden. P. III Const. 6. Eckard l c p. 394 u. ff. Inzwischen kan der Arrest wohl auf die Mobilien geleget werden. Brunnemann ad l. 4 de damn. inf. n. 9. Strangkius Obs. 15. Oder eine Leiche wird an einem fremden Orte vor einen gewissen Miet-Zins eine Zeitlang eingesetzt; alsdenn darff der Gerichts-Herr die Leiche nicht eher, als bis er bezahlet worden, verabfolgen lassen. Hahn ad Wesenbec tit de relig. n. fin. Ein mehrers siehe unter dem Articel: Begräbniß, im III Bande, p. 927 u. ff. ingleichen dem Articel: *Cadaver*, im V Bande, p. 43.

Sonst können nachgelesen werden Arnkiels mitternächtischer Völcker Leben und Thaten, III Th. p. 191 u. ff. Heinsii Kirchen-Historie VII Th. p. 1061 u. ff. IX Th. p. 6 u. ff. Brands Beschreibung seiner Chinesischen Reisen. Männlings Dapperus Exot. Tom. II p. 111. Hammersams West-Indianische Reise-Beschreibung p. 83 u. f. Charlanders Schau-Platz I Th. p. 488 u. ff. Wolffens nützliche Versuche I Th. p. 548 u. f. §. 201. Porta Magia naturalis Tom. II p. 572. Miri Lexicon Antiquitat. Ecclesiast. p. 436 u. f. Schöttgens Antiquitäten-Lexicon p. 1215 u. f. Unschuldig. Nachrichten 1703, p. 833 u. ff. 1705, p. 454 u. ff. 1713, p. 283. 1715, p. 288. 1718, p. 128. 1719, p. 1095 u. f. 1720, p. 472. 794. 828. 1721, p. 270 u. ff. 1723, p. 946. 1724, p. 895 u. f. 1725, p. 623 u. ff. 1726, p. 623 u. f. 666. 1727, p. 988. 1728, p. 287 u. f. 290 u. ff. 1729, p. 78. 1730, p. 421 u. ff. 732, p. 249 u. f. p. 467 u. ff. 1735, p. 605. I Beytrag, p. 21 u. f. 1736 p. 777 u. f. Allgemeine Chronicke VIII Band, p. 38 u. f. Walchs Disput. de praerogativa fidelium in operibus prae Christo, ad Locum Joh. XIV, 12. D. Abichts Disp. historico-theolog. de Ritibus sepulchralibus Christianam fidem indicantibus. D. Clauswitz de mortuis tempore resurrectionis Christi resuscitatis. Gründliche Auszüge aus den neuesten Theolog. Philosoph. und Philolog. Disputat I Band, p. 10 u. ff. V Band, p. 587 u. ff. IX Band, p. 253 u. ff. Gelehrte Fama XXV Th. p. 73. Heßisches Heb-Opffer XIX Stück, p. 877 u. ff. Löders Historisch-Theologisches Systema, I Th. p. 447 u. ff. p. 482 u. ff. p. 497. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangel. Lutherischen Kirche II Th. p. 188 u. f. Ebendess. Religions-Streitigkeiten ausser der Evang. Luther. Kirche V Theil, p. 505 u. ff. Siehe übrigens auch die Articel: Tod, im XLIV Bande, p. 623 u. ff. und Sterben, im XXXIX Bande, p. 1930 u. ff.

**Verstorbene zu betrauern**, siehe **Trauer**, im XLV Bande, p. 76 u. ff.

**Verstorbenen, (die Durchfuhre derer)** siehe **Durchfuhre derer Verstorbenen**, im VII Bande, p. 1647.

**Verstorbenen Ehegatten, (Trauer über einen)** siehe **Trauer-Jahr**, im XLV Bande, p. 114 u. ff.

**Verstorbener Geistlichen Besoldung**, wie es damit zu halten, siehe unter dem Articel: **Sold der Geistlichen**, im XXXVIII Bande, p. 510 u. ff. und *Annus*, im II Bande, p. 411 u. ff.

**Verstorbenen Knechts, (Vermächtniß eines)** siehe unter dem Articel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1358.

**Verstorbener Leiber, (Oeffnung)** siehe **Oeffnung verstorbener Leiber**, im XXV Bande, p. 602.

**Verstoß**, eine Pferde-Kranckheit, siehe **Ueberdruß des Futters**.

**Verstossen**, siehe **Verwerffen**.

**Verstossen**, Lat. *Delinquere*, heißt so viel, als einen Fehler oder Irrthum begehen. Siehe **Sündigen**, im XLI Bande, p. 119, desgleichen **Mißhandeln**, im XXI Bande, p. 492, und **Verbrechen**, wie auch *Error Calculi*, im VIII Bande, p. 1755, und **Rechnung**, im XXX Bande, p. 1310 u. ff.

**Verstossen**, Lat. *Abdicare*, heißt eine Sache verkauffen, verpfänden, veräussern, oder sich sonst seines daran habenden Eigenthums begeben, absonderlich wenn es Schulden halber, oder sonst aus dringender Noth geschiehet.

**Verstossen**, Lat. *Repudiare*, wird absonderlich von einem Ehemanne gesagt, welcher sein Weib nicht mehr bey sich haben will, sondern dieselbe von sich jaget, und sich also eigenmächtiger Weise von ihr trennet. Siehe *Repudium*, im XXXI Bande, p. 666 u. ff. desgleichen **Ehescheidung**, im VIII Bande, p. 351 u. ff. besonders p. 359, wie auch **Verlöbniß**.

**Verstossenen wieder hohlen**, 2 Sam. XIV, 13. **Warum hast du ein solches gedacht** ꝛc. **und seinen Verstossenen nicht wieder holen läßt.** Diese Worte zeigen folgendes an: Weil du in dem Falle, welchen ich allererst vorgebracht habe, des Gesetzes Schärffe mit Gnaden zu mäßigen vor gut geachtet, so hat es das Ansehen, als ob der Sache zu viel geschehe, daß du deinen eigenen Sohn Absalom wegen des begangenen Todschlags so nachtrachtest, und nicht wieder zu Gnaden aufnehmen, noch aus dem Elende wieder holen lassen willst. Dieser grosse Eyfer ist allem Volck zuwider, welches deinen Sohn Absalom, als einen vortreflichen Mann und tapffern Helden liebt, und hoch hält. Auch möchte mancher auf die Gedancken gerathen, du wollest dem Königreiche einen tüchtigen Nachfolger rauben, und keinen Erben dem Königreiche hinterlassen. Zudem muß man befürchten, dein Sohn, der sich eine lange Zeit bey den Heyden aufgehalten hat, möchte sich endlich zur Abgötterey verleiten lassen, wenn er keine Hoffnung mehr hat bey dir Gnade zu erlangen, und wieder zurück in sein Vaterland zu kommen. Dieses alles zu verhüten, must du dich über ihn erbarmen, und ihn wieder zu Gnaden annehmen. Osianders Bibel ad h. l.

**Verstossen Gottes**, heisset Klagl. III, 31 nach der Hebräischen Sprache so viel, als an einem

Dinge einen Eckel und Greuel haben, als eine widrige und schlimme Sache von sich schaffen, aus der Acht lassen, ja gar den Feinden zu ihren Willen übergeben. Dieses Wort wird offt mit verwerffen verwechselt, wie man aus Ps. LXXXIX, 39. Klagl. II, 7 sehen kan, womit noch andere harte Worte verknüpfft sind, Psalm LXXIV, 1. XLIV, 10. Also bedeutet dieses Wort einen solchen Ueberdruß, wie ein Vater ein ungerathenes Kind mit höchsten Unwillen verstösset, oder ein Haus-Herr ein liederliches Gesinde, oder wie vor Zeiten die Jüden ihren widerwärtigen Weibern einen Scheide-Brief gegeben, und sie aus ihrem Hause verstossen haben. Man lieset auch dieses Wort im XXXI Psalm 23, wo **David** in seinem Zagen sprach: **Ich bin verstossen von Gottes Augen.** Dieses ist ein Elend, welches niemand genug beseuffzen kan. Denn die Augen Gottes bedeuten seine Huld, Gnade und Gewogenheit, wie ein Mensch, wenn er dem andern wohl will, ihn für sein Gesicht kommen, und sich sehen läßt, da man hingegen demjenigen, auf den man unwillig ist, das Gesicht nicht gönnet. 2 Sam. XIV, 24. Also ist die Verstossung von Gottes Augen ein gewisses Zeichen des Zorns Gottes und seiner Ungnade, und bey einem Menschen, bey dem das Gewissen aufwacht, ist es eine rechte Höllen-Angst, 1 B. Mos. IV, 14. Man kan es noch ertragen, wenn uns unsere Eltern, oder sonst Menschen verstossen, und uns von sich treiben, denn was uns diese untersagen, das gewähret uns GOtt Ps. XXVII, 10. Verstossen uns Fürsten von ihren Augen, so ist das Mittel noch übrig ihr Land zu verlassen, und in ein anderes zu gehen, Matth. X, 23. Allein wenn wir von GOttes Augen verstossen sind, so ist da kein Rath noch Trost zu hoffen, weil wir uns vor dessen Angesicht nirgends verbergen können. Ps. CXXXIX, 7. In dieser Anfechtung war auch **David** in seinen Zagen, d. i. in seinem Leiden, es war ihm bey seinem Kummer nicht anders, als ob er von GOttes Augen verstossen wäre.

**Verstoß in der Rechnung**, oder **Rechnungs-Fehler**, Lat. *Error Calculi*, siehe diesen Articel, im VIII Bande, p. 1755. und **Rechnung**, im XXX Bande, p. 1310. u. ff.

**Verstossung eines Eheweibes**, siehe **Verstossen**.

**Verstossung einer Fürstlichen Gemahlin**, siehe in dem Articel: **Vermählung (Fürstliche)**.

**Verstossung in ein Kloster**, Lat. *Detrusio in Monasterium*, ist eine Art der Straffe, welche gemeiniglich die geistlichen Herren, sonderlich bey denen Römisch-Catholischen, ausüben, welche mit den peinlichen Gerichten belehnet sind, und deren Sorge oder Absehen insgemein dahin gerichtet ist, daß diejenigen, so was Verbrechen, auf alle mögliche Art und Weise zur Erkänntniß und Bereuung ihrer Sünden, auch Besserung des Lebens, gebracht werden mögen. Dannenhero sie gar selten einen vom Leben zum Tode bringen, sondern ihn vielmehr, in Ansehung obiger Ursachen, in die Klöster verstossen, oder in ewigen Gefängnissen behalten lassen, der guten Hoffnung lebende, es werde ein solcher Mensch, durch Langwürigkeit der Zeit überwunden, in sich schlagen, und was er gethan, bedauern, erkennen und bereuen. **Peter Gregorius Tholosanus** in Synt. Jur. Univ. Lib. XXXI. c. 32. Denn es sind die Klöster ohne diß einsame auch von aller weltlichen Conversation und Hinderniß an Betrachtung GOttes und seines Worts abgesonderte Oerter. c. 18. qu. 2. In Ansehung dessen sie auch vor Alters ausser den Städten gebauet worden, damit die geistlichen Personen, so darinnen vorhanden waren, keine Ueppigkeit der Welt oder Aergerniß, so in denen Städten öffters getrieben werden, sehen und hören, oder auslauffen und sich in weltliche Händel mischen möchten. **Tholosanus** d. l. Daher auch die Mönche zuweilen Monachi solitarii & tristes genennet werden. Es konnte also gestalten Sachen nach das strenge Leben, wie es vor Alters in den Klöstern beschaffen war, einen solchen verwirrten und verruchten Menschen wohl wieder zu andern und bessern Gedancken bringen: Gestalt es denn auch bey den Geistlichen, also gehalten wurde, daß der Bischoff einen Geistlichen, welcher mißgehandelt hatte, und übergetreten, auch abgesetzet war, ein gewisses Kloster anwieß, darinne er Pönitentz thun, auch 5 bis 6 Jahr darinne verschlossen bleiben muste. cap. sicut dignum. §. clericos de homin. Lib. V. Decret. tit. 12. **Engel** in Colleg. Jur. Can. P. III. Lib. VI. tit. 27. n. 8. Und wenn ein Priester, nach abgelegtem Eyde, falsch Zeugniß gab, ward er abgeschaffet; hatte er aber nicht geschworen, so wurde er in ein armes Kloster verwiesen, darinnen er drey Jahr lang kümmerlich leben muste. *Constit. Leon* 76. **Tholosanus** d. l. Nach dem gemeinen Kayserlichen Rechte ist die Verstossung in ein Kloster bey denen Weibsbildern, so Ehebruch begangen, wenn sie vorher erst mit Ruthen gestrichen worden, auch noch üblich. *Auth.* Sed hodie. ad L. Jul. de adult. *Nov.* 134. c. 10. welche Justinianische Constitution auch der Kayser Carl V. in der **Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung** Art. 120. erneuert und bestätiget hat; wie denn auch noch jetzo an vielen auswärtigen Orten darauf gesprochen wird. **Nicolaus Boer** Dec. 297. n. 12. **Menoch** Arb. Jud. Quæst. Lib. II. Cent. V. Cas. 419. n. 57.

**Verstossung des Teuffels**, siehe **Teuffel**, im XLII Bande, p. 1543. u. ff.

**Verstrafe**, heißt bey den Handwerckern, wenn sie die ihnen aufgelegte Straffe erleget haben.

**Verstrichener Termin**, siehe unter den Articel: **Termin (rechtlicher)** im XLII Bande, p. 985. u. ff.

**Verstricken**, wird in der Heiligen Schrifft Sprüchw. XXIX, 6. von einem **Bösem** gesagt, der sündiget. Das Wort faßt ein Gleichniß in sich, welches von den Stricken und Netzen der Jäger und Vogelsteller hergenommen ist, in welchen dasjenige, was einmahl darinne verwickelt ist, schwerlich wieder heraus kommen kan. **Salomo** sagt also: Der Gottlose stürtzet sich selbst in grosse Noth, er bringt sich vielmahls mit seinen Sünden in solches Unglück, daß er ohnmöglich heraus kommen kan, als wenn er von Stricken gehalten würde. Dieses geschiehet desto eher, wenn GOtt zulässet, daß die Missethat des Gottlosen ihn fähet, und mit den Stricken seiner Sünde ihn halten läßt. **David** sagt ferner Ps. IX, 17. **Der Gottlose ist verstrickt in dem Werck seiner Hände durchs Wort** Dieses ist das freudige Triumph-Lied **Davids**, welches er aus heiliger Freude in GOtt anstimmet, weil er erkennet hatte, daß dadurch des Satans Reich zerstöret, und die Ehre des Göttlichen Nahmens befördert werde. **Kurtz** zuvor bezeigt sich **David** etwas furchtsam, wenn er sprach: HErr sey mir gnädig, und siehe an mein Elend unter den Feinden, v. 14. In diesen Worten aber wird er wieder freudig. Der freudige Geist GOttes ermuntert ihn wieder, und er hat die feste Zuversicht, die Frommen sollen errettet, die Feinde aber in dem Wercke ihrer gottlosen Hände verstrickt werden. Was er für einen **Gottlosen** meyne, den Saul, Doeg, Simei, oder Absalom, kan man nicht ausmachen. Vielleicht meynet er sie alle, und siehet diese und alle Gottlosen als eine Person an, weil sie alle einen Sinn haben, und von einem Geiste getrieben werden. Diese solten in die Grube, fallen, die sie andern gegraben, und mit dem Netze gefangen werden, das sie andern gestellet hatten. Dieses solte **durchs Wort** des HErrn, durch seinen Beystand und Schutz, durch sein geoffenbartes Wort, und kluge Reden der Frommen, die er ihnen ins Hertz geben würde, geschehen, daß jene stille schweigen und sich gefangen geben müsten. **Ermisch** Dreyf. Evang. Hertz. Lust P. II. p. 1145. Siehe übrigens den Artickel: **Verstrickung**.

**Verstricken, (einen in einen Gast-Hof)** siehe **Vergelübden**.

**Verstrickt**, siehe **Verstrickung**.

**Verstrickung**, siehe **Pfandung**, im XXVII Bande, p. 1271. u. ff.

**Verstrickung**, oder **Bannung in den Zehenden**, siehe diesen Artickel im III Bande, p. 361 und *Confinatio*, im VI Bande, p. 955.

**Verstrickung**, bedeutet nicht weniger manchmahl so viel, als ein **Stamm-Gut**, oder **Stamm-Lehn**, siehe **Stamm-Gut**, im XXXIX Bande, p. 1073. und *Fideicommissum Familiae*, im IX Bande, p. 818. u. ff.

**Verstrickung**, dieses Wort wird auch zuweilen von Zusammenrottirung oder Zusammenverbindung der Unterthanen genommen, und kommt unter andern in der **Wahl-Capitulation Carls des VI.** art. 15. vor, wenn es heist: „Alle unziemliche häßige Bündnisse, Verstrickung und „Zusammenthuung der Unterthanen ꝛc. „ So wird es auch in ältern Zeiten im guten Verstande vor Bündniße gebraucht. Denn so heist es in einem Bunds-Briefe Landgraf Friedrichs von Thüringen und derer Grafen von Schwartzburg, beym **Lünig** im Reichs-Archiv P. V. c. 2. unter denen Sächsischen Documenten p. 186. „Wir „Friedrich bekennen hiermit ꝛc. daß Wir uns mit „denen Edlen Graven Günthern und Heinrichen, „Gebrüdern von Schwartzburg ꝛc. verbunden und „verstricket haben. „

**Verstrickung**, heißt endlich auch so viel, als die Hafft, oder **Verhafft**, siehe dieses Wort, und **Vergelübden**.

**Verstrickung, (Häußliche)** siehe *Confinatio*, im VI Bande, p. 955.

**Verstrickung** in einen **Gast-Hof**, siehe **Vergelübden**.

**Verstosset**, siehe **Stroßen**, im XL Bande, p. 1041.

**Verstroßt Feld**, ist bey dem Bergbau, darinnen viel Strossen nach einander gehauen; siehe auch **Strosse**, im XL Bande, p. 1041.

**Verstuffen**, heist bey dem Bergwercke, gewisse Zeichen ins Gestein hauen, wie weit ein Ort getrieben; siehe auch **Stuffe**, im XL Bande, p. 1261.

**Verstuffen, (Stollen)** suche unter dem Artickel: **Stollen verstuffen**, im XL Bande, p. 382.

**Verstufte Stollen**, siehe **Stollen verstuffen**, im XL Bande, p. 382.

**Verstümmeln**, oder **Verlegen**, siehe *Laesio*, im XVI Bande, p. 202. u. ff. desgleichen **Verwundung**.

**Verstümmeln, (ein Document)** siehe **Urkunde**.

**Verstümmeln, (eine Handschrifft)** siehe **Schuld-Verschreibung**, im XXXV Bande, p. 1471. u. ff.

**Verstümmeln, (ein Instrument)** siehe **Urkunde**.

**Verstümmeln, (eine Obligation)** siehe **Schuld-Verschreibung**, im XXXV Bande, p. 1471. u. ff.

**Verstümmeln, (eine Schuld-Schrifft)** siehe **Schuld-Verschreibung**, im XXXV Bande, p. 1471. u. ff.

Ver-

**Verstümmeln, (ein Testament)** siehe **Testament**, (**verstümmeltes**) im XLII Bande, p. 1265.

**Verstümmeln, (eine Urkunde)** siehe **Urkunde.**

**Verstümmeln, (einen Wechsel-Brief)** siehe **Wechsel-Briefe**, (**beschädigte.**)

**Verstümmelt**, oder verletzt, Lat. *Mutilatus*, siehe *Læsio*, im XVI Bande, p. 202 u. ff. desgleichen **Verwundung.**

**Verstümmeltes Document**, siehe **Urkunde.**

**Verstümmelte Handschrift**, siehe **Schuld-Verschreibung**, im XXXV Bande, p. 1471 u. ff.

**Verstümmeltes Instrument**, siehe **Urkunde.**

**Verstümmelte Obligation**, siehe **Schuld-Verschreibung**, im XXXV Bande, p. 1471 u. ff.

**Verstümmelter Schluß**, siehe *Enthymema*, im VIII Bande, p. 1890.

**Verstümmelte Schuld-Schrift**, siehe **Schuld-Verschreibung**, im XXXV Bande, p. 1471 u. f.

**Verstümmeltes Testament**, siehe **Testament** (**verstümmeltes**) im XLII Bande, p. 1265.

**Verstümmelte Urkunden**, siehe **Urkunde.**

**Verstümmelte Wechsel-Briefe**, siehe **Wechsel-Briefe**, (**beschädigte.**)

**Verstümmelung**, oder **Verletzung**, Lat. *Mutilatio*, siehe *Læsio*, im XVI Bande, p. 202 u. ff. desgleichen **Verwundung.**

**Verstümmelung der Documente**, siehe **Urkunde.**

**Verstümmelung einer Handschrift**, siehe **Schuld-Verschreibung**, im XXXV Bande, p. 1471 u. ff.

**Verstümmelung eines Instruments**, siehe **Urkunde.**

**Verstümmelung einer Obligation**, siehe **Schuld-Verschreibung**, im XXXV Bande, p. 1471 u. ff.

**Verstümmelung einer Schuld-Schrift**, siehe **Schuld-Verschreibung**, im XXXV Bande, p. 1471 u. f.

**Verstümmelung eines Testaments**, siehe **Testament** (**verstümmeltes**) im XLII Bande, p. 1265.

**Verstümmelung der Urkunden**, siehe **Urkunde.**

**Verstümmelung der Wechsel-Briefe**, siehe **Wechsel-Briefe** (**beschädigte.**)

**Verstürzen**, geschicht bey dem Bergwerck, wenn die Strecken und Tiefste mit Bergen voll gefüllet oder versetzet werden. Soll aber ohne Vorbewust des Bergamts nicht geschehen. **Berginform.** part. 1 f. 35 §. 63 und 65 f. 79 §. 28 **Churfürstl. Sächsis. Bergordn.** art. 33. **Altenberg. Zinnbergordn.** art. 15 §. 1. **Herzogs Georgen zu Sachsen Bergordn.** vom Jahr 1536 art. 28. ingleichen art. 125 §. 1. **Ungarisch. Bergordn.** art. 21 §. 1 u. f. **Trier. Bergordn.** part. 1 art. 3 n. 19. part. 2 art. 13 n. 10. **Joachimsth. Bergordn.** part. 2 art. 24 §. 1. **Hengst. Zinnbergordn.** art. 14 §. 1. **Braunschw. Bergordn.** part. 2 art. 23 §. 1. **Hohenst. Bergordn.** art. 40 §. 1. **Dähnisch. Bergordn.** part. 2 art. 53. **Bergrechtssp.** part. 2 cap. 31 §. 4 ingleichen cap. 51. **Löhneyß. Bergordn.** part. 2 art. 22. Auch die Gänge, Ertze und Anbrüche nicht verschmieret, verzimmert, verhauen und verblendet werden. **Berginform.** am angeführten Orte, §. 65 ingleichen f. 188 §. 7. **Deucers Königl. Bergrecht**, lib. 1 cap. 11 §. 1. **Niederösterreich. Bergordn.** art. 39 und 54. **Braunschw. Bergordn.** part. 2 art. 23 §. 1. **Bergrechtesp.** part. 2 cap. 41 §. 2. **Löhneyß.** am angefüheten Orte. Bey Strafe, nach dem man es befinden wird. **Berginform.** am angeführten Orte, **Churf. Sächsisch. Bergordn.** art. 33. **Altenberg. Zinnbergordn.** art. 15 §. 1. **Joachimsth. Bergordn.** part. 2 art. 24 §. 2. **Hengst. Zinnbergordn.** art. 14 § 1. **Braunschw. Bergordn.** part. 2 art. 23 §. 2. und 3. **Hohenst. Bergordn.** art. 40. **Dänisch. Bergordn.** part. 2 art. 53. **Bergrechtesp.** und **Löhneyß.** am angeführten Orte. Geschicht aber die Verstürtzung mit Vorbewust des Bergamts, zu Erhaltung seines Rechts, ist es ein anders, wie aus folgenden den 9. Februar. 1680 fol. 121 gesprochenen Urthel zu ersehen: "Ob nun wohl Zechen und Stöllen zu verhauen, und zu verstürtzen, zu Bergrecht an sich selbsten strafbar und verbothen, durch angeregte Einhauung der Schächte und Verdämmung des Seisens euch auch nicht geringer Schaden zugewachsen, und zu dessen Ausbesserung ziemliche Kosten erfordert werden, wie nicht weniger die seitherigen Expensæ litis euers Orts, auf ein hohes anlaufen mögen; Nachdem aber angeregte Bergrechtliche Verordnung von einem frevelhaftigen und unnöthigen Verstürtzen zu verstehen; hingegen euren selbst eigenen in Acten beschehenen Anführen nach die Hammerconsorten solches, mit Zulassung des Obern- und Bergamts, zu Wercke gerichtet, auch eine Schriftliche Amtsauflage, welcher ihr eures Orts keinen Gehorsam geleistet, vor sich gehabt, zu dem auch nicht wohl abzusehen, wie die zu ihrem Hammer bedürftigen Wasser anderer Gestalt den Stollen zu- und in die Höhe zu dämmen gewesen; So mögen auch bey so gestallten Sachen, und in Ermangelung anderer Gründe, als aus den Privatacten erhellet, berührte Hammerconsorten, weder zu Erstattung vorerwehnter Schäden oder Reparaturkosten, noch auch aufgewandten Expensen, mit Bestande niche angehalten werden. Zum andern und auf die dritte Frage sprechen wir: Ob ihr gleich etliche Jahr auf euren Seifergebürge zu arbeiten verhindert, und dadurch in einen merckliche

„merckliche Schaden geführet worden; So „wäret ihr doch, aus obangezogener Ursachen, „und woferne nicht darzuthun, daß die Verstürtzung der Schächte, und Wieder-Aufdämmung der Wasser aus blossen Frevel und „Muthwillen geschehen sey, die gottschaldischen „Hammerconsorten ad Interesse zu belangen nicht „befugt. V. R. R. W.„ Trift aber ein Stöllner Oerter und Strecken an, so also mit Bergen versetzet und verhauen, ist er selbige auf seine eigene Kosten zu gewältigen schuldig, und nicht die Zeche, darinnen der Berg gefunden wird. **Appendix Joachimsth. Bergw. Gebr.** P. II. art. 24 n. 1. Saget jemand verstürtzte Gänge oder Anbrüche an, und machet sie augenscheinlich, der soll nach Gestalt der Ertze, gleich denen, so fündige Gänge erschürfet, eine Ergötzlichkeit haben, jedoch, daß die Veroffenbahrung nicht von einer solchen Person geschehe, die vormahls das Gebäude unter ihrer Hand gehabt. **Berginform.** P. I. f. 35. §. 65 **Hertzog Georgen Bergord.** art. 129.

**Verstummen**, wird von dem unwürdigem Hochzeit-Gaste Matth. XXII, 12 gesagt, welches nicht so zu verstehen, als vom Teufel, zu dem Christus Marci I, 25 sagte φιμώθητι, **verstumme**. Es soll aber φιμῶν eigentlich so viel bedeuten; als einem das Maul stopffen und zuschliessen, Stillschweigen gebieren, und alle Gelegenheit benehmen, weiter zu reden, und sich zu verantworten. Man leitet das Wort φιμῶν von φιμὸς, ein **Band**, her, damit man wilden Thieren und Hunden die Mäuler verbindet, daß sie nicht beissen können. Oder es zeigt eine Halfter an, die den Ochsen und Kühen angeleget wird, daß sie das Feld nicht abfressen, und an den Aeckern Schaden thun können. Das Gegentheil davon lieset man 5 B. Mos XXV, 4 und Jesaias gedenckt XXXVII, 29 eines Ringes, den man in die Nasen, und eines Gebisses, das man ins Maul legt. Also lieset man von den Sadducäern Matth. XXII, 34 daß ihnen Christus das Maul gestopft habe. Dahin siehet auch Petrus 1 Ep. II, 15 wenn er sagt: Das ist der Wille GOttes, daß ihr mit Wolthun verstopfet die Unwissenheit.

**Verstummung**, siehe *Aphonia*, im II Bande, p. 818.

VERSU, deutsch **gekleidet**, heissen in der Wappen-Kunst die übrigen leeren Plätze, die an den vier Ecken übrig bleiben von einer grossen Raute, welche gleicher Maß an den vier Seiten des Schildes anstösset. **Menestrier** Wapen-Kunst, p. 117.

**Versuch**, Lat. *Tentamen*, ist eine Erfahrung, die man durch angewendeten Fleiß und Bemühung erlangt. Denn viele Dinge erfahren wir ohne unserer Bemühung, da sich die einzeln Begebenheiten vor sich zu erkennen geben, welches man schlechterdings die Erfahrung nennet. Bisweilen wenden wir Mühe an, um etwas zu erfahren, und da braucht man das Wort **Versuch**. Siehe hiervon ein mehrers unter *Experimentum*, im VIII Bande, p. 2334 u. f. Man braucht auch dieses Wort vor eine jede Bemühung, etwas zu erlernen oder andern zu erklären, und in Schriften auszuführen. Daher heißt Tentamen oder Versuch auch die Probe, und fast so viel, als Examen, nur daß dasjenige, was etwan beym Examine weitläuftig geschiehet, beym Tentamine in der Kürtze abgethan wird.

**Versuchen**, siehe **Versuchungen.**

**Versuchen, (Christum)** siehe den Artickel: **Christum last uns nicht versuchen**, im V Bande, p. 2262 u. f.

**Versuchen** (die Güte) siehe **gütliche Handlung**, im XI Bande, p. 1299 und **Pflegung der Güte**, im XXVII Bande, p. 1592 wie auch **Handlungs-Vorschläge derer Privat-Personen**, im XII Bande, p. 438 u. ff. desgleichen **Verfahren.**

**Versucher**, also wird in der Heiligen Schrift der Teufel genennet, siehe in dem Artickel: **Versuchung.**

**Versucher**, heißt in der Artillerie eine **gantze Carthaune**, siehe **Carthaune**, im V Bande, p. 1166.

**Versuch der Güte**, siehe **gütliche Handlung**, im XI Bande, p. 1299 und **Pflegung der Güte**, im XXVII Bande, p. 1592 wie auch **Handlungs-Vorschläge derer Privat-Personen**, im XII Bande, p. 438 u. ff. desgleichen **Verfahren.**

**Versuch des Handwercks.** Die Lehrjungen haben zwar ihre gesetzte Zahl der Lehrjahre, es sind aber bey dem Eintritte und Ausgange eine Uebermasse, nehmlich 14 Tage vor, und 14 Tage hernach; welches ihnen denn zu guter Nachrede in den Lehrbrief eingerücket wird. Die Uebermasse aber bey dem Eintritte heisset der **Versuch**, hat ihre gesetzte Zeit, und wollen einige Handwercker den Jungen nicht über viertzehen Tage gestatten, einige geben ihnen vier Wochen, die wenigsten aber sechs Wochen. Sollte ein Meister etwas mehr nachgeben, so haben die Jenaischen Fleischer fünf Schillinge zur Busse darauf gesetzet, weil binnen solcher Zeit mancher schon so viel abgesehen, daß er einen Pfuscher abgeben kan.

**Versuch-Historie**, Lat. *Historia experimentorum*, siehe den Artickel: **Natur-Geschichte, (Historie der)** im XXIII Bande, p. 1063 u. ff.

**Versuch-Kunst**, Lat. *Experimentandi ars*, ist eine Fertigkeit durch allerhand Versuche, von denen man wahrscheinlicher Weise einen guten Effect vermuthet neue Sachen zu erfinden, und zu neuen Erklärungen zu gelangen. Sie kommt mit der Erfahrungs-Kunst in manchen Stücken überein, in einigen Stücken aber ist sie auch von ihr unterschieden. Bey der Erfahrungs-Kunst ist einen von demjenigen, was man entdecket, noch nicht sogar viel bekannt, bey der Versuch-Kunst aber vermuthet man aus demjenigen, was einem bekannt ist, gewisse und sichere Wirckungen. Man hat hierbey zweyerley in Betrachtung zu ziehen, erstlich dasjenige, was man durch die Versuch-Kunst herausbringen will, und zum andern den Grund, warum man es versuchet. Was man siehet, muß eine mög-

liche Würckung seyn, denn sonst könnte sie nicht entstehen, und muß auch ein Grund vorhanden seyn, daß die Sache vielleicht so angehen werde. Man muß hierbey verfahren, wie ein kluger Bergmann, der wird nicht leichtlich schürfen und einschlagen, wo er nicht Hoffnung hat, daß er vor seine Mühe gute Ausbeute erhalten werde. Bey der Versuch-Kunst bringet man, wie bey der Rechen-Kunst aus einigen bekannten Sachen, etwas unbekanntes heraus. Wenn du in einiger gewissen Kunst oder Wissenschafft durch Versuche etwas neues heraus bringen willst, so sammle dir alle die Desiderata, und was noch erfunden werden möchte, zusammen; zeichne auch alles dasjenige, was schon allbereits erfunden worden ist, auf; hernach versuche, ob du aus der Aehnlichkeit und nach der Verwandtschafft desjenigen, was schon bereits erfunden worden ist, durch einige Zusätze und Veränderungen zu neuen Erfindungen geleitet werden möchtest. Wenn du z. E. bey der Gärtnerey dir bekannt gemacht, wie bey einigen Blumen die Farbe verändert, wie die einfachen in gefüllte verwandelt, wie manchen Gewächsen eine Medicinische Eigenschafft beygebracht, den Bäumen und Früchten selbst allerhand Figuren gegeben worden, wie manche Gewächse aufkommen, indem man nur die blossen Blätter in die Erde steckt, u. s. w. so kanst du hierdurch leichte Anlaß haben, bey einigen Gewächsen manches, das noch nicht experimentiret ist, zu erfinden. Man muß bey dem Experimentiren den Muth nicht gleich sincken lassen, ob man gleich nicht allezeit seinen Zweck erreicht. Findet man nicht stets, was man sucht, so findet man doch bey der Gelegenheit bisweilen etwas, das einem sonst nützlich und angenehm ist.

*Reg.* I. **Versuche dasjenige, so an andern Orten mit gutem Erfolg angegangen.** Daferne du nicht gleich die Ursache absehen kanst, warum sich dieses nicht thun lasse, so hast du guten Grund zu hoffen, daß dasjenige, so an einem andern Orte zur Würcklichkeit gediehen, auch bey dir angehen werde. Ob man nun gleich nur hier dasjenige nachahmet und wiederholet, was andere an andern Orten gethan, so ist dennoch eine solche Operation, die einen guten Effect erlangt, in Ansehung dieses Ortes, vor eine neue Erfindung zu halten, und die Urheber davon verdienen sowohl Ruhm, als andere Erfinder. Also ist man denen, die vor einem, oder ein paar Jahrhunderten, in unsern Deutschland allerhand fremde Plantagen versucht, sonderbaren Danck schuldig. Wenn unsere Gärtner und Hauswirthe sich die Praxin dieser Regel noch weiter hin angelegen seyn liessen, so würden wir gewis noch manche fremde Gewächse, die in andern Ländern Europens erzeuget werden, bey uns aufbringen. Vor ein hundert Jahren werden die meisten vor unsern Vorfahren manche Plantagen, die doch hernach mit gutem Vortheil und Avantage cultiviret worden, vor so schwer und unpracticable gehalten haben, als wir diejenigen halten, die wir noch nicht versucht. Wenn wir hierinnen mehr wagten und unternehmen, fleißiger und aufmercksamer wären, so würden wir unsern lieben Nachkommen zum Besten noch manches nützliche erfinden. Man weiß zwar wohl, daß wir nicht vermögend sind, wegen des verschiedenen Erdreichs, des Unterschieds der Sonnen, der Witterungen und anderer Umstände, alle fremde Früchte auf unserm Grund und Boden zu erziehen, man weiß aber auch, daß wir durch Mühe und Fleiß noch manche von fremden Gewächsen, die mit denen, die wir doch bey uns aufgebracht einerley Boden, und einerley Einfluß der Sonnen geniessen, in die Höhe bringen könnten. Es könnten alle Theile der Hauswirthschaffts Kunst, durch manches gute so in andern Provintzen beobachtet wird, verbessert werden. Man waget bey dergleichen Versuchen und Nachahmen nichts als geringe Unkosten, und ein wenig Mühe, und glückt es, hat man der Welt um ein grosses genützet. Die Hauswirthschaffts-Kunst, und andere Mechanisch Künste und Profeßionen würden sehr verbessert werden, wenn je mehr und mehr bekannt gemacht würde, was an einem jeden Orte gezeuget, und wie es tractiret würde es müsten alle specielle Umstände so viel als möglich angeführet werden, damit andere, so solche Versuche anstellen wollen, desto eher Gelegenheit hätten, sie mit gutem Erfolg nachzuahmen. Man hat diese Regel nicht allein in Physischen und Oeconomischen, sondern auch in Politischen zu beobachten, daß man das Gute, was an andern Orten in Ansehung der Landes-Gesetze, der öffentlichen Anstalten, der Einrichtung des gemeinen Wesens angeordnet, ebenfals nachahmen und in Schwang bringen soll. Es ist eine Schande, daß man fremde Thorheiten und Eitelkeiten alsobald nachmacht, hingegen um das fremde Tugendhaffte und Löbliche so gar wenig bekümmert ist. An statt der guten Anstalten, die man an fremden Orten und Leuten ablernen solte, imitiret man die fremden Täntze, die fremden Speisen, die fremden Kleidungen, auch wohl die Ausländischen Sünden. Wie man von fremden Ländern und Völckern eines und das andere nachahmen kan, so ist auch nicht undienlich, wenn man sich befleißiget, dasjenige, was andern Privat Personen geglückt, und worinnen sie reüßiret zur Würcklichkeit zu bringen. Bey allen diesen Fällen muß man sowohl von seinen eigenen Umständen, als auch von fremden, so man nachahmen will, so viel als möglich, klare, deutliche und vollständige Begriffe erlangen, damit man nicht etwan falsche Schlüsse und unrichtige Applicationen mache oder sonst in Irrthümer verfallen möge.

*Reg.* II **Versuche die Wercke und Operationen der Natur auf nützliche Künste und Wissenschafften zu appliciren.** Man hat die Kunst schon längst den Affen der Natur genennet, immassen viele Künste und Wissenschafften von der Natur abgelernet worden. Es ist wahrscheinlich, daß man dadurch auf die Mahlerey gefallen, weil man durch den Schatten die Abbildungen derjenigen Cörper gesehen, die dem Lichte entgegen gestellet. Die wässerichten Ausdünstungen, die sich oben an die Deckel der Koch-Töpffe anlegen haben vielleicht Gelegenheit zur Distillir-Kunst gegeben, da man sich hernachmahls bemühet die Krafft, die von gewissen Kräutern oder andern Sachen durch die Ausdünstung oben anlegt, beysammen zu behalten. Das natürliche Steigen des Wassers nach der Höhe seines Falles, hat zur Hydraulic und

Verfertigung allerhand künstlichen Fontainen und Wasserleitungen den Weg gebahnet. Zur Nachahmung der Natur hat man sich bemühet, durch Zusammensetzung mancherley Ingredientien und Mineralien, Gesundbrunnen durch die Kunst zuwege zu bringen. Die gemeinsten Experimente der Lufft, da sie etwan in eine Blase zusammen gedruckt und ausgedehnet wird, und andere mehr haben die Leute veranlasset, der Sache weiter nachzudencken, allerhand hieher gehörige Instrumente zu erfinden, und die Stereometrie in Ordnung zu bringen. Von den natürlichen Regenbogen hat man die gekünstelten lernen nachmachen. So hat man auch manches von den Thieren gelernet. Also erzehlet der berühmte Wagenseil in der Epistel von seiner Hydraspide an Petern Valkenier, daß er dadurch auf die Erfindung seiner Hydraspidis gebracht worden, weil er dem Schwimmen der Gänse und Enten zugesehen. So meynen einige, die Menschen hätten das Schiffen von den Fischen gelernet, die Floßfedern wären gleichsam die Ruder, mit denen sie in dem Wasser fortruderten, und die Feder im Schwantze gleichsam das Steuer-Ruder, mit der sie sich auf die lincke, oder rechte Hand lenckten. Wenn man aus der Experimental-Physik und andern Künsten und Wissenschafften mehr Exempel anbringen solte, was man von der Natur abgelernet, so würde man eine allzuweitläufftige Arbeit vor sich haben. Die Nachahmung der Natur kan auf zweyerley Art geschehen. Einmahl, da man die Wercke der Natur, das ist dasjenige, was sie hervorgebracht, nachahmet, als wenn man gekünstelte Perlen, Agtsteine, Corallen, u. s. w. machen will, und zum andern, da man nur auf die Art und Weise wie die Natur operiret, Acht hat, und diese Wege anderweitig zu appliciren bemühet ist. Jene Arbeit wäre zwar nicht ohne Nutzen, sie ist aber auch sehr grosser Schwierigkeit und Ungewißheit unterworffen, indem uns die Theile der Materie, die Art und Weise ihrer Vermischung und Zusammensetzung noch bis dato größtentheils unbekannt ist. Es sind daher auch die gekünstelten Sachen von den natürlichen gar leichtlich zu unterscheiden. Je mehr wir aber in die Schätze der Natur lernen eindringen, je mehr werden wir ihr die Kunststücke ablernen. Der andere Weg, da man auf die Operationen der Natur Acht hat, ist nicht so grosser Schwierigkeit und Ungewißheit unterworffen. Die Möglichkeit und Würcklichkeit dieser Würckungen erkennet man allbereit, es kommt nun hernachmahls darauf an, daß man sie bey der Kunst zur Beförderung des Nutzens des menschlichen Geschlechts auf eine veränderte Art applicire.

*Reg.* III. **Versuche durch Zusammensetzung des einfachen allerhand neues heraus zu bringen.** Es hat solche Zusammensetzung ihren guten Nutzen, es mögen einem nun die Natur und Eigenschafften der einfachen Dinge bekannt seyn, oder nicht. Sind sie einem bekannt, so weiß man gewis, daß man etwas neues und nützliches erfindet, man weiß den Grund, warum man es erfindet, und die Art und Weise, wie es erfunden wird. Sind sie einem aber nicht bekannt, so hat man doch guten Grund zu hoffen und zu vermuthen, daß man etwas neues entdecken werde, und vielleicht etwas, das einem angenehm, und der Welt nützlich ist. Also hätte sich der Mönch Berthold Schwartz wohl nimmermehr eingebildet, daß er durch ungefähre Vermischung des Salpeters, Schwefels und der Steinkohlen ein solches Pulver von so besonderer Krafft und Würckung zuwege bringen würde, als das Schieß-Pulver ist, und nach dieser Methode ist noch manches zu erfinden übrig. So sind in der Music durch Zusammensetzung einzelner Töne viele Musicalische Instrumente und Harmonien erfunden worden, als durch Zusammensetzung der Pfeiffen, die von der Lufft alle zusammen belebet werden, die Orgelwercke; in der Mechanic durch Zusammensetzung einfacher Hebezeuge mancherley Maschinen; in der Geometrie durch Zusammensetzung der Linien mancherley Figuren; in der Arithmetic durch die Einheiten die allergrösten Zahlen; was sind nicht in der Mahlerey durch Vermischung der Farben; in der Apothecker-Kunst durch Zusammensetzung allerhand Oele, Säffte, Wässer und anderer Materialien; in der Koch-Kunst, und bey den Confituren, durch Vermischung mancherley Ingredientien vor neue Sachen erfunden worden, und was könnte nicht noch nach dieser Regel erfunden werden, das man nicht exploriret hat.

*Reg.* IV. **Versuche eben diese Würckung, die bey einer gewissen Materie hervorgebracht, bey einer andern, von der du einen Grund findest, daß auch durch sie eine ebenmäßige Würckung werde hervor gebracht werden.** Also hat man nach der Aehnlichkeit der gläsernen Brenn-Spiegel, dergleichen von festen Holtze oder Pappe, so man verguldet, und polieret, oder mit Stroh belegt, oder auch wohl gar einige von Eise verfertiget, weil man wahrgenommen, daß das Brennen blos daher rühre, weil die Sonnen-Strahlen in einen engen Raum zusammen gebracht würden. An statt der Gemählde von Safft oder andern Farben hat man angefangen einige von klar gehackten Tuche oder auf andere Art vorzunehmen. Nach der Aehnlichkeit des Pressens der Weintrauben, hat man aus den Aepffeln, Quitten und andern Früchten einen Safft oder Most ausgepresset, es wäre auch noch mehr dergleichen mit allerhand Garten- und Wald-Früchten zu experimentiren. Nachdem man die Buchstaben auf Papier gedruckt, so hat man auch versucht, allerhand Blumen und andere dergleichen auf Leinwand und andere Zeuge zu drucken. Nach dieser Regel sind einige gantz neue Metiers und Profeßionen entstanden, die angefangen bey einer andern Materie einerley Operationen vorzunehmen, als wie die Steindreher nach den Holtz-Drechslern geworden. Dergleichen Versuche haben sich auch bis auf die Medicin erstrecket, da man aus der Erfahrung gefunden, daß die Steine, die man in den Krebsen findet, wie auch die Perlenmutter einen guten Effectum præcipitandi haben, so hat man bey den Krebs- und Auster-Schaalen, eben dergleichen gesucht und angetroffen. Wer sich nun die Mühe geben will, nach dieser Regel mehr zu probieren, der wird hierdurch noch allerhand unbekanntes entdecken können.

*Reg.* V.

*Reg.* V. **Versuche mit einerley würckenden Krafft unterschiedene Würckungen zugleich zu erhalten.** Es ist kein geringer Vortheil so wohl in Mechanischen und in der Experimental-Physic, als auch bey der Hauswirthschafft, und überhaupt in dem menschlichen Leben, wenn man auf einmahl unterschiedenes zu einer Zeit verrichten kan. Man kan hierdurch manche Unkosten und Zeit erspahren. Es sind demnach alle diese Erfindungen derjenigen, die sich bemühet, mit einerley Krafft unterschiedene Würckungen zugleich zu erhalten, gar hoch zu schätzen. So hat man Gewehr erfunden, da man aus einer Ladung unterschiedene Schüsse zugleich thun kan. Man hat Mühlen erfunden, dadurch ein Wasser-Rad mancherley verrichtet wird. Es wird das Korn gemahlen, der Hirse gestampffet, Heckerling geschnitten, auch wohl den Müller sein Kind gewieget, u. s. w.

*Reg.* VI. **Versuche durch einerley würckende Krafft andere unbekannte Operationen, die einer gewissen Würckung ähnlich sind.** Nach der Aehnlichkeit der Wellen, die mit ihren Zapffen die Arme oder Balcken der Hirse-Stampffen aufheben, um den Hirse oder das Heydekorn, aus den Hülsen zu bringen, hat man auch angefangen, solches auf die Hämmer in denen Walckmühlen, Papiermühlen u. s. w. zu appliciren, und vor einiger Zeit endlich gar auf die Dreschflegel, wie denn dergleichen Dreschmühle in dem Chur-Hannoverischen Amte Etzen erfunden worden. Nach dieser Anleitung könnte man noch mehr andere dergleichen Operationen ausfündig machen.

*Reg.* VII. **Versuche dasjenige, was du in einer grössern Mensur gesehen, auch bey einer kleinern.** Also hat man vielleicht nach der Aehnlichkeit und Structur der Mühlen sich vorgenommen, die Uhrwercke zusammen zu setzen, und die grössern haben zu den kleinern Gelegenheit gegeben. Kan man die Maschinen in kleinern haben, so ist mancherley Nutzen und Bequemlichkeit zugewarten. Man kan sie bequemer transportiren und mit sich führen, manche sind nicht so kostbar, weil man viele Materie, die man auf die grössern verwenden muß, erspahren kan. Bisweilen vermehren die kleinern Sachen ihre Krafft und Würckung mehr als die grossen. Je kleiner die Microscopia sind, je mehr vergrössern sie die Objecte.

*Reg.* VIII. **Hinwiederum versuche dasjenige, so in kleinen richtig erkannt worden, auf das grössere zu appliciren.** Es sind sehr viele Sachen, die im kleinen vor gut befunden werden, in dem grossen aber nicht recht angehen wollen. Nachdem nun die Erfindung in kleinen vor die blosse Theorie, die Application aber in grossen vor die Praxin zu halten, durch diese aber die menschliche Glückseligkeit am meisten befördert wird, so thut man wohl, wenn man sich so viel als möglich angelegen seyn läst, dergleichen Erfindungen, davor man den Erfindern ebenfals allen Danck schuldig ist, in dem grossen nachzuahmen. Also da Wolff in seinem Versuche gezeiget, daß die Körner des Getraydes, wenn man sie und zwar fein weitläufftig an statt des Säens in die Erde stecke, vielmehr Halmen hervorbringen, als bey der sonst gewöhnlichen Art, so kan diese nützliche Erfindung den Hauswirthen Gelegenheit geben, sie in grossen zu versuchen, und auf ein gewisses Instrument zudencken, dadurch man in einer gewissen Distantz viele Körner auf einmahl stecken kan.

*Reg.* IX. **Versuche eine Würckung auf eine simplere und einfachere Art zu erlangen.** Die Natur liebet allezeit den simplesten Weg, sie hasset die Weitläufftigkeiten, und erreichet ihren Zweck allezeit auf das kürtzeste. Es gehöret auch grössere Weisheit dazu, etwas durch eine einfache als durch eine sehr zusammen gesetzte Art zu verrichten. Die Kunst und der Fleiß der Menschen muß der Natur auch in diesem Stücke ablernen, und die Menschen thun wohl, wenn sie sich bemühen, die Erfindungen anderer auf eine simplere Art einzurichten, denn eben dadurch machen sie dieselben vollkommener. Es wollen zwar einige meynen, daß eine Sache, nachdem sie aus mehrern Theilen zusammen gesetzt wäre, hierdurch künstlicher würde, sie geben aber ihre Unwissenhenheit hieraus zu erkennen. Die neuern haben in diesem Stücke die Erfindungen der grauen Vorfahren sehr verbessert, und bey vielen Sachen so wohl bey Verfertigung allerhand Gewehre, der Uhren und vieler andern Machinen manche Stücke als unnöthig und überflüßig erkannt, die unsere Voreltern vor höchst nöthig gehalten. Nach dieser Regel ist bey manchen Erfindungen noch vieles zu verbessern. Wenn die Medici bey der Pharmacevtic manche Recepte, die bisweilen aus 30 und noch mehr Speciebus bestehen, mit Attention durchgehen, und die Kräffte und Eigenschafften aller und jeder Stücke und Ingredientien, aus denen manch Medicament bestehet, untersuchen solten, so würden sie finden, daß manche Species gar wohl davon weggelassen werden könnten; und das Medicament an seinen Kräfften dabey doch nichts verlieren würde.

*Reg.* X. **Versuche eine Würckung in einer geschwindern Zeit zu erlangen, als sonst gewöhnlich.** Es wird hierdurch ebenfals etwas neues erfunden, und die Bequemlichkeit des menschlichen Lebens befördert, wenn man sich befleißiget, etwas, dazu sonst eine längere Zeit erfordert worden, in einer geschwindern zuwege zubringen. Vor andern hat man von einigen Zeiten her in der Gärtnerey gar viel prästiret. Vordessen hat man fast 51 Jahr zugebracht, ehe man die Americanische Aloe in der Blüthe gesehen; jetzund aber haben die Gärtner in einer Zeit von 20 Jahren sie zur Blüthe gezwungen, und man speculiret allbereits darüber, wie man in einigen Jahren die Blüthe bey ihr befördern möchte.

*Reg.* XI. **Versuche durch Veränderung der Figur der würckenden Sachen auch die Veränderung der Figur bey der Würckung zur Lust oder zum Nutzen.** Man erkennet wohl, daß hier die Rede ist von den cörperlichen Sachen,

Sachen, die durch die Kunst zuwege gebracht sind, und nicht von der Natur herkommen. Nach dieser Regel hat man dem springenden Wasser durch diejenige Erhältnisse, durch welche es gehet, mancherley Figur gegeben. Will man, daß es wie ein Stab gerade in die Höhe gehen soll, muß man die Röhren perpendiculair richten, soll es sich wie ein breites Tuch ausbreiten, muß man in den Aufsatze einen subtilen Schnitt machen, soll es einen Staub-Regen formiren, muß man in den Aufsatz so subtile Löchergen machen, daß kaum ein Haar durchkommen kan, und so kan man, wie in der Hydraulic gelehret wird, dem Wasser mancherley Figuren geben. Nicht weniger kan man bey der Artillerie, bey den Feuerwercken, dem Feuer nach diesen Operationen mancherley Figuren mittheilen u. s. w.

*Reg.* XII. **Versuche die würckende Krafft so zu concentriren und vereinigen, daß du mit wenigen so viel ausrichten kanst, als mit vielen.** Daß dergleichen Versuche gantz nützlich seyn, und zur sonderbaren Menage gereichen, braucht keines weitläufftigen Beweises. Aus diesem Versuche fliessen diejenigen Vortheile, die man vor einigen Jahren bey allerhand Oefen so wohl bey den Brenn-Oefen, und Maltzdarren, als auch bey andern ausgedacht, da man den dritten und vierten Theil des Holtzes erspahren kan, und dennoch eben denjenigen Grad der Wärme und des Feuers erreicht, als sonst mit mehrerm Holtze. So wollen auch einige aus dem Dünger eine solche Quint-Essentz zubereiten, daß sie mit einem Theile einer solchen concentrirten Dünge so viel fruchtbar machen wollen, als sonsten mit vielen Fudern Dünger. Solte dieses angehen, so würde dieses sonderlich vor die Orte, wo viel Weinberge sind, und die Dünger theuer und angenehm, eine gar nützliche Erfindung seyn. Becher rühmt sich in seiner Physica subterranea, er hätte eine gewisse trockene Materie, die man bey sich führen könnte, so zu concentriren gelernt, daß, wenn man ein wenig davon in Wasser zerliesse, man in kurtzer Zeit eine ziemliche Quantität Geträncke davon zubereiten könnte, das weit schmackhaffter und gesunder wäre, als Bier und andere Liquores.

*Reg.* XIII. **Versuche die natürlichen Cörper in ihrem Wesen zu erhalten, so daß alle Veränderungen, die ihr Wesen angreiffen, so lange als möglich davon abgehalten werden.** Durch diesen Versuch, da man allerhand Obstwerck, Geträncke, Fleischwerck, Getreyde, Kräuterwerck, Medicamente, und andere Sachen aus dem Reiche der Natur, so wohl vor dem Ungeziefer, als vor der Fäulniß und andern schädlichen Veränderungen zu präserviren sucht, wächst dem gemeinen Wesen, bey der Hauswirthschafft, bey der Medicin u. s. w. mancherley Nutzen zu. Hieher gehöre die Erfindung der Eißgruben, die Experimente, da man den Most vor der Fermentation und den Wein vor der Säure und dem Kahne erhält, und die Conservirung der Blumen, daß sie lange Zeit ihren Geruch und ihr Ansehen behalten. Die Medici haben vornehmlich Ursache darauf zu sinnen, daß sie die menschlichen Cörper so viel als möglich, bis auf das von GOtt bestimmte allerletzte Ziel vor den Kranckheiten und andern verderblichen Zufällen, die das Wesen der Menschen destruiren, zu erhalten suchen.

*Reg.* XIV. **Versuche die Veränderung der Grösse und der Figur so wohl bey den Geschöpffen der Natur, als bey den Wercken der Kunst.** Bey der Kunst braucht dieses keine so grosse Veränderung, sondern sie ist willkührlich, und siehet man hier fast alle Tage Veränderungen der Grössen und Figuren. Der Grund hierzu solte seyn, daß eine Sache nicht allein ein besser Ansehen erhielte, sondern man auch seinen Zweck hierdurch auf eine viel bequemere Art erlangen könnte. Allein sie ist öfters nichts anders als die Liebe zu neuen Sachen, und andere Leute, die eben so gesinnet, hiedurch desto eher zu dem Kauf anzulocken. Bey der Natur hält es schon schwerer, sintemahl wir sie nicht so in unserer Gewalt haben; jedoch hat der menschliche Fleiß hierinnen durch Künsteln viel zuwege gebracht. Man hat kleine Zwergbäumigen so cultiviret, daß sie nach der Aehnlichkeit der grossen Früchte bringen. Die von Natur kleinen Stämme hat man zu grossen Bäumen gezogen, man hat mancherley Früchte und Blumen durch die Kunst vergrössert, die Gewächse selbst nach mancherley Figuren gezogen, und auch so gar das Laub bey ihnen verändert.

*Reg.* XV. **Versuche durch Umkehrung der Experimente etwas neues heraus zu bringen.** Bisweilen kan durch dasjenige, was man aus einem Experimente weiß das Gegentheil erweißlich gemacht werden. Durch gewisse Spiegel kan die Wärme und Hitze vergrössert werden, vielleicht kan man durch eine contraire und besondere Operation die Kälte vergrössern. Wenn sich die Wärme ausbreitet, steiget sie in die Höhe, versuche, ob nicht die Kälte niederwärts getrieben werden möge.

*Reg.* XVI. **Versuche die Veränderungen der Eigenschafften bey allerhand Wercken der Natur, und der Kunst.** Also haben sich einige mit gutem Erfolg bemühet, an den Blumen, Früchten, ingleichen an den Weinen in den Kellern und sonsten den Geruch, die Farben, den Geschmack und andere Eigenschafften zu verändern, und ihnen etwas fremdes beyzubringen, dadurch sie entweder vollkommener werden, oder dadurch der Nutzen des menschlichen Geschlechts befördert wird. Bey dem mineralischen Reiche hat man verschiedenen besondern Metallen einen bessern Glantz, mehr Ansehen, Dauerhafftigkeit, Härte, Leichtigkeit, Geschmeidigkeit, oder einen schnellern Fluß, oder etwas anders, dadurch man sie mehr verbessert, zuwege gebracht. Aus dem Reiche der Thiere hat man allerhand wilde Thiere gezähmet, und ihnen mancherley Künste gelernet. Bey den Wercken der Kunst, die man selbst zusammen gesetzt, und von denen man deutliche und vollständige Begriffe hat, ist es nicht gar schwer ihre Eigenschafften zu verändern, bey den andern aber ist es mühsam.

*Reg.* XVII. **Versuche die Krafft einer Eigenschaffe**

genschafft oder Würckung zu vermehren. Kan man die Kräffte einer Eigenschafft oder Würckung vermehren, so werden manche Sachen viel brauchbarer. Also hat man sich bemühet, durch unterschiedliche und wiederholte Destillationen zu nützlichern Gebrauch der Medicin, der Hauswirthschafft und allerhand Künste, den Spiritum Vini so hoch zu rectificiren, als möglich. Bey einigen Blumen hat man durch besondern Fleiß den Geruch sehr vermehret. Bey den Wercken der Kunst kan man durch Zusatz der Materie manche Kräffte vergrössern. Doch hat man auch Ursache Vorsichtigkeit anzuwenden, damit man nicht einen gewissen Grad übersteige, sonsten man damit mehr schaden als ausrichten würde.

*Reg.* XVIII. **Versuche auch, manchen Sachen die Eigenschafften und Kräffte zu benehmen, und solche entweder zu töden, oder doch zu schwächen.** Man hat so wohl bey der Apothecker-Kunst, als auch sonsten in dem menschlichen Leibe nöthig, daß man bey manchen Sachen gewisse Eigenschafften, die entweder dem menschlichen Cörper, oder doch andern Sachen bey einer Vermischung und Zusammensetzung schädlich seyn möchten, tödet oder schwächet. Also wird dem Gifte bey den Artzeneyen seine schädliche Krafft alteriret und geschwächet. Dem Weine benimmt man den Tartarum, wenn man ein Ey in ein Gefässe Wein wirfft, und dasselbige eine Nacht darinnen liegen läst, da man denn mit Verwunderung sehen wird, wie sich der Weinstein an das Ey anlegt; Und so kan man sich weiter hin bemühen, bey manchen Sachen die Kräffte, die wir zu dieser Zeit zu unserer Absicht nicht nöthig haben, ja die uns auch wohl gar schädlich sind, zu schwächen, zu brechen und zu zertheilen.

*Reg.* XIX. **Versuche aus einerley Sache durch unterschiedene Operationen mancherley Würckungen zugleich zu erhalten.** Je mehr Würckungen man von einer Sache erkennt, je mehr entdeckt man von ihrem Wesen und von ihrer Natur. Diesemnach haben die Physici und Chymici wohl gethan, daß sie aus einerley Sache, z. E. aus einem Kraute ein Saltz, einen Extract, eine Essentz u. s. w. heraus zu ziehen sich bemühet; so entdecken sie bey dieser Art der Auflösung etwas von ihrer Natur und Eigenschafften, welches sie bey einer andern Art der Auflösung nicht wahrgenommen.

*Reg.* XX. **Versuche durch unterschiedene Operationen, die zugleich mit einander vereiniget werden, einen desto stärckern Effect zu erhalten.** z. E. Wenn man späte Rosen oder Früchte haben will, muß man die ersten Knospen abreissen, ingleichen die Wurtzeln bis auf den Frühling entblössen, und an der Lufft lassen. Vereiniget man aber dieses beydes zugleich, so kan die Würckung desto eher erfolgen.

*Reg.* XXI. **Versuche einerley Würckung durch unterschiedene würckende Ursachen hervor zu bringen.** Es hat dieser Versuch wiederum seinen guten Nutzen. Man kan nicht allezeit an denjenigen Orten, wo man eine gewisse Würckung vonnöthen hätte, diejenige würckende Krafft finden, oder anbringen, die sonst zu Producirung dieses Effects erfordert wird, und also muß man es mit einer andern versuchen, daß man es durch sie ausrichten möchte. Es kan eine wenigere Unkosten erfordern, als die andere, oder wenigeren Hindernissen unterworffen seyn, auch durch eine Krafft etwas geschwinder und bequemer ausgerichtet werden, denn durch das andere wo man also in der Mechanic das Wasser nicht haben kan, einer gewissen Maschine die Bewegung zu geben, so erwehlt man den Wind, wo sich es auch mit solchem nicht schicken will, nimmt man seine Zuflucht zu den Gewichten, oder zu den Federn. Die Kunst hat ausgesonnen, aus unterschiedenen Materien Eßig zuzubereiten, nicht allein aus Bier und Wein, sondern auch aus Weitzen, und Gerste, ingleichen aus verfaulten Obste, und viel andern Sachen.

*Reg.* XXII. **Versuche aus einer Sache, die vor unnützlich geachtet wird, nützliche Würckungen hervor zu bringen.** Es ist der Weit ein grosser Nutzen, und ein Merckmahl eines besondern Verstandes, wer geschickt ist, solche Materien, dabey andere keinen Nutzen spüren können, zu einer nützlichen Erfindung anzuwenden. Wir müssen hierinnen der Natur nachahmen, die aus einem jeden unnützen Dinge etwas nützliches zuzubereiten weiß. Also haben die Chymici aus der Asche der Blumen und Kräuter ihre subtilen Lineamente zu einem Bilde der künfftigen Auferstehung unserer Leiber wieder zu excitiren gelernet. Aus den unnützen Stielen der grossen und kleinen Rosen, die die meisten Leute wegschmeissen, wissen einige, wenn deren in grosser Menge vorhanden, einen Eßig zu machen, der den Wein-Eßig wenig oder nichts nachgiebt. Einige können auch so gar die Scherbeln des Waldenburgischen Gefässes nutzen, solche in Fluß zu bringen, und bey einer gewissen Art Porcelans mit zum Lasur zu gebrauchen.

*Reg.* XXIII. **Versuche, durch allerhand Veränderung, die eine Sache empfindet, neue Wahrheiten, Künste und Decouverten zu erfinden.** Wir sehen in der Natur, daß, wenn eine gewisse Materie vergehet, allezeit wieder etwas neues daraus generiret wird, also, daß es schon längst zu einem bekannten Satz geworden, daß des einen Untergang des andern Anfang sey. Giebt man nun auf dergleichen Veränderungen fleißig und genau acht, so kan man leicht zu neuen Decouverten veranlasset werden. Also sind vielleicht die Leute auf das Glasmachen gefallen, da sie ungefehr gefunden, daß durch eine sehr grosse Hitze Sand und Erde in Glas zu schmeltzen. Aus dem verfaulten Obste kan ein Geträncke zubereitet werden u. s. w. Wie man aber verfahren müsse, um allerhand Veränderungen wahrzunehmen, die eine Sache leidet, lehret die Erfahrungs-Kunst.

*Reg* XXIV. **Laß dich nicht verdriessen, die Versuche zu unterschiedenenmahlen zu wiederholen.** Die Natur und Kunst erfordern Zeit und Mühe, und wer jählinge Sprünge thun will, kan in ihre Geheimnisse nicht eindringen. Es muß sich also ein fleißiger Naturforscher nicht verdrüssen lassen, einen Versuch, wenn er schon das erstemahl

nicht vollkommen geglückt, zu unterschiedenenmalen zu wiederholen, zumahl da man wahrnimmt, daß man hierdurch seinem Zwecke immer näher kömmt, und etwas erblicket, was den gesuchten Effect noch mehr bekräfftiget. Nimmt man nun so gar dasjenige vor, was andere allbereits mit gutem Erfolg experimentiret, so kan man sich desto eher einer guten Würckung getrösten. Doch muß man auch vorher versichert seyn, daß man sich mit ihnen in einerley Umständen befinde, und man auch einerley Art mit ihnen operire. Bemühe dich, so viel als möglich, die Schätze der Natur aufzuschliessen, und was darinnen verborgen lieget, zu entdecken. Es ist hierinnen noch gar vieles zu thun; Wir und unsere Nachkommen haben noch ein sehr grosses Feld neuer Erfindungen vor uns. In allen Provintzien stecken noch mancherley Mineralien, Steinbrüche, Thongruben, Saltzquellen, Gesund-brunnen und mancherley andere Sachen, die noch verborgen sind, und bekannt gemacht werden können. Es wird manches Kräutgen mit Füssen getreten, und mit der Sichel und Sense weggehauen, dessen vortrefliche Tugenden und Eigenschafften die Naturkündiger noch nicht erforschet haben, und das doch so wohl als wie andere verdiente, daß es officinal würde. Es liegen allenthalben noch gar grosse Plätze wüste und öde, die angebauet werden solten und könnten. Es sind bey der Verbesserung allerhand Sachen, noch viel Progressen zu machen, und das weite Meer der Natur wird sich so balde nicht erschöpffen lassen. Bey allen seinen Versuchen muß man die Vollkommenheit vor Augen haben, das ist, man muß sich bemühen, so viel als möglich, alle mögliche Eigenschafften, Würckungen und Veränderungen der Sachen sehr geschwinde, und auf eine bequeme Art ohne Weitläufftigkeit und Unkosten zu erfinden, alles was schädlich, mangelhafft, und unvollkommen von denselben abzuhalten, oder an ihnen zu verbessern. Man muß allerhand Regeln der Klugheit bey den Versuchen in Obacht nehmen. Man muß nicht mehr Unkosten daran wenden, als der Versuch werth seyn mag, man muß bey fremden und unbekannten Materien nicht auf eine so verwegene Art experimentiren, daß man oder sein Nächster an seiner Gesundheit hierüber Schaden leide, man muß seine ordentliche Beruffs-Arbeit nicht darüber versäumen, sondern eine gewisse Zeit darzu aussetzen, man muß die Versuche erst im Kleinen anstellen, bevor man sich an das Grosse macht, und den Versuchen auch nicht so nachhängen, daß man alle seine Gemüths-Kräffte, um eine gewisse Erfindung mit aller Gewalt zu erzwingen, dran strecken wolte, und allenthalben die nöthige Umstände, so wohl in Ansehung seiner, als der andern Sachen, dabey in Erwegung ziehen, Herrn von Rohr Vernunfft-Lehre p. 181. u. ff.

**Versuch-Kunst der Natur**, die **Experimental-Physic**; Lat. *Physica experimentalis*, heisset diejenige Art die Physick zu tractiren, da man sich der Versuche von eintzeln Dingen oder Experimenten bedienet, und dadurch gewisse Lehr-Sätze beweisen will. In der Physic muß man allerdings die gemeine, oder sinnliche Erkänntniß, woraus die Erfahrung entstehet, mit der gelehrten oder abstractiven Erkänntniß verknüpffen, indem durch jene die Würckungen der Natur erkannt, von denen hernach durch das Judicium die Ursachen untersucht werden, welches die Peripatetici verabsäumeten. Die Erfahrung aber in der Physic durch die Sinne ist hauptsächlich zweyerley: eine wird von den Geschöpfen GOttes genommen, als vom Feuer, von der Lufft, von dem Wasser, der Erde, von den Sternen, Blumen etc. die mit Menschen Händen gemacht sind, dahin die mechanischen Experimente an irrdischen Cörpern, die chymischen durchs Feuer, die Hydraulischen durchs Wasser, die optischen durchs Licht und so weiter gehören, auch in allen Experimental-Collegiis angestellet werden. Die natürlichen haben von den künstlichen dieses, daß sie nicht so kostbar, und täglich können versucht werden, angesehen auch der ärmste Mensch sich eine solche Erfahrung erwerben, und von Tage zu Tage vermehren kan, zu geschweigen, wie alle künstliche Experimente aus der Natur, deren Affe die Kunst ist, ihren Anfang genommen. Doch sind die künstlichen nicht schlechterdings zu verwerffen, damit man wenigstens die gegenseitige Physicos, so sich damit breit machen, desto eher verstehen kan; aber so grossen Staat davon zu machen, als könten dadurch neue und bisher unerkannte physische Wahrheiten erkannt werden, hat man nicht Ursache. Denn sie dienen nur zur Erläuterung der schon erkannten Wahrheiten, welche die Würckungen wohl bestärcken; die Ursachen aber nicht entdecken. Es ist nichts ungewöhnliches, daß die Philosophen, so in Untersuchung von den Ursachen natürlicher Dinge einander schnurstracks zuwieder sind, dennoch in den meisten Experimenten einig sind, siehe **Thomasius** im Versuch vom Wesen des Geistes cap. 1. th. 14. sqq. und in cautelis circa præcognita jurispr. cap. 13. §. 42. sqq. **Rüdiger** in physic. divin. lib. I. cap. 1. Sect. 4. §. 83. **Rogerius Baco** und **Albertus Magnus** fiengen an durch chymische Versuche die selbstständigen Principien zu entdecken, und wiedersprachen hiemit den Aristotelicis. **Baco de Verulamio** führete die Liebhaber der Physick auch vornehmlich auf die Experimenten, dessen Verdienste hierinnen **Morhof** in Polyhist. Tom. II. lib. 2. part. 1. cap. 1. heraus streicht. Dahin ist das Absehen vieler gelehrten Gesellschafften mit gegangen, als der Königlichen in Engelland, dazu **Verulamius** den Grund-Riß an die Hand gabe; der Academie des sciences zu Paris, welche in der Experimental-Physick auch grossen Ruhm erworben, und der academiæ naturæ curiosorum in Deutschland: So haben sich auch zu den neuern Zeiten verschiedene Privat-Gelehrten gefunden, welche Experimente zusammen getragen, und durch dieselbe die Physick zu erläutern gesucht, wie **Otto von Guericke**, **Schottus**, **Kircher**, **Franc. de Lana**, **Boyle**, **Sturm**, **Löwenhoeck**, mit grossem Fleiß gethan.

gethan. Als Handbücher man kan desfalls **Wolfarts** institutionem physicam curiosam oder clavem philosophiæ experimentalis concisam, Cassel 1712 in 4. **Löschers** physicam experimentalem compendiosam, Wittenberg 1715 in 8. **Teichmeyers** elementa philosophiæ naturalis experimentalis, die anfangs 1712 in 8, nachgehends 1724 zu Jena vermehrt heraus gekommen; **Henr. von Sanden** syllogen experimentorum, quibus demonstrationes physicæ illustrantur in 4, Königsberg; **Christian Wolffs** allerhand nützliche Versuche, dadurch zu genauern Erkänntniß der Natur und Kunst der Weg gebahnet wird, in drey Theilen, der erste 1721, der andere 1722, und der dritte 1723 herauskommen ist, brauchen. Der Herr **Doppelmeyer** hat in etlichen Bogen in 4to demonstrationes naturæ & artis affectuum curiosas, welche in kurtzen Sätzen in Deutscher Sprache abgefasset sind, drucken lassen. Was für neue Erfindungen, in der Physick nach und nach geschehen, davon findet man eine kurtze Nachricht in des Herrn **Buddei** philosophia theoretica Part. I cap. 1, nebst seinen Anmerckungen darüber, die sich zu Ende seiner observationum in elementa philosophiæ instrumentalis befinden, darinnen er auch p. 645 von der Experimental-Physick handelt. Dabey man **Paschii** inventa novantiqua und **Reimann** im Versuch einer Einleit. in die hist. litterar. der Deutschen p. 3 Sect I p. 482 zugleich lesen kan. **Walchs** Philosophisches Lexicon, p. 864 u. ff.

Wie man übrigens in der Physick die Versuche geschickt anstellen müsse, hat **Deslandes** in einem Buche: Recueil de differens traités de Physique & d'histoire naturelle Paris 1736; desgleichen der Herr Geheimde Rath **Wolff** in der Vorrede des I Theils seiner nützlichen Versuche gründlich gezeigt. **Betrag zu den Gelehrten Zeitungen** III Th. p. 263. Siehe auch den Artickel: **Natur-Lehre**, im XXIII Bande, p. 1147 u. ff. ingleichen den vorstehenden Artickel: **Versuch-Kunst**.

**Versuchte Spolirung**, siehe **Spolirung**, (versuchte) im XXXIX Bande, p. 1333.

**Versuchter Todschlag**, siehe **Todschlag**, (versuchter) im XLIV Bande, p. 802 u. f.

**Versuchungen**, Lat. *Tentationes*, werden in der Schrifft und von den Gottesgelehrten in sehr verschiedenem Verstande genommen, und in drey Haupt-Classen getheilet, 1) in die Göttlichen, 2) Teuflischen, 3) und Menschlichen, wozu man noch diejenigen rechnen kan, die von unserm eigenen Fleische und Blute herkommen. Man kan dieses Wort nicht wohl durch einen Haupt-Begriff erklären, indem es nicht nur bald im weitläufftigen, bald im engern Verstande genommen wird, sondern auch gar unterschiedene Bedeutungen hat. Also wird es nicht nur gebraucht, wenn jemand von andern Dingen ausser zu einer Handlung Anlaß bekömmt, ohne derselben wahre Absicht zu wissen, sondern es wird auch von den Hindernissen und Zweiffeln genommen, welche wahren Christen Unruhe verursachen. Was die drey Arten der Versuchungen betrifft, so pflegt die Menschen I) GOtt zum Guten zu versuchen, 5 B. Mos. VIII, 2. B. Weißheit III, 4. 1 Corinth. X, 13. Jacobi I, 13, theils durch Wohlthaten den Danck zu prüfen, 2 B. Mos. XVI, 4. 5 B. Mos. VIII, 2. 3. theils durch Gelegenheit gutes zu thun, die Früchte des Glaubens zu prüfen, 2 Corinth. VIII, 8; theils durch Gelegenheit zu sündigen, die Beständigkeit zu prüfen, 2 Chron. XXXII, 31. 5 B. Mos. XIII, 1. theils durch allerhand Creutz, die Gedult zu prüfen, Ps. LXVI, 10. 1 Petri IV, 12 Matth. XV, 22. Dieses alles lässet GOtt geschehen andern zum Exempel, und der Versuchten eigner Bewährung, Hiob VI, 6. 2 Chron. XXXII, 31. Syrach II, 11. Jacobi V, 10. Matth. XV, 22. II) Der Teuffel versucht zum Bösen, 1 B. Mos. III, 1. Matth. IV, 3. Lucä XXII, 31 u. f. Ephes. VI, 11. 1 Petri V, 8, durch böse Gedancken, 1 Chron. XXII, 1. Johann XV, 2 Ephes. VI, 16, und auch durch seine Gliedmassen, 1 B. König. XXI, 22. B. Weißh. II, 25. Wieder diese Versuchungen finden wir Trost: Ephes. VI, 16. 2 Corinth. XII, 7. 9. Röm. VIII, 1. III) Die Welt versucht uns, Ps. XVIII, 18. Sprüchw. I, 10. 2 Corinth. VI, 4. 1 Joh. III, 13. durch böse Exempel und Aergernisse, Sprüchw. I, 10. Matth. XVIII, 7. Dieses thut auch IV) unser eigenes Fleisch und Blut, Matth. XXVI, 41. Röm. VII, 22. Galat. V, 16. Jacobi I, 15, welche Versuchung GOtt zwar zulässet, aber doch niemanden über Vermögen versucht werden lässet, Hiob I, 12. II, 16. 1 Corinth. X, 13. 2 Petri II, 9. Dergleichen Versuchungen zu überwinden, soll man fleißig beten, und streiten, Ps. XVII, 4. 7. 2 Thessalon. III, 3. Ephes. VI, 13. Denn GOtt stehet wahren Christen in ihren Verfolgungen treulich bey, und läßt die Menschen **nicht versuchen über ihr Vermögen**, 1 Corinth. X, 13. Der Apostel **Paulus** schreibt hier an die Corinther: Ihr, als Kinder Gottes werdet ohne Versuchungen nicht seyn können, GOtt wird öffters sein Hertz gegen euch verstellen. GOtt hat zwar nicht nöthig, daß er den Menschen erst versuche, er weiß ohne dem wohl, was im Menschen ist, Joh. II. allein er versucht dennoch die Menschen, damit theils sie selbst, theils andere ihrer Neben-Christen ihre Gemüths-Beschaffenheit erfahren. Die Menschen selbst, müssen dadurch ihre Gemüthsart recht erkennen lernen, indem sie offt in der Einbildung stehen, wie starck im Glauben, wie fromm und gedultig sie wären, wenn sie aber in der Versuchungs-Probe sehen, wie viel ihnen noch fehle, so suchen sie immer an Tugenden zu wachsen. Andere Menschen sollen bey dieser Probe, wenn sie aushalten, ihren Glauben erkennen, GOtt preisen, und ihren Exempel nachfolgen. So sehr sich aber GOtt gegen die Seinigen zu verstellen pflegt, so bezeigt er sich doch zu rechter Zeit wieder treu, er bleibt treu, und kan sich selbst nicht läugnen, 2 Tim. II, 13. Siehet er, daß die Kräffte nicht mehr zureichen wollen, so hilfft er unserer Schwachheit auf, er will uns nicht verlassen noch versäumen, Ebr. XIII. Nachdem er uns das Maaß des Glaubens aus Gnaden mitgetheilet, nachdem will er uns auch

in

in die Glaubens-Probe und Versuchung führen. Jacobus schreibt I, 14: **Ein jeglicher werde versucht, wenn er von seiner eigenen Lust gereizt und gelockt wird.** Jacobus redet von allen Menschen, und sagt: Jeder Mensch wird versucht, nehmlich zum Bösen. Denn in der Schrifft giebt es zweyerley Versuchungen eine **zum Guten**, welche eine Prüfung ist, die von GOtt geschiehet, dadurch er den Glauben, Gedult und andere Tugenden prüfet, und solche den Menschen selbst und andern für Augen stellet, wie GOtt Abraham versuchte, 1 B. Mos. XXII, 1 u. f. Die **andere Versuchung** geschiehet zum Bösen, da man einem Ursache und Anlaß giebt zu sündigen. Auf solche Weise versucht GOtt niemanden, Jacobi I, 13, sondern sie kömmt her entweder von dem Satan, dem Versucher, Matth. IV, 1 u. f. der **bösen Wele**, oder von unserm **Fleisch und Blut**, davon Jacobus allhier redet, von welchem ein jeglicher Mensch versuchet, das ist, zum Bösen und zur Sünde angetrieben wird. Dieses beschreibt er eigentlich, wenn er darzu setzt, **von seiner eigenen Lust**, worunter die Erb-Lust zu verstehen ist, die uns allen von Natur anklebet. Von dieser bösem Quelle der Sünden, und dem Uebel, das in unsern Hertzen seinen Sitz hat, mit einem Wort, von der Erb-Sünde wird jeglicher Mensch gereitzet und gelockt. Dieses thut die Erb-Sünde auf zweyerley Art: 1) durch abziehen. In der Griechischen Sprache stehet das Wort ἐξέλκομαι, welches einen davon abziehen oder abwenden heisset. Es wird von den Benjamiten gebraucht, die durch das scheinbare Fliehen der andern Stämme von der Stadt Gibea abgezogen wurden, daß sie sich von der Stadt rissen, B. Richter XX, 31. Also wird dadurch zu erkennen gegeben, daß die böse Erb-Lust den Menschen versuche, indem sie ihn vom Guten abziehet, daß er dasselbe nicht achtet, nicht siehet, noch begehret, oder auch wohl gar einen Abscheu davor trägt; 2) durch anlocken, gleichwie die Vögel ins Netz gelockt werden, welches das Wort δελεάζομαι anzeigt. Auf solche Art lockt uns die Erb-Sünde zum Bösen, mit Vorstellung der Wollust und Annehmlichkeit, des Nutzens und allerhand Vortheile, der Hoheit, Herrlichkeit und andere dergleichen Dinge, dadurch die äusserlichen Sinne, das Gemüthe und der Wille selbst bethört und verführt werden. Welches eben durch die bösen Gedancken, die von der Erb-Lust in dem menschlichen Hertzen erregt und erweckt werden, geschiehet, dadurch der Mensch vom Guten abgezogen und zum Bösen gelockt wird. Unser theurester Erlöser selbst ist von den Versuchungen nicht frey geblieben, er ward erstlich vom Teuffel versucht, Matth. IV, 1. Dieses ist geschehen 1) damit er beweise, er sey kommen der höllischen Schlange den Kopff zu zertreten, und des Teuffels Wercke zu zerstören. Also ist diese Versuchung eine Vorbereitung des folgenden Handels gewesen, 1 Joh. III, 8; 2) damit wir wüsten, wir hätten an ihm einen solchen Hohenpriester, der allenthalben, wie wir, versucht wäre, und mit unserer Schwachheit könnte Mitleiden haben, Ebr. IV; 3) damit er uns mit seinem Exempel lehrte, wie wir im Kampffe wieder den Teuffel, der nach der Tauffe durch unser gantzes Leben, uns mit seinen Versuchungen zusetzet, ritterlich überwinden können, und sollen. Wir müssen uns an die Schrifft halten, weil wir darinne Nachricht finden, was dem Mißtrauen, Vermessenheit, Abfall, und allen andern Sünden entgegen zu setzen sey. Ferner sagt **Paulus** von Christo: **Daß er von dem Volck Israel in der Wüsten sey versucht worden**, 1 Corinth. X, 9. Die Historie von den Kindern Israel und ihren Versuchen, auch ihrer Straffe, die darauf erfolgt, ist befindlich 4 B. Mos. XXI, 5. **Das Volck ward verdrossen auf dem Wege.** Moses sagt zwar, sie hätten GOtt versucht und wider ihn geredet, und hier sagt dieses **Paulus** von Christo; allein sie haben GOtt und Christum versucht, denn Christus selbst spricht: Ich und der Vater sind eins, Joh. X, 30. Da hierbey Paulus auch zugleich sagt: sie hätten Christum versucht; so lehret er, daß derjenige, den Moses GOtt nennet, Christus sey, der Sohn Gottes, welchen Moses auch offt den Engel Gottes, der in dem Dornbusch erschienen war, der Israel geführet, und sie auf dem Wege behütet, und an den Ort gebracht hat, den ihnen GOtt zubereitet, 2 B. Mos XXIII 20. So offt sie also GOTT versuchten, so offt versuchten sie diesen Engel. Hernach haben sie Christum versucht, als sie, da sie das Manna verworffen haben, das Brod, das vom Himmel kam, welches die geistliche Speise war, wobey sie an das wahre Brod, das vom Himmel kommen, und der Welt das Leben geben würde, Johann VI, 32 u. f. 50 u. f. nehmlich an Christum und seine Menschwerdung dencken solten. Denn welche dieses nicht thaten, offenbarten deutlich genug, daß sie die offt wiederholten Worte des Bundes, noch nicht zu Hertzen genommen; und daß sie Christum selbst, wenn er nach dem Worte des Bundes kommen würde, von sich stossen, und verwerffen würden. Denn welcher die Bedeutung solcher Zeichen nicht verstund als der Verheissung, wie hätte der Christum, als er nach der Verheissung kam, erkennen sollen. Auf solche Art haben die Israeliten Christum versucht. Es spricht Paulus ferner von Christo, daß er versucht sey allenthalben, Ebr. IV, 15, in welchen Worten angezeigt wird, wodurch Christus bewähret worden, nehmlich durchs versuchet seyn. Πειράζειν heisset tentare, erforschen, was jemand in einer Sache zu thun vermögend sey, oder thun wolle, 2 Corinth. VIII, 8. XIII, 5. Also versuchten die Pharisäer Christum, und foderten, daß er ihnen ein Zeichen vom Himmel sehen liesse, Matth. XVI, 1. XXII, 3. XIX, 28 u. f. Doch findet diejenige Versuchung hier nicht statt, welche vom verderbten Fleische und Blute herrührt. **Versuchen** heißt auch mit allerhand Wiederwärtigkeiten zu streiten haben, in welchem Verstande es Christus selbst Lucä XXII, 28 gebraucht hat. Ob nun wohl sonst πειράζειν, so viel ist, als zum Bösen versuchen, wie der Teuffel versucht, Matth. IV, 1. 1 Corinth. VII, 5, daher er auch πειράζων, der Versucher, genennet wird, Matth. IV, 3, der diese Kunst nicht nur wohl inne hat, sondern sie auch, als sein Handwerck stets treibt, oder wie ein Mensch von seiner eigenen Lust versucht wird,

wird, Jacobi I, 14. und wie die Menschen GOtt versuchen, 1 Corinth. X, 9. so hat doch Paulus auf dergleichen Bedeutung keinesweges sein Absehen gerichtet. Denn wir haben oben angemerckt, daß dieses Wort auch im gutem Verstande genommen, nehmlich zum Guten versuchen, da man eines andern Wercke rechtmäßig erforscht und prüfet, ob sie gut oder böse sind. In solchem Verstande befiehlt der Apostel uns allen: Versuchet euch selbst, ob ihr im Glauben seyd, prüffet euch selbst, 2 Corinth. XIII, 5. Da nun nach dem gemeinem Canon: Tentatio bonum Theologum & Sacerdotem, einen wohl versuchten, und aufrichtigen Gottesgelehrten, machet: Wie vielmehr wird JEsus ein in mancherley Versuchung wohlbewährter grosser Hoherpriester genennet werden können? Jeder Lehrer und Prediger, und jeder, der sich mit Nutzen und guten Fortgang auf die Gottesgelahrheit legen will, hat solcher Versuchungen nöthig. Dieses ist die Methode des seelig. D. **Luthers** bey dem Theologischen Studio gewesen, Oratio, Meditatio, Tentatio, die er allen angepriesen. D. **Johann Heinrich Barth** hat hiervon eine besondere Disputation 1714 zu Straßburg gehalten: De B. D. Martini Lutheri Methodo studii Theologici, quæ est Oratio, Meditatio, Tentatio, cujus Pensum ultimum defenditur. Ueber diese Methode des seel. **Luthers**, wovon man in Præf. Tom. I Jenens. German. & Tom. I. Altenburg. p. 6 lesen kan, hatte genannter Präses schon vier Disputationen gehalten, und darinne von den beyden ersten Stücken der Oration und Meditation gehandelt. Die angeführte Disputation war die letzte, und handelte de Tentatione, dessen Definition aus **Calovs** Isagog. Stud. Theolog. Part. II. cap. 4 p. 64 genommen war. Der Verfasser giebt als Mittel die Versuchung zu befördern, den Teuffel und die bösen Menschen an. Unter den Nutzen, den diese Versuchungen einem Gottesgelehrten verschaffen, wird gerechnet, daß sein Wachsthum in der Gottesgelahrheit geprüft, das Wort GOttes fleißiger gesucht, und desto hertzlicher geliebt werde. Sie lehren, wie wahrhafftig, wie lieblich, süsse, wie mächtig, wie tröstlich, GOttes Wort sey. Dieses kan **Luthers** Exempel bestätigen, welcher von dem Teuffel versucht ward, und daher schreibt: **Der Teuffel wird dich zum rechten Doctor machen.** Dieses ist aber nicht so zu verstehen, wie einige von ihm gelästert haben, als ob der seelige Mann mit dem Teuffel in einem Bündnisse gestanden, welches D. **Möller** in Luthero defenso widerlegt hat. Aus dieser Methode des seel. **Luthers** und besonders den Versuchungen können sich diejenigen, die sich der GOttesgelahrheit befleißigen, viel Gutes versprechen, indem dadurch 1) die Liebe und Hochachtung des Göttlichen Worts in ihnen entzündet wird; 2) eine wahre und gründliche Art die Theologie zu lernen an die Hand gegeben; 3) die wahre Demuth bey einem GOttesgelehrten erweckt, und 4) zu seinem heiligem Amte geschickt gemacht wird. Es haben übrigens unterschiedene GOttesgelehrten von den Versuchungen, als von einer Sache, wovon in der GOttesgelahrheit öffters geredet wird, und davon wahre Christen sehr selten ausgeschlossen sind, weitläufftig gehandelt. **Georg Christian Adler** hat zu Halle 1719 eine Predigt von der Gefährlichkeit der menschlichen Versuchungen ans Licht gestellet, in welcher er den Unterscheid der Göttlichen, teuflischen, und menschlichen Versuchungen zeigt, was menschliche Versuchungen sind, worinne sie bestehen, wie gefährlich sie sind, und wie sie ein Kind GOttes leicht überwinden könne. Bey der Frage; was menschliche Versuchungen seyn, hält sich der Verfasser lange auf, und mieynt, so ferne sie von andern Menschen herkommen, so bestünden sie 1) in Gewalt und Mißbrauch der Macht, wenn Obrigkeiten grausam oder unbarmhertzig, wenn Hauß-Väter, Lehrmeister, Löwen, oder Wüteriche wären, wenn Unkeusche andere nothzüchtigten, wenn Räuber ehrliche Leute anfielen, wenn fromme Leute um der Wahrheit willen leiden müsten; 2) in Reitzungen und Lockungen, da dieselben α) mit Gebehrden, mit Augenwincken, mit frecher Stellung des Leibes zur Geilheit, zur Liederlichkeit und zur Hoffart, β) mit Worten, und zwar mit Schimpf-Worten, mit Lock-Worten zum Gesundheits-Trincken, u. s. f. geschehen. Sie kommen selbst aus unserm Hertzen und bestehen dem Ursprunge nach überhaupt in der Erb-Sünde, insbesondere aber im Mißvergnügen, im Mißtrauen gegen GOTT, in herrschender Begierde des Fleisches und im Müßiggange. Der Ausübung nach zeigen sich diese Arten von Versuchungen, und brechen aus 1) mit List, worzu gemeiniglich gerechnet werden Spitzbübereyen, gottlose Rabulisten-Streiche, Spieler, Seiltäntzer, und boshaffte Frauenlist; 2) mit Betrug, welcher vorzugehen pflegt im Handel, und Wandel, mit ungerechtem Maaß, Elle, Gewicht, und untauglicher Waare, in betrüglicher Arbeit u. s. w. Der gelehrte Herr Abt **Moßheim** hat in der Vorrede und **Buttstädts** Betrachtungen von der Unempfindlichkeit des Glaubens, von den mancherley Arten der Versuchungen überaus schön gehandelt. Auch hat D. **Petersen** ein besonderes Buch von der bevorstehenden Stunde der Versuchung heraus gegeben; allein er hat die Absicht gehabt zu beweisen, daß das tausendjährige Reich nicht mehr weit sey. Der bekannte Mysticus, **Joh. Rusbeoch** hat ebenfals einen Tractat geschrieben, welcher von vier subtilen **Versuchungen** handelt. Dahin rechnet er, 1) denn Welt-Sinn, 2) den geistlichen Hochmuth in äusserlicher Strenge, 3) den Hochmuth in subtilen Speculiren, 4) die mystische Faulheit. Uebrigens hat D. **Spener** drey Predigten von Versuchungen und Anfechtung gen 1712 heraus gegeben, und der gelehrte D. **Martin Chladenius** hat 1723 zu Wittenberg eine Disputation: De summo gradu tentationum Spiritualium über 2 Corinth. XII, 7 u. ff. gehalten. Diese GOttesgelehrte zeigt darinne, daß der Apostel alles, was ihm verdrießliches begegnet, Versuchungen nenne. Dahin gehöre zwar eigentlich nicht der Streit zwischen Vernunfft und natürlicher Begierde, wohl aber zwischen Fleisch und Geist. Die Versuchungen sind mancherley, der

vornehmste Unterscheid ist der, entweder zum Guten oder zum Bösen, nehmlich des Fleisches, der Welt und des Satans. Dieser quälet die Frommen mit bösen Gedancken, theils melancholischen, theils Gotteslästerlichen, welches der höchste Grad ist. Hierauf wird gezeiget, daß der Apostel durch allerley, oder doch die allermeisten und vornehmsten Stuffen der Versuchung geführet worden, wie aus 2 Corinth. XI, VI, 4. Röm. VIII, 35. Ephes. VI, 11, zu sehen ist. Die mancherley Meynungen, sonderlich George Vechners, der de palo paulli geschrieben, werden geprüft und verworffen, hingegen gezeigt, daß ausser so vielen Leiden, 1 Corinth. XV, 30 u. f. Galat. VI, 14. Satanas ihn mit allerley bösen, theils auch Gotteslästerlichen Gedancken so hefftig geplaget habe, daß er sie mit der grösten Marter vergleicht, nehmlich derjenigen, da bey den Römern den Missethätern ein gespitzter Pfahl durch den Leib gestossen wurde, daß sie eines doppelten Todes sterben musten. Ausser diesen hat auch ein Reformirter Prediger des 16 Jahrhunderts Johann von Spina zu Lion 1566 einen Tractat von Versuchungen, und den Mitteln ihnen zu widerstehen ans Licht gestellet. Baylens Historisches und Critisches Lexicon IV Th. p. 259. Unschuldige Nachrichten 1711 p. 12 1712 p. 1127 1717 p. 706 u. ff. 1723 p. 1083. u. ff. 1733 p. 322 1736 p. 662 u. f. Gelehrte Fama XXXVII Stück p. 26 u. f.

Versuchungen, (Menschliche) s. Menschliche Versuchung, im XX Bande, p. 815; ingleichen vorstehenden Artickel.

Versühnbock, siehe Versöhn-Bock.

Versühn-Deckel, siehe Versöhn-Deckel.

Versühnen, siehe Versöhnen.

Versühn-Fest, siehe Versöhn-Tag.

Versühn-Opffer, siehe Versöhn-Opfer.

Versühn-Tag, siehe Versöhn-Tag.

Versühnung, siehe Wieder-Versöhnung.

Versündigen, siehe Sündigen, im XLI Bande, p. 129 und Mißhandeln, im XXI Bande, p. 492 wie auch Verbrechen.

Versüßter Mercurius, siehe Mercurius, (versüßter) im XX Bande, p. 972.

Versüßtes Queckfilber, siehe Mercurius (versüßter) im XX Bande, p. 972.

Versüßter Salzgeist, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, siehe Salzgeist, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXIII Bande, p. 1537.

Versüssung, *Edulcoratio*, siehe Absüssen, im I Bande, p. 206.

VERSUM, siehe Verwendung in seinen Nutzen.

VERSUM IN REM, siehe Verwendung in seinen Nutzen.

VERSUM PERDERE, siehe in dem Artickel *Versus*.

VERSURA, oder *Versuram facere*, hieß bey denen Römern eigentlich, wenn ein Schuldner bey jemanden Geld borgete, um solches an einen Dritten zu bezahlen; zuweilen aber hieß es auch nur schlechthin Geld aufborgen, oder Schulden machen. Festus, Hotomann, Prarejus.

VERSURÆ, Ecken-Zierden, siehe Ecken-Zierden, im VIII Bande, p. 151.

VERSURAM FACERE, siehe *Versura*.

VERSUS, siehe Verse.

VERSUS, siehe *Versiculus*.

VERSUS, oder *Versiculus*, ist ein Nahme des Kirchen Gesanges, welcher bey dem öffentlichen Gottesdienst gesungen wird. Er heißt versus, a vertendo, weil er das Gemüth von den irrdischen Sachen zu den Himmlischen wendet; oder weil sich vormahls die Cantores, wenn sie solchen Vers gesungen, gegen Morgen gewendet. In dem Oster-Feste wurde dieser Vers unterlassen und anstatt dessen gesungen: Hæc est dies, quam fecit dominus. Es ist aber dieser Vers unterschieden. Einer heißt aperitionis, und ist nichts anders als der Anfang der Morgen-Andacht, welcher in diesem Gebet besteht: Domine, labia Mea aperies &c. Ein anderer heisset Clusor mit welchen die Leute den Gottesdienst schliessen, als: Benedicamus Domino. In den Klöstern heisset die Redens-Art PERDERE VERSUM, wenn etliche Mönche langsamer herzukommen, indem schon einer und der andere Vers gesungen worden. Miri Lexicon Antiquitatum Eccles. p. 911.

VERSUS AUSTRUM, siehe Suden gen Suden, im XL Bande, p. 1727.

VERSUS BACHICUS; siehe Ode, im XXV Bande, p. 446.

VERSUS FESCENNINI, siehe *Fescennini Versus*, im IX Bande, p. 657.

VERSUS POLITICI, siehe *Saturnium Metrum*, im XXXIV Bande, p. 225.

VERSUS SIBYLLINI, siehe Sibyllen, im XXXVII Bande, p. 872.

VERSUS SINUS, siehe Pfeil, im XXVII Bande, p. 1357.

VERSUS SYRACOSIUS, siehe *Syracosius Versus*, im XLI Bande, p. 1044.

VERSUTIA, wird der Mangel der Richtigkeit in einer Handlung genennet, weil man eine Ausnahme fälschlich gemacht, wenn zwey Pflichten zusammen kommen, denen man beyden zugleich nicht Genüge thun kan. Sonst wird sie auch Culpa media, oder Culpa propositi genennet; in den Reichs-Recesse aber von 1594 §. 64 heißt sie Versutia, welchen Nahmen auch Zasius beybehalten hat. Ein Exempel davon siehet man im VI L. ff. de dolo malo, wenn jemand eines andern

Knecht,

Knecht, der gefesselt ist, losmacht, daß er entfliehen kan. Denn hier ist es zwar unsere Pflicht einen Elenden benzustehen; es erfodert aber die Pflicht gegen andere nicht weniger, den andern nicht zu beleidigen, oder nicht Ursache seyn, daß ein anderer an seinen Sachen Verlust habe. Hier kommen zwey Pflichten zusammen, welche beyde zugleich nicht erfüllet werden können. Die eine gebietet uns etwas zu thun, die andere verbietet es. Wenn nun ein Gebot und Verbot zusammen stossen, so hat dieses einen Vorzug vor jenem, und folglich muß die Ausnahme bey dem erstern gemacht werden, damit dem letztern Genüge geschehen möge. Wenn man dahero eine Ausnahme bey dem Verbote machen wolte, daß man dem Gebote Gnüge leiste, so thut man nicht Recht, und deswegen weicht diese Handlung von der Richtigkeit ab, weil dabey eine Ausnahme geschiehet, die nicht hätte vorgehen sollen, worinne denn auch die Schuld bestehet, welche weder ein Betrug ist, weil es nicht in der Absicht geschiehet den andern zu beleidigen, oder man nicht darauf umgehet, daß der andere den Verlust seiner Sache leide, noch ists eine Schuld im besondern Verstande genommen, weil es nicht ein blosser Mangel der Richtigkeit bey der Handlung in Ansehung des Verstandes, sondern auch in Ansehung des Willens ist, in so ferne man nehmlich unmittelbar des andern Schaden intendiren, oder wollen soll. Hieraus siehet man daß diese Schuld das Mittelding sey zwischen den Betrug und der Schuld, insbesondere betrachtet. Und daher heisset sie Culpa media. Wer aber Versutiam auch Culpam propositi nennen wolte, der kan es thun, weil man darum hier nicht zu streiten hat, welche Benennung der Sache gemässer sey. Denn obgleich die Nahmen öffters mit ihren Sachen überein kommen, so folgt deswegen noch nicht, daß dieses stets geschehe. Wolf in Philosophia Practica Part. I p. 588 u. f. §. 782.

# Ende des Sieben und Viertzigsten Bandes.





